

MICHAEL KOTULLA

Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918

EINE DOKUMENTENSAMMLUNG
NEBST EINFÜHRUNGEN

4. BAND
Bremen



Springer

Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918

Michael Kotulla

Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918

Eine Dokumentensammlung
nebst Einführungen

4. Band
Bremen



Springer

Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A.
Universität Bielefeld
Fakultät für Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Umweltrecht
Postfach 100131
33501 Bielefeld
michael.kotulla@uni-bielefeld.de

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft
der VG WORT

ISBN 978-3-540-29504-4 ISBN 978-3-540-29505-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-540-29505-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften..

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer-Verlag GmbH Berlin Heidelberg ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Für
Anette,
Katharina und Michael Alexander

Prof. Dr. Ingo Reichard

Vorwort

Der nunmehr vorliegende vierte Band aus der Reihe „*Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918*“ befasst sich ausschließlich mit dem Verfassungsrecht der Freien Hansestadt Bremen. Hierbei zeigt sich, dass die Kleinheit eines Staates keineswegs gleichbedeutend mit einem am Umfang gemessen lediglich schwach ausgeprägten Verfassungsrecht einhergehen muss. Im Gegenteil erscheint gerade der stadtstaatliche Mikrokosmos vielfach als Hort regelungstechnischer Detailliebe. Viele Regelungen, die in Flächenstaaten als einfaches Kommunalrecht zu gelten hätten, avancieren angesichts der überschaubaren Enge des bremischen Gemeinwesens zu dessen staatliche Grundlagen verkörperndem Recht. Es liegt damit erstmals eine vollständige Sammlung des in der Hansestadt zwischen 1806 und 1918 geltenden Verfassungsrechts vor. Selbstverständlich steht hierbei die authentische, d. h. buchstaben- und zeichengetreue Übernahme der Texte aus der Originalvorlage im Vordergrund. Ebenso wie in den vorangegangenen Bänden ist dem Dokumententeil eine ausführliche historische Einführung vorangestellt.

Besondere Dankbarkeit empfinde ich gegenüber den ehemaligen wie derzeitigen Mitarbeitern meines Lehrstuhls Frau Svetlana Devillers, Frau Anne-Christina Maria Hilbring, Frau Janina Langner, Frau Hanna Möslein und Frau Jasmin Reichard sowie den Herren Elman Allaferdov, Patrick Glückert, Markus Hunkenschroder, Sascha Löffler, Dr. Michael Rolfsen, Johannes Schäffer, Jumber Totiauri, Marcel Welsing und Gerhard Wiebe. Ohne deren großartige Unterstützung wäre das Zustandekommen dieses Werkes illusorisch gewesen. Besonders hervorzuheben ist der unermüdliche Einsatz von Herrn Dr. Rolfsen und nicht zuletzt von Herrn Glückert, die mit weit überobligatorischem Engagement und großer Umsicht die verschiedenen Teile des Manuskripts zusammengeführt haben. Zudem gebührt Herrn Glückert Anerkennung für die von ihm übernommene komplexe Aufgabe der abschließenden Textformatierung, welche er ebenso wie die vielfach anfallenden Textkorrekturen und redaktionellen Anmerkungen bis zur endgültigen Fertigstellung des Manuskripts mit beeindruckender Zuverlässigkeit erledigte.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch die unbürokratische Überlassung der bremischen Proclamesammlung und der bremischen Gesetzblätter durch die bremische Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung. Hier gilt mein besonderer Dank den Herren Dr. Christoph Külpmann und Dr. Christian Maierhöfer. Auch den Mitarbeitern des bremischen Staatsarchivs sei für ihre keineswegs selbstverständliche große Hilfsbereitschaft gedankt.

Ein weiterer Dank gilt der VG-Wort, die das Erscheinen dieses Bandes mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss unterstützt. Schließlich danke ich einmal mehr Frau Dr. Brigitte Reschke und ihren Mitarbeitern beim Springer-Verlag für das große Verständnis, mit dem sie die Fertigstellung des Werkes begleitet haben.

Gewidmet ist dieses Buch allem voran meiner Ehefrau Anette sowie meinen Kindern Katharina und Michael Alexander, die mich stets von Neuem zur Fortführung des sich durch eine Reihe unvorhergesehener Schwierigkeiten im Erscheinen erheblich verzögerten Werkes ermutigten. Darüber hinaus ist es mir ein besonderes Anliegen, dieses Buch meinem langjährigen Freund und Kollegen, noch dazu gebürtigen Bremer, Prof. Dr. Ingo Reichard (Universität Bielefeld) anlässlich seines sich zum 60. Male jährenden Geburtstages zuzueignen.

Bielefeld, im Juni 2015

Michael Kotulla

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Dokumentenübersicht	XLIII
Quellennachweise	LXIX

Teil 1: Historische Einführungen

– Fortsetzung –

2. Abschnitt: Verfassungsentwicklung in den deutschen Einzelstaaten (1806 – 1918)

– Fortsetzung –

	Absatz-Nr.	Seitenzahl
§ 16: Bremen	2214	3
I. Tatsächliche Gegebenheiten	2214	3
II. Bremen bis zum faktischen Ende des Reiches	2215	4
III. Das bremische Bürgerrecht	2220	8
1. Ausprägungen des Bürgerrechts	2221	8
2. Leistung des Bürgereides	2224	11
IV. Bremen zwischen 1806 und 1810	2229	14
1. Folgerungen aus der Auflösung der Reichsstrukturen	2229	14
2. Zunehmende französische Bedrängnis	2231	16
V. Bremen als Teil des französischen Kaiserreiches (1810 – 1813)	2234	18
VI. Restauration des bremischen Staates	2243	24
1. „Wiedereinführung“ der bremischen Verfassung	2243	24
2. Wiedererlangung der staatlichen Eigenständigkeit	2245	26
3. Integration in den Deutschen Bund	2248	28
VII. Entwicklung des Verfassungsgefüges bis 1830	2251	30
1. Erster Versuch einer Verfassungsgebung (1814 bis 1820)	2252	31
2. Aus der Verfassungsarbeit hervorgegangene partielle Lösungen	2260	35
a. Ratswahlenstatut von 1816	2261	36
b. Bürgerkonventverordnung von 1818	2263	37
c. Finanzwesen	2264	38
3. Verwaltungs- und Justizstrukturen	2265	39
a. Provisorische Fortdauer sowie die Ablösung der französischen Verwaltungs- und Justizstrukturen	2265	39
b. Justizwesen	2274	45
aa. Gerichtsordnung von 1814	2274	45
bb. Neuordnung der Rechtspflege	2280	49
α.) Gerichtsordnung von 1820	2281	49
β.) Gemeinschaftliche Oberappellationsgerichtsinstanz seit 1820	2290	53
4. Wehrwesen	2309	66
a. Errichtung der Bürgergarde	2310	66
b. Feldbataillon	2312	68

	c. Bürgerwehr	2313	69
	d. Wehrpflichtfrage	2314	70
5.	Schulwesen	2316	72
	a. Neuorganisation des höheren Schulwesens	2317	72
	b. „Niederes“ Schulwesen	2319	74
6.	„Pensions- und Witwen-Anstalt“ für Beamte	2322	76
7.	Neuregelung der Verhältnisse innerhalb des bremischen Landgebiets und Vegesacks	2324	78
	a. Landgebiet	2324	78
	b. Vegesack	2325	78
8.	„Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten“	2326	79
9.	Freier Erwerb von Grundeigenthum im Landgebiet	2327	80
10.	„Preßfreiheit“	2329	81
VIII.	Weserschiffahrt	2331	84
	1. Endgültige Aufhebung des Elsfl ether Zolls	2331	84
	2. Bremisch-oldenburgischer Streit um auf der Weser geltende Quarantänebestimmungen	2332	85
	3. Weserschiffahrtsakte	2333	86
IX.	Bremerhaven	2341	91
X.	Bremens sonstige handels- und verkehrspolitische Implikationen	2361	105
XI.	Verfassungsbedeutsame Entwicklungen zwischen 1830 und 1848	2375	116
	1. Neue Verfassungsbestrebungen infolge der Pariser Juli-Revolution von 1830	2375	116
	a. Forderungen nach einer neuen Verfassung	2376	117
	b. Verfassungsberatungen	2380	119
	c. Verfassungsentwurf von 1837	2384	122
	2. Ringen um die Wehrfrage	2394	126
	a. Streit um die Stellvertretung	2395	127
	b. Auflösung des 4. Bataillons der Bürgerwehr	2398	129
	c. Grundsätzliche Freiwilligenrekrutierung	2400	129
	d. Die Verordnungen vom 5. April 1841 und 27. Oktober 1845	2402	131
	e. Bürgerwehr-Verordnung vom 29. April 1844	2405	133
	3. Gemeindeordnung für Vegesack von 1832	2406	133
	4. Regelung der Jagdverhältnisse	2408	135
	5. Maßregeln gegen Handwerksgesellen	2409	136
	6. Ordnungsmaßnahmen in Bezug auf die Verhältnisse in den Zigarrenfabriken	2414	140
	7. Enteignungsrecht	2416	142
	8. Einführung der allgemeinen Schulpflicht	2417	143
	9. Errichtung eines Handels- und eines Steuergerichts	2421	144
	a. Handelsgericht	2421	144
	b. Steuergericht	2431	150
XII.	Die Märzrevolution von 1848 und ihre Folgen	2436	152
	1. Von den Märzereignissen bis zur Konstituierung der Verfassungsdeputation	2436	152
	2. Die Zeit zwischen April 1848 und März 1849	2444	158
	3. Die Verfassung vom 8. März 1849	2453	162
	a. Allgemeine Grundlagen	2455	164
	b. Grundrechte	2456	165
	aa. Freiheit	2458	166
	bb. Gleichheit	2466	169
	cc. Eigentum und Vermögen	2467	170
	c. Senat und Bürgerschaft	2468	170
	aa. Senat	2469	170
	bb. Bürgerschaft	2474	174
	cc. Gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung durch Senat und Bürgerschaft	2479	177

d. Justiz	2483	181
e. Staat und Gemeinden	2488	183
aa. Landgemeinden	2489	184
bb. Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven	2490	185
cc. Stadtgemeinde Bremen	2491	186
f. Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe	2493	187
aa. Kaufmannskonvent und Handelskammer	2494	187
bb. Gewerbekonvent und Gewerbekammer	2498	190
g. Schlussbestimmungen	2499	191
aa. Überleitungsvorschriften	2500	191
bb. Verfassungsänderungen	2501	192
h. Die Verfassung als Dokument eines geordneten Wandels	2503	193
4. Neue Bürgerschaftsmehrheiten und damit hervorgerufene Konflikte	2504	194
5. Weitere Gesetzgebung zwischen 1849 und 1851	2514	202
a. Wehrpflichtigkeitsgesetz vom 6. April 1849	2515	202
b. Verordnung über das vorstädtische Bürgerrecht vom 23. April 1849	2516	203
c. Landwirtschaftskammergesetz vom 25. April 1849	2517	204
d. Verordnung, „die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend“, vom 14. Mai 1849	2518	205
e. Neuregelung der Vorschriften über die Bürgerwehr seit dem Mai 1849	2521	206
f. Verordnung über die Einführung eines Gewerbegerichts vom 15. Juni 1849	2525	209
g. Verordnung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 25. Juni 1849	2526	210
h. Verordnung über die Auswanderungsfreiheit vom 25. Juni 1849	2527	211
i. Verordnung über die Unverletzlichkeit der Wohnung vom 25. Juni 1849	2528	211
j. Jagdordnung vom 13. August 1849	2529	212
k. Verordnung über die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten vom 10. Dezember 1849	2530	213
l. Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850	2531	214
m. Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851	2535	217
XIII. Die Reaktionszeit	2536	218
1. Erste „Liberal-Konservative“ Revisionsbestrebungen	2537	218
2. Revisionsbestrebungen des Senats	2540	221
3. Bremen unter „Bundeskuratel“	2548	224
4. Die Verfassung vom 21. Februar 1854	2555	228
a. Allgemeine Grundlagen	2556	229
b. Grundrechte	2557	231
c. Senat und Bürgerschaft	2560	233
aa. Senat	2561	233
bb. Bürgerschaft	2565	236
cc. Gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung durch Senat und Bürgerschaft	2567	237
d. Verfassungsänderungen	2570	239
e. Justiz	2571	240
f. Staat und Gemeinden	2574	242
g. Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft	2575	243
aa. Kaufmannskonvent und Handelskammer	2576	243
bb. Gewerbekonvent und Gewerbekammer	2577	243
cc. Kammer für Landwirtschaft	2578	246
h. Die Verfassung als Grundlage des bremischen Staates	2580	246

XIV. Weitere Entwicklungen bis 1866	2581.....	247
1. Gesetzgebung	2582.....	247
a. Beamtenrechtliche Versorgungsregelungen vom 3. Juli 1855	2582.....	247
b. Versammlungs- und Vereinsgesetz sowie Preßgesetz vom 17. November 1855	2585.....	249
aa. Preßgesetz	2586.....	249
bb. Versammlungs- und Vereinsgesetz	2587.....	250
c. Die Gewerbeverordnungen vom 4. April 1861	2589.....	251
d. Gemeindebürgergesetz vom 1. Januar 1863	2593.....	253
e. Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend, vom 1. Januar 1863	2596.....	255
f. Die Reform des Strafprozesses in den Jahren 1863 und 1864	2597.....	255
g. Gewerbekammergesetz vom 30. Oktober 1863	2602.....	258
h. Einführung des mündlichen Gerichtsverfahrens durch Verordnung vom 27. Juli 1864	2604.....	259
2. Politische Entwicklungen	2606.....	260
XV. Bremen als Gliedstaat des Norddeutschen Bundes	2615.....	264
1. Auf dem Weg in den Norddeutschen Bund	2615.....	264
2. Bundesbedingte Rechtsanpassungen	2619.....	266
a. Reichstagswahlrecht	2620.....	266
b. Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht	2622.....	267
c. Militärkonvention vom 27. Juli 1867	2623.....	268
d. Einführung der preußischen Militärgesetzgebung durch die Verordnung vom 4. Oktober 1867	2624.....	270
e. Einheitliches Post- und Telegraphenwesen infolge des Vertrages vom 18. Juni 1868	2625.....	270
3. Weitere Gesetzgebung	2626.....	271
a. Verordnung über die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte vom 10. Juli 1867	2627.....	271
b. Preßgesetz vom 18. Juli 1870	2628.....	272
c. Landgemeinde- und Bezirksvertretungs- sowie Häuslings- schutzgeldaufhebungsgesetz vom 28. Dezember 1870	2629.....	273
aa. Landgemeindegesetz	2630.....	273
bb. Bezirksvertretungsgesetz	2634.....	276
cc. Gesetz zur Schutzgeldaufhebung bei Häuslingen	2635.....	277
XVI. Bremen als Gliedstaat des Deutschen Kaiserreiches	2636.....	277
1. Deutsch-Französischer Krieg und Reichsgründung	2636.....	277
2. Bremen und das Reichsgefüge	2639.....	279
3. Bremische Gesetzgebung bis 1875	2643.....	280
a. Neuregelung der Bundes-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit vom 2. Januar 1871	2643.....	280
b. Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. März 1871	2644.....	281
c. Gesetz über die Abordnung von Senatskommissaren zu den Bürgerschaftsverhandlungen vom 8. Januar 1872	2645.....	282
d. Das die Vereinigung des Stadtwerders mit der Stadt Bremen betreffende Gesetz vom 3. Februar 1872	2646.....	282
e. Abschaffung des bremischen Münzsystems und Einführung der Markrechnung vom 30. April 1872	2647.....	283
f. Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 27. April 1873	2648.....	283
g. Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873	2649.....	284
h. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874	2654.....	287

4. Die Neubekanntmachung der Verfassung und ihrer Nebengesetze vom 17. November 1875	2658	291
a. Inhaltliche Neuerungen im Verfassungstext	2659	292
b. Spätere Verfassungsänderungen	2662	293
c. Nebengesetze	2665	295
aa. Gesetz, den Senat betreffend	2666	295
bb. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend	2668	296
cc. Gesetz, die Deputationen betreffend	2672	298
dd. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend	2673	299
ee. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend	2674	300
ff. Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend	2675	300
gg. Gesetz, die Handelskammer betreffend	2676	301
hh. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend	2677	301
ii. Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend	2681	303
5. Gemeinschaftliches Hanseatisches Oberlandesgericht (1879 bis 1918)	2682	303
a. Vertrag von 1878	2683	304
b. Vertragsrevision von 1908	2694	310
6. Weitere bremische Gesetzgebung bis 1894	2698	313
a. Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend, vom 29. Dezember 1875	2699	313
b. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Januar 1876	2700	314
c. Gesetz, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876	2701	315
d. Gesetz über die Ablösung der auf Landgebietsgrundstücken zu Gunsten von Kirche oder Schule liegenden Lasten vom 27. März 1877	2702	315
e. Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, vom 30. September 1877	2703	316
f. Landgebietsverwaltungsgesetz vom 23. Juni 1878	2704	318
g. Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878	2710	321
h. Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879	2711	321
i. Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 9. Oktober 1879	2714	325
j. Gesetz, betreffend Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden Beteuerungsformel, vom 15. Februar 1882	2716	327
k. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882	2717	327
l. Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen, vom 21. November 1885	2720	329
m. Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, vom 30. November 1887	2721	330
n. Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888	2722	330
o. Jagdordnung vom 27. September 1889	2725	332
p. Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffend, vom 14. Mai 1890	2726	333
q. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen, vom 27. Dezember 1891	2727	334
r. Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892	2728	335

s. Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 10. Juli 1892	2730	336
7. Die Neubekanntmachung der Verfassung und ihrer Nebengesetze vom 1. Januar 1894	2732	338
a. Neuerungen im Verfassungstext	2733	339
b. Spätere Verfassungsänderungen	2734	340
c. Nebengesetze	2735	340
aa. Gesetz, den Senat betreffend	2735	340
bb. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend	2736	342
cc. Gesetz, die Deputationen betreffend	2738	343
dd. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend	2740	345
ee. Gesetz, die Handelskammer betreffend	2741	346
ff. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend	2742	346
gg. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend	2743	347
8. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten vom 1. Februar 1894	2745	348
9. Weitere verfassungsrechtlich bedeutsame Gesetze seit 1894	2749	351
a. Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 28. April 1895	2750	351
b. Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. September 1899	2751	352
c. Neu-Bekanntmachung der Texte verschiedener bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 23. Dezember 1899	2752	352
aa. Ablösungsordnung	2753	354
bb. Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete	2755	355
cc. Gesetz, Verkoppelungen und Gemeinheitsteilung im Landgebiete betreffend	2756	355
dd. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum	2757	356
d. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen, vom 12. Dezember 1901	2759	357
e. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten, vom 25. Juni 1902	2760	358
f. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 12. November 1904	2761	358
g. Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 5. April 1906	2763	360
h. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906 ...	2764	361
i. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht, vom 15. Januar 1907	2765	362
j. Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 23. März 1909	2766	362
k. Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 15. Juli 1909	2767	363
l. Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten, vom 21. Januar 1911	2768	365
m. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911	2769	365
n. Gesetz, betreffend Kammer für Kleinhandel, vom 26. März 1912	2770	366
o. Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Landherrnamtes, vom 21. Mai 1913	2771	367

p. Umlegungsgesetz vom 6. Juli 1913	2772	367
10. Verfassungsrechtliche Entwicklung von Bürgerschaft und den Senat zwischen 1894 und 1914	2774	369
a. Bestrebungen zur Reform der Bürgerschaft	2774	369
b. Verhältnisse des Senats	2780	371
c. Deputationen	2781	372
11. Einschätzung der verfassungsrechtlichen und -politischen Entwicklung Bremens	2782	373
XVII. Bremen und der Erste Weltkrieg	2784	374
XVIII. Das Ende des Ancien Regime	2787	376

Teil 2: Verfassungsdokumente

– Fortsetzung –

2. Abschnitt: Verfassungsdokumente der deutschen Einzelstaaten (1806 – 1918)

– Fortsetzung –

§ 16: Bremen

Seitenzahl

Dok.-Nr.		
[706]	Öffentliche Bekanntmachung zur Besitzergreifung der vormals Hannoverschen Besitzungen in Stadt und Gebiet vom 2. <i>Dezember 1802</i>	387
[707]	Grenz-Recess zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14. <i>Juni 1804</i>	388
[707/1]	Grenz-Vertrag, betreffend Abänderung des Grenz-Recesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14ten Juni 1804, für die Strecke vom oberen Ende der s. g. Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum, vom 23. <i>August 1875</i>	400
[707/2]	Gemeinschaftliches Protokoll zum Grenzvertrage vom 23. August 1875 betreffend Abänderung des Grenz-Recesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14. Juni 1804, für die Strecke von dem oberen Ende der Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum, vom 23. <i>August 1875</i>	401
[708]	Londoner Vertrag zwischen Bremen und Hannover vom 16. <i>August 1804</i>	402
[709]	Rath- und Bürger-Schluß wegen fremder Titel, Aemter und Würden (inklusive Eidesformel) vom 29. <i>August 1806</i>	408
[710]	Verordnung über die vorläufige Einrichtung einer Revisionsinstanz vom 15. <i>September 1806</i>	409
[711]	Öffentliche Bekanntmachung des Proclams des Obersten Clement wegen Besetzung der Stadt vom 21. <i>November 1806</i>	410
[712]	Öffentliche Bekanntmachung des Proclams, daß die Besetzung der Stadt in der Verfassung nichts ändere, vom 20. <i>Dezember 1806</i>	410
[713]	Bekanntmachung über die Abstattung des Bürgereides, den Aufenthalt und die Beherbergung der Fremden sowie die Aufnahme unehelicher Kinder vom 28. <i>Mai 1807</i>	411
[713/1]	Verordnung, in Betreff der Sistirung zur Ableistung des Bürger-Eides, vom 12. <i>Mai 1817</i>	413
[713/2]	Weitere Bekanntmachung, die Sistirung zur Abstattung des Bürgereides betreffend, vom 9. <i>Juni 1817</i>	414
[713/3]	Verordnung die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 21. <i>Februar 1848</i>	414

[713/4].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 13. Juni 1853	415
[713/5].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 23. Mai 1855	416
[713/6].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 29. Mai 1857	416
[713/7].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend, vom 1. Januar 1863	417
[713/8].....	Gesetz, die Registraturgebühr beim Staatsbürgereide betreffend, vom 27. Juni 1872	417
[713/9].....	Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid, vom 6. Juni 1873	418
[713/10].....	Gesetz, betreffend die Formel des Steuereides, vom 23. Februar 1875	418
[713/11].....	Gesetz, betreffend Aenderung der Formeln des Staatsbürgereides und des Steuereides, vom 29. Juni 1884	419
[713/12].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Staatsbürgereides und Aufhebung des Steuereides, vom 12. Juni 1889	419
[713/13].....	Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid, vom 26. Februar 1904	420
[714].....	Obrigkeithliche Verordnung wegen 1.) Einführung eines bleibenden Rechtsmittels, für ehemals an die Reichsgerichte appellable Sachen. 2.) Fortsetzung der Sachen in welchen vor Auflösung der Reichsgerichte, an diese Appellationen eingeführt, oder gar bereits dort Prozesse erkannt worden vom 11. Oktober 1808	421
[715].....	Französisches Organisches Senatus-Consult, betreffend die Eingliederung Hollands, der Hansestädte, Lauenburgs etc. in das französische Kaiserreich, vom 14. Dezember 1810	426
[716].....	Beschluß wegen der Aufhebung der Senaten von Hamburg, Lübeck und Bremen vom 10. Februar 1811	430
[717].....	Proclam des Herrn General von Tettenborn, die Wiederherstellung der alten Verfassung betreffend, vom 6. November 1813	431
[718].....	Bekanntmachung der provisorischen Fortdauer der bisherigen Gerichte und Gerichtsverfassung vom 6. November 1813	432
[718/1].....	Verordnung, einige Abänderungen und Bestimmungen der noch bestehenden Französischen Gesetze und Formen betreffend, vom 2. Dezember 1813	432
[718/2].....	Verordnung in Betreff einiger Abänderung der noch bestehenden Französischen Gerichtsverfassung in Criminal- und Corrections-Sachen vom 28. Februar 1814	434
[719].....	Verordnung, die provisorische Bestätigung der Maires im Gebiet als Gemeindevorsteher betreffend, vom 6. November 1813	435
[720].....	Anzeige, daß die Führung der Civilstandsregister fortduere, vom 6. November 1813	435
[720/1].....	Anzeige, die Angabe der Geburten zu den Civilstands-Registern betreffend, vom 16. Mai 1814	436
[720/2].....	Bekanntmachung, daß die Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 17. August an als publicirt zu betrachten sey, vom 17. August 1814	436
[720/3].....	Verordnung über die Führung der Civilstandsregister oder der Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheyrathungen und Sterbefälle für die freye Hansestadt Bremen und deren Gebiet vom 17. August 1814	436
[720/4].....	Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister auf dem Lande vom 22. August 1814	441
[720/5].....	Bekanntmachung der Fortdauer der Civilstands-Register bis zum Ende des Jahres vom 24. August 1815	442
[720/6].....	Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 30. Mai 1816	442
[721].....	Aufruf des Senats an die waffenfähigen Bürger vom 8. November 1813	447
[721/1].....	Erneuerung desselben (des Aufrufs vom 8. November 1813) für das Gebiet vom 10. November 1813	448
[722].....	Bekanntmachung über die Fortdauer der bisherigen directen Steuern und Militair- Verpflegungssteuer bis zum 31. Dezember vom 15. November 1813	449
[723].....	Provisorisches Wachtreglement vom 22. November 1813	450

[724].....	Dem A. S. Aufforderung an sämmtliche hiesige Buchdrucker die ihnen zum Abdruck anvertrauten Manuscripte vorher durch Herrn Senator Smidt zur Censur zu präsentiren vom 23. <i>November 1813</i>	451
[725].....	Aufforderung an die Nichtbürger, sich zu erklären, ob sie das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen, vom 3. <i>Januar 1814</i>	452
[725/1].....	Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts vom 23. <i>Januar 1814</i>	452
[725/2].....	Verordnung, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend, vom 9. <i>Mai 1814</i>	453
[725/3].....	Bekanntmachung, die Aufnahme von Listen der hier wohnhaften Personen, die nicht Bürger sind und der Fremden betreffend, vom 10. <i>September 1814</i>	453
[725/4].....	Verordnung, daß die zuschwörenden Bürger sich über die Erfüllung ihrer Wehrpflichtigkeit ausweisen, vom 21. <i>Februar 1820</i>	454
[725/5].....	Bekanntmachung wegen Erwerbung des Bürgerrechts für Kinder hiesiger katholischer Schutzverwandten vom 19. <i>Mai 1823</i>	454
[725/6].....	Bekanntmachung wegen Einführung einer jährlichen Abgabe für die Handlungsfreiheit vom 16. <i>November 1829</i>	455
[725/7].....	Obrigkeitliche Verordnung, das vorstädtische Bürgerrecht betreffend, vom 23. <i>April 1849</i>	455
[725/8].....	Obrigkeitliche Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 25. <i>Juni 1849</i>	456
[725/9].....	Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, vom 5. <i>Januar 1855</i>	457
[726].....	Verordnung über die Errichtung der Bürgergarde vom 20. <i>Januar 1814</i>	458
[726/1].....	Kriegsartikel der Bürgergarde vom 12. <i>Mai 1814</i>	461
[726/2].....	Erinnerung des Kriegsraths an die Bürgergarde, den Bedarf der Ausrüstung nur aus dem dazu errichteten Depot zu nehmen, vom 21. <i>Mai 1814</i>	467
[727].....	Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend, vom 26. <i>Februar 1814</i>	467
[727/1].....	Verordnung, die Aufnahme der unter der Französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesen Personen, in die Aemter und Societäten, betreffend, vom 21. <i>März 1814</i>	468
[728].....	Verordnung, die Wiederherstellung der Thorsperre betreffend, vom 28. <i>April 1814</i>	469
[728/1].....	Bekanntmachung wegen früherer Oeffnung der Thore und Verlängerung der Sperrzeit am Oster- und Doventhore vom 13. <i>Februar 1819</i>	470
[728/2].....	Bekanntmachung wegen Verlängerung der Sperrzeit und wegen des Sperrgeldes während der Nachtzeit vom 26. <i>April 1819</i>	471
[728/3].....	Bekanntmachung wegen Oeffnung des Doventhores zur Nachtzeit gegen erhöhtes Sperrgeld vom 31. <i>Dezember 1821</i>	472
[728/4].....	Bekanntmachung wegen der Thorsperre für Fußgänger am St. Ansgarii- und am St. Stephanithore vom 28. <i>Mai 1827</i>	472
[728/5].....	Bekanntmachung wegen der Einrichtung der Thorsperre für Fußgänger am Bischofsthore vom 23. <i>Juli 1827</i>	473
[728/6].....	Bekanntmachung, die Erweiterung der Thorsperre am Bischofsthore betreffend, vom 1. <i>Oktober 1827</i>	473
[728/7].....	Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Besucher der Frühpredigt während der Wintermonate eintretenden Sperrbefreiung vom 25. <i>Oktober 1832</i>	474
[728/8].....	Aufhebung des höheren Sperrgeldes am St. Stephani-, St. Ansgarii- und Bischofs-Thore vom 18. <i>April 1836</i>	474
[728/9].....	Verordnung wegen der mit dem Jahre 1840 eintretenden Modificationen der Thorsperre vom 30. <i>Dezember 1839</i>	474
[728/10].....	Verordnung wegen der Freiheit der Aerzte, Wundärzte u. s. w. vom Sperrgelde vom 30. <i>März 1846</i>	476
[728/11].....	Verordnung über einige Aenderungen wegen der Thorsperre vom 22. <i>November 1847</i>	476
[728/12].....	Verordnung wegen der zur Sicherstellung der öffentlichen Abgaben bei den abgeänderten Bestimmungen über die Thorsperre getroffenen Maßregeln vom 10. <i>Dezember 1847</i>	477

[728/13]	Verordnung, die Abänderung des Anfangs der Thorsperre betreffend, vom 15. September 1848	478
[728/14]	Aufhebung der Thorsperre mit dem Schlusse des Jahres 1848 vom 25. Dezember 1848	479
[729]	Aufforderung zur Entrichtung des Schutzgeldes vom 24. März 1814	479
[730]	Bekanntmachung, daß am 1. September die neue Gerichtsordnung in Kraft trete, vom 30. Juli 1814	480
[730/1]	Gerichtsordnung der freyen Hansestadt Bremen vom 15. Juli 1814	480
[730/2]	Bekanntmachung, daß die Verordnung wegen Aufhebung der Französischen Gesetze, Justiz-Behörden u. s. w., vom 13. August an als publicirt zu betrachten sey, vom 13. August 1814	546
[730/3]	Verordnung die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen Französischen Gesetze und Justizbehörden in der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiete so wie die Einführung des vor dem 20. August 1811 daselbst bestandenen Civil- und Criminal-Rechts und einer neuen Gerichtsordnung betreffend, vom 15. Juli 1814	547
[730/4]	Bekanntmachung der Fortdauer der neuen Gerichtsordnung, mit einigen Abänderungen, bis zum 1. September 1816 vom 24. August 1815	561
[730/5]	Verbesserungen und Zusätze zu der neuen Gerichts- und Taxordnung der freyen Hansestadt Bremen, beliebt durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. August 1814 und 18. August 1815	562
[730/6]	Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung noch bis zum 1. October 1817 in Kraft bleiben solle, vom 30. September 1816	565
[730/7]	Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung abermals auf ein Jahr, bis zum 1. October 1818 prolongirt sey, vom 26. September 1817	565
[730/8]	Anordnung eines einfacheren Verfahrens für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 21. Dezember 1818	566
[730/9]	Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen Gerichts- und Taxordnung, und des gerichtlichen Verfahrens in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, bis Ende May 1820, vom 27. Dezember 1819	569
[731]	Bekanntmachung, den Abkauf des Königszinses betreffend, vom 28. November 1814	569
[732]	Verordnung über die Landwehrpflichtigkeit für Stadt und Gebiet vom 6. April 1815	570
[733]	Bekanntmachung wegen Ernennung und Einsetzung des Amtmanns zu Vegesack vom 30. Januar 1816	572
[734]	Bekanntmachung des Statuts über die Rathswahlen vom 25. März 1816	573
[735]	Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Bürger-Wehr vom 21. April 1817	575
[735/1]	Disciplinargesetze für die Bürger-Wehr der freyen Hansestadt Bremen in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnung vom 21. April 1817	580
[735/2]	Verordnung über die Reduction der Bürger-Wehr und die Bildung eines vierten Bataillons vom 21. April 1817	587
[735/3]	Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr vom 29. Juni 1835	588
[735/4]	Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr vom 29. April 1844	594
[735/5]	Verordnung wegen Ausdehnung der Bürgerwehr-Dienstplicht bis zum 45. Lebensjahre vom 12. Februar 1849	600
[736]	Bekanntmachung, die Ernennung von Landherren betreffend, vom 15. Juni 1817	600
[737]	Bekanntmachung in Betreff des Abkaufs von Grundzinsen, Stättegeldern u. dergl. vom 16. Juni 1817	601
[738]	Publication der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juny 1815 und der in Gemäßheit derselben gefaßten Beschlüsse des Bundestages über die Competenz der Bundes- Versammlung, über die Vermittelung derselben bey Streitigkeiten der Bundes- Glieder unter sich, und Aufstellung einer Austrägal-Instanz, und über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit vom 11. August 1817	602

[739].....	Bekanntmachung wegen Verbesserung des öffentlichen Unterrichts vom 23. <i>September 1817</i>	604
[739/1].....	Bekanntmachung der Erhöhung des Schulgeldes der Haupt-Schule vom 2. <i>Juni 1819</i>	607
[739/2].....	Bekanntmachung der Fortdauer des erhöhten Schulgeldes für die nächsten zwei Jahre vom 12. <i>Juli 1821</i>	608
[739/3].....	Bekanntmachung der Anordnung einer Schulpflege für die mittleren und niederen Schulen vom 30. <i>Dezember 1822</i>	608
[739/4].....	Bekanntmachung der ferneren zur Verbesserung der Neben- und Freischulen getroffenen Anordnungen vom 15. <i>Oktober 1823</i>	610
[739/5].....	Geschärfte Aufforderung, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, vom 23. <i>Mai 1825</i>	612
[739/6].....	Bekanntmachung wegen der Einrichtung der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen vom 19. <i>September 1833</i>	613
[740].....	Verordnung wegen Aufnahme von Häuslingen im Stadtgebiete vom 29. <i>September 1817</i>	615
[740/1].....	Senats-Beschluß, die Theilnahme der Häuslinge an den öffentlichen Diensten und Lasten betreffend, vom 29. <i>Dezember 1824</i>	616
[740a].....	Verordnung in Betreff des Besuchens der Bürger-Convente vom 14. <i>Dezember 1818</i>	618
[741].....	Verordnung die Errichtung eines Gemeindeausschusses und einer Gemeindecasse für Vegesack und die Erhebung der für dieselbe bestimmten Auflagen betreffend, vom 31. <i>Dezember 1818</i>	619
[742].....	Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte vom 4. <i>August 1819</i>	621
[742/1].....	Erneuerte und modificirte Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen- Anstalt für bürgerliche Beamten vom 6. <i>Dezember 1824</i>	627
[742/2].....	Publication der erneuerten Wittwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte vom 14. <i>Juni 1830</i>	633
[742/3].....	Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuerten Wittwen- und Pensions- Anstalt für bürgerliche Beamte vom 14. <i>Juni 1830</i> vom 21. <i>Dezember 1835</i>	640
[743].....	Übereinkunft der vier freyen Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes vom 30. <i>Juli 1819</i>	641
[743/1].....	Publication der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellationsgerichts vom 17. <i>Juli 1820</i>	645
[743/2].....	Provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg vom 17. <i>Juli 1820</i>	645
[743/3].....	Bekanntmachung der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts der freyen Städte vom 6. <i>November 1820</i>	662
[743/4].....	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts der freyen Städte vom 5. <i>Dezember 1820</i>	662
[743/5].....	Zweiter gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte Deutschlands vom 27. <i>Juni 1821</i>	664
[743/6].....	Prolongation der gesetzlichen Kraft der provisorischen Gerichtsordnung des Ober- Appellations-Gerichts der vier freien Städte Deutschlands, bis Ende 1824, vom 29. <i>Oktober 1823</i>	665
[743/7].....	Nachträgliche Uebereinkunft der vier freyen Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht vom 2. <i>August 1824</i>	666
[743/8].....	Bekanntmachung der Prolongation der provisorischen Ober-Appellations- Gerichtsordnung und nachträglichen Vorschriften vom 30. <i>Dezember 1824</i>	668
[743/9].....	Publication der definitiven Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Stempel- und Gebühren-Taxe, Procuratur-Ordnung u. vom 29. <i>August 1831</i>	668
[743/10].....	Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg von 1831	669

[743/11]	Dritter Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts, betr. die Einziehung der Urteilsgebühren, vom 6. März 1845.....	697
[743/12]	Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht vom 13. Dezember 1848.....	697
[743/13]	Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht betreffend, vom 2. Juli 1855.....	699
[743/14]	Bekanntmachung, eine Aenderung des § 8 und einen Zusatz zu § 56 der Oberappellationsgerichtsordnung betreffend, vom 29. Dezember 1863.....	700
[743/15]	Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens, vom 30. September 1865.....	701
[743/16]	Obrigkeitliche Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen betreffend, vom 2. November 1866.....	706
[743/17]	Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg und der Königlich Preußischen Regierung, betreffend das Ausschneiden der Stadt Frankfurt a/M. aus dem Verbande des Oberappellationsgerichts zu Lübeck, vom 10. Januar 1867.....	707
[743/18]	Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 30. November 1866 unter den freien Hansestädten wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes abgeschlossenen Vertrages vom 18. März 1867.....	709
[743/19]	Obrigkeitliche Bekanntmachung des einige Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung und einen Zusatz zum § 26 der Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen betreffenden Gesetzes vom 18. Juli 1870.....	713
[743/20]	Obrigkeitliche Bekanntmachung des unter den freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Vertrage vom 30. November 1866 wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 1870.....	714
[743/21]	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der unterm 30. September 1865 publicirten Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Strafsachen betreffend, vom 11. Oktober 1871.....	716
[743/22]	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der diesjährigen Ferien des Oberappellationsgerichts und eine Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung, vom 5. Februar 1879.....	716
[743/23]	Gesetz, betreffend die Abänderung der die Publikation der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung verfügenden Verordnung vom 29. August 1831, vom 5. Februar 1879.....	717
[743/24]	Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts abgeschlossenen Uebereinkunft vom 16. April 1879.....	718
[744]	Bekanntmachung der in der 35sten Sitzung der Bundes-Versammlung am 20. Sept. gefaßten Beschlüsse, in Betreff einer provisorischen Executions-Ordnung, der Maaßregeln wegen der Universitäten, eines Preßgesetzes und einer Centralbehörde zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe, vom 25. Oktober 1819.....	720
[745]	Proclam wegen Aufhörens der Erhebung des Elsfl ether Zolls am 7. May 1820 vom 8. November 1819.....	721
[746]	Bekanntmachung der durch den Beschluß der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung zu einem Bundesgesetz erhobenen Schlußacte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 19. Juni 1820.....	722
[747]	Bekanntmachung der Abschaffung einiger Criminalstrafen vom 6. November 1820.....	722
[748]	Publication der neuen Gerichts-Ordnung, der neuen Notariats-Ordnung und der transitorischen Bestimmungen bey Einführung dieser und der Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 9. November 1820.....	723
[748/1]	Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen vom 13. Oktober 1820.....	723

[748/2].....	Transitorische Bestimmungen bei Einführung der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte und der Gerichtsordnung für die Gerichte der freien Hansestadt Bremen vom 9. November 1820	784
[748/3].....	Bekanntmachung einiger die neue Gerichts-Ordnung modificirenden und ergänzenden Bestimmungen vom 9. November 1820	786
[748/4].....	Bekanntmachung der Anordnung eines bleibenden Personals des Obergerichts vom 6. Januar 1823	787
[748/5].....	Obrigkeitliche Verordnung, Abänderungen der Gerichtsordnung von 1820 und Zusätze zu derselben betreffend, vom 25. Juni 1849	787
[749].....	Bekanntmachung die Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten des Staats betreffend, vom 8. Januar 1821	790
[750].....	Schlussakte der 2. Division des 10. Bundes-Armee-corps vom 22. Dezember 1821	791
[751].....	Landherrliche Verordnung, die Bauerversammlungen auf den Bauerstellen betreffend, vom 22. Juni 1822	810
[752].....	Verordnung über die Wehrpflichtigkeit vom 6. Januar 1823	813
[752/1].....	Publication, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung betreffend, vom 9. Januar 1832	816
[752/2].....	Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen vom 5. April 1841	819
[752/3].....	Bestimmungen in Betreff der Disciplinar- und Subordinationsvergehen der Ersatz- und Reserve-Mannschaft vom 21. Juni 1841	821
[752/4].....	Verordnung zu näherer Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823 vom 10. Januar 1842	822
[752/5].....	Verordnung, die Reserve des Bundes-Contingents betreffend, sammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflicht vom 5. April 1841 vom 27. Oktober 1845	824
[753].....	Publication der Weserschiffahrts-Acte vom 4. März 1824	827
[753/1].....	Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823	827
[753/2].....	Bekanntmachung, die Ausführung der §§ 4 und 5 der Weserschiffahrts-Acte betreffend, vom 22. März 1824	851
[753/3].....	Verordnung, den Geschäftsgang bei Abfertigung und Empfangnahme der nach und von der Oberweser bestimmten und einkommenden Güter in Gemäßheit der Weserschiffahrts-Acte betreffend, vom 29. April 1824	851
[753/4].....	Bekanntmachung der Abänderungen der Weserschiffahrts-Acte und der Zusätze zu derselben vom 24. April 1826	853
[753/5].....	Bekanntmachung der weiteren Abänderungen und Zusätze der Weserschiffahrts-Acte vom 2. März 1840	865
[753/6].....	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication eines Vertrags mit den Weser-Uferstaaten, wegen Suspension der Weserzölle, betreffend, vom 27. August 1856	867
[753/7].....	Obrigkeitliche Bekanntmachung der Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823 vom 1. September 1858	869
[753/8].....	Obrigkeitliche Verordnung, die nähere Ausführung mehrerer in der am 1. September d. J. publicirten Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte nebst Anlagen enthaltener Bestimmungen betreffend, vom 20. September 1858	884
[753/9].....	Obrigkeitliche Verordnung, einige ergänzende Bestimmungen zur Additionalacte der Weserschiffahrtsacte betreffend, vom 28. November 1862	884
[753/10].....	Verordnung, betreffend Ergänzung des § 8 der polizeilichen Vorschriften in Anlage 4 zur Weserschiffahrts-Additionalakte, vom 21. November 1888	885
[753/11].....	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsacte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, vom 22. Januar 1889	886
[754].....	Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts vom 23. Januar 1826	894
[754/1].....	Bekanntmachung des Tarifs für den Loskauf der dem Staate zustehenden Gutsherrn-Rechte vom 23. Januar 1826	901
[754/2].....	Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts, die Fähigkeit der Nichtbürger zur Erwerbung handfesterischer und hypothekarischer Rechte auf Grundstücke in der Stadt und dem Gebiete betreffend, vom 30. Oktober 1826	902

[755]	Verordnung über die Rangbestimmungen vom 26. Juni 1826	903
[756]	Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen vom 11. Juli 1826	904
[756/1]	Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen über Bremerhaven vom 11. Januar 1827	909
[756/2]	Proclam, die Einführung Bremischer Gesetze zu Bremerhaven und den Wirkungskreis des dortigen Amts betreffend, vom 24. Mai 1827	916
[756/3]	Bekanntmachung wegen der Ausführung der Convention mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827 in Betreff der Transit-Passage vom 17. September 1827	917
[756/4]	Übereinkunft zwischen Bremen und Hannover über die neue Dockanlage zu Bremerhaven sowie verschiedene in der Umgebung des Bremerhaven-Distrikts zu regulierende Verhältnisse vom 21. Januar 1851	920
[756/5]	Obrigkeithliche Bekanntmachung der mit der Krone Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft vom 25. Mai 1861 wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts vom 20. Juni 1861	927
[756/6]	Übereinkunft zwischen Hannover und Bremen für die zehn Jahre vom 11 Januar 1863 bis dahin 1873, die von Bremen nach Artikel VIII 7 b & c des Tractats vom 11 Januar 1827 wegen der von Hannover übernommenen militairischen Vertheidigung des Hafens und Hafenorts Bremerhaven auszuführenden Leistungen betreffend, vom 10. Juli 1863	940
[756/7]	Übereinkunft zwischen Preußen und Bremen wegen Entfestigung Bremerhavens vom 3. März 1868	942
[756/8]	Obrigkeithliche Bekanntmachung des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts vom 26. Februar 1870	945
[756/9]	Obrigkeithliche Verordnung, die Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlaß des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Areal betreffend, vom 27. Mai 1871	949
[756/10]	Bekanntmachung, die Zollgrenze bei Bremerhaven betreffend, vom 24. Dezember 1872	950
[756/11]	Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen abgeschlossenen Vertrages wegen Erweiterung des Bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven vom 20. September 1892	950
[756/12]	Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Areals zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven, vom 10. Juli 1894	956
[756/13]	Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, abgeschlossenen Vertrages und Zusatzvertrages nebst den zugehörigen Protokollen vom 31. Juli 1905	957
[756/14]	Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 erworbenen Gebiets zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven, vom 2. August 1905	966
[756/15]	Bekanntmachung, betreffend die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den durch Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 und durch Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905 ausgetauschten Gebietsteilen bei Bremerhaven und bei Fischerhude (Kreis Achim), vom 24. März 1911	967
[757]	Gemeiner Bescheid über den künftigen Gebrauch der den hiesigen Staatsbürgern beizulegenden Prädicate und Titulaturen vom 25. September 1826	968
[758]	Verordnung wegen Erhebung eines Beitrags, zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, im Gebiete vom 29. Juli 1827	969
[759]	Bekanntmachung, die Ratification des Tractats mit Preußen betreffend, vom 8. Dezember 1828	972
[759/1]	Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Hansestädten und Preußen vom 4. Oktober 1828	972

[760]	Bekanntmachung, den am 24. September 1828 zur Erleichterung des Handels und Verkehrs zu Cassel abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend, vom 2. März 1829	974
[761]	Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen, vom 20. April 1829	975
[762]	Bekanntmachung wegen Einführung der hiesigen Civil- und Criminalrechte in die im Jahre 1803 an Bremen gelangten Gebietstheile vom 23. November 1829	977
[763]	Vertrag der Hansestädte mit dem Großherzog von Oldenburg über die Vereinigung der Hanseatischen und Oldenburgischen Contingente zu einer Brigade vom 19. April 1831	978
[764]	Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Mißbrauchs der Presse vom 13. August 1832	981
[765]	Neue Gemeindeordnung für den Flecken Vegesack vom 21. Dezember 1832	986
[766]	Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade nebst Zusatzacte vom 6. Januar 1834	995
[766/1]	Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 17./19./22. Februar 1834	1011
[766/2]	Convention zwischen Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente vom 15. November 1834	1018
[766/3]	Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834 vom 13. Oktober 1841	1024
[766/4]	Zusatz-Acte zur Lübeck-Bremischen Militair Convention vom October/November 1834 vom 17. Oktober 1841	1033
[766/5]	Zusatz-Acte II zu der Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hansestädte zu einer Brigade vom 15. November 1842	1038
[766/6]	Stipulationen wegen Fortdauer der Militair-Convention zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Stadt Bremen vom 25. April 1851	1042
[766/7]	Vertrag zwischen Oldenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck, betreffend die Vereinigung der Contingente der 3ten Brigade, der 2ten Division des X. Armeecorps zu einer Brigade, vom 28. Februar 1855	1043
[766/8]	Separatvertrag zwischen Oldenburg und Bremen, betreffend die Fortdauer der Brigadeconvention zwischen beiden Staaten vom 25. April 1851, vom 28. Februar 1855	1048
[766/9]	Militärconvention zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen nebst Zusatz-Acte und Separatvertrag vom 29. Dezember 1865	1049
[767]	Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse vom 30. Octbr. und 13. Novbr. d. J., in Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten, gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und der Acten-Versendungen, vom 29. Dezember 1834	1052
[767/1]	Bekanntmachung der Vorschriften für die von hier auf Deutsche Universitäten oder Lehr-Anstalten abgehenden Studirenden in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 13. November 1834 vom 13. April 1835	1059
[768]	Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses v. 15. Jan. d. J in Betreff der wandernden Handwerksgesellen vom 30. März 1835	1060
[769]	Schlussacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps vom 25. Juni 1835	1061
[770]	Schlussacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der 2. Division im 10. Bundes-Armeecorps vom 31. Juli 1835	1089
[770/1]	Additionalacte zu der Divisions-Schlußacte vom 31. Juli 1835 vom 15. August 1863	1110
[771]	Publication des Bundes-Beschlusses vom 18. August in Betreff der Vergehen gegen den Deutschen Bund vom 8. September 1836	1112
[772]	Jagdpolizei-Ordnung vom 31. Oktober 1836	1113
[773]	Vorläufige Gemeindeordnung für den Flecken Bremerhaven vom 8. November 1837	1116
[774]	Verordnung wegen der Kriegssteuer vom 8. Juni 1840	1123

[774/1].....	Weitere Verordnung in Betreff der Kriegssteuer für 1840 vom 19. Oktober 1840.....	1126
[775].....	Publication des Handelsvertrags mit dem Zoll- und Handels-Vereine vom 4. Juli 1840 vom 24. Juli 1840	1127
[776].....	Bekanntmachung und Verordnung wegen der Handwerksgehlen-Mißbräuche vom 23. Dezember 1840.....	1130
[777].....	Proclamation des Bundesbeschlusses v. 22. April d. J., den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer und dramatischer Werke betreffend, vom 19. Juli 1841	1131
[778].....	Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April 1842	1132
[778/1].....	Nachtrag zur Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April vom 6. Mai 1842.....	1136
[778/2].....	Verordnung, die weiteren Bestimmungen wegen des Arbeitens von Frauenzimmern in Cigarren-Fabriken betreffend, vom 17. Mai 1847.....	1136
[778/3].....	Obrigkeithche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, vom 12. Juni 1850..	1137
[778/4].....	Obrigkeithche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken, vom 30. Juni 1851	1140
[778/5].....	Obrigkeithche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken, vom 2. Juli 1852	1141
[778/6].....	Obrigkeithche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, vom 11. Juli 1853	1141
[779].....	Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten vom 14. Juni 1843	1142
[780].....	Verordnung zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt vom 19. Januar 1844.....	1147
[781].....	Verordnung, die Erhebung der Schulgelder betreffend, vom 19. Januar 1844.....	1150
[782].....	Verordnung in Betreff der Landschulen vom 10. Januar 1844	1151
[783].....	Publication der Handelsgerichts-Ordnung vom 6. Juni 1845.....	1153
[783/1].....	Obrigkeithche Verordnung, die Abänderung des § 9 der Handelsgerichtsordnung betreffend, vom 28. Mai 1849	1167
[783/2].....	Obrigkeithche Verordnung, die Abänderung einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend, vom 11. April 1853	1167
[783/3].....	Obrigkeithche Bekanntmachung, die Einführung und Beeidigung von Mitgliedern des Handelsgerichts betreffend, vom 28. Februar 1859	1169
[783/4].....	Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung betreffend, vom 4. Mai 1873	1170
[784].....	Publication des Vertrags mit dem Königreich Hannover über die Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse vom 14. April 1845, und des Beitritts des Großherzogthums Oldenburg zu demselben, vom 6. Dezember 1847	1171
[784/1].....	Bekanntmachung über die Einrichtung eines steuervereinsländischen Steueramts im Bremer Bahnhofe vom 6. Dezember 1847	1177
[784/2].....	Strafbestimmungen in Beziehung auf den dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschutz vom 27. Dezember 1847.....	1179
[785].....	Verordnung über die Bildung von Steuergerichten und das Verfahren bei denselben vom 27. Dezember 1847.....	1181
[786].....	Verordnung über die Aufhebung der Censur und die Einführung von Preßfreiheit vom 8. März 1848.....	1181
[787].....	Bekanntmachung in Betreff definitiver Feststellung der Bremischen Verfassung vom 10. März 1848.....	1182
[788].....	Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Staatsbürger vom 21. März 1848.....	1183
[789].....	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Annahme der deutschen National-Farben vom 29. März 1848.....	1186
[790].....	Bekanntmachung, die Mitwirkung der Sicherheitsvereine und des Schützen-Vereins zur Herstellung der Ruhe betreffend, vom 6. April 1848	1186
[791].....	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Aufhebung der sogenannten Ausnahme-Gesetze und Beschlüsse seit 1819 vom 12. April 1848.....	1187

[792].....	Bekanntmachung die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bürgerschaft betreffend, vom 17. April 1848.....	1188
[793].....	Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 19. April 1848.....	1188
[794].....	Verordnung über die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. vom 24. April 1848.....	1193
[795].....	Publication des Aufrufs des Erzherzogs Reichsverwesers an das deutsche Volk vom 24. Juli 1848.....	1194
[796].....	Verordnung, die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen betreffend, vom 15. August 1848.....	1195
[797].....	Verordnung, die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in Gemeindebezirke betreffend, vom 1. November 1848.....	1196
[797/1].....	Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens betreffend, vom 25. November 1850.....	1200
[797/2].....	Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung betreffend, vom 31. December 1852.....	1203
[798].....	Verordnung über die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt vom 11. December 1848.....	1203
[799].....	Publication der Verordnung wegen Actenversendungen beim Ober-Appellationsgericht vom 13. December 1848.....	1205
[799/1].....	Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Oberappellationsgerichte betreffend, vom 5. Juli 1850.....	1208
[799/2].....	Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Ober-Appellationsgerichte betreffend, vom 21. August 1850.....	1208
[800].....	Bekanntmachung der Grundrechte des Deutschen Volks vom 24. Januar 1849.....	1209
[801].....	Verfassung des Bremischen Staats vom 8. März 1849.....	1216
[802].....	Proclam, die Publication der Verfassung des Bremischen Staats betreffend, vom 21. März 1849.....	1236
[803].....	Verordnung, die Publication mehrerer, auf einzelne Bestimmungen der Verfassung sich beziehender Gesetze betreffend, vom 2. April 1849.....	1237
[803/1].....	Gesetz den Senat betreffend, vom 2. April 1849.....	1238
[803/2].....	Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, vom 2. April 1849.....	1243
[803/3].....	Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 2. April 1849.....	1247
[803/4].....	Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 2. April 1849.....	1258
[803/5].....	Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 2. April 1849.....	1261
[803/6].....	Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 2. April 1849.....	1266
[803/7].....	Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 2. April 1849.....	1272
[803/8].....	Gesetz, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend, vom 2. April 1849.....	1280
[804].....	Verordnung, die Publication des neuen Wehrpflichtigkeits-Gesetzes betreffend, vom 6. April 1849.....	1283
[805].....	Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 25. April 1849.....	1286
[805/1].....	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 21. November 1870.....	1289
[805/2].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Kammer für Landwirthschaft, vom 5. Juli 1874.....	1293
[806].....	Bekanntmachung der Reichsverfassung in Bremen vom 9. Mai 1849.....	1293
[807].....	Obrigkeitliche Verordnung, die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend, vom 14. Mai 1849.....	1293
[807/1].....	Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, vom 30. November 1887.....	1296
[808].....	Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Richtercollegium betreffend, vom 16. Mai 1849.....	1307

[809]	Obrigkeitliche Verordnung, gesetzliche Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich einer abgeänderten Einrichtung der Bürgerwehr der Stadt betreffend, vom 21. Mai 1849	1308
[809/1]	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Auflösung der älteren Bürgerwehr betreffend, vom 27. Mai 1850	1317
[809/2]	Obrigkeitliche Verordnung, die Disciplinargesetze der reorganisirten Bürgerwehr betreffend, vom 3. Juni 1850	1318
[809/3]	Obrigkeitliche Verordnung wegen Abänderungen in der Verordnung vom 21. Mai 1849, die Einrichtung der Bürgerwehr betreffend, vom 25. Juni 1851 ..	1326
[809/4]	Obrigkeitliche Verordnung, Anordnungen hinsichtlich der bevorstehenden Ausführung der Auflösung der Bürgerwehr betreffend, vom 29. November 1852	1327
[809/5]	Obrigkeitliche Verordnung, die Auflösung der bisherigen Bürgerwehr betreffend, vom 23. Februar 1853	1329
[810]	Geschäftsordnung des Senats vom 22. Mai 1849	1329
[811]	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gewerbe-Gerichts betreffend, vom 15. Juni 1849	1333
[811/1]	Obrigkeitliche Verordnung, die Aufhebung des Gewerbegerichts betreffend, vom 20. April 1863	1333
[812]	Obrigkeitliche Verordnung, die Auswanderungsfreiheit betreffend, vom 25. Juni 1849	1334
[812/1]	Obrigkeitliche Verordnung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit, vom 5. Januar 1855	1335
[813]	Obrigkeitliche Verordnung, die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend, vom 25. Juni 1849	1335
[813/1]	Obrigkeitliche Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame betreffend, vom 29. April 1850	1336
[814]	Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 8. August 1849	1337
[815]	Jagdordnung vom 13. August 1849	1347
[815/1]	Gesetz, betreffend die Jagdscheine, vom 21. November 1877	1351
[815/2]	Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 7. Mai 1878	1351
[816]	Obrigkeitliche Verordnung, die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten betreffend, vom 10. Dezember 1849	1352
[817]	Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten der freien Hansestadt Bremen zum Volkshause des Deutschen Reichstags betreffend, vom 17. Dezember 1849	1354
[818]	Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend, vom 1. März 1850	1358
[819]	Publication des Decrets wegen Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt vom 11. März 1850	1366
[820]	Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend, vom 5. Juli 1850	1368
[821]	Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850	1374
[821/1]	Obrigkeitliche Verordnung, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend, vom 10. Februar 1854	1385
[821/2]	Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850, vom 15. Januar 1889	1387
[822]	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gesetzes über Geschworenengerichte betreffend, vom 7. Februar 1851	1388
[823]	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat betreffend, vom 7. Februar 1851	1406
[823/1]	Bekanntmachung, die Prolongation des provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat, vom 7. Februar 1851, und des provisorischen Preßgesetzes von demselben Tage betreffend, vom 16. Februar 1853	1410
[824]	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Preßgesetzes betreffend, vom 7. Februar 1851	1410
[824/1]	Obrigkeitliche Verordnung, Zusatz zu dem provisorischen Preßgesetz betreffend, vom 19. Mai 1851	1413

[824/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, eine Berichtigung des § 8 des provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar d. J. betreffend, vom 13. Juni 1851	1414
[825].....	Obrigkeithliche Verordnung, das Vereinsrecht betreffend, vom 19. Mai 1851	1415
[826].....	Gesetzentwurf, die Wahl in den Senat betreffend, vom 27. September 1851	1415
[827].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend, vom 1. Oktober 1851	1418
[828].....	Gewerbe-Ordnung für die Stadt Bremen vom 6. Oktober 1851	1419
[828/1].....	Zusatzbestimmung zum §. 28 der am 6. October 1851 publicirten Gewerbeordnung vom 29. März 1852	1425
[829].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des Bremen betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 vom 19. März 1852	1425
[829/1].....	Obrigkeithliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852, vom 29. März 1852	1427
[829/2].....	Obrigkeithliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852, vom 3. Mai 1852	1434
[830].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Verbreitung von Schriften und Abbildungen ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend, vom 31. März 1852	1447
[831].....	Provisorische Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 23. Juni 1852	1447
[832].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 21. Februar 1854	1459
[833].....	Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854	1460
[833/1].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend, vom 30. Dezember 1854	1474
[833/2].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend, vom 29. Juni 1855	1474
[833/3].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, eine Abänderung des § 16 der Verfassung betreffend, vom 22. März 1871	1475
[833/4].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 73 der Verfassung, vom 19. November 1872	1475
[833/5].....	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 111, 115, 116 der Verfassung, vom 6. Oktober 1875	1476
[834].....	Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung vom 21. Februar 1854	1476
[834/1].....	Gesetz, den Senat betreffend, vom 21. Februar 1854	1477
[834/1/1].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 15 des den Senat betreffenden Gesetzes, vom 5. Januar 1855	1482
[834/1/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 30 und 31 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 29. Mai 1868	1482
[834/1/3].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 30. Januar 1871	1483
[834/1/4].....	Gesetz, betreffend Abänderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854, vom 31. Juli 1874	1485
[834/2].....	Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854	1485
[834/2/1].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854, vom 2. Januar 1871	1490
[834/2/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Uebergangsbestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. März 1871	1491
[834/2/3].....	Gesetz, betr. provisorische Bestimmungen wegen der Wahlen von Mitgliedern der Bürgerschaft, vom 5. Juli 1874	1492
[834/3].....	Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 21. Februar 1854	1492
[834/4].....	Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854	1504
[834/4/1].....	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vom 21. Februar 1854, vom 25. Juni 1879	1504
[834/5].....	Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854	1505

[834/5/1].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Abänderung des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854 vom 10. Januar 1865	1510
[834/5/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 29 und 30 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes vom 29. Mai 1868.....	1510
[834/5/3].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vom 30. Januar 1871.....	1511
[834/5/4].....	Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vom 16. Juni 1872	1512
[834/5/5].....	Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden, vom 19. November 1872.....	1513
[834/6].....	Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, vom 21. Februar 1854.....	1516
[834/7].....	Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 21. Februar 1854.....	1518
[834/7/1].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 2 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1863	1524
[834/7/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 19 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 4. Dezember 1866	1524
[834/7/3].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 35, 40, 41 und 45 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 9. März 1868	1525
[834/7/4].....	Bekanntmachung wegen Abänderung des § 35 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1872	1526
[835].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 24. Mai 1854.....	1527
[836].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, und des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend, vom 26. September 1854	1527
[837].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung eines unter dem 29. Septbr. 1854 mit dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen Vertrages über den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet und sonstige die Förderung der Verkehrsinteressen bezweckende Maßregeln vom 4. Dezember 1854.....	1533
[837/1].....	Obrigkeithliche Verordnung, Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins betreffend, vom 4. Dezember 1854.....	1535
[837/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, die Prolongation des Artikels 8 des unterm 4. December d. J. publicirten Vertrages mit dem Zollvereine, sowie der gleichzeitig publicirten Verordnung wegen Uebertretungen der zollvereinsgesetzlichen Vorschriften betreffend, vom 13. Dezember 1854.....	1536
[838].....	Geschäftsordnung des Senats vom 22. Dezember 1854	1536
[839].....	Regulativ, die Formalien bei Proclamen und andern Erlassen des Senats betreffend, vom 2. Januar 1855.....	1540
[840].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, vom 27. Dezember 1854.....	1542
[840/1].....	Obrigkeithliche Verordnung, Gesetz die Gewerbekammer betreffend, vom 30. Oktober 1863	1550
[840/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend, vom 21. November 1864	1557
[841].....	Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 3. Januar 1855	1559
[842].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 3. Juli 1855	1571
[843].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Pensionirung bürgerlicher Beamter betreffend, vom 3. Juli 1855	1576
[844].....	Obrigkeithliche Verordnung, betreffend die Presse sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht, vom 17. November 1855.....	1577
[844/1].....	Preßgesetz vom 17. November 1855	1578
[844/2].....	Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend, vom 17. November 1855 ...	1584

[844/3].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des Preßgesetzes vom 18. Juli 1870.....	1586
[845].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, die Publication des am 26. Januar 1856 mit den Staaten des Zollvereins wegen Beförderung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Vertrags und dessen Anlagen betreffend, vom 27. August 1856.....	1587
[845/1].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, den Anfang der Wirksamkeit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Zollvereinsstaaten geschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen der freien Hansestadt Bremen, Preußen, Hannover und Kurhessen geschlossenen Vertrags von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle betreffend, vom 10. Dezember 1856.....	1607
[845/2].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll- und Steuerverwaltung in denselben betreffend, vom 10. Dezember 1856.....	1608
[845/3].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen betreffend, vom 11. Dezember 1856.....	1610
[845/4].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Exemption der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von dem Einkommenschoß, dem Schutzgelde der Häuslinge und der Grund- und Erbesteuer für Gebäude betreffend, vom 14. Mai 1860.....	1612
[845/5].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 mit den Staaten des Zollvereins über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages vom 19. März 1866.....	1612
[845/6].....	Obrigkeithliche Verordnung, die fernere Exemption der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von verschiedenen Abgaben betreffend, vom 22. Juni 1866.....	1618
[845/7].....	Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet, vom 4. November 1875.....	1619
[845/8].....	Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet, vom 29. Juni 1879.....	1621
[845/9].....	Verordnung, betreffend die Regelung der Zollverhältnisse, vom 29. Juni 1879.....	1622
[845/10].....	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Preußen und Bremen wegen anderweiter Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafengebiet, sowie wegen anderweiter Ordnung der Zoll- und Reichs-Steuerverwaltung in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer vom 1. April 1883.....	1630
[845/11].....	Verordnung, betreffend Anschluß bremischer Gebietstheile an das Zollgebiet, vom 29. Dezember 1884.....	1632
[845/12].....	Bekanntmachung, betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet, vom 20. September 1888.....	1633
[845/13].....	Bekanntmachung, betreffend den Freibeizirk in Bremen, vom 23. September 1888.....	1633
[845/14].....	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet, vom 29. November 1888.....	1634
[845/15].....	Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausschlußgebietes in Bremen, vom 15. September 1906.....	1635
[845/16].....	Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Theils des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet, vom 13. Dezember 1907.....	1636
[845/17].....	Bekanntmachung, betreffend die Grenze des Zollausschlußgebietes in Bremen, vom 29. Mai 1913.....	1637
[846].....	Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 20. Januar 1858.....	1638
[847].....	Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen betreffend, vom 4. April 1861.....	1650
[848].....	Verordnung den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend, vom 4. April 1861.....	1651
[849].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung das Gemeindebürgerrecht betreffend, vom 1. Januar 1863.....	1652

[849/1].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, einige Abänderungen des am 1. Januar 1863 publicirten Gemeindebürgerrechtsgesetzes betreffend, vom 30. April 1869.....	1655
[850].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, eine neue provisorische Strafproceßordnung betreffend, vom 30. Juli 1863.....	1656
[850/1].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Ausführung der provisorischen Strafproceßordnung betreffend, vom 21. Dezember 1863.....	1663
[851].....	Obrigkeithliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend, vom 21. Juni 1864.....	1665
[851/1].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend, vom 19. Juni 1865.....	1669
[851/2].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend, vom 2. Juli 1866.....	1669
[852].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend, vom 27. Juni 1864.....	1670
[852/1].....	Obrigkeithliche Verordnung wegen Einführung einiger Bestimmungen der heute publicirten Verordnung, das mündliche Verfahren vor dem Obergericht und Untergericht und den Aemtern der Hafenstädte betreffend, bei dem Handelsgericht vom 27. Juni 1864.....	1681
[853].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung der mit Preußen abgeschlossenen Etappenconvention vom 22. August 1864.....	1681
[854].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 zwischen den Weseruferstaaten wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle abgeschlossenen Vertrages vom 19. März 1866.....	1686
[855].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung des zwischen den Regierungen der norddeutschen Staaten unter dem 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages vom 7. November 1866.....	1687
[856].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 7. November 1866.....	1688
[856/1].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 22. August 1867.....	1690
[857].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 25. Juni 1867.....	1690
[858].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung, vom 25. Juni 1867.....	1691
[859].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 10. Juli 1867.....	1691
[859/1].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Theilnahme der Beamten des hiesigen Oberpostamts des Norddeutschen Bundes an der Bremischen Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 13. Juli 1868.....	1697
[859/2].....	Gesetz wegen Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1867, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 23. Dezember 1874.....	1697
[860].....	Obrigkeithliche Bekanntmachung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militärconvention vom 31. August 1867.....	1698
[860/1].....	Bekanntmachung, die Militärconvention vom 27. Juni 1867 betreffend, vom 13. März 1872.....	1706
[860/2].....	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militärconvention, vom 15. März 1883.....	1707
[861].....	Obrigkeithliche Verordnung, die Einführung eines Theils der Preußischen Militärgesetzgebung betreffend, vom 4. Oktober 1867.....	1707
[862].....	Obrigkeithliche Verordnung, das Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen betreffend, vom 11. Dezember 1867.....	1717
[863].....	Preußisch-Bremischer Vertrag über ein einheitliches Postwesen vom 18. Juni 1868..	1720

[864]	Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und das für Ausführung desselben erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 betreffend, vom 12. Juli 1870	1722
[865]	Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Eintritt des Kriegszustandes betreffend, vom 23. Juli 1870	1732
[865/1]	Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Aufhören des Kriegszustandes betreffend, vom 4. April 1871	1733
[866]	Obrigkeitliche Bekanntmachung der Gesetze, die Landgemeinden und die Bezirksvertretung betreffend, vom 28. Dezember 1870	1734
[866/1]	Gesetz, betreffend eine veränderte Fassung der Landgemeindeordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung), vom 27. Dezember 1878	1753
[866/2]	Gesetz, betreffend die Abänderung des § 92 der Landgemeindeordnung vom 27. December 1878, vom 25. Dezember 1880	1770
[867]	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge im Landgebiete betreffend, vom 28. Dezember 1870	1772
[868]	Obrigkeitliche Verordnung, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, vom 2. Januar 1871	1772
[869]	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. März 1871	1773
[870]	Geschäftsordnung des Senats vom 3. November 1871	1775
[870/1]	Änderung des § 8 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871) vom 25. März 1884	1782
[870/2]	Änderung des § 25 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871) vom 17. Dezember 1895	1782
[870/3]	Änderung der Vortragsreihenfolge im Senat vom 10. März 1896	1783
[870/4]	Änderung des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871) vom 6. Mai 1904	1783
[871]	Gesetz, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft, vom 8. Januar 1872	1784
[872]	Gesetz über die Vereinigung des größten Theils des Stadtwerders mit der Stadt Bremen vom 3. Februar 1872	1785
[873]	Gesetz, betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung, vom 30. April 1872	1785
[874]	Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend, vom 29. Juni 1872	1787
[875]	Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 27. April 1873	1793
[875/1]	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Deputationsgesetzes, vom 12. Juni 1874	1805
[875/2]	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 63 und 64 des Deputationsgesetzes vom 27. April 1873, vom 31. Oktober 1875	1805
[876]	Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873	1806
[876/1]	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873 vom 14. Juni 1891	1817
[877]	Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874	1818
[877/1]	Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamtengesetzes vom 23. December 1874, vom 9. Oktober 1879	1833
[877/2]	Gesetz, betreffend Abänderung des § 36 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874, vom 13. März 1880	1834
[877/3]	Gesetz, betreffend Abänderung des § 45 des Beamtengesetzes von 1874, vom 20. Februar 1881	1835
[877/4]	Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes, vom 14. November 1885	1835
[877/5]	Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1874, vom 30. September 1888	1836

[878].....	Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 6. <i>Oktober 1875</i>	1838
[879].....	Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1843
[880].....	Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 17. <i>November 1875</i>	1844
[880/1].....	Gesetz, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, vom 1. <i>Dezember 1878</i>	1858
[880/2].....	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 70 bis 80 der Verfassung, vom 27. <i>Mai 1879</i>	1858
[880/3].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 67 der Verfassung, vom 8. <i>November 1882</i>	1859
[880/4].....	Gesetz, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, vom 1. <i>Juni 1884</i>	1860
[881].....	Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung vom 17. <i>November 1875</i>	1860
[881/1].....	Gesetz, den Senat betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1860
[881/1/1].....	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 4. <i>Januar 1878</i>	1865
[881/1/2].....	Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom 1. <i>Dezember 1878</i>	1866
[881/1/3].....	Gesetz, betreffend fernere Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 24. <i>Dezember 1882</i>	1866
[881/1/4].....	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 25. <i>Dezember 1883</i>	1867
[881/1/5].....	Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom 1. <i>Juni 1884</i>	1867
[881/1/6].....	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 1. <i>Juli 1891</i>	1867
[881/2].....	Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1868
[881/2/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 22. <i>April 1879</i>	1874
[881/2/2].....	Gesetz, betreffend Abänderungen des § 8 der Wahlordnung – Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 29. <i>Juni 1879</i>	1875
[881/2/3].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 31. <i>Juli 1879</i>	1875
[881/2/4].....	Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung, vom 20. <i>Februar 1881</i>	1876
[881/2/5].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, und Abänderung der Wahlordnung, vom 14. <i>Dezember 1882</i>	1876
[881/2/6].....	Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. <i>Juni 1889</i>	1877
[881/3].....	Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1878
[881/3/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 31. <i>Juli 1879</i>	1888
[881/3/2].....	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 12 des Deputationsgesetzes, vom 17. <i>Mai 1884</i>	1889
[881/4].....	Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1889
[881/5].....	Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1890
[881/6].....	Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1895
[881/7].....	Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1897
[881/8].....	Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1903
[881/8/1].....	Gesetz, betreffend Ergänzungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, vom 20. <i>November 1879</i>	1909
[881/8/2].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 17 des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, vom 5. <i>Dezember 1882</i>	1910
[881/9].....	Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 17. <i>November 1875</i>	1910
[882].....	Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend, vom 29. <i>Dezember 1875</i>	1913
[883].....	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. <i>Januar 1876</i>	1915
[883/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. <i>Januar 1876</i> über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 20. <i>Dezember 1876</i>	1922

[883/2].....	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 10 des die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffenden Gesetzes vom 14. Januar 1876, vom 28. Juni 1885	1922
[884].....	Gesetz, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876	1923
[885].....	Gesetz, betreffend die Ablösung der im Landgebiet auf Grundstücken zu Gunsten der Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule lastenden ständigen Abgaben und Leistungen, vom 27. März 1877	1933
[886].....	Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, vom 30. September 1877	1934
[886/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 1, 4 und 19 des Gesetzes vom 30. September 1877, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, vom 17. April 1887	1938
[887].....	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878	1939
[887/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 8 des Anhangs (Wahlordnung) zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 wegen Verwaltung des Landgebiets, vom 20. November 1879	1956
[887/2].....	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, die Verwaltung des Landgebiets betreffend, vom 24. Februar 1881	1956
[887/3].....	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 5. April 1902	1957
[887/4].....	Gesetz, betreffend Abänderung der Ziffer 8 des Anhangs zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets (Wahlordnung), in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1879, vom 17. April 1912	1958
[887/5].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschusse des bremischen Landgebiets, vom 15. Dezember 1914	1959
[887/6].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 28. November 1915	1959
[887/7].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 24. Oktober 1916	1960
[887/8].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 20. November 1917	1960
[888].....	Gesetz, betreffend Beihilfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets, vom 11. Oktober 1878	1961
[889].....	Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Uebereinkunft vom 25. Oktober 1878	1961
[889/1].....	Bekanntmachung, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Januar 1879	1967
[889/2].....	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 10. Juni 1879	1968
[889/3].....	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Feriensenats bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, vom 30. Juni 1880	1973
[889/4].....	Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 15. Februar 1882	1974
[889/5].....	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 21. April 1885	1975
[889/6].....	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 16. April 1891	1976
[889/7].....	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 8. Juli 1893	1978

[889/8].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 30. <i>Oktober 1897</i>	1980
[889/9].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 8. <i>Mai 1901</i>	1981
[889/10].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 5. <i>Mai 1903</i>	1983
[889/11].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 15. <i>Juni 1905</i>	1984
[889/12].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 10. <i>März 1906</i>	1986
[890].....	Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. <i>Mai 1879</i>	1987
[890/1].....	Verordnung, betreffend Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 22. <i>August 1879</i>	2004
[890/2].....	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 27. <i>April 1880</i>	2005
[890/3].....	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 15. <i>Februar 1882</i>	2005
[890/4].....	Gesetz, betreffend die Aenderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 1. <i>Oktober 1882</i>	2006
[890/5].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 86 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 14. <i>November 1882</i>	2006
[890/6].....	Gesetz, betreffend die Aenderung des § 144 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 28. <i>November 1882</i>	2007
[890/7].....	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen, vom 20. <i>Januar 1884</i>	2007
[890/8].....	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetz vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 20. <i>Januar 1884</i>	2008
[890/9].....	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, vom 3. <i>Mai 1885</i>	2008
[890/10].....	Gesetz, betreffend Abänderung von § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 18. <i>Oktober 1885</i>	2009
[890/11].....	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 90 und 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 17. Mai 1879, vom 22. <i>Februar 1891</i>	2009
[890/12].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 47 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 2. <i>Oktober 1892</i>	2010
[890/13].....	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 35, 39 des die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 17. Mai 1879, vom 20. <i>Juli 1893</i>	2011
[890/14].....	Gesetz, betreffend Zusatz zum § 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, vom 7. <i>Dezember 1893</i>	2011
[890/15].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, vom 13. <i>Juli 1895</i>	2012
[890/16].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, vom 7. <i>November 1899</i>	2012
[890/17].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, vom 12. <i>Dezember 1899</i>	2013
[890/18].....	Gesetz, betreffend Vertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft, vom 17. <i>April 1903</i>	2014
[890/19].....	Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 2. <i>Juli 1908</i>	2014

[890/20].....	Gesetz wegen Änderung des siebenten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. <i>Juli 1913</i>	2014
[890/21].....	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 14. <i>Juli 1918</i>	2016
[891].....	Gesetz, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, vom 25. <i>Juni 1879</i>	2016
[892].....	Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, vom 25. <i>Juni 1879</i>	2020
[893].....	Gesetz, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 18. <i>September 1879</i>	2022
[893/1].....	Verordnung, betreffend Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven, vom 3. <i>März 1880</i>	2038
[893/2].....	Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven, vom 21. <i>September 1880</i>	2041
[893/3].....	Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven, vom 23. <i>Februar 1882</i>	2041
[893/4].....	Gesetz, betreffend Aufhebung des § 61 der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879, vom 7. <i>Mai 1889</i>	2042
[893/5].....	Gesetz, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879, vom 4. <i>Dezember 1894</i>	2043
[893/6].....	Gesetz, betreffend Änderung der Verfassungen der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 31. <i>Januar 1902</i>	2044
[893/7].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. <i>Februar 1910</i>	2044
[893/8].....	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51), vom 30. <i>Januar 1912</i>	2045
[893/9].....	Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879 (Gesetzbl. S. 277, 278), vom 27. <i>April 1913</i>	2045
[893/10].....	Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. September 1879 (Gesetzbl. S. 277, 298), vom 27. <i>April 1913</i>	2046
[893/11].....	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51), vom 19. <i>Februar 1914</i>	2047
[893/12].....	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 15), vom 27. <i>Februar 1916</i>	2047
[893/13].....	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51), vom 17. <i>Februar 1918</i>	2048
[894].....	Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 9. <i>Oktober 1879</i>	2048
[894/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 22. <i>März 1881</i>	2054
[894/2].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes wegen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 24. <i>Januar 1886</i>	2056
[894/3].....	Gesetz, betreffend die neu eintretenden Teilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 23. <i>Februar 1886</i>	2057
[895].....	Gesetz, betreffend die Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden Betheuerungsformel, vom 15. <i>Februar 1882</i>	2059
[896].....	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. <i>April 1882</i>	2059

[896/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung des § 34a der Erbe- und Handfestenordnung (Gesetz vom 23. Dezember 1879) und des § 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882, vom 27. März 1890	2069
[896/2].....	Gesetz, betreffend Zusatz zum Enteignungsgesetz vom 16. April 1882, vom 23. Juni 1895	2070
[896/3].....	Gesetz, betreffend Abänderung des einen Zusatz zum Enteignungsgesetze betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1895, vom 26. März 1898	2070
[897].....	Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen, vom 21. November 1885	2071
[898].....	Gesetz, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinheiten, vom 28. Mai 1886	2071
[899].....	Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888	2073
[899/1].....	Gesetz, betreffend die Auslegung des § 106 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888, vom 18. Dezember 1888	2090
[899/2].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung, vom 5. März 1907	2091
[899/3].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 5. April 1916	2091
[900].....	Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im Bremischen Staatsgebiete, vom 10. Oktober 1888	2092
[900/1].....	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage A zur Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 über die Organisation der bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im bremischen Staatsgebiete, vom 25. März 1905	2096
[900/2].....	Bekanntmachung wegen Abänderung der Anlage B zur Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888, betreffend die Organisation der bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im bremischen Staatsgebiete, vom 11. Juni 1912	2097
[901].....	Jagdordnung vom 27. September 1889	2098
[902].....	Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffend, vom 14. Mai 1890	2104
[902/1].....	Gesetz wegen Abänderung des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet, vom 4. Juni 1893	2111
[903].....	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen, vom 27. Oktober 1891	2111
[904].....	Verordnung, betreffend den Gebrauch des bremischen Staatswappens, vom 17. November 1891	2114
[905].....	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen, vom 17. November 1891	2114
[906].....	Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892	2116
[906/1].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 31. Dezember 1901	2118
[906/2].....	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen, vom 31. Dezember 1901	2119
[906/3].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 29. März 1908	2120
[907].....	Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 10. Juli 1892	2121
[907/1].....	Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892, vom 10. Juli 1894	2125
[907/2].....	Gesetz, betreffend die Pensionen für Hinterbliebenen von Beamten der Idiotenanstalt, vom 5. April 1898	2126
[907/3].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 wegen der Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten, vom 6. Juli 1898	2126
[907/4].....	Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892, vom 17. November 1908	2127

[907/5].....	Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Gewerbekammer, vom 17. Februar 1909	2127
[907/6].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 23. März 1909	2128
[907/7].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 19. Januar 1913	2130
[908].....	Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Areals zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven, vom 10. Juli 1894	2130
[909].....	Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 1. Januar 1894	2131
[910].....	Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 1. Januar 1894	2132
[910/1].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Paragraphen 21 der Verfassung, vom 4. November 1909	2145
[910/2].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 36 der Verfassung, vom 7. Februar 1913	2145
[910/3].....	Gesetz, betreffend § 23 Abs. 3 der Verfassung, vom 7. Dezember 1917	2146
[911].....	Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 1894	2146
[911/1].....	Gesetz, den Senat betreffend, vom 1. Januar 1894	2146
[911/1/1].....	Gesetz, betreffend Änderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 9. November 1898	2151
[911/1/2].....	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 31. Dezember 1899	2152
[911/1/3].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend, vom 20. Februar 1906	2152
[911/1/4].....	Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 30. November 1911	2153
[911/1/5].....	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 19. Mai 1912	2153
[911/1/6].....	Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 17. November 1917	2154
[911/1/7].....	Gesetz, betreffend die Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats, vom 10. November 1918	2154
[911/2].....	Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894	2154
[911/2/1].....	Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. April 1896	2160
[911/2/2].....	Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 10. November 1899	2161
[911/2/3].....	Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 12. Dezember 1901	2163
[911/2/4].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes, vom 26. Februar 1904	2164
[911/2/5].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend, vom 19. Januar 1906	2164
[911/2/6].....	Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 22. April 1913	2165
[911/2/7].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 18. Dezember 1914	2165
[911/2/8].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 14. September 1915	2166
[911/2/9].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 27. September 1916	2166
[911/2/10].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 28. August 1917	2166
[911/2/11].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 28. August 1918	2167
[911/3].....	Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894	2167
[911/3/1].....	Gesetz, betreffend eine Änderung des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, vom 27. September 1895	2177
[911/3/2].....	Gesetz, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 11. Februar 1896	2177
[911/3/3].....	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, betreffend die Deputationen, vom 26. Januar 1897	2178

[911/3/4].....	Gesetz, betreffend Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 9. November 1898	2178
[911/3/5].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, vom 2. Juni 1901	2179
[911/3/6].....	Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, vom 22. Oktober 1902	2179
[911/3/7].....	Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901, vom 13. November 1902	2180
[911/3/8].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901, vom 22. Dezember 1903	2180
[911/3/9].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903, vom 13. Mai 1906	2181
[911/3/10].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, vom 25. Juli 1909	2181
[911/3/11].....	Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut des § 54 des Deputationsgesetzes, vom 25. Juli 1909	2182
[911/3/12].....	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 56 und 57 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 12. Dezember 1912	2183
[911/3/13].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 5 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 9. April 1914	2184
[911/3/14].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1909, vom 24. Oktober 1916	2184
[911/4].....	Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894	2185
[911/4/1].....	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 28. Dezember 1904	2186
[911/5].....	Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 1. Januar 1894	2186
[911/5/1].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vom 12. November 1908	2192
[911/5/2].....	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vom 7. Februar 1913	2192
[911/5/3].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Handelskammer, vom 15. Dezember 1914	2193
[911/6].....	Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 1. Januar 1894	2193
[911/6/1].....	Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze, vom 31. März 1898	2199
[911/6/2].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 27 des Gesetzes vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer, vom 30. Dezember 1899	2199
[911/7].....	Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894	2200
[911/7/1].....	Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 12. Dezember 1901	2203
[911/7/2].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, vom 28. November 1915	2204
[911/7/3].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, vom 24. Oktober 1916	2204
[911/7/4].....	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 58), in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1901 vom 30. Mai 1917	2205
[911/7/5].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, vom 20. November 1917	2205
[911/7/6].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 3. Oktober 1918	2205
[912].....	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894	2206

[912/1].....	Verordnung, betreffend die von Beamten zu leistenden Sicherheiten, vom 30. April 1896	2230
[912/2].....	Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, vom 9. März 1897	2230
[912/3].....	Gesetz, betreffend einen weiteren Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, vom 29. Dezember 1897	2231
[912/4].....	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 26. Januar 1899	2231
[912/5].....	Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes (Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters), vom 14. März 1901	2232
[912/6].....	Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 8. Mai 1901	2232
[912/7].....	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehalts- berechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengesetze, vom 30. Juli 1901	2233
[912/8].....	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehalts- berechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengesetze, vom 14. Januar 1904	2239
[912/9].....	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehalts- berechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengesetze, vom 16. Juli 1905	2240
[912/10].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 23. März 1909	2248
[912/11].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 17. Juli 1909	2249
[912/12].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 28. November 1909	2250
[912/13].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 29. April 1910	2251
[912/14].....	Gesetz, betreffend Zusätze zum Beamtengesetze und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 29. Juni 1910	2251
[912/15].....	Gesetz, betreffend Änderung des § 68 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, vom 27. September 1912	2252
[912/16].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 19. Januar 1913	2252
[912/17].....	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehalts- berechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengesetze, vom 14. Februar 1914	2253
[913].....	Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 28. April 1895	2264
[914].....	Gesetz, betreffend Vereinigung eines zur Landgemeinde Schwachhausen gehörigen Grundstücks am Kuhgraben mit der Stadtgemeinde Bremen, vom 22. März 1896	2267
[915].....	Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet, vom 1. Juli 1897	2267
[916].....	Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899	2269
[917].....	Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. September 1899	2285
[918].....	Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 23. Dezember 1899	2286

[918/1].....	Bekanntmachung der Ablösungs-Ordnung vom 23. <i>Dezember 1899</i>	2287
[918/2].....	Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiete, vom 23. <i>Dezember 1899</i>	2297
[918/3].....	Bekanntmachung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 23. <i>Dezember 1899</i>	2305
[918/3/1].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend, vom 20. <i>Juni 1918</i>	2317
[918/4].....	Bekanntmachung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 23. <i>Dezember 1899</i>	2317
[918/4/1].....	Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899, vom 6. <i>Juni 1905</i>	2331
[918/4/2].....	Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum, vom 21. <i>März 1907</i>	2332
[918/4/3].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum vom 2. <i>Juni 1909</i>	2332
[918/4/4].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum vom 27. <i>März 1913</i>	2334
[919].....	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen, vom 12. <i>Dezember 1901</i>	2334
[920].....	Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Freibeizirks in Bremen in ein Zollausschlußgebiet, vom 26. <i>April 1902</i>	2338
[921].....	Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten, vom 25. <i>Juni 1902</i>	2339
[922].....	Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 12. <i>November 1904</i>	2340
[922/1].....	Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 11. <i>November 1905</i>	2341
[923].....	Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 5. <i>April 1906</i>	2341
[924].....	Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. <i>April 1906</i>	2346
[924/1].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer, vom 24. <i>Januar 1909</i>	2352
[924/2].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer, vom 17. <i>April 1909</i>	2353
[925].....	Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen, vom 15. <i>Januar 1907</i>	2353
[926].....	Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Übereinkunft vom 1. <i>November 1908</i>	2360
[926/1].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 5. <i>Januar 1911</i>	2370
[926/2].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 vom 24. <i>Mai 1913</i>	2370
[926/3].....	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 vom 4. <i>Mai 1915</i>	2372
[927].....	Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 23. <i>März 1909</i>	2373
[927/1].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 17. <i>Juli 1909</i>	2374
[927/2].....	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 19. <i>Januar 1913</i>	2375
[928].....	Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 15. <i>Juli 1909</i>	2375

[928/1].....	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 21. Juni 1911	2377
[928/2].....	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 29. Juni 1911	2378
[929].....	Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten, vom 21. Januar 1911	2381
[930].....	Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911	2381
[930/1].....	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Juli 1911, betreffend die Gewerbekammer, vom 7. Februar 1913	2389
[930/2].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 15. Dezember 1914	2390
[930/3].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 28. November 1915	2390
[930/4].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 5. Dezember 1916	2391
[930/5].....	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent und die Wahl des Vorsitzers oder stellvertretenden Vorsitzers der Gewerbekammer, vom 7. Dezember 1917	2391
[931].....	Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 26. März 1912	2392
[932].....	Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Landherrenamtes, vom 21. Mai 1913	2396
[933].....	Umlegungsgesetz vom 6. Juli 1913	2398
[934].....	Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung, vom 10. Februar 1919	2416
[934/1].....	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung, vom 10. Februar 1919 vom 26. Februar 1919	2417
[935].....	Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 9. April 1919	2417
[935/1].....	Übergangsgesetz vom 10. April 1919	2418

Chronologische Dokumentenübersicht

Datum	Dokument	Seiten- zahl	Dok.- Nr.
02.12.1802...	Öffentliche Bekanntmachung zur Besitzergreifung der vormals Hannoverschen Besitzungen in Stadt und Gebiet.....	387	[706]
14.06.1804...	Grenz-Recess zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen	388	[707]
16.08.1804...	Londoner Vertrag zwischen Bremen und Hannover.....	402	[708]
29.08.1806...	Rath- und Bürger-Schluß wegen fremder Titel, Aemter und Würden (inklusive Eidesformel).....	408	[709]
15.09.1806...	Verordnung über die vorläufige Einrichtung einer Revisionsinstanz	409	[710]
21.11.1806...	Öffentliche Bekanntmachung des Proclams des Obersten Clement wegen Besetzung der Stadt.....	410	[711]
20.12.1806...	Öffentliche Bekanntmachung des Proclams, daß die Besetzung der Stadt in der Verfassung nichts ändere	410	[712]
28.05.1807...	Bekanntmachung über die Abstattung des Bürgereides, den Aufenthalt und die Beherbergung der Fremden sowie die Aufnahme unehelicher Kinder	411	[713]
11.10.1808...	Obrigkeitliche Verordnung wegen 1.) Einführung eines bleibenden Rechtsmittels, für ehemals an die Reichsgerichte appellable Sachen. 2.) Fortsetzung der Sachen in welchen vor Auflösung der Reichsgerichte, an diese Appellationen eingeführt, oder gar bereits dort Processe erkannt worden	421	[714]
14.12.1810...	Französisches Organisches Senatus-Consult, betreffend die Eingliederung Hollands, der Hansestädte, Lauenburgs etc. in das französische Kaiserreich	426	[715]
10.02.1811...	Beschluß wegen der Aufhebung der Senaten von Hamburg, Lübeck und Bremen	430	[716]
06.11.1813...	Anzeige, daß die Führung der Civilstandsregister fort dauere	435	[720]
06.11.1813...	Bekanntmachung der provisorischen Fortdauer der bisherigen Gerichte und Gerichtsverfassung.....	432	[718]
06.11.1813...	Proclam des Herrn General von Tettenborn, die Wiederherstellung der alten Verfassung betreffend.....	431	[717]
06.11.1813...	Verordnung, die provisorische Bestätigung der Maires im Gebiet als Gemeindevorsteher betreffend.....	435	[719]
08.11.1813...	Aufruf des Senats an die waffenfähigen Bürger	447	[721]
10.11.1813...	Erneuerung desselben (des Aufrufs vom 8. November 1813) für das Gebiet	448	[721/1]
15.11.1813...	Bekanntmachung über die Fortdauer der bisherigen directen Steuern und Militair-Verpflegungssteuer bis zum 31. Dezember	449	[722]
22.11.1813...	Provisorisches Wachtreglement	450	[723]

23.11.1813...	Dem A. S. Aufforderung an sämmtliche hiesige Buchdrucker die ihnen zum Abdruck anvertrauten Manuscripte vorher durch Herrn Senator Smidt zur Censur zu präsentiren	451	[724]
02.12.1813...	Verordnung, einige Abänderungen und Bestimmungen der noch bestehenden Französischen Gesetze und Formen betreffend	432	[718/1]
03.01.1814...	Aufforderung an die Nichtbürger, sich zu erklären, ob sie das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen	452	[725]
20.01.1814...	Verordnung über die Errichtung der Bürgergarde	458	[726]
23.01.1814...	Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts	452	[725/1]
26.02.1814...	Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend	467	[727]
28.02.1814...	Verordnung in Betreff einiger Abänderung der noch bestehenden Französischen Gerichtsverfassung in Criminal- und Corrections-Sachen	434	[718/2]
21.03.1814...	Verordnung, die Aufnahme der unter der Französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesen Personen, in die Aemter und Societäten, betreffend	468	[727/1]
24.03.1814...	Aufforderung zur Entrichtung des Schutzgeldes	479	[729]
28.04.1814...	Verordnung, die Wiederherstellung der Thorsperre betreffend	469	[728]
09.05.1814...	Verordnung, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend	453	[725/2]
12.05.1814...	Kriegsartikel der Bürgergarde	461	[726/1]
16.05.1814...	Anzeige, die Angabe der Geburten zu den Civilstands-Registern betreffend	436	[720/1]
21.05.1814...	Erinnerung des Kriegsraths an die Bürgergarde, den Bedarf der Ausrüstung nur aus dem dazu errichteten Depot zu nehmen	467	[726/2]
15.07.1814...	Gerichtsordnung der freyen Hansestadt Bremen	480	[730/1]
15.07.1814...	Verordnung die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen Französischen Gesetze und Justizbehörden in der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiete so wie die Einführung des vor dem 20. August 1811 daselbst bestanden Civil- und Criminal-Rechts und einer neuen Gerichtsordnung betreffend	547	[730/3]
30.07.1814...	Bekanntmachung, daß am 1. September die neue Gerichtsordnung in Kraft trete	480	[730]
13.08.1814...	Bekanntmachung, daß die Verordnung wegen Aufhebung der Französischen Gesetze, Justiz-Behörden u. s. w., vom 13. August an als publicirt zu betrachten sey	546	[730/2]
17.08.1814...	Bekanntmachung, daß die Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 17. August an als publicirt zu betrachten sey...	436	[720/2]
17.08.1814...	Verordnung über die Führung der Civilstandsregister oder der Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheyrathungen und Sterbefälle für die freye Hansestadt Bremen und deren Gebiet	436	[720/3]
22.08.1814...	Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister auf dem Lande	441	[720/4]
30.08.1814/	Verbesserungen und Zusätze zu der neuen Gerichts- und Taxordnung		
18.08.1815	der freyen Hansestadt Bremen, beliebt durch die Rath- und Bürgerschlüsse	562	[730/5]
10.09.1814...	Bekanntmachung, die Aufnahme von Listen der hier wohnhaften Personen, die nicht Bürger sind und der Fremden betreffend	453	[725/3]
28.11.1814...	Bekanntmachung, den Abkauf des Königszinses betreffend	569	[731]
06.04.1815...	Verordnung über die Landwehrpflichtigkeit für Stadt und Gebiet	570	[732]
24.08.1815...	Bekanntmachung der Fortdauer der Civilstands-Register bis zum Ende des Jahres	442	[720/5]
24.08.1815...	Bekanntmachung der Fortdauer der neuen Gerichtsordnung, mit einigen Abänderungen, bis zum 1. September 1816	561	[730/4]
30.01.1816...	Bekanntmachung wegen Ernennung und Einsetzung des Amtmanns zu Vegesack	572	[733]
25.03.1816...	Bekanntmachung des Statuts über die Rathswahlen	573	[734]
30.05.1816...	Verordnung über die Führung der Civilstandsregister	442	[720/6]

30.09.1816...	Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung noch bis zum 1. October 1817 in Kraft bleiben solle.....	565	[730/6]
21.04.1817...	Disciplinargesetze für die Bürger-Wehr der freyen Hansestadt Bremen in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnung.....	580	[735/1]
21.04.1817...	Verordnung über die Reduction der Bürger-Wehr und die Bildung eines vierten Bataillons.....	587	[735/2]
21.04.1817...	Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Bürger-Wehr.....	575	[735]
12.05.1817...	Verordnung, in Betreff der Sistirung zur Ableistung des Bürger-Eides	413	[713/1]
09.06.1817...	Weitere Bekanntmachung, die Sistirung zur Abstattung des Bürgereides betreffend.....	414	[713/2]
15.06.1817...	Bekanntmachung, die Ernennung von Landherren betreffend	600	[736]
16.06.1817...	Bekanntmachung in Betreff des Abkaufs von Grundzinsen, Stättegeldern u. dergl.	601	[737]
11.08.1817...	Publication der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juny 1815 und der in Gemäßheit derselben gefaßten Beschlüsse des Bundestages über die Competenz der Bundes-Versammlung, über die Vermittelung derselben bey Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, und Aufstellung einer Austrägal-Instanz, und über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit.....	602	[738]
23.09.1817...	Bekanntmachung wegen Verbesserung des öffentlichen Unterrichts	604	[739]
26.09.1817...	Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung abermals auf ein Jahr, bis zum 1. October 1818 prolongirt sey	565	[730/7]
29.09.1817...	Verordnung wegen Aufnahme von Häuslingen im Stadtgebiete	615	[740]
14.12.1818...	Verordnung in Betreff des Besuchs der Bürger-Convente	618	[740a]
21.12.1818...	Anordnung eines einfacheren Verfahrens für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....	566	[730/8]
31.12.1818...	Verordnung die Errichtung eines Gemeindeausschusses und einer Gemeindecasse für Vegesack und die Erhebung der für dieselbe bestimmten Auflagen betreffend.....	619	[741]
13.02.1819...	Bekanntmachung wegen früherer Oeffnung der Thore und Verlängerung der Sperrzeit am Oster- und Doventhore.....	470	[728/1]
26.04.1819...	Bekanntmachung wegen Verlängerung der Sperrzeit und wegen des Sperrgeldes während der Nachtzeit.....	471	[728/2]
02.06.1819...	Bekanntmachung der Erhöhung des Schulgeldes der Haupt-Schule.....	607	[739/1]
30.07.1819...	Übereinkunft der vier freyen Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes	641	[743]
04.08.1819...	Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte	621	[742]
25.10.1819...	Bekanntmachung der in der 35sten Sitzung der Bundes-Versammlung am 20. Sept. gefaßten Beschlüsse, in Betreff einer provisorischen Executions-Ordnung, der Maaßregeln wegen der Universitäten, eines Preßgesetzes und einer Centralbehörde zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe.....	720	[744]
08.11.1819...	Proclam wegen Aufhörens der Erhebung des Elsfl ether Zolls am 7. May 1820	721	[745]
27.12.1819...	Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen Gerichts- und Taxordnung, und des gerichtlichen Verfahrens in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, bis Ende May 1820.....	569	[730/9]
21.02.1820...	Verordnung, daß die zuschwörenden Bürger sich über die Erfüllung ihrer Wehrpflichtigkeit ausweisen.....	454	[725/4]
19.06.1820...	Bekanntmachung der durch den Beschluß der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung zu einem Bundesgesetz erhobenen Schlußacte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.....	722	[746]
17.07.1820...	Provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.....	645	[743/2]

17.07.1820...	Publication der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellationsgerichts	645	[743/1]
13.10.1820...	Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen	723	[748/1]
06.11.1820...	Bekanntmachung der Abschaffung einiger Criminalstrafen	722	[747]
06.11.1820...	Bekanntmachung der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts der freyen Städte.....	662	[743/3]
09.11.1820...	Bekanntmachung einiger die neue Gerichts-Ordnung modificirenden und ergänzenden Bestimmungen	786	[748/3]
09.11.1820...	Publication der neuen Gerichts-Ordnung, der neuen Notariats- Ordnung und der transitorischen Bestimmungen bey Einführung dieser und der Ober-Appellations-Gerichtsordnung	723	[748]
09.11.1820...	Transitorische Bestimmungen bei Einführung der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte und der Gerichtsordnung für die Gerichte der freien Hansestadt Bremen.....	784	[748/2]
05.12.1820...	Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts der freyen Städte ...	662	[743/4]
08.01.1821...	Bekanntmachung die Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten des Staats betreffend.....	790	[749]
27.06.1821...	Zweiter gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte Deutschlands	664	[743/5]
12.07.1821...	Bekanntmachung der Fortdauer des erhöhten Schulgeldes für die nächsten zwei Jahre.....	608	[739/2]
22.12.1821...	Schlussakte der 2. Division des 10. Bundes-Armee-corps.....	791	[750]
31.12.1821...	Bekanntmachung wegen Oeffnung des Doventhores zur Nachtzeit gegen erhöhtes Sperrgeld	472	[728/3]
22.06.1822...	Landherrliche Verordnung, die Bauerversammlungen auf den Bauerstellen betreffend	810	[751]
30.12.1822...	Bekanntmachung der Anordnung einer Schulpflege für die mittleren und niederen Schulen.....	608	[739/3]
06.01.1823...	Bekanntmachung der Anordnung eines bleibenden Personals des Obergerichts	787	[748/4]
06.01.1823...	Verordnung über die Wehrpflichtigkeit.....	813	[752]
19.05.1823...	Bekanntmachung wegen Erwerbung des Bürgerrechts für Kinder hiesiger katholischer Schutzverwandten.....	454	[725/5]
10.09.1823...	Weserschiffahrts-Acte	827	[753/1]
15.10.1823...	Bekanntmachung der ferneren zur Verbesserung der Neben- und Freischulen getroffenen Anordnungen.....	610	[739/4]
29.10.1823...	Prolongation der gesetzlichen Kraft der provisorischen Gerichtsordnung des Ober-Appellations-Gerichts der vier freien Städte Deutschlands, bis Ende 1824	665	[743/6]
04.03.1824...	Publication der Weserschiffahrts-Acte	827	[753]
22.03.1824...	Bekanntmachung, die Ausführung der §§ 4 und 5 der Weserschiffahrts-Acte betreffend	851	[753/2]
29.04.1824...	Verordnung, den Geschäftsgang bei Abfertigung und Empfangnahme der nach und von der Oberweser bestimmten und einkommenden Güter in Gemäßheit der Weserschiffahrts-Acte betreffend.....	851	[753/3]
02.08.1824...	Nachträgliche Uebereinkunft der vier freyen Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht	666	[743/7]
06.12.1824...	Erneuerte und modificirte Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamten	627	[742/1]
29.12.1824...	Senats-Beschluß, die Theilnahme der Häuslinge an den öffentlichen Diensten und Lasten betreffend	616	[740/1]
30.12.1824...	Bekanntmachung der Prolongation der provisorischen Ober- Appellations-Gerichtsordnung und nachträglichen Vorschriften.....	668	[743/8]
23.05.1825...	Geschärfte Aufforderung, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten	612	[739/5]
23.01.1826...	Bekanntmachung des Tarifs für den Loskauf der dem Staate zustehenden Gutsherrn-Rechte	901	[754/1]
23.01.1826...	Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts	894	[754]

24.04.1826...	Bekanntmachung der Abänderungen der Weserschiffahrts-Acte und der Zusätze zu derselben	853	[753/4]
26.06.1826...	Verordnung über die Rangbestimmungen	903	[755]
11.07.1826...	Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen	904	[756]
25.09.1826...	Gemeiner Bescheid über den künftigen Gebrauch der den hiesigen Staatsbürgern beizulegenden Prädicate und Titulaturen	968	[757]
30.10.1826...	Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts die Fähigkeit der Nichtbürger zur Erwerbung handfesterischer und hypothekarischer Rechte auf Grundstücke in der Stadt und dem Gebiete betreffend	902	[754/2]
11.01.1827...	Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen über Bremerhaven	909	[756/1]
24.05.1827...	Proclam, die Einführung Bremischer Gesetze zu Bremerhaven und den Wirkungskreis des dortigen Amts betreffend	916	[756/2]
28.05.1827...	Bekanntmachung wegen der Thorsperre für Fußgänger am St. Ansgarii- und am St. Stephanithore	472	[728/4]
23.07.1827...	Bekanntmachung wegen der Einrichtung der Thorsperre für Fußgänger am Bischofsthore	473	[728/5]
29.07.1827...	Verordnung wegen Erhebung eines Beitrags, zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, im Gebiete	969	[758]
17.09.1827...	Bekanntmachung wegen der Ausführung der Convention mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827 in Betreff der Transit-Passage... ..	917	[756/3]
01.10.1827...	Bekanntmachung, die Erweiterung der Thorsperre am Bischofsthore betreffend	473	[728/6]
04.10.1828...	Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Hansestädten und Preußen	972	[759/1]
08.12.1828...	Bekanntmachung, die Ratification des Tractats mit Preußen betreffend	972	[759]
02.03.1829...	Bekanntmachung, den am 24. September 1828 zur Erleichterung des Handels und Verkehrs zu Cassel abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend	974	[760]
20.04.1829...	Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen	975	[761]
16.11.1829...	Bekanntmachung wegen Einführung einer jährlichen Abgabe für die Handlungsfreiheit	455	[725/6]
23.11.1829...	Bekanntmachung wegen Einführung der hiesigen Civil- und Criminalrechte in die im Jahre 1803 an Bremen gelangten Gebietstheile	977	[762]
14.06.1830...	Publication der erneuerten Wittwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte	633	[742/2]
19.04.1831...	Vertrag der Hansestädte mit dem Großherzog von Oldenburg über die Vereinigung der Hanseatischen und Oldenburgischen Contingente zu einer Brigade	978	[763]
29.08.1831...	Publication der definitiven Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Stempel- und Gebühren-Taxe, Procuratur-Ordnung u.	668	[743/9]
1831	Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	669	[743/10]
09.01.1832...	Publication, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung betreffend	816	[752/1]
13.08.1832...	Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Mißbrauchs der Presse... ..	981	[764]
25.10.1832...	Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Besucher der Frühpredigt während der Wintermonate eintretenden Sperrbefreiung	474	[728/7]
21.12.1832...	Neue Gemeindeordnung für den Flecken Vegesack	986	[765]

19.09.1833...	Bekanntmachung wegen der Einrichtung der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen	613	[739/6]
06.01.1834...	Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade nebst Zusatzacte	995	[766]
17.02.1834...	Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg	1011	[766/1]
15.11.1834...	Convention zwischen Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente	1018	[766/2]
29.12.1834...	Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse vom 30. Octbr. und 13. Novbr. d. J., in Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten, gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und der Acten-Versendungen	1052	[767]
30.03.1835...	Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses v. 15. Jan. d. J in Betreff der wandernden Handwerksgelesen	1060	[768]
13.04.1835...	Bekanntmachung der Vorschriften für die von hier auf Deutsche Universitäten oder Lehr-Anstalten abgehenden Studierenden in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 13.11.1835	1059	[767/1]
25.06.1835...	Schlussacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armee-corps	1061	[769]
29.06.1835...	Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr	588	[735/3]
31.07.1835...	Schlussacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der 2. Division im 10. Bundes-Armee-corps	1089	[770]
21.12.1835...	Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuerten Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte vom 14. Juni 1830	640	[742/3]
18.04.1836...	Aufhebung des höheren Sperrgeldes am St. Stephani-, St. Ansgarii- und Bischofs-Thore	474	[728/8]
08.09.1836...	Publication des Bundes-Beschlusses vom 18. August in Betreff der Vergehen gegen den Deutschen Bund	1112	[771]
31.10.1836...	Jagdpolizei-Ordnung	1113	[772]
08.11.1837...	Vorläufige Gemeindeordnung für den Flecken Bremerhaven	1116	[773]
30.12.1839...	Verordnung wegen der mit dem Jahre 1840 eintretenden Modificationen der Thorsperre	474	[728/9]
02.03.1840...	Bekanntmachung der weiteren Abänderungen und Zusätze der Weserschiffahrts-Acte	865	[753/5]
08.06.1840...	Verordnung wegen der Kriegssteuer	1123	[774]
24.07.1840...	Publication des Handelsvertrags mit dem Zoll- und Handels-Vereine vom 4. Juli 1840	1127	[775]
19.10.1840...	Weitere Verordnung in Betreff der Kriegssteuer für 1840	1126	[774/1]
23.12.1840...	Bekanntmachung und Verordnung wegen der Handwerksgelesen-Mißbräuche	1130	[776]
05.04.1841...	Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen	819	[752/2]
21.06.1841...	Bestimmungen in Betreff der Disciplinar- und Subordinationsvergehen der Ersatz- und Reserve-Mannschaft	821	[752/3]
19.07.1841...	Proclamation des Bundesbeschlusses v. 22. April d. J., den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer und dramatischer Werke betreffend	1131	[777]
13.10.1841...	Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834	1024	[766/3]
17.10.1841...	Zusatz-Acte zur Lübeck-Bremischen Militair Convention vom October/November 1834	1033	[766/4]
10.01.1842...	Verordnung zu näherer Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823	822	[752/4]
04.04.1842...	Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken	1132	[778]
06.05.1842...	Nachtrag zur Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April	1136	[778/1]
15.11.1842...	Zusatz-Acte II zu der Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hansestädte zu einer Brigade	1038	[766/5]

14.06.1843...	Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten	1142	[779]
10.01.1844...	Verordnung in Betreff der Landschulen	1151	[782]
19.01.1844...	Verordnung zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt	1147	[780]
19.01.1844...	Verordnung, die Erhebung der Schulgelder betreffend	1150	[781]
29.04.1844...	Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr	594	[735/4]
06.03.1845...	Dritter Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts, betr. die Einziehung der Urteilsgebühren	697	[743/11]
06.06.1845...	Publication der Handelsgerichts-Ordnung	1153	[783]
27.10.1845...	Verordnung, die Reserve des Bundes-Contingents betreffend, sammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflicht vom 5. April 1841	824	[752/5]
30.03.1846...	Verordnung wegen der Freiheit der Aerzte, Wundärzte u. s. w. vom Sperrgelde	476	[728/10]
17.05.1847...	Verordnung, die weiteren Bestimmungen wegen des Arbeitens von Frauenzimmern in Cigarren-Fabriken betreffend	1136	[778/2]
22.11.1847...	Verordnung über einige Aenderungen wegen der Thorsperre	476	[728/11]
06.12.1847...	Publication des Vertrags mit dem Königreich Hannover über die Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse vom 14. April 1845, und des Beitritts des Großherzogthums Oldenburg zu denselben	1171	[784]
06.12.1847...	Bekanntmachung über die Einrichtung eines steuervereinsländischen Steueramts im Bremer Bahnhofe	1177	[784/1]
10.12.1847...	Verordnung wegen der zur Sicherstellung der öffentlichen Abgaben bei den abgeänderten Bestimmungen über die Thorsperre getroffenen Maßregeln	477	[728/12]
27.12.1847...	Strafbestimmungen in Beziehung auf den dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschutz	1179	[784/2]
27.12.1847...	Verordnung über die Bildung von Steuergerichten und das Verfahren bei denselben	1181	[785]
21.02.1848...	Verordnung die Leistung des Bürgereides betreffend	414	[713/3]
08.03.1848...	Verordnung über die Aufhebung der Censur und die Einführung von Preßfreiheit	1181	[786]
10.03.1848...	Bekanntmachung in Betreff definitiver Feststellung der Bremischen Verfassung	1182	[787]
21.03.1848...	Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Staatsbürger	1183	[788]
29.03.1848...	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Annahme der deutschen National-Flaggen	1186	[789]
06.04.1848...	Bekanntmachung, die Mitwirkung der Sicherheitsvereine und des Schützen-Vereins zur Herstellung der Ruhe betreffend	1186	[790]
12.04.1848...	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Aufhebung der sogenannten Ausnahme-Gesetze und Beschlüsse seit 1819	1187	[791]
17.04.1848...	Bekanntmachung die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bürgerschaft betreffend	1188	[792]
19.04.1848...	Geschäftsordnung der Bürgerschaft	1188	[793]
24.04.1848...	Verordnung über die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M.	1193	[794]
24.07.1848...	Publication des Aufrufs des Erzherzogs Reichsverwesers an das deutsche Volk	1194	[795]
15.08.1848...	Verordnung, die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen betreffend	1195	[796]
15.09.1848...	Verordnung, die Abänderung des Anfangs der Thorsperre betreffend	478	[728/13]
01.11.1848...	Verordnung, die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in Gemeindebezirke betreffend	1196	[797]
11.12.1848...	Verordnung über die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt	1203	[798]

13.12.1848...	Publication der Verordnung wegen Actenversendungen beim Ober-Appellationsgericht.....	1205	[799]
13.12.1848...	Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht.....	697	[743/12]
25.12.1848...	Aufhebung der Thorsperre mit dem Schlusse des Jahres 1848	479	[728/14]
24.01.1849...	Bekanntmachung der Grundrechte des Deutschen Volks	1209	[800]
12.02.1849...	Verordnung wegen Ausdehnung der Bürgerwehr-Dienstpflicht bis zum 45. Lebensjahre	600	[735/5]
08.03.1849...	Verfassung des Bremischen Staats.....	1216	[801]
21.03.1849...	Proclam, die Publication der Verfassung des Bremischen Staats betreffend	1236	[802]
02.04.1849...	Gesetz den Senat betreffend.....	1238	[803/1]
02.04.1849...	Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend	1243	[803/2]
02.04.1849...	Gesetz, die Deputationen betreffend.....	1247	[803/3]
02.04.1849...	Gesetz, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend.....	1280	[803/8]
02.04.1849...	Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend	1258	[803/4]
02.04.1849...	Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.....	1272	[803/7]
02.04.1849...	Gesetz, die Handelskammer betreffend	1266	[803/6]
02.04.1849...	Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.....	1261	[803/5]
02.04.1849...	Verordnung, die Publication mehrerer, auf einzelne Bestimmungen der Verfassung sich beziehender Gesetze betreffend.....	1237	[803]
06.04.1849...	Verordnung, die Publication des neuen Wehrpflichtigkeits-Gesetzes betreffend	1283	[804]
23.04.1849...	Obrigkeitliche Verordnung das vorstädtische Bürgerrecht betreffend....	455	[725/7]
25.04.1849...	Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend	1286	[805]
09.05.1849...	Bekanntmachung der Reichsverfassung in Bremen	1293	[806]
14.05.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend.....	1293	[807]
16.05.1849...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Richtercollegium betreffend	1307	[808]
21.05.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, gesetzliche Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich einer abgeänderten Einrichtung der Bürgerwehr der Stadt betreffend	1308	[809]
22.05.1849...	Geschäftsordnung des Senats.....	1329	[810]
28.05.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung des § 9 der Handelsgerichtsordnung betreffend	1167	[783/1]
15.06.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gewerbe-Gerichts betreffend	1333	[811]
25.06.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, Abänderungen der Gerichtsordnung von 1820 und Zusätze zu derselben betreffend.....	787	[748/5]
25.06.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die Auswanderungsfreiheit betreffend	1334	[812]
25.06.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend	456	[725/8]
25.06.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend	1335	[813]
08.08.1849...	Geschäftsordnung der Bürgerschaft.....	1337	[814]
13.08.1849...	Jagdordnung	1347	[815]
10.12.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten betreffend.....	1352	[816]
17.12.1849...	Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten der freien Hansestadt Bremen zum Volkshause des Deutschen Reichstags betreffend	1354	[817]
01.03.1850...	Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend	1358	[818]

11.03.1850 ... Publication des Decrets wegen Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt	1366	[819]
29.04.1850 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame betreffend	1336	[813/1]
27.05.1850 ... Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Auflösung der älteren Bürgerwehr betreffend	1317	[809/1]
03.06.1850 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Disciplinargesetze der reorganisirten Bürgerwehr betreffend	1318	[809/2]
12.06.1850 ... Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend	1137	[778/3]
05.07.1850 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend	1368	[820]
05.07.1850 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Oberappellationsgerichte betreffend	1208	[799/1]
08.07.1850 ... Ablösungs-Ordnung	1374	[821]
21.08.1850 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Ober-Appellationsgerichte betreffend	1208	[799/2]
25.11.1850 ... Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens betreffend	1200	[797/1]
21.01.1851 ... Übereinkunft zwischen Bremen und Hannover über die neue Dockanlage zu Bremerhaven sowie verschiedene in der Umgebung des Bremerhaven-Distrikts zu regulierende Verhältnisse	920	[756/4]
07.02.1851 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gesetzes über Geschwornengerichte betreffend	1388	[822]
07.02.1851 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Preßgesetzes betreffend	1410	[824]
07.02.1851 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat betreffend	1406	[823]
25.04.1851 ... Stipulationen wegen Fortdauer der Militair-Convention zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Stadt Bremen	1042	[766/6]
19.05.1851 ... Obrigkeitliche Verordnung, das Vereinsrecht betreffend	1415	[825]
19.05.1851 ... Obrigkeitliche Verordnung, Zusatz zu dem provisorischen Preßgesetz betreffend	1413	[824/1]
13.06.1851 ... Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Berichtigung des § 8 des provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar d. J. betreffend	1414	[824/2]
25.06.1851 ... Obrigkeitliche Verordnung wegen Abänderungen in der Verordnung vom 21. Mai 1849, die Einrichtung der Bürgerwehr betreffend	1326	[809/3]
30.06.1851 ... Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken	1140	[778/4]
27.09.1851 ... Gesetzentwurf, die Wahl in den Senat betreffend	1415	[826]
01.10.1851 ... Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend	1418	[827]
06.10.1851 ... Gewerbe-Ordnung für die Stadt Bremen	1419	[828]
19.03.1852 ... Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bremen betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. März 1852	1425	[829]
29.03.1852 ... Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852	1427	[829/1]
29. 03.1852 ... Zusatzbestimmung zum §. 28 der am 6. October 1851 publicirten Gewerbeordnung	1425	[828/1]
31.03.1852 ... Obrigkeitliche Verordnung, die Verbreitung von Schriften und Abbildungen ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend	1447	[830]
03.05.1852 ... Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852	1434	[829/2]
23.06.1852 ... Provisorische Geschäftsordnung der Bürgerschaft	1447	[831]
02.07.1852 ... Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken	1141	[778/5]
29.11.1852 ... Obrigkeitliche Verordnung, Anordnungen hinsichtlich der bevorstehenden Ausführung der Auflösung der Bürgerwehr betreffend	1327	[809/4]

31.12.1852... Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung betreffend	1203	[797/2]
16.02.1853... Bekanntmachung, die Prolongation des provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat, vom 7. Februar 1851, und des provisorischen Preßgesetzes von demselben Tage betreffend	1410	[823/1]
23.02.1853... Obrigkeitliche Verordnung, die Auflösung der bisherigen Bürgerwehr betreffend	1329	[809/5]
11.04.1853... Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend	1167	[783/2]
13.06.1853... Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend....	415	[713/4]
11.07.1853... Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend	1141	[778/6]
10.02.1854... Obrigkeitliche Verordnung, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend	1385	[821/1]
21.02.1854... Gesetz, den Senat betreffend	1477	[834/1]
21.02.1854... Gesetz, die Bürgerschaft betreffend	1485	[834/2]
21.02.1854... Gesetz, die Deputationen betreffend	1492	[834/3]
21.02.1854... Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend	1516	[834/6]
21.02.1854... Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend	1504	[834/4]
21.02.1854... Gesetz, die Handelskammer betreffend	1518	[834/7]
21.02.1854... Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend	1505	[834/5]
21.02.1854... Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung	1476	[834]
21.02.1854... Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend	1459	[832]
21.02.1854... Verfassung der freien Hansestadt Bremen	1460	[833]
24.05.1854... Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend....	1527	[835]
26.09.1854... Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, und des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend	1527	[836]
04.12.1854... Obrigkeitliche Bekanntmachung eines unter dem 29. Septbr. 1854 mit dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen Vertrages über den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet und sonstige die Förderung der Verkehrsinteressen bezweckende Maßregeln	1533	[837]
04.12.1854... Obrigkeitliche Verordnung, Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins betreffend	1535	[837/1]
13.12.1854... Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation des Artikels 8 des unterm 4. December d. J. publicirten Vertrages mit dem Zollvereine, sowie der gleichzeitig publicirten Verordnung wegen Uebertretungen der zollvereinsgesetzlichen Vorschriften betreffend	1536	[837/2]
22.12.1854... Geschäftsordnung des Senats	1536	[838]
27.12.1854... Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend	1542	[840]
30.12.1854... Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend	1474	[833/1]
02.01.1855... Regulativ, die Formalien bei Proclamen und andern Erlassen des Senats betreffend	1540	[839]
03.01.1855... Geschäftsordnung der Bürgerschaft	1559	[841]
05.01.1855... Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden	457	[725/9]
05.01.1855... Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 15 des den Senat betreffenden Gesetzes	1482	[834/1/1]

05.01.1855...	Obrigkeitliche Verordnung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit	1335	[812/1]
28.02.1855...	Separatvertrag zwischen Oldenburg und Bremen, betreffend die Fortdauer der Brigadeconvention zwischen beiden Staaten vom 25. April 1851	1048	[766/8]
28.02.1855...	Vertrag zwischen Oldenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck, betreffend die Vereinigung der Contingente der 3ten Brigade, der 2ten Division des X. Armee-corps zu einer Brigade	1043	[766/7]
23.05.1855...	Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend....	416	[713/5]
29.06.1855...	Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechszehn der Bremischen Verfassung betreffend	1474	[833/2]
02.07.1855...	Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht betreffend	699	[743/13]
03.07.1855...	Obrigkeitliche Verordnung, die Pensionirung bürgerlicher Beamter betreffend	1576	[843]
03.07.1855...	Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend	1571	[842]
17.11.1855...	Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend	1584	[844/2]
17.11.1855...	Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Presse sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht.....	1577	[844]
17.11.1855...	Preßgesetz	1578	[844/1]
27.08.1856...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication des am 26. Januar 1856 mit den Staaten des Zollvereins wegen Beförderung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Vertrags und dessen Anlagen betreffend	1587	[845]
27.08.1856...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication eines Vertrags mit den Weser-Uferstaaten, wegen Suspension der Weserzölle, betreffend..	867	[753/6]
10.12.1856...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Anfang der Wirksamkeit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Zollvereinsstaaten geschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen der freien Hansestadt Bremen, Preußen, Hannover und Kurhessen geschlossenen Vertrags von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle betreffend	1607	[845/1]
10.12.1856...	Obrigkeitliche Verordnung, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll- und Steuerverwaltung in denselben betreffend.....	1608	[845/2]
11.12.1856...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen betreffend.....	1610	[845/3]
29.05.1857...	Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend....	416	[713/6]
20.01.1858...	Geschäftsordnung der Bürgerschaft.....	1638	[846]
01.09.1858...	Obrigkeitliche Bekanntmachung der Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823	869	[753/7]
20.09.1858...	Obrigkeitliche Verordnung, die nähere Ausführung mehrerer in der am 1. September d. J. publicirten Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte nebst Anlagen enthaltener Bestimmungen betreffend	884	[753/8]
28.02.1859...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einführung und Beedigung von Mitgliedern des Handelsgerichts betreffend	1169	[783/3]
14.05.1860...	Obrigkeitliche Verordnung, die Exemption der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von dem Einkommenschoß, dem Schutzgelde der Häuslinge und der Grund- und Erbesteuer für Gebäude betreffend	1612	[845/4]
04.04.1861...	Verordnung den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend	1651	[848]
04.04.1861...	Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen betreffend	1650	[847]

20.06.1861...	Obrigkeitliche Bekanntmachung der mit der Krone Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft vom 25. Mai 1861 wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts	927	[756/5]
28.11.1862...	Obrigkeitliche Verordnung, einige ergänzende Bestimmungen zur Additionalacte der Weserschiffahrtsacte betreffend	884	[753/9]
01.01.1863...	Obrigkeitliche Bekanntmachung das Gemeindebürgerrecht betreffend	1652	[849]
01.01.1863...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 2 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes	1524	[834/7/1]
01.01.1863...	Obrigkeitliche Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend	417	[713/7]
20.04.1863...	Obrigkeitliche Verordnung, die Aufhebung des Gewerbegerichts betreffend	1333	[811/1]
10.07.1863...	Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen für die zehn Jahre vom 11 Januar 1863 bis dahin 1873, die von Bremen nach Artikel VIII 7 b & c des Tractats vom 11 Januar 1827 wegen der von Hannover übernommenen militairischen Vertheidigung des Hafens und Hafenorts Bremerhaven auszuführenden Leistungen betreffend	940	[756/6]
30.07.1863...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine neue provisorische Strafproceßordnung betreffend	1656	[850]
15.08.1863...	Additionalacte zu der Divisions-Schlußacte vom 31. Juli 1835	1110	[770/1]
30.10.1863...	Obrigkeitliche Verordnung, Gesetz die Gewerbekammer betreffend	1550	[840/1]
21.12.1863...	Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung der provisorischen Strafproceßordnung betreffend	1663	[850/1]
29.12.1863...	Bekanntmachung, eine Aenderung des § 8 und einen Zusatz zu § 56 der Oberappellationsgerichtsordnung betreffend	700	[743/14]
21.06.1864...	Obrigkeitliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend	1665	[851]
27.06.1864...	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend	1670	[852]
27.06.1864...	Obrigkeitliche Verordnung wegen Einführung einiger Bestimmungen der heute publicirten Verordnung, das mündliche Verfahren vor dem Obergericht und Untergericht und den Aemtern der Hafenstädte betreffend, bei dem Handelsgericht	1681	[852/1]
22.08.1864...	Obrigkeitliche Bekanntmachung der mit Preußen abgeschlossenen Etappenconvention	1681	[853]
21.11.1864...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend	1557	[840/2]
10.01.1865...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854	1510	[834/5/1]
19.06.1865...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend	1669	[851/1]
30.09.1865...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens	701	[743/15]
29.12.1865...	Militärconvention zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen nebst Zusatz-Acte und Separatvertrag	1049	[766/9]
19.03.1866...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 mit den Staaten des Zollvereins über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verhältnisse abgeschlossen Vertrages	1612	[845/5]
19.03.1866...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 zwischen den Weseruferstaaten wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle abgeschlossenen Vertrages	1686	[854]

22.06.1866...	Obrigkeitliche Verordnung, die fernere Exemption der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von verschiedenen Abgaben betreffend	1618	[845/6]
02.07.1866...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend	1669	[851/2]
02.11.1866...	Obrigkeitliche Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen betreffend...	706	[743/16]
07.11.1866...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen den Regierungen der norddeutschen Staaten unter dem 18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages	1687	[855]
07.11.1866...	Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend	1688	[856]
04.12.1866...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 19 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes	1524	[834/7/2]
10.01.1867...	Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg und der Königlich Preußischen Regierung, betreffend das Ausscheiden der Stadt Frankfurt a/M. aus dem Verbanne des Oberappellationsgerichts zu Lübeck	707	[743/17]
18.03.1867...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 30. November 1866 unter den freien Hansestädten wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes abgeschlossenen Vertrages	709	[743/18]
25.06.1867...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung	1691	[858]
25.06.1867...	Obrigkeitliche Bekanntmachung die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend	1690	[857]
10.07.1867...	Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend	1691	[859]
22.08.1867...	Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend	1690	[856/1]
31.08.1867...	Obrigkeitliche Bekanntmachung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militairconvention	1698	[860]
04.10.1867...	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Theils der Preußischen Militairgesetzgebung betreffend	1707	[861]
11.12.1867...	Obrigkeitliche Verordnung, das Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen betreffend	1717	[862]
03.03.1868...	Uebereinkunft zwischen Preußen und Bremen wegen Entfestigung Bremerhavens	942	[756/7]
09.03.1868...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 35, 40, 41 und 45 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes	1525	[834/7/3]
29.05.1868...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 30 und 31 des den Senat betreffenden Gesetzes	1482	[834/1/2]
29.05.1868...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 29 und 30 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes	1510	[834/5/2]
18.06.1868...	Preußisch-Bremischer Vertrag über ein einheitliches Postwesen	1720	[863]
13.07.1868...	Obrigkeitliche Verordnung, die Theilnahme der Beamten des hiesigen Oberpostamts des Norddeutschen Bundes an der Bremischen Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend	1697	[859/1]
30.04.1869...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, einige Abänderungen des am 1. Januar 1863 publicirten Gemeindebürgerrechtsgesetzes betreffend...	1655	[849/1]
26.02.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts	945	[756/8]
12.07.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und das für Ausführung desselben erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 betreffend	1722	[864]

18.07.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des einige Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung und einen Zusatz zum § 26 der Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen betreffenden Gesetzes.....	713	[743/19]
18.07.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des unter den freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Verträge vom 30. November 1866 wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes.....	714	[743/20]
18.07.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Preßgesetzes	1586	[844/3]
23.07.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Eintritt des Kriegszustandes betreffend	1732	[865]
21.11.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend.....	1289	[805/1]
28.12.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung der Gesetze, die Landgemeinden und die Bezirksvertretung betreffend.....	1734	[866]
28.12.1870...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge im Landgebiete betreffend.....	1772	[867]
02.01.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854	1490	[834/2/1]
02.01.1871...	Obrigkeitliche Verordnung, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend.....	1772	[868]
30.01.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, den Senat betreffend.....	1483	[834/1/3]
30.01.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend.....	1511	[834/5/3]
21.03.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Uebergangsbestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes.....	1491	[834/2/2]
22.03.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Abänderung des § 16 der Verfassung betreffend	1475	[833/3]
22.03.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend	1773	[869]
04.04.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Aufhören des Kriegszustandes betreffend	1733	[865/1]
27.05.1871...	Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlaß des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Areal betreffend.....	949	[756/9]
11.10.1871...	Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der unterm 30. September 1865 publicirten Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Strafsachen betreffend	716	[743/21]
03.11.1871...	Geschäftsordnung des Senats.....	1775	[870]
08.01.1872...	Gesetz, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft.....	1784	[871]
03.02.1872...	Gesetz über die Vereinigung des größten Theils des Stadtwerders mit der Stadt Bremen.....	1785	[872]
13.03.1872...	Bekanntmachung, die Militärconvention vom 27. Juni 1867 betreffend	1706	[860/1]
30.04.1872...	Gesetz, betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung.....	1785	[873]
16.06.1872...	Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend	1512	[834/5/4]
23.06.1872...	Bekanntmachung wegen Abänderung des § 35 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes	1526	[834/7/4]
27.06.1872...	Gesetz, die Registraturgebühr beim Staatsbürgereide betreffend	417	[713/8]
29.06.1872...	Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend	1787	[874]

19.11.1872...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 73 der Verfassung.....	1475	[833/4]
19.11.1872...	Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden	1513	[834/5/5]
24.12.1872...	Bekanntmachung, die Zollgrenze bei Bremerhaven betreffend.....	950	[756/10]
27.04.1873...	Gesetz, die Deputationen betreffend.....	1793	[875]
04.05.1873...	Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung betreffend	1170	[783/4]
21.05.1873...	Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend	1806	[876]
06.06.1873...	Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid.....	418	[713/9]
12.06.1874...	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Deputationsgesetzes	1805	[875/1]
05.07.1874...	Gesetz, betr. provisorische Bestimmungen wegen der Wahlen von Mitgliedern der Bürgerschaft.....	1492	[834/2/3]
05.07.1874...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Kammer für Landwirthschaft.....	1293	[805/2]
31.07.1874...	Gesetz, betreffend Abänderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854	1485	[834/1/4]
23.12.1874...	Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend	1818	[877]
23.12.1874...	Gesetz wegen Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1867, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend	1697	[859/2]
23.02.1875...	Gesetz, betreffend die Formel des Steuereides	418	[713/10]
23.08.1875...	Gemeinschaftliches Protokoll zum Grenzvertrage vom 23. August 1875 betreffend Abänderung des Grenz-Recesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14. Juni 1804, für die Strecke von dem oberen Ende der Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum	401	[707/2]
23.08.1875...	Grenz-Vertrag, betreffend Abänderung des Grenz-Recesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14ten Juni 1804, für die Strecke vom oberen Ende der s. g. Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum	400	[707/1]
06.10.1875...	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 111, 115, 116 der Verfassung	1476	[833/5]
06.10.1875...	Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.....	1838	[878]
31.10.1875...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 63 und 64 des Deputationsgesetzes vom 27. April 1873.....	1805	[875/2]
04.11.1875...	Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet.....	1619	[845/7]
17.11.1875...	Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend	1843	[879]
17.11.1875...	Gesetz, den Senat betreffend.....	1860	[881/1]
17.11.1875...	Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.....	1868	[881/2]
17.11.1875...	Gesetz, die Deputationen betreffend.....	1878	[881/3]
17.11.1875...	Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.....	1895	[881/6]
17.11.1875...	Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.....	1889	[881/4]
17.11.1875...	Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.....	1903	[881/8]
17.11.1875...	Gesetz, die Handelskammer betreffend	1897	[881/7]
17.11.1875...	Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend.....	1910	[881/9]
17.11.1875...	Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.....	1890	[881/5]
17.11.1875...	Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung	1860	[881]
17.11.1875...	Verfassung der freien Hansestadt Bremen	1844	[880]
29.12.1875...	Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend.....	1913	[882]

14.01.1876...	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete	1915	[883]
01.04.1876...	Gesetz, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens	1923	[884]
20.12.1876...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1876 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete	1922	[883/1]
27.03.1877...	Gesetz, betreffend die Ablösung der im Landgebiet auf Grundstücken zu Gunsten der Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule lastenden ständigen Abgaben und Leistungen	1933	[885]
30.09.1877...	Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts	1934	[886]
21.11.1877...	Gesetz, betreffend die Jagdscheine	1351	[815/1]
04.01.1878...	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats	1865	[881/1/1]
07.05.1878...	Gesetz über die Schonzeiten des Wildes	1351	[815/2]
23.06.1878...	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets	1939	[887]
11.10.1878...	Gesetz, betreffend Beihilfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets	1961	[888]
25.10.1878...	Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Uebereinkunft	1961	[889]
01.12.1878...	Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats	1866	[881/1/2]
01.12.1878...	Gesetz, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend	1858	[880/1]
27.12.1878...	Gesetz, betreffend eine veränderte Fassung der Landgemeindeordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung)	1753	[866/1]
25.01.1879...	Bekanntmachung, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht	1967	[889/1]
05.02.1879...	Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der diesjährigen Ferien des Oberappellationsgerichts und eine Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung	716	[743/22]
05.02.1879...	Gesetz, betreffend die Abänderung der die Publikation der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung verfügenden Verordnung vom 29. August 1831	717	[743/23]
16.04.1879...	Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts abgeschlossenen Uebereinkunft	718	[743/24]
22.04.1879...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend	1874	[881/2/1]
17.05.1879...	Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	1987	[890]
27.05.1879...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 70 bis 80 der Verfassung	1858	[880/2]
10.06.1879...	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts	1968	[889/2]
25.06.1879...	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vom 21. Februar 1854	1504	[834/4/1]
25.06.1879...	Gesetz, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung	2016	[891]
25.06.1879...	Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges	2020	[892]
29.06.1879...	Gesetz, betreffend Abänderungen des § 8 der Wahlordnung – Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend	1875	[881/2/2]
29.06.1879...	Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet	1621	[845/8]
29.06.1879...	Verordnung, betreffend die Regelung der Zollverhältnisse	1622	[845/9]
31.07.1879...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend	1875	[881/2/3]

31.07.1879...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Deputationen betreffend	1888	[881/3/1]
22.08.1879...	Verordnung, betreffend Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes	2004	[890/1]
18.09.1879...	Gesetz, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven	2022	[893]
09.10.1879...	Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamtengesetzes vom 23. December 1874	1833	[877/1]
09.10.1879...	Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte	2048	[894]
20.11.1879...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 8 des Anhangs (Wahlordnung) zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 wegen Verwaltung des Landgebiets	1956	[887/1]
20.11.1879...	Gesetz, betreffend Ergänzungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes	1909	[881/8/1]
03.03.1880...	Verordnung, betreffend Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven	2038	[893/1]
13.03.1880...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 36 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874	1834	[877/2]
27.04.1880...	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879	2005	[890/2]
30.06.1880...	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Feriensenats bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht	1973	[889/3]
21.09.1880...	Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven	2041	[893/2]
25.12.1880...	Gesetz, betreffend die Abänderung des § 92 der Landgemeindeordnung vom 27. December 1878	1770	[866/2]
20.02.1881...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 45 des Beamtengesetzes von 1874	1835	[877/3]
20.02.1881...	Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung	1876	[881/2/4]
24.02.1881...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, die Verwaltung des Landgebiets betreffend	1956	[887/2]
22.03.1881...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend	2054	[894/1]
15.02.1882...	Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts	1974	[889/4]
15.02.1882...	Gesetz, betreffend die Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden Betheuerungsformel	2059	[895]
15.02.1882...	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879	2005	[890/3]
23.02.1882...	Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven	2041	[893/3]
16.04.1882...	Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum	2059	[896]
01.10.1882...	Gesetz, betreffend die Aenderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	2006	[890/4]
08.11.1882...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 67 der Verfassung	1859	[880/3]
14.11.1882...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 86 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	2006	[890/5]
28.11.1882...	Gesetz, betreffend die Aenderung des § 144 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	2007	[890/6]
05.12.1882...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 17 des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes	1910	[881/8/2]
14.12.1882...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, und Abänderung der Wahlordnung	1876	[881/2/5]
24.12.1882...	Gesetz, betreffend fernere Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats	1866	[881/1/3]

15.03.1883...	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der am 27. Juni 1867 zwischen den freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militärconvention	1707	[860/2]
01.04.1883...	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Preußen und Bremen wegen anderweiter Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafengebiet, sowie wegen anderweiter Ordnung der Zoll- und Reichs-Steuerverwaltung in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer	1630	[845/10]
25.12.1883...	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats.....	1867	[881/1/4]
20.01.1884...	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen	2007	[890/7]
20.01.1884...	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetz vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	2008	[890/8]
25.03.1884...	Änderung des § 8 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871).....	1782	[870/1]
17.05.1884...	Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 12 des Deputationsgesetzes	1889	[881/3/2]
01.06.1884...	Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats	1867	[881/1/5]
01.06.1884...	Gesetz, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung	1860	[880/4]
29.06.1884...	Gesetz, betreffend Aenderung der Formeln des Staatsbürgereides und des Steuereides.....	419	[713/11]
29.12.1884...	Verordnung, betreffend Anschluß bremischer Gebietstheile an das Zollgebiet	1632	[845/11]
21.04.1885...	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1975	[889/5]
03.05.1885...	Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze.....	2008	[890/9]
28.06.1885...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 10 des die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffenden Gesetzes vom 14. Januar 1876	1922	[883/2]
18.10.1885...	Gesetz, betreffend Abänderung von § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze	2009	[890/10]
14.11.1885...	Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes	1835	[877/4]
21.11.1885...	Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen	2071	[897]
24.01.1886...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes wegen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.....	2056	[894/2]
23.02.1886...	Gesetz, betreffend die neu eintretenden Teilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.....	2057	[894/3]
28.05.1886...	Gesetz, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinheiten	2071	[898]
17.04.1887...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 1, 4 und 19 des Gesetzes vom 30. September 1877, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts	1938	[886/1]
30.11.1887...	Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn	1296	[807/1]
28.07.1888...	Landgemeindeordnung	2073	[899]
20.09.1888...	Bekanntmachung, betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet	1633	[845/12]
23.09.1888...	Bekanntmachung, betreffend den Freibezirk in Bremen	1633	[845/13]
30.09.1888...	Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1874	1836	[877/5]
10.10.1888...	Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im Bremischen Staatsgebiete	2092	[900]

21.11.1888 ...	Verordnung, betreffend Ergänzung des § 8 der polizeilichen Vorschriften in Anlage 4 zur Weserschiffsahrts-Additionalakte.....	885	[753/10]
29.11.1888 ...	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet.....	1634	[845/14]
18.12.1888 ...	Gesetz, betreffend die Auslegung des § 106 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888.....	2090	[899/1]
15.01.1889 ...	Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850.....	1387	[821/2]
22.01.1889 ...	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften.....	886	[753/11]
07.05.1889 ...	Gesetz, betreffend Aufhebung des § 61 der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879.....	2042	[893/4]
12.06.1889 ...	Gesetz, betreffend Abänderung des Staatsbürgereides und Aufhebung des Steuereides.....	419	[713/12]
12.06.1889 ...	Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung für die Bürgerschaft	1877	[881/2/6]
27.09.1889 ...	Jagdordnung	2098	[901]
27.03.1890 ...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 34a der Erbe- und Handfestenordnung (Gesetz vom 23. Dezember 1879) und des § 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882	2069	[896/1]
14.05.1890 ...	Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffend	2104	[902]
22.02.1891 ...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 90 und 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 17. Mai 1879	2009	[890/11]
16.04.1891 ...	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1976	[889/6]
14.06.1891 ...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873...	1817	[876/1]
01.07.1891 ...	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend	1867	[881/1/6]
27.10.1891 ...	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpingen mit der Stadt Bremen	2111	[903]
17.11.1891 ...	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen.....	2114	[905]
17.11.1891 ...	Verordnung, betreffend den Gebrauch des bremischen Staatswappens..	2114	[904]
06.03.1892 ...	Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.....	2116	[906]
10.07.1892 ...	Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten	2121	[907]
20.09.1892 ...	Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen abgeschlossenen Vertrages wegen Erweiterung des Bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven	950	[756/11]
02.10.1892 ...	Gesetz, betreffend Abänderung des § 47 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	2010	[890/12]
04.06.1893 ...	Gesetz wegen Abänderung des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet	2111	[902/1]
08.07.1893 ...	Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1978	[889/7]
20.07.1893 ...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 35, 39 des die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 17. Mai 1879	2011	[890/13]
07.12.1893 ...	Gesetz, betreffend Zusatz zum § 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze	2011	[890/14]
01.01.1894 ...	Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend	2131	[909]

01.01.1894...	Gesetz, den Senat betreffend.....	2146	[911/1]
01.01.1894...	Gesetz, die Deputationen betreffend.....	2167	[911/3]
01.01.1894...	Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.....	2185	[911/4]
01.01.1894...	Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.....	2193	[911/6]
01.01.1894...	Gesetz, die Handelskammer betreffend.....	2186	[911/5]
01.01.1894...	Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend.....	2200	[911/7]
01.01.1894...	Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.....	2146	[911]
01.01.1894...	Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.....	2154	[911/2]
01.01.1894...	Verfassung der freien Hansestadt Bremen.....	2132	[910]
01.02.1894...	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.....	2206	[912]
10.07.1894...	Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892.....	2125	[907/1]
10.07.1894...	Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Arealen zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.....	956	[756/12]
10.07.1894...	Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Arealen zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.....	2130	[908]
04.12.1894...	Gesetz, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879.....	2043	[893/5]
28.04.1895...	Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen.....	2264	[913]
23.06.1895...	Gesetz, betreffend Zusatz zum Enteignungsgesetz vom 16. April 1882.....	2070	[896/2]
13.07.1895...	Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze.....	2012	[890/15]
27.09.1895...	Gesetz, betreffend eine Änderung des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894.....	2177	[911/3/1]
17.12.1895...	Änderung des § 25 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871).....	1782	[870/2]
11.02.1896...	Gesetz, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.....	2177	[911/3/2]
10.03.1896...	Änderung der Vortragsreihenfolge im Senat.....	1783	[870/3]
22.03.1896...	Gesetz, betreffend Vereinigung eines zur Landgemeinde Schwachhausen gehörigen Grundstücks am Kuhgraben mit der Stadtgemeinde Bremen.....	2267	[914]
12.04.1896...	Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft.....	2160	[911/2/1]
30.04.1896...	Verordnung, betreffend die von Beamten zu leistenden Sicherheiten....	2230	[912/1]
26.01.1897...	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, betreffend die Deputationen.....	2178	[911/3/3]
09.03.1897...	Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894.....	2230	[912/2]
01.07.1897...	Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet.....	2267	[915]
30.10.1897...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1980	[889/8]
29.12.1897...	Gesetz, betreffend einen weiteren Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894.....	2231	[912/3]
26.03.1898...	Gesetz, betreffend Abänderung des einen Zusatz zum Enteignungsgesetze betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1895.....	2070	[896/3]
31.03.1898...	Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze.....	2199	[911/6/1]
05.04.1898...	Gesetz, betreffend die Pensionen für Hinterbliebenen von Beamten der Idiotenanstalt.....	2126	[907/2]

06.07.1898...	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 wegen der Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten.....	2126	[907/3]
09.11.1898...	Gesetz, betreffend Änderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.....	2151	[911/1/1]
09.11.1898...	Gesetz, betreffend Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.....	2178	[911/3/4]
26.01.1899...	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten.....	2231	[912/4]
18.07.1899...	Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze.....	2269	[916]
30.09.1899...	Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.....	2285	[917]
07.11.1899...	Gesetz, betreffend Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.....	2012	[890/16]
10.11.1899...	Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.....	2161	[911/2/2]
12.12.1899...	Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze.....	2013	[890/17]
23.12.1899...	Bekanntmachung der Ablösungs-Ordnung.....	2287	[918/1]
23.12.1899...	Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.....	2286	[918]
23.12.1899...	Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiete.....	2297	[918/2]
23.12.1899...	Bekanntmachung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend.....	2305	[918/3]
23.12.1899...	Bekanntmachung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum.....	2317	[918/4]
30.12.1899...	Gesetz, betreffend Änderung des § 27 des Gesetzes vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer.....	2199	[911/6/2]
31.12.1899...	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.....	2152	[911/1/2]
14.03.1901...	Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes (Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters).....	2232	[912/5]
08.05.1901...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1981	[889/9]
08.05.1901...	Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten.....	2232	[912/6]
02.06.1901...	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894.....	2179	[911/3/5]
30.07.1901...	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengesetze.....	2233	[912/7]
12.12.1901...	Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.....	2163	[911/2/3]
12.12.1901...	Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.....	2203	[911/7/1]
12.12.1901...	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen.....	2334	[919]
31.12.1901...	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen.....	2119	[906/2]
31.12.1901...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.....	2118	[906/1]

31.01.1902...	Gesetz, betreffend Änderung der Verfassungen der Stadtgemeinden Vegeack und Bremerhaven	2044	[893/6]
05.04.1902...	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets	1957	[887/3]
26.04.1902...	Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Freibeizirks in Bremen in ein Zollausschlußgebiet.....	2338	[920]
25.06.1902...	Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten	2339	[921]
22.10.1902...	Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894	2179	[911/3/6]
13.11.1902...	Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901	2180	[911/3/7]
17.04.1903...	Gesetz, betreffend Vertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft	2014	[890/18]
05.05.1903...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1983	[889/10]
22.12.1903...	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901	2180	[911/3/8]
14.01.1904...	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengezetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengezetze	2239	[912/8]
26.02.1904...	Gesetz, betreffend die Staatsbürgereid.....	420	[713/13]
26.02.1904...	Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes	2164	[911/2/4]
06.05.1904...	Änderung des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871).....	1783	[870/4]
12.11.1904...	Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen.....	2340	[922]
28.12.1904...	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend	2186	[911/4/1]
25.03.1905...	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage A zur Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 über die Organisation der bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im bremischen Staatsgebiete.....	2096	[900/1]
06.06.1905...	Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899	2331	[918/4/1]
15.06.1905...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1984	[889/11]
16.07.1905...	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengezetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengezetze	2240	[912/9]
31.07.1905...	Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, abgeschlossenen Vertrages und Zusatzvertrages nebst den zugehörigen Protokollen	957	[756/13]
02.08.1905...	Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 erworbenen Gebiets zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.....	966	[756/14]

11.11.1905...	Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen.....	2341	[922/1]
19.01.1906...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend.....	2164	[911/2/5]
20.02.1906...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend	2152	[911/1/3]
10.03.1906...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.....	1986	[889/12]
05.04.1906...	Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.....	2341	[923]
27.04.1906...	Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.....	2346	[924]
13.05.1906...	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903...	2181	[911/3/9]
15.09.1906...	Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausschlußgebietes in Bremen	1635	[845/15]
15.01.1907...	Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen	2353	[925]
05.03.1907...	Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung.....	2091	[899/2]
21.03.1907...	Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum	2332	[918/4/2]
29.03.1908...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.....	2120	[906/3]
13.12.1907...	Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Teils des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet	1636	[845/16]
02.07.1908...	Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	2014	[890/19]
01.11.1908...	Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Übereinkunft.....	2360	[926]
12.11.1908...	Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend.....	2192	[911/5/1]
17.11.1908...	Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892	2127	[907/4]
24.01.1909...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer.....	2352	[924/1]
17.02.1909...	Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Gewerbekammer.....	2127	[907/5]
23.03.1909...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten	2248	[912/10]
23.03.1909...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten.....	2128	[907/6]
23.03.1909...	Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten	2373	[927]
17.04.1909...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer.....	2353	[924/2]
02.06.1909...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum	2332	[918/4/3]
15.07.1909...	Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet.....	2375	[928]
17.07.1909...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten	2249	[912/11]
17.07.1909...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten	2374	[927/1]
25.07.1909...	Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut des § 54 des Deputationsgesetzes	2182	[911/3/11]

25.07.1909 ...	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894.....	2181	[911/3/10]
04.11.1909 ...	Gesetz, betreffend Abänderung des Paragraphen 21 der Verfassung.....	2145	[910/1]
28.11.1909 ...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.....	2250	[912/12]
27.02.1910 ...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven.....	2044	[893/7]
29.04.1910 ...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.....	2251	[912/13]
29.06.1910 ...	Gesetz, betreffend Zusätze zum Beamtengesetze und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.....	2251	[912/14]
05.01.1911 ...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.....	2370	[926/1]
21.01.1911 ...	Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten.....	2381	[929]
24.03.1911 ...	Bekanntmachung, betreffend die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den durch Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 und durch Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905 ausgetauschten Gebietsteilen bei Bremerhaven und bei Fischerhude (Kreis Achim).....	967	[756/15]
21.06.1911 ...	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet.....	2377	[928/1]
29.06.1911 ...	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet.....	2378	[928/2]
02.07.1911 ...	Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.....	2381	[930]
30.11.1911 ...	Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats.....	2153	[911/1/4]
30.01.1912 ...	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51).....	2045	[893/8]
26.03.1912 ...	Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.....	2392	[931]
17.04.1912 ...	Gesetz, betreffend Abänderung der Ziffer 8 des Anhanges zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets (Wahlordnung), in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1879.....	1958	[887/4]
19.05.1912 ...	Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.....	2153	[911/1/5]
11.06.1912 ...	Bekanntmachung wegen Abänderung der Anlage B zur Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888, betreffend die Organisation der bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im bremischen Staatsgebiete.....	2097	[900/2]
27.09.1912 ...	Gesetz, betreffend Änderung des § 68 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894.....	2252	[912/15]
12.12.1912 ...	Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 56 und 57 des Gesetzes, die Deputationen betreffend.....	2183	[911/3/12]
19.01.1913 ...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.....	2252	[912/16]
19.01.1913 ...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten.....	2130	[907/7]
19.01.1913 ...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldberechtigten Angestellten.....	2375	[927/2]

07.02.1913...	Gesetz, betreffend Änderung des § 36 der Verfassung	2145	[910/2]
07.02.1913...	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, die Handelskammer betreffend	2192	[911/5/2]
07.02.1913...	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Juli 1911, betreffend die Gewerbekammer	2389	[930/1]
27.03.1913...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum	2334	[918/4/4]
22.04.1913...	Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft	2165	[911/2/6]
27.04.1913...	Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. September 1879 (Gesetzbl. S. 277, 298)	2046	[893/10]
27.04.1913...	Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der Stadtgemeinde Veegesack vom 18. September 1879 (Gesetzbl. S. 277, 278)	2045	[893/9]
21.05.1913...	Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Landherrnamtes	2396	[932]
24.05.1913...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908	2370	[926/2]
29.05.1913...	Bekanntmachung, betreffend die Grenze des Zollausschlußgebietes in Bremen	1637	[845/17]
06.07.1913...	Umlegungsgesetz	2398	[933]
23.07.1913...	Gesetz wegen Änderung des siebenten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	2014	[890/20]
14.02.1914...	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtenengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtenengesetze	2253	[912/17]
19.02.1914...	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Veegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51)	2047	[893/11]
09.04.1914...	Gesetz, betreffend Änderung des § 5 des Gesetzes, die Deputationen betreffend	2184	[911/3/13]
15.12.1914...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent	2390	[930/2]
15.12.1914...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschusse des bremischen Landgebiets	1959	[887/5]
15.12.1914...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Handelskammer	2193	[911/5/3]
18.12.1914...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft	2165	[911/2/7]
04.05.1915...	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908	2372	[926/3]
14.09.1915...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft	2166	[911/2/8]
28.11.1915...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent	2390	[930/3]
28.11.1915...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets	1959	[887/6]
28.11.1915...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft	2204	[911/7/2]
27.02.1916...	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Veegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 15)	2047	[893/12]
05.04.1916...	Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets	2091	[899/3]
27.09.1916...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft	2166	[911/2/9]
24.10.1916...	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1909	2184	[911/3/14]

24.10.1916...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.....	1960	[887/7]
24.10.1916...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft	2204	[911/7/3]
05.12.1916...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent	2391	[930/4]
30.05.1917...	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 58), in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1901	2205	[911/7/4]
28.08.1917...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft.....	2166	[911/2/10]
17.11.1917...	Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats	2154	[911/1/6]
20.11.1917...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.....	1960	[887/8]
20.11.1917...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft	2205	[911/7/5]
07.12.1917...	Gesetz, betreffend § 23 Abs. 3 der Verfassung	2146	[910/3]
07.12.1917...	Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent und die Wahl des Vorsitzers oder stellvertretenden Vorsitzers der Gewerbekammer ...	2391	[930/5]
17.02.1918...	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51).....	2048	[893/13]
20.06.1918...	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend..	2317	[918/3/1]
14.07.1918...	Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.....	2016	[890/21]
28.08.1918...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft.....	2167	[911/2/11]
03.10.1918...	Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets	2205	[911/7/6]
10.11.1918...	Gesetz, betreffend die Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats	2154	[911/1/7]
10.02.1919...	Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung	2416	[934]
26.02.1919...	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung, vom 10. Februar 1919.	2417	[934/1]
09.04.1919...	Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt.....	2417	[935]
10.04.1919...	Übergangsgesetz	2418	[935/1]

Quellennachweise

1. Archivalische Quellen:

(Die nachfolgende Übersicht bezieht sich auf die unveröffentlichten Dokumentenvorlagen.)

- *Niedersächsisches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover*: Hannover Des. 10, Bremen Nr. 21 (für Dok. 708).
- *Niedersächsisches Landesarchiv, Staatsarchiv Oldenburg*: Sign. Best. 35 Nr. 2 (für Dok. 707).
- *Staatsarchiv Bremen*: Sign. 1-Qq.10.B.I.a (für Dok. 710), Sign. 1-St. 18 (für Dok. 743), Sign. 1-St. 23 (für Dok. 753/1), Sign. 1-St. 32 (für Dok. 756, Dok. 756/1), Sign. 1-St. 39 (für Dok. 759/1), Sign. 1-St. 45 (für Dok. 743/7), Sign. 1-St. 48 (für Dok. 766/3), Sign. 1-St. 53 (für Dok. 766/2, Dok. 769, Dok. 770), Sign. 1-St. 71 (für Dok. 766/3 bis Dok. 766/6), Sign. 1-St. 123 (für Dok. 766/7, Dok. 766/8), Sign. 1-St. 175 (für Dok. 756/6), Sign. 1-St. 177 (für Dok. 770/1), Sign. 1-St. 188 (für Dok. 766/9), Sign. 1-St. 222 (für Dok. 756/7), Sign. 1-St. 236 (für Dok. 707/1, Dok. 707/2), Sign. 2-M.3.c.6.c.4.a.2.b. (für Dok. 750), Sign. 2-P.5.c.2.a.2.d., Vol. IV, Bl. 649 (für Dok. 706), Sign. 2-P.5.c.2.a.2.d., Vol. IV, Nr. 745 (für Dok. 711), Sign. 2-P.5.c.2.a.2.d., Vol. IV, Nr. 751 (für Dok. 712), Sign. 2-P.6.a.2.b. (für Dok. 810), Sign. 2-P.6.a.9.a.2. (für Dok. 838, Dok. 839, Dok. 870 bis Dok. 870/4), Sign. 2-P.9.d.2.d. (für Dok. 793, Dok. 814, Dok. 831, Dok. 841), Sign. 2-P.13-123 (für Dok. 765), Sign. 2-Q.9-450 (für Dok. 773), Sign. 2-Qq.10.B.I.a. (für Dok. 714), Sign. 2-Qq.10.C.3.b.1. (für Dok. 720/3), Sign. 2-Qq.10.C.3.b.2. (für Dok. 730/1, Dok. 730/5), Sign. 2-Qq.10.C.4.a.1. (für Dok. 748/1, Dok. 748/2), Sign. 2-Qq.10.g.2.a.1. (für Dok. 743/2), Sign. 2-Qq.10.g.2.b.5. (für Dok. 743/10), Sign. 2-R.6.a.18. (für Dok. 735/1), Sign. 2-R.15.b.1. (für Dok. 863), Sign. 2-T.5.e.8.a. (für Dok. 724), Sign. 4.20-24 (für Dok. 756/4).

2. Publierte Quellen:

(Die nachfolgende alphabetische Übersicht betrifft die übrigen in diesem Band abgedruckten Dokumente.)

- *Bremer Wöchentliche Nachrichten* vom 9. Mai 1849 (Dok. 806).
- *Bürger-Convents-Verhandlungen* vom Jahre 1834, Anlage A zur Verhandlung vom 24. Januar 1834, S. 11 – 33 (Dok. 766), Anlage B zur Verhandlung vom 4. März 1834, S. 157 – 165 (Dok. 766/1).
- *Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen* (jährlich) 1849 – 1819, Bremen 1850 – 1920 (für Dok. 713/4 bis Dok. 713/13, Dok. 725/7 bis Dok. 725/9, Dok. 735/5, Dok. 743/13 bis Dok. 743/24, Dok. 748/5, Dok. 753/6 bis Dok. 753/11, Dok. 756/5 bis Dok. 756/15, Dok. 783/1 bis Dok. 784, Dok. 797/1 bis Dok. 797/2, Dok. 799 bis Dok. 825, Dok. 827 bis Dok. 830, Dok. 832 bis Dok. 837/2, Dok. 840 bis Dok. 845/17, Dok. 847 bis Dok. 869, Dok. 871 bis Dok. 935/1).

- *Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen (freien) Hansestadt Bremen* (jährlich) 1813 – 1848, Bremen 1814 – 1849 (für Dok. 713/1 bis Dok. 713/3, Dok. 717 bis Dok. 720/2, Dok. 720/4 bis Dok. 723, Dok. 725 bis Dok. 725/5, Dok. 726 bis Dok. 730, Dok. 730/2 bis Dok. 730/4, Dok. 730/6 bis Dok. 735, Dok. 735/2 bis Dok. 742/3, Dok. 743/1 bis Dok. 743/6, Dok. 743/8 bis Dok. 743/9, Dok. 743/11 bis Dok. 743/12, Dok. 744 bis Dok. 748, Dok. 748/2 bis Dok. 748/4, Dok. 749, Dok. 751 bis Dok. 753, Dok. 753/2 bis Dok. 753/5, Dok. 754 bis Dok. 755, Dok. 756/2 bis Dok. 756/3, Dok. 757 bis Dok. 759, Dok. 760 bis Dok. 764, Dok. 767 bis Dok. 768, Dok. 771 bis Dok. 772, Dok. 774 bis Dok. 783, Dok. 784 bis Dok. 797, Dok. 798).

Teil 1: Historische Einführungen

– Fortsetzung –

2. Abschnitt: Verfassungsentwicklung in den deutschen Einzelstaaten (1806 – 1918)

– Fortsetzung –

§ 16: Bremen

I. Tatsächliche Gegebenheiten

[2214.] Die Freie Stadt Bremen bestand 1806 aus der eigentlichen Stadt (Alt- und Neustadt), den Vorstädten und dem Landgebiet auf beiden Seiten der Weser sowie dem ungefähr 16 Kilometer nordwestlich der Stadt am rechten Weserufer gelegenen Flecken Vegesack. Erst 1827 kam das ca. 55 Kilometer nordwestlich Bremens von Hannover erworbene Gebiet am rechten Ufer von Weser- und Geestemündung mit dem dort neu gegründeten Bremerhaven hinzu.¹ Das bremische Territorium war im Norden, Osten und Südosten vom Königreich Hannover, dagegen im Südwesten und Westen vom Herzogtum bzw. (seit 1815) Großherzogtum Oldenburg umgeben. Als Folge der preußischen Annexion Hannovers im Jahre 1866 fand sich Bremen dann mit Blick auf das vormalige hannoversche Terrain von den preußischen Regierungsbezirken Hannover und (Bremerhaven) Stade umgeben. Die Volkszählung von 1807 zeigte, dass in der Alt- und Neustadt ca. 28.000 Menschen lebten, zu denen in den bremischen Vorstädten noch ca. 8.000 Personen hinzukamen. Die Einwohnerzahl der ebenfalls zu Bremen gehörenden ländlichen Gebiete belief sich 1810 auf ca. ca. 12.500, sodass für Bremen zu dieser Zeit von einer Gesamtbevölkerung von ca. 48.500 auszugehen ist.² Im Jahre 1849 belief sich die Gesamtbevölkerung Bremens auf über 79.000, wovon mehr als 53.000 auf das Stadtgebiet (Alt-, Neu- und Vorstadt) und etwa 26.000 auf das Landgebiet, Vegesack und Bremerhaven entfielen.³ Bereits 1880 hatte Bremen 155.831, 1898 ca. 209.000 und 1913 ca. 266.000 Einwohner auf einer Gesamtfläche von jeweils ca. 257 Quadratkilometern.⁴

¹ Unten [2341.] bis [2349.].

² Zahlen nach C. A. Heineken, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit, 1983, S. 405.

³ Zahlen nach W. Bierbusch, Revolution und Staatsstreich, Verfassungskämpfe in Bremen von 1848 bis 1854, 2. Aufl., 1974, S. 3 (Anm. 7).

⁴ F. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 3. Aufl., 1900, S. 3; vgl. dazu auch: Die Bevölkerung Bremens seit 1700. Materialsammlung zur historischen Demographie einer Großstadt, in: Statistische Mitteilungen des Statistischen Landesamtes Bremen, Heft 45, 1979, S. 17.

II. Bremen bis zum faktischen Ende des Reiches

[2215.] Die innere städtische Ordnung Bremens gründete ursprünglich auf der im Wesentlichen in der „Tafel“ von 1433 und der „Neuen Eintracht“ von 1534 prinzipiell verankerten Ratsverfassung. In beiden wurde zudem für das Gemeinwesen die Geltung von freilich nicht näher bezeichneten „alten löblichen Gewohnheiten, Sitten, Freiheiten und Rechten“ hervorgehoben. Hinzu kamen unzählige Proklame, Statuten und die „Kundige Rulle“ von 1756 sowie Gewohnheitsrecht. Insbesondere auf der Grundlage von „Tafel“ und „Neuer Eintracht“ übte der Senat als „vollmächtiger Rat“ die oberste Herrschaftsgewalt aus. Er setzte sich aus insgesamt 28 auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern zusammen, zu denen jeweils jeder der in den vier verschiedenen Stadtquartieren (Kirchspiele⁵) berufenen Bürgermeister und 24 Senatoren (also sechs pro Quartier) gehörten. Das Gremium besaß das nur durch den Ausschluss zu naher Verwandtschaft beschränkte Recht zur Selbstergänzung. Von den 28 Personen bildete jeweils die Hälfte den in jährlicher Abfolge changierenden „sitzenden Rat“ bzw. „ruhenden Rat“. Den Bürgermeistern immer zweier Quartiere oblag als „im Eide sitzend“ turnusmäßig die Geschäftsführung, die halbjährlich (stets an den Freitagen nach dem Drei-Königs-Tag und dem Johannistag) durch das Ausscheiden des einen Bürgermeisters wie Eintreten des nächsten Kollegen wechselte. Dabei war es üblich einem der Ratsherren bestimmte Aufgaben (z. B. Richter beim Nieder- und Gastgericht) fest zuzuweisen, während über die meisten anderen Angelegenheiten mit Ausnahme der allein den beiden jeweils geschäftsführenden Bürgermeistern zukommenden richterlichen Aufgaben das gesamte Kollegium (Wittheit) zu befinden hatte. Daneben hatten sich durch Observanz bestimmte Formen der Mitwirkung der sich in verschiedenen Konventen (Gelehrte, Ältermänner, Kaufleute, Zünfte und diejenigen, die das ein Vermögen von mindestens 3.000 Talern und das „große Bürgerrecht“ besaßen) versammelnden Bürgerschaft herausgebildet. Hervorzuheben ist hier das von der Kaufmannschaft gebildete Kollegium der Ältermänner (Collegium Seniorum). Das Zustandekommen von Gesetzen und Entscheidungen im Bereich der Finanzen erforderte tatsächlich einen übereinstimmenden Beschluss von Senat und Bürgerschaft.

[2216.] Neben dieser städtischen Struktur gab es das Landgebiet. Es gliederte sich seit 1598 in die vier Gohe Obervieland, Untervieland, Werderland sowie Holler- und Blockland. Diese unterstanden jeweils einem Ratsherren als die dort am Unterzivil- und Landgericht Recht sprechenden Gohgräfen, das Gericht Borgfeld unter einem Ratsrichter.⁶

[2217.] Der Status und die Bezeichnung Bremens als „Kaiserliche Freie Reichs- und Hansestadt“ geht zurück auf das die Reichsunmittelbarkeit der Stadt formell anerkennende sog. Linzer Diplom Kaiser Ferdinand III. aus dem Jahre 1646. Dieser wurde zwei Jahre später im Westfälischen Frieden durch Art. 8 § 8 IPO bestätigt, wonach der „Statt Bremen, auch deren Gebieth vnd Vnderthanen, . . . gegenwärtig“

⁵ „Unser Lieben Frauen“, „St. Ansgari“, „St. Martini“ und „St. Stephani“.

⁶ Dazu H. H. Meyer, *Die vier Gohe um Bremen*, Bd. 1, 1977, S. 94 f.

tiger jhr Stand, Freyheiten, Gerechtigkeit vnd Privilegia in Geist: vnd Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben“ sollte. Hiermit erhielt Bremen Sitz und Stimme auf dem Regensburger Reichstag. Doch bedurfte es noch langwieriger Auseinandersetzungen zunächst mit dem seit dem Westfälischen Frieden die landesherrlichen Rechte über das die Stadt gebietsmäßig umschließende Herzogtum Bremen ausübenden Schweden und seit 1715 mit Kur-Hannover (Braunschweig-Lüneburg) als dessen Herrschaftsnachfolger, bis schließlich vom britischen König Georg II. (1683 – 1760) in seiner Eigenschaft als hannoverscher Kurfürst zunächst im Mai 1731 und dann in dem Stader Vergleich vom 23. August 1741 die endgültige Anerkennung der eigenen bremischen Landeshoheit erreicht werden konnte.⁷ Von da an geriet Bremens Status im Reich erst wieder durch den am 9. Februar 1801 in Lunéville namens des Reiches mit dem napoleonischen Frankreich geschlossenen Frieden in Gefahr. Denn als Folge der dort verankerten Zusage an die linksrheinisch depossedierten weltlichen Reichsstände, Kompensation für ihre Verluste durch Zuteilungen von Reichsgebiet rechts des Rheins zu erhalten, stand für die Stadt ebenso wie allen anderen der neben ihr noch verbliebenen 50 Reichsstädten im Zuge der damit verbundenen Neuordnung des Reichsgebietes die Eingliederung in ein landesherrliches Territorium zu erwarten. Ohnehin beanspruchte Preußen nach der Besetzung Hannovers (1801) die umfangreichen hannoverschen Besitztümer im bremischen Stadtgebiet. Doch gelang es mit einigem Verhandlungsgeschick und beträchtlichen Geldzahlungen gegenüber Frankreich die schließlich im *Reichsdeputationshauptschluss (RDH) vom 25. Februar 1803*⁸ bestätigte Eigenständigkeit zu wahren. Insoweit sicherte § 27 RDH Bremen neben Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt und Hamburg den Status einer von nur noch insgesamt sechs Reichsstädten zu. Danach genoss es „in dem ganzen Umfang ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet“. Gleichwohl war ihr „selbst in Reichskriegen“ eine „unbedingte Neutralität“ auferlegt und sollte deswegen „auf immer von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeträgen befreit“ sowie „bey allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen, und notwendigerweise entbunden“ sein. Noch im Mai 1803 beschlossen die dermaßen in ihrer Selbständigkeit bestätigten Reichsstädte, das zunächst Hamburg übertragene Direktorium des Städtekollegiums am Reichstag unter sich alle zwei Jahre wechseln zu lassen.⁹

[2218.] In territorialer Hinsicht brachte § 27 RDH die in dessen Ansehung dann bereits vom Bürgermeister und dem Rat der Stadt in der „*Öffentlichen Bekanntmachung zur Besitzergreifung der vormals Hannoverschen Besitzungen in Stadt und Gebiet*“ vom 2. Dezember 1802¹⁰ vorzeitig vollzogene Abrundung des

⁷ F. Buchenau (Fußn. 3), S. 89; K. Müller, Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung in Bremen bis zum Jahre 1848 (Diss. Leipzig), 1931, S. 50 f.

⁸ Dok. 1.

⁹ H. Schwarzwälder, Geschichte der freien Hansestadt Bremen, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Franzosenzeit (1810), 1975, S. 547.

¹⁰ Dok. 706.

Stadtgebietes durch die Eingliederung der aus dem ehemals erzbischöflichen Besitz stammenden bislang hannoverschen Bereiche (insbesondere der Dom) samt Flecken, Dörfern und Siedlungen – vornehmlich Vegesack, Hastede, Schwachhausen und Vahr – in der Peripherie. Faktisch vollzogen wurde diese Inbesitznahme dann zwischen dem 25. und 27. Januar 1803 – also immerhin einen Monat bevor es zu endgültigen Fassung des Reichsdeputationshauptschlusses kam – durch die von Kur-Hannover vorgenommene Übergabe der Besitzungen inklusive der noch in Bremen ausgeübten Rechte an eine bremische Senatskommission.¹¹ Wobei aber die präzise Feststellung der neuen Stadtgrenzen ebenso wie die endgültige Klärung einer Reihe bis dahin offengebliebener sonstiger Detailfragen zwischen Hannover und Bremen erst im *Londoner Vertrag vom 16. August 1804*¹² erfolgte. Hierdurch erhielt die Stadt Bremen ihren im Wesentlichen noch heute bestehenden Gebietsumfang. Der den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Unterweser schon seit 1623 durch kaiserliche Bestätigung zugunsten Oldenburgs beschränkende, für alle die Weser stromauf- und -abwärtsfahrenden Schiffe bei Elsleth erhobene und durch Art. IX § 2 IPO 1648 bestätigte Zoll („Elsflether Zoll“) wurde zwar in § 27 RDH als „für immer aufgehoben“ erklärt. Ungeachtet dessen gelang es dem nach wie vor über den Wegfall der für ihn lukrativen Einnahme unzufriedenen, deswegen am Reichstag sich dagegen verwehrenden und bei Russland und Frankreich intervenierenden Herzog von Oldenburg, sich in einem auf den 6. April 1803 datierten und auch die Zustimmung des Kaisers findenden Vertrag mit Russland, Frankreich und Preußen¹³ die Zollerhebung unter Modifizierung des § 27 RDH noch weitere zehn Jahre vom 1. Januar 1803 an gerechnet bis zum 1. Januar 1813 zusichern zu lassen.¹⁴ Tatsächlich erfolgte die vollständige Aufhebung sogar erst 1820.¹⁵ Überdies wären aber selbst bei sofort bewirkter Aufhebung der Stadt daraus wegen der von Großbritannien im August des Jahres 1803 im Zuge erneuter kriegerischer Auseinandersetzungen mit Frankreich verhängten und bis Mitte Oktober 1805 währenden Weserblockade vorerst – wie übrigens während der gesamten weiteren Herrschaft Napoleons – keine Vorteile erwachsen.¹⁶ Man war städtischerseits deshalb sogar genötigt, den bremischen Seeverkehr nunmehr nach Emden oder Varel zu verlagern und von wie nach dort primär auf dem Land- und Fluss- bzw. Kanalweg durch oldenburgisches Territorium abzuwickeln. Allerdings blieb die Stadt vorerst immerhin von der Kur-Hannover seit Ende Mai 1803 widerfahrenen Besetzung durch französische Truppen unberührt. Hier schien sich die gerade erst

¹¹ W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, 1904, S. 311.

¹² Dok. 708 — von König Georg III. am 25. August und vom Bremer Senat am 19. September 1804 ratifiziert.

¹³ Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg, Dep. 50: Hausarchiv Holstein-Gottorp, Bestand 6-D Nr. 321.

¹⁴ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 313.

¹⁵ Siehe unten [2331.].

¹⁶ G. Fuhse, Die Freie Hansestadt Bremen in wirtschaftlicher Entwicklung, 1927, S. 15; D. Herms, Die Anfänge der bremischen Industrie vom 17. Jh. bis zum Zollanschluß (1888), 1952, S. 19; H. Schwarzwälder (Fußn. 9), S. 548.

reichsrechtlich auferlegte¹⁷ und von der Stadt etwa durch eigens aufgestellte und mit „Territoire neutre de la République de Brème“ beschriftete Grenzpfähle gegenüber den Franzosen von Beginn des Waffenganges an demonstrativ zur Schau gestellte unbedingte Neutralität¹⁸ auszuzahlen. Wie stark das militärisch schutzlose Bremen aber längst in den Sog der europäischen Machtpolitik geraten war, zeigten nicht zuletzt die zeitweilig zur Erzwingung von Anleihegewährungen zugunsten der hannoverschen Stände verhängte französische Blockade der Stadt¹⁹ und die alsbald einander abwechselnden Besetzungen der Stadt durch preußische und britische Truppen seit Ende November 1805²⁰; auch sah sich die Stadt bald unverhohlenen preußischen Annexionsgelüsten ausgesetzt. Hartnäckig hielten sich zudem Gerüchte, das im April 1806 eine Handelssperre auf der Weser – wie es hieß – „im Auftrage Frankreichs“ verhängende und zuvor Hannover in Besitz nehmende Preußen wolle auch die Hansestadt annektieren. Die Briten reagierten auf die von ihnen als feindliche Akte empfundene Handelssperre bereits einen Monat später mit einer Blockade aller Häfen zwischen Brest und der Elbe und hoben diese erst auf, als Ende Juni 1806 Preußen auf die Fortsetzung der Handelssperre verzichtete. In Bremen malte man sich angesichts dessen insbesondere handelspolitisch verlockende Perspektiven aus und wähnte sich – wie es der damals 33-jährige Senator Johann Smidt stellvertretend für viele seiner Mitbürger noch am 17. Oktober 1806 euphorisiert kundtat – „im Begriff, den Gipfel der Freiheit zu erklimmen“.²¹ Allerdings drohte Bremen – wie sogleich zu zeigen sein wird²² – durch die sich seit November 1806 Bahn brechenden Ereignisse bereits neues Ungemach.

[2219.] Doch zunächst erlangte die Stadt mit dem faktischen Untergang des Reiches in den Juli- und Augusttagen des Jahres 1806²³ – tatsächlich wie rechtlich erstmals zu einem eigenständigen Staatswesen avanciert – vollständige Souveränität und nannte sich nicht mehr „Kaiserliche Freie Reichs- und Hansestadt“, sondern „Freie Hansestadt“.²⁴ Diese Titulatur sollte die Verbundenheit zu den anderen verbliebenen freien Hansestädten Lübeck und Hamburg zum Ausdruck bringen, mit denen zusammen man eine einzigartige Sonderstellung als „Modellstaaten eines freiheitlichen Republikanismus“²⁵ innehatte und um der fortwährenden Sicherung der eigenen Selbständigkeit willen einen politisch neutralen Bund eingehen wollte. Als weniger attraktive Alternativen wähnte man die Unterstellung unter französische Schutzherrschaft im Rahmen des soeben gegründeten Rheinbundes oder die Mitgliedschaft in einem „Nordischen Bund“ unter preußischer Führung. Pointierter formuliert wollten die Bremer wie

¹⁷ Oben [2217.].

¹⁸ H. Schwarzwälder (Fußn. 9), S. 547.

¹⁹ Siehe dazu W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 322 f.

²⁰ Einzelheiten dazu a. a. O., S. 324 f.

²¹ Zitiert nach G. Bessell, Geschichte Bremerhavens, 1927, S. 98.

²² Unten [2231.] bis [2233.].

²³ Siehe Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [5.] bis [9.].

²⁴ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 332.

²⁵ A. Schulz, Die Ablösung des mittelalterlichen Stadtrechts im 19. Jahrhundert, in: K. Elms-häuser/A. E. Hofmeister, 700 Jahre Bremer Recht 1303 – 2003, 2003, S. 250 (252).

auch die anderen Hansestädter weder für die Sache Frankreichs noch für die seiner bewaffneten Gegnern Partei ergreifen.

III. Das bremische Bürgerrecht

[2220.] Die traditionell reichsstädtisch-freistaatlich geprägten Bremer unterschieden sich in ihrem Selbstverständnis grundlegend von den zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch immer weitgehend feudalgesellschaftlich geprägten Untertanen monarchischer Landesherren. Sie verstanden sich nämlich als Angehörige eines von Ihresgleichen regierten Staatswesens, in dem sie als Bürger Inhaber prinzipiell gleicher Rechten und Pflichten waren. Dementsprechend durften gesellschaftliche Rangunterschiede zwischen den Staatsangehörigen, wie sie in den monarchischen Staaten durch die Sonderstellung des Adels zum Ausdruck kamen, im alltäglichen Leben keine Rolle spielen. Waren die persönliche Freiheit und Gleichstellung eines jeden (Staats-)Bürgers die hervorstechendsten Merkmale des bremischen (Staats-)Bürgerrechts, so verwundert es wenig, dass unmittelbar nach dem Wegfall aller Reichsstrukturen ein *Rath- und Bürger-Schluß vom 29. August 1806*²⁶ ausdrücklich verbot, „durch fremde Aufträge, . . . Titel, oder durch den Adel irgend einige Befreyungen oder Vorzüge vor Andern, . . . reell oder personell (zu) erlangen“. Überhaupt durften sich Bremer Bürger bei ihrem Handeln nicht auf „Adel, fremde Titel, Würden, Aemter und Bedienungen“ beziehen. Dies fand auch sogleich in die Formel des zu leistenden „Gemeinen Bürgereides“ Eingang.²⁷ So wurde später etwa dem Bremer Diplomaten Georg Gröning 1818 vom Rat aufgegeben, den ihm verliehenen Adelstitel nicht öffentlich zu führen.²⁸ Zwar blieb die Annahme bloßer Auszeichnungen von regierenden Fürstenhäusern (z. B. Orden) davon unberührt, doch galt diese nach den im bürgerlich-republikanischen Wertekanon verwurzelten Vorstellungen seit jeher als sittlich-moralisch anrühlich.²⁹

1. Ausprägungen des Bürgerrechts

[2221.] Ungeachtet dieser prinzipiellen staatsrechtlichen Bürgeregalität war das auf die bremische Stadtgemeinde bezogene Bürgerrecht alles andere als egalitär. Es zerfiel sich nämlich in Abhängigkeit vom jeweiligen Wohnort in ein Altstadt-, Neustadt- oder Vorstadt-Bürgerrecht mit deutlichen Privilegierungen der Altstadtbürger; wobei es innerhalb der Altstadt mit dem „großen“ und dem „kleinen“ Bürgerrecht zusätzlich zwei sich inhaltlich erheblich voneinander un-

²⁶ Dok. 709.

²⁷ Unten [2226.].

²⁸ A. Schulz, Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750 – 1880, 2002 (Stadt und Bürgertum, 13), S. 29.

²⁹ Vgl. auch a. a. O., S. 28.

terscheidende Ausprägungen gab. Nur das große Altstadt-Bürgerrecht implizierte eine umfassende Handlungsfreiheit („Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit“) mit uneingeschränkten politischen Partizipationsmöglichkeiten (wozu das aktive Wahlrecht und die persönliche Qualifikation zur Wahrnehmung höherer städtischer Ämter gehörten), dem Wohnrecht im gesamten Stadtgebiet, dem Weiderecht auf der Bürgerweide, dem Recht auf Hausbesitz, freie Berufswahl (insbesondere die Zulassung als Jurist, Mediziner, Kaufmann oder Brauer) und auf Armenunterstützung (Vollbürgerrecht).³⁰ Für gewöhnlich konnten sich den Erwerb dieses „großen Bürgerrechts“ nur Wohlhabende – in erster Linie Kaufleute, Advokaten, Notare, Ärzte und Professoren – leisten, zumal dazu um 1800 ebenso wie nach 1814 eine Gebühr von 500 Reichstalern entrichtet werden musste; eine Geldsumme, die leicht das Vielfache des Jahresverdienstes eines Handwerksmeisters ausmachen konnte. Nicht zuletzt deshalb gab es 1814 in Bremen kaum mehr als 380 direkt politisch einflussnehmende Personen.³¹ Alle für die Herrschaftsausübung der Stadt relevanten Personengruppen befanden sich allein schon deshalb in der Altstadt; wie überhaupt die politische und soziale Elite – zumindest bis 1848 – ausschließlich in bestimmten Vierteln, ja, sogar in denselben Straßen wohnte.³² Zwischen 1826 und 1845 kam es gerade einmal zu 145 Erwerbungen des großen Bürgerrechts (1834 etwa waren es 29 Personen).³³ Eine erhebliche, jährweise sich mitunter auf mehr als die Hälfte belaufende Zahl lediger Frauen und Witwen mit hinreichend Kapital zur Gründung einer kaufmännischen Existenz war darunter.³⁴ Deutlich geringere Rechte – insbesondere wegen der nur eingeschränkten politischen Mitwirkung und der lediglich eingeschränkt möglichen Berufswahl und -ausübung – vermittelte das zu Beginn des 19. Jahrhunderts und auch ab 1814 für immerhin noch 60 Reichstaler erlangbare „kleine“ Altstadt-Bürgerrecht („Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit“), das die weitaus überwiegende Anzahl der Bewohner der Altstadt besaß. 1834 wurde dieses Recht von ca. 220 Personen – $\frac{6}{7}$ davon Fremde, $\frac{1}{7}$ Vorstadtbürger – erworben; etwas mehr als die Hälfte waren Frauen.³⁵ Neustadt- und Vorstadtbewohner mussten für ihr inhaltlich deutlich magerer ausfallendes Bürgerrecht bezogen auf die Zeit ab 1814 40 bzw. 50 Reichstaler aufwenden. Sie waren von der stadtpolitischen Mitwirkung ebenso ausgeschlossen wie von dem sozialen Schutz, den alle Altstadtbürger beanspruchen durften. Ihr dritt- bzw. viertklassiger Bürgerstatus brachte ihnen indes in wirtschaftlicher Hinsicht mitunter auch Vorteile, wenn es um die Gewerbeausübung ging, die anders als in der Altstadt uneingeschränkt möglich war. Als mittels *Verordnung über die Vereinigung einiger*

³⁰ P. Marschalck, Der Erwerb des bremischen Bürgerrechts und die Zuwanderung nach Bremen um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Bremisches Jahrbuch 66 (1988), S. 295 (297).

³¹ A. E. Dünzelmann, Vom Gaste, den Joden und den Fremden zur Ethnographie von Immigration, (Diss. Bremen) 1998, S. 250.

³² A. Schulz, „... Tage des Wohllebens, wie sie noch nie gewesen ...“, In: Lothar Gall (Hrsg.), Vom alten zum neuen Bürgertum: Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780 – 1820, 1991, S. 19 (27).

³³ A. E. Dünzelmann (Fußn. 31), S. 125, 264.

³⁴ A. a.O., S. 125.

³⁵ A. a.O., S. 264.

*Theile des Landgebiets mit der Stadt, vom 11. Dezember 1848*³⁶ die Feldmarken Pagentorm und Uthbremen nebst der Pauliner Marsch und der Bürgerweide den Vorstädten angeschlossen erhielten die dort wohnberechtigten Einwohner das vorstädtische Bürgerrecht unentgeltlich, mussten dafür lediglich den Bürgereid leisten. Erst durch *Obrigkeithliche Verordnung, das vorstädtische Bürgerrecht betreffend, vom 23. April 1849*³⁷ ging das vorstädtische Bürgerrecht – wie schon seit 1843 immer eindringlicher von Seiten der Vorstädter gegenüber dem Senat gefordert – im städtischen Bürgerrecht auf. Abkömmlingen bremischer Bürger stand grundsätzlich der jeweilige Bürgerstatus zu, den die Eltern innehatten. Bürger, denen die erbliche Handlungsfreiheit von Rechts wegen nicht zustand, vermochten später nach Maßgabe der *Bekanntgabe vom 16. November 1829*³⁸ zumindest die aus dieser Freiheit resultierenden Gewerberechte gegen „Vorausbezahlung einer jährlichen Recognition von 50 Talern zu erhalten. Die differenzierte Ausgestaltung des bremischen Bürgerrechts spiegelte die allein in der Altstadt gebündelte politische Herrschaft, zu deren Ausübung nur die dort wohnhaften maßgeblichen Bevölkerungskreise Zutritt erhielten.

[2222.] Auf der tiefsten gesellschaftlichen wie auch rechtlichen Stufe befanden sich aber die Einwohner ohne jegliches Bürgerrecht. Sie galten als zum Aufenthalt innerhalb der bremischen Staatsgrenzen befugte „Schutzgenossen“ oder „Schutzverwandte“, die für ihren Verbleib in Bremen zur Entrichtung einer Schutzabgabe verpflichtet waren. Vor diesem Hintergrund ist die *am 24. März 1814 ergangene Aufforderung zur Entrichtung des jährlich fälligen Schutzgeldes*³⁹ zu verstehen, bei der von den Betreffenden zugleich auch „diejenigen Papiere, die ihre Aufnahme beweisen“ vorzuzeigen waren. Allerdings war ihre Zahl in Relation zur gesamten Einwohnerschaft eher gering, da man wegen der damit verbundenen Abgabeneistung dann zumeist lieber gleich den Fremdenstatus beibehielt.⁴⁰ Zeitweilig wurde den Kindern katholischer Schutzverwandter der Erwerb des Bürgerrechts erleichtert. So erhielten diese durch die *Bekanntmachung vom 19. Mai 1823*⁴¹ mit Blick auf den Bürgerrechtserwerb einen Gebührennachlass von „bis auf den zehnten Theil“ des üblicherweise dafür zu entrichtenden Betrages. Doch galten diese vergünstigten Konditionen nur befristet für die Dauer von zwei Jahren (bis zum 19. Mai 1825). Im Übrigen waren für die Einbürgerung nur die Schutzbriefe der Eltern und der Geburtsschein vorzulegen. Die bis zum Ablauf der zwei Jahre nicht als Bürger Aufgenommenen wurden fortan den Fremden gleichgestellt. Die endgültige Aufhebung der Schutzbürgerschaft erfolgte erst mit der Einführung der *Verfassung von 1849*.⁴² Demgegenüber war es den wenigen auf bremischem Staatsgebiet lebenden und „heimatberechtigten“ Juden überhaupt verwehrt, das Bürgerrecht zu erwerben. Dies änderte sich erst mit der *Obrigkeithlichen*

³⁶ Dok. 798.

³⁷ Dok. 725/7 — unten [2516.].

³⁸ Dok. 725/6.

³⁹ Dok. 729.

⁴⁰ A. E. Dünzelmann (Fußn. 31), S. 263.

⁴¹ Dok. 725/5.

⁴² Unten [2461.] und [2629.].

*Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 20. Juni 1849*⁴³.

[2223.] Die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hindurch blieb Bremen letztlich eine Stadt mit dünner bürgerlicher Oberschicht, einer breiteren Schicht selbständiger Kaufleute und Handwerker mit standesrechtlich gesicherter Homogenität sowie einer ungleich größeren Schicht von Dienstboten, Arbeitern, Tagelöhnern und Armen.⁴⁴

2. Leistung des Bürgereides

[2224.] Die *Ratsanordnung vom 28. Mai 1807*⁴⁵ hob unter anderem hervor, dass Söhne bremischer Bürger oder neu aufgenommene Bürger, „ehe sie sich etabliren, . . . binnen 14 Tagen“ den Bürgereid leisten mussten. Für die nicht das Bürgerrecht besitzenden Schutzverwandten oder Untergehörigen war unter den entsprechenden Voraussetzungen der Huldigungseid abzulegen. Schuldhaftes Nichtbefolgen führte zum endgültigen Nichterwerb des Bürger- oder Schutzrechts auch mit Wirkung für die Nachkommen. Mit diesen harten Sanktionen wollte man der zunehmenden Nichtleistung des Bürger- und Huldigungseides entgegenwirken.

[2225.] War seitdem klargestellt, dass die zuvor genannten Personen den Bürgereid zu leisten hatten, so kamen viele dieser Obliegenheit auch später nicht nach. Um sie gleichwohl dazu zu bringen, den Bürgereid zu leisten, wurde ihnen durch die *Verordnung, in Betreff der Sistirung zur Ableistung des Bürger-Eides, vom 12. Mai 1817*⁴⁶ aufgegeben, sich zu einem näher bezeichneten Termin („Montag, den 19. May, Morgens pünktlich 9 Uhr“) zur Eidesleistung einzufinden. Denjenigen, die der Ladung nicht Folge leisteten, wurde eine polizeigerichtliche Untersuchung und gegebenenfalls Bestrafung angekündigt. Allerdings drohte jetzt nicht mehr wie noch in der Anordnung von 1807 der endgültige Verlust des Bürgerrechts. Für die Zukunft mussten alle das Bürgerrecht Erwerbenden oder Ererbenden „am nächsten Obergerichte nach erfolgtem Ankaufe oder nach erreichter Volljährigkeit zur Eidesleistung sich stellen“. Eine weitere an diejenigen gerichtete *Bekanntmachung*, die den ersten Termin nicht wahrgenommen hatten, erfolgte am 9. Juni 1817⁴⁷. Sie lud die Pflichtigen erneut (diesmal auf „Montag, den 16. Juny, Morgens pünktlich 9 Uhr“), bekräftigte im Übrigen die bereits einen Monat zuvor verordneten Bestimmungen. Dass auch in der Zeit nach 1817 viele Bürgersöhne ihrer Eidespflicht „nicht gehörig“ nachkamen, veranlasste den Senat schließlich, deren Obliegenheit durch *Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 21. Februar 1848*⁴⁸ dahingehend zu präzisieren, dass der Eid fortan stets an „dem ersten Mittwoch des Monats“ abzulegen war, „welcher auf

⁴³ Dok. 725/8 — unten [2526.].

⁴⁴ A. E. Dünzelmann (Fußn. 31), S. 250.

⁴⁵ Dok. 713.

⁴⁶ Dok. 713/1.

⁴⁷ Dok. 713/2.

⁴⁸ Dok. 713/3.

den Monat folgt, in dem . . . das 25ste Lebensjahr zurückgelegt“ wurde. Ohne die Eidesleistung war die „Etablierung“ eines „selbständigen Geschäfts“ nicht möglich. Denjenigen, die bis jetzt noch nicht den Bürgereid auf ihr ererbtes Bürgerrecht geleistet hatten, gab man dazu am Mittwoch den 29. März 1848 („Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause“) eine letzte Gelegenheit. Bei schuldhafter Nichtbefolgung drohte den Säumigen eine Geldstrafe von bis zu 10 Talern oder ersatzweise Gefängnis. Danach folgte die als „Erinnerung“ gedachte *Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 13. Juni 1853*⁴⁹, da – wie es in ihrem Vorspruch hieß – der Aufforderung auch weiterhin „nicht gehörig nachgekommen wird“. Es wurde sogar „ausnahmsweise ein Termin auf Freitag, den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr“ für die Eidesleistung verfügt. Dem gleichen Zweck dienten die *Obrigkeitlichen Verordnungen, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 23. Mai 1855*⁵⁰ und vom 29. Mai 1857⁵¹ sowie die *Obrigkeitliche Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend, vom 1. Januar 1863*⁵². Letztere bestimmte außerdem, dass fortan für die Ablegung des Staatsbürgereides „unter Wegfall bisher gezahlter Gebühren, . . . eine Registraturgebühr von fünf Thalern an die Staatscasse zu entrichten“ war. Diese Registraturgebühr wurde nach dem Reichsbeitritt Bremens durch das *Gesetz vom 27. Juni 1872*⁵³ auf 16,50 Mark umgestellt. Die der Leistung des (Staats-)Bürgereides von der bremischen Stadtoberkeit beigemessene hohe Bedeutung konnte angesichts der im Lauf der Jahrzehnte zahlreich dazu ergangenen Vorschriften wohl kaum eindringlicher ausgewiesen werden.

[2226.] Da es zur wirksamen Innehabung des Bürgerrechts zwingend der Leistung des Bürgereides bedurfte, kam dieser konstitutive Bedeutung zu. Gemäß der im Anhang zu dem *Rath- und Bürger-Schluß vom 29. August 1806*⁵⁴ niedergelegten Eidesformel verpflichtete man sich zu Treue und Gehorsam gegenüber Rat, Stadtgemeinde und Bürgerschaft. Außerdem wurde das allgemeine Versprechen abgegeben, die Gesetze zu „halten“, Aufruhr weder zu verursachen, noch daran teilzunehmen, wie überhaupt das gemeine Beste der Stadt zu befördern sowie „Schaden und Nachtheil“ mit aller Kraft von ihr abzuwenden. Hervorgehoben wurden insoweit die Beachtung der in besagtem *Rath- und Bürger-Schluß* ausgesprochenen Regeln über die Annahme fremder Titel und Würden sowie die Zusage, „Schoß und Accise richtig (zu) bezahlen, auch die Consumptions-Abgabe gehörig (zu) entrichten“. Außerdem wurde „gebürlicher Gehorsam“ gegenüber „Hauptmann und Rottmeister“ sowie „andern des Rath's Befehlshabern“ gelobt. Abgesehen von der zuletzt erwähnten Gehorsamspflicht, die für den Gelehrtenstand in dieser Form nicht galt, musste diese Eidesformel von jedem Bürgerrechtsanwärter geschworen werden.⁵⁵ Bis zur Annexion Bremens durch Frankreich im Jahre 1810

⁴⁹ Dok. 713/4.

⁵⁰ Dok. 713/5.

⁵¹ Dok. 713/6.

⁵² Dok. 713/7 — [2596.].

⁵³ Dok. 713/8 — [2596.].

⁵⁴ Dok. 709.

⁵⁵ A. Schulz (Fußn. 28), S. 32.

beschwor der Eidleistende über mehr als zwei Jahrhunderte hinweg obendrein, dass er sein Gewehr in bestem Zustande halten wolle. Auf diese Weise zeigte er seine Bereitschaft zur Teilnahme an der allen Bürgern obliegenden militärischen Verteidigung der Stadt. Diese Praxis währte nach Wiedererlangung der staatlichen Eigenständigkeit Bremens aber nicht lange. Seit dem 16. Mai 1814 fehlte in den amtlich protokollierten Eidesleistungen sogar der zuletzt in Kurzform durch die Buchstaben „A. S.“ dokumentierte Bewaffnungspassus „armis solitis“ oder „armis similibus“.⁵⁶ Die jetzt an dessen Stelle tretende Bemerkung „ohne Waffen“ blieb Episode, da alsbald vollständig jedweder Hinweis auf die Wehrbereitschaft unterblieb. Dies erklärte sich nicht zuletzt aus der zwischenzeitlich eingeführten und über eine nur aus dem eigenen Antrieb hervorgehende Bereitwilligkeit zum Waffendienst hinausgehende Wehrpflicht. Ihr wurde dann mit dem Erlass der *Verordnung vom 21. Februar 1820*⁵⁷ Rechnung getragen. Danach musste jeder die Volljährigkeit erreichende männliche Abkömmling bremischer Bürger vor der Eidesleistung eine Bescheinigung der Generaladjutantur der Bürgerwehr beibringen, dass er sich dort um der Erfüllung seiner Wehrpflicht willen gehörig gemeldet hatte oder aber vom Wehrdienst befreit war.

[2227.] Das *Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid, vom 6. Juni 1873*⁵⁸ brachte eine inhaltliche Neuformulierung des bereits seit der *Verfassung vom 8. März 1849*⁵⁹ (§ 2) zu leistenden Staatsbürgereides. Nunmehr musste der Eidleistende über die Treue gegenüber dem „Bremischen Freistaate“ und dem Gehorsam gegenüber „der Obrigkeit und den Gesetzen“ auch schwören, seine „Pflichten als Staatsbürger . . . redlich erfüllen . . . und alle Abgaben, welche auf Eid erhoben werden, insbesondere Schoß, Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer, gewissenhaft entrichten“ zu wollen. Sofern an „öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken“ war, sollte „keine andere Rücksicht“ genommen werden, „als die auf das gemeine Beste“. Von diesem Eid zu unterscheiden war der gemäß dem *Gesetz, betreffend die Formel des Steuereides, vom 23. Februar 1875*⁶⁰ nur von nicht staatsangehörigen Personen, die in Bremen ein Gewerbe betrieben oder ein hier registriertes Schiff führten, zu leistende und nahezu wörtlich dem die Abgabentrachtung betreffenden Teil des Staatsbürgereides übereinstimmende Steuereid. Das *Gesetz, betreffend Aenderung der Formeln des Staatsbürgereides und des Steuereides, vom 29. Juni 1884*⁶¹ strich dann aus beiden Eidesformeln die Umsatzsteuer und beließ es fortan bei der Entrichtung von „Schoß und Consumtionsabgabe“. Mit *Gesetz vom 12. Juni 1889*⁶² widerfuhr dem Staatsbürgereid eine bloß redaktionelle Änderung; des Weiteren wurde jedoch die Verpflichtung zur Ableistung des Steuereides wieder aufgehoben.

⁵⁶ A. a. O.

⁵⁷ Dok. 725/4 — vgl. auch unten [2314.].

⁵⁸ Dok. 713/9.

⁵⁹ Dok. 801.

⁶⁰ Dok. 713/10.

⁶¹ Dok. 713/11.

⁶² Dok. 713/12.

[2228.] Erst das *Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid, vom 26. Februar 1904*⁶³ hob die generelle Verpflichtung der bremischen Staatsangehörigen zur Leistung des Staatsbürgereides mit Wirkung zum 1. April 1904 auf. Der Staatsbürgereid war künftig noch von den Staatsangehörigen als persönliche Voraussetzung für die aktive und passive Wahlberechtigung zur Bürgerschaft und zu sonstigen öffentlichen Körperschaften zu leisten; hinzu kamen die Beamten und Richter sowie „nach näherer Bestimmung des Senats“ die Staats-, Gemeinde- und Angestellte der sonstigen öffentlichen Körperschaften, die evangelischen Gemeindeprediger, Rechtsanwälte und Notare.

IV. Bremen zwischen 1806 und 1810

1. Folgerungen aus der Auflösung der Reichsstrukturen

[2229.] Dass der Rat der Stadt nunmehr zum Oberhaupt eines unabhängigen Staates avancierte, war sicherlich eine, aber keineswegs die einzige Konsequenz der neuen politischen wie rechtlichen Situation. So hinterließ etwa die Auflösung der den Bremern in nicht appellablen Rechtssachen als Revisionsinstanz dienenden Reichsgerichtsbarkeit (Reichskammergericht und Reichshofrat) ein Vakuum, zumal der Stadt ihre letztinstanzliche Gerichtsbarkeit abhanden gekommen war. Kurzzeitig gewann deshalb sogar die schon früh vom bremischen Ratssyndikus Christian Hermann Schöne (1763 – 1822) vorgeschlagene Errichtung eines gemeinsamen Oberappellationsgerichts für die drei Hansestädte in einem von hansestädtischen Beauftragten am 15. Oktober 1806 dem Bremer Rat vorgelegten Gutachten Konturen; allerdings erwiesen sich diese Bestrebungen angesichts der politischen Verhältnisse als unrealisierbar.⁶⁴ Bis zu ihrer tatsächlichen Verwirklichung mussten noch 14 Jahre ins Land gehen.⁶⁵ Doch aktuell – d. h. in den Augustwochen des Jahres 1806 – bedurfte es der Eile, einerseits, weil sich die bremischen Verantwortlichen keinesfalls einer für Norddeutschland damals durchaus realistisch scheinenden preußischen Höchstgerichtsbarkeit unterwerfen wollten, und andererseits, weil man ohnehin dringend eine neue höchstinstanzliche Rechtsprechung benötigte.⁶⁶ Daher griff der Bremer Rat die bereits am 1. September 1806 dem Rat vorgelegte Empfehlung einer unter Leitung des Syndikus Schöne stehenden Kommission auf, an die Stelle der vormaligen Reichsgerichtsbarkeit vorerst eine interimistische Revisionsinstanz einzurichten.⁶⁷ Demgemäß wurde den streitenden Parteien mittels *Verordnung vom 15. September 1806*⁶⁸ zunächst

⁶³ Dok. 713/13.

⁶⁴ Vgl. dazu auch: W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 329 ff.; J. Hiemisch, Die bremische Gerichtsverfassung von der ersten Gerichtsordnung bis zur Reichsjustizgesetzgebung (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 32), 1964, S. 52.

⁶⁵ Unten [2291.] [2292.].

⁶⁶ J. Hiemisch (Fußn. 64), S. 52.

⁶⁷ Siehe dazu auch: a. a. O.

⁶⁸ Dok. 710.

übergangsweise die Möglichkeit gegeben wurde, bis zur Einführung eines neuen dauerhaften Rechtsmittels Revision gegen alle bislang an die Reichsgerichte zulässigen Erkenntnisse des Bremer Obergerichts bei „dem im Eide stehenden Rathe“ einzulegen. Angesichts des dort turnusmäßig stattfindenden halbjährlichen Wechsels der Ratspersonen nach ihrer Quartierzugehörigkeit⁶⁹, mit dem häufig schon rivalitätsbedingt andere Rechtsauffassungen einhergingen, war die Revision für die Parteien ein höchst spekulatives Unterfangen; weshalb wohl auch die rechtssuchenden Zeitgenossen sie als keine befriedigende Lösung empfanden.

[2230.] Aber nicht deshalb, sondern weil die neue Revision mit Blick auf ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen von der Bürgerschaft als unzureichend abgelehnt wurde, sah sich der Rat schon zwei Jahre später veranlasst, dieses letztinstanzliches Rechtsmittel mit Wirkung zum 1. November 1808 aufzugeben.⁷⁰ Es wurde mit der *Verordnung vom 11. Oktober 1808*⁷¹ durch die „Einwendung der Läuterung“ beim Obergericht abgelöst.⁷² Die Läuterung war grundsätzlich in allen Rechtssachen, in denen der Hauptgegenstand des Streites mehr als 1.000 Reichstaler betrug, zulässig. Im Rahmen des Läuterungsverfahrens kam es zu einer nochmaligen erläuternden Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses durch den „Leuteraten“ gegenüber einem anderen als dem zuvor das dem Leuteraten nachteilige Urteil sprechenden ursprünglichen Richter des Obergerichts zwecks erneuter und zugleich endgültiger Rechtmäßigkeitsüberprüfung.⁷³ In das Verfahren konnte stattdessen aber auch die Aktenversendung an eine Juristenfakultät einbezogen werden. Damit war letztlich aber nur die Zuständigkeit für Zivilsachen einer angemessen geregelt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der früheren Reichsgerichtsbarkeit als Kontrollorgan der bremischen Verwaltung – immerhin war das Reichskammergericht bis zu seiner Auflösung erste und letzte Instanz für Streitigkeiten einzelner, sich durch die städtische Obrigkeit beschwert wählender Bürger, Kollegien und Korporationen gegen die Obrigkeit gewesen – fand indes bis 1849 keine adäquate Fortsetzung durch einen bremischen Spruchkörper.⁷⁴ Hierin darf zu Recht ein „unersetzlicher Verlust für die Rechtssicherheit der Bürger“ gegenüber einer Obrigkeit gesehen werden, die mit Wegfall von Kaiser und Reich auch formell keiner höheren Gewalt mehr unterstand.⁷⁵

⁶⁹ Oben [2215.].

⁷⁰ Näher hierzu *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 53.

⁷¹ **Dok. 714.**

⁷² Es handelte sich hierbei als nicht, wie *B. Kusserow*, Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck und seine Rechtsprechung in Handelssachen, (Diss. Kiel) 1964, S. 45 Fußn. 4 meint, lediglich um eine Fortschreibung der Revision, sondern um die Neueinführung eines Rechtsmittels.

⁷³ Vgl. dazu *J. J. Kähler*, Französisches Zivilrecht und französische Justizverfassung in den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen (1806 – 1815), (Diss. Kiel) 2006, S. 44.

⁷⁴ *J. Blanke*, Die Entwicklung der bremischen Justiz und ihrer Kontrolle der Verwaltung im 19. Jahrhundert, zugleich eine Untersuchung über die Grundlagen des § 15 der Bremischen Verfassung von 1854, (Diss. Kiel) 1958, S. 30 ff.

⁷⁵ So *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 54.

2. Zunehmende französische Bedrängnis

[2231.] Bremens Position als in völkerrechtlicher Hinsicht unabhängige Stadtrepublik währte indes nicht lange: Zur militärischen Selbstverteidigung unfähig, sah sich dieses Staatsgebilde nach den militärischen Niederlagen Preußens bei Jena und Auerstedt, am 14. Oktober 1806, schon ab dem 20. November 1806 und darauf die nächsten vier Jahre nahezu permanent der Besetzung bzw. Besatzung durch holländische und westfälische Vasallentruppen oder durch reguläres französisches Militär ausgesetzt.⁷⁶ Dies geschah ungeachtet der städtischerseits weiterhin praktizierten „unbedingten Neutralität“ in den vorangegangenen Auseinandersetzungen unter Missachtung der bremischen Souveränität. War die Stadt zunächst dem Kommando des französischen Obristen Clement unterstellt, wechselten nach dessen Abberufung die napoleonischen Kommandeure in rascher Abfolge. Clement *proklamierte am 21. November 1806 die Inbesitznahme der Stadt Bremen und der umgebenen Ländereien*⁷⁷. Damit überschritt er – wie sich bald herausstellte – zwar sehr deutlich seine Befugnisse⁷⁸, weshalb hieraus für Bremen weder völker- noch staatsrechtliche Konsequenzen erwuchsen. Doch konnte dies auch nach dem bereits am 1. Dezember 1806 wieder vollzogenen Abzug der französischen Truppen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Stadt seitdem faktisch einem einer französischen Statthalterschaft gleichkommenden Besatzungsregime unterlag.⁷⁹ Begünstigt wurde der ohne militärischen Widerstand der Stadt vorstattengehende Einmarsch fremder Truppen durch die seit 1802 kontinuierlich zugunsten der Errichtung neuer Erholungs- und Wohngebiete vorangetriebene Beseitigung der städtischen Befestigungsanlagen, die man angesichts der Bremen auferlegten außenpolitischen Neutralität nicht mehr zu benötigen glaubte.⁸⁰ Nunmehr unterlag der städtische Handel – in erster Linie um der Unterbindung des Warenaustausches mit Großbritannien willen – der unmittelbaren französischen Kontrolle, britische Waren wurden konfisziert sowie die Ressourcen der Stadt und ihrer Einwohner für die Einquartierung der Truppen in Anspruch genommen. Zwar gelang es der Stadt zunächst, sich durch gezielte Geldzuwendungen von einem Teil der Besatzungslasten loszukaufen, indem man Truppen- und Lazarettabzüge erwirkte, doch währten die Entlastungen auf Grund des baldigen Zustromes immer neuer französischer oder holländischer Truppen nur kurze Zeit.⁸¹ Um vornehmlich den mit der Stationierung und Einquartierung sowie mit den „Tafelgeldern“ für die Offiziere der Besatzungstruppen stetig anwachsenden finanziellen Lasten – diese beliefen sich zwischen 1806 und 1809 immerhin auf die auch für eine wohlhabende Stadt wie Bremen gewaltige Summe von über 10,5 Millionen Francs zuzüglich der Ausgaben der einzelnen Bürger für die einquartierten Soldaten – gerecht werden zu können, war mehrmalig die Aufnahme städtischer Zwangsanleihen erforder-

⁷⁶ C. A. Heineken (Fußn. 1), S. 386.

⁷⁷ Dok. 711.

⁷⁸ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 339.

⁷⁹ In diesem Sinne auch J. J. Kähler (Fußn. 73), S. 43.

⁸⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 9), S. 547; W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 323.

⁸¹ C. A. Heineken (Fußn. 1), S. 391 ff.

lich. Außerdem nahm die vom bremischen Stadtregime ihren Bürgern auferlegte Steuerlast stetig drückendere Züge an. So kam es seit 1808 etwa zur zusätzlichen Erhebung einer jährlichen Haus- und Erbschaftssteuer, einer Vermögensteuer, einer Abgabe auf Landgüter und Lustgärten, einer Stempeltaxe auf Spielkarten, von Kutsch- und Fuhrwerksabgaben sowie von Hundesteuer und einer Abgabe auf im Käfig gehaltene Nachtigallen.⁸²

[2232.] Im Übrigen blieb dem den neuen Realitäten machtlos gegenüberstehenden städtischen Senat nichts anderes übrig, als an die Geduld und Zurückhaltung der Bremer zu appellieren. Dies tat er nachdrücklich mit dem sowohl in deutscher als auch französischer Sprache abgefassten *Proclam vom 20. Dezember 1806*⁸³ und stellte dabei gegenüber allen „hiesigen Bürgern und Einwohnern“ ausdrücklich klar, dass es „mit Ausnahme“ der gegen Großbritannien gerichteten notwendigen Maßnahmen zur Blockadedurchsetzung – gemeint waren die zur Ausführung des die Kontinentalsperre begründenden napoleonischen Dekrets vom 21. November 1806 erfolgenden Schritte – bei der bisherigen bremischen „Verfassung verbleiben wird“. Ende 1807 erschienen französische Douaniers zur besseren Durchsetzung der Bestimmungen.⁸⁴ Äußerlich beließen die französischen Besatzer es bei der vorgefundenen stadtstaatlichen Rechtsordnung.⁸⁵ Wenngleich sie im Namen ihres Kaisers den Senat zwischen 1807 und 1810 unmissverständlich zur alsbaldigen Einführung des Code Napoléon drängten, so blieben sie damit letztlich erfolglos.⁸⁶ Allerdings war kaum mehr zu übersehen, dass Bremen, wie übrigens auch die anderen Hansestädte, von französischer Seite längst als Teil ihres Machtbereiches angesehen wurde.

[2233.] Wenngleich die „freie Stadt“ Bremen faktisch nur noch eine Scheinselbständigkeit besaß⁸⁷, so blieb sie zumindest formal-(völker)rechtlich weiterhin eigenständig. Sie war anders als die meisten deutschen Staaten nach 1806, aber ebenso wie Preußen und Österreich sowie die bis dahin ihre politische Selbständigkeit wahrenen Hansestädte Hamburg und Lübeck kein Mitglied des Rheinbundes.⁸⁸ Man erwog zwar seit 1807 wiederholt einen Beitritt in der Hoffnung, durch eine Mitgliedschaft der bereits seit geraumer Zeit gerüchteweise kursierenden französischen Annexion entgehen sowie die die Stadt zunehmend drückenderen Besatzungs- und Blockadelasten zumindest abmildern zu können, und suchte zu diesem Zweck den Schulterchluss im Bündnis mit Hamburg und Lübeck.⁸⁹ Gleichwohl scheiterte eine gemeinsame Position der Hansestädte in dieser Frage nicht zuletzt am Widerstreben Hamburgs. Außerdem zeigten sich schon

⁸² A. a. O., S. 407 f.; W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 345.

⁸³ Dok. 712.

⁸⁴ H. Tidemann, Geschichte der freien Hansestadt Bremen, 1914, S. 32.

⁸⁵ H. Schwarzwälder (Fußn. 9), S. 557.

⁸⁶ Näher dazu J. J. Kähler (Fußn. 73), S. 46 ff.

⁸⁷ A. Wohlwill, Napoleon und die Hansestädte im Herbst 1809, in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte (N. F.), Bd. 4, S. 65 (66).

⁸⁸ Vgl. dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [11.] und M. Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte — Vom Alten Reich bis Weimar (1495 – 1934), 2008, Rdnr. 1159.

⁸⁹ Dazu G. Fuhse (Fußn. 16), S. 17; W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 331 f.

im Laufe des Jahres 1809 die anders ausgerichteten Vorstellungen Napoleons über das Schicksal dieser Städte. Stand doch nunmehr deren direkte Unterstellung unter den Kaiser – was nichts anderes als Einverleibung in das französische Kaiserreich bedeutete – auf der Agenda. Tatsächlich überholte denn auch die Eingliederung Bremens und der anderen beiden Hansestädte durch den Vollzug des neben den Niederlanden die großräumige Annexion des gesamten nord-deutschen Küstenraumes nördlich einer Linie von Wesel über Münster, Minden, Verden nach Lüneburg, dazu das lauenburgische Gebiet bis Lübeck vornehmenden *Senatuskonsult vom 14. Dezember 1810*⁹⁰ alle Anstrengungen der bremischen Diplomatie. Die Stadt war dadurch fortan nur noch „partie intégrante de l’Empire français“ (Art. 1). Damit hatte sie auch rechtlich ihre staatliche Eigenständigkeit verloren – der Untergang des bremischen Staatswesens schien vollendet. Der dem französischen Senat von Napoleon am 10. Dezember 1810 abverlangte und drei Tage später förmlich beschlossene Akt wurde mit der Notwendigkeit einer wirksame(re)n Abschottung gegenüber England begründet und erschien dem Kaiser als ein probates Mittel, die gegen England verhängten Sanktionen durchsetzen zu können. An die Stelle der jahrhundertealten, nunmehr obsoleten städtischen Ratsverfassung trat nunmehr die Verfassung des französischen Kaiserreiches. Auch die seit 1803 der Stadt verbrieft völkerrechtliche Neutralität⁹¹ vermochte ihr dieses Schicksal nicht zu ersparen.

V. Bremen als Teil des französischen Kaiserreiches (1810 – 1813)

[2234.] Staatsrechtlich gehörte Bremen fortan neben Amsterdam, Rotterdam, Hamburg und Lübeck – wie es in Art. 9 des *Senatuskonsults von 1810*⁹² hieß – zu den „bonnes villes“, deren Bürgermeister bei der Krönung des Kaisers anwesend zu sein hatten. Es avancierte zur Hauptstadt des ca. 340.000 Einwohner umfassenden „Departements der Weser-Mündungen“ („département des Bouches-du-Weser“), welches sich wiederum in vier von jeweils einem Unterpräfekten geleitete Arrondissements mit den jeweiligen Hauptorten Bremen, Nienburg, Oldenburg und Lehe (Bremerlehe) unterteilte. Das neue Departement insgesamt unterstand indes wie jedes andere französische Departement der Verwaltung eines Präfekten und gehörte zu einem von insgesamt drei Departements, denen künftig von Hamburg aus der Marschall und zugleich Fürst von Eckmühl, Louis-Nicolas Davoût (1770 – 1823), als Generalgouverneur vorstand. Diesem zur Seite stand eine eigens für die hanseatischen Departements am 18. Dezember 1810 vom Kaiser dekretierte und mit Wirkung zum 1. Januar 1811 eingerichtete französische Organisations- bzw. Regierungskommission⁹³, deren Aufgabe es war, die Überführung des annek-

⁹⁰ Dok. 715.

⁹¹ Oben [2217.].

⁹² Dok. 715.

⁹³ „Commission de Gouvernement établi par le décret impérial du 18 décembre 1810“.

tierten Gebietes in die französische Rechtsordnung bis zum 1. Juli 1811 sicherzustellen.⁹⁴ Dazu ergehende Kommissionsbeschlüsse wurden zweisprachig und sogar in einem besonderen Publikationsorgan veröffentlicht.⁹⁵

[2235.] Die Kommission mit Davoût an der Spitze hob mit *Dekret vom 10. Februar 1811*⁹⁶ die traditionellen städtischen Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen der drei Hansestädte schon mit Wirkung zum 13. (Hamburg) bzw. 16. Februar 1811 (Bremen, Lübeck) auf. Der Senat wurde durch einen Munizipalrat ersetzt.⁹⁷ Die von 1767 an zuerst am Herdentor eingeführte und seitdem alsbald auf alle Stadttore ausgeweitete Torsperre wurde inklusive der mit ihr verbundenen Abgabe – einem „Sperrgeld“, das beim „Ein- und Auspassiren“ der ab den Abendstunden geschlossenen Stadttore zu entrichten war – durch die französische Herrschaft abgeschafft.⁹⁸ Für Bremen galten künftig statt des teilweise Jahrhunderte alten Stadtrechts zunehmend an das französische Rechtssystem angelehnte Vorschriften. Im Zuge dessen wurden der Stadt erneut umfangreiche Geld-, Steuer- und militärischen Leistungen auferlegt. Zugleich beseitigte man das überkommene Steuer- und Abgabensystem zugunsten der Einführung eines neuen. Das bremische Militär wurde aufgelöst und aus dessen Soldaten der Kern eines neuen französischen Infanterieregiments gebildet. Außerdem erhielt die Stadt ein neues Wappen, das neben dem Bremer Stadtschlüssel auf goldenem Grund die drei goldenen napoleonischen Bienen in einem roten Balken führte, nebst dem französischen goldenen Adler. Die Rechtsprechung erfolgte im Namen des Kaisers. Eingeführt wurden überdies mit dem Code civil, dem Code de procédure civile, dem Code de commerce, dem Code d’instruction criminelle und dem Code pénal die napoleonischen „cinq codes“, die seit dem 20. August 1811 unter Aufhebung aller hanseatischen Kodifikationen in der in Frankreich geltenden Fassung in eigens autorisierten deutschen Übersetzungen für Bremen und die anderen Hansestädte in Kraft traten.⁹⁹ Hinzu kam eine insgesamt 17-bändige zweisprachig ausgelegte Gesetzsammlung des Staatsrates¹⁰⁰, die – abgesehen von der auf das französische Kerngebiet beschränkten Revolutionsgesetzgebung der Jahre 1789 bis 1793 – sämtliche ansonsten geltenden französischen Gesetze und Dekrete enthielt.¹⁰¹ Die ehemals geltende bremische Zunftverfassung war ebenso beseitigt wie die Gerichtsordnung von 1751. Das gleiche galt für das tradierte stadtbremische Bürgerrecht¹⁰², das dem egalitären französischen Staatsbürgerrecht zu weichen hatte. Nunmehr durfte jeder Einwohner das Staatsbürgerrecht erwerben, sofern er das 21. Lebensjahr vollendet und seinen „politischen Wohnsitz“ (domi-

⁹⁴ Bulletin des Lois, 4^e série, tome 13^e, S. 559 ff.

⁹⁵ Bulletin des arrêtés de la Commission de Gouvernement établi par le décret impérial du 18 décembre 1810.

⁹⁶ Dok. 716.

⁹⁷ Dazu auch C. A. Heineken (Fußn. 1), S. 444 – 449.

⁹⁸ Vgl. auch unten [2271.].

⁹⁹ J. J. Kähler (Fußn. 73), S. 82.

¹⁰⁰ Recueil des lois, décrets et avis.

¹⁰¹ Vgl. dazu auch J. J. Kähler (Fußn. 73), S. 83.

¹⁰² Oben [2220.].

cile politique) seit mindestens einem Jahr in Bremen hatte.¹⁰³ Auch Juden konnten sich jetzt gegen Eintragung in die Bürgerliste und Vorlage der notwendigen Papiere in der Stadt niederlassen; das „Judenschutzgeld, eine Art Leibzoll, wurde durch Verordnung der Präfektur vom 21. September 1811 endgültig aufgehoben.¹⁰⁴ Einige Juden begündeten sogar gewerbliche Niederlassungen.¹⁰⁵ Eine Integration dieser jüdischen Bürger in die bremische Bürgerschaft lehnte der Rat nach Ende der französischen Herrschaft ab. Die Stadt wurde in Polizeidistrikte jeweils unter der Aufsicht eines Kommissars aufgeteilt. Zu den polizeilichen Aufgaben gehörten auch die Herstellung der neu eingeführten Wohnungsregister mit Nummerierung der Häuser nach Straßen und die Führung der ebenfalls erstmals geschaffenen Zivilstandsregister.¹⁰⁶ Obendrein war für die bremischen Landgemeinden im Dezember 1811 die Aufhebung der noch vorhandenen Reste des auf persönlichen Diensten beruhenden des Lehnwesens und die Kapitalisierung der Meier-Gefälle und Zehntabgaben dekretiert worden. Auf Grund fehlender „Freikaufmittel“ bei den solchermaßen begünstigten Bauern blieb diese Maßnahme indes praktisch folgenlos.¹⁰⁷ Bereits Ende 1811 schien zumindest äußerlich die Eingliederung des alten bremischen Staats in das moderne französische Staatswesen vollendet.¹⁰⁸ Auf diese Weise erhielten bis in den Spätherbst des Jahres 1813 hinein nicht nur alle drei Hansestädte erstmals eine gemeinsame einheitliche Rechtsordnung, sondern sogar der gesamte deutsche Nordwesten.¹⁰⁹

[2236.] Als Präfekt des Bremer Departements fungierte Reichsgraf Philipp Karl von Arberg (1776 – 1814). Ihm zugeordnet waren je ein General- und ein Privatsekretär sowie als Exekutiv- und Ordnungsorgan eine Präfekturgarde. Ein „Justizkollegium in Verwaltungssachen“ fungierte als Beschwerdeinstanz. Daneben gab es einen für Verwaltungsfragen zuständigen vierköpfigen Präfekturrat und einen aus 24 Personen bestehenden, im Wesentlichen über Steuerangelegenheiten und nur einmal jährlich beratenden Generaldepartementsrat. Die Mitglieder wurden von einem aus 300 Personen zusammengesetztes Kollegium gewählt, wobei für jeden Sitz zwei Kandidaten zu ermitteln waren, von denen sich Napoleon für einen entschied. Nach dem gleichen Verfahren wurde in jedem Arrondissement ein unter dem Vorsitz des Unterpräfekten tagender und sich mit den anfallenden öffentlichen Angelegenheiten befassender elfköpfiger Arrondissementsrat bestimmt. Das Arrondissement Bremen bestand aus 11 Kantonen (Achim, Lilienthal, Syke, Ottersberg, Rotenburg, Thedingen, und Verden sowie vier städtischen Kantonen (Ost-, West-, Neustadt, ländliches Gebiet¹¹⁰) mit einem auf fünf Jahre berufe-

¹⁰³ A. Schulz (Fußn. 28), S. 31.

¹⁰⁴ A. E. Dünzelmann (Fußn. 31), S. 242 f.

¹⁰⁵ Ausführlich dazu a. a. O., S. 243 ff.

¹⁰⁶ R. Postel, in: K. G. A. Jeserich/H. Pohl/G.-C. von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, 1983, S. 784 (793).

¹⁰⁷ Dazu J. C. Jacobs, Das Bremische Höfegesetz (Diss. Freiburg) 1991, S. 18.

¹⁰⁸ K. Müller (Fußn. 7), S. 52.

¹⁰⁹ J. J. Kähler (Fußn. 73), S. 100.

¹¹⁰ Es setzte sich aus den Mairien Arsten, Borgfeld, Hastedt, Walle und Vollmershausen zusammen.

nen Präsidenten an deren Spitze. Dieser saß der aus allen im Kanton wohnenden Bürgern bestehenden Kantonsversammlung vor. Für die drei Kantone der das eigentliche Kerngebiet ausmachenden Munizipalstadt berief Napoleon zudem einen Maire, der zwischen 1811 und 1813 in der Person von Wilhelm Ernst Wichelhausen (1769 – 1823) als Repräsentant Frankreichs diente, einen 24 Mitglieder zählenden Munizipalrat einsetzte und als Hilfs- wie Überwachungsorgan fungierte. Die Beschlüsse und Anordnungen bedurften jedoch stets einer Genehmigung durch die jeweils höhere Verwaltungsebene.

[2237.] Neben der Verwaltungsorganisation strukturierte die Organisations- bzw. Regierungskommission zunächst übergangsweise die Gerichtsorganisation neu.¹¹¹ So wurde das Gerichtswesen von der Verwaltung getrennt und das Öffentlichkeitsprinzip bei allen Gerichtsverhandlungen eingeführt.¹¹² Einige Bremer Senatoren erhielten Richterposten an dem in der Stadt neu eingerichteten, mit 12 Richtern, einem kaiserlichen Kommissar und einem Schreiber besetzten Obergericht für Zivil- und Strafsachen. Als Revisionsinstanz fungierte das parallel zum bremischen in Hamburg institutionalisierte Obergericht. Als unterste Instanzen gab es kantonale Friedensgerichte für Schlichtungssachen und kleinere Streitwerte bzw. Strafverfahren. Schon seit Dezember 1810 existierte für die drei neuen nord-deutschen Departements bereits ein hoher kaiserlicher Gerichtshof (*Haute Cour impériale*) mit Sitz in Hamburg¹¹³, der 1811 zwar zunächst nur 20, 1812 aber bereits fast 400 und im Jahr darauf immerhin über 300 Entscheidungen traf; selbst für 1814 sind noch sechs Erkenntnisse nachweisbar.¹¹⁴

[2238.] Mit dem Organisationsdekret vom 4. Juli 1811¹¹⁵ erfolgte schließlich eine erneute Umstrukturierung. Diesmal ging es um die eigentliche Anpassung an die kaiserlich-französische Rechtspflege. Als deren unterste Instanz fungierten nunmehr die mit einem Friedensrichter und zwei Stellvertretern besetzten Friedensgerichte auf Kantonsebene. Neben der Schlichtung von Streitfällen urteilten sie über alle Streitigkeiten mit einem Wert bis zu 50 Francs als einzige Instanz sowie bei einem Streitwert bis 100 Francs als erste Instanz mit Berufungsmöglichkeit. Es konnten Strafen bis 15 Francs oder fünf Tagen Haft verhängt werden. Außerdem oblag dem Friedensrichter die Schriftenzensur. Das Arrondissement erhielt ein mit acht Richtern inklusive vier Stellvertretern und einem Prokurator (*Ministère public*) nebst zwei Stellvertretern als Vertreter des Staatsinteresses und Ankläger in Strafsachen sowie mit Schreibern und Gerichtsdienern besetztes Tribunal erster Ordnung. Es war mit seiner Zivil- und Strafkammer zuständig für Berufungsverfahren der Friedensrichter. Zudem war es Berufungsinstanz für Strafprozesse anderer Tribunale des Departements. Revisionen in Zivilsachen

¹¹¹ Siehe dazu: *J. J. Kähler* (Fußn. 73), S. 101 ff.; *H. Schwarzwälder*, *Geschichte der freien Hansestadt Bremen*, Bd. 2: Von der Franzosenzeit bis zum Ersten Weltkrieg (1810 – 1918), 1976, S. 21 ff.

¹¹² Einzelheiten bei *J. J. Kähler* (Fußn. 73), S. 235 – 238.

¹¹³ Vgl. Art. 7 des Dekrets vom 13. Dezember 1810 (*Bulletin des Lois*, 4^e série, tome 13^e, S. 561), Artt. 17 ff. des Dekrets vom 18.12.1810 (*Bulletin des Lois*, 4^e série, tome 13^e, S. 585 ff.).

¹¹⁴ *J. J. Kähler* (Fußn. 73), S. 101 ff.

¹¹⁵ *Bulletin des arrêts de la Commission de Gouvernement établi par le décret impérial du 18 décembre 1810*, N^o. VII, S. 5 ff.

gingen an den kaiserlichen Gerichtshof in Hamburg, in Strafsachen an den Pariser Reichs-Cassationshof. Im Strafverfahren galt jetzt die Schwurgerichtsbarkeit.

[2239.] Als Folge der Abschaffung der vordem auch als Schlichter die Interessen und Angelegenheiten des Bremer Handels vertretenden Ältermänner wurde durch Kaiserliches Dekret vom 31. Dezember 1810 ein aus einem gewählten Präsidenten, sechs Richtern und vier Stellvertretern bestehendes Handelsgericht (Tribunal de commerce) eingeführt. Dieses überaus effiziente Gericht trat zwar erst am 16. Februar 1812 zusammen. Es arbeitete dann allerdings über den Abzug der Franzosen hinaus bis in den April 1814 hinein weiter und fällte zwischenzeitlich etwa 700 Urteile.¹¹⁶ Nach dem Ende der französischen Herrschaft wurde es wieder aufgelöst und schließlich 1845 erneut eingerichtet.¹¹⁷ Zudem wurden eine sich aus neun gewählten Mitgliedern zusammensetzende Handelskammer (Chambre de commerce) und eine Börse (Bourse de commerce) etabliert.

[2240.] Dass die Zugehörigkeit Bremens zum Empire français für die Stadt „nur Schrecken, Bedrückung und Ausbeutung“¹¹⁸ bedeutete, darf angesichts der die ältere bremische wie deutsche Geschichtsschreibung überhaupt beherrschenden antifranzösischen Ressentiments in dieser Absolutheit sicherlich als Übertreibung gelten, wenngleich die tatsächlichen wirtschaftlichen und politischen Folgen für die Stadt und viele ihrer Bürger alles andere als angenehm gewesen sein dürften. Fest steht allerdings, dass das französische Regime, je länger es dauerte, desto mehr von den „neufranzösischen“ Bremern als das Gemeinwesen immer ungemehrter aussaugende Besatzung empfunden wurde:¹¹⁹

[2241.] Nicht nur die ständigen Truppenaushebungen sorgten für Unmut, sondern auch andere Maßnahmen wie die Zwangsrekrutierung von Werftarbeitern und Schiffszimmerleuten. Hinzu kam das bedingungslose Vorgehen etwa gegen säumige Steuerschuldner oder Angehörige derjenigen, welche sich einer Rekrutierung entzogen. Die die Stadt mit einem engmaschigen Netz der Bespitzelung überziehende Geheimpolizei verbreitete Angst. Hohe Steuer- und Geldleistungen bis hin zu Sold- und Unterhaltszahlungen für die Armee sowie Einquartierungslasten steigerten den Druck auf das infolge der Kontinentalsperre andauernden Blockade ohnehin wirtschaftlich geschwächte Bremen. Vornehmlich die lukrativen Absatzmärkte in Übersee für Getreide, Holz und Leinen waren verlorengegangen. Stattdessen verblieb nur noch der Seehandel im Ostseeraum. Überhaupt verlagerte sich der Warentransport vielfach auf die Land- und Flusswege. Dieser wurde wiederum durch eine rücksichtslose Zollpolitik erschwert. Bremen als Transport- und Umschlagsplatz wurde zunehmend gemieden. Obendrein begünstigten Blockade und Zölle einen regen Handel mit geschmuggelten Waren und Erzeugnissen; was zwar immense Profite für die daran Beteiligten abwarf, jedoch insgesamt zu krassen Teuerungen führte. Eine aus der deprimieren-

¹¹⁶ J. J. Kähler (Fußn. 73), S. 119.

¹¹⁷ Unten [2422.].

¹¹⁸ F. Buchenau (Fußn. 3), S. 90.

¹¹⁹ Vgl. dazu H. Schwarzwälder, (Fußn. 111), S. 14 f.; ders., Bremer Geschichte, 1993, S. 92.

den Wirtschaftslage resultierende hohe Beschäftigungslosigkeit führte schließlich zu weit verbreiteter Armut.¹²⁰

[2242.] Das Ende der französischen Herrschaft in Bremen vollzog sich nach dem desaströsen Russlandfeldzug der Grande Armée im Winter 1812/13 vergleichsweise rasch. Nicht zuletzt die in der Folgezeit nach Norddeutschland vorstoßenden russischen Truppen drängten die verbliebenen napoleonischen Heeresverbände immer weiter zurück. Dadurch und durch eine erhoffte Unterstützung britischer Truppen im Frühjahr 1813 vielerorts ermutigte Aufstände und Aufrührerszenarien unter der Bevölkerung der zwischenzeitlich von militärischer Präsenz weitgehend entblößten Region taten oftmals ein Übriges. Dies wiederum zwang die kaiserliche Administration zur schrittweisen Preisgabe des bis dahin von ihr beherrschten Gebietes. Wobei sich die Stadtbremer Bürger allerdings anders als die Bevölkerung in den Vororten, wo – wie vor allem in Lehe, Geestendorf und Blexen – nach Aufständen und Zusammenrottungen die französischen Beamten und Soldaten fluchtartig zurückwichen¹²¹, ungeachtet einiger in erster Linie gegen französische Zöllner und die Kutsche des Präfekten Arberg gerichtete Ausschreitungen zunächst bemerkenswert abwartend verhielten. Ja, die Stadtoberen versuchten jede Art des offenen Aufruhrs zu vermeiden, sodass sie nach der im Zuge der Ausschreitungen erfolgten Desertation der Präfekturgarde am 15. März 1813 sogar die alten Bürgerkompanien zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe wieder aufboten. Dies geschah freilich nicht ohne Grund, zumal man alsbald mit dem Erscheinen der aus Hamburg in Richtung Weser abziehenden Truppen unter General Gouvion Saint-Cyr (1764 – 1830) rechnete. In der Tat verhängte der mit insgesamt 3.500 Soldaten anrückende Saint-Cyr nach seinem Eintreffen in Bremen den Belagerungszustand, den er mittels Standgerichten, Exekutionen und einem gnadenlosen Vorgehen gerade in den aufrührerischen Vororten durchsetzte. Am 15. Oktober 1813 kapitulierte die mittlerweile nur noch aus einer Kernmannschaft von etwa 600 Soldaten bestehende französische Besatzung und überließ gegen freien Abzug dem mit russischen Truppen und deutschen Hilfsverbänden („Lützow’sche und Reiche’sche Jäger“) herangerückten Generalmajor Friedrich Karl von Tettenborn (1778 – 1845) die Stadt. Doch räumte dieser mit seinen Truppen Bremen bereits nach zwei Tagen, sodass es noch einmal in französische Hände fiel. Aber schon nach dem Bekanntwerden von Napoleons Unterliegen in der Leipziger Völkerschlacht und der Niederlage französischer Verbände bei Verdun, am 25. Oktober, wurde die Stadt in aller Eile wieder verlassen — diesmal indes, wie sich rasch zeigen sollte, endgültig. Am 4. November 1813 rückten Tettenborns Truppen erneut in die Stadt ein.¹²² Anfangs herrschte dort die Skepsis gegen den dauerhaften Erfolg der Befreiung vor; waren doch in Hamburg – das Frankreich erst Ende Mai 1814 endgültig aufgab – und anderen Orten, ja, selbst im nahen Vegesack alles in allem noch immer tausende Soldaten Napoleons präsent.¹²³ Diese – das wusste man auch in Bremen – würden erst all-

¹²⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 26.

¹²¹ Näher hierzu a. a. O., S. 30 f.

¹²² W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 388.

¹²³ G. Bessell, Bremen — Geschichte einer deutschen Stadt, 1955, S. 273.

mählich von den zahlenmäßig überlegenen russischen Truppen vertrieben werden können.

VI. Restauration des bremischen Staates

1. „Wiedereinführung“ der bremischen Verfassung

[2243.] Am 6. November 1813 proklamierte Tettenborn – vorgebend auf (den tatsächlich freilich nicht existierenden!) Befehl des russischen Zaren wie des als Befehlshaber der Nordarmee vorgesetzten schwedischen Kronprinzen Bernadotte zu handeln – offiziell die Auflösung des französischen Regimes und die *Wiedereinführung der alten Bremer Verfassung*¹²⁴. Wenn damit – wie es in der Bekanntmachung des Generals ausdrücklich hieß – „die alte Verfassung der freyen Hansestadt Bremen . . . wieder hergestellt“ wurde, sollte hierin sicherlich zum Ausdruck kommen, dass es um die Rekonstruktion des seit der französischen Annexion faktisch wie rechtlich im napoleonischen Grand Empire aufgegangenen und damit fraglos untergegangenen bremischen Staatswesens ging. Freilich konnte damit längst noch nicht – wie das kurze vermeintlich unmissverständlich formulierte und bis heute in der Verfassungsgeschichte Bremens eine prominente Rolle einnehmende Dokument suggeriert – die völkerrechtlich verbindliche Feststellung einer wieder gewonnenen bremischen Unabhängigkeit intendiert sein. Dies dürfte auch der nunmehr wieder nach der Macht greifenden Stadtelite bewusst gewesen sein. Zumal Tettenborn in einem anderen, diesmal direkt an „die Herren Bürgermeister und Senatoren“ adressierten und sogleich von diesen diskutierten Schreiben vom selben Tage den „in seine vorigen Rechte wiedereingesetzten Senat“ und die „in ihre vorigen Verhältnisse restituierte Bürgerschaft“ über die bloße Feststellung der wiederhergestellten alten Verfassungsverhältnisse hinausgehend aufforderte, „zur Beförderung des allgemeinen Wohles der deutschen, neuorganisierten Nation“ die „nöthigen Maßregeln schleunig und kräftig zu ergreifen, um auf diese Weise zum besten Bremens in jeder Rücksicht mitzuwirken.“¹²⁵ Dies konnte gewiss nicht ohne weiteres als Bestätigung des zwischen 1803 und 1810 bremischerseits immer wieder herausgestellten Souveränitätsanspruches gedeutet werden.¹²⁶ Hinzu kam, dass es Tettenborn selbst war, der in demselben Schreiben darauf aufmerksam machte, dass sich die tradierte städtische Verfassung „auf durchaus friedliche und ruhige Verhältnisse“ bezöge und Zweifel angebracht seien, ob sie unter den gegebenen Umständen, in denen es gelte, „rasche, durchgreifende und schleunige Entschlüsse“ zu treffen, überhaupt noch in Gänze angewendet werden könne. Mit Blick auf die Proklamation spricht daher einiges – insbesondere die zunächst eiligst in Bremen als öffentlicher Anschlag verbreitete Form – dafür,

¹²⁴ Dok. 717.

¹²⁵ Zitiert nach J. H. Duntze, Geschichte der Freien Stadt Bremen, Bd. 4, 1851, S. 844.

¹²⁶ H. G. Jansen, Der Kampf um die bremische Verfassung — Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der Hansestadt in den Jahren 1813 bis 1820, (Diss. München) 1975, S. 17.

dass der General damit in erster Linie bezweckte, die bremische Bevölkerung in kurzer und knapper Form über den Stand der Dinge nach dem Abzug der französischen Behörden zu informieren.¹²⁷

[2244.] Aus der historischen Perspektive mag sich die relativ kurze Zeitspanne von kaum mehr als drei Jahren der Zugehörigkeit Bremens zum Französischen Kaiserreich in der Tat der zeitgenössischen offiziellen bremischen Lesart gemäß wie ein bloßes die Verfassung und den Staat suspendierendes Intermezzo ausnehmen.¹²⁸ Doch entsprach bzw. entspricht dies keineswegs einer zutreffenden juristischen Einschätzung.¹²⁹ Von einem gleichsam automatischen Wiederaufleben der alten Verfassungsverhältnisse gingen zunächst ja nicht einmal die zeitgenössischen Akteure selbst aus: Intendierte Tettenborn mit seiner Vorgehensweise doch gerade, die zunächst sehr zögerlichen Bremer Honoratioren dazu zu bewegen, ihr politisches Schicksal und dasjenige ihrer Stadt wieder selbst in die Hand zu nehmen. Erst auf sein Drängen war am Abend zuvor der alte Senat der freien Hansestadt wieder zusammengetreten.¹³⁰ Dieser bildete zur Ausfüllung des bestehenden Machtvakuum schon tags darauf aus seiner Mitte zunächst eine die Regierungsgewalt für sich reklamierende achtköpfige „provisorische Regierungskommission“¹³¹, der gleichsam als „Kontrollorgan“¹³² ein Ausschuss von 26 Deputierten der Bürgerschaft zur Seite stehen sollte. Auf diese Weise restituierte sich die alte Stadtelite selbst. Die bisherigen französischen Institutionen, wie die des Präfekten, Unterpräfekten, Maire und des Munizipalrates, waren damit erledigt. Man hatte – wie es der Ratssyndikus Schöne in seiner öffentlichen Ansprache auf dem Marktplatz formulierte¹³³ – „aufgehört, Franzosen zu heißen“, und sah sich wieder als „Deutsche“. Bremen erfreue sich „aufs neue seiner freien deutschen Verfassung“, obgleich „eine sorgfältige Reinigung unserer Verfassung von ihren früheren Mängeln“ konzediert wurde. Diese nunmehr doch ostentativ zur Schau getragene neu gewonnene Freiheit sollte aber nicht nur der nach innen gerichteten Selbstvergewisserung dienen und den in Deutschland allseits aufkeimenden Verfassungshoffnungen Rechnung tragen, sondern zugleich als ein außenpolitisches Signal an die antinapoleonische Allianz verstanden werden, um – wie es Schöne pathetisch ausdrückte – „den Völkern Europeens zu zeigen, dass Bremen würdig sei, als selbständiger Staat ein Glied des Deutschen Völkerbundes zu heißen“.¹³⁴

¹²⁷ A. a. O.

¹²⁸ A. Schulz (Fußn. 25), S. 254.

¹²⁹ Ebenso H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 32 f.

¹³⁰ G. Fuhse (Fußn. 16), S. 20; G. Bessell (Fußn. 123), S. 274.

¹³¹ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 390; G. Bessell (Fußn. 123), S. 274. Nach H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 37, 40 und ders. (Fußn. 119), S. 97 handelte es sich um ein aus sieben Senatsmitgliedern bestehendes Gremium.

¹³² H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 20.

¹³³ Zitiert nach W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 391; vgl. auch: H. Müller, Die glückliche Wiedergeburt der freien Hansestadt Bremen — ein Beitrag Johann Smidts zur Befreiungslyrik des Jahres 1813, in: Klassizismus in Bremen. Formen bürgerlicher Kultur (Jahrbuch der Wittheit 1993/94), S. 35 (40).

¹³⁴ In diesem Sinne auch A. Schulz (Fußn. 25), S. 254.

2. Wiedererlangung der staatlichen Eigenständigkeit

[2245.] Die den Bremern durch die Erklärung Tettenborns¹³⁵ suggerierte Wiederherstellung der außenpolitischen wie völkerrechtlichen Selbständigkeit ihrer Stadt stand indes – wie auch die Bremer alsbald erkannten – zunächst auf tönernen Füßen. Dies lag indes nicht daran, dass Tettenborn eigenmächtig gehandelt hatte, denn der schwedischen Kronprinz Bernadotte bestätigte schon kurze Zeit später den Schritt seines ihm nachgeordneten Generals. Doch welchen politischen Wert mochte die Zusicherung des Befehlshabers der Nordarmee haben? Anders als 1803 gab es diesmal auch keine sich für die Interessen der Hansestadt bei der unverkennbar bevorstehenden europäischen Neuordnung Deutschlands und Europas einsetzende Großmacht. Im Gegenteil – es bestand unter den antinapoleonischen Mächten ein tief sitzendes Misstrauen gegenüber der Stadt, die sich schon seit 1806 allzu sehr mit den Franzosen arrangiert und auch danach wenig widersetzliche Haltung gezeigt hatte.¹³⁶ Nicht zuletzt deswegen drohte das von den Allianzmächten formal noch immer als französische Stadt geführte Bremen zur „Kriegsbeute“ einer der größeren Mächte zu werden. Dies deutete sich an, als am 24. November 1813 vom preußischen Konsul Delius der Bremer provisorischen Regierungskommission angezeigt wurde, dass er durch den Leiter des für die eroberten deutschen Gebiete eingesetzten Zentralverwaltungsdepartements¹³⁷, dem Freiherrn vom Stein, für Bremen und Oldenburg zu dessen bevollmächtigten Vertreter mit dem Auftrag bestellt worden war, „das Nötige wegen der Beiträge der Stadt und ihrer Dependenz an Geld und Mannschaft zu den allgemeinen Kriegsbedürfnissen mit dem Magistrat zu verhandeln und zu besorgen“¹³⁸. Außerdem sollte er den eigentlich zum Ende des Jahres 1812 ausgelaufenen Elsfl ether Zoll¹³⁹ durch einheimische Beamte bis zum Ende des Krieges zugunsten der alliierten Mächte wieder einführen.¹⁴⁰ Was von Delius als Verhandlungen bezeichnet wurde, lief tatsächlich auf ein Diktat hinaus.¹⁴¹ Die der Hansestadt von den Alliierten aufgebürdeten Kriegslasten, insbesondere aber die Truppeneinquartierungen, wogen schwer. Immerhin hielten sich seit der Befreiung Bremens von den Franzosen kaum jemals weniger als 3.000 russische, schwedische, preußische oder britische Soldaten in der Stadt auf; im Dezember 1813 waren es über 6.500, im März 1814 sogar 7.600!¹⁴² Insgesamt dauerte die alliierte Militärpräsenz sogar noch bis in Herbst 1814 hinein an. Obendrein häufte sich die Heranziehung der Einwohner zu militärischen Zwangsarbeiten; hinzu kam, dass Bremen ohnehin ein Zentrallazarett für den norddeutschen Raum beherbergen und unterhalten musste.¹⁴³ Bremen schien auf Grund der anfallenden enor-

¹³⁵ Oben [2243.].

¹³⁶ H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 28.

¹³⁷ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [34.].

¹³⁸ Zitiert nach W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 394

¹³⁹ Oben [2218.].

¹⁴⁰ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 395; G. Bessell (Fußn. 123), S. 297.

¹⁴¹ H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 75.

¹⁴² W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 397 f.

¹⁴³ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 46.

men Kosten dem Staatsbankrott nahe.¹⁴⁴ Kaum weniger schwer traf die Stadt die Wiedererhebung des Elsfl ether Zolls, wodurch sie auch noch in eine direkte wirtschaftliche Abhängigkeit vom Zentralverwaltungsdepartement geriet. Im Angesicht der diversen in der Stadt Kompetenzen beanspruchenden Militärverwaltungen trat obendrein einmal mehr die Machtlosigkeit des Stadtregimes für jedermann sichtbar offen zutage.

[2246.] Deswegen und der dadurch in der Stadt genährten Befürchtungen um die künftige staatliche Selbständigkeit beschloss der Rat bereits am 27. November 1813, diplomatische Mittel zur Sicherung der eigenen Interessen zu ergreifen, und entsandte den Senator Johann Smidt (1773 – 1857) nach Frankfurt am Main in das Große Hauptquartier der Alliierten. Bereits in einer ersten Begegnung mit dem Freiherrn vom Stein musste sich Smidt dann tatsächlich Steins Bedauern über die Wiederherstellung der bremischen Verfassung betreffenden „nullen Handlungen“ Tettenborns und Bernadottes anhören.¹⁴⁵ Smidt hielt sich in Frankfurt über ein halbes Jahr auf und brachte seine Anliegen während dessen beharrlich an den verschiedensten Stellen vor. Mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit zerstreute er schließlich die Skepsis der verbündeten Mächte und erreichte, dass der preußische König Friedrich Wilhelm III. schon im Dezember 1813, der russische Zar und der österreichische Kaiser im Monat darauf den Bremern die Eigenständigkeit der Hansestädte schriftlich zusicherte.¹⁴⁶ Damit waren die Hansestädte zwar durch die drei verbündeten Großmächte anerkannt;¹⁴⁷ doch wie verbindlich würden derartige Zusagen bei einer künftigen Neuordnung Deutschlands sein. Zum Leidwesen Smidts kam es zu einem nach dem Vorbild anderer deutscher Staaten geschlossenen Allianzvertrag¹⁴⁸ vor Abschluss eines endgültigen Friedensvertrags mit Frankreich auch in der Folgezeit nicht.¹⁴⁹ Immerhin gelang es dem Senator im Juni 1814, auch Großbritannien für die bremische Selbständigkeit zu gewinnen.¹⁵⁰ Freilich waren solche Zusagen zunächst kaum mehr als wohlwollende politische Momentaufnahmen. Konkrete Resultate – das wussten auch die Bremer – konnte es vor dem im Ersten Pariser Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 zur Schaffung einer Nachkriegsordnung für den europäischen Kontinent vorgesehenen und schließlich zwischen dem 18. September 1814 und dem 9. Juni 1815 stattfindenden Wiener Kongress¹⁵¹ nicht geben. Und hier würde die Stadt als verhältnismäßig kleines Gemeinwesen im großen Konzert der „Mindermächtigen“ kaum gehörige Mitspracherechte haben. Selbst bei gemeinsamem Auftreten der drei Hansestädte schien die Wahrscheinlichkeit eher gering, dass man deren Wünschen und Interessen entgegen kam. Allenfalls der Hinweis auf die auch künftig innerhalb eines neu geordneten Deutschlands unverzichtbaren

¹⁴⁴ H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 75.

¹⁴⁵ A. a. O., S. 33.

¹⁴⁶ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 401 f.; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 47.

¹⁴⁷ K. Müller (Fußn. 7), S. 55.

¹⁴⁸ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [30.] und [31.].

¹⁴⁹ G. Bessell (Fußn. 123), S. 285 f.

¹⁵⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 48.

¹⁵¹ Zum Wiener Kongress siehe Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [37.] bis [65.].

handelspolitischen Funktionen der Stadtrepubliken vermochte aus Sicht der beteiligten Mächte für eine künftige Selbständigkeit sprechen.

[2247.] Schließlich kam es anstatt der mehr als zwei Jahre zuvor im Aufruf von Kalisch¹⁵² noch verheißenen Reanimierung des alten Kaiserreiches zur Gründung des Deutschen Bundes. Bremen wurde nicht zuletzt dank der Bemühungen Smidts in der *Deutschen Bundesakte (DBA) vom 8. Juni 1815*¹⁵³ immerhin als eines unter zunächst insgesamt 38 selbständigen Mitgliedern anerkannt und erlangte einen den „souverainen Fürsten“ vergleichbaren, fortan vom Deutschen Bund garantierten Status als „freie Stadt“. Dies gelang von den ehemals freien Reichsstädten ansonsten nur Frankfurt, Lübeck und Hamburg.

3. Integration in den Deutschen Bund

[2248.] Im Engeren Rat der Bundesversammlung führten die vier freien Städte gemeinsam die 17. Stimme (Art. 4 DBA) und wechselten einander in der Stimmführerschaft vierteljährlich ab. Insoweit musste also mit diplomatischem Geschick eine Verständigung unter den freien Städten erzielt werden, die vor allem wegen der von Hamburg des Öfteren beschrittenen Sonderwege mitunter nur schwer herbeizuführen war. Dieser Kuriatstimme stand in dem zu 69 Stimmen zusammengefassten Plenum ebenso wie für die anderen drei freien Städte jeweils eine eigene Stimme gegenüber (Art. 5 DBA). Als Bremer Abgesandter fungierte von Beginn an Smidt, der in Bremen seit 1821 zugleich das Amt des Bürgermeisters innehatte. Bremen gehörte zu denjenigen Bundesgliedern mit jeweils weniger als 300.000 Einwohnern, die sich gemäß Art. 12 DBA mit anderen „zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen“ hatten; wobei den vier freien Städten zusammen das Recht zur Bildung eines gemeinsamen Gerichtshofes zukam.¹⁵⁴ Hiervon machten sie durch die Gründung eines schließlich erst am 20. November 1820 seine Arbeit aufnehmenden gemeinsamen Oberappellationsgerichts mit Sitz in Lübeck Gebrauch.¹⁵⁵

[2249.] Außerdem wurde das bremische Militär in die Heeresorganisation des Deutschen Bundes integriert. Es hatte nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der *Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 12. April 1821/11. Juli 1822*¹⁵⁶ in Verbindung mit der jeweils geltenden Bundesmatrikel¹⁵⁷ aus 485 Soldaten zu bestehen¹⁵⁸ und war gemäß der §§ 2 f. der *Schluß-Acte des 10ten Bundes-Armee-Corps von 1835*¹⁵⁹ dem im Übrigen in seiner aus Kontingenten Hannovers und Braunschweigs sowie aus Holsteins und Lauenburgs (Dänemark),

¹⁵² Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [27.].

¹⁵³ **Dok. 31.**

¹⁵⁴ Näher dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [210.] bis [214.].

¹⁵⁵ Unten [2291.] [2292.].

¹⁵⁶ **Dok. 46.**

¹⁵⁷ **Dok. 37, Dok. 37/5, Dok. 37/6, Dok. 37/7 und Dok. 37/9.**

¹⁵⁸ Dies entsprach dem dort geforderten einen Prozent der von der Bundesmatrikel für die Stadt insgesamt ausgewiesenen 48.500 Einwohnern.

¹⁵⁹ **Dok. 769.**

beider Mecklenburgs, Oldenburgs, Hamburgs, Lübecks, Lippes, Schaumburg-Lippes und Waldecks gebildeten, in zwei Divisionen untergliederten X. Armeekorps des Bundesheeres zugeteilt. Mit Ausnahme der die 1. Division bildenden Truppen Hannovers und Braunschweigs gehörten hingegen die Militärformationen der anderen zuvor aufgeführten Staaten ausweislich § 1 der aus dem Jahr 1821 datierenden, gleichwohl niemals ratifizierten, auf den 22. Dezember 1821 datierten *Schlussakte über die innere Organisation der der 2. Division*¹⁶⁰ und der §§ 1 f. der *Schlussacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der 2. Division im 10. Bundes-Armee-corps, vom 31. Juli 1835*¹⁶¹ zu der aus insgesamt drei Brigaden bestehenden 2. Division. Dabei bildete das bremische Kontingent gemäß besagter Akte wie auch der daran anknüpfenden *Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade vom 6. Januar 1834*¹⁶² zusammen mit den Verbänden der anderen Hansestädte und denen des Großherzogtums Oldenburg die 3. Brigade mit einer sich auf insgesamt 5.019 Mann belaufenden Sollstärke; von dieser entfielen dem Wortlaut der Convention entsprechend, jedoch entgegen den Vorgaben von *Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung* und *Bundesmatrikel* auf Bremen nur 450 Mann, die bereits in Friedenszeiten zusammen mit dem lübeckischen Kontingent ein gemeinsames Bataillon und eine gemeinsame Eskadron sowie zusammen mit dem lübeckischen und hamburgischen Kavalleriekontingent eine „geschlossene Cavallerie-Division“ zu bilden hatte. Tatsächlich standen aber in dem aus vier Kompanien und einer Schwadron Reiterei bestehenden Feldbataillon kaum jemals mehr als 300 Mann unter Waffen¹⁶³, sodass es eine praktizierte allgemeine Wehrpflicht in Bremen in der Zeit des Deutschen Bundes nicht gab.¹⁶⁴ Die Integration der einzelnen Kontingente der oldenburgisch-hanseatische Brigade einschließlich der Reserve wurde noch dadurch gesteigert, dass sie auch im Frieden einen nach vorheriger Einigung unter den Mitgliedstaaten zu bestimmenden und ihnen gegenüber verantwortlichen gemeinsamen Kommandeur mit einem gemeinsamen Stab hatte. Der Kommandeur hatte die erforderlichen Inspektionen und Musterungen und darüber hinaus eine jährliche Hauptmusterung sowie „gemeinschaftliche Waffenübungen“ durchzuführen. Das Offizierskorps der Brigade galt als Einheit; Versetzungen von Kontingent zu Kontingent waren möglich. Offiziersernennungen und -beförderungen, aber auch Versetzungen, Pensionierungen und sonstige personale Veränderungen im Offizierskorps der Brigade durften von den Mitgliedstaaten nur auf Vorschlag bzw. Bericht des Kommandeurs vorgenommen werden. Eine gemeinsame Offiziersschule unter der Titulatur „Militair-Schule der Brigade“ befand sich in Oldenburg. Auch übten etwa die großherzoglichen und hanseatischen Truppenkontingente in einem gemeinsamen Brigadelager im oldenburgischen Falkenburg. Mit der *Zusatz-Acte vom 15. November 1842*¹⁶⁵ wurde die

¹⁶⁰ Dok. 750.

¹⁶¹ Dok. 769.

¹⁶² Dok. 766.

¹⁶³ Vgl. dazu H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 68.

¹⁶⁴ Siehe auch [2394.] und [2397.].

¹⁶⁵ Dok. 766/5.

Konvention vom 6. Januar 1834 später an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Gleichsam eine neue rechtliche Basis erhielt das bisherige Brigadeverhältnis dann durch den *Vertrag zwischen Oldenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck, betreffend die Vereinigung der Contingente der 3ten Brigade, der 2ten Division des X. Armeecorps zu einer Brigade, vom 28. Februar 1855*¹⁶⁶.

[2250.] Die die Brigadekonvention näher ausführende *Militair-Covention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 17. Februar 1834*¹⁶⁷ regelte mit ihren insgesamt 22 Paragraphen dann die unter den betreffenden Städten noch offen gebliebenen Detailfragen. Ergänzt wurde diese später durch die *Additional-Acte vom 13. Oktober 1841*¹⁶⁸. In der zwischen Lübeck und Bremen geschlossenen *Convention über die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente vom 15. November 1834*¹⁶⁹ vereinbarten beide Städte die Zusammenlegung der von ihnen zu stellenden Truppen zu einem gemeinsamen Bataillons. Zu dieser Konvention schlossen die Beteiligten die *Zusatz-Acte vom 17. Oktober 1841*¹⁷⁰. Nahezu 10 Jahre später bekräftigten Bremen und Oldenburg anlässlich der Aufkündigung der Brigadegemeinschaft durch Hamburg in den *Stipulationen wegen Fortdauer der Militair-Convention zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Stadt Bremen vom 25. April 1851*¹⁷¹ ihr Festhalten an den bisherigen Militärverhältnissen. In dem nahezu vier Jahre darauf unterzeichneten *Separatvertrag vom 28. Februar 1855*¹⁷² vergewisserte man sich gegenseitig noch einmal des Festhaltens an den damals vereinbarten Verpflichtungen. Diese bundesbedingte Militärintegration Bremens endete erst nach dem Ende des Deutschen Bundes im Jahre 1866.¹⁷³

VII. Entwicklung des Verfassungsgefüges bis 1830

[2251.] Waren mit Hilfe erster Maßnahmen nach dem Abzug der Franzosen dem Grundsatz nach die Verfassungsverhältnisse der Zeit vor 1810 wieder hergestellt, so galten damit formell wieder prinzipiell die „Tafel“ von 1433 und die „Neue Eintracht“ von 1534, welche allerdings in der Verfassungspraxis längst durch unzählige Proklame, Statuten, die „Kundige Rulle“ von 1756 und das Gewohnheitsrecht überformt waren.¹⁷⁴ Konservative wie antifranzösische Affekte hatten zunächst die Restauration dieser komplexen und zugleich hochgradig unübersichtlichen reichsstädtischen Rechtsordnung begünstigt. Im Wesentlichen übten somit der in erster Linie aus Rechtsgelehrten und Großkaufleuten zusam-

¹⁶⁶ Dok. 766/7.

¹⁶⁷ Dok. 766/1.

¹⁶⁸ Dok. 766/3.

¹⁶⁹ Dok. 766/2.

¹⁷⁰ Dok. 766/4.

¹⁷¹ Dok. 766/6.

¹⁷² Dok. 766/8.

¹⁷³ Unten [2612.].

¹⁷⁴ Vgl. dazu oben [2215.].

mengesetzte Rat und die größtenteils aus Kaufleuten bestehende Bürgerschaft ihre angestammten Befugnisse wieder aus. Mit Blick auf die Rechtsetzung geschah dies gemeinsam; während ihr Vollzug, die Justiz und die Außenpolitik allein in den Händen des Rates lag. Darauf zielende Mitwirkungsbegehren der Bürgerschaft blieben weitgehend unberücksichtigt. Die Wahrnehmung der Interessen der Kaufleute wurde von den Ältermännern beansprucht; weshalb diese für sich auch ein Vorschlags- und Mitspracherecht bei allgemeinen städtischen Angelegenheiten reklamierten. Die alltägliche Verwaltungspraxis war indes von den zahlreich gebildeten Deputationen, Kommissionen und Inspektionen bestimmt. Ganz anders verhielt es sich mit dem Einfluss der korporativ organisierten übrigen Gruppen der Bevölkerung, nicht zuletzt der das Handwerk repräsentierenden Zünfte. Insoweit fehlten politische Mitwirkungsmöglichkeiten nahezu völlig. Auch das tatsächliche Machtgefüge des bremischen Staatswesens spiegelte im Großen und Ganzen dasjenige von vor der französischen Annexion.¹⁷⁵

1. Erster Versuch einer Verfassungsgebung (1814 bis 1820)

[2252.] Kaum verwunderlich ist daher die alsbald einsetzende Diskussion um die in breiteren Bevölkerungsschichten als unzeitgemäß empfundene Verfassung. Dementsprechend strittig waren der Inhalt und die Reichweite der in einer neu zu erarbeitenden Verfassung zu treffenden Regelungen. Schon Ende des Jahres 1813 setzte der Rat eine nur aus vier Senatoren und zwei Senatssyndici bestehende Kommission ein, welche sich mit diesen Fragen beschäftigen sollte.¹⁷⁶ Diese schloss bereits am 21. Januar 1814 ihre Arbeit mit einem „Kommissarischen Bericht wegen Abstellung einiger Mängel in der bisherigen Verfassung“ ab; bezog sich mithin aber lediglich auf drei strukturelle Neuerungen: nämlich die Trennung der Regierungsgeschäfte des Rates von der Justiz, eine Vereinfachung und bessere Verwaltung der Justiz und „eine angemessene Art der Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft“.¹⁷⁷ Außerdem wurde den Finanzkassen ein geradezu unüberschaubarer Zustand attestiert; weshalb man eine grundlegende Erneuerung vorschlug. Insbesondere sollte die Vielzahl der nebeneinander existierenden Kassen mit einer Staatshauptkasse und einer Kasse der öffentlichen Stiftungen durch zwei Hauptkassen unter der Aufsicht einer beim Senat neu zu schaffenden Finanzsektion ersetzt werden. Von einer Finanzkontrolle durch die Bürgerschaft, wie sie bereits vor 1810 praktiziert wurde, wollte man indes künftig absehen.

[2253.] Hand an die grundlegenden alten Strukturen wurde ansonsten nicht gelegt. Diese Vorschläge stießen wegen ihrer nicht auf eine generelle Verfassungsrevision gerichteten und daher als zu wenig reformfreudig empfundenen Ausrichtung bei der Bürgerschaft jedoch erwartungsgemäß auf Ablehnung. Man bestand fortan auf Mitarbeit an der Verfassungsgebung. Ein Anfang dafür wurde mit der Einsetzung einer eigenen „Vorbereitungsdeputation der Bürgerschaft

¹⁷⁵ Vgl. dazu *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 56 f.

¹⁷⁶ Siehe dazu *H. G. Jansen* (Fußn. 126), S. 84 f.; *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 57.

¹⁷⁷ *H. G. Jansen* (Fußn. 126), S. 85.

für die Constitutionsverhandlungen“ gemacht.¹⁷⁸ Dieses Gremium präsentierte gleichsam ein „Gegenmodell“ zu den Vorstellungen des Rates. Danach hätte die „höchste Gewalt“, gemeint war die Legislative, aus einem großen Rat zu bestehen, in welchem der Senat (Rat), ein Bürgerrat mit 18 Ältermännern und 60 indirekt gewählten Bürgerdeputierten bestehen sollte. Den aus der Bürgerschaft stammenden Deputierten wäre hier somit ein deutliches Übergewicht zugefallen. Außerdem sollte der künftig mindestens zur Hälfte aus Rechtsgelehrten bestehende und von den Mitgliedern des Bürgerrates in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählte Senat auf rein exekutive Aufgaben beschränkt und der Justizaufgaben enthoben werden. Dies rüttelte nach Auffassung des Rates an den Grundfesten des alten Stadtrechts. Zweifelsfrei wären mit einer solchen Gewaltentrennung und der Beschränkung der Exekutive bereits frühzeitig zentrale Forderungen der liberalistischen Verfassungstheorie erfüllt gewesen.¹⁷⁹ Einmal mehr zeigte sich der Interessenkonflikt zwischen den Verfechtern tradierter Strukturen und den Anhängern umfangreicher Neuerungen.

[2254.] Um ein allseits akzeptables Ergebnis zu finden, wurde am 5. April 1814 eine aus sechs Rats- und 26 Bürgerschaftsmitgliedern bestehende „Gemeinschaftliche Deputation“ eingesetzt, welche nunmehr die Verfassungsreform vorbereiten sollte.¹⁸⁰ Ihr konkreter Auftrag war es, „darüber zu beraten und zu berichten, wie den Mängeln der bisherigen Verfassung abzuhelpen sei und welche Verbesserungen an die Stelle jener man eintreten lasse“.¹⁸¹ Dieser erstellte zunächst am 5. Juli und danach am 30. August 1814 jeweils einen Zwischenbericht, bevor er in seinem Hauptbericht einen ersten Verfassungsentwurf präsentieren konnte.¹⁸² Davon so gleich mehr!¹⁸³

[2255.] Am schnellsten verständigte man sich auf die schon vorgestellte neue *Gerichtsordnung*, welche am 15. Juli 1814¹⁸⁴ in einer vorläufigen, lediglich auf ein Jahr Geltung intendierte, tatsächlich aber über sechs Jahre in Kraft bleibende Version fertiggestellt war.¹⁸⁵ Über die bereits durch die *Verordnung vom 2. Dezember 1813*¹⁸⁶ verfügte Abschaffung der Schwurgerichtsbarkeit und der öffentlichen Hauptverhandlung hinaus gab es nach Maßgabe der *Verordnung vom 15. Juli 1814*¹⁸⁷ eine zum 1. September 1814 eintretende leicht modifizierte Rückkehr zu den straf- und zivilrechtlichen Verhältnissen vor der französischen Zeit.

[2256.] Der bereits erwähnte erste Verfassungsentwurf vom 28. Oktober 1814¹⁸⁸ bestand aus insgesamt 50 Artikeln („Project einer Suppletar-Constitutions-Acte“) und einem Verfassungsplan („Plan enthaltend Vorschläge zu Verbesserungen

¹⁷⁸ Dazu a. a. O., S. 89.

¹⁷⁹ A. Schulz (Fußn. 25), S. 254.

¹⁸⁰ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 443.

¹⁸¹ Zitiert nach K. Müller (Fußn. 7), S. 56.

¹⁸² H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 92.

¹⁸³ Unten [2256.] bis [2259.].

¹⁸⁴ Dok. 730/1.

¹⁸⁵ Oben [2279.].

¹⁸⁶ Dok. 718/1.

¹⁸⁷ Dok. 730/3.

¹⁸⁸ Oben [2253.].

verschiedener Mängel unserer Verfassung und nähere Bestimmungen dieser“ mit 263 Paragraphen.¹⁸⁹ Der Verfassungsentwurf enthielt nur die Grundzüge der Staatsorganisation, die weiteren Einzelheiten standen hingegen als der Ausführung der Verfassung dienende Bestimmungen im Verfassungsplan. Freilich fixierte der Entwurf im Wesentlichen nur dasjenige, was sich ohnehin durch Herkommen und Übung längst zu Gewohnheitsrecht herausgebildet hatte:

[2257.] Der eigentliche, in neun Kapiteln gegliederte Entwurf handelte zuvörderst „Von der Hoheit“ (Artt. 1 f.), die verstanden als „höchste Gewalt im Staate“ sich bemerkenswerter Weise Rat und Senat zu teilen hätten. Gemeinsam sollte beiden die Gesetzgebung in Zivil- und Strafsachen (insbesondere über das Bürgerrecht, Monopole und Privilegien), die Staatsausgaben betreffende Angelegenheiten, die Verwaltung der Zentralkasse, der Kommunalgüter und der öffentlichen frommen Stiftungen, die Festlegung der bewaffneten Macht sowie die Ratifikation völkerrechtlicher Verträge zustehen. Für das rechtswirksame Zustandekommen derartiger Akte verlangte man mithin stets einen doppelten Beschluss. Insoweit wäre zwar streng genommen nur den faktisch ohnehin schon geltenden Zuständen Rechnung getragen worden, doch würde die staatsrechtliche Stellung der Bürgerschaft innerhalb des Machtgefüges nunmehr eine erheblich aufgewertet sein. Als „Allgemeine Grundsätze“ waren in einer Art Grundrechtekatalog nach französischem Vorbild die „Heiligkeit der persönlichen Freiheit“, die Eigentums- und die Religionsfreiheit, die als „constitutionelle Grundsätze von der Gesetzgebung nicht verändert werden“ durften (Art. 3). Insbesondere Leibeigenschaft, Sklaverei und der den Juden obliegende Leibzoll sollten verboten sein; zudem war die Habeas-Corpus-Garantie zum Schutz gegen willkürliche Verhaftungen vorgesehen. Die Artt. 4 bis 17 handelten von einem insgesamt aus den vier Bürgermeistern und 25 Senatoren bestehenden und für alle nicht „dem vereinten Willen von Rath und Bürgerschaft vorbehaltenen hoheitlichen Rechten“ allein zuständigen, sich auch weiterhin durch Kooptation ergänzenden Senat. Dieser hätte sich wegen der ihm zugewiesenen administrativen und rechtsprechenden Funktionen in jeweils zwei unabhängige Gremien, den Regierungs- und den Justizsenat, unterteilt. Dabei sollte sich der Regierungssenat aus zwei Bürgermeistern und 12 Senatoren, von denen mindestens sechs und höchsten sieben „gelehrten Standes“ sein mussten, zusammensetzen; bei dem Justizsenat waren es zwei Bürgermeister und 13 Senatoren „gelehrten Standes“. Sofern es indes um Verhandlungen des Senates über Gesetzesentwürfe und Bürgerschaftsvorlagen oder um die Ernennung von im Rat tätigen Beamten ging, käme er in pleno zusammen. Weitere Abschnitte thematisierten die weiterhin aus den auf dem Konvent versammelten, auf Grund des jeweiligen Berufs, der sonstigen Stellung oder der Größe des Vermögens konventfähigen Bürgern bestehende und auch künftig als Notabelnversammlung vorgesehene Bürgerschaft (Artt. 19 bis 23) und deren Repräsentation auf den Conventen (Artt. 24 bis 35). Außerdem gab es Bestimmungen über das „Collegium der Aeltermänner“ (Artt. 36 bis 42). Dieses sollte seine bisherige Bedeutung als „bürgerliches

¹⁸⁹ Gedruckt als „Hauptbericht der am 5. April 1814 ernannten gemeinschaftlichen Deputation, enthaltend Vorschläge zu Verbesserungen und näheren Bestimmungen in der Verfassung der freyen Hansestadt Bremen“, (Bremen) 1814.

Corps“ behalten, auf die Einhaltung der Verfassung von Seiten der Bürgerschaft wie des Rates und der bürgerlichen Freiheiten achten sowie Beschwerden in die Bürgerschaft einbringen, gegebenenfalls sogar bei den seinerzeit noch erwarteten Reichsinstitutionen Klage erheben und die Akten der Bürgerschaft verwahren; obendrein würde es auch künftig für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten zuständig sein. Schließlich enthielt der Entwurf auch noch Regelungen über die Repräsentation der Bewohner des Landgebiets (Art. 43) und das Finanzwesen (Artt. 44 bis 47) sowie einen Schlussartikel (Art. 50).

[2258.] Im Verfassungsplan wurden zum Teil die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs eingehender ausgeführt, so hinsichtlich der unter den „Allgemeinen Grundsätzen“ unter Art. 3 des Verfassungsentwurfes (VE) verankerten Grundrechte auf persönliche Freiheit, Eigentums- und Religionsfreiheit, hier noch ergänzt um die Pressfreiheit (§§ 1 bis 20), der in den Artt. 4 ff. VE verankerten Regelungen über den Senat (§§ 21 bis 57), der Organisation, Stellung und Befugnisse des in den Artt. 36 ff. VE verankerten Ältermännerkollegiums (§§ 70 bis 106), einer für die nach Maßgabe der Artt. 19 ff. VE institutionalisierten Bürgerschaft geltenden Bürgerkonventsordnung (§§ 112 bis 134) und der von den Artt. 44 ff. VE umrissenen Finanzverwaltung (§§ 168 bis 263). Für Enteignungen schrieben die §§ 6 bis 13 ein ausführlich geregeltes Verfahren vor. Die Rangordnung der Bürger „bey Prozessionen und sonstigen feyerlichen Gelegenheiten“ fand ebenso Berücksichtigung (§§ 160 f.) wie die Festlegung von Rechten und Pflichten der Bürger (§§ 162 bis 166). Das ungewöhnlich breiten Raum beanspruchende Ältermännerkollegium sollte aus 20 Personen und höchstens zwei Syndici bestehen. Vorgesehen war für die Wahl der Ältermänner eine Beteiligung der Bürgerschaft. Im Rahmen der Rechte und Pflichten der Bürger etwa würde jedem Bürger der Zugang zu allen Ämtern offenstehen, „soweit er sonst die erforderlichen Qualifikationen besitzt“; fremde Titel und Adel begründeten in der Stadt keine Vorrechte. Es sollte eine allgemeine Militärpflicht bestehen. Aus der Wahl in eine Deputation folgte die Pflicht die damit verbundene Aufgabe zu übernehmen. Der Bürgereid wäre im Wesentlichen auf den Rat zu schwören gewesen. Insgesamt orientierte sich das Verfassungsvorhaben an den Macht- und Kompetenzverhältnissen vor der französischen Annexion. Geradezu ostentativ-trotzig mied man alles „Französische“ — und zwar selbst dort, wo es den überkommenen Strukturen erwiesenermaßen überlegen schien. Die politische Macht sollte ungeachtet aller Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft in den Händen der traditionellen Oberschicht verbleiben. Dies war in Anbetracht tatsächlich fehlender Alternativen eine unantastbare Konstante.

[2259.] Rat und Bürgerschaft tauschten zu sämtlichen Artikeln und Paragraphen ihre Ansichten aus. Sie stritten jeweils für die Maximierung ihrer eigenen Rechte und Zuständigkeiten. Aber selbst dort, wo sie Einvernehmen erzielten, sollte dies „nur als vorläufige Erklärungen, keineswegs aber als definitive Rath- und Bürgerschlüsse anzusehen“ sein, sodass „keiner von beiden Theilen durch seine vorherigen Erklärungen über das Einzelne gebunden“ war.¹⁹⁰ Gleichwohl lässt

¹⁹⁰ Verhandlungen über die Verfassung der der freyen Hansestadt Bremen, (Bremen) 1818, S. VI.

sich konstatieren, dass der von mehrdeutigen, komplizierten und Konflikt vermeidenden Formulierungen durchsetzte, zudem von an überkommenen Macht- und Gesellschaftsverhältnissen orientierten Schwerpunktsetzungen geprägte Gesamtentwurf auch oder gerade gemessen an den Vorstellungen der Beteiligten unzureichend war. Zu viele divergierende Vorstellungen verhinderten immer wieder, dass über den Entwurf als Ganzes bindende Rat- und Bürgerschlüsse gefasst werden konnten. Namentlich der Rat, der sich seinem Selbstverständnis gemäß noch immer „souverän“ wähnte, vermochte sich zu seine Macht beschränkenden Zugeständnissen nicht zu verstehen.¹⁹¹ Nach und nach verfestigte sich allseits der Eindruck, dass ein konsensfähiger Verfassungstext ohnehin nicht erreichbar wäre und Bremen auch ohne einen solchen auskommen könne. Angesichts dessen zogen sich die weiteren Verhandlungen über die Jahre hinweg in die Länge. Als dann der Rat mit seiner Erklärung vom 28. Juli 1820 unter dem Eindruck und in Vollzug reaktionärer Beschlüsse des Deutschen Bundes auch noch so zentrale Fragen, wie diejenigen über die gemeinschaftliche Ausübung der Staatsgewalt durch Rat und Bürgerschaft, die Trennung von Justiz und Verwaltung, die verfassungsmäßigen Rechte des Ältermännerkollegiums, die Vertretung des Landgebiets, die Pressfreiheit, die Rechtsstellung der Juden sowie über die Errichtung eines Handelsgerichts von der Gesprächsagenda strich, kamen die Verfassungsverhandlungen völlig zum Erliegen.¹⁹² Die ohnehin schon stark gesunkene Motivation der Bürgerschaft zu konstitutionellen Verhandlungen war völlig erloschen. Zwar überwies sie die Ratserklärung noch ihrer Vorbereitungsdeputation, doch blieb ein Bericht von dort aus. Der Verfassungsentwurf blieb Entwurf. Am Zustandekommen einer Verfassung fehlte fortan das Interesse, sodass weitere Verhandlungen darüber für die nähere Zukunft aussichtslos schienen. Faktisch blieb nur noch die Klärung einiger partieller Verfassungsfragen erfolversprechend. Diese wiederum ließen sich ohne weiteres durch Einzelgesetze regeln. Hierauf wird zurückzukommen sein.¹⁹³ Die Bemühungen um eine Verfassung als Ganzes aber wurden erst in den 1830er Jahren wieder aufgenommen.¹⁹⁴

2. Aus der Verfassungsarbeit hervorgegangene partielle Lösungen

[2260.] Zwar hatten die Verhandlungen über den Verfassungsentwurf nicht die gewünschte Kodifizierung einer das bremische Staatswesen grundlegend regelnden Verfassung erreicht, aus ihnen gingen aber dennoch nennenswerte Reformen hervor. Immerhin zeitigte das gescheiterte Verfassungsprojekt – wie sogleich noch darzustellen sein wird – auch eine Reihe handfester Ergebnisse, weil im Zuge der Beratungen zumindest partielle Lösungen von verfassungsrechtlicher Tragweite getroffen werden konnten.

¹⁹¹ Vgl. H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 98 f.

¹⁹² Näher dazu Verhandlungen der freien Hansestadt Bremen vom 1. Mai 1818 bis zum 28. Juli 1820, (Bremen) 1821, S. 86 ff.

¹⁹³ Dazu unten [2260.].

¹⁹⁴ Dazu unten [2375.].

a. Ratswahlenstatut von 1816

[2261.] So kam es trotz grundlegender Divergenzen von Rat und Bürgerschaft (Bürgerkonvent) über die „Zweiteilung“ des Rates¹⁹⁵ zwischen beiden im Zuge der Verfassungsverhandlungen¹⁹⁶ zu einer – wie es in der Präambel des nachfolgend erwähnten Statuts heißt – „gemeinschaftlich beliebten Vereinbarung“ über die infolge der Vakanz des Ratsamtes erforderliche Wahl eines neu zu bestimmenden Ratsmannes, die durch das *Statut über die Rathswahlen vom 25. März 1816*¹⁹⁷ mit sofortiger Wirkung Gesetzeskraft erlangte. War ursprünglich im Rat (Senat) noch daran gedacht worden, dass fünf durch das Los aus dem Rat bestimmte Wahlherren drei Kandidaten vorzuschlagen hatten, aus deren Kreis einer von dem Ratskollegium zu wählen war, so einigte man sich mit der Bürgerschaft schließlich darauf, letztere in das Wahlprozedere einzubinden, indem ein nunmehr insgesamt aus acht Mitgliedern bestehendes Wahlgremium zur Hälfte aus ihren Reihen besetzt wurde. Diese vier wurden aus der Mitte von 12 „in unzerteilter Versammlung“ zuvor in geheimer Wahl bestimmten und dem Rat präsentierten Mitgliedern im Rat durch das Los ermittelt. Außerdem löste der Rat vier seiner Angehörigen als Vertreter hinzu. Alle acht Wahlmänner hatten daraufhin einen speziellen Eid zu leisten und sich dann in das für die unter Ausschluss anderer Personen stattfindende Kandidatenvor(aus)wahl „bestimmte Zimmer“ zu begeben. Dort benannte jeder von ihnen die ihm am geeignetsten erscheinenden Kandidaten. Nach einer Beratung über jeden einzelnen wurde eine berichtigte Kandidatenliste aufgestellt und erneut beraten. Dabei mussten durch Verwandtschaft begründete Wahlverbote mit Blick auf Personen, deren Vater, Großvater, Bruder oder Sohn zurzeit Ratsmitglied war, beachtet werden. Bei der anschließenden geheimen Wahl durfte jeder Wahlmann bis zu drei der verbliebenen Kandidaten benennen. Wer bei der Wahl jeweils fünf Stimmen erhielt, galt als einer der drei Kandidaten, aus denen der Rat schließlich den künftigen neuen Kollegen in geheimer Abstimmung wählte. Gegebenenfalls wurde der die Kandidaten ermittelnde Wahlgang mehrmals wiederholt. Der solchermaßen Gewählte musste das auf ihn gekommene Amt annehmen. Bei einer Weigerung, die nicht von einem in dem Statut ausdrücklich vorgesehenen Grund (z. B. Gebrechen, Krankheit) gedeckt war, drohten der Verlust seines Bürgerrechts und die Verweisung aus dem Stadtgebiet.

[2262.] Mit seiner am 22. September 1815 gegenüber der Bürgerschaft ergriffenen Beteiligungsinitiative – so der Rat – wolle er zeigen, dass er und die Bürgerschaft sich von einem gemeinsamen Staatswillen leiten ließen sowie ein für das allgemeine Wohl erforderliches Vertrauen zwischen beiden bestehe. Dennoch schlossen sich monatelange Verhandlungen über diesen Vorschlag an. Der Grund dafür war ein – im Ergebnis erfolgloser – von den Elterleuten für Ihresgleichen begehrter Verzicht auf die für den zum Ratsherrn Gewählten statuierte Pflicht zur

¹⁹⁵ Dazu oben [2257.].

¹⁹⁶ Vgl. dazu die „Verhandlungen in Betreff eines neuen Statuts über die Rathswahlen“, abgedruckt in den Verhandlungen über die Verfassung der der freyen Hansestadt Bremen, (Bremen) 1818, S. 37 – 55.

¹⁹⁷ Dok. 734.

Wahlannahme. Immerhin konnte am 23. Februar 1816 eine Einigung zwischen Rat- und Bürgerschaft über das neue Wahlstatut erzielt werden. Nunmehr wollte man daran gehen, die seit 1810 im Rat entstandenen personellen Vakanzen neu zu besetzen. Erstmals angewendet wurde das Ratswahlenstatut bei einer Ratswahl am 30. März 1816, aus der als Sieger der frühere französische Munizipalbeamte Johannes Pavenstedt hervorging. Schon am 6. und 16. April 1816 fanden zwei weitere Wahlen statt. Immerhin hatte die Bürgerschaft mit dem erstmals schon einmal eine auf Vorwahlen beschränkte Mitwirkung bei der zu bestimmenden Zusammensetzung des bis dahin (seit 1433!¹⁹⁸) sich ausschließlich selbst ergänzenden Rates erreicht.¹⁹⁹ Gleichwohl blieben die tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten der mitwirkenden Bürgerschaftswahlmänner überschaubar, zumal der Rat schon im Rahmen des Vorwahlprozederes federführend blieb und letztlich den von ihm in Aussicht genommenen Nachfolger durchzusetzen vermochte.²⁰⁰ Mit Blick auf die Zusammensetzung des Rates, dessen offizielle Bezeichnung seit 1822 „Senat“ lautete²⁰¹ änderte sich an dessen prinzipieller Zusammensetzung dadurch wenig. Nach wie vor waren es in erster Linie bestimmte, in erster Linie die Angehörigen der angesehenen und finanziell unabhängigen Familien, der Gildemeisters, Nonnens oder Caesars, mit denen die Reihen dieses Bremer Staatsorgans immer wieder aufgefüllt wurden; die weitaus meisten der Räte/Senatoren verfügten über eine durch Studium und Berufstätigkeit erworbene juristische Fachausbildung, hatten nicht selten sogar den juristischen Doktorgrad erworben.²⁰²

b. Bürgerkonventverordnung von 1818

[2263.] Des Weiteren erfolgte mit der unter „Vorbehalt der durch die Verfassungs-Urkunde künftig festzusetzenden definitiven Bestimmungen über die Vertretung der Bürgerschaft“ erlassenen, auf eine Initiative der Bürgerschaft zurückgehenden *Verordnung, in Betreff des Besuchens der Bürger-Convente, vom 14. Dezember 1818*²⁰³ die Neuregelung der Organisation der Bürgerschaft. Durch diese zunächst nur als maximal vierjähriges Provisorium gedachte, mit dem Scheitern der Verfassungsbemühungen im Jahre 1820²⁰⁴ jedoch tatsächlich

¹⁹⁸ Vgl. dazu oben [2215.].

¹⁹⁹ Siehe auch *H. Duwe*, Die Bremer Verfassung von 1813 - 1848, (Diss. Kiel), 1952, S. 67 f.

²⁰⁰ Ähnlich wie hier auch *C. Klischies*, Die verfassungs- und staatsrechtliche Entwicklung Bremens von einer mittelalterlichen Reichsstadt zu einem modernen Verfassungsstaat unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungen von 1849 und 1854, (Diss. Kiel) 1955 (maschinenschriftlich), S. 20.

²⁰¹ In der Ratsversammlung vom 26. April 1822 wurde, nachdem zuvor am 9. Januar 1822 entsprechendes aus den eigenen Reihen vorgeschlagen worden war, beschlossen, die seit jeher übliche offizielle Titulierung des Gremiums als „Rat“ zugunsten der daneben schon seit längerem allgemein, wenn nicht sogar überwiegend gebräuchlichen Bezeichnung „Senat“ aufzugeben (vgl. dazu *K. Müller*, [FuBn. 7], S. 61).

²⁰² Dazu *B. Schleier*, Der Bremer Rat und das Stadtrecht um 1800, in: *K. Elmshäuser/A. E. Hofmeister*, 700 Jahre Bremer Recht 1303 – 2003, 2003, S. 235 (235 ff.).

²⁰³ **Dok. 740a.**

²⁰⁴ Oben [2259.].

bis 1849 geltende Kodifikation wurde die bisher üblicherweise getrennt nach Kirchspielen, in denen die Konventmitglieder wohnten, stattfindende Beratung und Abstimmung beseitigt. Die Bürgerschaft versammelte sich, beriet und beschloss fortan nur noch als Gesamtkörper. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass bisher zu den Beratungen selbst über wichtige städtische Angelegenheiten nur wenige der insgesamt überhaupt kaum mehr als 500 konventberechtigten Bürger erschienen. Konventberechtigt waren nur bestimmte Alt-, Neu- und Vorstadtbürger; allesamt – wir würden heute sagen – Angehörige der Ober- oder doch zumindest gehobenen Mittelschicht. Dazu zählten die dem weltlichen Gelehrtenstand oder dem Kollegium der Älterleute Angehörenden, die Diakone oder Bauherren der Kirchspiele, die Offiziere der Bürgergarde (vom Kompaniechef aufwärts) sowie alle über mindestens 3.000 Taler Vermögen verfügenden, das Bürgerrecht besitzenden Einwohner. Nicht zuletzt um künftig deutlich höhere Teilnehmerzahlen an den Konventsitzungen zu erreichen, wurde sowohl festgelegt, dass ein „gültiger Bürger-Schluß“ grundsätzlich nur noch in Anwesenheit von „wenigstens Fünfzig Bürgern“ gefasst werden konnte als auch, dass jeweils von den Ältermännern, Deputationen, Diakonen und Bürgerwehroffizieren aus ihrem Kreis zu bestimmende Personen die über zwei Jahre lang währende Verpflichtung zum Erscheinen hatten. Von dieser Vorgehensweise versprach man sich neben verfahrenstechnischen Erleichterungen auch auf breiterer Argumentationsbasis beruhende Ansätze für die Lösung der relevanten politischen Fragen.²⁰⁵

c. Finanzwesen

[2264.] Bei der gleichsam übergangslos nach französischem Vorbild eingerichteten zentralen Verwaltung der Finanzen ließen sich die Bremer Verantwortlichen seit der wiedergewonnenen Eigenständigkeit von Pragmatismus leiten. So blieb die bereits unter französischer Herrschaft eingeführte zentrale Stadtkasse unter der Bezeichnung „Generalkasse“ bestehen. Wie diese die Verwaltung aller Ein- und Ausgaben wahrnehmende Einrichtung wurde übrigens auch die seit 1814 für sämtliche Finanzangelegenheiten zuständige, aus Senatoren und Bürgerkonventmitgliedern bestehende Finanzdeputation 1816 von Senat und Bürgerschaft im Zuge der laufenden Verhandlungen über eine neue bremische Verfassung bestätigt, ohne dass es jedoch insoweit zu verbindlichen Rats- und Bürgerschlüssen gekommen wäre. Doch auch ohne ausdrücklich fixierte Rechtsgrundlagen begann man auf diese Weise damit, das bis 1810, aber auch noch in der ersten Zeit der neuen bremischen Selbständigkeit existierende höchst unübersichtliche Finanzwesen²⁰⁶ von Grund auf neu zu strukturieren. Diese Bestrebungen erstreckten sich auch auf die mittels Vereinfachungen zu erreichende verbesserte Übersichtlichkeit des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes.

²⁰⁵ Vgl. dazu auch *H. Duwe* (Fußn. 199), S. 68 f.

²⁰⁶ Noch im Zuge der laufenden Verfassungsverhandlungen konstatiert der Rat in seinem Vortrag vom 21. März 1817 (Verhandlungen über die Verfassung der freyen Hansestadt Bremen, 1818, S. 192/3) insoweit: „Eine allgemeine Uebersicht des Finanz-Wesens war selbst für den Rath nicht ohne viele Schwierigkeiten zu erreichen und zu erhalten; der Bürgerschaft war sie beinahe unmöglich.“

3. Verwaltungs- und Justizstrukturen

a. Provisorische Fortdauer sowie die Ablösung der französischen Verwaltungs- und Justizstrukturen

[2265.] Nach dem Abzug der Franzosen bemühte man sich in Bremen zunächst um Kontinuität. Nicht zuletzt deshalb blieben in der Regel die bisherigen hohen bremischen Amtsträger, wie der Maire Wichelhausen, abgesehen von einigen Anfeindungen aus der Bevölkerung *unbehelligt*. Andere wurden sogar nach wenigen Jahren in den Rat aufgenommen.²⁰⁷ Auch für die Verwaltungs- und Justizarbeit beließ man es vorerst im Wesentlichen bei den bisherigen Verhältnissen. Die *Verordnung vom 6. November 1813*²⁰⁸ bestätigte sogar vorläufig die Maires der zum Stadtgebiet gehörenden Dörfer mit der nunmehrigen Amtsbezeichnung „Gemeinde-Vorsteher“ in ihre alten Funktionen. Eine unter *demselben Datum erfolgende Bekanntmachung*²⁰⁹ ordnete die provisorische Fortdauer der bisherigen Gerichte nebst der Gerichtsverfassung an. Damit blieben das Tribunal erster Instanz, das Handelsgericht und die Friedensgerichte „nebst dem dazu gehörenden Personal provisorisch bestätigt“. Allerdings hatten deren Erkenntnisse „im Namen des Senats“ zu ergehen. Außerdem ergingen mit *Verordnung vom 2. Dezember 1813*²¹⁰ *Abänderungen und Bestimmungen zu den weiterhin „bestehenden Französischen Gesetzen und Normen“*. Dies betraf den gerichtlichen Instanzenzug, insbesondere die anstatt der Kassationsbeschwerde nunmehr wieder an den Rat zu richtende Appellation; aber auch die prinzipielle Wiederherstellung des seit 1811 in den bremischen Landgemeinden gänzlich aufgehobenen Lehnwesens sowie die Abschaffung der Kapitalisierungsmöglichkeit für Meier-Gefälle und Zehntabgaben.²¹¹ Demgegenüber war die Schwurgerichtbarkeit ebenso wie das Prinzip der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen aufgehoben worden.²¹² Das alte schriftliche und geheime Verfahren trat wieder an deren Stelle.

[2266.] Überdies erlebte die alte Zunft- und Sozietätsverfassung mit dem Erlass der *Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Sozietäten betr., vom 26. Februar 1814*²¹³ eine Auferstehung. Damit unterlag staatlich sanktioniert wieder jede gewerbliche Tätigkeit, die dem Bannbereich der alten seit dem Spätmittelalter in den Zunftrollen schriftlich fixierten Handwerkszweige oder demjenigen der seitdem hinzugekommenen zahlreichen Vereinigungen anderer gewerblicher Berufe unterfiel, der umfassenden Kontrolle der in Bremen als „Ämter“ bezeichneten Zünfte oder der Sozietäten. Zu diesen Gewerbszweigen gehörten etwa die Uhrmacher, Schlosser, Feilenhauer, Schmiede (untergliedert in Anker-, Huf-, Messer-, Nagel-, Waffen- und Zeugschmiede), Kramer,

²⁰⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 39.

²⁰⁸ Dok. 719.

²⁰⁹ Dok. 718.

²¹⁰ Dok. 718/1.

²¹¹ Oben [2235.].

²¹² Dazu J. C. Jacobs (Fußn. 107), S. 18 — vgl. auch unten [2278.].

²¹³ Dok. 727.

(Weiß-)Bäcker, Brauer, Knochenhauer, Leineweber, Rasch- und Tuchmacher, Tuchvereiter, Baumseidenmacher, Knopf- und Schnürmacher, Kimker und Küper, Tischler, Drechsler, Rademacher Zimmerleute oder Tonnenmacher. Eigentliches Ziel aller dieser um der Wahrung berufsständischer Interessen willen bestehenden Korporationen war es, jedem der Mitglieder eine ausreichende Erwerbsquelle zu sichern; weshalb die Niederlassung auswärtiger oder einheimischer Gewerbe solange rechtlich unzulässig blieb, bis sie sich einer der Ämter oder Sozietäten angeschlossen hatten. Nur jenseits der von den Ämtern und Sozietäten überlagerten Gewerbebranche vermochte die nunmehr größtenteils in der Hansestadt wieder rückgängig gemachte „französische“ Gewerbefreiheit zu überdauern.

[2267.] Konsequenterweise reanimierte die Verordnung vom 26. Februar 1814 mit der Wiedereinführung der Ämter- und Sozietäten auch das Morgensprachsherren- und Inspektorenwesen. Bei den schon auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhundert zurückgehenden Morgensprachsherren handelte es sich um vom Rat eingesetzte Ratsherrn, die den einzelnen Ämtern als obrigkeitliche Aufsicht zugeordnet waren.²¹⁴ Seit 1751 waren dies für gewöhnlich zwei, bei größeren Ämtern vier als Morgensprachsherren fungierende Ratsherrn. Diese waren gleichsam als „Hüter der Zunftverfassung“ für alle wesentlichen Entscheidungen des ihnen unterstellten Amtes in zunftspezifischen Angelegenheiten, einschließlich Rechtssetzung und Rechtsprechung zuständig. Nur im Beisein „ihrer“ Morgensprachsherren war es den jeweiligen Ämtern erlaubt, Beschlüsse zu fassen. Entsprechendes galt für die Sozietäten, die der Rat seit 1713/14 jeweils durch einen oder mehrere von ihm bestimmten Ratsherrn als mit den gleichen Rechten und Aufgaben wie die Morgensprachsherren ausgestattete Inspektoren kontrollierte. Morgensprachsherren und Inspektorenwesen spielten über die Kontrolle von Ämtern und Sozietäten hinausgehend aber auch eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Übermittlung gewerblich geprägter Mittelstandsinteressen in die großbürgerliche Führungsschicht.²¹⁵ Denn Morgensprachsherren wie Inspektoren hatten dem Rat von den Anliegen der ihnen vortragenden einzelnen Ämter und Sozietäten zu berichten. Auf diese Weise war die Stadtoberkeit jederzeit über die Interna der mittelständischen Gewerbe auf dem Laufenden und vermochte – sofern notwendig – politisch rechtzeitig zu handeln. Eine zentrale Rolle nahm deren besondere Gerichtsbarkeit für die einzelnen Mitglieder der Ämter und Sozietäten ein. Dieser Jurisdiktion oblag gemäß § 43 der *Gerichtsordnung vom 15. Juli 1814 (GO)*²¹⁶ die Untersuchung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, „welche zu der Societäts- oder Amts-Verfassung auch innern Amts-Polizey gehören“ sowie über Fälle, in denen sich das Amt oder die Sozietät über „Eingriffe dritter Personen in ihre Amts-Gerechtsame beschwert“. Soweit es bei der Auseinandersetzung indes nicht um die „Beeinträchtigung der Amts- oder Societäts-Privilegien oder Gerechtsame“ ging, war die staatliche Zivilgerichtsbarkeit zuständig (§ 47 GO). Entsprechendes galt in „Dienst- und Lohn-Sachen“ der Gesellen und Burschen,

²¹⁴ Siehe hierzu auch *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 43 f.

²¹⁵ Vgl. dazu *A. Schulz* (Fußn. 28), S. 140.

²¹⁶ **Dok. 730/1.**

die durch die Morgensprachsherren oder Inspektoren keiner gütlichen Einigung zugeführt werden konnten (§ 48 GO). Ansonsten durfte gegen Entscheidungen der Morgensprachsherren oder Inspektoren jeder sich nachteilig betroffen Wählende das Obergericht anrufen (§ 46 GO). Auch Streitigkeiten zwischen Ämtern oder Sozietäten (§ 10 GO).²¹⁷ Dies wurde dann im Wesentlichen durch die neue *Gerichtsordnung vom 13. Oktober 1820*²¹⁸ in den §§ 21 f., 378 bis 381 bestätigt.²¹⁹

[2268.] Durch die *Verordnung vom 21. März 1814*²²⁰ wurden dann die sich erst unter französischer Herrschaft in Bremen erlaubterweise (mit eigens ausgefertigtem behördlichem „Patent“), aber eben nach nunmehriger Auffassung „unzünftig“ niedergelassenen Gewerbetreibenden zum unverzüglichen Eintritt in ein Amt oder eine Sozietät verpflichtet. Anderenfalls würde die weitere Gewerbeausübung unzulässig. Dies kam einer Annullierung des durch die Patente erworbenen Gewerberechts gleich. Denn die geforderte „zünftige“ Integration stellte nicht etwa eine reine Formsache dar, sondern war nur möglich, wenn der Betreffende sein Handwerk zunftmäßig erlernt hatte und dies durch einen Lehrbrief nachweisen konnte, das Bürgerrecht besaß oder doch zumindest den Erwerb desselben ernsthaft betrieb, sowie seine Tätigkeit nicht nebengewerblich ausübte. Die für kurze Zeit unter französischer Ägide geltende Gewerbefreiheit hatte sich abrupt erledigt. Nicht einmal zu einem übergangsbedingten, alle Betroffenen berücksichtigenden und unter Bestandschutzgesichtspunkten eigentlich gebotenen Aufnahmeautomatismus konnte man sich durchringen. Wohl nicht zuletzt deshalb verlief die Durchsetzung der wiederherzustellenden Zunftverhältnisse realiter keineswegs immer reibungslos. Ungeachtet dessen kann man die von der überwältigenden Mehrheit der eingesessenen Bremer Handwerksmeister ihrer Stadtohrigkeit abverlangte und dann ja auch stattfindende Restauration der Zunftverfassung als einen „vollständigen Sieg der mittelständischen Interessen“ auffassen.²²¹

[2269.] Darüber hinaus wurde das unter der französischen Herrschaft eingeführte egalitäre Staatsbürgerrecht wieder abgeschafft. Am härtesten traf dies die zwischen 1810 und 1813 zugewanderten und eingebürgerten Juden.²²² Nur wenigen Juden, war es fortan überhaupt noch gestattet, sich im Stadtgebiet aufzuhalten. Sie wurden das Opfer einer rigide betriebenen Ausweisungspraxis. Allein bereits in vornapoleonischer Zeit mit Schutzstatus in Bremen niedergelassene Juden behielten weiterhin das Recht, sich außerhalb der Stadt (in Hastedt oder im Landgebiet) niederzulassen.²²³ Stattdessen führte man das vordem geltende unterschiedlich gestufte Bürgerrecht²²⁴ wieder ein. Das bedeutete für eine durchaus erhebliche Zahl der nach der Annexion Bremens ausschließlich das französische Staatsbürgerrecht erwerbenden Einwohner der Stadt – gleich ob es sich dabei

²¹⁷ Unten [2278.].

²¹⁸ Dok. 748/1.

²¹⁹ Vgl. auch unten [2283.].

²²⁰ Dok. 727/1.

²²¹ So A. Schulz (Fußn. 28), S. 140.

²²² Oben [2235.].

²²³ A. E. Dünzelmann (Fußn. 31), S. 242 f.

²²⁴ Oben [2221.] [2222.].

um bisherige Schutzgenossen oder neu Hinzugezogene handelte – jedoch nicht etwa, dass sie nunmehr gleichsam automatisch aus ihrem bisherigen französischen Bürgerrecht abgeleitet das bremische Bürgerrecht erhielten. Sie sahen sich vielmehr abrupt in den Status eines bremischen Nichtbürgers zurückversetzt. Um diesem Personenkreis ebenso wie allen anderen sich in der Stadt dauerhaft aufhaltenden Nichtbürgern eine rasche „Einbürgerung“ nach dem reanimierten Stadtrecht zu ermöglichen, *forderte der Rat diese Personen am 3. Januar 1814 auf*²²⁵, sich binnen vier Wochen „zu erklären, ob sie das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen“. In den *Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts vom 23. Januar 1814*²²⁶ wurde die Aufforderung dann noch einmal eindringlich unter Darlegung der nachteiligen Konsequenzen im Falle der Zuwiderhandlung wiederholt. Offenbar machten die Aufgeforderten nicht in der obrigkeitlich gewünschten Anzahl von dem Bürgerrechtserwerb Gebrauch. Zur Bekräftigung des zuvor geäußerten wurde durch die *Verordnung, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend, vom 9. Mai 1814*²²⁷ erneut klargestellt, dass die Gewerbeausübung in Bremen das Bürgerrecht voraussetzte und sofern Gewerbetreibende dieses bislang noch nicht besaßen, es alsbald erwerben müssten. Die Resonanz auf die Bestrebungen, anlässlich des staatlichen bremischen Neuanfangs die Anzahl der Personen mit dem überkommenen Stadtbürgerrecht deutlich zu steigern und den Anteil der sich im Stadtgebiet dauerhaft aufhaltenden Nichtbürger deutlich zu reduzieren, war aber auch in den darauf folgenden Monaten nur mäßig, sodass man *am 10. September 1814* – gleichsam als vorläufigem „Schlusspunkt“ der Einbürgerungskampagne – die behördliche Erfassung aller in Bremen wohnhaften Nichtbürger und Fremden in gesonderte Listen *obrigkeitlich bekanntgemacht*²²⁸.

[2270.] Mit dieser Vorgehensweise verdeutlichte die gerade erst restituierte bürgerliche Elite, dass sie ihre Stadt auch künftig keineswegs als bloße Einwohnergemeinde, sondern als ein den verschiedenartigen Rechtsstatus der Bewohner anerkennender Rechtsverband verstanden wissen wollte.²²⁹ Wobei gerade innerhalb der privilegierten Vollbürgerschaft zu den rechtlich fixierten freilich noch gesellschaftlich bestehende und beachtete Standesunterschiede kamen. Sofern es jedoch um Prädikate und Titulaturen in dem von öffentlichen Stellen ausgehenden Schriftverkehr oder in den von diesen geführten Akten ging, wurde deren künftiger Gebrauch gegenüber den bremischen Staatsbürgern später mittels *Gemeinem Bescheid vom 25. September 1826*²³⁰ festgeschrieben. Hierin sollten überhaupt nurmehr namentlich genannte Personen in ihrer Funktion als Mitglieder einer öffentlichen Behörde mit dem den Namen vorangestellten „Prädicat Herr“ angesprochen oder bezeichnet werden; im Übrigen aber hatte eine derartige Bezeichnung gegenüber Privatpersonen von offizieller Seite unterbleiben. Mit Blick auf die soziale Hierarchie des Einzelnen im Stadtstaat war kurz

²²⁵ Dok. 725.

²²⁶ Dok. 725/1.

²²⁷ Dok. 725/2.

²²⁸ Dok. 725/3.

²²⁹ A. Schulz (Fußn. 28), S. 33.

²³⁰ Dok. 757.

zuvor die *Verordnung über die Rangbestimmungen vom 26. Juni 1826*²³¹ ergangen. Hierin wurde für Jeden in Abhängigkeit von der Bedeutung seiner gesellschaftlichen Stellung ein ihm zukommender Grad äußeren Ansehens und der ihm damit von jedermann entgegenzubringen Achtung festgesetzt. Danach standen die führenden Repräsentanten des Staates – Angehörige des Senats, die Senatssyndici, der Präsident und die Räte am Oberappellationsgericht der vier freien Städte sowie der Stadtarchivar – auf der gesellschaftshierarchisch höchsten Rangstufe. Ihnen folgten in der Stufung die an den Stadtkirchen und den Pfarrkirchen der Vorstadt angestellten „wirklichen“ Prediger, nach denen wiederum die Mitglieder des Ältermännerkollegiums und die Worthalter der Bürgerschaft als der dritten Rangstufe sowie die „übrige Bürgerschaft“ – also jeder Bürgerrechtsinhaber – als der vierten Rangstufe zugehörig bestimmt wurden. Stand bisher vornehmlich dem sich aus Ärzten, Lehrern, Professoren, Predigern und Advokaten zusammensetzenden freiberuflichen Bildungsbürgertum, der Kaufmannschaft und den Offizieren des Linienmilitärs eine exponierte gesellschaftliche Position zu, so wurden sie jetzt allesamt rangmäßig nur noch der „übrigen Bürgerschaft“ zugerechnet.²³² Hier kündigte sich zumindest formaliter eine hierarchische Angleichung innerhalb des ansonsten noch immer durch die unterschiedliche Reichweite seiner Rechte ausdifferenzierten Bürgertums. Die ehemals rangmäßig stark berufsständisch geprägte Gesellschaftsordnung wich einer nach öffentlichen Ämtern und Funktionen bestimmten Sozialhierarchie.

[2271.] Auch die von den Franzosen abgeschaffte Torsperre²³³ hatte man zwischenzeitlich durch *Verordnung vom 28. April 1814*²³⁴ zum 1. Mai 1814 wieder eingeführt. Während der zeitlich genau bestimmten Dauer der Sperre durften bei Strafe weder „accisebare Waaren“ aus der eigentlichen Stadt hinaus-, noch „consumtionsfähige Sachen“ hineingebracht werden. Die Sperre wurde so zu einem massiven Verkehrshindernis, das die Bewegungsfreiheit der bremischen Bevölkerung erheblich einschränkte. Demgegenüber ermöglichte sie der Stadtkasse Einnahmen und den Behörden eine wirksame Kontrolle derjenigen, die die Stadt in den Abend- und Nachtstunden betraten oder verließen. Damit waren Landgebiet und Vorstädte auch äußerlich wieder so streng vom Stadtgebiet separiert wie ihre Bewohner durch ihre geringeren Rechte.²³⁵ In der Folgezeit ergingen in den Jahren 1819²³⁶, 1821²³⁷, 1827²³⁸, 1836²³⁹, 1839²⁴⁰, 1847²⁴¹ und 1848²⁴² obrigkeitliche *Bekanntmachungen oder Verordnungen* über die Öffnungszeiten der Tore und die Höhe des Sperrgeldes be-

²³¹ Dok. 755.

²³² A. Schulz (Fußn. 28), S. 35.

²³³ Dazu oben [2235.].

²³⁴ Dok. 728.

²³⁵ R. Postel (Fußn. 106), S. 794.

²³⁶ Dok. 728/1, Dok. 728/2.

²³⁷ Dok. 728/3.

²³⁸ Dok. 728/4, Dok. 728/5, Dok. 728/6.

²³⁹ Dok. 728/8.

²⁴⁰ Dok. 728/9.

²⁴¹ Dok. 728/11, Dok. 728/12.

²⁴² Dok. 728/13.

treffende Modifikationen. Vereinzelt gab es für notwendig befundene Lockerungen der Torsperre: So durften laut *Polizei-Bekanntmachung vom 25. Oktober 1832*²⁴³ die Besucher von Fröhpredigten in der Stadt während der Wintermonate und später durch *Verordnung vom 30. März 1846*²⁴⁴ auch die zu Krankenbesuchen gerufenen Ärzte oder die bei den Ärzten Hilfe suchenden Personen die Torsperren unentgeltlich passieren. Erst die Eröffnung der Eisenbahn nach Hannover am 12. Dezember 1847 machte die Torsperre faktisch unhaltbar.²⁴⁵ Doch blieb die Sperre im Übrigen ungeachtet ihrer in der Märzbelegung vornehmlich von den Vorstadtbürgern vehement geforderten Abschaffung²⁴⁶ noch bis zu ihrer Aufhebung mittels eines am 25. Dezember 1848 publizierten *Senatsbeschlusses*²⁴⁷ zum 1. Januar 1849 ohne nennenswerte Lockerungen in Vollzug. Erst hierdurch und ergänzt durch die alsbald folgende bürgerliche Gleichstellung der Vorstädter mit den Städten²⁴⁸ fielen zumindest die letzten Schranken zwischen der Stadt und ihren Vorstädten. Abgesehen von der erst jetzt tatsächlich errungenen uneingeschränkten Bewegungsfreiheit für alle bewirkte der Wegfall der Torsperre eine rasante städtebauliche Ausdehnung in die bisher bäuerlich geprägten Vorstädte.²⁴⁹ In kaum zwei Jahrzehnten überflügelten die Vorstädte mit ihrer rasch zusammenwachsenden Bebauung die Altstadt deutlich.²⁵⁰

[2272.] Schon am 6. November 1813 hatten Bürgermeister und Rat gemeinsam *angezeigt*²⁵¹, dass die Führung der erst von den Franzosen eingeführten Zivilstandsregister²⁵² „nach der bisherigen Einrichtung und an dem nämlichen Orte fortgeführt werde“. Das galt zwar selbstverständlich auch für die bereits bisher schon erfolgende Angabe von Geburten bei der registerführenden Stelle; gleichwohl gingen die Meldungen aus der Bevölkerung drastisch zurück; weshalb man sich am 16. Mai 1814 senatsseitig veranlasst sah, *anzuzeigen*²⁵³, dass die Pflicht zur Abgabe der notwendigen personenbezogenen Angaben weiterhin bestünde. Dies sollte gelten, bis diesbezüglich eine anderweitige Regelung getroffen war. Denn Rat und Bürgerkonvent wollten sich die Zeit nehmen, um die Modalitäten der Fortführung der von ihnen für zweckmäßig befundenen, Bremen „während der Zeit fremder Unterdrückung hier aufgedrungenen Einrichtungen“ festzusetzen.²⁵⁴ Dies geschah für die Stadt und die Vorstädte mittels der am 17. August 1814 *bekannt gemachten Verordnung*²⁵⁵; allerdings zunächst nur auf ein Jahr befristet, dann

²⁴³ Dok. 728/7.

²⁴⁴ Dok. 728/10.

²⁴⁵ F. Buchenau (Fußn. 3), S. 91.

²⁴⁶ Unten [2452.].

²⁴⁷ Dok. 728/14.

²⁴⁸ Oben [2221.] und unten [2516.].

²⁴⁹ Siehe dazu F. Buchenau (Fußn. 3), S. 91 ff.

²⁵⁰ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 496.

²⁵¹ Dok. 720.

²⁵² Oben [2235.].

²⁵³ Dok. 720/1.

²⁵⁴ So dann die Präambel der *Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 30. Mai 1816* (Dok. 720/6).

²⁵⁵ Dok. 720/2.

mittels *Bekanntmachung vom 24. August 1815*²⁵⁶ bis zum Ende des Jahres 1815 verlängert. Für das Landgebiet galt mit dem Erlass der *Verordnung vom 22. August 1814*²⁵⁷, dass von September 1815 an die Führung der Zivilstandsregister über alle Geburten, Sterbefälle, Heiraten Anzeigen beim Prediger des Kirchensprengels, in Vegesack beim dort angestellten Beamten zu erfolgen hatte. Erst mit der *Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 30. Mai 1816*²⁵⁸ erhielt die Hansestadt dann über die bisherigen Provisorien hinausgehende Regelungen. Fortan wurden die Zivilstandsregister in der Stadt von einem der Richter des Polizei- und Kriminalgerichts geführt; zu Vegesack und auf dem Lande hingegen wie bisher vom anzustellenden Beamten bzw. Prediger.

[2273.] Das von den Bremern als drückend empfundene und daher besonders verhasste französische Steuersystem wurde in seinen Grundzügen übernommen und erst allmählich demjenigen vor 1810 angeglichen oder um einige neue Abgabearten (z. B. Grund- und Personensteuer, Ausfuhr-Akzise, Konvoi-Abgabe, Tonnen- und Baken- sowie Brücken- und Wegegeld) ergänzt.²⁵⁹ Gleichwohl förderte die 1814 erfolgende Einrichtung einer Generalkasse und einer Finanzdeputation sowie die seitdem jährliche Aufstellung des Budgets immerhin die Übersichtlichkeit des Finanzwesens.

b. Justizwesen

aa. Gerichtsordnung von 1814

[2274.] Um die vorerst lediglich provisorische Gerichtsbarkeit schnell in eine dauerhafte wandeln zu können, beschäftigte der Senat sich rasch mit der Ausarbeitung einer neuen Gerichtsordnung. Er setzte dafür eine Beratungskommission unter der Leitung des Syndikus Schöne ein. Schon Anfang Dezember 1813 konnten erste Resultate vorgelegt werden. So schlug man eine Neueinteilung der Gerichtsorganisation bestehend aus einem Obergericht für Zivil- und Strafsachen, je einem Unterkriminal- und einem Unterzivilgericht, einem Landgericht (für die ländlichen bremischen Gebiete) und einem Gericht für Vegesack vor. Der Vorschlag stieß auf prinzipielle Zustimmung; nur das gesonderte Landgericht verfiel der Ablehnung, weil die Auffassung vorherrschte, die dem Gericht zugedachten Aufgaben könnten genauso gut von den beiden städtischen Untergerichten mit wahrgenommen werden. Ein weitgehender Konsens wurde zu Beginn des Jahres 1814 über den vom Senat der Bürgerschaft unterbreiteten Entwurf der Beratungskommission erreicht. Er sah zumindest insofern eine Trennung von Justiz und Verwaltung vor, als der Senat rücksichtlich der beiden Bereiche in zwei voneinander unabhängige Abteilungen aufgegliedert sein sollte. Die eine Abteilung würde für die Rechtsprechung, die andere die Verwaltungsaufgaben zuständig sein. Demgegenüber wären die wichtigsten

²⁵⁶ Dok. 720/5.

²⁵⁷ Dok. 720/4.

²⁵⁸ Dok. 720/6.

²⁵⁹ Näher dazu H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 40 f.

Regierungsgeschäfte, die Senatswahlen und die auswärtige Politik auch künftig der Kompetenz des Senats als Ganzem vorbehalten. Wenngleich die Justiz danach weiterhin Bestandteil der Senatsgewalt bliebe, so würde doch immerhin die unmittelbare personelle Verknüpfung zwischen beiden Gewalten aufhören. Nach insgesamt fünf aufeinander folgenden Senatssitzungen im März 1814 wurden die einzelnen Bestimmungen über die künftige Gerichtsordnung beraten und gebilligt.

[2275.] Eine am 5. April 1814 von Senat und Bürgerschaft eingesetzte „Gemeinschaftliche Deputation“²⁶⁰ beschäftigte sich nunmehr damit. Sie legte am 5. Juli 1814 einen Bericht über den Text einer nochmals modifizierten Gerichtsordnung vor. Gerichtsorganisatorisch ging es jetzt um ein Obergericht, ein Unterkriminal- und Polizeigericht, ein vereinigttes Unterzivil- und Landgericht und ein Vegesacker Gericht jeweils inklusive der diesen Spruchkörpern zugeordneten Zuständigkeitsbereiche und der personellen Zusammensetzung. Mit Blick auf letztere sollte das Obergericht aus zwei Bürgermeistern als Präsidenten und Vizepräsidenten sowie fünf rechtsgelehrten Senatoren als Beisitzer bestehen. Dem Unterkriminalgericht würden drei, dem Unterzivil- und Landgericht fünf rechtsgelehrte Senatoren, von denen je einer die Direktorenstelle zu übernehmen hätte, zuzuweisen sein. Das Vegesacker Gericht wäre indes zwar mit einem rechtsgelehrten, aber nicht dem Senat angehörigen, neben den Verwaltungsaufgaben die untere Straf- und Zivilgerichtsbarkeit wahrnehmenden Beamten (Amtmann) besetzt.

[2276.] Im Übrigen drängte die Deputation auf eine rasche Inkraftsetzung der neuen Gerichtsordnung und schlug als dafür geeigneten Termin den 1. September 1814 vor. Das noch immer verbliebene unbeliebte französische Recht wollte man endlich und noch dazu gründlich zugunsten des wiedereinzuführenden tradierten gemeinen statutarischen Rechts beseitigt wissen. Diese Vorstellungen deckten sich zumindest insoweit mit denen des Senats, als man auf diese Weise die ohnehin beanspruchte ehemals uneingeschränkte Gerichtsherrlichkeit wiederzuerlangen vermochte; deshalb entsprach der Senat dem Wunsch der Deputation nur allzu gern. Wenngleich der Senat die Neuordnung des Gerichtswesens durchaus begrüßte, so zeigte er sich – nicht zuletzt wegen der künftig zu klärenden Verfassungsfrage²⁶¹ – doch einstweilen außer Stande, eine bestimmte Besetzung der betreffenden Spruchkörper verbindlich zuzusagen. Tatsächlich beschloss er nach der schon am 15. Juli erklärten Annahme der neuen Gerichtsordnung bereits am 6. August 1814, dass mit ihrem Inkrafttreten hinsichtlich der Gerichtsbesetzung vorerst folgendes zu gelten habe:²⁶² Das Obergericht sollte wie bisher in halbjährlichem Wechsel von Senatoren der beiden im Eide sitzenden Ratsquartieren, das Unterzivil- und Landgericht von dem Senator (und Richter) Arnold Diedrich Tidemann und den jeweils amtierenden Gohgräfen, das Unterkriminalgericht von den vier Kämmerern und das Vegesacker Gericht von Senator Simon Heinrich Gondela besetzt werden. Das aus den beiden im Eide sitzenden Ratsquartieren gebildete Obergericht für Zivil- und Strafsachen nahm wieder seine Funktion auf. Da letztlich alle Richter

²⁶⁰ Oben [2254.].

²⁶¹ Unten [2375.].

²⁶² Siehe zum Folgenden *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 64.

vom Rat gestellt wurden, blieb die Trennung der Politik und Verwaltung von der Justiz unrealistisch.

[2277.] Die *Verordnung vom 15. Juli 1814*²⁶³ ließ parallel zur Einführung der neuen Gerichtsordnung die bisher wirksamen französischen Vorschriften „unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen“ gegenstandslos werden. Außerdem legte die Verordnung erstmals die dann wenig später noch einmal in der *Bekanntmachung vom 30. Juli 1814*²⁶⁴ vorgesehene Inkraftsetzung der neuen Gerichtsordnung zum 1. September fest. Die *Bekanntmachung vom 13. August 1814*²⁶⁵ stellte zudem klar, dass die Verordnung vom 15. Juli vom 13. August 1814 an als publiziert zu betrachten sei. Inhaltlich war damit die allseits gewünschte Anknüpfung an die tradierte bremische Gerichtsverfassung gelungen. Dass die Kodifikation mit dem beachtlichen Umfang von nicht weniger als 534 Paragraphen so zügig verabschiedet werden konnte, lag wohl vor allem in der Übernahme wesentlicher Elemente der den Beteiligten vertrauten überkommenen Gerichtsverfassung und Prozessordnung begründet.²⁶⁶

[2278.] Nach der *auf den 15. Juli 1814 datierten neuen Gerichtsordnung*²⁶⁷ gab es fortan somit als erstinstanzliche Gerichte das „Unter-Civil-Gericht“, das „Unter-Criminal- und Polizey-Gericht“ sowie Inspektoren und „Morgen-Sprachs-Herren“ (§§ 13 ff., 38 ff.). Für den Flecken Vegesack war „wegen der Entlegenheit des zum Stadtgebiete gehörigen Fleckens“ ein eigenes „an Ort und Stelle“ abzuhaltendes Untergericht („zugleich Unter-Criminal- und Polizey-, und Unter-Civil-Gericht“) zuständig (§§ 41 f.). Als Appellationsinstanz in Zivil und Strafsachen diente ein aus dem Bürgermeister und sechs Ratsherren bestehendes Obergericht (§§ 12, 481 f.), das zudem für bestimmte Zivilrechtsstreitigkeiten, insbesondere für alle Angelegenheiten mit einem Streitwert über 300 Reichstaler, aber unter anderem auch für Streitigkeiten von Ämtern oder Sozietäten gegeneinander als erste Instanz fungierte (§ 10). Mit Ausnahme der für kein weiteres Rechtsmittel offenstehenden Urteile in Strafsachen war gegen die Erkenntnisse des Obergerichts die Revision zulässig. Diese erfolgte – gleichsam in Anlehnung an das 1808 eingeführte Läuterungsverfahren²⁶⁸ – entweder bei demselben Gericht ohne die Mitwirkung des früheren Referenten oder im Wege der Aktenversendung (§§ 502 ff., 515). Gegen ein abänderndes Revisionsurteil konnte eine Kontrarevision eingelegt werden, sofern die Rechtssache zuvor in der Ausgangsinstanz nicht bereits untergerichtlich verhandelt wurde (§§ 518 f.). Während die Kompetenzen des Obergerichts im Wesentlichen unverändert geblieben waren, wurde die vormals aus Nieder-, Gast- und Gohgericht bestehende Zivilgerichtsbarkeit im Unterzivilgericht für die Stadt und die zu ihr gehörigen Gebiete des Umlandes, die aus Kämmerer- und Gohgerichten bestehende Strafgerichtsbarkeit zum Unterkrimi-

²⁶³ Dok. 730/3.

²⁶⁴ Dok. 730 — oben [2276.].

²⁶⁵ Dok. 730/2.

²⁶⁶ Vgl. dazu auch *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 44.

²⁶⁷ Dok. 730/1.

²⁶⁸ Oben [2230.].

nalgericht zusammengefasst.²⁶⁹ Nicht erfasst von der untergerichtlichen Zuständigkeit wurden Ämter- und Sozietätsstreitigkeiten, die traditionell erstinstanzlich von den Morgensprachsherren und Inspektoren zu entscheiden waren (§§ 43 ff.). Diese waren eine Konsequenz aus der wenige Monate zuvor verordneten Wiederherstellung der alten Zunftverfassungen.²⁷⁰ Des Weiteren beseitigte die Gerichtsordnung das Privileg der Ratsmitglieder und Gutsherren, erstinstanzlich Rechtsstreitigkeiten ausschließlich vor dem Obergericht führen zu dürfen. In der Zusammenschau brachte die Gerichtsordnung mithin – abgesehen von zuvor erwähnten berufsständischen Sonderfällen – die Gleichheit des Gerichtsstandes für alle bremischen Bürger; womit das Bürgerrecht für den Gerichtsstand belanglos war.²⁷¹ Immerhin wurde – anders als für die nunmehr der geheimen und inquisitorischen Prozessmaxime unterliegenden Strafsachen – für Zivilsachen grundsätzlich der freie Zugang zu allen Gerichtsverhandlungen statuiert (§ 8), sodass immerhin insoweit der der bisherigen französischen Rechtsordnung entlehnte Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit erhalten blieb. Bemerkenswert war zudem die Einführung einer Schiedsgerichtsbarkeit (§§ 108 ff.), die in streitigen Angelegenheiten um Geld oder geldwerte Sachen vor Anrufung des ordentlichen Gerichts die Gelegenheit bot, bei einem von den Parteien akzeptierten Schiedsrichter einen streitbelegenden Schiedsspruch zu erwirken. Im Falle der Nichtakzeptanz des Schiedsspruches blieb innerhalb näher bestimmter Fristen der ordentliche Rechtsweg offen.

[2279.] Die Geltung der neuen Gerichtsordnung von 1814 war zunächst nur auf ein Jahr bis zum 1. September 1815 befristet. Danach sollte die als bloßes Provisorium begriffene Kodifikation einer gründlich überarbeiteten Fassung weichen. Da diese Überarbeitung auf sich warten ließ, erfuhr die Gerichtsordnung mittels der Bekanntmachungen vom 24. August 1815²⁷² (bis zum 1. September 1816), vom 30. September 1816²⁷³ (bis zum 1. Oktober 1817), vom 26. September 1817²⁷⁴ (bis zum 1. Oktober 1818), und vom 27. Dezember 1819²⁷⁵ (bis 31. Mai 1820) jeweils befristete Verlängerungen, bis schließlich unter dem 13. Oktober 1820 eine als dauerhaft intendierte *Gerichtsordnung*²⁷⁶ erging. Zuvor widerfuhr der Gerichtsordnung von 1814 durch die „*Verbesserungen und Zusätze zu der neuen Gerichts- und Taxordnung der freyen Hansestadt Bremen, beliebt durch die Rath- und Bürgerschlüsse*“ vom 30. August 1814 und 18. August 1815²⁷⁷ sowie durch die *Anordnung eines einfachen Verfahrens für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten* vom 21. Dezember 1818²⁷⁸ aber auch inhaltlich einige Modifikationen.

²⁶⁹ Zu diesen überkommenen Gerichtsarten siehe auch B. Schleier (Fußn. 202), S. 236.

²⁷⁰ Oben [2243.].

²⁷¹ B. Schleier (Fußn. 202), S. 238.

²⁷² Dok. 730/4.

²⁷³ Dok. 730/6.

²⁷⁴ Dok. 730/7.

²⁷⁵ Dok. 730/9.

²⁷⁶ Dok. 748/1 — unten [2281.] bis [2286.].

²⁷⁷ Dok. 730/5.

²⁷⁸ Dok. 730/8.

bb. Neuordnung der Rechtspflege

[2280.] Die Rechtspflege erfuhr eine Zäsur durch die *Publication der neuen Gerichts-Ordnung, der neuen Notariats-Ordnung und der transitorischen Bestimmungen bei Einführung dieser und der Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 9. November 1820*²⁷⁹. Mit diesen Kodifikationen wurde Bremens Gerichtsverfassung zwar umfassend neu kodifiziert, aber letztlich nur behutsam modernisiert.

a.) Gerichtsordnung von 1820

[2281.] Die zuerst genannte, mit in insgesamt sechs Abschnitte untergliederte 613 Paragraphen geradezu umfassend ausgefallene und daher ebenso wie die anderen beiden Gesetzeswerke als gesonderter Einzeldruck publizierte, auf den *13. Oktober 1820* datierte neue *Gerichtsordnung*²⁸⁰ trat an die Stelle *derjenigen vom 15. Juli 1814*²⁸¹ und blieb bis 1879 in Kraft.²⁸² Das ursprünglich schon für 1815 geplante Inkrafttreten der als Revision der Gerichtsordnung von 1814 intendierten Kodifikation verzögerte sich zunächst aus internen Gründen, seit 1816 aber nicht zuletzt wegen der zeitlich parallel zu den Revisionsarbeiten an der Gerichtsordnung laufenden und sich zunächst unabsehbar in die Länge ziehenden Verhandlungen der freien Städte über ein höchstinstanzliches gemeinschaftliches Oberappellationsgericht²⁸³, deren Ergebnisse für die Anpassung der Gerichtsverfassung abgewartet werden sollten. Erst mit dem erfolgreichen Abschluss des zähen Ringens um die Errichtung des Oberappellationsgerichts und der dazugehörigen Gerichtsordnung konnten daher auch die Arbeiten an der Revision der Gerichtsordnung von 1814 zu Ende gebracht werden:

[2282.] Letztlich ging die 1820 erfolgte Novellierung der Gerichtsordnung einher mit der Institutionalisierung des sogleich noch eingehend zu würdigenden Oberappellationsgerichts²⁸⁴, das aktuell zur Appellationsinstanz für eine Reihe von Erkenntnissen des Obergerichts avancierte. Letzteres war mit insgesamt 10 Mitgliedern (zwei den Vorsitz jeweils alternierend innehabende Bürgermeister, sechs juristischen und zwei kaufmännischen Senatoren) besetzt und wechselte nach wie vor halbjährlich. An der rein senatorischen Zusammensetzung des Obergerichts hatte sich somit nichts geändert. Gleichwohl initiierte der nunmehr auch offiziell nur noch als „Senat“ firmierende Rat selbst im November 1822 die Besetzung des Obergerichts mit ständigem Personal. Anlass dafür war der vornehmlich von den Untergerichten nur noch als ein Mangel der Rechtspflege empfundene halbjährliche Wechsel in der Besetzung des Obergerichts, der die unerlässliche Gleichförmigkeit der Rechtsprechung, Regelmäßigkeit und Leichtigkeit der Verfahrensabläufe und Beschleunigung der Prozesse verhindere. Dem Rechnung tragend erließ der *Senat* schließlich um der – wie es hieß – „Sicherung einer nach festen Grundsätzen zu

²⁷⁹ Dok. 748.

²⁸⁰ Dok. 748/1.

²⁸¹ Dok. 730/1 — oben [2255].

²⁸² H. Duwe (Fußn. 199), S. 64.

²⁸³ Zu den sich hinziehenden Verhandlungen siehe unten [2291.].

²⁸⁴ Unten [2290.].

übenden Rechtspflege“ willen die *am 6. Januar 1823 bekanntgemachte Anordnung* hinsichtlich „*eines bleibenden Personals des Obergerichts*“²⁸⁵. Hierdurch waren fortan die richterlichen Aufgaben bestimmten Senatoren zugeordnet. Doch waren auch diese Richter noch bis ins Jahr 1849 hinein zugleich voll stimmberechtigte Mitglieder des in administrativen wie legislativen Fragen kompetenten Senats.²⁸⁶ Deswegen konnte hierin auch kaum mehr als ein erster kleiner Schritt auf dem Weg hin zur Gewaltentrennung gesehen werden.²⁸⁷

[2283.] Obendrein brachte die Gerichtsordnung eine Umbenennung des bisherigen Unterzivil- und Landgerichts in Untergericht, wohingegen das vormalige Unterkriminalgericht zum Kriminalgericht umtituliert wurde. Das Untergericht fungierte erstinstanzlich in Zivilsachen. Es bestand aus einem Senator als Direktor und aus drei juristisch gebildeten Senatoren oder Syndici als Beisitzer. In dieser Zusammensetzung trat auch das Kriminalgericht auf, dem die erstinstanzlichen Strafsachen zugewiesen waren. In dem Amt Vegesack wie dem erst später erworbenen Amt Bremerhaven standen diese beiden Gerichte hingegen unter dem Vorsitz des jeweiligen Amtmannes. Daneben existierte nach wie vor die besondere Gerichtsbarkeit der Morgensprachsherren und Inspektoren Zünfte in Bezug auf Ämter-, Sozietäts- und nunmehr auch Bruderschaftsangelegenheiten (§§ 21 bis 23, 378 bis 381).²⁸⁸ Diese unterstand fortan dem Vorsitz eines Senators als richtenden wie schlichtenden Morgensprachsherrn oder Inspektors.

[2284.] Der Erste Abschnitt der Gerichtsordnung von 1820 (§§ 1 bis 35) befasste sich mit dem Wirkungskreis der Gerichte. Zunächst wurde klargestellt, dass sämtliche Justizsachen, sofern bremisches Recht nichts anderes bestimmte, „vor die hiesigen Gerichte gehören“ (§ 1). Die Verwaltungsbehörde war indes grundsätzlich für die Entscheidung über Streitigkeiten zuständig, welche die „Art der Benutzung gemeinschaftlicher Rechte“ oder die „Beiträge zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen von Corporationen, Gemeinden und deren einzelnen Abtheilungen entstehen“ (§ 3) — modern ausgedrückt: für alle nicht strafrechtlichen öffentlich (-rechtlich)en Streitigkeiten; in diesem Bereich konnten von der Behörde in bestimmten Fällen sofort vollstreckbare Verfügung erlassen werden (§ 4). Diese hatte zudem die Bestätigung von Verträgen über Aussteuer und Abfindungen sowie zur Überlassung von Baugütern vorzunehmen (§ 5). Polizeibehörden durften alle durch allgemeine Polizeiverordnungen oder besondere Befehle angedrohte Geldstrafen und Gefängnisstrafen selbst vollstrecken, sofern die „Uebertretung durch den Bericht eines Landgeschwornen oder Polizeibedienten und nach Vernehmung des Beschuldigten“ eindeutig feststand; anderenfalls musste die Sache an das Kriminalgericht abgegeben werden (§ 6). Diese gegenüber der Gerichtsordnung von 1814 neu eingefügten Regelungen waren keineswegs der Ausdruck einer erst neu gewonnenen oder gar signifikant wachsenden Stärke der bremischen Verwaltung²⁸⁹,

²⁸⁵ Dok. 748/4.

²⁸⁶ Vgl. auch H. Duwe (Fußn. 199), S. 64.

²⁸⁷ In diesem Sinne auch J. Blanke (Fußn. 74), S. 45 f. — Noch skeptischer indessen J. Hiemisch (Fußn. 64), S. 92.

²⁸⁸ Vgl. auch oben [2267.].

²⁸⁹ Anderer Ansicht: J. Hiemisch (Fußn. 64), S. 88; J. Blanke (Fußn. 74), S. 53.

sondern statuierten lediglich klarstellend dasjenige, was seinerzeit schon davor und auch noch lange danach den üblichen Gepflogenheiten in Deutschland entsprach. Es ging nämlich im Wesentlichen – modern ausgedrückt – um als dem Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht zugehörige Maßnahmen, gegen die nach dem im 19. Jahrhundert vorherrschenden Verständnis Rechtsschutz nur administrativ im Beschwerde- oder Eingabewege bei den zuständigen vorgesetzten Behörden erlangt werden konnte. Diese Vorschriften dürften wohl zuvörderst bezweckt haben, künftig die sich zwischen Justiz und Verwaltung häufenden Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

[2285.] Die weiteren fünf Abschnitte der Gerichtsordnung behandelten das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 36 bis 54), die nicht ohne vorherige Prüfung der Rechtskenntnisse bei Gericht zuzulassenden „Sachführer“ – Advokaten – (§§ 55 bis 64), das eigentliche „Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ (§§ 65 bis 555), das „Verfahren in peinlichen und Polizei-Sachen“ (§§ 556 bis 603) sowie das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte (§§ 604 bis 613). Soweit es das Verfahren in Parteisachen vor dem Kriminalgericht anbelangte galt das Prinzip der öffentlichen Sitzungen; das Verfahren war summarisch und mündlich durchzuführen, ein schriftliches Verfahren konnte nur mit besonderer Erlaubnis des Gerichtsdirektors zulässig (§§ 543 f.). Mit Blick auf das Oberappellationsgericht handelte es sich um spezifisch bremische Ergänzungsbestimmungen zur *Oberappellationsgerichtsordnung*²⁹⁰.

[2286.] In Zivilsachen war fortan gegen in erster Instanz vom Obergericht gefällte Entscheidungen vor der Appellation an das Oberappellationsgericht Revision bei einer ebenfalls aus Richtern des Obergerichts bestehenden Zwischenrevisionsinstanz eingelegt werden, appelliert werden durfte. Freilich stand es den Parteien einvernehmlich frei, unter Umgehung des Obergerichts direkt das Oberappellationsgericht anzurufen (§ 605 lit. c). Gegen alle anderen zweitinstanzlichen Erkenntnisse des Obergerichts musste der für die Appellation erforderliche Streitwert mehr als 300 Reichstaler betragen; wobei allerdings Erkenntnisse der Untergerichte dafür nicht in Betracht kamen, weil sich deren Zuständigkeit gerade nur auf Sachen bis 300 Reichstaler erstreckte (§ 8). Für sie war, sofern durch die Obergerichtsentscheidung das erstinstanzliche Urteil abgeändert wurde, die Revision bei der Zwischenrevisionsinstanz statthaft (§ 489 lit. c). Gegen Entscheidungen der Untergerichte mit einem geringeren Streitwert als 30 Reichstaler gab es indes kein Rechtsmittel (§ 490 lit. a). Eine Aktenversendung sollte überhaupt nur noch sehr eingeschränkt möglich sein, nämlich allein vom Obergericht ausgehend und dann explizit an Fakultäten in Staaten des Deutschen Bundes; wobei sie entweder das Gericht von Amts wegen zu verfügen hatte oder von den Parteien in der Revisionsinstanz beantragt werden durfte, sofern daraufhin keine Appellation an das Oberappellationsgericht stattfinden konnte (§§ 466 f.). Bei Strafsachen waren als Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Kriminalgerichts die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde beim Obergericht zulässig (§ 598). Diesenfalls durfte das zweitinstanzliche Obergericht das Erkenntnis der ersten Instanz nur be-

²⁹⁰ Dok. 743/2 — unten [2293.] [2294.].

stätigen oder mildern (§ 596); eine Reformatio in peius war unstatthaft. Gegen Urteile des Obergerichts in erster Instanz konnte der Verurteilte Berufung an das Oberappellationsgericht führen, die im Falle von Todesurteilen zwingend von dem Verteidiger oder einem gerichtlich beigeordneten Pflichtverteidiger eingelegt werden musste (§§ 602, 589).

[2287.] Am 9. November 1820 publizierte *Transitorische Bestimmungen bei Einführung der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte und der Gerichtsordnung für die Gerichte der freien Hansestadt Bremen vom 13. Oktober 1820*²⁹¹ regelten in den §§ 1 bis 3 allgemein und mit Blick auf Strafsachen in § 9 die Verfahrensweise für diejenigen Rechtssachen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gerichtsordnung schon bei einem bremischen Gericht anhängig waren. Ebenfalls *unter dem 9. November* wurden bereits zusätzlich *einige die neue Gerichtsordnung modifizierende und ergänzende* und „zugleich mit der Gerichts-Ordnung selbst in Kraft“ tretende *Bestimmungen bekannt gemacht*²⁹². Diese betrafen zivilprozessuale Angelegenheiten (Ziff. 1 f.) und das Verfahren in nachbarrechtlichen Streitigkeiten (Ziff. 3).

[2288.] Mit der am 25. Juni 1849 publizierten *Obrigkeitlichen Verordnung, Abänderungen der Gerichtsordnung von 1820 und Zusätze zu derselben betreffend*²⁹³, wollte der bremische Senat den durch das *Gesetz, betreffend die Grundrechte des Deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848*²⁹⁴ für die Hansestadt erforderlichen prozessrechtlichen Anpassungen Rechnung tragen. Zu diesem Zweck wurden die §§ 107, 217, 312, 336 bis 343, 402, 405, 418, 422, 556, 585 und 589 der Gerichtsordnung zum Teil auch inhaltlich neu gefasst: So wurde für das Gerichtsverfahren auf den bisher zwingend zu führenden Nachweis der Echtheit einer Vollmacht von auswärtigen Personen durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung verzichtet; stattdessen sollte nur noch bei begründeten Zweifeln die Beglaubigung gefordert werden dürfen. Des Weiteren entfiel das Erfordernis, von Zeugen mit Blick auf ihre Eidesfähigkeit Auskünfte über deren Religion zu geben. Es folgte eine gegenüber der vormaligen Fassung klarer formulierte Regelung über die Erstattung der Gerichtskosten. Außerdem erfuhren die Bestimmungen über das Arrestverfahren Modifikationen: In Bezug auf die durch das in der Hauptsache zuständige Gericht oder dessen Vorsitzenden verfügte Arrestverhängung war jetzt ausdrücklich klargestellt, dass sie auf Gefahr des Antragstellers erfolge, weswegen sie nicht nur bei Gerichtsbezirksfremden oder auf Verlangen des davon Betroffenen, sondern bei grundsätzlich Jedem lediglich gegen Sicherheitsleistung in Betracht käme. Zudem hatten die nunmehr gesetzlich umrissenen Voraussetzungen für eine Arrestverhängung vorzuliegen. Überdies war vom Kläger bei Klageerhebung außerhalb seines Gerichtsbezirks Sicherheit für die Gerichtskosten und die Fortsetzung des Rechtsstreits leisten; ansonsten nur ausnahmsweise. Mit Blick auf das Strafverfahren durfte eine Kautionsleistung nur in eng umschriebenen Grenzen

²⁹¹ Dok. 748/2.

²⁹² Dok. 748/3.

²⁹³ Dok. 748/5.

²⁹⁴ Dok. 105.

verlangt werden. Anstatt der bisher für bestimmte Straftaten auszusprechenden Todesstrafe war künftig auf eine Freiheitsstrafe von angemessener Dauer zu erkennen. Sofern auf lebenslängliche Freiheitsstrafe zu erkennen wäre, musste das Gericht dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hatte, einen solchen bestellen. Der Verteidiger war diesenfalls verpflichtet, Berufung an das Oberappellationsgericht einzulegen und eine Verteidigungsschrift zu den Akten zu geben.

[2289.] Das *Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend, vom 29. Juni 1872*²⁹⁵ nahm dann unter „I. die Gerichtsordnung betreffend“ eine Umstellung der insoweit einschlägigen §§ 8 lit. a und b, 67 Abs. 1, 224, 490 lit. a und 607 lit. a sowie der Taxordnung von Taler- auf Mark-Beträge vor. Mit § 112 des *Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874*²⁹⁶ wurde später auch der die Ahndung von Amtsvergehen der Sachführer (Advokaten) regelnde § 63 der *Gerichtsordnung von 1820*²⁹⁷ aufgehoben. Durch das *Gesetz, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876*²⁹⁸ erfuhren die Vorschriften der Gerichtsordnung noch einmal eine umfassende Revision.

β.) Gemeinschaftliche Oberappellationsgerichtsinstanz seit 1820

[2290.] Mit der *Oberappellationsgerichtsordnung vom 9. November 1820*²⁹⁹ trug man dem nunmehr seine Tätigkeit aufnehmenden Oberappellationsgericht der vier freien Städte Rechnung. Als Hintergrund der Einrichtung dieses gemeinsamen Gerichtshofes diene – ebenso wie bei der Schaffung vergleichbarer Gerichtshöfe in anderen Kleinstaaten³⁰⁰ – das Fehlen einer obersten richterlichen Appellationsinstanz in dem seit 1815 bestehenden Deutschen Bund. Zumal Art. 12 Abs. 1 der *Deutschen Bundesakte (DBA)*³⁰¹ von allen Mitgliedstaaten, die aus der Zeit des alten Reichs kein Privilegium de non appellando besaßen, die Errichtung einer derartigen Instanz verlangte.³⁰² Um jedoch die kleineren Staaten mit einer Einwohnerzahl unter 300.000 nicht über Gebühr zu belasten, sollten mehrere von ihnen sich gemeinsam einen obersten Gerichtshof schaffen. Darauf bezogen behielt Art. 12 Abs. 3 DBA den zusammen kaum mehr als 210.000 Einwohner zählenden vier freien Städten³⁰³ „das Recht“ vor, ein eigenes gemeinsames oberstes Gericht zu bilden. Allerdings sollte es alternativ zu dem Weg über das künftige Appellationsgericht „jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschickung der

²⁹⁵ **Dok. 874.**

²⁹⁶ **Dok. 877** — unten [2654.] bis [2656.].

²⁹⁷ **Dok. 748/1.**

²⁹⁸ **Dok. 884** — unten [2701.].

²⁹⁹ **Dok. 748.**

³⁰⁰ Vgl dazu etwa Bd. 3, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [1855.].

³⁰¹ **Dok. 31.**

³⁰² Siehe dazu auch in Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [210.] bis [213.].

³⁰³ *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 81; *H. Wogatzky*, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: *Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen*, Hamburg 1939, S. 16 (27); *K. Polgar*, *Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands (1820–1879) und seine Richterpersönlichkeiten*, (Diss. Kiel) 2006, S. 35.

Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen“.

[2291.] Dem nunmehrigen gemeinsamen Oberappellationsgericht waren jahrelange Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der freien Städte vorangegangen. Hierbei spielten nicht zuletzt auch untereinander Bestrebungen, in der Justiz die städtische Selbständigkeit so weit wie möglich zu bewahren, eine maßgebliche Rolle. Vor allem zunächst der Haltung Hamburgs wegen und dann (seit Oktober 1817) auf Grund des zögerlichen Verhaltens Frankfurts zogen sich die noch 1815 darüber aufgenommenen Verhandlungen in die Länge.³⁰⁴ Zwar war man sich im Grundsatz schon 1817 einig gewesen und Divergenzen gab es fortan eigentlich nur noch über die Zusammensetzung und den Sitz des Gerichts. Dennoch konnte die „*Übereinkunft der vier freyen Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes*“ erst am 30. Juli 1819³⁰⁵ und nach Intervention der längst namens des Deutschen Bundes involvierten Bundesversammlung in Hamburg von den Bevollmächtigten unterzeichnet werden; während die Ratifikation dieses Staatsvertrages in Bremen bereits im August, in Hamburg im September und in Lübeck im Oktober 1819 erfolgte, verzögerte sie sich in Frankfurt bis Anfang Februar 1820.³⁰⁶ Die Berufung des aus auf Lebenszeit zu ernennenden Berufsrichtern bestehenden Spruchkörpers zog sich dann noch bis in den Herbst 1820 hinein hin.³⁰⁷ Es waren ein Präsident und sechs Räte zu bestimmen; wobei von letzteren indes zunächst nur vier rechtzeitig berufen werden konnten, sodass das Gericht zum Zeitpunkt seiner für Bremen mittels der *Bekanntmachung vom 6. November 1820*³⁰⁸ auf den 13. November 1820 anberaumten feierlichen Eröffnung³⁰⁹ seine Arbeit nur in unvollständiger Besetzung aufnehmen vermochte. Erster Gerichtspräsident wurde der bis dahin hannoversche Oberjustizrat Georg Arnold Heise (1778 – 1851), der diese Position von nun an drei Jahrzehnte innehaben würde.³¹⁰ Als Räte standen vorerst lediglich der bisherige kurhessische Oberappellationsgerichtsrat Burkhard Wilhelm Pfeiffer (1777 – 1852), der vordem badische Hofrat Friedrich Cropp (1790 – 1832), aus oldenburgischen Diensten der Oberappellationsgerichtsrat Gottfried Samuel Müller (1776 – 1742) sowie der Lübecker Senator Johann Friedrich Hach (1769 – 1857) zur Verfügung.³¹¹ In der Sitzung der Bundesversammlung vom 7. Dezember 1820 konnte dann der Gesandte der vier freien Städte die Einsetzung des Gerichtes zu Protokoll geben.³¹²

[2292.] Als Sitz des als „Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands“ firmierenden Spruchkörpers war Lübeck bestimmt. Dort verpflichtete sich die Stadt, auf eigene Kosten „für angemessene und voll-

³⁰⁴ Näher hierzu: B. Kusserow (Fußn. 72), S. 55 ff.; K. Polgar (Fußn. 303), S. 36 ff.

³⁰⁵ Dok. 743.

³⁰⁶ v. Bippen, Die Gründung des Lübecker Oberappellationsgerichts, in: Hanseatische Geschichtsblätter, Jg. 19 (1890/91), S. 23 (45); Näher hierzu B. Kusserow (Fußn. 72), S. 60 f.

³⁰⁷ Näher hierzu: K. Polgar (Fußn. 303), S. 53 ff.

³⁰⁸ Dok. 743/3.

³⁰⁹ Dazu v. Bippen (Fußn. 306), S. 46; J. Hiemisch (Fußn. 64), S. 83.

³¹⁰ Zu Heise: K. Polgar (Fußn. 303), S. 166 ff.

³¹¹ Näheres zu den genannten Personen bei a. a. O., S. 197 ff.

³¹² Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 35. Sitzung vom 7. Dezember 1820, § 201.

ständig eingerichtete Locale“ für Gerichtssitzungen, Kanzlei und Archive sowie „deren Unterhaltung“ zu sorgen. Die insgesamt sieben Richter des Gerichts mussten sämtlich rechtsgelehrte, mindestens 30 Jahre alte und nicht untereinander verwandte Personen sein. Der Gerichtspräsident war von den Senaten der vier Städte nach einem näher bezeichneten Modus gemeinschaftlich zu bestimmen, musste als besondere persönliche Qualifikation schon einmal Sitz und Stimme in einem deutschen Justiz- oder Spruchkollegium gehabt haben. Mit Blick auf die übrigen sechs Ratsstellen war der Kandidat – sofern er noch keine drei Jahre in irgendeinem Richterkollegium tätig gewesen war – einer speziellen Eignungsprüfung zu unterziehen. Unabhängig von jeder richterlichen Erfahrung mussten jedoch alle eine Proberelation anfertigen. Von den Räten wurde aus jeder der vier Städte jeweils einer von den verbleibenden zweien je einer alternierend von Frankfurt und Bremen sowie von Hamburg und Lübeck benannt, wobei in Bezug auf letzteren Hamburg immer zweimal hintereinander und Lübeck danach nur einmal zum Zuge kommen sollte. Gegenüber den solchermaßen vorgeschlagenen stand den Senaten der anderen Freien Städte ein Ablehnungsrecht zu. Des Weiteren erhielt das Gericht einen Sekretär sowie jeweils zwei Kanzellisten und Gerichtsboten. Zudem war die jährliche Besoldung des gesamten Personals ebenso festgeschrieben wie die Witwenversorgung im Falle verstorbener Richter. Seine Unterhaltung hatte das Gericht zuvörderst aus den „aus Abgaben der Partheyen entstehenden Einnahmen“ und erst, wenn diese nicht ausreichten, die vier Städte nach einem präzise für die ersten drei Jahre fixierten und für die Zeit danach noch zu ermittelnden Unterhaltungsschlüssel zu bestreiten.

[2293.] Vorerst handelte es sich bei der in Art. 16 der *Übereinkunft vom 30. Juli 1819*³¹³ angekündigten und *unter dem 12. Juli 1820 publizierten*³¹⁴, aber erst *auf den 17. Juli 1820 datierten Oberappellations-Gerichtsordnung*³¹⁵ lediglich um ein zunächst auf drei Jahre befristetes Provisorium. Es enthielt daher auch nur den für alle vier Städte gleichermaßen als unabdingbar verstandenen organisatorischen Rahmen absteckende Vorschriften. Hinzu kamen Regelungen über das allgemeine Verfahrensprozedere, auf die man sich wegen einander ähnelnder Verhältnisse in den Städten unproblematisch zu einigen vermochte; ansonsten wies die Ordnung eine Reihe von speziellen Normierungen für einzelne der vier Städte auf.³¹⁶ Ihr kam „in den vier freien Städten und deren Gebieten gesetzliche Kraft“ zu, mittels derer „alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden . . . Vorschriften“ für aufgehoben erklärt wurden (§ 57). Insofern avancierte die Oberappellationsgerichtsordnung normenhierarchisch zu einer dem jeweiligen Städte-recht vorgehenden Kodifikation, die in ihrem Rang nach auch über den künftig von den einzelnen freien Städten erlassenen Vorschriften stand. Die insgesamt in vier Abschnitte mit 62 Paragraphen gegliederte und damit recht stattlich ausgefallene Ordnung sollte gemäß ihres § 58 mit Hilfe der während dieser Zeit gemachten Erfahrungen durch eine endgültige ersetzt werden. Allerdings zogen sich die

³¹³ Dok. 743.

³¹⁴ Dok. 743/1.

³¹⁵ Dok. 743/2.

³¹⁶ K. Polgar (FuBn. 303), S. 46 f.

Arbeiten an einer definitiven Oberappellationsgerichtsordnung deutlich länger als die erwarteten drei Jahre hin.³¹⁷ Deshalb kamen die vier beteiligten Städte überein, „die gesetzliche Kraft der provisorischen Gerichtsordnung“ vorerst um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 1824, zu verlängern; dem trug man in Bremen durch einen entsprechenden, am 29. Oktober 1823 veröffentlichten *Rat- und Bürgerschluss*³¹⁸ Rechnung. Nachdem sich indes abzeichnete, dass auch diese Verlängerung nicht ausreichen würde, verständigten sich die freien Städte kurzerhand auf das Inkraftbleiben der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung bis zur Ablösung durch eine neue Ordnung. Für Bremen stammte die dem Rechnung tragende *Bekanntmachung des Senats vom 30. Dezember 1824*³¹⁹. Erst im Jahre 1831 sollte es den beteiligten Städten gelingen, sich auf eine nunmehr definitive Oberappellationsgerichtsordnung zu einigen.³²⁰ Ebenso wie mit Blick auf die parallel zur Oberappellationsgerichtsordnung in Kraft gesetzte *Gerichtsordnung von 1820*³²¹ sahen die *Transitorischen Bestimmungen vom 9. November 1820*³²² auch Verfahrensmodalitäten für Rechtsmittelsachen vor, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits gerichtshängig waren. Dies betraf vornehmlich die §§ 4 bis 8, insbesondere bereits eingelegte Rechtsmittel gegen die vom bremischen Obergericht als Appellations- oder Revisionsinstanz noch nicht rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse.

[2294.] Doch werfen wir noch einen Blick auf die Inhalte der *provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1820*³²³: Der sich mit der Verfassung und der inneren Einrichtung des Oberappellationsgerichts befassende erste Abschnitt wiederholte in den §§ 1 bis 13 jedoch im Wesentlichen nur die in der *Übereinkunft vom 30. Juli 1819*³²⁴ getroffenen Inhalte. In dem aus den §§ 14 bis 18 bestehenden zweiten Abschnitt ging es um die „Competenz des Ober-Appellationsgerichts“. Die Zuständigkeit beschränkte sich danach im Wesentlichen auf letztinstanzliche Zivilsachen mit einem in den einzelnen Städten (Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt) unterschiedlich hoch festgelegten Streitwert, der sich in Bremen auf 300 Reichstaler belief. In Strafsachen war die Appellation nur mit dem „Rechtsmittel der weitem Vertheidigung“ in „schweren Criminalfällen“ zulässig, sofern die einzelnen städtischen Obergerichte erstinstanzlich judiziert hatten. In allen Fällen stand dem Senat der jeweiligen Stadt das Begnadigungsrecht zu. Des Weiteren gab es Zuständigkeiten bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfahrensmängel bei Erkenntnissen oder Verfügungen der Obergerichte und Beschwerden insbesondere über verzögerte oder verweigerte Justiz. Überhaupt richtete sich die Kompetenz des Oberappellationsgerichts nach den jeweiligen Gerichtsverfassungen in den vier Städten. Denn keine Stadt zeigte sich bereit, ihre eigenen Zuständigkeitsregelungen

³¹⁷ Dazu B. Kusserow (Fußn. 72), S. 62.

³¹⁸ Dok. 743/6.

³¹⁹ Dok. 743/8.

³²⁰ Unten [2297.].

³²¹ Dok. 748/1 — oben [2281.] bis [2286.].

³²² Dok. 748/2 — vgl. auch oben [2287.].

³²³ Dok. 743/2.

³²⁴ Dok. 743.

einem für alle gleichermaßen geltenden Kompetenzregime zu opfern.³²⁵ Föderal-partikulare Traditionen ließen sich hier nicht überwinden. Bemerkenswert war, dass das Gericht auch als Austrägalinstanz³²⁶ im Sinne des Art. 11 Abs. 5 der *Deutschen Bundesakte von 1815*³²⁷ in Verbindung mit den Artt. 21 bis 24, 30 der *Wiener Schlussakte von 1820*³²⁸ sowie der „Austrägalordnung“ vom 16. Juni 1817³²⁹ und dem Bundesbeschluss über das bei der Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren vom 3. August 1820³³⁰ angerufen³³¹ werden konnte (§ 18). Dies geschah in der Zeit zwischen 1830 (erste Anrufung) und 1877 (letzte Anrufung) tatsächlich insgesamt sieben Mal.³³² Das Oberappellationsgericht der freien Städte war damit nach dem Celler Oberappellationsgericht das am häufigsten angerufene Spruchkörper in Austrägalsachen.³³³ Den weitaus größten Anteil an der Bestimmungen der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung hatten die im dritten Abschnitt verorteten Vorschriften über den „Geschäfts- und Proceßgang“ (§§ 19 bis 56). Der vierte und letzte Abschnitt befasste sich in den §§ 57 bis 62 mit den die grundsätzliche Geltung der Oberappellationsgerichts-Ordnung (OAGO) betreffenden Fragen. Mittels *Gemeinem Bescheid vom 5. Dezember 1820*³³⁴ erließ das Oberappellationsgericht wegen des bei ihm zu beachtenden Verfahrens selbst alsbald noch einige klarstellende Bestimmungen. Der Anwendbarkeit von zeitgleich eingeführter neuer Gerichtsordnung und Oberappellationsgerichts-Ordnung auch auf bereits gerichtshängige bremische Rechtssachen dienten eigens dafür am 13. Oktober 1820 erlassene und am 9. November 1820 publizierte *Transitorische Bestimmungen*³³⁵. Auf diese Weise bemühte man sich in Bremen um einen reibungslosen Übergang zu dem nunmehr neu gestalteten Prozessrecht.

[2295.] Obgleich den einzelnen städtischen Senaten mit der Errichtung des Oberappellationsgerichts die Funktion als oberste Rechtsprechungsorgane entzogen wurde, war die verfassungshierarchische Stellung des Gerichtshofes gegenüber den jeweiligen Senaten dennoch eine diesen nachgeordnete (§§ 12 f. OAGO). Dem Gericht würden somit Einflussnahmen auf Verwaltungsbelange der Städte verwehrt sein. Allerdings blieb es umgekehrt auch den direkten Durchgriffsbefugnissen einzelner Senate entzogen. Zumal die vornehmlich die dessen Unterhaltung sowie Status- und Disziplinarangelegenheiten umfassende Aufsicht im jährlichen Wechsel stets einem der vier Stadtsenate als im Namen aller Senate tätigen Direktionsenat zustand (§§ 26 f. OAGO). Den Anfang machte für

³²⁵ J. Hiemisch (Fußn. 64), S. 84.

³²⁶ Allgemein dazu M. Kotulla, Artikel „Austrägalinstanz (*instantia austregalis*)“, in: Albrecht Cordes u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin (2. Lief.) 2004, Sp. 387 f.

³²⁷ Dok. 31.

³²⁸ Dok. 43.

³²⁹ Dok. 35.

³³⁰ Dok. 35/1.

³³¹ Siehe dazu auch Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [103.] bis [105.].

³³² Vgl. hierzu K. Polgar (Fußn. 303), S. 104 f. mit den dazu gehörigen Nachweisen.

³³³ Vgl. dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [104.].

³³⁴ Dok. 743/4 — siehe dazu unten [2296.].

³³⁵ Dok. 748/2.

1820/1821 der lübeckische Senat, dem 1822 sein Frankfurter Pendant, 1823 der bremische und 1824 der hamburgische Senat u. s. w. folgte.³³⁶ Allenfalls durfte ein einzelner Senat das Gericht zur Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen für die Zivil- und Strafgesetzgebung betreffende Angelegenheiten auffordern oder es mit der Prüfung der beim Oberappellationsgericht als Advokaten zuzulassenden Juristen übertragen (§ 29 OAGO). Letzteres erfolgte für Bremen und Lübeck bereits 1821 bzw. 1826, während Hamburg erst 1870 folgte.³³⁷ Im Übrigen unterlag das Gericht im fünfjährigen Turnus der Visitation durch eine eigens dafür aus Senatsmitgliedern aller vier Städte bestehenden und unter Vorsitz des dem jeweiligen Direktionsenat angehörigen Mitglieds zu bildende Kommission (§ 33 OAGO). Tatsächlich fand die erstmals 1824 durchgeführte Visitation dann aber nur bis 1860 regelmäßig und nahezu pünktlich statt. Danach verzichtete man auf sie mangels Notwendigkeit.³³⁸

[2296.] In kompetenzieller Hinsicht war das Oberappellationsgericht neben der Wahrnehmung der originären Jurisdiktionsaufgaben dazu berufen, die sich ihm während der Verhandlung offenbarenden Unzuträglichkeiten im Prozessgang und in der Justizverwaltung der jeweiligen Stadt bei dem jeweils betreffenden Senat zusammen mit einem Gutachten über die zweckmäßigste Abstellung der Mängel anzuzeigen (§ 30 OAGO). Außerdem stand dem Gericht gemäß § 31 OAGO sogar eine – wenngleich begrenzte Möglichkeit – zur Rechtsetzung zu. Es durfte nämlich zur Auffüllung sich etwaig herausstellender Lücken in der Oberappellationsgerichts-Ordnung so genannte Gemeine Bescheide erlassen, die allerdings, um allgemeinverbindliche Wirkung gegenüber allen vier Städten zu erlangen, der Bestätigung durch den jeweiligen Direktionsenat bedurften. Derartige Bescheide ergingen am 5. Dezember 1820³³⁹, am 27. Juni 1821³⁴⁰ und am 6. März 1845³⁴¹.

[2297.] Es vergingen seit dem Erlass der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung immerhin elf Jahre, bis es mit der in Bremen am 17. August 1831 publizierten³⁴² und zum 1. Oktober 1831 in Kraft getretenen *Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg*³⁴³ ein die stets als Provisorium begriffene Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1820 ablösendes, zugleich aber noch deutlich detaillierteres und umfangreicheres – nämlich aus insgesamt 190 Paragraphen bestehendes – endgültiges Gesetzeswerk gab. Hinzu traten eine Festlegung der Stempel- und Gebührentaxen sowie eine Procuratur-Ordnung.

[2298.] In der Folgezeit widerfuhr der Oberappellationsgerichts-Ordnung erst seit 1848 wieder Änderungen: Diese waren indes zunächst nicht den allenthalben einsetzenden revolutionären Umwälzungen, sondern den im Laufe der

³³⁶ Dazu B. Kusserow (Fußn. 72), S. 65.

³³⁷ K. Polgar (Fußn. 303), S. 68; B. Kusserow (Fußn. 72), S. 67.

³³⁸ Siehe dazu K. Polgar (Fußn. 303), S. 70 f.

³³⁹ Dok. 743/4.

³⁴⁰ Dok. 743/5.

³⁴¹ Dok. 743/11.

³⁴² Dok. 743/9.

³⁴³ Dok. 743/10.

Zeit zahlreich angehäuften unerledigten Prozessen geschuldet. Ein streng formalisiertes und langwierige Fallbearbeitungen begünstigendes Verfahren sowie eine zwischenzeitlich immer wieder unzureichende personelle Besetzung bei zugleich sprunghaft anschwellender Zunahme der Rechtssachen zeichneten hierfür in erster Linie verantwortlich. Schon 1847 kam die von der Kommission der vier städtischen Senate durchgeführte Gerichtsvisitation zu dem Ergebnis, dass angesichts der beschriebenen Situation eine Abarbeitung der Rückstände oder auch nur eine zeitnahe Bearbeitung der Neueingänge unmöglich sein würde. Anstatt jedoch für das Gericht selbst grundlegende verfahrensmäßige und organisatorische Reformen einzuführen, verlegte man sich seitens der Städte mit der am 29. November 1848 erlassenen und am 13. Dezember 1848 in Bremen publizierten „*Verordnung, betreffend einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen Civil- und Criminal-Sachen*“³⁴⁴ auf eine Ausweichstrategie, durch die an die Stelle der bisher gegen Erkenntnisse in Zivil- und Strafsachen zulässigen „Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche“ von dem 1. Januar 1849 bis zum 30. Juni 1850 befristet die Aktenversendung an „Deutsche Spruch-Collegien“, also insbesondere Juristenfakultäten, treten sollte. Ausgenommen davon waren lediglich die auch weiterhin an das Oberappellationsgericht zu führenden einfachen Beschwerden gegen ein Obergericht und Recusationen eines Obergerichts sowie die Seerechts-, See- und Flussversicherungssachen. Mit dieser Vorgehensweise wählten sich die Städte auf dem Boden des Bundesrechts, das doch ohnehin in Art. 12 Abs. 4 der *Deutschen Bundesakte (DBA) von 1815*³⁴⁵ die Aktenversendung auf Antrag der Parteien vorsah.³⁴⁶ Tatsächlich handelte es sich jedoch um einen gegen Art. 12 Abs. 3 DBA verstoßenden Akt der Rechtswegverweigerung, demzufolge die Städte den Zugang zu ihrem gemeinsamen Gericht jederzeit offenzuhalten hatten. War es doch ein fundamentaler Unterschied, ob die Parteien den Weg der Aktenversendung optional wählen durften oder ob sie – wie nunmehr – alternativlos auf diesen Weg verwiesen wurden. Parallel zu diesen Regelungen sah man mittels der in Bremen am 13. Dezember 1848 veröffentlichten *Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht vom 8. Dezember 1848*³⁴⁷ aber immerhin auch einige die Entscheidungsbeschleunigung des Gerichtshofes intendierende Anpassungen der Oberappellationsgerichts-Ordnung vor.

[2299.] Es zeigte sich jedoch, dass der auf eineinhalb Jahre festgesetzte Zeitraum zu kurz angesetzt war, um dem Ober-Appellationsgericht die Aufarbeitung seiner aufgelaufenen Rückstände zu ermöglichen. Ende Juli 1849 waren wohl noch immer etwa 190 Verfahren rechtshängig. Deswegen erachteten die Senate der Städte eine Verlängerung der Aktenversendungspraxis bis zum 31. März 1851 für notwendig. Angesichts des Widerstrebens Frankfurts vermochte man sich jedoch zunächst nur auf eine Fortführung bis zum 31. Dezember 1850 verständigen. Die für

³⁴⁴ Dok. 799.

³⁴⁵ Dok. 31.

³⁴⁶ K. Polgar (Fußn. 303), S. 91.

³⁴⁷ Dok. 743/12.

Bremen erforderliche Bekanntmachung erfolgte durch *Obrigkeittliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Oberappellationsgerichte betreffend, vom 5. Juli 1850*³⁴⁸. Bereits eineinhalb Monate später wurde die Aktenversendung dann auch mit Zustimmung Frankfurts bis zum 31. März 1851 verlängert; was in Bremen durch die *Obrigkeittliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Ober-Appellationsgerichte betreffend, vom 21. August 1850*³⁴⁹ bekanntgegeben worden war. Danach galt wieder der normale Rechtsweg zu dem Ober-Appellationsgericht.

[2300.] Um der Erleichterung des Geschäftsganges und der schnelleren Herbeiführung von Entscheidungen des Gerichts willen wurden in Bremen am 2. Juli 1855 mittels *Verordnung vom 2. Juli 1855*³⁵⁰ weitere Modifikationen der Oberappellationsgerichts-Ordnung publiziert. Überdies waren mit der *Bekanntmachung vom 29. Dezember 1863*³⁵¹ zwischen den vier Städten vereinbarte kleinere Änderungen verkündet worden. Mit der *Obrigkeittlichen Bekanntmachung vom 30. September 1865*³⁵² trug man der von den vier Städten für die Dauer von zunächst fünf Jahren beschlossenen Einführung ergänzender kompetenzieller Bestimmungen für das Oberappellationsgericht und den dortigen „Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens“ Rechnung. Dabei ging es inhaltlich im Wesentlichen um die Aufgabe des Gerichts als Kassationshof, dessen Zuständigkeit für das sowohl devolutiv als auch suspensiv wirkende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und mit Blick auf Strafsachen die künftige Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Gegen die Entscheidung des Oberappellationsgerichts war ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen. Alle entgegenstehenden Vorschriften der bisherigen Oberappellationsgerichts-Ordnung sollten damit aufgehoben sein. Wann diese Regelungen in den einzelnen Städten in Kraft treten sollten, wurde jeweils zu erlassenden gesonderten städtischen Festlegungen vorbehalten. Für Bremen geschah dies durch die den 15. November 1866 bestimmende *Obrigkeittliche Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen betreffend, vom 2. November 1866*³⁵³. Mit ihr wurde zugleich die am 21. Juni 1864 übergangsweise erlassene³⁵⁴ sowie am 19. Juni 1865³⁵⁵ und 2. Juli 1866³⁵⁶ jeweils um ein Jahr (bis zum 1. Juli 1866 bzw. 1. Juli 1867) verlängerte *Obrigkeittliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend*, inklusive der Bestellung des juristischen Spruchkollegiums der Universität Göttingen zum provisorischen Kassationshof zugunsten des fortan als regulärer Kassationshof fungierenden

³⁴⁸ Dok. 799/1.

³⁴⁹ Dok. 799/2.

³⁵⁰ Dok. 743/13.

³⁵¹ Dok. 743/14.

³⁵² Dok. 743/15.

³⁵³ Dok. 743/16.

³⁵⁴ Dok. 851 — siehe dazu [2600.].

³⁵⁵ Dok. 851/1.

³⁵⁶ Dok. 851/2.

Lübecker Oberappellationsgerichts aufgehoben (§§ 2 f.). Die zwischenzeitlich erfolgte interimistische Einsetzung des Göttinger Spruchkollegiums war notwendig geworden, weil die Feststellung der in der *provisorischen bremischen Strafprozessordnung vom 30. Juli 1863*³⁵⁷ in Bezug genommenen „Bestimmungen über die Kompetenz des Oberappellationsgerichts in Strafsachen“ in einigen der freien Städte noch nicht rechtsverbindlich erfolgt war; weshalb diesen Vorschriften weiterhin die erforderliche Anerkennung durch die anderen Städte fehlte. Die Anrufung des Spruchkollegiums sollte gemäß der Verordnung von 1864 allein mit der beim Obergericht einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurteile des Schwurgerichts zulässig sein. Für die Erkenntnisse musste das in Bremen geltende Partikular- und Gewohnheitsrecht sowie „das gemeine Strafrecht mit Inbegriff der in Bremen vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze“ zugrunde gelegt werden. Nach Abschluss des Verfahrens waren die vom Spruchkollegium mit seinem Urteil zurückgesandten Akten in öffentlicher Sitzung des Obergerichts in Gegenwart der Parteien zu entsiegeln. Daran hatte sich die Urteilsverkündung unmittelbar anzuschließen; Rechtsmittel gegen diese Entscheidung gab es nicht.

[2301.] Eine tiefe Zäsur für das Oberappellationsgericht bedeuteten die den Deutschen Bund sprengenden Ereignisse des Sommers 1866, in deren Folge u. a. die freie Stadt Frankfurt von Preußen annektiert wurde³⁵⁸. Das nunmehr unter preussischer Herrschaft und damit auch Jurisdiktionshoheit stehende Frankfurt verlor mit seiner staatlichen Eigenständigkeit auch seine Zugehörigkeit zum höchstinstanzlichen Gerichtsverbund der freien deutschen Städte. Der Frankfurter Senat setzte am 30. Oktober 1866 die anderen freien Städte darüber in Kenntnis.³⁵⁹ Als Konsequenz daraus büßte das Oberappellationsgericht seine Funktion als höchste Instanz für die Mainmetropole ein. Diesem doch erheblichen Bedeutungsverlust Rechnung tragend *schlossen die drei Hansestädte mit Preußen am 10. Januar 1867 eine Vereinbarung, betreffend das Ausscheiden der Stadt Frankfurt a. M. aus dem Verbandes des Oberappellationsgerichts zu Lübeck*³⁶⁰, der zufolge die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts als oberstem Gerichtshof für Frankfurt rückwirkend bereits zum 1. Januar 1867 geendet hatte (Art. 1). Höchste Gerichtsinstanz für Frankfurt war nunmehr das preussische Königliche Obertribunal zu Berlin. Am 1. Januar 1867 noch rechtshängige Frankfurter Fälle mussten zur weiteren Veranlassung an diesen Gerichtshof übergeben werden (Art. 3). Frankfurts bisherige Obliegenheiten gegenüber dem Oberappellationsgericht gingen auf die drei Hansestädte über. Preußen verpflichtete sich in Bezug auf die ehemals „Frankfurter“ Gerichtsangelegenheiten nur zur Fortzahlung von Pensionen für einige der Gerichtsmitglieder oder deren Witwen (Art. 2) und zur Leistung von Entschädigungen an die sechs beim Oberappellationsgericht angestellten Prokuratoren, sofern diese durch die Verminderung ihrer Einnahmen aufgrund des Wegfalls der „Frankfurter“ Sachen Einnahmeverluste erlitten (Art. 4).

³⁵⁷ Dok. 850 — unten [2597.] bis 2601.].

³⁵⁸ Siehe dazu M. Kotulla (Fußn. 88), RdNr. 1875 ff., 1903 f.

³⁵⁹ K. Polgar (Fußn. 303), S. 144.

³⁶⁰ Dok. 743/17.

[2302.] Für die verbliebenen drei freien Städte ergab sich durch den Wegfall Frankfurts die Notwendigkeit, den Vertrag über ihr gemeinschaftliches Oberappellationsgericht an die veränderte Situation anzupassen. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission eingesetzt.³⁶¹ Sie beriet über die künftigen Aufgabenbereiche des Gerichts und einigte sich auf einen aus insgesamt 20 Artikeln bestehenden, schon vor dem Abkommen mit Preußen, nämlich *am 30. November 1866*, von den Bevollmächtigten der drei Städte *unterzeichneten Kontrakt*. In Bremen trat diese „wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof“ abgeschlossene Vereinbarung nach der Ratifizierung durch alle drei Städte durch *Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 18. März 1867*³⁶² in Wirksamkeit. Die Bezeichnung des Gerichtshofes lautete (anstatt „Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands“³⁶³) fortan „Ober-Appellations-Gericht der freien Hansestädte“ (Art. 1). An Lübeck als Standort sowie an den Modalitäten der Personalgewinnung und Besoldung wurde – abgesehen von dem nunmehr fehlen „Frankfurter“ Personal und der Gehaltsanpassung festgehalten.³⁶⁴ Allerdings war die Besetzung der insgesamt sechs Gerichtsräte zugunsten Hamburgs verändert, indem diesem ebenso die Bestimmung des bislang alternierend mit Lübeck wie des ehemals von Frankfurt zu ernennende Rats zufiel (Art. 4). Womit auf Hamburg drei, Bremen zwei und Lübeck eine zu besetzende Ratsstelle entfiel. Überdies war der die Kosten betreffende Verteilungsschlüssel nach der Entbindung Frankfurts unter den drei Städten neu bestimmt. Soweit solche nicht durch eigene Einnahmen des Gerichts gedeckt werden konnten, sollte Bremen ein Drittel, Hamburg die Hälfte und Lübeck ein Sechstel beisteuern (Art. 12). Im Übrigen blieb die *Ober-Appellationsgerichtsordnung von 1831*³⁶⁵ inklusive ihrer bisherigen Änderungen inhaltlich in Geltung (Art. 17). Es hatten sich auch weiterhin grundsätzlich alle Räte mit den zu treffenden Entscheidungen zu befassen. Dementsprechend fehlte es dem Gericht an einer Untergliederung in Kammern oder Senate. Daran sollte sich bis zu dessen Auflösung im Jahre 1879³⁶⁶ nichts ändern.³⁶⁷

[2303.] Formal erhielt das Lübecker Oberappellationsgericht durch Art. 75 der *Verfassung des Norddeutschen Bundes (NBV) vom 16. April 1867*³⁶⁸ eine Zuständigkeitserweiterung, indem dem Gerichtshof die erst- und zugleich letztinstanzliche Jurisdiktion über die am Bund geübten Hoch- und Landesverratsfälle. Eine praktische Bedeutung ergab sich daraus für den Gerichtshof gleichwohl zu keiner Zeit. Denn die von Art. 75 Abs. 2 NBV/*Reichsverfassung von 1871*³⁶⁹ vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts hatten im Wege der Bundes-/Reichsgesetzgebung zu er-

³⁶¹ K. Polgar (FuBn. 303), S. 144.

³⁶² Dok. 743/18.

³⁶³ Oben [2291.].

³⁶⁴ Vgl. oben [2291.].

³⁶⁵ Dok. 743/10.

³⁶⁶ Unten [2308.].

³⁶⁷ B. Kusserow (FuBn. 72), S. 68.

³⁶⁸ Dok. 128.

³⁶⁹ Dok. 136.

folgen, die insoweit allerdings nicht zustande kamen. Nach der Einführung der reichseinheitlichen Gerichtsverfassung im Jahre 1879 übernahm schließlich das Reichsgericht in Leipzig die Funktion vom Lübecker Oberappellationsgericht.³⁷⁰

[2304.] Eine vielleicht noch größere Beschränkung als die durch das Ausscheiden Frankfurts³⁷¹ erfuhr das Oberappellationsgericht durch das unter der Ägide des Norddeutschen Bundes auf der Grundlage von Art. 4 Nr. 13 NBV und des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1869 errichteten sowie am 5. August 1870 in Leipzig eröffneten Bundesoberhandelsgericht.³⁷² Das neue Gericht sollte der Herbeiführung und Bewahrung eines einheitlichen Wechsel- und Handelsrecht in Deutschland dienen. Zwar war für den Norddeutschen Bund von Verfassungswegen keine eigene Gerichtsbarkeit vorgesehen. Doch wurde ein auf sächsische Initiative eingebrachter Gesetzesentwurf für einen in Leipzig zu konstituierenden obersten Gerichtshof des Bundes für Handelssachen nach der bei Verfassungsänderungen von Art. 78 NBV geforderten Maßgabe beschlossen.³⁷³ Allerdings schienen die Kompetenzen des neuen Bundesgerichts, insbesondere in Abgrenzung zu den höchstinstanzlichen Ländergerichten, zunächst unklar, sodass das Schicksal des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zumindest, soweit es den Bereich der Handels- und Wechselsachen betraf, vorerst ungewiss blieb. Wegen des prinzipiellen Verlusts der höchstrichterlichen Zuständigkeit in Handels- und Wechselsachen konnte aber immerhin als sicher gelten, dass die Kompetenzen des Oberappellationsgerichts erheblich geschmälert würden.³⁷⁴ Man erwog in den Hansestädten zeitweise sogar, das Gericht aufzulösen und mit Blick auf dessen verbliebenen Zivilrechts- und Strafsachen Alternativlösungen in Betracht zu ziehen; kam indes alsbald zu der Erkenntnis, dass das Oberappellationsgericht auch mit den reduzierten Rechtsprechungskompetenzen vorerst noch genügend Aufgaben wahrzunehmen hätte. Längerfristig würden die Bestrebungen des Norddeutschen Bundes nach Rechtseinheit wohl schwerlich auf das Handels- und Wechselrecht beschränkt bleiben. Es schien also nur noch eine Frage der Zeit zu sein, bis dem Gerichtshof auch seine Kernkompetenzen in Zivil- und Strafsachen zugunsten oberster Bundesgerichte abhandenkämen.³⁷⁵ Angesichts dessen sah man sich in den Senaten der Hansestädte veranlasst, „hinsichtlich der Dauer und künftigen Stellung“ des Gerichtshofes eine vorsichtig-abwartende Position einzunehmen. Diese brachte man alsbald mit der von den drei Hansestädten am 4. Juli (Bremen), 8. Juli (Hamburg) und 13. Juli 1870 (Lübeck) unterzeichneten sowie in *Bremen am 18. Juli 1870 publizierten*, den Vertrag vom 30. November 1866 mit Blick auf die weitere Personalgewinnung modifizierenden *Vereinbarung*³⁷⁶ zum Ausdruck. Danach sollten nämlich bei eintretenden Personalvakanz Stellenwiederbesetzungen nicht mehr automatisch, sondern erst erfolgen, wenn sie von den Senaten der drei Städte

³⁷⁰ K. Polgar (Fußn. 303), S. 152.

³⁷¹ Oben [2301.] und [2302.].

³⁷² Vgl. auch Bd. I, „Teil I: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [362.].

³⁷³ Siehe dazu: B. Kusserow (Fußn. 72), S. 84 f.; K. Polgar (Fußn. 303), S. 153.

³⁷⁴ E. Kern, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München u. a. 1954, S. 83.

³⁷⁵ Vgl. insoweit auch K. Polgar (Fußn. 303), S. 153.

³⁷⁶ Dok. 743/20.

ausdrücklich beschlossen würden; wobei im Dissensfalle unter den Senaten die Stimmenmehrheit entscheidend wäre (Ziffer 1). Zwar wurde das jährliche Gehalt für einen neu anzustellenden Präsidenten und eventuell neu zu berufende Räte um jeweils 2.000 Courant Mark von 10.000 auf 8.000 bzw. 9.000 auf 7.000 Courant Mark niedriger als bei den bisherigen Amtsträgern angesetzt (Ziffer 2). Doch sollte solchen neuen Gerichtsmitgliedern „der Fortbezug ihres Gehalts auch in dem Fall, daß das Gericht eingehen sollte“, zustehen (Ziffer 3). Allerdings wurde den fortan anzustellenden Räten bei Verlust der Gehaltsfortzahlung auferlegt, im „Eingehensfalle“ des Oberappellationsgerichts eine ihnen anderweitig bei einem der obersten Bundesgerichte oder einem der Obergerichte der freien Hansestädte angebotene Richterstelle anzunehmen (Ziffer 4). Mit der Errichtung des Bundesoberhandelsgerichtes entstanden beim Oberappellationsgericht tatsächlich Vakanzen, weil zwei seiner Mitglieder – Johann Friedrich Voigt und Carl August Drechsler³⁷⁷ – zu dem genannten Bundesgericht wechselten.³⁷⁸ Alles in allem begannen die Hansestädte, den allmählichen Abgesang auf ihr gemeinsames Gericht einzuleiten.

[2305.] Dazu passten einige weitere Modifikationen der *Oberappellationsgerichtsordnung*³⁷⁹ (OAGO), die in Bremen mittels *Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 18. Juli 1870*³⁸⁰ publiziert wurden. Es erfolgten Ergänzungen des § 2 OAGO und des § 26 der am 30. September 1865 bekanntgemachten Bestimmungen über die Kompetenz des Oberappellationsgerichts und den Prozeßgang in Strafsachen³⁸¹; weitere Änderungen betrafen die §§ 56 und 58 und 58a OAGO. Nunmehr war es zulässig, dass von den Senaten der Hansestädte Mitglieder der hansestädtischen Obergerichte und der Sekretär des Oberappellationsgerichts zu außerordentlichen Gerichtsmitgliedern mit Sitz und Stimme zu bestellen und in Strafsachen nach in den §§ 56 n. F. (bei Vakanz oder „unvermeidlicher Verhinderung“), 58 n. F. (zu gering besetzter und nicht anders mit Richtern besetzbarer Spruchkörper) und 58a n. F. (in den vorgenannten Konstellationen war vorrangig der Gerichtssekretär hinzuzuziehen, sofern er zu den außerordentlichen Mitgliedern des Gerichts gehörte) näher bezeichneten Maßgaben zur Teilnahme an den Sitzungen und Entscheidungen zu berufen (§ 2 n. F.). § 26 a. F. wurde um das Hinzuziehungsprozedere für außerordentliche Mitglieder des Oberappellationsgerichts betreffende Bestimmungen erweitert. Hierdurch sollte dem infolge der in der ersten Julihälfte vereinbarten Maßnahmen absehbar in seinem Personalbestand stagnierenden Oberappellationsgericht auch für die nähere Zukunft – zumindest aber übergangsweise – die Arbeitsfähigkeit und zügige Abwicklung der Verfahrensgänge ermöglicht werden.

[2306.] Die seinerzeit lediglich auf fünf Jahre zeitlich befristeten Bestimmungen über die Kompetenz des Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen von 1865³⁸²,

³⁷⁷ Dazu K. Polgar (Fußn. 303), S. 256 und 257 f.

³⁷⁸ Siehe dazu B. Kusserow (Fußn. 72), S. 85.

³⁷⁹ Dok. 743/10.

³⁸⁰ Dok. 743/19.

³⁸¹ Dok. 743/15 — oben [2300.].

³⁸² Dok. 743/15 — oben [2300.].

die hauptsächlich mit Beginn des Jahres 1866 die Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Prozesse betrafen, erfuhren durch *Obrigkeithliche Bekanntmachung, die Prolongation der unterm 30. September 1865 publicirten Bestimmungen über die Competenz des Ober-Appellationsgerichts in Strafsachen betreffend, vom 11. Oktober 1871*³⁸³ eine Verlängerung auf unbegrenzte Zeit.

[2307.] Noch kurze Zeit bevor das Oberappellationsgericht seinen Betrieb einstellte, wurde am 5. Februar 1879 die *Verlegung der diesjährigen Ferien des Oberappellationsgerichts und eine weitere Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung* (OAGO) bekannt gemacht³⁸⁴. Soweit es die Gerichtsferien anbelangte, war § 22 OAGO betroffen; bei der anderen Änderung ging es um den in § 102 OAGO bestimmten Fristablauf an Feiertagen. In beiden Fällen bemühte man sich seitens der Hansestädte um eine vorzeitige Anpassung an das zum 1. Oktober 1879 in Kraft tretende Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz. Das Gleiche galt folgerichtig für das vom selben Tage bekannt gemachten *Gesetz, betreffend die Abänderung der die Publikation der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung verfügenden Verordnung vom 5. Februar 1879*³⁸⁵, indem es den in der in Bezug genommenen *Verordnung vom 29. August 1831*³⁸⁶ enthaltenen Passus über die Fristhemmung während der Ferien am Oberappellationsgericht aufhob.

[2308.] Mit dem erst am 16. April 1879 in Bremen bekanntgemachten Vertrag zwischen den drei Hansestädten über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts vom 29. November 1878³⁸⁷ wurde das Ende des gemeinschaftlichen hanseatischen Oberappellationsgerichts rechtsverbindlich besiegelt: Der Gerichtshof wurde mit dem des Inkrafttretens des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben (Art. 1). Die bis dahin noch dort anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten inklusive der in Instruktion begriffenen Handelssachen, die nach den bisherigen Prozessgesetzen an das Reichsoberhandelsgericht hätten gelangen müssen, hatte das Reichsgericht zu übernehmen (Art. 2 Abs. 1). Die unerledigten Strafsachen und die Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gingen in die Zuständigkeit des zum 1. Oktober 1879 von den drei Hansestädten neu eingerichteten hanseatischen Oberlandesgerichts³⁸⁸ (Art. 2 Abs. 2). Vor dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bereits erhobene Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Oberappellationsgerichts sowie einfache Beschwerden gegen den Gerichtshof waren von den städtischen Senaten noch nach dem überkommenem Verfahren zu erledigen (Art. 2 Abs. 8). Den Gerichtsmitgliedern verblieben alle ihnen zum Zeitpunkt der Auflösung des Oberappellationsgerichts zustehenden Rechte. Dazu gehörte insbesondere die Fortzahlung ihrer Bezüge (Art. 3). Das Inventar des Oberappellationsgerichts verblieb Lübeck. Die den Städten gemeinschaftlich gehörende Bibliothek und das Archiv wurden dem

³⁸³ Dok. 743/21.

³⁸⁴ Dok. 743/22.

³⁸⁵ Dok. 743/23.

³⁸⁶ Dok. 743/9.

³⁸⁷ Dok. 743/24.

³⁸⁸ Zum hanseatischen Oberlandesgericht siehe unten [2683.].

hanseatischen Oberlandesgericht zur Benutzung überwiesen (Art. 6). Damit hatte das gemeinschaftliche hanseatische Oberappellationsgericht nach fast sechs Jahrzehnten höchstrichterlicher Rechtsprechung zu existieren aufgehört. Die Bedeutung des in der Zeit seines Bestehens überaus hohes Ansehen in Deutschland genießenden Gerichtshofes hat kein geringerer als der große Rechtsgelehrte *Rudolf von Jhering* (1818 – 1892) 1878 wie folgt gewürdigt: „So kannte man das Lübecker Oberappellationsgericht als den gelehrten Gerichtshof Deutschlands bezeichnen, . . . ; die Lübecker Urteile gehörten zu denjenigen, denen der Praktiker wie der Theoretiker in gleicher Weise Anerkennung zollte, es fanden sich darunter wahre Meisterstücke, gleichmäßig nach Form und Inhalt, Leistungen die auf wenigen Seiten ganze dickleibige juristische Monographien aufwogen.“³⁸⁹

4. Wehrwesen

[2309.] In Anknüpfung an die vor 1810 in erster Linie zum Wachtdienst bestimmten Bürgerkompanien wurde dem Bedürfnis nach innerer Sicherheit Rechnung tragend mit dem *Provisorischen Wachtreglement vom 22. November 1813*³⁹⁰ ein Bürgerwachtdienst in unter dem Kommando jeweils eines Leutnants stehenden Kompanien institutionalisiert, zu dem – von näher bezeichneten Ausnahmen abgesehen – jeder „gegenwärtig“ in Bremen wohnende Mann vom vollendeten einundzwanzigsten bis zum 60. Lebensjahr verpflichtet werden konnte; wenngleich zum Wachtdienst tatsächlich nur wenige herangezogen wurden. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Heranziehung und Verstöße während des Dienstes waren Disziplinarstrafen angedroht. Doch man intendierte nicht zuletzt mit Blick auf die Demonstration der wieder gewonnenen städtischen Souveränität mehr als das; nämlich den Wiederaufbau eines funktionstüchtigen eigenstaatlichen Wehrwesens:

a. Errichtung der Bürgergarde

[2310.] Dies war zwar in der bremischen Bevölkerung nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Kosten alles andere als populär.³⁹¹ Gleichwohl wurde das Projekt rasch begonnen und schon am 10. Dezember 1813 eine mit entsprechenden Kompetenzen versehene Vorbereitungskommission gebildet. Sie verlangte von den erst unlängst ernannten Leutnants des Bürgerwachtdienstes, Einwohnerlisten zusammenzustellen.³⁹² Diese Listen dienten dazu, vier neue, in ihrer Zusammensetzung nicht mehr an den tradierten Grenzen, sondern an den von den Franzosen gebildeten Kantonen orientierte Bataillone mit je drei städtischen

³⁸⁹ R. v. Jhering, Agathon Wunderlich. Ein Nachruf, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 17 (1879, S. 145 (156).

³⁹⁰ Dok. 723.

³⁹¹ H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 126.

³⁹² A. a. O., S. 30.

und einer ländlichen Kompanie aufzustellen.³⁹³ Womit die Basis gebildet wurde für die dann schließlich mit dem Erlass der *Verordnung über die Errichtung der Bürgergarde vom 20. Januar 1814*³⁹⁴ statuierte sich ihrem rechtlichen Anspruch nach grundsätzlich auf alle Bremer Männer zwischen dem 18. und 45. Lebensjahr erstreckende allgemeine Wehrpflicht in einer neu errichteten und milizartig organisierten Bürgergarde. Bewaffnet war sie, nur soweit der Vorrat ausreichte, mit Flinten, ansonsten ziemlich anachronistisch anmutend mit Piken.³⁹⁵ Dies war somit nicht mehr als eine zur Sicherung der städtischen Ordnung geeignete Truppe ohne einen nennenswerten militärischen Wert.

[2311.] War es vor 1810 ein unverrückbarer Grundsatz, dass Stadtsoldaten keine bremischen Bürger sein und es auch nicht werden durften³⁹⁶, so handelte es sich bei der Verordnung von 1814 überhaupt um eine bemerkenswerte prinzipielle Abkehr von der der Hansestadt auch in der Vorstellung ihrer Bürger bisher zugeordneten Rolle als – wie es beschönigend und zugleich doch so realitätsfern in seiner Präambel hieß – „neutrale Asyle des Friedens und des ruhigen Erwerbfleißes“, so wich diese Haltung unter dem Eindruck der für die militärisch wehrlose Stadt bitteren Erfahrungen der letzten Jahre nunmehr der im Vorspruch zwar von überschwänglichem Pathos begleiteten, gleichwohl von deutlich mehr Realitätssinn geprägten Einsicht, „daß es keinem deutschen Staate, so klein er sey, gezieme, die ohne Freyheit von Andern sich schenken, von Andern schirmen zu lassen; daß Selbstständigkeit ein Gut sey, daß nicht wie andere Gaben nur genommen, sondern mit männlichem Willen und fester Hand ergriffen und bewahrt seyn will“. An anderer Stelle heißt es gar, die Entwöhnung von den Waffenübungen und dem Waffendienste verweichliche die Sitten des Volkes. Diese mit der Verordnung begründete Volksbewaffnung fand ihre nähere Ausgestaltung in den nicht etwa vom Rat, sondern von der Regierungskommission beratenen und verabschiedeten *Kriegsartikeln der Bürgergarde vom 12. Mai 1814*³⁹⁷, die nicht zuletzt ein detailliertes Dienstreglement nebst einer gestrengen Disziplinarordnung festlegten. Insbesondere letztere sorgten mit ihren ungewohnt harte Strafen bei Dienstvergehen vorsehenden Regelungen für reichlich Verdruss in der Bevölkerung. Davon, welche Ausmaße die Aufregung darüber annahm, kündete auch eine von einigen Bürgern unter der Wortführerschaft des Kaufmannes Arnold Schröder gegen die Kriegsartikel beim Rat eingelegte Verfassungsbeschwerde, mit der wohl nicht zu Unrecht ein Verstoß gegen die bremische Verfassung, wonach nur der „vollmächtige Rat“, nicht aber eine diesem nachgeordnete Behörde Legislativgewalt ausüben dürfe, moniert wurde.³⁹⁸ Im Ergebnis blieb dieser Vorstoß indes erfolglos.

³⁹³ K. Schwarz, *Kompanien, Kirchspiele und Konvent in Bremen 1605 – 1814*, VSTB (Heft 37), 1969, S. 83.

³⁹⁴ Dok. 726.

³⁹⁵ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 67.

³⁹⁶ H. H. Dammann, *Militärwesen und Bürgerbewaffnung der freien Hansestädte in der Zeit des Deutschen Bundes von 1815 bis 1848*, 1959, S. 68; H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 126.

³⁹⁷ Dok. 726/1.

³⁹⁸ H.-H. Dammann (Fußn. 396), S. 246; H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 134 f.

b. Feldbataillon

[2312.] Zuvor, am 27. April 1814, war Bremen zusammen mit Hamburg und Lübeck der Allianz der Großmächte gegen den im März 1815 von Elba aus in Frankreich gelandeten Napoleon beigetreten³⁹⁹ und hatte sich mit den beiden anderen Hansestädten gegen entsprechende britische Subsidienzahlung für ein Jahr verpflichtet, im Rahmen einer wenig später tatsächlich aufgestellten „Hanseatischen Legion“ insgesamt 3.000 Mann, wovon 750 auf die Hansestadt an der Weser entfallen sollten, für die gemeinsame Armee zu stellen.⁴⁰⁰ Dieses als „Feldbataillon“ in erster Linie aus Freiwilligen rekrutierte Kontingent bildete die eigentliche der Militärkommission unterstellte Streitmacht Bremens. Sie blieb nach dem Sieg über Napoleon in Bremen kaserniert weiterhin bestehen und stand dann als bremisches Militärkontingent auch dem Deutschen Bund zur Verfügung; demgegenüber handelte es sich bei der aus Dienstpflichtigen bestehenden Bürgergarde um eine ausschließlich dem Schutz der Stadt dienende Truppe.⁴⁰¹ Dem Feldbataillon zugeordnet und gleichsam als dessen Ergänzung für den Fall nicht hinreichend zur Verfügung stehender Freiwilliger wurde mit der *Verordnung über die Landwehrpflichtigkeit für Stadt und Gebiet vom 4. April 1815*⁴⁰² die Landwehr, zu der – von einigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich „alle Bürger und Einwohner“ zwischen 19 und 30 Jahren zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit eingezogen werden konnten. Darüber, wer letztlich einzurücken hatte, entschied das Los. Stellvertretung wurde insofern erlaubt, „als der Eintretende ein Bremer, nicht selbst landwehrpflichtig“ war.⁴⁰³ Alles in allem stieß das derart geregelte bremische Militärwesen auch noch nach Jahren auf wenig Akzeptanz bei den Bremer Bürgern, die sich schon mit dessen bloßer Existenz nicht abzufinden gedachten. Bei vielen stellte sich schon die Frage, warum es überhaupt ein eigenständiges bremisches Militärwesen geben müsse. War man doch – wie sich in der jüngsten Vergangenheit gezeigt hatte – ohnehin nicht in der Lage, sich gegen die Stadt heranrückende größere militärische Verbände zu behaupten. Demgegenüber verfin-gen die vom Rat jenseits der militärischen Sinnhaftigkeit zu Recht angeführten (außen- wie verfassungs)politischen Zwänge nicht, die angesichts der von der Hansestadt vor 1810 praktizierten und nach Abzug der Franzosen beinahe den Verlust der staatlichen Selbständigkeit heraufbeschwörenden Neutralitätspolitik nunmehr nach tatkräftigen Beweisen der nationalen Zuverlässigkeit Bremens verlangten. War doch die Unabhängigkeit der Stadt nur um den Preis eines den eigenen Verhältnissen Rechnung tragenden angemessenen Verteidigungsbeitrages für Gesamtdeutschland zu bekommen.⁴⁰⁴

³⁹⁹ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [59.].

⁴⁰⁰ G. Bessell (Fußn. 123), S. 287; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 50.

⁴⁰¹ H. G. Jansen (Fußn. 126), S. 130.

⁴⁰² Dok. 732.

⁴⁰³ Zu der tatsächlichen Einziehungspraxis siehe a. a. O., S. 131 f.

⁴⁰⁴ A. a. O., S. 137.

c. Bürgerwehr

[2313.] Durch die *Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Bürger-Wehr vom 21. April 1817*⁴⁰⁵ avancierte die vordem mit der *Verordnung vom 20. Januar 1814*⁴⁰⁶ institutionalisierte „Bürgergarde“ zur „Bürger-Wehr“. Außerdem wurden die gerade einmal drei Jahre geltenden Bestimmungen der Verordnung von 1814 „theils abgeändert oder näher bestimmt, theils (wurde aber auch, sc.) eine ganz neue Einrichtung“ geschaffen. Jedenfalls waren hiermit die älteren Vorschriften obsolet. Einleitend wurde in der neuen Verordnung zunächst der „Zweck der Bürger-Bewaffnung“ hervorgehoben. Danach ging es im Kern um „die Waffenübung und Streitähigkeit überhaupt“ sowie um „die Fähigkeit zu einer ehrenvollen Vertheidigung zu nähren und zu sichern“. In erster Linie sollte die Bürgerwehr – wie zuvor schon die von ihr „abgelöste“ Bürgergarde die „Ruhe im Innern“ aufrecht erhalten und „die Vertheidigung des eigenen Herdes“ gewährleisten. Fortan gehörten abgesehen von eigens aufgeführten Exemtionen für bestimmte öffentliche Funktionsträger und Gebrechliche grundsätzlich alle Bremer Männer zwischen dem 20. und 35. Lebensjahr der bewaffneten Bürgerwehr an. Ausgeschlossen von der Zugehörigkeit waren neben den „Fremden“ Bürger ohne „zureichende bürgerliche Erwerbsquelle“ und Bürger, die ein „böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen, entehrende Strafen“ zur „Waffenehre unwürdig machen“. Stellvertretungsmöglichkeiten waren für die Dienstfähigen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bürgerwehr sollte aus insgesamt vier Bataillonen bestehen, wobei die Männer im Alter zwischen 26 und 35 in den primär zur Unterstützung stadtpolizeilicher Aufgaben bestimmten ersten drei Bataillonen und diejenigen vom 20. bis einschließlich 25. Lebensjahr in dem einzigen als „leichte Infanterie“ und damit an militärischen Maßstäben zu messenden 4. Bataillon zu dienen hatten. Als „unmittelbare Aufsicht und oberste Verwaltung“ fungierte die aus Senats- und Bürgerkonventmitgliedern sowie dem Obersten der Bürgerwehr bestehende „Bewaffnungs-Deputation“. Der Oberste als „Anführer“ der Bürgerwehr wurde ebenso wie ein ihm als General-Adjutant dienender Hauptmann vom Senat aus drei von der Bewaffnungsdeputation vorzuschlagenden Personen bestimmt. Die Bataillone untergliederten sich in mehrere Kompanien. Jedes der ersten drei Bataillone hatte einen Major, Quartiermeister und einen Adjutanten. Jede der dazugehörigen Kompanien befehligte ein Hauptmann, dem neben den eigentlichen Wehrmannschaften auch jeweils drei Leutnante, ein Feldwebel und ein Fourier sowie zehn Unteroffiziere unterstanden. Das militärisch ausgebildete und deutlich straffer organisierte 4. Bataillon kommandierte zwar ebenfalls ein Major, doch konnte dieser über einem Regimentsquartiermeister, einem Stabsfeldwebel, einem Stabshalbmondbläser und einem Bataillonstambour sowie über vier jeweils von Hauptleuten befehligte Kompanien verfügen, denen jeweils vier Ober- und acht Unterleutnants, fünf Feldwebel, vier Fouriere und zehn Unteroffiziere zugeteilt waren. Wurden die Majore ebenso wie der Oberste ernannt so wurden in

⁴⁰⁵ Dok. 735.

⁴⁰⁶ Dok. 726 — oben [2310.].

den ersten drei Bataillonen die Feldwebel und Fouriere von der Kompanie, die Unteroffiziere von ihren Unteroffizierschaften gewählt. Abweichend davon sollten für das 4. Bataillon die Hauptleute und Leutnante sowie die Unteroffiziere von der Bewaffnungsdeputation ernannt werden. Für Dienstvergehen gab es ein eigenes, unter dem Vorsitz ein senatorischen Mitglieds der Bewaffnungsdeputation stehendes „Kriegsgericht der Bürgerwehr“, das im Übrigen aus dem Obersten sowie (für jedes Verfahren eigens zu bestimmen) aus einen Major, Hauptmann, Leutnant, Unteroffizier und drei Wehrmännern bestand; hinzu kam ein von der Bewaffnungsdeputation zu ernennender Jurist als Auditeur. Eine eigens erlassene *Disziplinarordnung vom selben Tage*⁴⁰⁷ bestimmte das Dienststrafrecht. Einmal im Jahr, am 18. Oktober, hatte die gesamte Bürgerwehr unter Waffen zu treten. Die *Verordnung über die Reduction der Bürger-Wehr und die Bildung eines vierten Bataillons vom 21. April 1817*⁴⁰⁸ enthielt insbesondere noch einige Ergänzungen zu der Bürgerwehr-Verordnung. Den Bestimmungen über die Bürgerwehr widerfuhr erst durch die *Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr vom 29. Juni 1835*⁴⁰⁹ wieder erhebliche Veränderungen.

d. Wehrpflichtfrage

[2314.] Seit dem Erlass der *Verordnung vom 21. Februar 1820*⁴¹⁰ musste jeder volljährig werdende und zur Leistung des Bürgereides verpflichtete Sohn bremischer Bürger vor der Eidablegung eine Bescheinigung der Generaladjutantur der Bürgerwehr beibringen, nach der er sich dort zur Erfüllung seiner Wehrpflicht gehörig gemeldet hatte oder aber vom Wehrdienst befreit war. Auf diese Weise wurde der ohne die Eidesleistung nicht mögliche Bürgerrechtserwerb⁴¹¹ künftig von der zuvor ordnungsgemäß erfüllten Wehrpflicht abhängig gemacht. Diese Pflichterfüllung avancierte seither zu einer notwendigen Voraussetzung für die Begründung bürgerlicher Existenzen.

[2315.] Nachdem der Deutsche Bund mit den *Grundzügen der Kriegsverfassung vom 9. April 1821*⁴¹² sowie deren *Näheren Bestimmungen vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822*⁴¹³ für sich und die Einzelstaaten eine Reihe von verbindlichen Vorgaben für das Militärwesen statuiert hatte⁴¹⁴, sah man sich auch in Bremen zur „Revision“ der bisherigen eigenen Wehrbestimmungen durch die *Verordnung über die Wehrpflichtigkeit vom 6. Januar 1823*⁴¹⁵ veranlasst. Diese hatte jetzt der seit 1822 als Senat bezeichnete Rat unter vorangegangener Verständigung über die dortigen Regelungen mit dem Bürgerkonvent erlassen. Fortan sollten – von näher

⁴⁰⁷ Dok. 735/1.

⁴⁰⁸ Dok. 735/2.

⁴⁰⁹ Dok. 735/3 — unten [2399.] [2405.].

⁴¹⁰ Dok. 725/4 — oben [2226.].

⁴¹¹ Oben [2226.].

⁴¹² Dok. 45.

⁴¹³ Dok. 46.

⁴¹⁴ Siehe Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [201.].

⁴¹⁵ Dok. 752 — unten [2394.].

genannten Ausnahmen (Prediger, Lehrer, Schwache und Gebrechliche, Söhne aus Familien, die im Krieg bereits drei Söhne verloren hatten) abgesehen – die jungen Männer zwischen 20 und 25 Jahren aus dem Stadt- und Landgebiet ungeachtet der ohnehin bestehenden Bürgerwehrpflichtigkeit⁴¹⁶ der Wehrpflicht unterworfen sein, um, sofern „das Loos sie trifft . . . in das Contingent der Stadt zu treten“ (Artt. 1 f.). Gelost wurde unter allen Wehrpflichtigen nach Stadt- und Landgebiet getrennt; diejenigen mit den dabei gezogenen niedrigsten Nummern mussten – mengenmäßig gequotelt nach $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ für Stadt- und Landgebiet – zuerst den fünfjährigen Dienst antreten. Fielen „frühere Nummern“ aus, kamen die „zunächst folgenden“ an die Reihe. Gleichwohl sollten Wehrpflichtige tatsächlich nur eingezogen werden, als sich der Bedarf nicht durch geeignete dienstbereite „Freiwillige“ aus den beiden Rekrutierungsgebieten decken ließe. Aus den insoweit nicht betroffenen Pflichtigen mit den nach den zum Dienst Berufenen nächstniedrigen Nummern wurde die bundesrechtlich geforderte Reserve gebildet (Art. 6). Nummerntausch zwischen den zum Dienstantritt Gelosten und ihren bei der Auslosung glücklicheren Altersgenossen war ebenso zulässig wie Stellvertretung, sofern der Vertreter nicht oder nicht mehr selbst wehrpflichtig, für tauglich befunden worden und unter 45 Jahre alt war (Art. 8). Auf diese Weise erhielten die wohlhabenderen Bürger die Gelegenheit, ihre Söhne vom Wehrdienst freizukaufen; an ihrer statt traten gegen entsprechende Bezahlung Männer aus den ärmeren Bevölkerungskreisen. Bei Tod und unverschuldeter Dienstunfähigkeit des Vertreters während der Dienstzeit blieb der Vertretene vom Dienste befreit; anders hingegen im Falle der Desertion oder schuldhaft herbeigeführte Entlassung aus dem Dienst (Art. 9). Zuständig für die korrekte Einhaltung des gesamten Verfahrens war die Militärdeputation (Art. 10). Wer sich von den Wehrpflichtigen seines Jahrgangs nicht zur Verlosung meldete und deshalb nicht daran teilnahm, war sobald dies entdeckt würde, so zu behandeln, „als hätte er die erste Nummer gezogen“, und musste „vor allen andern zunächst eintreten“ (Art. 12). Die am 10. Januar 1842 publizierte *Verordnung zu näherer Bestimmung des Art. 12 der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823*⁴¹⁷ sah hierzu in erster Linie einige der Klarstellung dienende Ausführungsregelungen vor. Demgegenüber drohten dem sich vor oder nach der Verlosung ganz der Pflicht Entziehenden insbesondere der Verlust des Bürger- oder Einwohnerrechts und mehrjährige Gefängnisstrafen (Artt. 14 f.). Leisteten Eltern und Vormünder sowie sonstige Dritte Unterstützung würden sie ebenfalls bestraft (Artt. 16 f.). Vorsätzlich durch Verstümmelungen oder sonstige Körperverletzungen selbst herbeigeführte Dienstunfähigkeit wurde mit einer Zuchthausstrafe für die Dauer der Dienstzeit geahndet (Art. 20). Die Verordnungsregelungen sollten nach drei Jahren einer „Revision“ unterworfen werden (Art. 21), die allerdings in den Folgejahren nicht stattfand.

⁴¹⁶ Oben [2313.].

⁴¹⁷ Dok. 752/4.

5. Schulwesen

[2316.] Das Schulwesen in Bremen bot zum Ende der französischen Herrschaft ein diffuses Bild. Im höheren Schulwesen gab es für Mädchen die höheren Mädchenschulen. Mit Blick auf die Jungen hatte man zwar 1812 die bis dahin bestehenden beiden Schuleinrichtungen, nämlich das reformierte Pädagogium und das von der lutherischen Domgemeinde getragene „Lyceum“, zu einer höheren Bildungsanstalt zusammengelegt, die auch nach Wiedererlangung der Eigenständigkeit zunächst erhalten blieb.⁴¹⁸ Doch hatte diese Institution in der Folgezeit eine dramatische Abnahme der Schülerzahl, von anfangs 350 auf nur noch 130 im Jahre 1816 hinzunehmen.⁴¹⁹ Motivation und Disziplin bei Lehrern und Schülern sanken dort immer weiter; demgegenüber erlebten die den erheblich gewachsenen Bildungserwartungen der bürgerlichen Oberklasse besser gerecht werdenden Privatschulen einen bemerkenswerten Zuspruch.⁴²⁰ Doch nicht zuletzt nach Meinung des ehemaligen Scholarchen Johann Smidts und einiger anderer Senatoren sollte – wie auch anderswo – das moderne Gemeinwesen über sein höheres Schulwesen – zumindest soweit es die Schüler männlichen Geschlechts betraf – bestimmenden Einfluss ausüben. Bedurfte der Staat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben doch gut ausgebildeter, aber zugleich auch loyaler Staatsbürger. Daher war ihrer Ansicht nach die Notwendigkeit zur Reform längst überfällig. Dem schlossen sich Rat und Bürgerkonvent an und setzten im März 1817 eine gemeinschaftliche Deputation ein.⁴²¹

a. Neuorganisation des höheren Schulwesens

[2317.] Deren Vorschläge flossen inhaltlich im Wesentlichen in die dazu schließlich am 23. September 1817 vom Senat veröffentlichte *Bekanntmachung wegen Verbesserung des öffentlichen Unterrichts*⁴²² ein. Darin war die Neuorganisation des höheren Schulwesens bei gleichzeitiger Schließung der „bisherigen beyden höheren Schul(formen)en“ vorgesehen. Fortan sollte es staatlicherseits ein zweistufig aufgebautes, als „Hauptschule“ verstandenes und auch bezeichnetes System geben: Gleichsam als Primarstufe die „Vorschule“ sowie daran anschließend die sich in die „Gelehrtschule“ und die Handelsschule verzweigende Sekundarstufe. Die aus mindestens vier Klassen bestehende Vorschule war – so der Deputationsbericht – als eigenständige Bildungsanstalt „für alle Classen von Bürgern, die für ihre Kinder auf höhere Bildung durch Schul-Unterricht Anspruch machen“ konzipiert.⁴²³ In

⁴¹⁸ B. Busch-Geertsema, Schule wird Pflicht — Niederes Schulwesen zwischen Nachbarschaft und Staat. Erste bildungspolitische Ansätze im niederen Schulwesen Bremens im frühen 19. Jahrhundert, (Diss. Münster), 1996, S. 91.

⁴¹⁹ Vgl. dazu H. Entholt, Geschichte des Bremer Gymnasiums bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 1899, Teil II, S. 68.

⁴²⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 110.

⁴²¹ A. a. O.

⁴²² Dok. 739.

⁴²³ Zitiert nach B. Busch-Geertsema (Fußn. 418), S. 94.

ihr wurden Jungen im Alter zwischen 8 und 14 Jahren in „Religion, deutsche(r), lateinische(r) und französische(r) Sprache, Erdbeschreibung, Naturkunde und Mathematik, Schreiben, Rechnen und Zeichnen“ an Wochentagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr unterrichtet. Nach dieser Grundbildungszeit für alle Teile des höheren Bürgertums entschied sich, ob der Heranwachsende die weiterführende Gelehrten- oder Handelsschule besuchen oder sich für ihn eine betriebsbezogene, oftmals kaufmännische Lehrzeit anschließen würde. Auf die Absolvierung der Vorschule folgte der Besuch der Gelehrten- oder der Handelsschule. Die auf drei Jahre ausgerichtete Gelehrtenschule (seit 1857 als „Gymnasium“ bezeichnet) unterrichtete Schüler im Alter zwischen 15 und 19 Jahren. Sie sollte durch die Vermittlung der Kenntnisse für die „Fakultäts-Wissenschaften“ auf ein universitäres Studium „gründlich vorbereiten“. Hier lernte man neben Latein, Griechisch und Französisch „klassisches Alterthum, Geschichte, Erdbeschreibung, Mathematik und Logik“; außerdem wurde außerhalb der regulären Unterrichtszeit „Gelegenheit gegeben“ zum Erlernen des Englischen und Hebräischen sowie des Zeichnens. Für Vorschulabsolventen, denen kein Studium zuteilwerden sollte, weil sie einen kaufmännischen Beruf ergreifen würden, war stattdessen die breites Allgemeinwissen vermittelnde zweijährige „Handelsschule“ vorgesehen. Unterrichtet wurden „Sprachen und Wissenschaften, welche theils die allgemeine menschliche Bildung, theils die Berufsfertigkeit befördern und Fertigkeiten in mündlichen Vorträgen, Buchhalten und Schönschreiben“. Für Vor-, Gelehrten- oder Handelsschule musste ein für damalige Verhältnisse stattliches nach der jeweiligen Schulklasse gestaffeltes jährliches Schulgeld entrichtet werden. Für die Vorschule belief es sich für die beiden unteren Klassen auf 15 und für die zwei oberen auf 20 Taler, für die Handelsschule auf 25 bzw. 30 Taler sowie für die Gelehrtenschule in der unteren Klasse 20, der mittleren 25 und der oberen Klasse 30 Taler. Es bot erwünschter Maßen die Gewähr dafür, dass die Söhne des höheren Bürgertums weitgehend unter sich blieben. Lediglich in die Vorschule gelangten – trotz der beträchtlichen Kosten – immer wieder auch Söhne aus dem Handwerksmeistermilieu und anderen Angehörigen des mittleren Bürgertums, deren Eltern sie als „eine Art Bürgerschule mit Latein“ auffassten.⁴²⁴

[2318.] Nicht zuletzt auch um diesen unerwünschten Zugang weiter zu erschweren wurde der Jahressatz für die Vorschule pro Klasse zunächst auf zwei Jahre befristet auf jeweils 22 Taler alsbald mit der *Bekanntmachung der Erhöhung des Schulgeldes in der Hauptschule vom 2. Juni 1819*⁴²⁵ angehoben und dann erneut mit der *Bekanntmachung der Fortdauer des erhöhten Schulgeldes für die nächsten zwei Jahre vom 12. Juli 1821*⁴²⁶ bestätigt.⁴²⁷ Dieses Schulsystem als Ganzes unterstand der Aufsicht des Scholarchats. Einige in erster Linie binnenorganisatorische, Unterrichtsinhalte und die Höhe des Schulgeldes betreffende

⁴²⁴ H. Entholt, Geschichte des Bremer Gymnasiums bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 1899, Teil III, S. 32; B. Busch-Geertsema (Fußn. 418), S. 94.

⁴²⁵ Dok. 739/1.

⁴²⁶ Dok. 739/2.

⁴²⁷ Zu dem Hintergrund siehe B. Busch-Geertsema (Fußn. 418), S. 94.

Modifikationen brachte erstmals die *Bekanntmachung wegen Einrichtung der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen vom 19. September 1833*⁴²⁸. Doch sollte das 1817 grundlegend reformierte höhere Schulwesen in dieser Ausprägung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Bestand haben.⁴²⁹

b. „Niedereres“ Schulwesen

[2319.] Die überkommene Organisation des sogenannten niederen Schulwesens überdauerte die französische Zeit indes unverändert. Nach wie vor bestand es für Jungen aus den öffentlich getragenen insgesamt 20 Kirchenspielschulen, einigen Armen- und Waisenschulen sowie etwa 60 privaten Elementarschulen.⁴³⁰ Zudem gab es Nähschulen für Mädchen. Schulgeld war auch hier die Regel, doch gab es in den Kirchspielschulen auch unentgeltliche Plätze für Schüler aus armen Verhältnissen und Abendunterricht für tagsüber in Fabriken arbeitende Jungen. Die Kosten dafür bestritt die Armenkasse. Der Unterricht fand häufig in ungeeigneten Räumlichkeiten, nicht selten durch unqualifizierte Lehrer statt, sodass das Niveau der Schulen zumeist dürftig war. In Kenntnis darum bemühte sich der Bürgerkonvent bereits seit 1817 beim Rat um die Einsetzung einer mit der Untersuchung über den Zustand des Schulwesens für die „mittleren und niederen Stände“ einschließlich der Armenschulen beauftragten Deputation, die jedoch erst am 1. Oktober 1819 unter dem Vorsitz des Sydicus und späteren Bürgermeisters Heinrich Gröning (1774 – 1839) zustande kam und ihre Arbeit aufnahm.⁴³¹ Die von ihr zahlreich aufgedeckten Missstände machten den Reformbedarf nur allzu deutlich. Für die nach Überzeugung der Deputation notwendige Neugestaltung sollte – vergleichbar der strikten Trennung der Schulen des höheren Bürgertums von denen der übrigen Bevölkerungsschichten – eine konsequente Unterrichtsseparierung der Kinder des handwerklichen Mittelstandes von denen der Armen die Grundlage sein. Denn, so führt sie in ihrem Bericht vom 22. Juni 1821 aus, es „muß eine Abstufung in den untern Schulen geben, wo es der Natur unserer bürgerlichen Verhältnisse widerstreitet, . . . daß das Kind des geringsten und ärmsten Bürgers mit dem einer wohlhabendern Mittelklasse den nämlichen Unterricht zur Vorbereitung für sein künftiges Berufsleben erhalten, zum Anspruch auf gleichen Beruf daher hingeführt, und zugleich in mannigfaltiger Rücksicht zu den geringeren in der Gesellschaft nicht weniger nöthigen Beschäftigungen, wozu sein Stand und die Lage seiner Aeltern ihn hinweisen, unlustig und unfähig gemacht werden soll“⁴³². Es käme angesichts dessen auf eine an der ständischen Herkunft und der damit regelmäßig vorbestimmten beruflichen wie gesellschaftlichen Stellung des Schülers orientierte angemessene Schulbildung an.

⁴²⁸ Dok. 739/6.

⁴²⁹ Unten [2722.].

⁴³⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 111.

⁴³¹ Einzelheiten hierzu bei B. Busch-Geertsema (Fußn. 418), S. 96 f.

⁴³² Zitiert nach a. a. O., S. 101.

[2320.] Davon geleitet kam es zunächst zu der von Senat wie Bürgerkonvent übereinstimmend erreichten „gebürlichen Verbesserung . . ., welche die Nebenschulen und alle untergeordneten Schulen begreift“ durch *Bekanntmachung der Anordnung einer Schulpflege für die mittleren und niederen Schulen vom 30. Dezember 1822*⁴³³. Hiermit waren mit Beginn des Jahres 1823 Stadt und Vorstadt in insgesamt fünf unter der Aufsicht jeweils eines senatorischen Scholars stehende Schuldistrikte eingeteilt, wobei zu jedem eine näher bestimmte Anzahl staatlich ernannter Schulpfleger gehörte; deren Aufgabe bestand darin, in ihren Distrikten auf die mittleren und niederen Schulen „mit zu achten“, den „fleißigen und regelmäßigen Schul-Besuch der Kinder zu befördern und die Aeltern darin zu ermuntern und dazu anzuhalten“ sowie durch „Beförderung regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes“ zur Einkommenssicherung der Lehrer beizutragen. Als weitere Maßnahmen angekündigt wurden die Einrichtung von konfessionsübergreifenden „Armen-Freischulen“, die Einführung „höher zu stellender Mittelschulen“ und die Abschaffung der als „nachtheilig befundenen Abend-Schulen“ für Fabrikkinder.

[2321.] Dem folgte ungefähr ein dreiviertel Jahr später die *Bekanntmachung der fernerer zur Verbesserung der Neben- und Freischulen getroffenen Anordnungen vom 15. Oktober 1823*⁴³⁴, mit der das niedere Schulwesen die eigentliche grundlegende Neuorganisation erfuhr. Fortan (seit dem 1. November 1823) gab es auf die fünf Schuldistrikte verteilt insgesamt acht überkonfessionelle nur von „Armen-Kindern“ ab dem 8. Lebensjahr zu besuchende Freischulen. Neue, sogenannte Mittel-Schulen übernahmen gegen monatliche Zahlung von Schulgeld den Unterricht der Kinder „aus den mittleren Classen unserer Bürger“. Von den Eltern wurde verlangt, dass die Kinder „zum regelmäßigen Schulbesuch streng . . . angehalten werden“. Auch die bereits angekündigte Aufhebung der bisher an vier Wochentagen zwischen 19.00 und 21.00 stattfindenden Abendschulen für Fabrikkinder wurde angeordnet. Stattdessen war für die davon betroffenen Kinder mittwochs und sonnabends zwischen 13.00 und 16.00 Uhr Unterricht an den Armenfreischulen abzuhalten. Auch „diese sonst verwilderte Classe zu früh nur auf den Erwerb hingewiesener Kinder“ wollte man „durch Ordnung und Unterweisung zu frommen und tüchtigen Bürgern“ erziehen. An Eltern, Vormünder, Unternehmer und Fabrikvorsteher gleichermaßen wurde appelliert, den Kindern diesen Unterricht zu ermöglichen. Doch sowohl der von Eltern und Vormündern zum Lebensunterhalt der Familien benötigte Arbeitslohn als auch der Gedanke vieler Unternehmer an die bestmögliche Ausnutzung der billigen Arbeitskraft der Jungen obsiegten nur allzu oft gegenüber einer im Interesse der Kinder wie des Allgemeinwohls von Seiten des Staates zu gewährleisten Mindestd Bildung. Deshalb verfiel die Mahnung bei vielen Beteiligten nicht oder nur unzureichend mit der Folge, dass nach wie vor ein großer Teil der auf weit mehr als 400 geschätzten Kinder überhaupt keinen Unterricht erhielten.⁴³⁵

⁴³³ Dok. 739/3.

⁴³⁴ Dok. 739/4.

⁴³⁵ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 114.

Bezeichnenderweise sah sich der Senat am 23. Mai 1825 zu einer *Geschärften Aufforderung, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten*⁴³⁶, veranlasst. Für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen drohte er mit der „Anordnung strengerer Maaßregeln“. Immer deutlicher trat die Notwendigkeit zur Einführung einer – freilich erst fast zwei Jahrzehnte später rechtlich vollständig verwirklicht⁴³⁷ – allgemeinen Schulpflicht zutage. Ungeachtet aller verbleibenden Unzulänglichkeiten hatte man in Bremen mit der „Schulgesetzgebung“ seit 1817 nicht nur eine übersichtlichere Gliederung, sondern auch die spürbare Verbesserung des gesamten Schulwesens eingeleitet.

6. „Pensions- und Witwen-Anstalt“ für Beamte

[2322.] Mit der *Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte, vom 4. August 1819*⁴³⁸ wurde mit sofortiger Wirkung eine als Stiftung ausgestaltete Pensions- und Witwenanstalt für Beamte begründet. Dieser anzugehören hatten alle vom bremischen Staat künftig anzustellenden „bürgerlichen Beamten“, deren jährliche Dienstentlohnung (Gehalt oder Sporteln) mindestens 200 Reichstaler betrug. Sie mussten „einen verhältnißmäßigen Einschuss und jährlichen Beytrag“ an die als „Wittwen- und Pensions-Casse“ firmierende Anstalt entrichten. Die Höhe des Einschusses belief sich auf ein Drittel der in einem Jahr erzielten Dienstentlohnungen, wovon dann jedes Jahr drei Prozent als Beitrag abzuführen waren (§§ 1 f.). In Abhängigkeit von den nach insgesamt 15 Klassen zwischen 200 und 1.800 Reichstalern unterteilten Einnahmen der Beamten wurde ein in zwei Tranchen am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres zu leistender Beitrag zwischen zwei und 18 Reichstalern fällig (§§ 4 ff.). Der Einschuss war je zur Hälfte sofort nach der Ernennung und vom Gehalt des zweiten Dienstjahres oder – bei den von Sporteln lebenden „unbesoldeten Beamten“ – vor Ablauf des ersten Dienstjahres an die Stiftung abzuliefern (§§ 17 ff.). Die das eigentliche Stiftungskapital bildenden Einschüsse einschließlich der daraus resultierenden Zinsen und die Beiträge waren nach Abzug der Verwaltungskosten für die Zahlung der Pensionen und Witwengehälter einzusetzen (§ 3). Anspruch auf Pension hatten die in diese Stiftung einzahlenden Beamten, sofern nur der Einschuss vollständig geleistet war, sie ihr Amt wenigstens 10 Jahre bekleidet und „wegen körperlicher oder Geistesschwäche auf ihr Gesuch, oder weil ihr Amt gänzlich eingegangen, ihre Entlassung erhalten“ hatten; auf Witwengehalt deren Witwen (§§ 26 ff.). Die Pensionszahlung endete mit dem Tod des Pensionärs oder wenn eine der vorherigen gleichwertige Stelle als Beamter übernommen wurde (§ 35). Der Anspruch der Ehefrau eines Beamten oder Pensionärs auf Witwengehalt erlosch indes nach erfolgter Ehescheidung, bei erneuter Verheiratung der Witwe oder durch ihren Tod (§§ 33 f.). Pensionen wie Witwengehälter durften weder „mit Arrest belegt noch in den Concurs gezogen werden“ (§ 42). Die Verwaltung der Stiftung erfolgte

⁴³⁶ Dok. 739/5.

⁴³⁷ Unten [2417.].

⁴³⁸ Dok. 742.

durch eine aus Senats- und Bürgerkonventmitgliedern gebildete gemeinschaftliche Deputation (§ 39).

[2323.] Insgesamt ergingen die Bestimmungen der Verordnung vom 4. August 1819 vorbehaltlich einer nach fünf Jahren vorzunehmenden Revision. Diese erging dann mit der *Erneuerten und modificirten Verordnung in einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamten vom 6. Dezember 1824*⁴³⁹, die ungeachtet ihrer Titulatur gegenüber der bisherigen Verordnung nur marginale Veränderungen aufwies. Diese wiederum erhielt ihrer ebenfalls nach fünf Jahren vorgesehenen Revision gemäß durch die *Publication der erneuerten Wittwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte vom 14. Juni 1830*⁴⁴⁰ eine überarbeitete Fassung. Auch weiterhin bezogen sich die einschuss- und beitragsbestimmenden jährlichen Einnahmen der Beamten auf Beträge zwischen 200 und 1.800 Reichstaler, die indes fortan nach insgesamt 17 stärker als zuvor differenzierten Klassen unterteilt wurden (§§ 5 ff.). Erstmals bestimmt wurde, dass ein erneut heiratender Beamten oder Pensionär binnen drei Monaten einen außerordentlichen Einschuss leisten musste, sofern seine Ehefrau mehr als zehn Jahre jünger war als er (§ 33). Diese Regelung sollte künftig reinen Versorgungsehen einen Riegel vorschieben. Außerdem jetzt war das „jährliche Wittwen-Gehalt“ ausdrücklich auf 40 % des geleisteten Einschusses festgesetzt (§ 36). Der Anspruch des Beamten auf Pension entstand nunmehr bereits, sobald mindestens 10 Dienstjahre absolviert waren bei darauf erfolgender Entlassung (§§ 37 f.). Diesmal gab es keinen allgemeinen Revisionsvorbehalt mehr; stattdessen sollte die für die Verwaltung der Stiftung zuständige Deputation lediglich innerhalb der nächsten fünf Jahre „über den Zustand der Anstalt und die bei derselben etwa zu treffenden Verbesserungen und Modificationen berichten“ (§ 52). Ausdruck dieser Bemühungen war dann die *Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuerten Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte, vom 14. Juni 1830, vom 21. Dezember 1835*⁴⁴¹. Hiernach fand eine Beitragserhöhung von 3 % auf 4,5 % des geleisteten Einschusses statt (§ 1). Außerdem hatte es mit der Differenzierung nach 14 Einklassenebenen ein Bewenden. Die dort bisher vorgesehene Dienstentnahme zwischen 1.500 und 1.600 Reichsthalern wurde auf „1.500 Reichsthaler oder darüber“ abgeändert (§ 2). Schließlich wurde der Pensionsanspruch wieder auf solche Beamten beschränkt, denen „ausdrücklich aus dem Grunde erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur Fortführung“ ihres Amtes das Entlassungsgesuch gewährt worden war (§ 3). Die Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni 1830 und 21. Dezember 1835 über die Witwen- und Pensionsanstalt galten bis zu den am 3. Juli 1855 erlassenen beiden *Obrigkeithlichen Verordnungen, die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte*⁴⁴² sowie die *Pensionirung bürgerlicher Beamter betreffend*⁴⁴³, fort.

⁴³⁹ Dok. 742/1.

⁴⁴⁰ Dok. 742/2.

⁴⁴¹ Dok. 742/3.

⁴⁴² Dok. 842 — unten [2582.] bis [2584.].

⁴⁴³ Dok. 843 — unten [2582.] bis [2584.].

7. Neuregelung der Verhältnisse innerhalb des bremischen Landgebietes und Vegesacks

a. Landgebiet

[2324.] Außerdem gab es eine Neuregelung der Verhältnisse innerhalb des bremischen Landgebietes: So verordnete der Rat mit der *Bekanntmachung, die Ernennung von Landherren betreffend, vom 15. Juni 1817*⁴⁴⁴ aus seiner Mitte die Ernennung zweier Ratsherren als mit Polizei- und Verwaltungsaufsicht einschließlich des Deichwesens auf dem linken Weserufer betrauten Landherren für das linke und rechte Weserufer. Zu diesem Zweck unterstanden ihnen je ein Vogt und mehrerer Sauvegarden (Landpolizisten).⁴⁴⁵ Die bisher bestehende und nur zwischen 1810 und 1813 aufgehobene Unterteilung in vier Gohe wie auch die dort am Unterzivil- und Landgericht Recht sprechenden Gohgräfen⁴⁴⁶ existierten fortan nicht mehr. Statt ihrer wirkte nunmehr ein Senator als „Stadt- und Landrichter“. Auf diese Weise wurde eine stärkere Vereinheitlichung des bremischen Landgebietes angestrebt. Dennoch stellte erst die „mit Vorwissen und Genehmigung des Senats“ erlassene *Landherrliche Verordnung, die Bauerversammlungen auf den Bauerstellen betreffend, vom 22. Juni 1822*⁴⁴⁷ die darüber hinaus bestehenden, lediglich gewohnheitsrechtlich verankerten Relikte landgemeindlicher Selbstverwaltung auf eine neue rechtliche Basis. Künftig hatte jede Bauer- und Dorfschaft einen Landgeschworenen als Vorsteher zu wählen. Dieser konnte die Bauernversammlung zur Beratung und Entscheidung von Gemeindeangelegenheiten nach Belieben einberufen. Für einzelne Bereiche gab es Bauermeister, Wasser-, Feld- und Feuergeschworene, die mit Zustimmung des Landgeschworenen die Bauern zu den für die Gemeinschaft wichtigen Arbeiten einberufen durften. Mit der *Verordnung wegen Erhebung eines Beitrags, zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, im Gebiete, vom 29. Juli 1827*⁴⁴⁸ wurde dann mit Wirkung zum 29. Juli 1827 auch eine neue Steuerordnung für das Landgebiet festgesetzt.

b. Vegesack

[2325.] Ausgenommen von den sich prinzipiell über das gesamte Landgebiet erstreckenden Landherren-Regimes war jedoch wegen seines quasi-städtischen Charakters im bremischen Staatsgefüge der Flecken Vegesack und das 1827 gegründete Bremerhaven⁴⁴⁹, die gewissermaßen eine rechtliche Sonderrolle behielten. Mit Blick auf Vegesack sollte nicht nur die Steuerordnung von 1827 nicht gelten, sondern auch das Richteramt war bereits durch die *Bekanntmachung wegen Ernennung und Einsetzung des Amtmanns zu Vegesack vom 30. Januar*

⁴⁴⁴ Dok. 736.

⁴⁴⁵ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 68.

⁴⁴⁶ Oben [2276.].

⁴⁴⁷ Dok. 751.

⁴⁴⁸ Dok. 758.

⁴⁴⁹ Dazu unten [2349.].

1816⁴⁵⁰ ratsseitig einem „seine beständige Wohnung“ nehmenden Amtmann zugewiesen. Für die Wahrnehmung der „Communal-Angelegenheiten“ hatte der Ort auf der Grundlage der *Verordnung vom 31. Dezember 1818*⁴⁵¹ einen eigenen Gemeindeausschuss und eine Gemeindekasse erhalten. Letzterer flossen die in der Verordnung eigens den Vegesacker Bewohnern auferlegten Steuern und Abgaben („Auflagen“) zu. Allerdings brachte erst die *Neue Gemeindeordnung für den Flecken Vegesack, vom 21. Dezember 1832*⁴⁵² feste gemeindliche Strukturen für eine Mitverwaltung durch die Einwohner.

8. „Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten“

[2326.] Mit der *Bekanntmachung, die Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten des Staats betreffend, vom 8. Januar 1821*⁴⁵³ wurde der Schutz des Privateigentums und das Recht des Staates zur Enteignung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Danach galt allem voran – einer Grundrechtsverbürgung gleichkommend – das Eigentum eines jeden bremischen Einwohners als „unverletzlich“ (Nr. 1). Für den Fall, dass der Staat zur Errichtung „einer öffentlichen nothwendigen oder einleuchtend nützlichen Anstalt“ (z. B. Straßen, Wege, Kanäle) der einer Privatperson gehörigen Immobilie bedurfte und eine zunächst zu versuchende gütliche Einigung nicht zustande kam, sollte der Eigentümer „nur durch den vereinten Willen von Rath und Bürgerschaft zur Abtretung eines solchen Eigenthums genöthigt werden können“ (Nr. 2); dies indes erst, wenn dem Eigentümer eine „gerechte und hinreichende Entschädigung dafür wirklich ausgezahlt worden“ war (Nr. 3). Für die „Ausmittlung“ war ein in den Nummern 4 bis 9 ausführlich beschriebenes Verfahren vorgesehen: So war der Eigentümer aufzufordern „sowohl den activen Werth seines Eigenthums, als den etwanigen Kaufpreis und alle Umstände, welche diesen Werth für ihn besonders erhöhen möchten, sorgfältig anzugeben“. Sodann hatten drei zu diesem Zweck ernannte Sachverständige – je einer wurde vom Eigentümer und vom Senat, der dritte von beiden gemeinsam ausgewählt – den Grundstückswert unter Berücksichtigung des „activen und relativen“ Werts und „alle sonst noch in Frage kommenden Umstände gutachtlich zu bestimmen. Eine eigens gebildete neunköpfige Schiedsrichterkommission hatte dann unter Zugrundelegung der Sachverständigengutachten das „Entschädigungsquantum“ festzusetzen. Appellation gegen die Entscheidung war für beide Seiten zulässig. Überdies stand es jedoch dem Staat frei, wenn ihm die Summe zu hoch erschien, innerhalb von drei Wochen nach der schiedsrichterlichen Entscheidung und vor Auszahlung der Entschädigungssumme auf die Eigentumsabtretung zu verzichten. Dem Eigentümer aus dem bisherigen Verfahren etwaig entstandene Nachteile mussten diesenfalls jedoch staatlicherseits finanziell ausgeglichen werden. War indes die Auszahlung der festgesetzten Entschädigung erfolgt, so hatte der Eigentümer

⁴⁵⁰ Dok. 733.

⁴⁵¹ Dok. 741.

⁴⁵² Dok. 765 — unten [2354.] [2406.] [2407.].

⁴⁵³ Dok. 749.

die Immobilie „sofort an den Staat abzuliefern“. Zwischen der rechtskräftigen Entscheidung zur Abtretung und dem wirklichen Abtreten mussten, sofern es sich um Gebäude oder zu dem Betriebe des Abtretenden unentbehrliche Plätze handelte, mindestens „ein Zeitraum von sechs Monaten liegen, damit der Eigentümer die gehörige Zeit habe, sich nach einer andern Wohnung umzusehen“. Mit diesem Enteignungsprozedere gab es in der Hansestadt folglich bereits frühzeitig einen an rechtsstaatlichen Gepflogenheiten orientierten Eigentumsschutz.

9. Freier Erwerb von Grundeigentum im Landgebiet

[2327.] Durch Rats- und Bürgerschluss vom 30. Dezember 1825 war das bis dahin nur den bremischen Stadtbürgern den Grundeigentumserwerb gestattende 29. Statut von 1391 aufgehoben worden.⁴⁵⁴ Wodurch nicht nur für alle Nicht-Bremer, sondern insbesondere für die vormals kein Eigentum an den dem Meierrecht unterliegenden Höfen erlangenden Bauern im Landgebiet die Möglichkeit zum Grunderwerb geschaffen werden sollte. Dies geschah angesichts des bundesrechtlich jedem „Unterthanen der deutschen Bundesstaaten“ eigentlich schon seit 1815 das Recht zusichernden Art. 18 lit. a DBA, auch in anderen deutschen Staaten Grundeigentum erwerben und besitzen zu dürfen, also verhältnismäßig spät. Es bedurfte zu der eigentlichen praktischen Umsetzung des Rats- und Bürgerschlusses vom 30. Dezember 1825 aber noch des Erlasses einer entsprechenden Maßnahmenverordnung, der *Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts vom 23. Januar 1826*⁴⁵⁵. Nachdem in der Folgezeit indes immer wieder bezweifelt wurde, ob die Verordnung auch die nicht das bremische Bürgerrecht besitzenden Personen in ihren Geltungsbereich einbezog, glaubte der Senat dies noch einmal ausdrücklich zugunsten aller Nicht-Bremer in dem *Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts, die Fähigkeit der Nichtbürger zur Erwerbung handfesterischer und hypothekarischer Rechte auf Grundstücke in der Stadt und dem Gebiete betreffend, vom 30. Oktober 1826*⁴⁵⁶ klarstellen zu müssen. Tatsächlich räumte § 1 der Verordnung vom 23. Januar „namentlich den hiesigen Landleuten, die Befugniß“ ein, „freies Grundeigentum im Gebiete besitzen zu dürfen“, sodass Nicht-Bremer keine ausdrückliche Erwähnung fanden. Aber auch ohne diese Klarstellung bezweckte – wie die Verwendung des Wortes „namentlich“ beweist – der Verordnungsgeber keine abschließende Benennung des expressis verbis in § 1 erwähnten Personenkreises; Fremde waren also keineswegs ausgeschlossen.

[2328.] Die §§ 2 bis 10 regelten die zu lastenfreiem Eigentum führende Ablösung der Meierverhältnisse. Allerdings beruhte die Lösung vom Meierverhältnis auf freier Vereinbarung des Bauern mit dem weiterhin berechtigten Grundherrn (§ 3), sodass, wenn keine Einigung zustande kam, das überkommene Meierverhältnis bis

⁴⁵⁴ Bürger-Convents-Verhandlungen („am Freitage, den 30. December 1825“), S. 197 – 200.

⁴⁵⁵ Dok. 754.

⁴⁵⁶ Dok. 754/2.

auf Weiteres bestehen blieb. Lediglich für die Meiergüter des bremischen Staates bestand die allerdings eher vage formulierte Option zur einseitigen „Ablösung“ . . . binnen einer Reihe von Jahren“ und nur „nach Grundsätzen, über welche die näheren Bestimmungen vorbehalten werden“ (§ 4). Eine ebenfalls *auf den 23. Januar 1826 datierte Bekanntmachung*⁴⁵⁷ regelte dann unter Bezugnahme auf § 4 den Tarif, nach dem der bremische Staat „bis auf Weiteres“ bereit sein würde, sich die ihm zustehenden Gutsherrenrechte von den Meiern abkaufen zu lassen. Die Meier des Stifts konnten zwar von den Kirchen und Stiftungen ablösefrei gestellt werden, jedoch nur sofern diese sich zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung bereitfanden (§ 5). Des Weiteren war die Erhaltung der Einheit der abgelösten Güter vorgesehen (§ 15). Es verwundert nicht, dass die praktische Bedeutung der Vorschriften über die Meierrechtsablösung in der Folgezeit marginal blieb.⁴⁵⁸ Erst die *Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850*⁴⁵⁹ sah zwingend die Ablösung der Meiergüter binnen der nächsten 50 Jahre vor.

10. „Preßfreiheit“

[2329.] Durch die vom Senat erlassene, aber keinen Eingang in die offizielle bremische „Proklame“-Sammlung gefundene und nur noch als Entwurfstext überlieferte *Zensur-Verordnung vom 23. November 1813*⁴⁶⁰ mussten sämtliche Buchdrucker die an sie gelangenden Manuskripte der provisorischen Regierungskommission des Senats vorlegen. Ein von dieser zum Zensor bestimmtes Ratsmitglied (Senator Smidt) hatte dann die Aufgabe, die Inhalte zu überprüfen. Allerdings hielt sich damals kaum ein Buchdrucker an die Vorgaben des Zensors, denen wiederum auch kein besonderer Nachdruck verliehen wurde.⁴⁶¹ Nicht weniger unbehelligt blieben die Buchhändler. Faktisch lief dies zumindest für konzessionierte Buchdrucker und -händler auf Pressefreiheit hinaus. Für Zeitungen war die Praxis nicht weniger liberal. Ein über das bestehende bloße Konzessionssystem hinausgehendes rigides Kontrollsystem gedachte man seitens des Rates auch vorerst nicht einzuführen. Daran änderte sich auch durch die im Jahr darauf aufgenommenen Verhandlungen der Verfassungsdeputation nichts. Zumal man dort die Behandlung der Zensurfrage in Erwartung einer ohnehin reichs- bzw. bundesseitig ergehenden Regelung kurzerhand aussetzte. Ein aus neun Artikeln bestehender Vorschlag des Bürgerkonvents lief im Grunde genommen auf eine umfassende Publikationsfreiheit hinaus. Verfasser, Verleger und Drucker sollten sich lediglich nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zu verantworten haben. Ausschließlich Anzeigen wollte man einer obrigkeitlichen Vorprüfung unterzogen sehen. Auswärtige politische oder Regierungsangelegenheiten in Bezug nehmende Schriften würden zunächst für die Dauer von einem Jahr der

⁴⁵⁷ Dok. 754/1.

⁴⁵⁸ J. C. Jacobs (Fußn. 107), S. 22.

⁴⁵⁹ Dok. 821 — unten [2531.].

⁴⁶⁰ Dok. 724.

⁴⁶¹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 65.

Zensur unterworfen werden dürfen. Denn für den Herbst 1815 wurde insoweit mit dem Erlass einheitlicher Regelungen durch nur den wenige Monate zuvor aus der Taufe gehobenen Deutschen Bund gerechnet. War doch in der für dessen Konstituierung stehenden *Deutschen Bundesakte (DBA) vom 8. Juni 1815*⁴⁶² in Art. 18 lit. d angekündigt, dass sich die Bundesversammlung gleich „bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen“ würde; zumal man sich an dem in Art. 9 DBA als Zeitpunkt für die Sitzungsaufnahme vorgesehenen 1. September 1815 orientierte. Da die Bundesversammlung dann jedoch ihren Sitzungsbetrieb mit mehr als einem Jahr Verspätung – nämlich am 5. November 1817 – aufnahm⁴⁶³, blieben auch die von ihr erwarteten Regelungen über das Preßwesen zunächst aus. Als sich nach dem Zusammentritt der Bundesversammlung abzuzeichnen begann, dass die Befassung mit dieser Thematik auf der tatsächlichen Agenda keineswegs die von Art. 18 lit. d. DBA vorgegebene Priorität einnahm, verschob der die Entwicklung in Frankfurt am Main aufmerksam beobachtende und sich abwartend verhaltende Rat im Mai 1817 die Befassung mit der Preßfreiheit auf unbestimmte Zeit. Er gedachte offenbar die Angelegenheit von sich aus ohne entsprechende bundesrechtliche Vorgaben nicht wieder aufgreifen zu wollen. Freilich wussten auch die Bremer Ratsherren, dass es angesichts der sich nicht nur über die eigenen Zeitungen häufenden Beschwerden anderer deutscher Bundesstaaten nur noch eine Frage der Zeit sein konnte, bis der Deutsche Bund sich der Pressefrage annahm. Doch würde man bei den für diesen Fall zu erwartenden Restriktionen gegenüber den eigenen Bürgern immerhin auf das Unvermeidbare verweisen können und die Kritik nicht allein auf sich ziehen müssen. Allerdings ließ sich angesichts des von außen zunehmenden politischen Drucks diese aus Sicht der meisten Bundesstaaten laxer Haltung Bremens nicht mehr allzu lange durchhalten. Das Attentat auf den Schriftsteller Kotzebue im März 1819⁴⁶⁴ veranlasste dann den bis dahin standhaften Rat zum Umschwenken, als dessen Folge auch in der Hansestadt die Praxis der Pressezensur „vorsorglich“ wieder aufgenommen wurde. Das dann auf Grund der Karlsbader Beschlüsse⁴⁶⁵ am 20. September 1819 bundesseitig ergangene und am 25. Oktober 1819 in Bremen publizierte, zunächst nur zeitlich befristet geltende, später dann aber auf unbestimmte Zeit verlängerte *Preßgesetz*⁴⁶⁶ zwang zu weiteren Verschärfungen. Noch größere Anstrengungen gegen die Presse verlangten die am 13. August 1832 bremischerseits bekannt gemachten Bundesbeschlüsse vom 5. und 19. Juli 1832⁴⁶⁷.

[2330.] Eine aus vier Senatoren bestehende Zensurkommission übernahm seit 1819 die Überwachung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Leihbüchereien,

⁴⁶² Dok. 31.

⁴⁶³ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [68.].

⁴⁶⁴ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [118.].

⁴⁶⁵ Naher dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [119.].

⁴⁶⁶ Dok. 744 und Dok. 40 — Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [123.] bis [126.].

⁴⁶⁷ Dok. 764 und Dok. 51 — Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [132.].

Druckereien und lithographischen Anstalten.⁴⁶⁸ Davon, dass sie ihre Aufgabe offenbar nicht allzu ernst nahm, kündeten in der Folgezeit – übrigens während des gesamten Vormärz⁴⁶⁹ – die von anderen Bundesstaaten zahlreich geführten Beschwerden über eine allzu nachlässige bremische Zensur. Nahezu unbeeindruckt von dem Bundes-Preßgesetz und den Bundesbeschlüssen in der Folgezeit sowie seitens der politischen Reaktion konnten in Bremen auch Publikationen mit kritischem Inhalt zum aktuellen Zeitgeschehen erscheinen. War nämlich die Konzession für ein Druckwerk oder den Buchhandel mit ihm erst erteilt, dann lag es allein bei den Zensoren, wie intensiv sie sich mit einem Druckerzeugnis beschäftigten. Angesichts der über die Jahre stetig steigenden Zahl der unterschiedlichsten Publikationen waren sie indes weit davon entfernt, die publizistische Situation in Bremen auch nur halbwegs umfassend überblicken zu können. Nahezu notgedrungen mussten sie sich auf ihnen besonders verdächtig erscheinende Artikel und Bücher konzentrieren, sodass vieles andere zwangsläufig ihrer Aufmerksamkeit entging. Vielleicht drängt sich uns heute deshalb der Eindruck auf, als verfolgte die Zensurbehörde eher legitimatorische als prohibitorische Zwecke.⁴⁶⁹ Generelle Verbote bestimmter Publikationen waren selten; konnten aber von den betroffenen Verlegern durch Neugründungen oder Umzug in einen anderen Staat umgangen werden. Für die Hansestadt ist über den gesamten Vormärz hindurch nur ein Fall rigider Anwendung des Bundes-Preßgesetzes bekannt. Sie betraf den liberal gesonnenen Johannes Rösing der 1832 mit einem Artikel im „Bürgerfreund“ wegen Beleidigung zu einer sechswöchigen Haftstrafe verurteilt wurde.⁴⁷⁰ Letztlich scheiterte der bundesrechtliche Versuch einer wirksamen Presse-Knebelung in Bremen an der diese überhaupt nur widerstrebend durchsetzenden administrativen Praxis. Metternichs wiederholte Vorhaltungen gegenüber dem Bürgermeister Smidt, der Bremer Senat ignoriere die Karlsbader Beschlüsse waren gewiss nicht weit von der Realität entfernt.⁴⁷¹ Zu Beginn der 1840er Jahre bestätigte dies indirekt auch der der bremische Opposition zuzurechnende Ferdinand Donandt mit seiner Äußerung, dass „allen Parteien bei uns ziemlich freier Spielraum in öffentlichen Blättern gelassen wird“⁴⁷² Erst dem angesichts der sich auch in Deutschland aufheizenden revolutionären Stimmung erlassenen Bundesbeschluss vom 3. März 1848⁴⁷³ folgend wurde in Bremen durch *Verordnung vom 8. März 1848*⁴⁷⁴ formal die Zensur aufgehoben und die Preßfreiheit eingeführt.⁴⁷⁵

⁴⁶⁸ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 66.

⁴⁶⁹ Vgl. A. Schulz (Fußn. 28), S. 293.

⁴⁷⁰ Dazu a. a. O., S. 294 f.

⁴⁷¹ Vgl. a. a. O., S. 295.

⁴⁷² Zitiert nach H. Tiedemann, Die Zensur in Bremen von den Karlsbader Beschlüssen 1819 bis zu ihrer Aufhebung 1848, in: Bremisches Jahrbuch 32 (1929), S. 1 (49).

⁴⁷³ Dok. 71 — Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [126].

⁴⁷⁴ Dok. 786.

⁴⁷⁵ Siehe auch unten [2438.].

VIII. Weserschifffahrt

1. Endgültige Aufhebung des Elsflether Zolls

[2331.] War der für alle die Weser stromauf- und -abwärtsfahrenden Schiffe zugunsten Oldenburgs erhobene Elsflether Zoll eigentlich schon zum 1. Januar 1813 ersatzlos weggefallen⁴⁷⁶, so weckte dessen nur zur Unterstützung der antinapoleonischen Allianz⁴⁷⁷ gedachte temporäre Reanimierung durch das Zentralverwaltungsdepartement im Jahre 1814 nach dem Sieg über Frankreich neue Begehrlichkeiten von Seiten Oldenburgs. Dessen kaum in sein Land zurückgekehrter Herzog Peter Friedrich Ludwig verlangte nämlich Kompensation für den von ihm wegen der Kontinentalsperre und der französischen Einverleibung Norddeutschlands⁴⁷⁸ faktisch bereits seit 1806 nicht mehr erhebbarer Zoll und erhob ihn kurzerhand weiter.⁴⁷⁹ Bremer Proteste dagegen wie auch das Vorstellig werden des bremischen Gesandten Smidt bei den Vertretern der europäischen Großmächte auf dem Wiener Kongress und bei der Frankfurter Bundesversammlung ebenso wie im Dezember 1817 der Wunsch Bremens nach Vermittlung durch dieselbe gemäß Art. 11 Abs. 3 und 4 der *Deutschen Bundesakte*⁴⁸⁰ blieben zunächst wirkungslos. Bereits Anfang 1817 dem Herzog direkt unterbreitete Kompromissvorschläge Bremens, die Zollerhebung noch bis Oktober 1817 bzw. Juni 1818 fortzusetzen und danach endgültig einzustellen, lehnte dieser ab. Dies geschah nicht zuletzt in dem Bewusstsein, dass auf Betreiben des mit ihm verwandten Zaren Alexander an die Bundesversammlung der Wunsch Russlands, Englands, Preußens und Frankreichs herangetragen worden war, man möge dem Herzog die in Rede stehende Zollerhebung doch noch einige Jahre zugestehen. Immerhin signalisierte der Oldenburger der bremischen Seite angesichts der im Übrigen eindeutig die Auffassung Bremens begünstigenden Rechtslage und eines im Falle der Nichteinigung auf Verlangen der Hansestadt möglicherweise zustande kommenden Austrägalverfahrens, auf den Zoll in näherer Zukunft verzichten zu wollen. Die oldenburgische Seite benannte dafür alsbald einen in das Jahr 1821 fallenden Termin. Nach zähen bilateralen Verhandlungen einigte man sich unter Vermittlung des österreichischen, preußischen und württembergischen Bundestagsgesandten im August 1819 schließlich darauf⁴⁸¹, dass die Erhebung des Elsflether Zolls von dem 7. Mai 1820 an „gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fort dauern“ sollte. Am 26. August wurde dieser Vergleich der Bundesversammlung angezeigt und auf Antrag Bremens unter die Garantie des Bundes gestellt. In Bremen war die am 5. November 1819 ratifizierte Vereinbarung mittels *Proclam wegen Aufhörens der Erhebung des Elsflether*

⁴⁷⁶ Oben [2218.].

⁴⁷⁷ Oben [2245.].

⁴⁷⁸ Oben [2218.].

⁴⁷⁹ *W. v. Bippen* (Fußn. 11), S. 415.

⁴⁸⁰ **Dok. 31.**

⁴⁸¹ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 76; *W. v. Bippen* (Fußn. 11), S. 416 ff.

*Zolls am 8. November 1819 bekannt gemacht*⁴⁸² worden. Damit hatte eine fast zwei Jahrhunderte währende Bürde für den bremischen Handel zu bestehen aufgehört. Insofern bemerkenswert ist zudem, dass Bremen gegenüber dem konkurrierenden Hamburg, das noch bis 1861 unter den Behinderungen des bei Stade zu entrichtenden Brunshauser Zoll zu leiden hatte, den bedeutsamen wirtschaftlichen Vorteil ungehinderter Schiffspassagen genoss.

2. Bremisch-oldenburgischer Streit um auf der Weser geltende Quarantänebestimmungen

[2332.] Doch bedeutete dies nicht das Ende von Bremens Schwierigkeiten mit Oldenburg auf der Unterweser. Denn nunmehr war es die im Juni 1820 in Bremen bekannt gewordene oldenburgische Verordnung vom 1. Mai 1820, die neben hafenpolizeilichen und das Lotsenwesen betreffenden Vorschriften auch Maßregeln traf zur Überwachung des Gesundheitszustandes auf den Schiffen, insbesondere zum Quarantänewesen. Zumindest offiziell zur Durchsetzung der statuierten Gesundheitsanforderungen stationierte man zu diesem Zweck in der Wesermündung ein bewaffnetes Wachtschiff. Bremischerseits war man empört; sah man in dieser Vorgehensweise doch zu Recht einen Verstoß gegen Art. 108 der Wiener Kongressakte, die einseitige Bestimmungen mit Blick auf einen zu mehreren Staaten gehörenden Flusslauf untersagte. Doch zeigte sich die oldenburgische Seite von diesen Einwänden unbeeindruckt. Woraufhin der Bremer Senat sich in einem am 29. Juni 1820 bekannt gemachten Beschluss vom Vortag dazu verleiten ließ, die oldenburgische Verordnung „in Bezug auf die freie Schifffahrt auf dem Weser-Strome und besonders für die hiesigen und hierher bestimmten Schiffe und Angehörigen“ als unverbindlich für die bremischen Kaufleute und Schiffer zu erklären.⁴⁸³ Der derart sich herausgefordert wahnende Herzog ließ daraufhin gegen die auf Aufforderung seines Wachtschiffes nicht anhaltenden bremischen Schiffe schießen.⁴⁸⁴ Unversehens sah sich die Bundesversammlung mit dem oldenburgisch-bremischen Konflikt beschäftigt. Sie konstatierte dazu am 14. Oktober 1820, dass Oldenburg das Quarantänewesen auf der Weser nur gemeinsam mit den anderen Anrainern, also Hannover und Bremen, geordnet werden dürfe und dass insoweit – wie zwischenzeitlich mit Hannover geschehen – auch mit der Hansestadt eine einvernehmliche Lösung gefunden werden müsse; zudem wurde Bremen aufgegeben, seine Bekanntmachung zurückzunehmen. Bremen kam dieser Aufforderung am 2. November 1820 nach und forderte jetzt auch seine Kaufleute und Schiffer auf, die Quarantänevorschriften zu beachten.⁴⁸⁵

⁴⁸² Dok. 745.

⁴⁸³ Bekanntmachung in Betreff des Herzoglich-Oldenburgischen Wachtschiffes auf der Unterweser (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, 1820, S. 76 – 78).

⁴⁸⁴ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 427.

⁴⁸⁵ Bekanntmachung, das Oldenburgische Wachtschiff und Quarantaine-Maßregeln betreffend, vom 2. November 1820 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, 1820, S. 88 – 91).

Dass die oldenburgischen Maßnahmen der Sache nach nicht einer bloßen Laune geschuldet waren, leuchtete längst auch den gegen den Herzog verständlicherweise misstrauischen Bremern ein. Zumal wegen der auf Mallorca ausgebrochenen Pestepidemie die Elbe-Anrainer ebenfalls Quarantänebestimmungen für nötig erachteten. Man verstand sich aus gegebenem Anlass sogar dazu, zwei aus dem Juli bzw. August 1820 stammende oldenburgischen Quarantäne-Verordnungen in Bremen bekannt zu machen.⁴⁸⁶ Wenn dieser Konflikt eines verdeutlichte, dann war es die zwischen den Anrainern bisher ungeklärte Frage der Hoheit auf der Weser.

3. Weserschiffahrtsakte

[2333.] Mehr noch als Hoheitsfragen im Einzelnen interessierte indes im bündischen Deutschland die Weser als Wasserstraße für einen möglichst ungehinderten Schiffsverkehr. Denn auch nach Abschaffung des Elsflether Zolls gab es zwischen Münden und Bremen an der Weser immerhin 22 verschiedene den Handel, Verkehr und die Wirtschaft allgemein erschwerende Zollstellen.⁴⁸⁷ Zwar enthielten bereits die §§ 103 bis 116 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 Regelungen zur Schifffahrt auf den verschiedenen Staaten durchziehenden oder voneinander trennenden Flüssen, doch handelte es sich dabei im Wesentlichen nur um allgemeine Grundsätze; die nähere Regelung der Verhältnisse für die einzelnen Flüsse, blieb den jeweiligen Anrainern vorbehalten. Mit Blick auf die Weser dauerte es jedoch einige Jahre bis man sich unter allen Flusssanliegerstaaten auf die Bildung einer Fachkommission zu verständigen vermochte, um die Verhältnisse der Flussschifffahrt auf eine neue, fortan gemeinsame Rechtsgrundlage zu stellen. Diese aus Vertretern der sieben Uferstaaten (Bremen, Braunschweig, Kurhessen, Hannover, Oldenburg, Preußen, Schaumburg-Lippe) bestehende „Weserschiffahrtskommission“ trat dann am 5. Februar 1821 in Minden unter preußischem Vorsitz zusammen.⁴⁸⁸ Als Bevollmächtigter Bremens nahm der Senator Friedrich Wilhelm Heineken teil. Man bemühte sich in den Verhandlungen in erster Linie um eine Reduzierung der Stromzollstellen und eine Senkung der Zollltarife, die Beseitigung der in Münden, Minden und Bremen noch bestehenden Stapel-, Umschlags- und Einlagerechte, die Aufhebung der Privilegien der Schiffergilden, die Beseitigung natürlicher Stromhindernisse sowie um die Einhaltung der Leinpfade und deren Sicherung.⁴⁸⁹ Die Kommission benötigte insgesamt gut zweieinhalb Jahre bis die von ihnen erarbeitete *Weserschiffahrts-Acte am 10. September 1823*⁴⁹⁰ in Minden unterzeichnet werden konnte. Sie wurde in Bremen am 3. März 1824 ratifiziert und *tags darauf bekannt gemacht*⁴⁹¹. War ursprünglich im Vertragswerk selbst das

⁴⁸⁶ A. a. O., 1820, S. 306.

⁴⁸⁷ G. Bessel (Fußn. 123), S. 285 f.

⁴⁸⁸ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 76.

⁴⁸⁹ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 428.

⁴⁹⁰ Dok. 753/1.

⁴⁹¹ Dok. 753.

Inkrafttreten für den 1. März 1824 vorgesehen, so wurde es alsbald auf den 1. Mai 1824 verschoben. Das Dokument bestand aus insgesamt 55 Paragraphen und zahlreichen Anhängen.

[2334.] Zuvörderst wurde zwischen den Staaten vereinbart, dass die Schifffahrt auf der Weser vom Oberlauf ab dem Zusammenfluss von Werra und Fulda bis zur Nordsee und umgekehrt „in Bezug auf den Handel völlig frei seyn“ sollte; allerdings blieb der nur zwischen Anlegestellen innerhalb eines Uferstaates stattfindende Schiffsverkehr (Kabotage) ausschließlich den jeweils eigenen „Unterthanen“ vorbehalten (§ 1). Alle bisherigen Frachtschifffahrtsprivilegien einzelner oder Korporationen (z. B. Schiffergilden) waren „gänzlich“ aufgehoben (§ 2). Gleiches galt für Stapel- und Zwangsumschlagsrechte (§ 3). Grundsätzlich war künftig Jedem die Ausübung der Weserschifffahrt nach Maßgabe ausreichender Befähigung und mit hoheitlicher Erlaubnis gestattet; gegenseitig in den Vertragsstaaten anerkannte Schifferpatente wurden von dem Heimatstaat des Schiffers ausgestellt (§ 4). Hinzu kamen zahlreiche technische und organisatorische, insbesondere die Verkehrssicherheit der Schiffe auf dem Strom betreffende Detailregelungen (§§ 5 ff.). In Ausführung der §§ 4 und 5 der Akte war vom bremischen Senat schon am 22. März 1824 die Errichtung einer aus vier seiner Mitglieder bestehenden Kommission zur „Inspection der Weserschifffahrt“ *bekannt gemacht*⁴⁹² worden. Des Weiteren gab es Längenmaß- und Gewichtsbestimmungen, denen der Bremer „Fuß“ und die bremischen „Pfunde“ zugrundegelegt wurden (§ 12). Geldbeträge waren einheitlich in „Conventions-Münze, nach dem Zwanzig-Guldenfuß“ anzugeben (§ 13).

[2335.] Überdies wurde in Abhängigkeit vom Bruttogewicht der Schiffsladung in jedem Staat – mit Ausnahme Oldenburgs, das mit dem endgültigen Wegfall des Elsfl ether Zolls⁴⁹³ für Schiffspassagen auf der Unterweser zwischen Bremen und der Wesermündung keine Abgaben mehr erheben durfte – „eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe“ („Weserzoll“) als Ersatz für den Wegfall aller bisherigen Abgaben und Stapelrechte eingeführt. Erhoben wurde sie ausschließlich an 11 bezeichneten Zollstellen (Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde Giesselwerder). Deren Aufkommen war nach einem näher bezeichneten Schlüssel auf die Anliegerstaaten zu verteilen. Dabei belief sich der zu entrichtende Höchstzoll je Schiffspfund für das Befahren des gesamten Weserstroms von Hann. Münden bis Bremen auf 315 Pfennige, wovon Bremen immerhin 60 Pfennige zustanden. Obendrein wurde hervorgehoben, dass der Weg von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt nicht nur vom Weserzoll, sondern auch von allen anderen Abgaben ausgenommen blieb (§§ 14 ff.). Oldenburg ging daher bei der Verteilung des Weserzollaufkommens leer aus. Demgegenüber war der bremische Anteil verhältnismäßig hoch — nach dem hannoverschen der zweithöchste. Auf diese Weise sollten die der Stadt durch den Wegfall ihres Stapelrechts und diverser Abgaben ansonsten zugemuteten fi-

⁴⁹² Dok. 753/2.

⁴⁹³ Oben [2231.].

nanziellen Einbußen kompensiert werden.⁴⁹⁴ Doch beanspruchte Bremen schon während der Verhandlungen über die Weserschiffahrtsakte für sich das Recht, weiterhin das zur Erhebung des Lastgeldes; einer Abgabe, die bisher schon von den in Bremen ein- und auslaufenden Schiffen für die Betonnung und Bebakung des Stromes sowie für die Unterhaltung des Fahrwassers zu entrichten war.⁴⁹⁵ Dies stieß auf den entschiedenen Widerstand Oldenburgs, das mit dem Bremer Anteil am künftigen Weserzollaufkommen derartige Abgaben als ein für allemal abgegolten ansah. Als man damit in der Kommission nicht durchdrang, drohte der Herzog offen mit dem Nichtbeitritt zu der nahezu fertig ausformulierten Akte. Um das Vertragswerk nicht an dieser Frage scheitern zu lassen, kam es im Sommer 1823 zu intensiven bremisch-oldenburgischen Verhandlungen, deren am 21. August 1823 gefundenes Ergebnis beide Seiten das Gesicht wahren ließ: Bremen würde an der Lastgelderhebung zwar prinzipiell festhalten, von ihr aber oldenburgische Schiffe ausnehmen. Erst jetzt gab Oldenburg seine Verweigerungshaltung auf.⁴⁹⁶

[2336.] Auf Schiffe ohne Ladung erstreckte sich der Weserzoll ebenfalls nicht (§ 19). Überhaupt sollten andere als die in der Weserschiffahrtsakte festgesetzten Abgaben für die Schifffahrt auf der Weser in keinem der Vertragsstaaten erhoben werden dürfen (§ 22). Ausdrücklich ausgenommen waren insoweit indes Ein- und Ausfuhrzölle, Verbrauchssteuern, Hafen-, Kran-, Waage- und Niederlagegebühren (§ 23). Wegen des Weserzolls geriet die Flussschifffahrt auf der Unterweser seit den 1850er Jahren in eine „besonders drückende Lage . . . durch die Hannoversche Staatseisenbahn“⁴⁹⁷, die die Güterbeförderung zumeist nicht nur schneller, sondern zu allem Überflus auch erheblich günstiger durchführen konnte. Daher schlossen am 26. Januar 1856 Bremen sowie Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und die anderen Staaten des Zollvereins einen *bremischerseits am 27. August 1856 publizierten „Vertrag wegen Suspension der Weserzölle“*⁴⁹⁸, dem auch Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe beitraten. Danach sollte die Erhebung der Weserzölle „auf Dauer dieses Vertrages suspendiert werden“. Da der Vertrag unbefristet geschlossen war, galt das Gleiche auch für die Suspendierung des Weserzolls. Zwar handelte es sich bei dem Abkommen um keine ausdrückliche Abänderung des Wortlautes der Weserschiffahrtsakte, erst recht um keine förmliche Aufhebung der insoweit einschlägigen §§ 14 ff. der Akte doch waren sich alle Weseranrainerstaaten darüber einig, dass sie diese Vorschriften künftig nicht mehr anwenden würden. Gemäß gesonderter *Bekanntmachung vom 10. Dezember 1856*⁴⁹⁹ trat die Suspendierung zum 1. Januar 1857 in Kraft. Erst mit Art. XVI der

⁴⁹⁴ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 429.

⁴⁹⁵ A. a. O.

⁴⁹⁶ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 78; W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 429.

⁴⁹⁷ Handelsarchiv, Sammlung der neuen auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes, so wie statistischer Nachrichten über den Zustand und die Entwicklung des Handels und der Industrie in Deutschland und dessen Absatzgebieten. Nach amtlichen Quellen, Berlin 1850, S. 219 u. 224.

⁴⁹⁸ Dok. 753/6.

⁴⁹⁹ Dok. 845/1.

*Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte vom 1. September 1858*⁵⁰⁰ folgte dann auch die formale Anpassung der Weserschifffahrtsakte.⁵⁰¹

[2337.] In Bremen erließ man angesichts des bevorstehenden Inkrafttretens der Weserschifffahrtsakte am 29. April 1824 eigens eine *Verordnung*⁵⁰², nach deren detaillierten Regelungen die Abfertigung und Empfangnahme der von und nach „der Oberweser bestimmten und einkommenden Güter“ künftig „in Gemäßheit der Weserschifffahrts-Acte“ erfolgen konnte. Zudem gab es in der Weserschifffahrtsakte ein umfangreiches, an die Behörden der einzelnen Staaten adressiertes Kontrollregime, vornehmlich hinsichtlich der Ladung und Schiffssicherheit (§§ 25 ff.). Jeder Vertragsstaat war, sofern er die Hoheit über das Bett der Weser ausübte, zur Beseitigung aller im Fahrwasser auftretenden Hindernisse auf eigene Kosten und zur Untersagung der die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- und Uferbauten verpflichtet (§ 42); im Falle von Schiffsunglücken hatten die jeweiligen Ortsobrigkeiten für die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen sorgen (§ 43). Im Übrigen verpflichteten sich die Anrainerstaaten zur Instandhaltung der auf ihrem Gebiete verlaufenden Leinpfade (§ 44). Die Schiffer waren persönlich für die ordnungsgemäße Benutzung der Pfade durch ihre Pferdetreiber verantwortlich (§§ 45 ff.). Die Bestimmungen der Weserschifffahrtsakte gingen allen entgegenstehenden sonstigen Regelungen vor (§ 50). Nach dem Inkrafttreten der hiesigen Normen sollte „von Zeit zu Zeit eine Revisions-Comission“ aus Bevollmächtigten aller Anrainerstaaten sich „von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention . . . überzeugen“, die Abstellung von Beschwerden zu veranlassen sowie über künftige Erleichterungen für Handel und Schifffahrt beraten (§ 54).

[2338.] Kurz nachdem die Weserschifffahrtsakte rechtsverbindlich geworden war, wandte sich Oldenburg erneut gegen das von Bremen weiterhin erhobene, bei Unterzeichnung der Akte aber von keinem der Beteiligten mehr bestrittene Lastgeld. Zwar seien die eigenen Schiffer davon befreit, nicht indes diejenigen, die aus oldenburgischen Gewässern kamen und von dort Güter nach Bremen brachten. Erneut monierte man einen vermeintlichen Verstoß des Lastgeldes gegen die Akte; zudem wurde ein unzulässiger Eingriff in oldenburgische Hoheitsrechte beklagt, weil die abgabepflichtigen Schiffe vor ihrer Fahrt nach Bremen in oldenburgischen Gewässern geankert hätten. Diese Vorhaltungen riefen Hannover auf den Plan, das für seine Schiffer nunmehr ebenfalls zumindest Lastgeldfreiheit forderte. Da sich Bremen dazu nicht bereit zeigte und die Lastgelderhebung damit politisch inopportun geworden war, verzichtete die Stadt schließlich im November 1825 ganz auf sie zugunsten einer in der Stadt zu erhebenden reinen Warenabgabe, von der aber oldenburgische wie hannoversche Waren befreit sein sollten. Diese Abgabe wurde erstmals mit der Verordnung vom 12. Juni 1826 eingeführt.⁵⁰³

⁵⁰⁰ Dok. 753/7.

⁵⁰¹ Siehe auch unten [2340.].

⁵⁰² Dok. 753/3.

⁵⁰³ Verordnung wegen der Seeschifffahrts-Abgaben vom 12. Juni 1826 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, 1826, S. 68 f.); Erneuerte Verordnung wegen der Seeschifffahrts-Abgaben vom 8. April 1840 (a. a. O., 1840, S 27 f.).

[2339.] In der Folgezeit erfuhr die Weserschifffahrtsakte in dem Zeitraum bis 1848 nur drei Modifikationen, die allesamt von der gemäß § 54 der Akte dafür vorgesehenen Weserschifffahrtsrevisionskommission ausgingen. Es handelte sich dabei zum einen um die in Bremen am 24. April 1826 bekannt gemachten⁵⁰⁴ „Ergänzende Bestimmungen“ des von der Kommission erarbeiteten Schlussprotokoll vom 21. September 1825, in dem etwa die Senkung des Weserzolls von 315 Pfennigen (davon 60 Pfennige für Bremen)⁵⁰⁵ auf insgesamt nur noch 236 $\frac{1}{4}$ Pfennige (davon für Bremen 45 Pfennige) pro Schiffspfund vorgesehen war; zum anderen um aus dem Schlussprotokoll vom 16. August 1839 stammende „Weitere ergänzende Bestimmungen“, die jedoch nur einige Detailregelungen modifizierten. Letztere wurden in Bremen am 2. März 1840 bekannt gemacht⁵⁰⁶. Demgegenüber ist ein drittes, auf den 20. Oktober 1842 datiertes Schlussprotokoll in Bremen nicht publiziert worden. Zumindest die mit der Weserschifffahrt für Bremen verbundenen politischen Probleme schienen mit dem Inkrafttreten der Weserschifffahrtsakte der Vergangenheit anzugehören.

[2340.] Am 1. September 1858 wurde in Bremen die *Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte bekannt gegeben*⁵⁰⁷. Zuvor hatten sich die Mitglieder der dazu berufenen Weserschifffahrtsrevisionskommission am 3. September 1857 auf eine weitere Revision der Weserschifffahrtsakte verständigt. Nunmehr wurde klar gestellt, dass die Weserschifffahrtsakte für den Transport sowohl von Personen als auch von Gütern galt. Neben einer Neuregelung der Schiffspatente wurde jedem der Uferstaaten für sein Gebiet aufgegeben, die in der Anlage 4 zur Akte enthaltenen strom- und schiffspolizeilichen Vorschriften in Kraft zu setzen. Dies betraf detaillierte Regelungen über Schiffsführung, Legitimationspapiere, Zeugnisse für die Maschinisten auf den Passagier-Dampfschiffen, Dienstbücher der Schiffsmannschaft, Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung von Schiffen und Holzflößen, deren Belastung, verkehrssicheres Verhalten auf dem Fluss sowie über sonstige Rechte und Pflichten des Schiffsführers und der Mannschaft. Auch die eineinhalb Jahre zuvor durch gesonderten Vertrag unter den Weseranrainerstaaten vereinbarte Suspendierung des Weserzolls fand nunmehr auch in diesem Regelwerk Berücksichtigung.⁵⁰⁸ Außerdem wurden für diejenigen Staaten mit aneinander grenzenden oder sich gegenüber liegenden Weseruferstrecken hinsichtlich baulicher Vorhaben mit voraussichtlichem grenzüberschreitendem Einfluss gegenseitige Informations- und Abstimmungspflichten begründet. Alle die Weserschifffahrt tangierenden Rechtsvorschriften der einzelnen Uferstaaten sollten jeweils den anderen Anrainern zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wurde in Bezug auf neuzubauende Weserbrücken für das Passieren von Dampfschiffen auch bei erhöhten Wasserständen taugliche Dimensionierungen vereinbart. Bremen erließ mittels *Verordnung vom 20. September 1858*⁵⁰⁹ einige zur Ausführung der Additionalakte

⁵⁰⁴ Dok. 753/4.

⁵⁰⁵ Oben [2335.].

⁵⁰⁶ Dok. 753/5.

⁵⁰⁷ Dok. 753/7.

⁵⁰⁸ Vgl. auch oben [2337.].

⁵⁰⁹ Dok. 753/8.

notwendige Bestimmungen. Mit der *Verordnung vom 28. November 1862*⁵¹⁰ wurde eine im Jahr zuvor von der Weserschiffahrtsrevisionskommission beschlossene und von den einzelnen Staaten ratifizierte, eher marginale Änderung der Additionalakte in Bremen bekannt gemacht. Von ähnlicher Tragweite war die mit der *Verordnung vom 21. November 1888 bekannt gemachte*⁵¹¹ Ergänzung des § 8 der polizeilichen Vorschriften in Anlage 4 zur Additionalakte. Weitaus bedeutsamer war dann die *am 22. Januar 1889 publizierte Abänderung der Additionalakte*⁵¹² wegen neuer schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Unterweser, also „der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen“, die mit Wirkung zum 1. April 1889 an die Stelle der bisherigen Anlage 4 der Additionalakte traten. Hervorgehoben wurde, dass für den Schiffsverkehr in den Hafenbezirken geltende besondere Vorschriften von den nunmehrigen Regelungen unberührt blieben, die alleinigen Hoheitsrechte der Vertragsstaaten über ihre Häfen also insoweit anerkannt blieben. Bemerkenswert war, dass der Erlass solcher Vorschriften nicht mehr von allen in der Weserschiffahrtsrevisionskommission vertretenen Staaten – zu denen in Folge der preußischen Annexion Kurhessens und Hannover im Jahre 1866 immerhin noch Braunschweig und Schaumburg-Lippe zählten – nur noch unter den drei unmittelbaren Anrainern Preußen, Oldenburg und Bremen abzustimmen war.

IX. Bremerhaven

[2341.] Die Beseitigung des Elsfl ether Zolls⁵¹³ und das Zustandekommen der Weserschiffahrtsakte⁵¹⁴ verbesserte zwar Bremens politische und wirtschaftliche Situation, doch blieb nach wie vor das Problem der anhaltenden Versandung der größtenteils unter oldenburgischer Hoheit stehenden Unterweser. Größere Schiffe konnten wegen ihres Tiefgangs mitunter nicht einmal mehr das oldenburgische Brake, geschweige das deutlich weiter stromaufwärts gelegene Bremen anlaufen. Längst war es daher gängige Praxis, dass für die Hansestadt bestimmte Güter entweder im Hafen von Brake oder gar im offenen Wasser auf leichtere Schiffe mit weniger Tiefgang („Leichter“) umgeladen wurden. Abgesehen davon, dass Oldenburgs Interesse an einer letztlich in erster Linie Bremen zugutekommenden „tiefen“ Weser eher gering war und der Herzog bereits deswegen wenig Neigung verspürte, der Versandung entgegenzuwirken, war der mit der unumgänglichen Ausbaggerung des Flusses verbundene technische wie finanzielle Aufwand nicht nur für damalige Verhältnisse immens. Kurzum: Bremens Situation als Hafen- und Handelsplatz schien zunehmend gefährdet.

[2342.] Seit langem schon gab es Überlegungen, wie der sich bereits seit Jahrzehnten abzeichnenden Versandung der Unterweser mit ihren für Bremen fata-

⁵¹⁰ Dok. 753/9.

⁵¹¹ Dok. 753/10.

⁵¹² Dok. 753/11.

⁵¹³ Oben [2231.].

⁵¹⁴ Oben [2233.].

len Folgen begegnet werden konnte. Gedanken an einen Kanalbau wurden wegen der zu umständlichen und teuren Realisierung verworfen. Mehr Erfolg versprechen konnte da schon der Bau eines geeigneten Hafens in der Nähe der Wesermündung, bei dem hannoverschen Geestendorf etwa, wie ihn der Bremer Senator Smidt bereits 1816 auf dem Höhepunkt des Konflikts mit Oldenburg um die Aufhebung des Elsflether Zolls gegenüber dem oldenburgischen Bundestagsgesandten in Frankfurt androhte und auch zuhause zur Diskussion stellte. Doch stieß der Vorschlag auf wenig Gegenliebe bei den Senatorenkollegen, welche die Verwirklichung eines solchen Projekts für unzumutbar und unmöglich, noch dazu politisch für schädlich hielten.⁵¹⁵ Der dann von Hannover selbst bei Geestendorf für Seeschiffe geplante Hafen scheiterte alsbald an den hohen Kosten der Ausführung.⁵¹⁶ Bremen blieb bis aus weiteres auf Oldenburg und dessen Hafen Brake angewiesen. Obendrein vermochte das Großherzogtum über eine restriktive Anwendung des ihm zustehenden Quarantänerechts⁵¹⁷ den Schiffsverkehr von und nach Bremen empfindlich zu stören.⁵¹⁸ Als Vorwände dafür eigneten sich schon bloße Gerüchte über in einem fremden Hafen auftretende ansteckende Krankheiten, derer man sich tatsächlich des Öfteren bediente, um mit willkürlich anmutenden Maßnahmen gegen in die Weser einlaufende Schiffer vorzugehen.⁵¹⁹

[2343.] Schmerzlich wurde den Bremern und aller Welt vor Augen geführt, dass man selbst über keinen eigenen Seehafen mehr verfügte. War der damit verbundene Imageschaden für die auf ihren Seehandel angewiesene Stadt bereits erheblich, so unternahm Oldenburg auch sonst einige Anstrengungen, um die bislang auf die Hansestadt ausgerichtete Handelsschifffahrt zugunsten Brakes von Bremen abzulenken. Diese erreichten 1824/25 einen vorläufigen Höhepunkt, als die oldenburgischen Konsuln im Ausland angewiesen wurden, dafür zu sorgen, dass die Schiffs- und Ladedokumente für im oldenburgischen Hoheitsgebiet be- oder entladenden Seeschiffe nicht mehr wie bisher auf Bremen als Ausgangs- oder Bestimmungshafen, sondern auf Brake ausgestellt sein müssten. Schließlich – so die in erster Linie auf fremde Kaufleute und Reeder zielende Begründung – würde die Be- oder Entladung dieser Schiffe im Oldenburgischen und nicht in dem von der Seeschifffahrt gar nicht mehr erreichbaren Bremen erfolgen.⁵²⁰ Auch die oldenburgischen Beamten erhielten die Instruktion zur Ausstellung und Beglaubigung entsprechender Dokumente. Auf längere Sicht mochte dieses Vorgehen sicherlich dazu beitragen, dass sich die Aufmerksamkeit des nach Nordwestdeutschland ausgerichteten internationalen Handelsverkehrs von Bremen weg Brake zuwandte. Eine solche Kampagne – so zumindest die Befürchtung Bürgermeister Smidts und einiger Senatoren – drohe die Stadt auch in der öffentlichen Wahrnehmung

⁵¹⁵ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 122; R. Kellner-Stoll, Bremerhaven 1827 – 1888 — Politische, wirtschaftliche und soziale Probleme einer Stadtgründung, 1982, S. 31.

⁵¹⁶ Näher dazu G. Bessell (Fußn. 21), S. 134.

⁵¹⁷ Oben [2332.].

⁵¹⁸ R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 33.

⁵¹⁹ Näher dazu G. Bessell (Fußn. 21), S. 137.

⁵²⁰ R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 34 f.; G. Bessell (Fußn. 21), S. 138 ff.

endgültig zu einem bloßen Binnenhafen zu degradieren.⁵²¹ Jetzt schien die Zeit zum entschiedenen Handeln gekommen. Es wurde „die Commission in auswärtigen Angelegenheiten“ unter dem Vorsitz von Smidt mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt, wie bremischerseits man auf Oldenburgs Vorgehen reagieren sollte.⁵²² Rasch konnte sich der von Smidt ohnehin seit langem favorisierte und daher beileibe nicht neue Vorschlag⁵²³ zur Errichtung eines eigenen Bremer Hafens an der Geestemündung zunächst bei den Kommissionsmitgliedern und dann nach entsprechender Berichterstattung auch im Senat durchsetzen. Doch fehlte den Bremern das dazu benötigte Land, das wiederum von Hannover erworben werden musste. Die Kenntnis um den Plan und dessen Details blieb zunächst nur einem kleinen Kreis vorbehalten. Man hatte sich insoweit strengste Geheimhaltung auferlegt, um die nunmehr aufzunehmenden Verhandlungen mit Hannover über den Erwerb der dazu benötigten Areale nicht von vornherein unnötig zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Bereits am 19. Juni 1825 traf Smidt in Hannover ein und sondierte in den nächsten Tagen bei Gesprächen mit dem Minister von Bremer und dem Geheimen Kabinettsrat Rose die grundsätzlichen Erfolgsaussichten des Vorhabens. Nachdem von Seiten der Hannoveraner ernsthaftes Interesse an einer solchen Hafenlösung signalisiert wurde, erwies sich die von Bremen beanspruchte Hoheitsausübung über den neu zu schaffenden Hafendistrikt als das Kernproblem. Würde dies doch auf die Abtretung hannoverschen Staatsgebiets an Bremen hinauslaufen, der wiederum seine Gesprächspartner, wie auch wenig später die Versammlung der Minister und Kabinettsräte wenig abgewinnen wollten. Allenfalls ein die Landeshoheit Hannovers nicht antastender privater Landerwerb wurde für möglich gehalten.⁵²⁴ Smidt hingegen beharrte auf der Abtretung der Hoheitsrechte, ohne die Bremen die Realisierung eines derart aufwendigen Projekts – in Rede standen notwendige Investitionen in Höhe von 200.000 Talern!⁵²⁵ – nicht zuzumuten wäre. Außerdem führe die fehlende bremische Gebietshoheit dazu, dass der Hafen (staats- wie völker)rechtlich rechtlich ein hannoverscher und eben kein bremischer wäre und Bremen somit auch weiterhin keinen eigenen Seehafen besäße. Er verstand sich allenfalls dazu, Hannover die Militärhoheit zuzubilligen. Bremer und Rose erschien dies nach einigem Zögern doch als ein die Hannoveraner Interessen hinreichend wahrender Kompromiss und befürworteten daher in ihrem Bericht an den in der Deutschen Kanzlei in London residierenden leitenden Minister Hannovers, den Grafen Münster, das bremische Vorhaben.⁵²⁶ Die Mitte August 1825 aus London eintreffende Reaktion auf das Projekt fiel verhalten aus: So befürchtete man nicht nur, sich mit der Gebietsabtretung selbst der künftigen Möglichkeit zum Bau eines Hafens zu begeben, sondern Bremen auch einen militärstrategisch wichtigen Ort zu überlassen. Von allen geäußerten Bedenken aber wog die Hannover zugemutete Abtretung von Hoheitsrechten am schwersten.

⁵²¹ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 123.

⁵²² *G. Bessell* (Fußn. 21), S. 140.

⁵²³ Oben [2342.].

⁵²⁴ *G. Bessell* (Fußn. 21), S. 158 f.

⁵²⁵ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 124 f.; *R. Kellner-Stoll* (Fußn. 515), S. 36.

⁵²⁶ *G. Bessell* (Fußn. 21), S. 163.

Infrage käme lediglich der Verkauf oder Tausch von Gebieten unter Beibehaltung der Gebietshoheit.

[2344.] Doch ließ sich Smidt davon nicht beirren. Er intensivierte vielmehr seine Verhandlungsbemühungen in den folgenden Monaten. Vorbei an dem scheinbar allmächtigen Münster hielt er sich dabei wieder an Bremer und Rose, die dem Vorhaben nach wie vor aufgeschlossen gegenüberstanden. Er verfasste zahlreiche für diese bestimmte Verhandlungsentwürfe und Denkschriften, die bei aller Geschmeidigkeit in der Sache Beharrlichkeit in der Forderung nach Abtretung der Hoheitsrechte an Bremen erkennen ließen. Auffällig war jedoch schon, dass Smidt nunmehr in seinen Formulierungen Worte wie „Hoheitsrechte“ oder „Souveränität“ bewusst vermied, sich stattdessen für „alle Staats-, Regierungs-, Gesetzgebungs-, Justiz und Polizeirechte, wie solches in dem bremischen Hafenort Vegesack stattfindet“ aussprach.⁵²⁷ Der prinzipiellen Abneigung der Hannoverschen Seite gegen Gebietsabtretungen begegnete er mit dem Hinweis auf die Vielzahl der seit 1815 innerhalb des Deutschen Bundes zwischenstaatlich vereinbarten territorialen Veränderungen, deren rechtliche Zulässigkeit und der doch nur marginalen Größe des betreffenden Gebiets. Wenngleich es spätestens seit Oktober 1825 bei der Regierung in Hannover angesichts der hartnäckigen Überzeugungsarbeit Smidts erste Anzeichen für Bewegung in der Sache gab, so lehnte man die bremische Gebietshoheit weiterhin ab.

[2345.] Es dauerte noch einige Zeit, bis nach einem jetzt schon insgesamt sieben Monate währenden Tauziehen am 6. Januar 1826 in Hannover ein erster gemeinsamer bremisch-hannoverscher Vertragstextentwurf zustande kam.⁵²⁸ In diesem wurden Bremen der erwünschten Landeshoheit nahekommende Befugnisse eingeräumt, ohne indes ausdrücklich von Landeshoheit zu sprechen. Außerdem sollte der Stadt für den Bau bremischer Schiffe ein gesondertes Areal zur Errichtung von Werften mit voller bremischer Gebietshoheit zur Verfügung stehen, damit die dort gebauten Schiffe auch tatsächlich als bremische gelten konnten. Diese Klausel war deshalb bedeutsam, weil in dem erst unlängst zwischen Großbritannien und den Hansestädten geschlossenen Handelsvertrag vom 29. September 1825 britischerseits nur solche Schiffe als „hanseatisch“ anerkannt wurden, die im Gebiet der betreffenden Hansestadt gebaut worden waren. Demgegenüber würde Hannover die Militärhoheit über das gesamte den Bremern zu überlassende Hafengebiet behalten. Außerdem war eine Rückgabeklausel für den Fall vorgesehen, dass Bremen seine vertraglich eingegangenen Verpflichtungen nicht binnen einer Dreijahresfrist erfüllen würde. Nach diesen grundlegenden Übereinstimmungen hing der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen letztlich doch an der Zustimmung Londons. Von einer deswegen zunächst geplante Englandreise wurde indes abgesehen, als bekannt wurde, dass der leitende Minister Münster im Juni 1826 nach Hannover kommen würde, um sein Gut Derneburg bei Hildesheim aufzusuchen, sollte diese Gelegenheit genutzt werden. Der von Minister Bremer erstmals seit der Ablehnung im vorherigen Jahr mit dem fortgeschrittenen Stand der ohne sein Wissen wei-

⁵²⁷ A. a. O., S. 169.

⁵²⁸ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 127; G. Bessell (Fußn. 21), S. 179 f.

tergeführten Gespräche konfrontierte Münster lehnte jedoch zunächst eine erneute Befassung mit dem Thema ab; wurde dann aber von Bremer doch noch zum Studium Denkschriften und des Vertragsentwurfs verlasst. Was er las, fand größtenteils seine Zustimmung, sodass er sich zu Gesprächen mit Smidt bereitfand. Man traf sich auf Münsters Gut, wo am 11. Juli 1826 Smidt, Bremer und Münster, ohne nochmals inhaltliche Änderungen an dem präsentierten Vertragsentwurf vorzunehmen, den gleichsam als „Vorvertrag“ auf eine endgültige bilaterale Vereinbarung gedachten nunmehrigen *Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen*⁵²⁹ unterzeichneten.

[2346.] Das Werk bestand aus insgesamt 16 Artikeln. Danach würde Bremen an der „Hannöverschen Küste der Unterweser einen Haven“, der Seeschiffe von wenigstens 180 Bruttoregistertonnen (120 Last) aufzunehmen vermochte, nebst den dazugehörigen Einrichtungen anzulegen haben. Über die eigentlichen Grundstücksbeschaffungskosten hinaus verpflichtete sich die Hansestadt im Lauf der nächsten drei Jahre mindestens 200.000 Taler zu investieren; widrigenfalls fiel das Gebiet gegen Erstattung eines größeren Teil des bereits verausgabten an Hannover zurück (Art. 1). Hannover hatte Bremen hierzu geeignetes Terrain in der Größe von 500 Calenbergischen Morgen zur Verfügung zu stellen und bei der „Acquisition des Grundeigenthumes . . . bestens behilflich zu seyn“. Die Stadt Bremen verpflichtete sich an Hannover zum billigen Wertersatz der benötigten Grundstücke und Einrichtungen (Art. 2). Von den 500 Morgen Gesamtfläche sollten zwischen 50 und 100 Morgen als mit voller Staatshoheit ausgestattetes Werftgelände dienen (Art. 3). Bremen hatte das Recht sein Hafengebiet „Bremerhaven“ zu nennen, dort die Bremer Flagge aufzuziehen und zu führen, bremische Schiffspapiere und Dokumente auszustellen, die Steuern, Hafengelder sowie andere Schifffahrt- und Handelsabgaben zu erheben, mit Blick auf Handel und Schifffahrt sowie auf den Werften die rechtlichen Verhältnisse zu regeln, mit fremden Staaten das Hafengebiet einbeziehende Verträge abzuschließen sowie ausländische Konsuln und Handelsagenten zuzulassen (Art. 4). Bremen durfte überdies im Hafengebiet Einwanderer aufnehmen und deren Rechtsverhältnisse zum bremischen Staat regeln, wobei bremische und hannoversche Untertanen gleich behandelt werden sollten (Artt. 5, 7). Gleiches galt hinsichtlich des Verkaufs von Waren und der Einrichtung von Warenniederlassungen (Art. 8). Hannover überließ unter Verzicht auf eigene Berechtigungen Bremen das Recht, im Hafengebiet Steuern und Abgaben zu erheben (Art. 6). Bei der Einrichtung und Unterhaltung von Quarantäneanstalten teilte man sich die dafür entstehenden Kosten und das benötigte Personal (§ 11). Die Militärhoheit behielt sich Hannover vor (Art. 12). Die Zuständigkeit für alle sonstigen Materien der öffentlichen Verwaltung fiel an Bremen (Art. 14), sodass die Kompetenzen der Stadt in der Zusammenschau auch für das übrige Gebiet der Territorialhoheit zumindest nahekam. Außerdem sicherte Hannover gegen Kostenbeteiligung Bremens einen Anschluss des neuen Hafengebiets und Vegesacks an die derzeit auf seinem Gebiet von Bremerlehe südwärts vorangetriebene Chaussee ebenso zu, wie einen „freyen

⁵²⁹ Dok. 756.

Communicationsweg“ zwischen dem durch hannoversches Territorium vom bremischen Kerngebiet getrennten Vegesack und dem stadtbremischen Terrain bei Lesumbrok; die Anlage eines bremischen Anker-, Ladungs- und Löschungsplatzes beim Neuenlander Siel sowie die Verbesserung der Wasser- und Landwege wurde weiteren Verhandlungen vorbehalten (Art. 15). Der Vertrag sollte bis zu seiner Ratifikation geheim bleiben (Art. 16). Diese Vorkehrung traf man nicht etwa nur aus Vorsicht gegenüber Oldenburg, dem im Falle vorzeitigen Bekanntwerdens der hiesigen Bestrebungen zugetraut wurde, politische Anstrengungen zur Erschwerung oder gar Vereitelung des Projekts zu unternehmen, sondern auch um die Kosten für die Grundstücksbeschaffung nicht ins Unermessliche zu treiben. War doch damit zu rechnen, dass die Eigentümer der benötigten Grundstücke – soweit es sich bei ihnen nicht um den hannoverschen Staat selbst handelte – gewaltige Preisaufschläge vornehmen würden, sobald sie den Zweck des Erwerbs der Areale kannten.⁵³⁰

[2347.] Smidt war jetzt nahezu am Ziel. Er hatte mehr für Bremen erreicht, als die Stadt anfangs realistischerweise erwarten durfte. Bemerkenswert dabei war, dass die Verhandlungen größtenteils ohne näheres Wissen des Bremer Senats vorstattengegangen waren. Dieser sollte überhaupt erst umfassend informiert werden, wenn die Ratifikation des Vertrages von Seiten Hannovers vollzogen wäre. Nachdem dies Ende Oktober 1826 geschehen war, präsentierte Smidt dem Senat am 7. November 1826 das Vertragswerk und erstattete ausführlichen Bericht; woraufhin es ebenfalls ratifiziert wurde.⁵³¹ Nun wollte sich die bremische Seite auch von dem sich alsbald herausstellenden Umstand, dass man anstatt der vertraglich vorgesehenen 500 Morgen in dem auf Grund mittlerweile vorgenommenen Geländeuntersuchungen bestimmten Gebiet der alten Karlsburg nur knapp 342 Morgen (also Land ca. 89,5 Hektar) würde erhalten können, nicht mehr unnötig reiben und gab sich damit vorerst zufrieden; zumal auch die kleinere Fläche zur Anlage des Hafens für ausreichend gehalten wurde.⁵³² Die zunächst in der Sache nur spärlich ausfallende Unterrichtung des Bürgerkonvents erfolgte am 24. November 1826 und stand immer noch unter dem Diktum der Geheimhaltung bis zum Abschluss des endgültigen Vertrages.

[2348.] Am 11. Januar 1827 konnte schließlich in Hannover der *endgültige Staatsvertrag*⁵³³ von Smidt für Bremen und Bremer für Hannover unterzeichnet werden. Es war schon ein kurios anmutender Zufall, dass der neue, die Zugehörigkeit zur Hansestadt Bremen kennzeichnende „Bremer“ Hafen mit dem hannoverschen Minister Bremer – wie nun bisweilen auch im Hannoverschen gespottet wurde – zugleich einen „Namenspatron“ erhalten hatte. Über den Derneburger Vorvertrag hinausgehend enthielt der endgültige Vertrag nunmehr teils ergänzende und teils präzisierende Angaben über Lage, Größe, Umfang, Investitionsvolumen und Kaufsumme. Bremen bekam – wie das Gebiet der

⁵³⁰ G. Bessell (Fußn. 21), S. 190.

⁵³¹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 128; G. Bessell (Fußn. 21), S. 193.

⁵³² G. Bessell (Fußn. 21), S. 192; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 128.

⁵³³ Dok. 756/1.

Karlsburg umschrieben wurde – einen „District“ an den Ufern von Geeste und Weser und zwar dort, wo erstere in die letztere mündete (Art. III). Die Kaufsumme für die 342 Morgen Land betrug zusammen gerechnet ca. 74.000 Taler;⁵³⁴ es gab im Bedarfsfalle eine Option auf den Erwerb von weiteren bis zu 150 Morgen bzw. 37,5 Hektar, über man sich „so weit die Umstände solches irgend zulassen, . . . freundlich zu verständigen“ gedachte (Art. IV). Bremen erhielt in erster Linie für den Werftbereich unter Einschluss von Teilen des Hafens ein 100 Morgen- bzw. 25 Hektar-Landstück mit voller Staatshoheit, musste im Gegenzug jedoch ein 200 Morgen-Areal an der Wümme Hannover abtreten (Artt. VII, XV). Bezüglich der bremischen Rechte über die anderen 242 Morgen des Hafengebiets blieb es bei den schon im *Vorvertrag vom 11. Juli 1826*⁵³⁵ getroffenen Vereinbarungen inklusive der hannoverschen Militärhoheit über das gesamte von Bremen erworbene Gebiet (Art. VIII). Für das Militär konnten der Hansestadt Flächen zur Errichtung notwendiger Einrichtungen und die Leistung von Ausgleichszahlungen an die hannoversche Militärkasse abverlangt werden. Tatsächlich wurde für die Anlage eines Forts – das spätere Fort „Wilhelm“⁵³⁶ – an der projektierten Hafeneinfahrt schon bald ein kleines Landstück wieder auf Hannover zurückübertragen.⁵³⁷ Inhaltlich dem Vorvertrag entsprechende Bestimmungen gab es auch hinsichtlich der Quarantäne (Art. IX), der Post (Art. X), der Zölle (Art. XI) der auf die Chaussee von Bremerlehe über Vegesack nach Bremen (Artt. XII, XIII) sowie hinsichtlich der Verhandlungen über einen beim Neuenlander Siel anzulegenden Anker-, Ladungs- und Löschungsplatz und der Verbesserung der Wasser- und Landwege betreffenden Regelungen (Art. XVI). Eine in Bremen am 17. September 1827 bekannt gemachte *Ausführung der Convention mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827 in Betreff der Transit-Passage*⁵³⁸ regelte zudem ausführlich den gegenseitigen grenzüberschreitenden Frachtgüterverkehr.

[2349.] Die Ratifizierung durch den König Georg IV. erfolgte am 28. Februar und seitens des Bremer Senats am 9. März 1827.⁵³⁹ Erst jetzt erfuhr auch der Bürgerkonvent von dem gesamten Ausmaß des von einem denkbar kleinen Personenkreis im Geheimen auf den Weg gebrachten Großprojektes; billigte es indes ohne jeden Einwand. Doch meldete man bereits jetzt Mitwirkungsansprüche bei der Verwaltung des künftigen Hafengebiets an. Der Senat sollte dort keineswegs allein das Sagen haben.⁵⁴⁰ Die Ratifikationsurkunden wurden am 10. April 1827 in Hannover ausgetauscht; am 1. Mai erfolgte die Übergabe des Geländes an Bremen.⁵⁴¹ Zuvor schon war eine gemeinschaftliche Deputation aus insgesamt elf Personen – 3 Senatoren und 8 Mitgliedern des Bürgerkonvents – zur Vorbereitung

⁵³⁴ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 129; R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 41 f.

⁵³⁵ Dok. 756 — oben [2345.].

⁵³⁶ Dazu unten [2352.].

⁵³⁷ G. Bessell (Fußn. 21), S. 272 f.; R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 43 Fußn. 266.

⁵³⁸ Dok. 756/3.

⁵³⁹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 130.

⁵⁴⁰ R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 45.

⁵⁴¹ G. Bessell (Fußn. 21), S. 204.

und Überwachung der Bauarbeiten gebildet worden.⁵⁴² Am 24. Mai 1827 wurde ein schon am 4. Mai gefasster Rat- und Bürgerschluss *bekannt gemacht*⁵⁴³, dass ab dem 1. Juni für Bremerhaven die bremischen Gesetze und Verordnungen galten. Außerdem erhielt das dort neu geschaffene Amt „dieselbe Polizei-Gewalt“ und „dieselbe Gerichtsbarkeit“, welche für Vegesack dem dortigen Amt zustand. Seit dem 2. Juli 1827 hatte ein vom Senat beauftragtes niederländisches Unternehmenskonsortium die Bauarbeiten aufgenommen; die Gesamtleitung oblag dem als Hafenbaumeister ebenfalls in den Niederlanden angeworbenen Johannes Jacobus van Ronzellen (1800 – 1865). Für die auf den 1. September 1830 terminierte Errichtung des Hafens veranschlagte das Baukonsortium Kosten in Höhe von 833.000 holländischen Gulden, was in etwa 416.000 Talern entsprach.⁵⁴⁴ Diese gewaltige Summe musste durch Staatsanleihen aufgebracht werden. Nicht zuletzt deshalb war das Projekt in der Stadt bei vielen Bürgern – auch vielen Kaufleuten – alles andere als beliebt. Neben der befürchteten Zerrüttung der Staatsfinanzen trug dazu sicherlich bei, dass schon die Beseitigung der von der Hochwasserkatastrophe im Frühjahr 1827 herrührenden Schäden der Stadt und ihrer Bürgerschaft erhebliche finanzielle Anstrengungen abverlangte.

[2350.] Gleichwohl ließen sich die Projektverantwortlichen nicht beirren. Die Arbeiten – d. h. die Errichtung von Deich, Schleuse Hafenbecken und Amtshaus – wurden termingerecht fertig. Die tatsächlichen Kosten beliefen sich bis Ende 1830 auf etwas mehr als 555.000 Taler, wobei die merklich höheren Ausgaben zu einem erheblichen Teil aus während der Bauphase vorgenommenen Modifikationen der ursprünglichen Planung resultierten. Kapazitätsmäßig vermochte der Hafen bis zum 100 Seeschiffe zeitgleich aufzunehmen. Er wurde am 12. September 1830 mit dem Einlaufen des ersten Schiffes eröffnet; es folgten in diesem Jahr aber nur noch 18 weitere.⁵⁴⁵ Wie überhaupt der Hafenbetrieb gemessen an der Anzahl der in Bremerhaven einlaufenden Schiffe zunächst äußerst schleppend in Gang kam. Denn die meisten der knapp 1.100 Schiffe mit Bestimmungsort Bremen fuhren an dem neuen Hafen vorbei weseraufwärts Richtung Brake, sodass auch im Jahr darauf gerade einmal 95 Schiffe Bremerhaven anliefen.⁵⁴⁶ Erst überraschend im vereisten Braker Hafen festsitzende Schiffe, die für Wochen nicht wie vorgesehen in See stechen konnten, während die in Bremerhaven liegenden Schiffe ohne jede witterungsbedingte Behinderung ihren Liegeplatz verlassen konnten, überzeugten viele Schiffer und Reeder von den erheblichen Vorzügen des neuen Hafens.⁵⁴⁷ Die Anzahl der ihn aufsuchenden Fahrzeuge steigerte sich nunmehr bei etwa gleichbleibend vielen insgesamt für die Hansestadt bestimmten Schiffen in den Folgejahren bis 1835 auf 286. Zwar stiegen seit 1836 die Schiffszahlen deutlicher, doch erreichten erst in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre pro Jahr zwischen 70 und 80%

⁵⁴² R. Kellner-Stoll (FuBn. 515), S. 206 f.

⁵⁴³ Dok. 756/2.

⁵⁴⁴ G. Bessell (FuBn. 21), S. 209.

⁵⁴⁵ A. a. O., S. 223; R. Kellner-Stoll (FuBn. 515), S. 52.

⁵⁴⁶ G. Bessell (FuBn. 21), S. 245; H. Schwarzwälder (FuBn. 111), S. 132.

⁵⁴⁷ G. Bessell (FuBn. 21), S. 261.

aller Seeschiffe mit Zielort Bremen den neuen Hafen.⁵⁴⁸ Dass dieser ungeachtet dessen schon davor gut ausgelastet war, ja, allmählich an seine Kapazitätsgrenzen zu stoßen drohte, belegt ein Deputationsbericht von Ende November 1844, in dem von der absehbaren Notwendigkeit zur Hafenerweiterung die Rede ist.⁵⁴⁹ Ursache dafür war insbesondere der stetig wachsende Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten. Freilich diente der Bremer „Haven“ schon zwei Jahre nach seiner Fertigstellung als von Auswanderern verhältnismäßig stark frequentierter Ausgangshafen. 1832 waren es immerhin 10.000 Personen, die trotz der dafür noch höchst unzureichenden örtlichen Infrastruktur von hier aus den Weg in eine ungewisse Zukunft antraten.⁵⁵⁰ Schon bald avancierte Bremerhaven zum eigentlichen deutschen Auswanderungshafen, über den 1845 schon beinahe 30.000 Menschen Deutschland für immer den Rücken kehrten.⁵⁵¹ Allerdings blieb der Hafen wegen der die Einnahmen (aus Hafen-, Schleusen- und Krangelder sowie Erträge an „Weinkauf“ und Grundzinsen) übersteigenden Ausgaben für die Betriebsinstandhaltung bis weit in die 1840er Jahre hinein ein finanzielles Zuschussgeschäft für den bremischen Staat.

[2351.] Neben der Errichtung der eigentlichen Hafenanlagen musste an die sich in Hafennähe ansiedelnden Menschen gedacht werden. Denn der Betrieb des Hafens erforderte eine Vielzahl von Arbeitskräften, die in der Nähe wohnen mussten. Dem Rechnung tragend wurden bereits in der Bauphase des Hafens erste Planungen zur Anlage eines Ortes auf dem zur Ansiedlung freigegebenen Gelände vorgenommen.⁵⁵² Es ging im Mindesten um Magazine und Lagerhäuser, aber auch um Wirtshäuser sowie Wohnungen für Kaufleute, Handwerker, Arbeiter, Lotsen und Seeleute. Dabei wurde nicht mehr ernsthaft unterschieden zwischen dem 100-Morgen-Gelände mit voller Bremer Gebietshoheit und dem übrigen Areal. Zumal man im Falle des öffentlichen Bekanntwerdens einen Attraktivitätsverlust für die Grundstücke jenseits der „Hoheits“-Linie befürchtete.⁵⁵³ Da auch Hannover damals nicht auf der genauen Gebietskennzeichnung bestand, unterblieb sie kurzerhand. Den eigentlichen Startschuss für die Besiedlung des Gebietes und damit auch für die Errichtung einer „bremischen Tochterstadt“⁵⁵⁴ gab der Bremer Senat am 7. Juni 1830, indem er Ansiedlungswillige aufforderte, „sich mit ihren desfallsigen Anträgen an das Amt Bremerhaven zu wenden, um über die Bedingungen . . . nähere Auskunft zu erhalten“.⁵⁵⁵ Die einzelnen Parzellen wurden dann gegen Zahlung eines Grundzinses in Höhe von 10 bis 30 Talern jährlich an Amtspersonen, Schiffer, Kaufleute, Gastwirte, Handwerker und Arbeiter vergeben.⁵⁵⁶ Seit 1850

⁵⁴⁸ Vgl. R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 79.

⁵⁴⁹ A. a. O., S. 80.

⁵⁵⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 133.

⁵⁵¹ G. Bessell (Fußn. 21), S. 277.

⁵⁵² R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 66 f.

⁵⁵³ G. Bessell (Fußn. 21), S. 237 f.

⁵⁵⁴ G. Bessell (Fußn. 123), S. 320.

⁵⁵⁵ Bekanntmachung wegen Ankaufs von Bauplätzen zu Bremerhaven vom 7. Juni 1830 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, 1830, S. 21).

⁵⁵⁶ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 133.

konnte der Grundzins dann gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme abgelöst werden. Lebten im Sommer 1832 ca. 200 Einwohner in dem Ort, so waren es 1836 schon knapp 1.100. Die Zahl der benötigten Gebäude konnte mit dem raschen Zuzug an Menschen kaum Schritt halten.⁵⁵⁷ Zwischen 1833 und 1841 entstanden allein vier Schiffswerften.⁵⁵⁸

[2352.] Als deutlich sichtbares Zeichen der gemäß Art. VIII des *endgültigen Staatsvertrages vom 11. Januar 1827*⁵⁵⁹ Hannover zustehenden Militärhoheit über Bremerhaven⁵⁶⁰ wurde zwischen Hafenbecken und Weser in den Jahren 1830 bis 1834 das „Fort Wilhelm“ errichtet, dessen symbolischer den militärischen Wert allerdings weit überstieg. Dessen kleine Besatzung bestand lediglich aus 45 Soldaten unter einem Hauptmann.⁵⁶¹

[2353.] In erster Linie war die Gründung Bremerhavens eine Antwort Bremens auf merkantilistisch anmutende Neigungen Oldenburgs gewesen, den eigenen Hafen Brake gegenüber der Hansestadt nach Möglichkeit zu privilegieren.⁵⁶² So entbehrt es nicht der Ironie, dass sich diese Bestrebungen letztlich gegen das Großherzogtum kehrten. Denn erst dessen häufige Schikanen gegen die Handelsschifffahrt der Hansestadt bereiteten dort allmählich den Boden für einen politischen und finanziellen Kraftakt, zu dem ein ansonsten solche Risiken längst scheuendes Bürgertum sich niemals aufgerafft hätte. Am Ende blieb Bremen der Direkthandel und stärkte seine Position als zentraler Handelshafen Nordwestdeutschlands. Das von Bremen als Bestimmungsort vieler Schiffe lange Zeit profitierende Brake hingegen fiel der handelsschifffahrtlichen Marginalisierung anheim.

[2354.] Erst in der zweiten Hälfte der 1830er Jahre avancierte der Ort allmählich zu einem normalen Teil des Bremer Staatsgebiets sowie zur selbständigen Gemeinde und Stadt Bremerhaven. Sie begann mit der vom Senat ohne Mitwirkung des Bürgerkonvents – nach dem Vorbild der *Vegesacker Gemeindeverfassung vom 21. Dezember 1832*⁵⁶³ – erlassenen *Vorläufigen Gemeinde-Ordnung vom 8. November 1837*⁵⁶⁴. Mit dieser wurde den Bürgern des Hafenorts erstmals ein Gemeindeorgan zugestanden, um eine Kommunikationsinstanz zwischen der Bevölkerung Bremerhavens und der Obrigkeit in Bremen zu schaffen. Dies sollte ein für „die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten“ zuständiger, aus sechs von den Bewohnern gewählten Ortsvorständen und dem Amtmann als Vorsitzenden bestehender Gemeindevorstand sein. Der Amtmann hatte „die obere Aufsicht über alle Verwaltungsgegenstände“, unterstand im Übrigen jedoch direkt dem Senat. Hinzu kamen sechs ebenfalls zu wählende Revisoren, denen die Führung der Wahllisten, die Aufstellung des jährlichen Gemeindebudgets und die

⁵⁵⁷ G. Bessell (Fußn. 21), S. 264 f.

⁵⁵⁸ A. a. O., S. 269 f.; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 133. — Zur Entwicklung der Bremer Werften siehe G. Fuhse (Fußn. 16), S. 148 ff.

⁵⁵⁹ Dok. 756/1.

⁵⁶⁰ Oben [2348.].

⁵⁶¹ G. Bessell (Fußn. 21), S. 272.

⁵⁶² A. Schulz (Fußn. 28), S. 469.

⁵⁶³ Dok. 765 — unten [2406.] [2407.].

⁵⁶⁴ Dok. 773.

Prüfung der jährlichen Gemeinderechnungen oblagen. Wahlberechtigt war letztlich nur eine kleine Gruppe von Wohlhabenden. Außerdem waren die Voraussetzungen für die „Aufnahme neuer Einwohner“ und die Erteilung von Konzessionen zur Gewerbeausübung vorgesehen. Anklänge an eine wie auch immer ausgeformte kommunale Selbstverwaltung waren mit dieser „Ordnung“ indes nicht bezweckt. Zumal die Bremerhavener Gremien keine Befugnisse zu selbständigen, geschweige eigenverantwortlichen Entscheidungen oblagen; diese lagen weiterhin allein bei den Bremer Organen oder ihrem Repräsentanten, dem Amtmann.⁵⁶⁵ Der nunmehr über die Nichtbeteiligung des Bürgerkonvents beim Erlass der vorläufigen Gemeindeordnung anhebende und sogleich noch darzustellende Streit zwischen dem Senat und dem Bürgerkonvent hinderte den Senat übrigens nicht daran, dieses Regelwerk sofort zu vollziehen, indem darauf gestützt schon am 11. November 1837 die ersten Gemeindewahlen für die Ortsvorstände und Revisoren durchgeführt wurden.⁵⁶⁶ Der sich danach konstituierende Gemeindeausschuss trat aber bis 1848 kaum nennenswert in Erscheinung.⁵⁶⁷

[2355.] Der Senat hatte die von ihm abgelehnte Beteiligung des Bürgerkonvents gegenüber diesem bereits im Juni 1836 mit der von Verfassungs wegen allein dem Senat zustehenden Regierungsgewalt begründet, als deren Ausfluss nicht nur die rein verwaltungsorganisatorischen, sondern auch Entscheidungen über die Erteilung von Gewerbekonzessionen und die Aufnahme in den Staatsverband oder eine Gemeinde zu gelten hätten. Dagegen wandte der damit überhaupt nicht einverstandene Konvent ein, dass zumindest die für Bremerhaven jeweils festzustellen Grundsätze von ihm und dem Senat gemeinsam zu treffen seien. Denn – so der Kern der Argumentation – bei Bremerhaven handele es sich gerade um keinen der traditionellen bremischen Verfassungsordnung unterliegenden Teil Bremens, sondern um ein im Verhandlungswege von Hannover nur mit gewissen hoheitlichen Beschränkungen erworbenes neues Gebiet, für das allem voran neue besondere Verhältnisse zu gelten hätten. Der Senat blieb auf seiner Linie und gestand dem Bürgerkonvent im Mai 1837 nur das nach der bremischen Verfassungsordnung ohnehin geltende Einverständniserfordernis bei der Staatsgesetzgebung einschließlich der Festsetzung öffentlicher Abgaben sowie bei der Verwaltung der zum Staatseigentum zählenden Gegenstände zu.⁵⁶⁸ Es sollte insoweit also keinen Unterschied zwischen Bremerhaven und dem übrigen bremischen Gebiet geben. Der Bürgerkonvent gedachte nicht, die ihm damit auch für das neue Gebiet vorenthaltene administrative Mitsprache ohne weiteres hinzunehmen. Er forderte am 1. September 1837 mit allem Nachdruck sowohl „in legislativer als administrativer Hinsicht, anderweitige, und zwar gemeinschaftlich auszuübende Verhältnisse“, ⁵⁶⁹ hätte man doch seinerzeit der Gründung Bremerhavens nur unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Verwaltung zugestimmt. Der Senat wiederum sah darin einen unzulässigen Versuch des Konvents, die bestehenden Verfassungsverhältnisse zum

⁵⁶⁵ R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 148.

⁵⁶⁶ Vgl. G. Bessell (Fußn. 21), S. 291 f.; R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 156 ff.

⁵⁶⁷ Näher dazu G. Bessell (Fußn. 21), S. 292 f.

⁵⁶⁸ R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 150 f.

⁵⁶⁹ Zitiert nach a. a. O., S. 151.

Nachteil der Regierung modifizieren zu wollen. Er unterstrich daher, dass es von je her sein gutes Recht sei, die Frage der Niederlassung von Siedlern in Bremen allein zu regeln. Der Bürgerkonvent wollte sich angesichts dieser Haltung zu mehr als den provisorischen Zustand sichernde Maßnahmen nicht verstehen.

[2356.] Offenbar hinterließ seine Hartnäckigkeit Spuren.⁵⁷⁰ Zeigte sich der Senat doch Ende 1838 bereit, die aus Senats- und Konventmitgliedern bestehende Deputation für Bremerhaven damit zu beauftragen, über die allgemeinen Grundsätze, nach denen Bremerhaven verwaltet werden solle, zu beraten und zu berichten. Dies war ein geschickter Schachzug des Senats, der auf diese Weise dem leidigen Konflikt zunächst die Spitze zu nehmen vermochte. Denn es würde gewiss einige Zeit dauern, bis die Deputation ein präsentables Resultat vorlegen könnte. In der Tat: Erst 1841 stellte sie dem Senat und dem Konvent auftragsgemäß einen ausführlichen Bericht über – wie es hieß – „die weitere Ausbildung der Verhältnisse der Bewohner von Bremerhaven und ihre Beziehungen zum bremischen Staat“ vor, der überdies Empfehlungen für die künftige Verwaltungspraxis enthielt. Das Meiste fand auch die Zustimmung des Konvents. Gleichwohl verlangte dieser künftig jedes Jahr einen Bericht durch die Deputation über die weitere Entwicklung Bremerhavens, um gegebenenfalls den Anpassungsbedarf für Bremerhaven bei Gesetzgebung und Verwaltung schnell erkennen zu können. Der Senat folgte zwar am 23. Februar 1842 den Vorschlägen der Deputation und gab Forderungen des Bürgerkonvents in einigen unwesentlichen Punkten noch nach, verwarf jedoch die Forderung nach alljährlicher Berichterstattung. Am 8. April 1842 stand dann endgültig fest, dass der Konvent mit seiner Vorstellung von „gemeinschaftlich auszuübenden Verhältnissen“ bei einem weitere Gespräche ablehnenden Senat kein Terrain gutzumachen vermochte.⁵⁷¹ Den eigentlichen Teil der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung hatte der Konvent verloren.

[2357.] Als Folge der Einführung der bremischen Verfassung vom 8. März 1849 erging dann das *Gesetz über die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven vom 5. Juli 1850*⁵⁷². Es galt bis zu seiner Ablösung am 1. Oktober 1879 durch das *Gesetz, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 18. September 1879*⁵⁷³. Diesem widerfuhr dann mit Blick auf die Gemeindeverfassung Bremerhavens zwischen 1880 und 1918 zahlreiche Änderungen.⁵⁷⁴

[2358.] Bereits Ende in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre zeichnete sich ab, dass der Hafen wegen des hohen Schifffahrtsaufkommens zu klein wurde und der Erweiterung bedurfte. Es wurde deshalb 1847 gegen den Widerstand des nicht zu-

⁵⁷⁰ Zum Folgenden: G. Bessell (Fußn. 21), S. 294 f.; R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 155.

⁵⁷¹ R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 155.

⁵⁷² Dok. 820 — unten [2488.].

⁵⁷³ Dok. 893 — unten [2491.].

⁵⁷⁴ Nämlich die *Gesetze vom 3. März 1880 (Dok. 893/1), vom 31. Januar 1902 (Dok. 893/6), vom 27. Februar 1910 (Dok. 893/7), vom 30. Januar 1912 (Dok. 893/8), vom 27. April 1913 (Dok. 893/10), vom 19. Februar 1914 (Dok. 893/11), vom 27. September 1916 (Dok. 893/12), vom 17. Februar 1918 (Dok. 893/13)* sowie die *Verordnungen vom 21. September 1880 (Dok. 893/2) und vom 23. Februar 1882 (Dok. 893/3)*.

letzt seine militärischen Interessen gefährdet sehenden Hannovers der Bau eines neuen Hafendocks nordwestlich des alten Hafenbeckens beschlossen und, noch während man höchst kontrovers miteinander verhandelte, durchgeführt.⁵⁷⁵ Gleichwohl konnte das Dock erst nach dem erfolgreichen Abschluss des *Vertrages vom 21. Januar 1851*⁵⁷⁶, am 5. März 1851, in Betrieb genommen werden. Hannover willigte mit der Übereinkunft in eine eventuell künftig notwendig werdende Verlängerung des Docks ein, bestand insoweit aber – geleitet von militärstrategischen Erwägungen –, dass das nach wie vor mit seinen Truppen belegte Fort Wilhelm dadurch künftig nicht landseitig von dem Gebiet Bremerhavens abgeschnitten werden dürfte, sondern weiterhin über eine feste Landverbindung dorthin erreichbar sein musste. Unter anderem wurde Bremen die bereits im *Vertrag von 1827*⁵⁷⁷ zugesagte Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts in Aussicht gestellt, sofern die Stadt beweisen könnte, dass sie die in jenem Vertrag zugesagte Fläche noch vollumfänglich nicht erhalten hatte. Die 1848 während des Krieges gegen Dänemark am Eingang des Hafens errichtete so genannte Reichsbatterie wurde an Hannover übergeben und für Bremen ein erhöhter Jahresbeitrag zu den militärischen Verteidigungsvorkehrungen des Bezirks festgesetzt. Doch sollten auch jetzt trotz aller bremischen Bemühungen um Beschleunigung der Angelegenheit noch einmal zehn Jahre verstreichen, bis mit Hannover die dann in Bremen am 20. Juni 1861 bekanntgemachte *Übereinkunft wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts vom 25. Mai 1861*⁵⁷⁸ zustande kam. Die Hansestadt musste nämlich zunächst den aufwendigen Nachweis zu führen, dass ihr noch nicht das gesamte von Hannover zuzugestehende Gebiet eingeräumt wurde. Doch selbst als feststand, dass Bremen zumindest noch 60 Morgen (ca. 20 Hektar) Erweiterungsareal beanspruchen durfte, zogen sich die Verhandlungen hin. Erst als sich England für die Sache Bremens in Hannover verwendete, konnte der Vertrag schließlich unterzeichnet und ratifiziert werden.⁵⁷⁹ Bremen erhielt hierdurch letztlich 80 Morgen Land und dafür dieselben eingeschränkten Souveränitätsrechte wie es sie schon über den größten Teil Bremerhaven besaß. Da Bremen vor Vertragsschluss indes bereits Fläche von mehr als 120 Morgen angekauft hatte, verblieb etwa ein Drittel des Areals bis auf weiteres unter hannoverscher Hoheit. Im Übrigen erhielt Bremen das Recht, innerhalb des neuen Gebietes den dortigen Weserdeich weg vom neuen Hafen direkt gegen das Flussbett zu verschieben. Hannover indes behielt sich im Nordwesten des für Bremerhaven hinzugewonnenen Terrains ein Landstück für die Errichtung militärischer Anlagen vor. Dies entsprach den Gepflogenheiten bei der Einrichtung des Bremerhaven-Distrikts; in deren Verlauf dann von Bremen die Fläche für das Fort Wilhelm zurückgewährt worden war.

[2359.] Zusätzliche Erweiterungsvereinbarungen erfolgten später erst wieder unter der Ägide des Norddeutschen Bundes mit Preußen, nachdem es sich das

⁵⁷⁵ Dazu R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 94 ff.

⁵⁷⁶ Dok. 756/4.

⁵⁷⁷ Dok. 756/1.

⁵⁷⁸ Dok. 756/5.

⁵⁷⁹ Näher dazu G. Bessell (Fußn. 21), S. 448 ff.; R. Kellner-Stoll (Fußn. 515), S. 110.

ehemalige hannoversche Staatsgebiet 1866 einverleibt hatte, mittels *Vertrages wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts vom 8. Dezember 1869*, der in Bremen am 26. Februar 1870 bekannt gemacht⁵⁸⁰ worden war. Hierdurch wurden zunächst die früher von hannoverscher Seite Befestigungszwecken vorbehaltenen Grundflächen, wie die des Forts Wilhelm und für andere zum Teil bislang nur projektierte Einrichtungen dem Bremerhaven-Distrikt angeschlossen. Seit der gemäß der vorangegangenen *Uebereinkunft zwischen Preußen und Bremen wegen Entfestigung Bremerhavens vom 3. März 1868*⁵⁸¹ preußischerseits betriebenen „Entfestigung“ Bremerhavens hatten diese Areale ihre militärische Bedeutung verloren. Des Weiteren gingen 124 Morgen (ca. 41 Hektar) näher bezeichneten unbewohnten Landes an der nordwestlichen Distriktgrenze, teils hinter, teils vor dem Deich zu den gleichen Konditionen wie in dem *bremisch-hannoverschen Vertrag von 1827*⁵⁸² in die Gebietshoheit der freien Hansestadt Bremen über. Im Übrigen hatte man sich auf den genauen Grenzverlauf zwischen dem Distrikt und Preußen, auf die notwendige Neuregelung der Deichverhältnisse in diesem Gebiet, auf die Übernahme der auf dem „abgetretenen Areal ruhenden Preußischen Staats- und Hoheitslasten“ durch den bremischen Staat sowie auf die von Preußen erforderlichenfalls durchzuführende Enteignung des benötigten Areals verständigt. Damit belief sich die Gesamtfläche des Bremerhaven-Districts auf knapp 180 Hektar.⁵⁸³ Durch die *Verordnung vom 27. Mai 1871*⁵⁸⁴ wurde das bremische Recht in den seit 1827 zur Vergrößerung des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Gebieten eingeführt. Unter der früheren Rechtsordnung erworbene private Rechte blieben erhalten. Mit der *Bekanntmachung, die Zollgrenze bei Bremerhaven betreffend, vom 24. Dezember 1872*⁵⁸⁵ wurden die durch Beschluss des Bundesrates festgelegten Zollverhältnisse für die neu erworbenen Gebiete in Bezug mit Blick auf das Zollgebiet des nunmehrigen Deutschen Reiches geregelt.

[2360.] Am 20. September 1892 gab der bremische Senat den *Abschluss des preußisch-bremischen Vertrages vom 14. März 1892 wegen Erweiterung des bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven bekannt*⁵⁸⁶. Hierdurch erhielt Bremen von Preußen zusätzlich knapp 115 Hektar Land, wodurch sich der gesamte Bremerhaven-Distrikt nunmehr über mehr als 290 Hektar ausdehnte. Mit *Gesetz vom 10. Juli 1894*⁵⁸⁷ wurde das erworbene Areal offiziell dem Amtsbezirk und der Stadtgemeinde Bremerhaven zugeschlagen. Die letzten Bremerhaven bis 1918 widerfahrenden Gebietsveränderungen resultierten aus dem in Bremen am 31. Juli 1905 bekannt gemachten *Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven*

⁵⁸⁰ Dok. 756/8.

⁵⁸¹ Dok. 756/7.

⁵⁸² Dok. 756/1 — oben [2348.] bis [2352.].

⁵⁸³ F. Buchenau (Fußn. 3), S. 261.

⁵⁸⁴ Dok. 756/9.

⁵⁸⁵ Dok. 756/10.

⁵⁸⁶ Dok. 756/11.

⁵⁸⁷ Dok. 756/12.

und Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 und Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905⁵⁸⁸. Nach dem Vertrag von 1904 trat Preußen an Bremen näher beschriebene, nördlich, östlich und westlich unmittelbar an das Gebiet Bremerhavens grenzende Land- und Wasserflächen von insgesamt 597 Hektar Größe „mit voller Staatshoheit“ ab. Hoheitsvorbehalte, wie noch in den früheren Vereinbarungen mit Hannover und Preußen fehlten jetzt. Der größte Teil des neuen Gebiets sollte zur Errichtung von Hafen- und Schifffahrtsanlagen nach Maßgabe eines beigegeführten Planes dienen. Bemerkenswert war, dass diejenigen Flächen, die dazu nicht innerhalb der nächsten 50 Jahre „verwandt sein werden“, von Bremen an Preußen zurückübertragen werden mussten. Bremen erwarb das Staatsgebiet insoweit gleichsam „unter einer auflösenden Bedingung“! Demgegenüber hatte Bremen Preußen eine beinahe gleich große Fläche an der Wümme in den Gemarkungen Borgfeld und Oberneuland zu überlassen. Der „Zusatzvertrag“ von 1905 erhielt einige Klarstellungen, die die zentralen Vertragspunkte nur ergänzten. Durch das *Gesetz vom 1. August 1905*⁵⁸⁹ erfolgte dann die innerstaatliche Zuweisung des von Bremen erworbenen Gebiets „zum Amtsbezirk und zur Stadtgemeinde Bremerhaven“. Die *Bekanntmachung vom 24. März 1911*⁵⁹⁰ betraf dann lediglich noch die kirchlichen Verhältnisse der erworbenen Gebiete.

X. Bremens sonstige handels- und verkehrspolitische Implikationen

[2361.] Von einem einheitlichen Wirtschaftsraum innerhalb des Deutschen Bundes konnte in den ersten Jahren nach 1815 noch überhaupt keine Rede sein. Die Grenzen der einzelnen deutschen Staaten zueinander waren zugleich auch immer Wirtschafts- und Zollgrenzen. Dies galt naturgemäß auch für die freie Hansestadt Bremen, deren vergleichsweise kleines Gebiet landseitig überall auf die Territorien deutlich größerer Nachbarn – nämlich Hannover und Oldenburg – traf. Überhaupt verfügte die Stadt über kein nennenswertes eigenes Hinterland, sondern musste schon um des Binnenhandels willen stets um einen handels- und verkehrspolitischen Ausgleich mit Oldenburg und Hannover bemüht sein. Wie schwierig dies mitunter sein konnte, zeigte nicht zuletzt der bremisch-oldenburgische Streit um den „Elsflether Zoll“ überdeutlich.⁵⁹¹ Zwar wiesen seit 1818 von Preußen ausgehende erste Freihandelsbestrebungen dem wirtschaftlichen Unitarismus in Deutschland allmählich den Weg. Doch handelte es sich hierbei zunächst noch um einen von den übrigen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes heftig kritisierten preußischen Alleingang⁵⁹², der vorerst aber nur das bis dahin selbst noch von vielen Binnenzollgrenzen durchzogene preußische Gebiet zu einem zollfreien Raum im Inneren mit nur noch einer gemeinsamen Zollaußengrenze umgestaltete. Immerhin

⁵⁸⁸ Dok. 756/13.

⁵⁸⁹ Dok. 756/14.

⁵⁹⁰ Dok. 756/15.

⁵⁹¹ Dazu oben [2332.].

⁵⁹² Siehe auch Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [250.].

sahen zwischen 1819 und 1828 dann die von Preußens Staatsgebiet eingeschlossenen oder direkt angrenzenden thüringischen und anhaltischen Staaten sowie mit Hessen-Darmstadt ein erster über die Main-Linie hinausreichender Staat ohne gemeinsame Grenze mit Preußen sich dazu veranlasst, dem preußischen Zollsystem anzuschließen.⁵⁹³ Dies inspirierte zur Gründung weiterer Zollverbünde zwischen einzelnen Mitgliedstaaten des Bundes; so den *am 18. Januar 1828 von Bayern und Württemberg vereinbarten süddeutschen Zollverein*⁵⁹⁴ und den *am 24. September 1828 von Sachsen, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Kassel, den thüringischen Kleinstaaten, Frankfurt und auch Bremen ausgerufenen mitteldeutschen Handelsverein*⁵⁹⁵.

[2362.] Letzterer ist wegen der direkten Beteiligung Bremens auch hier von besonderem Interesse. In dem in Kassel „zur *Beförderung eines freien Handels und Verkehrs*“ unterzeichneten und in Bremen *am 2. März 1829 bekannt gemachten*⁵⁹⁶ Vertragswerk verpflichten sich die Kontrahenten mit keinem Nichtmitgliedstaat einen Zollverbund eingehen zu wollen; lediglich für vom Gebiet anderer Staaten umschlossene Enklaven war der Anschluss an fremde Zollsysteme – wie im Falle der teilweise von preußischem Gebiet umschlossenen mitteldeutschen Staaten – möglich (Art. 4). Bestehende Transitzölle sollten untereinander nicht angehoben und der gegenseitige Handel erleichtert werden. Der Vertrag war zunächst zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 1834 (Art. 2). Man verpflichtete sich darin, die durch das eigene Land verlaufenden Handelsstraßen „immer vollkommener“ herzustellen und zu unterhalten (Art. 5). Handel und Verkehr auf diesen Straßen war durch „möglichste Vereinfachung der Formen und Controllen“ des Ein-, Durch- und Ausgangsverkehrs zu fördern (Art. 6). Transitabgaben auf Güter sowie Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder sollten nicht einseitig erhöht werden (Artt. 7, 11). Ein- und Ausfuhrverbote gegeneinander zu verhängen, war unstatthaft (Art. 13). Ab dem 1. Januar 1829 galt für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Grundnahrungsmittel die Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben (Art. 14). Darauf bezogen nahm man in Bremen mittels *Bekanntmachung vom 2. März 1829*⁵⁹⁷ einige Präzisierungen vor. Den einzelnen Vereinsstaaten verblieb im Übrigen das Recht, mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen, solange damit keine zu Lasten der Vereinsstaaten verbundenen Vereinbarungen getroffen wurden (Art. 16). Die freie Flussschifffahrt und den freien Flusshandel bereits regelnde Staatsverträge – wie etwa die *Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823*⁵⁹⁸ – blieben von den Vertragsstatuten unberührt (Art. 19).

[2363.] Nur wenige Tage nach Abschluss des Vertrages über den mitteldeutschen Handelsverein wurde *am 4. Oktober 1828 zwischen den Hansestädten und Preußen ein Handels- und Schifffahrtsvertrag geschlossen*⁵⁹⁹, dessen „Ratification“ am

⁵⁹³ Vgl. dazu *M. Kotulla* (Fußn. 88), Rdnr. 1610.

⁵⁹⁴ **Dok. 392** — siehe dazu Bd. 2, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [1445.].

⁵⁹⁵ **Dok. 583.**

⁵⁹⁶ **Dok. 760.**

⁵⁹⁷ **Dok. 760.**

⁵⁹⁸ **Dok. 753/1** — oben [2333.] bis [2340.].

⁵⁹⁹ **Dok. 759/1.**

8. Dezember 1828 in Bremen bekannt gemacht⁶⁰⁰ wurde. In diesem ging es um die „gegenseitige völlige Gleichstellung“ der jeweils eigenen Unterthanen und Bürger“ mit denen der anderen Vertragspartner bei den „gegenwärtig und künftig bestehenden Handels- und Schifffahrtsabgaben“, die „wesentlich zur Beförderung der gegenseitigen Handels-Verbindungen beitragen“ könnten. Dies bezog sowohl die See- als auch die Binnenschifffahrt ein. Die Vertragslaufzeit sollte zum 1. Januar 1840 enden, würde sich aber im Falle der nicht rechtzeitigen Kündigung stets automatisch um ein Jahr verlängern.

[2364.] Ungeachtet dessen zeigte die allgemeine Tendenz bereits in Richtung gesamtdeutsche Zolleinheit, der durch den am 27. Mai 1829 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt mit Bayern und Württemberg geschlossenen Handelsvertrag gleichsam „der Weg geebnet“ wurde.⁶⁰¹ Denn dem wirtschaftlichen Sog des „preußisch-süddeutschen Freihandelsblocks“ vermochten sich die übrigen deutschen Staaten nur schwerlich zu entziehen. Aus ihm ging schließlich zum 1. Januar 1834 der allerdings erst nach und nach auf die meisten der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes umfassende Deutsche Zollvereins hervor.⁶⁰² Bremen und die beiden anderen Hansestädte blieben indes dem Deutschen Zollverein ebenso fern wie etwa Hannover, Braunschweig (bis 1841⁶⁰³), Oldenburg und Schaumburg-Lippe, die sich stattdessen seit 1834 (Hannover und Braunschweig⁶⁰⁴) bzw. 1836 (Oldenburg⁶⁰⁵) und 1837 (Schaumburg-Lippe⁶⁰⁶) in dem als Zoll- und Handelsbündnis intendierten Steuerverein zusammenschlossen.⁶⁰⁷ Für die Hansestädte hätte die Zollvereinsmitgliedschaft beträchtliche Nachteile hinsichtlich des Außenhandels mit sich gebracht. Denn anstatt des bisherigen Freihandels, insbesondere mit dem überseeischen Ausland, hätte es dafür nunmehr Zollschränken gegeben; womit die Städte für die den Seehandel unattraktiv zu werden drohten. Der von den Zollschränken befreite Binnenhandel mit den anderen Vereinsstaaten vermochte dies aus Sicht der Hansestädte nicht aufzuwiegen. Der Anschluss an den Zollverein wurde von ihnen daher eher als Fessel denn als Chance angesehen.⁶⁰⁸

[2365.] Die Notwendigkeit einer Annäherung an den von Preußen geführten Zollverein wurde für Bremen allmählich drängender, als die preußische Regierung im Namen des Zollvereins am 21. Januar 1839 einen mit erheblichen Zugeständnissen an die Niederlande ausgestatteten Vertrag abschloss. Nachdem Hamburg im Dezember 1839 ein Abkommen mit dem Verein zustande brachte, dass ihm die gleichen Vorteile sicherte wie den Niederländern, gelang es Bremen

⁶⁰⁰ **Dok. 759.**

⁶⁰¹ *M. Kotulla* (Fußn. 88), Rdhrn. 1611 f.

⁶⁰² Siehe dazu und zum Folgenden Bd. 1, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [251.].

⁶⁰³ **Dok. 619** — siehe dazu Bd. 3, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2191.].

⁶⁰⁴ **Dok. 614.**

⁶⁰⁵ **Dok. 614/2.**

⁶⁰⁶ **Dok. 614/3.**

⁶⁰⁷ Siehe dazu Bd. 3, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2191.].

⁶⁰⁸ *D. Herms* (Fußn. 16), S. 23.

am 4. Juli 1840 ebenfalls einen vergleichbaren *Vertrag mit dem Zollverein* abzuschließen, der bremischerseits am 24. Juli 1840 *publiziert*⁶⁰⁹ wurde. Es ging zwar insoweit eigentlich nur darum, mit Blick auf die unmittelbare Konkurrenz Nachteile für Bremen beim Handel mit Lumpenzucker, Raffinaden und Wein zu vermeiden, doch konnte aus einer bloß partiellen Handelsprivilegierung für andere sehr schnell ein genereller Standortnachteil erwachsen, dessen Entstehung es bereits im Ansatz zu verhindern galt. Im Gegenzug zeigten die Bremer die Bereitschaft, für die aus den Zollvereinshäfen an der Oberweser stammenden Waren den Kran- und Wupperlohn auf eine genau bestimmte Höhe festzusetzen. Außerdem sollten für weseraufwärts nach Bremen zum Zwecke der Wiederausfuhr verschiffte vereinsländische Artikel (Roheisen, Glaswaren, Obst, Mineralwasser, Töpferwaren, Pfeifenerde und Pfeifen) bei der Durchfahrt und Wiederausfuhr nicht mit Zollabgaben beschwert werden.

[2366.] Trotz des versuchten engen Schulterschlusses zwischen Bremen und Hamburg bei der Annäherung an den Zollverein kam man in der Sache nicht wirklich voran. Es deutete sich sogar alsbald eine die Position der Hansestädte eher verschlechternde Entwicklung an. Denn am 1. September 1844 schloss der Zollverein einen Vertrag mit Belgien ab, der dem Hafen von Antwerpen Bevorzugungen gegenüber anderen Nichtvereinshäfen eintrug. Diesmal verfiel die gemeinschaftliche hansestädtische Initiative auf Gleichbehandlung in Berlin nicht. Vielmehr verlautbarte von dort, dass man die Hansestädte handelspolitisch als Ausland zu betrachten gedenke.⁶¹⁰ Diese demonstrative Zurücksetzung diente natürlich in erster Linie dazu, die Anschlussbereitschaft der Hansestädte in Bezug auf den Zollverein herbeizuführen. Doch wurden solche Maßnahmen von den Bremern nur als lästige Nadelstiche empfunden — zumindest solange auch Hannover und Oldenburg dem Zollverein fern blieben. Vorerst brachte der Nichtanschluss den Hansestädten jedoch unübersehbare Vorteile, weil man beim Binnenhandel mit den Zollvereinsstaaten ohnehin nur auf eine Zollgrenze traf, der höchst einträgliche Handel mit Übersee indes jenseits der Zollschranken des Vereins abgewickelt werden konnte.⁶¹¹ Als sich zum 1. Januar 1854 auch Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe dem Zollverein anschlossen⁶¹², standen – abgesehen von den beiden Mecklenburgs und Holstein – in Norddeutschland nur noch die drei Hansestädte abseits.

[2367.] Der Aspekt des Zoll- und Handelsvereinsbeitritts gewann für Bremen ad hoc an Bedeutung. Denn nun sah man sich landseitig vollständig von Zollvereinsgebiet umgeben. Von Zollschranken frei war nur noch der Weg weserabwärts zur Nordsee. Während in Industrie und Gewerbe die ganz überwiegend auf den deutschen Binnenhandel ausgerichteten Befürworter eines Anschlusses die Oberhand behielten, plädierte die überwiegend international aufgestellte einflussreiche Bremer Kaufmannschaft allerdings mit Erfolg dagegen. Neben ihren

⁶⁰⁹ Dok. 775.

⁶¹⁰ G. Fühse (Fußn. 16), S. 37.

⁶¹¹ D. Herms (Fußn. 16), S. 23.

⁶¹² Dok. 99 — siehe dazu Bd. 1, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [251.].

Handelsinteressen sahen sie durch den Anschluss Bremens politische Stellung durch Mediatisierung bedroht.⁶¹³ Eine nachteilige Konsequenz aus der fortdauernden Nichtzugehörigkeit für Bremen zeigte sich rasch. Die damit verbundene Erhöhung des Tabakzolls brachte eine Verlagerung der bisher auf die Stadt konzentrierten Zigarrenfabrikation über die hannoversche Grenze hinweg in das nahe gelegene Hemelingen.⁶¹⁴ Auch Industrieansiedlungen waren in Bremen fortan unrentabel; was nicht zuletzt auch Folgen für die Beschäftigungssituation in den Bremer Unterschichtenfamilien hatte.⁶¹⁵ Überhaupt waren vertragliche Vereinbarungen mit dem Zollverein schon deshalb dringlich, um den bereits nach kurzer Strecke die Zollgrenze erreichenden Eisenbahn- und Straßenverkehr nicht zu behindern:

[2368.] So hatte *Bremen am 29. September 1854 mit dem den Zollverein vertretenden Hannover einen Staatsvertrag „zur Förderung der gegenseitigen Verkehrsinteressen“ geschlossen*. Der Vertrag wurde *am 4. Dezember 1854 in Bremen bekannt gemacht*⁶¹⁶. Er trat mit dem 15. November 1854 für die Dauer von 12 Jahren in Kraft und würde in seinen Hauptteilen sich bei Nichtkündigung automatisch um weitere 12 Jahre verlängern (Art. 10 Abs. 1). Erstmals wurden sogar bremische Gebiete dem Zollverein angeschlossen. Dies betraf Terrain, das die in Bremen verlaufende Eisenbahnstrecke nach Sebaldsbrück einschloss (Artt. 1 f.). Die betreffenden bremischen Gebiete unterstanden seither der hannoverschen Zollverwaltung, den in Hannover geltenden Zollgesetzen und der dortigen Gerichtsbarkeit in Zollstrafsachen (Art. 4). Auf diesen Flächen durften keine Niederlage zollpflichtige Waren erfolgen und kein Gewerbebetrieb ohne Einwilligung der hannoverschen Zollverwaltung eingerichtet werden (Art. 6). Bremen verpflichtete sich, dem hannoverschen Zollamt am Bahnhof einen der Güterwagenschuppen zur Verfügung zu stellen (Art. 8) und die Regelungen der hannoverschen Verordnung gegen Steuergesetzübertretungen als verbindliche Zollvereinsgesetzgebung anzuerkennen (Art. 9). Dies geschah im Wege der Transformation der betreffenden Vorschriften mittels einer vom Bremer Senat ebenfalls *am 4. Dezember 1854 verkündeten Verordnung*⁶¹⁷. Allerdings sollten die Regelungen der Artt. 8 f. vorerst nur bis zum 1. Januar 1855 gelten, „insofern“ man „sich nicht über eine Fortdauer derselben über den gedachten Zeitpunkt hinaus verständigen“ könnte (Art. 10 Abs. 2). Diese Verständigung wurde dann rechtzeitig über eine unbefristete Fortdauer erzielt und am 13. Dezember 1854 in Bremen bekannt gemacht⁶¹⁸.

[2369.] Außerdem kam es nach intensiven Verhandlungen schließlich zu dem in Bremen *am 27. August 1856 bekannt gegebenen Vertrag wegen*

⁶¹³ H. Entholt, Bremens Handel, Schifffahrt und Industrie im 19. Jahrhundert (1815 – 1914), in: K. Wiedenfeld (Hrsg.), Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Bd. 5, 1928, S. 129 (172).

⁶¹⁴ Vgl. dazu W. v. Bippin (Fußn. 11), S. 497.

⁶¹⁵ H. Gerstenberger, Über die stadtbremische Armenpflege in den Jahren 1875 bis 1914, in: W. U. Drechsel u. a. (Hrsg.), Arme Leute, Teil 1: Armut und ihre Verwaltung 1875 – 1920, (Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Heft 2) 1981, S. 19.

⁶¹⁶ Dok. 837.

⁶¹⁷ Dok. 837/1.

⁶¹⁸ Dok. 837/2.

*Beförderung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen Vertrags und dessen Anlagen vom 26. Januar 1856*⁶¹⁹. In dieser zeitlich befristet bis Ende 1865 geltenden und sich bei nicht rechtzeitiger Kündigung automatisch auf jeweils zwölf weitere Jahre verlängernden Übereinkunft (Art. 18) war mit Blick auf zu erhebende Schifffahrtabgaben gegenseitige Gleichbehandlung von bremischen und zollvereinsländischen Schiffen vorgesehen (Art. 1). Es wurden wirksame Maßnahmen zur Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, „so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus“ getroffen (Art. 5 und Anlage I). Um den Eisenbahnverkehr zwischen Bremen und dem Zollvereinsgebiet zu erleichtern, war auf Kosten Bremens ein „zollvereinsländisches Hauptzollamt“ mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und -erhebung zu errichten (Art. 6 und Anlage II). Auf Grund der eigens darauf bezogenen *Bekanntmachung vom 11. Dezember 1856*⁶²⁰ sollte das Hauptzollamt seine Arbeit zum 1. Januar 1857 aufnehmen. Außerdem war zur „Beförderung des Waarenabsatzes“ in der Stadt eine unter der Aufsicht dieses Hauptzollamts stehende, von Bremen zu bezahlende Zollvereinsniederlage einzurichten (Art. 7 und Anlage III des Vertrages vom 26. Januar 1856). Zur besseren Bekämpfung des Schleichhandels wurden wegen ihrer exponierten Lage gegenüber dem Zollvereinsgebiet bestimmte hansestädtische Gebietsteile unter Verbleib der Bremer Gebietshoheit, dem Zollvereinsgebiet angeschlossen (Art. 8 und Anlage IV). Eine *am 10. Dezember 1856 erlassene Verordnung*⁶²¹ präziserte die Zollgrenzen der dem Zollverein anzuschließenden Gebietsteile sowie die Regularien der für diese bestimmten Zoll- und Steuerverwaltung. Mittels *Verordnung vom 14. Mai 1860*⁶²² wurden die Bewohner dieser Gebiete zunächst für die Jahre 1860 bis 1865 von der Einkommensteuer befreit. Die Pflicht der dort wohnenden Häuslinge⁶²³ zur Zahlung des Schutzgeldes entfiel ebenso wie Obliegenheit zur Entrichtung der „Grund- und Erbesteuer“ für die dortigen Gebäude. Die *Verordnung vom 22. Juni 1866*⁶²⁴ verlängerte diese Abgabenexemtionen später bis 1877. Des Weiteren durften von Bremen aus – ausgenommen Vegesack und Bremerhaven – bestimmte Güter (z. B. Hölzer, Töpferwaren) zollfrei in das Zollvereinsgebiet verbracht werden (Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856). Außerdem wurde den Händlern aus dem Zollvereinsgebiet zugestanden, ihre auf dem Bremer Markt unverkauft gebliebene Ware zollfrei zurückzuholen (Art. 11 ff.). Als „Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrags“ war gemäß gesonderter *Bekanntmachung vom 10. Dezember 1856*⁶²⁵ der 1. Januar 1857 festgesetzt. In Ausführung der Vertragsregelungen ergingen im

⁶¹⁹ Dok. 845.

⁶²⁰ Dok. 845/3.

⁶²¹ Dok. 845/2.

⁶²² Dok. 845/4.

⁶²³ „Häuslinge“ galten als die „niedrigsten“ Einwohner, weil sie keine eigne Immobilie besaßen und für gewöhnlich nur Mieter in einem Haus waren — siehe auch unten [2635.].

⁶²⁴ Dok. 845/6.

⁶²⁵ Dok. 845/1.

Laufe des Dezember 1856 noch zahlreiche weitere bremische Bestimmungen.⁶²⁶ Durch den in Bremen am 14. Dezember 1865 bekannt gemachten Vertrag mit den Staaten des Zollvereins über die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 19. März 1866⁶²⁷ wurde der zeitlich eigentlich zum Jahresende 1865 auslaufende Vertrag vom 26. Januar 1856

⁶²⁶ Verordnung, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes des Zollvereins betreffen, vom 10. Dezember 1856 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1856, S. 91 – 181); Verordnung, die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels nach den Staaten des Zollvereins betreffend, vom 10. Dezember 1856 (a. a. O., S. 182 – 185); Bekanntmachung, den Verkehr der zollvereinsländischen Handel- und Gewerbetreibenden im Bremischen Staate und der Bremischen in den Staaten des Zollvereins betreffend, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 188); Bekanntmachung, die Herabsetzung der von Bremen und den Zollvereinsstaaten für verschiedene Verkehrsverbindungen zu erhebenden Durchgangsabgaben und die Suspension des Warthürmer Zolls betreffend, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 189 f.); Bekanntmachung, die Anweisung zur Abfertigung von Waarensendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und das Ausland berühren, betreffend, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 193 – 209); Bekanntmachung, das Abfertigungsverfahren bei den Zollämtern betreffend, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 209 – 224); Bekanntmachung, das bei der Abfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 224 – 230); Bekanntmachung, betreffend die Einführung von gebrauchten Erbschaftsgegenständen gegen die allgemeine Eingangsabgabe, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 230 f.); Bekanntmachung, die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßen betreffend, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 231 – 233); Bekanntmachung, betreffend die von inländischen Raffinerien beim erleichterten Bezuge von Rohzucker zu erfüllenden Bedingungen, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 233 – 235); Bekanntmachung, die Zollvergütung für die Ausfuhr von Tabacksfabrikaten und fremden Tabacksblättern betreffend, vom 11. Dezember 1856 (a. a. O., S. 235 – 238); Bekanntmachung, die Behandlung der selbst verfertigten Waaren und des Viehes, welche von inländischen (zollvereinsländischen) Handwerkern beziehungsweise Viehbesitzern nach benachbarten fremden Märkten gebracht werden, betreffend, vom 12. Dezember 1856 (a. a. O., S. 238 – 247); Verordnung, das Verfahren der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk betreffend, vom 12. Dezember 1856 (a. a. O., S. 247 – 262); Verordnung, die Controle des stehenden Handels im Grenzbezirk betreffend, vom 12. Dezember 1856 (a. a. O., S. 262 – 272); Bekanntmachung, die für den Verkehr im Grenzbezirk bewilligten Erleichterungen betreffend, vom 12. Dezember 1856 (a. a. O., S. 272 – 274); Bekanntmachung, das Regulativ über die Handhabung der Binnencontrole betreffend, vom 13. Dezember 1856 (a. a. O., S. 274 – 284); Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz, so wie die Einfuhr von Salz in die mit Hannover und Oldenburg wegen der Salzsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten betreffend, vom 13. Dezember 1856 (a. a. O., S. 284 – 287); Verordnung, die Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen betreffend, vom 13. Dezember 1856 (a. a. O., S. 291 – 303); Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins in den dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgischen System der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse angeschlossenen Gebietstheile betreffend, vom 19. Dezember 1856 (a. a. O., S. 303–323); Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, vom 19. Dezember 1856 (a. a. O., S. 323 – 329); Verordnung, die Befugnisse der Führer und Rheder zollvereinsländischer Schiffe in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte betreffend, vom 22. Dezember 1856 (a. a. O., S. 329 f.); Verordnung, Controlemaßregeln für die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend, vom 22. Dezember 1856 (a. a. O., S. 330 – 342); Verordnung, die Aufhebung der Consumtionsabgabe für die dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile betreffend, vom 22. Dezember 1856 (a. a. O., S. 342 f.); Verordnung, die Nachversteuerung der in den dem Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen vorhandenen Bestände von steuerpflichtigen Waaren betreffend, vom 27. Dezember 1856 (a. a. O., S. 343 – 353).

⁶²⁷ Dok. 845/5.

rechtzeitig beginnend mit dem 1. Januar 1866 „vorläufig auf weitere zwölf Jahre . . . aufrecht erhalten“ (Art. 1). Dieser Vertrag löste denn auch den bisherigen Vertrag nicht vollständig ab, sondern nahm in seinen Artt. 2 bis 14 lediglich Modifizierungen und Ergänzungen vor.

[2370.] Zu Reichszeiten kam es dann schrittweise zu immer mehr Anschlüssen bremischen Territoriums an das Deutsche Zollgebiet: so durch die *Verordnungen vom 4. November 1875*⁶²⁸, *vom 29. Juni 1879*⁶²⁹, *vom 29. Dezember 1884*⁶³⁰. Außerdem wurden die *Verträge vom 29. September 1854*⁶³¹, *vom 26. Januar 1856*⁶³² und *vom 14. Dezember 1865*⁶³³ durch die *Verordnung, betreffend die Regelung der Zollverhältnisse vom 29. Juni 1879*⁶³⁴ für Bremen zum 1. Juli 1879 außer Kraft gesetzt (§ 1). An deren Stelle traten in § 2 der Verordnung aufgeführte neue 16 Artikel. Diese betrafen die Beschreibung der bremischen Zollgrenze sowohl „im Bremischen Hauptgebiet“ als auch im Bremerhaven-Distrikt (Art. 1). Die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in den der Zollgemeinschaft angeschlossenen Gebieten war Preußen übertragen und der Zolldirektivbehörde zu Hannover zugewiesen; diese Gebiete gehörten dem Zollgrenzbezirk an (Artt. 2, 5). Weiterhin waren die Kompetenzen der Grenzaufsichtsbeamten geregelt (Artt. 6 f.). Im „Interesse der Zollsicherheit“ galten für die Schifffahrt auf der Unterweser in der bremischen *Verordnung vom 10. Dezember 1856*⁶³⁵ festgesetzten Maßregeln – abgesehen von kleineren Veränderungen – im Wesentlichen weiter (Art. 8). Im bremischen Zollfreigebiet gab es fortan ein unter Leitung und Aufsicht der Zolldirektivbehörde in Hannover stehendes „Kaiserliches Hauptzollamt“ zu Bremen mit seinen Abfertigungsstellen auf den Bahnhöfen, der Post sowie an der Ober- und an der Unterweser. In Bremerhaven war für die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs eine Abfertigungsstelle des Königlich preußischen Hauptzollamts zu Geestemünde mit Revisionsstellen am alten und neuen Hafen, für entsprechendes auf Oberneuländer Bahnhof ein dem Hauptzollamt zu Sebaldsbrück untergeordnetes Nebenzollamt zuständig. (Art. 9). Für die Lagerung von Zollvereinsgütern bestand in Bremen an der Unterweser eine als ein Teil des Zollgebiets anzusehende Warenniederlage (Art. 10). Die Sämtliche zur Durchführung der Zoll- und Steuerangelegenheiten im bremischen Staatsgebiet tätigen Beamten waren dienstrechtlich der preußischen Regierung „untergeordnet“ (Art. 13). Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichs-Steuer Gesetze waren ab dem 1. Oktober 1879 die Zollverwaltungsbehörden nach Maßgabe preußischen Rechts zuständig (Art. 14).

[2371.] Am 17. Januar 1883 trafen Preußen und Bremen eine *Vereinbarung* „wegen anderweiter Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafengebiet,

⁶²⁸ Dok. 845/7.

⁶²⁹ Dok. 845/8.

⁶³⁰ Dok. 845/11.

⁶³¹ Dok. 837.

⁶³² Dok. 845.

⁶³³ Dok. 845/5.

⁶³⁴ Dok. 845/9.

⁶³⁵ Dok. 845/2.

sowie wegen *anderweiter Ordnung der Zoll- und Reichs-Steuerverwaltung in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer*“, die man bremischerseits am 1. April 1883 bekannt machte⁶³⁶. Hiermit wurden die in der Verordnung vom 29. Juni 1879⁶³⁷ festgestellten Bestimmungen teilweise abgeändert. So trat an die Stelle des zum 1. April 1883 aufgelösten Kaiserlichen Hauptzollamtes ein preußisches Hauptzollamt mit den dazugehörigen Abfertigungsstellen. Die Verwaltung der Zölle und der im Art. 35 der *Reichsverfassung von 1871*⁶³⁸ erwähnten inneren Verbrauchssteuern sowie des Spielkartenstempels gingen in dem dem deutschen Zollgebiet angeschlossenen Teilen des bremischen Staatsgebiets vom 1. April 1883 an auf Preußen über und wurden dem Verwaltungsbezirk des Provinzial-Steuerdirektors in Hannover übertragen. Die Vereinbarung konnte von jeder der beiden Seiten bis zum 1. April eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Etatsjahres gekündigt werden.

[2372.] Die Diskussion um den Zollanschluss Bremens lebte angesichts der Bismarckschen Schutzzoll- und Tabaksteuer- bzw. -monopolplänen am Ende der 1870er Jahre wieder auf. Der Reichkanzler hatte eine grundlegende Kehrtwendung seiner Wirtschaftspolitik weg vom Freihandel zum Protektionismus vollzogen.⁶³⁹ Er hielt deswegen eine Modifizierung der zollpolitischen Stellung Bremens und Hamburgs für geboten und zeigte sich entschlossen, den Anschluss beider notfalls sogar zu erzwingen.⁶⁴⁰ Nachdem das von Bremen in dieser Frage für unbeugsam gewähnte Hamburg dem Druck des Kanzlers schon im Mai 1881 durch einen vertraglich für 1888 vereinbarten Zollgebietsanschluss nachgab, vermochte die dominante bremische Kaufmannschaft gleiches für ihre Stadt zwar zunächst gerade noch einmal zu verhindern. Doch als das über den jeweiligen Stand der hamburgischen Verhandlungen gut unterrichtete Bremen staunend erkennen musste, dass Hamburg zur Vollziehung des Anschlusses reichsseitig großzügige, insbesondere finanzielle Unterstützung bekommen würde, begann man sich schon seit April 1881 allmählich auch an der Weser auf die Unvermeidbarkeit des Anschlusses einzustellen.⁶⁴¹ Allerdings dauerte es noch mehr als eineinhalb Jahre, bis sich die Hansestadt schließlich durchrang, am 24. November 1882 das Reich um Verhandlungseröffnung zu ersuchen. Dies geschah auf der Grundlage von Art. 34 der *Reichsverfassung von 1871*⁶⁴², der es Bremen und Hamburg vorbehielt, den Zeitpunkt des Antrages selbst zu bestimmen, wann sie ihr außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegendes Staatsgebiet dem Zollgebiet anzuschließen gedachten. Aber jetzt hatte es die Reichsseite nicht besonders eilig, sich mit der Thematik zu befassen. Denn der nunmehr ohnehin primär im Interesse Bremens liegende Anschluss verlor nach dem feststehenden Beitritt Hamburgs zum Zollgebiet

⁶³⁶ Dok. 845/10.

⁶³⁷ Oben [2370.].

⁶³⁸ Dok. 136.

⁶³⁹ Vgl. dazu M. Kotulla (Fußn. 88), Rdnrn. 2177 ff.

⁶⁴⁰ G. Bessell, (Fußn. 123), S. 413.

⁶⁴¹ A. a. O., S. 415.

⁶⁴² Dok. 136.

für das Reich, respektive Bismarck, den vormals hohen politischen Stellenwert. Erst am 29. März 1884 beschäftigte sich der Bundesrat dann überhaupt mit dem förmlichen Antrag des Bremer Senats auf Gespräche über die Vorbereitung des Zollanschlusses.⁶⁴³ Bremen hoffte auf vergleichbare Konditionen wie die den Hamburgern zugebilligten, musste indes zur Kenntnis nehmen, dass Berlin deutlich weniger Neigung zur Gewährung einer ähnlich großzügigen finanziellen Unterstützung mit Blick auf die von Bremen notwendigerweise durchzuführen- den Strukturanpassungen zeigte; letztlich wurden nach den 1885 abgeschlossenen Verhandlungen nur etwas mehr als ein Viertel der Hamburg zugesicherten Mittel zugestanden.⁶⁴⁴ Immerhin erhielt die schon lange über keinen nennenswerten eigenen Hafen mehr verfügende, lediglich den Bau eines neuen städtischen Hafens und die dafür notwendige Unterweservertiefung ankündigende Stadt das für sich selbst und für Bremerhaven beanspruchte Freihafengebiet.

[2373.] Zwar besaß der bremische Staat mit Bremerhaven seit den 1830er Jahren wieder einen Seehafen, der auch von den größten Seeschiffen erreicht werden konnte⁶⁴⁵, doch endete der für die Hansestadt bestimmte Seeverkehr fortan in dieser von früherem hannoverschem und seit 1866 preußischem Gebiet eingeschlossenen Exklave. Der Weitertransport der dort angelandeten Güter nach Bremen wurde nach wie vor als umständlich und zeitraubend empfunden, da er entweder über kleinere Schiffe oder auf dem Landweg erfolgen musste. Deswegen waren die bessere Erreichbarkeit der Stadt durch die Schifffahrt und der damit verbundene Wiederaufstieg zum Seehafen auch künftig auf der politischen Agenda. Freilich setzte die Realisierung dieses Wunsches umfangreiche Korrektionsarbeiten an der Unterweser voraus, die jedoch in der Vergangenheit allesamt „im Sande verlaufen“ waren: Dies galt für den 1845 mit Oldenburg und Hannover geschlossenen Vertrag, der eine Korrektion der Unterweser in Aussicht stellte, ebenso wie für ein weiteres Abkommen aus den 1860er Jahren, durch das die Hansestadt für Schiffe mit einem Tiefgang von immerhin 2,75 Metern erreichbar werden sollte.⁶⁴⁶ Auch die Bemühungen einer 1870 auf bremischen Vorschlag aus Vertretern der Weseranrainerstaaten und des Norddeutschen Bundes gebildeten Kommission, die sich mit der Untersuchung der Beschaffenheit des Weserfahrwassers befassen sollte, blieben ergebnislos. 1874 versuchte sich eine Reichskommission an der Erarbeitung eines Korrektionsplanes „behufs Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel“, die sieben Jahre später tatsächlich einen – allerdings bei Bismarck und damit bei Preußen auf wenig Resonanz stoßenden – Abschlussbericht vorlegte.⁶⁴⁷ Erst unter diesem Eindruck entschloss sich Bremen, das Vorhaben auf eigene Kosten zu realisieren. Von dem Reich erwartete man lediglich, dass es den Bremern gemäß Art. 54 Abs. 4 der *Reichsverfassung von 1871*⁶⁴⁸ gestattete, eine Schifffahrtsabgabe zur Finanzierung erheben zu dürfen. Unter der Voraussetzung,

⁶⁴³ R. Kellner-Stoll (FuBn. 515), S. 368.

⁶⁴⁴ G. Bessell (FuBn. 123), S. 417.

⁶⁴⁵ Oben [2350.].

⁶⁴⁶ G. Bessell (FuBn. 123), S. 401.

⁶⁴⁷ H. Entholt (FuBn. 613), S. 181; R. Kellner-Stoll (FuBn. 515), S. 370.

⁶⁴⁸ Dok. 136.

dass ein sich auf bis zu 5 Meter Tiefe belaufender Ausbau des Fahrwassers vorgenommen würde, verabschiedete der Reichstag dann auch tatsächlich das entsprechende Reichsgesetz vom 5. April 1886.⁶⁴⁹ Da die Arbeiten größtenteils von oldenburgischem und preußischem Gebiet zu erfolgen hatten, waren entsprechende Vereinbarungen mit Preußen und Oldenburg notwendig, die am 12. Februar bzw. 22. November 1887 geschlossen wurden.⁶⁵⁰ Begonnen wurden die überaus aufwendigen Arbeiten erst im Juli 1887 nach Fertigstellung des stadtbremischen Hafens⁶⁵¹ und fanden vorerst ihren Abschluss im April 1895.⁶⁵² Auf den stadtbremischen Freihafen wie auch auf das ihn erst ermöglichende Korrekionsprojekt reagierte man in den anderen Unterweserhafenstandorten – übrigens auch in Bremerhaven – mit heftigen Protesten.

[2374.] Der Senat *gab* den Bremer Zollanschluss offiziell *am 20. September 1888 bekannt*⁶⁵³. Danach war mit Wirkung zum 15. Oktober 1888 die Integration des größten Teils des bis dahin noch außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden bremischen Staatsgebiets in das deutsche Zollgebiet zu vollziehen, sodass fortan das Territorium der Hansestadt ganz überwiegend Zollinland wurde. Ausgenommen waren nur einige gebietsmäßig als Freihafenbezirk näher beschriebene, mit der *Bekanntmachung vom 29. November 1888*⁶⁵⁴ aber noch einmal modifizierte Umschreibungen der Hafenanlagen in Bremerhaven und der angrenzenden Petroleumlagerplätze. Die Festlegung der präzisen Ausdehnung des im Nordwesten der Stadt am rechten Weserufer eingerichteten Stadtbremer Freihafens erfolgte durch gesonderte *Bekanntmachung vom 23. September 1888*⁶⁵⁵. Der Hafenbezirk wurde nach Fertigstellung der entsprechenden Hafen- und Verkehrseinrichtungen ebenfalls am 15. Oktober 1888 seiner Bestimmung übergeben. Beide Freihafenbezirke blieben Zollausland („Zollauschlussgebiet“). Der Schiffsverkehr war dort, soweit es das Ein- und Ausladen sowie die Lagerung und Behandlung der Waren anbelangte, von jeder Zollkontrolle befreit. Zu Erweiterungen des Zollauschlussgebiets in Bremen kam es in der Folgezeit in Bremen durch die *Bekanntmachungen vom 15. September 1906*⁶⁵⁶ und *vom 29. Mai 1913*⁶⁵⁷. Für Bremerhaven wurde *am 13. Dezember 1907* sowohl die Einbeziehung einiger Gebietsteile in das Zollauschlussgebiet als auch der Anschluss eines Teils des bisherigen Zollauschlussgebietes an das Zollgebiet *bekannt gemacht*⁶⁵⁸.

⁶⁴⁹ Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffsabgabe auf der Unterweser, vom 5. April 1886 (Reichsgesetzblatt 1886, S. 67 f.).

⁶⁵⁰ Näher dazu *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 352.

⁶⁵¹ Näher dazu a. a. O., S. 351 ff.

⁶⁵² *G. Bessell* (Fußn. 123), S. 421.

⁶⁵³ **Dok. 845/12.**

⁶⁵⁴ **Dok. 845/14.**

⁶⁵⁵ **Dok. 845/13.**

⁶⁵⁶ **Dok. 845/15.**

⁶⁵⁷ **Dok. 845/17.**

⁶⁵⁸ **Dok. 845/16.**

XI. Verfassungsbedeutsame Entwicklungen zwischen 1830 und 1848

1. Neue Verfassungsbestrebungen infolge der Pariser Juli-Revolution von 1830

[2375.] Der Stillstand bei den Verfassungsverhandlungen zu Beginn der 1820er Jahre wurde durch äußere Ereignisse beendet: Es war der Ausbruch der französischen Juli-Revolution von 1830 der den Anstoß für einen erneuten Anlauf in Bremen gaben. Die darauf in zahlreichen deutschen Staaten, etwa Braunschweig, Kurhessen, Sachsen und Preußen, ja, selbst im hanseatisch verbundenen Hamburg, ausbrechenden Unruhen und Aufstände verfehlten letztlich ihre Wirkung auf die Bremer Bürger nicht und ließen die sich seit 1822 nicht mehr als Rat, sondern als Senat bezeichnete bremische Obrigkeit aufhorchen. Nicht zuletzt die in Anbetracht der stetigen Bevölkerungszunahme für immer größere Teile der Einwohnerschaft kaum mehr akzeptablen Wohnverhältnissen und seit dem Spätsommer durch Missernten bedingte erhebliche Preissteigerungen bei den Lebensmitteln heizten auch in der Hansestadt die Gemüter auf. Aber auch das in den letzten eineinhalb Jahrzehnten durch eine Reihe von tatsächlichen und verfassungspolitisch bedeutsamen Veränderungen immer unverkennbarer hervortretende Bedürfnis nach einer Neuregelung des noch immer keiner grundlegenden Reform unterzogenen Staatsorganismus rückte wieder ins Bewusstsein. Allem voran wurde die Teilnahme der Bürger an Gesetzgebung und Verwaltung als unzureichend empfunden. So war zwar die Gleichstellung der Neustadt mit der Altstadt über die Jahre hinweg faktisch längst erfolgt, fand jedoch im geschriebenen bremischen Staatsverfassungsrecht keinen entsprechenden Niederschlag. Weiterer Veränderungsbedarf im bremischen Staats-Koordinatensystem resultierte aus dem seit Jahren anhaltenden, verfassungsrechtlich wie -politisch jedoch belanglos bleibenden raschen Bevölkerungswachstum in den Vorstädten. Außerdem ergaben sich aus der Schaffung neuer eigener Gemeindeeinrichtungen für Vegesack (1816/18)⁶⁵⁹ und dem schnellen Bedeutungszuwachs der 1827 gegründeten Gemeinde Bremerhaven⁶⁶⁰ sowie aus dem 1826 generell frei gegebenen Grundeigentumserwerb im Landgebiet⁶⁶¹ eine Fülle von endlich auszuräumenden verfassungsrechtlichen Unklarheiten. Vor diesem Hintergrund wirkte die vom Senat unisono mit Tradition und jahrhundertealtem Stadtrecht gerechtfertigte Aufrechterhaltung des patrizischen stadtbremischen Herrschaftssystems auf die aktuell von jeder politischen Teilhabe ferngehaltenen Teile des Bürgertums zwar fraglos aufreizend. Doch anders als in anderen deutschen Staaten, blieben die von Vielen im Herbst 1830 auch für Bremen erwarteten Unruhen aus.⁶⁶²

⁶⁵⁹ Oben [2325.].

⁶⁶⁰ [2350.].

⁶⁶¹ Oben [2327.].

⁶⁶² Vgl. H. Tidemann, *Bremische Verfassungskämpfe von 1830 – 1837*, in: *Bremisches Jahrbuch*, 37 (1937), S. 172 (173 f.); H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 135.

a. Forderungen nach einer neuen Verfassung

[2376.] Wenngleich sich die Bremer überraschenderweise geradezu „unrevolutionär“ friedlich verhielten, so diskutierten sie über das politische Tagesgeschehen und die Unzufriedenheit mit den herrschenden Verhältnissen in der Öffentlichkeit, in den Clubs und im Privaten umso lebhafter. Außerdem war da noch die – ungeachtet der seit 1819 von Seiten des Deutschen Bundes den einzelnen Bundesmitgliedern auferlegten Vorzensur⁶⁶³ – in diesen Tagen mit ihren Zeitungen und Broschüren zur Information und Meinungsbildung beitragende liberale Presse, in der – wie etwa im „Bürgerfreund“, im „Bremischen Magazin“ oder in den „Bremischen Blättern“ – nahezu ungehindert auch Verfassungsgedanken artikuliert wurden⁶⁶⁴, die unlängst schon in Frankreich und Belgien ihren Siegeszug angetreten und soeben insbesondere in Kurhessen, Sachsen und Hannover die Monarchen zum Eintritt in Verhandlungen über eine repräsentative Konstitution veranlasst hatten.

[2377.] Von dem Diskussionseifer erfasst werden sollten alsbald auch die Versammlungen des die bis dahin sozialen Missstände in Bremen eher verdrängenden, die wohlhabenderen Ober- und obere Mittelklasse repräsentierenden Bürgerkonvents. Zunächst publizierte der „Bürgerfreund“ am 14. Oktober 1830 einen offenbar von dem Bremer Leinenhändler Johannes Rösing (1793 – 1863) initiierten Aufruf an die Leserschaft, den für den tags darauf anberaumten Bürgerkonvent zahlreich zu besuchen. Gerichtet war diese Aufforderung vornehmlich an – wie es expressis verbis hieß⁶⁶⁵ – „diejenigen, welche das Recht haben zu kommen, aber nicht eingeladen werden“. Bedenkt man, dass der Senat die Einberufung des Konvents ebenso wie die Bestimmung der einzuladenden Personen bisher in alleiniger Regie vornahm, so konnte der Aufruf durchaus als ein direkter Angriff auf Senatskompetenzen gedeutet werden.⁶⁶⁶ Tatsächlich tat der Aufruf seine Wirkung; es erschienen am nächsten Tag mehr als 100 zu einem größeren Teil sogar erstmalig teilnehmende Personen.⁶⁶⁷ Vergegenwärtigen wir uns zudem, dass regelmäßig kaum jemals mehr als 50 bis 80 Konventberechtigte zu den Sitzungen erschienen⁶⁶⁸, so wird der hier erreichte ungewöhnlich hohe Mobilisierungsgrad deutlich.

[2378.] Nicht wenige der am 15. Oktober 1830 anwesenden Mitglieder forderten, dass über eine Reform der bremischen Verfassung auch wieder offiziell verhandelt werden müsse.⁶⁶⁹ Als Wortführer tat sich eine nur kleine, aber publizistisch wirksam unterstützte Gruppe zum Teil bereits gesellschaftlich etablierter jüngerer liberaler Juristen – wie Wilhelm Focke (1805 – 1865), Heinrich Gerhard Heineken (1801 – 1874) oder Karl Theodor Oelrichs (1804 – 1871) –

⁶⁶³ Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [123.] bis [126.].

⁶⁶⁴ Siehe dazu A. Schulz (Fußn. 28), S. 292 ff.

⁶⁶⁵ Zitiert nach H. Tidemann (Fußn. 662), S. 176.

⁶⁶⁶ A. Schulz (Fußn. 28), S. 312.

⁶⁶⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 135; A. Schulz, (Fußn. 28), S. 312.

⁶⁶⁸ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 134.

⁶⁶⁹ A. a. O., S. 135.

und Kaufleute – wie Johannes Rösing, Ferdinand Donandt (1803 – 1872) oder Arnold Duckwitz (1802 – 1881) – hervor, die gegen das herrschende patriarchalische bremische Staatsmodell opponierten.⁶⁷⁰ Ihnen ging es dabei im Kern um eine deutlich stärkere Mitsprache bei der Gesetzgebung zugunsten des als die wahre Repräsentation bürgerlicher Interessen begriffenen Konvents.⁶⁷¹ In Anlehnung an bereits bestehende konstitutionelle Modelle von monarchisch regierten deutschen Staaten, wo längst Kammern die Rolle der Volksvertretung übernommen hatten, sollte dem Konvent eine vergleichbare Stellung zukommen. Wobei es aber auch den Liberalen keineswegs um eine Ausweitung politischer Partizipation über die derzeitigen Eliten hinaus – etwa zugunsten des Kleinbürgertums – ging.⁶⁷² Insoweit entsprach ihre Haltung der der übrigen Konventbürger, die sich schon in der Vergangenheit gegen die Ausdehnung der politischen Bürgerrechte auf die Vorstädte oder das gesamte Staatsgebiet gesperrt hatten. Was den Liberalen vorschwebte, war lediglich die Einflusssteigerung des Bürgerkonvents bisheriger Provenienz. Es würde also auch weiterhin nur um eine „organische Repräsentation“ des Volkswillens durch die selbstredend zur Herrschaft berufene bisherige Bürgerelite gehen.⁶⁷³ Im Falle eines „Mehr“ fürchtete man die Untergrabung der eigenen Position. Demgemäß blieb für sie die Vorstellung, ob mehr Bremern als bisher und wenn ja, welchen künftig die „Konventfähigkeit“ zugestanden werden sollte, zunächst allenfalls von untergeordneter Bedeutung. — Es darf an dieser Stelle noch einmal daran erinnert werden, dass zum Konvent seinerzeit überhaupt nur etwa 500 berechnete Bürger Zutritt hatten.⁶⁷⁴ Das eigentliche politische Geschäft würde somit nach wie vor nur einer kleinen privilegierten Kaste vorbehalten bleiben.

[2379.] Mit deutlicher Mehrheit im Konvent kam schließlich der Beschluss zustande, dem Senat den Wunsch der Bürgerschaft nach erneuter Aufnahme der Verfassungsverhandlungen durch Wiederbelebung der dafür zuständigen, seit 1820 untätigen Verfassungsdeputation zu übermitteln. Der ebenfalls eingebrachte und eindeutig die Kompetenzen des Konvents überschreitende Antrag, die Haushaltsmittel so lange zu verweigern, bis der Rat die Verfassungsverhandlungen aufgenommen habe, fand indes keine Mehrheit.⁶⁷⁵ Der Senat zeigte sich dem Begehren gegenüber aufgeschlossen und war durchaus zur Wiederaufnahme der gewünschten Verhandlungen bereit. Doch stritten sich Senat und Konvent dann zunächst einmal seit dem 12. November 1830 über Fragen der Kompetenz, Zusammensetzung und Arbeitsweise der einzusetzenden gemeinsamen Verfas-

⁶⁷⁰ N. Wurthmann, *Senatoren, Freunde und Familie. Herrschaftsstrukturen und Selbstverständnis der Bremer Elite zwischen Tradition und Moderne (1813 – 1848)*, (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Bd. 69), (Diss. Hamburg) 2009, S. 344 f.; H. Tidemann (Fußn. 662), S. 194; A. Schulz (Fußn. 28), S. 307 ff.; ders. (Fußn. 25), S. 255 f.

⁶⁷¹ Zu den übrigen Positionen siehe H. Duwe (Fußn. 199), S. 74.

⁶⁷² A. Schulz (Fußn. 28), S. 319; N. Wurthmann (Fußn. 670), S. 345.

⁶⁷³ A. Schulz (Fußn. 25), S. 258.

⁶⁷⁴ Oben [2221.].

⁶⁷⁵ Vgl. H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 136.

sungsdeputation.⁶⁷⁶ Zwischenzeitlich schien der Senat bewusst auf Zeit zu spielen, indem er in seinen Beratungen andere, eher nachrangige Angelegenheiten der Befassung mit der Verfassungsfrage vorzog.⁶⁷⁷ Auf diese Verzögerungstaktik reagierte die liberale Mehrheit im Konvent mit Empörung und verschärfte die Gangart, indem sie am 7. Dezember 1820 vom Konvent beschließen ließ, jede weitere Behandlung von Gesetzesvorschlägen abzulehnen, bis der Senat endlich die Verfassungsdeputation eingesetzt haben würde.⁶⁷⁸ Der Senat wiederum sah darin eine von ihm scharf verurteilte staatsgefährdende Erpressung⁶⁷⁹ und entließ für dieses Mal den unbotmäßigen Konvent.⁶⁸⁰ Am 17. Dezember 1830 erklärte sich Senat gegenüber dem Konvent erneut bereit zu Verfassungsverhandlungen, sofern Senat und Konvent in der gemeinsamen Verfassungsdeputation mit der gleichen Anzahl von Deputierten vertreten seien. Dies lehnte der Konvent jedoch Mitte Januar 1831 ab.

b. Verfassungsberatungen

[2380.] Daraufhin schlug der Senat dem Konvent am 28. Januar 1831 eine Fünf-Punkte-Vereinbarung über die gemeinsam zu besetzende Verfassungsdeputation vor. Der zufolge sollte die gemeinsame Deputation aus sechs Senatoren und acht Konventmitgliedern bestehen. Die Deputation hätte sich an das historisch Überlieferte und Bestehende sowie an die in den früheren Verhandlungen enthaltenen Materialien zu halten. In der Reihenfolge der Beratungsgegenstände wäre sie ebenso frei wie bei der Präsentation der Ergebnisse vor Rat und Konvent. Die Deputationsmitglieder sollten obendrein von allen kollegialen und amtlichen Pflichten entbunden und ganz unabhängig sowie eidlich zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet sein. Der Konvent argwöhnte hinter diesem Vorschlag einmal mehr bloße Verzögerungsabsichten des Senats. Deshalb zögerte er nicht lange und ging im Wesentlichen auf die Vorschläge des Senats ein; verlangte abweichend davon indes auch die Befugnis der Deputation zur Unterbreitung neuer Vorschläge, eine Besetzung der Deputation mit vier Senats- und acht Konventmitgliedern sowie die Beratung und Erarbeitung einer vollständigen Verfassungsurkunde. Als der dies insbesondere mit Blick auf die Zusammensetzungsfrage ablehnende Senat schließlich den Kompromiss von fünf zu acht vorschlug und der Konvent mit knapper Mehrheit akzeptierte, stimmte der für den Ablehnungsfall eine weitere Radikalisierung des Konvents fürchtende Senat im Übrigen der durch den Konvent veränderten Fünf-Punkte-Fassung am 8. Februar 1831 zu. Beide Kontrahenten hatten nahezu drei Monate benötigt, um sich auf die untereinander strittigen Modalitäten der Verhandlungsführung zu verständigen. Zunächst sollte nunmehr die Verfassungsdeputation ihre Beratungen

⁶⁷⁶ A. a. O., S. 136.

⁶⁷⁷ A. Schulz (Fußn. 28), S. 313.

⁶⁷⁸ H. Tiedemann (Fußn. 662), S. 191.

⁶⁷⁹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 136.

⁶⁸⁰ H. Duwe (Fußn. 199), S. 78; zum Nachfolgenden siehe ebd., S. 80 ff.

aufnehmen und ihr Bericht abgewartet werden. Was am Ende herauskommen würde, war vorerst völlig offen.⁶⁸¹

[2381.] Die Verfassungsdeputation trat in der Folgezeit zwischen dem 25. Februar 1831 und dem Herbst 1833 insgesamt 109 Mal zusammen. In der Regel traf man sich zweimal die Woche unter dem Vorsitz des vom Senat eingesetzten Bürgermeisters Smidt in seinem Haus und nur auf seine Einladung.⁶⁸² Allein durch diese bedeutsame Personalentscheidung erhielt der Senat ein Übergewicht gegenüber den vom Konvent bestimmten Mitgliedern. Zumal – was im Laufe der Verhandlungen noch bedeutsam werden sollte – üblicherweise allein der Deputationsvorsitzende die Sitzungen einberufen durfte. Man befasste sich mit einer Reihe von die Verfassung betreffenden Einzelfragen. Einige Mitglieder verfassten sogar umfangreiche Denkschriften. Einen ersten Teil eines von ihm selbst als „Skizze eines Verfassungsprojektes für den bremischen Freistaat“ erarbeiteten Verfassungsentwurf legte Smidt am 2. November 1831 den Deputationsmitgliedern vor; danach führte er von Sitzung zu Sitzung weitere Teile in die Beratung ein. Dieser Entwurf sollte der Deputation als Arbeitsgrundlage dienen. Wenngleich die „Skizzen“ Smidts an vielen Stellen Abänderungen erfuhr, so fixierten, ja, determinierten sie doch die meisten der grundlegenden Themen. Die Eckpunkte für die fortan zu diskutierenden Verfassungsinhalte gaben die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen ab. Was letztlich nichts anderes bedeutete, als dass die senatorische Herrschaftsmacht auch weiterhin den eindeutigen Primat vor der bürgerchaftlichen Mitwirkung haben würde. Zwar sollte der Senat nicht mehr vollmächtiges Herrschaftsgremium, sondern nur noch einer der vom Volk beauftragten organischen Repräsentanten sein, freilich ohne seine bisherigen Befugnisse auch nur zum Teil abzugeben. Der Bürgerkonvent hätte danach ebenfalls nur dasjenige an Befugnissen bekommen, was ihm ohnehin bereits zustand. Doch sollte sich die Funktion des Konvents von einer Vertretung der bevorrechteten Bürgerklasse hin zu einem die gesamte bremische Bürgerschaft repräsentierenden Organ wandeln. Dies brachte dann auch die Zusammensetzung einer solchen Bürgerschaft zum Ausdruck, die einesteils aus Vertretern von Ehrenämtern und Berufsständen, anderenteils aus direkt von den Bürgern gewählten bewährten Personen des öffentlichen Lebens bestehen sollte. Es würde ständige Mitglieder – wie die Älterleute, die Gemeindebauherren und -diakone, sowie die Vertreter der Kirchen, Schul- und Armenanstalten auf dem Lande, der Kirchspieldeputationen für Polizeiangelegen, einer neu zu gründenden Handelskammer, der Wissenschaften, Künste und Gewerbe – geben, aber auch 60 auf Zeit gewählte Mitglieder. Wahlberechtigt gewesen wäre grundsätzlich jeder über 25 Jahre alte christliche Bürger, der den Staatsbürgereid abgelegt hatte. Um indes auch wählbar zu sein, müsste die Person sich zudem in einem kommunalen Amt oder Ehrenamt, als Wissenschaftler,

⁶⁸¹ Zu dem Verlauf der Verfassungsverhandlungen insgesamt: *H. Tidemann* (Fußn. 662), S. 172 ff.; Protokolle der im Bürgerkonvent vom 8.2.1831 niedergesetzten und nach Erstattung ihres Berichts vom 25.5.1837 aufgelösten Verfassungsdeputation mit Anlagen, und in dieser Ordnung durch Bürgermeister Smidt 1838 im Mai an das Archiv gesandt (Bremisches Staatsarchiv, E 13 b).

⁶⁸² Ausführlich zum Verhandlungsverlauf: *H. Duwe* (Fußn. 199), S. 82 ff.

Kaufmann oder als Handwerksmeister bewährt und eine bestimmte Mindest-Steuersumme gezahlt haben. Als allgemeine Staatsbürgerrechte waren die Freiheit der Person, des Gewissens, der Berufswahl, der Vereinsgründung und -mitgliedschaft, des Eigentums, die völlige Gleichheit vor dem Gesetz, die Abschaffung der Zensur und – bei entsprechender Eignung – das Recht auf Bekleidung aller öffentlichen Ämter.

[2382.] Schon hinsichtlich der künftigen Machtverteilung im bremischen Staatswesen gab es nahezu unauflösbare Meinungsunterschiede: Das Spektrum der nunmehr in der Deputation geäußerten Gegenvorschläge reichte von einer französisch-revolutionär geprägten Volkssouveränität bis hin zu einer näher definierten Machtneuverteilung zwischen Senat und Bürgerschaftskonvent. Auch die Vorstellungen Smidts über die Zusammensetzung des Bürgerkonvents wurde in wesentlichen Teilen abgelehnt. Bei den Liberalen beispielsweise stieß der Wahlmodus hinsichtlich der nicht ständigen Konventmitglieder auf Kritik. Sie forderten bemerkenswerterweise restriktivere Voraussetzungen wie etwa, dass das Wahlalter auf mindestens 30 Jahre heraufgesetzt werden müsste, wählbar nur Verheiratete sein sollten, der Steuerzensus möglichst hoch anzusetzen wäre. Zudem gab es in der Deputation Stimmen, die die Abschaffung der Zünfte und die gleichzeitige Einführung der Gewerbefreiheit forderten konnten sich letztlich nicht durchsetzen, da die Mehrheit dies angesichts der von den Handwerksmeistern unmissverständlich artikulierten Ablehnung für nicht realisierbar hielt. Eine sich hinziehende Kontroverse gab es bei der Beratung über die Stellung der Älterleute, die nach Smidts Vorstellungen Mitglieder des Bürgerkonvents sein und zugleich eine eigenständige politische Körperschaft bilden sollten.

[2383.] Im Oktober 1832 gerieten die Verhandlungen der Deputation ins Stocken, weil der Senat die Anwesenheit des mit Blick auf die Verfassungsarbeit eine nicht auffüllbare Lücke hinterlassenden Smidt – wegen der Behandlung wichtiger bremischer Interessen durch die Bundesversammlung – in Frankfurt/M. für erforderlich hielt. Daraufhin wurden die Deputationssitzungen vorerst bis Februar 1833 ausgesetzt; sie wurden dann nach der Rückkehr des Bürgermeisters am 27. Februar 1833 wieder aufgenommen. Eine sogleich von Smidt angefertigte und der Deputation vorgelegte weitere, aber wenig von der bisherigen Fassung abweichende „Skizze eines Verfassungsprojekts“ entfachte dort heftige Diskussionen über grundlegende Verfassungsfragen, die indes im Dezember 1833 schon wieder ein abruptes Endes fanden wegen der bis Ende Januar 1835 notwendigen Anwesenheit Smidts zunächst in Wien und dann Frankfurt/M. Nach der Rückkehr Smidts zeigte sich, dass die ehemals noch so aufgewühlte Atmosphäre in der nach weiteren Verzögerungen erst am 14. Mai 1835 wieder zusammengerufenen Verfassungsdeputation einer resignativen oder gar desinteressierten Haltung gewichen war. Man empfand im Zuge der in den meisten Teilen Deutschlands mittlerweile nahezu eingeschlafenen Verfassungsdiskussionen auch hier wie übrigens in der Hansestadt insgesamt nur noch wenig Lust auf kein Ende nehmen wollenden Debatten um mehr oder weniger wünschenswerte Verfassungsinhalte. Hinzu kam, dass die revolutionären Ideen ohnehin keinen wirklichen Rückhalt bei der Masse der Bremer gefunden hatten. Unzureichende Bildung und ständi-

ge Sorge um die bloße Alltagsbewältigung machte für viele überhaupt schon das Verfolgen der Verfassungsdiskussionen, umso mehr noch die Artikulation politischer Vorstellungen unmöglich. In dieser deutlich gelasseneren Atmosphäre stieß der von Smidt am 21. Oktober 1835 der Deputation präsentierte erneut überarbeitete Verfassungsvorschlag auf keinen Widerstand. Auf Drängen des Bürgerkonvents, die Arbeit der Verfassungsdeputation endlich zu Ende zu bringen, rafften sich im März 1836 die Deputierten noch einmal zu einer letzten Anstrengung auf. Smidt stellte wieder eine neue Textversion vor, die deutlich kontroverser diskutiert wurde. Dieser aus insgesamt 11 Abschnitten mit 101 Artikeln sowie 26 Anlagen bestehende neue Verfassungsentwurf sah zwar eine Teilung der Hoheitsgewalt zwischen Senat und Bürgerkonvent vor, allerdings ohne dass es zu einschneidenden Veränderungen für den weiterhin die Regierungsgewalt ausübenden Senat gekommen wäre. Der Bürgerkonvent erhielt jedoch mehr Mitwirkungsrechte an der Gesetzgebung sowie bei der Verwaltung öffentlicher Finanzen und beim Militär. Im Übrigen brachte die Vorlage keine wirklichen Neuerungen. Allerdings war den Älterleuten nur noch eine beratende Funktion zugedacht. Ihre Aufgaben sollten von einer neu zu schaffenden Kammer für Handel und Gewerbe übernommen werden.

c. Verfassungsentwurf von 1837

[2384.] Die endgültige Fassung war jedoch erst am 22. Mai 1837 von der Verfassungsdeputation fertig gestellt. Im Senat, dem sie zwei Tage später vorgelegt wurde, herrschte Genugtuung darüber, dass die eigene starke Stellung erhalten bleiben würde und alle revolutionären Anklänge vermieden werden konnten. Am 25. Mai 1837 gelangte der um einen ausführlichen Bericht Smidts ergänzte Verfassungsentwurf in den Bürgerkonvent. Dieser veranlasste auf die Schnelle zwar noch den Druck des Verfassungsentwurfs, um den Wortlaut jedem ihrer Mitglieder zugänglich zu machen. Verzichtete dann aber auf die Beratung des voluminösen Paragraphenwerkes. Überhaupt geschah nichts mehr, um den Entwurf in Gesetzeskraft zu überführen. Mit dem längst eingetretenen Bedeutungsverlust der Liberalen fehlte auch die treibende Kraft, die einen derart umfangreichen Entwurf noch engagiert hätte diskutieren und umsetzen wollen. Letztlich war damit auch der zweite Anlauf zu einer Verfassungsgebung gescheitert; er hatte sich gewissermaßen „tot gelaufen“.⁶⁸³

[2385.] In dem Verfassungsentwurf⁶⁸⁴ ging es weniger darum, inhaltlich neues zu regeln, sondern in erster Linie all dasjenige zu kodifizieren, was bisher nur nach ungeschriebenem Herkommen und Sitte galt. Im eigentlichen Haupttext unter den „grundsätzlichen Bestimmungen“ befanden sich die allgemein gültigen Prinzipien. Die jeweiligen Details waren in den „Anlagen“ als Gesetzentwürfe

⁶⁸³ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 143.

⁶⁸⁴ Bericht des infolge gemeinsamen Beschlusses vom 8.2.31 der Verfassungsangelegenheiten halber niedergesetzten gemeinschaftlichen Ausschusses des Senats und der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen, 1837, nebst 26 Anlagen als Vorschläge (Bremisches Staatsarchiv, E 13 a).

untergebracht worden. Sollte man den Entwurf mit wenigen Worten skizzieren, so wäre die Einschätzung *Ferdinand Donandts*⁶⁸⁵, „Souveränität des Senats, in einzelnen Teilen der Staatsgewalt beschränkt durch eine bürgerliche Aristokratie“, gewiss treffend gewesen. In der Tat würde die Staatsgewalt der sich laut Verfassungsentwurf fortan als dem Deutschen Bunde zugehöriger „Freistaat“ (Stadt Bremen und das Landgebiet) titulierenden Freien (Hanse-) Stadt nicht etwa beim Volke liegen; wie überhaupt das immer wieder in die Diskussion gebrachte Prinzip der Volkssouveränität unberücksichtigt blieb. Die gesamte Staatsgewalt wäre bei den organischen Gliederungen der Gesamtheit und ihrem verfassungsmäßigen Zusammenwirken anzusiedeln gewesen.

[2386.] Der Senat sollte nach wie vor die gesamte Regierungsgewalt ausüben; behielte somit die gesamte Exekutive. Ihm stünde auch künftig das Begnadigungsrecht zu. Die Gesetzgebung – sowohl den Staat als auch die Gemeinden betreffend – würden Senat und Bürgerkonvent in den wichtigsten Angelegenheiten zusammen wahrnehmen; insofern beschlössen beide die zuvor durch gemeinsame Ausschüsse vorbereiteten Gesetze. Zu diesen Angelegenheiten zählten Finanzfragen, wie die Festsetzung von Steuern und Verwendung der Staatseinnahmen, die Festlegung der Mannschaftsstärke des Militärs und der Ausrüstung, die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge, die Zünfte betreffende Bestimmungen sowie Regelungen über wirtschaftliche Privilegien und Monopole. Ebenfalls gemeinsam mit dem Bürgerkonvent bzw. durch einen gemeinschaftlich zu bildenden Ausschuss würde die Verwaltung der Staats- und Gemeindegüter zu erfolgen haben. An der Zusammensetzung des Senats hätte sich letztlich nichts geändert. Lediglich den „Vorschlag zu einer Abänderung des *Ratswahlstatuts vom 25. März 1816, die Ergänzung des Senats betreffend*“⁶⁸⁶, gab es in den Anlagen. Als Vertreter im Bürgerkonvent hingegen wären vorgesehen gewesen 20 Älterleute und deren Syndici, 24 ständige Mitglieder, nämlich 12 Gelehrte (davon mindestens die Hälfte Juristen) und 12 Mitgliedern der Kammer für Handel und Gewerbe, von denen jeweils alle zwei Jahre drei ausscheiden müssten, überdies eine nicht näher bestimmte Anzahl von Bauherren, Diakonen oder Kirchenvorstehern sowie 30, auf neun Jahre gewählte Bürger, von denen alle drei Jahre ein Drittel neu zu wählen wäre; wobei aktives und passives Wahlrecht von bestimmten Voraussetzungen abhängen und näher durch einen anbei liegenden Gesetzentwurf bestimmt werden sollten. Der Verfassungsentwurf sah zudem vier ständige, aus Senats- und Konventmitgliedern bestehende ständige Ausschüsse vor. Sie würden zuständig sein (1) u. a. für die Aufsicht über die Generalkasse und das auf Staatsgüter angestellte Beamtenpersonal, (2) für die Durchführung der Wahlen zur Ergänzung des Bürgerkonvents, (3) für Reklamationen in Fällen von Steuer- und Abgabenerhebungen sowie (4) für die Klärung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Regierung und Gerichten. Das aus 20 Mitgliedern bestehende Ältermännerkollegium hätte einige seiner Aufgaben an die Kammer für Handel und Gewerbe abzugeben

⁶⁸⁵ Zur Geschichte der Demokratie in der bremischen Verfassung mit Berücksichtigung der neuesten Ereignisse, 1848, S. 39.

⁶⁸⁶ Dok. 734.

gehabt. Künftig wäre es nur noch als ständiger beratender Ausschuss des Konvents und als die Einhaltung der Verfassung überwachendes Gremium in Erscheinung getreten.

[2387.] Anders als noch der Verfassungsentwurf von 1814 enthielt der Entwurf von 1837 einen eigenen „Die Rechtsprechung“ betreffenden Abschnitt. Danach sollte die Justiz zwar selbständig sein, doch wären die Richterstellen nach wie vor mit Senatoren zu besetzen gewesen. Ungeachtet dessen enthielt der Entwurf das unmissverständliche Postulat der Trennung von Justiz und Verwaltung, indem er auf eine selbständige und unbeschränkte Rechtspflege sowie auf die Unabhängigkeit der Gerichte abhob. Lediglich die gerichtlich verhängte Todesstrafe oder Verbannung oder der judiziell erkannte Verlust des Bürgerrechts stand unter dem Bestätigungsvorbehalt des Senats. Außerdem sollte kein Bremer seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfen. Eine gerichtliche Nachprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit verbot der Verfassungsentwurf ausdrücklich. Der eigentliche Verfassungsentwurf nahm zu der Art der Gerichte keine Stellung. Er verwies insoweit auf die durch die *Gerichtsordnung von 1820*⁶⁸⁷ und die in Anlage bestimmten Gerichte; also das in Lübeck angesiedelte gemeinschaftliche hanseatische Oberappellationsgericht, Obergericht, Untergericht, Kriminalgericht, Gewerbegericht, die Amtsgerichte in Vegesack und Bremerhaven. Bemerkenswert war die vorgesehene Errichtung eines an die Stelle der Morgensprachsherren und Inspektoren⁶⁸⁸ tretenden Gewerbegerichts.

[2388.] Ein Novum bedeutete auch die im Verfassungsentwurf festgeschriebene Errichtung einer „Kammer für Handel und Gewerbe“, die nicht zuletzt die Funktionen der bislang unter der Regie des Ältermännerkollegiums geführten Handelsabteilung übernehmen sollte. Sie wäre als „organisches Staatsinstitut“ dazu berufen, „das Gedeihen des Handels und des Gewerbes zu fördern“⁶⁸⁹ und bestünde aus zwei Abteilungen: jeweils einer für den Handel und für das Gewerbe. Nach dem anliegenden Gesetzentwurf hatten ihr insgesamt 30 durch Wahl zu bestimmende Personen anzugehören: drei Senatoren, sechs Ältermänner und 21 andere Staatsbürger. Unter den Letztgenannten müssten neun großhandelskundige Kaufleute der Börse und 12 sogenannte praktische Genossen aus den in Bremen betriebenen Nichthandelsgewerben – davon mindestens vier zünftige und fünf nicht-zünftige Gewerbetreibende – sein. Von den beiden Kammerabteilungen hätten der Handelsabteilung ein Senator, die zwei Ältermänner und neun Kaufleute anzugehören, der Gewerbeabteilung indes zwei Senatoren, vier Ältermänner und die 12 praktischen Genossen. Die Leitung der Abteilungen stand jeweils einem der senatorischen Mitglieder zu.

[2389.] Für die Landgemeinden waren auf der unteren Ebene der kommunalen Selbstverwaltung unter der Aufsicht des Senats stehende Gemeindevorstände vorgesehen; im Übrigen unterständen sie direkt der senatorischen Regierungsgewalt. Die zu Kirchengemeinden in Stadt und Land vereinigten Religionsgesellschaften

⁶⁸⁷ Dok. 748/1 — dazu oben [2281.].

⁶⁸⁸ Dazu oben [2267.].

⁶⁸⁹ Art. 1 des IX. Abschnitts des Entwurfs von 1837.

bedürften weiterhin der Anerkennung durch den Senat. Diese würden dann wie bisher dem Schutz und der Oberaufsicht des Staates unterstehen. Grundsätzlich führten die einzelnen Gemeinden zwar ihr Eigenleben, insoweit waren sie „besondere gesellschaftliche Körper“⁶⁹⁰. Allerdings bedurften Pfarrwahlen und Beratungen der Kirchenkonvente der Bestätigung bzw. Zustimmung des Senats.

[2390.] Der Verfassungsentwurf teilte Einwohner Bremens („heimatliche Genossen“) in „Staatsbürger“ und „Staats-Schutzverwandte“. Dem Staatsbürgerrecht des Einzelnen konnte dessen Stadt- oder Landbürgerrecht zugrundeliegen; Schutzverwandte besaßen weder das eine noch das andere. Bei ihnen handelte es sich um solche Bewohner, die sich nur auf Grund eines beständigen Heimatrechts oder eines lediglich befristeten Schutzrechts in Bremen aufhielten. An der überkommenen Differenzierung des Stadtbürgerrechts nach dem einfachen städtischen, dem großen und dem vorstädtischen Bürgerrecht wurde festgehalten. Näheres über das Bürgerrecht und die Schutzverwandtschaft war in einem anbei gefügten Gesetzentwurf bestimmt. Von den Staatsbürgern und Staatsschutzverwandten zu unterscheiden sein würden die Fremden, die nach Maßgabe von Staatsverträgen Gewerbe ausübten und deren Rechtsverhältnis zum bremischen Staat auch weiterhin die *Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge ihre Gewerbsrechte üben wollen, vom 20. April 1829*⁶⁹¹ regelte.

[2391.] Des Weiteren war ein an die Staatsbürger adressierter Grundrechte- und -pflichtenkatalog vorgesehen. Als Grundrechte vorgesehen hatte man den Zugang zu öffentlichen Ämtern unter den Bedingungen gesetzlich festzusetzender persönlicher Eigenschaften und Befähigungen, die Gleichheit vor dem Gesetz, den Schutz des Eigentums (insbesondere Enteignungen sollten nur im Interesse der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung möglich sein), der Schutz im Falle von Verhaftungen nach Maßgabe des anbei liegenden die näheren Umstände bestimmenden Gesetzes, die freie Ausübung eines Gewerbes, das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wobei jedoch allein die christlichen Konfessionen gleichberechtigt wären. Breiteren Raum nahmen auch die den Staatsbürgern auferlegten Grundpflichten ein. So sollte – gleichsam zur Klarstellung vorangeschickt – der Staat zur Inanspruchnahme eines jeden Bürgers berechtigt sein. Insoweit obläge jedem Bürger die Treue gegenüber Staat und Verfassung, der Gehorsam gegen die Obrigkeit, die Sorge für die Erziehung der Kinder und Pflegebefohlenen, die gewissenhafte Entrichtung von Steuern und Abgaben, die Übernahme von Ehrenämtern sowie die Gefahrenabwendung vom Staat und die Beistandsleistung für den Staat.

[2392.] Schließlich bestimmte der Verfassungsentwurf, auf welche Weise die „grundgesetzlichen Bestimmungen“ geändert werden konnten. Ein Vorschlag musste nach einer aufwendigen und höchst komplizierten Prozedur in den Bürgerkonvent eingebracht und dort behandelt werden, bevor dieser mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an den Senat zur Begutachtung weitergeleitet werden dürfte. Erst wenn der Senat die Verfassungsänderung eben-

⁶⁹⁰ Art. 4 des VIII. Abschnitts des Entwurfs von 1837.

⁶⁹¹ Dok. 761 — dazu oben [2362.].

falls mit Drei-Viertel-Mehrheit gutheißen würde, käme sie zustande. Angesichts dessen wären Änderungsbegehren wohl nur sehr selten erfolgreich gewesen.

[2393.] Da der Entwurf über dieses Stadium nicht hinauskam, blieb auch nach 1837 mit Blick auf die bremischen Verfassungszustände alles wie bisher. Es würde wohl mehr als nur eines Vernunftaktes bedürfen, um ein von den Zeitgenossen als moderner empfundenes Verfassungswerk auf den Weg zu bringen. Vorerst schienen in Bremen jedoch die dagegen arbeitenden Beharrungskräfte noch zu stark.

2. Ringen um die Wehrfrage

[2394.] Von der sich im Herbst 1830 abzeichnenden Luxemburg-Krise 1830 ging zumindest kurzzeitig die Gefahr eines europäischen Krieges für die Staaten des Deutschen Bundes aus. Betroffen war letztlich auch das 10. Armeekorps, das einschließlich der dafür von Bremen zu stellenden 485 Mann im Falle einer französischen Intervention aufzubieten gewesen wäre. Wenngleich insoweit vorerst noch kein verbindlicher Bundesbeschluss existierte, so sah sich die Stadt auf die sich abzeichnenden bündischen Mobilisierungsmaßnahmen nicht vorbereitet und würde die erforderliche Mannschaft nicht rechtzeitig stellen können. Zwar waren seit Erlass der *Verordnung über die Wehrpflichtigkeit vom 6. Januar 1823*⁶⁹² alle jungen Männer zwischen 20 und 25 aus dem Stadt- und Landgebiet der Wehrpflicht unterworfen. Doch blieb diese faktisch suspendiert. Nicht zuletzt die vom Senat beabsichtigten, aber nicht realisierten Ausführungsregelungen für das Stellvertreterwesen waren immer wieder auf eine nur unwillige Behandlung im Bürgerkonvent gestoßen. Flankiert wurde dieses Verhalten von Protesten aus dem Bürgertum, sobald man überhaupt nur von das Militärwesen betreffenden Regelungsbestrebungen erfuhr. Größtenteils ging die insoweit persönliche Lasten scheuende Bremer Bevölkerung nach wie vor davon aus, im Ernstfall den Bundespflichten durch Freiwillige und angeworbene Soldaten genügen zu können. Dies erwies gerade jetzt, da Eile geboten war, als trügerisch. Der Senat sah sich zum raschen Handeln genötigt und forderte die Militärdeputation zur Erarbeitung einer Konzeption zur Organisation des bremischen Bundeskontingents auf. Der sodann präsentierte Vorschlag, lediglich das Linienmilitär durch die Anwerbung von Freiwilligen aufzufüllen, bis die für das Bundeskontingent vorgesehene Sollstärke erreicht würde, erschien zunächst als der Königsweg — aus Sicht des latent gegen drohende militärischen Belastungen opponierenden Bürgertums allemal! Doch erwies sich ein solches Vorgehen alsbald als kaum noch erfolversprechend und erst Recht nicht zukunftsweisend. Beruhte nämlich die Anwerbung in der Vergangenheit zu einem nicht geringen Teil auf der Eingliederung fahnenflüchtiger Soldaten anderer deutscher Staaten in den bremischen Militärdienst, so verstieß gerade diese Praxis seit dem 10. Februar 1831 gegen Bundesrecht⁶⁹³. Eine Ende März 1831 senatsseitig erfolgte Aufforderung des Senats zum Eintritt Freiwilliger

⁶⁹² Dok. 752 — dazu oben [2315.].

⁶⁹³ Bundeskonvention über die gegenseitige Auslieferung fahnenflüchtiger Soldaten (Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 4. Sitzung vom 10. Februar 1831, § 25).

liger⁶⁹⁴ blieb fruchtlos. Wenngleich die Bereitstellung des Bundeskontingents wegen der längst wieder beruhigten bündisch-belgischen politischen Verhältnisse nicht erforderlich wurde, so zeigten die gescheiterten Rekrutierungsbemühungen, dass man die abschließende Regelung der Militärorganisation nicht ständig unerledigt vor sich herschieben konnte. Man knüpfte also an die Verordnung von 1823 wieder an.

a. Streit um die Stellvertretung

[2395.] Die Militärdeputation erhielt vom Senat erneut den Auftrag zur Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen zur Stellvertretung. Dem dann dem Senat präsentierte und Anfang Januar 1832 von diesem dem Bürgerkonvent zugeleitete Entwurf fand dort nach intensiven Diskussionen eine Mehrheit, sodass am 9. Januar 1832 das in Ausführung insbesondere der Artt. 8 ff. der noch einmal ausdrücklich bestätigten Verordnung von 1823 ein „*Stellvertretungs-Regulativ*“⁶⁹⁵ erlassen werden konnte. Es enthielt detaillierte Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung von 1823 nur rudimentär geregelten Stellvertretung. Zuständig für Stellvertretungsangelegenheiten war nunmehr eine eigens dafür eingesetzte, aus zwei Senatsmitgliedern und vier vom Konvent gewählten Bürgern bestehende „*Stellvertretungs-Deputation*“⁶⁹⁶ (§ 1). Aufgabe der Deputation war es einer Personalagentur gleich, die Stellvertretungswilligen für die eine Stellvertretung wünschenden Wehrpflichtigen nach einem näher bestimmten Verfahren zur Verfügung zu stellen und dabei nach Möglichkeit die für die Vertreter obligatorisch zu leistende „*Entschädigungssumme*“ gegenüber den zu Vertretenden festzulegen (§ 2). Kamen auf dieser Grundlage entsprechende Vereinbarungen zustande und erklärte die Deputation, dass sie „zur Anschaffung der erforderlichen Stellvertreter im Stande sey“, befreite dies den Wehrpflichtigen gegenüber dem Staat von der persönlichen Dienstpflicht (§ 4). Die Deputation war verpflichtet, dem Wehrpflichtigen nur einen aus der Gesamtheit der jeweils vereinbarten Entschädigungssummen zuzüglich der dabei insgesamt entstehenden Aufwendungen ermittelten Durchschnittspreis zu berechnen (§ 5). Für gewöhnlich erhielt der Stellvertreter das für ihn bestimmte Vertretungsgeld erst nach beendigter Dienstzeit von der Deputation ausbezahlt (§ 6).

[2396.] Dieses stieß in dem sich dadurch benachteiligt wägnenden mittleren Bremer Bürgertum auf Entrüstung, weil man sich dort vielfach außer Stande sah, das zur Ablösung der Wehrpflicht benötigte Geld zur Bezahlung eines Stellvertreters aufzubringen.⁶⁹⁷ Bezeichnenderweise exponierten sich die Handwerksmeister am weitesten, weil sie zur finanziellen Belastung auch noch die „*Verrohung*“ ihrer ein-

⁶⁹⁴ Aufforderung vom 31. März 1831 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1831, 1832, S. 17 f.).

⁶⁹⁵ Dok. 752/1.

⁶⁹⁶ Als Mitglieder vorgesehen waren von Seiten des Senats Georg Heinrich Olbers und Justin Friedrich Wilhelm Iken sowie seitens der Bürgerschaft Gustav Conrad Kulenkamp, Ältermann Ruleman Meier, Johannes Rösing und Diedrich Heinrich Mätjen.

⁶⁹⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 166.

gezogenen Söhne befürchteten, wenn diese zusammen mit Söldnern aus den untersten Bevölkerungsschichten dienen sollten.⁶⁹⁸ Überaus zahlreiche Protestadressen und Petitionen gingen beim Senat ein; wohingegen sich Wut und Enttäuschung gegen den Bürgerkonvent als die Interessen wahrende Institution der dort allein vertretenen zahlungskräftigen Oberschicht, der der Freikauf ihrer Söhne naturgemäß leichtfiel, richteten. Auch lautstark öffentlich vorgetragene Forderungen nach einer gleichen Lastenverteilung im Staat für alle Bürger häuften sich alsbald, obendrein machten die Vorstädter unverhohlen die eigene Vertretung im Konvent geltend. Immer wieder kam es bei den Kundgebungen auf Straßen und Plätzen zu tumultuarischen Szenen; es fehlte oft nur wenig, um gewaltsame Unruhen zu entfachen. Anders als in vielen deutschen Staaten rieben sich in Bremen die Gemüter breiter Bevölkerungsschichten weniger an Forderungen nach der neuen Verfassung, obwohl sich die zeitlich parallel darüber geführten Verhandlungen schon mehr als ein Jahr hinzogen, sondern an der als ungerecht empfundenen Wehrpflicht!

[2397.] Angesichts dieses bisher in der Hansestadt nicht dagewesenen Öffentlichkeitsdrucks war der Senat bereits seit Februar wieder zur Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht entschlossen. Um dennoch dem Deutschen Bund gegenüber die Pflicht zur Kontingentsstellung erfüllen zu können, sollte auf einen im Juni von der Militärdeputation dem Senat unterbreiteten Vorschlag hin das Bundeskontingent fortan aus freiwilligen Einheimischen und Fremden, „die ihr gutes Betragen nachwiesen“, bestehen.⁶⁹⁹ Als die Gemüter auch hierdurch nicht beruhigt werden konnten und die Petitionsflut erneut anschwellte, kamen Senat und Bürgerkonvent überein, die Frage der allgemeinen Wehrpflicht in einer personell veränderten gemischten Deputation neu beraten zu lassen. Die dann im Oktober 1832 erarbeitete Konzeption sah die weitere Suspendierung der in der aktuellen Ausprägung unpopulären Wehrpflicht vor, solange die für das Bundeskontingent benötigten Mannschaften in ausreichender Zahl dem militärisch ausgebildeten und im Kriegsfall als „Reserve der Kriegsmannschaft“ dienenden 4. Bataillon der Bürgerwehr⁷⁰⁰ entnommen werden könnten. Doch schon bald musste man erkennen, dass selbst auf diese Weise nicht genügend Freiwillige zu gewinnen sein würden. Entsprechende Aufforderungen sowohl des Senats vom 19. November 1832⁷⁰¹ als auch der eigens am 16. November eingerichteten „Werb-Deputation“ vom 21. November 1832⁷⁰² zeigten kaum Wirkung. Denn trotz nunmehr ausgetobten Wartegeldes, alsbald noch hinzukommenden Gratifikationen und einem Handgeld sowie eine Versorgung für im Felddienst erwerbsunfähig werdende⁷⁰³ war auch dort die Neigung gering, sich bei dem das reguläre bremische Linienmilitär bildende Feldbataillon zu engagieren.

⁶⁹⁸ A. Schulz (Fußn. 28), S. 345.

⁶⁹⁹ Zitiert nach a. a. O., S. 346.

⁷⁰⁰ Zu diesem oben [2313.].

⁷⁰¹ Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1832, 1833, S. 109 f.

⁷⁰² A. a. O., S. 112.

⁷⁰³ Bekanntmachung der Deputation wegen Ergänzung des Bundes-Contingents, die den Freiwilligen aus der Bürgerwehr für die erste Aufstellung des Contingents bewilligten Vortheile und die Annahme von Anmeldungen betreffend, vom 1. Januar 1833 (a. a. O. im Jahre 1833, 1834, S. 1).

b. Auflösung des 4. Bataillons der Bürgerwehr

[2398.] Im Bürgerkonvent akzeptierte man deshalb seit Ende Juni 1833 mehrheitlich die aus der Deputation herrührende und zuvor schon vom Senat gebilligte Idee, das als wehrtüchtig geltende 4. Bataillon der Bürgerwehr ersatzlos aufzulösen und die Angehörigen dieser Truppe in das Feldbataillon zu integrieren. Künftig würde die neu zu gewinnende Militärmannschaft nicht mehr nur aus fremden Söldnern und einheimischen Freiwilligen, sondern auch aus den Wehrpflichtigen des ehemals 4. Bürgerwehrebataillons bestehen. Daneben gäbe es die für grundsätzlich alle 22- bis 35jährigen Männer Bremens – nach der *Bürgerwehrverordnung vom 21. April 1817*⁷⁰⁴ allerdings schon mit dem vollendeten 20. Lebensjahr – die Dienstpflicht in der Bürgerwehr. Es schien, als hätte man eine allseits befriedigende Lösung gefunden: Die gefundenen Auffüllungsmodalitäten für das Feldbataillon würden die Erfüllung der Bundespflichten erlauben, das vornehmlich dem Senat am Herzen liegende Bestehen der Bürgerwehr wäre gesichert, die bürgerliche Oberklasse sah die bei ihr unbeliebte allgemeine Wehrpflicht bis zur Unkenntlichkeit entstellt und die Forderung der bürgerlichen Mittelklasse nach einer gleichmäßigen Verteilung der Staatslasten könnte in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Hinzu kam, dass es sich nach allgemeiner Überzeugung um ein private wie öffentliche Anstrengungen niedrig haltendes Maßnahmenpaket handelte. Tatsächlich beruhigte sich bei dessen Bekanntwerden alsbald die aufgewühlte öffentliche Stimmung. Einer bisweilen revolutionäre Züge annehmenden Protesthaltung konnte rechtzeitig Einhalt geboten werden.

[2399.] Dennoch dauerte es eine Weile, bis sich diese Ergebnisse auch in der Rechtsetzung niederschlugen. So erstmals in dem Erlass der *Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr vom 29. Juni 1835*⁷⁰⁵. Danach bestand die Bürgerwehr folgerichtig nur noch aus den drei verbliebenen Bataillonen; während es im Übrigen zwar im Detail einige Ergänzungen und Modifikationen gab, die das äußere Erscheinungsbild der bisherigen Bürgerwehr aber nicht entscheidend veränderten. Diese Regelungen blieben bis zu ihrer *Revision im Jahre 1844*⁷⁰⁶ bestehen. Weitere, die eigentliche Wehrpflichtfrage klärende bzw. zumindest aber damit im Zusammenhang stehende Regelungen ergingen sogar erst in den 1840er Jahren. — Doch dazu gleich noch mehr!⁷⁰⁷

c. Grundsätzliche Freiwilligenrekrutierung

[2400.] Vorerst gelang es Bremen mit der am 7. April 1834 erfolgten Überführung der Truppen des zugleich aufgelösten 4. Bürgerwehrebataillons in das Feldbataillon tatsächlich, die Bundespflichten vollständig zu erfüllen. Außerdem half bei der Rekrutierung der Umstand, dass war man bei der Auswahl der Männer nicht besonders wählerisch war. Denn genommen wurde letztlich jeder 18 bis

⁷⁰⁴ Dok. 735.

⁷⁰⁵ Dok. 735/3.

⁷⁰⁶ Dok. 735/4 — unten [2399.].

⁷⁰⁷ Unten [2401.] [2402.].

30 Jahre alte Mann deutscher Nationalität mit einer Mindestgröße von fünf Fuß sechs Zoll.⁷⁰⁸ Angesichts der anfangs unattraktiven Besoldung für gemeine Soldaten in bremischen Diensten vermochte eine solche Praxis kaum zu verwundern. Als die materielle Situation durch Maßnahmen, wie die Zahlung großzügiger Handgelder und die staatliche Gewährung von Versorgungsgarantien für entlassene Soldaten, verbessert wurde, wirkte sich dies spürbar auf die Ergebnisse der mittlerweile nahezu permanent laufenden städtischen Anwerbungskampagnen aus. Zwischenzeitlich leistete sich die Stadt sogar bis zu 30 Agenten für dieses Metier.⁷⁰⁹ Auf Grund der 1834 von Bremen gezeichneten *Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade*⁷¹⁰ hatte die Stadt zu der bisherigen Infanterie auch zusammen mit Lübeck eine gemeinsame Schwadron leichter Dragoner für das Bundeskontingent aufzustellen. Auch hierfür wurde vom Senat im Februar 1835 die Werbetrommel gerührt.⁷¹¹ 1839 und 1841 war es dann an der Militärdeputation, Freiwillige zum Eintritt in das Bundeskontingent aufzufordern.⁷¹² Nennenswerte Probleme hinsichtlich der Freiwilligenrekrutierung gab es in der Folgezeit bis 1848 jedoch nicht mehr.

[2401.] Man hatte in Bremen begriffen, dass die Beibehaltung des Freiwilligendienstes im Wehrwesen seinen Preis hatte und trug dem nicht nur durch Attraktivitätssteigerungen, sondern zudem mit der Erschließung einer neuen Finanzierungsquelle Rechnung. Mit der *Verordnung wegen der Kriegssteuer vom 8. Juni 1840*⁷¹³ sollten die dafür erforderlichen Kosten durch eine besonders zu erhebende Kriegssteuer aufgebracht werden. Diese wurde denjenigen auferlegt, die im Wehrpflichtigenalter waren oder „demselben nahe stehen“, also ausnahmslos allen jungen Männern zwischen ab dem 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Denn sie waren es, denen der „persönliche Eintritt in den Militäirdienst“ erspart blieb. Zu entrichten hatten die Abgabe für gewöhnlich „zunächst“ die Eltern oder Vormünder“, zu zahlen war für jeden Sohn in dem genannten Alter ein Steuerbeitrag, dessen Höhe sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien orientierte. Unterteilt wurde für das Stadtgebiet und die Vorstädte insoweit nach vier Vermögensklassen (1. Klasse: Schossbürger mit einem Vermögen von mehr als 30.000 Reichstalern, 2. Klasse: Schossbürger mit weniger als 30.000 Reichstaler Vermögen, 3. Klasse: nicht schosspflichtige Einwohner mit einem Jahreseinkommen über 500 Reichstalern, 4. Klasse: alle anderen), wobei der 1. Klasse zugehörige das Achtfache, die der 2. Klasse das Vierfache, der 3. Klasse das Zweifache und der 4. Klasse das Einfache des zunächst festgesetzten

⁷⁰⁸ H. Stuckenschmidt, Das bremische Feldbataillon 1813 – 1867, in: Bremisches Jahrbuch, 36 (1936), S. 259 (283).

⁷⁰⁹ A. Schulz (Fußn. 28), S. 354 (Fußn. 317).

⁷¹⁰ Dok. 766 — oben [2249.].

⁷¹¹ Bekanntmachung des Senats wegen Annahme zum Cavalleriedienste vom 19. Februar 1835 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1835, 1836, S. 57).

⁷¹² Aufforderung vom 15. Januar 1839 (a. a. O. im Jahre 1839, 1840, S. 7 – 11) und vom 13. April 1841 (a. a. O. im Jahre 1841, S. 11).

⁷¹³ Dok. 774.

Jahressatzes in Höhe von „Einem Thaler“ zu zahlen hatten. Auch für Vegesack und Bremerhaven sowie die „übrigen Gebiete“ fand eine Klassifizierung anlog der für das Stadtgebiet geltenden statt. Im Falle der Nichtentrichtung der Steuer drohte die Einziehung des Wehrpflichtigen zur Ableistung des Militärdienstes. In der *Verordnung in Betreff der Kriegssteuer für 1840, vom 19. Oktober 1840*⁷¹⁴ waren Durchführungsbestimmungen für die erstmals 1840 erhobene Steuer enthalten.

d. Die Verordnungen vom 5. April 1841 und 27. Oktober 1845

[2402.] Die *Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen vom 5. April 1841*⁷¹⁵. Sie intendierte nun endlich auch in Rechtsnormen gegossen die „Erleichterungen der Pflichtigen, soweit es thunlich ist, zu gewähren“. Danach sollte die *Wehrpflichtigkeitsverordnung von 1823*⁷¹⁶ überhaupt nur noch in Bezug auf die Ersatzmannschaft und Reserve zur Ausführung kommen; die Auffüllung des Bundeskontingents in Friedenszeiten weiterhin durch Anwerbung erfolgen. Sofern eine vollständige Aufstellung des Kontingents nicht erforderlich war, würden die gleichwohl zur Ergänzung der angeworbenen Stammformation notwendigen Wehrpflichtigen des Feldbataillons sich als ausgerüstete Ersatzmannschaft oder Reserve „abgesondert“ von den geworbenen Männern – durch „geeignete Militair-Personen in den Waffen geübt“ – bereit halten, ohne den üblichen Garnisonsdienst leisten zu müssen. Denn „die junge Mannschaft“ sollte nach Möglichkeit „in ihren eigenen Geschäften und Betriebe (nicht, sc.) gestört“ werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund erreichte die tatsächliche Präsenz des bremischen Bundeskontingents in normalen Zeiten auch künftig kaum jemals die bundesrechtlich regulär geforderte Soll-Mannschaftsstärke. Immerhin hatte man für Bremen eine die Bürger wenig belastende und noch dazu für die Stadt besonders kostengünstige Lösung der Wehrfrage gefunden. Nur um die Bestimmung der Ersatzmannschaft und Reserve willen, war unter den Wehrpflichtigen der jeweils betroffenen Jahrgänge zu lösen; anders als bisher nicht mehr nach Stadt und Landgebiet getrennt, sondern alle „zusammen“. Diejenigen, die auf Grund ihrer gezogenen Nummer unberücksichtigt blieben, mussten nur im Falle ihrer besonderen Aufforderung noch mit einer Dienstverpflichtung rechnen. Obendrein wurde „die . . . Wehrverpflichtung von fünf Jahren auf drei Jahre beschränkt“, sodass ihr fortan nur noch die 20- bis 23jährigen Männer unterlagen. Für sich freiwillig zum Dienst verpflichtende Wehrpflichtige gab es eine Reihe von materiellen Anreizen in Gestalt von Gratifikationen, Hand- und Wartegeldern. Die Verordnung wurde ergänzt durch die *Bestimmungen vom 21. Juni 1841*⁷¹⁷ für den Fall von „Disciplinar- und Subordinationsvergehen“ bei der Ersatz- und Reservemannschaft; womit für die Betreffenden gleichsam ein eigens geregeltes Disziplinar- und Strafrecht galt.

⁷¹⁴ Dok. 774/1.

⁷¹⁵ Dok. 752/2.

⁷¹⁶ Dok. 752 — dazu oben [2315.].

⁷¹⁷ Dok. 752/3.

[2403.] Erstaunlicherweise löste gerade diese Verordnung heftige Unmutsbekundungen weiter Bevölkerungsteile aus, die am 19. April 1841 in Krawallen kulminierten, welche sich anlässlich der Einschreibung der zuvor dazu aufgerufenen jungen Männer in die Wehrpflichtigenliste Bahn brachen.⁷¹⁸ Dabei wurde von einigen der Aufgebrachten sogar versucht, in das Waffenlager auf dem Schützenhof einzudringen, um sich zu bewaffnen. Der auf das höchste alarmierte Senat reagierte sofort mit der Anordnung von Notstandsmaßnahmen⁷¹⁹, indem er die Sperrstunde auf 19.00 Uhr vorverlegte, die Schließung von Klubs und Versammlungshäusern ins polizeiliche Ermessen stellte, Gesellen und Lehrlinge bei Sonnenuntergang den Aufenthalt im Hause des sie beherbergenden Handwerksmeisters auferlegte, den Zusammentritt mehrerer Personen im Freien untersagte; Verstöße hiergegen sollten streng geahndet werden. Das nunmehr in den Straßen patroulierende Militär sollte jede Zusammenrottung zerstreuen, im Falle von Widerstand durfte „scharf geschossen“ werden. Die Einschreibung brachte man dann unter Militärschutz am 27. April zu Ende; tags darauf wurden die Sicherheitsmaßregeln – bis auf die weiterhin aufrecht erhaltene polizeiliche Option zur Schließung von Klubs und Versammlungshäusern – schon wieder aufgehoben.⁷²⁰ Bei der erst im Juli des Jahres stattfindenden Auslosung hatten sich die Gemüter längst wieder beruhigt. Die Wehrfrage war also nach wie vor geeignet, breitere Bevölkerungsschichten zu mobilisieren.

[2404.] Mit der noch einmal viereinhalb Jahre später erlassenen *Verordnung die Reserve des Bundes-Contingents betreffend, sammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflicht vom 5. April 1841, vom 27. Oktober 1845*⁷²¹ wurden auf Grund der „seitdem gemachten Erfahrungen“ mit Blick auf die „Aufstellung der Reserve des Bundes-Contingents einige Abänderungen“ vorgenommen. Außerdem wollte man dem bereits kurz nach der Verordnung von 1841 ergangenen Bundesbeschluss vom 24. Juni 1841, demzufolge den Mitgliedstaaten „auch gestattet sei, die Reserve aus Leuten zusammenzusetzen, welche ihre Militairpflicht in dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt haben“⁷²², Rechnung tragen. Es wurde mit der Verordnung von 1845 für die „Completirung des Friedensbestandes des gewöhnlichen Contingents die Werbung beibehalten und fortgesetzt“ und die insoweit für die Wehrpflichtigen getroffenen Vorgaben bestätigt, mitunter aber weiter präzisiert. Neu war indes die bundesseitig inspirierte Regelung, der zufolge die freiwillig verpflichtenden Wehrpflichtigen nach der Dienstpflicht für weitere drei Jahre gegen Zahlung eines jährlichen Wartegeldes für die Reserve verpflichtet werden konnten; als einzige Verpflichtung für davon Betroffene blieb, „sich dis-

⁷¹⁸ Siehe dazu auch *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 169.

⁷¹⁹ „Proclam, die Anordnung von Maaßregeln wegen der bei Gelegenheit der Einzeichnung der Wehrpflichtigen entstandenen Unruhen betreffend“, vom 20. April 1841 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1841, 1842, S. 11 – 13).

⁷²⁰ „Bekanntmachung, wodurch einige Vorschriften des Proclams vom 20. April d. J. wieder aufgehoben werden“, vom 28. April 1841 (a. a. O., S. 14 f.).

⁷²¹ **Dok. 752/5.**

⁷²² Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Separat-Protokoll der 17. Sitzung vom 24. Juni 1841, S. 352.

ponibel zu halten, wenn, im Falle des Krieges oder in anderen Fällen, der Dienst der Reserve (es, sc.) erfordert“, im Übrigen hatten diese Reservisten „sich aber nur jährlich einige Male zur Musterung und auf eine kurze Zeit, von etwa acht Tagen, zu gemeinschaftlichen Übungen mit dem Contingente einzufinden“.

e. Bürgerwehr-Verordnung vom 29. April 1844

[2405.] Die *Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr vom 29. April 1844*⁷²³ löste die *Regelungen aus dem Jahre 1835 über die Bürgerwehr*⁷²⁴ ab. Sie war – wie es dort hieß – fortan das „organische Gesetz für dieses Institut“. Die Dienstpflicht wurde nunmehr wieder für alle wehrfähigen Bremer Männer auf das 23. Lebensjahr angehoben. Fremde konnten nunmehr auf eigenen Wunsch ebenfalls in der Bürgerwehr dienen. Klargestellt wurde, dass der Oberste der Bürgerwehr „hiesiger Bürger“ sein musste. Die Bürgerwehr blieb auch weiterhin nach „Localbezirken in drei Bataillons, jedes zu vier Compagnien, eingetheilt“. Jedes der drei Bataillone hatte einen Major, einen Quartiermeister, einen Adjutanten und einen Bataillonsfeldwebel. Jede Kompanie zu dem bereits vorher vorhandenen Hauptmann, den drei Leutnants, dem (besoldeten) Feldwebel und dem Fourier nunmehr auch einen Oberleutnant; überdies sollte die Zahl der Unteroffiziere nicht mehr in jedem Falle 10 betragen, sondern in Abhängigkeit zur jeweiligen Mannschaftsstärke bestimmt werden. Stabs- und Bataillonsfeldwebeln oblag „vornehmlich die Einübung der neu eintretenden Mannschaft als Exerciermeister“. Während bei der Auswahl des Obersten und der Majore bei der Ernennung durch den Senat blieb, traten bei der Auswahl der übrigen Offiziere einige Änderungen ein: So wurden die Leutnants und Hauptleute von der Bewaffnungsdeputation aus vier, vom Offizierskorps des jeweiligen Bataillons vorgeschlagenen Personen, ernannt. Die Vorgeschlagenen, mussten bereits als Offizier in der Bürgerwehr dienen oder gedient haben. Jeder auf einem solchen Posten berufene Bürger war zu dessen Übernahme verpflichtet. Hinzu kam ein Übungsreglement.

3. Gemeindeordnung für Vegesack von 1832

[2406.] Mit der *Neuen Gemeindeordnung für den Flecken Vegesack vom 21. Dezember 1832*⁷²⁵ erhielt Vegesack erstmals ausführliche Bestimmungen über eine kommunale Mitverwaltung der dortigen Bewohner. Allem voran war der bereits in der *Verordnung die Errichtung eines Gemeindeausschusses und einer Gemeindecasse für Vegesack und die Erhebung der für dieselbe bestimmten Auflagen betreffend, vom 31. Dezember 1818*⁷²⁶ institutionalisierte Gemeindeausschuss Gegenstand eingehender Regelungen (Artt. 1 bis 8). Danach oblag diesem, aus dem Amtmann und sechs Ortsvorständen bestehenden Gremium „die

⁷²³ Dok. 735/4.

⁷²⁴ Dok. 735/3 — oben [2399.].

⁷²⁵ Dok. 765.

⁷²⁶ Dok. 741 — oben [2325.].

Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten“ und die Vertretung der Gemeinde nach außen (Artt. 1 f., 27 f.). Der Amtmann hatte dort den „Vorsitz und das Directorium“ (Artt. 3 f.). Der Gemeindeausschuss sollte sich regelmäßig einmal monatlich jeweils in der ersten Woche zur Beratung der Ortsangelegenheiten versammeln (Artt. 5, 29). Beschlüsse waren nach Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Amtmannes den Ausschlag. Beschlussfähig war der Gemeindeausschuss bei Anwesenheit des „Vorsitzers“ und mindestens drei Ortsvorständen (Art. 6). Die Ausführung der Beschlüsse und die Wahrnehmung der einzelnen Verwaltungszweige konnten einem oder mehreren dabei unter der Aufsicht des Amtmannes stehenden Ausschussmitgliedern übertragen werden (Artt. 30 f.). Die Ortsvorstände durften sich grundsätzlich ohne den Amtmann nicht versammeln (Art. 7); ausgenommen nach zuvor bei dem Senat eingeholter Erlaubnis, um an diesen „Beschwerden des Orts über Verfügungen und Handlungen des Amtmannes“ zu richten (Art. 32). Neben den Ortsvorständen mussten sechs im Wesentlichen mit der Berichtigung der Wahllisten, dem Verfassen des Jahresberichts, Nachbewilligungen sowie mit der „Prüfung und Monirung der jährlichen Gemeinderechnung“ befasste Revisoren bestellt werden (Art. 9). Ortsvorstände wie Revisoren wurden durch Wahlen bestimmt (§ 10). Das Wahlrecht kam neben dem Amtmann den männlichen Einwohnern christlicher Religion mit eigenem Hausstand und Grundbesitz in Vegesack und einer Grundsteuertaxierung von mindestens 1.000 Talern zu (Art. 11). Ausgeschlossen waren all diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, die wegen eines Verbrechens bestraft oder unter Kuratel standen (Art. 13). Jedes Jahr schied ein Ortsvorstand und ein Revisor aus, weshalb zu deren Nachfolge auf jährlich in der ersten Märzwoche durch vom Amtmann einzuberufende und unter dessen Vorsitz stattfindende ordentliche Wahlversammlungen drei Männer auszuwählen waren, von denen der Senat je einen zum Ortsvorstand und einen zum Revisor ernannte (Artt. 15, 18, 20). Binnen acht Tagen hatten die Ernannten einen Amtseid zu leisten (Art. 26). Die Wahl geschah in geheimer Abstimmung (Art. 24). Der Gewählte musste die Wahl annehmen, sofern er nicht vom Senat dispensiert wurde oder bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatte (Art. 17).

[2407.] Die erforderlichen lokalpolizeilichen wie die Gemeindeausgaben für Vegesack waren auch zukünftig „von dem Orte selbst zu bestreiten“ (Artt. 33 f.). Die der Gemeinde größtenteils bereits seit der Verordnung vom 31. Dezember 1818 zustehenden „besonderen“, der Gemeindekasse zufließenden Einnahmen wurden bestätigt (Art. 35). Rechnungsführung wie Kassenverwaltung oblagen vorerst dem Gerichtsschreiber (Artt. 37 f., 40). Die Aufsicht über die Einnahmen führten der Amtmann und ein damit eigens beauftragter Ortsvorstand (Art. 39). Jeweils bis Ende Januar sollte für das laufende Jahre ein alle Einnahmen und Ausgaben ausweisender Haushalt („Budget“) aufgestellt werden (Artt. 44 ff.), dessen Entwurf von dem Gemeindeausschuss unter Hinzuziehung des Rechnungsführers zu verfassen und anschließend von den Revisoren zu prüfen war (Artt. 47 ff.). Der fertiggestellte Entwurf wurde mit allen Anlagen an den Senat zur Genehmigung gesandt (Art. 50). Bis zur Genehmigungserteilung durften lediglich die ordentlichen laufenden Ausgaben bis zur Höhe eines Viertels ihres Ansatzes im

Budgetentwurf bestritten werden (§ 51). Über die Verwaltung der Gemeindekasse musste dem Senat alljährlich Rechnung gelegt werden (Artt. 55 ff.). Schließlich war dem Gemeindevorstand in dem die Aufnahme neuer Einwohner betreffenden Verfahren ein Mitwirkungsrecht zugestanden (Artt. 61 ff.). Die zuvor beschriebenen Regelungen der Gemeindeordnung waren zwar noch weit von den Grundsätzen moderner kommunaler Selbstverwaltung entfernt, doch erweiterte sich damit immerhin das Ausmaß der den Einwohnern Vegesacks zugestandenen Verantwortung für die ihren Ort betreffenden Angelegenheiten.

4. Regelung der Jagdverhältnisse

[2408.] Auch die Jagdverhältnisse waren Gegenstand neu erlassener Regelungen. Sie waren in Form der *Jagdpolizei-Ordnung vom 31. Oktober 1836*⁷²⁷ statuiert worden. Danach stand die Ausübung der Jagd nur den Pächtern in den ihnen vom Staat verpachteten Jagdbezirken, den Gutsherren und den freien Grundeigentümern auf ihren Grundstücken zu; nicht aber auch den Meier und Erbenzinspflichtigen, denen – ungeachtet ihres „Nutzeigentums“ wie jedem sonstigen „Dritten“ die Jagdausübung untersagt blieb. Überhaupt gingen sie die Jagdgerechtsame – wie ehemals – nichts an. Sie hatten vielmehr nach Maßgabe der Jagdpolizei-Ordnung die Jagd auch auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Jagdsaison begann am „Bartholomaeustage“ (24. August) und endete am letzten Februartag. Im Übrigen waren umfangreiche Verhaltensmaßregeln und Sanktionen für den Fall von Verstößen vorgesehen: So war es in der Hegezeit verboten, andere Tiere als Füchse, Schnepfen sowie Enten und ähnliche Wasservögel zu jagen; auch durften Jagdberechtigte innerhalb einer Entfernung von 100 Schritten von einem Gebäude nicht schießen. Überhaupt musste die Jagd unter Vermeidung von Schäden und Nachteilen für die zu betretenden Grundstücke ausgeübt werden, anderenfalls war Schadensersatz zu leisten. Außerdem durften Jagdpächter nicht in den „mit Hecken und Stacketen befriedigten Gärten“ jagen. Für die Jagdausübung wurde ein vom Landherrn auf die Person für ein genau bezeichnetes Gebiet auszustellender, jährlich zu erneuernder Jagdschein benötigt. Den solchermaßen legitimierten Jagdberechtigten standen jagdpolizeiliche Befugnisse zu. Sie waren berechtigt, sich von jedem, den sie in ihrem Jagdgebiet mit einem „Schießgewehr“ antrafen, den Jagdschein zeigen zu lassen und sofern ein solches Dokument nicht vorgelegt werden konnte, das „Jagdgeräth“ einzubehalten und unverzüglich dem Landherrn auszuhändigen. Das jeweilige Jagdgebiet durfte mit „Schießgewehr oder ungefesselten Windhunden“ grundsätzlich nur auf den dorthin führenden Landstraßen, Dorf- oder Feldwegen betreten werden. Musste gleichwohl „das Land eines Anderen“ überquert werden, waren der „Stein von ihrem Gewehr ab(zu)schrauben oder sonst das Schloß mit einem Tuche umwickelt (zu) halten“ und Hunde an der Leine zu führen. Jagdfrevel wurde mit Konfiskation des Gewehrs, des sonstigen Jagdgeräts und des erlegten Wildes sowie einer Geldbuße oder ersatzweise Gefängnisstrafe bestraft.

⁷²⁷ Dok. 772.

5. Maßregeln gegen Handwerksgesellen

[2409.] Die auf Wanderschaft gehenden Handwerksgesellen zählten auch im 19. Jahrhundert zu den mobilsten Teilen der Bevölkerung. Deshalb arbeiteten auch in Bremen schon seit jeher viele fremde Gesellen in den unterschiedlichsten Gewerken. Sozial eingebunden war diese Gesellenschaft durch ein tradiertes System spezifischer Unterstützungskassen und Verbänden, welches ein gewisses Maß an Solidarität vermittelte, zugleich aber auch obrigkeitlich überwacht wurde.⁷²⁸ Gerade die wandernden Gesellen bewegten sich für gewöhnlich in einem großräumig angelegten Beziehungs- und Informationsgeflecht und waren deshalb oftmals für reformerische Ideen durchaus empfänglich; weshalb sie nicht nur von den konservativen Zünften, sondern auch von den staatlichen Obrigkeiten beargwöhnt wurden. Dies zeigte nicht zuletzt der vom Bremer Senat am 30. März 1835 bekannt gemachte⁷²⁹ Bundesbeschluss über „das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen“ vom 12. Mai 1835⁷³⁰. Danach war „das Wandern der den Deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleiche Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten“. Außerdem sollten die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen, „insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welchen sie sich einlassen könnten“. Dementsprechend hielt der Senat in seiner den Beschluss umsetzenden Bekanntmachung „sämmliche Polizei-Behörden“ an, den Inhalt des „Bundesbeschlusses im Kreise ihrer Wirksamkeit und besonders bei Ertheilung von Pässen an wandernde Handwerksgesellen sorgfältig zu beachten“. Zudem richtete er an sämtliche sich in der Fremde aufhaltenden bremischen Handwerksgesellen „die ernstliche Warnung, sich bei ihrem Aufenthalte aller und jeder Theilnahme an Verbindungen und Versammlungen wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande gestört werden könnte, gänzlich zu enthalten, die Länder und Orte, wo dergleichen stattfinden möchten, bei ihren Wanderungen sorgfältig zu meiden, sich auch eintretenden Falls sofort aus denselben zu entfernen“. Auf diese Weise hoffte man allem voran, die als revolutionäre Keimzellen gefürchteten und allein schon deshalb obrigkeitlich zu bekämpfenden Gesellenverbindungen wirksam ausschalten zu können. Im Übrigen fürchtete waren die Reaktionen der organisierten Gesellen in Fällen von Unstimmigkeiten gefürchtet. Ermöglichte doch der von ihnen untereinander geforderte und geleistete Zusammenhalt kollektive Arbeitsniederlegungen; obendrein konnten Verrufserklärungen dafür sorgen, der Stadt dringend benötigte Arbeitskräfte zu entziehen.⁷³¹

[2410.] Dass dies auch für die freie Hansestadt Bremen keine aus der Luft gegriffenen Befürchtungen waren, sollte man dort alsbald vergleichsweise spekta-

⁷²⁸ A. E. Dünzelmann (Fußn. 31), S. 279.

⁷²⁹ Dok. 768.

⁷³⁰ Dok. 61 — vgl. auch Bd. I, „Teil I: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [153.]

⁷³¹ A. E. Dünzelmann (Fußn. 31), S. 279.

kulär erfahren.⁷³² Es fing 1839 alles völlig unspektakulär damit an, dass obrigkeitlich erlaubt worden war, auch an den Sonntagen zu arbeiten. Doch verursachten einige Maurergesellen am Himmelfahrtstag auf ihrer Baustelle einen solchen Lärm, dass die Behörde sich zur Untersuchung und Bestrafung des Verhaltens genötigt sah. Als daraufhin der Meister seinen Gesellen die Sonntagsarbeit verbot, wollten diese nicht mehr in Bremen arbeiten, sondern sich lieber wieder auf Wanderschaft begeben. Der Meister verweigerte den Gesellen unter Berufung auf das geltende Zunftrecht den Abschied. Ohne die von ihm erteilte Bescheinigung war für die Gesellen jedoch an die Wanderung und anderweitige Arbeitsaufnahme nicht zu denken. Dies vor Augen riefen die Gesellen das für solche Fälle zuständige, aus sämtlichen Meistern und Altgesellen des Gewerks bestehende „Große Amt“ zur Entscheidung an. Es wies die Kläger unter Hinweis auf die schon von ihrem Meister angeführte Rechtslage ab. Im Kern berief man sich auf Art. VII der Reichszunftordnung vom 22. Juni 1731, die in Bremen am 28. September 1731 publiziert und seither als bremisches Landesrecht gälte. Nach dieser Bestimmung musste der Geselle „seine vorhabende Reise seinem Meister wenigstens acht Tage . . . vorher andeuten“. Nunmehr wandten sich die Gesellen an die Morgensprachsherren, die allerdings nur den Spruch des Großen Amtes bestätigten und die ausstehende Arbeit von acht Tagen gegen die Gesellen durchsetzten. Die Sache schien damit eigentlich erledigt. Doch nach der zwischenzeitlich erfolgten Abreise der Gesellen sprachen drei andere fremde Gesellen bei dem dem Maureramt vorstehenden Altmeister vor und fragten ihn, „ob das Amt sich fehlbar finde?“ Was im Sprachgebrauch der Gesellenverbindungen nichts anderes bedeutete, als dass unter den Gesellen die Einleitung eines Verrufsverfahrens gegen das Bremer Maureramt beschlossen worden war. Das derzeit „geschimpfte“ – also im modernen Sinne wohl „abgemahnte“ – Amt musste für den Fall, dass es jetzt nicht zu einer Einigung mit den von einigen auswärtigen Verbindungen abgesandten Gesellen kam mit äußerst nachteiligen Folgen rechnen. Widrigenfalls würden nämlich die Maurergesellenverbindungen in anderen Städten Verrufe gegen Bremen aussprechen, als deren Konsequenz fremde Gesellen künftig kaum mehr um Arbeitsaufnahme in Bremen nachsuchten. Als Preis für die Abwendung des Verrufs machten die Abgesandten 80 Reichstaler in Gold als „Buße und Unkosten“ geltend. Allein die vom Amt jetzt tatsächlich aufgenommenen Verhandlungen mit den Vertretern der Gesellenschaft zeigten, wie ernst die Angelegenheit auf Seiten der Zunft genommen wurde. Die Gesellen machten deutlich, dass sie den mehr als drei Jahrzehnte nach dem Untergang des alten Reiches noch immer gebräuch-

⁷³² Vgl. zu den nachfolgenden Ereignissen *J. Brand*, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, 2002, S. 125 ff.; *A. E. Dünzelmann* (Fußn. 31), S. 280 f. sowie die ausführlichen zeitgenössischen Schilderungen in: Die Verbindungen der Maurergesellen oder authentische Darstellung der bei diesen Verbindungen üblichen Gebräuche nebst Mittheilungen über die neueste Geschichte derselben (Größtenteils aus Acten), Lübeck 1841 sowie *Anonymus*, Freie Stadt Bremen: Die Untersuchung wider die fremden Maurergesellen wegen Handwerksmißbräuche und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, hrsg. v. J. E. Hitzig/L. Demme/L. S. E. Klunge, Bd. 15 (1841), S. 241 ff.

lichen Passus der Reichszunftordnung nicht anerkennen könnten, da dieser als in ihren Augen Vorschrift einer fremden Rechtsordnung jedenfalls hinter dem hier zu Gunsten ihrer Genossen anzuwendenden höherrangigen Gewohnheitsrecht des Alten Handwerks zurückzutreten habe. Dass es am Ende nicht um die Klärung dieser Rechtsfrage, sondern einzig um eine pragmatische, beide Seiten zufrieden stellende Lösung, gehen musste, war unter den Beteiligten indes kaum umstritten. Deshalb einigte man sich gegen Abwendung des drohenden Verrufs darauf, dass der Meister an die Gesellen sich zu einer Zahlung von insgesamt 30 Reichstalern verpflichtete. Auch die Morgensprachsherren stimmten zu, sodass die leidige Angelegenheit jetzt endlich erledigt gewesen wäre.

[2411.] Doch nunmehr leitete der Senat eine Untersuchung gegen einige an „verbotenen Verbindungen“ teilnehmende Maurergesellen ein. Anfang Januar 1840 wurden fünf verdächtige Gesellen verhaftet. Die übrigen 92 fremden Gesellen Bremens solidarisierten sich mit ihren festgenommenen Genossen erklärten ihren Meistern, dass sie die Arbeit niederlegen würden, wenn die Freilassung der Arrestanten nicht bis zum Abend erfolgte. Da diese nicht geschah, traten die Gesellen – wie angekündigt – in den Ausstand. Zahlreiche Maurergesellen aus anderen Städten reisten zur Unterstützung nach Bremen, um – wie es hieß – „das Verhältniß der übrigen fremden Gesellen genau zu erforschen und weitere Maßnahmen zu treffen“. Acht Tage nach Arbeitsaufnahme kündigten sie und beteiligten sich an den „Umtrieben“ gegen das Maureramt. Die Behörde schritt ein und brachte die „Tumultuanten zur Ordnung“. Es gab viele Festnahmen. Die Obrigkeit sah sich unversehens in ihrer seit längerem schon gehegten Vermutung bestätigt, dass es illegale Zusammenkünfte der Gesellen geben musste und untersagte diese bei Strafindrohung. Im Rahmen der weiter intensivierten Ermittlungen ergab sich aus dem beschlagnahmten Schriftverkehr der Bremer Gesellschaft, wie zahlreich die Maurergesellschaften in den Städten Norddeutschlands und Dänemarks längst etabliert waren. Allein die Bremer unterhielten danach enge Verbindungen nach Altona, Flensburg, Schleswig, Kopenhagen, Oldesloe, Rheme, Kiel, Schwan Segeberg, Berlin, Chriwitz, Danzig, Marienburg, Wittenberg, Posen, Hannover, Hildesheim, Celle, Lüneburg, Verden, Nienburg, Stade, Diepholz, Stolzenau, Buxtehude, Rostock, Schwerin, Lüchow, Malchow, Wismar, Lübeck, Hamburg, Wandsbeck, und Leipzig.

[2412.] Der Senat fürchtete angesichts des Maurerstreiks um die Fertigstellung der öffentlichen Bauvorhaben und reagierte deshalb mit Härte. Bereits am 31. Januar 1840 wurden insgesamt 98 Gesellen zu unterschiedlichen Gefängnisstrafen verurteilt und ihnen die Wanderbücher abgenommen. Außerdem sollte sie nach der Haftverbüßung unverzüglich mit Zwangspässen in ihre Heimortorte verbracht werden. Besonders der Entzug der Wanderbücher und die drohende Zwangsrückführung bewogen viele der Inhaftierten, vom bremischen Maureramt unterstützte Begnadigungsgesuche beim Senat einzureichen, die zumeist Erfolg hatten. Daraufhin erklärten die Gesellenvereinigungen von Kopenhagen, Schwerin und Lübeck das Bremer Maureramt „in Verruf“; womit die Gesellenvereinigungen ihre wandernden Genossen verpflichteten, die Stadt zwecks Arbeitsaufnahme zu meiden. Dort sich aufhaltende fremde Gesellen sollten bis spätestens 28. Septem-

ber 1840 die Stadt verlassen. Derartige Verrufe konnten von den einzelnen Meistern oder ihren Ämtern in der Regel nur gegen Zahlung einer Geldbuße „getilgt“ werden. 1841 bestraften die Gesellen – ungeachtet des zwischenzeitlich bereits ergangenen und sogleich noch zu würdigenden *Bundesbeschlusses vom 3. Dezember 1840*⁷³³ – diejenigen unter ihnen, die den Verruf missachtet hatten. Hier zeigten sich auch die unterschiedlichen Situationen und Interessenlagen entspringenden Verhaltensweisen zwischen fremden und einheimischen Gesellen. Während erstere ihre Forderungen oftmals zu rabiatischen Mitteln griffen, gedachten letztere sie mit Petitionen durchzusetzen.

[2413.] Außerhalb Bremens stießen diese Ereignisse sowohl auf große Aufmerksamkeit bei den Regierungen anderer deutscher Staaten als auch auf lebhaftes Interesse der Öffentlichkeit; dies nicht zuletzt wegen der zunächst unklaren politischen Relevanz und damit etwaig verbundener Beispielwirkungen. Der seinerzeitige Korrespondent der „Augsburgischen Allgemeinen Zeitung“, Friedrich Engels, reduzierte in seinem Artikel vom 7. November 1840 den Konflikt auf eine von unterschiedlichen Interessen geleitete Auseinandersetzung zwischen den Meistern und Gesellen.⁷³⁴ Dies sah die Bundesversammlung allerdings ganz anders. In ihren Augen handelte es sich bei dem Ausstand um Aufruhr, dem man mit Entschiedenheit begegnen müsse. Die dann für Bremen maßgebliche *Bekanntmachung und Verordnung wegen der Handwerksgesellen-Mißbräuche vom 23. Dezember 1840*⁷³⁵ enthielt dann den von der Bundesversammlung in Reaktion auf die Bremer Vorkommnisse am 3. Dezember 1840 gefassten Beschluss⁷³⁶ über die zu erlassenden Maßregeln gegen solche Handwerksgesellen, „welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben“. Hierbei richtete nach den jüngsten Erfahrungen die volle Aufmerksamkeit auf die fremden Handwerksgesellen. Würden diese „sich derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen,“ sollten ihnen die „Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden“. Nach verbüßter Strafe waren diese Handwerksgesellen „mit gebundener Reiseroute“ in ihre Heimat auszuweisen und dort zu beaufsichtigen. Sie durften zudem „in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden“. Ausnahmen davon würde es nur geben, wenn die dortige Regierung „sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses . . . veranlasst finden sollte. Außerdem hatten sich die Regierungen der einzelnen untereinander zu unterrichten. Bei Antritt der Wanderschaft mussten jedem Handwerksgesellen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses „ausdrücklich“ bekannt gemacht werden und dies in der Reiseurkunde vermerken. Genau genommen handelte es sich bei den verordneten Maßnahmen

⁷³³ **Dok. 776** ist die bremische Bekanntmachung, nicht der Bundesbeschluss — unten [2413.].

⁷³⁴ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 168.

⁷³⁵ **Dok. 776.**

⁷³⁶ Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 27. Sitzung vom 3. Dezember 1840, § 310.

um keine wirklichen Neuerungen, sondern um Praktiken, mit denen man auch bisher schon in einzelnen Ländern unbotssame Gesellen und deren Verbindungen obrigkeitlich traktiert wurden. Neu war nur, dass sich nunmehr alle Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes zu einem einheitlichen Vorgehen verpflichtet hatten.

6. Ordnungsmaßnahmen in Bezug auf die Verhältnisse in den Zigarrenfabriken

[2414.] Die Zigarrenherstellung war seit den 1830er Jahren allmählich zu einem der bedeutendsten Erwerbszweige Bremens herangewachsen. Dahinter blieben mit Ausnahme der Werften die anderen Wirtschaftszweige – wie die Zucker-, Seifen- und Essigfabrikation, das Bierbrauen, die Branntweindestillierung – nicht nur mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung, sondern auch als den Lebensunterhalt breiterer Bevölkerungsschichten ermöglichende Beschäftigungsfaktoren deutlich zurück.⁷³⁷ 1841 beschäftigten von den insgesamt 178 Betrieben überhaupt nur 25 mehr als 25 Arbeiter; 73 Betriebe dagegen höchstens fünf. In 80 Betrieben arbeiteten zwischen 5 und 25. Dies geschah aber auch in den größeren Betrieben nicht industriell, sondern handwerklich, zumal die Zigarren äußerst arbeitsintensiv in Handarbeit gefertigt wurden. Allein 615 Kinder – was etwa einem Drittel aller in den Zigarrenbetrieben Beschäftigten entsprach – waren unter 15 Jahren, fast 70 von ihnen jünger als 10 Jahre. Sie arbeiteten täglich außer sonntags von 6.00 bzw. 7.00 Uhr bis 18.00 bzw. 19.00 Uhr.⁷³⁸ Von ihnen gingen schätzungsweise etwa 400 überhaupt nicht zur Schule, auch der Rest kam wohl nur unregelmäßig. Diese Entwicklung hatte sich – wie auch sonst bei den Kindern aus den ärmeren Schichten – schon seit Mitte der 1830er Jahren abgezeichnet. Die bisherigen staatlichen Anstrengungen zur Hebung des niederen Schulwesens schienen wirkungslos zu bleiben.

[2415.] Seit Ende 1835 befasste sich eine vom Senat eingesetzte Kommission mit Überlegungen, wie angesichts der Verhältnisse in den Zigarrenfabriken der Entstehung eines dem Staat gefährlich werdenden Unruhepotenzials entgegenge wirkt werden könne. Sie kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass der Schulbesuch der jungen Fabrikarbeiter obrigkeitlich kontrolliert werden müsse.⁷³⁹ 1837 dachte der Senat dann allerdings schon längst nicht mehr nur an bloße Kontrolle, sondern präferierte die Einführung des Schulzwanges für junge Zigarrenarbeiter. Er beauftragte sogar bereits das Scholarchat mit der Vorbereitung dafür, ohne dass es jedoch in nächster Zeit zu entsprechenden Aktivitäten gekommen wäre. Der Handlungsdruck erhöhte aus der Sicht von Senat und Konvent allerdings unter dem Eindruck der tumultuarischen Proteste im Zusammenhang mit der Wehrpflichtverordnung.⁷⁴⁰ Sah man hier doch den unberechenbaren, sich maßgeblich aus den Reihen der Zigarrenarbeiterschaft rekrutierenden „Pöbel“ am Werk. Ob und inwieweit tatsächlich Zigarrenarbeiter in die Ereignisse – und sei es auch

⁷³⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 175.

⁷³⁸ Zu den Zuständen siehe B. Busch-Geertsema (Fußn. 418), S. 134 f.

⁷³⁹ A. a. O., S. 148.

⁷⁴⁰ Zu diesen Ereignissen oben [2396.].

nur als Werkzeuge in den Händen einer unzufriedenen Mittelklasse⁷⁴¹ – involviert waren, lässt sich nicht mehr zuverlässig rekonstruieren. Jedenfalls entsprach es dem unter Zeitgenossen weit verbreiteten Bild von den Zigarrenarbeitern als latenten Unruhefaktor. Angesichts dessen verwundert es kaum, dass sich dieser Teil der Arbeiterschaft der besonderen Aufmerksamkeit von Staat und gehobenen Bürgertum sicher sein durfte. So forderte der Konvent am 23. April 1841, „daß von Seiten des Staats schärfer auf die Schulerziehung der Kinder aus den niederen Classen, welche leider zu früh zu Fabrikarbeitern herangebildet und zu oft dem wohlthätigen Einflusse des Schul- und Religions-Unterrichts entzogen werden, gesehen werde“; „gesetzliche Bestimmungen für die Schulpflichtigkeit in Stadt und Vorstadt“ und die Verpflichtung der Fabrikherren zur Kontrolle des Verhaltens ihrer Arbeiter schienen ihm dafür erfolgversprechende Instrumente.⁷⁴² Eine daraufhin eigens aus Senats- und Konventvertretern gebildete und ihre Arbeit aufnehmende Deputation legte nach weniger als 9 Monaten einen detaillierten Untersuchungsbericht zum Zigarrengewerbe vor und unterbreitete Vorschläge für zu treffende Maßnahmen, die alsbald ihren Niederschlag in der *Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April 1842*⁷⁴³ und dem *Nachtrag zu ihr vom 6. Mai 1842*⁷⁴⁴ fanden. Diese sollte zunächst zum 1. Juni 1842 in Kraft treten, wurde aber nach Maßgabe des besagten Nachtrags erst zum 20. Juni 1842 in Kraft gesetzt. Bezweckt wurde mit den dortigen Vorschriften „theils unter allen Angehörigen der Fabriken die im öffentlichen Interesse nothwendige und für den Gewerbsbetrieb selbst heilsame Ordnung zu befördern und zu sichern, theils in Ansehung der jüngern Arbeiter für deren geistige Ausbildung durch Bewirkung einer regelmäßigen Benutzung des Schulunterrichts Sorge zu tragen.“ Gemäß der Verordnung unterstanden alle Zigarrenbetriebe einer „obrigkeitlichen Aufsicht“ („Inspection“). Die Gewerbeaufnahme oder -verlegung war bei der Inspektion anzumelden. Auch der Arbeiter hatte sich vor Aufnahme seiner Beschäftigung dort zu melden und erhielt ein an seinen Arbeitgeber auszuhändigendes Arbeitsbuch; obendrein durfte nur noch unter Einhaltung einer wöchentlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Auf diese Weise gedachte man den bisher üblichen häufigen und eigenmächtigen Arbeitsplatzwechsel zu unterbinden. Überdies hatte der Fabrikant ein „genaues Verzeichniß“ seiner Arbeiter zu führen. Vom Arbeiter war außerdem sein Alter nachzuweisen. Wollte ein noch nicht konfirmiertes Kind beschäftigt werden, musste es mindestens den von einem Lehrer ausgestellten Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Elementarschule erbringen. Überhaupt durften Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres nicht mehr beschäftigt werden. Zudem galt das Verbot der Neueinstellung von Mädchen und Frauen, das zwar zunächst mit der *Verordnung, die weiteren Bestimmungen wegen des Arbeitens von Frauenzimmern*

⁷⁴¹ So etwa D. Burgdorf, *Blauer Dunst und rote Fahnen. Ökonomische, soziale, politische und ideologische Entwicklung der Bremer Zigarrenarbeiterschaft im 19. Jahrhundert*, (Diss. Bremen), 1984, S. 94.

⁷⁴² Zitate nach B. Busch-Geertsema (Fußn. 418), S. 144.

⁷⁴³ Dok. 778.

⁷⁴⁴ Dok. 778/1.

in Zigarrenfabriken betreffend, vom 17. Mai 1847⁷⁴⁵ teilweise (mit Blick auf Frauen von Fabrikarbeitern und ihren Männern oder Eltern in deren Betrieb helfenden Frauen) wieder aufgehoben, doch durch die *Obrigkeitsliche Verordnung, das Zigarrenfabrikwesen betreffend, vom 11. Juli 1853*⁷⁴⁶ erneut eingeführt wurde⁷⁴⁷. Jedes in der Fabrik arbeitende Kind war bis zu seiner Konfirmation schulpflichtig. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr war zumindest zweimal wöchentlich – mittwochs und samstags von 13.00 bis 16.00 Uhr – die Nachmittagschule, danach grundsätzlich viermal die Woche – montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 19.00 und 21.00 Uhr – der Abendunterricht zu besuchen. Verstöße gegen diese Vorgaben zogen Geldbußen nach sich.

7. Enteignungsrecht

[2416.] Mit der *Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten vom 14. Juni 1843*⁷⁴⁸ wurde das seit der *Bekanntmachung, die Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten des Staats betreffend, vom 8. Januar 1821*⁷⁴⁹ geltende Enteignungsrecht aufgehoben und auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Dabei waren zunächst die „Grundsätze in Betreff der Expropriation“ zusammengefasst worden. Demnach konnte prinzipiell jeder Grundeigentümer für dem „allgemeinen Besten“ dienende Anlagen zur Abtretung seines Grundeigentums und darauf sich beziehender Gerechtsame veranlasst werden, wenn er dafür eine von dem Unternehmer zu leistende vollständige Entschädigung erhielt (§ 1). Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Abtretung begehrt werden durfte, war indes stets auf Antrag durch „vereinten Beschluß“ von Senat und Bürgerschaft zu bestimmen (§§ 2 f.), in dessen Rahmen zugleich eine auf eine „gütliche Verständigung“ zwischen Unternehmer und Grundeigentümer hinwirkende Deputation aus Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern gebildet wurde; erst nach deren Scheitern konnte das Expropriationsverfahren nach Maßgabe der §§ 26 ff. eingeleitet werden (§ 4). Für das eigentliche Expropriationsverfahren war das Erbe- und Handfestenamt die zuständige Behörde (§§ 26 f.). Zunächst hatte der Unternehmer dieser Behörde nachzuweisen, ob und inwieweit ihm die Berechtigung zur Expropriation erteilt und dass ein erfolgloser Vergleichsversuch seitens der Deputation durchgeführt worden war (§§ 28 ff.). Auch das Erbe- und Handfestenamt musste noch einmal einen Vergleichsversuch vornehmen (§ 36); im Erfolgsfalle war nach Zahlung des Entschädigungsbetrages ein dem Unternehmer Eigentum oder Gerechtsame an der Immobilie verschaffendes Überweisungsprotokoll zu erstellen (§§ 37 f., 41). Anderenfalls wurde das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigung auch mit Hilfe eines Gutachtens Sachverständiger fortgesetzt (§§ 39 f.). Die Kosten des

⁷⁴⁵ Dok. 778/2.

⁷⁴⁶ Dok. 778/6.

⁷⁴⁷ Dazu D. Burgdorf (Fußn. 741), S. 90.

⁷⁴⁸ Dok. 779.

⁷⁴⁹ Dok. 749 — oben [2326.].

Expropriationsverfahrens hatte grundsätzlich der Unternehmer zu tragen (§ 47). Gegen das Expropriationsverfahren waren die „zufolge der Gerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel“ statthaft (§ 48).

8. Einführung der allgemeinen Schulpflicht

[2417.] Eine weitaus tiefere Zäsur brachte mit dem 1. April 1844 geltende *Verordnung zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt vom 19. Januar 1844*⁷⁵⁰. In der Verordnung selbst wird festgestellt, daß „von vielen Aeltern die dringende Pflicht, ihre Kinder zum gehörigen Schulbesuch anzuhalten, theils vernachlässigt, theils selbst gar nicht beachtet wird“. Hiernach waren alle in Stadt oder Vorstadt – nicht auch die im Landgebiet⁷⁵¹ – wohnenden Kinder beiderlei Geschlechts zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr schulpflichtig und mussten eine vom Staat angeordnete oder genehmigte Schule besuchen. Ausgenommen waren Kinder, „welchen auf sonstige Weise . . . ein genügender Unterricht gewährt wird“. Dies bezog sich in erster Linie auf die für Kinder der höheren Stände übliche Unterbringung durch „Hauslehrer und (private) Pensionsanstalten“. Insoweit bestand also nur eine Unterrichtspflicht; die eigentliche „allgemeine“ Schulpflicht existierte demgemäß nur für den Bereich des niederen Schulwesens.⁷⁵² Ihr Adressat waren die Eltern, Vormünder und Erzieher der niederen Stände. Die Schulwahl stand den Eltern grundsätzlich frei, doch sollte es sich um eine „Tagesschule“ handeln. Zur Überwachung der Pflicht waren nunmehr von den Lehrern Anwesenheitslisten zu führen und monatlich beim Scholarchat einzureichen. Diese wiederum wurden mit fortan jährlich vom Scholarchat zu erstellenden vollständigen Verzeichnissen aller schulpflichtigen Kinder und der jeweils von ihnen besuchten Schule abgeglichen. Pflichtwidrigkeiten wurden mit angemessenem polizeibehördlichem Zwang durchgesetzt. Nicht krankheitsbedingtes Fehlen der Kinder war dem Scholarchat zu melden. Gab es vordem für „beharrlich wiederholte Versäumnisse“ nur obrigkeitliche Ermahnungen zum Schulbesuch, so mussten die Eltern, Vormünder oder Erzieher jetzt mit der Auferlegung von Bußgeldern, ersatzweise mit der Verhängung von bis zu drei Tagen Gefängnishaft rechnen. Streng genommen hob die hiesige Verordnung die für die in Zigarrenfabriken arbeitenden Kinder geltenden Bestimmungen der *Verordnung von 1842*⁷⁵³ nicht auf, sodass eine allgemeine Vollzeitschulpflicht für die Unterschichten nur bis zum 10. Lebensjahr bestand.⁷⁵⁴ Denn von der prinzipiell zu besuchenden ordentlichen Tagesschule waren dort auf „besondere Verhältnisse der Aeltern oder des Kindes“ abhebende, die Teilnahme an dem regulären Tagesunterricht nicht gestattende Ausnahmen vorgesehen, die für Kinder ab 11 Jahren ersatzweise Nachmittags- und für Kinder über 12 Jahre Abendunterricht zuließen.

⁷⁵⁰ Dok. 780.

⁷⁵¹ Dazu unten [2420.].

⁷⁵² So auch *B. Busch-Geertsema* (Fußn. 418), S. 148.

⁷⁵³ Dok. 778 — oben [2414.] [2415.].

⁷⁵⁴ So auch *B. Busch-Geertsema* (Fußn. 418), S. 148.

[2418.] Um die zumeist klägliche Situation der im niederen Schulwesen tätigen Lehrer zu verbessern erging datiert auf denselben Tag wie die Schulpflichtigkeitsverordnung die *Verordnung, die Erhebung der Schulgelder betreffend vom 19. Januar 1844*⁷⁵⁵. Die Zahlung des Schulgeldes sollte ab dem 1. April 1844 nur noch an die obrigkeitlichen „Erheber“ und zwar pünktlich und in voller Höhe – nicht mehr nur wochen-, sondern monatsweise für jede einzelne Schule festgesetzten Zahlungstermin erfolgen. Das Geld hatte dann in voller Höhe an die Lehrer ausgezahlt zu werden. Sofern die Schulgeldpflichtigen die fälligen Beträge nicht entrichteten, war auf Grund einer von der Schulaufsicht eigens erarbeiteten Instruktion von den Erhebern für die Beitreibung der ausstehenden Schulgeldzahlungen mittels beim Unterzivilgericht zu erwirkender Zahlungsbefehle zu sorgen.⁷⁵⁶

[2419.] Obwohl der Staat nunmehr massiv in das niedere Schulwesen eingriff, verblieb dieses gleichwohl in privater Trägerschaft. Eine Verstaatlichung der Schulen ging damit nicht einher; war auch gar nicht intendiert. Die privaten Schulen sollten lediglich in die Lage versetzt werden, den staatlichen Vorstellungen von einem funktionsgerechten Unterrichtssystem entsprechen zu können.⁷⁵⁷

[2420.] Für das Schulwesen im Landgebiet – ausgenommen Vegesack und Bremerhaven – galten weiterhin gesonderte Bestimmungen. Dies bestätigte die *Verordnung in Betreff der Landschulen vom 10. Januar 1844*⁷⁵⁸. Doch auch insoweit galt nunmehr die allgemeine Schulpflicht, die im Einzelfall über das 14. Lebensjahr hinaus verlängert (z. B. bei „Verwahrlosung“ des Kindes), aber auch verkürzt (bei schon vorzeitig erlangter „hinreichender Schulbildung“) werden konnte. Auch hier führten Unterrichtsversäumnisse zur Auferlegung von Geldbußen und Gefängnisstrafen. Schulgeld war – unabhängig vom tatsächlichen Schulbesuch des Kindes – vierteljährlich an die unter der Verwaltung der Schulpflegschaft stehende jeweilige Schulkasse zu entrichten. Eingezogen wurde es bei den Eltern, Vormündern oder Erziehern durch eigens dafür behördlich bestimmte Personen, die ihrerseits das Geld an die Schulkasse auskehrten. Die Schulkassen wiederum zahlten den Lehrern vierteljährlich ihr Gehalt.

9. Errichtung eines Handels- und eines Steuergerichts

a. Handelsgericht

[2421.] Schon 1817 gab es den Plan zur Errichtung eines Handelsgerichts. Damals verhandelten Senat und Bürgerschaft darüber, allerdings – anders als in Hamburg, wo es als ordentliches Gericht fungierte – sollte es lediglich als ein ausschließlich mit Kaufleuten besetztes Schiedsgericht sein, das neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur ein zusätzliches Angebot für die Kaufmannschaft dar-

⁷⁵⁵ Dok. 781.

⁷⁵⁶ Vgl. dazu B. Busch-Geertsema (Fußn. 418), S. 148.

⁷⁵⁷ A. a. O.

⁷⁵⁸ Dok. 782.

stellen würde.⁷⁵⁹ Im Rahmen der sich zwischen 1831 bis 1837 hinziehenden und schließlich gescheiterten Verfassungsverhandlungen⁷⁶⁰ griff man den Gedanken an ein schiedsrichterliches Handelsgericht wieder auf. Dem seinerzeit sogar schon erarbeiteten Gesetzentwurf zufolge waren als Gerichtsangehörige die Mitglieder der ersten Abteilung einer neu zu etablierenden Handelskammer, nämlich ein Senator als Vorsitzender, zwei Eltermänner und vier weitere Abteilungsmitglieder als Beisitzer, vorgesehen gewesen. Überdies wurde bestimmt, dass bevor in Handelsstreitigkeiten die sachlich nach wie vor zuständigen ordentlichen Gerichte angerufen werden konnten, vorab ein Schlichtungsversuch von Seiten des Handelsgerichts erfolglos geblieben sein musste. Würden sich die Parteien indes von vornherein einem schiedsrichterlichen Erkenntnis des Handelsgerichts unterwerfen, so wäre ihnen der ordentliche Rechtsweg verschlossen.

[2422.] Die Vorschläge ließen sich indes ungeachtet des schon seit den 1830er Jahren immer stärker prosperierenden bremischen Handels wie Schiffsverkehrs⁷⁶¹ und der nicht zuletzt deswegen von der Bremer Kaufmannschaft immer heftiger artikulierten Forderung nach einem sich vornehmlich mit Handelssachen beschäftigenden Gerichtes noch nicht realisieren. Das sollte erst im nächsten Anlauf infolge einer 1841 von der Bürgerschaft beim Senat eingebrachten Forderung anders werden.⁷⁶² Nach dem das Begehren wohlwollend aufgreifenden Senat würde ein solches Handelsgericht – abweichend von seiner früheren Haltung – aber über die Funktion eines bloßen Schiedsgerichts hinaus ein den ordentlichen erstinstanzlichen Gerichten gleichgestellter Spruchkörper sein. Denn ein Schiedsgericht vermöge nicht die längst benötigten sicheren Grundsätze für die Entscheidung strittiger handelsrechtlicher Fragen zu finden. Dies könne nur ein besonderes Gericht, vor das alle einschlägigen Fälle kämen und dessen Urteile der höchstinstanzlichen Kontrolle des Oberappellationsgerichts unterlägen. Zu der gleichen Erkenntnis gelangte dann auch die zur Beratung über das Handelsgericht die eigens dafür eingesetzte Kommission. Deshalb wurden von ihr die Pläne aus den Jahren 1817 und 1837 verworfen und nach dem Vorbild der hamburgischen Handelsgerichtsordnung von 1815 ein Entwurf erarbeitet⁷⁶³, welcher nach nur kurzer Beratung über einige Modifikationsanregungen aus der Bürgerschaft am 6. Juni 1845 zum Gesetz erhoben und als *Handelsgerichts-Ordnung am 16. Juni 1845 publiziert*⁷⁶⁴ wurde. Die Handelsgerichtsordnung hatte gemäß der ihr vorangestellten Publikationsanordnung am 2. September 1845 in Kraft zu treten (Ziff. 1). Auf denselben Tag datierte dann auch die feierliche Eröffnung des neuen Handelsgerichts. Keine Anwendung fand die Handelsgerichtsordnung auf Streitigkeiten, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bei einem Gericht anhängig waren (Ziff. 2).

⁷⁵⁹ Näher dazu *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 97.

⁷⁶⁰ Oben [2379.] bis [2384.].

⁷⁶¹ Vgl. dazu *W. v. Bippen* (Fußn. 11), S. 491 ff.

⁷⁶² Vgl. zum Folgenden auch *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 99 f.

⁷⁶³ *A. Schnelle*, Bremen und die Entstehung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (1856 – 1864), (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Bd. 57), (Diss. Göttingen) 1992, S. 17.

⁷⁶⁴ **Dok. 783.**

[2423.] Das Handelsgericht war die für „alle Handelssachen auf bremischem Staatsgebiet zuständige Behörde“ (§ 16 der Handelsgerichtsordnung), ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes; im Übrigen galten die auf die Untergerichte bezogenen Verfahrensvorschriften der bremischen Gerichtsordnung von 1820 (§ 25). Aus Vegesack oder Bremerhaven herrührende Fälle konnten indes auch bei den dortigen Ämtern zur Entscheidung vorgebracht werden (§ 21). Als „Handelssachen“ wurden alle Zivilrechtsstreitigkeiten verstanden, die in Handelsverhältnissen ihren Grund hatten oder sich unmittelbar darauf bezogen, mochten die Parteien „dem Handelsstande“ angehören (also Kaufleute sein) oder nicht (§ 17). Handelte es sich bei beiden Parteien um dem Handelsstand Zugehörige, so galt von Gesetzes wegen die widerlegbare Vermutung der Zuständigkeit des Handelsgerichts (§ 19). Exemplarisch als Handelssachen aufgeführt waren: Ankäufe von rohen und verarbeiteten Stoffen zu Verkaufszwecken, Handelsverträge von Fabriken und Gesellschaften, Kommissions-, Speditions-, Fracht-, Wechsel-, Bankier- und Maklergeschäfte, Klagen aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, Gesellschafts- und Arbeitsverträge in Handelsfirmen, Versicherungssachen sowie alle die Handelsschifffahrt betreffenden Verträge, wie Schiffbau-, Schiffskauf-, Heuer- und Frachtverträge, Havarien (§ 18). Klagen die danach nicht vor das Handelsgericht gehörten, waren von Amts wegen abzuweisen; dagegen eingelegte Beschwerden waren unzulässig (§ 22). Sofern eine Handelssache vor einem anderen Gericht angebracht worden war, musste sie im Einredefall durch eine Partei an das Handelsgericht abgegeben werden (§ 23). Entscheidungen des Handelsgerichts richteten sich „nach den bestehenden Gesetzen, Rechten und rechtlichen Gewohnheiten“ (§ 24).

[2424.] Das Gericht setzte sich zusammen aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats, von denen einer den Vorsitz führte, und aus sieben Kaufleuten der bremischen Börse; weitere vier Kaufleute waren zu deren Stellvertretern berufen (§ 1). Der Senat ernannte die rechtsgelehrten Mitglieder (§ 2). Die kaufmännischen Beisitzer mussten aus der Mitte der in der bremischen Börse vereinigten Kaufmannschaft gewählt werden, bedurften für den Fall ihrer Wahl aber der Bestätigung durch den Senat (§§ 3 ff.). Aktiv und passiv wahlberechtigt waren insoweit die kaufmännischen Senatoren, das Kollegium der Ältermänner und die sonstigen mindestens dreißig Jahre alten Börsenmitglieder. Jedes Mitglied war zur Eidesleistung vor dem Senat verpflichtet, „nachdem vorab an die Mitglieder der Kaufmannschaft, welche zur Wahlversammlung berufen worden, sowie an sonst etwa geeignete Personen eine besondere Einladung, dabei zugegen zu sein“, ergangen war (§ 9). Dieser Passus wurde noch unter dem Eindruck der revolutionären Stimmung als ungenügend, weil nicht zwingend die Öffentlichkeit einbeziehend, empfunden, sodass er mittels der *am 25. Mai 1849 beschlossenen und am 28. Mai 1849 publizierten Obrigkeitlichen Verordnung*⁷⁶⁵ abgeändert wurde. Von nun an sollte „vom Senate in öffentlicher Sitzung nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit“ zur Vereidigung geschritten werden. Jährlich schied zum 1. Juni einer der Beisitzer aus und wurde durch einen neuen ersetzt; in sonstigen Erledigungsfällen

⁷⁶⁵ Dok. 783/1.

wurde binnen vier Wochen eine Ergänzungswahl vorgenommen, Stellvertreter waren nur alle zwei Jahre neu zu wählen (§ 11 der Handelsgerichtsordnung). Zur Entscheidung in der Sache war die Teilnahme an der Verhandlung von lediglich einem rechtsgelehrten Senator als Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Gerichtsmitgliedern erforderlich (§§ 29 f.). Auf diese Weise konnte sich das Gericht bei starker Arbeitsbelastung in zwei Spruchkörper teilen. Als ständiges nicht richterliches Personal am Handelsgericht waren Gerichtssekretäre, ein Schreiber für die Kanzleigeschäfte sowie ein Gerichtsbote für die erforderlichen Besorgungen und Bestellungen vorgesehen (§§ 13 ff.).

[2425.] Mit der am 6. April 1853 beschlossenen und *am 11. April 1853 publizierten Obrigkeitlichen Verordnung, die Abänderung einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend*⁷⁶⁶, traten an die Stelle der bisherigen §§ 1 bis 12 der Handelsgerichtsordnung insgesamt 14 neue Paragraphen. Insbesondere trugen diese Regelungen dem seit der *Verfassung von 1849*⁷⁶⁷ festgeschriebenen Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung⁷⁶⁸ Rechnung. Den Vorschriften der Verordnung zufolge bestand das stimmführende Personal des Handelsgerichts stets aus zwei Mitgliedern des Richterkollegiums, von denen einer der Richter den Vorsitz führte, und aus sieben Mitgliedern des Kaufmannskonvents (§ 1). Die Mitglieder aus dem Richterkollegium wurden von demselben bestellt (§ 2). Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder geschah fortan unter Leitung der Handelskammer durch den Kaufmannskonvent, unterlag aber der Bestätigung durch den Senat (§ 3). Passiv wählbar waren alle Mitglieder des Kaufmannskonvents, sofern sie das 30. Lebensjahr vollendet hatten, das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit⁷⁶⁹ besaßen und seit wenigstens fünf Jahren sich als Kaufleute mit eigenen Geschäften in Bremen etabliert hatten; dies galt nicht für zugleich dem Senat angehörende Konventmitglieder (§ 4). Auch nahe Verwandtschaft zu einem schon amtierenden Mitglied des Gerichts hinderte die Aufnahme in das Handelsgericht (§ 6). Es bestand für den Erwählten die Pflicht zur Annahme der Wahl, sofern er noch nicht das 60. Jahre alt oder schon einmal Mitglied des Handelsgerichts gewesen war (§ 7). Vor Amtsantritt musste ein nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung vorformulierter Eid in einer öffentlichen Senatssitzung geleistet werden (§§ 8 f.). Aus dem Verlust einer der für die Wählbarkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften folgte zwingend das Ausscheiden aus dem Gericht; über eine aus sonstigen Gründen nachgesuchte Entlassung entschied der Senat nach vorheriger Anhörung des Handelsgerichts (§ 10). Jährlich hatte zum 1. Juni eines der kaufmännischen Mitglieder auszuscheiden und wurde durch ein neues Mitglied ersetzt; in sonstigen Erledigungsfällen wurde binnen vier Wochen eine Ergänzungswahl vorgenommen (§ 11). Die bisherigen stellvertretenden Mitglieder sollten zunächst gemäß der bisherigen Bestimmungen in der ihnen zugedachten Funktion verbleiben (§ 14).

⁷⁶⁶ Dok. 783/2.

⁷⁶⁷ Dok. 801.

⁷⁶⁸ Unten [2483.].

⁷⁶⁹ Dazu oben [2221.].

[2426.] Diese Bestimmungen blieben in der Folgezeit nahezu 20 Jahre unverändert bestehen, bevor das am 4. Mai 1873 bekanntgemachte *Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung betreffend, vom 30. April 1873*⁷⁷⁰ u. a. die §§ 1, 9 und 11 der Verordnung vom 11. April 1853 abänderte. Dabei trug man auch der infolge der wirtschaftlichen Prosperität der Stadt immer stärkeren Inanspruchnahme des Handelsgerichts Rechnung.⁷⁷¹ So wurde das Richterkollegium unter Abänderung des § 1 der Verordnung von vormals zwei auf drei Mitglieder, die bisherigen sieben Mitglieder des Kaufmannskonvents auf 12 erhöht (§ 1). Die ehemals gemäß § 9 der Verordnung in einer öffentlichen Senatssitzung stattfindende Eidesleistung, musste nur noch überhaupt vor dem Senate stattfinden (§ 2). Mit Blick auf § 11 der Verordnung sollten künftig nicht mehr nur jährlich eines der kaufmännischen Mitglieder, sondern zwei und zwar die jeweils bereits am längsten amtierenden ausscheiden (§ 3). Die erwähnten Neuerungen galten ab dem 1. Juni 1873 (§ 8).

[2427.] Gemäß der Handelsgerichtsordnung von 1845 wurde vor dem Handelsgericht grundsätzlich mündlich verhandelt (§§ 34 bis 36). Nur noch ausnahmsweise, wenn es die „besonderen Verwicklungen des Sachverhältnisses erfordern“, konnte gerichtlicherseits zum schriftlichen Verfahren übergegangen werden. Die Einführung des mündlichen Verfahrens durch die Handelsgerichtsordnung stellte zwar kein völliges Novum in der bremischen Gerichtsverfassung dar, zumal schon die Gerichtsordnung von 1820 (vgl. dort die §§ 65 ff.) die mündliche Verhandlung bei den unteren Zivilgerichten für Bagatellsachen kannte. Doch lag es in diesem Falle regelmäßig bei den Untergerichten selbst, ob sie stattdessen den schriftlichen Prozess zuließen oder anordneten. Immerhin begründete die Handelsgerichtsordnung für einen Teil der bremischen Jurisprudenz erstmals die prinzipielle Pflicht zur mündlichen Durchführung der Gerichtsverhandlung! Einen Eindruck von der Wertschätzung, die dem noch jungen Handelsgericht in Bremen entgegengebracht wurde, mag der Auszug aus einem 1852 im „*Bremer Handelsblatt*“⁷⁷² erschienen Artikel geben, wenn es dort heißt: „Die Erwartungen, welche sich . . . an diese neue Institution unseres Gemeinwesens knüpften, haben in reichstem Maße Bestätigung gefunden. Die Lebendigkeit der Verhandlungen, die Abkürzung des Verfahrens und die Schnelligkeit der Entscheidungen, sowie der gesunde und lebensfrische Geist derselben haben dem hiesigen Handelsgericht . . . Ansehen und Vertrauen gewonnen. Der . . . Erfolg . . . beruht zum großen Theile auf der starken Wechselwirkung zwischen der lebendigen Rechtsbildung im Handelsverkehr und der Rechtsfindung des Gerichts.“⁷⁷³

[2428.] Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Handelsgerichts gab es bei Sachen mit einem Beschwerdewert über 300 Reichstaler die Appellation an das Obergericht (§ 57 der Handelsgerichtsordnung). Der darüber hinausgehende Rechtsweg zum Oberappellationsgericht kam nur in Betracht, sofern

⁷⁷⁰ Dok. 783/4.

⁷⁷¹ Vgl. auch *J. Hiemisch* (Fußn. 64), S. 124.

⁷⁷² Nr. 18 vom 7. Februar 1852.

⁷⁷³ Zitiert nach *A. Schnelle* (Fußn. 763), S. 17.

das Obergericht das Urteil des Handelsgerichts abänderte oder aufhob und die Beschwerdesumme über 1.000 Reichstalern lag (§ 61). Bei niedrigeren Summen war stattdessen nur die Revision an die Zwischenrevisionsinstanz des Obergerichts statthaft (§ 58). Lag der Beschwerdewert zwischen 30 und 300 Reichstalern fand die Revision bei ihm selbst statt (§ 55). Als Revisionsinstanz entschied das Handelsgericht dann in der Besetzung mit dem anderen Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Obendrein sollten Streitigkeiten von „unbestimmtem Geldwerth“ grundsätzlich immer rechtsmittelfähig sein; ausgenommen davon waren nur solche, bei denen sich aus den Umständen eindeutig ergab, dass das Interesse des Beschwerdeführers den gesetzlich festgesetzten Mindestsummen nicht entsprach (§ 62). Durch das *Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend, vom 29. Juni 1872*⁷⁷⁴ wurden – der Währungsumstellung von Reichstaler auf Mark im Verhältnis von 1 zu 3,3 Rechnung tragend – die Talerbeträge dann auf Mark-Beträge umgestellt.

[2429.] Mit Blick auf die Vorschriften der Handelsgerichtsordnung selbst hob das zuvor schon erwähnte und grundsätzlich zum 1. Juni 1873 in Kraft getretene (§ 8) *Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung betreffend, vom 4. Mai 1873*⁷⁷⁵ die §§ 13, 29, 55 lit. h und 57 lit. a der Handelsgerichtsordnung auf und setzte an ihre Stelle dessen §§ 4 bis 7. Das betraf zunächst den die Wahrnehmung des Sekretariats durch einen oder mehrere Gerichtssekretäre betreffenden § 13 der Handelsgerichtsordnung (§ 4). Mit Blick auf § 29 der Handelsgerichtsordnung mussten an der Erlassung eines Endurteils oder eines in die Sache eingreifenden Zwischenerkenntnisses mindestens ein rechtsgelehrtes Mitglied und wenigstens zwei kaufmännischer Mitglieder teilnehmen (§ 5). Sofern es die Entscheidung über die Revision an das Handelsgericht selbst gemäß § 55 der Handelsgerichtsordnung anbelangte, hatte sie unter dem Vorsitz eines rechtsgelehrten Gerichtsmitgliedes und unter Teilnahme von wenigstens vier kaufmännischen Mitgliedern zu erfolgen (§ 6). Lag der Beschwerdewert für Appellationen an das Obergericht gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Handelsgerichts gemäß § 57 lit. a der Handelsgerichtsordnung nach bremischer Währung bei mehr als 300 Reichstalern, so belief sich seine Höhe bereits seit dem *Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend, vom 29. Juni 1872*⁷⁷⁶ und nunmehr bestätigt durch das Gesetz von 1873 auf mehr als 1.000 Mark (§§ 7 f.).

[2430.] Insgesamt behauptete sich das Handelsgericht auch danach noch mehr als sechs Jahre. Letztlich musste es erst durch den vom Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 zum 1. Oktober 1879 geschaffenen Zustand einer deutschlandweit einheitlichen, keinen Raum für andere als die dort bezeichneten Spruchkörper mehr gewährende Gerichtsorganisation weichen.

⁷⁷⁴ Dok. 159a.

⁷⁷⁵ Dok. 783/4 — oben [2426.].

⁷⁷⁶ Dok. 874.

b. Steuergericht

[2431.] Noch kurz vor der heraufziehenden Revolution des Jahres 1848 erhielt Bremen ein Steuergericht. Es war die Reaktion auf den mehr als zweieinhalb Jahre zuvor, nämlich *am 14. April 1845, mit dem Königreich Hannover abgeschlossenen, in Bremen aber erst am 6. Dezember 1847 publizierten Vertrag über die Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse*⁷⁷⁷. Als Weseranliegerstaat trat das Großherzogtum Oldenburg diesem Staatsvertrag bei. Es ging darin um die auf Grund der geographischen Lage als Weseranrainer gemeinsamen Handels- und Verkehrsinteressen zu fördern. Dabei griffen die ursprünglichen Kontrahenten die von Art. XVI lit. a des *Staatsvertrages über Bremerhaven vom 11. Januar 1827*⁷⁷⁸ in Aussicht genommenen künftigen Vereinbarungen „über zweckdienliche Maaßregeln, die Aufrechthaltung der gegenseitigen Abgaben-Systeme sicher zu stellen“, auf. Demgemäß verpflichtete man sich dann mit Vertrag vom 14. April 1845 zur gegenseitigen „Verhinderung und die Unterdrückung des Schleichhandels“ auf „angemessene Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken“ (§ 1). Die „Gränzbehörden“, insbesondere aber die „Steuer- und Zollbeamten“ wurden verpflichtet, die Interessen der Vertragsstaaten „jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen“ (§ 2). Dazu durften sie sich zwar auf das angrenzende Gebiet des Staates begeben, jedoch nur um den dortigen Behörden Übertretungen mitzuteilen (§ 3). Von besonderer Bedeutung war insoweit § 4 des Vertrages, wonach die kontrahierenden Staaten zusicherten, „das Ein-, Aus- und Durchgangs-Steuer- und Zollsystem des anderen Staats unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staats begangenen Contraventionen bestraft werden sollen“, sofern sich die Täter innerhalb des eigenen Hoheitsgebietes aufhielten. Die §§ 7 f. machten den Unterzeichnerstaaten überdies detaillierte Vorgaben für unter Strafe zu stellende Handlungen der Flussschiffer und Schiffseigentümer sowie über die Beachtung bestimmter die Fluss- und Leichterschiffe betreffende Verhaltensweisen.

[2432.] Dem wurde bremischerseits Rechnung getragen durch die am 3. Dezember 1847 als Gesetz verabschiedeten und am 27. Dezember 1847 publizierten „Vorschriften in Betreff der vorstehenden Paragraphen (§§ 7 und 8 des Vertrages von 1845, sc.) verabredeten Controleanordnungen über die Schifffahrt an der unteren Weser“ vom 10. September 1847⁷⁷⁹. Danach wurden Schiffsführer, die „Steuer- und Zolldefrauden“ gegen die Vertragsstaaten begingen, mit Geldstrafen (2 bis zu 50 Talern), bei fortgesetzten Defrauden überdies (bei Schiffsführern) der Verlust des Schifferpatents oder (bei Schiffsleuten) der Befugnis zum Fahren auf Weser-Flussschiffen; wobei die Schiffsführer auch für die Vergehen ihrer Mannschaft hafteten. Zudem waren Verstöße der Schiffer gegen die ihnen aus dem Vertrag von 1845 erwachsenden detaillierten Sicherheitsmaßregeln auf dem

⁷⁷⁷ Dok. 784.

⁷⁷⁸ Dok. 756/1 — oben [2348.] bis [2352.] [2358.] [2359.].

⁷⁷⁹ Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, 1847, S. 189, 194 – 198.

Strom unter Strafe gestellt. Hinzu kamen die gleichzeitig erlassenen und ebenso wie die zuvor erwähnten Bestimmungen zum 1. Januar 1848 in Kraft getretenen „Strafbestimmungen in Beziehung auf den Hannover und Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschutz“⁷⁸⁰. Sie betrafen die Übertretung der in Hannover und Oldenburg geltenden Einfuhrverbote sowie der in diesen Staaten geltenden Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben bestehenden Vorschriften. Danach war es allen bremischen Staatsangehörigen wie auch allen sich auf bremischem Staatsgebiet aufhaltenden Fremden „auf das Strengste untersagt“ diesen Vorschriften zuwider zu handeln (Art. 1). Für gewöhnlich wurden gegen die „Urheber und Theilnehmer“ der Übertretungen Geldstrafen von bis zu 10 Talern und Konfiskationen der betreffenden Gegenstände, doch nur in besonders schweren Fällen (z. B. gewerbsmäßiges oder wiederholtes „Verüben“) auch Freiheitsstrafen („angemessene Gefängnißstrafe“) verhängt (Artt. 3 ff.).

[2433.] Schon bei der Beratung über den Erlass der aus den zuvor geschilderten Vertragsverpflichtungen gerecht werdenden Steuer- und Zollschutzgesetze sowie des Kontrollgesetzes für die Schifffahrt auf der Unterweser stand man in Bremen vor dem Problem, welchem Gericht die Ahndung der Verstöße gegen die vorgesehenen Verbotstatbestände zu übertragen wären. Senat und Bürgerschaft verständigten sich schließlich auf die Einrichtung eines besonderen Gerichts, das obendrein für die Bestrafung aller Übertretungen bremischer Steuer- und Zollgesetze zuständig sein würde. Auf diese Weise glaubte man am ehesten die von Hannover und Oldenburg erwartete korrekte Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen garantieren zu können.⁷⁸¹

[2434.] Zeitgleich mit den aus dem Staatsvertrag herrührenden beiden Kontroll- und Strafgesetzen erließ der Senat daher das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen und bei Uebertretungen der unter dem heutigen Tage für die Controle über die Schifffahrt auf der unteren Weser publicirten Anordnungen⁷⁸². Es bestand aus insgesamt 27 Artikeln und trat gemäß der das Gesetz einkleidenden *Verordnung über die Bildung von Steuergerichten und das Verfahren bei denselben*⁷⁸³ zum 1. Januar 1848 in Kraft. Es sah die Einsetzung eines „Steuergerichts“ vor. Dieses Gericht bestand aus einem „rechtsgelehrten“ und einem „kaufmännischen“ Senatsmitglied und war zuständig für die Verfolgung von Übertretungen aller bremischen Steuer- und Zollgesetze sowie der genannten Strafgesetze zum Schutz oldenburgischer und hannoverscher Interessen; in Vegesack und Bremerhaven nahmen die dortigen Ämter die Aufgaben des Steuergerichts wahr (Artt. 1, 3). Vorsitzender wurde der Senator Gerhard Caesar.⁷⁸⁴ Durch die am 15. Januar 1862 publizierte Obrigkeitliche Verordnung, die Erweiterung der Competenz der Steuergerichte betreffend⁷⁸⁵, wurde die Zuständigkeit des Steuergerichts über die ihnen bereits zugewiese-

⁷⁸⁰ A. a. O., S. 189, 199 – 202.

⁷⁸¹ Vgl. auch J. Hiemisch (Fußn. 64), S. 102.

⁷⁸² Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, 1847, S. 178 – 188.

⁷⁸³ Dok. 785.

⁷⁸⁴ B. Schleier (Fußn. 202), S. 238.

⁷⁸⁵ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1862, S. 5 f.

nen Übertretungen von bremischen Akzise- und Konsumtionsgesetze hinaus auf die wegen sonstiger bremischer Abgabe- und Steuergesetze, insbesondere mit Ordnungsstrafen zu verfolgenden Verstöße ausgedehnt. Lediglich die den Einkommens- und Vermögensschoss betreffenden Übertretungen blieben ausgenommen.

[2435.] Das Steuergericht wurde nur auf Grund einer Klage bremischer oder auswärtiger Behörden, nicht indes von Amts wegen, tätig (Art. 4 des Gesetzes von 1847). Die dorthin gehörenden Klagen verjährten innerhalb zweier Jahren von Beginn der Übertretung an gerechnet (Art. 27). Nach erfolgter Klageerhebung war das Gericht zunächst zur Durchführung eines die gütliche Streitbeilegung bezweckenden „Ermäßigungs- und Güteverfahrens“ verpflichtet (Artt. 5 ff.). Erst nach dessen Scheitern musste sofort ein Termin zur Verhandlung über die Bestrafung des Täters anberaumt werden (Art. 8). Das gesamte Verfahren war „öffentlich, mündlich und summarisch“; wobei das Gericht „zur schleunigen Feststellung des Thatbestandes das Nöthige“ verfügen durfte (Art. 9). Die öffentliche und mündliche Verhandlungsführung entsprach dem schon in der *Gerichtsordnung von 1814*⁷⁸⁶ (vgl. dort § 17) gleichartig geregelten Privatklage- oder Akkusationsverfahren bei Beleidigungen oder Körperverletzungen, wieweil allein deswegen von dem ansonsten in Bremen vorherrschenden inquisitorischen Strafprozess ab.⁷⁸⁷ Das Verfahren war im Wesentlichen durch das Gesetz selbst geregelt (Artt. 10 bis 16); ergänzend sollten die Vorschriften der Gerichtsordnung von 1820 über Parteisachen Anwendung finden (Art. 24). Gegen die Erkenntnisse des Steuergerichts fand Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht statt (Art. 17). Weitere Rechtsmittel waren nicht vorgesehen.

XII. Die Märzrevolution von 1848 und ihre Folgen

1. Von den Märzereignissen bis zur Konstituierung der Verfassungsdeputation

[2436.] Am 27. Februar 1848 traf die Nachricht von den revolutionären Ereignissen in Frankreich in Bremen ein.⁷⁸⁸ Die bremischen Zeitungen berichteten ausführlich über die Vorgänge in Paris, ohne dass die Zensurbehörde eingriff. Über bisher nur in geschlossenen Zirkeln oder hinter vorgehaltener Hand geäußerte Ansichten zu den in der Hansestadt erforderlichen Veränderungen und Reformen, namentlich der Verfassung, wurde alsbald ebenfalls wieder öffentlich diskutiert. Zuerst taten sich dabei zwar die Liberalen hervor, doch war es dann eher das untere und mittlere Bürgertum, das – wie etwa die Mitglieder des erst im November 1847 gegründeten Bürgervereins um den Tischlermeister Cord Wischmann⁷⁸⁹ – alsbald

⁷⁸⁶ Dok. 730/1.

⁷⁸⁷ Vgl. auch J. Hiemisch (Fußn. 64), S. 103.

⁷⁸⁸ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 460.

⁷⁸⁹ Siehe zum Bürgerverein A. Schulz (Fußn. 28), S. 419 f.

das Heft des Handelns in die Hand nahm. Der zunächst überraschte Senat verhielt sich abwartend. Dass er dann zum Bürgerkonvent am 1. März 1848 auch Vorstandsmitglieder des Bürgervereins einlud⁷⁹⁰, zeigte immerhin, dass man wohl auch von Seiten der städtischen Obrigkeit heraufziehende Veränderungen erwartete. Schon in den ersten Märztagen fand sich die Bevölkerung wiederholt und in stets größerer Zahl auf dem Domshof im Herzen der Stadt ein; zunächst allerdings friedlich und nur, um sich über den Verlauf der Pariser Revolution und die Ereignisse im badischen Mannheim zu informieren. Diese den Bremern wie ihrer Stadtoberen bisher unbekannte Form politischer Straßenöffentlichkeit nahm zwar immer mehr Kundgebungscharakter an.⁷⁹¹ Doch unruhig wurde es erstmals am 6. März 1848, dem arbeitsfreien Rosenmontag, als ein Teil der sicherlich durch die sich über Deutschland rasant ausbreitenden Widerstände gegen die Landesobrigkeiten und durch starken Alkoholgenuss ermutigten Handwerkerschaft nach den üblichen Feiern und Umzügen gemeinschaftlich zum Torsperre-Haus am Herdentor aufbrach, um ihren angestauten Unmut an dieser die politische und soziale Zurücksetzung vor allem der Vorstadtbewohner symbolisierenden Einrichtung⁷⁹² auszulassen. Sie demolierten auf dem Weg dorthin zahlreiche Laternen und – am Herdentor angekommen – das Torsperre-Haus. Außerdem flogen Steine gegen das in der Nähe liegende Haus eines wohlhabenden Bürgers.⁷⁹³ Dann zog die Menge zurück zum Domshof und wandte sich gegen das Stadthaus, in dem Teile der Stadtverwaltung, die Post und eine Polizeistation („Hauptwache“) untergebracht waren. Nachdem das üblicherweise dort wachhabende, aber zunächst abwesende Linienmilitär die Wache eiligst wieder besetzt hatte, schritt es gegen die Tumultuanten ein. Die Lage eskalierte, es gab Schwerverletzte; was wiederum die mittlerweile ebenfalls aufgezogene Bürgerwehr veranlasste, sich schützend vor ihre Mitbürger zu stellen. Es widerstrebte den ja ganz überwiegend aus den Handwerkerfamilien rekrutierten Bürgersoldaten schlichtweg, dass gewaltsam gegen ihre eigenen Leute vorgegangen wurde.

[2437.] Angesichts dessen sah man sich im mittleren und gehobenen Bürgertum im Misstrauen gegen die Zuverlässigkeit der Bürgerwehr im Einsatz gegen Straßenunruhen bestätigt. Gerade aus Furcht vor solchen Ausschreitungen war es schon in den Tagen zuvor in den Kirchspielen der Alt-, Neu- und Vorstadt spontan zur Bildung von die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden Sicherheitsvereinen, die vom neustädtischen Schützenverein unterstützt wurde, gekommen. Diese sorgten tatsächlich schon seit den ersten Apriltagen für den Schutz der Stadt vor eskalierenden Aktionen der Straße.⁷⁹⁴ Der Senat beeilte sich, die ihm gleichsam als Rückversicherung willkommene neue bürgerliche Sicherheitswehr zu legalisieren, indem er mit der *Bekanntmachung, die Mitwirkung der Sicherheitsvereine und des Schützen-Vereins zur Herstellung der*

⁷⁹⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 182 f.

⁷⁹¹ A. Schulz (Fußn. 28), S. 427.

⁷⁹² Zur Torsperre und ihre Bedeutung siehe oben [2271.].

⁷⁹³ Vgl. dazu A. Schulz (Fußn. 28), S. 424; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 183; W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 461.

⁷⁹⁴ A. Schulz (Fußn. 28), S. 426.

*Ruhe betreffend, vom 6. April 1848*⁷⁹⁵ die Rechtsgrundlage für Institutionalisierung dieser Truppe schuf. Die an ihren weißen Armbinden mit roter Aufschrift „S. V.“ oder mit roter oder schwarzer Aufschrift „N. S. V.“ erkennbaren Mitglieder der „Sicherheits-Vereine“ sowie die durch ihre Uniformen ausgewiesenen Mitglieder des Schützenvereins waren polizeigleich berechtigt, „von Jedermann die Befolgung ihrer auf Verhütung und Beseitigung von Unordnungen abzweckenden Ermahnungen und Weisungen zu verlangen“. Zur Durchsetzung waren sie zur Vornahme von Verhaftungen und zur Anwendung der für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Gewalt ermächtigt.

[2438.] Am 7. März fand sich der Bürgerverein zeitgleich mit einem erneuten Volksauflauf auf dem Domplatz zu einer Versammlung im Krameramtshaus zusammen. Die Veranstaltung erhielt unter dem Zustrom vieler Nichtmitglieder schnell den Charakter einer allgemeinen Bürgerversammlung.⁷⁹⁶ Dort verlas man eine vom Verein entworfene Petition unter dem Beifall des Publikums. Sie war von immerhin 2064 Bürgern unterschrieben, als sie am 8. März von einer im Kern aus dem Vorstand des Bürgervereins gebildeten zwölköpfigen Delegation – darunter Cord Wischmann, der Schriftführer des Vereins Samuel Eisenhardt, sowie die beiden Volksschullehrer Christian Feldmann und August Kotzenburg – dem Senat in der Rathaushalle überreicht wurde.⁷⁹⁷ Mehrere hundert Bremer hatten sich währenddessen auf dem Marktplatz vor dem Rathaus versammelt, um der Petition Nachdruck zu verleihen. Diese enthielt Forderungen nach einer aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgehenden Volksvertretung, öffentlich stattfindenden Konventverhandlungen, Pressefreiheit, einer neuen Verfassung, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Einrichtung von Geschworenengerichten für Straftaten und Pressvergehen, die vollständige Trennung von Justiz und Verwaltung sowie das Eintreten für ein gesamtdeutsche Volksvertretung.⁷⁹⁸ Einer Forderung, nämlich der nach Pressefreiheit, konnte der Senat gleichsam aus dem Stand nachkommen; zumal in Reaktion auf den bereits am 3. März 1848 ergangenen Bundesbeschluss⁷⁹⁹ und die Rosenmontagsereignisse die Aufhebung der Zensur und die Einführung der Pressefreiheit am 7. März in einer schleunigst anberaumten außerordentlichen Sitzung schon beschlossen waren. Dass die Zensuraufhebung durch *Verordnung am 8. März 1848*⁸⁰⁰, also am Tag der Petition, bekannt gemacht wurde, hatte mit der Petition nichts zu tun. Die Zensurkommission stellte sofort ihre Arbeit ein. Wenn der Senat glaubte, allein auf diese Weise die Lage beruhigen zu können, irrte er indes.

[2439.] Er versicherte den Petenten, die Forderungen zu prüfen und versprach einen erweiterten Bürgerkonvent einzuberufen, um mit diesem die einzelnen Punkte beraten zu können. Unruhe kam insbesondere unter den hinter der Abordnung zahlreich in den Saal einströmenden Menschen auf, die in Anbetracht

⁷⁹⁵ Dok. 790.

⁷⁹⁶ A. Schulz (Fußn. 28), S. 428.

⁷⁹⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 183; A. Schulz (Fußn. 28), S. 429.

⁷⁹⁸ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 461 f.; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 183.

⁷⁹⁹ Dok. 71 — oben [2330.].

⁸⁰⁰ Dok. 786.

dieser umständlich anmutenden Vorgehensweise ein bloßes Zerreden der einzelnen Petitionspunkte befürchteten. Aus ihrer Mitte ertönte es bald lautstark: „Wir wollen vom Konvent nichts wissen!“⁸⁰¹ Vielmehr sei man in Ablösung dieser großbürgerlichen Interessenvertretung jetzt selbst der Konvent.⁸⁰² Als auch die Menge auf dem Markt unruhig wurde, akzeptierte der Senat rasch unter dem Jubel der „Revolutionäre“ sämtliche Forderungen. Man hatte einen ersten Etappensieg errungen, mehr indes auch nicht. Die eigentliche Arbeit stand noch bevor. Zunächst überzeugte der Senat Wischmann und seine Mitstreiter, dass der Bürgerkonvent doch noch einmal zusammengerufen werden müsste, da auch dieser von Rechts wegen die Forderungen der Petition zu billigen hätte.⁸⁰³ Der Senat beharrte selbst in dieser revolutionären Situation noch auf die Beachtung des von der überkommenen Verfassung rechtlich Gebotenen. Er bemühte sich damit ersichtlich um die Verrechtlichung und Institutionalisierung der nichts weniger als einen eindeutigen Umsturz der Verfassung herbeiführenden März-Bewegung. Doch würde der zum 14. März einberufene und dann auch tatsächlich zusammengetretene Konvent – wie man den Petitionären vorab zusicherte – nicht mehr nur aus den ehemals konventberechtigten Bürgern, sondern zusätzlich aus 200 bisher nicht berechnigte Bürgern bestehen, sodass auch dort für eine Zustimmung zu den Forderungen gesorgt war.⁸⁰⁴

[2440.] Zuvor, am 10. März 1848 hatte der Senat in dem von ihm auf den Tag davor datierten Beschluss „in Betreff definitiver Feststellung der Bremischen Verfassung“ bekanntgegeben⁸⁰⁵, dass er die einzelnen Forderungen „getreu“ erfüllen werde. Es wurde die erwähnte Versammlung lediglich zu dem Zweck einberufen, um der „Bürgerschaft die dem Senate eingereichte Vorstellung nebst seiner Erwidern vollständig mitzutheilen“ sowie um dieselbe aufzufordern, einige Bürgern in eine die Wahlordnung für die zu bildende Konstituante feststellende und die Wahl an sich organisierende Deputation zu wählen, „damit jedenfalls vor Ablauf dieses Monats zu solchen Wahlen geschritten werden kann“. Es wurden für diese gemeinsam mit dem Bürgermeister Diedrich Meier und vier Senatoren zu erfüllende Aufgabe insgesamt 18 Bürger bestimmt.⁸⁰⁶ Das waren die letzten Akte des Bürgerkonvents alter Prägung. Dieser hatte so immerhin noch einen staatsrechtlichen Beitrag zu einer geordneten Überleitung des bremischen Staates in eine neue Verfassungsordnung geleistet. Revolutionäre Verhältnisse konnten damit vorerst vermieden werden.

[2441.] Die Deputation erarbeitete daraufhin die wahlrechtlichen Bestimmungen, die der Senat als *Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Staatsbürger*, vom 21. März 1848⁸⁰⁷ erließ. Hiernach waren aktiv

⁸⁰¹ Zitiert nach W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 463.

⁸⁰² A. Schulz (Fußn. 28), S. 430.

⁸⁰³ W. Biebusch, Revolution und Staatsstreich, (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 40), (Diss. Hamburg) 2. Aufl., 1974, S. 27.

⁸⁰⁴ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 464.

⁸⁰⁵ Dok. 787.

⁸⁰⁶ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 184.

⁸⁰⁷ Dok. 788.

und passiv wahlberechtigt alle nicht dem Senat angehörigen „Staatsbürger des bremischen Freistaats“, die das 25. Lebensjahr vollendet und den Bürger- oder Huldigungseid geleistet hatten. Personen, die auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Wahlausübung unfähig waren, unter Kuratel Stehende, in Konkurs Gefallene, Empfänger regelmäßiger öffentlicher Armenunterstützung, verurteilte oder derzeit inhaftierte Zucht- oder Strafhäusler durften nicht an der Wahl teilnehmen. Die Wahlen fanden nach Kirchspielen getrennt, in Bremerhaven bezogen auf den dortigen Amtsbezirk statt. Wer von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wollte, musste sich nach entsprechend ergangener öffentlicher Aufforderung in die Wählerlisten eintragen. Die Zahl der nur für die Dauer eines Jahres zu wählenden Konstituante-„Vertreter“ war in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des jeweiligen Kirchspiels höchst ungleich und lag zwischen zwei (für Wasserhorst) und 50 (für St. Stephani). Auf je 250 Einwohner sollte ein Vertreter kommen; für ganz Bremen mussten insgesamt 300 gewählt werden. Klargestellt wurde ausdrücklich, dass die Bestimmungen der Verordnung sich ausschließlich darauf beschränkten, die Konstituante-Vertretung zu wählen. Obwohl der Wahlverordnung selbst *expressis verbis* nicht entnehmbar wurde zwischen dem 27. März und 13. April 1848 in geheimer und direkter Wahl von fast 80 % der eingeschriebenen Wähler über die zu ermittelnden Vertreter befunden.⁸⁰⁸ Insgesamt hatten immerhin etwa 5.000 Bürger an der Wahl teilgenommen;⁸⁰⁹ wobei die Wahlbeteiligung im Landgebiet deutlich geringer ausfiel als in den städtischen Bezirken. Das Ergebnis dieser bemerkenswert demokratischen Wahlen fiel anders als von vielen erwartet aus: Allein 138 schon bisher konventberechtigte Bürger (100 Kaufleute, 24 Juristen, 14 sonstige Bildungsbürger), davon 117 Mitglieder des ehemaligen Konvents waren zu Konstituante-Vertretern gewählt worden. Etwas plakativ ausgedrückt hatten die „Liberalen“ einen relativen Sieg über die „Demokraten“ errungen. Denn die bei den Ereignissen der letzten Wochen ausschlaggebende mittelständische Handwerkerschaft – also das Lager der „Demokraten“ – kam auf lediglich 88 Vertreter; hinzu kamen eine Reihe von Bauern und sonstigen Bewohnern der Landgebiete.⁸¹⁰ Da es noch keine politischen Parteien gab, gaben ständische Zuordnung und persönliches Ansehen der Kandidaten letztlich den Ausschlag für die Wahlentscheidung des Einzelnen.⁸¹¹ Es machte gerade für viele der dem Mittelstand oder den Unterschichten zuzurechnenden Bürger einen Unterschied, ob es darum ging, bei der Durchsetzung tagesaktueller Forderungen jegliche Form des Widerstandes zu überwinden oder aber dauerhaft eine neue politische Ordnung zu schaffen. In Bezug auf letzteres wurde der politisch erfahrenen tradierten, nunmehr ja auch auf die Umsetzung der Märzforderungen verpflichteten Elite mehr zugetraut als Wischmann und seinen „Revolutionären“.⁸¹²

⁸⁰⁸ A. Schulz (Fußn. 28), S. 433.

⁸⁰⁹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 186.

⁸¹⁰ Zahlenangaben nach A. Schulz (Fußn. 28), S. 432 f.

⁸¹¹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 186.

⁸¹² In diesem Sinne auch A. Schulz (Fußn. 28), S. 433.

[2442.] Eine Woche vor dem erstmaligen Zusammentritt der neugewählten „Bürgerschaft“ am 19. April 1848⁸¹³, war vom Senat die *von der Bundesversammlung bereits am 2. April beschlossene Aufhebung der seit 1819 ergangenen sogenannten Ausnahme-Gesetze und Beschlüsse*⁸¹⁴ bekanntgegeben worden⁸¹⁵. Außerdem hatte der Senat mit *Bekanntmachung vom 17. April*⁸¹⁶ die von den März-Petenten geforderte Öffentlichkeit der Bürgerschaftsverhandlungen eingeräumt. Auch insoweit gestärkt, gab sich die Bürgerschaft denn auch am 19. April 1848 bereits eine eigene *Geschäftsordnung*⁸¹⁷. Überhaupt erklärte sie sich bis zum Inkrafttreten der durch sie neu zu schaffenden Verfassung zur Repräsentation des souveränen Volkes und reklamierte für sich die bisherigen verfassungsmäßigen Funktionen des Bürgerkonvents.⁸¹⁸ Dieser politische Anspruch war natürlich an die Adresse des Senats gerichtet, mit dem man die Machtausübung fortan gemeinsam gestalten würde. Der Senat willigte hierin widerspruchslos ein.⁸¹⁹ Der die städtische Honoratiorenschaft versammelnde Bürgerkonvent hatte sich in eine sämtliche Staatsbürger repräsentierende Körperschaft verwandelt. Auch wenn sich dies in der Wahrnehmung der „Generation der Patriarchen“ als „ein wahrer Umsturz“ ausnehmen mochte.⁸²⁰ Damit war indes noch keineswegs „der Bruch mit der bisherigen Staatsform . . . vollzogen“⁸²¹, sondern – im Gegenteil (!) – zunächst bloß Verfassungskontinuität durch geregelten Wandel praktiziert worden.

[2443.] Erster und vordringlichster Beratungspunkt der Bürgerschaft war indes die Einsetzung einer Verfassungsdeputation. Dabei kam es sogleich zu Meinungsverschiedenheiten. Denn Wischmann und seine Mitstreiter sahen für die Verfassungsgebung allein die Bürgerschaft zuständig und wollten deshalb bei der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs auch nur Bürgerschaftsvertreter mitwirken lassen. Dem Senat als „nur noch provisorische Regierung“ sollte bloß beratende Funktion zukommen.⁸²² Dagegen bestanden die Liberalen auf der Teilnahme vollstimmberechtigter Senatsmitglieder; ihnen schwebte zunächst eine aus 13 Bürgerschaftsvertretern und fünf Senatoren bestehenden Deputation vor. Letztlich stieß in der Bürgerschaft ein Antrag aus deren Mitte, die Verfassungsdeputation mit 13 Bürgerschaftsvertretern und drei stimmberechtigten Senatoren zu besetzen, mehrheitlich auf Zustimmung.⁸²³ Dass die Liberalen bei der konkreten Personenbesetzung der am 3. Mai gewählten Verfassungsdeputation ebenfalls die Oberhand behielten, zeigte sich daran, dass größtenteils ihrem Lager nahestehende und über-

⁸¹³ W. v. Bippen (Fußn. 11), S. 465.

⁸¹⁴ Dok. 75 — siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [155.].

⁸¹⁵ Dok. 791.

⁸¹⁶ Dok. 792.

⁸¹⁷ Dok. 793.

⁸¹⁸ C. Klischies (Fußn. 200), S. 33.

⁸¹⁹ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 41.

⁸²⁰ A. Schulz (Fußn. 28), S. 449.

⁸²¹ Wie C. Klischies (Fußn. 200), S. 33 fälschlich annimmt.

⁸²² W. Biebusch (Fußn. 803), S. 40.

⁸²³ A. a. O., S. 42 unter Berufung auf die Bürgerschaftsprotolle. Demgegenüber meint C. Klischies (Fußn. 200), S. 34, irrtümlich, die Deputation habe aus insgesamt 21 Mitgliedern (18 Bürgerschafts- und drei Senatsmitgliedern) bestanden.

haupt nur vier dem „demokratischen“ Lager zuzurechnende Mitglieder bestätigt wurden. Anders als bei den früheren Verfassungsberatungen beabsichtigten diesmal alle Beteiligten möglichst schnell, einen tragfähigen Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Dafür sorgte auch, dass die bisher üblichen Regeln für Deputationen dieses Mal nicht zur Anwendung kamen. Insbesondere ließ man sich seitens der Bürgerschaft nicht mehr wie bei der im Jahre 1831 eingesetzten Deputation⁸²⁴ darauf ein, einem Senatsmitglied den Vorsitz oder dem Vorsitzenden gar noch das alleinige Einberufungsrecht zuzugestehen. Vielmehr gab sich die Deputation selbst eine neue, die zentrale Bedeutung der bürgerschaftlichen Mitglieder spiegelnde Geschäftsordnung.⁸²⁵ Außerdem war der Deputation von der Bürgerschaft aufgegeben worden, ihr mindestens alle vier Wochen über die erzielten Ergebnisse zu berichten.

2. Die Zeit zwischen April 1848 und März 1849

[2444.] Nachdem für die Verfassungsarbeiten die notwendigen Vorbereitungen getroffen waren, wandte sich die Bürgerschaft den vom Bürgerkonvent nicht mehr erledigten Angelegenheiten – wie dem Staatshaushalt für das Jahr 1848, dem längst nicht mehr zeitgemäßen Bürgereid, der Revision des Steuerwesens und der Verbesserung der Schulverhältnisse – zu. Erschwert wurde die Situation durch die seit dem Vorjahr andauernde Wirtschaftskrise, die sich unter der kriegsbedingten dänischen Blockade der Wesermündung jetzt noch weiter zuspitzte. Die unteren Bevölkerungsschichten litten noch immer unter den Folgen des verheerenden Hungerwinters 1846/47. Hinzu kam eine rasch angestiegene Arbeitslosigkeit, durch die die Armut unter den ohnehin schon schwach bemittelten Bevölkerungsteilen dramatische Züge anzunehmen begann. Daran vermochten zunächst alsbald eingeleitete staatliche Beschäftigungsmaßnahmen wenig zu ändern. Auch die Lage vieler Handwerker und Kleinhandeltreibenden schien hoffnungslos. Ihnen hatten Kartoffelmissernte, Kornsteuerung und eine sich wechselseitig bedingende Kredit- und Absatzkrise hart zugesetzt. Die daraus resultierende anhaltende Unzufriedenheit konnte bereits aus geringen Anlässen in gewaltsame Ausschreitungen umschlagen.

[2445.] Anlässlich der von der *Bundesversammlung am 30. März und 7. April 1848*⁸²⁶ beschlossenen Einberufung der Nationalversammlung nach Frankfurt am Main war auch ein Bremer Abgeordneter zu wählen. Die *Verordnung über die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. vom 24. April 1848*⁸²⁷ legte dafür das Wahlprocedere fest. Der Abgeordnete sollte indirekter Wahl bestimmt werden (§ 1). Wahlberechtigt war jeder volljährige selbstständige bremische Staatsangehörige; wählbar sogar jeder volljährige selbstständige Deutsche (§ 2). Eine eigens dafür eingesetzte Wahldeputation führte die

⁸²⁴ Siehe oben [2381.].

⁸²⁵ C. Klischies (Fußn. 200), S. 34.

⁸²⁶ Dok. 74 und Dok. 76.

⁸²⁷ Dok. 794.

Wahlaufsicht (§ 3). Die Abstimmung erfolgte geheim „mittelst eines Stimmzettels“ (§ 5). Der Kandidat, auf den insgesamt die meisten Stimmen entfielen, war gewählt (§ 7). An der dann durchgeführten Wahl hatten sich nur 1693 Bürger beteiligt; was in Anbetracht der Gesamtzahl der Wahlberechtigten einer Wahlbeteiligung von lediglich 13,6 % entsprach.⁸²⁸ Der zuvor bereits dem Frankfurter Vorparlament angehörende Kaufmann Carl Theodor Gevekoht (1798 – 1850) erhielt nahezu alle abgegebenen Stimmen. Als der Senat im Juli 1848 nach entsprechender Aufforderung durch die provisorischen Reichsgewalt Bürgermeister Smidt zum bremischen Bevollmächtigten ernannte, stieß dies auf die Kritik der Bürgerschaft, weil es der Senat nicht für nötig gehalten hatte, zuvor die von ihr beanspruchte Zustimmung einzuholen. Die Bürgerschaft pochte auf ihrer Stellung als dem Senat gleichberechtigtes Staatsorgan und verlangte die Vorlage der Smidt erteilten Instruktionen. Für die Zukunft aber sollten diese einseitigen Ernennungen ohne vorherige Unterrichtung „null und nichtig“ sein.⁸²⁹

[2446.] Es begannen erste politische Gruppierungen nach dem Vorbild der Nationalversammlung in Frankfurt zu bilden. Wischmann und seine Freunde aus dem Mitte April 1848 bereits auf 1.320 Mitgliedern angewachsenen „Bürgerverein“ verstanden sich dabei als gemäßigte Linke.⁸³⁰ In der Bürgerschaft schwankte die Zahl derer, die sich diesem Lager zugehörig fühlten, in Abhängigkeit von den Beratungsthemen zwischen 55 und 110 der insgesamt 300 Vertreter.⁸³¹ Im Juli konstituierte sich in das Frankfurter Schema eher radikal Links oder radikal demokratisch einordnende „Demokratische Verein“ unter der Wortführerschaft des Kaufmanns Johannes Rösing und des Uhrmachers Georg Meyer mit zunächst 70 Mitgliedern. Die Basis bildeten unzünftige Handwerker, Gesellen und Arbeiter.⁸³² Diesem zugerechnet wurde gegen Ende des Jahres 1848 auch die bremische Sektion des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“ unter dem Kunstmaler Gustav Adolph Köttgen. Darüber hinaus trug zur politischen Meinungsbildung und -äußerung der Bremer eine staatliche Anzahl von berufsmäßig organisierten Vereinen – wie die Tabak- und Zigarrenarbeiterorganisationen, der Schlachtarbeiterverein oder der Tagelöhnerverein – bei.⁸³³ Politisch eher konservativ ausgerichtete Vereinigungen traten zu dieser Zeit noch nicht hervor.

[2447.] Nachdem es am Abend des 6 August 1848 erneut Unruhen am Herdentor wegen der Torsperre gegeben hatte, bei denen übrigens Rösing und seine Freunde vom Senat der Rädelsführerschaft verdächtigt wurden⁸³⁴, erging die *Verordnung, die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen betreffend, vom 15. August 1848*⁸³⁵. Danach gaben die „Vorfälle, welche in der letzten Zeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit in unsrer Stadt gestört haben“, die Veranlassung zum Erlass. Fortan

⁸²⁸ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 43.

⁸²⁹ A. a. O., S. 44 f.

⁸³⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 187.

⁸³¹ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 45 f.

⁸³² A. a. O., S. 47 f.

⁸³³ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 188; W. Biebusch (Fußn. 803), S. 48.

⁸³⁴ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 48.

⁸³⁵ Dok. 796.

durfte nach „geschlagenem Generalmarsch“ – einer behördlich angeordneten Sperrstunde – in Herbergen, Krügen und Brauhäusern, Schenken, Clublokalen und Kaffeehäusern bei Strafandrohung nicht mehr ausgeschenkt werden. Auch die Zusammenkunft mehrerer Personen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen war dann untersagt. Die Bürgerwehr war angewiesen, jede „Zusammenrottung“ nötigenfalls mit Waffengewalt auseinander zu treiben und die dabei Betroffenen „gefänglich einzuziehen“. Außerdem wurde vor „neugierigem Zudrängen bei Aufläufen ernstlich gewarnt“ und darauf hingewiesen, dass dabei nicht zwischen Zuschauern und Ruhestörern unterschieden werden könnte. Der Senat gedachte, sich das Stadtre Regiment auch künftig nicht von der Straße aus den Händen nehmen zu lassen und zeigte Entschlossenheit.

[2448.] Mit der gemeinsam von Senat und Bürgerschaft erlassenen *Verordnung die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in Gemeindebezirke betreffend, vom 1. November 1848*⁸³⁶ erhielt das bremische Stadtgebiet eine zeitgemäße Gebietsgliederung. Im Kern ging es um eine die bisherige Einteilung nach Kirchspielen ablösenden Neueinteilung in 13 Gemeindebezirke, von der man sich einen effektiveren Verwaltungsvollzug und eine gleichmäßigere Wahlbezirksteilung mit Blick auf künftige Bürgerschaftswahlen versprach. Die Altstadt wurde in sechs, die Neustadt in drei und die Vorstadt in vier genau umschriebene Bezirke mit durchschnittlich jeweils etwas mehr als 4.000 Häusern untergliedert. Mit der *Verordnung vom 11. Dezember 1848*⁸³⁷ wurden dann einigen dieser Bezirke benachbarte Teile des Landgebietes zugeschlagen, wodurch sich das stadtbremische Territorium auf Kosten des Landgebiets ausdehnte. Für jeden Bezirk sah die Verordnung vom 1. November 1848 neun durch allgemeine und gleiche Wahlen zu ermittelnde Bezirksvorsteher vorgesehen. Aktiv wie passiv wahlberechtigt sein sollten alle in dem jeweiligen Bezirk wohnenden Staatsbürger, die an den Bürgerschaftswahlen teilnehmen durften. Die Gewählten waren grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet. Von den je neun Bezirksvorstehern mussten alle zwei Jahre drei austreten und deren Stellen durch neugewählte Vorsteher besetzt werden; wobei die sofortige Wiederwahl des Austretenden zulässig war. Zur Leitung der Geschäfte wählten die Vorsteher aus ihrer Mitte einen Obervorsteher. Von den 13 Obervorstehern wurde einer auf zwei Jahre zur Leitung der alle Bezirke gemeinsam betreffenden Angelegenheiten gewählt. Den Vorstehern oblag die Führung eines die Angaben über die Immobilie und seine Bewohner enthaltenden Bezirksbuches, die Unterstützung der Behörden im Falle von Notständen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner gegenüber den Behörden zu vertreten. Bei den dann zwischen dem 29. November und dem 5. Dezember 1848 unter nur geringer Beteiligung stattfindenden Wahlen wurden in den Alt- und Neustadtbezirken fast ausschließlich Kandidaten des gut darauf vorbereiteten „Bürgervereins“ gewählt; von den insgesamt zu bestimmenden 117 Vorsteherämtern entfielen etwa 100 auf „Bürgervereins“-Kandidaten.⁸³⁸ Überhaupt zeigten diese Wahlen überdeutlich, dass bislang allein der „Bürgerverein“ über eine kam-

⁸³⁶ Dok. 797.

⁸³⁷ Dok. 798.

⁸³⁸ Siehe dazu: W. Biebusch (Fußn. 803), S. 51 ff.; A. Schulz (Fußn. 28), S. 446.

pagnefähige Organisationsstruktur verfügte. Die Bedeutung der Bezirksvorsteher blieb marginal; auch nachdem die Verordnung vom 1. November 1848 auf Wunsch der Oberbezirksvorsteher durch den Erlass der *Obrigkeittlichen Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens betreffend, vom 25. November 1850*⁸³⁹ einer Revision unterzogen wurde.⁸⁴⁰ Mit der *Obrigkeittlichen Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung betreffend, vom 31. Dezember 1852*⁸⁴¹ fand die Institution der Bezirksvorsteher ihr jähes Ende, während aber die Bezirkseinteilung selbst bestehen blieb.

[2449.] Der Triumph des „Bürgervereins“ bei den Bezirksvorsteherwahlen alarmierte die sich zum gemäßigten oder konservativen Lager zählenden Bürger. Würden doch absehbar in wenigen Wochen die Verfassungsverhandlungen in der Bürgerschaft aufgenommen werden. Ohne einen gut organisierten politischen Interessenverband befürchtete man, den gemäßigten Linken oder gar Radikalen in der Verfassungsfrage nicht gewachsen zu sein. Dies gab den entscheidenden Anstoß, sich am 5. Dezember 1848 zu dem die Märzforderungen zwar unterstützenden, aber jede Form der „Anarchie“ bekämpfenden „Patriotischen Verein“ zu formieren.⁸⁴² Innerhalb weniger Tage traten dem Verein über 1.000 Bürger bei, von denen allerdings viele zugleich dem „Bürgerverein“, einige sogar dem „Demokratischen Verein“ angehörten.⁸⁴³

[2450.] Während die Revolution sich in Preußen und Österreich schon längst in der Defensive befand und die Reaktion sich anschickte, Oberwasser zu gewinnen, setzte man in Bremen die bis jetzt im Vergleich zu anderen deutschen Staaten vergleichsweise friedlich verlaufene Revolution konsequent fort. Nichts sprach in den ersten Dezembertagen des Jahres 1848 dafür, dass sich dies ändern könnte. Zwar barg die in der Hansestadt herrschende relative „Ruhe“ ein – wie die immer wieder auflebenden Tumulte der letzten Monate zeigten – latentes Unruhepotenzial und es genügten oftmals bereits geringfügige Anlässe, um hektische Aufregung unter der Bevölkerung zu entfachen. Doch war es der städtischen Obrigkeit bislang immer wieder gelungen, die Ausschreitungen relativ schnell besonnen unter Kontrolle zu bringen. Dies änderte sich angesichts der als „Speckkrawall“ bezeichneten Unruhen vom 5. und 6. Dezember. Auslöser waren zahlreiche Klagen in der Bevölkerung über die erhebliche Verteuerung von Schweinefleisch. Als dann auch noch bekannt wurde, dass der Bremer Kaufmann Block in seinem Lagerhaus in der Neustadt große Mengen eingelagerten Schweinespecks zu Spekulationszwecken zurückhielt und darüber allerlei die Gemüter erregende Gerüchte umgingen, stürmten und plünderten am 5. Dezember zahlreiche Menschen Haus und Lager des Kaufmanns. Nur mit Mühe vermochten Polizei und Militär zunächst die Ordnung wiederherzustellen. Ein Teil des gestohlenen Specks wurde am nächsten Tag von der Polizei sichergestellt; ihr jedoch im Zuge weiterer Ausschreitungen von der Menge – überwiegend der Unterschicht zuzurechnende Zigarrenarbeiter,

⁸³⁹ Dok. 797/1.

⁸⁴⁰ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 53.

⁸⁴¹ Dok. 797/2.

⁸⁴² A. Schulz (Fußn. 28), S. 446; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 188.

⁸⁴³ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 54.

Arbeitsleute, Sandschiffer und Handwerksgesellen⁸⁴⁴ – entrissen und in die Weser geworfen. Der Senat bot daraufhin die gesamte Bürgerwehr auf und ließ gemäß den Bestimmungen der *Verordnung, die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen betreffend, vom 15. August 1848*⁸⁴⁵ den Generalmarsch anschlagen. Dennoch hörten die Gewalttaten nicht auf. Auch die am 6. Dezember turnusmäßig tagende Bürgerschaft verurteilte in toto die Ausschreitungen und forderte vom Senat, er solle „mit aller Kraft und nach fruchtloser Anwendung anderer gesetzlicher Mittel selbst unter Gebrauch der Schußwaffe“ Ruhe und Ordnung wieder herstellen.⁸⁴⁶ Da sich Linienmilitär wie Bürgerwehr als unzuverlässig erwiesen hatten, wandte sich der Senat an das hannoversche Außenministerium mit der Bitte um Truppenhilfe, die Hannover jedoch mangels verfügbarer, weil zum Einsatz in Altenburg abkommandierter Truppen nicht gewährt werden konnte.⁸⁴⁷

[2451.] Unter diesen Eindruck stehend verlangte die aufgeschreckte Bürgerschaft die sofortige Reorganisation der Bürgerwehr; insbesondere aber die Verlängerung der bisher auf das 35. Lebensjahr begrenzten Bürgerwehrrpflicht auf das 45. Lebensjahr. Man wollte damit denjenigen zur aktiven Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung heranziehen, der „in Betracht seiner Gewerbe, seiner Habe und Güter und seiner Familien nicht nur zunächst und am meisten beteiligt ist, sondern, der vermöge seiner größern Besonnenheit und Characterfestigkeit auch am geeignetsten erscheinen muß, einer jeden etwa vorkommenden bürgerlichen Unordnung auf das Entschiedenste zu begegnen und sie sofort zu unterdrücken“⁸⁴⁸. Dem wurde vorerst mit der *Verordnung wegen Ausdehnung der Bürgerwehr-Dienstpflcht bis zum 45. Lebensjahre, vom 12. Februar 1849*⁸⁴⁹ Rechnung getragen, deren Regelung drei Monate später in die durch die *Obrigkeithliche Verordnung, gesetzliche Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich einer abgeänderten Einrichtung der Bürgerwehr der Stadt betreffend, vom 21. Mai 1849*⁸⁵⁰ vorgenommene Neuordnung der Bürgerwehr einfließ.

[2452.] Zuvor hatte der *Beschluss des Senates vom 25. Dezember 1848*⁸⁵¹ zum Neujahrstag 1849 die ungeliebte Torsperre aufgehoben.⁸⁵²

3. Die Verfassung vom 8. März 1849

[2453.] Die Verfassungsdeputation arbeitete sowohl als gesamtes Gremium als auch in ihren zahlreichen Unterausschüssen schnell und effizient; was schon deshalb notwendig war, weil das der Bürgerschaft mittels der *Verordnung vom 21. März*

⁸⁴⁴ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 189.

⁸⁴⁵ Dok. 796 — oben [2447.].

⁸⁴⁶ Zitiert nach W. Biebusch (Fußn. 803), S. 56.

⁸⁴⁷ A. a. O., S. 56.

⁸⁴⁸ Zitiert nach a. a. O., S. 57.

⁸⁴⁹ Dok. 735/5.

⁸⁵⁰ Dok. 809 — näher dazu unten [2521.] bis [2524.].

⁸⁵¹ Dok. 728/14.

⁸⁵² Siehe dazu oben [2271.].

1848⁸⁵³ eingeräumte Mandat zur Verfassungsgebung nur auf die Dauer von einem Jahr nach dem ersten Zusammentritt, also bis zum 18. April 1848, befristet war.⁸⁵⁴ Man benötigte insgesamt 72 Sitzungen, bis der Entwurf am 4. Dezember 1848 dem Plenum der Bürgerschaft präsentiert werden konnte. Er war letztlich das Produkt der liberalen Deputationsmehrheit, die noch weitergehende Änderungswünsche der demokratischen Minderheit überspielt hatte.⁸⁵⁵ Die ebenfalls liberal dominierte Bürgerschaft beriet dann angesichts der ihr für die Schaffung des Verfassungswerks noch verbleibenden knappen Zeit schon seit dem 27. Dezember in Anwesenheit des interessierten städtischen Publikums. Nicht zuletzt der durch diese Öffentlichkeit und die damit einhergehende latente Furcht vor jederzeit möglichen tumultuari-schen Straßenaufläufen hoch gehaltene Druck auf die Bürgerschaftsvertreter dürf-ten deren Bereitschaft, tatsächlich die meisten der von der Deputation vorgeschla-genen tiefgreifenden Veränderungen zu beschließen, deutlich gestärkt haben. Die Beratung dauerten denn auch kaum mehr als zwei Monate.⁸⁵⁶ Ungeachtet dessen war über jeden einzelnen Paragraphen des Entwurfes gesondert diskutiert und ab-gestimmt worden. Nach der Annahme der Paragraphen hatte man über die jewei-ligen Abschnitte als Ganzes befunden und schließlich, nachdem der Entwurf im Verlaufe der Beratungen an verschiedenen Punkten Änderungen erfahren hatte, den Verfassungstext am 5. März 1849 verabschiedet. Der Senat gab noch am selben Tag seine Zustimmung. Gleichwohl verständigten sich Senat und Bürgerschaft dar-auf, erst den nahen Jahrestag der Petition als von der Stadt festlich zu begehenden Rahmen zu bestimmen, um in einer gemeinsamen Sitzung die Verfassungsurkunde im Rathaus feierlich zu unterzeichnen.⁸⁵⁷ Dem auch formal Rechnung tragend wurde die nunmehrige *Verfassung des Bremischen Staats auf den 8. März 1849 datiert, ihre Bekanntmachung im Gesetzblatt erfolgte am 21. März 1849*⁸⁵⁸.

[2454.] Nach Maßgabe des *Proclams, die Publication der Verfassung des Bremischen Staates betreffend, vom selben Tag*⁸⁵⁹ trat die Verfassung am 18. April 1849 in Kraft. Gleiches galt für einige zwischen Senat und Bürgerschaft verein-barte Gesetze zur Konkretisierung und Ausführung einzelner Verfassungsbestim-mungen, die mittels *Verordnung vom 2. April 1849*⁸⁶⁰ gesondert bekannt gemacht wurden. Es handelte sich dabei um die *Gesetze*

- *den Senat betreffend (SenatsG)*⁸⁶¹,
- *die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend (BürgerschaftsG)*⁸⁶²,

⁸⁵³ Dok. 788.

⁸⁵⁴ Oben [2441.].

⁸⁵⁵ A. Schulz (Fußn. 28), S. 450.

⁸⁵⁶ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 189.

⁸⁵⁷ A. a. O.

⁸⁵⁸ Dok. 801 — H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 190, datiert die Publikation fälschlich erst auf den 25. März 1849.

⁸⁵⁹ Dok. 802.

⁸⁶⁰ Dok. 803.

⁸⁶¹ Dok. 803/1.

⁸⁶² Dok. 803/2.

- die Deputationen betreffend⁸⁶³,
- die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend⁸⁶⁴,
- die richterlichen Behörden betreffend⁸⁶⁵,
- die Handelskammer betreffend⁸⁶⁶,
- die Gewerbekammer betreffend⁸⁶⁷, und
- die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend⁸⁶⁸.

Diese Gesetze bildeten zusammen mit der selbst nur aus sieben Abschnitten mit insgesamt 199 Paragraphen bestehenden Verfassung eine Einheit. Ihnen selbst kam gleichwohl formell nicht der gleiche Stellenwert wie den eigentlichen Normen der Verfassung (Verf) zu; unterlagen sie doch nicht dem aufwändigen Prozedere, das die §§ 186 bis 198 Verf für Verfassungsänderungen⁸⁶⁹ vorsahen. Sie konnten vielmehr als im Range einfacher Gesetze stehend im normalen Gesetzgebungsverfahren modifiziert werden. Auf diese Weise wollte man das Verfassungsrecht unterhalb der in der Verfassung selbst verankerten Fundamentalnormen flexibler halten.

a. Allgemeine Grundlagen

[2455.] Der erste Abschnitt der Verfassung handelte „Vom Bremischen Staat im Allgemeinen“ (§§ 1 bis 8). Besonders hervor sticht § 3, demzufolge alle Staatsgewalt von der Gesamtheit der Staatsbürger ausging. Damit verwirklichte die bremische Konstitution das Prinzip der Volkssouveränität.⁸⁷⁰ Senat, Bürgerschaft und richterliche Behörden „mit der Ausübung der Staatsgewalt beauftragt“ waren (§ 4 Verf). Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt wurden entweder von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich oder aber von letzterer „besonders“ ausgeübt (§ 5 Verf). Insoweit gab es also eine Reihe von Durchbrechungen des Gewaltenteilungsprinzips. Im Falle des Dissenses zwischen Senat und Bürgerschaft im Rahmen ihrer gemeinschaftlichen Kompetenzausübung sollte die Streitfrage „an die Gesamtheit der Staatsbürger zur Entscheidung verwiesen“ werden (§ 6 Verf). Womit indes kein Plebiszit im modernen Verständnis gemeint war, sondern ein in den §§ 116 bis 119 Verf näher beschriebenes Streitentscheidungsverfahren. Bei diesem wurde die Angelegenheit einem von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft sowie von allen übrigen Staatsbürgern gewählten Ausschuss von 13 Staatsbürgern zur allseits verbindlichen Entscheidung übertragen.⁸⁷¹ Zudem war ebenso wie in § 42 der *Grundrechte des Deutschen Volks*“ vom 27. Dezember

⁸⁶³ Dok. 803/3.

⁸⁶⁴ Dok. 803/4.

⁸⁶⁵ Dok. 803/5.

⁸⁶⁶ Dok. 803/6.

⁸⁶⁷ Dok. 803/7.

⁸⁶⁸ Dok. 803/8.

⁸⁶⁹ Vgl. dazu unten [2501.].

⁸⁷⁰ Vgl. dazu C. Klischies (Fußn. 200), S. 56.

⁸⁷¹ Dazu unten [2491.].

1848⁸⁷² die Trennung der richterlichen Gewalt, die fortan durch eigens dafür vorgesehene „Behörden“ ausgeübt werden musste, von jeder anderen staatlichen Behörde angeordnet (§§ 7 f. Verf). Damit war dem Postulat, die Justiz der Sphäre des Senats zu entreißen, Rechnung getragen.

b. Grundrechte

[2456.] Der zweite Abschnitt betraf die „Rechte der Bremischen Staatsgenossen“ (§§ 9 bis 36 Verf); also im modernen Sprachgebrauch die Grundrechte. Zu diesen Genossen zählten „alle, welche vermöge des Heimatsrechts“ – gemeint war der legale dauerhafte Aufenthalt auf bremischen Territorium – dem bremischen Staat angehörten (§ 1 Verf). Zugleich auch „Bürger des Staats“ waren – wie § 2 der Verfassung klarstellte – jedoch nur diejenigen, die außerdem den Staatsbürgereid geleistet hatten.⁸⁷³ Diese Differenzierung zwischen „Staatsgenossen“ und Staatsbürgern hatte insofern erhebliche Bedeutung, als das Wahlrecht für die Bürgerschaft ausschließlich letzteren zustand.⁸⁷⁴

[2457.] Anders als die Frankfurter Nationalversammlung, die schon vor Abschluss ihrer Verfassungsarbeiten die „Grundrechte des Deutschen Volks“⁸⁷⁵ verkündet hatte und damit nicht zuletzt auch die hohe Bedeutung, die sie diesen Rechten beimaß, zum Ausdruck brachte, kam den bremischen Grundrechten in den Verfassungsberatungen der Bürgerschaft allerdings nur eine Nebenrolle zu. Dort wurde die inhaltliche Befassung des Plenums mit den betreffenden Normvorschlägen zugunsten der – wie man meinte – in ihrer Tragweite entscheidenderen staatsorganisationsrechtlichen Entwurfsbestimmungen zurückgestellt.⁸⁷⁶ Die Einigung auf diese Vorgehensweise fiel umso leichter, als es schon innerhalb der Verfassungsdeputation zu den ohnehin auch schon größtenteils aus dem Verfassungsentwurf von 1837 bekannten Grundrechten keine nennenswerten Differenzen gegeben hatte und die ansonsten wesentlichen Vorarbeiten bereits in Frankfurt geleistet worden waren. Mit einem bloßen Hinweis auf die in Bremen am 24. Januar 1849 schon erfolgte *Bekanntmachung der Grundrechte des Deutschen Volks*⁸⁷⁷ wollte man sich aber auch aus Rücksichtnahme auf die eigenen Besonderheiten der bremischen Verhältnisse nicht begnügen. Gleichwohl anerkannte man in § 36 der Verfassung, dass die „Grundrechte des Deutschen Volks“ durch die Grundrechtsbestimmungen der Verfassung „für die Bremischen Staatsgenossen weder ausgeschlossen noch beschränkt“ werden durften – somit direkte Geltung beanspruchten und insoweit nach modernem Sprachgebrauch Anwendungsvorrang besaßen. Diesen Reichsgrundrechten entgegenstehende bremische Grundrechtsbestimmungen galten auf diese Weise zwar nicht als

⁸⁷² Dok. 105.

⁸⁷³ Zum Staatsbürgereid siehe oben [2225.].

⁸⁷⁴ Siehe unten [2474.].

⁸⁷⁵ Dok. 105 — siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [280.] bis [284.].

⁸⁷⁶ Siehe dazu C. Klischies (Fußn. 200), S. 37 f.

⁸⁷⁷ Dok. 800.

aufgehoben bzw. nichtig, aber doch als in ihrer Anwendbarkeit solange suspendiert, wie die reichsseitigen Rechte in Kraft blieben. Allerdings kam den in der bremischen Verfassung statuierten Grundrechten regemäßig nicht der Charakter von dem Einzelnen gewährten subjektiven Rechten zu. Sie galten nämlich ganz im Sinne des vorherrschenden zeitgenössischen konstitutionellen Verständnisses überwiegend als Programmsätze und Richtlinien für den Gesetzgeber, ohne direkte Bindungen für die übrigen Staatsgewalten zu erzeugen.

aa. Freiheit

[2458.] Die hiesigen Rechte richteten sich in Abgrenzung zu den sich in Bremen schon auf Grund der intensiven Handelsverbindungen zahlreich aufhaltenden Ausländern ausweislich der Abschnittsüberschrift grundsätzlich nur an die bremischen Staatsgenossen. Doch war zumindest die Freiheit der Person nicht nur den Bremern, sondern „jedem“ garantiert (§ 9 Verf). Anders als bei den Grundrechten des Deutschen Volkes galt ein ausdrückliches Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (§ 10 Verf). Während letzterem tatsächlich nur noch klarstellende Bedeutung zukam, maß man dem Sklavereiverbot durchaus einige praktische Bedeutung bei. Zumal die Hansestadt mit Staaten im Handelsverkehr stand, in denen noch Sklavenhandel betrieben wurde und das Verbot sich auch auf die unter bremischer Flagge fahrenden Schiffe erstreckte. Verhaftungen durften nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen erfolgen (§ 11 Verf), jedoch ohne dass es dazu vergleichbar ausführliche Feststellungen wie in § 8 der „Deutschen Grundrechte“ gegeben hätte. Nach dem Vorbild der § 9 der „Deutschen Grundrechte“ waren grausame Strafen, wie die Prangerstellung, Brandmarkung und körperliche Züchtigung, ebenso abgeschafft wie im Grundsatz die Todesstrafe, die nur noch unter Kriegsrecht oder im im Falle von Meutereien zur Anwendung kommen durfte (§ 12 Verf). Auswanderungsfreiheit wurde zugesichert (§ 13 Verf). Während indes § 6 der „Deutschen Grundrechte“ die Auswanderungsfreiheit ohne Einschränkung gewährte, enthielt § 13 Verf den Vorbehalt, „soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht“. Diese Abweichung war aber – worüber man sich in Bürgerschaft und Senat einig schien – wegen des § 6 der „Deutschen Grundrechte“ zukommenden Anwendungsvorrangs⁸⁷⁸ indes zunächst unerheblich. Das Nähere regelte die in Ausführung dessen erlassene *Obrigkeithliche Verordnung, die Auswanderungsfreiheit betreffend, vom 25. Juni 1849*⁸⁷⁹.

[2459.] Demgegenüber fehlte der bremischen Verfassung eine dem § 3 der „Deutschen Grundrechte“ vergleichbare Vorschrift über die Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet. War diese schon gegen die Bedenken der Bevollmächtigten der drei Hansestädte in Frankfurt zustande gekommen, so widersetzte sich der Senat ihrer vorgeschlagenen Einführung in die bremische Verfassung erfolgreich; was indes wegen der direkten Geltung der Grundrechte des deutschen Volkes in

⁸⁷⁸ Oben [2457.].

⁸⁷⁹ Dok. 812 — unten [2527.].

Bremen⁸⁸⁰ vorerst bedeutungslos blieb. Die Unverletzlichkeit der Wohnung wurde zugesichert; Haussuchungen waren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig (§ 15 Verf). Diesem recht kurz ausgefallenen Passus standen die deutlich ausführlicher ausgefallenen, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Haussuchungen abschließend aufzählenden Vorschriften des § 10 der „Deutschen Grundrechte“ gegenüber. Für § 15 Verf wurden die gesetzlich bestimmten Fälle und Formen der Haussuchung in der *Obrigkeithlichen Verordnung, die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend, vom 25. Juni 1849*⁸⁸¹ normiert. Zudem wurden mit der *Obrigkeithlichen Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame betreffend, vom 29. April 1850*⁸⁸² bis dahin auf Grund von Bestimmungen der Gerichtsordnung und einzelner Zunftartikel statthafte Haussuchungen von Seiten der Ämter und Sozietäten wegen vermeintlicher Verletzung von Amtsgerechtsamen ausdrücklich untersagt.

[2460.] Die Gewerbeausübung war frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstanden (§ 16 Verf). Hiermit war immerhin erstmals seit 1814 für Bremen wieder die prinzipielle Gewerbefreiheit anerkannt worden. Die gesetzlich zulässigen Einschränkungen – insbesondere die durch das weiterhin bestehende Zunftwesen bedingten⁸⁸³ – ließen allerdings von der freien Gewerbeausübung nicht viel übrig. Auch die *Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851*⁸⁸⁴ bestätigte die bis dahin bestehenden Beschränkungen in wesentlichen Teilen, indem sie für eine Vielzahl der Gewerke die überkommenen Zunftschranken aufrecht erhielt.

[2461.] Die Bremischen Grundrechtsvorschriften über die Glaubens- und Gewissensfreiheit (§§ 17 bis 19 Verf) entsprachen nahezu wörtlich denen der §§ 14 bis 17 der „Deutschen Grundrechte“. Hiernach brauchte auch seine religiöse Überzeugung zu offenbaren; hinzu kam auch die Religionsausübungsfreiheit. Das religiöse Bekenntnis sollte keinen Einfluss mehr auf die „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte haben. In Konkretisierung dieser Bestimmungen – vornehmlich des § 16 der „Deutschen Grundrechte“ bzw. § 19 Verf – erging die *Obrigkeithliche Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 25. Juni 1849*⁸⁸⁵. Danach war es fortan auch den in Bremen heimatberechtigten Juden gestattet, das „Gemeindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht“ genauso zu erwerben, wie es alle anderen Heimatberechtigten zukam. Sofern es um den Erwerb des Bürgerrechts durch nicht heimatberechtigte Juden ging, so kamen auf sie nunmehr dieselben Vorschriften wie für Christen zur Anwendung. Überhaupt wurden die Juden den Angehörigen christlicher Konfessionen rechtlich völlig gleichgestellt.⁸⁸⁶ Außerdem war die Bildung neuer Religionsgesellschaften frei. Sie bedurften zu ihrer Begründung keiner staatlichen Anerkennung ihres Bekenntnisses (§ 20 Verf).

⁸⁸⁰ Oben [2457.].

⁸⁸¹ Dok. 813 — unten [2528.].

⁸⁸² Dok. 813/1.

⁸⁸³ Oben [2266.].

⁸⁸⁴ Dok. 828 — unten [2498.] [2535.].

⁸⁸⁵ Dok. 725/8.

⁸⁸⁶ Vgl. aber auch unten [2526.].

[2462.] Die Pressefreiheit wurde ebenso wie durch § 15 Abs. 2 bis 4 der „Deutschen Grundrechte“ vornehmlich über die Abschaffung der Zensur garantiert; aber auch andere vorbeugende staatliche Maßregeln, wie Konzessionen oder Sicherheitsgestellungen waren untersagt. Über „Preßvergehen“ hatten Geschworene nach Maßgabe des Gesetzes zu entscheiden (§ 21 Verf). Mit der schon auf die sich ankündigende Restauration des Deutschen Bundes⁸⁸⁷ und den damit alsbald zu erwartenden repressiven Maßnahmen⁸⁸⁸ einstimmenden *Verordnung vom 7. Februar 1851* wurde ein die Pressefreiheit „konkretisierendes“, erst einmal auf zwei Jahre befristetes „*Provisorisches Preßgesetz*“ bekannt gemacht⁸⁸⁹. Dieses regelte zum einen die persönliche Verantwortlichkeit von Druckern, Verlegern, Kommissionären und Herausgebern für ihre Druckschriften (Bücher, Zeitschriften und Zeitungen). Für den Inhalt einer Druckschrift zeichnete im Falle von formellen Pressvergehen – insbesondere bei Verstößen gegen die Namenskennzeichnungs- oder Anmeldepflichten – zuvörderst der Verfasser selbst verantwortlich, sofern „er bekannt und zugleich durch die richterliche Gewalt des Bremischen Staats zu erreichen ist“. Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen war jeder verantwortlich, der wissentlich bei Herstellung oder Verbreitung einer gesetzwidrigen Druckschrift mitgewirkt hatte. Für Pressvergehen wurde ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift mit Geldbußen bis zu hundert Talern oder bis zu zwei Monaten Gefängnis bestraft. Als inhaltsbezogene Pressvergehen mit bis zu zwei Jahren Gefängnis geahndet wurden „Aufforderungen und Anreizungen“ zur Verübung von Straftaten, Verbreiten von Unwahrheiten, sofern sie Hass oder Verachtung gegen die bremische Verfassung begründeten, böswillige Herabwürdigungen einer im Staat bestehenden Religion, grobe Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, ehrkränkende Äußerungen gegen Senat, Bürgerschaft, öffentliche Funktionsträger und Privatpersonen. Von Amtswegen zu verfolgende Pressvergehen wurden vom „Geschworenengericht“, alle nur auf Strafantrag verfolgten im gewöhnlichen strafrechtlichen Verfahren „ohne Zuziehung von Geschworenen“ abgeurteilt. Mit den schon unverkennbar nur noch von restaurativen Erwägungen getragenen *Verordnungen vom 19. Mai und 13. Juni 1851*⁸⁹⁰ wurden auf erhebliche Verschärfungen hinauslaufende „Ergänzungen“ bzw. „Berichtigungen“ des „Provisorischen Preßgesetzes“ vorgenommen.⁸⁹¹

[2463.] Auch die Versammlungsfreiheit wurde gewährleistet hatten alle Staatsgenossen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ohne deswegen einer besonderen Erlaubnis zu bedürfen; Versammlungen unter freiem Himmel konnten bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verboten werden (§ 25 Verf). Der Zusammenschluss zu den Gesetzen nicht widersprechenden Vereinigungen stand allen Staatsgenossen frei und durfte „durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden“ (§ 26 Verf). Die Bestimmungen über die Versammlungs- wie Koalitionsfreiheit entsprachen fast wörtlich den

⁸⁸⁷ Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [330.].

⁸⁸⁸ Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [156.] bis [165.].

⁸⁸⁹ Dok. 824.

⁸⁹⁰ Dok. 824/1 und Dok. 824/2.

⁸⁹¹ Siehe dazu auch unten [2538.].

§§ 29 f. der „Deutschen Grundrechte“. Mit Blick auf die Koalitionsfreiheit erging *Obrigkeitsliche Verordnung, das Vereinsrecht betreffend, vom 19. Mai 1851*⁸⁹². Sie war in Anbetracht der absehbar vom gerade erst restaurierten Deutschen Bund⁸⁹³ zu erwartenden repressiven Maßnahmen⁸⁹⁴ – wie es hieß – „im Interesse unseres Gemeinwesens“ gleichsam „vorausseilend“ als provisorische „Beschränkung des Vereinsrechts für die Dauer des gegenwärtigen Jahres“ erlassen worden.⁸⁹⁵

[2464.] Die Bestimmungen der §§ 22, 25, 26 Verf über die Presse-, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit fanden bemerkenswerterweise auch auf die bewaffnete Macht Anwendung, sofern „die militairischen Disciplinurvorschriften nicht entgegenstehen“ (§ 27 Verf). Allerdings wurden alle diese das Presse-, Versammlungs- und Vereinsrecht betreffenden Verfassungsvorschriften bereits wieder mit der vom 19. März 1852 stammenden *Obrigkeitslichen Bekanntmachung des Bremen betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. März 1852*⁸⁹⁶ „bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt“ (Abschn. II Nr. 1). Stattdessen waren politische Zwecke verfolgende Versammlungen und Vereine ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubnis „bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe einstweilen untersagt“; aus „polizeilichen Rücksichten“ konnte es anderen Versammlungen und Vereinen ebenso ergehen (Abschn. II Nr. 3).

[2465.] Eine ausdrücklich zugesicherte Meinungsfreiheit – wie in § 15 Abs. 1 der „Deutschen Grundrechte“ – fehlte der Bremer Konstitution. Dagegen gab es ein von jedermann ausübbares Petitionsrecht, in dessen Rahmen ein Anspruch auf eine schriftliche Antwort der sachlich zuständigen Behörde bestand (§§ 22 f. Verf). Jeder, der sich durch eine öffentliche Amtshandlung in seinen Rechten verletzt wähnte, durfte den dafür verantwortlichen Beamten, nicht etwa – wie im Rahmen der modernen Amtshaftung – dessen Anstellungskörperschaft, also den bremischen Staat, zivilgerichtlich verfolgen (§ 24 Verf). Außerdem beschränkte sich die Klage nicht nur auf die Verurteilung des Beamten zur Geldentschädigung, sondern auch auf die gegen den Beamten gerichtete Entscheidung zur Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts.⁸⁹⁷ So gesehen zielte das Klagerecht auf den Schutz des Bürgers vor polizeistaatlichen Übergriffen.⁸⁹⁸

bb. Gleichheit

[2466.] Die Gleichheit aller „Staatsgenossen“ vor dem Gesetz wurde garantiert (§ 28 Verf). Das Adelsprädikat „seiner Genossen“ erkannte der Staat ebenso wenig an wie die einem Bremer von anderen Staaten zuerkannten Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen (§§ 29 f. Verf). Hierbei handelte es sich indes nicht

⁸⁹² Dok. 825.

⁸⁹³ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [330.].

⁸⁹⁴ Näher dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [156.] bis [165.].

⁸⁹⁵ Unten [2538.].

⁸⁹⁶ Dok. 829 — siehe auch unten [2478.] [2484.] [2544.] [2557.].

⁸⁹⁷ Ebenso C. Klischies (Fußn. 200), S. 90.

⁸⁹⁸ C. J. Traub, Der Rechtsweg in Bremer Verwaltungssachen, 1914, S. 20; C. Klischies (Fußn. 200), S. 91.

um inhaltlich neues, sondern tatsächlich um schon seit dem *Rath- und Bürger-Schluß wegen fremder Titel, Aemter und Würden vom 29. August 1806*⁸⁹⁹ geltende Bestimmungen. Außerdem wurde der grundsätzlich freie Zugang zu allen öffentlichen Ämtern statuiert (§ 31 Verf).

cc. Eigentum und Vermögen

[2467.] Anders als in § 32 der „Deutschen Grundrechte“ waren nach § 19 Verf nicht nur das Eigentum, sondern auch „sonstige Privatrechte“ unverletzlich. Hierdurch wurde eine sich auf sämtliche Vermögensrechte erstreckende Schutzgarantie ausgesprochen. Die Abtretung, Aufhebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten konnte in Anlehnung an die *Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten vom 14. Juni 1843*⁹⁰⁰ jetzt nur „gegen gerechte Entschädigung“ in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden. Die Strafe der Gütereinzziehung sollte nicht mehr stattfinden. Alle Grundlasten und Gefälle waren nach näherer Bestimmung des Gesetzes ablösbar. Als gesetzliche Konkretisierung des § 19 Verf erging die *Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850*⁹⁰¹.

c. Senat und Bürgerschaft

[2468.] Der sich mit „dem Senat und der Bürgerschaft“ beschäftigende dritte Abschnitt (§§ 37 bis 125) konnte schon wegen der hier behandelten staats(organsisations)rechtlichen Thematik als Kern der Verfassung gelten. Er war denn auch mit Abstand der ausführlichste.

aa. Senat

[2469.] Zunächst ging es um die in den §§ 37 bis 68 geregelte „Organisation des Senats“, die durch die Vorschriften des *Gesetzes, den Senat betreffend* (SenatsG)⁹⁰² mit Blick auf die Wahl von Senatsmitgliedern (§§ 1 bis 21), deren Honorare und Ruhegehälter (§ 22 bis 35), den Geschäftsgang (§§ 36 bis 41) und die dem Senat für sich zur Verfügung stehende Geldsumme (§§ 42 bis 46) präzisiert wurden: So bestand der Senat aus insgesamt 16 Mitgliedern (§ 37 Verf). Acht Mitglieder mussten dem Gelehrtenstande angehören, davon wenigstens fünf Rechtsgelehrte. Unter den übrigen hatten sich mindestens fünf Kaufleute zu befinden (§ 38 Verf). Dass der Senat nicht mehr wie ehemals aus 28 Mitgliedern und zwei Syndici bestand⁹⁰³, sondern gleich um acht Personen verkleinert wurde, war wohl in erster Linie der diesem nunmehr entzogenen Rechtsprechungsaufgabe und der sich deswegen insgesamt verringernden Arbeitslast geschuldet. Freilich sollte

⁸⁹⁹ Dok. 709.

⁹⁰⁰ Dok. 779 — oben [2416.]

⁹⁰¹ Dok. 821 — unten [2531.] bis [2533].

⁹⁰² Dok. 803/1.

⁹⁰³ Oben [2215.].

die personale Reduzierung nicht abrupt erfolgen; vielmehr behielt jeder der bisher auf Lebenszeit amtierenden Senatoren – sofern er es wünschte – sein bisheriges Amt. Deswegen wurde übergangsweise eine höhere als die verfassungsmäßig vorgesehene Anzahl von 16 Senatsmitgliedern in Kauf genommen. Gemäß § 7 des *Gesetzes, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend*⁹⁰⁴, sollten die insoweit einschlägigen neuen Verfassungsbestimmungen daher erst zur Anwendung kommen, wenn die Zahl der bisherigen Senatsmitglieder auf unter 16 gesunken war und infolge der damit eingetretenen Vakanz eine Ergänzung des Senats notwendig wurde. Als revolutionär vermag man diese die bestehenden Strukturen zunächst weiterhin respektierende Vorgehensweise gewiss nicht aufzufassen. Sei es drum! — Neue Mitglieder waren von Senat und Bürgerschaft in einer gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen „nach eingetretenem Erledigungsfall“ zu wählen, allerdings geschah dies auf Lebenszeit; zuvor waren aus der Mitte der Versammlung drei Senats- und zehn Bürgerschaftsmitglieder zu Wahlmännern zu bestimmen, die ihrerseits drei geeignete „Staatsbürger“ vorschlugen, unter denen die Versammlung „durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit“ ihre Wahl traf (§§ 39, 42 f. Verf, 1 bis 11 SenatsG). Der Senatspräsident hatte das Wahlergebnis bekannt zu geben und anschließend die Versammlung aufzuheben (§ 12 SenatsG). Der Gewählte musste innerhalb von acht Tagen vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft unter anderem auf die „Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben“ vereidigt und in sein neues Amt eingeführt werden (§§ 14 f. SenatsG).

[2470.] Im Laufe der Verfassungsverhandlungen geäußerte Bedenken des „demokratischen“ Lagers, es vertrage sich nicht mit „dem Fundamentalprinzip unserer Verfassung, mit der Volkssouveränität, . . . wenn wir eine Regierung auf Lebenszeit wählen, eine Regierung, die zugleich die halbe Gesetzgebung, die zugleich die oberste Verwaltung unseres gesamten Kommunalwesens in den Händen hat“⁹⁰⁵, und der damit verbundene Vorschlag einer Amtszeitbegrenzung auf sieben Jahre verfielen angesichts des nach wie vor großen Respekts, den der amtierende Senat genoss, bei der Mehrheit nicht. Diese wollte bezeichnenderweise ein solches, über jeden Parteienhader erhabenes Element der Kontinuität in der Verfassung.⁹⁰⁶ Doch vermochte die Lebenszeitstellung als Senator nicht darüber hinwegtäuschen, dass es mit dem bisherigen Selbstergänzungsrecht des Senats ein Ende hatte. Auf lange Sicht gesehen wurde das Senatorenamt der alleinigen Obhut weniger „senatsfähiger“ Familien entrissen, sodass die Zusammensetzung des Senats absehbar weniger „patrizisch“ als vielmehr von den zur Zeit der Zuwahl herrschenden politischen Erwägungen bestimmt sein würde. In jedem Falle aber veränderte sich die Legitimation des von Verfassungen wegen gewählten Senats; sie wurde „demokratischer“. Seine Stellung als elitäres Honoratiorenngremium blieb indes durch das Lebenszeitprinzip gewahrt. Letzteres entband seine Mitglieder

⁹⁰⁴ Dok. 803/8.

⁹⁰⁵ Zitiert nach C. Klischies (Fußn. 200), S. 74.

⁹⁰⁶ Vgl. A. Schulz (Fußn. 28), S. 451.

einerseits stärker, wenn nicht sogar ganz von der Rücksichtnahme auf tagespolitische Opportunitäten, entrückte sie andererseits aber auch ihrem verfassungsmäßigen Souverän. Von einer direkten politischen Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk oder der durch dasselbe legitimierten Bürgerschaft war man letztlich genauso weit entfernt wie vor dem Erlass der Verfassung. Die fundamentalen Usancen des modernen Parlamentarismus blieben dem bremischen Verfassungsrecht auch weiterhin fremd. Ein gewisser Wandel hin zu einer rechtlichen Verantwortlichkeit wurde mit Hilfe der Konstitution von 1849 aber in Anlehnung an die konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit in vielen monarchischen Staaten dennoch vollzogen, zumal ein Senatsmitglied jetzt bei andauernden gröblichen Verletzungen der ihm gesetzlich oder auf Grund der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten „zum Austritt aus dem Senat genöthigt werden“ konnte; im Weigerungsfalle sollte gerichtlich darüber entschieden werden (§§ 17 f. SenatsG).

[2471.] Eine Verpflichtung des zum Senatsmitglied Gewählten zur Annahme der Wahl bestand nicht; auch stand jedem Senator der Austritt aus dem Senat jederzeit frei (§ 44 Verf). Die vormals üblichen Sanktionen gegenüber dem die Amtsübernahme Verweigernden gehörten der Vergangenheit an. Lehnte der Gewählte seine Berufung ab, musste binnen 14 Tagen eine neue Wahl stattfinden (§ 13 SenatsG). Nahm er hingegen an, so war er bei Amtsantritt zur Ablegung des Amtseides in Gegenwart von Senat und Bürgerschaft verpflichtet (§§ 46 Verf, 15 SenatsG). Er kam dann gemäß § 47 Verf in den Genuss eines „festen Honorars“ nach Maßgabe der §§ 22 ff. SenatsG: jährlich 2.100 Taler für jeden Senatoren aus dem Gelehrtenstand und 1.200 Taler für jeden anderen Senator; die Bürgermeister erhielten obendrein eine Amtszulage von 500 Talern. Um die Handlungsfähigkeit des Senats dauerhaft zu gewährleisten, musste ein Senator zudem bei eingetretener geistiger oder körperlicher Schwäche in den Ruhestand treten (§ 45 Verf., §§ 19 f. SenatsG); sofern er es nicht von sich aus tat, musste der Senat von Amts wegen eine Prüfung der Amtsunfähigkeit einleiten und durchführen sowie gemeinsam mit der Bürgerschaft über die Versetzung in den Ruhestand beschließen (§ 21 SenatsG). Ein gemäß der §§ 19 bis 21 Verf in den Ruhestand versetztes Senatsmitglied hatte Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt in Höhe von der Hälfte (Senatsaustritt nach weniger als 20 Amtsjahren) oder zwei Dritteln (Austritt nach mindestens 20 Amtsjahren) des Honorars (§ 28 SenatsG). Gleiches „mit Beibehaltung von zwei Dritttheil seines Honorars“ galt übrigens für ein Senatsmitglied, das nach mindestens 20 Amtsjahren mit dem vollendeten 70. Lebensjahr in den Ruhestand trat (§ 29 SenatsG).

[2472.] Für lediglich in ihrem Amt verbliebene Senatoren galten die hiesigen Honorarbestimmungen gemäß § 10 des *Gesetzes, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend*⁹⁰⁷, indes nicht, sodass diese – wie seit ehemals üblich – auch künftig keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Amtstätigkeit hatten. Es bestand für jeden Senator die Pflicht zur regelmäßigen Wohnsitznahme in einem der städtischen Gemeindebezirke, also „Residenzpflicht“ (§ 48 Verf). Nur die zum Gelehrtenstand gehörenden Senatoren durften zu ihren Amtsgeschäften „kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben“ (§ 49 Verf). Demgegenüber soll-

⁹⁰⁷ Dok. 803/8.

te es den anderen Senatsmitgliedern weiterhin erlaubt sein, ihren beruflichen Interessen nachzugehen. Man glaubte, dass die dabei gewonnenen praktischen Erfahrungen bei der Ausübung der Regierungsgeschäfte nützlich sein würden.⁹⁰⁸ Zwei Senatoren wurden aus der Mitte des Senats für vier Jahre zu Bürgermeistern gewählt, wobei alle zwei Jahre einer von ihnen auszuschcheiden hatte und dann nicht sofort wieder wählbar war (§§ 50 bis 53 Verf). Bemerkenswert war auch insoweit die Reduzierung der Anzahl der Bürgermeister von bisher vier auf nur noch zwei. Außerdem amtierten die Bürgermeister nicht mehr auf Lebenszeit, sondern lediglich zeitlich begrenzt auf eine Wahlperiode. Eine Ablehnung der Wahl oder eine vorzeitige Niederlegung des Amtes konnte nur mit Zustimmung des Senats geschehen (§ 55 Verf). Gleichwohl sollte ein bisher auf Lebenszeit bestellter Bürgermeister sein Amt auch weiterhin ausüben, sodass gemäß § 8 des *Gesetzes, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend*⁹⁰⁹, die §§ 50 bis 55 Verf überhaupt erst dann zur Anwendung kamen, wenn „von den jetzigen Bürgermeistern nur noch Einer im Senat ist“. Hier praktizierte man selbst im Wandel noch eine bemerkenswerte Kontinuität! Jeweils ein Bürgermeister war jährlich alternierend Senatspräsident und leitete in dieser Funktion die Senatsgeschäfte und -sitzungen (§§ 56, 58 f. Verf). Grundsätzlich entschied der Senat mit Stimmenmehrheit (§ 60 Verf). Zur Protokollführung und Wahrnehmung der Kanzleigeschäfte waren eigens Regierungssekretäre anzustellen (§§ 66 f. Verf). Im Übrigen hatte der Senat sich eine Geschäftsordnung zu geben (§ 68 Verf). *Diese* erging dann in der Senatsversammlung *vom 22. Mai 1849*⁹¹⁰.

[2473.] In kompetenzieller Hinsicht kam dem Senat die Oberaufsicht und Leitung aller Staatsangelegenheiten zu. In seinen Händen lag insbesondere „die vollziehende Gewalt überhaupt, soweit er bei dieser nicht verfassungsmäßig beschränkt ist“ (§ 120). Als Exekutive war er nur insoweit nicht alleinzuständig, als die Verfassung ausdrücklich etwas anderes bestimmte. Waren demnach für eine von ihm wahrzunehmende Aufgabe keine Mitwirkungsrechte anderer Staatsorgane vorgesehen, hatten diese dafür auch keine Exekutivbefugnisse. Zu seinem exekutivischen „Wirkungskreise“ zählten „vornehmlich“ die in § 121 Verf niedergelegten Aufgabenbereiche. Demgemäß hatte der Senat für die Aufrechterhaltung und zeitgemäße Entwicklung der verfassungsrechtlichen Ordnung und der Staatseinrichtungen sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge Sorge zu tragen, die Verfügung über die bewaffnete Macht „nach Maßgabe des Gesetzes“, die Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten einschließlich ihrer Ernennung und Entlassung, über unter staatlicher Obhut stehende Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltungen der Staats- und Kommunalgüter sowie über das Vermögen der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen. Ferner oblag ihm die rechtliche Vertretung des Staates gegenüber Dritten, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, die Ernennung und Instruierung der bremischen Diplomaten sowie die Vollziehung der Staatsverträge.

⁹⁰⁸ C. Klischies (Fußn. 200), S. 77.

⁹⁰⁹ Dok. 803/8.

⁹¹⁰ Dok. 810.

Des Weiteren war er für Staatsbürgerangelegenheiten, die Abnahme der dem Staat zu leistenden Eide, die Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen, Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten, die Publikation der Gesetze und deren Vollziehung sowie die Verwaltung der Polizei zuständig. Mit Blick auf den Gesetzesvollzug stand ihm prinzipiell exklusiv das Verordnungsrecht „zur Handhabung derselben“ zu. Nur im Rahmen des Erlasses von Polizeiverordnungen waren dabei die – wie es expressis verbis hieß – „in dieser Hinsicht der Bürgerschaft zustehenden Rechte“ zu beachten.⁹¹¹ Dass mit den zu erlassenden Verordnungen Ausführungsverordnungen im Sinne der nach modernem Verständnis abstrakt-generell gelten Rechtsverordnungen und nicht etwa bloße behördenintern ausge-richtete Verwaltungsanordnungen gemeint waren⁹¹², legt allein schon der Wortlaut nahe. Aber auch der Umstand, dass der Senat Verwaltungsanordnungen ohnehin bereits auf Grund des ihm allein übertragenen Obergerichtsrechts über sämtliche Behörden und öffentlich-rechtlichen Anstalten erlassen durfte, erlaubt keine andere Schlussfolgerung. Für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb nebst den dazugehörigen Hilfsgeschäften konnte der Senat im „Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents“ Regulative erlassen und Taxen festsetzen (§ 171 Verf). Ein Notverordnungsrecht des Senats war von Verfassungs wegen nicht allerdings – zumindest nicht ausdrücklich – vorgesehen. Auch aus § 199 Verf vermochte ein solches nicht hergeleitet zu werden, wenngleich danach im Kriegs-, Aufruhr- oder Tumultfalle immerhin die Verfassungsbestimmungen über Verhaftungen, Haussuchungen und das Versammlungsrecht „nach Maßgabe des Gesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt werden“ konnten. Zumal ein inhaltlich darauf Bezug nehmendes Gesetz nicht erlassen worden war. Für die rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung waren, soweit diese vom Senat als Ganzes zu erfolgen hatte, alle Senatsmitglieder gleichermaßen, soweit die Wahrnehmung an einzelne delegiert war, der jeweils Ressortzuständige dem Staat gegenüber verantwortlich (§ 122 Verf).

bb. Bürgerschaft

[2474.] Die in den §§ 69 bis 103 Verf geregelte „Organisation der Bürgerschaft“ und die sie partiell ergänzenden Vorschriften des *Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend (BürgerschG)*⁹¹³ bildeten den (verfassungs)rechtlichen Rahmen für die als Volksvertretung fungierende Bürgerschaft. Diese bestand danach aus 300 „Vertretern der Staatsbürger“, von denen jeder einzelne durch unmittelbare Wahl in dazu bezirksweise angesetzten Wahlversammlungen berufen wurden (§§ 69 f., 72 ff. Verf). Aktiv wie passiv wahlberechtigt waren „in der Regel“ alle bremischen Staatsbürger (§ 71 Abs. 1 Verf), die das 25. Lebensjahr vollendet hatten und nicht dem Senat angehörten (§ 2 BürgerschG). Die „vermöge des Heimatrechts“ jedem „Genossen des Bremischen Staats“ gewährte bremische Staatsangehörigkeit (§ 1 Verf) genügte somit zur Teilnahme an

⁹¹¹ Dazu auch unten [2477.].

⁹¹² A. A. C. *Klischies* (Fußn. 200), S. 78 f.

⁹¹³ Dok. 803/2.

den Bürgerschaftswahlen nicht; um wahlberechtigter Staatsbürger zu sein, musste überdies der Staatsbürgereid geleistet werden (§ 2 Verf). Dieser von der bürgerlich-mittelständisch dominierten Konstituante bewusst gewählte Passus zielte gegen eine allzu starke Wahlbeteiligung durch Angehörige der zahlreichen Unterschicht, die bekanntermaßen häufig schon deshalb auf den Erwerb des Staatsbürgerrechts verzichteten, weil sie darin für sich keinen wirtschaftlichen Vorteil sahen.

[2475.] Über die im Übrigen aus der *Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Staatsbürger, vom 21. März 1848*⁹¹⁴ übernommenen Wahlausschlussgründe hinaus wurden Wahlberechtigung und Wählbarkeit auch denjenigen abgesprochen, die im letzten Jahr weder direkte Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt, noch regelmäßig Beiträge zu den öffentlichen Armenanstalten geleistet hatten (§ 3 BürgerschG). Dass ein solcher Ausschluss im Widerspruch zu dem von § 71 Abs. 2 Verf erst kurze Zeit vorher statuierten Verbot stand, die Wahlberechtigung von dem Besitz eines bestimmten Vermögens oder von der Entrichtung eines bestimmten Betrages öffentlicher Abgaben abhängig zu machen, störte offenbar niemanden.⁹¹⁵ Im Unterschied zur Wahlverordnung von 1848 wurde jetzt nicht mehr in unterschiedlich großen Kirchspielen, sondern in 20 annähernd gleich großen Wahlbezirken gewählt, in denen jeder Wahlberechtigte sechs bis zehn Vertreter zu wählte.⁹¹⁶ Das die Wahlen vorbereitende Prozedere regelten die §§ 4 bis 17 BürgerschG, die Vorgaben für den eigentlichen Wahlakt gab § 18 BürgerschG. Auf diese Weise war ein allgemeines, gleiches, geheimes und bemerkenswert freies Wahlrecht geschaffen worden.⁹¹⁷ Sobald in sämtlichen Bezirken die Wahlen vollzogen waren, wurde das Namensverzeichnis der gewählten Vertreter öffentlich bekannt gemacht (§ 22 BürgerschG). Die Wahl der Vertreter erfolgte auf vier Jahre. Doch schied alle zwei Jahre die Hälfte von ihnen aus; wobei die Ausgeschiedenen sofort wieder wählbar waren (§§ 75 f. Verf). Sofern der Wählbarkeit entgegenstehende Umstände eintraten, ging die Vertreterereignschaft verloren (§ 25 BürgerschG). Dass das Bürgerschaftsgesetz „vor Ablauf von drei Jahren einer Revision unterworfen“ werden musste (§ 28), mutet freilich seltsam an. Es erhielt damit – wie insbesondere das hier verankerte bemerkenswert „demokratische“ Wahlrecht – von vornherein den Charakter eines Provisoriums, das jedenfalls auf seine Zweckmäßigkeit hin überprüft und gegebenenfalls revidiert werden sollten. Das Zutrauen in die Richtigkeit zentraler Bestimmungen der neu geschaffenen Verfassungsordnung schien selbst bei der Verfassungskonstituante offenbar nicht sehr ausgeprägt.⁹¹⁸ Wobei jedoch zu berücksichtigen bleibt, dass man bisher tatsächlich über wenig Erfahrung hinsichtlich der Ausgestaltung eines derartig freien Wahlrechts und dessen Auswirkungen verfügte. Nicht ganz zu Unrecht mag man der mehrheitlich von den „Liberalen“ dominierten konstituierenden Bürgerschaft unterstellen, sie habe bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes zumindest eine legale die Hintertür für einen Ausstieg aus diesem Wahl-

⁹¹⁴ Dok. 788 — oben [2453.].

⁹¹⁵ Vgl. auch C. Klischies (Fußn. 200), S. 60.

⁹¹⁶ § 11 BürgerschG in Verbindung mit dem dazugehörigen Anhang.

⁹¹⁷ Vgl. auch C. Klischies (Fußn. 200), S. 61.

⁹¹⁸ In diesem Sinne auch A. Schulz (Fußn. 28), S. 452.

recht offenhalten wollen. Ungeachtet des Revisionsauftrages lag es jedoch gerade bei der aus „demokratischen“ Wahlen hervorgegangenen Bürgerschaft derartige Wahlrechtsänderungen vorzunehmen. Offenbar erwartete die Majorität der Vertreter eine ähnliche Zusammensetzung der nach Inkrafttreten der neuen Verfassung neu zu wählenden Bürgerschaft, mit der gegebenenfalls auch deutliche „Korrekturen“ des Wahlrechts durchsetzbar sein würden. Dass es in Bezug auf den Wahlausgang und die Zusammensetzung der ersten regulär gewählten Bürgerschaft ganz anders kommen sollte⁹¹⁹, lag damals wohl jenseits aller Vorstellungskraft der Mehrheit.

[2476.] Ihre Obliegenheiten mussten die Vertreter unentgeltlich wahrnehmen (§ 80 Verf); ihnen standen mithin keine Diäten zu. Dies musste auf Dauer aber geradezu zwangsläufig dazu führen, dass eine regelmäßige Sitzungsteilnahme für die aus der Mittel- oder gar Unterschicht stammenden Vertreter wegen der Abhängigkeit vom täglichen Einkommenserwerb kaum in Betracht kam. Auf diese Weise bedeutete die Unentgeltlichkeit der Mandatsausübung – gewollt oder nicht – für einige Vertreter eine subtile Teilnahmeschranke. Im Übrigen besaßen die Bürgerschaftsvertreter ein freies Mandat, hingen mithin „von keinerlei Instructionen“ ab und hatten nur „ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen“ (§ 81 Verf). Die Bürgerschaft verfügte über einen aus einem Präsidenten, einigen Vizepräsidenten und Schriftführern bestehenden, von ihren Mitgliedern gewählten Geschäftsvorstand (§§ 82 Verf). Dem sich aus diesem und 21 weiteren Vertretern zusammensetzenden und zu einem ständigen Bürgerschaftsausschuss aufgewerteten Bürgeramt kamen im Wesentlichen Geschäftsführungsaufgaben (§§ 85 f. Verf) Vergleichbar dem Ältermännerkollegium des früheren Bürgerkonvents bereitete das Gremium die Bürgerschaftssitzungen vor, setzte die Tagesordnung fest, leitete die Abstimmungen, übernahm die Verhandlungen mit dem Senat und verwahrte die Akten der Bürgerschaft. Zudem hatte es auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, Gesetze und Staatseinrichtungen zu achten und dabei festgestellte Mängel der Bürgerschaft anzuzeigen (§ 87 Verf). Eigene Kompetenzen zur Beseitigung rechtswidriger Zustände kamen dem Bürgeramt aber nicht zu. Zulässige Anträge auf Beratung und Beschlussfassung konnten nur vom Senat oder aus der Mitte der Bürgerschaft selbst nach Maßgabe der von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung herrühren (§§ 88 f., 103 Verf). Anders als noch der nur durch den Senat nach freiem Ermessen einberufbare Bürgerkonvent hatte die Bürgerschaft ein durch das Bürgeramt auszuübendes Selbstversammlungsrecht, musste aber zusammentreten, sofern es entweder der Senat oder wenigstens 30 Bürgerschaftsvertreter verlangten (§ 90 Verf). Zur Beschlussfähigkeit benötigte die Versammlung grundsätzlich die Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern (§§ 93 f. Verf). Es genügte folglich die Anwesenheit eines Drittels der gesetzlichen Mitgliederzahl. In dringenden Fällen konnte sogar eine noch weitaus geringere, nicht einmal durch eine Mindestangabe begrenzte Anzahl von Bürgerschaftsvertretern rechtlich zulässig verbindliche Beschlüsse fassen. Hierin unterschied sich die Verfassung von 1849 etwa von den Konstitutionen Lübecks von 1851⁹²⁰ und Hamburgs von 1860⁹²¹, die in

⁹¹⁹ Unten [2504.].

⁹²⁰ Art. 69.

⁹²¹ Art. 60.

solchen Fällen den dem bremischen Bürgeramt vergleichbaren Bürgerausschüssen das mit der Wirkung eines Bürgerschaftsbeschlusses ausgestattete Beschlussrecht einräumten. Die Versammlungen der Bürgerschaft fanden – wie schon von den März-Petitionären gefordert⁹²² – öffentlich statt; auf Antrag des Senats oder 20 Bürgerschaftsmitgliedern konnte aber auch die Öffentlichkeit ausgeschlossen und in geheimer Sitzung verhandelt werden (§§ 95 f. Verf). Dem die Beratungen leitenden und schließenden Präsidenten oblag die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung während der Versammlung (§ 97 f. Verf). Die öffentlichen Verhandlungen der Bürgerschaft waren zu protokollieren; das Protokoll musste und publiziert werden (§ 102 Verf). Näheres zur Organisation und den Verfahrensabläufen enthielt die *Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 8. August 1849*⁹²³.

[2477.] Als besondere Aufgabe oblag der Bürgerschaft ähnlich wie auch dem Senat die Verfassungsordnung zu gewährleisten sowie auf eine zeitgemäße Entwicklung derselben und auf die Beseitigung von Mängeln oder Beeinträchtigungen hinzuwirken (§ 123 Verf). Sie durfte „zu diesem Zweck“ – der konstitutionellen Ministerverantwortlichkeit in monarchischen Staaten vergleichbar –, den Senat als Ganzes oder einzelne Senatoren „auf gesetzliche Weise“ zur Verantwortung ziehen (§ 124 Verf). Da indes ein solches Gesetz nicht erlassen wurde, blieb unklar, wie sich der Senat hätte verantworten sollen. In Bezug auf die vom Senat erlassenen Polizeiverordnungen⁹²⁴ durfte die Bürgerschaft deren Rücknahme verlangen. Dies musste jedoch spätestens in der dritten Bürgerschaftssitzung nach dem Verordnungserlass geschehen. Kam der Senat daraufhin der Rücknahme nicht nach, so musste er binnen acht Tagen der Bürgerschaft die Gründe für die Beibehaltung der Verordnung mitteilen. Unterließ der Senat dies oder sprach sich die Bürgerschaft ungeachtet der abgegebenen Begründung gegen die Beibehaltung der Verordnung aus, so trat die Verordnung außer Kraft (§ 125 Verf). Insoweit hatte also die Bürgerschaft das letzte Wort und vermochte sich gegenüber dem Senat durchzusetzen.

[2478.] Allerdings wurden die die Bürgerschaft betreffenden Bestimmungen schon mit der *vom 19. März 1852 stammenden Obrigkeitlichen Bekanntmachung des Bremen betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. März 1852*⁹²⁵ aufgehoben. An ihre Stelle traten die im Anhang zur Bekanntmachung aufgeführten „Provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend“ (Abschn. I Nr. 3).

cc. Gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung durch Senat und Bürgerschaft

[2479.] Einen Teil der Staatsaufgaben nahmen Senat und Bürgerschaft nach der Verfassung von 1849 gemeinschaftlich wahr. Dabei handelte es sich um Angelegenheiten, die die Genehmigung der Staatsverträge, die Gesetzgebung, die allgemeinen Gewerbebestimmungen, die Organisation und Verwaltung des Schul-

⁹²² Oben [2439.].

⁹²³ **Dok. 814.**

⁹²⁴ Siehe auch oben [2473.].

⁹²⁵ **Dok. 829** — siehe auch [2484.] [2544.] [2557.].

wesens, die Kirchenfragen, das öffentliche Abgaben- und das Staatskreditwesen, das Staatsvermögen, die Verwaltung der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, die Wahl der Senatsmitglieder und Richter einschließlich der von Bremen zu bestimmenden Mitglieder des den vier freien Städten gemeinsamen Oberappellationsgerichts sowie die Einrichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen betrafen (§§ 104 f. Verf). Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Kompetenzrechte erfolgte entweder von Senat und Bürgerschaft „unmittelbar“ durch übereinstimmende Beschlüsse oder „mittelbar“ durch aus Mitgliedern beider Organe gebildete Ausschüsse (Deputationen) und durch eigens dazu angestellte Beamte (§ 106 Verf).

[2480.] Insbesondere den Deputationen waren dann ausführliche Bestimmungen gewidmet: Sie konnten eigens eingerichtet werden, um an sie die Vorberatung und Begutachtung der gemeinsamen Beschlussfassung von Senat und Bürgerschaft unterliegenden Gegenstände zu verweisen (§ 111 Verf). Es waren aber auch „für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige“ ständige Deputationen vorgesehen (§ 112 Verf). Wobei die näheren Bestimmungen über die Deputationen der Gesetzgebung vorbehalten blieben (§ 113 Verf). Diese wurde in Gestalt des Gesetzes *die Deputationen betreffend (DeputationsG)*⁹²⁶ gleich mitgeliefert. Danach erfolgte die Bildung von Deputationen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft (§ 2 DeputationsG). Die dafür zu bestellenden Mitglieder mussten entweder dem Senat oder der Bürgerschaft angehören (§ 3 DeputationsG). Deswegen handelte es sich bei anders zusammengesetzten Ausschüssen – wenn sie etwa aus Senatsmitgliedern und nicht der Bürgerschaft angehörenden Bürgern – nicht um Deputationen im hiesigen Sinne; sie waren im bremischen Sprachgebrauch „Behörden“.⁹²⁷ Sofern einer Deputation für die Gesetzgebung Vorschläge zu machen oder bereits bestehende Vorschläge begutachten sollte, konnten ihr aber beratend einige Mitglieder des Richterkollegiums zugeteilt werden (§ 5 DeputationsG). Vorbehaltlich ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen bestimmten Senat und Bürgerschaft die Anzahl der jeweils von ihnen gestellten Deputationsmitglieder selbst (§ 4 DeputationsG). Es bestand grundsätzlich die Pflicht zur Übernahme des Deputiertenamtes (§ 7 DeputationsG). Binnen acht Tagen nach Ernennung aller Mitglieder musste Deputation zu ihrer ersten Sitzung unter dem Vorsitz des amtsältesten Senatsmitgliedes zusammentreten (§§ 9 ff. DeputationsG). Die Bestimmung der Geschäfts- und Tagesordnung blieben der jeweiligen Deputation selbst überlassen (§ 19 DeputationsG). Beschlüsse wurden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefasst; wobei auf Verlangen der Minorität die Gegengründe oder abweichende Vorschläge in dem zu erstattenden Gutachten oder Bericht aufzuführen waren (§ 14 DeputationsG). Es war über jede Sitzung Protokoll zu führen (§ 12 DeputationsG). Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedurfte es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft (§ 20 DeputationsG).

⁹²⁶ Dok. 803/3.

⁹²⁷ K. Merling, Die Deputationen der Bremer Verfassung, (Diss. Leipzig), 1917, S. 12 f.

[2481.] Grundsätzlich wurde zwischen beratenden, ausführenden, aber nicht verwaltenden, und verwaltenden Deputationen differenziert (§§ 30 ff. DeputationsG). Als einzige beratende Deputation vorgesehen war die „Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten“, die aus drei Senats- und sechs Bürgerschaftsmitgliedern bestand (§§ 31 bis 39 DeputationsG). Von dieser Deputation wurden alle Unterhandlungen, die einer Genehmigung der Bürgerschaft bedürftigen Übereinkunft mit anderen Staaten bezwecken, alle darauf gerichteten Anträge sowie alle Maßregeln beraten, durch die Bremens Verhältnis zu solchen Staaten eine Änderung erfahren würde. Alle der Deputation zu diesem Zweck gemachten Mittheilungen waren mit der erforderlichen Umsicht, will heißen, Vertraulichkeit zu behandeln. Zu den „ausführenden, nicht verwaltenden“ Deputationen Deputation (§§ 40 ff. DeputationsG) gehörten die Finanzdeputation (§§ 41 bis 56 DeputationsG), die Reklamationsdeputation (§§ 57 bis 59 DeputationsG) und die Schuldeputation (§§ 60 bis 74 DeputationsG). Der aus vier Senats- und 12 Bürgerschaftsmitgliedern bestehenden Finanzdeputation oblag die Beaufsichtigung und Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltung. Außerdem führte sie die „Aufsicht und Controlle“ über das Staatsschuldenwesen und alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalkasse einschließlich des zur Buch- und Kassenführung dort und das zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Personals. Obendrein hatte sie das jährliche Generalbudget aufzustellen und mit einem Bericht sowie einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im vergangenen Jahr dem Senat und der Bürgerschaft vorzulegen. Die Finanzdeputation oblag es zudem, fortwährend darauf zu achten, dass das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten blieb. Sie war schließlich auch für die Beschaffung und Beaufsichtigung der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Staatsanleihen zuständig. Die ebenso wie die Finanzdeputation zusammengesetzte Reklamationsdeputation befasste sich mit der „Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig“ war. Die ungeachtet des Oberaufsichtsrechts des Senats für das gesamte bremische Schulwesen zuständige Schuldeputation bestand indes aus fünf Senats- und 10 Bürgerschaftsmitgliedern; wobei von den letzteren „höchstens zwei dem Lehrerstande angehören“ durften. Drei aus dem Lehrerstand alle drei Jahre neu zu wählende „practische Lehrer“ waren „mit beratender Stimme“ beigeordnet. In concreto oblagen der Deputation die Durchsetzung aller das Schulwesen betreffenden Bestimmungen, die Beaufsichtigung der Schulanstalten, die Durchführung der erforderlichen Lehrerprüfungen, die Genehmigung der Schulpläne, Schulbücher und Unterrichtszeiten sowie die Maßnahmen zur Verbesserung im Schulwesen. Jährlich musste sie Senat und Bürgerschaft „über den Stand des Schulwesens im Bremischen Staate“ Bericht erstatten. Als verwaltende Deputationen (§§ 75 bis 78 DeputationsG) waren allein 26 für die verschiedenen Verwaltungen zuständige Ausschüsse vorgesehen.⁹²⁸ Die Bestimmung ihres nähe-

⁹²⁸ Nämlich: Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds, Militär- und Bewaffnungsdeputationen, Stellvertretungsdeputation Deputation für die Accise, Land-, See- und Flusszölle, sowie für

ren Wirkungskreises, stand – soweit nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgelegt – Senats und Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

[2482.] Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft war die Streitfrage „nach näherer Bestimmung des Gesetzes“ einer gerichtlichen Klärung zuzuführen (§ 115 Verf). Bei dem hier in Bezug genommenen Gesetz handelte es sich um das *Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend*⁹²⁹. Es wies für den Fall nicht zu bereinigender unterschiedlicher Auffassungen über die Auslegung der Verfassung, eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses die Entscheidung darüber dem Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu (§ 1). Insoweit war dem Spruchkörper die Rolle eines Bremischen Verfassungsgerichtshofs zugedacht. Zuvor war jedoch ein detailliert geregeltes Schlichtungsverfahren vorgesehen. Dieses oblag federführend einer aus fünf Senatsmitgliedern und neun Bürgerschaftsmitgliedern zu bildenden und Vermittlungsvorschläge unterbreitenden Deputation eröffnet (§§ 2 ff.). Konnten sich Senat und Bürgerschaft indes bei den von ihnen gemeinschaftlich wahrzunehmenden Aufgaben „hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel“ nicht auf einen übereinstimmenden Beschluss verständigen, so hatte die besagte Deputation auch diesenfalls einen ersten Vermittlungsversuch zu unternehmen (§ 7). Blieb dieser indes erfolglos, so wurde die Angelegenheit gemäß der §§ 6, 116 bis 119 Verf und der §§ 9 ff. des *Gesetzes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend* „an die Gesamtheit der Staatsbürger zur Entscheidung verwiesen“.⁹³⁰ Damit wurde der Streitfall einem von den Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern sowie von sonstigen Staatsbürgern zu wählenden dreizehnköpfigen Staatsbürgerausschuss übertragen. Diesem Ausschuss oblag es, sich bei seiner mittels absoluter Stimmenmehrheit in offener Abstimmung binnen 14 Tagen zu fassenden Entscheidung ohne Angabe von Gründen entweder für die Ansicht des Senats oder

die Schifffahrtsabgaben, Deputation für die Convoys nebst Strom- und Uferbauten in der Stadt, Deputation für die Schlachte, den Sicherheits- und den oberländischen Hafen, das Theerhaus das Pulvermagazin und das Terpentinlager, Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe, Eisenbahndeputation, Deputation für sämtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschiffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Deputation für den Bergbau, Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämtlichen Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, Deputation wegen des Vermögens- und Einkommenschosses, Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren, Deputation für das Zucht- und Gefangenhaus, Deputation bei der Witwen- und Pensionskasse für bürgerliche Beamte, Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Navigations-, der Zeichenschule für Künstler und Handwerker und des Seminars, Deputation für das Bauwesen, Deputation beim Weinkeller, Deputation für die Consumtionsabgabe, Deputationen für die Straßenbepflasterung in der Alt-, Neu- und Vorstadt, Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge, einschließlich der Stadtgräben, Deputation wegen der Bürgerweide, Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen, Deputation wegen der städtischen Gassenreinigung und Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt, Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule, Deputation zur Verwaltung der Fonds der Neben- und Niederen Schulen.

⁹²⁹ Dok. 803/4.

⁹³⁰ Vgl. dazu auch oben [2455.].

für die der Bürgerschaft zu erklären. Ein Vetorecht gab es weder für den Senat noch für die Bürgerschaft. Diese Schlichtungsmechanismen zeigen, dass sich Senat und Bürgerschaft von Verfassungen wegen grundsätzlich „auf Augenhöhe“ begegneten. Die Stellung des Senats hatte somit eine erhebliche Modifizierung erfahren. Er verkörperte nicht mehr den „vollmächtigen Rat“, der – nur beschränkt durch bestimmte Kontrollrechte des Bürgerkonvents im Rahmen der Gesetzgebung und bei der Verwaltung – allein die Staatsgewalt ausübte. Stattdessen war er nunmehr nur noch ein neben der Bürgerschaft stehendes gleichberechtigtes, vom Volk mit der Ausübung der Staatsgewalt beauftragtes Staatsorgan.

d. Justiz

[2483.] Dass der Senat außerdem seine bisherige Funktion als Hort der Rechtsprechung verlor, dokumentierte die Verfassung von 1849 durch ihren vierten, „Von den richterlichen Behörden“ handelnden Abschnitt (§§ 126 bis 144). Konkretisierend wie klarstellend traten die Vorschriften des *Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend (RichterbehördG)*⁹³¹ hinzu. Zunächst wurde allgemein hervorgehoben, dass die Ausübung der richterlichen Gewalt „nur durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte geschehen“ könnte (§ 126 Verf). Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung hatten nunmehr als Verfahrensgrundlage zu dienen (§ 127 Verf). In Strafsachen galt jetzt nach dem Vorbild von § 46 Abs. 1 der „Deutschen Grundrechte“ das Anklageverfahren (§ 128 Verf); wodurch eine Trennung zwischen Strafverfolgungsbehörde und dem Gericht herbeigeführt wurde. Schwerere Straffälle, politische Verbrechen und Pressvergehen gehörten „nach Maßgabe des Gesetzes“ vor die Geschworenengerichte (§ 129 Verf). In Ausführung dessen war mit Blick auf politische Verbrechen am 7. Februar 1851 durch *Obrigkeitsliche Verordnung die Einführung eines provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat*⁹³² für die Geltungsdauer von vorerst zwei Jahren ergangen. Unter demselben Datum wurde auch in Bezug auf Pressvergehen mittels *Verordnung* ein ebenfalls nur auf zwei Jahre befristetes „*Provisorisches Preßgesetz*“ bekannt gemacht⁹³³. Hinsichtlich der Geschworenengerichte publizierte man mit der *Obrigkeitslichen Verordnung, die Einführung eines Gesetzes über Geschworenengerichte betreffend, gleichfalls am 7. Februar 1851*⁹³⁴ ein ausführliches (182 Paragraphen!), aber ebenso provisorisches, nämlich bis zum 6. Februar 1853 geltendes Gesetz. Die Verfolgung der in den drei Gesetzen erwähnten Straftaten begann mit der Einleitung einer Untersuchung von Seiten eines unmittelbar vom Senat bestellten und diesem untergeordneten Staatsanwalts. Ein Untersuchungsgericht – hier das Kriminalgericht – hatte in einer Voruntersuchung die Ermittlungen zu führen und nach deren Ende als „Anklagekammer“ darüber zu erkennen, ob Anklage erhoben wurde. War dies der Fall, fand das Hauptverfahren vor einem aus drei zum Obergericht gehörenden Berufsrichtern bestehenden „be-

⁹³¹ Dok. 803/5.

⁹³² Dok. 823.

⁹³³ Dok. 824.

⁹³⁴ Dok. 822.

sonderen Gerichtshofe“ unter Zuziehung von 12 Geschworenen statt. Rechtsmittel gingen nach näherer Bestimmung des Gesetzes entweder an das Obergericht oder den Kassationshof. Aufgabe der Geschworenen war es, über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden; während der Gerichtshof über die prozessualen Fragen und das zu verhängende Strafmaß befinden musste.

[2484.] Allerdings sollte der hiesigen Schwurgerichtsbarkeit nicht einmal der ihr zunächst zgedachte zweijährige Bestand vergönnt sein. Denn mit der vom 19. März 1852 stammenden *Obrigkeithlichen Bekanntmachung des Bremen betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. März 1852*⁹³⁵ waren das provisorische *Gesetz über Geschwornengerichte* sowie die auf das schwurgerichtliche Verfahren Bezug nehmenden Bestimmungen des *provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat* und des *provisorischen Preßgesetzes* „gleichmäßig suspendirt“ (Abschn. II Nr. 2); was gleichbedeutend mit der Abschaffung der Schwurgerichtsbarkeit war. Stattdessen fand auf die betreffenden Straftaten wieder „das gewöhnliche strafrechtliche Verfahren ohne Zuziehung von Geschworenen Anwendung“. Mit *Bekanntmachung vom 16. Februar 1853*⁹³⁶ wurden provisorisches Straf- und Pressgesetz dann in ihrer um die Geschworenengerichte bereinigten Fassung auf unbestimmte Zeit verlängert.

[2485.] Doch lenken wir unsere Aufmerksamkeit jetzt wieder auf die Verfassung von 1849 mit ihren unmittelbaren Ausführungsbestimmungen: Da eine grundlegende Neuorganisation des Gerichtswesens im Zuge des Verfassungserlasses nicht erfolgte, fand die Übertragung der bisherigen senatorischen Justizgewalt auf ein neu zu bildendes Richterkollegium vor dem Hintergrund der fortbestehenden Gerichtsorganisation nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 RichterbehördG statt. Danach wurde für alle bisher von Senatsmitgliedern ausgeübten richterlichen Funktionen ein aus zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern bestehendes Richterkollegium gebildet. Dieses übernahm fortan die Richtertätigkeit bei dem Obergericht, Handelsgericht Untergericht, Kriminalgericht und Steuergericht sowie bei den Morgensprachen und Inspektionen. Dem Kollegium standen jeweils ein Mitglied als Präsident und Vizepräsident vor, die zugleich dem Obergericht präsidierten. Für jedes der übrigen Gerichte wurde ein Direktor bestimmt. Der Präsident und die Direktoren wurden aus dem Kreis der Kollegiumsmitglieder von deren Kollegen auf Lebenszeit gewählt. Demgegenüber fand in der Person des von sämtlichen Kollegiumsmitgliedern aus den Richtern des Obergerichts zu wählenden Vizepräsidenten ein jährlicher Wechsel statt. Die Geschäftsverteilung oblag dem Kollegium selbst. Der Präsident leitete die Geschäfte des Richterkollegiums und führte – ungeachtet des senatorischen Obergaufsichtsrechts – die Aufsicht über das Gerichts- und Kanzleipersonal.

[2486.] Gemäß der §§ 4 f. des *Gesetzes, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend (EinfG)*⁹³⁷, wurde den rechtsgelehrten Senatsmitgliedern und den beiden amtierenden Senatssyndici die Entscheidung überlassen, ob sie wie bisher dem Senat oder stattdessen dem neu zu bildenden

⁹³⁵ Dok. 829 — siehe auch [2544.] [2557.].

⁹³⁶ Dok. 823/1.

⁹³⁷ Dok. 803/8.

Richterkollegium angehören wollten. Der Senat hatte die Entschlüsse seiner insoweit betroffenen Mitglieder bis zum 2. Mai 1849 der Bürgerschaft zu übermitteln. Innerhalb weiterer vier Wochen waren die noch notwendigen Ergänzungswahlen für das Richterkollegium vorzunehmen. Vierzehn Tage nach deren Durchführung sollten die Richter ihre Arbeit aufnehmen (§ 6 EinfG). Abweichend von diesem Zeitplan konnte bereits mit der *Obrigkeithlichen Bekanntmachung, das Richtercollegium betreffend, vom 16. Mai 1849*⁹³⁸ dargelegt werden, dass insgesamt sechs Senatoren und ein Syndikus in das Richterkollegium eintreten würden und auch die daraufhin zur Komplettierung des Kollegiums noch zu wählenden und vom Senat zu ernennenden fünf Mitglieder feststünden⁹³⁹, sodass das Richterkollegium am 27. Mai 1849 „in Wirksamkeit treten“ konnte.

[2487.] Gab es Unklarheit darüber, ob eine Sache auf dem Verwaltungsrechtsweg oder bei den Zivilgerichten zu erledigen war, entschieden die Zivilgerichte über die Zuständigkeitsfrage selbst; deren rechtskräftige Erkenntnisse mussten von allen Behörden anerkannt werden (§ 130 Verf). Auf diese Seite glaubte man seitens der Verfassungs-Konstituante, das bis zum Wegfall des Alten Reiches jahrhundertlang jedem Bremer Bürger zustehende Recht, sich gegen Ratsverfügungen an die Reichsgerichtsbarkeit wenden zu können, zumindest kompensiert zu haben. Die Gerichte hatten „in der Regel“ aus Rechtsgelehrten zu bestehen; Ausnahmen davon bestanden lediglich für besondere Fachgerichte (§§ 131 f. Verf). Diese rechtsgelehrten Richter wurden von einem aus insgesamt 11 Männern – von denen Senat wie Bürgerschaft jeweils mindestens fünf bestimmten – bestehenden Ausschuss nach Maßgabe der §§ 134 ff. Verf und der §§ 9 ff. RichterbehördG auf Lebenszeit gewählt (§ 133 Verf). Sie hatten bei Amtsantritt einen Eid zu leisten (§ 142 Verf) und danach Anspruch auf „feste Honorare“ in Höhe von 2.000 Taler für das reguläre Kollegiumsmitglied und 2.200 Taler für den Kollegiumspräsidenten sowie Ruhegehalt bei weniger als 20-jähriger Amtszeit in Höhe der Hälfte oder nach 20-jähriger Amtszeit in Höhe von zwei Dritteln des Jahresgehaltes (§ 140 Verf, §§ 27 ff., 31 ff. RichterbehördG); durften aber neben ihren Amtsgeschäften keine anderweitige berufliche Tätigkeit ausüben (§ 141 Verf). Die künftige Gerichtsorganisation für Vegesack und Bremerhaven blieb der gesonderte Gesetzgebung vorbehalten (§ 143 Verf); wobei es bis dahin bei dem überkommenen Zustand blieb (§ 1 RichterbehördG).

e. Staat und Gemeinden

[2488.] Der fünfte Abschnitt der Verfassung von 1849 (§§ 145 bis 158) handelte „Von den Gemeinden des Bremischen Staats“. Zunächst stand die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamten sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter dem Senat zu (§§ 147, 121⁹⁴⁰ Verf). Ungeachtet dessen wurde jeder bremischen Gemeinde das Recht auf eine selbstständige Gemeindeverfassung zugesichert (§ 145 Verf). Wobei die Grundsätze der Gemeindeverfassungen staat-

⁹³⁸ Dok. 808.

⁹³⁹ Zum Ablauf der ersten Richterwahlen siehe W. Biebusch (Fußn. 803), S. 81.

⁹⁴⁰ Vgl. auch oben [2473.].

licherseits gesetzlich vorbestimmt werden sollten; auch bedurfte jede Gemeindeverfassung der Bestätigung durch den Senat (§ 146 Verf). In Ausführung dieser Bestimmung erging für das bremische Landgebiet die *Obrigkeithliche Verordnung, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend, vom 1. März 1850*⁹⁴¹; außerdem wurde mit Blick auf Vegesack und Bremerhaven die *Obrigkeithliche Verordnung, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend, vom 5. Juli 1850*⁹⁴² erlassen. Den Ausschlag für eine solche verfassungsmäßige Ausgestaltung der die Gemeinden des bremischen Staates betreffenden Rechtsverhältnisse gab offenbar ein der Verfassungsdeputation bei ihren Beratungen vorliegender Entwurf der Frankfurter Nationalversammlung zu einer den Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht zusichernden Grundrechtsbestimmung. Um sich nicht in Widerspruch zu künftigem Reichsrecht zu begeben, glaubte die Deputation den einzelnen bremischen Gemeinden das Recht auf eigene Gemeindeverfassungen nicht versagen zu dürfen.⁹⁴³

aa. Landgemeinden

[2489.] Die dann von der *Landgemeindeverordnung vom 1. März 1850*⁹⁴⁴ statuierten Grundsätze waren in 60 Paragraphen ausführlich niedergelegt. Diese sollten den Gemeindeverfassungen der Landgemeinden „zur Richtschnur“ dienen (§ 1). Doch geschah die Einführung „dieser Bestimmungen“ überhaupt nur, sobald „von einer Gemeinde . . . bei dem Senat darauf angetragen“ wurde; was nur durch einen auf einer unter Leitung der Verwaltungsbehörde des Landgebiets stehenden Versammlung der Gemeindegensossen mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss geschehen konnte. Stimmberechtigte Gemeindegensossen waren alle auf Grund ihres Heimatrechts in der Gemeinde zur Teilnahme an der Bürgerschaftswahl berechtigten Haushaltsvorstände (§§ 2, 12). Wobei die Gemeindegensossenschaft durch Geburt oder Aufnahme erworben wurde (§§ 15 ff.). Als Gemeinde galt jeder bestehende oder noch zu bildende Wohnrechtskreis (§ 6). Jeder Gemeinde stand das Recht zur selbstständigen Vermögensverwaltung und zur Regelung ihrer sonstigen Verhältnisse einschließlich der ihr obliegenden Gemeindelasten zu; obendrein war sei berechtigt, ihre Beamten auszuwählen und die Ortspolizei auszuüben (§ 10). Demgegenüber oblagen ihr die Besoldung der Gemeindebeamten, die Gesundheitspolizei, die Armenfürsorge einschließlich der Bekämpfung von Bettelei, die Unterhaltung der kommunalen Wege, Brücken und Wasserläufe sowie die Anschaffung der notwendigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 11). Die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten erfolgte durch einen Gemeindeausschuss und einen Gemeinderat (§ 13). Die Zahl der von den stimmberechtigten Gemeindegensossen in einem genau vorgegebenen Verfahren auf vier Jahre gewählten Verordneten des Gemeindeausschusses richtete sich nach einer in Abhängigkeit von der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde aufgeführten Staffe lung (§§ 23, 27, 30 ff.,

⁹⁴¹ Dok. 818.

⁹⁴² Dok. 820.

⁹⁴³ C. Klischies (Fußn. 200), S. 97.

⁹⁴⁴ Dok. 818.

43). Mindestens die Hälfte musste aus Grundbesitzern mit wenigsten 12 Morgen Land in der Feldmark der Gemeinde bestehen (§ 24). Der Gemeindeausschuss hatte über alle wesentlichen Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit nicht ausschließlich der Gemeinderat zuständig war (§ 38). Allerdings bedurften die Beschlüsse teilweise der Bestätigung durch den Senat (§ 39). So oft es der Gemeinderat für erforderlich hielt, wurde der Gemeindeausschuss unter dem Vorsitz des Gemeindevorstehers einberufen (§§ 42, 46). Der in erster Linie mit exekutivischen Befugnissen unter Einschluss der Ortspolizei ausgestattete Gemeinderat wurde vom Gemeindeausschuss auf sechs Jahre gewählt und bestand je nach Gemeindegröße aus drei bis 12 prinzipiell „unentgeltlich“ tätigen Mitgliedern (§§ 49, 51 f., 55, 59). Er bestimmte aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Beigeordneten (§ 53). Dem Gemeindevorsteher wiederum oblag nach seiner Vereidigung die Leitung der Geschäfte des Gemeinderats, zudem führte er dort den Vorsitz (§§ 57, 60). Gegen Verfügungen des Gemeinderats konnte zunächst Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde und gegen deren Entscheidung Berufung an den Senat eingelegt werden (§ 56). Diese Landgemeindeordnung blieb indes ohne größere Folgen, da ihre Einführung nur auf Antrag der jeweiligen Gemeinde erfolgen sollte und deshalb in deren Belieben gestellt war.⁹⁴⁵ Letztlich stellten mit Wasserhorst und Gramke überhaupt nur zwei Gemeinden den Antrag.⁹⁴⁶ Dennoch wurde die Landgemeindeverordnung erst durch die *Obrigkeithliche Bekanntmachung der Gesetze, die Landgemeinden und die Bezirksvertretung betreffend*, vom 28. Dezember 1870⁹⁴⁷ aufgehoben.

bb. Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven

[2490.] Soweit es das *Gesetz über die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven*⁹⁴⁸ anbelangte, folgte es mit seinen immerhin noch 50 Paragraphen umfassenden Regelwerk einem der *Landgemeindeverordnung* nach Struktur und Inhalt vergleichbarem Muster. Auch hier erfolgte die Einführung der Bestimmungen nur auf Antrag der Stadtgemeinde beim Senat, nachdem die stimmberechtigten Gemeindegenossen einen entsprechenden Beschluss gefasst hatten (§ 2). Bezüglich der Gemeindegenossenschaft gab es ebenfalls keine Abweichungen von der Landgemeindeverordnung (§§ 9 ff.). Die stadtgemeindlichen Rechte unterschieden sich von den landgemeindlichen nur mit Blick auf die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben. Während einer Landgemeinde die Ausübung der Ortspolizei zustand, war die Stadtgemeinde nur zur bloßen „Theilnahme an der Verwaltung polizeilicher Anstalten“ berechtigt (§ 6); was sich daraus erklärt, dass die Stadtpolizei direkt dem Senat unterstand und damit dem unmittelbaren Zugriff der Stadt entzogen war. Demgegenüber oblagen den Stadtgemeinden die Bestreitung der mit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten

⁹⁴⁵ In diesem Sinne auch C. Klischies (Fußn. 200), S. 98.

⁹⁴⁶ J. Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1904, S. 122.

⁹⁴⁷ Dok. 866 — unten [2634.].

⁹⁴⁸ Dok. 820.

verbundenen Kosten inklusive der Besoldung ihrer Beamten, die Armenfürsorge nebst der Verhinderung von Bettelei sowie die Herstellung und Unterhaltung aller für die Gemeindebedürfnisse erforderlichen Anstalten, wie etwa die Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung, die Einrichtung für Nachtwachen und zur Brandbekämpfung; freilich nur, soweit diese nicht ohnehin vom Staat übernommen wurden (§ 7). Auch hier waren die handelnden Organe der Gemeindeausschuss und der Gemeinderat (§ 8). Der Gemeindeausschuss bestand aus den acht bis 12 Mitgliedern des Gemeinderats und 40 Gemeindeverordneten (§§ 18, 38). Die Grundeigentümer hatten unter den Gemeindeverordneten ebenso wie nach der Landgemeindeverordnung ein Übergewicht. Mindestens die Hälfte von ihnen musste innerhalb des Staatsbezirks Grundeigentum besitzen (§ 19). Die Aufgaben des städtischen Gemeindeausschusses entsprachen im Grunde genommen denen des ländlichen (§ 30). Allerdings musste er bei Beschlüssen zu fast alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten die Bestätigung des Senats einholen (§ 31). Außerdem war der Senat für Beschwerden über Verfügungen des Gemeinderats direkt und nicht erst wie im Falle der Landgemeinden als Berufungsinstanz zuständig (§ 47). Ansonsten gab es abweichend von der Landgemeindeverordnung noch Regelungen über den von den Städten zwingend aufzustellenden „Gemeindehaushalt“ (§ 49 f.). Im Übrigen aber stimmten das Gesetz über die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden und die Landgemeindeverordnung inhaltlich geradezu vollständig überein; wie überhaupt die Unterschiede nur von den jeweils spezifisch städtischen oder ländlichen Situationen der Gemeinden herrührten. Weitergehende Folgen hatte das Gesetz indes nicht. Es wurde dennoch erst durch das *Gesetz, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 18. September 1879*⁹⁴⁹ zum 1. Oktober 1879 aufgehoben.

cc. Stadtgemeinde Bremen

[2491.] War die bremische Stadtverfassung bis zum Erlass der Verfassung von 1849 zugleich auch die Staatsverfassung und das Stadtre Regiment identisch mit dem Staatsregiment⁹⁵⁰, begann man nunmehr zumindest qua constitutionem zwischen der Stadt Bremen und dem bremischen Staatswesen grundlegend zu differenzieren: So bildete die Stadt Bremen mit der Alt- und Neustadt sowie den Vorstädten für sich eine von mehreren Gemeinden des bremischen Staates (§ 148 Verf); als deren gesetzliche Organe fungierten der Senat und die Stadtbürgerschaft (§ 149 Verf). Letztere bestand aus den von den städtischen Wahlbezirken in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besaßen und ihren Wohnsitz innerhalb der Stadtgrenzen hatten (§ 150 Verf). Auf Verlangen von Senat und Stadtbürgerschaft konnte die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden (§ 151 Verf). Im Falle der Nichteinigung zwischen beiden Organen war diese Frage an die Gesamtheit der Stadtbürger zur Entscheidung zu verweisen, die ihrerseits für die endgültige Entscheidung einen

⁹⁴⁹ Dok. 893 — unten [2492.].

⁹⁵⁰ J. Bollmann (Fußn. 947), S. 106.

Ausschuss von 13 Staatsbürgern zu bestimmen hatte⁹⁵¹ (§ 152 Verf). Nach beschlossener Trennung würde zwischen Senat und Stadtbürgerschaft hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten das gleiche Verhältnis bestehen, wie es zwischen dem Senat und der Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten bestand (§§ 153 ff.).

[2492.] Die Notwendigkeit zur Herbeiführung einer Trennung der stadtgemeindlichen Verwaltung von der Staatsverwaltung war ausführlich in den Beratungen der Verfassungsdeputation diskutiert worden.⁹⁵² Dabei gaben neben dem bereits erwähnten Paulskirchen-Entwurf für eine das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht vorsehende Grundrechtsbestimmung⁹⁵³ noch weitere Erwägungen den Ausschlag: So wurde wegen des zeitgleich eingeführten allgemeinen Bürgerschaftswahlrechts befürchtet, dass das städtische Element nicht immer die Mehrheit in den Staatsorganen ausmachen würde. Insbesondere der Einfluss der Stadtbewohner in der Bürgerschaft könnte angesichts einer mengenmäßigen wachsenden nichtstädtischen Bevölkerung zurückgehen und zu einer allmählichen Vernachlässigung der städtischen Interessen führen. Ferner schien man Sorge um den Fortbestand des bremischen Staates zu haben. Denn im Hinblick darauf wurde zu bedenken gegeben, dass im Falle eines staatlichen Unterganges – etwa als Folge einer Einverleibung durch das Königreich Hannover – jedenfalls die Gemeinden mit ihrem Vermögen und öffentlichen Einrichtungen erhalten bleiben würden.⁹⁵⁴ Dem gegenüber standen zwar die praktischen Schwierigkeiten des von den staatlichen Finanzen zu separierenden städtischen Haushalts und Vermögens. Auch sprach die Komplexität eines doppelten Behördenapparats gegen eine Trennung. Doch entschied man sich letztlich für das Trennungsprinzip und anerkannte auch die Stadt Bremen als selbständige Gemeinde. Allerdings blieb es in der Folgezeit bei den bloßen Verfassungsbestimmungen. Eine tatsächliche „Stadt-Staat-Trennung“ erfolgte in Bremen erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Wohl ein wesentlicher Grund, weshalb alsbald die Motivation zur Trennung schwand, war wohl die infolge des „Bundesreaktionsbeschlusses“ vom 23. August 1851⁹⁵⁵ veranlasste Verfassungsrevision von 1854, bei der das allgemeine Wahlrecht zur Bürgerschaft wegfiel.

f. Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe

[2493.] In einem sechsten Abschnitt (§§ 159 bis 183 Verf) waren „Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe“ vorgesehen.

aa. Kaufmannskonvent und Handelskammer

[2494.] So bestanden um der Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft willen der Kaufmannskonvent und die Handelskammer (§ 159 Verf); zur Förderung der Gewerbe und der Interessen

⁹⁵¹ Vgl. zu dieser Ausschusslösung auch oben [2455.].

⁹⁵² Siehe dazu Protocolle der Verfassungsdeputation, Bd. I, Bremen 1848, S. 172 ff.

⁹⁵³ Oben [2488.].

⁹⁵⁴ Siehe auch C. Klischies (Fußn. 200), S. 97 f.

⁹⁵⁵ Dok. 78 — dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [157.].

des Gewerbestandes gab es den Gewerbekonvent und die Gewerbekammer (§ 160 Verf). Insoweit bildeten mit Blick auf die Organisation und Wirksamkeit von Kaufmannskonvent und Handelskammer die §§ 162 bis 174 Verf sowie hinsichtlich Gewerbekonvent und Gewerbekammer die §§ 175 – 184 Verf die jeweilige Grundlage; wobei „die näheren Vorschriften . . . der Gesetzgebung“ – das hieß diesenfalls den beiden Begleitgesetzen zur Konstitution von 1849 über *die Handelskammer (HandelsKG)*⁹⁵⁶ und *die Gewerbekammer (GewKG)*⁹⁵⁷ – „vorbehalten“ blieben (§ 161 Verf). Für die grundsätzlichen Überlegungen knüpfte die Verfassungsdeputation an die schon im Verfassungsentwurf von 1837 enthaltenen Bestimmungen über die Kammer für Handel und Gewerbe⁹⁵⁸ an.⁹⁵⁹ Sie begründete die Notwendigkeit solcher Bestimmungen allem voran mit der Abhängigkeit des bremischen Wohlstandes von weiterhin prosperierendem Handel und Gewerbe, aber auch damit, dass Deutschland insgesamt zumindest mittelbar von einem wirtschaftlich erfolgreichen Bremen profitieren würde. Weshalb sich die Pflege und Entwicklung von Handel und Gewerbe zugleich als ein Beitrag zur Sicherung und Rechtfertigung der staatlichen Unabhängigkeit darstellten.⁹⁶⁰

[2495.] Der aus allen Mitgliedern der „Bremischen Börse“ – also aus den Großkaufleuten – bestehende Kaufmannskonvent hatte über den Handel und die Schifffahrt berührende Angelegenheiten zu beraten (§§ 162 f. Verf, 2, 5 HandelsKG). Überdies wählte er aus seiner Mitte die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts (§ 7 HandelsKG). Über die Teilnahmerechtigung für den Kaufmannskonvent entschied im Zweifelsfall die einen Ausschuss desselben bildende Handelskammer (§§ 3, 5 HandelsKG). Die Konventversammlungen wurden von der Handelskammer einberufen und von einem ihrer Mitglieder geleitet (§§ 164 Verf, 9 HandelsKG). Ihre Einberufung erfolgte, wenn es die Handelskammer für erforderlich erachtete oder es von mindestens 20 Mitgliedern des Kaufmannskonvents bei der Handelskammer schriftlich beantragt wurde (§ 8 HandelsKG). Die Handelskammer entwarf für die Sitzungen des Konvents eine von diesem zu genehmigende Geschäftsordnung (§ 13 HandelsKG). Sie setzte sich aus 24 Mitgliedern des Kaufmannskonvents zusammen (§ 165 Verf), die der Konvent aus seiner Mitte für eine gesetzlich näher zu bestimmende Anzahl von Jahren wählte (§ 166 Verf). Hinsichtlich der Amtsdauer wurde dann aber gesetzlich bestimmt, dass jedes Jahr wenigstens zwei neue Mitglieder nach Maßgabe der §§ 19 ff. HandelsKG zu wählen waren und die jeweils zwei der Wahl nach ältesten Mitglieder auszutreten hatten (§§ 17 f. HandelsKG). Die Mitglieder der Handelskammer versahen ihre Aufgaben „unentgeltlich“ (§ 25 HandelsKG). Die Handelskammer selbst fungierte als Vorstand der Kaufmannschaft und hatte diese gegenüber Dritten zu vertreten (§§ 167 Verf, 26 HandelsKG). Sie sollte „fortwährend ihr Augenmerk“ richten auf „Alles, was dem Handel und der

⁹⁵⁶ Dok. 803/6.

⁹⁵⁷ Dok. 803/7.

⁹⁵⁸ Siehe oben [2388.].

⁹⁵⁹ Protocolle der Verfassungsdeputation, Bd. 1, Bremen 1848, S. 105; vgl. dazu obendrein C. Klischies (Fußn. 200), S. 102.

⁹⁶⁰ Protocolle der Verfassungsdeputation, Bd. 2, Bremen 1848, S. 235.

Schifffahrt dienlich sein kann“, darüber beraten sowie dem Senat berichten und die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Behörden beantragen (§§ 168 Verf, 27 f. HandelsKG). Zudem hatte sie in wichtigen zu ihrem Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten den Kaufmannskonvents zu beraten und diesem von Zeit zu Zeit über ihre Aktivitäten Bericht zu erstatten (§§ 169 Verf, 6 HandelsKG). Vor dem Erlass von Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten berührenden Gesetzen war ihre Stellungnahme einzuholen (§§ 170 Verf, 29 HandelsKG). Obendrein hatte die Handelskammer die Aufsicht über die Börse und durfte die in diesem Rahmen notwendigen Anordnungen treffen (§§ 31 f. HandelsKG). Ihre Beschlüsse fasste sie mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 54 HandelsKG). Auch durfte sie nach näherer gesetzlicher Maßgabe über eine bestimmte Summe Geldes verfügen (§ 172 Verf).

[2496.] Bei Gegenständen, die zugleich den Handel und die Gewerbe berührten, konnte die Handelskammer gemeinsame Plenar- und Ausschusssitzungen mit der Gewerbekammer abhalten; wozu es freilich eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedurfte (§ 48 HandelsKG). Zur Beratung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten war eine Behörde aus „einigen Mitgliedern“ des Senats und der Handelskammer zu bilden (§§ 173 Verf, 33 HandelsKG). Neben der Wahrnehmung der berufsständischen Interessen wirkte die Handelskammer über ihre Mitglieder aber auch an hoheitlichen Aufgaben mit: So hatte sie sich personell an besonderen, aus ihren und Senatsmitgliedern bestehenden Aufsichtsbehörden für einzelne den Handels- und Schifffahrtsbetrieb unterstützende Geschäftszweige und Einrichtungen beteiligen (§ 174 Verf). Dies galt im Hinblick auf das Mäkler-, das Frachtfuhrwesen und den Gütertransport durch die Eisenbahnen, den Wasserschout, das Lotsenwesen, den Pferdezug an der Unterweser und für die Handelsstatistik (§ 34 HandelsKG). Diese zum 1. Januar 1850 ihre Arbeit aufnehmenden gemischten Fach-Behörden oblag die unmittelbare Aufsicht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten und über die dafür Angestellten (§§ 37 ff., 62 HandelsKG).

[2497.] Vom Senat konnten im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Anhörung des Kaufmannskonvents Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb, die dazu gehörigen Hilfsgeschäfte und die erforderlichen Taxen erlassen werden, sofern die Staatskasse nicht belastet werden sollte (§§ 171 Verf, 30 HandelsKG). Das ehemals einflussreiche Kollegium der Älterleute wurde in der Verfassung selbst nicht erwähnt, erfuhr jedoch auf Grund des § 56 HandelsKG die Auflösung. Seine „gegenwärtigen Mitglieder“ avancierten fortan zu lebenslänglichen Mitgliedern der Handelskammer. Die dem Älterleutkollegium bislang als Vorstand der Kaufmannschaft zustehenden Rechte und Verwaltungszuständigkeiten gingen auf die Handelskammer über (§§ 60 f. HandelsKG). Mit Blick auf die Interessenwahrnehmung der für Bremen nach wie vor von existenziell bedeutsamen Wirtschaftszweige Handel- und Schifffahrt trat damit ein Wachtwechsel ein. Einen „vollständigen Bruch mit der Vergangenheit“⁹⁶¹ bedeutete der Wegfall des Älterleutkollegiums bei zeitgleicher Institutionalisierung der Handelskammer

⁹⁶¹ So C. Klischies (FuBn. 200), S. 97 f.

indes nicht. Vielmehr bemühte man sich selbst bei der hier vollzogenen institutionellen Änderung um eine Integration des Tradierten. Die Abwicklung des Kollegiums bei gleichzeitiger Überleitung der Älterleute in die neue Funktions- wie Funktionalitätsstruktur zeigte, dass gerade kein abrupter Bruch mit dem bisher Bestehenden, sondern lediglich dessen möglichst behutsame Anpassung an zeitgemäße Bedürfnisse stattgefunden hatte.

bb. Gewerbekonvent und Gewerbekammer

[2498.] Der Gewerbekonvent setzte sich aus handwerks- oder fabrikenbetreibenden Staatsbürgern zusammen (§ 175 Verf). Er bestand je zur Hälfte aus „Genossen“ der Gewerbekorporationen und sonstigen Gewerbetreibenden. Den Gewerbekorporationen gehörten alle Gewerbe an, die als (zünftige) Korporationen organisiert – gemeint waren die von Verfassungen wegen unbeanstandet weiter bestehenden Ämter und Sozietäten – und von der Anlage zum GewerbeKG abschließend aufgezählt wurden, insgesamt waren es 41 (§ 2 GewerbeKG). Daran orientierte sich auch die *Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851*⁹⁶². Da die Zahl der Gewerbetreibenden die der handeltreibenden Großkaufleute deutlich überstieg, kam die für den Kaufmannkonvent gefundene entsprechende Lösung einer Teilnahme sämtlicher Gewerbetreibender zum Gewerbekonvent nicht in Betracht. Der Gewerbekonvent wurde deswegen folgerichtig als eine die Vielfalt der Gewerbetreibenden repräsentierende Veranstaltung ausgelegt. Jedes der Ämter und Sozietäten sowie die übrigen, also nicht zünftigen, Gewerbetreibenden wählten dafür aus ihrer Mitte die Mitglieder (§§ 176 Verf, 3, 6 GewerbeKG). Alle zwei Jahre fand jeweils der Austausch eines Drittels der zünftigen und der übrigen Mitglieder statt, wobei die Austretenden sofort wieder wählbar waren (§§ 20 ff. GewerbeKG). Das Wahlprocedere war ausführlich in den §§ 10 ff. GewerbeKG geregelt. Die danach gewählten Mitglieder nahmen ihre Aufgaben „unentgeltlich“ wahr (§ 23 GewerbeKG). Der Gewerbekonvent hatte über die die Interessen des Gewerbestandes berührenden Angelegenheiten zu beraten (§§ 177 Verf, 32 GewerbeKG). Er trat zu in der Regel zweimal jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlungen unter der Leitung des Vorsitzenden der Gewerbekammer zusammen; außerordentliche Sitzungen berief die Gewerbekammer ein, wenn sie es für erforderlich hielt oder diese von wenigstens 30 Konventmitgliedern beantragt wurde (§§ 178 Verf, 33, 35 f. GewerbeKG). Bei der zuvor bereits erwähnten, durch die Verfassung von 1849 institutionalisierten Gewerbekammer handelte es sich um die erste ihrer Art in Deutschland, deren Vorbild später auch andere Staaten wie etwa Lübeck (1867) und Hamburg (1872) folgten.⁹⁶³ Sie bestand aus zwei vom Senat bestimmten Senatoren und aus 21 vom Gewerbekonvent erwählten Mitgliedern (§§ 179 f. Verf, 43 ff. GewerbeKG). Diese hatten im Gewerbekonvent übrigens das gleiche Stimmrecht wie die anderen Konventmitglieder (§ 39 GewerbeKG). Von den 21 Mitgliedern aus dem Gewerbestand war alle zwei Jahre ein Drittel

⁹⁶² Dok. 828 — vgl. auch oben [2460.].

⁹⁶³ J. Bollmann, Das Staatsrecht der Freien und Hansestädte Bremen und Lübeck, 1914, S. 125.

neu zu wählen (§§ 52 GewerbeKG). Diese versahen ihre Aufgaben ebenso wie die Mitglieder der Handelskammer „unentgeltlich“ (§ 53 GewerbeKG). Ihre Beschlüsse fasste die mindestens vierteljährlich Sitzungen abhaltende Gewerbe-
kammer mit der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden (§§ 38, 66, 73 GewerbeKG). Das dem Amte nach ältere Senatsmitglied führte dort den Vorsitz und leitete die Geschäfte (§ 68 GewerbeKG). Auch die Gewerbe-
kammer war in Bezug auf die in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze vom Senat vorab zu einer Stellungnahme aufzufordern (§ 61 GewerbeKG). Sie hatte alles in allem der Handelskammer vergleichbare Funktionen, unterschied sich von dieser in ihrer gewerbespezifischen Ausrichtung (§§ 181 bis 184 Verf, 57 ff. GewerbeKG).

g. Schlussbestimmungen

[2499.] In ihrem siebenten und letzten Abschnitt enthielt die Verfassung von 1849 eine Reihe von „Schlußbestimmungen“ (§§ 185 bis 199).

aa. Überleitungsvorschriften

[2500.] Darin wurde zunächst festgesetzt, dass die für „die gegenwärtige Verfassung erforderlichen Uebergangsvorschriften . . . der Gesetzgebung vorbehalten“ waren (§ 185 Verf). Die damit angesprochenen Regelungen enthielt das *Gesetz, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend (EinfG)*⁹⁶⁴. Hier wurde zwar zunächst noch einmal das vom *Publikationsproklam vom 21. März 1849*⁹⁶⁵ bekanntgegebene Inkrafttreten der Verfassung nebst den dazu gehörenden Gesetzen zum 18. April 1849 im Grundsatz bestätigt, doch für einige Bestimmungen davon abweichende Regelung getroffen (§ 1 EinfG). So kam das *Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend*⁹⁶⁶, wegen der schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bedeutsamen Wahlbestimmungen größtenteils mit Zeitpunkt seiner Publikation, am 21. März 1849, zur Anwendung (§ 2 EinfG). Außerdem wurde klargestellt, dass in der ersten Versammlung der Bürgerschaft sogleich die Wahlen des Geschäftsvorstandes und des Bürgeramtes⁹⁶⁷ zu erfolgen hatten und zudem die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft bestimmt werden musste (§ 3). Mit Blick auf die rechtsgelehrten Senatsmitglieder war deren vom *Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend*⁹⁶⁸ vorgesehene Option, sich für den Verbleib im Senat oder den Wechsel in das Richterkollegium zu entscheiden, näher geregelt (§§ 4 bis 6 EinfG).⁹⁶⁹ Zudem bestimmten die §§ 7 bis 11 EinfG die Verfahrensweise für die seinerzeit langst absehbaren Fälle, dass es für einen Übergangszeitraum zahlenmäßig zunächst mehr Senatsmitglieder und Bürgermeister geben könnte, als nach den

⁹⁶⁴ Dok. 803/8.

⁹⁶⁵ Dok. 802.

⁹⁶⁶ Dok. 803/2 — oben [2454.] [2474.] bis [2476.].

⁹⁶⁷ Dazu oben [2476.].

⁹⁶⁸ Dok. 803/5.

⁹⁶⁹ Dazu oben [2486.].

Verfassungsvorschriften vorgesehen waren.⁹⁷⁰ Die weiteren Paragraphen betrafen die Bezüge des bisherigen Senatspersonals, nämlich des Archivars, des Regierungssekretärs und der Gerichtssekretäre sowie der Kanzleibesetzten und der Ratsdiener (§§ 12 bis 14).

bb. Verfassungsänderungen

[2501.] Im Kern ging es bei den Schlussbestimmungen indes um die Modalitäten für künftig anstehende Verfassungsänderungen. Diese konnten nur im Wege eines nach Maßgabe der §§ 187 bis 198 Verf durchzuführenden höchst komplexen Verfahrens erfolgen (§ 186 Verf). So bedurfte es zunächst eines vom Senat oder mindestens 30 Bürgerschaftsmitgliedern an die Bürgerschaft adressierten schriftlich Antrages, mit dem sich das Plenum jedoch nicht mehr in derselben Sitzung, in der er verlesen wurde, befassen durfte (§ 187 Verf). Sprachten sich dann sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit für den Änderungsantrag aus, so wurde eine Deputation bestimmt, die ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Verfassungsänderung zu erstatten hatte (§ 188 Verf). Auf der Grundlage des Gutachtens mussten Senat und Bürgerschaft wieder in getrennten Sitzungen über die angetragenen Modifikationen beraten und beschließen (§ 189 Verf). Wobei die Abänderungen aber nur dann verfassungsmäßig beschlossen waren, wenn sie in Senat und Bürgerschaft jeweils in zwei verschiedenen Sitzungen von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen wurden (§ 189 Verf). Erschwerend kam hinzu, dass die Bürgerschaft die Beschlüsse in Anwesenheit von „wenigstens“ zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder, also mindestens 200 Vertretern, von denen wiederum mindestens 151 für die Änderung gestimmt hatten, gefasst haben musste (§ 190 Verf). Aber auch damit war noch längst nicht sicher, dass die Änderung rechtswirksam würde. Denn diese konnte überhaupt nur in Kraft treten, sofern innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Publikation die Mehrheit der wahlberechtigten Staatsbürger dagegen keinen Einspruch erhob (§ 191 Verf). Sprachten man sich auf diesem Wege mehrheitlich gegen die Verfassungsänderung aus, so war sie endgültig gescheitert. Konnten sich Senat und Bürgerschaft bereits nicht auf eine Änderung einigen, so blieb „die Verfassung einstweilen unverändert“. Erst wieder nach sechs Monaten und auch nur dann, wenn die Bürgerschaft sich zwischenzeitlich gemäß § 75 Verf durch Ausscheiden und Neuwahl der Hälfte ihrer Vertreter erneuert hatte, konnte der Antrag erneut gestellt werden (§ 192 Verf). Dessenfalls begann das gesamte Verfahren von Neuem (§ 193 Verf). Kam es auch jetzt zu keiner Verständigung zwischen Senat und Bürgerschaft, so konnte jede der beiden Seiten zur endgültigen Klärung der Änderungsfrage die Durchführung eines mittelbaren Plebiszits beantragen. Dann musste an Stelle von Senat und Bürgerschaft eine durch alle wahlberechtigten Bürger zu wählende Versammlung von 300 Staatsbürgern nach vorangegangener Beratung, an der auch drei Senatsmitglieder „als Commissarien“ teilnahmen, über die Abänderungen endgültig und allseits verbindlich beschließen

⁹⁷⁰ Näher dazu oben [2469.].

(§§ 194 bis 196 Verf). Doch wurden auch in diesem Falle für die rechtswirksam herbeizuführende Verfassungsänderung zwei verschiedene Sitzungen mit jedesmaliger Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln aller Mitglieder, also von mindestens 225, benötigt, von denen zumindest 150 Anwesende die Änderung befürworteten (§ 197 Verf).

[2502.] Wenngleich dieses *Procedere* umständlich und kompliziert anmutet, so brachte es doch immerhin den Wunsch breiter bürgerlicher Schichten wie auch des Senats nach Kontinuität des Staatslebens zum Ausdruck; Verfassungsänderungen sollten daher künftig wieder die Ausnahme bleiben. Zudem galt es angesichts des sich in den ersten Monaten des Jahres 1849 in den meisten deutschen Staaten abzeichnenden Scheiterns der März-Revolution, das einmal Erreichte vor Begehrlichkeiten einer politisch rückwärtsgewandten Reaktion zu schützen. Dass es überdies der Senat qua *constitutionem* nicht mehr allein in der Hand hatte, die Grundordnung des Staates in seinem Sinne zu konservieren, war dann aber doch ein bemerkenswertes *Novum*. Er vermochte von den Bremer Bürgern begehrte, ihm missliebige Veränderungen künftig nur noch zu verzögern oder zu erschweren, dagegen aber letztlich kein destruktives Veto mehr einzulegen. Verfassungsänderungen würden auch künftig gegen den Senat stattfinden können, und zwar sogar solche, die sich gegen ihn als Institution richteten; selbst die vollständige Abschaffung der Verfassung und der Neuerlass einer Konstitution waren jetzt auf legalem Wege erreichbar.

h. Die Verfassung als Dokument eines geordneten Wandels

[2503.] Bremen erlebte im Verlaufe der Märzereignisse mit der Verfassungsgebung von 1849 die wohl unspektakulärsten staatsrechtlichen wie staatspolitischen Veränderungen aller deutschen Staaten. Es fehlte angesichts des die Stadt prägenden Republikanismus die in den monarchischen Staaten des Vormärz' zu- meist stetig anwachsende Konfrontationsbereitschaft mit dem obrigkeitlich-bürokratischen Staat. Stand doch den Bremern seit jeher eine stadtbürgerliche Obrigkeit gegenüber, die mit ihren prinzipiellen Anliegen den sich eben nicht nur als bloße Untertanen verstehenden eigenen Bürgern eindeutig näher, als es die traditionell-aristokratisch dominierten Regimes mit den von ihnen allenthalben kultivierten enormen ständischen Unterschieden jemals vermochten. Auf die zumindest vordergründig paradox anmutende Kurzformel reduziert lassen sich denn auch die sich damals in der Hansestadt gegenüber der tradierten Staatsverfassung vollziehenden Veränderungen als die Bemühungen aller Beteiligten um eine legale, noch dazu möglichst behutsam daher kommende Revolution charakterisieren. Ungeachtet der nunmehr mit dem Prinzip der Volkssouveränität, dem gleichen und allgemeinen Wahlrecht sowie mit einer alle bremischen Staatsbürger repräsentierenden Bürgerschaft daher kommenden Verfassung waren – entgegen der Feststellung des bremischen Historikers *W. von Bitten*⁹⁷¹ – die alten Grundlagen des Gemeinwesens“ längst nicht „völlig über den Haufen geworfen“. Im Kern blieb nämlich der schon

⁹⁷¹ (Fußn. 11), S. 466.

vorher bestehende Verfassungsdualismus in Gestalt von Senat und Bürgerschaft erhalten. Die Bestätigung des Lebenszeitprinzips für die Senatsmitglieder, das auch weiterhin vorhandene relative machtpolitische Übergewicht des Senats in der Exekutive und eine gegenüber ursprünglich deutlich weitergehenden Ansprüchen der „revolutionären“ Bürgerschaft immerhin behauptete Gleichrangigkeit im Bereich der Legislative sprechen eine deutliche Sprache. Selbst die Abgabe der dem Senat von alters her zukommenden Rechtsprechungstätigkeit an ein nunmehr allein die Judikative repräsentierendes Richterkollegium atmete diesen Geist der Kontinuität. Waren es doch überwiegend Senatoren, die nach dem unmissverständlich dargebrachten Wunsch des Verfassungsgebers vom Senat auf die ihnen bisher schon vertraute Richterbank wechseln sollten. Wahrlich Realitätsinn bewies die dem Bürgerverein nahestehende Vereinigung „Union“, wenn sie angesichts dessen schon Ende Januar 1849 resümierte: „Wir haben in diesem Senat die in der Person seiner jetzigen Mitglieder fortlebende Erinnerung an seine alte Vollgewalt, und ist die Katastrophe, welche ihm diese Vollgewalt geraubt hat, vorüber, so wird er, das lehrt die Erfahrung auf jedem Blatt der Geschichte, die schwachen Schranken, die wir ihm gegenübergestellt haben, wenn nicht einzureißen versuchen, doch mit so vielen Thüren versehen, daß sie kein Hinderniß mehr sind“⁹⁷². Dass indes in der Verfassung mit Blick auf die Exekutive und die Legislative der Gewaltenteilungsgrundsatz nur höchst unvollkommen Berücksichtigung fand, war keineswegs ungewöhnlich. Zumal selbst in den deutlich progressiver ausfallenden „Revolutions“-Verfassungen vieler deutscher Einzelstaaten zumindest der vormärzliche konstitutionelle Legislativdualismus zwischen dem monarchischen Landesherrn und den Kammern nicht beseitigt wurde.

4. Neue Bürgerschaftsmehrheiten und damit hervorgerufene Konflikte

[2504.] Die konstituierende Bürgerschaft besaß ihr Mandat nur für längstens ein Jahr, also bis zum 18. April 1849⁹⁷³, und hatte im Übrigen mit dem Zustandekommen der Verfassung vom 8. März 1848 ihre Aufgabe erfüllt. Nunmehr musste in Ansehung der ebenfalls zum 18. April 1849 in Kraft tretenden neuen Verfassungsordnung eine neue Bürgerschaft gewählt werden. Grundlage dafür bildete das gemäß § 2 des *Gesetzes, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend*⁹⁷⁴, schon größtenteils vorzeitig, nämlich seit dem 21. März 1849 geltende *Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend*⁹⁷⁵. Erster Wahltag war der 29. März 1849.⁹⁷⁶ Insgesamt beteiligten sich knapp 71% der Wahlberechtigten. Auf Grund seiner zentral organisierten Wahlvorbereitung und seiner wirkungsvollen Agitation entschied der gemäßigt linke „Bürgerverein“ die

⁹⁷² Zitiert nach W. Biebusch (Fußn. 803), S. 51.

⁹⁷³ Oben [2442.].

⁹⁷⁴ Dok. 803/8 — dazu oben [2469.].

⁹⁷⁵ Dok. 803/2 — oben [2454.] [2474.] bis [2476.].

⁹⁷⁶ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 194.

Wahl für sich: ca. 170 der 300 Sitze gingen an von ihm unterstützte Kandidaten.⁹⁷⁷ Lediglich in drei städtischen Wahlbezirken sowie in Vegesack und Bremerhaven gelang es, nur wenige oder gar keine Kandidaten durchzubringen.⁹⁷⁸ Dass man hierbei auch Listenverbindungen mit den radikalen „Demokraten“ einging, jedoch ähnliches mit dem im liberal-konservativen Lager verankerten „Patriotischen Verein“ ablehnte, hatte sich ausgezahlt. Starke Polemik gegen die bürgerlichen „Aristokraten“, die bei der Menge ohnehin populäre Losung „Alles für das Volk und durch das Volk“ sowie angesichts der desolaten Finanzlage Bremens utopisch anmutende Forderungen nach Steuererleichterungen, unentgeltlichen Volksschulen und staatlichen Arbeitsaufträgen zur Beschäftigung Erwerbsloser taten ein Übriges.⁹⁷⁹ Angesichts dessen verfiel das liberal-konservative Aufgebot an zwar bekannteren, aber äußerlich als „unabhängige“, „freie“ Kandidaten antretenden Persönlichkeiten und die weniger schrille Wahlkampfrhetorik des „Patriotischen Vereins“ bei großen Teilen des bremischen Wahlvolkes nicht. Die ursprüngliche Bürgerschaftsmehrheit war binnen eines Jahres verspielt. Nunmehr fanden sich die handelsbürgerlichen Eliten als Minderheit wieder. Ihrer Überzeugung nach musste ein solche Ergebnisse herbeiführendes allgemeines Wahlrecht geradewegs in die für Bremen verhängnisvolle Herrschaft von Unvernunft und Mittelmaß münden.⁹⁸⁰ Demgegenüber sah sich die eher kleinbürgerlich gespeiste politische Bewegung in der Folgerichtigkeit ihres Handelns bestätigt.

[2505.] Als die Bürgerschaft am 19. April 1849 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentrat, zeigten schon die dort zunächst durchgeführten Präsidiums- und Bürgeramtswahlen die neue Macht der „Linken“: Der aus ihren Reihen kommende Lehrer Feldmann wurde zum Präsidenten; der „Liberale“ Donath konnte überhaupt nur mit Unterstützung der „Linken“ zum Vizepräsidenten der Bürgerschaft gewählt. Das Bürgeramt dominierten zu mehr als zwei Dritteln dem Bürgerverein oder den radikalen „Demokraten“ zuzurechnende Vertreter.⁹⁸¹ Äußerlicher Kulminationspunkt für die Dominanz der „Linken“ war aber erst die unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsvorschriften⁹⁸² durgeführte Wahl Feldmanns in der gemeinschaftlichen Sitzung von Senat und Bürgerschaft am 6. Oktober 1849 zum Senator als Nachfolger für den zwei Wochen zuvor verstorbenen Senator Gildemeister, durch die nunmehr auch dem Senat und der breiten Öffentlichkeit dessen Ohnmacht vorgeführt wurde.⁹⁸³ Feldmann blieb zwar letztlich der einzige aus der revolutionären Verfassungsbewegung hervorgegangene Senator⁹⁸⁴, doch stachelte diese als Demütigung der traditionellen Herrschaftselite aufgefasste Machtdemonstration den Widerstandswillen des liberal-konservativen Bürgertums gegen die von ihnen längst als „unbürgerlich“

⁹⁷⁷ A. Schulz (Fußn. 28), S. 452.

⁹⁷⁸ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 78.

⁹⁷⁹ A. Schulz (Fußn. 28), S. 452.

⁹⁸⁰ A. a. O., S. 453.

⁹⁸¹ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 80.

⁹⁸² Dazu oben [2474.] [2475.].

⁹⁸³ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 82.

⁹⁸⁴ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 196.

empfundene Revolution weiter an. Nichts anderes galt angesichts der nicht verhinderbaren Wahl des „Linken“ Kotzenberg zum Nachfolger Feldmanns im Amt des Bürgerschaftspräsidenten.⁹⁸⁵

[2506.] Einen Beitrag zur politischen Radikalisierung einer breiten Bevölkerungsmehrheit leistete gewiss der seit dem Sommer 1848 in der altstädtischen Liebfrauentgemeinde als Pastor tätige Magdeburger Rationalist Rudolph Dulon, der mit seinen die Massen anziehenden, aber zugleich ungewöhnlich polarisierenden politischen Predigten, Reden und Schriften binnen weniger Monate einen ungeahnten Unruhe erzeugen sollte. Um die städtischen Massen für den Bürgerverein zu gewinnen, gedachten Cord Wischmann und seine Mitstreiter sich der Hilfe dieses offenbar begnadeten Volkspredigers zu bedienen. Als Dulon im März bzw. April 1849 sowohl die ihm vom „Bürgerverein“ angetragene Ehrenmitgliedschaft als auch kurz darauf die der „Demokraten“ annahm, obendrein in einem neustädtischen Wahlbezirk zum Bürgerschaftsvertreter gewählt wurde, hatte er sich längst zu einem zentralen Teil der kleinbürgerlichen Politikszene entwickelt. Seit dem Sommer 1849 wandte er sich in seinen längst von sozialrevolutionärer Rhetorik dominierten Auftritten zudem offen gegen das mittlere und gehobene Bürgertum. Er predigte – wie es *W. von Bitten*⁹⁸⁶ ein halbes Jahrhundert später trefflich charakterisierte – „das Evangelium von der Tugend und Herrlichkeit des armen Mannes, von der Verruchtheit der Besitzenden und von der Tyrannei der Pfaffen und Fürsten“. Dulon wurde mehr und mehr zum „Katalysator der Straßenrevolution“ und machte sich über die nationalen Grenzen hinaus als Revolutionspfarrer einen Namen.⁹⁸⁷ Er trug erheblich dazu bei, dass Bremen in den Augen der sich in Deutschland längst wieder im Aufwind befindlichen Restauration als demokratische Hochburg, ja, als Zentrum der Revolution galt.

[2507.] Doch es machte sich auch Ernüchterung breit. Die aktive Teilnahme am politischen Leben im Allgemeinen und die intensive Tätigkeit der Abgeordneten in der Bürgerschaft im Besonderen erforderte einen hohen Zeitaufwand, den sich die Angehörigen des Mittelstandes und der Unterschicht schon bald nicht mehr leisten konnte. Zumal es für die Sitzungsteilnahme der Bürgerschaftsvertreter wegen des von § 80 der Verfassung statuierten Diätenverbots keinerlei Entschädigung gab⁹⁸⁸ und das Notwendige zur Bestreitung des Lebensunterhalts angesichts der noch immer angespannten wirtschaftlichen Situation der Stadt erst einmal verdient sein wollte. Viele der Vertreter zogen sich auch deswegen nach und nach von dem regelmäßigen Bürgerschaftsbetrieb zurück. Es dauerte nicht allzu lange, da waren die Plenarsitzungen zumeist nur noch schlecht besucht. Dies gab nicht zuletzt der „liberal-konservativen“ Minderheit in der Bürgerschaft die Gelegenheit zur Entfaltung ihrer politischen Vorstellungen. Verfügte sie doch in ihren Reihen über eine stattliche Zahl wirtschaftlich Unabhängiger, für die eine regelmäßige Präsenz bei den wöchentlichen Sitzungen zumindest keine existenziellen Fragen

⁹⁸⁵ Dazu *W. Biebusch* (Fußn. 803), S. 115.

⁹⁸⁶ (Fußn. 11), S. 469.

⁹⁸⁷ *A. Schulz* (Fußn. 28), S. 458.

⁹⁸⁸ Oben [2476.].

aufwarf. Außerhalb der Bürgerschaft war es die Phalanx der „liberalen“ und „konservativen“ Presse, wie die „Neue Bremer Zeitung“, der „Bremer Bobachter“, die „Weser-Zeitung“ oder der „Bürgerfreund“, die gegen die Linken und alsbald auch gegen das allgemeine und gleiche Wahlrecht, das Mehrheiten herbeiführe, die mit ihrem Unverstand und Neid gegenüber den Vermögenden dem auf Handel gegründeten Wirtschaftsleben Schaden zufügen könnten, Front machte.⁹⁸⁹ Aber nicht nur „das „Allgemeine Stimmrecht“, sondern auch die breite Bevölkerungsschichten informierende wie mobilisierende „Preßfreiheit“ galten nunmehr – wie etwa der „Bürgerfreund“ wetterte – als „Irrtümer unserer Zeit“.⁹⁹⁰ Mit Blick auf letztere entbehrte dies nicht der Widersprüchlichkeit, zumal es doch genau diese Pressefreiheit war, welche auch die pressefeindlichen journalistischen Meinungsbekundungen ermöglichte. Immerhin wurde über den publizistischen Weg alsbald unmissverständlich klargestellt, wohin die Reise aus der Sicht des seit dem Ausgang der Wahlen ersichtlich politisch desillusionierten „liberal-konservativen“ Lagers zu gehen hatte. Hinzu kam, dass bereits zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft in anderen deutschen Staaten die März-Errungenschaften wieder erfolgreich zurückgedrängt waren und die noch wenige Wochen zuvor die *Reichsverfassung*⁹⁹¹ verabschiedende Frankfurter Nationalversammlung einschließlich der Reichsgewalt für jedermann längst erkennbar auf dem Weg des Scheiterns war; was sich dann noch Ende Mai 1849 bestätigte.⁹⁹² Dass der Senat kurz zuvor, nämlich am 9. Mai, die *Reichsverfassung in Bremen* – zwar nicht wie bei anderen Reichsgesetzen im Gesetzblatt, aber doch immerhin über die „Bremer Öffentlichen Nachrichten“ – *publizierte*⁹⁹³, blieb angesichts dessen nur noch eine Marginalie.

[2508.] Überhaupt erhöhten sich im Zuge des erfolgreichen Voranschreitens der Reaktion in den meisten Teilen Deutschlands die Spannungen zwischen der „linken“ Mehrheit der Bürgerschaft einerseits und ihrer „liberal-konservativen“ Minderheit und dem Senat andererseits zunehmend. So verlangte die Bürgerschaftsmajorität anlässlich des am 24. Mai erklärten Ausscheidens des bremischen Abgeordneten bei der Nationalversammlung, Carl Theodor Gevekoht (1798 – 1850), Anfang Juni 1849 die Wahl und Entsendung eines neuen Abgeordneten für die mittlerweile zu einem bloßen Rumpfparlament aus Vertretern der radikalen „Linken“ herabgesunkene und zunächst nur durch ihr Ausweichen nach Stuttgart der gewaltsamen Auflösung entgangenen Versammlung. Dem die außenpolitische Entwicklung der letzten Monate ohnehin mit Sorge verfolgenden Senat gelang es, die auf sein Betreiben mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragte „Deputation für die Beziehungen Bremens zum Deutschen Reichsgewalt“ auf seine, ablehnende Linie einzustimmen und vorerst die Zurückstellung der Wahl zu erreichen,⁹⁹⁴ angesichts der sich auch für das der Außenwahrnehmung nach noch immer „revolutionäre“

⁹⁸⁹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 202 f.

⁹⁹⁰ Zitiert nach C. Klischies (Fußn. 200), S. 111.

⁹⁹¹ Dok. 106.

⁹⁹² Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [300.] bis [305.].

⁹⁹³ Dok. 806.

⁹⁹⁴ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 86 ff.

Bremen bedrohlich rasch wandelnden politischen Großwetterlage gewiss eine weise Maßnahme. Dass der Senat danach durch den von ihm bevollmächtigten Bürgermeister Smidt gegen den Widerstand der Bürgerschaftsmajorität am 23. Juli 1849 den Beitritt der Hansestadt zum Dreikönigsbündnis („Erfurter Union“)⁹⁹⁵ erklärte⁹⁹⁶, passte in dieses Bild der nach Überzeugung des Senats notwendigen Suche nach außenpolitischer Schadensbegrenzung. Doch stand jetzt ungeachtet dieser „vollendeten Tatsachen“ die Ratifikation der Beitrittserklärung durch die Bürgerschaft aus. Wenig verwunderlich war es, dass diese von der „linken“ Mehrheit nunmehr erst recht verweigert wurde. Saßen dort die Ressentiments gegen das die Reichseinheit verhindernde und nunmehr selbst als bundesstaatliche Führungsmacht auftretende Preußen ohnehin schon tief, so wollte man Bremen nicht auch noch in dieses hochreaktionäre Fahrwasser gezogen sehen. Keinesfalls aber sollte Bremens Beitritt erfolgen, solange nicht zumindest die Stände Hannovers und Oldenburgs sowie die Hamburger Bürgerschaft jeweils für ihre Staaten den Beitritt vollzogen hätten. Doch schon nachdem einzig der Senat und die Bürgerschaft in Hamburg unter dem Eindruck dort aufmarschierter preußischer Truppen am 27. August dem Beitritt zugestimmt hatten, obsiegte in der Bürgerschaft am 29. August nach heftigen Debatten mehrheitlich die Einsicht, dass angesichts dessen Bremen nicht länger zurückstehen sollte. Man beschloss mit den Stimmen eines Teils der über diese Frage gespaltenen „Linken“ die Ratifikation des bremischen Beitritts.⁹⁹⁷ Mit diesem „Sieg“ über die „Linken“ wählte sich das „liberal-konservative“ Lager im Aufwind.

[2509.] Aus dem bremischen Beitritt folgte unter anderem die Verpflichtung, den einen für das „Volkshaus des Deutschen Reichstags“ der Erfurter Union zu wählenden Abgeordneten nach dem kurz zuvor von Preußen schon im eigenen Staat eingeführten sogenannten Dreiklassenwahlrecht⁹⁹⁸ ermitteln zu lassen. Deswegen hatte nunmehr auch die Hansestadt dieses „Reichstags“-Wahlrecht umzusetzen.⁹⁹⁹ Noch am Tage der Beitrittsratifizierung begann der Senat mit der Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzesfassung, für die man sich bezeichnenderweise sogleich nach ihrer raschen Fertigstellung informell schon die Billigung des die Geschäfte des Bündnisses führenden Berliner Verwaltungsrates einholte. Erst danach, im November 1849, beantragte der Senat zusammen mit der Bekanntgabe des ihm vom Verwaltungsrat zwischenzeitlich mitgeteilten, auf den 15. Januar 1850 festgesetzten Wahltermins die Einsetzung der für die notwendigen Beratungen über ein solches Wahlgesetz aus Vertretern von Senat und Bürgerschaft zu bildenden Deputation. Der bei dieser Ende November 1848 kurzerhand eingeführte Senatsentwurf bildete dann die Grundlage für die weitere, nicht mehr allzu aufwendige Arbeit. Bereits am 5. Dezember verabschiedete die Bürgerschaft den ihr vorgelegten Entwurf wegen des Zeitdrucks ohne weitere Verzögerungen.

⁹⁹⁵ Zum „Dreikönigsbündnis“ und zur „Erfurter Union“ siehe Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [307.] bis [330.].

⁹⁹⁶ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 94 f.

⁹⁹⁷ A. a. O., S. 98 f.

⁹⁹⁸ Vgl. dazu M. Kotulla, Das konstitutionelle Verfassungswerk Preußens (1848 – 1918), 2003, S. 23 ff.

⁹⁹⁹ Siehe zum Folgenden W. Biebusch (Fußn. 803), S. 99 ff.

[2510.] Dieses Ergebnis wurde als *Obrigkeitsliche Verordnung, die Wahl eines AbgeordnetenderfreienHansestadtBremenzum Volkshausedes Deutschen Reichstags betreffend, am 17. Dezember 1849 bekannt gemacht*¹⁰⁰⁰. Hierdurch war in der Tat das „Dreiklassenwahlrecht“ eingeführt, demzufolge die Gesamtheit der wahlberechtigten Bevölkerung als Urwähler“ in fünf Wahlbezirken insgesamt 60 „Wahlmänner“ zu wählen hatten, die wiederum zusammen den Abgeordneten durch „offene Stimmgebung jedes Einzelnen zum Protocoll, nach absoluter Mehrheit“ bestimmten. Die Urwähler waren in jedem Bezirk in drei gleiche Klassen entsprechend dem von den Wählern als direkte Steuern zu entrichtenden Gesamtsteueraufkommen des Wahlbezirks zu bestimmen. In der ersten Klasse wählten diejenigen mit den höchsten Steuerleistungen bis zum Betrag eines Drittels des Gesamtsteueraufkommens, in der zweiten jene, deren Steuerleistungen zwischen dem obersten und untersten Drittel lagen, während in der dritten der Rest der Steuerpflichtigen bzw. -zahler angesiedelt war. Jede Klasse wählte ein Drittel der Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit durch öffentliche Stimmenabgabe. Das aktive wie passive Wahlrecht in Bezug auf die Urwahlen besaß jeder „selbständige unbescholtene“ männliche bremische Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet, schon „mindestens drei Jahre dem Bremischen Staatsverbände angehört“, im Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte war und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezog. Es erstreckte sich anders als nach dem Bürgerschaftswahlrecht also auch auf die Senatsmitglieder. Um als Abgeordneter wählbar zu sein, musste man mindestens 30 Jahre alt sein. Es genügte Unbescholtenheit und dass man als Deutscher „seit mindestens drei Jahren einem der zu dem Bundesstaate gehörenden deutschen Staaten angehört hat“. Dieses Wahlrecht führte von vornherein schon dazu, dass es etwa 30 % weniger Wahlberechtigte gab, als bei der Bürgerschaftswahl im März/April 1849. Außerdem standen lediglich 391 zur Urwahl berechtigten Personen in der ersten Klasse 1.164 in der zweiten und 7.179 in der dritten Klasse gegenüber.¹⁰⁰¹ Angesichts dessen sah sich die von „Bürgerverein“ und „Demokratischer Verein“ repräsentierte politische „Linke“ chancenlos und beteiligte sich erst gar nicht an der Wahl, sodass die vom „Patriotischen Verein“ aufgestellte Kandidatenliste die einzige zur Wahl stehende war. An der zwischen dem 17. Januar und 2. Februar stattfindenden Urwahl beteiligten sich von den insgesamt 8.734 Wahlberechtigten denn auch lediglich 1.463;¹⁰⁰² was einer Wahlbeteiligung von nicht einmal 17 % entsprach. In der dritten Klasse gaben 581 Wähler (8,09 %) ihre Stimme ab. Die aus diesen „Vorwahlen“ hervorgegangenen Wahlmänner wählten am 18. März 1850 den Kaufmann Friedrich Winkelmann zum Abgeordneten — gerade noch rechtzeitig, um der vom *Verwaltungsrat am 13. Februar für den 20. März 1850 angesetzten Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt*, die der Senat erst am 11. März 1850 publiziert hatte¹⁰⁰³, noch nachkommen zu können.

[2511.] Kaum weniger kontrovers gestaltete sich zwischen Senat und Bürgerschaft die zeitlich parallel vorzunehmende Wahl des Mitgliedes für das

¹⁰⁰⁰ Dok. 817.

¹⁰⁰¹ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 102.

¹⁰⁰² H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 202; W. Biebusch (Fußn. 803), S. 102.

¹⁰⁰³ Dok. 819.

Erfurter Staatenhaus. Sie war gemäß dem insoweit maßgeblichen § 87 Abs. 1 der *Erfurter Unionsverfassung*¹⁰⁰⁴ so durchzuführen, dass der Senat als „Regierung“ der Bürgerschaft als „Volksvertretung“ drei Kandidaten vorzuschlagen hatte, von denen die Bürgerschaft einen mit absoluter Stimmenmehrheit zum Abgeordneten wählen musste. Der Senat schlug am 8. März 1850 aus seinen Reihen Georg Wilhelm Albers (1800 – 1876) und Arnold Duckwitz (1802 – 1881), zudem Carl Theodor Gevekoht vor. Doch weigerte sich die Bürgerschaft mit ihrer „linken“ Mehrheit zur Wahl zu schreiten, solange der Senat sie über den aktuellen Stand der Verhandlungen über das Dreikönigsbündnis nicht unterrichtete und ihr durch Vorlage sämtlicher Akten eine eigene Prüfung ermögliche. Der darauf nicht eingehende Senat verlangte nunmehr, die Wahl in einer Sondersitzung der Bürgerschaft vorzunehmen und kündigte an, die aus dem Beitritt zum Dreikönigsbündnis resultierenden vertraglichen Obliegenheiten Bremens erforderlichenfalls auch selbst erfüllen zu wollen. Die Bürgerschaft wiederum lehnte am 16. März unter heftigem Protest der liberal-konservativen Minderheit – in dessen Rahmen 52 Vertreter ihre Absicht, Duckwitz sofort wählen zu wollen, zu Protokoll gaben – mit knapper Mehrheit (113 zu 103) erneut die Durchführung der Wahl ab und setzte diese aus. Nach dieser Weigerung glaubte sich der Senat – gleichsam unter Inanspruchnahme eines von ihm reklamierten Selbsthilferechtes – dazu berechtigt, die Wahl selbst durchzuführen und bestimmte Duckwitz bei einer Enthaltung am 17. März 1850 zum Staatenhausmitglied. Dass dann zuständigkeitshalber die ordnungsgemäße Bestellung des bremischen Vertreters prüfende Staatenhaus ging indes auf den tatsächlich vom Senat eigenmächtig vorgenommenen Wahlakt gar nicht ein, sondern bezog sich allein auf die am 16. März stattgefundene Bürgerschaftssitzung, in dem es am 17. April 1850 bemerkenswert spitzfindig, deswegen aber juristisch nicht weniger fragwürdig zugunsten des bremischerseits bestellten Vertreters ausführte: „Diejenigen, welche allgemein gegen die Absendung eines Abgeordneten zum Staatenhause protestirt und die Aussetzung der Wahl verlangt haben, 113 an der Zahl, könnten die nach den Umständen nicht weiter aufzuschiebende Wahl, zu der die Bürgerschaft vertragsmäßig verpflichtet war, rechtlich nicht vereiteln und die übrigen Erschienenen ihres Wahlrechts nicht berauben, sie müssen daher als nicht anwesend, oder doch als verzichtend auf die Ausübung des Stimmrechts betrachtet werden. Es blieben daher noch 103 Vertreter übrig, welche dem Anschlusse der 113 nicht beistimmten, mithin eine größere Zahl als 100, deren Theilnahme zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft nach § 93 der Verfassung des Bremischen Staats erforderlich ist. Von diesen 103 Vertretern haben nur 52 durch schriftliche, dem nämlichen Protokoll auf ihr ausdrückliches Verlangen beigefügte Erklärung ihre Stimme dem Senator Duckwitz ertheilt und bilden so die im § 87 der Reichsverfassung verlangte absolute Majorität.“¹⁰⁰⁵

[2512.] Auch bei der Einführung der Schwurgerichte tat man sich im Umgang miteinander schwer. Konkret ging es den Entwurf zu einem zunächst provisorischen Gesetz über Geschworenengerichte, bei dem man sich über den Modus für

¹⁰⁰⁴ Dok. 108.

¹⁰⁰⁵ Zitiert nach W. Biebusch (Fußn. 803), S. 108.

die Auswahl der Geschworenen stritt. Die für das Gesetzesvorhaben eigens eingesetzte Deputation hatte in ihrem Bericht vom 29. Juni 1849 der Bürgerschaft vorgeschlagen, für zwei Jahre aus den Wählerlisten 300 Geschworene von einer aus vier Senatsmitgliedern, sämtlichen 13 Stadtbezirks-Obervorstehern, zwei der Ortsvorstände von Vegesack und Bremerhaven sowie aus je einem Gemeindevorsteher der fünf Landgebiets-Wahlbezirke zusammengesetzten Kommission auswählen zu lassen. Dagegen reduzierte die „linke“ Bürgerschaftsmehrheit gegen den massiven Widerstand der „liberal-demokratischen“ Minderheit die Zahl der Senatsmitglieder auf zwei und erhöhte die Mitglieder der Bürgerschaft auf insgesamt sechs; zudem verlangte sie, dass sich die Vertreter der Wahlbezirke über die vorzuschlagenden Kandidaten zunächst mit ihren Bezirks- und Gemeindevorstehern verständigten. Über den von der Bürgerschaftsminderheit instrumentalisierten „Patriotischen Verein“ wurde daraufhin in einer Petition der Senat aufgefordert, sich den Beschlüssen der Bürgerschaft zu verweigern. Dem entsprach der Senat Anfang April 1850, indem er der Bürgerschaft gegenüber erklärte, ihren Änderungen „in keiner Weise“ zustimmen zu können. Stattdessen präferierte man die Auswahl durch eine aus zwei Mitgliedern des Senats und zwölf des Richterkollegiums bestehenden Kommission. Ohne darauf einzugehen, sah die Mehrheit der Bürgerschaft am 24. April 1850 die Verhandlungen mit dem Senat als gescheitert an und forderte nunmehr, die Angelegenheit gemäß der §§ 6, 116 bis 119 der *Verfassung von 1849*¹⁰⁰⁶ und der §§ 9 ff. des *Gesetzes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend*¹⁰⁰⁷ einem von der Bevölkerung zu wählenden dreizehnköpfigen Ausschusses zur letztverbindlichen Entscheidung zu überlassen. Der Senat solle unverzüglich seine Mitglieder zu der dafür zunächst erforderlichen Vermittlungsdeputation bestimmen. Angesichts dieser unerwartet forschenden Haltung lenkte der Senat nunmehr ein und bot neue Verhandlungen an. Die daraufhin eingesetzte Deputation empfahl, die vorgeschlagene Zusammensetzung der Kommission beizubehalten, aus den Wahlberechtigten zunächst 400 Personen durch das Los zu ermitteln und dann von denen durch einen Ausschuss der Kommission 300 als Geschworene feststellen zu lassen. Hiermit gaben sich dann sowohl Bürgerschaft als auch Senat zufrieden; dem Erlass des Gesetzes stand nunmehr nichts mehr im Wege. Es wurde mittels der *Obrigkeithlichen Verordnung, die Einführung eines Gesetzes über Geschwornengerichte betreffend, am 7. Februar 1851*¹⁰⁰⁸ publiziert. Erst damit war übrigens auch der Weg frei für die zeitgleiche Bekanntmachung der *eines provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat*¹⁰⁰⁹ und eines *provisorischen Preßgesetzes*¹⁰¹⁰.

[2513.] Ein nicht weniger aufreibender Konflikt ergab sich aus der turnusmäßig anstehenden Wahl eines von Bremen zu wählenden Mitgliedes für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Lübeck. Gemäß § 105 lit. n der *Verfassung*

¹⁰⁰⁶ Dok. 801.

¹⁰⁰⁷ Dok. 803/4 — siehe dazu auch oben [2482.].

¹⁰⁰⁸ Dok. 822 — siehe auch oben [2483.].

¹⁰⁰⁹ Dok. 823.

¹⁰¹⁰ Dok. 824.

von 1849¹⁰¹¹ in Verbindung mit den §§ 10 f., 22 des *Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend*¹⁰¹², musste die Wahl der von Bremen zu ernennenden Räte des Oberappellationsgerichts gemeinschaftlich durch Senat und Bürgerschaft in der Weise erfolgen, dass ein aus 11 Wahlmännern bestehender Ausschuss zu berufen war, dem jeweils fünf Mitglieder von Senat und Bürgerschaft sowie ein durch das Los zu bestimmendes zusätzliches Mitglied aus der beiden Organe angehörten. Der diesenfalls mehrheitlich aus sechs „Linken“ der Bürgerschaft bestehende Wahlausschuss überstimmte am 27. April 1849 die fünf senatorischen Mitglieder und entschied sich für den wegen seiner „demokratischen“ Gesinnung bekannten Oldenburger Obergerichtsrat Wilhelm Wibel. Der Senat verstand es, die Bestätigung der Wahl des ihm missliebigen Wibels durch die Senate der drei anderen Städte zu hintertreiben. Als die Bürgerschaft an der Entscheidung des Wahlausschusses festhielt, nominierte der Senat unter Berufung auf die Bremen obliegenden vertraglichen Pflichten am 14. Februar 1851 den ihm genehmeren Meininger Staatsrat Brandis, ohne die Bürgerschaft zu beteiligen. Er fand sich sogar überhaupt erst nachdem die Bürgerschaft sich beharrlich weigerte, die Mittel für das Oberappellationsgericht zu bewilligen, dazu bereit, dieser Auskunft darüber zu erteilen, dass die Wahl und Anstellung Brandis' bereits vollzogen wäre.

5. Weitere Gesetzgebung zwischen 1849 und 1851

[2514.] Über die bereits zuvor erwähnte, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfassung von 1849 stehende Gesetzgebung hinaus ergingen zwischen 1849 und 1851 eine Reihe weiterer wichtiger Kodifikationen, die die bremische Verfassungsordnung mitprägten:

a. Wehrpflichtigkeitsgesetz vom 6. April 1849

[2515.] Als Folge eines Beschlusses der Frankfurter Nationalversammlung vom 15. Juli 1848, der allgemeine „Vermehrung der deutschen Wehrkraft auf zwei Procent der Bevölkerung“ verlangte, sahen sich Senat und Bürgerschaft zur Aufhebung der bisherigen *Verordnung über die Wehrpflichtigkeit vom 6. Januar 1823*¹⁰¹³ inklusive der diesem in den 1840er Jahren widerfahrenen Modifizierungen¹⁰¹⁴ bei gleichzeitiger Neureglung der Wehrpflichtfrage veranlasst. Das Resultat wurde mittels der *Verordnung, die Publication des neuen Wehrpflichtigkeits-Gesetzes betreffend, vom 6. April 1849*¹⁰¹⁵ präsentiert. Danach waren alle „Staatsgenossen“ ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie ihr 20. Lebensjahr vollendeten, bis zum Beginn des Jahres, in dem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, wehrpflichtig, und hatten – sofern sie das Los traf – in das bremische Kontingent einzutreten (Art. 1). Die Auslosung

¹⁰¹¹ Dok. 801.

¹⁰¹² Dok. 803/5.

¹⁰¹³ Dok. 752 — oben [2315.].

¹⁰¹⁴ Dok. 752/2, Dok. 752/3, Dok. 752/4, Dok. 752/5 — oben [2402.] bis [2404.] [2315.].

¹⁰¹⁵ Dok. 804.

erfolgte unter Aufsicht der Militärdeputation (Artt. 10 ff.). Ausgenommen von der Wehrpflicht waren lediglich alle durch „Leibesgebrechen oder durch körperliche Schwäche Dienstuntauglichen“ und die Söhne von Familien, die bereits drei Söhne im Felde verloren hatte (Art. 2). Zurückstellungen für die als Versorger von Familien und Angehörigen benötigten jungen Männer waren möglich (Artt. 3 ff.). Wirklich neu war eigentlich nur, dass die vom bremischen Recht bislang ausdrücklich vorgesehene Stellvertretung fortan ebenso wenig zulässig sein sollte wie der nach der Auslosung erfolgende Nummerntausch unter den Pflichtigen¹⁰¹⁶ (Art. 9). Auf diese Weise würde es den vermögenderen Familien nicht mehr möglich sein, ihre Söhne durch die Gestellung eines Ersatzmannes vom Waffendienst freizukaufen. Die prinzipielle Gleichheit bei der Ableistung des Militärdienstes hatte in Bremen Einzug gehalten. Zusammengestellt wurde das bremische Kontingent aus der Gesamtheit der Wehrpflichtigen; die drei ältesten Jahrgänge bildeten das erste Aufgebot, dem jüngsten Jahrgang kam die Rolle der Reserve- und Ersatzmannschaft zu (Art. 6). Von jedem Wehrpflichtigen war bei seinem Dienst Eintritt der Fahnenzeit zu leisten (Art. 7). Nach dem Ende der Wehrpflicht waren in Friedenszeiten die betreffenden Männer aus dem Dienst zu entlassen, im Kriegsfall dauerte die Dienstpflicht indes fort bis zum Friedensschluss (Art. 8). Pflichtigen, die sich dem Dienst „durch Austritt oder Entweichung“ entzogen, drohten Verlust des Bürger- oder Einwohnerrechts und Gefängnisstrafe; außerdem musste die versäumte Zeit nachgedient werden (Artt. 14 f.). Auch Eltern und Vormünder wurden, sofern sie ihren Kinder oder Pflegebefohlenen bei der Wehrdienstentziehung halfen, Strafen angedroht (Art. 16). Tatsächlich zur Dienstuntauglichkeit führende vorsätzliche Verstümmelungen oder sonstige Körperverletzungen waren mit einer Zuchthausstrafe für die Dauer der Dienstzeit zu ahnden (Art. 20).

b. Verordnung über das vorstädtische Bürgerrecht vom 23. April 1849

[2516.] Mit der *Obrigkeithlichen Verordnung, das vorstädtische Bürgerrecht betreffend, vom 23. April 1849*¹⁰¹⁷ wurde nunmehr die bereits seit einigen Jahren von den Vorstädtern immer vehementer geforderte Gleichstellung ihres Bürgerrechts mit dem (alt- und neu)städtischen Bürgerrecht hergestellt. Danach sollte letzteres „ohne Weiteres“ auf „die jetzigen Besitzer des vorstädtischen Bürgerrechts“ übergehen. Das vorstädtische Bürgerrecht wurde im Übrigen abgeschafft. Auf diese Weise waren nach dem endgültigen Wegfall der Torsperre¹⁰¹⁸ die Rechtsverhältnisse in den Vorstädten denen des bisherigen Stadtgebietes vollumfänglich angeglichen. Beide Maßnahmen zusammen ermöglichten erst den rasanten baulichen und wirtschaftlichen Aufschwung der vorstädtischen Gebiete.

¹⁰¹⁶ Siehe dazu oben [2315.].

¹⁰¹⁷ Dok. 725/7 — oben [2221.].

¹⁰¹⁸ Oben [2271.].

c. Landwirtschaftskammergesetz vom 25. April 1849

[2517.] In der *Verfassung vom 8. März 1849*¹⁰¹⁹ und deren *Begleitgesetzen über die Handelskammer*¹⁰²⁰ und die *Gewerbekammer*¹⁰²¹ waren nur „Anstalten“ zur Förderung von Handel, Schifffahrt und Gewerbe verankert; landwirtschaftliche Belange blieben unerwähnt. Dies rechtfertigten Verfassungsdeputation und konstituierende Bürgerschaft mit der ungleich größeren, ja, existenziellen ökonomischen Stellung dieser Wirtschaftszweige für die Hansestadt.¹⁰²² Doch bedeutete dies keineswegs, dass man die Interessen des für die Volksernährung bedeutsamen Agrarsektors deshalb zu vernachlässigen gedachte. Der Landwirtschaft sollte nur nicht auch qua constitutionem, sondern bloß auf einfachgesetzlichem Wege entsprechendes zuteilwerden; was dann auch alsbald mit dem *am 25. April 1849 bekannt gemachten Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend*¹⁰²³, geschah. Es lehnte sich dem Inhalt nach an die für Handel, Schifffahrt und Gewerbe entsprechend erlassenen Regelungen an.¹⁰²⁴ So bestand fortan zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, eine Kammer für Landwirtschaft (§ 1). Diese setzte sich zusammen aus mehreren vom Senat zu ernennenden Senatsmitgliedern und 20 auf Zeit von den bremischen Landwirten gewählten „practischen Landwirthen“ (§ 2). Aktiv und passiv wahlberechtigt waren alle Landwirte die an der Bürgerschaftswahl teilnehmen durften, mindestens 12 Morgen Land „im bremischen Freistaate“ selbst bewirtschafteten und zumindest „auch“ auf dem Lande wohnten (§ 3). In jedem der fünf Landbezirke wurden vier Mitglieder zur Kammer für Landwirtschaft nach Maßgabe der §§ 6 ff. gewählt (§ 5). Die Wahlvorbereitungen und die Wahlleitung lagen für das erste Mal bei einer Senatskommission, künftig war dazu die Kammer für Landwirtschaft vorgesehen; wobei dann einem zur Kammer gehörenden Senatsmitglied die Wahlleitung zukam (§§ 6, 11). Gewählt wurde in stets im Juni stattfindenden Bezirksversammlungen (§ 10). Alle drei Jahre Ende Juni trat die Hälfte der Landwirte aus der Kammer, wobei jeder Abgehende sofort wieder wählbar war (§§ 15, 17). Im Übrigen hatte jedes Landwirtschaftskammermitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der anderen berufsständischen Kammern (§§ 16, 18 ff.). Ein Konvent war anders als im Falle von Handel, Schifffahrt und Gewerbe nicht vorgesehen. Stattdessen durfte die Landwirtschaftskammer die wahlberechtigten Landwirte einzelner Bezirke zu Versammlungen einberufen, um mit ihnen über die Landwirtschaft betreffende Angelegenheiten zu beraten und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre darauf bezogenen Wünsche zur Sprache zu bringen (§ 25). Die Befugnisse und Aufgaben der Landwirtschaftskammer entsprachen im Übrigen aber – von der agrarspezifischen Ausrichtung abgesehen – denen der anderen Kammern (§§ 22 ff.). Den Vorsitz in der Kammer führte das dem Amte nach

¹⁰¹⁹ Dok. 801.

¹⁰²⁰ Dok. 803/6.

¹⁰²¹ Dok. 803/7.

¹⁰²² W. Biebusch (Fußn. 803), S. 71.

¹⁰²³ Dok. 805.

¹⁰²⁴ Siehe zum „Dreikönigbündnis und zur „Erfurter Union“ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [307.] bis [317.].

älteste Mitglied des Senats (§ 29). Bei Beschlüssen und Wahlen musste die absolute Stimmenmehrheit aller Anwesenden erreicht werden (§ 33).

d. Verordnung, „die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend“, vom 14. Mai 1849

[2518.] Die Verkoppelung war in Norddeutschland teilweise schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts ein Instrument zur Neuverteilung landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Bodens. Sie avancierte in Bremen aber tatsächlich erst in den 1870er Jahren zu einem wichtigen Bestandteil der agrarischen Bodenreform, nachdem zuvor die im Gemeineigentum des Dorfes stehende und gemeinsam von den Dorfbewohnern genutzte Feldmark (Almende) allmählich beseitigt und deren Flächen unter den einzelnen berechtigten Hofeigentümern aufgeteilt, also gleichsam „privatisiert“ waren (Gemeinheitsteilung). Bewirkten doch die in den Jahrzehnte zuvor eher selteneren Gemeinheitsteilungen im Landgebiet, wie etwa diejenigen der Borgfelder Wischen und der Herrenbröken¹⁰²⁵, dass die den einzelnen ansässigen Bauern als Eigentum zugefallenen Acker-, Wiesen- und Weideflächen auf Grund ihrer zu geringen Größe, ihres ungünstigen Zuschnitts und/oder ihrer abseitigen Lage kaum sinnvoll, zumindest aber lediglich unter erschwerten Bedingungen genutzt zu werden vermochten. In solchen Fällen vermochten Verkoppelungen, mit denen – der heutigen Flurbereinigung vergleichbar – getrennt liegende Grundstücke verschiedener Eigentümer durch gegenseitigen Austausch zu zusammenhängende Flächen umgestaltet wurden, Abhilfe zu bringen.

[2519.] Zwar erkannte man auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits im bremischen Landgebiet die Notwendigkeit, die aus den wenigen Gemeinheitsteilungen hervorgegangenen Areale zu größeren, besser bewirtschaftbaren Schlägen um- oder zusammenzulegen. Doch unterblieben regelmäßig selbst darauf bezogene Verkoppelungen mangels geeigneter gesetzlicher Grundlagen; und dort, wo sie tatsächlich ganz vereinzelt stattfanden, gestalteten sie sich wegen der unter allen daran Beteiligten unbedingt herbeizuführenden Einigung zumeist überaus schwierig und langwierig, hing der Erfolg des Verfahrens doch davon ab, ob und inwieweit es gelang, alle bei der Parzellengröße und der Bodengüte gerecht zu behandeln. Erste Bestrebungen, von Staats wegen einen verfahrensrechtlichen Rahmen abzustecken, führten zum Erlass der *Obrigkeithlichen Verordnung, die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend*, vom 14. Mai 1849¹⁰²⁶. Mit ihr sollte – ausweislich ihres Vorspruchs – die bisher nicht ohne „manche Unzuträglichkeiten“ ablaufende Eigentumsübertragung bei Vornahme von Verkoppelungen vereinfacht werden.

[2520.] Danach genügte für den Eigentumsübergang der jeweils betroffenen Parzellen die in Folge des Verkoppelungsvertrages von dem dafür als zuständige Behörde fungierenden Erbe- und Handfestenamts bekanntgemachte Beendigung des Verkoppelungsverfahrens (§ 1). Die demnach jeweils durch Tausch erworbenen

¹⁰²⁵ Dazu F. Buchenau (Fußn. 3), S. 293 f.

¹⁰²⁶ Dok. 807.

Grundstücke traten „ganz an die Stelle der vertauschten“ (§ 2); übernahmen also deren bisherige öffentliche und private Belastungen. Demgegenüber erloschen die auf dem erworbenen Grundstück ruhenden Lasten nur, wenn die Berechtigten selbst zu den am Verfahren beteiligten „Verkoppelungs-Interessenten“ gehörten (§ 3). Allerdings war vor der öffentlich bekannt zu machenden Verfahrensbeendigung ein in den §§ 4 ff. vorgeschriebenes Prozedere zu durchlaufen. So musste der erwähnte Verkoppelungsvertrag „nebst einer genauen Karte der verkoppelten Ländereien“ nach seinem Zustandekommen zunächst dem Landherrn zur rechtlichen wie tatsächlichen Prüfung und daran anschließenden Bestätigung vorgelegt werden (§ 4); woraufhin bei erfolgter Bestätigung die landherrliche Übergabe von Vertrag und Karte an das Erbe- und Handfestenamt erfolgte. Diese Behörde wiederum hatte auf Antrag der „Verkoppelungs-Interessenten“ eine „mittelst dreimaligen Einrückens in die wöchentlichen Nachrichten“ bekanntzugebende „Edictalladung“ zu erlassen und musste neben der beabsichtigten Verkoppelung eine Aufforderung an alle sich „gefährdet“ glaubenden Betroffenen zur Widerspruchseinlegung nebst der Aufklärung über eine für sie anderenfalls ohne weiteres Rechtsnachteile nach sich ziehende Präklusion enthalten (§§ 5 f.). Bei dieser Präklusion ging es um „den Verlust der nach dem Verträge vertauschten Eigenthumsrechte . . . an den verkoppelten Ländereien und der speciellen Pfandrechte an den einzelnen vertauschten Parzellen“ (§ 8). Sie trat nach Ablauf des Ediktaltermins „unmittelbar und von Rechtswegen“ ein (§ 9). Wurde indes Widerspruch eingelegt, so musste eine eigens eingesetzte Kommission zunächst auf eine „gütliche Verständigung“ hinwirken (§ 11). Sofern kein Widerspruch eingelegt oder der eingelegte Widerspruch beseitigt wurde, war vom Erbe- und Handfestenamt die Beendigung des Verkoppelungsverfahrens in den „Wöchentlichen Nachrichten“ bekannt zu machen und mit Blick auf die verkoppelten Flächen „das Erforderliche in den Registern zu bemerken“ (§ 12). Mit der Bekanntmachung traten dann automatisch die zuvor erwähnten Rechtswirkungen ein. Die Regelungen der Verordnung galten bis zu ihrer auf das Landgebiet bezogenen Außerkraftsetzung durch das *Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873*¹⁰²⁷ und ihrer endgültigen Ersetzung mit Blick auf die restlichen Gebiete Bremens durch das *Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, vom 30. November 1887*¹⁰²⁸.

e. Neuregelung der Vorschriften über die Bürgerwehr seit dem Mai 1849

[2521.] Eingedenk der ernüchternden Erfahrungen mit der sich zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung im Falle von Ausschreitungen als unfähig erweisenden Bürgerwehr wurde von Senat und Bürgerschaft gleichermaßen spätestens nach dem „Speckkrawall“ im Dezember 1848 die Notwendigkeit einer raschen und „umfassenden“ Reorganisation dieser Truppe erkannt.¹⁰²⁹ Trotz

¹⁰²⁷ Dok. 876 — unten [2649.] bis [2652.].

¹⁰²⁸ Dok. 807/1 — unten [2721.].

¹⁰²⁹ Dazu oben [2450.].

der die volle Aufmerksamkeit der Bürgerschaft bis in den März 1849 hinein in Anspruch nehmenden Verfassungsangelegenheiten gelang dies mit der *Obrigkeithlichen Verordnung, gesetzliche Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich einer abgeänderten Einrichtung der Bürgerwehr der Stadt betreffend, vom 21. Mai 1849*¹⁰³⁰ bemerkenswert zeitnah. Dabei wurde allem voran die bereits mit der *Verordnung vom 12. Februar 1849*¹⁰³¹ eiligst vorgenommene Verlängerung der bisher auf das 35. Lebensjahr begrenzten Bürgerwehrpflicht um zehn Jahre auf das 45. Lebensjahr noch einmal festgeschrieben; außerdem sollte die Dienstzeit nur für diejenigen zum vollendetem 45. Lebensjahr enden, die bis dahin mindestens fünf Jahre in der Bürgerwehr gedient hatten (Art. I). Durch Nr. 1 der *Verordnung vom 25. Juni 1851*¹⁰³² wurde die Obergrenze für Bürgerwehrpflichtigkeit dann auf das 40. Lebensjahr reduziert.

[2522.] Im Übrigen gab es weiterhin die zahlreichen Ausnahmen „von der Pflicht die Waffen zu tragen“; gleichwohl wurde klargestellt, dass auch künftig der Dienstaugliche seinen Dienst „selbst leisten“ musste und „keinen Andern für sich stellen“ durfte (Art. II). An den Ausschlussgründen für taugliche änderte sich gleichfalls nichts (Art. III). Die unter die von der Bürgerwehrpflicht Ausgenommenen hatten „während der Dauer des Wehrpflichtsalters“ fortan eine Wehrsteuer zu zahlen; entsprechendes galt auch für „fremde“, in Bremen ihren „Brod-Erwerb“ verdienende Einwohner (Art. IV). Zum Zweck des Eintritts in die Bürgerwehr forderte die Bewaffnungsdeputation einmal im Jahr die ihres Alter wegen bürgerwehrpflichtig Gewordenen öffentlich auf, sich zur Eintragung in die Bürgerwehrlisten zu melden; woraufhin sich die Pflichtigen persönlich bei der Bürgerwehr einzufinden hatten (Art. VI). Sich aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglich Meldende mussten dies schriftlich der Bewaffnungsdeputation anzeigen, die nach ärztlicher Untersuchung darüber nach freiem Ermessen entschied (Art. VII). Die von den Wehrmännern im Dienst zu tragenden Uniformen wurden vom Staat gestellt (Art. X). Bei Ausscheiden aus dem Dienst waren Uniform und Bewaffnung wieder abzuliefern (Art. XII). Die Bewaffnungsdeputation hatte die unmittelbare Aufsicht und oberste Verwaltung der Bürgerwehr; alle Befehle gelangten nur durch sie an den Bürgerwehr-Obersten, ausgenommen der Senatspräsident ließ den Generalmarsch¹⁰³³ schlagen. Letzterenfalls musste sich jeder Wehrmann „sofort und ohne weitem Befehl abzuwarten, auf dem bestimmten Allarmplatze seiner Compagnie uniformirt und mit seinen Waffen“ einfinden (Art. XIII). Hierdurch erhielt der Senat jetzt ausdrücklich die notstandsbedingte unmittelbare Befehlsgewalt über die Bürgerwehr, die ihm ein rasches bewaffnetes Eingreifen bei inneren Unruhen ermöglichte. Anders als bisher vermochte der Senat im Falle von Ausnahmezuständen nunmehr nicht nur das Linienmilitär, sondern auch die bewaffnete Bürgermacht direkt seiner alleinigen Verfügungsmacht zu unterstellen.

¹⁰³⁰ **Dok. 809.**

¹⁰³¹ **Dok. 735/5.** — oben [2451.].

¹⁰³² **Dok. 809/3.**

¹⁰³³ Dazu oben [2447.].

[2523.] Die eigentliche Reorganisation der Bürgerwehr vollzog sich äußerlich am ehesten sichtbar, indem diese Formation fortan nur noch nach Maßgabe der Bezirke, in 13 Kompanien eingeteilt war (Art. XIV) und die bisher den Kompanien übergeordnete Bataillonsebene aufgegeben wurde. Jede Kompanie hatte einen Hauptmann, einen Oberleutnant, drei bis vier Leutnants, einen besoldeten Feldwebel, vier Sergeanten und für gewöhnlich zwölf Unteroffiziere (Art. XVII). Zudem gab es einen Bürgerwehrstab bestehend aus einem Obersten, einem Oberstleutnant, einem Major, zwei oder drei Adjutanten und einem Auditeur; unterstützend hinzu kamen ein Stabsfourier, vier Oberfeldwebel, ein Obertrommelschläger und ein Stabshornist (Art. XVI). Alle besoldeten Chargen waren von der Bewaffnungsdeputation zu ernennen; wobei die Kompaniefeldwebel regelmäßig aus dem Bezirk der Kompanie zu stammen hatte. Der Oberst schlug der Deputation bei künftigen Vakanzen auf einer der Oberfeldwebel-Stellen seines Stabes aus den Reihen der Kompaniefeldwebel drei Kandidaten, jeder Hauptmann bei neu zu besetzenden Kompaniefeldwebel-Stellen drei von den Unteroffizieren seiner Kompanie vor, von denen die Deputation jeweils einen auswählte. Demgegenüber wurden die Unteroffiziere und Sergeanten sowie die Leutnants von der Kompanie aus deren Reihen gewählt erstere mit „relativer“, letztere mit „absoluter“ Stimmenmehrheit“. Der dem Lebensalter nach älteste Leutnant wurde Oberleutnant. Die Wahl des ebenfalls durch die Kompanie zu ermittelnden Hauptmannes hatte aus den Reihen der Leutnants mit „absoluter“ Stimmenmehrheit zu erfolgen (Art. XVIII §§ 1 bis 7). Um jedoch die Reorganisation der Bürgerwehr möglichst schnell in die Tat umsetzen zu können, wurde abweichend von dem zuvor vorgestellten Prozedere die genannten Stellen allesamt nach einem näher beschriebenen Übergangsmodus bestimmt (Art. XVIII §§ 7 ff.). Die Nrn. 5 f. der *Verordnung vom 25. Juni 1851*¹⁰³⁴ sahen später mit Blick auf die hier inhaltlich vernachlässigbaren Bestimmungen des Art. XVIII §§ 5 und 14 Änderungen vor. Jeder auf einen unbesoldeten Posten der Bürgerwehr gewählte war zu dessen Annahme verpflichtet (Art. XIX). Außerdem hatte jeder Wehrmann vor einem Ausschuss der Deputation einen Treue- und Gehorsamseid abzulegen (Art. XX). Einmal den Eid geleistet unterlag er in Bezug auf Subordinations- und Dienstvergehen den Disziplinalgesetzen (Art. XXI). Da das bisherige Dienstreglement in Anlehnung an die Artt. XXI, XXII der *Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr vom 29. April 1844*¹⁰³⁵ bis zum Erlass eines neuen weiterhin in Kraft bleiben sollte (Art. XV), blieb auch jetzt noch für kurze Zeit im Wesentlichen das *Disziplinalgesetz vom 21. April 1817*¹⁰³⁶ anwendbar. Dies galt umso mehr, als die bisherige Bürgerwehr der *Verordnung vom 21. Mai 1849* zufolge ihren Dienst „unter ihren bisherigen Führern so lange fortzusetzen verpflichtet“ blieb, „bis ihre Auflösung beschlossen und verkündigt werden wird“ (Art. XXII Abs. 2). Auf diese Weise glaubte man zunächst, ein während der Reorganisationsphase eventuell entstehendes Sicherheitsvakuum vermeiden zu müssen. Doch schon weni-

¹⁰³⁴ Dok. 809/3.

¹⁰³⁵ Dok. 735/4. — oben [2399.] [2405.].

¹⁰³⁶ Dok. 735/1. — oben [2313.].

ge Tage später wurde dieser Gedanke wieder verworfen und mit *Obrigkeittlicher Bekanntmachung vom 27. Mai 1850*¹⁰³⁷ kurzerhand die „Auflösung der älteren Bürgerwehr“ angeordnet. Nunmehr sollte die Neuformierung der Bürgerwehr unter dem Kommando des Linienmilitärs und durch von diesem gestellte Ausbilder erfolgen. Erst nach tatsächlichem Dienstantritt der für die Bürgerwehr nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1849 neu zu bestimmenden Stabsoffiziere würde das Kommando über diese Truppe in „zivile“ Hände gelegt. Mit der *Obrigkeittlichen Verordnung, die Disciplinargesetze der reorganisirten Bürgerwehr betreffend, vom 3. Juni 1850*¹⁰³⁸ wurde dann auch das Disziplinarrecht unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften den neuen Gegebenheiten angepasst.

[2524.] Im Zuge der fortschreitenden Reaktion stellte der Senat indes mittels der *Obrigkeittlichen Verordnung, Anordnungen hinsichtlich der bevorstehenden Ausführung und Auflösung der Bürgerwehr betreffend, vom 29. November 1852*¹⁰³⁹ die Auflösung dieser Bürgerwehr mit Wirkung zur ersten Januarhälfte 1853 in Aussicht. Bis dahin sollte die neu aufgestellte Linieninfanterie stark genug sein, um künftig anstatt der Bürgerwehr den Wachdienst in der Stadt zu übernehmen; wodurch die bislang vom Bürgertum wahrgenommenen Polizeiaufgaben militarisiert wurden. Durch die *Obrigkeittliche Verordnung, die Auflösung der bisherigen Bürgerwehr betreffend, vom 23. Februar 1853*¹⁰⁴⁰ erging dann schließlich mit sofortiger Wirkung die auf die Bürgerwehr bezogene Auflösungsverfügung. Mit der nun folgenden Entlassung und Pensionierung der Wehrmänner fand die Bürgerbewaffnung in Bremen ihr Ende.¹⁰⁴¹

f. Verordnung über die Einführung eines Gewerbegerichts vom 15. Juni 1849

[2525.] Unter Abänderung der bisherigen Gerichtsverfassung wurde mit der *Obrigkeittlichen Verordnung, die Einführung eines Gewerbe-Gerichts betreffend, vom 15. Juni 1849*¹⁰⁴² ein „ständiges Gewerbegericht, welches aus bestimmten Mitgliedern des Richter-Collegiums gebildet ist“ institutionalisiert (§ 1). Dieses Gewerbegericht hatte künftig in den Rechtssachen, für die bisher die Morgensprachen und Inspektionen zuständig waren die Rechtsprechungsgewalt. Abgesehen von den für diese Sachen „in den gewöhnlichen Gerichtslokalen“ abzuhaltenden regelmäßigen Sitzungen galten im Übrigen die für das Verfahren bei Morgensprachen und Inspektionen in der Gerichtsordnung dafür vorgesehenen Vorschriften (§ 2). Insoweit hatten zwar die Morgensprachen und Inspektionen ihre tradierten Rechtsprechungsaufgaben verloren; doch bedeutete dies noch längst nicht deren Ende als Institution. Das kam erst mit der Einführung der vol-

¹⁰³⁷ Dok. 809/1.

¹⁰³⁸ Dok. 809/2.

¹⁰³⁹ Dok. 809/4.

¹⁰⁴⁰ Dok. 809/5.

¹⁰⁴¹ Dazu auch F. Lemelson, Die bremische Bürgerwehr 1813 – 1853, in: Bremisches Jahrbuch 33 (1931), S. 205 (255 f.).

¹⁰⁴² Dok. 811.

len Gewerbefreiheit im Jahre 1861. Durch diese büßte auch das Gewerbegericht seinen Wirkungskreis in Zunftstreitigkeiten nahezu vollständig ein; was sich auch darin widerspiegelte, dass das Gericht im Jahre 1862 überhaupt nur noch über einen Rechtsstreit zu entscheiden hatte.¹⁰⁴³ Angesichts seiner tatsächlichen Bedeutungslosigkeit wurde das Gewerbegericht durch *Obrigkeitsliche Verordnung, die Aufhebung des Gewerbegerichts betreffend, vom 20. April 1863*¹⁰⁴⁴ zunächst wieder aufgehoben; dann aber eineinhalb Jahrzehnte später unter nunmehr völlig geänderten Vorzeichen auf der Grundlage des *Gesetzes, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, vom 30. September 1877*¹⁰⁴⁵ erneut eingerichtet.

g. Verordnung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 25. Juni 1849

[2526.] Auch den bislang lediglich „heimathsberechtigten“ Juden wurde nunmehr das Recht zugebilligt, das bremische Bürgerrecht zu erwerben. Zu diesem Zweck erging unter ausdrücklicher Berufung auf den den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnis gewährleistenden „sechszehnten Paragraphen der *Grundrechte des Deutschen Volks*“ vom 27. Dezember 1848¹⁰⁴⁶ und nicht etwa auf den gleichlautenden § 19 der *bremischen Verfassung von 1849*¹⁰⁴⁷ die *Obrigkeitsliche Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 25. Juni 1849*¹⁰⁴⁸. Danach war es fortan den in Bremen lediglich geduldetermaßen lebenden Juden gestattet, das „Gemeindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht“ genauso wie alle anderen Heimatberechtigten zu erwerben (§ 1). Für den Erwerb des Bürgerrechts durch nicht heimatberechtigte Juden galten fortan dieselben Vorschriften wie für Christen (§ 2). Sofern Juden, die das Gemeindebürgerrecht gewinnen wollten, noch keine festen Vor- und Familiennamen besaßen, hatten sie solche vor der sie einbürgernden Behörde anzunehmen (§ 3). Der obligatorische Staatsbürgereid war in der für christliche Glaubensgenossen vorgeschriebenen Weise zu leisten (§ 4); wodurch die Juden alle den übrigen Gemeindeangehörigen zustehenden staats- und gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten erlangten (§ 5). Auch hinsichtlich des „Geschäfts- und Gewerbebetriebs“ waren sie fortan den Christen gleichgestellt (§ 6). Auf die jüdischen Staatsangehörigen fanden die für christliche Glaubensgenossen geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über das Ehe- und Erbrecht volle Anwendung (§ 8). Letztlich erhielten die Juden mit der Verordnung vom 25. Juni 1849 die rechtliche Gleichstellung mit den Angehörigen christlicher Konfessionen.¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴³ H. Trinkhaus, Geschichte der Rechtsprechung der bremischen Arbeitsgerichtsbarkeit, 1967, S. 55 f.

¹⁰⁴⁴ Dok. 811/1.

¹⁰⁴⁵ Dok. 886 — unten [2703.].

¹⁰⁴⁶ Dok. 105.

¹⁰⁴⁷ Dok. 801.

¹⁰⁴⁸ Dok. 725/8.

¹⁰⁴⁹ Vgl. aber auch unten [2558.].

h. Verordnung über die Auswanderungsfreiheit vom 25. Juni 1849

[2527.] Die in Art. 13 der *Verfassung von 1849*¹⁰⁵⁰ zugesicherte Auswanderungsfreiheit wurde durch die *Obrigkeithliche Verordnung, die Auswanderungsfreiheit betreffend, vom 25. Juni 1849*¹⁰⁵¹ konkretisiert. Allerdings wurde ebenso wie bei der Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung durch die *Verordnung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom selben Tage*¹⁰⁵² nicht der eigentlich einschlägige Verfassungsartikel – diesenfalls also Art. 13 – in Bezug genommen, sondern expressis verbis die in „§ 6 der *Grundrechte des Deutschen Volks*“¹⁰⁵³ gewährte Auswanderungsfreiheit“. Die Verordnung über die Auswanderungsfreiheit bestimmte, dass Auswanderungswillige dem Senat ihre Auswanderung schriftlich anzuzeigen hatten; sofern sie bereits zugeschworen hatten, sollten sie ihren Eidzettel, und falls dies noch nicht geschehen, den Eidzettel seines Vaters beibringen. Diejenigen, die – wie etwa Staatsbedienstete und Bürgerwehrmänner – „besondere Pflichten gegen den Staat übernommen und angelobt“ hatten, bedurften überdies der obrigkeithlichen Genehmigung (§ 1). Die Entlassung aus dem bremischen Staatsverband trat erst nach ordnungsgemäß erfolgter und „wirklich geschehener Auswanderung“ ein (§ 2). Nur dann konnte man den Verlust der bremischen Staatsbürgerschaft wirksam den etwaig seitens des bremischen Staates nachträglich noch geltend gemachten Ansprüchen entgegenhalten (§ 4). Minderjährigkeit des Ausgewanderten allein war kein Grund, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der durch Auswanderung verlorenen Rechte erlangen zu können (§ 5). Diese Regelungen galten bis zu ihrer Aufhebung durch die *Obrigkeithliche Verordnung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit, vom 5. Januar 1855*¹⁰⁵⁴.

i. Verordnung über die Unverletzlichkeit der Wohnung vom 25. Juni 1849

[2528.] Da § 15 der *Verfassung von 1849*¹⁰⁵⁵ Haussuchungen kurz und knapp nur in den „gesetzlich bestimmten Fällen und Formen“ für zulässig erklärte, bedurfte es der weiteren legislativen Präzisierung, um welche Fälle und Formen es sich dabei handelte. Gleichwohl war in der ersichtlich deswegen erlassenen *Obrigkeithlichen Verordnung, die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend, vom 25. Juni 1849*¹⁰⁵⁶ nicht von § 15 der Verfassung die Rede. Stattdessen wurde – insoweit den anderen grundrechtsbedeutsamen bremischen Ausführungsgesetze aus diesen Tagen vergleichbar – allein auf die „*Grundrechte des Deutschen Volks*“ vom 27. Dezember 1848¹⁰⁵⁷, hier auf den dort die Zulässigkeitsvoraussetzungen für

¹⁰⁵⁰ Dok. 801.

¹⁰⁵¹ Dok. 812.

¹⁰⁵² Dok. 725/8 — oben [2526.].

¹⁰⁵³ Dok. 105.

¹⁰⁵⁴ Dok. 812/1.

¹⁰⁵⁵ Dok. 801 — oben [2459.].

¹⁰⁵⁶ Dok. 813.

¹⁰⁵⁷ Dok. 105.

Haussuchungen abschließend aufzählenden § 10, rekuriert. Demgemäß waren in § 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung die in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der „Deutschen Grundrechte“ genannten Haussuchungsgründe – mit richterlichem Befehl oder behördlicher Verfolgung auf frischer Tat – wörtlich übernommen. Allerdings ging § 2 Nr. 3 der Verordnung dann über den in § 10 Abs. 1 Nr. 3 der „Deutschen Grundrechte“ fixierten dritten Tatbestand weit hinaus. Sah letzterer nämlich nur vor, dass „das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl“ Haussuchungen gestatten dürfe, sollten nach § 2 Nr. 3 der Verordnung „öffentliche Sicherheitsbeamte“ zu Haussuchungen schon um des Schutzes der Abgabenerhebung willen oder zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung befugt sein, sofern sie dazu nur eine „specielle und schriftliche“, den Beteiligten zumindest innerhalb der nächsten 24 Stunden mitzuteilende Verfügung ihrer vorgesetzten Behörde ermächtigte. In „dringenden Fällen“ bedurfte es nicht einmal dieser Ermächtigung, jedoch mussten die betreffenden Beamten diesfalls binnen 24 Stunden ihrer vorgesetzten Behörde über den Vorfall berichten und die Betroffenen binnen 48 Stunden nach der Berichterstattung schriftlich in Kenntnis setzen. Für die der Öffentlichkeit zugänglichen Lokale bedurfte es „zu einer Nachsuchung“ indes überhaupt keines schriftlichen Befehls. Insoweit hatten sich die durchführenden Polizeibeamten allein an den ihnen durch ihre „Dienstinstruction“ gesetzten Rahmen zu halten. Schließlich wurde in § 3 der Verordnung ausdrücklich klargestellt, dass zur Abwehr von „Nothfällen“ sowie zur Durchsetzung behördlich verfügter „Ladungen, Insinuationen, Annotationen, Executions- und ähnlichen Maßregeln“ die Unverletzlichkeit der Wohnung nicht galt. Ungeachtet der zahlreichen einfachgesetzlichen Relativierungen, denen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Bremen ausgesetzt war, gab es dafür nunmehr immerhin einen rechtlich umrissenen Rahmen.

j. Jagdordnung vom 13. August 1849

[2529.] Als weiteres Gesetz erfuhr das bislang in der *Jagdpolizei-Ordnung vom 31. Oktober 1836*¹⁰⁵⁸ verankerte und nunmehr aufgehobene Jagdrecht mit der *Jagdordnung vom 13. August 1849*¹⁰⁵⁹ eine grundlegende Neuregelung. Mit ihrem Erlass wurde jede Form von Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden entschädigungslos aufgehoben (§ 1). Hierzu zählte das bisher dem Staat zustehende Recht der Mitjagd ebenso wie das gutsherrliche Jagdrecht auf den Ländereien der Meier. Außerdem entfielen künftig alle Jagddienste, Jagdfrohnden und sonstigen Leistungen für Jagdzwecke. Nur noch der Grundeigentümer und bei geteilten Eigentumsverhältnissen der Nützeigentümer – wie der Meier oder Erbenzinsmann – hatte nun das („ausschließliche“) Recht zur Jagd auf seinem Grund und Boden; die Ausübung dieses Recht unterlag lediglich „aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen“, die indes nicht soweit gehen durften, dass sie dem Berechtigten die Nutzung entzogen (§ 2). Grundsätzlich sollte

¹⁰⁵⁸ Dok. 772 — oben [2408.].

¹⁰⁵⁹ Dok. 815.

die Jagd allerdings nicht von den Grundeigentümern selbst ausgeübt, sondern in den nach den §§ 4 ff. zu bildenden „gemeinschaftlichen Jagdbezirken“ zu deren Vorteil verpachtet werden (§ 3). Ausgenommen blieben aber alle umfriedeten Flächen (§ 8). Lediglich Eigentümern von zusammenhängenden Flächen mit einer Größe von mindestens 300 Morgen, von Flächen in einigen näher bezeichneten Feldmarken und von bestimmten Außendeich-Arealen stand die Jagdausübung selbst zu (§ 9). Auch weiterhin wurde für die Jagdausübung ein vom Landherrn auf die Person für ein genau bezeichnetes Gebiet auszustellender Jagdschein benötigt; doch war dessen Gültigkeit nun nicht mehr auf ein Jahr beschränkt, sondern in das landherrliche Ermessen gestellt (§ 10). Durch das *Gesetz, betreffend die Jagdscheine, vom 21. November 1877*¹⁰⁶⁰ wurde unter Aufhebung des § 10 der Jagdordnung der Jagdschein in eine „für den ganzen Staat gültige“ Lizenz umgewandelt. Die Jagdsaison durfte mit „Rücksicht auf die Ernte“ – anders als bisher am 24. August – keinesfalls vor dem 1. September eröffnet werden und endete jetzt jeweils einen Monat früher, nämlich schon am 31. Januar; außerhalb dieser Zeit war es verboten, andere Tiere als Füchse, Schnepfen sowie Enten und ähnliche Wasservögel zu jagen (§§ 14 f. der Jagdordnung). Es war unter Strafandrohung verboten, fremde Jagdreviere zu Jagdzwecken aufzusuchen; solche „Jagdfrevel“ sollten, sofern sie nicht schon verhindert werden konnten, von den Vollzugsbehörden zumindest verfolgt und „zur Anzeige gebracht“ werden (§§ 18 ff.). Auf diese Weise erfuhren die Meier- und Erbenzinspflichtigengrundstücke für ihre Inhaber deutliche Aufwertungen. Durch das *Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 7. Mai 1878*¹⁰⁶¹ wurden im Hinblick auf das jagdbare Wild Regelungen über differenzierte Schonzeiten eingeführt und zugleich die §§ 14 f., 23 Abs. 3 und 27 aufgehoben. Die Jagdordnung von 1849 sowie die Gesetze von 1877 über Jagdscheine und 1878 über Wildschonzeiten wurden durch § 43 der der insgesamt an ihre Stelle tretenden *Jagdordnung vom 27. September 1889*¹⁰⁶² aufgehoben.

k. Verordnung über die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten vom 10. Dezember 1849

[2530.] Der „Speckkrawall“ vom Dezember 1848¹⁰⁶³ hatte Senat und Bürgerschaft nur allzu deutlich vor Augen geführt, wie schnell das Eigentum der Bürger im Zuge von Ausschreitungen beschädigt oder vernichtet werden konnte. Deshalb wurde alsbald erwogen, die bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung versagenden Gemeinden in Regress für die daraus entstehenden nachteiligen materiellen Folgen zu nehmen. Dem Rechnung tragend verständigten sich Senat und Bürgerschaft schließlich auf die dann in der *Obrigkeithlichen Verordnung, die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten betreffend, vom 10. Dezember*

¹⁰⁶⁰ Dok. 815/1.

¹⁰⁶¹ Dok. 815/2.

¹⁰⁶² Dok. 901 — unten [2725.].

¹⁰⁶³ Dazu oben [2450.].

1849¹⁰⁶⁴ statuierten Maßgaben: So sollte fortan „die Gesamtheit der Einwohner der (Stadt-, Flecken-, Dorf-) Gemeinde“ – einschließlich der „sich daselbst länger als drei Monate aufhaltenden Fremden“ – für die aus „Tumulten, Aufläufen und dergleichen Veranlassungen“ resultierenden gewaltsame Beschädigungen von beweglichem wie unbeweglichem Privateigentum getreu dem Gemeinlastprinzip zum Ersatz des dem Betroffenen entstandenen „directen“ Schadens herangezogen werden. Die dafür benötigten Mittel waren durch eine von Jedem Gemeindebewohner zu erhebende Sonderabgabe („Kopfsteuer“) in Höhe von maximal einem Taler im Jahr aufzubringen (§§ 1 bis 4). Der dann konkret von dem Einzelnen zu entrichtende Betrag richtete sich nach der vorab von der Steuerbehörde festgestellten Schadenssumme, die durch „die Zahl der vorhandenen Bevölkerung . . . zu theilen“ war (§ 5). Die Ersatzpflicht der Gemeinde trat jedoch nur ein, wenn der Geschädigte keinen Ersatz von Versicherungsanstalten erhalten konnte und er durch sein Verhalten nicht selbst zu dem erlittenen Schaden maßgeblich beigetragen hatte (§ 7). Außerdem oblag dem Geschädigten gegenüber der Gemeinde eine Pflicht zur Mitwirkung bei der „Ermittlung des Schuldigen und zur Erlangung des Ersatzes von demselben“ (§§ 8 f.). Über Grund und Höhe des beanspruchbaren Schadensersatzes entschied auf einen „binnen vier Wochen nach stattgefundenem Schaden“ gestellten Antrag des Geschädigten das Untergericht bzw. das Amt in Vegesack oder Bremerhaven. Seine Erkenntnisse musste das Gericht der Steuerbehörde unverzüglich mitteilen, die sodann die „Steuer“ erhob und den Reinertrag der „gerichtlichen Deposition“ überließ (§ 11). Diese Regelungen traten indes zunächst nur für die bremische Stadtgemeinde „sofort“ in Kraft; für die anderen Gemeinden sollten sie erst gelten, wenn dies künftig ausdrücklich bestimmt würde (§ 12). Dieses Gesetz durfte in erster Linie als Warnung an die ärmeren, auf Grund ihrer sozialen Situation am ehesten gewaltbereiten Bevölkerungsschichten aufgefasst werden. Denn die Masse der Einwohner wurde unabhängig von tatsächlichen Verursachungsbeiträgen in die Pflicht genommen und hatte mit ihrem Abgabeaufkommen nicht zuletzt für die materielle Restitution der wohlhabenden Bürgerschichten einzustehen.

I. Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850

[2531.] Ein Gesetz von bemerkenswerter Tragweite war die in Ausführung des § 35 der *Verfassung von 1849*¹⁰⁶⁵ ergangene *Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850*¹⁰⁶⁶. Danach wurden grundsätzlich alle auf Grundstücken ruhenden Lasten, die auf Grund gutherrlicher Verhältnisse, wie Meiererzbins, Erbpacht, Königszins, Renten, Zehnten etc., bestanden, auf Verlangen des Pflichtigen gegen eine von diesem an den Berechtigten nach den hiesigen Vorschriften zu leistende Entschädigung ablösbar (§ 1). Ungeachtet der durchgeführten Ablösung fiel die bisher von dem Meier für seine Heirat benötigte gutherrliche Erlaubnis ersatzlos weg. Das Gleiche galt für das gutherrliche Recht zur „Abmeierung“ we-

¹⁰⁶⁴ Dok. 816.

¹⁰⁶⁵ Dok. 801 — oben [2467.].

¹⁰⁶⁶ Dok. 821.

gen dem Meier „zur Last fallender widerrechtlicher Handlungen oder sonstiger Unterlassungen“. Auch blieb es dem Meier allein überlassen, seine Nachfolge bei der Führung des Meiergutes zu bestimmen (§ 2). Die Ablösung verlangen konnte in der Regel nur der Pflichtige oder dessen Vertreter, keinesfalls der Berechtigte (§ 3). Sie erfolgte durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 6 ff. zu leistende Entschädigung (§ 5). Differenziert wurde dabei entsprechend der zahlreichen und höchst unterschiedlichen Grundlasten nach der Ablösung solcher Lasten, die auf dem dem strengen Meierrecht mit Heimfall unterworfenen Grundbesitz (§§ 6 bis 10) oder nicht unterworfenen Grundbesitz im ehemaligen Landgebiet ruhten (§ 11), der Ablösung der Zehnten (§ 12 f.), der Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, in Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Grundabgaben (§ 14), der Ablösung des Königszinses (§ 15) sowie der Ablösung von lehnherrlichen Rechten (§ 16):

[2532.] Bei den sich auf das strenge Meierrecht mit Heimfall beziehenden Lasten handelte es sich um jährlich in Geld oder Naturalien (z. B. Getreide oder Geflügel) zu leistende Gefälle, um Hand- und Spanndienste sowie um den Weinkauf¹⁰⁶⁷ und den Heimfall¹⁰⁶⁸. Zur Ermittlung der Ablösungssumme bei den Gefällen war jeweils der in Geld geschuldete Jahresbetrag festzulegen und mit vier Prozent zu kapitalisieren. Die Ablösungssumme beim Weinkauf belief sich im Regelfalle auf das eineinhalbfache des ordentlichen Weinkaufs; wobei Aufschläge – etwa aus Verkaufs- und Verwaltungsgebühren – unzulässig waren. Sollte der Heimfall abgelöst werden, so richtete sich die Höhe der dem Grundherrn zu zahlenden Summe nach dem gemäß näher vorgegebener Kriterien zu ermittelnden reinen Pachtwert des Meiergutes; wobei es einen erheblichen Unterschied machte, ob der Meier einen zur Sukzession berechtigten „Descendenten“ (Sohn, Enkel) hatte oder nicht. Denn im ersterwähnten Falle waren lediglich 4 %, im letzteren immerhin 10 % des reinen Pachtwertes zu entrichten. Verlangte indes der „mitbemeierte Ehegatte“ die Ablösung, so lag der Ablösungspreis in Abhängigkeit von dessen Alter sogar zwischen 15 % und 45 % des reinen Pachtwertes. Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls konnte nur durch Geldzahlung seitens der Verpflichteten, nicht etwa auch durch Dritte, bewirkt werden. Neben der einmaligen Entrichtung des Gesamtbetrages waren auch mit 4 % jährlich zu verzinsende Ratenzahlungen möglich. Auf nicht dem strengen Meierrecht mit Heimfall unterworfenem Grundbesitz im ehemaligen Landgebiet erfolgte die Ablösung der Lasten zwar grundsätzlich auf die gleiche Weise wie bei denen nach dem strengen Meierrecht mit Heimfall, doch wurde der Ablösungsbetrag nur mit 3 ½ % kapitalisiert. Beim Weinkauf betrug die Zahlung allerdings das Doppelte des ordentlichen Weinkaufs. Entsprechendes galt für die Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, in Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden

¹⁰⁶⁷ Der *Weinkauf* war eine von dem Meier an den Grundherrn zu entrichtende Abgabe für die Überlassung des Hofes; es handelte sich dabei um eine Art „Antrittsgeld“, das bei Übernahme der Meierei fällig wurde.

¹⁰⁶⁸ *Heimfall* bedeutete, dass der Hof an den Grundherrn zurückfiel, wenn der Meier ohne Erben verstarb.

Grundabgaben¹⁰⁶⁹. Für die Ablösungssumme bei den Zehnten kam es darauf an, ob der Zehnte vom Berechtigten verpachtet gewesen war oder selbst in natura gezogen wurde. Im Pachtfälle war aus der Pachtsumme der letzten 20 Jahre der mit 4 % zu kapitalisierende Jahresdurchschnitt zu errechnen. Dies galt auch für die in Bremen in der Regel verpachteten Schmalzehnten¹⁰⁷⁰. Sofern der Zehnte in natura gezogen war, sollte „in Ermangelung anderweitiger gütlicher Verständigung zwischen den Beteiligten“ eine Schätzung des Geldwertes der dem Zehntberechtigten zustehenden Naturalia vorgenommen und ebenfalls zu 4 % zu kapitalisiert werden. Bei Sackzehnten¹⁰⁷¹ richtete sich die Ablösungssumme danach, ob das zu liefernde Getreide durch eine feste Geldsumme beziffert war oder aber auf Wunsch in natura zu dem marktgängigen Preis geliefert werden musste. Ersterenfalls bildete die festgesetzte Geldsumme die Grundlage, anderenfalls aber galten die jeweils marktüblichen Preise; in beiden Fällen wurde der sich ergebende Betrag mit 4 % kapitalisiert. Der Loskauf der Zehnten konnte indes nur von den Pflichtigen, nicht auch von dem Berechtigten verlangt werden. Die Ablösung des Königszinses¹⁰⁷² wurde auf das Fünfzigfache des Zinsbetrages festgesetzt. Zwar gestatteten auch zuvor schon die *Verordnungen über den Abkauf des Königszinses vom 28. November 1814*¹⁰⁷³ und *über den Abkauf von Grundzinsen, Stättgeldern u. dergl. vom 16. Juni 1817*¹⁰⁷⁴ die Ablösung des Königszinses, doch war von dieser Möglichkeit angesichts des verhältnismäßig hohen Ablösungspreises bisher nur sehr verhalten Gebrauch gemacht worden. Musste nach den beiden Verordnungen etwa für die Ablösung des Königszinses in Höhe von fünf Schwaren¹⁰⁷⁵ (was einem Groschen entsprach) jährlich immerhin die einmalige Summe von 15 Talern (der Taler zu 72 Groschen) gezahlt werden, so belief sie sich jetzt nur noch auf einen niedrigen Bruchteil dessen. Bei der Ablösung der fast ausschließlich dem bremischen Staat zustehenden lehnherrlichen Rechte wurde den „Lehnsträgern“ (Lehnsmann) das Recht eingeräumt, von der Lehnsherrschaft die Abtretung der besagten Rechte gegen Entschädigung zu verlangen. Sofern hierüber keine „gütliche Vereinbarung“ zustande kam, sollte das zuständige Gericht „nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der in dieser Ablösungsordnung angenommenen Grundsätze“ die Entschädigung festsetzen.

[2533.] Der Ablösungspreis war „stets nach der hiesigen Goldwährung“ zu berechnen (§ 18). Mit der Ablösung fielen gegenseitig alle aus den gutsherri-

¹⁰⁶⁹ Gemeint waren insbesondere die als „Renten“, „ewige Renten“, „Renten aus eisernen Handfesten“, „Grundheuer“, „Grundgeld“, „Grundstättgeld“, „Stättgeld“, „Stadtmauergeld“, „Hühnergeld“, „Grundzins“, „Wallgrundzins“, „Meierzins“, „Gartenzins“, „Osterzins“ bezeichneten Abgaben.

¹⁰⁷⁰ Der *Schmalzehnte* war ein auf das gehaltene Schmalvieh (Schafe, Lämmer, Kälber, Fohlen, Gänse, Hühner, Bienen) zu leistender Zehnt.

¹⁰⁷¹ Bei den *Sackzehnten* handelte es sich um die von den Bauern an Pfarrer und Lehrer zu zahlende Abgabe des zehnten Teils ihres gedroschenen und in Säcke abgefüllten Getreides.

¹⁰⁷² Der *Königszins* war eine in Bremen übliche Abgabe, die alljährlich zum Martinstag (11. November) von einigen Hausbesitzern der Stadt an die Stadtohrigkeit, geistliche Stiftungen oder bürgerliche Familien entrichtet werden musste.

¹⁰⁷³ **Dok. 731.**

¹⁰⁷⁴ **Dok. 737.**

¹⁰⁷⁵ Der *Schwaren* war eine Bremer und Oldenburger Kupfermünze.

chen Verhältnissen stammenden Rechte oder Pflichten des bisherigen Gutsherrn seines Meiers weg (§ 19). Die Ablösungsverträge waren von dem „Erbe- und Handfestenamt“ entgegenzunehmen und aufzubewahren (§ 20). Für Streitigkeiten in Ablösungssachen war gemäß § 21 erstinstanzlich eine nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 19. Dezember 1833¹⁰⁷⁶ gebildete und mit voller richterlicher Gewalt ausgestattete ständige Kommission des Obergerichts zuständig. Sie verhandelte auf Antrag einer der an der Ablösung beteiligten Parteien und nach Maßgabe des detailliert in den §§ 22 ff. festgelegten Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens hatte der Antragsteller zu tragen, soweit sie die notwendige Folge seines Antrages waren; im Übrigen fielen jeder Partei diejenigen Verhandlungskosten zur Last, zu denen sie Veranlassung gegeben hatte (§ 40). Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kommission richteten sich nach der Gerichtsordnung (§ 41).

[2534.] Die *Obrigkeitsliche Verordnung vom 10. Februar 1854*¹⁰⁷⁷ enthielt einige ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung. Erst durch das *Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850, vom 15. Januar 1889*¹⁰⁷⁸ wurde neben dem Pflichtigen auch dem Berechtigten das Recht eingeräumt, die Ablösung zu verlangen. Art. 1 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁰⁷⁹ führte schließlich umfangreiche Modifikationen der Ablösungsordnung herbei, die schließlich am 23. Dezember 1899 eine *Neu-Bekanntmachung der Ablösungs-Ordnung*¹⁰⁸⁰, bewirkten.

m. Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851

[2535.] Zwar statuierte § 16 der *Verfassung von 1849*¹⁰⁸¹ die prinzipielle Gewerbefreiheit, doch nur insoweit, als gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsahen. Wie es sich indes mit dieser Freiheit verhielt, brachte dann die *Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851*¹⁰⁸² zum Ausdruck. Hatte schon die bei den Arbeiten an dem Entwurf federführende Deputation empfohlen, „das Zunftwesen im Allgemeinen beizubehalten“¹⁰⁸³, so fand dies auch Eingang in den Gesetzestext. Von der Gewerbefreiheit war dort dementsprechend auch nicht die Rede, stattdessen sollte die Gewerbeordnung nur „zur Regelung des Gewerbebetriebes in der Stadt Bremen dienen (§ 1); womit nur „solche Gewerbe“ gemeint waren, „welche als Handwerke in Innungen betrieben wurden“ (§ 2). Tatsächlich blieben letztlich die wichtigsten Handwerke in etwa 35 Innungen (Zünfte und Ämter) organisiert (§ 3).

¹⁰⁷⁶ Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen 1833, S. 30 – 90.

¹⁰⁷⁷ Dok. 821/1.

¹⁰⁷⁸ Dok. 821/2.

¹⁰⁷⁹ Dok. 916.

¹⁰⁸⁰ Dok. 918 und Dok. 918/1 — unten [2752.].

¹⁰⁸¹ Dok. 801 — oben [2460.].

¹⁰⁸² Dok. 828.

¹⁰⁸³ Zitiert nach W. Biebusch (Fußn. 803), S. 149.

Nur für die nicht mehr Innungen zugehörigen Gewerbe fiel das Zunftrecht weg. Die überkommenen Zunftschranken mit der Innungspflicht und den daraus resultierenden gewerblichen Einschränkungen für einen bedeutsamen Teil der Handwerker blieben also bestehen. Auch weiterhin hing die selbständige Ausübung eines großen Teils des Handwerks durch einen Meister von dessen Aufnahme in die jeweilige Innung ab (vgl. § 4). Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke, für die Innungen bestanden, war grundsätzlich verboten (§ 6). Die in der Gewerbeordnung erwähnten Innungen behielten „hinsichtlich des Kleinhandels“ ihren überkommenen Rechtsstatus (§ 8). Auch mit Blick auf die „Marktfreiheit“ blieb es „einstweilen bei den bisherigen rechtlichen Verhältnissen“ (§ 9). Außerdem hatten die Innungen weiterhin das Klagerecht gegen Eingriffe Dritter in ihre Gerechtsame (§ 10). Für Streitigkeiten in Gewerbe- und Innungsangelegenheiten waren fortan allerdings nicht mehr die Morgensprachen und Inspektionen zuständig, sondern – mit Ausnahme der Disziplinarsachen (Gewerbekommission des Senats) – das zwei Jahre zuvor geschaffene Gewerbegericht¹⁰⁸⁴ zuständig (§ 12). Des Weiteren erfuhr der Status der Lehrlinge, Gesellen und Meister unter Zugrundelegung des bis dahin nur partiell geltenden Rechts der einzelnen Innungen eine allgemeingültige Regelung (§§ 14 ff.). Mit Blick auf letztere wurde in § 28 festgelegt, unter welchen Voraussetzungen das Meisterrecht erworben werden konnte. Danach musste der Betreffende grundsätzlich bremischer Staatsangehöriger und mindestens 25 Jahre alt sein sowie sein Handwerk „ordnungsmäßig erlernt und wenigstens 3 Jahre gewandert haben“. Die *Zusatzbestimmung zum § 28 der am 6. October 1851 publicirten Gewerbeordnung vom 29. März 1852*¹⁰⁸⁵ stellte dann lediglich klar, dass Fremde, die unter Angabe eines nicht zünftigen Gewerbes in den bremischen Staatsverband aufgenommen werden wollten, nicht befugt sein sollten, sich später als bremischen Staatsangehörige auf § 28 zu berufen, um zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen zu werden.

XIII. Die Reaktionszeit

[2536.] Nach dem Scheitern der Erfurter Union, das mit der Olmützer Punktation von 29. November 1850 besiegelt war, und den sich daran anschließenden Dresdener Konferenzen bewegte sich Deutschland schon im Frühjahr 1851 wieder unaufhaltsam in Richtung Wiederauferstehung des in den Revolutionsereignissen sang- und klanglos verschwundenen Deutschen Bundes.¹⁰⁸⁶

1. Erste „Liberal-Konservative“ Revisionsbestrebungen

[2537.] Die Bremer „Liberal-Konservativen“ sahen mit der Entwicklung in Dresden das Ende der bisherigen „Linken“ Dominanz nahen. Am 28. Januar

¹⁰⁸⁴ Oben [2525.].

¹⁰⁸⁵ Dok. 828/1.

¹⁰⁸⁶ Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [330.].

1851 forderte der Senat die Bürgerschaft auf, angesichts der „gegenwärtigen Zeitumstände“ einer vorzeitigen Revision des *Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend*¹⁰⁸⁷ zuzustimmen; was wiederum die Bürgerschaft am 12. Februar 1851 noch mit klarer Mehrheit ablehnte.¹⁰⁸⁸ Dennoch schien es nur eine Frage der Zeit, bis er sein Ziel erreichen würde, zumal man in Dresden tatsächlich Grundsätze für die Verfassungen der einzelnen Mitgliedstaaten des zur Reaktivierung anstehenden Deutschen Bundes aufstellte, die zwangsläufig auch das Bremer Wahlrecht wie überhaupt die Bremer Verfassung betrafen. Freilich war die außenpolitische Situation der Hansestadt vorerst alles andere als komfortabel; konnte in diesen Tagen und Wochen doch niemand ausschließen, dass gerade das mit Truppen in Holstein und Hamburg präsente und sich schon seit fast einem Jahr wieder unmissverständlich auf Reaktionskurs liegende Österreich dem „demokratischen Spuk“ in Bremen militärisch ein Ende bereiten würde. Dass man noch immer – von der „liberal-konservativen“ Presse sogar gezielt lanciert – deutschlandweit wahrnehmbar „revolutionäre“ Nachrichten produzierte, hielt den Argwohn vornehmlich der beiden deutschen Vormächte gegen Bremen wach. Es war zumindest dem Bremer Senat klar, dass die Stadt seit geraumer Zeit unter deren genauer Beobachtung stand. So berichtete etwa der preußische Konsul in Bremen, der Kaufmann Delius, am 28. März 1851 nach Berlin, die Hansestadt sei für deutsche und ausländische Revolutionäre sicherlich „ein Hauptkommunikations- und Knotenpunkt“.¹⁰⁸⁹ In den April- und Maitagen kursierten die wildesten Gerüchte über bereits auf Bremen marschierende österreichischen Truppen, die sich letztlich zwar immer wieder als substanzlos herausstellten, aber aus Sicht des Senats den Handlungsbedarf eher steigerten. Sollte nicht eine militärische Besetzung Bremens geradezu provoziert werden, würde man ungeachtet der bekannten Haltung der Bürgerschaft zur Tat schreiten müssen.

[2538.] Deshalb beschloss die Mehrheit des Senats auf Drängen von Bürgermeister Smidt Anfang Mai 1851, von jetzt an gezielt gegen die Linke vorzugehen. Am 5. Mai wurde zu diesem Zweck eine vierköpfige ständige Senatskommission gebildet, die im Geheimen über die dafür erforderlichen Schritte beriet.¹⁰⁹⁰ Als erstes Resultat der Kommissionsüberlegungen verlangte der Senat dann am 12. Mai 1851 den Zusammentritt der Bürgerschaft in „vertraulicher Sitzung“. Diesmal ging es nicht um die Wahlrechtsbestimmungen, sondern um die unverzügliche Herbeiführung eines Verbots der politischen Vereine zunächst auf das laufende Jahr beschränkt und um die Verschärfung der presserechtlichen Bestimmungen für die Restgeltungsdauer des erst unlängst erlassenen *provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar 1851*¹⁰⁹¹. Am 14. Mai trat die Bürgerschaft wie vom Senat gefordert zusammen. Die „Linke“ Mehrheit zeigte sich hin- und hergerissen zwischen staatstragender Gesinnung und radikaler Prinzipientreue. Ein Teil ihrer Vertreter, nämlich

¹⁰⁸⁷ Dok. 803/2 — oben [2554.] [2574.] bis [2578.] [2500.] [2504.].

¹⁰⁸⁸ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 138 f.

¹⁰⁸⁹ Zitiert nach a. a. O., S. 142.

¹⁰⁹⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 205.

¹⁰⁹¹ Dok. 824.

die gemäßigten um Wischmann und Kotzenberg, enthielt sich deshalb der Stimme, als ein Antrag aus ihrer Mitte, die Vereins- und Presserechtsmodifizierungen als Verfassungsänderungen anzusehen und deshalb in der Sitzung nicht weiter beraten werden könnten, keine Mehrheit fand. Stattdessen wurden ohne große Umschweife die Anträge des Senats in namentlicher Abstimmung angenommen.¹⁰⁹² Noch am selben Tag beschloss der Senat die neuen Verordnungen *am 19. Mai zu publizieren*. Es handelte sich dabei um die *Obrigkeitsliche Verordnung, Zusatz zu dem provisorischen Preßgesetz betreffend*¹⁰⁹³ und die *Obrigkeitsliche Verordnung, das Vereinsrecht betreffend*¹⁰⁹⁴. Im Hinblick auf das provisorische Pressgesetz ging es um den „Mißbrauch der Pressfreiheit, welchen sich hiesige periodische Blätter haben zu Schulden kommen lassen“. Vor diesem Hintergrund war fortan es möglich, wie es dort kurz und bündig hieß, „außer“ den bereits durch das provisorische Preßgesetz angedrohten Sanktionen, „auf eine bestimmte Zeit bis zu drei Jahren nicht nur das Erscheinen des Blatts im Bremischen Staate“ zu verbieten, „sondern auch dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugniß zu Herausgabe, Verlag oder Druck periodischer Blätter“ zu entziehen. Allerdings blieben für die Verhängung solcher Strafen allein die Geschworenengerichte zuständig. Mit Blick auf das Vereinsrecht war jetzt durch die betreffende Verordnung schon die Mitgliedschaft in auf politische Zwecke gerichteten Vereinen verboten. Die betreffenden Vereinigungen wurden für „aufgehoben“ erklärt, ebenso sollte es künftig allen Zusammenschlüssen ergehen, die dem Verbot gemeinschaftlicher politischer Betätigung zuwiderhandelten. Zuwiderhandlungen sollten mit angemessenen Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet werden. Gleiche Strafen drohten Hausbesitzern und Gastwirten, die ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellten; letztere mussten zudem mit Konzessionsverlust rechnen. Die Anwendung der Verordnung erfolgte indes bereits vor ihrer Publikation. Unter Berufung auf den ihr zu Grunde liegenden Beschluss von Bürgerschaft und Senat wurde nämlich schon am 17. Mai den Wirten der Versammlungslokale unter Strafandrohung aufgegeben, keine politischen Versammlungen in ihren Räumlichkeiten mehr zu dulden. Mit den beiden Verordnungen schien die Gefahr der Intervention von außen vorerst abgewendet.¹⁰⁹⁵

[2539.] Turnusmäßig schied zum 30. Juni 1851 gemäß den §§ 75 f. der *Verfassung von 1849*¹⁰⁹⁶ die Hälfte der Vertreter aus der Bürgerschaft aus. Die im Hinblick darauf vorzunehmenden Ergänzungswahlen fanden zwischen dem 23. und 30. Juni statt.¹⁰⁹⁷ Dabei einigte sich die zerstrittene „Linke“ angesichts einer drohenden Wahlrechtsänderung im Falle des Obsiegens der „Liberal-Konservativen“ noch einmal auf gemeinsame Kandidatenvorschlagslisten. Man gewann erneut mit deutlicher Mehrheit; das „liberal-konservative“ Lager errang nur knapp ein Drittel der Sitze.¹⁰⁹⁸

¹⁰⁹² W. Biebusch (Fußn. 803), S. 160.

¹⁰⁹³ Dok. 824/1 — siehe dazu auch oben [2462.].

¹⁰⁹⁴ Dok. 825 — siehe dazu auch oben [2463.].

¹⁰⁹⁵ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 205.

¹⁰⁹⁶ Dok. 801.

¹⁰⁹⁷ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 172.

¹⁰⁹⁸ A. a. O., S. 173.

2. Revisionsbestrebungen des Senats

[2540.] Als bald besann sich der Senat auf seine schwache Stellung bei der Senatsergänzung und verlangte noch – während die Wahlen zur Bürgerschaft liefen – am 28. Juni 1851 von der Bürgerschaft Garantien gegen einen möglichen Missbrauchs ihres Wahlrechts. Er wollte nicht nur eine „angemessene Mitwirkung des Senats“, sondern auch einen solchen Einfluss, dass er mit „unbedingter Gewißheit“ in der Lage war, „Fehlverhalten“ zu verhindern. Die Bürgerschaft ließ sich Zeit, beriet erst am 17. September 1851 über einen dazu vom Senat gleich mitgelieferten Änderungsentwurf zu dem *Senatsgesetz*¹⁰⁹⁹, wies dabei jedoch das Senatsbegehren als „Verfassungsänderung“ zurück, für die in der Verfassung von 1849 ein ausdrücklich geregeltes Verfahren vorgesehen sei.¹¹⁰⁰

[2541.] Zuletzt ungeduldig hatte der Senat wie auch die „Liberal-Konservativen“ auf einen Beschluss der seit Mai 1851 wieder tagenden Frankfurter Bundesversammlung zu den Verfassungsverhältnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes gewartet. Als dieser nun „zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Bund zu treffenden Maßregeln“ am 23. August 1851 erging (sog. *Bundesreaktionsbeschluss*¹¹⁰¹), sah man auch sich von der Notwendigkeit zur Rücksichtnahme auf die Linke Bürgerschaftsmehrheit entbunden. Denn jetzt übernahm der Bund die Rolle als oberster Kontrolleur für alle einzelstaatlichen, also auch die bremischen Verfassungsangelegenheiten. Die Regierungen hatten alle seit 1848 geschaffenen staatlichen Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen „einer sorgfältigen Prüfung“ zu unterziehen und im Falle ihrer Bundesrechtswidrigkeit die Übereinstimmung mit den Bundesgrundgesetzen unverzüglich herzustellen. Zur Überwachung der Ausführung des Beschlusses bestellte die Bundesversammlung einen Ausschuss („Reaktionsausschuss“), der ab Oktober 1851 seine Arbeit aufnahm. Zeitgleich mit dem Bundesreaktionsbeschluss gab die Bundesversammlung den Einzelstaaten des Bundes auf, die auch in Bremen anerkannten, weil insoweit am 24. Januar 1849 bekanntgemachten¹¹⁰² „Grundrechte des Deutschen Volks“ vom 27. Dezember 1848¹¹⁰³ für aufgehoben zu erklären; was der Senat aber erst am 1. Oktober 1851 im bremischen Gesetzblatt publizierte¹¹⁰⁴.

[2542.] Zuvor, am 27. September 1851, hatte der Senat der Bürgerschaft die nunmehr von ihm angesichts der beiden Bundesbeschlüsse für nötig befundenen Verfassungsänderungen mitgeteilt. Er erwartete von ihr, dass sie angesichts dieser bundesrechtlichen Zwänge ihre Zustimmung außerhalb des von der Verfassung für deren Änderungen vorgesehenen Verfahrens. Inhaltlich schwebten dem Senat insbesondere die Beseitigung des „mit den Fundamentalsätzen des Bundesrechts

¹⁰⁹⁹ Dok. 803/1.

¹¹⁰⁰ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 177.

¹¹⁰¹ Dok. 78 — Einzelheiten dazu in Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [157.].

¹¹⁰² Dok. 800 — dazu oben [2456.] bis [2467.].

¹¹⁰³ Dok. 79 — Einzelheiten dazu in Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [170.].

¹¹⁰⁴ Dok. 827.

in geraden Gegensatz stehenden Principen der sogenannten Volkssouverainität“ und die „angemessene Kräftigung der Regierungsgewalt“ vor.¹¹⁰⁵ Dahinter verbarg sich ein stattlicher Katalog revisionistischer Forderungen, der Änderungen des *Senatsgesetzes*¹¹⁰⁶, des *Bürgerschaftswahlgesetzes*¹¹⁰⁷ einschließlich der sich daran orientierenden, unverzüglich abzuhaltenden Neuwahl der Bürgerschaft und des *Deputationengesetzes*¹¹⁰⁸ vorsah; zudem müsste es zu einer Neuregelung des in dem *Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend*¹¹⁰⁹ vorgesehenen Verfahrens bei Konflikten sowie des nach Maßgabe der §§ 187 bis 198 der Verfassung durchzuführenden Verfahrens bei Verfassungsänderungen, zu einer Novellierung des Vereins- und Versammlungsrechts sowie zur Wiedereinführung des vom Senat allein auszuübenden Polizeiverordnungsrechts kommen. Die Neufassungen der zu modifizierenden Vorschriften wurden – wie die einer *Provisorischen Senatswahlordnung*¹¹¹⁰ – gleich mitgeliefert. Dabei war dem Senat – wie Bürgermeister Smidt in vertraulicher Umgebung einräumte – bewusst, dass nur ein Teil der Senatsanträge sich mit dem Bundesreaktionsbeschluss rechtfertigen ließ.¹¹¹¹ Die Gunst der Stunde nutzend versuchte der Senat die Bürgerschaft zu überfahren. Dies war nicht die vom Bundesreaktionsbeschluss geforderte Anpassung der Verfassungsordnung nach „sorgfältiger Prüfung“ und „durch alle gesetzlichen Mittel“, sondern lief von vornherein auf ein – auch gemessen an den bundesrechtlichen Vorgaben – rechtswidriges Prozedere hinaus. Der Senat forderte von der Bürgerschaft die Vornahme des Staatsstreiches, zu dem er sich selbst nicht aufzuraffen vermochte!

[2543.] Es verwundert kaum, dass die „linke“ Bürgerschaftsmehrheit wenig Neigung verspürte, dem Senat diesen Gefallen zu tun. Stattdessen gedachte die Bürgerschaft – und dies waren nunmehr nicht nur die dem „linken“ Lager zugehörigen Vertreter –, die Senatsvorlage gemäß dem für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln. Der auf diese Weise zunächst ins Leere stoßende Senat beschloss daraufhin am 10. Oktober 1851 die Anrufung der Bundesversammlung und legte die Angelegenheit in die Hände des zu diesem Zweck nach Frankfurt am Main entsandten Bürgermeisters Smidt, der veranlasste, dass sich der Reaktionsausschuss mit der Sache befasste. Woraufhin schließlich am 3. Dezember 1851 eine an den Bremer Senat adressierte Note erging, in der zwar die „Unverträglichkeit gewisser Artikel der Bremer Verfassung vom 8. März 1849 mit den Bundesgesetzen“ konstatiert¹¹¹², aber nicht wie – vom Senat erhofft – von der Unhaltbarkeit der bremischen Verfassungszustände oder gar von einem Eingreifen des Bundes die Rede war. Der Ausschuss gab lediglich seiner Erwartung Ausdruck, dass sich die Bürgerschaft doch zu einer Verfassungsänderung bereitfinden wer-

¹¹⁰⁵ Zitiert nach *W. Biebusch* (Fußn. 803), S. 184.

¹¹⁰⁶ **Dok. 803/1.**

¹¹⁰⁷ **Dok. 803/2.**

¹¹⁰⁸ **Dok. 803/3.**

¹¹⁰⁹ **Dok. 803/4.**

¹¹¹⁰ **Dok. 826** — Näheres zu deren Inhalten unten [2561.].

¹¹¹¹ Nachweis bei *W. Biebusch* (Fußn. 803), S. 187.

¹¹¹² Zitiert nach a. a. O., S. 207.

de; anderenfalls verwies er den Senat auf die im *Bundesbeschluss vom 23. August 1851*¹¹¹³ vorgesehene Möglichkeit, die Entsendung eines Bundeskommissars zu beantragen.

[2544.] Die auf Wunsch des Senats am 29. Dezember 1851 zusammentretende Bürgerschaft sollte sich mit den Konsequenzen der Ausschussnote für Bremen und den sogleich vom Senat präsentierten Verfassungsänderungen in vertraulicher Sitzung befassen, lehnte indes schon die begehrte Vertraulichkeit der Beratung mit deutlicher Mehrheit ab.¹¹¹⁴ Woraufhin der Senat seine Vorlage zurückzog. Bereits zwei Tage später beschloss dieser deshalb den Deutschen Bund um die Entsendung eines von ausreichend Militär unterstützten Bundeskommissars anzugehen.¹¹¹⁵ Tatsächlich erreichte der in der Angelegenheit vom Senat bevollmächtigte Smidt in Frankfurt erst nach zähen diplomatischem Ringen am 6. März 1852 den gewünschten *Beschluss der Bundesversammlung* zur bremischen Verfassungsangelegenheit¹¹¹⁶, der am 19. März 1852 durch den Senat *publiziert*¹¹¹⁷ wurde.

[2545.] Inhaltlich wurden damit die in der Senatsmitteilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 geforderten Änderungen des *Senatsgesetzes*¹¹¹⁸, des *Bürgerschaftswahlgesetzes*¹¹¹⁹ einschließlich dersich daran orientierenden, unverzüglich abzuhaltenden Neuwahl der Bürgerschaft, des *Deputationengesetzes*¹¹²⁰, des *Gesetzes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend*¹¹²¹ sowie die das Verfahren bei Verfassungsänderungen betreffenden §§ 187 bis 198 der Verfassung ausdrücklich vom Bund gebilligt. „In keinem Falle“ sollte eine Ergänzung des Senats nach den bisherigen Bestimmungen erfolgen dürfen. Eine „neue Wahlordnung für die Vertretung der Bürgerschaft und ein neues Gesetz über die Deputationen“ wurde „für sehr dringend“ gehalten. Ein Bundeskommissar sollte „zur Herstellung der notwendigen Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung der freien Stadt mit den Grundgesetzen des Bundes“ nach Bremen entsandt werden, „der erforderlichen Falls aber, im Einvernehmen mit dem Senate und durch denselben, die notwendigen Anordnungen Namens des Bundes provisorisch treffe“. Für diese Funktion war ein höherer königlich-hannoverscher Staatsbeamter vorgesehen, von dem auch „Vorkehrungen zu einer militärischen Assistenz“ hannoverscher Truppen getroffen werden konnten. Ungeachtet dessen kam weiterhin dem Senat die Rolle des eigentlichen Akteurs zu. Er hatte die notwendigen Maßnahmen zu erlassen; konnte aber zu deren Um- und Durchsetzung auf die Unterstützung des Kommissars und die ihm zur Verfügung stehende militärische Macht zurückgreifen. Doch vorerst behielt sich der Senat die „weiter erforderlichen Schritte vor“.

¹¹¹³ **Dok. 78.**

¹¹¹⁴ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 208; *W. Biebusch* (Fußn. 803), S. 212 ff.

¹¹¹⁵ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 208.

¹¹¹⁶ *W. Biebusch* (Fußn. 803), S. 235 ff.

¹¹¹⁷ **Dok. 829.**

¹¹¹⁸ **Dok. 803/1.**

¹¹¹⁹ **Dok. 803/2.**

¹¹²⁰ **Dok. 803/3.**

¹¹²¹ **Dok. 803/4.**

[2546.] Unruhe erwartete er wegen der angekündigten Maßnahmen jedoch nicht; eher schon auf Grund der zwischenzeitlich von Pastor Dulon in der Öffentlichkeit geschürten und in der breiten Masse auf Sympathie stoßenden sozialistischen Widerstandsrethorik. Selbst als im Februar 1852 gegen den im einfachen Volk beliebten Pastor Anklage bei dem Kriminalgericht erhoben und er im Monat darauf sogar von seinem Amt suspendiert wurde, begann es in der Bevölkerung zwar zu rumoren, Massenproteste oder gar Ausschreitungen blieben aber aus. Längst hatte sich der in Bremen ohnehin nie so stark wie anderenorts ausgeprägte revolutionäre Geist im Zuge der vielen kleinteiligen tagespolitischen Auseinandersetzungen erschöpft. Der Wunsch nach Ruhe und geordneten Verhältnissen, eben nach Normalität im Alltag, zudem Resignation angesichts der nahezu schon überall in Deutschland gescheiterten „März“-Bewegung verhinderten ein abermaliges Überspringen des revolutionären Funkens.

[2547.] Noch am 20. März bestand die Bürgerschaftsmehrheit auf Einhaltung der Verfassung; zeigte sich also nicht gewillt, bis auf weiteres dem Senat das Feld der verfassungsrechtlichen Neugestaltung zu überlassen. Der Senat verwies auf den Bundesbeschluss und die daraus hervorgehende Notwendigkeit, am bestehenden Verfassungsrecht vorbei dessen Revision voranzutreiben. Was angesichts des von ihm selbst überhaupt erst herbeigeführten Einschreitens des Bundes wenig überzeugen konnte. Die längst auf verlorenem Posten stehende „linke“ Mehrheit in der Bürgerschaft erklärte daraufhin gegen den heftigen Protest der „liberal-konservativen“ Minderheit den Senat für abgesetzt.¹¹²² Dies war im Mindesten ein verfassungsrechtlich ebenso bedenklicher Akt wie die permanenten Bestrebungen des Senats nach „Revision“ der Verfassung und beschleunigte den sich abzeichnenden Untergang der Bürgerschaft noch. Doch was sollte dieses angesichts der rasant voranschreitenden restaurativen Entwicklung an der Realität gescheiterte Gremium anderes tun, wenn es nicht ganz ohne jeden Widerstand abtreten wollte? Auch wenn man allen Ernstes glaubte, auf diese Weise wenigstens „in Ehren“ untergehen zu können¹¹²³, so handelte es sich bei diesem Verhalten doch weit eher um einen unsinnigen Reflex als um einen von staatspolitischer Würde getragenen Akt.

3. Bremen unter „Bundeskuratel“

[2548.] Am 22. März 1852 war der hannoversche Staatsminister Carl Jacobi zum Bundeskommissar bestimmt worden¹¹²⁴ und traf tags darauf in Bremen ein; auf Wunsch des Senats indes – anders als von der hannoverschen Regierung befürwortet – ohne Truppen.¹¹²⁵ Was sich schon bald als zutreffende Einschätzung der Situation herausstellte. Es fanden sogleich Verhandlungen mit dem Senat statt, aus denen die in der *Obrigkeithlichen Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852, vom*

¹¹²² W. Biebusch (Fußn. 803), S. 257.

¹¹²³ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 211.

¹¹²⁴ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 252.

¹¹²⁵ A. a. O., S. 260.

29. März 1852¹¹²⁶ hervorgingen. Darin reagierte der Senat – wie ausdrücklich hervorhob wurde – „auf Veranlassung des Bundescommissars und Namens des Bundes“ auf den jegliche Kooperation unmöglich machenden Bürgerschaftsbeschluss mit der sofortigen Auflösungsverfügung gegen die bisherige Bürgerschaft. Womit auch die Deputationen ihre bisherigen bürgerschaftlichen Mitglieder verloren. Statt dieser würden vom Senat „für solche Deputationen, deren Geschäfte keine Unterbrechung dulden“, interimistisch „geeignete Staatsbürger berufen“. Mit Blick auf eine alsbald neu zu wählende Bürgerschaft gab es „provisorische Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend“, denen zufolge „unverweilt“ zur Wahl der nunmehr nur noch aus 150 nach einem Achtklassen-Wahlrecht auf sechs Jahre zu bestimmenden Bürgerschaftsvertretern, von denen alle drei Jahre die Hälfte abging, geschritten werden sollte. Grundsätzlich blieb es bezüglich des persönlichen Wahlrechts bei der Differenzierung zwischen den lediglich „vermöge des Heimatrechts“ als „Genossen des Bremischen Staats“ angesehenen Staatsangehörigen und den den Staatsbürgereid leistenden, allein wahlberechtigten Staatsbürgern.¹¹²⁷ Zudem war nunmehr von den Wahlen ausgeschlossen, wer im letzten Jahr keine direkten Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt und keine regelmäßigen Beiträge zu den öffentlichen Armenanstalten geleistet hatte. Nach dem *Bürgerschaftswahlgesetz vom 2. April 1849*¹¹²⁸ genügte es hingegen, um wahlberechtigt zu sein, wenn zumindest eine der beiden Leistungsvoraussetzungen vorlag.¹¹²⁹ Die Zahl der Wahlberechtigten belief sich damit nur noch auf insgesamt etwas mehr als 10.000, was eine Verringerung um ca. 20 % gegenüber den vorherigen Verhältnissen bedeutete.¹¹³⁰ In der ersten Klasse waren 16 Vertreter aus den in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern mit universitärer Bildung zu wählen, in der zweiten 48 Vertreter aus den Mitgliedern des Kaufmannskonvent und der Handelskammer, in der dritten 24 Vertreter aus den Mitgliedern des Gewerbekonvents und der Gewerbekammer, in der vierten 30 Vertreter der sonstigen in der Stadt Bremen wohnenden Bürger, die zusätzlich einer von insgesamt drei sich nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens zu bildenden Abteilungen zugeteilt wurden und je 10 Vertreter zu wählen hatten, in der fünften bzw. sechsten Klasse wählten die Gemeindegossen der Stadtgemeinde Vegesack bzw. Bremerhaven jeweils sechs Vertreter in der der vierten Klasse entsprechenden Weise, in der siebenten Klasse waren 10 Vertreter aus den Mitgliedern der Kammer für Landwirtschaft und den dazu wahlberechtigten Landwirten zu ermitteln, in der achten Klasse sollten ebenfalls zehn Vertreter von den restlichen in den Landbezirken wohnenden Staatsbürgern gewählt werden.

[2549.] Die Wahlberechtigung in den ersten drei Klassen und in der siebenten Klasse resultierte letztlich aus dem jeweils innegehabten Berufsstand. Dort wählten weniger als 20 % aller Wahlberechtigten knapp zwei Drittel der Bürgerschafts-

¹¹²⁶ Dok. 829/1.

¹¹²⁷ Dazu oben [2474.].

¹¹²⁸ Dok. 803/2.

¹¹²⁹ Oben [2475.].

¹¹³⁰ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 289; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 217.

vertreter; wobei das größte Stimmengewicht mit etwa sechs Wahlberechtigten auf einen Bürgerschaftsvertreter auf die erste Klasse entfiel. Ein maßgeblicher Einfluss kam den Kaufleuten schon auf Grund der sich fast auf ein Drittel belaufenden Vertreterzahl zu. In den drei Abteilungen der vierten Klasse wählten Personen mit einem Jahreseinkommen über 500 Talern, zwischen 250 und 500 Talern und unter 250 Talern; wodurch auf die erste Abteilung knapp 890, die zweite ca. 1.750 und die dritte etwa 2.460 Wahlberechtigte entfielen. Mit Blick auf den entsprechend auf die fünfte und sechste Klasse für Vegesack und Bremerhaven anzuwendenden Modus durften in den zuvor erwähnten Einkommensabteilungen in Vegesack jeweils 100 Wahlberechtigte in den ersten beiden Abteilungen und 275 in der dritten Abteilung wählen, in Bremerhaven 150 in der ersten, 125 in der zweiten und 100 in der dritten Abteilung jeweils zwei Bürgerschaftsvertreter. Zu den in der achten Klasse Wahlberechtigten des Landgebietes gehörten 2.355 Personen.¹¹³¹ Mit diesem umständlich anmutenden allgemeinen Wahlrecht intendierte man, dass die am ehesten als staatstragend angesehene Ober- und die ständisch organisierte Mittelschicht anders als in der bisherigen, von mittel- und kleinbürgerlichen Vertretern dominierten Bürgerschaft auch künftig die tragende Rolle spielen würden. Das zunächst nur provisorisch eingeführte Wahlreglement sollte sich dann sogar als beständig erweisen, zumal es erst Ende 1918 sein Gültigkeit verlor. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen fanden zwischen dem 20. April und 5. Mai 1852 die neuen Bürgerschaftswahlen statt.¹¹³² Die Wahlbeteiligung war denkbar schwach, betrug nur 14%. Insbesondere die kleinbürgerlichen Wähler zeigten wenig Interesse. „Liberale“ und „Konservative“ stellten erwartungsgemäß die eindeutige Mehrheit. Handwerksgesellen oder gar Arbeiter gab es nur wenige; es dominierten Kaufleute, Akademiker und Handwerksmeister.

[2550.] Überhaupt waren alle den soeben erwähnten Vorschriften der Verordnung vom 29. März 1852 widersprechenden Bestimmungen „bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt“. Auf diese Weise hatte die Verordnung Kernbestandteile der bisherigen Verfassungsordnung ersetzt. Außerdem wurden die das Presse-, Versammlungs- und Vereinsrecht betreffenden Verfassungsvorschriften aufgehoben. Stattdessen waren politische Zwecke verfolgende Versammlungen und Vereine ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubnis „bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe einstweilen untersagt“; aus „polizeilichen Rücksichten“ konnte es anderen Versammlungen und Vereinen ebenso ergehen. Hinzu kam, dass das provisorische *Gesetz über Geschwornengerichte*¹¹³³ sowie die auf das schwurgerichtliche Verfahren Bezug nehmenden Bestimmungen des *provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat*¹¹³⁴ und des *provisorischen Preßgesetzes*¹¹³⁵ außer Kraft gesetzt waren. Anstatt der insoweit vorgesehenen Schwurgerichtsbarkeit galt bei den betreffenden Straftaten wieder „das gewöhnliche strafrechtliche Verfahren“. Mit der

¹¹³¹ Zahlenangaben nach a. a. O., S. 218.

¹¹³² Näher dazu *W. Biebusch* (Fußn. 803), S. 290 f.

¹¹³³ **Dok. 822** — siehe auch oben [2483.].

¹¹³⁴ **Dok. 823** — siehe auch oben [2512.].

¹¹³⁵ **Dok. 824** — siehe auch oben [2464.].

Verordnung vom 29. März 1852 war bereits der Kern der Verfassung von 1849 angetastet, der Sieg der Restauration offenkundig.

[2551.] Wie weit die Restriktionen fortan gehen sollten, verdeutlichte dann die *Obrigkeitsliche Verordnung, die Verbreitung von Schriften und Abbildungen ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend, vom 31. März 1852*¹¹³⁶, durch die „das Umhertragen, Ausstheilen oder Zusenden“ sowie das Anschlagen an Häusern und Mauern von hier oder auswärts angefertigten Schriften und Abbildungen“ einer polizeilichen Erlaubnis bedurfte und Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 50 Talern, Gefängnisstrafe und Einziehung der Schriften und Abbildungen geahndet wurden. Damit unterlagen künftig an die Öffentlichkeit gerichtete schriftliche Kundgaben aller Art der obrigkeitlichen Vorkontrolle.

[2552.] Die vom Senat – wie es bezeichnenderweise hieß – „im Einvernehmen mit dem Bundescommissar und Namens des Bundes“ erlassene *Obrigkeitsliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852, vom 3. Mai 1852*¹¹³⁷ trieb den Rückbau der *Verfassung von 1849*¹¹³⁸ weiter voran. Darin wurde zuvörderst klargestellt, dass es der „für Abänderungen der Verfassung . . . vorgeschriebenen Formalitäten . . . in Folge der erwähnten Bundesbeschlüsse“ nicht bedürfe, weil die betreffenden Verfassungsbestimmungen als „mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehend in Wegfall zu bringen“ seien. Demgemäß wurden letztlich die das aufwendige Verfassungsänderungsverfahren begründenden §§ 186 bis 198 der Verfassung¹¹³⁹ vollständig außer Kraft gesetzt. Des Weiteren erließ man mit Blick auf die die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft sowie das Recht der Bürgerschaft zur Annullierung von Polizeiverordnungen betreffenden und kurzerhand aufgehobenen Regelungen diese ersetzende Vorschriften. Hinsichtlich der Deputationen ergingen an Stelle „des in vielen und wesentlichen Punkten den Grundsätzen der Bundesverfassung widerstreitenden“ bisherigen *Deputationsgesetzes vom 2. April 1849*¹¹⁴⁰ umfangreiche „Provisorische Bestimmungen“. Nunmehr führte stets ein Senator den Vorsitz in den Deputationen. Beschlüsse gegen die senatorischen Mitglieder waren nicht mehr möglich; hatten zudem für den Senat ohnehin kaum mehr als Empfehlungsscharakter. Der Senat wählte sich unverkennbar wieder fest im Sattel. Bundeskommissar Jacobi spielte indes nur eine diskrete, eher untergeordnete Rolle.¹¹⁴¹ Zwar wurde seine Anwesenheit schon alsbald nicht mehr wirklich benötigt, doch behielt er formal, selbst nachdem ihn im Juli 1853 die hannoversche Regierung als Bundestagsgesandten nach Frankfurt entsandte, das Amt des Bundeskommissars, bis er am 17. August 1854 von der Bundesversammlung davon entbunden wurde.¹¹⁴²

¹¹³⁶ **Dok. 830.**

¹¹³⁷ **Dok. 829/2.**

¹¹³⁸ **Dok. 801.**

¹¹³⁹ Oben [2454.].

¹¹⁴⁰ **Dok. 803/3.**

¹¹⁴¹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 216.

¹¹⁴² W. Biebusch (Fußn. 803), S. 284.

[2553.] Die neu gewählte Bürgerschaft konstituierte sich am 14. Mai 1852; ihr Präsident wurde zunächst der allerdings schon kaum mehr als zwei Wochen später auf der Grundlage einer *vom Senat der Bürgerschaft bereits am 27. September 1851 vorgelegten Provisorischen Senatswahlordnung*¹¹⁴³ in den Senat bestimmte „liberale“ Richter Ferdinand Donandt. Nachfolger als Bürgerschaftspräsident war der bisherige Vizepräsident Richter Simon Hermann Tidemann.¹¹⁴⁴ Am 23. Juni 1852 gab sich diese Bürgerschaft eine *provisorische Geschäftsordnung*¹¹⁴⁵. Der Senat gedachte mit der nunmehrigen Bürgerschaft die unlängst begonnene Revision der Verfassung zu Ende zu führen. Dabei war aber nie intendiert, die Zustände vor 1849 wieder einzuführen. Das in seinem Herkommen schwer begründbare und längst überkommene alte Staatswesen mit seiner immer schwerer zu legitimierenden Senatsherrschaft, den vielerlei Zuständigkeiten für sich beanspruchenden Korporationen und der weitgehend politisch entmündigten Untertanenschaft strebte auch der von Revisionsgelüsten beseelte Senat nicht an; wäre angesichts der einmal durchgeführten und in vielerlei Hinsicht längst bei breiten Bevölkerungsschichten angekommenen Märzreformen auch schwerlich praktikierbar gewesen.

[2554.] Im Juni 1852 wurde die „Verfassungsrevisions-Deputation“ gebildet, der neben Bürgermeister Smidt und vier Senatoren auch 12 Bürgerschaftsmitglieder angehörten.¹¹⁴⁶ Sie nahm Anfang September 1852 ihre Arbeit auf. Doch hatte die sich seit einiger Zeit unentwegt mit einem Verfassungsentwurf beschäftigende Verfassungskommission des Senats – wie Smidt es beschrieb – „schon das meiste präpariert“¹¹⁴⁷. Die überwiegend auf der Grundlage der zumeist als Vorgaben zu begreifenden „Vorarbeiten“ der Senatskommission beratende Deputation konnte denn auch ihren Bericht schon im Dezember 1852 fertigstellen. Dieser gelangte zunächst an den Senat und wurde anschließend kommentarlos an die Bürgerschaft weitergeleitet. Dort gab es nur über wenige Details längere Diskussionen, die sich vor allem an der Zusammensetzung der Deputationen sowie der Rolle der protestantischen Kirche im Staat nebst der Einrichtung einer staatlichen Kirchenbehörde und der Gleichberechtigung aller Religionen einschließlich der Juden entzündeten.¹¹⁴⁸

4. Die Verfassung vom 21. Februar 1854

[2555.] Im Dezember des darauf folgenden Jahres waren auch in der Bürgerschaft die Revisionsarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen. Überhaupt hatten Senat und Bürgerschaft alsbald Einvernehmen über den neuen Verfassungstext nebst den Texten für die Nebengesetze erzielt. Bevor das Verfassungswerk publiziert

¹¹⁴³ Dok. 826 — Näheres zu den Inhalten siehe unten [2561.].

¹¹⁴⁴ W. Biebusch (Fußn. 803), S. 296 ff.

¹¹⁴⁵ Dok. 831.

¹¹⁴⁶ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 219; W. Biebusch (Fußn. 803), S. 300 f.

¹¹⁴⁷ Zitiert nach W. Biebusch (Fußn. 803), S. 302.

¹¹⁴⁸ Vgl. dazu W. Biebusch (Fußn. 803), S. 303 ff.

werden konnte, musste noch das Plazet des Bundeskommissars eingeholt werden. Nachdem Jacobi dagegen keine Einwände geltend machte, wurde die neue Verfassung der Bundesversammlung mitgeteilt. Danach schritt der Senat mittels *Obrigkeittlicher Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 21. Februar 1854*¹¹⁴⁹ zur Verkündung des neuen, aus der eigentlichen *Verfassung der freien Hansestadt Bremen*¹¹⁵⁰ und den *Gesetzen*,

- *den Senat betreffend*¹¹⁵¹,
- *die Bürgerschaft betreffend*¹¹⁵²,
- *die Deputationen betreffend*¹¹⁵³,
- *die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend*¹¹⁵⁴,
- *die richterlichen Behörden betreffend*¹¹⁵⁵,
- *die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend*¹¹⁵⁶, und
- *die Handelskammer betreffend*¹¹⁵⁷,

bestehenden Regelwerkes. Dieses wurde bewusst als „Revision“ der Verfassung von 1849 und ihrer Begleitgesetze ausgegeben, um auf diese Weise den tatsächlichen Bruch mit den „März“-Errungenschaften nicht noch deutlicher hervortreten zu lassen. Wobei die bisherige Verfassung nebst den besagten Gesetzen ausdrücklich „außer Kraft gesetzt“ wurde. Ausgenommen davon waren lediglich das *Gewerbekammergesetz*¹¹⁵⁸, das *Einführungsgesetz zur Verfassung von 1849*¹¹⁵⁹ und das *Landwirtschaftskammergesetz vom 25. April 1849*¹¹⁶⁰, die alle drei fortgalten. Erstmals gab es jetzt ein Gesetz über Kompetenzkonflikte. Der Verfassungstext selbst war deutlich kürzer als der seines 1849er Pendant. Er bestand insgesamt aus nur sechs Abschnitten mit 125 Paragraphen; die dazu ergangenen sieben Begleitgesetze hatten im Verhältnis zur eigentlichen Konstitution die gleiche ausführende und klarstellende Funktion wie die Begleitgesetze zur 1849er Verfassung.¹¹⁶¹

a. Allgemeine Grundlagen

[2556.] Der erste Abschnitt (§§ 1 bis 4) der Verfassung von 1854 (Verf) handelte „Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen“. Danach bildete die Stadt Bremen

¹¹⁴⁹ Dok. 832.

¹¹⁵⁰ Dok. 833.

¹¹⁵¹ Dok. 834/1.

¹¹⁵² Dok. 834/2.

¹¹⁵³ Dok. 834/3.

¹¹⁵⁴ Dok. 834/4.

¹¹⁵⁵ Dok. 834/5.

¹¹⁵⁶ Dok. 834/6.

¹¹⁵⁷ Dok. 834/7.

¹¹⁵⁸ Dok. 803/7.

¹¹⁵⁹ Dok. 803/8.

¹¹⁶⁰ Dok. 805.

¹¹⁶¹ Dazu oben [2454.].

und das mit ihr verbundene Gebiet einen selbstständigen, unter der Bezeichnung „freie Hansestadt Bremen“ firmierenden Staat, der sich als Mitglied des Deutschen Bundes zu den daraus resultierenden Rechten und Pflichten bekannte. Durch die vom Senat vorgenommene Verkündung der Bundesbeschlüsse erlangten diese „verbindliche Kraft“. Bezüglich des Staatsbürgerrechts blieb es bei den Regelungen der bisherigen Verfassung. Die Verfassung des Staates war „republikanisch“. Eine Regelung, wie die des § 3 der Verfassung von 1849, wonach die Staatsgewalt von der Gesamtheit der Staatsbürger ausging¹¹⁶², fehlte. Künftig war somit nicht sofort ersichtlich, wie man sich den Träger der Staatsgewalt vorzustellen hatte. Dafür, dass es nicht mehr die Gesamtheit der Staatsbürger sein sollte, sprach die Streichung dieses Passus und mehr vielleicht noch Art. 57 der *Wiener Schlussakte von 1820*¹¹⁶³. Zwar war das in besagtem Art. 57 verankerte monarchische Prinzip, nicht direkt auf die freien Städte anwendbar, über Art. 62 der Schlussakte aber zumindest sinngemäß. Eingedenk dessen musste die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates – hier des bremischen – vereinigt bleiben, dieses konnte durch eine landständische (hier republikanische) Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände (hier der Bürgerschaft) gebunden werden. Bremen besaß zwar keinen Monarchen, aber mit dem Senat ein traditionell die Rolle des Staatsoberhauptes verkörperndes kollektives Machtzentrum. Hinzu kommt, dass angesichts der unmittelbaren bundeskommissarischen Aufsicht, unter der die Hansestadt bis zum Zustandekommen der 1854er Verfassung stand, eine andere Interpretation auch kaum realistisch, ja, unhistorisch gewesen wäre, zumal der Deutsche Bund das Prinzip der Volkssouveränität – sei es auch nur theoretisch – niemals gebilligt hätte. Dass der Senat wiederum durch die Verfassung nicht ausdrücklich als Träger der Staatsgewalt bezeichnet wurde, dürfte wohl primär an der diesenfalls zu radikal ausfallenden Abkehr von der Vorgängerverfassung und ihren Errungenschaften geschuldet sein. War doch die überkommene Vorstellung von einem „vollmächtigen Rat“ selbst in breiten Teilen der bürgerlichen Oberschicht alles andere als populär. Dafür, dass stattdessen – wie es Art. 4 der Lübecker Verfassung von 1851 und später auch Art. 6 der hamburgischen Verfassung von 1860 *expressis verbis* vorsahen – doch wohl eher Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich Träger der Staatsgewalt sein sollten, ergaben sich angesichts der von Verfassungen wegen vorgesehenen zentralen Machtposition des Senats ebenfalls wenig Anhaltspunkte; die Bürgerschaft nahm gegenüber dem Senat gerade keine von einem „Mitsouverän“ zu fordernde gleichberechtigte Stellung ein.¹¹⁶⁴ Ungeachtet dieser in erster Linie staatswissenschaftlich bedeutsamen Frage waren zur Ausübung dieser Staatsgewalt freilich weiterhin Senat, Bürgerschaft und die für die Rechtspflege bestellten Gerichte berufen. Justiz und Verwaltung blieben grundsätzlich voneinander getrennt.

¹¹⁶² Oben [2455.].

¹¹⁶³ Dok. 43.

¹¹⁶⁴ W. von Melle, *Das Hamburgische Staatsrecht*, 1891, S. 41 Anm. 1; a. A.: C. Klischies (Fußn. 200), S. 141; J. Bollmann (Fußn. 964), S. 19 ff.

b. Grundrechte

[2557.] Die im zweiten Abschnitt (§§ 5 bis 20) verankerten „Rechte der Bremischen Staatsgenossen“ entsprachen ganz überwiegend nahezu wörtlich denen der Verfassung von 1849. War der die Auswanderungsfreiheit zusichernde § 8 der Verfassung von 1854 wortgleich mit dem § 13 der Verfassung von 1849, so blieb der in beiden Vorschriften eingefügte Vorbehalt, „soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht“, zwar auch in der 1854er Konstitution zunächst ohne praktische Bedeutung.¹¹⁶⁵ Dies änderte sich indes mit Bremens Beitritt zum Norddeutschen Bund und dem nunmehr die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretungsmöglichkeit vorsehenden Art. 57 der *Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867*¹¹⁶⁶. Und der bremischerseits ergangenen Obrigkeitlichen Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung, vom 25. Juni 1867¹¹⁶⁷. Fortan kam eine legale Auswanderung für Militärdienstpflichtige vor Ableistung des Militärdienstes nicht mehr in Betracht. Auch wenn sich unter den Verfassungsvorschriften weiterhin sogar die grundsätzliche Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Zensurverbot fand (§ 13 Verf), so waren geblieben als bei dem 1849er Pendant künftig nicht auf die Zensur zielende sonstige vorbeugende Maßnahmen gegen die Presse – wie etwa Konzessionen oder Sicherheitsleistungen – möglich. Waren nach den §§ 25 f. der Verfassung von 1849 alle Versammlungen und Vereine prinzipiell zulässig¹¹⁶⁸, so bedurften politische Zwecke verfolgende Versammlungen und Vereine jetzt ebenso wie alle unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen stets der vorherigen obrigkeitlichen Genehmigung (§ 16 Verf). Allerdings blieben diese die Meinungs- und Presse- sowie Versammlungsfreiheit betreffenden Regelungen gemäß der *Obrigkeitlichen Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 21. Februar 1854*¹¹⁶⁹ wegen des Fehlens der gesetzlichen Ausführungsvorschriften vorerst „während des laufenden Jahres 1854“ suspendiert. Es galten also auf einfachgesetzlicher Ebene das *provisorische Preßgesetz vom 7. Februar 1851*¹¹⁷⁰ nebst *Zusatz vom 19. Mai 1851*¹¹⁷¹ und *Berichtigung vom 13. Juni 1851*¹¹⁷², die das Vereinsrecht betreffende *Verordnung vom 19. Mai 1851*¹¹⁷³, der Abschn. II Nr. 3 der in Ausführung des *Bundesbeschlusses vom 6. März 1852*¹¹⁷⁴ ergangenen provisorischen Bestimmungen der *Verordnung vom 29. März 1852*¹¹⁷⁵ sowie die die Verbreitung von Schriften und Abbildungen betreffende *Verordnung vom*

¹¹⁶⁵ Vgl. zu § 13 der Verfassung von 1849 oben [2458.].

¹¹⁶⁶ **Dok. 128** — unten [2623.].

¹¹⁶⁷ **Dok. 858** — unten [2622.].

¹¹⁶⁸ Oben [2463.].

¹¹⁶⁹ **Dok. 832**.

¹¹⁷⁰ **Dok. 824** — oben [2464.].

¹¹⁷¹ **Dok. 824/1** — oben [2462.].

¹¹⁷² **Dok. 824/2** — oben [2462.].

¹¹⁷³ **Dok. 825** — oben [2463.] [2538.].

¹¹⁷⁴ **Dok. 829** — oben [2464.] [2478.] [2484.] [2544.].

¹¹⁷⁵ **Dok. 829/1** — oben [2548.].

31. März 1852¹¹⁷⁶ vorerst weiter. Die *Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Presse sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht, vom 17. November 1855*¹¹⁷⁷ hob die zuvor genannten Bestimmungen einschließlich der Suspendierung der §§ 13 und 16 Verf auf. Als Ersatz für die aufgehobenen Bestimmungen wurden ein neues *Preßgesetz*¹¹⁷⁸ sowie ein *Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend*¹¹⁷⁹, publiziert. Mit der *Obrigkeitlichen Bekanntmachung, eine Abänderung des § 16 der Verfassung betreffend, vom 22. März 1871*¹¹⁸⁰ wurde § 16 Verf später neu gefasst. Nunmehr standen Vereine sowie Versammlungen „in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen . . . nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsgenossen frei“. Dieser Passus engte die Versammlungsfreiheit auf geschlossene Räume ein; von den bisher ebenfalls erfassten Versammlungen unter freiem Himmel war jetzt nicht mehr die Rede. Zur Ausführung des § 16 Verf diente das ebenfalls am 22. März 1871 *obrigkeitlich bekanntgemachte Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend*¹¹⁸¹.

[2558.] Genoss nach § 19 der Verfassung von 1849 jeder die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnis¹¹⁸², so galt dies mit Blick auf die Staatsbürgerrechte fortan nur noch für die „Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen“ (§ 12 Abs. 2 Verf); gegenüber Angehörigen anderer Konfessionen – wie etwa den Juden – waren insoweit wieder Einschränkungen möglich. Dies verdeutlichte die *Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend das Gesetz hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, vom 5. Januar 1855*¹¹⁸³, welche jetzt die die Juden beim Erwerb des Bürgerrechts den Angehörigen christlicher Konfessionen rechtlich völlig gleichstellende *Verordnung vom 25. Juni 1849*¹¹⁸⁴ ersetzte. So bedurfte der Erwerb des bremischen Gemeinde- und Staatsbürgerrechts durch fremde Juden grundsätzlich der ausdrücklichen Genehmigung des Senats. Erst für den Genehmigungsfall fanden die für Christen geltenden Vorschriften auf sie Anwendung. Erwarben die Juden gemäß der Verordnung von 1849 mit dem Bürgerrecht „alle den übrigen Gemeindegossen zustehenden staatsbürgerlichen und Gemeinderechte“, so waren sie künftig überhaupt nur noch „hinsichtlich des Geschäfts- und Gewerbebetriebs . . . den Christen gleichgestellt“. Hier lebte die seit 1849 überwundene rechtliche Diskriminierung der Juden wieder auf.

[2559.] Das von § 12 der Verfassung von 1849 statuierte prinzipielle Verbot der Todesstrafe und grausamer Strafen¹¹⁸⁵ entfiel unter dem Regime der „revidierten“ Verfassung; bezeichnenderweise aber nicht deshalb, weil die Wiedereinführung solcher Strafen jetzt als notwendig angesehen worden wäre, sondern weil die gesetzgebenden Organe bei der künftigen Strafgesetzgebung nicht gebunden sein

¹¹⁷⁶ Dok. 830 — oben [2551.].

¹¹⁷⁷ Dok. 844.

¹¹⁷⁸ Dok. 844/1 — unten [2585.].

¹¹⁷⁹ Dok. 844/2 — unten [2585.].

¹¹⁸⁰ Dok. 833/3.

¹¹⁸¹ Dok. 869 — unten [2644.].

¹¹⁸² Oben [2461.].

¹¹⁸³ Dok. 725/9.

¹¹⁸⁴ Dok. 725/8 — oben [2526.].

¹¹⁸⁵ Oben [2458.].

sollten.¹¹⁸⁶ Gestand § 17 der Verfassung von 1849 jedermann zu, seine religiöse Überzeugung nicht offenbaren zu müssen¹¹⁸⁷, so fehlte dieser Passus nun, zumal es für bestimmte Fälle als unerlässlich galt, dass der Staat das Religionsbekenntnis des einzelnen Bremers erführe.¹¹⁸⁸ Ebenfalls nicht in die 1854er Verfassung übernommen wurde die in § 20 ihrer Vorgängerin verankerte, von staatlicher Anerkennung freie Bildung neuer Religionsgesellschaften;¹¹⁸⁹ wodurch der Staat erneut die Option zur Einführung eines Anerkennungserfordernisses von ihm misliebigen religiösen Gemeinschaften erhielt und es damit in der Hand hatte, bereits deren Gründung zu untersagen.

c. Senat und Bürgerschaft

[2560.] Im dritten Abschnitt (§§ 21 bis 67 Verf) ging es um Senat und Bürgerschaft. Dies betraf sowohl jeweils beide als selbständige Verfassungsorgane als auch deren Zusammenwirken:

aa. Senat

[2561.] Soweit es den Senat betraf, lehnten sich die jetzigen Verfassungsregelungen eng an diejenigen der Verfassung von 1849 an. Freilich wurde der Senat von 16 auf 18 lebenslängliche Mitglieder, von denen mindestens 10 Juristen und fünf Kaufleute sein mussten, verstärkt (§§ 21, 24 Verf). Anders als bisher waren nur Personen wählbar, die „einer der anerkannten christlichen Confessionen“ angehörten (§ 23 Verf); was es etwa Juden unmöglich machte, für ein Senatorenamt zu kandidieren. Die Wahl erfolgte durch den Senat und die Bürgerschaft, „nach näherer Bestimmung des Gesetzes“ (§ 22 Verf). Diese nähere Bestimmung enthielt das die eigentlichen Veränderungen bringende *Gesetz, den Senat betreffend (SenatsG), vom 21. Februar 1854*¹¹⁹⁰. Es ging nahezu inhaltsgleich auf die *vom Senat am 27. September 1851 der Bürgerschaft vorgelegte Provisorische Senatswahlordnung*¹¹⁹¹ zurück, nach der seitdem bereits mehrere Ergänzungswahlen – wie etwa die Donandts¹¹⁹² – erfolgt waren: So musste die Wahl eines neuen Senatsmitgliedes innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden eines Senators vorgenommen werden (§ 1 SenatsG). Am Wahltag versammelten sich Senat und Bürgerschaft zeitgleich in verschiedenen Räumen (§ 2 SenatsG), um das vorgesehene dreistufige Wahlverfahren zu initiieren. Die Bürgerschaft hatte sich zunächst in durch das Losverfahren zu bestimmende fünf gleich große Abteilungen zu gliedern, die dann „in abgesonderter Versammlung mittelst gehei-

¹¹⁸⁶ Vgl. Bericht der Verfassungsdeputation, in: Verhandlungen zwischen Senat und der Bürgerschaft, 1852, S. 366.

¹¹⁸⁷ Oben [2461.].

¹¹⁸⁸ Vgl. Bericht der Verfassungsdeputation, in: Verhandlungen zwischen Senat und der Bürgerschaft, 1852, S. 366.

¹¹⁸⁹ Oben [2461.].

¹¹⁹⁰ Dok. 834/1.

¹¹⁹¹ Dok. 826.

¹¹⁹² Oben [2553.].

mer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit“ jeweils einen Wahlmann und drei Kandidaten wählten (§ 3 SenatsG). Auf Grund dieser Verfahrensweise war es genauso möglich, dass von den Abteilungen jeweils ganz oder teilweise dieselben oder völlig verschiedene Personen zu Kandidaten bestimmt wurden, sodass die Kandidatenzahl zwischen drei und 15 lag. Der Senat wählte aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit lediglich fünf Wahlmänner, jedoch keine eigenen Kandidaten (§ 4 SenatsG). Die solchermaßen von Bürgerschaft und Senat je zur Hälfte ermittelten 10 Wahlmänner traten nach ihrer Vereidigung vor Senat und Bürgerschaft zur Vorwahl zusammen, um die Wahlvorschläge der fünf Abteilungen in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit – also mit mindestens sechs der 10 Wahlmännerstimmen – auf die drei an der eigentlichen Wahl teilnehmenden Kandidaten zu reduzieren (§§ 5 f. SenatsG). Erhielten mehr als drei Kandidaten die notwendige Mehrheit, so war die Wahl unter jedesmaligem Wegfall des Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl solange zu wiederholen, bis drei Kandidaten übrigblieben. Erreichten indes von den in den Abteilungen gewählten Kandidaten weniger als drei die erforderliche Mehrheit, so musste das Verfahren wiederholt werden (§ 7 SenatsG). Das *Gesetz, betreffend Abänderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854, vom 31. Juli 1874*¹¹⁹³ nahm später an den §§ 5 und 7 SenatsG lediglich marginale Veränderungen vor. Die unmittelbare Wahl zwischen den drei der Bürgerschaft präsentierten Senatorenkandidaten nahm diese ohne Senatsbeteiligung in pleno in geheimer Abstimmung und durch absolute Mehrheit vor (§§ 8, 13 f. SenatsG). Das Wahlergebnis wurde dann dem Senat mitgeteilt, woraufhin dieser die Berufung des Gewählten zu verfügen hatte (§ 15 SenatsG). Durch *Obrigkeithliche Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 15 des den Senat betreffenden Gesetzes, vom 5. Januar 1855*¹¹⁹⁴ wurde dann klargestellt, dass der Berufene sich sofort nach der ihm bekannt gemachten Anzeige zu erklären hatte, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

[2562.] Direkten Einfluss auf den Wahlausgang konnte der Senat angesichts dessen nicht nehmen, doch hatte er immerhin insoweit ein „indirektes Vetorecht“, als sich ihm in Gestalt seiner fünf Wahlmänner die Möglichkeit bot, nicht genehme Kandidaten zu verhindern. Zur Kandidatennomination wurde neben den fünf Bürgerschaftsstimmen nämlich mindestens eine Senatorenstimme benötigt. Auf diese Weise blieb das dem Senat zwar weiterhin das ehemals zustehende Selbstergänzungsrecht vorenthalten, dennoch erlangte er eine diskrete Kontrolle darüber, wer in seine Reihen aufrücken sollte. Allein dies bot schon für die Zukunft die an den gesellschaftlichen Verhältnissen gemessene Gewähr für eine möglichst homogene Zusammensetzung des obersten bremischen Staatsorgans. Eine vom Senat angestrebte noch stärkere Beteiligung an der Senatorenwahl nach dem Vorbild der Wahlusancen in einer der anderen freien Städte, wies die Bürgerschaft indes mit großem Nachdruck zurück, sodass sich der davon offenbar beeindruckte Senat in das aus seiner Sicht Unvermeidliche fügte.¹¹⁹⁵

¹¹⁹³ Dok. 834/1/4.

¹¹⁹⁴ Dok. 834/1/1.

¹¹⁹⁵ Vgl. dazu auch C. Klischies (Fußn. 200), S. 129.

[2563.] Senatsmitglieder hatten – wie nach der Verfassung von 1849¹¹⁹⁶ – Anspruch auf ein „festes Honorar“; nunmehr nach Maßgabe der §§ 27 Verf, 25 ff. SenatsG. Wobei allerdings mit Blick auf die Honorarhöhe nicht mehr zwischen dem Gelehrtenstand und diesem nicht angehörenden Mitgliedern unterschieden wurde. Jetzt belief sich das jährliche Honorar nicht mehr nur auf die Angehörigen des Gelehrtenstandes beschränkt, sondern für alle Senatoren gleichermaßen auf 2.100 Taler. Ebenso wie bisher¹¹⁹⁷ konnte ein Senatsmitglied bei andauernden gröblichen Verletzungen der ihm gesetzlich oder auf Grund der Geschäftsordnung obliegenden Pflichten „zum Austritt aus dem Senat genöthigt werden“ (§ 20 SenatsG). Auch weiterhin und unter den gleichen Voraussetzungen wie vordem war die Versetzung von Senatsmitgliedern in den Ruhestand mit Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt möglich (§§ 22 bis 24, 30 SenatsG).¹¹⁹⁸ Mit der *Obrigkeithlichen Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 30 und 31 des den Senat betreffenden Gesetzes, vom 29. Mai 1868*¹¹⁹⁹ wurden die Ruhegehaltsansprüche über die Senatoren hinaus auf die Mitglieder des Richterkollegiums erweitert. Die *Obrigkeithliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 30. Januar 1871*¹²⁰⁰ brachte in erster Linie Modifikationen in Bezug auf die in den §§ 25 bis 29 SenatsG verankerten Regelungen über die von den Senatsmitgliedern zu beziehenden Honorare und hinsichtlich der in den §§ 30 bis 35 SenatsG geregelten Ruhegehaltsgewährung. So wurden insbesondere die Jahreshonorare der Senatsmitglieder auf 2.600 Taler erhöht und die Ruhegehaltsregelungen auf das Amt des ersten Staatsanwaltes bekleidende Personen ausgeweitet. Schließlich hob § 112 des *Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874*¹²⁰¹ die §§ 21, 26, 28, 33 f., 36 f. des Senatsgesetzes von 1854 auf.

[2564.] Die nunmehr von § 37 Verf vorgesehenen und vom Senat mittels einer Geschäftsordnung festzustellenden näheren Vorschriften für den Geschäftsgang erging zunächst in Form der *Geschäftsordnung vom 22. Dezember 1854*¹²⁰², die durch das *Regulativ, die Formalien bei Proclamen und andern Erlasse des Senats betreffend, vom 2. Januar 1855*¹²⁰³ ergänzt wurde. Später trat an die Stelle der Geschäftsordnung von 1854 *diejenige vom 3. November 1871*¹²⁰⁴, der wiederum durch die *Senatsbeschlüsse vom 25. März 1884*¹²⁰⁵, *vom 17. Dezember 1895*¹²⁰⁶, *vom 10. März 1896*¹²⁰⁷ und *vom 6. Mai 1904*¹²⁰⁸ kleinere Modifikationen widerfuhren.

¹¹⁹⁶ Oben [2471.].

¹¹⁹⁷ Oben [2470.].

¹¹⁹⁸ Oben [2471.].

¹¹⁹⁹ Dok. 834/1/2.

¹²⁰⁰ Dok. 834/1/3.

¹²⁰¹ Dok. 877 — unten [2654.] bis [2656.].

¹²⁰² Dok. 838.

¹²⁰³ Dok. 839.

¹²⁰⁴ Dok. 870.

¹²⁰⁵ Dok. 870/1.

¹²⁰⁶ Dok. 870/2.

¹²⁰⁷ Dok. 870/3.

¹²⁰⁸ Dok. 870/4.

bb. Bürgerschaft

[2565.] Die Bürgerschaft bestand abweichend von der Verfassung von 1849 nicht mehr aus 300 Vertretern, sondern – wie bereits die zuletzt nach den in der *Verordnung vom 29. März 1852*¹²⁰⁹ enthaltenen *Provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend* gewählt¹²¹⁰ – aus 150 Mitgliedern, die „nach Maßgabe der Wahlordnung“ bestimmt wurden (§§ 38 f. Verf). Bei dieser handelte es sich jetzt um das *Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854*¹²¹¹. Das hier in den §§ 1 bis 22 geregelte Achtklassen-Wahlrecht entsprach inhaltlich vollständig den „Provisorischen Bestimmungen“ in der Verordnung vom 29. März 1852.¹²¹² Das bisher neben dem Geschäftsvorstand der Bürgerschaft aus 21 „andern“ Vertretern bestehende Bürgeramt wurde mit Blick auf die „anderen“ Vertreter auf 18 Vertreter verkleinert und sollte „nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden“ (§ 46 Verf). Das Wahlprozedere war jetzt nicht mehr in der Bürgerschaftsgeschäftsordnung, sondern in besagtem Bürgerschaftsgesetz (§§ 25 f.) detailliert geregelt und spiegelte auch insoweit den Proporz des eingeführten Achtklassen-Wahlrechts: So wurde nach Wahlklassenzugehörigkeit getrennt von den Vertretern der ersten, dritten und vierten Klasse aus ihrer Mitte jeweils drei, von denen aus der zweiten Klasse sechs, von denen aus der siebenten und achten Klasse je einer sowie von denen aus der fünften und sechsten Klasse gemeinsam einer zu Bürgeramtsmitgliedern gewählt. Allerdings dominierten in diesem gleichsam als erweiterter Vorstand der Bürgerschaft fungierenden Ausschuss die den oberen Bürgerschichten zuzurechnenden Vertreter noch eindeutiger als es die Mandatsverteilung im Plenum nahegelegt hätte. Wahlrecht und Bürgeramtsbesetzung boten fortan die Gewähr dafür, dass das „liberal-konservative“ bürgerliche Element in der Bürgerschaft die Oberhand behielt. Eine weitere „Stabilisierung“ der Bürgerschaft versprach man sich von der Verlängerung der Mandatszeit der Bürgerschaftsvertreter, die anstatt wie bisher auf vier nunmehr auf sechs Jahre gewählt wurden, wobei alle drei Jahre die Hälfte abging (§ 40 Verf). War die Bürgerschaft nach der Verfassung von 1849 grundsätzlich nur bei Anwesenheit von wenigstens 100 der 300 Vertreter beschlussfähig, so hing zwar auch jetzt die Beschlussfähigkeit von mindestens 100 anwesenden Vertretern ab (§ 50 Verf), doch angesichts der halbierten Gesamtvertreterzahl konnten wirksame Beschlüsse durch die Bürgerschaft nur noch gefasst werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder im Plenum weilten. Anders als nach der Verfassung von 1849 konnte der Senat indes eine nichtöffentliche Sitzung der Bürgerschaft durchsetzen, wenn sie ihm „durch das Staatswohl geboten“ erschien (§ 51 Verf). Dies war angesichts der in der Vergangenheit vorgekommenen Weigerung der Bürgerschaft, in vom Senat beantragter geheimer Sitzung über dessen Vorlagen zu beraten, eine zumindest konsequente Modifikation. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und über die interne

¹²⁰⁹ Dok. 829/1.

¹²¹⁰ Oben [2548.].

¹²¹¹ Dok. 834/2.

¹²¹² Siehe deshalb oben [2548.].

Organisation der Bürgerschaft waren weiterhin einer neuen *Geschäftsordnung* vorbehalten (§ 55 Verf), die sich die Bürgerschaft am 3. Januar 1855¹²¹³ gab.

[2566.] Mit der *Obrigkeithlichen Bekanntmachung einiger Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854, vom 3. Januar 1871*¹²¹⁴ widerfuhren den §§ 1 f. des Bürgerschaftsgesetzes über die aktive und passive Wahlberechtigung Modifikationen. Waren bis dahin gemäß § 1 grundsätzlich alle bremischen Staatsbürger ohne Senatsmitgliedschaft wahlberechtigt, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten und nur die durch Ankauf oder Verleihung das bremische Staatsbürgerrecht Erwerbenden noch drei Jahre nach der Ableistung des Staatsbürgereides ausgeschlossen, so galt, um wahlberechtigt zu sein, fortan generell, dass die Ableistung des Staatsbürgereides bereits mindestens drei Jahre zurückliegen musste. Des Weiteren wurde der ehemals ausdrücklich „durch gerichtliches Erkenntniß“, auf Grund Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder zu Gefängnisstrafe „wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens“ die Wahlberechtigung absprechende Passus in § 2 des Bürgerschaftsgesetzes aufgehoben. Durch *Obrigkeithliche Bekanntmachung einer Uebergangsbestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. März 1871*¹²¹⁵ wurde rasch klargestellt, dass für diejenigen, die zum Zeitpunkt der Publikation des Gesetzes vom 2. Januar 1871 bereits den Staatsbürgereid geleistet hatten, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1854 erworbene Wahlberechtigung auch dann bestehen blieb, wenn seit der Ableistung ihres Bürgereides noch keine drei Jahre vergangen waren. Das *Gesetz, betr. provisorische Bestimmungen wegen der Wahlen von Mitgliedern der Bürgerschaft, vom 5. Juli 1874*¹²¹⁶ nahm schließlich mit Blick auf die in der vierten Klasse zu wählenden 30 Vertreter der zu keiner der ersten drei Klassen gehörenden in der Stadt Bremen wohnenden Bürger¹²¹⁷ eine Anpassung von bislang in Taler auf nunmehr in Mark angegebene Jahreseinkommensbeträge vor.

cc. Gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung durch Senat und Bürgerschaft

[2567.] Zwar bestimmte auch die revidierte Verfassung, dass Senat und Bürgerschaft die Staatsgewalt gemeinsam ausübten, doch kam dem Senat nunmehr „die Leitung und Obergewalt in allen Staatsangelegenheiten sowie die vollziehende Gewalt überhaupt“ zu (§ 56 Verf). Eine ausführliche Auflistung der ausschließlichen Kompetenzen verdeutlichte seine Stellung als höchstes, jedenfalls der Stellung der Bürgerschaft gegenüber deutlich herausgehobenes Staatsorgan (§ 57 Verf). Demzufolge gehörte zum Wirkungskreis des nun expressis verbis als „Regierung des Bremischen Staats“ bezeichneten Senats über die bisher in § 121

¹²¹³ Dok. 841.

¹²¹⁴ Dok. 834/2/1.

¹²¹⁵ Dok. 834/2/2.

¹²¹⁶ Dok. 834/2/3.

¹²¹⁷ Dazu oben [2548.].

der 1849er Verfassung verankerten ausschließlichen sachlichen Zuständigkeiten¹²¹⁸ hinaus die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staates, die Ausübung der staatlichen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten einschließlich des protestantischen Episkopatrechts, die Verfügung über die bewaffnete Macht, übrigens ohne die bisherige Einschränkung „nach Maßgabe des Gesetzes“, die Ernennung, Einführung, Instruierung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten, öffentlichen Lehrer, Offiziere und sonstigen Militärbeamten sowie die Wahl der bremischerseits zu ernennenden Oberappellationsgerichtsrat. Aber auch weiterhin unterlagen zahlreiche „Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft“, die § 58 Verf in naher Anlehnung an § 55 der 1849er Verfassung enummerierte. Abweichungen gegenüber dem bisherigen Kompetenzkatalog gab es eigentlich nur durch die zuvor erwähnten Kompetenzverschiebungen zugunsten des Senats. Hinzu kam, dass künftig nur noch solche durch den Senat abgeschlossenen Staatsverträge der Genehmigung durch die Bürgerschaft bedurften, die Gegenstände betrafen, über die der Senat keine alleinige Verfügungsmacht besaß. Auch insoweit erweiterte sich der Handlungsspielraum des Senats auf Kosten der Bürgerschaft somit beträchtlich.

[2568.] Nach wie vor erfolgte die Ausübung der Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehenden Rechte entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch aus Mitgliedern beider Organe gebildeten Deputationen; wobei dem Senat kraft der ihm zustehenden „Leitung aller Staatsangelegenheiten“ auch die Oberaufsicht über diese Deputationen zukam (§ 59 Verf). Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen blieben indes der Gesetzgebung überlassen (§ 60 Verf). Insoweit war das *Gesetz, die Deputationen betreffend (DeputationsG), vom 21. Februar 1854*¹²¹⁹ einschlägig. An der grundlegenden Einrichtung der Deputationen als ständige oder vorübergehende hatte sich nichts geändert (§ 3 DeputationsG). Auch die gemischte Zusammensetzung aus senatsseitig zu bestimmenden eigenen Mitgliedern oder (bei beratenden Deputationen für die Gesetzgebung) auch Mitgliedern des Richtercollegiums (jetzt „Commissarien“) und bürgerschaftsseitig zu wählenden eigenen Mitgliedern der Bürgerschaft blieb unangetastet (§ 4 DeputationsG). Die Zahl der in einer Deputation mitwirkenden Senats-Kommissarien durfte die Hälfte der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder nicht übersteigen (§ 5 DeputationsG). Wobei für die Zusammensetzung der im Regelfall aus sechs Bürgerschaftsmitgliedern bestehenden Deputationen ebenfalls ein vom Achtklassen-Wahlrecht bestimmter Proporz galt. So wählten die Vertreter aus der ersten, dritten und vierten Klasse jeweils einen Deputierten, diejenigen aus der zweiten zwei Deputierte sowie diejenigen aus der fünften bis achten Klasse nur einen gemeinsam; auch für den Fall, dass größere oder kleinere Deputationen gebildet werden sollten, war der Klassenproporz gesetzlich fein austariert (§ 6 DeputationsG). Musste vormals binnen acht Tagen nach der ersten Ernennung aller Mitglieder die Deputation zusammentreten, so hatte sie dazu nunmehr 14 Tage

¹²¹⁸ Oben [2473.].

¹²¹⁹ Dok. 834/3.

Zeit (§ 11 DeputationsG). Beschlussfassungen erfolgten zwar – wie auch nach dem *Deputationsgesetz von 1849*¹²²⁰ – mit absoluter Stimmenmehrheit, jedoch im Rahmen von verwaltenden und ausführenden Deputationen nur noch unter der Einschränkung, dass sich dabei nicht „sämmliche“ der anwesenden Senats- oder Bürgerschaftsmitglieder „in der Minorität“ befinden durften (§ 17 DeputationsG); was faktisch auf ein Vetorecht des für gewöhnlich nur mit erheblich weniger Deputierten als die Bürgerschaft vertretenen Senats hinauslief. Die Errichtung von Subdeputationen war durch Beschluss der jeweiligen Deputation möglich (§ 19 DeputationsG). Die Wahl der Deputationsmitglieder erfolgte im Wesentlichen wie nach dem Deputationsgesetz von 1849 unter der Leitung einer aus drei oder vier Senats- und 12 Bürgerschaftsmitgliedern bestehenden Wahldeputation (§ 22 DeputationsG). An den einzelnen Fachdeputationen mit ihren näher bezeichneten Kompetenzen änderte sich gegenüber dem Gesetz von 1849 – von Details abgesehen – kaum etwas. Unterschieden wurde nunmehr aber zwischen „Allgemeinen Deputationen“ für den gesamten bremischen Staat und „ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen“ wahrnehmende Deputationen (§ 61 DeputationsG).

[2569.] Im Falle von Meinungsunterschieden zwischen Senat und Bürgerschaft über eine „das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel“ sollte eine definitive Entscheidung „nur im Wege gegenseitiger Verständigung“ herbeigeführt werden dürfen; wobei zur Unterstützung einer gütlichen Einigung eine Vermittlungsdeputation eingesetzt werden konnte. Soweit es indes unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Verfassung, eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses gab, sollte die Streitfrage – wie bisher schon – „nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung“ unterliegen (§ 66 Verf). Bei dem in Bezug genommenen Gesetz handelte es sich um das *Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854*¹²²¹, das als zuständigen Gerichtshof das „Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands“ in Lübeck vorsah (§ 1). Die wie bisher schon zuvor zu bildende Vermittlungsdeputation sollte jetzt nur noch aus vier Senats- und sechs Bürgerschaftsmitgliedern, anstatt der ehemals fünf und sieben Senats- bzw. Bürgerschaftsmitglieder bestehen (§ 2). Blieb der Vermittlungsversuch erfolglos, musste das Oberappellationsgericht zur endgültigen Streitentscheidung schreiten (§§ 3 ff.) Das Gesetz von 1854 galt unverändert bis zu dessen Neubekanntmachung als *Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 17. November 1875*¹²²² fort.

d. Verfassungsänderungen

[2570.] Verfassungsänderungen blieben auch künftig dem „besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft“ nach

¹²²⁰ Dok. 803/3 — oben [2554.] [2479.] bis [2482.].

¹²²¹ Dok. 834/4.

¹²²² Dok. 881/4 — unten [2673.].

einem denkbar umständlichen Verfahren vorbehalten (§ 67 Verf): So bedurfte es zunächst eines vom Senat oder mindestens 30 Bürgerschaftsvertretern „schriftlich der Geschäftsordnung gemäß“ bei der Bürgerschaft einzubringenden Antrages. Wobei die eigentliche Beratung und Beschlussfassung darüber nicht in derselben Sitzung erfolgen durfte, in der der Antrag verlesen wurde. Erklärten Senat und Bürgerschaft ihr Einverständnis mit dem Antrag, wurde zunächst eine Deputation zur gutachtlichen Berichterstattung eingesetzt. Über ihren Bericht hatten dann sowohl Senat als auch Bürgerschaft zu beraten und zu beschließen. Die Abänderung war aber nur dann als von beiden Organen beschlossen anzusehen, wenn sie sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft in zwei verschiedenen Sitzungen für angenommen erklärte. Dabei mussten im Senat sich die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (also mindestens 10) und in der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter (also mindestens 76) dafür aussprechen. Danach trat der Beschluss mit der Publikation sofort in Kraft.

e. Justiz

[2571.] Der sich mit „den richterlichen Behörden“ befassende vierte Abschnitt (§§ 68 bis 80 Verf) blieb gegenüber der Verfassung von 1849 inhaltlich nahezu unverändert. Erst mit dem *Gesetz, betreffend Abänderung des § 73 der Verfassung, vom 19. November 1872*¹²²³ erfuhren dann die Absätze 1 und 3 des § 73 der Verfassung Modifikationen. War gemäß § 73 Abs. 1 bisheriger Fassung als rechtsgelehrtes Gerichtsmitglied unter anderem nur wählbar der „einer der anerkannten christlichen Confessionen“ angehörende bremische Staatsbürger, der „nach geleistetem Staatsbürgereid wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist“, so entfielen nicht zuletzt der Reichseinigung geschuldet nunmehr diese Erfordernisse. Stattdessen genügte es insoweit, Deutscher zu sein, sowie entweder drei Jahre praktische Tätigkeit als Rechtsgelehrter vorzuweisen und „die für die Zulassung als Sachführer bei den bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben, oder „nach den Gesetzten des Bundesstaats, dem er angehört, befähigt“ zu sein, zu einem „rechtskundigen Mitglied eines oberen Gerichtshofes dieses Staats ernannt zu werden“, oder an einer deutschen Universität die Stelle eines Rechtsprofessors zu bekleiden. Der nunmehr modifizierte § 73 Abs. 3 regelte die für eine in das Richterkollegium wählbare Person unzulässigen Verwandtschaftsgrade zu „einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben“ neu.

[2572.] Das nunmehrige *Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854*¹²²⁴ ersetzte zunächst seinen Vorgänger von 1849 ebenfalls unverändert. Eine erstmalige Änderung erfuhr es durch *Obrigkeitsliche Bekanntmachung einer Abänderung des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend,*

¹²²³ Dok. 833/4.

¹²²⁴ Dok. 834/5 — oben [2555.].

vom 21. Februar 1854, vom 10. Januar 1865¹²²⁵, durch die die in § 2 des Gesetzes von 1854 bestimmte Anzahl der Mitglieder des Richterkollegiums von 12 auf 14, mit *Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend*, vom 16. Juni 1872¹²²⁶ auf 15 und durch *Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden*, vom 19. November 1872¹²²⁷ auf 17 vergrößert wurde. Obendrein waren mittels des letztgenannten Gesetzes die für die Wahl dieser nach den Vorgaben des § 72 der Verfassung stattfindenden Richter das nähere Prozedere bestimmenden §§ 9 bis 11 des Richterbehördengesetzes vom 21. Februar 1854 neu gefasst worden. Modifikationen im Hinblick auf die Ruhegehaltsregelungen für Mitglieder des Richterkollegiums erfolgten flankiert von der *Obrigkeithlichen Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 30 und 31 des den Senat betreffenden Gesetzes*, vom 29. Mai 1868¹²²⁸ mittels der *Obrigkeithlichen Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 29 und 30 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes*, vom 29. Mai 1868¹²²⁹. Hiermit wurden insbesondere die von einem Mitglied des Richterkollegiums zuvor absolvierten Zeiten einer Senatsmitgliedschaft für den Eintritt in den Ruhestand mit Ruhehaltsgewährung anerkannt. Durch die *Obrigkeithliche Bekanntmachung, einiger Abänderungen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend*, vom 30. Januar 1871¹²³⁰ wurde das Jahreshonorar für ein Mitglied des Richterkollegiums für die ersten fünf Amtsjahre unter nunmehriger Anrechnung etwaiger Dienstjahre als erster Staatsanwalt auf die bisherigen 2.000 Taler festgesetzt, für jeweils weitere fünf Jahre aber um 250 Taler bis auf insgesamt 2.500 Taler erhöht. Der Präsident des Kollegiums erhielt zu diesem regulären Honorar eine jährliche Zulage von 200 Talern. Die Ruhegehaltsregelungen wurden an diejenigen eines Senatsmitgliedes angepasst. Das bereits erwähnte Gesetz, betreffend Abänderungen des *Gesetzes über die richterlichen Behörden*, vom 19. November 1872¹²³¹ wandelte die bis dahin in Taler-Währung angegebene Jahreshonorar fortan in (Reichs-)Mark um, wobei 2.000 Taler 6.642 Mark 85 Pf., 250 Taler 830 Mark 35 Pf., 2.500 Taler 8.303 Mark 57 Pf. und 200 Taler 664 Mark 28 Pf. entsprachen. Zu der zur Berechnung des Honorarbetrags, zur Berechtigung zum Eintritt in den Ruhestand und zur Bestimmung des Ruhegehaltsbetrages maßgebenden Amtsdauer waren neben den Zeiten als Richterkollegiumsmitglied auch solche als Mitglied des Senats, erster Staatsanwalt, Amtmann in Vegesack oder Bremerhaven, Mitglied eines oberen Gerichtshofes in einem deutschen Bundesstaat, diesem im Rang gleichstehender Staatsanwalt oder Professor der Rechte einzubeziehen. § 112 des *Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend*, vom 23. Dezember 1874¹²³² hob schließlich die §§ 19, 26 f., 31, 33 bis 35 des Richterbehördengesetzes von 1854 auf.

¹²²⁵ Dok. 834/5/1.

¹²²⁶ Dok. 834/5/4.

¹²²⁷ Dok. 834/5/5.

¹²²⁸ Dok. 834/1/2 — oben [2563.].

¹²²⁹ Dok. 834/5/2.

¹²³⁰ Dok. 834/5/3.

¹²³¹ Dok. 834/5/5.

¹²³² Dok. 877 — unten [2654.] bis [2656.].

[2573.] Neu war an der justizbezogenen Verfassungsrevision von 1854 indes, dass nunmehr bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes entschieden werden musste (§ 69 Satz 2 Verf); hierbei handelte es sich um das *Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, vom 21. Februar 1854*¹²³³. Hierdurch wurde zur Entscheidung über die erwähnten Kompetenzkonflikte ein „Gerichtshof für Kompetenzconflicte“ institutionalisiert (§ 1). Der Gerichtshof bestand aus sieben auf zehn Jahre zu wählenden Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern (§§ 2, 5). Je drei Mitglieder wählten Senat und Richterkollegium aus ihrer Mitte; das siebente, weder dem Senat noch dem Richterkollegium angehörende Mitglied wurde dann von den übrigen sechs Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit bestimmt werden (§ 3). Nach ihrer Wahl wurden die Mitglieder und ihre Stellvertreter vor dem Senat „zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amts auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet“ (§ 6). Den Vorsitz führte ein dem Senate angehörendes Mitglied (§ 7). Der Gerichtshof kam entweder zum Zuge, sofern sich entweder eine Verwaltungsbehörde über eine gerichtliche Entscheidung beschwerte, mittels der das Gericht ihr bei der Ausübung ihr zustehender Kompetenzen „entgegengetreten sei“, oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Gericht über die sachliche Zuständigkeit des jeweils anderen (§ 9). Die Rechtskraft einer bereits erfolgten gerichtlichen Entscheidung stand der Durchführung des Konfliktverfahrens nicht entgegen (§ 10). Die Einleitung des Verfahrens erfolgte auf Antrag beim Senat durch dessen Beschluss (§§ 11 f.). Sofort „nach Empfang dieses Beschlusses“ musste von dem beteiligten Gericht das weitere Verfahren eingestellt werden; der lauf aller Fristen war bis zur Erledigung des Kompetenzkonflikts gehemmt (§ 13). Der Gerichtshof entschied den Konflikt nach den schriftlichen Vorträgen eines Referenten und eines Korreferenten in nicht öffentlicher Sitzung (§ 16). Der Gerichtshof durfte nur in siebenköpfiger Besetzung entscheiden (§ 17). Die Entscheidung des Gerichtshofes war endgültig; Rechtsmittel fanden nicht statt (§ 20). Selbst durch die Neubekanntmachung des *Gesetzes, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, vom 17. November 1875*¹²³⁴ gab es später keine Neuerungen.

f. Staat und Gemeinden

[2574.] Der fünfte Abschnitt über die „Gemeinden des Bremischen Staats“ (§§ 81 bis 93 Verf) war inhaltlich identisch mit den Vorschriften des entsprechenden Abschnitts in der 1849er Verfassung; zusätzlich eingefügt wurde lediglich, dass den bremischen Kommunen ohne ihre Zustimmung Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden durften (§ 82 Verf).

¹²³³ Dok. 834/6.

¹²³⁴ Dok. 881/6 — unten [2675.].

g. Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft

[2575.] Ähnlich große Übereinstimmungen gab es auch mit Blick auf den sechsten Abschnitt über die „Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft“ (§§ 94 bis 125 Verf), soweit es Handel und Gewerbe betraf. Die Bestimmungen über die Landwirtschaft waren indes neu.

aa. Kaufmannskonvent und Handelskammer

[2576.] Die Regelungen über „Kaufmannskonvent und Handelskammer“ (§§ 98 bis 110 Verf) wurden wortgleich aus der Vorgängerverfassung übernommen. Demgegenüber wurde das bisherige *Gesetz, die Handelskammer betreffend*¹²³⁵, zwar novelliert und durch das *gleichnamige Gesetz vom 21. Februar 1854*¹²³⁶ ersetzt, doch resultierten daraus insgesamt nur marginale Veränderungen. Die *Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 2 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes, vom 1. Januar 1863*¹²³⁷ fasste die Berechtigung, Mitglied des Kaufmannskonvents zu sein, neu, ohne tatsächlich inhaltlich etwas Neues zu regeln. Danach zählten zu den Konventmitgliedern auch weiterhin nur die dem Senat angehörenden oder zur Bürgerschaft wahlberechtigten Mitglieder der „Bremischen Börse“, sofern es sich bei ihnen um Großkaufleute oder Fabrikanten handelte. „Höker, Trödler, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe“ sowie Personen, deren Gewerbe den Umfang eines Handwerksbetriebes hatte, waren expressis verbis ausgeschlossen. Die *Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 19 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes, vom 4. Dezember 1866*¹²³⁸ betraf den Austritt von Handelskammermitgliedern. Mit der *Obrigkeitlichen Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 35, 40, 41 und 45 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes, vom 9. März 1868*¹²³⁹ wurden die einige Bestimmungen über die für bestimmte Sachmaterien zu bildenden Sonderbehörden modifiziert. In die gleiche Richtung zielte die *Bekanntmachung wegen Abänderung des § 35 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes, vom 23. Juni 1872*¹²⁴⁰. Die Neubekanntmachung des *Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vom 17. November 1875*¹²⁴¹ brachte dann auch kaum nennenswerte Neuerungen.

bb. Gewerbekonvent und Gewerbekammer

[2577.] Überhaupt keine Modifikationen hatten zunächst die den Gewerbekonvent und die Gewerbekammer betreffenden Verfassungsvorschriften (§§ 111

¹²³⁵ Dok. 803/6.

¹²³⁶ Dok. 834/7.

¹²³⁷ Dok. 834/7/1.

¹²³⁸ Dok. 834/7/2.

¹²³⁹ Dok. 834/7/3.

¹²⁴⁰ Dok. 834/7/4.

¹²⁴¹ Dok. 881/7 — unten [2676.].

bis 120) erfahren. Dies geschah erst durch das *Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 111, 115, 116 der Verfassung, vom 6. Oktober 1875*¹²⁴². Das *Gewerbekammergesetz vom 2. April 1849*¹²⁴³ war im Zuge der Revisionsarbeiten zur Verfassung ebenfalls zunächst vollständig aufrechterhalten worden. Gleichwohl wurde dieses bereits im Zuge der nicht lange auf sich warten lassenden *Obrigkeithlichen Bekanntmachung des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, vom 27. Dezember 1854*¹²⁴⁴ aufgehoben. Ungeachtet der hierin vorgenommenen Totalrevision des Gesetzes von 1849 gab es auch weiterhin Gewerbekonvent und Gewerbekammer als Institutionen zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes (§ 1). Der Gewerbekonvent setzte sich aus den von den Fabrik- und Handwerksbetreibern aus ihren Reihen zu wählenden Staatsbürgern zusammen (§ 2). Wobei sich die Anzahl der zu wählenden Personen aus den in der Anlage A zu dem Gesetz insgesamt 99 aufgeführten Gewerben ergab. Hierbei hatten 10 Gewerbe – unter ihnen die Maurer-, Sattler-, Schlosser-, Schmiede-, Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und die Zimmererinnung – jeweils vier Vertreter, 15 Gewerbe – darunter die Bäcker-, Buchbinder- und die Goldschmiedeinnung, die Bierbrauer- und die Grobbäckersozietät, die Uhrmacher und die Weber – jeweils zwei Vertreter und 74 Gewerbe – wie die der Asphalt-, Blumen-, Zement-, Essig-, Fischbein-, Salpeter-, Segeltuch- und der Zuckerfabrikanten, der Buchdruckerei-, Eisengießerei- und Prägeanstaltbesitzer, der Konditoren, Färber, Friseure, Handschuhmacher, Dach- und Schieferdecker, Steinhauer und Töpfer sowie der Drechsler- und Kürschnerinnung, und der Windmüllersozietät – jeweils einen Vertreter zu wählen, sodass der Gewerbekonvent in seiner Gesamtheit aus mindestens 144 Vertretern der einzelnen bremischen Gewerbe bestand (§§ 3 f.). Gewerbe, die nicht in der Anlage A aufgeführt waren, konnte die Gewerbekammer mit Genehmigung des Senats nachträglich in den Konvent aufnehmen, aber nur zur Wahl „eines Vertreters“ zulassen (§ 18). Die Gewerbekammer hatte für die einzelnen Gewerbe die Wählerlisten zu erstellen und sie den Beteiligten bekanntzugeben. Außerdem verfügte sie die Einladung der Gewerbetreibenden zur jeweiligen Wahl, die unter ihrem Vorsitz und ihrer Leitung stattfand. (§ 5). Die Namen der Gewählten waren öffentlich bekannt zu machen (§ 8). Alle zwei Jahre trat ein Drittel der von allen Gewerben Gewählten aus und musste durch Neuwahlen ergänzt werden; die Abgehenden waren sofort wieder wählbar (§ 10). Wer sich „beharrlich“ weigerte, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung „gröblich“ verletzte, konnte von der Teilnahme am Konvent ausgeschlossen werden (§§ 13 ff.). Die Geschäfte eines Gewerbekonventmitgliedes waren unentgeltlich wahrzunehmen (§ 20). Aufgabe des zweimal jährlich (Mai und November) zu ordentlichen und auf Verlangen der Gewerbekammer oder von wenigstens 30 Gewerbekonventmitgliedern außerordentlich zusammentretenden Gewerbekonvents war es, über die Interessen des bremischen Gewerbewesens be-

¹²⁴² Dok. 833/5.

¹²⁴³ Dok. 803/7.

¹²⁴⁴ Dok. 840.

rührende Angelegenheiten zu beraten (§§ 21 f., 50). Die Verhandlungen waren für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes grundsätzlich öffentlich (§ 24). Der Vorsitzende der Gewerbekammer leitete die Beratungen (§ 25). Jedes Mitglied des Konvents hatte das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Gewerbekonvents gehörten, zu stellen und Beratungen wie auch Beschlussnahmen darüber zu veranlassen (§ 26). Die Beschlüsse wurden mit absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefasst (§ 27). Die Gewerbekammermitglieder hatten im Gewerbekonvent das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder (§ 28). Von der Gewerbekammer war für den Gewerbekonvent eine Geschäftsordnung zu erarbeiten (§ 31). Die bereits mehrfach erwähnte Gewerbekammer setzte sich aus einigen vom Senat aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern und aus 21 vom Gewerbekonvent, auf Vorschlag eines gemeinsamen gemäß der §§ 33 ff. bestehenden Ausschusses von Gewerbekammer und -konvent zu wählenden Gewerbekonventmitgliedern zusammen (§ 32). Jedes Jahr musste aus den 21 Mitgliedern des Gewerbestandes ein „Vorsitzer“ und dessen Stellvertreter neu gewählt werden (§ 54). Auch die Aufgaben des Gewerbekammermitgliedes waren unentgeltlich wahrzunehmen (§ 38). Der Gewerbekammer oblag es, „fortwährend ihr Augenmerk“ auf alles zu richten, was für das Gewerbewesen Bremens dienlich sein konnte; sie beriet über die Mittel zur Förderung der Gewerbe oder zur Beseitigung etwaiger Hindernisse, berichtete darüber gutachtlich dem Senate auf- oder unaufgefordert (§ 43) und sollte möglichst auf die Hebung der Gewerbe und Fabriken hinwirken (§ 44). Überdies war sie für die Führung der bremischen Gewerbestatistik zuständig (§ 46). Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze musste vorab die gutachterliche Stellungnahme der Gewerbekammer eingeholt werden (§ 47). Zur Bestreitung ihrer Kosten wurde der Gewerbekammer ein Fonds von jährlich 1.000 Talern zur Verfügung gestellt (§ 51). Die Gewerbekammer tagte zumindest vierteljährlich, im Übrigen sooft es der Vorsitzende für angemessen erachtete oder wenigstens sechs Kammermitglieder dies schriftlich bei ihm beantragen (§ 52). Jedes der Mitglieder durfte Gegenstände, die zu dem Geschäftskreis der Kammer gehörten, zur Beratung und Beschlussnahme bringen (§ 57). Beschlüsse wurden mit absoluter Mehrheit gefasst (§ 58). Der Geschäftsgang war durch eine von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher zu regeln (§ 60). Ungeachtet der dem Gewerbekonvent und der Gewerbekammer nach dem Gewerbekammergesetz zugedachten Aufgaben bildete die Gesamtheit der Mitglieder beider Institutionen die Bürgerschaftswähler der dritten Klasse, aus deren Mitte gemäß § 4 des *Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854*¹²⁴⁵ 24 Vertreter in die Bürgerschaft zu entsenden waren. Das Gewerbekammergesetz von 1854 galt bis zu seiner Außerkraftsetzung durch die *Obrigkeithliche Verordnung, Gesetz die Gewerbekammer betreffend, vom 30. Oktober 1863*¹²⁴⁶.

¹²⁴⁵ Dok. 834/2.

¹²⁴⁶ Dok. 840/1 — unten [2602.].

cc. Kammer für Landwirtschaft

[2578.] In die Verfassung erstmals aufgenommen worden war 1854 die Vorschriften über die „Kammer für Landwirthschaft“ (§§ 121 bis 125), die nunmehr die Grundlage für das ebenfalls zur Gänze aufrecht erhaltene *Landwirtschaftskammergesetz vom 25. April 1849*¹²⁴⁷ bildete. Dieses Gesetz wurde später durch die *Obrigkeithliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 21. November 1870*¹²⁴⁸ einer Revision unterzogen und ersetzt. Dennoch entsprachen die §§ 1 bis 5 wörtlich denen des bisher geltenden Gesetzes. Aber auch ansonsten gab es vergleichsweise wenige Abweichungen zu der Vorgängerkodifikation. Selbst dass die Kammer die Wahlen ihrer künftigen Mitglieder vorbereitete und leitete (§ 6), entsprach der vormaligen Regelung; künftig entfiel insoweit nur die längst obsoleete Bestimmung zugunsten der für die seinerzeitige erstmalige Wahldurchführung verantwortlichen Senatskommission. § 10 verlegte überdies die bis dahin jeweils im Juni in Bezirksversammlungen abzuhaltenden Wahlen in den Dezember; der alle drei Jahre vorgesehene Kammeraustritt der einen Mitgliederhälfte hatte fortan anstatt Ende Juni stets zum 31. Dezember zu erfolgen (§ 14). Obendrein nahmen die senatorischen Mitglieder nur noch an den die Kammerwahlen betreffenden „Sitzungen, Berathungen, Handlungen und Beschlüssen“ teil, wobei alsdann einem von ihnen der Vorsitz und die Geschäftsleitung zukam (§ 21). In den übrigen Angelegenheiten trat ein „alljährlich“ aus den „landwirtschaftlichen“ Kammermitgliedern zu wählender „Vorsitzer“ an Stelle des ehemals dafür vorgesehenen amtsältesten Senatsmitglied in die Leitungsfunktion (§ 29). Der zur Bestreitung der Versammlungskosten und zur Förderung der Landwirtschaftsinteressen der Kammer zur Verfügung gestellte „Fond“ wurde von 500 auf 1.000 Taler aufgestockt (§ 26). Waren Kammerbeschlüsse bislang mit „absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden“ zu fassen, so genügte dazu jetzt deren relative Stimmenmehrheit (§ 31).

[2579.] Die einzige Modifikation, die diesen bereits fünf Jahre später wieder durch das *Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 17. November 1875*¹²⁴⁹ abgelösten Regelungen widerfuhr, erfolgte mittels dem *Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Kammer für Landwirthschaft, vom 5. Juli 1874*¹²⁵⁰, durch das die bisher den Landwirt zur Kammerwahl berechtigende Mindestflächengröße von „12 Kataster-Morgen Land“ jetzt in „drei Hektare Land“ angegeben wurde; was lediglich eine Umstellung auf die im Deutschen Reich einheitlich geltende Flächenmaßeinheit bedeutete.

h. Die Verfassung als Grundlage des bremischen Staates

[2580.] Die Verfassung von 1854 bildete gleichsam den Schlussstein der seit den Märztagen des Jahres 1848 aktiven bremischen Verfassungsreformbewegung.

¹²⁴⁷ Dok. 805 — oben [2517.] [2555.].

¹²⁴⁸ Dok. 805/1.

¹²⁴⁹ Dok. 881/9 — unten [2681.].

¹²⁵⁰ Dok. 805/2.

Gewiss vermochte sie die in der Verfassung von 1849 und ihren Begleitgesetzen zum Ausdruck kommenden Modernisierungen der Staatsverfassung Bremens nicht in vollem Umfange zu konservieren. Dennoch blieben die zentralen Teile der Märzkonstitution bestehen, sodass die mit ihr vollzogenen grundlegenden Umwälzungen letztlich trotz unverkennbarer restaurativer Tendenzen eine Bestätigung erfuhren. Die Hansestadt blieb ein „Verfassungsstaat“; vielleicht nicht der modernste, gewiss aber ein zeitgemäßer. Für ein „Mehr“ aus heutiger Sicht schien die Zeit noch längst nicht reif.

XIV. Weitere Entwicklungen bis 1866

[2581.] Für Bremen stellt erst das 1866 den Deutschen Bund ereilende Ende und die absehbar heraufziehende Einigung Norddeutschlands unter Preußens Führung eine nächste, wenngleich zunächst nur nach außen bedeutsame Zäsur dar. Bis dahin verläuft das verfassungspolitisch wie -rechtlich relevante Geschehen in der Hansestadt in ruhigen Bahnen. Zahlreiche in diesem Zeitraum erlassene Gesetze künden indes von einer weiteren Ausfüllung und Präzisierung der Verfassungsordnung.

1. Gesetzgebung

a. Beamtenrechtliche Versorgungsregelungen vom 3. Juli 1855

[2582.] Mit Blick auf die mit der *Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte, vom 4. August 1819*¹²⁵¹ ins Leben gerufene und durch eine Reihe weiterer Regelungen fortgeschriebene Pensions- und Witwenanstalt für Beamte traten durch die beiden am 3. Juli 1855 ergangenen *Obrigkeitslichen Verordnungen, die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte*¹²⁵² sowie die *Pensionierung bürgerlicher Beamter betreffend*¹²⁵³ erhebliche Veränderungen ein. blieb doch als Folge der beiden Kodifikationen die bisherige Institution lediglich als Witwenanstalt bestehen:

[2583.] Dieser gehörten nach Maßgabe der neuen *Witwenanstaltsverordnung* weiterhin alle „bürgerlichen Beamten“ mit einer jährlichen Dienstentlohnung von mindestens 200 Talern an (§ 1), die einen „Einschuss und jährliche Beiträge“ entrichten mussten. Wie seit 1819 schon betrug der Einschuss $\frac{1}{3}$ der Dienstentlohnung eines Jahres, der Beitrag hingegen belief sich – wie seit 1835 festgesetzt – auf 4,5 % des geleisteten Einschusses (§§ 2 f.). Zudem erhielt der Anstalt einen Zuschuss von 500 Talern pro Jahr aus der Staatskasse (§ 4). Es blieb bei den seit 1835 nach insgesamt 14 Klassen zwischen 200 und 1.500 Talern unterteilten Einkünften

¹²⁵¹ Dok. 742.

¹²⁵² Dok. 842.

¹²⁵³ Dok. 843.

(„Einnahmen“) der Beamten und dem auf dieser Grundlage in zwei Tranchen jährlich zu leistenden Gesamtbeitrag zwischen drei und 22 $\frac{1}{2}$ Talern (§§ 5 ff.). Auch an den den Einschuss betreffenden Modalitäten änderte sich gegenüber den bisherigen Regelungen nichts (vgl. §§ 21 ff.). Um Übrigen wurden auch die bis dahin geltenden Versorgungsansprüche auf das jährlich in zwei Tranchen (am 1. April und 1. Oktober) auszahlende Witwengehalt in Höhe von 40 % des geleisteten Einschusses bestätigt (§§ 33, 35 ff.). Die Verwaltung der Witwenanstalt erfolgte wie die ihrer Vorgängerin weiterhin durch eine dazu bestimmte Deputation (§ 39). Witwengehälter durften auch jetzt weder „mit Arrest belegt noch in den Concurz gezogen werden“ (§ 42). Mittels eigener „Transitorischer Bestimmungen“ (§§ 1 bis 5) wurde überdies die Überleitung der vormaligen Witwen- und Pensionsanstalt in die nunmehrige bloße Witwenanstalt geregelt. Danach waren die Angehörigen der alten fortan Mitglieder der neuen Institution und zwar „in derselben Classe, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen angehörten“. Bereits von der ehemaligen Witwen- und Pensionsanstalt gewährte Beamtenpensionen zahlte die neue Witwenanstalt fort; wofür letztere indes die aufgewendeten Beträge von der Generalkasse erstattet bekam.

[2584.] Gemäß der in folgerichtiger Ergänzung zu den zuvor dargestellten Änderungen ergangenen *Pensionierungsverordnung* hatten fortan alle unbefristet vom Senat angestellten „bürgerlichen Beamten“ mit vom Staat bezogenem Diensteinkommen für den Fall, dass sie wegen Altersschwäche, körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne ihr Verschulden zur Wahrnehmung ihres Amtes unfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wurden, einen direkten Anspruch gegenüber ihrem Dienstherrn auf ein lebenslängliches Ruhegehalt (§ 1). Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte durch Senatsbeschluss auf Antrag des Beamten selbst oder von der ihm vorgesetzten Behörde (§ 2). Die Höhe des Ruhegehalts richtete sich nach dem Gehalt, das der in den Ruhestand Versetzte zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezogen hatte und nach der Dauer, während der er ein zum Ruhegehalt berechtigendes Amt bekleidete (§§ 3 f.). Gestaffelt nach Dienstjahren wurden für den Eintritt in den Ruhestand innerhalb der ersten 10 Jahre $\frac{4}{12}$, von da an für jede weiteren vollendeten fünf Jahre $\frac{1}{12}$ des bisherigen Gehalts mehr gewährt; wobei ab dem 25. Jahr der Höchstbetrag von $\frac{8}{12}$ des bisherigen Gehalts erreicht war (§ 5). Ausgezahlt wurde das Ruhegehalt vierteljährlich von der Generalkasse (§ 6). Nahm der Ruheständler eine mit einem regelmäßigen Einkommen dotierte Anstellung an, so war ihm dieses auf das insoweit zu kürzende Ruhegehalt anzurechnen (§ 8). Bisherige, noch keine Dienstpension beziehende Mitglieder der Pensions- und Witwenanstalt verloren ihren Pensionsanspruch gegen die Anstalt; blieben aber „Theilnehmer der Witwenanstalt“ (§ 9). Die Pensionierungsverordnung von 1855 galt bis zu ihrer vollständigen Aufhebung durch § 112 des *Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend*, vom 23. Dezember 1874¹²⁵⁴.

¹²⁵⁴ Dok. 877 — unten [2654.] bis [2656.].

b. Versammlungs- und Vereinsgesetz sowie Preßgesetz
vom 17. November 1855

[2585.] Waren gemäß der *Obrigkeithlichen Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 21. Februar 1854*¹²⁵⁵ zunächst die die Meinungs- und Presse- sowie Versammlungsfreiheit betreffenden §§ 13 und 16 der *Verfassung vom selben Tag*¹²⁵⁶ vorerst noch suspendiert, so änderte sich dies mit dem Erlass der *Obrigkeithlichen Verordnung, betreffend die Presse sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht, vom 17. November 1855*¹²⁵⁷. Unter Aufhebung des bis dahin fortgeltenden Presse-, Versammlungs- und Vereinsrechts aus den Jahren 1851/52 wurden mit ihr die genannten Verfassungsparagraphen ebenso in Kraft gesetzt wie das unter *demselben Datum* bekanntgemachte neue *Preßgesetz*¹²⁵⁸ und das *Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend*¹²⁵⁹.

aa. Preßgesetz

[2586.] Das eng an das „*Bundespreßgesetz*“ vom 6. Juli 1854¹²⁶⁰ angelehnte bremische Preßgesetz nutzte sofort den nunmehr von § 13 der Verfassung ermöglichten Erlass vorbeugender Maßnahmen gegen die Presse und führte unter anderem eine vom Senat „auch in jederzeit und ohne weiteres widerruflicher Weise“ zu erteilende „besondere persönliche Concession“ zur gewerbsmäßigen Ausübung von Zeitungs- und Flugschriftenverkauf sowie zum Betrieb von Leihbibliotheken und Lesekabinetten ein. Lediglich auf den ebenfalls konzessionspflichtigen Buchdruck, Buch- und Kunsthandel erstreckte sich die jederzeit und grundlos zulässige Widerruflichkeit der Konzession nicht; diesenfalls kam ein behördlicher Konzessionsentzug ausschließlich als Folge eines ausdrücklichen gerichtlichen Erkenntnisses oder wenn die Betreffenden trotz wiederholter schriftlicher behördlicher Verwarnung oder nach gerichtlicher Bestrafung „ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen“, in Betracht (§ 2). Obendrein durfte das öffentliche Verbreiten von Druckschriften „nur mit polizeilicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben“ erfolgen (§ 3). Jeder zur Verbreitung bestimmten Druckschrift war neben dem Namen oder der Firma des Druckers der Ort und die Zeit des Druckes sowie der Name (Firma) und Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs beizufügen; bei Zeitungen und Zeitschriften zusätzlich der Name des verantwortlichen Redakteurs (§§ 4, 7). Von jeder in Bremen hergestellten Druckschrift hatten die Verleger von Zeitungen und Zeitschriften, bei sonstigen Drucksachen derjenige, „der ihre Ausgabe besorgt“, ein Exemplar bei der Lokalpolizeibehörde einzurei-

¹²⁵⁵ Dok. 832 — oben [2555.].

¹²⁵⁶ Dok. 833.

¹²⁵⁷ Dok. 844 — oben [2557.].

¹²⁵⁸ Dok. 844/1.

¹²⁵⁹ Dok. 844/2.

¹²⁶⁰ Dok. 81 — näher dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [172.].

chen (§ 5); ausgenommen waren nur „Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse“ (§ 6). Von dem jeweils verantwortlichen Zeitungs- oder Zeitschriftenredakteur wurde unbedingte Dispositionsfähigkeit, der Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und ein regelmäßiger Wohnsitz im bremischen Staatsgebiet verlangt (§ 8). Für „politische und sociale Fragen“ aufgreifende periodische Druckschriften musste eine vom Senat jeweils festzusetzende Kautions gestellt werden; wobei die Kautionshöhe für Zeitschriften, die nicht mehr als dreimal wöchentlich erschienen, 1.000 Taler nicht übersteigen sollte. (§§ 9 ff.). Amtliche Bekanntmachungen waren in den periodischen Druckschriften unentgeltlich abzdrukken (§§ 13 f.). Obliegenheitsverstöße wurden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis zu zweihundert Talern bestraft (§§ 15 ff.). Ein eigener Abschnitt war den „Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse“ gewidmet (§§ 18 ff.). Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen war in erster Linie der Verfasser verantwortlich. Die seitens der Presse erfolgende Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Straftaten sollte zwar nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen bestraft werden, doch blieben derartige Handlungen „auch dann strafbar, wenn sie ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung (z. B. Hochverrat, Aufruhr, Gewalttätigkeiten, sc.) stehen und ohne allen Erfolg geblieben sind“. Der „in dem Inhalt einer Druckschrift enthaltene Angriff auf die Verfassung oder die Staatseinrichtungen Bremens“, der „Angriff auf die Religion oder die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, sowie grobe Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit“ wurden immerhin mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; ehrenkränkende Äußerungen gegen den Senat, die Bürgerschaft oder gegen „das Oberhaupt oder die Regierung eines anderen deutschen Bundesstaats immerhin noch mit bis zu 18 Monaten. Die Exemplare aller vorhandenen Druckschriften wie auch die zu ihrer Herstellung benötigten Platten und Formen fielen der „Unterdrückung oder Vernichtung“ anheim. Überdies konnten gerichtlich das Erscheinen der periodischen Druckschrift verboten und dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugnis zu Herausgabe, Verlag oder Druck solcher Periodika entzogen werden. Auch ohne das Instrument der Pressezensur ermöglichte dieses Regime, eine obrigkeitliche Kontrolle der gesamten publizistischen Aktivitäten und gab ausreichend Handhabe zur Unterbindung politisch missliebiger Veröffentlichungen. Erhebliche Modifikationen widerfuhren dem Pressgesetz vom 17. November 1855 erst unter der Ägide des Norddeutschen Bundes durch die eine wirkliche Pressefreiheit wieder einführende *Obrigkeithliche Bekanntmachung des Preßgesetzes vom 18. Juli 1870*¹²⁶¹.

bb. Versammlungs- und Vereinsgesetz

[2587.] Das nicht zuletzt dem „*Bundesvereinsgesetz*“ vom 13. Juli 1854¹²⁶² und dem § 16 der Verfassung Rechnung tragende *Gesetz, das Versammlungs- und*

¹²⁶¹ Dok. 844/3 — unten [2628.].

¹²⁶² Dok. 82 — näher dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [173.].

*Vereinsrecht betreffend*¹²⁶³ legalisierte überhaupt nur Vereine, „welche sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes und des Bremischen Staats in Einklang sich befinden und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden“ (§ 1). Diesen Voraussetzungen nicht genügende Zusammenschlüsse durfte der Senat auflösen (§ 2). Politische Zwecke verfolgende Vereine durften „nur nach vorgängiger ausdrücklicher Erlaubniß des Senats gebildet werden“ und unterlagen „fortwährender, besonderer Polizeiaufsicht“ (§ 3). Verboten waren sämtliche „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen“ und stellte jede Betätigung für diese unter Strafe (§ 5).

[2588.] Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen galten grundsätzlich als für alle Staatsgenossen frei und bedurften deswegen „in der Regel einer besonderen Erlaubniß nicht“ (§ 6). Anders verhielt es sich jedoch mit politischen Versammlungen sowie Volksversammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen; für sie wurde eine „obrigkeitliche“ Erlaubnis benötigt (§§ 7 f.). Als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung musste ein detailliert geregeltes strenges Polizeiregime beachtet werden. Die bewaffnete Macht durfte sich überhaupt nur auf Befehl versammeln und weder inner- noch außerdienstlich beratschlagen (§ 9). Gesetzesübertretungen wurden mit einer Geldbuße bis zu 100 Talern oder bis zu sechs Monaten Gefängnisstrafe geahndet (§ 10). Das Gesetz wurde später durch das an dessen Stelle tretende *Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend*¹²⁶⁴ aufgehoben.

c. Die Gewerbeverordnungen vom 4. April 1861

[2589.] Ebenso wie § 16 der *Verfassung von 1849*¹²⁶⁵ statuierte § 11 der *Verfassung von 1854*¹²⁶⁶ die prinzipielle Gewerbefreiheit, tastete aber die eine freie Gewerbeausübung weitgehend verhindernden Bestimmungen der *Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851*¹²⁶⁷ nicht an. Deshalb war es wenig verwunderlich, dass die schon damals geführten Diskussionen um die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit seitdem erst Recht nicht verstummten. 1858 wurde sogar ein sich vehement des Themas annehmender „Verein für Gewerbefreiheit“ gegründet. Publizistische Unterstützung erhielt dieser vom „Bremer Handelsblatt“ — offenkundig so wirkungsvoll, dass sich alsbald auch eine aus Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern bestehende Deputation offiziell mit der Frage nach einer Revision des bestehenden Gewerberechts befasste.¹²⁶⁸ Schließlich sprach sich die Deputation ebenso wie der Kaufmannskonvent mehrheitlich für die Herstellung wirklicher Gewerbefreiheit aus. Die Bürgerschaft beriet dann das in weiten Bevölkerungskreisen umstrittene Thema seit dem 14. November 1860 in-

¹²⁶³ Dok. 844/2.

¹²⁶⁴ Dok. 869 — unten [2644.].

¹²⁶⁵ Dok. 801 — oben [2453.] bis [2503.].

¹²⁶⁶ Dok. 833.

¹²⁶⁷ Dok. 828 — oben [2498.] [2535.].

¹²⁶⁸ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 228.

tensiv. Stand doch dem unbestreitbaren Vorteil einer ungehemmten beruflichen Entfaltung der von vielen Handwerksmeistern als nachteilig, ja, nicht selten existenzbedrohend empfundene ungewohnte wirtschaftliche Wettbewerb gegenüber. Nur knapp, nämlich mit 74 gegen 69 Stimmen rang sich die Bürgerschaft letztlich zur Einführung von Gewerbefreiheit durch.¹²⁶⁹ Diesem Beschluss stimmte am 14. Februar 1861 auch der Senat zu. Mit den daraufhin zeitgleich am 4. April 1861 verkündeten Verordnungen, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen¹²⁷⁰ und den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend¹²⁷¹, hatte dann die Gewerbefreiheit ihren Siegeszug angetreten:

[2590.] Nach der erstgenannten Verordnung waren die Gewerbeordnung von 1851 nebst der *Zusatzbestimmung vom 29. März 1852*¹²⁷² sowie alle dieser Verordnung entgegenstehenden „Artikel und Statuten“ der Korporationen und Gewerbetreibenden bezogen auf das Stadtgebiet aufgehoben (§ 6). Die bisherigen Privilegien der in der Gewerbeordnung genannten Innungen und Gewerbetreibenden sowie der dort gesondert erwähnten des Krämeramtes, der Tuchhändler- und der Bierbrauersozietät wurden ebenso beseitigt, wie die mit Blick auf die Anzahl der Bäcker und Schlachter stehenden Beschränkungen (§ 1). Wer künftig eines oder mehrere der in der obsoleten Gewerbeordnung aufgeführten Handwerke als Meister betreiben wollte, musste nur noch das Städtische Bürgerrecht besitzen und den Bürgereid geleistet haben, volljährig sein und sich vorab unter Präsentation seines Geburtsscheines und Bürgereidszettels bei der Gewerbekommission in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks verzeichnen lassen. Letzteres geschah unentgeltlich. Sonstige Anforderungen „zur Betreibung dieser Handwerke als Meister, wie z. B. der Nachweis bestimmter Lehr- und Wanderjahre, oder die Anfertigung eines Meisterstücks finden nicht (mehr, sc.) statt“ (§ 2). Für diejenigen, die eines der Handwerke bereits bisher als Meister betrieben hatten, galten die nunmehrigen Voraussetzungen nur, sofern sie ein anderes als das derzeitige Handwerk ausüben wollten (§ 3). Die Stellung der Lehrlinge zu den Meistern beruhte fortan auf den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen; eine gesetzliche Lehrzeit sowie ein Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge sollte es nicht mehr geben. Die Zeugnisse des Lehrherrn traten an die Stelle der überkommenen Lehrbriefe. Auch für die Annahme als Arbeitsgehilfe galt jetzt allein die „freie Uebereinkunft“; bisherige Vorschriften und Gebräuche, die die Dienstzeit, den Lohn, die Kündigung des Dienstverhältnisses und die Wanderjahre betrafen, waren „nicht mehr verbindlich“ (§ 4). Bestehende Korporationen durften indes bestehen bleiben und ihr Vermögen behalten, dessen Verwaltung weiterhin nach den überkommenen Gesetzen und Statuten zu erfolgen hatte; allerdings war die Mitgliedschaft in diesen Korporationen nunmehr freiwillig. Den Korporationen stand vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat das Recht zu, sich durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufzulösen und das Vermögen auseinanderzusetzen (§ 5). Von der Auflösung wurde vielfach Gebrauch gemacht; mit der Folge, dass

¹²⁶⁹ A. a. O.

¹²⁷⁰ Dok. 847.

¹²⁷¹ Dok. 848.

¹²⁷² Dok. 828/1. — oben [2535.].

auch die von ihnen getragenen sozialen Institutionen – wie Sterbe-, Witwen- und Krankenkassen – dieses Schicksal teilten.¹²⁷³

[2591.] Der *Verordnung, den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend, vom 4. April 1861*¹²⁷⁴ zufolge konnten ab sofort auch im Landgebiet die in der Gewerbeordnung von 1851 aufgeführten Gewerbe konzessionslos, also frei ausgeübt werden (§ 1). Eine Handwerksausübung war nur noch von der Zugehörigkeit zu der Gemeinde, in der das Handwerk ausgeübt werden sollte, der Leistung des Staatsbürgereides, der Volljährigkeit und der vorherigen Eintragung in die beim Landherrn geführte Liste der Meister des betreffenden Handwerks abhängig (§ 3).

[2592.] Zunftschranken jedweder Art gehörten zwar der Vergangenheit an. Doch führte dies nicht zu der von den Befürwortern der Gewerbefreiheit alsbald erwarteten ökonomischen Entfesselung. Im Gegenteil verschärften die zunächst einsetzenden Betriebsneugründungen die ohnehin schon prekäre Situation vieler wegen Bremens Nichtzugehörigkeit zum Gebiet des Zollvereins seit 1854 von ihrem angestammten wirtschaftlichen Hinterland im Hannoverschen wie Oldenburgischen abgeschnittener und noch dazu industriellen Importen schutzlos ausgelieferter handwerklicher Kleinbetriebe. Letztlich sollte sich an diesem Zustand bis zur endgültigen Integration der Hansestadt in das Gesamtdeutsche Zollsystem¹²⁷⁵ auch nichts Grundlegendes ändern. Die trotz der für Bremen geltenden besonderen wirtschaftspolitischen Voraussetzungen vorgenommene Einführung der Gewerbefreiheit mag politisch verantwortlich Handelnde als Mahnung dienen, die Zerschlagung überkommener Strukturen zumindest zeitgleich durch eine den tatsächlichen Verhältnissen angemessene Neugestaltung der gesamtpolitischen Rahmenbedingungen zu flankieren.

d. Gemeindebürgergesetz vom 1. Januar 1863

[2593.] Mit der *Obrigkeitsliche Bekanntmachung des Gemeindebürgerrecht betreffend, vom 1. Januar 1863*¹²⁷⁶ wurde erstmals das in der Verfassung von 1854 nicht erwähnte Gemeindebürgerrecht Gegenstand eigenständiger Regelungen. Dieses Gesetz hob die nicht mit ihm im Einklang stehenden Vorschriften der *Obrigkeitslichen Verordnungen, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend, vom 1. März 1850*¹²⁷⁷ und die *Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend, vom 5. Juli 1850*¹²⁷⁸ einschließlich der aus diesen in einzelne Gemeindeverfassungen übergegangenen Bestimmungen ebenso auf wie das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit¹²⁷⁹ und den § 2 des *Gesetzes, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 5. Januar 1855*¹²⁸⁰ (§ 10).

¹²⁷³ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 229.

¹²⁷⁴ Dok. 848.

¹²⁷⁵ Oben [2374.]

¹²⁷⁶ Dok. 849.

¹²⁷⁷ Dok. 818.

¹²⁷⁸ Dok. 820.

¹²⁷⁹ Oben [2221.].

¹²⁸⁰ Dok. 725/9 — oben [2558.].

[2594.] Nach dem neuen Gemeindebürgergesetz von 1863 wurde das Gemeindebürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme erworben und schloss das mit der Staatsgenossenschaft einhergehende „Heimathsrecht“ ein (§ 1). Mit der Geburt ging das väterliche Gemeindebürgerrecht auf eheliche Kinder, das mütterliche auf uneheliche Kinder über (§ 2). Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht geschah durch die Gemeindebehörde, also durch die Polizeidirektion (Stadt Bremen) oder die Gemeinderäte bzw. Ortsvorstände (Hafenstädte und Landgebiet): Ein genügender Unterhalt und von nicht bremischen Staatsangehörigen überdies eine staatsbehördliche¹²⁸¹ Aufnahmeerlaubnis mussten nachgewiesen werden. Außerdem war eine Gebühr an die Gemeindekasse zu entrichten, die sich für das Bürgerrecht der Stadt Bremen auf 40 Taler pro männlicher und 30 Taler pro weiblicher Person, für das Bürgerrecht Vegesacks und Bremerhavens auf die Hälfte (20 bzw. 15 Taler) und für das der Landgemeinden auf ein Viertel davon (10 bzw. 7,5 Taler) belief (§ 3). Mit *Obrigkeithlicher Bekanntmachung, eine Abänderung des am 1. Januar 1863 publicirten Gemeindebürgerrechtsgesetzes betreffend, vom 30. April 1869*¹²⁸² entfielen später die nach Männern und Frauen differenzierten Gebührentarife. Künftig mussten Männer und Frauen einheitlich jeweils für das stadtbremische Bürgerrecht 20 Taler, das Bürgerrecht Vegesacks und Bremerhavens 15 Taler sowie für dasjenige der Landgemeinden 10 Taler zahlen.

[2595.] Nicht bremische Staatsangehörige hatten obendrein 20 Taler (männlich) bzw. 15 Taler (weiblich) Aufnahmegebühr an die Staatskasse zu entrichten (§ 8 des Gesetzes von 1863). Ausnahmsweise konnte der Senat das Gemeindebürgerrecht auch von sich aus verleihen (§ 4). Das Gemeindebürgerrecht ging verloren bei einer „verfassungsmäßig gültigen (§ 8 der *Verfassung* [von 1854]¹²⁸³, sc.) Auswanderung“, durch Wohnsitzverlegung aus der Gemeinde ins Ausland, sofern damit die Zahlungseinstellung der öffentlichen Abgaben verbunden war, durch „Aufnahme in eine andere Bremische Gemeinde“, zudem bei Frauen durch Heirat eines nicht das gleiche Gemeindebürgerrecht besitzenden Mannes (§§ 5 f.). Das Gemeindebürgerrecht berechnete auch zur Niederlassung in jedem anderen bremischen Gemeindebezirk, ohne dort das Bürgerrecht erwerben zu müssen (§ 7). Der auf diese Weise geschaffene Rechtszustand hielt, bis er auf Grund der Zugehörigkeit Bremens zum Norddeutschen Bund durch den Erlass der *Obrigkeithlichen Verordnung, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, vom 2. Januar 1871*¹²⁸⁴ „außer Anwendung“ gesetzt wurde.¹²⁸⁵

¹²⁸¹ Hierbei handelte es sich um eine eigens „vom Senate verordnete Senats-Commission für das ganze Bremische Staatsgebiet“ (§ 8).

¹²⁸² **Dok. 849/1.**

¹²⁸³ Danach war „die Auswanderung . . . von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht, nicht beschränkt“ (**Dok. 833**).

¹²⁸⁴ **Dok. 868.**

¹²⁸⁵ Unten [2643.].

e. Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend,
vom 1. Januar 1863

[2596.] Mit dem Erlass der *Obrigkeithlichen Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend, vom 1. Januar 1863*¹²⁸⁶ wurde den „Staatsgenossen“ mit Vollendung des 18. und „vor Ablauf des 25. Lebensjahres“ sowie vor der Heirat oder der Ausübung eines eigenen Gewerbes auferlegt, „bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe“ in Höhe von 10 Talern den Staatsbürgereid zu leisten (§§ 1 f.). Für diese Eidesleistung war künftig „unter Wegfall bisher gezahlter Gebühren, . . . eine Registraturgebühr von fünf Thalern an die Staatscasse zu entrichten“ (§ 3). Bedenkt man, dass nach dem *Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854*¹²⁸⁷ nur diejenigen, die den Staatsbürgereid geleistet hatten, überhaupt zur Ausübung des Bürgerschaftswahlrechts berechtigt waren, und die Höhe den Registraturgebühr viele der weniger bemittelten bremischen Staatsangehörigen von der tatsächlichen Eidesableistung abhielt, konnte hierin ein wenngleich subtiles, so doch wirkungsvolles Hindernis für die Wahlrechtsausübung unter den ärmeren Bevölkerungsschichten gesehen werden. Bestätigt wurde diese Praxis später durch das *Gesetz, die Registraturgebühr beim Staatsbürgereide betreffend, vom 27. Juni 1872*¹²⁸⁸, mit dem man nach dem Reichsbeitritt Bremens die Registraturgebühr auf 16,50 Mark umstellte. Auf diese Weise blieb auch ein Großteil der männlichen Bevölkerung von der politischen Mitbestimmung im bremischen Staat ausgeschlossen.

f. Die Reform des Strafprozesses in den Jahren 1863 und 1864

[2597.] Zwar waren schon 1853 gebildete Deputationen mit den Arbeiten an der Reform des Zivil- und Strafrechts beauftragt, doch blieben deren Bemühungen lange Zeit ohne greifbares Resultat. Erst ab 1861 erhielten zumindest die Beratungen für eine neu zu kodifizierende „Strafprozessordnung“ neuen Schwung und konnten bis 1863 abgeschlossen werden.¹²⁸⁹ Mittels *Obrigkeithlicher Bekanntmachung vom 30. Juli 1863* wurde dann auch tatsächlich eine „neue provisorische Strafproceßordnung“¹²⁹⁰ im „Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen“ abgedruckt; allerdings ausweislich der Bekanntmachung wie auch der „Schlußbestimmungen“ zur Strafprozessordnung vorbehaltlich einer vom Senat im Verordnungswege zu erlassenden gesonderten „Bestimmung des Zeitpunkts“, wann das Gesetz „in Wirksamkeit treten soll“. Diese Bestimmung erfolgte durch die *Obrigkeithliche Verordnung, die Ausführung der provisorischen Strafproceßordnung betreffend, vom 21. Dezember 1863*¹²⁹¹, wonach die in Rede stehende Kodifikation zum 15. April 1864 in Kraft trat.

¹²⁸⁶ Dok. 713/7.

¹²⁸⁷ Dok. 834/2.

¹²⁸⁸ Dok. 713/8.

¹²⁸⁹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 225.

¹²⁹⁰ Dok. 850.

¹²⁹¹ Dok. 850/1.

[2598.] Sie enthielt insgesamt 716 Paragraphen verteilt auf „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1 bis 11) und 27 „Titel“. Hinzu kamen „Schlußbestimmungen“, eine Taxordnung sowie zwei Anlagen. Dieses voluminöse Regelwerk enthielt unter anderem die Gerichtsorganisation betreffende Regelungen (§§ 12 bis 42). Danach fungierten als Gerichte in Strafsachen das Oberappellationsgericht der freien Städte in Lübeck, das stadtbremische Obergericht, Schwurgericht und Strafgericht, die stadtbremische Anklagekammer, die Untersuchungsrichter sowie die drei Polizeigerichte in Bremen, Bremerhaven und Vegesack (§ 12). Dem Oberappellationsgericht war die Funktion als Kassationshof nach dafür gesondert bestehenden „Bestimmungen über die Kompetenz des Oberappellationsgerichts u. s. w. in Strafsachen“ zugesacht (§ 13). Das Obergericht bestand neben dem Präsidenten aus vier weiteren Mitgliedern des Richterkollegiums (§ 14). Es war Berufungsinstanz gegen Endurteile des Straf- und des Polizeigerichts (§§ 594 f.) und Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Anklagekammer (§§ 576 bis 579). Als erstinstanzliche Gerichte zuständig waren das Schwurgericht, das Strafgericht und die drei Polizeigerichte. Das jetzige, bereits in der Zeit unter französischer Herrschaft¹²⁹² sowie in der revolutionären Spätphase zwischen 1851 und 1852¹²⁹³ existierende Schwurgericht bestand aus drei Richtern und 12 Geschworenen und war für Fälle, in denen eine Zuchthausstrafe von mindestens einem Jahr, eine Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren oder eine Amtsentsetzung zu erkennen war (§§ 19, 30 ff.). Die drei Polizeigerichte – in Bremen (mit der Zuständigkeit für die Stadt Bremen und das Landgebiet), in Vegesack und Bremerhaven – setzten sich aus je einem Polizeirichter und zwei Schöffen zusammen und judizierten in Fällen, bei denen eine Gefängnisstrafe von weniger als drei Wochen, eine Geldstrafe unter 30 Talern oder ein Verweis zu erwarten stand (§§ 12, 19 f.). Das Strafgericht war mit einem Direktor und zwei Richtern besetzt und für alle übrigen Straffälle zuständig (§§ 15, 19, 26).

[2599.] Es gab eine unmittelbar der Justizkommission des Senats untergeordnete Staatsanwaltschaft (§§ 43 bis 111), die im Interesse der öffentlichen Ordnung die begangenen strafbaren Handlungen zu ermitteln und gegebenenfalls öffentliche Klage zu erheben hatte. Ein Untersuchungsrichter führte die Voruntersuchungen (§§ 324 bis 342). Der Anklagekammer oblag es, zu entscheiden, ob der Fall zur Hauptverhandlung kam oder nicht (§§ 343 bis 375). Hinzu kamen detaillierte Verfahrensregelungen. Hervorzuheben sind insoweit die Öffentlichkeit des Hauptverfahrens (§§ 4, 390) sowie die ausführlichen Vorschriften über die Bildung und das Verfahren des Schwurgerichts in Anlage I und den §§ 446 ff. der Strafprozessordnung.

[2600.] Mit Blick auf die Funktion des Oberappellationsgerichts als Kassationshof wurde indes zunächst eine Übergangslösung erforderlich, da den von § 13 der provisorischen Strafprozessordnung in Bezug genommenen, zwischen den vier freien Städten zu vereinbarenden Kompetenzbestimmungen für Strafsachen noch die Rechtsverbindlichkeit fehlte.¹²⁹⁴ Es wurde daher bis zum Inkrafttreten

¹²⁹² Oben [2238.].

¹²⁹³ Oben [2484.].

¹²⁹⁴ Dazu oben [2597.].

der Kompetenzbestimmungen mittels *Obrigkeittlicher Verordnung vom 21. Juni 1864*¹²⁹⁵ die Einsetzung eines vorerst nur befristet bis zum 30. Juni 1865 judizierenden provisorischen Kassationshofes statuiert. Dies sollte das „juristische Spruchcollegium der Universität Göttingen“ sein, an das Aktenversendung nach Maßgabe der hiesigen Regelungen zu erfolgen hatte. Es war in allen ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Strafsachen des Schwurgerichts zuständig, sofern nur gegen deren Endurteile von dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft eine Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsklage) erhoben wurde. Eingereicht werden musste die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergericht binnen einer Notfrist von fünf Tagen nach dem Tag der Verkündung beziehungsweise Zustellung des Urteils. Als Rechtsmittel wirkte die Nichtigkeitsbeschwerde devolutiv wie suspensiv. Nach Ablauf von 14 Tagen schickte das Obergericht die gesamten Akten an das Spruchkollegium. Letzteres hatte dann über die Nichtigkeitsbeschwerde unter Anwendung der „in Bremen geltenden Particular-Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten und in deren Entstehung das gemeine Strafrecht mit Inbegriff der in Bremen vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze anzuwenden“. War die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, wurde das angefochtene Urteil vernichtet und die Sache – sofern die Nichtigkeit durch den Spruch der Geschworenen herbeigeführt – an das Obergericht zurückverweisen, um unter Befolgung der Vorgaben des Kassationshofes neu zu verhandeln und zu entscheiden; nur wenn die Nichtigkeit erst in dem auf den Geschworenenanspruch folgenden Verfahrensteil lag, hatte der Kassationshof seine eigene Entscheidung an die Stelle des aufgehobenen Urteils zu setzen. Das Urteil des Kassationshofes musste von dem „Vorsitzer des Spruchcollegiums“ unterschrieben und mit dem Siegel des Kollegiums versehen werden. Die im Anschluss daran an das Obergericht zurückgesandten Akten wurden von diesem in öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit der „Partheien“ entsiegelt sowie das dabei befindliche Urteil verkündet. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Kassationshofes gab es – mit Ausnahme der Restitution – nicht.

[2601.] Durch die *Obrigkeittliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend, vom 19. Juni 1865*¹²⁹⁶ und dann vom 2. Juli 1866¹²⁹⁷ bestand der Kassationshof zunächst bis zum 1. Juli 1866 fort beziehungsweise sollte dann längstens noch bis zum 1. Juli 1867 weiter bestehen. Aber schon mit Wirkung zum 15. November 1866 bestimmte schließlich die *Obrigkeittliche Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen betreffend, vom 2. November 1866*¹²⁹⁸, dass fortan das Lübecker Oberappellationsgericht als regulärer Kassationshof fungieren würde. Damit hatte sich das die universitäre Kassationsinstanz in Göttingen betreffende kurze Intermezzo endgültig erledigt.

¹²⁹⁵ Dok. 851.

¹²⁹⁶ Dok. 851/1.

¹²⁹⁷ Dok. 851/2.

¹²⁹⁸ Dok. 743/16 — oben [2300.].

g. Gewerbekammergesetz vom 30. Oktober 1863

[2602.] Nachdem als Folge des Erlasses der beiden *Verordnungen, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen*¹²⁹⁹ und *den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend*¹³⁰⁰, vom 4. April 1861 sich die Bedingungen für die Gewerbeausübung in Bremen grundlegend verändert hatten, widerfuhr folgerichtig auch dem *Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 27. Dezember 1854*¹³⁰¹ eine „Revision“. Dies geschah mittels der *Obrigkeithlichen Verordnung, Gesetz die Gewerbekammer betreffend, vom 30. Oktober 1863*¹³⁰². Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich das Gesetz von 1854 novelliert, obwohl sich eigentlich nur das dort in den §§ 3 bis 5 verankerte Wahlprozedere für den Gewerbekonvent grundlegend verändert hatte und die restlichen Bestimmungen nahezu identisch blieben. So ergab sich aus der dem Gewerbekammergesetz von 1863 jetzt beigefügten Anlage A zu den §§ 3 bis 5, welche Gewerbe in welchen Abteilungen zur Wahl berechtigt waren (§ 3). Die Anlage enthielt ein Verzeichnis von insgesamt 32 nach genau bezeichneten Gewerben zusammengefassten Wahlabteilungen, wie etwa die der „Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten“ (I), der „Zimmer- und Maurermeister und Bauunternehmer, Mühlenbauer, Steinhauer“ (VI) oder der „Gärtner“ (XXXII). Jede dieser Abteilungen wählte, wenn sie aus 10 bis 15 Mitgliedern bestand einen, aus 16 bis 25 zwei, aus 26 bis 35 drei und für jede 10 weitere Mitglieder einen Vertreter mehr in den Gewerbekonvent; wobei die Gesamtzahl der von einer Abteilung zu wählenden Vertreter indes 10 nicht übersteigen durfte (§ 4). Auch weiterhin oblag es der Gewerbekammer die Wahllisten zu erstellen, bekanntzugeben und die Wahlen unter ihrem Vorsitz und ihrer Leitung durchzuführen; wobei ihr zur regelmäßigen Aktualisierung halbjährlich (Jahresmitte und Jahresende) die in „Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1861 obrigkeitlich zu führenden Einzeichnungslisten abschriftlich“ mitzuteilen waren (§ 5). Nicht in der Anlage A aufgeführte Gewerbe konnte die Gewerbekammer mit Genehmigung des Senats nachträglich in die entsprechende Abteilung aufnehmen und dann die Zahl der von dieser Abteilung zu wählenden Vertreter vermehren (§ 18). Die Gewerbekammer hatte gemäß der dem Gesetz von 1863 angehängten „Uebergangsbestimmung“ sofort nach der Gesetzespublikation die Neubildung des Gewerbekonvents nach Maßgabe der nunmehrigen Vorschriften zu veranlassen.

[2603.] Durch *Obrigkeithliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend, vom 21. November 1864*¹³⁰³ wurde die in den §§ 3 bis 5 des Gewerbekammergesetzes von 1863 vorgesehene Teilnahmeberechtigung für den Gewerbekonvent ausgeweitet. Danach kamen zu den bisher in der Anlage A aufgelisteten 32 Wahlabteilungen zwei weitere, eigens für die Gewerbetreibenden in

¹²⁹⁹ Dok. 847 — oben [2589.] [2590.].

¹³⁰⁰ Dok. 848 — oben [2589.] [2591.].

¹³⁰¹ Dok. 840 — oben [2577.].

¹³⁰² Dok. 840/1.

¹³⁰³ Dok. 840/2.

Vegeſack und in Bremerhaven – „ohne Unterſcheidung der von den Einzelnen betriebenen beſonderen Gewerbe“ – hinzu. Die Zahl der für den Konvent zu wählenden Vertreter Vegeſacks belief ſich auf 12, für Bremerhaven auf 18. Zu entwerfen und auszulegen waren die dafür gemäß § 5 des Geſetzes von 1863 benötigten Wählſten in beiden Hafenſtädten von dem dortigen Amt. „Gleich nach Publication“ des neuen Geſetzes mußte die Bildung der neuen Abteilungen und der Wahl der Gewerbekonventvertreter erfolgen. Überdies hatten die Gewerbetreibenden des Landgebiets ohne ſtadtbremiſchen Wohnſitz nunmehr Anrecht auf Aufnahme in die entſprechenden Wahlabteilungen der in der Stadt Bremen anſäſſigen Gewerbetreibenden. Auf dieſe Weiſe gelang es erſtmals einen von Gewerbetreibenden aus allen bremiſchen Gebieten zu wählenden Gewerbekonvent zu konſtituieren.

h. Einführung des mündlichen Gerichtsverfahrens durch Verordnung vom 27. Juli 1864

[2604.] Mit *Obrigkeitlicher Verordnung vom 27. Juni 1864*¹³⁰⁴ wurde dann auch mit Wirkung zum 1. Oktober 1864 das mündliche Verfahren in Zivilrechtſſachen bei dem Obergericht, dem Untergericht ſowie bei den Ämtern Vegeſacks und Bremerhavens eingeführt. Nur noch „ausnahmsweiſe“ durften die Gerichte ein ſchriftliches Verfahren vorchreiben oder geſtatten. Die an der Entſcheidung teilnehmenden Mitglieder des Gerichts mußten jetzt bei den Parteivorträgen ſelbſt zugegen ſein. Zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens konnten von den Parteien bis zum Tage vor dem Verhandlungstermin ſchriftliche Anträge bei Gericht eingereicht werden. Außerdem war der weitere Verhandlungsablauf detailliert geregelt. Bedurfte es des gutachtlichen Berichts eines Sachverſtändigen, ſo blieb es dem Gericht überlaſſen, dem Sachverſtändigen ſtatt der Vorlage eines ſchriftlichen Gutachtens die „mündliche Erſtattung deſſelben“ in der Sitzung aufzulegen. An der Abfaſſung eines erſtanzlichen Urteils mußten beim Obergericht mindestens drei Gerichtsmitglieder mitwirken. Die Vorträge der Parteien in der Appellations- und Reviſionsinſtanz waren, ſelbſt wenn in erſter Inſtanz ein ſchriftliches Verfahren ſtatgefunden hatte, grundsätzlichen mündlich zu halten. Soweit es die in der Verordnung zudem abgebildete „Gebührentaxe“ anbelangte, erfuhr dieſe mit auf Grund des *Geſetzes, die hiſichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Geſetzen betreffend, vom 29. Juni 1872*¹³⁰⁵ eine Umſtellung von Taler- auf Mark-Beträge.

[2605.] Mit einer *ebenfalls am 27. Juni 1864 ergangenen Obrigkeitlichen Verordnung*¹³⁰⁶ wurde die Einführung des mündlichen Verfahrens ihrem Weſen nach auch auf Prozeſſe vor dem Handelsgericht ausgedehnt.

¹³⁰⁴ Dok. 852.

¹³⁰⁵ Dok. 874.

¹³⁰⁶ Dok. 852/1.

2. Politische Entwicklungen

[2606.] Nach Erlass der neuen Verfassung war das politische Leben in der Stadt infolge der Flucht oder Unterdrückung der radikalen Linken wieder einigermaßen stabil. Die unter senatorischem Konzessionsvorbehalt stehenden Zeitungen und Zeitschriften¹³⁰⁷ hielten sich angesichts eines rigiden Presserechts mit allzu kritischen Tönen zurück. Am 7. Mai 1857 verstarb im Alter von 84 Jahren Bürgermeister Smidt. Zwei Jahre später zeichnete sich mit der Regentschaft des späteren Königs Wilhelm I. in Preußen die „Neue Ära“ ab.¹³⁰⁸ Die staatliche Selbständigkeit Bremens schien alles in allem gefestigt, von Seiten des Deutschen Bundes oder seiner Mitglieder jedenfalls nicht ernsthaft in Frage gestellt. In der Zeit bis zum Endes des Deutschen Bundes, im Jahre 1866, änderte sich daran auch nichts. Allenfalls die Anfang der 1860er Jahre, nicht zuletzt befördert durch das Erstarken des die Einheit Deutschlands unter dem gemeinsamen Dach eines Bundesstaates fordernden „Nationalvereins“, erneut in den Fokus der breiteren Öffentlichkeit gelangende nationale Frage brachte ein die allgemeine politische Normalität belebendes Element nach Bremen.

[2607.] Ereignisgeschichtlich überwog ansonsten „wieder das rein Wirtschaftliche“¹³⁰⁹, das von jeher den eigentlichen Lebensnerv des hanseatischen Staates bildete. Dies galt umso mehr noch, seit Hannover und Oldenburg 1854 dem deutschen Zollverein beigetreten waren und sich als Folge dessen der wirtschaftspolitische Druck auf die Hansestadt erhöhte.¹³¹⁰ Dem nunmehr vollständig vom Zollgebiet umschlossenen Bremen drohte ohne die Lösung der Zollfrage eine Abseitsstellung. Ökonomisch allenfalls ansatzweise entschärft werden konnte die prekäre Situation in den Folgejahren durch den sukzessiven Anschluss kleinerer bremischer Gebiete an den Zollverein; wodurch immerhin Erleichterungen für die wegen der Zollschränken von ihrem Umland vielfach abgeschnittenen kleineren Betriebe erreicht wurden.¹³¹¹ Gleichwohl blieb die zunehmend lebhafter thematisierte Nichtzugehörigkeit Bremens zum Zollverein ein drückendes Problem für das eigene Gewerbe und den Kleinhandel. Immerhin war seit dem 1. Januar 1857 der Schiffsverkehr auf der Weser von allen Zöllen befreit;¹³¹² wodurch die Weser zum ersten durchgängig ohne Transitabgaben befahrbaren deutschen Strom wurde. Zwar waren die Hafenanlagen Bremerhavens in den 1850er Jahren bis ins Jahr 1862 hinein stetig erweitert worden¹³¹³, doch war zwischen 1857 und 1863 auf hannoverscher Seite in Geestemünde ein großer und moderner Handelshafen errichtet worden.

[2608.] Wenn überhaupt, dann war es die Außenpolitik; insbesondere der kaum mehr verhüllte österreichisch-preußische Dualismus, der Bremen früher oder spä-

¹³⁰⁷ Oben [2586.].

¹³⁰⁸ Siehe dazu *M. Kotulla* (Fußn. 88), Rdnrn. 1851 ff.

¹³⁰⁹ *G. Bessell* (Fußn. 123), S. 379.

¹³¹⁰ Oben [2366.].

¹³¹¹ Oben [2592.].

¹³¹² Oben [2336.].

¹³¹³ Oben [2358.].

ter für seinen eigenstaatlichen Fortbestand bedeutsame Richtungsentscheidungen abverlangen würde. Ließ sich doch auf Dauer eine eindeutige Positionierung zugunsten einer der beiden Großmächte kaum vermeiden. Mit diesem Dilemma konfrontiert, tendierte man, wenn auch zunächst eher zaghaft, wegen der geographisch bedingten direkteren Einwirkungsmöglichkeiten und des stärkeren Interesses an einem nationalstaatlichen Zusammenschluss zu Preußen. Zu der von Österreich in der zweiten Augushälfte 1863 auf dem „Frankfurter Fürstentag“ vorgeschlagenen Bundesreform¹³¹⁴ verhielt sich die Stadt wohl nicht zuletzt wegen der ablehnenden Haltung Preußens ausweichend. Die deutsche Frage blieb vorerst weiter offen, spitzte sich im Zuge der sich seit November 1863 alsbald zu einem „Krieg“ des Deutschen Bundes mit Dänemark ausweitenden „Schleswig-Holstein-Krise“ zu. Denn der am 16. November 1863 dem tags zuvor verstorbenen Friedrich VII. als König von Dänemark folgende Christian IX. vollzog die Trennung Schlesiws von Holstein und die Einverleibung Schlesiws in den dänischen Staat.¹³¹⁵ Ebenso wie nahezu deutschlandweit erklärte sich auch die überwiegend national und/oder liberal gesinnte öffentliche Meinung in Bremen für die Loslösung beider Herzogtümer von der Krone Dänemarks und die Übertragung der Herzogwürde auf Prinz Friedrich von Augustenburg. Nicht nur in Senat und Bürgerschaft gab es dahin gehende Anträge, sondern auch von einer sich am 25. November zusammenfindenden Versammlung vieler bremischer Bürger wurde dem Senat eine Eingabe gleichen Inhalts überreicht; eine Woche später forderte die Bürgerschaft den Senat sogar auf, sich bei der Frankfurter Bundesversammlung für eine Anerkennung des Augustenburgers einzusetzen.¹³¹⁶ Der am 7. Dezember 1863 von der Bundesversammlung beschlossene Vollzug der Bundesexekution in Holstein¹³¹⁷ kam indes ohne die Beteiligung eines bremischen Bevollmächtigten zustande; wie überigens auch an der am 24. Dezember 1863 beginnenden militärischen Durchführung keine bremischen, sondern nur hannoversche und sächsische Truppen beteiligt waren. Allerdings leistete Bremen zu der Bundesexekution finanzielle Unterstützung in Höhe von 2.000 Talern. Außerdem wurden immerhin 10.000 Taler aufgebracht, um die bremischen Truppen in Kriegsbereitschaft zu versetzen.¹³¹⁸ Als Preußens und Österreichs Antrag, über die die militärische Intervention in Holstein hinaus auch zur „Pfandbesetzung“ Schlesiws zu schreiten, im Januar in der Bundesversammlung keine Mehrheit fand, schritten die beiden Großmächte dennoch zur Tat.¹³¹⁹ Bremen, wie die meisten anderen deutschen Staaten, lehnte dieses Vorgehen ab und verlangte im Einklang mit der Mehrheit in der Bundesversammlung die sofortige Besetzung beider Herzogtümer zum Zwecke der Übergabe an den Augustenburger.

[2609.] Der Senat selbst gab sich im Übrigen aber mit Rücksicht auf das politische Verhältnis zu beiden Großmächten zurückhaltender. Dessen in erster Linie an

¹³¹⁴ Dazu *M. Kotulla* (Fußn. 88), Rdnr. 1159.

¹³¹⁵ Vgl. dazu a. a. O., Rdnrn. 1160 ff.

¹³¹⁶ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 278 f.

¹³¹⁷ Vgl. dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [189.].

¹³¹⁸ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 280.

¹³¹⁹ Dazu *M. Kotulla* (Fußn. 88), Rdnr. 1866.

die deutschen Küstenstaaten adressierte Mahnung, angesichts des unverkennbar heraufziehenden Krieges mit Dänemark den Schutz der Küsten und Handelswege vor dessen die Ost- und Nordsee dominierenden Flotte zu gewährleisten, blieb unbeachtet, sodass man auch in den Hansestädten der im Februar 1864 dänischerseits gegen alle deutschen Schiffe verhängten Blockade hilflos gegenüberstand.¹³²⁰ Dort wurde versucht, Preußen von entsprechenden Maßnahmen gegen Dänemark abzuhalten. Zwar verständigte man sich schließlich im Bundestag darauf, doch zeigten sich die Dänen davon unbeeindruckt. Die von ihnen verhängte Blockade vermochte dann auch ein eigens dazu aufgebotenes österreichisch-preußisches Geschwader unter dem österreichischen Konteradmiral Wilhelm Tegetthoff nicht zu durchbrechen. Bremische Schiffe wurden mehrfach von den Dänen aufgebracht und festgehalten; wie überhaupt die deutsche Seite der Überlegenheit der Dänen zur See nicht viel entgegenzusetzen hatte.¹³²¹ Normalisierung des deutschen Seehandels gab es erst, als die beiden deutschen Großmächte die Dänen bis zum Sommer 1864 zu Lande besiegten. Im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864¹³²² mussten letztere dann auf alle Rechte an den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg zugunsten Österreichs und Preußens Verzicht leisten sowie die bis dahin Schiffe freigeben. Unter den Mitgliedern des Deutschen Bundes wie auch unter den Hansestädten gab es jedoch weiterhin unterschiedliche Vorstellungen davon, wie nunmehr mit den beiden Herzogtümern verfahren werden sollte. Eine Majorität wollte den Augustenburger als neuen Herzog anerkennen. Demgegenüber sprach sich im Bremer Senat nur eine Minderheit für den Augustenburger aus, die Mehrheit neigte indes – wie übrigens auch die weit überwiegende bremische öffentliche Meinung – dazu, die Frage im preußischen Sinne zunächst offenzuhalten, bis die Eingliederung der Herzogtümer in die deutsche Staatengemeinde vollzogen wäre. Überhaupt mobilisierte der Sieg über Dänemark die die nationale Einigung fordernden, vielerorts im Nationalverein sowie in Gesangs- und Schützenvereinen organisierten Kräfte deutschlandweit. Ausdruck dessen war etwa das im Juli 1865 in Bremen auf der Bürgerweide als „Nationalfest“ veranstaltete Bundesschießen.¹³²³

[2610.] Bereits während der noch andauernden militärischen Operationen Preußens und Österreichs gegen Dänemark näherte sich Bremen politisch Preußen an, das man längst als militärische und politische Führungsmacht in Deutschland ansah. Sichtbarer Ausdruck dessen war die „obrigkeitlich“ am 22. August 1864 bekanntgemachte mit Preußen abgeschlossene, am 4. bzw. 19. Juli 1864 ratifizierte *Etappenkonvention*¹³²⁴, die Preußen das Recht zum Durchmarsch seiner Truppen aus der Provinz Sachsen oder Westphalen zu den unlängst erworbenen Gebietsteilen an der Jade und umgekehrt durch das Staatsgebiet Bremens einräumte.

¹³²⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 280 f.

¹³²¹ A. a. O., S. 281.

¹³²² Dazu M. Kotulla (Fußn. 88), Rdnr. 1867.

¹³²³ Näher dazu H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 282.

¹³²⁴ Dok. 853.

[2611.] Letztlich war es die offene, die österreichisch-preußischen Gegensätze stetig anheizende Schleswig-Holstein-Frage, die sich alsbald zur alles entscheidenden politischen wie militärischen Machtfrage auswuchs: Als der bremische Senat vor diesem Hintergrund am 30. März 1866 von dem österreichischen Gesandten bei den Hansestädten, Carl Freiherr von Lederer, um Auskunft über seine Haltung für den Fall einer von Österreich initiierten Abstimmung der Bundesversammlung zur Zukunft Schleswig-Holsteins und widrigenfalls zu einer Mobilmachung des Bundesheers gegen Preußen gebeten wurde, signalisierte der Rat wenig Neigung, sich offen gegen Berlin zu stellen, zumal ein militärischer Schutz der Stadt vor preußischen Truppen selbst mit Österreichs Hilfe unmöglich schien.¹³²⁵ Demgegenüber beschied man die Anfrage des preußischen Generalkonsuls Ludwig Georg Delius zu Bremens Positionierung im Falle eines offenen preußisch-österreichischen Konflikts mit der vagen Antwort, man könne sich nur innerhalb des von den deutschen Bundespflichten gesetzten Rahmens halten, obwohl die öffentliche Meinung in der Hansestadt offenkundig der preußischen Seite zuneigte. Tatsächlich hatte sich allerdings auch der Senat mit der Notwendigkeit einer bremischen Unterordnung unter die künftige politische und militärische Führungsmacht in Norddeutschland schon abgefunden. Dies fiel umso leichter, als Bremen wie auch den Schwesterstädten von Berlin durch seinen Gesandten bei den Hansestädten, Emil Carl Heinrich von Richthofen, schon am 18. Mai im Gegenzug für eine enge Bindung an Preußen die staatliche Selbständigkeit zugesichert wurde. Angesichts des zwischen beiden Großmächten ohnehin erwarteten Waffenganges, der auf Grund der klaren militärischen Überlegenheit Preußens zu dessen Gunsten ausgehen würde, konnte es aus bremischer Perspektive in den nächsten Wochen nur noch darum gehen, die Eigenständigkeit des Außenhandels weitestgehend zu bewahren und die eigene Staatlichkeit in einen absehbar herausziehenden Bundesstaat bestmöglich zu sichern.

[2612.] Am 14. Juni 1866 wurde von der Bundesversammlung mehrheitlich die von Österreich beantragte Mobilmachung der vier nichtpreußischen Armeekorps beschlossen.¹³²⁶ Bremen – wie übrigens auch Lübeck und Hamburg – hatten gegen den österreichischen Antrag votiert.¹³²⁷ Preußen erklärte im Gegenzug den Deutschen Bund für erloschen und unterbreitete am 16. Juni den deutschen Staaten nördlich des Mains das Angebot zu einem neuen Bündnis.¹³²⁸ Mit dem erklärten Beitritt wären auch die jeweiligen Militärkontingente der preußischen Verfügungsgewalt zu unterstellen. Seit dem 19. Juni gingen neben Oldenburg sieben weitere Staaten darauf ein. Andere, einschließlich der Hansestädte, zögerten zunächst, doch fügten auch sie sich letztlich zwischen dem 27. Juni und 5. Juli in das Unvermeidliche. Der Bremer Senat gab seine Zustimmung am 27. Juni, die am 30. Juni von der Bürgerschaft bestätigt wurde. Zuvor, am 20. Juni, hatten

¹³²⁵ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 283.

¹³²⁶ Vgl. dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [191.].

¹³²⁷ Vgl. dazu M. Kotulla (Fußn. 88), Rdnr. 1877.

¹³²⁸ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [342.]; E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3; Bismarck und das Reich, 3. Aufl., 1988, S. 563; M. Kotulla (Fußn. 88), Rdnr. 1878.

Senat und Bürgerschaft einen 12köpfigen gemeinsamen „Vertrauensausschuß“ bestimmt, um die für diese Situation notwendig werdenden politischen Maßnahmen zu beraten.¹³²⁹ Der Senat hätte am liebsten die völlige Neutralität der Stadt bewahrt, sah darin aber längst keine realistische Verhaltensoption mehr. Deshalb erklärte er – auch insoweit den Schulterschluss mit Preußen ühend – am 29. Juni gemeinsam mit den Senaten der anderen Hansestädte, vorerst nicht mehr an den Sitzungen der Bundesversammlung teilnehmen zu wollen.¹³³⁰

[2613.] Die seit dem 15. Juni gegen Hannover, Kurhessen, Sachsen und Böhmen gerichteten preußischen Militäroperationen verliefen überaus erfolgreich. Schon am 18. Juni waren die von ihren hannoverschen Besatzungen entblößten Forts in Bremerhaven von preußischen Soldaten besetzt. Ansonsten blieb das bremische Territorium von Truppenbewegungen oder gar Gefechten verschont.¹³³¹ Binnen weiterer 11 Tage waren Kurhessen, Hannover und Sachsen überwältigt; am 3. Juli 1866 wurden die mit den sächsischen in Böhmen vereinigten österreichischen Truppen bei Königgrätz entscheidend geschlagen. Das im Brigadeverband mit dem schon im Juni offen auf die preußische Seite getretenen Oldenburg verbleibende bremische Kontingent war daran unbeteiligt. Es kam – von kleineren Scharmützeln gegen badische und württembergische Einheiten in Süddeutschland abgesehen – zu keinen nennenswerten Gefechtseinsätzen und befand sich im September bereits wieder in Bremen.¹³³²

[2614.] Das Schicksal des Deutschen Bundes war damit besiegelt; der Aufbruch Bremens in einen von Preußen dominierten norddeutschen Bundesstaat ebenso. Was dies für die Hansestadt bedeutete, wird sogleich darzulegen sein.

XV. Bremen als Gliedstaat des Norddeutschen Bundes

1. Auf dem Weg in den Norddeutschen Bund

[2615.] Schon mit dem *Präliminarfriedensvertrag von Nikolsburg vom 26. Juli 1866*¹³³³ war für das militärisch siegreiche Preußen im wesentlichen der Weg frei für den Aufbau eines norddeutschen Bundesstaates unter seiner Führung.¹³³⁴ Im *Prager Frieden vom 23. August 1866*¹³³⁵ anerkannte Österreich dann endgültig die zuvor in Nikolsburg bereits festgestellte Auflösung des Deutschen Bundes einschließlich der dort vorgesehenen Neugestaltung Deutschlands.¹³³⁶ Bereits am 4. August 1866 legte Preußen den 17 Staaten den Entwurf eines in der Sache mit dem Vorschlag vom 10. Juni 1866 übereinstimmenden Bündnisvertrages

¹³²⁹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 285.

¹³³⁰ E. R. Huber (Fußn. 1330), S. 566.

¹³³¹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 286.

¹³³² G. Bessell (Fußn. 123), S. 390; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 286 f.

¹³³³ Dok. 111.

¹³³⁴ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [331.].

¹³³⁵ Dok. 120.

¹³³⁶ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [335.] und [337.].

vor, der bereits am 18. August 1866 als sogenanntes *August-Bündnis*¹³³⁷ mit dem Nahziel der Schaffung einer bundesstaatlichen Verfassung immerhin schon von 15 Staaten in Berlin unterzeichnet wurde.¹³³⁸ Bremen, wo das *August-Bündnis* am 7. November 1866 *obrigkeitlich bekanntgemacht*¹³³⁹ worden war, gehörte ebenso wie die anderen Hansestädte dazu. Die zur raschen Realisierung benötigte Wahl eines konstituierenden „Parlaments“ hatte gemäß Art. 5 des August-Bündnisses auf der Grundlage des zu diesem Zwecke heranzuziehenden allgemeine und gleiche Wahlen vorsehenden Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 nach landesrechtlich eigens zu erlassenden Vorschriften zu erfolgen; wobei von den insgesamt 297 Abgeordnetenwahlkreisen einer für Bremen vorgesehen war.¹³⁴⁰

[2616.] Der insoweit notwendige bremische Wahlrechtserlass erging durch *Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 7. November 1866*¹³⁴¹. Der Bremische Wahlkreis untergliederte sich mit der Altstadt, Neustadt, Vorstadt, dem Landgebiet am rechten und am linken Weserufer, Vegesack sowie Bremerhaven in sieben Bezirke (§ 7). Aktiv wahlberechtigt war jeder unbescholtene Angehörige der dem Norddeutschen Bund beigetretenen Staaten mit Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 1). Lediglich unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen, solche die öffentliche Armenunterstützung bezogen oder über deren Vermögen der „Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet“ wurde, durften nicht an der Wahl teilnehmen (§§ 2 ff.). Zum Abgeordneten wählen lassen konnte sich jeder Wahlberechtigte, der seit mindestens drei Jahren Staatsangehöriger eines der norddeutschen Bundesstaaten war (§ 5). Ausgeübt werden musste das Wahlrecht in dem Wahlbezirk, in dem sich der feste Wohnsitz befand (§ 8). Die Wahl des Abgeordneten erfolgte direkt mittels „verdeckt in den Wahlkasten“ zu legendem Stimmzettel; gewählt war, wer die absolute Mehrheit der im Wahlkreis abgegebenen Stimmen erhielt (§§ 12 f.). Ein öffentliches Amt bekleidende Personen bedurften keinesurlaubes zum Eintritt in das Parlament (§ 6). Bemerkenswerterweise wurde auf Bundesebene nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht gewählt, während man sich bei den Bürgerschaftswahlen in Bremen mit dem Klassenwahlrecht zu begnügen hatte.

[2617.] Zu den auf den 12. Februar 1867 festgesetzten Wahlen kandidierten Hermann Henrich („H. H.“) Meier, Kaufmann und Gründer des Norddeutschen Lloyds, und der Kaufmann Wilhelm Brandt. Es gab tatsächlich einen über Versammlungen, Zeitungsartikel, Anzeigen und Flugschriften geführten intensiven Wahlkampf. Die Beteiligung an der Wahl war mit 82,1% aller Wahlberechtigten hoch. Es gewann Meier mit 10.525 Stimmen, während für den unterlegenen Brandt nur 4.818 votierten.¹³⁴²

¹³³⁷ **Dok. 116.**

¹³³⁸ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [342.] und [343.].

¹³³⁹ **Dok. 855.**

¹³⁴⁰ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [345.] und [346.].

¹³⁴¹ **Dok. 856.**

¹³⁴² A. Krieger, *Bremische Politik im Jahrzehnt der Reichsgründung*, (Diss. Kiel), 1939, S. 90 f.; H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 287 f.

[2618.] Schon seit dem 15. Dezember 1866 konferierten in Berlin Bevollmächtigte der Hansestädte und der anderen norddeutschen Staaten über einen preußischerseits vorgelegten und durchaus kontrovers diskutierten Verfassungsentwurf.¹³⁴³ Bremen wünschte einen Staatenbund mit einer gewählten Volksvertretung und einem aus den Vertretern der einzelnen Regierungen bestehenden Bundesrat. Im Übrigen standen für die Hansestadt erwartungsgemäß wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund. Zu nennen sind insoweit ein eigenes bremisches Zivil- und Konkursrecht, ein tragfähigeres Verhältnis zum Zollverein, ein eigener ständiger Vertreter in der geplanten Bundesbehörde für Handel und Schifffahrt sowie die Möglichkeit zum Abschluss eigener Handelsverträge mit auswärtigen Staaten. Nach einer Reihe kleinerer Änderungen an dem Entwurf konnte man sich untereinander bereits am 7. Februar 1867 auf einen gemeinsamen Verfassungsentwurf verständigen.¹³⁴⁴ Der Entwurf gelangte am 4. März in den nur gut eine Woche zuvor eröffneten konstituierenden Reichstag, der die an einigen Punkten von ihm modifizierte Vorlage bereits am 16. April 1867 verabschiedete.¹³⁴⁵ In Bremen wurde diese künftige *Verfassung des Norddeutschen Bundes*¹³⁴⁶ (NBV) durch *Obrigkeitsliche Bekanntmachung vom 25. Juni 1867*¹³⁴⁷ nach der Annahme durch Senat und Bürgerschaft publiziert und trat zum 1. Juli 1867 in Kraft. Damit hatte der eigens für die Verfassungsverhandlungen gebildete konstituierende Reichstag seine Aufgabe erfüllt.

2. Bundesbedingte Rechtsanpassungen

[2619.] Bremen konnte sich ebenso wie Hamburg über Art. 34 NBV immerhin die Nichtzugehörigkeit zum Zollverein und einen Status als Freihafen sichern. Ab Juli 1867 konstituierten sich die in der Verfassung vorgesehenen Organe des ersten deutschen Bundesstaates. Aus Sicht Bremens ging es dabei zunächst um die Besetzung des Bundesrates mit einem eigenen Vertreter. War doch die Hansestadt gemäß Art. 6 NBV in diesem insgesamt 43 „Stimmen“ vorsehenden Gremium mit einer Stimme vertreten. Als „Stimmenführer“ wurde Senator Otto Gildemeister bestimmt. Darüber hinaus machte die neue gesamtstaatliche Verfassungsordnung eine Reihe von für Bremen unmittelbar bedeutsamen staatsrechtlichen Anpassungen erforderlich:

a. Reichstagswahlrecht

[2620.] Nunmehr sollte sich auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates des Norddeutschen Bundes ein neuer, für die erste reguläre Legislaturperiode zu wählender Reichstag konstituieren. Diese Wahl wurde mittels *Obrigkeitslicher*

¹³⁴³ Vgl. dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [347.].

¹³⁴⁴ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [349.].

¹³⁴⁵ A. a. O. [350.] bis [352.].

¹³⁴⁶ Dok. 128.

¹³⁴⁷ Dok. 857.

*Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 22. August 1867*¹³⁴⁸ vom Senat für Bremen „auf Sonnabend, den 31. August d. J.“ festgesetzt und war nach dem seit der *Obrigkeithlichen Verordnung vom 7. November 1866*¹³⁴⁹ geltenden Wahlrecht durchzuführen. Erneut, allerdings bei deutlich geringerer Wahlbeteiligung als beim ersten Mal, wurde der nationalliberal orientierte H. H. Meier gewählt. Demgegenüber entfielen auf bürgerliche Demokraten und Sozialisten trotz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts nur wenige Stimmen.¹³⁵⁰

[2621.] Mit der *Obrigkeithlichen Bekanntmachung, das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und das für Ausführung desselben erlassene Reglement vom 28. Mai 1870, vom 12. Juli 1870*¹³⁵¹ wurde anlässlich der erneut bevorstehenden Wahl des bremischen Abgeordneten zum norddeutschen Reichstag das *im Jahr zuvor erlassene Bundeswahlgesetz*¹³⁵² und dessen erst vom 28. Mai 1870 stammendes Ausführungsreglement in Bremen publiziert. Dies geschah ungeachtet der ohnehin bereits durch die Publikation im Bundesgesetzblatt unmittelbar und bundeseinheitlich in Geltung getretenen Bestimmungen. Das Wahlgesetz entsprach inhaltlich im Wesentlichen den Vorgängerbestimmungen, nahm jedoch fortan den Militärangehörigen das Wahlrecht. Das auf der Grundlage des § 15 dieses Wahlgesetzes erlassene Reglement regelte detailliert die Modalitäten des Wahlverfahrens. Die bremische Bekanntmachung vom 12. Juli 1870 beschränkte sich bei der Bekanntgabe der Anlagen zum Wahlreglement auf die auszugsweise Darstellung der für Bremen relevanten Angaben.

b. Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht

[2622.] Gleichsam pünktlich zum Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes erging in Bremen die *Obrigkeithliche Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung, vom 25. Juni 1867*¹³⁵³, die die in Art. 57 dieser Verfassung statuierte allgemeine Wehrpflicht und die damit für die Auswanderungsfreiheit in § 8 der bremischen Verfassung von 1854 vorgesehenen Konsequenzen hervorhob. Demgemäß durfte, außer mit Zustimmung der zuständigen Behörde, kein „Bremischer Staatsgenosse“, der das 17. Lebensjahr vollendet hatte, vor dem „Ende des Wehrpflichtigkeitsalters“ auswandern. Ausdrücklich wurde auf die nachteiligen Folgen für diejenigen hingewiesen, die sich „durch Austritt oder Entweichung“ der Erfüllung der Wehrpflicht entzogen.

¹³⁴⁸ **Dok. 856/1.**

¹³⁴⁹ **Dok. 856** — oben [2616.].

¹³⁵⁰ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 291.

¹³⁵¹ **Dok. 864.**

¹³⁵² **Dok. 128a** — vgl. auch Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [378.].

¹³⁵³ **Dok. 858** — siehe auch oben [2557.].

c. Militärkonvention vom 27. Juli 1867

[2623.] *Am 31. August 1867 gab der Senat die bereits am 27. Juni 1867 zwischen Bremen und Preußen abgeschlossene und zum 1. Oktober 1867 in Kraft tretende Militärkonvention bekannt*¹³⁵⁴. Auf diese Weise wurden die im Abschnitt XI in den Artt. 57 bis 68 NBV betreffenden Pflichten mit Blick auf das „Bundes-Kriegswesen“¹³⁵⁵ extrakonstitutionell festgeschrieben. Danach verpflichtete sich Preußen, für Bremen die nach „der Verfassung des Norddeutschen Bundes für das Ordinarium des Bundeskriegswesens (einschließlich der dem Militair-Fiscus erwachsenden Aushebungskosten) obliegenden Leistungen sowie die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung des Kontingents“ zu übernehmen. Zu diesem Zweck hatte Bremen allerdings „die militairpflichtige Mannschaft nach Maßgabe der Bundesverfassung und der im Norddeutschen Bunde geltenden Gesetze“ zur Verfügung zu stellen. Preußen sollte obendrein die von Bremen ohnehin gemäß Art. 62 NBV an den preußischen König als Bundesfeldherrn zu entrichtenden jährlichen Beiträge zur Unterhaltung des bremischen Truppenanteils erhalten (§ 1). Alle bislang gegenüber Hannover in militärischer Hinsicht (wegen des Schutzes Bremerhavens bestandenen) „früheren pecuniären Verpflichtungen Bremens“ hörten gegenüber dessen preußischen Rechtsnachfolger auf (§ 2). Die tauglichen Militärdienstpflichtigen waren in ein nach Bremen zu verlegendes und dauerhaft Garnison erhaltendes preußisches Bataillon zu integrieren, hatten neben der preußischen die hanseatische Kokarde an der Kopfbedeckung zu tragen und wurden über die übliche Leistung des Fahneneides hinaus zum Gehorsam gegenüber dem Bundesfeldherrn verpflichtet (§§ 3 f.). In der Tat rückte am 2. Oktober 1867 das erste von insgesamt zwei Bataillonen der schon im November 1866 neu aufgestellten und seit dem 7. November 1867 als „I. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75“ bezeichneten preußischen Truppenformation¹³⁵⁶ in Bremen ein. Der Regimentsstab war zuvor schon (am 1. Oktober 1867) in die Hansestadt verlegt worden.¹³⁵⁷ Das bisherige bremische Füsilierbataillon musste bis zum 1. Oktober 1867 aufgelöst und die Mannschaft bis dahin entlassen sein; wobei die preußischerseits für geeignet befundenen aktiven felddienstfähigen Offiziere, Portepeefähnriche und Militärbeamten von Offiziersrang auf Wunsch und unter Beibehaltung ihres bisherigen Status in das neue preußische Bataillon übernommen wurden (§§ 33 f.). Die Verabschiedung und Pensionierung der nicht in preußische Dienste übergetretenen wurde vom Senat verfügt (§ 38). Bremische Militärpflichtige leisteten künftig ihren Dienst grundsätzlich in dem in Bremen stationierten Bataillon, nur auf eigenen auch bei anderen preußischen Truppen (§ 21). Die bremischerseits am 15. März 1883 erfolgte *Bekanntmachung, betreffend Abänderung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militärconvention*¹³⁵⁸ hob diese Privilegierung der bre-

¹³⁵⁴ Dok. 860.

¹³⁵⁵ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [364.] bis [370.].

¹³⁵⁶ Das Regiment war Bestandteil der 33. Infanteriebrigade der 17. Division des IX. Armeekorps.

¹³⁵⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 290.

¹³⁵⁸ Dok. 860/2.

mischen Militärflichtigen dann ersatzlos auf. Ausdrücklich klargestellt war, dass durch die „Belegung . . . mit einer Preußischen Garnison“ „der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten Bremens in keiner Weise präjudicirt werden“ sollte (§ 5). In Bremen stationiertes Militärpersonal einschließlich der Militärbeamten waren während des dortigen Aufenthalts grundsätzlich den bremischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der bremischen Behörden und Gerichte unterworfen; allerdings nur insofern, als nicht die Militärkonvention oder die nach der *Verfassung des Norddeutschen Bundes*¹³⁵⁹ zu erlassenden „Preußischen Militairgesetze . . . eine besondere Ausnahme bestimmen“ (§ 7). Demgegenüber blieb es für die in Bremen stationierten nicht bremischen Staatsangehörigen und ihrer Familien bei ihren bisherigen „Unterthanenverhältnissen“; gleiches galt für die persönlichen Verhältnisse der in das preußische Bataillon eintretenden Bremer (§ 8). Dem Senat standen alle Ehrenrechte und die „freie Verfügung in Betreff der Verwendung der Garnison zum innern Dienste“, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“, zu (§§ 9 f.). Für das Einschreiten des Militärs zu Sicherheitszwecken war „in der Regel“ die vorherige Anforderung seitens der zuständigen Zivilbehörde erforderlich (§ 11). Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Zivilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen durfte, hatte der Senat durch eine „unter Berücksichtigung der bezüglichen Preußischen Reglements zu erlassende“ Verordnung zu regeln (§ 12). Was er dann mit der *Obrigkeithlichen Verordnung, das Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen betreffend, vom 11. Dezember 1867*¹³⁶⁰ tat. Außerhalb der dem Militär eingeräumten Areale war Militärpräsenz nur „durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde“ zulässig (§ 13). Den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten hatten Militärangehörige Folge zu leisten (§ 14). Eine der Begehung von Straftaten verdächtige oder überführte, von den Zivilbehörden festgenommene Militärperson, musste sie „unverweilt unter Mittheilung oder Nachlieferung eines Berichtes an die nächste Militairbehörde oder Wache überstellt werden (§ 15). Der Senat hatte das Recht einen bremischen Stadtkommandanten zu bestellen (§ 16). Die Organisation der Landwehr und der militärische Teil der Aushebung stand den preußischen Militärbehörden zu; wobei das bremische Staatsgebiet „einen besonderen Aushebungs- und Landwehr-Bataillons-Bezirk“ mit eigenem Stab in der Stadt bildete (§ 18). War Bremen zunächst zugestanden worden, dass sämtliche innerhalb der Bundesarmee dienenden bremischen Militärflichtigen auf die Anzahl der von Bremen zu stellenden Ergänzungsmannschaft angerechnet würden (§ 23), so wurde dieses Zugeständnis mittels der in Bremen am 13. März 1872 *bekanntgemachten bremisch-preußischen Übereinkunft vom 10. Januar 1872*¹³⁶¹ aufgehoben. Preußen übernahm von Bremen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem bisherigen Militärverbund mit Oldenburg ergaben (§ 29). Dem in Bremen garnisonierenden preußischen Bataillon waren die vorhandenen beiden Kasernen,

¹³⁵⁹ Dok. 128.

¹³⁶⁰ Dok. 862.

¹³⁶¹ Dok. 860/1.

die Wachen, Arrestlokale, Räume zur Aufbewahrung des Materials, der Turn- und Exerzierplatz, der Schießstand und das Laboratorium unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (§ 30). Die Konvention konnte nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben oder abgeändert werden (§ 42); wodurch vornehmlich Bremen sich des Rechts begab, den nunmehr geschaffenen Zustand einseitig zu verändern. Damit war die bremische Militärhoheit ein für allemal beendet.

d. Einführung der preußischen Militärgesetzgebung durch die Verordnung vom 4. Oktober 1867

[2624.] Durch *Obrigkeithliche Verordnung, die Einführung eines Theils der Preußischen Militärgesetzgebung betreffend, vom 4. Oktober 1867*¹³⁶² wurde Art. 61 der *Verfassung des Norddeutschen Bundes*¹³⁶³ Rechnung getragen und auch in Bremen die für das gesamte Bundesgebiet in Kraft zu setzende preußische Militärgesetzgebung eingeführt. Danach traten ab sofort Preußens Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 und Militärstraßprozessordnung vom 3. April 1845 sowie das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852 in Kraft (§ 1). Außerdem gab es in § 2 eine ausführliche Zusammenstellung des für die in Bremen stationierten Bundestruppen zur Anwendung kommenden, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betreffenden preußischen Rechts. Dies betraf den bürgerlichen Gerichtsstand, die Sportelfreiheit und die gerichtlichen Vorladungen der Militärpersonen, das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen dieselben, die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure und über preußische Garnisonen im Ausland, die privilegierten militärischen Testamente sowie die Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortsetzen oder Beenden des Militärdienstes der Kinder und Pflegebefohlenen.

e. Einheitliches Post- und Telegraphenwesen infolge des Vertrages vom 18. Juni 1868

[2625.] Die *Verfassung des Norddeutschen Bundes (NBV)*¹³⁶⁴ sah in Art. 48 eine einheitliche und bundesunmittelbare Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vor. Dies hatte für Bremen wie die Hansestädte überhaupt erhebliche Bedeutung, da dort das Post- und Telegraphenwesen ein höchst uneinheitliches Erscheinungsbild bot. Allein in Bremen existierten bisher mit dem übrigens auch die Verwaltung der preußischen Post wahrnehmenden Stadtpostamt, dem hannoverschen und dem Thurn- und Taxis'schen Postamt drei selbständige Postanstalten nebeneinander. Die Schaffung des Norddeutschen Bundes brachte die dann die Auflösung der zunächst von Preußen verwalteten hannoverschen und Thurn- und Taxis'schen Post mit sich. Bremische Versuche seit dem Herbst 1866, die ehemals drei Postanstalten

¹³⁶² Dok. 861.

¹³⁶³ Dok. 128.

¹³⁶⁴ Dok. 128.

unter eigener Regie zu vereinigen, scheiterten aber alsbald an den schon im norddeutschen Verfassungsentwurf ablesbaren und schließlich im Verfassungstext bestätigten preußischen Vorstellungen von der Schaffung eines einheitlichen Postwesens für den gesamten Bund. So statuierte Art. 51 NBV für die Hansestädte, dass zur Beseitigung der dortigen Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens die Verwaltung und der Betrieb der staatlichen Post- und Telegraphenanstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums vereinigt würde und dies hinsichtlich „der dort befindlichen Deutschen Anstalten . . . sofort auszuführen“ wäre. Mit den außerdeutschen Regierungen, die in den Hansestädten Postrechte besaßen oder ausübten, würden ebenfalls die erforderlichen Vereinbarungen getroffen werden. Doch erreichten die Hansestädte unterstützt von Sachsen und Braunschweig nach intensiven Verhandlungen einige in Art. 52 NBV verankerte Zugeständnisse. So sollte ihnen während der nächsten acht Jahre die Hälfte des in den letzten Jahren vor 1866 durchschnittlich erzielten Postüberschusses jährlich auf ihre Beiträge zu Bundeszwecken zugute gerechnet werden; die andere Hälfte sollte in die Bundeskasse fließen, um daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten. Allerdings blieben die Überschüsse zunächst aus, wurden erst allmählich, ab 1869 erzielt. Zwar galt alsbald das (Bundes-)Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, doch wurde die Post- und Telegraphenverwaltung Bremens erst infolge des *Vertrages vom 18. Juni 1868*¹³⁶⁵ vollständig der Bundesverwaltung zugeführt. Lediglich der Bremen mit Bremerhaven verbindende Telegraph blieb auf ausdrücklichen bremischen Wunsch als Privatverein bestehen; im Übrigen aber stellte auch der Bremer Privattelegraphenverein seine Tätigkeit ein.

3. Weitere Gesetzgebung

[2626.] Ungeachtet des Beitritts Bremens zum Norddeutschen Bund ergingen zwischen 1867 und 1871 eine Reihe anderer verfassungsrechtlich bedeutsamer Gesetze, deren Erlass in erster Linie von innenpolitischen Bedürfnissen veranlasst war:

a. Verordnung über die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte vom 10. Juli 1867

[2627.] Mit der *Obrigkeitlichen Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 10. Juli 1867*¹³⁶⁶ wurde das unter gleicher Bezeichnung firmierende und einer Revision unterzogene „Gesetz“ vom 3. Juli 1855¹³⁶⁷ aufgehoben und die nunmehr revidierte Fassung vom 10. Juli 1867 trat an dessen Stelle; woraus sich indes grob skizziert für die Witwenanstalt keine grundlegenden orga-

¹³⁶⁵ Dok. 863.

¹³⁶⁶ Dok. 859.

¹³⁶⁷ Dok. 842.

nisatorischen Änderungen ergaben. Denn auch jetzt hatten sich alle bremischen „bürgerlichen Beamten“ mit einer Dienstentnahme von mindestens 200 Talern pro Jahr an der Witwenanstalt zu beteiligen (§ 1) sowie darauf bezogene „Einschüsse und jährliche Beiträge“ in bisher schon festgelegter Höhe zu leisten; außerdem blieb es bei dem schon zuvor vorgesehenen jährlichen staatlichen Zuschuss (§§ 2 ff.). An den nach insgesamt 14 Klassen zwischen 200 und 1.500 Talern unterteilten Einkünften der Beamten und dem auf dieser Grundlage in zwei Tranchen jährlich zu leistenden Gesamtbeitrag änderte sich ebenfalls nichts (§§ 5 ff.). Doch wurden die bis dahin geltenden Versorgungsansprüche auf das jährlich in zwei Tranchen (am 1. April und 1. Oktober) auszuzahlende Witwengehalt von 40 % auf 50 % des geleisteten Einschusses angehoben (§ 32). Im Übrigen erfolgte die Verwaltung der Witwenanstalt weiterhin unter der Obhut einer eigens dazu bestimmten Deputation (§ 37). Mit der *Obrigkeitlichen Verordnung vom 13. Juli 1868*¹³⁶⁸ wurde auch den neu angestellten Beamten des seit dem 1. Januar 1868 auf der Grundlage der Artt. 48 ff. NBV in Bremen eingerichteten Oberpostamts des Norddeutschen Bundes, sofern es sich bei ihnen um bremische Staatsangehörige handelte, bis zum Erlass eines entsprechenden Bundesgesetzes das Recht eingeräumt, der Bremischen Witwenanstalt für bürgerliche Beamte beizutreten. Eine weitere Modifikation ergab sich erst wieder durch das *Gesetz wegen Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1867, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 23. Dezember 1874*¹³⁶⁹. Das *Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 9. Oktober 1879*¹³⁷⁰ hob schließlich die Verordnung vom 10. Juli 1867 auf und trat an deren Stelle.

b. Preßgesetz vom 18. Juli 1870

[2628.] Durch *Obrigkeitliche Bekanntmachung des Preßgesetzes vom 18. Juli 1870*¹³⁷¹ wurden die insbesondere den Erlass vorbeugender Maßnahmen gegen die Presse ermöglichenden §§ 1 bis 17 des *Preßgesetzes vom 17. November 1855*¹³⁷² aufgehoben und auf diese Weise wieder wirkliche Pressefreiheit eingeführt. Es bedurfte fortan keiner behördliche Konzessionen mehr, um Druckerzeugnisse bzw. diesen gleich zu behandelnde sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Schriften und bildlichen Darstellungen (§ 5) herzustellen, zu verbreiten oder zu publizieren. Es genügte jetzt, dass der Druckschrift – mit Ausnahme der „den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen“ (z. B. Formulare, Etiketten, Visitenkarten) – der Namen oder die Firma des Druckers sowie der Ort des Druckes beigefügt war (§ 1). Periodika, wie Zeitungen und Zeitschriften, mussten darüber hinaus auf jedem Exemplar den Namen eines inhaltlich verantwortlichen Redakteurs oder Herausgebers enthalten (§ 2).

¹³⁶⁸ Dok. 859/1.

¹³⁶⁹ Dok. 859/2.

¹³⁷⁰ Dok. 894 — unten [2714.] [2715.].

¹³⁷¹ Dok. 844/3 — unten [2586.].

¹³⁷² Dok. 844/1 — oben [2557.] [2585.].

„Unterlassungen“ wurden mit einer Geldbuße von bis zu 50 Talern gegen den Drucker und Verbreiter geahndet; demgegenüber sollten die Urheber falscher Angaben oder diejenigen, die wissentlich Druckschriften mit solchen falschen Angaben verbreiteten, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße von bis zu 200 Talern bestraft werden (§ 6). Anzeigen in ihre periodischen Druckschrift aufnehmende Herausgeber waren verpflichtet, die ihnen von staatlichen Stellen mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen oder Erlasse „gegen die üblichen Einrückungsgebühren, und zwar auf Verlangen vor anderen Inseraten, einrücken zu lassen“ (§ 3). Gerichtliche Entscheidungen, die – wie etwa Ehrverletzungen – auf Veranlassung einer periodischen Druckschrift erlassen worden waren, musste der Herausgeber auf Anordnung der zuständigen Behörde unentgeltlich sowie ohne Zusätze und Bemerkungen aufnehmen (§ 4). Im Übrigen blieben jedoch die im Abschnitt II (§§ 18 bis 35) des Pressgesetzes von 1855 enthaltenen Bestimmungen über Pressestraftaten grundsätzlich bis auf Weiteres in Kraft (§ 7).

c. Landgemeinde- und Bezirksvertretungs- sowie
Häuslingsschutzgeldaufhebungsgesetz vom 28. Dezember 1870

[2629.] Durch die *Obrigkeithliche Bekanntmachung vom 28. Dezember 1870*¹³⁷³ wurden das *Gesetz, die Landgemeinden und das, die Bezirksvertretung betreffend*, mit Wirkung zum 1. Januar 1871 in Kraft gesetzt; zugleich die bisher geltende *Landgemeindevorordnung vom 1. März 1850*¹³⁷⁴ aufgehoben. Zudem erging unter demselben Datum die *Obrigkeithliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge im Landgebiete betreffend*¹³⁷⁵.

aa. Landgemeindegesetz

[2630.] Das mit insgesamt 133 Paragraphen stattlich ausgefallene Landgemeindegesezt regelte „die öffentlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gemeinden des Landgebiets“; wobei „die in Betreff der Kirchen und Schulen bestehenden Gemeindeeinrichtungen“ davon unberührt blieben (§ 1), insoweit also außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landgemeinden blieben. Jedes Grundstück und jedes Haus im Landgebiet hatte mit Blick auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde anzugehören (§ 2). Die Gemeinden waren nunmehr – von näher bestimmten Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich verpflichtet, die aus ihren öffentlichen Verhältnissen entspringenden Verbindlichkeiten – insbesondere die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen – zu tragen; eigens genannt wurden Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten und die Entlohnung der Gemeindediener, Sorge für die zu Gemeinde- oder Ausschussversammlungen benötigten Räume und für die nöthigen Gemeindebücher, Geräte, Ortschaftstafeln, Grenzmale etc., Armenunterstützung,

¹³⁷³ Dok. 866.

¹³⁷⁴ Dok. 818 — oben [2488.] [2489.] [2593.].

¹³⁷⁵ Dok. 867.

Bekämpfung der Bettelei, Einrichtung und Erhaltung von Anstalten gegen ansteckende Krankheiten, Instandsetzung und Erhaltung öffentlicher Wege und Brücken, Räumung von Flüssen und Zuggräben, Anlegung und Unterhaltung von Brunnen, Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, Anschaffung und Unterhaltung der nötigen Feuerlöschanstalten sowie sonstige durch Gesetz oder Herkommen der Gemeinde auferlegte Aufgaben (§ 3). Jeder Einwohner einer Gemeinde oder sich länger als drei Monate in der Gemeinde aufhaltende Nichtgemeindeangehörige musste seinen Beitrag zu den öffentlichen Gemeindelasten leisten (§ 4). Bisherige Befreiungen von Gemeindelasten waren entschädigungslos aufgehoben (§ 5). Zur Bildung einer neuen Gemeinde wurde die Genehmigung des Senats benötigt (§ 6). Die Gemeinden übernahmen „unter Oberaufsicht der zuständigen Staatsbehörden“ die Verwaltung ihres eignen Vermögens, die Regelung ihrer übrigen Gemeindeverhältnisse einschließlich der ihnen obliegenden Gemeindelasten, der Wahl ihrer Gemeindebeamten vorbehaltlich obrigkeitlicher Bestätigung und die „Handhabung der Polizei“ (§§ 8 ff.).

[2631.] Es waren Abstimmungen durch die Gemeindeversammlung als der „Versammlung der sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder“ über die Gemeinde betreffende Angelegenheiten vorgesehen (§§ 25, 64). Als dafür stimmberechtigt galten die Eigentümer oder Nießbraucher von einem Gut, Hof oder Wohnhaus; überdies in der Gemeinde „heimathsberechtigte“ volljährige, nicht unter Kuratel oder in „Kost und Lohn“ stehende, nicht in einem Debitverfahren befangene sowie Armenunterstützung erhaltende Männer mit einem eigenen Haushalt, sofern sie sich nur im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befanden (§§ 12 ff.). Mit Blick auf das Stimmrecht war eine „Classeneintheilung“ nach vier Klassen – 1. Klasse: „Bauleute“ (Besitzer eines Vollbaus) mit maximal 24, 2. Klasse: „Kötner“ mit maximal 12, 3. Klasse: „Brinksitzer und Neubauer“ oder ein Grundstück mit einem Wohnhaus besitzende Gemeindeglieder mit maximal zwei Stimmen und 4. Klasse: „die nicht Ansässigen oder Häuslinge“¹³⁷⁶ mit maximal einer Stimme – auf der Grundlage der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter vorgesehen. Wobei das Stimmengewicht des einzelnen Gemeindegliedes regelmäßig nicht mehr als ein Drittel desjenigen der übrigen Gemeindeglieder betragen durfte, jedoch bei Grundbesitzern mit über 24 Morgen in der Gemeinde belegenen Bodens regelmäßig überwiegen sollte (§§ 20, 23). Gemeindebeschlüsse, durch die nur ein Teil der Gemeindeglieder betroffen wurde, bedurften zu ihrer Gültigkeit insbesondere der Mehrheit der Betroffenen (§ 26). Die Gemeindeversammlung hatte mitzuwirken bei Veränderungen der Gemeindebezirke, der Gemeindeverfassung und des Bestandes oder der Nutzung des Gemeindevermögens; überdies bei der Feststellung von Strafbestimmungen, der Aufnahme von Gemeindeanleihen, der Prozessführung, der Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen oder der bloßen Änderung des Verteilungsschlüssels, der Wahl der Gemeindebeamten, Gemeindediener und sonstigen Angestellten sowie bei dem Gemeinderechnungswesen (§ 64). Für die weit überwiegende Zahl der erwähnten Sachbereiche bedurften die Beschlüsse

¹³⁷⁶ „Häuslinge“ galten als die „niedrigsten“ Einwohner, weil sie keine eigne Immobilie besaßen und für gewöhnlich nur Mieter in einem Haus waren — siehe auch unten [2635.].

zu ihrer Wirksamkeit der staatsbehördlichen Bestätigung (§§ 65, 67). Gültige Beschlüsse wurden nach Stimmenmehrheit gefasst; doch nur, wenn entweder sämtliche stimmberechtigten Gemeindeglieder wirklich zugegen waren oder die Versammlung „unter allgemeiner Angabe des Zwecks in der Gemeinde zeitig Haus bei Haus angesagt“ war (§§ 68 ff.). Gemeinden über 1.500 Einwohner hatten zudem einen von den stimmberechtigten Gemeindegliedern auf vier Jahre zu wählenden, aus acht bis 24 Mitgliedern bestehenden Ausschuss („Gemeinderath“) zu bilden (§§ 76, 78 ff.). Zur Gültigkeit der Wahl bedurfte es keiner obrigkeitlichen Bestätigung oder Genehmigung (§ 84). Der Ausschuss vertrat für gewöhnlich die Gemeindeversammlung in näher bezeichneten Fällen (§ 77).

[2632.] Jede Gemeinde musste wenigstens einen jeweils auf mindestens sechs und höchstens 12 Jahre zu wählenden, für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einschließlich der Gemeindepolizei zuständigen ehrenamtlich tätigen Vorsteher und „zu seiner Unterstützung und Vertretung“ einen Beigeordneten als „Gemeindebeamte“ haben (§§ 29 ff., 59 f.). Die Wahl galt vorbehaltlich der obrigkeitlichen Bestätigung (§§ 50 f.). Es bestand für jedes Gemeindemitglied – von engen Ausnahmen abgesehen – die Pflicht zur Annahme der Wahl (§§ 55 ff.). Dem Vorsteher oblag auch die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Verteilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Beitragsfußes sowie die Rechnungsführung der Gemeinde (§§ 39 ff.). Ergaben sich dabei Verstöße, so hatte der Landherr von Amts wegen oder auf Antrag der Gemeindeversammlung einzuschreiten (§§ 45 f.). Außerdem waren in Abhängigkeit vom Bedarf Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) anzustellen (§ 48). Gemeindebeamte wie Gemeindediener sowie etwaige sonstige Gemeindeangestellte unterlagen der Disziplinalgewalt der zuständigen Staatsbehörden (§§ 61 ff.).

[2633.] Des Weiteren sah das Landgemeindegesezt ausführliche Regelungen über das Gemeindevermögen und die Gemeindelasten (§§ 88 ff.), über die von ihr unter Aufsicht des Landherrn im Rahmen der Orts- und Feldmarkspolizei auszuübenden „polizeilichen Rechte“ (§§ 109 ff.) sowie über die Modalitäten, unter denen die Vereinigung mehrerer kleinerer Landgemeinden zu „Sammtgemeinden“ erfolgen sollte (§§ 121 ff.), vor. In den „Schlußbestimmungen“ wurden letztlich mit Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz, Horn und Lehe, Vahr, Osterholzer Feldmark (Kattrepel), Hastedt, Schwachhausen, Borgfeld, Oberneulander Feldmark, Wasserhorst, Wummsiede, Niederblockland, Walle, Gröplingen, Oslebshausen, Mittelsbüren, Niederbüren, Grambke, Grambkemoor, Burg, Dungen und Lesumbrook, Arsten, Habenhausen, Neueland und Buntenthorssteinweg, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Grolland, Rablinghausen, Woltmershausen, Strohm, Lankenau, Seehausen und Hasenbüren 35 an die jeweiligen Feldmarkgenossenschaften angelehnte Bauerschaften als in Anbetracht der ihnen zugedachten Aufgaben jedoch zu klein ausgefallene (politische) Landgemeinden anerkannt und nicht zuletzt um der ordnungsgemäßen Erfüllung der Armenpflege wegen zu 11 mit den Kirchspielen identischen „Sammtgemeinden“ – Oberneuland (Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz), Horn (Horn und Lehe, Vahr und Sebaldsbrück), Borgfeld (Borgfeld, Kattrepel), Wasserhorst

(Wasserhorst, Wummsiede, Niederblockland), Gröplingen (Gröplingen und Oslebshausen), Mittelsbüren (Mittelsbüren, Niederbüren), Grambke (Grambke, Grambkemoor, Burg, Dungen und Lesumbrook), Arsten (Arsten, Habenhausen), Kirchhuchting (Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Grolland), Rablingshausen (Rablingshausen, Woltmershausen, Strohm, Lankenau), Seehausen (Seehausen und Hasenbüren) – zusammengefasst (§§ 131 f.).¹³⁷⁷ Erst mit der Landgemeindeordnung von 1870 galt für alle bremischen Landgemeinden nach dem Vorbild der hannoverschen Gemeindeordnung von 1859 ein von Staatswegen erlassenes einheitliches Kommunalverfassungsrecht.¹³⁷⁸ Die Landgemeindeordnung wurde durch das *Gesetz, betreffend eine veränderte Fassung der Landgemeindeordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung) vom 27. Dezember 1878*¹³⁷⁹ aufgehoben und in ihrer fortan geltenden Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 1879 neu bekannt gemacht.

bb. Bezirksvertretungsgesetz

[2634.] Nach dem *Bezirksvertretungsgesetz*¹³⁸⁰ waren für das Gebiet am rechten und linken Weserufer Bezirksversammlungen einzurichten. Sie sollten zusammen mit dem Landherrn über wichtigere Angelegenheiten des jeweiligen Bezirks und zur Vertretung der Gemeinden des Bezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten beraten (§ 1). Als Versammlungsort war Bremen vorgesehen (§ 2). Die aus höchstens 20 Mitgliedern bestehende Bezirksversammlung setzte sich aus den Vorstehern der „Sammtgemeinden“ und der nicht zu „Sammtgemeinden“ verbundenen Einzelgemeinden zusammen (§§ 3 f., § 6). Anstatt des Vorstehers konnte von der Gemeinde auch ein Beigeordneter oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindeglied zur Teilnahme an der Bezirksversammlung bestimmt werden (§ 5). Die Bezirksversammlung hatte zu regelmäßigen für jeden Bezirk besonders festzusetzenden Zeiten unter der Leitung des Landherrn zusammenzutreten, konnte aber vom Landherrn nach eigenem Dafürhalten oder von diesem auf Antrag der Mitglieder der Bezirksversammlung auch außerordentlich einberufen werden (§§ 7 ff.). Beschlüsse waren grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zu fassen, wobei indes für die Beschlussfassung über neue Ausgaben mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein musste (§§ 11 f.). Im Übrigen bestand für die Mitglieder strafbewehrte Anwesenheitspflicht (§ 13). Die Beratungen der Versammlung erstreckten sich auf alle den Bezirk oder zumindest mehrere seiner Gemeinden betreffende Angelegenheiten von „allgemeiner Wichtigkeit“, wozu die Förderung der Landwirtschaft, Viehzucht und des Gewerbes, der Wege-, Be- und Entwässerungs-, Deich- und Uferbausachen, der Feuerversicherungen wie überhaupt der Verhütung von Feuergefahren gehörten; aber auch die Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen für den Bezirk, die

¹³⁷⁷ Vgl. auch *J. Bollmann* (Fußn. 947), S. 122.

¹³⁷⁸ A. a. O.

¹³⁷⁹ Dok. 866/1 — unten [2710.].

¹³⁸⁰ Dok. 866.

Verteilung der Hoheitslasten, die Teilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und Bildung von „Sammtgemeinden“, Maßregeln in Bezug auf Mangel und Teuerung, Domizil- und Armensachen sowie sonstige Maßregeln zur Förderung des Wohlstandes (§ 14). Sofern es um die Aufbringung von Ausgaben ging, standen die Beschlüsse der Bezirksversammlung jedoch unter dem Vorbehalt der staatsbehördlichen Genehmigung (§§ 15 ff.). Das Gesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1879 durch § 80 des *Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878*¹³⁸¹ aufgehoben.¹³⁸²

cc. Gesetz zur Schutzgeldaufhebung bei Häuslingen

[2635.] Durch *Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge im Landgebiete betreffend, vom 28. Dezember 1870*¹³⁸³ wurde die bisher den Häuslingen als den am „niedrigsten“ klassifizierten Einwohnern im Landgebiet auferlegte Zahlung von Schutzgeld mit Wirkung zum 1. Januar 1871 aufgehoben. Damit entfiel diese Abgabenlast für den wegen Fehlens einer eignen Immobilie regelmäßig nur als Mieter in einem Haus fungierenden Personenkreis.

XVI. Bremen als Gliedstaat des Deutschen Kaiserreiches

1. Deutsch-Französischer Krieg und Reichsgründung

[2636.] Auf die durch die „Emser Depesche“ am 19. Juli 1870 veranlasste Kriegserklärung Frankreichs an Preußen¹³⁸⁴ reagierte der preußische König in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherr gestützt auf Art. 68 der *Verfassung des Norddeutschen Bundes*¹³⁸⁵ am 21. Juli mit der Verordnung des Kriegszustandes für die Bezirke des I., II., VIII. bis XI. Armeekorps. Dies betraf auch das dem Bezirk des IX. Armeekorps zugehörige Bremen, sodass dort am 23. Juli 1870 der Senat mittels *Obrigkeitlicher Bekanntmachung, den Eintritt des Kriegszustandes betreffend*¹³⁸⁶, die kaiserliche Verordnung publizierte. Am meisten, weil direkt, tangierte Bremen der alsbald einsetzende Seekrieg, der sich äußerst nachteilig auf den Handel auswirkte; zumal die erst im Aufbau befindliche, noch verhältnismäßig kleine Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes den deutschen Handelsschiffen vor den Attacken der übermächtigen französischen Flotte kaum Schutz zu bieten vermochte. Zudem wurde das Fahrwasser der Weser wie auch andere wichtige Wasserwege und Küstenbereiche von der französischen Marine mit Hindernissen blockiert oder vermint; was schließlich zwischen Mitte August und November

¹³⁸¹ **Dok. 887** — unten [2704.] bis [2709.].

¹³⁸² Siehe auch unten [2709.].

¹³⁸³ **Dok. 867.**

¹³⁸⁴ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [404.] bis [406.].

¹³⁸⁵ **Dok. 128.**

¹³⁸⁶ **Dok. 865.**

1870 den Schiffsverkehr auf der Weser und vor deren Mündung vollständig zum Erliegen brachte.¹³⁸⁷ Erst seit Dezember 1870 war die Schifffahrtsroute im Mündungsbereich der Weser zumindest wieder provisorisch hergestellt. Sich zwar bald als unbegründet herausstellende Gerüchte von einer Landung französischer Truppen an der norddeutschen Küste zwangen zunächst zur Stationierung von zur Abwehr bereiten Truppen.

[2637.] Im Zuge des sich für die deutsche Seite abzeichnenden erfolgreichen Kriegsverlaufs nahm Preußen Verhandlungen mit den auf Seiten des Norddeutschen Bundes gegen Frankreich kämpfenden süddeutschen Staaten über die Errichtung eines Deutschen Bundes auf. Die daraus hervorgehenden „*Novemberverträge*“¹³⁸⁸ konnten am 9. Dezember 1870 vom Norddeutschen Reichstag ratifiziert werden. Der Bundesrat stimmte zu, sorgte jedoch dafür, dass an die Stelle der Bezeichnung „Deutscher Bund“ und die Titulatur „Bundesvorstand“ „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“ traten.¹³⁸⁹ Seit dem 18. Januar 1871 hatte das neue Deutsche Reich mit dem preußischen König Wilhelm I. auch seinen Kaiser. Doch kam es erst am 23. Januar 1871 im Krieg mit Frankreich zu einem Waffenstillstand, dem dann am 3. März 1871 ein in Versailles geschlossener Präliminarfrieden¹³⁹⁰ und letztlich am 10. Mai 1871 der in Frankfurt am Main unterzeichnete endgültige Friedensvertrag¹³⁹¹ folgte.¹³⁹² Zwischenzeitlich, am 4. April 1871, erfolgte in Bremen die *Obrigkeitsliche Bekanntmachung*¹³⁹³ der die Aufhebung des am 21. Juli 1870 ausgerufenen Kriegszustandes¹³⁹⁴ feststellenden kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1871.

[2638.] Am 3. März 1871 wurden die Wahlen zu dem nunmehr gesamtdeutschen Reichstag abgehalten.¹³⁹⁵ Es setzte sich dabei in Bremen bei einer allerdings nur schwachen Wahlbeteiligung von knapp 44 % klar der nationalliberal gesinnte Kaufmann Alexander Georg Mosle durch. Er wie seine Abgeordnetenkollegen hatten sich alsbald nach der Konstituierung des Reichstages mit einer in erster Linie aus redaktionellen Anpassungen bestehenden Verfassungsarbeit für eine *Reichsverfassung (RV)*¹³⁹⁶ zu beschäftigen, die schließlich am 4. Mai 1871 in Kraft trat. Diese sollte für das gesamte Reich bis 1918 die bundesstaatliche Basis bleiben, der sich die staatliche Ordnung der Hansestadt fortan anzupassen hatte. Bremen hatte sich in erster Linie den Reichsinteressen unterzuordnen, wenngleich das eigene Interesse an der städtischen Eigenständigkeit zumindest mit Blick auf die zuvor schon in Art. 34 der *Verfassung des Norddeutschen Bundes*¹³⁹⁷ und nun-

¹³⁸⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 308.

¹³⁸⁸ Dok. 129 bis Dok. 133.

¹³⁸⁹ Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [413.] bis [449.].

¹³⁹⁰ Dok. 135.

¹³⁹¹ Dok. 137.

¹³⁹² Dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [411.] und [412.].

¹³⁹³ Dok. 865/1.

¹³⁹⁴ Dok. 865 — oben [2636.].

¹³⁹⁵ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [451.].

¹³⁹⁶ Dok. 136.

¹³⁹⁷ Dok. 128.

mehr in Art. 34 RV festgelegte Nichtzugehörigkeit zum Zollverein und der Status als Freihafen weiterhin gewahrt blieb.

2. Bremen und das Reichsgefüge

[2639.] Bremen war dem Flächeninhalt nach der kleinste der 26 Bundesstaaten des Deutschen Reiches; während die Hansestadt bei der Einwohnerzahl Platz 16 einnahm. Nach Hamburg verfügte man über den zweitgrößten Hafen Deutschlands, der noch dazu zu einem großen Teil den deutschen Überseehandel abwickelte. Vor diesem Hintergrund musste – wie zuvor schon im Rahmen des Norddeutschen Bundes – Bremens dann noch bis 1888 währendes prinzipielles Fernbleiben vom deutschen Zollgebiet und danach das im Einklang mit Art. 34 RV geschaffene außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenzen liegende Freihafengebiet¹³⁹⁸ eingeordnet werden.

[2640.] Hatte sich Bremens staatspolitische Bedeutung schon durch das Aufgehen im Norddeutschen Bund stark relativiert, so galt dies erst Recht für den deutschlandpolitischen und innerstaatlichen Handlungsspielraum seit der Reichszugehörigkeit. Die eigentlich schon unter dem Dach des Norddeutschen Bundes stattgefundenen und nunmehr bestätigten Kompetenzverlagerungen zugunsten des gesamtdeutschen Bundesstaates ließen allmählich das ganze Ausmaß der staatspolitischen wie staatsrechtlichen Marginalisierung Bremens hervortreten. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Hansestadt auf die Reichspolitik, selbst wenn man dabei den Schulterschluss mit den beiden Schwesterstädten Hamburg und Lübeck suchte, schwanden angesichts der deutlich größeren, noch dazu ungleich gewichtiger auf Reichsebene vertretenen deutschen Flächenstaaten vielfach gegen Null.

[2641.] So unterlag Bremen über Art. 35 RV der ausschließlich dem Reich zustehenden Zollgesetzgebung, die nämlich auch „Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind“, enthalten durfte. Im Bereich der Handelsschifffahrt fanden sich die Schiffe der Hansestadt mit den Schiffen der anderen Bundesstaaten zusammengefasst zu einer „einheitlichen“ deutschen Handelsmarine unter dem Schirm des Reiches und seiner Gesetzgebung wieder (Art. 54 RV). An der bereits im Norddeutschen Bund zugunsten Preußens aufgegebenen eigenen Militärhoheit¹³⁹⁹ änderte sich unter den Vorzeichen der Artt. 57 ff. RV nichts. Dass auch sonst von Bremen aus keine „Große Politik“ mehr gemacht werden konnte¹⁴⁰⁰, zeigten nicht zuletzt die der relativen eigenen staatlichen Kleinheit geschuldeten beschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten an den politischen Reichsinstitutionen wie dem Bundesrat und dem Reichstag. Bremen wie auch die anderen beiden Stadtstaaten hatten in ersterem nur jeweils eine Stimme von insgesamt 58 bzw. (seit dem *Reichsgesetz vom 31. Mai 1911*¹⁴⁰¹) 61 Stimmen. Der diese führende bremische Bundesratsbevollmächtigte

¹³⁹⁸ Oben [2371.].

¹³⁹⁹ Oben [2623.].

¹⁴⁰⁰ So H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 507.

¹⁴⁰¹ Dok. 136.

wurde vom Senat ernannt und instruiert. In die zahlreichen von Art. 8 RV vorgesehenen ständigen Ausschüsse des Bundesrates entsandte die Hansestadt überhaupt nur einen Vertreter, nämlich in den Ausschuss für Seewesen, und ein stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Handel und Verkehr. Auch stellte Bremen lediglich einen Abgeordneten des sich zunächst aus 382 und später (seit 1873¹⁴⁰²) aus 397 Mandatsträgern zusammensetzenden Reichstages. Zunehmend war es aber gerade die Reichsgesetzgebung, die den (verfassungs)rechtlichen Rahmen für die bremischen Verhältnisse vorgab. Wenn überhaupt verblieb der Bremer Politik oftmals nur noch der Erlass von das Reichsrecht aus- oder durchführenden landesrechtlichen Bestimmungen. Lediglich die den Kern des eigenen Verfassungsrechts bildende Verfassung von 1854 mit ihren Nebengesetzen schien davon zunächst unberührt zu bleiben. Hinzu kam, dass Kaiser und Reichskanzler von Reichsverfassungen wegen im Wesentlichen die Maßgaben der Politik bestimmten.

[2642.] Mit den Beziehungen Bremens zum Reich war eine aus zwei bis drei Senatsmitgliedern bestehende „Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten“ befasst. In Berlin unterhielten die drei Hansestädte überdies bereits seit 1866 gemeinsam eine durch einen „Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister“ wahrgenommene diplomatische Vertretung, die bis 1896. Diese Funktion versah zunächst der Lübecker Ministerialresident Daniel Christian Friedrich Krüger, danach der Lübecker Senator Karl Peter Klüggmann und schließlich seit 1913 der Kaiserliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Karl Sieveking.

3. Bremische Gesetzgebung bis 1875

a. Neuregelung der Bundes-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit vom 2. Januar 1871

[2643.] Das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende, in seinem Erlass auf Art. 4 Nr. 1 der *Verfassung des Norddeutschen Bundes*¹⁴⁰³ gestützte Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit¹⁴⁰⁴ machte auch die Änderung der bisherigen bremischen Rechtsverhältnisse erforderlich. Dem Rechnung tragend erging die *Obrigkeithliche Verordnung, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, vom 2. Januar 1871*¹⁴⁰⁵. Sie setzte die *Obrigkeithliche Bekanntmachung, das Gemeindebürgerrecht betreffend, vom 1. Januar 1863*¹⁴⁰⁶ und die *Obrigkeithliche Bekanntmachung, eine Abänderung des am 1. Januar 1863 publicirten Gemeindebürgerrechtsgesetzes betreffend, vom 30. April 1869*¹⁴⁰⁷ „außer

¹⁴⁰² Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [515.].

¹⁴⁰³ Dok. 128.

¹⁴⁰⁴ Bundesgesetzblatt 1870, 355.

¹⁴⁰⁵ Dok. 868.

¹⁴⁰⁶ Dok. 849.

¹⁴⁰⁷ Dok. 849/1.

Anwendung“ und statuierte einige „besondere Anordnungen zur Ausführung dieses Bundesgesetzes“. Anstatt des Gemeindebürgerrechts gab es nunmehr nur noch eine das Stadtbürger- und Heimatrecht vermittelnde Gemeindeangehörigkeit in den einzelnen bremischen Gemeinden. Erwerbstatbestände waren Aufenthalt, Heirat und Abstammung. Verloren ging die Gemeindeangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit, durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach vollendetem 24. Lebensjahr.

**b. Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend,
vom 22. März 1871**

[2644.] In Ausführung der mittels *Obrigkeitlicher Bekanntmachung, eine Abänderung des § 16 der Verfassung betreffend, vom 22. März 1871*¹⁴⁰⁸ erfolgten Modifikation des § 16 der *Verfassung von 1854*¹⁴⁰⁹ erging unter demselben Datum und unter ausdrücklicher Aufhebung des *Gesetzes, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend, vom 17. November 1855*¹⁴¹⁰ das *Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend*¹⁴¹¹. Danach standen – wie bisher schon – „Volksversammlungen unter freiem Himmel, öffentliche Aufzüge, sowie Vereine und Versammlungen mit Waffen“ unter dem Vorbehalt „obrigkeitlicher Erlaubniß“ (§ 1). Die Gründung eines „politischen oder socialistischen Vereins“ war ist unter Vorlage der Statuten und eines Mitgliederverzeichnisses des Vorstandes spätestens 24 Stunden nach der Vereinsgründung bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen; für spätere Änderungen der Statuten und der Mitglieder des Vorstandes bestand die Anzeigepflicht innerhalb von drei Tagen (§ 2). Immerhin waren anders als noch nach dem Gesetz von 1855 jetzt nicht mehr von vornherein sämtliche „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen“, verboten. Wollten „politische oder socialistische“ Vereine Versammlungen „zu politischen oder socialistischen Zwecken“ in geschlossenen Räumen durchführen, mussten diese Zusammenkünfte stets mindestens sechs Stunden vorher bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt werden. Gegebenfalls von der der Polizeibehörde zur Überwachung der Versammlung abgestellten Beamten waren „angemessene Plätze im Versammlungslocale anzuweisen“. Diese durften die Versammlung auflösen, wenn es an der vorgeschriebenen Anzeige fehlte, Bewaffnete an der Versammlung teilnahmen oder zu strafbaren Handlungen angereizt oder aufgefordert wurde; diesenfalls hatten alle Teilnehmer das Versammlungslokal sofort zu verlassen (§ 3). Verstöße gegen diese Vorgaben konnten mit einer Geldbuße von bis zu 50 Talern oder Haft von bis zu sechs Wochen geahndet werden (§§ 4 f.); handelte es sich um Veranstalter oder Vorstände von „politischen oder socialistischen Vereinen und Versammlungen“ war sogar ein Strafmaß von bis zu 100 Talern Geldbuße oder drei Monaten Gefängnis möglich (§ 6).

¹⁴⁰⁸ **Dok. 833/3** — oben [2557.].

¹⁴⁰⁹ **Dok. 833**.

¹⁴¹⁰ **Dok. 844/2** — oben [2585.] [2587.] [2588.].

¹⁴¹¹ **Dok. 869**.

c. Gesetz über die Abordnung von Senatskommissaren zu den Bürgerschaftsverhandlungen vom 8. Januar 1872

[2645.] Auch unter der beginnenden Ägide des Deutschen Reiches war die Teilnahme von Senatoren an den Verhandlungen der Bürgerschaft rechtlich zunächst immer noch nicht vorgesehen. Senat und Bürgerschaft tagten nach wie vor unabhängig voneinander und verkehrten untereinander für gewöhnlich mittels schriftlicher amtlicher Mitteilungen (§§ 62 f. der Verfassung von 1854). Doch hatte sich bereits gegen Ende der 1860er Jahre immer öfter die Notwendigkeit der senatorischen Anwesenheit in Bürgerschaftssitzungen herauskristallisiert.¹⁴¹² Produkt dieses Bedürfnisses war schließlich das *Gesetz, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft, vom 8. Januar 1872*¹⁴¹³. Danach durfte der Senat „in besonderen Fällen“ aus seiner Mitte Kommissare zu den Bürgerschaftsverhandlungen abordnen, sofern einem darauf an das Bürgeramt der Bürgerschaft gerichteten Antrag entsprochen wurde; umgekehrt konnte auch seitens des Bürgeramtes eine solche Abordnung beim Senat beantragt werden (§ 1). Die Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Entsendung der Senatskommissare stand mithin stets unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bürgeramtes bzw. des Senates.¹⁴¹⁴ Erst mit dem Inkrafttreten §§ 21 ff. des *Gesetzes, die Bürgerschaft sammt der Wahlordnung für dieselbe, vom 17. November 1875*¹⁴¹⁵ konnten dann sowohl Senat als auch Bürgerschaft die verbindliche Teilnahme kommissarischer Senatsvertreter an bestimmten Bürgerschaftsverhandlungen verlangen. Stimmten Bürgeramt bzw. Senat dem jeweils nach Maßgabe des Gesetzes von 1872 gestellten Antrag auf Teilnahme zu, benannte der Senat dem Präsidenten der Bürgerschaft die betreffenden Kommissare; woraufhin der Bürgerschaftspräsident den Senatskommissaren rechtzeitig zu benachrichtigen hatte, wann der für die Abordnung ausschlaggebende Gegenstand mutmaßlich verhandelt werden sollte. Die Kommissare waren „sowohl vor Eröffnung“ der Verhandlung „als während des Verlaufs derselben“ jederzeit redeberechtigt (§ 2). Ihnen konnten senatsseitig andere, nicht der Bürgerschaft angehörige Personen beigeordnet werden (§ 3). Sofern die hiesige Angelegenheit von der Bürgerschaft an einen ihrer Ausschüsse verwiesen wurde, waren die Senatskommissare zur Teilnahme an den Ausschussberatungen berechtigt (§ 4).

d. Das die Vereinigung des Stadtwerders mit der Stadt Bremen betreffende Gesetz vom 3. Februar 1872

[2646.] Mit dem *Gesetz vom 3. Februar 1872*¹⁴¹⁶ wurde die Vereinigung des größten Teils des bislang in das Landgebiet gehörenden Stadtwerders mit dem bre-

¹⁴¹² R. Junker, Die Entwicklung der Staatsrechtlichen Stellung der bremischen und hamburgischen Senatoren in den letzten hundert Jahren, (Diss. Kiel) 1960 (maschinenschriftlich), S. 87.

¹⁴¹³ Dok. 871.

¹⁴¹⁴ Unzutreffend daher R. Junker (Fußn. 1414), S. 87, der insoweit von einem einseitig dem Senat zustehenden „Recht“ ausgeht.

¹⁴¹⁵ Dok. 881/2 — unten [2668.] bis [2671.].

¹⁴¹⁶ Dok. 872.

mischen Stadtgebiet bei gleichzeitiger Zuweisung zum achten Gemeindebezirk angeordnet. Lediglich einige katastermäßig genau bezeichnete Parzellen blieben von Eingemeindung ausgeschlossen und weiterhin dem Landgebiet zugeordnet. Damit vergrößerte die Stadt Bremen ihre Fläche um 205 Hektar.¹⁴¹⁷

e. Abschaffung des bremischen Münzsystems und Einführung der Markrechnung vom 30. April 1872

[2647.] Außerdem musste man infolge des auf Art. 4 Nr. 3 RV (Regelung eines einheitlichen Münzwesens) gestützten Reichsgesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871¹⁴¹⁸ die währungs- und zahlungstechnische Eigenständigkeit aufgeben. Als Konsequenz daraus erging in Bremen das *Gesetz, betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung, vom 30. April 1872*¹⁴¹⁹. Danach verloren nicht nur die bisher in Bremen als gesetzliche Zahlungsmittel geltenden Gold-, Silber- und Kupfermünzen zum 1. Juli 1872 ihre Anerkennung (§ 1), sondern auch die in Talern, Groten und Schwären anzugebende bremische Münzrechnung; letztere erfolgte fortan in Mark und Pfennigen (§ 2). Stattdessen waren in § 3 des Gesetzes nur noch die dort aufgeführten näher bezeichneten reichsweit anerkannten Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassen. Mit im Umlauf befindlichen bremischen Münzen konnte lediglich innerhalb der nächsten drei Monate bezahlt werden; nach Ablauf dieser Frist wurden sie „weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen“ (§ 6).

f. Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 27. April 1873

[2648.] Mit dem *Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 27. April 1873*¹⁴²⁰ wurde das bis dahin unverändert gebliebene Bürgerschaftsgesetz vom 21. Februar 1854¹⁴²¹ abgelöst. Die Struktur und die Paragraphenzählung blieben indes identisch. Lediglich mit Blick auf die §§ 18, 29, 31, 35, 45 f., 61 f. und 64 gab es bei der nunmehr 72 Paragraphen zählenden Kodifikation überhaupt Abweichungen von dem Text des Gesetzes von 1854. § 73 des Letzteren fehlte ersatzlos. Dabei ging es in dem bisher nur die Berichterstattung der Deputationen an den Senat und die Bürgerschaft betreffenden § 18 um eine Erweiterung, die klarstellte, dass die Redaktion von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen dem „Vorsitzer“ zustand, aber von der Deputation zu genehmigen war. Die §§ 29 und 31 betrafen das von der Finanzdeputation jährlich aufzustellende „Generalbudget“, für das die Verfahrensweise im Prinzip keine andere, sondern lediglich eine deutlich detaillierter beschriebene wurde. § 35 konstatierte nunmehr zusätzlich, dass ausschließlich die von Senat und Bürgerschaft gemeinsam bewilligten Ausgaben

¹⁴¹⁷ F. Buchenau (Fußn. 3), S. 140.

¹⁴¹⁸ Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [485.].

¹⁴¹⁹ Dok. 873.

¹⁴²⁰ Dok. 875.

¹⁴²¹ Dok. 834/3.

auf die Generalkasse angewiesen werden konnten. In den §§ 45 f. war das Prozedere hinsichtlich der von den einzelnen Deputationen aufzustellenden und nach Aufforderung der Finanzdeputation zuzusendenden „Specialbudgets“ präzisiert worden. Der die für die Verwaltung bestimmte Deputationen vorsehende § 61 passte die bisherigen Zuständigkeitsbereiche den neuen Gegebenheiten an. So gab es etwa künftig keine Militärdeputation und auch keine Deputation für sämtliche Postanstalten, die sich ohnehin schon seit der Zugehörigkeit Bremens zum Norddeutschen Bund erledigt hatten; neu hingegen waren beispielsweise die „Centralquartierdeputation“, die Deputation für Statistik und die Deputation wegen des Staatszuschusses zu den Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte. § 62 modifizierte den Wirkungskreis der Schuldeputation teilweise und § 64 regelte die Frage der dieser Deputation beizuordnenden Lehrer neu. Durch das *Gesetz, betreffend eine Abänderung des Deputationsgesetzes, vom 12. Juni 1874*¹⁴²² wurde zudem noch § 47 Abs. 2 modifiziert. Weitere Änderungen in Bezug auf die §§ 63 f. brachte das *Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 63 und 64 des Deputationsgesetzes vom 27. April 1873, vom 31. Oktober 1875*¹⁴²³. Das Deputationsgesetz vom 27. April 1873 wurde indes alsbald schon durch das *Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 17. November 1875*¹⁴²⁴ abgelöst.

g. Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873

[2649.] Das mit insgesamt 86 Paragraphen umfangreich ausgefallene *Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873*¹⁴²⁵ setzte die auch mit Blick auf den Regelungsgegenstand allenfalls rudimentär anmutende *Obrigkeitliche Verordnung, die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend, vom 14. Mai 1849*¹⁴²⁶ teilweise – nämlich bezogen auf das Landgebiet – außer Kraft und regelte die Neuordnung agrarisch nutzbarer Flächen umfassend. Es bestimmte in seinem ersten Teil (§§ 1 bis 71) das allerdings über § 86 größtenteils „analog“ auch auf Gemeinheitsteilungen anzuwendende Verkoppelungsprozedere und regelte in seinem zweiten Teil (§§ 72 bis 86) einige Besonderheiten für die Durchführung von Gemeinheitsteilungen. Erst jetzt erhielt die Verkoppelung mit der ihr zeitlich zumeist vorangehenden Gemeinheitsteilung einen umfassenden rechtlichen Rahmen, der in den Folgejahren tatsächlich die erhoffte Wirkung zeitigte.¹⁴²⁷

[2650.] Dem Gesetz zufolge fanden Verkoppelungen im Landgebiet¹⁴²⁸ fortan „unter obrigkeitlicher Leitung“ des jeweiligen Landherrn nach den hiesigen

¹⁴²² Dok. 875/1.

¹⁴²³ Dok. 875/2.

¹⁴²⁴ Dok. 881/3 — unten [2672.].

¹⁴²⁵ Dok. 876.

¹⁴²⁶ Dok. 807 — oben [2519.] [2520.].

¹⁴²⁷ Zu den zahlreichen mit Erfolg durchgeführten Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen siehe F. Buchenau (Fußn. 3), S. 294.

¹⁴²⁸ Lediglich ein Teil der Feldmark Neueland-Buntenthorssteinweg war davon ausgeschlossen.

Bestimmungen statt; zur „beiräthlichen Mitwirkung“ und zur Vertretung aller Teilnehmer bei der Durchführung waren von denselben drei Deputierte, darüber hinaus auch einige bei den Vermessungen mitwirkende „Anweiser“ zu wählen, wobei die Deputierten vorbehaltlich der Bestätigung des Landherrn einen für die technische Zusammenlegung der einzelnen Parzellen verantwortlichen Geometer ernannten (§§ 1 ff., 86). Die „Abschätzung“ der in die Gemeinheitsteilung oder Verkoppelung einbezogenen Grundstücke und Gerechtsame wurde von drei – zwei von den Teilnehmern, einer vom Landherrn – ausgewählten und vom Landherrn vereidigten Schätzern vorgenommen (§ 4). Alle zu verkoppelnden Grundstücke bildeten die „Masse“, aus der jeder Eigentümer seinen darein gegebenen Grundbesitz nach dem Verhältnis des geschätzten landwirtschaftlichen Wertes „thunlichst in einer zusammenhängenden Fläche“ ersetzt erhielt (§§ 5, 7, 15). Dem Eigentümer waren möglichst auch der bisherigen Bodengattung (Wiese, Weide, Ackerland, Heide, Moor) entsprechende Parzellen aus der Verkoppelungsmasse zuzuteilen (§§ 17 ff.). Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen und Gärten waren indes im Falle des Widerspruchs auch nur eines der bei der Verkoppelung beteiligten Grundeigentümers von der Verkoppelung ausgeschlossen (§ 6). Auf einem zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstück lastende Gutsherrnrechte und Ansprüche aus erfolgter Ablösung gingen auf das durch das Verkoppelungsverfahren zugewiesene Areal über (§ 12).

[2651.] Das Gesetz brachte die Abkehr vom bisherigen Zwang zur Einigung aller „Theilnehmer“ am Gemeinheitsteilungs- oder Verkoppelungsverfahren. Für bindende Beschlüsse in beiden Verfahren benötigte man nunmehr nämlich nur noch die Zustimmung der teilnehmenden Majorität (§§ 22, 86). Ladungen zu der Verhandlung mussten mindestens drei Tage vor dem Termin erfolgen und den Rechtsnachteil für den Fall des Ausbleibens enthalten (§§ 26 f., 86). Das Verfahren war mündlich und zu protokollieren (§§ 29, 86). Hinsichtlich aller bei Gemeinheitsteilungen oder Verkoppelungen unter den Beteiligten vorkommenden Streitigkeiten hatte zunächst der Landherrn „eine gütliche Erledigung derselben thunlichs herbeizuführen“, anderenfalls wurde zur „endgültigen“, nur noch mit der Nichtigkeitsbeschwerde gerichtlich anfechtbaren Entscheidung an ein dreiköpfiges Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Landherrn verwiesen (§§ 30 f., 86). Gemeinheitsteilung wie Verkoppelung konnten von sämtlichen oder auch von einzelnen Eigentümern bzw. Berechtigten der „darin belegenen Ländereien“ bei dem zuständigen Landherrn beantragt werden (§§ 33, 86). Für die Bestreitung der Verfahrenskosten war mit Blick auf Gemeinheitsteilungen ein besonderer Fond zu bilden (§ 85), während diese bei Verkoppelungen eine von den Beiträgen der Teilnehmer gespeiste Verkoppelungskasse übernahm (§ 34).

[2652.] War Antrag auf Verkoppelung gestellt, hatte der Landherr eine öffentliche Ladung an sämtliche Eigentümer der betroffenen Grundflächen zu erlassen (§ 35). Die Verkoppelung galt für Grundflächen ab fünf Hektar beschlossen, wenn sich die Mehrheit der einen Grundbesitz Vertretenden in der daraufhin anberaumten Versammlung dafür erklärte; wobei dieser Grundbesitz allerdings unter Hinzurechnung der bei der Abstimmung nicht vertretenen Areale immer noch mehr als die Hälfte des Grundsteuerwertes und der Gesamtfläche der zu

verkoppelnden Ländereien ausmachen musste. Unter fünf Hektar Land betreffende Verkoppelungen bedurften aber stets der Zustimmung aller Grundeigentümer (§ 36). Gemeinheitsteilungen galten demgegenüber als beschlossen, wenn in einer Versammlung, zu der alle Nutzungsberechtigten öffentlich geladen wurden, die für die Teilung Stimmenden unter Hinzurechnung der in dieser Versammlung nicht vertretenen Nutzungsrechte wenigstens die Hälfte des Wertes aller an der Gemeinheit bestehenden Nutzungsrechte vertraten (§ 72). Nach der beschlossenen Gemeinheitsteilung oder Verkoppelung lud der Landherr alle Teilnehmer öffentlich mit der Aufforderung, ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termin anzumelden, um auf diese Weise ihnen ansonsten drohende Rechtsnachteile zu vermeiden (§§ 38, 86). In dem Termin war die Richtigkeit der den Verfahren zugrundeliegenden Katasterkarte festzustellen, sodann das daraus resultierende Vermessungsregister anzulegen und die Teilungs- oder Verkoppelungskarte zu erstellen (§§ 41 ff., 86). Teilungs- oder Verkoppelungskarte und das Vermessungsregister mussten 14 Tage zur Einsicht der Beteiligten beim Landherrenamt ausgelegt werden; innerhalb dieser Frist waren etwaige Einwendungen zu erheben (§§ 46, 86). Nach Ermittlung des Bodenwertes (§§ 47 ff.) wurden unter Abzug des die Wege, Wasserzüge u. s. w. betreffenden Areals von der zu verteilenden Teilungs- oder Verkoppelungsmasse die übrig bleibenden Flächen im Verhältnis der abgetretenen Grundstücke oder des Wertes der Gerechtsame unter den einzelnen Teilnehmer verteilt und in einem der Bestätigung des Landherrn bedürfenden Teilungs- oder Verkoppelungsplan dargestellt (§§ 57 ff., 86). Gegen diesen konnten wiederum Einwendungen geltend gemacht werden, über die, sofern ein Güteversuch fehlschlug, schiedsgerichtlich zu entscheiden war (§§ 61 ff., 86). War der jeweilige Plan endgültig festgestellt, wurden die neuen Flächen durch Steine bezeichnet und den Beteiligten bekannt gemacht (§ 66, 86). Die Gemeinheitsteilung oder Verkoppelung wurde vom Landherrn besonders beurkundet (Teilungs- oder Verkoppelungsrezess, §§ 67, 86). Mit dem im Teilungs- oder Verkoppelungsrezess bestimmten Zeitpunkt traten die den Beteiligten überwiesenen Grundstücke nebst den denselben etwa zugewiesenen Gerechtsamen und Lasten ohne weiteres „in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle“ des von den Beteiligten an die Teilungs- oder Verkoppelungsmasse abgegebenen Grundbesitzes (§§ 68, 86). Beide Rezesse nebst Karte, Messregister und Plan hatte der Landherr spätestens innerhalb 14 Tage nach der endgültigen Feststellung dem Erbe- und Handfestenamt und abschriftlich dem Katasteramt zu übermitteln (§§ 69, 86). Bezüglich der Gemeinheitsteilung regelten die §§ 72 ff. zudem eine Reihe von Besonderheiten.

[2653.] Eine eher marginale Modifikation brachte später zunächst das *Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873, vom 14. Juni 1891*¹⁴²⁹ mit Blick auf § 9. Art. 2 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁴³⁰ änderte dann das Gesetz vom

¹⁴²⁹ Dok. 876/1.

¹⁴³⁰ Dok. 916.

21. Mai 1873 weitaus umfassender. Mussten doch mit dem Wirksamwerden des auf Reichsebene eingeführten Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 eine Reihe von Vorschriften den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1899 ermächtigte deswegen den Senat, das dermaßen geänderte Gesetz von 1873 in der nunmehrigen Fassung „durch das Gesetzblatt“ neu bekannt zu machen. Daraus resultierte schließlich die *Bekanntmachung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 23. Dezember 1899*¹⁴³¹.

h. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874

[2654.] Die kleinteiligen Staatsverhältnisse Bremens ebenso wie die die Eigenart der hansestädtischen Verfassungsordnung verhinderten über lange Zeit hinweg eine den Flächenstaaten vergleichbare Herausbildung eines Berufsbeamtentums.¹⁴³² Insbesondere auf Grund der von den Senatoren besorgten Verwaltung und Rechtsprechung und einer ehrenamtlichen Flankierung dieser Aufgaben durch dazu berufene Bürger sah man lange Zeit die Notwendigkeit zur Bildung eines konsequent durchstrukturierten und rechtlich ausdifferenzierten Beamtenapparates nicht. Erst die stetig steigende Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und das unaufhaltsam wachsende Bedürfnis nach professioneller Erledigung der hoheitlich auszuübenden Amtsgeschäfte führte spätestens seit den 1830er Jahren zu einer allmählichen Vermehrung der Beamten, ohne dass deswegen allerdings im Gesetzgebungswege die nähere (öffentlich-rechtliche) Ausgestaltung der zwischen diesen „Staatsdienern“ und ihrem Dienstherrn bestehenden Rechtsverhältnisse erfolgt wäre. Über partielle Regularien – wie etwa über die *Pensions- und Witwenanstalt für bürgerliche Beamte bzw. über die Pensionierung dieser Beamten*¹⁴³³ – kam man in Bremen damals nicht hinaus. Daran änderte selbst die staatsrechtliche Integration Bremens in das Deutsche Reich zunächst nichts. Erst das dann reichsseitig ergangene Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 31. März 1873¹⁴³⁴ avancierte für die Hansestadt zum Vorbild für die Einführung einer die Rechtsverhältnisse der eigenen Beamten umfassend regelnden Kodifikation; wenngleich als eigentlicher Initialfaktor das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871¹⁴³⁵ gelten darf. Denn dadurch wurde es für den bremischen Staat unvermeidlich, zumindest das Disziplinarrecht seiner Beamten zu regeln. Die daraufhin hierfür mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beauftragte Deputation sah sich indes darüber hinausgehend veranlasst, die Gelegenheit

¹⁴³¹ Dok. 918 und Dok. 918/3 — unten [2752.].

¹⁴³² In diesem Sinne auch J. Bollmann (Fußn. 964), S. 87.

¹⁴³³ Dok. 742, Dok. 742/1, Dok. 742/2 und Dok. 742/3 — oben [2323.]; Dok. 842 — oben [2582.] bis [2584.]; Dok. 843 — oben [2582.] bis [2584.]; Dok. 859 und Dok. 859/1 — oben [2627.].

¹⁴³⁴ Reichsgesetzblatt 1871, S. 127 — siehe dazu auch Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [499.].

¹⁴³⁵ Reichsgesetzblatt 1873, S. 61.

zu nutzen, um den Entwurf für ein bremisches Beamtengesetz vorzulegen.¹⁴³⁶ Mit dem daraus schließlich hervorgegangenen und zum 1. Januar 1875 in Kraft getretenen *Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874*¹⁴³⁷ erhielt das bremische Beamtentum erstmals eine umfassende Kodifikation seiner Rechtsverhältnisse.

[2655.] Dem aus immerhin sieben Abschnitten mit 115 Paragraphen bestehenden Gesetz unterfielen grundsätzlich diejenigen Personen, die im Dienste des Staates, der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadtgemeinde Bremen verwalteten Anstalt ein ständiges Amt bekleideten (§ 1). Ausdrücklich ausgenommen von dieser Beamteneigenschaft waren Amtsgeschäfte als Nebengeschäfte Versiehende, Personen, denen durch ihre Anstellung, Zulassung oder Konzessionierung nur die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen erteilt war, untergeordnete Bedienstete, die von Behörden oder Beamten nach Bedarf zeitlich befristet eingestellt wurden (z. B. Hilfsarbeiter, Schreiber, Boten, Aufseher) und diejenigen, denen die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte bloß kommissarisch übertragen war sowie die Personen, die ihre Arbeiten auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses ausführten (§ 2). Die Anstellung konnte „auf Lebenszeit, . . . auf Zeit oder versuchsweise“ erfolgen (§ 3). Bei seiner Anstellung erhielt der Beamte eine Anstellungsurkunde (§ 5) und war vor dem Dienstantritt eidlich „auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts“ zu verpflichten (§ 6). Sofern im Rahmen Amtsführung Gelder oder Materialien in die Obhut des Beamten gelangten, musste vor Dienstantritt Kautions durch Barzahlung, Pfand oder Bürgen geleistet werden (§§ 7 ff.). Mit dem Dienstantritt erwarb der Beamte einen Anspruch auf monatlich im Voraus zu zahlendes Gehalt (§§ 13 f.). Die Anstellungsurkunde vermittelte nicht bremischen Staatsangehörigen die bremische Staatsangehörigkeit (§ 10). Das Ausscheiden aus dem Dienst konnte keinem Beamten verweigert werden (§§ 11 f.). Für Dienstwohnungen wurden dem Beamten 10 % auf sein Gehalt angerechnet (§ 16). Maximal ein Drittel des Gehaltes waren pfändbar (§ 17). Der Beamte hatte das ihm übertragene Amt gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten sich im wie außerhalb des Dienstes „der Achtung, die sein Beruf erfordert, . . . würdig zu zeigen“ (§ 21). Er war für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich (§ 23). Über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Belange hatte er auch noch nach Auflösung des Dienstverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren (§ 22). Nebenbeschäftigungen bedurften der „Erlaubnis des Senats“ (§ 24). Ohne Beurlaubung durch die vorgesetzte Behörde durfte der Beamte sich nicht von seinem Amte entfernen (§ 26). Die Annahme amtsbezogener Geschenke oder Belohnungen war nur mit Genehmigung des Senats zulässig (§ 27).

[2656.] Der Beamte konnte vom Senat in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden; ihm standen dann vier Fünftel seines Gehaltes als Wartegeld zu (§§ 30 bis 35). Davon zu unterscheiden war die Versetzung in den (endgültigen) Ruhestand, die in den §§ 36 bis 51 ausführlich geregelt wurde. Diesenfalls hat-

¹⁴³⁶ J. Bollmann (Fußn. 947), S. 141.

¹⁴³⁷ Dok. 877.

te der unbefristet angestellte und ein staatliches Gehalt beziehende Beamte, sofern er unverschuldet dauernd dienstunfähig wurde, Anspruch auf ein „lebenslängliches Ruhegehalt“ (§ 36); und zwar unabhängig davon, ob er auf eigenen Antrag oder von Amtswegen in den Ruhestand versetzt wurde (§§ 37 ff.). Die Höhe des Ruhegehaltes richtete sich nach dem Gehalt, das der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand bezog ohne die „sonstigen Accidientien“ (§ 43). Dabei war die Anzahl der „vollendeten“ Dienstjahre ausschlaggebend: innerhalb der ersten zehn erhielt der Beamte 40 % und danach für jedes weitere Dienstjahr 2 % bis zum Höchstbetrag von 80 % des Gehalts (§ 44). Es wurde monatlich im Voraus bezahlt (§ 47). Des Weiteren war das Disziplinarrecht ausführlich geregelt (§§ 52 bis 109). Im Falle von Dienstpflichtverletzungen beging der Beamte nämlich ein disziplinarrechtlich zu bestrafendes Dienstvergehen (§ 52). Als Disziplinarstrafen waren vorgesehen Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) und Dienstentlassung (§§ 54 ff.). Das eigentliche Disziplinarverfahren statuierten die §§ 61 ff. Dort war zunächst geregelt, dass jeder Dienstvorgesetzte Warnungen und Verweise gegen untergeordnete Beamte verhängen durfte (§ 61). Geldbußen bis zu 100 Mark durften die den einzelnen Verwaltungszweigen vorgesetzten Senatskommissarien sowie der der Präsident des Richterkollegiums gegenüber den Gerichtssekretären, Gerichtskanzlisten, Gerichtsboten und sonstigen gerichtlichen Unterbeamten verhängen; wobei die Vollstreckung im Verwaltungswege erfolgte (§ 62). Vor Verhängung der Ordnungsstrafe war der Beamte anzuhören (§ 63). Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen fand Rekurs an den Senat statt (§ 64). Demgegenüber durfte die Dienstentlassung nur durch ein vom Senat einzuleitendes, aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung bestehendes förmliches Disziplinarverfahren verhängt werden (§§ 65 f., 72 ff., 78 ff.). Ein öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt oder Sachführer) und ein Voruntersuchungsbeamter (Mitglieder des Richterkollegiums) wurden für die Dauer eines einzuleitenden Disziplinarverfahrens vom Senat bestellt (§ 67). Erstinstanzlich entschied eine sich aus einem Senatsmitglied und zwei Mitgliedern des Richterkollegiums zusammensetzende Disziplinararkammer, zweitinstanzlich der aus zwei Senats- und drei Richterkollegiumsmitgliedern bestehende Disziplinarhof (§§ 68 f.). Gegen die Entscheidung der Disziplinararkammer gab es als „ausschließliches Rechtsmittel“ die Berufung an den Disziplinarhof (§§ 92 ff.). Die §§ 103 bis 109 enthielten Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung eines Beamten. In den §§ 110 bis 115 gab es „Schlußbestimmungen“. Darin wurden etwa die §§ 13, 14, 18, 19, 47 bis 51 und 113 auch auf die Honorare und Ruhegehälter der Senats- und Richterkollegiumsmitglieder für anwendbar erklärt (§ 111). Die §§ 113 f. statuierten Übergangsbestimmungen. Außerdem hob § 112 unter anderem die *Verordnung, betreffend die Pensionirung der bürgerlichen Beamten, vom 3. Juli 1855*¹⁴³⁸, die §§ 21, 26, 28, 33 f., 36 f. des *Gesetzes, den Senat betreffend vom 21. Februar 1854*¹⁴³⁹, die §§ 19, 26 f., 31, 33 bis 35 des *Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar*

¹⁴³⁸ **Dok. 843** — oben [2582.] bis [2584.].

¹⁴³⁹ **Dok. 834/1** — oben [2561.] bis [2564.].

1854¹⁴⁴⁰ und den § 63 der *Gerichtsordnung vom 13. Oktober 1820*¹⁴⁴¹ auf. Das Beamten-gesetz von 1874 galt bis zu seiner Ablösung durch das *Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894*¹⁴⁴².

[2657.] Durch das *Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamten-gesetzes vom 23. December 1874, vom 9. Oktober 1879*¹⁴⁴³ wurden die das Disziplinarverfahren berührenden §§ 98, 101 und 102 Abs. 1 des Beamten-gesetzes als notwendige Folge der zum 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen¹⁴⁴⁴ Reichs-Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877¹⁴⁴⁵ und der Reichs-Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877¹⁴⁴⁶ neu gefasst. Mit *Gesetz vom 13. März 1880*¹⁴⁴⁷ erhielt der die Ruhegehaltsberechtigung regelnde § 36 des Beamten-gesetzes eine Neufassung, insbesondere einen zweiten Absatz mit einem nunmehr konkret die Höhe des Ruhegehaltes festlegenden detaillierten „Verzeichniß der ruhegehaltsberechtigten Beamten“. Das *Gesetz, betreffend Abänderung des Beamten-gesetzes, vom 14. November 1885*¹⁴⁴⁸ zielte dann bereits erneut auf die das Ruhegehalt regelnden Bestimmungen: Diesmal betraf es die Ergänzung des § 36 Abs. 1 und die Neuformulierung des § 44 des Beamten-gesetzes. Obendrein wurden nach § 44 die §§ 44a und 44b in das Beamten-gesetz eingefügt. Sie regelten nunmehr ausdrücklich die Ruhegehaltsansprüche derjenigen Beamten, die infolge der Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden dienstunfähig geworden waren. Das zuvor bereits erlassene *Gesetz vom 20. Februar 1881*¹⁴⁴⁹ hatte lediglich eine Klarstellung in Bezug auf § 45 Abs. 2 des Beamten-gesetzes gebracht. Mit dem *Gesetz, betreffend Abänderung des Beamten-gesetzes vom 23. Dezember 1874, vom 30. September 1888*¹⁴⁵⁰ wurden die die Kautionspflicht für Gelder oder Materialien verwaltende, verwahrende, erhebende oder abliefernde Beamte statuierenden §§ 7 f. des Beamten-gesetzes neu gefasst und um die ein dafür präzises Prozedere vorsehenden §§ 7a bis 7c ergänzt. Erweitert wurde der Anwendungsbereich des Beamten-gesetzes schließlich mit Blick auf Ruhegehaltsansprüche der „Mannschaften der Feuerwehr“ durch die §§ 1 bis 8 des Gesetzes, betreffend Ruhegehälter der Feuerwehr und Teilnahme derselben an der Witwenanstalt für Beamte, 27. November 1888¹⁴⁵¹.

¹⁴⁴⁰ Dok. 834/5 — oben [2555.] [2572.].

¹⁴⁴¹ Dok. 748/1 — oben [2281.] bis [2286.].

¹⁴⁴² Dok. 912 — unten [2745.].

¹⁴⁴³ Dok. 877/1.

¹⁴⁴⁴ Siehe auch Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [499.].

¹⁴⁴⁵ Reichsgesetzblatt, 1877, S. 83.

¹⁴⁴⁶ A. a. O., S. 253.

¹⁴⁴⁷ Dok. 877/2.

¹⁴⁴⁸ Dok. 877/4.

¹⁴⁴⁹ Dok. 877/3.

¹⁴⁵⁰ Dok. 877/5.

¹⁴⁵¹ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1888, S. 627 – 630.

4. Die Neubekanntmachung der Verfassung und ihrer Nebengesetze vom 17. November 1875

[2658.] Datirt auf den 17. November 1875 erfolgte die (Neu-)Bekanntmachung, die *Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend*¹⁴⁵². Diese wurde für nötig erachtet, um den zwischenzeitlich erfolgten Modifikationen des Textes der *Verfassung vom 21. Februar 1854*¹⁴⁵³ und den dazu ergangenen insgesamt neun Nebengesetzen Rechnung zu tragen. Bei letzteren als *Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung vom 17. November 1875*¹⁴⁵⁴ wie bisher schon gleichsam als Anhang zur Verfassung abgedruckten Kodifikationen handelte es sich um die Gesetze, betreffend

- den Senat¹⁴⁵⁵,
- die Bürgerschaft sammt der Wahlordnung für dieselbe¹⁴⁵⁶,
- die Deputationen¹⁴⁵⁷,
- die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft¹⁴⁵⁸,
- die richterlichen Behörden¹⁴⁵⁹,
- die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten¹⁴⁶⁰,
- die Handelskammer¹⁴⁶¹,
- die Gewerbekammer¹⁴⁶², und
- die Kammer für Landwirthschaft¹⁴⁶³.

Veranlassung zu diesem umfangreichen „Neu“-Erlass gab sicherlich auch die Gründung des Deutschen Reiches und die daraus resultierende Notwendigkeit, die Verfassung an die aktuelle staatsrechtliche Situation anzupassen.¹⁴⁶⁴ Der eigentliche *Verfassungstext*¹⁴⁶⁵ entsprach nach Umfang und Gliederung demjenigen von 1854. An dem Verhältnis der Begleitgesetze zur eigentlichen Konstitution änderte sich gegenüber dem Gesamtverfassungswerk von 1854 ebenfalls nichts.¹⁴⁶⁶ Letztlich rechtfertigten indes die wenigen tatsächlich gegenüber der 125 Paragraphen starken Verfassungsurkunde von 1854 vorgenommenen Veränderungen eine grundlegende

¹⁴⁵² Dok. 879.

¹⁴⁵³ Dok. 833.

¹⁴⁵⁴ Dok. 881.

¹⁴⁵⁵ Dok. 881/1.

¹⁴⁵⁶ Dok. 881/2.

¹⁴⁵⁷ Dok. 881/3.

¹⁴⁵⁸ Dok. 881/4.

¹⁴⁵⁹ Dok. 881/5.

¹⁴⁶⁰ Dok. 881/6.

¹⁴⁶¹ Dok. 881/7.

¹⁴⁶² Dok. 881/8.

¹⁴⁶³ Dok. 881/9.

¹⁴⁶⁴ J. Bollmann (Fußn. 947), S. 14.

¹⁴⁶⁵ Dok. 880.

¹⁴⁶⁶ Dazu oben [2643.].

Neubekanntmachung, wie die des Jahres 1875 kaum. Widerfuhren doch überhaupt nur den §§ 1, 2, 8, 12, 16, 17, 18, 23, 57, 58, 73, 90 und 116 Modifikationen:

a. Inhaltliche Neuerungen im Verfassungstext

[2659.] So hieß es nunmehr anstatt der bis dahin vorhandenen Inbezugnahme des Deutschen Bundes, dass Bremen als „einer der Bundesstaaten, welche das Deutsche Reich bilden“, die „aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen“ teile (§ 1). War im vormaligen § 2 noch von den „vermöge des Heimathsrechts“ dem bremischen Staat angehörenden „Genossen“ die Rede, so wurde im neugefassten § 2 der sich „nach den Reichsgesetzen“ bestimmende Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit konstatiert. Dies resultierte letztlich aus der für die Regelung des „Staatsbürgerrechts“ gemäß Art. 4 Nr. 1 der *Verfassung des Norddeutschen Bundes (NBV)*¹⁴⁶⁷/*Reichsverfassung (RV)*¹⁴⁶⁸ zunächst dem Norddeutschen Bund, dann dem Reich zufallenden Kompetenz, von der mittels dem als Reichsgesetz weitergeltenden Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit¹⁴⁶⁹ zudem längst Gebrauch gemacht wurde.¹⁴⁷⁰ Lediglich redaktionelle bzw. terminologische Anpassungen erfolgten angesichts dessen in den §§ 17 und 18. Demgegenüber nahm § 8 mit Blick auf die dort gewährleistete Auswanderungsfreiheit jetzt – angelehnt an den Sprachgebrauch des Art. 57 RV („Jeder Deutsche ist wehrpflichtig“) – die dieser Freiheit gegebenenfalls entgegenstehende „Wehrpflicht“ anstatt der bisherigen „Verpflichtung zum Kriegsdienst“ in Bezug.

[2660.] Statuierte noch § 12 Abs. 2 alter Fassung die Gleichheit „in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte“ nur für Angehörige „der anerkannten christlichen Konfessionen“, so widersprach dieser Passus längst den Bestimmungen des Norddeutschen Bundes- und nunmehr Reichsgesetzes, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869¹⁴⁷¹. Dem Rechnung tragend sollte gemäß Art. 12 Abs. 2 neuer Fassung fortan auch in Bremen das jeweilige religiöse Bekenntnis für den Genuss der staatsbürgerlichen Rechte keine Rolle mehr spielen dürfen. Konsequenterweise war daran anknüpfend auch die Wählbarkeit zum Senatsmitglied und Richteramt nicht mehr von der Zugehörigkeit zu „einer der anerkannten christlichen Confessionen“ abhängig (§§ 23, 73). Die in § 16 verankerte Koalitionsfreiheit und das Recht, sich in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen zu versammeln, standen nunmehr allen Staatsangehörigen nach Maßgabe des Gesetzes frei; bis dahin standen etwa alle politischen Versammlungen oder Vereine unter obrigkeitlichem Erlaubnisvorbehalt.

¹⁴⁶⁷ Dok. 128.

¹⁴⁶⁸ Dok. 136.

¹⁴⁶⁹ Bundesgesetzblatt 1870, S. 355.

¹⁴⁷⁰ Oben [2643.].

¹⁴⁷¹ Bundesgesetzblatt, 1869, S. 292.

[2661.] Hatte Bremen schon mit der zum 1. Oktober 1867 in Kraft getretenen *Militärkonvention vom 27. Juni 1867*¹⁴⁷² und damit in Übereinstimmung mit den Artt. 57 bis 68 NBV/RV seine eigene Militärhoheit zugunsten derjenigen Preußens aufgegeben¹⁴⁷³, so kam dies zunächst in dem weiterhin die Verfügungskompetenz des Senates über die bewaffnete Macht Bremens vorsehenden § 57 lit. n nicht zum Ausdruck. Erst im Zuge der Neubekanntmachung von 1875 entfiel diese Senatskompetenz ebenso wie die für Senat und Bürgerschaft von § 58 lit. e alter Fassung vorgesehene gemeinsame Rechtsetzungsbefugnis für die Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht. Ebenfalls nur mit großer Verspätung wurde der bereits mit den beiden *am 4. April 1861 verkündeten Verordnungen, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen*¹⁴⁷⁴ und *den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend*¹⁴⁷⁵, eingeführten Gewerbefreiheit¹⁴⁷⁶ im Verfassungstext Rechnung getragen. Denn bis 1875 wies § 57 lit. p dem Senat das Recht zu, die statuarischen Angelegenheiten der im Wesentlichen seit 1861 aufgehobenen Zünfte und Innungen zu regeln; die überfällige Anpassung des § 57 lit. p neuer Fassung gestand dem Senat dann die Zuständigkeit für „alle Verfügungen in Gewerbesachen“ zu. Auch nur den einfachgesetzlich längst herbeigeführten Wandel zur Gewerbefreiheit nachvollziehend entfiel die gemeinsame Zuständigkeit von Senat und Bürgerschaft für allgemeine Bestimmungen über die Errichtung Aufhebung oder Vereinigung von Zünften und Innungen in § 58 lit. d. Statuierte § 73 alter Fassung die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Richteramt noch in aller Ausführlichkeit selbst, so sollten diese fortan durch ein gesondertes Gesetz bestimmt werden. Hatte gemäß § 116 alter Fassung der Senat die in die Gewerbekammer zu entsendenden Senatsmitglieder selbst zu ernennen und waren die übrigen Kammermitglieder vom Gewerbekonvent „auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren“ zu wählen, so wählte künftig ausschließlich der Gewerbekonvent die Gewerbekammermitglieder.

b. Spätere Verfassungsänderungen

[2662.] Die erste Änderung widerführ diese „neue“ Verfassung durch das *Gesetz, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, vom 1. Dezember 1878*¹⁴⁷⁷. Danach durfte das insgesamt gemäß § 21 der Verfassung aus 18 Mitgliedern bestehende Senatskollegium einfachgesetzlich auf 17 Senatoren verkleinert werden; diesfalls war zugleich die von Verfassungs wegen vorgeschriebene Mindestanzahl der dem Gremium angehörigen Kaufleute von fünf auf vier reduzierbar. Einhergehend damit bestimmte das *Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom selben Tage*¹⁴⁷⁸ sogleich die Anzahl der Senatsmitglieder von 18 auf 17 zu verklei-

¹⁴⁷² Dok. 860.

¹⁴⁷³ Oben [2623.].

¹⁴⁷⁴ Dok. 847.

¹⁴⁷⁵ Dok. 848.

¹⁴⁷⁶ Oben [2589.].

¹⁴⁷⁷ Dok. 880/1.

¹⁴⁷⁸ Dok. 881/1/2 — unten [2667.].

nern. Doch wurde das verfassungsändernde Gesetz von 1879 durch das *Gesetz, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, vom 1. Juni 1884*¹⁴⁷⁹ bereits wieder aufgehoben. § 21 der Verfassung erhielt nunmehr den Passus angefügt, dass durch Gesetz die Zahl der Mitglieder nicht mehr nur auf 17, sondern sogar auf 16 herabgesetzt werden durfte; wobei es für den ersteren Fall bei mindestens vier Kaufleuten als Mitgliedern blieb, für den letzteren aber nur noch drei Kaufleute erforderlich waren. Von dieser Reduzierungsoption wurde sogleich mittels *Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom selben Tage*¹⁴⁸⁰ Gebrauch gemacht.

[2663.] Das kaum ein halbes Jahr später erlassene *Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 70 bis 80 der Verfassung, vom 27. Mai 1879*¹⁴⁸¹ war eine Konsequenz aus der zum 1. Oktober 1879 für das gesamte Deutsche Reich in Kraft tretenden „Reichsjustizgesetzgebung“ der Jahre 1877/78¹⁴⁸². Es betraf – abgesehen von den §§ 68 f. – den gesamten, „Von den richterlichen Behörden“ handelnden vierten Abschnitt der Verfassung, indem es die dortigen §§ 70 bis 80 der Verfassung aufhob und an deren Stelle mit den neu gefassten §§ 70 f. lediglich zwei neue Bestimmungen setzte. Demnach bestand inhaltlich der bisher von § 72 vorgesehene, aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der Gerichte gebildete Wahlausschuss zur Wahl der „rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte“ als nunmehriger § 70 fort. Im Übrigen verwies der neue § 71 „in Betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte“ auf das die näheren Regelungen vorzunehmende „Gesetz“ und „die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge“. Wobei letzteres insbesondere auf die Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen Ober(landes)gerichts mit anderen Bundesstaaten des Reiches zielte, von der zuvor bekanntlich durch den in Bremen am 25. Oktober 1878 bekanntgemachten *Vertrag zwischen den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878*¹⁴⁸³ bereits Gebrauch gemacht worden war¹⁴⁸⁴.

[2664.] Das *Gesetz, betreffend Abänderung des § 67 der Verfassung, vom 8. November 1882*¹⁴⁸⁵ bezog sich auf das in § 67 der Verfassung geregelte Prozedere zur Änderung des Verfassungstextes und modifizierte die dort vorgesehene komplexe Verfahrensweise in einigen Teilen, ohne jedoch die Modalitäten tatsächlich zu vereinfachen:¹⁴⁸⁶ Es bedurfte zunächst eines vom Senat oder mindestens 30 Bürgerschaftsvertretern „schriftlich der Geschäftsordnung gemäß“ bei der Bürgerschaft einzubringenden Antrages. Durfte nach alter Fassung im Anschluss daran die eigentliche Beratung und Beschlussfassung über den Antrag lediglich

¹⁴⁷⁹ **Dok. 880/4.**

¹⁴⁸⁰ **Dok. 881/1/5** — unten [2667.].

¹⁴⁸¹ **Dok. 880/2.**

¹⁴⁸² Zu den „Reichsjustizgesetzen“ siehe Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [499.].

¹⁴⁸³ **Dok. 889.**

¹⁴⁸⁴ Dazu unten [2683.].

¹⁴⁸⁵ **Dok. 880/3.**

¹⁴⁸⁶ Vgl. auch oben [2570.].

nicht in der Sitzung, in der der Antrag verlesen wurde, erfolgen, mussten künftig zwingend zwei Beratungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft durchgeführt werden. Nach Beendigung der zweiten Beratung hatte die Bürgerschaft darüber zu beschließen, ob sie den – zwischenzeitlich gegebenenfalls modifizierten – Antrag „zur weiteren Verhandlung verweist“. Gab der Senat seine Zustimmung, wurde wie bisher schon eine Deputation zur gutachtlichen Berichterstattung eingesetzt; allerdings durfte die Deputation nunmehr in ihrem Bericht ebenso selbst Änderungsvorschläge unterbreiten wie nach dessen Vorlage der Senat und die Bürgerschaft. Im Senat war für die Einbringung von Änderungsvorschlägen indes die Mehrheit aller Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter, in der Bürgerschaft die Unterstützung von mindestens 30 Vertretern erforderlich. Über den Deputationsbericht hatten dann sowohl Senat als auch Bürgerschaft zu beraten und zu beschließen. Die endgültige Modifizierung der Verfassung war dann – insoweit unverändert gegenüber dem vorherigen Vorgaben – als von beiden Organen beschlossen anzusehen, wenn sie sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft in zwei verschiedenen Sitzungen für angenommen erklärte; wobei im Senat die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder und in der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Vertreterzahl vorliegen musste. Danach trat der Beschluss mit der Publikation sofort in Kraft.

c. Nebengesetze

[2665.] Den neun Nebengesetzen zur *Verfassung vom 17. November 1875*¹⁴⁸⁷ kam die gleiche, die Verfassungsbestimmungen ergänzende Funktion zu wie den zur Vorgängerverfassung erlassenen Kodifikationen.¹⁴⁸⁸

aa. Gesetz, den Senat betreffend

[2666.] Das neu bekanntgemachte *Gesetz, den Senat betreffend (SenatsG) vom 17. November 1875*¹⁴⁸⁹, trat an die Stelle des Vorläufers *vom 21. Februar 1854*¹⁴⁹⁰. Es enthielt im Wesentlichen die Modifikationen, die ihm zwischenzeitlich durch die *Gesetze vom 5. Januar 1855*¹⁴⁹¹, *29. Mai 1868*¹⁴⁹², *30. Januar 1871*¹⁴⁹³, *31. Juli 1874*¹⁴⁹⁴ und *vom 23. Dezember 1874*¹⁴⁹⁵ widerfahren waren. Bei ihm handelte es sich insoweit nur um eine aktualisierte Fassung des Gesetzes von 1854. Selbst das nunmehr mit 8.640 Mark angegebene Jahreshonorar eines Senatsmitgliedes (§ 24) handelte es sich lediglich um den seit dem Gesetz vom 30. Januar 1871

¹⁴⁸⁷ Dok. 881.

¹⁴⁸⁸ Oben [2454.].

¹⁴⁸⁹ Dok. 881/1.

¹⁴⁹⁰ Dok. 834/1.

¹⁴⁹¹ Dok. 834/1/1 — oben [2561.].

¹⁴⁹² Dok. 834/1/2 — oben [2563.] [2572.].

¹⁴⁹³ Dok. 834/1/3 — oben [2563.].

¹⁴⁹⁴ Dok. 834/1/4 — oben [2561.].

¹⁴⁹⁵ Dok. 877 — oben [2654.] bis [2656.].

geltenden und aufgerundet umgerechneten Betrag von 2.600 Talern; ebenso verhielt es sich mit der sich auf 1.680 Mark jährlich belaufenden Amtszulage für das Bürgermeisteramt (§ 25 Abs. 1) sowie dem zwischen 5.000 und 6.500 Mark festzusetzenden Jahresgehalt eines jeden der übrigens von zwei auf drei erhöhten Regierungssekretäre (§§ 30, 36). Das *Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 1. Juli 1891*¹⁴⁹⁶ änderte die §§ 24 und 25 Abs. 1 grundlegend: Nach dem neu gefassten § 24 erhielten nicht dem Kaufmannsstand angehörende Senatsmitglieder, die auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichteten oder von Rechts wegen verzichten mussten, ein Jahreshonorar in Höhe von 12.000 Mark; bei den übrigen Mitglieder belief es sich auf 9.000 Mark. Mit Blick auf die Amtszulage des Bürgermeisters bestimmte der modifizierte § 25 Abs. 1, dass der Bürgermeister für die Zeit, in der er Senatspräsident war, jährliche 3.000 Mark, ansonsten 2.000 Mark erhalten sollte.

[2667.] Mit *Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 4. Januar 1878*¹⁴⁹⁷ wurde die in § 1 SenatsG bestimmte 14-tägige Frist, innerhalb der nach eingetretenem Erledigungsfall die Neuwahl eines Senatsmitgliedes vorzunehmen war, einmalig um mehrere Wochen (bis zum 1. März 1878) verlängert. Später treten noch zwei weitere auf Einzelfall bezogene, durch die *Gesetze vom 24. Dezember 1882*¹⁴⁹⁸ (bis zum 30. Juni 1883) und vom 25. Dezember 1883¹⁴⁹⁹ (bis zum 30. Juni 1884) bestimmte Fristverlängerungen auf. Durch das *Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom 1. Dezember 1878*¹⁵⁰⁰ reduzierte sich die Anzahl der Senatsmitglieder gemäß der durch das *Gesetz, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, vom selben Tage*¹⁵⁰¹ ermöglichten Verkleinerung von 18 auf 17. Die dann mit dem *Gesetz, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, vom 1. Juni 1884*¹⁵⁰² zulässige weitere Reduzierung der Senatsmitglieder von 17 auf 16 wurde dann mittels *Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom selben Tage*¹⁵⁰³ vollzogen.

bb. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend

[2668.] Nennenswertere Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, als sie das zunächst nur aktualisierte *Senatsgesetz*¹⁵⁰⁴ aufwies, gab es bei dem *Gesetz, die Bürgerschaft betreffend (BürgerschG)*¹⁵⁰⁵: So wurde anders als bei dem letzteren entsprechenden *Gesetz von 1854*¹⁵⁰⁶ das eigentliche Wahlprozedere nicht mehr im fortlaufenden Gesetzestext, sondern als dessen Bestandteil im

¹⁴⁹⁶ Dok. 881/1/6.

¹⁴⁹⁷ Dok. 881/1/1.

¹⁴⁹⁸ Dok. 881/1/3.

¹⁴⁹⁹ Dok. 881/1/4.

¹⁵⁰⁰ Dok. 881/1/2.

¹⁵⁰¹ Dok. 880/1 — oben [2662.].

¹⁵⁰² Dok. 880/4 — oben [2662.].

¹⁵⁰³ Dok. 881/1/5.

¹⁵⁰⁴ Dok. 881/1 — oben [2666.] [2667.].

¹⁵⁰⁵ Dok. 881/2.

¹⁵⁰⁶ Dok. 834/2.

Anhang des Gesetzes in einer vergleichsweise ausführlichen „Wahlordnung“ zusammengefasst (vgl. § 9 BürgerschG). Gleichwohl blieb es bei den grundlegenden Rahmenbedingungen für die Bürgerschaft, die weiterhin aus 150, nach dem Achtklassen-Wahlrecht zu wählenden Mitgliedern („Vertretern“) bestand. Daran änderte sich trotz des allgemeinen und gleichen Reichstagswahlrechts¹⁵⁰⁷ nichts. Für dessen Übernahme bestand im politischen Bremen, insbesondere im Senat und in den Reihen der liberal dominierten Bürgerschaft, wenig Neigung. Man vermochte sich lediglich zu einer behutsamen Korrektur der aus dem Achtklassen-Wahlrecht resultierenden Ungleichheit durchzuringen; wobei es im Kern um eine modifizierte Zuordnung der Bürgerschaftsvertreter zu den einzelnen Klassen ging. Diese mit § 4 BürgerschG vorgenommene Modifikation ging in erster Linie zu Lasten der ersten drei privilegierten Klassen, in denen von den Wählern mit Universitätsbildung (1. Klasse) anstatt der bisherigen 16 Vertreter nur noch 14, von den am Kaufmannskonvent teilnehmenden Kaufleuten (2. Klasse) anstatt 48 nur noch 42 und von den dem Gewerbekonvent zugehörigen Gewerbetreibenden (3. Klasse) anstatt 24 nur noch 22, insgesamt also nicht mehr 88, sondern 78 Vertreter gewählt wurden. In der die sonstigen in der Stadt Bremen wohnenden Wähler umfassenden 4. Klasse war indes die Zahl der Vertreter von 30 auf nunmehr 44 angehoben worden. Von sechs auf vier verringert wurden dagegen die von den Wählern der 5. Klasse in Vegesack zu bestimmenden Vertreter, wohingegen in der 6. Klasse die Vertreterzahl Bremerhavens eine Aufstockung von sechs auf acht erfuhr. Außerdem entfiel die bisher für die 4. bis 6. Klasse jeweils geltende dreistufige Differenzierung nach der Höhe des zu entrichtenden Einkommensschosses ersatzlos. Für die in der 7. und 8. Klasse wählenden Bewohner des Landgebiets wurde die Anzahl ihrer Vertreter jeweils von 10 auf acht herabgesetzt. Während die Angehörigen der ersten drei Klassen wie bisher ihre Vertreter in den jeweiligen Wahlversammlungen ihrer Klasse erwählten, fanden die Wahlen in den anderen Klassen künftig nach Wahlbezirke unterteilt statt (vgl. Nr. 6 der Wahlordnung). Auch bedurfte es, um als Vertreter gewählt zu sein, der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht mehr – wie vordem – das bloße Erreichen einer relativen Mehrheit. Wurde die absolute Mehrheit verfehlt, musste binnen vier Wochen pro zu bestimmendem Bürgerschaftsvertreter zwischen den beiden Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen waren, abermals abgestimmt werden (Nr. 12 der Wahlordnung). — Übrigens stand das Bürgerschaftswahlrecht nunmehr mit Ausnahme von Senatsmitgliedern nur mindestens 25 Jahre alten männlichen Staatsbürgern, deren Leistung des Staatsbürgereides wenigstens drei Jahren zurücklag und sich im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befanden (§ 1 BürgerschG).

[2669.] Dieses Achtklassenwahlrecht ließ andere als liberal ausgerichtete Mehrheiten in der Bürgerschaft nicht zu; die galt umso mehr, als schon die Aufstellung der zu wählenden Kandidaten nur selten aus Gründen der Parteizugehörigkeit geschah. Persönlichkeit und sozialer Status gaben noch ganz überwiegenden den Ausschlag. Wenn überhaupt, dann gelang es in der Folgezeit

¹⁵⁰⁷ Oben [2620.].

den Sozialdemokraten vornehmlich im städtischen Bremen (4. Klasse), Kandidaten als Bürgerschaftsvertreter durchzubringen.¹⁵⁰⁸

[2670.] Das Bürgeramt bestand zwar weiterhin aus dem Geschäftsvorstand und 18 weiteren Vertretern (§ 16 BürgerschG), doch reduzierte sich die Zahl der dort den privilegierten ersten drei Klassen zugehörigen Vertreter von ehemals 12 auf nunmehr 10. Im Gegenzug erhöhte sich die Zahl der Vertreter aus der 4. Klasse um zwei auf fünf; während die Anzahl der Vertreter der Klassen 5 bis 8 mit jeweils einem Bürgeramtsmitglied konstant blieb (§ 17 BürgerschG). Des Weiteren stauerten die §§ 21 ff. BürgerschG über das Maß der bereits im *Gesetz, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft, vom 8. Januar 1872*¹⁵⁰⁹ vorgesehenen hinausgehend erstmals, dass sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft die verbindliche Teilnahme kommissarischer Senatsvertreter nebst diesen beigeordneten Personen an bestimmten Bürgerschaftsverhandlungen verlangen durften.

[2671.] Dem Bürgerschaftsgesetz vom 17. November 1875 widerfuhr in den nächsten Jahren einige Modifikationen: Durch das *Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 22. April 1879*¹⁵¹⁰ erhielt insbesondere der § 2 über den Ausschluss vom Wahlrecht Ergänzungen; weshalb § 2 BürgerschG denn auch mit dem *Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 31. Juli 1879*¹⁵¹¹ insgesamt neu bekannt gemacht wurde. Kurz zuvor schon bestimmte das *Gesetz, betreffend Abänderungen des § 8 der Wahlordnung – Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 29. Juni 1879*¹⁵¹² die Dauer der Wahltermine in den einzelnen Wahlklassen neu. Mit den *Gesetzen, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung, vom 20. Februar 1881*¹⁵¹³ und *betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. Juni 1889*¹⁵¹⁴ widerfuhr Nr. 12 bzw. Nr. 7 der im Anhang zu § 9 BürgerschG verorteten Wahlordnung klarstellende Komplementierungen. Das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, und Abänderung der Wahlordnung, vom 14. Dezember 1882¹⁵¹⁵ fasste die §§ 11 f. BürgerschG über die Feststellung und Bekanntgabe der Bürgerschaftswahlergebnisse neu, ergänzte Nr. 11 der Wahlordnung und hob Nr. 15 derselben auf.

cc. Gesetz, die Deputationen betreffend

[2672.] Das *Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 17. November 1875*¹⁵¹⁶, löste das kaum zweieinhalb Jahre zuvor novellierte *Deputationsgesetz vom 27. April*

¹⁵⁰⁸ Dazu auch H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 323.

¹⁵⁰⁹ Dok. 871.

¹⁵¹⁰ Dok. 881/2/1.

¹⁵¹¹ Dok. 881/2/3.

¹⁵¹² Dok. 881/2/2.

¹⁵¹³ Dok. 881/2/4.

¹⁵¹⁴ Dok. 881/2/6.

¹⁵¹⁵ Dok. 881/2/5.

¹⁵¹⁶ Dok. 881/3.

1873¹⁵¹⁷ einschließlich der ihm zwischenzeitlich durch das *Gesetz, betreffend eine Abänderung des Deputationsgesetzes, vom 12. Juni 1874*¹⁵¹⁸ und das *Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 63 und 64 des Deputationsgesetzes vom 27. April 1873, vom 31. Oktober 1875*¹⁵¹⁹ widerfahrenen Modifizierungen ab. Gleichwohl entsprach das Gesetz von 1875 demjenigen von 1873 in der durch die beiden Änderungsgesetze erfahrenen Fassung nahezu wörtlich. Nur die §§ 61 und 63 wichen teilweise davon ab: So waren in dem die einzelnen Deputationen auflistenden § 61 nunmehr die Deputationen „zur Verwaltung des Tilgungsfonds“, „wegen Abwendung der Wassergefahren“ und „wegen der Bürgerweide“ weggefallen, neu war die „Deputation für die Friedhöfe“. Aus der „Deputation wegen des Vermögens- und Einkommensschosses“ wurde diejenige „für den Vermögensschoß“ und aus der „Deputation für das Generalsteueramt“ die „Steuerdeputation“. § 63 erhöhte die Anzahl der der Schuldeputation beizuordnenden Lehrer von drei auf vier. Modifikationen erfuhr das Deputationsgesetz in der Folgezeit durch das *Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 31. Juli 1879*¹⁵²⁰, womit § 6 Abs. 5 des Deputationsgesetzes neu gefasst wurde, und durch das *Gesetz vom 17. Mai 1884*¹⁵²¹, das dem § 12 des Deputationsgesetzes einen Zusatz zufügte.

dd. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend

[2673.] Bei dem *Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 17. November 1875*¹⁵²² handelte es sich lediglich um eine wortgleiche Neubekanntmachung des *Gesetzes vom 21. Februar 1854*¹⁵²³. In Anpassung an den durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz geänderten reichseinheitlichen Gerichtsaufbau bestimmte das *Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vom 21. Februar 1854, vom 25. Juni 1879*¹⁵²⁴, dass zum 1. Oktober 1879 das neu eingerichtete hanseatische Oberlandesgericht an die Stelle des bis dahin für die Klärung der in Rede stehenden Streitfragen zuständigen und fortan aufgelösten Oberappellationsgerichts¹⁵²⁵ trat.

¹⁵¹⁷ Dok. 875 — oben [2648.].

¹⁵¹⁸ Dok. 875/1.

¹⁵¹⁹ Dok. 875/2.

¹⁵²⁰ Dok. 881/3/1.

¹⁵²¹ Dok. 881/3/2.

¹⁵²² Dok. 881/4.

¹⁵²³ Dok. 834/4 — oben [2555.] [2569.].

¹⁵²⁴ Dok. 834/4/1.

¹⁵²⁵ Zur Auflösung des Oberappellationsgerichts siehe oben [2308.] und zur Einrichtung des Oberlandesgerichts siehe unten [2682.].

ee. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend

[2674.] Das *Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend*, vom 17. November 1875¹⁵²⁶ war indes mehr als nur die bloße Neubekanntmachung des Vorgängergesetzes von 1854¹⁵²⁷ nebst der zwischenzeitlich in Gestalt der Gesetzes vom 10. Januar 1865¹⁵²⁸, vom 29. Mai 1868¹⁵²⁹, vom 30. Januar 1871¹⁵³⁰, vom 16. Juni 1872¹⁵³¹, vom 19. November 1872¹⁵³² und vom 23. Dezember 1874¹⁵³³ vorgenommenen Änderungen. Von den ursprünglich 35 Paragraphen waren nurmehr 29 übriggeblieben. Unverändert gegenüber dem Gesetz von 1854 blieben die §§ 3 bis 8, 12 bis 19, 20¹⁵³⁴, 21¹⁵³⁵, 23¹⁵³⁶ und 25¹⁵³⁷. Die aktuellen §§ 9 bis 11, 22 und 25 bis 29¹⁵³⁸ wurden aus den zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen übernommen. Um wirkliche Novellierungen handelte es sich nur bei den §§ 1 und 2. Bei § 1 ging es um die Wählbarkeit „zum rechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichtes“, die jedem mindestens 30-jährigen Deutschen, der drei Jahre als Jurist tätig gewesen war sowie die für die Zulassung als Sachführer bei den deutschen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden oder aber an einer deutschen Universität die Stelle eines Professors der Rechte bekleidete oder bekleidet hatte. § 2 stellte klar, dass die rechtsgelehrten richterlichen Mitglieder der Gerichte in der Stadt Bremen das Richterkollegium bildeten. Mit Blick auf das Gesetz von 1854 auch inhaltlich ersatzlos weggefallen waren dessen §§ 21, 26 f., 31 f. und 34 f. Das Gesetz von 1875 wurde indes nur knapp vier Jahre später parallel zum Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877¹⁵³⁹ durch § 146 des im Wesentlichen nunmehr an seine Stelle einnehmenden *Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes*, vom 17. Mai 1879¹⁵⁴⁰ mit dem 1. Oktober 1879 außer Kraft gesetzt.

ff. Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend

[2675.] Das neu bekanntgemachte *Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend*, vom

¹⁵²⁶ Dok. 881/5.

¹⁵²⁷ Dok. 834/5 — oben [2555.] [2572.] [2656.].

¹⁵²⁸ Dok. 834/5/1.

¹⁵²⁹ Dok. 834/5/2.

¹⁵³⁰ Dok. 834/5/3.

¹⁵³¹ Dok. 834/5/4.

¹⁵³² Dok. 834/5/5.

¹⁵³³ Dok. 877 — oben [2654.] bis [2656.].

¹⁵³⁴ Wortgleich mit § 21 des Gesetzes von 1854.

¹⁵³⁵ Wortgleich mit § 22 des Gesetzes von 1854.

¹⁵³⁶ Wortgleich mit § 24 des Gesetzes von 1854.

¹⁵³⁷ Wortgleich mit § 28 des Gesetzes von 1854.

¹⁵³⁸ Wobei § 29 gegenüber dem Gesetz vom 31. März 1871 allerdings schon nicht mehr die bei letzterem noch verwendeten Geldangaben in Talern, sondern in Mark umgerechnet aufwies.

¹⁵³⁹ Reichsgesetzblatt 1877, S. 41.

¹⁵⁴⁰ Dok. 890 — unten [2711.] bis [2713.].

17. November 1875¹⁵⁴¹ wies sogar gegenüber seinem 1854er Pendant¹⁵⁴² überhaupt keine Veränderungen auf. Beide Gesetze waren vielmehr völlig wortgleich.

gg. Gesetz, die Handelskammer betreffend

[2676.] Dem *Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 17. November 1875*¹⁵⁴³ widerfuhr im Wege der Neubekanntmachung auch nur marginale Veränderungen gegenüber der Fassung, die das entsprechende *Gesetz von 1854*¹⁵⁴⁴ zwischenzeitlich durch die *Gesetze vom 1. Januar 1863*¹⁵⁴⁵, *vom 4. Dezember 1866*¹⁵⁴⁶, *vom 9. März 1868*¹⁵⁴⁷ und *vom 23. Juni 1872*¹⁵⁴⁸ bereits erhalten hatte. Lediglich bei den §§ 27, 36 und 50 handelte es sich noch um Neuerungen. So wurde in Bezug auf § 27 über den Status der Handelskammer als Vorstand der Kaufmannschaft und Vertretung derselben gegenüber Dritten hinaus nunmehr hervorgehoben, dass die Handelskammer „nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden *Gesetzes vom 2. April 1849*¹⁵⁴⁹ die Nachfolgerin des Collegii Seniorum“ war. § 36 betraf die Behörde für den Wasserschout und § 50 nahm bloß eine Anpassung der bislang in Talern angegebenen und nunmehr auf einen Mark-Betrag lautenden Geldsumme des für die Handelskammer eingerichteten Fonds vor. Die im Gesetz von 1854 verbliebenen transitorischen Regelungen (III.) entfielen ersatzlos.

hh. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend

[2677.] Das *Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 17. November 1875*¹⁵⁵⁰ trat an die Stelle des *Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, vom 27. Dezember 1854*¹⁵⁵¹ in der Fassung des revidierten *Gesetzes vom 30. Oktober 1863*¹⁵⁵² einschließlich dessen Modifikation durch das *Gesetz, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend, vom 21. November 1864*¹⁵⁵³. Dies Gesetz war nach Struktur und Inhalt eine sich wesentlich von seinen Vorgängern unterscheidende Kodifikation:

[2678.] Gewerbeconvent und Gewerbekammer dienten zwar weiterhin der Förderung des Gewerbewesens und den Interessen des bremischen Gewerbestandes;

¹⁵⁴¹ Dok. 881/6.

¹⁵⁴² Dok. 834/6 — oben [2555.] [2573.].

¹⁵⁴³ Dok. 881/7.

¹⁵⁴⁴ Dok. 834/7 — oben [2555.] [2576.].

¹⁵⁴⁵ Dok. 834/7/1 — oben [2576.].

¹⁵⁴⁶ Dok. 834/7/2 — oben [2576.].

¹⁵⁴⁷ Dok. 834/7/3 — oben [2576.].

¹⁵⁴⁸ Dok. 834/7/4 — oben [2576.].

¹⁵⁴⁹ Dok. 803/6 — oben [2454.] [2494.] bis [2497.].

¹⁵⁵⁰ Dok. 881/8.

¹⁵⁵¹ Dok. 840 — oben [2577.].

¹⁵⁵² Dok. 840/1 — oben [2602.].

¹⁵⁵³ Dok. 840/2 — oben [2603.].

wobei nunmehr klarstellend als Gewerbe „ein Handwerk oder eine Fabrik“ verstanden wurde (§ 1). Auf diese Weise konnten fortan selbst als Mitglieder der Börse dem Kaufmannskonvent angehörende Großindustrielle die Berechtigung zu Gewerbekonvent und Gewerbekammer haben. Der Gewerbekonvent wurde aus von beruflich ein Handwerk oder eine Fabrik betreibenden Staatsbürgern gewählt und gebildet (§ 2). Die dem Gesetz beigegebene Anlage enthielt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gewerbetreibenden untergliedert nach insgesamt 10 Wahlabteilungen; wobei die ersten acht Abteilungen im Wesentlichen nach den Handwerksbranchen (z. B. Schuhmacher, Tischler und Stuhlmacher) eingeteilt, die letzten beiden jeweils für alle Gewerbetreibenden in Vegesack bzw. Bremerhaven vorgesehen waren. Dort aktiv wie passiv wahlberechtigt war aber nur, wer sein Gewerbe auf eigene Rechnung wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit des § 14 der Reichs-Gewerbeordnung gemachten Anzeige betrieben hat und sich im Besitz des Bürgerschaftswahlrechts befand (§§ 3 bis 6). Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl gab es nicht (§ 7). Alle zwei Jahre hatte ein Drittel der Mitglieder auszuschcheiden, die Ausgeschiedenen waren sofort wieder wählbar (§ 9). Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Gewerbekonventmitgliedes geschah unentgeltlich (§ 10). Der Konvent beriet zweimal im Jahr in ordentlichen sowie in außerordentlichen Versammlungen über die Angelegenheiten des „Bremischen Gewerbewesens“ (§§ 11 f.). Die Gewerbekammer leitete die Geschäfte des Konvents, berief ihn ein und stellte dessen Geschäftsordnung fest (§§ 13, 15, 23). Die Gewerbekammer bestand aus 21 Mitgliedern, die vom Gewerbekonvent aus dessen Mitte gewählt wurden (§§ 16 ff.). Diejenigen, die aus der Gewerbekammer ausschieden oder die Wahl in dieselbe ablehnten, waren sofort wieder wählbar (§ 19). Auch die Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer war unentgeltlich (§ 19). Die Gewerbekammer war als staatliches Organ dazu berufen, fortwährend ihr Augenmerk auf alles zu richten, was „dem Gewerbewesen dienlich sein“ konnte und durfte sich zu diesem Zweck mit gutachtlichen Berichten und Anträgen an den Senat und die jeweils zuständigen Spezialbehörden wenden (§ 21). Zu allen in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze hatte sie vorab gutachtlich Stellung zu nehmen (§ 22). Bei zugleich Gewerbe und Handel berührenden Fragen konnte die Gewerbekammer mit der Handelskammer zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten (§ 24). Die Gewerbekammer trat in der Regel einmal monatlich zusammen; außerdem so oft wie es der „Vorsitzer“ für angemessen erachtete oder wenigstens sechs Mitglieder schriftlich eine Versammlung beantragten (§§ 27 f.). Der Vorsitz und sein Stellvertreter wurde jedes Jahr von den Kammermitgliedern neu bestimmt. Beschlüsse fasste die Gewerbekammer mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 29). Die Gewerbekammer gab sich auch selbst eine Geschäftsordnung (§ 31). Obendrein stand ihr ein Fonds zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und für die Verwendung zu gewerblichen Zwecken in Höhe von 3.500 Mark zur Verfügung (§ 32). Öffentliche Bekanntmachungen durch die Gewerbekammer erfolgten in Bremen durch das dafür bestimmte Blatt, in den Hafenstädten Vegesack und Bremerhaven durch ein dort erscheinendes Lokalblatt (§ 33).^[2679.] Mit Wirkung zum 1. Oktober 1880 wurden dem Gesetz vom 17. November 1875 durch das *Gesetz, betreffend Er-*

gänzungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, vom 20. November 1879¹⁵⁵⁴ die §§ 34 bis 38 angefügt: So wurde „zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Berathung über gewerbliche Angelegenheiten“ die aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf jährlich neu zu wählenden Mitgliedern der Gewerbekammer gebildete Behörde für Gewerbeangelegenheiten eingerichtet (§§ 34, 36). Ebenso zusammengesetzt sein sollte die für die Verwaltung der technischen Anstalt für Gewerbetreibende nunmehr zuständige Behörde (§ 35). Als Vorsteher der letzteren war der „technische Consulent der Gewerbekammer“ bestimmt; Allgemeine Regulative dieser Behörde bedurften der Bestätigung des Senats (§ 37). Auf beide Behörden hatten übrigens näher bezeichnete Vorschriften des *Deputationsgesetzes*¹⁵⁵⁵ entsprechende Anwendung zu finden (§ 38).

[2680.] In dem Gesetz, betreffend Abänderung des § 17 des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, vom 5. Dezember 1882¹⁵⁵⁶ ging es um die Modalitäten der in § 17 des Gewerbekammergesetzes geregelten Gültigkeitsanfechtung einer vom Gewerbekonvent vorgenommenen Wahl zur Gewerbekammer.

ii. Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend

[2681.] Das Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 17. November 1875¹⁵⁵⁷ löste das Gesetz vom 21. November 1870¹⁵⁵⁸ inklusive der Änderung desselben durch das Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Kammer für Landwirthschaft, vom 5. Juli 1874¹⁵⁵⁹ ab. Allerdings handelte es sich bei dem Gesetz von 1875 nur um eine die Gesetze von 1870 und 1874 zusammenfassende wortgetreue Neubekanntmachung ohne jede eigenständige Änderung.

5. Gemeinschaftliches Hanseatisches Oberlandesgericht (1879 bis 1918)

[2682.] Schon mit dem Beitritt der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund schien das Schicksal des Oberappellationsgerichts als oberster Gerichtshof für die Hansestädte wegen der Notwendigkeit zur Rechtsvereinheitlichung endgültig besiegelt: Wandelten sich zunächst nur die Institutionen des Bundes zu solchen des Reiches; wodurch etwa das Bundesoberhandelsgericht noch 1871 zu dem nunmehr auch für die süddeutschen Länder zuständigen Reichsoberhandelsgericht avancierte.¹⁵⁶⁰ So zeichnete sich alsbald ab, dass das Reich um der Herbeiführung

¹⁵⁵⁴ Dok. 881/8/1.

¹⁵⁵⁵ Dok. 881/3.

¹⁵⁵⁶ Dok. 881/8/2.

¹⁵⁵⁷ Dok. 881/9.

¹⁵⁵⁸ Dok. 805/1 — oben [2578.].

¹⁵⁵⁹ Dok. 805/2 — oben [2579.].

¹⁵⁶⁰ E. Kern (Fußn. 374), S. 83.

der tatsächlichen Rechtseinheit Deutschlands willen von seiner in dem Art. 4 Nr. 13 der *Reichsverfassung (RV) von 1871*¹⁵⁶¹ verankerten Gesetzgebungskompetenz nicht nur in Bezug auf das Handels- und Wechselrecht Gebrauch machen würde, sondern spätestens seit der mit dem *Gesetz vom 20. Dezember 1873*¹⁵⁶² modifizierten Fassung des Art. 4 Nr. 13 RV zudem von den dort fortan ebenfalls fixierten Legislationsbefugnissen für das Obligationenrecht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren. Waren doch Vorarbeiten dazu längst im Gange. 1877 konnten dann u. a. mit der Reichs-Zivilprozessordnung, dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, der Reichs-Konkurs- und der Reichs-Strafprozessordnung die zentralen Gesetze für die künftig in Deutschland geltende Rechtspflege verkündet werden sowie zum 1. Oktober 1879 in Kraft treten.¹⁵⁶³ Allein schon der von dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehene neue Gerichtsaufbau mit unabhängigen Gerichten und einem aus Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht bestehenden einheitlichen Instanzenzug in den Ländern, darüber nunmehr als höchstes Gericht in Zivil- und Strafsachen auch das Reichsoberhandelsgericht ersetzende Reichsgericht in Leipzig, zeigte unwiderruflich das dem Oberappellationsgericht nahende Ende an. Denn die Gerichtsverfassung der Hansestädte war dem neuen Reichsrecht, das keinen Raum mehr bot für ein solches Gericht, anzupassen. Künftig mussten als höchste Landesinstanz Oberlandesgerichte geschaffen werden. Grundsätzlich durfte es sich dabei aber immerhin auch um einen gemeinschaftlichen hanseatischen Spruchkörper wie das bisherige Lübecker Oberappellationsgericht handeln, da die reichsrechtlichen Vorgaben von den im Übrigen gerichtsorganisatorisch weiterhin zuständigen Ländern weder eine bestimmte Anzahl von Oberlandesgerichten noch einen bestimmten Ort als Gerichtssitz oder eine bestimmte örtliche Zuständigkeit forderten. Tatsächlich verhandelten die drei Hansestädte dann auch alsbald darüber, nachdem Bremen, das zunächst ein eigenes, zugleich für einen Teil der preußischen Provinz Hannover zuständiges Oberlandesgericht präferierte, mit dem Vorhaben an der preußischen Ablehnung gescheitert war.¹⁵⁶⁴ Es wurden „Grundzüge für eine Vereinbarung der drei freien Hansestädte betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts nach dem Vorbild des Oberappellationsgerichts“ ausgearbeitet.

a. Vertrag von 1878

[2683.] Nach einigem Lavieren der Bremer Seite¹⁵⁶⁵ konnte der *Vertrag über die Errichtung des Oberlandesgerichts am 30. Juni 1878* von den Vertretern der drei Hansestädte in Hamburg unterzeichnet und wenig später von den Senaten Hamburgs im Juli sowie Lübecks und Bremens jeweils im September 1878 ratifiziert werden.¹⁵⁶⁶ In Bremen erfolgte die *Bekanntmachung der von den drei freien*

¹⁵⁶¹ Dok. 136.

¹⁵⁶² Dok. 136/3.

¹⁵⁶³ Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [498.] bis [500.].

¹⁵⁶⁴ Näher dazu B. Kusserow (Fußn. 72), S. 88 f.

¹⁵⁶⁵ Im Einzelnen hierzu H. Wogatzky (Fußn. 303), S. 50 f.

¹⁵⁶⁶ A. a. O., S. 52.

*Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Uebereinkunft am 25. Oktober 1878*¹⁵⁶⁷. Der Staatsvertrag sah eine Laufzeit von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 1889 vor, die sich ohne rechtzeitig (d. h. ein Jahr vor Ablauf der zehn Jahre) erfolgte Kündigungserklärung durch mindestens eine der Vertragsparteien von zehn zu zehn Jahren verlängerte (Art. 31). Der feierlichen Eröffnung des hanseatischen Oberlandesgerichts stand damit nichts mehr im Wege. Sie erfolgte nach Abschluss der noch notwendigen organisatorischen Vorkehrungen am 30. September 1879 in Hamburg¹⁵⁶⁸, einen Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsjustizgesetze, sodass es tags darauf pünktlich seine Arbeit aufnehmen konnte. Erster Gerichtspräsident wurde Ernst Friedrich Sieveking (1836 – 1909).

[2684.] Sitz des neuen „Hanseatischen Oberlandesgericht“ war der Übereinkunft zufolge Hamburg (Art. 1). Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckte sich auf das Gebiet der drei Hansestädte, das identisch mit den aus ihnen gebildeten drei Landgerichtsbezirken bestand. Insoweit bemerkenswert ist, dass sich der Zuständigkeitsbereich auch auf das oldenburgische Fürstentum Lübeck ausdehnen konnte, sofern dieses auf Grund gesonderter Vereinbarung zwischen Oldenburg und Lübeck zu dem von letzterem gebildeten Landgerichtsbezirk geschlagen würde (Art. 34). Dies war tatsächlich schon am 29./30. September 1878 vertraglich zwischen Oldenburg und Lübeck vereinbart worden;¹⁵⁶⁹ wurde für Bremen aber erst in der *Bekanntmachung, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, bereits am 25. Januar 1879* publiziert¹⁵⁷⁰. Danach gehörten die flächenmäßig das Fürstentum Lübeck ausmachenden Amtsgerichtsprengel von Ahrensböck, Eutin und Schwartau zum „gemeinschaftlichen Landgericht der Freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck“; womit sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts auch auf diesen Teil des nunmehrigen Lübecker Landgerichtsbezirks erstreckte.

[2685.] Die Justizverwaltung für das Gericht und das Aufsichtsrecht wurden von den Senaten der drei Städte gemeinschaftlich ausgeübt; wobei sich der Hamburger Senat jedoch eiligen Sachen und solchen von geringer Bedeutung ebenso allein anzunehmen hatte wie des Geschäftsverkehrs (Art. 2). Ebenfalls Hamburg allein oblag die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der für das Oberlandesgericht erforderlichen Lokalitäten (Art. 3). Hinsichtlich der sonstigen notwendigen Kostenbeiträge einigte man sich auf $\frac{2}{12}$ für Bremen, $\frac{1}{12}$ für Lübeck sowie $\frac{9}{12}$ für Hamburg (Art. 4), das folglich den Löwenanteil an der Gerichtsfinanzierung aufzubringen hatte. Für die Beiträge der Städte und alle Einnahmen des Gerichts gab es eine gemeinschaftliche Sustentationskasse, aus welcher auch die Gehälter, Pensionen und sonstigen Ausgaben des Gerichts zu bestreiten waren; nach Abschluss eines jeden Gerichtsjahres musste seitens des Gerichtshofs über die unter seiner Aufsicht stehende Kasse den städtischen Senaten

¹⁵⁶⁷ Dok. 889.

¹⁵⁶⁸ Einzelheiten bei H. Wogatzky (Fußn. 303), S. 54.

¹⁵⁶⁹ Bekanntmachung vom 8. Januar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck, 1879, S. 290 f.).

¹⁵⁷⁰ Dok. 889/1.

Rechnung gelegt werden (Art. 5). Die Geschäftsordnung des Gerichts wurde von den Stadtssenaten festgestellt.

[2686.] In personaler Hinsicht war das Oberlandesgericht besetzt mit einem Präsidenten, der sowohl im Plenum als auch in einem der Gerichtssenate den Vorsitz führte sowie einem zweiten Präsidenten, der in dem zweiten Gerichtssenate den Vorsitz führte. Beide Präsidenten bedurften der übereinstimmenden Wahl aller drei städtischen Senate (Artt. 6, 11). Obendrein waren acht, im Bedarfsfalle auf zehn vermehrbare Räte vorgesehen, von denen Bremen zwei, Lübeck einen und Hamburg fünf ernennen durfte (Artt. 6, 12). Zudem gab es zwei Gerichtsschreiber, deren erster die Bezeichnung „Secretair des Oberlandesgerichts“ führte (Art. 7), sowie eine Anzahl eigens durch die drei Stadtssenate bestimmte Kanzlisten und „diätarisch verwendete Hilfsarbeiter“ (Art. 9). Das Jahresgehalt für den Präsidenten betrug 16.000, für den zweiten Präsidenten 14.000 und für jeden Rat in Abhängigkeit vom Dienstalter zwischen 10.000 und 13.000 Mark; für den als Sekretär fungierenden ersten Gerichtsschreiber waren je nach Amtszeit 4.500 bis 5.500 Mark und für den zweiten Gerichtsschreiber 3.000 bis 4.000 Mark sowie für die Kanzlisten „nach Bestimmung der Senate“ 1.500 bis 2.500 Mark vorgesehen (Art. 10). Die Gerichtsschreiber, Kanzlisten und sonstigen Angestellten hatte das Präsidium des Oberlandesgerichts auszuwählen (Art. 14).

[2687.] Eine erste erhebliche Veränderung in der personellen Zusammensetzung des Gerichts erfolgte durch einen am 12. März 1885 von den Hansestädten abgeschlossenen weiteren Zusatzvertrag, dessen Bekanntmachung in Bremen am 21. April 1885 erfolgte¹⁵⁷¹. Dieser kam auf Initiative des Gerichtspräsidenten Sieveking zustande, der bei den Hansestädten die längst evidenteste Überlastung seines Gerichts angezeigt hatte und deswegen auf die Einsetzung eines die schon bestehenden zwei Gerichtssenate verstärkenden dritten Senats drängte.¹⁵⁷² Unter Abänderung des Art. 6 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878¹⁵⁷³ bestand das Oberlandesgericht fortan aus drei Präsidenten und dreizehn Räten; wobei sich die drei Städte eine auf bis zu fünfzehn Ratsstellen belaufende Aufstockung vorbehielten (Art. 1); wovon auf Grund des wegen längerer Krankheit bedingten Ausfalls zweier Räte tatsächlich schon 1886 Gebrauch gemacht wurde.¹⁵⁷⁴ Von den vorerst drei neu zu besetzenden Ratsstellen standen Hamburg zwei und Lübeck eine zu; für den Fall der Vermehrung um zwei weitere Stellen würde der vierzehnte Rat von Bremen und der fünfzehnte von Hamburg zu bestimmen sein (Art. 4). Hinzu kam die Schaffung einer dritten Gerichtsschreiberstelle (Art. 2). Die Jahresgehälter des dritten Präsidenten und des zusätzlichen Gerichtsschreiber entsprachen denen des zweiten Präsidenten bzw. dritten Gerichtsschreibers (Art. 3). Wegen der durch immer höhere Eingangszahlen in den Folgejahren rasch ansteigenden Arbeitsbelastung des Gerichts und den damit einhergehenden Verfahrensverlängerungen kam alsbald der Wunsch nach Verbesserung der

¹⁵⁷¹ Dok. 889/5.

¹⁵⁷² H. Wogatzky (Fußn. 303), S. 60.

¹⁵⁷³ Dok. 889.

¹⁵⁷⁴ H. Wogatzky (Fußn. 303), S. 60.

Situation insbesondere aus der Anwaltschaft, deren Vertreter bei den drei Stadtseunaten die personale Verstärkung des Oberlandesgerichts anmahnten.¹⁵⁷⁵ Der vom 10. Mai 1893 stammende Zusatzvertrag, der in Bremen am 8. Juli 1893 bekannt gemacht wurde¹⁵⁷⁶, trug diesem Begehren Rechnung. Das Oberlandesgericht erhielt nunmehr zu den drei bereits vorhandenen einen vierten Präsidenten inklusive eines vierten Senats und fünf weitere Räte, sodass deren Zahl sich künftig auf insgesamt 20 belief (Art. 1) und dem Gericht in toto 24 Richter angehörten. Innerhalb von nur 14 Jahren hatte sich damit die Anzahl der Richter am Oberlandesgericht verdoppelt! Bei den zu besetzenden neuen Ratsstellen sollten hinsichtlich der sechzehnten bis neunzehnten Hamburg, hinsichtlich der zwanzigsten Bremen zum Zuge kommen (Art. 5). Ferner gab es einen vierten Gerichtsschreiber (Art. 2). Außerdem wurde das Jahresgehalt des zweiten bis vierten Gerichtsschreibers mit Wirkung zum 1. Januar 1893 ebenso neu festgelegt wie dasjenige der Kanzlisten und Gerichtsdienner (Art. 4). Demgegenüber kam es erst mit vierjähriger Verspätung mit dem am 30. Oktober 1897 für Bremen bekannt gemachten Zusatzvertrag vom 7. September 1897¹⁵⁷⁷ unter Abänderung des Art. 10 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu den wegen der in Hamburg stark gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten längst überfälligen Gehaltsanpassungen für das Richterpersonal und den Gerichtssekretär: Danach sollte ab 1. Januar 1897 das Jahresgehalt des Präsidenten 18.000 Mark (zuzüglich einer persönlichen Zulage von 5.000 Mark), des zweiten bis vierten Präsidenten 16.000 Mark, der beiden ältesten Räte 14.000 Mark, der übrigen Räte jeweils 13.000 Mark sowie des Gerichtssekretärs 5.000 Mark inklusive fünf Alterszulagen in Höhe von 500 Mark nach jeweils vier Jahren betragen (Artt. 1 bis 3.). Im Übrigen wurde eine fünfte Gerichtsschreiberstelle geschaffen (Art. 4). Durch den am 8. Mai 1901 bekannt gemachten Zusatzvertrag vom 14. Dezember 1900¹⁵⁷⁸ geschah mit Wirkung zum 1. Januar 1900 entsprechendes mit Blick auf die Gehälter der Gerichtsschreiber, ihrer eigens durch den hiesigen Vertrag neu geschaffenen Gehilfen, der Kanzlisten und der Gerichtsdienner zwei Stellen für Gerichtsschreibergehilfen.

[2688.] Die bislang skizzierte, auf Gerichtserweiterung gerichtete Personalentwicklung setzte sich in den darauf folgenden Jahren fort. Schon ausweislich eines weiteren, am 12. März 1903 zwischen den Hansestädten geschlossenen, in Bremen am 5. Mai 1903 bekannt gemachten Zusatzvertrages¹⁵⁷⁹ wurde die Einrichtung eines mit einem Präsidenten und fünf Räten besetzten fünften Senats für erforderlich gehalten (Art. 1); wobei die 21. Bis 24. Ratsstelle von Hamburg, die 25. von Lübeck besetzt werden würde (Art. 4). Zudem waren ein sechster Gerichtsschreiber, ein achter Kanzlist und ein sechster Gerichtsdienner anzustellen (Art. 2). Es erfolgten überdies „unter“ – wie es hieß – „Abänderung des Artikels 2 des Zusatzvertrages vom 14. Dezember 1900“¹⁵⁸⁰ erneute Gehaltsanpassungen für

¹⁵⁷⁵ Siehe dazu a. a. O., S. 61 f.

¹⁵⁷⁶ Dok. 889/7.

¹⁵⁷⁷ Dok. 889/8.

¹⁵⁷⁸ Dok. 889/9.

¹⁵⁷⁹ Dok. 889/10.

¹⁵⁸⁰ Dok. 889/9 — oben [2687.].

das nicht richterliche Gerichtspersonal (Art. 3). Art. 2 des in Bremen *am 15. Juni 1905 bekannt gemachten Zusatzvertrages vom 18. März 1905*¹⁵⁸¹ sah die Schaffung von zwei weiteren Gerichtsschreiberstellen, aber auch die Verminderung der bestehenden Kanzlistenstellen um eine vor. Auch die Einrichtung eines sechsten Senates mit einem Präsidenten und fünf Räten ließ nicht lange auf sich warten. Sie wurde bereits mit dem am *10. März 1906 in Bremen publizierten Zusatzvertrag vom 18. Januar 1906*¹⁵⁸² vereinbart (Art. 1). Von den seither sechs Senaten fungierte einer als Strafsenat.¹⁵⁸³ Außerdem war die Anzahl der Gerichtsschreiber-, Kanzlisten- und Gerichtsdienerstellen um je eine Stelle vermehrt worden (Art. 2).

[2689.] Der Hamburger Senat nahm „im ständigen Auftrage der drei Senate“ die Vereidigung der Gerichtsmitglieder vor (Art. 16 der *Übereinkunft vom 30. Juni 1878*¹⁵⁸⁴). Mit ihrer Anstellung erwarben die Mitglieder und deren Familie die Staatsangehörigkeit in den drei Städten, soweit sie diese noch nicht besaßen, sowie das Bürgerrecht in Hamburg (Art. 19).

[2690.] Neben den eigentlichen Rechtsprechungsaufgaben oblag es dem Oberlandesgericht im Auftrag der städtischen Senate Rechtsgutachten zu erstellen und jedes Gerichtsjahr für die Senate einen Jahresbericht zu erstellen (Art. 21). Außerdem war vom Oberlandesgericht die zweite juristische Prüfung nach Maßgabe für die jeweilige Stadt geltenden Prüfungsvorschriften vorzunehmen (Art. 22). Für Bremen sah dies § 14 Abs. 2 des *Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. Mai 1879*¹⁵⁸⁵ noch einmal ausdrücklich so vor. Des Weiteren konnte das Gericht von den einzelnen Städten mittels Gesetz zum Disziplinargerichtshof für deren Mitglieder der Amts- und Landgerichte und für deren Justizbeamte, zur höchsten Instanz in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sowie zur Dienstaufsicht über die Amts- und Landgerichte und über die Justizbeamten bestellt werden (Artt. 23 bis 25). Auf Grund der bremischen Gesetzgebung wurden dem Oberlandesgericht übertragen:

- gemäß § 51 AGGVG die Entscheidung über die unfreiwillige Versetzung eines bremischen Richters in den Ruhestand,
- gemäß § 58 Abs. 1 AGGVG die Funktion als Disziplinargerichtshof erster und letzter Instanz für Richter an bremischen Gerichten in der Besetzung mit sieben Mitgliedern,
- gemäß § 1 des *Gesetzes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁵⁸⁶ bei Entscheidungen über eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, soweit es dabei um Rechtsfragen geht.

Schließlich war die Feststellung einer Geschäftsordnung für das Oberlandesgericht sowie eines Regulativs über die „Beeidigung der Angestellten“ und über das Büro- und Kassenwesen durch die städtischen Senate vorgesehen (Art. 30).

¹⁵⁸¹ Dok. 889/11.

¹⁵⁸² Dok. 889/12.

¹⁵⁸³ J. Bollmann, *Verfassung und Verwaltung der freien Hansestadt Bremen*, Hannover 1909, S. 60.

¹⁵⁸⁴ Dok. 889.

¹⁵⁸⁵ Dok. 890.

¹⁵⁸⁶ Dok. 911/4.

[2691.] Durch den die *Übereinkunft vom 30. Juni 1878*¹⁵⁸⁷ ergänzenden und in Bremen am 10. Juni 1879 bekannt gemachten *Zusatzvertrag vom 28. Februar 1879*¹⁵⁸⁸ wurden die bisherigen Bestimmungen bereits zum Teil modifiziert oder präzisiert, teilweise aber auch erheblich erweitert. Insbesondere das Dienstalter neu bestimmende Regelungen (Art. 2), Bestimmungen zum Urlaub (Art. 3), über die Vertretung von verhinderten Mitgliedern durch „Hülfsrichter“ (Art. 6), über das gesundheitlich oder anderweitig bedingte Ausscheiden eines Gerichtsmitglieds bei Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts bzw. gegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis (Art. 4) sowie ein mit 25 Paragraphen relativ ausführlich ausgefallenes Disziplinarrecht (Art. 7) stellten das Oberlandesgericht fortan auf eine deutlich breitere rechtliche Basis. Mit Art. 4 des *Zusatzvertrages vom 12. Februar 1891*¹⁵⁸⁹ legte ein genaues Prozedere mit Blick auf die Berufung von Hilfsrichtern fest.

[2692.] Am 30. Juni 1880 war zudem die zuvor von den Senaten der drei Hansestädte beschlossene *Errichtung eines Feriensenats beim Oberlandesgericht bekannt gegeben*¹⁵⁹⁰ worden. Verhandelt wurde unter dem Vorsitz des Präsidenten oder zweiten Präsidenten, sofern beide verhindert waren, und dem Vorsitz des ältesten der nicht beurlaubten Räte. Durch weitere, am 15. Februar 1882 bekannt gemachte *Zusatzbestimmungen*¹⁵⁹¹ zur Übereinkunft der Hansestädte vom 30. Juni 1878 hatte man sich unter den drei Städten darauf verständigt, dass die Mitglieder und Beamten des Oberlandesgerichts der „Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates“ anzugehören hätten. Der in Bremen am 15. Juni 1905 bekannt gemachte *Zusatzvertrag vom 18. März 1905*¹⁵⁹² betraf in seinem aus sieben Paragraphen bestehenden ersten Artikel die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten des Oberlandesgerichts und die von den Beamten dafür zu leistenden Beiträge. Er trat insoweit an die Stelle der *Zusatzbestimmungen vom 15. Februar 1882*¹⁵⁹³ und setzte diese außer Kraft.

[2693.] Mit Blick auf das nicht richterliche Personal legte der auf den 12. Februar 1891 datierte und am 16. April 1891 in Bremen bekannt gemachte *Zusatzvertrag*¹⁵⁹⁴ einige Neuerungen fest. Dies betraf zunächst die für einen Gerichtsschreiber geltenden Anstellungsvoraussetzungen: Alternativ war das Bestehen der ersten juristischen Prüfung, eine vormalige Anstellung als Gerichtsschreiber in einem deutschen Bundesstaat oder die bestandene Prüfung für den unteren Justizdienst nachzuweisen (Art. 1). Ferner durften nunmehr vom Gerichtspräsidenten Kanzlisten zu Gerichtsschreibergehilfen bestellt werden (Art. 2). Für alle nichtrichterlichen Beamten des Gerichts galt das entspre-

¹⁵⁸⁷ Dok. 889.

¹⁵⁸⁸ Dok. 889/2.

¹⁵⁸⁹ Dok. 889/6.

¹⁵⁹⁰ Dok. 889/3.

¹⁵⁹¹ Dok. 889/4.

¹⁵⁹² Dok. 889/11.

¹⁵⁹³ Dok. 889/4.

¹⁵⁹⁴ Dok. 889/6.

chende Hamburgische Disziplinar- und Pensionsgesetz¹⁵⁹⁵ vom 7. Januar 1884 (Art. 3).

b. Vertragsrevision von 1908

[2694.] Mit der in Bremen am 1. November 1908 bekannt gemachten Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, und des gesonderten Schlußprotokolls vom 22. Mai 1908¹⁵⁹⁶ unternahm man die „Revision und Neufassung“ der auf die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts zielenden Verträge. Diese trat fortan an die Stelle der Übereinkunft vom 30. Juni 1878¹⁵⁹⁷ und die sie modifizierenden oder komplementierenden Zusatzverträge (§ 42 Abs. 1). Wobei es zumeist aber nur um die textliche Zusammenführung und Straffung der im Laufe von fast 20 Jahren durch diejenigen Ergänzungen und Änderungen ging, die der ursprünglichen Übereinkunft von 1878 durch die zahlreichen Zusatzverträge zwischenzeitlich widerfahren waren. Jedem der vertragschließenden Hansestädte war die Beendigung des Vertrages zum Schluss eines Kalenderjahrzehnts unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist vorbehalten (§ 41).

[2695.] Inhaltlich kündete das neue Vertragswerk von erwünschter Kontinuität: Dies begann bereits bei dem Sitz des Oberlandesgerichts in Hamburg und der Gerichtszuständigkeit für die drei Hansestädte und das mit Lübeck zu einem Landgerichtsbezirk vereinigte oldenburgische Fürstentum Lübeck (§ 1). Ebenso verhielt es sich mit der Justizverwaltung, die von den drei Senaten gemeinsam wahrgenommen wurde. Der Hamburger Senat vermittelte den Geschäftsverkehr und konnte Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ordnen, auch vorläufig in anderen Sachen entscheiden. Innerhalb von längstens fünf Jahren sollten die drei hansestädtischen Senate gemeinschaftliche Visitationen des Gerichts vornehmen. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Richter und die nicht richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts übte der Präsident aus (§ 2). Einnahmen des Gerichts flossen nicht mehr an die gerichtseigene „Sustentationskasse“¹⁵⁹⁸, sondern fortan direkt in die hamburgische Staatskasse (§ 3 Abs. 1); womit die Sustentationskasse faktisch funktionslos geworden war und ihre Aufhebung erfuhr.¹⁵⁹⁹ Den Aufwand für die Beschaffung und Unterhaltung der Räumlichkeiten sowie die Einrichtung trug Hamburg allein. Die übrigen Kosten wurden Hamburg, soweit sie die Gerichtseinnahmen überschritten, wie bisher von Bremen zu $\frac{2}{12}$, von Lübeck zu $\frac{1}{12}$ erstattet (§ 3 Abs. 2 und 3). Der Präsident und die Senatspräsidenten wurden von den drei gemeinsamen Senaten gewählt. Die Ratsstellen waren nach dem Verhältnis der Kostenbeiträge so zu besetzen, dass von je 12 Stellen auf Bremen die erste und die neunte, auf Lübeck die fünfte und auf Hamburg alle

¹⁵⁹⁵ Vom 7. Januar 1884 (Gesetzblatt der freien und Hansestadt Hamburg, 1884, Nr. 2, S. 4 – 14).

¹⁵⁹⁶ **Dok. 926.**

¹⁵⁹⁷ **Dok. 889.**

¹⁵⁹⁸ Oben [2685.].

¹⁵⁹⁹ J. Bollmann (Fußn. 964), S. 84.

übrigen Stellen kamen; wobei im Falle von bloßen Wiederbesetzungen der Stelle derjenige Stadtsenat, der den ausgeschiedenen Rat gewählt, erneut zum Zuge kam (§ 4). Von Bremen vorzunehmende Stellenbesetzungen erfolgten durch die Justizverwaltungscommission. Stellvertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten war der dienstälteste und bei gleichem Dienstalder der nach der Geburt älteste Senatspräsident (§ 35).

[2696.] Der hamburgische Senat übernahm es, die Gerichtsmitglieder im Namen aller drei Senate „auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten“ eidlich zu verpflichten (§ 5). Mit ihrer Ernennung erwarben die Gerichtsmitglieder das hamburgische Bürgerrecht (§ 7); im Übrigen galt für sie die Residenzpflicht (§ 8). Sie hatten in den öffentlichen Sitzungen eine durch die drei Senate näher festzulegende Amtstracht tragen (§ 9). Ihre Gehälter entsprachen in der Höhe denen, wie sie mit dem am 30. Oktober 1897 für Bremen *bekannt gemachten Zusatzvertrag zur alten Übereinkunft vom 7. September 1897*¹⁶⁰⁰ festgesetzt worden waren (§ 11). Nur das Jahresgehalt des Präsidenten wurde durch den am 27. Januar 1913 *abgeschlossenen und am 24. Mai 1913 bekanntgegebenen Zusatzvertrag*¹⁶⁰¹ von 18.000 auf 20.000 Mark heraufgesetzt (Art. I Nr. 1). Des Weiteren waren sowohl die Entlassung aus dem Amt und auch die unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgende Versetzung in den Ruhestand geregelt (§§ 12 f. der Übereinkunft vom 22. Mai 1908). Später wurde mit Blick auf für Pensionen eventuell anzurechnende Kriegsjahre eine ausdrückliche Regelung aufgenommen (Art. I Nr. 2 des Zusatzvertrages vom 27. Januar 1913). Sollten Gehalt und Ruhegehalt zunächst monatlich zum 15. jeden Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt werden (§ 14 Abs. 1 der Übereinkunft vom 22. Mai 1908), so änderte man mit dem in Bremen am 5. Januar 1911 *bekanntgemachten Zusatzvertrag vom 12. November 1910*¹⁶⁰² den Zeitpunkt der Auszahlung auf den ersten Tag des Monats im Voraus. Die Gehalts- oder Ruhegehaltszahlung hatte nach § 14 Abs. 2 der Übereinkunft vom 22. Mai 1908 bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres fortgesetzt zu werden, das auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem der Bezugsberechtigte verstarb. Später sollte die Weiterzahlung stattdessen bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat folgenden fünf Monate zu leisten sein (Art. I Nr. 3 des Zusatzvertrages vom 27. Januar 1913). Auf die Witwen- und Waisenfürsorge sollte weiterhin die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung finden¹⁶⁰³ (§ 16 der Übereinkunft vom 22. Mai 1908). Selbst der den Gerichtsmitgliedern zu gewährende Urlaub war geregelt (§ 18). Als Disziplinargericht entschied das Oberlandesgericht in der Besetzung von neun Mitgliedern inklusive des Vorsitzenden; wobei mit Blick auf die dort zu verhandelnden Dienstvergehen die allgemeinen für hamburgische Richter geltenden Vorschriften Anwendung fanden (§ 17). Die nichtrichterlichen Beamten wurden für die Justizverwaltung von der hamburgischen Senatskommission ernannt (§ 20). Zum Gerichtsschreiber

¹⁶⁰⁰ Dok. 889/8 — oben [2687.].

¹⁶⁰¹ Dok. 926/2.

¹⁶⁰² Dok. 926/1.

¹⁶⁰³ Oben [2692.].

oder Kanzlisten¹⁶⁰⁴ nur ernannt werden, wer in einer der drei Hansestädte die Fähigkeit zur Bekleidung einer gleichartigen Stelle bei den dortigen Gerichten durch Ablegung einer dafür vorgeschriebenen Prüfung erlangt hatte (§ 21). Das Jahresgehalt belief sich schon rückwirkend ab dem 1. Januar 1907 für den Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretär) auf 5.000 bis 8.000 Mark, für die zum Vorstand einer Gerichtsschreibereiabteilung bestellten sowie die mit der Kassenführung beauftragten Gerichtsschreiber (Sekretäre) auf jeweils 3.700 bis 5.500 Mark, für die übrigen Gerichtsschreiber auf jeweils 2.700 bis 4.200 Mark, für die Kanzlisten auf jeweils 2.000 bis 3.200 Mark und für die Gerichtsdienner auf jeweils 1.850 bis 2.300 Mark zuzüglich näher bestimmter, in ihrer Höhe nach der jeweiligen Funktion gestaffelter Alterszulagen (§§ 22 Abs. 1, 42 Abs. 2). Mit Wirkung zum 1. Juli 1912 erhielt mit Ausnahme des Obersekretärs alle anderen nicht richterlichen Beschäftigten Gehaltserhöhungen, sodass sich die Vergütungen nunmehr auf 4.000 bis 5.800 Mark (für die Gerichtssekretäre), 2.800 bis 4.400 Mark (für die Gerichtsschreiber), 2.200 bis 3.400 Mark (für die durch Art. I Nr. 4 des Zusatzvertrages vom 27. Januar 1913 zu Gerichtsassistenten avancierten bisherigen Kanzlisten) und 1.950 bis 2.800 Mark (für die Gerichtsdienner) nebst der entsprechenden Alterszulagen beliefen (Art. I Nr. 6 des Zusatzvertrages vom 27. Januar 1913). Mit dem *am 4. Mai 1915 bekanntgemachten Zusatzvertrag vom 15. Februar 1915*¹⁶⁰⁵ sollte das nach § 22 Abs. 2 der Übereinkunft vom 1908 für den auf den Eintritt der Alterszulagen und auf den Gehaltsbezug im Falle der Beförderung eines Beamten in eine Stelle mit einem höheren Gehalt anzuwendende Recht für hamburgische Staatsbeamten künftig auch für die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter gelten. Auf die Versetzung aller nicht richterlichen Beamten des Gerichts in den Ruhestand, deren Dienstvergehen sowie auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen fanden die für die hamburgischen Staatsbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§§ 25 ff. der Übereinkunft vom 22. Mai 1908). Es lag in der Zuständigkeit eines jeden der hansestädtischen Senate, die bei einem der Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte zugleich beim Oberlandesgericht zuzulassen (§ 32). Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts und Kalenderjahr waren identisch (§ 33). Außer der reichsgesetzlichen Zuständigkeiten hatte das Oberlandesgericht wie bisher schon¹⁶⁰⁶ auf Verlangen der Senate oder eines Senates über allgemeine Rechtsfragen oder Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Justizverwaltung Gutachten abzugeben (§ 36). Auch war jede der drei Hansestädte nach wie vor ermächtigt, dem Oberlandesgericht durch Gesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten, die Erledigung von Angelegenheiten der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Geschäfte einer Justizprüfungskommission sowie die Funktion als Disziplinargericht für Staatsbeamte zu übertragen (§ 37); wovon in Bremen Gebrauch in der bereits erwähnten Weise gemacht wurde.¹⁶⁰⁷

¹⁶⁰⁴ Später „zum nicht richterlichen Beamten“ (Art. I Nr. 5 des Zusatzvertrages vom 27. Januar 1913).

¹⁶⁰⁵ Dok. 926/3.

¹⁶⁰⁶ Oben [2690.].

¹⁶⁰⁷ Oben [2690.].

[2697.] Noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges kam es zur Errichtung eines siebenten Senats, man erwog sogar 1914 die Erweiterung des Gerichtshofes auf zehn Senate, die sich aber mit dem Kriegsbeginn im Sommer bis auf weiteres erledigt hatte.¹⁶⁰⁸ Staatdessen wies die Personalpolitik der drei Hansestädte mit der 1915 erfolgenden kriegsbedingten Auflösung des 6. und 7. Senats sowie die zeitweise Verringerung der jeweiligen Mitgliederzahl in den übrigen Senaten unmisverständlich in Richtung Verkleinerung des Spruchkörpers. Alles in allem blieb der Gerichtsverbund der drei Hansestädte bis 1937 im Grundsatz unangetastet. Danach schied Lübeck als eine Folge des Lübecks Eigenstaatlichkeit zugunsten Preußens beseitigenden „Groß-Hamburg-Gesetzes“ von 1937¹⁶⁰⁹ aus der Gemeinschaft aus. Die in der Folgezeit fortbestehende bremische Oberlandesgerichtsgemeinschaft mit Hamburg überdauerte hingegen noch den Zweiten Weltkrieg und blieb bis zur Gründung eines eigenen Hanseatischen Oberlandesgerichts im Jahre 1947 bestehen.

6. Weitere bremische Gesetzgebung bis 1894

[2698.] Nach *Neubekanntmachung der bremischen Verfassung und ihrer Nebengesetze*¹⁶¹⁰ ergingen zwischen 1876 und der nächsten *Neubekanntmachung des Gesamtverfassungswerks im Jahre 1894*¹⁶¹¹ eine Reihe weiterer verfassungsrechtlich bedeutsamer Kodifikationen:

a. Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend, vom 29. Dezember 1875

[2699.] Ein weiteres Mal seit dem *Gesetz vom 3. Februar 1872*¹⁶¹² wurde jetzt durch das *Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend, vom 29. Dezember 1875*¹⁶¹³ die Vereinigung eines größeren Theils von bisher dem Landgebiet zugehörenden Arealen mit dem bremischen Stadtgebiet angeordnet. Es handelte sich um näher bezeichnete Gebiete der Landgemeinde Neuenland-Buntenthorssteinweg. Diese Gemeinde wurde als solche mit Wirkung zum 1. Januar 1876 aufgelöst und bildete mit ihrem nicht mit der Stadt vereinigten Teil die neue Landgemeinde „Neuenland“. Die Bewohner des eingemeindeten Gebietes wurden indes Gemeindeangehörige der Stadt Bremen. Gleichwohl verblieb die Polizei in Deichangelegenheiten weiterhin beim Landherrn. Außerdem behielten die in den betreffenden Gebieten wohnenden Landwirte ihr im *Gesetz*,

¹⁶⁰⁸ H. Wogatzky (Fußn. 303), S. 70.

¹⁶⁰⁹ Art. II des Gesetzes über Groß-Hamburg und einige andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I, 1937, S. 91).

¹⁶¹⁰ Dok. 879 bis Dok. 881/9 — oben [2658.] bis [2681.].

¹⁶¹¹ Dok. 909 bis Dok. 911/7 — unten [2732.] bis [2744.].

¹⁶¹² Dok. 872 — oben [2646.].

¹⁶¹³ Dok. 882.

die *Kammer für Landwirthschaft betreffend*, vom 17. November 1875¹⁶¹⁴ veranordnetes Wahlrecht in den bisherigen Wahlbezirken. Überdies galten einige für das Landgebiet geltende Gesetze – wie etwa die *Verordnung, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend*, vom 23. Januar 1826¹⁶¹⁵, die Deichordnung vom 16. Juli 1872¹⁶¹⁶, die Körungsordnung vom 28. Juni 1873¹⁶¹⁷ und im Wesentlichen auch die Wegeordnung für das Landgebiet vom 4. April 1871¹⁶¹⁸ – in dem nunmehrigen städtischen Gebiet fort.

b. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Januar 1876

[2700.] Mit dem *Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete*, vom 14. Januar 1876¹⁶¹⁹ wurde ein neues, seit dem 1. April 1876 geltendes (§ 28 Abs. 1) Fundament für das Ehe-, Erbschafts- und Liegenschaftsrecht im Landgebiet geschaffen. Es galt danach fortan für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Landgebiet geschlossene Ehen das normale bremische eheliche Güterrecht, sodass Eheverträge der Landbewohner keiner obrigkeitlichen Bestätigung mehr bedurften (§ 3). Außerdem waren alle die Verfügungsbefugnis der Eigentümer von Grundstücken im Landgebiet beschränkenden Rechtsnormen künftig aufgehoben (§ 1). Auf sie fand nunmehr „das sonst gültige“, also das normal im städtischen Bremen geltende Erbrecht Anwendung; insbesondere waren die bisher davon abweichenden Vorschriften über die Unteilbarkeit der Güter im Landgebiet aufgehoben (§ 4). Bei mehreren Kindern erbten damit jetzt alle zu gleichen Teilen. Um jedoch eine in diesem Gesetz ebenfalls detailliert geregelte Erbteilung des Grundbesitzes (§§ 14 f.) zu verhindern, konnten die mindestens fünf Hektar großen, mit einem Wohnhaus bebauten Liegenschaften auf Antrag des Eigentümers in die beim Landherrnamt geführte öffentliche Höferolle eingetragen werden (§§ 5 ff.), wodurch dann ein Anerbenrecht auf den „Hof“ zugunsten eines der erbberechtigten Kinder begründet wurde (§§ 12 f.). Die Eintragung in die Höferolle band auch jeden nachfolgenden Eigentümer (§ 8). Gedachte dieser von dem Anerbenmodus abzuweichen, musste er die Löschung der Eintragung bewirken (§ 7) oder stattdessen in seinem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde bestimmen, dass ein Anerbenrecht nicht eintreten solle (§ 18). Altenteils- und Gutsübergabeverträge, durch die dem Anerben bereits zu Lebzeiten des Eigentümers der Hof übergeben werden sollten, bedurften zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung (§ 22). Für jede Eintragung in die Höferolle und deren Löschung wurde eine Gebühr in Höhe von drei Mark erhoben (§ 25). Allerdings blieben die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Obereigentümers durch das hiesige Gesetz unberührt; die Neubestellung von

¹⁶¹⁴ Dok. 881/9 — oben [2681.].

¹⁶¹⁵ Dok. 754 — oben [2327.].

¹⁶¹⁶ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 121 – 141.

¹⁶¹⁷ A. a. O., 1873, S. 1 – 6.

¹⁶¹⁸ A. a. O., 1871, S. 31 – 41.

¹⁶¹⁹ Dok. 883.

Meierrechten war indes ab dem 1. Januar 1877 ausgeschlossen (§ 27). Letzteres wurde allerdings alsbald durch *Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1876 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 20. Dezember 1876 um ein Jahr auf den 1. Januar 1878*¹⁶²⁰ hinausgeschoben. Das *Gesetz vom 28. Juni 1885*¹⁶²¹ novellierte die §§ 6 und 10. Bereits fünf Jahre später hob das *Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffend, vom 14. Mai 1890*¹⁶²² das Gesetz vom 14. Januar 1876 auf und trat an dessen Stelle.

c. Gesetz, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876

[2701.] Das am 12. Juni 1876 in Kraft getretene *Gesetz, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876*¹⁶²³ modifizierte zunächst die *Gerichtsordnung von 1820*¹⁶²⁴ in ganz erheblichem Umfang. Dabei ging es allein in den §§ 1 bis 39 des Gesetzes um „das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“. Hervorgehoben werden soll, dass insoweit die Kompetenzen des Obergerichts als Gericht erster Instanz zugunsten des Untergerichts zu Bremen weitgehend aufgehoben wurden. Außerdem wurden zu dem das „Verfahren vor dem Untergerichte, dem Handelsgerichte und den Aemtern“ zum Teil ebenso neue Bestimmungen erlassen wie über die „Eidesformeln“ und das „Mahnverfahren“. Auch mit Blick auf das „Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ widerfuhr der *Gerichtsordnung* ebenso wie der *Vormundschaftsordnung* der und der *Erbe- und Handfestenordnung* Änderungen. Weitere Modifikationen betrafen das in der *Strafprozessordnung* verankerte „Verfahren in Strafsachen“.

d. Gesetz über die Ablösung der auf Landgebietsgrundstücken zu Gunsten von Kirche oder Schule liegenden Lasten vom 27. März 1877

[2702.] Das *Gesetz, betreffend die Ablösung der im Landgebiet auf Grundstücken zu Gunsten der Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule lastenden ständigen Abgaben und Leistungen, vom 27. März 1877*¹⁶²⁵ ordnete in Ergänzung zur *Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850*¹⁶²⁶ für das Landgebiet die Möglichkeit zur Ablösung aller kirchlich und schulisch bedingten Grundlasten an. Sollte auf diese Weise doch auch in den Fällen, die von der *Ablösungsordnung* nicht erfasst wurden, die Grundlastenablösung durchgeführt werden können (§ 1). Anders indes als noch nach der insoweit allein den Pflichtigen benennenden *Ablösungsordnung*, stand das Recht, die Ablösung zu verlangen, sowohl den Berechtigten – dies

¹⁶²⁰ Dok. 883/1.

¹⁶²¹ Dok. 883/2.

¹⁶²² Dok. 902 — unten [2726.].

¹⁶²³ Dok. 884 — oben [2289.].

¹⁶²⁴ Dok. 748/1 — oben [2281.] bis [2286.].

¹⁶²⁵ Dok. 885.

¹⁶²⁶ Dok. 821 — oben [2531.] bis [2533.].

waren ausschließlich die kirchlichen Gemeinden, denen die jeweils berechnete Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule angehörte – als auch den Pflichtigen zu (§§ 2 f.). Die Ablösung war durch eine von dem Pflichtigen an die berechnete kirchliche Gemeinde zu leistende und nach Maßgabe der Bestimmungen des hiesigen Gesetzes zu ermittelnde Entschädigung zu bewirken (§ 4). Wobei zur Ermittlung des Ablösungspreises in Bezug auf Geldabgaben und Naturalgefälle die Maßstäbe der Ablösungsordnung heranzuziehen waren. Demgegenüber wurden Dienste unter Berücksichtigung der Kirchengemeinde etwa obliegenden Gegenleistungen durch „Achtsmänner in Gelde abgeschätzt“. In beiden Fällen bildete der so ermittelte Betrag „zu vier Procent capitalisirt“ den Ablösungspreis (§ 5). Für nicht jedes Jahr gleichmäßig anfallende Abgaben und Leistungen war der Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren geleisteten Abgaben oder Dienste in Anrechnung zu bringen (§ 6). Die Durchführung der Ablösung richtete sich nach den Verfahrensvorschriften der Ablösungsordnung (§ 7). Der Verpflichtete war befugt, den Ablösungspreis innerhalb von vier Jahren in jährlichen Tranchen zuzüglich 4 % Zinsen pro Jahr auf die Rückstände zu entrichten (§ 8). Neue Belastungen lastenfreier Grundstücke im Landgebiet zugunsten der Kirchengemeinden waren unzulässig (§ 9).

e. Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts,
vom 30. September 1877

[2703.] Bremen machte wie andere deutsche Staaten von der in § 108 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869¹⁶²⁷ bzw. dem § 108 der späteren Reichs-Gewerbeordnung erteilten Ermächtigung zur Errichtung besonderer Behörden für die Schlichtung und Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten Gebrauch. Zu diesem Zweck wurde gemäß dem als besondere Gerichte „Gewerbegerichte“ in den einzelnen Ländern des Reiches zulassenden § 14 Nr. 4 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877¹⁶²⁸ das *Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, vom 30. September 1877*¹⁶²⁹ erlassen. Es knüpfte damit zwar mit Wirkung zum 1. Januar 1878 (§ 20) äußerlich an das bis 1863 bestandene und dann durch die *Obrigkeitsliche Verordnung, die Aufhebung des Gewerbegerichts betreffend, vom 20. April 1863*¹⁶³⁰ aufgehobene und nunmehr erneut eingerichtete Gewerbegericht an. Doch erstreckte sich seine Zuständigkeit auf jetzt nicht mehr wie ehemals auf die längst obsoleten Zunftangelegenheiten, sondern viel zeitgemäßer auf die Entscheidung der Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen, sowie der Fabrikhaber mit ihren Fabrikarbeitern über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die gegenseitigen Leistungen aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis und die

¹⁶²⁷ Bundesgesetzblatt, 1869, S. 245.

¹⁶²⁸ Reichsgesetzblatt, 1877, S. 41.

¹⁶²⁹ Dok. 886.

¹⁶³⁰ Dok. 811/1 — oben [2525.].

Erteilung oder den Inhalt von Zeugnissen (§ 1). Auf Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute sowie auf Werkmeister in Fabriken fand das Gesetz indes keine Anwendung (§ 19). Das Gewerbegericht übernahm damit in Teilen der modernen Arbeitsgerichtsbarkeit vergleichbare Funktionen. Es bestand aus einem „Vorsitzer“ und dessen Stellvertreter, die zwar Mitglieder des Senats sein, aber nicht die Befähigung zum Richteramt haben mussten, sowie aus je 12 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer (§ 2). „Vorsitzer“ und Stellvertreter wählte der Senat (§ 8). Zu Beisitzern wählbar waren alle Reichsangehörigen, die das aktive Wahlrecht zum deutschen Reichstag besaßen, als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in der Stadt Bremen oder im Landgebiet wohnten und sich seit mindestens zwei Jahren innerhalb Bremens aufhielten (§ 3). Die Beisitzer waren nach einem besonderen Verfahren gemäß der §§ 4 bis 8 des Gesetzes in Verbindung mit dem von der Gewerbekammer mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes aufgestellten „Regulativ“ vom 15. November 1877¹⁶³¹ – später geändert durch das „Regulativ“ vom 9. März 1886¹⁶³² – zu wählen. Die Entscheidungen des Gerichtes erfolgten durch den „Vorsitzer“ und mindestens zwei Beisitzer nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei es dem „Vorsitzer“ jedoch freistand, in dazu geeigneten Fällen mehr als zwei Beisitzer hinzuzuziehen. In jedem Falle musste das Gericht aber hinsichtlich der Beisitzer paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt sein. Die Gerichtsmitglieder waren ehrenamtlich tätig und erhielten mit Ausnahme des „Vorsitzers“ für die Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung (§ 10). Die Verhandlungen waren „summarisch, öffentlich und mündlich“, anwaltliche Vertretung der Parteien war unzulässig (§ 12). Vor einer Entscheidung hatte das Gericht zwingend „einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen“ (§ 13). Alle Entscheidungen des Gerichtes erfolgten „endgültig“; Anfechtungen derselben waren nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an die Rekursbehörde in Gewerbesachen statthaft (§ 17). Der weitaus überwiegende Teil der tatsächlich vor das Gewerbegericht gelangenden Streitigkeiten betraf Kündigungsfristen und Lohnrückstände.¹⁶³³ Das Gewerbegerichtsgesetz von 1877 blieb für Bremen mit geringen Änderungen durch das *Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 1, 4 und 19 des Gesetzes vom 30. September 1877, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, vom 17. April 1887*¹⁶³⁴ bis zur Einführung des Reichs-Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890¹⁶³⁵ bestehen.¹⁶³⁶

¹⁶³¹ „Bekanntmachung der Gewerbekommission, betreffend Regulativ für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer“ (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1877, S. 112 – 114).

¹⁶³² „Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Regulativs für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer“ (a. a. O. 1886, S. 80).

¹⁶³³ H. Trinkhaus (Fußn. 1044), S. 60.

¹⁶³⁴ Dok. 886/1.

¹⁶³⁵ Reichsgesetzblatt, 1890, S. 141.

¹⁶³⁶ Siehe dazu auch unten [2761.].

f. Landgebietsverwaltungsgesetz vom 23. Juni 1878

[2704.] Die allgemeinen Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung des gesamten bremischen Landgebiets wurden komplexer und gewannen zugleich stetig an Bedeutung. Dabei wuchs die Erkenntnis, dass eine Vertrautheit mit dortigen Verhältnissen unentbehrlich war. Deswegen schickte man sich nach dem Vorbild der preußischen Kreisverfassung an, die Selbstverwaltung im Landgebiet über das bestehende Maß in den Gemeinden hinaus auf das gesamte „Landgebiet als Communalverband“ auszudehnen.¹⁶³⁷ Dies geschah mit dem *Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878*¹⁶³⁸. Danach bildete das Landgebiet fortan einen einem (Land-)Kreis vergleichbaren Kommunalverband zur Verwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer juristischen Person (§ 1). Deren Organe waren mit bestimmten Personen aus der Menge der Kreisangehörigen besetzt. Kreisangehörige waren per Legaldefinition alle, die innerhalb des Landgebiets einen Wohnsitz hatten (§ 2). Diesen Personen oblag die Pflicht, unbesoldete Ämter in der Kreisverwaltung und Kreisvertretung zu übernehmen (§ 3) und „zur Befriedigung der Kreisbedürfnisse Abgaben zu entrichten“ (§§ 4 ff.).

[2705.] Es war ein aus 28 Vertretern des Landgebiets bestehender Kreistag jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu wählen; dabei schieden alle drei Jahre je sieben aus jeder Klasse zur Neuwahl aus (§§ 10, 15). Dafür galt ein Zweiklassenwahlrecht, bei dem die erste Klasse aus denjenigen bestand, die im Landgebiet Eigentümer von mindestens drei Hektar großen oder auf einen Steuerwert von wenigstens 30.000 Mark taxierten Grundstücken und Gebäuden waren oder die solche Immobilien nießbräuchlich verwalteten, sofern ihr Eigentümer nicht selbst wahlberechtigt war; zur zweiten Klassen gehörten alle übrigen Wähler. Beide Klassen hatten jeweils die Hälfte der Vertreter zu bestimmen (§ 13). Die Wahlen fanden für jede Klasse unterteilt in insgesamt sieben Bezirke statt (§ 14). Aktiv wie passiv wahlberechtigt waren allein die reichsangehörigen, Grundeigentum besitzenden und mindestens 25 Jahre alten männlichen Kreisangehörigen; ein lediglich aktives Wahlrecht stand den mindestens seit einem Jahr im Landgebiet wohnenden männlichen Reichsangehörigen sowie den der ersten Wahlklasse zuzuordnenden weiblichen Reichsangehörigen zu (§§ 11 f.). Der zu wählende Vertreter musste nicht in der Gemeinde oder dem Bezirk wohnen und brauchte auch nicht der Wahlklasse der ihn Wählenden anzugehören (§ 16). Das Nähere bestimmte eine dem Gesetz im Anhang beigefügte ausführliche Wahlordnung (§ 17). Dieser widerfuhr später durch die *Gesetze vom 20. November 1879*¹⁶³⁹ und vom 17. April 1912¹⁶⁴⁰ lediglich kleinere Modifikationen. Die Namen der gewählten Vertreter wurden vom Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht (§ 19). Der vom Landherrn einzuberufende Kreistag war befugt, über die im Gesetz näher bezeichneten Angelegenheiten des Landgebiets zu beraten und zu beschließen (§ 23 ff.). Die Sitzungen des

¹⁶³⁷ J. Bollmann (Fußn. 947), S. 122 f.

¹⁶³⁸ Dok. 887.

¹⁶³⁹ Dok. 887/1.

¹⁶⁴⁰ Dok. 887/4.

Kreistages fanden prinzipiell öffentlich statt (§ 28). Um beschlussfähig zu sein, mussten mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein (§ 29). Die Beschlüsse selbst wurden mit Stimmenmehrheit gefasst; wobei im Falle der Stimmengleichheit der Landherr entschied (§ 32).

[2706.] Mit *Gesetz vom 24. Februar 1881*¹⁶⁴¹ wurden die §§ 6 und 13 des Landgebietsverwaltungsgesetzes marginal verändert. Das *Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 5. April 1902*¹⁶⁴² modifizierte mit Wirkung zum 1. Januar 1903 die §§ 10, 13 Abs. 1, 14 und 15 Abs. 2 des Landgebietsverwaltungsgesetzes: Danach wurde die Zahl der Vertreter im Kreistag von 28 auf 20 verringert (§ 10), in dem die hälftige Wahl nach zwei Klassen vorsehenden § 13 Abs. 1 gab es eine notwendige Folgeänderung (von jeweils 14 auf jeweils 10 Vertreter). Fanden die Wahlen bislang für jede Klasse in sieben Bezirken statt, so waren es jetzt nur noch fünf Bezirke (§ 14). Ebenfalls bloß eine folgerichtige Anpassung wurde in § 15 Abs. 2 vorgenommen, wenn nunmehr alle drei Jahre nur noch 10 Mitglieder, und zwar je fünf von jeder Klasse zur Neuwahl ausschieden. Kriegsbedingt wurden dann durch die *Gesetze vom 15. Dezember 1914*¹⁶⁴³, vom 28. November 1915¹⁶⁴⁴, vom 24. Oktober 1916¹⁶⁴⁵ und vom 20. November 1917¹⁶⁴⁶ die regulären Wahlperioden der „gegenwärtigen gewählten Mitglieder des Kreisausschusses“ sowie der Zeitpunkt des von Gesetzeswegen anstehenden turnusmäßigen Ausscheidens der in den Kreistag gewählten Vertreter immer wieder um jeweils ein Jahr verlängert.

[2707.] Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Landgebiets war ein aus dem Landherrn und sechs Mitgliedern bestehender und vom Kreistag aus den Einwohnern des Landgebiets nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre zu wählender Kreisausschuss zu bestellen (§§ 34 ff.). Der Kreisausschuss hatte die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, die Kreisangelegenheiten wahrzunehmen und den Kreishaushaltsetat des Landgebiets zu verwalten sowie die Beamten des Landgebiets zu ernennen und zu beaufsichtigen (§ 37). Zum Wirkungskreis des Kreisausschusses gehörten die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Landgemeinden, Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden, näher bezeichnete feldpolizeiliche Angelegenheiten, Jagd-, Deich-, Wege- und „Parcellierungssachen“ sowie bestimmte gewerbepolizeiliche und Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege; allesamt Materien, für die der Landherr als Verwaltungsbehörde zuständig war (§§ 66 f.). Soweit es letztere anbelangte trug indes später Art. VI des *Gesetzes, betreffend die Umgestaltung des Landherrnamtes, vom 21. Mai 1913*¹⁶⁴⁷ den durch die Artt. I bis V desselben Gesetzes gegenüber dem Landherrn vorge-

¹⁶⁴¹ Dok. 887/2.

¹⁶⁴² Dok. 887/3.

¹⁶⁴³ Dok. 887/5.

¹⁶⁴⁴ Dok. 887/6.

¹⁶⁴⁵ Dok. 887/7.

¹⁶⁴⁶ Dok. 887/8.

¹⁶⁴⁷ Dok. 932 — unten [2771.].

nommenen Zuständigkeitsreduktionen durch entsprechende Gesetzesanpassungen Rechnung. Im Übrigen leitete und beaufsichtigte der den Kreisausschuss einberufende Landherr den Geschäftsgang des Kreisausschusses und sorgte für die „prompte Erledigung“ der Geschäfte (§ 38). Beschlussfähig war der Ausschuss bereits, wenn einschließlich des Landherrn drei Mitglieder anwesend waren, wobei Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst wurden (§ 40). Kreisausschussmitglieder erhielten „eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung“ (§ 43). Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Einrichtungen und für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des Landgebiets konnte der Kreistag nach Bedarf besondere Kommissionen oder Kommissare aus dem Kreis der zum Kreistag wählbaren Kreisangehörigen bestellen, deren Geschäftsbesorgung unter der Leitung des Landherrn stand (§§ 44 f.). Es musste vom Kreisausschuss ein vom Kreistag festzustellender Haushaltsetat entworfen werden (§§ 46 ff.).

[2708.] Der Senat übte die staatliche Aufsicht über die Kreisangelegenheiten aus (§ 49). Sofern der Kreistag über das Kreisvermögen, die Aufnahme von Anleihen oder die finanzielle Belastung der Kreisangehörigen betreffende Angelegenheiten Beschlüsse fasste, bedurften diese der Bestätigung des Senats (§ 50). Gegen von ihm für rechtswidrig gehaltene Beschlüsse der Kreisorgane stand dem Landherrn ein suspensives Veto zu, das er zu nutzen hatte, um eine klärende Entscheidung des Senats einzuholen (§ 51). Letzterer durfte den Kreistag auflösen, musste aber binnen drei Monaten Neuwahlen veranlassen (§ 52). — Angesichts der mit dem Landgebietsverwaltungsgesetz vorgenommenen grundlegenden Neuordnung der Verwaltung des Landgebiets war es nur konsequent, wenn § 80 das *Bezirksvertretungsgesetz vom 28. Dezember 1870*¹⁶⁴⁸ mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 1. Januar 1879 aufhob.¹⁶⁴⁹

[2709.] Ebenfalls bemerkenswert waren schließlich die im Landgebietsverwaltungsgesetz enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Kompetenzen der Gemeindevorsteher, denen nunmehr ein wesentlicher Teil der ortspolizeilichen, einschließlich wege-, wasser- und flurpolizeilicher Aufgaben oblag; überhaupt hatten diese die Befugnis zu polizeilichem Einschreiten, sofern dies die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit erforderte (§§ 54 ff.). Nicht zuletzt diese Neuerungen veranlassten die wenige Monate später vorgenommene Neupublikation der *Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878*¹⁶⁵⁰. Allerdings wurden fast 10 Jahre später im Zuge des Erlasses der *Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888*¹⁶⁵¹ durch deren § 106 die §§ 54 ff. wieder aufgehoben; die kommunalen Polizeibefugnisse waren nunmehr wieder systematisch passender in die Landgemeindeordnung integriert.¹⁶⁵²

¹⁶⁴⁸ Dok. 866.

¹⁶⁴⁹ Siehe auch oben [2633.].

¹⁶⁵⁰ Dok. 866/1 — unten [2710.].

¹⁶⁵¹ Dok. 899.

¹⁶⁵² Unten [2710.].

g. Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878

[2710.] Durch das *Gesetz, betreffend eine veränderte Fassung der Landgemeindeordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung) vom 27. Dezember 1878*¹⁶⁵³ wurde die *Landgemeindeordnung vom 28. Dezember 1870*¹⁶⁵⁴ aufgehoben und in ihrer nunmehrigen Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 1879 neu bekannt gemacht. Im Kern handelte es sich dabei um die zuvor durch die §§ 54 ff. des *Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878*¹⁶⁵⁵ neu geregelten polizeilichen Kompetenzen der Gemeinden, welche die bisherigen ortspolizeilichen Vorschriften der §§ 109 ff. der Landgemeindeordnung von 1870 obsolet machten.¹⁶⁵⁶ Der bremische Gesetzgeber reagierte deswegen mit der Nichtaufnahme dieser Regelungen in die neu gefasste Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878. Abgesehen davon unterschied sich dieses revidierte Gesetz jedoch im Wesentlichen nur durch mittlerweile notwendig gewordene redaktionelle Anpassungen von der Vorgängerkodifikation; insbesondere blieb es bei der hohen Anzahl von insgesamt 35 Landgemeinden und deren organisatorischer Zusammenfassung zu 11 Samtgemeinden. Zwei Jahre später widerfuhr der Landgemeindeordnung mit dem *Gesetz, betreffend die Abänderung des § 92 der Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878, vom 25. Dezember 1880*¹⁶⁵⁷ eine die Heranziehung der Abgabepflichtigen zu den Gemeindelasten betreffende und zum 1. Januar 1881 in Kraft getretene Modifikation. Die Landgemeindeordnung von 1878 galt bis zu ihrer Außerkraftsetzung durch § 106 der künftig an deren Stelle tretenden *Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888*¹⁶⁵⁸.

h. Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879

[2711.] Das insgesamt in acht Titel gegliederte und mit 146 Paragraphen recht umfangreich ausgefallene *Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. Mai 1879*¹⁶⁵⁹ trat gemäß seines § 146 parallel zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877¹⁶⁶⁰ am 1. Oktober 1879 in Kraft und hab das *Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 17. November 1875*¹⁶⁶¹ auf. Im ersten Titel des Ausführungsgesetzes ging es um die Rechtsstellung einer an der Verwaltung des bremischen Justizwesens mitwirkenden Justizverwaltungskommission (§§ 1 bis 13). Diese setzte sich aus sechs

¹⁶⁵³ Dok. 866/1.

¹⁶⁵⁴ Dok. 866.

¹⁶⁵⁵ Dok. 887.

¹⁶⁵⁶ Unten [2629.].

¹⁶⁵⁷ Dok. 866/2.

¹⁶⁵⁸ Dok. 899 — unten [2722.].

¹⁶⁵⁹ Dok. 890.

¹⁶⁶⁰ Reichsgesetzblatt 1877, S. 41.

¹⁶⁶¹ Dok. 881/5 — oben [2674.].

je zur Hälfte von dem Senat und dem Richterkollegium aus deren Mitte zu wählenden Mitgliedern und vier Stellvertretern zusammen und hatte sich eine eigene, vom Senat jedoch zu genehmigende Geschäftsordnung zu geben. Die Zuständigkeit der Kommission erstreckte sich etwa auf die Wahl der von Bremen zu wählenden Oberlandesgerichtsräte, die Neubesetzung von Richterstellen beim Landgericht oder den Amtsgerichten, die allgemeine Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten, die Vertretung, Versetzung oder den Stellenwechsel von Richtern, die Wahl der den Gerichten beigeordneten Staatsbeamten und Gerichtsvollzieher, die Erarbeitung eines Ausbildungsreglements für Referendare, die Bestimmung der Schöffen und Geschworenen einschließlich deren Verteilung auf die Amtsgerichtsbezirke, die Vorschläge zur Behebung etwaig festgestellter Mängel im bremischen Gerichtswesen sowie auf die Begutachtung in Justizangelegenheiten für den Senat. Der zweite Titel behandelte „Das Richteramt“ (§§ 14 bis 64). Hierin waren zunächst die in Ausführung der §§ 2 f. des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes für die Befähigung zum Richteramt vorgesehenen zwei juristischen Staatsprüfungen inklusive des auf drei Jahre bemessenen juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariats) geregelt (§§ 14 bis 19). Hervorhebenswert, weil in dieser Ausprägung in anderen Staaten des Reiches unüblich, waren die die „Wahl der Richter“ bestimmenden §§ 20 bis 31: Bei Vakanz einer Richterstelle musste die Justizverwaltungscommission zunächst binnen vier Wochen darüber beschließen, ob die Versetzung eines anderen Richters auf diese Stelle stattfinden sollte und welche der Stellen im Zuge dieses Verfahrens schließlich durch Neuwahl zu besetzen war (§§ 20 f.). Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Beschlusses beim Senat hatte daraufhin die Wahl des neuen Richters durch einen aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinschaftlichen Wahlausschuss von Senat, Bürgerschaft und Richterkollegium zu erfolgen. Jedes der drei genannten Organe wählte binnen vier Wochen nach Erledigung der Stelle aus seiner Mitte drei Wahlmänner und einen Stellvertreter durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit (§§ 22 f.). Von diesen war vor dem versammelten Senat ein Wahleid zu leisten (§ 24). Dann hatten die neun Wahlmänner in einer Wahlversammlung bei geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit den Richter zu wählen (§ 29). Die dafür in Betracht kommenden Kandidaten mussten die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Stelle eines ordentlichen Professors des Rechts an einer deutschen Universität bekleiden oder bekleidet haben oder vor Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die für die Zulassung als Sachführer (Advokat) bei den bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und drei Jahre juristisch tätig gewesen sein (§ 26). Nach erfolgter Wahl und deren Annahme durch den Gewählten vollzog der Senat die Ernennung. Die Einführung und Vereidigung des neuen Richters geschah vor versammeltem Senat und Richterkollegium (§§ 30 f.). Die sich daran anschließenden §§ 32 bis 64 statuierten allem voran die „Amtsverhältnisse der Richter“ allgemein (§§ 32 bis 34). Es folgte die Festsetzung der Modalitäten des jährlich zu beziehenden Gehalts der Richter in Höhe von 5.000 Mark bei einer alle fünf Jahre eintretenden Steigerung um jeweils 1.000 Mark als „Alterszulage“ bis zu einem Höchstbetrag von 8.400 Mark. Der Präsident des Landgerichts erhielt statt-

dessen eine „persönliche Zulage“ in Höhe von 1.000 Mark pro Jahr (§§ 35 bis 39). Zudem waren Urlaub und Stellvertretung der Richter (§§ 40 bis 45) sowie jeweils in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften die an die besondere richterliche Situation angepasste Versetzung in den Ruhestand (§§ 46 bis 52) und das Disziplinarverfahren (§§ 53 bis 64) geregelt. Die im Rahmen des Letzteren mögliche Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise) stand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Richters dem Präsidenten des Landgerichts zu. Einer Dienstentlassung musste ein förmliches Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht vorangehen. Erste und letzte Instanz war insoweit das Oberlandesgericht in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Die dort stattfindende mündliche Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung erfolgte nicht öffentlich.

[2712.] Der dritte Titel befasste sich mit der Bremen betreffenden Gerichtsorganisation (§§ 65 bis 98), wonach vom 1. Oktober 1879 an neben dem mit Lübeck und Hamburg auf Grund der *Übereinkunft vom 30. Juni 1878*¹⁶⁶² eingerichteten gemeinschaftlichen Hanseatischen Oberlandesgericht ein Landgericht und ein Amtsgericht in Bremen sowie ein Amtsgericht zu Bremerhaven jeweils mit genau aufgeführten Zuständigkeiten bestanden. Im vierten Titel ging es um das unter dem Vorsitz des Landgerichtspräsidenten stehende und aus sämtlichen ständigen Mitgliedern des Landgerichts und der Amtsgerichte gebildeten „Richtercollegium“ (§§ 99 bis 105). Zu dessen Aufgaben gehörten insbesondere die Wahlen des Präsidenten und der Direktoren des Landgerichts vorbehaltlich der Genehmigung durch den Senat, der eigenen Wahlmänner und Stellvertreter zur Teilnahme an dem Richterwahlausschuss, der eigenen Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungskommission, der dem Senat vorzuschlagenden Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs sowie die Wahl des Voruntersuchungsbeamten im Disziplinarverfahren. Im fünften Titel gab es Vorschriften über die für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremerhaven zuständigen „Vormundschaftsbehörden“ (§§ 106 bis 117). Der sechste Titel (§§ 118 bis 124) hatte die „Staatsanwaltschaft“, der siebente (§§ 125 bis 139) die „Gerichtsvollzieher“ zum Gegenstand. In einem achten Titel waren schließlich die für einen geordneten Übergang der bisherigen bremischen Rechtspflege unter das Regime des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes notwendigen „Vorübergehenden Bestimmungen“ aufgeführt (§§ 131 bis 146). Ergänzend zu § 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes erging die *Verordnung, betreffend Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 22. August 1879*¹⁶⁶³, mittels der bremischerseits die Festlegung derjenigen Beamten erfolgte, die „zu Hilfsbeamten der bei dem Landgericht ernannten Staatsanwälte bestellt“ wurden.

[2713.] Im Übrigen widerfuhren dem Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) in der Folgezeit zahlreiche Modifikationen: So wurde durch das *Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zu dem*

¹⁶⁶² Dok. 889 — oben [2683.] bis [2693.].

¹⁶⁶³ Dok. 890/1.

*Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 27. April 1880*¹⁶⁶⁴ ein dem Senat kommissarisch die Bestimmung von Gerichtsvollziehern erlaubender § 129a eingefügt. Mit dem *Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 15. Februar 1882*¹⁶⁶⁵ kam ein die Prüfung der Rechtsreferendare betreffender § 19a in das Ausführungsgesetz. Mehr als drei Jahrzehnte später erhielt dieser Passus mit dem *Gesetz vom 14. Juli 1918*¹⁶⁶⁶ noch eine andere Fassung. Zunächst durch das *Gesetz vom 1. Oktober 1882*¹⁶⁶⁷ und später weitere Male durch die *Gesetze vom 13. Juli 1895*¹⁶⁶⁸ und vom 12. Dezember 1899¹⁶⁶⁹ wurde der die erste juristische Prüfung in Bezug nehmende § 14 Abs. 1 AGGVG geändert. Die *Gesetze vom 14. November 1882*¹⁶⁷⁰ und vom 28. November 1882¹⁶⁷¹ modifizierten dann den § 86 bzw. § 144 AGGVG. Das *Gesetz vom 20. Januar 1884*¹⁶⁷² betraf die bloß einmalige Verlängerung der in den §§ 21 bis 23 AGGVG vorgesehenen Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen. Das unter demselben Datum erlassene *Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetz vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 20. Januar 1884*¹⁶⁷³ regelte mit der Einfügung eines § 23a in das Ausführungsgesetz die prozessual bedeutsame Fristenhemmung während der Gerichtsferien. Mit Hilfe des *Gesetzes vom 3. Mai 1885*¹⁶⁷⁴ wurden die die Vertretung eines Richters durch einen anderen ständigen Richter regelnden §§ 5 lit. h und 42 AGGVG neu gefasst. Das *Gesetz, betreffend Abänderung von § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 18. Oktober 1885*¹⁶⁷⁵ modifizierte § 129 Abs. 2 AGGVG über die Zuständigkeit für die Erhebung von Wechselprotesten. Durch das *Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 90 und 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 22. Februar 1891*¹⁶⁷⁶ erhielten die die Prüfung für den unteren Justizdienst geltenden Bestimmungen in § 90 AGGVG sowie der die Voraussetzungen einer Anstellung als Gerichtsvollzieher statuierende § 125 AGGVG eine neue Fassung. Das *Gesetz, vom 7. Dezember 1893*¹⁶⁷⁷ ergänzte § 125 AGGVG bereits erneut. Weiterhin erfuhr zuvor schon mit dem *Gesetz vom 2. Oktober 1892*¹⁶⁷⁸ der die Anrechnung von Dienstzeiten als Richter regelnde § 47 AGGVG Änderungen. Durch das *Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 35, 39*

¹⁶⁶⁴ Dok. 890/2.¹⁶⁶⁵ Dok. 890/3.¹⁶⁶⁶ Dok. 890/21.¹⁶⁶⁷ Dok. 890/4.¹⁶⁶⁸ Dok. 890/15.¹⁶⁶⁹ Dok. 890/17.¹⁶⁷⁰ Dok. 890/5.¹⁶⁷¹ Dok. 890/6.¹⁶⁷² Dok. 890/7.¹⁶⁷³ Dok. 890/8.¹⁶⁷⁴ Dok. 890/9.¹⁶⁷⁵ Dok. 890/10.¹⁶⁷⁶ Dok. 890/11.¹⁶⁷⁷ Dok. 890/14.¹⁶⁷⁸ Dok. 890/12.

des die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 17. Mai 1879, vom 20. Juli 1893¹⁶⁷⁹ wurde das durch „Alterszulage“ erreichbare Höchstgehalt von Richtern von 8.400 auf 9.000 Mark erhöht; was eine Änderung der §§ 35 und 39 AGGVG erforderte. Mit dem Gesetz vom 2. Juli 1908¹⁶⁸⁰ erfolgte auch die Änderung des § 36 AGGVG, dessen Regelung den Maßstab bei der Berechnung der für die zu gewährenden „Alterszulagen“ bedeutsamen Dienstzeiten bildete. Zuvor war mittels Gesetz vom 7. November 1899¹⁶⁸¹ § 3 AGGVG in Bezug auf das Ausscheiden der dem Richterkollegium angehörenden Mitglieder der Justizverwaltungscommission novelliert worden. Mit dem Gesetz, betreffend Vertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft, vom 17. April 1903¹⁶⁸² erhielt der die Vertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft regelnde § 119 AGGVG einen dritten Absatz angefügt. § 2 des Gesetzes, betreffend die des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 erworbenen Gebiets zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven, vom 1. August 1905¹⁶⁸³ aktualisierte den Wortlaut des § 66 AGGVG insofern, als dass der Bremerhavener Amtsgerichtsbezirk sich nunmehr auch auf das mit dem Vertrag neu von Preußen erworbene Gebiet erstreckte. Das Gesetz, betreffend Zusätze zum Beamtengesetz und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 29. Juni 1910¹⁶⁸⁴ ergänzte als notwendige Folge der zeitgleich in das Beamtengesetz eingefügten Residenzpflicht für Beamte das Ausführungsgesetz um einen § 32a. Auf Grund des Gesetzes wegen Änderung des siebenten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. Juli 1913¹⁶⁸⁵ wurden die bisherigen 125 bis 130 AGGVG über den Gerichtsvollzieher durch neue ersetzt.

i. Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 9. Oktober 1879

[2714.] Das in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 1880 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 9. Oktober 1879¹⁶⁸⁶ ersetzte die Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 10. Juli 1867¹⁶⁸⁷. Es war längst nicht nur die mittlerweile auch im Beamtenversorgungswesen überfällig nachzuvollziehende Währungsumstellung von Taler auf Mark, die den bremischen Gesetzgeber zu einem Neuerlass des Gesetzes motivierte. Es bestand gut 12 Jahre nach der letzten

¹⁶⁷⁹ Dok. 890/13.

¹⁶⁸⁰ Dok. 890/19.

¹⁶⁸¹ Dok. 890/16.

¹⁶⁸² Dok. 890/18.

¹⁶⁸³ Dok. 756/14 — unten [2360.].

¹⁶⁸⁴ Dok. 912/14 — unten [2748.].

¹⁶⁸⁵ Dok. 890/20.

¹⁶⁸⁶ Dok. 894.

¹⁶⁸⁷ Dok. 859 — oben [2627.].

Neufassung auch sonst die Notwendigkeit, die Witwenversorgung an die gewandelten Erfordernisse anzupassen. Hierbei ging es in erster Linie um die Schaffung einer besseren Finanzbasis für die Anstalt; wobei sich jedoch am grundsätzlichen System, dass sich alle bremischen „Staatsbeamten“ mit einem jährlichen Mindestgehalt von – dem dem bisherigen Betrag von 200 Talern etwa entsprechenden – 600 Mark mit einem „verhältnismäßigen Einschuss“ in Höhe von einem Drittel eines Jahresgehalts und „jährlichen Beiträgen“ von 4 ½ % des Einschusses an der Witwenanstalt zu beteiligen hatten (§§ 1 bis 3). Allerdings wurde der aus der Staatskasse jährlich zu leistende Zuschuss von ehemals 500 Talern auf nunmehr die ungefähr dem vierfachen entsprechende Summe von 6.000 Mark erhöht (§ 4). Außerdem wurden die für die Einstufung der Höhe des jeweils vom Beamten zu leistenden Einschusses und Beitrags maßgeblichen Gehaltsklassen von 14 auf 18 vermehrt. Dabei änderte sich indes mit Blick auf die Einteilung der ersten 13 Klassen – abgesehen von der Taler-Mark-Umstellung – gegenüber der bereits bestehenden nichts. Die bisherige 14. Klasse, der alle Beamten mit einem „Diensteinkommen“ von 1.500 Talern und mehr zugerechnet waren, wurde fortan auf ein Gehalt zwischen 4.500 und 4.800 Mark begrenzt, in den neu geschaffenen Gehaltsklassen 15 bis 18 erhöhten sich die Einkünfte der Beamten jeweils in 300 Mark-Schritten, bis schließlich in der 18. Klasse Beamtengehälter von 5.700 Mark und mehr klassifiziert wurden (§ 5). Auf diese Weise konnte das von den höchsten Gehaltsklassen zu entrichtende Einschuss- und Beitragsaufkommen beträchtlich gesteigert werden. Obendrein wurden die Versorgungsansprüche auf das jährlich in zwei Tranchen (am 1. April und 1. Oktober) auszuzahlende Witwengehalt von 50 % auf 45 % des geleisteten Einschusses abgesenkt (§§ 19, 21). Im Übrigen erfolgte die Verwaltung der Witwenanstalt weiterhin unter der Obhut einer eigens dazu bestimmten Deputation, der jetzt aber ein Ausschuss „von drei Theilnehmern der Anstalt“ mit beratender Stimme beigeordnet war (§ 24).

[2715.] Durch das *Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 22. März 1881*¹⁶⁸⁸ wurden die §§ 13, 15, 22, 24 und 26 abgeändert. Das *Gesetz vom 24. Januar 1886*¹⁶⁸⁹ betraf dann lediglich eine weitere Abänderung des § 13. Eine Zäsur brachte das *Gesetz, betreffend die neu eintretenden Teilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 23. Februar 1886*¹⁶⁹⁰. Es statuierte nämlich für die ab dem 24. Februar 1886 neu in den Staatsdienst eintretenden Beamten, dass die hier aufgeführten §§ 2 bis 8 an die Stelle des insoweit überhaupt nur noch subsidiär anwendbaren Gesetzes vom 9. Oktober 1879 in der Fassung seiner bisherigen Änderungen treten sollte (§ 1). Danach war die Pflicht des Beamten zur Leistung eines Einschusses abgeschafft (§ 2). Es sollte nur noch einheitlich ein jährlicher Beitrag in Höhe von 3 % des Gehalts oder Ruhegehalts – jedoch ersterenfalls mindestens 18 Mark und höchstens 180 Mark, letzterenfalls mindestens 7 Mark 20 Pfennige und höchsten 140 Mark – jeweils zahlbar zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli geleistet werden

¹⁶⁸⁸ Dok. 894/1.

¹⁶⁸⁹ Dok. 894/2.

¹⁶⁹⁰ Dok. 894/3.

(§§ 3 f.). Die jährliche Witwen- und Waisenpension betrug jetzt 15 % des Gehalts, jedoch mindestens 90 Mark und höchstens 900 Mark (§ 6). Für mehr als 15 Jahre gegenüber dem verstorbenen Beamten jüngere Witwen waren pensionsreduzierende Abschläge vorgesehen (§ 8). Gemäß der §§ 9 ff. des *Gesetzes, betreffend Ruhegehälter der Feuerwehr und Teilnahme derselben an der Witwenanstalt für Beamte*, 27. November 1888¹⁶⁹¹ waren dann auch die „Mannschaften der Feuerwehr“ zur Teilnahme an der Witwenanstalt verpflichtet. Die zuvor erwähnten Gesetze vom 9. Oktober 1879, vom 22. März 1881, vom 24. Januar 1886, vom 23. Februar 1886 und vom 27. November 1888 wurden durch das an deren Stelle tretende *Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten*, vom 10. Juli 1892¹⁶⁹² aufgehoben.

j. Gesetz, betreffend Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden Beteuerungsformel, vom 15. Februar 1882

[2716.] Erst mit dem *Gesetz, betreffend die Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden Beteuerungsformel*, vom 15. Februar 1882¹⁶⁹³ sorgte auch der bremische Gesetzgeber dafür, dass den Mitgliedern von Religionsgesellschaften, denen ihr Bekenntnis eine Eidesleistung untersagte, anstatt des Eides vor Gericht oder Behörden eine nach dem Bekenntnis der Religionsgesellschaft der Bedeutung des Eides vergleichbare Beteuerungsformel abgeben durften. Damit wurden für die betreffenden Personen künftig die aus einer Eidesverweigerung resultierenden nachteiligen Folgen vermieden.

k. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882

[2717.] Das *Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882*¹⁶⁹⁴ novellierte das bisherige Enteignungsrecht und hob gemäß § 50 die von ihm abgelöste *Verordnung wegen Abtretung des Eigentums zum Besten öffentlicher Anstalten vom 14. Juni 1843*¹⁶⁹⁵ auf. Allerdings fand das Gesetz keine Anwendung, sofern die Vorschriften anderer Gesetze – wie die §§ 15 ff. der Bauverordnung vom 13. Mai 1863¹⁶⁹⁶, §§ 15 Abs. 5, 18 ff. der Wegeordnung vom 20. Dezember 1878¹⁶⁹⁷, §§ 14, 26 ff. der Deichordnung vom 20. Dezember 1878¹⁶⁹⁸, §§ 12 ff. der Wasserordnung vom 20. Dezember 1878¹⁶⁹⁹ und des *Verkoppelungs- und Gemeinheitsteilungsgesetzes vom 21. Mai 1873*¹⁷⁰⁰ – die Entziehung oder

¹⁶⁹¹ Oben [2657.].

¹⁶⁹² **Dok. 907** — unten [2730.] [2731.].

¹⁶⁹³ **Dok. 895.**

¹⁶⁹⁴ **Dok. 896.**

¹⁶⁹⁵ **Dok. 779** — oben [2416.] [2467.].

¹⁶⁹⁶ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 115.

¹⁶⁹⁷ A. a. O., 1878, S. 268.

¹⁶⁹⁸ A. a. O., S. 277.

¹⁶⁹⁹ A. a. O., S. 296.

¹⁷⁰⁰ **Dok. 876.**

Beschränkung des Grundeigentums besonders regelten (§ 49). Dann waren diese Vorschriften *Leges speciales*. Zeitgleich erging zu dem Enteignungsgesetz eine sechs Paragraphen umfassende *Gebührenordnung*.

[2718.] Nach dem Enteignungsgesetz von 1882 konnten das Grundeigentum ebenso wie Rechte an fremdem Eigentum in Übereinstimmung mit § 19 der *Verfassung von 1875*¹⁷⁰¹ „nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden“ (§§ 1 f.). Auch weiterhin oblag die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundene Abtretung oder dauernde Beschränkung von Grundeigentum gemeinsam bei Senat und Bürgerschaft (§ 3). Lediglich vorübergehende Beschränkungen konnten hingegen von einer eigens dafür gebildeten ständigen Senatskommission angeordnet werden, durften aber gegen den Willen des Grundeigentümers nicht länger als drei Jahre andauern (§ 4). Die Enteignung vorbereitende Handlungen waren vom Eigentümer zu dulden (§ 5). Den Antrag auf Vornahme einer Enteignung hatte der Unternehmer unter Beifügung eines das Vorhaben und die dafür in Anspruch genommenen Grundstücke genau bezeichnenden Plans und eines Verzeichnisses der betroffenen Grundeigentümer an den Senat zu richten (§ 6). Bevor indes dieser Antrag der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden durfte, war der Plan nebst Anlagen während einer durch den Senat festzulegenden Frist zu jedermanns Einsicht auszulegen; vorher musste deshalb öffentlich bekannt gegeben zu werden, dass und wann dies geschehen würde. Obendrein hatte auf diesem Wege an „alle Beteiligten“ die Aufforderung zu ergehen, etwaige Einwendungen gegen den Plan schriftlich und fristgerecht beim Senat einzureichen. Die Einwendungen waren von dem Senat mit dem Antrag der Bürgerschaft vorzulegen. Die endgültige Feststellung des Plans erfolgte dann durch den schon erwähnten gemeinsamen Beschluss von Senat und Bürgerschaft (§ 7). Die daraus resultierende Pflicht zur Entschädigung oblag dem Unternehmer und war in Geld zu leisten (§ 8). Dabei war der Verlust des Grundeigentums „in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte“ zu erstatten (§ 9). Wurde nur ein Teil eines Grundstücks in Anspruch genommen, so durfte der Eigentümer von dem Unternehmer verlangen, dass dieser das ganze Grundstück gegen Entschädigung übernahm, wenn das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden konnte (§ 10). Auf dem zu enteignenden Grundstück lastende dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, Gutsherrnrechte und Reallasten erloschen mit dem Übergang des Grundstücks auf den Unternehmer (§ 12). Für bloße Beschränkungen des Grundeigentums galten die gleichen Entschädigungsgrundsätze (§ 13). Senat und Bürgerschaft konnten dem Unternehmer eine Frist setzen, innerhalb der er das Enteignungsverfahren eingeleitet haben musste, um sein Enteignungsrecht nicht zu verlieren (§ 16). Anders als bisher war nicht mehr das Erbe- und Handfestenamt für die Durchführung des Enteignungsverfahrens zuständig, sondern das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück lag (§ 17). Das Amtsgericht stellte nach

¹⁷⁰¹ **Dok. 880** — vgl. insoweit die Ausführungen zu dem insoweit unverändert gebliebenen § 19 der Verfassung von 1854 oben [2555].

Bemühungen um eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten (§§ 26 ff.) im Rahmen eines sich widrigenfalls daran anschließenden „Vorverfahrens“ und nach Beweiserhebung (§§ 30 ff.) die zu leistende Entschädigung fest. Die Beteiligten konnten die Entscheidung des Amtsgerichts binnen drei Monaten mittels einer im ordentlichen Verfahren zu erhebende Klage anfechten (§ 38). Die rechtskräftig festgesetzte Entschädigungssumme war auf Verlangen der Berechtigten vom Unternehmer beim Amtsgericht zu hinterlegen (§ 40). Nach Ertheilung des dem Unternehmer Eigentum oder Gerechtsame an der Immobilie verschaffenden Überweisungsprotokolls erfolgte auf Antrag die Einweisung in den Besitz (§ 46). Nach wie vor waren die Kosten des Enteignungsverfahrens vom Unternehmer zu tragen (§ 47).

[2719.] In der Folgezeit widerfuhr dem Enteignungsgesetz einige Änderungen: So erstmals durch das *Gesetz vom 27. März 1890*¹⁷⁰², wodurch § 26 einen die Erbe- und Handfestenordnung in Bezug nehmenden Zusatz erhielt. Mit dem *Gesetz vom 23. Juni 1895*¹⁷⁰³ wurde in das Enteignungsgesetz ein die §§ 15 ff. der Bauverordnung in Bezug auf „Enteignungen zum Zwecke der Anlage neuer oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze“ ergänzender § 3a eingefügt; dessen erster Absatz erhielt bereits durch das *Gesetz vom 26. März 1898*¹⁷⁰⁴ eine Neufassung. Umfangreichere Modifikationen brachte schließlich Art. 4 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁷⁰⁵; weswegen der Senat durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes von 1899 ermächtigt wurde, den Text des Enteignungsgesetzes durch das Gesetzblatt neu bekannt zu machen. Dies geschah durch *Bekanntmachung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 23. Dezember 1899*¹⁷⁰⁶.

I. Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen, vom 21. November 1885

[2720.] Das *Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen, vom 21. November 1885*¹⁷⁰⁷ vereinigt unter dem Eindruck der bereits seit mehr als einem Jahr mit dem Reich geführten Verhandlungen über den Anschluss Bremens an das deutsche Zollgebiet¹⁷⁰⁸ und gleichsam im Vorgriff auf den 1888 tatsächlich erfolgten Zollanschluss der Hansestadt¹⁷⁰⁹, einen Teil der Feldmark Walle, der auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 6. November 1884¹⁷¹⁰ im Falle des in Aussicht genommenen Anschlusses Bremens an das

¹⁷⁰² Dok. 896/1.

¹⁷⁰³ Dok. 896/2.

¹⁷⁰⁴ Dok. 896/3.

¹⁷⁰⁵ Dok. 916.

¹⁷⁰⁶ Dok. 918 und Dok. 918/4 — unten [2752.].

¹⁷⁰⁷ Dok. 897.

¹⁷⁰⁸ Oben [2372.].

¹⁷⁰⁹ Oben [2374.].

¹⁷¹⁰ Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, 1884, § 462, S. 235 f.

Reichszollgebiet zum „zollsicHER zu umgrenzenden Terrain (Freibezirk)“ gehörte, und den zwischen der südwestlichen Grenze dieses Terrains und der Weser liegenden Teil dieser Feldmark mit der Stadt Bremen. Auf diese Weise wuchs das Stadtgebiet Bremens um insgesamt 28 Hektar.

m. Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, vom 30. November 1887

[2721.] Das Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, vom 30. November 1887¹⁷¹¹ entsprach – von sich allein auf die ehemalige Feldmark Pagenthorn beziehenden Geltungsbereich – nach Inhalt und Umfang nahezu vollständig dem Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873¹⁷¹². Es setzte die mit dem Erlass des letztgenannten Gesetzes ohnehin schon nicht mehr für das Landgebiet geltende *Obrigkeitsliche Verordnung, die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend*, vom 14. Mai 1849¹⁷¹³ vollends außer Kraft, indem deren Anwendbarkeit nunmehr auch noch auf Verkoppelungsverfahren für Areale außerhalb des Landgebietes ausgeschlossen wurde. Im hiesigen Falle ging es um die bodenrechtliche Neuordnung von längst dem bremischen Stadtgebiet eingemeindeten, früher dem Landgebiet zugehörigen Flächen. Auf Grund des hier von der bremischen Legislative hergestellten Gesamtzusammenhanges kam dem eigentlich nur einen Sonderfall regelnden Gesetz von 1887 letztlich darüber hinausweisende Bedeutung zu.

n. Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888

[2722.] Die mit Wirkung zum 1. Januar die *Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878*¹⁷¹⁴ ablösende *Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888*¹⁷¹⁵ versuchte nicht zuletzt der mittlerweile erwiesenen Schwäche der Landgemeindeordnung von 1870 bzw. 1878 entgegenzutreten. Hatte sich nämlich die *Landgemeindeordnung von 1850*¹⁷¹⁶ im Hinblick auf die jeweilige Gemeindegröße noch an den relativ ausgedehnten Kirchspielgrenzen orientiert, so nahmen die einzelnen Landgemeinden in den Kodifikationen von 1870/1878 die jeweiligen Feldmarkgenossenschaften (Bauerschaften) in Bezug; woraus letztlich im Verhältnis zu den ihnen übertragenen Aufgaben viel zu klein dimensionierte Gemeinwesen entstanden. Hieran vermochten auch die gleichsam als Kompensation für diese Kleinheit geschaffenen, dafür indes nur unzureichend organisierten Samtgemeinden nichts zu ändern. Schon 1884 wurde daher mittels eines Gesetzesentwurfs versucht, die bisherigen 35 Landgemeinden zu nur noch 13 zusammenzufassen. Dies scheiterte

¹⁷¹¹ Dok. 807/1.

¹⁷¹² Dok. 876 — oben [2649.] bis [2652.].

¹⁷¹³ Dok. 807 — oben [2649.].

¹⁷¹⁴ Dok. 866/1 — oben [2710.].

¹⁷¹⁵ Dok. 899.

¹⁷¹⁶ Dok. 818 — oben [2488.] [2489.] [2593.] [2629.].

aber infolge des Widerstandes der Vertretungen des Landgebietes. Schließlich fand ein weiterer, insoweit weniger rigide vorgehender Entwurf aus dem Jahr 1887 Eingang in den Text der neuen Landgemeindeordnung¹⁷¹⁷, bei dem unter Wegfall der Samtgemeinden noch 20 Gemeinden bestehen blieben. Dies waren Hastedt, Schwachhausen, Horn, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz, Borgfeld, Walle, Gröpelingen, Oslebshausen, Grambke, Büren, Blockland, Neuenland, Arsten, Habenhausen, Huchting, Woltmershausen, Rablinghausen, Strohm und Seehausen (§ 2). Seit den mit dem *Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen, vom 12. Dezember 1901*¹⁷¹⁸ in die Stadtgemeinde Bremen zum 1. April 1902 erfolgten Eingliederung von fünf Landgemeinden (Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen, Rablinghausen) reduzierte sich die Zahl auf 15. Des Weiteren sah die Landgemeindeordnung von 1888 ab dem 1. April 1889 erstmals die Übertragung des Schulwesens auf die Landgemeinden vor (§§ 4 Abs. 2 lit. c, 106), deren nähere Maßgaben das Gesetz, betreffend das Landschulwesen, vom 2. März 1889¹⁷¹⁹ bestimmte. Die Rolle von Gemeindevorstehern und Beigeordneten blieb grundsätzlich die gleiche (§§ 15 ff.); allerdings wurden die zuletzt in den §§ 54 ff. des *Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878*¹⁷²⁰ verankerten polizeilichen Befugnisse der ersteren wieder in die Landgemeindeordnung überführt und deutlich ausgeweitet (§§ 83 ff.).

[2723.] An die Stelle der bisherigen Gemeindeversammlung trat fortan der Gemeindevorstand. Dieser bestand aus dem Gemeindevorsteher, dem oder den Beigeordneten und einigen durch Gemeindestatut auf acht bis 24 festzulegenden Vertretern der Gemeindeangehörigen (§§ 39 f.). Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung (§§ 41 f.) und das getrennt nach zwei Klassen erfolgende Wahlprozedere (§§ 43 f., 46 f.) entsprachen denen zur weggefallenen Gemeindeversammlung. Das galt auch für die auf sechs Jahre erfolgende Wahl der Vertreter Amtszeit (§ 45). Die Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes entsprachen – abgesehen von der nunmehrigen zusätzlichen Befugnis zur Feststellung von Gemeindestatuten – denen der früheren Gemeindeversammlung (§§ 52 ff.). Die Einberufung des öffentlich beratenden Gemeindevorstandes oblag dem Gemeindevorsteher (§§ 57 f.). Beschlussfähigkeit war – anders als noch bei der Gemeindeversammlung (Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vertreter) – nur gegeben, sofern mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend war (§ 59); im Übrigen unterschied sich das Abstimmungsverfahren (§§ 61 ff.) nicht von dem in der Gemeindeversammlung. Auch hinsichtlich des Gemeindevermögens und der Gemeindelasten (§§ 65 ff.) sowie des Gemeindehaushalts (§§ 78 ff.) enthielt die Landgemeindeordnung von 1888 wenig neues.

¹⁷¹⁷ Vgl. dazu J. Bollmann (Fußn. 947), S. 123.

¹⁷¹⁸ Dok. 919.

¹⁷¹⁹ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1889, S. 47 – 58.

¹⁷²⁰ Dok. 887 — oben [2704.] bis [2709.].

[2724.] Mit dem noch vor Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung erlassenen *Gesetz, betreffend die Auslegung des § 106 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888, vom 18. Dezember 1888*¹⁷²¹ wurden lediglich einige für notwendig befundene übergangsbedingte Klarstellungen getroffen. Das *Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung, vom 5. März 1907*¹⁷²² enthielt dann die einzige wirkliche inhaltliche Modifikation der Landgemeindeordnung. Die *Gesetze vom 28. November 1915*¹⁷²³, *vom 5. April 1916*¹⁷²⁴, *vom 24. Oktober 1916*¹⁷²⁵ und *vom 20. November 1917*¹⁷²⁶ ergingen kriegsbedingt und betrafen sowohl die bereits an anderer Stelle erwähnten Wahlen zum Kreistag und Kreisausschuss¹⁷²⁷ als auch die turnusmäßig zu wählenden Ausschüsse und Ämter der Gemeinden des bremischen Landgebiets. Hierbei ging es lediglich um die mehrmals in Jahresfolge statuierte einjährige Verlängerung der Amtsdauer der in die Gemeindeausschüsse der Landgemeinden gewählten Vertreter der Gemeindeangehörigen sowie der Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren aller Amtszeit ansonsten regulär im Laufe des jeweils betreffenden Kalenderjahres (1915, 1916 und 1917) geendet haben würde.

o. Jagdordnung vom 27. September 1889

[2725.] Die *Jagdordnung vom 27. September 1889*¹⁷²⁸ hob die *Jagdordnung vom 13. August 1849*¹⁷²⁹ nebst den *Gesetzen, betreffend die Jagdscheine, vom 21. November 1877*¹⁷³⁰ und *über die Schonzeiten des Wildes vom 7. Mai 1878*¹⁷³¹ auf (§ 43) und trat an deren Stelle. War nach bisherigem Recht bereits jede Form von Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden entschädigungslos aufgehoben worden, stellte die nunmehr revidierte Jagdordnung zudem unmissverständlich klar, dass künftig Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden nicht mehr als dingliche Rechte erworben werden konnten (§ 1). Auch weiterhin standen dem Grundeigentümer und bei geteiltem Eigentum der Nutzungseigentümer – wie der Meier oder Erbenzinsmann – das „ausschließliche“ Recht zur Jagd auf seinem Grund und Boden zu; die Ausübung dieses Recht unterlag dann den in den §§ 3 ff. ausgeführten Beschränkungen (§ 2). Wollte der Grundeigentümer das Jagdrecht persönlich ausüben, so musste die ihm gehörende räumlich zusammenhängende Fläche mindestens 75 Hektar – entsprach den vormaligen 300 Morgen der Jagdordnung von 1849 – groß sein. Von allen anderen Grundeigentümern sollte

¹⁷²¹ Dok. 899/1.

¹⁷²² Dok. 899/2.

¹⁷²³ Dok. 887/6.

¹⁷²⁴ Dok. 899/3.

¹⁷²⁵ Dok. 887/7.

¹⁷²⁶ Dok. 887/8.

¹⁷²⁷ Dazu oben [2706.].

¹⁷²⁸ Dok. 901.

¹⁷²⁹ Dok. 815 — oben [2529.].

¹⁷³⁰ Dok. 815/1 — oben [2529.].

¹⁷³¹ Dok. 815/2 — oben [2529.].

die Jagd nicht auf ihrem Grund und Boden nicht selbst ausgeübt, sondern in an den Feldmarken orientierten „gemeinschaftlichen Jagdbezirken“ zu deren Vorteil nach detaillierten Maßgaben verpachtet werden (§§ 4, 14 ff.). Aus der Mitte der dem jeweiligen Jagdbezirk zugehörigen Grundeigentümer war für die Dauer von sechs Jahren ein dreiköpfiger Jagdvorstand zu wählen, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertrat (§ 7). Auch weiterhin wurde für die Jagdausübung ein Jagdschein benötigt; doch beschränkte sich dieses von der Jagdaufsichtsbehörde für das Landgebiet auf die Person auszustellende Dokument wie schon seit dem *Gesetz, betreffend die Jagdscheine, vom 21. November 1877* nicht mehr auf ein genau bezeichnetes Gebiet, sondern galt nunmehr „für das ganze Staatsgebiet“ (§§ 25 ff.). Als Jagdaufsichtsbehörden fungierten für das Gebiet der Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr sowie für die Gebiete der Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack der diesen zuständigkeitshalber zugewiesene Senatskommissar (§ 10). Außerdem waren die jagdbaren Tierarten und deren Schonzeiten abschließend aufgeführt (§§ 29 f.). Umfangreiche „Strafbestimmungen“ (§§ 39 ff.) flankierten die Jagdausübungsregelungen.

p. Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffend, vom 14. Mai 1890

[2726.] Das *Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffend, vom 14. Mai 1890*¹⁷³² löste mit Wirkung zum 1. Juni 1890 (§ 28) die *Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Januar 1876*¹⁷³³ und *betreffend Abänderung der §§ 6 und 10 des die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffenden Gesetzes vom 14. Januar 1876, vom 28. Juni 1885*¹⁷³⁴ ab. Bei dem Gesetz handelte es sich streng genommen nur um eine Neubekanntmachung des Gesetzes von 1876 nebst der diesem zwischenzeitlich widerfahrenen Modifikationen einschließlich einiger der politischen Entwicklung geschuldeter eher marginaler Modifikationen. So blieben – abgesehen von orthographischen oder redaktionell bedingten Anpassungen – unverändert die §§ 1 bis 4, 6, 9 f., 12 f., 15 f., 18 bis 26. Ansonsten enthielt § 5 Abs. 2 lediglich eine Klarstellung dessen, was Landwirtschaft im hiesigen Sinne umfassen sollte, nämlich den Feld-, Wiesen- und Gartenbau, unter Ausschluss der Kunst- und Handelsgärtnerei, sowie die Viehzucht und Milchwirtschaft. Überdies ging die bisherige Zuständigkeit des Landherrn für die Führung der Höferolle wie auch diejenige zur Ernennung von Sachverständigen zur Schätzung des Grundstückwertes auf das Amtsgericht über (§§ 7, 17, 28), die §§ 8, 11 und 27 erhielten nur marginale Ergänzungen und § 14 erfuhr durch den Wegfall eines Absatzes Modifikationen. Durch *Gesetz vom 4. Juni 1893*¹⁷³⁵ wurde dann § 4 Abs. 1 neu gefasst. Weitergehende Abweichungen nahm Art. 5

¹⁷³² Dok. 902.

¹⁷³³ Dok. 883 — oben [2700.].

¹⁷³⁴ Dok. 883/2 — oben [2700.].

¹⁷³⁵ Dok. 902/1.

des Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899¹⁷³⁶ vor. Der Senat wurde durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes von 1899 dahingehend ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890, bei „Weglassung der §§ 1 bis 4, 27 und 28“ unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete“, neu durch das Gesetzblatt bekannt zu machen; was dann mittels *Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiete, vom 23. Dezember 1899*¹⁷³⁷ geschah.

q. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen, vom 27. Dezember 1891

[2727.] Mit dem zum 1. April 1892 in Kraft getretenen Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden mit der Stadt Bremen, vom 27. Oktober 1891¹⁷³⁸ kam es nunmehr zum vierten Mal seit dem Erlass der Gesetze vom 3. Februar 1872¹⁷³⁹, vom 29. Dezember 1875¹⁷⁴⁰ und vom 21. November 1885¹⁷⁴¹ zur Eingemeindung bisherigen Landgebiets in die Stadtgemeinde Bremen. Die Bewohner der in dem Gesetz präzise bezeichneten Teile der Landgemeinden Walle und Gröpelingen wurden auf diese Weise Gemeindeangehörige der Stadt Bremen. Ungeachtet der nunmehrigen politischen Zugehörigkeit zur bremischen Stadtgemeinde blieben für die betroffenen Flächen einige landgebietspezifische Gesetze in Geltung. Es handelte sich hierbei um Teile der der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878¹⁷⁴² und der Wasserordnung vom 27. Dezember 1878¹⁷⁴³ sowie um die Verordnung, in betreff der Befriedigungen der Grundstücke im Landgebiet, vom 13. März 1826¹⁷⁴⁴, das Gesetz, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinheiten, vom 28. Mai 1886¹⁷⁴⁵ und das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete vom 14. Mai 1890¹⁷⁴⁶. Allerdings ging die durch diese Gesetze bestimmte Zuständigkeit des Landherrn, Kreisausschusses und der Gemeindevorsteher insoweit auf die Polizeidirektion über.

¹⁷³⁶ Dok. 916.

¹⁷³⁷ Dok. 918 und Dok. 918/2 — unten [2752.].

¹⁷³⁸ Dok. 903.

¹⁷³⁹ Dok. 872 — oben [2646.].

¹⁷⁴⁰ Dok. 882 — oben [2699.].

¹⁷⁴¹ Dok. 897 — oben [2720.].

¹⁷⁴² Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, S. 277 – 295.

¹⁷⁴³ A. a. O., S. 296 – 308.

¹⁷⁴⁴ A. a. O., 1826, S. 24 – 27.

¹⁷⁴⁵ Dok. 190a.

¹⁷⁴⁶ Dok. 195a.

r. Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892

[2728.] Mit dem Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte (RGewGG), vom 29. Juli 1890¹⁷⁴⁷ erhielt das Gewerbegericht eine originär reichsrechtliche Verankerung. Seine Zuständigkeit erstreckte sich nunmehr auf die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern und niedrig entlohnerten Angestellten einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits (§ 1 Abs. 1 RGewGG); war also auf den gewerblich-industriellen Bereich beschränkt und erstreckte sich insbesondere nicht auf die Beschäftigungsverhältnisse der Kaufmannschaft. Für diese war erst seit 1904 reichsgesetzlich eine besondere Kaufmannsgerichtsbarkeit vorgesehen.¹⁷⁴⁸ Die Errichtung des Gewerbegerichts erfolgte durch die jeweilige Gemeinde (§ 1 Abs. 2 RGewGG). Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern hatten es zu errichten, kleineren Kommunen stand die Einrichtung frei (§ 2 RGewGG). Das Gewerbegericht bestand aus einem Vorsitzenden (§ 10 Abs. 1 RGewGG) und etwaigen Stellvertretern sowie den je zur Hälfte aus der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft zu stellenden ehrenamtlichen Beisitzern. Die Vorsitzenden wurden von dem Magistrat oder der Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr gewählt (§ 12 Abs. 2 RGewGG). Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer waren in getrennten Wahlgängen und jeweils geheim zu wählen (§ 13 Abs. 2 RGewGG). Verhandelt und entschieden wurde für gewöhnlich durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wovon jeweils einer Arbeitgeber und einer Arbeitnehmer war (§ 24 RGewGG). Der Vorsitzende konnte im ersten Termin ohne die Beisitzer auf einen gütlichen Vergleich hinwirken, Anerkenntnis- und Versäumnisurteile erlassen sowie auf Antrag der Parteien allein entscheiden (§ 45 RGewGG). Die Beteiligung von Rechtsanwälten und Prozessagenten war ausgeschlossen (§ 31 RGewGG). Für die vor das Gewerbegericht gehörigen Rechtsstreitigkeiten gab es grundsätzlich die gleichen Rechtsmittel, wie sie für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen zivilrechtlichen Streitigkeiten zulässig waren; jedoch bedurfte es zur Berufung an das Landgericht eines 100 Mark übersteigenden Streitwertes (§ 55 RGewGG). Eine eigentliche Gewerbegerichtsbarkeit gab es damit nur auf der erstinstanzlichen Ebene. § 80 RGewGG ließ den einzelnen Bundesstaaten des Reiches – also auch Bremen – nur bis zum 1. April 1892 Zeit, die bisher durch § 14 Nr. 4 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen und landesgesetzlich errichteten Gewerbegerichte den neuen reichsgesetzlichen Vorgaben anzupassen; anderenfalls wurden diese Spruchkörper für aufgehoben erklärt.

[2729.] Auf diese Weise waren die das bisherige bremische Gewerbegericht betreffenden *Gesetze vom 30. September 1877*¹⁷⁴⁹ und *17. April 1887*¹⁷⁵⁰ einschließlich der dazu erlassenen Regulative weitgehend obsolet und daher durch das *Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892*¹⁷⁵¹ aufgehoben worden. Letzteres war angesichts der eigentlichen reichsgesetzlichen Ausgestaltung nun-

¹⁷⁴⁷ Reichsgesetzblatt, 1890, S. 141.

¹⁷⁴⁸ Dazu unten [2761.].

¹⁷⁴⁹ **Dok. 886** — oben [2703.].

¹⁷⁵⁰ **Dok. 886/1** — oben [2703.].

¹⁷⁵¹ **Dok. 906.**

mehr nur noch eine „nähere Bestimmungen“ zur Ausführung des Reichsgesetzes enthaltende Kodifizierung (§ 1). Nunmehr mussten der Vorsitzende des Gerichts und dessen Stellvertreter Mitglieder des Land- oder Amtsgerichts in Bremen, also Berufsrichter sein. Beide wurden von der Justizverwaltungskommission für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt und vom Senat ernannt (§ 2). Die insgesamt 48 Beisitzer waren auf sechs Jahre zu wählen; wobei es dem Senat zukam, „bei eintretendem Bedürfnis“ die Zahl erhöhen (§ 3). Die Kosten des Gewerbegerichts hatte die Staatskasse zu tragen; Beisitzer erhielten eine Sitzungsentschädigung in Höhe von drei Mark für ihr Zeitversäumnis (§ 7). Der Vorsitzende hatte dem Senat alljährlich Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts zu erstatten (§ 10). Das *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 31. Dezember 1901*¹⁷⁵² modifizierte mit Wirkung zum 1. Januar 1902 die §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 5, 4, 6, 7 Abs. 2, 8 und 9 Satz 1; obendrein wurden die §§ 11 und 12 gestrichen. Außerdem ermächtigte es den Senat, den nunmehr geänderten Text des Gesetzes vom 6. März 1892 neu im Gesetzblatt bekannt zu machen. Dies geschah dann durch die *Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen, vom 31. Dezember 1901*¹⁷⁵³. Später widerfuhr dieser Gesetzesfassung nur noch durch *Gesetz vom 29. März 1908*¹⁷⁵⁴ mit Blick auf § 7 Abs. 2 eine Abänderung.

s. Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 10. Juli 1892

[2730.] Das *Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 10. Juli 1892*¹⁷⁵⁵ hob die die Witwenanstalt betreffenden *Gesetze vom 9. Oktober 1879*¹⁷⁵⁶, vom 22. März 1881¹⁷⁵⁷, vom 24. Januar 1886¹⁷⁵⁸, vom 23. Februar 1886¹⁷⁵⁹ und vom 27. November 1888¹⁷⁶⁰ auf und trat an deren Stelle (§ 15). Nunmehr stand den Witwen und Kindern von im Dienste des Staates oder im Dienste bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden stehenden Beamten und Angestellten ein Pensionsanspruch zu, wenn der verstorbene Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes einen Rechtsanspruch auf Bezug von Ruhegehalt aus Staatsmitteln gehabt hätte oder in den Ruhestand versetzt war und auf Grund eines Rechtsanspruchs aus Staatsmitteln Ruhegehalt bezogen hatte (§ 1). Die Witwenpension betrug ein Drittel des Ruhegehalts, das dem Verstorbenen zugestanden hatte oder haben würde, jedoch mindestens 160 und höchstens 1.600 Mark (§ 2). Waisenpension erhielten die ehelichen Kinder, sofern der Anspruch auf

¹⁷⁵² Dok. 906/1.

¹⁷⁵³ Dok. 906/2.

¹⁷⁵⁴ Dok. 906/3.

¹⁷⁵⁵ Dok. 907.

¹⁷⁵⁶ Dok. 894.

¹⁷⁵⁷ Dok. 894/1.

¹⁷⁵⁸ Dok. 894/2.

¹⁷⁵⁹ Dok. 894/3.

¹⁷⁶⁰ Oben [2657.].

Witwenpension nicht bestand oder erloschen war; deren Höhe entsprach für mehrere Kinder der Witwenpension und belief sich für ein Kind auf die Hälfte derselben (§ 3). Gegenüber dem Verstorbenen mehr als 15 Jahre jüngere Witwen hatten wie bisher schon pensionsmindernde Abschläge hinzunehmen, die jedoch bezüglich der Waisenpensionen nicht zur Anrechnung kamen (§ 5). Um anspruchsberechtigt zu sein, musste die Witwe zuvor mehr als drei Monate mit dem Verstorbenen verheiratet sein (§ 6). Zahlbar waren die Witwen- und Waisenpensionen im Voraus am ersten Werktag jedes Kalendervierteljahres (§ 7). Sie konnten mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden (§ 8). Da nunmehr der Staat direkt und ohne vorherigen finanziellen Beitrag durch den Beamten die Versorgungsleistungen übernahm, wurde die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte aufgehoben und ihr Vermögen an den Staat überwiesen; weitere, sehr detailliert ausgefallene „Übergangsbestimmungen“ schlossen sich an (§§ 10 ff.).

[2731.] Mit dem *Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892, vom 10. Juli 1894*¹⁷⁶¹ sollte das Gesetz von 1892 auch entsprechende Anwendung finden auf die Witwen und Kinder des Konsulenten der Gewerbekammer, der Vorsteher und Lehrer der beiden evangelischen Waisenhäuser und der Taubstummenanstalt. Entsprechendes statuierte das *Gesetz, betreffend die Pensionen für Hinterbliebenen von Beamten der Idiotenanstalt, vom 5. April 1898*¹⁷⁶² mit Blick auf die Witwen und Kinder des Vorstehers und ersten Lehrers der Idiotenanstalt. Das *Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 wegen der Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten, vom 6. Juli 1898*¹⁷⁶³ fasste die §§ 2, 5 und 7 des Gesetzes von 1892 neu. Hiernach wurde insbesondere die Witwenpension erhöht von einem Drittel auf 40 % des Ruhegehalts, das dem Verstorbene zugestanden hatte oder haben würde, jedoch mindestens 240 und höchstens 2.500 Mark. Durch das *Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892, vom 17. November 1908*¹⁷⁶⁴ sollte das Gesetz von 1892 auch auf die Syndiker der Handelskammer entsprechende Anwendung finden. Entsprechendes galt auf Grund des *Gesetzes, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Gewerbekammer, vom 17. Februar 1909*¹⁷⁶⁵ für den Bürovorsteher, Kanzlisten und Kanzleihilfen der Gewerbekammer. Modifikationen von größerer Tragweite brachte dann das *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 23. März 1909*¹⁷⁶⁶. Hierdurch erhielten die bisherigen §§ 1 bis 9 eine neue Fassung. Lediglich für die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verstorben waren, galten auch ferner die bisherigen gesetzli-

¹⁷⁶¹ Dok. 907/1.

¹⁷⁶² Dok. 907/2.

¹⁷⁶³ Dok. 907/3.

¹⁷⁶⁴ Dok. 907/4.

¹⁷⁶⁵ Dok. 907/5.

¹⁷⁶⁶ Dok. 907/6.

chen Bestimmungen. So betrug das Witwengeld zwar weiterhin 40 % des dem Verstorbenen zustehenden Ruhegehaltes, doch musste es jetzt mindestens 300 und durfte höchstens 3.500 Mark betragen. Das Waisengeld betrug pro Kind bei lebender Mutter ein Fünftel, pro Kind bei verstorbener Mutter ein Drittel des Witwengeldes (§ 2). Die obligaten Abschläge für gegenüber dem Verstorbenen mehr als 15 Jahre jüngere Witwen blieben (§ 3). Hinsichtlich der Zahlweise und der Übertragbarkeit des Witwen- und Waisengeldes verblieb es bei den bisherigen Bestimmungen (§§ 5 f.). Mit *Gesetz vom 19. Januar 1913*¹⁷⁶⁷ wurde dem § 1 des Gesetzes von 1892 ein Absatz 4 angefügt, demzufolge auch den Hinterbliebenen der nach § 1226 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911¹⁷⁶⁸ und § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911¹⁷⁶⁹ versicherungspflichtigen weiblichen Beamten ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zustand.

7. Die Neubekanntmachung der Verfassung und ihrer Nebengesetze vom 1. Januar 1894

[2732.] Eine weitere (Neu-)Bekanntmachung der Verfassung und ihrer Nebengesetze nach derjenigen vom 17. November 1875¹⁷⁷⁰ erfolgte datiert auf den 1. Januar 1894¹⁷⁷¹. Auch dem jetzigen Verfassungstext lagen im Kern noch immer die Bestimmungen der *Verfassung vom 21. Februar 1854*¹⁷⁷² zugrunde. Die äußerlich signifikantesten Abweichungen von den Bekanntmachungen im Jahre 1875 spiegelten sich indes in den Nebengesetzen wider, deren Anzahl sich nicht zuletzt als Folge der seit dem 1. Oktober 1879 geltenden „Reichsjustizgesetzgebung“¹⁷⁷³ von neun auf sieben reduzierte. Waren dadurch doch die *Gesetze, betreffend die richterlichen Behörden*¹⁷⁷⁴, und *betreffend, die Entscheidung von Kompetenz-conflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten*¹⁷⁷⁵, obsolet geworden. Dementsprechend wurden nunmehr als *Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 1894*¹⁷⁷⁶ nur noch aufgeführt:

- das Gesetz, den Senat betreffend¹⁷⁷⁷,
- das Gesetz, die Bürgerschaft betreffend¹⁷⁷⁸,
- das Gesetz, die Deputationen betreffend¹⁷⁷⁹,

¹⁷⁶⁷ Dok. 907/7.

¹⁷⁶⁸ Reichsgesetzblatt 1911, S. 509.

¹⁷⁶⁹ A. a. O., S. 989.

¹⁷⁷⁰ Dok. 879 und Dok. 880 — oben [2658.].

¹⁷⁷¹ Dok. 909 bis Dok. 911.

¹⁷⁷² Dok. 833 — oben [2555.] bis [2585.].

¹⁷⁷³ Siehe dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [499.].

¹⁷⁷⁴ Dok. 881/5 — oben [2674.].

¹⁷⁷⁵ Dok. 881/6 — oben [2675.].

¹⁷⁷⁶ Dok. 911.

¹⁷⁷⁷ Dok. 911/1.

¹⁷⁷⁸ Dok. 911/2.

¹⁷⁷⁹ Dok. 911/3.

- das Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend¹⁷⁸⁰,
- das Gesetz, die Handelskammer betreffend¹⁷⁸¹,
- das Gesetz, die Gewerbekammer betreffend¹⁷⁸², und
- das Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend¹⁷⁸³.

Der *Verfassungstext*¹⁷⁸⁴ selbst entsprach nach Umfang, Inhalt und Gliederung grundsätzlich noch immer demjenigen von 1854/1875. Auch die Stellung der Nebengesetze zur Verfassung¹⁷⁸⁵ war weiterhin unverändert.

a. Neuerungen im Verfassungstext

[2733.] Allerdings blieben von den 125 Paragraphen der Verfassungsneubekanntmachung von 1875 nur 116 übrig: Wobei jedoch die beiden ersten Abschnitte („Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen“, §§ 1 bis 4 und „Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen“, §§ 5 bis 20) abgesehen von einer modernisierten Orthographie keine Veränderungen erfuhren. Demgegenüber hatten sich in dem „Von dem Senat und der Bürgerschaft“ handelnden „Dritten Abschnitt“ die §§ 21, 28, 36, 57, 58 bis 60 und 67 verändert; die Veränderungen der §§ 21 und 67 beruhten indes schon auf den *Änderungsgesetzen vom 1. Dezember 1878*¹⁷⁸⁶/*1. Juni 1884*¹⁷⁸⁷ bzw. *vom 8. November 1882*¹⁷⁸⁸. Die §§ 28 und 26 wiesen nur marginale Abweichungen auf; bei den §§ 57 f. handelte es sich um redaktionell bedingte Anpassungen. Den §§ 59 f. widerfuhr in erster Linie der Übersichtlichkeit wegen eine Neufassung, ohne dass damit grundsätzliche inhaltliche Änderungen verbunden gewesen wären. Der bisherige „Vierte Abschnitt. Von den richterlichen Behörden“ mit den §§ 68 bis 80 war bereits durch das *Gesetz vom 27. Mai 1879*¹⁷⁸⁹ zusammengestrichen worden auf die §§ 68 bis 71, sodass die bisherigen §§ 72 bis 80 der Verfassung von 1854/1875 vollständig entfielen. Die §§ 68 f. blieben indes unverändert. Als Folge dieser Modifikation wurde um der Gewährleistung einer fortlaufenden Nummerierung willen die Paragrafenzählung in den nachfolgenden Abschnitten angepasst. Damit avancierten die §§ 81 bis 93 des fünften Abschnitts („Von den Gemeinden des Bremischen Staats“) zu den nunmehrigen §§ 72 bis 84, die vormaligen §§ 94 bis 125 des sechsten Abschnitts („Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft“) zu den §§ 85 bis 116. Den beiden letzten Abschnitte widerfuhr im Übrigen bloß in dem bisherigen § 90 und jetzigen § 81 sowie in den bisherigen die Kammer

¹⁷⁸⁰ Dok. 911/4.

¹⁷⁸¹ Dok. 911/5.

¹⁷⁸² Dok. 911/6.

¹⁷⁸³ Dok. 911/7.

¹⁷⁸⁴ Dok. 910.

¹⁷⁸⁵ Dazu oben [2454.].

¹⁷⁸⁶ Dok. 880/1 — oben [2662.] [2667.].

¹⁷⁸⁷ Dok. 880/4 — oben [2662.].

¹⁷⁸⁸ Dok. 880/3 — oben [2664.].

¹⁷⁸⁹ Dok. 880/2 — oben [2663.].

für Landwirtschaft betreffenden §§ 121 f. und jetzigen §§ 112 f. Modifikationen. § 81 erhielt lediglich einen klarstellenden Zusatz. Demgegenüber bestimmten die §§ 112 f., dass die Kammer für Landwirtschaft fortan nur noch aus 20 „praktischen Landwirten“ und nicht mehr – wie es noch die §§ 121 f. vorsahen – auch aus „einigen Mitgliedern des Senats“ bestehen sollte.

b. Spätere Verfassungsänderungen

[2734.] Durch das *Gesetz, betreffend Abänderung des Paragraphen 21 der Verfassung, vom 4. November 1909*¹⁷⁹⁰ wurde die Anzahl der Senatsmitglieder zwar bei 18 belassen, doch wurde die Anzahl der dem Rechtsgelehrtenstand angehörenden Personen nicht mehr wie bisher mit „wenigstens zehn“ angegeben, sondern fortan auf 10 begrenzt. Aus der Kaufmannschaft hatten weiterhin 5 Senatoren zu stammen, von den restlichen drei durfte indes bemerkenswerterweise keiner Jurist sein. Einfachgesetzlich konnte die Mitgliederzahl auf 17 oder 16 herabgesetzt werden, wobei diesenfalls vier bzw. drei Mitglieder Kaufleute sein mussten. Waren nach § 36 der Verfassung von 1894 für die Protokollführung und sonstige Hilfsarbeiten „einige“ vom Senat zu wählende „Senatssekretäre“ anzustellen, so bestimmte das *Gesetz, betreffend Änderung des § 36 der Verfassung, vom 7. Februar 1913*¹⁷⁹¹, dass zu diesen Zwecken obendrein „Syndiker“ angestellt werden durften. Das *Gesetz, betreffend § 23 Abs. 3 der Verfassung, vom 7. Dezember 1917*¹⁷⁹² hob dann – wohl den Kriegsumständen geschuldet – hervor, dass „bei der gegenwärtig erforderlichen Wahl eines Mitgliedes des Senats“ – anders als bisher – als Oheim oder Neffe mit einem Senatsmitglied verwandte Personen gewählt werden durften.

c. Nebengesetze

aa. Gesetz, den Senat betreffend

[2735.] Das *Gesetz, den Senat betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁷⁹³ trat in seiner neu bekannt gemachten Fassung an die Stelle des durch die *Gesetze vom 1. Dezember 1878*¹⁷⁹⁴ und vom 1. Juni 1884¹⁷⁹⁵ modifizierten *Gesetzes vom 17. November 1875*¹⁷⁹⁶. Es wies in der „Ersten“, die §§ 1 bis 23 umfassenden „Abteilung“ („Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben“) außer orthographischen Anpassungen keine Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen auf. In der die §§ 24 bis 40 ausmachenden „Zweiten Abteilung“ („Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats, so-

¹⁷⁹⁰ Dok. 910/1.

¹⁷⁹¹ Dok. 910/2.

¹⁷⁹² Dok. 910/3.

¹⁷⁹³ Dok. 911/1.

¹⁷⁹⁴ Dok. 881/1/2 — oben [2667.].

¹⁷⁹⁵ Dok. 881/1/5 — oben [2667.].

¹⁷⁹⁶ Dok. 881/1 — oben [2666.] [2667.].

wie über die Gehalte der Senatssekretäre“) gab es hinsichtlich des bisher geltenden Gesetzestextes Modifikationen der §§ 24 bis 28, 30 bis 33 und 36 f.; auf den bisher die regelmäßige Revision des Gesetzes vorschreibenden § 41 wurde ganz verzichtet. Die §§ 24 bis 26 betrafen die „Honorare“ der Senatsmitglieder. Betrug das jährliche Honorar nach dem bisherigen § 24 für alle Senatoren einheitlich 8.640 Mark, so wurde nunmehr differenziert zwischen „nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitgliedern des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten“ oder von Rechts wegen verzichten mussten – diese erhielten jährlich 12.000 Mark, seit dem zum 1. April 1900 in Kraft getretenen *Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 31. Dezember 1899*¹⁷⁹⁷ 15.000 Mark sowie durch das *Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 19. Mai 1912*¹⁷⁹⁸ 18.000 Mark – und den übrigen, lediglich 9.000 Mark, seit dem Gesetz vom 19. Mai 1912 aber 12.000 Mark erhaltenden Mitgliedern. Auch die in § 25 geregelte Amtszulage für die beiden Bürgermeister stieg von 1.680 auf 2.000 bzw. 3.000 Mark jährlich. Das Gesetz vom 19. Mai 1912 hob für jeden der beiden Bürgermeister die Zulage auf 5.000 Mark jährlich an. § 26 enthielt indes nur redaktionelle Anpassungen. Die §§ 27 f. regelten die Ruhegehälter der Senatoren und Gerichtsmitglieder sowie des ersten Staatsanwalts; ließ es aber bei lediglich formulierungstechnischen Aktualisierungen bewenden. § 30 setzte die Höhe des von der Dauer der Dienstjahre abhängenden Gehalts der nunmehr als „Senatssekretäre“ bezeichneten ehemaligen „Regierungssekretäre“ von ehemals 5.000 bis 6.500 Mark auf künftig 5.000 bis 8.000 Mark fest. In dem die Anzahl der „neuen“ Senatssekretäre auf insgesamt drei beziffernden § 36 erfolgte ebenfalls eine begriffliche Angleichung. Das *Gesetz, betreffend Änderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 9. November 1898*¹⁷⁹⁹ hob dann die §§ 30 und 36 bereits wieder ersatzlos auf. Wurde die gemäß § 57 lit. p. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe durch § 37 auf jährlich 30.000 Mark veranschlagt, so erhöhte das *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend, vom 20. Februar 1906*¹⁸⁰⁰ diese Summe mit Wirkung zum 1. April 1906 auf 40.000 Mark pro Jahr. Die Wahl der Senatsmitglieder, die gemäß § 35 der Verfassung zur Wahrnehmung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen waren, geschah gemäß der §§ 32 f. zwar auch fortan durch ein aus den beiden Bürgermeistern und drei auf zwei Jahre gewählten anderen Senatsmitgliedern bestehendes Gremium, das jetzt aber die Bezeichnung „Geschäftskommission“ erhielt. Das *Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 30. November 1911*¹⁸⁰¹ stellte unter Verlängerung der Frist lediglich fest, dass „bei der gegenwärtig erforderlichen Wahl eines Mitgliedes des Senats . . . ein Rechtsgelehrter zu wählen“ war; weswegen „bei dem nächsten Ausscheiden eines rechtsgelehrten Mitgliedes aus dem Senat kein Rechtsgelehrter gewählt wer-

¹⁷⁹⁷ Dok. 911/1/2.

¹⁷⁹⁸ Dok. 911/1/5.

¹⁷⁹⁹ Dok. 911/1/1.

¹⁸⁰⁰ Dok. 911/1/3.

¹⁸⁰¹ Dok. 911/1/4.

den“ durfte. Während durch das *Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 17. November 1917*¹⁸⁰² nur „die Frist zur Vornahme der gegenwärtig erforderlichen Wahl eines Senatsmitgliedes verlängert“ wurde, verschob man ausweislich des *Gesetzes, betreffend die Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats, vom 10. November 1918*¹⁸⁰³ angesichts des soeben verlorenen Ersten Weltkrieges und des sich dadurch abzeichnenden gesellschaftspolitischen Umschwunges kurzerhand die anstehenden Wahlen zweier Senatsmitglieder „bis auf weiteres“.

bb. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend

[2736.] Das *Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁸⁰⁴ war die (Neu-)Bekanntmachung des mittlerweile durch die *Gesetze vom 22. April 1879*¹⁸⁰⁵, vom 29. Juni 1879¹⁸⁰⁶, vom 31. Juli 1879¹⁸⁰⁷, vom 20. Februar 1881¹⁸⁰⁸, vom 14. Dezember 1882¹⁸⁰⁹ und vom 12. Juni 1889¹⁸¹⁰ veränderten¹⁸¹¹ *Gesetzes vom 17. November 1875*¹⁸¹². In § 2 gab es noch marginale Anpassungen der dort aufgeführten Ausnahmen von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Die §§ 5 und 12 erhielten eine sprachliche Straffung und die als „Uebergangsbestimmungen“ im Gesetz von 1875 gedachten §§ 19 f. fielen ersatzlos weg, sodass die im Übrigen inhaltlich unverändert gebliebene „Dritte Abteilung“ über die „Kommissarische Vertretung des Senats“ mit den nunmehrigen §§ 19 bis 24 (anstatt der bisherigen §§ 21 bis 26) eine neue Zählung erhielt. Die als Anhang zu § 9 beigefügte Wahlordnung entsprach – abgesehen von redaktionellen Änderungen – der Fassung, die sie bereits durch die Änderungsgesetze erhalten hatte. Spätere Modifikationen dieser Wahlordnung erfolgte durch die *Gesetze, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. April 1896*¹⁸¹³ und vom 22. April 1913¹⁸¹⁴.

[2737.] Durch das *Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 10. November 1899*¹⁸¹⁵ wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1900 der das Acht-Klassenwahlrecht darstellende § 4 abgeändert: Während die Anzahl der in der privilegierten zweiten und dritten Wählerklasse zu wählenden Vertreter um jeweils zwei von 42 bzw. 22 auf 40 bzw. 20 reduziert wurde, waren in der vierten Klasse anstatt der bisherigen

¹⁸⁰² Dok. 911/1/6.

¹⁸⁰³ Dok. 911/1/7.

¹⁸⁰⁴ Dok. 911/2.

¹⁸⁰⁵ Dok. 881/2/1.

¹⁸⁰⁶ Dok. 881/2/2.

¹⁸⁰⁷ Dok. 881/2/3.

¹⁸⁰⁸ Dok. 881/2/4.

¹⁸⁰⁹ Dok. 881/2/5.

¹⁸¹⁰ Dok. 881/2/6.

¹⁸¹¹ Oben [2671.].

¹⁸¹² Dok. 881/2 — oben [2668.] bis [2671.].

¹⁸¹³ Dok. 911/2/1.

¹⁸¹⁴ Dok. 911/2/6.

¹⁸¹⁵ Dok. 911/2/2.

44 künftig 48 Vertreter für die Bürgerschaft zu wählen. Anlässlich der auf Kosten des Landgebiets erfolgenden Erweiterung des Stadtgebiets erhöhte das *Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 12. Dezember 1901*¹⁸¹⁶ zum 1. April 1902 die Zahl der in der vierten Klasse zu wählenden Vertreter weiter auf 52 und reduzierte dafür die Vertreterzahl in der achten Wahlklasse von acht auf vier. Waren nach § 1 des Gesetzes von 1894 grundsätzlich alle mindestens 25 Jahre alten, nicht dem Senat angehörenden bremischen Staatsbürger nach Ablauf von drei Jahren seit Ableistung des Staatsbürgereides wahlberechtigt, so wurde durch das *Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes, vom 26. Februar 1904*¹⁸¹⁷ die Zeitspanne seit der Eidesleistung auf zwei Jahre gesenkt. Das *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend, vom 19. Januar 1906*¹⁸¹⁸ veränderte den einige Wahlrechtsspezifika behandelnden § 17 Abs. 3. Die *Gesetze, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 18. Dezember 1914*¹⁸¹⁹, vom 14. September 1915¹⁸²⁰, vom 27. September 1916¹⁸²¹, vom 28. August 1917¹⁸²² und vom 28. August 1918¹⁸²³ ergingen kriegsbedingt und verschoben jeweils lediglich die Termine, zu denen von Gesetzes wegen regulär die in die Bürgerschaft gewählten Vertreter auszuscheiden hatten.

cc. Gesetz, die Deputationen betreffend

[2738.] Das *Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁸²⁴ trat an die Stelle der Fassung des *Deputationsgesetzes vom 17. November 1875*¹⁸²⁵, die letzteres durch die *Änderungsgesetze vom 31. Juli 1879*¹⁸²⁶ und vom 17. Mai 1884¹⁸²⁷ erhalten hatte. Es handelte sich bei diesem Gesetz um mehr als nur eine eher marginale Änderungen aufweisende Neubekanntmachung der Vorgängergesetzgebung. Von den nunmehrigen 63 Paragraphen blieben gegenüber der 72 Paragraphen umfassenden bisher geltenden Fassung – wenngleich mit teilweise abweichender Zählung – dem Wortlaut nach unverändert nur die §§ 1, 2, 7, 9, 18 bis 22, 24 bis 27, 29 f., 32 f., 33, 35, 38, 42, 44 f. und 63. Ungeachtet dessen wies das Gesetz inhaltlich keine fundamentalen Neuerungen auf: Auch künftig war die jetzt 22 Paragraphen zählende „Erste Abteilung“ titulierte „Von Deputationen überhaupt“. Darin wurde weiterhin zwischen ständigen und bloß „vorübergehend für eine einzelne Angelegenheit bestellten“ (§ 3), Staats- oder nur Gemeindeangelegenheiten

¹⁸¹⁶ Dok. 911/2/3.

¹⁸¹⁷ Dok. 911/2/4.

¹⁸¹⁸ Dok. 911/2/5.

¹⁸¹⁹ Dok. 911/2/7.

¹⁸²⁰ Dok. 911/2/8.

¹⁸²¹ Dok. 911/2/9.

¹⁸²² Dok. 911/2/10.

¹⁸²³ Dok. 911/2/11.

¹⁸²⁴ Dok. 911/3.

¹⁸²⁵ Dok. 881/3 — oben [2672.].

¹⁸²⁶ Dok. 881/3/1 — oben [2672.].

¹⁸²⁷ Dok. 881/3/2 — oben [2672.].

der Stadt Bremen zuständigen sowie vorberatenden und begutachtenden oder verwaltenden Deputationen unterschieden. Jede Deputation bestand wie bisher aus Kommissaren des Senats und Bürgerschaftsmitgliedern, wovon die senatsseitigen Kommissare aus der Mitte des Senats oder aus den Mitgliedern der Gerichte, die übrigen Kommissare unverändert von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte „nach den Wahlklassen für die Wahl in die Bürgerschaft“ zu wählen waren (§§ 4, 6). Dabei blieb es dem Senat nach wie vor selbst überlassen, die Anzahl „seiner“ Kommissare in jeder Deputation zu bestimmen, sofern diese nur nicht die Hälfte der jeweils dorthin zugeordneten bürgerschaftlichen Mitglieder überstieg (§ 5). Vorgesehen waren in der „Zweiten Abteilung“ als ständige Deputationen neben der Finanzdeputation (§§ 23 ff.) die „Übrigen Deputationen“ (§§ 39 ff.). Diesen oblagen als ständige Deputationen „die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte“, wobei der Umfang des Wirkungskreises, soweit er nicht durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt war, durch gemeinschaftlichen Beschluss von Senat und Bürgerschaft bestimmt wurde. Als verwaltende Deputationen waren neun allgemeine, also für die Angelegenheiten des bremischen Staates insgesamt zuständige, und acht „ausschließlich die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen“ behandelnde vorgesehen; in die Ersteren entsandte die Bürgerschaft jeweils sechs oder 12 ihrer Mitgliedern, in die Letzteren jeweils fünf oder 10 (§ 54). Bei dieser Differenzierung blieb indes das Paradoxon, dass es immer noch keine staatsorganisatorische Trennung zwischen dem Staat und der Stadt Bremen gab. Breiten Raum widmete das Gesetz in den §§ 55 ff. der Schuldeputation.

[2739.] Vorerst nur einige kleinere Modifikationen erfuhr das Deputationsgesetz vom 1. Januar 1894 durch die *Gesetze vom 27. September 1895*¹⁸²⁸ (§ 46), vom *11. Februar 1896*¹⁸²⁹ (§ 54 Nr. 18: zusätzliche Deputation für die Stadtbibliothek), vom *26. Januar 1897*¹⁸³⁰ (Zusatz zu § 54 Nr. 10) und vom *9. November 1898*¹⁸³¹ (§ 13). Die erste größere Veränderung kam mit dem zum 1. Januar 1900 in Kraft tretenden *Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 10. November 1899*¹⁸³². Sie bezog sich auf die §§ 5, 6, 23 und 54: So waren mit Blick auf die §§ 5 f. von der Bürgerschaft nunmehr „in der Regel sieben Mitglieder bzw. bei nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt betreffenden Deputationen sechs Mitglieder zu wählen; außerdem wurde die Anzahl der aus der 4. Klasse zu bestimmenden Bürgerschaftsvertreter von einem auf zwei erhöht. Die Finanzdeputation bestand gemäß der Neuerungen in § 23 jetzt nicht mehr aus 12 Bürgerschaftsmitgliedern, sondern aus 14. Am markantesten waren indes die den § 54 betreffenden Änderungen: Die Zahl der verwaltenden Deputationen wurde von insgesamt 18 auf 20 aufgestockt, 11 statt neun allgemeine, und neun statt acht für die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen.

¹⁸²⁸ Dok. 911/3/1.

¹⁸²⁹ Dok. 911/3/2.

¹⁸³⁰ Dok. 911/3/3.

¹⁸³¹ Dok. 911/3/4.

¹⁸³² Dok. 911/2/2.

Auch inhaltlich fand eine teilweise Umstrukturierung statt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Bedeutung der Deputationen betrug die Anzahl der dortigen Bürgerschaftsmitglieder fortan (für allgemeine Deputationen) vier, sieben oder 14 bzw. (für Gemeindeangelegenheiten betreffende Deputationen) sechs oder 12. Daran anschließend betrafen auch die *Gesetze vom 2. Juni 1901*¹⁸³³, vom 22. Oktober 1902¹⁸³⁴, vom 13. November 1902¹⁸³⁵, vom 22. Dezember 1903¹⁸³⁶, vom 13. Mai 1906¹⁸³⁷, vom 25. Juli 1909¹⁸³⁸ und vom 24. Oktober 1916¹⁸³⁹ Änderungen des § 54; wobei es datiert auf den 25. Juli 1909 eine (Neu-)Bekanntmachung des infolge der seit 1894 zahlreichen Modifikationen unübersichtlich gewordenen *Wortlauts von § 54*¹⁸⁴⁰ gab. Das *Gesetz vom 12. Dezember 1912*¹⁸⁴¹ veränderte die sich auf die Schuldeputation beziehenden §§ 56 und 57. Eine Ergänzung widerfuhr dem § 5 noch einmal durch das *Gesetz, betreffend Änderung des § 5 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 9. April 1914*¹⁸⁴².

dd. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend

[2740.] Bei dem *Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁸⁴³ handelte es sich um eine – von orthographischen Anpassungen abgesehen – wortgetreue Neubekanntmachung des *Gesetzes von 1875*¹⁸⁴⁴ in der durch das *Gesetz vom 25. Juni 1879*¹⁸⁴⁵, geänderten Fassung. War zunächst vor der Befassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit der Streitigkeit gemäß § 2 weiterhin eine als Güteinstanz fungierende, aus vier Senatsmitgliedern und sechs Bürgerschaftsmitgliedern zu bildende Deputation vorgesehen, so wurde durch das *Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 28. Dezember 1904*¹⁸⁴⁶ alsbald die Anzahl der Bürgerschaftsmitglieder auf sieben erhöht.

¹⁸³³ Dok. 911/3/5.

¹⁸³⁴ Dok. 911/3/6.

¹⁸³⁵ Dok. 911/3/7.

¹⁸³⁶ Dok. 911/3/8.

¹⁸³⁷ Dok. 911/3/9.

¹⁸³⁸ Dok. 911/3/10.

¹⁸³⁹ Dok. 911/3/14.

¹⁸⁴⁰ Dok. 911/3/11.

¹⁸⁴¹ Dok. 911/3/12.

¹⁸⁴² Dok. 911/3/13.

¹⁸⁴³ Dok. 911/4.

¹⁸⁴⁴ Dok. 881/4 — oben [2673.].

¹⁸⁴⁵ Dok. 834/4/1 — oben [2673.].

¹⁸⁴⁶ Dok. 911/4/1.

ee. Gesetz, die Handelskammer betreffend

[2741.] Das *Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁸⁴⁷ entsprach größtenteils ebenfalls dem *Vorgängergesetz von 1875*¹⁸⁴⁸. Abweichungen gegenüber der bisherigen Kodifikation wiesen bloß die §§ 2, 35, 41, 43 und 52 auf: § 2 passte lediglich die Umschreibung der Mitglieder des Kaufmannskonvents an die aktuellen Bedürfnisse an. Anders als nach § 8 des Gesetzes von 1875 fehlte nunmehr der Passus, dass der Kaufmannskonvent unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maßgabe der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung zu wählen hatte. Durch diese Streichung verschob sich teilweise die jedoch weiterhin fortlaufend gewährleistete Paragraphenzählung. Anders als der unter anderem der Handelskammer die Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens zuweisende § 35 alter Fassung wurde mit der neu gefassten Bestimmung diese Aufgabe einem eigens zu errichtenden Tonnen- und Bakenamt übertragen; die Handelskammer war nur noch „nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken berufen“. Die Auswahl des benötigten Personals der ansonsten für „Handelshülfsgeschäfte“, den „Wasserschout“, die „Seefahrtsschule“, das „Lotsenwesen“ und für das „Auswandererwesen“ einzurichtenden besonderen Behörden wurde mittels § 41 in Nuancen neu geregelt. § 43 erhielt lediglich eine begriffliche Aktualisierung („Dienstanweisungen“ anstatt „Instructionen“). Durch § 52 war der Handelskammer fortan nicht mehr nur „nach Bedarf“ ein zweiter, von ihr selbst zu wählender Syndiker zugeordnet, sondern ständig. Mit dem *Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vom 12. November 1908*¹⁸⁴⁹ wurde dann eine fest bestimmte Anzahl von Syndikern aufgegeben. § 35 erhielt durch das *Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vom 7. Februar 1913*¹⁸⁵⁰ eine marginale Ergänzung. Kriegsbedingt hieß es schließlich in dem *Gesetz, betreffend die Wahlen zur Handelskammer, vom 15. Dezember 1914*¹⁸⁵¹ mit Blick auf § 18 des Handelskammergesetzes, dass die „vorgeschriebenen Wahlen neuer Mitglieder der Handelskammer . . . für dieses Jahr ausgesetzt“ würden und demgemäß auch zum Jahresende keine Mitglieder aus der Kammer ausschieden.

ff. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend

[2742.] Auch bei dem *Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁸⁵² blieben die Veränderungen gegenüber dem *Gewerbekammergesetz vom 17. November 1875*¹⁸⁵³ in der Fassung, die es durch die *Gesetze vom 20. November*

¹⁸⁴⁷ Dok. 911/5.¹⁸⁴⁸ Dok. 881/7 — oben [2676.].¹⁸⁴⁹ Dok. 911/5/1.¹⁸⁵⁰ Dok. 911/5/2.¹⁸⁵¹ Dok. 911/5/3.¹⁸⁵² Dok. 911/6.¹⁸⁵³ Dok. 881/8 — oben [2677.] bis [2679.].

1879¹⁸⁵⁴ und vom 5. Dezember 1882¹⁸⁵⁵ erhalten hatte, gering. Sie betrafen die §§ 17, 26, 29, 35 und 37 f. sowie das anliegende „Verzeichnis der Abteilungen für die Wahlen zum Gewerbekonvent“; wobei die drei erstgenannten Paragraphen nur redaktionell bedingte Modifikationen erhielten. Aber selbst in den §§ 35 und 37 f. sowie dem erwähnten Verzeichnis ging es nur um hier zu vernachlässigbare Textanpassungen. In der Folgezeit wurde lediglich dem § 29 mit dem *Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze, vom 31. März 1898*¹⁸⁵⁶ ein vierter Absatz angefügt und durch das *Gesetz, betreffend Änderung des § 27 des Gesetzes vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer, vom 30. Dezember 1899*¹⁸⁵⁷ § 27 neu gefasst. Das Gesetz vom 1. Januar 1894 wurde indes bereits durch an seine Stelle tretende *Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906*¹⁸⁵⁸ wieder aufgehoben.

gg. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend

[2743.] Bei dem *Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894*¹⁸⁵⁹ handelte es sich indes um eine gegenüber dem *Gesetz vom 17. November 1875*¹⁸⁶⁰ in größeren Teilen modifizierte Kodifikation. Veränderungen erfuhren die bisherigen §§ 2 bis 12, an deren Stelle neu gefasste §§ 2 bis 10 traten. Im Übrigen wurde – abgesehen von einem ebenfalls neuen § 23 – im Wesentlichen der bisherige Inhalt (§§ 13 bis 32) unter Anpassung an eine fortlaufende Paragraphenzählung als §§ 11 bis 29 übernommen. Hervorzuheben bleibt, dass sich die Kammer für Landwirtschaft gemäß § 2 nunmehr nur noch aus 20 „praktischen Landwirten“ und nicht mehr auch „aus einigen vom Senate ernannten Mitgliedern“ zusammensetzte. Waren nach § 3 aller Fassung bereits Landwirtschaft betreibende „Zeitpächter . . . wahlberechtigt und wählbar, so wurde im insoweit novellierten § 3 gefordert, „daß die Pacht auf mindestens der | Jahre geschlossen ist“. Demgegenüber handelte es sich bei § 4 nur um eine gestraffte Formulierung ohne neuen Inhalt. Es fand nach § 5 eine neue Einteilung in fünf jeweils aus drei bis sechs Landgemeinden bestehende Wahlbezirke statt. Die die Wahlvorbereitungen und die Wahldurchführung behandelnden §§ 6 f. enthielten nur redaktionelle Anpassungen. Der neue § 8 fasste im Wesentlichen die bisherigen §§ 8 f. zusammen. Gemäß § 9 hatte die Kammer jetzt den Wahltermin und das Wahllokal für jeden Bezirk zu bestimmen sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt zu machen. Für jede Wahl wurde von der Kammer ein aus ihrer Mitte zu wählender, aus einem Vorsitz und zwei Beisitzern bestehender Wahlvorstand ernannt; im Übrigen fanden – wie bisher schon – die Nrn. 9 bis 14 der *Wahlordnung für die Wahlen zur*

¹⁸⁵⁴ Dok. 881/8/1 — oben [2679.].

¹⁸⁵⁵ Dok. 881/8/2 — oben [2680.].

¹⁸⁵⁶ Dok. 911/6/1.

¹⁸⁵⁷ Dok. 911/6/2.

¹⁸⁵⁸ Dok. 924 — unten [2764.].

¹⁸⁵⁹ Dok. 911/7.

¹⁸⁶⁰ Dok. 881/9 — oben [2681.].

*Bürgerschaft*¹⁸⁶¹ entsprechende Anwendung (§ 10). § 11 entsprach – von kleineren Textanpassungen abgesehen dem § 13 alter Fassung und § 12 regelte die alle drei Jahre für die Hälfte der aus der Kammer ausscheidenden Mitglieder stattfindenden Ergänzungswahlen neu. Demgegenüber entsprachen die jetzigen §§ 13 bis 17 und die §§ 18 bis 22 wörtlich den bisherigen §§ 16 bis 20 bzw. §§ 22 bis 26. Zumindest sinngemäße Entsprechung war zwischen den aktuellen §§ 24 bis 29 und den vormaligen §§ 27 bis 32 gegeben.

[2744.] Das zum 1. April 1902 in Kraft getretene *Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 12. Dezember 1901*¹⁸⁶² führte eine Änderung der §§ 3 bis 5 herbei. Neben einigen Klarstellungen durch die neu gefassten §§ 3 f. enthielt der nunmehrige § 5 eine modifizierte Wahlbezirkseinteilung. Durch das *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894 vom 30. Mai 1917*¹⁸⁶³ wurde der die Geschäftsführung der Kammer betreffende § 23 neu gefasst. Ausschließlich kriegsbedingt wurde mit den *Gesetzen, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, vom 28. November 1915*¹⁸⁶⁴, vom 24. Oktober 1916¹⁸⁶⁵, vom 20. November 1917¹⁸⁶⁶ und vom 3. Oktober 1918¹⁸⁶⁷ die Dauer der für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 gewählten Kammermitglieder immer wieder um ein Jahr verlängert.

8. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten vom 1. Februar 1894

[2745.] Das *Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894*¹⁸⁶⁸ trat ausweislich seines § 136 an die Stelle des *Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874*¹⁸⁶⁹ einschließlich der diesem zwischenzeitlich durch die *Gesetze vom 9. Oktober 1879*¹⁸⁷⁰, vom 13. März 1880¹⁸⁷¹, vom 14. November 1885¹⁸⁷², vom 20. Februar 1881¹⁸⁷³ und vom 30. September 1888¹⁸⁷⁴ widerfahrenen Modifikationen¹⁸⁷⁵. Das neue Gesetz bestand nunmehr aus neun Abschnitten zu 136 Paragraphen, anstatt der sieben

¹⁸⁶¹ Dok. 911/2 — oben [2736.] [2737.].

¹⁸⁶² Dok. 911/7/1.

¹⁸⁶³ Dok. 911/7/4.

¹⁸⁶⁴ Dok. 911/7/2.

¹⁸⁶⁵ Dok. 911/7/3.

¹⁸⁶⁶ Dok. 911/7/5.

¹⁸⁶⁷ Dok. 911/7/6.

¹⁸⁶⁸ Dok. 912.

¹⁸⁶⁹ Dok. 877 — oben [2654.] bis [2656.].

¹⁸⁷⁰ Dok. 877/1.

¹⁸⁷¹ Dok. 877/2.

¹⁸⁷² Dok. 877/4.

¹⁸⁷³ Dok. 877/3.

¹⁸⁷⁴ Dok. 877/5.

¹⁸⁷⁵ Dazu oben [2657.].

Abschnitte mit den ursprünglich 115, später änderungsbedingt 122 Paragraphen der Vorgängerkodifikation. Dennoch handelte es sich bei dem Beamtengesetz vom 1. Februar 1894 um eine – von orthographischen Anpassungen und einer zum Teil veränderten Paragraphenzählung abgesehenen – größtenteils – nämlich in den §§ 1 bis 19, 21, 23 bis 39, 42 bis 47, 49 bis 52, 56, 58 bis 60, 73 bis 75, 78 bis 83, 85 f., 88 bis 97, 99 f., 102 bis 109, 111 bis 120, 122 bis 132 – formulierungsmäßig wie inhaltlich gegenüber der bisher geltenden Gesetzesfassung unverändert übernommene Kodifikation. Textliche Änderungen gegenüber vergleichbaren Vorgängervorschriften erfuhren nur die §§ 20, 22, 40 f., 48, 53, 55, 57, 76 f., 84, 98, 101 und 110; wobei sich die inhaltlich tatsächlich bedeutsamen Modifikationen im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage allerdings eher bescheiden ausnahmen. Anderes galt indes für die jetzt als Abschnitt IX. in den §§ 134 bis 136 verankerten und deutlich kürzer ausfallenden „Schlußbestimmungen“.

[2746.] Gänzlich neu waren die in Abschnitt IV über die „Versetzung der nicht zu den Beamten gehörigen Angestellten in den Ruhestand“ regelnden nunmehrigen §§ 61 bis 72, die in den das Disziplinarverfahren betreffenden Abschnitt VI eingefügten §§ 87 und 121 über die Strafversetzung und das Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeverfahren sowie der lediglich aus § 133 bestehende VIII. Abschnitt über „Strafbefehle“: Die nicht zu den Beamten gehörigen Angestellten standen in einem (zivilrechtlichen) Beschäftigungsverhältnis zu einer Staatsbehörde oder der Stadtgemeinde Bremen. Sie durften eine lebenslängliche Rente („Jahrgeld“) beanspruchen, wenn sie nach vollendetem 25 Lebensjahr mindestens 20 Jahre eine oder mehrere der in dem Verzeichnis der Anlage II zum Beamtengesetz aufgeführten ca. 200 verschiedenen „Dienststellen“ (z. B. Techniker bei der Bauverwaltung) bekleidet hatten und auf Grund eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte unverschuldet dauernd dienstunfähig geworden waren und deshalb in den Ruhestand versetzt wurden (§§ 61 f., 66 ff.). Wobei dem jeweiligen Angestellten anstatt der Versetzung in den Ruhestand aber auch eine „andere seinen Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung mit einem seinem bisherigen Diensteinkommen mindestens entsprechenden Einkommen übertragen“ werden konnte; gleiches galt für einen mit Jahrgeld entlassenen Angestellten (§§ 63 f.). Das Jahrgeld betrug nach 20 Dienstjahren 40 % Prozent des Gehalts und stieg mit Vollendung jedes weiteren Dienstjahres um 2 % des Gehaltes bis zu einem Höchstbetrag von 60 % (§ 65). Alters- oder Invalidenrente war auf das Jahrgeld anzurechnen (§ 71). — Mit Blick auf den das Disziplinarrecht beinhaltenden Abschnitt VI war der Senat durch den nunmehrigen § 87 auch ermächtigt, nach Anhörung der dem Beamten vorgesetzten Behörde und auf Bericht eines von dem Senat gebildeten Ausschusses die Strafversetzung eines Beamten verfügen. Außerdem konnte nach § 121 nunmehr gegen die Entscheidungen der Disziplinar-kammer und des Disziplinarhofes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß der §§ 234 und 399 ff. der Reichs-Strafprozessordnung stattfinden. — Die im Abschnitt VIII erwähnten „Strafbefehle“ erlaubten fortan der vorgesetzten Behörde, einen säumigen Beamten oder sonstigen Bediensteten nach erfolgloser Fristsetzung zur Nachholung des Versäumten durch schriftlichen Strafbefehl unter Androhung einer Geldstrafe zur

Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten und widrigenfalls die angedrohte Strafe zu verfügen und zu vollstrecken.

[2747.] Zur ergänzenden Ausführung von § 9 des Beamtengesetzes (BeamtG) erging die *Verordnung, betreffend die von Beamten zu leistenden Sicherheiten, vom 30. April 1896*¹⁸⁷⁶.

[2748.] Im Übrigen folgten dem (Neu-)Erlass des Beamtengesetzes (BeamtG) in den nächsten Jahren zahlreiche Änderungen: Den Anfang machte das *Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, vom 9. März 1897*¹⁸⁷⁷. Mit ihm erhielt § 55 BeamtG eine Ergänzung um einen Passus, der die bei Beamten der bremischen Krankenanstalt anrechenbare Ausbildungs- und anderweitige Beschäftigungszeit auf ihre jetzige Dienstzeit als bremische Beamte regelte. Daran schloss sich alsbald eine weitere durch das *Gesetz, betreffend einen weiteren Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, vom 29. Dezember 1897*¹⁸⁷⁸ vorgenommene Hinzufügung an. Das *Gesetz vom 26. Januar 1899*¹⁸⁷⁹ führte eine Änderung des § 7 BeamtG mit der dort geregelten Kautionspflicht für Beamte herbei. Art. 6 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁸⁸⁰ hob den § 21 BeamtG über die Verpfändung des Dienst Einkommen des Beamten sowie den die Gewährung des Gnadenquartals als Folge des Versterbens des Beamten regelnden § 39 BeamtG ersatzlos auf. Mittels *Gesetz vom 14. März 1901*¹⁸⁸¹ fand die „Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Alters“ durch Einfügung eines § 46a BeamtG Eingang in die Kodifikation; außerdem wurde der bisherige § 47 BeamtG diesem neuen Kontext angepasst. Die Aufnahme eines § 66a erfolgte durch das *Gesetz vom 8. Mai 1901*¹⁸⁸². Das *Gesetz vom 23. März 1909*¹⁸⁸³ brachte dann Modifikationen der das Ruhegehalt regelnden §§ 40 Abs. 2, 49 bis 51, 53, 55 Abs. 1, 61 und 65 bis 68 BeamtG sowie die Neueinfügung eines §§ 55a BeamtG. Demgegenüber wurden durch das *Gesetz vom 17. Juli 1909*¹⁸⁸⁴ lediglich redaktionelle Anpassungen des § 22 BeamtG vorgenommen. Umfangreichere Veränderungen brachte dann noch einmal das *Gesetz vom 28. November 1909*¹⁸⁸⁵, indem es die §§ 20, 48 Abs. 3 und 71 Abs. 1 BeamtG neu fasste. Das *Gesetz vom 29. April 1910*¹⁸⁸⁶ ergänzte § 19 BeamtG um einen sich auf die Militäranwärter beziehenden Absatz, *dasjenige vom 29. Juni 1910*¹⁸⁸⁷ fügte einen die Residenzpflicht für Beamte statuierenden § 32a ein und passte daraufhin § 2 Abs. 3 BeamtG redaktio-

¹⁸⁷⁶ Dok. 912/1.

¹⁸⁷⁷ Dok. 912/2.

¹⁸⁷⁸ Dok. 912/3.

¹⁸⁷⁹ Dok. 912/4.

¹⁸⁸⁰ Dok. 916.

¹⁸⁸¹ Dok. 912/5.

¹⁸⁸² Dok. 912/6.

¹⁸⁸³ Dok. 912/10.

¹⁸⁸⁴ Dok. 912/11.

¹⁸⁸⁵ Dok. 912/12.

¹⁸⁸⁶ Dok. 912/13.

¹⁸⁸⁷ Dok. 912/14.

nell an. Das *Gesetz vom 27. September 1912*¹⁸⁸⁸ fasste § 68 Abs. 3 BeamtG neu. Schließlich nahm das *Gesetz vom 19. Januar 1913*¹⁸⁸⁹ eine Neufassung des § 2 Abs. 1 BeamtG und Änderungen an den §§ 40 Abs. 2, 50, 61 und 66 BeamtG sowie die Einfügung eines Absatzes 2 in § 67 BeamtG vor. Auf Grund von *Bekanntmachungen des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengesetze, vom 30. Juli 1901*¹⁸⁹⁰, vom 14. Januar 1904¹⁸⁹¹, vom 16. Juli 1905¹⁸⁹² und vom 14. Februar 1914¹⁸⁹³ erfolgten obendrein Änderungen der beiden die §§ 40 und 61 BeamtG komplementierenden Anlagen.

9. Weitere verfassungsrechtlich bedeutsame Gesetze seit 1894

[2749.] Nach der Neubekanntmachung der bremischen Verfassung und ihrer Nebengesetze sowie dem Beamtengesetz erging in den darauf folgenden Jahren noch eine Reihe von weiteren verfassungsrechtlich bedeutsamen Gesetzen.

a. Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 28. April 1895

[2750.] Das *Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 28. April 1895*¹⁸⁹⁴ regelte die Versorgung pensionsberechtigter Beamter und Angestellter des Staates, der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staat oder der Stadtgemeinde verwalteten Anstalt, sofern diese infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig wurden, indem die solchermaßen Betroffenen eine Pension in Höhe von $66 \frac{2}{3}$ % ihres jährlichen Dienst Einkommens beanspruchen durften. Waren sie indes infolge des Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, erhielten sie im Falle ihrer Entlassung für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einen um den Grad der Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Teil dieser Pension (§ 1). War der Beamte oder Angestellte aber infolge des Betriebsunfalles verstorben, so erhielten die Hinterbliebenen Sterbegeld in Höhe des einmonatigen Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Jahrgeldes oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark, sowie Rente für die Witwe in Höhe von 20 % des jährlichen Dienst Einkommens, jedoch nicht unter 160 und nicht über 1.600 Mark und für jedes Kind, sofern die Mutter lebt, 75 % der Witwenrente, und sofern

¹⁸⁸⁸ Dok. 912/15.

¹⁸⁸⁹ Dok. 912/16.

¹⁸⁹⁰ Dok. 912/7.

¹⁸⁹¹ Dok. 912/8.

¹⁸⁹² Dok. 912/9.

¹⁸⁹³ Dok. 912/17.

¹⁸⁹⁴ Dok. 913.

die Mutter nicht lebt, die volle Witwenrente. Zusammen durften die Renten indes 60 % des Dienst Einkommens nicht übersteigen (§ 2). Hatte der Verletzte den Unfall schuldhaft herbeigeführt und war deswegen gegen ihn auf Dienstentlassung erkannt oder ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst aberkannt worden, bestand der Anspruch nicht (§ 4). Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch begründet war, die Feststellung der Bezüghöhe und die Bestimmung, an wen die Rente gezahlt werden musste, traf der Senat (§§ 6 f.). Ein Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen den Staat konnte überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten, Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher der Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall geschehen war, nur dann geltend machen, wenn ein strafgerichtliches Urteil ergab, dass diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hatten (§ 8).

b. Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. September 1899

[2751.] Mangels bestehender Altersgrenze endete der Richterdienst der Mitglieder des Richterkollegiums eigentlich nur mit ihrem Ableben oder wenn eine Versetzung in den Ruhestand erfolgte, weil körperliche Gebrechen, Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte die Erfüllung der Amtspflichten dauerhaft nicht mehr zuließen. Das *Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. September 1899*¹⁸⁹⁵ ermöglichte es den Mitgliedern des Richterkollegiums einmalig, nach 20-jähriger Amtszeit, sofern sie vor dem 1. Oktober 1899 einen entsprechenden Antrag stellten, sich mit Wirkung zum 1. Januar 1900 in den Ruhestand versetzen zu lassen. Diesfalls konnten sie für die ersten drei Ruhestandsjahre ein ihrem letzten Gehalt entsprechendes Ruhegehalt und danach die Zahlung des regulär bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu gewährenden Ruhegehaltes beanspruchen. Veranlassung dazu gab die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und die dadurch neu geschaffene Zivilrechtsordnung, für deren judikative Umsetzung man nach Möglichkeit neues und jüngeres Richterpersonal zu gewinnen trachtete; was sich indes nur realisieren ließ, wenn eine attraktive Ruhestandsversorgung das dafür erforderlich Ausscheiden von langgedienten Richtern stimulierte.

c. Neu-Bekanntmachung der Texte verschiedener bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 23. Dezember 1899

[2752.] Gemäß Art. 13 Abs. 1 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen*

¹⁸⁹⁵ Dok. 917.

*verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁸⁹⁶ war der Senat ermächtigt, unter anderen die durch die Artt. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes geänderten Texte der *Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850*¹⁸⁹⁷ (Nr. 1), des *Gesetzes, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete, vom 21. Mai 1873*¹⁸⁹⁸ (Nr. 2), des *Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882*¹⁸⁹⁹ (Nr. 4), des *Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890*¹⁹⁰⁰, unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete“, und unter Weglassung der §§ 1 bis 4, 27 f. (Nr. 6), in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung durch das Gesetzblatt neu bekannt zu machen.¹⁹⁰¹ Dies geschah dann mittels der *Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 23. Dezember 1899*¹⁹⁰². Es handelte sich dabei um

- die *Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1899*¹⁹⁰³,
 - das *Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete, vom 18. Juli 1899*¹⁹⁰⁴,
 - das *Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilung im Landgebiete betreffend, vom 18. Juli 1899*¹⁹⁰⁵ und
 - das *Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899*¹⁹⁰⁶.
- Ebenfalls jeweils unter demselben Datum (18. Juli 1899) mit demselben Akt vom 23. Dezember 1899 erfolgten die Bekanntmachungen der zuvor neugefassten Gesetze, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen¹⁹⁰⁷, betreffend die stadtbremische Armenpflege¹⁹⁰⁸, betreffend Lagerscheine und Warrents¹⁹⁰⁹, betreffend die Gesindeordnung¹⁹¹⁰, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe¹⁹¹¹, be-

¹⁸⁹⁶ **Dok. 916.**

¹⁸⁹⁷ **Dok. 821, Dok. 821/1 und Dok. 821/2** — oben [2531.] bis [2534.].

¹⁸⁹⁸ **Dok. 876 und Dok. 876/1** — oben [2649.] bis [2653.].

¹⁸⁹⁹ **Dok. 896, Dok. 896/1, Dok. 896/2 und Dok. 896/3** — oben [1719.].

¹⁹⁰⁰ **Dok. 902 und Dok. 902/1** — oben [2726.].

¹⁹⁰¹ Hinzu kamen noch die Texte des Gesetzes, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877 – Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, S. 39 – 42 (Nr. 3), des Gesetzes, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen, vom 28. Dezember 1887 – a. a. O., 1887, S. 185 f. (Nr. 5), des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892 – a. a. O., 1892, S. 85 – 89 (Nr. 7), des Gesetzes, betreffend die Gesindeordnung vom 22. Juni 1894 – a. a. O., 1894, S. 189 – 204 (Nr. 8), des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, vom 13. Dezember 1895 – a. a. O., 1895, S. 255 – 265 (Nr. 9), des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer, vom 19. Januar 1896 – a. a. O., 1896, S. 13 – 18 (Nr. 10) sowie des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grund= | stücken und von Versteigerungen, vom 31. März 1896 – a. a. O., S. 62 – 68 (Nr. 11).

¹⁹⁰² **Dok. 918.**

¹⁹⁰³ **Dok. 918/1.**

¹⁹⁰⁴ **Dok. 918/2.**

¹⁹⁰⁵ **Dok. 918/3.**

¹⁹⁰⁶ **Dok. 918/4.**

¹⁹⁰⁷ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, S. 373 f.

¹⁹⁰⁸ A. a. O., S. 374 – 379.

¹⁹⁰⁹ A. a. O., S. 379 – 382.

¹⁹¹⁰ A. a. O., S. 382 – 399.

¹⁹¹¹ A. a. O., S. 399 – 411.

treffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer¹⁹¹² und betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen¹⁹¹³.

aa. Ablösungsordnung

[2753.] Die nunmehrige *Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1899*¹⁹¹⁴ war das Resultat der um die *Obrigkeitsliche Verordnung vom 10. Februar 1854*¹⁹¹⁵ und das *Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850, vom 15. Januar 1889*¹⁹¹⁶ sowie zuletzt um Art. 1 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁹¹⁷ modifizierten *Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850*¹⁹¹⁸.

[2754.] Mit der Ablösungs-Ordnung von 1899 wurde die bisherige Ablösbarkeit aller auf Grundstücken ruhenden gutsherrlichen Lasten vollumfänglich bestätigt (§§ 1 ff.). Nicht ablösbar blieben nur Deichlasten und Deichpflichten, die dem Pflichtigen auf Grund eines Meierverhältnisses oblagen. Bis zur vollzogenen Ablösung des Gutsherrnrechts galten die meierrechtlichen Verhältnisse in gesetzlich modifizierter Form – z. B. Wegfall der vom Meier für seine Heirat benötigte gutsherrlichen Erlaubnis und des gutsherrlichen Rechts zur „Abmeierung“ – fort. Neben dem Pflichtigen konnte jetzt auch der Berechtigte die Ablösung verlangen. Diese erfolgte wie bisher durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 6 ff. zu leistende Entschädigung. Der diese Entschädigung ausmachende „Ablösungspreis“ war in „Reichswährung“ zu berechnen (§ 18). Die Ablösung bewirkte den gegenseitigen Wegfall aller aus den gutsherrlichen Verhältnissen stammenden Rechte oder Pflichten (§ 19). Für Streitigkeiten in Ablösungssachen war erstinstanzlich längst keine nach der Erbe- und Handfesten-Ordnung zu bildende ständige Kommission des Obergerichts, sondern das Amtsgericht, in dessen Bezirk das pflichtige Grundstück lag, zuständig (§ 21). Für das dortige Verfahren dienten die Vorschriften der Reichs-Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877¹⁹¹⁹ über das Verfahren vor den Amtsgerichten „zur Richtschnur“, soweit in den §§ 23 ff. „nicht ein anderes bestimmt“ war (§ 22). Die Kosten des Verfahrens hatte weiterhin grundsätzlich der Antragsteller zu tragen (§ 37). Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kommission richteten sich nach der Gerichtsordnung (§§ 37 f.).

¹⁹¹² A. a. O., S. 411 – 416.

¹⁹¹³ A. a. O., S. 416 – 422.

¹⁹¹⁴ **Dok. 918/1.**

¹⁹¹⁵ **Dok. 821/1** — oben [2534.].

¹⁹¹⁶ **Dok. 821/2** — oben [2534.].

¹⁹¹⁷ **Dok. 916.**

¹⁹¹⁸ **Dok. 821** — oben [2531.] bis [2533.].

¹⁹¹⁹ Reichsgesetzblatt 1877, S. 83.

bb. Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete

[2755.] Das *Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete, vom 18. Juli 1899*¹⁹²⁰ war das einzige der im hiesigen Kontext bekanntgemachten Kodifikationen, das es unter dieser Bezeichnung zuvor nicht gab. Es ging aus den bis dahin als *Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890*¹⁹²¹ einschließlich der zwischenzeitlichen Modifikationen firmierenden Regelungen hervor und trat gemäß den Vorgaben des Art. 13 Abs. 1 Nr. 6 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁹²² an deren Stelle. Hierbei wurden die bisherigen §§ 1 bis 4 und 27 f. des *Gesetzes vom 14. Mai 1890* weggelassen, sodass das die fortan geltende – gleichwohl aus insgesamt 28 Paragraphen bestehende – Fassung des Höferechtsgesetzes auch eine neue Paragraphenzählung aufwies. Zusammenfassend darf noch einmal konstatiert werden, dass jede mit einem Wohnhaus versehene Grundbesitzung im Landgebiet mit mindestens fünf Hektar, auf der Landwirtschaft „als Gewerbe betrieben“ wurde, in die Höferolle eingetragen werden konnte. Auf diese Weise war es möglich, von der nach dem normalen Erbrecht geforderten Realteilung zugunsten des Anerbenrechts abzuweichen; wodurch ein Instrument zur Verfügung stand, um einer Zerstückelung und Verschuldung der Bauerngüter vorbeugen zu können.

cc. Gesetz, Verkoppelungen und Gemeinheitsteilung im Landgebiete betreffend

[2756.] Mit dem *Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilung im Landgebiete betreffend, vom 18. Juli 1899*¹⁹²³ wurde lediglich diejenige veränderte Fassung wiedergegeben, die das *Gesetz gleicher Bezeichnung vom 21. Mai 1873*¹⁹²⁴ durch das *Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873, vom 14. Juni 1891*¹⁹²⁵ und durch Art. 2 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁹²⁶ erhalten hatte. Insbesondere waren jetzt gegenüber dem Gesetz von 1873 die §§ 12 f., 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 31, 38 Abs. 2, 68 f., 74 und 77 neu gefasst, die §§ 25 Abs. 3 und 4, 27 Abs. 2, 38 Abs. 1 redaktionell angepasst und § 63 aufgehoben; außerdem erhielt § 62 Abs. 2 eine Ergänzung. Der Gesetzesfassung von 1899 widerfuhr in der Zeit danach nur noch durch das *Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899,*

¹⁹²⁰ Dok. 918/2.

¹⁹²¹ Dok. 902 — oben [2726.].

¹⁹²² Dok. 916.

¹⁹²³ Dok. 918/3.

¹⁹²⁴ Dok. 876 — oben [2649.] bis [2652.].

¹⁹²⁵ Dok. 876/1.

¹⁹²⁶ Dok. 916.

die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend, vom 20. Juni 1918¹⁹²⁷ eine Modifikation. Sie betraf § 25 Abs. 2, der einen zweiten Satz erhielt. Zuvor hatte § 64 des grundsätzlich nur auf die Stadt Bremen sowie die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack anwendbaren *Umlegungsgesetzes vom 6. Juli 1913*¹⁹²⁸ das Gesetz vom 18. Juli 1899 bereits insoweit außer Kraft gesetzt, als es den Geltungsbereich des Umlegungsgesetzes – nämlich diejenigen „Teile des Landgebiets, . . . deren Aufschließung für die Bebauung in Frage kommt“ (§ 1 Abs. 3) – anbelangte.

dd. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

[2757.] Der neu bekanntgemachte Text des *Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (EnteignungsG) vom 18. Juli 1899*¹⁹²⁹ fasste die dem *Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882*¹⁹³⁰ seither widerfahrenen Änderungen zusammen. Abgesehen von den lediglich marginalen Änderungen durch die *Gesetze vom 27. März 1890*¹⁹³¹, vom 23. Juni 1895¹⁹³² und vom 26. März 1898¹⁹³³ waren hierbei die zahlreichen durch Art. 4 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁹³⁴ bewirkten Modifikationen hervorzuheben, welche die §§ 12, 18 bis 30, 35 bis 38 sowie 40 bis 47 des Gesetzes von 1882 erfuhren. Trotz des von ursprünglich 51 auf nunmehr 76 Paragraphen ausgedehnten Umfangs blieb es im Kern jedoch auch weiterhin bei den Usancen, die bereits durch das Enteignungsgesetz von 1882 festgeschrieben waren: Das Grundeigentum ebenso wie Rechte an fremdem Eigentum konnten „nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden“. Entscheidungen über die mit dem Vorhaben verbundene Abtretung oder dauernde Beschränkung von Grundeigentum und damit über ein dem Unternehmer zugutekommendes Enteignungsrecht trafen Senat und Bürgerschaft gemeinsam. Die Leitung des Enteignungsverfahrens oblag dem zuständigen Amtsgericht. Den eigentlichen Zuwachs an Bestimmungen erhielt das Enteignungsgesetz von 1899 durch die als §§ 45 bis 76 aufgenommenen „Übergangsvorschriften“, die anstatt der §§ 18 bis 41 EnteignungsG auf das Enteignungsverfahren anzuwenden waren, „so lange für das von der Enteignung betroffene Grundstück das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist“. Diese ungewöhnliche Regelungsweise entsprach den Vorgaben von Art. 13 Abs. 3 des *Gesetzes, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener*

¹⁹²⁷ Dok. 918/3/1.

¹⁹²⁸ Dok. 933 — unten [2772.].

¹⁹²⁹ Dok. 918/4.

¹⁹³⁰ Dok. 896 — oben [2717.] [2718.].

¹⁹³¹ Dok. 896/1 — oben [2719.].

¹⁹³² Dok. 896/2 — oben [2719.].

¹⁹³³ Dok. 896/3 — oben [2719.].

¹⁹³⁴ Dok. 916.

*Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899*¹⁹³⁵, demzufolge bei der Bekanntmachung des Enteignungsgesetzes diejenigen Bestimmungen, die nur bis zur Anlegung des nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Grundbuchs galten, „am Schlusse abzudrucken“ waren unter der Überschrift „Übergangsvorschriften“.

[2758.] Das zum 1. Oktober 1905 in Kraft getretene *Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899, vom 6. Juni 1905*¹⁹³⁶ führte dann eine Änderung des § 47 lit. e EnteignungsG durch. Mit dem *Gesetz vom 21. März 1907*¹⁹³⁷ widerfuhr den §§ 4, 36 und 69 Abs. 2 EnteignungsG Modifikationen; durch das *Gesetz vom 2. Juni 1909*¹⁹³⁸ erging es den §§ 9 f., 39 Abs. 2, 47 lit. c und 72 Abs. 2 EnteignungsG ebenso, obendrein hob es § 20 EnteignungsG auf. Die letzten Änderungen des Enteignungsgesetzes von 1899 erfolgten durch das *Gesetz vom 27. März 1913*¹⁹³⁹ und betrafen die §§ 41 und 76 EnteignungsG.

d. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen, vom 12. Dezember 1901

[2759.] Mit dem zum 1. April 1902 in Kraft getretenen *Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen, vom 12. Dezember 1901*¹⁹⁴⁰ wurde seit dem Erlass der *Gesetze vom 3. Februar 1872*¹⁹⁴¹, vom 29. Dezember 1875¹⁹⁴², vom 21. November 1885¹⁹⁴³, vom 27. Oktober 1891¹⁹⁴⁴ und vom 22. März 1896¹⁹⁴⁵ eine weitere Vergrößerung des stadtbremischen Gebietes auf Kosten des Landgebietes vollzogen. Es betraf Teile der Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen, Oslebshausen, Rablinghausen, Woltmershausen, Neuenland, Arsten und Habenhausen (§ 1). Die Bewohner der betroffenen Gebiete wurden zu Gemeindeangehörigen der Stadt Bremen (§ 3). Verbliebene, nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Gebietsteile der erwähnten Landgemeinden wurden mit den Gebieten anderer Landgemeinden zusammengelegt (§ 2). Auch in diesen Fällen der Eingemeindung blieben jedoch – wie zuvor schon mit Blick auf andere Eingemeindungen – ungeachtet der neuen politischen Zugehörigkeit zur bremischen Stadtgemeinde für die betroffenen Areale landgebietsspezifische Gesetze in Geltung. Dies waren Teile der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878¹⁹⁴⁶ und der Wasserordnung vom 27. Dezember 1878¹⁹⁴⁷ sowie

¹⁹³⁵ Dok. 916.

¹⁹³⁶ Dok. 918/4/1.

¹⁹³⁷ Dok. 918/4/2.

¹⁹³⁸ Dok. 918/4/3.

¹⁹³⁹ Dok. 918/4/4.

¹⁹⁴⁰ Dok. 919.

¹⁹⁴¹ Dok. 872 — oben [2646.].

¹⁹⁴² Dok. 882 — oben [2699.].

¹⁹⁴³ Dok. 897 — oben [2720.].

¹⁹⁴⁴ Dok. 903.

¹⁹⁴⁵ Dok. 914.

¹⁹⁴⁶ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, S. 277 – 295.

¹⁹⁴⁷ A. a. O., S. 296 – 308.

die Verordnung, in betreff der Befriedigungen der Grundstücke im Landgebiet, vom 13. März 1826¹⁹⁴⁸, das *Gesetz, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinheiten*, vom 28. Mai 1886¹⁹⁴⁹ und § 2 des *Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete* vom 14. Mai 1890¹⁹⁵⁰ (§ 6).

e. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten, vom 25. Juni 1902

[2760.] Durch das *Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten*, vom 25. Juni 1902¹⁹⁵¹ wurde in den Hafenstädten Bremerhaven und Vegesack die Enteignung von Grundeigentum auf Grund zu erlassender Ortsstatute (Satzungen) unter näher bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt. Hierbei übertrug man allem voran die bereits für die Stadt Bremen geltenden Maßgaben, wie sie in der Bauordnung vom 18. Juli 1883¹⁹⁵² vorgesehen waren, auch auf die anderen beiden Städte. Überdies war die Eigentumsentziehung nunmehr zur Festsetzung neuer Straßen- und Häuserlinien für vorhandene Straßen in Übereinstimmung mit den für die Stadt Bremen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie zur Anlage neuer, Änderung oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze nach Maßgabe der im *Enteignungsgesetz* vom 18. Juli 1890¹⁹⁵³ getroffenen Bestimmungen zulässig. Die Festsetzungen neuer Straßen- und Häuserlinien sowie die Entscheidung über den Umfang und die Bedingungen der vorzunehmenden Enteignungen konnten nur durch der Bestätigung des Senats bedürftiger Gemeindebeschlüsse erfolgen. Keinesfalls durfte das betreffende Ortsstatut hinsichtlich des Verfahrens, Bestimmungen enthalten, die für die von einer Eigentumsentziehung betroffenen Personen ungünstiger als die entsprechenden für die Stadt Bremen geltenden Gesetze waren.

f. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 12. November 1904

[2761.] Das *Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen*, vom 12. November 1904¹⁹⁵⁴ wurde zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte (RKGG), vom 6. Juli 1904¹⁹⁵⁵ erlassen. Dem Reichsgesetz zufolge konnten „bei vorhandenem Bedürfnisse“ für Streitigkeiten aus Dienst- oder Lehrverhältnissen zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen

¹⁹⁴⁸ A. a. O., 1826, S. 24 – 27.

¹⁹⁴⁹ Dok. 898.

¹⁹⁵⁰ Dok. 902 — oben [2726.].

¹⁹⁵¹ Dok. 921.

¹⁹⁵² Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1883, S. 75 – 130.

¹⁹⁵³ Dok. 918/4 — oben [2757.].

¹⁹⁵⁴ Dok. 922.

¹⁹⁵⁵ Reichsgesetzblatt 1904, S. 266.

oder -lehrlingen andererseits Kaufmannsgerichte eingerichtet werden. Die Errichtung hatte für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Reichs-Gewerbeordnung zu erfolgen (§ 1 RKGG). Ebenso wie mit Blick auf die Gewerbegerichte mussten Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ein Kaufmannsgericht errichten, kleineren Kommunen stand die Einrichtung frei (§ 2 RKGG). Durch die Zuweisung an die Kaufmannsgerichte waren die besagten Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen (§ 6 RKGG). Das Kaufmannsgericht bestand aus je einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter sowie der erforderlichen Zahl von Beisitzern, jedoch mindestens vier. Hatte ein Kaufmannsgericht mehrere Abteilungen (Kammern), so konnten auch mehrere Vorsitzende bestellt werden. Sofern es an dem jeweiligen Ort daneben auch ein Gewerbegericht gab, waren dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter zugleich zu Vorsitzenden und Stellvertretern des Kaufmannsgerichts zu bestellen (§ 9 RKGG). Vorsitzender und dessen Stellvertreter mussten grundsätzlich die Befähigung zum Richteramt haben, durften also weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe sein. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter wurden von dem Magistrat oder der Gemeindevertretung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt (§ 11 RKGG). Zu Beisitzern waren je zur Hälfte in getrennten Wahlgängen und jeweils geheim zu wählende Kaufleute und Handlungsgehilfen für die Dauer von einem bis sechs Jahren zu berufen (§ 12 Abs. 2 RKGG). Verhandelt und entschieden wurde nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Reichs-Gewerbegerichtsgesetzes.¹⁹⁵⁶

[2762.] Durch das bremische Kaufmannsgerichtsgesetz war speziell für die Stadt Bremen ein Kaufmannsgericht zu errichten (§ 1). Dieses Gesetz enthielt wegen der eigentlichen reichsgesetzlichen Ausgestaltung nunmehr ebenso wie zuvor schon das bremische *Gewerbegerichtsgesetz vom 6. März 1892*¹⁹⁵⁷ nur noch reichsrechtlich determinierte Ausführungsbestimmungen. Danach wurde das Amt des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und das seines Stellvertreters dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen; obendrein waren Gerichtsschreiberei und Kanzleiwesen beider Gerichte vereinigt (§ 3). Personell wie organisatorisch gab es somit eine enge Verflechtung beider Gerichte. Es mussten mindestens 48 Beisitzer gewählt werden; wobei der Senat „nach Bedürfnis“ die Zahl erhöhen durfte (§ 4). Die Kosten des Kaufmannsgerichts hatte ebenso wie die des Gewerbegerichts die Staatskasse zu tragen; auch erhielten die Beisitzer eine Sitzungsentschädigung in Höhe von drei Mark für ihr Zeitversäumnis (§ 7). Der Vorsitzende musste dem Senat alljährlich Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts zu erstatten (§ 9). Allerdings blieb die Gültigkeit des Kaufmannsgerichtsgesetzes zunächst nur „auf die Dauer eines Jahres“ beschränkt (§ 10). Im Jahr darauf schon wurde die Geltungsdauer des Gesetzes jedoch durch das *Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 11. November 1905*¹⁹⁵⁸ bis zum 1. Januar

¹⁹⁵⁶ Vgl. dazu oben [2703.].

¹⁹⁵⁷ Dok. 906 — oben [2729.].

¹⁹⁵⁸ Dok. 922/1.

1908 verlängert. Abgelöst wurde das Kaufmannsgerichtsgesetz nach Zeitablauf durch das an seine Stelle tretende und unbefristet erlassene *Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen, vom 15. Januar 1907*¹⁹⁵⁹. Die zur weiteren Ausführung gemäß § 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes einem vom Senat zu erlassenden „Statut“ vorbehaltenen Regelungen ergingen zeitlich parallel zum Kaufmannsgerichtsgesetz in Gestalt der Verordnung, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 12. November 1904¹⁹⁶⁰.

g. Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 5. April 1906

[2763.] Die schon seit 1849 unmittelbar im Verfassungsrecht verankerte Handelskammer war nur die Interessenvertretung des Großhandels; eine andere dieser vergleichbare Institution für den sonstigen Handel, insbesondere der Kleinhandel, gab es über Jahrzehnte hinweg nicht, sodass insoweit eine entsprechende Vertretung blieb. Erst mit dem wenngleich zunächst nur bis zum 31. März 1912 befristet geltenden *Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 5. April 1906*¹⁹⁶¹ wurde „Zur Förderung der Interessen des Kleinhandels“ die Kammer für Kleinhandel eingerichtet (§ 1). Deren Mitglieder wurden gewählt. Sie mussten Kaufleute sein und seit mindestens einem Jahr mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung eines der nach dem Anhang zum Gesetz in insgesamt 18 Gruppen unterteilten Gewerbe (z. B. Händler mit Kolonial-, Zucker-, Fleisch-, Glas- und Porzellan-, Gold- und Silberwaren, Zigarren, Öfen) „vorzugsweise“ als Kleinhandel oder als Gast-, Schank oder Speisewirt betreiben sowie das Bürgerschaftswahlrecht (Männer) bzw. mindestens 25 Jahre alt sein und seit mindestens zwei Jahren die bremische Staatsangehörigkeit (Frauen) besitzen (§ 2). Die Kammer bestand aus 18 Mitgliedern (§ 3). Die Wahl der für sechs Jahre amtierenden Mitglieder selbst (§ 10) erfolgte gruppenweise untergliedert nach Maßgabe des Gesetzesanhangs; die ersten 15 Gruppen umfassten die Wahlberechtigten der Stadt Bremen und des Landgebiets, während in Vegesack alle Inhaber von „Kleinhandels- und Wirtsbetrieben“ zusammen sowie in Bremerhaven die Inhaber von Kleinhandels- und Gastronomiebetrieben in zwei verschiedenen Gruppen zusammengefasst Gruppen gesondert wählten (§ 4). Die §§ 5 bis 8 regelten das Wahlprozedere. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl bestand nicht (§ 9). Aus ihren Mitgliedern wählte die Kammer einen „Vorsitzer“ und einen Rechnungsführer (§ 11 Abs. 2). Die ihr „zunächst vorgesetzte Behörde“ war die Handelskommission des Senats (§ 11 Abs. 1). Die Kammer hatte auf alle in ihrem Wirkungskreis bedeutsamen Vorgänge „fortwährend ihr Augenmerk zu richten“ sowie dem Senat oder seiner Handelskommission gutachtlich zu berichten und etwaig von ihr geforderte statistische und andere Erhebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen (§ 13). Auf das als Provisorium gedachte Gesetz vom 5. April 1906 folgte unmittelbar nach dessen Außerkrafttreten durch Zeitablauf mit Wirkung zum 1. April 1906

¹⁹⁵⁹ Dok. 925 — unten [2765.].

¹⁹⁶⁰ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1904, S. 272 – 281.

¹⁹⁶¹ Dok. 923.

das nunmehr unbefristet geltende *Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 26. März 1912*¹⁹⁶².

h. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906

[2764.] Mit dem im Wesentlichen am 1. Mai 1906 in Kraft getretenen *Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906*¹⁹⁶³ wurde zugleich das *Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 1. Januar 1894*¹⁹⁶⁴ aufgehoben (§§ 42 f.). Während sich an der Aufgabe von Gewerbekonvent und Gewerbekammer, Gewerbewesen und Interessen des Gewerbestandes „im Bremischen Staate“ zu fördern, auch fortan nichts änderte (§ 1), sah dies mit Blick auf die Zusammensetzung des Gewerbekonvents anders aus. Dieser bestand jetzt nämlich aus insgesamt 270 Mitgliedern unterteilt in die „Abteilung der Handwerke“ mit 180 Mitgliedern und die „Abteilung der Fabrikbetriebe“ mit 90 Mitgliedern (§ 2). Die Mitglieder der erstgenannten Abteilung waren von denjenigen Staatsbürgern zu wählen, die in Bremen selbständig ein Handwerk „wenigstens ein Jahr“ seit Anzeige gemäß § 14 der Reichs-Gewerbeordnung betrieben und das Bürgerschaftswahlrecht besaßen (§ 3). Sie hatten in der Stadt Bremen und dem Landgebiet insgesamt 150, in Bremerhaven 18 und in Vegesack 12 zu wählen (§ 5). Demgegenüber wählten die in Bremen selbständig seit mindestens einem Jahr eine Fabrik betreibenden oder als gesetzliche Vertreter eines gewerblichen Unternehmens Tätigen (Vorstand, Direktor, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) die Mitglieder der letztgenannten Abteilung, wovon 75 in der Stadt Bremen und im Landgebiet, 12 in Bremerhaven und drei in Vegesack (§§ 4 f.). Die Gewerbetreibenden der Stadt Bremen und des Landgebietes schritten innerhalb der für ihren Gewerbebezirk von der Gewerbekammer eingerichteten und öffentlich bekanntgemachten Gruppen zur unter Leitung der Gewerbekammer, in den Hafenstädten der Ämter stattfindenden Wahl (§§ 7 ff.). Wobei in der Abteilung der Fabriken Betriebe mit mehr als 100 Arbeitern einen Anspruch auf die Mitgliedschaft im Gewerbekonvent hatten (§ 8). Die sich dann anschließenden ebenfalls den Gewerbekonvent betreffenden §§ 13 bis 21 entsprachen im Wesentlichen den §§ 7 bis 15 des Gesetzes von 1894. Mit Blick auf die Gewerbekammer erhöhte sich deren Mitgliederzahl von 21 auf nunmehr 27 Gewerbekonventmitglieder, von denen aus der Mitte des Gewerbekonvents Personen nach dem Verhältnis von zwei zu einem Drittel zugunsten der Abteilung der Handwerke bestimmt wurden (§ 22). Im Übrigen bestand aber weitgehende inhaltliche, ja, sogar wörtliche Übereinstimmung der die Gewerbekammer betreffenden §§ 22 bis 30 mit den §§ 16 bis 24 des Gesetzes von 1894. Hielt die Gewerbekammer vormals in der Regel einmal monatlich Sitzungen ab und außerdem so oft der „Vorsitzer“ es für angemessen erachtete oder wenigstens sechs Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragten, so war jetzt von „regelmäßigen Sitzungen, deren Zahl und Zeit von der Gewerbekammer

¹⁹⁶² Dok. 931 — unten [2770.].

¹⁹⁶³ Dok. 924.

¹⁹⁶⁴ Dok. 911/6 — oben [2742.].

„selbst bestimmt“ wurden die Rede (§ 33). Die übrigen die Gewerbekammer betreffenden Vorschriften der §§ 34 bis 38 entsprachen weitgehend den §§ 29 bis 33 des Gesetzes von 1894. Auch weiterhin war eine aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer bestehende Behörde für Gewerbeangelegenheiten vorgesehen, deren Aufgabe darin bestand, „zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer“, also zur Verbesserung der Kommunikation, beizutragen und über gewerbliche Angelegenheiten zu beraten (§§ 39 bis 41). Die Gesetze wegen Abänderung des *Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer, vom 24. Januar 1909*¹⁹⁶⁵ und vom 17. April 1909¹⁹⁶⁶ brachten mit Abänderungen der §§ 37 Abs. 1 bzw. der §§ 32 und 40 Abs. 2 dann lediglich marginale Modifikationen des Gewerbekammergesetzes, bevor es schon wenige Jahre später durch das *Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911*¹⁹⁶⁷ abgelöst wurde.

i. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht, vom 15. Januar 1907

[2765.] Das *Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen, vom 15. Januar 1907*¹⁹⁶⁸ schloss sich zeitlich unmittelbar an das bisher nur befristet bis zum 1. Januar 1908 geltende *Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 12. November 1904*¹⁹⁶⁹ an. Damit fanden jetzt die reichsgesetzlich bedingten landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zur Kaufmannsgerichtsbarkeit eine neue, fortan unbefristet statuierte Normierungsbasis. Hierin wurde allem voran das Weiterbestehen des für die Stadt Bremen errichteten Kaufmannsgerichts bestätigt. Im Übrigen wurden die bis dahin gesondert als statuarisches Recht vom Senat erlassenen Verordnungsregelungen in das neue Gesetz integriert, das deswegen mit 31 Paragraphen im Vergleich zu vormals 10 deutlich umfangreicher ausfiel. Bemerkenswert ist ansonsten allenfalls, dass gegenüber dem Gesetz von 1904 die Zahl der sich je zur Hälfte aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen zusammensetzenden Beisitzer von „mindestens“ 48 auf nur noch 36 reduziert wurde.

j. Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 23. März 1909

[2766.] Die §§ 61 bis 72 des *Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894*¹⁹⁷⁰ sahen für die in einem (zivilrechtlichen) Beschäftigungsverhältnis zu einer Staatsbehörde oder der Stadtgemeinde Bremen stehenden Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen die Entlassung oder die Versetzung in den Ruhestand bei lebenslänglicher Gewährung von Jahrgeld

¹⁹⁶⁵ Dok. 924/1.

¹⁹⁶⁶ Dok. 924/2.

¹⁹⁶⁷ Dok. 930 — unten [2769.].

¹⁹⁶⁸ Dok. 925.

¹⁹⁶⁹ Dok. 922 — oben [2761.] [2762.].

¹⁹⁷⁰ Dok. 912.

vor.¹⁹⁷¹ Anders als für die Hinterbliebenen der verstorbenen pensionsberechtigten Beamten konnten jedoch die Hinterbliebenen von verstorbenen jahrgeldsberechtigten Angestellten zunächst keine gesetzlich festgeschriebene Hinterbliebenenversorgung beanspruchen. Dies änderte sich erst mit Erlass des *Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 23. März 1909*¹⁹⁷². Sofern der Angestellte zum Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf Gewährung von Jahrgeld hatte, wandelte sich dieser für seine Witwe und seine ehelichen oder ehelich legitimierten Kinder in einen jeweils eigenen Versorgungsanspruch um (§ 1). Dabei belief sich das Witwengeld auf 40 % des dem verstorbenen Berechtigten selbst zustehenden Jahrgeldes, jedoch mindestens 200 und höchstens 1.200 Mark jährlich, das Waisengeld für jedes Kind, dessen zum Bezug von Witwengeld berechnete Mutter noch lebte, auf 20 % des Witwengeldes, war die Mutter bereits verstorben, erhöhte es sich auf 33,3 % des Witwengeldes (§ 2). Im Übrigen wurden § 1 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 3 bis 9 des *Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 23. März 1909*¹⁹⁷³ auf die Pensionen der Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten für entsprechend anwendbar erklärt (§ 3). Auf diese Weise wurden die Hinterbliebenenversorgung der Beamten und jahrgeldsberechtigten Angestellten einander weitgehend angeglichen. Änderungen widerfuhren dem Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 23. März 1909 durch *Gesetz vom 17. Juli 1909*¹⁹⁷⁴, mit dem der Mindestbetrag des Witwengeldes auf 240 Mark jährlich angehoben wurde, und durch *Gesetz vom 19. Januar 1913*¹⁹⁷⁵ § 1 Abs. 2 insoweit ergänzt, als dass – ebenso wie durch das *zeitgleich ergangene Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten*¹⁹⁷⁶ mit Blick auf die weiblichen Beamten – auch den Hinterbliebenen der nach § 1226 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911¹⁹⁷⁷ und § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911¹⁹⁷⁸ versicherungspflichtigen weiblichen Angestellten ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zustand.

k. Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 15. Juli 1909

[2767.] Das *Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 15. Juli 1909*¹⁹⁷⁹ regelte

¹⁹⁷¹ Dazu oben [2746.].

¹⁹⁷² Dok. 927.

¹⁹⁷³ Dok. 907/6 — oben [2731.].

¹⁹⁷⁴ Dok. 927/1.

¹⁹⁷⁵ Dok. 927/2.

¹⁹⁷⁶ Dok. 907/7 — oben [2731.].

¹⁹⁷⁷ Reichsgesetzblatt 1911, S. 509.

¹⁹⁷⁸ A. a. O., S. 989.

¹⁹⁷⁹ Dok. 928.

die Enteignung von Privatgrundstücken zu straßen- und wegebaulichen Zwecken in einem aus heutiger Sicht bereits sehr modern anmutenden Weise. Es bezog sich nur auf die bremische Stadtgemeinde und das Landgebiet. Für Bremerhaven und Vegesack galt stattdessen das *Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten, vom 25. Juni 1902*¹⁹⁸⁰. Zu straßen- und wegebaulichen Zwecken konnte die Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Deputation für die Stadterweiterung die Enteignung von an den Staat, Kreis oder die Gemeinde abzutretenden Grundflächen durch Verfügung anordnen. Im Landgebiet musste überdies bei Landstraßen die Zustimmung des Kreisausschusses, bei Nebenstraßen und Feldwegen zuvor die Zustimmung der Gemeindebehörde eingeholt werden. Diese Verfügung war den im Deutschen Reich wohnhaften Eigentümern der abzutretenden Grundfläche ordnungsgemäß zuzustellen und danach ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Außerdem war von der Behörde ein Katasterplan über die zu enteignende Grundfläche an einer ebenfalls der Öffentlichkeit bekanntzugebenden Stelle zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Gegen die baupolizeibehördliche Verfügung konnte binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Baupolizeibehörde einzulegende Beschwerde an den Senat geführt werden, sofern die rechtliche Verpflichtung zur Abtretung von einem Beteiligten bestritten wurde und der Senat die Beschwerde verwarf, stand dem Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Senatsentscheidung der Rechtsweg zum Landgericht offen. Die rechtskräftige, also nicht mehr anfechtbare Verfügung bewirkte indes, dass das Eigentum an der betreffenden Grundfläche auf die insoweit begünstigte öffentlich Körperschaft überging und zugleich alle an dem Areal bestehenden sonstigen Privatrechte erloschen. Diesenfalls hatte die Baupolizeibehörde innerhalb von zwei Wochen die Verfügung nebst dem Katasterplan und den sonstigen Anlagen dem Grundbuchamt und abschriftlich dem Katasteramt zur Berichtigung des Flurbuches und der Katasterkarte zu übersenden. Die bisher schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die den Eigentümern der abgetretenen Grundflächen gebührende Entschädigung und deren Festsetzung – insbesondere diejenigen des *Enteignungsgesetzes von 1899*¹⁹⁸¹ – galten nach Maßgabe des hiesigen Gesetzes. Modifiziert – wenngleich inhaltlich verhältnismäßig behutsam – wurde das Gesetz vom 15. Juli 1909 dann bereits wieder durch das *Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 21. Juni 1911*¹⁹⁸². Allerdings erhielt eine neue Bezeichnung und firmierte fortan als „*Gesetz, betreffend den Erwerb von Privatgrund für Straßenzwecke*“, dessen (Neu-)Bekanntmachung¹⁹⁸³ am 29. Juni 1911 erfolgte.

¹⁹⁸⁰ Dok. 921 — oben [2760.].

¹⁹⁸¹ Dok. 918/4 — oben [2757.].

¹⁹⁸² Dok. 928/1.

¹⁹⁸³ Dok. 928/2.

l. Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten, vom 21. Januar 1911

[2768.] Dem bremischen Verfassungsrecht selbst fehlten Regelungen über die Immunität der Mitglieder der Bürgerschaft. Doch ergab sich die Immunität durch die Reichszugehörigkeit der Hansestadt aus § 11 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871¹⁹⁸⁴. Demgemäß durften auch die Bürgerschaftsmitglieder – nach der seinerzeit allerdings nicht ganz unumstrittenen Ansicht¹⁹⁸⁵ – ebenso wie alle anderen Abgeordneten der Landtage und Kammern „eines zum Reiche gehörigen Staats“ außerhalb der Bürgerschaft nicht wegen ihrer Abstimmung oder wegen der Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden. Davon, dass dies offenkundig zu Beginn des zweiten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts die Ansicht des bremischen Gesetzgebers war, kündete das *Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten, vom 21. Januar 1911*¹⁹⁸⁶, das diese Immunität – gleichsam klarstellend – auch auf die disziplinarische Verfolgung der der Bürgerschaft angehörenden Beamten ausweitete.

m. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911

[2769.] Das zum 15. Juli 1911 in Kraft getretene *Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911*¹⁹⁸⁷ hob das bisherige *Gewerbekammergesetz vom 27. April 1906*¹⁹⁸⁸ einschließlich der es abändernden beiden *Gesetze vom 24. Januar*¹⁹⁸⁹ und *17. April 1909*¹⁹⁹⁰ auf (§§ 44 f.). Naturgemäß blieb es bei Gewerbekonvent und Gewerbekammer als den zentralen Institutionen und dem mit ihnen verfolgten Zweck. Auch weiterhin waren dort Handwerk und Industrie („Fabrik“) gemeinsam vertreten, doch in erheblich veränderter Zusammensetzung: Der Gewerbekonvent bestand jetzt aus insgesamt 248, anstatt vorher 270 zu wählenden Mitgliedern und war auch nicht mehr im Verhältnis von zwei zu einem Drittel der Mitglieder zwischen den Abteilungen „Handwerk“ und „Fabrikbetriebe“, sondern hälftig, nämlich zu jeweils 124 Mitgliedern, unterteilt (§ 2). Auf diese Weise wuchs der Einfluss der Industrie auf die institutionalisierte Interessenwahrnehmung im gewerblichen Bereich entsprechend ihrer in Bremen tatsächlich rasant ansteigenden wirtschaftlichen Bedeutung. Von den Wahlberechtigten zu der Abteilung der Handwerke waren in der Stadt Bremen und dem Landgebiet nunmehr insgesamt 108 (anstatt der früheren 150), in Bremerhaven 12 (anstatt 18) und in Vegesack vier (anstatt 12) zu wählen; demgegenüber wählten alle in Bremen zu der Abteilung der Fabriken Wahlberechtigten ihre Konventmitglieder gemeinschaftlich und nicht

¹⁹⁸⁴ Reichsgesetzblatt 1871, S. 127.

¹⁹⁸⁵ J. Bollmann (Fußn. 947), S. 67 mit weiteren Nachweisen.

¹⁹⁸⁶ Dok. 929.

¹⁹⁸⁷ Dok. 930.

¹⁹⁸⁸ Dok. 924.

¹⁹⁸⁹ Dok. 924/1.

¹⁹⁹⁰ Dok. 924/2.

mehr getrennt nach Stadt Bremen und Landgebiet, Bremerhaven und Vegesack (§ 5). In der Abteilung der Fabriken hatten nun aber erst die Betriebe mit mehr als 150 Arbeitern, anstatt bisher schon mit mehr als 100 Arbeitern einen Anspruch auf die Mitgliedschaft im Gewerbekonvent (§ 8). Die übrigen den Gewerbekonvent betreffenden Vorschriften (§§ 9 bis 21) waren nahezu identisch mit denen des Gesetzes von 1906. Auch die Gesamtmitgliederzahl der Gewerbekammer reduzierte sich von bisher 27 auf jetzt 24 Gewerbekonventangehörigen, von denen anstatt im Verhältnis von zwei zu einem Drittel zugunsten der Abteilung der Handwerke fortan jede der beiden Abteilungen 12 aus ihrer Mitte wählte (§ 22). Neu war, dass die Gewerbekammer „nach Bedürfnis aus den verschiedenen Gewerbeäzweigen“ von der Gewerbekommission des Senats zu vereidigende Sachverständige auf bestimmte Zeit ernennen“ musste, die auf gerichtliche, behördliche oder private Ersuchen über Beschaffenheit und Preis der in ihr Fach fallenden gewerblichen Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben hatten (§ 28). Obendrein konnte die Gewerbekammer in ihr geeignet erscheinenden gewerblichen Rechtsstreitigkeiten auf Ersuchen der Parteien Schiedsrichter ernennen (§ 29). Im Übrigen blieb es bei den ihr bisher schon zugewiesenen Aufgaben (§§ 30 ff.). Ebenfalls neu war, dass die Gewerbekammer jetzt jeweils abwechselnd „aus den Handwerken und den Fabriken“ den „Vorsitzer“ und seinen Stellvertreter zu wählen hatte (§ 36). Die anderen auf die Gewerbekammer zielenden Vorschriften entsprachen inhaltlich denen des Gesetzes von 1906. Gleiches galt mit Blick auf die zur besseren Kommunikation zwischen Senat und Gewerbekammer vorgesehene Behörde für Gewerbeangelegenheiten, nur dass diese neben der Gewerbekommission des Senats nicht nur wie bisher drei bis fünf, sondern sechs Gewerbekammermitglieder aufwies (§§ 41 ff.). In der Folgezeit wurde das Gewerbekammergesetz von 1911 nur noch mit Blick auf § 41 Abs. 1 durch das *Gesetz vom 7. Februar 1913*¹⁹⁹¹ geändert. Demgegenüber be- trafen die *Gesetze vom 15. Dezember 1914*¹⁹⁹², *vom 28. November 1915*¹⁹⁹³, *vom 5. Dezember 1916*¹⁹⁹⁴ und *vom 7. Dezember 1917*¹⁹⁹⁵ lediglich die kriegsbedingte zeitliche Verschiebung von turnusgemäß nach den §§ 46 Satz 3 und 15 anstehen- den Wahlen zum Gewerbekonvent.

n. Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 26. März 1912

[2770.] War das nur bis zum 31. März 1912 befristet geltende *Gesetz, betref- fend die Kammer für Kleinhandel, vom 5. April 1906*¹⁹⁹⁶ zunächst als Provisorium gedacht, so änderte sich dies sechs Jahre später durch das zum 1. April 1912 auf unbestimmte Zeit erlassene *Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel,*

¹⁹⁹¹ Dok. 930/1.

¹⁹⁹² Dok. 930/2.

¹⁹⁹³ Dok. 930/3.

¹⁹⁹⁴ Dok. 930/4.

¹⁹⁹⁵ Dok. 930/5.

¹⁹⁹⁶ Dok. 923 — oben [2763.].

vom 26. März 1912¹⁹⁹⁷. Damit hatte auch die „Förderung der Interessen des Kleinhandels“ ihre auf Dauer eingerichtete Institution erhalten. Sie bestand weiterhin aus 18 Kleinhandel betreibenden Mitgliedern, die jeweils gruppenweise getrennt nach den im Anhang zum Gesetz aufgeführten 18 Geschäftszweigen von den Angehörigen ihres Handelsgewerbes für sechs Jahre gewählt wurden. Auch ansonsten unterschieden sich die jetzigen Regelungen inhaltlich nur wenig von den bisherigen.

o. Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Landherrnamtes, vom 21. Mai 1913

[2771.] Das *Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Landherrnamtes, vom 21. Mai 1913*¹⁹⁹⁸ trat am 1. Juni 1913 in Kraft (Art. VIII) und veränderte grundlegend den Aufgabenbereich des Landherrn. War er bisher im bremischen Landgebiet die öffentliche Verwaltung wahrnehmende zentrale Behörde, so gingen jetzt wesentliche Kompetenzbereiche von ihm auf die für den städtischen Bereich schon längst zuständige Polizeidirektion über. Dies betraf zuvörderst die Polizeigewalt, die Staatsangehörigkeits-, Medizinal- und Mobilmachungssachen (Artt. I bis IV); außerdem wurde die ehemals beim Landherrn liegende „Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege“ (Verwaltungsvollstreckung) auf das Generalsteueramt übertragen (Art. V). Dem Landherrn verblieben künftig noch die ihm von der Deichordnung¹⁹⁹⁹, Wasserordnung²⁰⁰⁰, Wegeordnung²⁰⁰¹ und Jagdordnung²⁰⁰² zugewiesenen Befugnisse, die Verwaltung der Hebammenkasse des Landgebietes sowie die Zuständigkeit für Beschwerden gegen die von den Gemeindevorstehern auf Grund der Wasser- und der Wegeordnung getroffenen Verfügungen. Kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Polizeidirektion und dem Landherrn über ihre Zuständigkeit oder bei Anfechtung der Zuständigkeit einer der Behörden durch Dritte entschied der Senat über die Zuständigkeit (Art. VII).

p. Umlegungsgesetz vom 6. Juli 1913

[2772.] Das *Umlegungsgesetz vom 6. Juli 1913*²⁰⁰³ ermöglichte zur Erschließung von Baugelände und Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken in den städtischen Gebieten Bremens die Umlegung von Flächen. Es handelte sich bei dieser Kodifikation um ein Instrument der städtebaulichen Neuordnung, das durch Verordnung des Senats auch auf Teile des Landgebiets ausgedehnt werden konnte, „deren Aufschließung für die Bebauung in Frage“ kam (§ 1). Bislang sah ein vergleichbares Mittel zur Boden(neu)ordnung nur das

¹⁹⁹⁷ Dok. 931.

¹⁹⁹⁸ Dok. 932.

¹⁹⁹⁹ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, S. 277 – 295.

²⁰⁰⁰ A. a. O., S. 296 – 308.

²⁰⁰¹ A. a. O., S. 268 – 277.

²⁰⁰² Dok. 901.

²⁰⁰³ Dok. 933.

*Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilung im Landgebiete betreffend, vom 18. Juli 1899*²⁰⁰⁴ auf das Landgebiet beschränkt vor.

[2773.] Für Umlegungen in der Stadt Bremen und im Landgebiet zuständig war die Baupolizeibehörde in Vegesack und Bremerhaven der zuständige Senatskommissar (§ 3). Die in die Umlegung einzubeziehende Fläche bildete eine „Masse“, woraus jeder Eigentümer Ersatz für den einbezogenen Grundbesitz nach dem Verhältnis des Wertes, „thunlichst“ ein eine der örtlichen Lage und der Bedeutung der angrenzenden Straßen entsprechende Bebauung ermöglichen- des Areal erhielt (§§ 5, 19 ff.). Sofern eine solche Flächenzuweisung nicht erfolgen konnte, war stattdessen eine „Abfindung in Geld“ nach dem geschätzten Kapitalwert zu gewähren (§§ 6, 10). Erforderte die Umlegung die Einbeziehung eines bebauten oder sonst in besonderer Weise genutzten Grundstückes, so konnte dies gegen den Willen des Eigentümers nur geschehen, wenn durch gültigen Beschluss der Mehrheit der Umlegungsteilnehmer (§§ 23 ff.) die Abtretung des Areals an die Teilnehmergesamtheit gegen Entschädigung verlangt wurde (§ 7). Bei sich aus Anlass der Umlegung ergebenden Streitigkeiten musste zunächst behördlich auf eine „gütliche Verständigung“ hingewirkt werden; kam hierbei keine Einigung zustande, wurde die Angelegenheit an ein Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung verwiesen (§ 30). War eine Verweisung der Streitigkeit an das Schiedsgericht unzumutbar, waren die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (§ 31). Auch Deiche und Deichbermen waren von der Umlegung grundsätzlich ausgeschlossen (§ 9). Einen Anspruch auf Entschädigung für die Abtretung von Grundflächen zu öffentlichen Zwecken (z. B. Straßen, Wege, Plätze, Wasserzüge) gab es indes nur, sofern sie mehr als 28% und in Bremerhaven sogar mehr als 33 % der Gesamtfläche des Umlegungsgebietes ausmachten (§ 12 Abs. 1). Was nichts anderes bedeutete, als dass zugunsten der öffentlichen Infrastruktur immerhin ein Viertel bis ein Drittel des in die Umlegung einbezogenen Privatgrundes entschädigungslos entzogen werden durfte. Erst wenn von einer Umlegungsfläche mehr als 33 % bzw. in Bremerhaven 38 % für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollten, war dafür die Zustimmung der Umlegungsteilnehmer erforderlich (§ 12 Abs. 5). Auf einem in die Umlegung einbezogenen Grundstück liegende Belastungen gingen auf das dem Teilnehmer stattdessen durch die Umlegung neu zugewiesene Grundstück über (§ 16). Die gemeinsamen Kosten des Umlegungsverfahrens waren aus der von den Beiträgen der Teilnehmer gebildeten Umlegungskasse zu bestreiten (§ 32). Das Umlegungsgesetz regelte aber auch detailliert die einzelnen Verfahrensschritte des Umlegungsverfahrens: Sie betrafen die Einleitung (§§ 33 ff.) ebenso wie die Feststellung der örtlichen und rechtlichen Verhältnisse der jeweiligen Grundstücke (§§ 40 ff.), die Herstellung der Umlegungskarte und des Grundstücksregisters (§§ 43 ff.), das bei Schätzungen anzuwendende Verfahren (§§ 47 ff.), die Feststellung des Umlegungsplans (§§ 52 ff.) sowie die Durchführung der Rechtsänderungen an den umgelegten Grundstücken (§§ 58 ff.). In jedem Falle musste von der Behörde über die Umlegung eine Umlegungsurkunde ausgestellt werden, die dann nebst Karte,

²⁰⁰⁴ Dok. 918/3 — oben [2756.].

Register und Umlegungsplan innerhalb von zwei Wochen beim Grundbuchamt und abschriftlich beim Katasteramt einzureichen war (§§ 59, 61). Die Beendigung des Umlegungsverfahrens war von der Behörde öffentlich bekannt zu machen (§ 62). § 64 des Umlegungsgesetzes schließlich setzte, soweit sich der Geltungsbereich des Umlegungsgesetzes und des *Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilung im Landgebiete betreffend, vom 18. Juli 1899*²⁰⁰⁵ überschneiden, letzteres „außer Kraft“.

10. Verfassungsrechtliche Entwicklung von Bürgerschaft und den Senat zwischen 1894 und 1914

a. Bestrebungen zur Reform der Bürgerschaft

[2774.] Die Mehrheit nämlich – seit 1905 – 82 der insgesamt 150 Bürgerschaftsabgeordneten wurde durch Wahlen innerhalb der vier bevorrechtigten, entweder durch Bildung oder Berufsstand legitimierten Sonderklassen (1. bis 3. und 7.) ermittelt. Nur eine Minderheit der Abgeordneten ging aus den in der 4. bis 6. und 8. Klasse stattfindenden allgemeinen Wahlen hervor. So blieb die Bürgerschaft bis 1918 stets mehr eine „Notabelnversammlung“ als eine wirklich repräsentativ zusammengesetzte Volksvertretung.²⁰⁰⁶

[2775.] Das Bürgerschaftswahlrecht wurde auch jetzt nicht ohne weiteres jedem Staatsangehörigen zugestanden, sondern setzte den Besitz des von der Bürgereidsleistung abhängigen Bremer Bürgerrechtes voraus. Diese konnte weiterhin nur gegen die nicht nur in den ärmeren Bevölkerungskreisen als zu teuer empfundene Entrichtung der Registrationsgebühr in Höhe von 16,50 Mark erfolgen. Selbst viele dem unteren Mittelstand zuzuordnende Bremer entzogen sich der die Eidesleistung voraussetzenden Gebührenzahlung, weil sie sich von dem Erwerb des Bürgerrechts persönlich keinen Vorteil versprachen. Das verringerte vor allem die Wahlchancen von Linksliberalen und Sozialdemokraten in den Wahlklassen 4 bis 6 und 8.²⁰⁰⁷ Die Abschaffung von gebührenabhängigem Staatsbürgereid als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war seit Oktober 1903 Gegenstand von Beratungen der juristischen Kommission der Bürgerschaft, die sich aber schließlich mehrheitlich gegen jede Änderung aussprach. Das Plenum folgte am 3. Februar 1904 ungeachtet heftiger Kritik der Sozialdemokraten der Empfehlung. 1912 erging es einem Antrag der Sozialdemokraten, die Registrationsgebühr abzuschaffen oder doch zumindest auf fünf Mark zu ermäßigen, ebenso. Die Registrationsgebühr blieb unverändert bestehen. Welche Auswirkungen sie auf die Anzahl der Wahlberechtigten zur Bürgerschaftswahl hatte, zeigt der Vergleich zur Reichstagswahl: Belief sich die Zahl der Bürgerschaftswahlberechtigten 1890 auf 18.752, so betrug sie mit Blick auf die Reichstagswahl 56.700. Bis zum Jahr 1911 stieg die Diskrepanz zwischen der Anzahl der bremischen Bürgerschafts-

²⁰⁰⁵ Dok. 918/3 — oben [2756.].

²⁰⁰⁶ In diesem Sinne auch P. Kuckuk, Bremen in der Deutschen Revolution 1918 – 1919, 1986, S. 23.

²⁰⁰⁷ Dazu auch H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 512.

und Reichstagswähler sogar auf das Verhältnis von 22.455 zu 74.449 an.²⁰⁰⁸ Dies offenbart obendrein eindrucksvoll, in welchem Missverhältnis die Zahl der erwachsenen männlichen Einwohner zu den Wahlberechtigten zur Bürgerschaft stand. Die Registrationsgebühr bildete folglich zusätzlich zu der ohnehin schon vorgenommenen Abstufung des Wahlrechts nach acht Klassen ein Hindernis für eine hohe Bürgerschaftswahlbeteiligung. Mit ihrer Beibehaltung sollte nicht nur, den oberen Gesellschaftsschichten Einfluss und Reichtum gesichert werden, sondern auch dem Allgemeinwohl am besten gedient sein. Denn nur die Angehörigen der Oberschicht – wovon übrigens über Jahrzehnte hinweg selbst breitere Kreise des mittelständischen Bürgertums fest überzeugt waren – verfügten über den Sachverstand und das wirtschaftliche Gewicht, das benötigt würde, um für Bremen die „richtigen“ politischen Entscheidungen zu treffen; was der großen Masse der Bürger oder gar Einwohner wegen der sie ohnehin beherrschenden Emotionen – vornehmlich wegen des „Neides“ der Minderbemittelten – und der ihnen fehlenden Kompetenz überwiegend nicht zugetraut wurde.

[2776.] Weitere Probleme warf die Ehrenamtlichkeit der von den Bürgerschaftsmitgliedern wahrgenommenen Aufgaben auf. Durch sie konnten viele Angehörige der mittleren und unteren Schichten nur unter erheblichen wirtschaftlichen Einbußen an den Sitzungen des Plenums und der Deputationen teilzunehmen. Um insoweit Abhilfe zu schaffen, wurde ab 1910 in der Bürgerschaft um die Einführung von „Diäten“ gerungen, ohne dass in den folgenden Jahren und über die Kriegezeit hinaus allerdings etwas Positives herausgekommen wäre.

[2777.] Mit Blick auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft gab es erstmals Veränderungen, als 1899 vom „Verband bremischer Bürgervereine“ gemeinsam mit den Linkliberalen eine Vermehrung der der vierten Wählerklasse entstammenden Vertreter gefordert wurde. Allerdings nahm sich das Ergebnis ihres Engagements ausweislich des daraufhin ergangenen *Gesetzes, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 10. November 1899*²⁰⁰⁹ eher bescheiden aus; denn die Anzahl der Vertreter der vierten Wählerklasse wurde lediglich um vier von 44 auf 48 zu Lasten der jeweils zwei Vertreter einbüßenden zweiten und dritten Wählerklasse erhöht. Zu einem erneuten Zuwachs bei der vierten Wählerklasse um vier Vertreter kam es durch das *Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 12. Dezember 1901*²⁰¹⁰ infolge von Eingemeindungen von Teilen des Landgebiets in das Stadtgebiet, wodurch zugleich die Zahl der Vertreter der achten Wählerklasse von acht auf vier halbiert wurde. An diesem Zuschnitt der acht Klassen änderte sich bis zum Ersten Weltkrieg nichts mehr.

[2778.] Seit der Jahrhundertwende beantragten insbesondere die Sozialdemokraten in der Bürgerschaft mehrmals unter Hinweis auf das Reichstagswahlrecht das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch für die bremische Volksvertretung einzuführen. Die Anträge scheiterten aber regelmäßig, ohne dass das Plenum darüber

²⁰⁰⁸ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 512.

²⁰⁰⁹ Dok. 911/2/2 — oben [2739.].

²⁰¹⁰ Dok. 911/2/3 — oben [2739.].

auch nur debattiert hätte. 1904 bildete die Bürgerschaft eine über das Wahlrecht beratende Kommission, die sich für die Erhaltung des Acht-Klassenwahlrechts aussprach. Dieser Empfehlung schloss sich die Bürgerschaftsmajorität schließlich am 17. Oktober 1906 an. 1908 scheiterte dann auch ein weniger weitgehender Antrag auf bloße Vermehrung der Bürgerschaftsvertreter der Klassen 4 bis 6 und 8 von bisher 68 auf 100. Forderungen nach Einführung des Frauenwahlrechts, wie sie seit 1910 der „Bremer Verein für Frauenstimmrecht“ artikulierte, wurden ebenfalls von den Sozialdemokraten aufgegriffen und am 20. Mai 1914 sogar zur Beschlussfassung in die Bürgerschaft eingebracht. Dort stieß dieses Anliegen allerdings auf noch ungleich weniger Gegenliebe als das Verlangen nach Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts.²⁰¹¹ Letztlich blieb denn auch in der Wahlrechtsfrage bis zum Kriegsausbruch alles wie bisher.

[2779.] Die Bürgerschaft kannte bedingt durch das Acht-Klassen-Wahlrecht keine der Zusammensetzung des Reichstages vergleichbare parteipolitische Strukturierung. Stattdessen bildeten sich teilweise mit den einzelnen Wahlklassen deckende „Fraktionen“, wie die der in der dritten Wahlklasse gewählten Vertreter. Zunächst im „Parlamentarischen Verein“, nach 1910 in der „Vorversammlung der Rechten der Bürgerschaft“ vereint waren die überwiegend aus den ersten beiden Wahlklassen herrührenden konservativen Repräsentanten von Handel und Bildung. Außerdem gab es eine stattliche Anzahl „Linksliberaler“ bestehend aus Gewerbetreibenden, Landwirten, Bürgern der Städten Bremen, Bremerhaven und Vegesack sowie des Landgebiets, die sich als „Vertreterkonvent“ zusammenfand; von dem sich aber 1912 die „Fortschrittliche Vereinigung der bremischen Bürgerschaft“ („Böhmert-Fraktion“) abspaltete. Daneben gab es die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), die seit den 1890er Jahren sowohl Bürgerschafts- als auch Reichstagspartei war und sich mit 11 Abgeordneten 1900 zu einer Fraktion unter dem Vorsitz von Friedrich Ebert zusammengeschlossen hatten.

b. Verhältnisse des Senats

[2780.] Die nach wie vor auf Lebenszeit gewählten Senatoren vermittelten staatspolitische Kontinuität. Deren Gremium, der Senat, verkörperte den bremischen Souverän und blieb auf Grund der Möglichkeit des Senats, die Wahl misliebiger Senatoren zu verhindern, bis zum Ende des Ancien Regime eine homogene Körperschaft. Angesichts dessen kam der bremischen Verfassung seit 1854 unverändert am ehesten der Charakter einer „Honoratioren-Verfassung“ zu.²⁰¹² Unverändert erledigte der Senat seine Geschäfte entweder im Gesamtkollegium oder durch eigens gebildete Kommissionen. Bis 1898 standen ihm drei, danach vier Senatssekretäre als Hilfskräfte mit Berater-, Gutachter-, Kanzlei- und

²⁰¹¹ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 512.

²⁰¹² L. Beutin, Bremen und Amerika. Zur Geschichte der Weltwirtschaft und der Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten, 1953, S. 208.

Archivfunktionen zur Seite. Dem Senator stand seit dem *Gesetz, den Senat betreffend, vom 1. Januar 1894*²⁰¹³ ein Jahreshonorar zwischen 9.000 und 12.000 Mark (Bürgermeister und Präsident des Senats erhielten eine Zulage von 2.000 bzw. 3.000 Mark), seit dem *Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 31. Dezember 1899*²⁰¹⁴ dann zwischen 9.000 und 15.000 Mark (bei gleichbleibenden Amtszulagen für Bürgermeister und Senatspräsidenten) sowie seit dem *Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 19. Mai 1912*²⁰¹⁵ schließlich zwischen 12.000 und 18.000 Mark (Amtszulage für Bürgermeister 5.000 Mark) zu.²⁰¹⁶ Nicht zuletzt ein umfassend geregelter und mit einem stattlichen Ruhegehalt bedachter Ruhestand erlaubte es den Senatoren, häufig mit 65 oder 70 Jahren in den Ruhestand zu gehen und jüngeren Nachfolgern Platz zu machen. Um 1900 betrug das Durchschnittsalter im Senatskollegium etwa 59 Jahre.²⁰¹⁷ Tatsächlich bestand der Senat nur aus in der ersten und zweiten Wählerklasse zugehörigen Akademikern und Kaufleuten. Seit der Wahl des Lehrers Feldmann auf der Grundlage der bloß ephemeren Revolutionsverfassung im Jahre 1849²⁰¹⁸ hatte es im Grunde genommen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges – abgesehen von der Wahl des Schulvorstehers Rudolph Feuß am 17. Dezember 1910 – keine wirklich „klassenfremde“ Ergänzung des Senats gegeben.²⁰¹⁹ Seit der Jahrhundertwende nicht nur von Seiten der Sozialdemokraten in der Bürgerschaft artikulierte Forderungen nach der Modifizierung des Senatswahlrechts und die kategorische Abwehrhaltung des Senats belasteten zwar in den nächsten Jahren immer wieder das Verhältnis zwischen Senat und Bürgerschaft, ohne dass sich deswegen jedoch etwas änderte. So wurden die von der Bürgerschaft durchzuführenden Wahlakte von den dortigen Vertretern nicht selten zu Demonstrationen der Unzufriedenheit genutzt. Nicht selten kam es – wie bei der Wahl Heinrich Meyers am 16. November 1907 – zu überhaupt nur äußerst knappen Mehrheiten.

c. Deputationen

[2781.] An Bedeutung noch weiter zu nehmen die aus Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern gemeinschaftlich gebildeten Deputationen. Insbesondere die ständigen verwaltenden Deputationen hatten sich längst zu fest in die administrativen Abläufe eingebundene Behörden weiterentwickelt. Ihnen waren für gewöhnlich zwar Fachleute in beratender Funktion beigeordnet, doch bewirkte die Mitgliedschaft der Senatoren und Bürgerschaftsvertreter zumeist in mehreren Deputationen nicht selten deren Überforderung.²⁰²⁰ Bis 1914 widerfuhren dem

²⁰¹³ Dok. 911/1.

²⁰¹⁴ Dok. 911/1/2.

²⁰¹⁵ Dok. 911/1/5.

²⁰¹⁶ Siehe dazu oben [2735.].

²⁰¹⁷ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 516.

²⁰¹⁸ Oben [2505.].

²⁰¹⁹ Vgl. H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 518 ff.

²⁰²⁰ H. Schwarzwälder (Fußn. 111), S. 517.

*Deputationsgesetz vom 1. Januar 1894*²⁰²¹ noch zahlreiche, zum Teil erhebliche Modifikationen.²⁰²²

11. Einschätzung der verfassungsrechtlichen und -politischen Entwicklung Bremens

[2782.] Unverkennbar blieb die bremische Verfassung mit ihren zahlreichen Nebengesetzen in der Ausprägung, die sie 1854 bekommen hatte, ungeachtet der seitherigen Änderungen, aus denen 1875 und 1895 zwei eher äußerlich als mit Blick auf die Inhalte bemerkenswerte Neubekanntmachungen hervorgingen, in ihrem politischen Kern unangetastet. Sie war – wie *J. Bollmann* in seinem „Staatsrecht für die Freien Hansestädte Bremen und Lübeck“ noch am Vorabend des Ersten Weltkrieges konstatiert²⁰²³ – eine „Neuschöpfung des 19. Jahrhunderts“ und kam auch zu Beginn der zweiten Dekade des 20. Jahrhunderts tatsächlich so daher. Angesichts der von ihr nach wie vor garantierten dominierenden politischen Rolle des Senats und der tradierten gesellschaftlichen Machtelite darf man in ihr günstigstenfalls wohl nur ein den seit den 1870er Jahren in Deutschland vehement einsetzenden politischen wie sozialen Umbruch (ver)schleppend nachvollziehendes Dokument sehen.

[2783.] Vor allem sozialreformerische Maßnahmen wurden zumeist an den innerhansestädtischen Verhältnissen vorbei initiiert; entstammten vornehmlich der für das bundesstaatliche Bremen verbindlichen Reichsgesetzgebung. Selbst die auf die Modernisierung des bremischen Staates und seiner Institutionen gerichteten Reformen waren – wie etwa die des Beamtenrechts oder der Kommunalverfassung – oftmals mehr dem äußerlichen politischen Modernisierungs- oder Anpassungsdruck, der von Preußen und dem Reich ausging, geschuldet als einem der eigenen Einsicht in innenpolitische Notwendigkeiten folgendem Antrieb. Überhaupt spiegelte sich in dem Festhalten an den zentralen Eckpfeilern der bremischen Verfassungsordnung weiterhin der Wille die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts qua constitutionem festgeschriebenen Verhältnisse nach Möglichkeit zu konservieren. Eindrucksvoll beweist dies der Fortbestand des insbesondere seit den 1890er Jahren zwar zunehmend in die Kritik geratenden, gleichwohl alle Anfechtungen ohne substanzielle Änderungen überstehenden Achtklassenwahlrechts. Aus Furcht vor einem zunehmenden politischen Einfluss der in erster Linie aus den unteren Bevölkerungsschichten hervorgehenden „Linken“ und „Radikalen“ verstanden sich Ober- und bürgerliche Mittelschicht über ihre politische Dominanz in Senat und Bürgerschaft zum machterhaltenden Schulterschluss.

²⁰²¹ Dok. 911/3 — oben [2738.].

²⁰²² Oben [2739.].

²⁰²³ (Fußn. 964), S. 3.

XVII. Bremen und der Erste Weltkrieg

[2784.] Dem Kriegausbruch und der damit einhergehenden allgemeinen Begeisterung auch unter der Bremer Bevölkerung folgte die am 1. August 1914 befohlene Mobilmachung, in deren Rahmen der Senat sogar tags darauf und weitergehend nach dem Vorbild Preußens am 8. August 1914 eine Amnestie für die zu verhältnismäßig geringen Geld- und Freiheitsstrafen verurteilten Militärpflichtigen aussprach.²⁰²⁴ Demgegenüber war der Senat durch die Einziehung Kriegspflichtiger in personeller Hinsicht überhaupt nicht und die Bürgerschaft nur eher schwach betroffen. Von Bremen aus wurde das dort stationierte „Infanterieregiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75“ mit ca. 3.650 Mann in Marsch gesetzt; am 10. August folgte dessen Ersatzregiment. Mit der bereits *am 31. Juli 1914 erfolgten Verhängung des Kriegszustandes*²⁰²⁵ über das Reich wurde gemäß Art. 68 Satz 2 RV ein gesamtstaatlicher Notstand begründet, der auch für Bremen die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851²⁰²⁶ zur Anwendung brachte. Auf dieser rechtlichen Basis vollzog sich der Übergang von der zivilen exekutiven Gewalt auf das für größere Teile Norddeutschlands zuständige Stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps in Altona und hier speziell auf die beiden diesem nachgeordneten preußischen Bezirkskommandos in Bremen und Bremerhaven.²⁰²⁷ Nunmehr hatten also unter Außerkraftsetzung zahlreicher Grundrechte – wie die der Presse-, und Versammlungsfreiheit – die Militärbehörden für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen; wenngleich sie sich hinsichtlich der jeweils erforderlichen Maßnahmen weiterhin der Zivilverwaltung bedienten. Am 7. August 1914 bildeten Senat und Bürgerschaft eine „Kriegsdeputation“, die für kriegsbedingte Folgen, für die keine anderen Behörden zuständig waren – wie etwa die Überwindung wirtschaftlicher Probleme, Bevölkerungsversorgung, Arbeitslosigkeit, Lazarette – zuständig sein sollte.²⁰²⁸

[2785.] Auf der Grundlage des dem Bundesrat weitgehende Wirtschaftsbefugnisse einräumenden „*Ermächtigungsgesetzes*“ vom 4. August 1914²⁰²⁹ erließ das Reich in der Folgezeit eine Flut von Verordnungen, welche die Wirtschaft vollständig auf Kriegswirtschaft umstellten. Die ohnehin importabhängige Bremer Wirtschaft litt obendrein unter der alsbald einsetzenden Seeblockade Englands. Hinzu kam, dass in den britischen Kolonien niedergelegte bremische Waren eingezogen wurden. Außerdem gingen schon mit Kriegsbeginn zahlreiche Schiffe bremischer Reeder verloren; viele weitere sollten in den nächsten Kriegsjahren folgen. Im Übrigen

²⁰²⁴ Bekanntmachung des Senats, betreffend den Erlaß einer Amnestie vom 2. August 1914 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1914, S. 174); Bekanntmachung des Senats, betreffend den Erlaß einer weiteren Amnestie vom 8. August 1914 (a. a. O., S. 181).

²⁰²⁵ **Dok. 140.**

²⁰²⁶ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1851, S. 451.

²⁰²⁷ *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 613.

²⁰²⁸ A. a. O., S. 606.

²⁰²⁹ **Dok. 141** — Näher dazu Bd. I, „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [557.] bis [561.].

wurden die in Bremen verbliebenen oder dorthin zurückkehrenden Schiffe zu Hilfs- und Lazarettschiffen oder sogar zu für Kaperfahrten eingesetzten „Hilfskreuzern“ umfunktioniert. Bauten die Werften anfangs noch Frachtdampfer, liefen dort zunehmend Kriegsschiffe vom Stapel. Wegen des gestiegenen Geldbedarfs wurden anstatt der Gold- und Silbermünzen alsbald nur noch Banknoten ausgegeben; was auf Grund der stetig steigenden Papiergeldmenge Inflation heraufbeschwor. Damit einhergehend stieg zunächst die Arbeitslosigkeit. Mit sich in die Länge ziehendem Krieg wurden indes immer mehr Männer zum Militärdienst eingezogen, weshalb es alsbald an Arbeitskräften zu mangeln begann, sodass man selbst Kriegsgefangene zur Arbeit heranzog und für diese im Industriehafen ein Lager errichtete. Zudem gab es ebenso eine behördliche Arbeitsplatzzuteilung wie eine staatlich kontrollierte Verteilung und Beschaffung industriewichtiger Rohstoffe. Außerdem wurden die nicht zum Militärdienst Herangezogenen reichsseitig durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916²⁰³⁰ zur Verrichtung kriegswichtiger Arbeiten verpflichtet.

[2786.] Senat und Bürgerschaft blieben während des gesamten Krieges – abgesehen von der Befassung mit einigen kommunalen Angelegenheiten – kompetenziell im Wesentlichen auf die Ausführung von kriegsbedingten, zumeist aber durch die reichsseitig ergangenen Verordnungen bereits streng determinierten Maßnahmen beschränkt. Wahlen zur Bürgerschaft gab es die Kriegszeit über nicht mehr. Stattdessen sorgten die *Gesetze, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 18. Dezember 1914*²⁰³¹, *vom 14. September 1915*²⁰³², *vom 27. September 1916*²⁰³³, *vom 28. August 1917*²⁰³⁴ und *vom 28. August 1918*²⁰³⁵ lediglich dafür, dass die Termine, zu denen die in die Bürgerschaft gewählten Vertreter regulär auszuscheiden hatten, verschoben wurden.²⁰³⁶ Entsprechendes galt durch die *Gesetze vom 15. Dezember 1914*²⁰³⁷, *vom 28. November 1915*²⁰³⁸, *vom 5. April 1916*²⁰³⁹, *vom 24. Oktober 1916*²⁰⁴⁰ und *vom 20. November 1917*²⁰⁴¹ auch für die bremischen Organe auf Kreisebene.²⁰⁴²

²⁰³⁰ Reichsgesetzblatt 1916, S. 133.

²⁰³¹ Dok. 911/2/7.

²⁰³² Dok. 911/2/8.

²⁰³³ Dok. 911/2/9.

²⁰³⁴ Dok. 911/2/10.

²⁰³⁵ Dok. 911/2/11.

²⁰³⁶ Oben [2737.].

²⁰³⁷ Dok. 887/5.

²⁰³⁸ Dok. 887/6.

²⁰³⁹ Dok. 899/3.

²⁰⁴⁰ Dok. 887/7.

²⁰⁴¹ Dok. 887/8.

²⁰⁴² Oben [2724.].

XVIII. Das Ende des Ançien Regime

[2787.] Gegen Kriegsende kam es parallel zu den Entwicklungen in Preußen, in Bremen erneut zu Diskussionen um das Wahlrecht. Da die meisten Bremer große persönliche Anstrengungen und Opfer für die Kriegsunterstützung zu erbringen hatten, sollte – insbesondere nach dem Willen der nunmehr in diesem Sinne in der Öffentlichkeit wie in der Bürgerschaft wirkenden Sozialdemokraten – für alle dasselbe Wahlrecht gelten und eine entsprechende Verfassungsänderung herbeigeführt werden. Naturgemäß stieß dies auch jetzt auf wenig Gegenliebe der Senat und Bürgerschaft dominierenden „Liberalen“. Als seit Oktober 1918 in Preußen die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts feststand, zeigten sich die Bremer Führungszirkel zwar deutlich kompromissbereiter, ohne indes dem Beispiel Preußens uneingeschränkt folgen zu wollen.²⁰⁴³ Erst angesichts der wie überall in Deutschland stetig anwachsenden revolutionären Stimmung unter den Bremern zeigte sich die Bürgerschaft am 6. November 1918 mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts einverstanden — viel zu spät, denn die Ereignisse waren längst über sie hinweggegangen. Nachdem nämlich am 4. November der Kieler Matrosenaufstand begann, kam es am 6. November 1918 auch in Bremen zur erfolgreichen Militärrevolte und der raschen Bildung von Soldatenräten, denen schon tags darauf ein von den Arbeitern gewählter etwa 180-köpfiger Arbeiterrat zur Seite trat.²⁰⁴⁴ Diese breite Bevölkerungsschichten wie die militärisch einsetzbare Macht der bewaffneten Revoltierer hinter sich wissenden Räte beanspruchten und übernahmen jetzt die tatsächliche Herrschaft über die Hansestadt, ohne allerdings Senat und Bürgerschaft als die formalrechtlich noch immer höchsten politischen Organe angetastet zu haben. Die alte Staatsgewalt schien zunächst wie immer zu arbeiten: So hielt der Senat seine täglichen Sitzungen ab und bereitete neue Gesetzesvorlagen vor, die Bürgerschaft tagte am 9. November 1918. Revolutions- und Verfassungsorgane standen also vorerst nebeneinander. Angesichts dieser unklaren Situation wurden die anstehenden Neuwahlen von zwei Mitgliedern des Senats durch das *Gesetz, betreffend die Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats, vom 10. November 1918*²⁰⁴⁵ „bis auf weiteres“ verschoben.

[2788.] Nachdem in Hamburg der dortige Arbeiter- und Soldatenrat am 12. November 1918 die Absetzung von Senat und Bürgerschaft beschlossen hatte²⁰⁴⁶, tat es der davon inspirierte bremische Arbeiter- und Soldatenrat in einer nur halbständigen Sitzung und einstimmig den Hamburger Kollegen am 14. November gleich. Damit schien auch der eigentliche revolutionäre Akt der Staatsumwälzung in Bremen vollzogen.²⁰⁴⁷ Am nächsten Tag erfolgte dann der demonstrativ-symbolische Teil der Machtübernahme durch das Hissen der roten Fahne am Bremer Rathaus und von dort die Bekanntgabe des gestrigen Beschlusses vor ei-

²⁰⁴³ Näher dazu *H. Schwarzwälder* (Fußn. 111), S. 655 ff.

²⁰⁴⁴ Vgl. dazu etwa *P. Kuckuk* (Fußn. 2008), S. 70.

²⁰⁴⁵ **Dok. 911/1/7** — oben [2735.].

²⁰⁴⁶ Siehe *R. Bünemann*, Hamburg in der deutschen Revolution von 1918 / 1919, (Diss. Hamburg, maschinenschriftlich), 1951, S. 133 ff.

²⁰⁴⁷ *P. Kuckuk* (Fußn. 2008), S. 72.

ner Kulisse von mehreren 1000 Menschen auf dem Marktplatz. Der Arbeiter- und Soldatenrat verstand sich fortan als höchste politische Autorität im bremischen Staatswesen. Er übernahm die gesetzgeberische Funktion und delegierte die einer der neuen bremischen „Regierung“ zukommende Exekutivgewalt an einen schon vorher an den aus seinen Reihen gewählten Aktionsausschuss unter dem Vorsitz des Unabhängigen Sozialisten Adolf Henke (1868 – 1946).

[2789.] Bestand in den monarchischen Bundesstaaten der eigentliche, wenn nicht der einzige revolutionäre Akt in der Absetzung des jeweiligen Monarchen und der von ihm repräsentierten Dynastie, verhielt sich dies in einer Stadtrepublik wie Bremen in Bezug auf den Senat grundsätzlich zwar nicht anders. Doch gestalteten sich die daraus resultierenden Konsequenzen ungleich schwieriger. War nämlich der Senat beseitigt, so betraf dies nicht nur – wie im monarchischen Staatswesen – die Staatsführung an sich, sondern zugleich die für das weitere Funktionieren des Staatswesens wichtige leitende Verwaltungsbehörde, auf deren Arbeit man seitens der am „ordnungsgemäßen“ Fortgang der staatlichen Verwaltung interessierten Revolutionäre nicht ohne weiteres verzichten konnte und wollte. Deswegen sollte nach den Vorstellungen der neuen Machthaber die Rolle des politisch entmachteten Senats auch jetzt noch nicht beendet sein. Er wurde vielmehr sogleich zur Weiterführung der behördlich-administrativen Arbeit gedrängt. Wozu sich dieser – nicht zuletzt um der Verantwortung für das Gemeinwohl willen, aber wohl auch in der Hoffnung so am ehesten auf die eigene Wiedereinsetzung hinarbeiten zu können – sogar bereit erklärte.²⁰⁴⁸ Daraufhin wurde eine aus jeweils sechs Mitgliedern des Arbeiter- und Soldatenrates und des Senates bestehende „gemeinschaftliche Kommission“ gebildet, die die Überleitung in die neuen Verhältnisse sicherstellen und wichtige Fragen dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Entscheidung vorlegen sollte. Ebenso bereitwillig stellten die jedoch um Mitglieder des Arbeiter- und Soldatenrates erweiterten Verwaltungsdeputationen ihre Arbeit in den Dienst des Arbeiter- und Soldatenrats. In einer ersten Zusammenkunft am Abend des 15. November verständigte man sich in der „gemeinschaftlichen Kommission“ auf folgende tags darauf in der Presse zu publizierende Erklärung des Arbeiter- und Soldatenrates:²⁰⁴⁹

„Bekanntmachung.

Bremen bleibt als Staat und Träger von vermögensrechtlichen Pflichten und Rechten bestehen, bis über die weitere Gestaltung des Reiches entschieden ist. Die bisherigen Leiter der Bremischen Staatsverwaltung haben ihre Tätigkeit dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Verfügung gestellt. Zur Überleitung in die neuen Verhältnisse ist eine Kommission gebildet, die aus Vertretern des Arbeiter- und Soldatenrates und früheren Leitern der Staatsverwaltung zusammengesetzt ist. Von letzteren gehören der Kommission an die Herren Bürgermeister Hildebrand, Bürgermeister Donandt, Senator Dr. Apelt, Senator Biermann, Senator Bömers, Senator Dr. Spitta; vom Arbeiter- und Soldatenrat die Herren Henke, Dammer, Dannat, Ertinger, Rhein, Sommer. Alle Verwaltungsbehörden und verwaltenden Deputationen bleiben mit den ihnen verliehenen Befugnissen und Ermächtigungen bestehen. Sie sind innerhalb

²⁰⁴⁸ A. a. O., S. 74.

²⁰⁴⁹ Bremer Bürger-Zeitung vom 16. November 1918.

des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises allein berechtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für den Staat Verpflichtungen einzugehen. Die Befugnis, Staatsanweisungen oder Staatsschuldscheine auszustellen, Anleiheverträge abzuschließen und Notgeld auszugeben, wird nach wie vor von der Finanzdeputation ausgeübt.

Das Publikum hat sich wie bisher an die zuständigen Behörden zu wenden. Verträge und gesetzliche Verpflichtungen sind zu erfüllen, alle Steuern sind zu entrichten. Die Gerichte bleiben in Tätigkeit.

Bremen, den 15. November 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat.“

Diese Erklärung galt, bis sie am 10. Januar 1919 im Zuge der Ausrufung der Räterepublik von den Revolutionären außer Kraft gesetzt wurde. Bis dahin aber bildete sie gleichsam die „Rechtsgrundlage“ für ein die alte Verfassungsordnung verlassendes provisorisches Staatswesen.

[2790.] Auch der Senat meldete sich daraufhin in einer öffentlichen Erklärung am 16. November zu Wort und gestand ein, dass der Arbeiter- und Soldatenrat ihm durch seine Absetzung „die Erfüllung . . . (seiner) verfassungsmäßigen Aufgaben unmöglich gemacht“ habe. Man werde aber im Dienste Bremens in der Verwaltung weiterarbeiten, damit „dem Gemeinwohl aus dem politischen Umsturz, keine Gefahren erwachsen“.²⁰⁵⁰ Deutlicher, nahezu trotzig konstatierten die Mitglieder des Bürgeramtes in einer Note vom selben Tage: „Infolge des Beschlusses des Arbeiter- und Soldatenrats vom 14. November . . . ist das Bürgeramt, wenn auch nach Verfassung und Gesetz nicht nur der Senat, sondern auch die Bürgerschaft weiter besteht, gezwungen, der Gewalt weichend, seine Tätigkeit einzustellen . . .“.²⁰⁵¹ Wenngleich die Mitglieder des Bürgeramtes die Außerkraftsetzung der Verfassung und ihrer Nebengesetze nicht anerkannten und damit die Legitimation der neuen revolutionären Gewalt in Frage stellten, zeigten sie sich dennoch zur Mitarbeit in den verwaltenden Deputationen bereit und forderten die übrigen Bürgerschaftsmitglieder auf, es ihnen gleich zu tun.

[2791.] Die im Wesentlichen von Kommunisten (KPD, Spartakus-Bund) und Links- bzw. „Unabhängigen“ Sozialisten (USPD) durch einen Überraschungscoup inszenierte Ausrufung der Räterepublik am 10. Januar 1919 auf dem Bremer Marktplatz beendete dann jäh die Zusammenarbeit von Arbeiter- und Soldatenräten und den Repräsentanten des Ancien Regime. Vorangegangen waren Neuwahlen am 6. Januar zum Arbeiter- und Soldatenrat, die den Mehrheitssozialisten (SPD) eine starke Majorität einbrachte, Kommunisten wie Mehrheitssozialisten aber nicht hinzunehmen gedachten. Ein Rat der Volksbeauftragten unter der Führung von Adolf Henke und dem Kommunisten Johann Knief (1880 – 1919) übernahm die Regierungsgeschäfte und errichtete für die Verwaltungsaufgaben allein zuständige Volkskommissariate. Bremen wurde zur „selbständigen sozialistischen Republik“ erklärt und unter „Standrecht“ gestellt, obendrein der ja schon von den revolutionären Vorgängern abgesetzte Senat erneut für abgesetzt erklärt.²⁰⁵² Die daraufhin am 4. Februar 1919 von der mittlerweile wieder erstarkten Reichsregierung ge-

²⁰⁵⁰ Zitiert nach P. Kuckuk (Fußn. 2008), S. 76.

²⁰⁵¹ A. a. O.

²⁰⁵² A. a. O., S. 168 ff.

gen Bremen entsandten Reichstruppen („Freiwilligendivision Gerstenberg“) bereiteten dieser „Republik“ zusammen mit dem in Bremen aufgestellten „Freikorps Caspari“ – immerhin 3.500 Mann! – nach noch nicht einmal einen Monat später bereits ihr gewaltsames Ende.²⁰⁵³

[2792.] Es kam auf Anordnung der Reichsregierung zur Bildung einer fünfköpfigen provisorischen Regierung unter der Führung des Mehrheitssozialisten Karl Deichmann (1863 – 1940). Unter ihrer Leitung trat der alte Senat wieder in die Verwaltungsgeschäfte ein.²⁰⁵⁴ Um die politische Lage möglichst schnell zu stabilisieren, wurden von der provisorischen Regierung mittels *Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung, vom 10. Februar 1919*²⁰⁵⁵, ergänzt durch *Verordnung vom 26. Februar 1919*²⁰⁵⁶, für den 9. März die Wahl von insgesamt 200 Vertretern für eine verfassungsgebende bremische Nationalversammlung nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht für Männer und Frauen angesetzt. Zwar gingen aus den Wahlen die Linken (Kommunisten, USPD und SPD) mit zusammen 120 Sitzen (davon 66 für die SPD) gegen insgesamt 80 Sitze der bürgerlichen Parteien als stärkste Kraft hervor, blieben indes angesichts ihrer unüberbrückbaren Differenzen untereinander gespalten. Stattdessen kam es am 10. April zu einer linksliberal-mehrheitssozialistischen Kollation.²⁰⁵⁷ Zuvor brachte die noch amtierende provisorische Regierung in die sich mittlerweile konstituierte bremische Nationalversammlung den Entwurf für eine „Notverfassung“ ein, auf deren Grundlage unter anderem eine neue Übergangsregierung gebildet werden sollte. Diese „Notverfassung“ wurde dann als *Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 9. April 1919*²⁰⁵⁸ verabschiedet. Sie kann man als den endgültigen Abgesang auf die überkommene bremische Verfassungsordnung ansehen, wenngleich das tags darauf von der bremischen Nationalversammlung verabschiedete *Übergangsgesetz vom 10. April 1919*²⁰⁵⁹ zunächst die „bisherigen Gesetze und Verordnungen des Bremischen Staates“ noch „bis auf weiteres in Kraft“ ließ, um die staatliche Ordnung nicht unnötig zu gefährden. Ab dem 11. Juni 1919 wurden die Beratungen zu einer neuen Verfassung aufgenommen. Doch erst am 7. Mai 1920 konnte der Nationalversammlung ein Entwurf vorgelegt werden, der als neue, erste demokratische „Verfassung der Freien Hansestadt Bremen“ am 18. Mai 1920²⁰⁶⁰ verabschiedet wurde und den endgültigen Untergang der alten Verfassungsordnung besiegelte.

²⁰⁵³ A. a. O., S. 221 ff.

²⁰⁵⁴ Vgl. auch E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5; Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914 – 1919, 1978, S. 1096 f.

²⁰⁵⁵ Dok. 934.

²⁰⁵⁶ Dok. 934/1.

²⁰⁵⁷ P. Kuckuk (Fußn. 2008), S. 283.

²⁰⁵⁸ Dok. 935.

²⁰⁵⁹ Dok. 935/1.

²⁰⁶⁰ Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1920, S. 183 – 200.

Teil 2: Verfassungsdokumente

– Fortsetzung –

**2. Abschnitt:
Verfassungsdokumente der
deutschen Einzelstaaten
(1806 – 1918)
– Fortsetzung –**

§ 16: Bremen



**[706] Öffentliche Bekanntmachung zur Besitzergreifung der vormals
Hannoverschen Besitzungen in Stadt und Gebiet
vom 2. Dezember 1802**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2218.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.5.c.2.a.2.d. Vol. IV Nr. 649, Einzelblatt (gedruckt).

Da von der in Gefolge des Lüneviller Friedensschlusses zur endlichen Regulirung der Angelegenheiten unsers deutschen Vaterlandes niederge= | setzten Hochansehnlichen Reichsdeputation, dem Hochderselben von den hohen vermittelnden Mächten zu erwähn-tem Zwecke vorgelegten | Hauptplane vom 8 October 1802, und dessen Nachtrage vom 15 November, mit dem lebhaftesten Danke beygestimmt, und der In= | halt und die Grundsätze derselben, durch ihre Beschlüsse vom 21 October und 16 November, als Norm des künftigen Verhältnisses der | verschiedenen deutschen Staaten und ihres gemeinschaftlichen Bundes, feyerlich anerkannt worden;

Da zufolge dieser verschiedenen Beschlüsse, auch der freyen Reichs und Hansestadt Bremen, mit der ferneren ungestörten Fortdauer ihrer reichs= | constitutionsmäßigen Freyheit und Unmittelbarkeit, eine vollständige, absolute, selbst in Reichskriegen ungestört verbleibende Neutralität, auch | Befreyung von allen und jeden Kriegsbeträgen, zugesichert; ihrem Handel, und besonders ihrer Schiffahrt, auf der niedern Weser, volle Sicherheit | und Befreyung von allem Aufenthalte versprochen; auch der Umfang ihrer vollständigen Territorialhoheit, ihrer Rechte, Besitzungen und Ein= | künfte dahin erweitert worden: daß das Gebiet derselben künftig auch den Flecken Vegesack mit Zubehör, das Grolland, den Barkhof, die He= | melinger Mühle, die Dörfer Schwachhausen, Hastede und Vahr mit Zubehör, und alles zwischen den Flüssen Weser, Wumme und Lesum, den | Gränzen des bisherigen Gebiets der Stadt, und einer von der Sebaldsbrücke durch die Hemelinger Mühle bis ans linke Weserufer zu ziehenden | Linie Befindliche, mit allen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welche bisher dem Churhause Braunschweig=Lüneburg in der Stadt | Bremen, und ihrem ganzen bisherigen und auf die vorgedachte Weise erweiterten Gebiete zuständig waren, – in sich begreifen wird;

Da ferner Se. Königl. Britische Majestät als Churfürst von Braunschweig=Lüneburg in diese Ueberlassung erwähnter Höchstdero glorre= | chem Scepter bisher unterworfenen Besitzungen und Rechten an diese Reichsstadt, schon mittelst einer am 26 Octob. 1802 zu Regensburg erlas= | senen Erklärung, zu dem innigsten und verbindlichsten Danke derselben, huldreichst eingestimmt und zu erkennen gegeben haben: daß deshalb von | Höchstdero Seite keine weiteren Schwierigkeiten sich fänden;

Da endlich auch durch die vorerwähnten verschiedenen Beschlüsse einer Hochansehnlichen Reichsdeputation, der Genuß alles dessen, was den | verschiedenen Ständen des Reichs, Kraft derselben zugestanden, mit dem 1 Decemb. dieses 1802ten Jahres seinen Anfang zu nehmen bestimmt, | und der Zeitpunkt des Civilbesitzes sogar noch um 8 Tage verfrühet worden:

So können Wir Bürgermeister und Rath der freyen Reichs und Hansestadt Bremen, – be-seelet von den Ge= | fühlen des lebhaftesten Danks gegen die hohen, um die Ruhe Deutschlands so höchstverdienten vermittelnden Mächte, und gegen die mit glei= | cher Gesinnung so thätig zur Herstellung derselben arbeitenden hochansehnlichen Reichsdeputation, wie auch nach Vorgange so vieler in ähnlicher | Lage sich befindenden höchst und hohen Stände unsers deutschen Vaterlandes, – Kraft der Uns zustehenden väterlichen Fürsorge für das gemei= | ne Beste dieser Stadt nicht unterlassen, den vorerwähnten neuen Besitzstand aller jener vorgemeldeten Rechte, Vorzüge und Acquisitionen, als | von erwähnter freyen Reichsstadt Bremen sich zugeeignet und ergriffen, hiemit jedermänniglich, und allen die es angeht, feyerlichst kund zu | thun; wie Wir denn auch die desfalls gebräuchlichen weiteren solennen Handlungen demnächst vorzunehmen, nicht unterlassen werden.

Mit Recht glauben Wir es erwarten zu können, daß die wohlthätige Verfassung unseres Staats, verbunden mit den neuen zugesicher= | ten, so wichtigen Vortheilen desselben, allen

Einwohnern des nunmehr mit demselben vereinigten neuen Gebiets, ohne weitere Ausein= | andersetzung, schon von selbst, von einer so angenehmen Seite erscheinen und einleuchten dürfte, daß sie mit frohem Herzen in diese | neue Verbindung eingehen, sich mit uns und unserer constitutionsmäßigen Freyheit behelfen, in unsere Ordnungen und Gesetze sich | fügen, und mit derjenigen Ruhe und Eintracht sich benehmen werden, welche den Bürgern und Einwohnern eines nunmehr zu einer un= | unterbrochenen Wohnstätte des Friedens geweihten Staates, einzig geziemt. – Sie werden sich, wofern sie es nicht schon sind, bald | durch die Erfahrung überzeugen können, daß Gerechtigkeit und Billigkeit unter uns herrschen, daß der Glaubensfreyheit eines jeden keine | Beschränkung bey uns angesonnen, und die Gelegenheit zur freyen Ausübung ihres Gottesdienstes, welche ein großer Theil der hiesigen Ein= | wohner durch die wohlthätigen Anstalten Sr. Brittischen Majestät hieselbst genoß, auch in dem veränderten Verhältnisse, für dieselben | fort dauern werde.

Nicht minder versehen Wir es Uns von allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und ihres Gebiets, mit fester Zuversicht, daß | sie alle und jede neuen Mitgenossen unsers Staatsvereins brüderlich aufnehmen, auch mit ihnen in derjenigen friedlichen Ruhe und Ein= | tracht fortleben, und des steten Wachstums an Bürgersinn und Gemeingeist sich ferner befließen werden, welcher sie so vortheilhaft aus= | zeichnet, und durch dessen Fortdauer und Zunahme sie sich auch allein der großen Wohlthaten und Vorzüge würdig beweisen können, wel= | che ihnen in unsern Tagen in so reichlichem Maaße zu Theil werden. Gegeben in Unserer Rathsversammlung am 1sten, und publicirt am | 2ten December 1802.

[707] Grenz-Recess zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14. Juni 1804

Quelle: Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg, Sign.: 35-Nr. 2, Einzeldokument, Bl. 1 – 35 (handschriftlich).

[Bl. Iv.]^a

Nachdem wegen gütlicher Beylegung | verschiedener, zwischen dem Herzog= | thum Oldenburg und der freyen Reichs= | Stadt Bremen bisher obgewaltenen | Gränz= und Hoheits= auch Hude und | Weide=Irrungen, Herzoglich Olden= | burgischer Seits der Herr Confe= | renz=Rath und Vice=Canzley Direc= | tor von Berger und der Herr Etats= | und Regierungs=Rath Sturtz, sodann | nach dessen Ableben der Herr Etats= | und Regierungs Rath Georg, Bremi= | scher Seits die Herren Rathsglie= | der und Stadt Richter Hochweisheiten Doctor Wahls | und Doctor Schöne nebst den bey= | den zeitigen Gohgräven des Ober= | und Nieder=Viehlandes, Herrn | Daniel Meinertzhagen und Herr | Heymann committiret, demnächst | für die verstorbene Herr | [Bl. Ir.] Richter Wahls und Hochweisheit Heymann die bey= | den Rathsglieder Hochweisheit Doctor Lampe | und Hochweisheit Doctor Dreyer und nach dem | tödlichen Abgang des Hochweisen Doctor Schöne | der Stadt=Richter Herr Doctor Oelrichs, | ferner auch nach dem vorlängst er= | folgten Ableben des Herrn Doctor | Dreyer der Herr Doctor Volchard | Meyer surrogiret worden, wovon | die jüngstgenannten darauf, theils | im Jahr 1779, theils im Jahr 1786 | zusammen gekommen, die strei= | tigen Districte in Gegenwart der interessirten Theile in Augenschein | genommen, und, nach näherer | Kenntniß der Sache in der Stadt | Bremen die Unterhandlungen | fortgesetzt haben: So ist | endlich hierdurch und durch die | fernerer schriftlichen Berichtigen= | [Bl. 2v.] gen, bis auf Ratification nachste= | hender Vergleich verabredet und | geschlossen worden.

I. Wegen der Gränz= und | Hoheits=Rechte.

Art: 1.

In Ansehung des, auf der, in den | Jahren 1779 und 1780 gemeinschaft= | lich vermessenen größeren | Charte Litt: A. verzeichneten Di= | stricts, von dem Weserstrom bey | dem,

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

zwischen dem Ochtumer | Sande und dem Dunzen=Wer= | der befindlichen Rickels an, dem | Viehlander Deich entlang bis | zur Vereinigung der sogenann= | ten Landwehr mit der Och= | tum bey Barren Haus und Mar= | tens Braake, ist die bisher unbe= | [Bl. 2r.] richtig gewesene Hoheits=Gränze | nunmehr folgendergestaltt bestim= | met worden:

- A. Zwischen dem an der Weser | belegenen Ochtumer=Sande und | dem Dunzen=Werder, wird die | Hoheits Gränze zuerst durch das | bey der Weser anfangende Ri= | ckelwerk, ferner durch den dar= | auf folgenden, zwischen dem Dun= | zen=Werder Bremischer und | dem Ochtumer Sande, dem Reit und | Dobben und dem am Weyhauser | Sande und sogenannten Meyers= | Ort, Oldenburgischer Seits befind= | lichen, und an dem zu diesen | Ländereyen gehörenden Som= | merdeich an der Oldenburgischen | Seite hergehenden Graben bis da= | hin, woselbst zwischen Meyers= | [Bl. 3v.] Ort und dem am Viehlander Deich | belegenen Dobben, der auf der | Charte mit Litt A. B. bezeichne= | te Graben hergeheth bestimmt; wobey jedoch verabredet worden, | daß diese Hoheits=Gränze durch | einige gemeinschaftlich zu set= | zende Pfähle oder Steine für | die Zukunft noch deutlicher be= | zeichnet, auf diesem zu Gränz= | angenommene Graben, nach wie | vor, von den Beykommenden, | jedoch ohne weder das Oldenbur= | gische noch das Bremische Ufer | abzusteichen oder abzuspitten, | aufgeräumt werden solle.
- B. Von dem Punct A. an Mey= | ers=Ort bis zu dem Punct B. | macht in Zukunft der auf der | Charte verzeichnete, zwischen dem | [Bl. 3r.] festen Lande und dem Dobben her= | gehende Graben, welcher jedoch un= | ter Oldenburgischer Hoheit ver= | bleibt, die Gränze, und fällt al= | so der zwischen solchem Graben | und dem Viehländer Deich be= | findliche Dobben in Bremische | Hoheit, dessen mithin die Bremi= | schen Eingesessenen sich zu ihrer | privat Benutzung bedienen | können; jedoch dergestaltt, | daß von diesem Dobben längst | dem Ufer des Gränz=Grabens | ein drey Fuß breiter Bothen= | schlag frey liegen bleiben müs= | se, und wird übrigen der Gra= | ben von dem Besitzer des Landes | dergestaltt aufgeräumt, daß der= | selbe sechs bis Sieben Fuß Breite hal= | ten, und die Erde an beyde Ufer | [Bl. 4v.] geworfen werden solle; jedoch wird hierbey festgesetzt, daß | wenn dieser und die folgenden | Gränz=Graben einmal geschossen | und zu Stande gebracht worden, | alsdann die Abspüttung beyder | Ufer gänzlich untersaget seyn | solle.
- C. Von dem Punct B. bey Mey= | ers Ort an, dem Viehlander Deich | und den Weyhauser Länderey= | en entlang bis dahin, wo nicht | weit von dem 2^{ten} Bührer Siel | an der Reit= und Dobben=Braake | der Weyhauser Sommerdeich sich | endiget, macht der zwischen dem | gedachten Viehlander Deich und den | Oldenburgischen Weyhauser Län= | dereyen hergehende Graben die | Hoheits=Gränze, jedoch dergestaltt | [Bl. 4r.] daß die Direction des Grabens von | dem Punct C. bis D. in gerader | Linie fortgehen, und mithin der | zwischen solchen Graben und der | Krümmung am Viehlander Deich | belegene Dobben in Bremische Ho= | heit kommen solle. Uebrigens hat der Eigenthümer | des Landes diesen Graben in der | Breite von 6 bis 7 Fuß nach Lan= | des Gebrauch aufzuräumen, | und soll diesem Gränz=Graben | entlang von dem an Bremen | überlassenen Dobben ein 2 bis | 3 Fuß breiter Bothenschlag frey | liegen bleiben.
- D. Von dem Ende des Weyhau= | ser Sommerdeichs bis zum 2^{ten} | Bührer Siel, soll der am Fuße | des Viehlander Deichs hergehende Gra= | [Bl. 5v.] ben die Hoheits=Gränze bestim= | men, und derselbe von dem Be= | sitzer des daran liegenden Olden= | burgischen Landes, wie vorher | festgesetzt worden [aufgeräumt werden]^a. Die in den | vorgedachten Districten zwischen | den Oldenburgischen Ländereyen | bis in die Ochtum hinfließenden | zwey Bührer Siel=Graben sind | von den dazu berechtig- | tigten | Bührer Interessenten nach wie | vor gehörig zu unterhalten | und aufzuräumen.

^a Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

- E. Von dem 2^{ten} Bührer Siel an | bis zu der Deichhauser Köter Rusch= | wisch, macht der zwischen der | Deichhäuser Bauleute Gemein= | heit und dem Viehlander | Deiche hergehende Ol= | denburgischen Graben die | *[Bl. 5r.]* Hoheits=Gränze, und soll solcher | Graben in der Breite von 6 bis | 7 Fuß von den Deichhauser Bau= | leuten nach wie vor gehörig auf= | geräumt werden.
- F. Von da soll der zwischen | dem Fuße des Viehlander Deichs | und der Deichhauser Köter Rusch= | wisch bis an die Vorreyhen her= | gehende, etwas zugeschlammte | Graben von den Deichhauser Kö= | tern in der Breite von 6 bis 7 | Fuß aufgeräumt, und daselbst, | wo bey der Befestigung die Stel= | le bemerklich gemacht worden, | in gerader Linie nach dem Schilf | hinüber bis zum Einfluß des Siel= | Grabens in die Ochtum geführt | werden, und dieser Graben die Ho= | heits=Gränze bestimmen. Sollten in= | *[Bl. 6v.]* dessen die an Ort und Stelle gemachte | Bemerkungen anjetzt nicht mehr | sichtbar seyn, so ist bey der | wirklichen Ausführung die Di= | rection des Grabens, allenfalls | mit Zuziehung der beyderseits | interessirten Eingesessenen, | der hierin enthaltenen Be= | schreibung gemäs, aufs neue | ausfindig zu machen.
- G. Von dem Ausfluß des Siel= | Grabens in die Ochtum bis zum | Mühlen=Hause, wird der benann= | te Siel=Graben zur Hoheits=Grän= | ze angenommen, und fällt der | zwischen diesem Siel=Graben | und dem Viehlander Deiche belege= | ne Dobben nunmehr unter Bre= | mische Hoheit. Übrigens ist der | Siel=Graben, wie bisher, von den | *[Bl. 6r.]* Bremischen Eingesessenen alleine | aufzuräumen; jedoch so, daß die | Abuferung an beyden Seiten ge= | schehe, und das Oldenburgische Ufer | nicht abgestochen oder abgespittet | werden.
- H. Von dem Mühlenhauser Siel | an soll von den Oldenburgischen | Eingesessenen zu Sandhausen an | ihrem festen Lande, der Willen= | burg genannt, entlangs bis zum | Witzlebenschen Lande, ein 8 Fuß | breiter Graben, unter gemein= | schaftlicher Aufsicht, der beyder= | seitigen Territorial=Hoheit unbe= | schadet, in dem Dobben geschossen | werden, und sodann an der | Bremischen Seite hin ein 3 Fuß | breiter Bothenschlag frey liegen | bleiben, da dann solcher von | *[Bl. 7v.]* den Sandhäusern zu unterhaltende | Graben zum Gränz= und Hoheits= | Graben angenommen wird; | wobey ferner verglichen ist, | daß den Bremer Eingesessenen | frey stehen soll, durch einen | vor dem Mülhauser Sielfleth | anzulegenden Staudamm, der | jedoch auf eine den Sandhäu= | ser Ländereyen unschädliche | Weise einzurichten ist, das Was= | ser aus solchem Gränz=Graben | von dem Einfluße in das Müh= | lenhauser Sielfleth abzuhalten. | Und ist übrigens in Ansehung der | Benutzung des solcher-gestalt in Bre= | mische Hoheit kommenden Dobbens, | festgesetzt, daß daraus die vor= | liegenden Deichpfänder im Nie= | derviehlande, ohne Unterschied ob | *[Bl. 7r.]* solche Oldenburgischen oder Bremi= | schen Eingesessenen gehören, nach | wie vor repariret werden | können.
- I. Vom Anfange des von Witzle= | benschen Landes an bis zum Has= | berger Bauerland soll der am fe= | sten Lande hergehende, mehren= | theils zugeschlammte Graben, in | einer Breite von 8 Fuß aus | dem Dobben Oldenburgischer Seits | aufgeräumt und an der Bre= | mischen Seite ein Bothenschlag | von 3 Fuß Breite freygelassen, | und dieser Oldenburgische Gra= | ben in Zukunft zur Hoheits=Grän= | ze angenommen werden; da | dann der übrige Theil des in Bre= | mische Hoheit fallenden Dobbens, | den Oldenburgischen und Bremi= | *[Bl. 8v.]* schen Eingesessenen, die ihre | Deichpfände im Nieder=Viehlan= | de davor liegen haben, zu deren | Unterhaltung nach wie vor ver= | bleibet, in so ferne nicht entwe= | der der Eigenthümer des von | Witzlebenschen Landes, oder auch an= | dere desfalls bereits im Pro= | ceß befangene Oldenburgische | Unterthanen, ein privatives Recht | an sothane Dobben darzuthun | vermögen; als wesfalls denen= | selben hiemit ihre Gerechtsame vorbehalten werden.
- K. Von dem Anfange des Has= | berger Bauer=Landes bis an Hol= | lers=Braake, ist die Hoheits=Grän= | ze folgendergestalt in loco ver= | glichen, daß von dem Punct in | dem Dobben, welcher von dem | *[Bl. 8r.]* Baum am Fuße des Deichs an | gerechnet, 52 Fuß entfernt ist, | und bey der Besichtigung mit | einer Baake bezeichnet worden, |

in gerader Linie hinauf bis | an das gegenüber liegende | Hasberger feste Land, woselbst | in der Entfernung von 48 Fuß | von der südlichen Ecke des Harm | Hinrich Meiers Hause an gerech= | net, wiederum eine Baake ge= | setzt worden, sodann von | dieser Stelle bis auf den ohnfere | der Hollers Braake befindlichen | und bey der Besichtigung mit ei= | ner 3^{ten} Baake bezeichneten Ort, | welcher von dem am Deiche be= | findlichen und bemerkten Weiden= | baum 62 Fuß entfernt ist, und | sofort in grader Linie bis in | *[Bl. 9v:]* die Hollers=Braake, ein 8 Fuß breit= | ter Graben in den Dobben ge= | schossen, und solcher Graben, nebst | einem an der Bremischen Sei= | te hin liegen zu lassenden 3 | Fuß breiten Bothenschlag, die Ho= | heits=Gränze bestimmen soll; | jedoch ist der solchergestalt be= | zeichnete Graben, jenseit den | mit Baaken bemerklich gemach= | ten Stellen, nach Oldenburgischer | Seite hin von den Hasberger In= | teressenten, unter gemein= | schaftlicher Aufsicht, beiderseiti= | ger Territorial=Hoheit unbeschä= | det, aus dem Dobben zu schies= | sen und die Erde an je= | der Seite zur Hälfte zu | werfen; da indessen die | an Ort und Stelle gemach= | ten Bemerkungen anjetzt | *[Bl. 9r:]* nicht mehr sichtbar seyen wer= | den, so ist hiebey reservirt, daß | die Direction des Grabens bey | der wirklichen Ausführung, oh= | ne auf der Deichs Seite, da wo | dieser Graben hart unterm | Deich hergehen sollte; etwas ab= | zustechen, nach der angegebenen | Fuß=Maaße von den am Deich | befindlichen natürlichen Merk= | malen, falls solche noch vorhan= | den, bestimmt werden solle; | im Fall aber auch diese natür= | lichen Merkmale nicht mehr | vorhanden seyn sollten: so bleibt | eine des fällige anderweitige, | der obigen Beschreibung möglichst | gleichkommende Bestimmung vorbehalten.

- L. Von da an, wo der sub litt | K. bestimmte Graben an der Hol= | *[Bl. 10v:]* lers Braake sich endigt, soll die | Hoheits=Gränze durch die Hollers= | Braake bis in den auf der Char= | te an der Hasberger Gemein= | heit mit b. bezeichneten Graben | und solchen Graben ferner ent= | langs bis Litt: a bey Cordsen Braa= | ke gehen; welcher in dem Dobben | zu schiessende Graben zu 8 Fuß | Weite gebracht werden, auch nach | der Bremischen Seite hin ein | Bothenschlag von 3 Fuß liegen | bleiben soll, und verbleibet den | Oldenburgischen Eingesessenen, | zur Reparation ihrer hieselbst | belegenen Viehlander Deichpfän= | der auf dem nunmehr unter Bremi= | scher Hoheit kommenden Dobben, der freye | Sodenstich und übrig gehabte Gebrauch, | nach wie vor unbehindert; jedoch ist auf den= | *[Bl. 10r:]* jenigen Bremischen Unterthanen, die ihre Deichpfänder vor diesem | Dobben liegen haben, und in so fern, | sie wirklich daran belegen sind, | zu deren Reparation der Mit= | Sodenstich überlassen worden.
- M. Von Cordsen Braake bis zur | Herrenkamps Braake ist die Ho= | heits Gränze ferner solcherge= | stalt verglichen, daß dieselbe | durch den zunächst am Fuße | des Viehlander Deichs wirklich | vorhandenen bey Litt: F. in die | Herrenkamps Braake einfließ= | sende Graben bestimmt wer= | den soll; welcher Gra= | ben zu 8 Fuß Breite | zu bringen ist, und an der | Bremischen Seite einen | freyen Bothenschlag von 3 | *[Bl. 11v:]* Fuß behalten muß. Uebrigens | verbleibt den angränzenden | Deichs Interessenten der nöthi= | ge Sodenstich auf den nunmehr | in Bremische Hoheit fallenden | Dobben, zur Reparation ihrer | Viehländischen Deichpfände.
- N. Von der Herrenkamps= | Braake bis zur Schwedischen Braa= | ke ist der auf der größeren Char= | te mit d. C. bezeichnete, von den | Hasbergern aufzuräumende | Graben von 8 Fuß breite, nebst | einem 3 Fuß breiten Bothenschla= | ge, an der Bremischen Seite | hin, zum Hoheits=Gränz=Graben | angenommen; wobey zugleich ver= | glichen ist, daß der zwischen sol= | chem Graben und dem Viehlan= | der Deich belegene Dobben, den | *[Bl. 11r:]* Kirchhaßbergern zum privati= | ven Gebrauch und Sodenstich, Be= | huf ihrer Viehländischen Deich= | pfänder, verbleiben soll, au= | ßer daß diejenigen Bremischen | Deich Interessenten, die ihre Deich= | pfänder davor liegen haben, | sich zu deren Reparation solchen | Dobben in der Breite und Län= | ge, wie solcher vor ihren resp: | Deichpfändern belegen ist, gleich= | falls bedienen können.

- O. Von der Schwedischen Braake | bis zu der ersten, auf der Char= | te mit keinem Nahmen belegten | Braake, ist der auf der Charte | an der Kirch=Haßbergern Heuland | verzeichnete, von den Kirch=Haß= | bergern aufzuräumende Graben | zur Hoheits Gränze angenommen, | *[Bl. 12v.]* und dabey festgesetzt, daß an | der Bremischen Seite hin ein 3 | Fuß breiter Bothenschlag frei lie= | gen bleiben; übrigens aber der | zwischen dem Viehländer Deich und | solchem Graben belegene Dob= | ben, den Besitzern der dar= | vor liegenden Viehlander Deich= | pfände zum privaten Gebrauch | verbleiben solle.
- P. Von der ersten mit keinem | besondern Nahmen belegten | Braake bis an Martens=Braake | bey Hinrich Barren Haus, ist der | auf der Charte verzeichnete, an | der Kirch=Haßberger Gemeinheit, | ferner an der Schohaßberger | Gemeinheit, sodann an den Scho= | haßberger Wischen hergehende | Graben und Landwehr zur Hoheits= | *[Bl. 12r.]* Gränze angenommen, und ein | freyer Bothenschlag von 3 Fuß an | der Bremischen Seite her dabey | bedungen. Uebrigens verbleibt | den Oldenburgischen Eingesessenen, | falls sie in diesem Distrikt Vieh= | länder Deichpfände zu unterhal= | ten haben sollten, der freye So= | denstich zu deren Reparation | auf dem ansch[*[I]*]ießenden Dobben | und zugewachsenen Braaken, wel= | che sonst an Bremen, sowohl ra= | tione domini territorialis als | privati überlassen werden.

In diesem ganzen District von | A bis P inclusive ist wegen Auf= | räumung und Unterhaltung der | nunmehr zur Hoheits=Gränze | angenommenen Gräben, annoch | generaliter verglichen; daß diese | *[Bl. 13v.]* Gräben, wo solche nicht entweder | durch diesen Vergleich ausdrück= | lich dem einen oder dem an= | dern Theil zu machen und zu | unterhalten zugelegt, oder schon | bisher von der einen oder an= | deren Seite aufgeräumt und | unterhalten worden, von bey= | den Seiten gemeinschaftlich, durch | die Beykommenden aufgeräumt werden sollen.

Art: 2.

¹In Ansehung des auf der Charte | A. verzeichneten Districts zwi= | schen der Ochtum [von]^a und Wessels | Brookmanns Haus an bis Barren | Haus, sodann die sogenannte | neue Ochtum entlang bis zum Ein= | fluß des Uhlenbrocker Zug=Grabens in | *[Bl. 13r.]* dieselbe, von da solchen Uhlen= | broker Zuggraben hinauf bis | an Albert Meiers Brink und von | diesem Brinke bis an die Var= | rel=Graben Bäche, diese sodann | hinunter bis an ihren Einfluß | in die Ochtum, welcher District | bisher in Ansehung der Territo= | rial=Hoheit streitig gewesen, | ist nunmehr die Hoheits Gränze | folgendergestalt verglichen | und festgesetzt: daß solche von | der Ochtum bey Barren Haus nach | der gegenüberliegenden auf | der Charte bezeichneten Stelle b, | von da den niedrigen Grund | in gerader Linie hinauf bis Litt: | a. an den Uhlenbrocker Zug=Gra= | ben, von da ferner diesen Zug= | Graben hinauf bis zu dem, bey | *[Bl. 14v.]* Albert Meiers Brinke auf der | Charte bezeichneten Punct b, so= | dann von da, die roth gezeich= | nete [gerade]^b Linie entlang, bis zu | dem Punct a, in den Varr= | ler=Mühlen=Bach gehen soll, | und verbleibt solchem nach, | *salvis iuribus privatorum*, das | zwischen der, auf der Charte | benannten neuen Ochtum, dem | Uhlenbrocker Zug=Graben und | der, H. Barren Haus gegenüber | befindlichen Linie a. b. belegene | Stück Land in Oldenburgischer, | so wie das übrige zwischen der | Linie a. b. bey Barren Haus, | dem Uhlenbrocker Zug=Graben, der | an Albert Meiers Brinke herge= | henden Linie b. a. dem Varrler Müh= | len Bach und der Ochtum bis Barren | *[Bl. 14r.]* Haus belegenen Stück Land nunmehr | unter unstreitiger Bremischer | Hoheit. ²Hierbey ist ferner vergli= | chen, daß die beyden vorbe= | nannten Linien a. b. und b. a | respect: bey Barren Haus und bey | Albert Meiers Brinke, mit gemein= | schaftlich zu setzenden Gränz=pfäh= | len oder Steinen bezeichnet wer= | den sollen. ³Uebrigens wird der | mit beyden Ufern in Olden= | burgischer Hoheit verbleibender | jezt zur Gränze angenomme= | ne Uhlenbrocker Zug=Graben, | nach wie vor, Oldenburgischer | Seits von den Beykommenden | aufgeräumt.

^a Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

^b Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

Art: 3.

In Ansehung der in dem gan= | *[Bl. 15v.]* zen Art: 1. et 2. näher beschriebenen | Gränz=District vorkommenden | Fischerey=Gerechtsame hat es | zuvörderst

- A. wegen der Oldenburgischer | Seits allein zu befischenden Och= | tum, vorbehältlich derer Nieder= | Viehländischen Gutsherren Ge= | rechtsame, in so fern sie | solche hergebracht haben, bey | dem Vergleich von 1576 sein | Bewenden, und haben mit-
hin die | Bremischen Fischer sich in der | Ochtum sowohl, als auch der | neuerlich bey dem Ochtummer | Sande angemaßeten Fischerey in | den Inwiecken und Rillen dieses | Stroms zu enthalten.
- B. Was demnächst die Befi= | schung der an dem Viehlander | *[Bl. 15r.]* Deich belegenen Braaken, in so | weit solche durch die verglichene | Gränz=Linie unter Bremische Ho= | heit gekommen, anlangt: So | ist desfalls verglichen, daß in | folgenden, als Hällers Braake, | Cordsen Braake, Herrenkamps | Braake, Schwedischen Braake und | in den beyden ungenannten Braa= | ken bey Johann Segelken Haus, | die privative Befischung Olden= | burgischer Seits verbleiben solle; | wohingegen in den übrigen, als | der Kloster Braake, den beyden | Luleys Braaken, der Lamzen | Braake, *[Lüer Fasmers Braake]*^a und Martens Braake, die | privative Fischerey nun= | mehr Bremen verblei= | bet, und Oldenburgi= | scher Seits darauf Verzicht | *[Bl. 16v.]* geleistet wird.
- C. Verbleibet die alleinige Be= | fischung des zur Gränze ange= | nommenen Scheide=Grabens | von dem Rickelwerk am Dunzen= | Werder bis zu Hinrich Barren | Haus, so wie solche bis hiezu her= | gebracht, mit Vermeidung der | Bremischen Braaken, Oldenbur= | gisch; jedoch wird der Frau Bür= | germeisterin Elking die priva= | tive Fischerey an der Ströhmer | Schweine Weide, den Ochtum | Fluß he-
runter, von Wessel Brook= | manns bis Hinrich Barren Haus | und von da durch die so genannte | neue Ochtum, neben den Schohaß= | berger Wischen bis unterhalb | des Ausflusses des Uhlenbrocker | Zug=Grabens, und ferner bis da= | *[Bl. 16r.]* hin, wo auf der Gränz=Charte, | bey dem Eintritt der sogenann= | ten alten Ochtum in die untere | oder neue Ochtum, das Ende der | Bremischen Fischerey mit N3. be= | zeichnet steht, für sich und ihre | Nachkommen, auf ihrem colono | Johann Himmelskamp, welchem | solche von ihr zur Benutzung | wegerechtlich verliehen wor= | den, ohne Jemandes künftige An= | fechtung oder Concurrenz, hiemit | ausdrücklich zuge-
standen; wo= | hingegen gedachte Frau Bür= | germeisterin Elking auf die | bisher behauptete Fischerey in | der alten Ochtum oder Landwehr, | von Hinrich Barren bis Johann Mes= | ters Haus und von da queer zwischen | den Schohaßberger Wischen hin= | *[Bl. 17v.]* durch nach obbemerkten auf der | Charte mit N3. bezeichneten Ort | in der neuen oder untern Och= | tum, für sich, ihre Nachkommen | und Colonom Verzicht leistet. | Uebrigens wird die Aufräu= | mung und Schauung der neuen | Ochtum, von Hinrich Barren Haus | zwischen der Ströhmer Schweine= | weyde und der Schohaßberger | Wischen hindurch, bis zu dem | unterhalb des Einflusses des Uh= | lenbrocker Zuggrabens mit N3. | bezeichnete Punct, der Olden= | burgischen territorial=Hoheit | unbeschadet, von Bremischer | Seite nach wie vor ausgeübt; wo= | hingegen man sich Bremischer Seits | der behaupteten Aufräumung und | Schauung der sogenannten alten | *[Bl. 17r.]* Ochtum oder Landwehr, von Bar= | ren bis Meisters Haus und von da | bis zu dem, auf der Charte mit | N3. bezeichneten Punct gänzlich | begiebt.

Art: 4.

Der fernere Lauf der Hoheits | Gränze von demjenigen Punct | an, wo die Linie bey Albert | Meiers Brinke in dem Varrler | Mühlenbach sich endiget, wird nach | oben durch den benannten Müh= | lenbach bis zu dem sogenann= | ten Heckhause solchergestalt be= | stimmt, daß diese Bäche oder | Bach von beyden Seiten als | ein zum Oldenburgischen ter= | ritorial [Territorio]^b gehöriger Gränz=Fluß, | salvo jure littoris daselbst, aner= | *[Bl. 18v.]*

^a Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

^b Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

kannt wird, und soll die künfti= | ge Aufräumung derselben, | wann vorher die untere Och= | tum zum Kraut=Abgang gereini= | get worden, von dem Punct | a, bey Albert Meiers Brink bis | zum Heckhause, gemeinschaftlich, zu | einer Zeit, und mit gesammter | Hand bewerkstelliget werden; | wobey in Ansehung der über die= | sen Gränz=Fluß liegenden soge= | nanten Varrler=Graben=Brü= | cke festgesetzt ist, daß selbige, der | bisherigen Observanz gemäß, von | beyden Seiten dergestalt zu ver= | fertigen, daß den Bremern | die Bekleidung ihres Ufers und die | Legung der letzten Bohle an Bre= | mischer Seite, oder, da die Brücke | von Steinen verbauet würde, bis | [Bl. 18r.] dahin, wo die letzte Bohle sonst | würde zu liegen gekommen | seyn, deren Verfertigung | zustehe.

Art: 5.

In Ansehung des auf der ge= | meinschaftlich vermessenen | kleinen Charte Litt: B. verzeich= | neten Districts, in der Gegend | des Doven=Moors, vom Heck= | hause am Varrler Mühlenbach | an, bis zur Varrler Mühle | und von da bey den Schweine= | kämpfen bis an den Höpskamp, | ist die bisher streitig gewesene | Hoheits=Gränze folgendergestalt | verglichen:

- a., Von dem sogenannten Heck= | hause an der Varrler Graben= | [Bl. 19v.] Bäche bis an den mit Litt: A. be= | zeichneten Pfahl, am Ende des so= | genannten Floß= oder Bäche= | Deichs, soll dieser Floß=Deich, so | wie er auf der Charte verzeich= | net ist, die Hoheits Gränze be= | stimmen, dergestalt, daß die= | ser Deich Bremisch verbleibet.
- b., Von dem am Ende des | Floß=Deichs, in der Gegend der | Windmühle, befindlichen Pfahl, | bey Litt: A. an, soll die Gränze | in gerader Linie auf die mit Litt: | B auf der Charte verzeich= | nete Spitze des Kirchhuch= | tinger Rockenfeldes ohn= | fern Dierk Albers Haus | gegenüber, gezogen werden; | jedoch so, daß der darneben lie= | gende, von der Gegend der Wind= | [Bl. 19r.] mühle nach der Stuhr am Kirch= | huchtinger Zwischenfelde her= | gehende Weg, in Oldenburgi= | scher Hoheit verbleibet.
- c., Von dem eben benannten | Punct B. an der Spitze des Kirch= | huchtinger Rockenfeldes, soll fer= | ner die Hoheits=Gränze um die= | ses Rockenfeld an dem Schweine= | kamp, wovon die sogenannte Bi= | schofs=Cammer einen Theil aus= | macht, herum, bis an die am | sogenannten Ruschkamp be= | legene Spitze des auf der | Charte verzeichneten Höpskamps, | wo der Kirchhuchtinger ehema= | lige /: vid Art: 13.:/ Eintritt in den | Schweinekamp sich findet, als dann | längst dem Graben zwischen sol= | chem Höpskamp und dem Schwei= | [Bl. 20v.] nekamp bis an den, an den | Stührer Ländereyen hergehenden | Graben, gezogen werden, und | verbleibet solchemnach, jedoch | salvis iuribus privatorum, das | ganze zwischen den Kirchhuch= | tinger Rockenfeldern und dem | Floßdeich belegenen Kirchhuch= | tinger Dove=Moor, nebst dem | sogenannten Zwischenfelde und | Rockenfelde somit dessen Bewal= | lung gegen den Schweinekamp | und Bischofs=Cammer in Bre= | mischer, so wie der ganze Schwei= | nekamp inclusive der Schweins= | heide und Bischofs=Cammer sal= | vis iuribus privatorum, in | Oldenburgischer Hoheit, und | ist dabey festgesetzt, daß die | nunmehr verglichene Hoheits= | [Bl. 20r.] Linie durch gemeinschaftlich zu | setzende Pfähle oder Steine an | Orten, wo außer gemeldeter | Beschreibung es nöthig, bemerkt | werden soll.

Art 6.

Die fernere Hoheits=Gränze, wes= | falls bisher kein Streit gewesen, | wird von dem Punct an dem | Schweinekamp an, wo der Gra= | ben am Höpskamp sich obbe= | schriebe-
nmaßen mit dem Gra= | ben an den Stührer Länderey= | en vereinigt durch die, zwi= | schen den Oldenburger, Stührer | und Grollander Ländereyen einer= | seits, und den Bremischen Huch= | tinger Ländereyen anderseits | hergehenden Graben, bis an das, | [Bl. 21v.] am Bremer Steindamm befind= | liche Heck, sodann von diesem | Heck, durch den an dem Fuß des | gedachten Bremer Steindamms | entlang hergehenden Graben, | bis an die Ochtung beym Wahr= | thurm zwar bezeichnet, und | ist diese Bezeichnung von bey= | den Theilen auch als richtig an= | erkannt; jedoch zu Verhütung | künftiger Irrungen verab= | redet worden, daß wo solches | zur bessern Bezeichnung nöthig | befunden wird, besonders |

an den Krümmungen der Gra= | ben, einige Gränz=Pfähle oder Stei= | ne gemeinschaftlich
gesetzt wer= | den sollen; und sind übrigens die= | se Graben, wie bisher, von den Bey= |
kommenden aufzuräumen und | *[Bl. 21r.]* zu unterhalten.

Art: 7.

Von Wahrthum an bis dahin, | wo der Stuhr=Graben unterhalb | des sogenannten Katten-
thurms | in die Ochtum fließet und das | Chur=Hannöversche Territorium | anfängt, wird
die sogenannte | alte Ochtum in ihrer ganzen | Breite als ein unstreitiger | Oldenburgischer
privativer | Gränz=Fluß, in welchen auch die | Fischerey Oldenburgischer | Seits private zu
exerciren, | wie bisher, salvo jure lit= | toris, Bremischer Seits fer= | ner anerkannt; und da-
gegen | Oldenburgischer Seits nun= | mehr ebenfalls anerkannt, daß | *[Bl. 22v.]* das daselbst
zwischen der al= | ten und neuen Ochtum befind= | liche Groden Land, nebst dem Arm, | die
neue Ochtum genannt, salvis | eventualiter juribus privatorum | unter Bremischer Hoheit,
nach | wie vor gehöre.

Da indessen die in den Arti= | keln 6 und 7. beschriebene Grän= | ze durch die Abtretung
des Grol= | landes an die Reichsstadt Bre= | men einige Abänderung lei= | det, so beziehet
man sich auf | die wegen dieser Abtretung be= | sonders getroffene Convention, | und ist
solche, was die neue Gränzbe= | stimmung betrifft, als hier inserirt an= | zusehen.

Art: 8.

Damit die anjetzt verglichene | *[Bl. 22r.]* und beschriebene Gränze in Zu= | kunft durch
Verrückungen oder | andere Unternehmungen der | Unterthanen, oder sonst durch | Zufall
nicht wiederum unge= | wiß werden möge: So ist | zu Vermeidung aller desfalls | etwa zu be-
fürchtenden Un= | zuträglichkeiten, beschlossen | worden, daß wenigstens al= | le drey Jahre
von den bey= | derseitigen Gränz=Beamten | eine gemeinschaftliche Gränz= | Besichtigung
vorgenommen, | und den dabey etwa bemerk= | ten Mängeln sofort abgeholfen | und wie
solches geschehen, in ei= | nem gemeinschaftlich abzu= | haltenden Protocoll bemer= | ket
werden solle.

[Bl. 23v.]

Art: 9.

Demnach von den Oldenburgi= | schen Eingesessenen, besonders | der Stadt= und Haus-
vogtey | Delmenhorst und der Vogtey | Stuhr, bisher häufige Beschwer= | de darüber geführt
worden, | daß von dem Bremischen Zoll= | und Weggelds Einnehmern zum | Wahrthum
nicht allein die Zoll= | und Weg=Gelder willkürlich | gesteigert, sondern auch sowohl |
von Reitpferden außer den | Markttagen als von Fußgän= | gern, wenn sie auch nur Klei= |
nigkeiten trügen, ihnen | Zoll= und Weg=Geld abgeför= | dert werde, wovon sie dahin vo= |
rigen Zeiten frey gewesen wä= | ren: So ist, nach desfalls gepflo= | *[Bl. 23r.]* genen mehr-
maligen Unterhand= | lungen, folgende Vereinbah= | rung und Regulation, unter | Zustehung
des reciproci, für | die Bremischen Bürger und | Unterthanen bey den Zölln | der ehemaligen
Grafschaft | Delmenhorst getroffen worden.

a., Die in Ansehung der Olden= | burgischen Eingesessenen des | Stedi[n]*ger Landes
im Jahr 1775 | Bremischer Seits zugestandene | Gerechtsame:

daß nemlich von den beritte= | nen Reitpferden, außer den | Markttagen, kein
Zoll= oder | Weg=Geld gefordert, und nur | von Koppel und andern | Pferden
mit Inbegriff des dabey | befindlichen Kisten oder Reit= | *[Bl. 24v.]* Pferdes, das
Zoll= oder Weg= | geld mit einem Groten, so= | wohl außer als in den Markt= |
Tagen bezahlt; dahingegen | von den Marktpferden, wenn | solche vor Ablauf
des dritten | Tages zurückkommen, und | gedachtes Weggeld auf der | Hinreise
bezahlt haben, nichts | gefordert werden dürfe; | nach Verlauf des dritten | Tages
aber das gewöhnliche | Weggeld mit einem Groten fürs | Stück zu verlangen,
soll in Zukunft auf sämtlichen | Eingesessenen der Stadt= und Haus= | vogtey
Delmenhorst und der | Vogtey Stuhr eingeräumt und | zugestanden werden.

^a Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

- b., In Ansehung der Fußgänger | [*Bl. 24r.*] aus der ehemaligen Grafschaft | Delmenhorst, und desjenigen, | was solche bey sich führen, ist folgendes vereinbart und | festgesetzt worden.
- 1., Alles dasjenige, was Fuß= | gänger nicht zum Verkauf, son= | dern zur bloßen Verarbei= | tung in die Stadt Bremen brin= | gen und demnächst wieder zu= | rück holen, soll frey passiren; | jedoch haben [dieselben]^a, zu Vermeidung | alles Unterschleifs, das Zoll= | geld bey dem Einnehmer einst= | weilen zu deponiren, und bey | der Zurückholung der Sachen, ge= | gen einen von dem Bremischen | Bürger, welcher solche Sachen | verarbeitet hat, dem Zöllner ein= | zuliefernden Schein, von demsel= | [*Bl. 25v.*] ben wieder in Empfang zu neh= | men. In Ansehung des übrige= | gen, so getragen wird, und in | der demnächst zu benennen= | den Zoll=Rolle specificirt ist, hat | es dabey sein Bewenden, in so | weit dasselbe nicht durch nach= | foldende Punkte naher bestimmt | wird; nemlich
 - 2., Soll von Feder=Vieh und Ey= | ern, so zum Verkauf nach Bre= | men gebracht wird, nichts ge= | nommen werden.
 - 3., Butter, so unter 20 Pfund in die | Stadt gebracht wird, soll ohne Ent= | geld passiren; wenn aber sol= | che über 20 Pfund wieget, so soll | davon ein halber Groten und so wei= | ter nach der Zoll=Rolle bezahlt werden.
 - 4., Als zollfreye Kleinigkeiten | [*Bl. 25r.*] sind diejenigen Sachen anzuse= | hen, welche unter Einem Rthlr: | an Werth sind, wie auch solche, | die in der Zoll=Rolle nicht be= | sonders aufgeführt stehen; und | soll von dergleichen nichts ge= | nommen werden.
 - 5., Alle Kleinigkeiten, welche | die Fußgänger zu ihrem eige= | nen Gebrauch in Bremen kaufen, | und heraus tragen, in so fer= | ne solche unter einer halben Pi= | stole an Werth sind, sollen frey | seyn; jedoch daß, in so ferne die= | selbe der Accise=Erlegung unter= | worfen sind, solche dafür in der | Stadt berichtigt seyn muß.
 - 6., Die Tragebündel, die ein | Fußgänger zu seinem Gebrauch an | Kleidung oder dergleichen bey sich | [*Bl. 26v.*] führet, sollen gleichfalls frey | seyn.
 - 7., Alle Waaren und Sachen, | wovon nach der Bestimmung | in der Zoll=Rolle weniger als | ein Schwarzen Zoll zu geben, sol= | len gleichfalls frey seyn.
- c., Hat es bey der Bremischen | Seits abschriftlich nunmehr mitge= | theilt, Wahrthumer Zoll= und | Weggeldes=Rolle de 1694 in so | ferne solche nicht durch das vor= | stehende Regulativ, in Ansehung | der Untergehörigen der vor= | mahligen Grafschaft Delmenhorst, | eine Abänderung erhalten, sein Bewenden; dergestalt daß von dem | Zöllner ein mehreres nicht, als | in solcher Rolle vorgeschrieben, und | in diesem Regulativ enthalten | [*Bl. 26r.*] ist, gefordert werden solle, des= | ends selbige im Zollhause jeder= | zeit affigirt gewesene Zoll=Rolle | daselbst fernerhin affigirt blei= | ben, und der Zöllner wegen des | neuen Regulativs instruiert | werden soll.
- d., Da den Bremischen Bürgern | und Unterthanen das recipro= | cum bey den Zöllen und Weggelds | Einnahme in der ehemaligen | Grafschaft Delmenhorst, zur | Stuhr, Varrel, Haßbergen, Deich= | hausen, Ochtrum und wo derglei= | chen sonst seyn möchten, in Anse= | hung des verabredeten Regu= | lativs zugestanden worden; so soll die | desfällige Instruction an die respect: | Zoll=Einnehmer und Pächter der | zu der ehemaligen Grafschaft | [*Bl. 27v.*] Delmenhorst gehörigen Districte | wie auch die Mittheilung der | in diesen Districten eingeführ= | ten Zoll=Rollen, bey der Behör= | de bewirkt, und vor Ratifica= | tion dieses Vergleichs eingelie= | fert; dagegen aber als dann | der Zöllner zum Wahrthum | zugleich gehörig instruiert und | beydes bekannt gemacht werden. | Und versteht sich übrigens in | Ansehung dieses reciproci von | selbsten, daß falls ausser | der Zoll=Städte zum Wahrthum | und dessen Neben=Ergebung zu | Woltmershausen noch mehreren | dergleichen, welche die Delmenhor= | stischen Unterthanen nach Bremen | passiren müssen, vor-

^a Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

handen | seyn sollten, daselbst dasselbe | [*Bl. 27r.*] Regulativ statt finden, und die | respect. Zoll=Einnehmer oder Zoll= | Pächter desfalls behöriß in= | irt, auch die Zoll=Rollen Bremi= | scher Seits mitgetheilt werden | sollen.

II., Wegen der Hud und Wei= | de, auch anderer Berech= | tigungen der Unter= | thanen.

Art: 10.

In Ansehung des auf der grös= | sern gemeinschaftlichen Charte, | vom Dunzen Werder und Ochtu= | mer Sande an, dem Viehlan= | der Deich entlang bis an Barren | Haus, sind die jura privatorum, aus= | ser der vorhin Art: 3. regulirten | [*Bl. 28v.*] Fischerey=Befugniß, bisher nur | in Ansehung des Sodenstichs strei= | tig gewesen; und da solcher So= | denstich nunmehr bey Regulirung | der Hoheits Gränze deutlich be= | stimmt ist, auch diejenigen Dob= | ben, welche zu gedachten So= | denstich angewiesen worden, | in Bremische Hoheit gefallen | sind; so werden durch die Ho= | heits=Gränze nunmehr auch die | jura privatorum, wo solche nicht | ausdrücklich vorbehalten worden, | gänzlich von einander getren= | net; jedoch verbleibt, wie sich | von selbst versteht, den Oldenbur= | gischen Unterthanen in Ansehung | ihrer im Bremischen Territorio am | Viehlander Deich befindlichen privat= | Besetzungen der geruhige und | [*Bl. 28r.*] ungestörte Genuß aller ihrer bis | her gehabt, und auch jetzt bey | der Gränz=Regulirung zugesi= | cherten Befugnisse, salvo jure | territoriali, so wie auch denen | Bremischen Untergehörigen in | Ansehung ihrer privat=Besit= | zungen unter Oldenburgischer | Landes=Hoheit, ferner un= | gekränkt.

Da man auch Bremischer Seits | darauf angetragen hat, daß | die Oldenburgischen Unterthanen, | welche Ländereyen und damit | verknüpfte Deiche im Nieder= | Viehlande besitzen, wegen ih= | rer Entfernung und weil | sie in Nothfällen nicht dahin | kommen können, einen soge= | nannten Bauerwährsmann im | [*Bl. 29v.*] Lande bestellen müßten, und die= | ser Antrag Oldenburgischer | Seits nicht unbillig befunden | den worden, so ist die | fernere Regulirung dieses Puncts, | und die nähere Bestimmung | der Obliegenheiten eines solchen | Bauerwährsmannes, den beider= | seitigen Gränz=Beamten über= | lassen worden.

Art: 11.

Was den im 2^{ten} Artikel die= | ses Vergleichs beschriebenen | und daselbst in Ansehung der | Landes Hoheit, salvis juribus pri= | vatorum, verglichenen District | anlangt: So ist wegen dieser | vorbehaltenen Gerechtsame der | Unterthanen ferner verabre= | [*Bl. 29r.*] det und festgesetzt, daß auf | dem zwischen der an den Haß= | berger Wischen hergehenden | neuen Ochtum und dem Uhlenbro= | cker Zug=Graben und der Linie a. b. | belegenen unter Oldenburgischer | Hoheit verbliebenen Stücke Landes | den Schohaßbergern zu ihrem ei= | genen Gebrauch ein haushälterei= | scher Sodenstich nebst dem Fließ= | matt, in so ferne beides herge= | bracht, verbleiben, in Anse= | hung der Hude und Weide aber | gleichfalls es, dem Herkommen | nach, gehalten, auch in Betreff | der nunmehr in unstreitige | Bremische Hoheit fallenden Ströh= | mer Schweine Weide, und des un= | ter Oldenburgischer Hoheit bleibenden | mit der Ströhmer Schweine=Weide | [*Bl. 30v.*] in Gemeinschaft liegenden Brinks | des Albert Meier, diesem sowohl als | den Ströhmern, das Compasuum | nach wie vor verbleiben solle.

Art: 12.

In dem Art: 4. beschriebenen Di= | strict, wo die Varrelgraben Bä= | cke von der Ströhmer Schweine= | Weide bey Albert Meiers Brinck an, | bis an das sogenannte Heckhaus, die | Hoheits=Gränze bestimmt, scheidet | dieser Gränz=Fluß auch zu= | gleich die jura privatorum.

Art: 13.

Da die Hude und Weide auch an= | dere Befugnisse der beyder= | seitigen Unterthanen in den Art: 5. | beschrieben, und ratione der | [*Bl. 30r.*] Hoheits=Gränze verglichenen Di= | strict, vom Heckhaus an der Vart= | ler Mühlenbach an, bis an den | Höpskamp, an einigen Orten | zweifelhaft oder bisher strei= | tig gewesen: so ist desfalls | folgende Vereinbarung getrof= | fen worden:

- 1., Die Baumschaften und übrige | Eingesessene zu Kirchhuch= | ting entsagen der Durchtrifts= | gerechtigkeit, oder dem Wei= | degange über den Schweine= | kamp, die Bischofskammer und | die Schweinekampsheide, auch | über und durch

das Zwischenfeld, | und verbleibet künftig dieser ganze | District den beikommenden Herzog= | lich Oldenburgischen Eingesessenen | zu alleinigem Gebrauche.

[Bl. 31v.]

2. Sie, die gedachten Eingesessenen | zu Kirchhuchtingen leisten Verzicht | auf die Viehtränkungsbefugniß | über den Floßdeich in der Var= | reler und Moordeicher Gemein= | heit, bis an die Herzogs=gathe, und | auch sonst daselbst ausgeübt | Gerechtsame.
3. Sie überlassen den sämtli= | chen beykommenden Herzoglich= | Oldenburgischen Eingesessenen | zum Varrel, Moordeich und zu | barken, zum alleinigen und aus= | schließlich unentgeldlichen | Gebrauche denjenigen Theil des | Kirchhuchtinger Dovenmoors, wel= | cher von dem Zwischenfelde, dem | Floß Deiche und dem neu ange= | legten Wege begrenzt wird.
4. Die Dorfschaften Varrel, | [Bl. 31r.] Moordeich, und Barke entsagen | gänzlich auf dem übrigen zwi= | schen dem neuen Wege, dem | Dovengraben, dem Floßdeiche | und dem Mittelshuchtinger Doven= | moore belegenen District des | Kirchhuchtinger Dovenmoors, al= | len bisher behaupteten Com= | pascual und sonstigen Be= | fugnissen.
- 5., Sie überlassen den Kirch= | huchtingern auf dem Theile des Do= | venmoors, welcher ihnen unter | den 3^{ten} Artikel ausbeschrieben ist, | zur Unterhaltung des neuen | Weges und des Floßdeiches, in | einer dazu anzuweisenden | Strecke von zehn Quadratruthen | Bremischer Maaße ins Gevierte, | den benötigten Sodenstich und | [Bl. 32v.] die erforderliche Erde, auch an | dem bey dem gedachten neuen | Wege hergehenden neuen Gra= | ben einen fünf Fuß breiten frey= | en Bothenschlag.
- 6., Sie räumen den Kirchhuchtin= | gern zur Unterhaltung der um ihr | Rockenfeld befindlichen Bewallung | von da an, wo der neue Weg | nach Varrel an das Rockenfeld | anschließet, bis wo der Fuß= | pfad nach Moordeich über die= | ses Feld auf Jacob Warnecken | Stück führet, dies Stück des Jacob War= | necken einbegriffen, in einer Brei= | te von vierzehn Fuß von die= | sem Stücke bis an die mit G. be= | zeichnete Stelle des Risses, wel= | cher dem Bremischen Schreiben | vom 3^{ten} May 1794 beygeleget, in einer | [Bl. 32r.] Breite, von 10 Fuß, des gleichen | von G. bis F. dieses Risses in ei= | ner Breite von vierzehn Fuß, | und in dem District von F. bis A. | des gedachten Risses in einer | Breite von sechs Fuß, an der | ganzen Beiwallung entlang, den | benötigten Sodenstich ein.
7. Damit für immer von beiden | Seiten alle Thätigkeiten wegen | des Schüttens des überstreichen= | den Viehs um desto mehr ver= | mieden werden, sollen, so | daß beyderseytge Gränzbe= | nachbarte in gleicher Maaße | hiezu verpflichtet und gehalten= | sind,
 - a., nur, wenn über die Hoheits= | auch Hud und Weide=Grän= | ze Pferde oder anderes | [Bl. 33v.] Vieh zur Nachtzeit auch das gegen | seitige, gehörig befriedigte | Acker= Wiese= oder Weide Land | streichen und betroffen worden, | dieselben bis zum erfolgten oder | verbürgten Schadensersatz | eingeschüttet, und für jedes Haupt | ein Schüttegeld von 6 groten er= | leget; wenn aber solche bloß | auf die gegenseitigen unbefrie= | digten Gemeinheitsgründe | zur Nachtzeit überstreichen sollten | bis Morgens um 8 Uhr unentgeld= | lich zurück gejaget werden; so | auch soll
 - b., dieses Zurückjagen selbst bey | Tage nur Statt haben, wenn | die Befriedigungen des Acker | Wiese=Landes, wor= | auf das Vieh übergestrichen, | [Bl. 33r.] mangelhaft und nicht in gehöri= | gem Stande gewesen; dagegen | soll,
 - c., wenn der gehörigen Befriedi= | gung ungeachtet Pferde oder | anderes Vieh bey Tage auf A= | cker= Wiese= oder Weide=Landen, | oder in der Gemeinheit zu betref= | fen, die Schüttung gegenseitig bis | zum erfolgten oder verbürgten | Schadensersatz eintreten, und | für jedes Stück sechs Grote | Schüttegeld genommen wer= | den; und endlich

d., auf dem neuangelegten | Wege durch das Dovemoor über | all nicht geschüttet werden, | wenn dieser Weg nicht in bil= | lige Befriedigung gesetzt und | unterhalten, auch bey vorhan= | [Bl. 34v.] dener Befriedigung für jedes | eingeschüttete Stück Vieh oder Pferd | nicht mehr als 3 Groten, und, | wenn das Vieh oder Pferd von | dem Wege ab und auf das an= | gränzende Gemeinde Land der | Kirchhuchtinger hinüberstrei= | chen oder springen würde, für | jedes Haupt nur 6 Groten ge= | nommen werden.

8. Da auch die Herzoglich=Olden= | burgischen Eingesessenen zu Var= | rel und Moordeich den Bre= | mischen Kirchhuchtinger Einge= | sessenen die von diesen bisher | verlangte Zudammung der in | dem Queerdamme des Floß= | Deiches bey der Mühle vorhande= | nen Oefnungen, wegen des ihnen | daraus entstehenden Nachtheils | [Bl. 34r.] nicht haben einwilligen wollen, | so wird Bremischer Seits das | desfällige bisherige Verlangen | hiemittelst ausdrücklich zurück= | genommen.
9. Schließlich wird festgesetzt= | zet, daß gegen den gewärtigen | Vergleich keinerley Besitzstand | Platz greifen, noch gegen des= | sen Inhalt und die ausgegliche= | ne Gränzbestimmung eine den= | selben zuwiederlaufende Ver= | jährung je eintreten, und selbst | eine unvordenkliche Verjährung | dagegen niemals mit Bestande | angeführt werden solle.

Art: 14.

Da in den Art: 6 und 7 beschrie= | benen Districten die jura pri= | [Bl. 35v.] vatorum entweder durch die Ho= | heits=Gränze geschieden werden, | oder doch desfalls zwischen den | beyderseitigen Unterthanen kei= | ne Streitigkeiten obwalten, so | hat es dabey auch ferner sein | Bewenden.

Art: 15.

Schließlich soll die Ratification | dieses Vergleichs von beyden | Seiten möglichst befördert wer= | den: sollte aber solche wider | Verhoffen nicht erfolgen; so soll | alles dasjenige, was von | dem einen oder dem andern | Theile nachgegeben worden, | demselben in alle Wege | unpräjudicirlich seyn, und als | nicht geschehen angesehen wer= | [Bl. 35r.] den: Wie dann auch in Ansehung | aller übrigen sonst etwa noch | streitigen Punkte, deren in die= | sem Vergleiche keine Erwähnung | geschehen, beyden Theilen ihre | Gerechtsame vorbehalten | bleiben.

Diesem allen zur Urkund ist | der gegenwärtige Recess in | duplo ausgefertigt, und von | beyderseitigen Bevollmächtigten | eigenhändig unterschrieben und | besiegelt worden.

So geschehen am 14ten Junius 1804.

A. v. Berger (L. S.)

Georg (L. S.)

H. Lampe (L. S.)

M. Meinertzhagen (L. S.)

G. Oelrichs (L. S.)

Volchard Meyer (L. S.)

[707/1] Grenz-Vertrag, betreffend Abänderung des Grenz-Recesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14ten Juni 1804, für die Strecke vom oberen Ende der s. g. Klosterbrake (bei der Ströhrmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum, vom 23. August 1875

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 236, Einzeldokument, 2 Bl. (handschriftlich).

[Bl. Iv.]^a

Grenz=Vertrag, | betreffend Abänderung des Grenz=Recesses zwischen | dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt | Bremen vom 14^{ten} Juni 1804^b, für die Strecke vom | oberen Ende der s. g. Klosterbrake (:bei der Ströhrmer | Schule:) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum; | mit einer Grenzkarte.

Nachdem über die gemeinschaftliche Instand= | setzung der Varreler Bäke und des Ochtumflusses durch | die beiderseitigen Landinteressenten im Herzogthum | Oldenburg und im Gebiete der freien Hansestadt Bremen | eine Vereinbarung am 9^{ten} Februar 1869 getroffen ist, | welche von den beiderseitigen Regierungen geneh= | migt worden, und in Ausführung dieser Vereinba= | rung die Verlegung einer Strecke der Ochtum von | der Klosterbrake bis unterhalb der Durchfahrt Statt | gefunden hat, wodurch die neue Ochtum dem Stell= | graben (:Landwehr:), welcher gegenwärtig die Grenze | der beiderseitigen Hoheitsgebiete bildet, ganz nahe | gelegt ist, haben die beiderseitigen Regierungen Com= | missarien ernannt, um, unter Vorbehalt der Genehmi= | gung, einen Vertrag über eine zweckmäßige Aende= | rung der Hoheitsgrenze und über die Unterhaltung | der Ochtum in dieser Strecke abzuschließen.

Demgemäß sind heute hierselbst als Commissarien | zusammengetreten:

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung | der Geheime Ober=Regierungs-rath Hofmeister | in Oldenburg,

[Bl. Ir.]

Seitens des Senates der freien Hansestadt Bremen | der Senator Dr. Albert Gröning in Bremen und haben sich, unter Vorbehalt der Ratification, über | folgende Punkte geeinigt:

- 1.) Beide Regierungen genehmigen, daß die Mitte | der neuen Ochtum von dem oberen Ende der Kloster= | brake (:bei der Ströhrmer Schule:) bis unterhalb der | Durchfahrt durch die Ochtum künftig die Landes= | und Hoheitsgrenze bildet, wie dieses auf der diesem | Verträge anliegenden Karte zwischen den Punkten | A", A' und B mit gelber Farbe näher angege= | ben ist.^c
- 2.) Für die gehörige Unterhaltung des Flußbettes | in dieser Strecke sorgt jeder Staat innerhalb sei= | nes Gebietes, also an seiner Seite bis zur Mitte | des Flusses, nach den dort geltenden oder zu tref= | fenden näheren Bestimmungen.
- 3.) Sollte künftig eine Vergrößerung des Be= | stickes der Ochtum erforderlich werden, so geschieht | solche in der vorstehend unter 2 bezeichneten Strecke | von jeder Seite zur Hälfte nach näherer Verstan= | digung der zuständigen Behörden, jedoch so, daß | an der Bremischen Seite das Deichprofil und eine | mindestens 3 Meter breite Berme vor dem Deiche | nicht in Anspruch genommen werden darf.
- 4.) Damit das Hochwasserprofil der Ochtum nicht | zu sehr beschränkt werde, ist vereinbart, daß die | Großherzoglich Oldenburgische Regierung Genehmi= | gungen zu Bedeckungen oder Beuferungen von | Oldenburgischen Auffangrunden nur dann ertheilen | werde, wenn die Deiche am oberen Ende in einen | Abstände von min-

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 707.

^c Handschriftliche Randnotiz: Die Karte liegt im II B. | unter K. 55.

destens 178 Meter und am unte= | [Bl. 2v.] ren Ende in einem Abstände von mindestens | 207 Meter von den vorspringenden Ecken der | Ströhmer Deiche gelegt werden, oder die zum | Schutze der niedrigen Grundstücke in größerer | Nähe anzulegenden Beuferungen keine größere | Höhe als 0,30 Meter über der mittleren Höhe der | Wiesengründe erhalten.

- 5.) Um sich zu überzeugen, daß die Abflußfä= | higkeit der Varreler Bäke von Groß=Emshop | bis zur Einmündung in die Ochtum und der Ochtum | von der Ausmündung der Varreler Bäke in die | Ochtum bis unterhalb der Durchfahrt von den Bei= | kommenden in gutem Stande erhalten werde, soll | eine gemeinschaftliche Schauung beider Wasserläufe | ein Mal im Jahre vorgenommen werden. Ueber | die Art und Weise und über die Zeit der Schau= | ung bleibt die nähere Vereinbarung vorbehalten.

So geschehen Delmenhorst,

Eintausend achthundert siebenzig und fünf, den 23 August.

L H M Hofmeister,

Albert Gröning.

[707/2] Gemeinschaftliches Protokoll zum Grenzvertrage vom 23. August 1875 betreffend Abänderung des Grenz=Recesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14. Juni 1804, für die Strecke von dem oberen Ende der Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum, vom 23. August 1875

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 236, Einzeldokument, 2 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Gemeinschaftliches Protokoll | zum Grenzvertrage vom 23. August 1875^b | betreffend | Abänderung des Grenz=Recesses zwischen dem | Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt | Bremen vom 14^{ten} Juni 1804^c, für die Strecke von | dem oberen Ende der Klosterbrake (:bei der Ströh= | mer Schule:) bis unterhalb der Durchfahrt durch die | Ochtum.

Verhandelt zu Delmenhorst | am 23^{ten} August 1875.

Bei Unterzeichnung des oben genannten Grenz= | Vertrages vom heutigen Tage, haben die beider= | seitigen Commissarien, nemlich:

Seitens des Großherzoglich Oldenburgischen Staats= | ministeriums, der Geheime Ober=Regierungs= | rath Hofmeister in Oldenburg,

Seitens des Hohen Senats der freien Hansestadt | Bremen der Senator Dr. Albert Gröning in | Bremen,

in Erwägung, daß in dem Grenz=Recesse vom 14^{ten} | Juni 1804 Artikel 3 über die Fischerei in der Ochtum | und in den an der Grenze belegenen Braken | von den Viehländischen oder Ströhmer=Deichen Ver= | schiedenes bestimmt worden ist, indem die Ochtum, | vorbehältlich der Nieder=Viehländischen Guts Herrn | Gerechtsame, Oldenburgischer Seits zu befischen, die | privative Fischerei in den Braken bald dem einen | bald dem anderen Theile eingeräumt ist;

in Erwägung ferner, daß in Folge des heutigen | [Bl. 1r.] Grenzvertrags die neue Ochtum in der erwähnten | Strecke von der Klosterbrake bis unterhalb der Ochtum= | Durchfahrt die Landesgrenze bildet und dadurch meh= | rere der Braken, nemlich die Klosterbrake,

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 707/1.

^c Dok. 707.

die neue | Brake, die Schwedische Brake und die Herrekamps= | Brake berührt werden, so daß sie mit der neuen | Ochtum in Verbindung kommen und dadurch Zubehör | des Flusses werden;

Folgendes vereinbart:

- 1., Die Mitte des neuen Flußbettes der Ochtum, | welche nach dem Grenzvertrage vom heutigen Ta= | ge in der Strecke zwischen den Buchstaben A'' A' | und B der dem Grenzvertrage beigefügten Kar= | te künftig die Hoheitsgrenze bildet und auf der | erwähnten Karte mit einer gelben Linie bezeichnet | ist, soll in dieser Strecke der Ochtum auch die Grenz= | linie der einem jeden der beiden Uferstaaten zu= | stehenden Fischerei bilden, so daß jedem Staate in= | nerhalb seines Gebietes die Fischerei ausschließlich zu= | steht.
- 2., Das Recht, die privative Fischerei nach Arti= | kel 3. B des Grenz=Recesses von 1804 in der Kloster= | brake Bremischer Seits, in dem übrigen der oben | namentlich aufgeführten Braken Oldenburgischer Seits | allein auszuüben, hört mit der Ratification des | Grenz=Vertrages vom heutigen Tage auf und fällt | die Fischerei demjenigen Staate zu, in dessen Hoheits= | gebiet die Braken oder ein Theil derselben belegen | sind.
- 3., Sollten in Folge der Anlegung des neuen Fluß= | bettes und der Durchführung desselben durch die Bra= | ken privatrechtliche Ansprüche an das Eigenthum der | [Bl. 2v.] Braken oder auf die Fischereigerechtigkeit erhoben | und begründet werden, so sind diese Ansprüche nach | den in jedem Staate geltenden Gesetzen auf gemein= | schaftliche Kosten zu enteignen.

Endlich haben die beiderseitigen Commissarien | in Ausführung des §. 5 des Grenzvertrags vom | heutigen Tage das hierneben anliegende Regu= | lativ „über die Schauung der Varreler Bäke vom | großen Emshoog bis zur Mündung in die Ochtum | und der Ochtum von da ab bis Weyhausen“ verein= | bart und zur Beurkundung eigenhändig unterzeichnet.

(L. S.) L H M Hofmeister, (L. S.) Albert Gröning.

[708] Londoner Vertrag zwischen Bremen und Hannover vom 16. August 1804

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2218.].

Quelle: Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover, Hannover Des. 10 – Bremen Nr. 21, Einzeldokument einschließlich der bremischen Ratifikation, 7 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Wir Bürgermeister und Rath der | freyen Reichs= und Hanse=Stadt Bremen urkunden | und bekennen hiemit für uns und Unsere Nachfolger | in der Regierung dieser Stadt:

Demnach zu völliger Regulirung und endlicher | Bestimmung in Betreff verschiedener Gegenstände [] | []^b der von Seiten Ihro Majestät des Königs der | vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland, Churfürsten zu Braunschweig=Lüneburg etc., ge= | schehenen Tradition der in dem Reichsschlusse vom | 27. April 1803 benannten Ueberlassungen an diese | Stadt unentschieden geblieben waren, nach vorhe= | rigen mehrmaligen Verhandlungen zwischen den von | Ihro Königlichen Majestät dazu ernannt gewe= | senen Commissarien und den Abgeordneten von | der Stadt, zuletzt zwischen S^t. Excellenz dem von Ih= | ro Königlichen Majestät dazu bevollmächtigten | Königlich Churfürstlichen Herrn Staats= und Cabi= | nets=Minister von Lenthe und dem unserer Seits | dazu bevollmächtigten Herrn Senator von Gröning ist | in mehreren darüber gehaltenen Conferenzen hiezu | schlieslicher

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Die innerhalb der eckigen Klammern ausgelassenen Worte sind angesichts des schlechten Zustandes der Originalvorlage unleserlich.

Vergleich verabredet, entworfen und | sub dato London, den 16. August 1804 vollzogen | worden, welcher von Wort zu Wort lautet wie folgt:

Vergleich

zu endlicher Bestimmung mehrerer bisher un= | entschiedener Gegenstände bei den
Überlassungen | Seiner Königlichen Majestät als Churfürsten | zu
Braunschweig=Lüneburg an die freye
Reichs= | *[Bl. 1r:]* Stadt Bremen.

Wenn es im 27^{sten} §^{pho} des durch nachherigen Reichs= | schluss vom 27^{sten} April 1803 adoptirten Haupt=Deputations= | Schlusses^a über die Entschädigungen im teutschen Reiche | heisset:

„das Gebiet der Reichsstadt Bremen begreift den | „Flecken Vegesack samt Zube-
hörungen, das Grolland, | „den Burkhof, die Hemelinger Mühle, die Dörfer Ha= |
„stede, Schwachhausen und Vahr mit Zubehörungen, | „und alles, was zwischen der
Weser, den Flüssen Wümme und | „Leesum, den bisherigen Grenzen und einer von
der Sebalds= | „brücke über die Hemelinger Mühle bis an das lin= | „ke Ufer der
Weser zu ziehenden Linie liegt, nebst allen | „vom Herzogthum und Dom=Capitul
Bremen und über= | „haupt von dem Churfürsten von Braunschweig=Lüne | „burg
in gedachter Stadt und in dem genannten Gebiete | „abhängigen Rechten, Gebäuden,
Eigenthum und Einkünften“

so ist dem Inhalt desselben durch die bereits vorläufig im | Januar 1803 bewerkstelligte fei-
erliche Tradition des Natural= | Besitzes der Überlassungen, schon größtentheils ein Genüge
ge= | leistet worden.

Da jedoch solche mit Vorbehalt und Anerkennung einer | annoch zu treffenden Über-
einkunft über mehrere dabei un= | erledigt gebliebene Punkte damals geschehen ist, so sind
die= | se seit solcher Zeit in näherer Unterhandlung begriffen ge= | wesen, und ist nun-
mehr in Ansehung derselben zwischen uns | Endes=Unterschiedenen, dem Staats= und
Cabinets=Minister von | Lenthe von wegen Seiner Königlichen Majestät und dem | Senator
von Gröning von wegen der Reichsstadt Bremen | als dazu Bevollmächtigten bis zu hier-
nächstiger regelmäßi= | ger Versteinung der Gränzen und etwaiger Abfassung eines | nach
genauem Inhalte dieses Vergleichs und der schon ge= | schehenen Tradition, zu errichtenden
förmlichen Recesses, | folgende schliessliche Vereinbarung verabredet, bestimmt und | fest-
gesetzt worden.

§. 1.

¹Nebst dem bereits tradirten Flecken Vegesack mit dem | *[Bl. 2v.]* Hafen und Hafenhause
wird der Reichsstadt Bremen | nunmehr auch der District Neu Vegesack zu Theil, der-
ge= | stalt, dass nach einer beigebrachten – diesem Vergleiche bei | liegenden und von
beiden Theilen unterschriebenen Char= | te^b der Auebach im Süd=Osten, die Weser im
Süd=Westen, | die Mitte des Fähr=Grundes im Nord=Westen die Gränze | ausmacht; im
Nord=Osten aber die Gränze da anfängt, | wo der von Blumenthal nach Aumund führende
Haupt= | weg durch den Fährgrund geht, und dieser Weg dann, so | wie er von jenem Punkte
an um das ganze Alt= und Neu= | Vergesack herum zwischen der Mühle des Tiark Brinka= |
ma, und den hinter derselben liegenden Häusern in | Aumund hindurch, vor der Tjöße vor-
bei bis an die Durch= | furth durch den Auebach sich erstreckt, in der Maaße | die Gränze
dieser Seite ausmacht, dasz alles was im Nord= | Osten dieses Weges liegt, fernerhin dem
Amte Blumenthal | verbleibt, alles an dessen Süd=West=Seite bis an den Aue= | bach und
die Weserbiegende aber, von nun an zum | Vegesack gerechnet und der Reichsstadt Bremen |
gehören soll. ²Fände es sich bei einzuziehender | Erkundigung, dasz Königliche Cammer
von | der Brinkama=Mühle eine Einnahme genossen | hat, so soll nur in dem Fall, dasz diese
Einnahme | jährlich 100 Rthlr. oder mehr betragen hat, nicht | wenn sie geringer war, solche

^a Dok. 1.

^b Auf den Abdruck der „Karte des Fleckens Vegesack Nebst der angrenzenden Gegend“ wurde verzichtet.

Einnahme als Zinsen | zu 4 pro Cent betrachtet werden, und die Reichsstadt | Bremen übernimmt sodann gegen gedachte Müh= | le die Erlegung eines nach vorerwehnter Angabe | zu berechnenden Capitals. ³Für die Unterhaltung | der über den Fähr=Grund vorhandenen großen | Brücke sorgt die Reichsstadt Bremen allein, | wenn von ihr die Beibehaltung derselben überhaupt | für nöthig befunden wird. ⁴Da Vegesack nicht unmit= | telbar an das übrige Gebiet der Reichsstadt gränzt, | mithin zum Durchmarsch des Reichsstädtischen Mili= | tairs durch das Königliche Gebiet erst Requisitoriales | erfordert werden, welches in eiligen Fällen, als beim | [*Bl. 2r.*] Aufstände oder bei entstehender Feuersbrunst, einen | nachtheiligen Zeitverlust verursachen könnte, so soll | in solchen zu documentirenden Fällen zwar die | Requisition bei der Behörde wie gewöhnlich ge= | schehen, jedoch deren Mittheilung an König= | lich Churfürstliches Amt Osterholz zum Durch= | marsch von 25 bis 30 Mann hinreichend seyn, | ohne darauf erst, wie in gewöhnlichen Fällen, die | Bewilligung abzuwarten.

§. 2.

Die Meyer im Grollande verbleiben so wie das | Gericht Schwachhausen und das Dorf Vahr der | Reichsstadt Bremen, wie solche bereits tradirt wor= | den.

¹Die annoch vorbehaltene Gränzbestimmung | des mit übertragenen Dorfs Hastedt geschieht | nunmehr dahin, dasz die Reichsstadt Bremen an= | statt der bis zur Hemelinger Mühle genannt gewese= | nen Linie, sich mit der eigentlichen Gränze des Dorfs | Hastedt begnügt, doch so, dasz selbige die hart an der | Hastedter Gränze liegenden 14 Morgen 70 □ Ruthen | des ehemaligen Jckenschen Erben=Zins=Hofes und | 2 Morgen 48 □ Ruthen des Einwohners Cord Sanders | zu Hastedt noch mit befasst. ²Auch erhält die | Reichsstadt das alleinige Eigenthum der von Ha= | stedt nach Sebalds=Brücke führenden Heerstraße, | soweit solche an dem nunmehrigen Gebiete der Stadt | herläuft.

§. 3.

Die Verlegung der Accise=Hebung von Ha= | stedt und die Räumung der bisherigen Wohnung | des Accise=Pächters daselbst, geschieht sobald als mög= | lich, allerspätstens aber in fünf Jahren, nachdem | die Churfürstlichen Lande von den Französischen | Truppen befreiet sind; und wenn die nöthige Vorrich= | tung an dem bequemsten Ort auf Königlichem Gebiet | geschehen ist, so verspricht die Reichsstadt Bremen | [*Bl. 3v.*] der Hebung der Accise von accisebaren Waaren, welche | auf dem ihr überlassenen Wege nach Sebaldsbrücke | in das Königliche Gebiet gehen, auf keine Weise hinder= | lich zu seyn.

§. 4.

Alles was zwischen der Reichsstadt jetzigem Gebiet, | der Weser und den Flüssen Wümme und Leesum | liegt, mit alleiniger Ausnahme der dem Kloster | Heiligenrode zustehenden Güter, wird der Reichs= | stadt und zwar dergestalt abgetreten, dasz die Hälfte | des Strohms der beiden Flüsse Wümme und Leesum | die Gränze ausmachen, mithin über solche Hälfte | der Reichsstadt Bremen die Hoheit zustehen soll.

§. 5.

¹Das zur Burg und Dammsiehl bisher erhobe= | ne Weggeld, der Viehzoll und Wasserzoll, wird ferner= | hin von wegen Seiner Königlichen Majestät erho= | ben, es soll aber diese Hebung nur so lange auf dem | linken Ufer der Wümme in der bisherigen Maße | fortgesetzt werden, bis an dem andern Ufer die Ein= | richtung, um sie dorthin zu verlegen, gemacht wer= | den kann. ²Diese Einrichtung soll so viel ehender | als nach den Umständen möglich ist, geschehen, spä= | testens aber in fünf Jahren von der Zeit an, der die | Französischen Truppen die Churfürstlichen Lande | verlassen haben werden, und sobald sie zu Stande | gebracht ist, soll das jetzige Zollhaus mit allen Zube= | hördern am linken Ufer der Wümme der Reichs= | stadt Bremen eingeräumt und überlassen werden, | welche dagegen zu den Kosten der Verlegung den | Beitrag einer Summe von Fünftausend Reichstha= | ler in vollwichtigen Pistolen à 5 Rt. übernimmt. ³Die | Kosten der künftigen Unterhaltung der Brücke | werden zur einen Hälfte von Seiner Königlichen | Majestät, zur andern Hälfte aber von der Reichs= | stadt Bremen bestritten.

§. 6.

¹Alle bisherigen Exemtionen in Ansehung dieses | Falles finden ferner Statt. ²Den Bürgern der Reichs= | stadt Bremen verbleibt besonders nach wie vor die | tractaten= und observanzmäßige Zollfreiheit und | Immunität, und wird namentlich der etwaige Un= | terschied, ob sie mit eigenen oder fremden Pferden fah= | ren, hiedurch gänzlich aufgehoben.

§. 7.

Wie der Reichstadt Bremen die Stadtvoigtei= | lichen Rechte ohne Ausnahme bereits abgetreten | sind, sie sich auch schon im Besitz aller Königlichen | Gebäude auch des Dohms nebst Zubehör befindet, | so ist hier nur zu wiederholen, dasz auf der einen | Seite die Abtretung wie auf der andern die Occupa= | tion in der Maße geschehen ist, wie solche von | Seiner Königlichen Majestät bisher be= | sessen und benutzt worden, und wie sie dem | Westphälischen und Stockholmer Frieden, so | wie auch dem General=Entschädigungs=Plane nach | dem Reichs=Schlusse vom 7. April 1803 ange= | messen ist.

§. 8.

¹Das Eigenthum des auf dem Staven=Damm | befindlichen Korn=Magazin=Gebäudes steht | wie das Eigenthum aller Königlichen Gebäude | der Reichsstadt zu, jedoch überlässt sie den | obern Theil desselben gegen eine jährliche Mie= | the von 200 Rthlr. in vollwichtigen Pistolen à 5 Rthlr. | von Ostern 1804 an, zu dem bisherigen Gebrauch | bis solcher gänzlich geräumt werden kann, wel= | ches spätestens in fünf Jahren nach Befreiung | des Churfürstenthums von den Französischen | Truppen zu bewerkstelligen ist, während welcher | [*Bl. 4v.*] Zeit mit dem darin befindlichen Korn überall kein | Handel getrieben werden soll. ²Über den untern | Raum des Gebäudes erhält die Reichsstadt die freie | Disposition mit Ablauf des bald zu Ende gehenden | jetzigen Mieth=Contracts, in welchen die Reichsstadt | mit Ostern 1804 eintritt, und die Reichsstadt über= | nimmt sofort die etwa nöthigen Reparaturen des | Gebäudes.

§. 9.

¹Das bisher Seiner Königlichen Majestät | reservirte Posthaus wird der Reichsstadt Bremen | zum Eigenthum cedirt und ein Gleiches geschieht | in Ansehung der Wohnungen der Post=Officianten. | ²Dagegen überlässt die Reichsstadt den Posthof auf be= | ständig dem jedesmaligen königlichen Postmeister | gegen eine von Ostern 1804 an zu zahlende jährliche | nicht zu erhöhende Miethe von Zweihundert und | Fünfzig Thaler in vollwichtigen Pistolen à 5 Rt. zu | dem bisherigen Gebrauche. ³Die Reparation der | Gebäude und die sonst etwa nöthigen Einrichtungen | fallen der Reichsstadt nicht zur Last, dagegen be= | schränkt sich deren Aufsicht darüber und Einwil= | ligung zu den etwa nöthigen Veränderungen auf | dasjenige blos, was die Sicherheit gegen Feuers=Ge= | fahr und die Aufrechthaltung einer guten Poli= | cei erfordert, denn wenn gleich so wie das Eigen= | thum auch die Jurisdiction und das Exercitium | der landesherrlichen Rechte an die Reichsstadt | übergeht, so wird doch von beiden Theilen aus= | drücklich verstanden, dasz davon alles ausge= | schlossen bleibt, was das Geschäft der Post und die | dahin gehörigen Sachen anbetrifft. ⁴Der ganze | bisher bei dem Posthause benutzte Garten verbleibt | dabei so lange als die Stadt eines Theils denselben | zur intensivirten Durchführung einer Straße | [*Bl. 4r.*] nicht bedarf, dann aber stehet nach einem beigebrach= | ten hier anliegenden und von beiden Theilen unter= | schriebenen Risse^a der entfernteste Theil des vorgedach= | ten Gartens bis zu einer geraden Linie, welche von Gra= | ven Hause in der Süsterstraße bis nach Grovemanns | Garten gezogen wird, zur Disposition der Stadt, der übrige Theil verbleibet aber beim Posthause.

§. 10.

¹Da die jetzigen Wohnungen der Post=Officianten, | deren Eigenthum der Reichsstadt zu Theile wird, zer= | streuet liegen, so lässt sie ihnen an deren Statt des | Catholischen Predigers Wohnung und das daran | stoßende Schrödersche Packhaus, sobald sie aus der | Miethe fallen, zu der bisher davon erhobenen Miethe | über. ²Von den bisherigen Wohnungen der Post=Offi= | cianten wird der Reichsstadt Bremen der Genuss | der Miethen von Ostern

^a Auf den Abdruck des Blattes wurde verzichtet.

1804 an zu Theile, und ist | übrigens in Ansehung der jetzigen und künftigen | Wohnungen der Post=Officianten alles dasjenige | Rechtsens, was in Ansehung des Posthofes im vor= | hergehenden 9^{ten} Paragraphen bestimmt ist.

Sollte sich jedoch ergeben, das auf dem Posthofe | selbst mit Einschluss der Prediger=Wohnung eine | bequeme Einrichtung für die Post=Officianten ge= | macht werden könnte, so übernimmt die Reichsstadt die Kosten dieser Einrichtung, und dagegen | wird von wegen Seiner Königlichen Majestät | von der Miethe des Schröderschen Packhauses ab= | strahiret werden, welches dann zur freien Dispo= | sition der Stadt verbleibt.

§. 11.

¹Die königlichen Post=Bediente bleiben ratione | officii dem General=Post=Directorio und der König= | lichen Churfürstlichen Jurisdiction allein un= | [Bl. 5v.] terworfen. ²Dem jedesmaligen Postmeister soll es frei stehen | ob er Bürger werden will oder nicht; im letzten Fall bleibt | er von aller und jeder Jurisdiction der Reichsstadt völlig | eximirt; die übrigen Post=Bediente treten in den | nexum civicum; doch wird ihnen das Bürgerrecht | unentgeltlich zu Theil. ³Sie treiben keinen Handel | und Gewerbe, ihnen wird aber auch die Leistung keiner | Bürgerpflichten abgefordert, die mit ihren Dienst= | Geschäften nicht vereinbar wären, sie leisten nach Ver= | hältnis der Wohnung zu allen Policei=Anstalten, als | Straßen=Reinigung und Erleuchtung, Aufseise=Geld, | Nachtwächter=Geld und dergleichen, den Beitrag, sind | aber vom Wachtgelde, Schosse, Monaths=Collecten und | ähnlichen Abgaben befreiet. ⁴Wie übrigens die | königlichen Post=Bediente, so weit es mit ihren Dienst= | Pflichten vereinbar ist, das Interesse der Reichsstadt | zu befördern haben; also sollen sie auch besonders | dahin angewiesen werden, keine Güter auf die Post | zu nehmen, von welchen die Berichtigung der Ab= | gaben an die Stadt nicht bescheinigt ist.

§. 12.

So wie der Reichsstadt Bremen sämtliche Über= | lassungen eum omni jure cedirt werden, also | gehet auch auf selbige die Erfüllung aller darauf | haftenden Verbindlichkeiten in der Maße über, wie Seine Königliche Majestät darunter ver= | pflichtet gewesen sind, es sei nun nach Inhalt | der verschiedenen Friedens=Schlüsse, oder in Gefolg | besonders eingegangener Contracte oder ertheilten | Privilegien und Concessionen.

§. 13.

¹Von der Reichsstadt Bremen werden alle | Schulden übernommen, welche pro rata auf die | ihr überlassenen Districte und Pertinenzen fallen, | [Bl. 5r:] es mögen solche Cammer=Schulden seyn, oder | Landes=Schulden, zu deren Abtrag die ihr mit ab= | getretenen Unterthanen beizutragen haben. ²Wie | jedoch unter den dermaligen Umständen das Quan= | tum dieser Schulden noch nicht auszumitteln steht, | so ist nur in Ansehung der Art solches zu thun, | und der dabei anzunehmenden Grundsätze vor= | jezt folgende Vereinbarung getroffen:

- a.) Soviel die Cammer=Schulden betrifft, | fällt der Reichsstadt die rata der gesamm= | ten auf den Königlich Churfürstlichen Do= | mainen den 1. December 1802 ruhenden | Schulden zur Last, welche nach dem Verhält= | nis des jährlichen Ertrags dieser gesammten | Domainen zu dem jährlichen Betrage der in den | vormaligen Structur= und Intendantur=Re= | gistern zur Berechnung gekommenen Einnah= | me; beides nach dem zehnjährigen Durchschnitt | von 1791 bis 1801 herausgebracht wird, und soll | diese Summe nach einer von dem ersten | Cassen=Bedienten bei Königlich Churfürst= | licher Cammer, dem Ober=Zählmeister Flebbe, | nach bestem Wissen, und so wie er sich getraut= | et sie eidlich zu bestärken, aufzustellenden | Berechnung angenommen werden, wobei | die Reichsstadt Bremen um so mehr sich zu | beruhigen verspricht, als gedachter Ober= | Zahlmeister ac hunc actum von seinen | Pflichten gegen Seine Königliche Majestät | befreiet und losgesprochen werden soll.
- b.) Die Landes=Schulden sind diejenigen, | welche das Herzogthum Bremen hat contra= | hiren müssen, und welche durch ein erhöhtes | Tobacks=Geld und durch eine Nebensteuer mit | [Bl. 6v.] den Zinsen allmählig aufgebracht und zurückgezahlt | werden. Von diesen übernimmt die Reichsstadt | Bremen den Theil wie am 1. December 1802 der ganz= | jährige Beitrag aus dem Herzogthum Bremen | sich zu dem

Beitrage aus den ihr geschehenen Über= | lassungen verhalten hat. Die Bestimmung dieser | Quote soll nach einer Berechnung der ersten Cassen= | Bedienten, welche die Hebung obiger Abgabe und Ab= | führung der Schulden besorgt haben, in derselbigen | Maße wie oben bei dem Oberzahlmeister bemerkt | worden, geschehen; nur versteht es sich von selbst, | dasz ein zehnjähriger Durchschnitts=Ertrag auf | diesen Fall keine Anwendung finden kann.

§. 14.

In Verhältniß des Ertrages dieser abgetretenen Per= | tinenzien wird von dem Reichs= Kreis= und Cam= | mergerichts=Matricular=Quanto des Herzogthums | Bremen eine Summe abgesetzt und von der Stadt | übernommen, welche jedoch sich dabei der ihr | zugestandenen Befreyung von allen Beiträgen | zu Reichs=Kriegen keineswegs begiebt, sondern | sich vielmehr vorbehält solche auch in Ansehung | dieser neuen Erwerbungen geltend zu machen.

§. 15.

Die Reichsstadt entschädigt die Königliche | Dienerschaft in Ansehung des Gehalts und | der Emolumente, zahlt auch den Pensionisten | dasjenige was ihnen vor dem 24. August 1802 | an Pensionen aus der Structur= und Intendantur= | Casse zugesichert worden, und hält ferner auch | die vor solchem Termin verliehenen Gnaden= | Pachten bis zum Ablauf der bestimmten Jahre, | in so ferne sie sich nicht dieserhalb mit Einzelnen | abfindet.

Der gesammten Königlichen Dienerschaft, wor= | [Bl. 6r.] unter die Post=Bediente und der Agent Steinbrügge | zu Vegesack namentlich begriffen sind, wird jetzt und | künftig wenn sie wegziehen oder ihre Verlassenschaft | an non cives übergeht, so wie allen bisherigen könig= | lichen Unterthanen, welche vor dem 1^{sten} Januar 1808 | das Gebiet der Stadt Bremen verlassen wollen, die | Befreyung vom Abzugs=Rechte zugestanden, doch | bleibt von solcher Befreyung dasjenige Vermögen aus= | geschlossen, was mit Bremer Bürger=Kindern | erheirathet oder von Bremer Bürgern ererbet | worden ist oder werden wird.

§. 16.

Des Königlichen Patronat=Rechts über die | Pfarre zu Seehausen wird sich von wegen Seiner | Königlichen Majestät begeben, so wie die Reichs= | Stadt Bremen dem Patronat=Rechte über die | Pfarren zu Blumenthal und Neuenkirchen | im Königlichen Gebiete entsagt, und wird aller | nexus der Pfarren wechselseitig aufgelöst und | aufgehoben.

¹Unter vorstehenden Ausnahmen, Modificatio= | nen, Bestimmungen und gegenseitigen Verbind= | lichkeiten werden von wegen Seiner Königlichen | Majestät, nach nunmehriger Erledigung aller | Anstände, die bei der Tradition im Jahre 1803 ge= | machten Restrictionen und Vorbehalte aufge= | hoben und das Eigenthum und die Landes=Hoheit | der Reichsstadt Bremen über alle und jede Rechte, | Besitzungen und Einkünfte, welche Ihre Kö= | nigliche Majestät als Churfürst zu Braun= | schweig=Lüneburg und Herzog zu Bremen | in dem alten und neuen Gebiet der Reichsstadt | ausgeübt, besessen und erhoben haben, auch | in Rücksicht der in vorgedachter Tradition noch | [Bl. 7v.] nicht befassten Gegenstände hiemit anerkannt, und | alles was der Reichsstadt Bremen in Gemäßheit die= | ses Vergleichs zugehört, wird eben so angesehen, als | wäre dessen Tradition ebenmäßig actu solemniter ge= | schehen. ²Wie denn die verschiedenen Districte, Ge= | bäude und Gerechtsame hiemit pleno jure über= | tragen und in eben der Maße von Seiten der Reichs= | Stadt Bremen hiedurch acceptirt werden. ³Solche | Punkte, welche bei den bisherigen Verhandlungen | mit in Frage gezogen seyn mögen, diesem Ver= | gleiche aber nicht eingerückt stehen, sind | als überall nicht vorgekommen zu betrachten, | und soll übrigens dieser Vergleich unter Entsa= | gung aller Exceptionen und Ausflüchte die vol= | le Kraft eines förmlichen Reccesses haben und | bis zu dessen Errichtung unabänderlich behal= | ten. ⁴Dessen zu Urkund ist vorstehender Ver= | gleich in duplo von uns unterschrieben und be= | siegelt worden.

So geschehen London, den 16^{ten} August | 1804.

(L. S.) Ernst Ludewig Julius von Lenthe.

(L. S.) George von Gröning.

und bei diesem Vergleiche von Uns nichts zu erinnern | gefunden wird, so genehmigen Wir denselbigen in allen sei= | nen Puncten hiemit und in kraft dieses auf das vollkom= | menste und verbindlichste dergestalt, dasz Wir selbst und | unsere Nachfolger in der Regirung diesen strict über den | ganzen Inhalt des vorstehenden Vergleichs jetzt und zu | [Bl. 7r.] allen Zeiten unverbrüchlich halten und halten lassen | wollen und sollen.

Zu dessen allen wahrer Urkunde dieses Document | für Uns und in Unserm Namen auch im Nahmen und | auf Ansuchen gesammter hiesiger Bürgerschaft in voller | Rathversammlung von dem jetzt præsidirenden Herrn | Bürgermeister eigenhändig unterschrieben und mitelst | Beidruckung des größeren Insiegels dieser Stadt administirt | worden ist.

So geschehen Bremen in voller Rathversammlung, | den Einundzwanzigsten September des Jahres Achtzehn= | hundert und vier.

Daniel Klugkist | Reipublicae Bremensis | Consul Praeses. (L. S.)

[709] Rath- und Bürger-Schluß wegen fremder Titel, Aemter und Würden (inklusive Eidesformel) vom 29. August 1806

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2221.] [2226.] [2466.].

Quelle: Sammlung von Verordnungen und Proclamen des Senats der freyen Hansestadt Bremen von 1751 bis 1810, S. 366 – 368 (gedruckt).

[S. 366]

91. Rath= und Bürger=Schluß vom 29. August 1806 wegen | fremder Titel, Aemter und Würden.

Es ist der bisher jederzeit angenommene Grundsatz, nach | welchem Angehörige dieser Stadt so wenig durch fremde | Aufträge, als durch fremde Titel, oder durch den Adel | irgend einige Befreyungen oder Vorzüge vor Andern, | welcher Art dieselbe auch seyn mögen, reell oder perso= | nell erlangen können, förmlich bestätigt.

Da auch die Annahme solcher Aufträge, Chargen, | Aemter oder Würden, so wenig als sonstige Verhältnisse, | worin Angehörige der Stadt gegen fremde Regierungen | treten, ihre eidliche bekräftigte Verpflichtung, das Wohl | unsers Staats zu befördern und allen Nachtheil desselben | abzuwenden, verändern oder beschränken kann, so ist es | ihnen auch nicht erlaubt, um, sey es durch Weigerung, | Anmaassung, Aufforderung fremder Regierungen, oder | wie es sonst offenbar oder heimlich geschehen möchte, | zu veranlassen, daß die letztern für sie einige Vorrechte | begehren.

Dann sollen auch in allen von Staats wegen veran= | stalteten Druck= und andern Schriften den hiesigen Bür= | [S. 367] gern oder Angehörigen nie einige Prädicate, die sich auf | Adel, fremde Titel, Würden, Aemter und Bedienungen | beziehen, gegeben werden; sofern nicht von einer, ledig= | lich ein solches fremde Amt oder Bedienung betreffenden | Angelegenheit die Rede ist.

Gemeiner Bürger=Eid der Stadt Bremen.

Ich will dem Rath gehorsam seyn, und nimmer gegen | den Rath thun, auch in allen Nöthen und Gefahren, so | dieser guten Stadt nun und künftig begegnen möchten, dem Rathe, auch gemeiner Stadt und Bürgerschaft treu | und hold seyn. Ich will halten Tafeln und Buch sammt | der neuen aufgerichteten Eintracht, die der Rath und die | ganze Gemeinheit beschworen, auch was Rath und Bür= | gerschaft wegen fremder Titel, Aemter und Würden am | 29. August 1806 beliebt haben.

Ich will zu keinem Aufruhr Ursache geben, noch mich | dazu vergesellschaften; sondern wenn ich Aufruhr oder | sonst einige Practiken oder heimliche Anschläge gegen die= | se gute Stadt vermerke, will ich sie dem Rath treulich | vermelden.

Ich will Schoß und Accise richtig bezahlen, auch die | Consumptions=Abgabe gehörig entrichten, so lange solche | mit Beliebung des Rathes und der Bürgerschaft im Ge= | brauch bleibt.

Meinem Hauptmann und Rottmeister, auch andern | des Rath's Befehlshabern will ich gebürlichen Gehorsam | /S. 368/ leisten, und will also des Rathes und gemeiner Stadt | Bestes befördern, ihren Schaden und Nachtheil aber weh= | ren und abkehren, nach allem meinen Vermögen.

So wahr helfe mir Gott!!

[710] Verordnung über die vorläufige Einrichtung einer Revisionsinstanz vom 15. September 1806

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2229.] [2230.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-Qq.10.B.I.a., Einzelblatt (gedruckt).

Da bey Gelegenheit der feyerlichern Erklärung, mittelst welcher das bisherige aller= | höchste Oberhaupt des deutschen Reichs am 6^{ten} August dieses Jahres jenem Amt | und Würde entsagte^a, Allerhöchstdasselbe auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte | von ihren Pflichten, womit sie an das gesetzliche Oberhaupt des Reichs durch die Consti= | tution gebunden waren, ent schlagen hat; dadurch aber die Wirksamkeit des Kaiserlichen | Reichshofraths=Collegii sowohl, als des Kaiserlichen Reichskammergerichts gelähmt werden | mußte, und wie die neuerdings deshalb eingegangenen Berichte es gezeigt haben, wirklich | gelähmt ist; so macht die Sorgfalt für das gemeine Beste einem Hochweisen Rath | der freyen Hansestadt Bremen es zur Pflicht, ernstlich darauf Bedacht zu | nehmen, wie an die Stelle der Reichsgerichte, den Recht suchenden Partheyen, dieses in | öberster Instanz zu Theil werden könne.

Da aber die desfallsigen Berathungen und Einschickungen Zeit erfordern, inzwischen | den besseres Recht suchenden Partheyen der Weg dazu nicht zu versperrern, vielmehr mög= | lichst zu erleichtern ist, so verordnet ein Hochweiser Rath hiemit interimistisch:

1.

In allen während der Wirksamkeit der höchsten Reichsgerichte zur Berufung an | diese, sich vereinigten hiesigen Rechtssachen, soll anstatt jener Appellation vor der Hand | eine Revisions=Instanz eintreten.

2.

Den Revidenten soll es frey stehen, wann sie binnen 10 Tagen a die latae senten- | tiaes das remedium revisionis interponirt, die geschehene Interposition intra trigesimum a | die interpositae am hiesigen Obergerichte behörig notificiret, auch den Revisions=Eid ab= | geleistet, die Succumbenz=Gelder aber baar deponirt, oder dafür genügend cavirt haben, | innerhalb 4 Monaten, welche nach Ablauf der zur Interponirung vorgeschriebenen 10 Tage, | zu laufen anfangen, ad acta priora zu submittiren; (welchenfalls sie inzwischen ihre ver= | meintlichen Beschwerden nachmahft zu machen haben) oder aber in einem Revisions=Libell | die Gründe, weshalb sie sich beschwert erachten, zu deduciren, wobey ihnen indeß das | beneficium nondum deducta deducendi et nondum probata probandi vorbehalten bleibt.

3.

Geschieht das Letztere, so steht den Revisen es frey: entweder pure zu submittiren, | oder zu antworten, und soll in dem letztern Falle bis zur Duplic und nicht weiter verfah= | ren werden können.

4.

In allen diesen Revisionen soll von dem im Eide sitzenden Rathe das Urtheil ge= | funden werden; es wäre denn, daß das Gericht von Amtswegen eine Verschickung der | Acten verordnete, oder eine beyder Partheyen sie nachsuchte; da dann es so, wie es bey | Trans missionen hier üblich, gehalten werden soll. – Endlich ist

^a Dok. 3.

5.

auch noch, wegen der, so unerwartet als schleunig durch die Eingangs gedachte Kayserliche | Erklärung erfolgten Aufhebung der Reichsgerichte in allen vor dem 6^{ten} August d. J. inter= | ponirten und noch nicht introducirtten Appellationen das fatale introducendae bis zum 6^{ten} | December d. J. erstreckt.

Publicatum Bremae am Obergericht d. 15. Septemb. 1806.

[711] Öffentliche Bekanntmachung des Proclams des Obersten Clement wegen Besetzung der Stadt vom 21. November 1806

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2231.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.5.c.2.a.2.d. Vol. IV Nr. 745, Einzelblatt (gedruckt).

Proclamation.

[linke Spalte]

Messieurs du Senat de la Ville et Territoire | de Brême.

Messieurs!

Je viens prendre possession de la Ville et Territoire de | Brême, au nom de Sa Majesté l'Empereur des | Français, Roy d'Italie, mon augüste Souverain.

Les Revenüs de la Ville et Territoire de Brême, | seront perçus, et la justice administrée au nom de Sa | Majesté.

Toutes les administrations locales resteront etablies, | telles qu'elles le sont maintenant, à moins que Sa Ma- | jesté l'Empereur et Roy, n'en ordonné autrement.

Agrées je Vous prie, Messieurs, l'assurance de ma | considération, la plus distinguée.

Le Colonel Commandant le 22^{ème} Regiment | de Ligne, chargé de Pouvoirs pour | prendre Posession de la Ville et Ter- | ritoire de Brême.

Clement.

[rechte Spalte]

An die Herren des Rathes der Stadt Bremen | und dessen Gebiete^a.

Meine Herren!

Ich habe im Nahmen Sr. Majestät des Kaysers | der Franzosen, Königs von Italien, meines | Erlauchten Herrn, Besitz der Stadt Bremen und | dessen Gebiethe genommen.

Die Einkünfte der Stadt und dessen Gebiethe werden | fernerhin im Nahmen Sr. Majestät erhoben, so wie die | Gerechtigkeit in seinem Nahmen gepflogen werden soll.

Alle Amts=Verwaltungen aber werden so, wie sie | sind, verbleiben; es seye dann, daß Se. Majestät ein | anderes verordnete.

Bremen den 21sten November 1806.

Der zur Besitz=Nahme der Stadt Bremen und | dessen Gebiethe bevollmächtigte Oberster des | 22sten Französischen Linien=Regiments.

Clement.

[712] Öffentliche Bekanntmachung des Proclams, daß die Besetzung der Stadt in der Verfassung nichts ändere, vom 20. Dezember 1806

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2232.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.5.c.2.a.2.d. Vol. IV Nr. 751, Einzelblatt (gedruckt).

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

[linke Spalte]

Proclam.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen | benachrichtigt hiedurch alle hiesigen Bürger und | Einwohner, daß die Occupation dieser Stadt | und ihres Gebiets durch die Truppen Seiner | Majestät des Kaisers der Franzosen und Kö= | nigs von Italien nichts verändert, weder | in der Verwaltung der Justiz, noch in Betreff | der öffentlichen Einnahmen und Cassen u. s. w. | und daß lediglich mit Ausnahme der zur Aus= | führung des kaiserlichen Decrets vom 21 Nov. | d. J.^a wegen der Englischen Blockade nothwen= | dig geachteten Maaßregeln, alles übrige in | voriger Verfassung verbleiben wird.

Der Senat erwartet, daß sämtliche hiesi= | gen Bürger und Einwohner durch diese Versi= | cherung beruhigt, sich beeifern werden, die durch | die Umstände herbeygeführten vorübergehenden | Beschwerden der gegenwärtigen Zeit mit Ge= | duld und Standhaftigkeit zu ertragen.

Coculus Bremae in Pleno d. 17. et | publ. d. 20. Dec. 1806.

[rechte Spalte]

Proclamation.

Le Sénat de la Ville libre et anséatique | de Bremen fait savoir par ces presentes | aux bourgeois et habitants de la Ville, que | l'occupation de Bremen et de son territoire | par les troupes de Sa Majesté l'Empereur | des Français et Roi d'Italie ne change | rien, ni à l'administration de la justice ni à | la perception des revenus et caisses pu- | bliques etc.; et qu'en exception des mesures | nécessaires pour assurer l'exécution du De- | cret de 21 Nov. sur le blocus de l'Angleterre, | tout restera dans l'ordre accoutumé.

Cette Assurance doit tranquilliser les | bourgeois et habitants de la Ville et les en- | gager à se prêter avec plus de facilité aux | mesures qui necessitent les circonstances et | à supporter avec plus de constance le far- | deau qui en est la suite.

Donné à l'Assemblée du Senat le 17^{ème} | et publié le 20^{ème} Decembre 1806.

[713] Bekanntmachung über die Abstattung des Bürgereides, den Aufenthalt und die Beherbergung der Fremden sowie die Aufnahme unehelicher Kinder vom 28. Mai 1807

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2224.] bis [2228.].
Quelle: Sammlung von Verordnungen und Proclamen des Senats der freyen Hansestadt Bremen von 1751 bis 1810, S. 372 – 376 (gedruckt).

[S. 372]

95. Abstattung des Bürgereides, Aufenthalt und Beherbergung | der Fremden, Aufnahme unehelicher Kinder.

Der Senat dieser freyen Hansestadt achtet es zweck= | mäßig, die nachfolgenden, theils schon zu wiederholten | malen, und namentlich am 24sten Januar 1805 publicir= | ten Verordnungen einzuschärfen und in Erinnerung zu | bringen, damit sich deshalb niemand mit Unwissenheit | entschuldige, und vielmehr durch genaue Befolgung der= | selben fernerhin gute Polizey und öffentliche Sicherheit | hieselbst erhalten werde.

- a) Alle Kinder hiesiger Bürger männlichen Ge= | schlechts haben, ehe sie sich etabliren, Handel oder eige= | nes Gewerbe treiben, einen eigenen Haushalt beginnen, | ein Amt antreten oder sich verheyrathen, den Bürger= | eid, desgleichen jeder neu aufgenommene Bürger, Schutz= | [S. 373] verwandte oder Untergehörige binnen 14 Tagen nach seiner | Aufnahme respective den Bürger= oder Huldigungs= | eid abzustatten. Wer solches durch eigene Schuld | versäumt, ist des ihm nur unter solcher Bedingung zu= | stehenden und ertheilten Bürger= oder Schutzrechts ver= | lustig geworden, und vererbt solches auch nicht auf seine | Nachkommen.

- b) Da es in vielfacher Hinsicht wichtig ist, von | Zeit zu Zeit die Listen der hieselbst sich aufhaltenden | Bürger, Schutzverwandten, Untergehörigen, Fremden und | Einwohner überhaupt, zu revidiren, so wird jeder der= | selben auf die ihm in solcher Hinsicht durch dazu aus= | drücklich beauftragte und beglaubigte Personen vorgeleg= | ten Fragen bestimmte der Wahrheit völlig gemäße Ant= | Worten zu geben haben.
- c) Kein hiesiger Bürger, Schutzverwandter, Unter= | gehöriger oder Einwohner darf Fremde, d. h. solche, | welche weder hiesige Bürger noch Schutzverwandte oder | Untergehörige sind, auf längere oder kürzere Zeit zu sich | ins Haus nehmen, ihnen Zimmer oder ganze Woh= | nungen vermietten, ehe er dazu die Erlaubniß | bey der Behörde und zwar in der Stadt bey dem | jedesmaligen dirigirenden Herrn Camerarius, auf dem | Lande aber bey den respectiven Herren Richtern und | Gowgräfen, nachgesucht, und dieselbe mittelst eines | dazu ausgefertigten Scheins erhalten habe, auch dieselben | nicht über die Zeit, welche ihm durch einen solchen Schein | verwilligt worden, bey sich behalten; wobey es auch dar= | auf im mindesten nicht ankommt, ob solche Fremde schon | [S. 374] früher hieselbst logirt haben, und ob der, bey dem die= | selben sich aufhielten, mit einem Erlaubnißscheine ver= | sehen gewesen sey.
- Ausgenommen sind hievon lediglich solche Personen, | welche als Gesinde, Handels= oder Ladendiener, Gesellen, | Lehrburschen oder sonst als dienende oder arbeitende Ge= | hülfen von denjenigen Personen, bey denen und für die | sie in Dienst oder Arbeit treten, in ihr Haus genommen | werden, desgleichen die zum Militär gehörigen Personen | und solche, die bey etwaniger Einquartirung fremder | Truppen hieselbst, zufolge behörig ausgefertigter Quar= | tierbillets aufzunehmen sind.
- Dagegen erstreckt sich jenes Verbot auch dahin, daß | ohne vorgedachtermaaßen nachgesuchte und erhaltene Er= | laubniß keine bloß mit dem Neustädtischen oder Vorstädti= | schen Bürgerrechte versehene Personen in der Altstadt, | desgleichen keine Vorstädter in der Neustadt, und keine | Untergehörigen aus dem Stadtgebiete in der Alt=, Neu= | oder Vorstadt von jemand ins Haus genommen werden | können.
- Jeder Uebertretungsfall der einen oder der andern | Art wird mit einer Geldbuße von 10 Thalern, den | Umständen nach, und namentlich, wenn unter dem | Vorwande des Dienens oder Arbeitens und | nicht lediglich zu solchem Zwecke, jemand ohne Erlaubniß | der Polizey aufgenommen und aufgeheimt worden, noch | schärfer bestraft werden. – Vorzüglich aber wird diese | schärfere Bestrafung alsdann statt finden, wenn der ge= | dachte Vorwand dazu gebraucht worden, um solchen Per= | [S. 375] sonen, die wegen irgend eines Vergehens, wegen eines | ausschweifenden Lebenswandels oder we= | gen Betteley, sich der Wachsamkeit der Polizey zu | entziehen suchen, auf diese Weise einen unverdächtigen | Aufenthalt hieselbst zu verschaffen.
- Da auch mißfällig bemerkt worden, daß besonders | unvermögende Einwohner, indem sie ihres Un= | vermögens halber vor der angedrohten Geldstrafe gesichert | zu seyn glauben, mit Aufnahme dergleichen verdächtiger | und schädlicher Personen sich befassen, aufgeheimte lieder= | liche Weibspersonen für ihre Dienstboten ausgeben, auch | wohl zum Schein einen Lohn mit ihnen accordiren, so | wird die Uebertretung dieser Verordnung bey solchen mit | einem den Umständen nach längeren oder kürzeren Ge= | fängniß, und namentlich wenn dies bey hiesigen Mi= | litärpersonen zutreffen sollte, mit Cassation und | Ausweisung bestraft werden.
- d) Diejenigen hiesigen Bürger oder Untergehörigen, | welche mit Vorwissen und Erlaubniß der Polizeybehörde | eine Gastwirthschaft und Herberge zu halten be= | fugt sind, (wozu indeß keineswegs der bloße Ankauf oder | das Miethen eines Hauses, in welchem vorher dergleichen | getrieben, berechtigt) bleiben zwar von dieser Verordnung | in Betreff der vor der Aufnahme von Fremden einzuho= | lenden Erlaubniß der Polizeybehörde vor der Hand aus= | genommen, jedoch haben dieselben sich dagegen nach den | ihnen von derselben in Hinsicht solcher Wirthschaft er= |

theilten und ferner zu ertheilenden Vorschriften auf das | genaueste zu richten, und namentlich bey den täglich von | /S. 376/ ihnen aufzugebenden Rapporten, Namen, Stand, Zeit | der Ankunft und der Abreise u. s. w. aller bey ihnen ein= | gekehrten Personen getreulich aufzugeben, diejenigen, | welchen der weitere Aufenthalt von der Polizey untersagt | werden sollte, auf desfalls erhaltenen Befehl keinen Au= | genblick länger zu logiren, im Gegenfall aber die nach= | drücklichste Bestrafung zu gewärtigen.

- e) Da auch das hiesige Armenwesen wegen Ver= | sorgung fremder hieselbst auf Haltung gegebener | unehelichen Kinder mehr als je belästigend angegan= | gen wird, so wird es sowohl bey Vermeidung der oben | angedroheten Strafen ausdrücklich untersagt, ohne | Vorwissen und Erlaubniß der Polizeybehörde, unehe= | liche Kinder auf Haltung zu nehmen, als auch, | wie schon zu wiederholten malen geschehen, jedermann | bedeutet, sich bey Abschließung desfalsiger Contracte der= | gestalt vorzusehen, daß er sich dadurch nicht in Zukunft | die eigne Erhaltung solcher Kinder aufbürde, indem | die hiesigen Armenanstalten dazu nicht ge= | eignet sind.

Wonach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden | und Strafe zu hüten hat.

Conclusum Bremae in Pleno d. 26. et publica- | tum d. 28. Maji 1807.

[713/1] Verordnung, in Betreff der Sistirung zur Ableistung des Bürger-Eides, vom 12. Mai 1817

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2225.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 77 f. (gedruckt).

[S. 77]

20. Verordnung in Betreff der Sistirung zur Ablei= | stung der Bürger=Eides.

Da Ein Hochweiser Rath glaubhaft erfahren hat, daß | manche hier sich Aufhaltende, welche das Bürgerrecht erwor= | ben oder ererbt haben, und zur Abstattung des Bürgereides verpflichtet, dieser Verpflichtung bisher aber nicht nachgekom= | men sind, dem aber nicht länger nachgesehen werden kann, | so verordnet Derselbe hiermit:

- 1) Alle diejenigen Personen männlichen Geschlechts, welche | das hiesige Bürgerrecht, und zwar ohne Unterschied wel= | ches, erworben und noch nicht als Bürger den gewöhn= | lichen Eid abgeleistet haben; ferner diejenigen Söhne | hiesiger Bürger, auf welche das älterliche Bürgerrecht | vererbt, und die volljährig sind, dennoch aber noch nicht | zugeschworen haben, müssen, sie mögen ein Gewerbe | treiben oder nicht, den Bürgereid ableisten.
- 2) Alle Vorbenannte müssen in dem zu gedachter Handlung | angesetzten Termin, am Montag, den 19. May, Morgens pünctlich 9 Uhr, oben am Rathhause vor dem Obergerichte persönlich erscheinen, oder im Falle sie durch Krankheit, | Abwesenheit oder sonst behindert seyn sollten, müssen | ihre nächsten Angehörigen erscheinen und den Grund der | Verhinderung glaubhaft bescheinigen.
- 3) Jeder, der dieser Aufforderung nicht Folge leistet, soll | an das Unter=Polizey=Gerecht zur Untersuchung und zu | einer den Umständen angemessenen Bestrafung verwiesen | werden.

[S. 78]

- 4) Künftig soll jeder, der das Bürgerrecht erwirbt, oder | falls er es ererbt haben sollte, volljährig wird, am näch= | sten Obergerichte nach erfolgtem Ankaufe oder nach erreich= | ter Volljährigkeit zur Eidesleistung sich stellen, bey Ver= | meidung der vorbemerkten Verweisung an das Gericht | zur Untersuchung und Bestrafung.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath die genaue Be= | folgung dieser zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Vor= | schriften um so zuversichtlicher, da im Entstehungs=Falle

je= | der, der solche nicht befolgt, die damit gepaart gehenden ihn | unausbleiblich treffenden Unannehmlichkeiten sich selbst beyzu= | messen haben wird.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 7ten | und publicirt am 12. May 1817.

[713/2] Weitere Bekanntmachung, die Sistirung zur Abstattung des Bürgereides betreffend, vom 9. Juni 1817

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2225.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 84 f. (gedruckt).

[S. 84] . . .

25. Weitere Bekanntmachung, die Sistirung zur Abstat= | tung des Bürgereides betreffend.

Da in dem, durch das Proclam vom 12. May dieses | Jahres^a, angesetzten Termine, zwar sehr Viele, die bis | dahin ausgesetzte Verbindlichkeit, um nach zurückgelegtem | 25sten Jahre den Bürgereid abzuleisten, erfüllt haben, | Manche aber hinterher die Nichterfüllung mit ihrer Abwe= | senheit, Unkunde und dergleichen entschuldigt haben, so | wird in Rücksicht der Letztern sowohl, als überhaupt aller, | welche der erwähnten Verbindlichkeit noch nicht nachgekom= | [S. 85] men sind, so wie für die Zukunft hiermit verordnet und an= | erinnert:

1. Alle und jede hiesige Bürger und Bürgers=Söhne, | welche, obschon sie das 25ste Jahr zurückgelegt, noch | nicht zugeschworen haben, sind hierdurch und zwar zum | Letztenmale verladen, um am

Montag, den 16. Juny, Morgens pünkt= | lich 9 Uhr, am Obergerichte
auf dem | Rathhause

persönlich zu erscheinen, und daselbst den Bürgereid ab= | zuleisten. Nur Abwesende oder Kranke sind davon di= | spensirt, falls ihre nächsten Angehörigen im nämlichen | Termine erscheinen und den Grund ihrer Behinderung | glaubhaft nachweisen.

2. In Zukunft muß Jeder, der das Bürgerrecht erwirbt, | oder als Bürgers=Sohn das 25ste Jahr zurückgelegt | hat, am nächsten darauf folgenden Obergerichte zur | Eidesleistung sich stellen.
3. Ein Jeder, der, sey es jetzt oder künftig, den vorbe= | merkten Aufforderungen nicht Folge leistet, wird an das | Unter=Polizey=Gericht zur Untersuchung und zu einer | den Umständen angemessenen Bestrafung verwiesen.

Wornach sich ein Jeder zu richten, und die im Entste= | hungsfalle ihn unausbleiblich treffenden Unannehmlichkeiten le= | diglich sich selbst beyzumessen haben wird.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 6ten | und publicirt am 9. Juny 1817.

[713/3] Verordnung die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 21. Februar 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2225.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 15 f. (gedruckt).

[S. 15] . . .

5. Verordnung die Leistung des Bürgereides betreffend.

Da den Verordnungen vom 12. Mai und 9. Juni | 1817^b, welchen zufolge alle Bürgerssöhne spätestens nach | zurückgelegtem 25. Lebensjahre den Bürgereid zu leisten | haben, nicht

^a Dok. 713/1.

^b Dok. 713/1 und Dok. 713/2.

gehörig nachgekommen wird, so findet sich | /S. 16/ der Senat veranlaßt, diese Vorschrift hiedurch in Er= | innerung zu bringen und das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das älter= | liche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, wenn sie ein selbst= | ständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablierung dieses | Geschäfts, sonst aber, ohne Ausnahme, spätestens nach | zurückgelegtem 25sten Lebensjahre den Bürgereid leisten.

2.

Diese Eidesleistung muß an dem ersten Mittwochen | des Monats geschehen, welcher auf den Monat folgt, | in dem sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

3.

Denjenigen Bürgerssöhnen, welche, obgleich sie be= | reits ein selbstständiges Geschäft angefangen oder das | 25ste Lebensjahr überschritten haben, bis jetzt noch nicht | auf ihr ererbtes Bürgerrecht den Bürgereid geleistet ha= | ben möchten, wird dazu noch ein Termin auf Mittwochen den 29. März d. J.

angesetzt, und haben sie sich an diesem Tage Morgens | 9 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, um daselbst ihren | Bürgereid zu leisten.

4.

Jeder, welcher, ohne genügend befundene Entschul= | digung, den vorstehenden Vorschriften nicht Folge leistet, | verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern und, | im Falle des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige | Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats den 16. und bekannt gemacht den 21. Fe= | bruar 1848.

[713/4] Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 13. Juni 1853

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2225.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1853, S. 79 (gedruckt).

[S. 79]

Nº XXIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.
Publicirt am 13. Juni 1853.

Da den Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgerssöhne, sobald sie das | 25^{ste} Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet sind, nicht ge= | hörig nachgekommen wird, so findet der Senat sich veranlaßt, diese Vorschrift hiedurch | in Erinnerung zu bringen und aufs Neue das Nachstehende zu verordnen:

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, | müssen, wenn sie ein selbstständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablierung dieses Ge= | schäfts, sonst aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25^{ste} Lebensjahr zurückge= | legt haben, den Bürgereid leisten.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist, in Rücksicht auf den jetzt zu erhebenden Einkommen= | schoß, ausnahmsweise ein Termin auf Freitag, den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht | Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler und im Falle des Unver= | mögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt | gemacht am 13. Juni 1853.

[713/5] Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 23. Mai 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2225.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 17 (gedruckt).

[S. 17]

No. IX. | Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.
Publicirt am 23. Mai 1855.

Der Senat findet sich veranlaßt die Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgers= | söhne, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet | sind^a, aufs Neue in Erinnerung zu bringen und dabei das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, | wenn sie ein selbstständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst | aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den | Bürgereid leisten.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist der 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der | Rathhaushalle angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht | Genüge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler und im Falle des Unvermögens | in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt gemacht | am 23. Mai 1855.

[713/6] Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 29. Mai 1857

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2225.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1857, S. 37 (gedruckt).

[S. 37]

N^o XVII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.
Publicirt am 29. Mai 1857.

Der Senat findet sich veranlaßt die Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgers= | söhne, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet | sind, aufs Neue in Erinnerung zu bringen und dabei das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, | wenn sie ein selbstständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst | aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den | Bürgereid leisten.

^a Dok. 713/3.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist der 5. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der | Rathhaushalle angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht | Genüge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler und im Fall der Unvermögens | in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht | am 29. Mai 1857.

[713/7] Obrigkeitliche Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend, vom 1. Januar 1863

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2225.] [2596.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 5 f. (gedruckt).

[S. 5]

N^o III. | Obrigkeitliche Verordnung, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend.

Publicirt am 1. Januar 1863.

Der Senat verordnet, in Folge der verfassungsmäßigen Verhandlungen, welche | in Betreff des Staats= und Gemeindebürgerrechts stattgefunden haben, das Nachstehende:

§. 1.

Der Staatsbürgereid ist von den Staatsgenossen, bei Vermeidung einer | Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern, vor der Verheirathung oder dem Beginne eines | Geschäfts für eigne Rechnung, jedenfalls aber vor Ablauf des 25. Lebensjahres abzustatten.

§. 2.

Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird zur Abstattung | des Staatsbürgereides nicht zugelassen.

[S. 6]

§. 3.

Bei der Abstattung des Staatsbürgereides ist künftig, unter Wegfall sämmtlicher | bisher gezahlter Gebühren, mit Einschluß der Ausfertigungskosten, eine Registratur= | gebühr von fünf Thalern an die Staatscasse zu entrichten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. December 1862 | und bekannt gemacht am 1. Januar 1863.

[713/8] Gesetz, die Registraturgebühr beim Staatsbürgereid betreffend, vom 27. Juni 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2225.] [2596.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 81 (gedruckt).

[S. 81] . . .

(No. LIII) Gesetz, die Registraturgebühr beim Staatsbürgereid betreffend.

Vom 27. Juni 1872.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat:

Vom 1. Juli d. J. an beträgt die im § 3 der Verordnung vom 1. Januar | 1863, die Abstattung des Staatsbürgereides betreffend, vorgeschriebene Registratur= | gebühr 16 Mark 50 Pfennige.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt | gemacht am 27. Juni 1872.

[713/9] Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid, vom 6. Juni 1873

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2227.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 6. Juni) 1873, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

XXVIII. Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid.

Vom 6. Juni 1873.

Der Senat verordnet, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, daß der | Staatsbürgereid fortan nach der folgenden Formel zu leisten ist:

Ich will dem Bremischen Freistaate treu und hold und der Obrig= | keit und den Gesetzen gehorsam sein.

Meine Pflichten als Staatsbürger will ich redlich erfüllen und | alle Abgaben, welche auf Eid erhoben werden, insbesondere Schoß, | Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer, gewissenhaft entrichten.

Wenn ich in öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken habe, will ich | keine andere Rücksicht walten lassen, als die auf das gemeine Beste.

So wahr helfe mir Gott!

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 4. Juni und | bekannt gemacht am 6. Juni 1873.

[713/10] Gesetz, betreffend die Formel des Steuereides, vom 23. Februar 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2227.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 6 vom 23. Februar) 1875, S. 97 (gedruckt).

[S. 97]

VII. Gesetz, betreffend die Formel des Steuereides.

Vom 23. Februar 1875.

Der Senat, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, verordnet was folgt:

Die Formel des Steuereides, welchen nicht staatsangehörige Personen, die | im Bremischen Staate ein Gewerbe betreiben wollen, sowie die nicht staats= | angehörigen Führer von im Bremischen Staate einregistrierten Schiffen zu leisten | haben, wird dahin festgestellt:

Ich will alle nach den Gesetzen des Bremischen Freistaats mir ob= | liegende Abgaben, welche auf Eid erhoben werden, insbesondere | Schoß, Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer gewissenhaft entrichten.

So wahr helfe mir Gott!

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. Februar | und bekannt gemacht am 23. Februar 1875.

[713/11] Gesetz, betreffend Aenderung der Formeln des Staatsbürgereides und des Steuereides, vom 29. Juni 1884

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2227.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 16 vom 29. Juni) 1884, S. 95 (gedruckt).

[S. 95]

XXV. Gesetz, betreffend Aenderung der Formeln des Staatsbürgereides | und
des Steuereides.

Vom 29. Juni 1884.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In der Formel des Staatsbürgereides (Gesetz vom 6. Juni 1873)^a und | in der Formel des Steuereides (Gesetz vom 23. Februar 1875)^b treten an die | Stelle der Worte „Schoß, Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer“ die Worte „Schoß | und Consumtionsabgabe“.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1884 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt | gemacht am 29. Juni 1884.

[713/12] Gesetz, betreffend Abänderung des Staatsbürgereides und Aufhebung des Steuereides, vom 12. Juni 1889

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2227.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 12. Juni) 1889, S. 143 (gedruckt).

[S. 143]

XXXI. Gesetz, betreffend Abänderung des Staatsbürgereides
und | Aufhebung des Steuereides.

Vom 12. Juni 1889.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In der Formel des Staatsbürgereides (Gesetz vom 6. Juni 1873^c und vom | 29. Juni 1884^d) tritt an die Stelle des zweiten und dritten Absatzes der Absatz:

Meine Pflichten als Staatsbürger will ich redlich erfüllen und, | wenn ich in öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken habe, keine andere | Rücksicht walten lassen als die auf das gemeine Beste.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Ableistung des Steuereides ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am 12. Juni 1889.

^a **Dok. 713/9.**

^b Gesetz, betreffend die Formel des Steuereides (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1875, Nr. 6, S. 97).

^c **Dok. 713/9.**

^d **Dok. 713/11.**

**[713/13] Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid,
vom 26. Februar 1904**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2228].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 26. Februar) 1904, S. 73 f. (gedruckt).

[S. 73]

XII. Gesetz, betreffend den Staatsbürgereid.

Vom 26. Februar 1904.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Verpflichtung der bremischen Staatsangehörigen zur Leistung des | Staatsbürgereides wird aufgehoben, soweit nicht dieses Gesetz anders bestimmt.

§ 2.

Der Staatsbürgereid ist von den Staatsangehörigen fortan nur zu leisten:

- 1) zum Zwecke der Erlangung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur | Bürgerschaft nach Maßgabe der dafür bestehenden Gesetze;
- 2) insoweit nach den bestehenden Gesetzen die Wahlberechtigung oder | Wählbarkeit zu öffentlichen Körperschaften von dem Besitze der zur | Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften abhängig ist, | sowie nach näherer Bestimmung des Senats zum Zwecke der Erlangung | der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit zu sonstigen öffentlichen | Körperschaften.

Den Staatsbürgereid haben ferner zu leisten:

- 3) a. die Beamten im Sinne des Beamtengesetzes^a, einschließlich der Richter;
b. nach näherer Bestimmung des Senats die Angestellten des Staates, | die Beamten und Angestellten der bürgerlichen Gemeinden, kommunalen | Verbände und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
c. die Prediger der evangelischen Gemeinden;
d. die Rechtsanwälte und Notare.

[S. 74]

§ 3.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere | der § 1 der obrigkeitlichen Verordnung vom 1. Januar 1863, die Abstattung des | Staatsbürgereides betreffend (Gesetzbl. S. 5)^b, werden aufgehoben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 26. Februar 1904.

^a Dok. 912.

^b Dok. 713/7.

[714] Obrigkeitliche Verordnung wegen 1.) Einführung eines bleibenden Rechtsmittels, für ehemals an die Reichsgerichte appellable Sachen. 2.) Fortsetzung der Sachen in welchen vor Auflösung der Reichsgerichte, an diese Appellationen eingeführt, oder gar bereits dort Processe erkannt worden vom 11. Oktober 1808

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2230.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.5.c.2.c.5., Einzeldokument, 16 S. (gedruckt).

[S. 1]

Obrigkeitliche | Verordnung | wegen

- 1.) Einführung eines bleibenden Rechtsmittels, für ehemals | an die Reichsgerichte appellable Sachen.
- 2.) Fortsetzung der Sachen in welchen vor Auflösung der Reichs= | gerichte, an diese Appellationen eingeführt, oder gar bereits | dort Processe erkannt worden.

... [S. 3]^a

[Veranlassung | dieser Verord= | nung.]^b Da nach erfolgter Auflösung der höchsten Reichsgerichte es er= | forderlich geworden ist, um auf Auskunftsmittel Bedacht zu neh= | men, deren sich die Recht suchenden Partheyen theils künftig in | solchen Sachen, die, wäre die Reichsverfassung unverändert ge= | blieben, zur Berufung an jene Gerichte qualificirt gewesen | seyn würden, theils auch zur Fortsetzung der, bey den vorma= | ligen Reichsgerichten anhängigen Processe bedienen können, so | findet Ein Hochweiser Rath nach vorgängiger Berathung | mit der Ehrliebenden Bürgerschaft und im völligen Einverständ= | niß mit dieser, sich veranlaßt, das Folgende zu Jedermanns | Nachachtung öffentlich bekannt zu machen: –

[Höchste In= | stanz loco Ap= | pellationis an | die vormaligen | Reichsgerichte | unter dem Na= | men – Läute= | rung.] Soviel das Erstere betrifft, so ist für alle künftige hie= | sige Rechtssachen, welche vor der Aufhebung der Reichsgerichte | zur Berufung an diese sich vereignet haben würden, als höchste | Instanz deren die Partheyen sich bedienen können, ein Rechts= | mittel unter dem gewählten Namen – Läuterung – unter den | nachstehenden nähern Bestimmungen hiermit angeordnet.

[S. 4]

1.

[Wann solche | Statt habe?] ¹Es hat dasselbe nach beendigten gewöhnlichen Verfahren, | in allen, Parthey=Sachen betreffenden Fällen, Statt, in wel= | chen sonst von Partheyen, welche sich durch das Erkenntniß be= | schwert erachteten, an die Reichsgerichte appellirt werden konnte, | jedoch so, daß in Sachen deren Gegenstand eine Schätzung zu= | läßt, nur alsdann wenn der Werth des Gegenstandes der Be= | schwerde, dem Hauptstuhl nach auf mindestens Ein Tausend | Thaler in Golde, | die Pisthole zu 5 Rthlr.^c in Bremer Groten | sich beläuft, das neue Rechtsmittel zur Hand genommen werden | kann. [Nova in facto | bey der Ge= | richtsord= | nungsmässigen | Revision.]^d ²Dagegen aber soll demjenigen, der künftig bey Summen | unter 1000 Rthlr.^e der in der Gerichtsordnung P. III. Tit. 3. | ans einander gesetzten Revision, sich bedienen will, es, was | bisher nicht war, verstattet seyn, nova in Facto bezubringen.

^a Bei Seite 2 handelt es sich um eine Leerseite.

^b Bei den hier und nachfolgend in eckige Klammern gesetzten Passagen handelt es sich jeweils um offizielle Anmerkungen, welche im Original am äußeren Seitenrand abgedruckt sind.

^c Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

^d Im Original links neben Satz 2.

^e Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

2.

[Läuterungs= | Eid.] So oft das Rechtsmittel der Läuterung eintritt, muß zwar | der Leuterant zu der ehehin, bey den Berufungen an die Reichs= | gerichte erforderlichen Eides= und Cautions=Leistung ebenmäßig | sich verstehen, es sind aber diese Leistungen so respective be= | schränkt und bestimmt, daß;

- A.) [Wann und wie | der Eid ein= | tritt?] der Eid (dessen Formel dieser Verordnung angehängt ist, | und die künftig gedruckt an der Canzley zu haben seyn | wird) nur alsdann wenn entweder der Leuterat in Per= | /S. 5/ son oder dessen Anwald praevio mandato speciali die Lei= | stung ausdrücklich verlangt, und das dazu jederzeit befugte | Obergericht ihn nicht von Amtswegen erläßt, abgestattet | werden muß, und zwar sofort nachdem der Leuterat es | verlangt, auf alle Fälle aber spätestens vor der Justifica= | tion des Rechtsmittels, sub Praejudicio desertae Leu= | terationis;
- a.) [Bey hiesi= | gen, bey Litis | consorten.] von hiesigen in Person, jedoch so daß bey mehreren | Litis consorten oder Handelsgenossen die Leistung durch | den, der von der Sache hinlängliche Kenntniß hat, und | daß er solche habe, im Eide mit versichert, hinreicht;
- b.) [Bey | Frauenzim= | mern.] von Frauenzimmern je nach ihrer Wahl in Person oder | durch ihren, zu solchen Act mittelst eines mandati spe= | cialis bevollmächtigten Anwald;
- c.) [Bey | Auswärtigen.] von auswärtigen falls sie hier gegenwärtig, hieselbst in | Person, sonst vor dem Gericht ihres Wohnorts, es | wäre dann daß sie letztern Falles jemanden hieselbst im | allgemeinen ad Litem bevollmächtigt hätten, welchen= | falls dieser, selbst ohne spezial Vollmacht den Eid ab= | stellen kann.
- [Juramentum | calumniae ge= | nerale.] Es ist inzwischen dem Gerichte jederzeit frey und unbenommen | um wann der Leuterat die Eides=Leistung nicht begehren | sollte, nach eingesehenen Acten das juramentum calum= | niae generale von Amtswegen vorzuschreiben.

[S. 6/]

- B.) [Succumbentz= | Gelder.] Die Succumbentz=Gelder (wegen welcher das Formular | der Cautions=Leistung, das jederzeit an der Canzeley ge= | druckt zu haben seyn soll, am Schluß dieser Verordnung | sich findet) nur als Strafe eines frivolen Gebrauchs des | Rechtsmittels, alsdann wenn durch Urtheil und Recht | die Läuterung als frivol verworfen ist, eingezogen werden | können.

3.

[Suspensiv= | Effect, in wie | weit solcher der | Läuterung bey= | gelegt.] 'Dem Rechtsmittel der Läuterung soll in Wechsel=Alimen= | ten= und Deich=Sachen, auch in causis momentanae Pos= | sessionis kein Suspensiv=Effect beygelegt werden. ²In allen übrigen, diesen ähnlichen, zur Cathégorie, der keinen Aufschub | leidenden Sachen, gehörigen, bleibt es dem Ermessen des Ge= | richts überlassen, ob es die Execution der Sententiae a qua | mit oder ohne Caution, je nach Beschaffenheit der Person und | Sachen, der Läuterung unbehindert, vollstrecken will oder nicht?

4.

[Interpositio | Leuterationis.] Die Einwendung der Läuterung muß in vierzehn Tagen | geschehen, und zwar in Sachen die vor dem hiesigen Ober= | gericht verhandelt waren, entweder vor diesem Gericht, oder | vor einem Notar und zween Zeugen mündlich mit oder ohne | Schrift, in Wittheits= oder Senats=Sachen aber, auf letztge= | /S. 7/ dachte Art oder per Supplicam, respective an die Wittheit | oder an den Senat.

[Notificatio et | introductio | Leuterationis.] 'Die Notification und respective Introduction dieses Rechts= | mittels (sofern die Interposition nicht im Gericht selbst, oder | respective per supplicam geschehen) muß innerhalb vierzig | Tagen a die notitiae dem Gericht und dem Gegentheile verfügt | werden. ²Laufen diese vierzig Tage innerhalb der Ferien ab, so | muß an der Canzley de non labendo fatali protestirt werden, | und davon in der nächstfolgenden Session des Obergerichts die | Anzeige und Bescheinigung geschehen.

[Justificatio | Leuterationis.] ¹Die Rechtfertigung endlich ist binnen der Nothfrist von | drey Monaten, diese vom Tage der erlangten Notiz des gravirlichen | Erkenntnisses an gerechnet, zu beschaffen, entweder durch Sub= | mission auf die verhandelten Acten, (welchenfalls inzwischen die | vermeintlichen Beschwerden namhaft zu machen sind) oder mit= | telst Ueberreichung eines Läuterungs=Libells, jedoch kann das Gericht nach den Umständen diese Frist verlängern. ²So oft | aber der Fall eintritt, daß ein Leuterant um Frist zur Recht= | fertigung nachsucht, so muß er bey solchem Gesuch seine Be= | schwerde oder Beschwerden namentlich anzeigen. ³Wird dann | diese erbetene Frist abgeschlagen, und somit der Leuterant zur | Justification nicht zugelassen, so soll es so betrachtet werden, als | habe derselbe ad acta priora submittirt.
[S. 8]

5.

[Weitere Ver= | handlungen in | der Läuterungs= | Instanz.] ¹Die Rechtfertigungs=Schrift wird, behuf einer Beant= | wortung binnen Monatsfrist, dem Leuteraten mitgetheilt. ²Dieser kann zwar eine oder mehrere auf 14 Tage sich erstrecken= | de Fristen nachsuchen, muß aber bey einer etwa nachgesuchten | zweyten Frist die legale Behinderung bescheinigen. ³In den | Sätzen, welche in der Regel mit den Exceptionen sich schliessen, | (falls nicht das Gericht aus bewegenden Gründen solche bis zur | Duplik auszudehnen gut findet) können die Partheyen des bene= | ficii nondum deducta deducendi, nondum probata pro= | bandi sich bedienen. ⁴Es kann übrigens aber auch der Leute= | rant innerhalb 14 Tagen nach eingekommener Exceptional= | Handlung, die Erlaubniß repliciren zu dürfen, nachsuchen unter | Anführung der Gründe, weshalb? worauf dann das Gericht | und zwar ganz nach Gutdünken diese Erlaubniß ertheilt oder | abschlägt, ersteren Falles bis zur Duplik handeln läßt, und dann | den Schluß der Acten erkennt.

6.

[Die Läuterung | wird als ein Be= | neficium com= | mune beur= | theilt. Folgen | davon.] Die Läuterung soll als ein beneficium commune beur= | theilt, und davon ausgegangen dem Leuteraten gestattet seyn, | um, wann von seinem Gegentheil die Läuterung gegen das Ur= | theil im Ganzen gesucht und entweder ad acta priora submit= | tirt, oder aber deducirt ist; auch seines Orts entweder beson= | [S. 9] ders zu leuteriren oder jener Leuteration zu adhaeriren, und | in dem einen wie in dem andern Fall, auch seine etwanige Be= | schwerden einzubringen und zu deduciren, oder auf die Vor=Acten | (dies jedoch unter Benennung seiner Beschwerden) zu submit= | tiren, jedoch alles unter Beachtung der bey der Läuterung fest= | gesetzten Fristen.

7.

[Erkenntniß in | der Läuterungs= | Instanz] ¹Nach erfolgtem Actenschlusse werden die Acten (welche übrig= | gens in der Läuterungs=Instanz sämmtlich im Original belassen | werden sollen) entweder hier abgeurtheilt, und dann einem an= | dern Referenten, welchem ein Correferent beygeordnet wird, zu= | gestellt, oder aber, falls die eine oder andere Parthey um | Transmission der Acten nachsucht, oder das Obergericht solche | aus eigenen Antrieb für rathlich hält, zur Inrotulation und | Versendung an auswärtige Unpartheyische geschritten. [Acten=Verschi= | ckung.]^a ²Behuf | dieser hat jede beyder Partheyen vier Juristen=Facultäten vorzu= | schlagen, und aus diesen die andere zwey zu wählen, da dann | aus den, solchergestalt ausgemittelten vier Facultäten, den zur | Inrotulation beauftragten Commissarien die Auswahl bleibt.

[Künftige All= | gemeinheit die= | ses modi der | Acten=Versen= | dungen.] Eben diese Art der Verschickung der Acten soll der Gleich= | förmigkeit halber in allen gewöhnlichen Fällen der Acten=Ver= | schickung mit alleiniger Ausnahme des besondern, gegen das | Ende dieser Verordnung unter Litt c. am Ende berührten Fal= | [S. 10] les, künftig mit Aufhebung der bisherigen Art, beobachtet | werden.

^a Im Original rechts neben Satz 2.

8.

[Remedium | Restitutionis | contra senten= | tiam in Leute= | ratorio.] ¹Wider die in der Läuterungs=Instanz gefällte Sentenz steht | dem Leuteranten nach erfolgter confirmatoria lediglich | das Rechtsmittel der Restitution zu, da dann aber der Implorant eidlich erhärten muß, daß er die, zur Begründung der= | selben gereichende Nova vor Einreichung seiner Instifications= | Schrift in der Läuterungs=Instanz nicht gewußt oder gehabt | habe. [Verfahren in | Restitutorio.]^a ²Bey diesem Rechtsmittel der Restitution sollen überall | eben die Formalien und Fristen wie bey der Läuterung Statt | haben. ³Auch soll dabey der Regel nach (wenn nicht das Ge= | richt bis zur Duplik handeln zu lassen nothwendig hält) nur bis | zur Exceptions=Handlung verfahren, und es sollen die Acten als= | dann in dem einen wie in dem andern Fall dem Referenten | und respective Correferenten der Läuterungs=Instanz zugestellt werden.

[Denegatio | Effectus sus= | pensivi.] ¹Endlich aber, so soll so oft dies Rechtsmittel der Resti= | tution zur Hand genommen wird, die Suspensiv=Wirkung ver= | weigert werden, wenn das objectum condemnationis einer Re= | stitution fähig ist, und soll in solchen Fall der Implorant die | Condemnations=Summe mit den Depositions=Kosten zur Sicher= | heit und als eventuelles Eigenthum des Imploranten an die | [S. 11] Canzleyen stellen. ²Bey nicht restituirlichen Sachen aber bleibt | das Ab= und Zusprechen der Suspensiv=Wirkung mit oder ohne | Caution dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt.

9.

[Gegen=Läute= | rung für den | Leuteranten.] Bey einer in der Läuterungs=Instanz wider den Leutera= | ten erfolgenden, ihm nachtheiligen reformatoria, kann dieser | des Rechtsmittels der Gegen=Läuterung, bey welcher die bey der | Läuterung festgesetzten Formalien und Fatalien zu beobachten sind, | sich bedienen, [In wie fern | der Leuterant | solche benutzen | kann?] ein Rechtsmittel welches auch der Leuterant, die= | ser aber nur in den Fall benutzen darf, wenn der Leuterat in | der Läuterungs=Instanz ebenmäßig seines Orts Beschwerden auf= | gestellt hat, und auf diese Beschwerden die Sentenz, gegen | welche leutert wurde, zum Nachtheil des Leuteranten, re= | formirt ist.

10.

[Declaratio | Sententiae.] ¹So oft die eine oder andere Parthey glaubt, daß ein Er= | kenntniß im Läuterungs=Verfahren dunkel oder zweifelhaft sey, | so kann die Declaration, jedoch ohne alle Ausführung von | Gründen, am Obergericht gebeten werden, worauf dieses ohne fer= | nere Handlung erkennt, und zwar falls jenes Erkenntniß von | einer auswärtigen Facultät gesprochen war, je nach eigenem Er= | messen, entweder nach vorgängiger Zurücksendung der Acten an | [S. 12] jene Facultät, oder gleich hier. ²In dem einem wie in dem | andern Fall wird alsdann, nicht bloß – „daß es der Decla= | ration nicht bedürfe“ – sondern zugleich eine Erläuterung, | was eigentlich gemeinet sey, in dem Declarations=Urtheil ein= | fließen. ³Uebrigens hat zwar gegen dieses kein ferneres Rechts= | mittel Statt, jedoch soll in Fällen da der Implorant intra Fa= | tale der Restitution oder der Gegen=Läuterung die Declaration | sucht und eines dieser Rechtsmittel zugleich mit interponirt, ein | weiteres Verfahren zugelassen werden.

11.

[Läuterung ist | das einzige Re= | medium loco | Appellationis.] ¹Das Rechtsmittel der der Läuterung ist das einzige, welches un= | ter den obigen Bestimmungen künftig anstatt der vormaligen | Appellation an die Reichsgerichte in hiesigen Sachen in Anwen= | dung kommt. ²Es darf daher von dem nächsten Gerichtstag | (31. October 1808) an, als dem hiemit festgesetzten Zeitpunkt | an welchem die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt, | [Aufhören der, | interimistisch | angeordneten | Revision.] auch die loco appellationis bloß interimistisch mittelst des ge= | meinen Bescheides vom 15. September 1806^b eingeführte Re= | vision nicht mehr gebraucht werden, jedoch sind frühere Fälle, | in welchen diese bereits wirklich eingewendet ist, unter dieser | Verfügung nicht begriffen.

^a Im Original links neben Satz 2 und 3.

^b Dok. 710.

[S. 13]

[Fortsetzung der | an den Reichs= | gerichtten schwe= | benden Processe.] Anlangend das letztere der im Eingange bemerkten Auskunfts= | mittel, angeordnet zur Fortsetzung der bey den vormaligen Reichs= | Gerichten anhängigen Processe, so ist deshalb festgesetzt:

- a) [Abforderung | der Acten.] Die Acten der bey den vormaligen Reichsgerichten an= noch an= | hängigen Processe, sollen sobald die Partheyen oder auch | nur eine derselben darum am Obergericht gebührend nach= | sucht, durch einen Hochweisen Rath, und zwar vorläufig | auf Kosten des oder der Requirenten bey der Behörde ab= | gefordert, und den Partheyen, um solche als bis dahin | complet, zu recognosciren, vorgelegt werden. Alsdann | sollen
- b) [Weitere Ver= | handlungen.] die Verhandlungen in dergleichen Sachen (in so fern es | deren noch bedarf) auf dem von dem ehemaligen Reichs= | hofrathe oder Reichscammergerichte bereits eingeleiteten We= | ge vor dem hiesigen Obergerichte mit zweymonatlichen | Fristen bis zur Beendigung fortgeführt, [Spruch] und solche Acten | demnächst behuf des Erkenntnisses verschickt werden.
- c) [Die Reichsge= | richtliche Revi= | sion findet künf= | tig nicht Statt.] Bey den, noch an den ehemaligen Reichsgerichten im un= | entschiedenen Rechtsgange schwebenden Rechtssachen, hat | nach erfolgender Entscheidung die vormalige Reichsgericht= | liche Revision nicht Statt, wohl aber bey den respective zu | Wien und Wetzlar entschiedenen, [Ausnahme bey | Sachen, wo sie | schon eingelegt | ist.] mit solchem Rechtsmittel | bereits wirklich angefochtenen Sachen. Bey der Fort= | setzung dieser, sind die respective erforderlich gewesen | [S. 14] [Desfalsiges | Verfahren] Requisite sämmtlich zu beachten, und das Urtheil ist durch | drey vom Obergericht zu bestimmende Juristen=Fakultäten, | die sich unter einander darüber zu vereinigen haben, ab= | zufassen.

Indem nun ein Hochweiser Rath allen und jeden, welche | es angeht, die sorgsame Beachtung dieser an den gewöhnlichen | Orten angeschlagenen und bey dem Canzley=Pedellen zu erhaltenden | Verordnung um so mehr angelegentlich zur Pflicht macht, da im | Entstehungsfall ein jeder, den ihn oder seine Parthey treffenden | Schaden lediglich als sich selbst beyzumessen hat, so hat Derselbe | auch noch überdies der hiesigen Canzley die Weisung ertheilt, | [Diese Verord= | nung soll bey | Acten=Verschi= | ckungen beyge= | legt werden.] um so oft künftig zu einer Acten=Versendung, sey es im Läu= | terungs=Verfahren, oder in, früherhin in appellatorio an den | Reichsgerichten verhandelten Sachen geschritten wird, den Acten | jedesmal ein Exemplar dieser Verordnung beyzulegen.

Conclusum Bremae in Pleno d. 7. et publicatum | d. 11. October 1808.

[S. 15]

Formel | des | Läuterungs=Eides.

Ich schwöre und gelobe zu Gott! daß ich das in meiner Rechtssache gegen^a | eingelegte Rechtsmittel der Läuterung, wie solches durch die obrigkeitliche Ver= | ordnung vom 11. Oktober 1808 anstatt der Appellation an die höchsten Reichs= | gerichte näher bestimmt ist, keineswegs zum Verschleif der Sache oder aus | irgend einer andern böslischen oder unerlaubten Absicht, sondern einzig und al= | lein, um ein, meiner Ueberzeugung nach mir gebührendes besseres Recht zu | erhalten, zur Hand genommen habe.

Ich will in dieser Läuterungs=Instanz keine unnöthige Fristen suchen noch | suchen lassen, auch die erforderliche Beantwortung etwaniger Vorträge meiner | Gegenparthey ohne Gefährde verfügen.

Sollte ich endlich im Verfolg dieses Processes die Ueberzeugung erhalten, | daß meine Beschwerden ungerecht seyen, so will ich derselben sofort mich gänz= | lich entschlagen.

So wahr helfe mir Gott!

^a Im Original folgt eine Leerzeile.

NB. So oft der vorstehende Eid von einem andern vigore mandati specialis, oder von einem | unter mehreren Litis consorten abgestattet wird, so ist das erforderliche resp. abzuändern, | und letztern Falles über dies auch noch – daß er von der Sache hinlängliche Kenntniß | habe – in der eidlichen Versicherung mit aufzunehmen.

[S. 16]

Formel | des | Cautions=Scheins.

Nachdem in Sachen^a | ein Urtheil publicirt ist, wodurch beschwert {^{erachte}/_{erachtet}} und deshalb das Rechtsmittel der statt der ehemali= | gen Berufung an die Reichsgerichte hieselbst eingeführten Läuterung ergrif= | fen {^{habe}/_{hat}} der Leuterant aber eine Caution, daß solche weder fre= | ventlich eingewendet sey, noch freventlich fortgesetzt werden solle, beyzubringen | gehalten ist, so gelobe und verspreche ich hiemit für mich und meine Erben, | unter Verband meiner Haabe und Güter, daß ich auf den Fall, daß gedachte | Läuterung durch Urtheil und Recht als frivol verworfen werden sollte, die | Succumbenz=Gelder als Strafe der frivol zur Hand genommenen Läuterung, | einem Hochweisen Rath dieser Stadt mit 66 ²/₃ Rt.^b in ²/₃ Markstücken alsobald und | unweigerlich als eine wahre und eigene Schuld entrichten will, oder meine Er= | ben erlegen sollen.

Ich begebe mich desends aller mir zustehenden Einreden und Rechtswohl= | thaten, und es soll alsdann nicht als baare Zahlung von der übernomme= | nen Verbindlichkeit mich befreien.

Urkundlich meiner Namens=Unterschrift und Pettschaft.

Bremen, am 18

[715] Französisches Organisches Senatus-Consult, betreffend die Eingliederung Hollands, der Hansestädte, Lauenburgs etc. in das französische Kaiserreich, vom 14. Dezember 1810

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2233.] [2234.].
Quelle: Bulletin des Lois de l'Empire Français, (Nr. 331) 1810, S. 559 – 562 (französisch – gedruckt).

[S. 559] . . .

(N.º 6163.) Sénatus-Consulte organique portant | que la Hollande, les Villes anséatiques, le Lauebourg, &c. | font partie intégrante de l'Empire français.

Du 13 Décembre 1810.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les | constitutions, Empereur des Français, Roi | d'Italie, Protecteur de la Confédération | du Rhin, Médiateur de la Confédération | Suisse, &c. &c., à tous présents et à venir, | salut.

Le Sénat, après avoir entendu les orateurs du | Conseil d'état, a décrété et nous ordonnons ce | qui suit:

Extrait des Registres du Sénat conservateur, | du jeudi 13 Décembre 1810.

Le Sénat conservateur, réuni au nombre de | membres prescrit par l'article 90 de l'acte des constitutions | du 13 décembre 1799;

[S. 560]

Vu le projet de sénatus-consulte organique, rédigé en la | forme prescrite par l'article 57 de l'acte constitutions en | date du 4 août 1802;

Après avoir entendu, sur les motifs dudit projet, les ora- | teurs du Conseil d'état, et le rapport de la commission | spéciale nommée dans la séance du 10 de ce mois;

L'adoption ayant été délibérée au nombre de voix prescrit | par l'article 56 de l'acte des constitutions en date du 4 août | 1802,

^a Im Original folgt eine Leerzeile.

^b Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

Décrète:

Art. 1.^{er}

La Hollande, les villes anséatiques, le Lauem- | bourg et les pays situés entre la mer du Nord et une ligne | tirée depuis le confluent de la Lippe dans le Rhin, jusqu'à | Halteren; de Halteren à l'Ems, au-dessus de Telget; de | l'Ems au confluent de la Verra dans le Weser, et de Stol- | zenau sur le Weser, à l'Elbe, au-dessus du confluent de la | Steckenitz, feront partie intégrante de l'Empire français.

2.

Lesdits pays formeront dix départemens; savoir:

Le département du Zuyderzée,
des Bouches-de-la-Meuse,
de l'Issel-Supérieur,
des Bouches-de-l'Issel,
de la Frise,
de l'Ems-Occidental,
de l'Ems-Oriental,
de l'Ems-Supérieur,
des Bouches-du-Weser,
et des Bouches-de-l'Elbe.

3.

Le nombre des députés de ces départemens au Corps | législatif sera comme il suit; sa-
voir:

Pour le département du Zuyderzée..... 5.
des Bouches-de-la-Meuse 4.
de l'Issel-Supérieur 3.

[S. 561]

Pour le département des Bouches-de-l'Issel 2.
de la Frise 2.
de l'Ems-Occidental..... 2.
de l'Ems-Oriental..... 2.
de l'Ems-Supérieur 4.
des Bouches-du-Weser 3.
et des Bouches-de-l'Elbe 4.

4.

Ces députés seront nommés en 1811, et seront | renouvelés dans l'année à laquelle
appartiendra la série où | sera placé le département auquel ils auront été attachés.

5.

Ces départemens seront classés dans les séries du Corps | législatif ci-après; savoir:

1.^{re} série..... Bouches-de-la-Meuse,
Ems-Occidental.
2.^e Frise,
Ems-Supérieur.
3.^e Zuyderzée,
Ems-Oriental.
4.^e Bouches-de-l'Issel,
Bouches-de-l'Elbe.
5.^e Issel-Supérieur,
Bouches-du-Weser.

6.

Il y aura pour les départemens du Zuyderzée, des Bouches-de-la-Meuse, de l'Issel-Su-
périeur, des Bouches-de- | l'Issel, de la Frise et de l'Ems-Occidental, une cour impé- | riale,
dont le chef-lieu sera à la Haye.

7.

Il y aura pour les départemens de l'Ems-Oriental, de l'Ems-Supérieur, des Bouches-du-Weser et des Bouches- | de-l'Elbe, une cour impériale, dont le chef-lieu sera à | Hambourg.

8.

Il sera établi une sénatorerie dans les départemens | formant le ressort de la cour impériale de la Haye, et une | [S. 562] autre dans les départemens formant le ressort de la cour im- | périale de Hambourg.

9.

Les villes d'Amsterdam, Rotterdam, Hambourg, | Brema et Lubeck, sont comprises parmi les bonnes villes | dont les maires sont présens au serment de l'Empereur à | son avènement.

10.

La jonction de la mer Baltique aura lieu par un | canal qui, partant de celui de Hambourg à Lubeck, com- | muniquera de l'Elbe au Weser, du Weser à l'Ems, et de | l'Ems au Rhin.

11.

Le présent sénatus-consulte organique sera trans- | mis, par un message, à sa Majesté l'Empereur et Roi.

Les président et secrétaires, signé Cambacérés, archichancelier | de l'Empire, président; Cornet, F.^{cois} Jaucourt, secrétaires. | Vu et scellé, le chancelier du Sénat, signé C.^{le} Laplace.

Mandons et ordonnons que les présentes, | revêtues des sceaux de l'État, insérées au Bulletin | des lois, soient adressées aux Cours, aux Tribunaux | et aux autorités administra- tives, pour qu'ils les | inscrivent dans leurs registres, les observent et les | fassent observer; et notre Grand-Juge Ministre de | la justice est chargé d'en surveiller la publication.

Donné en notre palais des Tuileries, le 14 De- | cembre de l'an 1810.

Signé: Napoléon

Vu par nous Archichancelier de l'Empire,

Signé: Cambacérés

Le Grand-Juge Ministre de la | justice, | Signé Duc de Massa.

Par l'Empereur: | Le Ministre Secrétaire d'état: | Signé H. B. Duc de Bassano.

Deutsche Übersetzung des Beschlusses durch den Herausgeber^a:

(Nr. 6163) Organisches Senatus-Consult, betreffend die Eingliederung Hollands, der Hansestädte, Lauenburgs etc. in das französische Kaiserreich
Vom 13. Dezember 1810.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerischen Staatenbundes etc. etc. etc., grüßt alle Zeitgenossen und ihre Nachkommen.

Der Senat hat, nach Anhörung der Redner des Staatsrats, folgendes erlassen und wir befehlen das Folgende:

Auszug aus der Sammlung des Senat Conservateur (Erhaltungssenats)
von Donnerstag, den 13. Dezember 1810.

Der Senat Conservateur verhandelte in Anwesenheit der von Artikel 90 der Konstitutionsakte vom 13. Dezember 1799 vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

Der Senat hat den ihm vorgelegten Entwurf des in der vorgeschriebenen Form des Artikels 57 der auf den 4. August 1802 datierten Verfassungsakte verfaßten Organischen Senatus-Consult geprüft.

Der Senat hat die Begründung der Berichterstatter des Staatsrats ebenso angehört wie den Bericht der in der Sitzung am 10. des Monats ernannten Sonderkommission.

Zur Verabschiedung wurde die von Artikel 56 der Konstitutionsakte vom 4. August 1802 vorgeschriebene Zahl der Stimmen erreicht.

Der Senat verfügt:

Artikel 1

Holland, die Hansestädte, Lauenburg und die Gebiete, die zwischen der Nordsee und einer Linie gelegen sind, die von der Einmündung der Lippe in den Rhein bis Haltern reicht, von dort bis zur Ems oberhalb von Telgte; von hier aus bis zum Zusammenfluß von Werra und Weser, weiter von Stolzenau

^a Unter Mitarbeit von Jérôme Germain.

an der Weser bis zur Elbe oberhalb des Zuflusses der Stecknitz, gehören als Bestandteil zum französischen Kaiserreich.

Artikel 2

Aus den genannten Ländern werden zehn Departements gebildet und zwar:

das Departement Zuiderzee,
Maasmündung,
Oberijssel,
Ijsselmündung,
Friesland,
Westems,
Ostems,
Oberems,
Wesermündung,
und Elbemündung.

Artikel 3

Die Anzahl der Abgeordneten dieser Departements für das Corps legislatif (Abgeordnetenversammlung) beträgt:

Für das Departement	Zuiderzee	5.
	Maasmündung	4.
	Oberijssel	3.
	Ijsselmündung	2.
	Friesland	2.
	Westems	2.
	Ostems	2.
	Oberems	4.
	Wesermündung	3.
	und Elbemündung	4.

Artikel 4

Diese Abgeordneten werden 1811 ernannt und erneuern sich in dem Jahr, in dem ihr Departement periodisch seine Abgeordneten wählt.

Artikel 5

Diese Departements werden nach folgenden Perioden des Corps legislatif eingeteilt:

1. Periode	Maasmündung, Westems.
2. Periode	Friesland, Oberems.
3. Periode	Zuiderzee, Ostems.
4. Periode	Ijsselmündung, Elbemündung.
5. Periode	Oberijssel, Wesermündung.

Artikel 6

Ein Kaiserlicher Gerichtshof wird für die Departements Zuiderzee, Maasmündung, Oberijssel, Ijsselmündung, Friesland und Westems gebildet. Dessen Sitz ist Den Haag.

Artikel 7

Ein Kaiserlicher Gerichtshof wird für die Departements Ostems, Oberems, Wesermündung und Elbemündung gebildet. Dessen Sitz ist Hamburg.

Artikel 8

Für die in der Zuständigkeit der Kaiserlichen Gerichtshöfe von Den Haag und Hamburg liegenden Departements wird jeweils ein Senatorensitz eingerichtet.

Artikel 9

Die Städte Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck gehören zu den „Guten Städten“, deren Bürgermeister bei der Krönung des Kaisers anwesend sind.

Artikel 10

Die Verbindung zur Ostsee wird durch einen Kanal erfolgen, der vom Hamburg-Lübeck-Kanal ausgehend die Elbe mit der Weser und die Weser mit der Ems und die Ems mit dem Rhein verbindet.

Artikel 11

Das vorliegende Organische Senatus-Consult wird S. M. dem Kaiser und König mitgeteilt.
Der Präsident und die Sekretäre,

Unterzeichnet Cambacérés, Erzkanzler des Kaiserreichs, Präsident (des Senats)

Cornet, Francois Jaucourt, Sekretäre.

Geprüft und gesiegelt vom Senatskanzler, Unterzeichnet Graf Laplace.

Wir ordnen an, daß das vorliegende Dekret mit dem Staatssiegel versehen in das Gesetzblatt aufgenommen und an die Gerichtshöfe, die Gerichte und die Verwaltungsbehörden gesendet wird, damit sie es in ihre Vorschriftenammlung aufnehmen, es befolgen und befolgen lassen; und Unser Groß-Richter und Justizminister ist beauftragt, über die Veröffentlichung zu wachen.

Gegeben in Unserem Palast der Tuileries, den 14. Dezember im Jahre 1810.

Unterzeichnet: Napoleon

Geprüft von Unserem Erzkanzler

Unterzeichnet: Cambacérés

Der Groß-Richter und Justizminister, unterzeichnet: Graf von Massa

Für den Kaiser: Der Minister Staatssekretär: unterzeichnet H. B. Graf von Bassano.

[716] Beschluß wegen der Aufhebung der Senaten von Hamburg, Lübeck und Bremen vom 10. Februar 1811

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2235.].

Quelle: Bulletin des Arrêtés de la Commission de Gouvernement établie par le décret impérial du 18 decembre 1810 – Bulletin der Beschlüsse der Regierungs-Commission errichtet durch das Kaiserliche Decret vom 18. December 1810, Hamburg 1811, Nr. 1, S. 4 (französisch/deutsch – gedruckt).

[S. 4] . . .

[No. 3.] Arrêté portant la suppression des sénats de Hambourg, Lubeck | et Brême.

Au Nom de Sa Majesté l'Empereur de Fran= | çais etc. etc.

La Commission de Gouvernement établie par le | Décret du 18 Décembre 1810,

Sur le rapport du conseiller d'état, Intendant de l'inté- | rieur et des finances,

ARRÊTE:

ART. 1.

Les Sénats de Hambourg, Lubeck et Brême | sont supprimés conformément au décret impérial du 18 | Décembre 1810 et cesseront toutes fonctions, savoir:

Le sénat de Hambourg, le 13 Février 1811.

Le sénat de Lubeck, le 16 Février 1811.

Et le sénat de Brême, le 16 Février 1811.

ART. 2.

Les scellés seront apposés sur leurs archives; | les Bourguemestres, syndics et secrétaires, ainsi que tous | autres fonctionnaires ou dépositaires seront tenus de remet= | tre tous les registres, titres, papiers etc., qui sont relatifs | à l'ancienne administration.

ART. 3.

Le conseiller d'état, l'intendant de l'intérieur et | des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté | qui sera imprimé et publié.

Donné au Palais du Gouvernement, à Hambourg, le | 10 Février 1811.

Signé Le Maréchal Prince d'Eckmühl.

Par le Gouverneur général:

L'Auditeur au conseil d'état, secrétaire | général de la Commission,

Petit de Beauverger.

[S. 4]^a . . .

[Nro. 3.] Beschluß wegen der Aufhebung der Senaten von Hamburg,
Lübeck | und Bremen.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Fran= | zosen, u. u.

die Regierungs=Commission, errichtet durch das | Decret vom 18. December 1810,

Auf den Bericht des Staatsraths, Intendanten des Innern | und der Finanzen,
Beschließt:

Art. 1.

Die Senate von Hamburg, Lübeck und Bremen | sind in Gemäßheit des Kaiserlichen
Decretes vom 18. Dezember | 1810, aufgehoben, ihre Verrichtungen sollen aufhören, näm-
lich:

Die des Senats von Hamburg am 13. Februar 1811.

Die des Senats von Lübeck am 16. Februar 1811.

Die des Senats von Bremen am 16. Februar 1811.

Art. 2.

¹Ihre Archive sollen versiegelt werden. ²Die Bür= | germeister, Syndici und Secretaire, so
wie alle andre öffentliche | Beamte oder Verwahrer, sollen verbunden seyn, alle Register, |
Urkunden und Papiere, und alles was sich auf die vorige Re= | gierung bezieht, abzuliefern.

Art. 3.

Der Staatsrath, Intendant des Innern und der | Finanzen, ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses, welcher | gedruckt und bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

Gegeben im Pallast der Regierung. Hamburg, den 10. Febr. 1811.

Unterz. Der Marschall, Prinz von Eckmühl.

Für den General=Gouverneur:

der Auditeur des Staatsraths, General=Secretair der Commission,

Petit de Beauverger.

[717] Proclam des Herrn General von Tettenborn, die Wiederherstellung der alten Verfassung betreffend, vom 6. November 1813

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2243].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt
Bremen im Jahre 1813, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

1. Proclam des Herrn General von Tettenborn, die Wie= | derherstellung der
alten Verfassung betreffend.

„Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, mei= | nes Herrn, und Sr. Königl.
Hoheit des Kronprinzen von | Schweden, sind von heute an die bestehenden Französischen |
Autoritäten der Stadt Bremen und ihres ehemaligen Gebiets | aufgelöset, und ist die alte
Verfassung der freyen Hansestadt | Bremen^b hiemit wieder hergestellt.

Bremen, den (25. October) 6. November 1813.

Der Russisch=Kaiserliche General=Major, | Freyherr von Tettenborn.“

^a In der Originalvorlage sind die französische und die deutsche Sprachfassung jeweils mit einer eigenen Paginierung versehen.

^b Das Proklam bezieht sich auf die Bremischen Statuten von 1433. Die Originalhandschrift befindet sich im Staatsarchiv Bremen (Sig.: 2-P.5.b.2.a.5). Diese enthält das Statut I 1, „Dyt is de schedinghe der heren unde stede“, die sog. „Tafel der Eintracht“ (S. 21 – 30), als Statut I 2 eine Vorrede zur Kodifikation von 1433 (S. 31 f.), das Statut I 3, „Dit is de schickinghe des rades“ (S. 32 – 35),

[718] Bekanntmachung der provisorischen Fortdauer der bisherigen Gerichte und Gerichtsverfassung vom 6. November 1813

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2256.] [2265.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 1 f. (gedruckt).

[S. 1] . . .

2. Bekanntmachung der provisorischen Fortdauer der bisherigen | Gerichte und Gerichtsverfassung.

Nachdem durch Se. Excellenz den Herrn General | Baron von Tettenborn, in Gemäßheit der erhaltenen | [S. 2] Aufträge von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von | Rußland und Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen | von Schweden, heute der Senat der Stadt Bremen wie= | der in seine vorigen Verhältnisse eingesetzt worden^a, es aber | unthunlich ist, die alte, oder eine, an deren Stelle eintretende | neue Gerichtsverfassung, sofort eintreten zu lassen, so müssen | vorab die bisherigen Gerichte in Thätigkeit bleiben. Es wer= | den daher das Civilgericht, das Handlungsgericht und die | Friedensgerichte in der Stadt wie auf dem Lande, nebst dem | dazu gehörenden Personal, provisorisch bestätigt, jedoch werden | die Decrete im Namen des Senats ausgesprochen.

Bremen, den 6. November 1813.

Der Senat der freyen Hansestadt | Bremen.

Der Präsident C. A. Heineken.

[718/1] Verordnung, einige Abänderungen und Bestimmungen der noch bestehenden Französischen Gesetze und Formen betreffend, vom 2. Dezember 1813

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2256.] [2265.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 33 – 36 (gedruckt).

[S. 33]

29. Verordnung, einige Abänderungen und Bestimmungen | der noch bestehenden Französischen Gesetze und | Formen betreffend.

Da, ohnerachtet der, Namens der hohen verbündeten Mächte | verkündigten Wiederherstellung der alten Verfassung Bremens^b, | es, wie bereits das Proclam vom 6ten November d. J.^c be= | sagt, unthunlich ist, die alte, oder eine veränderte Gerichts= | Verfassung sofort eintreten zu lassen, daher dann auch die | bisherigen Gerichte einstweilen in Thätigkeit erhalten sind, und | nach den Französischen Gesetzen und Formen richten, es aber | dem allgemeinen Besten theils nothwendig, theils zuträglich | erachtet ist, um ungesäumt einige Abänderungen und Bestim= | mungen zu treffen, so wird nach vorgängiger Berathung mit | den desfalls zugezogenen Mitgliedern der wegen gewisser Ge= | genstände provisorisch angeordneten Repräsentanten der Bür= | gerschaft, hiemit vorläufig das folgende verordnet und zur all= | gemeinen Kunde gebracht:

die Statuten I 4 – 106 (S. 35 – 73), fünf besondere Statuten: „Desset sind de vif stücke dar de rad nene gnade ane don en scholen unde scholet de richten wanner se de vreschen“ (S. 78 – 81), sowie die Ordele II 1 – 102 (S. 81 – 116). Die Texte sind abgedruckt bei *Eckardt*, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen, Bremen 1931, S. 189 – 246; sowie bei *Oelrichs*, Volstaendige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reichs freien Stadt Bremen, Bremen 1771, S. 427 – 550.

^a Dok. 717/7.

^b Dok. 717/7.

^c Dok. 718/8.

1) Alle und jede Rechtsmittel, welche nach Französischen | Gesetzen, theils wider Erkenntnisse des hiesigen Tribunals | erster Instanz oder des Handlungs=Gerichts, theils in ältern | Sachen an eine höhere Behörde zu bringen waren, oder be= | reits gebracht worden, können, sofern nicht vor dem 6ten | November d. J. darin eine Entscheidung erfolgt ist, behuf der | Justification per modum appellationis an eine künftig zu | bestimmende Appellations=Instanz gebracht werden. Der drey= | monatliche Termin der Interposition ist dabey beybehalten, | jedoch ist in Hinsicht aller, vor dem 6ten November d. J. und | [S. 34] später bereits eingelegten und noch nicht deserteten Rechtsmittel | bestimmt, daß die Frist zur Rechtfertigung bis auf 14 Tage | nach Anordnung der, seiner Zeit bekannt zu machenden Ap= | pellationen=Instanz, für die Fälle hiemit erstreckt sey, daß jene | Nothfrist der drey Monate früher ablaufen sollte.

2) Die Appellationen von Erkenntnissen des Friedens= | Gerichts zu Vegesack, sofern dessen Bezirk zur Stadt Bre= | men gehört, sind an das hiesige Tribunal erster Instanz zu | bringen.

3) Das hiesige Tribunal erster Instanz wird ermächtigt | und beauftragt, um alle in der hiesigen Stadt und deren Ge= | biet sich ereignete oder ereignende Criminal=Fälle, welche der | Französischen Criminal=Proceß=Ordnung zufolge zur Competenz | des Assisen= oder Special=Hofes gehört haben würden, zu | instruiren und zu entscheiden, ohne an die Formen der letz= | tern, in Hinsicht einer Anklage=Kammer und einer Zuziehung | von Geschwornen gebunden zu seyn.

4) Denjenigen, welche sonst es vergönnt gewesen seyn | würde, gegen Criminal=Erkenntnisse der Cassation mittelst ge= | wisser Bestimmungen sich zu bedienen steht, wenn sie diese | beachten, frey, statt jenes nun aufgehobenen Rechtsmit= | tels, den Recurs an den sogenannten sitzenden Rath zu | nehmen.

5) Die Berufungen in Correctionell=Sachen werden eben= | mäßig an die beyden Raths=Quartiere, welche den sitzenden | Rath bilden, gebracht.
[S. 35]

6) Das Kaiserliche Decret vom 9ten December 1811 be= | treffend die Aufhebung des Lehnwesens, die Abkäufllichkeit der | Meyer=Gefälle u. s. w.^a wird, so wie die darauf gegründeten | spätern Decrete in Betreff des Abkaufs der Zehnten, für hie= | selbst aufgehoben erklärt, die Wirkungen desselben, namentlich | in Hinsicht der Allodification vernichtet, und das gutsherrliche | Recht hergestellt, jedoch mit den Bestimmungen, daß:

- a) die im Gefolge des Decrets vom 9ten December 1811 | auf Meyergüter gehörig constituirte Hypotheken, mit | Vorbehalt der Präferenz der gutsherrlichen Gefälle und | der gutsherrlichen Rechte in ihrem Wesen verbleiben | und das Verhältniß des hypothecarischen Gläubigers | zum Gutsherrn in Hinsicht des Vorzuges des letztern | nach den Principien jenes Decrets beurtheilt werden | soll, ohne daß es der, daselbst vorgeschriebenen In= | scription abseiten des Gutsherrn bedarf;
- b) in allen Fällen, wo das hiesige Tribunal erster Instanz | bereits die Stattnehmung des Abkaufs erkannt hat, | und nur noch über die Liquidation Streit obwaltet, der | Abkauf nach den, im erwähnten Decret entwickelten | Grundsätzen geschehen kann.

7) Der Beschluß vom 19ten Messidor des Jahres 11, | vermöge dessen bis zu wieder hergestelltem Frieden in den Ge= | richtshöfen keine Klagen, welche die Zahlung commercieller, | gegen Engländer übernommenen Verbindlichkeiten zum Gegen= | stande haben, angenommen werden sollen, ist ebenmäßig als | aufgehoben zu betrachten.

[S. 36]

8) Die Wirksamkeit der Französischen, über das Enregi= | strement und den Stempel redenden Gesetze, hat durch die, | Französischer Seits erfolgte Schließung der desfallsigen Bü= | reaux und Entfernung der dabey angestellt gewesenen Beam= | ten, bereits von selbst

^a Décret impérial portant Abolition de la Féodalité dans les départements des Bouches-de-l'Elbe, des Bouches-du-Weser et de l'Ems-Supérieur vom 9. Dezember 1811 (Bulletin des Lois de l'Empire Français, 1811, Nr. 408, S. 521 – 544).

aufgehört, wann gleich bey der erfor= | derlichen Feststellung der künftigen gerichtlichen Verfassung es | der Ueberlegung vorbehalten bleibt, ob und wiefern jene Ein= | richtung in modificirter Form zum allgemeinen Besten wieder | herzustellen sey. Endlich

9) soll in Hinsicht aller derer, welche während des an= | noch fortdauernden Zeitraums der Gültigkeit der Französischen | Gesetze in eine eheliche Verbindung treten wollen, es, in so | fern sie nicht andere Verträge in der gehörigen Form schließen, | angenommen werden, daß sie in die alt Bremische statuari= | sche Gütergemeinschaft getreten sind.

Publicirt Bremen, den 2. December 1813.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[718/2] Verordnung in Betreff einiger Abänderung der noch bestehenden Französischen Gerichtsverfassung in Criminal- und Corrections-Sachen vom 28. Februar 1814

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 60 – 62 (gedruckt).

[S. 60] . . .

22. Verordnung in Betreff einiger Abänderung der noch be= | stehenden Französischen Gerichtsverfassung in Cri= | minal= und Corrections=Sachen.

Wenn gleich nach erfolgter Wiederherstellung unserer alten | Verfassung die Französische Gerichtsverfassung nach dem Pro= | clam vom 6. November^a und 2. December v. J.^b vorläufig | beybehalten ist, so hat sich doch der Senat nach vorgängiger | Berathung mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmä= | [S. 61] Bigen Fällen provisorisch vertretenden Ausschusse der letztern, | bewogen gefunden, in Betreff der Criminal= und Corrections= | Sachen und der darauf anzuwendenden Gesetze, so wie des | dabey zu beobachtenden Verfahrens, folgende Abänderungen | eintreten zu lassen:

- 1) Bey Straffällen, die sich unter der Herrschaft der Fran= | zösischen Gesetze ereignet haben oder noch ereignen wer= | den, sollen die vor dem 20. August 1811 hier gegolte= | nen Gesetze alsdann zur Anwendung kommen, wenn die | in den letzteren angeordneten Strafen gelinder sind als | diejenigen, welche die Französischen Gesetze für solche | Fälle festsetzen.
- 2) In Betreff der in Corrections=Fällen eintretenden Pro= | cedur wird das provisorisch bestätigte Corrections= und | Criminal=Gerecht, wenn es auf abgestatteten Bericht | eines Referenten und die abgegebenen Conclusionen des | Staats=Anwaltes die Untersuchung des Instruenten für | hinreichend geführt anerkennt, eventualiter nach einge= | brachter schriftlicher Defension, sofort aus den Acten er= | kennen, ohne daß es der wiederholten öffentlichen In= | struction bedarf, wenn aber das Gericht etwanige Män= | gel in der Untersuchung findet, so werden diese von dem | vorigen Instruenten ausgefüllt, und erfolgt alsdann, | ohne alles öffentliche Verfahren, aus den Acten ein Er= | kenntniß.
- 3) In den eigentlichen Criminal=Fällen wird das öffentliche | Verfahren nur in so weit beybehalten, daß, wenn die | Sache genugsam instruiert befunden ist, der Antrag des | Staats=Anwaltes, die Defension des Vertheidigers, und | [S. 62] ein kurzer Bericht des Referenten über die Lage der | Sache, in der öffentlichen Audienz vorgetragen werden.
- 4) Wenn der Angeklagte oder dessen Defensor die Abhö= | rung von sogenannten Defensional=Zeugen wünschen, so | haben sie mit ihrem hierauf gerichteten Antrage zeitig | an den Staats=Anwald und den Instruenten sich zu | wenden, da denn jene

^a Dok. 718.

^b Dok. 718/1.

Zeugen, falls nicht das Gesuch | offenbar unzulässig, von dem Instruenten werden
vernomen= | men werden.

Publicirt Bremen, den 28. Februar 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

**[719] Verordnung, die provisorische Bestätigung der Maires
im Gebiet als Gemeindevorsteher betreffend,
vom 6. November 1813**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2256.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 2 f. (gedruckt).

[S. 2] . . .

3. Verordnung, die provisorische Bestätigung der Maires im | Gebiet
als Gemeindevorsteher betreffend.

Nachdem der Senat der freyen Hansestadt Bremen | in seiner alten Verfassung wieder
hergestellt worden^a; so ver= | ordnet Derselbe hiedurch: daß bis auf weitere Verfügung |
die bisherigen Maires auf dem zu dem Gebiete der Stadt | gehörenden Dörfern, unter den
Namen von: Gemeinde= | Vorstehern, in ihrem bisherigen Amte, im Namen und Auf= | trag
des Senats fortfahren sollen; und giebt diesen Gemeinde= | Vorstehern daher hiedurch auf:
vorzüglich alles, was zu dem | Fuhrwesen, zu den Einquartierungen und den dafür herbey-
zu= | [S. 3] schaffenden Bedürfnissen und zu den Geschäften des Civil= | Etats gehört, nach
wie vor zu besorgen, und in den Angele= | genheiten ihres Amtes an die aus dem Senat nie-
dergesetzte | Regierungs=Commission, unter der Adresse des Herrn Se= | nators Gondela
Bericht zu erstatten, und bey demselben sich | Rath zu erholen. Der Senat weiset zugleich
alle Untertha= | nen des Gebiets der Stadt hiedurch an, den Gemeinde=Vor= | stehern, bis
auf weitere Verfügung, in ihrem bisherigen Am= | te gehörige Folge zu leisten, und ist diese
Verordnung auf | die gewöhnliche Weise durch Anschlag zu publiciren.

Gegeben Bremen, am 6. November 1813.

Im Auftrag des Senats, | Gondela.

**[720] Anzeige, daß die Führung der Civilstandsregister fortdauere,
vom 6. November 1813**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2272.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 3 (gedruckt).

[S. 3] . . .

4. Anzeige, daß die Führung der Civilstands= | register fortdauere.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die | Register des Civilstands, oder
die Verzeichnisse der Gebornen, | Verheyratheten und Verstorbenen, vorläufig nach der bis-
heri= | gen Einrichtung und an dem nämlichen Orte fortgeführt wer= | den, und daß die
Verpflichtung, die dahin gehörigen Anzeigen | zu machen, fortdauert.

Bremen, den 6. November 1813.

Bürgermeister und Rath, | C. A. Heineken, Präsident.

^a Dok. 717.

[720/1] Anzeige, die Angabe der Geburten zu den Civilstands-Registern betreffend, vom 16. Mai 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2272.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 106 (gedruckt).

[S. 106]

48. Anzeige, die Angabe der Geburten zu den Civil= | stands=Registern betreffend.

Da sich der Glaube zu verbreiten scheint, als sey die Ver= | pflichtung zur Angabe der Geburten zu den Civilstands=Regi= | stern aufgehoben; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß | diese Verpflichtung noch zur Zeit fort dauert, und ein jeder, | den es betrifft, aufgefordert, solcher nachzukommen, und sich | nicht den Nachtheilen, welche durch deren Unterlassung entste= | hen, auszusetzen.

Bremen, den 16. May 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[720/2] Bekanntmachung, daß die Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 17. August an als publicirt zu betrachten sey, vom 17. August 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2272.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 140 (gedruckt).

[S. 140]

79. Bekanntmachung, daß die Verordnung über die Führung | der Civilstandsregister vom 17. August an als | publicirt zu betrachten sey.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiermit | zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath= und Bürger= | schluß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte Verordnung | über die Führung der Civilstandsregister oder der Ver= | zeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheyrathungen | und Sterbefälle für die freye Hansestadt Bremen und deren | Gebiet^a nunmehr gedruckt in der Rathsbuchdruckerey zu haben | und vom heutigen Tage an als zu Jedermanns Nachachtung | publicirt anzusehen ist.

Gegeben Bremen in der Rathversammlung am 17. Au= | gust 1814.

[720/3] Verordnung über die Führung der Civilstandsregister oder der Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, Verheyrathungen und Sterbefälle für die freye Hansestadt Bremen und deren Gebiet vom 17. August 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2272.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-Qq.10.C.3.b.1., Einzeldokument, S. 1 – 15 (gedruckt).

[S. 1]

Verordnung | über die | Führung der Civilstandsregister | oder | der Verzeichnisse der Geburten, | Proclamationen, Verheyrathungen und | Sterbefälle | für | die freye Hansestadt Bremen | und deren Gebiet.

Bremen, 1814. | Gedruckt und zu haben bey Henrich Meier, | Domshof No. 14.

^a Dok 720/3.

[S. 2]

Obrigkeitliche Verordnung.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt | hiemit zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath= | und Bürgerschluß vom 15ten Julius d. J. beliebte | Verordnung über die Führung der Civilstands= | register oder der Verzeichnisse der Geburten, Pro= | clamationen, Verheyrathungen und Sterbefälle für | die freye Hansestadt Bremen und deren Gebiet nun= | mehr gedruckt in der Rathsbuchdruckerey zu haben | und vom heutigen Tage an als zu Jedermanns Nach= | achtung publicirt anzusehen ist.

Gegeben Bremen in der Rathsversammlung am | 17ten August 1814.

[S. 3]

1. Von der Führung der Civilstands= | register überhaupt.

§. 1.

Die Verzeichnisse der Geburten, Proclamatio= | nen, Verheyrathungen und Todesfälle werden von | den dazu besonders angestellten Civilstandsbeam= | ten geführt.

In der Stadt wird dieses Geschäft von ei= | nem der Richter des Polizey= und Criminal=Ge= | richts, zu Vegesack von dem dort anzustellenden | Beamten, auf dem Lande aber von den Predigern | versehen werden.

§. 2.^a

¹Die Civilstandsregister werden dop= | pelt geführt. ²Am Ende des Jahres werden bey= | de Exemplare, nach sorgfältiger Vergleichung, | durch den Civilstandsbeamten abgeschlossen und | im nächsten Monat Januar das eine Exemplar | auf der Canzley des Obergerichts abgeliefert, | das andere aber von dem Beamten aufbewahrt.

§. 3.

¹Die Auszüge aus diesen Registern, | oder die Geburts= Proclamations= Heyraths= | [S. 4] und Todesscheine werden sowohl von dem Civil= | standsbeamten als dem Secretair des Obergerichts | ausgefertigt. ²Die Taxe dafür ist dieser Verord= | nung angehängt; der Ertrag wird in der Stadt | und in Vegesack unter den öffentlichen Einnahmen | berechnet, den Landpredigern als Civilstands= | beamten aber als Vergütung für ihre Bemühung | überlassen.

§. 4.

Jeder in die Civilstandsregister | über eine Geburt, Proclamation, Verheyrathung, oder Todesfall aufgenommene Act muß | das Datum der Aufnahme und die Vor= und Zu= | namen, Alter, Gewerbe und Wohnung sowohl | der Personen, welche der Act betrifft, als der | Declaranten und Zeugen enthalten.

§. 5.

Die Zeugen müssen das 18te Jahr | zurückgelegt haben.

§. 6.

Jeder Act wird durch die Decla= | ranten und Zeugen unterschrieben; kann ein | oder anderer nicht schreiben, so ist dieses zu er= | wähnen.

§. 7.

¹Die Acten müssen hinter einander, | ohne Zwischenraum aufgenommen und etwanige | Randschriften oder andere Correcturen wie der | Act selbst unterschrieben und bestätigt werden. | ²Alle Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. | ³Abbreviaturen sind verboten.

[S. 5]

2. Von den Geburtsacten.

§. 8.

Jede Geburt muß innerhalb drey | Tagen dem Civilstandsbeamten angezeigt werden, | bey einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern für | die dazu verpflichtete Person.

^a Im Originaltext befinden sich §§ 2 – 38 links neben dem Absatz.

§. 9.

Die Anzeige geschieht durch den | Vater des Kindes, oder wenn dieser nicht mehr | am Leben, verhindert oder abwesend ist, durch | den Geburtshelfer, die Hebamme, oder eine an= | dere bey der Geburt gegenwärtig gewesene Person.

§. 10.

Bey unehelichen Kindern geschieht | sie durch die letztern Personen, wenn sich nicht | der Vater zu dem Kinde bekennt und es als solcher | selbst anzeigt.

§. 11.

Alle Geburtshelfer und Hebam= | men sind bey einer Geldstrafe von 5 Thalern ver= | pflichtet, jeden Sonnabend dem Beamten des Ci= | vilstandes eine schriftliche Anzeige der Geburten, | bey welchen sie Hülfe geleistet oder gegenwärtig | gewesen sind, zu machen.

§. 12.

Der Geburts=Act muß Tag, | Stunde und Ort der Geburt, das Geschlecht des | Kindes, die Vornamen, die es erhalten soll und | die Vor= und Zunamen, Gewerbe und Wohnort | des Vaters und der Mutter enthalten.

§. 13.

¹Jedes in der Stadt und deren Ge= | /S. 6/ biete von einer christlichen Mutter geborne Kind | muß spätestens innerhalb drey Monaten, vom | Tage der Geburt angerechnet, getauft werden, | bey einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern gegen | die Mutter des Kindes. ²Ohne den Schein des Ci= | vilstandsbeamten darf kein Kind getauft werden.

Die Bescheinigung der empfangenen Taufe | ist von dem Prediger auf dem über die Aufnahme | des Geburtsacts ertheilten Schein zu bemerken | und damit von dem Prediger dem Civilstands= | beamten innerhalb 24 Stunden zurückzusenden, | welcher den Taufact im Geburtsregister bemerkt.

§. 14.

¹Wird ein neugebornes Kind ge= | funden, so muß es sogleich dem Civilstandsbeam= | ten nebst den dabey befindlichen Kleidungsstücken | oder andern Sachen gebracht werden. ²Dieser | verzeichnet im Geburtsregister das muthmaßliche | Alter, das Geschlecht des Kindes und die Namen, | die es erhalten soll und bemerkt den Ort, wo, und | die Umstände, unter welchen es gefunden und an | wen es zur Versorgung übergeben ist. ³Die Person, | welche es gefunden hat, unterschreibt den Act.

§. 15.

Sollte es sich zutragen, daß auf | einem Bremischen Schiffe während der Reise ein | Kind geboren würde, so muß der Capitain oder | dessen Stellvertreter die Geburt mit dem §. 12 | angegebenen Umständen auf die Volksrolle ver= | /S. 7/ zeichnen und nach der Rückkehr des Schiffs auf die | Weser sofort dem Civilstandsbeamten des Wohn= | orts der Mutter davon die Anzeige machen, welche | in das Geburtsregister einzutragen ist.

3. Von den Proclamations= und | Heyraths=Acten.

§. 16.

¹Die zu verheyathenden Paare | müssen zwey Sonntage nach einander durch einen | öffentlichen Anschlag am Rathhause und auf dem | Lande an der Kirchthüre proclamirt werden. ²Die= | ser Anschlag enthält die Vor= und Zunamen, Al= | ter, Gewerbe und Wohnort der Verlobten, und | Vor= und Zunamen, Gewerbe und Wohnort der | beyderseitigen Aeltern, nebst der Erwähnung, ob | es die erste oder zweyte Proclamation sey. ³Sie | werden hinter einander in ein besonders Register | getragen.

§. 17.

Der zweyte Anschlag bleibt bis | zum nächsten Mittwoch angeheftet, von wo an | alsdann die Copulation geschehen kann.

§. 18.

Wenn nicht binnen Jahresfrist | nach der zweyten Proclamation die Copulation | durch einen Prediger geschieht, so müssen beyde | Proclamationen wiederholt werden.

§. 19.

Dispensation vom zweyten Auf= | [S. 8] gebot kann, wenn besondere Gründe eintreten, | von der Obrigkeit auf den Antrag des Civilstands= | beamten ertheilt werden.

§. 20.

Die Einsage gegen die Vollziehung | einer proclamirten Heyrath geschieht durch eine | doppelt auszufertigende Notariat=Urkunde, von | welcher das eine Exemplar dem Civilstandsbeam= | ten zugestellt, auf dem andern aber von ihm die | geschehene Vorzeigung bescheinigt wird.

§. 21.

Die Einsage muß bey Strafe der | Nullität binnen acht Tagen, von dem Tage ange= | rechnet, wo solche dem Civilstandsbeamten zuge= | stellt worden, den Verlobten, gegen welche die | Einsage geschehen, insinuirt und vor dem Ober= | gerichte gehörig prosequirt werden.

§. 22.

Die geschehene Einsage sowohl, | als die Wiederaufhebung derselben, oder was | sonst die Gerichte darüber erkennen und dem Ci= | vilstandsbeamten insinuiren lassen, muß im Pro= | clamations=Register auf dem Rande des Acts be= | merkt werden.

§. 23.

Ehe nicht die Wiederaufhebung | der Einsage geschehen ist, darf der Civilstands= | beamte die Erlaubniß zur Copulation nicht er= | theilen.

§. 24.

¹Die Proclamation muß an dem | Wohnorte beyder Verlobten geschehen. ²Haben | [S. 9] sie oder einer von ihnen noch kein Jahr an ihrem | gegenwärtigen Aufenthaltsorte gewohnt, so muß | die Proclamation auch in dem letzten Wohnorte | geschehen. ³Ueber die auswärts geschehenen Pro= | clamationen müssen Bescheinigungen, daß kein | Widerspruch eingelegt sey, beygebracht werden.

§. 25.

¹An den nämlichen Sonntage ge= | schieht auf Vorzeigung der Bescheinigung des Ci= | vilstandsbeamten auch die Proclamation in der | Pfarrkirche der Braut. ²Hält diese sich nicht zu | ihrer Pfarrkirche, so muß die Proclamation auch | in der Kirche geschehen, zu welcher die Braut | sich hält.

§. 26.

¹Der Civilstandsbeamte muß sich | die Geburtsscheine der beyden Verlobten vorlegen | lassen. ²Ist einer oder beyde nicht im Stande den | Geburtsschein zu liefern, so kann derselbe durch | einen Zeugenbeweis über die Notorietät ersetzt | werden, welchen das Gericht des Wohnorts oder | des Geburtsorts von 4 Zeugen aufnimmt und | welcher enthält:

Die Ursache, weshalb der Geburtsschein | nicht beygebracht werden kann;
die Vor= und Zunamen, Wohnort und | Gewerbe des Verlobten und die seiner | Aeltern, wenn letztere auszumitteln sind;

[S. 10]

den Ort und, so viel möglich ist, Tag und | Jahr der Geburt.

³Das Obergericht erkennt darauf, ob es denselben | für genügend hält oder nicht. ⁴Das Erkenntniß | muß dem Civilstandsbeamten vorgelegt werden.

§. 27.

Wenn die Aeltern der Verlobten, | oder nach deren Tode die Großältern oder die Vor= | mündler bey der Verheyrathung nicht gegenwärtig | sind, so muß ihre Einwilligung durch ein gericht= | liches Protocoll oder durch eine Notariats=Urkun= | de dargethan werden; diese ist in dem nach §. 30 | aufzunehmenden Protocoll zu erwähnen.

§. 28.

¹Der Mann kann erst nach sechs | Monaten, die Frau erst nach zehn Monaten nach | Auflösung der ersten Ehe in die Zweyte Ehe tre= | ten. ²In beyden Fällen kann jedoch die Obrigkeit | auf den Antrag des Civilstandsbeamten Dispen= | tion ertheilen.

Die Wittve, welche sich wieder verheyra= | then will, muß vorab dem Civilstandsbeamten | bescheinigen, daß sie mit ihren Kindern erster Ehe, | wenn deren vorhanden sind, abgetheilt oder mit | ihrem Bräutigam und den ad hoc bestellten Vor= | mündern eine obrigkeitlich

bestätigte Einkindschaft | errichtet habe, oder daß sie mit ihrem ersten Man= | ne in keiner Gütergemeinschaft lebte.

§. 29.

Die Verlobten müssen vor der | /S. 11/ durch den Prediger zu vollziehende Copulation | vor dem Civilstandsbeamten des Wohnorts eines | der beyden Verlobten persönlich erscheinen und | demselben in Gegenwart zweyer Zeugen erklären, | daß sie sich durch die Ehe mit einander verbin= | den wollen.

§. 30.

Der Civilstandsbeamte nimmt | über diese Erklärung ein Protocoll auf; dieses | muß enthalten:

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe, Ge= | burtsort und Wohnort der Verlobten;

Vor= und Zunamen, Gewerbe und Wohn= | ort der beyderseitigen Aeltern;

Die Einwilligung der Aeltern, falls sie noch | am Leben oder der Vormünder, wenn | solche vorhanden sind, entweder durch | ihre mündliche Erklärung, oder die Er= | wählung der Urkunde, durch welche sie | erteilt ist; leben die Aeltern nicht mehr, | so muß die Erklärung der Verlobten dar= | über erwähnt werden;

Die Einwilligung der leiblichen Großältern, | wenn sie noch leben und die Aeltern todt | sind. Sind Aeltern und Großältern | todt, so muß dies erwähnt werden.

Wenn einer oder beyde Verlobte schon ver= | heyrathet waren, die Erwählung, wie | /S. 12/ und an welchem Tage die vorhergehende | Ehe aufgelöst worden.

Die Erwählung der geschehenen Proclama= | tionen, sowohl der bürgerlichen als der | kirchlichen.

Die Erwählung der Einsage, falls solche | geschehen ist, und deren Aufhebung.

Die Erklärung der Verlobten, daß sie durch | die Ehe verbunden seyn wollen.

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe und | Wohnort der beyden Zeugen.

Die Unterschriften der gegenwärtig gewese= | nen Personen, oder die Erwählung, | daß sie nicht schreiben können.

Der Civilstandsbeamte erteilt hierauf | schriftlich die Erlaubniß zur Copulation.

§. 31.

¹Kein Prediger darf, bey Strafe | der Suspension und im Wiederholungsfall der | Absetzung, copuliren, wenn ihm nicht vorher | dieser Erlaubnißschein des Civilstandsbeamten | vorgelegt ist. ²Die Copulation muß an dem | Wohnorte eines der beyden Verlobten geschehen.

Sämmtliche Prediger sind verpflichtet, über | die von ihnen vollzogenen Copulationen genaue | Register zu führen.

§. 32.

¹Die Ehe wird erst durch die Co= | /S. 13/ pulation durch den Prediger vollzogen, und erhält | erst durch diese bürgerliche Gültigkeit und gesetz= | liche Kraft. ²Die Bescheinigung der geschehenen | Copulation wird durch den Prediger, welcher sie | verrichtet hat, unter den im §. 30 erwähnten | Erlaubnißschein geschrieben, mit Bemerkung des | Tages, der Stunde und des Orts, wo sie ge= | schehen ist.

Der Prediger ist verpflichtet, den Erlaub= | nißschein mit dieser Bescheinigung innerhalb 24 | Stunden dem Civilstandsbeamten, welcher die | Erlaubniß erteilt hat, einzusenden, welcher die | geschehene Copulation unter dem Protocoll be= | merkt.

4. Von den Sterbeacten.

§. 33.

Keine Leiche darf beerdigt werden, | wenn nicht der Civilstandsbeamte einen Erlaub= | nißschein erteilt hat, welcher unentgeltlich und | auf ungestempelten Papier erteilt wird.

§. 34.

Der Sterbeact wird auf die Er= | klärung zweyer Personen aufgenommen, welche | so viel möglich nahe Verwandte oder Nachbarn | oder Mitbewohner des Hauses seyn und den | Todten gesehen haben müssen.

[S. 14]

§. 35.

Der Sterbeact muß enthalten:

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe und | Wohnort des Verstorbenen;

Vor= und Zunamen des andern Ehegatten, | wenn der Verstorbene verheyrathet war.

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe | und Wohnort der die Anzeige machen= | den Personen.

Sodann, sofern es auszumitteln ist, die | Vor= und Zunamen, Gewerbe und Wohnort der | Aeltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort.

§. 36.

Ueber die Todesfälle in den Kran= | kenhäusern, Hospitälern, Zuchthause, Gefäng= | nissen und andern öffentlichen Anstalten und | frommen Stiftungen müssen die Vorsteher und | Verwalter derselben die Anzeige machen.

§. 37.

Finden sich Spuren eines gewalt= | samen Todes oder Zeichen, welche dergleichen | vermuthen lassen, an den Verstorbenen; so muß | davon sogleich die Anzeige an den Director des | Unter= Polizey= und Criminalgerichts geschehn, | und die Erlaubniß zur Beerdigung darf nicht | eher gegeben werden, bis dieser bescheinigt hat, | daß die nöthige Untersuchung angestellt worden.

§. 38.

¹Stirbt jemand auf einem Bre= | mischen Schiffe während der Reise; so ist der | [S. 15] Capitain oder Schiffer bey einer Geldstrafe von | 10 Rthlr. verpflichtet, den Act darüber, so wie es | §. 35 vorgeschrieben, auf der Volksrolle zu ver= | zeichnen, und solchen mit dem Steuermann oder | einem andern Schiffsofficier zu unterschreiben. | ²Bey der Rückkehr des Schiffs auf die Weser | muß er eine Abschrift des Acts dem Wasserschout | zustellen, welcher sie dem Civilstandsbeamten, | oder, wenn der Verstorbene ein Auswärtiger | war, der Gerichtsbehörde seines Wohnorts zu= | sendet.

Eine Abschrift muß in das laufende Ster= | beregister eingetragen werden.

[720/4] Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister auf dem Lande vom 22. August 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2272.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 141 (gedruckt).

[S. 141]

81. Verordnung wegen Führung der Civilstandsregister | auf dem Lande.

Da durch die von Rath und Bürgerschaft am 15. July | d. J. beschlossene und am 17. dieses Monats publicirte Ver= | ordnung wegen Führung der Civilstandsregister in der Stadt | und deren Gebiet* dieses Geschäft vom nächsten ersten Sep= | tember an auf dem Lande den Herren Predigern, in Vegesack | aber dem dort anzustellenden Beamten übertragen ist, so ver= | ordnet der Senat hierdurch:

- 1) Daß vom nächsten ersten September an auf dem Lande | alle Anzeigen über Geburten und Sterbefälle und über | vorzunehmende Proclamationen und Copulationen bey dem | Herrn Prediger des Kirchsprengels zu machen sind;
- 2) daß in Vegesack, bis dahin, daß der dort anzustellende | Beamte in Function tritt, das Geschäft des Civilstands= | beamten provisorisch von dem Gemeinde=Vorsteher fort= | zusetzen sey;

^a Dok 720/3.

- 3) daß die nach St. Remberti eingepfarrten Einwohner von | Hastedt und Schwachhausen und die nach St. Pau= | li eingepfarrten Einwohner des Neuenlandes an die | Civilstandsbeamten der Stadt verwiesen werden;
 - 4) daß die Einwohner von Leesumerbrock und Burg an den | Herrn Prediger zu Mittelsbühren und Gramcke, als Ci= | vilstandsbeamten, verwiesen werden.
- Publicirt Bremen, den 22. August 1814.
In Auftrag des Senats, | Gondela.

[720/5] Bekanntmachung der Fortdauer der Civilstands-Register bis zum Ende des Jahres vom 24. August 1815

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2272.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1815, S. 96 (gedruckt).

[S. 96] . . .

53. Bekanntmachung der Fortdauer der Civilstands=Register | bis zum Ende des Jahres.

Nachdem durch den Rath= und Bürgerschluß vom 18. Au= | gust d. J. die Fortdauer der Verordnung wegen Führung des | Civilstands=Register vom 17. August 1814 bis zum Ende | dieses Jahres, zugleich aber auch die Suspension des 13. Ar= | tikels derselben^a festgesetzt worden, so bringt der Senat diesen | Beschluß zur allgemeinen Kunde, und erwartet die fernere | genaue Beobachtung der in gedachter Verordnung enthaltenen | Vorschriften.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung, den | 23sten und publicirt den 24. August 1815.

[720/6] Verordnung über die Führung der Civilstandsregister vom 30. Mai 1816

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2272.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1816, S. 65 – 76 (gedruckt).

[S. 65] . . .

24. Verordnung über die Führung der Civil= | standsregister.

Es ist von anerkannter Wichtigkeit für die bürgerliche Gesell= | schaft, daß über die Geburten, die Ehen und die Todesfälle | ihrer Mitglieder zuverlässige Angaben vorhanden sind. Auch | ist es für die einzelnen Personen, deren Nachkommen und | Verwandte zur Sicherung und Erlangung des rechtmäßigen | Eigenthums und Vermeidung weitläufiger Rechtsstreitigkeiten | selbst für eine entfernte Zukunft von großem Nutzen, sichere | Beweismittel für die genannten drei wichtigen Ereignisse, | welche für die eigenen, wie die Verhältnisse Anderer vom | größten Einflusse sind, zur Hand zu haben.

Die bisherigen Einrichtungen, wodurch Begebenheiten | welche mit den genannten Ereignissen zwar in nächster Ver= | bindung stehen, aber doch nicht als die nämlichen zu betrach= | ten sind, für andere, nämlich kirchliche Zwecke verzeichnet | wurden, sind schon lange für die Zwecke des Staats, wie | auch für das Interesse der Privat=Personen als nicht genü= | gend erkannt worden. Es wurden daher auch in unserm | /S. 66/ Staate, ungeachtet der Abneigung gegen die während der | Zeit fremder Unterdrückung hier aufgedrungenen Einrichtun= | gen, dennoch die zweckmäßig befundenen, von eigenen bürger= | lichen Beamten über Geburten, Ehen und Todesfälle zu füh= | renden Register vorläufig beibehal-

^a Dok. 720/3.

ten, und über die endliche | Anordnung derselben zwischen Rath und Bürgerschaft Be= | rathungen gepflogen.

Es wurde dabei nicht allein auf den Hauptzweck und die | Eigenthümlichkeiten unsers Staats Rücksicht genommen, son= | dern auch auf die Billigkeit, diejenigen Personen, welche, | obwohl sie in der Führung der Register für kirchliche Zwecke | ungestört bleiben, doch durch die neue Einrichtung benach= | theiligt wurden, zu entschädigen.

Nachdem über alles dieses durch Rath= und Bürger= | schluß nunmehr eine Vereinbarung Statt gefunden, bringt | Ein Hochedler Hochweiser Rath folgende gesetzliche | Anordnungen als bleibende Staatseinrichtung zur Nachachtung | für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 22. und publicirt am 30. Mai 1816.

1. Von der Führung der Civilstands= | register überhaupt.

§. 1.^a

Die Verzeichnisse der Geburten, Proclamationen, | Verheirathungen und Todesfälle, werden von den dazu be= | sonders angestellten Civilstandsbeamten geführt.

[S. 67]

In der Stadt wird dieses Geschäft von einem der Rich= | ter des Polizei= und Criminal=Gerichts, zu Vegesack von | dem dort anzustellenden Beamten, auf dem Lande aber von | den Predigern versehen werden.

§. 2.

¹Die Civilstandsregister werden doppelt geführt. | ²Am Ende des Jahres werden beide Exemplare, nach sorgfäl= | tiger Vergleichung, durch den Civilstandsbeamten abgeschlos= | sen, und im nächsten Monat Januar das eine Exemplar auf | der Canzlei des Obergerichts abgeliefert, das andere aber von | dem Beamten aufbewahrt.

§. 3.

¹Die Auszüge aus diesen Registern, oder die Ge= | burts=, Proclamations=, Heiraths= und Todtenscheine werden | sowohl von dem Civilstandsbeamten als dem Secretair des | Obergerichts ausgefertigt. ²Die Taxe dafür ist dieser Verord= | nung angehängt; der Ertrag wird in der Stadt und in Ve= | gesack unter den öffentlichen Einnahmen berechnet, den Land= | predigern als Civilstandsbeamten aber als Vergütung für ihre | Bemühung überlassen.

§. 4.

Jeder in die Civilstandsregister über eine Ge= | burt, Proclamation, Verheirathung, oder Todesfall aufge= | nommene Act muß das Datum der Aufnahme und die Vor= | und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnung, sowohl der | Personen, welche der Act betrifft, als der Declaranten und | Zeugen enthalten.

§. 5.

Die Zeugen müssen das 18te Jahr zurückgelegt | haben.

§. 6.

Jeder Act wird durch die Declaranten und Zeu= | gen unterschrieben; kann ein oder anderer nicht schreiben, so | ist dieses zu erwähnen.

[S. 68]

§. 7.

¹Die Acten müssen hinter einander, ohne Zwi= | schenraum aufgenommen und etwanige Randschriften oder an= | dere Correcturen wie der Act selbst unterschrieben und bestä= | tigt werden. ²Alle Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. | ³Abbreviaturen sind verboten.

^a Im Originaltext links neben dem Absatz.

2. Von den Geburts=Acten.

§. 8.

Jede Geburt muß innerhalb drei Tagen, auf | dem Lande aber innerhalb acht Tagen, dem Civilstandsbeam= | ten angezeigt werden, bei einer^a Geldstrafe^b von 5 bis 10 Tha= | lern für die dazu verpflichtete Person.

§. 9.

Die Anzeige geschieht durch den Vater des Kin= | des, oder wenn dieser nicht mehr am Leben, verhindert oder | abwesend ist, durch den Geburtshelfer, die Hebamme, oder | eine andere bei der Geburt gegenwärtig gewesene Person, | oder, wenn eine solche nicht gegenwärtig gewesen, eine son= | stige glaubwürdige Person.

§. 10.

Bei unehelichen Kindern geschieht sie durch die | letztern Personen, wenn sich nicht der Vater zu dem Kinde | bekennt und es als solcher selbst anzeigt.

§. 11.

Alle Geburtshelfer und Hebammen sind bei | einer Geldstrafe von 5 Thalern verpflichtet, jeden Sonnabend | dem Beamten des Civilstandes eine schriftliche Anzeige der | Geburten, bei welchen sie Hülfe geleistet oder gegenwärtig | gewesen sind, zu machen.

§. 12.

Der Geburts=Act muß Tag, Stunde und Ort | der Geburt, das Geschlecht des Kindes, die Vornamen, die | es erhalten soll und die Vor= und Zunamen, Gewerbe und | /S. 69/ Wohnort des Vaters und der Mutter, auch den Namen der | Hebammen oder des Geburtshelfers, welche bei der Geburt | gegenwärtig gewesen, enthalten.

Der Name des Vaters ist bei unehelichen Kindern nur | dann zu erwähnen, wenn er sich als Vater zu dem Kinde | bekennt und es als solcher selbst anzeigt.

§. 13.

Die Prediger der Alt=, Neu= und Vorstadts= | kirchen haben alle 4 Wochen Verzeichnisse der von ihnen ge= | taufte Kinder, nach einem ihnen zu gebenden Formular zu | verfertigen, welche der Civilstandsbeamte abholen läßt.

§. 14.

¹Wird ein neugeborenes Kind gefunden, so muß | davon dem Civilstandsbeamten sogleich die Anzeige gemacht | und dasselbe mit den dabei befindlichen Kleidungsstücken und | andern Sachen ihm wo möglich sogleich gebracht werden. | ²Dieser verzeichnet im Geburtsregister das muthmaaßliche Alter, | das Geschlecht des Kindes und die Namen, die es erhalten | soll und bemerkt den Ort, wo, und die Umstände, unter | welchen es gefunden und an wen es zur Versorgung über= | geben ist. ³Die Person, welche es gefunden hat, unterschreibt | den Act.

§. 15.

Sollte es sich zutragen, daß auf einem Bremi= | schen Schiffe während der Reise ein Kind geboren würde, so | muß der Capitain oder dessen Stellvertreter die Geburt mit | dem §. 12 angegebenen Umständen auf die Volksrolle ver= | zeichnen, und nach der Rückkehr des Schiffs auf die Weser | sofort dem Civilstandsbeamten des Wohnorts der Mutter | davon die Anzeige machen, welche in das Geburtsregister ein= | zutragen ist. [S. 70]

3. Von den Proclamations= und | Heiraths=Acten.

§. 16.

¹Die zu verheirathenden Paare müssen zwei | Sonntage nach einander durch einen öffentlichen Anschlag am | Rathhause und auf dem Lande an der Kirchthür proclamirt | werden. ²Dieser Anschlag enthält die Vor= und Zunamen, | Alter, Gewerbe und Wohnort der Verlobten, und Vor= und | Zunamen, Gewerbe und Wohnort der beiderseitigen Eltern, | nebst der Erwähnung, ob es die erste oder zweite Proclama= | tion sey. ³Sie werden hinter einander

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

in ein besonderes Re= | gister getragen. ⁴Die Namen der in der Stadt proclamirten | Paare werden wöchentlich in den wöchentlichen Nachrichten | bekannt gemacht.

§. 17.

Der zweite Anschlag bleibt bis zum nächsten | Mittwochen angeheftet, von wo an alsdann die Copulation | geschehen kann.

§. 18.

Wenn nicht binnen Jahresfrist nach der zweiten | Proclamation die Copulation durch einen Prediger geschieht, so | müssen beide Proclamationen wiederholt werden.

§. 19.

Dispensation vom zweiten Aufgebote kann, wenn | besondere Gründe eintreten, von der Obrigkeit auf den An= | trag des Civilstandsbeamten ertheilt werden.

§. 20.

Die Einsagung gegen die Vollziehung einer pro= | clamirten Heirath geschieht durch eine doppelt auszufertigende | Notariat=Urkunde, von welcher das eine Exemplar dem Ci= | vilstandsbeamten zugestellt, auf dem andern aber von ihm | die geschehene Vorzeigung bescheinigt wird.

[S. 71]

§. 21.

Die Einsage muß bei Strafe der Nullität binnen | acht Tagen, von dem Tage angerechnet, wo solche dem Civil= | standsbeamten zugestellt worden, den Verlobten, gegen welche | die Einsage geschehen, insinuirt, und demnächst vor dem Ober= | gerichte nach Vorschrift der Gerichtsordnung prosequirt werden.

§. 22.

Die geschehene Einsage sowohl als die Wieder= | aufhebung derselben, oder was sonst die Gerichte darüber er= | kennen, und dem Civilstandsbeamten, insinuiren lassen, muß | im Proclamations=Register auf dem Rande des Acts bemerkt | werden.

§. 23.

Ehe nicht die Wiederaufhebung der Einsage ge= | schehen ist, darf der Civilstandsbeamte die Erlaubniß zur Co= | pulation nicht ertheilen.

§. 24.

¹Die Proclamation muß an dem Wohnorte bei= | der Verlobten geschehen. ²Haben sie oder einer von ihnen | noch kein Jahr an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte ge= | wohnt, so muß die Proclamation auch in dem letzten Wohn= | orte geschehen. ³Ueber die auswärts geschehene Proclamation | müssen Bescheinigungen, daß kein Widerspruch eingelegt sey, | beigebracht werden.

§. 25.

¹An den nämlichen Sonntagen geschieht auf Vor= | zeigung der Bescheinigung des Civilstandsbeamten auch die | Proclamation in der Pfarrkirche der Braut. ²Hält diese sich | vermöge ihrer Confession nicht zu ihrer Pfarrkirche, so muß | die Proclamation in der Kirche geschehen, zu welcher die | Braut sich hält.

§. 26.

¹Der Civilstandsbeamte muß sich die Geburts= | schein der beiden Verlobten vorlegen lassen. ²Die Geburts= | [S. 72] schein sind hauptsächlich dazu nothwendig, damit die Namen | der Verlobten richtig in dem Heirathsacte verzeichnet werden; | daher auf deren Beibringung hauptsächlich bei den Personen, | welche des Schreibens unfähig sind, gedungen werden | muß. ³Ist deren Beibringung unmöglich, oder vielen Schwie= | rigkeiten unterworfen, so muß der Civilstandsbeamte durch | schriftliche Beweise oder durch Zeugen von der richtigen An= | gabe sich möglichst vergewissern.

§. 27.

Wenn die Aeltern der Verlobten, oder nach | deren Tode die Großältern oder die Vormünder bei der Ver= | heirathung nicht gegenwärtig sind, so muß ihre Einwilligung | durch ein gerichtliches Protocoll oder durch eine Notariats= | Urkunde dargethan werden, diese ist in dem nach §. 30 auf= | zunehmenden Protocoll zu erwähnen.

§. 28.

¹Der Mann kann erst nach sechs Monaten, die | Frau erst nach zehn Monaten nach Auflösung der ersten Ehe | in die zweite Ehe treten, und muß die Auflösung der ersten | Ehe bescheinigt werden. ²In beiden Fällen kann jedoch die | Obrigkeit auf den Antrag des Civilstandsbeamten Dispensa= | tion ertheilen.

Die Wittwe, welche sich wieder verheirathen will, muß | vorab dem Civilstandsbeamten bescheinigen, daß sie mit ihren | Kindern erster Ehe, wenn deren vorhanden sind, abgetheilt, | oder mit ihrem Bräutigam und den ad hoc bestellten Vor= | mündern eine obrigkeitlich bestätigte Einkindschaft errichtet habe, | oder daß sie mit ihrem ersten Manne in keiner Gütergemein= | schaft lebte.

§. 29.

Die Verlobten müssen vor der durch den Prediger | zu vollziehenden Copulation vor dem Civilstandsbeamten des | [S. 73] Wohnorts eines der beiden Verlobten persönlich erscheinen, | und demselben in Gegenwart zweier Zeugen, welche die Ver= | lobten und deren Verhältnisse kennen müssen, erklären, daß | sie sich durch die Ehe mit einander verbinden wollen.

§. 30.

Der Civilstandsbeamte nimmt über diese Er= | klärung ein Protocoll auf; dieses muß enthalten:

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe, Geburtsort und | Wohnort der Verlobten.

Vor= und Zunamen, Gewerbe und Wohnort der beider= | seitigen Aeltern.

Die Einwilligung der Aeltern, falls sie noch am Leben, | oder der Vormünder, wenn solche vorhanden sind, | entweder durch ihre mündliche Erklärung, oder die | Erwähnung der Urkunde, durch welche sie ertheilt ist; | leben die Aeltern nicht mehr, so muß die Erklärung | der Verlobten darüber erwähnt werden.

Die Einwilligung der leiblichen Großältern, wenn sie | noch leben und die Aeltern todt sind. Sind Aeltern | und Großältern todt, so muß dies erwähnt werden. | Der Civilstandsbeamte hat die Befugniß, sich die | Versicherung, daß die Aeltern oder Großältern nicht | mehr am Leben sind, den Umständen nach, eidlich | geben zu lassen.

Wenn einer oder beide Verlobte schon verheirathet wa= | ren, die Erwähnung, wie und an welchem Tage die | vorhergehende Ehe aufgelöst worden.

Die Erwähnung der geschehenen Proclamationen, so= | wohl der bürgerlichen als der kirchlichen.

[S. 74]

Die Erwähnung der Einsage, falls solche geschehen ist, | und deren Aufhebung.

Die Erklärung der Verlobten, daß sie durch die Ehe | verbunden seyn wollen.

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der | beiden Zeugen.

Die Unterschriften der gegenwärtig gewesenen Personen, | oder die Erwähnung, daß sie nicht schreiben können.

Der Civilstandsbeamte ertheilt hierauf schriftlich die Er= | laubniß zur Copulation.

§. 31.

¹Kein Prediger darf, bei Strafe der Suspension | und im Wiederholungsfall der Absetzung, copuliren, wenn ihm | nicht vorher dieser Erlaubnißschein des Civilstandsbeamten vor= | gelegt ist. ²Die Copulation muß an dem Wohnorte eines der | beiden Verlobten geschehen. ³Jedoch bleibt es der Obrigkeit | vorbehalten, hiervon in besondern Fällen zu dispensiren.

Sämmtliche Prediger sind verpflichtet, über die von ihnen | vollzogenen Copulationen genau Register zu führen.

§. 32.

¹Die Ehe wird erst durch die Copulation durch | den Prediger vollzogen, und erhält erst durch diese bürger= | liche Gültigkeit und gesetzliche Kraft. ²Die Bescheinigung der | geschehenen Copulation wird durch den Prediger, welcher sie | verrichtet hat, unter den im §. 30 erwähnten Erlaubniß= | schein geschrieben, mit Bemerkung des Tages, der Stunde | und des Orts, wo sie geschehen ist.

Die Herren Prediger haben alle 4 Wochen ein Ver= | zeichniß der von ihnen vorgenommenen Copulationen zu | machen, welches der Civilstandsbeamte abfordern läßt.
[S. 75]

4. Von den Sterbe=Acten.

§. 33.

Keine Leiche darf beerdigt werden, wenn nicht der | Civilstandsbeamte einen Erlaubnißschein erteilt hat, welcher | unentgeltlich und auf ungestempeltm Papier erteilt wird.

§. 34.

Der Sterbe=Act wird auf die Erklärung zweier | Personen aufgenommen, welche soviel möglich nahe Ver= | wandte, oder Nachbarn, oder Mitbewohner des Hauses seyn | und den Todten gesehen haben müssen.

§. 35.

Der Sterbe=Act muß enthalten:

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort | des Verstorbenen.

Vor= und Zunamen des andern Ehegatten, wenn der | Verstorbene verheirathet war.

Vor= und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort | der die Anzeige machenden Personen.

Sodann, sofern es auszumitteln ist, die Vor= und | Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Aeltern | des Verstorbenen und seinen Geburtsort.

§. 36.

Ueber die Todesfälle in den Krankenhäusern, | Hospitälern, Zuchthause, Gefängnissen und andern öffentli= | chen Anstalten und frommen Stiftungen müssen die Vor= | steher und Verwalter derselben die Anzeige machen.

§. 37.

Finden sich Spuren eines gewaltsamen Todes | oder Zeichen, welche dergleichen vermuthen lassen, an den | Verstorbenen, so muß dann sogleich die Anzeige an den Di= | rector des Unter=Polizei= und Criminal=Gerichts geschehen, | und die Erlaubniß zur Beerdigung darf nicht eher gegeben | [S. 76] werden, bis dieser bescheinigt hat, daß die nöthige Unter= | suchung angestellt worden.

§. 38.

¹Stirbt Jemand auf einem Bremischen Schiffe | während der Reise, so ist der Capitain oder Schiffer, bei | einer Geldstrafe von 10 Rthlr., verpflichtet, den Act dar= | über, so wie es §. 35 vorgeschrieben, auf der Volksrolle zu | verzeichnen, und solchen mit dem Steuermann oder einem | andern Schiffs=Officier zu unterschreiben. ²Bei der Rückkehr | des Schiffs auf die Weser muß er eine Abschrift des Acts | dem Wasserschout zustellen, welcher sie dem Civilstandsbeam= | ten, oder, wenn der Verstorbene ein Auswärtiger war, der | Gerichtsbehörde seines Wohnorts zusendet.

Eine Abschrift muß in das laufende Sterberegister ein= | getragen werden.

Taxe der Ausfertigungen.

Für die Ausfertigung eines Geburts=, Proclama= | tions=, Heiraths= oder Sterbe=Acts, oder vollstän= | digen Auszuges aus den vorgenannten Registern 18 gr.

Für die Bescheinigung der Aufnahme eines Geburts=, | Proclamations= oder Heiraths=Acts, um dem | Prediger vorgezeigt zu werden 3 –

Das erforderliche Stempelpapier wird besonders be= | zahlt.

Für die Aufnahme der Eintragung der Acte in die | Register wird nichts bezahlt.

[721] Aufruf des Senats an die waffenfähigen Bürger vom 8. November 1813

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 6 f. (gedruckt).

[S. 6]

8. Aufruf des Senats an die weaffenfähigen Bürger.

Wenn die in großen Ereignisse, welche die Wiederherstellung | der Freyheit dieser Stadt glücklich herbeygeführt haben, zu= | nächst in der Brust eines jeden Bürgers das Gefühl des | größten Dankes für die Vorsehung und unsre Beschützer be= | leben müssen; so wird so- gleich auch ein Jeder von dem Ge= | fühle durchdrungen seyn: zu sichern diese Freyheit, sich ihrer | werth zu machen, durch die Anstrengung der eignen | Kraft, durch die Vereinigung der Mittel, welche Jedem | verliehen sind, mit denen, welche zu unserer Rettung und zu | unserm Schutz die hohen Verbündeten darbieten.

Schon haben viele unserer Mitbürger herrliche Beweise | gegeben, daß der Geist sie belebt, der die Kraft und jede edle | Anstrengung in ihnen aufruft; glückliche Familienväter entreis= | sen sich der häuslichen Ruhe, wohlhabende Bürger verlassen | ihr Besitzthum, um Alles, ja ihr Leben in dem gemeinschaft= | lichen Kampf für Freyheit zu wagen; weil sie füh- len, daß | die Ruhe in ihren Familien, in ihrem Gewerbe, nur schein= | bar ist, so lange nicht ein sicherer Zustand der Unabhän= | gigkeit erkämpft worden, so lange es einem Haufen ei- ner | Nation, deren Regierung Bürgerglück und Bürgertugend | fremd sind, freystehen kann, in dem Besitz unsrer heiligsten | Güter uns zu stören!

Zu folgen diesem Beyspiel, die Kräfte des Vermögens, | welche Jedem verliehen sind, anzuwenden, um mit zu kämpfen | und kräftig zu wirken für die heilige Sache, dazu fordert der | Senat hiedurch seine Mitbürger auf.

Se. Excellenz der Herr General Baron von Tetten= | [S. 7] born haben, um Vereini- gungs=Punkte für die Anstrengungen | der Einwohner von Bremen zu bestimmen, den Herrn von | Eelking, und den Herrn von Weddig, authorisirt, den Ersten, | ein Cavallerie=Corps, und den Letztern, ein Infanterie=Corps | zu bilden, und solches der hanseatischen Legion zuzuführen, | welche ihre Bildung dem Herrn General von Tettenborn | verdankt. Unter der Leitung dieser erfahrenen Officiere wird | die Bildung der Corps wirksam erfolgen können, wenn die | Einwohner die Bemühung derselben unterstützen.

Beyde haben bereits bekannt gemacht, wo bey ihnen die | Männer, welche zur Verthei- digung des Vaterlandes sich wei= | hen, sich zu melden haben; Beyträge aber an Gelde und | Sachen, starken wollenen Socken, starken Hemden, und | schwarzen cattunen Hals- tüchern, werden auf den obern | Zimmern der Börse von der, von der Commission des Senats | und der Bürgerschaft dazu angeordneten Deputation, täglich | vom morgenden Tage an, von 12 bis 2 Uhr, in Empfang | genommen werden.

Möchten so die Bürger Bremens und ihre Söhne kräftig | wirken und handeln in dem Geiste der Freyheit für die Frey= | heit; möchten auch die edlen Frauen dieser Stadt Sorge tra= | gen für die Bedürfnisse der Krieger, doppelt nöthig in der | strengen Jahrszeit!

Bremen, den 8. November 1813.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[721/1] Erneuerung desselben (des Aufrufs vom 8. November 1813) für das Gebiet vom 10. November 1813

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 8 f. (gedruckt).

[S. 8]

9. Erneuerung desselben für das Gebiet.

Glücklich ist die Stadt Bremen und ihr Gebiet befreyet von | dem Druck, worunter sie so lange geseufzt; den hohen ver= | bündeten Mächten verdanken wir diese Wohlthat!

Aber ehe wir derselben in Ruhe genießen können, bedarf | es noch großer Anstrengungen, und unsre Ehre eben so sehr | als unser eigner Vortheil, gebieten uns, mit allen Kräften | dazu mitzuwirken, daß die Ruhe von Teutschland, und da= | durch auch unsre alte glück- lich wieder hergestellte Verfassung, | gesichert werden möge. So lange wir Gefahr laufen,

daß | ein Haufen Feinde uns in unserm Eigenthum und unserm | Glück noch kränken könne, können wir der Freyheit nicht sicher | uns erfreuen. Deshalb müssen wir selbst dafür mitkämpfen!

Viele der edlen Bürger von Bremen haben sich schon | den Fahnen der hanseatischen Legion zugesellt, welche ihre Er= | richtung Sr. Excellenz dem Herrn General Freyherrn von | Tettenborn verdankt; glückliche Familien=Väter entreißen | sich der häuslichen Ruhe, um für die Freyheit zu kämpfen!

Der Senat fordert die Einwohner des Stadtgebietes auf, | diesen Beyspielen zu folgen, und Jeden, die Kräfte, welche | ihm verliehen sind, anzuwenden, um mit zu kämpfen und | kräftig zu wirken für die heilige Sache!

Der Herr General Freyherr von Tettenborn haben | den Herrn von Eelking, und den Herrn von Weddig, autho= | risirt, den Ersten, ein Cavallerie=Corps, und den Letztern, ein | Infanterie=Corps, zu bilden, und solches der hanseatischen | Legion zuzuführen. Unter der Leitung dieser erfahren Offi= | ciere wird die Bildung dieser Corps wirksam erfolgen können, | [S. 9] wenn auch die Bewohner des Gebietes die Bemühungen der= | selben unterstützen.

Beyde haben bereits bekannt gemacht, wo bey ihnen die | Männer, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes wei= | hen, sich zu melden haben. Beyträge aber an Gelde und | Sachen, starken wollenen Socken, starken Hemden, und | schwarzen cattunenen Halstüchern, werden auf den obern | Zimmern der Börse von der, von der Commission des Senats | und der Bürgerschaft dazu angeordneten Deputation, täglich | von 12 bis 2 Uhr, in Empfang genommen werden.

Bremen, den 10. November 1813.

Im Namen des Senats, | Gondela.

[722] Bekanntmachung über die Fortdauer der bisherigen directen Steuern und Militair-Verpflegungssteuer bis zum 31. Dezember vom 15. November 1813

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 13 f. (gedruckt).

[S. 13]

Bekanntmachung.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs= und Finanzgeschäfte | der Stadt und des Gebieths auf dem Senate niedergesetzte Commission | hat mit dem die Bürgerschaft in den constitutionsmäßigen Fällen provi= | sorisch vertretenden Ausschusse der letztern zu folgenden Beschlüssen sich | vereinbart:

- 1) Sämmtliche bisherige directe Steuern, als: Grundsteuer, Personal= | und Mobil-
liarsteuer, Fenster= und Thürentaxe und Patentsteuer | dauern bis zum 31 December
d. J., jedoch nicht länger, für die | Stadt und das Gebieth auf dem nämlichen Fuße
fort und sind | von denselben Personen, welche bisher mit deren Erhebung beauf= |
tragt waren, zu erheben.

[S. 14]

- 2) Mit der Erhebung der unter dem Namen der Militair=Verpfle= | gungssteuer bereits
einmal von der vormaligen Mairie erhobenen | Steuer wird vor der Hand fortgefah-
ren, so daß nach der von | neuem sorgfältigst revidirten Liste für jetzt eine dreyfache
Quote in | drey Terminen von acht zu acht Tagen bezahlt wird.

Die ansehnlichen Vorschüsse, welche wegen der Militair= | Verpflegung und andrer
dringenden Bedürfnisse in der letzten Zeit an= | noch zu berichtigen sind, der gänzlich erschöpfte Zustand der Stadtcasse, | so wie die täglich fortlaufenden dringenden bedeutenden
Ausgaben erhei= | schen diese Maaßregeln gebietrisch und gestatten keinen Aufschub, da-
her | denn auch ein jeder, dessen Vermögensumstände es irgend erlauben, an= | gelegentlich

ersucht wird, die erwähnte dreyfache Quote wo möglich | auf einmal sofort zu berichtigen.

Wenn gleich die Opfer, welche itzt gebracht werden müssen, | bey dem so sehr gesunkenen Wohlstande Bremens und der seit Jahren | schon fortwährenden Stockung alles Verkehrs für manchen gewiß | drückend sind, so erwartet doch der Senat von seinen werthen Mitbür= | gern, daß ein jeder gern und willig in die Nothwendigkeit sich fügen | und unter den gegenwärtigen Umständen nach allen seinen Kräften zu | demjenigen mitwirken werde, was dazu beyträgt, eine bessere und glück= | lichere Zukunft herbeyzuführen und zu sichern.

Publicirt Bremen, den 15 November 1813.

Im Auftrag des Senats | Gondela.

[723] Provisorisches Wachtreglement vom 22. November 1813

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2309.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 18 – 21 (gedruckt).

[S. 18] . . .

18. Provisorisches Wachtreglement.

Die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs= und Fi= | nanzgeschäfte der Stadt und ihres Gebiets niedergesetzte Com= | mission des Senats, veranlaßt durch vielfache Beschwerden, | findet sich bewogen, folgendes Regulativ in Hinsicht der Bür= | ger=Wachten zu erlassen:

1) Jeder hiesige Bürger und Einwohner, d. h. jeder, | der gegenwärtig seine Wohnung hieselbst hat, vom vollendeten | 21sten Jahre bis zum 60sten Jahre, ist zum persönlichen | Wachtdienste verpflichtet. – (Stellvertretung findet in der | Regel nicht statt; doch kann dieselbe Ausnahmsweise in drin= | [S. 19] genden Fällen von dem Lieutenant mit Zustimmung der übrige= | gen im Dienste befindlichen Officiere, zugelassen werden.)

2) Von dem Wachtdienste sind befreyet:

- a) Die Mitglieder des Senats.
- b) Die Mitglieder der auf dem letzten Convente er= | nannten bürgerlichen Deputation.
- c) Die Prediger und Candidaten; die öffentlichen | Schullehrer und deren Gehülffen, welche vom Staa= | te besoldet werden, oder angestellt worden.
- d) Die Aerzte und Wundärzte.
- e) Die Mitglieder der provisorisch bestätigten Tri= | bunäle.
- f) Diejenigen Officianten, deren Dienstverhältnisse | mit dem Wachtdienste unverträglich sind, als:

Die Einnehmer der öffentlichen Gelder,

Die Polizey=Beamten,

Die Consumtions=Officianten,

Die Nachtwächter und Laternenwärter,

Die Aufseher und Aufwärter in den milden | Stiftungen, den Hospitälern u. s. w.

- g) Diejenigen, welche von der Regierungs=Commis= | sion, aus besonderen Gründen, temporär befreyet | werden.

h) Die Kranken, wenn sie durch ärztliche Atteste ihre | Krankheit bescheinigen.

i) Diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen zum Dien= | ste untauglich sind.

3) Da die Größe der Compagnien so sehr verschieden | ist, daß manche stark genug sind alle Posten zu besetzen, wenn | [S. 20] auch nur die Hälfte derselben aufzieht; so wird, im dem hier= | aus entstehenden Mißverhältnisse möglichst abzuhelpen, be= | stimmt:

- a) Die Lieutenants sind beauftragt, die Zahl der | dienstfähigen Mannschaft ihrer Compagnien genau | aufzugeben.
- b) Diejenigen Compagnien, welche nach dieser Auf= | gabe so stark befunden werden, daß mit der Hälfe= | te der dienstfähigen Mannschaft alle Posten besetzt | werden

können, theilen sich und beziehen zweymal | nach einander die Wache, während die kleineren | Compagnien nur einmal aufziehen.

- c) Damit die Officiers der größeren Compagnien durch | diese Einrichtung nicht beschwert werden, ist ihnen | verstattet, aus ihren Compagnien stellvertretende Officiere zu erwählen, welche, so lange diese Ein= | richtung dauert, mit den wirklichen Officieren den | Dienst versehen.
 - d) Eine gleiche Stellvertretung findet Statt, wenn | Officiere aus einem der angeführten Gründe vom | Wachtdienst befreyet sind.
- 4) Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste wird | verordnet:
- a) Wer nicht zur rechten Zeit auf die Wache kommt, | oder sie ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten ver= | läßt, wird durch einen Unterofficier und zwey | Mann geholt, und muß auf die doppelte Zeit auf | Schildwache stehen.
 - b) Wer sich im Dienste gegen seine Vorgesetzten un= | [S. 21] gebürlich beträgt, sich ihren Befehlen widersetzt, | oder Zank und Streit anfängt, wird mit Gefäng= | niß auf dem Schuldthurm, auf einen oder mehrere | Tage bestraft.
 - c) Diese letztern Strafen werden von einem Wacht= | gerichte ausgesprochen, welches die bisher theils als | Wachtherren, theils als Neustadts= und Vorstadts= | herren, mit solchem Geschäfte beauftragte Mitglie= | der des Senats,

Herr Senator Dr. Deneken,
 – – Gildemeister,
 – – Dr. Motz,
 – – Droste,

so oft es die Umstände erfordern, zu halten, pro= | visorisch übernommen haben. Diese Herren wer= | den auch im Allgemeinen die Ober=Aufsicht über | die Bürgerwachen führen.

Die Commission, welche durch dieses Regulativ den häu= | figen an sie erlassenen Beschwerden abgeholfen zu haben hofft, | erwartet von ihren Mitbürgern, daß sie sich ferner durch ein | ordnungsmäßiges Betragen auszeichnen, und so zur Erhaltung | der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach ihren Kräften mög= | lichst beytragen werden.

Publicirt Bremen, am 22. November 1813.

Im Auftrag des Senats, | Gondela.

[724] Dem A. S. Aufforderung an sämtliche hiesige Buchdrucker die ihnen zum Abdruck anvertrauten Manuscripte vorher durch Herrn Senator Smidt zur Censur zu präsentiren vom 23. November 1813

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2329].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-T.5.e.8.a., Einzelblatt (handschriftlich).

Dem A. S. Aufforderung an sämtliche hiesige Buchdrucker die ihnen | zum Abdruck anvertrauten Manuscripte vorher durch Herrn Senator | Smidt zur Censur zu präsentiren.^a

Den sämtlichen hiesigen Buchdruckern wird hiedurch | anbefohlen die ihnen zum Abdruck anvertrauten Manu- | scripte vor dem Abdruck derselben der (provisorischen)^b RegierungsCommission | des Senats zur Censur zu präsentiren, und solche zu die- | sem Zwecke bis auf Weiteres dem Herrn Senator Smidt | einzureichen.

Beschlossen Bremen d. 23. Nov. 1813

Im Auftrag des Senats

^a Der Titel des Dokuments befindet sich im Original am Seitenende.

^b Im Original oberhalb der Zeile stehend.

[725] Aufforderung an die Nichtbürger, sich zu erklären, ob sie das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen, vom 3. Januar 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2269].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 24 (gedruckt).

[S. 24] . . .

3. Aufforderung an die Nichtbürger, sich zu erklären, ob sie | das Bürgerrecht gewinnen oder von hier ziehen wollen.

Alle diejenigen, sowohl weiblichen als männlichen Geschlechts, | welche sich hieselbst in der Alt= Neu= oder Vorstadt niederge= | lassen oder verheyraethet haben und keine Bremische Bürger | oder Bürgerinnen sind, werden hiemit aufgefordert, sich in den | nächsten vier Wochen, des Dienstags und Donnerstags, Mor= | gens von 10 bis 12 Uhr, auf einem der oberen Zimmer der | Börse einzufinden, um vor einer von Seiten des Senats an= | geordneten Commission, sich zu erklären, ob sie das Bürger= | Recht gewinnen oder von hier ziehen wollen.

Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat es sich | selber beyzumessen, wenn von Seiten der Polizey gegen ihn | verfahren wird, wie es die Gesetze der Stadt gebieten.

Bremen, den 3. Januar 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[725/1] Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts vom 23. Januar 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2269].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 41 f. (gedruckt).

[S. 41]

12. Vorschriften wegen der Erwerbung des Bürgerrechts.

Es wird hierdurch angezeigt, daß die, wegen Annahme der | Bürger ernannte Commission, sich von nun an, nicht wieder | auf der Börse, sondern in dem Hause No. 5 in der Haken= | straße, und zwar Dienstags und Donnerstags, Vormittags | von 10 bis 12 Uhr, versammeln wird. Wer sich in Gemäß= | heit des, unter dem 3. Januar erlassenen Proclams, bey der | besagten Commission noch nicht gemeldet, wird hiedurch dazu | aufgefordert, so wie auch diejenigen ohne Ausnahme aufge= | fordert werden, welche sich zwar gemeldet haben, aber noch | zur Zeit in bürgerliche Verhältnisse mit der Stadt nicht ge= | treten sind, aufs neue vor der Commission, doch nur an den | benannten Tagen und Stunden zu erscheinen, um sich be= | stimmt zu erklären: ob sie in solche Verhältnisse mit der | Stadt zu treten annoch beabsichtigen.

Alle, welche solches noch nicht gethan, haben ihre, und | bey Verheyraetheten, ihrer Frauen Geburtsscheine, so wie | auch entweder ihre und ihrer Frauen Bürgerscheine, oder, | wenn sie sich unter Französischer Herrschaft in Bremen nie= | derließen, die Bescheinigung: daß sie in die auf der vormali= | gen Mairie gehaltene Liste eingetragen sind, und wie viel sie | an Patentsteuer bezahlt haben, der Commission vorzulegen.

Da die Verhältnisse derjenigen, welche noch nicht in den | Bürgerverein getreten sind, es fordern, daß baldigst festgesetzt | werde, ob sie in Bremen künftig als Bürger oder Schutzge= | nossen zu bleiben, die Absicht haben, und daß mit ihnen die | Bedingungen repetirt werden, unter welchen sie es können; | da es überdem für die Stadt nothwendig ist, zu wissen, | [S. 42] welche Personen künftig die Rechte und Vortheile hiesiger | Bürger und Einwohner genießen wollen, oder welche dieser | Rechten und Vortheile zu entsagen

denken, so wird diese | wiederholte Aufforderung ihrem Zwecke unfehlbar baldigst ent= | sprechen.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[725/2] Verordnung, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend, vom 9. Mai 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2269.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 92 f. (gedruckt).

[S. 92] . . .

45. Verordnung, die Gewinnung des Bürger= | rechts betreffend.

Da mannichfache Beschwerden darüber eingegangen sind, | daß Fremde hierselbst Handlung und sonstige Gewerbe trei= | ben, und somit die hiesigen Bürger beeinträchtigen, diesem | aber nicht nachgesehen werden darf, so wird hiermit von | [S. 93] Obrigkeitswegen nochmals in Erinnerung gebracht: daß ein | jeder, der hier Handlung oder ein sonstiges Gewerbe treibt, | oder zu treiben fortfahren will, wenn er gleich solche Hand= | lung oder sonstiges bürgerliches Gewerbe in den verflossenen | Jahren, ohne Bürger zu seyn, getrieben hat; ohne Weiteres | in das bürgerliche Verhältniß treten und die Befugniß dazu | sich erwerben muß; zu welchem Zwecke er sich des Dienstags | und Donnerstags Morgens von 9 bis 12 Uhr, im Hause | No. 4, an der Hakenstraße, einzufinden hat.

Bremen, den 9. May 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[725/3] Bekanntmachung, die Aufnahme von Listen der hier wohnhaften Personen, die nicht Bürger sind und der Fremden betreffend, vom 10. September 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2269.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 150 (gedruckt).

[S. 150]

68. Bekanntmachung, die Aufnahme von Listen der hier | wohnhaften Personen, die nicht Bürger sind und | der Fremden betreffend.

Da es erforderlich ist, genaue Listen aller hierselbst wohn= | haften Personen, welche entweder überall nicht im bürger= | lichen Nexus stehen, oder zwar hiesige Bürger sind, aber | nicht das gehörige Bürgerrecht erworben haben, aufzunehmen; | so sind zur Aufnahme solcher Listen beauftragt: die Raths= | diener Wilhelm Wehmeyer und Johann Pols.

Dieselben sind angewiesen, nachgehends Haus bey Haus | die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und wird daher | ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner aufgefordert, den= | selben die verlangte Auskunft auf deren bescheidene Auf= | forderung unweigerlich zu ertheilen, auch auf Verlangen | durch Vorzeigung des Bürgerzettels die Richtigkeit der An= | gaben zu bescheinigen.

Zugleich und neben diesem sind obgedachte Personen | beauftragt, eine genaue Liste aller sich hier aufhaltenden nicht | hierselbst wohnhaften Fremden aufzunehmen; daher sämtt= | liche nicht hier ansässige Fremde angewiesen sind, nicht nur | denselben die verlangte Auskunft zu geben, sondern sich auch | über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts hierselbst, durch | Vorzeigung der von der Polizey=Direction erhaltenen Erlaub= | nißscheine, zu rechtfertigen.

Bremen, den 10. September 1814.

Von Polizey wegen.

[725/4] Verordnung, daß die zuschwörenden Bürger sich über die Erfüllung ihrer Wehrpflichtigkeit ausweisen, vom 21. Februar 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2226.] [2314.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1820, S. 10 (gedruckt).

[S. 10]

8. Verordnung, daß die zuschwörenden Bürger sich über die | Erfüllung ihrer Wehrpflichtigkeit ausweisen.

Es hat Ein Hochweiser Rath die Verfügung getroffen:

Daß künftig alle hiesigen Bürger bey der Leistung | ihres Bürger=Eides zugleich eine Bescheinigung aus | der General=Adjutantur der Bürgerwehr beybringen | müssen: daß sie dort sich zum Behuf ihrer Wehr= | pflichtigkeit gehörig gemeldet haben, oder gesetzlich | davon befreyt sind. —

Indem daher dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht | wird, damit Jeder bey Ableistung des Bürger=Eides sich | über die Erfüllung seiner Wehrpflichtigkeit gehörig ausweisen | könne, ist zugleich der Bewaffnungs=Deputation davon | Kenntniß gegeben worden.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 18ten | und publicirt am 21. Februar 1820.

[725/5] Bekanntmachung wegen Erwerbung des Bürgerrechts für Kinder hiesiger katholischer Schutzverwandten vom 19. Mai 1823

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2222.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1823, S. 38 f. (gedruckt).

[S. 38] . . .

14. Bekanntmachung wegen | Erwerbung des Bürgerrechts für Kinder hiesiger | katholischer Schutzverwandten.

Um den Kindern hiesiger katholischer Schutz= | verwandten es zu erleichtern, als Bürger aufgenommen= | men zu werden, hat der Senat, im Einverständnisse mit | dem Repräsentanten der Bürgerschaft bei der provisorischen | Regierungs=Commission, beschlossen:

Daß vom heutigen Tage an, und für die Dauer | der nächsten zwei Jahre, somit bis zum | 19. Mai 1825, die durch den Rath= und Bürger= | schluß vom 13. December 1822 festgesetzten Gebüh= | ren des Bürgerrechtes der Stadt ohne Handlungs= | freiheit, so wie des Bürgerrechtes der Vorstadt, | jenen Kindern bis auf den zehnten Theil er= | lassen und ihnen auch bei Nachsuchung des Bürger= | rechtes der Stadt mit Handlungsfreiheit Vorzüge vor | Fremden gewährt werden sollen.

[S. 39]

Diejenigen, welche von diesen Begünstigungen Gebrauch | machen können, haben die Schutzbriefe ihrer Aeltern und ihre | Geburtsscheine dem zu der Aufnahme der Bürger com-mittirten | Herrn vorzulegen.

Eine specielle Aufgabe der nach Geschlecht und Alter | verschiedenen Gebühren ist auf der Expeditions=Canzlei und | in dem Zimmer No. 4 am Stadthause angeschlagen.

Nach Ablauf der festgesetzten zwei Jahre werden diejeni= | gen Kinder hiesiger katholischer Schutzverwandten, welche dann | nicht als Bürger aufgenommen sind, den Fremden völlig | gleich geachtet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den | 14. Mai und bekannt gemacht den 19. Mai 1823.

[725/6] Bekanntmachung wegen Einführung einer jährlichen Abgabe für die Handlungsfreiheit vom 16. November 1829

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2221.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1829, S. 96 f. (gedruckt).

[S. 96]

32. Bekanntmachung wegen Einführung einer jährlichen Abgabe für die Handlungsfreiheit.

Die gegenwärtigen Verhältnisse lassen es in mehrfacher Hinsicht als wünschenswerth erscheinen, daß auch solchen Personen, welche nicht im Besitze der erblichen Handlungsfreiheit sind, der Genuß der darunter begriffenen Gewerbsrechte für so lange, als sie deren bedürfen, zugänglich gemacht werde. Um nun diesem Bedürfnisse zu begegnen, ist vermöge Rathes und Bürgerschlusses vom 1. Mai d. J. die folgende einstweilen für die nächsten drei Jahre gültige Verfügung getroffen worden:

§. 1.

Vom ersten Januar des künftigen Jahres an sind diejenigen hiesigen Bürger, welchen die Handlungsfreiheit nicht zusteht, befugt, die damit verbundenen Gewerbsrechte mittelst Vorausbezahlung einer jährlichen Recognition von fünfzig Thalern sich für ihre Person anzueignen.

§. 2.

Die durch diese Zahlung erworbene Berechtigung befaßt den jedesmaligen Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres und erlischt mit dessen Ablauf, in sofern nicht vorher eine Prolongation erfolgt ist.

§. 3.

Der Erwerb der angeführten Berechtigung ist zwar in jedem Theile des Jahres, aber nur für die bis zu dessen Ablauf noch übrige Zeit und ohne daß deshalb etwas an der erwähnten Recognition gekürzt werden kann, gestattet.

[S. 97]

Indem der Senat diese Bestimmungen, welche auch auf die Ansehung einiger Gewerbsrechte den hiesigen Bürgern gleich gesetzten Fremden nach vorgängiger Legitimation in dieser Eigenschaft ihre Anwendung finden, hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, beauftragt Derselbe die wegen Ertheilung der Handlungsfreiheit stehende Behörde mit der Aufnahme der desfallsigen Anmeldungen, der Erhebung der Recognitionsgebühren und der Ausfertigung der Gewerbscheine.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 16. November 1829.

[725/7] Obrigkeitliche Verordnung, das vorstädtische Bürgerrecht betreffend, vom 23. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2221.] [2516.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 177 (gedruckt).

[S. 177]

No. XVII. | Obrigkeitliche Verordnung, das vorstädtische Bürgerrecht betreffend. Publicirt am 23. April 1849.

In Gemäßheit der vom Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse verordnet der Senat:

- 1) Auf die jetzigen Besitzer des vorstädtischen Bürgerrechts geht das städtische | Bürgerrecht ohne Weiteres über.
Uebrigens wird durch diesen Uebergang in den bisherigen Verhältnissen in | Betreff der Bürgerweide und des Gewerbebetriebes Nichts geändert.
 - 2) Das vorstädtische Bürgerrecht kann für die Zukunft weder käuflich erworben, | noch unentgeltlich verliehen werden.
 - 3) In den Fällen, wo das vorstädtische Bürgerrecht unentgeltlich würde zu ver= | leihen sein, soll dafür künftig das städtische Bürgerecht verliehen werden.
- Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 23. April 1849.

[725/8] Obrigkeitliche Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 25. Juni 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2222.] [2461.] [2526.] [2527.] [2558.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 221 f. (gedruckt).

[S. 221]

No. XXIX. | Obrigkeitliche Verordnung, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden | betreffend.

Publicirt am 25. Juni 1849.

Der Senat bringt hiemit den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Be= | schlüssen gemäß die folgenden gesetzlichen, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betref= | fenden Bestimmungen zur Ausführung des sechszehnten Paragraphen der Grundrechte | des Deutschen Volks^a zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Diejenigen Juden, welche im bremischen Staate bereits heimathsberechtigt sind, | können in derjenigen Gemeinde, in welcher ihnen diese Berechtigung zusteht, das Ge= | meindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht unter den nämlichen Bedingungen | erwerben, unter denen solches andern Heimathsberechtigten gestattet ist.

§. 2.

Hinsichtlich der Erlangung des Gemeinde= und Staatsbürgerrechts von Seiten | solcher Juden, welche im bremischen Staate nicht heimathsberechtigt sind, oder in einer | andern als derjenigen Gemeinde, worin ihnen diese Berechtigung zusteht, das Gemeinde= | bürgerrecht erwerben wollen, kommen die für Christen bestehenden Vorschriften gleichfalls | zur Anwendung.

§. 3.

¹Juden, welche das Gemeindebürgerrecht gewinnen wollen, haben, sofern sie noch | keine feste Vor= und Familiennamen besitzen, solche anzunehmen. ²Alle Familiennamen | gehen unverändert auf ihre Descendenten über.

Die Erklärung hinsichtlich dieser Namen erfolgt vor derjenigen Behörde, bei | welcher dessen Gewinnung geschieht; sowohl die früheren als die angenommenen Namen | sind auf den Documenten über die Erlangung des Gemeindebürgerrechts zu bemerken.

§. 4.

Die Abstattung des Staatsbürgereides von Seiten der Juden erfolgt in der für | christliche Glaubensgenossen bestehenden gesetzlichen Form und Weise.

§. 5.

Durch die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und Abstattung des Staats= | bürgereides erlangen die Juden alle den übrigen Gemeindegenossen zustehenden staats= | bürger-

^a Dok. 105.

lichen und Gemeinderechte und sind den nämlichen Verpflichtungen dieser Art | unterworfen.

[S. 222]

§. 6.

Hinsichtlich des Geschäfts= und Gewerbebetriebs sind die Juden den Christen | gleichgestellt, unterliegen dagegen aber auch den nämlichen Gesetzen und Vorschriften | wie diese.

§. 7.

Die Feststellung wegen Arbeitens an Festtagen bleibt, soweit dabei überhaupt | Privatvereinbarungen zulässig sind, der freien Uebereinkunft der Beteiligten überlassen: | ist darüber Nichts ausgemacht worden, so entscheidet die Hausordnung des Geschäfts= | oder Dienstherrn.

§. 8.

Auf die jüdischen Angehörigen des bremischen Freistaats finden die für christliche | Glaubensgenossen geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere die= | jenigen über das eheliche Güterrecht und über das Erbrecht volle Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1849.

**[725/9] Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend das Gesetz
hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden,
vom 5. Januar 1855**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2558.] [2593.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 1 f. (gedruckt).

[S. 1]

N^o I. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend das Gesetz hinsichtlich | der
bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Publicirt am 5. Januar 1855.

Nachdem eine Revision des die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Ge= | setzes vom 25. Juni 1849^a zu dem verfassungsmäßigen Beschlusse geführt hat, daß an die | Stelle des erwähnten Gesetzes andere Bestimmungen treten sollen, so bringt der Senat die- | se, | unter Aufhebung der die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden | Verordnung vom 25. Juni 1849, | in Folgendem zur öffentlichen Kunde:

Gesetz, | die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.

§. 1.

Diejenigen Juden, welche im Bremischen Staate bereits heimathsberechtigt sind, | können in derjenigen Gemeinde, in welcher ihnen diese Berechtigung zusteht, oder in einer | anderen Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und damit das Staatsbürgerrecht unter den | nämlichen Bedingungen erwerben, unter denen solches anderen Heimathsberechtigten ge- | stattet ist.

§. 2.

¹Die Aufnahme fremder Juden in das Bremische Gemeinde= und Staatsbürgerrecht | unterliegt einer ausdrücklichen Genehmigung des Senats. ²Im Fall der Genehmigung finden | im Uebrigen die für Christen geltenden Vorschriften auf sie ebenfalls Anwendung.

^a Dok. 725/8.

§. 3.

¹Juden, welche das Gemeindebürgerrecht gewinnen wollen, haben, sofern sie noch | keine feste Vor= und Familiennahmen besitzen, solche anzunehmen. ²Alle Familiennamen gehen | unverändert auf ihre Descendenten über.

Die Erklärung hinsichtlich dieser Namen erfolgt vor derjenigen Behörde, bei welcher | dessen Gewinnung geschieht; sowohl die früheren als die angenommenen Namen sind auf den | Documenten über die Erlangung des Gemeindebürgerrechts zu bemerken.

§. 4.

Die Abstattung des Staatsbürgereides von Seiten der Juden erfolgt in der für | christliche Glaubensgenossen bestehenden Form und Weise.

[S. 2]

§. 5.

Hinsichtlich des Geschäfts= und Gewerbebetriebs sind die Juden den Christen gleich= | gestellt, unterliegen dagegen aber auch den nämlichen Gesetzen und Vorschriften wie diese.

§. 6.

Die Feststellung wegen Arbeitens an Festtagen bleibt, soweit dabei überhaupt Privat= | vereinbarungen zulässig sind, der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen; ist darüber | Nichts ausgemacht worden, so entscheidet die Hausordnung des Geschäfts= oder Dienstherrn.

§. 7.

Auf die jüdischen Angehörigen des Bremischen Freistaats finden die für christliche | Glaubensgenossen geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere diejenigen | über das eheliche Güterrecht und über das Erbrecht, volle Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht | am 5. Januar 1855.

[726] Verordnung über die Errichtung der Bürgergarde vom 20. Januar 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2310.] [2313.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 31 – 39 (gedruckt).

[S. 31] . . .

9. Verordnung über die Errichtung der Bürgergarde.

Was menschliche Einsicht als verloren für die Gegenwart | dachte, als möglich zu eringen nur für eine entfernte Zu= | kunft zu hoffen wagte, – ein gleichzeitiges männliches Er= | wachen des Deutschen Nationalsinnes, – das zu erblicken | hat die göttliche Vorsehung schon unsern Tagen verliehen. – | In freudigem Erstaunen beeifern sich die germanischen Völker | jeglichen Stammes, dieser Gnade sich werth zu machen. Die | frühern Irrthümer, welche Deutsche von Deutschen trennten, | durch Erfahrung belehrt, auf immer vergessend, suchen sie | durch Eintracht zu erkämpfen die Selbstständigkeit den Deut= | [S. 32] schen Nation, und sie selbst zu gründen für Kinder und Enkel, | als das theuerste Vermächtniß. Zu solchem Zwecke können | Anstrengungen nicht Opfer genannt werden, von denen die | des Deutschen Namens sich werth achten. – Denn unsere | Zeit, welche die edelsten Kräfte des Mannes, des Bürgers, | des Hausvaters in harmonischem Verein sich entfalten läßt, | wird von den Nachkommen beneidet werden.

Unter den Waffen stehen Männer und Jünglinge in | ganz Europa, weil Jeder es fühlt: Jetzt oder nie kann aus | dem langen Hader ein dauernder Friede hervorgehen.

Ist es den Bremern auch nicht vergönnt gewesen, an | den verhängnißvollen Tagen des vorigen Jahres, wo auf | Deutschem Boden Europens Freyheit wieder erstritten wurde, |

thätigen Antheil zu nehmen, so wollen sie doch gewiß nicht | zurückbleiben bey der allgemeinen Bewaffnung, welche das | Wiedererrungene sichern muß.

Auch für unsre Stadt kann die Ansicht der frühern Zeit, | als noch einseitiges und mißverstandenes Interesse die Deut= | schen so oft entzweyete, jetzt nicht mehr gelten. Damals | mochte den Hanseatischen Bürgern der Wunsch nicht verargt | werden, in ihren Städten nur neutrale Asyle des Friedens | und des ruhigen Erwerbfleißes zu sehen. Jetzt aber fühlen | es, wie Lübecks und Hamburgs Bewohner, auch die Bremer, | daß es keinem deutschen Staate, so klein er sey, gezieme, | die eigne Freyheit von Andern sich schenken, von Andern | schirmen zu laßen; daß Selbstständigkeit ein Gut sey, daß | nicht wie andere Gaben nur genommen, sondern mit männ= | lichem Willen und fester Hand ergriffen und bewahrt seyn | will.

[S. 33]

Wie der Hausvater nicht bloß zur Ernährung seiner Fa= | milie berufen ist, sondern auch zu ihrem Schutze, so wird | auch der gute Bürger für den Staat, dem er angehört, und | den eignen Heerd, bereitwillig aufstehen, wenn es Noth thut. | Wer anders dächte, würde sich selbst die Eigenschaften ab= | sprechen, die Jeden zieren, der ein Mann geboren ist. Daß | diese Eigenschaften verträglich sind mit dem Geiste und der | Bestimmung der Handelsstaaten, hat die Geschichte des Al= | terthums, des Mittelalters und die neueste deutlich bewie= | sen. – So dachten und behandelten die Hanseatischen Bür= | ger in der glänzendsten Zeit ihres Vereins, so dachten insbe= | sondere auch unsere wackern Bremischen Vorfahren.

Indem diese uns zum würdigen Beyspiel dienen, sollten | wir unserer Seits nicht wünschen, auch von unsern Nach= | kommen mit gleicher Ehre genannt zu werden? – Die Ver= | theidigung des eigenen vaterländischen Heerdes nur Besoldeten | anzuvertrauen, die persönlichste aller Pflichten um bequemern | Erwerbs willen, Stellvertretern für Geld aufzulegen, der Ge= | danke bleibe fern von uns, seitdem unser Staat eine freye | Hansestadt genannt, ein Glied des ehrwürdigen Deutschen | Völkerbundes geworden ist. – Die Entwöhnung von den | Waffenübungen und dem Waffendienste verweichlicht die Sit= | ten des Volks, das sein eigenes Glück von dem guten Wil= | len der Fremden abhängig macht, erregt Verachtung, und | schadet selbst den Tugenden, welche durch Muth und Offen= | heit Eingang gewinnen, und nährt die Laster, welche aus | Ueberschätzung des ruhigen Genusses und Erwerbes irrdischer | Güter entspringen.

[S. 34]

Im jetzigen Augenblicke hat noch die in allen Deutschen | Landen organisirte Bewaffnung der rüstigen Männer, indem | sie zunächst den eigenen Heerd schützt, noch den hohen Zweck, | den Feind, welcher nun allenthalben Widerstand sieht, zum | billigen und dauerhaften Frieden geneigter zu machen, dessen | Segnungen auch unserm Staat die Wunden heilen und sei= | ner Bürger Glück gedeihen lassen wird.

In Erwägung alles dessen hat der Senat mit dem in | den constitutionsmäßigen Fällen die Bürgerschaft vertretenden | Ausschusse der letzteren vorläufig über folgende Bestimmungen | sich vereinbart; indem er weitere Anordnungen und Modifica= | tionen den künftigen Berathungen und Beschlüssen von Rath | und Bürgerschaft vorbehält:

1) Alle weaffenfähige Männer, welche in der Stadt | und deren Gebiet wohnhaft sind, in dem Alter von 18 bis | 45 Jahren einschließlich, sollen bewaffnet und in den Waffen | geübt werden.

Die Dienstpflicht der jetzt bewaffneten Mannschaft dauert | bis nach vollendetem 50sten Jahre fort.

2) Ausgenommen von der Pflicht die Waffen zu tra= | gen sind:

- 1) Die, welche Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche | zum Dienst untauglich machen.
- 2) Alle, welche bereits im wirklichen Kriegesdienst | stehen.
- 3) Die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an | den Schulen.
- 4) Die Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und deren | Gehülfen.

[S. 35]

- 5) Diejenigen öffentlichen Beamten, welche er Kriegs= | rath ihrer Amtsgeschäfte wegen, entweder ganz oder | auf eine Zeitlang von der Pflicht zu dienen di= | spensirt. Wer zum Dienst tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, | und kann keinen andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, | welche, ohnerachtet sie über 45 Jahr alt sind, an der Waf= | fenehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen= | sen werden dürfen.

- 3) Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung | sind:

- 1) Die Fremden. Jedoch bleibt es dem Kriegsrath un= | benommen, aus den Fremden, welche am Waffen= | dienst Antheil zu nehmen wünschen, in so fern sie | gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und | sich selbst ausrüsten können, Frey=Compagnien zu | bilden.
- 2) Diejenigen, die keine zureichende bürgerliche Erwerbs= | quelle nachzuweisen im Stande sind.
- 3) Die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige | Gesinnung, feiges Betragen, entehrende Strafen, | nach dem Urtheil des Kriegsraths der Waffenehre un= | würdig machen.

4) Ein Theil der Männer von 18 bis 45 Jahren in | der Alt= Neu= und Vorstadt sollen zunächst zu der Bedie= | nung der Feuerspritzen angewiesen und dazu in besondern | Compagnien vertheilt werden. Diese sind dafür von dem ge= | wöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bürgergarde frey.

[S. 36]

In außerordentlichen und dringenden Fällen aber können | sie vom Kriegsrath aufgerufen werden, an der allgemeinen | Bewaffnung Theil zu nehmen.

5) Die Bewaffnung geschieht mit Flinten. Sollten | die vorhandenen nicht hinreichen, so wird das Fehlende durch | Piken ersetzt. Beyde werden vom Staate geliefert.

6) Die Wehrmänner tragen im Dienst einen Ober= | rock von gleicher Farbe und Schnitt, einen Hut an der lin= | ken Seite aufgekrämpt, eine Patrontasche und Degenkoppel | mit Bajonetscheide.

Es steht jedem frey, sich die Bekleidung selbst machen | zu lassen, nur muß sie mit dem vorgeschriebenen Modell | übereinstimmen. Den übrigen wird sie, nebst Patrontasche | und Koppel, zu einem von dem Kriegsrathe zu bestimmenden | Preise geliefert.

7) Nur denjenigen, welche nach dem Urtheil des Kriegs= | raths nicht im Stande sind, die Equipirung ganz oder zum | Theil auf eigene Kosten zu stehen, wird solche, so weit sie | nicht bezahlt werden kann, unentgeltlich geliefert. Um aber | nicht den ohnehin mit schweren Ausgaben belasteten öffent= | lichen Kassen eine neue Würde aufzulegen, werden diejenigen, | welche ihr Alter, ihre körperliche Beschaffenheit oder ihre | Amtsverhältnisse vom Waffendienste befreyen, mit Ausnahme | der Prediger und Schullehrer, die Kosten, um einen oder | mehrere Männer zu equipiren, nach einer desfalls aufzustel= | lenden Classification hergeben. Den Vätern, welche einen | oder mehrere Söhne ausrüsten, werden die Kosten angerechnet.

[S. 37]

8) Sobald die Listen der zum Dienst tauglichen Wehr= | männer aufgenommen sind, soll mit dem Exerciren angefan= | gen werden. Der Kriegsrath wird die Tage und Stunden | der gewöhnlichen Waffenübungen näher bestimmen. Jährlich | im Frühjahr und Herbst wird einige Wochen lang täglich exercirt.

9) Niemand darf sich dem Exerciren entziehen. Die | Säumhaften sollen jedes Mal aufgezichnet und dem Kriegsrath | angezeigt werden, welcher desfalls Maaßregeln treffen wird.

10) Die Wehrmänner werden in Bataillons und Com= | pagnien eingetheilt.

Sobald diese Eintheilung vollendet ist, hört das militai= | rische Dienstverhältniß der bisherigen Bürger=Compagnien vor= | erst auf.

11) Jedes Bataillon hat einen Major, einen Quar= | tiermeister und einen Adjutanten.

Jede Compagnie einen Hauptmann, drey Lieutenants, | einen Feldwebel, zwey Sergeanten, einen Fourier und acht | Corporals oder Rottmeister.

12) Die Lieutenants werden von der Compagnie aus | zwey von dem Kriegsrathe für jede Stelle präsentirt Per= | sonen gewählt. Die Capitains werden vom Kriegsrathe er= | nannt, wozu ihm für jede Stelle zwey Personen präsentirt | werden, welche die sämtlichen Officiere jedes Bataillons | wählen.

Die Majors werden vom Kriegsrathe vorgeschlagen und | vom Senate ernannt.

13) Die Unterofficiere werden von der Korporalschaft, | der Feldwebel und Fourier aber von der Compagnie auf den | Vorschlag des Kriegsraths gewählt.

[S. 38]

14) Die Bewaffnung in ihrem ganzen Umfange steht | unter einem Chef.

15) Der Kriegsrath besteht aus Deputirten des Rathes | und der Bürgerschaft und aus dem Chef. Er macht, mit | Vorwissen und Genehmigung des Senats, die Dispositionen | über den Gebrauch der bewaffneten Macht zur Erhaltung der | Sicherheit und Ruhe, sowohl nach Außen als nach Innen, | und untersucht die Beschwerden und Wünsche der Bürger.

16) Der Bürgereid verpflichtet den Bürger im Dienst | zum militairischen Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorge= | setzten. Die Einwohner des Gebiets werden besonders beei= | digt werden.

17) Alle Subordinations= und Dienstvergehen gehören | vor das Kriegsgericht. Dies besteht aus dem Chef, einem | Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unter= | officier und einem Gemeinen, nebst einem Rechtsgelehrten | als Auditeur, welche vom Kriegsrathe ernennet werden.

18) Er erkennt nach besondern Artikeln, welche dem= | nächst publicirt werden sollen. Die Strafen welche er aus= | spricht, sind: längerer als 24stündiger Arrest, Gefängnißstrafe, | Verlust der Officiers= oder Unterofficiersstellen, Verbot der | Uniform, Ausschlissung von der Bewaffnung.

Bey schwerern Verbrechen, die im Dienst begangen wer= | den, trägt er bey dem Criminalgericht auf die gesetzmäßige | Bestrafung an.

19) Halbjährig nach der gewöhnlichen Zeit der Woh= | nungsveränderung werden durch die Bataillons= und Com= | [S. 39] pagnie=Chefs die Compagnie=Listen nachgesehen und umge= | schrieben. ²Den ersten Sonntag im May und November | werden die Bataillons gemustert.

An jedem der drey hohen christlichen Feste werden gleich= | falls allgemeine Musterungen gehalten.

Publicirt Bremen, den 20. Januar 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[726/1] Kriegsartikel der Bürgergarde vom 12. Mai 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2311.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 93 – 104 (gedruckt).

[S. 93] . . .

46. Kriegsartikel der Bürgergarde.

I. Von den Strafen im Allgemeinen.

1.

Die Strafen für Dienstvergehungen zerfallen in | folgende Classen:

- 1) Hausarrest,
- 2) Strafdienste und Strafoxercitien,
- 3) Gefängniß,
- 4) Oeffentlicher Verweis,

5) Degradation,

6) Cassation.

2.

Ein jeder Officier und ein jeder Posten=Comman= | dant ist berechtigt, einen Hausarrest bis zu 48 Stunden, | innerhalb der Gränzen seines Commando's einen Strafdienst | [S. 94] von einer Ablösung zur andern (z. B. eine Strafschildwache | oder Strafpatrouille) zu verfügen.

3.

Die Compagniechefs und höheren Officiere sind | überdem berechtigt, zu Gefängnißstrafen bis zu 24 Stunden, | zu einer Strafwache oder einem anderen Strafdienste bis zu | der gewöhnlichen Ablösung, zu Strafexercitien, ein jedes zu | drey Stunden.

Die höheren Officiere können die von den niedern ver= | fügten Strafen mildern und schärfen.

4.

Gefängnißstrafen bis 4 Wochen, mehrere Straf= | dienste und Exercitien, so wie alle Strafen der 4ten, 5ten | und 6ten Classe, können nur von einem Kriegsgerichte er= | kannt werden.

Wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere | Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahn= | dung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, wird der | Schuldige dem Criminal=Gerichte übergeben.

5.

Wer den Hausarrest bricht, oder sich den ihm auf= | erlegten Strafdiensten entzieht, wird mit dreytägigem Ge= | fängniß bestraft.

6.

Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsam= | keit verbunden; Besuche werden, ohne Erlaubniß der strafen= | den Behörde, bey keinem Arrestanten zugelassen.

7.

Die öffentlichen Verweise werden vor der Fronte | durch den commandirenden Officier theilt; sie können mit | der Gefängnißstrafe verbunden werden.

8.

¹Die Cassation geschieht öffentlich, das Urtheil wird | dem Schuldigen vor der Fronte vorgelesen, und ihm die Uni= | [S. 95] form ausgezogen. ²Die Erduldung dieser Strafe zieht Un= | fähigkeit zu jedem besoldeten oder Ehrenamte nach sich.

9.

Wiederholung eines Fehlers oder Vergehens zieht | immer eine Schärfung der Strafe nach sich.

10.

Bey der Untersuchung von Dienstfehlern oder Ver= | gehen kann die strafende Behörde die Aussage eines Vorge= | setzten als vollen Beweis gelten lassen, bis das Gegentheil | erwiesen ist.

II. Dienstpflichten und Anwendung der | Strafen auf deren Uebertretung.

A. Pflichten außer der Dienstzeit.

11.

Der Bürgergardist ist verpflichtet, seine Waffen | und Montirung stets rein und in gutem Stande zu erhalten, | sie auch zu jeder Zeit, wenn es gefordert wird, seinen Vor= | gesetzten in seiner Wohnung vorzuzeigen.

¹Werden Fehler an denselben gefunden, und diesen wird | nicht in der, von den Vorgesetzten bestimmten Frist abgeh= | fen, so kann der Compagniechef die Reinigung und Ausbes= | serung auf Kosten des Säumhaften verfügen. ²Wiederholte | Nachlässigkeit dieser Art wird mit Hausarrest geahndet.

12.

Eine jede vorsätzliche Verunreinigung oder Beschä= | digung der Waffen und Montirungsstücke wird mit Gefäng= | nißstrafe geahndet.

13.

Die Veräußerung derselben ist auch den Bürger= | gardisten verboten, welche sich solche selbst angeschafft haben; | bey den übrigen wird eine solche Handlung als Entwendung | angesehen und der Schuldige dem Criminalgericht übergeben.

[S. 96]

14.

¹Von seinem Gewehre darf der Gardist nur im | Dienste Gebrauch machen. ²Uniform und Seitengewehr kann | er auch an Sonn= und Festtagen und bey feyerlichen Gele= | genheiten tragen. ³Die Vorgesetzten sind indessen berechtigt, | einen jeden Gebrauch der Uniform außer dem Dienste denen | zu untersagen, welche sich einen Mißbrauch dieser Befugniß | haben zu Schulden kommen lassen.

Jedoch mögen die freywilligen Waffenübungen ferner= | hin wohl geschehen, wenn dazu vorher die Erlaubniß des | Compagniechefs eingeholt ist, der dabey seiner Instruction ge= | mäß zu verfahren hat. (§. 20.)

Wer aber später als zwey Stunden nach Aufhörung des | Dienstes oder der Handlung, bey welcher das Tragen der | Uniform erlaubt ist, noch mit derselben angetroffen wird, ist | von seinen Vorgesetzten mit den zu ihrer Verfügung stehenden | Strafen zu belegen.

15.

Alle zu der Bürgergarde gehörige Personen sind | verpflichtet, sich ohnweigerlich zum Dienst zu stellen, wenn | sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert werden; und es ist | keiner berechtigt, sich dem Dienste unter dem Vorwande | zu entziehen, daß der Vorgesetzte nicht zu dem Befehle be= | fugt sey.

¹Verletzungen dieser Pflicht können den Umständen nach | mit allen Graden der Strafen geahndet werden. ²Die niede= | ren Grade finden Anwendung, wenn der Fehler blos aus | Nachlässigkeit, höhere, wenn er mit Vorsatz begangen wurde; | die höchsten, wenn der Schuldige sich in dem Augenblicke der | Gefahr dem Dienste entzogen hat.

[S. 97]

16.

In Absicht der gewöhnlichen Appelle und Waffen= | übungen wird noch besonders bestimmt, daß derjenige, welcher | ohne Erlaubniß seines Compagnie=Chefs davon zurückbleibt, | das Erstmal vom Unterofficier angezeichnet und bey der näch= | sten Wiederholung ohnfehlbar mit 24stündigem Hausarrest be= | legt werden soll; unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es | aus bösllichem Vorsatze geschieht.

17.

¹Ein jeder Bürgergardist ist verpflichtet, eine Abwe= | senheit von mehr als 8 Tagen dem Feldwebel seiner Com= | pagnie, die Officiere ihrem Bataillons=Chef anzuzeigen. ²Im | Unterlassungsfall kann die Abwesenheit nie zu einer Entschul= | digung dienen.

18.

¹Wer von der Bürgergarde für eine Zeitlang oder | für immer dispensirt zu werden wünscht, hat ein kurzes schrift= | liches Gesuch, dem eine Bescheinigung der angegebenen Di= | sponsations=Gründe sofort beyzuzufügen ist, seinem Compagnie= | Chef einzureichen, der es mit seinen Bemerkungen dem Ba= | taillons=Chef zustellt. ²Dieser übersendet es dann mit seinem | Gutachten an den Kriegs Rath zur Entscheidung.

19.

¹Auch außer der Dienstzeit muß sich der Bürger= | gardist aller unbescheidenen Vorwürfe, Drohungen oder gar | Beleidigungen gegen seinen Vorgesetzten auf Veranlassung von | Dienstsachen oder in Bezug auf den Dienst der Bürgergarde | enthalten. ²Die Uebertretungen werden wie Dienstvergehen be= | trachtet, und nach Maaßgabe ihrer Größe und des Ranges | des Vorgesetzten mit den verschiedenen Graden der Dienst= | strafen belegt, ohne daß deshalb die etwa anzuwendenden | schwererern bürgerlichen Strafen wegfallen.

[S. 98]

B. Pflichten nach eingetretener Dienstzeit.

1. Eintritt des Dienstes.

20.

Ohne den Befehl des Kriegsrathes oder dessen mit= | telbare oder unmittelbare Genehmigung, kann kein Theil der | Bürgergarde in Dienst gesetzt werden.

Dieser Genehmigung sind auch alle freywillige Waffen= | übungen mit den Dienstwaffen auf öffentlichen Plätzen un= | terworfen.

Die Uebertretung kann, nach Maaßgabe der dabey Statt | gefundenen Absicht, mit allen Graden der Dienststrafen und | selbst mit den höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, | wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen Ruhe und Ord= | nung verbunden oder beabsichtigt war.

21.

Der Bürgergardist tritt in den Dienst mit dem | Eintritt der zu seinen Dienstverrichtungen ihm bezeichneten | Zeit, und aus demselben, so bald er von seinen Vorgesetzten | entlassen ist.

2. Dienstplichten im Allgemeinen.

22.

Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorsam ge= | gen die Vorgesetzten in allen Dienst- sachen, und die genaue, | unverdrossene und muthige Ausführung aller Dienstverrichtun= | gen, sind im Allgemeinen die Pflichten eines jeden Kriegers | und auch des Bürgergardisten.

Ihre Verletzung ist immer strafbares Dienstvergehen, | auch wenn dasselbe in diesen Artikeln nicht besonders erwähnt | seyn sollte.

[S. 99]

3. Einzelne Dienstplichten.

a. Treue.

23.

Eine jede Verletzung der Diensttreue, namentlich | durch Zusammenrottirung und Ein- verständniß mit äußern oder | innern Feinden, wird von dem peinlichen Gerichte gegen die | im Dienst befindlichen Bürgergardisten stets mit den höchsten | Graden der von den Gesetzen auf den Hochverrath angedrohe= | ten Strafen geahndet.

b. Muth.

24.

Feigheit, im Dienst bewiesen, soll nach den Um= | ständen mit jedem Grade der Gefängnißstrafe, öffentlichem | Verweise, Degradation und Cassation bestraft werden.

c. Gehorsam und Disziplin.

25.

¹Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorge= | setzten aus bloßer Nachlässigkeit wird mit den Strafen belegt, | zu deren Anwendung die Vorgesetzten befugt sind; ist aber bey | Erlassung des Befehls eine höhere Strafe angedrohet, so fin= | det diese gegen den Uebertreter Statt. ²Auch können grobe | und wiederholte Nachlässigkeiten dieser Art nach den Vor= | schriften des folgenden Artikels bestraft werden.

26.

Wissentlicher Ungehorsam, Widersetzung mit Wor= | ten oder Gebehrden, werden, nach Bewandniß der bösen Ab= | sicht, mit vier= bis achttägigem Gefängniße, auch mit öffent= | lichem Verweise bestraft.

27.

Denselben Strafen ist eine jede, auch die geringste | Beleidigung des Vorgesetzten, unterworfen; grobe Beleidigun= | gen werden von dem Criminalgerichte mit dem höchsten Grade | der Strafen belegt, welche die Gesetze auf die Beleidigung | öffentlicher Beamten angedrohet haben.

28.

Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten im Dienst | ziehen ohnfehlbar Cassation und ausserdem die peinlichen | Strafen nach sich, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen | bürgerliche Vorgesetzte androhen.

Die Schildwachen und Patrouillen sind in Rücksicht der | beyden obigen Artikel den Vorgesetzten gleich zu stellen.

29.

Misbrauch der Waffen gegen dritte Personen und | andere unbefugte Thätlichkeiten sind den Dienststrafen unter= | worfen, ohne daß deshalb, nach Beschaffenheit solcher Fälle, | die bürgerlichen Strafen wegfallen.

30.

Unter keinerley Vorwande darf die Bürgergarde, | oder ein Theil derselben, sich unter den Waffen Berathungen | über öffentliche Angelegenheiten erlauben.

Die Uebertreter machen sich der peinlichen Strafen des | Aufruhrs schuldig.

d. Ordnung und genaue Ausführung der Dienst= | verrichtungen.

31.

Der Bürgergardist darf im Dienst den ihm ange= | wiesenen Platz oder Posten unter keinerley Vorwand verlassen, | ohne daß es ihm von seinem Vorgesetzten erlaubt worden.

¹Gegen die Uebertreter finden, den Umständen nach, alle | Grade der Dienststrafen Statt. ²Wenn eine Schildwache sich | dieses Vergehens schuldig macht, so wird immer eine sechs= | bis achttägige Gefängnißstrafe angeordnet.

32.

Trunkenheit im Dienst wird mit Gefängnißstrafe | [S. 101] von einem bis zu drey Tagen bestraft; für Schildwachen ist | die Strafe doppelt.

Sie kann auch nie bey andern Dienstvergehen zur Ent= | schuldigung gereichen, sondern die auf diese gesetzte Stra= | fe soll vielmehr, den Umständen nach, geschärft werden | können.

33.

Der Schlaf auf dem Posten zieht wenigstens eine | zweytägige Gefängnißstrafe nach sich, jedoch kann auch, wenn | es die Umstände erheischen sollten, eine stärkere Strafe er= | kannt werden.

34.

Wer einen Arrestanten aus Fahrlässigkeit entwi= | schen läßt, kann nach Bewandniß des Grades der Fahr= | lässigkeit mit allen Graden der Dienststrafen belegt werden.

35.

Geschieht es vorsätzlich, so wird der Schuldige, | wenn der Arrestant sich wegen eines ihm angeschuldigten Ver= | brechens in Haft befand, als Theilnehmer an demselben, | peinlich bestraft: wo aber dieses nicht der Fall ist, mit vier= | bis achttägiger Gefängnißstrafe.

36.

Kleine Exercier= und Dienstfehler, Unregelmäßig= | keiten im Anzuge, verspätete Stellung zum Dienst, werden | mit Verweisen, und den Umständen nach, mit den im Art. 1, | unter 1 und 2, aufgeführten Strafen belegt.

37.

Auf eine gleiche Weise werden geringe Unanstän= | digkeiten im Dienste geahndet, wohin das Tabackrauchen, | Plaudern, Gelächter und Possen unter dem Gewehre und in | Reihe und Gliede gehören.

[S. 102]

4. Pflichten der Officiere und | Unterofficiere.

38.

Die Verletzung der Dienstpflichten der Officiere | und Unterofficiere zieht strengere Strafen nach sich, als die | der gemeinen Bürgergardisten.

Wegen grober Nachlässigkeiten und vorsätzlicher Verletzung | der Dienstpflichten kann außer den für die Gemeinen angedrohe= | ten Strafen noch die Degradation gegen sie erkannt werden.

Eine bewiesene Feigheit zieht diese Strafe immer | nach sich.

39.

Die Officiere und Unterofficere, insbesondere die | Commandanten der Posten und Detaschements, sind verpflich= | tet, allen Dienstfehlern und Vergehungen der ihnen unterge= | benen Mannschaft nach Kräften vorzubeugen, dieselben zu | bestrafen oder bey ihren Vorgesetzten zur Anzeige zu | bringen.

Eine jede Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflicht | macht sie selbst für die Fehler und Vergehungen ihrer Unter= | geben verantwortlich.

40.

Es ist den Officieren und Unterofficieren das Tra= | gen der Waffen und Uniform zwar überlassen, allein sie | sind für jeden Mißbrauch und jede Entwürdigung derselben | verantwortlich, und ein in der Uniform begangener Un= | fug hat außer der bürgerlichen Strafe noch eine Dienststrafe | zur Folge.

41.

¹Die Officiere und Unterofficere dürfen nie verges= | sen, daß ihre Untergebenen Bürger und außer dem Dienste | ihnen gleich sind. ²Sie haben daher in ihren Zurechtweisun= | [S. 103] gen, insbesondere bey den ohne bösen Vorsatz begangenen | Fehlern, die möglichste Schonung zu beobachten und sich | aller beleidigenden Ausdrücke zu enthalten.

III. Vom Kriegsdienste.

42.

Der Kriegsrath ernennt das Personal des Kriegs= | gerichts und es ist ihm überlassen, es für eine gewisse Zeit | oder für einzelne Fälle anzuordnen.

In Ermangelung oder Abwesenheit des Chefs der ge= | samnten Bürgergarde kann der Kriegsrath einem seiner Mit= | glieder den Vorsitz übertragen.

43.

¹Alle sich zur Beurtheilung des Kriegsgerichts ver= | eignende Fälle sind durch den Adjutanten des Bataillons dem | Auditeur anzuzeigen, der davon dem Director desselben Nach= | richt giebt. ²Dieser bestimmt davon zwey Officiere um als | Beysitzer bey dem Verhöre des Auditeurs gegenwärtig | zu seyn.

Wenn die Sache gehörig instruirt und zum Urtheile | reif ist, setzt der Chef oder das vorsitzende Mitglied des | Kriegsgerichts die Sitzung der letzteren an.

44.

¹Der Angeschuldigte wird bey dem Verhöre, so wie | zu der Sitzung des Gerichts, durch den Feldwebel vorgefor= | dert. ²Stellt er sich nicht ein, so kann das Gericht, oder bey | den Verhören der Auditeur, seine Herbeyholung sofort oder | zu einer andern Sitzung verfügen.

Sollen Zeugen vernommen werden, so werden sie eben= | falls durch den Feldwebel geladen.

[S. 104]

45.

¹Die Entscheidungen des Kriegsgerichts werden so= | fort in Ausführung gebracht. ²Nur wenn der 5te oder 6te | Grad der Strafen ausgesprochen ist, findet eine Berufung | an das Ober=Criminal=Gerecht statt. ³Diese muß aber in= | nerhalb acht Tagen durch schriftliche Anzeige an den Audi= | teur, worüber dieser eine Registratur aufzunehmen hat, ein= | gelegt werden. ⁴Nach deren Ablauf wird sonst die Strafe | vollzogen.

46.

Uebrigens soll in den, in den vorstehenden Arti= | keln nicht besonders erwähnten Fällen, der Kriegsrath ermäch= | tigt seyn, Erläuterungen und Zusätze zu erlassen, und in der | Form von Parole=Befehlen der Bürgergarde bekannt zu ma= | chen, und sollen dieselben mit den Vorschriften der gegenwä= | rigen Kriegsartikel gleiche Kraft haben

Publicirt Bremen, den 12. May 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[726/2] Erinnerung des Kriegsaths an die Bürgergarde, den Bedarf der Ausrüstung nur aus dem dazu errichteten Depot zu nehmen, vom 21. Mai 1814

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 106 f. (gedruckt).

[S. 106]

49. Erinnerung des Kriegsaths an die Bürgergarde, | den Bedarf der Ausrüstung
nur aus dem dazu | errichteten Depot zu nehmen.

Obgleich der für die Bürgergarde angeordnete Kriegsath, | um die Ausrüstung derselben völlig gleichförmig zu erhalten | und zugleich den Bürgern dieselbe durch möglichst wohlfeile | Lieferung der dazu erforderlichen Gegenstände zu erleichtern, | die Verfügung getroffen hat, diese im Ganzen anzuschaffen, | und jeder in die Bürgergarde Eingetretene wiederholt ange= | wissen ist, seinen Bedarf sich aus dem solchergestalt errichte= | ten Depot abliefern zu lassen; so hat Er doch ungern ver= | nommen, daß mehrere Bürger dieser nützlichen Einrichtung | [S. 107] sich widerlegen, und dadurch nicht nur die völlige Gleichförm= | migkeit stören, sondern auch einen dem Zwecke des Ganzen | hinderlichen Unterschied zwischen Aermern und Reichern ein= | führen.

Der Kriegsath sieht sich daher veranlaßt, diesen Miß= | brauch nochmals ernstlich zu verbieten, und sämmtliche zu | der Bürgergarde gehörende Bürger anzuweisen, der Vor= | schrift, die zur Ausrüstung erforderlichen Gegenstände aus | dem Depot zu nehmen, genaue Folge zu leisten, bey Ver= | meidung sonst mit dem vorschriftswidrigen Uniformen zurück= | gewiesen zu werden.

Bremen, den 21. May 1814.

Von Kriegsaths wegen.

[727] Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend, vom 26. Februar 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2266.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 59 f. (gedruckt).

[S. 59] . . .

21. Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der | Aemter
und Societäten betreffend.

Durch die dem Senate von mehreren hiesigen Aemtern vor= | getragenen Wünsche, um nach Wiederherstellung unserer alten | Verfassung^a auch ihre wohlerworbenen Gerechtsame wieder in | [S. 60] Wirksamkeit treten zu lassen, findet Sich der Senat veran= | lasset, das Nachfolgende hierdurch bekannt zu machen:

Die Aemter und Societäten dieser Stadt können in ihren | Amts=Angelegenheiten an ihre vormaligen Herren Mor= | gensprachs=Herren und Inspectoren sich wenden, sie | dürfen sich unter deren Vorsitz in den sonst gewöhnlichen | Fällen versammeln, und ist solchenfalls den Privilegien | und obrigkeitlich bestätigten Artikeln der Aemter und | Societäten gemäß zu verfahren. Inzwischen behält Sich | der Senat annoch ausdrücklich vor, wegen der unter der | Französischen Regierung sich hierselbst häuslich niederge= | lassenen, in die respect. Aemter und Societäten bis da= | hin aber nicht eingetretenen, mit einem Patent verse= | hen gewesenen Personen, eine besondere Verfügung zu | erlassen.

Publicirt Bremen, den 26. Februar 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

^a Dok. 717.

[727/1] Verordnung, die Aufnahme der unter der Französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen, in die Aemter und Societäten, betreffend, vom 21. März 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2268.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 67 – 70 (gedruckt).

[S. 67] ...

30. Verordnung, die Aufnahme der unter der Französischen | Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten | versehen gewesenen Personen, in die Aemter und So= | cietäten, betreffend.

In Beziehung auf die am 26. Februar d. J. erlassene obrig= | keitliche Bekanntmachung^a wegen der hiesigen Aemter und So= | cietäten, giebt der Senat die sich damals vorbehaltene Ver= | fügung in Betreff der unter der Französischen Regierung sich | hierselbst häuslich niedergelassenen, in die resp. Aemter und | Societäten nicht eingetretenen, sondern nur mit Patenten | versehen gewesenen Personen, nunmehr dahin ab:

Die unter der Französischen Regierung eingeführten Pa= | tente überhaupt sowohl, als namentlich die zu solchen Arbei= | ten und Gewerben, worauf hiesige Aemter und Societäten | privilegiert sind, haben mit dem Anfange dieses Jahres be= | [S. 68] reits aufgehöret, und können daher auch zu den Gewerben, | wozu sie ertheilt worden, nicht weiter berechtigen.

Um indessen in Rücksicht der außerordentlichen Zeitum= | stände mit möglichster Schonung gegen solche zu verfahren, | die sich während der Französischen Regierung hierselbst häus= | lich niedergelassen, und als Patentirte von ihrem Gewerbe | sich redlich genähret, ohne bisher in das darauf privilegirte | Amt oder Societät eingetreten zu seyn, so wird dieserhalb, | jedoch auch nur in Rücksicht solcher, und mit Ausschließung | der ältern außer der Zunft arbeitenden Handwerker, das | Nachfolgende hiermit verordnet:

- 1) Gedachten bisher patentirt gewesenen Personen soll an= | noch der Eintritt in ein Amt oder eine Societät unter | folgenden Bedingungen gestattet seyn:
 - a. wenn dieselben ihr Handwerk zunftmäßig erlernt | und solches durch Lehrbriefe oder auf sonstige Weise | glaubwürdig bescheinigen können;
 - b. wenn sie hiesige Bürger sind, oder doch die Bür= | gerschaft sich erwerben;
 - c. wenn solche Personen kein Nebengewerbe treiben, | und endlich
 - d. dasjenige leisten, was bey der Aufnahme in das | Amt, vermöge obrigkeitlich bestätigter Amts= | Artikel, | erforderlich ist, und sich dazu bey dem Amte oder | der Societät melden.
- 2) Solchen patentirt gewesenen Personen aber, welche sich | während der Französischen Regierung hierselbst häuslich | niedergelassen, ihr Gewerbe gehörig erlernt, und zu der | unter b. bemerkten Classe gehören, auch den unter c. | [S. 69] gemachten Beding zu erfüllen bereit sind, jedoch das | sonst bey der Aufnahme in ein Amt oder eine Societät | erforderliche zu leisten nicht im Stande sind, wird die | Fortsetzung ihres Gewerbes außer dem Amte zwar ge= | stattet, sie dürfen aber weder Gesellen noch Lehrlingen | halten, ohne mit dem auf das Gewerbe privilegirten | Amte oder Societät sich darüber verglichen zu haben; | und müssen sich innerhalb vier Wochen verpflichten, den | von jedem Amts= | oder Societäts= | Genossen zu befolgen= | den obrigkeitlichen Verfügungen, weniger nicht den ihnen | etwa noch besonders zu ertheilenden Vorschriften, sich | zu unterwerfen, und eine billige unter dem Vorsitze der | Herren Morgensprachsherrn und respect. Inspectoren | zu regulirende Recognition dem Amte oder der Societät | jährlich oder halbjährig voraus zu bezahlen. Dahin= | gegen

^a Dok. 727.

- 3) allen denen, welche entweder ihr Gewerbe nicht gehörig | erlernen, oder zu der unter b. bemerkten Classe nicht ge= | hören, oder die sub e. und d. erwähnten Bedinge nicht | erfüllen wollen oder können, oder doch in dem unter | No. 2) erwähnten Falle sich vorgeschriebenermaaßen nicht | verpflichten wollen, die Fortsetzung eines Gewerbes, wor= | auf ein Amt oder eine Societät privilegirt worden, | gänzlich untersagt ist.
- 4) Sollten übrigens bey nachgesuchter Aufnahme in ein Amt | oder eine Societät, oder bey der zu regulirenden Re= | cognition, erhebliche zur Zufriedenheit der Mitglieder | einer solchen Amts= oder Societäts=Verbindung von de= | ren Herren Morgensprachsherren und respect. Inspecto= | [S. 70] ren nicht sofort zu beseitigenden Schwierigkeiten entstehen, | so behält Sich der Senat vor, den Ihm solchenfalls zu | erstattenden Bericht vorab aufzunehmen und demnächst | die Sache Selbst zu entscheiden.

Publicirt Bremen, den 21. März 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[728] Verordnung, die Wiederherstellung der Thorsperre betreffend, vom 28. April 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 89 – 91 (gedruckt).

[S. 89] . . .

42. Verordnung, die Wiederherstellung der | Thorsperre betreffend.

Es hat der Senat mit dem in den verfassungsmäßigen Fäl= | len die Bürgerschaft proviso-
risch vertretenden Ausschusse der | letztern beschlossen: Daß die Thorsperre und die damit
ver= | bundene Abgabe mit dem 1sten des nächstbevorstehenden Mo= | nats May wiederum
eintrete, und wird daher dieserwegen | das Nachfolgende bekannt gemacht und verordnet:

- 1) Die Schließung der Thore geschieht nach der an den | Thoren angehängten Tabelle.
- 2) An sämmtlichen Sperrthoren bleibt es während der ersten | Abendstunde nach dem
Thorschluß unverändert bey der | frühern Abgabe von zwey Groten.

[S. 90]

- 3) Gleich nach Ablauf der ersten am Abend eintretenden | Sperrstunde und nachdem
der Einnehmer der Sperre | mit einer Glocke das Zeichen gegeben hat, werden von |
da an bis ans Ende der frühern Sperrzeit, somit im | Winter bis 10, im Sommer bis
11 Uhr, wie dieses | bereits in der Verordnung vom 17. April 1809^a festge= | setzt ist,
drey Grote erlegt.

^a Text der Verordnung (Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.2.h.12.6.3, publiziert als Einzelblatt – gedruckt): Da die gegenwärtigen Umstände es veranlaßt haben, daß die Ausgabe des hiesigen Armen=Instituts mit der Einnahme | desselben nicht im richtigen Verhältniß geblieben, und daher ein beträchtlicher Defect entstanden ist, so hat der | Hochedle Hochweise Rath, vereint mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, sofort für diesmal, jedoch ohne Folge für die | Zukunft, (indem der Bestand dieser Anstalt auf freywillige milde Gaben gegründet ist) dafür gesorgt, daß durch ander= | weitige Herbeyschaffung, der, jenen Defect begleichenen Gelder, jenes so wohlthätige Institut nicht im Stocken gerathe, | sondern in seinem Wesen erhalten werde.

Weil inzwischen zugleich darauf Bedacht genommen werden müssen, um wieder zu den, für die Entfreyung des Armen= | Instituts von seinen Schulden zu verwendenden Capitalien zu gelangen, so hat man durch einen am 28. März d. J. erfolgten | Rath= und Bürgerbeschluß zu einer, in Hinsicht der Grösse der Abgabe und zum Theil auch in Hinsicht der Zeit | veränderten Sperre=Einrichtung | gemeinschaftlich sich vereinbart, weshalb nunmehr das folgende zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

- 4) Am Heerden= und dem Buntenthore dauert der Einlaß | vom 1. April bis zum 30. September bis zwölf Uhr, | vom 1. October aber bis zum 31. März bis elf Uhr. | Sobald an jenen beyden Thoren die solchergestalt ver= | längerte Sperrzeit anhebt, wird auch dieses mittelst einer | Glocke angedeutet und es müssen alsdann sechs Gro= | te für jede Person, so wie für jedes Pferd entrichtet | werden.
- 5) Beym Ein= und Auspassiren wird das Sperrgeld an | den Einnehmer des ersten Postens bezahlt und erhält | der Bezahlende hier eine Marque, welche er an den | Einnehmer des zweyten Postens abliefern.

Während der Sperre dürfen weder accisebare Waaren | hinaus= noch consumtionsfähige Sachen hereingebracht wer= | den und setzen sich diejenigen, welche nach geschעהner War= | nung dem zuwider handeln, der Confiscation der Waaren | und weiterer Strafe aus.

Der Senat hofft zuversichtlich, das niemand aus nie= | driger Gewinnsucht dieser kleinen Abgabe sich zu entziehen | suchen, oder wohl gar zur Umgehung derselben hülffreiche | Hand leisten werde, und erwartet vielmehr, daß jeder recht= | liche Bürger von der Nothwendigkeit dieser Hebung überzeugt, | [*S. 91*] den Einnehmern ihre Pflicht erleichtern und dazu beytra= | gen werde, daß die dabey eingeführte Ordnung genau be= | folgt werde.

Bremen, den 28. April 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela.

[728/1] Bekanntmachung wegen früherer Oeffnung der Thore und Verlängerung der Sperrzeit am Oster- und Doventhore vom 13. Februar 1819

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1819, S. 3 (gedruckt).

[*S. 3*]

3. Bekanntmachung wegen früherer Oeffnung der Thore | und Verlängerung der Sperrzeit am Oster= | und Doventhore.

Das Publicum wird hierdurch benachrichtigt: daß die Ver= | fügung getroffen worden, die sämmtlichen Stadthore während | der Wintermonate eine halbe Stunde früher, als bisher, am | Morgen zu öffnen, und daß ferner auch die Einrichtung | beliebt ist: daß auch das

- 1) An sämmtlichen Sperr=Thoren bleibt es während der ersten Abendstunde nach dem Thorschluß sowohl, als während | der Predigten an Sonn= und Fest=Tagen, unverändert bey der bisherigen Abgabe.
- 2) Gleich nach Ablauf der ersten am Abend eintretenden Sperrstunde, und nachdem der Einnehmer der Sperre mit ei= | ner Glocke das Zeichen gegeben hat, wird von da an, bis ans Ende der bisherigen Sperrzeit, somit im Winter bis | 10, im Sommer bis 11 Uhr, statt der sonstigen 2 Grote, künftig 3 Grote erlegt. Ueberdies ist
- 3) am Heerden= und am Buntenthore die Sperrzeit um eine Stunde verlängert, und wird daselbst künftig vom 1. April | bis zum 30. September bis zwölf Uhr, vom 1. October aber bis zum 31. März bis elf Uhr der Sperr=Einlaß dauern. | Sobald an jenen beyden Thoren die solchergestalt verlängerte Sperrzeit anhebt, wird auch dieses mittelst einer Glocke an= | gedeutet, und es muß von allen, die diese dargebotene Gelegenheit, um (was bisher nicht war) alsdann noch ins Thor | zu kommen, benutzen wollen, sechs Grote für jede Person, so wie für jedes Pferd, entrichtet werden.
- 4) Diese Veränderungen der bis dahin bestehenden Sperr=Einrichtungen fangen am 1^{sten} May dieses Jahres an, und | dauern bis zum 31. December 1814.

Jedermann nun, den es angeht, wird hiermit gewarnt, der obigen Vorschrift genaue Folge zu leisten, indem er im Entste= | hungsfall, jede dadurch sich zugezogene Unannehmlichkeit, sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Conclusum Bremae in Pleno d. 5. et publicatum d. 17. Aprilis 1809.

Doven= und das Osterthor, wie | es mit dem Heerdenthor und den beiden Neustadtsthoren schon | der Fall ist, im Winter bis 11 Uhr und im Sommer bis | 12 Uhr Nachts den Aus= und Einpassirenden gegen Erlegung | des doppelten Sperrgeldes geöffnet werden können.

Bremen, den 13. Februar 1819.

Die Polizei=Direction.

[728/2] Bekanntmachung wegen Verlängerung der Sperrzeit und wegen des Sperrgeldes während der Nachtzeit vom 26. April 1819

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1819, S. 14 – 16 (gedruckt).

[S. 14] . . .

8. Bekanntmachung wegen Verlängerung der Sperrzeit und | wegen des Sperrgeldes während der Nachtzeit.

Ein Hochweiser Rath bringt hiermit zur öffentlichen | Kunde, daß in Gemäßheit einer mit der Ehrliebenden Bür= | gerschaft getroffenen Vereinbarung, in Rücksicht der Sperre | an den Thoren und des Oeffnens einiger Thore | zur Nachtzeit, gegen ein erhöhtes Sperrgeld, folgende | Bestimmungen und Einrichtungen getroffen sind:

1. Zur Erleichterung der arbeitenden Classe soll in den | Monaten, wo die Thorsperre um sieben Uhr oder früher an= | hebt, für alle diejenigen, welche zu Fuße die Thore passiren, | während einer halben Stunde nach dem Anfange der Sperre, | Sperrfreiheit eintreten. – Es sind mithin vom 1. Septem= | ber bis zum folgenden 31. März in Zukunft alle Fußgänger | ohne Ausnahme eine halbe Stunde lang nach dem Anfange | der gewöhnlichen Sperrzeit von der Entrichtung des Sperr= | geldes befreiet, und nur diejenigen, welche mit Wagen und | [S. 15] Pferden die Thore passiren, sind zur Entrichtung des Sperr= | geldes vor wie nach verpflichtet.
2. Nach Ablauf der bestimmten halben Stunde soll mit | der Glocke ein Zeichen gegeben werden, und hört von da an | die Sperrfreiheit der Fußgänger auf.
3. An den Sonn= und Festtagen findet diese Sperrfrei= | heit der Fußgänger nicht Statt, vielmehr sind dieselben gehal= | ten, an diesen Tagen das Sperrgeld wie bisher zu bezahlen.
4. Um die bisherige Thorsperre mit der jetzt beliebten | Einrichtung in Uebereinstimmung zu bringen, ist die Abände= | rung getroffen, daß vom 1. bis 8. April die Sperre, statt um | 7 ¹/₄ Uhr, um 7 ¹/₂ Uhr, und vom 25. bis 31. August, statt um | 7 ¹/₂ Uhr, um 7 ³/₄ Uhr, ihren Anfang nehmen soll.
5. Von dem 1. Mai d. J. an soll in der Altstadt das | Heerdenthor, in der Neustadt das Hohethor und das Bunte= | thor, von der Zeit an, wo sich die bisherige Sperre endet, bis | zum Morgen, wo die Oeffnung der Thore erfolgt, für Jeder= | mann gegen ein höheres Sperrgeld, geöffnet werden.
6. Dieses Sperrgeld ist auf zwölf Grote für jede Per= | son und eben so viel für jedes Pferd festgesetzt, und wird | an die zur Erhebung bestellte Person bei dem Ein= und Aus= | passiren bezahlt.
7. Von der Entrichtung dieses Sperrgeldes sind blos | diejenigen befreiet, welche in Krankheitsfällen zur Herbeiru= | fung ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe, oder bei Entbin= | dungen zur Herbeiholung eines Geburtshelfers oder Heb= | amme, das Oeffnen jener Thore begehren, und zwar sind | nicht nur sie für ihre Person, sondern es sind auch die | [S. 16] Aerzte, Wundärzte oder Hebammen, welche auf ihr Begehren | zur Hülfe herbeieilen, von der Bezahlung des Sperrgeldes | frei, wobei es jedoch übrigens bei der bisherigen Einrich= | tung, nach welcher auch die an-

dem Thore in dergleichen | Nothfällen auf Verlangen unentgeltlich geöffnet werden, sein | Bewenden hat.

8. Damit inzwischen bei diesem unentgeltlichen Oeffnen | der Thore kein Unterschleif Statt finde, sind die Sperrerheber | und Thorwärter angewiesen, jeden einzelnen Fall, wo die | unentgeltliche Oeffnung eines Thores erfolgte, am anderen | Morgen der Polizei=Behörde zur Anzeige zu bringen; und | werden diejenigen, bei denen die anzustellende Untersuchung | ergeben würde, daß sie unter einer falschen Angabe die un= | entgeltliche Oeffnung des Thors erhalten hätten, nicht nur | zur Entrichtung des Sperrgeldes angehalten, sondern auch | desfalls nachdrücklich bestraft werden.
9. Während dieser Sperre zur Nachtzeit soll es eben | so wenig als zur gewöhnlichen Sperrzeit verstattet werden, | Gegenstände oder Waaren, welche der Cosumtions= oder | Accise=Abgabe unterworfen sind, sey es zu Wagen oder auf | andere Weise, ein= oder auszuführen; auch wird es überall | nicht erlaubt werden, daß Personen mit Bündeln oder Packen | die Thore passiren, vielmehr sind dieselben damit auf jeden | Fall zurück zu weisen, und können selbst den Umständen nach | als verdächtig angehalten werden.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 23. und publicirt am 26. April 1819.

[728/3] Bekanntmachung wegen Oeffnung des Doventhores zur Nachtzeit gegen erhöhtes Sperrgeld vom 31. Dezember 1821

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1821, S. 100 (gedruckt).

[S. 100] . . .

41. Bekanntmachung wegen Oeffnung des Doventhores | zur Nachtzeit gegen erhöhtes Sperrgeld.

Da nunmehr die Einrichtung getroffen ist, daß vom 1. Januar | k. J. an, auch das Doventhor zur Nachtzeit gegen ein erhöhtes | Sperrgeld, denjenigen welche es verlangen, geöffnet werden | kann, und zwar unter den nämlichen Bestimmungen, welche | durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 26. April 1819^a in | Hinsicht der andern Thore, an welchen die Nachtsperre Statt | findet, festgesetzt wurden; so wird solches hierdurch von der | Unterzeichneten zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Polizei=Direction.

[728/4] Bekanntmachung wegen der Thorsperre für Fußgänger am St. Ansgarii- und am St. Stephanithore vom 28. Mai 1827

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1827, S. 35 f. (gedruckt).

[S. 35] . . .

6. Bekanntmachung wegen der Thorsperre | für Fußgänger am St. Ansgarii= und am | St. Stephanithore.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, | daß im Einverständnisse mit der Ehrliebenden Bürger= | schaft wegen Einführung eines Sperrgeldes am | St. Ansgariithore

^a Dok. 728/2.

und am St. Stephanithore | nach dem bisherigen Thorschlusse vorläufig folgende Ein= | richtungen getroffen sind:

- 1) Vom 1. Juni d. J. an ist der Einlaß an den ge= | dachten Thoren nach dem bisherigen Thorschlusse | gegen Erlegung eines Sperrgeldes, jedoch nur den | /S. 36/ Fußgängern, gestattet und zwar während der | Monate April bis September incl. bis 12 Uhr | und während der übrigen Monate bis 11 Uhr.
- 2) Das Sperrgeld beträgt für jede Person Einen | Groten mehr, als zu der nämlichen Zeit an den | übrigen Thoren entrichtet wird und sind im Uebri= | gen die für die Sperre an den anderen Thoren | geltenden Vorschriften anwendbar.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 23. und bekannt gemacht am 28. Mai 1827.

[728/5] Bekanntmachung wegen der Einrichtung der Thorsperre für Fußgänger am Bischofsthore vom 23. Juli 1827

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1827, S. 54 (gedruckt).

[S. 54]

14. Bekanntmachung wegen der Einrichtung der Thor= | sperre für Fußgänger am Bischofsthore.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, | daß im Einverständnisse mit der Bürgerschaft wegen | Einführung eines Sperrgeldes am Bischofs= | thore für Fußgänger nach dem bisherigen Thor= | schlusse vorläufig folgende Einrichtungen getroffen sind:

- 1) Vom 24. Juli d. J. an ist der Einlaß an dem | gedachten Thore nach dem bisherigen Thorschlusse | gegen Erlegung eines Sperrgeldes gestattet und | zwar während der Monate Juli, August und Sep= | tember incl. bis 12 Uhr.
- 2) Das Sperrgeld beträgt für jede Person Einen | Groten mehr, als zu der nämlichen Zeit an den | übrigen Thoren entrichtet wird, und sind im | Uebrigen die für die Sperre an den andern Tho= | ren geltenden Vorschriften anwendbar.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 18. und bekannt gemacht am 23. Juli 1827.

[728/6] Bekanntmachung, die Erweiterung der Thorsperre am Bischofsthore betreffend, vom 1. Oktober 1827

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1827, S. 73 f. (gedruckt).

[S. 73] . . .

20. Bekanntmachung, die Erweiterung der Thorsperre | am Bischofsthore betreffend.

Da nach der Verordnung vom 18. Juli d. J.^a der Ein= | laß am Bischofsthore für Fußgänger nach dem Thor= | schlusse gegen Erlegung eines Sperrgeldes nur für die | Monate Juli, August und September gestattet worden, | diese Einrichtung aber in Gemäßheit einer deshalb zwi= | schen dem Senat und der Bürgerschaft Statt gefundenen | Vereinbarung eine Erweiterung erhalten soll, so macht | der Senat hiermit bekannt:

daß bis auf anderweitige Bestimmung der Einlaß | an dem gedachten Thore nach dem Thorschluß ge= | gen Erlegung eines Sperrgeldes während der Mo= | nate April

^a Dok. 728/5.

bis September bis 12 Uhr, und wäh= | rend der übrigen Monate bis 11 Uhr gestattet, | an Sperrgeld jedoch für jede Person ein Groten | mehr, als zu der nämlichen Zeit am Heerdenthor | und Osterthor entrichtet wird, zu zahlen ist, und | [S. 74] daß dabei im Uebrigen die für die Thorsperre über= | haupt geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 19. Sept. und bekannt gemacht am 1. October 1827.

[728/7] Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Besucher der Frühpredigt während der Wintermonate eintretenden Sperrbefreiung vom 25. Oktober 1832

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1832, S. 107 f. (gedruckt).

[S. 107] . . .

30. Polizei=Bekanntmachung wegen der für die | Besucher der Frühpredigt während der Wintermonate ein= | tretenden Sperrbefreiung.

Auf desfalls erlassene Verfügung wird während der sechs | Wintermonate einstweilen das Osterthor, Heerdenthor, | Hohethor und Buntethor für Fußgänger, welche des | Sonntags Morgens zum Besuche der Frühpredigt den | [S. 108] Einlaß begehren, unentgeltlich eröffnet werden; welches | hiedurch zur Anzeige gebracht wird.

Die Polizei=Direction.

[728/8] Aufhebung des höheren Sperrgeldes am St. Stephani-, St. Ansgarii- und Bischofs-Thore vom 18. April 1836

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1836, S. 4 f. (gedruckt).

[S. 4] . . .

3. Aufhebung des höheren Sperrgeldes am St. Stephani=; | St. Ansgarii= und Bischofs=Thore.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, | daß von heute an [S. 5] | die Erhöhung des Sperrgeldes um 1 Groten am | St. Stephani= und St. Ansgarii=Thore, wie | an dem Bischofs=Thore aufhört, auch an erst | benannten beiden Thoren während der Abendsperre | gegen Erlegung des festgesetzten Sperrgeldes die | Passage für Wagen und Pferde, gleich wie bei | den übrigen Stadt=Thoren, Statt findet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 15. und bekannt gemacht am 18. April 1836.

[728/9] Verordnung wegen der mit dem Jahre 1840 eintretenden Modificationen der Thorsperre vom 30. Dezember 1839

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1839, S. 61 f. (gedruckt).

[S. 61] . . .

13. Verordnung wegen der mit dem Jahre 1840 eintretenden | Modificationen
der Thorsperre.

Da es angemessen erachtet ist, in Ansehung der be= | stehenden Thorsperre einige Modificationen eintreten zu | lassen, und darüber vom Senate mit der Bürgerschaft | nähere Bestimmungen vereinbart worden, so verordnet | der Senat hiedurch das Folgende:

- 1) Der Eintritt der Thorsperre des Abends, so wie | die Oeffnung der Thore des Morgens wird vom 1. Januar | 1840 an in Gemäßheit der nachstehenden Tabelle Statt | finden. Die bisherige Einrichtung, daß die Thore vom | 1. September bis zum 31. März an den Werktagen | für Fußgänger noch eine halbe Stunde länger geöffnet | sind, bleibt dabei unverändert.
- 2) Das Sperrgeld beträgt, vom 1. Januar 1840 | angerechnet, während der ersten Stunde nach Anfang | der Sperrzeit zwei Groten, von da an bis | zwölf Uhr drei Groten und während der mit | zwölf Uhr eintretenden Nachtsperre sechs Groten.
- 3) Diese Nachtsperre wird vom 1. Febr. 1840 an | auch am Stephani=, Ansgarii= und Bischofsthore, auf | gleiche Weise, wie sie an den andern Thoren besteht, | eintreten.

Im Uebrigen bleiben die wegen der Thorsperre | bestehenden Vorschriften unverändert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats vom 27. und publicirt am

30. December 1839.

[S. 62]

Tabelle der Thorsperre.

		Morgens		Abends	
		Oeffnung		Sperr	
		7	Uhr	5	Uhr
Januar	1 – 15.	7		5 $\frac{1}{2}$	
„	16 – 31.	6 $\frac{1}{2}$	„	5 $\frac{1}{2}$	„
Februar	1 – 14.	6	„	6	„
„	15 – 28.(29.)	5 $\frac{1}{2}$	„	6 $\frac{1}{2}$	„
März.....	1 – 15.	5	„	7	„
„	16 – 31.	4 $\frac{1}{2}$	„	7 $\frac{1}{2}$	„
April.....	1 – 15.	4	„	8	„
„	16 – 30.	4	„	8 $\frac{1}{2}$	„
Mai.....	1 – 15.	4	„	9	„
„	16 – 31.	3 $\frac{1}{2}$	„	9 $\frac{1}{2}$	„
Juni	1 – 15.	3 $\frac{1}{2}$	„	10	„
„	16 – 30.	3 $\frac{1}{2}$	„	10	„
Juli	1 – 15.	3 $\frac{1}{2}$	„	9 $\frac{1}{2}$	„
„	16 – 31.	4	„	9	„
August	1 – 15.	4	„	8 $\frac{1}{2}$	„
„	16 – 31.	4	„	8	„
September	1 – 15.	4 $\frac{1}{2}$	„	7 $\frac{1}{2}$	„
„	16 – 30.	5	„	7	„
October	1 – 15.	5 $\frac{1}{2}$	„	6 $\frac{1}{2}$	„
„	16 – 31.	5 $\frac{1}{2}$	„	6	„
November	1 – 15.	6	„	6	„
„	16 – 30.	6 $\frac{1}{2}$	„	5 $\frac{1}{2}$	„
December	1 – 15.	6 $\frac{1}{2}$	„	5	„
„	16 – 31.	7	„	5	„

[728/10] Verordnung wegen der Freiheit der Aerzte, Wundärzte u. s. w. vom Sperrgelde vom 30. März 1846

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1846, S. 6 (gedruckt).

[S. 6] . . .

8. Verordnung wegen der Freiheit der Aerzte, Wundärzte u. s. w. | vom Sperrgelde.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß | im Einverständnisse mit der Bürgerschaft die bestehende | Einrichtung, wonach die zu Krankenbesuchen herbeige= | ruhen Aerzte und Wundärzte, sowie Diejenigen, welche | deren Hilfe suchen, von Bezahlung des Sperrgeldes | während der Nachtzeit befreit sind, auch auf die frühern | Stunden der Thorsperre ausgedehnt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats den 27. und bekannt gemacht den 30. März 1846.

[728/11] Verordnung über einige Aenderungen wegen der Thorsperre vom 22. November 1847

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847, S. 122 – 124 (gedruckt).

[S. 122]

36. Verordnung über einige Aenderungen wegen der Thorsperre.

Nachdem der Senat einige abändernde Be= | stimmungen in Betreff der Thorsperre mit der | Bürgerschaft vereinbart hat, verordnet Er hiemit das | Folgende:

1.

Der Anfang der Thorsperre und die Oeffnung der | Thore findet in Gemäßheit der dieser Verordnung bei= | gefügten Tabelle statt.

An den Tagen jedoch, an welchen Bahnzüge des | Morgens früher als die bestimmte Oeffnungszeit ab= | gehen, werden alle Thore schon eine Stunde vor der | zum Abgange des Bahnzugs festgesetzten Zeit geöffnet.

2.

Die bisherige Einrichtung, wonach die Thore vom | 1. September bis zum 31. März an den Werktagen für | Fußgänger noch eine halbe Stunde nach Eintritt der | Thorsperre geöffnet bleiben, ist aufgehoben.

3.

¹Die Entrichtung des Sperrgeldes für Pferde hört | auf, und haben daher alle zu Wagen oder zu Pferde | die Thore passirenden Personen nur für sich Sperrgeld | zu erlegen. ²Bei den Wagen sind indeß auch die Führer | derselben von Entrichtung des Sperrgeldes frei.

4.

Die mit den Bahnzügen ankommenden Personen | erhalten unentgeltlich Marken, welche sie beim Einpas= | siren ins Thor statt des Sperrgeldes an den Erheber | abzugeben haben.

[S. 123]

Diese Marken sind nur für die vorgedachten Per= | sonen und nur für den Abend, an welchem sie ausgetheilt | sind, gültig, und wird ein Mißbrauch mit denselben mit | angemessener Strafe geahndet werden.

5.

Die Bahnhofsbeamten und alle sonst bei dem Bahn= hofe und der Eisenbahn Angestellte und Bedienstete sind, | wenn sie mit ihrer Dienstkleidung oder einem sie in | ihrer Eigenschaft legitimirenden Abzeichen versehen sind, | von Entrichtung des Sperrgeldes befreit.

Im Uebrigen bleiben die wegen der Thorsperre be= | stehenden Vorschriften unverändert, und beträgt daher | auch ferner das Sperrgeld während der ersten Stunde | nach Anfang der Sperrzeit zwei Groten, von da an | bis zwölf Uhr drei Groten und während der mit zwölf | Uhr eintretenden Nachtsperre sechs Groten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. December d. J. | in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 17. und bekannt gemacht am 22. November 1847.

[S. 124]

Tabelle der Thorsperre.

		Morgens Oeffnung.	Abends Sperre.
Januar	1 — 31	6 Uhr.	7 Uhr.
Februar	1 — 14	6 "	7 "
"	15 — 28 (29)	5 ½ "	7 "
März	1 — 15	5 "	7 ½ "
"	16 — 31	4 ½ "	8 "
April	1 — 15	4 "	8 "
"	16 — 30	4 "	8 ½ "
Mai	1 — 15	4 "	9 "
"	16 — 31	3 ½ "	9 ½ "
Juni	1 — 30	3 ½ "	10 "
Juli	1 — 15	3 ½ "	9 ½ "
"	16 — 31	4 "	9 "
August	1 — 15	4 "	8 ½ "
"	16 — 31	4 "	8 "
September	1 — 15	4 ½ "	8 "
"	16 — 30	5 "	7 ½ "
October	1 — 31	5 ½ "	7 "
November	1 — 30	6 "	7 "
December	1 — 31	6 "	7 "

[728/12] Verordnung wegen der zur Sicherstellung der öffentlichen Abgaben bei den abgeänderten Bestimmungen über die Thorsperre getroffenen Maßregeln vom 10. Dezember 1847

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847, S. 174 – 177 (gedruckt).

[S. 174] . . .

43. Verordnung wegen der zur Sicherstellung der öffentlichen Ab= | gaben bei den abgeänderten Bestimmungen über die Thorsperre | getroffenen Maßregeln.

Nachdem vermöge der neuerlich getroffenen und durch | die Verordnung vom 22. November d. J.^a zur öffentli= | chen Kunde gebrachten Anordnungen, die Thore in den | Win-

^a Dok. 728/11.

termonaten November, December und Januar bereits | [S. 175] Morgens sechs Uhr geöffnet werden, und in diesen wie | im Februar bis zu der, erst Abends 7 Uhr eintretenden | Sperre geöffnet bleiben, diese Ausdehnung der Zeit aber, | in welcher die Thore geöffnet sind, da sie theilweise in | die Zeit der schon eingetretenen Dunkelheit fällt, die | regelmäßige Erhebung und Controle der Ab= | gaben von den ein=, aus= und durchzuführen= | den, abgabenpflichtigen Gegenständen benach= | theiligen würde, so sind zu desfallsiger Sicherung des | öffentlichen Abgabenwesens mittelst Rath= und Bürger= | schlusses die nachstehenden Verfügungen getroffen:

- 1) die steuerliche Abfertigung an den dafür be= | stimmten Thor= und Außenposten, mit Aus= | nahme derjenigen am Bahnhofs für die mit | den Bahnzügen beförderten Güter, für welche | specielle Anordnungen getroffen sind, findet nur | von Sonnen=Aufgang bis Sonnen= | Untergang statt. Für die Monate Novem= | ber, December und Januar wird dafür die Zeit | von sieben Uhr Morgens bis fünf Uhr Abends | und für Februar von sechs Uhr Morgens bis | sechs Uhr Abends angenommen, für die übrigen | Monate die Zeit, für welche gegenwärtig, zu= | folge der Sperrverordnung, die Oeffnung und | der Schluß der Thore festgesetzt ist.
- 2) Außer der Zeit, wo diesernach die Erhebungs= | büreaux in Function sind, ist daher, ganz ab= | gesehen davon, ob die Sperre bereits aufge= | hört hat oder noch nicht eingetreten ist, das | Einbringen von der Consumtions=Abgabe un= | terworfenen Gegenständen nach Maßgabe des | §. 6 der Consumtions=Verordnung vom 26. Juni | [S. 176] 1834^a verboten; so wie nicht minder außer der= | selben die Ein= und Ausfuhr und der Trans= | port von Gütern, welche einer Abschreibung | oder Accise halber einer Abfertigung bedürfen, | nach Vorschrift der desfalls bestehenden Verord= | nungen untersagt bleibt.
- 3) Im Allgemeinen sind die in den verschiedenen | Verordnungen über das Abgabenwesen bestimm= | ten Fristen, für welche bisher die Oeffnung der | Thore und der Eintritt der Sperrzeit angenom= | men worden, wie namentlich die Zeit für An= | nahme und Ablieferung von Getreide u. u an | den Mühlen dahin geändert, daß dafür für die | Zukunft die im §. 1 dieser Verordnung festge= | setzte Zeit, wo die Abfertigung an den verschie= | denen Posten stattfindet, angenommen wird.
- 4) Umgehungen der öffentlichen Abgaben, welche | während der Zeit des Schlusses der Erhebungsbü= | reaux versucht werden möchten, sollen nach §. 57 | der Verordnung vom 26. Juni 1834, als unter | erschwerenden Umständen begangen angesehen | und geahndet werden.
- 5) Die Gültigkeit der von den Eingangsposten zur | Legitimation beim Transporte von abgaben= | pflichtigen Gegenständen ausgestellten Consum= | tionsquittungen ist auf die Dauer des Tages | ihrer Ausstellung, diejenige der Mahlquittun= | gen aber regelmäßig, d. h. dafern sie nicht aus= | nahmsweise, z. B. wegen eingetretener Wind= | stille, prolongirt worden, auf drei Tage nach | deren Ausstellung, beschränkt.

[S. 177]

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats am 8. und bekannt gemacht am 10. December | 1847.

[728/13] Verordnung, die Abänderung des Anfangs der Thorsperre betreffend, vom 15. September 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 76 f. (gedruckt).

^a Sammlungen der Verordnungen und Proclame der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1834, S. 26 – 46.

[S. 76] . . .

33. Verordnung, die Abänderung des Anfangs der Thorsperre | betreffend.

In Gemäßheit einer zwischen dem Senate und der | Bürgerschaft über eine spätere Anfangszeit der Thorsperre | [S. 77] getroffenen Vereinbarung verordnet der Senat hiedurch: | daß vom 16. d. M. an bis zum 31. December | d. J. die Thorsperre nicht vor 8 Uhr Abends | eintritt, wogegen im Uebrigen die durch die Verord= | nung vom 22. November 1847^a bekannt gemachten Be= | stimmungen in Betreff der Thorsperre unverändert bleiben, | mit-
hin das Sperrgeld auch ferner während der ersten | Stunde nach Anfang der Sperrzeit zwei Groten, von | da an bis zwölf Uhr drei Groten und während der mit | zwölf Uhr eintretenden
Nachtsperre sechs Groten beträgt.

Desgleichen tritt auch, dieses spätern Anfangs der | Thorsperre ungeachtet, in der für die steuerliche Abfer= | tigung abgabenpflichtiger Gegenstände durch die Verord= | nung vom 10. December 1847^b vorgeschriebenen Zeit keine | Aenderung ein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | den 13. und bekannt gemacht den 15. September 1848.

[728/14] Aufhebung der Thorsperre mit dem Schlusse des Jahres 1848 vom 25. Dezember 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2271.] [2452.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 134 (gedruckt).

[S. 134] . . .

50. Aufhebung der Thorsperre mit dem Schlusse des Jahres 1848.

In Gemäßheit des vom Senate und der Bürger= | schaft gefaßten Beschlusses, wegen Aufhebung der | bisher bestandenen Thorsperre vom Anfange des | nächsten Jahres an, bringt der Senat hiedurch zur öffent= | lichen Kunde:

daß vom 1. Januar 1849 an die bisherige Thor= | sperre aufgehoben ist, und bereits in den Abend= | stunden des 31. d. M. kein Sperrgeld mehr wird | erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 22. und bekannt gemacht am 25. December 1848.

[729] Aufforderung zur Entrichtung des Schutzgeldes vom 24. März 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2222.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 75 (gedruckt).

[S. 75]

34. Aufforderung zur Entrichtung des Schutzgeldes.

Alle hiesige Schutzverwandte, welche ein jährliches Schutzgeld | zu entrichten verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert: | sowohl das noch rückständige als auch das Schutzgeld für das | jetzt laufende Jahr innerhalb vierzehn Tagen, während den | Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, an den Herrn Ge= | neral=Einnehmer Rieke, wohnhaft in der Dechanatstraße | No. 2, zu entrichten, und diesem zugleich diejenigen Papiere, | die

^a Dok. 728/11.

^b Dok. 728/12.

ihre Aufnahme beweisen, vorzuzeigen. Wer dieser Vor= | schrift keine Folge leistet, hat sich selber den Verlust seiner | Schutzgerechtigkeit bezumessen.

Bremen, den 24. März 1814.

In Auftrag des Senats, | Gondela

[730] Bekanntmachung, daß am 1. September die neue Gerichtsordnung in Kraft trete, vom 30. Juli 1814

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 132 (gedruckt).

[S. 132]

69. Bekanntmachung, daß am 1. September die neue Ge= | richtsordnung in Kraft trete.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiemit zur | öffentlichen Kunde, daß die durch Rath und Bürgerschluß | vom 15. Julius dieses Jahres beliebte neue Gerichtsordnung^a, | welche in Gemäßheit desselben mit dem 1. September dieses | Jahres in Wirksamkeit tritt und in allen Rechtsangelegenhei= | ten zu befolgen ist, nunmehr abgedruckt und in der Rath= | buchdruckerey zu haben ist.

Gegeben Bremen in der Rathversammlung, den 30. Ju= | lius 1814.

[730/1] Gerichtsordnung der freyen Hansestadt Bremen vom 15. Juli 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2255.] [2267.] [2274.] bis [2279.] [2281.] [2435.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-Qq.10.C.3.b.2., Einzeldokument, VI und 258 S. (gedruckt).

[S. I]

Gerichtsordnung | der | freyen Hansestadt Bremen.

[S. II]

Obrigkeithliche Verordnung.^b

... [S. III]

Inhalt.^c

... [S. I]

Titel 1. | Von den Gerichten überhaupt.

§. 1.

¹Jedem Gerichte ist ein Präsident | vorgesetzt, der bey solchem das Directorium führt. |

²Der Präsident des Obergerichts hat überdies die | Ober=Aufsicht über das gesammte Justizwesen | und das dazu gehörige Personal.

§. 2.

Die Hauptpflicht der Gerichts=Di= | rectoren besteht darin, daß sie bei ihren Gerich= | ten eine gute Ordnung einführen und unterhal= | ten; allen sich einschleichenden Mißbräuchen mit | Eifer und Nachdruck steuern; und überhaupt auf | eine gründliche, schleunige und rechtschaffene Ju= | stizpflege ihr ununterbrochenes Augenmerk richten.

§. 3.

Ihnen kömmt es zu, die vorkommen= | den Geschäfte und Arbeiten unter die Mitglie= | [S. 2] der des Collegii zwar nach möglichster Gleichheit | zu vertheilen, inzwischen ei-

^a **Dok. 730/1.**

^b Es folgt der Text der hier bereits als **Dok. 730** abgedruckten Verordnung.

^c Vom Abdruck des bis Seite VI. reichenden Inhaltsverzeichnisses wurde abgesehen.

nem Jeden diejenigen | anzuweisen, zu deren zweckmäßigen Ausrichtung | er nach seinen Talenten und übrigen Verhält= | nissen am geschicktesten ist.

§. 4.

Auf das Betragen der Subal= | ternen des Collegii in ihren Amtsgeschäften müs= | sen die Directoren ein wachsames Auge haben; | sie dabey so viel als möglich ist, controlliren, ei= | nen jeden zu seiner Pflicht mit Glimpf, nöthigen= | falls aber mit Ernst und Nachdruck anhalten.

§. 5.

Die Mitglieder aller Gerichte kön= | nen in Krankheits= oder Behinderungs= Fällen | sich wechselseitig substituiren und in ihren Ge= | schäften zu Hülfe kommen.

§. 6.

Nachbarliche Gränz= und Bau= | streitigkeiten, die vormalz zuerst vor die respective | Hänsegräfen, Neustadts=Herren und Vorstadts= | Commissarien gebracht wurden, sind in erster In= | stanz als wahre Justiz=Sachen vor das com= | petente Gericht zu bringen, und, dafern die Par= | theyen bey dem Ausspruche dieses sich nicht be= | ruhigen, im Appellationswege einzuleiten.

§. 7.

¹Die Partheyen können für sich | selbst ihr Recht verfolgen. ²Wollen sie es nicht, | so können sie desends einen Andern, jedoch nur | /S. 3/ einen hier zugelassenen Advocaten bevollmächtigen. | ³Es kann aber jedes Gericht ihnen untersagen, | von dem Rechte, persönlich im Gerichte zu han= | deln, Gebrauch zu machen, wenn es sieht, daß | Leidenschaft oder Unerfahrenheit sie hindert, ihre | Sache mit dem gehörigen Anstande, oder mit | der zur Belehrung des Gerichts erforderlichen | Deutlichkeit vorzutragen.

§. 8.

Bey allen Civil=Gerichten wird | jedermann der freye Zutritt gestattet, ausgenom= | men in den einzelnen Fällen, wo die Gerichte | der Beschaffenheit einer Sache halber davon ab= | weichen zu müssen glauben.

§. 9.

¹Diejenigen, welche den Gerichts= | sitzungen oder richterlichen Amtsverrichtungen | beywohnen, müssen sich ehrfurchtsvoll und still | verhalten, auch keine Zeichen des Beyfalls oder | der Mißbilligung geben. ²Die Handhabung der | Polizey der Gerichte liegt dem Vorsitzer des Ge= | richts ob, und alles, was der Vorsitzer des | Gerichts oder einer richterlichen Handlung zur | Erhaltung der Ordnung anbefiehlt, muß pünct= | lich und auf der Stelle vollzogen werden.

/S. 4/

Titel 2. | Eintheilung der Gerichte, deren Com= | petenz und Wirkungs=Kreis.

A. Vom Obergerichte.

§. 10.

Vor das hiesige Obergericht ge= | hören in erster Instanz:

- a) alle Civil=Sachen, deren Werth sich der | Klagbitte nach über 300 Rthlr. an Haupt= | stuhl oder 15 Rthlr. Rente erstreckt;
- b) alle Sachen, deren Werth sich nicht füg= | lich schätzen läßt, insofern nicht der Kläger | selbst solchen unter 300 Rthlr. anschlägt;
- c) Ehesachen, wenn auf die Ehescheidung oder | die Scheidung von Tisch und Bette ge= | klagt wird, so wie wenn eine Klage auf | Vollziehung oder Aufhebung des Ehever= | löbnisses erhoben wird, gehören ohne Un= | terschied dorthin;
- d) die Obervormundschaftliche Aufsicht in | Stadt und Gebiet durch einen besondern | Ausschuß, welchem zusteht:
 - α) die Anstellung und Bestätigung der | Vormünder und Curatoren;
 - β) die Aufnahme, Revision und Zu= | schreibung ihrer vormundschaftlichen | Rechnungen;
 - γ) die Erörterung, ob abseiten solcher | Namens der Pfliegbefohlenen Immo= | bilien veräußert, Erbschaften ange= | treten oder ausgeschlagen werden | dürfen;

- δ) die Bestätigung der Einkindschaften;
 - ε) die Volljährigkeits=Erklärungen; | (concessionones veniae aetatis;)
 - e) die Verlesung der Testamente, Ehebere= | dungen und sonstiger Dispositionen:
 - f) alle gerichtliche Bestätigungen von Ver= | trägen und Contracten, deren Inhalt sich | über 300 Rthlr. erstreckt, und eben so, | die Insinuationen der einer Insinuation | bedürfenden Schenkungen;
 - g) alle gerichtliche Distractionen unbeweglicher | Grundstücke ohne Unterschied;
 - h) die gerichtliche Lassung der Immobilien;
 - i) die Willigung der Handfesten;
 - k) alle gerichtliche Hypotheken;
 - l) alle Streitigkeiten über Servituten und | Bau=Angelegenheiten, sofern der Kläger | sie nicht unter 300 Rt. anschlägt;
 - m) Streitigkeiten von Aemtern oder Socie= | täten gegen einander;
- [S. 6/]
- n) der Beyspruch gerichtlich gewilligter Hand= | festen oder Hypotheken, sofern die Größe | des in Anspruch genommenen Hauptstuhls | 300 Thaler übersteig., indem die Größe | der Summe die Competenz des zu wähl= | lenden Gerichtstandes in Hinsicht des Bey= | spruchs bewirkt;
 - o) alle Debitsachen ohne Rücksicht auf die | Summe, jedoch mit der Freyheit, einen | oder mehrere Commissarien zu delegiren, | oder wegen Unbedeutenheit der Masse sie | an das Unter=Civil=Gericht oder an das | Vegesacker Gericht zu verweisen.

§. 11.

Vor dasselbe gehören ferner die von | dem Unter=Criminal= und Polizey=Gerichte da= | hin gelangenden Sachen, weshalb das Weitere | unter C. dieses Titels vorkommen wird.

§. 12.

In der zweyten Instanz gelangen | die Sachen mittelst der Appellation an das Ober= | gericht und es steht einer jeden Parthey, welche | sich durch Erkenntnisse oder aussergerichtliche Ver= | ordnungen der Unter=Gerichte, sofern solche die | Summe von 25 Rthlr. an Hauptstuhl oder | 1 Rthlr. 18 Grote Rente übersteigen, beschwert | zu seyn erachtet, frey, sich nach Vorschrift des= | jenigen, was weiter unten im Titel von der Ap= | [S. 7] pellation verordnet ist, an das Obergericht zu | wenden, ihre Beschwerden gebührend auszufüh= | ren und fernerer Erkenntniß zu erwarten.

B. Vom Unter=Criminal= und Polizey= | Gerichte.

a. Für die Stadt.

§. 13.

Vor dasselbe gehören zur Un= | tersuchung alle und jede Verbrechen und Ver= | gehen gegen Strafgesetze und Polizeyverordnun= | gen, welche sich in der Stadt und den Vor= | städten ereignen.

§. 14.

Der Regel nach wird binnen | den drey nächsten auf die Verhaftung folgen= | den Tagen zum ersten Verhör geschritten.

§. 15.

Die Untersuchung geschieht bey | geringeren schnell und leicht zu beendigenden | Sachen in der Gerichtssitzung, sonst aber vor | dem Director des Gerichts oder einem von ihm | dazu committirten Richter, jedenfalls unter Zu= | ziehung des Secretairs und, wo es die Vor= | schriften des Criminalprocesses erfordern, meh= | rerer Richter.

§. 16.

Das Unter=Criminal=Gericht | muß dem Ober=Criminal=Gerichte monatlich ei= | [S. 8] ne Liste der vor ihm anhängigen Sachen und | eine summarische Anzeige der Lage derselben ein= | reichen.

§. 17.

Die vor dieses Gericht gehöri= | gen Untersuchungen werden nicht öffentlich ge= | führt.

§. 18.

Das Gericht ist ermächtigt, auf | die in der Gerichtssitzung vorgenommene Unter= | suchung, oder auf den Bericht des Instruenten | eine Geldbuße bis 50 Rthlr., oder eine Gefäng= | nißstrafe von drey Monaten, oder eine körper= | liche Züchtigung von 25 Ruthenstreichen zu er= | kennen, daneben auch Confiscationen ohne Be= | schränkung auf eine Summe oder einen gewissen | Werth zu verfügen, wo solche in den Gesetzen | oder Verordnungen angeordnet sind.

§. 19.

Hält auch nur Einer der Rich= | ter eine höhere Strafe für angemessen, so ver= | weiset es die Sache an das Ober=Criminal= | Gericht.

§. 20.

Keine Strafe, die über 2½ Rthlr. | an Gelde oder über 24=stündigen Arrest sich er= | streckt, kann ohne vorgängiges Urtheil verhängt | werden.

§. 21.

¹Jedes Urtheil muß die Ent= | scheidungs=Gründe enthalten. ²Zu dessen Abfas= | [S. 9] sung müssen wenigstens zwey Mitglieder des | Gerichts concurriren.

§. 22.

Es steht dem Gerichte frey, die | Bekanntmachung seiner Straf=Urtheile durch | den Druck und Anschlag zu verordnen.

§. 23.

¹Die Citationen, Insinuationen, | das Herbeyführen und das Verhaften gesche= | hen, und zwar nöthigenfalls mit Hülfe der | öffentlichen Gewalt, durch die Polizeydiener, | auf schriftliche Befehle des Directors oder in= | struirenden Richters, welche dieselben mit der | Bescheinigung ihrer Verrichtungen zu den Acten | einzuliefern haben. ²In eiligen Sachen und wo | es die Umstände nicht erlauben, den Verhafts= | befehl vorher schriftlich auszufertigen, kann die | Verhaftung jedoch auch ohne schriftlichen Ver= | haftsbefehl auf mündliche Ertheilung desselben | vorgenommen werden; es ist derselbe aber dann | durch Registratur zu den Acten zu bringen.

§. 24.

¹Außerdem sind die Polizey=Auf= | seher und Polizeydiener, Nachtwächter und Pa= | trouillen ermächtigt, wo Gefahr auf dem Ver= | zuge haftet auch ohne ausdrücklichen Befehl Per= | sonen vor den Director oder instruirenden Rich= | ter zu führen oder zu verhaften; sie müssen aber | im letztern Falle sofort und dafern es vor 10 Uhr | [S. 10] Abends geschieht, spätestens innerhalb einer | Stunde dem Director oder in dessen Abwesenheit | einem der Herren Richter davon Meldung thun, | welcher dann nach den Umständen den Gefan= | genen sofort mit oder ohne Caution freylassen, | oder aber den Arrest bestätigen kann, und | darüber eine Registratur bey den Acten zu verfü= | gen hat. ²Geschieht aber eine solche Verhaftung | zur Nachtzeit durch Polizeydiener, so erfolgt die | Anzeige derselben zunächst dem Polizey=Aufseher, | welcher, äußerst dringende Fälle ausgenommen, | am andern Morgen, alsdann aber so zeitig wie | möglich, jedenfalls vor 8 Uhr es meldet.

b. Für das Stadtgebiet.

§. 25.

Dem Städtischen Unter=Crimi= | nal= und Polizey=Gerecht gebührt auch die | Dijudicatur der dahin sich vereignenden, im | Stadtgebiete vorkommenden Fälle, mit Ausnah= | me der zum Vegesacker Gerichte gehörigen, und | es hat dabey sich genau nach den in der vor= | stehenden Abtheilung unter a. enthaltenen Vor= | schriften zu richten.

§. 26.

¹Die Citationen geschehen durch | die Gerichtsboten und die Sauvegarden, Vor= | führungen und Verhaftungen, aber durch die | [S. 11] letzteren und die Polizeydiener, welche sich dabey | nach den Vorschriften der vorstehenden Section | §. 23 und 24 zu richten haben, ²In eiligen | Fällen haben die Gemeinde= oder Dorf=Vor= | steher das Recht, Verhaftungen zu

verfügen, | und, wenn der Sauvegarde nicht auf der Stelle | zur Hand ist, die ihm untergebenen Landleute | zur Hülfe aufzubieten. ³Die Meldung zunächst | an einen der Polizey=Aufseher und sodann durch | diese an den Directeur oder dessen Stellvertreter | muß baldthunlichst und spätestens innerhalb 24 | Stunden geschehen, welcher darauf so wie vort | hin bey den Verhaftungen in der Stadt be= | merkt ist zu verfahren hat.

C. Vom Ober=Criminal=Gerichte.

§. 27.

Aus den von den Unter=Cri= minal= und Polizey=Gerichte hieher verwiesenen | Untersuchungs=Acten wird von dem Director | oder einem von demselben committirten Richter | des Ober=Gerichts, welches zugleich Ober=Cri= | minal=Gericht ist, dem letztern Gerichte ein Be= | richt abgestattet.

§. 28.

Findet das Obergericht bey der | Untersuchung nichts zu erinnern und sich in | Hinsicht der Strafe competent, so erkennt es | in der Sache.
[S. 12]

§. 29.

Findet es die Sache, nach der oben | §. 18 bezeichneten Competenz in Hinsicht der | Strafe, nicht als zur Erkennung einer höhern | Strafe qualificirt, übrigens aber bey der ge= | schehenen Untersuchung nichts zu erinnern; so | verweist es die Sache an das Unter=Criminal= | Gericht zur Aussprechung des Urtheils zurück.

§. 30.

Findet es Mängel in der Un= | tersuchung; so verweist es die Sache zu deren | Vervollständigung an jenes Untergericht.

§. 31.

Wenn nach abermals geschlossener | Untersuchung das Untergericht die Acten, wie | es in jedem Falle zu thun verpflichtet ist, wie= | derum an das Ober=Criminal=Gericht einge= | sandt hat, und letzteres dann auf abermaligen | Bericht, wie ihn der §. 27 dieser Abtheilung | vorschreibt, die Sache für hinreichend instruiert | hält, sich aber

- a. hiernächst nicht zur Erkennung einer höhern | als der §. 18 bezeichneten Strafe bewo= | gen findet, so verweist es die Sache zum | Erkenntniß an das Untergericht zurück.
- b. im entgegengesetzten Falle aber erläßt es | selbst ein Straf=Erkenntniß.

§. 32.

Es steht dem Präsidenten frey, in | wichtigen Fällen sofort eine Correlation anzuord= | nen und diese selbst zu übernehmen, oder dazu den | Vice=Präsidenten oder einen der Richter zu com= | mittiren.

§. 33.

Auch kann das Gericht nach ab= | gestattetem Bericht, wenn noch keine Correlation | angeordnet war, solche beschließen, worauf dann | der Director so, wie im vorhergehenden §. er= | wähnt ist, zu verfahren hat.

§. 34.

Das Ober=Criminal=Gericht wird | nicht öffentlich gehalten, jedoch kann es, wenn es | will, in öffentlichen Sitzungen Straf=Erkennt= | nisse publiciren.

§. 35.

¹Zur Abfassung der Erkenntnisse, | welche übrigens jederzeit die Entscheidungs= Grün= | de enthalten werden, müssen wenigstens fünf Mit= | glieder des Gerichts, welche die vollständigen Be= | richte mit angehört haben, concurriren. ²Ergeben | sich zwey verschiedene Ansichten, so geht bey | Gleichheit der Stimmen die gelindere Meinung | vor.

§. 36.

Das Gericht kann die Bekannt= | machung des Hauptinhalts seiner Straferkennt= | nisse durch den Druck und öffentlichen Anschlag | verordnen.

§. 37.

Die Publicirung und Effectui= | rung der von dem Ober=Criminal=Gerichte erlas= |
[S. 14] senen Erkenntnisse geschieht durch das Unter=Cri= | minal Gericht, außer bei
Todes=Urtheilen, als | welche das erstere eröffnet und zur Ausführung | bringen läßt.

D. Vom Unter=Civil=Gerichte für die | Stadt und das Gebiet, mit Ausnahme | des
Fleckens Vegesack.

§. 38.

Vor dieses Gericht gehören in er= | ster Instanz alle Civil=Sachen, die sich der Sum= | me
oder dem Werthe nach nicht über 300 Rthlr. an | Capital oder 15 Rthlr. Rente belaufen, so-
fern sie | nicht auch unter jenen Summen zur Competenz | des Ober=Gerichts sich vereinigen.

§. 39.

In Sachen von 25 Rthlr. an | Werth oder 1 Rthlr. 18 gr. Renten und darun= | ter entscheidet
dasselbe in erster und letzter Instanz.

§. 40.

Zu den erwähnten respective 300 | und 25 Rthlr. wird nur der Hauptstuhl, nicht | aber die
Zinsen, Schäden und Kosten gerechnet.

E. Vom Vegesacker Gerichte.

§. 41.

Das wegen der Entlegenheit des | zum Stadtgebiete gehörigen Fleckens Vegesack für |
diesen bestehende besondere Gericht wird an Ort | und Stelle gehalten.
[S. 15]

§. 42.

Es ist dasselbe zugleich Unter=Cri= | minal= und Polizey=, und Unter=Civil=Gericht, |
und hat in der einen wie in der anderen Qualität | die nemlichen Attributionen und
Verpflichtungen | wie die oben unter B. und D. bemerkten Justiz= | Behörden.

Titel 3. | Von der den Inspectoren und Morgen= | sprachs=Herren zustehenden Cognition.

§. 43.

Den Inspectoren und Morgen= | sprachs=Herren bey den Societäten und Aemtern | gebührt
die Untersuchung, Entscheidung und Be= | strafung in Sachen, welche zu der Societäts= |
oder Amts=Verfassung auch innern Amts=Poli= | zey gehören, so wie in den Fällen, wo ein
Amt | oder eine Societät sich über Eingriffe dritter Per= | sonen in ihre Amts=Gerechtsame
beschwert.

§. 44.

¹In den Morgensprachen, wo | streitige Sachen vorkommen, die übrigens nie | schriftlich
zu verhandeln sind, ist durch einen Se= | cretair ein gehöriges Protocoll zu führen, auch |
sind die bisherigen sogenannten Findungen beybe= | [S. 16] halten, die jedoch nicht anders
Kraft und Wir= | kung erhalten, als wenn sie von den Vorsitzern | der Morgensprache bestä-
tigt und ausgesprochen | sind. ²Es müssen übrigens die Entscheidun= | gen dieser Vorsitzter
jederzeit schriftlich abgefaßt | werden.

§. 45.

¹Ein jeder Bürger und Unterge= | höriger, welcher bey angeordneten Societäts= oder |
Amts=Versammlungen, auf Verfügung der In= | spectoren oder Morgensprachs=Herren
durch einen | Gerichtsboten mittelst einer schriftlichen den Grund | enthaltenden Citation
vorgelesen wird, ist ver= | pflichtet, in dem angesetzten Termine zu erscheinen. | ²In dessen
Entstehung wird, dafern die Inspecto= | ren oder Morgensprachs=Herren den Antrag ge= |
recht und begründet finden, der Ausbleibende in | contumaciam, auch in den Ersatz der
Kosten | verurtheilt.

§. 46.

¹Jeder, der durch ein Erkenntniß | der Inspectoren und Morgensprachs=Herren sich | be-
schwert erachtet, muß innerhalb der nächsten | von der Publication oder Insinuation des=

selben an | laufenden zehn Tagen dagegen einkommen, also, | daß er es dem Gegner durch eine Citation bekannt | macht und diesen auf den nächsten Termin nach | 8 freyen Tagen vor das Ober=Gericht vorladen | [S. 17] läßt. ²Binnen jenen 10 Tagen muß er auch dem | Secretair, welcher in der Morgensprache das | Protocoll führte, es anzeigen, welcher diese An= | zeige unter dem Citations=Document bescheinigt | und dem Herrn, welcher in der Morgensprache | den Vorsitz führte, davon Nachricht giebt.

§. 47.

Streitigkeiten, die ein Amt oder | eine Societät gegen dritte nicht zum Amte gehöri= | ge Personen hat und umgekehrt, gehören, inso= | fern nicht von Beeinträchtigung der Amts= oder | Societäts=Privilegien oder Gerechtsame die Rede | ist, vor das in Hinsicht der Summe competente | Gericht.

§. 48.

Streitigkeiten der Amtsglieder ge= | gen ihre Gesellen und Burschen in Dienst= oder | Lohn=Sachen gelangen zunächst an die Morgen= | sprachs=Herren oder Inspectoren, die solche, so= | fern sie dieselben nicht als Disciplinar=Sachen | entscheiden, oder gütlich ver-
ebnen, an das com= | petente Gericht verweisen.

§. 49.

Die Execution der morgensprach= | lichen Erkenntnisse wird bey der in Hinsicht der | Summe competenten gerichtlichen Behörde nach= | gesucht und von dieser verfügt.
[S. 18]

Titel 4. | Von den Secretarien.

§. 50.

¹Die Secretaire sollen das ihnen | anvertraute Amt, ihrem geleisteten Eide nach, | mit aller Treue und Sorgfalt verwalten, alles | dasjenige, was ihnen von dem Senat oder von | dem Director des Gerichts, bey welchem sie an= | gestellt sind, anbefohlen wird, vollführen und die | Ehrfurcht gegen ihre Vorgesetzte nie aus den Au= | gen verlieren. ²Was ihnen in Geheim anvertraut | wird oder der Natur der Sache nach Geheim= | haltung erheischt, dürfen sie niemandem entdecken. | ³Den Advocaten und andern Hiesigen oder Frem= | den, welche von ihnen ein oder anderes zu ihrem | Amte gehörendes verlangen werden, sollen sie mit | bescheidener Willfährigkeit möglichst bald ihr Ver= | langen zu befriedigen sich angelegen seyn lassen.

§. 51.

¹Sie müssen ferner, dafern sie | nicht Amtshalber behindert sind, Sonn= und | Feyertage ausgenommen, täglich, Morgens von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags im Som= | mer von 3 bis 5, im Winter von 3 bis 4 | Uhr an der Canzeley sowohl ihre gewöhnliche | Amtsgeschäfte, als auch dasjenige, was ihnen | [S. 19] etwa sonst von ihren Vorgesetzten anbefohlen | werden sollte, wahrnehmen. ²Im Fall aber je= | mand durch Krankheit oder sonstige dringende | Abhaltungen daran verhindert wird, muß er | solches seinem Special=Vorgesetzten anzei-
gen.

§. 52.

Bey den Gerichten sollen die | Secretaire ohne Erlaubniß des den Vorsitz füh= | renden keinen andern substituiren.

§. 53.

Die gerichtlichen Subsidial= und | andere Schreiben, welche ihnen zu entwerfen | aufgetragen werden, sollen sie vor der Ausfer= | tigung dem Gerichts=Director zustellen und nach | erfolgter Billigung die Ausfertigung unverzüg= | lich befördern.

§. 54.

¹Die Secretaire sollen dasjenige, | was von den Partheyen oder deren Sachfüh= | rern gerichtlich recessirt wird, richtig und or= | dentlich protocolliren, und so oft die Partheyen | oder eine derselben es begehren, das Protocoll | vorlesen. ²Außergerichtliche Abänderungen der | Recesse oder Zusätze unter dem Namen der Re= | vision oder sonst sind nicht gestattet.

§. 55.

Wenn von den abgehaltenen, | zum Protocoll genommenen mündlichen Recessen, | den Partheyen Copey verstattet wird, sollen die | Secretaire dafür sorgen, daß solche forder-

samst | /S. 20/ leserlich, sauber und in der näher vorzuschrei= | benden Form abgeschrieben die Copeyen aber | innerhalb zwey Tagen den Partheyen zugestellt | werden.

§. 56.

Wenn Zeugen abgehört werden | und die Publication des Rotuls erkannt wor= | den, soll solcher sofort zur Abschrift besorgt und | binnen den nächsten acht Tagen nach dem Pu= | blications=Bescheid zu den Acten gebracht werden.

§. 57.

¹In allen Sachen wird gleich wäh= | rend der Sitzung, ehe zu einer zweyten Sache | geschritten wird, von dem Secretair ein Ver= | zeichniß der zur Sache gehörenden Actenstücke | gebildet, und zugleich von den Partheyen oder | deren Sachführern die Richtigkeit desselben durch | ihre Unterschrift bescheinigt. ²Nach jeder Siz= | zung wird aus den einzelnen Acten das Be= | hufge in ein General=Protocoll eingetragen.

§. 58.

¹Die Secretaire sind schuldig ein | Register zu halten, worin sie die Anlagen oder | Documente zu gerichtlichen Handlungen, welche | ihnen von den Partheyen oder deren Sachfüh= | ern desends eingeliefert werden, damit der Ge= | gentheil sie einsehen, oder davon Abschriften sich | erbitten könne, eingetragen, mit Bemerkung des= | jenigen der solche eingeliefert hat, und der Zeit | /S. 21/ wann solches geschehen ist. ²Zugleich haben sie | das Praesentatum auf die übergebenen Anla= | gen und Documente zu setzen.

§. 59.

Die Bescheide und Urtheile sol= | len die Secretaire gleich nach gehaltenem Gerichte | in ein Decreten=Buch eintragen und dasselbe | jederzeit mit in das Gericht bringen, weniger | nicht dasselbe mit einem gehörigen Register ver= | sehen, in welchem des Klägers und des Beklag= | ten Namen mit Nachweisung der Seiten, auf | welchen die diese angehenden Bescheide und Ur= | theile sich finden, alphabetisch verzeichnet werden.

§. 60.

¹Es sollen solche ferner die Con= | cepte der in den Gerichten abgesprochenen Be= | scheide und Erkenntnisse niemandem vorzeigen, | auch den Namen des Urtheils=Verfassers nie= | mandem entdecken. ²Eine Abschrift derselben aber | wird zur Vervollständigung der Acten diesen bey= | gelegt. ³Die Einsicht der Acten übrigens darf | den Partheyen oder deren Sachführern nie ver= | weigert werden.

§. 61.

Die Rubriken der abgeurtheilten | Acten haben die Secretaire in einem besondern | Buche in alphabetischer Ordnung zu registriren, | die Acten an der Canzley aufzubewahren, und | wenn die Anzahl zu stark angewachsen, es dem | /S. 22/ Director anzuzeigen, damit dieser zur anderwei= | tigen Aufbewahrung derselben die nöthige Ver= | fügung treffe.

§. 62.

Der Secretair des Unter=Crimi= | nal= und Policey=Gerichts soll keine Inqui= | sitions= oder andere gerichtliche Protocolle, deren | Abschrift nicht erkannt ist, desgleichen keine Ur= | testate, ohne besondere Erlaubniß des Directors | oder des instruierenden Richters je= manden verab= | folgen.

§. 63.

Eben derselbe soll bey Unter= | suchungen möglichst des Angeschuldigten so wie | der Denuncianten und Zeugen eigene Worte pro= | tocolliren, und ihnen ihre niedergeschriebene Aus= | sage von Wort zu Wort wiederum vorlesen.

Titel 5. | Von den Advocaten.

§. 64.

Alle künftige Advocaten sollen auf | die Beobachtung der Vorschriften dieser Gerichts= | ordnung beeidigt werden.

§. 65.

Zu der Advocatur an den Bre= | mischen Gerichten soll künftig niemand zugelas= | /S. 23/ sen werden, er sey denn hiesiger Stadt Bürger, | und nach einer vorgängigen mit ihm vorgenom= | menen Prüfung dazu geschickt befunden.

§. 66.

Die Advocaten sollen die Armen= | und andere Partheyen, welchen sie nach einer ge= | wissen Reihenfolge von Amts wegen zugeordnet | werden, unweigerlich annehmen und Sachen der | Art mit gehörigem Fleiß und Sorgfalt be= | handeln.

§. 67.

Die Advocaten sollen ferner die | Sachen, welche sie gleich Anfangs den Rechten | entgegen finden, abweisen, auch, wenn sie im | Verfolg den Ungrund des Begehrens ihrer Par= | theyen wahrnehmen, diese von weiterer Rechts= | verfolgung abrathen.

§. 68.

In den mündlichen und schrift= | lichen Vorträgen sollen sie den Thatbestand kurz, | deutlich und ordentlich vorstellen und eine dem= | selben gemässe Bitte hinzufügen, übrigens aber | bey der Ausführung sich aller Weitläufigkeit und | unnöthigen Allegate sowohl als aller anzüglichen | Ausdrücke enthalten, und in Entstehung des Letz= | tern nicht nur solche zurückzunehmen oder zu de= | ligiren angehalten, sondern auch mit einer den Um= | ständen nach angemessenen Strafe belegt werden.

§. 69.

¹Sie müssen ihre Schriftsätze pa= | | /S. 24/ giniren und bey den Abschriften müssen am Rande | die Seitenzahlen des Originals bemerkt werden. ²Auch sind sie für die Richtigkeit der Abschriften | der Schriften, welche sie im schriftlichen Verfah= | ren dem Gegentheil mitzuthellen haben, verant= | wortlich.

§. 70.

¹Die Advocaten müßen die Par= | theyen, welche ihrer Rechtshülfe sich bedienen, | billig behandeln und sich aller unzulässiger Ver= | träge mit ihren Clienten gänzlich enthalten. ²Zu | solchem Zwecke müßen sie neben der erforderlichen | Namens=Unterschrift ihrer Schriften ihre Ge= | bühren und Auslagen für dieselben berechnen.

§. 71.

Im Fall sie sich mit den Par= | theyen ihres Honorars halber nicht vergleichen | können, steht dem Gerichte, vor welchem die | Sache verhandelt ist, die Taxation zu, welches | solche nicht nach der Weitläufigkeit der Schrif= | ten, sondern nach Maaßgabe der Arbeit be= | stimmen wird.

§. 72.

¹In Criminal=Fällen sind sie | schuldig, die ihnen von Gerichtswegen aufge= | tragenen Vertheidigungen unweigerlich zu über= | nehmen, selbst dann, wenn sie besorgen sollten, | von dem Angeschuldigten keine Vergütung ihrer | Mühe erlangen zu können. ²Sie setzen sich im | /S. 25/ Fall einer Saumseligkeit bey der Ausführung | eines solchen Auftrages einer von dem Ermessen | des Gerichts abhängenden Bestrafung aus.

Titel 6. | Von den Notarien.

§. 73.

¹Die jetzt hier vorhandenen No= | tarien, welche Bremische Bürger sind, werden, | wenn sie binnen Monatsfrist ihre Einschreibung | in die Matrikel ausgewirkt haben, in ihrem No= | tariat=Amt bestätigt, welches sie jedoch nur in | so fern sie nicht die Stellen von Archivarien, | Gerichtsboten oder Ausmiener jetzt oder künf= | tig bekleiden, ausüben dürfen. ²Auch die künf= | tigen Secretarien (indem den jetzigen, welche | bereits Notarien sind, es gestattet ist) dürfen | das Notariat=Amt nicht ausüben. ³Unter jener | Bestätigung sind übrigens auch die jetzigen | nichtstudirten Notarien begriffen, welche aber | bey der Abfassung von Verträgen, Testamenten | u. s. w. sich des Rathes eines erfahrenen Rechts= | gelehrten bedienen müssen. ⁴Es kann aber nie= | | /S. 26/ mand, der in einer Angelegenheit als Notar | fungirt hat, bey solcher in einer andern Qua= | lität fungiren, und umgekehrt.

§. 74.

Da die jetzige Zahl der Notarien | bey weitem zu groß ist, so soll vor der Hand | kein neuer die Zulassung erhalten.

§. 75.

Bey künftig nachzusuchender Zu= | lassung soll der Candidat erst nach vorgängiger, | durch Commissarien des Obergerichts mit ihm | angestellter Prüfung über einige der in das

No= | tariat=Fach einschlagende Materien und einge= | lieferten Probe=Arbeiten beedigt und immatri= | culirt werden, und erst von diesem Zeitpunkt | an praetisiren dürfen.

§. 76.

Sollten künftig Notarien ernannt | werden, die nicht Rechtserfahrene, wirklich Stu= | dirte sind; so sollen diese in Hinsicht der Aus= | übung ihres Amts auf gewisse nicht schwierige | Acte, z. B. Wechsel=Proteste, beschränkt werden.

§. 77.

Die Notarien dürfen keine Ur= | kunde aufnehmen, bey welcher mit ihnen ver= | wandte oder verschwägte Personen, in grader | Linie bis zu den entferntesten Graden, und in | der Seiten=Linie bis mit Einschluß der Oheime | und Neffen, ihre Hausgenossen, ihre Schreiber | oder Hausgesinde interessirte Parthey sind, oder | [S. 27] in welcher eine Verfügung zum Besten dieser | Personen enthalten ist.

§. 78.

Zwey Notarien, die in den eben | erwähnten Graden unter einander verwandt sind, | dürfen bey der Aufnahme eines und desselben | Instruments nicht mit wirken.

§. 79.

Es können weder die mit den | Notarien noch die mit den Partheyen in diesen | Graden verwandten oder verschwägerten Personen, | noch der Notarien Hausgenossen, Schreiber, oder | Bediente, zu Zeugen, welche übrigens hiesige voll= | jährige Bürger oder Landes= | Eingessene seyn | müssen, gebraucht werden.

§. 80.

¹Jeder Notar ist verbunden, ein | eigenes Siegel zu halten, auf welchem sein Name, | Stand, Wohnort und Wapen enthalten seyn | muß. ²Die Ausfertigung der solennen Nota= | riats=Instrumente, so wie die der minder solen= | nen Acte müssen mit diesem Siegel bedruckt | werden. ³Es darf dieses Siegel nie verändert | werden, und jeder Notar muß vor seinem Ein= | tritt davon einen Abdruck, so wie auch seine | Namensschrift, welche er unter den Urkunden | mit gleichförmigen Buchstaben und Zügen zu | schreiben hat, auf dem Archiv niederlegen.

§. 81.

¹Die Originale der Notariat= | [S. 28] Instrumente sollen von den Notarien oder dem | Notar und Zeugen, so wie von den Partheyen | unterzeichnet, und solche von dem Notar, der | sie aufgenommen hat, bewahrt werden. ²Von | diesen kann nur der bewahrende Notar und der | Nachfolger in seinem Geschäfte an die dabey | interessirte Parthey oder auf Verfügung des | Obergerichts, wenn nicht die Parthey selbst ein | Anderes im Act selbst bestimmt hat, Ausferti= | gungen ertheilen, die vollen Glauben haben | sollen.

§. 82.

¹Jedes Notariat=Instrument muß | den Ort, wo instrumentirt wird, und das Datum, | auch Namen, Vornamen, Stand und Woh= | nung der Partheyen, so wie des instrumentiren= | den und zugezogenen zweyten Notars oder der | Zeugen enthalten. ²Ferner müssen in solchen, aus= | genommen in denjenigen, worin Aufzählungen | vorkommen, z. B. in Verkaufs=Pro- | tocollen, | die Summen wenigstens einmal mit Buchstaben | vollständig ausgeschrieben seyn, welches letztere | in Hinsicht jedes Datums erforderlich ist.

§. 83.

Es darf in keiner Notariats=Ur= | kunde eine Rasur, Ausstreichung, Zwischenzeile, | Einschaltung, Aufschrift eines Worts auf das | bereits geschriebene, Veränderung bereits gesetzter | [S. 29] Buchstaben, oder andere Correctur, keine Ab= | kürzung der Worte, auch kein weißgelassener Zwi= | schenraum vorkommen.

¹Im Fall eine Verbesserung nicht zu vermei= | den ist:

a. mittelst Durchstreichens;

so sind die durchzustreichenden Worte mittelst eines | leichten Federstrichs, so daß sie nicht unlesbar | werden, zu überziehen, die Zahl der durchstriche= | nen Worte ist am Rande zu bemerken und von | den Partheyen, von den Notarien oder dem No= | tar und Zeugen durch Unterzeichnung ihres Na= | menszuges zu genehmigen;

b. mittelst Zusätze;

diese müssen am Rande oder am Ende mit Be= | zeichnung der Stelle, wohin sie gehören, verfügt | und von den Partheyen, den Notarien und Zeu= | gen, ersteren Falles mittelst Zeichnung des Na= | menszuges, letztern Falles mittelst gehöriger Unter= | zeichnung genehmigt werden. ²Jede andere Art | der Correctur ist verboten und vereignet sich jedes= | mal zu einer Untersuchung. ³Marginalien, die | nicht vorgeschriebenermaßen attestirt sind, sollen | als nicht geschrieben angesehen werden und das | etwa Durchstrichene wie der übrige Inhalt der | Urkunde seine Gültigkeit behalten.

[S. 30]

§. 84.

Bey Notariat=Urkunden muß | bey der Vollziehung ohne Unterschied der Fälle | jedesmal ein zweyter Notar oder statt dessen | zwey Zeugen gegenwärtig seyn, welche letztere | außer den §. 79 bemerkten Erfordernissen die | Requisite gültiger Instruments=Zeugen haben | müssen, lesen und schreiben können, vornemlich | aber dem Notar als unbescholtene Leute bekannt | seyn müssen.

¹Der Notar und sein College oder die | beyden Zeugen unterschreiben und der instrumenten= | tirende Notar besiegelt die Ausfertigung. ²Die | Aufnahme der Wechselproteste geschieht vor der | Hand nur durch einen Notar ohne Zeugen.

§. 85.

¹So oft Notarien zu erbschaft= | lichen Theilungen, Verträgen, Abfindungen oder | ähnlichen Geschäften, bey welchen Abwesende, | Blödsinnige, oder Personen, die ihre Volljäh= | rigkeit noch nicht erreicht haben und daher eines | Vormundes oder Curators bedürfen, interessirt | sind, aufgefordert werden, dürfen sie nur den | Eingang, welcher die persönlichen Verhältnisse | der Interessenten angeht, aufnehmen. ²Kömmt | bey Geschäften der Art eine Inventur vor, so | dürfen sie diese nicht eher anfangen, als bis | die Tutoren oder Curatoren bestellt und bestä= | tigt sind.

[S. 31]

§. 86.

¹Bey Theilungen oder Abfindun= | gen von Kindern oder Eltern von ganz oder | zum Theil meyerpflichtigen Stellen, sind die | Notarien überdies gehalten, im Contracte es zu | bemerken und den Partheyen es mündlich zu | erinnern, daß die Genehmigung sämtlicher | Gutsherren sowohl als die richterliche Bestäti= | gung nachgesucht werden müsse. ²Auch darf von | solchen Contracten der Notar nicht eher eine | Ausfertigung ertheilen, bis der gutsherhliche | Consens zum Original gegeben und dieses von | den Gutsherren unterschrieben ist.

§. 87.

Bey Brautbriefen solcher Per= | sonen, von welchen die eine oder beyde der | meyerrechtlichen Verbindung unterworfen sind, | soll das nemliche beachtet werden; und es soll | letztern Falles ebenmäßig respective bemerkt und | erinnert werden, daß der Consens sämtlicher | Gutsherren beyder Partheyen, auch überdies, | dafern der Bräutigam und die Braut nicht der | nämlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn soll= | ten, die Bestätigung beyder Gerichte nachgesucht | werden müsse.

§. 88.

¹In Fällen, wo Contracte und | andere verbindliche Handlungen von den Con= | trahenten bloß unter sich vollzogen und schrift= | [S. 32] lich abgefaßt werden, hängt es von den Inten= | ressenten ab, dergleichen einem Notar vorzule= | gen und sich vor demselben zu ihrer Unterschrift | zu bekennen oder in seiner Gegenwart die Un= | terschrift zu verfügen. ²In diesen Fällen ist der | Notar weder schuldig noch befugt, sich um den | Inhalt des Documents rücksichtlich der Legalität | der darin vollzogenen Handlung, vorausgesetzt, | daß diese nicht prohibitiven Gesetzen oder den | guten Sitten zuwiderläuft, zu bekümmern, son= | dern er führt bloß den Inhalt des Acts und die | geschehene Recognition der Unterschrift in seinem | Repertorio auf und bemerkt auf den Grund die= | ses Repertorii die geschehene Recognition unter | dem Documente selbst durch eine Registratur, | welche von ihm mit Zuziehung eines zweyten | Notars oder zweyer Zeugen ausgefertigt wird.

§. 89.

¹In den eben erwähnten Fällen | sowohl als wenn Partheyen einen Contract von | einem Notar aufsetzen lassen und ihn vor diesem | vollziehen, muß die Urkunde den Partheyen vor | der Unterschrift vorgelegt werden, um solche selbst | durchzulesen und sich also zu überzeugen, daß | solche durchgehends ihrer Absicht und Vereinba= | rung gemäß aufgesetzt sey. ²Kann einer der Con= | trahenten oder beyde nicht lesen; so geschieht das | Verlesen durch den zweyten Notar oder einen der | /S. 33/ Zeugen, allenfalls auch durch den Haupt=Notar. | ³Dann folgt die Unterschrift der Contrahirenden, | sofern sie schreiben können, indem sonst der zwey= | te Notar oder einer der Zeugen den Namen des= | selben bey dem von ihm gezogenen Kreuze setzt. | ⁴Unmittelbar hinterher fügt der Notar seine Re= | gistratur bey, daß der Contract von den Par= | theyen vor ihm nach vorgängiger Durchlesung | oder Vorlesung genehmigt und unterschrieben | worden, auch was sonst etwa dabey vorgefallen | ist. ⁵Diese Registratur muß der Notar selbst mit | seinem vollständigen Namen und der Bemerkung | seiner Qualität unterschreiben, worauf auch der | zweyte Notar oder die Zeugen unterzeichnen. | ⁶Auch müssen diese Contracte von beyden Notarien | besiegelt werden, sobald sie in der Urschrift den | Partheyen abgeliefert werden.

§. 90.

Auch einseitige Acte (actus uni= | laterales) z. B. Quitungen, Renunciationen, | Vollmachts=Ausstellungen u. s. w. können vor | Notarien vollzogen werden, wobey alsdann | der Notar wegen der Aufnahme einer solchen | Handlung und der Ausfertigung eines solchen | Acts in Hinsicht des Ausstellens dasjenige zu | beobachten hat, was wegen der Contracte vor= | geschrieben ist.
/S. 34/

§. 91.

¹Die Aufnahme von Protesten | wegen Nichtannahme sowohl als wegen Nicht= | zahlung der Wechsel, und eben so anderer Pro= | testationen, gehört ebenmäßig zum Geschäfts= | kreise der Notarien. ²Einkindschaften können vor | ihnen zwar errichtet werden, erhalten aber nur | nach vorgängiger Bestätigung des Obergerichts | Kraft.

§. 92.

Wenn sie zum Vidimiren und | Collationiren gebraucht werden, müssen sie bey= | des, Original und Abschrift aufmerksam durch= | lesen, von einer Periode zur andern sorgfältig | vergleichen und bey richtigem Befunde die Ueber= | einstimmung unter der Abschrift attestiren, auch | wenn im Originale sichtbare Mängel, als Ra= | suren, Correcturen, Interlineationen u. dgl. sich | finden, dieses am Rande der Abschrift, oder | unter derselben durch eine umständliche Regi= | stratur genau bemerken.

§. 93.

So oft Notarien requirirt wer= | den, jemanden einer Sache halber zu verneh= | men und über dessen Erklärung, Antwort oder | Aussage ein Document zu ertheilen, sollen sie | vor allen Dingen diesem die an sie ergangene | Requisition und den Namen des Requirenten | eröffnen, und hiernächst seine Antwort verzeich= | /S. 35/ nen, nie aber ohne eine solche vorherige Er= | öffnung unter dem Vorwande eines Besuchs | oder sonst die Partheyen aus-
hören.

§. 94.

¹Jeder Notar hat über alle von | ihm aufgenommene Notariat=Acte ein Reperto= | rium zu halten. ²Die Repertorien sind Tag für | Tag einzutragen, sie müssen das Datum, die | Namen der Partheyen, die Beschaffenheit und | Gattung der Urkunden enthalten und sollen von | einem dazu beauftragten Mitgliede des Oberge= | richts wenigstens jährlich abgeschlossen und re= | spective mit den Concepten verglichen werden. | ³Eine von dem Notar beglaubigte vollständige | Abschrift dieses, mit dem Ende jedes Jahres | geschlossenen, Repertorius wird alle Jahre und | zwar vor Ende Februars auf dem Archive de= | ponirt.

§. 95.

¹Es ist ferner jeder Notar schul= | dig, seine Originale über jede von ihm in sei= | ner Qualität vorgenommenen Acte, z. B. Con= | tracte, Ehepacten, Testamente, und die zu jedem | gehörigen Papiere nach Ordnung der Zeitfolge | zu numeriren und in einen, oder

wenn deren | viele sind, in mehrere Bände sammt einem al= | phabetischen Namens=Verzeichnisse der Partheyen | hinter jedem Bande, zusammen zu legen. ²Es | /S. 36/ sind jedoch Vollmachten, Quitungen, Attestate, | daß Jemand noch am Leben sey, und andere | einfache Acte, so wie alle diejenigen, von wel= | chen ausweise des Repertoriums die Auslieferung | im Originale von den Partheyen begehrt ist, | hierunter nicht begriffen.

§. 96.

¹Wenn es die Partheyen aus= | drücklich verlangen, können die im Eingange des | vorhergehenden §. bemerkten Acte auch versiegelt | in dem Convolute, das die übrigen enthält, re= | ponirt werden; es müssen alsdann auf dem Um= | schlage das Jahr, der Tag und die Namen der | Partheyen bemerkt seyn. ²Im Repertorium wer= | den auch diese Acten aufgeführt, und eben so | werden sie auch im Register des Convoluts, wozu | sie gehören, mit der Anmerkung, daß sie ver= | siegelt in dem Convolute sich befinden, aufge= | nommen.

§. 97.

¹Nach dem Tode eines Notars | sollen dessen Erben, oder wenn einer ein mit | dem Notariate unvereinbares Amt erhält oder | abgesetzt wird, oder sein Amt niederlegt, er | selbst, in den ersten sechs Wochen von seinem | Tode oder seinem Antritte des neuen Amts oder | seiner Absetzung oder Entsagung seine Conceptione | mit den Repertorien einem andern Notar über= | /S. 37/ tragen. ²Dieser muß die Originale sammt An= | lagen mit Zuziehung von zwey Collegen von | den Erben des verstorbenen Notars oder von | dem abgehenden Notar nach dem Repertorium | übernehmen und das letzte Repertorium des | abgegangenen Notars abschließen, dessen von | ihm beglaubigte Abschrift und eine Expedition | des von seinen beyden Collegen aufgenommenen | Protocolls in Hinsicht der Uebnahme auf dem | Archiv hinterlegen, woselbst eine Registratur | über diese Hinterlegung wie über alle sonstige | aufgenommen wird.

§. 98.

Die Aechtheit der Unterschrift | der hiesigen Notarien muß, wenn man sich sol= | cher in Nichtbremischen Gerichtssprengeln be= | dienen will und es gewünscht wird, von dem | jedesmaligen Präsidenten des Obergerichts mit | Beydrückung des Stadt=Siegels beglaubigt | werden.

§. 99.

¹Die Notarien, welche pflichtwi= | drig den vorstehenden Verfügungen, so weit | solche sie treffen, entgegen handeln, sollen, so= | fern dadurch den Personen, welche sie ihrer | Hülfe bedient haben, Schaden erwächst, diesen | zu ersetzen schuldig seyn und überdies mit einer | angemessenen Strafe, die den Umständen nach | in einer Suspension oder Amts=Entsetzung be= | /S. 38/ stehen kann, belegt werden. ²Auch müssen sie | alle sonstige erlassene oder künftig zu erlassende, | auf die Ausübung ihres Amts Bezug habende | obrigkeitliche Verordnungen, namentlich die öf= | fentliche Abgabe betreffenden, genau beachten.

§. 100.

Der jedesmalige Archivar ist | angewiesen, darauf zu achten, daß dasjenige, was | von den Notarien dem Vorstehenden nach an das | Archiv geliefert werden muß, dahin binnen der | vorgeschriebenen Zeit gelange, und, dafern es | nicht geschieht, sofort gehörigen Orts es anzu= | zeigen.

Titel 7. | Von den Gerichtsboten.

§. 101.

Die Gerichtsboten sollen dem | Gericht, bey welchem sie angestellt sind, den | schuldigen Gehorsam bezeigen, ihre Amts=Ge= | schäfte und was ihnen in Amts=Angelegenheiten | zu thun anbefohlen oder aufgetragen wird, mit | aller Treue und Sorgfalt, auch der etwa erforder= | lichen Verschwiegenheit, wahrnehmen und ihrem | zu leistenden Eide in allen Stücken genau nachzu= | leben beflissen seyn.

§. 102.

¹Jedes Civil=Gericht hat seine | /S. 39/ Gerichtsboten. ²Einige unter ihnen haben die | Aufwartung bey dem Gerichte, welches sie ange= | stellt hat. ³Alle aber können, nicht blos

bey ih= | rem, sondern bey allen hiesigen Civil=Gerichten | nach Auswahl der Partheyen die zum Wirkungs= | Kreise der Gerichtsboten gehörigen Geschäfte gül= | tig verrichten.

§. 103.

Bey den Gerichtssitzungen sollen | ein oder zwey Gerichtsboten gegenwärtig seyn | und ohne besondere Erlaubniß des Vorsitzers des | Gerichts vor Endigung der Sitzung sich nicht | entfernen.

§. 104.

Die Citationen und die Insi= | nuationen der am Ober= und den Unter=Civil=Ge= | richter-
ten erkannten Urtheile, Bescheide und Befehle | sollen die Gerichtsboten selbst verkündigen und | die verfügte Citation nöthigenfalls auf ihrem gelei= | steten Eid attestiren, die geschehenen Insinua= | tionen aber auf der Rückseite des Dekrets, Man= | dats u. s. w. eigenhändig einzeugen.

§. 105.

Sie müssen jeden wegen Cita= | tionen und Insinuationen ihnen ertheilten Auf= | trag ungesäumt ausrichten und jederzeit bemerken, | ob sie die Citation oder Insinuation der Parthey | selbst, oder welchem ihrer Hausgenossen verfügt | haben.
[S. 40]

§. 106.

¹Die Executionen, welche dem Ge= | richtsboten anbefohlen werden, sollen ohne Auf= | schub und höchstens innerhalb drey Tagen von | Zeit des Empfangs des Executions=Befehls an | verrichtet werden. ²Desends muß der Gerichts= | bote, bey Einem Rthlr. Strafe, von der Par= | they oder deren Bevollmächtigten unter dem Exe= | cutions=Befehle sich den Tag, da solcher ihm zu= | gestellt ist, bescheinigen lassen.

§. 107.

Sie müssen alle Vorschriften | dieser Proceßordnung, so weit sie ihnen Pflichten | aufliegen, genau befolgen, und namentlich, da= | fern sie in Hinsicht der Citationen, Insinuationen | und Executionen eine Nachlässigkeit in der Maaße | sich beygehen lassen, daß dadurch Aufenthalt ent= | steht, die dadurch veranlaßten Kosten und Scha= | den aus eigenen Mitteln ersetzen.

Titel 8. | Von Schiedsrichtern und deren Ent= | scheidungen.

§. 108.

Es steht den Partheyen, wel= | chen über einen streitigen Gegenstand die unein= | [S. 41]
geschränkte Disposition zusteht, frey, dahin über= | ein zu kommen, die Entscheidung eines darüber | unter ihnen obwaltenden Streits einem schieds= | richterlichen Ausspruche durch Compromiß zu un= | terwerfen.

§. 109.

Durch ein solches Compromiß | können aber weder das gemeine Beste, noch das | Interesse des Staats, noch die Gerechtsame der | etwa nicht dabey zugezogenen Interessenten auf | irgend eine Art geschmälert werden und es findet | daher z. B. in Ehescheidungs=Sachen, in Strei= | tigkeiten wegen Abgaben u. s. w. eine Entschei= | dung durch Schiedsrichter mit Bestande Rechts | nicht Statt.

§. 110.

Die Vereinigung über die Wahl | der Schiedsrichter kann entweder von den gewähl= | ten Schiedsrichtern zu Protocoll genommen, oder | in einer vor einem Notar gefertigten, oder auch | unter bloßer Privat=Unterschrift ausgestellten Ur= | kunde erklärt werden.

§. 111.

Falls im Compromiß keine Zeit | bestimmt ist, dauert der Auftrag der Schieds= | richter vom Tage des Compromisses an nicht län= | ger als drey Monate.

§. 112.

Zu Schiedsrichtern können so= | wohl Personen, welche ein richterliches Amt be= | kleiden, als andere gewählt werden.

[S. 42]

§. 113.

Die Schiedsrichter müssen so= | wohl bey der Erörterung als bey der Entscheidung | der Sache die wesentlichen Vorschriften der hie= | sigen Gerichtsordnung beobachten und sich nach | den hier geltenden Gesetzen richten, ausgenom= | men, wenn ihnen im Compromiß überlassen ist, | als gütliche Vermittler zu erkennen oder respective | ein anderes Verfahren einzuleiten.

§. 114.

¹Alle bey der schiedsrichterlichen | Erörterung erforderlichen Handlungen müssen von | sämmtlichen Schiedsrichtern geschehen, dafern | das Compromiß sie nicht berechtigt, dazu Einen | oder Einzelne aus ihrer Mitte zu beauftragen. ²Auch das Urtheil muß von jedem unter ihnen un= | terzeichnet werden. ³Verweigert die mindere Zahl | die Unterschrift, so wird dies im Protocoll be= | merkt und das in Gegenwart der Partheyen oder | deren Bevollmächtigten zu publicirende Urtheil | hat dennoch Kraft. ⁴Erscheint eine der Partheyen | bey der Publication des Laudi nicht; so muß der | Gegentheil es ihr insinuiren lassen.

§. 115.

¹Wenn die Schiedsrichter von | beyden Theilen in gleicher Anzahl gewählt wor= | den und sich nicht vereinigen können, müssen die | Partheyen, und, wenn zwischen diesen kein Einver= | ständniß Statt findet, die Schiedsrichter selbst | [S. 43] einen Obmann wählen. ²Können auch diese sich | über die Ernennung des Obmanns nicht vereini= | gen so erklären sie dieses zum Protocoll und der | Obmann wird sodann von dem Vorsitz derjeni= | gen Gerichts ernannt, welches die Vollstreckung | der schiedsrichterlichen Entscheidung zu verd= | nen hat.

§. 116.

Der Obmann hat vom Tage | der Uebernahme des Geschäfts an gerechnet in | Monatsfrist seine Entscheidung zu geben, ausge= | nommen, wenn diese Frist in der Urkunde, durch | welche er ernannt wurde, verlängert worden ist; | doch kann er das Erkenntniß nicht eher ertheilen, | bis er sich vorher mit den unter einander im Wi= | derspruch stehenden Schiedsrichtern berathen hat, | worauf er entweder einer der von den übrigen | Schiedsrichtern angenommenen Meinungen bey= | tritt, oder eine von den verschiedenen Meinun= | gen abweichende Entscheidung faßt.

§. 117.

Die Schiedsrichter können sich | ihres Geschäfts nicht entschlagen, sobald sie den | Auftrag übernommen haben; dagegen kann man | sie auch nur wegen solcher Ursachen ablehnen, | die erst nach dem Compromiß eingetreten sind.

§. 118.

Der Auftrag der Schiedsrich= | ter erlöscht:

[S. 44]

- a. durch den Tod, die Weigerung, das Com= | promiß anzunehmen, den Abgang oder die | Behinderung eines derselben, ausgenom= | men wenn das Compromiß die Clausel ent= | hält, daß demohngeachtet das Verfahren | von den Uebrigen fortgesetzt, oder daß an | die Stelle des Abgegangenen ein Anderer | von den Partheyen oder den mehreren noch | übrigen Schiedsrichtern gewählt werden | solle.
- b. durch den Ablauf der festgesetzten, oder in | deren Ermangelung der dreymonatlichen | Frist.

§. 119.

Haben die Partheyen sich in | dem Compromiß oder nach demselben ausdrück= | lich verpflichtet, den Ausspruch der Schieds= | richter (Laudum) ohne Widerrede gelten zu | lassen, so muß es bey diesem Vertrage mit Aus= | nahme der unheilbaren Nichtigkeits=Beschwerde | lediglich sein Bewenden behalten.

§. 120.

Wenn aber eine solche Verab= | redung nicht geschlossen ist und die eine oder an= | dere Parthey sich beschwert erachtet: so steht es | ihr frey, binnen zehn Tagen nach eröffnetem |

oder respective insinuirtem Ausspruche sich, | nach vorgängiger Citation des Gegners, an |
[S. 45] das nach Verhältniß der Summe competente | Gericht zu wenden.

§. 121.

Dieses muß alsdann die Sa= | che zur Verhandlung ziehen und darüber er= | kennen.

§. 122.

Schiedsrichter können ihre Aus= | sprüche niemals selbst vollstrecken, sondern der | ob-
siegende Theil muß das geschlossene Compro= | miß und den erfolgten Ausspruch bey dem
ge= | hörigen Gerichte einreichen und die Execution | nachsuchen.

§. 123.

Schiedsrichter müssen von den | Partheyen und zwar von jedem Theile gleich= | mäßig
einer oder mehrere erwählt werden, wo= | bey es sich empfiehlt, zur Beobachtung der er= |
forderlichen Legalitäten wenigstens Einen Rechts= | gelehrten zu ernennen.

§. 124.

Wenn die Partheyen sich bey | dem Spruche beruhigen, so hat dieser Spruch | alle Kraft
und Wirkung eines abgeurtheilten | Rechts und muß von dem competenten Ge= | richte auf
Anrufen des obsiegenden Theils in | Execution gesetzt werden.

§. 125.

Wenn aber ein oder anderer | Theil sich bey dem Laudo nicht beruhigen will: | [S. 46]
so muß er innerhalb zehn Tagen nach dessen Pu= | blication und respective Insinuation die
Beschwer= | de dagegen einlegen und sich bey der in Hinsicht | der Summe competenten
Behörde anmelden, | welche die verhandelten Acten von den Schieds= | richtern einfordern
und die Sache in zweyter | Instanz verhandeln läßt.

§. 126.

Kommt es in einem vor die | Gerichte gebrachten Rechtsstreite auf verwickelte | Rech-
nungen oder auf Untersuchung von Hand= | lungsbüchern an: so steht es dem richterlichen |
Ermessen frey, die Partheyen aufzufordern, sich | über einen oder drey Schiedsrichter zu
vereini= | gen, mit Beyfügung des Präjudizes, daß sonst | gerichtsseitig ihrer drey ernannt
werden sollen.

§. 127.

In jedem dieser Fälle wird | den Ernannten der Auftrag ertheilt, die in Frage | stehenden
Rechnungen oder Handlungs=Bücher | zu untersuchen, die Partheyen zu hören und wo |
möglich zu vergleichen, nach vergeblich versuch= | ter Güte aber ein Gutachten abzustatten,
wel= | ches Gutachten sodann das Gericht bey seiner | Entscheidung in der Sache prüft, und,
sofern | es dasselbe für zweckmäßig erachtet, benützt.

[S. 47]

Titel 9. | Von der Audienz=Liste, den Citationen | und Insinuationen.

§. 128.

Es wird bey den Gerichten | vom Secretair eine Audienz=Liste gehalten, worin | diejenige
Parthey, welche in der bevorstehenden | Audienz eine Sache vorbringen will, oder deren |
Sachführer am Tage vorher, und wenn dieser | ein Sonn= oder Festtag ist, noch einen Tag |
früher, die Sache eintragen läßt.

Falls jedoch erst an diesem oder dem Au= | dienztage selbst die Citation mit kürzerer als |
der gewöhnlichen Frist erfolgt seyn sollte: so | reicht es hin, wenn die Eintragung nur vor |
der Eröffnung der Gerichtssitzung geschieht.

§. 129.

Wenn auf Verordnung des | Gerichts oder auf den Antrag der Partheyen | Sachen auf einen
andern Termin ausgesetzt | werden: so muß der Secretair solche Sachen | auf diese Termine
anschreiben, ohne daß die | Partheyen sich darum zu bekümmern brauchen.

§. 130.

In der Gerichtssitzung werden | die Sachen nach der Ordnung der Audienz= | [S. 48] Liste
vorgenommen, die etwa übrig bleibenden | aber auf einen andern, vom Gerichte von Amts= |
wegen, oder nach desfalls erfolgter Erklärung | der Partheyen bestimmten Gerichtstag ver-
wie= | sen, wo sie dann in der Ordnung die ersten | werden.

Alle diejenigen Sachen jedoch, worin ei= | ne Citation mit kürzerer Frist verfügt ist, wer= | den jederzeit zuerst und außer der Reihe der | Liste vorgenommen.

§. 131.

Die Citation muß

- a. bey Klagen, die am Obergerichte angestellt | werden, wenigstens 14 Tage vor der Ge= | richtssitzung, in welcher die Sache vorge= | bracht werden soll, geschehen. Klagen | aus öffentlichen Documenten, Wechseln, | und Frachtsachen aber bedürfen nur einer | Frist von wenigstens 8 Tagen.
- b. bey den an den Civil=Untergerichten anzustel= | lenden Klagen hingegen ist die Citations= | frist drey Tage, bey schriftlichen Klagen | aber acht Tage.

In diese, im gegenwärtigen §. erwähnten | Fristen wird jedoch der Tag, an welchem die | Citation geschieht, und derjenige der Gerichts= | sitzung nicht mit eingerechnet.

[S. 49]

§. 132.

Vor Anstellung des Processes | kann von dem Director des Gerichts, oder im | Laufe des- selben von dem Gerichte eine kürzere, | von seinem Ermessen abhängende Citationsfrist | angeordnet werden.

§. 133.

Citationen und Insinuationen | dürfen nur bey Tage bis zu Sonnen=Unter= | gang, später aber, so wie auch an Sonn= und | Festtagen, nur auf besondere Verfügung des | Directors des Gerichts oder des letzteren ge= | schehen.

§. 134.

¹Die Gerichtsboten sollen die | Citationen und Insinuationen an die Partheyen | selbst vornehmen, auch ihnen die Abschriften | der Citationen und dessen, was sie insinuirt ha= | ben, abgeben. ²Wenn sie jedoch dieselben nicht | antreffen, sollen sie die Citation deren Ehefrauen, | majorennen Kindern, oder Hausgenossen bekannt | machen und dieselben auffordern, die Citation an | die Parthey zu bestellen und ihr dabey die hinter= | lassenen Abschriften einzuhändigen. ³Im Fall sie | aber niemanden vorfinden, der solches überneh- men | will, oder ihnen dazu tüchtig erscheint, sollen sie | die Abschriften an die Stuben= oder Hausthüre | affigiren.

§. 135.

Das von den Gerichtsboten | [S. 50] aufzunehmende Citations=Document muß ent= | halten:

- a. Tag, Datum, Stunde und Ort, wann | und wo solche geschehen.
- b. Namen des Klägers oder Citanten so wie | des Beklagten oder Citaten, wo möglich | mit Bezeichnung des Standes, Gewerbes | und der Wohnung beyder.
- c. Das Gericht, vor welches und der Ge= | richtstag, auf welchen citirt wird.
- d. In allen Sachen, wo ihnen keine schrift= | liche Klage oder sonstiges Exhibitum zur | Abgabe an den Beklagten übergeben ist, | den Gegenstand und Grund der Klage, | auch die Handlung, zu welcher die Vor= | ladung geschieht.
- e. In allen Sachen, wo eine Vorladung mit | kürzerer Frist angeordnet ist, Erwähnung | derjenigen Verfügung, wodurch solches ge= | schehen. Desgleichen
- f. Erwähnung derjenigen Verfügung, wodurch | ausnahmsweise an den Unter=Gerich- ten | ein schriftliches Verfahren angeordnet ist.
- g. Erwähnung der Erlaubniß zur Citation auf | einen im Laufe der Ferien fallenden, oder | auf einen außerordentlich angesetzten Ge= | richtstag.

[S. 51]

- h. Erwähnung der dem Beklagten oder Cita= | ten abschriftlich hinterlassenen Citation.
- i. Erwähnung der Anzeige, ob und welche | Documente oder Anlagen der Klage oder | sonstige Schriften zur Einsicht des Ge= | gentheils, oder um davon sich Abschrift zu | verschaffen, auf der Gerichts=Canzley nie= | dergelegt sind.
- k. Falls der Gerichtsbote die zu citirende Per= | son nicht selbst angetroffen hat, Erwäh= | nung, wie er die desfallsigen Vorschriften | des vorstehenden §. 134 erfüllt habe.

- l. Eine Warnung, daß im Ausbleibens=Falle | der Beklagte als der Klage geständig an= | gesehen werden, oder welches Praejudi- | cium im Nichterscheinungs=Falle wieder ihn | eintreten solle.
- m. Bemerkung der dem Gerichtsboten für die= | sen Act zukommenden Gebühren.
- n. Unterschrift desselben mit Beyfügung seiner | Qualität.

§. 136.

Die Insinuationen von Er= | kenntnissen und Mandaten geschehen wo möglich | unter oder auf der Rückseite (in dorso) dersel= | ben, wobey zu erwähnen:

- a. Tag, Datum, Stunde und Ort, wann | und wo sie geschehen.

[S. 52]

- b. Namen der Personen, an welche sie ge= | schehen.
- c. Bemerkung der dem Gerichtsboten zukom= | menden Gebühren für den Act.
- d. Dessen Unterschrift mit Beyfügung seiner | Qualität.

§. 137.

Die Gerichtsboten sind schul= | dig, die Bescheinigungen der von ihnen verrich= | teten Citationen und Insinuationen sofort ihren | Requirenten einzuliefern.

§. 138.

Wenn die Partheyen einmal | durch einen bevollmächtigten Sachführer erschie= | nen sind, sollen die weiteren Citationen und In= | sinuationen an den Letzteren geschehen, dieser die= | selben anzunehmen schuldig seyn und solche gleiche | Wirkung haben, als ob sie der Parthey selbst | geschehen wären.

§. 139.

Wenn eine öffentliche Behör= | de, Collegium, Societät, Zunft, Dorfschaft | oder Gemeinde zu citiren ist, soll die Citation | an den oder die zeitigen Präsidenten, Vorsteher, | Aelterleute, Aeltesten, Alt= und Jungmeister, | Dorfs= oder Gemeinde=Vorsteher ergehen.

§. 140.

¹Edictal=Citationen sollen in | Debitsachen an solchen Orten geschehen, wo die | meisten Gläubiger wohnen; in anderen Sachen | [S. 53] aber da, wo dem Vermuthen nach die zu citi= | renden Personen sich aufhalten. ²Auch muß die | Bekanntmachung derselben jederzeit in öffentlichen | Blättern geschehen.

§. 141.

Bey Subsidial=Citationen sol= | len die Impetranten dem Secretair die nöthigen | Kosten vorschießen und mittelst nachzusuchender | Beförderungs=Schreiben oder sonst Sorge tra= | gen, daß das Document der geschehenen Insi= | nuation vor dem angesetzten Termin zurück= beför= | dert werden, damit es alsdann von ihnen produ= | cirt werden könne.

§. 142.

Den Kostenbetrag der Edicial= | Citationen, Subsidial=Citationen und Beförde= | rungs=Schreiben haben die Secretairs auf die | Documente, sobald sie zurückgekommen, zu noti= | ren, oder falls solches nicht gleich thunlich, darüber | eine besondere Rechnung zu den Acten zu legen.

Titel 10. | Von Arresten.

§. 143.

¹Die Arrestanlegung, daß heißt | diejenige richterliche Verfügung, wodurch der | [S. 54] Impetrat verhindert wird, nach Willkühr sich | für seine Person wegzubegeben, oder auch sein | Eigenthum wegzuschaffen, ist immer als Aus= | nahme von der Regel zu betrachten und daher setzt | der Arrestproceß außer rechtsbegründeten An= | sprüchen des Impetranten an den Impetraten | auch einen besondern rechtlichen Grund voraus, | weshalb Arrest verhängt werden soll. ²Dieser | besteht im Allgemeinen darin, daß ohne eine | solche Maaßregel dem Kläger die Verfolgung sei= | nes Rechts vereitelt oder sehr erschwert werden | würde.

§. 144.

Jeder Arrest ist bey dem in | Hinsicht der Summe, auf welche derselbe gesucht | wird, competenten Gerichte anzulegen, ausge= | nommen bey den am Vegesacker Gerichte nach= ge= | suchten Arresten, welche ausnahmsweise selbst über | 300 Rthlr. hinaus daselbst an=

gelegt werden kön= | nen, solchenfalls aber bey dem Obergerichte prose= | quirt werden müssen.

§. 145.

¹Ein angelegter und erlangter | Arrest ertheilt dem Impetranten durchaus kein | Vorzugs=Recht, auch begründet derselbe in der | Regel keinen eigenen Gerichtsstand für die Haupt= | sache, und nur Ausnahmsweise macht die gegen | einen flüchtigen Schuldner oder bey auswärts | verweigerter Rechtspflege geschehene Verhängung | /S. 55/ eines Arrestes den diesen verhängenden Richter | zum zuständigen auch für die Hauptsache. ²Außer | diesen Fällen muß das Gericht schon ohnedies | oder aus einem speciellen Grunde, z. B. als | forum contractus competent seyn.

§. 146.

¹Arreste auf Güter und Perso= | nen sind immer, auch wenn deshalb nichts ange= | führt ist, als auf Gefahr und Kosten des Impe= | tranten angelegt, zu betrachten, weshalb derselbe | jedoch, wenn es von dem Gerichte oder dem Im= | petraten verlangt, und letzternfalls Gerichtswegen | darauf erkannt wird, ausdrückliche Caution für | Schaden und Kosten zu leisten hat, es mag | derselbe gerichtlich oder außergerichtlich verhängt | werden. ²Jedoch muß zugleich der Impetrant sei= | nen Anspruch an den Impetraten bescheinigen | und einen besondern Rechtsgrund, weshalb er den | Arrest nachsuche, beybringen.

§. 147.

¹Personen und Güter hiesiger | Bürger und Untergehöriger, welche in der Stadt | oder deren Gebiete unbewegliche Güter besitzen, | können der Regel nach mit Arrest nicht bekümmert | werden. ²Fälle der Ausnahme, in welchen so= | wohl Hiesige als Fremde gegen sie Arreste impe= | triren können, treten alsdann ein, wenn entwe= | der sie sich in den ausgestellten Verschreibungen | /S. 56/ einem Personal= oder Real=Arreste ausdrücklich | unterworfen haben, oder dem Retentions=Rechte | unterworfenen Sachen dem Zurückbehaltungs= | Rechte widerrechtlich entzogen sind; ferner wenn | ihre Güter gänzlich beschwert oder ihre Personen | der Flucht verdächtig sind, oder aber endlich die | Sicherheit des Gläubigers es unumgänglich er= | heischt.

§. 148.

Auch gegen die keine unbewegliche | Güter besitzende hiesige Bürger und Untergehörige | kann mit Arrest nicht verfahren werden, es wäre | denn, daß einer der auch solche Personen treffen= | den im vorigen §. entwickelten Fälle zuträfe.

§. 149.

Fremde Personen und Güter | sollen hieselbst nur dann mit Arrest belegt wer= | den können:

1. wenn hieselbst der Gerichtsstand des Con= | tracts (forum contractus) begründet ist, | welches der Fall, wenn
 - a. entweder hier contrahirt worden;
 - b. oder aber hier, oder aller Orten, wo | der Gläubiger den Schuldner oder seine | Güter treffen werde, die Erfüllung der | contrahirten Verbindlichkeit versprochen | ist;
 - c. wenn Gelder oder Waaren von Hiesigen | /S. 57/ an Fremde verschickt sind, und sie dage= | gen die Zahlung oder die versprochenen | Waaren nicht zurückerhalten haben;
2. wenn der Schuldner entweder
 - a. der Flucht halber verdächtig, oder
 - b. ein Vagabond, oder endlich
 - c. insolvent ist;
3. wenn das auswärtige competente Gericht | die Justiz verweigert.

§. 150.

Den Fremden soll auf fremde | Personen und Güter nur alsdann ein Arrest ge= | stattet werden, wenn sie vorab nicht nur den | Eintritt des einen oder andern der im vorherge= | henden §. bemerkten Erfordernisse bescheinigen, | sondern auch überdies sowohl wegen aller Schä= | den und Kosten, welche dem Impetraten durch | den angelegten Arrest etwa

verursacht werden | möchten, als auch der Fortsetzung des Arrest= | Verfahrens halber (de prosequendo arresto) | hinlängliche Sicherheit bestellt haben werden.

§. 151.

Die Personal=Arreste sollen in | Civil=Sachen gegen hinlängliche Caution de ju- | dicio sisti, das heißt, sich zu verpflichten, vor | Ausgang der Sache nicht von hier zu gehen und | sich auf jedesmalige Citation zu stellen, oder | aber in eben der Maaße einen Mandatar mit | [S. 58] Verzichtleistung der Befugniß, das ertheilte Man= | dat zu widerrufen, zu bestellen und bis an Ende | des Processes zu halten, welcher Mandatar das | erhaltene Mandat nicht aufkündigen darf; die | Real=Arreste aber gegen Bestellung dieser und | der Caution, dasjenige, worin er verurtheilt | werden möchte, zu bezahlen (de judicato sol- | vendo) aufgehoben werden.

§. 152.

Die eben erwähnten Cautionen | sollen entweder durch genügende Bürgen (wofür | nicht nur die Besitzer unbeweglicher Güter, son= | dern auch andere, dem allgemeinen Rufe nach, | in guten Umständen sich befindende hiesige Bür= | ger oder Untergehörige zu halten) oder durch | Pfänder, oder endlich, dafern nicht die Beschaf= | fenheit der Sache eine andere Caution erheischt, | der Impetrant auch dagegen nichts Gegründetes | einzuwenden vermag, eidlich bestellt werden.

§. 153.

Dafern der Impetrant die Tüch= | tigkeit der vorgeschlagenen Bürgen und angebote= | nen Pfänder, oder aber, ob der Arrest gegen | eidliche Caution aufzuheben sey, in Zweifel ziehen | sollte, liegt ihm es ob, die Unzulänglichkeit zu | moniren und seine Gründe aufzustellen, da dann | auf mündliches Verfahren sofort im ersten Ter= | mine gerichtlich entschieden werden soll.

[S. 59]

§. 154.

Wenn der in Personal=Arrest | gebrachte Schuldner verlangt, daß der Impetrant | ihm Alimente reichen solle, und es nicht etwa | notorisch ist, daß er sich in guten Vermögens= | Umständen befinde: so soll der Impetrant schuldig | seyn, ihm diese Alimente nach richterlicher, mit | Rücksicht auf die obwaltenden individuellen Um= | stände eines jeden Falles eintretenden Festsetzung, | während des Processes in der Hauptsache so lange | zu reichen und voraus zu bezahlen, bis er nach= | gewiesen hat, daß der Impetrat sich selbst füglich | ernähren könne, und steht ihm zu dem Ende frey, | dem Impetraten ein eidliches Vermögens=Ver= | zeichniß abzufordern.

§. 155.

Der persönliche oder Real=, | oder beydes zusammen außergerichtlich zu erwir= | kende Arrest ist, bey einer Forderung oder einem | Anspruch auf die Summe über 300 Rthlr. | bey dem Präsidenten des Obergerichts, bey ei= | ner geringeren Summe aber bey dem des com= | petenten Untergerichts schriftlich mittelst Anfüh= | rung der veranlassenden und motivirenden Grün= | de nachzusuchen.

§. 156.

Die anzugehende Behörde wird | alsdann, mittelst Verzeichnung unter das mit | einem praesentato zu versehende Arrestgesuch, | [S. 60] den Arrestbefehl entweder ertheilen oder abschla= | gen, da dann erstern Falls der Amts wegen | beauftragte und in dessen Entstehung von dem | Impetranten requirirte Gerichtsboten denselben, | wenn er auf die Person und deren Güter, oder | auf eines von beyden gerichtet ist, dem Impe= | traten und dem, der Güter oder Gelder dessel= | ben unter sich hat, sofort zu insinuiren und | den Tag der Insinuation desselben zu attestir= | ren hat.

§. 157.

¹Ein solchergestalt behörig aus= | sergerichtlich angelegter Arrest ist bey Strafe der | Erlöschung an dem im Arrest=Befehle vorge= | schriebenen Gerichtstage vor dem Gerichte, des= | sen Vorsitz er erlassen hat, nach vorgängiger | Ladung, mündlich oder schriftlich zu rechtferti= | gen und zu prosequiren. ²Ist im Befehle kein Ge= | richtstag verordnet, so ist es unter dem nem= | lichen Präjugiz der nächste ordentliche Gerichts= | tag; dafern dieser

aber zu nahe ist, das heißt, | daß zwischen der Anlegung und dem Termin | der Justification auf den nächsten Gerichtstag | kein Zeitraum von 48 Stunden sich befindet, | um die Citation zeitig vorher bewirken zu kön= | nen, verlängert sich der Termin stillschweigend | bis zum nächsten.

[S. 61]

§. 158.

¹Citirt wird der Impetrat, da= | fern er anwesend ist, und im Fall der Arrest | zugleich real ist, auch der Dritte, der die Im= | petratischen Güter unter sich hat. ²Der letztere | als Adcitat ist vorzuladen unter Verwarnung, | daß der impetrantische Antrag gegen ihn im Fall | des Ausbleibens von ihm für zugestanden ange= | nommen werden soll.

§. 159.

¹Erscheint aber der Adcitat, so | hat er bey Vermeidung dessen, unbedingt für | den Schuldner der Forderungen oder des Ge= | genstandes, auf welche der Arrest angelegt ist, | angesehen zu werden, sich zu erklären, ob, was, | und wieviel er für den Impetraten unter sich | habe, eventualiter auch im Fall er mit Im= | petraten in laufender Rechnung steht, oder mit | ihm zu compensiren gemeinet, dieses bestimmt | aufzugeben und die desfalls erforderlichen Do= | cumente nöthigenfalls zu produciren, mit der | Befugniß, von dem, die bestimmte Aufgabe | und eventualiter die Production der Documente | von ihm begehrenden Impetranten den beson= | dern Eid vor Gefährde zu begehren. ²Jenem | allein muß er eine Nachricht von den ihm auf | die Güter des Impetraten etwa bereits ange= | deuteten anderweitigen Arresten oder Zahlungs= | Verboten beyfügen und zwar unter der War= | [S. 62] nung, daß sonst die anderweitigen Arreste den | Impetranten nicht benachtheiligen und der Ad= | citat schuldig seyn soll, demselben, dafern er | wider den Impetraten obtinirt, daß ganze Ar= | rest=Object auszuantworten. ³Wird dann über | jenes ein Verfahren zwischen dem Impetranten | und dem Adcitaten eingeleitet, so bleibt bis zu | dessen Beendigung das Haupt=Verfahren wider | den Impetraten in Betreff der Arrestation sus= | pendirt.

§. 160.

Gleich im ersten Termin, da | die Verhandlung wegen des aussergerichtlich an= | gelegten Arrestes gerichtlich eintritt, muß der | Impetrant die Documente, womit er den Arrest | zu rechtfertigen vermeint, im Original oder in | beglaubter Abschrift beybringen, und dafern der | Impetrat sich hier nicht aufhält, um Citation | desselben und Subsidual=Schreiben an dessen | Obrigkeit, oder dafern dessen Wohn= oder Auf= | enthaltort unbekannt ist, um eine Edictal=La= | dung nachsuchen, die eine oder andere auch, falls | sie erkannt, binnen den nächsten acht Tagen be= | fördern und die Gebühren entrichten. Wenn | aber

§. 161.

der Arrest gerichtlich gebeten | wird, sollen ebenmäßig die Documente bey dem | [S. 63] Arrest=Gesuche übergeben und das Gesuch der | Festsetzung eines Termins zur Rechtfertigung so= | wohl als eventualiter der Subsidualien oder | der Edictal=Ladung beygefügt werden.

§. 162.

¹Bey Real=Arresten muß der | Adcitat im ersten Termin zugleich darüber sich | erklären, ob er fortwährend bereitwillig sey, | die gehörige Sorge für die mit Arrest belegten | Sachen zu übernehmen. ²Ist er dies nicht, so | muß der Impetrant sofort eine dem Gerichte | annehimliche Person zu solchem Zweck bestellen | und diese nahmhaft machen. ³Wenn aber Sa= | chen, welche dem Verderben vorzüglich ausge= | setzt, oder deren Erhaltung und Bewahrung sehr | kostbar seyn, oder den Werth derselben sehr ver= | ringern würde, mit Arrest belegt sind; so kann | auf desfallsigen Antrag deren Verkauf gerichts= | seitig verfügt, und die Kaufgelder in gericht= | liche Verwahrung genommen werden, mit Vor= | behalt des Rechts der dabey interessirten Theile | und so, daß der Werth an die Stelle der Sache | trete, welches, wenn auch nichts darüber verord= | net worden, stillschweigend angenommen wird.

§. 163.

Alle in den vorstehenden §§. | dem Impetranten auferlegte Verpflichtungen sind | in der Maaße präjudiciell, daß, im Fall sie | [S. 64] nicht beachtet werden, der Arrest ohne wei= | teres | als erloschen und als nicht angelegt angesehen | werden soll.

§. 164.

Wenn ein Arrest angelegt aber | nicht prosequirt ist, so soll der Adcitat alsdann, | wenn der Impetrat ihm eine desfallsige von dem | Gerichts=Secretair ausgefertigte und durch den | Vorsitz der des Gerichts visirte Bescheinigung ein= | liefert, das arrestirte Object dem Impetraten | wegen jenes Arrestes nicht länger vorzuenthal= | ten befugt seyn.

§. 165.

Wenn ein Impetrant den an= | gelegten Arrest nicht gehörig prosequirt hat und | solcher daher erloschen ist, darf er keinen neuen | Arrest auf das nemliche Object anlegen, es wä= | re denn, daß er dem Gerichte darlegte, daß | und weshalb er ohne seine Schuld oder durch | in der Sache liegende Umstände verhindert ge= | wesen sey, den ersten Arrest zu verfolgen, und | das Gericht alsdann die neue Arrest=Anlegung | ihm gestattete.

§. 166.

¹Außerhalb Landes und an frem= | den Gerichten darf kein Bürger oder Unterge= | höriger seine Mitbürger und Untergehörige, oder | deren Güter mit Arrest bekümmern und ver-
fol= | gen, es wäre denn, daß ein solcher eines Ver= | [S. 65] brechens oder Schulden halber von hier ent= | wichen wäre. ²Die Uebertreter sollen nicht nur | schuldig seyn, die Relaxation des Arrestes bin= | nen einer von dem hiesigen competenten Gerichte | anzusetzenden Frist zu bewirken, dem in foro | arresti erhobenen Proceß gänzlich zu entsagen | und die Sache, im Fall sie solche fortzusetzen | beabsichtigen, vor das hiesige Gericht zu bringen, | sondern sollen auch überdies mit einer den Um= | ständen angemessenen Strafe belegt werden.

§. 167.

Es sind inzwischen hiesige Bür= | ger oder Untergehörige befugt, ihrer Mitbürger | und Untergehöriger außerhalb Landes befindliche | Güter, als conservatorische Maaßregel, in der | Maaße mit Arrest zu belegen, daß sie solchen, | bey Strafe der sonst von selbst eintretenden Er= | löschung, binnen 10 Tagen nach der Zeit, da | sie von der geschehenen Anlegung Wissenschaft er= | halten haben können, hieselbst durch Citation des | Gegners gerichtlich verfolgen.

Titel 11. | Von Mandaten.

§. 168.

Wer sich berechtigt glaubt, ge= | gen jemanden einen unbedingten Befehl (Manda- | [S. 66] tum sine clausula) nachsuchen zu dürfen, muß, | indem solche auf mündliche Anträge nie ertheilt | werden sollen, eine schriftliche deßfallsige Vor= | stellung bey dem in dem competenten Gerichte den | Vorsitz führenden Herrn einreichen.

§. 169.

¹In dieser Vorstellung wird mit | der Geschichtserzählung angefangen, alsdann | deutlich gezeigt, daß und weßhalb, der gegenwär= | tige Fall sich zu einem der Fälle vereinige, in | welchen ein unbedingter Befehl Statt finde und | endlich umständlich gebeten, was der Richter | dem Impetraten anbefehlen soll. ²Die der Ge= | schichtserzählung zum Grunde dienenden Ur= | kunden aber müssen in Urschrift beygelegt | werden.

§. 170.

¹Diese Mandate finden nur in | den in den Gesetzen ausdrücklich bestimmten | Fällen und zwar nur alsdann Statt, wenn der | Gegner factisch verfährt, aus seiner Handlung | ein unersetzlicher Schaden entstehen, oder dem | Impetranten eine solche Beschwerde zugefügt wer= | den würde, die nachher nicht wieder in den vo= | rigen Stand gebracht werden könnte. ²Ob das | eine oder das andere eintrete, so wie die Beur= | theilung der Frage, ob diese Mandate mit An= | drohung bestimmter Zwangsmittel oder ohne sol= | [S. 67] che zu erkennen und überhaupt ob in der ge= | betenen oder in welcher Maaße der Befehl er= | lassen werden könne? bleibt dem richterlichen | Ermessen überlassen.

§. 171.

Es ist der Impetrat einem sol= | chen Befehl in der zur Befolgung ihm vorge= | schriebenen Frist, welche von dem Augenblicke | der Insinuation desselben und der abschriftlichen | Mittheilung der impetrantischen Vorstellung (wo= | bey es jedoch der der Anlagen nicht

bedarf), | zu laufen anfängt, nachzukommen, oder wenn | solcher eine Handlung oder deren Fortsetzung ver= | bietet, diese zu unterlassen, oder sofort einzu= | stellen schuldig.

§. 172.

Unterbleibt dieses, so wird auf | fernerer impetrantisches Anrufen von dem Man= | dats= Ertheiler, ohne daß es eines gerichtlichen Ver= | fahrens bedarf, die Execution erkannt und da= | mit ohne Aufenthalt von dem desends beauf= | tragen Gerichtsboten verfahren.

§. 173.

Glaubt aber der Impetrat, in | der ihm mitgetheilten impetrantischen Vorstel= | lung, auf welche der unbedingte Befehl erlassen | ist, unwahre oder entstellte Thatumstände zu fin= | den, und er entkennt solche, oder ist, im Fall er | solche eingestehen muß, seine dagegen habenden | [S. 68] Einwendungen rechtlich darzulegen vermögend; | so steht es ihm frey, während des Laufs der ihm | zur Befolgung angesetzten Frist, oder bey ver= | bietenden Befehlen, binnen drey Tagen, dem | Mandats=Ertheiler eine Gegenvorstellung (Ex- | ceptiones sub et obreptionis) einzureichen.

§. 174.

Verstreichen die erwähnten Fri= | sten ohne Gegenvorstellung, so muß dem Man= | dat schlechterdings Folge geleistet werden und es | darf, ehe solches geschehen, der Impetrat im or= | dentlichen Processe nicht gehört noch zugelassen | werden.

§. 175.

¹Erwählt hingegen der Impe= | trat daß ihm §. 173 nachgelassene Mittel, so | muß er zugleich die ihm mitgetheilte Vorstellung | sammt dem Befehle beylegen. ²Findet alsdann | der Mandats=Ertheiler die Gegenvorstellung ge= | gründet, so steht es ihm frey, durch eine zu er= | theilende zweyte Verordnung seinen ersten Befehl | wieder aufzuheben und die Partheyen an das or= | dentliche Gericht zu verweisen. ³Diese zweyte | Verordnung muß der Impetrat dem Impetranten | sofort insinuiren lassen und es hat gegen solche | überall kein weiteres außergerichtliches Verfahren | Statt, vielmehr muß der Impetrant, falls er | sein Gesuch um Erlassung eines unbedingten Be= | fehls fortsetzen will, es gerichtlich anbringen. [S. 69]

§. 176.

Findet aber der Mandats=Er= | theiler die Gegenvorstellung zur Aufhebung des | Mandats nicht qualificirt, so legt er die sämmt= | lichen Verhandlungen in der nächsten Sitzung | dem Gerichte vor, welches, ohne die Partheyen | weiter zu hören, über die Bestätigung oder Auf= | hebung des Mandats sofort entscheidet und den | Umständen nach das fernere Verfahren den Par= | theyen vorbehält oder vorschreibt, indem dieses | außerordentliche Verfahren, welches nur die Ab= | sicht hat, factischen Handlungen entgegen zu wir= | ken, nie auf das demnächst im ordentlichen Pro= | cesse zu erörternde Recht irgend Einfluß oder | Wirkung haben soll.

§. 177.

Bestätigt das Gericht den Be= | fehl, so läuft die im ersten Befehle vorgeschriebe= | ne Frist von der Insinuation des gerichtlichen | Erkenntnisses an und es wird alsdann eintreten= | den und nöthigen Falls mit der Hülf=Voll= | streckung so wie es §. 172 vorgeschrieben ist | gehalten, wobey es übrigens von selbst sich ver= | steht, daß der Impetrat von der Insinuation des | ersten Befehls an bis zur aufhebenden Entschei= | dung nichts dem Befehl zuwider laufendes vor= | nehmen darf.

§. 178.

¹Die außergerichtlichen beding= | [S. 70] ten Befehle (mandata cum clausula) werden, | weil sie in einigen Fällen von Nutzen seyn und | den Partheyen Kosten ersparen können, zwar | beybehalten; es wird jedoch dem Ermessen des | Vorsitzers des competenten Gerichts überlassen, | solche dem Bittenden auf die desfalls schriftlich | oder mündlich an ihn zu bringende Vorstellung zu | bewilligen oder abzuschlagen. ²Der Befehl aber | muß jederzeit schriftlich erlassen und dem Impe= | traten gehörig insinuirt, sodann aber im ersten | Termin, wo die Sache im Gerichte vorkommt, | reproducirt werden, indem bey Entstehung des= | sen der Befehl als erloschen angesehen und die | darauf verwendeten Kosten dem Impetranten | selbst im Falle eines nachherigen obsieglichen Ur= | theils nicht vergütet werden sol-
len.

§. 179.

¹Da diese Befehle sich nachhin, | wenn die Sache dennoch gerichtlich wird, in eine | einfache Citation auflösen und sie gewissermaaßen | nur als eine letzte ernsthafte Erinnerung an den | säumhaften Schuldner zu betrachten sind; so wird | statt der ein für allemal eintretenden Bestimmung | eines festen Termins, da sie verfolgt werden müs= | sen, dem Impetranten es frey gelassen, sich | selbst den Termin der Prosecution festzusetzen. | ²Dieser wird von dem Befehls=Ertheiler im Be= | fehle ausgedrückt, darf aber höchstens auf vierzehn | [S. 71] Tage hinaus gesetzt werden, nach welcher Zeit | solcher als nicht ertheilt angesehen werden soll. | ³Der Insinuations=Act des Mandats muß zu= | gleich für den Fall der Nichtbefolgung desselben | die Citation auf einen bestimmten Termin enthal= | ten. ⁴Alle verbietende unbedingte Befehle treten | übrigens vom Momente der Insinuation an in | Wirkung.

§. 180.

¹In keiner gerichtlich anhängig | gemachten Sache dürfen während des Proceß= | Laufs Befehle, sie seyen bedingt oder unbedingt, | außergerichtlich nachgesucht oder ertheilt werden, | weil dergleichen Gesuche alsdann, so wie alle In= | cident=Punkte vor das ordentliche Gericht gehören. | ²Nur das begründet den Fall der Ausnahme, | wenn die Umstände so dringend sind, daß ohne | den größten Nachtheil der Partheyen der nächste | Gerichtstag nicht abgewartet werden kann.

Titel 12. | Von dem ersten Verfahren überhaupt, | und der Partheyen Ungehorsam.

§. 181.

¹An den Unter=Civilgerichten soll | nur mündlich zum Protocoll verfahren werden, | [S. 72] es sey denn, daß der Kläger vor der Citation | des Beklagten von dem Director des Gerichts | die schriftlich zu erlassende Erlaubniß zum schrift= | lichen Verfahren erhalten hätte. ²Auch bleibt es | jedem Gerichte unbenommen, im Laufe des Pro= | cesses jederzeit ein schriftliches Verfahren anzu= | ordnen.

§. 182.

¹Alle schriftlichen Klagen müs= | sen neben der Citation dem Beklagten abschriftlich | mitgetheilt werden. ²Die Anlagen, so wie dieje= | nigen Documente, woraus mündlich geklagt wird, | müssen spätestens an dem Tage, wo die Cita= | tion geschieht, auf der Gerichts=Canzley zur | Einsicht des Beklagten niedergelegt, und, daß | solches geschehen, in der Citation bemerkt wer= | den. ³Außer der jedenfalls erforderlichen Depo= | sition steht es dem Kläger frey, die Abschrift | seiner Klag=Documente, besonders der, worauf | es vorzüglich ankömmt, dem Beklagten bey der | Citation mitzutheilen.

§. 183.

Dem Beklagten steht es frey, | solche Anlagen daselbst einzusehen und sich da= | von durch den Secretair vollständige Abschriften | oder Auszüge ertheilen zu lassen.

§. 184.

Wenn schriftlich geklagt ist, | muß auch schriftlich geantwortet werden, es sey | [S. 73] denn, daß der Beklagte ohne allen Einwand die | der Klage zum Grunde gelegten Thatfachen gänz= | lich leugnen, oder einräumen und etwa nur um | eine Frist zur Befriedigung des Klägers bitten | wolle.

§. 185.

In dem Audienz=Termine, | wozu der Beklagte verabladet worden, trägt der | Kläger seine Klage mündlich vor und übergiebt, | wenn er schriftlich geklagt hat, deren Original, | wobey die Anlagen dem Gerichte vorgelegt wer= | den.

§. 186.

¹In demselben Termine trägt | der Beklagte seine Antwort mündlich vor und | übergiebt bey dem schriftlichen Verfahren solche zu= | gleich schriftlich im Original nebst den etwanigen | Anlagen. ²Zugleich theilt er dem Kläger von | seiner Antwort die Abschrift mit.

§. 187.

Hierauf wird sofort erkannt, | oder das Urtheil auf einen vom Gerichte bestimm= | ten Gerichtstag ausgesetzt, zu welchem es keiner | weitem Vorladung bedarf, welchen zur Publi= |

cation angesetzten Termin das Gericht jedoch aus | bewegenden Ursachen weiter prorogiren kann.

§. 188.

¹Der Beklagte kann auf den | Klag=Vortrag aus erheblichen Gründen um eine | Befristung mit der Antwort bitten, worauf das | /S. 74/ Gericht ihm eine achttägige, und, jedoch nur | aus sehr wichtigen Gründen, eine längere erthei= | len kann. ²Die solchergestalt ertheilte Frist ent= | hält stillschweigend das Präjudiz des Eingeständ= | nisses.

Wird die Bitte um Befristung abge= | schlagen, so muß der Beklagte sofort mündlich | zum Protocoll seine Beantwortung der Klage, | unter vorgedachtem Präjudiz abgeben.

§. 189.

¹Auf die solchergestalt vorgetra= | gene Klage und deren Beantwortung wird ent= | we-
der definitiv oder interlocutorisch erkannt. ²Im | letztern Falle kann auch auf ein weiteres Verfa= | ren erkannt werden, welches sich dann mit der | Duplik schließt.

§. 190.

¹Zur Replik=Handlung wird | in der Regel festgesetzt:

- a. am Obergerichte eine Frist von 8 Tagen;
- b. an den Untergerichten der nächste Gerichtstag.

²Aus erheblichen Gründen kann jedoch auch eine | längere Frist angeordnet werden. ³In bey-
den | Fällen bedarf es keiner neuen Citation zu dem | präfigirten Repliktermine, welcher still-
schwei= | gend das Präjudiz der Präclusion in sich schließt. | ⁴Dem Kläger liegt es ob, sich
auf der Gerichts= | Canzley mit den vom Beklagten etwa überge= | /S. 75/ benen Anlagen
und Documenten bekannt zu | machen und sich davon, wenn er will, durch | den Secretair
vollständige Abschriften oder Aus= | züge ausfertigen zu lassen. ⁵Ferner kann das | Gericht
zugleich ein weiteres schriftliches Ver= | fahren anordnen, sofern die Sache bis dahin | nicht
schriftlich verhandelt war, da dann der | Kläger in dem angesetzten Termine seine Replik |
mündlich vorzutragen und zugleich schriftlich | nebst den etwanigen Anlagen zu übergeben,
auch | eine Abschrift der Replik dem Beklagten ab= | zugeben hat. ⁶Es steht jedoch dem
Gerichte | auch frey, dem Kläger in dem Erkenntniße auf= | zuerlegen, in der nämlichen
Audienz, worin | dasselbe eröffnet wird, sofort seine Replik münd= | lich zum Protocoll
abzugeben. ⁷Findet er sich | dazu nicht im Stande, so kann ihm, wenn | er erhebliche Gründe
vorbringt, ein kurzer Ter= | min dazu vorgeschrieben werden.

¹Findet der Beklagte sich nicht im Stande, | die Replik, sie sey sofort oder nach ertheil-
ter | Befristung mündlich oder schriftlich erfolgt, so= | fort mündlich zu beantworten; so
kann das Ge= | richt ihm eine kurze Frist zur Duplik vorschrei= | ben, welche stillschwei-
gend das Präjudiz des | Ausschlusses enthält. ²In diesem Termine muß | der Beklagte die
Duplik vortragen und kann | /S. 76/ solche, wenn die Sache bis dahin schriftlich | verhan-
delt war, zugleich schriftlich nebst dem | Gegner zugestellter Abschrift einreichen. ³Vor= |
her aber kann er die etwa bey der Replik | übergebenen Anlagen und Documente auf der |
Gerichts=Canzley einsehen und Abschriften oder | Auszüge derselben begehren.

§. 191.

Es erfolgt hiernächst abermals | die Einsicht der Acten und ein weiteres Er= | kenntniß.

§. 192.

¹Erscheint der Beklagte im er= | sten Termine nicht, so wird auf gehörig beschei= | nigte
und genügend befundene Citation auf die | Klage sofort in contumaciam wider den Beklag= |
ten verfahren, derselbe als der der Klage zum | Grunde gelegten Thatsachen geständig be-
trachtet | und der Bitte des Klägers gemäß, sofern solche | den Rechten nicht entgegen,
erkannt. ²Eben so | wird verfahren, wenn der Beklagte in dem ad- | excipiendum ihm etwa
gestatteten weiteren Ter= | mine ausbleibt.

§. 193.

¹Gegen ein solches Contumacial= | Erkenntniß findet jedoch eine Restitution statt, | wenn
Beklagter innerhalb 8 Tagen von Zeit der | Insinuation desselben den Kläger auf gleiche |
Weise wie bey Klagen zu der nächsten Gerichts= | /S. 77/ sitzung, oder wenn solche schon
innerhalb 48 | Stunden eintreten würde, zu der nächstfolgenden | Sitzung vorladen läßt, in
dieser Audienz sein Re= | stitutions=Gesuch mündlich zum Protocoll vor= | bringt und mit

auf der Stelle (in continenti) | beyzubringenden etwanigen Bescheinigungen un= | terstützt, wobey er zugleich, nachdem der Kläger | seine Klage mündlich wiederholt hat, seine Be= | antwortung derselben mündlich oder zugleich | schriftlich vorzutragen hat. ²Die desends dem | Beklagten obliegende Citation geschieht auf gleiche | Weise wie bey Klagen.

Es ist übrigens zu bemerken daß die in die= | sem §. erwähnte Restitution gegen jedes Contuma= | cial=Erkenntniß in jeder Instanz zuläßig ist.

§. 194.

¹Bleibt der Kläger im ersten | Termine aus, so wird auf des Beklagten Antrag | der letztere von der Instanz entbunden und der er= | stere in die Kosten verurtheilt. ²Ausserdem wird, | wenn Beklagter es begehrt, dem Kläger bey | Strafe des beständigen Stillschweigens auferlegt, | die Klage innerhalb einer von Gerichtswegen vor= | zuschreibenden Frist aufs neue anzustellen.

§. 195.

¹Bleibt der Kläger in dem zur | Replik angesetzten Termine aus, so wird, wenn | Beklagter darum bittet, derselbe als der, den | /S. 78/ Einreden des Beklagten zum Grunde gelegten | factischen Umstände geständig erklärt. ²Nur aus | erheblichen, in continenti eventualiter zu be= | scheinigenden Gründen wird jedoch innerhalb der | oben §. 193. bemerkten Frist ihm eine Restitution | gestattet. ³Neben dem Restitutionsgesuche hat er | alsdann zugleich seine Replik vorzutragen und die | Citation des Beklagten gebührend zu bescheinigen.

§. 196.

Bittet der Beklagte, wenn er er= | schienen ist, im gedachten zur Replik präfigirten | Termine den Ausschluß (Präclusion) des Klägers | nicht; so fallen diesem nur die Kosten des frustrir= | ten Termins zur Last und kann er in einem ander= | weitigen Termine seine Replik vorbringen, wozu | er dann aber den Beklagten vorschriftsmäßig citi= | ren lassen muß.

§. 197.

Läßt jedoch der Kläger den Pro= | ceß liegen und bringt innerhalb 14 Tagen keine | Citation zum Replik=Termin wider den Beklag= | ten aus, so kann der Letztere auf gehörig beschei= | nigte Citation des Klägers entweder die Präclu= | sion desselben bitten, oder auch darum ersuchen, | daß demselben bey Strafe des sonst als entsagt an= | zunehmenden Processes und beständigen Still= | schweigens ein anderweitiger Termin zur Replik | ange= setzt werden möge.

[S. 79]

§. 198.

Wenn an dem Beklagten die | Duplikhandlung ist, so kann er solche in dem | desends vorgeschriebenen Termine vornehmen, der | Kläger mag erscheinen oder nicht.

§. 199.

Wer durch sein Ausbleiben den | Proceß verzögert, verfällt jederzeit in die dadurch | verursachten Proceß=Kosten, wovon ihn auch | eine etwa nachhin ertheilte Restitution nicht | befreyt.

§. 200.

¹Die schriftlichen Handlungen, | welche gerichtlich übergeben werden, sollen mit | den gewöhnlichen Rubriken des Klag=Libells, | Exceptionen u. bezeichnet, auch dafern die Par= | theyen als Cessionarien, Erben oder Nachfolger | handeln, die Qualität beygefügt, und endlich | der Gegenstand des Processes mit ein paar | Worten bemerkt werden. ²Bevollmächtigte aber | dürfen nicht in Rubro, sondern es muß der | Vollmachtsgeber als Haupt= Parthey aufgeführt | werden.

§. 201.

Die Anlagen schriftlicher Hand= | lungen sollen mit Zahlen oder Buchstaben, nicht | aber mit ganzen Worten bezeichnet werden.

[S. 80]

Titel 13. | Von Ferien.

§. 202.

Am Obergerichte und den Ci= | vil=Untergerichten sind Gerichtsferien:

- a) der Neujahrstag, der Himmelfahrtstag | und der große Bußtag;

- b) der Donnerstag vor Ostern bis Mittwoch | in der Osterwoche, diesen Tag mit ein= | geschlossen;
- c) die Pfingstwoche;
- d) vom 15. July bis zum 15. September | einschließlich;
- e) die Weihnachtswoche.

¹In den großen unter d) bemerkten Fe= | rien wird alle 14 Tage ein Gericht gehalten, | worin aber nur diejenigen Sachen vorgenom= | men werden, welche keinen Verzug leiden. ²Diese, | wenn sie bereits anhängig sind, dürfen nur mit | besonderer Erlaubniß des Gerichtsdirectors auf | die Audienzliste gebracht werden. ³Für neu an= | zustellende Klagen aber muß der Kläger bey | demselben vorher die Erlaubniß zur Citation | und Annotation auf einen Ferien=Gerichtstag | nachsuchen, von welcher ersteren Erlaubniß dann, | /S. 81/ wenn sie ertheilt worden, in der Citation Mel= | dung zu thun ist. ⁴In besonders eiligen, wöh= | rend des Laufs der Ferien sich ereignenden Fällen, | wo das Abwarten des nur alle 14 Tage Statt | findenden Gerichtstages den Kläger in die Gefahr | setzen würde, seines Rechts verlustig zu werden, | kann eine außerordentliche Gerichtssitzung und die | Erlaubniß, den Gegner ohne Beachtung der ge= | wöhnlichen Frist zu solcher vorladen zu lassen, | von dem Gerichts=Director auf ein schriftliches, | die Gründe enthaltendes Gesuch ertheilt werden.

§. 203.

In den großen Ferien wird der | Lauf aller und jeder Nothfristen mit alleiniger | Ausnahme der Einlegung der Rechtsmittel sistirt.

Titel 14. | Von gerichtlichen Vollmachten.

§. 204.

¹Die Sachführer sollen gleich | im ersten Termin ihre Vollmacht gerichtlich über= | geben, widrigenfalls ihnen alles Gehör verwei= | gert wird. ²Treten sie erst im Verfolg des Pro= | cesses auf, nachdem vorher die Partheyen in Per= | /S. 82/ son erschienen sind, so werden sie nur dann zuge= | lassen, wenn sie sich durch eine bey ihrem ersten | Auftritt zu überreichende Vollmacht legitimiren.

Auch steht es den in Person erscheinenden | Partheyen frey, einen der anwesenden Sach= | füh= | rer zum Protocoll zu bevollmächtigen, sie müssen | aber solchenfalls die gehörig ausgefertigte Voll= | macht am nämlichen Tage dem Secretair ein= | liefern.

§. 205.

Wenn eine Vollmacht von Vor= | mündern oder Curatoren ausgestellt worden, so | soll das Decret, wodurch sie zu Tutoren oder Cu= | ratoren bestellt sind, im ersten Termin vorge= | zeigt | und, daß die Vorzeigung geschehen, im Protocoll | bemerkt werden.

§. 206.

Ein Blanquet zur Vollmacht | soll von dem Sachführer behörig ausgefüllt und | in dessen Entstehung statt der Vollmacht nicht an= | genommen werden.

§. 207.

¹Die schriftliche Vollmacht soll | von den Partheyen, nachdem sie vorab mit dem | Inhalt derselben verständigt sind, eigenhändig | unterschrieben werden. ²Sind sie des Schreibens | unerfahren, so soll von ihnen unter der Voll= | macht ein Kreuz oder Mark gezogen und diese | wie jede andere schriftliche Vollmacht von dem | /S. 83/ Gerichts=Secretair oder notarialiter attestirt | werden.

§. 208.

¹Ein Jeder hat sich des hinter | dieser Gerichtsordnung unter No. 1 angehäng= | ten Formulars zu bedienen; die Sachführer sind | auch angewiesen, sich bey Ausfüllung der Blan= | quete nach jenem Formular zu richten. ²Die Le= | galität der von Auswärtigen für Hiesige ausge= | stellten Vollmachten aber und ob solche im We= | sentlichen mit den hiesigen übereinstimmen, beur= | theilt das Gericht.

§. 209.

Wird Jemand von auswärti= | gen Partheyen durch ein Schreiben oder eine | Vollmacht, woran sich ein Mangel findet, be= | vollmächtigt, so soll er de rato caviren und vor | dem Schluß der Sache eine gehörige Vollmacht | zu den Acten liefern.

§. 210.

Ein Jeder, der eine Vollmacht | in einer gerichtlichen Sache angenommen | hat, muß solche bis zur Beendigung aus= | führen, es wäre denn, daß er aus erheblichen | Gründen die Erlaubniß solche aufzugeben von | dem Vorsitz des Gerichts erhalten hätte. Eben | so darf ohne eine solche, nur aus erheblichen Grün= | den zu ertheilende Erlaubniß, keine Parthey eine | einmal ertheilte Vollmacht eigenmächtig aufrufen.

[S. 84]

Die hiesigen Bevollmächtigten auswärtiger | Partheyen müssen alle Citationen und Insinatio= | nen statt ihrer Mandanten annehmen.

§. 211.

Personen, welche eine gesetzlich | vermuthete Vollmacht (Mandatum praesum- | tum) haben, können zwar sub cautione rati | im Gerichte erscheinen und das Nöthige verhan= | deln, sollen aber dennoch, wenn das Gericht es | für erforderlich erachten wird, in dem von Ge= | richtswegen dazu bestimmten Termin eine behö= | rige Vollmacht beybringen, widrigenfalls sie | nach solchem Termin nicht weiter gehört wer= | den sollen.

Titel 15. | Von gerichtlichen Cautionen.

§. 212.

Hiesige Bürger und Unterge= | hörige sind berechtigt, von fremden Klägern die | Caution für die Kosten und Fortsetzung der Sache | zu fordern.

§. 213.

Wenn hiesige Bürger und Un= | tergehörige als Kläger auftreten, kann von ihnen | die Caution für die Kosten nur in dem Fall be= | [S. 85] gehrt werden, wenn ihre Vermögens=Umstände | der Art sind, daß nach entschiedener Sache die | Gerichtskosten, in deren Ersatz sie etwa fällig | verurtheilt werden möchten, von ihnen nicht zu | erhalten wären.
²Das Erkenntniß darüber bleibt | jederzeit dem Gerichte anheim gestellt.

§. 214.

Von dem Beklagten soll die | Bürgschaft dem Urtheil und Recht zu genügen | und sich dem Gericht zu stellen (cautio judica- | tum solvi et de judicio sisti) außer den im Ti= | tel von den Arresten bemerkten Fällen nur alsdann | bestellt werden, wenn er aus der Stadt und dem | Stadtgebiete zieht, seine Güter durchbringt, der | Flucht halber verdächtig ist, oder aber Umstände | sich ergeben, welche das Gericht veranlassen, sie | zur Sicherheit des Klägers für nöthig zu er= | achten.

§. 215.

Die Caution wird durch Bür= | gen oder Pfänder bestellt, kann auch, dafern der | Sache Beschaffenheit nicht ein anderes erheischt, | nach dem Ermessen des Gerichts mittelst Eides | bestellt werden.

§. 216.

Für annehmliche Bürgen sind | alle in guten Umständen sich befindende hiesige | Bürger und Untergehörige zu halten.

§. 217.

Dem richterlichen Ermessen | [S. 86] bleibt die Beurtheilung dessen anheim gestellt, wie | hoch die Caution zu bestellen sey, ob die vorge= | schlagenen Bürgen für annehmlich, oder die an= | gebotenen Pfänder für hinlänglich zu halten, | auch in welchen Fällen die eidliche Caution | Platz finde.

§. 218.

In Betreff sonstiger Cautionen | soll es nach der Vorschrift gemeiner Rechte ge= | halten werden.

Titel 16. | Von Provocationen, oder Aufforde= | rungen zur Klage.

§. 219.

Die Provocationen müssen in | foro provocantis angestellt werden.

§. 220.

Wer sich eines Civil=Anspruchs | an jemanden rühmt, kann von diesem zur gericht= | lichen Ausführung desselben gerichtlich, münd= | lich oder schriftlich aufgefordert werden.

§. 221.

Diese Aufforderung ist, wenn | Provocat ein Auswärtiger ist, durch Requisito= | rialien an seine Orts=Obrigkeit zur Mittheilung | /S. 87/ der abschriftlich beygelegten Provocation und Be= | kanntmachung des, zu seiner Vernehmlassung | oder Einbringung seiner Klage bey Vermeidung | des Verlustes seiner gerühmten Befugniß, an= | gesetzten Termins, zu erlassen.

§. 222.

Wer sein Interesse, welches | er durch die angestellte Provocation geltend zu | machen sucht, durch Anstellung einer ordentlichen | Klage wider den Provocaten geltend machen | kann, darf sich des außerordentlichen Mittels | der Provocation nicht bedienen.

§. 223.

¹Erscheint der Diffamant auf | die ihm insinuirte Citation; so liegt dem Diffa= | maten im Läugnungs=Fall des erstern ob, die | Diffamation durch jedes in den Rechten zulässige | Beweismittel zu erweisen. ²Nach vollführtem Be= | weise wird dem Diffamanten bey Strafe des ewi= | gen Stillschweigens auferlegt, seine Klage binnen | einer gewissen Frist anzustellen.

§. 224.

Kann der Provocat die Diffa= | mation nicht beweisen, so wird der Provocat ab= | solviret und jener diesem die Gerichtskosten zu er= | staten angewiesen.

§. 225.

Erscheint der Provocat in dem | angesetzten Termin nicht, so wird gegen denselben | in contumaciam verfahren und ihm nebst Er= | /S. 88/ stattung der Gerichts=Kosten ein ewiges Still= | schweigen auferlegt.

§. 226.

¹Wenn jemand für einen andern | sich verbürgt und der Einrede der Vorausklage | (Excusationis) nicht entsagt hat, so steht es ihm | frey, den Gläubiger mittelst der Provocation | ex lege si contendat, ff. de Fidejussor. zur | Anstellung der Klage gegen den Hauptschuldner | anzuhalten, welcher alsdann den Hauptstuhl dem | Schuldner aufzukündigen und innerhalb einer an= | beraumten Frist die Klage wider den Hauptschuld= | ner einzuführen angewiesen wird. ²Kömmt der | Provocat diesem nicht nach; so wird er der Re= | plik, daß die Einrede der Ordnung (exceptio | ordinis) unzulässig sey, für verlustig erklärt.

§. 227.

Gleichergestalt wird es gehal= | ten, wenn mehrere Bürgen vorhanden sind, | welche der Rechtswohlthat der Theilung (benefi- | cio divisionis) nicht entsagt haben und der eine | oder andere unter ihnen besorgt, daß er wegen | Vermögens=Verfall eines oder mehrerer der Mit= | bürgen, oder auch anderer Ursachen halber ge= | fährdet werden möge.

§. 228.

Es hat diese Provocation fer= | ner alsdann Statt, wenn der Provocat oder | Gläubiger die Klage aufschiebt, und der Schuld= | /S. 89/ ner solche Einreden hat, deren Verlust bey länger | verzögerter Klage ihm droht, oder deren Beweis | mit der Zeit schwerer fallen dürfte, und es tritt | im Fall des Ungehorsams das §. 226 bemerkte | Präjudiz des Verlustes der Replik, daß die | Einrede unzulässig sey, ein.

§. 229.

Stellt der Provocat, in Folge | der geschehenen Provocation, seine Klage an, | und hat klare Briefe und Siegel (instrumen- | tum guarentigatum) für sich, so kann der | Provocat dann als Beklagter nur solcher perem= | torischer Einreden sich bedienen, welche auf der | Stelle (in continenti) erwiesen und im Execu= | tiv=Proceß vorgeschützt werden können.

§. 230.

In Ansehung der bloß verzö= | gerlichen Einreden, wie auch bey bedingten An= | sprüchen (debitis sub conditione und in diem) | und ferner, wenn der Gegentheil im Besitz der | streitigen Sache ist, hat die Provocation keine | Statt.

§. 231.

Wenn der Provocat im ange= | setzten Termin erscheint und keine Vernehmlassung | über die Provocation selbst einbringt; so wird, | dafern er nicht etwa Prorogation erhält,

die | Klage von ihm sofort mündlich oder schriftlich | eingebracht, und letztern Falles die Abschrift dem | [S. 90] Provocanten zugestellt, der dann excipiendo | handelt, worauf ferner bis zum Beschluß der | Sache verfahren wird.

§. 232.

Oeffentliche Aufforderungen zum | Klagen sind als Ausnahmen von der Regel zu | betrachten und nur in folgenden Fällen zulässig:

- a. bey Debitsachen;
- b. in Erbschaftsfällen, um die Ansprüche der | etwanigen Gläubiger des Nachlasses oder | derer, die ein Erbrecht ansprechen, zu | eruiren;
- c. bey Auseinandersetzung von Handlungs= | Societäten;
- d. bey der Veräußerung von Immobilien und | Schiffen;
- e. bey Vorladungen unbekannter Inhaber ei= | ner verlohrnen Urkunde, Staatsobligation, | Wechsel u. d. gl.

§. 233.

In den im vorstehenden §. | nahmhaft gemachten Fällen, mit Ausnahme des | unter d., muß die Provocation jederzeit mittelst | einer Edictal=Ladung geschehen, welche letztere | sowohl hier als in zwey auswärtigen Territo= | rien zu affigiren, auch in den hier erscheinenden | wöchentlichen Nachrichten und wenigstens in Ei= | ner ausländischen Zeitung bekannt zu machen ist.

[S. 91]

§. 234.

Wer sich in dem Falle befin= | det, eine solche Edictal=Ladung nachzusuchen, | muß dieserwegen bey dem Gerichte mit einer moti= | viren Vorstellung einkommen.

§. 235.

In dem unter §. 232 unter d. | nahmhaft gemachten Falle genügt die hier übliche | und in die Stelle der Abkündigung von den | Kanzeln getretene Bekanntmachung mittelst An= | schlags an den Kirchthüren und deren Insertion | in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

§. 236.

¹Bey Debitsachen verbindet die | Edictal=Ladung, in welcher jedoch ausdrücklich | zu bemerken, daß auch die bekannten Gläubiger | sich zu melden haben, alle und jede Gläubiger, | sich gehörigen Orts anzugeben, sie mögen bekannt | oder unbekannt seyen. ²Indessen sind die hand= | festarischen Gläubiger und die Inhaber gericht= | licher Hypotheken, deren Forderungen in dem | Hypotheken=Buche gehörig verzeichnet stehen, in | Hinsicht der zur Debit=Masse etwa gehörigen | Immobilien, worauf jene Handfesten und ge= | richtliche Hypotheken lauten, hievon ausgenom= | men.

§. 237.

¹Dahingegen hat in den Fällen | b. und c. die Edictal=Ladung gegen diejenigen, | welche dem Provocanten, oder, falls deren meh= | [S. 92] rere, Einem derselben, respective als Erben und | Gläubiger bekannt sind, nicht die Wirkung der | Präclusion. ²Als bekannt aber werden diejeni= | gen angesehen, von deren Existenz der Provo= | cant oder einer derselben durch irgend einen ei= | weislichen ihm persönlichen Thatumstand Wissen= | schaft hat.

Ein Gleiches gilt auch in dem unter d. auf= | geführten Falle in Betreff der handfesta= | rischen und | hypothekarischen Creditoren, deren Forderungen | in dem Hypothekenbuche gehörig verzeichnet sind.

§. 238.

Die Wirkung der Präclusion | für denjenigen, welcher der ergangenen Aufforde= | rung keine Folge geleistet hat, besteht bey Debit= | sachen in dem Ausschlusse von der Theil= | nahme | an der Masse; in dem oben unter d. nahmhaft | gemachten Falle in dem Verluste des Real= | Rechts an dem Immobile; in allen übrigen Fäl= | len in dem gänzlichen Verluste des Rechts selbst.

§. 239.

Da übrigens die Provocation | nur den Zweck hat, dem Provocanten Sicher= | heit zu gewähren, so kann die darauf erfolgte | Präclusion in den oben unter b. und c. aufgeföhr= |

ten Fällen immer nur die Wirkung haben, den | Provocanten gegen einen Schaden, der ihn sonst | treffen würde, zu schützen, nie aber, ihm einen | Gewinn zuzuwenden.

[S. 93]

§. 240.

Die Wirkung der Präclusion | tritt übrigens nicht schon mit dem bloßen Ablauf | des Termins, sondern erst mit dem wirklich er= | lassenen Präclusiv=Decret ein.

Titel. 17. | Von der Klage.

§. 241.

¹Jede Klage soll eine möglichst | kurze, ordentliche und deutliche Erzählung des | der Klage zum Grunde liegenden Thatbestandes | enthalten, sodann aber der Grund der Klage | oder causa debendi, und zwar bey Real=Kla= | gen wenigstens generell, bey persönlichen Klagen | hingegen speciell, deutlich angezeigt werden; wor= | auf dann eine dem Klage= Facto und den Rech= | ten angemessene Bitte beyzufügen ist; mit Ver= | meidung aller überflüssigen Anführung von Ge= | setzen und deren Erläuterungen aus den Schriften | der Rechtslehrer, und mit Weglassung aller un= | nöthigen Clauseln. ²Die clausula salutaris wird | jederzeit stillschweigend als beygefügt betrachtet.

[S. 94]

§. 242.

Ist die Klage undeutlich, der= | selben die causa debendi nicht beygefügt, oder | sonst ungefügt eingerichtet; so wird der Beklagte, | er mag die Einrede der fehlerhaften Klage vor= | geschützt haben oder nicht, von der Instanz frey= | gesprochen und Kläger in die Proceßkosten ver= | urtheilt.

§. 243.

Bey dem Vortrage der Klage | sollen zugleich die Urkunden, woraus die Klage | erhoben wird, jedesmal im Original, welche | gegen Zurücklassung beglaubter Abschriften mit | Erlaubniß des Gerichts vorkommenden Umstän= | den nach wieder ausgehändigt werden können, | dem Gerichte vorgelegt werden.

Wird aus Rechnung oder aus einem Do= | cumente, welches sich auf ein anderes bezieht, | oder auf einem cedirten Rechte geklagt, so | soll der Kläger bey dem Vortrage der Kla= | ge zugleich die Rechnung, gehörig specificirt | und mit fortlaufenden Nummern ihrer Posten, | nicht weniger das relatum (außer in den Fäl= | len, wo solches den Rechten nach nicht erfordert | wird) wie auch die Cession beybringen, widri= | genfalls Beklagter nicht schuldig ist, sich auf | die Klage einzulassen, der Kläger aber in die | verursachten Proceßkosten verurtheilt wird.

[S. 95]

§. 244.

¹Dem Kläger steht es frey, vor | und nach der Einlassung die Klage zu verbessern. | ²Wenn aber der Kläger die Klage verändern | sollte, so ist der Beklagte nicht schuldig, auf | die abgeänderte Klage zu antworten, bevor ihm | die Gerichtskosten von dem Kläger erstattet sind.

§. 245.

¹Für eine Verbesserung | des Klage=Antrages ist zu achten, wenn dieselbe | Klage und der Haupt=Gegenstand des Rechts= | streits beibehalten, in diesem aber, oder in den | Neben=Umständen der Klage einige Veränderung | vorgenommen wird; wohin gehört, wenn im | Verfolge des Processes die Anfangs eingeklagte | Summe vergrößert, oder vergeringert, die Un= | gefugtheit, Allgemeinheit und Dunkelheit des | Libells gehoben, oder auf Zinsen, Unkosten oder | Interesse geklagt wird. ²Für eine Verände= | rung des Libells ist hingegen zu halten, wenn | der Klage=Grund geändert, eine neue Klage an= | gestellt, oder der Gegenstand des Rechtsstreits | gänzlich abgeändert wird.

§. 246.

¹Selbst dann, wenn die Klag= | bitte mit der Klage nicht übereinstimmt, soll | dasjenige, was den Umständen der Klage und | des Thatbestandes nach in Gemäßheit der Rechte | zu erkennen ist, erkannt, Verzugs=Zinsen, | [S. 96] Früchte, Schaden und Interesse aber nicht

zu= | erkannt werden; es wäre denn, daß der Kläger | bey Anstellung der Klage, oder im Verfolge des | Processes darum ausdrücklich gebeten hätte. ²Die | Proceßkosten, deren Ersatz mag gebeten seyn oder | nicht, werden dem unterliegenden Theil aufer= | legt, wenn nicht das Gericht aus bewegenden | Gründen deren gänzliche oder theilweise Com= | pensation erkennt.

Titel 18. | Von der Einlassung, den Einreden und | ferneren gerichtlichen Handlungen.

§. 247.

¹Der Beklagte soll auf die wider | ihn erhobene Klage im ersten Termin kurz und | deutlich antworten, auch wenn solche aus ver= | schiedenen Puncten besteht, auf jeden derselben, | wessen er geständig, und was er an der Klage | verneinet, bestimmt anzeigen und solchergestalt | die Einlassung verfügen. ²In Ermangelung des= | sen soll er dazu, und als Strafe des durch seine | Schuld verzögerten Processes, in den Ersatz der | [S. 97] dadurch veranlaßten Gerichtskosten verurtheilt | werden.

§. 248.

¹Die Nothwendigkeit der sofor= | tigen Einlassung fällt alsdann weg, wenn Ein= | reden vorgetragen werden, die das Wesen des | Processes betreffen, oder wenn mit ihnen die | Einlassung im geraden Widerspruche steht. ²Bey= | spiele der erstern sind die der Legitimation zur | Sache und der Fähigkeit vor Gericht zu han= | deln; der letzteren, die der dunkeln Klage.

§. 249.

¹Alle übrige verzögerliche Ein= | reden sollen sämmtlich im ersten Termin vorge= | tragen werden, demnächst die Einlassung even= | tuell erfolgen, und dieser alle zerstörlische Einre= | den beygefügt werden. ²In Entstehung dessen | soll der Beklagte, besage des §. 247, zur Ein= | lassung mit Erstattung der Gerichtskosten ange= | wiesen und mit den nachhin im Verfolg des | Processes etwa vorgeschützten Einreden abgewie= | sen werden.

§. 250.

Bey den, den Grund der Klage | gänzlich aufhebenden, zerstörlischen Einreden bedarf | es einer eventuellen Einlassung auf die Klage als= | dann nicht, wenn jene Einreden durch Urkunden | oder durch Eideszuschreibung sofort liquide ge= | macht werden können. [S. 98]

§. 251.

Ausnahmsweise können im | Verfolg des Processes auch nach der Einlas= | sung und bis zum Endurtheil diejenigen Einre= | den vorgeschützt werden, welche

- a. erst nach der Litiscontestation entstehen;
- b. erst nachher zu der Wissenschaft des Be= | klagten gelangen;
- c. so beschaffen sind, daß dadurch eine Nul= | lität entsteht; wie dann auch
- d. der Intervent nach der Intervention, so | wie weiter unten bey dem die Interven= | tion abhandelnden Titel gesagt werden | wird, alle und jede verzögerliche und zer= | störlische Einreden vorschützen kann.

Titel 19. | Von dem Eide vor Gefährde.

§. 252.

Die Partheyen sollen nicht | befugt seyn, den allgemeinen Eid vor Gefährde | (juramentum calumniae generale) an den | [S. 99] hiesigen Gerichten von dem Gegentheile zu for= | dern.

§. 253.

Der besondere Eid vor Ge= | fährde (juramentum calumniae speciale seu | malitiae) aber kann nach wie vor gefordert wer= | den; es bleibt jedoch dem Gerichte unbenommen, | diesen Eid alsdann, wenn gar kein Verdacht | der Gefährde vorhanden ist, zu erlassen; wie | dann auch, solchen von Amtswegen aufzulegen, | dem Gerichte jederzeit frey bleibt.

§. 254.

So oft jener Eid jemandem | auferlegt wird, ist er bey Verlust der Sache, | oder des Puncts, in dessen Betracht der Eid | auferlegt ist, ihn abzustatten schuldig.

§. 255.

Wenn bey dem Ausgange ei= | nes Processes es sich findet, daß Partheyen, | des Eides ohnerachtet, bösslicherweise (calum- | niose) gehandelt haben; so sollen sie den Um= | ständen angemessen bestraft werden.

§. 256.

Der Eid vor Gefährde soll | den unterliegenden Theil von der Erstattung der | Kosten nicht befreien.

[S. 100]

Titel 20. | Von der Aufforderung zur Vertretung. | (Litis Denunciatio.)

§. 256a.

Die Aufforderung zur Vertre= | tung muß Allen geschehen, die zu der Gewähr= | leistung verbunden sind und gegen welche den | Partheyen der Regreß zusteht.

§. 257.

Die Litis=Denunciation kann | sowohl gerichtlich als außergerichtlich geschehen; | der Denunciant muß dem Denuncianten die Klage | und was etwa weiter in der Sache verhandelt | ist durch Mittheilung der Verhandlungen zeitig | anzeigen.

§. 258.

¹Ogleich die Denunciation des= | ends geschieht, damit der Denunciat dem De= | nuncianten Beystand leiste; so wird dennoch der | Rechtsstreit gegen den letztern allein ausgeführt | und das etwa erfolgende Urtheil wider diesen | vollstreckt. ²Der Denunciat aber ist in diesem | Falle, er mag dem Denuncianten beystehen oder | nicht, zur Gewährleistung und Erstattung alles | Schadens und der Kosten gehalten. ³Jedoch | kann auch mit Bewilligung des Gegners der | [S. 101] Denunciant ganz aus dem Proceß treten und | der Denunciat solchen allein über sich nehmen.

§. 259.

Fällt das Urtheil für den De= | nuncianten aus, so ist der Denunciat zur Ver= | gütung der Gerichtskosten nicht verbunden.

§. 260.

Wer die Litis=Denunciation | verabsäumt, verliert seinen Regreß gegen den | Denuncianten; es wäre denn, daß er erweisen | könnte, daß auch bey geschehener Litis=Denun= | ciation und erfolgter Vertretung kein anderes | Urtheil erfolgt seyn würde.

§. 261.

¹Der Denunciat erhält nur die | Freyheit, Assistenz zu leisten, er kann auf seine | Gefahr ausbleiben, und die ihm zugehende La= | dung ist im strengsten Sinne blos monitorisch. | ²Es ist daher weder ein Ungehorsams=Verfahren, | noch ein Verfahren über seine Verbindlichkeit, | dem Denuncianten beyzustehen, gestattet.

§. 262.

Wenn der Denunciat durch | Theilnahme an dem Proceß den Denuncianten | zu vertreten sich entschließt, so ist er schuldig, | mit diesem einen gemeinschaftlichen Anwalt zu | bestellen, die Sache in der Lage, worin sie in | dem Augenblick sich befindet, aufzunehmen und | mit dem Denuncianten gemeinschaftlich zu verfol= | gen, vorbehältlich seiner Gerechtsame wegen nicht | [S. 102] gehörig oder nicht zeitig geschehener Aufforderung | zur Vertretung.

Titel 21. | Von der Benennung des Auctors. | (Nominatio Auctoris.)

§. 263.

Wenn wider jemanden, der die | streitige Sache in eines Andern Namen besitzt, | eine dingliche Klage, eine vermischte Klage, oder | eine sogenannte actio in rem scripta ange stellt, | oder wider einen Beklagten über einen Gegen= | stand, bey welchem er nicht in eigenem, sondern | in eines Andern Namen erscheint, eine persön= | liche Klage erhoben wird; so ist derselbe schuldig, | vor der Litis=Contestation den wahren Eigenthü= | mer und respect. den eigentlichen Beklagten an= | zuzeigen, wider welchen alsdann die Klage ein= | zuführen und der Proceß fortzusetzen ist.

§. 264.

Leugnet der Nominat seine Ei= | genschaft des wahren Interessenten, so muß, da= | fern Besitz in fremdem Namen der Grund der | Nomination war, dem Kläger der Besitz einst= | weilen zugesprochen, dem Eigenthümer aber die | [S. 103] Ausführung des Rechtsstandes vorbehalten wer= | den. ²Wenn aber der Nominant aus Bosheit | oder Irrthum eine unrechte Person als wahren | Besitzer benannt hätte; so kann der wahre Be= | sitzer seinen Besitz gegen den Kläger, welcher | bloß zur Strafe des Nominanten und Nomina= | ten den Besitz erhalten hat, geltend machen.

§. 265.

Wenn der Nominat auf die | gegen ihn angebrachte Klage nicht erscheint, oder | wenn er sogar, daß ihn die Sache nichts an= | gehe, gerichtlich erklärt hat; so kann er nach= | her weder den Nominanten deshalb in Anspruch | nehmen, noch dem zwischen selbigem und dem | Kläger ergangenen Urtheil und dessen Vollstrek= | kung etwas entgegen stellen.

Titel 22. | Von der Intervention.

§. 266.

Wenn jemand an einer Sache | oder Befugniß, worüber zwey Partheyen mit | einander im Processe befangen sind, ein Recht, | oder ein Interesse dabey zu haben glaubt; so | steht ihm frey, sich bey dem Processe zu melden | [S. 104] und dieses sein Recht oder Interesse als Inter= | venient auszuführen.

§. 267.

Wer wegen seines bey dem Pro= | cesse habenden Interesse der einen Parthey durch | seine Intervention beytreten will, muß den Pro= | ceß in dem Stande annehmen, worin sich ein | solcher zur Zeit der Intervention befindet.

§. 268.

Alle Intervenienten sollen, ehe | sie zugelassen werden, ihr Interesse deutlich an= | zeigen und einigermaßen bescheinigen.

§. 269.

Dafern das Gericht vermuthen | sollte, daß die Intervention zum Aufenthalt der | Sache oder aus Arglist zur Hand genommen | werde, so soll der Intervenient mit dem beson= | dern Eide vor Gefährde belegt werden.

§. 270.

Nachdem ein abgesprochenes | Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat, soll keine | Intervention weiter Statt haben, sondern der | Intervenient zur besondern Ausführung verwie= | sen werden. Jedoch bleibt

§. 271.

dem Gerichte es unbenommen, | in dem Falle, wenn es die Umstände der Sache | und der Parthey, für welche der Proceß ent= | schieden worden, erfordern, nach bescheinigtem | Interesse des Intervenienten den Intervenienten zur | Bestellung der Caution anzuhalten. Kann aber
[S. 105]

§. 272.

der Intervenient darthun, daß | sein Interesse erst nach abgesprochenem Endurtheil | entstanden, oder eidlich erhärten, daß er vorher | von dem erhobenen Processe, oder von seinem | Interesse keine Kunde gehabt; in beyden Fällen | aber sein Interesse auf der Stelle erweisen; so ist | er auch noch bey der Execution mit seiner Inter= | vention zu hören.

Titel 23. | Von der Wiederklage.

§. 273.

Wenn ein Fremder gegen einen | hiesigen Bürger oder Untergehörigen Klage er= | hebt und dieser gegen jenen eine Gegenforderung | hat; so ist der Beklagte befugt, eine der Wie= | der= | klage halber zu bestellende Caution zu fordern, | dahin, daß der Kläger nach geendigter Conven= | tions=Instanz vor das nemliche Gericht in der | Reconventions=Instanz sich stellen und dort sein | Recht nehmen wolle.

§. 274.

Es muß der Beklagte sein | Cautions=Gesuch sofort dnrch^a die Anzeige seiner | Gegenforderung, deutliche Aufgabe ihres Grun= | /S. 106/ des und im Fall sie in Documenten beruhet, oder | aus mehreren Posten bestehet, respective durch | deren Beybringung und eine specifique Aufgabe | derselben motiviren.

§. 275.

Hiesige Bürger und Untergehö= | rige sind zu der Bestellung dieser Caution nur in | den Fällen gehalten, in welchen sie vermöge des | §. 213 der Gerichtskosten halber eine Caution | zu bestellen schuldig sind.

§. 276.

So oft ein Beklagter die Cau= | tion wegen der Wiederklage in Anspruch nimmt, | muß er zugleich eventuell sich einlassen.

§. 277.

¹Diese Caution soll durch=Bür= | gen oder Pfänder bestellt werden. ²Kann aber der | Kläger dazu nicht gelangen, so ist er, dafern der | Beklagte dagegen nichts Hauptsächliches einzu= | wenden vermag, auch zur eidlichen Caution zuzu= | lassen. ³Wird überall keine Caution bestellt, so | wird der Beklagte von der Instanz absolvirt.

§. 278.

¹Wenn der Beklagte und Re= | convenient in der Conventions=Instanz condem= | nirt werden sollte, kann er in Fällen, wo er eine | Caution für die Wiederklage zu begehren be-
fugt | ist, verlangen, daß dasjenige, was dem Kläger | in der Conventions=Instanz zuerkannt ist, ganz | oder zum Theil, wo solches der Inhalt der Wie= | /S. 107/ derklage erheischt, bis zur Beendigung der Re= | conventions=Instanz zur Canzeley gestellt werde, | dafern nicht der Kläger zur Abwendung dieser | Deposition die Caution für die zu deponirende | Summe durch Bürgen oder Pfänder bestellt. | ²Betrifft es Sachen, die sich nicht zur gericht= | lichen Deposition vereignen, so sollen sie an ei= | nem dritten sichern, durch das Gericht zu be-
stim= | menden, Orte deponirt werden.

§. 279.

Die Wiederklage hat erst nach | geendigter Conventions=Instanz Platz und es ist | der Beklagte und Reconvenient vor deren An= | stellung gehalten, demjenigen, was ihm durch | das rechtskräftige Urtheil in der Conventions= | Instanz auferlegt ist, völlig Genüge zu leisten.

§. 280.

Hat die Gegenforderung mit | der Klage keine Verwandtschaft, so kann dieselbe | sogleich besonders eingeklagt werden.

Titel 24. | Vom Beweise und Gegenbeweise | überhaupt.

§. 281.

¹Es steht dem Kläger bey An= | stellung der Klage und dem Beklagten bey deren | /S. 108/ Beantwortung frey, über die in der Klage oder | der Beantwortung derselben enthaltenen und zum | Grunde gelegten factischen Umstände auf den Läu= | gungsfall dem Gegner einen Eid zuzuschieben, | oder auf andere Art den eventuellen Beweis hin= | zuzufügen. ²Dieselbe Befugniß haben sie bey der | Replik und Duplik.

Jedoch wird solchenfalls das Gericht in sei= | nem zuerst abzugebenden Erkenntnisse das Erfor= | derliche in Hinsicht des Beweissatzes, der Be= | weismittel und der Beweisfrist bestimmen.

§. 282.

¹Wird von dem Gerichte auf | Beweis erkannt, so soll zugleich ein angemessener | Be-
weisterrin angesetzt werden, welcher, ohne | daß es einer Ungehorsams=Beschuldigung bedarf, | das Präjudiz der Desertion enthält. ²Wird der | Termin nicht ausgedrückt, so ist die Frist vier= | zehn Tage.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 283.

Beweis=Interlocute bedürfen | keiner Insinuation, wenn die Parthey, welcher | ein Beweis auferlegt wird, bey Eröffnung des | Erkenntnisses selbst oder durch einen Bevollmäch= | tigten Sachführer gegenwärtig war.

§. 284.

¹Werden erhebliche Hindernisse | angeführt, weßhalb der Beweisführer binnen der | vorgeschriebenen Frist den Beweis nicht führen | [*S. 109*] kann, so steht es dem Gerichte frey, solche den | Umständen nach zu verlängern. ²Minderjährige | und die den Rechten nach denselben gleichste= | hende haben sich der Rechtswohlthat der Wie= | dereinsetzung in den vorigen Stand wider den | Ablauf dieses Termins zu erfreuen.

§. 285.

Der Beweistermin soll nicht | von dem Tage des publicirten Bescheides, son= | dern von dem an, da der Bescheid rechtskräft= | tig geworden, anfangen.

§. 286.

Die Beweisfrist wird in ih= | rem Laufe gehemmt, wenn gegen das Erkennt= | niß, worin der Beweis auferlegt ist, entweder | im Allgemeinen oder insbesondere wegen des da= | rin bestimmten Beweises, Rechtsmittel ergriffen | werden; sie läuft in diesem Falle nur erst vom | Tage der eingetretenen Rechtskraft des, den | Beweis bestimmenden, vorigen, oder neuen Er= | kenntnisses, wenn der Beweisführer selbst der= | gleichen Rechtsmittel gebrauchte; hingegen vom | Tage der ihm zur gesetzlichen Kunde gekomme= | nen Rechtskraft, wenn sein Gegner dergleichen | eingewandt hätte.

§. 287.

¹Der Gegenbeweis ist zulässig, | wenn gleich der Gegenbeweisführer denselben sich | nicht vorbehalten hat, oder er in dem Beweis= | [*S. 110*] Interlocute nicht ausdrücklich nachgelassen ist. | ²Uebrigens finden alle über die Beweisfrist gel= | tenden Grundsätze auch bey dem Gegenbeweise | ihre volle Anwendung, namentlich ist die für | den Beweisführer ausdrücklich oder stillschwei= | gend verbindliche Frist es auch für den Gegen= | beweisführer.

§. 288.

Von Antretung des Gegenbe= | weises kann erst alsdann die Rede seyn, wenn | die wirklich geschehene Antretung des Beweises | zur Wissenschaft des Beklagten oder desjenigen, | dem der Gegenbeweis frey steht, gekommen ist; | und auch erst von diesem Zeitpunkte fängt der | Termin zum Gegenbeweise an zu laufen.

§. 289.

¹Aller Gegenbeweis gegen einen | geführten Gegenbeweis ist durchaus unzulässig. | ²Jedoch versteht es sich von selbst, daß dieses auf | den sogenannten indirecten Gegenbeweis keine | Anwendung findet.

§. 290.

¹Jedem Beweis= und Gegenbe= | weisführer steht es frey, mehrere Beweismittel | über dieselben oder andere factische Umstände mit | einander zu verbinden. ²Wer den Beweis durch | Zeugen zu führen denkt, kann auch bey dieser Be= | weisantretung auf den Fall, daß durch den in= | tendirten Zeugenbeweis nicht einmal soviel bewie= | [*S. 111*] sen werden würde, daß das Gericht den Ergän= | zungs= oder respect. Reinigungs=Eid auflegen | könnte, den Gegner den Eid deferiren, ist jedoch | in diesem Falle schuldig, auf Begehren des Ge= | gentheils den speciellen Eid vor Gefährde abzulei= | sten. ³Außer diesem Falle findet jedoch keine, | auch nicht einmal eventuelle oder subsidiarische | Verbindung der Eideszuschiebung mit einem an= | dern Beweismittel über die nämlichen Thatum= | stände Statt.

§. 291.

Vor Ablauf der Beweisfrist ist | der Beweisführer berechtigt, die Beweisführung | zu verbessern oder abzuändern, neue Beweismit= | tel hinzuzufügen, oder die bereits erwählten, so | lange solche noch nicht gemeinschaftlich geworden | sind, (welches bey Documenten durch die Ueber= | gabe, bey Zeugen durch die Sistirung geschieht) | wieder fallen zu lassen.

§. 292.

Ein deferirter und acceptirter | Eid aber kann selbst vor Ablauf der Beweisfrist | nicht revocirt werden; es wäre denn, daß der | Beweisführer entweder eidlich erhärtete, nach der |

Acceptation neue Beweismittel aufgefunden zu | haben, oder die Anzeige eines zu befürchtenden | Meineides bescheinigte.

§. 293.

In Sachen, wo Gefahr bey | *[S. 112]* dem Verzuge sich findet, z. B. in Sachen, welche | den jüngsten Besitz betreffen (in causis momen- | taneae possessionis) Alimenten=Sachen und | ähnlichen ist es dem Gerichte unbenommen, auf | bloße Bescheinigungen, auf Aussagen selbst | ohne Beyseyn des Gegentheils abgehörter Zeugen | und dergleichen, mit Vorbehalt des Rechts der | Partheyen in der Hauptsache, interimistische Ver= | fügungen zu verordnen.

Titel 25. | Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 294.

Das Geständniß, welches eine | Parthey mündlich oder schriftlich vor Gerichte | oder vor einer Commission abgelegt, hat volle | Beweiskraft und kann nicht widerrufen werden.

§. 295.

In Hinsicht des außergericht= | lichen Bekenntnisses kommt es darauf an, ob | dasselbe unter Umständen und in Verhältnissen | abgelegt wurde, welche nicht füglich eine ande- | re | Absicht als die, nach Ueberzeugung die Wahrheit | zu sagen, oder gewisse Rechte und Verbindlichei= | *[S. 113]* ten dadurch zu begründen, vermuthen lassen, | wohin namentlich die Fälle gehören, wenn es auf | dem Grunde einer rechtsgültigen Disposition über | das Seine beruht und vermittelt selbiger er= | theilt, oder wenn es bey Gelegenheit der Sachen, | die es betrifft, gegen Personen abgelegt ward, | die ein vollkommenes Recht hatten, aufrich- | tige | Erklärung zu fordern, oder denen man dies Recht | wenigstens zugestand.

§. 296.

In wiefern außerdem ein, ob= | gleich an sich nicht bündiges Geständniß dennoch | andern bey der Sache vorkommenden Beweis= | gründen eine gewisse Verstärkung geben und in | Verbindung mit diesen eine Vermuthung begrün= | den könne, hängt von der Beurtheilung des Ge= | richts ab.

§. 297.

Das Geständniß hat, wenn an= | ders die Rechtsgründe, wovon seine Wirkung ab= | hängt, vorhanden sind, schon als einseitige Er= | klärung volle Kraft; es kommt daher nicht dar= | auf an, ob es in Gegenwart des Gegners gesche= | hen, und von demselben acceptirt worden oder | nicht.

§. 298.

Jedes Geständniß, es sey ge= | richtlich oder außergerichtlich, erfordert zu seiner | Gültigkeit persönliche Fähigkeit, wahre Ab= | *[S. 114]* sicht zu gestehen und bestimmte deutliche Er= | klärung.

§. 299.

Demjenigen, der aus Irrthum | etwas Unwahres als wahr bekannt hat, steht es | frey, so lange die Streitsache noch nicht rechts= | kräftig entschieden ist, das Bekenntniß wieder auf= | zu- rufen, wenn er selbst durch Beweis des Ge= | gentheils den behaupteten Irrthum darthun will.

§. 300.

¹Was ein gehörig legitimirter | Sachführer in facto einräumt, ist gerade so an= | zusehen und hat daher gleichen Erfolg, als wenn | es die Parthey selbst vorgebracht hätte; es findet | daher auch in diesem Falle ein Widerruf nur un= | ter der im vorhergehenden §. 299 enthal- | tenen Be= | dingung statt, jedoch mit Vorbehalt des Regres= | ses der Parthey gegen ihren Sachführer, wenn | dieser etwas Irriges eingeräumt und jene dadurch | in Schaden gesetzt hat. – ²Indessen steht es in | diesem Falle der Parthey oder deren Sachführer | frey, binnen den nächsten acht Tagen vom Tage | des begangenen Irrthums denselben zurückzuneh= | men und ist sie oder er, dafern dieses binnen dieser | Frist geschieht, zu jenem Beweise nicht verbunden.

§. 301.

¹Bey dem qualificirten Geständ= | nisse, das heißt demjenigen, da Jemand gewisse | Thatsachen zwar nicht durchgängig in Abrede | stellt, aber doch auch nicht gerade so, wie sie ge= | *[S. 115]* gen ihn vorgebracht wurden, sondern mit be= | stimmten Einschränk-

ungen und mit Hinzufügung | anderer Verhältnisse als richtig anerkennt, kommt | es darauf an, ob durch dasselbe die Thatfachen, | worauf Klage oder Einrede sich gründen, nur | zum Theil, oder nicht so wie sie dem gegenseiti= | gen Vortrage zum Grunde liegen, sondern mit | andern Bestimmungen zugestanden worden, oder | ob der factische Grund des gegenseitigen An= | bringens, so weit es die Rechtfertigung dessel= | ben an sich erfordert, ganz eingeräumt, mit= | hin das was eigentlich zur Begründung der Kla= | ge oder Einrede selbst nur gehört, als wahr | und richtig zugegeben wird, nun aber beson= | dere Umstände und Verhältnisse angeführt wer= | den, um dadurch die gegenseitige Absicht zu be= | streiten. ²Im erstern Falle muß der factische | Grund der Klage oder Einrede, in so weit er | abgeläugnet ist, des qualificirten Geständnisses | unerachtet, durch Beweis außer Zweifel gesetzt | werden; im zweyten Falle aber, wenn der fac= | tische Grund der Klage oder Einrede selbst zu= | gestanden worden, muß der Gegner die beson= | deren Thatfachen, welche er für sich anbringt, be= | weisen.

[S. 116]

Titel 26. | Von dem Beweise durch Urkunden und | deren Edition.

§. 302.

¹Sind in einem Documente z. B. | Handlungsbüchern, Ehestiftungen, Inventarien | oder Theilungs=Recessen, mehrere die streitige | Sache nicht angehende Dinge enthalten, so muß | zwar das Original producirt werden, jedoch steht | es dem Producenten frey, lediglich die in Frage | stehende Punkte seinem Gegentheile offen zu legen, | und diese nebst dem Eingange, Schluß und der | Ueberschrift des Documents zu übergeben, das | übrige aber, nach geschעהner Einsicht des Gan= | zen von Gerichts wegen, im Gerichte oder in | der Commission, wo die Production geschieht, | zu versiegeln. ²Schriften aber, deren Perioden | ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen z. B. | Briefe, Contracte und dergleichen müssen völlig | und unverstümmelt producirt werden, um solche | richtig beurtheilen zu können.

§. 303.

¹So oft ein producirtes Docu= | ment sich auf ein anderes bezieht, ohne den auf | das referens Bezug habenden Hauptinhalt des re= | lati mit anzuführen, muß das letztere auf Ver= | [S. 117] langen zugleich dem Gegentheile vorgelegt werden, | damit er die darin etwa gegründeten Einreden | aufsuchen und vorschützen könne. ²Im Gegenfalle | bedarf es der Production nicht.

§. 304.

¹Urkunden, die in einer fremden | Sprache geschrieben sind, sollen, sofern nicht | das Gericht desfalls dispensirt, von einem obrig= | keitlich angestellten beeidigten Uebersetzer und in | dessen Ermangelung von einem oder zweyen der | Sprache Kundigen ins Deutsche übersetzt werden. | ²Es steht den Partheyen frey, jenen wie diese | auszuwählen, jedoch sind die Letzteren die Richtig= | keit ihrer Uebersetzung auf Verlangen eidlich zu | bestärken schuldig.

§. 305.

Fehlerfrey Original=Urkunden, | welche entweder gerichtlich, oder von einer öffent= | lichen Person über ihre Amts=Angelegenheiten | gehörig abgefasst sind, auch Notariat=Urkunden | und deren Ausfertigungen genießen in Betracht | der Wahrheit vollkommene Beweiskraft für und | gegen jedermann.

§. 306.

¹Privat=Urkunden hingegen be= | weisen nur als gültiges Geständniß oder verbin= | dende Willens=Äußerung; mithin vollständig | nur gegen den, der sie ausgestellt hat und alle | die, welche an seine Handlungen gebunden sind, | [S. 118] während sie in der Regel für ihn gar keine Be= | weiskraft haben, wenn sie nicht durch andere | Gründe unterstützt sind. ²In Ansehung dritter | Personen endlich sind solche Privat=Urkunden als | unbeschworne schriftliche Zeugen=Aussagen zu be= | trachten. ³Sie sollen dem Producten und respect. | Reproducten zu dessen Erklärung über die Rich= | tigkeit der Unterschrift im Original im Gerichte | vorgelegt werden und nach von ihm erfolgter Re= | cognition der Urkunden gelten sie für ächt. ⁴Leugnet | der Product und resp. Reproduct aber die Aecht= | keit, so ist derselbe schuldig, insofern es seine | eigene oder solcher Personen Handschrift betrifft, | für deren

Handlungen er haftet, diese seine Er=klärung durch den Diffessionseid eidlich zu be=stärken.

§. 307.

¹Betrifft die Urkunde eine eigene Handlung desjenigen, wider den die Production geschieht, so soll er schwören, daß er solche we=der geschrieben, noch unterschrieben habe, sie auch mit seinem Wissen nicht geschrieben noch un=terschrieben sey. ²Sind es aber fremde Hand und Siegel, oder dafern ein Erbe die Handschrift sei=nes Erblassers diffitiren will; so wird der Eid dahin abgeleistet, daß er nicht wisse, daß der an=gebliche Aussteller solche geschrieben oder un=terschrieben habe, noch auch mit seinem Wis=sen oder Willen durch einen andern habe schrei=ben lassen.

§. 308.

¹Der Producent kann die eidliche Diffession dadurch vermeiden, daß er sich erbiethet, die Aechtheit der Urkunde entweder durch zwey unverwerfliche Zeugen, welche bey Ausstellung der Urkunde gegenwärtig gewesen oder sonst ge=nügend davon unterrichtet sind, oder durch eine von Schreibmeistern anzustellende Vergleichung der zweifelhaften mit einer von dem Aussteller un=streitig ausgestellten Handschrift zu erweisen. ²Im letztern Falle bleibt es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, ob der Ergänzungs=oder Rei=nigungs=Eid aufzulegen sey.

§. 309.

¹Nach geschehener Recognition oder Diffession ist den Partheyen es freigestellt, ob sie die Originale der Urkunden bey den Acten lassen, oder solche wieder zu sich nehmen wollen. ²Letztern Falles werden vidimirte Abschriften bey den Acten niedergelegt, die zwischen beyden Theilen und deren Erben die nämliche Kraft wie Original=Urkunden haben sollen. ³Falls aber über die Formalität der gedachten Originale gestritten wird, oder Ursachen vorhanden sind, weßhalb die Urtheilsfasser der Einsicht derselben annoch be=dürfen, so sollen sie bis zum Spruch gegen [S. 120] eine Bescheinigung des Secretairs an der Canz=ley bleiben.

§. 310.

Ein Jeder kann die Herausga=be der ihm eigenthümlich oder gemeinschaftlich zustehenden Urkunden von einem jeden Besitzer ver=langen.

§. 311.

Jeder Kläger ist, wenn gleich keine andere allgemeine Gründe seiner Verbindlichkeit zur Edition vorhanden sind, schon als solcher verpflichtet, dem Beklagten alle Urkunden, welche er (der Kläger) besitzt und zu des Beklagten Vertheidigung in diesem Processe dienen können, gerichtlich vorzulegen.

§. 312.

Der Beklagte ist, außer den seinen Einreden zum Grunde dienenden Urkunden, nur diejenigen dem Kläger zu ediren schuldig, die diesem gehören, oder beyden in Ansehung des Eigenthums, Gebrauchs oder Interesse gemeinschaftlich sind.

§. 313.

¹Wenn derjenige, von welchem die Edition in einem der vorberührten Fälle be=gehrt wird, vorschützt, daß er solche Urkunden nicht habe, so ist er, dafern sein Gegner es be=gehrt, zu schwören schuldig, daß er solche nicht habe, auch nicht wisse, wo solche seyen, auch solche nicht vorsätzlicher Weise von Händen ge=bracht habe, oder von Händen kommen lassen. ²Er darf diesen Eid weder zurückschieben noch sein Gewissen mit Beweisen vertreten, noch auch vom Gegentheile den Eid vor Gefährde fordern, wenn dieser nur einige Vermuthungen anführt, daß die Urkunden bey dem, von welchem sie begehrt werden, sich befinden.

§. 314.

Wenn eine Parthey sich der Edition sowohl als der Ableistung des, ihr nach vorstehenden Grundsätzen obliegenden, Eides weigert, so muß das Document in contumaciam für edirt und recognoscirt geachtet, solchem=nach die Abschrift für richtig, oder die bestimmte angegebene Thatsache, welche dadurch hat er=wiesen werden sollen, für dargethan angenommen werden.

§. 315.

¹Dafem Urkunden, deren Edi= | rung nachgesucht wird, in Büchern, Registern, | Inventarien oder andern weitläufigen Schriften | bestehen, welche sonstige und geheime Dinge ent= | halten, so sollen nur die Stellen, welche die | streitige Sache angehen, sammt dem Eingange, | Schluß und der etwanigen Unterschrift des Docu= | ments offen gelegt, die anderen aber versiegelt werden | können. ²Zugleich aber muß eine getreue Abschrift | jener die streitige Sache angehenden Stelle über= | /S. 122/ geben werden, und es ist dieser, nach vorgängi= | ger Collation, derselbe Glaube wie dem Original | beyzumessen.

§. 316.

¹Auch von einem Dritten, der | in dem Proceß nicht mit verwickelt ist, kann die | Edirung auch derjenigen Urkunden, wovon das | Eigenthum dem Requirenten weder ganz noch ge= | meinschaftlich zusteht, gefordert werden. ²Nur | dann leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn

- a. der dritte Besitzer bescheinigen oder eidlich | erhärten kann, daß er dadurch seinem guten | Namen schade, oder sich an seinem Vermö= | gen in mehrerer anderer Betrachtung als | durch den gegenwärtigen Rechtsstreit benach= | theiligen werde;
- b. wenn derselbe wider solche Personen Urkun= | den herausgeben soll, wider welche er Zeug= | niß abzulegen nicht angehalten werden kann;
- c. wenn er bescheinigt, oder eidlich erhärtet | werden kann, daß ihm ohne sein Verschul= | den die Urkunden abhanden gekommen.

§. 317.

Das Gesuch um Ausantwortung | gegen einen Dritten muß allezeit besonders, so= | mit nicht durch eine Adcitation, und zwar bey | dem competenten Gerichtsstande des Dritten ange= | bracht werden.

[S. 123]

§. 318.

¹Das Editions=Gesuch, es werde | gegen eine der Partheyen oder gegen einen Dritten | angestellt, muß jederzeit vor Ablauf des Beweis= | Termins angebracht werden. ²Die Anstellung | dieses Gesuchs schließt zugleich die Beweisantr= | tung ein. ³Wird es gegen einen Dritten ange= | bracht, so wird es vor Ablauf der Beweisfrist | dem Gerichte und dem Gegentheile bescheinigt.

§. 319.

Die Antretung des Beweises | durch Urkunden geschieht:

- a. bey mündlich verhandelten Acten mittelst | einer durch einen Gerichtsboten vor Ablauf | des Beweis=Termins dem Gegner zu ver= | fügenden Anzeige, durch welche Urkunden | der Beweisführer seinen Beweis antrete, | und daß solche Urkunden zur Einsicht des | Gegners, und um sich nach Belieben Ab= | schriften oder Auszüge davon durch den Se= | cretair ertheilen zu lassen, auf der Gerichts= | Canzley niedergelegt seyen, verbunden mit | einer Citation, am nächsten Gerichtstage | nach 8 freyen Tagen am Gerichte zu erschei= | nen und sich auf die Beweisantretung zu | erklären, widrigenfalls die Urkunden als | anerkannt angenommen werden würden. | Das hierüber von dem Gerichtsboten auf= | /S. 124/ genomene Insinuations=Do= | cument ist dem | Gegner abschriftlich zu hinterlassen und | sind dabey übrigens von dem Gerichtsboten | die wegen der Citationen und Insinuationen | §. §. 131 u. f. ertheilten Vorschriften zu | beobachten;
- b. bey schriftlich verhandelten Acten geschieht | die Beweisantretung durch Urkunden mit= | telst Zufertigung der Abschrift der Beweis= | antretungs=Schrift mit Citation des Geg= | ners, sich darüber und über die Urkunden | am nächsten Gerichtstage nach 8 freyen Ta= | gen vor dem Gerichte, wo der Proceß an= | hängig ist, zu erklären, bey Strafe des | Ausschlusses und der sonst anzunehmenden | Anerkennung. In der Beweisantretungs= | schrift ist dann aber zu erwähnen, welcher | Urkunden man sich bediene und daß solche | aus der Gerichts=Canzley zur Einsicht des | Gegners, oder um nach Belieben sich da= | von Abschriften oder Auszüge durch den | Secretair ertheilen zu lassen, niedergelegt | seyen.

§. 320.

Erscheinen am gedachten Tage | beyde Partheyen, so producirt der Beweisführer | seine Urkunden, begleitet sie beym mündlichen | [S. 125] Verfahren mit den erforderlichen Anträgen, und | übergiebt und verliest beym schriftlichen Verfah= | ren seine Beweisantretungs=Schrift.

Hierauf erklärt sich der Gegner, übergiebt | beym schriftlichen Verfahren seine exceptivische Er= | klärung und stellt solche im Termin dem Beweis= | führer abschriftlich zu.

Eine weitere Verhandlung findet nicht Statt, | außer wenn das Gericht sie nach Einsicht der Ac= | ten verordnet.

§. 321.

¹Es steht dem Beweisführer | frey, in diesem Termine von dem Gegner die Er= | klärung zu verlangen, ob er dem Gegenbeweise | entsagen wolle. ²Bejaht er dieses; so wird die | Sache auf den Antrag des Beweisführers für be= | schlossen angenommen und es erfolgt hierauf ein | Erkenntniß aus der Sache. ³Verneint er es, | oder will der Beweisführer den Ablauf der etwa | noch nicht abgelaufenen Beweisfrist abwarten; so | wird das Erkenntniß bis nach abgelaufener Be= | weis= und Gegenbeweis=Frist oder nach beendig= | tem Gegenbeweis=Verfahren ausgesetzt.

§. 322.

¹Wegen erheblicher Ursachen kann | dem Producten ein anderweitiger Termin zur Er= | klärung über die Weisantretung und die pro= | ducirten Urkunden, so wie darüber, ob er dem | [S. 126] Gegenbeweise entsagen wolle, angesetzt werden, | welche Befristung jedoch stillschweigend das Prä= | judiz der anzunehmenden respective Anerkennung | und Entsagung des Gegenbeweises in sich begreift. | ²Das Decret über solche Befristung bedarf keiner | Insinuation.

§. 323.

¹Erscheint der Beweisführer im | Productions=Termine nicht, so wird, wenn | Product unter Bescheinigung der an ihn, Pro= | ducten, geschehenen Citation darauf anträgt, der | angetretene Beweis, dafern der Beweis=Termin | abgelaufen ist, für nicht geführt erklärt. ²Ist | der Beweis=Termin alsdann aber noch nicht ab= | gelaufen; so wird blos diese Beweis=Antretung | als nicht geschehen erklärt und der Producent in | die Kosten verurtheilt. ³In dem einen wie in dem | andern Falle ist eine etwa dagegen nachzusuchende | Restitution unbenommen.

§. 324.

Erscheint der Product in diesem | Termine nicht, so wird auf behörig bescheinigte | Citation desselben die Beweis=Antretung sammt | den Urkunden zu dem Protocoll und zu den Ac= | ten genommen, die Urkunden für anerkannt an= | genommen, das Erkenntniß darüber jedoch bis | zu abgelaufener Gegenbeweis=Frist, oder been= | digtem Gegenbeweis=Verfahren ausgesetzt.

[S. 127]

§. 325.

In Betreff des Gegenbeweises | treten die in vorstehenden §. §. enthaltenen Vor= | schriften ebenfalls ein.

Titel 27. | Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 326.

Die Beweisantretung durch | Zeugen geschieht, die Sache mag bis dahin blos | mündlich oder schriftlich verhandelt seyn, durch | abschriftliche Mittheilung der Beweis=Artikel, | verbunden mit der Citation, am nächsten Gerichts= | tage nach acht freyen Tagen sich darüber zu er= | klären und specielle Fragstücke beyzubringen, bey | Strafe, daß sonst mit Abhörung der Zeugen | ohne Weiteres verfahren, Product als aller | Einreden wider die Irrelevanz und Impertinenz | der Artikel und die Personen der Zeugen, so | wie der Befugniß, Fragstücke einzureichen, ent= | sagend, angenommen werden solle.

Die Mittheilung solcher Beweisantretung | und die Citation geschieht durch einen Gerichts= | boten, welcher dabey die Vorschriften der obi= | gen §. §. 131 u. f. zu beobachten hat.

[S. 128]

Wird an demjenigen Tage, wo der Cita= | tion Folge zu leisten ist, kein Gericht gehalten, | so muß das weitere Verfahren am nächsten Ge= | richtstage geschehen.

§. 327.

¹Erscheinen an diesem Tage | beyde Partheyen, so übergiebt der Beweisfüh= | rer seine Beweisartikel und der Product seine | Fragstücke. ²Später wird keine Beybringung | von Fragstücken zugelassen. ³Die Nichtbeybrin= | gung von Fragstücken aber involvirt niemals | eine Entsagung auf die Einreden.

In diesem Termin hat der Product seine | Einreden gegen die Beweisantretung, wider die | Personen der Zeugen und die Irrelevanz und Im= | pertinenz der Artikel vorzutragen, wozu ihm je= | doch aus erheblichen Gründen ein anderweitiger | Termin bey Verlust dieser Einreden anberaumet | werden kann.

¹Nach verhandelten Einreden wird auf des | Beweisführers Antrag die Sache für beschlossen | angenommen und darüber kein weiteres Verfah= | ren gestattet, in so fern nicht das Gericht nach | Einsicht der Acten ein solches annoch anordnet. | ²Vielmehr wird dann aus den Acten erkannt und | eventualiter eine Commission zur Vernehmung | der Zeugen ernannt. ³Waren bey Eröffnung | [S. 129] dieses Erkenntnisses beyde Partheyen oder deren | bevollmächtigte Sachführer gegenwärtig, so be= | darf es der Insinuation nicht.

§. 328.

¹Es steht dem Beweisführer | frey, in dem Termine, worin er die Artikel | übergiebt, von dem erschienenen Gegner die Er= | klärung zu verlangen, ob er dem Gegenbeweise | entsagen wolle. ²Wesends nach Vorschrift des | §. 321 (von Urkunden) zu verfahren ist.

§. 329.

Erscheint der Beweisführer in | dem Termine nicht, so treten die Verfügungen | des §. 323 (von Urkunden) ein.

§. 330.

Erscheint der Product nicht, so | wird auf gehörig bescheinigte Citation desselben | das in der Citation angedrohte Präjudiz wider | denselben vollzogen, sodann aber die Abhörung | der Zeugen erkannt und dazu eine Commission | ernannt.

§. 331.

Die Beförderung der Commis= | sion liegt dem Beweisführer ob; wenn aber dem | Gegner an Beförderung der Sache gelegen ist | und der Beweisführer solche liegen läßt, so hat | auch der Gegner dazu die Befugniß.

§. 332.

In Betreff des Gegenbeweises | treten die in den vorstehenden §. §. enthaltenen | Vorschriften ebenfalls ein.

[S. 130]

§. 333.

Bey der Beweisantretung durch | Zeugen hat der Producent die Vor= und Zu= | namen der Zeugen, deren Gewerbe und Wohnort | bestimmt aufzugeben und die Artikel, worüber | solche vernommen werden sollen, sammt dem Di= | rectorio beyzufügen.

§. 334.

Jeder Artikel darf nur einen | einzelnen Thatumstand enthalten, alle aber müs= | sen bestimmt, deutlich und vollständig seyn und | dürfen nur auf die zu erweisende Thatfachen, | nicht aber auf das Recht gerichtet seyn.

Ueberflüßige, zweydeutige oder irrelevante | sollen verworfen werden.

§. 335.

¹Die von dem Producten etwa | zu übergebende besondere Fragstücke sollen nur | die Artikel erläutern und eine bestimmtere Beant= | wortung derselben veranlassen, oder dazu dienen, | den Grund des Wissens eines Zeugen zu erfor= | schen. ²Sie müssen in der Form mit den Beweis= | artikeln, deren Ordnung sie folgen, übereinstim= | men. ³Fehlerhaft und daher zu vermeiden, sind | vorzüglich Fragstücke, welche auf den Gegen= | beweis gerichtet oder verfänglich abgefaßt sind, | auch die, welche nur Wiederholungen der Artikel | und des

geleisteten Eides enthalten. ⁴Dem Exa= | minanten bleibt es frey, Amtswegen die besondern | Fragstücke zu ergänzen.

[S. 131]

§. 336.

Additional=Artikel sind binnen | der Beweisfrist erlaubt, wenn gleich der Product | sie sich nicht ausdrücklich vorbehalten hätte.

§. 337.

Wendet der Product die Uner= | heblichkeit einiger Artikel und daß solche zum We= | sen der Sache nicht gehören, ein, sollen sie, | wenn dies klar ist, ohne ein Verfahren deshalb | zu-
zulassen, Amts wegen verworfen, sonst aber, | dafern sie einigermaassen zu der Sache gehö-
ren, | zwar, jedoch ohne daß dadurch die Erheblichkeit | anerkannt wird, zugelassen werden.

§. 338.

¹Zeugen, welche der Product | als unfähig qualificirt, sollen, wenn dieses liquide | ist oder erwiesen wird, verworfen und nicht ver= | nommen werden. ²Ist aber die Unfähigkeit der= | selben zweifelhaft, so können sie zum Zeugniß | zwar zugelassen werden, jedoch bleibt es dem | Producten unbenommen, seine Einreden gegen | die Personen und Aussagen der ge-
dachten Zeugen | bey der künftigen Deduction auszuführen.

§. 339.

Der Producent, welcher Zeugen | vorschlägt, die einem Nichtbremischen Gerichts= | zwange unterworfen sind, muß um ein Subsidial= | Schreiben nachsuchen, welches nebst den Be= | weis=Artikeln, besondern Fragstücken, Namen | der Zeugen, und dem Directorio, dem Gerichte, | [S. 132] unter dessen Gerichtsbarkeit jene Zeugen sich be= | finden, aus der Gerichts=Canzley zugeschickt | wird, worauf nach erfolgtem Verhör und zurück= | ge-
schickten Aussagen die letzteren publicirt werden | sollen.

§. 340.

¹Die Zeugen aber, welche der | hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, werden | bey dem Ober= wie bey den Untergerichten durch | ein Mitglied des Gerichts vereidet und ab-
gehört. | ²In der Citation der Zeugen ist die Streitsache | und der Gegenstand, worüber die Zeugen ver= | nommen werden sollen, kürzlich auszudrücken.

§. 341.

¹Die citirten Zeugen sollen bey | dem Commissar zur bestimmten Zeit, bey einer | Geld-
buße von zwey Thalern, sich einfinden, die | sie, sofern sie nicht gegründete Ursachen des Aus= | bleibens bescheinigen, zu erlegen haben. ²Im | Fall des Ausbleibens werden die Er-
schienenen | vernommen, die Ausgebliebenen aber zu einem | neuen Termine bey vier Thaler Strafe verladen, | auch sind diese zum Ersatz der Kosten des neuen | Termins aus eignen Mitteln anzuhalten, ihre | Aussagen aber werden in den nemlichen Rotul | eingetragen. ³Diejenigen Zeugen, welche durch | Alter, Krankheit, Leibesgebrechen, hohe Schwan= | gerschaft oder andere erhebliche Ursachen am per= | [S. 133] sönlichen Erscheinen behindert sind, haben die | Befugniß, vor dem angesetzten Termin darum | zu ersuchen, in ihren Wohnungen abgehört zu | werden.

§. 342.

Wenn der Producent die Zeugen | sistirt und um deren Beeidigung und Abhörung | bittet, der gehörig citirte Product aber ausbleibt, | wird auf des Producenten Ansuchen nichts desto | weniger zum Verhör der Zeugen geschritten.

¹Bleibt der Producent im ersten Termin aus, | so treffen ihn die Kosten des Termins und die | Entschädigung der Zeugen für ihre Versäumniß. | ²Bleibt er auch in dem zweyten als-
dann anzusetzen= | den Termin aus, so wird dieser Beweis für er= | loschen erklärt und er in die weiteren Kosten | verurtheilt.

§. 343.

¹Alle und Jede, wes Standes | und Geschlechts sie seyn mögen, sind schuldig, | den gewöhnlichen Zeugen=Eid in Gegenwart bey= | der Theile, und falls der Product auf gehö-
rige | Citation nicht erscheint, in Gegenwart des Pro= | ducenten allein, nach vorgängiger Warnung ge= | gen den Meineid, zu leisten. ²In dessen Ent= | stehung soll das Zeugenverhör als nichtig betrach= | tet und wiederholt werden, mit Ausnahme des | Falles, da beyde Theile

den Zeugen=Eid erlassen | hätten, welches ihnen, sofern kein öffentliches | *[S. 134]* Interesse in Frage steht, gestattet wird. ³Der | Examinant aber ist außer diesem Falle den Eid | für sich zu erlassen nicht ermächtigt.

§. 344.

¹Das Verhör der Zeugen selbst | geschieht einzeln und in Abwesenheit der Par= | theyen. ²Es wird zuerst auf die allgemeinen | Fragstücke, sodann nach Anleitung des Direc= | torii auf die Beweisartikel und hinter jedem der= | selben auf die dazu gehörenden Fragstücke gerich= | tet. ³Auch liegt es dem Examinanten ob, zur | Erläuterung der Sache zweckmäßige Fragen an | die Zeugen zu richten und solche sowohl als | die Antworten zum Protocoll nehmen zu lassen. | ⁴Bey dem Verhör soll jeder Artikel und jedes | Fragestück dem Zeugen deutlich vorgelesen und | dabey darauf geachtet werden, daß ihm dasje= | nige, worauf es ankömmt, begreiflich werde. | ⁵Es ist dem Zeugen nicht zu gestatten, seine Aus= | sagen schriftlich zu den Acten zu bringen, son= | dern dessen Antworten müssen sofort mit des | Zeugen eigenen Worten von dem Secretair nie= | dergeschrieben werden. ⁶Redet der Zeuge eine | fremde Sprache, so sollen die Artikel durch ei= | nen beeidigten Uebersetzer in die Landes=Sprache | des Zeugen übersetzt und dessen Antwort in eben | der Sprache niedergeschrieben, nachhin aber die | deutsche Uebersetzung beygefügt werden. *[S. 135]*

§. 345.

¹Nach geendigtem Verhör wird | dem Zeugen seine Aussage langsam vorgelesen und | er dabey befragt, ob sie so richtig niedergeschrie= | ben sey; damit er sich, wo man ihn etwa nicht | recht verstanden, deutlicher erklären, oder, da= | fern er sich geirrt haben sollte, seinen Irrthum | verbessern könne; welchenfalls sowohl die erste | als letzte Aussage zum Protocoll zu nehmen ist. | ²Sodann werden die Zeugen vor ihrer Entlassung | bey ihrem geleisteten Eide erinnert, ihr Zeugniß, | bis dahin daß der Rotul eröffnet worden, ver= | schwiegen zu halten.

§. 346.

Außer den producirtten Zeugen | können auch andere, vor Ablauf des Beweis= | Termins und eröffnetem Rotul, über die nemli= | chen oder auch neue Artikel vorgeschlagen und | abgehört werden, besonders wenn während dem | Termin von der Namhaftmachung bis zur Ab= | hörung einer oder mehrere der vorzüglichsten Zeu= | gen verstorben sind und der Producent andere an | deren Stelle vorschlagen will, auf welchen Fall | diese, auch nach Ablauf der festgesetzten Frist, | abgehört werden.

§. 347.

Nach eröffnetem Zeugen=Rotul | aber ist die Abhörung derselben oder neuer | Zeugen nicht erlaubt, es wäre denn mit dem | *[S. 136]* vorigen Verhör nichtig verfahren, oder die Aus= | sagen der Zeugen dunkel und zweifelhaft befun= | den, oder auch der Rotul verloren worden, in | welchen Fällen die vorhin abgehörten Zeugen aufs | neue producirt und nach erfolgter Erinnerung an | ihren geleisteten Zeugen=Eid befragt werden | können.

§. 348.

Nach beendigtem Zeugen=Verhör | in Civil=Sachen ist jeder Zeuge zu befragen, ob | er Vergütung verlange, und im Bejahungs=Fall | solche auf 24 Grote zu bestimmen, welche gleich | im Termin der Producent vorschußweise ent= | richtet.

§. 349.

¹Nachdem das Protocoll geschlos= | sen und eventualiter auch der Gegenbeweis | aufgenommen ist, kann von derjenigen Parthey, | welche die Fortsetzung der Sache zu betreiben | für gut findet, auf die Eröffnung der Aussagen | angetragen werden. ²Wenn solche erkannt wor= | den, so wird von dem Secretair auf Kosten | des Producenten aus dem Verhörs=Protocoll | ein Rotul angefertigt, worin die Aussagen sämmt= | licher Zeugen über die allgemeinen Fragstücke | vorangeschickt, und alsdann hinsichtlich jedes | Beweis=Artikels und dazu gehöriger specieller | Fragstücke, die Aussagen aller darüber abgehör= | *[S. 137]* ter Zeugen beygefügt werden sollen, mit Beybe= | haltung der Ordnung der Artikel, damit das Ge= | richt der sämmtlichen Zeugen Aussagen vereint | vor Augen habe. ³Der Rotul wird von dem | Examinanten und dem Secretair unterschrieben | und besiegelt, von dem Letztern aber zu den Acten | gebracht.

§. 350.

¹Zu dem Termin, worin die Eröffnung gebeten wird, soll die Gegenparthey gehörig verabladet werden, unter Anführung, daß auf solche Eröffnung angetragen werden solle, welche Eröffnung auch alsdann, wenn die Gegenparthey ausbleibt, geschieht. ²Jede Parthey kann von dem Rotul gegen die Gebühr eine Abschrift erhalten.

§. 351.

¹Es ist, wenn beyde oder eine der Partheyen um Erlaubniß zur Deduction bitten, dem Ermessen des Gerichts anheim gestellt, solche, welche jederzeit schriftlich seyn muß, zuzulassen, oder aber sofort den Actenschluß zu verfügen. ²Im erstern Fall wird beyden Theilen dazu in demselben Urtheil, welches die Eröffnung des oder der Rotul anordnet, eine Frist zur beyderseitigen gleichzeitigen Deduction präfixirt, welche Frist stillschweigend das Präjudiz des Ausschlusses involvirt. ³Die Ordnungsfrist [S. 138] ist 14 freye Tage. ⁴Waren beyde Partheyen oder deren bevollmächtigte Sachführer gegenwärtig, so bedarf es zu dem Deductions-Termin keiner Insinuation des die Deductionen anordnenden Decrets. ⁵War aber die Eine nicht erschienen, so muß solches Erkenntniß derselben insinuirt werden, und läuft alsdann die angeordnete Frist vom Tage der Insinuation, jedoch ist dieser in der Frist nicht mitbegriffen.

§. 352.

¹Bey der Deduction ist jeder Parthey nur Ein Satz gestattet. ²Es hängt von den Partheyen ab, die Deductionen mit den gleich vorzutragenden Einreden wider die Personen und Aussagen der Zeugen, in so fern erstere nicht schon erledigt waren, einzubringen, auch nöthigenfalls die Einreden wider die Personen durch Urkunden zu unterstützen. ³In wie fern darüber ein weiteres Verfahren zuzulassen, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Diesen Fall abgerechnet, braucht der Defendant dem Gegner keine Abschrift der Deduction zu geben, die dieser aber jederzeit gegen die Gebühr von dem Secretair abgeliefert erhalten kann.

[S. 139]

Titel 28. | Von dem Beweise durch den Eid.

§. 353.

¹Die Eides-Zuschreibung hat in allen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, auch bey Verlöbniß- und Ehesachen, und endlich wenn aus verpönten Handlungen ein Civil-Anspruch gemacht wird, Statt. ²Ueber Umstände aber, welche auf die Entscheidung der Sache keinen Einfluß haben, wird niemand zum Eide angehalten. ³Auch findet die Eidesdelation behuf des directen Gegenbeweises nie Statt.

§. 354.

Diese Art des Beweises kann der Kläger sowohl als der Beklagte vor oder nach der Einlassung gebrauchen; wenn gleich dasjenige, was sie beweisen wollen, mit nichts bescheitigt, oder ihnen der Beweis auferlegt, oder der Anfang mit einem andern Beweise gemacht wäre.

§. 355.

¹Jeder, der in Gemäßheit eines Beweis-Interlocuts dem Gegner einen Eid zuschieben beabsichtigt, muß denselben dem Beweis-satze gemäß einrichten und die Formel dem Gegentheile vorher schriftlich mittheilen. ²Diese Mittheilung, welche zugleich die Beweisantretung involvirt, geschieht durch einen Gerichtsboten, verbunden mit einer Citation, sich darauf am nächsten Gerichtstage nach 8 freyen Tagen zu erklären, bey Strafe des Eingeständnisses. ³Im Termin erklärt sich dieser, ob er solchen acceptiren, referiren, oder das Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

§. 356.

Die Eides-Zuschreibung muß wie jedes andere Beweismittel vor Ablauf der Beweisfrist geschehen.

§. 357.

Wendet der Gegner auf den ihm zugeschobenen Eid ein, daß die Formel mit dem vorgeschriebenen Beweis-Satze nicht überein komme, oder daß nicht zur Sache gehörige

und | irrelevante Sachen eingemischt seyn, oder daß | er keine Kunde von der Sache habe, oder führt | er einen sonstigen gegründeten Einwand an; so | soll darüber ein rechtliches Erkenntniß erfolgen | und dem Befund der Umstände nach die Eides= | Delation entweder für unstatthaft erkannt, oder | dem Beweissatze gemäß normirt, oder endlich | der Delat angewiesen werden, sich auf den defe= | rirten Eid bey Strafe der verweigten Eideslei= | stung vernehmen zu lassen.

§. 358.

¹Acceptirt der Delat den ihm | deferirten Eid, so muß er zugleich im Termine | /S. 141/ sich erklären, ob er von dem Deferenten die Ab= | stattung des Eides vor Gefährde verlange. ²Das | Gericht setzt alsdann einen Termin an und be= | stimmt zugleich, ob der Eid vor Gefährde, | sey es, daß der Gegner solchen begehrt hat, | oder daß das Gericht Amts wegen solchen er= | forderlich erachtet, abgestattet werden soll. ³In | diesem Schwörungs=Termin, welcher stillschwei= | gend das Präjudiz des verweigten Eides in= | volvirt, muß der Delat ohne weitere Citation | erscheinen, der Deferent aber muß es, dafern | er bey der Eidesleistung gegenwärtig seyn will. | ⁴Es hat übrigens der Eid vor Gefährde bey | andern Eiden, welche die Gesetze oder der Rich= | ter auflegen, z. B. bey dem Diffessions=, dem | Manifestations= und dem Schätzungs=Eid (ju- | ramentum in litem) u. s. w. keine Statt.

§. 359.

¹Will der, dem der Eid zu= | geschoben ist, ihn nicht annehmen, so kann | er ihn, jedoch nur in der gerade umgekehrten | Form der Zuschiebung, oder das Gegentheil des= | sen, worüber der Eid zugeschoben ist, und | ohne Zusätze referiren, worauf gleichergestalt ein | Termin festgestellt wird. ²Es ist jedoch in die= | sem Falle so wenig der Deferent als der Re= | ferent zur Abstattung des Eides vor Gefährde | gehalten. ³Auch findet die vorgedachte Relation | /S. 142/ nur über solche Thatsachen Statt, worüber | auch der Deferent oder Relat Wissenschaft ha= | ben kann, und es ist die Gewissens=Vertre= | tung hiebey unzulässig.

§. 360.

¹Erscheint in dem Termin, an | welchem der Delat sich aus den ihm deferirten | Eid zu erklären hat, der Deferent nicht, so | wird, dafern der Beweis=Termin abgelaufen | ist und der Delat darauf anträgt, der Beweis | für nicht geführt erklärt. ²Ist der Beweis= | termin alsdann aber noch nicht abgelaufen, so | wird blos diese Beweisantretung als nicht ge= | schehen erklärt und der Deferent in die Kosten | verurtheilt.

§. 361.

Erscheint der Delat in diesem | Termine nicht, so wird gegen ihn das in der Ci= | tation angedrohte Präjudiz vollzogen.

§. 362.

¹Aus erheblichen Ursachen kann | dem erschienenen Delaten ein anderweitiger Termin | zur Erklärung auf den ihm deferirten Eid bewil= | ligt werden, welcher stillschweigend das Präjudiz | des Eingeständnisses involvirt. ²Das Decret über | eine solche Befristung bedarf der Insinuation nicht.

§. 363.

Zur Abstattung des Eides ist | derjenige, der ihn zu leisten hat, in Person zu | citiren. /S. 143/

§. 364.

Bleibt derjenige, welcher den | ihm de= oder referirten Eid abzulegen hat, in dem | angesetzten Termin, ohne rechtmäßige, genügend | befundene Ursache zurück; oder erscheint er zwar, | sucht aber die Abstattung durch Einwendungen zu | vereiteln, so ist der Eid als verweigert anzuneh= | men und er in die Kosten zu verurtheilen.

§. 365.

Ist dem Deferenten der Eid | vor Gefährde auferlegt und er erscheint im Schwö= | rungs=Termin nicht, so ist der Haupteid für | wirklich geleistet anzusehen ohne ihn abzu= nehmen. | ²Ist der Eid vor Gefährde nicht auferlegt, so | wird, der Deferent sey gegenwärtig oder nicht, | mit der Aufnahme des Eides verfahren. ³Das | nemliche tritt auch im Relations= Falle ein, wenn | der Referent im Termin ausbleibt.

§. 366.

Die Eide müssen der Eides= | Formel gemäß, und zwar der Regel nach an der | ordentlichen Gerichtsstelle abgeleistet werden; doch | bleibt es richterlicher Beurtheilung überlassen, | von denjenigen, welche Krankheits= hohen Al= | ters, oder anderer persönlicher Hindernisse wegen, | daselbst nicht füglich erscheinen können, die Ab= | nahme des Eides durch einen Commissar in ihren | Behausungen zu verfügen.

§. 367.

¹Vor der Abnahme des Eides | [S. 144] muß jeder Schwörende an die Wichtigkeit des | Eides erinnert, und, besonders wenn es Personen | sind, die nicht zu den gebildeten Ständen gehören, | ihnen die Natur und Absicht eines Eidschwurs, | die Verpflichtungen, welche der Schwörende da= | durch über sich nimmt, auch die Folgen und Stra= | fe eines Meineides erklärt und besonders zu Ge= | müthe geführt werden. – ²In besondern Fällen | bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheim ge= | stellt, ob ein Geistlicher zugezogen werden soll, | oder ob der Schwörende einen Schein beyzubrin= | gen habe, daß der Geistliche ihn über die Wich= | tigkeit des Eides belehrt habe.

§. 368.

Wenn ein zugeschobener oder | zurückgeschobener Eid von dem Gegner, dem | über den Gegenstand des Rechtsstreits die freye | Disposition zusteht, erlassen wird, so hat eine | solche Remission die nemliche Wirkung, als wäre | der Eid geleistet und es hat nachhin keine weitere | Eides=Zuschiebung Statt.

§. 369.

¹Auch nach abgelaufenem Be= | weis=Termin ist die Revocation des deferirten | Eides, er sey acceptirt oder nicht, jedoch nur | alsdann, wenn der Deferent entweder eidlich er= | härtet, nach der Delation neue Beweismittel auf= | gefunden zu haben, oder die Anzeige eines zu be= | [S. 145] fürchtenden Meineides bescheinigt. ²Es muß je= | doch der Deferent alsdann jedenfalls die dadurch | veranlaßten Kosten erstatten.

§. 370.

¹Demjenigen, welchem der Eid | deferirt und durch ein Urtheil zuerkannt worden, | ist es verstattet, wenn er weder schwören, noch | den Eid referiren will, sein Gewissen mit Beweis | zu vertreten, wenn gleich solches in dem rechts= | kräftig gewordenen Bescheide ihm nicht ausdrück= | lich vorbehalten wäre. ²Es soll ihm alsdann so= | fort nach desfalls verfügter Erklärung eine Prä= | clusiv= Frist zur Einbringung seiner Beweisstücke | vorgegeschrieben und, mit Ausschließung des Gegen= | beweises, der Ordnung nach verfahren werden.

§. 371.

¹Dieser Beweis zur Gewissens= | Vertretung ist auf denjenigen Thatumstand, wel= | cher hat beschworen werden sollen, allein zu rich= | ten und kann durch die in den Rechten zulässigen | Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung | geführt werden. ²Auch kann man von dem Eides= | Deferenten den Eid vor Gefährde fordern und | über einige Punkte den Eid annehmen, über an= | dere aber den Beweis antreten.

§. 372.

¹Wenn bey der Gewissensver= | tretung von dem Beweisführer nichts erwiesen ist, | oder die Zeugen gar gegen ihn ausgesagt haben, | [S. 146] so steht es ihm keinesweges frey, den ihm früher= | hin deferirten Eid zu acceptiren oder dem Defe= | renten zu referiren, vielmehr soll alsdann wider | ihn erkannt werden. ²Sollte hingegen der Be= | weis unvollständig ausgefallen seyn, so wird das | Gericht den Umständen nach auf den Reinigungs= | oder Ergänzungs=Eid erkennen.

§. 373.

¹Wenn Unmündigen der Eid de= | ferirt wird, sollen sie erst nach erlangter Ei= | des= Mündigkeit, das heißt, nachdem sie das | 14te Jahr zurückgelegt haben und confirmirt sind, | sich darüber erklären und eventualiter solchen ab= | schwören. ²Vormünder und Curatoren, welche | von Sachen, die ihrer Pupillen Aeltern geführt | haben, ihre Nichtwissenschaft vorschützen, können | nur zum Eide vom Nichtwissen angehalten wer= | den, müssen aber über dasjenige, was sie wäh= | rend ihrer Verwaltung selbst geschlossen haben, | den Eid vor der

Wahrheit (juramentum de ve- | ritate) schwören. ³Sie können auch von dem | Gegner ihrer Pupillen den besondern Eid vor | Gefährde fordern.

§. 374.

¹Wenn Collegia, Gemeinden | oder Zünfte einen deferirten oder referirten Eid | schwören müssen, so sind diese in der Regel be= | rechtigt, die, welche aus ihrer Mitte den Eid | [S. 147] abzuleisten haben, zu wählen. ²Dem Gegentheile | bleibt es jedoch unbenommen, seine Einreden ge= | gen die Gewählten vorzubringen und aus hin= | reichenden Gründen die Ernennung Anderer zu | verlangen.

§. 375.

¹Mehrere bey einer Sache in= | teressirte Streit=Genossen, welchen über einen sie | allerseits betreffenden Punct der Eid zugeschoben | wird, müssen, dafern sie solchen nicht zurückschie= | ben, ihn der Regel nach alle ableisten. ²Sind ei= | nige derselben abwesend oder noch nicht eidesmün= | dig; so soll deshalb der Proceß nicht aufgehalten | werden, sondern die Anwesenden Eidesmündigen | sollen für sich und in die Seele ihrer Litis= Con= | sorten, auch ohne dazu erhaltene Special=Voll= | macht den Eid abschwören.

§. 376.

¹Wenn jemand aus einem cedir= | ten Rechte wider den Schuldner klagt und dieser | einwendet, daß er bereits dem Cedenten etwas be= | zahlt, oder dieser ihm etwas erlassen habe, oder | sonstige aus der Person des Cedenten entlehnte | Einreden vorschützt und deshalb den Eid zuschiebt; | so ist nach vorgängiger Addication der Cedent sich | einzulassen schuldig. ²Wäre derselbe aber verstorben | oder abwesend, so sollen entweder dessen Erben oder | der Cessionar den Eid vom Nichtwissen schwören.

[S. 148]

§. 377.

Hat der Kläger oder der Be= | klagte den Grund seiner Klage oder Einrede, sey | es durch einen unverwerflichen Zeugen oder durch | mehrere nicht völlig glaubwürdige, oder durch ein | legales, mit allen Requisiten versehenes Hand= | lungs=Buch, oder auf andere Art zur Hälfte oder | mehr erwiesen; so soll zur Ergänzung des unvoll= | kommenen Beweises, entweder auf Anhalten der | Parthey oder von Amts wegen auf den Ergän= | zungs=Eid erkannt werden.

§. 378.

¹Bey nicht einmal halb geführ= | tem Beweise kann nur auf den Reinigungs=Eid | erkannt werden. ²Ist aber halber Beweis vor= | handen, so leitet die bessere Sachkenntniß des ei= | nen oder andern Theils, hiernächst des Einen hö= | here Glaubwürdigkeit, sodann die mehrere Rechts= | begünstigung, welche für Einen von ihnen spricht | und endlich der Umstand, ob der Eine den | Wahrheits=Eid, der Andere nur vom Nichtwis= | sen schwören kann, das richterliche Ermessen bey | der Wahl zwischen dem Ergänzungs= und Reini= | gungs=Eide; jedoch so, daß unter übrigens glei= | chen Umständen der letztere den Vorzug verdient.

§. 379.

¹Diejenigen, welchen der Rei= | nigungs= oder Erfüllungs=Eid rechtskräftig auf= | gelegt ist, dürfen solchen dem Gegner weder zu= | [S. 149] rückschieben, noch den Eid vor Gefährde verlan= | gen; sondern sind schuldig diesen wie jenen in | Person abzuschwören. ²Bey Entstehung dessen | sollen sie als überführt und geständig erachtet und | sofort in der Hauptsache erkannt werden.

§. 380.

¹Es steht demjenigen, welchem | der Reinigungs=Eid auferlegt ist, frey, sein | Gewissen mit Beweise zu vertreten. ²Dieses Letz= | tere aber steht demjenigen, welcher den Erfül= | lungs=Eid ablegen soll, nur alsdann zu, wenn | er eidlich darthut, Urkunden neuerdings aufge= | funden zu haben.

§. 381.

Will der verlierende Theil nach | abgestattetem Erfüllungs= oder Reinigungs=Eide, | auch selbst nach geschעהener Hilfs=Vollstreckung, | durch neue und vorhin ihm unbekannte Beweise= | mittel, (Umstände, die er eidlich erhärten muß) | das Gegentheile dessen, was durch den Ergän= | zungs= oder respective Reinigungs=Eid beschwo= | ren worden, erweisen; so steht ihm solches frey, | dem Gegner aber bleibt der Gegenbeweis unbe= | nommen.

§. 382.

¹Wenn der Delat vor der Ei= | desleistung stirbt, so soll der Eid alsdann als ge= | leistet betrachtet werden, wenn er solchen gericht= | lich angenommen hat, er im Rufe eines gewissen= | [*S. 150*] haften Mannes stand und die Leistung ohne sein | Verschulden unterblieb. ²Treffen diese Umstände | zusammen, so haben dessen Erben nicht nöthig, | den Eid vom Nichtwissen abzustatten, welchen | sie, dafern eines jener Requisite fehlt, schwö= | ren müssen.

§. 383.

Ist der Delat vor der Accep= | tation des Eides verstorben, so steht es dem De= | ferenten frey, selbst wenn inmittelst der Beweis= | Termin abgelaufen seyn sollte, zu einem andern | Beweismittel überzugehen, oder den Erben den | Eid zuzuschieben.

§. 384.

Wenn jemand eine unerlaubte | That arglistig oder culpa lata begeht, oder der | Verkäufer arglistig die Uebergabe einer Sache | verzögert; so kann der Verletzte die Existenz und | das Maaß des ihm zugefügten Schadens auf ei= | genes Verlangen durch seinen Eid geradezu be= | stimmen und dabey, sofern der Verlust nicht von | selbst klar ist, sein besonderes Interesse bis | zu der gesetzlich bestimmten Größe in Anschlag | bringen.

§. 385.

¹Gegen den, welcher geringere | Versehen beging, muß der Schaden wo möglich | bewiesen werden. ²Kann dieses nicht geschehen, | so wird der Verletzte subsidiarisch auch zum Schät= | [*S. 151*] zungs=Eide gelassen, aber auf allen Fall nur, um | sein gemeines Interesse zu beschwören.

§. 386.

Auch bey Erben, Vormündern | und andern Verwaltern, welche von den unter | sich habenden Erbschaften oder anvertrauten Gü= | tern keine gehörige Inventarien oder zureichende | Specification verfertigt haben, deren Werth je= | doch nicht anders als durch einen Eid auszumitteln | ist, soll der Kläger nach vorhergegangenem Er= | kenntnisse zum Schätzungs=Eide zugelassen werden | und zwar nach Inhalt der beyden vorhergehenden | §. §., nach Beschaffenheit der Umstände, den | Eid von Wahrheit, oder über sein besonderes | Interesse (juramentum veritatis vel affec- | tionis) schwören.

§. 387.

Sowohl bey dem einen als | bey dem andern dieser eben erwähnten Eide | ist es dem Gerichte unbenommen, entweder vor= | ab die Summe, bis zu welcher der Eid ge= | schworen werden soll, zu bestimmen, oder aber, | dafern dieses nicht geschehen, die von dem Klä= | ger eingebrachte Liquidation, des geleisteten Ei= | des ohnerachtet, billig zu ermäßigen.

§. 388.

¹Wenn jemandem erweißlich | durch Gewalt Sachen genommen und abhanden | gebracht sind; so soll der Spoliant den von | Gerichtswegen zu bestimmenden Werth, beson= | [*S. 152*] ders, wenn dieser von dem Spoliirten mittelst | Eides bestärkt wird, zum Vollen erstatten. ²Das= | selbe tritt ein bey Unterschlagung eines depo- | siti miserabilis.

§. 389.

¹Alle auf die Sache Einfluß | habende, somit Haupt=Eide, müssen persönlich | abgestattet werden; es wäre denn, daß der | Gegner mit der Ableistung durch einen Spe= | cial=Bevollmächtigten sich zufrieden erklärte. | ²Den besondern Eid vor Gefährde aber kann der | mit einer desfalsigen besondern Vollmacht verse= | hene Bevollmächtigte in die Seele seines Macht= | gebers abschwören.

§. 390.

Wenn derjenige, dem die Lei= | stung eines Eides obliegt, außerhalb des Stadt= | Gebiets so weit entfernt wohnt, daß er zu sol= | chem Zwecke nicht füglich persönlich erscheinen | kann; so soll auf desfalsiges Ansuchen dessen | Orts=Obrigkeit durch ein Subsidiar=Schreiben | angegangen werden, den Eid, nach der ihm | mitzutheilenden Formel, in Gegenwart des Ge= | gentheils oder dessen Bevollmächtigten, oder ei= | nes vom requirirten Gerichte für ihn Amts wegen | zu bestellenden Mandatars, ihm abzunehmen und | das desfalsige, zu den Acten zu bringende, Pro= | tocoll einzusenden.

[S. 153]

Titel 29. | Von dem Beweise durch den Augen= | schein und durch Sachverständige.

§. 391.

¹In Sachen, welche ohne an= | gestellte Besichtigung nicht füglich entschieden | werden können, z. B. Bau= Gränz= und an= | dere dergleichen Sachen, soll entweder auf An= | halten der Partheyen oder von Amtswegen der | Augenschein erkannt und alsdann von einem oder | mehreren Commissarien eingenommen werden. | ²Er ist an keinen Termin gebunden und kann | in jeder Lage des Rechtsstreits angeordnet wer= | den. ³Wenn aber auf geschehene Abstattung des | Haupt=Eides in der Sache bereits gesprochen | und dieser Spruch in die Rechtskraft getre= | ten ist, findet der Augenschein weiter keine | Statt.

§. 392.

¹Der oder die zur Einnehmung | des Augenscheins Verordneten setzen auf Ansuchen | einer der beyden Partheyen einen Termin an, zu | welchem diese den Gegentheil und die etwa beyge= | ordneten Sachverständigen vorladen läßt. ²In | diesem wird ein genaues und deutliches Protocoll, | theils über die Anerkennung der Identität der zu | [S. 154] besichtigenden Sache von Seiten der Partheyen, | theils über deren Erläuterungen des Gegenstan= | des der Anschauung und endlich vorzüglich über | das, was der Richter selbst nun in der That | durch seine Sinne bemerkt hat, aufgenommen. | ³Bedarf es eines Abrisses oder einer Karte; so | wird solche durch erfahrene Baumeister oder Land= | messer in gehöriger Form verfertigt und das Pro= | tocoll, eventuell nebst dem Abrisse oder der Karte, | zu den Acten gebracht. ⁴Den Partheyen wird, | dafern sie es begehren, von dem Secretair eine | Abschrift des Protocolls verabfolgt und bleibt es | dem richterlichen Ermessen überlassen, ob noch | eine Verhandlung zuzulassen sey oder nicht.

§. 393.

¹Wenn beyde Theile die Einneh= | mung des Augenscheins gebeten haben, oder das | Gericht solche von Amts wegen erkannt hat, trägt | ein jeder die Hälfte der Kosten des oder der Ter= | mine sowohl als der Bemühungen der Kunstver= | ständigen. ²Dafern aber nur eine der Partheyen | die Besichtigung nachsucht, oder solche nur eine | Parthey angeht; so muß diese die Kosten vor= | schießen, welche der Gegner, falls er in die Ge= | richtskosten verurtheilt wird, ihm erstattet.

§. 394.

Kommt es in einem vor die | Gerichte gebrachten Rechtsstreite auf verwickelte | [S. 155] Rechnungen oder auf Untersuchung von Hand= | lungs=Büchern an; so steht es dem richterlichen | Ermessen frey, die Partheyen aufzufordern, sich | über einen oder drey Sachverständige zu vereini= | gen, mit Beyfügung des Präjudizes, daß sonst | gerichtsseitig ihrer drey ernannt werden sollen.

§. 395.

Den solchergestalt Gewählten | oder Ernannten wird der Auftrag ertheilt, die | in Frage stehenden Rechnungen oder Handlungs= | Bücher zu untersuchen, die Partheyen zu hören | und wo möglich zu vergleichen, nach vergeblich | versuchter Güte aber ein Gutachten abzufassen | und zu unterschreiben, welches das Gericht | bey seiner Entscheidung in der Sache prüft, und, | sofern dasselbe für zweckmäßig erachtet wird, | benutzt.

§. 396.

¹Kommt es auf die kunstmäßige | Beurtheilung einer Sache an, so können die | Partheyen auf ein von Sachverständigen einzu= | holendes Gutachten antragen, und bleibt es dem | Gerichte unbenommen, auch ohne solchen Antrag | es Amts wegen zu verfügen. ²Die Sachverständi= | gen haben ein mit Gründen unterstütztes Gutach= | ten innerhalb der ihnen vorzuschreibenden Frist | einzubringen. ³Genügt das eingebrachte Gutach= | ten dem Gerichte nicht, oder weichen die Gutach= | [S. 156] ten der einzelnen Kunstverständigen von einander | ab; so wird das Gericht neue Kunstverständige | zuziehen. ⁴Ist aber von Schätzungen die Rede; | so soll, dafern die einzelnen Schätzer in Hinsicht | der Angabe des Werths nicht einig sind, ohne | weiteres der mittlere Preis angenommen werden.

§. 397.

Bey dem Beweise durch Sach= | verständige hat, dafern die Partheyen sich nicht | auf Einen vereinigen, jede derselben Einen vor= | zuschlagen, welchenfalls das Gericht den dritten | von Amts wegen ernennen wird.

§. 398.

In dem Bescheide, welcher die | Sache zu einem Gutachten der Sachverständigen | geeignet erklärt, müssen die Gegenstände, über | welche die Beurtheilung oder Schätzung erfolgen | soll, bestimmt und deutlich angegeben werden.

§. 399.

Bey Sachverständigen, die be= | reits ein für allemal beeidigt sind, genügt es, daß | sie an ihren geleisteten Eid erinnert werden; an= | dere aber sind mit einem besondern Eide in Ge= | genwart der Partheyen, dafern diese ihn nicht er= | lassen, dahin zu binden, daß sie nach ihrem be= | sten Wissen und Gewissen die eigentliche wahre | Beschaffenheit der Sache berichten wollen.

§. 400.

Die erstatteten Gutachten der | Kunstverständigen nebst Zubehör werden beyden | [S. 157] Theilen auf ihr Begehren von dem Secretair ab= | schriftlich mitgetheilt und ihnen gewöhnlich gestat= | tet, auch daraus eine Beweis=Ausführung oder | Anfechtung einzureichen, womit denn dieses Be= | weis=Verfahren spruchreif wird, wenn sich nicht | so erhebliche Mängel zeigen, daß eine Wieder= | holung desselben statt finden muß.

Titel 30. | Von dem Beweise zum ewigen | Gedächtnisse.

§. 401.

Obgleich der Regel nach das | Beweisverfahren nicht eher als nach erfolgtem | Beweis=Interlocute Statt findet; so macht doch | der Beweis zum ewigen Gedächtnisse davon eine | Ausnahme, zu welchem wegen der vorhandenen | Gefahr, das Beweismittel zu verlieren, oder aber | die Beweisführung sehr erschwert zu sehen, ehe | noch der Rechtsstreit seinen Anfang genommen | hat, oder ein Beweis=Interlocut erfolgt ist, ge= | schritten werden kann. [S. 158]

§. 402.

Dieser Beweis findet nicht al= | lein durch Zeugen, sondern auch wegen der Gleich= | heit des Grundes durch Urkunden, durch Augen= | schein, oder durch Sachverständige, Statt.

§. 403.

Der Kläger wird zu diesem Be= | weise nur dann zugelassen, wann

- a) augenscheinliche Gefahr ihm drohet, seine | Beweismittel ganz zu verlieren, oder wann | er
- b) vor der Hand noch nicht klagen kann, oder | wann
- c) der Beklagte nach angestellter Klage die Li= | tis=Contestation verzögert.

§. 404.

Der Beklagte, wenn er auch | gleich seine Einreden als Klagen vorzubringen be= | rechtigt wäre, kann vor der von seinem Gegner | wider ihn angestellten Klage diese Beweisführung | jederzeit zur Hand nehmen, nachhin aber nur, | wenn eine augenscheinliche Gefahr obwaltet, seine | Beweismittel zu verlieren.

§. 405.

¹Bey der Beweisführung zum | ewigen Gedächtnisse ist durchaus, wenn nicht | dringende Gefahr eine Ausnahme rechtfertigt, eben so zu verfahren, wie bey den ordentlichen | Beweisführungen. ²Die Eröffnung des Rotels | aber, die Mittheilung des in dem Beaugen= | [S. 159] scheinigungs= oder Sachverständigen=Termine | abgehaltenen Protocols, die Production der | Urkunden zur Ansicht des Gegners und die | Handlungen der Partheyen über die geführten | Beweise werden so lange ausgesetzt, bis die Rei= | he bey der wirklichen Verhandlung des Rechts= | streits sie trifft.

§. 406.

An einen gewissen Termin ist | diese Beweisführung nicht gebunden; sie kann | daher, wenn hinreichende Gründe eintreten, | mehrmals wiederholt werden.

§. 407.

¹Die Kraft und Stärke eines | solchen Beweises muß nach den nämlichen Re= | geln wie bey den ordentlichen Beweisführungen | beurtheilt werden. ²Hat der Beklagte denselben | geführt, so bleibt er auf immer bey Kräften; | hat ihn hingegen der Kläger zur Hand genommen= | men und es sind bey demselben, der eintreten= | den Gefahr wegen, nicht alle in den Gesetzen | vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachtet worden; | so muß binnen Jahresfrist, wenn nicht der ge= | führte Beweis alle Wirkung verlieren soll, dem | Beklagten entweder die Anzeige davon gemacht, | oder die Klage selbst wirklich angestellt werden.

§. 408.

¹Wer zum ewigen Gedächtnisse | Beweis führen will, muß in einem kurzen | [S. 160] Schriftsatze das Gericht mit Anführung der | Gründe um Zulassung zu solchem bitten und | zugleich denselben gehörig antreten. – ²Findet | das Gericht dieses Gesuch durchaus unstatthaft, | so verwirft es dasselbe sogleich; in dem entge= | gengesetzten Falle hingegen giebt es ihm statt, | verordnet die Ladung des Gegentheils und er= | läßt die sonstigen nöthigen Verfügungen. ³Den | Gegentheil darüber zu hören, ist überflüssig= | sig und dieser ist zwar bey der Beweisführung | durch Zeugen Fragstücke zu überreichen berech= | tigt, auch überhaupt von seiner Seite befugt, | alles dasjenige, was die Natur der Beweis= | führung mit sich bringt, zu besorgen; mit sei= | nen weitem Einwendungen aber über die Zu= | lässigkeit des Beweises, der Zeugen, der Ar= | tikel, der Urkunden u. s. w. wird er nicht ge= | hört, sondern dieses alles in das künftige | Hauptverfahren verwiesen und auf die Einwen= | dung eines Rechtsmittels wird keine Rücksicht ge= | nommen. – ⁴Uebrigens steht demjenigen, der | diesen Beweis geführt hat, es frey, ob er, | wenn es in dem Rechtsstreite zu der Beweis= | führung wirklich kommt, den geführten Beweis | will fallen lassen, oder ob er sich desselben al= | lein bedienen, oder neben demselben noch neuen | Beweis führen will.

[S. 161]

§. 409.

¹Wenn der Beweis zum ewigen | Gedächtnisse vorgeschriebenermaaßen geführt ist, | so sollen die darauf Bezug habende Papiere an | der Canzley verschlossen hingelegt und dem Be= | weisführer, falls er es verlangt, darüber ein | Schein ertheilt werden. ²Sind diese Papiere | Original=Urkunden, so kann auf Antrag des | Beweisführers das Gericht die Zurücknahme der= | selben gegen Zurücklassung einer durch den Se= | cretair beglaubigten Abschrift gestatten.

Im Fall dieser Beweis durch Zeugen geführt | wird, so findet die Eröffnung und die Mitthei= | lung an den Gegner nicht eher Statt, als bis | auch dieser etwa seine producirtten Zeugen hat ab= | hören lassen und derjenige, der zum ewigen Ge= | dächtnisse Beweis geführt hat, darum nach | Litis=Contestation ersucht.

§. 410.

Der Beweis zum ewigen Ge= | dächtnisse hat übrigens mit jedem andern gleiche | Wirkung und es wird daher, wenn mittelst des= | selben ganz oder weniger bewiesen worden, ent= | weder gleich definitiv erkannt, oder auf eine den | vorwaltenden Umständen gemäße Art interloquirt.

[S. 162]

Titel 31. | Von dem Actenschlusse, der Inrotula= | tion und der Acten=Versendung.

§. 411.

Sobald das Gericht eine | Sache für genugsam instruiert erachtet, er= | kennt es den Actenschluß und alsdann wer= | den den Partheyen keine weitere Handlungen | verstattet.

§. 412.

Bey den Unter=Gerichten sol= | len die Versendungen der Acten an auswärtige | Rechtsgelehrte nicht zugelassen werden.

§. 413.

Wenn Partheyen die Versen= | dung der am Ober=Gerichte verhandelten Acten | an auswärtige Unpartheyische wünschen, soll | solches mündlich vor dem Actenschlusse gebeten | werden.

§. 414.

Ist eine Sache aus dem hie= | sigen Stadtrechte, über dessen Auslegung oder | Anwendung gestritten wird, zu entscheiden, so | bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheim | gestellt, ob der nachgesuchten Acten=Versendung | zu willfahren, oder in der Sache hier zu ent= | scheiden sey.

[S. 163]

§. 415.

¹Die zur Inrotulation und | Transmission angeordnete Commission soll bin= | nen den nächsten acht Tagen einen Termin an= | setzen, die Partheyen oder deren Sachführer | dazu verladen lassen, um sich zu überzeugen, | daß die Acten nach Maaßgabe der Designation | vollständig seyen und in deren Gegenwart als= | dann die Acten zu versiegeln. ²Sie sorgt übr= | gens dafür, daß die Facultät, an welche die | Versendung erfolgt, den Partheyen nicht be= | kannt werde.

§. 416.

¹Behuf der Acten=Versendung | hat jede beyder Partheyen vier Juristen=Fa= | cultäten vorzuschlagen und aus diesen die an= | dere zwey zu wählen, da dann aus den sol= | chergestalt ausgemittelten vier Facultäten der zur | Inrotulation beauftragten Commission die Aus= | wahl bleibt. ²Bey diesem Geschäfte aber haben | die Partheyen und ihre Sachführer alles fer= | nern Reccessirens sich zu enthalten.

§. 417.

Dem Gerichte bleibt es auch | bey ermangelndem Antrage einer der Partheyen | unbenommen, aus dazu bewegenden Gründen | die Acten=Versendung von Amts wegen zu | verordnen.

[S. 164]

§. 418.

Die Kosten der Transmission | legt der, welcher sie sucht, und bey Versendun= | gen von Amts wegen jeder zur Hälfte einst= | weilen aus und es gelten in Hinsicht des Er= | satzes die Grundsätze, welche wegen der Ge= | richtskosten obwalten.

Titel 32. | Von den Urtheilen.

§. 419.

¹Allen von hiesigen Gerichten | in Civil=Sachen gefällten Erkenntnissen werden | die motivirende Gründe beygefügt. ²Die Par= | theyen können entweder das Decret allein oder | auch die Gründe von dem Secretair abschrift= | lich verlangen.

§. 420.

Bey der Abfassung der Ur= | theile müssen an Gerichts=Mitgliedern wenig= | stens gegenwärtig seyn bey dem Ober=Gerichte | fünf, bey dem Unter=Civil=Gerichte drey, bey | dem Unter=Criminal=Gerichte zwey Personen.

§. 421.

Jedes Mitglied eines Gerichts | [S. 165] muß in seinen eigenen Sachen sowohl, als in | Sachen seiner Ehegattin und solcher Partheyen, | mit denen er in auf= oder absteigender Linie oder | bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt | oder verschwägert ist, sich seines Stimmrechts | und jeder Einmischung gänzlich enthalten.

§. 422.

Wenn ein Mitglied eines Ge= | richts Familien=Angelegenheiten als Verwand= | ter oder Freund vom Hause besorgt, z. B. Ehe= | pacten oder Testamente abgefaßt, Vergleiche ge= | stiftet hat u. s. w. und es entsteht darüber in der | Folge ein Proceß, so muß er darin, auch wenn | kein Grad der Verwandtschaft ihm entgegen | stände, keines Voti oder irgend einer andern | Ausübung seines richterlichen Amtes sich an= | maaßen.

§. 423.

Eben dieses tritt ein, wenn er | mit einem der streitenden Theile in einem Proceß | verwickelt, oder Vormund einer der Partheyen, | oder bey der Sache interessirt, oder darin bey= | räthig, oder Zeuge, oder endlich Schiedsrichter | in der Sache gewesen ist.

§. 424.

Jeder Richter, dem Zweifel | entstehen, ob bey ihm eine persönliche Ursache | zur Ablehnung Statt finde oder nicht, ist schul= | dig, solche dem Gerichte vor der Berathung an= | [S. 166] zuzeigen, welches alsdann entscheidet, ob er der | Mitwirkung sich enthalten solle oder nicht.

§. 425.

¹Wenn bey einer Sache die | Meinungen in dem Collegio getheilt sind, so muß | der Präsident oder Director die Stimmen dar= | über einsammeln, bey dem untersten Beysitzer | den Anfang machen und aus der Mehrheit der | Stimmen das Conclum ziehen, welchem ge= | mäß das Interlocut oder Erkenntniß abgefaßt | wird. – ²Bleiben über verschiedene Meinun= | gen die Vota auch bey der zweyten Umstim= | mung getheilt, so soll, jedoch nur in diesem | Falle, die Stimme des Präsidenten den Aus= | schlag geben.

§. 426.

Die vorstehendermaßen gehö= | rig abgefaßten Erkenntnisse werden von allen | Mitgliedern des Gerichts, welche zu der Abfas= | sung mitgewirkt haben, unterschrieben und so= | dann den Partheyen oder deren Bevollmächtig= | ten publicirt.

§. 427.

Sofern das Urtheil nicht in der | Session, in welcher die Sache vorkam, ausge= | sprochen, sondern ausgesetzt wird, so soll, wenn | die Partheyen sich bevollmächtigter Sachführer | bedient haben, es diesen am nächsten Gerichts= | tage nach der Abfassung gleich nach der Eröff= | [S. 167] nung der Sitzung, ohne daß es dazu einer be= | sondern Verladung bedarf, publicirt und daß | dieß geschehen, auch wer von den oder Namens | der Partheyen dabey gegenwärtig gewesen sey, | unter dem Original und eben so auch unter der | Ausfertigung verzeichnet werden.

§. 428.

Haben die Partheyen ihre Sa= | che in Person geführt, so werden sie in den näch= | sten Terminen, nachdem ihr Rechtsstreit als zum | Urtheil reif erklärt ist, sich persönlich einfin= | den, | oder dafern sie behindert sind, zur Anhörung des | Urtheils jemanden beauftragen.

§. 429.

¹Wenn Acten zum Spruch an | auswärtige Rechtsgelehrte verschickt sind, so sollen | nach der Zurückkunft die Partheyen oder deren | Bevollmächtigte zum Eröffnungs=Termin ge= | richtsseitig verladen, alsdann die Siegel ihnen | zur Anerkennung vorgelegt und in ihrer Gegen= | wart zu deren Eröffnung und zur Publicirung | des Urtheils geschritten werden. ²Erscheint die | eine oder andere Parthey auf gehörig bescheinigte | Citation nicht, so schreit man dessen ohnerachtet | zur Eröffnung der Siegel und des Urtheils.

§. 430.

Es steht jeder Parthey frey, | nicht nur eine Abschrift des von Auswärtigen | abgefaßten Erkenntnisses, sondern auch die der | [S. 168] begleitenden Gründe von dem Secretair aus= | zulösen.

§. 431.

¹Die Rechtskraft des hier oder | von Auswärtigen abgefaßten Erkenntnisses läuft | den Partheyen, die selbst oder durch ihren Be= | vollmächtigten bey der Publication gegenwärtig | waren, von diesem Zeitpunkt an. ²War eine | derselben abwesend, so läuft sie dieser vom Ter= | min der Insinuation.

Titel 33. | Von den Gerichtskosten.

§. 432.

Die Gerichte sollen bey Abfas= | sung ihrer Erkenntnisse zugleich das Erforderliche | wegen der Gerichtskosten, die etwa eine Par= | they der andern zu erstatten hat, jedesmal mit | festsetzen.

§. 433.

Die Compensation der Kosten | soll in erster Instanz, der Regel nach, niemals | statt finden und daher derjenige, welcher in der | Hauptsache unterliegt, der Regel nach, jedes= | mal dem Gegentheile die Kosten zu erstatten an= | gehalten werden.

[S. 169]

§. 434.

Von der Verpflichtung zum | Kostenersatz soll weder nahe Verwandtschaft der | Partheyen unter sich, noch auch der Umstand, | daß eine Sache durch die Abstattung eines | Haupt=, eines Ergänzungs= oder Reinigungs=Ei= | des entschieden wird, den unterliegenden Theil | befreien.

§. 435.

Die Compensation der Kosten | in erster Instanz soll nur alsdann ganz oder zum | Theil zulässig seyn:

- a. Wenn der Kläger mehr gefordert hat, | als ihm gebührt und zuerkannt wird; oder | wenn er die Sache oder Summe früher, | oder an einem andern Orte, als wo sie | ihm wirklich zukommt, verlangt hat. Wenn | jedoch die Plus=Petition des Klägers nur | eine Kleinigkeit betroffen hat und die auf= | gelaufenen Kosten hauptsächlich nur da= | durch, daß der Beklagte auch den wirk= | lich rechtmäßigen Theil der For derung nicht | hat einräumen wollen, verursacht worden | sind; so müssen die Proceßkosten von bey= | den Theilen nicht zur Hälfte, sondern in | einem anderweitigen, von dem Richter | nach vernünftigem und billigem Ermessen zu | bestimmenden Verhältnisse getragen werden.

[S. 170]

- b. Wenn eine Sache aus mehreren Puncten, | oder aus Forderungen und Gegenforde= | rungen besteht, und bey einigen derselben | für den Kläger, bey andern aber für den | Beklagten erkannt wird. Doch muß hie= | bey ein billiges Verhältniß beobachtet wer= | den; dergestalt, daß wenn die Punkte, | bey welchen der eine Theil obsiegt, nicht | von sonderlichem Betrage und ohne große | Weitläufigkeit ins Licht gesetzt worden | sind, diejenigen aber, bey welchen ein | wichtiges Urtheil gegen ihn ergeht, ein | weitläufiges und kostbares Verfahren ver= | ursacht haben, ebenmäßig so, wie oben | unter a. bemerkt eine theilweise Compen= | sation eintritt.
- c. Wenn die Thatsache, aus welcher jemand | belangt wird, nicht sein eignes, sondern | das Factum eines Dritten, z. B. des Erb= | lassers ist, und es bey der Untersuchung | sich findet, daß der Beklagte nicht eher als | bey eben diesem Verfahren sich von der | Richtigkeit der Angaben des Klägers zu | überzeugen Gelegenheit gehabt habe. Ein | Gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der | Kläger aus einer an sich richtigen Thatsache | geklagt hat und nur auf den Grund einer | [S. 171] Einwendung abgewiesen wird, die auf | Handlungen eines Dritten beruht; in so= | fern nemlich bey der Verhandlung sich erge= | ben hat, daß der Kläger von der Richtig= | keit dieser, von dem Beklagten angeführ= | ten, fremden Thatsachen sich nicht füglich | anders als durch eben diese Untersuchung | habe überzeugen können.

§. 436.

¹Das Erkenntniß auf Compen= | sation der Kosten hat die Wirkung, daß jeder | Theil seine eigene Kosten tragen muß, und eini= | gen Ersatz derselben von dem andern weder ganz | noch zum Theil verlangen kann. ²Wenn aber die | Kosten nicht blos compensirt, sondern auf einen | gewissen im Verhältnisse gegen das Ganze bestimm= | ten Antheil (pars quota) z. B. ein Viertel, ein | Drittel erkannt worden; so müssen die sämmt= | lichen Kosten zusammen gerechnet und hiernach die | Vertheilung gemacht werden.

§. 437.

Wenn Paytheyen im Anfange | eines Rechtsstreits Ursachen zur Führung desselben | haben, nachgehends aber, sey es durch die Ver= | handlungen des Gegners, oder auf sonstige Art, | Gelegenheit finden, von dem Ungrunde derselben | sich zu überzeugen, und nichts desto weniger sol= | chen fortsetzen; so sollen sie von der Zeit an, da | [S. 172] es Pflicht für sie gewesen wäre, dem Proceß zu | entsagen, die Gerichtskosten erstatten.

§. 438.

¹Wenn nicht definitiv, sondern | über eine verzögerliche Einrede, oder über einen | sonstigen Incident=Punct erkannt wird, und die | verhandelten Acten ergeben, daß das Vorbringen | unnöthig und zum Verschleif der Sache geschehen | sey; so sollen die des streitigen

Puncts halber | verwendeten Kosten in dem Interlocut dem Ge= | gentheil zuerkannt werden.
²Ist jenes nicht der | Fall, so wird das Erkenntniß über die Kosten | bis zum Endurtheil aus-
 gesetzt.

§. 439.

Selbst derjenige, welcher zum | Theil ein obsiegliches Urtheil erhält, kann den= | noch in
 den Kostenersatz verurtheilt werden, wenn | der Beklagte gleich zu Anfange des Processes
 und | in der Antwort auf die Klage von der Forderung | des Klägers so viel eingeräumt hat,
 als diesem | nachher in dem Urtheile wirklich zuerkannt wird, | der Kläger aber sich damit
 nicht hat begnügen, | sondern den Proceß wegen des mehr geforderten | fortsetzen wollen.

§. 440.

¹Die Kosten der zweyten In= | stanz müssen, wenn das vorige Urtheil durch= | gehends
 bestätigt wird, allemal dem, der das | Rechtsmittel eingelegt hat, auferlegt werden. | [S. 173]
²Wird das vorige Urtheil ganz reformirt, so tritt | die Compensation ein. ³Wird es aber in
 einem | oder andern Stücke abgeändert; so sind die Ko= | sten in der Maaße zu compensiren,
 daß, wenn | mehrere Puncte oder Forderungen verhandelt | worden, die oben §. 435. a. ent-
 wickelten Vor= | schriften zu beobachten sind.

§. 441.

¹In Fällen, daß jemandem Pro= | ceß=Kosten, wozu auch die Advocatur=Gebühren | ge-
 hören, zuerkannt worden, soll dieser solche de= | signiren und von dem Gegentheile fordern.
²Ent= | steht über den Ansatz Streit, so soll der Erstere | das Gericht angehen, welches entwe-
 der ohne Wei= | teres, oder nach vorab gehörtem Gegner solche | taxirt.

§. 442.

Zu den eben erwähnten Advo= | catur=Gebühren gehören Arrha, oder für die | Informa-
 tion, Schriften, Termine und baare | Auslagen der Advocaten, nach den weiteren Be= | stim-
 mungen der Taxordnung; alles andere aber | muß der gewinnende Theil seinem Advocaten
 selbst | bezahlen, ohne es von dem zur Erstattung der | Kosten verurtheilten Gegner zurück-
 fordern zu | können.

[S. 174]

Titel 34. | Von dem Armenrechte.

§. 443.

Auf das Armenrecht kann nur | derjenige Anspruch machen, welcher weder an un= |
 beweglichen oder beweglichen Gütern, noch an | ausstehenden Forderungen so viel besitzt,
 noch | auch in seinem Amte, oder Gewerbe so viel ver= | dienen kann, daß ihm, nach Abzug
 des noth= | dürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, | noch etwas zur Bestreitung der
 Proceßkosten | frey bleibt.

§. 444.

Wer sich des Armenrechts be= | dienen will, muß

- a. daß er sich in den vorbeschriebenen Umstän= | den wirklich befinde, durch Zeugnisse
 von | Personen, welche von seinen Vermögens= | umständen Kenntniß haben können
 und | dem Gerichte als glaubwürdige Personen | bekannt sind, z. B. dem Prediger
 der | Kirche, wo er eingepfarrt ist, oder dem | Districts=Diaconus, bescheinigen;
- b. über seine häuslichen und Vermögensum= | stände näher zum Protocoll vernom-
 men | werden.

§. 445.

Das Gericht muß nach den | [S. 175] angegebenen und bescheinigten Umständen beur= |
 theilen und entscheiden, ob der Suchende zum | Armen=Rechte qualificirt sey, auch ob er
 vor= | ab den Armeneid abzuleisten habe.

§. 446.

Wenn sich jemand zum Armen= | rechte qualificirt, so können ihm von der Zeit | an, daß
 er die Zulassung erhält, keine Kosten | weiter für seinen Theil abgefordert werden, die | Zu-
 rückgabe der bereits entrichteten aber kann er | nicht verlangen.

§. 447.

Die Zulassung der einen Par= | they zum Armenrechte soll der andern auf keinerley | Art
 und Weise lästig fallen.

§. 448.

Wenn ein Armer in die Kosten | verurtheilt wird, und sich aus den Acten ergibt, | daß er den Ungrund seiner Klage oder Weigerung | gleich Anfangs klar hätte einsehen können, oder | ihm solcher von seinem Advocaten gebührend vor= | gehalten worden, er aber dennoch auf die Fort= | setzung des Processes gedrungen hat; so soll die | daraus sich ergebende Proceßsucht mit Gefängniß= | strafe an ihm geahndet werden.

§. 449.

Bey ertheiltem Armenrechte | werden nur Copialien bezahlt, diese jedoch von | dem Staate vergütet; statt des Stempelpapiers | aber die Schriften mit der Benennung – Ar= | men=Sachen – bezeichnet.

[S. 176]

§. 450.

¹Wenn eine Armen=Parthey | durch den Proceß oder durch einen darüber ge= | schlossenen Vergleich etwas gewinnt, so soll die= | selbe angehalten werden, die bisher nachgelassenen | Kosten an Copialien und Stempelgebühren dem | Staat, dem Advocaten aber seine Gebühren zu | entrichten. ²Ist jenes nicht der Fall, sie gelangt | aber nachhin zu bessern Vermögensumständen, so | muß sie die Kosten nachzahlen.

§. 451.

Wenn jemand überführt wird, | daß er sich des Armenrechts zur Ungebühr ange= | maßt habe; so sollen nicht nur sämtliche Ko= | sten von ihm beygetrieben, sondern er auch außer= | dem mit Geld= oder Leibesstrafe belegt, auch | wenn er den Armeneid wirklich geleistet hatte, | nach Beschaffenheit der Umstände mit den verord= | neten Strafen des Meineides wider ihn verfahren | werden.

Titel 35. | Von der Vollstreckung der Urtheile.

§. 452.

Wenn der unterliegende Theil | vor dem Ablaufe der in dem rechtskräftigen Er= | [S. 177] kenntnisse festgesetzten Zeit den Gegenstand nicht | befriedigt, so wird wider ihn mit der Execution | verfahren.

§. 453.

Ist im Erkenntnisse keine Zeit | bestimmt, so ist die desfalsige Ordnungsfrist bey | allen Gerichten die von vierzehn Tagen.

§. 454.

In den am Obergerichte ab= | geurtheilten Sachen wird die Execution gerichtlich, | an den Untergerichten aber außergerichtlich gesucht | und erkannt, den Gerichtsboten aber die Voll= | streckung anbefohlen.

§. 455.

¹Ist dem unterliegenden Theil et= | was zu thun, zu leisten, oder zu unterlassen aufer= | legt; so wird er dazu durch Strafbefehle oder | durch Einlager angehalten. ²Es kann auch nach | Befinden der Umstände das Gericht die obsiegende | Parthey ermächtigen, dieses durch einen nahmhaft | zu machenden Dritten veranstalten und die da= | durch verursachten Kosten executivisch beytreiben | zu lassen.

§. 456.

Bey Real=Klagen, und bey | persönlichen Klagen in dem Falle, wenn der Be= | klagte zu der Ablieferung einer gewissen Sache | schuldig verurtheilt ist, geschieht, dafern die zuer= | kannte Sache noch vorhanden ist, die Execution | auf diese.

[S. 178]

§. 457.

Wenn ein unbewegliches Gut | jemandem zugesprochen ist, so erfolgt die respective | Ex= und Immission erforderlichen Falles mit | Gewalt.

§. 458.

¹Findet es sich, daß im Klag= | Documente dem Gläubiger ein besonderes Unter= | pfand verschrieben ist; so soll die Beschlagneh= | mung und Distraction des verhypothecirten Ge= | genstandes gleich im Urtheile verordnet und dem | gemäß ohne weiteres damit

verfahren werden kön= | nen. ²Auch kann, dafern der obsiegende Theil | ein Kistenpfand (Faustpfand) besitzt, auf dessen | Ansuchen ebenmäßig im Condemnations=Decrete | die Distraction erkannt werden.

§. 459.

¹Der Regel nach soll der, dem | die Vollstreckung aufgetragen ist, bey dem vor= | gefundenen baaren Gelde anfangen. ²Finden sich | keine Baarschaften, oder sind solche zu der Be= | friedigung des Gläubigers nicht zureichend; so | wird die Pfändung der Mobilien verfügt, jedoch | in der Maaße, daß diejenigen Stücke des Mo= | bilien=Vermögens, welche der Schuldner am | besten entbehren kann, zuerst genommen und be= | sonders, daß dessen Handwerks=Geräth und | Bette nicht ohne Noth gepfändet werde.

§. 460.

¹Geschieht die Pfändung in | [S. 179] Mobilien; so ist der Gerichtsbote schuldig, bin= | nen drey Tagen, nachdem ihm das Executions= | Mandat von der Parthey oder deren Sachführer | zugestellt worden, solche also zu vollziehen, daß | er die Mobilien nach vorgängiger Annotation aus | der Gewahrsam des Schuldners an das desends | zu bestimmende Local schafft. ²Gepfändete Gelder | bringt derselbe dem Gerichte ad depositum.

§. 461.

Hat der Schuldner, um die | Execution zu vereiteln, seine Mobilien abhanden | gebracht oder bey Seite geschafft, so soll er bis | dahin, daß solche wieder herbey gebracht sind, | mit persönlichem Arrest belegt werden.

§. 462.

¹Falls ein Dritter an den ge= | pfändeten Gütern als Eigenthümer einen An= | spruch macht, so muß derselbe vor deren Verkauf | sein angegebenes Recht geltend machen. ²Glaubt | aber Jemand als Mitgläubiger ein gleiches oder | vorzügliches Recht zu haben, so muß er vor der | Adjudication der aus den gepfändeten Objecten ge= | löseten Kaufgelder als Intervenient gerichtlich | auftreten.

§. 463.

Es sollen die gepfändeten Mo= | bilien erst nach Ablauf einer vierwöchentlichen | Frist, diese von der Zeit der geschehenen Execu= | tion angerechnet, öffentlich verkauft und dem | [S. 180] Schuldner es frey gelassen werden, solche binnen | jener Frist dadurch, daß er dem Urtheil Genüge | leistet, zu lösen.

§. 464.

¹Geschieht dies Lösen nicht, so | erfolgt die Distraction nach Anleitung der Aus= | mien=Ordnung durch einen Distractions=No= | tar; das aus dem Verkaufe gelösete Geld wird | an die Gerichts=Canzley gestellt und hiernächst | dem Gläubiger auf dessen Ansuchen davon der | Betrag seiner Forderung vom Gerichte zuerkannt. | ²Reicht der Erlös zu seiner Befriedigung nicht | hin, so kann er die Execution fortsetzen und soll | er dazu im Adjudications=Bescheide, worin der | restirende Betrag ausgedrückt ist, sofort autori= | sirt werden.

§. 465.

¹Kann der Gläubiger aus den | gepfändeten Mobilien seine Befriedigung nicht er= | langen und nachweisen, daß sein Schuldner aus= | stehende Forderungen habe, so kann er diese in | gerichtlichen Beschlag nehmen. ²Dieses geschieht | mittelst eines richterlichen Befehls an die Schuld= | ner des Ueberwundenen, diesem bey Strafe des | Wiederersatzes nichts zu bezahlen, sondern die | Schuld zur Verfallzeit dem Gerichte einzuliefern. | ³Bey Forderungen, die auf Löse stehen, muß die= | ser Befehl zugleich die Kündigung enthalten.

[S. 181]

§. 466.

¹Reicht das Mobiliar=Vermö= | gen des Schuldners zur Befriedigung des Gläu= | bigers nicht hin und dies wird von dem Voll= | strecker der Execution beglaubigt; so kann der | Verkauf der etwa vorhandenen Immobilien nach= | gesucht werden. ²Dies Nachsuchen muß jederzeit | am Ober=Gerichte geschehen, sogar alsdann, | wenn die Sache selbst von einem der Unter=Ge= | richte entschieden wäre.

§. 467.

¹Wenn jemand ein ganzes Jahr, | vom Tage der beschrifteten Rechtskraft angerech= | net, verstreichen läßt, ohne die Vollstreckung des | Urtheils nachzusuchen; so kann dieselbe hiernächst | nicht weiter verfügt, sondern es muß aus dem | rechtskräftigen Urtheile von neuem geklagt wer= | den. ²Abschlägliche Zahlungen aber, die binnen | dem Jahre geschehen, sollen der, ohne weite= | res zu erkennenden Execution des Restes der For= | derung, in welche jemand verurtheilt ist, nicht | hinderlich seyn. ³Ist in dem Urtheile ein gewisser | Termin, innerhalb dessen etwas bezahlt oder ge= | leistet werden soll, bestimmt; so wird das Jahr | von dem Ablaufe dieses Termins angerechnet. | ⁴Ist aber das Urtheil dahin gerichtet, daß der | Gegentheil etwas unterlassen soll; so behält das= | selbe auch nach Jahr und Tag seine volle Wir= | kung und der obsiegende Theil kann sich damit | [S. 182] wider die Beeinträchtigungen des andern zu allen | Zeiten schützen.

Titel 36. | Von der Nachsuchung um Erläuterung | des Urtheils.

§. 468.

Wenn in dem publicirten Ur= | theile irgend ein Irrthum in Worten, Namen | oder Zahlen vorgefallen ist, oder wenn etwas | darin dunkel oder zweydeutig ausgedrückt zu seyn | scheint; so kann solches angezeigt und die De= | claration nachgesucht werden.

§. 469.

¹Die Parthey oder deren Rechts= | beystand, welche einen Anstand der Art zu be= | merken glaubt, bringt das Gesuch mittelst eines | kurzen Recesses, den er dem Gegner bey der Ci= | tation zum Termin abschriftlich mittheilt, vor. | ²Der Citat hat im Termin sich sofort darüber zu | erklären, eine weitere Verhandlung unter den | Partheyen aber wird nicht gestattet.

§. 470.

¹In dem darauf zu erlassenden | Erkenntnisse wird, nach befundener Richtigkeit | [S. 183] der Anzeige, der vorgefallene Irrthum verbessert, | im Gegenfalle aber der, welcher die Declara= | tion nachgesucht hat, zurecht gewiesen. ²In dem | einen wie in dem andern Falle wird zugleich eine | Erläuterung, was eigentlich gemeinet sey, in das | Declarations= Urtheil einfließen.

§. 471.

¹Das Gesuch um Erläuterung | ist kein Rechtsmittel, ist auch an keine Nothfrist | gebunden, hemmt endlich die Rechtskraft des Ur= | theils, dessen Erläuterung gesucht wird, nicht. | ²Will aber der Implorant ein Rechtsmittel damit | verbinden, so muß er das mit der Declaration | zu verbindende Rechtsmittel in der, diesem ge= | setzlich vorgeschriebenen, Frist nachsuchen.

§. 472.

¹Die Declaration wird an dem | Gerichte, welches das Urtheil erließ, gesucht. | ²War das Urtheil von einer auswärtigen Juri= | sten=Facultät abgefaßt, so sollen, falls auch das | Gericht das Urtheil irrig, dunkel oder zweifel= | haft findet, die Acten an solche zur Erläuterung | geschickt, sonst aber keine Versendung der Acten | in Betreff des Gesuchs um Declaration gestat= | tet werden. [S. 184]

Titel 37. | Von dem Rechtsmittel der Restitution.

§. 473.

Die Restitution findet nur als= | dann statt, wenn der Implorant erhebliche neue | Thatumstände, oder neu aufgefundene Urkunden | beybringt und sich erbietet, falls das Gericht es | erforderlich erachte, eidlich zu erhärten, daß er | solche in der ersten Verhandlung respec= | tive nicht | gewußt oder nicht gehabt habe.

§. 474.

¹Die Restitution soll binnen 14 | Tagen nach respective publicirtem oder insinuirtem | Urtheil mittelst einer Ladung an den Gegentheil | eingelegt, und in dem in der Citation bestimmten | Termin, der auf den nächsten Gerichtstag nach | acht freyen Tagen hinausgeschoben werden muß, | im Gerichte introducirt und justificirt werden. | ²Durch die Citation,

welcher der Restitutions= | Libell abschriftlich beyzufügen ist, wird der Im= | plorat des-ends, um im nemlichen Termin seine | Exceptionen zu verhandeln, verpflichtet.

§. 475.

¹Findet der Implorant sich nicht | im Stände, binnen den festgesetzten 14 Tagen | den Restitutions=Libell seinem Gegentheil mitzu= | theilen; so beschränkt sich die, auf den nächsten | /S. 185/ Gerichtstag nach 8 freyen Tagen zu richtende Ci= | tation blos dahin, um zu erscheinen und zu hö= | ren, daß er die Restitution introduciren und um | eine Frist zur Rechtfertigung bitten werde, die | Mittheilung aber auf die der Causalien. ²Im | Termin muß er seine Gründe, weshalb er nicht | binnen der legalen Frist zu justificiren vermocht, | anführen und eventuell bescheinigen.

§. 476.

¹Dem Gerichte steht es frey, | wenn es die angeführten Gründe erheblich findet, | einen Präjudicial=Termin zur Rechtfertigung fest= | zusetzen. ²Schlägt es aber das Gesuch ab, so | wird auf die bloßen Causalien und die etwa bey= | gebrachten Documente erkannt, dem Imploran= | ten jedoch freygelassen, sofort im nemlichen Ter= | min das zur Rechtfertigung nothdürftig erachtete | mündlich zu erörtern.

§. 477.

Es ist der Implorat berechtigt, | aus erheblichen Gründen eine Verlängerung des | Termins zur Exceptional=Handlung nachzusuchen.

§. 478.

Nach Ablauf der vorgedachten | vierzehntägigen Frist findet die Restitution zwar, | jedoch nur Ausnahmsweise als außerordentliches | Rechtsmittel alsdann Statt, wenn

- a. das Urtheil auf falsche Urkunden ge= | baut ist;
- [S. 186] b. dasselbe auf Aussagen von Zeugen oder | Sachverständigen beruhet, welche besto-
chen | sind;
- c. man gegen einen nothwendigen Haupt=Eid | neue Beweismittel aufgefunden hat.

Der Implorant, welcher sich dieses Mittels be= | dient, muß es binnen vier Wochen nach dem Auf= | finden bey Strafe des Ausschlusses in Anwen= | dung bringen und jederzeit eidlich erhärten, daß | er dasjenige, was er zum Grunde dieser Resti= | tution legt, vor jenen vier Wochen respective | nicht gewußt oder nicht gehabt habe.

§. 479.

Nach beygebrachten oder ver= | säumten Einreden wird der Regel nach das Ver= | fahren in dieser Instanz geschlossen, die Acten ein= | gesehen, und ein Urtheil erlassen.

§. 480.

In der Restitutions=Instanz | soll keine Versendung der Acten verstattet werden, | es wäre denn, daß solche in der vorigen Instanz | ebenmäßig transmittirt und das Urtheil von ei-
ner | auswärtigen Juristen=Facultät abgefaßt wäre, | welchenfalls sie nachgesucht werden kann.

[S. 187]

Titel 38. | Von der Appellation.

§. 481.

Den Partheyen, welche durch | Erkenntnisse der Civil=Untergerichte sich beschwert | erachten, steht in appellabeln Sachen die Appel= | lation dagegen, oder die Berufung auf ein zwey= | tes Erkenntniß, an das Obergericht offen.

§. 482.

Die Appellation wird innerhalb | 10 Tagen von der respective Publicirung oder | Insinuation des Urtheils an durch die Parthey | oder deren legitimirten Sachführer eingewandt | und notificirt, so, daß dem Gegner die einge= | legte Appellation durch eine Citation bekannt ge= | macht und er auf den nächsten Gerichtstag nach 8 | freyen Tagen vor das Gericht, welches das Ur= | theil erließ, vorgeladen wird.

Die Parthey oder deren Sachführer zeigt | es binnen den 10 Tagen dem Secretair des Un= | tergerichts an, welcher diese Anzeige unter dem | Citations=Documente zu bescheinigen und dem | Vorsitz der des Gerichts davon Nachricht zu geben | hat.

In dem Termin wird die Appellation zu= | gleich dem Gerichte bekannt gemacht und um einen | *[S. 188]* Bescheid gebeten, welcher, dafern alles in Ord= | nung gefunden wird, die geschehene gehörige Ein= | legung und Bekanntmachung der Appellation | beurkundet.

§. 483.

¹Der Appellation soll in Wech= | sel= Alimenten= und Deich=Sachen, in Sachen | welche den jüngsten Besitz betreffen, auch gegen | Bescheide, wodurch die Verhängung und Fort= | setzung eines Arrestes oder Sequesters verordnet | wird, kein Suspensiv=Effect beygelegt werden. | ²In allen übrigen, diesen ähnlichen, zur Catego= | rie der keinen Aufschub leidenden Sachen gehö= | rigen, ist es dem Ermessen des Gerichts überlas= | sen, ob es, vorausgesetzt daß darauf angetragen | ist, im condemnatorischen Urtheile die Execution | der sententiae a qua gegen Caution verordnen | will. ³Hinterher darf eine solche provisorische | Execution nicht von dem Unter= sondern nur von | dem Ober=Gerichte erkannt werden.

§. 484.

¹Der Appellant ist schuldig, bin= | nen den nächsten 30 Tagen, welche nach Ablauf | der zur Interponirung vorgeschriebenen 10 Tage | zu laufen anfangen, seine Appellation am Ober= | gerichte zu introduciren und zu justificiren. ²Be= | huf dieses Zwecks muß er innerhalb solcher Frist | den Appellaten unter Mittheilung des Appella= | *[S. 189]* tions=Libells auf den nächsten Gerichtstag nach | 14 freyen Tagen citiren lassen, um seine Einre= | den bezubringen.

§. 485.

¹Es steht dem Appellanten aber | auch frey, ad acta priora zu submittiren. ²In | diesem Falle muß er innerhalb der im vorigen §. | bemerkten Frist seinem Gegner blos seine Beschwer= | den mittheilen und ihn zur Abgebung seiner Er= | klärung auf die eingelegte Appellation auffordern; | auch beschränkt sich alsdann der in der Citation | auszudrückende Termin auf den nächsten Gerichts= | tag nach 8 freyen Tagen.

§. 486.

¹Findet der Appellant sich nicht | im Stande, binnen jenen 30 Tagen seinen Ap= | pellation=Libell seinem Gegentheil mitzuthemen; | so beschränkt sich die auf den nächsten Gerichts= | tag nach 8 freyen Tagen zu richtende Citation | blos dahin, zu erscheinen und zu hören, daß | er die Appellation introduciren und um eine Frist | zur Justification bitten werde, die Mittheilung | aber auf die der Beschwerden. ²Im Termin | muß er seine Gründe, weshalb er nicht binnen der | legalen Frist zu justificiren vermocht, anführen | und eventuell bescheinigen.

§. 487.

¹Dem Gerichte steht es frey, | wenn es die angeführten Gründe erheblich findet, | *[S. 190]* einen Präjudicial=Termin zur Rechtfertigung | festzusetzen. ²Schlägt es aber das Gesuch ab, | so wird es so, als habe der Appellant auf die | Voracten submittirt, betrachtet und behandelt.

§. 488.

¹Im Justifications=Termin | muß, wenn beyde Theile erscheinen, der Appel= | lant seinen Appellations=Libell, der Appellat seine | Exceptional=Handlung im Gerichte beybringen, | worauf das Gericht aus diese beyden Sätzen | und den von dem Unter=Gerichts=Secretair dem | Ober=Gerichte im Original einzuliefernden Vor= | acten ein Erkenntniß fällt. ²Es steht jedoch dem | Gerichte frey, dem, desfallsige erhebliche Gründe | anführenden, Appellaten behuf seiner Exceptio= | nal=Handlung eine kurze Frist zu ertheilen.

§. 489.

Findet das Gericht nach ge= | nommener Einsicht der Acten eine weitere Ver= | handlung der Partheyen erforderlich, so ordnet | es solche an und läßt bis zur Duplik handeln.

§. 490.

Erscheint der Appellant in dem | Introductions= und Justifications=Termin nicht, | so wird die Appellation ohne weiteres für desert | erklärt.

§. 491.

Erscheint aber der Appellat als= | dann nicht, so wird der Appellations=Libell zu den | Acten genommen, der Appellat als der von dem | [S. 191] Appellanten angeführten neuen Thatsachen gestän= | dig betrachtet und es wird auf den einseitigen | Vortrag des Appellanten und auf genomene | Einsicht der Voracten den Rechten gemäß erkannt.

§. 492.

¹Es steht zwar dem Appellanten | frey, durch neue Ausführungen und Beweise | seine Beschwerden zu unterstützen; doch darf das | neue Vorbringen weder eine Veränderung der | Klage, noch eine Veränderung des Gegenstandes | des Processes enthalten, auch dürfen die etwani= | gen neuen Einreden durch ihre Vernachlässigung | bey der Litiscontestation nicht verloren, so wie die | neuen Beweise wegen der Präclusivkraft des Be= | weis=Termins nicht schon desert seyn, in welchem | Falle der Appellant mit seinen neuen Einreden | und Beweisen nur dann zugelassen wird, wenn | er eidlich erhärtet, daß er dieselben in voriger | Instanz nicht gewußt, oder sie damals einzubrin= | gen nicht vermocht. ²Endlich werden auch noch | die oben im Titel von der Einlassung §. 251 | unter a. c. d. angeführten Einreden annoch zu= | gelassen.

§. 493.

Wenn beyde Theile das unter= | gerichtliche Erkenntniß für beschwerend halten und | dagegen appelliren; so ist bey dieser wechselswei= | se ergriffenen Appellation ein jedes Rechtsmittel | [S. 192] in Rücksicht auf Fatalien u., als selbstständig | und von dem des Gegners unabhängig zu be= | trachten.

§. 494.

¹Wenn aber nur der eine Theil | appellirt hat, so kommt die Appellation als eine | gemeinschaftliche Rechtswohlthat auch dem andern | Theile in der Maaße zu Gute, daß dieser der= | selben accessorisch adhären, das heißt, sich | ebenfalls dieses Rechtsmittels, ungeachtet er es | nicht zeitig ergriffen hat, jedoch nur über den | oder die nämlichen Puncte, worüber der Appel= | lant gravaminirt hat, bedienen kann. ²Hiebey | wird jedoch vorausgesetzt, daß der Appellant die | von ihm ergriffene Appellation nicht habe fallen | oder desert werden lassen, vielmehr unter gehöri= | ger Beobachtung der Formalien gebührend ge= | rechtfertigt oder im Introductions=Termin auf | die Voracten submittirt habe, da denn der Appel= | lat seinerseits in seiner Exceptional=Handlung | oder mittelst Submission auf die Voracten adhā= | riren und auf die Abänderung des Urtheils zu | seinem Vortheile antragen kann.

§. 495.

Der Appellat mag von dieser | Wohlthat Gebrauch machen oder nicht, mithin | blos gegen die gegenseitige Appellation sich ver= | theidigen; so ist demselben auf allen Fall, jedoch | [S. 193] unter den, vorhin im §. 492. enthaltenen Be= | schränkungen gestattet, ebenfalls neuer Ausfüh= | rungen und Beweise sich zu bedienen.

§. 496.

Wenn von verschiedenen Litis= | Consorten Einer appellirt, und das Urtheil oder | der gravirliche Punct Alle angeht, so kommt die | Appellation den übrigen ebenmäßig zu statten.

§. 497.

¹Ist das Urtheil in der Appella= | tions=Instanz bestätigend ausgefallen; so wird | die Sache an das Untergericht, entweder zur | Vollstreckung oder zum fernern Verfahren zu= | rückgewiesen. ²Hat hingegen das Appellations= | Gericht abändernd, oder zum Theil bestä- tigtend, | zum Theil abändernd erkannt; so bleibt es ihm | anheim gestellt, ob es in der Sache weiter ver= | fahren, oder sie zu diesem Behuf an die Rich= | ter erster Instanz zurückweisen will.

Titel 39. | Von der Nichtigkeits=Klage.

§. 498.

Das Rechtsmittel der Nich= | tigkeits=Klage zweckt dahin ab, daß eine rich= | terliche Verfügung aufgehoben werde.

[S. 194]

§. 499.

¹Beschwerden über heilbare Nichtigkeiten sollen an alle Nothfristen und Förmlichkeiten der Appellation gebunden seyn und nur mit dieser vereinigt zugelassen werden.
²Eine solche mit der Appellation verbundene Nichtigkeit=Beschwerde bringt auch keine andere Wirkungen hervor, und alles, was die Gesetze von jener verordnen, findet auch bey ihr vollkommene Anwendung.

§. 500.

Die eigentliche Nichtigkeitsklage bezieht sich nur auf unheilbare Nichtigkeiten, zu welchen allein diejenigen zu rechnen sind, die aus einem Mangel in der Person des Richters, oder einer Parthey, oder in den Substantialien des Processes entspringen.

§. 501.

¹Man bedient sich ihrer als solcher, als einer neuen Klage oder Einrede, daher sie auch den Devolutiv=Effect theils gar nicht, theils wenigstens nicht nothwendig mit sich führt.
²Sie ist durch Nothfristen nicht, sondern nur durch die gewöhnliche Verjährungszeit beschränkt.

[S. 195]

Titel 40. Von der Revision

§. 502.

Gegen die vom Obergerichte in erster Instanz abgesprochene Erkenntnisse und gegen dessen in der Appellationsinstanz erfolgende reformirende Erkenntnisse steht den Partheyen, welche sich dadurch beschwert erachten, es vor der Hand und bis auf anderweitige Verfügung frey, sich des Rechtsmittels der Revision zu bedienen.

§. 503.

Dieses Rechtsmittel hat auch alsdann Statt, wenn von dem Obergerichte, sey es in erster Instanz, oder nach vorgängiger und verworfener Appellation in der Restitutionsinstanz erkannt ist, es mag der Bitte um Wiedereinsetzung Platz gegeben seyn oder nicht.

§. 504.

So oft das Rechtsmittel der Revision eintritt, muß zwar der Revident zu der früherhin bey den Berufungen an die Reichsgerichte erforderlichen Eides- und Cautionsleistung ebenmäßig sich verstehen, es sind aber diese Leistungen so respective beschränkt und bestimmt, daß,

[S. 196]

- A. der Eid (dessen Formel hinter dieser Gerichtsordnung sich findet und gedruckt an der Canzley zu haben seyn wird) nur alsdann, wenn entweder der Revide in Person, oder dessen besonders dazu bevollmächtigter Advocat die Leistung ausdrücklich verlangt und das dazu jederzeit befugte Obergericht ihn nicht von Amts wegen erläßt, abgestattet werden muß, und zwar sofort nach dem der Revide es verlangt, auf alle Fälle aber spätestens vor der Justification des Rechtsmittels, bey Verlust der Revision,
 - a. von Hiesigen in Person, jedoch so, daß bey mehreren Litisconsorten oder Handelsgenossen die Leistung durch den, der von der Sache hinlängliche Kenntniß hat, und daß er solche habe, im Eide mitversichert, hinreich;
 - b. von Frauenzimmern je nach ihrer Wahl in Person oder durch ihren, zu solchem Act mittelst einer besondern Vollmacht bevollmächtigten hiesigen Advocaten;
 - c. von Auswärtigen, falls sie hier gegenwärtig sind, hieselbst in Person, sonst vor dem Gerichte ihres Wohnorts, es wäre denn, daß sie letztern Falles im Allgemeinen Jemanden hieselbst ad litem [S. 197] bevollmächtigt hätten, welchenfalls dieser, selbst ohne Specialvollmacht, den Eid abstaten kann.
 Es ist inzwischen dem Gerichte jederzeit frey und unbenommen, wenn der Revide die Eidesleistung nicht begehren sollte, nach eingesehenen Acten diesen Revisions-Eid von Amts wegen vorzuschreiben.
- B. Die Succumbenz=Gelder (wegen welcher das Formular der Cautionsleistung, das jederzeit an der Canzley gedruckt zu haben seyn soll, hinter dieser Gerichtsordnung

sich | befindet) nur als Strafe eines frivolen Ge= | brauchs des Rechtsmittels alsdann, wenn | durch Urtheil und Recht die Revision als | frivol verworfen ist, eingezogen werden | sollen. In allen Sachen aber, wo der | Gegenstand der Beschwerde unter 400 Rt. | an Hauptstuhl sich beläuft, bedarf es der | Cautions=Leistung wegen Succumbenz=Gel= | der überall nicht.

§. 505.

¹Dem Rechtsmittel der Revision soll | in Wechsel= Alimenten= und Deich=Sachen, in sol= | chen, welche den jüngsten Besitz betreffen, auch gegen | Bescheide wodurch die Verhängung und Fort= | /S. 198/ setzung eine Arrestes oder Sequesters verordnet | wird, kein Suspensiv=Effect beygelegt werden. | ²In allen übrigen, diesen ähnlichen, zur Cate= | gorie der keinen Aufschub leidenden Sachen gehö= | rigen, bleibt es dem Ermessen des Gerichts über= | lassen, ob es, vorausgesetzt daß darauf angetra= | gen ist, im condemnatorischen Urtheil die Execu= | tion desselben, somit desjenigen, gegen welches das | Rechtsmittel nachhin eingewendet wird, gegen | Caution verordnen will; hinterher darf eine | solche provisorische Execution nicht von dem nem= | lichen Gerichte, sondern nur von dem höhern er= | kannt werden.

§. 506.

¹Die Revision muß binnen 14 | Tagen durch eine Citation interponirt werden, | mittelst welcher der Revident den Revisen auf den | nächsten Gerichtstag nach 8 freyen Tagen vorla= | det, um zu hören, daß er sie ihm und dem Ge= | richte alsdann notificiren und eine Frist zur Recht= | fertigung werde gesetzt werden. ²Die Frist zur | Rechtfertigung ist auf 30 Tage, sich anhebend | von dem Tage der Notification, zu setzen, kann je= | doch aus erheblichen Gründen verlängert werden.

§. 507.

Vor Ablauf der 30tägigen, | eventuell der verlängerten, Rechtfertigungs=Frst | muß der Revident dem Revisen seine Justifica= | /S. 199/ tions=Schrift insinuiren und ihn zu einem Ter= | min nach 30 freyen Tagen, desends um seine | Vernehmung beyzubringen, vorladen lassen.

§. 508.

Im letztgedachten Termin muß, | wenn beyde Theile erscheinen, der Revident sei= | nen Revisions=Libell, der Revise seine Exceptio= | nal=Handlung im Gerichte beybringen, welche | Sätze den von dem Secretair zur Hand habenden | Original=Vor=Acten beygefügt werden.

§. 509.

Erscheint der Revident in die= | sem Termin nicht, so wird die Revision ohne | weiteres für desert erklärt.

§. 510.

Erscheint aber alsdann der Re= | vise nicht, so wird der Revisions=Libell zu den | Acten genommen, der Revise als der von dem | Revidenten angeführten neuen Thatumstände ge= | ständig betrachtet und es wird auf den einseitigen | Vortrag des Revidenten und auf genomene | Einsicht der Vor=Acten den Rechten gemäß | erkannt.

§. 511.

¹Will der Revident darauf sich | beschränken, auf die Vor=Acten zu submittiren, | so theilt er binnen den 30 Tagen seinem Gegner | lediglich seine Beschwerden mit und fordert ihn | zur Abgebung seiner Erklärung in Hinsicht der | eingelegten Revision auf. ²Der Termin, in wel= | /S. 200/ chem der Revise sich zu erklären hat, beschränkt | sich in diesem Falle auf den nächsten Gerichtstag | nach 14 freyen Tagen.

§. 512.

Kann der Revise, im Falle der | Revident eine förmliche Rechtfertigungs=Schrift | beygelegt hat, auf diese seine Exceptional=Hand= | lung nicht binnen des ihm freystehenden Termins | beybringen; so muß er in diesem Termin seine | Behinderungs=Gründe anführen, worauf das | Gericht, falls es solche für erheblich hält, ihm | einen neuen Termin bey Strafe des Ausschlusses | festsetzt.

§. 513.

¹Auf eingebrachte Exceptional= | Handlung wird der Regel nach das Verfahren | geschlossen, dafern nicht das Gericht eine weitere | Verhandlung anordnet. ²Es kann aber auch der | Revident binnen den nächsten acht Tagen nach | eingebrachter Exceptions= Schrift die Erlaubniß, | repliciren zu dürfen, unter Anführung der Grün= | de, weshalb, in der Audienz nach geschehener | Vorladung des Gegentheils nachsuchen, worauf | denn das Gericht und zwar nach Gutdünken, die= | se Erlaubniß ertheilt oder abschlägt, da es dann | erstern Falles, so wie bey der von Amts wegen an= | geordneten weiteren Verhandlung, bis zur Du= | plik in 14tägigen Fristen handeln läßt und dann | den Schluß der Acten erkennt.
[S. 201]

§. 514.

In Hinsicht der dem Reviden= | den zukommenden Rechtswohlthat, zur Unter= | stützung seiner vermeintlichen Beschwerden sich | neuer Deductionen und Beweise zu bedienen, so | wie in Betreff der Gemeinschaft dieses Rechts= | mittels und der Adhäsion, treten die nämlichen | Grundsätze ein, die oben §. §. 492 u. f. bey der | Appellation aufgestellt sind.

§. 515.

Nach erfolgtem Actenschlusse | werden die Acten entweder hier abgeurtheilt und | desends von den Mitgliedern des Justiz=Senats, | mit Ausnahme des oder der früheren Referenten, | nachdem die Acten vorab einem andern Referen= | ten auch Correferenten zugestellt sind, darin ge= | sprochen; oder aber, falls die eine oder andere | Parthey um Verschickung der Acten nachsucht, | oder das Obergericht solche aus eigenem An= | triebe für rathlich hält, zur Inrotulirung und | Versendung an auswärtige Unpartheyische ge= | schritten.

§. 516.

¹Wider die in der Revisions= | Instanz gefällte Sentenz steht dem Revidenten | nach erfolgtem bestätigenden Erkenntnisse lediglich | das Rechtsmittel der Restitution zu, hinsichtlich | welcher es in Betreff der Formalien, Fristen und | sonstigen Grundsätze, so wie oben im Titel von | [S. 202] der Restitution gesagt ist, gehalten werden soll. ²Es sollen die Acten alsdann dem Referenten und | respective Correferenten in der Revisions=Instanz | zugestellt, oder, dafern die Acten früherhin ver= | sandt waren, der nämlichen Juristen=Facultät | abermals zugeschickt werden.

§. 517.

So oft dies Rechtsmittel der | Restitution zur Hand genommen wird, soll die | Suspensiv=Wirkung verweigert werden, wenn | der Gegenstand der Verurtheilung einer Wieder= | erstattung fähig ist und es soll in solchem Falle | der Implorant die Condemnations=Summe mit | den Depositions=Kosten zur Sicherheit und als | eventuelles Eigenthum des Imploraten an die | Canzley stellen. ²Bey nicht restituirlichen Sachen | aber bleibt das Ab= oder Zusprechen der Suspen= | siv=Wirkung mit oder ohne Caution dem Ermes= | sen des Gerichts anheim gestellt.

§. 518.

Bey einem in der Revisions= | Instanz wider den Revisen erfolgenden, ihm | nachtheiligen, abändernden Urtheile kann dieser | des Rechtsmittels der Gegen=Revision, bey wel= | cher die bey der Revision festgesetzten Formalien | und Fatalien zu beobachten sind, sich bedienen, | ein Rechtsmittel, welches auch der Revident, | dieser aber nur in dem Falle benutzen darf, wenn | [S. 203] der Revise in der Revisions=Instanz ebenmäßig | seines Orts Beschwerden aufgestellt hat und auf | diese Beschwerden das Urtheil, gegen welches re= | vidirt wurde, zum Nachtheil des Revidenten re= | formirt ist.

§. 519.

In den Revisions=Fällen, wo | die Sache in erster Instanz vor einem der Unter= | gerichte verhandelt ist, findet die im vorhergehen= | den §. bemerkte Gegen=Revision keine Statt.

Titel 41. | Von den Rechtsmitteln in Criminal= | Sachen.

§. 520.

Die in Criminal=Sachen zu= | lässige Rechtsmittel sind:

a. Die Appellation.

- b. Die weitere Vertheidigung (remedium | ulterioris defensionis.)
- c. Die Nichtigkeits=Beschwerde.

[S. 204]

- d. Das Gesuch um Revision der Acten und | Wiederherstellung in den vorigen Stand.

A. Von der Appellation.

§. 521.

¹Wer durch ein Urtheil oder ei= | ne Verfügung des Unter=Criminal=Gerichts sich | beschwert erachtet, kann dagegen der Appellation | an das Obergericht sich bedienen. ²Besteht indeß | die zuerkannte Strafe in einer Geldbuße von | zehn Thalern oder weniger, so findet keine Ap= | pellation Statt.

§. 522.

Wer sich der Appellation bedie= | nen will, muß diesen seinen Entschluß innerhalb | drey Tagen von der Publication des Erkenntnisses | angerechnet zum Protocoll des Unter=Criminal= | Gerichts anzeigen und sich dabey erklären, ob er | seine Beschwerdeführung schriftlich einbringen | wolle oder nicht?

§. 523.

Im letztern Falle sendet das Un= | ter=Criminal=Gericht die Acten ohne Weiteres | an das Präsidium des Obergerichts, welches letz= | tere dann entweder selbst erkennt, oder dem Unter= | Criminal=Gerichte mit Zurücksendung der Acten | die Verbesserung seines Verfahrens aufgiebt.

[S. 205]

§. 524.

Im erstern Falle hat der Be= | schwerdeführer innerhalb 14 Tagen von der Zeit | des publicirten Erkenntnisses, bey Strafe des | Ausschlusses mit seiner Rechtfertigungs= Schrift, | diese bey dem Unter=Criminal=Gerichte einzureichen, | worauf dann, nachdem von diesem die Acten dem | Obergerichte eingesandt worden, von dem letztern, | so wie im vorstehenden §. erwähnt ist, weitere | Verordnung erfolgt.

§. 525.

Bey dem vom Obergerichte er= | folgten Erkenntnisse hat es durchaus sein Verblei= | ben, und findet dagegen kein weiterer Recurs | Statt.

§. 526.

Das Obergericht ist im Falle | einer an dasselbe gelangten Appellation niemals | zu einer Abänderung in pejus berechtigt, jedoch | befugt, wenn es findet, daß die Appellation of= | fenbar misbraucht worden, dafür den Appellanten | mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

B. Von der weitem Vertheidigung

§. 527.

Gegen Erkenntnisse des Ober= | richts, in so fern dieses nicht als Appellations= | gericht erkannt hat, kann der Angeschuldigte des | [S. 206] Rechtsmittels der weitem Vertheidigung sich be= | dienen und zu dem Ende seine Beschwerden, mö= | gen sie auf einer Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit | des angefochtenen Urtheils sich stützen, in der Form | einer Vertheidigungsschrift ausführen lassen und | hiedurch ein neues Erkenntniß veranlassen.

§. 528.

¹Bey der Publication des Straf= | erkenntnisses ist dem Angeschuldigten von Gerichts= | wegen zu bedeuten, daß er, falls er dieses Rechts= | mittels sich bedienen wolle, seine desfallsige Erklä= | rung innerhalb drey Tagen zum Protocoll abge= | ben müsse. ²Ist nun diese Erklärung dahin abge= | geben, daß der Angeschuldigte die weitere Ver= | theidigung zur Hand nehmen wolle, so hat er | dieselbe bey Strafe des Ausschlusses innerhalb | vierzehn Tagen, nach Ablauf jener drey Tage, zu | den Acten zu bringen; jedoch ist es dem Gerichte | unbenommen, diese Frist auf ein deshalb inner= | halb derselben eingebrachtes Gesuch den Umstän= | den nach zu verlängern.

§. 529.

Das Obergericht erkennt entwe= | der selbst und wird desends von den sämtlichen | Mitgliedern des Justiz=Senats, mit Ausnahme | des oder der frühern Referenten, nachdem die Ac= | ten vorab einem andern Referenten und Correfe= | renten zugestellt sind, darin gesprochen, oder es | [S. 207] versendet die Acten an eine auswärtige Juristen= | Facultät.

§. 530.

Bey dem nun ergangenen Er= | kenntnisse hat es schlechterdings sein Verbleiben, | es wäre denn, daß der Angeschuldigte neue bisher | noch nicht zur Sprache gekommene erhebliche | Thatumstände bezubringen vermöchte, in welchem | Falle der Gebrauch dieses Rechtsmittels wieder= | holt werden darf.

C. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 531.

Dieses Rechtsmittels kann sich der | Angeschuldigte alsdann bedienen, wenn in dem | bisherigen Verfahren annoch vorhandene wahre | Nichtigkeiten sich finden.

§. 532.

Sind die Nichtigkeiten vom Un= | ter=Criminal=Gerichte begangen, so hat sich der | Angeschuldigte mit seiner Beschwerde an das Ober= | gericht zu wenden, welches, wenn es solche ge= | gründet findet, das Fehlerhafte cassirt und ein | instructorium an das Unter= Criminal=Gericht | erläßt.

§. 533.

Sollten sich aber in dem Ver= | fahren des Obergerichts Nichtigkeiten finden, | [S. 208] so richtet der Angeschuldigte seine Beschwerden | an dieses, welches alsdann so, wie oben §. 529 | näher angegeben ist, verfährt.

D. Von dem Gesuche um Revision der Ac= | ten und Wiederherstellung in den vo= | rigen Stand.

§. 534.

Wenn nach bereits vollzoge= | nem Strafurtheile der Verurtheilte oder dessen | Stellvertreter das ihm widerfahrene Unrecht so | weit es thunlich wieder gut gemacht zu erhalten | begehrt, und dieses Verlangen auf Rechtsgründe | stützt, so hat er sich mit diesem seinen Gesuche | an das bisher zuständige Gericht zu wenden, | welches nach vorhergegangener gewöhnlicher In= | struction darüber entscheidet.

[S. 209]

Beylagen.^a

... [S. 217]

Taxordnung.

... [S. 237]

Register.

...

[730/2] Bekanntmachung, daß die Verordnung wegen Aufhebung der Französischen Gesetze, Justiz-Behörden u. s. w., vom 13. August an als publicirt zu betrachten sey, vom 13. August 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2277.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 139 (gedruckt).

^a Vom Abdruck des im Original folgenden Textes wurde abgesehen.

[S. 139]

78. Bekanntmachung, daß die Verordnung wegen Aufhebung | der Französischen Gesetze, Justiz=Behörden u. s. w., | vom 13. August an als publicirt zu betrachten sey. Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hiermit | zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath= und Bürger= | schluß vom 15. Julius dieses Jahres beliebte Verordnung, | die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen | Französischen Gesetze und Justiz=Behörden in der freyen Han= | sestadt Bremen und deren Gebiet, so wie die Einführung | des vor dem 20. August 1811 daselbst bestandenen Civil= | und Criminal=Rechts und einer neuen Gerichtsordnung be= | treffend, nunmehr gedruckt in der Rathsbuchdruckerey zu ha= | ben, mit dem heutigen Tage aber als zu Jedermanns Nach= | achtung publicirt zu betrachten ist.

Gegeben Bremen in der Rathversammlung am 13. Au= | gust 1814.

[730/3] Verordnung die Aufhebung der bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen Französischen Gesetze und Justizbehörden in der freyen Hansestadt Bremen und deren Gebiete so wie die Einführung des vor dem 20. August 1811 daselbst bestandenen Civil- und Criminal-Rechts und einer neuen Gerichtsordnung betreffend, vom 15. Juli 1814

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2255.] [2277.].
Quelle: Einzelpublikation, Bremen 1814, 93 S. (gedruckt).

[S. 1]

Verordnung | die | Aufhebung | der | bisher noch in Wirksamkeit erhaltenen | Französischen Gesetze und Justiz= | behörden | in der | freyen Hansestadt Bremen | und deren Gebiete | so wie die | Einführung | des | vor dem 20. August 1811 | daselbst bestandenen Civil= und | Criminal=Rechts | und | einer neuen Gerichtsordnung | betreffend.

[S. 1]

Als am 6ten November vorigen Jahres Bre= | mens Freyheit und alte Verfassung wieder herge= | stellt ward,^a vereinbarten sich Rath und Bürger= | schaft, diese Wiedergeburt unsers Freystaats zu | benutzen, um in dessen Verwaltung die erforder= | lichen Verbesserungen eintreten zu lassen. Der | Senat rechnete dahin vorzüglich eine bessere Or= | ganisation der Gerichte und eine Umarbeitung der | Gerichtsordnung, zur Beförderung einer schnellen | und dennoch gründlichen Rechtspflege.

Die desfallsigen Vorschläge sind im Con= | vente vom 15ten Julius 1814 durch Rath und | Bürgerschaft genehmigt.

Da auch der Uebergang von Einer Gesetz= | gebung zur Andern jederzeit mit großen Schwie= | rigkeiten verbunden ist, so konnten die bisher bey= | behaltenen Französischen Gesetze und Justiz=Ein= | richtungen, so viel Drückendes sie auch haben | mogten, nicht eher aufhören, als bis die darüber | [S. 2] entworfenen Verfügungen von Rath und Bür= | gerschaft genehmigt waren.

Auch dieses ist in dem Convente vom 15ten | Julius 1814 geschehen und der Senat er= | läßt | demzufolge nunmehr die nachstehende Ver= | ordnung:

§. 1. | [Allgemeine | Bestimmungen.]^b

Mit dem 1sten Sep= | tember 1814 treten die bis zum | 20sten August 1811 in der freyen Hansestadt | Bremen und deren Gebiete bestandenen Gesetze, | Verordnungen, Rechte, rechtlichen Gebräuche | und Gewohnheiten, insofern diese Normen das | Civil= und Crimi= | nal=Recht betreffen, wieder ein.

^a Vgl. Dok. 717.

^b Die Überschrift ist im Original jeweils links neben dem Paragraphen abgedruckt.

¹An diesem Tage tritt auch die bereits am 30sten Julius d. J. publicirte neue Bremische | Gerichtsordnung^a in Wirksamkeit. ²Dagegen hört | die Wirksamkeit der bis dahin noch in Kraft er= | haltenen Französischen Gesetze= und Verordnungen | mit dem 31sten August dieses Jahres auf.

Beydes jedoch unter den in gegenwärtiger | Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2. | [Erhaltung er= | wordener Rechte.]

Alle Rechte, welche | seit dem 20sten August 1811 bis | zu dem miteingeschlossenen 31sten August dieses | Jahres aus den für diesen Zeitraum bestandenen | [S. 3] Französischen Gesetzen, oder aus den während | desselben Statt gefundenen gerichtlichen oder aus= | sergerichtlichen Handlungen, Vorgängen und | Verträgen wirklich bereits erworben worden, | bleiben nach Anleitung solcher Gesetze, Handlun= | gen und Verträge, den Partheyen, Contrahenten | und Interessenten durchaus gesichert; jedoch unter | den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen nä= | heren Bestimmungen.

§. 3. | [Uneheliche | Kinder.]

Zum Besten unehelicher | Kinder ist die Klage auf Anerken= | nung, nur insofern sie eine Alimentations=For= | derung begründen soll, nach den Vorschriften des | mit dem 1sten September d. Jahrs eintretenden | Rechts auch gegen den Vater und alle diejenigen | Personen zulässig, gegen welche das Letztere diese | Klage gestattet; ohne Unterschied, ob das uneh= | liche Kind vor der Herrschaft der Französischen | Gesetze, während derselben, oder nach deren Auf= | hören geboren ist.

Es kann auch dieser Klage die exceptio rei | judicatae nicht entgegengesetzt werden, wenn et= | wa unter der Herrschaft der Französischen Gesetze | eine solche Klage bereits angestellt und abgewiesen | seyn sollte.

[S. 4]

§. 4. | [Schwängerungs= | klagen.]

Entschädigungskla= | gen wegen Schwängerung dürfen | nach dem 31sten August d. J. nicht angenom= | men werden, wenn die Schwängerung unter | der Herrschaft des Französischen Rechts gesche= | hen ist.

§. 5. | [Minderjährige.]

Wer unter der Herr= | schaft des Französischen Rechts | das 21ste Jahr zurückgelegt hat, bleibt ma= | jorenn.

§. 6. | [Emancipirte.]

Minderjährige, wel= | che unter der Herrschaft der Fran= | zösischen Gesetze nach Vorschrift derselben eman= | cipirt sind, bleiben es nach wie vor, behalten | aber den ihnen zugeordneten Curator bis zum voll= | endeten 21sten Jahre für alle Handlungen, wel= | che ihre Grundstücke, deren Veräußerung oder | darauf gerichtete Rechtshandel ferner Kündi= | gung, Empfang und Anlegung von Capitalien, | wie auch Anleihen betreffen.

§. 7. | [Curatelen.]

Vor dem 20sten August | 1811 bereits bestehende Vormund= | schaften, so wie für Abwesende, Blödsinnige und | Verschwender angeordnete Curatelen, welche seit= | dem keine Abänderung erlitten haben, bleiben fer= | ner in Kraft nach den damals bestandenen Rechten.

[S. 5]

§. 8.

¹Die während der Herrschaft der | Französischen Gesetze erfolgten Vormundschafts= | und Curatel=Bestellungen behalten ihre Gül= | tigkeit, jedoch so, daß der Nebenvormund (tu= | teur subrogé) mit dem 1sten September d. J. | in die Rechte und Verbindlichkeiten des Mitvor= | mundes tritt. ²Wo die Mutter Hauptvormünderin | war, muß sie, sobald sie zu einer anderweitigen | Ehe schreitet, ihre Vormundschaft niederlegen | und ist der Nebenvormund verantwortlich, dafür | zu sorgen, daß vor Eingehung der anderweitigen | Ehe ein zwey-

^a Dok. 730/1.

ter Vormund ernannt werde. ³Bis | dieses bescheinigt worden, darf keine Erlaubniß | zur Copulation ertheilt werden. ⁴War die Mut= | ter schon vor dem 1sten September d. J. zur an= | derweitigen Ehe geschritten, so muß die Bestel= | lung des zweyten Vormundes vor dem 1sten Ja= | nuar 1815 bewirkt werden, bey einer widrigen= | falls eintretenden, den Umständen angemessenen | Strafe. – ⁵Ist in den gesetzlichen Fällen die | Abtheilung mit den Kindern noch nicht geschehen, | so liegt es den Vormündern ob, bey eigener Ver= | antwortlichkeit dafür zu sorgen, daß solche sofort | geschehe.

§. 9.

Alle diejenigen, welchen unter der | Herrschaft der Französischen Gesetze die Functio= | nen eines sogenannten gerichtlichen Beystandes | [*S. 6*] (*conseil judiciaire*) übertragen sind, setzen die= | se einstweilen fort, sind aber verpflichtet, inner= | halb 4 Wochen vom 1sten September d. J. an= | gerechnet, dem Obergerichte davon eine Anzeige | zu machen, mit Bericht über die näheren Um= | stände und Anführung des Erkenntnisses, wo= | durch ihnen diese Functionen übertragen worden; | worauf denn das Obergericht nach untersuchter | Sache eine anderweitige Curatel anordnen, oder | den unter einen solchen Beystand Gesetzten in sein | freyes Dispositions=Recht wieder einsetzen wird.

§. 10.

Ist bey einer Vormundschaft | über Minderjährige nur Ein Vormund noch vor= | handen, so hat derselbe innerhalb 4 Wochen vom | 1sten September d. J. angerechnet bey dem Ober= | gerichte die Bestellung eines Mitvormunds bey | 10 Rt. Strafe auszuwirken.

§. 11. | [Eherecht.]

Haben Eheleute, die | während der Herrschaft der Französi= | schen Gesetze sich verehelicht, einen Heyraths= | vertrag wegen ihrer Vermögensrechte geschlossen, | so steht es ihnen mit dem ersten September d. J. | frey, solche Ehepacten innerhalb Jahres=Frst | abzuändern oder aufzuheben, jedoch den früher | erworbenen Rechten Dritter unpräjudicirlich und | unter Beobachtung der seitdem geltenden Rechts= | [*S. 7*] vorschritten in Hinsicht auf diejenigen Personen, | deren Zuziehung dabey erforderlich seyn möchte.

Im Falle sie von dieser ihnen hiedurch er= | theilten Befugniß Gebrauch machen, sind sie | schuldig, davon dem Obergerichte eine Anzeige zu | machen, welches dann die öffentliche Bekannt= | machung solcher Abänderung oder Aufhebung | veranstalten wird.

§. 12.

Enthält der unter Herrschaft der | Französischen Gesetze errichtete Heyrathsvertrag | Bestimmungen über die wechselseitigen Erbrechte | der Eheleute, so behält derselbe, wenn er nicht, | wie im vorstehenden §. enthalten, aufgehoben | oder abgeändert wird, seine volle Wirkung nach | den Französischen Gesetzen.

§. 13.

Haben Stadtbremische Eheleute | sich unter der Herrschaft der Französischen Gesetze | ohne Heyrathsvertrag (Ehepacten) verehelicht, | so wird in Beziehung auf ihre wechselseitigen | Vermögensrechte, jedoch unbeschadet den erwor= | benen Rechten Dritter, angenommen, daß sie | mit dem 1sten September d. J. sich der Bremi= | schen allgemeinen Gütergemeinschaft unterworfen | haben, falls sie nicht vor dem 1sten Januar | 1815 dem Obergerichte erklären, daß ihre Ver= | mögensverhältnisse nach den Französischen Ge= | [*S. 8*] setzen über die Französische Gütergemeinschaft fort= | bestehen sollen.

¹Stirbt vor Ablauf der oberwähnten Frist | Einer der Ehegatten, ohne daß bisher jene Erklä= | rung erfolgt war; so wird angenommen, daß bey= | der Eheleute von dem miteingeschlossenen 1sten | September d. J. an in der Bremischen allge= | meinen Güter=Gemeinschaft gelebt haben. ²Uebri= | gens bleibt es bey der in der Verordnung vom | 2ten December 1813 No. 9 enthaltenen Verfü= | gung*), die jedoch nur von solchen Personen zu | verstehen ist, welche, falls das Französische Recht | nicht eingetreten wäre, den Bremischen Statu= | ten unterworfen gewesen wären.

Es soll am 1. October 1815 durch das | Obergericht eine Liste derjenigen Personen gebildet | und bekannt gemacht werden, welche nach An= | leitung des vorstehenden §. 11. ihre unter den | französischen Gesetzen geschlossenen Heyrathsver= | träge nicht abgeändert oder aufgehoben haben, | [*S. 9*] so wie am 1sten Februar 1815 eine Liste derje= | nigen,

welche nach Anleitung dieses §. 13 aus= | drücklich erklärt haben, daß sie nach der Fran= | zösischen gesetzlichen Güter=Gemeinschaft fortle= | ben wollen.

*) Es soll in Hinsicht aller derer, welche während des an= | noch fortdauernden Zeitraums der Gültigkeit der Fran= | zösischen Gesetze in eine eheliche Verbindung treten wol= | len, es, insofern sie nicht andere Verträge in der ge= | hörigen Form schliessen, angenommen werden, daß sie | in die alt Bremische statutarische Güter=Gemeinschaft | getreten sind.

[S. 9]

§. 14.

Wenn Wittwer, welche aus ei= | ner früheren nach der Bremischen allgemeinen Gü= | ter=Gemeinschaft geschlossenen Ehe Kinder hat= | ten, nach dem 19 August 1811, aber vor dem | 1sten September d. J., zu einer anderweitigen | Ehe geschritten sind, und nach Vorschrift des | Französischen Organisations=Decrets vom 4ten | Julius 1811 mit ihren Kindern der früheren | Ehe abgetheilt haben; so steht es solchen Vä= | tern, oder denen den Kindern aus der früheren | Ehe etwa bestellten Vormündern, in dem Fall, | da sie es für diese Kinder vortheilhafter erachten, | daß dieserhalb die Vorschriften der Bremischen | Statuten eintreten, oder aber eine Einkindschaft | errichtet werde, mit dem 1sten September d. | J. frey, sich desfalls vor dem 1sten Januar | 1815 an das Obergericht zu wenden, welches, | nach Vernehmung der dabey interessirten Perso= | nen und nach Untersuchung der Sache, über | das Gesuch bestimmen wird.

Wo aber solche Gesuche nicht eingereicht, | oder von Gerichtswegen nicht bewilliget werden, | [S. 10] es also bey der geschehenen Abtheilung bleibt, | sind die Kinder als im Sinne der Bremischen | Statuten abgetheilte Kinder anzusehen.

§. 15.

Auch den Wittwen, welche sich | in gleichem Falle befinden, und zu einer ander= | weitigen Ehe geschritten sind, oder den Vormün= | dern ihrer Kinder erster Ehe, ist es erlaubt, auf | gleiche Weise und binnen gleicher Frist auf die | Errichtung einer Einkindschaft bey dem Ober= | gerichte anzutragen, und soll, dafern dieses nicht | geschieht, oder nicht bewilliget wird, das am | Schluß des vorstehenden §. bemerkte eintreten.

§. 16. | [Intestat= | erbfolge.]

Die Intestaterbfolge rich= | tet sich durchaus nach dem Zeit= | punkte des Anfalls (Delation) und nach den | alsdann geltenden Gesetzen, indem Erwartun= | gen und Hoffnungen, welche das Französische | Recht desends gab, mit dem Eintritte anderer | Gesetze erloschen sind, und keinesweges als be= | reits erworbene Rechte betrachtet werden können.

§. 17. | [Testamente.]

¹Unter der Herrschaft | der Französischen Gesetze errichte= | te Testamente und Dispositionen auf den Todes= | fall jeder Art sind in Betreff der Form und | Rechtsfähigkeit der Disponenten nach Französi= | schem Rechte zu beurtheilen. ²Sie behalten auch | [S. 11] in Betreff des demselben gemäßen Inhalts ihre | volle Wirksamkeit, wenn sie nicht durch spätere | seit dem 31sten August d. J. errichtete, aufgeho= | ben worden.

¹Abänderungen und Zusätze jedoch dürfen | nicht gemacht werden. ²Will jemand dergleichen | treffen, so kann er solches nur mittelst eines | ganz neuen Testaments.

Substitutionen, welche ein unter der Herr= | schaft der Französischen Gesetze errichtetes Testa= | ment diesen Gesetzen zuwider etwa enthält, sol= | len mit solchem Testamente in Kraft erhalten bleiben.

§. 18.

¹Unter der Herrschaft der französi= | schen Gesetze errichtete holographische Testamente, | d. h. solche, die ohne Anwendung anderer Förm= | lichkeiten von dem Testator eigenhändig geschrie= | ben, datirt und unterschrieben sind, bleiben zwar | gültig nach Französischen Gesetzen, müssen aber | vor dem 1sten Januar 1815 entweder gericht= | lich deponirt, oder von zwey Mitgliedern des | Senats versiegelt werden, widrigenfalls sie als | nicht vorhanden betrachtet werden. ²Ereignet | sich der Todesfall des Testators vor Ablauf der | erwähnten Frist, so gelten sie, auch wenn sie | nicht solchergestalt in eine andere Form gebracht | wären.

[S. 12]

Testamente der Eltern bloß unter Kindern | brauchen überall nicht in eine andere Form ge= | bracht zu werden.

§. 19. | [Theilungen.]

Diejenigen Erb= | schafts= und andere Theilungen, | welche vermöge der Artikel 466 und 840 des | C. N. wegen Ermangelung gewisser Förmlichkeiten | nur als provisorische Theilungen betrachtet wer= | den können, sollen, dafern solche nicht vor dem | 1sten Januar 1816 durch irgend einen der | dabey Betheiligten angefochten sind, mit die= | sem Tage als definitive Theilung angesehen | werden; vorbehältlich der dagegen nachzusuchen= | den Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus | den in den Gesetzen sonst für zuläßig erkann- ten | Gründen.

Die nach dem 20sten August 1811 ge= | schehenen Entsagungen auf noch nicht angefallene | Erbschaften, z. B. in Abfindungs= und Alten= | theils=Contracten der Landleute, sollen nicht von | sich selbst (ipso jure) nach der Vorschrift des | 1130sten Artikel des C. N. nichtig seyn; jedoch | bleibt den dabey Betheiligten vorbehalten, aus | andern Gründen auf deren Aufhebung zu dringen.

§. 20. | [Auslegung der | Contracte u. s. w.]

Haben sich Con= | trahenten oder Disponenten in | Contracten oder einseitigen Dispositionen jeder | [S. 13] Art, mündlich oder schriftlich, während der Herr= | schaft der Französischen Gesetze, gesetzlicher, oder | in der Französischen Jurisprudenz üblicher soge= | nannter technischer Ausdrücke bedient; so sind | diese auch nach derjenigen Bedeutung zu erklä= | ren, welche sie nach dieser Gesetzgebung und Ju= | risprudenz hatten.

§. 21. | [Societätscon= | tracte.]

Societätscontracte, welche | nach Vorschrift des Französi= | schen Rechts öffentlich bekannt gemacht worden, | können zwar nach dem 31sten August d. J. von | den Contrahenten abgeändert oder aufgehoben | werden; jedoch sind dieselben schuldig, solche Ab= | änderung oder Aufhebung dem Obergericht an= | zuzeigen, welches alsdann die öffentliche Be= | kanntmachung dieser Abänderung oder Aufhebung | verfügen wird, damit alle dabey interessirte dritte | Personen in den Stand gesetzt werden, ihre des= | fallsigen Gerechtsame früher oder später wahr= | zunehmen.

§. 22. | [Klagen aus Con= | tracten.]

Klagen auf Erhal= | tung, Aufhebung, Annullirung | von unter der Herrschaft der Französischen Gesetze | geschlossenen Verträgen und einseitigen verbindli= | chen Geschäften und Handlungen, desgleichen auf | Entschädigung daraus, imgleichen auf Rescission, | [S. 14] Restitution wegen Verletzung oder aus sonstigen | Gründen, sind lediglich nach den Französischen | Gesetzen zu beurtheilen.

§. 23. | [Kauf= Pacht= und | Meyercontracte.]

Wer nach dem | 31sten August d. J. einen ver= | pachteten oder vermietheten Gegenstand kauft, ist | schuldig, den Pächter oder Miether, der unter | der Herrschaft der Französischen Gesetze gepachtet | oder gemiethet hat, in dem Genusse desselben bis | zu beendigter Pacht= oder Miethzeit zu lassen, | wenn der Letztere sich in dem Falle des Artikels | 1745 des C. N. befindet. *) 2Ist dieses nicht | der Fall, so muß der Käufer den Pächter oder | Miether bis zur nächsten Fahrzeit sitzen lassen.

Die während der Herrschaft des Französi= | schen Rechts etwa errichteten Meyer=Contracte | werden in Kraft erhalten und es soll der 1911te | Artikel des C. N. darauf nicht anwendbar seyn.

*) Verkauft der Vermietther oder Verpächter die vermiethe= | te oder verpachtete Sache, so hat der Käufer kein Recht, | den Pächter oder Miether, dessen Pacht= und Mieth= | Contract in authentischer Form ist, oder ein gewisses | Datum hat, zu vertreiben, es sey denn, daß der Ver= | mietther oder Verpächter sich dieses Recht im Mieth= | oder Pacht=Contracte vorbehalten habe.

[S. 15]

§. 24. | [Hypotheken.]

Die unter der Herr= | schaft der Französischen Gesetze ge= | bildeten Hypothekenbücher bleiben vor der Hand | unter der Aufsicht des, bisher dabey angestellten | oder anzu-

stellenden Hypotheken=Bewahrers, wel= | cher davon einem Jeden, welcher sich bey dem | Hypotheken=Bewahrer, entweder als Gläubiger | oder sonst dazu berechtigt, legitimirt, oder aber | durch eine schriftliche oder mündliche Einwilligung | desjenigen, auf welchen inscribirt ist, beglau= | bigt, Auszüge daraus gegen die Gebühr verab= | folgen wird.

§. 25.

Diejenigen Rechte, Privilegien | und Hypotheken, welche durch Inscription auf | dem Hypotheken=Büreau bis zu dem miteinge= | schlossenen 31sten August d. J. gesichert sind, | bleiben alle denen, welche sie ausgewirkt haben, | auch ferner und selbst über den im 2154sten Ar= | tikel des C. N. bestimmten Zeitraum hinaus, ge= | sichert.

¹Es sollen aber keine Einschreibungen für | nichtig erklärt werden können, die eine unzwey= | deutige Bezeichnung des Gläubigers, des | Schuldners, der Forderungen und der verhypoth= | thecirten Gegenstände enthalten. ²Sollten auch | Nichtigkeiten dieser Art sich in Einschreibungen | /S. 16/ befinden, welche Documente betroffen, die vor | dem 20sten August 1811 errichtet worden, und | solche Einschreibungen durch Nachträge oder neue= | re Einschreibungen verbessert worden seyn, so | soll es so angesehen werden, als seyen diese Ver= | besserungen schon in der ersten Einschreibung ent= | halten gewesen.

§. 26.

Von dem miteingeschlossenen | 1sten September d. J. an werden auf dem Hy= | potheken=Büreau keine Inscriptionen nach der | bisherigen Form angenommen.

¹Von dem miteingeschlossenen 1sten Sep= | tember d. J. an können neue gerichtliche Hy= | potheken und Handfesten gewilligt werden; je= | doch werden solche von Amts wegen in das | Hypotheken=Buch eingetragen und zwar, was | die Handfesten betrifft, ohne Benennung des | Creditors. ²Auch kann auf solche Erben, wor= | auf bereits Handfesten gewilligt sind, vorläufig | die Constitution von Hypotheken nicht gestattet | werden und umgekehrt soll auf solche Erben, | worauf bereits Hypotheken constituirt sind, die | Nachwilligung von Handfesten vorläufig nicht | erlaubt seyn.

Die älteren, vor dem 20sten August 1811 | gewilligten und vor solcher Zeit nicht beige= | ben= | /S. 17/ nen Handfesten können nur insofern in Zukunft | begeben werden, als solche vorab dem Hypo= | theken=Bewahrer vorgelegt worden und derselbe | darauf attestirt hat, daß seit dem 20sten Au= | gust 1811 keine Hypotheken oder Privilegien | auf das Grundstück, worin die Handfeste ge= | willigt ist, eingeschrieben worden.

§. 27.

Bis über die etwanige künftige | Einrichtung des Hypotheken=Wesens eine an= | derweitige Verordnung ergangen seyn wird, | muß die Radiation und Reduction der auf dem | Hypotheken=Büreau bis zu dem miteingeschlos= | senen 31sten August d. J. inscribirten Privi= | legien und Hypotheken nach den Vorschriften | der Artikel 2157 bis 2165 des C. N. ge= | schehen*), wobey in Betreff der im letztedach= | /S. 18/ ten Artikel erwähnten Grundsteuerrolle diejeni= | ge des Jahres 1813 zum Grunde zu le= | gen ist.

*) 2157. Eingetragene Privilegien und Hypotheken werden | mit Einwilligung der Partheyen, die dabey ein In= | teresse haben und hiezu fähig sind, oder Kraft eines in | letzter Instanz ergangenen oder rechtskräftig gewordenen | Urtheils ausgestrichen.

2158. In einem wie im andern Falle haben diejeni= | gen, welche die Ausstreichung nachsuchen, auf dem Bü= | reau des Hypothekenbewahrers eine Ausfertigung der | authentischen Urkunde, die die Einwilligung enthält, | oder die Ausfertigung des Urtheils zu hinterlegen.

2159. Ist die Ausstreichung nicht verwilliget worden, | /S. 18/ so wird hierauf bey dem Gerichte geklagt, in dessen Be= | zirke die Eintragung geschehen ist; ausgenommen bleibt | hievon der Fall, wenn die Eintragung zur Sicherheit | einer auf einen künftigen Fall gerichteten oder unbe= | stimmten Verurtheilung geschehen ist, über deren | Vollstreckung oder Liquidation der angebliche Schuld= | ner und Gläubiger bey einem andern Gerichte eut= | weder noch wirklich gegen einander verfahren, oder | das Urtheil erwarten. In einem solchen Falle muß die | Klage auf Ausstreichung der Hypothek entweder bey eben | diesem Gerichte angebracht oder dahin verwiesen werden. | Eine zwischen dem Gläubiger und Schuldner getroffene | Uebereinkunft, daß im Falle eines unter ihnen entstan= | denen Streites die Klage bey einem andern, von ihnen | bestimmten Gerichte angebracht werden soll, ist gleich= | wohl unter ihnen in Vollziehung zu setzen.

2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung | zu befehlen, wenn die Eintragung, ohne auf ein Gesetz | oder auf einen Titel gegründet zu seyn, oder zufolge ei= | nes unregelmäßigen, erloschenen oder durch Zahlung | wieder aufgehobenen Titels geschehen ist, oder wenn einst | die aus dem Privilegium oder der Hypothek entstandenen | Rechte auf eine gesetzliche Weise getilgt sind.

2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesetze | berechtigt war, sein Privilegium oder seine Hypothek | /S. 19/ auf die gegenwärtigen, oder auch auf die künftigen Gü= | ter eines Schuldners eintragen zu lassen, ohne daß er | in einem Verträge in eine Beschränkung gewilligt hat, | auf verschiedene Güter, und zwar auf mehrere als zur | Sicherheit der Forderungen nothwendig war, die Ein= | tragung erwirkt hat, hat der Schuldner das Recht, | auf Reduction der Eintragung oder auf Ausstreichung | eines Theils derselben, insoweit das billige Verhältniß | dabey überschritten worden ist, zu klagen. Man be= | folgt hiebey die in Beziehung auf die Competenz im | 2159sten Artikel festgestellten Regeln.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels ist auf | vertragsmäßige Hypotheken nicht anwendbar.

2162. Eintragungen, die sich auf mehrere Güter er= | strecken, werden alsdann für übermäßig angesehen, wenn | der Werth eines einzigen oder einiger derselben an freyen | Grundstücken den Betrag der Forderungen an Capital | und gesetzlichen Accessorien um mehr als ein Drittel | übersteigt.

2163. Als das billige Maaß überschreitend können | gleichfalls die nach einer von dem Gläubiger gemachten | Schätzung geschehenen Eintragungen solcher Forderungen | vermindert werden, welche, soviel die zu ihrer Sicher= | heit zu stellende Hypothek betrifft, durch den Vertrag kei= | ne nähere Bestimmung erhalten haben, und ihrer Na= | tur nach bedingt, von einer ungewissen Begebenheit ab= | hängig oder unbestimmt sind.

/S. 20/

2164. Die Bestimmung des Uebermaaßes wird in die= | sem Falle dem billigen Ermessen der Richter überlassen, | welche dabey auf die Umstände, auf das, was bey künfti= | gen ungewissen Begebenheiten wahrscheinlich ist, und auf | die aus den Thatsachen sich ergebenden Vermuthungen | dergestalt Rücksicht zu nehmen haben, daß sie die wahr= | scheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem dabey eintre= | tenden Interesse, den Schuldner soviel als billig bey Cre= | dit zu erhalten, in Uebereinstimmung bringen. Dem | Gläubiger bleibt hiebey unbenommen, wenn einst der Er= | folg zeigt, daß seine bis dahin unbestimmte Forderungen | eine größere Summe betragen, neue Eintragungen vor= | nehmen zu lassen, die ihm alsdann von dem Tage an, | von welchem sie datirt sind, eine weitere Hypothek ver= | schaffen.

2165. Der Werth der Immobilien, den man mit | dem Betrage der Forderungen und einem Drittel darüber | zu vergleichen hat, wird so bestimmt, daß man bey lie= | genden Gütern, die sich nicht allgemach verschlimmern, | fünfzehn Mahl, und bey denjenigen, die mit der Zeit in | Verfall und Abnahme gerathen, zehn Mahl den Ertrag | der Einkünfte berechnet, wie sie entweder in der Haupt= | rolle über die Grundsteuer erklärt, oder durch den Con= | tributions=Anschlag auf der Rolle, nach dem in den Ge= | meinden, wo die Güter liegen, unter dieser Hauptrolle, | oder diesem Contributions=Anschlag und den Einkünften | /S. 21/ bestehenden Verhältnisse angegeben sind. Die Richter sind | gleichwohl befugt, überdieß diejenigen Aufklärungen, | welche unverdächtige Pacht= oder Mieth=Contracte, Ver= | bal=Processen über eine geschehene Abschätzung, die etwa | vorher, zu einer noch nicht lange verstrichenen Zeit, ver= | fasst worden sind, und andere ähnliche Acte darbieten | können, zu Hülfe zu nehmen, und die Einkünfte nach | einem Anschlag, der sich aus den Resultaten dieser ver= | schiedenen Nachrichten im Durchschnitte als Mitteltrag | ergibt, zu schätzen.

/S. 19/

§. 28.

Die den Immobilien eines Schuld= | ners nach Französischen Gesetzen anklebenden still= | schweigenden oder gesetzlichen Privilegien und Hy= | /S. 20/ potheken sind, insofern sie nicht auch in den mit | dem 1sten September d. J. eintretenden Gesetzen | begründet sind, mit dem 31sten August d. J. | erloschen.

/S. 21/

Sollte aber während der Herrschaft der | Französischen Gesetze deren Inscription auf dem | Hypotheken=Bureau gehörig erfolgt seyn, so | bleiben sie als dadurch gesicherte Rechte in Kraft.

§. 29.

Wer vor dem 1sten September | d. Jahrs unter der Herrschaft des Französischen | Rechts ein in der Stadt oder deren Gebiete bele= | genes Immobile anders als in Folge einer saisie | immobilière erworben hat, kann es von den | darauf haftenden inscribirten Privilegien und Hy= | potheken, welche den Kaufpreis übersteigen, be= | freyen, wenn er den inscribirten

Gläubigern eine | Anzeige insinuiren läßt, daß, wann, zu welchem | Preise und welchen Bedingungen er dieses Im= | mobile eigenthümlich an sich gebracht habe, ver= | bunden mit einer Citation an das Obergericht, | /S. 22/ auf einen in derselben zu bestimmenden Termin | zu erscheinen und sich zu erklären, ob einer oder | der andere $\frac{1}{10}$ des Preises selbst oder durch einen | Dritten überbieten wolle. ²Die Citations= Frist | muß wenigstens 14 freye Tage enthalten. ³Ge= | gen die im gedachten Termin nicht Erschienenen | wird ein anderer Termin bey Strafe des Aus= | schlusses von dem Rechte des Uebergebots präfigirt. | ⁴Will keiner überbieten, so bleibt der Käufer den | inscribirten Gläubigern nicht weiter verhaftet, als | für den Preis, zu welchem er das Immobile er= | worben hat. ⁵Bietet einer $\frac{1}{10}$ über, so setzt das | Gericht einen Termin zum öffentlichen definitiven | Verkauf an, wobey das Erbe zu dem Ankaufs= | preise mit Hinzufügung des übergebotenen $\frac{1}{10}$ an= | gesetzt wird. ⁶Bietet dann niemand über, so | wird es demjenigen zugeschlagen, der das $\frac{1}{10}$ | übergeboten hat. ⁷Haben in dem ersten Termin | mehrere sich erklärt, $\frac{1}{10}$ überbieten zu wollen, so | hat unter diesen der Meistbietende, sonst aber der | jüngste inscribirte Gläubiger den Vorzug. ⁸Der | Ueberbietende muß für sein Gebot erforderlichen | Falls Caution leisten.

§. 30. | [Ingrossation.]

In denjenigen Thei= | len unsers Stadtgebiets, wo bis | zum 20sten August 1811 die Ingrossationen | /S. 23/ Statt fanden, können dergleichen mit dem 1sten | September d. J. wiederum verfügt werden.

§. 31. | [Besitz von Im= | mobilien u. s. w.]

¹Besitzer von Grund= | stücken oder solche Personen, de= | nen nach dem 20sten August 1811 und vor dem | Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung, | durch Uebertragung von Handfesten oder gericht= | lichen Hypotheken Realrechte an Grundstücken | eingeräumt sind, welche solchen Besitzes nach | dem vor dem 20sten August 1811 geltenden | Rechte nicht fähig waren, sind desselben fortwäh= | rend fähig, sobald sie durch authentische Urkun= | den nachweisen, daß dieser Besitz ihnen in dem | gedachten Zeitraum übertragen ist. ²Können sie | dieses aber nicht, so müssen sie binnen 6 Mona= | ten vom Tage der Publication gegenwärtiger Ver= | ordnung entweder hiesige Bürger werden, oder | solchen Besitz an einen dieses Besitzes fähigen | übertragen, oder aber sich die Concession erwir | ken, diesen Besitz behalten zu dürfen.

§. 32. | [Immobilien= | Erwerb.]

Von dem miteinge= | schlossenen 1sten September d. J. | an können nur Bremische Bürger und solche, die | dazu eine besondere Erlaubniß von der Regierung | erwirkt haben, in der Stadt und den Vorstädten | belegene Immobilien erwerben.

/S. 24/

Jedoch steht diese Befugnis auch allen den= | jenigen Nichtbürgern und Fremden zu, welche aus | einer vor dem 1sten September d. J. verfügten | Inscription auf dem Hypotheken=Bureau ein | Recht auf Befriedigung aus dem Immobile | hatten.

Allein diese sowohl als diejenigen Nichtbür= | ger und Fremde, denen durch Erbschaft oder son= | tige Weise ein solches Immobile zufällt, sind | verpflichtet, dasselbe innerhalb Jahresfrist von | Zeit des Erwerbs einem hiesigen Bürger eigen= | thümlich abzutreten, widrigenfalls es auf ihre | Kosten und Gefahr durch das Obergericht, auf | den Antrag der Regierung, öffentlich an den | Meistbietenden verkauft werden soll; insofern sie | nicht, nachdem sie ein solches Immobile erwor= | ben, hiesige Bürger geworden sind, oder eine | Dispensation von der Regierung ausgewirkt ha= | ben, dasselbe ferner eigenthümlich besitzen zu | dürfen.

Erwerben Fremde in Vegesack belegene Im= | mobilien vorgeschriebener Maaßen, so sind sie | schuldig, solche innerhalb Jahresfrist, einem hie= | sigen Bürger oder Untergehörigen eigenthümlich | zu übertragen, oder aber Bürger oder Unterge= | hörigen zu werden, widrigenfalls das Erbe öffent= | /S. 25/ lich an den Meistbietenden auf ihre Gefahr und | Kosten durch die Behörde verkauft werden soll.

§. 33. | [Verjährung, Er= | werbende.]

In Betreff der er= |werbenden Verjährung wird das | Nachstehende verordnet:

- a. Rechte, die nach Französischen Gesetzen un= | verjährbar waren, werden mit dem 1sten | September d. J. verjährbar, wenn die mit | diesem Tage eintretenden Gesetze

sie der Ver= | jährung unterwerfen. Die Verjährung= | frist kann aber erst mit dem 1sten Septem= | ber d. J. oder mit einem späteren Tage ih= | ren Anfang nehmen. Hatte jedoch die Ver= | jährung solcher Rechte bereits vor dem | 20sten August 1811 ihren Anfang genom= | men, ohne während des Zeitraums vom | 20sten August 1811 bis zum 1sten Sep= | tember d. J. unterbrochen zu seyn durch | Handlungen, welche nach den mit letzte= | dachtem Tage eintretenden Gesetzen eine sol= | che Unterbrechung wirken; so wird eine sol= | che Verjährung mit dem 1sten September | d. J. fortgesetzt und dabey angenommen, | daß sie während des Zwischenraums vom | 20sten August 1811 bis zum 1sten Sep= | tember d. J. geruhet habe.

[S. 26]

- b. Wenn die mit dem 1sten September d. J. | eintretenden Gesetze Rechte für unverjäh= | rbar | erklären, die nach Französischen Gesetzen | der Verjährung unterworfen waren, aber | unter denselben noch nicht verjährt sind; | so sind diese Rechte von aller Verjährung | ausgeschlossen.
- c. Die vor dem 1sten September d. J. voll= | endeten Verjährungen werden nach denje= | ni= | gen Gesetzen beurtheilt, unter welchen sie | vollendet sind, wenn sie gleich erst nach | jenem Tage geltend gemacht werden.
- d. In Betreff derjenigen Verjährungen, wel= | che noch fortlaufen, sie mögen nun vor | dem 20sten August 1811 oder erst nach | diesem Tage, aber vor dem 1sten Septem= | ber d. J. ihren Anfang genommen haben, | wird erfordert, daß solche mit denjenigen | Erfordernissen begleitet seyen, welche die | Gesetze während dieser Zeiträume und vom | mit eingeschlossenen 1sten September d. J. | geltende Gesetze, für die Zeit, da sie gal= | ten und künftig gelten, vorschreiben, na= | mentlich in Ansehung eines gültigen Rechts= | titels und guten Glaubens, welcher letztere | immer vermuthet wird, bis das Gegentheil | erwiesen ist.

[S. 27]

Für eben diese Verjährungen gelten die | in den mit dem 1sten September d. J. wie= | der eintretenden Rechten, bestimmten Fristen | und zwar also, daß ohne Unterschied, ob | dieselben länger oder kürzer sind als diejeni= | gen, welche interimistisch während der | Herrschaft der Französischen Gesetze galten, | immer die vor dem 1sten September d. J. | bereits, abgelaufene Zeit in die ganze nach | den mit dem 1sten September d. J. eintre= | tenden Gesetzen erforderliche Verjährungs= | zeit mit eingerechnet wird.

§. 34. | [Verjährung der | Klagen.]

In Betreff der | Verjährung der Klagen wird das | Nachstehende verordnet:

- a. Klagen, zu deren Anstellung man bereits | vor dem 20sten August 1811 befugt war, | welche jedoch vor dem 1sten September d. | J. nicht angestellt worden, sind nach dem | vor gedachtem 20sten August 1811 gelten= | den Rechte zu beurtheilen. Wenn jedoch | solche Klagen nach gedachtem ältern Rechte | eine mehr als dreissigjährige Verjährungs= | frist genießen, und während der Herrschaft | des Französischen Rechts 30 Jahre abge= | [S. 28] laufen sind; so sind solche nach dem C. N. | Art. 2281,*) erloschen.
- b. Diejenigen Klagen, wozu die Befugniß erst | unter der Herrschaft der Französischen Ge= | setze entstand, sind erloschen, wenn die in | diesen Gesetzen angeordnete Verjährungs= | frist vor dem 1sten September d. J. abge= | laufen ist. Jedoch ist in den Fällen, deren die Ar= | tikel 2271, 2272 und 2273 des C. N. | ge= denken, denjenigen, welchen die Einrede | der Verjährung entgegengesetzt wird, die | Befugniß, einen Eid nach Maassgabe des | Art. 2275 zuzuschieben, vorbehalten.
- c. War aber die in den Französischen Gesetzen | angeordnete Verjährungsfrist für Klagen, | wozu die Befugniß erst unter deren Herr= | schaft entstand, mit dem 31sten August d. | [S. 29] J. noch nicht abgelaufen; so verjähren die= | selben in derjenigen Frist, welche die mit | dem 1sten September d. J. eintretenden | Gesetze anordnen. In diese Frist muß aber | derjenige Zeitraum mit eingerechnet wer= | den, welcher während der Herrschaft der | Französischen Gesetze verstrichen ist.

Verordnet jedoch das mit dem 1sten | September d. J. eintretende Recht eine kür= | zere Frist, welche vor dem 1sten Septemb. | d. J. bereits abgelaufen seyn würde, so ist | die Klage dennoch erst als mit dem 1sten | Januar 1815 abgelaufen zu betrachten.

*) 2281. Verjährungen, welche zur Zeit der Verkündigung | des gegenwärtigen Titels schon ihren Anfang genom= | men haben, werden nach den alten Gesetzen beurtheilt.

Die um diese Zeit angefangenen Verjährungen, wo= | zu nach den alten Gesetzen, von demselben Zeitpunkte | an zu rechnen, mehr als dreyßig Jahre erforderlich | wären, werden gleichwohl durch diesen Ablauf von | dreyßig Jahren vollendet.

[S. 29]

§. 35. | [Neue Gerichte.]

¹Mit dem 31sten | August d. J. hören die seither | für Stadt und Gebiet bestandenen Gerichte auf, | und mit dem 1sten Septemb. d. J. treten die in | der neuen Gerichtsordnung^a bezeichneten Gerichte | in Function. ²Die Archive, oder Registraturen, | Belegstücke zu Criminalacten, Gelder, Bücher | und Siegel, welche sich bey dem bisherigen Ci= | vil= und Correctionsgerichte, so wie bey dem | Handelsgerichte befinden, werden von den bishe= | rigen Greffiers derselben, nach einem darüber auf= | zunehmenden Verzeichnisse, innerhalb 14 Tagen, | vom 1sten September d. J. angerechnet, an die | [S. 30] Canzley des Obergerichts, und respective, sofern | dieselben Corrections= und Criminalsachen betref= | fen, an die Canzley des Unter=Polizey= und | Criminalgerichts abgeliefert; die der Friedensge= | richte durch deren Greffiers an die Canzley des | Untergerichts, und die des Polizeygerichts durch | dessen Greffier an die Canzley des Unter=Poliz= | zey= und Criminalgerichts.

§. 36. | [Expeditionen der | Urtheile u. s. w.]

¹Urtheile, welche | von den oberwähnten bisherigen | Gerichten zwar schon abgesprochen, aber vor dem | 1sten September d. J. noch nicht expedirt sind, | werden auf Verlangen von der Canzley desjenigen | Gerichts expedirt, welches von da an competent | seyn wird. ²Die Expedition geschieht in der bis | zu gedachtem Tage geltenden Form. ³Entsteht | dabey ein Qualitätenstreit, so wird derselbe= von | den bisherigen Avoués dem bisherigen Director | des für alle andere Fälle mit gedachtem Tage auf= | gehobenen Gerichts vorgetragen und von demsel= | ben geschlichtet.

Uebrigens hören mit dem 1sten August | d. J. die Functionen der Avoués, der Greffiers | und Huissiers auf.

Mit dem 1sten September d. J. müssen | Citationen und Insinuationen nach Vorschrift | [S. 31] der neuen Gerichtsordnung geschehen, ohne Rück= | sicht auf eine etwa früher ge= schehene Wahl eines | Domicils (élection de domicile.)

§. 37. | [Notariat.]

Mit dem 31sten | August d. J. hören die Functio= | nen der von der Französischen Regierung ange= | stellten und seit dem 6ten November v. J. einst= | weilen bestätigten Notarien auf; jedoch unter | folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Mit dem 31sten August d. J. sind sie | schuldig, ihre Repertorien zu schließen, und | Ein Exemplar davon nebst ihren Französi= | schen Notariatssiegeln an die Canzley des | Obergerichts abzuliefern.
- b. Sie bleiben jedoch berechtigt, von ihren vor | dem 1sten September d. J. aufgenommenen | Minuten nach wie vor Expeditionen und | Grossen zu ertheilen.
- c. In Betreff der Grossen, von welchen die | Exccution vor dem 1sten September d. J. | noch nicht ihren Anfang genommen hat, | muß solche Execution auf die in der neu= | en | Gerichtsordnung bestimmte Weise nachge= | sucht werden.
- d. Sie sind berechtigt, alle ihre vor dem 1sten | September d. J. angefangenen Acte auch | [S. 32] nachher fortzusetzen und zu beendigen; sie | können aber auch mit Bewilligung ihrer | Requirenten solche Fortsetzungen einem an= | dern hieselbst immatriculirten Notar über= | tragen. Bey solchen Fortsetzungen vor | dem 1sten September d. J. bereits ange= | fangener Acte sind sie, so wie diejenigen | Notarien, welchen die Fortsetzung derselben | übertragen worden, jedoch verpflichtet, in | den

^a Dok. 730/1.

nach dem 31sten August d. J. aufzu= | nehmenden Protocollen und Acten zu be= | merken, daß es eine Fortsetzung des bereits | an dem daselbst anzuzeigenden Tage ange= | fangenen Acts sey.

- e. Sollte einer von ihnen versterben oder von | hier ziehen; so soll mit seinen das Fran- zö= | sische Notariat betreffenden Papieren nach | Anleitung der neuen Gerichts- ordnung ver= | fahren werden.

§. 38.

Mit dem 1sten September d. J. | treten diejenigen Notarien, welche bis zum 20sten | August 1811 hieselbst immatriculirt waren, wie= | der in ihre vormaligen Functionen ein, haben sich | aber dabey nach den Vorschriften der neuen Ge= | richtsordnung zu richten.
[S. 33]

§. 39. | [Anhängige Pro= | cesse.]

Processe, welche am | 31sten August d. J. bey den mit | diesem Tage aufhörenden Gerichten in erster | Instanz anhängig sind, werden durch die Par= | theyen oder deren zu bevollmäch- tigende Advocaten | mittelst einer Citation, worin der Gegenstand | und die zunächst vorzu- nehmende Handlung im | Processe unter Beobachtung der in der neuen | Gerichtsordnung vorgeschriebenen Fristen ent= | halten seyn muß, an die mit dem 1sten Sep= | tember d. J. dafür nach der mit gedachtem Ta= | ge eintretenden neuen Gerichtsordnung compe= | tenten Gerichte gebracht und nach den Vor= | schriften derselben in der Lage, worin sie sich be= | finden, fortgesetzt; jedoch unter den weiter unten | vorkommenden Modificationen.

§. 40.

¹Alle und jede Rechtsmittel, wel= | che nach Französischen Gesetzen, theils wider | Erkenntnisse des hiesigen Tribunals erster In= | stanz oder des Handelsgerichts, theils in äl= | tern Sachen an eine höhere Behörde zu brin= | gen waren oder bereits gebracht worden, kön= | nen, sofern nicht vor dem 6ten November 1813 | darin eine Entscheidung erfolgt ist, behuf der | Justification per modum appellationis (vel | revisionis) an die in der neuen Gerichtsord= | nung bestimmte Appellation= (und resp. Revi= | [S. 34] sions=) Instanz ge- bracht werden. ²Der drey= | monatliche Termin, der Interposition ist dabey bey= | behalten; jedoch ist in Hinsicht aller vor dem | 6ten November 1813 und später bereits einge= | legten und noch nicht deserten Rechtsmittel be= | stimmt, daß die Frist zur Rechfertigung bis auf 14 | Tage nach dem Eintritt der in der neuen Gerichts= | ordnung angeordneten Appella- tions= und Revi= | sions=Instanz, für die Fälle hiemit erstreckt sey, | daß jene Nothfrist der drey Monate früher ablau= | fen sollte.

Gegen alle unter der Herrschaft des Fran= | zösischen Rechts erlassene präparatorische Erkennt= | nisse soll indessen die Einlegung eines Rechtsmit= | tels, erst nachdem ein wei- teres Erkenntniß er= | folgt seyn wird, statthaft seyn und muß diese | Einlegung dann gegen beyde Erkenntnisse ge= | schehen.

Gegen in eben solcher Zeit erlassene interlo= | cutorische Erkenntnisse bleibt den Par- theyen die | Befugniß, in den dazu vorgeschriebenen Fristen | sofort die Appellation oder Re- vision einzulegen, | oder das Haupturtheil abzuwarten und die Appel= | lation gegen beyde zu richten.

§. 41.

Diejenigen Processe, welche am | 31sten August d. J. bey dem Civil= und Correc= | [S. 35] tions=Gerichte in der Appellations=Instanz an= | hängig sind, gelangen durch Cia- tion ohne Aus= | nahme an das Obergericht, werden dort nach An= | leitung der neuen Gerichtsordnung fortgesetzt und | in appellatorio entschieden.

§. 42.

¹Diejenigen Civil=Processe, wel= | che am 5ten November v. J. in appellatorio | bey dem Französisch=Kayserlichen Gerichtshofe zu | Hamburg anhängig waren und vor dem 6ten No= | vember v. J. daselbst nicht entschieden sind, ge= | langen ohne Unterschied an die in der neuen Ge= | richtsordnung angeordnete höhere Behörde mit= | telst simpler Citation und werden daselbst in der | Lage, worin sie sich am 5ten November v. J. | befanden, fortgesetzt und dann in appellatorio | entschieden. ²Alles, was seit dem 5ten Novem= | ber v. J. in sol- chen Sachen bey dem Kayserl. | Gerichtshofe zu Hamburg verhandelt ist, imglei= | chen alle

dasselbst seit gedachtem Tage erlassenen | Erkenntnisse in solchen Sachen werden als nicht | vorhanden betrachtet.

§. 43.

In Betreff der vor dem 6ten | November v. J. an den gedachten Kayserl. Ge= | richtshof gelangten Criminal=Sachen (im weite= | ren Sinne) wird verordnet, daß solche, es mag | die Versetzung in den Anklagezustand, oder die | Verweisung an einen Assisenhof, oder die Zurück= | /S. 36/ weisung an das hiesige Correctionsgericht bereits | erkannt seyn oder nicht, ohne Ausnahme an das | hiesige mit dem 1sten September d. J. eintretende | Obergericht gelangen sollen, welches nach der Lage | der Acten entweder selbst darinn erkennen, oder | solche zur weitem Instruction oder zum endlichen | Erkenntnisse an das Unter=Polizey= und Crimi= | nal=Gericht verweisen wird.

§. 44.

¹Criminal=Sachen, welche vor | dem 6ten November v. J. an die Cour extraor- | dinaire zu Hamburg gelangt sind, werden, wenn | solches Gericht vor gedachtem Tage deren Ver= | weisung an das hiesige Corrections=Gericht er= | kannt hat, an das Obergericht zu weiterer Ver= | fügung gebracht. ²Hat aber die Cour extraor- | dinaire sich als competent gerirt, so gelangen sol= | che in der Lage, worin sie sich am 5ten Novem= | ber v. J. befanden, ebenfalls an das Obergericht | zu weiterer Verfügung. ³Alles bey der Cour ex- | traordinaire seit dem 5ten November v. J. wei= | ter darin verhandelte oder erkannte, insoweit es | nicht schon exequit worden, wird als nicht vor= | handen betrachtet.

§. 45. | [Verbrechen.]

¹Handlungen, welche | unter der Herrschaft der Französischen | Gesetze begangen worden und nach denselben straf= | /S. 37/ bar sind, hören mit dem 1sten September d. J. | auf, es zu seyn, wenn die mit gedachtem Tage | eintretenden Gesetze sie nicht für strafbar erklären, | es mag darüber bereits eine Untersuchung einge= | leitet seyn oder nicht. ²Auch findet keine Unter= | suchung zum Behuf der Bestrafung hinsichtlich | der unter der Herrschaft der Französischen Gesetze | begangenen durch diese nicht verpönten Handlun= | gen Statt.

§. 46.

In allen andern Strafsachen je= | der Art, wenn die verpönte Handlung unter der | Herrschaft der Französischen Gesetze begangen wor= | den, sind die Französischen Strafgesetze nur dann | anzuwenden, wenn sie die milderen sind, sonst | aber die mit dem 1sten September d. J. eintre= | tenden Gesetze; es mag die Untersuchung bereits | vor dem gedachten Tage ihren Anfang genommen | haben, oder erst hernach angestellt werden.

§. 47. | [Beweisfrist.]

¹In allen Fällen, wo | vor dem 1. September d. J. durch | ein Interlocut ein Beweis unter Androhung einer | bestimmten Frist aufgelegt worden, kann der Be= | weisführer den Beweis so lange noch antreten, | bis der Gegentheile nach abgelaufener Beweisfrist | ihm eine Citation zum Behuf des Antrages auf | Präclusion insinuiren läßt. ²In dem Termin, | /S. 38/ wo der Gegentheile auf die Präclusion anträgt, | findet aber keine Nachholung des Versäumten, | purgatio morae, mehr Statt.

§. 48. | [Beweislast.]

Wenn in Processen, | welche am 31sten August d. J. be= | reits anhängig waren, noch kein Beweisinterlo= | cut ergangen, oder über freywillig angetretenen | Beweis noch nicht erkannt worden; so ist die | Frage, wem die Beweislast obliege, lediglich | nach den mit dem 1sten September d. J. eintre= | tenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 49. | [Präsumtionen.]

Präsumtionen, in= | sofern über deren Werth vor dem | 1sten September d. J. noch nicht erkannt worden, | sind nach dem mit gedachtem Tage eintretenden | Rechte zu beurtheilen.

§. 50. | [Zeugenbeweis.]

In allen am 31sten | August d. J. anhängigen Sachen, | worin nach Französischen Gesetzen kein Zeugenbe= | weis gestattet war, ist derselbe vom miteingeschlos= | senen 1sten September d. J. an jetzt noch zulässig, | insofern die Beweisfrist vor gedachtem Tage noch | nicht verstrichen, oder über anticipirten Beweis | noch nicht erkannt war.

[S. 39]

§. 51. | [Execution.]

Urtheile in Civilsachen, | welche vor dem 1sten September d. J. | abgesprochen, aber vor gedachtem Tage noch nicht | exequirt sind, desgleichen mit der executorischen | Clausel versehene Notariatinstrumente werden nach | dem 31sten August d. J. nach den Vorschriften | der neuen Bremischen Gerichtsordnung in Voll= | zug gesetzt; jedoch muß die Execution von der= | gleichen Notariatinstrumenten zuvor bey den com= | petenten Gerichten erbeten werden.

Ist unter der Herrschaft des Französischen | Rechts eine Execution bereits angefangen, so | wird solche nach den Vorschriften der Französischen | Gesetze, sofern solche bey veränderter Staatsver= | fassung ausführbar sind, vollendet; daher z. B. | die im Art. 608 und 609 der Französischen Ge= | richtsordnung erwähnten Oppositionen, insofern | sie nicht vor dem 1sten September d. J. bereits | eingelegt, nach der neuen dann geltenden Form | zu verfolgen sind; jedoch fällt dabey der Dienst | der Avoués weg und statt ihrer treten zu bevoll= | mächtigende Advocaten, so wie statt der bisher= | gen Hussiers die Gerichtsboten ein.

§. 52.

¹In Betreff der Beschlaglegung | auf unbewegliche Güter (saisie immobilière) | insbesondere wird das Nachstehende verordnet: | ²Wenn vor dem 1sten September d. J. eine Be= | [S. 40] schlagnehmung von Immobilien (Execution auf | Immobilien, saisie immobilière) bereits ihren | Anfang genommen hat, jedoch noch kein präpa= | ratorischer Zuschlag erfolgt ist, so wird eine solche | saisie in der Lage, worin sie sich befindet, sistirt, | und der Saisissant hat die Execution aufs neue | bey dem Obergerichte nachzusuchen und nach den Vor= | schriften der neuen Gerichtsordnung und des mit | dem 1sten Septemb. d. J. eintretenden Rechts | weiter zu verfolgen. ³Es steht ihm jedoch frey, | in dem Kaufanschlage die Bedingung zu machen, | daß die bereits in Betreff der saisie bis zum | 1sten September d. J. aufgewandten Kosten von | dem Käufer getragen und ersetzt werden sollen. | ⁴Sollte der Saisissant binnen 4 Wochen, vom | 1sten September d. J. angerechnet, die saisie | nicht fortsetzen, so steht es jedem inscribirten | Gläubiger frey, binnen den nächsten 4 Wochen | die saisie zu proseguiren.

§. 53.

War vor dem 1sten September | d. J. der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt; | so geschieht der definitive Zuschlag an dem dazu | bereits bestimmten Tage vor dem Obergerichte | nach den Formen der Französischen Proceßord= | nung; jedoch fällt dabey der Dienst der avoués | weg, vielmehr kann jedermann selbst oder durch | einen zu bevollmächtigenden Advocaten bieten.

[S. 41]

Das im Artikel 710 der Französischen | Proceßordnung und im Artikel 565 des Handels= | gesetzbuchs erwähnte Recht des Uebergebots hört | mit dem 1sten September d. J. auf für alle nach | dem 31sten August d. J. vollzogenen definitiven | Verkäufe.

Wenn nach erfolgtem definitiven Zuschlage | der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt; so | wird das Erbe auf seine Gefahr und Kosten, nach | den Vorschriften des mit dem 1sten September | d. J. eintretenden Rechts, abermals zum öffent= | lichen Verkauf gebracht.

§. 54.

Die Vorschriften des vorstehen= | den §. treten auch ein bey freywilligen öffentli= | chen Verkäufen und bey solchen, welche einem | Notar mittelst eines Erkenntnisses aufgetragen | sind und nach dem 31sten August d. J. voll= | zogen werden.

§. 55. | [Urtheile par | défaut.]

¹Gegen Urtheile, | welche vor dem 1sten September | d. J. par défaut abgegeben sind, läuft die Op= | positionsfrist, falls solche nicht vor dem gedachten | Tage bereits abgelaufen war, nach Vorschrift | der Französischen Proceßordnung fort. ²Binnen | dieser Frist muß sie von der opponirenden Par= | they oder ihrem zu bevollmächtigenden Advocaten, | [S. 42] nach Vorschrift der Französischen Proceßordnung, | eingelegt und demnächst bey dem competenten Ge= | richte eingeführt werden. ³Gleichergestalt sind die | bereits vor dem 1sten September

d. J. eingeleg= | ten Oppositionen an die competenten Gerichte zu | bringen. ⁴In Betreff der Urtheile par défaut, | mit deren Vollstreckung vor dem 1sten Septemb. | d. J. noch kein Anfang gemacht ist, bleibt es | bey der Vorschrift der Französischen Proceßord= | nung Art. 156.

§. 56. | [Ehescheidungs= | sachen]

Ehescheidungs= und | Separations=Sachen aus be= | stimmten Ursachen, worin das Verfahren bereits | vor dem 1sten September d. J. seinen Anfang | genommen hat, werden nach der neuen Gerichts= | ordnung fortgesetzt und nach Französischen Ge= | setzen beurtheilt.

¹Ehescheidungssachen wegen wechselseitiger | Einwilligung, welche vor dem 1sten September | d. J. bereits angefangen sind, werden nach Fran= | zösischer Form vor dem Präsidenten des Oberger= | richts fortgesetzt, und demnächst das Erkenntniß | vom Obergericht nach Französischen Gesetzen, | auf abgestatteten Bericht eines Referenten, statt | der sonst erforderlichen Anträge des Ministère | public, ausgesprochen. ²Das Verfahren der Er= | [S. 43] steren wird als angefangen angenommen, wenn | unter der Herrschaft der Französischen Gesetze | das Ehescheidungs= oder Separations=Gesuch | dem Präsidenten, Vicepräsidenten oder dessen | Function versehendem Richter des Tribunals ein= | gereicht war; das Verfahren einer freywilligen | Scheidung hingegen, wenn die im C. N. Ar= | tikel 281*) vorgeschriebene Erklärung erfolgt ist.

*) Die Ehegatten sollen zusammen und in eigener Person | vor dem Präsidenten des Civilgerichts ihres Arrondissements | oder vor dem Richter der seine Stelle versieht, erscheinen | und ihm in Gegenwart zweyer Notarien, die sie mit | sich bringen, ihren Willen erklären.

[S. 44]

§. 57. | [Concurre.]

¹Concurssachen, wel= | che vor dem 1sten September | d. J. bereits anhängig waren, werden in der | Lage, worin sie sich alsdann befinden, nach der | neuen Gerichtsordnung und der vor dem 20sten | August 1811 hieselbst üblichen Verfahrens= | art fortgesetzt und beendet. ²Zu diesen Sachen | sind zu rechnen: diejenigen, worin vom Han= | delsgerichte vor dem 1. September d. J. die | Fallite erkannt ist, die sogenannten matières | d'ordre oder Vertheilungen von Hauskaufgeldern | unter die Gläubiger, die distributions par con= | tribution oder Vertheilungen der Mobiliargelder | [S. 44] in Gemäßheit einer saisie und darauf erfolgte | Opposition; ferner das Verfahren bey einer va= | canten oder sub beneficio inventarii angetrete= | nen Erbschaft.

Bereits vor dem 1sten September d. J. | bestellte Agenten, provisorische oder Definitiv= | Syndics, imgleichen Curatoren einer vacanten | Erbschaft, setzen, und zwar die Ersteren als | curatores massae, ihre Functionen fort, ohne | einer neuen Bestätigung zu bedürfen.

§. 58.

Bey Concursen und ähnlichen | Verfahrensarten, wo es auf Bestimmung des | Ranges und der Ordnung persönlicher, ding= | licher und namentlich hypothecarischer Ansprü= | che ankommt, treten folgende Regeln ein.

- a. Nimmt ein solches Verfahren erst nach | dem 31sten August d. J. seinen Anfang, | so ist im Allgemeinen der Rang und die | Ordnung nach den mit dem 1sten Sep= | tember d. J. eintretenden Gesetzen zu be= | stimmen, doch so, daß den inscribirten | Gläubigern ihre aus der Inscription er= | erworbenen Rechte gesichert bleiben müs= | sen.
- b. Hat das Verfahren bereits vor dem 1sten | September d. J. seinen Anfang genom= | [S. 45] men; so geschieht die Classification nach | den bey Ausbruch desselben ge= | goltenen | Rechten.

Der Rechtsbestand der Forderungen ist je= | derzeit nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, | unter welchen sie entstanden oder durch Ver= | träge gesichert sind.

Gesetzliche Vorzugs= oder Pfand=Rechte | (privilèges) welche das Französische Recht im | C. N. Art. 2101 und 2102 ertheilt hat, | behalten ihre Wirkung in solchen Proceduren, | welche vor dem 1sten September d. J. ihren | Anfang genommen haben; dagegen treten bey | denselben die gesetzlichen Pfandrechte des mit | dem 1sten September d. J. einzuführenden | Rechts nicht ein.

Wird die Procedur über dergleichen ge= | setzliche Vorzugs= oder Pfandrechte erst nach | dem 31sten August d. J. eingeleitet, so kön= | nen diese zwar, jedoch nur bis zum 1sten Sep= | tember d. J. ausschließlich, zuerkannt werden.

... [S. 47]

Anhang.^a

I. | Auszug des französischen Organisations= | Decrets für die Hanseatischen
Departementen vom 4. Julius 1811.

Kapitel X. | Verfügungen in Betreff der Prozesse, welche vor | den aufgehobenen
Gerichten, Tribunälen und | gerichtlichen Behörden anhängig seyn werden.^b

... [S. 67] ...

II. | Kaiserlich Französisches Decret vom | 8. November 1810.^c

... [S. 74]

III. | Kaiserlich Französisches Decret vom | 13. October 1812.

...

IV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung vom | 6. November 1813.^d

... [S. 75] ...

V. | Bekanntmachung vom 22sten Novem= | ber 1813.^e

... [S. 77]

VI. | Obrigkeitliche Verordnung | vom 2. Decbr. 1813.^f

... [S. 81] ...

VII. | Bekanntmachung vom 4ten December | 1813.^g

... [S. 82] ...

VIII. | Obrigkeitliche Verordnung vom | 28sten Februar 1814.^h

... [S. 84]

Register.

... [S. 93]

Obrigkeitliche Verordnung.ⁱ

[730/4] Bekanntmachung der Fortdauer der neuen Gerichtsordnung, mit einigen Abänderungen, bis zum 1. September 1816 vom 24. August 1815

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2279].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1815, S. 95 f. (gedruckt).

[S. 95]

52. Bekanntmachung der Fortdauer der neuen Gerichtsordnung, | mit einigen
Abänderungen, bis zum 1. September 1816.

Es bringt der Senat dieser Stadt hiemit zur Kunde aller | die es angeht, daß die früher-
hin provisorisch bis zum ersten | September d. J. angenommene neue Gerichtsordnung^j,
mittelst | Rath= und Bürgerschluß vom 18. August d. J. nach vorab | [S. 96] neuerdings

^a Vom vollständigen Abdruck des nachfolgenden Textes wurde abgesehen.

^b Der Text des Dekrets ist auf den S. 46, 48, ... in französischer Sprache wiedergegeben.

^c Der Text des Dekrets ist auf den S. 66, 68, ... in französischer Sprache wiedergegeben.

^d Der Text der Bekanntmachung ist hier abgedruckt als **Dok. 718**.

^e Ebenfalls abgedruckt in der Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 22 f.

^f Der Text der Verordnung ist hier abgedruckt als **Dok. 718/1**.

^g Ebenfalls abgedruckt in der Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1813, S. 38 f.

^h Der Text der Verordnung ist hier abgedruckt als **Dok. 718/2**.

ⁱ Es folgt der Text der hier bereits als **Dok. 730/2** abgedruckten Bekanntmachung.

^j **Dok. 730/1**.

beliebten Modificationen derselben, hinsichtlich ih= | rer Wirksamkeit auf's Neue bis zum 1. September 1816 | verlängert ist.

Da solche, so modificirt, in allen Rechtsangelegenheiten | zu befolgen ist, so sind die gedachten, neuerdings beliebten | Modificationen, sammt den bereits früher am 30. August | 1814 vereinbarten, zusammen abgedruckt und in der Rath= | Buchdruckerey käuflich zu haben.^a

Beschlossen Bremen in der Rath=Versammlung am | 23sten und publicirt am 24. August 1815.

[730/5] Verbesserungen und Zusätze zu der neuen Gerichts- und Taxordnung der freyen Hansestadt Bremen, beliebt durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. August 1814 und 18. August 1815

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2279.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-Qq.10.C.3.b.2., Einzeldokument, 15 S. (gedruckt).

[S. 1]

Verbesserungen und Zusätze | zu der | neuen | Gerichts= und Taxordnung | der | freyen
 Hansestadt Bremen, | beliebt | durch die Rath= und Bürgerschlüsse |
 vom 30. August 1814 und 18. August 1815.

[S. 3]^b

A. Gerichtsordnung.^c

§. 44. Am Schluß, ist statt der Worte „abgefaßt | werden“ zu setzen: – abgefaßt und mo= | tivirt werden.

§. 46. statt des, „zehn Tagen dagegen einkom= | men“ u. bis an das Ende des §. muß | es heißen:

Vierzehn Tagen dagegen die Appellation | einwenden, wobey im Ueb-
 rigen nach den | im Titel 38. vorgeschriebenen Grund= | sätzen zu ver-
 fahren ist, jedoch so, daß | hier die dort erwähnten Förmlichkeiten, | in
 so weit sie bey dem *judicio a quo* | in Acht zu nehmen sind, wegfallen.

§. 57. Die Worte: „und zugleich u. bis an das | Ende, fallen weg.

§. 84. fallen die Worte: „Der Notar und sein | „College, oder die beyden Zeugen, un-
 ter= | „schreiben und der instrumentirende Notar | [S. 4] „besiegelt die Ausferti-
 gung“ weg, und | statt dessen heißt es nunmehr:

Der instrumentirende Notar unterschreibt | und besiegelt die Ausferti-
 gung.

In eben diesem §. ist zu den Worten; „die | Aufnahme der Wechselproteste“ hin-
 zuzu= | fügen: – so wie die Beglaubigungen der | gerichtlichen Vollmachten. –

§. 86. fallen die Schlußworte: „und dieses von | dem Gutsherrn unterschrieben“ weg.

§. 120. statt „10 Tagen“ ist zu setzen: „14 Tagen.“

§. 125. statt „10 Tagen“ ist zu setzen: „14 Tagen.“

§. 128. ist am Schluß hinzuzufügen:

Am Obergericht ist zwey Wochentage vor= | her, und daher, wenn sol-
 ches an Mon= | tagen gehalten wird, spätestens am Frey= | tag Vormittag
 die Annotation zu bewir= | ken, mit Ausnahme der Sachen, die auf | kur-
 ze Frist annotirt werden dürfen, deren | Annotation bis zum Sonnabend
 Vormit= | tag 12 Uhr austehen darf, und vorbehält= | lich der Fälle, in
 welchen die Erlaubniß | noch später annotiren zu dürfen, ertheilt | wird.

^a Dok. 730/5.

^b Bei Seite 2 handelt es sich um eine Leerseite.

^c Dok. 730/1.

[S. 5]

§. 129. Der Anfang ist so einzurichten:

„Wenn auf Verordnung des Gerichts | „nach dem Antrage beyder Partheyen“

und am Schluß ist beizufügen:

„Außer jenen Fällen muß im Fall ei= | ner Vertagung eine neue Citation ge= | schehen.

§. 130. Der Schlußsatz: „Alle diejenigen“ u. s. | w. ist so zu fassen:

Alle diejenigen Sachen jedoch, worin | eine Citation mit kürzerer Frist verfügt | ist, werden in Fällen, wo die Zeit es | nicht zuläßt, alle auf der Liste stehende | Sachen vorzunehmen, außer der Reihe | an den Gerichtstagen auf welchen sie an= | geschrieben sind, vorgenommen.

§. 131. Nach dem unter b. bemerkten Satz ist ein= | zuschieben:

c. Alle im Laufe des Processes vorkommende | Citationen, insofern nicht besondere Vor= | schriften deshalb in dieser Gerichtsordnung | gemacht sind; ferner die von Zeugen, Kunst= | verständigen, zu Commis-sions=Terminen, | in Debit= und andern Sachen, bedürfen | einer Frist von drey Tagen.

[S. 6]

§. 140. ist so zu fassen:

¹Edictal=Citationen sollen in den hiesigen | wöchentlichen Nachrichten, und außerdem | der Regel nach in zwey auswärtigen Zei= | tungen oder Intelligenzblättern, wo mög= | lich in den Ländern oder Orten wo die | meisten Gläubiger wohnen, bekannt ge= | macht werden, und es des affigirens we= | der hier noch auswärts, fernerhin bedür= | fen. ²Ausnahmsweise, wenn man gewiß | ist, daß keine auswärtige Gläubiger vor= | handen sind, genügt die Einrückung in | die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

§. 158. Hier ist das in den letzten drey Zeilen ent= | haltene Präjudiz dahin abzuändern: Daß er dafür angesehen werde, als | habe er das Object der Forderung un= | ter sich.

§. 184. soll künftig so lauten:

Es mag schriftlich oder mündlich geklagt | seyn, so steht es immer in der Macht der | Gerichte, den Beklagten zur mündlichen | Verhandlung seiner Einreden zuzulassen, | und vermischt schriftliche oder mündliche | Verhandlungen zu gestatten.

[S. 7]

§. 185. ist das Wort, „und“ in das – oder – | geändert.

§. 186. ist ebenmäßig das Wort, „und“ in das – | oder – geändert.

§. 190. a. ist statt, „8 Tagen“ gesetzt: 14 Tagen.

– b. ist statt, „der nächste Gerichtstag“ ge= | setzt: – der zweyte Gerichtstag. –

§. 201. ist am Schluß beygefügt:

und zwar so, daß der Kläger seine An= | lagen mit Zahlen bezeichnen und damit | bey folgenden Anlagen fortfahren, der | Beklagte aber bey seinen Anlagen fortlau= | fender Buchstaben zur Bezeichnung der= | selben sich bedienen muß.

§. 202. ist nach dem Satz unter d. einzuschalten:

e. der 18te October, sofern dieser auf ei= | nen Gerichtstag fällt, – und alsdann ist | e der Gerichtsordnung mit f zu bezeichnen.

§. 204. Der Schluß, „sie müssen aber“ u. s. w. | bis an das Ende fällt weg, und statt des= | sen heißt es nunmehr:

„Welchenfalls es der Beybringung ei= | „ner weitem Vollmacht nicht bedarf.“

§. 228. ist zu den Worten: und der Schuldner – | hinzugefügt – oder Bürge.

[S. 8]

- §. 233. statt der Worte: – mit Ausnahme des u. | s. w. bis ans Ende ist gesetzt:
mit Ausnahme der unter d. bemerkten | Veräußerung vom^a Immobilien
muß die | Provocation jederzeit mittelst einer Edic= | talladung, und die-
se, so wie der §. 140 | es bestimmt, geschehen.
- §. 235. Anstatt des Anfangs – In dem unter | §. 232 unter d. nahmhaft gemachten Fal= |
le – ist zu setzen:
In dem Falle einer Veräußerung von | Immobilien.
- §. 258. sind die Worte: „Der Rechtsstreit gegen | den letzteren allein ausgeführt und“
ge= | strichen.
- §. 287. statt der Worte, „alle über die Beweis= | frist,“ soll es heißen:
alle über das Verfahren in der Beweis= | instanz.
- §. 320. fallen die Worte, „und verließ“ gänzlich | weg.
- §. 344. am Ende, sind den Worten, „der Sprache“ | die:
durch den gedachten Uebersetzer
hinzugefügt.

[S. 9]

- §. 363. fällt ganz weg.
- §. 366. Der Anfang dieses §. ist so gefaßt:
die Eide müssen der, vom Secretair zu | entwerfenden, vorab von der
Parthei | die den Eid zu leisten hat, auszulösenden | Formel gemäß, u.
- §. 370. hier ist der Anfang dahin abgeändert:
demjenigen, welchem der Eid deferirt, | und die Erklärung darüber auf-
erlegt wor= | den, ist es verstattet u.
- §. 373. Diesem §. ist folgender neuer beygefügt:
§. 373. a. Dem Erben, so wie jedem Stell= | vertreter eines dritten, kann über |
Thatsachen desjenigen den er ver= | tritt, der Eid vom Nichtwissen
zu= | geschoben oder referirt werden.
- §. 377. Der erste Satz ist jetzt so gefaßt:
hat der Kläger oder Beklagte den Grund | seiner Klage oder Einrede
mehr als zur | Hälfte erwiesen, so soll u.
- §. 401. statt der am Schluß befindlichen Worte, | „oder ein Beweis=Interlocut erfolgt
ist“ | kommen die:
oder während desselben.

[S. 10]

- §. 415. hinter den Worten, „daß die Acten“ ist | der Zwischensatz eingeschaltet^b:
[denen übrigens eine Abschrift der Ent= | scheidungsgründe beyzufügen
ist.]
- §. 421. statt der Worte, „bis zum vierten Grade | der Seitenlinie“ sind die gewählt:
oder in der Seitenlinie bis zum dritten | Grad einschließlich.
- §. 426. Dem Schluß ist der Zusatz beygefügt:
bey den Urtheilen aber, welche in der | Sitzung, in welcher die Sache vor-
kam, | publicirt worden, genügt es, daß unter | denselben die Mitglieder
des Gerichts be= | merkt werde.
- §. 428. Am Schluß ist statt des Worts „jeman= | den“ gesetzt: einem hiesigen Sachführer.
- §. 440. Diesem §. sind folgende beyde neue §§. | hinzugefügt:
§. 440. a. Wird ein in zweyter Instanz er= | folgtes reformirendes Erkenntniß, |
auf die dagegen eingewandte Re= | vision oder Gegenrevision be-
stätigt, | so sind dem, welcher das Rechts= | mittel eingelegt hat, die
Kosten | dieser Instanz aufzuerlegen. Wird | [S. 11] aber jenes Er-
kenntniß abgeändert, | so treten in Hinsicht der Kosten | dieser und der
zweyten Instanz die | im §. 440. aufgestellten Grundsätze | ein.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

- §. 440. b. Wird ein Urtheil, gegen welches | ein Rechtsmittel eingewandt wor= |
den, reformirt, so tritt in Betreff | der Kosten erster Instanz die Com= |
pensation ein, falls nicht das Ge= | richt das Erkenntniß über diesel-
ben | dem fernern Urtheil vorbehält:
- §. 463. Am Ende ist der Zusatz gemacht:
dem Gericht steht es jedoch frey, auch | früher den Verkauf zu gestatten,
wenn | die Beschaffenheit der gepfändeten Gegen= | stände es erfordert.
- §. 482. ist an beyden Stellen, wo gesagt ist, | „zehn Tagen“ jetzt es verändert in – | vier-
zehn Tagen –
- §. 483. ist hinter den Worten: „verordnet wird“ | der Zusatz bestimmt:
so wie wo bereits die Execution even= | tualiter erkannt ist, wie bey
einer | /S. 12/ Condemnatio cum eventuali distrae= | tione immobilium
vel pignorum, als | welche sofort executorisch sind.
- §. 484. Ist statt 10, beliebt zu setzen 14.
- §. 504. Ist am Ende beygefügt:
und kann auch der Revisionseid nicht ver= | langt werden.
- §. 505. sind am Schluß die Worte: „hinterher | darf“ u. bis an das Ende gestrichen.

B. Taxordnung.^a

...

**[730/6] Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung noch bis
zum 1. October 1817 in Kraft bleiben solle,
vom 30. September 1816**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2279].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1816, S. 85 (gedruckt).

[S. 85] ...

32. Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung noch | bis zum
1. October 1817 in Kraft bleiben solle.

Ein Hochweiser Rath bringt hiermit zur öffentlichen | Kunde, daß die durch Rath= und
Bürgerschuß vom 15. Ju= | lius 1814 angenommene und am 30. desselben Monats pu-
bli= | cirte neue Gerichtsordnung,^b nebst den durch die Rath= und | Bürgerschlüsse vom
30. August 1814 und 18. August 1815^c | beliebten Verbesserungen und Zusätzen, hinsicht-
lich ihrer Wirk= | samkeit, aufs neue bis zum 1. October 1817 verlängert | worden.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 27. | und publicirt am 30. September
1816.

**[730/7] Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung abermals
auf ein Jahr, bis zum 1. October 1818 prolongirt sey,
vom 26. September 1817**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2279].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 153 f. (gedruckt).

^a Auf den Abdruck der Änderungen in der Taxordnung wurde verzichtet.

^b Dok. 730.

^c Vgl. Dok. 730/2.

[S. 153] . . .

42. Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung aber= | mals auf ein Jahr, bis zum 1. October 1818 prolongirt sey.

Es bringt Ein Hochweiser Rath hiermit zur Kunde | aller, die es angeht, daß die neue Gerichts=Ordnung sammt | ihren Zusätzen, deren Wirksamkeit bis zum 1. October d. J | [S. 154] bestimmt war, vermöge Rath= und Bürgerschlusses vom | 2ten dieses Monats aber= mals auf ein Jahr, somit bis zum | 1. October 1818 in Kraft bleibt.

Die derselben angehängte Taxordnung und die damit in | Verbindung stehenden Abgaben aber sind einer Revision unter= | worfen, deren Resultat seiner Zeit bekannt gemacht wer= | den soll.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 26. September 1817.

[730/8] Anordnung eines einfacheren Verfahrens für geringfügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 21. Dezember 1818

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2279.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1818, S. 140 – 146 (gedruckt).

[S. 140] . . .

44. Anordnung eines einfacheren Verfahrens für gering= | fügige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Um dem Bedürfniß eines einfacheren und minder kostspie= | ligen Verfahrens bey ganz unbedeutenden bürgerlichen Rechts= | streitigkeiten abzuheffen, haben Rath und Bürger= schaft im | Convent vom 11. d. M. beschlossen, daß vorläufig während | der Dauer der gegenwärtigen Gerichts=Ordnung für Sachen | von 25 Rthlr. an Werth oder 1 Rthlr. 18 gr. Renten und | darunter, vom Unter=Civilgerichte besondere Sitzungen gehal= | ten werden sollen, bey welchen die Anwesenheit des Herrn | Richters oder eines von ihm dazu com= mittirten und mit der | vollen richterlichen Gewalt versehenen Mitgliedes desselben | nebst einem Secretar genügt, so wie, daß in allen künftig | anhängig werdenden Sachen dieser Art am Unter=Civilgerichte | sowohl als beym Vegesacker Gerichte ein summarisches in der | Regel mündliches Verfahren (wenn nicht das Gericht ein | schriftliches ausdrücklich erlaubt) stattfinden soll.

[S. 141]

Die einzelnen Paragraphen der Gerichts=Ordnung, so | wie die Tax=Ordnung, erleiden demnach der getroffenen Ver= | einbarung gemäß in Bezug auf diese Sachen folgende Zu= sätze | und Abänderungen, welche Ein Hochweiser Rath als | mit dem 1. Januar 1819 in Kraft tretend, hiermit zur öffent= | lichen Kunde bringt:

I. Zur Gerichts=Ordnung.

Zu §. 7.

¹In der Regel müssen die Parteyen in Person erscheinen. | ²Advocaten werden nur zugelassen

- a) für Fremde, die hier nicht persönlich anwesend sind;
- b) für diejenigen, welche aus Schuldverschreibungen | klagen;
- c) auf besondere Erlaubniß von Seiten des Gerichts.

Sobald die eine Partey durch einen Sachführer erscheint, | (was der andern späte= stens 24 Stunden vorher anzuzeigen | ist) hat diese ein gleiches Recht.

Auch außer den Advocaten werden solche Bevollmächtigte | zugelassen, welche das Gericht dazu geeignet findet.

Zu §. 155 und 178.

Arreste und bedingte Mandate werden, wenn der Herr | Richter ein anderes Mitglied des Unter=Civilgerichts für die | im §. 39 bezeichneten Sachen committirt hat, bey diesem | nachgesucht.

Sie brauchen bloß mündlich angebracht zu werden und | werden in der Regel auch nur mündlich gerechtfertigt.

[S. 142]

Zu §. 190.

Replik und Duplik sind in der Regel in demselben Ter= | mine mit der Klage und den Einreden zu verhandeln.

Zu §. 193.

Bey Restitutionsgesuchen gegen Contumacial=Verfügungen | bedarf es nur dann einer Bescheinigung der Gründe, | wenn das Gericht es ausdrücklich verlangt.

Zu §. §. 207 und 208.

Es bedarf keiner beglaubigten Vollmacht noch einer | Beachtung der Vollmachts=Fomel No. 1.

Zu §. 281.

¹Alle Beweise werden gerichtlich angetreten. ²Die Par= | teyen können sogleich im ersten Termine ihre Beweis= und | Gegenbeweismittel produciren. ³In diesem Falle hängt es | von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es mittelst Interlo= | cuts eine eigne Beweis=Instanz anordnen oder auf die im | ersten Verfahren angetretenen Beweise sofort erkennen will. | ⁴Sind indeß einmal Zeugen abgehört, so ist in keinem Falle | besserer Beweis durch Zeugen zulässig.

Zu §. §. 282 und 285.

¹Die Antretung der Beweise ist nicht zu Fristen, sondern | an Termine gebunden. ²Der gesetzliche ist der von acht Ta= | gen resp. vom Tage der Publication oder Insinuation des | Beweiserkenntnisses angerechnet. ³Bey Contumacial=Erkennt= | nissen wird dieser Termin vom Ablauf der zu Restitutions= | gesuchen freygelassen acht Tage angerechnet.

[S. 143]

In Betreff der Ladung des Gegentheils und der An= | notation auf der Audienzliste gelten dieselben Grundsätze, wie | bey andern an Termine gebundenen Handlungen.

Zu §. 288.

Der Gegenbeweis muß, wenn auf Beweis erkannt ist, | zugleich mit dem Beweise angetreten werden.

Zu §. §. 319 und 320.

Die Antretung des Urkundenbeweises geschieht mittelst | Uebergabe der Urkunden im Termine.

Zu §. §. 326 und 344.

Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht durch Pro= | duction der Zeugen im Termine, in welchem der Product | seine etwanigen Einreden, wider deren Zulässigkeit oder Glaub= | würdigkeit vorzutragen und die etwa von seiner Seite den | Zeugen vorzulegenden Fragen bemerklich zu machen hat.

Die Zeugen werden, und zwar, in so fern die Par= | teyen anwesend sind, in deren Gegenwart, beeidigt und | sodann nach Entfernung der Parteyen einzeln über die all= | gemeinen Fragstücke und die Sache selbst summarisch (ohne | Artikel) zum Protocoll vernommen.

Nach dem Zeugenverhör wird den Parteyen der wesent= | liche Inhalt ihrer Aussagen bekannt gemacht und ohne Ge= | stattung von Deductionen entweder sofort gesprochen oder ein | Termin zur Eröffnung des Urtheils angesetzt.

Zu §. 355.

Die Beweisantretung durch Eideszuschreibung geschieht im | Termine ohne vorherige Mittheilung der Formel.

[S. 144]

Zu §. 366.

Ausnahmsweise kann der Eid sofort nach der vom | Gerichte normirten Formel aufgenommen werden, ohne daß | es einer vorhergehenden Auslösung derselben bedürfte.

Zu §. 400.

Bey dem Beweise durch Sachverständige finden keine | Deductionen von Seiten der Parteyen statt.

Zu §. 420.

Bey Abfassung der Urtheile genügt Ein Mitglied des | Gerichts.

Zu §. 441.

¹Unter der Verurtheilung in die Gerichtskosten sind die | Advocaturkosten nicht mitbegriffen, ausgenommen bey Sachen, | in welchen ein Fremder einen hiesigen Advocaten bevollmäch= | tigt hat und bey solchen, wo einer Partey ein Advocat von | Gerichtswegen bestellt ist. ²In allen diesen Fällen stehen dem | Gegentheile gleiche Rechte zu.

Zu §. 454.

Die Vollstreckung der Urtheile wird außergerichtlich von | demjenigen Mitgliede des Unter=Civilgerichts erkannt, welchem | die richterliche Gewalt in Sachen dieser Art zusteht.

Zu §. 469.

Declarationsgesuche werden mündlich im Termine ange= | bracht, zu welchem der Gegentheile bloß unter allgemeiner An= | zeige des Grundes zu laden ist.

[S. 145]

II. Zur Taxordnung.

Canzleygebühren.

- 1) Für die erste Verhandlung bis zum ersten | nicht bloß proceßlei-
tenden Urtheile 48 Grote.
Diese Gebühr wird beym Anschreiben der | Sache entrichtet.
Wird die Sache im ersten Termine ver= | glichen, so kann die gänz-
liche oder theilweise | Rückgabe dieser Gebühr vom Gericht ver= |
ordnet werden, selbst, wenn ein den Ver= | gleich bestätigendes
Urtheil erfolgt.
- 2) Für jede fernere Handlung bis zum ferneren | nicht bloß proceßlei-
tenden Urtheile 36 ———
- 3) Bey Zeugenverhören für jeden Zeugen 24 ———
- 4) Die Gebühren für Mandate, Besichtigungen, | Verhandlungen in
aeditibus und für Ab= | schrift von Erkenntnissen und Protocolen, |
so wie die Vergütung für die Zeugen sind | dieselben, welche in or-
dentlichen Sachen am | Unter=Civilgerichte bezahlt werden.
- 5) Für Adjudicationen von deponirtem Gelde, | selbst, wenn zugleich
das frühere Erkenntniß | für einen Rest der Forderung erneuert wird, |
und für Adjudicationen von Gerichtskosten | wird nichts bezahlt.

[S. 146]

Dem Vorstehenden fügt Ein Hochweiser Rath noch | unter Bezug auf die nächstens zu publicirende Verordnung | in Betreff der Steuern für das folgende Jahr die Bemer= |
kung bey, daß vermöge einer in demselben Convente getrof= | fenen Vereinbarung alle Sachen der vorbeschriebenen Art vom | 1. Januar 1819 an von der bisher gewöhnlichen
Stempel= | abgabe frey sind.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 16. und publicirt am 21. December 1818.

**[730/9] Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen
Gerichts- und Taxordnung, und des gerichtlichen Verfahrens
in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, bis Ende May 1820,
vom 27. Dezember 1819**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2279.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1819, S. 94 (gedruckt).

[S. 94]

39. Bekanntmachung der Fortdauer der bisherigen Gerichts= | und Taxordnung, und des gerichtlichen Verfahrens in | geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, bis | Ende May 1820.

Es bringt hiedurch Ein Hochweiser Rath zur allgemei= | nen Kunde: daß die bisherige Gerichts= und Taxord= | nung sammt ihren Zusätzen und Verbesserungen, so wie die, | mittelst Proclams vom 21. December 1818 publicirte Anord= | nung eines einfacheren Verfahrens für geringfügige bürgerliche | Rechtsstreitigkeiten^a, vermöge Rath= und Bürger- schlusses vom | 17ten d. M. bis zum Ende des May 1820 in Kraft bleibt.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung | den 22. und publicirt den 27. December 1819.

**[731] Bekanntmachung, den Abkauf des Königszinses betreffend,
vom 28. November 1814**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2532.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, S. 181 f. (gedruckt).

[S. 181] . . .

105. Bekanntmachung, den Abkauf des Königs= | zinses betreffend.

Der Senat hat sich mit dem die Bürgerschaft in den con= | stitutionsmäßigen Fällen repräsentirenden Ausschuß der letz= | tern dahin vereinbart, daß den Besitzern solcher Häuser, | auf welchen der Königszins haftet, Gelegenheit gegeben | werden solle, sich durch den Abkauf von dieser lästigen und | durch Versäumniß oft theuer werdenden Abgabe befreyen zu | können. Es ist daher festgesetzt, daß ein Zins

von 1 bis 2 Schwarzen für 5 Rthlr.,

von 2 ½ bis 4 ½ Schwarzen für 10 Rthlr.,

von 5 Schwarzen und darüber für 15 Rthlr.

abgekauft werden könne.

Diejenigen nun, welche von dieser Begünstigung Ge= | brauch machen wollen, haben sich vor Ablauf dieses | Jahres bey der General=Casse zu melden, und soll dabey | denen, welche wegen versäumter Entrichtung des Königszinses | [S. 182] in Strafe verfallen sind, Erlassung ertheilt werden, wenn | sie den vorgeschriebenen Termin beobachten.

Beschlossen zu Bremen in der Raths=Versammlung den | 25. und publicirt den 28. November 1814.

^a Dok. 730/8.

[732] Verordnung über die Landwehrpflichtigkeit für Stadt und Gebiet vom 6. April 1815

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2312].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1815, S. 56 – 60 (gedruckt).

[S. 56]

29. Verordnung über die Landwehrpflichtigkeit für | Stadt und Gebiet.

Die Nothwendigkeit, welche für diese Stadt, als einen | Theil des Deutschen Staa-
ten=Bundes, vorhanden ist, zu den | Vertheidigungs=Maaßregeln für das Deutsche Vater-
land, wel= | che von allen Ständen desselben ergriffen worden, so viel es | ihre Kräfte ir-
gend erlauben, mitzuwirken, haben den Senat | und die Bürgerschaft veranlaßt, sich über die
Grundsätze einer | in Stadt und Gebiet einzuführenden Landwehrpflichtigkeit zu | vereini-
gen, um dadurch, nach dem Beyspiel der benachbarten | und entfernten Staaten, für jetzt
und für die Zukunft das | Truppen=Contingent zu stellen, welches von der Stadt als | Beytrag
zu den gemeinschaftlichen Heeres=Massen verlangt | wird.

Diesemnach verordnet Ein Hochweiser Rath:

§. 1.

Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Ge= | biets sind vom vollendeten neun-
zehnten bis zum vollendeten | dreyßigsten Jahre landwehrpflichtig, und vermöge dieser |
Pflicht in das ins Feld rückende Contingent der Stadt einzu= | treten schuldig, wenn sie das
Loos trifft.

Diese Landwehrpflichtigkeit tritt mit dem 4ten April, als | am Tage des erfolgten Rath=
und Bürgerschlusses, ein.

§. 2.

Ausgenommen sind:

- a) die Mitglieder des Senats und die Herren Syndici;
- b) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den | Schulen;

[S. 57]

- c) für jetzt alle vor dem 4ten April d. J. Verheyrathete | und Proclamirte; auch Wittwer,
wenn sie aus ihrer | Ehe Kinder haben;
- d) alle die durch Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche | zum Dienste untauglich
sind;
- e) der einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechszigjähri= | gen Vaters, wenn er der
Versorger derselben ist;
- f) zwey Söhne noch lebender Aeltern können nicht zugleich, | es wäre denn freywillig,
zum activen Dienst im Felde | gezogen werden. Wenn Einer freywillig eintritt, ist
der | Andere davon frey. Sind mehrere Söhne da, so ist | dennoch nur Einer frey;
- g) der älteste Bruder einer älterlosen Familie, der für seine | Geschwister das Brod
gewinnt.

§. 3.

Die Untersuchung, ob eine dieser Ausnahmen vorhanden | ist, geschieht durch eine aus
Rath und Bürgerschaft niederzu= | setzende Deputation, unter Zuziehung eines von dem
Senat | ihr zu bezeichnenden Arztes und Wundarztes, welche dazu | besonders beedigt wer-
den sollen.

Eine von der Bewaffnungs=Deputation bewilligte Ent= | lassung von der Bürgergarde
soll eine neue Untersuchung | nicht ausschließen.

§. 4.

Aus den gesammten Landwehrpflichtigen wird das ins | Feld rückende Contingent der
Stadt so weit ergänzt, als es | nicht durch Freywillige geschieht; und zwar nach folgenden |
Grundsätzen:

- a) sämmtliche Landwehrpflichtige loosen, und zwar die der | [S. 58] Alt=, Neu= und
Vorstadt von denen des Gebiets ge= | trennt;

- b) diese Loosung gilt fortwährend in der Maaße, daß wenn | frühere Nummern ausfallen, oder ein Nachrücken erfor= | dert wird, die zunächst folgenden Nummern marschieren | müssen;
- c) diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müssen | zuerst eintreten, und zwar nach dem Verhältniß, daß | die Stadt drey Viertel und das Gebiet ein Viertel dazu | abgiebt;
- d) in der Quote der Stadt und des Gebiets werden einem | jeden die Freywilligen angerechnet, so daß jene und die= | ses nur die durch Freywillige nicht ausgefüllte Zahl zu | liefern hat.

§. 5.

¹Stellvertretung ist nur in so fern zulässig, als der Ein= | tretende ein Bremer, nicht selbst landwehrpflichtig, unter fünf | und vierzig Jahre alt und von der Militair=Deputation dienst= | fähig gefunden ist. ²Außerdem ist auch eine Verwechselung | der Nummern mit einem Dienstpflichtigen gestattet.

§. 6.

Die Loosung geschieht in Gegenwart der aus Rath und | Bürgerschaft angeordneten Militair=Deputation, unter Zuzie= | hung eines Secretairs, der darüber ein genaues Protocoll | aufzunehmen hat.

Wenn der Dienstpflichtige am Tage des Loosens nicht | selbst oder durch einen seiner nächsten Angehörigen erscheint, | so wird das Loos für ihn durch das vorsitzende Mitglied der | Deputation gezogen.
[S. 59]

§. 7.

Wer sich gar nicht meldet, und dadurch veranlaßt, daß | sein Name nicht verzeichnet, und über ihn nicht das Loos | gezogen wird, soll so betrachtet werden, als wenn er die erste | Nummer gezogen hätte, und, sobald es entdeckt wird, vor | allen Andern zunächst eintreten.

§. 8.

Die solchergestalt in das Contingent eingetretene Mann= | schaft ist schuldig, drey Jahre zu dienen, wenn der Krieg so | lange dauert; sonst aber tritt sie nach beendigtem Feldzuge | und der Rückkehr des Contingents, wenn sie es verlangt, | sofort wieder aus, und in die Bürgergarde zurück.

Die nicht eingetretene Mannschaft bleibt in der Bürger= | garde, wenn sie dazu gehört.

§. 9.

Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der | Loosung nicht erscheint, soll herbeygeholt, und, wird er nicht | gefunden, als Austreter betrachtet werden.

§. 10.

Wer sich durch Austretung und Entweichung, sey es vor | oder nach der Loosung, der Pflicht der Vaterlands=Verthei= | digung ganz zu entziehen sucht, soll seines Bürger= oder Ein= | wohner=Rechts verlustig seyn, auch im Betretungs=Fall ge= | fänglich eingezogen, und nach Beschaffenheit der Umstände | mit einem oder mehrere Jahre Gefängniß bestraft werden; | unter Vorbehalt etwaniger Maaßregeln gegen das Vermögen | der Ausgetretenen.

§. 11.

Eine gleiche Folge soll denjenigen treffen, der sich aus= | [S. 60] wärts aufhält, und sich, wenn ihn das Loos zum Ausmar= | schieren getroffen hat, nicht in der von der Deputation vorge= | schriebenen Zeit zu diesem Zweck persönlich einfindet, oder | einen Stellvertreter, oder einen Andern, der eine spätere | Nummer gezogen, für ihn einzutreten willig macht; oder end= | lich Gründe, die ihn gesetzlich befreien, hinreichend zu be= | scheinigen vermag.

§. 12.

Aeltern und Vormündern wird es auf ihren Bürger= | oder Huldigungs=Eid zur Pflicht gemacht, ihre Kinder und | Pfliegbefohlene von den in den Artikeln 7, 9, 10 und 11 | erwähnten Uebertretungen abzuhalten; und sollen sie, falls sie | dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezo= | gen werden.

Beschlossen Bremen, den 4. und publicirt den 6. April | 1815.

[733] Bekanntmachung wegen Ernennung und Einsetzung des Amtmanns zu Vegesack vom 30. Januar 1816

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2325.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1816, S. 36 f. (gedruckt).

[S. 36]

7. Bekanntmachung wegen Ernennung und Einsetzung des | Amtmanns zu Vegesack.

Nachdem Rath und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt | Bremen beschlossen haben, das in dem Flecken Vegesack bis= | her durch ein Mitglied des Senats verwaltete Amt eines | Civil=, Polizei= und Unter=Criminal=Richters, von nun an, | künftig durch eine eigene, außer dem Rathe zu ernennende | Person, welche zur größeren Bequemlichkeit der Einwohner | seine beständige Wohnung dort zu nehmen hat, verwalten zu | lassen und diesem gemäß von Einem Hochedlen und | Einem Hochweisen Rathe der Herr Dr. August | Christian Wilmanns nunmehr zu solchem Beamten | erwählt ist, und ihm dabei der Titel: Amtmann zu Ve= | gesack, beigelegt worden; so wird dieses hierdurch zur Wis= | senschaft sämmtlicher Einwohner Vegesacks und aller derjeni= | gen, denen dieses zu wissen nöthig ist, gebracht.

Indem nun diese Einrichtung, dem Flecken Vegesack einen | eigenen Beamten zu geben, dem die Sorge für das Beste und | den Flor des Ganzen, so wie für das Wohl jedes einzelnen | Einwohners, ausschließlich von andern Geschäften, zu sorgen, | (welches bei dem bisherigen Richter der Fall nicht seyn kann= | te) übertragen ist, offenbar zuerst und zunächst zum großen | Nutzen des Ortes selbst gereichen, auch jedem Bewohner des= | selben manche Vortheile und Bequemlichkeiten gewähren muß, | so ist Ein Hochedler und Hochweiser Rath auch völ= | lig überzeugt, daß diese Anzeige allen in Vegesack Eingesessenen | nicht anders als höchst erwünscht und angenehm seyn kann. | Er erwartet daher mit Recht, daß sie ihren neuen Vorgesetzten | [S. 37] mit Achtung und Zutrauen empfangen und dessen Einrich= | tungen und Vorschriften, welche er vermöge seines Amtes zu | treffen befugt ist, willig befolgen und nachkommen werden. | Seine Amtsverwaltungen sind die nämlichen des bisherigen | Richters in Vegesack, und Vegesacks Einwohner haben sich in | allen gerichtlichen, außergerichtlichen und sonstigen Angelegen= | heiten, welche bis dahin der Sorge des zeitigen Richters an= | vertrauet waren, zuerst und zunächst allein an ihren jetzigen | Herrn Amtmann Wilmanns zu wenden, indem dessen Amts= | führung nicht weiter beschränkt ist, als wie die des Richters | begränzt war. Er hat, um seinen Beschlüssen und Decreten | Nachdruck zu geben, das Recht, alle diejenigen Zwangsmittel | anzuwenden, zu welchen ihn die Gesetze berechtigen, und Ein | Hochedler Hochweiser Rath wird ihm da, wo er dieser | seiner Amtspflicht, gemäß handelt, nöthigenfalls jederzeit auf | das Kräftigste unterstützen.

Die wirkliche Einführung des Herrn Amtmanns in sein | Amt soll nächstens öffentlich vorgenommen werden, und können | dabei so viele Personen, wie der Raum zuläßt, erscheinen.

Es soll daher auch der Tag und der Ort, wann solches | geschehen wird, den Einwohnern Vegesacks zur Anzeige ge= | bracht werden, und höret alsdann von diesem Augenblick an | die Amtsverwaltung des bisherigen Herrn Richters zu Vege= | sack mit Uebertragung an den neuen Amtmann auf.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den | sechs und zwanzigsten Januar und publicirt den dreißigsten | Januar Achtzehnhundert Sechszehn.

[734] Bekanntmachung des Statuts über die Rathswahlen vom 25. März 1816

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2261.] [2386.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1816, S. 44 – 51 (gedruckt).

[S. 44] . . .

16. Bekanntmachung des Statuts über die | Rathswahlen.

Nachdem durch eine, am heutigen Tage von Rath und Bür= | gerschaft gemeinschaftlich beliebte Vereinbarung, neue, den | Zeitumständen angemessene gesetzliche Bestimmungen, darüber, | wie es künftig mit der Wahl eines Rathmannes gehalten | werden soll, beschlossen sind, so bringt Ein Hochweiser | Rath solche nachfolgend zur Kunde aller die es angeht.

Mit der Wahl eines neuen Rathmannes soll es von | diesem Tage an also gehalten werden:

Am Tage nach der Beerdigung eines Rathmannes, oder | nach der Einführung eines zum Bürgermeister erwählten | [S. 45] Rathmannes, oder nachdem einer der Rathmänner gesetz= mäßig | aus dem Rathe entlassen worden, wenn solcher Tag nicht | auf einen Sonn= oder Festtag fällt, sonst aber am nächstfol= | genden Tage, soll in der Regel ein neuer Rathmann gewählt | werden, und der Rath solche Wahl nur im Fall dringender | Geschäfte oder Abhaltungen acht Tage länger aussetzen dür= | fen. An solchem Wahltag soll sich der Rath versammeln, | und zugleich den Bürger=Convent zusammen berufen.

Der Rath soll sodann der Bürgerschaft anzeigen, daß | ein Platz in seiner Mitte erledigt, und durch eine neue Wahl | zu besetzen sey, auch ob dasmal, in Gemäßheit gesetzlicher | Bestimmungen, ein Studirter oder Nichtstudirter zu wählen | seyn werde.

Weiter soll der Rath die Bürgerschaft auffordern, sofort | und in unzertheilter Versammlung, durch geheimes Stimmen= | geben und daraus hervorgehende, im äußersten Fall durch das | Loos zu entscheidende Stimmenmehrheit, zwölf der anwesen= | den Bürger auszuwählen, und zwar ohne alle weitere Be= | schränkung bey dieser Auswahl, solche, welche jeder nach sei= | ner besten Ueberzeugung für die tüchtigsten halten werde, bey | dem Vorschlage zu der Wahl eines neuen Rathmannes auf | die nachfolgend näher bestimmte Weise mitzuwirken.

Die Bürgerschaft vollzieht diese Wahl, und wird gleich | nach deren Beendigung vor den Rath treten, und Demselben | die zwölf Erkohrnen anzeigen.

Der Senat ladet diese ein, neben ihm Platz zu | nehmen.

Hierauf looset der Rath aus seiner Mitte vier Vor= | schlagsherren aus.

[S. 46]

Desgleichen loosen auch die zwölf Bürger vier aus ihrer | Mitte aus, die acht Bürger aber, welche das Loos nicht ge= | troffen, treten wieder unter die Bürgerschaft.

Die dergestalt aus Rath und Bürgerschaft erkohrnen | Acht stellen sich hierauf vor den Präsidenten des Senats, | oder falls dieser selbst unter den Erkohrnen seyn sollte, vor | denjenigen Herrn, welcher seine Stelle vertritt, der ihnen | sodann die Wahlgesetze vorlieset, und sie zur Leistung des | gesetzlichen Eides auffordert.

Sobald solcher Eid von ihnen geleistet, verfügen sich | die Herren in das zur Vorwahl bestimmte Zimmer, und die | Bürgerschaft, in deren Gegenwart alles Vorhergehende vor= | zunehmen ist, wird hierauf von dem Senate entlassen.

Weder die aus dem Senate, noch die aus der Bürger= | schaft Gewählten, dürfen von dem Augenblick an, wo sie | gewählt sind, und so lange ihr Wahlgeschäft dauert, leise | mit Jemand reden, noch das Wahlzimmer verlassen, noch | Jemand anders zu sich kommen lassen, als den aufwartenden | Boten, so sie etwas bedürften.

Die Vorwahl wird durch nochmalige Vorlesung des | Wahlstatuts eröffnet. Sodann macht jeder der Achte diejeni= | gen Bürger namhaft, von denen er glaubt, daß sie sich zu | der Wahl eignen werden. Die Namen derselben werden so= | fort aufgeschrieben.

Hierauf wird über jeden Einzelnen der Aufgeschriebenen | berathen, ob derselbe den Gesetzen nach, bedingt oder unbe= | dingt, wahlfähig sey, und solcher Berathung gemäß die ge= | machte Liste berichtet. Wenn nämlich sich unter den aufge= | schriebenen Candidaten

solche befinden, für welche die bloße [S. 47] Stimmenmehrheit nicht zureicht, wie nachher bemerkt wird, | so soll dem eigentlichen Wahlact ein geheimes Stimmgeben | über diese Candidaten vorangehen, bei welchem dann, nach | Beschaffenheit der unten bezeichneten Verhältnisse, entweder | sechs oder sämmtliche Stimmen es bejahen müssen, wenn sie | in diesem Falle wählbar seyn sollen. Sodann soll der Aelteste | aus dem Rathe die übrigen auffordern zu einem gemeinschaft= | lichen und vertraulichen Gespräch über das, was in jeglicher | Zeit bei solcher Wahl des Staates Beste erfordern möchte, | auf daß sich jeder freimüthig äußere, ob und wie seines | Wissens der eine oder der andere der Aufgeschriebenen sich | auszeichne durch Rechtlichkeit, Verständigkeit, Kraft und | Tüchtigkeit, dem gemeinen Wesen wohl vorzustehen, oder ob | und was ihm Nachtheiliges von demselben bewußt sey. Und | soll dergestalt ein jeder der Achte Macht haben, unverhohlen | darüber zu reden, auch sollen sie einander an Eidesstatt | Hand und Wort darauf geben, nicht unter die Leute zu bringen, was dergestalt über die einzelnen geredet worden.

Hierauf werden drei Wahl=Candidaten durch geheimes | Stimmgeben auf die Weise gewählt, daß Jeder der acht | Wählenden auf einmal Dreien der Aufgeschriebenen seine | Stimme giebt.

Wer wenigstens fünf Stimmen erhält, ist zum Wahl= | Candidaten ernannt. Sollte sich indeß nach dreimal wieder= | holtem Versuche, und nachdem derjenige oder diejenigen, wel= | che gar keine Stimme erhalten haben, von der Liste wegge= | lassen worden, eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht | ergeben, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen | erhalten, zuerst weggelassen, und im Falle solches bei meh= | [S. 48] reren zuträfe, der zuerst wegfallende durch das Loos bestimmt, | und damit unter jedesmaliger Wiederholung des Wahlversuchs | dergestalt fortgefahren, bis sich am Ende die absolute Mehr= | heit ergibt, oder zwischen zweyen, welche jeder vier Stim= | men erhalten, die endliche Entscheidung durch das Loos zu | bewirken ist; welches im letzten Fall jedoch bei keinem Can= | didaten eher angewendet werden darf, bis sich die Wähler | wenigstens eine Stunde vergebens bemühet, die Wahl eines | solchen Candidaten ohne Hülfe des Looses zu Stande zu | bringen.

Jeder Vorzuschlagende muß das fünf und zwanzigste Jahr | vollendet haben, darf jedoch nicht über sechszig Jahr alt seyn.

Er muß auf jeden Fall als Bremischer Bürger zuge= | schworen haben, überdies in der Regel, wenn er ein Ein= | heimischer ist, seit zwey Jahren, ist er aber ein Fremder, | wenigstens seit fünf Jahren sich hierselbst wohnhaft niederge= | lassen haben und eben so lange dem Staate mit Eid und | Pflicht verwandt worden seyn.

Wessen Vater, Großvater, Bruder oder Sohn, bereits | Bürgermeister oder Rathmann ist, kann bey Lebzeiten dieses | seines nahen Blutsverwandten nicht zur Wahl in den Rath | vorgeschlagen werden.

In Ansehung der übrigen, bisher gesetzlich oder observanz= | mäßig verbotenen Verwandtschaftsgrade, nämlich des Oheims | und Neffen, zweyer Brüderkinder, zweyer Schwesterkinder, | oder Schwester= und Brüderkinder, kann ein solcher Vor= | schlag indeß künftig in dem Falle Statt finden, wenn von | den acht Vorschlagenden wenigstens sechs darüber einverstan= | den sind, wie oben bemerkt ist.

[S. 49]

Ein gleiches Einverständniß von wenigstens sechs Vor= | schlagenden soll künftig auch erforderlich seyn, um jemand, | dessen Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefvater oder | Stiefsohn, Schwestermann oder Frauenbruder, bereits Bür= | germeister oder Rathmann ist, zur Wahl in Vorschlag brin= | gen zu dürfen.

Die halbe Geburt soll in Hinsicht der sämmtlichen, aus= | schließlich oder bedingungsweise verbotenen, Verwandtschafts= | grade der vollen Geburt gleich geachtet werden.

Im Falle sämmtliche acht Vorschlagende, bey dem vor= | erwähnten ersten geheimen Stimmgeben, darüber einver= | standen wären, darf auch jemand zur Wahl in Vorschlag ge= | bracht werden, welcher dem Obigen zufolge in der Regel | deshalb ausgeschlossen seyn würde, weil, seit er als Bürger | zugeschworen, und sich hierselbst wohnhaft befindet, die vorher | bestimmte gesetzliche Zeit noch nicht gänzlich verflossen ist.

Bey gleicher Einstimmung aller Vorschlagenden kann | auch ein Mitglied eines Appellations=Gerichts der freyen | Städte in Vorschlag gebracht werden, welches Amt übrigens, | auch wenn ein solches Mitglied in allen sonstigen Rücksichten | wahlfähig wäre, in der Regel von der Wahl in den Senat | ausschließen soll.

Von den vier Wählern aus der Bürgerschaft kann für | das Mal zur Wahl in den Senat keiner in Vorschlag ge= | bracht werden.

Sobald die Vorschlagenden sich dergestalt über drey Can= | didaten vereinigt haben, überbringen sie gemeinschaftlich die | in alphabetischer Ordnung aufgestellte Liste derselben dem, | während solcher Vorwahl versammelt gebliebenen, Senate. | [S. 50] Dieser leistet dann in Gegenwart der vier Bürger den ge= | setzlichen Wahleid, worauf letztere sich in ein anderes Zimmer | begeben, und der Senat sodann die Wahl unter den drey | Vorgeschlagenen durch geheimes Stimmen und absolute Stim= | menmehrheit, mit deren Ausmittlung auf gleiche Weise wie | bey der Vorwahl zu verfahren ist, vollzieht.

Gleich nach beendigter Wahl wird solche zuförderst den | vier Wahlbürgern und sodann dem Gewählten angezeigt, | welcher dieselbe anzunehmen genöthigt ist, es sey denn, er | leiste einen Eid, daß seine Gesundheit oder sein Vermögen | ihm solches nicht erlauben, falls der Senat solchen Eid von | ihm fordert.

Nur wenn der Gewählte über 55 Jahre alt, oder | wenn er Mitglied des vorgedachten Appellations=Gerichtes | ist, soll er die auf ihn gefallene Wahl ohne weiters ableh= | nen dürfen. In allen übrigen Fällen soll seine Weigerung, | den gedachten Eid, wenn er von ihm gefordert wird, zu | leisten, die Folge haben, daß ein solcher seines Bürgerrechts | verlustig erklärt, und die Stadt und deren Gebiet zu verlas= | sen angehalten werde.

Sollte auch ein Bürger in den Rath gewählt werden, | der selbst mit Erlaubniß desselben durch Titel, Eid, Dienst | oder Pflichten irgend einem andern Staate verwandt worden | wäre, so soll ihm solches nicht zum Vorwande gereichen, die | Wahl abzulehnen, sondern derselbe solche unter gänzlicher | Aufgebung aller jener Verhältnisse sofort anzunehmen, gehal= | ten seyn.

Die öffentliche Aufführung des neuerwählten Rathman= | nes auf das Rathhaus und die Beeidigung desselben, in | [S. 51] Gegenwart der Bürgerschaft, geschieht am Tage nach voll= | zogener Wahl, und wenn ein solcher ein Sonntag oder Fest= | tag seyn sollte, am nächstfolgenden Tage. Der Senat hat | gleich nach Beendigung der Wahl die Bürger einladen zu | lassen, bey solcher Aufführung und Beeidigung sich ein= | zufinden.

Eid der Vorschlagenden.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich zu der er= | ledigten Rathmannsstelle denjenigen drey Bürgern meine | Stimme geben will, welche ich nach meiner besten Ueberzeu= | gung, zur Beförderung des Staatswohls, für die Würdig= | sten und Tüchtigsten halte.

So wahr helfe mir Gott!

Eid der Mitglieder des Raths, | vor der letzten Wahl.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich unter den, | zu der erledigten Rathmannsstelle vorgeschlagenen, drey Can= | didaten demjenigen, welchen ich nach meiner besten Ueber= | zeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten halte, meine | Stimme geben will.

So wahr helfe mir Gott!

Beschlossen Bremen am 22. und publicirt am 25. März | 1816.

[735] Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Bürger-Wehr vom 21. April 1817

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2313.] [2398.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 61 – 71 (gedruckt).

[S. 61] . . .

16. Verordnung über die verbesserte Einrichtung der | Bürger=Wehr.

Der Zweck der Bürger=Bewaffnung im Allgemeinen ist | dahin erkannt worden, daß er sey:

- 1) Die Waffenübung und Streiftfähigkeit überhaupt, um | dadurch den Geist der Vaterlandsliebe und Vaterlands= | ehre aufrecht zu erhalten, und so für das jetzige und | für künftige Geschlechter die Fähigkeit zu einer ehren= | vollen Vertheidigung zu nähren und zu sichern;
- 2) durch eigene Bewaffnung und Streiftfähigkeit die Ruhe | im Innern, wo diese gefährdet werden, und zur Auf= | rechthaltung derselben die gewöhnlichen Anstalten nicht | hinreichen sollten, zu sichern, und Theil zu nehmen an | den allgemeinen in Deutschland getroffenen Anstalten | zur Vertheidigung des Vaterlandes; insbesondere zur | Vertheidigung des eigenen Heerdes, so wie in andern | Staaten der Zweck des Landsturms näher bezeichnet | worden;
- 3) auch Schutz gegen die Gefahr der Elemente durch eine | zweckmäßig organisirte Hülfe zu leisten.

[S. 62]

Diesemnach verordnet Ein Hochweiser Rath, in | Gemäßheit der mit der Bürgerschaft getroffenen Verein= | barungen, wodurch die wegen der Bürger=Bewaffnung am | 20. Januar 1814 erlassene Verordnung^a theils abgeändert, | oder näher bestimmt, theils eine ganz neue Einrichtung be= | liebt worden, hierdurch das Folgende:

I.^b

¹Alle weaffenfähigen Männer, welche in der Stadt | und deren Gebiet Bürger oder Eingessene sind, und deren | Söhne, gehören in dem Alter vom vollendeten 20sten und, | für jetzt nur, bis zum vollendeten 35sten Jahre zu der be= | waffneten Bürger=Wehr. ²Die Männer vom 20sten bis zum | 25sten Jahre bilden das 4te Bataillon, als ein Bataillon | leichter Infanterie; von diesem Bataillon kann jeder auch | zum Austritt aus demselben Berechtigte doch nur dann ent= | lassen werden, wenn er zwey volle Jahre in demselben ge= | dient hat. ³Die Männer vom Anfang des 26sten bis zum | vollendeten 35sten Jahre bilden das 1ste, 2te und 3te Bataillon.

II.

Ausgenommen von der Pflicht die Waffen zu tra= | gen sind:

- 1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, dessen Syndici, | und der Archivar;
- 2) die Mitglieder der Bewaffnungs=Deputation;
- 3) der Präses des Collegiums der Aeltermänner;
- 4) die acht Instituts=Diaconen, während sie diese Stelle | bekleiden; die gesammte übrige Diaconie ist an den Sonn= | und Festtagen von den Uebungen dispensirt;
- 5) die Beamten und Officianten bey den Gerichten, der | Canzeley, der Polizey und den Posten, wie auch die | /S. 63/ Thorschreiber und Gefängnenwärter, auch die öffent- | lich | angestellten Nachtwächter; die Secretarien des Civilgerichts und der Expedi= | tions=Secretair sind nicht ausgenommen, jedoch | gilt in Hinsicht ihrer und aller sonstigen Bedien= | steten des Staats der Grundsatz, daß, sobald ihre | Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht zusammen- | tritt, | sie vom Dienste der Bürger=Wehr zu dispensiren sind;
- 6) der General=Einnahmer, die Accise=Beamten und Con= | sumtions=Diener;
- 7) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an | den Schulen, wie auch die von Academien zurückkehren= | den Candidaten der Theologie;
- 8) die Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und deren | Gehülffen;

^a Dok. 726.

^b Im Original links neben dem Absatz.

- 9) alle, die schon in wirklichen Kriegsdiensten stehen;
diejenigen, welche bey dem Hanseatischen Militair | als Officiere gestanden haben,
brauchen nur dann | einzutreten, wenn sie in dem nämlichen Grade als | Officiere
gewählt oder angestellt werden;
- 10) diejenigen, welche Leibesgebrechen oder körperliche | Schwäche zum Dienste un-
tauglich machen.

¹Wer von den zum Dienste des 4ten Bataillons Ver= | pflichteten, als Gelehrter, Kaufmann,
Handwerker, oder sonst | zu seiner Bildung oder seiner Geschäfte wegen, Bremen auf | län-
gere oder kürzere Zeit verlassen will, muß Urlaub dazu | bey der Bewaffnungs=Deputation
nachsuchen und erhalten; | jedoch muß er bey seiner Rückkehr wieder in das Bataillon |
[S. 64] eintreten und mit Einrechnung seines etwa schon frühern | Dienstes bey diesem
Bataillon wenigstens zwey Jahre dienen, | selbst, wenn er dadurch über das zum Austritte
bestimmte | Alter hinauskommen sollte. ²Sollte jedoch eine solche Ab= | wesenheit über
das 25ste Jahr des Wehrmanns hinaus | dauern, so bleibt es der Bewaffnungs=Deputation
überlassen, | zu bestimmen, in wie fern er auf kürzere oder längere Zeit | zu diesem Bataillon
noch zuzuziehen.

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, | und kann keinen andern für
sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, | welche, ohnerachtet sie über das ge-
setzliche Alter hinaus sind, | an der Waffen=Ehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht |
ausgeschlossen werden dürfen.

III.

Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung | sind:

- 1) Die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs=De= | putation unbenommen, die
Fremden, welche am Waffen= | dienst Theil zu nehmen wünschen, in so fern sie
gute | Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich | selbst ausrüsten können,
in die Bataillone, wohin sie | nach ihrem Alter gehören, aufzunehmen.
- 2) Diejenigen, die keine zureichende bürgerliche Erwerbs= | quelle nachzuweisen im
Stand sind.
- 3) Die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige | Gesinnung, feiges Betragen,
entehrende Strafen, nach | dem Urtheile der Bewaffnungs=Deputation der Waffen= |
Ehre unwürdig machen.

[S. 65]

- 4) Würde auch ein Officier oder Unter=Officier sich gericht= | lich für Fallit erklären,
so wird er vom Dienste der | Bürger=Wehr so lange ausgeschlossen, bis er seine
Gläu= | biger befriedigt haben wird.

IV.

Ein Theil der Männer vom 26sten bis zum 50sten | Jahre sollen zunächst zu der Bedienung
der Feuersprützen | angestellt, und dazu in besondere Compagnien vertheilt werden.

Sie sind dafür von dem gewöhnlichen und ordentlichen | Dienste der Bürger=Wehr frey,
können aber in außerordent= | lichen und dringenden Fällen von der Bewaffnungs=Depu= |
tation aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung | Theil zu nehmen.

Jedoch sollen sie zuerst, soweit es ausreicht, aus den | nicht zu der Bürger=Wehr aufge-
forderten Personen, wenn | sie dazu tauglich, genommen werden.

V.

Die Wehrmänner des 4ten und diejenigen der drey | ersten Bataillons, welche damit ver-
sehen, tragen im Dienste | die vorgeschriebene Uniform.

¹Das 4te Bataillon wird auf Kosten des Staats mit | Uniformen versehen. ²Für die
Uniformirung der 3 übrigen | Bataillons wird der Staat künftig nicht mehr sorgen.

¹Es steht Jedem frey, sich die Uniform selbst verfertigen | zu lassen, nur muß sie mit dem
vorgeschriebenen Muster | übereinstimmen. ²Den übrigen wird sie nebst Patrontasche | und
Koppel, zu einem von der Bewaffnungs=Deputation zu | bestimmenden Preise geliefert.

Jeder aus dem 4ten Bataillon austretende Wehrmann | muß die zu demselben gehörenden
Waffen zurückerlassen.

[S. 66]

Jeder jetzt und künftig von dem Dienst der Bürger= | Wehr Austretende muß die große und kleine Armatur, und | in der Regel auch die ihm vom Staate gelieferten Kleider, | abliefern.

Zur Erleichterung der jährlichen Unterhaltungskosten | der Bürger=Wehr soll künftig jeder zuschwörende Bürger | einen noch näher zu bestimmenden Beytrag entrichten.

VI.

Eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft hat | unter dem Namen: „Bewaffnungs=Deputation“, | die unmittelbare Aufsicht und oberste Verwaltung der | Bürger=Wehr.

Sie besteht aus Mitgliedern des Senats und der | Bürgerschaft, und dem Obersten der Bürger=Wehr.

VII.

¹Der Oberste ist der Anführer der gesammten | Bürger=Wehr. ²Er muß hiesiger Bürger seyn. ³Seine Ernennung geschieht vom Senate aus drey von der Bewaffnungs=Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

VIII.

¹Dem Obersten wird eine besoldete Militär=Person, mit dem Range eines Hauptmanns, als General= | Adjutant, zugeordnet; die Ernennung desselben geschieht | ebenfalls vom Senate aus drey Ihm von der Bewaffnungs= | Deputation dazu vorzuschlagenden Personen. ²Zuvor muß | durch diese Deputation ein Gutachten von dem Obersten | über wenigstens zwey von ihm zu dieser Stelle vorzuschlagende Personen eingeholt werden.

IX.

Die Wehrmänner werden in Bataillons und Com= | pagnien eingetheilt.

Ein allgemeines Dienst=Reglement ist für die Bürger= | Wehr entworfen, und hieneben publicirt, worin der Um= | [S. 67] fang ihrer Dienstpflichten überhaupt möglichst genau be= | stimmt worden.

X.

Jedes der drey ersten Bataillons hat einen Major, | einen Quartiermeister und einen Adjutanten.

Jede Compagnie einen Hauptmann, drey Lieutenants, | einen Feldwebel, einen Fourier und zehn Unter=Officiere.

Das 4te Bataillon besteht aus dem Staab von 1 Major, | 1 Adjutant (dessen Stelle der General=Adjutant versieht), | 1 Regiments=Quartiermeister, 1 Staabs=Feldwebel, 1 Staabs= | Halbmondbläser, 1 Bataillons=Tambour; ferner aus 4 Com= | pagnien mit 4 Hauptleuten, 4 Ober= und 8 Unter=Lieutenants, 5 Feldwebeln, 4 Fourieren und 10 Unter=Officiern.

XI.

Bey den drey ersten Bataillons gilt für die Wahl | und Ernennung der Officiere und Unter=Officiere die folgende Regel:

Die Lieutenants werden von der Compagnie aus bis zu | sechs von der Bewaffnungs=Deputation für jede Stelle | vorzuschlagenden Personen, wovon die Hälfte aus den | Feldwebel, Fourier und Unter=Officiern, und wozu auch | ferner die ehemaligen Bürger=Officiere der Compagnie, | worin die Vacanz ist, wenn sie noch in den Jahren | der Pflichtigkeit sind, zu nehmen, gewählt.

Sie rücken ohne Weiteres unter sich auf, von Unter= zu | Ober=Lieutenants. Die Hauptleute werden von der | Bewaffnungs=Deputation ernannt, wozu ihr für jede | Stelle vier Personen aus der Compagnie, worin die | Stelle erledigt worden, präsentiert werden, welche die | sämmtlichen Officiere jedes Bataillons wählen.

[S. 68]

Die Majore bey allen vier Bataillonen werden von dem | Senate ernannt, nachdem Ihm von der Bewaffnungs= | Deputation dazu drey Personen aus den Officiern des | Bataillons zu jeder Stelle vorgeschlagen worden.

XII.

Die Unter=Officiere werden von ihren Unter=Officiern= | schaften, der Feldwebel und Fourier aber von der Compagnie, | auf den Vorschlag der Bewaffnungs=Deputation, gewählt.

XIII.

Bey dem vierten Bataillon werden die Stellen | der Hauptleute und der übrigen Officiere und Unter=Offi= | ciere (mit Ausnahme der ersten Ernennung, die der Be= | waffnungs=Deputation allein überlassen bleibt) künftig so | besetzt werden:

Daß die sämmtlichen Officiere des Bataillons der Be= | waffnungs=Deputation drey Personen zu der erledigten | Stelle vorschlagen, aus welchen diese einen Officier oder | Unter=Officier ernennt; wobey unter den Officieren und | Unter=Officieren gleich eine Anciennität zu bestimmen, | nach welcher sie in der Folge aufrücken. Nur solche Personen sind die Ernennung zu Officiers= | oder Unter=Officiers=Stellen anzunehmen verbunden, die | in dem Alter der Pflichtigkeit zu diesem Bataillon sind. Jeder, den die Ernennung zu einer Officier=Stelle ge= | troffen, oder der sie angenommen, ist drey Jahre hin= | durch sie zu bekleiden verbunden.

XIV.

In Rücksicht der Disposition des Senats über die | Bürger=Wehr sind zwischen Rath und Bürgerschaft besondere | Grundsätze vereinbart.

XV.

In Disciplinarsachen der Bürger=Wehr kann die | Bewaffnungs=Deputation eine angemessenen Anzahl derselben | /S. 69/ versammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, sofort den Senat | davon zu benachrichtigen und seine Genehmigung einzuholen.

Hierunter sind jedoch die gewöhnlichen Waffenübungen | nicht mitbegriffen, deren oberste Leitung der Bewaffnungs= | Deputation zusteht.

Die Befehle des Senats an den Obersten der Bürger= | Wehr gelangen nur durch die Bewaffnungs=Deputation | dahin.

XVI.

¹Der Bürgereid für die Bürger und der Haldi= | gungs=Eid für die Einwohner des Gebiets, soll künftig auch | die militärische Verpflichtung im Dienste der Bürger=Wehr | ausdrücken. ²Diejenigen aber, welche bey dem Eintritte in | die Bürger=Wehr solchen Bürger= oder Huldigungs=Eid noch | nicht geleistet haben, sollen folgenden Eid leisten:

„Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott! daß, nachdem | ich als Wehrmann in die Bürger=Wehr der freyen | Hansestadt Bremen aufgenommen bin, ich meine | Dienstpflichten als solcher getreu erfüllen und Wehr | und Waffen gut bewahren und erhalten will, so lange | ich der Bürger=Wehr angehöre. So wahr helfe mir Gott!“

XVII.

¹Zur Untersuchung und Bestrafung der Sub= | ordinations= und Dienst=Vergehen der Wehrmänner wird | ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der | Bürgerwehr“ niedergesetzt, welches besteht: Aus dem | Obersten, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, | einem Unter=Officier und drey Wehrmännern, welche von | der Bewaffnungs=Deputation jedesmal ernannt werden. | ²Außerdem gehört zu diesem Gerichte ein von der Bewaffnungs= | /S. 70/ Deputation zu ernennender Rechtsgelehrter als Auditeur; es | versteht sich übrigens, daß bey Kriegsgerichten über Wehr= | männer eines höhern Grades keine Wehrmänner eines ge= | ringern Grades Mitglieder des Gerichts seyn können.

Dem Kriegsgerichte muß jedesmal einer von den Com= | missarien des Senats zu der Bewaffnungs=Deputation | präsidiren.

XVIII.

Dieses Gericht erkennt nach den hierneben publi= | cirten Disciplinargesetzen.

XIX.

Halbjährig, nach der gewöhnlichen Zeit der | Wohnungs=Veränderung, werden durch die Bataillons= und | Compagnie=Chefs die Compagnie=Listen nachgesehen und | umgeschrieben.

¹Die Majore und Hauptleute müssen bey Veränderung | der Wohnung ihre Stelle niederlegen, brauchen jedoch nicht | als bloße Wehrmänner einzutreten und müssen bey Vacanzen | mit auf die Wahl zu Officier=Stellen gesetzt werden. ²Die | Lieutenants und Unter=Officiere

treten bey veränderter Wohn- | ung als bloße Wehrmänner ein, müssen aber bey ent- | stehen- | den Vacanzen wieder auf die Wahl zu Stellen ihres | Grades gesetzt werden.

In Hinsicht des 4ten Bataillons fällt jedoch die locale | Eintheilung und die Verpflichtung der Wehrmänner dazu, | nach ihren Wohnungen ganz hinweg; jeder Wehrmann wird | in diejenige Compagnie dieses Bataillons gestellt werden, | in welcher er nach den Umständen gehört.

[S. 71]

XX.

In Rücksicht der Waffenübungen wird die Regel | festgesetzt:

Daß die drey ersten Bataillons, bei der schon erlangten | Fertigkeit in den Waffen-übungen, nur an den Sonn- | tagen des September=Monats zu exerciren sind; daß das 4te Bataillon und vorzüglich die jedesmal dazu | neu Eingetretenen während zwey Sommer=Monaten an | den drey paßlichen Wochentagen, in den Abendstunden | exercirt werde; außerdem aber dieses ganze Bataillon | sich während dieser zwei Monate jeden Sonntag in den | Morgenstunden und während des übrigen Theils des | Jahres zweymal monatlich, versammele. Bey den | Waffenübungen dieses 4ten Bataillons ist vorzüglich | auf die Uebungen der Jäger, jedoch ohne Unterschied | der Compagnien, Rücksicht zu nehmen; die Unter=Officiere sind noch besonders zu üben, damit | sie im Stande seyn mögen, kleine Abtheilungen zu | unterweisen; übrigens sollen am ersten Sonntage im May und Novem= | ber die sämmtlichen Bataillons gemustert, und an jedem | der drey hohen Feste gleichfalls allgemeine Musterungen | gehalten werden; auch wird jedesmal am 18. October die gesammte Bürger= | Wehr unter die Waffen treten.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 16. und publicirt am 21. April 1817.

[735/1] Disciplinargesetze für die Bürger-Wehr der freyen Hansestadt Bremen in Gemäßheit der Obrigkeitlichen Verordnung vom 21. April 1817

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2313.] [2523.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-R.6.a.18., Bl. 1 – 4 (gedruckt).

[Bl. 1v.]^a

Disciplinargesetze | für | die Bürger=Wehr der freyen Hansestadt Bremen | in Gemäßheit | der Obrigkeitlichen Verordnung | vom 21. April 1817^b.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste der Bürger=Wehr, | und um die genaue Ausführung der ihr obliegenden Pflichten zu | sichern, zugleich aber, um Willkührlichkeiten der Vorgesetzten gegen | ihre Untergebenen zu vermeiden, sind folgende Disciplinargesetze zwi= | schen Rath und Bürgerschaft vereinbaret.

I. Von den | Strafen | im Allgemei= | nen.^c

1.

Für Dienstvergehungen können nur folgende Strafen ver= | hängt werden:

- 1) Strafdienste und Straf=Exercitien;
- 2) Gefängniß, (wozu ein schickliches besonders dazu dienendes Local | eingerichtet worden);

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 735.

^c Alle Abschnittsüberschriften im Originaldokument rechts bzw. links neben dem Normtext.

- 3) Oeffentlicher Verweis;
- 4) Verlust der Officier= oder Unterofficier=Stellen oder Herabsetzung | in den Graden, und
- 5) Ausschließung von der Bewaffnung.

2.

Ein jeder Lieutenant und Unterofficier, welchem ein Com= | mando anvertrauet ist, ist berechtigt, als Sicherungsmaaßregel, die | ihm im Commando Untergebenen zu verhaften, mit der Verpflichtung, | in der nämlichen Stunde seinem Compagnie=Chef den Fall zur Bestra= | fung oder weiteren Verfügung anzuzeigen. ²Außerdem können sie selbst | innerhalb der Gränzen ihres Commandos einen Strafdienst von einer | Ablösung zur andern (z. B. eine Strafschildwache oder Straf=Pa= | trouille) verfügen.

3.

Die Compagnie=Chefs und höheren Officiere sind verpflich= | tet, den ihnen solchergestalt angezeigten Fall einer Verhaftung in der | nämlichen Stunde zu untersuchen, und innerhalb der Gränzen ihrer | Cognition darüber zu entscheiden, oder ihn zur weiteren Anzeige zu | bringen.

[Bl. 1r.]

Die Compagnie=Chefs sind berechtigt, Arrest bis zu 24 Stunden, | die höheren Officiere aber bis zu 48 Stunden zu erkennen, wobey | ihnen indessen frey gelassen bleibt, denselben erst nach 12 oder 24 Stun= | den eintreten zu lassen.

Außer der ihnen freystehenden Verhaftung als Sicherheitsmaaß= | regel, sind sie auch zur Verfügung einer Strafwache oder einem anderen | Strafdienst bis zu der gewöhnlichen Ablösung, imgleichen zu Straf= | Exercitien, eine jede zu 3 Stunden, befugt.

Jeder Compagnie=Chef ist verpflichtet, von Zeit der Erlassung | solcher Verfügung, seinem Major binnen einer Stunde die von ihm | verfügten Verhaftungen anzuzeigen, welcher seinerseits, innerhalb der | Gränzen seiner Cognition, den Umständen nach, jene Strafe mildern | oder schärfen kann.

4.

Gefängnißstrafe bis vier Wochen, mehrere Strafdienste und | Exercitien, so wie alle Strafen der 3^{ten}, 4^{ten} und 5^{ten} Classe, können | nur von dem Kriegsgerichte erkannt werden.

Wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe | nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen | Gesetze unterworfen sind, wird der Schuldige dem Criminal=Gerichte | übergeben.

5.

Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsamkeit ver= | bunden; Besuche werden, ohne Erlaubniß der strafenden Behörde, bey | keinem Arrestanten zugelassen.

6.

Die öffentlichen Verweise werden förmlich, laut und vor der | Fronte der Compagnie, zu welcher der Verurtheilte gehört, durch den | Major seines Bataillons ertheilt; sie können mit der Gefängnißstrafe | verbunden werden.

7.

¹Die Ausschließung von der Bewaffnung geschieht öffentlich. | ²Das Urtheil wird durch den Auditeur dem Schuldigen vor der Fronte | seines Bataillons vorgelesen und er ist verpflichtet, die Uniform und | Waffenstücke unmittelbar hernach seinem Compagnie=Chef abzuliefern. | ³Die Erduldung dieser Strafe zieht die Unfähigkeit zu jedem Amte, auch | einem Ehrenamte, und den Verlust der Bürgerconventsfähigkeit nach | sich. ⁴Das Gericht ist indessen befugt, diese Strafe auf eine gewisse | Zeit, jedoch auf nicht weniger als drey Jahre, zu beschränken.

8.

Wiederholung eines Fehlers oder Vergehens kann nach den | Umständen mit einer Schärfung der Strafe geahndet werden, und muß | es in den Fällen, wo solches ausdrücklich in gegenwärtigen Gesetzen | verordnet ist.

[Bl. 2v.]

9.

Bey der Untersuchung von Dienstfehlern oder Vergehen kann | die strafende Behörde, bey gänzlicher Ermangelung anderer Beweise, | den Bericht eines Vorgesetzten als vollen Beweis gelten lassen, bis das | Gegentheil erwiesen ist; jedoch hat das Kriegsgericht die Befugniß, den | Umständen nach, und falls der Gang der Untersuchung dieses nothwen= | dig machen sollte, dem Berichterstattenden Officiere und Unterofficiere | auf den Antrag des Beklagten über diesen Bericht einen besondern Eid | abzunehmen.

II. Dienst= | pflichten und | Anwendung | der Strafen | auf deren | Uebertretung.

A. Pflichten | außer | der Dienstzeit.

10.

Der Wehrmann ist verpflichtet, seine Waffen und Mon= | tirung stetß rein und in gutem Stande zu erhalten, sie auch jederzeit, | wenn es gefordert wird, seinen Vorgesetzten in seiner Wohnung vor= | zuzeigen.

¹Werden Fehler an denselben gefunden, und diesen wird nicht | in der, von den Vorgesetzten bestimmten Frist abgeholfen, so kann der | Compagnie=Chef die Reinigung und Ausbesserung auf Kosten des Säum= | haften verfügen. ²Wiederholte Nachlässigkeit dieser Art wird mit Arrest | geahndet.

11.

Eine jeder vorsätzliche Verunreinigung oder Beschädigung | der Waffen und Montirungsstücke wird mit Gefängnißstrafe geahndet.

12.

Die Veräußerung derselben ist auch den Wehrmännern ver= | boten, welche sich solche selbst angeschafft haben; bey den übrigen wird | eine solche Handlung als Entwendung angesehen und der Schuldige | dem Criminalgerichte übergeben.

13.

¹Von seinem Gewehr darf der Wehrmann nur im Dienste | Gebrauch machen. Ausserdem darf er Uniform und Seitengewehr nur | an den hohen Festtagen und bey feyerlichen Gelegenheiten als Ehren= | kleid tragen. ²Die Vorgesetzten sind indessen berechtigt, einen jeden | Gebrauch der Uniformen ausser dem Dienste denen zu untersagen, welche | sich einen Mißbrauch dieser Befugnis haben zu Schulden kommen lassen.

Freywillige Waffenübungen mögen fernerhin wohl geschehen, | wenn dazu vorher die Erlaubniß des Compagnie=Chefs eingeholt ist, | der dabey seiner Instruction gemäß zu verfahren hat. (§. 19.)

Wer aber später als zwey Stunden nach Aufhörung des Dien= | stes, oder der Handlung, bey welcher das Tragen der Uniform erlaubt | ist, noch mit derselben angetroffen wird, ist von seinen Vorgesetzten | mit den zu ihrer Verfügung stehenden Strafen zu belegen.

14.

Alle zu der Bürger=Wehr gehörige Personen sind verpflich= | tet, sich ohnweigerlich zum Dienst zu stellen, wann sie von ihren Vor= | gesetzten dazu beordert werden; und es ist keiner berechtigt, sich dem | Dienste unter dem Vorwande zu entziehen, daß der Vorgesetzte nicht | zu dem Befehle befugt sey.

[Bl. 2r.]

¹Verletzungen dieser Pflicht können den Umständen nach mit allen | Graden der Strafen geahndet werden. ²Die niederen Grade finden An= | wendung, wenn der Fehler blos aus Nachlässigkeit; höhere, wenn er | mit Vorsatz begangen wurde; die höchsten, wenn der Schuldige sich im | Augenblicke der Gefahr dem Dienste entzogen hätte.

15.

In Absicht der erforderlichen Appelle und der Waffen= | übungen wird noch besonders bestimmt, daß derjenige, welcher ohne | Erlaubniß seines Compagnie=Chefs davon zurück bleibt, das erstemal | mit Straf=Exercitien, und bey einer Wiederholung im nämlichen hal= | ben Jahre vom Compagnie=Chef mit 12= bis 24 stündigem Arrest be= | legt werden soll, unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus böse= | lichem Vorsatze geschieht.

16.

¹Ein jeder Wehrmann ist verpflichtet, eine Abwesenheit | von mehr als acht Tagen dem Feldwebel seiner Compagnie, die Offi= | ciere ihrem Bataillons=Chef, anzuzeigen. ²Im Unterlassungsfälle kann | die Abwesenheit nie zu einer Entschuldigung dienen.

17.

¹Wer von der Bürger=Wehr für eine Zeitlang oder für | immer dispensirt zu werden wünscht, hat ein kurzes schriftliches Gesuch, | dem eine Bescheinigung der angegebenen Dispensationsgründe sofort | beyzufügen ist, seinem Compagnie=Chef einzureichen, der es mit seinem | Gutachten dem Bataillons=Chef zusendet. ²Dieser übergiebt es dann dem | Obersten, von welchem es der Bewaffnungs=Deputation zur Entschei= | dung vorgelegt wird.

18.

¹Es soll niemand aus anderen, als aus Gründen, die den | im Gesetze ausgedrückten Hauptgrundsätzen gemäß, dispensirt werden | dürfen. ²Ueber Leibesgebrechen oder körperliche Schwächen muß das | Gutachten einer darauf zu beeidigenden Commission von Aerzten eingeholt | werden, und darf die Bewaffnungs=Deputation allein auf ein Zeugniß | des Hausarztes keine Rücksicht nehmen.

19.

¹Auch außerhalb der Dienstzeit muß sich der Wehrmann aller | unbescheidenen Vorwürfe, Drohungen oder gar Beleidigungen gegen | seinen Vorgesetzten, auf Veranlassung von Dienstsachen, oder in Bezug | auf den Dienst der Bürger=Wehr, enthalten. ²Die Uebertretungen | werden wie Dienstvergehungen betrachtet und nach Maaßgabe ihrer | Größe und des Ranges des Vorgesetzten vom Gerichte mit den ver= | schiedenen Graden der Dienststrafen belegt, ohne daß deshalb die etwa | anzuwendenden schweren bürgerlichen Strafen wegfallen. ³Jedoch tritt | dabey die im Artikel 9 der Aussage eines Vorgesetzten beygelegten Be= | weiskraft in so fern nicht ein, als derselbe bey der Beleidigung selbst | als Parthey zu betrachten ist.

[Bl. 3v.]

B. Pflichten | nach eingetrete= | ner Dienstzeit.

1. Eintritt des | Dienstes.

20.

¹Ohne den durch die Bewaffnungs=Deputation ergehenden | Befehl des Senats kann kein Theil der Bürger=Wehr in Dienst gesetzt | werden. ²Der Genehmigung der Bewaffnungs=Deputation sind alle | freywillige Waffenübungen mit den Dienstwaffen auf öffentlichen Plätzen | unterworfen. ³Zu den Uebungen im Feuer ist jedesmal eine besondere | Erlaubniß von der Bewaffnungs=Deputation nachzusuchen. ⁴Für das | vierte Bataillon können die Uebungen im Feuer von der Bewaffnungs= | Deputation allgemein für gewisse Zeiten erlaubt werden. ⁵Die Ueber= | tretung kann, nach Maaßgabe der dabey Statt gefundenen Absicht, mit | allen Graden der Dienststrafen, und selbst mit den höchsten peinlichen | Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürgerlichen | Ruhe und Ordnung verbunden oder beabsichtigt war.

21.

Der Wehrmann tritt in den Dienst mit dem Eintritt der zu | seinen Dienstverrichtungen ihm bezeichneten Zeit, und aus demselben, | sobald er von seinem Vorgesetzten entlassen ist.

2. Dienstpflichten | im Allgemeinen.

22.

Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorsam gegen die | Vorgesetzten in allen Dienstsachen, und die genaue, unverdrossene und | muthige Ausführung aller Dienstverrichtungen sind im Allgemeinen die | Pflichten eines jeden Kriegers und auch des Wehrmanns.

Ihre Verletzung ist immer strafbares Dienstvergehen, auch wenn | dasselbe in diesen Gesetzen nicht besonders erwähnt seyn sollte.

3. Einzelne | Dienstpflichten.

a. Treue.

23.

Jeder Verrath an dem Staate, im Dienst begangen, | namentlich durch Zusammenrottirung und Einverständniß mit äußern | oder innern Feinden, gehört zur Cognition der peinlichen Gerichte, und | kann gegen die im Dienste befindlichen Wehrmänner mit den höchsten | Graden der von den Gesetzen auf den Hochverrath angedrohten Strafen | geahndet werden.

b. Muth.

24.

Feigheit im Dienste bewiesen, soll nach den Umständen mit | jedem Grade der Gefängnißstrafe, öffentlichem Verweise, Herabsetzung | im Grade und Ausschließung von der Bewaffnung bestraft werden.

c. Gehorsam | und Disciplin.

25.

¹Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten aus | bloßer Nachlässigkeit wird mit den Strafen belegt, zu deren Anwendung | die Vorgesetzten befugt sind. ²Auch können grobe und wiederholte Nach= | lassigkeiten dieser Art nach den Vorschriften des folgenden Artikels be= | straft werden.

26.

Wissentlicher Ungehorsam, Widersetzung mit Worten oder | Gebehrden, können, nach Bewandniß der bösen Absicht, mit ein= bis | achttägiger Gefängnißstrafe durch das Gericht geahndet werden.

27.

¹Die den Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen durch Worte | oder Gebehrden, werden vom Gerichte mit verhältnißmäßiger Gefängniß= | strafe belegt. ²Findet dasselbe die Beleidigungen schwerer, als daß sie mit | [Bl. 3r.] vierwöchentlicher Gefängnißstrafe gebüßt werden könnten, so ist der Fall | dem Criminal=Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.

28.

Thätliche Beleidigungen gegen einen Vorgesetzten im Dienst | ziehen Ausschließung von der Bewaffnung und außerdem die peinlichen | Strafen nach sich, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche | Vorgesetzte androhen.

Die Schildwachen und Patrouillen sind in Rücksicht der beyden | obigen Artikel dem Vorgesetzten gleich zu stellen.

29.

Mißbrauch der Waffen gegen dritte Personen, und andere unbe= | fugte Thätlichkeiten, sind den Dienststrafen unterworfen, ohne daß deshalb | nach Beschaffenheit solcher Fälle, die bürgerlichen Strafen wegfallen.

30.

Unter keinerley Vorwande darf die Bürger=Wehr, oder | ein Theil derselben, sich unter den Waffen, Berathung über öffentliche An= | gelegenheiten, erlauben.

Die Uebertreter setzen sich, den Umständen nach, einer Untersuchung | und Bestrafung durch die bürgerlichen Gerichte aus.

d. Ordnung und | genaue Ausfüh= | rung der Dienst= | verrichtungen.

31.

Der Wehrmann darf im Dienst den ihn angewiesenen Platz | oder Posten unter keinerley Vorwand verlassen, ohne daß es ihm von | seinen Vorgesetzten erlaubt worden.

¹Gegen die Uebertreter findet wenigstens eine dreytägige Gefäng= | nißstrafe statt. ²Wenn eine Schildwache sich dieses Vergehens schuldig | macht, so wird immer eine sechs= bis achttägige Gefängnißstrafe angeordnet.

32.

Trunkenheit im Dienste wird mit Gefängnißstrafe von einem | bis zu drey Tagen bestraft; für Schildwachen ist die Strafe doppelt.

Sie kann auch nie bey anderen Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen, sondern die auf diese gesetzte Strafe soll vielmehr den | Umständen nach geschärft werden können.

33.

Der Schlaf auf dem Posten zieht eine Gefängnißstrafe von | einem bis drey Tagen nach sich; jedoch kann auch, wann es die Umstände | erheischen sollten, eine stärkere Strafe erkannt werden.

34.

Wer einen Arrestanten aus Fahrlässigkeit entwischen läßt, | kann nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit mit Gefängnißstra= | fen bis zu vier Wochen belegt werden.

35.

¹Geschieht es vorsätzlich, so gehört, wenn der Arrestant sich | wegen eines ihm angeschuldigten bürgerlichen Verbrechens in Haft befand, | die Untersuchung und Bestrafung vor das Criminal=Gericht. ²Wo dieses | nicht der Fall, wird er von dem Kriegsgerichte mit Gefängnißstrafe bis 4 Wo= | chen belegt, und kann damit ein öffentlicher Verweis verbunden werden.

36.

Kleine Exercier= und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im | Anzuge, verspätete Stellung zum Dienste, werden mit einfachen Ver= | /Bl. 4v./ weisen und den Umständen nach mit den im Art. 1. unter 1 und 2 aufge= | führten Strafen belegt.

37.

Auf gleiche Weise werden geringe Unanständigkeiten im | Dienste geahndet, wohin das Tabacksrauchen, Plaudern, Gelächter und | Possen unter dem Gewehre und in Reihe und Gliede gehören.

38.

Die Dienstpflichten der Officiere und Unterofficiere sind in | einem besonderen Reglement, welches zugleich mit diesen Gesetzen publicirt | worden, möglichst genau bestimmt worden.

39.

¹Den Wehrmännern steht bey jedem Excesse der Officiere und | Unterofficiere in dem, diesen zustehenden, oder besonders übertragenen | Commando, oder in den Graden der ihnen zustehenden Bestrafung von | Dienstvergehen, der Weg der Beschwerde an die Bewaffnungs=Deputation | frey. ²Sie haben jedoch die Beschwerde dem zunächst vorgesetzten Officier | anzuzeigen, welcher verpflichtet ist, am nämlichen Tage, der Bewaffnungs= | Deputation davon zu berichten.

Die Ahndung solcher Excesse der Officiere und Unterofficiere, mit | allen für die Wehrmänner verordneten Strafen, und den Umständen nach, | außerdem noch mit Herabsetzung im Grade, wird durch das Kriegsgericht | erfolgen.

4. Pflichten der | Officiere und | Unterofficiere.

40.

Die Verletzung der Dienstpflichten der Officiere und Unteroffi= | ciere zieht strengere Strafen nach sich, als die der übrigen Wehrmänner.

Wegen grober Nachlässigkeiten und vorsätzlicher Verletzung der | Dienstpflichten kann, außer den für die bloßen Wehrmänner angedroheten | Strafen noch die Herabsetzung im Grade gegen sie erkannt werden.

Eine bewiesene Feigheit zieht diese Strafe immer nach sich.

41.

Die Officiere und Unterofficiere, insbesondere die Comman= | danten der Posten und Detachements, sind verpflichtet, allen Dienst= | fehlern und Vergehungen der ihnen untergebenen Mannschaft, nach Kräf= | ten vorzubeugen, dieselben zu bestrafen, oder bey ihren Vorgesetzten zur | Anzeige zu bringen.

Nicht minder sind die höheren Officiere verpflichtet, auf die Dienst= | fehler und Vergehungen der ihnen untergebenen Officiere und Unteroffi= | ciere zu achten, und solche erforderlichen Falls höheren Orts zur Anzeige | zu bringen.

Eine jede Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflicht macht sie | selbst für die Fehler und Vergehungen ihrer Untergebenen verantwortlich.

42.

Es ist den Officiern und Unterofficieren das Tragen der | Waffen und Uniform zwar überlassen; allein sie sind für jeden Mißbrauch | und jede Entwürdigung derselben verwantwortlich^a, und ein in der Uniform | begangener Unfug, hat außer der bürgerlichen Strafe, noch eine Dienst= | strafe zur Folge.

[Bl. 4r.]

43.

¹Die Officiere und Unterofficiere dürfen nie vergessen, daß | ihre Untergebene Bürger und außer dem Dienste ihnen gleich sind. ²Sie | haben daher in ihren Zurechtweisungen, insbesondere bey den ohne bösen | Vorsatz begangenen Fehlern, die möglichste Schonung zu beobachten, und | sich aller beleidigenden Ausdrücke zu enthalten.

III. Von dem | Kriegsgericht | der | Bürger=Wehr.

44.

Die Bewaffnungs=Deputation ernennt das Personal des | Kriegsgerichts der Bürger=Wehr.

45.

¹Alle sich zur Beurtheilung des Kriegsgerichts eignenden Fälle | sind durch den Adjutanten des Bataillons dem Auditeur anzuzeigen, der | davon dem vorsitzenden Mitgliede der Bewaffnungs=Deputation Nachricht | giebt. ²Diese bestimmt dann zwey Officiere, um als Beysitzer bey dem | Verhör des Auditeurs, gegenwärtig zu seyn.

¹Wenn die Sache gehörig instruiert und zum Urtheile reif ist, setzt | das vorsitzende Mitglied des Gerichts die Sitzung des letzteren an. ²Fin= | det das Gericht, daß der Fall, außer der Dienststrafe, noch eine bürger= | liche nach sich ziehe, oder daß er bloß zur Cognition des bürgerlichen Ge= | richts gehöre, so verweist dasselbe die Sache dahin, worauf der Audi= | teur schuldig ist, die Acten und diesen Bescheid an das Unter=Criminal= | Gericht zu remittiren.

46.

¹Der Angeschuldigte wird zu dem Verhöre, so wie zu der | Sitzung des Gerichts, durch den Feldwebel, mittelst schriftlicher abschrift= | lich zu hinterlassender Citation, auf ungestempelten Papier, vorgefordert. | ²Stellt er sich nicht ein, so kann das Gericht, oder bey dem Verhören der | Auditeur seine Herbeyholung sofort oder zu einer andern Sitzung verfügen.

Sollen Zeugen vernommen werden, so sind diese auf die nämliche | Weise durch den Feldwebel zu laden.

47.

¹Wenn Gefängnißstrafe auf länger als drey Tage, oder die | Strafe des 3^{ten}, 4^{ten} und 5^{ten} Grades von dem Kriegsgericht der Bürger= | Wehr erkannt worden, so findet davon eine Berufung an das Ober= | Criminal=Gerecht statt. ²Diese muß aber innerhalb von drey Tagen, durch | Anzeige an den Auditeur, nach Anleitung der Gerichtsordnung^b §. 522, | eingelegt werden, nach deren Ablauf sonst die Strafe vollzogen wird. ³In | Betreff des weiteren Verfahrens treten die §§. 523 bis 526 der Gerichts= | Ordnung ein.

Alle geringeren Strafen werden sofort in Ausübung gebracht.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Dok. 730/1.

[735/2] Verordnung über die Reduction der Bürger-Wehr und die Bildung eines vierten Bataillons vom 21. April 1817

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2313.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 72 – 74 (gedruckt).

[S. 72]

17. Verordnung über die Reduction der Bürger= | Wehr und die Bildung eines vierten | Bataillons.

In Gemäßheit der heutigen Verordnung über die verbesserte | Einrichtung der Bürger=Wehr dieser freyen Hansestadt ist die | Verbindlichkeit der Bürger und Einwohner der Stadt und | des Gebiets zum Dienste bey den drey ersten Bataillons | für jetzt auf das Alter vom vollendeten fünf und zwanzigsten | bis zum vollendeten fünf und dreyßigsten Jahre, und zum | Dienste bey dem neu zu errichtenden vierten Bataillon vom | vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünf= und | zwanzigsten Jahre beschränkt und festgesetzt worden.

Die Ausführung, sowohl der hiernach bey den drey ersten | Bataillons zu bewirkenden Reduction, als auch der Zuziehung | der bisher Uebergangenen zu denselben, in so fern ihnen keine | gesetzlichen Befreyungs=Gründe zur Seite stehen, und die | Einrichtung des vierten Bataillons ist der Bewaffnungs= | Deputation überlassen worden.

Der Senat fordert Seine Mitbürger hierdurch auf, den | von denselben zu diesem Zweck zu treffenden Anordnungen | überall gehörige Folge zu leisten; in der sicheren Erwartung, | daß von ihnen Allen zu der Erreichung eines so wichtigen | Zwecks, wie die Einrichtung einer gehörig geordneten und | ehrenvollen Bürger=Wehr ist, eifrig und gewissenhaft werde | mitgewirkt werden. Insbesondere erwartet Er von jedem | Bürger und Einwohner die genaue und sorgfältige Beant= | wortung der Fragen, welche von der Bewaffnungs=Depu= | [S. 73] tation zum Behuf der Organisation werden vorgelegt | werden.

So viel insonderheit das zu bildende vierte Bataillon | betrifft, so sind in Gemäßheit der von Rath und Bürgerschaft | gefaßten Beschlüsse bey der jetzigen ersten Einrichtung alle | Bürger und Einwohner von Stadt und Gebiet und deren | Söhne zu demselben zuzuziehen, welche in diesem laufenden | Jahre das ein und zwanzigste Jahr angefangen haben, oder | anfangen werden, bis zu denen, welche in diesem Jahre | das fünf und zwanzigste Jahr vollenden; für die Zukunft | werden jedes Jahr im Frühling alle Männer zugezogen | werden, welche am 1. März solchen Jahres das zwanzigste | Jahr bereits zurückgelegt haben, und auf gleiche Weise (jedoch | mit Rücksicht auf die §. 1 der heutigen allgemeinen Ver= | ordnung enthaltenen Vorschrift) Alle von dem Bataillon | austreten, welche zu gedachter Zeit das fünf und zwanzigste | Jahr vollendet haben.

Die Ernennung zu den Officiers= und Unter=Officiers= | Stellen bei diesem vierten Bataillon ist, mit Ausnahme des | Majors, für diese erste Einrichtung, der Bewaffnungs= | Deputation überlassen, und ihr empfohlen worden, dazu | möglichst erfahrene Ober= und Unter=Officiere zu wählen, es | mögen solche aus der bisherigen Bürger=Wehr gezogen werden, | oder aus sonst gedienten Personen der Bürger bestehen.

Festgesetzte Besoldungen werden bey diesem Bataillon | erhalten:

der Staabs=Feldwebel,

die Feldwebel,

[S. 74]

der Staabs=Halbmondbläser,

der Staabs=Tambour,

die Tamboure und

die Halbmondbläser.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 16ten und publicirt am 21. April 1817.

[735/3] Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr vom 29. Juni 1835

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2313.] [2399.] [2405.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1835, S. 71 – 86 (gedruckt).

[S. 71] . . .

12. Verordnung über die abgeänderte Einrichtung | der Bürgerwehr.

Nachdem in Betreff der Bürgerwehr, zufolge statt= | gefundener verfassungsmäßiger Berathungen, verschiedene | wesentliche Abänderungen beschlossen sind, wodurch meh= | rere Bestimmungen und Vorschriften der Verordnung vom | 21. April 1817^a modificirt worden, so macht der Senat | auf den Grund dieser Beschlüsse nunmehr die für die | Bürgerwehr fernerhin geltenden gesetzlichen Vorschriften | im Nachstehenden zur allgemeinen Nachachtung bekannt | und verordnet demzufolge:

Art. I.

Alle waffenfähigen Männer, welche in der | Stadt und deren Gebiete Bürger oder Eingessene sind | und deren Söhne, gehören vom vollendeten 22sten Jahre | bis zum vollendeten 35sten Jahre zu der bewaffneten | Bürgerwehr, wobei jedoch nicht der Geburtstag jedes | einzelnen Pflichtigen, sondern das Kalenderjahr, in | welchem zur Zeit des im Frühling stattfindenden Aufrufs | jeder resp. das 22ste oder 35ste Jahr vollendet, zur Richt= | schnur dient.

Art. II.

Ausgenommen von der Pflicht, die Waf= | fen zu tragen, sind:

[S. 72]

- 1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, dessen Syn= | dici und der Archivar;
- 2) die Mitglieder der Bewaffnungs=Deputation;
- 3) die acht Instituts=Diaconen, während sie diese | Stelle bekleiden;
die gesammte übrige Diaconie ist an den Sonn= | und Festtagen von den Uebungen dispensirt;
- 4) die Beamten und Officianten bei den Gerichten, | den Canzleien, der Polizei und den Posten, wie auch die | Gefangenwärter, auch die öffentlich angestellten Nacht= | wächter;
die Secretarien des Civilgerichts und der | Expeditions=Secretair sind nicht ausgenommen= | men, jedoch gilt in Hinsicht ihrer und aller | sonstigen Bediensteten des Staats der Grund= | satz, daß, sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer | Amtspflicht zusammen trifft, sie vom Dienste | der Bürgerwehr zu dispensiren sind;
- 5) der Generaleinnehmer, die Accisebeamten und | Consumtions=Diener;
- 6) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer | an den Schulen, wie auch die von den Academien zurück= | kehrenden Candidaten der Theologie, desgleichen alle | Schullehrer, welche in Folge erlangter Concession Schu= | len halten, mit Einschluß der bei den öffentlichen und | Kirchspielsschulen angestellten Unterlehrer;
- 7) die Aerzte und Wundärzte, desgleichen die Apo= | theker und deren Gehülfen;

[S. 73]

- 8) alle, die schon in wirklichen Kriegsdiensten stehen; | diejenigen, welche bei dem Hanseatischen Mi= | litair als Officiere gestanden haben, brauchen | nur dann einzutreten, wenn sie in dem näm= | lichen Grade als Officiere gewählt oder ange= | stellt werden;

^a Dok. 735.

- 9) diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder | körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu seyn be= | funden sind, (vergl. Art. VI.)

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst lei= | sten, und kann keinen Andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, | welche, unerachtet sie über das gesetzliche Alter hinaus | sind, an der Waffen=Ehre Theil zu nehmen wünschen, | davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Art. III.

Ausgeschlossen von der allgemeinen Be= | waffnung sind:

- 1) die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs= | Deputation unbenommen, die Fremden, welche am Waf= | fendienste Theil zu nehmen wünschen, in sofern sie gute | Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich selbst | ausrüsten können, in die Bataillone, wohin sie nach ih= | rer Wohnung gehören, aufzunehmen;
- 2) diejenigen, die keine zureichenden bürgerlichen | Erwerbsquellen nachzuweisen im Stande sind;
- 3) die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, ver= | dächtige Gesinnung, feiges Betragen oder entehrende | Strafen nach dem Urtheile der Bewaffnungs=Deputation | der Waf= | fen=Ehre unwürdig machen.

[S. 74]

- 4) Würde auch ein Officier oder Unterofficier sich | gerichtlich für fallit erklären, so wird er vom Dienste | der Bürgerwehr so lange ausgeschlossen, bis er seine | Gläu= | biger befriedigt haben wird.

Art. IV.

Wer von den zur Bürgerwehr Verpflich= | teten, als Gelehrter, Kaufmann, Handwerker oder sonst | zu seiner Bildung oder seiner Geschäfte wegen, Bremen | oder dessen Gebiet auf längere oder kürzere Zeit verlassen | will, muß dazu Urlaub bei der Bewaffnungs=Deputation | nachsuchen und erwirken, jedoch muß er, wenn diese Ab= | wesenheit in die beiden ersten Jahre seiner Dienstzeit | fällt, die versäumten besondern Vorübungen (Art. VIII.) | nachholen.

Art. V.

Hinsichtlich des Eintritts in die Bürger= | wehr sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) Es wird jährlich zu einer von der Bewaffnungs= | Deputation zu bestimmenden Zeit von jedem Feldwebel | in seinem Districte mittelst einzureichender gedruckter Zet= | tel Umfrage gehalten werden, ob ein Genosse des Haus= | standes oder der Familie im Laufe des Jahres das 22ste | Jahr vollendet, und sind diese Listen vollständig und der | Wahrheit gemäß auszufüllen. Für jede wahrheitswidrige | Angabe oder Verschweigung ist eine Geldstrafe von | 5 Rthlr. zu erlegen.
- 2) Auf den demnächst zu erlassenden Aufruf zur | Einstellung der in dem Jahrgange der Wehrpflichtigkeit | Eingetretenen haben sich die Anwesenden selbst, für die | Abwesenden aber deren Eltern, Vormünder oder Pflege= | eltern, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu melden, | [S. 75] und die Ursache, die Dauer und den Ort der Abwesen= | heit anzugeben.
Diese Angabe ist von denselben, so lange die Abwe= | senheit dauert, jährlich in den durch den Aufruf festge= | setzten Anmeldungs=Terminen bei gleicher Strafe zu wie= | derholen.
Ueber diese Anmeldungen soll ein besonderes Absenten= | Register angelegt und fortgeführt werden.
- 3) Jeder aus der Fremde Zurückkehrende, bisher | abwesend Gewesene, er mag als solcher angemeldet wor= | den seyn oder nicht, ist verpflichtet, sich innerhalb sechs | Wochen nach seiner Rückkehr bei der General=Adjutantur | zu melden und zwar bei gleicher Ordnungsstrafe.
- 4) Diese verschiedenen Strafge= | lder werden von der | Polizei=Behörde auf Ersuchen der Bewaffnungs=Depu= | tation eingezogen, jedoch ist letztere, auf etwa an sie | gelangende begründete Reclamation, dieselbe zu erlassen | oder zu ermäßigen befugt.

- 5) Jeder nach vollendetem 23sten Jahre erst in die | Bürgerwehr Eintretende wird noch während Eines Jah= | res, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen | Wehrmännern, zu den vorgeschriebenen besondern Waffen= | übungen (Art. VIII.) angehalten werden.

Art. VI.

Jeder, der wegen Leibesgebrechen und | körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu seyn be= | haupten will, hat eine schriftliche Reclamation an die | Bewaffnungs=Deputation einzureichen, welche hiernächst | den Reclamanten vorfordern und durch einen Arzt und | [S. 76] Wundarzt untersuchen lassen, sodann aber über die Re= | clamation entscheiden wird.

Zu dem Ende wird Folgendes vorgeschrieben:

- 1) Der Gesundheitsrath ist beauftragt, eine sorg= | fältige Aufzählung der Krankheiten und körperlichen Feh= | ler, welche zum Dienste der Bürgerwehr untauglich | machen, auszuarbeiten und der Bewaffnungs=Deputation | einzureichen, welche alsdann zur Grundlage der Instruc= | tion für die bei der Untersuchung zugezogenen Gesund= | heitsbeamten dienen soll.
- 2) Die Reclamanten werden vor eine Sitzung der | Bewaffnungs=Deputation mittelst schriftlicher Ladung vor= | gefordert. Wer auf gehörige Ladung nicht erscheint, wird | angesehen, als habe er seine Reclamation zurückgenom= | men, welches Präjudiz in der Ladung ausgedrückt seyn | soll.
- 3) In den Reclamationssitzungen sollen, außer ei= | nigen Mitgliedern der Deputation und dem Obersten der | Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen seyn. Letztere werden dazu vom Senate und zwar in ge= | doppelter Zahl, um sich ablösen zu können, ohne Rück= | sicht auf ihr Lebensalter, ernannt, und dann ordnungs= | mäßig beeidigt. Alle zwei Jahre geht der Reihe nach | einer von ihnen ab.
- 4) Nach angehörttem Ausspruche dieser drei Sach= | verständigen entscheiden die anwesenden Mitglieder der | Deputation über die Reclamation, wenn sie der Art ist, | daß die Sachverständigen sofort ein Urtheil darüber ab= | geben können.

[S. 77]

- 5) Wäre aber das angegebene Uebel der Art, daß | es durch äußere Merkmale nicht genügend erkennbar wäre, | so muß der Reclamant angeben, auf wen er sich als | Zeugen beruft. Ist dieses ein Arzt oder Wundarzt, so | wird demselben von Seiten der Deputation ein gedruckter | Schein zugestellt, worin er auf seinen Bürgereid zu be= | scheinigen hat, ob seines Wissens der Wehrpflichtige an | dem vorgeschützten, namentlich von ihm anzugebenden | Uebel leide. Andere nicht in dieser Form abgegebene Be= | scheinigungen sollen nicht zugelassen werden. In wiefern Zeugnisse auswärtiger Aerzte oder Wund= | ärzte zuzulassen seyen, hat die Deputation den Umstän= | den nach zu ermitteln.
- 6) Kann ein Reclamant sich nicht auf das Zeugniß | eines Arztes oder Wundarztes berufen, so hat er zwei | oder drei glaubwürdige Männer namhaft zu machen, | welchen dann ebenfalls ein solcher Schein zugestellt wird, | worin sie ihre Erklärung an Eidesstatt abzugeben haben. Diese sub 4 und 5 erwähnten Zeugnisse sollen ver= | siegelt bei der General=Adjutantur eingereicht und erst in | der Sitzung eröffnet werden.
- 7) Es ist dem Ermessen der Bewaffnungs=Deputa= | tion überlassen, den Umständen und der Beschaffenheit | des Uebels nach, die Freilassung für die ganze Dienstzeit | oder nur für einen gewissen Zeitraum zu bewilligen.
- 8) Indessen sollen für die Freizulassenden zwei | Classen eingeführt werden. In die erste Classe gehören | diejenigen, welche gänzlich freigelassen werden. In die | zweite Classe aber solche, die nur von den Waffen= | [S. 78] übungen und dem ordentlichen Dienste entlassen werden. | Letztere werden zwar nicht eingekleidet und bewaffnet, | bilden aber in soweit eine Reserve, daß dem Staate vor= | behalten bleibt, ihren Dienst bei etwa erforderlichen | Wachtdiensten, Brandwachen und ähnlichen Veranlassun= | gen in Anspruch zu nehmen. Zu dem Ende sollen sie bei |

den Compagnien eingeschrieben werden und demzufolge | verpflichtet bleiben, sich dabei einzufinden, wenn die | Bewaffnungs=Deputation es nöthig achtet.

Art. VII.

Es können auch Männer, welche in den | Jahren der Bürgerwehrpflichtigkeit sind, zur Bedienung | der Feuersprützen angestellt und den Brand=Compagnien | zugetheilt werden.

Sie sind alsdann in der Stadt und den Vorstädten | von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bür= | gerwehr frei, können aber in außerordentlichen und drin= | gen Fällen von der Bewaffnungs=Deputation aufge= | rufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu | nehmen.

Im Gebiete sind nur die bei den Brand=Corps an= | gestellten Vorsteher derselben (Officiere und Unterofficiere) | von der Bürgerwehr frei.

Allein es gelten für diese Anstellungen folgende | Vorschriften:

- 1) daß ohne Vorwissen der Bewaffnungs=Deputa= | tion keine Wehrpflichtigen bei den Brand=Compagnien | anzustellen sind und deshalb die Brandlöschungs=Depu= | tation (im Gebiete die Landherren) sich mit ihr über die | Abzuberufenden zu verständigen haben;

[S. 79]

- 2) daß jeder in eine Brand=Compagnie Uebertre= | tende, nur so lange, als er wirklich bei derselben ange= | stellt bleibt, von der Bürgerwehr frei ist und daher bei | dem Austritte aus jener, innerhalb der wehrpflichtigen | Jahre, sich bei Vermeidung der oben für die Anmeldung | festgesetzten Ordnungsstrafe wieder zu melden und in die | Bürgerwehr einzutreten hat.

Art. VIII.

Das erste Jahr des Eintritts eines | Wehrmannes soll blos zur vorläufigen Einübung in dem | Gebrauche der Waffen und den übrigen Vorbereitungen | zu seiner wirklichen Einrangirung benutzt werden, der | Neueintretende wird daher noch nicht uniformirt, nimmt | auch an den allgemeinen Uebungs= und sonstigen Dien= | sten noch keinen Theil.

In dem zweiten Jahre aber, worin er sein 23stes | Jahr vollendet, wird er wirklich in das Bataillon, zu | welchem er nach seiner Wohnung gehört, völlig unifor= | mirt einrangirt, und soll während dieses Jahres, noch | außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehr= | männern, zu abgesonderten Waffenübungen unter beson= | derer Leitung des Stabs= und der Bataillonsfeldwebel | angehalten werden.

Die Wehrmänner tragen im Dienste die vorgeschrie= | bene Uniform, welche ihnen sammt der Armatur gelie= | fert wird.

Jeder, jetzt und künftig von dem Dienste der Bür= | gerwehr Austretende, muß die große und kleine Armatur | und in der Regel auch die ihm vom Staate gelieferten | Kleider abliefern.

[S. 80]

Art. IX.

Die bestehende „Bewaffnungs=De= | putation“ hat die unmittelbare Aufsicht und oberste | Verwaltung der Bürgerwehr.

Sie besteht aus Mitgliedern des Senats und der | Bürgerschaft und dem Obersten der Bürgerwehr.

Art. X.

¹Der Oberst ist der Anführer der gesamm= | ten Bürgerwehr. ²Er muß hiesiger Bürger seyn. ³Seine | Ernennung geschieht vom Senate aus drei von der Be= | waffnungs=Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Per= | sonen.

Art. XI.

¹Dem Obersten wird eine besoldete Mili= | tairperson mit dem Range eines Hauptmanns als Gene= | ral=Adjutant zugeordnet. ²Die Ernennung desselben ge= | schieht ebenfalls vom Senate aus drei von der Bewaff= | nungs=Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

Für jetzt bleibt es indessen bei der Einrichtung, daß | die Geschäfte des General=Adjutanten auch von dem | Obersten besorgt werden.

Art. XII.

¹Die Bürgerwehr bleibt nach den dafür | bestehenden Localbezirken in drei Bataillons und jedes | Bataillon in vier Compagnien eingetheilt. ²Die Wehr= | männer werden nach ihrer Wohnung den Bataillons und | Compagnien zugetheilt.

Das bestehende allgemeine Dienstreglement für die | Bürgerwehr bleibt in Kraft, und ist darin der Umfang | der Dienstpflichten nach den verschiedenen Graden genau | bestimmt.

Art. XIII.

Der Stab des ganzen Regiments be= | steht, außer dem Obersten und dem General=Adjutanten, | *[S. 81]* aus einem Regiments=Quartiermeister, dem Auditeur, | wozu die Bewaffnungs=Deputation einen Rechtsgelehr= | ten ernannt, einem Stabs=Feldwebel und einem Stabs= | Fourier.

Art. XIV.

Jedes der drei Bataillons hat einen | Major, einen Quartiermeister, einen Adjutanten und | einen Bataillons=Feldwebel.

Dem Stabs= und den Bataillons=Feldwebeln liegt | vornehmlich die Einübung der neu eintretenden Mann= | schaft als Exerciermeister auf, und genießen sie deshalb | eine Besoldung.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, drei Lieu= | tenants, einen Feldwebel, einen Fourier und zehn Un= | terofficiere.

Die Regiments=, Bataillons= und Compagnie= | Schreiber sind abgeschafft und es werden die Schreiber= | beiten von dem Stabs=Feldwebel, dem Stabs=Fourier, | den Bataillons=Feldwebeln und den Fourieren verrichtet.

Art. XV.

Für die Wahl und Ernennung der Offi= | ciere und Unterofficiere gelten folgende Vorschriften:

- 1) Die Lieutenants werden von der Compagnie | aus bis zu sechs von der Bewaffnungs=Deputation für | jede Stelle vorzuschlagenden Personen gewählt.
Die Vorzuschlagenden können aus dem ganzen Ba= | taillon genommen werden, müssen aber zur Hälfte aus | Feldwebeln, Fourieren und Unterofficiern bestehen; auch | sollen die Officiere des aufgelösten 4ten Bataillons, so= | fern sie in dem Bezirke des Bataillons, zu welchem die | *[S. 82]* Compagnie, welche zu wählen hat, gehört, wohnen, mit | vorgeschlagen werden können.
Sie rücken ohne Weiteres unter sich auf von Unter= | zu Oberlieutenants.
- 2) Die Hauptleute werden von der Bewaffnungs= | Deputation ernannt, wozu ihr für jede Stelle vier Per= | sonen präsentirt werden, welche die sämtlichen Officiere | jedes Bataillons wählen. Auch bei diesen Vacanzen | können die Officiere des 4ten Bataillons, die in dem | Districte wohnen, mitgewählt und präsentirt werden.
- 3) Die Majore werden von dem Senate ernannt, | nachdem Ihm von der Bewaffnungs=Deputation dazu | drei Personen aus den Officiern des Bataillons zu jeder | Stelle vorgeschlagen worden.
- 4) Die Unterofficiere werden von ihrer Unterofficier= | schaft, der Feldwebel und Fourier von der Compagnie | auf den Vorschlag der Bewaffnungs=Deputation gewählt. Die den Compagnieen zustehenden Wahlen sub 1 | und 4 sollen bei Gelegenheit der Waffenübungen oder | Musterungen, jedoch allemal vor dem Beginn derselben, | nach Absetzung der Gewehre, vorgenommen werden.

Art. XVI.

In Rücksicht der Disposition des Se= | nats über die Bürgerwehr, sind zwischen Rath und Bür= | gerschaft besondere Grundsätze vereinbart.

Art. XVII.

In Disciplinarsachen der Bürgerwehr | kann die Bewaffnungs=Deputation eine angemessene Zahl | derselben versammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, so= | fort den Senat davon zu benachrichtigen und dessen Ge= | nehmigung einzuholen.

[S. 83]

Die gewöhnlichen Waffenübungen, deren oberste Lei= | tung der Bewaffnungs=Deputation zusteht, sind indessen | darunter nicht mit begriffen.

Art. XVIII.

Die Befehle des Senats an den | Obersten der Bürgerwehr gelangen nur durch die Bewaff= | nungs=Deputation dahin.

Art. XIX.

¹Der Bürger=Eid für die Bürger, und | der Huldigungs=Eid für die Einwohner des Gebiets, | wird auch die militairische Verpflichtung im Dienste der | Bürgerwehr mit befas= sen. ²Diejenigen aber, welche bei | dem Eintritte in die Bürgerwehr, solchen Bürger= oder | Huldigungs=Eid noch nicht geleistet haben, sollen folgen= | den Eid leisten:

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott, daß, | nachdem ich als Wehrmann in die Bürgerwehr | der freien Hansestadt Bremen aufgenommen bin, | ich meine Dienst= pflichten als solcher getreu erfül= | len und Wehr und Waffen gut bewahren und | erhalten will, so lange ich der Bürgerwehr an= | gehöre.
So wahr helfe mir Gott!

Art. XX.

¹Zur Untersuchung und Bestrafung der | Subordinations= und Dienstvergehen der Wehr= männer wird | ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der Bür= | gerwehr“ nieder= gesetzt. ²Einer von den Commissarien des | Senats bei der Bewaffnungs=Deputation führt darin | allemal den Vorsitz, und besteht es außerdem: aus dem | Obersten, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieute= | nant, einem Unterofficier und drei Wehrmännern, wel= che | [S. 84] von der Bewaffnungs=Deputation jedesmal ernannt wer= | den. ³Sodann gehört dazu der Auditeur.

Bei Kriegsgerichten über Wehrmänner eines höheren | Grades können Wehrmänner eines geringeren Grades nicht | Mitglieder seyn, sondern muß die Zahl aus der Classe | des in Untersuchung Gezogenen vervollständigt werden.

Art. XXI.

Dieses Gericht erkennt nach den be= | sonders erlassenen Disciplinar=Gesetzen^a.

Art. XXIII.

Halbjährlich, nach der gewöhnlichen | Zeit der Wohnungsveränderung, werden durch die Ba= | taillons= und Compagnie=Chefs die Compagnie=Listen | nachgesehen und umge= schrieben, wobei sie sich der Bei= | hülfe der Feldwebel zu bedienen haben.

¹Die Majore und Hauptleute müssen, wenn sie in | einem andern Bataillonsbezirke ihre Wohnung nehmen, | ihre Stellen niederlegen, brauchen jedoch nicht als bloße | Wehrmänner einzutreten und müssen bei Vacanzen mit | auf die Wahl zu Officiern gesetzt werden. ²Die Lieute= | nants und Unterofficiere treten bei veränderter Wohnung | (und zwar erstere, wenn sie ihren Bataillons=, letztere, | wenn sie ihren Compagnie=Bezirk verlassen haben) als | bloße Wehrmänner ein, müssen aber bei entstehenden Va= | canzen wieder auf die Wahl zu Stellen ihres Grades ge= | setzt werden.

Art. XXIII.

In Rücksicht der Waffenübungen werden folgende | Regeln vorgeschrieben:

- 1) in dem ersten Jahre, wo die neue Mannschaft | noch nicht einrangirt wird, soll dieselbe von den als Exer= | [S. 85] ciermeister designirten Stabs= und Batail= lons=Feldwebeln | eingeübt werden, welche Vorübungen in kleinen Abthei= | lungen in den Abendstunden vorgenommen werden sollen.
Diese Uebungen stehen unter der Aufsicht des Ober= | sten, welcher nach den grö= ßeren oder geringeren Fort= | schritten der jungen Mannschaft die Dauer derselben er= | messen wird.
- 2) Im nächsten Jahre, als dem ersten des wirk= | lichen Eintritts, werden außer den gewöhnlichen Uebun= | gen besondere Waffenübungen von dem Bataillons=Feld=

^a Dok. 735/1.

webel unter Leitung des Stabs=Feldwebels einige Mo= | nate hindurch in einer passenden Jahreszeit, und zwar | jede Woche ein oder zwei Mal in den Abendstunden vor= | genommen werden. Die Zeit und Dauer dieser Uebun= | gen wird von dem Obersten nach vorgängigem Bericht | an die Bewaffnungs=Deputation und unter deren Zustim= | mung angeordnet.

- 3) Im Uebrigen sollen die drei Bataillons, statt | wie früher an den Sonntagen des September=Monats, | vier bis fünf mal an andren Tagen der Frühlings= und | Herbstmonate exerciert werden.
- 4) Die Unterofficiere sind außerdem noch besonders | zu üben, damit sie im Stande seyn mögen, kleine Ab= | theilungen zu unterweisen.
- 5) An geeigneten Tagen, im Fröhlinge zu Anfange | des Mai's und zur Zeit der hohen Festtage, so wie auch | im Herbste, sollen die sämmtlichen Bataillons gemustert | werden.

[S. 86]

- 6) Am 18. October wird in der Regel die ge= | samnte Bürgerwehr unter die Waffen treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 19. und publicirt am 29. Juni 1835.

[735/4] Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr vom 29. April 1844

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2399.] [2405.] [2523.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1844, S. 29 – 42 (gedruckt).

[S. 29] . . .

15. Verordnung über die revidirten Einrichtungen der Bürgerwehr.

Nach vorgenommener Revision der bisherigen gesetzli= | chen Einrichtungen der Bürgerwehr, hat der Senat | sich mit der Bürgerschaft über die folgenden Bestim= | mungen vereinbart, welche von jetzt an, das organische | Gesetz für dieses Institut, bilden werden:

Art. I.

Alle waffenfähige Bürger und Eingesessene | [S. 30] der Stadt und des Gebietes, so wie deren Söhne, ge= | hören von dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie | das 23ste Lebensjahr vollenden werden, bis zum 31. De= | cember des Jahres, in dem sie das 35ste Lebensjahr | vollendet haben, der Bürgerwehr an.

Art. II.

Ausgenommen von der Pflicht die Waf= | fen zu tragen, sind:

- 1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, dessen Syn= | dici und der Archivar;
- 2) die Mitglieder der Bewaffnungs=Deputation;
- 3) die acht Instituts=Diaconen, während sie diese | Stelle bekleiden; die gesammte übrige Diaconie ist an den Sonn= | und Festtagen von den Uebungen dispensirt;
- 4) die Beamten und Officianten bei den Gerich= | ten, den Canzleien, der Polizei und den Posten, wie | auch die Gefangenwärter, auch die öffentlich angestellten | Nachtwächter; die Secretarien des Civilgerichts und der Ex= | pediti=Secretair sind nicht ausgenommen, | jedoch gilt in Hinsicht ihrer und aller sonstigen | Bediensteten des Staats der Grundsatz, daß | sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht | zusammentrifft, sie vom Dienste der Bürger= | wehr zu dispensiren sind;
- 5) der General=Einnehmer, die Accisebeamten und | Consumtions=Diener;

- 6) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer | an den Schulen, wie auch die von den Academien zu= | rückkehrenden Candidaten der Theologie, desgleichen alle | Schullehrer, welche in Folge erlangter Concession Schu= | len halten, mit Einschluß der bei den öffentlichen und | Kirchspielschulen angestellten Unterlehrer;

[S. 31]

- 7) die Aerzte und Wundärzte, desgleichen die Apo= | theker und deren Gehülfen;
 8) alle die in wirklichen Kriegsdiensten stehen, so | wie alle die, welche als Wehrpflichtige vermöge des Loo= | ses oder freiwillig, im hiesigen Kriegsdienste persönlich | gestanden haben;
 diejenigen, welche in dem Kriegsdienste eines | Deutschen Bundesstaates, als Officier gestan= | den haben, sind nur dann zum Eintritt ver= | pflichtet, wenn sie in dem nämlichen oder in | einem höheren Grade, gewählt oder angestellt | werden;
 9) diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder | körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu sein, | befunden sind, (vergl. Art. VI.)

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst | leisten, und kann keinen andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, | welche, unerachtet sie über das gesetzliche Alter hinaus | sind, an der Waffenehre Theil zu nehmen wünschen, da= | von nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Art. III.

Ausgeschlossen von der allgemeinen Be= | waffnung sind:

- 1) die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs= | Deputation unbenommen, die Fremden, welche am | Waffendienste Theil zu nehmen wünschen, in so fern | sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und | sich selbst ausrüsten können, in die Bataillone, wohin | sie nach ihrer Wohnung gehören, aufzunehmen;
- 2) diejenigen, die keine zureichenden bürgerlichen | Erwerbsquellen nachzuweisen im Stande sind;
- 3) die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, ver= | dächtige Gesinnung, feiges Betragen oder entehrende | [S. 32] Strafen nach dem Urtheile der Bewaffnungs=Deputa= | tion der Waffenehre unwürdig machen.
- 4) Gerichtlich erklärte Falliten bleiben vom Dienste | der Bürgerwehr ausgeschlossen, bis sie ihre Gläubiger | befriedigt haben.

Art. IV.

Wer von den zur Bürgerwehr Verpflich= | teten, als Gelehrter, Kaufmann, Handwerker oder sonst | zu seiner Bildung oder seiner Geschäfte wegen, Bremen | oder dessen Gebiet auf längere oder kürzere Zeit verlassen | will, muß dazu Urlaub bei der Bewaffnungs=Deputa= | tion nachsuchen und erwirken, jedoch muß er, wenn | diese Abwesenheit in die beiden ersten Jahre seiner | Dienstzeit fällt, die versäumten besonderen Vorübungen | (Art. VIII.) nachholen.

Art. V.

Hinsichtlich des Eintritts in die Bürger= | wehr sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 1) Es wird jährlich zu einer von der Bewaffnungs= | Deputation zu bestimmenden Zeit von jedem Feldwebel | in seinem Districte mittelst einzureichender gedruckter | Zettel Umfrage gehalten werden, ob ein Genosse des | Hausstandes oder der Familie im Laufe des Jahres das | 23ste Jahr vollendet und sind diese Listen vollständig | und der Wahrheit gemäß auszufüllen. Für jede wahr= | heitswidrige Angabe oder Verschweigung ist eine Geld= | strafe von 5 Rthlr. zu erlegen.
- 2) Auf den demnächst zu erlassenden Aufruf zur | Einstellung der in dem Jahrgange der Wehrpflichtigkeit | Eingetretenen haben sich die Anwesenden selbst, für die | Abwesenden aber deren Eltern, Vormünder oder Pflege= | eltern, bei einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu mel= | den, und die Ursache, die Dauer und den Ort der Ab= | wesenhaft anzugeben.

Diese Angabe ist von denselben, so lange die Ab=¹/S. 33/ wesenheit dauert, jährlich in den durch den Aufruf festgesetzt=²ten Anmeldungs=Terminen bei gleicher Strafe zu wie=³derholen.

Ueber diese Anmeldungen soll ein besonderes Absen=⁴ten=Register angelegt und fortgeführt werden.

- 3) Jeder aus der Fremde Zurückkehrende, bisher | abwesend Gewesene, er mag als solcher angemeldet wor=⁵den sein oder nicht, ist verpflichtet, sich innerhalb sechs | Wochen nach seiner Rückkehr bei der General=Adjudan=⁶tur zu melden, und zwar bei gleicher Ordnungsstrafe.
- 4) Diese verschiedenen Strafgeelder werden von der | Polizei=Behörde auf Ersuchen der Bewaffnungs=Depu=⁷tation eingezogen, jedoch ist letztere, auf etwa an sie | gelangende begründete Reclamation, dieselbe zu erlassen | oder zu ermäßigen befugt.
- 5) Jeder nach vollendetem 24sten Jahre erst in die | Bürgerwehr Eintretende wird noch während Eines Jah=⁸res, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen | Wehrmännern, zu den vorgeschriebenen besonderen Waf=⁹fenübungen (Art. VIII.) angehalten werden.

Art. VI.

Jeder, der wegen Leibesgebrechen und | körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich zu sein | behaupten will, hat eine schriftliche Reclamation an die | Bewaffnungs=Deputation einzureichen, welche hiernächst | den Reclamanten vorfordern und durch einen Arzt und | Wundarzt untersuchen lassen, sodann aber über die Re=¹⁰clamation entscheiden wird.

Zu dem Ende wird Folgendes vorgeschrieben:

- 1) Die Reclamanten werden vor einer Sitzung der | Bewaffnungs=Deputation mittelst schriftlicher Ladung | vorgefordert. Wer auf gehörige Ladung nicht erscheint, | wird angesehen, als habe er seine Reclamation zurück=¹¹/S. 34/ genommen, welches Präjudiz in der Ladung ausgedrückt | sein soll.
- 2) In den Reclamationssitzungen sollen, außer eini=¹²gen Mitgliedern der Deputation und dem Obersten der | Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen sein. Letztere werden dazu vom Senate und zwar in ge=¹³doppelter Zahl, um sich ablösen zu können, ohne Rück=¹⁴sicht auf ihr Lebensalter, ernannt, und dann ordnungs=¹⁵mäßig beeidigt. Alle zwei Jahre geht der Reihe nach | einer von ihnen ab.
- 3) Nach angehörtm Ausspruche dieser drei Sach=¹⁶verständigen entscheiden die anwesenden Mitglieder der | Deputation über die Reclamation, wenn sie der Art ist, | daß die Sachverständigen sofort ein Urtheil darüber ab=¹⁷geben können.
- 4) Wäre aber das angegebene Uebel der Art, daß | es durch äußere Merkmale nicht genügend erkennbar | wäre, so muß der Reclamant angeben, auf wen er sich | als Zeugen beruft. Ist dieses ein Arzt oder Wundarzt, | so wird demselben von Seiten der Deputation ein ge=¹⁸druckter Schein zugestellt, worin er auf seinen Bür=¹⁹gereid zu bescheinigen hat, ob seines Wissens der Wehr=²⁰pflichtige an den vorgeschützten, namentlich von ihm | anzugebenden Uebel leide. Andere nicht in dieser Form | abgegebene Bescheinigungen sollen nicht zugelassen werden.
In wiefern Zeugnisse auswärtiger Aerzte oder Wund=²¹ärzte zuzulassen seien, hat die Deputation den Umstän=²²den nach zu ermesen.
- 5) Kann ein Reclamant sich nicht auf das Zeugniß | eines Arztes oder Wundarztes berufen, so hat er zwei | oder drei glaubwürdige Männer namhaft zu machen, | welchen dann ebenfalls ein solcher Schein zugestellt wird, | worin sie ihre Erklärung an Eidesstatt abzugeben haben.

[S. 35]

Diese sub 4 und 5 erwähnten Zeugnisse sollen ver=²³siegelt bei der General=Adjudanur eingereicht und erst | in der Sitzung eröffnet werden.

- 6) Es ist dem Ermessen der Bewaffnungs=Depu=²⁴tation überlassen, den Umständen und der Beschaffenheit | des Uebels nach, die Freilassung für die ganze Dienst=²⁵zeit oder nur für einen gewissen Zeitraum zu bewilligen.

- 7) Indessen sollen für die Freizulassenden zwei | Classen eingeführt werden. In die erste Classe gehören | diejenigen, welche gänzlich freigelassen werden. In die | zweite Classe aber solche, die nur von den Waffen= | übungen und dem ordentlichen Dienste entlassen werden. | Letztere werden zwar nicht eingekleidet und bewaffnet, | bilden aber in soweit eine Reserve, daß dem Staate | vorbehalten bleibt, ihren Dienst bei etwa erforderlichen | Wachtdiensten, Brandwachen und ähnlichen Veranlassun= | gen in Anspruch zu nehmen. Zu dem Ende sollen sie bei | den Compagnien eingeschrieben werden und demzufolge | verpflichtet bleiben, sich dabei einzufinden, wenn die | Bewaffnungs=Deputation es nöthig achtet.

Art. VII.

Es können auch Männer, welche in | den Jahren der Bürgerwehrpflichtigkeit sind, zur Be= | dienung der Feuersprützen angestellt und den Brand= | Compagnien zugetheilt werden.

Sie sind alsdann in der Stadt und den Vorstädten | von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der | Bürgerwehr frei, können aber in außerordentlichen und | dringenden Fällen von der Bewaffnungs=Deputation | aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung | Theil zu nehmen.

Im Gebiete sind nur die bei den Brand=Corps an= | gestellten Vorsteher derselben (Officiere und Unterofficiere) | von der Bürgerwehr frei.

[S. 36]

Allein es gelten für diese Anstellungen folgende | Vorschriften:

- 1) Daß ohne Vorwissen der Bewaffnungs=Depu= | tation keine Wehrpflichtigen bei den Brand=Compagnien | anzustellen sind, und deshalb die Brandlöschungs=De= | putation (im Gebiete die Landherren) sich mit ihr über | die Abzuberufenden zu verständigen haben.
- 2) Daß jeder in die Brand=Compagnie Uebertre= | tende nur so lange, als er wirklich angestellt bleibt, von | der Bürgerwehr frei ist, und daher bei dem Austritte | aus jener, innerhalb der wehrpflichtigen Jahre, sich bei | Vermeidung der oben für die Anmeldung festgesetzten | Ordnungsstrafe wieder zu melden und in die Bürger= | wehr einzutreten hat.

Art. VIII.

Das erste Jahr des Eintritts eines | Wehrmannes soll bloß zur vorläufigen Einübung in dem | Gebrauche der Waffen und den übrigen Vorbereitungen | zu seiner wirklichen Einrangirung benutzt werden, der | Neueintretende wird daher noch nicht uniformirt, nimmt | auch an den allgemeinen Uebungs= und sonstigen Dien= | sten noch keinen Theil.

In dem zweiten Jahre aber, worin er sein 24stes | Jahr vollendet, wird er wirklich in das Bataillon, zu | welchem er nach seiner Wohnung gehört, völlig unifor= | mirt einrangirt, und soll während dieses Jahres noch | außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen | Wehrmännern zu abgesonderten Waffenübungen unter | besonderer Leitung des Stabs= und Bataillonsfeldwebel | angehalten werden.

Die Wehrmänner tragen im Dienste die vorgeschrie= | bene Uniform, welche ihnen sammt der Armatur gelie= | fert wird.

Jeder, jetzt und künftig von dem Dienste der Bür= | [S. 37] gerwehr Austretende, muß die große und kleine Arma= | tur und in der Regel auch die ihm vom Staate gelie= | ferten Kleider abliefern.

Art. IX.

Die bestehende „Bewaffnungs=De= | putation“ hat die unmittelbare Aufsicht und oberste | Verwaltung der Bürgerwehr.

Sie besteht aus Mitgliedern des Senats und der | Bürgerschaft und dem Obersten der Bürgerwehr.

Art. X.

¹Der Oberst ist der Anführer der gesamm= | ten Bürgerwehr. ²Er muß hiesiger Bürger sein. ³Seine | Ernennung geschieht vom Senate aus drei von der Be= | waffnungs=Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Per= | sonen.

Art. XI.

¹Dem Obersten wird eine besoldete Mi= | litairperson mit dem Range eines Hauptmannes als | General=Adjutant zugeordnet. ²Die Ernennung dessel= | ben geschieht ebenfalls vom Senate aus drei von der | Bewaffnungs=Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden | Personen.

Für jetzt bleibt es indessen bei der Einrichtung, daß | die Geschäfte des General=Adjutanten auch von dem | Obersten besorgt werden.

Art. XII.

Die Bürgerwehr bleibt nach Local= | bezirken in drei Bataillons, jedes zu vier Compagnien, | eingetheilt.

Die Begrenzung der Bezirke ist nach Maaßgabe | der jedesmaligen Umstände, der Bewaffnungs=Deputa= | tion überlassen.

Art. XIII.

Das bestehende Dienst=Reglement für | die Bürgerwehr bleibt in Kraft.

Art. XIV.

Der Stab des ganzen Regiments be= | steht, außer dem Obersten und dem General=Adjutanten, | aus einem Regiments=Quartiermeister, dem Auditeur, | [S. 38] wozu die Bewaffnungs=Deputation einen Rechtsgelehr= | ten ernennt, einem Stabs=Feldwebel und einem Stabs= | Fourier.

Art. XV.

Jedes der drei Bataillons hat einen | Major, einen Quartiermeister, einen Adjutanten und | einen Bataillons=Feldwebel.

Dem Stabs= und den Bataillons=Feldwebeln liegt | vornehmlich die Einübung der neu eintretenden Mann= | schaft als Exerciermeister auf, und genießen sie deshalb | eine Besoldung.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen | Oberlieutenant, drei Lieutenants, einen (besoldeten) | Feldwebel, einen Fourier und eine der Zahl der Mann= | schaft angemessene Zahl von Unterofficiern.

Die Regiments=, Bataillons= und Compagnie= | Schreiber bleiben abgeschafft und es werden die Schreib= | arbeiten von dem Stabs=Feldwebel, dem Stabs=Fou= | rier, den Bataillons=Feldwebeln und den Fourieren ver= | richtet.

Art. XVI.

Für die Wahl und Ernennung der | Officiere und Unterofficiere gelten folgende Vorschriften:

- 1) Die Lieutenants und Hauptleute werden von | der Bewaffnungs=Deputation aus vier, von dem Offi= | cier=Corps des Bataillons derselben vorgeschlagenen | Personen, ernannt.
Der älteste Lieutenant der Compagnie rückt bei ein= | tretender Vacanz ohne weiteres zum Oberlieutenant auf.
- 2) Die Majore werden von dem Senate aus drei | von der Bewaffnungs=Deputation Ihm vorgeschlagenen | Personen, ernannt.
Die Vorzuschlagenden, müssen als Officier in der | Bürgerwehr dienen oder gedient haben.
Ausgediente Officiere können übrigens nur vorge= | [S. 39] schlagen werden, wenn sie zu der Uebernahme des Po= | stens erbötig sind.
- 3) Die Unterofficiere werden von ihrer Unterofficier= | schaft, die Fouriere von der Compagnie aus den von | der Bewaffnungs=Deputation ihr vorgeschlagenen Per= | sonen erwählt.
Die frühere Vorschrift, daß die Wahlen nur bei | Gelegenheit der Waffenübungen und Musterungen vor= | genommen werden sollen, ist aufgehoben.
- 4) Die Officiere und Unterofficiere bei den Regi= | ments= und Bataillonsstäben, sowie die Compagnie= | Feldwebel, werden von der Bewaffnungs=Deputation | ernannt.
- 5) Der Grundsatz, daß ein jeder zu einem öffent= | lichen Amte berufene Bürger, auch zu dessen Uebernahme | verpflichtet sei, findet auf alle die, welche zu irgend ei= | nem Posten der Bürgerwehr berufen werden, seine An= | wendung.

- 6) Die Hauptleute und Lieutenants, welche den | Bezirk ihres bisherigen Bataillons verlassen, bleiben so | lange in ihrem Posten, bis eine Vacanz gleichen Gra= | des in dem Bataillon eintritt in dessen Bezirk sie über= | gegangen, wo sie dann ohne Wahl in die vacante Stelle | einrücken.

Art. XVII.

In Rücksicht der Disposition des | Senats über die Bürgerwehr, sind zwischen Rath und | Bürgerschaft besondere Grundsätze vereinbart.

Art. XVIII.

In Disciplinarsachen der Bürger= | wehr kann die Bewaffnungs=Deputation eine anges= | sene Zahl versammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, | sofort den Senat davon zu benachrichtigen und dessen | Genehmigung einzuholen.

Die gewöhnlichen Waffenübungen, deren oberste | [S. 40] Leitung der Bewaffnungs=Deputation zusteht, sind in= | dessen darunter nicht mehr begriffen.

Art. XIX.

Die Befehle des Senats an den | Obersten der Bürgerwehr gelangen nur durch die Be= | waffnungs=Deputation dahin.

Art. XX.

¹Der Bürger=Eid für die Bürger, und | der Huldigungs=Eid für die Einwohner des Ge= | biets, | wird auch die militairische Verpflichtung im Dienste der | Bürgerwehr mit befas= | sen. ²Diejenigen aber, welche bei | dem Eintritte in die Bürgerwehr, solchen Bürger= oder | Huldigungs=Eid noch nicht geleistet haben, sollen fol= | genden Eid leisten:

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott, daß, | nachdem ich als Wehrmann in die Bürgerwehr | der freien Hansestadt Bremen aufgenommen | bin, ich meine Dienst= | pflichten als solcher getreu | erfüllen und Wehr und Waffen gut bewahren | und erhalten will, so lange ich der Bürger= | wehr angehöre.
So wahr helfe mir Gott!

Art. XXI.

¹Zur Untersuchung und Bestrafung der | Subordinations= und Dienstvergehen der Wehr= | männer | wird ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der | Bürgerwehr“ niederge= | setzt. ²Einer von den Commissarien | des Senats bei der Bewaffnungs=Deputation führt da= | rin allemal den Vorsitz, und besteht es außerdem: aus | dem Obersten, einem Major, einem Hauptmann, einem | Lieutenant, einem Unterofficier und drei Wehrmännern, | welche von der Bewaffnungs=Deputation jedesmal er= | nannt werden. ³Sodann gehört dazu der Auditeur.

Bei Kriegsgerichten über Wehrmänner eines höhe= | ren Grades können Wehrmänner eines geringeren Gra= | des nicht Mitglieder sein, sondern muß die Zahl aus | [S. 41] der Classe des in Untersuchung Gezogenen vervollstän= | digt werden.

Art. XXII.

Dieses Gericht erkennt nach den be= | sonders erlassenen Disciplinar=Gesetzen.

Art. XXIII.

Halbjährlich, nach der gewöhnlichen | Zeit der Wohnungsveränderung, werden durch die Ba= | taillons= und Compagnie=Chefs die Compagnie=Listen | nachgesehen und umge= | schrieben, wobei sie sich der Bei= | hülfe der Feldwebel zu bedienen haben.

Art. XXIV.

In Rücksicht der Waffenübungen | werden folgende Regeln vorgeschrieben:

- 1) In dem ersten Jahre, wo die neue Mannschaft | noch nicht einrangirt wird, soll diesel= | be von den als | Exerziermeister designirten Stabs= und Bataillons=Feld= | webeln eingeübt werden, welche Vorübungen in kleinen | Abtheilungen in den Abendstunden vorgenommen werden | sollen.

Diese Uebungen stehen unter der Aufsicht des Ober= | sten, welcher nach den grö= | ßeren oder geringeren Fort= | schritten der jungen Mannschaft die Dauer derselben er= | messen wird.

- 2) Im nächsten Jahre, als dem ersten des wirkli= | chen Eintritts, werden außer den gewöhnlichen Uebun= | gen besondere Waffenübungen von dem Bataillons= Feld= |

webel unter Leitung des Stabs=Feldwebels einige Mo= | nate hindurch in einer passenden Jahreszeit und zwar | jede Woche ein oder zwei Mal in den Abendstunden | vorgenommen werden. Die Zeit und Dauer dieser Ue= | bungen wird von dem Obersten nach vorgängigem Be= | richt an die Bewaffnungs=Deputation und unter deren | Zustimmung angeordnet.

- 3) Im Uebrigen sollen die drei Bataillons, statt | wie früher an den Sonntagen des September=Monats, | [S. 42] vier bis fünf Mal an anderen Tagen der Frühlings= | und Herbstmonate exercirt werden.
- 4) Die Unterofficiere sind außerdem noch besonders | zu üben, damit sie im Stande sein mögen, kleine Ab= | theilungen zu unterweisen.
- 5) An geeigneten Tagen, im Fröhlinge zu Anfange | des Mai's und zur Zeit der hohen Festtage, so wie auch | im Herbste, sollen die sämmtlichen Bataillons gemustert | werden.
- 6) Am 18. October wird in der Regel die gesammte | Bürgerwehr unter die Waffen treten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des | Senats am 24. und publicirt am 29. April 1844.

[735/5] Verordnung wegen Ausdehnung der Bürgerwehr-Dienstpflicht bis zum 45. Lebensjahre vom 12. Februar 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2451.] [2521.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 35 (gedruckt).

[S. 35]

Nr VII. | Verordnung wegen Ausdehnung der Bürgerwehr= | Dienstpflicht bis zum 45. Lebensjahre.

Publicirt am 12. Februar 1849.

Nachdem Senat und Bürgerschaft sich dahin vereinbart:

„daß die Verpflichtung zu dem Dienste der Bürgerwehr von jetzt an | bis zu dem 1. Januar des Lebensjahres ausgedehnt werden soll, in | welchem der Pflichtige das 45. Jahr vollendet;

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht und zugleich verordnet, daß alle Bürger und | Bewohner der Stadt und Vorstädte, welche sich in dem pflichtigen Alter und nicht bereits in | dem wirklichen Dienste der Bürgerwehr oder des Linienmilitärs befinden, mithin auch alle die, | welche wegen Gebrechen bis jetzt vom Dienste befreit waren, auf die demnächst von der Bewaff= | nungs=Deputation zu erlassende Aufforderung, bei Vermeidung der in dem Art. V. der Verordnung | vom 29. April 1844^a angedrohten Strafen, zu der Einzeichnung und Anmeldung etwaiger Gebre= | chen, werden zu stellen haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 9. und bekannt gemacht den 12. | Februar 1849.

[736] Bekanntmachung, die Ernennung von Landherren betreffend, vom 15. Juni 1817

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2324.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 87 – 89 (gedruckt).

^a Dok. 735/4.

[S. 87] . . .

28. Bekanntmachung, die Ernennung von Land= | herren betreffend.

Da Ein Hochweiser Rath dem wahren Besten der | Bewohner des hiesigen Stadtgebiets es für zuträglich erachtet | [S. 88] hat, einige Seiner Mitglieder dazu zu ernennen, um die Re= | gierungs=Angelegenheiten auf dem Lande wahrzunehmen, so | wird das Desfallsige, so weit es nöthig, zur Kunde aller, die | es angeht, hiermit bekannt gemacht:

1. Zur Verwaltung der Regierungs=Angelegenheiten im | Stadtgebiete, namentlich aller und jeder Polizey=Gegen= | stände und des früherhin dem Gowgräfen untergeordne= | ten Deichwesens, sind eigene Commissarien unter der | Benennung von Landherren ernannt, um nach der | ihnen ertheilten Instruction zu verfahren.
2. Die rechtlichen Streitigkeiten der Landleute, so wie die | Untersuchungen in Strafsachen, gehören nicht zu ihrem | Wirkungskreise, sondern bleiben nach wie vor der Erör= | terung und Entscheidung der Gerichte unterworfen, es | ist jedoch, so viel die erstern betrifft, den Partheyen | freygestellt, um, ehe sie den gerichtlichen Weg einschla= | gen, sich mit der Bitte um Vermittelung an den Herrn | Landherrn des Bezirks zu wenden, der sich in den dazu | vereignenden Fällen dazu willig finden lassen wird.
3. Zum Landherrn in dem Ober= und Nieder=Viehlande | ist ernannt
der Herr Doctor und Senator Pavenstedt.
Zum Landherrn im ganzen Gebiete diesseits der Weser, | mit Ausnahme des Fleckens Vegesack, ist ernannt
der Herr Doctor und Senator Schumacher.
4. Jeder, den es angeht, wird, je nachdem er in dem | einen oder andern der erwähnten beyden Districte ange= | sessen ist, und als solcher oder auch sonst in den zur | [S. 89] Competenz der Landherren gehörigen Angelegenheiten et= | was zu suchen oder anzutragen hat, an den ersten oder | zweyten der genannten Herren sich wenden, so wie auch | Jeder den deshalb zu erlassenden Verfügungen der ge= | dachten Herren Folge zu leisten hat.
5. In Fällen, da einer der ernannten Landherren abwesend | oder sonst behindert seyn sollte, sein Geschäft wahrzu= | nehmen, übernimmt der andere einstweilen dessen Ver= | richtungen.

Wornach sich ein Jeder, den es angeht, zu richten und | zu achten hat.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 11ten und publicirt den 15. Juny 1817.

[737] Bekanntmachung in Betreff des Abkaufs von Grundzinsen, Stättegeldern u. dergl. vom 16. Juni 1817

Vgl. dazu in „Teil I: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2532.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 89 – 91 (gedruckt).

[S. 89] . . .

29. Bekanntmachung in Betreff des Abkaufs von Grundzinsen, | Stättegeldern u. dergl.

Da es den Eigenthümern von Grundstücken, auf welche | gewisse Abgaben an die Stadt, unter der Benennung von | Stättegeldern, Grundzinsen und dergleichen haften, nicht | anders wie erwünscht seyn kann, sich die Gelegenheit ver= | schafft zu sehen, ihre Grundstücke von solchen Lasten durch | Loskauf gänzlich befreyen, eben dadurch aber ihren Erben | einen höheren Werth verschaffen zu können; nebenbey auch | ein solcher Abkauf dazu beytragen wird, den Geschäftsgang | bey der General=Classe mehr zu vereinfachen, so haben Rath | und Bürgerschaft dazu sich vereinbart, und es werden die | [S. 90] nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Kenntniß aller, | die es angeht, hiermit gebracht:

- I. Alle und Jede, welche in der Stadt, den Vorstädten | und dem Gebiete, unter dem Namen von Renten, | ewigen Renten, Grundzins, Erbenzins, | Grundhauer, Grundgeld, Grundstättegeld, | Stättegeld, desgleichen unter der Benennung von | Hühnergeld, Gartenzins und Osterzins jähr= | lich ein Gewisses an die allgemeine Stadtcasse zu | bezahlen haben, erhalten die Befugniß, sich davon frey | zu kaufen, wenn sie dafür den 33 $\frac{1}{3}$ =fachen Betrag der | jährlichen ordentlichen Abgaben erlegen.
- II. Bey denjenigen der genannten Abgaben aber, wobey in | Fällen, wo das damit belastete Grundstück seinen Be= | sitzer veränderte, ein gewisser Weinkauf bezahlt werden | mußte, muß außerdem noch der 33 $\frac{1}{3}$ =malige Betrag | des $\frac{1}{15}$ Theils dieses Weinkaufs bezahlt werden. Eben | so verhält es sich mit dem sogenannten Schreibgeld oder | den Contracts=Gebühren, wo solches neben dem Wein= | kaufe eingeführt war, als wovon ebenfalls der $\frac{1}{15}$ Theil | auf gleiche Weise zu capitalisiren ist.
- III. Hinsichtlich des sogenannten Königs Zinses hat es bey | den in der Verordnung vom 28. November 1814^a | festgestellten Abkaufssätzen, vermöge welcher zu ent= | richten ist:

von 1	bis 2	Schwaren	5 Rthlr.
,, 2 $\frac{1}{2}$ „	,, 4 $\frac{1}{2}$ „	,, ...	10 „
,, 5 Schwarzen und darüber			15 „

[S. 91]

sein Verbleiben, jedoch ist allen denjenigen, welche von | der damals ihnen ertheilten Befugniß, sich frey zu | kaufen, in der zu der Zeit vorgeschriebenen Frist kei= | nen Gebrauch gemacht haben, die Freyheit ertheilt, | zu dem Freykaufe nach der obigen Norm sich noch fer= | nerhin zu melden.

- IV. Der Loskauf aller vorerwähnten Abgaben geschieht bey | dem General=Einnehmer in baarem Gelde und gegen | Quitung, es müssen aber zugleich alle etwanigen Rück= | stände verfallener Leistungen berichtigt werden.
- V. Es soll einem Jeden, der die eine oder andere der vor= | bemerkten Abgaben zu entrichten hat, durch den Ge= | neral=Einnehmer eine besondere gedruckte Aufforderung, | in welcher dasjenige, was im Falle eines Loskaufs zu | erlegen, berechnet ist, zugeschickt werden.
- VI. Die den verschiedenen Pflichtigen angebotene Befugniß | sich frey zu kaufen, enthält für solche zwar keinen | Zwang, und steht es somit in eines Jeden freyen | Willkühr, davon Gebrauch zu machen oder nicht, | Rath und Bürgerschaft aber behalten sich das Recht | vor, dieses Anerbieten zurück zu nehmen und es haben | alsdann diejenigen, die die Gelegenheit nicht benutzt | haben, kein Recht mehr darauf.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 13ten und publicirt am 16. Juny 1817.

[738] Publication der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juny 1815 und der in Gemäßheit derselben gefaßten Beschlüsse des Bundestages über die Competenz der Bundes-Versammlung, über die Vermittelung derselben bey Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, und Aufstellung einer Austrägal-Instanz, und über die Nachsteuer und Abzugsfreyheit vom 11. August 1817

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 101 – 141 (gedruckt).

^a Dok. 731.

[S. 101]

37. Publication der Deutschen Bundes=Acte vom 8. Juny | 1815 und der in Gemäßheit derselben gefaßten Beschlüsse des | Bundestages über die Competenz der Bundes=Ver= | sammlung, über die Vermittelung derselben bey Strei= | tigkeiten der Bundes=Glieder unter sich, und Auf= | stellung einer Austrägal=Instanz, und über die | Nachsteuer und Abzugsfreyheit.

Die am 8. Juny 1815 von den verbündeten Deutschen Für= | sten und freyen Städten geschlossene Deutsche Bundes=Acte, | ist zwar, als der die Berechtigungen und Verpflichtungen der | Deutschen Bundes=Glieder bestimmende Grundvertrag, auch | den Bürgern und Einwohnern Bremens längst bekannt ge= | worden; die Verhandlungen, welche in Gemäßheit dieses | Grundvertrages bey der Deutschen Bundes=Versammlung Statt | gefunden, und die Beschlüsse, die von ihr gefaßt worden, | sind zwar, als Gegenstände des allgemeinsten Interesses für | jeden Deutschen, sämmtlich zur öffentlichen Kunde gekommen.

Ein Hochweiser Rath hält aber dennoch die förm= | liche Publication dieser, auch die Bürger und Einwohner die= | ser Stadt und deren Gebietes als Grundgesetz persönlich bin= | denden und berechtigenden Deutschen Bundes=Acte noch jetzt | um so mehr für angemessen, als einige der in Folge dersel= | ben von der Bundes=Versammlung neuerlich gefaßten Be= | schlüsse von unmittelbarem und besonders wichtigem Interesse | für diese Stadt und deren Angehörige sind.

Ein Hochweiser Rath macht daher zur allgemeinen | Kunde und Nachachtung der Bürger und Einwohner dieser | Stadt und deren Gebietes hierbey bekannt:

[S. 102]

1) Die Deutsche Bundes=Acte – deren die äußere | und innere Sicherheit der Bundes=Staaten und die | persönlichen Rechte jedes Deutschen Bürgers begründen= | den Bestimmungen, von jedem Deutschen dankbar er= | kannt worden. Folgend Lit. A.

2) Den in der 34sten Sitzung der Bundes=Versammlung | am 12. Juny d. J. gefaßten Beschluß über die | Competenz der Bundes=Versammlung. Fol= | gend Lit. B.

3) Den in der 35sten Sitzung am 16. Juny d. J. ge= | faßten Beschluß über die Vermittelung der | Bundes=Versammlung bey Streitigkeiten | der Bundes=Glieder unter sich und Aufstel= | lung einer wohlgeordneten Austrägal=In= | stanz, in Gemäßheit des 11ten Artikels der Bundes= | Acte. Folgend Lit. C.

Die beyden Beschlüsse (2 und 3) sind zwar nur | als vorläufige und einstweilige gültige Beschlüsse zu be= | trachten, und ihre weitere Ausbildung und definitive | Festsetzung ist vorbehalten worden. Es kann aber nicht | verkannt werden, wie wichtig schon jetzt diese Bestim= | mungen theils für die einzelnen Bundes=Staaten, theils | für jeden einzelnen Deutschen Bürger sind, von denen | jeder in vorkommenden Fällen die Richtschnur seines | Verfahrens zur Aufrechthaltung seiner in der Bundes= | Acte gesicherten Gerechtsame vorfindet.

4) Den in der 37sten Sitzung der Deutschen Bundes= | Versammlung am 25. July d. J. in Gemäßheit des | 18ten Artikels c, der Bundes=Acte gefaßten Be= | [S. 103] schluß über die Nachsteuer und Abschoßfrey= | heit. Folgend Lit. D.

In dem 8. §. dieses Beschlusses ist zwar als allgemein | geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer= | Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den Deut= | schen Bundes=Staaten Statt haben soll, der 1. July d. J. | festgesetzt. Da indeß bereits vor diesem Beschluß mit mehrern | Deutschen in der Bekanntmachung des Senats vom 18. Juny | d. J. benannten Bundes=Staaten besondere Freyzügigkeits= | Verträge geschlossen, und hierin der Termin ihrer Wirksam= | keit auf den 8. Juny 1815 festgesetzt worden; so hat es hier= | bey, in Rücksicht dieser Staaten sein Bewenden.

Die Behörden, die es angeht, sind in Gemäßheit dieses | Beschlusses instruiert worden.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 6ten und publicirt am 11. August 1817.

Lit. A.

Deutsche Bundes=Acte. | Wien, den 8. Juny 1815.^a

... [S. 118] ...

Lit. B.

Vier und dreißigste Sitzung. | Geschehen Frankfurt, den 12. Juny 1817.

§. 223. | Competenz der Bundes=Versammlung.^b

... [S. 131]

Lit. C.

Fünf und dreißigste Sitzung. | Geschehen Frankfurt, den 16. Juny 1817.

§. 231. | Vermittelung der Bundes=Versammlung | bey Streitigkeiten der Bundes=Glieder | unter sich, und Aufstellung einer wohl= | geordneten Austrägal=Instanz.^c

... [S. 138]

Lit. D.

Sieben und dreißigste Sitzung. | Geschehen Frankfurt, den 23. Juny 1817.

§. 254. | Nachsteuer= und Abzugsfreyheit.^d

... [S. 141]

[739] Bekanntmachung wegen Verbesserung des öffentlichen Unterrichts vom 23. September 1817

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2317].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 145 – 153 (gedruckt).

[S. 145] ...

41. Bekanntmachung wegen Verbesserung des öffentlichen | Unterrichts.

Das Bedürfniß einer verbesserten Einrichtung des öffent= | lichen Unterrichts für die Jugend männlichen Geschlechts aus | den bemittelten Ständen ist in unserm Staate seit der Wie= | derherstellung der freyen Verfassung lebhaft gefühlt. Der | [S. 146] Senat hat diesem wichtigen Gegenstande eine sorgfältige | Beachtung und den von mehreren Seiten gemachten Vor= | schlägen eine ernste und wiederholte Prüfung gewidmet. | Auch durch eine gemeinschaftliche Deputation aus Rath und | Bürgerschaft sind diese erwogen. Da deren Gutachten, ins= | besondere der Antrag einer Vermehrung der bisherigen zu | beschränkten Schuleinkünfte, genehmigt worden, so ist der | Senat nunmehr in den Stand gesetzt, mit dem bevor= | stehenden Winter=Halbenjahre die neue Einrichtung eintreten | zu lassen.

In dem jetzigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft | ist eine Verschiedenheit der Glücksgüter und der Lebensweise | tief begründet, und verhindert eine gemeinsame Bildungs= | anstalt für alle Stände. Auch wäre es unbillig, die für | Viele durch die Noth befohlenen Beschränkungen willkürlich | Allen aufzulegen, auch da, wo keine Nothwendigkeit eines | frühen Erwerbs durch körperliche Arbeit Zeit und Kräfte | in Anspruch nimmt, und die Mittel allgemeiner Ausbildung | mindert und beengt. Aber unter denjenigen, welchen diese | verliehen sind, würde eine Absonderung und Trennung nicht | zu rechtfertigen seyn vor dem Eintritte der Zeit, für welche | die Wahl und die Ausbildung für einen besondern Beruf | als zweckmäßig erkannt wird. Darum gehört für selbige | bis zu solchem Zeitpunkte eine Vorschule.

Ihr Zweck ist: die allgemeine Bildung zu begründen, | welche in jedem Verhältnisse den Werth der menschlichen | Natur hervorhebt, zu jedem anständigen Berufe die Tüchtig= |

^a Text bereits abgedruckt als **Dok. 31**.

^b Text bereits abgedruckt als **Dok. 33**.

^c Text bereits abgedruckt als **Dok. 35**.

^d Text bereits abgedruckt als **Dok. 36**.

[S. 147] keit vermehrt, und selbst die Wahl zu dem passendsten | Berufe leitet. Doch darf diese Bildung nicht in dem Grade | allgemein seyn, um auf unser Zeitalter, unsern Staat und | das Deutsche Vaterland nicht besondere Rücksicht zu nehmen. | Es wird daher sowohl das uns so werthe Eigenthümliche | germanischer Art mit Liebe zu hegen und zu pflegen, als | auch denselben die gute Einwirkung anzueignen seyn, welche | wir andern Völkern, wie dem klassischen Alterthume, ver= | danken, als Bestandtheil der europäischen Kultur, deren wir | uns rühmen.

Wird durch den Besuch einer in diesem Sinne bestehen= | den Vorschule, die Tauglichkeit für eine besondere Berufs= | fertigkeit länger, als bisher gewöhnlich, verzögert, so ist auch | solches, und zwar aus Achtung gegen die höhern Anlagen | des Menschen, beabsichtigt. Es soll nämlich dadurch die | Einseitigkeit vermieden werden, welche dem Jünglinge einmal | eingeprägt, durch das ganze Leben anzuhängen pflegt. – | Auch Irrthum in der Wahl des Berufs, – die Quelle steter | Reue, wird nach einer harmonischen Uebung der Geisteskräfte | im Jugendalter sich seltener zeigen. – Wer dieser sich er= | freuen mag, kann und wird die frühere Geschäftsfertigkeit | des für einen besondern Beruf einseitig Abgerichteten schnell | einholen und dann leicht übertreffen.

Diese Vorschule besteht nach Verhältniß der Zahl der | Schüler aus vier oder mehreren Klassen. Sie ist in der | Regel, welche einzelne Ausnahmen zuläßt, für das Knaben= | alter vom achten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre | berechnet. Bey der Eigenthümlichkeit der für dieses Alter pas= | [S. 148] senden Lehrweise und Behandlung, ist die Aufsicht und | Leitung einem besonderen Vorsteher anvertrauet.

Bey der Aufnahme in die unterste Klasse wird geläufiges | Lesen und Vorübung im Schreiben Deutscher Wörter und | der Zahlzeichen vorausgesetzt.

Die Haupt=Unterrichtsgegenstände sind: Religion, deutsche, | lateinische und französische Sprache, Geschichte, Erdbeschrei= | bung, Naturkunde und Mathematik, Schreiben, Rechnen | und Zeichnen; deren Theilnahme, ohne besondere von dem | Vorsteher genehmigte Gründe, kein Schüler sich entziehen | darf. In der obersten Klasse wird außer der gewöhnlichen | Schulzeit auch Unterricht in der griechischen und der eng= | lischen Sprache ertheilt, dessen Benutzung von den Wünschen | der Eltern und Vormünder, und von der Absicht der Weiter= | bildung abhängt.

Die eigentlichen Schulstunden sind Vormittags von 8 | bis 12 Uhr, mit Ausnahme zweyer Stunden wöchentlich zur | Benutzung des Unterrichts der Herren Prediger, und Nach= | mittags, außer Mittwoch und Sonnabend, von 3 bis 5 Uhr; | in der untersten Klasse hört jedoch der Unterricht Vormittags | um 11 Uhr auf.

In jeder Klasse werden gewisse gleichmäßige Fort= | schritte in den einzelnen Theilen des Unterrichts vorausgesetzt, | und sollen in einem verhältnißmäßigen Gange vermehrt | werden. Denn die harmonische Ausbildung der geistigen | und körperlichen Kräfte ist der Hauptzweck, wie der Erziehung, | auch dieser Unterrichtsanstalt. Es ist darum zu wünschen, | und wird für die Folge darauf gerechnet, daß die Schüler | den Besuch der Vorschule in der untersten Klasse anfangen.

[S. 149]

Die Aufnahme darf zwar nach dem Alter und Kenntnissen | auch künftig gleich in einer der obern Klassen geschehen; doch | hat bey sehr ungleichmäßiger Ausbildung der Vorsteher die | Befugniß und die Anweisung, zuvor die Vermehrung der | Kenntnisse in einzelnen Fächern, worin der Knabe besonders | zurückgeblieben, zur Bedingung zu machen.

Vor Ablauf des vierzehnten Jahres wird bey den meisten | Schülern die Wahl eines Berufs wenigstens in so weit | erfolgen, daß entschieden wird, ob sie dem gelehrten Stande, | oder einem der andern Stände sich widmen, sollte es auch | noch ungewiß bleiben, zu welcher Fakultäts=Wissenschaft, | oder welchem unter den anderen Ständen, die einen früheren | Eintritt ins praktische Leben erfordern, sie sich neigen.

Im ersteren Falle geschieht der Uebergang in die | Gelehrtenschule.

Diese wird, unter der Leitung eines besondern Vorstehers, | aus drey Klassen bestehen und ist für das Jünglingsalter | etwa vom funfzehnten bis zum neunzehnten Jahre bestimmt. | – Bey fernerer Beachtung der allgemeinen menschlichen | Bildung wird sie dennoch ihren be-

sondern Zweck nun= | mehr vollständiger, als bisher, erfüllen können, da sie nicht | zugleich für die eigenthümlichen Ansprüche anderer Stände | zu sorgen hat.

Die Lehr=Gegenstände sind: Lateinische, griechische und | französische Sprache, klassisches Alterthum, Geschichte, Erd= | beschreibung, Mathematik und Logik. – Auch wird außer | der gewöhnlichen Schulzeit zur Erlernung der englischen und | [S. 150] der hebräischen Sprache durch öffentlichen Unterricht Gelegen= | heit gegeben.

Im Allgemeinen wird auf einzelne Fakultäts=Wissen= | schaften, welche dem akademischen Unterrichte vorbehalten | bleiben, noch keine Rücksicht genommen, sondern auf die | Kenntnisse, welche für jede derselben gründlich vorbereiten.

In dem Falle, daß der Schüler bey dem Abgange aus | der Vorschule für einen anderen Stand, als den gelehrten, | sich bestimmt, wird ihn die

Handelsschule

aufnehmen. Diese besteht aus zwey Klassen unter einem | eigenen Vorsteher und ist nicht bloß für künftige Kaufleute, | sondern im Allgemeinen für Jünglinge vom anfangenden | funfzehnten bis zum achtzehnten Jahre bestimmt, welche einen | solchen Beruf gewählt, der eine schnellere Vorbereitung zum | Eintritt ins bürgerliche Geschäftsleben erfordert. Bey der | großen Verschiedenheit solcher Geschäftskreise mußte jedoch auf | einen vorzügliche Rücksicht genommen werden, welcher in | unserem Staate billigerweise der Kaufmannsstand seyn muß, | wodurch die Benennung: Handelsschule, sich rechtfertigt. | Auch hat diese Anstalt besonders auch die wichtige Bestim= | mung, dem Jünglinge den größeren Gesichtspunkt zu öffnen, | welcher dem hiesigen Bürger, in so fern er berufen ist, an | der Verwaltung, Gesetzgebung und allen staatsbürgerlichen | Rechten in unserem Freystaate Theil zu nehmen, stets vor | Augen liegen muß.

Gegenstände des Unterrichts sind hiernach: Sprachen | und Wissenschaften, welche theils die allgemeine menschliche | [S. 151] Bildung, theils die Berufsfertigkeit befördern und Fertig= | keiten in mündlichen Vorträgen, Buchhalten, Rechnen und | Schönschreiben.

Da in der Regel der wissenschaftliche Unterricht bey den | Jünglingen, welche diese Schule besuchen, mit dem Abgange | aus derselben aufhört, so muß für die obigen Zwecke, sowohl | in der Wahl der Gegenstände, als in deren Lehrweise nach | einem ganz anderen Plane verfahren werden, als in der | Gelehrtenschule. Die Bildung für die Welt, für den Stand | und die Gesellschaft muß hier rascher geschehen, als bey dem | Jünglinge, der noch die akademischen Jahre vor sich hat, | und gewöhnlich erst im zwey und zwanzigsten Jahre in das | Geschäftsleben eintritt.

Bey der größeren Anzahl der Unterrichtsgegenstände kann | natürlich nicht Alles zugleich gelehrt werden, sondern Manches | nur in einer Folge, welche darauf berechnet ist, daß der | Schüler in jeder der beyden Klassen etwa anderthalb Jahre | verweile, und daß es dabey auf Erweckung der Anlagen und | eines Ueberblicks abgesehen ist. Die Erfahrung wird über | diese Einrichtung weiter belehren.

Die gewöhnliche Schulzeit in der Handels= und in der | Gelehrtenschule ist die nämliche, wie in der Vorschule. Die | Aufnahme kann in jeder der drey Abtheilungen dieser öffent= | lichen Bildungsanstalt nur mit dem Anfange eines halben | Jahrs, und muß die Bildung wenigstens vierzehn Tage | vorher bey dem Vorsteher geschehen, welcher dem Schüler | die angemessene Klasse anweist, und ihn mit der Schulordnung | und den Gesetzen bekannt macht. [S. 152]

Das Schulgeld beträgt jährlich

in den beyden untern Klassen der Vorschule	15 Rthlr.
und in den beyden obern	20 –

Bey der Handelsschule

in der untern Klasse	25 –
in der obern	30 –

Bey der Gelehrtenschule

in der untern Klasse	20 –
in der mittlern	25 –
in der obern	30 –

Alle anderen bisher üblichen Entrichtungen und Geschenke | jeder Art fallen dagegen gänzlich weg.

Das Schulgeld wird während des ersten Monats in | jedem Vierteljahre dem angestellten Erheber gegen einen | Schein entrichtet.

Die bisherigen beyden höheren Schulen werden am | Ende dieses Monats geschlossen, und die neuen Bildungs= | anstalten in der letzten Hälfte des Octobers eröffnet. Die | eintretenden Schüler haben sich diesesmal zwischen dem ersten | und dem achten October bey einem der Vorsteher zu melden, | nämlich:

wegen der Gelehrtenschule bey Herrn Professor | Sanders;
wegen der Handelsschule bey Herrn Professor Mertens, | und
wegen der Vorschule bey Herrn Professor Strack.

[S. 153]

Die Wahl dieser Männer, und die geschehene Anstellung | und Berufung tüchtiger Lehrer, so wie die fernere Beachtung | der Erfahrung wird hauptsächlich zum Gelingen der Absichten | von Rath und Bürgerschaft und der innigsten Wünsche aller | Einwohner unsers Staats beytragen. Die Eltern und Vor= | mänder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen der einen | oder andern dieser öffentlichen Schulen anvertrauen, werden | dringend aufgefordert, den hohen Zweck auch ihrerseits zu | befördern. Hierzu gehört, daß sie sich mit dem Lehrplane, der | Schulordnung und den Gesetzen, welche die Vorsteher ihnen | mittheilen werden, bekannt machen, und auf Befolgung der= | selben und häuslichen Fleiß achten; selbst in den Fällen, wo | eine Vernachlässigung nicht erheblich scheinen sollte. Ins= | besondere können sie durch ihre eigene Achtung des Lehramts | die Einwirkungen desselben befördern. Vertrauen erwarten | die Lehrer, Vorsteher und das Scholarchat.

Möge der Höchste dem nun angefangenen so folgen= | reichen Werke seinen besten Segen verleihen!

Gegeben in der Raths=Versammlung, Bremen den | 23. September 1817.

[739/1] Bekanntmachung der Erhöhung des Schulgeldes der Haupt-Schule vom 2. Juni 1819

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2318].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1819, S. 19 f. (gedruckt).

[S. 19] . . .

11. Bekanntmachung der Erhöhung des Schulgeldes | der Haupt=Schule.

Da es sich ergeben hat, daß das in der Obrigkeitlichen Be= | kanntmachung vom 23. September 1817^a bestimmte Schulgeld | für die verschiedenen Abtheilungen der Haupt=Schule, dem | Umfange, welchen diese Bildungs=Anstalten seitdem erhalten, | nicht überall mehr angemessen ist, so hat, mit Einverständ= | niß der Bürgerschaft, der Senat beschlossen:

Daß vom bevorstehenden 1. Juli an, vorläufig auf | zwei Jahre,
das Schulgeld für alle Classen der Vor= | schule auf 22 Rthlr.
das der dritten Classe der Gelehrten= | Schule, mit Beibehaltung des
bis= | [S. 20] herigen Betrags für die beiden obern | Classen, auf 25 Rthlr.
und das Schulgeld für die beiden Clas= | sen der Handlungs=Schule auf 36 –

jährlich, bestimmt und darnach erhoben werde.

Zugleich aber ist dabei festgesetzt worden:

Daß, wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen | Bürgers zugleich die Haupt=Schule besuchen, | für den jüngern eine Befreiung vom Schul= | gelde begehrt werden könne.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 2. Juni 1819.

^a Dok 739.

[739/2] Bekanntmachung der Fortdauer des erhöhten Schulgeldes für die nächsten zwei Jahre vom 12. Juli 1821

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2318].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1821, S. 38 f. (gedruckt).

[S. 38] . . .

17. Bekanntmachung der Fortdauer des erhöhten Schul= | geldes für die nächsten zwei Jahre.

Die, zufolge erlassener Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom | 2. Juni 1819^a, angezeigte Erhöhung des Schulgeldes für die | verschiedenen Abtheilungen der Hauptschule ist vom Senate, | im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, auf zwei Jahre, | unter den bestehenden Modificationen verlängert, und ist dem= | nach das Schulgeld bis zum 1. Juli 1823 nach folgendem | Maßstabe zu entrichten:

- 1) Für alle Classen der Vorschule jährlich mit..... 22 Rthlr.
- 2) Für die zweite und dritte Classe der Ge= | lehrtschule mit..... 25 –

[S. 39]

- 3) Für die erste Classe dieser Schule mit 30 Rthlr.
- 4) Für die beiden Classen der Handelsschule | mit 36 –

Das Schulgeld wird übrigens wie bisher im ersten Mo= | nate eines jeden Vierteljahres von dem angestellten Einsammler | gegen Schein erhoben; und findet auch ferner die Bestim= | mung: „daß, wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen | „Bürgers zugleich die Hauptschule besuchen, für den jüngeren | „eine Befreiung vom Schulgelde begehrt werden könne,“ ihre | Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den 11ten | und publicirt den 12. Juli 1821.

[739/3] Bekanntmachung der Anordnung einer Schulpflege für die mittleren und niederen Schulen vom 30. Dezember 1822

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2320].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1822, S. 30 – 34 (gedruckt).

[S. 30] . . .

23. Bekanntmachung der Anordnung einer Schulpflege | für die mittleren und niederen Schulen.

Nachdem die Hauptschule für die Bedürfnisse des Unterrichts | neu eingerichtet worden, welche die früheren höheren Schul= | Anstalten zu erfüllen bestimmt waren, wandten der Senat | und die Bürgerschaft ihre Sorge vereint auf eine gründ= | liche Verbesserung des gesammten Schulwesens, welches | die Nebenschulen und alle untergeordneteren Schulen in sich | begreift.

Die Grundlagen zu einer solchen Verbesserung sind nun | festgesetzt. Sie beruhen im Allgemeinen wesentlich auf der | Anordnung und Handhabung einer zweckmäßigen Aufsicht, auf | einer gehörigen Abstufung und Sonderung des Unterrichts in | den verschiedenen Schulen, nach den Bedürfnissen, deren Be= | friedigung von den verschiedenen Bürgern und Einwohnern | darin gesucht wird, und auf einer gründlichen Ueberzeugung | von der Lehrfähigkeit und Tüchtigkeit der anzustellenden Leh= | [S. 31] rer und Lehrerinnen. Besonders aber bedurften die ärmere | und mittlere Classe der Bürger und Einwohner^b einer eigenen | Unterstützung, um auch ihren Kindern die Wohlthat eines | angemessenen

^a Dok. 739/1.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Schul=Unterrichts und einer guten Schul=Er= | ziehung zu sichern. Kein Mittel erschien hierzu zweckmäßiger, | als, neben der Obrigkeitlichen Aufsicht eine Schul=Pflege | durch unmittelbare Einwirkung ausgezeichnet rechtlicher und | tüchtiger Bürger auf die einzelnen Schulen, anzuordnen; weil | es ein schönes vielfältig bewährtes Vorrecht unsers Staates | ist: daß der einzelne Bürger freudig Hand anlegt, um das | Gemeinnützige zu befördern und mit seiner bessern Einsicht | freudig dem Mitbürger zu Hülfe kömmt.

Den also aus den verschiedenen Abtheilungen der Stadt | und der Vorstadt ausgewählten Schul=Pflegern ist hauptsäch= | lich die Sorge aufgelegt:

- auf das Bestehen und den Fortgang der mittleren und | niederen Schulen in ihren Districten mit zu | achten;
- den fleißigen regelmäßigen Schul=Besuch der Kinder | zu befördern und die Aeltern darin zu ermuntern | und dazu anzuhalten;
- und dem Lehrer sein Einkommen durch Beförderung | regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes sichern zu | helfen.

Die verschiedenen Abtheilungen zu diesem Zwecke sind:

- 1) Die Kirchspiele U. L. Frauen, St. Martini und | St. Ansgarii bis an die Ansgarii-thorstraße und | [S. 32] Ansgariitränkpforte hinunter; diesem werden unter der | Leitung des
Senators Dr. Hieronymus Klugkist, | der Diaconus Justus Mohr, | Hans Drewes, | Rudolph Thieß junior, | Gerhard Andreas Trou und | Johann Hinrich Weyland,
als Schul=Pfleger vorstehen;
- 2) Der District von St. Stephani bis zu dem An= | fange des obenbezeichneten, für den unter Leitung des
Senators u. Richters Dr. Diedr. Meier, | Schul=Pfleger sind: | der Diaconus Nicolaus Wilckens, | Johann Jürgen Becker, | Carl Rogge, | Johann Hinrich Segelken und | Johann Hermann Volckmann;
- 3) die Neustadt, für welche unter Leitung des
Senators Bernhard Tiele, | der Diaconus Bernhard Lampe, | Georg Klein, | Johann Wilhelm Kunst, | Hermann Talla und | Johann Vaßmers,
die Schul=Pfleger bilden;

[S. 33]

- 4) St. Remberti und
- 5) St. Michaelis Vorstadt, wo für St. Rem= | berti unter Leitung des
Senators Dr. J. H. A. Schumacher, | der Diaconus Fried. Ernst Lud. Wilmanns, | Burchard Frese, | Justus Hohgrefe, | Conrad Hünicke und | Christian Hartwig Georg Schulze,
und für Michaelis unter Leitung des
Senators Dr. Henrich Lampe, | der Diaconus Justus Mohr, | Friedrich Degrange, | Helmke Kannengießer, | Johann Caspar Schaub und | Heinrich Schierenbeck,
Schul=Pfleger seyn werden.

Diese verschiedenen Abtheilungen werden nach specielleren | Anordnungen ihre Wirksamkeit mit dem kommenden Jahre | sofort beginnen; sie werden unter sich und mit den anderen | Abtheilungen in regelmäßigem Zusammenhange bleiben, und | durch die genannten ihren vorstehenden Mitgliedern des Scho= | larchats in dieser Obrigkeitlichen Behörde den Mittelpunkt | und die nächste Stütze ihrer Bestrebungen finden.

Indem nun die weiteren Anordnungen zur Ausführung | der festgestellten Grundsätze, wohin zunächst:

[S. 34]

- die Einrichtung eigener Armen=Freischulen, ohne wei= | tere Trennung der Kinder lu-therischer und refor= | mirtir Confession,
- die Einrichtung höher zu stellender Mittel=Schulen, | und
- die Aufhebung der nachtheilig befundenen Abend= | Schulen,

gehören wird, so wie in der Ausführung fortgeschritten, wer= | den bekannt gemacht werden, hat der Senat das Vorstehen= | de schon jetzt zur Kenntniß des Publicums zu bringen für | nöthig geachtet; und vertrauet Derselbe zu Seinen Mitbür= | gern, daß jeder in seiner Lage die getroffenen und noch zu | treffenden Maaßregeln sowohl zu befolgen als zu unterstützen | sich werde angelegen seyn lassen; insbesondere aber den Schul= | Pflegern in ihrem wichtigen und mühsamen Berufe alle Er= | leichterung und alle bereitwillige Hülfe gewähren werde, wozu | ihre Anordnung selbst und ihr eigener Eifer sie berechtigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am | 27. December und publicirt am 30. December 1822.

[739/4] Bekanntmachung der fernerer zur Verbesserung der Neben- und Freischulen getroffenen Anordnungen vom 15. Oktober 1823

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2321.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1823, S. 57 – 63 (gedruckt).

[S. 57]

25. Bekanntmachung der fernerer zur Verbesserung der | Neben= und Freischulen getroffenen Anordnungen.

In der Bekanntmachung vom 30. December vorigen Jahres^a, | worin die Anordnung und Eintheilung der für die Neben= und | untergeordneteren Schulen eingerichteten Schulpflege angezeigt | worden, ist eine weitere Bekanntmachung der zur Verbesserung | dieses Schulwesens getroffenen Anordnungen zum Voraus an= | gedeutet.

In Bezug hierauf macht der Senat nun ferner be= | kannt, und verordnet in Gemäßheit der Beschlüsse von Rath | und Bürgerschaft:

I.^b

Es sind, an die Stelle der bisherigen reformirten | und lutherischen, acht Freischulen eingerichtet, in welche | die Armen=Kinder, ohne Unterschied der lutherischen und re= | formirten Confession, nach vorgängigen, nach den bisherigen | Grundsätzen anzustellen- den, vereinten Untersuchungen der Dia= | conen beider Confessionen, zum unentgeltlichen Unterricht ge= | wiesen werden sollen.

Diese Schulen sind:

- 1) die des ersten Districts der Schulpflege: hinter dem | Osterthorswall, mit dem Lehrer Hinrich Meyer= | dierks;
- 2) die des zweiten Districts:
 - a. in der Oelmühlenstraße, mit dem Lehrer Chr. | Hinrich Grabau und
 - b. in der Knoopstraße, mit dem Lehrer J. W. | Achatius Hüneken;

[S. 58]

- 3) die des dritten Districts:
 - a. in der großen Johannisstraße, mit dem Lehrer | Heinrich Wilhelm Schaefer und
 - b. in eben der Straße, mit dem Lehrer Julius | Silkenstädt;
- 4) die des vierten Districts:
 - a. am Siel außer dem Osterthore, mit dem Lehrer | Diedr. Ostermann und
 - b. außer dem Steinthore, mit dem Lehrer Diedr. | Winters, und
- 5) die des fünften Districts: in der Düsternstraße, mit dem | Lehrer Heinrich Poppe.

¹Diese Schulen werden am 1. November in Wirksamkeit | treten. ²Da in dieselben nur Armen=Kinder aufgenommen | werden dürfen, so müssen bis dahin alle bisher in den Frei= |

^a Dok. 739/3.

^b Im Originaltext links neben dem Absatz.

schulen zugelassenen Kinder, für welche Schulgeld bezahlt | worden, daraus entfernt werden; und indem diese Trennung | der selbstbezahlenden von den Armen=Kindern daher den Aeltern | und Vormündern für den angezeigten Zeitpunkt hierdurch auf= | gegeben wird, ist in jedem District dafür gesorgt worden, daß | die aus den Freischulen entfernten Kinder in gut eingerichteten | Mittel=Schulen ihren Unterricht finden können.

¹Der Unterricht in den Freischulen ist der Classe von | Kindern, die dahin gehören, angemessen, geordnet. ²Er fängt | für Knaben und Mädchen erst von deren achtem Jahre an | und wird bis zu ihrem Eintritt in einen gewählten Lebens= | /S. 59/ beruf fortgesetzt; Kinder unter acht Jahren werden nach wie | vor, vom Armen=Institut, an geeignete Elementar=Schulen zum | unentgeltlichen Unterricht verwiesen werden.

Ueber den Unterricht und die ganze innere Einrichtung der | Freischulen werden den Lehrern gehörige Instructionen ertheilt | werden.

II.

¹Die Mittel=Schulen sollen, nachdem die selbst= | bezahlenden von den Armen=Kindern getrennt worden, den | Zweck erfüllen, den Kindern aus den mittleren Classen unserer | Bürger den Unterricht zu gewähren, der ihrem wahrscheinlichen | künftigen Lebensberuf angemessen ist; und ihnen daher die | Grundlage geben, nicht bloß selbst dereinst tüchtige Glieder des | Standes ihrer Aeltern zu werden, sondern auch sich so darin | zu vervollkommen, wie es die freie Regsamkeit eines Bürgers | unsers Staates fordert. ²Durch angemessene Einrichtung und | durch sorgfältige Aufsicht und Einwirkung auf den Unterricht | dieser Schulen soll in jedem District dahin gestrebt werden, diese | Bedingungen zu erreichen.

Von den Lehrern, welche bisher auch Armen=Kinder unter= | richtet, werden, nach Entfernung derselben, Mittel=Schulen in | dem erwähnten Sinne halten:

der Lehrer Schmalhausen in der Buchtstraße | und

die Lehrer Schweer Cordes, Kruse und Schra= | der an den bisherigen Orten: in der Neuenstraße, | der großen St. Annenstraße und am Osterthors= | Steinwege.

/S. 60/

Zugleich wird hierbei bekannt gemacht, daß beschlossen worden, | in allen außer den Freischulen hier bestehenden Mittel= und Ele= | mentar=Schulen das Schulgeld nicht mehr, wie meistens bisher, | wochenweise, sondern monatsweise berechnen zu lassen; so daß, | ein Kind mag den vollen Monat hindurch oder nur einen Theil | desselben die Schule besucht haben, dem Lehrer das volle Mo= | nats=Geld gezahlt werden muß.

¹Es gehört zu den von den Schulpflegern übernom= | menen besonderen Geschäften, zuvörderst durch Anmahnung | auf gütliche Weise dem Lehrer die Entrichtung des Schul= | geldes von den Säumigen zu verschaffen, und es wer= | den deshalb die Lehrer, in gewissen Fristen, den Schul= | pflegern durch den Vorsteher des Districts ein Verzeichniß | der Rückstände übergeben. ²Für den Fall, daß gütliche | Mittel zu ihrer Herbeischaffung vergeblich seyn sollten, werden | dann aber auf den deshalb zu machenden Antrag zur execu= | tiven Einziehung sofort richterliche unbedingte Befehle erlassen | werden.

Der Senat vertrauet, daß die Aeltern, des mühsamen, | durch das Schulgeld meistens nur dürftig belohnten Geschäfts | der Lehrer eingedenk, es zu solchem Zwange, zur Erfüllung | ihrer Pflicht, nicht werden kommen lassen.

¹So wie überhaupt aber von Seiten des Staates durch | freigebige Bewilligungen der nöthigen Zuschüsse gesorgt ist, | und durch strenge Handhabung der Ordnung ferner dafür ge= | sorgt werden wird, daß sowohl die Freischulen als die Mittel= | /S. 61/ Schulen ihren Zweck erfüllen; und so wie in der ehrenvollsten | Anregung bürgerlicher Wirksamkeit, die Schulpfleger das Ge= | deihen beider Arten von Schulen zu fördern bemüht sind; so | erwartet der Senat, daß auch die Aeltern und Vormünder, | den Lehrer, die Schulpfleger und die aufsehende Behörde in | ihren vereinten Bemühungen durch die häusliche Ordnung und | Erziehung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen unterstützen werden; | insbesondere aber erwartet Er, daß die Kinder zum regelmäßigen | Schulbesuch streng werden angehalten werden, weil Unordnung | und Lücken hierin die besten Bestrebungen und Anlagen ver= | eiteln. ²Pflichtvergessenheit, die hierin bei den Aeltern der Armen= | Kinder angetroffen werden möchte, wird durch Entziehung der | Gaben des Armen=Instituts, vorbehaltlich an-

dem Zwangs zum | Schulbesuch, unausbleiblich geahndet werden; nicht weniger sorg= | fältig wird das Verfahren der Aeltern der in Mittel=Schulen | gehenden Kinder in dieser Beziehung beachtet, und angetroffener | Leichtsin in diesen wichtigen, alle Glieder des Staats kümmern= | den Pflichten, gerügt werden.

III.

¹Die Aufhebung der Abendschulen, welche | bisher an 4 Wochentagen in den Stunden von 7 bis 9 Uhr | für die den Tag über auf Tobacks=Winkeln, bei Baumseiden= | machern, Reepschlägern u. s. w. arbeitenden Kinder gehalten | worden, ist von Rath und Bürgerschaft beschlossen. ²Die voll= | ständige Erkennung der Zwecklosigkeit dieser Abendschulen und | der wesentlichen Nachtheile, welche sie überdies veranlassen, hat | diesen Beschluß festge-

[S. 62]

¹Da diese Schule bisher fast ausschließlich von Armen= | Kindern besucht worden, so ist bei den neu eingerichteten Frei= | schulen die Anordnung getroffen, die Stunden von 1 – 4 Uhr, | an den sonst vom Schulunterricht freien Nachmittagen des Mitt= | wochen und Sonnabend, dem Unterricht dieser Kinder zu widmen. ²Ohne die Schwierigkeit zu verken- | nen, welche hin und wieder ein= | treten mag, die Kinder in diesen Stunden von der Arbeit zu | entfernen, vertrauet der Senat jedoch, daß nicht bloß die | Aeltern und Vormünder sol- cher Kinder, sondern daß vorzüglich | auch die Unternehmer und Vorsteher der Fabriken und anderer | Anstalten, auf alle Weise, und wäre es auch nur durch einiges | Opfer erreichbar, dazu beitragen werden, die Ausführung dieser | beschlossenen Maaßregel zu erleichtern; wohl bedenkend, wie | dringend nöthig es ist, diese sonst verwilderte Classe zu früh | nur auf den Erwerb hingewiesener Kinder durch Ordnung und | Unterweisung zu frommen und tüchtigen Bürgern fähig zu | machen.

¹Die Aufhebung der Abendschulen betrifft aber nicht blos | die Freischulen, sondern auch alle Mittel=Schulen. ²Es sind | daher alle Lehrer der letztern verpflichtet, von den Privat=Stun= | den, in welchen sie, nach den regelmäßigen Schulstunden, Unter= | richt zu ertheilen beabsichtigen, dem Scholarchat genaue Kennt= | niß zu geben; damit der Umfang und die Einrichtung solchen | spätern Unterrichts geprüft und genau unter Aufsicht gehalten | werde, um auch hier die Erneuerung von Abendschulen alles | Ernstes zu verhindern.

¹Die besondere Ausführung der verschiedenen Gegenstände | dieser Verordnung bleibt dem Scholarchat überlassen. ²An die= | [S. 63] ses haben sich daher alle, die es angeht, zu etwa begehrter | Erläuterung zu wenden, und von dieser Behörde alle näheren | Anweisungen zu erwarten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am | 15. October 1823

[739/5] Geschärfte Aufforderung, die Kinder zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, vom 23. Mai 1825

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2321.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1825, S. 19 – 21 (gedruckt).

[S. 19] . . .

9. Geschärfte Aufforderung, die Kinder zum regel= |mäßigen Schulbesuch anzuhalten.

In den Obrigkeitlichen Verordnungen vom 30. December | 1822^a und 15. October 1823^b, – die Anordnung der Schul= | pflege, die Einrichtung der Armen=Freischulen und der Mittel= | Schulen, und die Aufhebung der Abend=Schulen betref= | fend –, hat der Senat

^a Dok. 739/3.

^b Dok. 739/4.

bereits die Aeltern und Vormün= | der, so wie die Unternehmer und Vorsteher von Fabriken und | anderen Anstalten alles Ernstes ermahnt:

die Kinder zum regelmäßigen Schulbe= | such anzuhalten, und dahin zu wirken, | daß die Hindernisse des Schulbesuchs | möglichst entfernt werden.

Da die Erfahrung gelehrt, daß diese Ermahnungen und | die hinzugefügten Warnungen, so wie die sorgfältigen Be= | mühungen der Schulpfleger, gegen den hierbei von früherer | Zeit her eingewurzelten Leichtsinn und die Vernachlässigung | der Pflichten noch nicht den gehörigen Erfolg gehabt haben, | ja daß sogar Aeltern angetroffen worden, die ihre Kinder gar | [S. 20] nicht zur Schule schicken, so steht der Senat auf die des= | falls Ihm vom Scholarchat gemachten Anzeigen Sich ver= | anlaßt, nicht blos den Aeltern und Vormündern ihre heilige | Pflicht, die ihnen von der Vorsehung anvertrauten Kinder | durch regelmäßigen Schulunterricht zu tüchtigen Menschen zu | bilden, hierdurch aufs ernstlichste in Erinnerung zu bringen, | sondern auch den Unternehmern und Vorstehern von Fabriken | und anderen Anstalten, wo Kinder zu Handarbeiten gebraucht | werden, hierdurch aufs ernstlichste zur Pflicht zu machen, | solche Kinder in den Zeiten, wo sie zum Schulunterricht an= | gewiesen sind, von den Fabrikarbeiten freizulassen, und ins= | besondere auch an den Nachmittagen des Mittwochen und | Sonnabend von 1 bis 4 Uhr, welche zum Unterricht solcher | Armen=Freischüler, welche die übrigen Tage der Woche hin= | durch von ihren Aeltern in Arbeit geschickt werden, bestimmt | sind, diese Schüler weder selbst in Arbeit anzunehmen, noch | zu gestatten, daß die bei ihnen angestellten Gesellen sie in | Arbeit nehmen dürfen.

Die Handwerksmeister werden ferner hierdurch angewie= | sen, bei der Aufnahme von Lehrlingen sich künftig gehörige | Zeugnisse über deren regelmäßigen Schulunterricht | vorlegen zu lassen, und solchen, welche diese Zeugnisse bei= | zubringen nicht im Stande seyn sollten, die Aufnahme zu | versagen.

Wenn gleich der Senat nun hofft, daß diese erneuerte | Warnung und die fortgesetzten rühmlichen Bestrebungen der | Schulpfleger ihren Zweck erreichen werden, so behält Er Sich | doch die Anordnung strengerer Maaßregeln, welche bei fernerer | [S. 21] Nichtbeachtung dieser Vorschriften Seine Obrigkeitliche Pflicht | erheischen wird, bevor; und wird auf die Einzelnen, welche | sich dennoch säumig oder widerspenstig zeigen sollten, zu dem | Ende genau geachtet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 18. und publicirt am 23. Mai 1825.

[739/6] Bekanntmachung wegen der Einrichtung der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen vom 19. September 1833

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2318].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1833, S. 20 – 23 (gedruckt).

[S. 20] . . .

10. Bekanntmachung wegen der Einrichtung | der öffentlichen Schulen für die Jugend männlichen Geschlechts aus | den bemittelten Ständen.

Der Senat hat in einer Bekanntmachung vom 23. Sep= | tember 1817^a in Folge eines Rath= und Bürgerschlusses | die Einrichtung der drei für die Jugend aus den bemit= | telten Ständen bestimmten öffentlichen Lehranstalten in | ihren Grundzügen zur öffentlichen Kunde gebracht. Nach | einer im Laufe dieses Jahres durch eine gemeinschaftliche | Deputation bewirkten, durch die gemachten Erfahrungen, | durch die Wünsche des Publikums und durch den Rath | sachkundiger Männer geleiteten Revision dieser Einrich= | tungen sind dieselben fortwährend als angemessen und | heilsam anerkannt und werden deshalb die Vorschule, |

^a Dok. 739.

die Handels= oder höhere Bürgerschule und die Ge= | [S. 21] lehrtschule nach den Grundzügen ihrer Stiftung | erhalten.

Mit Beziehung auf die erwähnte Bekanntmachung | findet der Senat nur erforderlich, einige Modificationen | und neue Anordnungen jetzt zur öffentlichen Kunde zu | bringen, welche in Folge jener Revision von dem Se= | nate und der Bürgerschaft als zweckmäßig beliebt worden.

Die Vorschule wird aus vier Klassen, jede von | zwei Abtheilungen, demnach aus acht Stufen des Unter= | richts, bestehen.

Die Aufnahme der Schüler geschieht in der Regel | erst nach dem vollendeten neunten Jahre.

Die nach der Gelehrten= oder der Handelsschule zu | versetzenden Schüler entläßt die Vorschule in der Regel | bei dem Anfange des Semesters, welches der Vollendung | ihres dreizehnten Jahres folgt.

Diejenigen Schüler, welche in keine jener beiden | Anstalten überzugehen gedenken, können in der Vorschule | einige Jahre länger verweilen, falls der Vorsteher es für | sie zuträglich und den Zwecken der Anstalt nicht hinderlich | findet.

Bei den Lehrgegenständen findet die Abänderung | statt, daß der bisher außer der ordentlichen Schulzeit er= | theilte Unterricht in den Anfangsgründen der griechischen | und der englischen Sprache, so wie auch der Zeichnen= | unterrichtet, aufhören wird.

Die Handelsschule besteht aus drei Klassen.

Die Aufnahme der Schüler geschieht in der Regel | nach der Vollendung des dreizehnten Jahres.

[S. 22]

Von den bisher aufgenommenen Lehrgegenständen | werden einige, welche unmittelbar die praktische Bildung | zum kaufmännischen Geschäfte zum Zweck haben, weg= | fallen. Dagegen wird ein Zeichnenunterricht eingeführt.

Bei dem Schreibunterrichte bleibt es dem Ermessen | der Aeltern überlassen, ob die Schüler daran Theil zu | nehmen haben.

Die Gelehrtschule besteht, wie bisher, aus | drei Klassen. Bei der dritten Klasse wird eine Unter= | abtheilung für zwölf Stunden wöchentlich, zum besonde= | ren Unterricht der neu eintretenden Schüler in der latei= | nischen Sprache, und zur Unterweisung in den Anfangs= | gründen der griechischen Sprache statt finden.

Das Schulgeld ist von Michaelis dieses Jahres an

für die erste und zweite Klasse der Gelehr=	
ten= und der Handelsschule auf	35 Rthlr.,
für die dritte Klasse beider Anstalten auf	30 —
für die erste und zweite Klasse der Vor= schule auf	25 —
und für die dritte und vierte Klasse der= selben auf	22 —

jährlich festgesetzt.

Außerdem ist für jeden Schüler vierteljährig ein | Beitrag zur Anschaffung der Schulbedürfnisse von 36 Gr. | zu entrichten.

Die bisherige Befreiung der dritten Söhne vom | Schulgelde hört auf.

Sämmtliche vorbemerkte Modificationen der früheren | Einrichtung und neue Anordnungen, welche theils sogleich, | [S. 23] theils um Ostern des nächsten Jahres eintreten werden, | sind vorläufig bis Michaelis des Jahres 1838 angenom= | men, und wird der Senat bei Ablauf dieses Zeitpunkts | in dem Falle, daß sodann Abänderungen oder Zusätze | beschlossen werden sollten, daß Erforderliche weiter be= | kannt machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 18. und publicirt am 19. September 1833.

[740] Verordnung wegen Aufnahme von Häuslingen im Stadtgebiete vom 29. September 1817

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, S. 155 – 159 (gedruckt).

[S. 155] . . .

44. Verordnung wegen Aufnahme von Häuslingen | im Stadtgebiete.

Die große Anhäufung von unansässigen | wohnenden Tagelöhnern und andern bloßen Häuersleuten | oder sogenannten Häuslingen im hiesigen Stadtgebiete, | die größtentheils durch die in Französischer Zeit mit Ge= | nehmigung der damaligen Behörden, ja manchmal ohne alle | Obrigkeitliche Erlaubniß erfolgte neue Ansiedelung vieler | fremder Personen veranlaßt worden.

Das hierdurch erzeugte große Mißverhältniß zwischen | dieser Classe von Menschen und den wirklich ansässigen | Untergehörigen, die ihnen Arbeit und Unterhalt zu geben im | Stande sind, und die mannigfaltigen Klagen und Beschwer= | den, welche davon die Folge gewesen, haben bereits seit | längerer Zeit die Aufmerksamkeit des Hochweisen Rathes | auf sich gezogen, und findet Er es daher für nöthig, dieses | Gegenstandes halber die größtentheils schon früherhin bestan= | [S. 156] denen Anordnungen theils in Erinnerung zu bringen, theils | näher zu bestimmen und demgemäß nachstehend zu ver= | ordnen:

- 1) Kein Fremder darf sich in Zukunft in den vier Gohen, | in Borgfeld, Hastedt oder Schwachhausen als Häusling | niederlassen, er habe denn vorher dazu die Erlaubniß | der Herren Landherren ausgewirkt und alle diejenigen | Bedingungen erfüllt, welche dieselben von ihm zu for= | dern beauftragt sind. Wer sich ohne diese Erlaubniß | ansetzt, soll nachdrücklich bestraft und dann aus dem | Lande gewiesen werden.
- 2) Alle diejenigen, welche seit dem 1. Januar 1811 sich | im Stadtgebiete niedergelassen haben und nicht Söhne | hiesiger Bürger oder Untergehöriger sind, haben sich | innerhalb sechs Wochen bey dem Herrn Landherrn | des Districts, worin sie jetzt wohnen, zu melden, und | falls sie nicht glaubhaft nachweisen können, daß sie seit | jener Zeit die Erlaubniß, sich im hiesigen Gebiete anzu= | setzen, von einer zuständigen Behörde erhalten haben, | bey demselben die Aufnahme als Untergehöriger auszu= | wirken und sich den ihnen aufzulegenden Bedingungen | zu fügen, widrigenfalls sie, die hier bloß als Fremde | leben, nach Ablauf dieser Zeit ausgewiesen und über | die Gränze geschickt werden sollen.
- 3) Diejenigen, die hinkünftig als Häuslinge zugelassen | werden, müssen in dem Kirchsprengel bleiben, in welchem | zu wohnen ihnen die Erlaubniß ertheilt worden und | dürfen, bey angemessener Strafe und Zurückweisung in | [S. 157] das vorige Kirchspiel, in kein anderes, ohne vorgängige | Erlaubniß des respect. Herrn Landherrn, hinüberziehen.
- 4) Allen jetzigen schon im Stadtgebiete wohnenden und | zugelassenen Häuslingen, sie mögen aus der Fremde ge= | bürtig seyn oder von hiesigen Untergehörigen abstimmen, | ist bey gleicher Strafe für die Zukunft nachdrücklichst | verboten, ohne eine gleiche Erlaubniß in ein anderes | Kirchspiel des Gebiets zu ziehen. – Gleichermaaßen | müssen, wenn sie diese Strafe vermeiden wollen, auch | solche Bürger, die sich als Tagelöhner oder Dorf=Hand= | werker auf dem Lande ihren Erwerb zu suchen ver= | meinen und sich deshalb im Gebiete niederzulassen | wünschen, sich bey dem Herrn Landherrn dazu melden | und dessen Genehmigung erwirken, dürfen auch alsdann | eben so wenig ohne gleiche Gestattung von einem Kirch= | spiele in das andere ziehen.
- 5) Sämmtlichen Landgeschwornen ist hierdurch anbefohlen, | genau darauf zu achten, ob sich ein Häusling, der bis= | her in ihrem Dorfe nicht gewohnt, ansetze, und wann | solches geschieht, es sofort zu melden.
- 6) Den Herren Predigern auf dem Lande wird aufgetragen, | keinem Brautpaare, wo von Einer der Verlobten oder | Beyde fremd sind, einen Proclamations=Schein zu

er= | theilen, und keine Copulation vorzunehmen, es sey denn, | daß sie einen Genehmigungsschein des Herrn Landherrn | vorzuzeigen vermögen.

- 7) Allen Eigenthümern von Häuslingswohnungen im Stadt= | gebiete, ohne Unterschied, wird bey Strafe von 5 bis | [S. 158] 10 Rthlr. verboten, keinen Häusling in diese ihre Woh= | nung aufzunehmen, wenn derselbe ihnen nicht die Er= | laubniß des Herrn Landherrn in diesem Kirchspiele | wohnen zu können, schriftlich vorzuzeigen vermag.
- 8) Niemand darf ohne eben diese Erlaubniß eine neue | Häuslingswohnung erbauen oder in seinen sonstigen | Gebäuden einrichten, widrigenfalls er das erbaute Haus | oder die gemachte Einrichtung wieder wegzubrechen an= | gehalten werden soll.
- 9) Diese Erlaubniß soll fernerhin nicht anders ertheilt | werden, als wenn der Erbauer nach vorgängiger guts= | herrlicher Genehmigung, wenn selbiger meyerpflichtig, | mindestens zwey Viertel Gerste Einsaat Garten= oder | Ackerland einer solchen Wohnung beygeben kann, und | sich für sich und seine Erben und Nachkommen ver= | pflichtet, dasselbe jederzeit, so lange sie zur Vermietung | von Häuslingen benutzt werden sollen, dabey zu belassen.
Endlich
- 10) hat Ein Hochweiser Rath mißfällig in Erfahrung ge= | bracht, daß hier und da einige Landleute sich bey Ver= | mietung einer Wohnung an Häuslinge Dienste für | ein geringeres Taglohn als das landübliche, oder gar | Zwangsdienste dahin, daß jene in gewissen Jahreszeiten | nur für sie arbeiten dürfen, ausbedungen; da aber da= | durch die Häuslinge zu Frohnen der Bauern gemacht | und in ihrem freyen Gewerbsflöße gehindert werden, so | sind dergleichen Verträge sowohl mit bloßen Häuslingen, | als auch mit denen, welchen etwas Land eingegeben | wird, und die dadurch zu neuen Brinksitzern gemacht | [S. 159] werden, bey Strafe der Nichtigkeit derselben, und den | Befund nach sonstiger angemessener Bestrafung hiemit | ernstlich verboten.

Und hat sich hiernach ein Jeder, den es betrifft, sorg= | fältig zu richten und solchergestalt sich vor Schaden und | Strafe zu hüten.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den | 26sten und publicirt den 29. September 1817.

[740/1] Senats-Beschluß, die Theilnahme der Häuslinge an den öffentlichen Diensten und Lasten betreffend, vom 29. Dezember 1824

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1824, S. 110 – 113 (gedruckt).

[S. 110]

30. Senats=Beschluß, die Theilnahme | der Häuslinge an den öffentlichen Diensten und | Lasten betreffend.

Auf die dem Senate gewordene Anzeige, daß die im hie= | sigen Gebiete wohnhaften Häuslinge, deren Zahl seit der | Französischen Zeit sich außerordentlich vermehrt habe, zu den | Landes=, Gemeinde= und Kirchenlasten in der Regel nicht | beitrügen, und sich, wenn sie in außerordentlichen Fällen | dazu aufgefordert würden, oft denselben zu entziehen suchten, | obgleich sie wegen ihrer großen Ueberzahl theils eine Ausdeh= | nung der bestehenden Einrichtungen nothwendig machten, | theils sehr zur Belästigung der Landgemeinden gereichten; die | geringe Abgabe des Schutzgeldes aber schon an sich, zumalen | solches in die Staatscasse fließt, dafür überall keinen Ersatz | gewähre, daher es nöthig erscheine, für sie ein allgemeines | Beitrags=Verhältniß festzusetzen;

Beschließt der Senat:

- 1) Alle im Gebiete wohnenden Häuslinge sollen in der | Regel vom 1. Januar 1825 an, zu den verschie= | denen, die mit Grundbesitz ansässigen Einwohner tref= | fenden, Lasten und Abgaben herbeigezogen werden, | ohne daß das Schutzgeld, welches sie

statt der von | den Grundbesitzern zu entrichtenden Grundsteuer, als | Staats=Abgabe zu zahlen haben, ihnen dabei in | Anrechnung kommen kann.

- 2) Sie sollen zu dem Ende, bei allen zu leistenden | Steuern und Beiträgen, als für Kirchen, Schulen, | [S. 111] für Armen=Anlagen, desgleichen für allgemeine Ge= | meinde= und Dorflasten, Theilnahme an der Abhal= | tung der Kriegs= und Einquartierungslast und wie | dergleichen gemeinsame Lasten, die nicht etwa unmit= | telbares Zubehör von Grundbesitzungen sind, sonst | Namen haben mögen, einen Beitrag leisten, der in | der Regel zu Zweidrittheilen des Beitrags eines Brink= | sitzers anzunehmen ist.

Sollte indessen in einer Bauer= oder Dorfschaft | es eine geringere Classe von Grundbesitzern als die | der Brinksitzer geben, so sollen sie dieser geringeren | Classe gleich gerechnet, in den Dorfschaften aber, wo | es keine Brinksitzer giebt, zu dem zwölften Theil des | Beitrags eines Vollbauers angesetzt werden, so jedoch, | daß die Bequartierung mit Pferden, oder die Leistung | von Kriegs= und andern Führen ihnen nicht ange= | muthet werden soll.

Und sollten etwa in einigen Dorfschaften die | Häuslinge nach einem erweislichen Herkommen bereits | verpflichtet seyn, in einem größeren Verhältnisse zu | concurriren, so soll es dabei sein Bewenden behalten, | somit obiger Ansatz allenthalben als das geringste Bei= | trags=Verhältniß betrachtet werden.

- 3) Bei allen persönlichen Diensten, als Handdiensten bei | Kirchen und Schulen, Landfolgediensten, Gemeinde=, | Hand=, Boten= oder Laufdiensten in Kriegs= und | Friedenszeiten sollen sie der Reihe nach der geringsten | [S. 112] Classe der Grundbesitzer, also in der Regel den Brink= | sitzern gleich, und wo es diese nicht giebt, wie ein | Zwölftheil eines Vollbauers oder wie ein Drittheil | eines Köthers, Theil zu nehmen verpflichtet seyn, | unbeschadet einer größeren Theilnahmeverpflichtung, | wo solche in einer Dorfschaft durch erweisliches Her= | kommen eingeführt ist.

- 4) Wittwen und Eltern, die bei ihren, einen eignen | Hausstand führenden Kindern leben, auch solche, die | in einer so hilfsbedürftigen Lage sind, daß sie auf | die Unterstützung aus den Armenmitteln Anspruch ha= | ben, sind indessen von diesen Beiträgen und Leistun= | gen freizulassen.

- 5) Ueber diese und sonstige gesetzliche Befreiungen, wohin | namentlich nach früheren Beschlüssen die Hofmeyer, | desgleichen die Pächter bauerpflichtiger Höfe, wenn | sie davon die Leistungen und persönlichen Lasten ab= | halten, zu rechnen sind, so wie über alle etwa über | das Maaß der Beitrags=Pflichtigkeit entstehende Zwei= | fel und Streitigkeiten sollen in Kirchen= und Schul= | sachen zunächst die Herren Ober=Inspectoren der | Kirchen und Schulen im Gebiete, in allen andern | Fällen die Herren Landherren, jeder in seinem Di= | stricte, entscheiden, so daß zwar jedem Betheiligten | von solcher Entscheidung der Recurs an den Senat | freigelassen bleibt, dieselbe aber bis zu einem abän= | dernden Beschlusse des Senats vorläufig vollstreckbar | verbleibt.

[S. 113]

- 6) Es soll diese Verfügung von den Kanzeln aller Land= | kirchen bekannt gemacht, und außerdem sollen die | Kirchen= und Landgeschwornen oder Bauermeister von | der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen werden, | sich darnach vom 1. Januar 1825 an sorgfältig zu | richten.

- 7) Auf den Flecken Vegesack leidet diese Verfügung bei | den dort bestehenden anderweitigen Einrichtungen keine | Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 29. December 1824.

Gez.: A. Gröning.

[740a] Verordnung in Betreff des Besuchens der Bürger-Convente vom 14. Dezember 1818

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2263.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1818, S. 136 – 139 (gedruckt).

[S. 136]

42. Verordnung in Betreff des Besuchens der | Bürger=Convente.

Die Ueberzeugung der Nothwendigkeit: eine Regel festzu= | setzen, wodurch die Theilnahme einer zu geringen Anzahl | von Bürgern an den Bürger=Conventen vermieden, und | zugleich die Gegenwart solcher Mitglieder von Officien und | Deputationen gesichert werde, welche durch die ihnen oblie= | liegenden^a Geschäfte vorzüglich geeignet sind, mit Kenntniß | und Einsicht die Gegenstände des gemeinsamen Interesses | zu berathen, haben den Senat und die Bürgerschaft, mit | Vorbehalt der durch die Verfassungs=Urkunde künftig fest= | zusetzenden definitiven Bestimmungen über die Vertretung | der Bürgerschaft, zu Beschlüssen veranlaßt, wodurch für jetzt | der beabsichtete Zweck erreicht werde.

Diesen gemäß bringt Ein Hochweiser Rath hierdurch | das Folgende zur öffentlichen Kunde und Nachachtung:

- 1) Um einen gültigen Bürger=Schluß zu fassen ist vom | Anfang des nächsten Jahres an, die Gegenwart von wenig= | stens Fünfzig Bürgern bey Eröffnung des Convents durch | Entgegennahme des Antrags des Senats erforderlich.
Eine Ausnahme hiervon findet alsdann Statt, wenn in | dringenden Fällen, wo die Einladung zum Convent nicht | Tages zuvor hat geschehen können, eine geringere Anzahl | sich sollte versammelt haben; in einem solchen Falle kann | auch diese einen gültigen Bürger=Schluß fassen.
- 2) Aus dem Collegio Seniorum, aus feststehenden | Deputationen, von den Diaconen und den Officiern der | [S. 137] Bürgerwehr wird eine gewisse Anzahl zu der Theilnahme an | den Conventen verpflichtet, so daß:
von dem Collegio Seniorum jedesmal die Hälfte seiner | Mitglieder,
von allen feststehenden Deputationen, die aus vier bis sechs | Mitgliedern bestehen, Einer, und die aus mehreren | bestehen, der vierte Theil,
von den Diaconen, in so fern sie überhaupt zur Cathe= | gorie der bisher zum Convent geladenen Personen gehö= | ren, der vierte Theil, und
von den Officiern der Bürgerwehr, unter gleicher Vor= | aussetzung, acht erscheinen müssen.
- 3) Die Ernennung dieser Personen bleibt den bürger= | lichen Officien und den feststehenden Deputationen in den dazu | respective von den vorsitzenden Mitgliedern oder der vorstehenden | Behörde zu bewirkenden Versammlungen überlassen.
- 4) Die ernannten Personen werden vermittelt gedruckter | Zettel zu den Conventen geladen; der einladende Bote ist | ausdrücklich verpflichtet, auf einem Duplicat des Einladungs= | Zettels zu bemerken, an wen er denselben abgeben.
- 5) Personen, die zu mehreren Deputationen gehören, | oder außerdem ein bürgerliches Amt bekleiden, vermöge dessen | sie verpflichtet sind, auf dem Convent zu erscheinen, können | dazu nur von Einer Deputation verpflichtet werden; so daß, | wenn sie in Einem Verhältniß dazu ernannt werden, sie bey | allen übrigen davon befreyet sind.
- 6) Diejenigen Personen, welchen während des bestimm= | ten Zeitraums die Verpflichtung obliegt, an den Bürger= | [S. 138] Conventen Theil zu nehmen, können sich im Fall der Ver= | hinderung durch einen andern conventsfähigen Bürger vertreten | lassen, der jedoch kein schon sonst Verpflichteter sein darf. – | Es liegt ihnen ob, für einen solchen Fall während der Dauer | ihrer Verpflichtung Sorge zu tragen.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

- 7) Die Dauer der Verpflichtung der dazu zu wählen= | den Personen, auf den Conventen zu erscheinen, ist auf | zwey Jahre festgesetzt; diese Dauer findet auch dann Statt, | wenn ein Mitglied aus der Deputation, oder den Officien, | wovon es gewählt worden, früher austreten sollte. Nach | Ablauf der zwey Jahre hat ein Jeder die Befugniß, die Ver= | pflichtung auf die folgenden zwey Jahre abzulehnen; jedoch | tritt er erst aus der Verbindlichkeit, nachdem er auf dem | Convente der Bürgerschaft angezeigt, daß die Zeit derselben | abgelaufen sey.
- 8) Sollten eine oder mehrere der verpflichteten Perso= | nen, ohne sich vertreten zu lassen, nicht auf dem Convent | erscheinen, und alsdann die bestimmte Zahl der funfzig Bür= | ger nicht vollständig vorhanden seyn, so werden die Namen | dieser Personen dem präsidirenden Herrn Bürgermeister sofort | vom Bürger=Worthalter angezeigt, um sie noch einmal gleich | einladen zu lassen. Falls auch diese nochmalige Einladung | innerhalb einer Stunde die Zahl der funfzig Bürger nicht | vollständig zusammen bringen sollte, wird die Bürgerschaft für | diesesmal ohne Berathung auseinander gehen. Jede Vernachlässigung der Art wird vom Bürger=Wort= | halter zu Protocoll genommen, und im nächstfolgenden Con= | vent vorgelesen werden.

[S. 139]

Wer dreymal während der Dauer seiner zweyjährigen | Verpflichtung, ohne gegründete Entschuldigung angeben zu | können, deren Werth oder Unwerth die auf dem Convent | versammelte Bürgerschaft beurtheilt, oder ohne sich haben sub= | stituiren zu lassen, auf dem Convent nicht erscheint, verliert | seine Conventsfähigkeit auf zwey Jahre.

Die obigen Grundsätze sind, mit Vorbehalt künftiger | früherer Vereinbarungen über die Vertretung der Bürger= | schaft überhaupt, vorläufig auf die Dauer von vier Jahren | festgesetzt worden.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath zuversichtlich, | daß sie dazu beytragen werden, das Interesse an den Be= | rathungen zwischen Rath und Bürgerschaft von neuem zu | beleben, und die Theilnahme daran zu vermehren.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 11. und publicirt am 14. December 1818.

[741] Verordnung die Errichtung eines Gemeindeausschusses und einer Gemeindecasse für Vegesack und die Erhebung der für dieselbe bestimmten Auflagen betreffend, vom 31. Dezember 1818

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2325.] [2406.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1818, S. 149 – 153 (gedruckt).

[S. 149] . . .

48. Verordnung die Errichtung eines Gemeinde= | ausschusses und einer Gemeindecasse für Vegesack und | die Erhebung der für dieselbe bestimmten | Auflagen betreffend.

Eine mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, daß es dem Flecken | Vegesack zu seinen mannigfaltigen, bloß für das besondere | Bedürfniß der dortigen Gemeinheit und für die örtliche Polizey | nothwendigen Ausgaben, an regelmäßigen Hilfsquellen fehle, | so daß in den meisten Fällen entweder eigene Vorschüsse aus | der Staatscasse bewilligt, oder einzelne Ausgaben über alle | [S. 150] Einwohner zu deren nicht geringen Belästigung besonders ver= | theilt werden mußten.

Der Hochweise Rath, der dieser Unregelmäßigkeit um | so weniger länger Raum geben konnte, als der Natur der | Sache nach allenthalben die Gemeinden für ihre eigenen Lo= | calausgaben sorgen müssen und auch im Stadtgebiete dieser | Grundsatz befolgt wird, hat demnach die Errichtung einer be= | sonderen Gemeindecasse für den Flecken Vegesack | beschlossen und angeordnet, derselben verschiedene feste Ein= | nahmen angewiesen und zugleich zur Berathung und Hand= | habung der Communal=Angelegenheiten, vermit=

telst Beschluß = | ses vom heutigen Tage einen Gemeinde = Ausschuß | aus den Einwohnern Vegesacks angeordnet.

Indem Ein Hochweiser Rath dieses sämmtlichen | Einwohnern Vegesacks hierdurch zur Kunde bringt, befiehlt | er ihnen ernstlich an, den dieserhalb getroffenen Anordnun = | gen und Einrichtungen die schuldige Folge und Achtung zu | beweisen.

Und da ferner diejenigen Einnahmen, welche der Ge = | meindekasse aus den Ortserhebungen haben angewiesen werden | können, nicht hinreichen, alle nothwendigen Ausgaben des | Orts zu bestreiten, so verordnet Ein Hochweiser Rath | dieserhalb annoch das Nachstehende:

1. Sämmtliche Einwohner zu Vegesack, welche da = | selbst Häuser oder sonstige Grundstücke besitzen, haben zum | Besten der dortigen Gemeindekasse (somit außer | den auch nach der Erbsteuer bestimmten Beytrag zu der | Beamten = Besoldung) einen Theil der von ihnen dafür zu | [S. 151] entrichtenden Erbsteuer zu bezahlen, und zwar für 1819 | die Hälfte der eigentlichen Erbsteuer. Die in den folgen = | den Jahren zu erlegenden Beyträge sollen jedesmal nach den | Bedürfnissen der Kasse festgesetzt und den Einwohnern be = | kannt gemacht werden.

2. Diejenigen Einwohner, welche keine eigenen Häuser | besitzen, sondern zur Miethe wohnen, bezahlen nach dem | Verhältnisse von 4 pro Cent von ihrer Miethe, als welche | der ganzen Grundsteuer = Quote gleich zu achten sind, und | haben demnach für 1819 für die Gemeindekasse (also auch | neben dem Beytrage zu der Beamten = Besoldung) zwey von | Hundert der Miethe zu erlegen.

3. Die Bezahlung geschieht bey der Zulage auf die | Erbsteuer auf die nämliche Weise und in eben der Art, | wie die Erbsteuer entrichtet wird, und bey der Abgabe | von der Miethe in vierteljährigen Terminen an den mit | der Erhebung dieser Steuer beauftragten Gerichtsschreiber | Günthersen. Zu dem Ende soll für den Grundei = | genthümer es sofort mit auf dem Steuerzettel ausgewor = | fen, den Miethsleuten aber ein besonderer Zettel zu gestellt | werden.

4. Sodann sollen die Gast = und Schenkwirthe, so = | wie diejenigen, welche, auch ohne Gäste zu setzen, Bier | oder Brantwein ausschenken, folgender Abgabe unterwor = | fen seyn:

- a. Alle diejenigen, welche Wirthshäuser zum Logiren von | Gästen halten (sie mögen zugleich Schenkstuben von | Wein, Bier oder Brantwein haben oder nicht), ha = | [S. 152] ben jährlich und jedesmal um Ostern (jetzt zuerst | um Ostern 1819) nach der Größe ihrer Wirthschaft | eine Abgabe von 2 und resp. 4 oder 6 Rthlr. zu | erlegen. Sie sollen zu dem Ende in 3 Classen getheilt | und dem Befunde nach in die eine oder andere Classe | gesetzt werden.
- b. Diejenigen aber, welche geistige Getränke verkaufen | und ausschenken, sie mögen nun Schenkstuben haben | und Gäste setzen oder bloß aus dem Hause verkau = | fen, haben jährlich 1 Rthlr. 24 Grote als Abgabe | zu erlegen.
- c. Die Bezahlung dieser Abgaben geschieht an den mit der | Erhebung beauftragten Gerichtsschreiber, unter Vorzei = | gung der von dem Herrn Amtmann erhaltenen Con = | cessions = Bescheinigung.
- d. Zu dem Ende hat ein Jeder, der eines der oben an = | gegebenen Gewerbe bisher getrieben hat und ferner zu | treiben gedenkt, vor Ausgang des Januars 1819 bey | dem Herrn Amtmann um eine Concessions = Bescheinigung | nachzusuchen, die derselbe alsdann denjenigen, welche | solches bis jetzt wirklich getrieben zu haben nachweisen | können, unentgeltlich ertheilen wird. – Nach Ablauf | dieser Frist sollen sie als solche betrachtet werden, die | das Gewerbe aufgeben, und verfallen bey fernerer Be = | treibung in die nämliche Strafe als diejenigen, welche | künftig ohne Concession Gast = oder Schenkwirthschaft | oder den Verkauf geistiger Getränke zu treiben sich | unterfangen werden.

[S. 153]

- e. Alle, die vom 1. Februar 1819 an, ohne eine Con = | cession erwirkt zu haben Wirthschaft treiben, oder gei = | stige Getränke ausschenken, sollen mit einer Geldstrafe |

von 5 bis 10 Rthlrn. vom Polizeygericht zu Vegesack | belegt und ihnen der weitere Betrieb unter Androhung | doppelter Strafe untersagt werden.

- f. Die Concession zur Errichtung neuer Wirthshäuser | Schenkstuben und Bier= oder Brantweinschenken | muß hinkünftig bey einem Hochweisen Rathe nachge= | sucht werden.

Ein Hochweiser Rath versieht sich zu den Einwoh= | nern Vegesacks, daß sie den obigen Vorschriften, die einer das | Wohl ihres Fleckens bezweckenden Einrichtung zur nothwen= | digen Unterstützung dienen, getreulich nachleben werden.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 11. December und bekannt gemacht am 31. December 1818.

[742] Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte vom 4. August 1819

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2322.] [2323.] [2582.] [2654.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1819, S. 48 – 61 (gedruckt).

[S. 48] . . .

22. Verordnung in Betreff einer | Pensions= und Wittwen=Anstalt für bürger= | liche Beamte

In Gemäßheit des Rath= und Bürgerschlusses vom | 29. Juny d. J. bringt der Senat hierdurch die Errich= | [S. 49] tung einer Wittwen= und Pensions=Anstalt für | Beamte zur öffentlichen Kunde, und verordnet demnach:

„daß alle vom Staat künftig anzustellende bürgerliche | „Beamte, deren jährliche Dienstannahme an Gehalt oder | „Sporteln 200 Rthlr. oder darüber beträgt, einen ver= | „hältnißmäßigen Einschuß und jährlichen Beytrag in die | „von heute an in Wirksamkeit tretende Wittwen= und | „Pensions=Casse zu erlegen schuldig sind.“

I. Größe der Einschüsse und jährlichen | Beyträge und deren Bestimmung.

§. 1.

Der Einschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der bestimmten oder | muthmaßlichen reinen Dienstannahme Eines Jahres.

§. 2.

Der jährliche Beytrag beträgt 3 Procent | dieses Einschusses.

§. 3.

Die Einschüsse bilden das Capital der Stiftung, | dessen Zinsen sammt den jährlichen Beyträgen zu den Pen= | sionen und Wittwengehalten, nach Abzug der Verwaltungs= | kosten, jährlich verwandt werden.

II. Classification der Beamten.

§. 4. | Erste Classe.

Diejenigen Beamten, deren Gehalt aus 200 bis 300 Rthlr. | ausschließlich besteht, oder, Falls deren Dienstannahme in | Sporteln besteht, deren Sporteln durchgängig auf 200 Rthlr. | ausschließlich anzuschlagen sind, erlegen an

Einschuß	66 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beytrag	2 —

[S. 50]

Dahin gehören einstweilen:

der Gerichtsschreiber zu Vegesack, der Accise=Die= | ner, der Canzley=Pedell, der Richtersdiener, die | Rathsdieners, mit Ausschluß des Rathhausdieners, | sämtliche Consumtions=Gehülffen, die Consum= | tions=Einnehmer, die Kellerbedienten, der

Consum= | tions=Aufwärter, der erste Schreiber bey dem Ci= | vilstands=Amte, die Thorschreiber, die Gerichts= | boten, der Landvogt am linken Weserufer.

§. 5. | Zweyte Classe.

¹Die Beamten mit einer Diensteynnehmung von 300 Rthlr. | bis ausschließlich 400 Rthlr. Gehalt oder zu 300 Rthlr. | durchgängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß 100 Rthlr.
jährlichem Beytrag 3 -

Dahin gehören einsteilen:

ein Consumtions=Schreiber, der Unterbediente bey dem | Wasserbau, der Mauerdiener, der Rathhausdiener, | der Landvogt am rechten Weserufer.

§. 6. | Dritte Classe.

¹Die Beamten mit einer Diensteynnehmung von 400 Rthlr. | bis ausschließlich 500 Rthlr. Gehalt oder zu 400 Rthlr. | durchgängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß 133 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beytrag 4 -

Dahin gehören einsteilen:

zwey Consumtions=Schreiber, vier Accise=Schrei= | ber, der Pfundekämper, der Bote und Schreiber | *[S. 51]* am Schütting, der Polizey=Commissair der Neu= | stadt, der Polizey=Commissair der Vorstadt, der | Accise=Meister an der Wichelnburg.

§. 7. Vierte Classe.

¹Die Beamten mit einer Diensteynnehmung von 500 Rthlr. | bis ausschließlich 600 Rthlr. Gehalt oder zu 500 Rthlr. | durchgängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß 166 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beytrag 5 -

Dahin gehören einsteilen:

der Barsen=Meister, der Wasserschout, der Schlacht= | schreiber.

§. 8. Fünfte Classe.

¹Die Beamten mit einer Diensteynnehmung von 600 Rthlr. | bis ausschließlich 700 Rthlr. Gehalt oder zu 600 Rthlr. | durchgängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß 200 Rthlr.
jährlichem Beytrag 6 -

Dahin gehören einsteilen:

der Kellerhauptmann, der Haupt=Consumtions= | Einnehmer, der Consumtions=Aufseher, die Aus= | miener, die Güterbestäter, der Polizey=Commissair | der Altstadt.

§. 9. Sechste Classe.

¹Die Beamten mit einer Diensteynnehmung von 800 Rthlr. | ²Diese erlegen an

Einschuß 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beytrag 8 -

[S. 52]

Dahin gehören einsteilen:

der erste Beamte der Accise, der Schlachtvogt, der | Controlleur der directen Steuern, der Gehülfs= | Secretair der Canzley.

§. 10. Siebente Classe.

¹Die Beamten mit einer Diensteynnehmung von 1000 Rthlr. | ²Diese erlegen an

Einschuß 333 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beytrag 10 -

Dahin gehören einsteilen:

der Amtmann zu Vegesack, der Wasserbau=Di= | rector, der Erheber der Stempelabgabe u. s. w., | der Erheber der directen Steuern, die Schiffs= und | Waarenmäkler.

§. 11. Achte Classe.

¹Die Beamten mit einer Diensteynnehmung von 1200 Rthlr. | ²Diese erlegen an

Einschuß 400 Rthlr.
jährlichem Beytrag 12 -

Dahin gehören einstweilen:

der Distractions=Notar, der Criminal=Gerichts= | Secretair.

§. 12. Neunte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1300 Rthlr. | ²Diese erlegen an
Einschuß 433 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beytrag 13 —

[S. 53]

Dahin gehört einstweilen:

der Unter=Civilgerichts=Secretair.

§. 13. Zehnte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1400 Rthlr. | ²Diese erlegen an
Einschuß 466 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beytrag 14 —

Dahin gehört einstweilen:

der zweyte Obergerichts=Secretair.

§. 14. Eilfte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1500 Rthlr. | ²Diese erlegen an
Einschuß 500 Rthlr.
jährlichem Beytrag 15 —

Dahin gehören einstweilen:

der erste Obergerichts=Secretair, der Expeditions= | Secretair.

§. 15. Zwölfte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1800 Rthlr. | ²Diese erlegen an
Einschuß 600 Rthlr.
jährlichem Beytrag 18 —

Dahin gehören einstweilen:

der General=Einnehmer, die Geld=, Wechsel= und | Assecuranz=Mäkler.

[S. 54]

§. 16.

¹Temporäre Zulagen werden nicht in Anschlag | gebracht. ²Entstehen neue Stellen, oder
das Firum alter wird | geändert, so werden neue Classen eingeschoben, oder die Stel= | len
in andere Classen versetzt.

III. Art und Zeit des Einschusses und | jährlichen Beytrags.

§. 17.

Unbesoldete Beamte erlegen den Ein= | schuß in zwey Terminen, und zwar die Hälfte
sofort nach | ihrer Ernennung, die andere Hälfte aber vor Ablauf des | ersten Dienstjahres.

§. 18.

Besoldete Beamte erlegen die Hälfte sofort | nach der Ernennung, die andere Hälfte wird
vom Gehalte | des zweyten Dienstjahres einbehalten und an die Stiftung | abgeliefert, näm-
lich $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom ersten Quartal | und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweyten Quartal
des zweyten | Dienstjahres.

§. 19.

Es steht indessen sowohl den besoldeten als den | unbesoldeten Beamten frey, den ganzen
Einschuß sofort nach | der Ernennung zu erlegen.

§. 20.

Die jährlichen Beyträge werden in zwey | Terminen erlegt, die Hälfte am 1. Februar und
die andere | Hälfte am 1. August eines jeden Jahres.

§. 21.

Der erste Beytrag wird geleistet am ersten nach | Ablauf des ersten Dienstjahres eintre-
tenden Zahltag.

§. 22.

¹Wer seinen halbjährigen Beytrag nicht zu der | bestimmten Zeit dem Eincassirenden leistet, wird von Admi= | /S. 55/ nistrationswegen auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten | gemahnt, die Schuld binnen vierzehn Tagen zu berichtigen, | unter der Warnung, gestrichen und aller Ansprüche auf Pen= | sion und Wittwengehalt verlustig erklärt zu werden. ²Zahlt | er dann innerhalb der vierzehn Tage nicht, so wird diese | Drohung vollzogen.

§. 23.

Erhält Jemand, der in einer niedern Classe | steht, und seinen Einschuß, in so fern er fällig geworden, ge= | leistet hat, demnächst eine zu einer höheren Classe gehörende | Stelle, so zahlt derselbe, wenn die letztere Stelle zu den un= | besoldeten gehört, vor Ablauf der ersten sechs Monate, vom | Tage seiner Beförderung, den Unterschied nach; wenn aber | die letztere Stelle zu den besoldeten gehört, so wird die, solchen | Unterschied begleichende Summe, von den beyden ersten Quar= | talen des höheren Gehalts einbehalten und an die Stiftung | abgeliefert.

Durch diese Leistungen erwirbt er sich und seiner Wittwe | das Recht auf die Pension und den Wittwengehalt der höhe= | ren Classe.

Am ersten Zahltag nach Ablauf von sechs Monaten, | vom Tage seiner Beförderung, leistet er den ersten höheren | halbjährigen Beytrag.

§. 24.

¹Wird Jemand von einem Amte höherer | Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so bekommt er | von seinem früher geleisteten Einschusse nichts zurück, dagegen | aber richtet sich Pension und Wittwengehalt nach diesem ge= | leisteten Einschusse, in so fern er auch die höheren Beyträge | zu leisten fortfährt. ²Will er aber nur die niedrigeren Bey= | /S. 56/ träge leisten, so richtet sich Pension und Wittwengehalt nach | derjenigen Classe, worin er sich dermalen befindet.

§. 25.

¹Wenn ein Beamter nachmals eine Stelle er= | hält, die ihn nicht zur Theilnahme an dieser Anstalt quali= | ficirt, so zahlt er seine jährlichen Beyträge fort, wodurch er | denn sein Recht in Hinsicht der Wittwen= und Dienst=Pen= | sion conservirt. ²Bey der Pension kommt aber nur die Zeit, | welche er sein erstes Amt bekleidet hat, in Anrechnung.

IV. Berechtigung, deren Umfang | und Dauer.

§. 26.

Einen Anspruch auf Wittwengehalt ha= | ben alle Wittwen der Theilnehmer dieser Stiftung, die ihren | Einschuß gebührend geleistet haben, also auch die Wittwen | derjenigen, die auf Pension gesetzt sind.

§. 27.

Dieser Anspruch tritt jedoch erst ein, nachdem | der ganze Einschuß geleistet ist, die abschläglichen Leistungen | der ersten Termine werden nicht zurück gegeben, sondern als | Gewinn der Stiftung zum Capital geschlagen.

Einer Wittve steht indessen die Befugniß zu, binnen | sechs Monaten, vom Tode ihres Ehemannes, dasjenige, was | ihr verstorbener Ehemann an Einschuß schuldig geblieben, | nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Witt= | wengehalt erwirbt.

§. 28.

Einen Anspruch auf Pension haben alle an | dieser Stiftung theilnehmende Beamte, welche ihren Einschuß | ganz geleistet, ihr Amt wenigstens zehn Jahre bekleidet und | /S. 57/ wegen körperlicher oder Geistesschwäche auf ihr Gesuch, oder | weil ihr Amt gänzlich eingegangen, ihre Entlassung erhalten | haben;

so wie diejenigen, welche, nachdem sie zuvor eine zu | dieser Stiftung gehörende Stelle bekleidet, nachmals ein Amt | erhalten haben, welches sie nicht zur Theilnahme qualificirt, | dennoch aber ihre jährlichen Beyträge fortgezahlt haben, und | nun von diesem letzteren Amte aus den obigen Gründen ent= | lassen sind. (Vergl. oben §. 25.)

§. 29.

Die Größe der jährlichen Dividende | unter die zum Genuß einer Pension oder eines Wittwenge= | halts Berechtigten aus dem jährlichen Ertrage des Fonds und | der jährlichen Beyträge richtet sich nach dem Verhältnisse der | geleisteten Einschüsse und zwar so: daß ein Dienst=Pensionair nach wenigstens 10 Dienst= | jahren $\frac{1}{4}$, nach wenigstens 20 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ und | nach wenigstens 30 Dienstjahren die Hälfte mehr er= | hält als eine Wittwe seiner Classe.

Die Dienstjahre sämmtlicher zu dieser Stiftung gehören= | den Stellen, die er als Theilnehmer dieser Stiftung bekleidet | hat, werden zusammen gerechnet.

Das Maximum eines jährlichen Wittwengehalts ist dem | geleisteten Einschüsse gleich, das Maximum einer jährlichen | Dienst=Pension einer respective um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, oder die Hälfte | des Wittwengehalts derselben Classe größeren Summe.

§. 30.

Der Ueberschuß an Capital=Zinsen und | Beyträgen wird zum Capital geschlagen.
[S. 58]

§. 31.

Der Auszahlung der Wittwengehalte und | Pensionen geschieht halbjährig um Ostern und Michaelis.

Das Erstmal erhält die Wittve eines Vierteljahres | Wittwengehalt, wenn deren Ehemann während der drey | letzten Monate, und eines halbem Jahres Wittwengehalt, | wenn er während der jenen drey Monaten vorhergehenden | drey Monate gestorben ist.

Das Erstmal erhält ein Pensionair eines Viertel= | jahres Pension, wenn er während der drey letzten Monate, | und eines halbem Jahres Pension, wenn er während der | jenen drey Monaten vorhergehenden drey Monate von seiner | Stelle entlassen ist.

§. 32.

¹Nach diesem Verhältnisse wird auch bey dem | Tode einer Wittve deren Erben, so wie bey ihrer Wie= | derverheyathung ihr selbst und ihrem Ehemann die letz= | te Zahlung geleistet. ²Und eben so die letzte Pensions= | Zahlung an die Wittve oder die Erben des verstorbenen | Pensionairs.

§. 33.

Der Anspruch der Ehefrau eines Beamten oder | Pensionairs auf Wittwengehalt erlischt bey einer gerichtlich | erkannten gänzlichen Ehescheidung, oder gänzlichen Aufhebung | des Ehebandes.

§. 34.

Der Wittwengehalt hört auf bey ander= | weitiger Verheyathung der Wittve und durch deren Tod.

§. 35.

Die Dienst=Pension hört auf durch den | Tod des Pensionairs und wenn derselbe wieder in irgend eine | Stelle als Beamter eingesetzt wird, deren Diensteynnahme | derjenigen seiner vorigen Stelle wenigstens gleich kömmt.
[S. 59]

¹Beträgt die Diensteynnahme der neuen Stelle weniger, | so dauert die Pension fort, in so fern die Gesamteynnahme, | mit Einschluß der Pension, seine vorige Diensteynnahme nicht | übersteigt. ²Dabey bleibt es ihm überlassen, ob er die vor= | maligen jährlichen Beyträge seiner früheren Stelle, oder die= | jenigen seiner jetzigen Stelle leisten will. ³Hierüber hat er | sich vor dem nächsten Zahltag zu erklären. ⁴Ersteren Falls | richten sich Wittwengehalt und künftige Pension nach der | vorigen, letzteren Falls nach der dormaligen Stelle.

Erhält er, nachdem er auf Pension gestanden, eine | Stelle höherer Classe wieder, so fällt die Pension weg und | er leistet den neuen Einschuß nach dieser höheren Classe, je= | doch nach Absatz des früher bereits Bezahlten, desgleichen von | der Zeit seiner Wiederanstellung an, die höheren Beyträge.

§. 36.

Pensionairs, während sie nur auf Pension | stehen, leisten keine jährlichen Beyträge.

§. 37.

Stirbt ein nicht pensionirter Beamter, oder wird | ein Beamter entlassen, so wird am nächsten darauf folgenden | Zahltag noch des laufenden halben Jahres Beytrag geleistet, | wenn der Tod oder die Entlassung während der drey letzten | Monate dieses halben Jahres erfolgte, und eines Vierteljahres | Beytrag, wenn der Tod oder die Entlassung während der | ersten drey Monate dieses halben Jahres eintrat.

§. 38.

Ist für ein abgelaufenes halbes Jahr weder | ein Wittwengehalt noch eine Pension auszu- zahlen, so werden | die in diesem halben Jahre fällig gewordenen Zinsen und | Beyträge zum Capital geschlagen.

[S. 60]

V. Verwaltung.

§. 39.

'Diese geschieht vor der Hand durch eine ge= | meinschaftliche Deputation, bestehend aus den Herren | Senatoren Doctor Post, Richter Doctor Meier, | Aeltermann Seekamp, Carl Focke, Gerhard | Christian Garlichs und Henrich Engelbert Haase; | die Special=Verwaltung wechselt jährlich unter den | Deputirten aus der Bürgerschaft. ²Belegung von Capitalien, | Kündigung derselben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß | der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Jeder Theilnehmer der Anstalt unterwirft sich | mittelst Annahme des ihm verliehenen Dienstes nicht allein | den Grundgesetzen dieser Stiftung, sondern auch allen Ver= | änderungen und Zusätzen, welche Rath und Bürgerschaft | zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdeh= | nung oder nothwendigen Einschränkung etwa künftig treffen | möchten.

§. 41.

Die Theilnehmer sind weder einzeln noch in | Gesammtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Ver= | waltungsmaaßregel über den Fond, dessen Zinsen und die | jährlichen Beyträge auszuüben.

§. 42.

Die Wittwengehalte und Pensionen können nicht | mit Arrest belegt noch in den Concurz gezogen werden.

§. 43.

Den jetzt bereits angestellten Beamten ist der | Beytritt gestattet, wenn sie innerhalb drey Monaten von | [S. 61] heute an sich erklären, die in diesen Grundgesetzen ent= | haltenen Bedingungen zu erfüllen und solche alsdann wirk= | lich erfüllen.

VII. Revision.

§. 44.

Gleich nach dem Ablauf von fünf Jahren seit | der Errichtung dieser Anstalt, wird die zu deren Verwaltung | ernannte Deputation weiter überlegen und berichten:

- 1) welche Verbesserungen und Modificationen dabey etwa | einzuführen seyn möch- ten;
- 2) namentlich, ob der Einschuß ganz oder nur zum Theil, | und ob auch etwas von den jährlichen Beyträgen mit | zum Capital zu schlagen sey;
- 3) ob der Einschuß oder die jährlichen Beyträge, oder | beyde zu erhöhen oder herab- zusetzen seyen;
- 4) ob und wie von den jährlichen Einkünften etwas für | die Kinder verstorbener Beamten verwandt werden | könne;
- 5) ob das Maximum der Pension und des Wittwenge= | halts zu erhöhen oder herabzu- setzen sey;
- 6) wie den Theilnehmern der Anstalt selbst künftig die | Verwaltung übertragen werden könne.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den | 28. July und publicirt den 4. August 1819.

[742/1] Erneuerte und modificirte Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamten vom 6. Dezember 1824

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2323.] [2654.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1824, S. 58 – 73 (gedruckt).

[S. 58] . . .

26. Erneuerte und modificirte Verordnung in Betreff | einer Pensions= und Wittwen=Anstalt für bürger= | liche Beamten.

In Gemäßheit des Rath= und Bürgerschlusses vom | 26. November d. J. wird die am 4. August 1819 erlassene | [S. 59] Verordnung in Betreff der Wittwen= und Pensions= | Anstalt für bürgerliche Beamten^a dahin modificirt | und erneuert:

„daß alle vom Staat künftig anzustellende bürgerliche | Beamten, deren jährliche Diensteynnahme an Gehalt | oder Sporteln 200 Rthlr. oder darüber beträgt, einen | verhältnißmäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag in | die Wittwen= und Pensions=Casse für bürgerliche | Beamten zu erlegen schuldig sind.“

I. Größe der Einschüsse und jährlichen Bei= | träge und deren Bestimmung.

§. 1.

Der Einschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der bestimmten oder | muthmaaßlichen reinen Diensteynnahme Eines Jahres.

§. 2.

Der jährliche Beitrag beträgt 3 Procent | dieses Einschusses.

§. 3.

Die Einschüsse bilden das Capital der Stiftung, | dessen Zinsen sammt den jährlichen Beiträgen zu den Pensio= | nen und Wittwengehalten, nach Abzug der Verwaltungsko= | sten, jährlich verwandt werden.

II. Classification der Beamten.

§. 4. Erste Classe.

Diejenigen Beamten, deren Gehalt aus 200 bis | 300 Rthlr. ausschließlich besteht, oder, falls deren Dienstey= | nahme in Sporteln besteht, deren Sporteln durchgängig auf | 200 Rthlr. ausschließlich anzuschlagen sind, erlegen an

Einschuß	66 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	2 —

[S. 60]

Dahin gehören einstweilen:

der Gerichtsschreiber zu Vegesack, der Accisediener, | der Canzlei=Pedell, der Richtersdiener, die Raths= | diener mit Ausschluß des Rathhausdieners, sämmt= | liche Consumtions=Gehülffen, die Consumtions= | Einnehmer, die Kellerbedienten, der Consumtions= | Aufwärter, der erste Schreiber bei dem Civil= | stands=Ämte, die Thorschreiber, die Gerichtsbo= | ten, der Landvogt am linken Weserufer, der | Mauerdiener.

^a Dok. 742/2.

§. 5. Zweite Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 300 Rthlr. | bis ausschließlich 400 Rthlr. Gehalt oder zu 300 Rthlr. durch= | gängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß	100 Rthlr.
jährlichem Beitrag	3 —

Dahin gehören einstweilen:

ein Consumtions=Schreiber, der Unterbediente bei | dem Wasserbau, der Landvogt am rechten We= | serufer.

§. 6. Dritte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 400 Rthlr. | bis ausschließlich 500 Rthlr. Gehalt oder zu 400 Rthlr. durch= | gängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß	133 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	4 —

[S. 61]

Dahin gehören einstweilen:

zwei Consumtions=Schreiber, vier Accise=Schrei= | ber, der Pfundekämper, der Bote und Schreiber | am Schütting, der Polizei=Commissair der Neu= | stadt, der Polizei=Commissair der Vorstadt, der | Accisemeister an der Wichelnburg.

§. 7. Vierte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 500 Rthlr. | bis ausschließlich 600 Rthlr. Gehalt oder zu 500 Rthlr. durch= | gängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß	166 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	5 —

Dahin gehören einstweilen:

der Barsen=Meister, der Wasserschout, der Schlacht= | schreiber, der Rathhausdiener.

§. 8. Fünfte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 600 Rthlr. | bis ausschließlich 700 Rthlr. Gehalt oder zu 600 Rthlr. durch= | gängig anzuschlagenden Sporteln. ²Diese erlegen an

Einschuß	200 Rthlr.
jährlichem Beitrag	6 —

Dahin gehören einstweilen:

der Kellerhauptmann, der Haupt=Consumtions= | Einnahmer, der Consumtions=Aufseher, die Aus= | miener, die Güterbestäter, der Polizei=Commissair | der Altstadt.

[S. 62]

§. 9. Sechste Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 800 Rthlr. | ²Diese erlegen an

Einschuß	266 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	8 —

Dahin gehören einstweilen:

der erste Beamte der Accise, der Schlachtvogt, der | Controlleur der directen Steuern, der Gehülf= | Secretair der Canzlei, der Erheber der Stempel= | abgabe, imgleichen der directen Steuern.

§. 10. Siebente Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1000 Rthlr. | ²Diese erlegen an

Einschuß	333 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	10 —

Dahin gehören einstweilen:

der Amtmann zu Vegesack, der Wasserbau=Di= | rector, Schiffs= und Waarenmäkler.

§. 11. Achte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1200 Rthlr. | ²Diese erlegen an

Einschuß	400 Rthlr.
jährlichem Beitrag	12 —

Dahin gehören einstweilen:

der Distractions=Notar, der Criminal=Gerichts= | Secretair.

[S. 63]

§. 12. Neunte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1300 Rthlr. | ²Diese erlegen an
 Einschuß 433 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
 jährlichem Beitrag 13 –
 Dahin gehört einstweilen:
 der Unter=Civilgerichts=Secretair.

§. 13. Zehnte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1400 Rthlr. | ²Diese erlegen an
 Einschuß 466 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
 jährlichem Beitrag 14 –
 Dahin gehört einstweilen:
 der zweite Obergerichts=Secretair.

§. 14. Elfte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1500 Rthlr. | ²Diese erlegen an
 Einschuß 500 Rthlr.
 jährlichem Beitrag 15 –
 Dahin gehören einstweilen:
 der erste Obergerichts=Secretair, der Expeditions= | Secretair.

§. 15. Zwölfte Classe.

¹Die Beamten mit einer Dienstseinnahme von 1800 Rthlr. | ²Diese erlegen an
 [S. 64] Einschuß 600 Rthlr.
 jährlichem Beitrag 18 –
 Dahin gehören einstweilen:
 der General=Einnehmer, die Geld=, Wechsel= und | Assecuranz=Mäkler.

§. 16.

¹Temporäre Zulagen werden nicht in Anschlag | gebracht. ²Entstehen neue Stellen oder
 das Fixum alter wird | geändert, so werden neue Classen eingeschoben, oder die Stel= | len
 in andere Classen versetzt.

III. Art und Zeit des Einschusses und | jährlichen Beitrags.

§. 17.

Unbesoldete Beamten erlegen den Ein= | schuß in zwei Terminen, und zwar die Hälfte
 sofort nach | ihrer Ernennung, die andere Hälfte aber vor Ablauf des | ersten Dienstjah-
 res.

§. 18.

Besoldete Beamten erlegen die Hälfte sofort | nach der Ernennung, die andere Hälfte
 wird vom Gehalte | des zweiten Dienstjahres einbehalten und an die Stiftung | abgeliefert,
 nämlich $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom ersten Quartal | und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweiten
 Quartal des zweiten | Dienstjahres.

§. 19.

Es steht indessen sowohl den besoldeten als den | unbesoldeten Beamten frei, den ganzen
 Einschuß sofort nach | der Ernennung zu erlegen.

[S. 65]

§. 20.

Die jährlichen Beiträge werden in zwei | Terminen erlegt, die Hälfte am 1. Februar und
 die andere | Hälfte am 1. August eines jeden Jahres.

§. 21.

Der erste Beitrag wird geleistet am ersten nach | Ablauf des ersten Dienstjahres eintre-
 tenden Zahltag.

§. 22.

¹Wer seinen halbjährigen Beitrag nicht zu der | bestimmten Zeit dem Eincassirenden
 leistet, wird von Admini= | strationswegen auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten |

gemahnt, die Schuld binnen vierzehn Tagen zu berichtigen, | unter der Warnung, gestrichen und aller Ansprüche auf Pen= | sion und Wittwengehalt verlustig erklärt zu werden. ²Zahlt | er dann innerhalb der vierzehn Tage nicht, so wird diese | Drohung vollzogen.

§. 23.

Erhält Jemand, der in einer niedern Classe | steht, und seinen Einschuß, in sofern er fällig geworden, ge= | leistet hat, demnächst eine zu einer höheren Classe gehörende | Stelle, so zahlt derselbe, wenn die letztere Stelle zu den un= | besoldeten gehört, vor Ablauf der ersten sechs Monate, vom | Tage seiner Beförderung, den Unterschied nach; wenn aber | die letzte Stelle zu den besoldeten gehört, so wird die, | solchen Unterschied begleichende Summe, von den beiden ersten | Quartalen des höheren Gehalts einbehalten und an die Stif= | tung abgeliefert.

Durch diese Leistungen erwirbt er sich und seiner Wittwe | das Recht auf die Pension und den Wittwengehalt der höhe= | ren Classe.

[S. 66]

Am ersten Zahltag nach Ablauf von sechs Monaten, | vom Tage seiner Beförderung, leistet er den ersten höheren | halbjährigen Beitrag.

§. 24.

¹Wird Jemand von einem Amte höherer Classe | in ein Amt niederer Classe versetzt, so bekommt er von | seinem früher geleisteten Einschusse nichts zurück, dagegen aber | richtet sich Pension und Wittwengehalt nach diesem geleisteten | Einschusse, in sofern er auch die höheren Beiträge zu leisten | fortfährt. ²Will er aber nur die niedrigeren Beiträge leisten, | so richtet sich Pension und Wittwengehalt nach derjenigen | Classe, worin er sich dermalen befindet.

§. 25.

Verliert ein Theilnehmer seine Stelle, ohne ein | anderes Amt zu erhalten oder auf Pension zu kommen, so | bleibt es ihm überlassen, in solchem Falle durch Fortzahlung | der Beiträge das Recht auf den Wittwengehalt zu conser= | viren, oder aber auszutreten, in welchem letzteren Falle er | jedoch von dem bereits geleisteten Einschuß und Beiträgen | nichts zurückfordern kann.

§. 26.

¹Wenn ein Beamter nachmals eine Stelle erhält, | die ihn nicht zur Theilnahme an dieser Anstalt qualificirt, so | zahlt er seine jährlichen Beiträge fort, wodurch er denn sein | Recht in Hinsicht der Wittwen= und Dienst=Pension con= | servirt. ²Bei der Pension kommt aber nur die Zeit, welche | er sein erstes Amt bekleidet hat, in Anrechnung.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 27.

Einen Anspruch auf Wittwengehalt haben | alle Wittwen der Theilnehmer dieser Stiftung, die ihren | [S. 67] Einschuß gebührend geleistet haben, also auch die Wittwen | derjenigen, die auf Pension gesetzt sind.

§. 28.

Dieser Anspruch tritt jedoch erst ein, nachdem | der ganze Einschuß geleistet ist, die abschläglichen Leistungen | der ersten Termine werden nicht zurückgegeben, sondern als | Gewinn der Stiftung zum Capital geschlagen.

Einer Wittwe steht indessen die Befugniß zu, binnen | sechs Monaten, vom Tode ihres Ehemannes, dasjenige, was | ihr verstorbener Ehemann an Einschuß schuldig geblieben, | nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Witt= | wengehalt erwirbt.

§. 29.

Einen Anspruch auf Pension haben alle an | dieser Stiftung theilnehmende Beamten, welche ihren Einschuß | ganz geleistet, ihr Amt wenigstens zehn Jahre bekleidet und | wegen körperlicher oder Geistesschwäche auf ihr Gesuch, oder | weil ihr Amt gänzlich eingegan=

gen, ihre Entlassung erhalten | haben;
so wie diejenigen, welche, nachdem sie zuvor eine zu | dieser Stiftung gehörende Stelle bekleidet, nachmals ein Amt | erhalten haben, welches sie nicht zur Theilnahme qualificirt, |

dennoch aber ihre jährlichen Beiträge fortgezahlt haben, und | nun von diesem letzteren Amte aus den obigen Gründen ent= | lassen sind. (Vergl. oben §. 26.)

§. 30.

Die Größe der jährlichen Dividende | unter die zum Genuß einer Pension oder eines Wittwen= | gehalts Berechtigten aus dem jährlichen Ertrage des Fonds | und der jährlichen Beiträge richtet sich nach dem Verhältnisse | der geleisteten Einschüsse, und zwar so:
[S. 68]

daß ein Dienst=Pensionair nach wenigstens 10 Dienst= | jahren $\frac{1}{4}$, nach wenigstens 20 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ und | nach wenigstens 30 Dienstjahren die Hälfte mehr | erhält als eine Wittve seiner Classe.

Die Dienstjahre sämmtlicher zu dieser Stiftung gehören= | den Stellen, die er als Theilnehmer dieser Stiftung bekleidet | hat, werden zusammengerechnet.

§. 31.

Das Maximum eines jährlichen Wittwengehalts | ist dem geleisteten Einschüsse gleich, das Maximum einer jähr= | lichen Dienst=Pension einer respective um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, oder die | Hälfte des Wittwengehalts derselben Classe größeren Summe.

§. 32.

Der Ueberschuß an Capital=Zinsen und Bei= | trägen wird zum Capital geschlagen.

§. 33.

Das Minimum eines jährlichen Wittwengehalts | beträgt $\frac{1}{3}$ des geleisteten Einschusses.

§. 34.

Falls die jährlichen Zinsen und Beiträge zur | Deckung des Minimums der Wittwengehalte und der nach | derselben sich richtenden Pensionen nicht zureichen, wird von | der Deputation am Ende des Jahres darüber ein Beschluß | gefaßt, wie weit die Einschüsse dieses Jahres zum Capital | geschlagen oder zur Verwendung für die in diesem und dem | nächsten Jahre zu zahlenden Wittwengehalte und Pensionen | disponibel gehalten werden sollen.

§. 35.

Falls dennoch in einem einzelnen Jahre die Zin= | sen, Beiträge und disponibelen Einschüsse zur Deckung der | Zahlung des Minimums nicht zureichen, so wird das Fehlende | durch Zuschüsse der Interessenten nach Verhältniß ihrer Bei= | [S. 69] träge herbeigeschafft, welche Zuschüsse jedoch nie den gewöhn= | lichen Beitrag übersteigen dürfen, mithin ein Theilnehmer in | keinem Jahre mehr als den doppelten Beitrag zu leisten hat.

§. 36.

Die Auszahlung der Wittwengehalte und | Pensionen geschieht halbjährig, um Ostern und Michaelis.

Das Erstmal erhält die Wittve eines Vierteljahren | Wittwengehalt, wenn deren Ehemann während der drei letzten | Monate, und eines halben Jahres Wittwengehalt, wenn er | während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate | gestorben ist.

Das Erstmal erhält ein Pensionair eines Viertel= | jahres Pension, wenn er während der drei letzten Monate, | und eines halben Jahres Pension, wenn er während der jenen | drei Monaten vorhergehenden drei Monate von seiner Stelle | entlassen ist.

§. 37.

Nach diesem Verhältnisse wird auch bei dem | Tode einer Wittve deren Erben, so wie bei ihrer Wiederver= | heirathung ihr selbst und ihrem Ehemann die letzte Zahlung | geleistet; und ebenso die letzte Pensions=Zahlung an die Wittve | oder die Erben des verstorbenen Pensionairs.

§. 38.

Der Anspruch der Ehefrau eines Beamten oder | Pensionairs auf Wittwengehalt erlischt bei einer gerichtlich | erkannten gänzlichen Ehescheidung, oder gänzlichen Aufhebung | des Ehebandes.

§. 39.

Der Wittwengehalt hört auf bei ander= | weitiger Verheirathung der Wittve und durch deren Tod.

[S. 70]

§. 40.

Die Dienst=Pension hört auf durch den | Tod des Pensionairs und wenn derselbe wieder in irgend eine | Stelle als Beamter eingesetzt wird, deren Dienstannahme der= | jenigen seiner vorigen Stelle wenigstens gleich kömmt.

¹Beträgt die Dienstannahme der neuen Stelle weniger, | so dauert die Pension fort, in sofern die Gesamtannahme, | mit Einschluß der Pension, seine vorige Dienstannahme nicht | übersteigt. ²Dabei bleibt es ihm überlassen, ob er die vorma= | ligen jährlichen Beiträge seiner früheren Stelle, oder diejeni= | gen seiner jetzigen Stelle leisten will. ³Hierüber hat er sich | vor dem nächsten Zahltag zu erklären. ⁴Ersteren Falls richten | sich Wittwengehalt und künftige Pension nach der vorigen, | letzteren Falls nach der dermaligen Stelle.

Erhält er, nachdem er auf Pension gestanden, eine | Stelle höherer Classe wieder, so fällt die Pension weg und | er leistet den neuen Einschuß nach dieser höheren Classe, | jedoch nach Absatz des früher bereits Bezahlten, desgleichen | von der Zeit seiner Wiederanstellung an, die höheren Beiträge.

§. 41.

Pensionairs, während sie nur auf Pension ste= | hen, leisten keine jährlichen Beiträge.

§. 42.

Stirbt ein nicht pensionirter Beamter, oder wird | ein Beamter entlassen, so wird am nächsten darauf folgenden | Zahltag noch des laufenden halben Jahres Beitrag geleistet, | wenn der Tod oder die Entlassung während der drei letzten | Monate dieses halben Jahres erfolgte, und eines Vierteljah= | res Beitrags, wenn der Tod oder die Entlassung während der | ersten drei Monate dieses halben Jahres eintrat.

[S. 71]

§. 43.

Ist für ein abgelaufenes halbes Jahr weder ein | Wittwengehalt noch eine Pension auszu zahlen, so werden die | in diesem halben Jahre fällig gewordenen Zinsen und Bei= | träge zum Capital geschlagen.

V. Verwaltung.

§. 44.

¹Diese geschieht vor der Hand durch eine ge= | meinschaftliche Deputation, bestehend aus den Herren | Senatoren Doctor Post, Richter Doctor Meier, | Aeltermann Seekamp, Gerhard Christian Gar= | licks, Henrich Engelbert Haase und Johann | Heinrich Christian Franke.

²Die Special=Ver= | waltung wechselt jährlich unter den Deputirten aus der | Bürgerschaft.

³Belegung von Capitalien, Kündigung dersel= | ben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß der Deputation | geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

Jeder Theilnehmer der Anstalt unterwirft sich | mittelst Annahme des ihm verliehenen Dienstes nicht allein | den Grundgesetzen dieser Stiftung, sondern auch allen Ver= | änderungen und Zusätzen, welche Rath und Bürgerschaft | zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung | oder nothwendigen Einschränkung etwa künftig treffen möch= | ten.

§. 46.

Die Theilnehmer sind weder einzeln noch in | Gesamtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwal= | tungsmaaßregel über den Fond, dessen Zinsen und die jähr= | lichen Beiträge auszuüben.

[S. 72]

§. 47.

Die Wittwengehalte und Pensionen können nicht | mit Arrest belegt noch in den Concurs gezogen werden.

§. 48.

Den vor dem 4. August 1819 bereits ange= | stellten Beamten, welche bisher nicht eingetreten sind, ist der | Beitritt noch bis zum 31. December d. J. gestattet, wenn | sie sich bis dahin melden und vor dem 1. Februar 1825 die | Einschüsse sammt 5 Procent Zinsen seit dem 1. Januar | 1820 und die Beiträge, von diesem letzteren Tage angerech= | net, nachzahlen.

Die von ihnen solchergestalt nachgezählten Summen wer= | den zur Vergrößerung des Fonds angewandt.

VII. Revision.

§. 49.

Gleich nach dem Ablauf der nächsten fünf Jah= | re wird die zu deren Verwaltung ernannte Deputation weiter | überlegen und berichten:

- 1) welche weitere Verbesserungen und Modificationen da= | bei etwa einzuführen seyn möchten;
- 2) namentlich, ob der Einschuß ganz oder nur zum Theil, | und ob auch etwas von den jährlichen Beiträgen mit | zum Capital zu schlagen sey;
- 3) ob der Einschuß oder die jährlichen Beiträge, oder | beide zu erhöhen oder herabzusetzen seyen;
- 4) ob und wie von den jährlichen Einkünften etwas für | die Kinder verstorbener Beamten verwandt werden | könne;

[S. 73]

- 5) ob das Maximum der Pension und des Wittwenge= | halts zu erhöhen oder herabzusetzen sey;
- 6) wie den Theilnehmern der Anstalt selbst künftig die | Verwaltung übertragen werden könne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | den 1. und publicirt den 6. December 1824.

[742/2] Publication der erneuerten Wittwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte vom 14. Juni 1830

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2323.] [2654.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1830, S. 21 – 39 (gedruckt).

[S. 21] . . .

9. Publication der erneuerten Wittwen= und Pensions= | Anstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, | daß die in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom | 21sten vorigen Monats erlassene Verordnung, in Betreff | der Wittwen= und Pensions=Anstalt für bürgerliche Be= | amte, nunmehr abgedruckt in der Senats=Buchdruckerei | zu haben und damit für publicirt zu achten sey.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 4. und publicirt am 14. Juni 1830.

[S. 22]

Erneuerte | Wittwen= und Pensions=Anstalt | für | bürgerliche Beamte.

§. 1.

Alle bürgerliche Beamte, deren Anstellung | vom Staate geschieht, werden, sofern ihre Dienst= | nahme 200 Rthlr. oder darüber beträgt, Theilnehmer der | Anstalt und haben als solche einen verhältnißmäßigen Ein= | schuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Spor= | teln, so wird deren muthmaäßlicher jährlicher Ertrag, | sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt als | auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses, | in Anschlag gebracht.

I. Größe und Bestimmung der Einschüsse | und jährlichen Beiträge.

§. 2.

Der Einschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der reinen Dienst= | einnahme Eines Jahres.

§. 3.

Der jährliche Beitrag besteht in 3 Procent | dieses Einschusses.

§. 4.

¹Die Einschüsse fließen zum Capital=Vermögen | der Anstalt. ²Mit den Zinsen desselben und den jährlichen | Beiträgen werden die Pensionen und Witwengehalte nebst | den Verwaltungskosten bestritten. ³Ergiebt sich am Schlusse | [S. 23] eines Jahres ein Ueberschuß an Zinsen und Beiträgen, | so wird derselbe zum Capital geschlagen.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5.

Für die Theilnehmer der Anstalt bestehen fol= | gende siebenzehn Classen, und treten dabei in Ansehung | der einzelnen Beamten für jetzt nachstehende nähere Be= | stimmungen ein.

§. 6. Erste Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme in 200 Rthlr. bis | 300 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche also er= | legen an

Einschuß $66\frac{2}{3}$ Rthlr.

jährlichen Beitrag 2 —

Dahin gehören:

der Accisediener, der Baudiener, der erste Ci= | vilstandsschreiber, die Gehülften und Einnnehmer, | so wie der Aufwärter bei der Consumtionskam= | mer, der Convoydiener, die Gerichtsboten, die | Rathsdienner, deren Gehalt 250 Rthlr. beträgt, | der Gerichtsschreiber zu Vegesack, der Richters= | diener.

§. 7. Zweite Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme 300 Rthlr. bis | 400 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche folglich | erlegen an

Einschuß 100 Rthlr.

jährlichen Beitrag 3 —

[S. 24]

Dahin gehören:

der Canzleipedell, der Gehülffsschreiber bei der | Consumtionskammer, der Hausmeister im Stadt= | hause, der Lagermeister bei den Theerhäusern, | die Rathsdienner, deren Gehalt 300 Rthlr. beträgt.

§. 8. Dritte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme 400 Rthlr. bis | 500 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche daher er= | legen an

Einschuß $133\frac{1}{3}$ Rthlr.

jährlichen Beitrag 4 —

Dahin gehören:

der Acciseeinnnehmer an der Wichelnburg, die | vier Acciseschreiber, die beiden Consumtions= | schreiber, der Pfundekämper, die Polizeicom= | missaire der Neustadt, der Vorstadt und der | Gefängnisse, der Bote und Schreiber am | Schütting, die Vögte im Gebiet, der zweite | und dritte Schreiber am Weser=Zollamte.

§. 9. Vierte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme auf 500. Rthlr. bis | 600 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche also | erlegen an

Einschuß $166\frac{2}{3}$ Rthlr.

jährlichen Beitrag 5 —

Dahin gehören:

der Barsemeister, der Havenmeister zu Bremer= | [S. 25] haven, der Rathhausdiener, der Schlachtschrei= | ber, der Staatsanwalt, der Wasserschout.

§. 10. Fünfte Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme in 600 Rthlr. bis | 700 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche daher er= | legen an

Einschuß	200 Rthlr.
jährlichen Beitrag	6 —

Dahin gehören:

die Ausmünder, der Aufseher und der Haupt= | Einnehmer bei der Consumtions= Kammer, der | Kellerhauptmann, der Polizeicommissair der Alt= | Stadt.

§. 11. Sechste Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme 700 Rt. bis 800 Rt. | ausschließlich beträgt, und die daher erlegen an

Einschuß	233 ¹ / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	7 —

Dahin gehört:

der erste Schreiber am Weser=Zoll=Amt.

§. 12. Siebente Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme in 800 Rthlr. bis | 900 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche folglich er= | legen an

Einschuß	266 ² / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	8 —

[S. 26]

Dahin gehören:

der erste Beamte bei der Accise, der Amtmann | zu Bremerhaven, der Controlleur der directen | Steuern, der Erheber der directen Steuern, der | Erheber der indirecten Abgaben, der Gehülf= | Secretair der Canzlei, der Schlachtvogt.

§. 13. Achte Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme 900 Rt. bis 1000 Rt. | ausschließlich beträgt, und welche daher erlegen an

Einschuß	300 Rthlr.
jährlichen Beitrag	9 —

§. 14. Neunte Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme auf 1000 Rthlr. bis | 1100 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche also | erlegen an

Einschuß	333 ¹ / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	10 —

Dahin gehören:

der Bau=Inspector, die Güterbesteder, die | Schiffsmäkler, der Amtmann zu Vegesack, die | Waarenmäkler, der Wasserbau=Director.

§. 15. Zehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme in 1100 Rthlr. bis | 1200 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche daher er= | legen an

Einschuß	366 ² / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	11 —

[S. 27]

§. 16. Elfte Classe:

für Beamte, deren Dienstinnahme in 1200 Rthlr. bis | 1300 Rthlr. ausschließlich besteht, und die also erlegen an

Einschuß	400 Rthlr.
jährlichen Beitrag	12 —

Dahin gehören:

der Distractions=Notar, der Gerichts=Secretair, | dessen Gehalt 1200 Rthlr. beträgt.

§. 17. Zwölfte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme auf 1300 Rthlr. bis | 1400 Rthlr. ausschließlich sich beläuft, und welche daher | erlegen an

Einschuß	433 ¹ / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	13 —

Dahin gehört:

der Gerichts=Secretair, welcher 1300 Rthlr. an | Gehalt genießt.

§. 18. Dreizehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme in 1400 Rthlr. bis | 1500 Rthlr. ausschließlich besteht, und welche also erle= | gen an

Einschuß	466 ² / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	14 —

Dahin gehört:

der Gerichts=Secretair, dessen Gehalt 1400 Rt. | beträgt.

[S. 28]

§. 19. Vierzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme 1500 Rthlr. bis | 1600 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche folglich | erlegen an

Einschuß	500 Rthlr.
jährlichen Beitrag	15 —

Dahin gehören:

der Expeditions=Secretair, der Gerichts=Secre= | tair, dessen Gehalt auf 1500 Rthlr. sich beläuft.

§. 20. Funfzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme 1600 Rthlr. bis | 1700 Rthlr. ausschließlich beträgt, und welche daher | erlegen an

Einschuß	533 ¹ / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	16 —

§. 21. Sechszehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme auf 1700 Rthlr. bis | 1800 Rthlr. sich beläuft, und welche daher erlegen an

Einschuß	566 ² / ₃ Rthlr.
jährlichen Beitrag	17 —

§. 22. Siebenzehnte Classe:

für Beamte, deren Dienstannahme in 1800 Rthlr. oder | darüber sich beläuft, und die also erlegen an

Einschuß	600 Rthlr.
jährlichen Beitrag	18 —

[S. 29]

Dahin gehören:

der Baurath, der General=Einnehmer, die | Assecuranz=, Geld= und Wechsel=Mäk-
ler.

§. 23.

¹Ist in Ansehung der mit einem Amte ver= | knüpften Einnahme eine solche Vermehrung oder Verrin= | gerung derselben eingetreten, daß das Amt sich nicht | mehr für die bisherige, sondern für eine andere Classe | eignet, so wird im Falle der Erledigung desselben bei der | Wiederbesetzung die Classe, in welche der Beamte gehö= | ren werde, bezeichnet. ²Bei einem bereits angestellten | Beamten hingegen findet eine Versetzung in eine andere | Classe nur in dem Falle Statt, wenn seine Einnahme | vermehrt ist und diese Vermehrung in einer bleibenden | Erhöhung des für das Amt bestimmten festen Gehalts | ihren Grund hat.

III. Art und Zeit des Einschusses und jähr= | lichen Beitrags.

§. 24.

¹Die Hälfte des Einschusses wird von jedem | Beamten vor Antretung seines Amts erlegt.

²Die zweite | Hälfte wird von unbesoldeten Beamten vor Ablauf des | ersten Dienstjahres

entrichtet, bei besoldeten Beamten | aber vom Gehalte des zweiten Dienstjahres einbehalten | und an die Anstalt abgeliefert, nämlich $\frac{1}{4}$ des Einschusses | vom ersten Quartal und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweiten | Quartal des zweiten Dienstjahres.

[S. 30]

§. 25.

Sowohl den besoldeten als den unbesoldeten | Beamten steht es frei, den ganzen Einschuß sofort nach | der Ernennung zu erlegen.

§. 26.

Die jährlichen Beiträge werden zur Hälfte | am 1. Februar und zur Hälfte am 1. August erhoben.

§. 27.

Der erste Beitrag wird geleistet am ersten | nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltag.

§. 28.

¹Wer seinen halbjährlichen Beitrag nicht zu | der bestimmten Zeit dem Eincassirenden entrichtet, wird | von Seiten der Administration auf seine Kosten durch | einen Gerichtsboten aufgefordert, die Schuld binnen vier= | zehn Tagen zu bezahlen, und zwar mit der ausdrücklichen | Warnung, daß sonst er der Theilnahme an dieser An= | stalt verlustig sey und künftig weder ihm ein Anspruch | auf Pension, noch seiner Wittwe ein Anspruch auf Witt= | wengehalt zustehe. ²Zahlt er dennoch binnen dieser Frist | nicht, so treten mit deren Ablauf jene Nachtheile ohne | Weiteres in Wirksamkeit.

§. 29.

Stirbt ein Theilnehmer, oder tritt ein son= | stiger Umstand ein, der die Verbindlichkeit zur fernern | Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf | folgenden Zahltag der Beitrag noch für das verflossene | halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund während der | letzten drei Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, | und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während | der ersten drei Monate entstanden ist.

[S. 31]

§. 30.

¹Erhält ein Beamter, der in einer niedern | Classe steht, eine zu einer höhern Classe gehörende Stelle, | so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Ein= | schuß, soweit derselbe den bereits von ihm geleisteten | Einschuß übersteigt, nach. ²Diese Nachzahlung geschieht, | wenn die letztere Stelle zu den unbesoldeten gehört, bin= | nen sechs Monaten vom Tage der Beförderung; gehört | dieselbe aber zu den besoldeten, so wird die zu zahlende | Summe zur Hälfte vom ersten Quartal und zur Hälfte | vom zweiten Quartal des höhern Gehalts einbehalten und | an die Anstalt abgeliefert.

Durch diese Leistung erwirbt er sich und seiner Witt= | we das Recht auf die Pension und den Wittwengehalt | der höhern Classe.

Der erstere höhere halbjährige Beitrag wird am ersten | Zahltag nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage sei= | ner Beförderung entrichtet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle | anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der | Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt | wird. (§. 23.)

§. 31.

¹Wird Jemand von einem Amte höherer | Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so richten sich | Pension und Wittwengehalt nach jener höhern Classe, | sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt. | ²Will er aber nur die niedrigen Beiträge leisten, so rich= | ten sich Pension und Wittwengehalt nach der niederen | [S. 32] Classe, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse | etwas zurück empfängt.

§. 32.

¹Verliert ein Beamter seine Stelle, ohne ein | solches Amt, welches ihn zur Theilnahme an der Anstalt | vereignet, zu erhalten oder auf Pension zu kommen, so | bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der | Anstalt bleiben will, oder nicht. ²Im erstern Falle hat | er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er | im letztern Falle von dem geleisteten Einschusse und den | bisher gezahlten Beiträgen nichts zurück fordern kann.

§. 33.

Ist die Ehe eines Beamten, oder eines | Pensionairs, seitdem er Theilnehmer der Anstalt gewor= | den, durch den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung | aufgelöset, so hat er, falls er sich demnächst wieder ver= | heirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser | Ehe einen außerordentlichen Einschuß zu leisten, welcher, | wenn seine Ehefrau mehr als zehn Jahre jünger ist als | er, die Hälfte, sonst aber den vierten Theil der Ein= | schußsumme seiner Classe beträgt.

¹Heirathet er die Wittwe eines Beamten, welche den | Wittwen=Gehalt der nämlichen oder einer höhern Classe | genießt, so fällt diese Nachzahlung weg. ²Heirathet er | eine in einer niederen Classe stehende Wittwe, so wird, | je nachdem diese mehr als zehn Jahre jünger ist als er, | oder nicht, die Hälfte oder der vierte Theil der Diffè= | renz zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Ein= | schusse der Classe, welcher die Wittwe angehörte, nach= | bezahlt.

[S. 33]

IV. Berechtigung, deren Umfang | und Dauer.

§. 34.

Die Rechte auf einen künftigen Wittwen= | Gehalt und auf eine künftige Pension sind erst, nachdem | der Einschuß ganz entrichtet ist, als erworben anzusehen.

Einer Wittve steht indeß die Befugniß zu, binnen | sechs Monaten nach dem Tode ihres Ehemannes, das= | jenige, was noch an dem Einschusse fehlt, nachzuzahlen, | wodurch sie sich dann den Anspruch auf Wittwen=Gehalt | erwirbt.

§. 35.

Einen Anspruch auf Wittwen=Gehalt haben | alle Wittwen der Theilnehmer der Anstalt, also auch die | Wittwen derjenigen, die auf Pension gesetzt sind.

Dagegen kann, wenn die Ehe durch gerichtliche Ver= | fügung gänzlich getrennt ist, die geschiedene Ehefrau, | selbst nach dem Tode ihres gewesenen Ehemannes, kei= | nen Wittwen=Gehalt verlangen.

§. 36.

Der jährliche Wittwen=Gehalt beträgt bis | auf anderweitige Bestimmung 40 pCt. des geleisteten Ein= | schusses.

§. 37.

Einen Anspruch auf Pension hat jeder | Theilnehmer der Anstalt, welcher sein Amt wenigstens | zehn Jahre bekleidet und darauf seine Entlassung erhal= | ten hat.

[S. 34]

Dabei treten indessen folgende nähere Bestimmun= | gen ein:

- a. Erhält derselbe eine andere jedoch ebenfalls zu die= | ser Anstalt gehörende Stelle, so kann er, so lange | er diese bekleidet, keine Pension verlangen.
- b. Bekommt er eine Stelle, welche nicht zu dieser | Anstalt gehört, so findet, wenn die mit dieser | neuen Stelle verknüpfte Einnahme dem doppelten | Pensions=Betrage wenigstens gleich kommt, der | Anspruch auf Pension keine Statt, und kann er, | wenn er künftig von dieser Stelle wieder abgeht, | diesen Anspruch nur, falls er nach Vorschrift des | §. 32 seine Theilnahme conservirt hat, geltend | machen. Beträgt aber die Einnahme, welche die | neue Stelle gewährt, weniger, so kann er die | Pension so weit begehren, als dieselbe mit Ein= | schluß jener Einnahme nicht den doppelten Pen= | sions=Betrag übersteigt.
- c. Wer wegen Unwürdigkeit seiner Stelle entsetzt | wird, hat keinen Anspruch auf Pension.

§. 38.

Die Pension beträgt nach wenigstens 10 Dienst= | jahren $\frac{1}{4}$, nach wenigstens 20 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ und nach | wenigstens 30 Dienstjahren die Hälfte mehr als eine Wittve | der nämlichen Classe an Wittwen=Gehalt bekommen würde.

§. 39.

Sowohl bei Beurtheilung des Rechts auf | Pension überhaupt, als auch bei Bestimmung des Pen= | sions=Betrags kommen nur die Jahre in Anschlag, wä= | [S. 35] rend wel-

cher der Beamte als Theilnehmer der Anstalt eine | zu derselben gehörende Stelle bekleidet hat.

Hat er mehrere Stellen, welche zu der Anstalt ge= | hören, nach einander bekleidet, so werden sämtliche | Dienstjahre zusammen gerechnet.

§. 40.

¹Sollten in einem einzelnen Jahre die Zinsen | und Beiträge zur Zahlung der Wittwen=Gehalte und | Pensionen nicht ganz hinreichen, so bleibt es dem Er= | messen der Deputation anheim gestellt, zur Ergänzung | des Fehlenden entweder einen Theil der in jenem Jahre | eingegangenen Einschußgelder zu verwenden, oder einen | außerordentlichen verhältnißmäßigen Beitrag von den Theil= | nehmern zu erheben, oder bei den zu zahlenden Wittwen= | Gehalten und Pensionen einen verhältnißmäßigen Abzug | eintreten zu lassen. ²Dabei wird jedoch zugleich festgesetzt | daß in keinem Falle ein solcher außerordentlicher Zuschuß | der Theilnehmer in einem Jahre den Belauf des regel= | mäßigen jährlichen Beitrags übersteigen darf, und daß | ein Abzug an den Wittwen=Gehalten und Pensionen nur | soweit Statt finden kann, daß der Wittwen=Gehalt noch | wenigstens 33 1/3 pCt. des geleisteten Einschusses und die | Pension die nach diesem Maßstabe sich richtende Summe | betragen muß.

§. 41.

Die Auszahlung der Wittwen=Gehalte und | Pensionen geschieht halbjährig, nämlich am 1. April und | am 1. October.

[S. 36]

§. 42.

Das Erstmal erhält die Wittwe den Wittwen= | Gehalt für ein Vierteljahr, wenn ihr Ehemann während | der letzten drei Monate, und für ein halbes Jahr, wenn | er während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei | Monate gestorben ist.

§. 43.

Ein Pensionair empfängt das Erstmal die | Pension für ein Vierteljahr, wenn seine Entlassung wäh= | rend der drei letzten Monate, und für ein halbes Jahr, | wenn sie während der jenen drei Monaten vorhergehenden | drei Monate erfolgt ist.

§. 44.

Nach demselben Verhältnisse wird auch, | wenn der Wittwen=Gehalt oder die Pension aufhört, die | letzte Zahlung geleistet.

§. 45.

Der Wittwen=Gehalt hört auf durch eine | anderweitige Verheirathung der Wittwe und durch deren | Tod.

Im Falle einer anderweitigen Verheirathung tritt sie | jedoch, wenn demnächst ihr Ehemann vor ihr verstirbt, | wieder in den Genuß ihres frühern Wittwen=Gehalts ein, | selbst wenn auch ihr letzter Ehemann Mitglied einer nie= | dern Classe oder auch gar nicht Theilnehmer der Anstalt | gewesen seyn sollte.

Durch diese Bestimmung ist übrigens, falls ihr letzter | Ehemann in einer höheren Classe gestanden hat, das ihr | nach dessen Tode zustehende Recht auf den Wittwen=Ge= | halt dieser höheren Classe nicht beeinträchtigt.

[S. 37]

§. 46.

Die Pension hört auf durch den Tod des | Pensionairs, so wie wenn derselbe wieder ein Amt er= | hält, wobei jedoch für den letzteren Fall folgende nähere | Bestimmungen eintreten:

- a. Kommt die mit der neuen Stelle verknüpfte Ein= | nahme dem doppelten Pensions=Betrag wenigstens | gleich, so hört die Pension während der Zeit, da | er jene Stelle bekleidet, auf. Ist aber die Ein= | nahme von geringerem Belaufe, so kann er die | Fortzahlung der Pension so weit begehren, als | dieselbe mit Einschluß jener Einnahme nicht den | doppelten Pensions=Betrag übersteigt.

In diesen Fällen tritt er jedoch bei einer dem= | nächstigen Entlassung von dieser Stelle wieder in | den Genuß der frühern Pension ein, ohne in der | Zwischenzeit, selbst wenn die Stelle zu dieser An= | stalt gehört, zur Zahlung des jährlichen Beitrags | verpflichtet zu seyn.

- b. Erhält er ein zu dieser Anstalt gehörendes Amt | höherer Classe, so finden die nämlichen Grund= | sätze Anwendung. Will er sich aber in diesem | Falle ein Recht auf eine künftige Pension und ein | künftiges Wittwen=Gehalt nach dieser höheren | Classe erwerben, so hat er den für diese bestimm= | ten Einschuß, soweit derselbe den Einschuß für | die Classe, welcher er bisher angehörte, übersteigt, | binnen drei Monaten nach Antretung des neuen | Amts nachzuzahlen, nach demselben Verhältnisse | /S. 38/ auch als jährlichen Beitrag die Differenz=Summe | zwischen den für beide Classen bestimmten Beiträ= | gen zu leisten.

§. 47.

Wer Pension genießt, hat keine jährliche | Beiträge zu entrichten.

V. Verwaltung.

§. 48.

¹Die Verwaltung geschieht durch eine gemein= | schaftliche Deputation. ²Die Special= Verwaltung ge= | schieht abwechselnd von einem der Deputirten der Bür= | gerschaft. ³Belegung von Capitalien, Kündigung dersel= | ben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß der Deputation | geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft | sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Amtes nicht | nur den Vorschriften dieser Verordnung, sondern auch | allen Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat | und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu | deren weiteren Ausdehnung oder nothwendigen Einschrän= | kung etwa künftig treffen möchten.

§. 50.

Die Theilnehmer sind weder einzeln noch | in Gesamtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder | Verwaltungs=Maaßregel über den Fond, die Zinsen und | die jährlichen Beiträge auszuüben.
[S. 39]

§. 51.

Die Wittwen=Gehalte und Pensionen kön= | nen weder mit Arrest belegt noch in den Conkurs gezo= | gen werden.

§. 52.

Spätestens bei dem Ablauf der nächsten | fünf Jahre wird die Deputation über den Zustand der | Anstalt und die bei derselben etwa zu treffenden Verbes= | serungen und Modificationen berichten.

[742/3] Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuerten Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte vom 14. Juni 1830 vom 21. Dezember 1835

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2323.] [2654.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1835, S. 102 f. (gedruckt).

[S. 102]

26. Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuer= | ten Wittwen= und Pensions=Anstalt für bürgerliche | Beamte, vom 14. Juni 1830.

Da es sich in Betreff der öffentlichen Wittwen= und | Pensions=Anstalt für bürgerliche Beamte durch | die bisherige Erfahrung als rathlich ergeben hat, schon | jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Anstalt auch | bei vermehrten Bedürfnissen ihre wohlthätige Wirksam= | keit in gleichem Maaße wie bisher ausüben könne, und | zu diesem Zwecke vermöge Rath= und Bürgerschusses | einige nähere Bestimmungen festgesetzt sind, so ver=

ordnet | der Senat, unter Bezugnahme auf die am 14. Juni 1830 | publicirten gesetzlichen Vorschriften^a, hiedurch das Fol= | gende:

§. 1.

Der jährliche Beitrag der Theilnehmer dieser | Anstalt, welcher zufolge §. 3 der erwähnten Vorschriften | vom 14. Juni 1830 in 3 Procent des geleisteten Ein= | schusses besteht, ist von jetzt an um die Hälfte erhöht | und wird daher am nächsten, im Februar 1836 eintre= | tenden, Zahltermine nach diesem höhern Maaßstabe er= | hoben werden.

§. 2.

Die vierzehnte Classe, welche für diejenigen | Beamte, deren Dienstannahme 1500 Rt. Bis 1600 Rt. | beträgt, bisher bestand, wird künftig alle Beamte, deren | Dienstannahme 1500 Rt. oder darüber beträgt, umfas= | sen, so daß also von jetzt an der Eintritt in eine der | höhern Classen nicht mehr Statt findet.

Auf die Stellung der gegenwärtig schon in der 17ten | Classe der Beamten befindlichen Personen hat übrigens | diese Bestimmung keinen Einfluß.

§. 3.

In Ansehung der Dienst=Pension ist zu dem | darauf sich beziehenden §. 37 der erwähnten Vorschriften | hiedurch festgesetzt, daß überhaupt nur derjenige Beamte | [*S. 103*] einen Anspruch auf eine solche Pension habe, welchem aus= | drücklich aus dem Grunde erwiesener körperlicher oder gei= | stiger Unfähigkeit zur Fortführung seines Amts sein Entlas= | sungsgesuch gewährt worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 18. und bekannt gemacht am 21. December 1835.

[743] Übereinkunft der vier freyen Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes vom 30. Juli 1819

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2291.] bis [2294.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 18, Einzeldokument, Deckblatt und 6 Bl. (handschriftlich).

[*Deckblatt*]

Übereinkunft | der vier freyen Städte Deutschlands | wegen | Errichtung und Unterhaltung eines | gemeinschaftlichen Oberappellations= | Gerichtes

[*Bl. Iv.*]^b

Demnach die vier freyen Städte Deutschlands, | in Beziehung auf den 12^{ten} Artikel der Deutschen | Bundesakte^c, über die Errichtung eines gemeinsa= | men obersten Gerichtes miteinander sich ver= | einigt haben, und zu solchem Zwecke Abgeord= | nete derselben, nämlich

von Lübeck: | Herr Carl Georg Curtius, der Rechte | Doctor, Syndicus,
von Frankfurt am Mayn, | Herr Friedrich Philipp Wilhelm, | Freyherr von Malapert,
genannt | Neufville, Senator und Syndicus,
von Bremen: | Herrn Diederich Meier, der Rechte Doctor, | Senator,
und von Hamburg: | Herrn David Schlüter, der Rechte Doctor, | Senator,

in Hamburg zusammengetreten, so haben die= | selben, nach Auswechselung der von den hohen | Senaten genannter freyen Städte, und zwar | Jedem von dem Seinigen, ihre ertheilten | Vollmachten, nachstehenden Vertrag mit ein= | ander verabredet und abgeschlossen.

^a Dok. 742/2.

^b Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^c Dok. 31.

[Bl. 1r.]

Art: 1.

Das gemeinschaftliche Oberappellations=Gericht | der vier freyen Städte wird fortwäh-
rend, | etwanige anderweitige Übereinkunft jedoch vor= | behältlich, in der freyen Stadt
Lübeck seinen Sitz haben.

Die freye Stadt Lübeck sorgt unentgeltlich für | angemessene und vollständig eingerich-
tete | Locale, zu den Gerichtssitzungen, zu der Can= | celey und zum Archive, wie auch für
deren | Unterhaltung.

Art: 2.

Den Präsidenten dieses Oberappellations= | Gerichtes wählen die Städte gemeinschaft-
lich, | nach folgenden nähere Bestimmungen.

¹Innerhalb vier Wochen nach Erledigung | der Stelle, macht der Senat, welcher alsdann |
das Directorium führt, – oder auch, falls binnen | jener Frist sein Directorium aufhört, der
fol= | gende Directorial-Senat – einige Subjecte | für die erledigte Stelle den andern Sena= |
ten namhaft, welche Letztere sodann über | Jene sich erklären, und zugleich die etwa ne= |
ben denselben ihnen tauglich scheinenden Per= | sonen benennen. ²Nach gegenseitig erfolg-
ten | Erklärungen, vereinigen sich die Senate über | [Bl. 2v.] die Ernennung durch weitere
Mittheilung, dera | Art und Weise nach den jedesmaligen Umstän= | den bestimmt werden
wird. ³Erfolgt aber keine | einstimmige Übereinkunft, so entscheidet unter | denjenigen, für
welche gestimmt ist, insofern | keinem derselben der Mangel der im §. 4 der | provisorischen
Gerichtsordnung^a bemerkten Er= | fordernisse entgegen steht, das Loos derge= | stalt, daß
jeder derselben so viele Loose | mit seiner Stimme erhält, als er Stimmen | der Städte für sich
hat, und hierauf aus den | vier Loosen gezogen wird. ⁴Diese Entscheidung | durch das Loos
geschieht an dem Orte des Di= | rectorial=Senats und auf die bey Ernen= | nungen durch das
Loos dort übliche Weise.

Art: 3.

Jede Stadt ernennt Einen von den im zwey= | ten Paragraphen der provisorischen Ge-
richts= | ordnung bestimmten sechs Rätthen[n]^b, und zwar | also, daß sie die Stelle des von
ihr ernannten | Rathes im Erledigungsfalle auch wieder be= | setzt.

Die zwey noch übrigen Rätthe werden von | den vier Städten folgendergestalt ernannt:

- a. der Fünfte alternierend von Frankfurt | [Bl. 2r.] und Bremen, so daß Frankfurt den
Anfang | macht.
- b. der Sechste diesesmal, und im nächsten Er= | ledigungsfalle von Hamburg allein,
für | den dritten Ersetzungsfall hingegen | von Lübeck; so daß Hamburg und Lübeck
Einen | Rath, nämlich den Sechsten, in der Art ab= | wechselnd berufen, daß in
Erledigungs= | Fällen Hamburg zwey Ernennungen Lü= | beck die Dritte, mithin nur
Eine, ausübt.

Art: 4.

Jeder Senat wird, in der Ihm gebührenden | Anstellungs=Reihe, denjenigen, den Er zu |
berufen gedenkt, den Senaten der andern | Städte präsentiren, welchen dadurch Gele= | gen-
heit gegeben wird, diejenigen Einwundun= | gen gegen den selben zu machen, die auf dem |
vierten Paragraphen der provisorischen Ge= | richtsordnung, betreffend die Anstellungs= |
Erfordernisse, gegründet seyn könnten.

Art: 5.

Der Secretair wird das erstemal von den | Senaten gemeinschaftlich ernannt, nach den |
[Bl. 3v.] in Ansehung des Präsidenten (Art: 2.) verab= | redeten Bestimmungen; künftig al-
terniren | von Einem der Senate, so daß in der Reihenfolge | der Städte, der Senat, welcher bey
Einse= | tzung des Gerichtes, das Directorium ge= | führt hat, den Anfang macht.

Art: 6.

Die beyden Cancellisten und die beyden | Gerichtsboten, werden von dem Oberappella= |
tions=Gerichte selbst, Kraft beständigen Auf= | trages von Seiten der Senate, aus den Ange= |

^a Dok. 743/2.

^b Befindet sich in der Originalvorlage über dem durchgestrichenen „n“.

hörigen der Städte, mit Vorbehalt einer gegen= | seitigen sechs monatlichen Kündigung angestellt, | nach vorgängiger Anzeige an den Directo= | rial-Senat, und nach erfolgter Erwide= | rung desselben, daß gegen diese Person | nichts zu erinnern sey.

Art: 7.

Der Directorial-Senat sorgt für Aus= | fertigung der Decrete, wodurch Präsident, | Räthe und Secretaire, ernannt werden, | und veranlaßt deren Vollziehung in allen | vier Städten, von Seiten der Senate, mit | *[Bl. 3r:]* beigefügten öffentlichen Siegeln.

Die Ausfertigung der die Cancellisten | und Gerichtsboten betreffenden Anstellungs= | Decrete bleibt dem Oberappellations=Ge= | richte überlassen.

Art: 8.

¹Präsident, Räthe und Secretaire, sind | von directen, auf der Person oder dem | Vermögen ruhenden Steuern frey. ²Die mit | dem Grund-Eigenthum verbundenen Steuern | und Lasten aller Art tragen sie an dem Orte, | wo dasselbe liegt. ³In Ansehung der indirecten | Steuern findet keine Befreiung Statt. ⁴Sollte | ihnen aus Einer der vier Städte eine Erbschaft | zufallen, wovon in der selben eine Collateral= | steuer zu entrichten wäre, so sind sie der Zah= | lung dieser Steuer an die Stadt, aus welcher | die Erbschaft ihnen zugefallen, unterworfen. | ⁵Von ihrem eignen Nachlasse hingegen wird | keine Collateralsteuer entrichtet. ⁶Von der | Einquartirungslast in Ansehung fremder | Truppen, sind sie an dem Orte, wo das Ge= | richt seinen Sitz hat, nicht befreiet.

Art: 9.

[Bl. 4v.]

Die jährliche Besoldung des Präsidenten beträgt	Thl. 9000
für die erste Ernennung aber Thl. 10,000	
Die jährliche Besoldung eines Rathes	" 6000
" " " des Secretairs	" 3600
" " " für zwey Cancellisten ^{1500/1200} ^a	" 2700
" " " zwey Gerichtsboten zusammen	" 600

Der mit Einsetzung des Gerichtes beauftragten | Commission bleibt überlassen, zu bestimmen, welche | Gebühren ausserdem den Cancellisten und den | Gerichtsboten zuzugehören sind.

Die Besoldungen werden vierteljährig entrich= | tet, und im Sterbefalle, ausser dem laufenden | Vierteljahre, noch für das folgende halbe | Jahr bezahlt.

Den Berufenen, die nicht in der Stadt, wo | das Gericht seinen Sitz hat, bereits ihren | Wohnort haben, ist ein angemessenes, nach | Entfernung des Ortes, und nach sonstigen | Umständen, zu bestimmendes Reisegeld, | bis zu 900 Thl. Courant auszusetzen.

Art: 10.

Die Wittve des Präsidenten und der Räthe | erhalten lebenslänglich, insoferne sie sich nicht | wieder verheirathen, eine Pension, welche nach | Ablauf der Zeit, in welcher noch Besoldung | *[Bl. 4r:]* bezahlt wird, anfängt, vierteljährig entrichtet | wird, und mit dem Sterbe-Vierteljahre | aufhört.

Die jährliche Pension der Wittve eines Prä= | sidenten ist auf 1500 Thl. Courant, die der Wittve | eines Rathes auf 1000 Thl. Courant bestimmt.

Diese Wittwengehälter werden, so wie | alle übrigen Kosten, aus dem gemeinschaftlichen | Sustentations-Casse des Oberappellati= | ons= Gerichtes bezahlt.

Art: 11.

Zu den Steuern, welche nach Abzug der | aus Abgaben der Partheyen entstehenden | Einnahmen, zur Unterhaltung des Gerichtes | erforderlich sind, werden vorläufig, nämlich | während der ersten drey Jahre nach Ein= | setzung desselben, von Hamburg ^{26/72}, von Frankfurt ^{17/72}, von Bremen ^{17/72}, und von | Lübeck ^{12/72} eingeschossen.

^a In der Originalvorlage sind die 1500 und 1200 Thl. mit einer geschwungenen Klammer zusammengefasst.

Nach Ablauf dieser drey Jahre werden | die Städte über einen verhältnißmäßigen | Maaßstab in Beziehung auf die geleisteten | Einschüsse und auf die Vertheilung der fer= | nern Beyträge, sich vereinigen.

[Bl. 5v.]

Art: 12.

Alle Einnahmen, sie mögen aus Abgaben der | Partheyen, oder aus Beyträgen der Städte, | oder auch aus den gegen Partheyen, Procurato= | ren oder Sachwalter, von dem Oberappella= | tions=Gerichte erkannten Geldstrafen, er= | wachsen, fließen in die gemeinschaftliche | Sustentations-Casse des Gerichtes und wer= | den von dem Secretaire, gegen eine Vergü= | tung, die nach Procenten der Einnahmen aus | Abgaben der Partheyen bestimmt wird, un= | ter Beihülfe der Cancellisten, erhoben und | verwaltet.

Art: 13.

Die besondere Aufsicht über diese Erhebung | und Verwaltung ist dem Oberappella= | tions= | Gerichte übertragen, von welchem solche durch | Einen der Räthe, unter jährlichem Wechsel | ausgeübt wird.

Art: 14.

¹Vier Wochen vor dem Ende eines jeden | Vierteljahres muß die Cassenrechnung nebst | Angabe der Bedürfnisse für das nächste | Vierteljahr, beides von dem Secretaire | [Bl. 5r:] beglaubigt, dem Oberappellationsgerichte ein= | gereicht werden. ²Dasselbe läßt alsdann | diese Eingabe unmittelbar an jeden Senat ge= | langen, damit die Einsendung des für die | Sustentations-Casse erforderlichen Beitrags | vor Vorfälligkeit geschehen kann.

Art: 15.

Die Rechnung muß jährlich, innerhalb | 14 Tagen nach ihrem Abschlusse, dem Ge= | richte vorgelegt, von diesem, mittelst | commissarischer Prüfung nachgesehen, | und sodann dem Directional-Senate, zur | Mittheilung an die andern Senate, einge= | reicht werden.

Art: 16.

Da Eingangs genannte Abgeordnete zu= | gleich ermächtigt worden, die im Druck | erscheinende provisorische Ordnung des | Oberappellations=Gerichtes völlig zu | verabreden, und zu Stande zu bringen, | so wird alles, was in dieser provisorischen | [Bl. 6v:] Gerichtsordnung enthalten ist, es betreffe Orga= | nisation oder Verfahren, hiedurch ausdrücklich | bestätigt, und als dem gegenwärtigem Ver= | trage wörtlich eingeschaltet, angesehen.

Art: 17.

Auch ist verabredet, daß jede Abände= | rung organischer Bestimmungen, nämlich | derjenigen, welche die äußere und innere | Verfassung des Gerichtes selbst betreffen, | nicht anders als durch einstimmigen Be= | schluß aller vier Städte zu Stande kommen | könne.

Art: 18.

Vorstehende Vereinbarung soll von | Jedem der Eingangs genannten Abgeord= | neten Seinen hohen Committenten unver= | züglich vorgelegt werden, und verheißen | sich die Abgeordneten gegenseitig, die | förmlichen Ratificationen derselben, in | besonderer Ausfertigung für jede Stadt, | binnen zwanzig Monaten, vom Tage der heuti= | gen Unterzeichnung an gerechnet, ~~und~~ [oder]^a falls | [Bl. 6r:] thunlich, noch früher zu erwirken.

Urkundlich ist Gegenwärtiges vierfach | ausgefertigt, und, nach befundener Über= | einstimmung solcher vier Ausfertigungen | von den Eingangs genannten Abgeordneten | eigenhändig unterschrieben und besiegelt | worden.

^a Befindet sich in der Originalvorlage über dem durchgestrichenen „und“.

Geschehen zu Hamburg am Dreißigsten | Julius des Jahres achtzehn= | hundert und neun-
zehn.

Carl Georg Curtius Dr. | Sydicus |
Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.

Friedrich Philipp Wilhelm Freyherr |
von Malapert genannt Neufville |
Senator und Sydicus, Abgeordneter |
der freyen Stadt Frankfurt.
(L. S.)

(L. S.)
Diederich Meier Dr. | Senator |
Abgeordneter der freien Stadt | Bremen.
(L. S.)
David Schlüter Dr., Senator |
Abgeordneter der freien Stadt Hamburg.
(L. S.)

[743/1] Publication der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellationsgerichts vom 17. Juli 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2293.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt
Bremen im Jahre 1820, S. 78 (gedruckt).

[S. 78] . . .

24. Publication der Gerichts=Ordnung des Ober= | Appellationsgerichts.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hierdurch | zur öffentlichen Kunde, daß
in Folge des zwölften Artikels | der Bundesacte^a zwischen den freyen Städten eine Ueber-
einkunft | geschlossen^b und dieselbe auch hierselbst durch Rath und Bür= | gerschuß rati-
ficirt ist, nach welcher ein gemeinschaftliches | Ober=Appellationsgericht der vier freyen
Städte | zu Lübeck errichtet werden wird.

Die für dieses Gericht provisorisch geltende Gerichts= | Ordnung wird in der Rathsbuch-
druckerey ausgegeben und ist | hiermit für publicirt zu erachten.

Der Tag der Einsetzung des Gerichts, mit welchem diese | Gerichts=Ordnung in
Wirksamkeit tritt, so wie die in Be= | ziehung auf die hiesige Justizverfassung erforderli-
chen ergän= | zenden und transitorischen Bestimmungen werden noch beson= | ders bekannt
gemacht werden.

Beschlossen in Bremen in der Raths=Versammlung am | 12ten und bekannt gemacht am
17. Julius 1820.

[743/2] Provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg vom 17. Juli 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2285.] [2286.]
[2293.] bis [2296.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-Qq.10.g.2.a.1., Einzeldokument, 44 S. (gedruckt).

[S. 1]

Provisorische Gerichtsordnung | für das | gemeinschaftliche Ober=Appellationsgericht | der
vier freien Städte Deutschlands, | Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.^c

^a Dok. 31.

^b Dok. 743.

^c Das Dokument enthält kein Beschlussdatum.

[S. 3]^a

Inhalt.

[S. 3 linke Spalte]

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober=Appellations=gerichts	§. 1 – 13.
Errichtung und Sitz des Gerichts	§. 1.
Personal des Gerichts	§. 2.
Ernennung des Personals	§. 3.
Anstellungs=Erfordernisse und Prüfungen	§. 4.
Einführung und Beeidigung	§. 5.
Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amtes	§. 6.
Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts	§. 7.
Bestreitung der Kosten des Gerichts	§. 8.
Advocaten und Procuratoren	§. 9.
Gerichtsferien	§. 10.
Verhältniß des Gerichts zu der Gesamtheit der Senate	§. 11.
Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten	§. 12.
Visitationen des Gerichts	§. 13.

Zweyter Abschnitt.

Competenz des Ober=Appellations=gerichts	§. 14 – 18.
bey Appellationen in Civilsachen	§. 14.
bey dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung in Criminalsachen	§. 15.
[S. 3 rechte Spalte]	
bey Nichtigkeits=Beschwerden	§. 16.
bey einfachen Beschwerden	§. 17.
als Austrägal=Instanz	§. 18.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts= und Proceßgang bey dem Ober=Appellations=gerichte	§. 19 – 56.
I. Geschäftsgang	§. 19 – 28.
Leitung des Geschäftsganges	§. 19.
Sitzungen	§. 20.
Gegenwart der Mitglieder	§. 21.
Stimmengleichheit	§. 22.
Relationen, Correlationen und Abstimmungen	§. 23.
Fälle des Austretens einzelner Mitglieder	§. 24.
Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse	§. 25.
Beförderung der Relationen	§. 26.
Form der Ausfertigungen	§. 27.
Geschäftsführung des Secretairs	§. 28.
II. Proceßgang	§. 29 – 56.
Entscheidungsquellen	§. 29.
A. Verfahren in Civilsachen	§. 30 – 55.
a) Allgemeine Bestimmungen	§. 30 – 37.
Schriftliches Verfahren	§. 30.
Einreichung der Schriften	§. 31.
[S. 4 linke Spalte]	
Bestellung des Procurators	§. 32.
Insinuationen	§. 33.
Fristen	§. 34.
Misbrauch der Rechtsmittel	§. 35.
Advocatur= und Procuraturgebühren	§. 36.
Armenrecht	§. 37.
b) Verfahren bey Appellationen	§. 38 – 49.
Einwendung der Appellation	§. 38.
Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf die Einwendung	§. 39.

^a Bei S. 2 handelt es sich um eine Leerseite.

Einführung und Rechtfertigung.....	§. 40.
Verwerfung der Appellation.....	§. 41.
Vernehmung des Appellaten	§. 42.
Requisition der Acten	§. 43.
Actenversendung	§. 44.
Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.....	§. 45.
Zurückweisung der Sache.....	§. 46.
Attentate.....	§. 47.
Beschwerden in Ansehung der Voll= streckung	§. 48.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellationsfatalien.....	§. 49.
c) Verfahren bey Nichtigkeits= beschwerden	§. 50.
[S. 4 rechte Spalte]	
d) Verfahren bey einfachen Be= schwerden.....	§. 51.
e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober=Appellations= gerichts	§. 52 – 55.
Declarationsgesuche	§. 52.
Nichtigkeitsbeschwerden	§. 53.
Einfache Beschwerden.....	§. 54.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	§. 55.
B. Proceßgang in Criminal= sachen	§. 56.
Vierter Abschnitt.	
Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober=Appellationsgerichts= Ordnung und deren Ergän= zung und Erweiterung.....	§. 57 – 62.
Eintritt der gesetzlichen Kraft.....	§. 57.
Vorläufige Dauer derselben.....	§. 58.
Gemeine Bescheide.....	§. 59.
Bekanntmachungen in öffentlichen Blät= tern der Städte	§. 60.
Mittheilung der Gesetze und Verord= nungen an das Ober=Appellations= gericht	§. 61.
Transitorische Bestimmungen	§. 62.

[S. 5]

Erster Abschnitt. | Verfassung und innere Einrichtung des Ober=Appellations= | gerichts.
§. 1. | Errichtung und Sitz des Gerichts.

In Beziehung auf den zwölften Artikel der deutschen Bundes= | Acte^a vereinigen sich die vier freien Städte zur Errichtung eines gemein= | schaftlichen Ober=Appellationsgerichts, welches in der freien Stadt | Lübeck seinen Sitz hat.

§. 2. | Personal des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist Folgendes:

ein Präsident,
sechs Räte,
ein Secretair,
die erforderlichen Kanzlisten und Gerichtsboten.

Die Commission der Senate, durch welche die Einsetzung des Ge= | richts geschieht, wird mit Zuziehung des Gerichts überlegen und darüber | Vorschläge machen, wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Ver= | [S. 6] hinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfassung eines | Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden seyn sollte, diese Zahl an= | derweitig zu ergänzen sey.

§. 3. | Ernennung des Personals.

Die Ernennung der bey dem Gerichte anzustellenden Personen | geschieht nach einer unter den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

§. 4. | Anstellungs=Erfordernisse und Prüfungen.

Jeder, der zum Präsidenten oder Rath ernannt werden soll, muß | ein solcher Rechtsgelehrter seyn, der von christlicher Religion, deutscher | Geburt, rechtschaffenen und unbescholtenem Lebenswandel ist, und das | dreissigste Jahr seines Alters vollendet hat.

^a Dok. 31.

Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Ober= | Appellationsgerichts in grader Linie, oder in der Seitenlinie, bis zum | vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, auch nicht | dessen Stiefvater, Stiefsohn, Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn, | oder Frauen=Schwester Mann seyn.

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern | Mitgliede des Gerichts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stief= | schwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, | so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die | halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

[S. 7]

¹Wer zum Präsidenten ernannt werden soll, muß bereits in einem | deutschen Justiz= oder Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. | ²Die Mitglieder des Ober=Appellationsgerichts selbst sind zwar zu dieser | Stelle auch wahlfähig, jedoch dürfen keine desfallige Bewerbungen von | Seiten derselben Statt finden.

¹Jeder anzustellende Rath muß sich einer vom Ober=Appellations= | gerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Probe=Relation ver= | bunden ist, unterziehn. ²Das Gericht hat einen gutachtlichen Bericht | über diese Prüfung, nebst der Probe=Relation, dem Senate, von wel= | chem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung, | einzusenden, welcher alsdann die andern Senate davon in Kenntniß setzt.

Wer während dreier Jahre in einem deutschen Justiz= oder Spruch= | collegium zweyter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt hat, ist | der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch eine Probe=Relation zu liefern.

Weder der Prüfung, noch der Probe=Relation, bedarf es bey | der ersten Besetzung der Rathsstellen.

Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß das 25^{te} Jahr | seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der | vier Städte, von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem | und unbescholtenem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution lei= | sten, und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung | sich unterwerfen.

§. 5. | Einführung und Beeidigung.

¹Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Rätthe | und des Secretairs, geschieht von einer Commission der vier Senate. | [S. 8] ²Jedoch kann künftig, nach Ueberkunft der Senate, in deren Auftrage, | die Einführung und Beeidigung eines Raths durch eine Commission | des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, so wie des | Secretairs durch das Ober=Appellationsgericht selbst, geschehen.

¹Präsident, Rätthe und Secretair, wie auch die Kanzlisten und | Gerichtsboten, leisten, außer ihrem Amts=Eide, allen vier Städten den | Eid der Treue dahin:

Ich schwöre und gelobe zu Gott, | daß ich den vier freien Städten und deren Senaten | getreu und hold seyn, das Beste der Städte befördern, | und ihren Schaden abwenden will. | So wahr mir Gott helfe u.

²Der Amts=Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott, | daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober= | Appellationsgerichte der vier freien Städte Präsident | seyn werde, diesem Gerichte so, wie es dieser wichtige | Beruf erfordert, vorstehen, bey allen dahin gelangenden | Sachen jederzeit ohne Ansehen der Personen, sie seyen | Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf | Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen | haben, und die Ober=Appellationsgerichts=Ordnung, so | wie deren fernere Bestimmungen, und die dadurch vor= | geschriebenen Gesetze und Normen, nach meinem besten | Wissen und Gewissen befolgen und zur Anwendung | bringen will.

[S. 9]

Ich will auch auf die getreue Amtsführung der Rätthe | und des Kanzleypersonals, auf die möglichst gründliche | und schnelle Behandlung der an das Gericht gelan-

gen= | den Sachen halten, die bey etwanigen Unregelmäßigkei= | ten dem Directorial=Senate schuldige Anzeige frey und | unverholen verfügen, und auf Alles, was zur Verbesse= | rung des Gerichts beytragen kann, mein Augenmerk richten.

2) für die Rätthe:

Ich schwöre u. | daß ich, so lange ich bey dem gemeinschaftlichen Ober= | Appellationsgerichte der vier freien Städte Rath seyn | werde, bey den an dieses Gericht gelangenden Sachen | ohne Ansehen der Personen, sie seyen Arme oder Reiche, | ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nach= | theil, einzig das Recht vor Augen haben, die Ober= | Appellationsgerichts=Ordnung, so wie deren fernere Be= | stimmungen, und die dadurch vorgeschriebenen Gesetze | und Normen, nach meinem besten Wissen und Gewissen | befolgen, und zur Anwendung bringen, wie auch die mir | anvertrauten Geschäfte möglichst gründlich und schnell | behandeln will.

¹Die Abfassung der Amts=Eide für den Secretair, imgleichen für | die Kanzlisten und Gerichtsboten, bleibt den zur Einsetzung des Gerichts | abzuordnenden Commissarien vorbehalten. ²Der erste Kanzlist ist auch | auf's Protocoll zu beeidigen, um im Fall der Krankheit, nothwendigen | Abwesenheit, oder sonstigen unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs, | für denselben eintreten zu können.

[S. 10]

§. 6. | Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts | in Rücksicht ihres Amts.

Zur Leistung des Eides der Treue und des Amts=Eides wird | derjenige, welcher zum Präsidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher | zugelassen, als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche Unterthans= | Verhältniß, so wie jede Bürger=, Amts=, oder Dienst=Verbindung, | worin er vorher stand, aufgehoben sey.

Präsident, Rätthe und Secretair, dürfen von früher erhaltenen | Dienst= oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine | Ehren=Auszeichnung irgend einer Art annehmen.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt ver= | walten, auch kein Rechts=Gutachten ertheilen.

Sie können Vormundschaften, Curatelen und Vollmachten, nur | für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt sind, | daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würden stimmen können.

¹Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder | Stadt, oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate | vertritt. ²Der Rang der Rätthe unter sich bestimmt sich nach dem | Dienstalter, und bey der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

¹Präsident und Rätthe erhalten mit Ableistung des Eides der | Treue, für sich, ihre Ehefrauen, und ihre alsdann noch unter ihrer | väterlichen Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen vier | Städten unentgeltlich. ²Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie | aus der väterlichen Gewalt treten, zu wählen, ob und in welcher der | [S. 11] Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürger= | recht in den andern drey Städten aufgehoben.

Es kann ihnen sowohl, als dem Secretair, ihre Stelle nur | durch Urtheil und Recht genommen werden.

§. 7. | Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.

Das Personal des Gerichts ist in Civil=, Criminal= und Polizey= | Sachen, so wie in kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den | ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, | Kraft beständigen Auftrags der Senate der andern Städte, wie auch | dem in jener Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit fol= | genden Beschränkungen:

- 1) Gelangt eine Civil= oder Criminalsache, welche den Präsidenten | oder einen Rath betrifft, an das Ober=Appellationsgericht, so | muß von Amtswegen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruch= | collegiums eingeholt werden.
- 2) In Criminalfällen gegen dieselben, oder den Secretair, ist durch | den Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das Directorium | führt, der Directorial=Senat von dem

eingetretenen Untersuchungs= | falle sofort zu benachrichtigen, damit derselbe die in
Hinsicht der | Amtsverhältnisse etwa erforderlichen Maaßregeln veranlassen könne.
Bey Criminalfällen in Dienstsachen aber ist durch die ordent= | liche Behörde nur
die erste nothwendige Einleitung zur Untersu= | chung zu treffen, und werden so-
dann von den Senaten, auf An= | trag des Directorial=Senats, die erforderlichen
Anordnungen zur | Untersuchung und Entscheidung erlassen werden.

[S. 12]

§. 8. | Bestreitung der Kosten des Gerichts.

Sämmtliche Kosten des Gerichts werden bestritten:

- 1) durch den Ertrag eines Stempels, womit alle von den Par= | theien einzureichenden
Schriften, und die Ausfertigungen des Ge= | richts, versehen seyn müssen, und wo-
rin zugleich die Gerichts= | sporteln begriffen sind.

Das Ober=Appellationsgericht hat, bey oder doch baldmöglichst | nach seiner Ein-
setzung, der Commission der Senate den Entwurf | einer solchen Stempel=Ordnung
zur Prüfung und vorläufigen | Einführung vorzulegen. Die Bestimmungen hierüber
sind auch | auf die alsdann etwa schon vorgefallenen gerichtlichen Verhand= | lun-
gen anzuwenden.

In die Stempel=Ordnung ist eine nach dem Werthe des Streit= | gegenstandes ver-
hältnißmäßig festzusetzende Urtheils=Gebühr, mit | folgenden Bestimmungen, auf-
zunehmen:

- a) der höchste Betrag dieser Urtheilsgebühr kann in keiner | Sache die Summe von
150 Mark Courant übersteigen.
- b) die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten | zum Behuf des einzuho-
lenden Erkenntnisses versandt werden, | oder, wenn die Sache, nach Einführung
bey dem Ober= | Appellationsgerichte, nicht fortgesetzt wird. Im letztern | Falle
ist sie, nach Ablauf der festgesetzten Termine, und | auf Betrieb der Kanzley des
Gerichts, von dem Appel= | lanten oder Imploranten, mit Vorbehalt etwanigen
Re= | gresses an den Gegner, zu entrichten.

[S. 13]

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober=Appel= | lationsgerichtlichen Er-
kenntnisses verglichen, so unterbleibt | die Zahlung der Urtheilsgebühr.

- c) Sie fällt in abgeurtheilten Sachen demjenigen zur Last, | der in die Kosten des
Verfahrens verurtheilt wird. Wer= | den diese Kosten compensirt, so ist die
Urtheilsgebühr von | jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

- 2) durch verhältnißmäßige Beiträge von Seiten der Städte.

§. 9. | Advocaten und Procuratoren.

Zur Einreichung der Partheischriften, und zur Empfangnahme | der Decrete und Urtheile,
werden acht Procuratoren aus den sich dazu | anmeldenden Advocaten der Städte vom
Ober=Appellationsgerichte | angestellt.

Die Procuratoren, welche aus den Advocaten der übrigen drey | Städte angestellt sind,
werden als Advocaten der Stadt, wo das Ge= | richt seinen Sitz hat, praestitis praestandis
zugelassen werden.

¹Die Procuratoren sind wegen der Form der Eingaben, und we= | gen deren Inhalts in
Hinsicht auf Ausdrücke, verantwortlich. ²Ueber | ihre sonstigen besondern Pflichten, über
ihre Beeidigung, über die von | ihnen zu berechnenden Gebühren, und über ihre etwani-
ge Verbindlichkeit | zu einer Cautionsleistung, werden von der Commission der Senate,
auf | den Vorschlag des Gerichts, gleich nach dessen Einsetzung die erforder= | lichen An-
ordnungen getroffen werden.

¹Die Advocatur am Ober=Appellationsgerichte steht übrigens sämmt= | lichen in den
Städten immatriculirten Advocaten ausschließlich frey. | [S. 14] ²Dagegen ist sie ihnen un-
tersagt, wenn ihnen in ihrer eignen Stadt die | Praxis untersagt ist.

§. 10. | Gerichtsferien.

Das Ober=Appellationsgericht wird, außer den gewöhnlichen | Sonn= und Festtagen,
vom 22^{sten} Julius bis zum 31^{sten} August, beyde | Tage mit eingerechnet, Ferien haben.

Es wird demnächst, auf näheren Vorschlag des Gerichts, bestimmt | werden, wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobey Ge= | fahr mit dem Verzuge verknüpft ist, für summarische und sonst ihrer | Natur nach eilige Sachen, zu sorgen sey.

Der Präsident darf sich, außer den Ferien, nur auf höchstens | acht Tage von dem Orte des Gerichts entfernen, und muß dem Di= | rectorial=Senate davon, so wie von der verlassenden Ursache, Anzeige | machen, auch sodann dem ältesten Rathe die Leitung der Geschäfte | übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Mitgliedern nur auf höch= | stens acht Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst, oder wünscht ein anderes Mitglied, dringender | Ursachen wegen, einen längeren Urlaub, so muß er denselben für sich | oder für das andere Mitglied bey dem Directorial=Senate nachsuchen.

§. 11. | Verhältniß des Gerichts zu der Gesammtheit | der Senate.

Die Aufsicht über das Ober=Appellationsgericht, dessen öffent= | liche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang, übt, nach der Reihenfolge | /S. 15/ der Städte, alljährlich abwechselnd Einer der vier Senate in deren ge= | meinschaftlichem Namen, als Directorial=Senat.

¹Der jedesmalige Directorial=Senat ist das verfassungsmäßige | Organ für alle Verhältnisse des Ober=Appellationsgerichts zu der Ge= | sammtheit der Senate. ²An Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in | allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten, namentlich in Dienstanstel= | lungs=, Disciplinar= und Sustentationssachen, und durch Ihn wird es | mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

¹Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehenden Einrichtungen, | und erläßt die dazu nöthigen Verfügungen. ²In allen sonstigen Ange= | legenheiten verfährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlassenden | gemeinsamen Beschlusses der Senate, in Hinsicht dessen, im Falle ein= | tretender Stimmengleichheit, Seine Stimme entscheidet.

Seine Erlasse an das Ober=Appellationsgericht ergehen in Re= | scriptsform, und zwar im Namen der sämmtlichen Senate, werden von | dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Directorial=Senats unter= | zeichnet und von einem Secretair contrasignirt.

¹Das Directorium wechselt jedesmal mit dem Anfange der Ferien | des Ober=Appellationsgerichts. ²Der Senat der freien Stadt Lübeck | führt zuerst das Directorium.

¹Das Archiv der Directorial=Verhandlungen steht unter der Auf= | sicht des Senats der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat. ²Der | abgehende Directorial=Senat wird Demselben die in dem Jahre been= | digten Verhandlungen, so wie den andern Senaten eine Abschrift der | darüber aufzunehmenden Registratur, die laufenden Verhandlungen aber | dem angehenden Directorial=Senate mittheilen.

/S. 16/

§. 12. | Verhältniß des Ober=Appellationsgerichts zu den | einzelnen Senaten.

¹Von einem einzelnen Senate werden weder dem Gerichte, noch | einzelnen Mitgliedern desselben, Befehle, Weisungen oder Instructionen | ertheilt. ²Jedoch kann ein einzelner Senat Beförderungsschreiben, in | Betreff der bey dem Ober=Appellationsgerichte anhängigen Sachen Sei= | ner Angehörigen, erlassen. ³Auch kann ein einzelner Senat bey Gegen= | ständen der Civil= und Criminal=Gesetzgebung ein Gutachten des Ober= | Appellationsgerichts fordern. ⁴Ferner kann Er die Prüfung solcher Rechts= | gelehrten, welche bey Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, dem | Ober=Appellationsgerichte übertragen.

Das Ober=Appellationsgericht ist befugt und verpflichtet, die | Mängel und Unzuträglichkeiten, welche ihm in dem Justizgange oder in | der Justizverwaltung der einzelnen Städte, bey den vor ihm geschehenen | Verhandlungen, bemerkt worden sind, dem betreffenden Senate | durch einen Bericht anzuzeigen, und sich über deren angemessenste Ab= | stellung gutachtlich zu äußern.

§. 13. | Visitationen des Gerichts.

¹Visitationen des Ober=Appellationsgerichts geschehen durch eine | Deputation der vier Senate regelmäßig alle drey Jahre, auf Antrag des | Directorial=Senats. ²Die erste Visitation findet innerhalb drey Mona= | ten nach Ablauf des ersten Jahres, und die zweyte nach Ablauf des | dritten Jahres nach Eröffnung des Gerichts Statt.

[S. 17]

Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der | Bestimmung der Senate ab.

¹Der Deputirte des Directorial=Senats hat bey Visitationen den | Vorsitz. ²Die Deputation sendet einen Auszug ihres gemeinschaftlichen | Berichts an jeden Senat.

Zweyter Abschnitt. | Competenz des Ober=Appellationsgerichts.

§. 14. | Bey Appellationen in Civilsachen.

Das Ober=Appellationsgericht ist für alle diejenigen privatrecht= | lichen Streitigkeiten als letzte Instanz competent, welche nach der beson= | dern Gerichtsordnung jeder Stadt, oder, in Ermangelung einer solchen be= | sondern Bestimmung, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mittelst Appel= | lation von den einzelnen Obergerichten der Städte dahin gelangen können.

Auch die Frage, ob in vorkommenden Fällen der Appellation nur die | Devolutiv=Wirkung zustehe? ist nach den Proceßvorschriften der einzelnen | Städte, und in deren Entstehung nach gemeinem Rechte, zu entscheiden.

§. 15. | Bey dem Rechtsmittel der weitem Vertheidigung | in Criminalsachen.

Gegen alle in erster Instanz von den Obergerichten der Städte, | nach deren besondere Gerichtsverfassung in Criminalsachen, abgegebenen | [S. 18] Erkenntnisse kann die Berufung an das Ober=Appellationsgericht, ver= | möge des Rechtsmittels der weitem Vertheidigung, eintreten.

Es bleibt den Bestimmungen jeder Stadt überlassen, ob und in | welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten | muß, wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß des Ober= | Appellationsgerichts dem Senate der Stadt vorzulegen ist, um dasselbe | zu bestätigen, oder den Umständen nach zu mildern.

¹Das Begnadigungsrecht bleibt in allen Fällen lediglich den Se= | naten vorbehalten. ²Das Ober=Appellationsgericht kann jedoch die Aus= | übung desselben, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem | Senate in einem Schreiben empfehlen, welches den Acten bey deren Rück= | sendung beyzufügen ist.

¹Da nach der Justizverfassung der freien Stadt Hamburg in | eigentlichen Criminalfällen der accusatorische Proceß schon durch zwey | Instanzen Statt findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht an= | wendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Berufung an das Ober= Appel= | lationsgericht in Criminalsachen ausgeschlossen. ²Indessen ist bey unmit= | telbaren Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem Angeklagten die | Berufung an das Ober=Appellationsgericht gestattet.

§. 16. | Bey Nichtigkeitsbeschwerden.

¹Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der | Obergerichte muß bey dem Ober=Appellationsgerichte angestellt werden. ²Sie | ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie | auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der | Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens, sich gründet.

[S. 19]

Sie hat keine Suspensiv=Wirkung; es wäre denn, daß aus dem | Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen, oder | auch, daß vom Ober=Appellationsgerichte die Einstellung aller fernern | Verhandlungen, bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeits= | beschwerde, verordnet würde.

§. 17. | Bey einfachen Beschwerden.

Beschwerden gegen den Richter (simplices querelae), nament= | lich auch Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bey | dem Ober=Appellationsgerichte zulässig, wenn sie gegen ein Obergericht | entweder unmittelbar, oder wegen der von demselben nicht geleisteten | Abhülfe der Beschwerde gegen ein Untergericht, erhoben worden, und | der Beschwerdeführer zugleich nachweist, daß er auf Abstellung der | Beschwerde bey dem Obergerichte ohne Erfolg angetragen habe.

Für die freie Stadt Frankfurt bleibt es, in Fällen verwei= | gerter oder verzögerter Justiz, der Wahl der Partheien überlassen, ob | sie sich an das Ober=Appellationsgericht, oder statt dessen sogleich un= | mittelbar an den Senat wenden wollen.

Für die freie Stadt Hamburg dient in Betreff der einfachen | Beschwerden die Verordnung über die Appellabilität der Sachen^a zur | nähern Richtschnur.

§. 18. | Als Austrägal=Instanz.

In Beziehung auf die Austrägal=Instanz ist das Ober=Appel= | lationsgericht, in Gemäßheit des Beschlusses der hohen Bundesversamm= | /S. 20/ lung vom 16^{ten} Junius 1817^b, allen Verpflichtungen der übrigen deut= | schen obersten Gerichte unterworfen, und wird es daher auf dessen | Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt. | Geschäfts= und Proceßgang bey dem Ober=Appellations= | gerichte.

I. Geschäftsgang.

§. 19. | Leitung des Geschäftsganges.

¹Der Präsident, und bey dessen Abwesenheit der älteste Rath (§. 6.), | hat die Leitung des gesammten Geschäftsganges bey dem Ober=Appella= | tionsgerichte. ²Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflich= | ten von Seiten der Mitglieder des Gerichts, des Secretairs, der Procura= | toren, der Kanzlisten und Gerichtsboten, zu achten, und bey allen Mis= | bräuchen, in so fern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen | gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eigenen Abstellung derselben, | in Gemäßheit der bestehen- den Vorschriften, oder zu einem Berichte an | den Directorial=Senat, zu veranlassen.

¹Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem | praesentato versehen, und in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme | vorgelegt. ²Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, | unter die Referenten.

[S. 21]

§. 20. | Sitzungen.

Das Gericht wird gleich nach seiner Einsetzung Zahl und Tage | der ordentlichen wöchentlichen Sitzungen bestimmen.

¹Ueber alle an dasselbe gelangenden Briefe und Eingaben können | die Beschlüsse nur in ordentlichen Sitzungen, oder in außerordentlichen, | welche der Präsident dazu ansetzet, gefaßt werden, nicht aber durch | Circular=Abstimmungen. ²Sie müssen vom Secretair in das Gerichts= | protocoll eingetragen werden.

§. 21. | Gegenwart der Mitglieder.

¹In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder | nebst dem Secretair gegenwärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im | Protocoll zu bemerken. ²Urtheile, durch welche über die angebrachten | Beschwerden definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche die | Appellation, oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an | den Gegner sofort verwerfen, können nur in Gegenwart des Präsi- den= | ten, oder seines Stellvertreters, und von wenigstens vier Räthen, | abgegeben werden.

§. 22. | Stimmengleichheit.

¹Sollte in den Fällen des vorstehenden Paragraphen Stimmen= | gleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation, und, wenn | eine besondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieser letztern, | unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. ²Hierauf muß die Sache in | /S. 22/ vollem Gerichte von sieben Mitgliedern wiederum vorgetragen werden; | in sofern nicht das Eine oder das Andere derselben durch gültige Hin= | dernisse von der Theilnahme an der Abstimmung in dieser Sache aus= | geschlossen ist. ³Entsteht alsdann abermals Stimmengleichheit, so ent= | scheidet die Meinung, für welche der Präsident, oder sein Stellvertreter, | sich erklärt.

^a Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 (Sammlung der Verordnungen der freyen Hansestadt Hamburg, 1820, S. 289 – 303).

^b Dok. 35.

§. 23. | Relationen, Correlationen und Abstimmungen.

¹In allen Sachen, in sofern nicht bloß proceßleitende Bescheide | abzugeben sind, muß schriftlich referirt werden. ²In wichtigen und | verwickelten Civilsachen, und in allen Criminalfällen, muß eine besondere | schriftliche Correlation Statt finden. ³In den Fällen, in welchen es | keiner besondern schriftlichen Correlation bedarf, wird der Präsident, | nach vorgängiger sorgfältiger Durchsicht der Acten, die Stelle des | Correferenten vertreten. ⁴Criminalacten, in welchen auf zehnjähriges | Gefängniß, oder auf eine härtere Strafe, vom Referenten angetragen | wird, müssen mit Relation und Correlation, vor Abstattung des Vor= | trages, bey den Mitgliedern des Gerichts circuliren. ⁵Auch bey beson= | ders schwierigen Civilsachen kann dieses vom Präsidenten angeordnet | werden.

Bey zweifelhaften Fällen, so wie bey getheilten Meinungen, hat | der Präsident, vor der endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Er= | örterung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

¹Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge der | Mitglieder des Gerichts.

²Die weitere Anordnung darüber wird von der | mit Einsetzung des Gerichts beauftragten Commission, nach vorgängiger | Berathung mit dem Präsidenten oder dem Gerichte, getroffen werden.

[S. 23]

¹Die einzelnen Abstimmungen bey Erkenntnissen, durch welche | über die angebrachten Beschwerden definitiv entschieden wird, sind ihrem | wesentlichen Inhalte nach in's Protocoll zu tragen. ²Relationen und | schriftlich abgestattete Correlationen bleiben in der Registratur des | Ober=Appellationsgerichts.

§. 24. | Fälle des Austretens einzelner Mitglieder.

In folgenden Fällen darf weder der Präsident, noch Einer der | Räthe, sein Amt in einer Sache ausüben, noch bey der Relation und | Abstimmung gegenwärtig seyn:

- 1) wenn er selbst, seine Ehefrau, oder seine Kinder, irgend ein, | wenn auch nur mittheilbares, Interesse bey dieser Sache haben, | und eben so wenig, wenn er, wegen besonderer Beziehung zu | den Partheien, oder zu der Streitsache, dabey betheiligt ist;
- 2) wenn er mit einer Parthey in grader oder in der Seitenlinie, | bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwä= | gert ist;
- 3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthey in grader Linie ver= | wandt, verschwägert, oder auch wenn er Bruder desselben ist.

§. 25. | Abfassung und Ausfertigung der Erkenntnisse.

¹Der Referent hat den Entwurf des Erkenntnisses, nebst den Ent= | scheidungsgründen, und zwar diese von jenem abgesondert, der Relation | beyzufügen. ²Ist der Antrag des Referenten nicht genehmigt, so ist ein | dem Beschlusse gemäß abgefaßter Entwurf in nächster Sitzung vorzule= | [S. 24] gen. ³Nach der Genehmigung des Entwurfs, ist derselbe von den an= | wesenden stimmführenden Mitgliedern zu unterschreiben, vom Secretair | unter dem Tage der Unterschrift in das Gerichtsprotocoll einzutragen, | und hiernächst, nebst den Entscheidungsgründen, in der Kanzley auszu= | fertigen.

§. 26. | Beförderung der Relationen.

¹Der Regel nach muß in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil= | und Criminalsache die Relation binnen vier Wochen (die Zeit der | Gerichtsferien abgerechnet) nach dem Actenschlusse, oder, bey Criminal= | acten, nach deren Eingange, dem Präsidenten zugestellt, und von dem= | selben in der nächsten Woche zum Vortrage gebracht werden. ²Es ist | dem Präsidenten jedoch überlassen, in dringenden oder verwickelten Sa= | chen einen kürzern oder längern Termin zum Referiren festzusetzen.

Der Präsident wird über die zur Relation ausgegebenen und zum | Vortrage gekommenen Sachen Tabellen führen, so wie über alle ein= | gekommenen und ausgefertigten Eingaben und Briefe an der Kanzley | Einreichungs= und Ausfertigungs=Register führen und pünktlich fort= | setzen lassen.

§. 27. | Form der Ausfertigungen.

¹Das Gericht unterzeichnet sich in allen von demselben ausgehen= | den Ausfertigungen: „Zum Ober=Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutsch= | „lands verordnete Präsident und Räthe.“

[S. 25]

²Die Erkenntnisse haben die Eingangsformel:

„In Appellations= (Untersuchungs=) Sachen N. N. erkennt das | „Ober=Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands | „für Recht.“

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober=Appellationsgerichts | „der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen | „Unterschrift, gegeben zu . . . den . . .“

³Alle Berichte und Briefe, alle Requisitionen und Mittheilungen an die | Obergerichte der Städte, Verfügungen an die Procuratoren, Kanzlisten | und Gerichtsboten, werden von dem Präsidenten, oder von dessen | Stellvertreter, unterschrieben und von dem Secretair contrasignirt. | ⁴Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von dem Se= | cretair allein zu unterzeichnen.

§. 28. | Geschäftsführung des Secretairs.

Dem Secretair wird von der mit Einsetzung des Gerichts be= | auftragten Commission eine Instruction über seine gesammte Geschäfts= | führung ertheilt werden.

II. Proceßgang.

§. 29. | Entscheidungsquellen.

Das Ober=Appellationsgericht hat bey seinen Erkenntnissen in | Civil= und Criminalsachen die in den freien Städten geltenden Par= | [S. 26] ticular=Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entstehung | das in den Städten recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der in den= | selben vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufge= | nommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

A. Verfahren in Civilsachen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 30. | Schriftliches Verfahren.

Die Verhandlung bey dem Ober=Appellationsgerichte geschieht in | allen Sachen schriftlich.

§. 31. | Einreichung der Schriften.

¹Alle Eingaben der Partheien müssen von ihrem Procurator, mit | Beyfügung des Namens der Concipienten, unterschrieben, auf der Kanz= | ley des Ober=Appellationsgerichts eingereicht, und noch denselben Tag | vom Secretair, nachdem er den Tag der Einreichung darauf bemerkt | hat, nebst den zu der Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen | Actenstücken, dem Präsidenten zugestellt werden. ²Der Procurator hat | zugleich eine Abschrift der Eingabe und der Anlagen, welche der Gegen= | parthey durch die Voracten nicht schon bekannt geworden, beyzufügen.

§. 32. | Bestellung des Procurators.

¹Die Bestellung eines Procurators muß mittelst Einreichung einer | beglaubigten Vollmacht geschehen, die von der Parthey, oder von ihrem | [S. 27] zu den Acten mit Substitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten, aus= | gestellt ist; und zwar bey der ersten, von der Parthey am Ober=Appel= | lationsgerichte vorzunehmenden Handlung, falls sie nicht für angemess= | sen hält, es noch früher zu thun. ²Die Vernachlässigung dieser Vor= | schrift zieht eine Geldstrafe von zehn Thalern nach sich.

§. 33. | Insinuationen.

¹Alle vom Ober=Appellationsgerichte abgegebenen Erkenntnisse und | Bescheide sind innerhalb dreyer Tage, auf Betrieb des Secretairs aus= | gefertigt, mit Beyfügung der Schriften, deren Mittheilung verordnet ist, | nach vorgängiger Collationirung derselben, den Procuratoren der Par= | theien durch einen Gerichtsboten zu insinuiren. ²Die Bescheinigung der | Insinuation muß zu den Acten gelegt werden.

Hat eine Parthey noch keinen Procurator bestellt, und bedarf es | einer Insinuation an dieselbe, so ist vom Ober=Appellationsgerichte, mit= | telst einer Requisition an das betreffende Obergericht, die Insinuation | zu bewirken, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, der Parthey ein | Procurator von Amtswegen zu ernennen.

§. 34. | Fristen.

Alle Fristen bey dem Verfahren vor dem Ober=Appellationsgerichte | laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen (Fatalien; wohin | die in den Paragraphen 38, 39, 40, 50, 53 und 55 Vorgeschiedenen | gehören) gelten die Grundsätze des gemeinen deutschen Processes.

[S. 28]

¹Alle andere Fristen sind zwar gleichfalls peremtorsch; jedoch kann | das Ober=Appellationsgericht den mit deren Ablauf eintretenden Rechts= | nachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen | hat. ²So lange vom Ober=Appellationsgerichte auf diesen Antrag noch | nicht erkannt worden ist, kann das Versäumte noch nachgeholt werden. | (purgatio morae.)

Diejenigen Fristen, bey denen die Androhung der Präclusion | nicht angemessen wäre, sind bey einer Geldstrafe vorzuschreiben.

Fristen, die an einem Sonn= oder Festtage ablaufen, sind als | bis zum nächsten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf während | der Gerichtsferien, oder in den ersten acht Tagen nach denselben, ein= | tritt, als bis zum achten Tage nach den Ferien, nämlich bis zum | 8^{ten} September, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 35. | Misbrauch der Rechtsmittel.

¹Den Misbrauch der Rechtsmittel hat das Ober=Appellationsge= | richt an den Partheien durch Geldstrafen, und, im Fall der Zahlungs= | unfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden; gegen die Sachführer | aber ebenfalls durch Geldstrafen, auch nach Umständen durch einstwei= | lige oder gänzliche Untersagung der Praxis bey dem Ober=Appellations= | gerichte. ²Findet dasselbe die Entfernung eines immatriculirten Advoca= | ten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse Zeit, oder für immer, | begründet, so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, | in welcher der Advocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mittheilung | der Actenstücke, zu veranlassen.

[S. 29]

§. 36. | Advocatur= und Procuratur=Gebühren.

Das Ober=Appellationsgericht hat über Streitigkeiten wegen der | von den Advocaten und Procuratoren in den vor ihm verhandelten Sa= | chen berechneten Gebühren zu entscheiden; wobey in Hinsicht der Advo= | catur=Gebühren die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, übrigens aber | nicht sowohl die Bogenzahl, als vielmehr der innere Gehalt einer Schrift | zu berücksichtigen ist.

§. 37. | Armenrecht.

Derjenige, dem schon in der vorigen Instanz das Armenrecht er= | theilt war, genießt auf sein Ansuchen auch bey dem Ober=Appellations= | gerichte einstweilige Befreiung von Kanzley= und Stempelgebühren; wor= | über jedoch, zur Anwendung in dem Falle, da der Gegner die Kosten | zu bezahlen hätte, oder die Parthey selbst solche zu berichtigen fähig | werden sollte, an der Kanzley Rechnung zu halten ist.

Wird das Armenrecht erst in der Ober=Appellationsgerichts=Instanz | nachgesucht, so kann es nur nach Vernehmung des Gegners, und auf | das Zeugniß des betreffenden Obergerichts, ertheilt werden.

Den Armen=Partheien wird vom Ober=Appellationsgerichte ein | Procurator von Amtswegen, zur einstweiligen unentgeldlichen Wahrneh= | mung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

b) Verfahren bey Appellationen.

§. 38. | Einwendung der Appellation.

¹Die Einwendung der Appellation geschieht bey dem Obergerichte, | von welchem das beschwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar | [S. 30] in der durch die Gerichtsordnung jeder Stadt vorgeschriebenen Frist und | Form. ²In dem darauf abzugebenden Bescheide hat das Obergericht die | Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu | verordnen, in sofern derselbe nicht bey der Einwendung gegenwärtig ge= | wesen ist.

§. 39. | Beschwerde über den obergerichtlichen Bescheid auf | die Einwendung.

¹Verwirft das Obergericht die Appellation als unzulässig, oder | versagt es ihr bloß die Suspensiv=Wirkung, so hat es die Rechtsgründe | in dem Bescheide anzuführen. ²Es findet dagegen eine Beschwerde bey | dem Ober=Appellationsgerichte nur dann Statt, wenn sie innerhalb vier | Wochen, für Frankfurt aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage resp. der | Publication oder Insinuation jenes Bescheides, und mit Anführung der Be= | schwerden in der Hauptsache, bey dem Ober=Appellationsgerichte angebracht | ist. ³Nachdem dasselbe sowohl von dem Obergerichte Einsendung der | Acten gefordert, als auch die Gegenparthey gehört hat, in sofern es das | Eine, oder das Andere, oder auch Beydes, für erforderlich achtet, erkennt | es über die Zulässigkeit der Appellation und deren Suspensiv=Wirkung.

Diese Beschwerdeführung hat, in sofern nicht aus dem Fortgange | des Verfahrens ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde, keine Su= | pensiv=Wirkung, so lange nicht das Ober=Appellationsgericht die Ein= | stellung des Verfahrens verordnet.

§. 40. | Einführung und Rechtfertigung.

¹Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, | bey Strafe der Desertion, für Lübeck und Hamburg innerhalb | /S. 31/ sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht | Wochen, vom Tage resp. der Publication oder Insinuation des be= | schwerenden Erkenntnisses, bey dem Ober=Appellationsgerichte, mit Bey= | fügung des auf die Einwendung der Appellation erfolgten Bescheides | und des beschwerenden Erkenntnisses nebst den Entscheidungsgründen, | wenn diese besonders abgegeben sind, eingeführt und zugleich gerechtfert= | tigt werden. ²Nur aus bescheinigten, dringenden, und in den Verhält= | nissen der Sache gegründeten Ursachen kann das Ober=Appellations= | gericht, außer der gesetzlichen, noch eine fernere den Umständen nach | möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, in sofern der Appellant | seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beyge= | fügt hat. ³Wird diese Frist vom Ober=Appellationsgerichte verweigert, | oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtferti= | gung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit der | Rechtfertigung ausgeschlossen, und anzusehen, als ob er auf die bisher | verhandelten Acten submittirt habe.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für | desert erklärt, wenn der Appellant, bey Einführung derselben, seine Be= | schwerden nicht namhaft gemacht hat.

War der Appellation vom Obergerichte nicht deferirt, so läuft | die Rechtfertigungsfrist vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, | durch welches vom Ober=Appellationsgerichte die Appellation für zu= | lässig erklärt ist.

§. 41. | Verwerfung der Appellation.

¹Ueberzeugt sich das Ober=Appellationsgericht, nach eingereichter | Einführungsschrift, auch allenfalls nach vorgän= | /S. 32/ giger Abforderung und Einsicht der Voracten, von der gänzlichen Un= | statthaftigkeit der Appellation, oder von Versäumung der Fatalien, oder von | dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation | sogleich verwerfen. ²Wegen Grundlosigkeit der Beschwerden aber findet | diese sofortige Verwerfung alsdann nicht Statt, wenn durch das Er= | kenntniß des Obergerichts das Urtheil erster Instanz reformirt ist.

§. 42. | Vernehmung des Appellanten.

¹Wird die Appellation vom Ober=Appellationsgerichte angenom= | men, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme | der Appellation beschlossen worden, dem Appellanten mitzuteilen, zur | Vernehmlassung binnen einer Frist, die für Lübeck und Hamburg | auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht | Wochen bestimmt wird. ²Nur unter den §. 40. vorgeschriebenen Vor= | aussetzungen kann eine fernere Frist verstattet werden.

§. 43. | Requisition der Acten.

¹Sogleich, wie es den Mittheilungs=Bescheid abgiebt, requirirt das | Ober=Appellationsgericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre | (§. 41.), bey dem Obergerichte die Einsendung der Acten. ²Diese muß, | nach vorgängiger Inrotulation, mit Beyfügung der Entscheidungsgründe, | in sofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, inner=

halb | vier Wochen nach der Requisition erfolgen. ²Sollte das Obergericht | mit Einsendung der Acten zögern, so hat das Ober=Appellationsgericht, | nach fruchtlos gebliebener Erinnerung an das Obergericht, die Anzeige | davon dem betreffenden Senate zu machen.
[S. 33]

§. 44. | Actenversendung.

¹Sollte eine Parthey bey dem Ober=Appellationsgerichte von der | im 12^{ten} Artikel der Bundesacte gestatteten Actenversendung zur Ab= | fassung des End=Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, bey Ver= | lust dieser Befugniß, darauf gleich resp. in der Einführung= und | Rechtfertigungsschrift, oder in der Vernehmlassung, anzutragen. ²Die | mit der Actenversendung verbundenen Kosten fallen ihr allein zur Last. ³Die dazu erforderliche Summe ist von ihr im Voraus, zur künftigen | Berechnung, beyzubringen, und wird vom Ober=Appellationsgerichte be= | stimmt, nebst einer Frist zu deren Erlegung. ⁴Wird innerhalb solcher | Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist anzunehmen, daß die Parthey | auf die Actenversendung verzichtet habe. ⁵Das End=Urtheil wird sodann | von dem Ober=Appellationsgerichte selbst erlassen.

Die Inrotulation der Acten geschieht innerhalb acht Tagen nach | erkanntem Actenschlusse auf der Kanzley, und zwar in Gegenwart der | Procuratoren der Partheien, deren Jede gegen zwey Facultäten schrift= | lich excipiren kann.

Außer den §. 7. und §. 52. erwähnten Fällen, findet von Amts= | wegen keine Actenversendung Statt.

Die mit Einsetzung des Gerichts beauftragte Commission wird | die zweckmäßigsten Vorschriften für das Ober=Appellationsgericht erlas= | sen, in Hinsicht auf die Art der Actenverschickung, und auf die dabey | erforderliche Geheimhaltung.

[S. 34]

§. 45. | Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

¹Mit der Vernehmlassung des Appellaten sind die Acten geschlos= | sen. ²Es bleibt indeß dem Ober=Appellationsgerichte überlassen, von den | Partheien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte zu for= | dern, welche sodann der andern Parthey, den Umständen nach | zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzuthemen ist. ³Auch kann | das Ober=Appellationsgericht, zur Vervollständigung der Instruction, | Local=Untersuchungen verordnen, oder Berichte von Sachverständigen | fordern, und zu diesem Endzweck Requisitionsschreiben an das Ober= | gericht erlassen.

§. 46. | Zurückverweisung der Sache.

Das Ober=Appellationsgericht verweist, nachdem es über die Be= | schwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache | an das Gericht erster Instanz, und hat zu diesem Behufe sämmtliche | Acten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Ober= | gerichte einzusenden.

§. 47. | Attentate.

Bey Beschwerden über Attentate hat das Ober=Appellations= | gericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Zu Attentaten sind jedoch namentlich die zur augenblicklichen Ab= | wendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen rich= | terlichen Provisional=Verfügungen nicht zu rechnen.

[S. 35]

§. 48. | Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

Findet das Ober=Appellationsgericht die bey ihm anzubringenden | Beschwerden über Verzögerung, oder Ueberschreitung der Gränze in der | Vollstreckung seiner Erkenntnisse, gegen das damit durch die Remission | der Sache beauftragte Gericht, factisch und rechtlich begründet, so hat | es zu deren Abhülfe das Erforderliche, mittelst Requisition an das be= | treffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht | an den Senat die Einschreitung der oberaufsiehenden Staatsgewalt zu | veranlassen.

§. 49. | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäu= | mung der Appellations=Fatalien.

¹Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ver= | säumung der Appellations=Fatalien müssen bey dem Ober=Appellations= | gerichte, und zwar mit Beyfügung

der Appellationsbeschwerden ange= | bracht werden. ²Sind sie durch die Schuld der Advocaten oder | Procuratoren versäumt worden, so muß dieses erforderlichenfalls be= | wiesen, oder doch von der Parthey, welche um Wiedereinsetzung nach= | sucht, in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, und alsdann | eidlich erhärtet werden. ³Hierauf ist zwar, zur Abwendung des der | Parthey erwachsenden Nachtheils, die Restitution zuzulassen, gegen den | schuldigen Anwalt aber immer eine Strafe zu erkennen, die, nach dem | Grade der Fahrlässigkeit, auf 20 bis 50 Rthlr. zu bestimmen, und, | im Falle wiederholter Nachlässigkeit, mit Suspension von der Praxis | /S. 36/ bey dem Ober=Appellationsgerichte zu verbinden ist. ⁴Dem verur= | theilten Anwalde wird jedesmal Ersatz der Kosten an beyde Partheien | aus eignen Mitteln auferlegt.

§. 50.

c) Verfahren bey Nichtigkeits=Beschwerden.

¹Die Nichtigkeits=Beschwerde (§. 16.) gegen Erkenntnisse oder | Verfügungen des Obergerichts muß binnen acht Wochen vom Tage | resp. der Publication oder Insinuation des beschwerenden Bescheides | bey dem Ober=Appellationsgerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. | ²Später ist es unzulässig, die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede | geltend zu machen. ³Das Ober=Appellationsgericht hat die Beschwerde, | in sofern nicht deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit sofort erhellt, | der Gegenparthey zur Beantwortung, und nach Eingang derselben, oder | nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämtliche Verhandlungen | dem Obergerichte mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter | Beifügung der Acten, innerhalb drey Wochen, für Frankfurt aber | innerhalb sechs Wochen, einsendet. ⁴Es wird sodann vom Ober=Appel= | lationsgerichte, jedoch nur über die angebliche Nichtigkeit, erkannt.

§. 51.

d) Verfahren bey einfachen Beschwerden.

¹Einfache Beschwerden gegen ein Obergericht (§. 17.) hat das | Ober=Appellationsgericht diesem zu seiner Erklärung mitzutheilen, die | binnen drey Wochen, für Frankfurt aber binnen sechs Wochen, abzu= | geben ist. ²Findet es nach Eingang dieser Erklärung die Beschwerde | gegründet, so hat es, zu deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Be= | /S. 37/ richts an den betreffenden Senat, worin auf die den Umständen ange= | messenen Verfügungen anzutragen ist, die Einschreitung der oberaufsehen= | den Staatsgewalt zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem | Antrage zu benachrichtigen.

Das Ober=Appellationsgericht hat auch dann dem Senate zu be= | richten, wenn nach Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts | nicht eingegangen seyn sollte.

Bey einfachen Beschwerden gegen das Obergericht der freien Stadt | Hamburg, wird, wenn der Senat die Ansicht des Ober=Appellations= | gerichts nicht für gegründet halten würde, die definitive Bestimmung | nach Maaßgabe des Art. 6. Tit. 2. und des Tit. 7. des zur dortigen | Grundverfassung gehörenden Regelements der Rath= und Bürger=Con= | vente vom Jahre 1710 erfolgen, und das Ober=Appellationsgericht in | den Stand gesetzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die Frage | zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehalten bleibe, spätestens in vier | Wochen, nachdem der Senat den Bericht des Ober=Appellationsgerichts | erhalten, zu machen.

e) Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse | des Ober=Appellationsgerichts.

§. 52. | Declarationsgesuche.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober=Appellationsgerichte | abgegebenen Erkenntnisses hat das Ober=Appellationsgericht, etwa nach | Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden, oder bey einem Erkennt= | nisse, das von einem auswärtigen Spruchcollegium abgefaßt worden, | /S. 38/ die Entscheidung der Verfasser des vorigen Urtheils durch abermalige | Verschickung der Acten zu veranlassen.

§. 53. | Nichtigkeits=Beschwerden.

¹Die Nichtigkeits=Beschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen | des Ober=Appellationsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche | bey Nichtigkeits=Beschwerden gegen ein Obergericht vorgeschrieben sind | (§. 16), zulässig. ²Sie hat ebenfalls keine

Suspensiv=Wirkung; es wäre | denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher | Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Directorial=Senate die Ein= | stellung aller fernern Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über | die Nichtigkeits=Beschwerde verordnet würde.

¹Sie muß binnen acht Wochen, für Frankfurt aber binnen | einem Jahre, nach Insinuation des beschwerenden Bescheides, bey dem | Directorial=Senate angebracht werden, welcher, nach Mittheilung dersel= | ben an die Gegenparthey zur Ewiederung, von dem Ober=Appellations= | gerichte einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht fordert. | ²Demnächst wird von den Senaten, nach vorab eingeholtem Gutachten | eines auswärtigen Spruchcollegiums, die Entscheidung über die behaup= | tete Nichtigkeit erlassen.

In Fällen des Misbrauchs dieser Nichtigkeits=Beschwerde, werden | die den Partheien und Sachführern im 36^{ten} Paragraphen angedrohe= | ten Strafen eintreten.

§. 54. | Einfache Beschwerden.

Einfache Beschwerden (*simplices querelae*) gegen das Ober= | Appellationsgericht sind mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren | [S. 39] Abhülfe bey dem Ober=Appellationsgerichte ohne Erfolg geblieben sey, | an den Directorial=Senat zu bringen, welcher von dem Ober=Appella= | tionsgerichte Bericht fordern, auch den Umständen nach die Gegen= | parthey vernehmen, und demnächst einen Beschluß der Senate über | die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

§. 55. | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den | vorigen Stand findet gegen Erkenntnisse des Ober=Appellationsgerichts | nur dann Statt, wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, falschen | Zeugen=Aussagen, oder auf Gutachten von Sachverständigen, welche als | untergeschoben, oder als absichtlich wahrheitswidrig, angefochten werden, | gegründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen Haupt=Eid neue Be= | weismittel aufgefunden sind.

Der Implorant muß dieses Rechtsmittel innerhalb acht Wochen, | nachdem er die That-sachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit | beruht, erfahren, oder die neuen Be-weismittel aufgefunden hat, bey dem | Ober=Appellationsgerichte einführen und zugleich, oder in der ihm dazu | vom Gerichte gestatteten weitem Frist, rechtfertigen, auch eidlich erhär= | ten, daß er dasjenige, was er dem Restitutionsgesuche zum Grunde | legt, vor jenen acht Wochen resp. nicht gewußt, oder nicht aufgefun= | den habe.

Das Ober=Appellationsgericht hat den Imploranten zu verneh= | men, und, wenn es so-dann das Rechtsmittel für zulässig erachtet, zur | Aufnahme jenes Eides das erforderliche Requisitionsschreiben zu erlassen, | nach erfolgter Eidesleistung aber die Sache zum fernern Verfahren | und zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

[S. 40]

Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensiv=Wirkung; es wäre | denn, daß aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher | Nachtheil entstehen, oder auch, daß vom Ober= Appellationsgerichte | die Einstellung aller fernern Verhandlungen, bis nach erledigtem Re= | stitutions=Verfahren, verordnet würde.

§. 56. | B. Proceßgang in Criminalsachen.

¹In Criminalsachen findet kein^a Verfahren bey dem Ober=Appel= | lationsgerichte Statt, indem das Obergericht die Acten nebst dem Er= | kenntnisse, den Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders abge= | geben sind, und der eingereichten weitem Vertheidigung, binnen vierzehn | Tagen nach deren Einreichung, dem Ober=Appellationsgerichte ein-sendet, | welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz gefällten Urtheil dem | Obergerichte remittirt. ²Das Ober=Appellationsgericht kann indeß ärztliche | Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst= und Sachverständigen, entwe= | der unmittelbar, oder auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen.

^a Wortlaut amtlich.

¹Erachtet es eine Vervollständigung der Untersuchung für noth= | wendig, so verweist es zu diesem Behufe, und zur nachträglichen Verneh= | mung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter Bezeichnung der | weiter aufzuklärenden Punkte, die Sache an das Obergericht. ²Dem= | nächst wird, nach erfolgter Rücksendung der Acten an das Ober=Appel= | lationsgericht, von diesem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz | erlassen, oder die Sache, zur abermaligen Prüfung und Entscheidung | in erster Instanz, an das Obergericht verwiesen.

Bey einfachen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen in Criminal= | sachen ist nach Analogie obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

[S. 41]

Vierter Abschnitt. | Gesetzliche Kraft der provisorischen Ober=Appellationsgerichts= | Ordnung und deren Ergänzung und Erweiterung.

§. 57. | Eintritt der gesetzlichen Kraft.

¹Die gegenwärtige provisorische Ober=Appellationsgerichts=Ord= | nung erhält mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts, welcher beson= | ders bekannt gemacht werden soll^a, in den vier freien Städten und de= | ren Gebieten gesetzliche Kraft. ²Es werden dadurch alle den Bestimmun= | gen derselben entgegenstehenden particularrechtlichen und gemeinrecht= | lichen | Vorschriften aufgehoben.

§. 58. | Vorläufige Dauer derselben.

Diese gesetzliche Kraft wird jedoch vorläufig auf den Zeitraum | von drey Jahren eingeschränkt, bey deren Ablauf eine definitive Ober= | Appellationsgerichts=Ordnung publicirt werden wird.

¹Zu diesem Behufe hat das Ober=Appellationsgericht, vor Ablauf | des zweyten Jahrs seiner Wirksamkeit, einen erschöpfenden gutachtlichen | Bericht über die ihm nothwendig oder rätlich scheinenden Veränderun= | gen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den | [S. 42] Directorial=Senat vorzulegen. ²Ein ähnliches Gutachten wird gleich= | zeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen. ³Unter | Benutzung dieser Materialien, wird sodann von Commissarien der | Senate ein Entwurf der definitiven Gerichtsordnung abgefaßt, und | den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 59. | Gemeine Bescheide.

Findet bis dahin das Ober=Appellationsgericht nähere Bestim= | mungen und Ergänzungen in dem Gange und in der Form seines Ver= | fahrens nothwendig, so ist es befugt, zu diesem Behufe gemeine Be= | scheide, nach vorgängiger Bestätigung derselben von Seiten des Directo= | rial=Senats, welcher den Umständen nach mit den andern Senaten dar= | über communiciren wird, zu erlassen.

§. 60. | Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern | der Städte.

¹Dergleichen gemeine Bescheide, so wie andre das Gericht betref= | fende, zur allgemeinen Kunde geeignete Angelegenheiten und Verfügun= | gen, namentlich auch die Rubriken der vom Ober=Appellationsgerichte | entschiedenen Rechtssachen, sind monatlich durch eine besondere Beylage | des Intelligenzblatts jeder Stadt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. | ²Das Ober=Appellationsgericht hat die Einsendung der desfallsigen An= | zeigen an die Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

[S. 43]

§. 61. | Mittheilung der Gesetze und Verordnungen | an das Ober=Appellationsgericht.

Der Senat jeder Stadt wird dafür sorgen, daß dem Ober=Ap= | pellationsgerichte nicht nur gleich bey dessen Eröffnung eine möglichst | vollständige Sammlung der Statuten, der einzelnen Gesetze in Civil= | und Criminalsachen, letzterer in Beziehung auf die Kompetenzbestimmung | im §. 15., der Gerichtsordnungen und gemeinen Bescheide zuge= | stellt, | sondern auch künftig die in jeder Stadt erscheinenden, auf den Wir= | kungskreis des Ober=Appellationsgerichts sich beziehenden Verordnungen | mitgetheilt werden.

^a Dok. 743/3.

§. 62. | Transitorische Bestimmungen.

Mit Eröffnung des Ober=Appellationsgerichts gehen alle, bey den | Obergerichten der Städte rechtshängigen und alsdann zur Competenz | des Ober=Appellationsgerichts gehörenden Sachen an dasselbe über, mit | folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Diese Sachen werden, unter fortwährender Beachtung des da= | für in jeder Stadt vorgeschriebenen Verfahrens, vor dem Ober= | gerichte bis zum Spruch instruiert; es geschieht sodann von | diesem die Einsendung der Acten an das Ober=Appellations= | gericht zur Abfassung und Publication des Erkenntnisses.
Alle in revisorio, oder in dem sogenannten superrevi- | sorio, bey dem Appellationsgerichte der freyen Stadt Frank= | furt zur Zeit der Eröffnung des Ober=Appellationsgerichts | [S. 44] anhängigen Sachen, wenn auch die Acten noch nicht geschlos= | sen und versandt wären, behalten ihren Gang fort, und wer= | den nicht vom Ober=Appellationsgerichte, sondern von einer | auswärtigen Rechtsfacultät, endlich entschieden.
- b) In den Sachen, in welchen die Acten bereits verschickt sind, | wird die Eröffnung des eingehenden Urtheils noch von dem | Obergerichte verfügt.

Die sonst etwa noch erforderlichen besondern transitorischen Bestimmun= | gen bleiben jeder Stadt vorbehalten.

[743/3] Bekanntmachung der Einsetzung des Ober-Appellationsgerichts der freyen Städte vom 6. November 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2291.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1820, S. 93 f. (gedruckt).

[S. 93] . . .

42. Bekanntmachung der Einsetzung | des Ober=Appellationsgerichts der freyen Städte.

Nachdem der 13. November d. J. zur feyerlichen Eröffnung | des gemeinschaftlichen Ober=Appellationsgerichts der vier freyen | Städte Deutschlands von der dazu verordneten Einsetzungs= | Commission anberahmt worden, so wird solches, in Gemäß= | heit des §. 57 der diesseits am 17. Julius d. J. publicirten | [S. 94] provisorischen Gerichts=Ordnung für das gedachte Ober=Ap= | pellationsgericht* hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den | 3ten und publicirt den 6. Novem= ber 1820.

[743/4] Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts der freyen Städte vom 5. Dezember 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2295.] [2296.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1820, S. 103 – 107 (gedruckt).

[S. 103]

48. Gemeiner Bescheid des Ober=Appellations= | gerichts der freyen Städte.

Nachdem sowohl von der zur Einsetzung des Ober=Appella= | tionsgerichts der vier freyen Städte Deutschlands hochverord= | neten Commission mehrere den Geschäftsgang bey diesem Ge= | richte betreffende Verfügungen erlassen, als auch von dem | Ober=Appellationsgerichte selbst einige nähere Bestimmungen | in der Form des bey demselben zu beobachtenden Verfahrens | nöthig gefunden worden: so werden hierdurch nachstehende |

^a Dok. 743/2.

Punkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemei= | nen Nachachtung vorge= | schrieben:

§. 1.

Sämmtliche Partheyen, welche sich in ihren Proces= | sen an das Ober=Appellations= | gericht wenden, so wie deren | Sachwalter, haben genau darauf zu achten und dafür zu | sor= | gen, daß die einem der hiesigen Procuratoren zu er= | theilende Vollmacht nicht nur zeitig an | denselben gelange, | sondern daß auch dieselbe gehörig eingerichtet und beglau= | bigt sey.

§. 2.

Rücksichtlich der Zeit der Vollmachts=Ertheilung dient | der §. 32 der provisorischen Ob= | er=Appellationsgerichts=Ord= | nung^a, nach welcher dieselbe bey zehn Thalern Strafe mit | der ersten an dem Gerichte vorzunehmenden Handlung, falls | es nicht schon früher gescha= | he, einzureichen ist, zur beson= | deren Richtschnur.

[S. 104]

§. 3.

¹Zu dergleichen Vollmachten sind in der Regel die ge= | druckten Formulare zu gebrau= | chen, welche bey der Kanz= | ley des Gerichts zu haben sind, und wofür, außer dem | Betrage des gesetzlichen Stempels von 1 Mrk. 8 ß., nichts | weiter bezahlt wird. ²Diese Formulare sind für die ver= | schiedenen Fälle ihres Gebrauchs in vierfacher Form ent= | worfen:

- 1) für den Fall, wo eine einzelne Person die Vollmacht | für sich selbst ausstellt;
- 2) wenn mehrere Streitgenossen dieselbe gemeinschaftlich | ausstellen;
- 3) wenn die Vollmacht von einem Andern, welcher die | Parthey gerichtlich zu vertre= | ten befugt ist, ausgestellt wird; und
- 4) wenn mehrere solche Vertreter dieselbe ausstellen.

In denjenigen Formularen, welche von Partheyen in | der Stadt Frankfurt ausgestellt wer= | den, ist jedoch, weil nach | dasigem Rechte keine außergerichtliche General=Hypothek zu= | lässig ist, die Verpfändungsclausel durchzustreichen.

§. 4.

Sollte es in einzelnen Ausnahmefällen nicht thun= | lich seyn, sich eines gedruckten Vollmachts=Formulars zu | bedienen, so muß doch die alsdann auszustellende schrift= | liche Vollmacht mit dem gesetzlichen Formulare, wenigstens | seinem wesentlichen Inhalte nach, übereinstimmend abge= | faßt werden.

[S. 105]

§. 5.

Die Beglaubigung der Vollmacht ist entweder durch eine | obrigkeitliche Behörde oder durch einen Notar und zwey Zeu= | gen, oder auch, wo solches zulässig, durch zwey Notare zu | bewirken.

§. 6.

Denjenigen Vollmachten, welche der Aussteller als Ver= | treter der proceßführenden Parthey, unterschreibt, ist die zu | dessen Legitimation erforderliche Nachweisung, so ferne solche | nicht schon in den Voracten enthalten ist, ebenfalls in be= | glaubter Form beyzu= | fügen.

§. 7.

Gleich bey der ersten Uebertragung einer Sache an einen | der hiesigen Procuratoren, haben die Partheien oder deren | Sachwalter denselben mit hinlänglichem Kostenvorschusse bis | zu dem Betrage von zwanzig bis dreyßig Thalern zu ver= | sehen.

§. 8.

Insonderheit werden die Sachwalter der Partheyen daran | erinnert, bey dem Abschreiben der von ihnen verfaßten Ein= | gaben mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß dieselben, nicht | nur in der Urschrift, sondern auch in der Abschrift, richtig | und vollkommen leserlich geschrie= | ben werden, so wie, daß | wenigstens eine jede vollgeschriebene Seite fünf und zwanzig | Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte zehn Sylben | enthalte.

^a Dok. 742/2.

[S. 106]

§. 9.

Bey der äußeren Einrichtung der an das Gericht gelan= | genden Eingaben haben die Sachwalter und Anwälde die | Form zu beobachten, daß gleich oben an, auf die erste Seite | die Aufschrift an das Gericht, wie solche für dasselbe vorge= | schrieben worden, nämlich: „An die zum Ober=Appellations= | gerichte der vier freyen Städte Deutschlands hochverordneten | Herren Präsident und Räthe“, unmittelbar darunter aber, | auf eben diese erste und nicht etwa, wie es hin und wieder | gebräuchlich ist, auf die letzte Seite, die Rubrik der Sache | gesetzt werde, und daß sodann auf der zweiten Seite der | schriftliche Vortrag selbst, ohne weitere Titulatur, deren es | auch am Schlusse nicht bedarf, anfangen.

§. 10.

Die Rubrik der Eingaben ist möglichst genau und voll= | ständig einzurichten und in allen Schriften gleichförmig beyzu= | behalten, auch sind im Falle einer Streitgenossenschaft, die | mehreren Litis=Consorten zum wenigsten bey der ersten | Schrift, die dem Gerichte übergeben wird, sämmtlich einzeln | zu benennen.

§. 11.

Sollte sich im Laufe des Processes eine Veränderung in | der Person der Partheyen ereignen, so ist davon in der näch= | sten Schrift, oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, | mittelst einer besondern Eingabe, dem Gerichte die Anzeige | zu machen.

[S. 107]

§. 12.

Alle Urschriften der an das Ober=Appellationsgericht ge= | langenden Eingaben sind mit Seitenzahlen zu versehen, und | diese auch in den mit beyzufügenden Abschriften nach dem | Originale anzumerken.

§. 13.

Der Verfasser einer jeden Eingabe ist, falls dieselbe | nicht von ihm, als solchem, unterzeichnet wird, dem Pro= | curator nahmhaft zu machen, indem dieser für dessen je= | demalige Benennung auf dem Originale zu sorgen ver= | pflichtet ist.

§. 14.

Die ordentlichen Sitzungen des Ober=Appellationsgerichts | sind auf Dienstags und Freytags Vormittags vorläufig fest= | gesetzt, die Gerichts=Kanzley aber ist an jedem Werktag | Vormittags von 10 – 2 und Nachmittags von 4 – 6 Uhr | offen, außer welchen Stunden, besonders dringende Fälle ab= | gerechnet, keine Eingaben angenommen werden.

Gegeben zu Lübeck am 5. December 1820.

Zum Ober=Appellationsgerichte der vier | freyen Städte Deutschlands verord= | nete Präsident und Räthe.

Zur Beglaubigung: | C. W. Pauli, Secretarius.

Bekannt gemacht zu Bremen am 18. December 1820.

G. Iken, Obergerichts=Secretar.

[743/5] Zweiter gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte Deutschlands vom 27. Juni 1821

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2296].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1821, S. 39 – 41 (gedruckt).

[S. 39] . . .

18. Zweiter gemeiner Bescheid | des Ober=Appellations=Gerichts der freien | Städte Deutschlands.

Das Ober=Appellations=Gericht findet sich veranlaßt, unter | Genehmigung des hohen Directorial=Senats, Nachstehendes zu | verfügen:

§ 1.

Es sind beim Ober=Appellations=Gerichte mehrmals | Vollmachten eingekommen, bei denen der hauptsächlich darin | ernannte Anwalt die Sache anzunehmen völlig verhindert, der | dieselbe wirklich besorgende Procurator aber nur durch einen | neben den Namen des Haupt=Anwaltes geschriebenen, und ganz | das Ansehen eines Nachtrages habenden Zusatz, auf den Fall | der Verhinderung des ersten ernannt worden war.

[S. 40]

Da solche Vollmachten aber zu einer gültigen Legitimation | keinesweges hinreichen, indem daraus gegen die Parthei kein recht= | licher Beweis geführt werden kann, daß die zweite Ernennung | wirklich von ihr herrühre; so wird hiermit verordnet:

Daß, wenn eine Parthei in der von ihr auszustellen= | den Vollmacht außer dem hauptsächlich ernannten An= | walte, selbst noch eventualiter einen Zweiten ernennen will, dieser zweiten Ernennung in der Beglaubigung der Vollmacht ausdrücklich Erwähnung geschehen | müsse, widrigenfalls aber dem zweiten Anwalte die | Beibringung einer bessern Legitimation werde auferlegt | werden.

§ 2.

Mehrere Sachwalter haben kürzlich angefangen | die Sententiam a qua, oder auch andere Anlagen ihrer | Eingaben, nochmals vollständig und wörtlich in die Schrift | selbst einzurücken und damit wohl gar mehrere Seiten aus= | zufüllen.

Da dies aber nicht nur völlig überflüssig ist und die | Kosten des Stempels u. s. w. unnützer Weise vermehrt, sondern auch, wenn das Honorar der Schriften nach der Bogenzahl berechnet wird, leicht zu dem Mißbrauche führen | kann, solche unnütz vollgeschriebene Seiten der Parthei mit in | Rechnung zu bringen; so wird sämmtlichen Sachwaltern hier= | aufgegeben:

Sich dieser wörtlichen Einrückung der Sententia a | qua, oder anderer Anlagen in ihre beim Ober= | Appellationsgerichte einzureichenden Schriften zu ent= | halten, und nur allenfalls da, wo es der Zusammen= | [S. 41] hang erfordert, den wesentlichen Theil derselben mit | kurzen Worten aufzunehmen.

Beschlossen Lübeck, den 27. Junius 1821.

Zum Ober=Appellations=Gerichte der vier | freien Städte Deutschlands verordnete | Präsident und Räte.

Bekannt gemacht zu Bremen den 16. Juli 1821.

G. Iken, Obergerichts=Secretär.

[743/6] Prolongation der gesetzlichen Kraft der provisorischen Gerichtsordnung des Ober-Appellations-Gerichts der vier freien Städte Deutschlands, bis Ende 1824, vom 29. Oktober 1823

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2293.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1823, S. 66 f. (gedruckt).

[S. 66] . . .

29. Prolongation der gesetzlichen Kraft | der provisorischen Gerichtsordnung des Ober=Appellations= | Gerichts der vier freien Städte Deutschlands, | bis Ende 1824.

Obleich die gesetzliche Kraft der für das gemeinschaftliche | Ober=Appellations=Gericht der freien Städte zu Lübeck mit | dem 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen proviso= | rischen Gerichtsordnung^a durch §. 58 derselben vorläufig auf | den Zeitraum von drei Jahren eingeschränkt worden, so haben | doch verschiedene Umstände eine Verlängerung dieses Zeitraums | erforderlich gemacht.

^a Dok. 743/2.

In Gemäßheit der deshalb zwischen den freien Städ= | ten getroffenen Uebereinkunft und des darüber hieselbst am | 26. August dieses Jahres erfolgten Rath= und Bürger= | ses, bringt der Senat daher zur öffentlichen Kunde, daß | die gesetzliche Kraft dieser Gerichtsordnung, | [S. 67] so wie der darauf sich beziehenden nachträglichen | Verordnungen, bis zum Ausgange des Jahres 1824 | erstreckt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. | und bekannt gemacht am 30. October 1823.

[743/7] Nachträgliche Uebereinkunft der vier freyen Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht vom 2. August 1824

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 45, Einzeldokument, Bl. 1 – 3 (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Nachträgliche Uebereinkunft | der vier freyen Städte Deutschlands | in Beziehung | auf das gemeinschaftliche | Ober=Appellationsgericht.

Nachdem zur Visitation des gemeinschaftlichen Ober= | Appellationsgerichts der freyen Städte Deutschlands, zur | Revision der provisorischen Gerichtsordnung für dasselbe^b und | zur gemeinsamen Berathung einiger damit in Verbindung | stehender Gegenstände, Abgeordnete der freyen Städte, nemlich

von Hamburg:

Herr Johann Ludwig Dammert, der Rechte | Doctor, Senator,

von Lübeck:

Herr Carl Georg Curtius, der Rechte Doctor, | Syndicus,

von Frankfurt:

Herr Friedrich Philipp Wilhelm Freyherr | von Malapert, genannt Neufville, | Schöff und Syndicus,

[Bl. 1r.]

und von Bremen:

Herr Diederich Meier, der Rechte Doctor, | Senator;

in Lübeck zusammengetreten sind, und sich hiernächst theils in | Beziehung auf die wegen Errichtung des gemeinschaftlichen Ober= | Appellationsgerichts am dreißigsten Julius 1819 geschlossene | Convention^c, theils in Ansehung der zu entwerfenden defini= | tiven Gerichtsordnung, verschiedene Punkte als Gegenstände | einer von den freyen Städten zu schließenden besondern | Uebereinkunft ergeben haben, so ist darüber von den ge= | dachten Abgeordneten, nach Auswechslung der von den | Hohen Senaten der freyen Städte ihnen ertheilten Vollmachten, | jedoch mit Vorbehalt der erforderlichen Ratificationen, nach= | stehender Vertrag abgeschlossen.

Art: 1.

In Ansehung der Besoldungen des bey dem Ober= | Appellationsgerichte angestellten Personals werden die im | 9ten Artikel der Eingangs gedachten Convention getroffenen | Bestimmungen dahin abgeändert, daß

die jährliche Besoldung eines Raths um	1000 Mark C ^t .
die des ersten Cancellisten um	500 „-“
ferner die des ersten Gerichts= boten um	300 „-“
und die des zweiten Gerichts= boten um	150 „-“

erhöhet und diesemnach nunmehr

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 743/2.

^c Dok. 743.

[Bl. 2v.]

die jährliche Besoldung eines Rathes	C ^t . Mark	7000 „—“
„ „ „ des ersten Cancellisten	„	2000 „—“
„ „ „ „ „ Gerichtsboten		600 „—“
„ „ „ „ zweyten „ „		450 „—“

betragen wird.

Diese erhöhte Besoldung nimmt für die Rätthe, wie | auch für den ersten Cancellisten, mit dem 1. Julius des | laufenden Jahres ihren Anfang; für die beiden Gerichts= | boten wird sie für das ganze gegenwärtige Jahr berechnet.

Art: 2.

Die dem Secretair des Ober=Appellationsgerichts für | die Verwaltung der Sustentationscasse, in Gemäßheit des | 12. Artikels der gedachten Convention, bewilligte Vergütung | wird statt der bisherigen drey Procent nunmehr, und zwar | vom 1. Januar d. J. angerechnet, auf sechs Procent von den | Einnahmen, welche aus Abgaben der Parteyen herrühren, | bestimmt; so jedoch, daß, falls der jährliche Betrag dieser | Vergütung die Summe von 400 Mark C^t übersteigen sollte, | dieses Mehrere der Sustentationscasse verbleibt.

Art: 3.

Das im 11ten Artikel der obigen Convention pro= | visorisch festgesetzte Verhältniß, nach welchem die Summe, | die, nach Abzug der aus Abgaben der Parteyen entstehen= | den Einnahmen, zur Unterhaltung des Gerichts erforderlich | gewesen, bisher von den Städten eingeschossen sind, wird, | jedoch ohne auf die bisher geleisteten Einschüsse irgend | [Bl. 2r:] weitere Rücksicht zu nehmen, vorläufig auch für die näch= | sten fünf Jahre, nemlich bis zum Anfange des Jahres 1830, | beybehalten.

Art: 4.

Wenn gleich die Vorschrift des vierten Paragraphen der | provisorischen Gerichtsordnung, daß in der Regel jeder anzu= | stellende Rath sich einer vom Ober=Appellationsgerichte | vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Probe=Relation | zu verbinden, unterwerfen müsse, im Wesentlichen und nur | mit einigen Modificationen in die revidirte Gerichtsordnung | aufgenommen worden, so wird doch dabey vorbehalten, und | wird daher hiemit festgesetzt, daß durch einstimmigen Beschluß | der Senate von dieser Prüfung, so wie von der Anferti= | gung einer Probe=Relation, in einzelnen Fällen dispen= | sirt werden könne.

Art: 5.

Da bereits im eilften Paragraphen der provisorischen | Gerichtsordnung festgesetzt worden, daß bey allen solchen | das Gericht betreffenden Angelegenheiten, in welchen der | Directorial=Senat einen gemeinsamen Beschluß der Senate | zu veranlassen hat, im Falle eintretender Stimmengleichheit | die Stimme des Directorial=Senats entscheiden solle, und | es bey der Revision der Gerichtsordnung nicht für ange= | messen erachtet ist, diesen Grundsatz in die Gerichtsordnung | selbst mit aufzunehmen, so wird hiedurch ausdrücklich festge= | setzt, daß obige Bestimmung nach wie vor als gültig an= | [Bl. 3v:] gesehen werden soll.

Dieser Artikel gilt indeß unbeschadet des Art: 17 | der oben erwähnten Convention, nach welchem Abänderungen | organischer Bestimmungen nur durch einstimmigen Beschluß | der vier Städte zu Stande kommen können.

Art: 6.

Demnach Eingangs genannte Abgeordnete, nach geschehener | Revision der provisorischen Ordnung des Ober=Appellations= | gerichts, eine definitive Gerichtsordnung nebst zwey Beylagen, | von denen die eine Anordnungen in Betreff der bey jenem | Gerichte angestellten Procuratoren und die andre eine | Stempel= und Gebühren=Taxe enthält, entworfen haben, | so wird Alles, was in jener Gerichtsordnung und den | gedachten Beylagen enthalten ist, hiedurch ausdrücklich bestä= | tigt und als dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich | eingeschaltet angesehen.

Art: 7.

Die obgedachte Convention vom dreißigsten Julius | 1819 behält in allen Punkten, in Ansehung welcher nicht | durch gegenwärtigen Vertrag eine Abänderung getroffen | ist, ihre volle Gültigkeit.

Art: 8.

Vorstehende Uebereinkunft soll von Jedem der | Eingangs genannten Abgeordneten Seinen Hohen Com= | mittelten unverzüglich vorgelegt werden, und werden | die Abgeordneten die förmliche Ratification derselben, | *[Bl. 3r.]* in besondern Ausfertigungen für jede Stadt, binnen drey | Monaten vom Tage der heutigen Unterzeichnung angerechnet, | oder falls thunlich noch früher, zu erwirken suchen.

Urkundlich ist Gegenwärtiges viermal ausgefertigt | und nach befundener Uebereinstimmung solcher vier Aus= | fertigungen von den Eingangs genannten Abgeordneten | eigenhändig unterschrieben und besiegelt und Jedem derselben | ein gleichlautendes Exemplar zugestellt worden.

So geschehen zu Lübeck am zweiten August | des Jahres eintausend achthundert vier und zwanzig.

Johann Ludwig Dammert, Senator
Abgeordneter der freien Stadt Hamburg
Friedrich Philipp Wilhelm Freiherr von Malapert |
genannt Neufville, Syndicus und Schöff
Abgeordneter der freyen Stadt Frankfurt

Carl Georg Curtius Dr. Syndicus,
Abgeordneter der freien Stadt Lübeck
Diederich Meier Dr. Senator
Abgeordneter der freyen Stadt Bremen

[743/8] Bekanntmachung der Prolongation der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung und nachträglichen Vorschriften vom 30. Dezember 1824

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2293.] [2297.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1824, S. 113 f. (gedruckt).

[S. 113] . . .

31. Bekanntmachung der Prolongation der | provisorischen Ober=Appellations=
Gerichtsordnung | und nachträglichen Vorschriften.

Obgleich in Gemäßheit der deshalb zwischen den freien | Städten getroffenen Uebereinkunft, und des darüber hier= | selbst erfolgten Rath= und Bürgerschlusses, die gesetzliche | Kraft der provisorischen Gerichtsordnung für | das gemeinschaftliche Ober=Appellations=
Ge= | richt und der damit in Verbindung stehenden provisorischen | Vorschriften mit dem Ausgange des gegenwärtigen Jahres | abläuft, so haben doch Umstände eine einstweilige Verlän= | *[S. 114]* gerung solcher Dauer für einige Monate nöthig gemacht, | und ist deshalb unter den freien Städten anderweit beliebt | und verfassungsmäßig bestimmt worden, daß die gesetzliche | Kraft der gedachten Gerichtsordnung und darauf sich bezie= | henden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen bis | auf weitere desfallsige Bekanntmachung fortbesteht, wel= | ches von dem Senate hierdurch zur öffentlichen Kunde ge= | bracht wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 29. und bekannt gemacht am 30. December 1824.

[743/9] Publication der definitiven Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Stempel- und Gebühren-Taxe, Procuratur-Ordnung u. vom 29. August 1831

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2297.] [2302.] [2307.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1831, S. 34 f. (gedruckt).

[S. 34] . . .

14. Publication der definitiven Ober=Appella= | tionsgerichts=Ordnung, Stempel= und Gebühren= | Taxe, Procuratur=Ordnung u.

Demnach die gesetzliche Kraft der am 13. November 1820 | in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichtsordnung | für das gemeinschaftliche Ober=Appellationsgericht^a und | der sich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen | und Verfügungen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom | 30. December 1824^b als fortdauernd bis auf weitere Be= | kanntmachung erklärt, nunmehr aber nach Vorschrift des | §. 58 der provisorischen Ordnung die darin vorbehaltene | [S. 35] definitive Ober=Appellationsgerichts=Ordnung | nebst Stempel= und Gebühren=Taxe und Pro= | curatur=Ordnung verfaßt, auch von den freien | Städten, und zwar hieselbst mittelst Rath= und Bürger= | schlusses vom 14. Januar 1831 beliebt worden, so wird | solches, und dass diese neuen gesetzlichen Vorschriften mit | dem 1. October 1831 in Kraft treten, hiedurch | zu öffentlicher Kunde gebracht.

Zugleich wird, unter Bezugnahme auf §. 104 der | neuen Gerichtsordnung, wodurch in Ansehung der aus | Bremen an das Ober=Appellationsgericht gelangenden | Sachen besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs | in den Ferien vorbehalten sind, und in Gemäßheit des | darüber hieselbst verfassungsmäßig ergangenen Beschlusses, | verordnet:

daß in den erwähnten Sachen während der am | Ober=Appellationsgerichte vom 22. Julius bis | zum 31. August Statt findenden Ferien der Lauf | der am Ober=Appellationsgerichte zu beachtenden | Fristen gänzlich gehemmt werde.

Uebrigens werden Abdrücke der Ober=Appellations= | gerichts=Ordnung und der Stempel= und Gebühren=Taxe, | so wie der Procuratur=Ordnung in der Senats=Buch= | druckerei ausgegeben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 17. und bekannt gemacht am 29. August 1831.

[743/10] Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier Freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg von 1831

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2305].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-Qq.10.g.2.b.5., Einzeldokument, VII und 93 S. (gedruckt).

[S. I – Deckblatt]

Gerichtsordnung | für das | gemeinschaftliche | Ober=Appellationsgericht | der vier Freien
Städte Deutschlands, | Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.^c

Anhang:^d

I. Stempel= und Gebühren=Taxe.

II. Procuratur=Ordnung.

^a Dok. 743/2.

^b Dok. 743/8.

^c Das Dokument enthält kein Beschlussdatum.

^d Vom Abdruck des Anhangs wurde abgesehen.

[S. II]

Bekanntmachung.^a

... [S. III]

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Verfassung und innere Einrichtung des Ober= Appellationsgerichts.....	§. 1 = 33.
I. Sitz des Gerichts.....	§. 1.
II. Personal des Gerichts.....	§. 2.
III. Ernennung des Personals.....	§. 3.
IV. Anstellungs=Erfordernisse und Prüfungen.....	§. 4 = 8.
V. Einführung und Beedigung.....	§. 9. 10.
VI. Besondere Verhältnisse der Mitglieder des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.....	§. 11 = 15.
VII. Gerichtsstand der Mitglieder des Gerichts.....	§. 16.
VIII. Advocaten und Procuratoren.....	§. 17 = 21.
IX. Gerichtsferien.....	§. 22 = 25.
X. Verhältniß des Gerichts zu der Gesamt= heit der Senate.....	§. 26 = 28.
XI. Verhältniß des Gerichts zu den einzelnen Senaten.....	§. 29. 30.
XII. Gemeine Bescheide. Bekanntmachungen in den Städten.....	§. 31. 32.
XIII. Visitationen des Gerichts.....	§. 33.

[S. IV]

Zweiter Abschnitt.

Competenz des Ober=Appellationsgerichts.....	§. 34 = 48.
I. Bei Appellationen in Civilsachen.....	§. 34 = 36.
II. Bei dem Rechtsmittel der weitem Ver= theidigung in Criminalsachen.....	§. 37 = 40.
III. Bei Nichtigkeitsbeschwerden.....	§. 41. 42.
IV. Bei einfachen Beschwerden.....	§. 43 = 46.
V. Bei Incidentpunkten.....	§. 47.
VI. Als Austrägal=Instanz.....	§. 48.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts= und Proceßgang bei dem Ober= Appellationsgerichte.....	§. 49 = 190.

A.

Geschäftsgang.....	§. 49 = 81.
I. Leitung des Geschäftsganges.....	§. 49 = 51.
II. Sitzungen.....	§. 52. 53.
III. Gegenwart der Mitglieder.....	§. 54 = 59.
IV. Fälle des Austretens einzelner Mit= glieder.....	§. 60. 61.
V. Relationen, Correlationen und Abstim= mungen.....	§. 62 = 69.
VI. Beförderung der Relationen.....	§. 70. 71.
VII. Stimmengleichheit.....	§. 72 = 74.
VIII. Abfassung und Ausfertigung der Er= kenntnisse.....	§. 75 = 77.

[S. V]

IX. Form der Ausfertigungen.....	§. 78 = 80.
X. Geschäftsführung des Secretairs.....	§. 81.

B.

Proceßgang.....	§. 82 = 190.
XI. Entscheidungsquellen.....	§. 82.

1.

Verfahren in Civilsachen.....	§. 83 = 187.

a.

Allgemeine Bestimmungen.....	§. 83 = 113.
XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften.....	§. 83 = 89.
XIII. Bestellung des Procurators.....	§. 90 = 92.
XIV. Insinuationen.....	§. 93 = 96.
XV. Fristen.....	§. 97 = 105.

^a Es folgt der Text der bereits als **Dok. 743/9** abgedruckten Publikation.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel	§. 106.
XVII. Advocatur= und Procuraturgebühren	§. 107 = 110.
XVIII. Armenrecht	§. 111 = 113.
b.	
Verfahren bei Appellationen	§. 114 = 160.
XIX. Einwendung	§. 114. 115.
XX. Beschwerde über den Bescheid auf die Einwendung	§. 116 = 122.
XXI. Einführung und Rechtfertigung	§. 123 = 129.
XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen	§. 130 = 132.
XXIII. Verwerfung der Appellation	§. 133.
XXIV. Vernehmung des Appellaten	§. 134.
[S. VI]	
XXV. Adhäsion	§. 135 = 137.
XXVI. Requisition der Acten	§. 138 = 141.
XXVII. Actenversendung	§. 142 = 147.
XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung	§. 148. 149.
XXIX. Zurückverweisung der Sache	§. 150.
XXX. Attentate	§. 151. 152.
XXXI. Beschwerden in Ansehung der Voll= streckung	§. 153 = 155.
XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen	§. 156 = 160.
c.	
XXXIII. Verfahren bei Extrajudicial=Appel= lationen	§. 161 = 163.
d.	
XXXIV. Verfahren bei Nichtigkeits=Be= schwerden	§. 164 = 167.
e.	
XXXV. Verfahren bei einfachen Beschwerden	§. 168 = 172.
f.	
Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober=Appella= tionsgerichts	§. 173 = 187.
XXXVI. Declarationsgesuche	§. 173.
XXXVII. Nichtigkeits=Beschwerden	§. 174 = 177.
XXXVIII. Einfache Beschwerden	§. 178. 179.
[S. VII]	
XXXIX. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§. 180 = 187.
2.	
XL. Proceßgang in Criminalsachen	§. 188 = 190.
Anhang.	
I. Stempel= und Gebühren=Taxe	§. 1 = 26.
I. Stempel=Gebühren	§. 2 = 10.
II. Urtheils=Gebühr	§. 11 = 16.
III. Kanzley=Gebühren	§. 17 = 21.
IV. Allgemeine Bestimmungen	§. 22 = 26.
II. Procuratur=Ordnung.	
A. Instruction.	
B. Eidesformel	
C. Taxe.	
D. Vollmachts=Formular.	
[S. I]	
Erster Abschnitt. Verfassung und innere Einrichtung des Ober=Appellationsgerichts.	
I. Sitz des Gerichts.	
§. 1.	
Das gemeinschaftliche Ober=Appellations= gericht der vier Freien Städte, errichtet in Gemäß= heit des zwölften Artikels der deutschen Bundes=Acte ^a , hat in der Freien Stadt Lübeck seinen Sitz.	

^a Dok. 31.

II. Personal des Gerichts.

§. 2.

Das Personal des Gerichts ist folgendes:

ein Präsident,
sechs Rätke,
ein Secretair,
die erforderlichen Kanzlisten und Ge= | richtsboten.

[S. 2]

III. Ernennung des Personals.

§. 3.

Die Ernennung des Präsidenten, der | Rätke und des Secretairs geschieht nach einer unter | den vier Städten getroffenen Uebereinkunft.

Das Gericht ernannt die Kanzlisten und Ge= | richtsboten nach Vorschrift derselben Uebereinkunft, | und zwar aus Angehörigen der Städte.

IV. Anstellungs=Erfordernisse und | Prüfungen.

§. 4.

Zum Präsidenten oder Rath kann nur | ein Rechtsgelehrter ernannt werden, welcher von | christlicher Religion und unbescholtenem Lebenswandel | ist; er muß ein Deutscher seyn, und das dreißigste | Jahr seines Alters vollendet haben.

§. 5.

Er darf nicht mit einem stimmführen= | den Mitgliede des Ober=Appellationsgerichts in gra= | der Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten | Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert, | auch nicht Ehemann der Stiefmutter, oder Stief= | sohn der Ehefrau desselben, ferner nicht dessen | Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn, oder Frauen= | Schwester=Mann seyn.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode | der Person, durch welche das Verhältniß begründet | worden, als fortdauernd angesehen.

[S. 3]

Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath | zu einem andern stimmführenden Mitgliede des Ge= | richts in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stief= | schwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns | oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen | verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandt= | schaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen Geburt gleich zu achten.

§. 6.

¹Wer zum Präsidenten ernannt werden | soll, muß bereits in einem deutschen Justizcollegium | zweiter oder höherer Instanz oder in einem deutschen | Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt haben. ²Die Mitglieder des Ober=Appellationsgerichts selbst | sind zwar zu dieser Stelle auch wahlfähig, jedoch | dürfen keine Bewerbungen von Seiten derselben | Statt finden.

§. 7.

¹Jeder anzustellende Rath muß sich einer | vom Ober=Appellationsgerichte vorzunehmenden Prü= | fung, womit auch die Aufgabe einer Probe=Relation | verbunden wird, unterziehen. ²Das Gericht hat einen | gutachtlichen Bericht über diese Prüfung, nebst der | Probe=Relation, dem Senate, von welchem die Be= | rufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschlies= | sung, einzusenden, welcher alsdann die andern Se= | nate davon in Kenntniß setzt.

[S. 4]

Wer bereits in einem deutschen Justizcollegium | zweiter oder höherer Instanz oder auch in einem | deutschen Spruchcollegium Sitz und Stimme gehabt, | oder auf einer deutschen Academie die Stelle eines | ordentlichen öffentlichen Lehrers der Rechte bekleidet | hat, ist der Prüfung nicht unterworfen, hat jedoch | eine Probe=Relation zu liefern.

§. 8.

Wer zum Secretair ernannt werden soll, | muß das 25^{ste} Jahr seines Alters vollendet haben, | Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier | Städte, von christlicher Religion und unbescholtenem | Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten | und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer | Prüfung sich unterwerfen.

Dieselben Erfordernisse treten ein bei dem ersten | Kanzlisten, als gesetzlichem Stellvertreter des Se= | cretairs.

V. Einführung und Beeidigung.

§. 9.

Die Einführung und Beeidigung des | Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht | von einer Commission der vier Senate. ²Jedoch | kann auch, nach jedesmaliger Uebereinkunft der Se= | nate, in deren Auftrage, die Einführung und Beei= | digung des Präsidenten und der Räthe durch eine | Commission des Senats der Stadt, wo das Gericht | [S. 5] seinen Sitz hat, so wie des Secretairs durch das | Gericht selbst, geschehen.

Die Kanzlisten und die Gerichtsboten werden | von dem Ober=Appellationsgerichte beeidigt.

§. 10.

Präsident, Räthe und Secretair, wie | auch die Kanzlisten und Gerichtsboten, leisten, außer | ihrem Amts=Eide, allen vier Städten den Eid der | Treue dahin:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, | daß ich den vier Freien Städten und | deren Senaten getreu und hold seyn, | das Beste der Städte befördern und | ihren Schaden abwenden will. | So wahr mir Gott helfe u.

Der Amts=Eid ist folgender:

1) für den Präsidenten:

Ich gelobe u. s. w. | daß ich, so lange ich bey dem gemein= | schaftlichen Ober=Appellationsgerichte der | vier Freien Städte Präsident seyn werde, | diesem Gerichte so, wie es dieser wich= | tige Beruf erfordert, vorstehen, bei | allen dahin gelangenden Sachen jederzeit | ohne Ansehen der Personen, sie seyen | [S. 6] Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne | Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, | einzig das Recht vor Augen haben, und | die Ober=Appellationsgerichts=Ordnung, | so wie deren fernere Bestimmungen, und | die dadurch vorgeschriebenen Gesetze und | Normen, nach meinem besten Wissen | und Gewissen befolgen und zur Anwen= | dung bringen will.

Ich will auch auf die getreue Amts= | führung der Räthe, des Secretairs und | des Kanzleipersonals, auf die möglichst | gründliche und schnelle Behandlung der | an das Gericht gelangenden Sachen hal= | ten, die bei etwanigen Unregelmäßigkeit= | en dem Directorial=Senate schuldige | Anzeige frei und unverhohlen verfügen, | und auf Alles, was zur Verbesserung | des Gerichts beitragen kann, mein Au= | genmerk richten.

2) für die Räthe:

Ich gelobe u. s. w. | daß ich, so lange ich bei dem gemein= | schaftlichen Ober=Appellationsgerichte der | vier Freien Städte Rath seyn werde, | [S. 7] bei den an dieses Gericht gelangenden | Sachen ohne Ansehen der Personen, sie | seyen Arme oder Reiche, ohne Furcht, | ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nach= | theil, einzig das Recht vor Augen ha= | ben, die Ober=Appellationsgerichts= | Ordnung, so wie deren fernere Bestim= | mungen, und die dadurch vorgeschriebe= | nen Gesetze und Normen, nach meinem | besten Wissen und Gewissen befolgen | und zur Anwendung bringen, wie auch | die mir anvertrauten Geschäfte möglichst | gründlich und schnell behandeln will.

Der Secretair, die Kanzlisten und Gerichts= | boten werden nach den festgesetzten Eidesformeln ver= | pflichtet. ²Es bleibt dem Ober=Appellationsgerichte | vorbehalten, nach vorgängiger Genehmigung von Sei= | ten des Directorial=Senats, die durch Umstände etwa | erfordernden Abänderungen in diesen Eidesformeln | vorzunehmen.

VI. Besondere Verhältnisse der Mitglieder | des Gerichts in Rücksicht ihres Amts.

§. 11.

Zur Leistung des Eides der Treue und | des Amts=Eides wird derjenige, welcher zum Prä= | sidenten oder Rath ernannt ist, nicht eher zugelassen, | [*S. 8*] als bis er nachgewiesen hat, daß jedes persönliche | Unterthans=Verhältniß, so wie jede Bürger=, Amts= | oder Dienst=Verbindung, worin er vorher stand, | aufgehoben sey.

Präsident, Rätbe und Secretair dürfen von frü= | her erhaltenen Dienst= oder Ehrentiteln keinen Ge= | brauch machen, auch ferner keine Ehren=Auszeichnung | irgend einer Art von fremden Regierungen annehmen.

§. 12.

Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte | treiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine Voll= | machten übernehmen, auch kein Nebenamt verwal= | ten, wohin jedoch unentgeltliche Geschäftsverwaltun= | gen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, so | wie bei gemeinnützigen und Wohlthätigkeits=Anstal= | ten, so weit sie, nach der Verfassung und nach ge= | setzlicher Bestimmung jeder Stadt, dazu berufen | werden können, nicht zu rechnen sind.

Sie können Vormundschaften und Curatelen | nur für Frauen und Kinder der Mitglieder des Ge= | richts und überdies nur für solche Personen anneh= | men, die mit ihnen so nahe verwandt sind, daß sie | in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden | stimmen können.

§. 13.

¹Das Gericht hat den Rang unmittel= | bar nach dem Senate jeder Stadt, oder nach der | [*S. 9*] Commission, welche die Gesammtheit der Senate | vertritt. ²Der Rang der Rätbe unter sich bestimmt | sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

§. 14.

¹Präsident und Rätbe erhalten mit Ab= | leistung des Eides der Treue, für sich, ihre Ehe= | frauen, und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen | Gewalt stehenden Kinder, das Bürgerrecht in allen | vier Städten unentgeltlich. ²Jedoch haben die Söhne | derselben, wenn sie volljährig geworden und aus der | väterlichen Gewalt getreten sind, zu wählen, ob und | in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und | ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern | drei Städten aufgehoben.

§. 15.

Dem Präsidenten, den Rätben und | dem Secretair kann ihre Stelle nur durch Urtheil | und Recht genommen werden.

VII. Gerichtsstand der Mitglieder | des Gerichts.

§. 16.

Das Personal des Gerichts ist in | Civil=, Criminal= und Polizei=Sachen, so wie in | kirchlichen und administrativen Angelegenheiten, den | ordentlichen Behörden der Stadt, wo das Gericht | seinen Sitz hat, kraft beständigen Auftrags der | Senate der andern Städte, wie auch dem in jener | [*S. 10*] Stadt geltenden Rechte, unterworfen, jedoch mit | folgenden Beschränkungen:

- 1) Alle zum Personal des Gerichts Gehörende | und ihre Ehefrauen behalten die Befugniß | zu Schenkungen und letzten Willensordnun= | gen, auch über Erbgüter, in soweit ihnen | solche Befugniß bis zu ihrem Eintritte in | das Personal des Ober= Appellationsgerichts | zugestanden. Diese Befugniß erstreckt sich, | unter alleiniger Ausnahme der ihnen oder | ihren Ehefrauen aus Lübeck oder Ham= | burg angefallenen Erbgüter, sowohl auf | die Güter, welche sie bei jenem Eintritte be= | saßen oder besitzen, als auch auf diejenigen, | die ihnen später angefallen sind oder künf= | tig anfallen.
- 2) Gelangt eine Civil= oder Criminalsache, | welche den Präsidenten oder einen Rath be= | trifft, an das Ober=Appellationsgericht, so | muß von Amtswegen das Erkenntniß eines | auswärtigen Spruchcollegiums eingeholt wer= | den. Die Kosten der Acten=Versendung | werden aus der Sustentationscasse des Ge= | richts bestritten, welcher dagegen die Ur= | theilsgebühren zu gut kommen.

[S. 11]

3) In Criminalfällen gegen Mitglieder des Ge= | richts oder gegen den Secretair ist durch den | Senat jener Stadt, wenn er nicht selbst das | Directorium führt, der Directorial=Senat | von dem eingetretenen Untersuchungsfälle so= | fort zu benachrichtigen, damit derselbe die | in Hinsicht der Amts=Verhältnisse etwa er= | forderlichen Maaßregeln veranlassen könne.

Bei Criminalfällen in Dienstsachen aber | ist durch die ordentliche Behörde, nach vor= | gängiger Verständigung mit dem Präsidien= | ten oder dem Gerichte, nur die erste noth= | wendige Einleitung zur Untersuchung zu tref= | fen, und werden sodann von den Senaten, | auf Antrag des Directorial=Senats, die er= | forderlichen Anordnungen zur Untersuchung | und Entscheidung erlassen werden.

VIII. Advocaten und Procuratoren.

§. 17.

¹Zur Einreichung der Partheischriften | und zur Empfangnahme der Decrete und Urtheile | sind sechs Procuratoren angestellt. ²Sie werden vom | Ober=Appellationsgerichte aus den dazu sich anmel= | denden Advocaten der Städte gewählt.

§. 18.

¹Die Advocatur am Ober=Appellations= | gerichte steht sämmtlichen in den Städten immatricu= | | /S. 12/ lirten Advocaten ausschließlich frei. ²Dagegen ist sie | ihnen untersagt, wenn ihnen in ihrer eigenen Stadt | die Praxis untersagt wird. ³Jeder neu immatriculirte | Advocat hat seiner ersten Eingabe bei dem Ober= | Appellationsgerichte eine Bescheinigung seiner Be= | fugniß zur Advocatur beizufügen.

§. 19.

Wer sich fälschlich als Verfasser einer | Schrift angiebt, ist in einer Strafe von fünf bis | zwanzig Thalern zu nehmen.

§. 20.

Bedarf es für das Verfahren bei dem | Ober=Appellationsgerichte der Bestellung eines Advo= | caten von Amtswegen, so hat das Ober=Apellations= | gericht deshalb in der Regel das betreffende Ober= | gericht zu requiriren, oder, wenn dieses, nach der | besondern Beschaffenheit des Falls, nicht einschreiten | könnte, die Bestellung des Advocaten selbst vor= | zu= | nehmen.

§. 21.

¹Das Ober=Appellationsgericht hat das | Recht, gegen einen Advocaten wegen Statt gefunde= | ner Disciplinar=Vergehen eine Geldstrafe bis zu | 50 Rthln., so wie eine Suspension von der Praxis | bei dem Ober=Appellationsgerichte bis zu drei Mo= | naten zu verhängen. ²Tritt jedoch der Fall eines sich | zu einer weiteren Untersuchung und strengeren Be= | strafung eignenden Vergehens ein, so hat es davon | /S. 13/ dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Ad= | vocat immatriculirt ist, unter vollständiger Mitthei= | lung der betreffenden Actenstücke, eine Anzeige zu | machen, damit Derselbe die nach den daselbst gel= | tenden Gesetzen geeigneten Maaßregeln veranlassen | könne.

IX. Gerichtsferien.

§. 22.

Das Ober=Appellationsgericht wird, | außer den Sonntagen und den in der Stadt seines | Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22^{sten} Julius bis | zum 31^{sten} August, beide Tage mit eingerechnet, Fe= | rien haben.

§. 23.

Summarische oder sonst ihrer Natur | nach eilige Sachen können, nach dem Ermessen des | Gerichts, auch während der Ferien eingeleitet oder | fortgesetzt und, falls die zur Abgebung deines Er= | kenntnisses erforderliche Zahl von fünf Mitgliedern | vorhanden ist, auch während derselben entschieden | werden.

§. 24.

Während der Ferien müssen, zum Be= | huf einstweiliger Verfügungen in solchen Sachen, | wobei dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, | nach einer abwechselnden Reihelfolge, mindestens drei | stimmführende Mitglieder des Gerichts anwesend blei= | ben, so daß einer in der Stadt selbst, wo das Ge= | /S. 14/ richt seinen Sitz hat, die andern beiden wenigstens | in solcher Nähe sich aufhalten, daß sie spätestens in | zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen | können.

§. 25.

Der Präsident darf sich, außer den | Ferien, nur auf höchstens acht Tage von dem Orte | des Gerichts entfernen, und muß sodann dem älte= | sten Rathe die Leitung der Geschäfte übertragen.

Er kann, außer den Ferien, einzelnen Rätthen | nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht er selbst, oder wünscht ein Rath, drin= | gender Ursachen wegen, auf längere Zeit einen Ur= | laub, so muß er denselben für sich oder für den | darauf antragenden Rath bei dem Directorial=Senate | nachsuchen.

Die Beurlaubung des Secretairs und des Kanz= | leipersonals bleibt dem Präsidenten, und zwar bei | beträchtlicher Dauer nach Rücksprache mit dem Ge= | richte, anheimgestellt.

X. Verhältniß des Gerichts zu der | Gesamtheit der Senate.

§. 26.

¹Die Aufsicht über das Gericht, dessen | öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt, | nach der Reihelfolge der Städte, alljährlich abwech= | /S. 15/ selnd Einer der vier Senate in deren gemeinschaft= | lichem Namen, als Directorial=Senat. ²Das Di= | rectorium wechselt mit dem Anfänge der Ferien des | Gerichts.

§. 27.

¹Der jedesmalige Directorial=Senat ist | das verfassungsmäßige Organ für alle Verhält= nisse | des Gerichts zu der Gesamtheit der Senate. ²An | Ihn erstattet das Gericht seine Berichte in allen | dasselbe betreffenden Angelegenheiten, und durch Ihn | wird es mit dem erforderlichen Bescheide versehen.

¹Er sorgt für die Aufrechthaltung aller bestehen= | den Einrichtungen und erläßt die dazu nöthigen Ver= | fügungen. ²In allen sonstigen Angelegenheiten ver= | fährt Er in Gemäßheit des durch Ihn zu veranlas= | senden gemeinsamen Beschlusses der Senate.

Die Directorial=Erlasse an das Ober=Appella= | tionsgericht ergehen in Rescriptsform, werden von | dem präsidirenden Herrn Bürgermeister des Direc= | torial=Senats unterzeichnet und von einem Secretair | contrasignirt.

§. 28.

¹Das Archiv der Directorial=Verhand= | lungen steht unter Aufsicht des Senats der Stadt, | wo das Gericht seinen Sitz hat. ²Der abgehende | Directorial=Senat wird demselben die in dem Jahre | beendigten Verhandlungen, so wie den andern Se= | /S. 16/ naten eine Abschrift der darüber aufzunehmenden | Registratur, die unerledigten Verhandlungen aber | dem zu nächst folgenden Directorial=Senate mittheilen.

XI. Verhältniß des Gerichts zu den | einzelnen Senaten.

§. 29.

¹Von einem einzelnen Senate werden | weder dem Gerichte, noch einzelnen Mitgliedern des= | selben, Befehle, Weisungen oder Instructionen er= | theilt. ²Indeß können in Betreff der bei dem Ober= | Appellationsgerichte anhängigen Sachen Beförde= | rungsschreiben von Seiten der einzelnen Senate er= | lassen werden. ³Auch kann ein einzelner Senat bei | Gegenständen der Civil= und Criminal=Gesetzgebung | ein Gutachten des Gerichts fordern. ⁴Ferner kann | Er die Prüfung derjenigen Rechtsgelehrten, welche | bei Ihm die Aufnahme als Advocaten nachsuchen, | dem Gerichte übertragen.

§. 30.

Das Ober=Appellationsgericht ist befugt | und verpflichtet, die Mängel und Unzuträglichkeiten, | welche ihm in dem Justizgange oder in der Justiz= | verwaltung der einzelnen Städte, bei den vor ihm | Statt gefundenen Verhandlungen, bemerklich gewor= | den sind, dem betreffenden Senate durch einen Bericht | anzuzeigen und sich über deren angemessenste Abstel= | lung gutachtlich zu äußern.

[S. 17]

XII. Gemeine Bescheide. Bekanntmachun= | gen in den Städten.

§. 31.

Das Gericht ist befugt, Gemeine Be= | scheid, nach Bestätigung derselben von Seiten des | Directorial=Senats, Welcher zuvor mit den andern | Senaten darüber communiciren wird, zu erlassen.

§. 32.

¹Dergleichen Gemeine Bescheide, so wie | andere das Gericht betreffende der allgemeinen Kennt= | niß bedürfende Angelegenheiten und Verfügungen, | namentlich auch die Rubriken der vom Ober=Appel= | lationsgerichte entschiedenen Rechtssachen, sind monat= | lich in jeder Stadt auf die geeignete Weise zur | öffentlichen Kunde zu bringen. ²Das Gericht hat | die Einsendung solcher Bekanntmachungen an die | Kanzley jeder Stadt zu bewirken.

XIII. Visitationen des Gerichts.

§. 33.

Visitationen des Ober=Appellationsge= | richts geschehen durch eine Commission der vier Se= | nate regelmäßig alle fünf Jahre.

Die Anordnung einer außerordentlichen Visita= | tion hängt von der Bestimmung der Senate ab.

¹Der Abgeordnete des Directorial=Senats hat | bei Visitationen den Vorsitz. ²Der gemeinschaftliche | /S. 18/ Bericht der Commission wird Jedem der vier Se= | nate vorgelegt.

Zweiter Abschnitt. | Competenz des Ober=Appellations= | gericht.

I. Bei Appellationen in Civilsachen.

§. 34.

Das Ober=Appellationsgericht ist für | alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte | Instanz competent, welche nach den besondern Ver= | fassungen und Ordnungen jeder Stadt oder, in Er= | mangelung sich hieraus ergebender specieller Bestim= | mungen, nach gemeinem deutschen Proceßrechte, mit= | telst Appellation von den einzelnen Obergerichten der | Städte dahin gelangen können.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudi= | cial=Appellation.

§. 35.

Die Frage, in welchen Fällen der | Appellatiou^a nur die Devolutiv=Wirkung zustehe? ist | ebenfalls nach den Proceßvorschriften der einzelnen | /S. 19/ Städte und, in deren Entstehung, nach gemeinem | Rechte zu entscheiden.

§. 36.

Bei der Beurtheilung der Appella= | tionssumme ist nur auf den Nennwerth der Be= | schwerde zu sehen, wenn auch das wirkliche Interesse | des Appellanten weniger betragen sollte.

II. Bei dem Rechtsmittel der weitem | Vertheidigung in Criminalsachen.

§. 37.

Gegen alle von den Obergerichten der | Städte, nach deren besonderer Gerichtsverfassung, | in erster Instanz abgegebene Erkenntnisse in Crimi= | nalsachen kann die Berufung an das

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Ober=Appel= | lationsgericht, vermöge des Rechtsmittels der weitem | Vertheidigung, eintreten.

§. 38.

Es bleibt den Bestimmungen jeder | Stadt überlassen, ob und in welchen schwereren Criminalfällen diese Berufung nothwendig eintreten muß, | wie auch, ob und in welchen Fällen das Erkenntniß | des Ober=Appellationsgerichts dem Senate der Stadt | vorzulegen ist, um dasselbe zu bestätigen oder den | Umständen nach zu mildern.

§. 39.

¹Das Begnadigungsrecht bleibt lediglich | dem Senate vorbehalten. ²Das Ober=Appellations= | /S. 20/ gericht kann jedoch die Ausübung desselben, unter | Anführung der dafür sprechenden Gründe, dem Se= | nate in einem Schreiben empfehlen, welches den | Acten bei deren Rücksendung beizufügen ist.

§. 40.

In Frankfurtschen Criminal= | sachen steht, in sofern der accusatorische Proceß ein= | geleitet worden, sowohl dem Ankläger, als auch dem | Angeklagten die Berufung an das Ober=Appella= | tionsgericht frei, nicht minder dem Denuncianten, | wenn in Denunciationsfällen der Criminal=Gerichts= | hof verweigert hat, im Wege der Criminal=Unter= | suchung zu verfahren.

¹Da nach der Justizverfassung der Freien Stadt | Hamburg in eigentlichen Criminalfällen der accu= | satorische Proceß schon durch zwei Instanzen Statt | findet, so ist auf sie die obige Bestimmung nicht | anwendbar, sondern in Hinsicht ihrer diese Beru= | fung an das Ober=Appellationsgericht in Criminal= | sachen ausgeschlossen. ²Indessen ist bei unmittelbaren | Verbrechen gegen den Staat, als solchen, dem | Angeklagten die Berufung an das Ober=Appella= | tionsgericht gestattet.

III. Bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 41.

¹Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Er= | kenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß | /S. 21/ bei dem Ober=Appellationsgerichte angestellt werden. | ²Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, je= | doch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesent= | lichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, | oder der Person der Partheien, oder des gericht= | lichen Verfahrens, sich gründet.

§. 42.

Sie hat keine Suspensiv=Wirkung, | falls nicht entweder das Ober=Appellationsgericht die | einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen | verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als | nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem | Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher | Nachtheil entstehen würde.

¹Ist das Daseyn oder Nicht=Daseyn eines | solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Ge= | richt, bei welchem auf die Vollstreckung des Er= | kenntnisses oder auf ein Verbot derselben angerufen | wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv= | Wirkung zu entscheiden. ²Erscheint aber dem Ge= | richte die Beurtheilung dieses Punctes zweifelhaft, | so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach | Beschaffenheit der Sache und der Entfernung auf | acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende | Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Ober= | Appellationsgerichts nachzulassen und während dersel= | /S. 22/ ben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses | nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der | Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der | Gegen=Parthei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober=Appellationsgericht verfü= | gen, daß die Vollstreckung des als nichtig angefoch= | tenen Erkenntnisses nur gegen Caution oder andere | Sicherungsmaaßregeln erfolge.

IV. Bei einfachen Beschwerden.

§. 43.

Beschwerden gegen den Richter (sim- | plices querelae), namentlich auch Beschwerden | über verzögerte oder verweigerte Justiz, sind bei dem | Ober=Appellationsgerichte zulässig,

wenn sie gegen | ein Obergericht entweder unmittelbar, oder wegen | der von demselben nicht geleisteten Abhülfe der Be= | schwerde gegen ein Untergericht, erhoben werden und | der Beschwerdeführer zugleich nachweist, daß er auf | Abstellung der Beschwerde bei dem Obergerichte ohne | Erfolg angetragen habe.

§. 44.

Der Fall, wo durch rechtliches Er= | kenntniß eine Klage, weil keine Justizsache vorliege, | abgewiesen worden ist, eignet sich nicht zur einfachen | Beschwerde und kann nur mittelst der Appellation | an das Ober=Appellationsgericht gebracht werden.

[S. 23]

§. 45.

Für die Freie Stadt Frankfurt | bleibt es in Fällen verweigerter oder verzögerter Ju= | stiz der Wahl der Partheien überlassen, ob sie sich | an das Ober=Appellationsgericht oder, statt dessen, | sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 46.

Für die Freie Stadt Hamburg dient | in Betreff der einfachen Beschwerden die Verord= | nung über die Appellabilität der Sachen^a zur nähe= | ren Richtschnur.

V. Bei Incidentpunkten.

§. 47.

Incidentpunkte, welche in einer bei | dem Ober=Appellationsgerichte anhängigen Sache | entstehen, sind ebenfalls bei diesem Gerichte anzu= | bringen; doch bleibt es dessen Ermessen überlassen, | die Sache, mit oder ohne Acten, an die frühere | Instanz zurückzuverweisen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haf= | tet, kann das Incidentgesuch bei dem Richter erster | Instanz angebracht und von diesem das Nöthige | verfügt werden.

VI. Als Austrägal=Instanz.

§. 48.

In Beziehung auf die Austrägal= | Instanz ist das Ober=Appellationsgericht, in Ge= | mäßheit des Beschlusses der Hohen Bundesver= | [S. 24] sammlung vom 16. Junius 1817^b, allen Verpflich= | tungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unter= | worfen, und wird es daher auf die diesen Gegen= | stand betreffenden Bestimmungen verwiesen.

Dritter Abschnitt. | Geschäfts= und Proceßgang bei dem | Ober=Appellationsgerichte.

A. Geschäftsgang.

I. Leitung des Geschäftsgangs.

§. 49.

¹Der Präsident und, bei dessen Ab= | wesentheit oder sonstigen Verhinderung, der älteste | Rath hat die Leitung des gesammten Geschäftsgan= | ges. ²Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung | der Amtspflichten von Seiten der Räthe, des Se= | cretairs, der Procuratoren, der Kanzlisten und Ge= | richtsboten zu achten und bei allen Mißbräuchen, in | sofern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, | einen gemeinsamen Beschluß des Gerichts, zur eige= | nen Abstellung derselben in Gemäßheit der bestehen= | [S. 25] den Vorschriften, oder zu einem Berichte an den | Directorial=Senat, zu veranlassen.

§. 50.

¹Von ihm werden die eingehenden Briefe | erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet | und einem der Räthe zum Vortrage zugestellt, oder | von ihm selbst in der nächsten

^a Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 (Sammlung der Verordnungen der freyen Hansestadt Hamburg, 1820, S. 289 – 303).

^b Dok. 35.

Sitzung zur Beschluß= | nahme vorgelegt. ²Er vertheilt die Acten, und zwar | nach möglicher Gleichheit, unter die Referenten.

§. 51.

¹Der Präsident hat über alle bei dem | Ober=Appellationsgerichte angebrachte Rechtsachen, | so wie über die zur Relation ausgegebenen und zum | Vortrage gekommenen Sachen, Verzeichnisse zu füh= | ren. ²Ueber alle Eingaben und eingekommene Briefe, | so wie über alle ausgefertigte Verfügungen und | Schreiben, wird er an der Kanzley Einreichungs= | und Ausfertigungs=Register führen und pünktlich | fortsetzen lassen.

II. Sitzungen.

§. 52.

Sitzungen des Gerichts finden regel= | mäßig am Dienstage, Donnerstage und Sonnabende | statt; außerordentliche Sitzungen werden, je nachdem | es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten beson= | ders angesetzt.

§. 53.

¹Ueber alle an das Gericht gelangende | Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in | /S. 26/ Sitzungen, nicht aber durch Circular=Abstimmungen, | gefaßt werden. ²Die Beschlüsse des Gerichts sind | in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

III. Gegenwart der Mitglieder.

§. 54.

In den Sitzungen müssen der Regel | nach sämtliche Mitglieder nebst dem Secretair gegen= | wärtig seyn; die Fehlenden sind jedesmal im Pro= | tocoll zu bemerken.

§. 55.

Urtheile, durch welche über die Zuläs= | sigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerde= | den definitiv erkannt wird, so wie Bescheide, welche | die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, | ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verwerfen, | können nur in Gegenwart des Präsidenten, oder | seines Stellvertreters, und von wenigstens vier | Rätthen abgegeben werden.

§. 56.

In den Fällen, da wegen einer Va= | canz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung | einzelner Mitglieder des Gerichts, obige Stimmen= | zahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der | vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart | des Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier | Rätthe genügend.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor | jedesmal die möglichste Sorgfalt und die zweckdien= | /S. 27/ lichsten Mittel angewandt worden, um die vorschrifts= | mäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmfüh= | renden Mitgliedern zu bewirken.

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebe= | nen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil | auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das | Gericht in der verminderten Zahl nur dann entschei= | den, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage | kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß | schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben seyn | würde.

§. 58.

In den Fällen, wo in der verminder= | ten Zahl entschieden wird, müssen die Acten nebst | der Relation und, wenn eine besondere Correlation | statt gefunden hat, auch mit dieser letzteren, vor der | endlichen Abstimmung, unter sämtlichen Mitglie= | dern des Gerichts, welche in dieser Sache stimm= | fähig sind, circuliren.

§. 59.

Das Gericht hat in jedem einzelnen | Falle dem Directorial=Senat davon Anzeige zu | machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl | von fünf Stimmen nicht vorhanden gewesen sey.

IV. Fälle des Austretens einzelner | Mitglieder.

§. 60.

In folgenden Fällen darf weder der | Präsident, noch einer der Räthe, sein Amt in der |
[S. 28] Sache ausüben, noch bei der Relation und Abstimmung gegenwärtig seyn:

- 1) wenn er selbst, seine Ehefrau oder seine Kin= | der irgend ein, | wenn auch nur mittelbares | Interesse bei dieser Sache haben, und eben | so wenig, wenn er, wegen besonderer Be= | ziehung zu den Partheien oder zu der Streit= | sache, dabei betheilig ist.

Jedes Mitglied hat es dem Gerichte an= | zuzeigen, wenn ihm ein Verhältniß bekannt | ist, wodurch, in Ansehung seiner Person, | einer dieser Fälle begründet werden mög= | te, | und wird sodann in seiner Abwesenheit durch | ordentliche Abstimmung darüber entscheiden, | ob dieses Verhältniß wichtig genug sey, um | eine Ausschließung von der Mitwirkung bei | der Sache zuzulassen;

- 2) wenn er zu der Parthei in einem der im | §. 5 angegebenen Verhältnisse steht;

- 3) wenn er mit dem Sachwalter der Parthei, | ihrem Vormunde, ihrem Curator, oder mit | dem den Proceß führenden Bevollmächtigten | in grader Linie verwandt, verschwägert, oder | auch wenn er Bruder einer dieser Personen | ist. In diesen Fällen schließt ihn solches | [S. 29] jedoch nur von der Gegenwart bei der Ab= | stimmung und Beschlußnahme, nicht aber | von der übrigen Amtsführung aus.

§. 61.

Der Secretair darf sein Amt nicht | ausüben, wenn er selbst an der Sache Theil hat, | oder mit einer der Partheien in grade Linie oder im | zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder ver= | schwägert ist.

V. Relationen, Correlationen und | Abstimmungen.

§. 62.

¹In allen Fällen, in welchen über die | Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Be= | schwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder | sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an | den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich | referirt werden, ausgenommen, wenn die Verwer= | fung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt. – | ²Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch über= | lassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen | keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen | Umständen eine solche anzuordnen.

§. 63.

In Criminalsachen muß die Relation | jederzeit schriftlich geschehen.

§. 64.

¹In wichtigen und verwickelten Civil= | sachen, so wie in erheblichen Criminalfällen, muß | [S. 30] eine besondere schriftliche Correlation Statt finden. | ²In den Fällen, in welchen es keiner besonderen | schriftlichen Correlation bedarf, ist jedoch, nach sorg= | fältiger Durchsicht der Acten, eine mündliche Cor= | relation zu erstatten, und wird solche von dem Prä= | sidenten entweder selbst übernommen oder Einem der | Räthe übertragen.

§. 65.

¹Bei Criminalfällen, in welchen durch | das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder | auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten | mit Relation und Correlation, vor der endlichen | Abstimmung, bei den Mitgliedern des Gerichts cir= | culiren. ²Dieses kann überhaupt bei besonders schwie= | rigen Civil= und Criminalsachen vom Präsidenten an= | geordnet werden.

§. 66.

Bei zweifelhaften Fällen, so wie bei | getheilten Meinungen, hat der Präsident, vor der | endlichen Abstimmung, eine freie mündliche Erörte= | rung unter den Mitgliedern zu veranlassen.

§. 67.

Die Abstimmung geschieht nach einer | wechselnden Folge und zwar also, daß zuerst vom | Referenten, hierauf von den übrigen Räthen ab= | wärts vom Referenten, nach diesen

aber von dem | Präsidenten und von den auf ihn folgenden Räten | bis zum Referenten zurück, gestimmt wird.

[S. 31]

§. 68.

Bei den im §. 55 erwähnten Erkennt= | nissen und Bescheiden sind, außer dem Beschlusse, | auch die einzelnen von dem Beschlusse abweichenden | Abstimmungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, | in das Protocoll zu tragen.

§. 69.

Relationen und schriftlich abgestattete | Correlationen bleiben in der Registratur des Gerichts.

VI. Beförderung der Relationen.

§. 70.

¹Der Regel nach muß in jeder zum | Erkenntnisse stehenden Civil= und Criminalsache die | Relation binnen vier Wochen nach dem Actenschlusse | oder, bei Criminalacten, nach deren Eingange, die | Correlationen aber in den nächsten drei Wochen dem | Präsidenten zugestellt werden. ²Es ist dem Präsi= | den jedoch überlassen, in dringenden Sachen kürzere | Termine festzusetzen, so wie in besonders verwickelten | Sachen längere Termine zu gestatten.

§. 71.

Nach Einreichung der Relation oder, | falls eine besondere Correlation statt gefunden hat, | nach Eingang dieser letzteren, muß die Sache von | dem Präsidenten in der nächsten Woche zum Vor= | trage befördert werden; wobei Sachen, deren Ent= | scheidung Beschleunigung erfordert, vorzugsweise zu | berücksichtigen sind.

[S. 32]

VII. Stimmengleichheit.

§. 72.

¹Sollte in Hauptpunkten Stimmen= | gleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Re= | lation und, wenn eine besondere Correlation Statt | gefunden hat, auch mit dieser letztern, unter sämmt= | lichen Mitgliedern circuliren. ²Hierauf muß die Sache | in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorge= | legt werden.

§. 73.

Entsteht alsdann abermals Stimmen= | gleichheit, so wird, wenn die eine der geäußerten | Meinungen bereits ein bestimmtes Präjudiz des Ober= | Appellationsgerichts für sich hat, nach dieser Mei= | nung erkannt, bei Ermangelung eines solchen Prä= | judizes aber das angefochtene Erkenntniß, in sofern | es den Punkt bereits in derselben Lage entschied, be= | stätiget; sonst aber entscheidet in Criminalsachen die | für den Angeschuldigten mildere Meinung, in Civil= | sachen hingegen übereinstimmendes Votum des Re= | ferenten und Correferenten und, im Falle der Ver= | schiedenheit ihrer Meinungen, diejenige, für welche | der Präsident oder sein Stellvertreter sich erklärt.

Für die Freie Stadt Lübeck gilt die besondere | Vorschrift, daß vor Anwendung dieser letzteren Ent= | scheidungsart, so wie überhaupt bei eintretender Stim= | mengleichheit, in den aus dieser Stadt an das Ober= | [S. 33] Appellationsgericht gelangenden Sachen von demsel= | ben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs=Versuch | zwischen den Partheien anzuordnen ist.

§. 74.

¹Nach denselben Grundsätzen ist auch | eine Stimmengleichheit in reinen Nebenpunkten zu | erledigen. ²Jedoch bedarf es bei dieser weder einer | vorgängigen Circulation der Acten, noch einer aber= | maligen Erörterung der Sache in einer neuen Sitzung.

VIII. Abfassung und Ausfertigung | der Erkenntnisse.

§. 75.

¹Der Referent hat den Entwurf des | Erkenntnisses der Relation beizufügen. ²Nach der | Genehmigung des Entwurfs ist derselbe von sämmt= | lichen Mitgliedern, welche an dem

Beschlusse Theil | genommen, zu unterschreiben und vom Secretair un= | ter dem Tage der Unterschrift in das Gerichts=Pro= | tocoll einzutragen; hiernächst wird das Erkenntniß | nebst den Entscheidungsgründen in der Kanzley aus= | gefertigt.

§. 76.

Die Entscheidungsgründe sind, nach= | dem sie dem Beschlusse des Gerichts gemäß entwor= | fen worden, in Einer der nächsten Sitzungen vor= | zulegen.
[S. 34]

§. 77.

Es bleibt dem Gerichte überlassen, in | einfachen Sachen, in welchen nicht über den In= | halt von Beschwerden erkannt worden, die Entschei= | dungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.

IX. Form der Ausfertigungen.

§. 78.

Das Gericht unterzeichnet sich in allen | Ausfertigungen:

„Das Ober=Appellationsgericht der vier | „Freien Städte Deutschlands.“

§. 79.

Die Erkenntnisse haben die Eingangs= | formel:

„In Appellations= (Untersuchungs=) Sachen | „N. N. erkennt das Ober=Appella-
tionsgericht | „der vier Freien Städte Deutschlands für | „Recht . . .“

und die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Ober= | „Appellationsgerichts der vier Freien
Städte | „Deutschlands und der gewöhnlichen Unter= | „schrift, gegeben zu . . . den
. . .“

§. 80.

¹Alle Berichte und Briefe, alle Requi= | sitionen und Mittheilungen an die Obergerichte der | Städte, alle Verfügungen an die Angehörigen des | Gerichts, werden von dem Präsidenten unterschrie= | [S. 35] ben und von dem Secretair contrasignirt. ²Die Aus= | fertigungen der Erkenntnisse und Bescheide sind von | dem Secretair allein zu unterzeichnen.

X. Geschäftsführung des Secretairs.

§. 81.

Der Secretair hat außer denjenigen | Geschäften, welche schon aus der Natur seines Amts, | so wie aus einzelnen Vorschriften dieser Gerichtsord= | nung, wie auch der Stempel= und Gebühren=Taxe, | sich ergeben, annoch folgende Obliegenheiten:

- 1) über das Kanzley=Personal, dessen Vorstand | derselbe ist, die Aufsicht zu führen;
- 2) das Gerichtssiegel zu verwahren und gewis= | senhaft zu gebrauchen;
- 3) wie in Dienstsachen im Allgemeinen, so | auch namentlich hinsichtlich der Person des | Referenten, des Inhalts der noch nicht pub= | licirten Erkenntnisse und des Spruchcolle= | giums, an welches Acten versandt werden, | alle Verschwiegenheit zu beobachten;
- 4) in Fällen, wo das mindeste Bedenken ob= | waltet, keine Acten=Einsicht ohne Erlaub= | niß des Präsidenten zu gestatten und diese | Einsicht immer nur in seiner eignen oder | eines Kanzlisten Gegenwart geschehen zu | [S. 36] lassen; wobei zuvor die Relationen von den | Acten abzusondern sind.

Ihm wird bei dem Antritte seines Amts | eine besondere Instruction zugefertigt.

B. Proceßgang.

XI. Entscheidungsquellen.

§. 82.

Das Ober=Appellationsgericht hat bei | seinen Erkenntnissen in Civil= und Criminalsachen die | in den Freien Städten geltenden Particular=Gesetze | und rechtlichen Gewohnheiten, und in deren Entste= | hung das in den Städten recipirte gemeine Recht, | mit Inbegriff der in

denselben vor Auflösung der | ehemaligen deutschen Reichsverfassung aufgenomme= | nen Reichsgesetze, anzuwenden.

Die in jeder Stadt erscheinenden Verordnun= | gen werden dem Gerichte mitgetheilt.
[S. 37]

1. | Verfahren in Civilsachen.

a. | Allgemeine Bestimmungen.

XII. Schriftliches Verfahren. Einreichung | der Schriften.

§. 83.

Die Verhandlung bei dem Ober=Appel= | lationsgerichte geschieht in allen Sachen schriftlich.

§. 84.

Alle Eingaben der Partheien sind von | einem Procurator einzureichen, mit Ausnahme der | Gesuche, welche die Bestellung eines Procurators | selbst bezwecken oder eine Beschwerde über den bis= | herigen Procurator enthalten.

§. 85.

Jede Eingabe muß von dem Procu= | rator, mit Beifügung des Namens des Concipienten, | unterschrieben, auf der Kanzley des Ober=Appella= | tionsgerichts eingereicht und von dieser, nachdem der | Tag der Einreichung darauf bemerkt worden, noch | denselben oder den folgenden Tag, nebst den zu der | Sache gehörenden auf der Kanzley befindlichen Acten= | stücken, dem Präsidenten zugestellt werden.

§. 86.

Der Procurator hat zugleich eine Ab= | schrift der Eingabe und der Anlagen, welche sich | [S. 38] nicht schon bei den Voracten befinden, oder welche | die Gegenparthei nicht sonst schon besitzt, beizufügen | und die Anlagen, deren Mittheilung an den Gegner | nicht erforderlich ist, auf der Abschrift der Original= | Eingabe namhaft zu machen.

§. 87.

Die Rubrik der Eingaben ist möglichst | genau und vollständig einzurichten und in allen Schrif= | ten gleichförmig beizubehalten; auch sind im Falle | einer Streitgenossenschaft die mehreren Streitgenos= | sen, wenigstens bei der ersten Schrift, die dem | Gerichte übergeben wird, sämtlich einzeln zu be= | nennen.

§. 88.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens | vor dem Ober=Appellationsgerichte eine Veränderung | in der Person der Partheien ereignen, so ist davon | in der nächsten Schrift oder, wenn keine solche mehr | einzureichen ist, mittelst einer besondern Eingabe | dem Gerichte die Anzeige zu machen.

§. 89.

In Ansehung der äußern Form der | Eingaben sind die in der Procuratur=Ordnung ent= | haltenen Vorschriften zu befolgen.

XIII. Bestellung des Procurators.

§. 90.

Die Bestellung eines Procurators ge= | schieht mittelst Einreichung einer Vollmacht, welche | [S. 39] von der Parthei, oder von ihrem zu den Acten | legitimirten Bevollmächtigten, ausgestellt und nach | der am Orte der Ausstellung eingeführten Form be= | glaubigt seyn muß.

§. 91.

Die Einreichung der Vollmacht muß, | bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thälern, | spätestens bei der ersten von der Parthei am Ober= | Appellationsgerichte vorzunehmenden Handlung ge= | schehen.

§. 92.

Die von einem Stellvertreter der Par= | thei ausgestellten Vollmachten bleiben auch nach dessen | Tode oder Abgange, bis zum Widerruf, gültig.

XIV. Insinuationen.

§. 93.

Alle Erkenntnisse und Bescheide sind | innerhalb dreier Tage, auf Betrieb des Secretairs | ausgefertigt, mit Beifügung der Schriften, deren | Mittheilung verordnet ist, nach vorgängiger Collatio= | nung derselben, den Procuratoren der Partheien | durch einen Gerichtsboten zu insinuiren.

§. 94.

Die Insinuation muß von dem Ge= | richtsboten in sein Insinuationsbuch eingetragen und | aus diesem auf den bei den Acten befindlichen Er= | kenntnissen und Bescheiden von Einem der Kanzli= | sten verzeichnet werden.
[S. 40]

§. 95.

Hat eine Parthei noch keinen Procu= | rator bestellt, und bedarf es einer Insinuation an | dieselbe, so ist vom Ober=Appellationsgerichte, mit= | telst einer Requisition an das betreffende Obergericht, | die Insinuation zu bewirken, auch nach Beschaffen= | heit der Umstände und namentlich alsdann, wenn | bereits eine Auflage zur Bestellung eines Procura= | tors unbefolgt geblieben ist, der Parthei ein solcher | von Amtswegen zu ernennen.

§. 96.

Auch während des Laufs der Ferien | können Insinuationen gültigerweise vorgenommen | werden.

XV. Fristen.

§. 97.

Alle Fristen bei dem Verfahren vor | dem Ober=Appellationsgerichte laufen vom Tage der | Insinuation, diesen nicht mitgerechnet.

§. 98.

In Ansehung der Versäumung der | Nothfristen gelten die Grundsätze des gemeinen deut= | schen Processes.

§. 99.

Alle andere Fristen sind zwar gleich= | falls peremptorisch; jedoch kann das Gericht den mit | deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann | erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetra= | gen hat, von der Parthei aber kann bis zum Schlusse | [S. 41] der Kanzley an demselben Tage, an welchem in der | Sitzung des Ober=Appellationsgerichts die Ausschlies= | sung decretirt wird, das Versäumte noch nachge= | holt werden.

§. 100.

Diejenigen Fristen, bei denen die An= | drohung der Präclusion nicht angemessen wäre, sind | bei einer Geldstrafe vorzuschreiben.

§. 101.

Hat das Gericht bei seiner Auflage | ausdrücklich verfügt, daß, im Falle der Nichtbefol= | gung, nach Ablauf der Frist ohne weiteres entweder | in der Sache fortgefahren, oder die angedrohte | Geldstrafe von Amtswegen beigetrieben werden solle, | so bedarf es überall keiner Ungehorsams=Beschul= | digung.

§. 102.

Fristen, die an einem Sonn= oder | Festtage ablaufen, (§. 22) sind als bis zum näch= | sten Werktage, diejenigen aber, deren Ablauf wäh= | rend der Gerichtsferien, oder in den ersten acht | Tagen nach denselben, eintritt, bis zum achten | Tage nach den Ferien, nämlich bis zum 8. Sep= | tember, diesen mit eingerechnet, erstreckt anzusehen.

§. 103.

Das Gericht hat die Befugniß, in | besonders dringenden Fällen die gesetzlichen Fristen | abzukürzen, und in den ihrer Natur nach eiligen | und zu einer Behandlung in den Ferien geeigneten | [S. 42] Sachen zu bestimmen, daß die Fristen ungeachtet der | Ferien ablaufen sollen.

§. 104.

Der Freien Stadt Bremen blei= | ben, in Ansehung der aus Bremen an das Ober= | Appellationsgericht gelangenden Sachen, besondere | Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien | vorbehalten.

§. 105.

¹Wenn eine Sache während eines | Jahrs, nach vergeblichem Ablaufe der letzten Frist, | gänzlich liegen geblieben seyn sollte, so können die | bei dem Ober=Appellationsgerichte verhandelten Acten | reponirt und die Voracten zurückgesandt werden. | ²Wird aber, selbst nach zurückgesandten Voracten, | die Sache fortgesetzt, so bedarf es deshalb allein | weder einer besondern Wiederaufnahme des Rechts= | streits, noch der neuen Bestellung eines Procurators.

XVI. Mißbrauch der Rechtsmittel.

§. 106.

¹Den Mißbrauch der Rechtsmittel, | welcher nach den Gesetzen jeder Stadt zu beurtheilen | ist, hat das Ober=Appellationsgericht an den Par= | theien durch Geldstrafen und, im Fall der Zah= | lungsunfähigkeit, durch Gefängnißstrafen zu ahnden. | ²Gegen die Sachführer hat es im Falle eines solchen | Mißbrauchs ebenfalls Geldstrafen bis zu 50 Rthlrn. | [*S. 43*] zu erkennen, auch nach Beschaffenheit der Umstände | die im §. 21 ausgesprochenen Maaßregeln in Anwen= | dung zu bringen.

XVII. Advocatur= und Procuratur= | Gebühren.

§. 107.

Das Ober=Appellationsgericht hat | die Rechnungen festzustellen, welche in den vor ihm | verhandelten Sachen von den Advocaten und Pro= | curatoren übergeben werden, auch wegen Zahlung | derselben das Nöthige zu verfügen.

§. 108.

Wenn Streitigkeiten über Zahlungs= | verbindlichkeit, ausser dem Betrage der Ansätze selbst, | zwischen Parthei und Sachwalter entstehen, bleibt | dem Ober=Appellationsgerichte die Befugniß, solche | Streitigkeiten, den Umständen nach, selbst zu ent= | scheiden, oder an den Richter erster Instanz zu ver= | weisen.

§. 109.

In Hinsicht der Advocatur=Gebühren | ist die Taxe jeder Stadt zum Grunde zu legen, | übrigens aber nicht sowohl die Bogenzahl, als viel= | mehr der innere Gehalt einer Schrift zu berücksichtigen.

§. 110.

Die Kosten der Feststellung eingereich= | ter Advocatur= und Procuratur=Rechnungen hat in | der Regel der zur Zahlung der Rechnung verpflichtete | [*S. 44*] Theil zu tragen, der Implorant hingegen alsdann, | wenn die Feststellung ohne hinreichenden Grund nach= | gesucht wird, oder wenn die Rechnung unrichtige oder | bedeutend übertriebene Ansätze enthält.

XVIII. Armenrecht.

§. 111.

Derjenige, dem schon in der vorigen | Instanz das Armenrecht ertheilt war, genießt auf | sein Ansuchen auch bei dem Ober=Appellationsge= | richte einstweilige Befreiung von Stempel= und Ge= | richtsgebühren, worüber jedoch für den Fall, da der | Gegner die Kosten zu bezahlen hätte oder die Par= | thei selbst solche zu berichtigen fähig werden sollte, | an der Kanzley Rechnung zu halten ist.

§. 112.

¹Wird das Armenrecht erst in der | Ober=Appellationsgerichts=Instanz nachgesucht, so | kann es nur auf das Zeugniß des betreffenden Ober= | richts ertheilt werden. ²Das Ober= Appellations= | gericht kann aber, bis zu seiner Entscheidung über | das Gesuch, die Gebühren creditiren.

§. 113.

Den Armen=Partheien wird vom | Ober=Appellationsgerichte ein Procurator von Amts= | wegen, zur einstweiligen unentgeltlichen Wahrneh= | mung der dort vorfallenden Geschäfte, bestellt.

[S. 45]

b. | Verfahren bei Appellationen.

XIX. Einwendung.

§. 114.

Die Einwendung der Appellation | geschieht bei dem Obergerichte, von welchem das be= | schwerende Erkenntniß abgegeben worden, und zwar | in der durch die Gerichtsordnung je= | der Stadt vor= | geschriebenen Frist und Form.

§. 115.

In dem darauf abzugebenden Be= | scheid hat das Obergericht den Tag der Einwendung | zu bemerken und die Mittheilung der Einwendungs= | schrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen, | in sofern derselbe nicht bei der Einwendung gegen= | wärtig gewesen ist.

XX. Beschwerde über den Bescheid | auf die Einwendung.

§. 116.

Verwirft das Obergericht die Appel= | lation als unzulässig oder versagt es ihr bloß die | Suspensiv=Wirkung, so hat es die Rechtsgründe in | dem Bescheide anzuführen.

§. 117.

Es findet dagegen eine Beschwerde | bei dem Ober=Appellationsgerichte nur dann Statt, | wenn sie innerhalb vier Wochen vom Tage der Pu= | blication oder Insinuation jenes Bescheides bei dem | Ober=Appellationsgerichte angebracht wird.

[S. 46]

§. 118.

Der Beschwerdeführer hat das ab= | schlägige Decret des Obergerichts nebst dem ange= | fochtenen Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgrün= | den, sämmtlich in beglaubigter Form, beizubringen, | zugleich auch, und zwar bei Vermeidung der Deser= | tion, seine Beschwerden in der Hauptsache speciell | anzuführen, Letzteres selbst in dem Falle, da das | Urtheil seinem ganzen Inhalte nach zum Gegenstande | der Beschwerde gemacht wird.

§. 119.

Nachdem das Ober=Appellationsge= | richt sowohl von dem Obergerichte Einsendung der | Acten gefordert, als auch die Gegenparthei gehört | hat, in sofern es das Eine oder das Andere, oder | auch Beides, für erforderlich erachtet, erkennt es | über die Zulässigkeit der Appellation und deren Su= | pensiv=Wirkung.

§. 120.

Findet es die Appellation zwar formell | zulässig, jedoch die Beschwerden anscheinend unbe= | gründet, so kann es dem Appellanten auch sofort die | Rechtfertigung seiner Beschwerden aufgeben.

§. 121.

¹Die Beschwerdeführung über das | abschlägige Decret des Obergerichts hat, in sofern | nicht aus dem Fortgange der Verhandlung ein un= | ersetzlicher Nachtheil entstehen würde (in welcher Be= | ziehung das Obergericht nach Anleitung des §. 42 | [S. 47] verfahren kann), keine Suspensiv=Wirkung, so lange | nicht das Ober=Appellationsgericht die Einstellung | des Verfahrens verordnet. ²Auch kann es verfügen, | daß die Vollziehung nur gegen Caution oder gegen | andere Sicherungsmaaßregeln erfolge.

§. 122.

¹Die Bestimmungen der §§. 116 bis | 121 einschließlich und §. 129, wodurch für Be= | schwerden über den Bescheid auf die Einwendung | eine besondere dem Verfahren über die Beschwerden | in der Sache selbst vorausgehende Verhandlung fest= | gesetzt wird, finden keine Anwendung in den Sachen, | die von Frankfurt aus an das Ober=Appella= | tionsgericht gelangen. ²In diesen tritt vielmehr, | gleichviel, ob der eingelegten Berufung von

dem | Frankfurtischen Appellationsgerichte gar nicht oder | doch nicht vollständig deferirt worden, lediglich das= | selbe Verfahren ein, welches für Appellationen, | deren Einlegung ohne Einschränkung deferirt wor= | den, in den §§. 123 bis 128 einschließlich vorge= | schrieben ist.

XXI. Einführung und Rechtfertigung.

§. 123.

Wird der Appellation vom Oberger= | richte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der De= | sertation, für Lübeck und Hamburg innerhalb | *[S. 48]* sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen | aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publi= | cation oder Insinuation des angefochtenen Erkennt= | nisses, bei dem Ober=Appellationsgerichte eingeführt | und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 124.

¹Der auf die Einwendung der Ap= | pellation erfolgte Bescheid und das angefochtene Er= | kenntniß nebst den Entscheidungsgründen, wenn | diese besonders abgegeben worden, sind der Appel= | lations=Einführung, und zwar sämmtlich in beglau= | bigter Ausfertigung, beizufügen. ²Hat der Appel= | lant dies versäumt, so wird vom Ober=Appellations= | gerichte, zur Ergänzung des Mangels, annoch eine | kurze Frist, bei Strafe der Desertion, gesetzt, zu= | gleich aber wider den Sachführer, welchem die Ver= | säumung zur Last fällt, eine angemessene Geldstrafe | verhängt.

§. 125.

Nur aus bescheinigten, dringenden | und in den Verhältnissen der Sache oder der be= | treffenden Personen gegründeten Ursachen kann das | Gericht, außer der gesetzlichen, noch weitere den | Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtferti= | gung ertheilen, in sofern der Appellant seiner Ein= | führungsschrift die Beschwerden gegen das Erkennt= | niß beigefügt hat.

[S. 49]

§. 126.

Ueberhäufte Geschäfte oder auch Rei= | sen des Sachführers begründen keine Fristgesuche.

§. 127.

Wird die Frist vom Gerichte ver= | weigert oder bringt der Appellant in der ihm gestat= | teten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er | nach Ablauf der gesetzlichen oder der ihm gestatteten | Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und | wird so angesehen, als ob er auf die bisher ver= | handelten Acten submittirt habe.

§. 128.

Die Appellation wird, nach Ablauf | der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der | Appellant bei Einführung derselben seine Beschwer= | den nicht namhaft gemacht hat.

§. 129.

¹War der Appellation vom Oberger= | richte nicht deferirt, so läuft die Rechtfertigungsfrist | vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses, durch | welches vom Ober=Appellationsgerichte die Appella= | tion für zulässig erklärt ist. ²Versäumt der Appellant | diese Frist, so ist er der Rechtfertigung sofort ver= | lustig und es wird so angesehen, als habe er auf | die bisher verhandelten Acten submittirt.

XXII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 130.

¹Neue Thatumstände und darauf ge= | gründete Einreden, so wie neue Beweismittel, sind | *[S. 50]* bei dem Ober=Appellationsgerichte nur dann zulässig, | wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beige= | bracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu | aufgefunden worden sind. ²Unter dieser Voraussetzung | aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund | entgegensteht, ungeachtet des aus der Einlassung oder | weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und | ungeachtet des Ablaufes der peremptorischen Beweis= | oder Gegenbeweis=Frist, noch zulässig.

§. 131.

Die gedachte neue Entstehung oder | neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegen= | parthei entweder bescheinigt oder doch, in sofern | das Gericht solches für genügend erachtet, von der | Parthei oder ihrem Sachführer, oder auch von | Beiden, beeidigt werden.

Für die Freie Stadt Frankfurt gilt in An= | sehung der Zulässigkeit des Eides die Bestimmung | des §. 10. der dortigen Provocations=Ordnung vom | 22. Juli 1788^a.

§. 132.

Findet das Ober=Appellationsgericht | das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so | hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. | ²Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig, und in | die Entscheidung der Sache wesentlich eingreifend, | [*S. 51*] so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen wei= | tern Instruction und abermaligen Entscheidung in der | Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

XXIII. Verwerfung der Appellation.

§. 133.

Ueberzeugt sich das Ober=Appellations= | gericht nach eingereichter Einführungs= oder Recht= | fertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger | Abforderung und Einsicht der Voracten, von der | gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation, oder von | Versäumung der Nothfristen, oder von dem offen= | baren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die | Appellation sogleich verwerfen.

XXIV. Vernehmung des Appellaten.

§. 134.

Wird die Appellation vom Ober=Ap= | pellationsgerichte angenommen, so hat es das vom | Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der | Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mit= | zutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, | die für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, | für Frankfurt und Bremen aber auf acht | Wochen bestimmt wird. ²Nur unter den §. 125. | vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist | verstattet werden.
[*S. 52*]

XXV. Adhäsion.

§. 135.

Die Adhäsion ist nur gegen diejeni= | gen Theile des Erkenntnisses zulässig, über welche | sich auch der Appellant beschwert hat.

§. 136.

Die Adhäsion muß bei Verlust der= | selben spätestens in der Vernehmlassung des Appel= | lanten geschehen.

§. 137.

Erachtet das Gericht die Adhäsion | nicht sofort für unbegründet, so hat es dem Appel= | lanten, jedoch nur über die Adhäsionsbeschwerden, | eine Erklärung, mit angemessener Fristbestimmung, | aufzuerlegen.

XXVI. Requisition der Acten.

§. 138.

Gleichzeitig mit der Erlassung des Mit= | theilungs=Bescheides requirirt das Ober=Ap= | pellationsg= | gericht, falls es nicht schon früher geschehen wäre, | bei dem Obergerichte die Einsendung der Acten.

^a Raths-Verordnung vom 22. Juli 1788, die Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitäts-Klagen betreffend (abgedruckt bei Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, Achter Teil – Rechtspflege, Frankfurt a. M. 1799, S. 1503 – 1517).

§. 139.

Die Einsendung der Acten muß, | nach vorgängiger Inrotulation, mit Beifügung der | Entscheidungsgründe, in sofern sie nicht in dem Er= | kenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen | nach der Requisition erfolgen.

§. 140.

Sollte das Obergericht mit Einsen= | dung der Acten zögern, so hat das Ober=Appella= | /S. 53/ tionsgericht, nach fruchtlos gebliebener Erinnerung | an das Obergericht, die Anzeige davon dem betref= | fenden Senate zu machen.

§. 141.

Für den Fall, da in einer bei dem | Ober=Appellationsgerichte angebrachten Sache das | Verfahren in erster Instanz fortgeht, gedachtes Ge= | richt jedoch die Voracten einfordert, hat derjenige, | welcher die Sache bei demselben angebracht hat, | dem Verzuge und den Auslagen sich zu unterwerfen, | die mit der etwa erforderlichen Abschrift dieser Vor= | acten verbunden sind.

¹Sind für die Entscheidung der bei dem Ober= | Appellationsgerichte anhängigen Rechts- sachen connexe | Acten eines anderen Rechtsstreites erforderlich, worin | eine besondere Verhandlung noch fort dauert, so sind | dieselben oder die einzelnen nothwendigen Acten- stücke | aus denselben nur in beglaubter Abschrift, und zwar | auf Kosten des antragenden Theiles, beizubringen. | ²Wird die Beibringung von Amtswegen verfügt, so | sind die Kosten der Abschriften von den streitenden | Theilen gemeinschaftlich vorzuschießen.

XXVII. Actenversendung.

§. 142.

Sollte eine Parthei bei dem Ober= | Appellationsgerichte von der im 12. Artikel der Bun= | /S. 54/ desacte gestatteten Actenversendung zur Abfassung des | End=Urtheils Gebrauch machen wollen, so hat sie, | bei Verlust dieser Befugniß, darauf spätestens in | der Rechtfertigungsschrift oder in der Vernehmlas= | sung anzutragen.

§. 143.

¹Alle durch die Actenversendung ver= | anlaßte Kosten fallen der nachsuchenden Parthei allein | zur Last. ²Sie hat die dazu erforderliche Summe, | welche vom Gerichte mit Ansetzung einer Frist zu | deren Erlegung bestimmt wird, im Voraus, zur | künftigen Berechnung, beizubringen. ³Wird inner= | halb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so ist, | ohne daß es einer Ungehorsams=Beschuldigung be= | darf, die Parthei der Befugniß zur Actenversendung | verlustig. ⁴Das Erkenntniß wird sodann vom Ober= | Appellationsgerichte selbst erlas- sen.

§. 144.

Die Inrotulation der Acten geschieht | an der Kanzley, in Gegenwart der Procuratoren der | Partheien, deren jede gegen zwei Spruch=Collegien | excipiren kann.

§. 145.

Ausser den §. 16. und §. 173. er= | wähnten Fällen findet von Amtswegen keine Acten= | versendung Statt.

§. 146.

¹Das Spruch=Collegium, an welches | die Acten zu schicken sind, wird durch einen Beschluß | /S. 55/ des ganzen Gerichts bestimmt. ²Dieser Beschluß wird | in ein abgesonder- tes Protocoll gebracht, welches bis | zur Rückkehr der Acten versiegelt zu halten ist.

§. 147.

¹Die zurückkommenden Acten werden | ohne Zuziehung der Procuratoren entsiegelt. ²Das | dabei befindliche Urtheil, nebst den Entscheidungs= | gründen wird auf gewöhnliche Weise bekannt ge= | macht. ³Es bleibt übrigens der Parthei oder ihren | Procuratoren un- benommen, die Ausfertigung mit dem | bei den Acten liegenden Originale zu vergleichen.

XXVIII. Actenschluß und etwa erforderliche Vervollständigung.

§. 148.

Mit der Vernehmlassung des Appellanten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion sind die Acten in der Regel zwar geschlossen; es bleibt indeß dem Ober-Appellationsgerichte überlassen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik besonders zu gestatten, oder von den Partheien eine Erklärung über bestimmte aufzuzugende Punkte, auch, sofern es nach der Proceßlage überhaupt noch zulässig ist, die Vorlegung bestimmter in den Acten angeführter und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen.

[S. 56]

Das hierauf Beigebrachte ist sodann der andern Parthei, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen.

§. 149.

Das Ober-Appellationsgericht kann, zur Vervollständigung der Instruction, Local-Untersuchungen verordnen oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Zwecke Requisitionen schreiben an das Obergericht erlassen.

XXIX. Zurückverweisung der Sache.

§. 150.

Das Ober-Appellationsgericht verweiset, nachdem es über die Beschwerden, es sey nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz oder an das Obergericht, wenn die Proceßlage dies erfordern sollte, und hat zu diesem Behufe sämtliche Voracten und sein Erkenntniß, nebst den Entscheidungsgründen, dem Obergerichte einzusenden.

XXX. Attentate.

§. 151.

Bey Beschwerden über Attentate hat das Ober-Appellationsgericht nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 152.

Zu Attentaten sind die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisionen und Verfügungen nicht zu rechnen.

XXXI. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

§. 153.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Gränze bei der Vollstreckung eines Erkenntnisses des Ober-Appellationsgerichts gegen das Gericht, welches durch die Remission der Sache mit der Vollstreckung beauftragt worden, sind bei dem Ober-Appellationsgerichte anzubringen.

§. 154.

Findet das Ober-Appellationsgericht die Beschwerden begründet, so hat es zu deren Abhülfe das Erforderliche, mittelst Requisition an das betreffende Obergericht zu verfügen, auch nöthigenfalls durch einen Bericht an den Senat die Einschreitung der obergewaltigen Staatsgewalt zu anlassen.

§. 155.

Vorstehende Anordnungen erstrecken sich auf alle endliche Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts, welche nicht lediglich eine Bestätigung des vorigen Urtheils enthalten.

XXXII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen.

§. 156.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellationen [S. 58] Nothfristen müssen bei dem Ober-Appellationsgerichte angebracht und,

bei Verlust der Restitution, nicht | nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appel= | lation erforderlichen Actenstücken und Urkunden, | sondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der | Beschwerden verbunden werden

§. 157.

Restitutions=Gesuche gegen Versäu= | mung solcher Fristen, welche nicht als Nothfri= | sten | anzusehen sind, müssen mit einer vollständigen Nach= | holung des Versäumten ver= | bunden seyn; und hat | übrigens das Gericht solche Gesuche nach gemein= | rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 158.

Restitutions=Gesuche sind überall nicht | weiter zulässig, wenn von der Zeit an, da der | Nachsuchende in den Fall kam, auf die Wiederein= | setzung anzutragen, die ursprüngliche Frist abermals | versäumt worden ist.

§. 159.

Die Restitution darf nur nach vor= | gängiger Vernehmung der Gegenparthei bewilligt | werden.

§. 160.

Ist die Frist durch die Schuld des | Advocaten oder des Procurators versäumt, so ist | zwar, wenn dies gehörig erwiesen oder doch in be= | trächtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls | das Gericht solches für nöthig erachtet, von der Par= | [S. 59] thei eidlich erhär= | tet worden, zur Abwendung des der | Parthei daraus erwachsenden Nachtheils, die Resti= | tution zuzulassen, gegen den schuldigen Advocaten | oder Procurator aber immer eine Strafe zu erkennen, | die, nach dem Grade der Fahrlässigkeit, bis zu | 50 Rthln. gesteigert werden kann; auch trifft ihn | überdies allemal der Kosten=Ersatz an beide Par= | theien aus eignen Mitteln.

c.

XXXIII. Verfahren bei Extrajudicial= | Appellationen.

§. 161.

Die Einwendung der Extrajudicial= | Appellation, wo solche an sich zulässig ist (§. 34.), | geschieht binnen der für gewöhnliche Appellationen | geltenden Nothfrist durch eine Eingabe bei dem | Obergerichte, in welcher eine specielle Anführung | der Beschwerden enthalten seyn muß.

§. 162.

Das weitere Verfahren ist im Allge= | meinen dasselbe, wie bei gewöhnlichen Appella= | tionen, | namentlich findet dabei dieselbe Einführungs= und | Rechtfertigungs=Frist Statt.

§. 163.

Der Appellationslibell wird, falls die | Beschwerden nicht sofort zu verwerfen sind, dem | Obergerichte mitgetheilt, damit es die Voracten ein= | [S. 60] sende und, falls es dieses er= | forderlich achtet, den= | selben seine Erklärung beifüge, nach deren Eingang | die Sache für beschlossen angenommen wird.

d.

XXXIV. Verfahren bei Nichtigkeits= | Beschwerden.

§. 164.

¹Die Nichtigkeits=Beschwerde gegen | Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts muß | bei dem Ober=Appellationsgerichte eingeführt und ge= | rechtfertigt werden. ²Dies muß binnen einer Noth= | frist geschehen, die auf acht Wochen, vom Tage der | Publication oder Insinuation des beschwerenden Be= | scheides angerechnet, bestimmt wird, für den Fall | aber, da der Grund der Nichtigkeit dem Beschwer= | deführer ohne seine Schuld da= | mals noch nicht be= | kannt gewesen wäre, erst mit dem Tage erlangter | Kenntniß dieses Grundes ihren Anfang nimmt.

§. 165.

Nach Ablauf von zehn Jahren, vom | Tage der Eröffnung eines Obergerichtlichen Erkenntnis= | oder Bescheides angerechnet, ist überall keine | Nichtigkeits=Beschwerde dagegen weiter zulässig, auch | alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des | Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

[S. 61]

§. 166.

Eben so unzulässig ist es für die | Parthei, welche bis zum Erlasse des als nichtig | angefochtenen Erkenntnisses an den Verhandlungen | Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder | besondere Nachfolger, nach Ablauf dieser Fristen die | angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend | zu machen.

§. 167.

¹Das Ober=Appellationsgericht kann | die Voracten sofort vom Obergerichte einfordern und | ohne dessen Erklärung, auch ohne vorgängige Ver= | nehmung der Gegenparthei, die Beschwerde verwer= | fen, sofern es deren Unstatthaftigkeit oder Grund= | losigkeit aus den bisherigen Verhandlungen entnimmt. ²Im Fall es aber hiezu sich nicht bewogen findet, | hat die Beschwerde der Gegenparthei zur Beant= | wortung und nach Eingang derselben, oder nach | Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche | Verhandlungen, nebst den etwa bereits eingeforder= | ten Voracten, dem Obergerichte mitzutheilen, welches | seine Erklärung darüber, unter Beifügung aller | Acten, innerhalb drei Wochen, für Frankfurt | aber innerhalb sechs Wochen, einsendet. ³Es wird | sodann vom Ober=Appellationsgerichte über die an= | gebliche Nichtigkeit erkannt.

[S. 62]

e.

XXXV. Verfahren bei einfachen | Beschwerden.

§. 168.

Einfache Beschwerden gegen ein Ober= | gericht hat das Ober=Appellationsgericht, in sofern | es dieselben nicht sofort verwerflich erachtet, dem | Obergerichte zu seiner Erklärung mitzutheilen, die | binnen drei Wochen, für Frankfurt aber binnen | sechs Wochen, abzugeben ist.

§. 169.

Das Ober=Appellationsgericht kann | die Einsendung der Voracten von dem Obergerichte | requiriren und dem Gegner des Beschwerdeführers | eine Vernehmlassung auferlegen.

§. 170.

Findet das Ober=Appellationsgericht | hiernächst die Beschwerde gegründet, so hat es, zu | deren wirksamer Beseitigung, mittelst eines Berichts | an den betreffenden Senat, worin auf die den Um= | ständen angemessenen Verfügungen anzutragen ist, | die Einschreitung der oberaufsehenden Staatsgewalt | zu veranlassen, auch den Beschwerdeführer von dem | Antrage zu benachrichtigen.

§. 171.

Das Ober=Appellationsgericht hat | auch dann dem Senate zu berichten, wenn nach | Ablauf jener Frist die Erklärung des Obergerichts | nicht eingegangen seyn sollte.

[S. 63]

§. 172.

Bei einfachen Beschwerden gegen | das Obergericht der Freien Stadt Hamburg wird, | wenn der Senat die Ansicht des Ober=Appellations= | gerichts nicht für gegründet halten würde, die defi= | nitive Bestimmung nach Maaßgabe des Art. 6, | Tit. 2. und des Tit. 7. des zur Hamburgischen | Grundverfassung gehörenden Reglements der Rath= | und Bürger=Convente vom Jahre 1710 erfolgen, | und das Ober=Appellationsgericht in den Stand ge= | setzt werden, dem Querulanten die Anzeige, daß die | Frage zur verfassungsmäßigen Berathung vorbehal= | ten bleibe, spätestens in vier Wochen, nachdem der | Senat den Bericht des Ober=Appellationsgerichts er= | halten, zu machen.

f. | Gesuche und Rechtsmittel in | Bezug auf Erkenntnisse des Ober= | Appellationsgerichts.

XXXVI. Declarationsgesuche.

§. 173.

¹Ueber Gesuche um Erklärung eines | vom Ober=Appellationsgerichte abgegebenen Erkennt= | nisses hat dieses Gericht, etwa nach Vernehmung | des Gegners, selbst zu entscheiden. ²Ist aber ein | [*S. 64*] solches Erkenntniß von einem auswärtigen Spruch= | collegium abgefaßt worden, so hat das Ober=Appel= | lationsgericht die Entscheidung der Verfasser des vo= | rigen Urtheils durch abermalige Verschickung der | Acten zu veranlassen, in sofern es das Declarations= | gesuch nicht ganz unbegründet achten sollte.

XXXVII. Nichtigkeits=Beschwerden.

§. 174.

Die Nichtigkeits=Beschwerde gegen | Erkenntnisse und Verfügungen des Ober=Ap= | pella= | tionsgerichts ist unter denselben Bedingungen, welche | bei Nichtigkeits=Be= | schwerden gegen ein Obergericht | vorgeschrieben sind (§. 41.), zulässig.

Sie hat ebenfalls keine Suspensiv=Wirkung, | falls nicht entweder der Directorial=Senat die einst= | weilige Einstellung der ferneren Verhandlungen ver= | ordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig | angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange | der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil ent= | stehen würde.

¹Ist das Daseyn oder Nicht=Daseyn eines sol= | chen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, | bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses | oder auf ein Verbot derselben angerufen wird, so= | fort selbst über die begehrte Suspensiv=Wirkung zu | [*S. 65*] entscheiden. ²Erscheint aber dem Gerichte die Beur= | theilung dieses Punctes zweifelhaft, so hat dasselbe | dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit | der Sache und der Entfernung auf acht Tage bis | höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist, zur | Ausbringung einer Inhibition des Directorial=Senat= | tes, nachzulassen und während derselben die Voll= | ziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu | gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch | mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegen=Parthei, | ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann der Directorial=Senat verfügen, | daß die Vollziehung der als nichtig angefochtenen | Entscheidung nur gegen Caution oder gegen andere | Sicherungsmaaßregeln erfolge.

§. 175.

Die Beschwerde muß binnen acht | Wochen, für Frankfurt aber binnen zwölf Wochen, | nach Insinuation des angeblich nichtigen Bescheides, | bei dem Directorial=Senate angebracht werden; wo= | bei übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche | in Ansehung des Anfanges dieser Frist, fer= | ner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzu= | lässigkeit des späteren Vorschützens der angeblichen | Nichtigkeit, als einer Einrede, in den §§. 164 – 167 | für das Verfahren bei Nichtigkeits=Beschwerden | [*S. 66*] gegen Erkenntnisse oder Verfügungen eines Ober= | gerichts, angeordnet sind.

§. 176.

Nach Mittheilung der Beschwerde | an die Gegenparthei zur Erwiederung, fordert der | Directorial=Senat von dem Ober=Appellationsgerichte | einen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bericht.

Demnächst wird von den Senaten, nach vorab | eingeholter gutachtlicher Meinung eines auswärtigen | Spruch=Collegiums, die Entscheidung über die be= | hauptete Nichtigkeit erlassen.

§. 177.

In Fällen des Mißbrauchs dieser | Nichtigkeits=Beschwerde werden die den Partheien | und Sachführern in den §§. 21. und 106. ange= | droheten Strafen eintreten.

XXXVIII. Einfache Beschwerden.

§. 178.

Einfache Beschwerden (simplices | querelae) gegen das Ober=Appellationsgericht sind | mit Bescheinigung, daß der Antrag auf deren Ab= | hülfe bei dem Ober=Appellationsgerichte ohne Erfolg | geblieben sey, an den Directoral=Senat zu bringen, | welcher von dem Ober=Appellationsgerichte Bericht | fordern, auch den Umständen nach die Gegenparthei | vernehmen und demnächst einen Beschluß der Senate | über die ferneren Verfügungen veranlassen wird.

[S. 67]

§. 179.

Es kann aber überall keine Be= | schwerde über Justiz=Verweigerung begründen, wenn | das Ober=Appellationsgericht, nach erfolgtem hin= | reichenden Gehör des Beschwerdeführers, seine Rechts= | hülfe deshalb abschlägt, weil die Sache nicht an | dasselbe erwachsen sey.

XXXIX. Wiedereinsetzung in den | vorigen Stand.

§. 180.

Das außerordentliche Rechtsmittel der | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Er= | kenntnisse des Ober=Appellationsgerichts findet Statt, | wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, fal= | schen Zeugen=Aussagen oder auf Gutachten von | Sachverständigen, welche als untergeschoben oder als | absichtlich wahrheitswidrig angefochten werden, ge= | gründet ist, oder wenn gegen einen nothwendigen | Haupt=Eid neue Beweismittel aufgefunden sind.

§. 181.

Der Implorant muß dieses Rechts= | mittel innerhalb acht Wochen, nachdem er die That= | sachen, worauf die von ihm angegebene Falschheit | beruht, erfahren oder die neuen Beweismittel auf= | gefunden hat, bei dem Ober=Appellationsgerichte ein= | führen und zugleich, oder in der ihm dazu vom Ge= | richte gestatteten weitem Frist, rechtfertigen; auch hat | [S. 68] er eidlich zu erhärten, daß er dasjenige, was er dem | Restitutionsgesuche zum Grunde legt, vor jenen acht | Wochen nicht gewußt oder nicht aufgefunden habe, | in sofern dieses nicht schon aus dem Zusammenhange | der Umstände sich klar ergeben sollte.

§. 182.

Das Ober=Appellationsgericht hat, | falls nicht das Rechtsmittel als sofort verwerflich sich | darstellt, den Imploraten zu vernehmen und, wenn | es sodann dasselbe für zulässig erachtet, nach Erledi= | gung der etwa vorgängig gemachten Auflagen, die | Restitution auszusprechen und die Sache zum ferne= | ren Verfahren an das Gericht erster Instanz zu ver= | weisen.

§. 183.

Dieses Rechtsmittel hat keine Sus= | pensiv=Wirkung; es wäre denn, daß aus dem Fort= | gange der Verhandlung ein unersetzlicher Nach= | theil entstehen, oder auch das Ober=Appellationsgericht | die Vollziehung hemmen oder nur unter Sicherungs= | maaßregeln gestatten würde.

§. 184.

Nach Ablauf von zehn Jahren, die | mit dem Tage der Eröffnung eines Erkenntnisses des | Ober=Appellationsgerichts beginnen, ist überall keine | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dasselbe | weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später | die Kenntniß des Restitutionsgrundes erlangt wird.

[S. 69]

§. 185.

Eben so unzulässig ist es, nach Ab= | lauf der achtwöchigen oder zehnjährigen Frist den Re= | stitutionsgrund auch nur als Einrede geltend zu | machen.

§. 186.

Für die Freie Stadt Frankfurt | gelten hinsichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels | der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Er= | kenntnisse des Ober=Appellationsgerichts die Bestim= | mungen der §§. 15., 16. und 17. der dortigen Pro= | vocations=Ordnung vom 22. Jul. 1788^a.

§. 187.

In Ansehung der prätorischen Resti= | tution gegen richterliche Erkenntnisse bleibt es bei den | Bestimmungen des gemeinen Rechts, wobei in den | geeigneten Fällen das etwa zur Anwendung kommen= | de statutarische Recht der einzelnen Städte zu berück= | sichtigen ist.

2.

XL. Proceßgang in Criminalsachen.

§. 188.

In Criminalsachen findet kein^b Ver= | fahren bei dem Ober=Appellationsgerichte Statt (falls | nicht die oben zu Anfang des §. 40. für die Freie | Stadt Frankfurt enthaltenen besonderen Bestimmun= | gen eine Ausnahme hievon begründen), indem das | Obergericht die Acten nebst dem Erkenntnis, den | Entscheidungsgründen, in sofern dieselben besonders | [S. 70] abgegeben sind, und der eingereichten weitem Ver= | theidigung, binnen vierzehn Tagen nach deren Ein= | reichung dem Ober=Appellationsgerichte einsendet, | welches sodann die Acten mit dem in letzter Instanz | gefällten Urtheile dem Obergerichte remittirt.

Das Ober=Appellationsgericht kann indeß ärzt= | liche Gutachten, wie auch Berichte sonstiger Kunst= | und Sachverständiger, entweder unmittelbar, oder | auch vermöge Requisitionsschreiben, sich ertheilen lassen.

§. 189.

Erachtet es eine Vervollständigung | der Untersuchung für nothwendig, so verweist es | zu diesem Behufe und zur nachträglichen Verneh= | mung des Vertheidigers oder des Inculpaten, unter | Bezeichnung der weiter aufzuklärenden Punkte, die | Sache an das Obergericht.

Demnächst wird, nach erfolgter Rücksendung | der Acten an das Ober=Appellationsgericht, von die= | sem entweder das Erkenntniß in letzter Instanz er= | lassen oder die Sache, zur abermaligen Prüfung | und Entscheidung in erster Instanz, an das Ober= | gericht verwiesen.

§. 190.

Bei einfachen Beschwerden und Nich= | tigkeitsklagen in Criminalsachen ist nach Analogie | obiger Bestimmungen in Civilsachen zu verfahren.

[S. 71]

Anhang.

I. Stempel= und Gebühren=Taxe.

... [S. 81] ...

II. Procuratur=Ordnung

...

^a Raths-Verordnung vom 22. Juli 1788, die Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitäts-Klagen betreffend (abgedruckt bei Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, Achter Teil – Rechtspflege, Frankfurt a. M. 1799, S. 1503 – 1517).

^b Wortlaut amtlich.

**[743/11] Dritter Gemeiner Bescheid des Ober-Appellationsgerichts,
betr. die Einziehung der Urtheilsgebühren,
vom 6. März 1845**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2296].

Quelle: Sammlung der Verordnungen der freien Hanse-Stadt Hamburg seit 1814, 1845/1846, S. 37 f. (gedruckt).

[S. 37] . . .

XIX. | Dritter Gemeiner Bescheid | des Ober=Appellations=Gerichts, | betr. die Einziehung
der Urtheilsgebühren.

Zur genaueren Bestimmung der im §. 10. | der Instruction für die Procuratoren diesen |
eingewilligten Befugniß, die Zahlung der | Urtheilsgebühren von höherem Belange allen= |
falls von sich ablehnen zu dürfen, und der | alsdann eintretenden directen Einziehung | dieser
Gebühren, wird, unter Genehmigung | des Hohen Directorial=Senates, hiedurch | Folgendes
festgesetzt:

- 1) Urtheilsgebühren von höherem Belange | sind diejenigen, wobei der von dem ableh-
nen= | den Procurator zu entrichtende Betrag mehr | als Zehn Reichsthaler Courant
beträgt.
- 2) Wenn die eigentliche Partei, für | deren Rechnung der Prozeß geführt wird, | ein
Auswärtiger ist, d. h. nicht in Einer | der vier Freien Städte oder deren Gebieten |
ihren Wohnsitz hat, und
 - a) die Vollmacht des hiesigen Procurators | von einem seinen Wohnsitz daselbst ha-
benden | Stellvertreter der eigentlichen Partei aus= | gestellt worden ist, so behält
es bei der in | [S. 38] gedachtem §. 10. erwähnten Befugniß des | Procurators
sein Bewenden, und ist als= | dann die Urtheilsgebühr, wie auch bisher | immer
geschehen, von dem gedachten Stell= | vertreter einzuziehen, und dieser dafür
ver= | haftet.

Wenn aber

- b) der hiesige Procurator seine Vollmacht | direct von der eigentlichen Partei selbst,
oder | einem auswärtigen Stellvertreter derselben | erhalten hat, so findet die
gedachte Befug= | niß zur Ablehnung nicht Statt, sondern ist | der Procurator die
Urtheilsgebühr, eben so | wie die sonstigen Gerichtsgebühren, selbst zu | berich-
tigen verbunden, dagegen aber ihm ge= | stattet, in Fällen dieser Art einen ver-
hältniß= | mäßigen höheren Vorschuß bis zum Belaufe | von Fünfundsiebenzig
Reichsthalern Courant | zu verlangen, und, wenn ihm dieser nicht | geleistet
wird, das Mandat abzulehnen oder | wieder aufzukündigen.

Beschlossen Lübeck, den 6^{ten} März 1845.

Das Ober=Appellationsgericht | der vier Freien Städte Deutschlands.

**[743/12] Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der
Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht
vom 13. Dezember 1848**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2298].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt
Bremen im Jahre 1848, S. 131 – 133 (gedruckt).

[S. 131]

48. Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der | Gerichts=Ordnung für das
Ober=Appellationsgericht.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands | die nachstehende Verordnung we-
gen Abänderung | einiger Bestimmungen der Gerichtsordnung | für das gemeinschaftliche

Ober=Appellations= | gericht beschlossen und hieselbst vom Senat und der | Bürgerschaft genehmigt ist, so bringt der Senat solche | hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Es tritt dieselbe mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | vom 8. und publicirt am 13. December 1848.

Verordnung | über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts= | ordnung für das gemeinschaftliche Ober=Appellations= | gericht der vier freien Städte Deutschlands.

Um den Geschäftsgang bei dem Ober=Appellations= | gerichte zu erleichtern und eine schnellere Beförderung | der Entscheidungen herbeizuführen, haben sich die vier | freien Städte Deutschlands über die Abänderung ver= | schiedener Paragraphen der Ober=Appellationsgerichts= | Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet | wie folgt:

Der §. 58. wird hierdurch gänzlich aufgehoben und | tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die §§. 57, 62, 64, 76 und 77, werden abgeändert | wie folgt:

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von | *[S. 132]* fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vor= | übergehenden Grunde, so kann das Gericht in der ver= | minderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, | da die Sache zur Vortrage kommen müßte, keine Aus= | sicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener | Mangel gehoben sein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf | einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für | alle Sachen vorübergehend an der vorge= | schriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit | oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv | erkannt, oder die Appellation oder die sonstige Beschwerde= | führung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort ver= | worfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenom= | men, wenn schon nach Inhalt des eigenen Vor= | bringens des Beschwerdeführers oder nach | vorgängiger Einforderung und Einsicht der | Voracten Referent und Correferent über die | unzweifelhafte Verwerflichkeit der Be= | schwerde einverstanden sind, oder wenn die | Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt, | desgleichen, wenn über Restitution gegen | versäumte Fristen und Förmlichkeiten er= | kannt wird.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch | überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen | keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen | Umständen eine solche anzuordnen.

§. 64.

¹Die in allen Fällen zu erstattende Cor= | *[S. 133]* relation wird vom Präsidenten entweder | selbst übernommen oder einem der Räte | übertragen. ²In welchen Fällen die Correla= | tion schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem | Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 76.

Bei Verlesung und Feststellung der dem | Beschlusse des Gerichts gemäß entworfenen | Entscheidungsgründe, welche in einer der | nächsten Sitzungen zu Protokoll zu geben | sind, genügt die Gegenwart des Präsidenten, | Referenten und Correferenten, oder, wenn | die Correlation vom Präsidenten erstattet | ist, eines andern Gerichtsmitgliedes.

§. 77.

Es bleibt dem Gericht überlassen, in einfachen | Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beschwer= | den erkannt worden, wie auch, wenn bei rein con= | firmatorischen Erkenntnissen das Ober= | Appellationsgericht mit den in den früheren | Instanzen gegebenen Entscheidungsgründen | im Wesentlichen einverstanden ist, die Entschei= | dungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.

[743/13] Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht betreffend, vom 2. Juli 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2300].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 23 f. (gedruckt).

[S. 23]

No. XII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger Bestim= | mungen der
Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht | betreffend.
Publicirt am 2. Juli 1855.

Die nachstehende von den vier freien Städten Deutschlands beschlossene fernere Ver= |
ordnung wegen Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das ge= |
mein= | schaftliche Oberappellationsgericht^a wird, nachdem solche hieselbst vom Senat und
der Bür= | gerschaft genehmigt ist, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dieselbe tritt mit dem 9. Juli 1855 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. Juni und bekannt | gemacht
am 2. Juli 1855.

Fernere Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen | der Gerichtsordnung
für das gemeinschaftliche Oberappellations= | gericht der vier freien Städte Deutschlands.

Zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsganges bei dem Oberappellationsgerichte |
und der Herbeiführung einer schnelleren Beförderung der Entscheidungen, haben die
vier freien | Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der
Oberappellations= | gerichtsortnung sich vereinbart und wird demgemäß verordnet wie
folgt:

Die §§. 53, 62, 63, 64, 65, so wie 72 und zwar die §§. 62 und 64 | unter Aufhebung der
hinsichtlich ihrer hiebevorn im Jahre 1848 getroffenen Aenderungen^b, | werden abgeändert
und festgestellt wie folgt:

§. 53.

Ueber die an das Gericht gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse |
nur in Sitzungen, nicht aber durch Circularabstimmungen gefaßt werden.

Jedoch können prozeßleitende Verfügungen von dem Präsidenten und | dem von
ihm bestellten Decernenten allein und auch außerhalb der Sitzun= | gen beschlossen
werden, sobald jene über deren Inhalt einverstanden sind.

Alle Beschlüsse sind in das Gerichtsprotokoll einzutragen.

[S. 24]

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten |
Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerde= |
führung ohne | Mittheilung an den Gegner sofort verworfen wird, muß neben der
Relation auch | eine besondere Correlation erstattet werden.

§. 63.

¹Die Relation wird in der Regel schriftlich erstattet. ²Es bleibt jedoch | dem Ermessen
des Präsidenten überlassen, in den dazu geeigneten Fällen | mündliche Relationen
anzuordnen.

Wird nach Verfügung des Präsidenten mündlich referirt, so ist den= | noch vom
Referenten ein concises rechtliches Erachten nebst Urtheilsformel | schriftlich aus= |
zuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präsidenten zu= | zustellen.

^a Dok. 743/10.

^b Dok. 743/12.

§. 64.

¹Die zu erstattende Correlation wird von dem Präsidenten entweder | selbst übernommen oder einem der Rätthe übertragen. ²In welchen Fällen | die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsi= | denten überlassen.

§. 65.

¹Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß | oder auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, | soweit solche schriftlich erstattet sind, vor der endlichen Abstimmung bei den Mit= | gliedern des Gerichts circuliren. ²Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil= und | Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden.

§. 72.

¹Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der | Relation und Correlation, soweit solche schriftlich verfaßt worden sind, unter | sämmtlichen Mitgliedern circuliren. ²Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Ge= | richt wiederum vorgelegt werden.

[743/14] Bekanntmachung, eine Aenderung des § 8 und einen Zusatz zu § 56 der Oberappellationsgerichtsordnung betreffend, vom 29. Dezember 1863

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2300.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 282 (gedruckt).

[S. 282]

N^o XXIX. | Bekanntmachung, eine Aenderung des §. 8 und einen Zusatz zu §. 56 | der Oberappellationsgerichtsordnung betreffend.
Publicirt am 29. December 1863.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands mittelst verfassungsmäßiger | Beschlußnahme eine Aenderung des §. 8 und ein Zusatz zum §. 56 der Gerichts= | ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht^a festgestellt worden ist, so | werden demgemäß unter Aufhebung der bisherigen §§. 8 und 56 der Oberappellations= | gerichtsordnung die gedachten Paragraphen in der Fassung, in welcher sie fortan | zur Geltung kommen sollen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 8.

Wer zum Secretär ernannt werden soll, muß das 25ste Jahr seines Alters | vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte und | von unbescholtenem Lebenswandel sein, eine angemessene Caution leisten und, wenn | es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

Dieselben Erfordernisse treten ein bei dem ersten Kanzlisten, welcher den | Titel Registrator führt, als gesetzlichem Stellvertreter des Secretärs, jedoch | genügt für dessen Anstellung das vollendete zwei und zwanzigste | Lebensjahr.

§. 56.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen | Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts obige Stimmenzahl nicht vorhanden | wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des | Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier Rätthe genügend.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal die möglichste | Sorgfalt und die zweckdienlichsten Mittel angewandt worden, um die vorschrifts= | mäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

^a Dok. 743/10.

¹In Fällen, in welchen durch Verhinderung einzelner Mitglieder | des Gerichts auch nicht vier stimmfähige Gerichtsmitglieder vorhan= | den sein sollten, muß von Amtswegen das Erkenntniß eines deutschen | Spruchcollegiums eingeholt werden.

²Die Kosten der Actenversendung | werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher | dagegen die Urtheilsgebühren zu Gute kommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. und bekannt | gemacht den 29. December 1863.

[743/15] Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens, vom 30. September 1865

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2300.] [2305.] [2306.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1865, S. 93 – 99 (gedruckt).

[S. 93]

N^o. XXIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Oberappella= | tionsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des | auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens.

Publicirt am 30. September 1865.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands mittelst verfassungsmäßiger | Beschlußnahme Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den | Proceßgang in Strafsachen nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden | mündlichen Verfahrens festgestellt sind, so werden diese Bestimmungen und zwar mit | Ausschluß aller denselben entgegenstehenden Vorschriften der Oberappellationsgerichts= | ordnung^a hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wie folgt:

§. 1.

Wenn nach Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen | Strafverfahrens in einer der freien Städte das Oberappellationsgericht zum Cassa= | tionshof bestellt wird, so gelten für die Competenz dieses Gerichts und für den | Proceßgang bei demselben in Criminalsachen mit Ausschluß aller entgegenstehenden | Vorschriften der Oberappellationsgerichtsordnung die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Oberappellationsgericht ist als Cassationshof für alle diejenigen Straf= | sachen competent, welche mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde in Gemäßheit der Bestim= | mungen dieses Gesetzes von den Schwurgerichten und Obergerichten der einzelnen | Städte an dasselbe gelangen können.

§. 3.

Eine Anrufung des Oberappellationsgerichts in Strafsachen findet nur mittelst | der Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsklage) nicht aber mittelst anderer ordentlicher | oder außerordentlicher Rechtsmittel statt.

§. 4.

¹Recusationen ganzer Gerichte als solcher sind unzulässig. ²Ueber die Recusa= | tionen einzelner Gerichtsmitglieder steht den Gerichten selbst die Entscheidung zu. | ³Sind indeß so viel Mitglieder eines Obergerichts recusirt, daß mit Einschluß der | Hülfsrichter nicht drei Votanten übrig bleiben, welche in den Obergerichten aller | Städte zur Entscheidung über Recusationen genügen sollen, so hat zwar das Ober= | appellationsgericht über die

^a Dok. 743/10.

Recusation zu erkennen, wenn es dieselbe aber begründet | findet, an den Senat der betreffenden Stadt zu berichten, von welchem alsdann die | erforderlichen Anordnungen zur Vollständigung des Obergerichts zu treffen sind.

[S. 94]

§. 5.

Die Nichtigkeitsbeschwerde beim Oberappellationsgerichte findet statt:

- 1) gegen die Endurtheile der Schwurgerichte (Assisenhöfe). Mit diesem | Rechtsmittel können auch alle Nichtigkeiten des Vor= und Hauptverfahrens | und der in dem einen wie dem anderen erlassenen Bescheide geltend | gemacht werden. Eine Nichtigkeitsbeschwerde vor gesprochenem End= | urtheile ist unstatthaft;
- 2) gegen alle von den Obergerichten in zweiter Instanz erlassenen End= | urtheile in Strafsachen, mit Ausnahme der Polizeistrafsachen (Rügesachen) | und Administrativsachen, wegen Nichtigkeiten dieser Instanz. Das Rechts= | mittel kann auch wegen Nichtigkeiten der ersten Instanz, jedoch nur in | soweit zur Hand genommen werden, als diese Nichtigkeiten schon bei | der Berufung an das Obergericht geltend gemacht sind.

Außerdem bleibt es jeder Stadt vorbehalten,

- 3) die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von der Anklagekammer nach be= | endigter Untersuchung abgegebenen Erkenntnisse zuzulassen, jedoch werden | solchen Falls durch Unterlassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese | Erkenntnisse der Anklagekammer alle Nichtigkeiten sowohl der Erkenntnisse | selbst, als des vorangegangenen Verfahrens geheilt.

§. 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

- 1) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen, insbesondere | wegen wesentlicher Mängel in Besetzung des Gerichtshofes und der | Geschwornenbank, sowie wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen | über die Zuständigkeit (Competenz). Die Zuständigkeit der höheren | Gerichte involvirt jedoch immer die der niederen und kann daher um | deswillen, weil der Straffall eigentlich vor einem niederen Gerichte zu | erledigen gewesen wäre, nicht angefochten werden;
- 2) wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich der Person der Parteien;
- 3) wegen, Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher | Proceßvorschriften und Grundsätze, deren Nichtbeachtung einen wesent= | lichen Mangel des Verfahrens begründet.

§. 7.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch wegen des Inhaltes der Urtheile | zulässig:

- 1) wenn in einem durch rechtskräftigen Spruch, Verjährung oder sonst | rechtlich bereits erledigten Straffälle Anklage und Verurtheilung erfolgt, | oder umgekehrt Freisprechung darauf hin erkannt ist, daß irriger Weise | die That als bereits abgeurtheilt oder erledigt angenommen worden ist;

[S. 95]

- 2) wenn das Urtheil nicht auf Grund ordnungsmäßigen Ausspruchs der Ge= | schwornen oder rechtsgenügenden Geständnisses des Angeschuldigten er= | gangen ist, oder damit nicht im Einklange steht;
- 3) wegen Verletzung oder falscher Anwendung eines Gesetzes oder Rechts= | grundsatzes, jedoch nicht anders, als wenn wegen vermeintlichen Mangels | einer auf die That anwendbaren Strafbestimmung Freisprechung erfolgt, | oder Verurtheilung eingetreten ist, entweder wegen einer gesetzlich straf= | losen That oder in einer Strafe, welche, ohne durch gesetzliche Milderungs= | oder Schärfungsgründe motivirt zu sein, sei es ihrer Gattung nach den | Bestimmungen des auf die That anwendbaren Gesetzes nicht entspricht, | sei es ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb des gesetzlichen | Maximal= oder Minimal=Strafsatzes sich hält.

§. 8.

¹Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus allen diesen Gründen sowohl vom Ange= | klagten als vom Staatsanwalt und vom Privatankläger erhoben werden. ²Dritte | sind dazu nur auf Grund specieller Bevollmächtigung oder als gesetzliche Vertreter | der Parteien befugt. ³Nach dem Tode des Verurtheilten oder in dessen Abwesenheit | sind aber auch dessen Eltern und Kinder, sowie dessen Ehegatte, zur Erhebung einer | Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt.

§. 9.

Der Damnicat, welcher wegen seiner Civilansprüche der öffentlichen Klage | adhärirt hat, kann eine selbstständige Nichtigkeitsbeschwerde nicht erheben, sondern | kann nur der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsbehörde gegen Urtheile, in welchen | über den Civilpunct erkannt ist, adhären, um für den Fall der Vernichtung seine | Civilanträge zu stellen.

§. 10.

Die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes ist unstatthaft.

§. 11.

Es bleibt jeder Stadt vorbehalten, hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen | über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§§. 5 – 10) Beschränkungen eintreten | zu lassen.

§. 12.

¹Einzuwenden ist die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergerichte binner einer | Nothfrist von fünf Tagen, angerechnet vom Tage der Verkündigung, beziehungsweise | Zustellung des Urtheils, entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder durch Erklärung | zu Protocoll. ²Bei Contumacialurtheilen beginnt der Lauf dieser Nothfrist erst nach | Ablauf der Einspruchsfrist, wenn eine solche stattfindet.

¹Wider die Versäumung dieser Nothfrist findet eine Restitution nicht Statt, | außer wenn die Partei selbst durch unabwendbare Hindernisse, oder durch die nach= | gewiesene oder im beträchtlichen Grade wahrscheinlich gemachte Schuld ihres Advocaten | [*S. 96*] oder Procurators (Vertheidigers) von der Beachtung der Frist abgehalten ist. ²Gegen | die Letzteren finden alsdann die Bestimmungen des §. 160 der Oberappellations= | richtsordnung^a Anwendung.

§. 13.

Die gemachte Eingabe oder das Einwendungsprotocoll wird vom Obergerichte | dem Querulanten, beziehungsweise also dem Angeklagten, dem Staatsanwälte, dem | Privatkläger und der Civilpartei, binnen längstens drei Tagen mitgetheilt.

§. 14.

¹Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wirkt sowohl devolutiv als | suspensiv. ²Doch hat, soweit dasselbe schriftlich instruirt wird, das Obergericht die | Instruction. ³Auch wird durch die geschehene Einwendung der Beschwerde weder die | in letzter Instanz verfügte Freilassung des Angeklagten gehemmt, noch der Angeklagte | selbst gehindert, die wider ihn erkannte Freiheitsstrafe anzutreten. ³Die etwa erforder= | lichen Sicherungsmaßregeln dem Angeklagten gegenüber können, des Rechtsmittels | ungeachtet, vom Obergerichte selbst ergriffen werden.

§. 15.

¹Innerhalb einer nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präklusivfrist, welche vom | Tage der Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde an berechnet wird, sind die Nichtig= | keitsgründe, welche man geltend machen will, in einer schriftlichen Eingabe bei dem | Obergerichte bestimmt und vollständig anzugeben. ²Erfolgt eine solche Eingabe nicht, | so ist das Rechtsmittel desert, ohne daß dazu eine Contumacialanklage erforderlich | wird. ³Die in der Eingabe nicht angezeigten Nichtigkeitsgründe werden in dem wei= | teren Verfahren nicht berücksichtigt.

§. 16.

¹Diese Eingabe wird dem Querulanten binnen längstens drei Tagen mitgetheilt. ²Innerhalb einer weiteren nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präklusivfrist, welche vom | Tage dieser

^a Dok. 743/10.

Mittheilung an gerechnet wird, steht es dem Querulanten frei, dasjenige, | was er etwa schriftlich zur Widerlegung der aufgestellten Beschwerde vorbringen will, | bei dem Obergerichte einzureichen. ³Binnen gleicher Präklusivfrist kann der Damnificat | (Civiladhärent) dasjenige, was er zur Stellung und Ausführung seiner Anträge für | erforderlich hält, schriftlich der Obergerichte übergeben.

§. 17.

¹Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist schickt das Obergericht die gesammten | Acten an das Oberappellationsgericht ein. ²Dieses prüft zunächst, in nicht öffentlicher | Sitzung und ohne weitere Vernehmung der Parteien, ob die Formalien und Fatalien | des Rechtsmittels gewahrt sind. ³Ist dies der Fall nicht, so wird das Rechtsmittel | sofort verworfen oder für desert erklärt. ⁴Im entgegengesetzten Falle ist zum öffent= | lichen und mündlichen Verfahren über die Beschwerde selbst zu schreiten und hiezu | [S. 97] die Einleitung dadurch zu treffen, daß ohne Verzug ein Termin zur Verhandlung | bestimmt wird.

Hiervon ist die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, welche sodann ungesäumt | die Ladung der sonstigen Betheiligten zu bewirken hat.

§. 18.

¹Alle Functionen der Staatsanwaltschaft hat auch bei dem Oberappellations= | gerichte die Staatsanwaltschaft jeder einzelnen Stadt in allen Sachen, welche dieser | Stadt angehören, wahrzunehmen. ²In welcher Weise dieselbe, für den einzelnen Fall | oder für alle Fälle vertreten werden könne, bleibt der Bestimmung der einzelnen | Stadt vorbehalten.

§. 19.

¹In dem Termine zur mündlichen Verhandlung kann der Angeklagte sich durch | einen genügend bevollmächtigten Sachführer aus der Zahl der in einer der Städte | zur Praxis zugelassenen Anwälte auf seine Kosten vertreten lassen. ²Dasselbe Recht | steht dem Privatankläger und dem etwa abhäreirenden Damnificaten (Civilpartei) zu.

§. 20.

¹Erscheint in dem Termine zur mündlichen Verhandlung eine der Parteien | nicht, so steht es zum Ermessen des Gerichts, ob auf Kosten des Ausgebliebenen | der Termin verlegt werden muß. ²Insbesondere steht zur Beschlußnahme des Gerichts, | ob, wenn der Angeklagte weder in Person erschienen, noch in zulässiger Weise ver= | treten ist, auch etwa eine schriftliche Ausführung an das Obergericht nicht hat ge= | langen lassen, unter Verlegung des Termins ein Vertreter von Amtswegen für ihn | bestellt werden soll. ³Ein solcher ist in diesem Falle, wie auch wenn der Angeklagte | darauf angetragen hat, in der Regel aus den Lübecker Sachführern auf Kosten des | Angeklagten und im Falle des Unvermögens desselben auf öffentliche Kosten der | betreffenden Stadt zu bestellen.

§. 21.

¹Die mündliche Verhandlung ist in der Regel öffentlich. ²Das Oberappellations= | gericht ist jedoch ermächtigt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts= | wegen, durch öffentlich zu verkündenden Beschluß, aus Rücksichten der Sittlichkeit | oder zur Aufrechthaltung der Würde des Gerichts im Falle hartnäckiger Ruhestörung | die Ausschließung der Oeffentlichkeit für die einzelne Sache entweder während der | ganzen Verhandlung oder für einen Theil derselben zu verfügen.

§. 22.

Der Verhandlungstermin wird damit eröffnet, daß das zum Referenten für | die Sache bestellte Mitglied des Gerichts über das angefochtene Erkenntniß über | die Einwendung des Rechtsmittels und über den Inhalt der etwa dem Obergerichte | übergebenen schriftlichen Ausführungen berichtet.

[S. 98]

Alsdann wird zuerst der Beschwerdeführer, hiernächst die andere Partei, ein= | tretenden Falls die Civilpartei gehört.

Ob noch weitere mündliche Vorträge zu gestatten seien, steht zum Ermessen des | Gerichts, welches solchen Falls auch deren Zahl und Reihenfolge bestimmt.

§. 23.

Findet nach beendigter mündlicher Verhandlung das Oberappellationsgericht | die Nichtigkeitsschwerbeschwerde begründet und vernichtet demgemäß das angefochtene Urtheil, | so hat dasselbe zugleich

- 1) bei Schwurgerichtsurtheilen, so oft das dem Ausspruche der Geschwornen | vorangegangene Verfahren oder dieser Ausspruch selbst die Nichtigkeit | begründet, die Sache an das Obergericht zurückzuverweisen, damit die | Sache, unter Befolgung der vom Oberappellationsgerichte gegebenen | Normen, so weit nöthig neu verhandelt und neuerdings entschieden werde.

Liegt hingegen die Nichtigkeit in demjenigen Theile des Verfahrens, | welcher auf den Ausspruch der Geschwornen gefolgt ist, so hat das Ober= | appellationsgericht seine eigene Entscheidung an die Stelle des als nichtig | aufgehobenen Urtheils zu setzen.

- 2) Ebenso hat das Oberappellationsgericht auch in anderen Fällen, wenn | ein für die Entscheidung wesentlicher Theil des Verfahrens die Nichtigkeit | begründet, die Sache zurückzuverweisen, sonst aber in der Sache selbst | ein Erkenntniß zu erlassen.

§. 24.

Die Entscheidungen des Cassationshofes sind, so weit thunlich, in derselben, | sonst in einer späteren innerhalb acht Tagen stattfindenden öffentlichen Sitzung, mit | den Entscheidungsgründen zu verkünden.

§. 25.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet befunden, so hat das Oberappel= | lationsgericht, nach Analogie des §. 106 seiner Gerichtsordnung, wegen Mißbrauchs | des Rechtsmittels Strafen selbst zu verhängen, beziehungsweise dieserhalb das Weitere | bei dem Senate der betreffenden Stadt einzuleiten.

§. 26.

¹Für die im §. 17 erwähnte Prüfung der Formalien und Fatalien und für | die daraus hervorgehende Decretur ist die Anwesenheit und Theilnahme von nur drei | Mitgliedern des Gerichtes ausreichend. ²Wird über die Nichtigkeitsbeschwerde münd= | lich verhandelt, so genügt es zu deren Erledigung, wenn fünf Mitglieder des Gerichts | im Termine anwesend sind und diese an der Entscheidung theilnehmen.

Die Namen der an der Entscheidung theilhabenden Gerichtsmitglieder sind | in dem Urtheile anzuführen.

[S. 99]

§. 27.

¹Gegen die vom Oberappellationsgerichte, als Cassationshofe, abgegebenen | Entscheidungen findet eine Beschwerde, Berufung oder Nichtigkeitsquerel überall nicht | weiter Statt. ²Lediglich das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution bleibt zu= | lässig, aber auch diese nur in den Fällen, in welchen das Oberappellationsgericht | seine eigene Entscheidung an Stelle der früheren gesetzt hat, und nur wenn durch | neue Thatsachen oder neue Beweismittel die Grundlage der Entscheidung des Cassa= | tionshofes als falsch sich herausstellt.

In solchem Falle hat das Oberappellationsgericht, sofern nicht etwa dieses | außerordentliche Rechtsmittel sofort als verwerflich sich ergibt, oder sofern nicht etwa | das Gericht zuvor eine weitere Erhebung hinsichtlich der neuen Thatsachen und Beweis= | mittel durch die Untersuchungsbehörde anzuordnen für nöthig hält, einen Termin zur | mündlichen öffentlichen Verhandlung anzusetzen, und^a wenn es nach solcher Verhandlung | das Rechtsmittel für begründet erachtet, die Restitution auszusprechen, dann aber die | Sache zur Wiederaufnahme an das Gericht erster Instanz zu verweisen.

¹Hat das Oberappellationsgericht eine an dasselbe gelangte Nichtigkeitsbeschwerde | verworfen, so ist die Restitution nicht bei ihm, sondern bei demjenigen Gerichte nach= |

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

zusuchen, an welches das Rechtsmittel gehört hätte, wenn die Sache nicht an das | Oberappellationsgericht gelangt wäre. ²Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben | den einzelnen Städten überlassen.

§. 28.

Die Festsetzung des Zeitpunktes an welchem die vorstehenden Vorschriften für | die einzelnen Städte in Kraft treten sollen, bleibt der eigenen Bestimmung jeder | Stadt vorbehalten.

¹Diese in den vorstehenden §§. 1 bis 28 enthaltenen Bestimmungen gelten | für die Dauer von fünf Jahren von dem Tage an, an welchem sie in einer der | Städte in Wirksamkeit getreten sind. ²Wenn vor Ablauf dieser fünf Jahre über deren | weitere Gültigkeit oder über die etwa erforderlichen Abänderungen nicht eine ander= | weitige Vereinbarung der Städte getroffen ist, so treten mit Ablauf der fünf Jahre | die obigen Bestimmungen zwar im Uebri- gen außer Kraft, jedoch können dieselben | von derjenigen der Städte, in welcher sie in Wirksamkeit gewesen waren, noch zwei | Jahre lang hinsichtlich ihrer Criminalsachen für anwendbar erklärt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats, am 26. September | und bekannt gemacht am 30. September 1865.

[743/16] Obrigkeitliche Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts als Cassationshof in Strafsachen betreffend, vom 2. November 1866

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2300.] [2601.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 56 f. (gedruckt).

[S. 56]

N^o XXXI | Obrigkeitliche Verordnung, die Bestellung des Oberappellationsgerichts | als Cassationshof in Strafsachen betreffend.

Publicirt am 2. November 1866.

Nachdem die Hindernisse beseitigt sind, welche bis jetzt der vom Senat und | der Bürger- schaft beschlossenen Bestellung des Oberappellationsgerichts der freien | Städte Deutsch- lands zum Cassationshof in Bremischen Strafsachen entgegenstanden, | verordnet der Senat der verfassungsmäßigen Beschlußnahme gemäß das Folgende:

§. 1.

Das Oberappellationsgericht übernimmt mit dem 15. November d. J. die | Functionen des Cassationshofes in Bremischen Strafsachen, mithin gilt von diesem | Tage an für die Competenz des Oberappellationsgerichts und für den Proceßgang | bei demselben in Bre- mischen Criminalsachen das dafür von den freien Städten | Deutschlands erlassene, hieselbst am 30. September v. J. publicirte Gesetz^a.

§. 2.

Die in diesem Gesetz §. 5 Nr. 3, §. 11, §. 18 und §. 27 den einzelnen Städten | vorbehal- tenen Bestimmungen und Beschränkungen sind für Bremen dahin getroffen:

- a. (Verordnung vom 30. September 1865 §. 2, §. 5 Nr. 2, §. 23 Nr. 2.) | gegen Erkenntnisse des Obergerichts, also auch gegen die von dem Obergericht in | zweiter Instanz erlassenen Endurtheile findet keine Nichtigkeitsbeschwerde beim Ober= | appellationsgericht statt;
- b. (Verordnung vom 30. September 1865 §. 5 Nr. 3.) die Nichtigkeits= | beschwerde gegen die von der Anklagekammer nach beendigter Untersuchung abgegebenen | Erkenntnisse bleibt unzulässig;

^a Dok. 743/15.

- c. die Vorschriften der §§. 8, 9, 13, 16, 19, 22 der Verordnung vom 30. | September 1865 über den Privatankläger und den Damnicaten kommen in Bre= | mischen Strafsachen nicht zur Anwendung;
- d. (Verordnung vom 30. September 1865 §. 18) der Staatsanwalt darf | sich in Be-
hinderungsfällen durch einen Bremischen Rechtsgelehrten oder einen der | beim
Oberappellationsgericht zugelassenen Lübeckischen Sachführer oder Procuratoren |
nach vorgängiger, oder in eiligen Fällen vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung |
der Justizcommission des Senats mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
Ist er dazu nicht selbst im Stande oder wird die Vertretung sonst erforderlich |
(§§. 43, 50, 82, 111 der provisorischen Strafproceßordnung^a), so wird der Stell= |
vertreter durch die Justizcommission ernannt;

[S. 57]

- e. (Verordnung vom 30. September 1865, §. 27.) wenn in den mittelst | der Nichtig-
keitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht gelangten Sachen das | außeror-
dentliche Rechtsmittel der Restitution, weil die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen |
ist, nach der Verordnung vom 30. September 1860^b, §. 27 Absatz 3, nicht beim |
Oberappellationsgericht angebracht werden kann, so ist der Antrag auf Wiederauf= |
nahme der Untersuchung bei dem Obergericht zu erheben und dabei nach den Vor= |
schriften der provisorischen Strafproceßordnung (§§. 682 u. ff.) zu verfahren.

§. 3.

Mit dem 15. November d. J. tritt die am 21. Juni 1864 erlassene und am | 19. Juni 1865
und 2. Juli 1866 prolongirte obrigkeitliche Verordnung, die provi= | sorische Einsetzung
eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor dem= | selben betreffend, sowie
die Bestellung des juristischen Spruchcollegiums der Universität | Göttingen zum provi-
sorischen Cassationshof^c außer Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. October und | bekannt ge-
macht am 2. November 1866.

[743/17] Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg und der Königlich Preußischen Regierung, betreffend das Ausscheiden der Stadt Frankfurt a/M. aus dem Verbande des Oberappellationsgerichts zu Lübeck, vom 10. Januar 1867

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2301.] [2302.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 6.40-D2 Nr. 10, S. 14 f. (gedruckt).

[S. 14] . . .

Vertrag | zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und | Hamburg
und der Königlich Preußischen Regierung, betreffend das Aus= | scheiden der Stadt
Frankfurt a/M. aus dem Verbande des | Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Demnach die Königlich Preußische Regierung in Rücksicht auf die vollzogene | Ein-
verleibung der Stadt Frankfurt a/M. in die Königlich Preußische Monarchie bei | den freien
Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg beantragt hat, die seither | unter den vier frei-
en Städten Deutschlands in Bezug auf das Oberappellationsgericht | zu Lübeck bestandene
vertragsmäßige Gemeinschaft, soweit Frankfurt dabei betheiligt | ist, aufzuheben, und in

^a Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine neue provisorische Strafproceßordnung betreffend, vom
30. Juli 1863 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 136 – 243).

^b Datumsangabe im Original offensichtlich fehlerhaft.

^c Dok. 851, Dok. 851/1 bzw. Dok. 851/2.

dieser Veranlassung Verhandlungen eröffnet sind, zu welchen | als Bevollmächtigte bestellt worden:

von dem Senate zu Bremen, als derzeitigem Directorialsenat in Angelegenheiten | des Oberappellationsgerichts:

der Senator Hermann Anthony Cornelius Weber, J. U. Dr. | zu Hamburg,

und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen u.:

Allerhöchstdessen außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister | bei den Senaten der freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg, | Dr. Emil Carl Heinrich, Freiherr von Richthofen,

so ist von denselben, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und in | gehöriger Ordnung befunden haben, vorbehältlich der Ratification seitens der respective | Allerhöchsten und der hohen Regierungen der nachfolgende Vertrag abgeschlossen | worden.

Artikel 1.

Mit dem 1. Januar 1867 hört die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts | der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck als eines obersten Gerichtshofes für | die Stadt Frankfurt a/M. auf, und es tritt mit jenem Tage die Uebereinkunft der | [S. 15] vier freien Städte vom 30. Juni 1819^a nebst den späteren Nachträgen und Zusätzen | für Frankfurt außer Kraft, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen Be= | stimmungen.

Artikel 2.

Mit dem 1. Januar 1867 treten die freien Hansestädte zwar im Uebrigen in | die seitherigen Verpflichtungen der Stadt Frankfurt gegenüber der Sustentationscasse | des Oberappellationsgerichts ein, jedoch übernimmt die Königlich Preußische Regierung | vom Eingangs gedachten Tage an die Zahlung des Gehalts für den nicht activen | Oberappellationsgerichtsath Dr. Laspeyres mit Crt.mk. 7000^b p.a. auf dessen Lebenszeit | repective bis zu etwaiger Wiederverheirathung, die Zahlung der Wittwenpension mit | jährlich Crt.mk. 1000, sodann ferner die Zahlung des vertragsmäßigen Frankfurter | Anthells (¹⁷/₇₂) an den zur Zeit des Abschlusses dieses gegenwärtigen Vertrages be= | stehenden Pensionsverpflichtungen auf die Lebensdauer, respective bis zu etwaiger | Wiederverheirathung jeder einzelnen Pensionistin, nämlich

der Rätthin Schweppe mit.....	Crt.mk. 1000.
„ „ Goll „	„ 1000.
„ „ Wiederhold „	„ 1000.
„ „ du Roi „	„ 1000.
„ Wittwe des Canzlisten Bohle mit.....	„ 500.

jetzt Summa Crt.mk 4500.

Die vorerwähnten Zahlungen erfolgen in vierteljährlichen Raten postnumerando | an die Sustentationscasse des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Artikel 3.

¹Zum 1. Januar 1867 werden die Acten der bis zu diesem Termine bei dem | Oberappellationsgerichte zu Lübeck eingegangenen und alsdann noch nicht erledigten | Frankfurter Rechtssachen durch das Oberappellationsgericht an das Obertribunal zu | Berlin ausgeliefert. ²Das Archiv und die Bibliothek verbleiben bei dem Ober= | appellationsgericht zu Lübeck.

Artikel 4.

Da die zur Zeit beim Oberappellationsgerichte zu Lübeck angestellten sechs | Procuratoren wegen Verminderung ihrer Einnahmen durch den mit dem 1. Januar d. J. |

^a Dok 743.
^b Abkürzung steht für „Currentmark“.

eintretenden Wegfall der Frankfurter Sachen Entschädigungsansprüche, und zwar ein | Jeder zur Summe von Crt.mk. 300 jährlich auf die Dauer seiner Procuratur erhoben | haben, so übernimmt die Königlich Preußische Regierung die Befriedigung diese An= | sprüche, insoweit selbige für rechtlich begründet befunden werden sollten.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag, dessen Ratificationen baldthunlichst in | Hamburg ausgewechselt werden sollen, in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den | Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen zu Hamburg, den Zehnten Januar Eintausend Acht Hundert | Sieben und Sechzig.

(L. S.) gez. H. Weber, Dr.

(L. S.) gez. E. K. H. Freiherr von Richthofen.

[743/18] Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 30. November 1866 unter den freien Hansestädten wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes abgeschlossenen Vertrages vom 18. März 1867

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2302.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 9 – 13 (gedruckt).

[S. 9]

No. V. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 30. November 1866 unter den | freien Hansestädten wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu | Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes abgeschlossenen Vertrages.

Publicirt am 18. März 1867.

Demnach in Folge von Frankfurts Ausscheiden aus dem Oberappellations | Gerichtsverbande der freien Städte Deutschlands unter den freien Hansestädten | Bremen, Hamburg und Lübeck ein Vertrag über die fernere Beibehaltung des bis= | herigen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck als ihren gemein= | schaftlichen obersten Gerichtshofes abgeschlossen und nach erfolgter verfassungsmäßiger | Beschlußnahme von den Senaten der drei freien Hansestädte ratificirt worden ist, | bringt der Senat diesen Vertrag zur allgemeinen Nachachtung hiedurch zur öffent= | lichen Kunde:

Demnach in Folge der Einverleibung der freien Stadt Frankfurt in das | Preußische Staatsgebiet die Königlich Preußische Regierung sich mit den freien Hanse= | städten über den Rücktritt Frankfurts von der am 30. Juli 1819 unter den vier | freien Städten Deutschlands wegen Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinschaft= | lichen Oberappellationsgerichts getroffenen Uebereinkunft^a und deren späteren Nachträgen | und Zusätzen vereinbart hat, so haben die Senate der freien Hansestädte Bremen, | Hamburg und Lübeck, von dem Wunsche geleitet, das bisherige Oberappellations= | gericht der vier freien Städte Deutschlands als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshof | der drei Hansestädte beizubehalten, zu diesem Behuf mit einander Verhandlungen | eröffnen lassen und zu Commissarien bestellt:

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Johann Daniel Meier;

der Senat der freien Hansestadt Hamburg:

den Senator und Doctor der Rechte Hermann Anthony Cornelius Weber;

der Senat der freien Hansestadt Lübeck:

den Syndicus und Doctor der Rechte Peter Ludwig Elder;

welche den folgenden Vertrag vorbehaltlich der Ratification abgeschlossen haben.

^a Dok. 743.

Artikel 1.

1Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck | verbleibt nach dem am 1. Januar 1867 erfolgenden Rücktritt Frankfurts unverändert | in seinem gegenwärtigen Personalbestande, sowie auch in jeder anderen Hinsicht, sofern | nicht in diesem Verträge ein anderes festgesetzt ist, der gemeinschaftliche oberste Gerichts= | hof der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, unter der Benennung | „Oberappellationsgericht der freien Hansestädte“. 2Die bisherigen Verbindlichkeiten | [S. 10] Frankfurts gehen vom 1. Januar 1867 ab, soweit sie nicht von Preußen über= | nommen sind, auf die Hansestädte über. 3Was in der Gerichtsordnung des Ober= | appellationsgerichts von den vier freien Städten Deutschlands und deren Senaten | gesagt ist, gilt fortan von den drei freien Hansestädten und den Senaten derselben. 4Die Bestimmungen der Gerichtsordnung, welche die Stadt Frankfurt betreffen, kommen | als gegenstandslos nicht weiter zur Anwendung.

Artikel 2.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Hansestädte behält | fortwährend, etwaige anderweitige Uebereinkunft jedoch vorbehaltlich, in Lübeck seinen Sitz.

Die freie Hansestadt Lübeck sorgt unentgeltlich für angemessene und vollständig | eingerichtete Locale zu den Gerichtssitzungen, zu der Canzlei und zum Archiv, wie | auch für deren Unterhaltung.

Artikel 3.

Den Präsidenten des Gerichts wählen die Städte gemeinschaftlich nach folgenden | näheren Bestimmungen.

Innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle macht der Senat, welcher | zur Zeit das Directorium führt, oder, falls binnen jener Frist sein Directorium auf= | hört, der folgende Directorialsenat, einige geeignete Männer für die erledigte Stelle | den anderen Senaten namhaft, welche Letztere sodann über jene sich erklären und | zugleich die etwa neben denselben ihnen tauglich scheinenden Personen benennen.

Nach gegenseitig erfolgten Erklärungen suchen sich die Senate über die Er= | nennung durch weitere Mittheilungen zu vereinigen, deren Art und Weise nach den | jedesmaligen Umständen bestimmt werden wird.

1Erfolgt aber keine einstimmige Uebereinkunft, so entscheidet unter denjenigen, | für welche gestimmt ist, insofern keinem derselben der Mangel der für die Anstellung | vorgeschriebenen Erfordernisse entgegensteht, das Loos dergestalt, daß jeder derselben | so viel Loose mit seinem Namen erhält, als er Stimmen der Städte für sich hat, | und hierauf aus den drei Loosen gezogen wird. 2Diese Entscheidung durch das Loos | geschieht an dem Orte des Directorialsenats und auf die bei Ernennung durch das | Loos dort übliche Weise.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die im Artikel 12 festgesetzten Beiträge der einzelnen Städte | zu den Kosten des Oberappellationsgerichts werden von den nach der Gerichtsordnung | erforderlichen sechs Räthen bei eintretenden Vacanzen von Bremen zwei, von Ham= | burg drei und von Lübeck einer ernannt, und zwar dergestalt, daß jede Stadt die | Stelle jedes von ihr ernannten Rathes im Erledigungsfalle auch wieder besetzt.

Da indeß von den jetzt in Wirksamkeit befindlichen Räthen zwar zwei von | Bremen, aber auch zwei von Lübeck und nur einer von Hamburg, und außerdem einer | von Frankfurt ernannt ist, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sowohl die Stelle des | von Frankfurt ernannten, als auch die Stelle des von Lübeck im Wechsel mit Hamburg | ernannten Rathes im Erledigungsfalle von Hamburg wieder besetzt wird.

[S. 11]

Artikel 5.

Jeder Senat wird in der ihm gebührenden Anstellungsreihe denjenigen, den | er zu berufen gedenkt, den Senaten der anderen Städte präsentiren, welchen dadurch | Gelegenheit gegeben wird, diejenigen Einwendungen gegen denselben zu machen, welche | aus dem Mangel der in der Gerichtsordnung festgestellten Anstellungserfordernisse her= | genommen werden könnten.

Artikel 6.

Der Secretair wird alternirend von einem der Senate in der Reihenfolge | wie das Directorium wechselt, und zwar im nächsten Erledigungsfall von Lübeck ernannt.

Artikel 7.

Der Registrator und der Canzlist, sowie die beiden Gerichtsboten werden von | dem Oberappellationsgericht selbst, kraft beständigen Auftrags von Seiten der Senate, | aus den Angehörigen der Städte, mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen | Kündigung angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Directorialsenat, und nach | erfolgter Erwidierung desselben, daß gegen diese Person nichts zu erinnern sei.

Artikel 8.

Der Directorialsenat sorgt für Ausfertigung der Decrete, wodurch Präsident, | Räte und Secretair ernannt werden, und veranlaßt deren Vollziehung in allen drei | Städten von Seiten der Senate mit beigefügten öffentlichen Siegeln.

Die Ausfertigung der Anstellungsdecrete für den Registrator, den Canzlisten | und die Gerichtsboten bleibt dem Ober=Appellationsgerichte überlassen.

Artikel 9.

¹Präsident, Räte und Secretair sind von directen auf der Person oder dem | Vermögen ruhenden Steuern frei. ²Die mit dem Grundeigenthum verbundenen Steuern | und Lasten aller Art tragen sie an dem Orte, wo dasselbe liegt. ³In Ansehung der | indirecten Steuern findet keine Befreiung Statt. ⁴Sollte ihnen aus einer der drei | Städte eine Erbschaft zufallen, wovon in derselben eine Collateralsteuer zu entrichten | wäre, so sind sie der Zahlung dieser Steuer an die Stadt, aus welcher die Erbschaft | ihnen zugefallen, unterworfen. ⁵Von ihrem eigenen Nachlasse hingegen wird keine | Collateralsteuer entrichtet. ⁶Von der Einquartierungslast in Ansehung fremder Truppen | sind sie and dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht befreit.

Artikel 10.

Das jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt.....	Ct. Mark 12,000.—
das jährliche Gehalt eines Rathes	" 9,000.—
des Secretairs	" 4,600.—
des Registrators	" 3,000.—
des Canzlisten	" 1,200.—
eines Gerichtsboten	" 750.—

Außerdem behalten der Canzlist und die Gerichtsboten die bisher bezogenen | Gebühren nach einem von den Senaten festzustellenden Verhältniß.

[S. 12]

Die Gehalte werden vierteljährlich entrichtet und im Sterbefalle außer dem | laufenden Vierteljahre noch für das folgende halbe Jahr bezahlt.

Den Berufenen, die nicht in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, be= | reits ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes nach Entfernung des Orts und nach | sonstigen Umständen zu bestimmendes Reisegeld bis zu 900 Mark Courant auszusetzen.

Artikel 11.

Die Wittwen der Präsidenten und der Räte erhalten lebenslänglich, insofern | sie sich nicht wieder verheirathen, eine Pension, welche nach Ablauf der Zeit, in wel= | cher noch Gehalt bezahlt wird, anfängt, vierteljährlich entrichtet wird, und mit dem | Sterbevierteljahr aufhört.

Die jährliche Pension der Wittve eines Präsidenten ist auf 1500 Mark Courant, | die der Wittve eines Rathes auf 1000 Mark Courant bestimmt.

Artikel 12.

Zur Bestreitung der Gehalte, Pensionen und aller sonstigen Kosten des Ober= | appellationsgerichts, soweit solche nicht durch Abgaben der Parteien und sonstige | Einnahmen gedeckt werden, sind bis auf Weiteres von Bremen ein Drittheil, von | Hamburg die Hälfte und von Lübeck ein Sechstheil einzuschießen.

Artikel 13.

¹Alle Einnahmen, sie mögen aus Abgaben der Parteien oder aus Beiträgen | der Städte oder auch aus den gegen Parteien, Procuratoren oder Sachwalter von | dem Oberappellationsgerichte erkannten Geldstrafen erwachsen, fließen in die gemein= | schaftliche Sustentationscasse und werden von dem Secretair unter Beihülfe des | Canzleipersonals erhoben und verwaltet. ²Der Secretair erhält dafür eine Vergütung, | welche auf sechs Procent von der aus den Abgaben der Parteien herrührenden Ein= | nahme festgestellt ist, so jedoch, daß falls der jährliche Betrag dieser Vergütung die | Summe von 400 Mark Courant übersteigen sollte, dieses Mehrere der Sustentations= | casse verbleibt.

Artikel 14.

Die besondere Aufsicht über diese Erhebung und Verwaltung ist dem Ober= | appellationsgerichte übertragen, von welchem solche durch einen der Rätthe unter jähr= | lichem Wechsel ausgeübt wird.

Artikel 15.

¹Vier Wochen vor dem Ende eines jeden Vierteljahres muß die Cassenrechnung | nebst Angabe der Bedürfnisse für das nächste Vierteljahr, beides von dem Secretair | beglaubigt, dem Oberappellationsgerichte eingereicht werden. ²Dasselbe läßt alsdann | diese Eingabe unmittelbar an jeden Senat gelangen, damit die Einsendung des für | die Sustentationscasse erforderlichen Beitrags vor Verfallzeit geschehen kann.

Artikel 16.

Die Rechnung muß jährlich innerhalb 14 Tagen nach ihrem Abschlusse dem | Gerichte vorgelegt, von diesem mittelst commissarischer Prüfung nachgesehen und so= | dann dem Directorialsenate zur Mittheilung an die anderen Senate eingereicht werden.

[S. 13]

Artikel 17.

Der Inhalt der Oberappellationsgerichts=Ordnung von 1831, einschließlich | der nachträglichen Abänderungen und Zusätze, sowie der Bestimmungen über die | Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen nach | Einführung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens von 1864^a | – er betreffe die Organisation des Gerichts oder das gerichtliche Verfahren – wird | unter der im Art. 1 bemerkten Modification ausdrücklich hiedurch bestätigt und soll | als dem gegenwärtigen Verträge eingeschaltet angesehen werden.

Artikel 18.

Bei allen das Gericht betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Directorial= | senat einen gemeinsamen Beschluß der Senate zu veranlassen hat, entscheidet die | Mehrheit der Senate, jedoch kann eine Abänderung organischer Bestimmungen, nämlich | derjenigen, welche die äußere und innere Verfassung des Gerichts oder die Gerichts= | ordnung betreffen, nicht anders als durch einstimmigen Beschluß aller der Städte zu | Stande kommen.

Artikel 19.

¹Bei der Ernennung des Präsidenten und der Rätthe gilt künftig das Bekenntniß | der christlichen Religion nicht mehr als Anstellungserforderniß. ²Auch bleibt es bei | der Ueber-einkunft, daß von der für die anzustellenden Rätthe durch die Gerichtsordnung | vorgeschriebenen Prüfung und Probe=Relation durch einstimmigen Beschluß der Senate | in einzelnen Fällen dispensirt werden kann.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vorgelegt | und sodann in sämtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei Senate | versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist Gegenwärtiges in vierfacher Ausfertigung, wovon die | eine für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, von den Commissarien eigenhändig | unterschrieben und besiegelt worden.

^a Dok. 743/15.

So geschehen Hamburg, am 30. November 1866.

(L. S.) (gez.) J. D. Meier Dr.

(L. S.) (gez.) H. Weber Dr.

(L. S.) (gez.) P. L. Elder Dr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 18. März 1867.

[743/19] Obrigkeitliche Bekanntmachung des einige Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung und einen Zusatz zum § 26 der Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen betreffenden Gesetzes vom 18. Juli 1870

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2305.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 67 – 69 (gedruckt).

[S. 67] . . .

No. XX. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des einige Abänderungen der Oberappella= | tionsgerichtsordnung und einen Zusatz zum §. 26 der Bestimmungen | über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang | in Strafsachen betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 18. Juli 1870.

Nachdem von den freien Hansestädten die Bestellung außerordentlicher Mit= | glieder des Oberappellationsgerichts für nöthig erachtet und zu dem Ende das Er= | forderliche auf verfassungsmäßigem Wege festgesetzt worden ist, werden der §. 2 der | [S. 68] Oberappellationsgerichtsordnung^a und der §. 26 der Bestimmungen über die Competenz | des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang in Strafsachen^b mit den Zusätzen, | mit welchen sie fortan zur Geltung kommen sollen, sowie der §. 56 der Oberappel= | lationsgerichtsordnung in der wiederhergestellten ursprünglichen Fassung unter Weg= | fall des später hinzugefügten dritten Absatzes und die an die Stelle des früher | aufgehobenen §. 58 gesetzten neuen §§. 58 und 58a der Oberappellationsgerichts= | ordnung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 2.

Das Personal des Gerichts ist folgendes:

Ein Präsident.

Sechs Räthe.

Ein Secretär.

Ein Registrator.

Die erforderlichen Canzlisten und Gerichtsboten.

Außerdem können Mitglieder der Obergerichte der freien Hansestädte, wie | auch der Secretär des Oberappellationsgerichts zu außerordentlichen Mitgliedern des | Gerichts mit Sitz und Stimme von den Senaten bestellt und nach Maßgabe der | §§. 58 und 58a der Oberappellationsgerichtsordnung und §. 26 der Competenz= | Bestimmungen in Strafsachen zur Theilnahme an den Sitzungen und Entscheidungen | berufen werden.

§. 56.

In Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Ver= | hinderung einzelner Mitglieder des Gerichts obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, | ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Prä= | sidenten oder seines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

^a Dok. 743/10.

^b Dok. 743/15.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal die möglichste Sorgfalt und die zweckdienlichsten Mittel angewandt worden, um die vorschriftsmäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

§. 58.

Sind außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nur noch zwei Räte an der Abgebung des Urtheils Theil zu nehmen im Stande, so wird zur vollständigung der nach §. 56 genügenden Stimmenzahl, wenn dieselbe auch in der in dem §. 56 alin. 2 und §. 57 bezeichneten Weise nicht zu erreichen sein sollte, ein außerordentliches Mitglied des Gerichts zugezogen.

Sollte aber auch in dieser Weise die vorschriftsmäßige Anwesenheit von vier Mitgliedern nicht zu bewirken sein, so muß von Amtswegen das Erkenntniß eines deutschen Spruchcollegiums eingeholt werden.

Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu Gute kommen.

[S. 69]

§. 58a.

¹Von den außerordentlichen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts ist, wenn der Gerichtssecretär zu ihnen gehört, zunächst dieser zuzuziehen. ²Erst bei dessen Verhinderung ist Eines der anderen außerordentlichen Mitglieder und zwar in der bei ihrer Bestellung im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge einzuberufen.

§. 26 der Kompetenzbestimmungen.

¹Für die im §. 17 erwähnte Prüfung der Formalien und Fatalien und für die daraus hervorgehende Decretur ist die Anwesenheit und Theilnahme von nur drei Mitgliedern des Gerichts ausreichend. ²Wird über die Nichtigkeitsbeschwerde mündlich verhandelt, so genügt es zu deren Erledigung, wenn fünf Mitglieder des Gerichts im Termin anwesend sind und diese an der Entscheidung Theil nehmen.

Die Namen der an der Entscheidung theilnehmenden Gerichtsmitglieder sind im Urtheil anzuführen.

¹In den Fällen, da wegen eingetretener Vacanzen oder unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts die vorschriftsmäßige Anwesenheit und Theilnahme von drei, beziehungsweise fünf ordentlichen Mitgliedern des Gerichts nicht zu bewirken wäre, ist die erforderliche Mitgliederzahl durch Einberufung außerordentlicher Mitglieder des Oberappellationsgerichts (§. 2 der Oberappellationsgerichtsordnung) zu ergänzen. ²Von diesen ist, wenn der Secretär des Oberappellationsgerichts zu ihnen gehört, zunächst dieser zuzuziehen. ³Erst bei dessen Verhinderung oder wenn außer dem Secretär noch die Einberufung Eines oder mehrerer Richter erforderlich wird, werden die andern außerordentlichen Mitglieder und zwar in der bei ihrer Bestellung im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge zugezogen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt gemacht am 18. Juli 1870.

[743/20] Obrigkeitliche Bekanntmachung des unter den freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu dem Vertrage vom 30. November 1866 wegen Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 1870

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2304.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 71 f. (gedruckt).

[S. 71] . . .

Nº XXII | Obrigkeitliche Bekanntmachung des unter den freien Hansestädten
abge= | schlossenen Zusatzvertrages zu dem Vertrage vom 30. November 1866 | wegen
Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck als gemein= | schaftlichen
obersten Gerichtshofes.

Publicirt am 18. Juli 1870.

Der nachfolgende unter den freien Hansestädten abgeschlossene Zusatzvertrag | zu dem
Vertrage vom 30. November 1866, wegen Beibehaltung des Oberappella= | tionsgerichts
zu Lübeck als gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes^a wird hierdurch | zur öffentlichen
Kunde gebracht:

Die Ungewißheit, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Bundesgesetz= | gebung
hinsichtlich der Dauer und künftigen Stellung des gemeinschaftlichen Ober= | appellations-
gerichts obwaltet, hat die Senate der freien Hansestädte veranlaßt, für | den Fall eintretender
Vacanzen unter den Mitgliedern des Gerichts in Beziehung | auf die Wiederbesetzung der
erledigten Stellen und die Anstellungsbedingungen nach | vorgängiger verfassungsmäßiger
Beschlußnahme in den Städten nachträglich zu dem | Vertrage vom 30. November 1866 die
nachstehende Uebereinkunft zu treffen:

1.

Bei Vacanzen unter den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bleibt die | er-
ledigte Stelle unbesetzt, so lange nicht von den Senaten die Wiederbesetzung
der= | selben beschlossen wird. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit unter den
Senaten | entscheidet Stimmenmehrheit. Nachdem die Wiederbesetzung beschlos-
sen ist, verbleibt | [S. 72] es in Ansehung der Präsentation und Ernennung bei den
Bestimmungen des Ver= | trages vom 30. November 1866.

2.

Die Gehalte der anzustellenden Gerichtsmitglieder werden für den Präsidenten | auf
10,000 Mk. Ct. Und für den Rath auf 7000 Mk. Ct. festgesetzt.

3.

Den anzustellenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts verbleibt der | Fort-
bezug ihres Gehalts auch in dem Fall, daß das Gericht eingehen sollte, sie ver= |
lieren aber alsdann die ihnen nach Art. 9 des Vertrages vom 30. November 1866 |
zustehende Abgabefreiheit.

4.

Für den Fall, daß das Oberappellationsgericht eingehen sollte, übernimmt | jeder
künftig anzustellende Rath die Verpflichtung, bei Verlust seines Gehalts eine | ihm
angetragene Richterstelle bei einem der obersten Bundesgerichte oder einem der |
Obergerichte der freien Hansestädte anzunehmen, bei deren Annahme ihm jedoch
sein | bisheriges Gehalt in der Weise gesichert bleiben soll, daß er dasjenige, was
das Ge= | halt der angenommenen Stelle weniger beträgt, als sein bisheriges Gehalt,
nach wie | vor von den Hansestädten zu beziehen hat.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Uebereinkunft in vier Exemplaren, | von
welchen das Eine für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, ausgefertigt, | von
den präsidirenden Bürgermeistern an den unten beigefügten Tagen unterzeichnet |
und mit den Siegeln der Städte versehen worden.

Bremen, am 4. Juli 1870.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen

Der Präsident des Senats

(L. S.) (gez.) J. D. Meier, Dr. | (gez.) Löning, Dr., Secr.

^a Dok. 743/18.

Hamburg, am 8. Juli 1870.

Der Senat der freien Hansestadt Hamburg

Der Präsident des Senats

(L. S.) (gez.) H. Goßler. | (gez.) Gobert, Secretarius.

Lübeck, am 13. Juli 1870.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck

Der Präsident des Senats

(L. S.) (gez.) Th. Curtius, Dr. | (gez.) E. B. Winckler, Dr., Secretarius.

Beschlossen Bremen in der Sitzung des Senats am 16. und bekannt gemacht | am 18. Juli 1870.

[743/21] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der unterm 30. September 1865 publicirten Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Strafsachen betreffend, vom 11. Oktober 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2306].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 135 (gedruckt).

[S. 135] . . .

No. XXXX. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der unterm 30. September | 1865 publicirten Bestimmungen über die Competenz des Oberappellations= | gerichts in Strafsachen betreffend.

Publicirt am 11. October 1871.

Nachdem die Senate der freien Hansestädte eine Prolongation der im Jahre | 1865 vereinbarten, am 15. November 1866 hieselbst in Kraft getretenen Bestim= | mungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts und den Proceßgang bei | demselben in Strafsachen^a vereinbart haben, so wird diese Uebereinkunft verfassungs= | mäßiger Beschlußnahme gemäß hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Einziger Artikel.

Die im Jahre 1865 vereinbarten Bestimmungen über die Competenz des | Oberappellationsgerichts und den Proceßgang bei demselben in Strafsachen nach Ein= | führung des auf öffentlicher Anklage beruhenden mündlichen Verfahrens mit dem im | Jahre 1870 vereinbarten Zusätze zum §. 26 derselben bleiben bis auf Weiteres auch | ferner unverändert in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt | gemacht am 11. October 1871.

[743/22] Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der diesjährigen Ferien des Oberappellationsgerichts und eine Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung, vom 5. Februar 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2307].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 5. Februar) 1879, S. 5 (gedruckt).

^a Dok. 743/16.

[S. 5]

III. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der diesjährigen Ferien | des
Oberappellationsgerichts und eine Abänderung der | Oberappellationsgerichtsordnung.
Vom 5. Februar 1879.

Nachdem von den freien Hansestädten in Veranlassung des bevorstehenden | Inkrafttretens
der Reichs=Justizgesetze eine Verlegung der diesjährigen Ferien des | Gerichts und folge-
weise eine Abänderung der §§ 22 und 102 der Oberappellations= | gerichtsordnung^a auf
verfassungsmäßigem Wege beschlossen ist, werden hiedurch | nachstehend die an die Stelle
der bisherigen §§ 22 und 102 der Oberappellations= | gerichtsordnung tretenden neuen ge-
setzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde | gebracht.

§ 22.

¹Das Oberappellationsgericht wird, außer den Sonntagen und den in der | Stadt sei-
nes Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22. Juli bis zum 31. August, | beide Tage
eingerechnet, Ferien haben. ²Im Jahre 1879 werden an Stelle der | Ferien vom
22. Juli bis 31. August vom 1. August bis 30. September, beide | Tage eingerechnet,
Ferien stattfinden.

§ 102.

Fristen, die an einem Sonn= oder Festtage ablaufen (§ 22), sind als bis | zum näch-
sten Werktag erstreckt anzusehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Januar und | bekannt ge-
macht am 5. Februar 1879.

**[743/23] Gesetz, betreffend die Abänderung der die Publikation der
definitiven Oberappellationsgerichtsordnung verfügenden
Verordnung vom 29. August 1831, vom 5. Februar 1879**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2307.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 5. Februar) 1879, S. 6 (ge-
druckt).

[S. 6]

IV. Gesetz, betreffend die Abänderung der die Publikation der definitiven |
Oberappellationsgerichtsordnung verfügenden Verordnung | vom 29. August 1831.
Vom 5. Februar 1879.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, was folgt:
Die nachstehende Bestimmung der Verordnung vom 29. August 1831, die | Publikation
der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung betreffend^b,

„Zugleich wird, unter Bezugnahme auf § 104 der neuen Gerichts= | ordnung, wo-
durch in Ansehung der aus Bremen an das Oberappellations= | gericht gelangenden
Sachen besondere Verfügungen wegen des Fristen= | laufs in den Ferien vorbehalten
sind, und in Gemäßheit des darüber | hieselbst verfassungsmäßig ergangenen
Beschlusses, verordnet:

daß in den erwähnten Sachen während der am Oberappellations= | gerichte vom
22. Julius bis zum 31. August Statt findenden Ferien | der Lauf der am Ober-
appellationsgerichte zu beachtenden Fristen | gänzlich gehemmt werde.“

ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Januar und | bekannt ge-
macht am 5. Februar 1879.

^a Dok. 743/10.

^b Dok. 743/9.

**[743/24] Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten
über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts
abgeschlossenen Uebereinkunft vom 16. April 1879**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2308.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 9 vom 16. April) 1879, S. 91 – 93 (gedruckt).

[S. 91]

XIII. Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die | Aufhebung des
Oberappellationsgerichts abgeschlossenen Uebereinkunft.

Vom 16. April 1879.

Nachdem von den drei freien Hansestädten eine Uebereinkunft über die | Aufhebung des
Oberappellationsgerichts abgeschlossen und ratificirt worden ist, | wird dieselbe hiedurch
zur öffentlichen Kunde gebracht:

Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, | betreffend die Aufhebung des
Oberappelationsgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte zum Zweck der Entwerfung | eines
Vertrages über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck zu | ihren Commis-
sarien bestellt haben:

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Senator Dr. Stephan August Lürman,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Bürgermeister Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Heinrich Theodor Behn,

so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification | der Senate
abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Das den freien Hansestädten gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu | Lübeck ist
mit dem Tage, an welchem das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche | Reich^a in Kraft
tritt, aufgehoben.

Artikel 2.

Die bei dem Oberappellationsgerichte in dritter Instanz anhängigen bürger= | lichen
Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der in Instruktion begriffenen Handelssachen, | welche
nach den bisherigen Proceßgesetzen an das Reichs=Oberhandelsgericht gelangen | [S. 92]
würden, gehen in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom.....* | an das
Reichsgericht über.

¹Die bei dem Oberappellationsgerichte anhängigen Strafsachen und Sachen | der nicht
streitigen Gerichtsbarkeit gehen an das hanseatische Oberlandesgericht | über, welches in der
Besetzung von fünf Mitgliedern zu entscheiden hat. ²Mit= | glieder des Oberlandesgerichts,
welche bei den angefochtenen Entscheidungen in | früheren Instanzen mitgewirkt haben,
sind von der Theilnahme an der Entschei= | dung im Oberlandesgerichte ausgeschlossen.

Anhängig bei dem Oberappellationsgerichte sind im Sinne dieses Artikels | diejenigen
Sachen, in welchen ein Rechtsmittel an das Oberappellationsgericht | eingelegt ist, oder
für welche die Frist zur Einlegung noch läuft, wenn vor Ablauf | der Frist davon Gebrauch
gemacht wird.

Den anhängigen Sachen gleich sind diejenigen Sachen zu behandeln, welche | in den
unteren Instanzen anhängig sind und welche nach den in den drei Städten | erlassenen
Uebergangsbestimmungen nach den bisherigen Proceßgesetzen zu erledigen | sind, sofern

^a Vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

sie nach diesen an das Oberappellationsgericht, beziehungsweise an das | Reichs=Oberhandelsgericht gelangen würden.

In den nach den obigen Bestimmungen an das Reichsgericht gelangenden | Sachen ist der Bescheid auf die Einwendung der Oberappellation in Gemäßheit | der §§ 114 – 116 der Oberappellationsgerichts=Ordnung^a von dem Oberlandes= | gerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern abzugeben.

Die Instruction dieser Sachen ist durch drei bei Fällung des angefochtenen | Urtheils und bei dem Bescheide auf die Einwendung der Oberappellation nicht | beteiligte Mitglieder des Oberlandesgerichts nach den bezüglichlichen Bestimmungen | der Oberappellationsgerichts=Ordnung vorzunehmen.

¹Als Procuratoren in vorbezeichneten Sachen fungiren bei dem Oberlandes= | gerichte zeitweilig sechs Procuratoren, welche aus den dazu sich anmeldenden Pro= | curatoren oder Rechtsanwälten der drei Städte vom Oberlandesgericht bestellt | werden. ²Auf diese Procuratoren finden die auf die Procuratoren sich beziehenden | Vorschriften der Oberappellationsgerichts=Ordnung Anwendung.

¹Die nach Maßgabe der §§ 174 u. ff. der Oberappellationsgerichts=Ordnung | am Tage des Inkrafttretens des Reichs=Gerichtsverfassungsgesetzes bereits angebrachten | Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Oberappellations= | gerichts, sowie einfache Beschwerden gegen das Oberappellationsgericht (§§ 178 u. | 179 der Oberappellationsgerichts=Ordnung) werden von den Senaten im bisherigen | Verfahren erledigt, jedoch mit der Maßgabe, daß es des im § 176 der Ober= | appellationsgerichts=Ordnung erwähnten Berichts nicht bedarf. ²Mit dem Tage | des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes kommt die Befugniß zur An= | bringung von Nichtigkeitsbeschwerden und einfachen Beschwerden nach Maßgabe | der Oberappellationsgerichts=Ordnung, sowie die nach §§ 142 u. ff. derselben einer | Partei zustehende Befugniß, auf Actenversendung anzutragen, in Wegfall.

[S. 93]

Für die nach Maßgabe des § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilproceß= | ordnung^b zulässigen außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeits= und Restitutions= | klage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Proceßgesetzen | verhandelten Rechtsstreit von dem Reichs=Oberhandelsgericht oder dem Ober= | appellationsgericht erlassen sind, oder von dem Reichsgericht erlassen werden, ist | das Reichsgericht zuständig.

* Die zu beantragende Kaiserliche Verordnung wird nach deren Erlaß besonders veröffentlicht werden.^c

Artikel 3.

¹Den Gerichtsmitgliedern verbleiben alle ihnen bei der Auflösung des | Gerichts zustehenden Rechte, insbesondere auch auf den Sterbefall den Erben der= | selben die durch Art. 10 Abs. 2 und den Witwen die durch Art. 11 des Vertrages | vom 30. November 1866^d zugesicherten Bezüge. ²Jedoch kommt für die nach Maß= | gabe der nachträglichen Uebereinkunft vom Juli 1870^e erwählten Räte die Ab= | gabenfreiheit in Wegfall, und bleiben dieselben den in § 4 dieser Uebereinkunft | enthaltenen Verpflichtungen unterworfen.

Artikel 4.

Wegen einer etwaigen Schadloshaltung der auf Kündigung angestellten | Gerichtsbeamten bleibt das Nähere einer besonderen Verständigung der Senate | vorbehalten.

Artikel 5.

¹Die Verwaltung der Sustentationskasse des Gerichts wird bis zur Er= | ledigung aller darauf haftenden Ansprüche von Lübeck übernommen. ²Die erforder= | lichen Zuschüsse zu der Kasse werden von den Städten nach dem bestehenden | Beitragsverhältniß geleistet.

^a Dok. 743/10.

^b Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 244 – 250).

^c Die Fußnote befindet sich im Original am unteren Rand der S. 92.

^d Dok. 743/18.

^e Dok. 743/20.

Artikel 6.

¹Das Inventar des Oberappellationsgerichts verbleibt Lübeck. ²Die den | Städten gemeinschaftliche Bibliothek und das Archiv werden dem hanseatischen | Oberlandesgerichte zur Benutzung überwiesen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vor= | gelegt und sodann in sämtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei | Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen am 29. November 1878.

(L. S.)

(gez.) A. Lürman.

(L. S.)

(gez.) H. Weber, Dr.

(L. S.)

(gez.) Theod. Behn, Dr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. März und | bekannt gemacht am 16. April 1879.

[744] Bekanntmachung der in der 35sten Sitzung der Bundes-Versammlung am 20. Sept. gefaßten Beschlüsse, in Betreff einer provisorischen Executions-Ordnung, der Maaßregeln wegen der Universitäten, eines Preßgesetzes und einer Centralbehörde zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe, vom 25. Oktober 1819

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2329.] [2330.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1819, S. 67 – 81 (gedruckt).

[S. 67] . . .

28. Bekanntmachung der in der 35sten Sitzung der Bundes= | Versammlung am 20. Sept. gefaßten Beschlüsse, in | Betreff einer provisorischen Executions=Ordnung, der Maaß= | regeln wegen der Universitäten, eines Preßgesetzes und | einer Centralbehörde zur Untersuchung revo= | lutionärer Umtriebe.

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung | in ihrer 35sten diesjährigen Sitzung vom 20. Septemb. d. J. | verschiedene Beschlüsse gefaßt hat, deren Bestimmungen in | den einzelnen Bundesstaaten mehr oder minder sofort zur An= | wendung und Ausführung kommen müssen, oder künftig An= | wendung finden können: so findet Ein Hochweiser Rath | sich um so mehr veranlaßt, solche hierdurch – zu eines Jeden | Nachachtung – zur öffentlichen Kunde zu bringen, als sie | Einzelnen Verpflichtungen auflegen oder vorkommenden Falls | ihnen auflegen können, denen auch die Bürger und Einwoh= | ner dieser Stadt, als Deutsche Bundesglieder, unweigerlich | Folge zu leisten verbunden sind.

Diesemnach bringt der Senat zur allgemeinen Kenntniß | folgende in der gedachten Sitzung vereinbarten Bundesbeschlüsse, | nemlich:

[S. 68]

I. Provisorische Executions=Ordnung in Bezug auf | den zweyten Artikel der Bundes=Acte.^a

^a Text abgedruckt als **Dok. 38**.

... [S. 71] ...

II. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der | Universitäten
zu ergreifenden Maaßregel.^a

... [S. 73] ...

III. Preßgesetz.^b

... [S. 77] ...

IV. Bestellung einer Central=Behörde zur nähern | Untersuchung der
in mehreren Bundesstaaten | entdeckten revolutionairen Umtriebe.^c

... [S. 81] ...

Es erwartet Ein Hochweiser Rath mit Zuversicht, | daß die Bürger und Einwohner diesen
Beschlüssen überall ge= | treulich nachkommen, und dadurch, so viel an ihnen ist, zur |
Befolgung der für nöthig geachteten gemeinsamen Maaßregeln | mitwirken werden.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 20. und publicirt am 25. October
1819.

[745] Proclam wegen Aufhörens der Erhebung des Elsflether Zolls am 7. May 1820 vom 8. November 1819

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2331.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt
Bremen im Jahre 1819, S. 82 – 84 (gedruckt).

[S. 82] ...

30. Proclam wegen Aufhörens der Erhebung des Elsflether | Zolls am 7. May 1820.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt | hiermit zur öffentlichen Kunde, daß
in Gemäßheit eines zwi= | schen dem Herzogthum Oldenburg und dieser freyen Hanse= |
[S. 83] stadt, nach vorgängiger, von der Hohen Deutschen Bundes= | versammlung aus-
gegangener Vermittlung, am 25. August | d. J. zu Frankfurt am Main abgeschlossenen
gütlichen Ver= | gleichs, dessen Vollziehung am 26. August d. J. unter die Garantie des
Durchlauchtigsten Deutschen Bundes gestellt wor= | den, die Differenzen zwischen bey-
den gedachten Bundesstaaten | über die Zeitfrist der temporären Forterhebung der bereits
durch | den Regensburger Reichs=Deputations=Hauptschluß vom | 25. Februar 1803^d aufge-
hobenen Elsflether Weserzollens | gänzlich beseitigt sind, indem derselbe zugleich öffentlich
bekannt | macht, daß dieser Vergleich lediglich in den beyden folgenden | Punkten besteht:

Artikel 1.

Die Erhebung des Weserzollens zu Elsfleth | soll mit dem 7. May 1820 gänzlich auf-
hören, bis dahin aber | auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fort dauern.

Art. 2.

Damit sollen alle aus diesem Gegenstande her= | rührenden Forderungen und
Gegenforderungen gegen einander | aufgehoben seyn.

Demzufolge verordnet der Senat hiermit:

- 1) Der Elsflether Zoll ist bis zum gedachten Termine des | 7. May 1820, wo die vol-
le gesetz= und vertragsmäßige | Anwendung der auf diesen Gegenstand sich be-
ziehenden | Stipulationen des Regensburger Reichs=Deputations= | Hauptschlusses
vom 25. Februar 1803 eintreten wird, | von allen hiesigen Bürgern und Einwohnern,
deren Han= | dels= und Schifffahrtsverhältnisse solches mit sich bringen, nach dem

^a Text abgedruckt als **Dok. 39.**

^b Text abgedruckt als **Dok. 40.**

^c Text abgedruckt als **Dok. 41.**

^d **Dok. 1.**

bisherigen Tarif an die Herzoglich Oldenbur= | gische Zollcasse zu Elsfleth unwei-
gerlich zu entrichten.

[S. 84]

- 2) Die hiesige Kaufmannschaft wird hierdurch aufgefordert, | ihre Handels=Corres-
pondenten im Auslande mit dem In= | halte dieses Proclams bekannt zu machen.
- 3) Die unter dem 11. Januar d. J. erfolgte Aufforderung | des Senats zu einer monatli-
chen Angabe dessen, was | von hiesigen Bürgern und Einwohnern an Zollgebühren |
zu Elsfleth erlegt worden, wird hiermit, als durch diesen | Vergleich überflüssig ge-
worden, zurückgenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am | 5. und publicirt am 8. November
1819.

[746] Bekanntmachung der durch den Beschluß der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung zu einem Bundesgesetz erhobenen Schlußacte der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 19. Juni 1820

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt
Bremen im Jahre 1820, S. 48 – 74 (gedruckt).

[S. 48] . . .

20. Bekanntmachung der durch den Beschluß | der Hohen Deutschen
Bundes=Versammlung zu einem Bundes= | gesetz erhobenen Schlußacte
der zu Wien gehaltenen | Ministerial=Conferenzen.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt die durch | einen am 8ten Juny d. J.
erfolgten einstimmigen verfassungs= | [S. 49] mäßigen Beschluß der Hohen Deutschen
Bundesver= | sammlung zu einem Bundes=Gesetz erhobene Schluß= | Acte der über die
Ausbildung und Befestigung | des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen | Ministerial=Con-
ferenzen, hierdurch zur öffentlichen | Kunde aller Bürger und Einwohner dieser freyen
Hansestadt | und ihres Gebiets.^a

. . . [S. 74] . . .

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 16ten und publicirt am 19. Juny
1820.

[747] Bekanntmachung der Abschaffung einiger Criminalstrafen vom 6. November 1820

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt
Bremen im Jahre 1820, S. 93 (gedruckt).

[S. 93] . . .

41. Bekanntmachung | der Abschaffung einiger Criminalstrafen.

In Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 13. October | d. J. verordnet Ein
Hochweiser Rath hiermit:

Daß die Strafe des Brandmarks und alle verstüm= | melnde Leibesstrafen überhaupt,
so wie die allge= | meine Güter=Einziehung, in unserm Freystaate | nicht weiter in
Anwendung gebracht werden sollen.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den | 1sten und publicirt den 6. No-
vember 1820.

^a Es folgt der Text der als **Dok. 43** bereits abgedruckten Wiener Schlußakte.

[748] Publication der neuen Gerichts-Ordnung, der neuen Notariats-Ordnung und der transitorischen Bestimmungen bey Einführung dieser und der Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 9. November 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2280.] bis [2290.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1820, S. 94 (gedruckt).

[S. 94]

43. Publication der neuen Gerichts=Ordnung, | der neuen Notariats=Ordnung und der transitorischen | Bestimmungen bey Einführung dieser und der Ober= | Appellations=Gerichtsordnung.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen bringt hierdurch | zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath= und Bürger= | schluß vom 13. October d. J. beliebte neue Gerichts=Ordnung^a, | die neue Notariats=Ordnung^b, so wie die transitorischen Be= | stimmungen bey Einführung der Gerichts=Ordnung für das | Ober=Appellationsgericht der freyen Städte und der Gerichts= | Ordnung für die Gerichte der freyen Hansestadt Bremen^c mit | Montag, dem 13ten dieses Monats, als dem Tage der Ein= | setzung des Ober=Appellationsgerichts, in Wirksamkeit treten, | und von diesem Zeitpunkte an (jenen Tag einschließlich) zu | befolgen sind.

Die genannten Gesetze werden in der Raths=Buchdruckerei= | rey ausgegeben und sind hiermit für publicirt zu erachten.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den | 1sten und publicirt den 9. November 1820.^d

[748/1] Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen vom 13. Oktober 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2267.] [2281.] bis [2293.] [2387.] [2656.] [2701.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-ad.Qq.10.C.4.a. Nr. 1, Einzeldokument, VIII und 228 S. (gedruckt).

[S. I]

Gerichtsordnung | der | freien Hansestadt Bremen.

... [S. III]^e

Inhalt.^f

^a **Dok. 748/1.**

^b Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-ad Qq. 10 .C .4 .a. Nr. 1.

^c **Dok. 748/2.**

^d Die Verordnung ist in der gedruckten Fassung der Gerichtsordnung (**Dok. 748/1**) auf einer unpaginierten Seite hinter dem Deckblatt in einer leicht veränderten Fassung enthalten. Sie lautet: „Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hie= | durch zur öffentlichen Kunde, daß die durch Rath= und | Bürgerschluß vom 13ten October d. J. beliebte neue Ge= | richtsordnung, welche nunmehr abgedruckt in der Raths= | Buchdruckerei zu haben ist, mit Montag, den 13ten d. M., | als dem Tage der feierlichen Einsetzung des Ober=Appel= | lationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, in | Kraft tritt. | Beschlossen Bremen in der Rathsversammlung den | 1sten und publicirt den 9ten November 1820.“.

^e Dem Deckblatt folgen auf vier unpaginierten Seiten die Texte der hier bereits als **Dok. 748** bzw. **Dok. 748/3** abgedruckten Verordnungen sowie eine Leerseite.

^f Vom Abdruck des bis Seite VIII. reichenden Inhaltsverzeichnisses wurde abgesehen.

... [S. 1]

Erster Abschnitt. | Von dem Wirkungskreise der hiesigen | Gerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vor die hiesigen Gerichte gehören alle | Justizsachen, in sofern nicht eine besondere, bereits | rechtlich bestehende, oder in den folgenden §. §. ent= | haltene Ausnahme eintritt.

§. 2.

Wenn bei Regierungsverfügungen in Deich=, | Weg=, Strombau= und Abwässerungs- sachen privatrecht= | liche Verhältnisse in Frage kommen, so kann durch ein | gerichtliches Verfahren über dieselben die vorläufige Aus= | führung jener Verfügungen nicht aufgehoben werden.

§. 3.

¹Für das Gebiet steht der Verwaltungs= | behörde die Entscheidung über Streitigkeiten zu, welche | über die Art der Benutzung gemeinschaftlicher Rechte | oder über Beiträge zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen | von Corporationen, Gemeinden und deren einzelnen | Abtheilungen entstehen. ²Doch ist den Betheiligten un= | [S. 2] benommen, ihre dabei in Frage kommenden privatrecht= | lichen Verhältnisse zur gerichtlichen Entscheidung zu | bringen, wiewohl unbeschadet der einstweiligen Voll= | streckung von Seiten der Verwaltungsbehörde.

§. 4.

Eine vorläufige, jedoch sofort vollstreck= | bare, Verfügung kann im Gebiet von dieser Behörde | erlassen werden:

- a. bei Streitigkeiten über das Einschütten von | Vieh und den Ersatz des durch das letztere | verursachten Schadens;
- b. bei Streitigkeiten über Gränzen, Befriedigungen | und Servituten.

¹Der Partei, welche mit dieser Verfügung nicht | zufrieden ist, steht der gerichtliche Weg frei. ²Wenn sie | denselben innerhalb acht Wochen einschlägt, so hat jene | Verfügung keine rechtliche Folge, namentlich nicht hin= | sichtlich des Besitzstandes. ³In dem unter a. erwähnten | Falle liegt indeß ihr der Beweis ob, daß der Schaden | mehr oder weniger, als worauf er vorläufig bestimmt | worden, betrage.

Die Verfügungen der Verwaltungsbehörde in Fäl= | len beider Art werden schriftlich und motivirt erlassen.

§. 5.

Von derselben Behörde geschieht die Be= | stätigung der Verträge über Aussteuer, Abfindung und | Ueberlassung von Baugütern.
[S. 3]

§. 6.

¹Die verwaltenden Polizeibehörden für die | Stadt und das Gebiet können alle durch allgemeine | Polizeiverordnungen oder besondere Befehle angedrohte | Geld= und Gefängnißstrafen, erstere bis zu 10 Rl und | letztere bis zu drei Tagen, selbst vollstrecken lassen, | wenn der Thatbestand der Uebertretung durch den Be= | richt eines Landgeschwornen oder Polizeibedienten und | nach Vernehmung des Beschuldigten vollständig erhellt. | ²Ist dies nicht der Fall, oder sind sonstige Umstände | vorhanden, die eine weitere Untersuchung erheischen, so | wird die Sache an das Criminalgericht verwiesen.

Die Vollstreckung der erwähnten Strafverfügun= | gen geschieht in Gemäßheit eines von der Polizeibehörde | erlassenen schriftlichen Bescheides.

§. 7.

Die von den verwaltenden Behörden in | den, §. §. 3 bis 6 bezeichneten, Fällen aufgenommenen | Protocolle haben, soweit ihre Competenz sich erstreckt, | vollen Glauben.

II. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

A. Obergericht.

§. 8.

Das Obergericht bildet für Stadt und | Gebiet die erste Instanz:

- a. für alle Sachen, deren Werth der Klagbitte | nach 300 Rl übersteigt.
- [S. 4] b. für alle Sachen, deren Werth sich nicht füglich | schätzen läßt, in sofern ihn nicht der Kläger | auf 300 Rl, oder geringer, anschlägt;
- c. für Klagen auf Eingehung oder Trennung der | Ehe, Scheidung von Tisch und Bett und | Aufhebung des Eheverlöbnisses;
- d. für Gesuche um gerichtliche Distractionen von | Immobilien;
- e. für Debitsachen, welche jedoch bei geringfügig= | gen Massen an das Untergericht, oder, falls | die Masse in Vegesack liegt, an das dortige | Amt verwiesen werden können.

§. 9.

Bei der §. 8 a. erwähnten Summe kommt | nur der Hauptstuhl, mit Ausschluß der Nebenforderun= | gen an Zinsen, Schäden und Kosten, in Anschlag.

§. 10.

¹Bei ständigen jährlichen Gefällen entschei= | det die Größe des Capitals, welches dadurch, daß die | Gefälle als Zinsen zu 5 p. c. angesehen werden, ausge= | mittelt wird, in sofern die Klage auf die Verpflich= | tung zur Leistung solcher Gefälle überhaupt gerichtet | ist. ²Wird dieselbe aber bloß auf einzelne Gefälle ge= | richtet, so kommt nur die Summe, auf welche geklagt | wird, in Betracht.

[S. 5]

§. 11.

Der Werth ständiger, jedoch nicht jähr= | licher, Gefälle wird auf gleiche Weise so ausgemittelt, | daß ihr Betrag auf Jahre zurückgeführt wird.

§. 12.

¹Klagen auf Ehescheidung oder Trennung | von Tisch und Bett können vom Obergerichte zur vor= | gängigen Untersuchung und zum Versuch der Güte an | eine Commission, oder, wenn die Parteien in Vegesack | wohnen, an das dortige Amt verwiesen werden. ²Die | Untersuchung geschieht summarisch und ohne Berechnung | von Canzleigebühren. ³Nach Beendigung derselben wer= | den die Acten, mit Beifügung der Untersuchungsproto= | colle, an das Obergericht zurückgesandt.

§. 13.

¹Das Obergericht ist befugt, Debitsachen, | Convocationen von Gläubigern und Erben, Adjudicatio= | nen von Hauskaufsgeldern, Theilungen gemeinschaft= | lichen Eigenthums und desfallsige Auseinandersetzungen | durch Commissionen betreiben zu lassen, deren Wir= | kungskreis von seiner Bestimmung abhängt. ²Concurs= | und Adjudicationscommissionen ist in der Regel die | volle richterliche Gewalt übertragen.

§. 14.

In zweiter Instanz entscheidet das Ober= | gericht in denjenigen Sachen, die in erster Instanz der | Entscheidung des Untergerichts, der Morgensprachen, | des Amts Vegesack oder einer Commission des Ober= | gerichts unterworfen sind.

[S. 6]

B. Untergericht.

§. 15.

Das Untergericht bildet für Stadt und | Gebiet, mit Ausnahme des Fleckens Vegesack, die erste | Instanz für alle Sachen, die nicht vor das Obergericht | oder eine Morgensprache gehören.

§. 16.

Wenn bei den, der Klagbitte nach vor | das Untergericht gehörenden Sachen über einen Gegen= | stand gestritten wird, dessen Werth die Competenz= | summe des Untergerichts

übersteigt, so hat die Ent= | scheidung über diesen Punct nur in Rücksicht auf die | Klag-
forderung die Wirkung eines rechtskräftigen Er= | kenntnisses.

§. 17.

Wird eine vor das Obergericht gehörende | Klage bei dem Untergerichte angebracht, so
hat dasselbe | die Sache an das Obergericht zu verweisen, in sofern | der Beklagte die Ein-
rede der Incompetenz vorschützt, | oder die Sache aus den im §. 8 c. d. e. angegebenen |
Gründen vor das Obergericht gehört.

§. 18.

Das Untergericht ist auch für diejenigen | Sachen zuständig, die zwar nach §. 19 vor das
Amt | Vegesack gehören, in denen aber der Amtmann, der | Gerichtsschreiber oder der Ge-
richtsbote an der Aus= | übung ihres Amts gesetzlich verhindert sind.

[S. 7]

C. Amt Vegesack.

§. 19.

Für den Flecken Vegesack hat das dor= | tige Amt den für die Stadt und den übrigen Theil
des | Gebiets dem Untergericht zustehenden Wirkungskreis.

§. 20.

Alle Bestimmungen, welche das Ver= | fahren vor dem Untergerichte betreffen, sind auf
das | Amt Vegesack anwendbar, insofern nur dessen innere | Einrichtung es gestattet.

D. Morgensprachen und Inspectionen.

§. 21.

Vor die Morgensprachen der Societäten | und Aemter gehören alle Rechtssachen, welche
die ge= | genseitigen Verhältnisse der Mitglieder derselben, als | solcher, Beschwerden über
Eingriffe Dritter in ihre | Zunft=Privilegien und Klagen über verweigerte Auf= | nahme in
die Zunft betreffen.

§. 22.

¹Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer | Societät, oder eines Amts, und Gesellen
oder Lehrbur= | schen, in Dienstsachen, gelangen an die Morgensprachs= | herren, und zwar,
in sofern sie Disciplinarsachen betref= | fen, zur Entscheidung, sonst aber zum Versuch
der | Güte. ²Letzternfalls wird in Entstehung eines Vergleichs | die Sache an das Gericht
verwiesen.

[S. 8]

§. 23.

¹Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern | einer Bruderschaft, als solchen, gehören vor
die In= | spectionen. ²Das Verfahren ist dasselbe wie bei Morgen= | sprachen.

III. In peinlichen und Polizei=Sachen.

A. Allgemeine Bestimmung.

§. 24.

¹Das Gericht, welches in einer peinlichen | oder Polizei=Sache zu entscheiden hat, ist
auch in Be= | treff connexer Civilansprüche zuständig, in sofern diese | von dem Betheiligten
vor beendigter Untersuchung an= | gebracht werden. ²Es ist jedoch befugt, diese Ansprüche |
an das Civilgericht zu verweisen, und dazu verpflichtet, | wenn eine der Parteien es verlangt.

B. Obergericht.

§. 25.

Das Obergericht bildet für Stadt und | Gebiet in denjenigen peinlichen Fällen die erste
In= | stanz, da eine der folgenden Strafen erkannt wer= | den muß:

- a. Todesstrafe;
- b. ausdrückliche Ehrlosigkeitserklärung;
- c. Geldstrafe über funfzig Rthlr;

[S. 9]

- d. Verlust des Bürgerrechts;
- e. Landesverweisung auf fünf Jahre und dar= | über;
- f. Absetzung solcher Beamten, denen verfassungs= | mäßig nur durch Urtheil und Recht ihre Stelle | genommen werden kann;
- g. Zuchthausstrafe oder eine sonstige infamirende | Strafe;
- h. Gefängnißstrafe über drei Monate.

§. 26.

Gehört eine Untersuchungssache in Rück= | sicht eines Angeschuldigten vor das Obergericht, so ist | dasselbe auch in Hinsicht der Mitangeschuldigten zu= | ständig, wenn gleich gegen diese eine geringere Strafe | erkannt werden muß.

§. 27.

In der zweiten Instanz erkennt das | Obergericht in den Sachen, welche in erster In= | stanz vor das Criminalgericht oder das Amt Vegesack | gehören.

C. Criminalgericht.

§. 28.

Das Criminalgericht führt für Stadt | und Gebiet, mit Ausnahme des Fleckens Vegesack, in | allen peinlichen Fällen die Untersuchung.

[S. 10]

§. 29.

¹Dasselbe bildet die erste Instanz für | alle Vergehen, welche als Parteisachen anhängig ge= | macht werden, so wie für alle Untersuchungssachen, | in denen nicht eine der §. 25 erwähnten Strafen er= | kannt werden muß. ²Hält auch nur Eines der Mit= | glieder des Gerichts eine dieser Strafen für ange= | messen, so muß die Sache an das Obergericht ver= | wie= | sen werden.

§. 30.

Vor dasselbe gehören auch diejenigen | Sachen, welche zwar nach §. 32 an das Amt Vegesack | gelangen würden, in denen aber der Amtmann oder | der Gerichtsschreiber an der Ausübung ihres Amts | gesetzlich verhindert sind.

§. 31.

Zu den §. 29 erwähnten Parteisachen | werden auch ästimatorische Injurienklagen, ohne Rück= | sicht auf den Betrag der Klagsumme, gerechnet.

D. Amt Vegesack.

§. 32.

Für den Flecken Vegesack hat das dor= | tige Amt den dem Criminalgerichte für die Stadt und | den übrigen Theil des Gebiets zugewiesenen Wir= | kungskreis.

§. 33.

Dem Obergerichte steht es frei, Unter= | suchungssachen von dorthier an das Criminalgericht zu | verweisen.

[S. 11]

§. 34.

Alle Bestimmungen, welche das Ver= | fahren vor dem Criminalgerichte betreffen, sind auf das | Amt Vegesack anwendbar, in sofern nur dessen innere | Einrichtung es gestattet.

IV. In nicht streitigen Sachen.

§. 35.

Von nicht streitigen Sachen gehört | vor das Obergericht:

1. Die Verwaltung der Obervormundschaft.

Folgende Geschäfte sind einer Commission des | Obergerichts, und für den Flecken Vegesack dem dorti= | gen Amte, übertragen:

- a. die Anstellung, Bestätigung und Entlassung | von Vormündern für Minderjährige oder solche | Personen, welche durch eine Verfügung des | Obergerichts einer Vormundschaft unterworfen | sind;

- b. die Aufnahme, Prüfung und Zuschreibung vor= | mündschaftlicher Rechnungen;
 - c. die Bestätigung von Einkindschaften, Adoptio= | nen und Arrogationen;
 - d. Volljährigkeitserklärungen.
 - 2. die Verlesung von Testamenten, Eheberedun= | gen und sonstigen Dispositionen;
- [S. 12]
- 3. die gerichtliche Lassung von Immobilien;
 - 4. die Willigung von Handfesten und Erthei= | lung gerichtlicher Hypotheken;
 - 5. die Insinuation einer Schenkung.

Zweiter Abschnitt. | Von dem schiedsrichterlichen Verfahren.

§. 36.

Wenn Parteien die Uebereinkunft getrof= | fen haben, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter | entscheiden zu lassen, und sich über deren Personen | nicht vereinigen können, so ernennet jeder Theil Einen, | widrigenfalls für die Partei, welche sich dessen wei= | gert, der Präsident des Obergerichts Einen zu ernenn= | nen hat.

§. 37.

Schiedsrichter können sich ihres Ge= | schäfts nicht entschlagen, nachdem sie den Auftrag | übernommen haben.

§. 38.

Sie können nur wegen solcher Ursachen | abgelehnt werden, die erst nach geschlossenem Compro= | misse den Parteien bekannt geworden sind.

[S. 13]

§. 39.

Der Auftrag der Schiedsrichter erlischt:

- a. durch den Tod, den Abgang oder die Behin= | derung Eines derselben, ausgenommen wenn | das Compromiß die Clausel enthält, daß dessen= | ungeachtet das Verfahren von den Uebrigen | fortgesetzt, oder daß und wie an die Stelle des | Abgegangenen ein Anderer gewählt werden solle;
- b. durch den Ablauf der in dem Compromisse zur | Beendigung des Verfahrens festgesetzten Frist.
- c. Wenn eine solche Frist im Compromisse nicht | festgesetzt, das Verfahren aber binnen sechs | Monaten vom Tage der Errichtung des Com= | promisses nicht durch schiedsrichterlichen Spruch | beendet ist, so hat jede Partei die Befugniß, | bei dem Obergerichte auf Ansetzung einer Frist | zur Beendigung des Verfahrens anzutragen. | Erfolgt Letztere binnen der alsdann vorgeschrie= | benen oder verlängerten Frist nicht, so wird | das Compromiß als erloschen angesehen.

Vor Ansetzung einer solchen Frist kann das | Obergericht von den Schiedsrichtern Bericht | und Mittheilung der Acten fordern.

§. 40.

Wenn bei einer allgemeinen Uebereinkunft | der Parteien, ihre Streitigkeiten schiedsrichterlich ent= | [S. 14] scheiden zu lassen, der den Schiedsrichtern ertheilte | Auftrag als erloschen anzusehen ist, so werden auf den | Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten des | Obergerichts neue Schiedsrichter ernannt.

§. 41.

Schiedsrichter müssen sowohl bei der | Leitung des Verfahrens, als bei ihren Entscheidungen, | die wesentlichen Vorschriften dieser Gerichtsordnung be= | obachten und die hier geltenden Rechte zur Richtschnur | nehmen.

§. 42.

¹Alle bei dem schiedsrichterlichen Verfah= | fahren^a erforderlichen Handlungen geschehen vor sämmt= | lichen Schiedsrichtern. ²Der Aelteste derselben führt | das Protocoll.

^a Offensichtlicher Durckfehler im Original.

§. 43.

Ist eine eidliche Zeugenvernehmung er= | forderlich, so wenden sich die Schiedsrichter an den | Präsidenten des Obergerichts, der dazu ein Mitglied | desselben beauftragt, vor welchem, unter Zuziehung | eines Secretars und im Beisein der Schiedsrichter, | die Beeidigung und Vernehmung der Zeugen zum Pro= | tocoll geschieht.

Dasselbe tritt auch ein bei der Aufnahme noth= | wendiger Eide, wenn eine Partei es verlangt, so wie | bei der Beeidigung von Sachverständigen.

§. 44.

¹Das Urtheil wird von sämmtlichen | Schiedsrichtern unterzeichnet. ²Weigert die mindere | /S. 15/ Zahl die Unterschrift, so wird dies im Protocolle be= | merkt, das Urtheil hat aber dennoch Kraft.

§. 45.

¹Die Eröffnung des Urtheils geschieht in | Gegenwart der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten. | ²Erscheint eine Partei dabei nicht, so läßt der Gegner | es ihr insinuiren.

§. 46.

¹Können die Schiedsrichter wegen Gleich= | heit der Stimmen über die Abfassung des Urtheils sich | nicht vereinigen, so wählen die Parteien, und, wenn | zwischen diesen kein Einverständniß Statt findet, die | Schiedsrichter selbst, einen Obmann. ²Können auch | Letztere sich darüber nicht vereinigen, so wird dies zum | Protocoll genommen und der Obmann vom Präsesiden= | ten des Obergerichts ernannt.

§. 47.

Der Obmann hat binnen Monatsfrist | vom Tage der Uebernahme des Geschäfts, seine Ent= | scheidung zu geben, in sofern diese Frist nicht vertrags= | mäßig verlängert worden ist, widrigenfalls auf den An= | trag der einen oder der andern Partei der Präsident | des Obergerichts einen andern Obmann ernennt.

§. 48.

Vor Ertheilung seines Erkenntnisses hat | der Obmann sich mit den unter einander in Widerspruch | stehenden Schiedsrichtern zu berathen, worauf er dann | entweder Einer der verschiedenen Meinungen beitrifft, | oder eine davon abweichende Entscheidung erläßt.
/S. 16/

§. 49.

Rechtskräftige schiedsrichterliche Erkennt= | nisse werden nebst dem Compromisse von demjenigen, | welcher die Vollstreckung nachsucht, dem competenten | Gerichte überreicht und von diesem vollstreckt.

§. 50.

Gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse fin= | det die Appellation an das Obergericht und die Nichtig= | keitsbeschwerde bei demselben, so wie das Rechtsmittel | der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor den | Schiedsrichtern, Statt.

§. 51.

¹Bei der Appellation tritt dasselbe Ver= | fahren ein, welches bei der Appellation von Erkennt= | nissen des Untergerichts angeordnet ist. ²Indessen sind | bei der Einwendung derselben nur die §. 507 vor= | geschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

§. 52.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den | vorigen Stand, womit zugleich die Aufstellung und | Rechtfertigung der Causalien zu verbinden ist, wird | binnen vierzehn Tagen nach eröffnetem oder insinuirtem | schiedsrichterlichen Erkenntnissen den Schiedsrichtern dop= | pelt übergeben, welche die Mittheilung desselben an den | Gegner, um sich binnen einer bestimmten Frist darüber | zu erklären, verfügen.

Jedoch kann dem, welcher um Wiedereinsetzung | in den vorigen Stand nachsucht, vorausgesetzt, daß er | die Causalien angeführt hat, aus erheblichen und er= | /S. 17/ forderlichenfalls von ihm bescheinigten Gründen eine | Frist zu deren besonderer Rechtfertigung gestattet | werden.

§. 53.

¹Ist in dem Compromisse oder in einer | späteren Uebereinkunft ein Verzicht auf Rechtsmittel | enthalten, so ist gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse | nur die Nichtigkeitsbeschwerde und das Rechtsmittel | der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. | ²Jeder Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist un= | wirksam.

§. 54.

Die vor dem ordentlichen Richter zu be= | obachtenden gesetzlichen Vorschriften, so wie insbeson= | dere die Bestimmungen der Gerichtsordnung, fallen bei | Schiedsrichtern weg, in sofern bei Gegenständen, wel= | che von der Willkühr der Parteien abhängen, von die= | sen ein Anderes verabredet ist.

Dritter Abschnitt. | Von den Sachführern.

§. 55.

Zur Praxis als Sachführer wird Nie= | mand ohne vorgängige Prüfung seiner Rechtskenntnisse | zugelassen.
[S. 18]

§. 56.

¹Wer am Obergerichte advociren will, | muß das große Bürgerrecht der Stadt besitzen, wenig= | stens drei Jahre auf einer Deutschen Universität die | Rechte studirt, und eine strenge Prüfung von Seiten | des Ober=Appellationsgerichts der freien Städte bestan= | den haben. ²Indeß kann auch jeder andere Advocat | als Substitut in den Terminen dieses Gerichts er= | scheinen.

§. 57.

Die Sachführer werden bei dem Antritte | ihres Amts beeidigt.

§. 58.

¹Die ihnen von Gerichtswegen aufgetra= | genen Rechtssachen sind sie zu übernehmen verbunden. | ²Armensachen werden möglichst nach einer festen Reihe= | folge vertheilt. ³Wer indeß bloß am Obergerichte ad= | vociren will, braucht nur solche Armensachen, die vor | das Obergericht gehören, zu übernehmen.

§. 59.

In Untersuchungssachen haben sie die | ihnen übertragenen Vertheidigungen auch unentgeltlich | zu übernehmen.

§. 60.

Die Sachführer stehen für die Ueberein= | stimmung der für den Gegentheil bestimmten Ab= | schriften ein.

§. 61.

Für die Abfassung von Schriften kom= | men nur die unter denselben verzeichneten Advocaturko= | [S. 19] sten bei dem Erkenntnis über den Kostenpunkt in | Anschlag.

§. 62.

Die Bestimmung des Honorars der Sach= | führer steht sowohl von Amtswegen, als auch wenn | sie sich darüber mit den Parteien nicht vereinigen kön= | nen, demjenigen Gerichte zu, vor welchem die Sache | verhandelt ist.

§. 63.

¹Absichtliche Entstellung der Wahrheit, | Verletzung des Anstandes und der dem Gerichte schul= | digen Achtung, grobe Nachlässigkeit, Mißbrauch der | Rechtspflege und sonstige Amtsvergehen kann dasjenige | Gericht, vor welchem die Sache verhandelt ist, an den | Sachführern mit Geldstrafen bis zu fünfzig Rl und mit | Suspension bis zu vier Wochen disciplinarisch ahnden. | ²Anderer Strafen kann nur die Criminalbehörde, gänz= | liche Untersagung der Praxis aber wegen Untüchtigkeit | nur das Obergericht nach vorgängiger besonderer Un= | tersuchung verfügen.

§. 64.

Die Sachführer müssen die Schriftsätze | ihrer Parteien unterzeichnen und sind für die Form des | Vortrages verantwortlich.

[S. 20]

Vierter Abschnitt. | Von dem Verfahren in bürgerlichen | Rechtsstreitigkeiten.
Erster Titel. | Von den gerichtlichen Verhandlungen | überhaupt.

I. Gerichtssitzungen.

§. 65.

Die Gerichtssitzungen werden öffentlich | gehalten, in sofern nicht das Gericht in einzelnen | Sachen das Gegentheil verordnet.

§. 66.

Am Untergerichte werden für geringfügige Sachen besondere Sitzungen gehalten, in welchen | die Anwesenheit des Vorsitzers, oder eines von ihm dazu | committirten und mit der vollen richterlichen Gewalt versehenen Mitgliedes des Gerichts, nebst einem | Secretar genügt.

§. 67.

Als geringfügig werden diejenigen | Sachen angesehen, bei welchen die Klagsumme nicht | den Betrag von 30 Rl nach Maaßgabe der §. §. 9, | 10, 11 übersteigt.

[S. 21]

Wird bei solchen Sachen über einen Gegenstand | gestritten, dessen Werth den erwähnten Betrag über= | schreitet, so hat die Entscheidung über diesen Punct | nur in Rücksicht auf die Klagsumme die Wirkung eines | rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 68.

In den Sitzungen wird die polizeiliche | Aufsicht des Gerichts durch dessen Vorsitz ausgeübt.

§. 69.

¹In den Sitzungen werden die Sachen nach | der Reihenfolge auf der Audienzliste verhandelt. ²Blei= | ben bei Beendigung des Gerichts Sachen rückständig, so werden sie auf den nächsten Gerichtstag verwiesen | und alsdann zuerst vorgenommen.

§. 70.

Diejenigen Sachen, in denen mit kurzer | Frist geladen ist, werden, wenn die Zeit nicht gestattet, | alle auf der Audienzliste verzeichnete Sachen vorzuneh= | men, außer der Reihe vor den Uebrigen verhandelt.

§. 71.

Wer eine Sache vorbringen will, hat die | Rubrik derselben spätestens am letzten Werktag, für | das Obergericht aber am vorletzten Werktag vor dem | Termine dem Secretar für die Audienzliste aufzugeben.

§. 72.

Bei Ladungen, die mit kurzer Frist erst | an jenem Tage oder später verfügt sind, wie auch in | Wechselsachen, kann die Aufgabe bis zur Eröffnung der | Sitzung geschehen.

[S. 22]

§. 73.

Bei der Aufgabe werden die Vornamen | der Parteien vollständig beigefügt, die Namen der Klä= | ger vorangestellt, und wenn mehrere Processe unter der= | selben Rubrik vorhanden sind, die Sachen mit Angabe | des Streitgegenstandes oder der Ziffer, falls sie mit | einer solchen versehen sind, bezeichnet.

§. 74.

Wer eine Sache nach erkanntem Acten= | schlusse vor Eröffnung des Urtheils für die Audienzliste | aufgiebt, hat dabei der Canzlei anzuzeigen, daß in der | Sache der Actenschluß bereits erkannt sei.

§. 75.

¹Bei der Aufgabe einer Sache für das | Obergericht ist zugleich anzugeben, für welche gericht= | liche Handlung dieselbe geschieht. ²Diese Angabe wird | von der Canzlei der Rubrik der Sache auf der Audienz= | liste beigefügt.

§. 76.

Wird wegen Einwendung eines devolu= | tiven Rechtsmittels eine Sache vor das Obergericht ge= | bracht, so wird dieses, mit Benennung des Gerichts, | gegen dessen Erkenntniß die Einwendung geschehen ist, | bei der ersten Aufgabe der Sache der Obergerichts= | canzlei angezeigt.

§. 77.

Zu Terminen, welche vom Gerichte an= | gesetzt sind, wird die Sache vom Secretar von Amts= | wegen in die Audienzliste getragen.
[S. 23]

II. Gerichtsferien.

§. 78.

Gerichtsferien treten ein:

- a. am Himmelfahrtstage;
- b. vom Donnerstage vor Ostern bis Mittwochen | in der Osterwoche, beide Tage mitgerechnet;
- c. in der Pfingstwoche;
- d. am großen Bußtage;
- e. am 18^{ten} October;
- f. in der Weihnachtswoche bis zum 1^{sten} Januar | einschließlich.

§. 79.

¹Am Obergerichte und Untergerichte sind | ausserdem Ferien vom 15^{ten} Juli bis zum 1^{sten} Sept., | beide Tage mitgerechnet. ²Während derselben wird für | Sachen, die keinen Aufschub leiden, alle 14 Tage Ge= | richt gehalten, wozu aber nur mit Erlaubniß des Vor= | sizers die Ladung und Eintragung in die Audienzliste | geschehen darf. ³Ist eine Sache so dringend, daß sie | selbst bis zu einer solchen Sitzung keinen Aufschub lei= | det, so kann der Vorsitz des Gerichts eine ausseror= | dentliche Sitzung anordnen.

§. 80.

In den §. 79 erwähnten Ferien wird | am Obergerichte und Untergerichte der Lauf aller Fristen, | mit Ausnahme der Frist zur Einlegung von Rechtsmit= | teln, gehemmt.
[S. 24]

§. 81.

In den Fällen, da ein Rechtsmittel dem | Gerichte, gegen dessen Urtheil es eingewandt ist, noti= | ficirt werden muß (§. §. 508, 609) geschieht die No= | tification mit Beachtung der vorgeschriebenen Ladungs= | frist an einem Gerichtstage in den Ferien.

III. Verhandlungen der Parteien.

§. 82.

¹Die Parteien können ihre Sache selbst | verhandeln. ²Jedoch kann das Gericht, wenn es sie | dazu nicht geeignet findet, ihnen aufgeben, sich eines | Sachführers zu bedienen.

§. 83.

Am Obergerichte und Untergerichte kön= | nen die Parteien, welche nicht selbst oder durch solche | Personen erscheinen, die eine gesetzlich vermuthete Voll= | macht haben (§. 100), nur durch einen Sachführer | auftreten.

§. 84.

¹In geringfügigen Sachen (§. 67) müs= | sen die Parteien in der Regel in Person erscheinen. | ²Indeß kann das Gericht auch solche Bevollmächtigte | derselben, welche es dazu geeignet findet, zulassen. | ³Sachführer werden nur zugelassen:

- a. für Fremde, die hier nicht persönlich anwesend sind;
- b. für diejenigen, welche aus Schuldverschreibun= | gen oder schriftlichen Verträgen klagen;
- c. auf besondere Erlaubniß des Gerichts.

[S. 25]

Sobald die eine Partei durch einen Sachführer | erscheint – was der andern wenigstens 24 Stunden | vorher anzuzeigen ist – hat diese ein gleiches Recht.

§. 85.

Im Commissionsverfahren können die | Parteien durch Sachführer und sonstige Bevollmäch= | tigte, welche der Commissar dazu geeignet findet, auf= | treten.

§. 86.

Das Verfahren am Obergerichte ist in | der Regel schriftlich.

§. 87.

Am Untergerichte wird mündlich zum | Protocoll verfahren, in sofern nicht der Vorsitz des | Gerichts die Anstellung einer schriftlichen Klage gestat= | tet, oder bei fernern Verhandlungen das Gericht ein | schriftliches Verfahren anordnet.

§. 88.

Alle selbstständige Vorträge der Parteien | müssen eine deutliche, kurze und vollständige Angabe des | dem Antrage zum Grunde liegenden Thatbestandes und | ein daraus hergeleitetes rechtliches Gesuch enthalten.

§. 89.

Die Beantwortung eines Vortrags des | Gegners erfordert entweder eine ausdrückliche Anerken= | nung des darin behaupteten Sachverhältnisses, oder | eine bestimmte Erklärung über jeden einzelnen darin | angeführten erheblichen Umstand.

§. 90.

Wer die Beantwortung mangelhaft ver= | fügt, wird zu einer gehörigen Erklärung angewiesen, | /S. 26/ und, falls er dieser Auflage nicht Folge leistet, als der | vom Gegner angeführten und von ihm nicht speciell | entkannten Thatsachen geständig erachtet.

§. 91.

Das Gericht kann in jeder Lage des | Rechtsstreits den Parteien eine Erklärung über einzelne | Thatumstände unter sofortiger Androhung rechtlicher | Nachtheile auferlegen.

§. 92.

¹Beleidigende Vorträge, absichtliche Ent= | stellung der Wahrheit, Mißbrauch der Rechtspflege, | Verletzung des Anstandes und der dem Gerichte gebüh= | renden Achtung von Seiten der Parteien werden von | dem Gerichte mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Rl | oder einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen geahndet. | ²Schwerere Vergehen werden an das Criminalgericht | verwiesen.

§. 93.

¹Die Schriften der Parteien werden mit | den gewöhnlichen Rubriken und mit Erwähnung des | Streitgegenstandes, so wie der Zahl der Anlagen, wie | auch, wenn eine Partei als Nachfolger handelt, mit | Angabe dieser Eigenschaft, bezeichnet und mit Seiten= | zahlen versehen. ²Die Seitenzahlen des Originals wer= | den in der Abschrift am Rande bemerkt.

§. 94.

In der Rubrik sind nur die Namen der | Parteien selbst, nicht aber die Namen ihrer Bevoll= | mächtigten, aufzuführen.
[S. 27]

§. 95.

Die Anlagen der Schriften des Klägers | werden mit fortlaufenden Zahlen, die des Beklagten | mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet.

§. 96.

Bei Rechnungen sind die einzelnen Posten | mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

§. 97.

¹Urkunden, die in einer fremden Sprache | geschrieben sind, müssen, wenn nicht das Gericht es | erläßt, mit einer von einem beeidigten Uebersetzer und | in dessen Ermangelung von einem oder zwei der Sprache | Kundigen verfertigten Uebersetzung übergeben werden. | ²Die Parteien können sowohl Jenen als Diese auswäh= | len, jedoch haben die Letztern auf Verlangen die Rich= | tigkeit ihrer Uebersetzung eidlich zu bestärken.

§. 98.

¹Schriften, welche dem Gegner nicht be= | reits abschriftlich insinuiert sind, werden nebst einer Ab= | schrift eingereicht, die alsdann sofort von dem Gerichte | der Gegenpartei zugestellt wird. ²Nur bey Deductionen | aus Zeugenverhören, Gutachten von Kunstverständigen |

und aus Protocollen über einen eingenommenen Augen= | schein bedarf es dieser Abschrift nicht.

§. 99.

¹Es steht den Parteien frei, die Acten | und die vom Gegner deponirten Anlagen auf der Canz= | lei einzusehen, und sich vom Secretar Auszüge daraus | oder vollständige Abschriften davon ertheilen zu lassen. ²Diese Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf Gutachten | [S. 28] von Kunstverständigen, welche verschlossen eingereicht | sind, und auf Zeugenrotul, so lange nicht die Eröff= | nung derselben erkannt ist.

IV. Gerichtliche Vollmachten.

§. 100.

Die Vollmacht zur Betreibung eines | Rechtsstreits wird vermuthet:

- a. bei Personen, welche mit den Parteien in gra= | der Linie, oder wenigstens im dritten Grade der | Seitenlinie, verwandt oder verschwägert sind;
- b. bei Ehegatten;
- c. bei Streitgenossen.

§. 101.

Wer kraft gesetzlich vermutheter Voll= | macht erscheint, haftet für die Genehmigung dessen, | den er vertritt, und hat, wenn das Gericht es nöthig | findet, eine schriftliche Vollmacht beizubringen, welche | zugleich die Genehmigung der bisherigen Verhandlung | stillschweigend in sich schließt.

§. 102.

¹Wer in andern Fällen für eine Partei | erscheint, hat im ersten Termine seine Vollmacht zu | überreichen. ²Einer schriftlichen Vollmacht bedarf es | indeß nicht, wenn die Partei ihn mit seiner Zustimmung | im Gerichte zum Protocoll bevollmächtigt. ³Diese Art | der Bevollmächtigung hat dieselbe Wirkung, als wenn | [S. 29] eine Vollmacht nach dem dieser Gerichtsordnung beige= | fügten Formular ausgestellt wäre.

§. 103.

¹Die Vollmacht der Sachführer wird | nach diesem Formular ausgestellt. ²In wie fern aus= | wärtige Vollmachten, die nicht diesem gemäß abge= | faßt sind, genügen, bleibt dem Ermessen des Gerichts | überlassen.

§. 104.

Ein Blanquet zur Vollmacht ist vor | der Uebergabe nach diesem Formular auszufüllen.

§. 105.

Wer von einem Auswärtigen auf nicht | genügende Weise bevollmächtigt ist, haftet für dessen | Genehmigung und hat vor dem Actenschlusse eine ge= | hörige Vollmacht beizubringen, welche zugleich die Ge= | nehmigung der bisherigen Verhandlung stillschweigend | in sich schließt.

§. 106.

Kann die Partei die Vollmacht nicht | eigenhändig unterschreiben, so wird von ihr unter der= | selben ein Kreuz gezogen und dieses vom Secretar oder | notariell beglaubigt.

§. 107.

Vollmachten Auswärtiger müssen ge= | richtig oder notariell beglaubigt seyn.

§. 108.

¹Wer als Vormund oder Curator auf= | tritt, muß im ersten Termine die zu seiner Legitimation | erforderlichen Urkunden vorzeigen. ²Die Vorzeigung der= | selben wird im Protocoll bemerkt. [S. 30]

§. 109.

¹Wer eine Vollmacht übergeben, oder die | ihm zum Protocoll ertheilte Vollmacht angenommen | hat, kann ohne vorgängige, nur aus besondern Grün= | den zu ertheilende Erlaubniß des Gerichts vor Been= | digung des Rechtsstreits, mit Einschluß der Execu= | tionsinstanz, die Vollmacht nicht gegen den Willen | des Bevollmächtigten aufrufen. ²Dieselbe Beschränkung | tritt auch in Hinsicht des Bevollmächtigten ein.

V. Ladungen und Insinuationen.

§. 110.

Ladungen und Insinuationen dürfen | weder an Sonn= und Festtagen noch vor 8 Uhr Mor= | gens und nach 8 Uhr Abends geschehen, wenn nicht | der Vorsitz der Gerichts dazu die Erlaubniß erteilt.

§. 111.

¹Bei öffentlichen Behörden, Collegien, | Zünften und Dorfschaften geschieht die Ladung und | Insinuation an die zeitigen Vorsteher derselben. ²Der | Staat wird in den durch die Verfassung bezeichneten | Fällen durch den Staatsanwalt vertreten.

§. 112.

Ist ein Sachführer für eine Partei be= | vollmächtig, so können Ladungen und Insinuationen | nur an ihn verfügt werden.

Dasselbe findet auch Statt bei hiesigen Bevoll= | mächtigten auswärtiger Parteien, welche nicht durch | einen Sachführer aufgetreten sind.

[S. 31]

§. 113.

¹Die Abschrift der Ladung oder dessen, | was insinuiert wird, muß demjenigen, an welchen die | Ladung oder Insinuation geschieht, in Person zuge= | stellt, oder falls er nicht angetroffen wird, dessen Ehe= | gatten, mündigen Kindern oder sonstigen Hausgenos= | sen, mit der Aufforderung übergeben werden, sie dem= | selben einzuhändigen. ²Findet der Gerichtsbote Nie= | mand unter ihnen, der dieses zu übernehmen geeignet | und bereitwillig ist, so wird die Abschrift an die Stu= | ben= oder Hausthüre geheftet.

§. 114.

¹Die Ladung muß eine genaue Bezeich= | nung der Parteien enthalten. ²Außerdem muß darin | angegeben sein:

- a. Tag, Stunde und Ort der Ladung;
- b. das Gericht, vor welches, und der Gerichtstag, | zu welchem geladen wird;
- c. der Gegenstand und Grund des Antrags des | Citanten und die Handlung, wozu die Ladung | geschieht, in sofern dieses nicht aus einer zu= | gleich insinuirten Schrift hervorgeht;
- d. der Nachtheil, welcher den Geladenen, falls | er nicht erscheint, treffen wird;
- e. wem die Abschrift zugestellt ist;

[S. 32]

- f. Unterschrift des Gerichtsboten nebst dessen Ei= | genschaft;
- g. Auslage und Gebühr des Gerichtsboten.

§. 115.

Sind Urkunden oder sonstige Anlagen | auf der Canzlei niedergelegt, so wird dieses in der | Ladung bemerkt.

§. 116.

Bei Ladungen, welche auf besondere | Erlaubniß des Vorsitzers des Gerichts geschehen, wird | dieser Erlaubniß in der Ladung erwähnt.

§. 117.

Alle Ladungen geschehen wenigstens | drei Tage vor dem Termine, in sofern nicht für ein= | zelne Fälle andere Fristen vorgeschrieben sind.

§. 118.

Der Tag der Ladung und der Gerichts= | tag wird in die Ladungsfrist nicht eingerechnet.

§. 119.

Der Vorsitz der Gerichts kann in ein= | zeln Fällen eine kürzere Ladungsfrist, als die gesetz= | liche, erlauben.

§. 120.

Wer einer Ladung genügt, kann deren | Mängel nur insofern rügen, als dieselben vergebliche | Kosten verursacht, oder auf die Fortsetzung der Sache | Einfluß haben.

§. 121.

Edictalladungen können in den Fällen | erkannt werden, da der Vorzuladende nicht auf die | gewöhnliche Weise geladen werden kann.
[S. 33]

§. 122.

¹Die Bekanntmachung der Edictalladun= | gen geschieht in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten | und in zwei auswärtigen Zeitungen oder Intelligenz= | blättern, welche nach dem wahrscheinlichen Aufenthalts= | orte des Vorzuladenden, und in Debit= und Convo= | cationssachen nach dem wahrscheinlichen Aufenthaltsorte | der meisten Betheiligten gewählt werden. ²Das Gericht | ist indeß befugt, statt der Bekanntmachung in den Blät= | tern auswärtiger Staaten den Anschlag der Ladung | daselbst zu veranstalten. ³Läßt sich voraussetzen, daß | auswärts keine Betheiligte sich aufhalten, so genügt | die Einrückung in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

§. 123.

Bei Edictalladungen und Subsidial= | schreiben hat der, welcher sie auswirkt, die Kosten vor= | zuschießen.

§. 124.

¹Das Insinuations=Document muß eine | genaue Bezeichnung dessen, an den die Insituation ge= | schieht, enthalten. ²Ausserdem muß darin angegeben | sein:

- a. Tag, Stunde und Ort der Insinuation;
- b. wem die Abschrift zugestellt ist;
- c. Unterschrift des Gerichtsboten nebst dessen | Eigenschaft;
- d. Auslage und Gebühr des Gerichtsboten.

[S. 34]

§. 125.

¹Die Gerichtsboten, welche obige Vor= | schriften über Ladungen und Insinuationen verletzten, | verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rl, unbe= | schadet sonstiger rechtlicher Folgen. ²Auf diese Strafe | wird von dem Gerichte erkannt, bei welchem die Sache | anhängig ist.

VI. Fristen und Termine.

§. 126.

Alle Proceßhandlungen der Parteien, | welche ausser der Gerichtssitzung in einer bestimmten | Frist vorzunehmen sind, können während des letzten | ganzen Tages der Frist, und, falls dieser ein Sonn= | oder Festtag ist, an dem nächsten Werktag geschehen.

§. 127.

¹Fristen zu Einwendung und Rechtfer= | tigung eines Rechtsmittels und zur Antretung eines | Beweises und Gegenbeweises sind Kraft des Gesetzes | peremptorisch. ²Dasselbe tritt auch bei denjenigen richter= | lichen Fristen ein, welchen bei Bestimmung der Frist | diese Eigenschaft beigelegt ist.

§. 128.

Das Gericht kann alle Termine und | Fristen, mit Ausnahme der Frist zur Einlegung eines | Rechtsmittels, erstrecken.

§. 129.

¹Gesuche um Erstreckung einer Frist oder | eines Termines werden, wenn der Gegner widerspricht, | nur aus erheblichen und entweder aus den Acten sich | [S. 35] ergebenden, oder sofort bescheinigten Gründen bewilligt. | ²Sie müssen vor Ablauf der Frist oder des Termins | im Gerichte angebracht werden.

§. 130.

Wird eine fernere Frist gestattet, so | fängt sie mit dem Ablauf der früheren Frist an.

§. 131.

Wer um Erstreckung eines Termins, in | welchem er eine Handlung vorzunehmen hat, nachsucht, | kann, wenn dieses Gesuch abgeschlagen wird, die ge= | richtliche Handlung, für welche er eine Befristung nach= | suchte, sofort mündlich zum Protocoll geben.

§. 132.

Die Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels wird vom Gerichte auch von Amtswegen, die Vernachlässigung einer andern Frist oder eines Termins nur, wenn der Gegner eine Einrede darauf gründet, gerügt.

§. 133.

Die für Versäumung einer Frist oder eines Termins gesetzlich oder vom Gerichte angedrohte Wirkung tritt auch bei Versäumung der ferner gestatteten Fristen oder Termine ein.

§. 134.

Der Beklagte, welcher in dem Termine, da die Klage angestellt wird, nicht erscheint, wird als der, der Klage zum Grunde gelegten Thatfachen geständig erachtet und mit seinen Einreden ausgeschlossen.

§. 135.

Wer im fernern Verfahren in dem Termine, da er sich über den ihm zur Kunde gekommenen Vortrag seines Gegners zu erklären hat, nicht erscheint, ist als der darin angeführten Thatfachen geständig anzusehen, in sofern er nicht in den frühern Verhandlungen sich darüber schon erklärt, oder seine Verbindlichkeit zu einer solchen Erklärung bestritten hat.

§. 136.

Die in den §§. 134, 135 angedrohten Folgen treten auch gegen denjenigen ein, welcher, wenn er um eine Befristung nachgesucht, diese jedoch nicht erlangt hat, seine Erklärung nicht sofort mündlich zum Protocoll giebt.

§. 137.

Wenn in den §§. 133, 134, 135 erwähnten Fällen bis andere Partei nicht auf Vollziehung des Präjudizes wider ihren Gegner anträgt und ihn demnächst zu einem andern Termine laden läßt, so hat er bei Vermeidung derselben Nachtheile in diesem letztern Termine die ihm obliegende Handlung vorzunehmen.

§. 138.

Die Partei, gegen welche, weil sie im Termine nicht erscheint, ein Contumacial-Erkenntniß erlassen wird, kann dagegen Restitution nachsuchen.

§. 139.

Das Restitutionsgesuch ist zulässig, wenn die Partei innerhalb acht Tage nach Insinuation des Contumacial-Erkenntnisses die Gegenpartei zum nächsten Gerichtstage, oder, falls dieser schon innerhalb 48 Stunden eintritt, zu dem darauf folgenden Gerichtstage, mit Anführung der Restitutionsgründe, laden läßt, im Termine die letzteren erforderlichenfalls sofort bescheinigt, zugleich auch, wenn sie durch das Erkenntniß mit einer gerichtlichen Handlung ausgeschlossen ist, diese vornimmt.

Zweiter Titel. Von dem ersten Verfahren.

§. 140.

¹Die Ladung geschieht bei Klagen am Obergerichte wenigstens vierzehn Tage vor dem Termine, in welchem die Sache vorgebracht werden soll. ²Bei Klagen aus öffentlichen Urkunden und in Fracht Sachen bedarf es nur einer Frist von acht Tagen.

§. 141.

In Wechselsachen kann noch am Tage vorher geladen werden.

§. 142.

Alle schriftliche Klagen werden neben der Ladung dem Beklagten abschriftlich mitgetheilt.

¹Die Anlagen so wie diejenigen Urkunden, woraus mündlich geklagt wird, werden spätestens an dem Tage, da die Ladung geschieht, auf der Gerichtscanzley niedergelegt.

²Außerdem steht es dem Kläger frei, die Abschrift seiner Klagdocumente dem Beklagten bei der Ladung mitzuthellen.

[S. 38]

§. 143.

Eine Veränderung oder Verbesserung | der Klage berechtigt den Beklagten nicht, seine bestimm= | te Erklärung hierauf zu verweigern, jedoch ha[t] das | Gericht in dem darauf abzugebenden Erkenntnisse zu | entscheiden, in wiefern die dadurch verursachten Kosten | dem Kläger zur Last fallen.

§. 144.

Verzugszinsen, Früchte, Schäden und | Interesse werden nur zuerkannt, wenn darauf bei An= | stellung der Klage oder im Verfolge des Processes aus= | drücklich angetragen ist.

§. 145.

¹In dem Termine, wozu der Beklagte | geladen worden, wird die Klage mündlich vorge- tragen | oder schriftlich eingereicht. ²Zugleich werden die Anla= | gen zu den Acten genom- men.

§. 146.

In demselben Termine hat der Beklag= | te seine Antwort mündlich vorzutragen oder schriftlich | einzureichen, zugleich auch die etwanigen Anlagen zu | übergeben.

§. 147.

Die erste Vernehmlassung des Beklag= | ten enthält die verzögerlichen Einreden, die Einlassung | und die zerstörlchen Einreden.

§. 148.

Der Beklagte kann die Einlassung nur | dann verweigern, wenn er
a. die Competenz des Gerichts bestreitet, oder

[S. 39]

- b. wenn er zerstörlche Einreden, wodurch des | Klägers Anspruch gänzlich aufgehoben wird, | vorschützt, und, in sofern ihm deren Beweis | obliegt, denselben zugleich durch Urkunden oder | Eideszuschreibung antritt.

§. 149.

Werden diese Einreden verworfen, oder | hat er in andern Fällen die Einlassung überhaupt nicht, | oder nicht gehörig, verfügt, so wird er von dem Ge= | richte dazu angewiesen, und, wenn er diese Auflage | nicht befolgt, als des der Klage zum Grunde gelegten | Sachverhältnisses geständig angenommen, auch mit kei= | nen weitem Einreden zugelassen.

§. 150.

Der Beklagte ist mit den verzögerli= | chen Einreden, die er nicht bei seiner ersten Vernehm= | lassung vorgeschützt, so wie mit den zerstörlchen Ein= | reden, welche er nicht seiner Einlassung beigefügt hat, | ausgeschlossen.

§. 151.

Nur diejenigen Einreden kann er noch | im Verfolge des Rechtsstreits vorschützen, wel- che

- a. erst nach dem Präclusivtermine entstanden oder | zu seiner Kunde gelangt sind;
- b. einen Mangel betreffen, der zur Nichtigkeits= | beschwerde berechtigt, oder
- c. von ihm als Interventen gegen den Interve= | nienten geltend gemacht werden.

[S. 40]

Auch die sogenannten privilegirten Einreden sind | nur in diesen Fällen noch zulässig.

§. 152.

Auf erfolgte Vernehmlassung des Be= | klagten wird in der Sache selbst erkannt, oder ein wei= | teres Verfahren angeordnet, welches sich alsdann mit | der Duplik schließt.

§. 153.

Die Ordnungsfrist beträgt sowohl für | die Replik als für die Duplik am Obergerichte 14 Ta= | ge, am Untergerichte aber 8 Tage.

Bei geringfügigen Sachen (§. 67) geschieht die | Verhandlung der Replik und Duplik in der Regel in | demselben Termine, worin die Klage und die Einreden | vorgetragen sind.

§. 154.

¹Bleibt der Kläger im ersten Termine | aus, so wird der Beklagte auf seinen Antrag von der | Instanz entbunden, und der Kläger in die Kosten ver= | urtheilt. ²Ausserdem wird, wenn

der Beklagte es be= | gehrt, dem Kläger bei Strafe des beständigen Still= | schweigens auf-
erlegt, die Klage innerhalb einer von Ge= | richtswegen vorzuschreibenden Frist aufs neue
anzu= | stellen.

§. 155.

Erscheint der Kläger in dem, dem Be= | klagten zur Vernehmung gestatteten Termine
nicht, | so kann Letzterer dessen ungeachtet seine Antwort auf | die Klage vortragen.
[S. 41]

§. 156.

Erscheint der Beklagte im Replik= | termine nicht, so kann der Kläger dessen ungeach-
tet | seine Replik verhandeln.

§. 157.

Der Beklagte kann die Duplikhandlung | in dem dazu vorgeschriebenen Termine vorneh-
men, der | Kläger mag erscheinen oder nicht.

Dritter Titel. | Von dem Geständnisse.

§. 158.

Das gerichtliche Geständniß einer Par= | tei hat volle Beweiskraft.

§. 159.

¹Gleiche Beweiskraft hat das ausserge= | richtliche Geständniß, wenn es unter Umständen
abge= | legt ist, welche die Absicht, nach Ueberzeugung die | Wahrheit zu erklären, außer
Zweifel setzen. ²Nament= | lich tritt dies ein, wenn dasselbe zur Begründung eines | Rechts-
verhältnisses geschah, oder gegen Personen ab= | gelegt wurde, die ein vollkommenes Recht
hatten, eine | aufrichtige Erklärung zu fordern, oder denen wenig= | stens von demjenigen,
welcher das Geständniß ablegte, | ein solches Recht zugestanden wurde.

§. 160.

Die Beweiskraft eines aussergerichtlichen | Geständnisses, bei welchem nicht die im
§. 159 ange= | [S. 42] gebenen Erfordernisse vollständig vorhanden sind, hängt | von der
Beurtheilung der Gerichts ab.

§. 161.

Das Geständniß bedarf zu seiner Gül= | tigkeit weder der Gegenwart des Gegners, noch
einer | Annahme von Seiten seiner.

§. 162.

Das Geständniß, es sei gerichtlich oder | aussergerichtlich, erfordert zu seiner Gültigkeit
persön= | liche Fähigkeit, wahre Absicht zu gestehen, und be= | stimmte deutliche Erklärung.

§. 163.

Wer vor Gericht aus Irrthum etwas | Unwahres als wahr bekannt hat, kann, so lange über |
den eingeräumten Thatumstand noch nicht rechtskräftig | entschieden ist, das Geständniß
wieder aufrufen, wenn | er selbst durch Beweis des Gegentheils den behaupt= | ten Irrthum
darthun will.

§. 164.

¹Was ein legitimirter Sachführer oder | sonstiger Bevollmächtigter, welcher für eine Par-
tei er= | scheint, im Gerichte einräumt, hat gleiche Wirkung, | als wenn es die Partei selbst
vorgebracht hätte; jedoch | mit Vorbehalt des Regresses der Parteien gegen jene | Personen.
²Indessen kann im Fall einer irrigen Ein= | räumung binnen den nächsten acht Tagen vom
Tage | des begangenen Irrthums derselbe zurückgenommen | werden, ohne daß es des Be-
weises des Letzteren bedarf. ³Binnen jener Frist muß die Zurücknahme des Irrthums | [S. 43]
dem Gegner angezeigt und derselbe zugleich zum näch= | sten Gerichtstage, oder, falls die-
ser schon innerhalb | 48 Stunden eintritt, zu dem darauf folgenden Gerichts= | tage geladen
werden.

§. 165.

Ist ein Sachverhältniß unter Beschrän= | kungen, Bedingen oder sonstigen Modifica-
tionen, deren | Dasein das aus jenem Sachverhältnisse abgeleitete Recht | als unbegründet
darstellen würde, eingeräumt, so hat | der, welcher ein Recht daraus ableitet, das Nicht=Da-
sein | dieser Beschränkungen, Bedinge oder Modificationen | zu erweisen.

Vierter Titel. | Von dem Beweise überhaupt.

§. 166.

¹Die Parteien können, auch ehe auf | Beweis erkannt worden, den eventuellen Beweis an= | treten. ²Jedoch hat in diesem Falle das Gericht das | Erforderliche in Hinsicht des Beweissatzes, der Beweis= | mittel und der Beweisfrist zu bestimmen; ist aber ein | Eid zugeschoben und bereits angenommen, oder gülti= | ger Weise zurückgeschoben, so bedarf es keines solchen | Beweis=Interlocuts.

[S. 44]

¹Bei geringfügigen Sachen (§. 67) können die | Parteien sogleich im erstem Termine ihre Beweis= und | Gegenbeweismittel produciren. ²In diesem Falle hängt | es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es eine | eigene Beweis=Instanz anordnen, oder auf die im | ersten Verfahren angetretenen Beweise und Gegenbe= | beweise sofort erkennen will. ³Sind in- deß einmal Zeugen | abgehört, so ist in keinem Fall besserer Beweis durch | Zeugen zulässig.

§. 167.

¹Bei der Beweisaufgabe wird zugleich | die Beweisfrist vorgeschrieben. ²Die Ordnungsfrist be= | trägt vierzehn Tage.

Bei geringfügigen Sachen (§. 67) ist die Antre= | tung des Beweises nicht an eine Frist, sondern an | einen Termin gebunden, welcher bei der Beweisaufgabe | dazu angezeigt wird.

§. 168.

Die Beweisfrist nimmt nach vierzehn | Tagen von dem Zeitpunkte angerechnet ihren Anfang, | da das Beweis=Interlocut den Parteien zur gesetzlichen | Kunde gelangt ist, es wäre denn, daß das Gericht in | Fällen, wo gegen das Beweis=Interlocut kein ordent= | liches Rechtsmittel zulässig sein, oder dieses gesetzlich | keine Suspensivwirkung haben würde, festgesetzt hätte, | daß die Frist vom Tage der Bekanntmachung des Er= | kenntnisses an gerechnet werden solle.

[S. 45]

§. 169.

Werden gegen das Beweis=Interlocut | entweder im Allgemeinen, oder insbesondere wegen des | dain vorgeschriebenen Beweises, suspensive Rechtsmit= | tel ergriffen und gehörig fortgesetzt, so läuft die Be= | weisfrist erst nach Ablauf von vierzehn Tagen nach | Bekanntmachung des neuen Ekenntnisses.

§. 170.

¹Wenn der Beweispflichtige Rechtsmit= | tel einwendet und diese desert werden läßt, so läuft die | Beweisfrist ohne Hinzurechnung jener vierzehn Tage | von dem Tage an, da das Rechtsmittel desert wurde. | ²Wenn aber der Gegner Rechtsmittel einwendet, und | diese desert werden läßt, so läuft die Beweisfrist erst | von dem Tage an, da die Desertion des Rechtsmittels | von dem Gerichte rechtskräftig ausgesprochen ist.

§. 171.

¹Hat das Rechtsmittel keine Suspensiv= | wirkung, so wird durch dessen Einwendung der Anfang | der Beweisfrist nicht aufgehalten. ²Wird demselben erst | nach Ablauf der für die Einwendung von Rechtsmit= | teln vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist die Suspen= | sivwirkung versagt, so nimmt die Beweisfrist von dem | Zeitpunkte der Bekanntmachung dieses Bescheides ihren | Anfang.

§. 172.

¹Die Einwendung eines unzulässigen | Rechtsmittels hindert, wenn sie von dem Beweis- pflich= | tigen geschieht, den Anfang der Beweisfrist nicht. | [S. 46] ²Geschieht sie aber vom Gegner, so läuft sie erst von | dem Tage an, da das Rechtsmittel vom Gerichte rechts= | kräftig verworfen ist.

§. 173.

Der Gegenbeweis ist zulässig, wenn | gleich der, welchem er zusteht, denselben sich nicht vor= | behalten hat, oder er in dem Beweis=Interlocute nicht | ausdrücklich nachgelassen ist.

Der Gegenbeweis findet auch gegen eine Gewis= | sensvertretung Statt.

§. 174.

¹Alle über das Verfahren in der Be= | weis=Instanz geltende Grundsätze finden auch bei dem | Gegenbeweis Anwendung. ²Die Frist für den Gegen= | beweis ist derjenigen gleich, welche durch das Beweis= | Interlocut für den Beweis vorgeschrieben ist. ³Sie läuft | jedoch erst vom Tage des angetretenen Beweises.

Bei geringfügigen Sachen (§. 67) muß der Ge= | genbeweis, wenn auf Beweis erkannt ist, zugleich mit | dem Beweise angetreten werden.

§. 175.

¹Dem Beweisführer steht es frei, meh= | rere, und selbst verschiedenartige Beweismittel mit ein= | ander zu verbinden. ²Auch kann er auf den Fall, daß | die beabsichtigte Beweisführung nicht Statt finde, oder | durch dieselbe nicht einmal soviel bewiesen werden wür= | de, daß das Gericht einen nothwendigen Eid aufliegen | könnte, dem Gegner eventuell den Eid antragen. ³In | /S. 47/ diesem letzern Falle ist jedoch, wenn das Gegentheil | des Beweissatzes schon vollständig aus den Acten er= | hellt, der Delat zu einer Einlassung auf den ihm even= | tuell zugeschobenen Eid nicht verbunden.

§. 176.

Vor Ablauf der Beweisfrist ist der | Beweisführer berechtigt, die Beweisführung zu ver= | bessern oder abzuändern, und neue Beweismittel hinzu= | zufügen.

§. 177.

Nach Ablauf der Beweisfrist ist bis | zum Schlusse der Verhandlungen in der Beweis= und | Gegenbeweis=Instanz die Beibringung neuer Beweismit= | tel zulässig, wenn der Beweisführer eidlich erhärtet, | daß er sie vor Ablauf jener Frist beizubringen nicht | vermocht habe, oder wenn ihm ohne seine Schuld | die bisher gewählten Beweismittel verloren ge= gan= | gen sind.

§. 178.

Der Beweisführer kann die gewählten | Beweismittel jederzeit fallen lassen, so lange dieselben | noch nicht gemeinschaftlich geworden sind, welches letz= | tere bei Urkunden durch deren Uebergabe im Gerichte | und bei Zeugen durch deren Sistirung geschieht.

§. 179.

In Sachen, wo Gefahr bei dem Ver= | zuge sich findet, ist es dem Gerichte unbenommen, | selbst auf Aussagen solcher Zeugen, die ohne Zuzie= | hung des Gegners angehört sind, so wie auf sonstige | /S. 48/ bloße Bescheinigungen, mit Vorbehalt des Rechts der | Parteien in der Hauptsache, interimistische Verfügun= | gen zu verordnen.

§. 180.

Die Antretung des Beweises geschieht | im Gerichte vor Ablauf der Beweisfrist, nach vorgän= | giger Ladung des Gegners.

§. 181.

In diesem Termine hat der Product | seine Einreden gegen die Formalien der Beweis= antre= | tung bei Vermeidung des Ausschlusses vorzutragen.

§. 182.

Nach angetretenem Beweise wird dem | Producten, falls er sich nicht sofort über das Mate= | rielle der Beweisantretung erklären will, dazu ein Ter= | min angesetzt, mit welchem alsdann das Verfahren | über die Beweisantretung sich endigt.

In geringfügigen Sachen (§. 67) muß jene Er= | klärung des Producten in demselben Termine, da der | Beweis angetreten wird, geschehen.

§. 183.

¹In dem Termine, da die Erklärung | über das Materielle der Beweisantretung erfolgt, kann | der Beweisführer von dem Producten eine Erklärung | darüber verlangen, ob er dem Gegenbeweis entsage. | ²Bejahet derselbe dieses, so sind die Verhandlungen | geschlossen.

§. 184.

Erscheint der Product in dem Termine, | da die Beweisantretung geschieht, nicht, so wird er | /S. 49/ mit den Einreden, die er gegen die Formalien derselben | vorschützen könn= te, ausgeschlossen und ihm zur Erklä= | rung über das Materielle der Beweisantretung ein

Ter= | min angesetzt, zu welchem ihn alsdann der Beweis= | führer unter Mittheilung der Beweisantretungsschrift | laden lassen muß.

§. 185.

¹Es hängt von dem Ermessen des Ge= | richts ab, ob es eine Deduction aus dem Beweisver= | fahren zulassen wolle. ²Die Ordnungsfrist ist in diesem | Falle vierzehn Tage. ³Die Versäumung der Frist zieht | den Ausschluß mit derselben nach sich.

Fünfter Titel. | Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 186.

Fehlerfreie Original=Urkunden, welche | von einer öffentlichen Person über ihre Amts= Angele= | genheiten gehörig abgefaßt sind, genießen in Betracht | der Wahrheit der darin bezeugten Thatsachen vollkom= | mene Beweiskraft für und gegen jedermann.

§. 187.

¹Privat=Urkunden, welche einseitig von | einer der Parteien selbst, oder von solchen Personen, | deren Handlungen sie rechtlich anerkennen muß, ausge= | stellt sind, beweisen vollständig nur gegen den, welcher | [S. 50] sie ausgestellt hat, und gegen alle die, welche an sei= | ne Handlungen gebunden sind. ²Für dieselben haben | sie, wenn sie nicht durch andere Gründe unterstützt | werden, keine Beweiskraft.

§. 188.

Privat=Urkunden dritter Personen sind, | in sofern sie ein Zeugniß bezwecken, als unbe= schworene | schriftliche Zeugenaussagen zu betrachten.

§. 189.

¹Alle Privat=Urkunden werde dem, | gegen welchen sie beweisen sollen, zur Erklärung über | die Aechtheit vor Gericht im Originale vorgelegt und | gelten nach erfolgter Anerkennung als ächt. ²Erkennt | er deren Aechtheit nicht an, so liegt, in sofern es | nicht die eigene Handschrift des Producten oder solcher | Personen, für deren Handlungen er haf= tet, betrifft, dem | Producenten der Beweis derselben ob, wozu er sich aller | öentlichen Beweismittel bedienen kann. ³Betrifft es | hingegen die eigene Handschrift des Producten oder sol= | cher Personen, für deren Handlungen er haftet, so | ist derselbe im Falle der Nicht= Anerkennung schuldig, | seine desfallsige Erklärung durch den Diffessionseid zu | bestärken.

§. 190.

¹Dieser Diffessionseid geht, wenn es | des Producten eigene Handschrift betrifft, dahin, daß | er die Urkunde weder geschrieben noch unterschrieben | habe, sie auch nicht mit seinem Vorwissen geschrieben | [S. 51] oder unterschrieben sei. ²Ist hingegen von der Hand= | schrift anderer Personen die Rede, so wird der Diffes= | sionseid dahin abgeleistet, daß er nicht wisse, daß der | angebliche Aussteller die Urkunde geschrieben oder un= | terschrieben habe, oder mit seinem Vorwissen durch ei= | nen Andern habe schreiben oder unterschreiben lassen.

§. 191.

¹Der Producent kann die eidliche Dif= | fession des Producten dadurch vermeiden, daß er sich | erbietet, die Aechtheit der Urkunde entweder durch Zeu= | gen, welche bei der Ausstellung derselben gegenwärtig ge= | wesen, oder sonst durch den Aussteller oder den Pro= | ducten davon unterrichtet sind, oder aber durch eine | von Sachverständigen anzustellende Vergleichung der | zweifelhaften mit einer von dem angeblichen Aussteller | unstreitig ausgestellten Handschrift zu erweisen. ²Es | bleibt nach Beendigung dieses Incident=Beweises dem | richterlichen Ermessen anheim gestellt, ob und welcher | nothwendige Eid aufzulegen sei. ³Wenn nicht einmal | so viel bewiesen ist, daß das Gericht sich zur Aufle= | gung eines nothwendigen Eides veranlaßt sieht, so | kann der Beweisführer den Difessionseid nicht weiter | fordern. ⁴Jedoch steht es ihm frei, bei Antretung des | Beweises durch Zeugen oder Sachverständige damit | eine eventuelle Eidesdelation zu verbinden.

[S. 52]

§. 192.

¹Wenn über die Aechtheit der Urkunde | kein Streit mehr obwaltet, und auch das Gericht der | Einsicht des Originals nicht mehr bedarf, so kann die | Urkunde dem Producenten zurückgegeben werden. ²In | diesem Falle wird eine beglaubigte Abschrift zu den Acten | gelegt, die alsdann zwischen beiden Theilen und deren | Erben die nämliche Kraft, wie das Original, genießt. | ³Nach beendigtem Rechtsstreite kann indeß das Gericht | die Zurücknahme der Urkunde, auch ohne daß eine | Abschrift bei den Acten bleibt, gestatten.

§. 193.

Wer in einer Handschrift Geld oder | Sachen erhalten zu haben bekennt, kann auch nach | Ablauf der Zeit, nach welcher die Urkunde Beweiskraft | erhält, den Gegenbeweis, daß er das Geld oder die | Sachen nicht empfangen habe, führen.

§. 194.

¹Sind in einer Urkunde mehrere, die | streitige Sache nicht angehende Dinge enthalten, so | muß zwar das Original producirt werden; jedoch steht | es dem Producenten frei, dem Producten lediglich die | in Frage kommenden Stellen nebst dem Eingange, | Schlusse und der Ueberschrift des Documents offen | vorzulegen, das Uebrige aber, nachdem das Ganze | von dem Gerichte eingesehen ist, zu versiegeln. ²Urkun= | den aber, deren Inhalt ein zusammenhängendes Gan= | zes bildet, müssen vollständig vorgelegt werden.

[S. 53]

§. 195.

Wenn eine Urkunde sich auf eine andere | bezieht, ohne deren in Frage kommenden Inhalt zu | umfassen, so muß die Letztere zugleich dem Producten | auf Verlangen vorgelegt werden.

§. 196.

Die Antretung des Beweises durch Ur= | kunden geschieht mittelst Uebergabe derselben im Ge= | richte.

§. 197.

¹Ein Editionsgesuch wider den Produc= | ten schließt die Beweisantretung in sich, und muß vor | Ablauf der Beweisfrist angebracht werden. ²Bei einem | Editionsgesuche wider einen Dritten ist die Anbringung | desselben vor Ablauf der Beweisfrist dem Gerichte und | dem Producten zu bescheinigen.

§. 198.

Bei der Antretung des Beweises durch | Handlungsbücher wird vom Producenten, falls er nicht | dieselben, mit Bezeichnung der erheblichen Stellen, so= | fort übergiebt, ein Auszug aus diesen Büchern beige= | bracht, und um eine Commission zur Vorlegung der | Letzteren gebeten.

§. 199.

Erscheint der Product in dem Termine, | da er sich über das Materielle der Beweisantretung zu | erklären hat, nicht, so werden die Urkunden für aner= | kannt angenommen; das Erkenntniß über die Be= | [S. 54] weisführung bleibt jedoch bis nach abgelaufener Ge= | genbeweisfrist oder beendigtem Gegenbeweisverfahren | ausgesetzt.

Sechster Titel. | Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 200.

Die Antretung des Beweises durch Zeu= | gen geschieht mittelst Angabe der Vor= und Zunamen, | des Gewerbes und Wohnorts der Zeugen, und Einrei= | chung der Artikel, worüber sie nach dem Directorium | vernommen werden sollen.

¹Bei geringfügigen Sachen (§. 67.) werden keine | Artikel eingereicht. ²Auch kann der Producent zugleich | die Zeugen zur Vernehmung sistiren. ³Der Product | hat sofort seine Einreden wider deren Zulässigkeit oder | Glaubwürdigkeit vorzutragen, und die etwa von seiner | Seite den Zeugen vorzulegenden Fragen bemerklich zu | machen.

§. 201.

Jeder Artikel muß auf einen einzelnen | Thatumstand gerichtet und bestimmt abgefaßt sein.

§. 202.

Additionsartikel sind nur binnen der | Beweisfrist erlaubt.
[S. 55]

§. 203.

In dem Termine, der dem Producten | zur Erklärung über die Beweisantretung angesetzt ist, hat | derselbe seine Einreden gegen die Personen der Zeugen | vorzubringen, und zwar bei Vermeidung des Ausschlus= | ses mit denselben, in sofern sie nicht später erst ent= | standen, oder zu seiner Kunde gelangt sind.

§. 204.

¹In demselben Termine hat der Product | die besonderen Fragstücke, welche er beibringen will, | zu übergeben. ²Später wird deren Beibringung nicht | gestattet, selbst dann nicht, wenn auch die Beweis= | antretung durch Zeugen überhaupt als unzulässig ange= | fochten sein sollte.

§. 205.

Die besonderen Fragstücke sollen nur | die Artikel erläutern, und eine bestimmtere Beantwort= | tung derselben veranlassen, oder dazu dienen, den Grund | des Wissens eines Zeugen zu erforschen, und dürfen | nicht auf den Gegenbeweis gerichtet sein.

§. 206.

Erscheint der Product in dem §. 203 | erwähnten Termine nicht, so wird er als den Einreden | wider die Erheblichkeit der Artikel und die Personen | der Zeugen, so wie der Befugniß, Fragstücke einzu= | reichen, entsagend angesehen, und die Abhörung der | Zeugen erkannt.
[S. 56]

§. 207.

Wird auf die Abhörung der Zeugen | erkannt, so wird zugleich zu deren Vernehmung eine | Commission angeordnet.

§. 208.

Die Beförderung dieser Commission | liegt dem Beweisführer ob; unterläßt er sie, so kann | der Product den Commissionstermin selbst befördern, | oder darauf antragen, daß vom Gerichte dem Produ= | centen dazu eine Frist bei Strafe des Verlustes des | Zeugenbeweises angesetzt werde.

§. 209.

Bestreitet der Product die Erheblichkeit | einiger Artikel, so werden sie, wenn ihre Unerheblich= | keit vollständig erhellt, ohne ein weiteres Verfahren | verworfen, im entgegengesetzten Falle aber, ohne daß | jedoch dadurch ihre Erheblichkeit anerkannt wird, zu= | gelassen.

§. 210.

Zeugen, gegen deren Zulässigkeit der | Product Einwendungen macht, werden, wenn diese | liquide sind, verworfen, sonst aber, unter Vorbehalt | der Einreden, vernommen.

§. 211.

¹Bei Zeugen, welche vor einem hiesigen | Gerichte nicht vernommen werden können, wird um | ein Hülfschreiben nachgesucht. ²Bei einem solchen | Zeugenverhöre ist die Bestellung eines Mandatars zur | Vertretung der Partei bei der Beeidigung der Zeugen | [S. 57] nicht erforderlich, in sofern nicht ausdrücklich darauf | angetragen ist.

§. 212.

In der Ladung der hieselbst zu ver= | nehmenden Zeugen ist der Gegenstand, worüber die= | selben vernommen werden sollen, summarisch anzu= | geben.

§. 213.

Zeugen, welche in dem Verhörster= | mine ohne gegründete Ursache ausbleiben, verfallen | das Erstmal in eine Geldstrafe von zwei, das Zweite= | mal in eine von vier Rl, und tragen die durch ihr | Ausbleiben verursachten Kosten.

§. 214.

Zeugen, welche persönlich zu erscheinen | verhindert sind, werden, wenn sie vor dem angesetzten | Termine darum nachsuchen, in ihrer Wohnung ab= | gehört.

§. 215.

¹Bleibt der Producent in dem ersten | Termine aus, so treffen ihn die Kosten des Termins, | so wie der Entschädigung der Zeugen für ihre Ver= | säumniß, und wird alsdann ein zweiter Termin ange= | setzt. ²Erscheint er auch in dem letzteren Termine nicht, | so wird der Zeugenbeweis für erloschen erklärt, und der Producent in die weiteren Kosten verurtheilt.

§. 216.

Erscheint der Product in dem Verhöhrs= | termine nicht, so werden auf des Producenten Ansuchen | dennoch die Zeugen vernommen.

[S. 58]

§. 217.

¹Jeder Zeuge wird in Gegenwart der | erschienenen Parteien über die Religion, wozu er sich | bekennt, und seine Confirmation vernommen, und, falls | er eidesfähig, nach vorgängiger Warnung vor dem | Meineide, beeidigt. ²Die Unterlassung dieser Vorschrift | hat die Nichtigkeit des Zeugenverhörs zur Folge, wenn | nicht etwa die Parteien einstimmig den Eid erlassen, | wozu sie, in sofern kein öffentliches Interesse in Frage | steht, befugt sind.

§. 218.

¹Die Zeugen werden einzeln und in Ab= | wesenhheit der Parteien über die dieser Gerichtsordnung | angehängten allgemeinen Fragstücke, die Beweisartikel | und die dazu gehörenden besonderen Fragstücke vernom= | men. ²Auch kann der Commissar alle zur Aufklärung | dienende Fragen hinzufügen.

Bei geringfügigen Sachen (§. 67) werden die | Zeugen über die allgemeinen Fragstücke, und hienächst | über die Sache selbst ohne Artikel zum Protocoll ab= | gehört.

§. 219.

¹Bei dem Verhöre wird jeder Artikel und | jedes Fragstück dem Zeugen vorgelesen. ²Die Aussagen | des Zeugen werden sofort, so viel möglich mit seinen | eigenen Worten, von dem Secretar niedergeschrieben, | und dürfen nicht von dem Zeugen schriftlich eingereicht | werden.

[S. 59]

§. 220.

Wenn die Aussage des Zeugen unvoll= | ständig ist, derselbe jedoch Gründe anführt, aus wel= | chen er in einem anderen Termine eine vollständige Er= | klärung werde abgeben können, so bleibt dem Commis= | sar eine fernere Vernehmung des Zeugen überlassen.

§. 221.

Bei Zeugen, welche wegen fehlerhafter | Sinnenwerkzeuge, oder mangelhafter Sprachorgane, | nicht auf die gewöhnliche Weise vernommen werden | können, ist die Art der Abhörung dem richterlichen Er= | messen überlassen.

§. 222.

¹Redet der Zeuge eine fremde Sprache, | so werden die Artikel durch einen beeidigten Uebersetzer | in die Landessprache des Zeugen übersetzt, und dessen | Aussagen in eben der Sprache durch den beeidigten | Uebersetzer niedergeschrieben. ²Die deutsche Uebersetzung | wird demnächst beigefügt.

§. 223.

¹Dem Zeugen wird das Protocoll über | seine Aussage vorgelesen. ²Seine etwanigen Berichti= | gungen derselben werden ebenfalls zum Protocoll ge= | nommen.

§. 224.

Nach beendigtem Zeugenverhöre wird | jeder Zeuge befragt, ob er Vergütung verlange, und | diese im Bejahungsfalle mit 24 Groten geleistet.

§. 225.

¹Nach beendigter Beweis= und Gegen= | beweisführung wird auf den Antrag Einer der Parteien | [S. 60] die Eröffnung der Zeugenaussagen erkannt. ²Es wird | hierauf von dem Secretar auf einstweilige Kosten des | Producenten ein Rotul verfertigt, welcher die all-

ge= | meinen Fragstücke, die Artikel und besonderen Frag= | stücke, sammt den Aussagen der Zeugen, mit Beibe= | haltung der Reihelfolge der Artikel und Fragstücke, ent= | hält.
³Der Rotul wird, nach Vergleichung desselben | mit dem Verhörprotocolle, mit dem Gerichtssiegel | versehen, von dem Examinanten und dem Secretar | unterschrieben, und von dem Producenten zu den Acten | gebracht.

Bei geringfügigen Sachen (§. 67.) wird kein | Rotul verfertigt, sondern gleich nach dem Verhöre den | Parteien der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen | bekannt gemacht, und alsdann das Urtheil entweder so= | fort gesprochen, oder zu dessen Eröffnung ein anderer | Termin angesetzt.

§. 226.

Die Eröffnung des Rotuls geschieht | auf den Antrag der einen Partei, auch wenn die dazu | geladene Gegenpartei nicht erscheint.

§. 227.

¹Ist die Eröffnung des Rotuls erkannt, | so berechtigt der Umstand, daß die Beweisfrist noch | nicht abgelaufen ist, den Beweisführer nicht, die aber= | malige Abhörung der nämlichen, oder die Vernehmung | neuer Zeugen zu verlangen. ²Eine Wiederholung des | [S. 61] Verhörs findet nur dann Statt, wenn in dem vorigen | Verhöre eine Nichtigkeit sich findet, oder die Aussa= | gen der Zeugen zweifelhaft sind, oder wenn der Rotul | verloren ist, in welchen Fällen die vorhin abgehörten | Zeugen aufs Neue producirt, und, nach erfolgter Erin= | nerung an ihren geleisteten Zeugeneid, vernommen wer= | den können.

§. 228.

¹Bei der Deduction muß der Product | den Beweis der Einreden wider die Personen der Zeu= | gen sofort antreten. ²In wiefern darüber ein weiteres | Verfahren zuzulassen sei, bleibt dem richterlichen Er= | messen anheim gestellt.

Siebenter Titel. | Von dem Beweise durch den Eid.

§. 229.

¹Der Eid ist auf die Wahrheit der strei= | tigen Thatsache zu richten, wenn der, welcher ihn lei= | sten soll, von derselben aus eigener Wissenschaft unter= | richtet sein kann. ²Das Gericht ist jedoch befugt, auch | in solchen Fällen, wenn dazu bewegende Gründe vor= | handen sind, nach Maaßgabe des §. 230 den Eid | abzufassen.
 [S. 62]

§. 230.

¹Wer über solche Thatumstände, von | denen er nicht aus eigener Wissenschaft unterrichtet sein | kann, einen Eid leisten soll, braucht denselben nur da= | hin abzustatten, daß er jene Thatumstände nicht wisse | oder nicht anders wisse. ²Indeß ist er auch zugleich | den Umständen nach zu einer eidlichen Erklärung darü= | ber verbunden, daß er alle Mühe angewandt habe, | das Sachverhältniß zu erforschen, oder daß er eine be= | sondere Handlung, wodurch er die Wissenschaft hätte | erlangen können, nicht unterlassen habe. ³Wenn aber | der Gegner für diese Wissenschaft keine Wahrscheinlich= | keitsgründe anzuführen vermag, so bleibt es der Beur= | theilung des Gerichts überlassen, ob überhaupt auf den | Eid erkannt werden könne.

§. 231.

¹Bei Pflegebefohlenen, welche das acht= | zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, kann nur | von den Vormündern derselben ein Eid geleistet werden. | ²Wenn indeß jener Zeitpunkt schon so nahe ist, daß aus | dessen Abwartung kein bedeutender Aufenthalt der Sache | erwächst und nach Beschaffenheit der Umstände die strei= | tige Thatsache dem Pflegebefohlenen besser, als dem | Vormunde, bekannt sein kann, so ist der Gegner be= | rechtigt, die Aussetzung des Eides bis nach zurückge= | legtem achtzehnten Jahre des Pflegebefohlenen zu ver= | langen.

[S. 63]

§. 232.

Bei Pflēgbefohlenen, welche das acht= | zehnte Jahr schon überschritten haben und eidesfähig | sind, ist der Gegner befugt, von ihnen die Leistung | des Eides zu verlangen, in sofern ihnen besser, als den | Vormündern, die streitige Thatsache bekannt sein kann.

§. 233.

¹Collegien, Gemeinden oder Zünfte, wel= | che einen Eid zu leisten haben, sind berechtigt, aus ih= | rer Mitte diejenigen, welche schwören sollen, zu wāh= | len. ²Wenn aber der Gegner gegründete Einwendungen | gegen die Gewählten vorbringt, so haben sie Andere | namhaft zu machen.

§. 234.

¹Streitgenossen haben den ihnen oblie= | genden Eid, in sofern er einen sie sämtlich betreffen= | den Punkt befaßt, der Regel nach alle abzuleisten. | ²Sind einige derselben abwesend oder noch nicht eides= | mündig, so genügt den Umständen nach die Eideslei= | stung der anwesenden Eidesmündigen.

§. 235.

¹Wird bei einem cedirten Ansprüche über | Thatumstände gestritten, welche den Cedenten persōn= | lich betreffen, so kann darüber dem Letzteren, welcher | deshalb zu additoren ist, der Eid angetragen und aufer= | legt werden. ²Ist derselbe verstorben, so haben dessen | Erben oder der Cessionar, nach der Wahl des Gegners, | den Eid nach Maaßgabe des §. 230 zu leisten. ³Ist | er aber abwesend, oder sind, falls er verstorben ist, | [S. 64] seine Erben abwesend, so geschieht die Eidesleistung | von Seiten des Cessionars.

§. 236.

Ueber Handlungen einer Ehefrau kann | dieser nach vorgängiger Adcitation der Eid angetragen | und auferlegt werden.

§. 237.

¹Bei Ansprüchen, die von einer Con= | cursmasse über gegen dieselbe erhoben werden, kann | der Eid nur dem Contradictor, nicht aber dem Gemein= | schuldner, angetragen und auferlegt werden. ²Dem | Ersteren steht es indeß frei, den Gemeinschuldner, in | sofern derselbe besser, als er selbst, von der Sache un= | terrichtet sein kann, zur Eidesleistung zu stellen. ³Wenn | dieser aber alsdann den Eid verweigert, so bleibt es | dem Contradictor unbenommen, sich von Neuem über | den Eid zu erklären.

§. 238.

¹Alle Haupteide müssen, wenn nicht | etwa der Gegner mit der Ableistung durch einen Spe= | cial=Bevollmächtigten sich zufrieden erklärt, von der | Partei selbst abgestattet werden. ²Den besonderen Eid | vor Gefährde aber kann der dazu besonders Bevoll= | mächtigte in die Seele seines Bevollmächtigten leisten.

§. 239.

¹Stirbt der, welcher einen Eid abzu= | stellen hat, vor der Eidesleistung, so wird der Eid | als geleistet betrachtet, wenn er sich im Gerichte zur | Abstattung desselben bereit erklärt hat, die Leistung | [S. 65] ohne sein Verschulden unterblieb und er in dem Rufe | eines gewissenhaften Mannes stand. ²Treffen diese Um= | stände zusammen, so sind seine Erben zu keiner Eides= | leistung verbunden. ³Fehlt aber eines jener Erforder= | nisse, so haben die Erben den Eid nach Maaßgabe | des §. 230 zu leisten.

§. 240.

¹Bei einem zugeschobenen Eide berech= | tigt der Tod des Delaten den Deferenten, zu einer an= | dern Beweisführung überzugehen, wenn auch inzwi= | schen die Beweisfrist abgelaufen sein sollte. ²Es wird | ihm in diesem Falle auf seinen oder des Gegners An= | trag eine Präjudicialfrist zur neuen Beweisanretung | vorgeschrieben.

Diese Befugniß findet jedoch nicht Statt, wenn | der Eid nur eventuell zugeschoben war, oder wenn der= | selbe nach der Bestimmung des §. 239 als geleistet | zu betrachten ist.

§. 241.

Wenn ein Eid von dem Gegner, dem | über den Gegenstand des Rechtsstreits die freie Dispo= | sition zusteht, erlassen wird, so hat dies die nämliche | Wirkung, als wäre der Eid geleistet.

§. 242.

¹Wer einen Eid leisten soll, muß den= | selben nach der Formel, deren Ausfertigung er vorab | bei dem Secretar zu bewirken hat, abstattn. ²Aus= | nahmsweise kann indeß die Abnahme des Eides auch | [S. 66] sofort nach der von dem Gerichte normirten Formel ge= | schehen, ohne daß es einer vorgehenden Ausferti= | gung bedarf.

§. 243.

¹Die Eidesleistung geschieht im Gerichte. | ²Jedoch kann von denjenigen, welche persönliche Hin= | dernisse wegen daselbst nicht föglich erscheinen können, | der Eid in ihrer Wohnung vor einem Commissar ge= | leistet werden.

§. 244.

¹Wenn derjenige, dem die Leistung eines | Eides obliegt, außerhalb des Staatsgebiets wohnt, so | wird auf desfallsiges Ansuchen ein Hülffschreiben er= | lassen. ²In einem solchen Falle ist die Bestellung eines | Mandatars zur Vertretung der Gegenpartei bei der | Eidesleistung nicht erforderlich, in sofern nicht darauf | ausdrücklich angetragen ist.

§. 245.

¹Vor der Abnahme des Eides wird jeder | Schwörende an die Wichtigkeit des Eides erinnert. ²In | besondern Fällen bleibt es dem Ermessen des Gerichts | überlassen, einen Geistlichen zuzuziehen, oder von dem | Schwörenden eine Bescheinigung zu verlangen, daß der | Geistliche ihn über die Wichtigkeit des Eides belehrt | habe.

§. 246.

Erscheint der, welcher sich über einen | Eid zu erklären hat, in dem dazu angesetzten Termine | [S. 67] nicht, so wird er als den Eid verweigernd ange= | nommen.

§. 247.

¹Wer ein dem Termine, da er einen Eid | abzuleisten hat, nicht erscheint, oder alsdann noch die | Abstattung durch Einwendungen zu vereiteln sucht, wird | als den Eid verweigernd angesehen. ²Erscheint der | Gegner aber nicht, so wird dennoch mit der Eidesab= | nahme auf den Antrag dessen, der ihn zu leisten hat, | verfahren.

§. 248.

¹Die Eideszuschiebung hat in allen bür= | gerlichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich auch bei Ver= | löbniß= und Ehesachen, so wie wenn aus strafbaren | Handlungen ein Civil=Anspruch erhoben wird, Statt. | ²Zur Führung des directen Gegenbeweises ist dieselbe | jedoch nicht zulässig.

§. 249.

Die Eideszuschiebung ist wie jedes an= | dere Beweismittel an die Beweisfrist gebunden.

§. 250.

Die Beweisanretung geschieht durch | eine Angabe des Beweisführers, daß und worüber er | den Eid zuschiebe.

§. 251.

In dem zur Vernehmlassung des De= | laten angesetzten Termine hat derselbe sich darüber zu | erklären, ob er den Eid annehme, zurückschiebe, oder | sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle. [S. 68]

§. 252.

¹Macht der Delat gegen den zugescho= | benden Eid Einwendungen, so wird den Umständen nach | die Eideszuschiebung entweder als unstatthaft verwor= | fen, oder der Eid dem Beweissatze gemäß normirt, | oder endlich der Delat bei Strafe der verweigerten | Eidesleistung angewiesen, auf den zugeschobenen Eid | sich ordnungsmäßig zu erklären. ²Der Eid wird stets | von dem Gerichte normirt, wenn die Eideszuschiebung | zwar an sich statthaft, jedoch dem Beweissatze nicht | gemäß geschehen ist.

§. 253.

Das Gesuch des Delaten in Betreff | des Eides vor Gefährde muß bei der Annahme des | zugeschobenen Eides angebracht werden.

§. 254.

Ist dem Deferenten der Eid vor Ge= | fährde auferlegt, und erscheint er im Schwörungs-
ter= | mine nicht, so wird der Haupteid für geleistet an= | gesehen.

§. 255.

Ein zugeschobener und angenommener | Eid kann selbst vor Ablauf der Beweisfrist nicht
zu= | rückgenommen werden; es wäre denn, daß der Be= | weisführer entweder eidlich er-
härtete, nach der Accep= | tation neue Beweismittel aufgefunden zu haben, oder | Thatsachen
bescheinigte, welche einen Meineid befürch= | ten lassen, in welchen Fällen der Eid selbst
noch im | Schwörungstermine zurückgenommen werden kann.

[S. 69]

§. 256.

Auch nach abgelaufener Beweisfrist ist | bis zum Augenblick der Eidesleistung die Zu-
rücknahme | des zugeschobenen Eides, er sei angenommen oder nicht, | und die Beibringung
anderer Beweismittel zulässig, | wenn der Deferent entweder eidlich erhärtet, nach Ab= |
lauf der Beweisfrist, oder, falls die Annahme des Ei= | des später geschehen ist, nach der
Annahme, neue Be= | weismittel aufgefunden zu haben, oder Thatsachen be= | scheinigt,
welche einen Meineid befürchten lassen.

§. 257.

Werden in den, §. §. 255, 256 er= | wählten Fällen die neuen Beweismittel vom Gerichte |
für unzulässig erklärt, so kann der Deferent noch die | Eidesleistung, oder, falls der Eid noch
nicht angenom= | men war, eine Erklärung über denselben, verlangen.

§. 258.

¹Der Delat kann den ihm angetrage= | nen Eid, jedoch in der Regel nur über das Ge-
gentheil | dessen, worüber der Eid zugeschoben ist, und ohne Zu= | sätze, zurückschie-
ben. ²Dem Gerichte bleibt es indessen | unbenommen, nach den Sachverhältnissen die
Formel | des zurückgeschobenen Eides zu normiren. ³Im Falle | der Relation ist keine der
Parteien zur Abstattung des | Eides vor Gefährde gehalten; auch steht dem Relaten | die
Gewissensvertretung nicht frei. ⁴Wenn aber der | Delat und nicht der Deferent aus eigener
Wissenschaft | [S. 70] von der streitigen Thatsache unterrichtet sein kann; so | findet die
Relation des Eides keine Statt.

§. 259.

¹Der, welchem der Eid deferirt und die | Erklärung darüber auferlegt wird, kann über die-
jenigen | Thatsachen, worüber er weder schwören noch den Eid | zurückschieben will, sein
Gewissen mit Beweis vertreten, | wenn gleich ihm dieses in dem rechtskräftigen Bescheide |
nicht ausdrücklich vorbehalten ist. ²In diesem Falle | wird ihm dazu eine Beweisfrist vorge-
schrieben.

§. 260.

Dieser Beweis zur Gewissensvertretung | kann durch alle sonst zulässige Beweismittel,
mit Aus= | nahme der Eideszuschiebung, geführt werden.

§. 261.

¹Wenn bei der Gewissensvertretung von | dem Beweisführer nichts erwiesen ist, so steht
es ihm | nicht frei, den ihm früherhin zugeschobenen Eid noch | anzunehmen, oder dem
Deferenten zurückzuschieben. | ²Ist hingegen der Beweis unvollständig ausgefallen, so |
wird den Umständen nach auf den Reinigungseid oder | auf den Ergänzungseid erkannt.

§. 262.

Hat eine Partei das, was ihr zu er= | weisen oblag, mehr als zur Hälfte erwiesen, so wird |
auf den Ergänzungseid erkannt.

§. 263.

Ist der Beweis zwar einigermaßen, | jedoch nicht zur Hälfte, geführt, so wird auf den
Rei= | nigungseid erkannt.

[S. 71]

§. 264.

Ist der Beweis zur Hälfte geführt, so | wird auf den Ergänzungseid erkannt; wenn aber
nicht | der Beweisführer, wohl aber der Gegner, von der | Wahrheit zu schwören im Stande
ist, so wird dem | Letzteren der Reinigungseid auferlegt.

§. 265.

¹Gewissensvertretung findet weder bei | dem Reinigungseide, noch bei dem Ergänzungseide | Statt. ²Wegen neuaufgefundener Beweismittel kann | jedoch derjenige, dem der Reinigungseid oder der | Ergänzungseid auferlegt ist, nach §. 523 des Rechts= | mittels der Restitution sich bedienen.

§. 266.

¹Ist durch Arglist oder grobes Ver= | schulden ein Schaden veranlaßt, so kann der Verletzte | die Existenz und das Maaß dieses Schadens, oder die | Thatsachen, aus welcher die Existenz und das Maaß | desselben sich ergeben, auf eigenes Verlangen durch sei= | nen Eid geradezu bestimmen, und dabei, in sofern der | Verlust nicht von selbst klar ist, sein besonderes In= | teresse bis zu der gesetzlich bestimmten Größe in An= | schlag bringen. ²Den Umständen nach kann er auch | zu dem Eide gelassen werden, daß er solches nicht an= | ders wisse. ³Gegen den, welcher geringere Versehen | beging, muß der Schaden wo möglich bewiesen werden. ⁴Kann dieses nicht geschehen, so wird der Verletzte auch | [S. 72] zum Schätzungseide gelassen, aber auf jeden Fall nur, | um sein gemeines Interesse zu beschwören.

§. 267.

Haben Personen, welche über den Be= | stand von Erbschaften oder sonstigen Gütermassen Re= | chenschaft geben sollen, die Verfertigung gehöriger In= | ventarien oder zureichender Specificationen von densel= | ben pflichtwidrig unterlassen, so wird der Gegner, in | sofern deren Bestand nicht anders, als durch einen Eid, | auszumitteln ist, in Gemäßheit des §. 266 zum Schätz= | ungseide zugelassen.

§. 268.

Bei dem Schätzungseide ist es dem Ge= | richte unbenommen, entweder die Summe, bis zu wel= | cher der Eid geschworen werden soll, vorab zu bestim= | men, oder die eingebrachte Liquidation, des geleisteten | Eides ohnerachtet, zu ermäßigen.

Achter Titel. | Von dem Beweise durch Augenschein.

§. 269.

In Sachen, in denen es auf die eigene | sinnliche Wahrnehmung der Richters ankommt, wird | auf den Antrag der Parteien, oder auch von Amts= | wegen, die Einnahme des Augenscheins erkannt, und | [S. 73] dazu alsdann von einer Commission des Gerichts ge= | schritten.

§. 270.

Die Einnahme des Augenscheins kann | bis zum rechtskräftigen Endurtheile immer noch angeord= | net werden; auch ist der desfallsige Antrag der Par= | teien an keine Beweisfrist gebunden.

§. 271.

Die Commission setzt auf den Antrag | der darum nachsuchenden Partei einen Termin zur Ein= | nahme des Augenscheins an, zu welchem diese letz= | tere den Gegentheil laden läßt.

§. 272.

In diesem Termine wird ein genaues | Protocoll theils über Anerkennung der Identität des zu | besichtigenden Gegenstandes von den Seiten der Parteien, | theils über deren etwanigen Erläuterungen, theils endlich | über den wirklichen Befund nach allen wesentlichen Um= | ständen aufgenommen.

§. 273.

Bedarf es eines Risses, so wird dieser | durch Sachverständige verfertigt und demnächst zu den | Acten genommen.

§. 274.

Bleibt einer der Parteien in dem ange= | setzten Termine aus, so geschieht dessen ungeachtet | die Einnahme des Augenscheins, indem die Iden= | tität des zu besichtigenden Gegenstandes nach Angabe | der erschienenen Partei als unbezweifelt angenommen | wird.

[S. 74]

§. 275.

Wenn die Einnehmung des Augenscheins | von Amtswegen, oder auf den Antrag beider Theile, | erkannt ist, so schießt jede Partei die Hälfte der da= | durch verursachten Kosten vor; hat aber nur eine Par= | tei darauf angetragen, so muß diese allein dieselben | vorschreiben.

Neunter Titel. | Von dem Beweise durch Sachverständige.

§. 276.

Der Beweis durch Sachverständige ist | zulässig, so oft es auf die kunstmäßige Beurtheilung | einer Sache ankommt.

§. 277.

¹Dieser Beweis ist an die Beweisfrist | gebunden, in sofern eine Partei dadurch einen ihr | auferlegten Beweis führen will. ²Jedoch kann das Ge= | richt, wenn die kunstmäßige Beurtheilung actenkundi= | ger Thatsachen zur rechtlichen Entscheidung unentbehr= | lich ist, in jeder Lage des Processes bis zum Endur= | theile, auch ohne den Antrag einer Partei, die Ein= | holung eines Gutachtens durch Sachverständige an= | ordnen.

§. 278.

¹Die Antretung des Beweises durch Sach= | verständige geschieht durch die Erklärung des Beweis= | [S. 75] führers, daß und über welche Puncte er auf ein Gut= | achten von Sachverständigen antrage. ²Zugleich hat | er seinerseits einen Sachverständigen in Vorschlag zu | bringen.

§. 279.

In dem zur Vernehmlassung des Pro= | ducten angesetzten Termine hat derselbe seine etwanigen | Einreden vorzubringen, wobei es ihm zugleich frei steht, | über die Gegenstände, worüber die Sachverständigen | ihr Gutachten abgeben sollen, sich näher zu erklären, | uns seinerseits ebenfalls einen Sachverständigen in Vor= | schlag zu bringen.

§. 280.

Bei einer von Amtswegen angeordne= | ten Untersuchung durch Sachverständige wird, wenn | die eine Partei in dem Termine, da sie ihrerseits einen | Sachverständigen namhaft zu machen hat, nicht er= | scheint, für sie derselbe von dem Gerichte ernannt.

§. 281.

¹Bei der Beweisführung durch Sachver= | ständige wird der Product, wenn er in dem Termine | der Vernehmlassung nicht erscheint, als seinen Einre= | den gegen die Beweisantretung, so wie gegen den von | dem Beweisführer in Vorschlag gebrachten Sachver= | ständigen, und dem Rechte, seinerseits einen Sachver= | ständigen namhaft zu machen, ent-sagend angenommen. ²Zugleich wird für ihn ein Sachverständiger von dem | Gerichte ernannt.

[S. 76]

§. 282.

¹Erklärt das Gericht den angetretenen | Beweis für zulässig, so giebt es zugleich die Ge- gen= | stände, über welche das Gutachten der Sachverständi= | gen erfordert wird, genau an, oder erläßt deshalb eine | besondere Instruction an dieselben. ²Auch ernennt es | den dritten Sachverständigen von Amtswegen.

§. 283.

Wenn beide Parteien sich über Einen | Sachverständigen vereinigen, so hat dieser allein das | Gutachten abzugeben.

§. 284.

¹Die Sachverständigen werden in Ge= | genwart der Parteien besonders beeidiget, in sofern | diese ihnen nicht den Eid erlassen. ²Sind sie jedoch be= | reits ein für allemal zu diesen Geschäften beeidigt, so | bedarf es keiner weitem Beeidigung.

§. 285.

Die Sachverständigen haben hienächst | ihr mit Gründen unterstütztes Gutachten inner- halb der | ihnen von dem Gerichte vorgeschriebenen Frist zu den | Acten zu liefern.

In geringfügigen Sachen (§. 67) können sie | auch mündlich in dem Gerichte ihr Gutachten abgeben.

§. 286.

¹Sind der Sachverständigen Mehrere, | haben sie sich zu einem gemeinschaftlichen Gutachten | durch wechselseitige Mittheilung ihrer Gründe zu verei= | nigen. ²Wenn sie aber verschiedener Meinung sind, und | keine Vereinigung in Ansehung des Resultas Statt | [S. 77] findet, so hat jeder seine Meinung mit den Grün= | den besonders abzugeben. ³In diesem Falle entscheidet | Stimmenmehrheit. ⁴Ist diese nicht vorhanden, so er= | nennt das Gericht von Amtswegen andere Sachverstän= | dige. ⁵Ist aber von Schätzungen die Rede, so wird, | wenn die einzelnen Schätzer in Hinsicht der Angabe des | Werths nicht einig sind, ohne weiteres der mittlere | Preis angenommen. ⁶Fällt jedoch die Schätzung eines | der von den Parteien ernannten Sachverständigen um | mehr als die Hälfte geringer, oder um mehr als das | Doppelte höher aus, als die des vom Gerichte er= | nannten Sachverständigen, so kann statt des Ersteren | ein Anderer von dem Gerichte ernannt werden.

§. 287.

Den Umständen nach kann das Gericht | zur Leitung des Beweisverfahrens durch Sachverstän= | dige und zu deren Vernehmung einer besondere Com= | mission anordnen.

§. 288.

Wenn das Gutachten mangelhaft ist, | so kann das Gericht eine Wiederholung des Ver= | fah= | rens anordnen.

§. 289.

Kommt es in einem Rechtsstreite auf | verwickelte Rechnungen oder auf Untersuchung von | Handelsbüchern an, so kann das Gericht Sachverstän= | dige ernennen, damit diese die Parteien in Person ver= | nehmen und wo möglich vergleichen, nach vergeblich | [S. 78] versuchter Güte aber ein Gutachten nebst klarer Rech= | nungsstellung zu den Acten liefern, welche das Ge= | richt, in sofern es dasselbe für zweckmässig erachtet, | bei seiner Entscheidung benutzt.

Zehnter Titel. | Von dem Urtheile.

§. 290.

¹Bei jedem Endurtheile und entscheiden= | den Zwischenerkenntnisse werden die Entscheidungs= | gründe abgegeben, oder dem Erkenntnis einverleibt. ²Im ersteren Falle können die Parteien sowohl die Ent= | scheidungsgründe, als auch blos das Erkenntniß, ab= | schriftlich vom Secretar verlangen.

§. 291.

Bei Abfassung eines Urtheils müssen | am Obergerichte wenigstens fünf, und am Untergerichte | wenigstens drei Mitglieder mitwirken.

Bei geringfügigen Sachen (§. 67) und den an | das Untergericht gelangten Debetsachen genügt Ein | Mitglied des Gerichts.

§. 292.

Niemand kann sein Amt als Richter | verwalten,

- a. wenn er mit einer Partei in grader Linie, oder | in der Seitenlinie bis zum dritten Grade ein= | schließlich, verwandt oder verschwägert ist;

[S. 79]

- b. wenn er selbst, oder einer seiner Blutsverwand= | ten oder Verschwägerten, in dem erwähnten | Grade auch nur mittelbar bei der Sache be= | theiligt ist;
- c. wenn er in einer besonderen Beziehung zu der | Partei oder der Streitsache steht.

Ist er ungewiß darüber, ob einer der beiden letz= | teren Fälle eintrete, so hat er dieses dem Gerichte an= | zuzeigen, welches dann darüber entscheidet.

§. 293.

¹Sind bei einer Sache die Mitglieder | des Gerichts nicht einstimmiger Meinung, so geschieht | eine zweite Abstimmung. ²Ergiebt sich dann Stimmen= | gleichheit, so entscheidet die Meinung, für welche der | Vorsitz des Gerichts sich erklärt.

§. 294.

Bei Erkenntnissen, die nicht in derselben Sitzung, in der die Verhandlung geschah, eröffnet werden, wird der Entwurf des Erkenntnisses von allen Mitgliedern des Gerichts, die zu dessen Abfassung mitgewirkt haben, unterschrieben.

§. 295.

¹Sind die Acten an eine Rechtsfacultät zur Abfassung des Urtheils versandt gewesen, so geschieht die Eröffnung derselben nach vorgängiger Anerkennung der Siegel von Seiten der Parteien. ²Er scheint eine Partei der Ladung ungeachtet nicht, so wird sie als die Siegel anerkennend betrachtet.

[S. 80]

§. 296.

Urtheile bedürfen keiner Insinuation, wenn die Parteien persönlich oder durch ihre Bevollmächtigte bei der Eröffnung gegenwärtig gewesen sind.

§. 297.

Ist eine Partei bei der Eröffnung des Urtheils abwesend, so tritt dasselbe in Hinsicht ihrer erst mit dem Zeitpunkte der ihr geschehenen Insinuation in Wirksamkeit.

§. 298.

Ist die Partei bei der Verhandlung anwesend und das Urtheil in demselben Termine eröffnet, so hat dies die nämliche Wirkung, als ob sie auch bei der Eröffnung gegenwärtig gewesen wäre.

§. 299.

Unter den Ausfertigungen der Urtheile wird vom Secretar bemerkt, wer von den Parteien, oder für dieselben, bei der Eröffnung gegenwärtig gewesen ist.

Eilfter Titel. Von den Gerichtskosten.

§. 300.

Ueber die Gerichtskosten wird auch von Amtswegen erkannt.

§. 301.

Wer in der Hauptsache unterliegt, hat in der Regel seinem Gegner die Gerichtskosten zu ersetzen.

[S. 81]

§. 302.

Auf die Verbindlichkeit zum Kostenersatz hat weder die Verwandtschaft der Parteien unter sich, noch der Umstand, daß die Sache durch einen Eid entschieden ist, Einfluß.

§. 303.

Der Einwand des Beklagten, daß er dem Kläger die Klagsumme angeboten, oder nicht weigert habe, kann ihn nur dann von der Verbindlichkeit zum Kostenersatz befreien, wenn er zugleich im Gerichte die Klagsumme dem Kläger baar anbietet.

§. 304.

Wer im Laufe des Rechtsstreits eine ihm obliegende Proceßhandlung unterläßt, oder eine vergebliche Verhandlung veranlaßt, hat die daraus seinem Gegner erwachsenen Kosten zu ersetzen.

§. 305.

Die Kosten werden compensirt:

- a. wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt wird, oder wenn er den Gegenstand des Rechtsstreits noch nicht, oder nur an einem andern Orte hätte verlangen können. Sind aber die Kosten hauptsächlich nur dadurch entstanden, daß der Beklagte selbst den dem Kläger gebührenden Theil nicht hat einräumen wollen, so steht es dem Gerichte frei, die Compensation theilweise eintreten zu lassen, oder den Beklagten in sämmtliche Kosten zu verurtheilen;

[S. 82]

- b. wenn in einer Sache, die aus mehreren Streitpunkten, oder aus Forderungen und Gegenforderungen besteht, bei einigen derselben für den Kläger, und bei andern für den Beklagten erkannt wird. Sind die Punkte, in welchen die eine Partei

obsiegt, von geringerem Betrage, | oder haben sie weitläufigere Verhandlungen | verursacht, so findet die Compensation nur | theilweise Statt.

Wenn aber in einem dieser Fälle der Be= | klagte während des Rechtsstreits zu der Lei= | stung, wozu er verurtheilt wird, sich erboten | hat, so ist der Kläger zum Ersatze der seitdem | entstandenen Kosten verbunden;

- c. wenn die Thatsache, wegen welcher Jemand | unterliegt, nicht seine persönliche Handlung be= | trifft, und er von der Nichtigkeit derselben sich | erst durch den Proceß überzeugen konnte. Die | Compensation der Kosten erstreckt sich indeß | nur auf die Verhandlungen, deren es bedurfte, | um die Ueberzeugung von der Nichtigkeit jener | Thatsache herbeizuführen.

§. 306.

Die Kosten zweiter Instanz werden, | wenn das vorige Urtheil bestätigt wird, dem auferlegt, | welcher das Rechtsmittel eingewandt hat.

[S. 83]

§. 307.

¹Wird in zweiter Instanz das vorige | Urtheil nach dem Antrage dessen, der das Rechtsmittel | eingewandt hat, abgeändert, so tritt eine Compensation | der Kosten zweiter Instanz ein. ²Wird es nur zum | Theil abgeändert, so werden die Kosten theilweise nach | Maaßgabe des §. 305 a. b. compensirt.

§. 308.

Wird im Falle einer Adhäsion das vo= | rige Urtheil nach dem Antrage des Adhärenenten abge= | ändert, so hat dessen Gegner die Kosten der zweiten | Instanz zu tragen.

§. 309.

Die Kosten erster Instanz werden, wenn das Urtheil in zweiter Instanz abgeändert wird, | compensirt, falls nicht die Entscheidung darüber dem | ferneren Urtheile vorbehalten bleibt.

§. 310.

Bei Gesuchen um Erläuterung eines | Erkenntnisses werden die dadurch entstandenen Kosten | compensirt, wenn das Gesuch für begründet erklärt | wird.

§. 311.

¹Werden die Kosten compensirt, so hat | jede Partei diejenigen, welche sie aufgewandt hat, zu | tragen. ²Soll die Compensation nur theilweise eintre= | ten, so hat das Gericht den verhältnißmäßigen Theil | der Kosten, welchen die eine Partei der andern estat= | ten soll, zu bestimmen.

[S. 84]

§. 312.

Zu den Kosten, welche ersetzt werden, | gehören ausser den durch die Taxordnung bestimmten | Gebühren der Canzlei, der Sachführer und Gerichts= | boten, auch die für Uebersetzungen, auswärtige Voll= | machten und sonst nothwendig gewesenenen Auslagen.

¹In geringfügigen Sachen (§. 67) werden die | Gebühren der Sachführer nicht erstattet, ausgenommen | bei Sachen, in welchen ein Fremder einen hiesigen | Sachführer bevollmächtigt hat, oder einer Partei ein | Sachführer vom Gerichte bestellt ist. ²In diesen Fällen | stehen dem Gegner gleiche Rechte zu.

§. 313.

¹Wer vom seinem Gegner Kosten ersetzt | verlangen kann, hat ihm das Verzeichniß derselben mit= | zuthemen. ²Wird der Ersatz verweigert, so werden die | Ansätze sofort, oder nach Vernehmung des Gegners, | vom Gerichte taxirt. ³Die Entscheidung darüber so= | wohl, als auch über die Gebühren, welche der Sach= | führer von seiner Partei zu fordern hat, steht demjenigen | Gerichte zu, vor welchem die Kosten aufgewandt sind.

Zwölfter Titel. | Von der Vollstreckung der Urtheile.

§. 314.

Wenn der unterliegende Theil vor dem | Ablaufe der in dem vollstreckbaren Erkenntnisse festge= | [S. 85] setzten Zeit dem Erkenntnisse nicht genügt, so wird ge= | gen ihn mit der Execution verfahren.

§. 315.

¹Ist im Erkenntnisse keine Zeit zu des= | sen Befolgung bestimmt, so ist die Ordnungsfrist acht | Tage nach eingetretener Rechtskraft. ²In den Fällen | aber, da den etwanigen Rechtsmitteln keine Suspen= | sivwirkung zustehen würde, oder die provisorische Voll= | streckung erkannt ist, wird jene Frist von der Bekannt= | machung des Erkenntnisses an gerechnet.

§. 316.

Die Vollstreckung wird in den am | Obergerichte abgeurtheilten Sachen gerichtlich, am Un= | tergerichte aber aussergerichtlich vom Vorsitz dieser | Gerichte, und bei geringfügigen Sachen (§. 67) von | demjenigen Mitgliede erkannt, welchem darin die rich= | terliche Gewalt zusteht.

In eiligen Fällen kann jedoch auch in den am | Obergerichte abgeurtheilten Sachen von dem Vorsitz | desselben die Vollstreckung aussergerichtlich verordnet | werden.

§. 317.

Ist dem unterliegenden Theile etwas | zu leisten oder zu unterlassen auferlegt, so wird er dazu | durch Strafbefehle oder durch Einlager angehalten, | oder auch die obsiegende Partei ermächtigt, die Leistung | durch einen namhaft zu machenden Dritten veranstalten | [S. 86] und die dadurch verursachten Kosten executivisch beitrei= | ben zu lassen.

§. 318.

Ist Jemand zur Ablieferung einer | bestimmten Sache verurtheilt, so wird, in sofern | dieselbe noch vorhanden ist, die Execution auf diese | gerichtet.

§. 319.

Wenn ein unbewegliches Gut Jemand | zugesprochen ist, so erfolgt die Ex= und Immission er= | forderlichenfalls mit Gewalt.

§. 320.

Steht dem Gläubiger ein besonderes Un= | terpfand zu, so wird auf seinen Antrag die Beschlag= | nahme und der Verkauf desselben gleich im Urtheile | verordnet und damit ohne weiteres verfahren.

§. 321.

Der Regel nach ist die Execution zuerst | auf das vorgefundene baare Geld zu richten, demnächst | auf die entbehrlichsten, dann auf die minder entbehrli= | chen Mobilien, so daß ohne Noth Handwerksgeräthe | und Betten nicht zu pfänden sind.

§. 322.

¹Der Gerichtsbote schafft gepfändete Mo= | bilien binnen drei Tagen, nachdem ihm der Executions= | befehl zugestellt ist, nach vorgängiger Annotation aus | dem Gewahrsam des Schuldners an den dazu bestimm= | ten Ort. ²Gepfändete Gelder bringt er in gerichtliche | Verwahrung. [S. 87]

§. 323.

Ein Schuldner, der nach der Annota= | tion, oder, um die Execution zu vereiteln, vor der | Annotation, Effecten bei Seite geschafft hat, wird zu | deren Herbeischaffung durch persönlichen Arrest ange= | halten, dessen Dauer von dem Ermessen des Gerichts | abhängt.

§. 324.

Macht ein Dritter an gepfändeten Gü= | tern als Eigenthümer einen Anspruch, so muß er damit | von deren Verkauf als Principal=Intervenient gericht= | lich auftreten.

§. 325.

¹Die gepfändeten Mobilien werden erst | nach Ablauf einer vierwöchentlichen Frist, von Zeit der | Annotation angerechnet, öffentlich verkauft. ²In Wech= | selsachen kann indeß der Verkauf schon nach Ablauf | einer achttägigen Frist geschehen. ³Innerhalb dieser | Fristen kann der Schuldner seine Mobilien dadurch | lösen, daß er dem Urtheile Genüge leistet. ⁴Dem Ge= | richte steht es jedoch frei, auch früher den Verkauf zu | gestatten, wenn die Beschaffenheit der Pfänder es | erfordert.

§. 326.

¹Der Verkauf geschieht in der Stadt | nach Anleitung der Ausmienerordnung durch den Di= | stractionsnotar, und im Gebiete durch den Vogt. ²Das | daraus gelöste Geld wird

an die Gerichtscanzlei gestellt, | und dem Gläubiger bis zum Belaufe seiner Forderung | [S. 88] zuerkannt. ³Reicht der Ertrag zu seiner Befriedigung | nicht hin, so wird im Adjudicationsbescheide wegen des | zugleich darin anzugebenden Ueberrestes der Forderung | fernere Execution erkannt.

§. 327.

Der Gläubiger kann auf Beschlagnahm= | me ausstehender Forderungen seines Schuldners an= | tragen, wenn dessen sonstiges Mobiliarvermögen zu | seiner Befriedigung nicht zu= reicht.

§. 328.

¹Diese Beschlagnahme geschieht mittelst | eines richterlichen Befehls an die Schuldner des Ver= | urtheilten, diesem bei Strafe des Wiederersatzes nichts | zu bezahlen, sondern die Schuld zur Verfallzeit dem | Gerichte einzuliefern. ²Bei Forderungen, die einer | Kündigung unterworfen sind, muß dieser Befehl zugleich | die letztere enthalten.

§. 329.

¹Erfolgt die Einlieferung zur Verfallzeit | nicht, so ist das Mandat wider den Schuldner des | Verurtheilten mittelst einer gegen ihn anzustellenden | Klage zu justificiren. ²In diesem Falle stehen dem | Gläubiger in Bezug auf die mit Beschlag belegte For= | derung diejenigen Rechte zu, welche der Verurtheilte | daran gehabt hat.

§. 330.

Reicht das Mobiliarvermögen des | Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht hin, | so wird auf desfallsige gehörige Bescheinigung des Ge= | [S. 89] richtsboten der Verkauf der etwa vorhandenen Immo= | bilien erkannt.

§. 331.

¹Kann der Gläubiger aus dem Vermö= | gen des Schuldners nicht zu seiner Befriedigung gelan= | gen, so wird auf seinen Antrag die Verhaftung des | Schuldners erkannt. ²Der Gläubiger hat zum Unter= | halte des Schuldners während der Verhaftung nach | richterlicher Bestimmung zwölf bis sechs und dreißig | Grote täglich zu entrichten. ³Diese Verhaftung hört | jedoch auf, sobald ein Debitverfahren wider den Schuld= | ner angeordnet wird.

§. 332.

¹Wenn Jemand Ein Jahr von dem Tage | angerechnet, da das Erkenntniß vollstreckbar geworden, | verstreichen läßt, ohne die Vollstreckung nachzusuchen, | oder aber dieselbe innerhalb Eines Jahres seit der letzten | in der Executions=Instanz vorgenommenen Handlung | nicht fortsetzt, so muß die weitere Verfügung gerichtlich | erkannt werden. ²Abschlägliche Zahlungen, die binnen | diesem Jahre geschehen, hindern die ohne weiteres zu | erkennende Execution auf den Rest der zuerkannten | Forderung nicht.

Ist im Urtheile eine gewisse Frist bestimmt, inner= | halb welcher etwas geleistet werden soll, so wird das | Jahr von dem Ablaufe dieser Frist an gerechnet.

Ist aber das Urtheil darauf gerichtet, daß Je= | [S. 90] mand etwas unterlassen soll, so behält dasselbe auch | nach dem Jahre seine volle Wirkung.

§. 333.

Der Gläubiger erlangt durch die Pfän= | dung ein Privatpfandrecht an den gepfändeten Gegen= | ständen.

§. 334.

Dieses Pfandrecht entsteht bei gepfänd= | ten Geldern und Mobilien durch deren Fortschaffung nach | Vorschrift des §. 322, und bei ausstehenden Forderungen | des Verurtheilten, welche mit Beschlag belegt sind, durch | den richterlichen Befehl an den Schuldner desselben.

§. 335.

¹Wer auf die Gelder, welche in Pfand | genommen oder aus gepfändeten Mobilien gelöst sind, | oder auf die mit Beschlag belegten ausstehenden For= | derungen des Verurtheilten ein gleiches oder besseres | Recht geltend machen will, muß von der Adjudication | dieser Gegenstände als Principal=Intervenient auftre= | ten. ²Die Kosten der Execution aber werden dem, | welcher dieselbe ausgewirkt hat, vorab zuerkannt.

Dreizehnter Titel. | Von dem Arrestverfahren.

§. 336.

¹Jeder Arrest, welcher nicht etwa blos | die Sicherung einer auswärtigen Rechtsverfolgung be= | zweckt, wird von dem in der Hauptsache zuständigen | /S. 91/ Gerichte oder dessen Vorsitzter verfügt. ²Doch kann das | Amt Vegesack innerhalb seines Bezirks auch da, wo | es für die Hauptsache nicht zuständig ist, Arreste anle= | gen, die aber in solchem Falle bei dem zuständigen Ge= | richte prosequirt werden müssen.

§. 337.

Jede Arrestverhängung geschieht, wenn | deshalb auch nichts angeführt ist, auf Gefahr und | Kosten des Impetranten, welcher den besondern Rechts= | grund, weshalb er den Arrest nachsucht, anführen, und | auf Verlangen des Ertheilers seinen Anspruch an den | Impetraten bescheinigen muß.

§. 338.

¹Ist der Impetrant ein Fremder, so | wird ihm ein Arrest nur gestattet, nachdem er vorab | wegen aller dem Impetraten etwa daraus erwachsenden | Schäden und Kosten und wegen Fortsetzung des Arrest= | verfahrens Sicherheit geleistet hat. ²Auch der einhei= | mische Impetrant muß, wenn es von dem Ertheiler | des Arrestbefehls oder dem Gerichte verlangt wird, für | Schäden und Kosten Sicherheit leisten.

§. 339.

Der Arrest ertheilt dem Impetranten | kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern.

§. 340.

¹Der Arrest begründet keinen eigenen | Gerichtsstand für die Hauptsache, sondern setzt, in so= | fern er hier prosequirt werden soll, voraus, daß das | hiesige Gericht für dieselbe, ohne dies aus einem allge= | /S. 92/ meinen oder besondern Grunde zuständig sei. ²Nam= | ent= | lich ist der Gerichtsstand des Vertrages in nachstehen= | den Fällen hieselbst begründet:

- a. wenn hier eine persönliche Verbindlichkeit ihr | Dasein erlangt hat, in sofern nicht ein ande= | rer Ort zur Erfüllung der Verbindlichkeit be= | stimmt ist;
- b. wenn die Verbindlichkeit hier, oder an jedem | Orte, wo der Gläubiger den Schuldner oder | seine Güter treffen werde, zu erfüllen ist;
- c. wenn Hiesige von hier aus Gelder oder Waa= | ren an Fremde verschickt, und dagegen die Zah= | lung oder die versprochenen Waaren nicht zu= | rück erhalten haben.

§. 341.

Als Ausnahme von der im §. 340 auf= | gestellten Regel begründet der Arrest an sich in den | nachstehenden Fällen auch für die Hauptsache die Zu= | ständigkeit des ihn verhängenden Richters:

- a. wenn der Schuldner keinen bestimmten Wohn= | ort hat;
- b. wenn das auswärtige zuständige Gericht die | Justiz verweigert;
- c. in Betreff eines einem Fremden angefallenen | Erbtheils, in sofern solcher Arrest sich auf An= | sprüche an den Nachlaß bezieht.

[S. 93]

§. 342.

Flucht des Schuldners oder Verdacht | derselben, so wie dessen Zahlungsunfähigkeit be= | rechtigt= | gen wohl zum Arreste, haben aber auf die Zuständig= | keit des Gerichts in der Hauptsache keinen Einfluß.

§. 343.

Personen und Güter hiesiger Bürger | und Untergehöriger können nur dann mit Arrest beküm= | mert werden, wenn sie sich demselben ausdrücklich un= | terworfen haben, oder wenn nach dem Ermessen des | Arrest=Ertheilers die Sicherheit des Gläubigers es un= | umgänglich erfordert.

§. 344.

Personal=Arreste werden gegen die nach | Maasgabe des dieser Gerichtsordnung beige= | fügten For= | mulars zu leistende Sicherheit, sich vor Gericht und | erforderlichenfalls zur Execution zu stellen, aufge= | hoben.

Real=Arreste werden aufgehoben gegen die nach | dem ebenfalls angehängten Formular zu leistende Sicher= | heit, sich vor Gericht zu stellen, und dasjenige zu | leisten, was sonst im Falle eines obsieglichen Erkennt= | nisses der Adcitat dem Impetranten würde zu leisten | haben.

Durch gleiche Sicherheitsleistungen können Arreste | auch vor ihrer Anlegung abge= | wandt werden.

§. 345.

Derjenige, gegen welchen ein persön= | licher Arrest erwirkt ist, kann, wenn er nicht etwa ge= | [S. 94] richtskundig, oder erweislich im Stande ist, für seinen | Unterhalt zu sorgen, vom Impetranten während der | Dauer seiner Haft die Vorausbezahlung von Alimen= | ten verlangen, welche nach richterlichem Ermessen un= | ter Berücksichtigung der individuel= | len Umstände von | zwölf Groten bis zu Einem RI täglich festgesetzt wer= | den kön= | nen.

§. 346.

Jedes außergerichtliche Arrestge= | such wird bei dem Vorsitz der zuständigen Ge= | richts, | unter Anführung der Gründe, und zwar bei dem des | Obergerichts, mit Ausnahme besonders eiliger Fälle, | schriftlich, angebracht.

§. 347.

¹Der außergerichtliche Arrestbefehl wird | schriftlich ertheilt. ²Der von Amtswegen be= | auftragte, | oder, in Ermangelung eines solchen Auftrages, der | vom Impetranten requirirte Gerichtsbote hat densel= | ben dem Impetranten, in sofern dieser anwesend ist, | und bei einem Real=Arreste zugleich dem Dritten, wel= | cher nach des Impetranten Angabe das Object des | Arrestes unter sich hat, sofort zu insinuiren.

Ist die Anlegung des Arrestes nicht innerhalb | vierzehn Tage nach Ausfertigung des Arrestbefehls | verfügt, so ist dieser Befehl als unwirksam anzu= | sehen. [S. 95]

§. 348.

¹Der außergerichtlich angelegte Arrest | muß bei Strafe der Erlöschung an dem in dem Arrest= | befehle vorgeschriebenen Gerichtstage nach vorgängiger | Ladung gerichtlich ge= | rechtfertigt und prosequirt werden. | ²Ist im Befehle kein Gerichtstag angesetzt, so ist es | unter dem nämlichen Präjudiz der erste ordentliche | Gerichtstag nach 48 Stunden von der Zeit der Anle= | gung des Arrestes.

§. 349.

¹Die Ladung geschieht an den Impetra= | ten, in sofern er anwesend ist, und bei einem Real= | Arreste zugleich an den Dritten, welcher nach des Im= | petranten Angabe des Object des Arrestes unter sich | hat, als Adcitaten. ²Der letztere wird unter der War= | nung gela= | den, daß er im Falle des Ausbleibens so an= | gesehen werde, als habe er das Object der Forderung, | oder, falls auf einen bestimmten Gegenstand der Arrest | angelegt worden, als habe er diesen, zur richterlichen | Verfügung für den Impetranten unter sich.

§. 350.

¹Erscheint der Adcitat, so hat er unter | gleichem Präjudiz sich zu erklären, ob er den Gegen= | stand des Arrestes ganz oder theilweise zur richterlichen | Verfügung für den Im= | petranten unter sich habe, na= | mentlich ob er deshalb mit dem Impetranten in laufen= | der Rechnung stehe, oder denselben als Gegenstand der | Compensation in Anspruch nehme. ²Auch hat er die | [S. 96] etwa erforderliche Nachricht von den ihm auf denselben | Gegen= | stand bereits angedeuteten anderweitigen Arresten | oder Zahlungsverboten unter gleichem Präjudiz beizu= | fügen. ³Entkennt der Adcitat, den Gegenstand des Ar= | restes ganz oder theilweise unter sich zu haben, so tritt | darüber ein Verfahren zwischen ihm und dem Impe= | tranten ein, bei welchem der letztere sich aller im Pro= | cesse zulässigen Beweismittel be= | dienen darf. ⁴Hat der | Adcitat das Dasein eines Arrestobjects gänzlich geleug= | net, so bleibt bis zur Beendigung dieses Verfahrens | das wider den Impetranten ausgesetzt, in sofern ohne die | Arrestanlage das Gericht nicht zuständig sein würde.

§. 351.

Im ersten Termine der gerichtlichen Ver= | handlung wegen des außergerichtlich angelegten Arrestes | muß der Impetrant die etwanigen Documente, mit | welchen er denselben rechtfertigen will, im Originale oder | in beglaubter Abschrift beibringen.

Wenn der Impetrat sich nicht hier aufhält, so | muß der Impetrant zugleich, in sofern das Dasein | eines Gegenstandes des Arrestes erhellet, um die La= | dung des Impetraten und ein Hülffschreiben an dessen | Obrigkeit, oder, wenn sein Wohn= oder Aufenthalts= | ort unbekannt ist, oder er aus sonstigen Gründe nicht | auf die gewöhnliche Weise geladen werden kann, um | eine Edictalladung nachsuchen.

[S. 97]

§. 352.

Wird der Arrest gerichtlich gebeten, | so muß der Impetrant zu dem desfallsigen Termine | den Impetraten, wenn er anwesend ist, und, bei einem | Real=Arreste, den Dritten, in dessen Händen sich der | Gegenstand desselben befinden soll, vorladen lassen, | und zwar den Letzteren unter dem im §. 349 ausge= | drückten Präjudiz.

In Ansehung des Adcitaten gelten auch hier die | oben im §. 350 enthaltenen Vorschriften.

Gleich in dem Termine, in welchem der Arrest | nachgesucht wird, muß der Impetrant die etwa zu des= | sen Begründung dienenden Documente im Originale oder | in beglaubter Abschrift übergeben, und, in sofern es | den Umständen nach dessen noch bedarf, um Ansetzung | eines Termines zur Rechtfertigung bitten.

In demselben Termine muß er, wenn der Impe= | trat sich nicht hier aufhält, auf dessen Subsidial= oder | Edictalladung antragen, und in dieser Beziehung die | Vorschrift des vorstehenden §. befolgen.

§. 353.

Bei Real=Arresten muß, wenn der Adci= | tat sich weigert, die gehörige Sorge für die mit Arrest | belegten Sachen zu übernehmen, der Impetrant gleich | im ersten Termine eine dem Gerichte annehmbliche Per= | son zu diesem Zwecke bestellen.

[S. 98]

Ist die Aufbewahrung der mit Arrest belegten | Sachen nach des Gerichts Ermessen mit bedeutenden | Nachtheilen oder Gefahren verbunden, so kann dasselbe | auf den Antrag einer Partei, unter Vorbehalt des | Rechts der dabei interessirten Theile, den Verkauf jener | Sachen, und die gerichtliche Deposition des Ertrages | verordnen, welcher letztere stillschweigend an die Stelle | der verkauften Sachen tritt.

§. 354.

Die Nicht=Beachtung der in den vor= | stehenden §. §. dem Impetranten auferlegten Verpflichtung= | ungen hat die Folge, daß der Arrest ohne weiteres | als erloschen betrachtet wird.

§. 355.

Der Adcitat darf dem Impetraten des | angelegten Arrestes halber den Gegenstand desselben | nicht länger vorenthalten, sobald dieser ihm eine von | dem Gerichtssecretar ausgefertigte und durch den Vor= | sitzer des Gerichts unterzeichnete Bescheinigung einlie= | fert, daß der Arrest nicht prosequirt oder bereits auf= | gehoben sei.

§. 356.

Hat der Impetrant den angelegten | Arrest nicht prosequirt, so wird ihm auf den nämlichen | Gegenstand kein neuer Arrest gestattet, wenn er nicht | nachweist, daß die Unterlassung von seiner Seite un= | verschuldet war.

[S. 99]

§. 357.

Ausser Landes darf kein hiesiger Bür= | ger oder Untergehöriger andere hiesige Bürger und Un= | tergehörige oder deren Güter, ausgenommen wenn sie | eines Verbrechens oder Schulden halber von hier ent= | wichen sind, mit Arrest bekümmern und verfolgen.

Der Uebertreter ist nicht nur gehalten, die Auf= | hebung des Arrestes in einer von dem hiesigen zustän= | digen Gerichte angesetzten Frist zu bewirken, dem aus= | wärts erhobenen Processe zu entsagen, und die Sache, | falls er sie fortsetzten will, vor das hiesige Gericht zu | bringen, sondern noch überdies in eine den Umständen | angemessene Strafe verfallen.

§. 358.

¹Als bloße Sicherungsmaaßregel ist in= | zwischen hiesigen Bürgern und Untergehörigen ein aus= | wärtiger Arrest auf die Güter anderer hiesiger Bürger | und Untergehöriger gestattet. ²Doch müssen sie in die= | sem Falle, bei Strafe der sonst von selbst eintretenden | Erlöschung, binnen vierzehn Tagen, nachdem sie von | der geschehenen Anlegung Kunde erhalten haben kön= | nen, den Arrest durch Ladung des Gegners vor das | hiesige zuständige Gericht und durch Rechtfertigung vor | demselben verfolgen.

[S. 100]

Vierzehnter Titel. | Von dem Mandatsverfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 359.

Alle außergerichtliche Mandate werden | von dem Vorsitz derjenigen Gerichts, welches für die | etwanige gerichtliche Verhandlung der Sache das zu= | ständige ist, schriftlich ertheilt.

§. 360.

In keiner gerichtlich anhängigen Sache | dürfen während des Proceßlaufs außergerichtliche Man= | date ertheilt werden, wenn nicht etwa die Umstände | so dringend sind, daß ohne den größten Nachtheil | der Parteien der nächste Gerichtstag nicht abgewartet | werden kann.

§. 361.

Ist ein Mandat nicht innerhalb vierzehn | Tage nach dessen Ausfertigung dem Gegentheile insi= | nuirt, so ist dasselbe unwirksam.

II. Unbedingte Mandate.

§. 362.

Dem Gesuchten um außergerichtliche Er= | theilung eines unbedingten Mandats müssen die der | Geschichtserzählung zum Grunde dienenden Urkunden | in der Urschrift, oder bei öffentlichen Documenten we= | nigstens in beglaubter Abschrift, beigelegt werden.

[S. 101]

§. 363.

Diese Mandate finden nur dann Statt, | wenn der Gegner factisch verfährt, und außerdem ent= | weder aus seiner Handlung ein unersetzlicher Schaden | entstehen, oder dem Impetranten dadurch eine Be= | schwerde zugefügt werden würde, deren Gegenstand | nachher nicht leicht wieder in den vorigen Stand ge= | bracht werden könnte.

§. 364.

Es bleibt in jedem einzelnen Falle in | Bezug auf den Impetranten dem richterlichen Ermessen | anheim gestellt, ob und in welcher Maaße, und ob | mit Androhung bestimmter Zwangsmittel, ein solches | Mandat ertheilt werden könne, wie auch, ob es noch | eines weiteren Beweises bedürfe.

§. 365.

Das Mandat wird dem Impetranten | unter abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung des | Impetranten, wobei es jedoch der Anlagen nicht be= | darf, insinuirt.

§. 366.

Der Impetrat ist unter der im §. 368 | enthaltenen Beschränkung schuldig, dem Mandate sofort, | oder in der etwa zur Befolgung vorgeschriebenen Frist, | welche vom Augenblick der Insinuation an läuft, nach= | zukommen.

§. 367.

Unterbleibt dieses, so wird auf ferneres | Anrufen des Impetranten von dem Mandats= | Ertheiler | ohne gerichtliches Verfahren die Execution erkannt, und | [S. 102] diese von dem damit beauftragten Gerichtsboten ohne | Aufenthalt ausgeführt.

§. 368.

¹Der Impetrat kann während des Laufs | der zur Befolgung angesetzten Frist, bei blos verbieten= | den Befehlen aber binnen drei Tagen, dem Mandats= | Ertheiler eine Gegen-

vorstellung einreichen, welcher er | die ihm mitgetheilte Vorstellung sammt dem Befehle | beilegen muß. ²Doch darf er inzwischen, und bis zu einer | etwa erfolgenden Aufhebung, nicht gegen das Verbot | handeln.

§. 369.

Auf diese Gegenvorstellung kann der | Mandats=Ertheiler seinen ersten Befehl durch eine | zweite Verfügung wieder aufheben, und die Parteien | an das ordentliche Gericht verweisen.

§. 370.

Gegen diese zweite Verfügung findet | kein weiteres außergerichtliches Verfahren Statt; viel= | mehr muß der Impetrant, wenn er dennoch die Er= | theilung eines unbedingten Mandats verlangt, sein des= | fallsiges Gesuch gerichtlich anbringen.

§. 371.

Findet der Mandats=Ertheiler sich durch | die Gegenvorstellung zur Aufhebung des Mandats nicht | bewogen, so muß er die sämmtlichen Verhandlungen | dem Gerichte vorlegen, welches, ohne die Parteien wei= | ter zu hören, über die Bestätigung oder Aufhebung des | Mandats sofort entscheidet, und den Umständen nach | [S. 103] das fernere Verfahren den Parteien vorbehält oder | vorschreibt.

§. 372.

¹Bestätigt das Gericht den Befehl, so | läuft die in diesem benannte Frist von der Insinuation | des gerichtlichen Erkenntnisses an. ²Mit der Vollstreckung | aber wird es nach Vorschrift des §. 367 gehalten.

§. 373.

Ist die im §. 368 vorgeschriebene Frist | ohne Gegenvorstellung verstrichen, so muß dem Man= | date schlechterdings Folge geleistet werden, und der | Impetrat wird im ordentlichen Prozesse weder gehört | noch zugelassen, bis solches geschehen ist.

III. Bedingte Mandate.

§. 374.

Die außergerichtlichen bedingten Man= | date müssen gerichtlich prosequirt werden.

§. 375.

Bei Insinuation des Mandats an den | Impetranten muß derselbe zugleich für den Fall der | Nicht=Befolgung der darin enthaltenen Vorschrift auf | einen Termin geladen werden, welcher indeß eine Frist | von vierzehn Tagen nicht überschreiten darf.

§. 376.

In diesem Termine muß der Impetrant | das Mandat reproduciren.

§. 377.

Unterbleibt jene Insinuation, Ladung | oder Reproduction, so wird das Mandat als erloschen | angesehen, und die darauf verwendeten Kosten werden | [S. 104] dem Impetranten, selbst im Falle eines nachherigen ob= | sieglichen Urtheils, nicht vergütet.

Funfzehnter Titel. | Von dem Verfahren bei Morgensprachen | und Inspectionen.

§. 378.

Das Verfahren bei Morgensprachen und | Inspectionen ist dasselbe wie das für geringfügige | Sachen (§. 67) angeordnete.

In streitigen Sachen muß ein Secretar das Pro= | tocoll führen.

§. 379.

Bei Gesuchen von Aemtern oder Socie= | täten, wegen Eingriffe in ihre Gerechtsame Sachen an= | halten oder Nachsuchungen anstellen zu dürfen, muß | die Erlaubniß dazu von den Inspectoren oder Morgen= | sprachsherren schriftlich ertheilt werden, und zwar im | letztern Falle mit Bezeichnung der Person, bei welcher | die Nachsuchung angestellt werden soll.

§. 380.

Haben Aemter oder Societäten in Be= | zug auf solche Eingriffe Sachen angehalten, oder unter | Beschlag genommen, so muß, bei Strafe des von selbst | erlöschenden Arrestes,

binnen drei Tagen bei den In= | spectoren oder Morgensprachsherren ein Termin zur | Rechtfertigung dieser Maaßregel nachgesucht werden.

[S. 105]

§. 381.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse wird | nach Beschaffenheit der Summe vom Obergerichte oder | vom Vorsitz der Untergerichte verfügt.

Sechszehnter Titel. | Von Aufforderungen zur Klage oder | Angabe.

I. Von Provocationen ex l. diffamari.

§. 382.

¹Wer sich eines klagbaren Civil=An= | spruchs an Jemand rühmt, kann von diesem zur ge= | richtlichen Ausführung desselben aufgefordert werden. | ²Diese Provocation kann auch von den Erben des Dif= | famaten angestellt werden, wenn die Klage, deren sich | der Diffamant berühmt hat, gegen sie zulässig ist. | ³Gegen die Erben des Diffamanten finden sie nicht | Statt.

§. 383.

Wer sein Interesse durch Anstellung | einer ordentlichen Klage geltend machen kann, darf sich | des ausserordentlichen Mittels der Provocation nicht | bedienen.

§. 384.

Die Aufforderung geschieht vor dem | Gerichtsstande des Provocanten.

[S. 106]

§. 385.

¹Erscheint der Provocant auf die ihm ge= | wordene Ladung, so liegt dem Provocanten, falls der | Erstere die Berühmung leugnen sollte, ob, dieselbe zu | erweisen, wozu er sich aller ordentlichen Beweismittel | bedienen darf. ²Ist die Berühmung erwiesen, oder | von dem Provocaten eingeräumt, oder ist der Letztere | wegen seines Ungehorsams als derselben geständig an= | zusehen, so wird ihm bei Strafe des ewigen Still= | schweigens auferlegt, seine Klage binnen einer gewissen | Frist anzustellen.

§. 386.

Stellt der Provocat in der angesetzten | Frist die Klage nicht an, oder erscheint er nicht in dem | zur Klage ausgebrachten Termine in dem Gerichte, so | wird das vorstehende Präjudiz gegen ihn vollzogen.

II. Von Provocationen ex. l. si | contendat.

§. 387.

Wer peremptorische Einreden hat, deren | Verlust oder Unwirksamkeit bei Verzögerung der Klage | ihm droht, kann denjenigen, gegen welchen er diese | Einreden geltend machen will, zur Anstellung der Kla= | ge auffordern.

§. 388.

Die Frist, welche dem Provocaten zur | Anstellung seiner Klage gesetzt wird, enthält das Prä= | [S. 107] judiz des Verlustes der Replik, daß die Einrede unzu= | lässig sei.

§. 389.

¹Wer sich, ohne der Rechtswohlthat | der Ordnung entsagt zu haben, verbürgt hat, kann | den Gläubiger, wenn dessen Anspruch an den Haupt= | schuldner klagbar ist, oder durch Kündigung klagbar | gemacht werden kann, gerichtlich zur Anstellung der | Klage wider den Hauptschuldner auffordern. ²Im er= | sten Falle wird ihm zur Anstellung dieser Klage, im | letzten zur Kündigung und Anstellung der Klage von | dem Gerichte eine Frist gesetzt, deren Versäumniß das | Präjudiz des Verlustes der Replik: daß die Einrede | der Ordnung unzulässig sei, mit sich führt.

§. 390.

¹Wer sich, ohne der Rechtswohlthat der | Theilung entsagt zu haben, gemeinschaftlich verbürgt | hat, kann den Gläubiger, wenn dessen Klagrecht über= | haupt erwachsen ist, zur Anstellung der Klage wider | seine Mitbürger auffordern. ²Das Präjudiz ist in die= | sem Falle das des Verlustes der Replik: daß die Ein= | rede der Theilung unzulässig sei.

§. 391.

Die in den §. 387 – 390 bezeich= | neten Provocationen geschehen, wenn die die Anstel= | lung einer Klage gegen den Provocanten bezwecken, | vor dessen Gerichtsstande, wenn sie hingegen die An= | [S. 108] stellung einer Klage gegen einen Dritten beabsichtigen, | vor dem Gerichtsstande des Provocaten.

III. Von öffentlichen Aufforderungen | zur Klage oder Angabe.

§. 392.

Oeffentliche Aufforderungen zur Klage | oder zu gerichtlichen Angaben von Ansprüchen sind nur | in folgenden Fällen zulässig:

- a. bei Debitsachen;
- b. bei Erbschaftsfällen, um die Rechte derer aus= | zumitteln, welche Anspruch an den Nachlaß | machen;
- c. bei Auseinandersetzungen von Handlungsgesell= | schaftern,
- d. bei Veräußerungen von Immobilien;
- e. bei Veräußerungen von Schiffen;
- f. bei Vorladungen unbekannter Inhaber verlornen | Urkunden;
- g. bei Gegenständen, in Ansehung welcher dieje= | nigen, welche Anspruch daran machen können, | unbekannt sind.

§. 393.

¹In den im vorstehenden §. unter a. b. | c. e. f. und g. benannten Fällen geschieht die Provo= | cation mittelst einer Edictalladung. ²In dem unter d. | erwähnten Falle geschieht sie mittelst Anschlages an | [S. 109] den Kirchthüren und mittelst der hiesigen wöchentlichen | Nachrichten.

§. 394.

¹Bei Debitsachen verbindet die Edictal= | ladung, in welcher jedoch ausdrücklich zu bemerken ist, | daß auch die bekannten Gläubiger sich zu melden ha= | ben, alle sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger | bei Strafe der Ausschlusses von der Masse zur Angabe. | ²Indessen sind in Hinsicht der zur Debitmasse gehörigen | Immobilien diejenigen Gläubiger, deren Handfesten | oder Hypotheken im Hypothekenbuche verzeichnet sind, | oder welche ihre Forderungen bereits zum Professions= | protocolle angegeben oder selbst den Verkauf ausgewirkt | haben, hievon ausgenommen.

Auch ist davon ausgenommen der Staat in Be= | treff aller auf Immobilien haftenden Gefälle, als | Grundzins, Erbzinns, Königszinns und ähnliche Abga= | ben, desgleichen Meiergefälle, Zehnten, Zehntgeld und | jegliche Leistungen der Art, bei welchen allemal eine | besondere Ladung nothwendig ist, indem sonst das Im= | mobile dafür verhaftet bleibt.

§. 395.

¹In Erbschaftsfällen, so wie bei Gegen= | ständen, in Ansehung welcher die Berechtigten unbe= | kannt sind, und bei Auseinandersetzung von Handlungs= | gesellschaftern enthält die Edictalladung das bloß die | etwanigen unbekannten Beteiligten treffende Präjudiz | [S. 110] des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens. ²Als | bekannt werden diejenigen angesehen, von deren Berech= | tigung der Provocant, oder, falls ihrer Mehrere sind, | Einer derselben Wissenschaft hat.

§. 396.

Bei Veräußerungen von Immobilien | und Schiffen enthält die öffentliche Aufforderung das | Präjudiz des Verlustes des dinglichen Rechts in Be= | ziehung auf den Erwerber, und das des Ausschlusses | von dem Kaufgelde.

Dieses Präjudiz trifft indeß nicht solche Gläubi= | ger, deren Handfesten oder Hypotheken im Hypothe= | kenbuche verzeichnet sind, noch die, welche den Ver= | kauf gerichtlich ausgewirkt haben, noch den Staat in | Betreff der im §. 394 bezeichneten Gegenstände.

§. 397.

Vorladungen unbekannter Inhaber ver= | lornen Urkunden enthalten das Präjudiz der Morti= | fication solcher Urkunden und des Verlustes der mit | ihrem Besitze verbundenen Rechte.

§. 398.

Bei Veräußerungen von Immobilien | tritt das Präjudiz von selbst mit dem Ablaufe der Frist | ein, in allen übrigen Fällen hingegen erst mit dem wirk= | lich erlassenen Präclusiv= Bescheide.

§. 399.

Bei Debitsachen und gezwungenen Ver= | käufen von Immobilien und Schiffen ist gegen das ein= | getretene Präjudiz bis zum Augenblick der Adjudication | [S. 111] der zu vertheilenden Gelder aus erheblichen Gründen | Restitution zulässig.

§. 400.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Im= | mobilien und Schiffen kann Restitution ertheilt werden, | so lange nicht das Kaufgeld bezahlt ist, oder der Er= | werber auf sonstige Weise seine Verbindlichkeit gegen | den Veräußerer erfüllt hat.

§. 401.

In allen übrigen Fällen ist nach dem | Ermessen der Gerichts die Restitution zulässig, in so= | fern nicht derjenige, dessen Sicherheit die Aufforderung | bezweckte, bereits diejenigen Handlungen vorgenommen | hat, zu welchen ihn der Eintritt des Präjudizes berech= | tigte, und derselbe nicht durch die Restitution einem | positiven Schaden ausgesetzt sein würde.

Siebzehnter Titel. | Von Sicherheitsleistungen.

§. 402.

Fremde, welche hieselbst klagen, sind | verbunden, Sicherheit für die Gerichtskosten und die | Fortsetzung des Rechtsstreits zu leisten.

§. 403.

¹Diese Sicherheitsleistung geschieht im | ersten Termine. ²Der Beklagte hat seine Einwendun= | [S. 112] gen dagegen bei seiner ersten Vernehmung mündlich | vorzutragen, worauf sofort darüber erkannt wird.

§. 404.

¹Am Obergerichte wird bei einer Sicher= | heitsleistung durch Bürgschaft der Bürgschein vor an= | gestellter Klage auf der Canzlei niedergelegt, und der | Beklagte bei der Ladung davon benachrichtiget. ²Will | der Kläger Caution durch Pfänder, oder eidlich bestel= | len, so ist dieses dem Beklagten bei der Ladung an= | zuzeigen.

§. 405.

Hiesige Bürger und Untergehörte sind, | wenn sie als Kläger auftreten, zur Sicherheitsleistung | für die Gerichtskosten nur dann verbunden, wenn ihre | Vermögensumstände befürchten lassen, daß sie die Ko= | sten, deren Ersatz ihnen auferlegt werden möchte, nicht | würden bezahlen können.

§. 406.

Das Verlangen einer Sicherheit für die | Kosten und Fortsetzung des Rechtsstreits wird stets | mündlich vorgebracht.

§. 407.

Der Kläger kann von dem Beklagten | die Caution, sich vor Gerichte zu stellen und dem Ur= | theile zu genügen, begehren, wenn der Beklagte von | hier zieht, sein Vermögen durchbringt, der Flucht ver= | dächtig ist, oder wenn sonstige Umstände eintreten, we= | gen welcher das Gericht die Cautionsleistung zur Sicher= | heit des Klägers für nothwendig erachtet. [S. 113]

§. 408.

¹Cautionen wegen Kosten und Befolgung | des Erkenntnisses werden durch Bürgen, Pfänder und, | falls die Umstände es gestatten, eidlich bestellt. ²Wer= | den die Cautionen wegen Kosten durch Bürgschaft be= | stellt, so ist dieselbe nach Maaßgabe des dieser Gerichts= | ordnung angehängten Formulars zu leisten.

§. 409.

Bis zu welchem Betrage die Caution | zu leisten sei, ob die vorgeschlagenen Bürgen annehm= | bar oder die angebotenen Pfänder hinlänglich seien, | und ob eine eidliche Caution Statt finde, ist der Beur= | theilung des Gerichts überlassen.

§. 410.

Alle in guten Vermögensumständen be= | findliche hiesige Bürger und Untergehörige werden, auch | wenn sie keine Immobilien hieselbst besitzen, für an= | nehmliche Bürgen geachtet.

§. 411.

Die Caution, sich vor Gericht zu stel= | len, wird durch die einem hiesigen Bürger oder Unterge= | hörigen ertheilte und von ihm angenommene Vollmacht, | den Bevollmächtigten gerichtlich zu vertreten, nach Maaß= | gabe des dieser Gerichtsordnung beigefügten Formu= | lars, geleistet.

Die Leistung der Caution für die Fortsetzung des | Rechtsstreits geschieht auf gleiche Weise.

§. 412.

Bedarf es einer Eidesleistung von Sei= | ten des Bevollmächtigten, so wird, wenn diese nicht | [S. 114] in seinem Aufenthaltsorte bewirkt werden kann, seinem | Bevollmächtigten eine Frist vorgeschrieben, und ihn hie= | selbst zur Eidesleistung zu stellen, und, wenn diese Frist | ohne Erfolg abgelaufen ist, der Eid für verweigert an= | genommen.

§. 413.

Das Gericht ist befugt, bei besondern | Umständen eine bloß eidliche Leistung dieser Caution zu | gestatten.

Achtzehnter Titel. | Von der Wiederklage.

§. 414.

Wer bei einem hiesigen Gerichte klagt, | wird dadurch nach erfolgter Vernehmlassung des Be= | klagten für dessen Wiederklage der hiesigen Gerichts= | barkeit unterworfen.

§. 415.

Die Wiederklage findet wegen solcher | Gegenforderungen Statt,

- a. mit welchen der Beklagte zum besondern Ver= | fahren verwiesen wird, oder
- b. welche der Beklagte vor rechtskräftigem Er= | kenntnisse über die Vorklage zum Zweck einer | Wiederklage angegeben hat.

[S. 115]

§. 416.

¹Steht die Gegenforderung mit der Vor= | klage oder einer Einrede des Beklagten in Verbindung, | so kann sie nur, nachdem das Endurtheil über die Vor= | klage erlassen, und, in sofern es den Beklagten zu einer | Leistung verpflichtet, von ihm befolgt ist, eingeklagt | werden. ²In andern Fällen ist sie von den Verhand= | lungen über die Vorklage unabhängig.

§. 417.

Der Beklagte, welcher auf die Vorkla= | ge verurtheilt wird, ist befugt, den Gegenstand der | Verurtheilung, so weit es dessen zu seiner Sicherheit | für die Wiederklage bedarf, bis zu beendigter Verhand= | lung über die Wiederklage an einem von dem Gerichte | zu bestimmenden Orte niederzulegen.

§. 418.

Diese Deposition findet, wenn der Klä= | ger ein hiesiger Bürger oder Untergehöriger ist, nur | dann Statt, wenn dessen Vermögensumstände befürch= | ten lassen, daß er zur Befriedigung des Beklagten we= | gen der Wiederklage nicht im Stande sein würde.

§. 419.

Der Kläger kann die Deposition durch | Sicherheitsleistung für die eventuelle Wiederer= | stattung | abwenden.

§. 420.

Der Beklagte kann von dem Kläger | Caution für die Wiederklage dahin begehren, daß der= | selbe wegen seiner Gegenforderung von den hiesigen | Gerichten sich stellen werde (§. 411).

[S. 116]

§. 421.

Diese Caution für die Wiederklage kann | nur unter bestimmter Angabe des der Gegenforderung | zum Grunde liegenden Thatbestandes, und spätestens | bei der Einlassung auf die Vorklage gefordert werden.

§. 422.

Hiesige Bürger und Untergehörte sind | zur Leistung dieser Caution nur dann verbunden, wenn | sie der Flucht verdächtig sind, oder von hier ziehen | wollen.

§. 423.

Wird der Kläger zur Cautionsleistung | angewiesen, und läßt er diese Auflage unbefolgt, so | wird der Beklagte von der Instanz entbunden.

Neunzehnter Titel. | Von dem Eide vor Gefährde.

§. 424.

Den allgemeinen Eid vor Gefährde | kann Niemand von seinem Gegner fordern.

§. 425.

Des besondern Eid vor Gefährde kann | das Gericht nach seinem Ermessen, sei es auf den An= | trag einer Partei oder von Amtswegen, auferlegen.

§. 426.

Wird dieser Eid Jemand auferlegt, so | ist er bei Verlust der Sache, oder des Puncts, auf wel= | chen derselbe sich bezieht, ihn abzustatten schuldig.

[S. 117]

§. 427.

Findet sich bei dem Ausgange des Pro= | cesses, daß Parteien dem Eide entgegen gehandelt ha= | ben, so sollen sie den Umständen angemessen bestraft | werden.

Zwanzigster Titel. | Von der Edition der Urkunden.

§. 428.

Ein Jeder kann zum Behuf eines | Rechtsstreits die Herausgabe der ihm eigenthümlich | oder gemeinschaftlich zustehenden Urkunden von dem | Besitzer verlangen.

§. 429.

Der Kläger ist, als solcher, verpflichtet, | alle in seinem Besitze befindliche Urkunden, welche dem | Beklagten in diesem Processe zu seiner Vertheidigung | dienlich sein können, demselben gerichtlich vorzulegen.

§. 430.

Der Beklagte ist dem Kläger nur diejeni= | gen Urkunden zu ediren schuldig, welche diesem gehören, | oder beiden in Ansehung des Eigenthums, Gebrauchs | oder Interesse gemeinschaftlich sind, oder welche der | Kläger verlangt, um den Einreden des Beklagten be= | gegnen zu können.

§. 431.

Wenn derjenige streitende Theil, gegen | welchen auf Edition einer Urkunde rechtlich angetragen | [S. 118] wird, deren Nicht=Besitz vorschützt, so muß er auf Ver= | langen seines Gegners einen Eid leisten, welcher den | Umständen nach dahin zu richten ist, daß er sie nicht | habe, daß er sie weder vorsätzlich abhanden gebracht, | noch habe abhanden kommen lassen, wie auch, daß er | nicht wisse, wo solche sei.

Er darf diesen Eid weder zurückschieben, noch sein | Gewissen mit Beweis vertreten.

§. 432.

Weigert eine Partei die Edition sowohl, | als die Leistung des ihr nach den vorstehenden Grund= | sätzen obliegenden Eides, so wird das Document in | Folge ihres Ungehorsams für edirt und anerkannt, und | die etwa bei den Acten befindliche Abschrift für richtig, | oder die vom Gegner angegebene Thatsache, welche | dadurch hat erwiesen werden sollen, für dargethan an= | genommen.

§. 433.

¹Bei der Edition von Büchern, Regi= | stern, Inventarien und anderen weitläufigen Schriften | brauchen nur die Stellen, welche die streitige Sache | angehen, sammt dem Eingange, dem Schlusse und der | etwanigen Unterschrift offen dargelegt zu werden, das | Uebrige aber kann versiegelt werden. ²Zugleich muß | von der die streitige Sache betreffenden Stelle eine ge= | treue Abschrift übergeben werden, welcher, nach vorgän= | [S. 119] giger Vergleichung mit dem Originale derselbe Glaube, | wie diesem, gebührt.

§. 434.

¹Auch der in den Proceß nicht verwickelte | Dritte ist zur Edition selbst solcher Urkunden verbun= | den, deren Eigenthum dem Requirenten weder ganz | noch gemeinschaftlich zu steht. ²Doch ist er dieser Pflicht | überhoben:

- a. wenn er bescheinigt, oder eidlich erhärtet, daß | er dadurch seinem guten Namen schade, oder | sich, abgesehen von demjenigen Rechtsstreite, | für welchen die Edition verlangt wird, dadurch | an seinem Vermögen benachtheiligen werde;
- b. wenn die Urkunde als Beweis wider Personen | dienen soll, gegen welche er kein Zeugniß ab= | zulegen braucht.

§. 435.

Das Gesuch um Herausgabe gegen | einen Dritten muß allezeit besonders, und zwar bei des= | sen zuständigem Gerichte, angebracht werden.

§. 436.

Leugnet dieser Dritte den Besitz der | Urkunden, so stehen dem, welcher deren Edition fordert, | alle ordentliche Beweismittel deshalb zu.

[S. 120]

Ein und zwanzigster Titel. | Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse.

§. 437.

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse | ist in jeder Lage des Processes, ja selbst vor dessen An= | fange, zulässig, in sofern die Partei Gründe für eine | bei längerem Verzuge drohende Gefahr des Verlustes, | oder der Erschwerung der Beweismittel anführt.

§. 438.

¹Bei der Beweisführung zum ewigen | Gedächtnisse wird, wenn nicht dringende Gefahr eine | Abweichung rechtfertigt, ganz so verfahren, wie bei | ordentlichen Beweisführungen. ²Die Eröffnung des | Rotuls aber, die Mittheilung des über den Augenschein | oder das Gutachten von Sachverständigen aufgenom= | menen Protocols, die Production der Urkunden zur | Ansicht des Gegners und die Handlungen der Parteien | über die geführten Beweise werden so lange ausgesetzt, | bis die Reihe bei der Verhandlung des Rechtsstreits | sie trifft.

§. 439.

Diese Beweisführung ist an eine ge= | wisse Frist nicht gebunden, und kann mehrmals wieder= | holt werden.

§. 440.

Die Wirkung eines solchen Beweises | wird nach den nämlichen Regeln wie bei ordentlichen | Beweisführungen beurtheilt.

[S. 121]

Ist dabei der Gegner nicht zugezogen, so muß der | Beweisführer demselben binnen Jahresfrist anzeigen, | daß und durch welche Mittel er den Beweis geführt | habe, widrigenfalls verliert der Beweis alle Wirkung.

§. 441.

¹Das Gesuch um Zulassung zu diesem | Beweise muß von der Antretung begleitet sein, worauf | das Gericht, wenn es demselben Statt giebt, die nö= | thigen Verfügungen erläßt. ²In eiligen Fällen können | diese Verfügungen auch von dem Vorsitz des Gerichts | erlassen werden.

§. 442.

Der Gegentheil ist zwar bei der Be= | weisführung durch Zeugen zur Einreichung von Frag= | stücken berechtigt, und überhaupt befugt, alles, was | die Natur der Beweisführung mit sich bringt, zu be= | sorgen; allein mit seinen Einwendungen über die Zu= | lässigkeit

des Beweises, der Zeugen, der Artikel, der | Urkunden u. s. w. wird er nicht gehört, sondern | dieses Alles wird in das künftige Hauptverfahren ver= | wiesen.

§. 443.

Soll ein Beweis durch Sachverständi= | ge geführt werden, so kann das Gericht oder dessen | Vorsitz einige Sachverständige dazu ernennen, welche | alsdann ihren Bericht einzuliefern, demnächst auch, | falls es begehrt wird, denselben eidlich zu bestätigen | haben.
[S. 122]

§. 444.

Der Beweisführer kann demnächst in | dem Rechtsstreite nach Gefallen sich entweder dieses | Beweises, sei es allein oder in Verbindung mit | anderen Beweismitteln, bedienen, oder denselben fallen | lassen.

§. 445.

Nach Führung dieses Beweises werden | die darauf Bezug habenden Papiere an der Canzlei ver= | schlossen hingelegt, worüber dem Beweisführer auf Ver= | langen ein Schein ertheilt wird.

Sind diese Papiere Original=Urkunden, so kann | das Gericht dem Beweisführer deren Zurücknahme ge= | gen eine durch den Secretar beglaubigte Abschrift, | welche an der Canzlei bleibt, gestatten.

Zwei und zwanzigster Titel. | Von der Litisdenunciation.

§. 446.

Die Unterlassung der Litisdenunciation | zieht immer, ausgenommen bei Wechselsachen, den Ver= | lust des Regresses nach sich, es wäre denn, daß auch | bei geschehener Vertretung derjenige Erfolg, welcher | den Regreß veranlaßt, nicht würde abgewandt sein.
[S. 123]

§. 447.

Die Litisdenunciation kann sowohl ge= | richtlich als außergerichtlich geschehen.

§. 448.

Der Denunciant muß dem Denunciaten | alle Verhandlungen, deren der Letztere zur Vertretung | bedarf, zeitig mittheilen.

§. 449.

Ungeachtet der geschehenen Vertretung | wird das etwa erfolgende Urtheil wider den Denun= | cianten vollstreckt.

§. 450.

Fällt das Urtheil für den Denuncian= | ten aus, so ist der Denunciat zur Vergütung der Ge= | richtskosten nicht verbunden.

§. 451.

¹Es hängt von dem Denunciaten ab, | auf die geschehene Aufforderung dem Denuncianten bei= | zustehen, oder solches auf seine eigene Gefahr zu unter= | lassen. ²Es ist weder ein Ungehorsamsverfahren wi= | der denselben, noch ein Verfahren über dessen Ver= | bindlichkeit, dem Denuncianten Beistand zu leisten, | zulässig.

§. 452.

Will der Denunciat den Denuncianten | durch Theilnahme an dem Processe vertreten, so muß er | mit diesem einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, | die Sache in der Lage, in der sie sich alsdann befin= | det, aufnehmen, und dieselbe mit dem Denunciaten | gemeinschaftlich verfolgen.

[S. 124]

§. 453.

In der Vertretung liegt von Seiten des | Denunciaten weder eine Anerkennung seiner Verbind= | lichkeit zur Schadloshaltung, noch eine Entsagung seiner | Gerechtsame wegen nicht gehörig oder nicht zeitig ge= | schehener Aufforderung dazu.

Drei und zwanzigster Titel. | Von der Nennung des Auctors.

§. 454.

Wenn Jemand als Besitzer einer Sache | in Anspruch genommen wird, die er nicht für sich, | sondern im Namen eines Anderen inne hat, so hat er | diesen Letzteren bei seiner ersten Vernehmung namhaft | zu machen, und ist alsdann die Klage gegen diesen ein= | zuführen.

§. 455.

Leugnet der Nominat seine Eigenschaft | als Besitzer, oder erscheint er auf die gegen ihn ange= | brachte Klage nicht, so wird dem Kläger, wiewohl un= | beschädigt der Rechte dritter Personen, der Besitz einst= | weilen zugesprochen.
[S. 125]

Vier und zwanzigster Titel. | Von der Intervention.

§. 456.

Wer bei einem zwischen dritten Perso= | nen anhängigen Rechtsstreite sein Interesse geltend ma= | chen will, kann bei demselben interveniren.

§. 457.

Ist der Zweck dessen, welcher interve= | niren will, mit dem eines der streitenden Theile iden= | disch, so muß er als accessorischer, sonst aber klagend | als Haupt=Intervenient auftreten.

§. 458.

Wird bei einer accessorischen Interven= | tion der Grund derselben von derjenigen Partei, wel= | cher der Intervenient beitrifft, bestritten, so kann bis | zur Erledigung dieses Streitpuncts das Verfahren wi= | der den Intervenienten ausgesetzt werden.

§. 459.

Der accessorische Intervenient muß den | Proceß in der Lage, in welcher er sich zur Zeit der | Intervention befindet, annehmen.

§. 460.

Nachdem ein abgesprochenes Endurtheil | die Rechtskraft erlangt hat, ist keine Intervention wei= | ter zulässig, sondern der Intervenient wird zur beson= | dern Ausführung verwiesen, wobei jedoch dem Gericht= | te, in sofern die Sicherheit des Intervenienten es er= | [S. 126] fordert, die Befugniß zusteht, den Intervenienten zur | Cautionsleistung anzuhalten.

§. 461.

Ist das Interesse des Intervenienten | erst entstanden, nachdem das Endurtheil in Rechtskraft | getreten ist, so ist er auch noch bei der Execution mit | seiner Intervention zu hören.

Fünf und zwanzigster Titel. | Von dem Gesuche um Erläuterung | eines Urtheils.

§. 462.

Ist in einem Urtheile in Worten, Na= | men oder Zahlen ein Versehen vorgefallen, oder scheint | etwas darin dunkel ausgedrückt, so kann deshalb eine | Erläuterung nachgesucht werden.

§. 463.

¹Das Declarationsgesuch wird dem Ge= | gentheile bei der Ladung zum Termine mitgetheilt. ²Der Citat hat sich im Termine sofort darüber zu er= | klären; eine weitere Verhandlung aber wird nicht | gestattet.

§. 464.

In dem darauf erfolgenden Erkenntnis= | se wird der etwa vorgefallene Irrthum verbessert, und | dasjenige, was dem Nachsuchenden dunkel schien, sollte | [S. 127] es gleich nach der Ansicht des Gerichts nicht dunkel sein, | erläutert.

§. 465.

Das Gesuch um Erläuterung ist kein | Rechtsmittel und hemmt die Rechtskraft des Urtheils, | dessen Declaration gesucht wird, nicht.

Sechs und zwanzigster Titel. | Von der Actenversendung.

§. 466.

Die Versendung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte ist nur bei dem Obergerichte zulässig, und kann nur an die in den Staaten des deutschen Bundes befindlichen Facultäten geschehen.

§. 467.

Sie findet Statt:

- a. wenn das Gericht sie von Amtswegen verfügt;
- b. auf den Antrag einer Partei in der Revisionsinstanz, wenn gegen das in derselben abgegebene Erkenntniß wegen fehlender Appellationssumme keine Appellation an das Obergericht zulässig sein würde;
- c. in der Restitutionsinstanz und bei dem Declationsgesuche, in Bezug auf ein auswärtig verfaßtes Erkenntniß, in welchem Falle die Acten an dieselbe Facultät gesandt werden, welche das frühere Urtheil abgefaßt hat.

§. 468.

Das Gesuch von Actenversendung muß vom Revidenten bei Eingabe der Rechtfertigungsschrift, und vom Revisen bei Einreichung der Exceptionsschrift, angebracht werden.

§. 469.

Ist in dem abzugebenden Erkenntnisse über die Auslegung oder Anwendung hiesiger Particularrechte zu entscheiden, so bleibt es in dem §. 467 unter b. erwähnten Falle dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, ob es die Actenversendung gestatten oder abschlagen will.

§. 470.

Das auf die erkannte Actenversendung Bezug habende Verfahren wird von einer dazu angeordneten Commission geleitet.

§. 471.

In den im §. 467 unter a. und b. erwähnten Fällen hat jede Partei das Recht, in dem Inrotulationstermine drei Facultäten auszunehmen. ¹Die Commission sorgt dafür, daß die Facultät, welche sie aus den übrig bleibenden wählt, den Parteien nicht bekannt werde.

§. 472.

Bei Versendungen, welche von Amtswegen oder in den §. 467 c. erwähnten Fällen geschehen, legt jeder Theil einstweilen die Hälfte der Kosten aus, und es gelten in Hinsicht ihres Ersatzes [S. 129] die Grundsätze, welche wegen der Gerichtskosten eintreten.

Bei Versendung auf Ansuchen einer Partei fallen sie, ohne Rücksicht auf das sonstige Erkenntniß wegen der Gerichtskosten, dieser ausschließlich zur Last.

Sieben und zwanzigster Titel. | Von dem Armenrechte.

§. 473.

Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anspruch machen, welcher soviel weder besitzt, noch verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts, noch etwas zur Bestreitung der Proceßkosten bleibt.

§. 474.

Der, welcher das Armenrecht nachsucht, muß durch Zeugnisse von glaubwürdigen Personen, welche von seinen Vermögensverhältnissen Kenntniß haben können, bescheinigen, daß er sich in den vorbeschriebenen Umständen befinde. ²Auch kann das Gericht ihn deshalb näher zum Protocoll vernehmen.

§. 475.

Der Beurtheilung des Gerichts ist es anheim gestellt, ob dem Suchenden das Armenrecht zu ertheilen sei, und ob er in diesem letzten Falle vorab den Armeneid zu leisten habe.

[S. 130]

§. 476.

Dem, welchem das Armenrecht ertheilt | ist, können von der Zeit der Ertheilung an keine Ko= | sten abgefordert werden; die bereits früher entrichteten | aber erhält er nicht zurück.

§. 477.

¹Die wegen Ertheilung des Armenrechts | vom Stempel befreieten Schriften werden mit der Be= | nennung: „Armensache“ bezeichnet. ²Die Auslagen | der Sachführer für Copialien werden denselben aus der | Staatskasse vergütet.

§. 478.

Wird der, welchem das Armenrecht er= | theilt ist, zur Erstattung von Kosten verurtheilt, und | ergeben die Acten, daß er den Rechtsstreit, obgleich er | den Ungrund seines Anspruches einsah oder einsehen | mußte, dennoch anfang oder fortsetzte, so trifft ihn eine | Gefängnißstrafe von 48 Stunden bis 4 Wochen.

§. 479.

Gewinnt eine Armenpartei etwas durch | den Proceß, oder durch einen darüber geschlossenen | Vergleich, so muß sie bis zu dessen Belauf dem Staate, | den Sachführern und den Gerichtsboten die ihr bis da= | hin nachgelassenen Auslagen und Gebühren entrichten, | in sofern dieselben nicht von Gerichtswegen ganz oder | theilweise erlassen werden.

Auch im Falle einer Verbesserung ihrer Vermö= | gensumstände ist sie zur Nachzahlung verbunden.

[S. 131]

§. 480.

¹Wer sich des Armenrechts ungebührlich | angemaaßt hat, ist nicht nur zur Zahlung sämmtlicher | ihn treffenden Kosten verpflichtet, sondern er verfällt | auch in eine Geld= oder Leibesstrafe. ²Hat er über den | Armeneid geleistet, so wird nach Beschaffenheit der | Umstände mit der Strafe des falschen Eides wider ihn | verfahren.

Acht und zwanzigster Titel. | Von den Rechtsmitteln überhaupt.

§. 481.

Werden von beiden Parteien gegen | dasselbe Erkenntniß Rechtsmittel eingewandt, so ist je= | des Rechtsmittel als selbstständig, und von dem des | Gegners unabhängig, zu ver- folgen.

§. 482.

Wird von einer Partei die Appellation, | Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde, und von der Ge= | genpartei das Rechtsmittel der Restitution eingewandt, | so wird die Entscheidung über jene Rechtsmittel bis | nach erfolgtem Erkenntnisse in der Restitutions=Instanz | aus- gesetzt.

§. 483.

Wer gegen dasselbe Erkenntniß neben | einem Rechtsmittel ein anderes eventuell einlegt, hat | [S. 132] in Hinsicht eines jeden die für dasselbe vorgeschriebenen | Fristen und Formen zu beachten.

§. 484.

Wird das Rechtsmittel der Restitution | neben der Revision, Appellation oder Nichtig- keits= | beschwerde eingewandt, so erfolgt die Entscheidung darüber über | die letzteren Rechtsmittel erst, nachdem über das Rechts= | mittel der Restitution vom Gerichte erster Instanz ent= | schieden ist.

§. 485.

Wenn von Streitgenossen Einer oder | Einige ein Rechtsmittel einwenden, und der Gegenstand | untheilbar ist, so hat das darauf erfolgende abändernde | Urtheil dieselbe Wirkung, als wenn auch die Uebrigen | das Rechtsmittel eingewandt hätten.

§. 486.

¹Die Vernachlässigung der für die Ein= | wendung der Rechtsmittel vorgeschriebenen Form wird | auch von Amtswegen gerügt, und zieht den Verlust | des Rechtsmittels nach sich.

²Bei vernachlässigten For= | malien der Rechtfertigung wird auf den Antrag des | Gegners das Rechtsmittel für desert erklärt.

§. 487.

¹Beschwerden über solche Verfügungen | oder Unterlassungen des Untergerichts, der Morgen= | sprachen, oder einer Commission des Obergerichts, | woraus dem Gegner kein Recht erwachsen ist, werden | bei dem Obergerichte schriftlich angebracht. ²Der Be= | schwerdeführer muß zugleich nachweisen, daß er bereits | [S. 133] bei dem Gerichte, gegen welches die Beschwerde gerich= | tet ist, auf Abstellung derselben ohne Erfolg angetra= | gen habe.

Das Obergericht hat jenem Gerichte die Be= | scherdeschrift zum Berichte mitzutheilen, und dem= | nächst die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Neun und zwanzigster Titel. | Von den Rechtsmitteln der Appellation | und Revision.

§. 488.

Die Appellation findet Statt von Er= | kenntnissen des Untergerichts, der Morgensprachen, und | von Commissionsbescheiden.

§. 489.

Das Rechtsmittel der Revision ist zu= | lässig:

- a. gegen die von dem Obergerichte in erster In= | stanz erlassenen Erkenntnisse;
- b. gegen Erkenntnisse des Obergerichts, welche in | der Restitutions=Instanz gespro-
chen sind, in | sofern nicht nach den §. §. 605, 607 die Ap= | pellation an das Ober=
Appellationsgericht da= | gegen eintreten kann;

[S. 134]

- c. gegen Erkenntnisse des Obergerichts in der Ap= | pellationen=Instanz, in sofern durch ein solches | Erkenntniß das vorige Urtheil abgeändert ist, | und nicht davon an das Ober=Appellations= | gericht appellirt werden kann.

§. 490.

Diese Rechtsmittel sind jedoch unzu= | lässig:

- a. wenn der Gegenstand der Beschwerde von be= | stimmtem, die Summe von 30 Rl nicht über= | steigendem Werthe ist. Die Appellation von | Erkenntnissen der Morgensprache ist indeß durch | keine Summe bedingt;
- b. gegen proceßleitende Decrete, welche nicht | als entscheidende Zwischenerkenntnisse angesehen | werden können;
- c. gegen Inhäsivbescheide;
- d. gegen Decrete, wodurch eine Beweisführung | zum ewigen Gedächtnisse zugelassen wird;
- e. gegen Disciplinarverfügungen, in Ansehung | welcher der §. 487 Anwendung findet.

§. 491.

Die Berechnung der §. 490 a. erwähn= | ten Summe geschieht nach den Bestimmungen der §. | 9 – 11.

§. 402.^a

¹Bei Streitgenossen muß, wenn nur | von Einem oder Einigen derselben ein Rechtsmittel ein= | [S. 135] gewandt wird, der jenem allein, oder diesen gemein= | schaftlich, an dem Streitgegenstande zustehende Antheil | die erwähnte Summe erreichen. ²Bei untheilbaren Ge= | genständen kommt nur der ganze Werth derselben in | Betracht.

§. 493.

Diese Rechtsmittel haben in der Regel | Suspensivwirkung.

§. 494.

Die Suspensivwirkung tritt jedoch nicht | ein:

- a. bei Klagen, deren Gegenstand eine Wechsel=, | Fracht= oder Deich=Sache ist, den Schutz im | jüngsten Besitze, die Lieferung oder Räumung | einer gemietheten Woh-

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

nung, den Antritt des | Dienstes von Seiten des Gesindes oder den | Austritt aus dem Dienste, eine Forderung an | Alimenten, aus Handfesten oder gerichtlichen | Hypotheken, betrifft;

- b. bei Klagen auf Dienstlohn und Volkshäuer, soweit die Verurtheilung auf die Vergütung | für das laufende oder letzte halbe Dienstjahr | sich erstreckt;
- c. bei Entscheidungen über die Verbindlichkeit zur | Leistung einer processualischen Caution, oder | über die Art ihrer Bestellung, in sofern sie nicht | die Caution für die Wiederklage betreffen;

[S. 136]

- d. bei Verfügungen, wodurch ein Arrest, Seque= | ster, oder eine andere provisorische Maaßregel | verhängt ist, oder welche in der Executions= | Instanz erlassen, oder in Debitsachen zur Si= | cherheit der Masse getroffen sind.

§. 495.

Es hängt in diesen Fällen von dem | Ermessen des Gerichts ab, ob die Gegenpartei Sicher= | heit für den eventuellen Nachtheil zu leisten haben, der | aus dem Mangel der Suspensivwirkung entstehen | könnte.

§. 496.

In anderen Fällen kann auf den An= | trag der Partei die Suspensivwirkung nur dann | versagt werden, wenn Gefahr mit dem Verzuge ver= | knüpft ist, und Sicherheit für den eventuellen Nachtheil | geleistet wird.

§. 497.

Bei Appellationen darf in den §. 496 | erwähnten Fällen von dem Gerichte erster Instanz nur | bis zum Augenblick der Appellation die Suspensiv= | wirkung versagt werden.

§. 498.

Die Suspensiv=Wirkung tritt in allen | Fällen ein, wenn aus dem Mangel derselben bei einer | künftigen Abänderung des Urtheils ein unersetzlicher | Nachtheil entstehen würde.

§. 499.

Ist das Rechtsmittel ohne Suspensiv= | wirkung, so kann der Vollstreckung des angefochtenen | [S. 137] Erkenntnisses durch gerichtliche Deposition oder Seque= | strirung des Gegenstandes der Verurtheilung, wenn | anders derselbe dazu geeignet ist, vorgebeugt werden. | ²Die Gegenpartei kann indeß durch Sicherheitsleistung | für die eventuelle Wiedererstattung die Deposition oder | Sequestrirung abwenden.

§. 500.

Die §. 499 erwähnte Befugniß zur | Deposition oder Sequestrirung des Gegenstandes der | Beurtheilung findet bei einer Alimentenforderung, in | sofern sie den gegenwärtig zu leistenden Unterhalt be= | trifft, nicht Statt.

§. 501.

Durch die Deposition oder Sequestri= | rung des Streitgegenstandes erwächst dem Gegner even= | tuell dasjenige Recht an demselben, welches ihm sonst | der in Folge des Erkenntnisses geschehene Empfang | ertheilt haben würde.

§. 502.

Wird nun von einer Partei das Rechts= | mittel eingewandt, so kann der Gegner demselben da= | hin adhären, daß er wegen des Puncts der Entschei= | dung, gegen welchen das Rechtsmittel gerichtet ist, auf | eine Abänderung zu seinem Vortheile anträgt.

§. 503.

Die Adhäsion findet nicht Statt, wenn | die Gegenpartei vor Einreichung ihrer Rechtsfertigungs= | schrift, oder, bei einer Submission auf die Voracten, | vor Uebergabe der Beschwerden, das Rechtsmittel auf= | [S. 138] giebt, und wird unwirksam, wenn das Rechtsmittel | wegen eines Mangels in den Formalien verworfen | wird.

§. 504.

Zur Unterstützung der in Folge des ein= | gewandten Rechtsmittels, oder der Adhäsion, aufgestell= | ten Beschwerden, so wie zu deren Widerlegung, kön= | nen neue Thatumstände und Beweismittel geltend ge= | macht werden.

§. 505.

¹Durch diese neuen Thatumstände kann | der Grund und Gegenstand der Klage nicht verändert | werden. ²Enthalten sie Einreden, welche bereits ver= | säumt sind, oder sind die neuen Beweismittel durch | den Ablauf der Beweisfrist ausgeschlossen, so werden | sie nur dann berücksichtigt, wenn der, welcher sie vor= | bringt, eidlich erhärtet, daß er sie vor dem Acten= | schlusse, nach welchem das Erkenntniß erfolgt ist, bei= | zubringen nicht vermocht habe.

§. 506.

Neue Thatumstände und Beweismittel | werden, in sofern sie zur Unterstützung der Beschwer= | den vorgebracht sind, in allen Fällen nur dann berück= | sichtigt, wenn das angefochtene Erkenntniß schon an | sich beschwerend ist.

§. 507.

Die Einwendung des Rechtsmittels ge= | schieht innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung | des Erkenntnisses vermittelt einer der Gegenpartei durch | *[S. 139]* einen Gerichtsboten zu verfügenden Anzeige, daß und | gegen welche Puncte der Entscheidung das Rechtsmit= | tel eingewandt werde.

§. 508.

Bei Appellationen von Erkenntnissen des | Untergerichts wird mit der Anzeige der Einwendung | des Rechtsmittels eine Ladung des Gegners vor das | Untergericht verbunden, und in diesem Termine das | Gericht von der Appellation benachrichtigt.

§. 509.

Das Untergericht kann die Appellation | nur dann verwerfen, wenn sie zufolge des §. 490 un= | zulässig ist.

§. 510.

Gegen Bescheide des Untergerichts, wo= | durch die Appellation verworfen, oder eine Verfügung | wegen deren Suspensivwirkung getroffen wird, fin= | det eine Beschwerde bei dem Obergerichte nur dann | Statt, wenn die Beschwerdeschrift, mit Angabe der Be= | schwerden in der Hauptsache, innerhalb vierzehn Tage | nach Bekanntmachung des Bescheides dem Appellaten | insinuirt, und damit eine Ladung desselben vor das Ober= | gericht verbunden wird.

Diese Beschwerdeführung hat, in sofern nicht aus | dem Fortgange des Verfahrens ein unersetzlicher Nach= | theil entstehen würde, keine Suspensivwirkung, so | lange nicht das Obergericht die Einstellung des Verfah= | rens verordnet.

[S. 140]

§. 511.

¹Bei Appellationen von Erkenntnissen der | Morgensprache und von Commissions=Bescheiden wird | der Secretar, welcher das Protocoll geführt hat, von | dem Appellanten innerhalb der Einwendungsfrist von | der Appellation benachrichtigt. ²Der Secretar beschei= | nigt jene Anzeige auf dem Documente des Gerichts= | boten, und ertheilt dem Vorsitz der Morgensprache | oder der Commission davon Nachricht.

§. 512.

Der Appellant welcher unterläßt, das | Gericht erster Instanz auf die §. §. 508, 511 vorge= | schriebene Weise von der Appellation zu benachrichtigen, | ist nicht nur zum Ersatz des daraus entstandenen Scha= | dens verbunden, sondern auch in eine Geldstrafe | von fünf Rl verfallen.

§. 513.

Die Rechtfertigung des Rechtsmittels | geschieht innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung | des angefochtenen Erkenntnisses durch Einreichung der | Rechtfertigungsschrift am Obergerichte, nach vorgängi= | ger Ladung des Gegners.

Bei der Appellation läuft, falls das Untergericht | dieselbe verworfen hat, diese Rechtfertigungsfrist erst | von dem Tage der Bekanntmachung des Bescheides | durch welches von dem Obergerichte die Appellation | für zulässig erklärt ist.

[S. 141]

§. 514.

¹In dem Termine, da die Rechtferti= | gungsschrift eingereicht wird, hat der Gegner, bei Ver= | meidung des Ausschlusses, seine Einreden gegen die | Formalien vorzutragen, auch, wenn er dem Rechtsmit= | tel adhäriren will, seine Beschwerden anzugeben und | zugleich zu rechtfertigen. ²Erscheint derselbe in diesem | Termine nicht, so ist er sowohl seiner Einreden gegen | die Formalien, als auch der Befugniß zur Adhäsion | verlustig.

§. 515.

Bei der Revision hat der Revident, | bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Rl, der | Rechtfertigungsschrift die Entscheidungsgründe des an= | gefochtenen Erkenntnisses, in so fern sie von diesem ge= | trennt abgegeben sind, beizufügen.

§. 516.

Bei vernachlässigten Formalien, Unzu= | lässigkeit des Rechtsmittels, oder offenbarem Ungrunde | der Beschwerde wird von dem Obergerichte ohne wei= | tere Verhandlung über das Rechtsmittel erkannt.

§. 517.

¹In anderen Fällen wird der Gegen= | partei ein Termin zur Einreichung ihrer Exceptions= | schrift angesetzt. ²Die Ordnungsfrist beträgt vier Wochen.

§. 518.

Nach eingereichter Exceptionsschrift sind | die Verhandlungen geschlossen; das Obergericht kann | indeß, bevor es über das Rechtsmittel ein Endurtheil | erläßt, sowohl von Amtswegen, als auch auf den An= | [S. 142] trag einer Partei, eine Erklärung über bestimmt aufzu= | gebende Punkte fordern, auch Berichte von Sachver= | ständigen verlangen und Local= | Untersuchungen an= | stellen.

§. 519.

Bei Appellationen wird, wenn über | das Rechtsmittel ein Endurtheil erfolgt, die Sache zu= | gleich an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

§. 520.

¹Ueber das Rechtsmittel der Revision | wird auf abgestattete Relation und Correlation erkannt. | ²Der frühere Referent darf weder bei den Vorträgen, | noch bei der Abstimmung gegenwärtig sein.

§. 521.

Will der, welcher das Rechtsmittel ein= | gewandt hat, oder demselben adhärirt, auf die Vor= | acten submittiren, so werden statt der Rechtfertigungs= | schrift die Beschwerden schriftlich eingereicht.

§. 522.

¹Bei Gesuchen um Verlängerung der | Rechtfertigungsfrist werden zugleich die Beschwerden | eingereicht. ²Wird dieses Gesuch abgeschlagen, so wird, | wenn alsdann die Rechtfertigung nicht noch vor Ab= | lauf der gesetzlichen Frist erfolgt, auf den Antrag der | Gegenpartei angenommen, daß auf die Voracten sub= | mittirt sei, oder, falls die Beschwerden nicht eingereicht | sind, das Rechtsmittel für desert erklärt.

[S. 143]

Dreißigster Titel. | Von dem Rechtsmittel der Restitution.

§. 523.

Das Rechtsmittel der Restitution findet | Statt, wenn der Implorant neue erhebliche Thatum= | stände oder Beweismittel beibringt, und, falls das Ge= | richt es verlangt, beweiset, oder eidlich erhärtet, daß | er sie vor dem Actenschlusse, nach welchem das Er= | kenntniß erfolgt ist, beizubringen, nicht vermocht habe.

§. 524.

Wird dieses Rechtsmittel gegen Ur= | theile, die in zweiter Instanz vom Obergerichte ge= | sprochen sind, eingewandt, so geschieht die Verhand= | lung und Entscheidung am Obergerichte, auch wenn | durch das Urtheil über ein devolutives Rechtsmittel er= | kannt ist.

§. 525.

Das Rechtsmittel findet in den §. 490, | b. c. d. angeführten Fällen keine Statt.

§. 526.

¹Die Bestimmungen der §. §. 493 – 496, | 498 – 501 über die Suspensivwirkung sind auch | auf dieses Rechtsmittel anwendbar. ²Jedoch hat dassel= | be in den Fällen keine Suspensivwirkung, wenn der | Gegenstand, den es betrifft, die Appellation und Re= | vision nicht gestattet.

[S. 144]

§. 527.

Die Einwendung des Rechtsmittels ge= | schieht innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung | des Erkenntnisses vermittelt einer dem Imploraten durch | einen Gerichtsboten zu verfügenden Anzeige, daß und | gegen welchen Punct der Entscheidung das Rechtsmit= | tel eingewandt werde, und einer Ladung desselben zum | nächsten Gerichtstermine nach acht Tagen.

§. 528.

¹In diesem Termine hat der Implorant | das Rechtsmittel zu rechtfertigen, und der Implorat, | bei Vermeidung des Ausschlusses, seine Einreden gegen | die Formalien vorzutragen. ²Bleibt der Letztere in die= | sem Termine aus, so ist er dieser Einreden verlustig.

§. 529.

¹Bei vernachlässigten Formalien, Unstatt= | haftigkeit des Rechtsmittels, oder offenbarer Unzuläng= | ligkeit der Causalien, wird ohne weitere Verhandlung | das Rechtsmittel verworfen. ²In anderen Fällen wird | dem Imploraten ein Termin zur Einreichung der Ex= | ceptionsschrift angesetzt und demnächst der Actenschluß | erkannt.

Die Ordnungsfrist zur Einreichung der Exceptions= | schrift beträgt vierzehn Tage.

§. 530.

Will der Implorant um einen ander= | weitigen Termin zur Rechtfertigung nachsuchen, so hat | er zugleich die Caution der Restitution anzuführen.

[S. 145]

§. 531.

Wird das Fristgesuch abgeschlagen, so | wird auf den Antrag des Imploraten auf die bloßen | Causalien erkannt, oder, wenn diese nicht angegeben | sind, das Rechtsmittel für desert erklärt.

§. 532.

Erscheint der Implorant in dem Recht= | fertigungstermine nicht, so wird auf den Antrag des | Imploraten das Rechtsmittel für desert erklärt, oder, | falls die Causalien bereits eingebracht sind, auf die | bloßen Causalien erkannt.

§. 533.

Nach Ablauf der §. 527 vorgeschriebe= | nen Einwendungsfrist findet das Rechtsmittel der Re= | stitution nur in folgenden Fällen Statt:

- a. wenn das Erkenntniß auf falschen Urkunden, | oder absichtlich falschen Zeugen-
aussagen, oder | auf Gutachten von Sachverständigen, welche | als untergeschoben,
oder als absichtlich wahr= | heitswidrig angefochten werden, gegründet ist;
- b. wenn der Implorant neue Beweismittel ge= | gen einen nothwendigen Haupteid auf-
gefun= | den hat;
- c. wenn die Entscheidung durch einen zugeschobe= | nen oder zurückgeschobenen Eid
veranlaßt ist, | und der, welcher ihn geleistet hat, des falschen | Eides in dieser Sache
vor einem Criminalge= | richte überführt wird.

[S. 146]

§. 534.

In diesen Fällen hat das Rechtsmittel | keine Suspensivwirkung, in sofern nicht aus dem | Mangel derselben ein unersetzlicher Nachtheil entstehen | würde.

§. 535.

¹Die Einwendung des Rechtsmittels ge= | schieht in den erwähnten Fällen innerhalb acht Wochen, | nachdem der Implorant die dasselbe begründenden That= | sachen oder Be-

weismittel entdeckt hat. ²Der Implo= | rant muß beweisen oder eidlich erhärten, daß er diesel= | ben erst innerhalb acht Wochen vor der Ein= | wendung des Rechtsmittels entdeckt habe.

§. 536.

In Hinsicht der Form der Einwen= | dung, so wie des fernern Verfahrens, sind die obigen | Bestimmungen auch in diesen Fällen anwendbar.

Ein und dreißigster Titel. | Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 537.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen Er= | kenntnisse des Untergerichts, der Morgensprache und | gegen Commissionsbescheide zulässig, wenn ein wesent= | licher Mangel in Hinsicht der Gerichtsperson, der Par= | teien oder des gerichtlichen Verfahrens sich findet.
[S. 147]

§. 538.

¹Sie wird in allen Fällen bei dem Ober= | gerichte angebracht. ²Das Obergericht entscheidet in= | deß nur über die angebliche Nichtigkeit, und verweist | demnächst die Sache an das Gericht erster Instanz | zurück.

§. 539.

Sie hat keine Suspensivwirkung, wenn | nicht aus deren Mangel ein unersetzlicher Nachtheil ent= | stehen könnte, oder das Obergericht die Einstellung des | Verfahrens verordnet.

§. 540.

¹Die Einwendung der Nichtigkeitsbe= | schwerde geschieht innerhalb acht Wochen nach Bekannt= | machung des Erkenntnisses. ²Nach Ablauf dieser Frist | kann die angebliche Nichtigkeit auch nicht als Einrede | mehr geltend gemacht werden.

§. 541.

In Betreff der Form der Einwendung | und des fernern Verfahrens sind die für das Rechts= | mittel der Appellation getroffenen Bestimmungen an= | wendbar.

§. 542.

Das Obergericht kann vor der Ent= | scheidung die Beschwerde dem Gerichte erster Instanz | zum Berichte mittheilen.
[S. 148]

Fünfter Abschnitt. | Von dem Verfahren in peinlichen und | Polizei=Sachen.

Erster Titel. | Von dem Verfahren in Parteisachen.

I. Vor dem Criminalgerichte.

§. 543.

Alle vor das Criminalgericht gehörige | Klagen werden in den dazu bestimmten Sitzungen an= | gebracht.

Diese Sitzungen sind öffentlich, in sofern nicht | das Gericht bei einzelnen Sachen das Gegentheil ver= | ordnet.

§. 544.

¹Das Verfahren ist summarisch und | mündlich zum Protocoll. ²Ein schriftliches Verfah= | ren ist nur auf besondere Erlaubniß des Directors | zulässig.

§. 545.

¹Außer den Sachführern, welche indeß | gehörig bevollmächtigt sein müssen, werden für die Par= | teien auch solche Personen zugelassen, die nach §. 100 | [S. 149] auch in Civilsachen für sie auftreten dürfen. ²Doch | kann das Gericht in jeder Lage der Sache vorschrei= | ben, daß die Parteien persönlich erscheinen.

§. 546.

Das Gericht kann in jeder Lage der | Sache über die dabei vorkommenden Umstände, in sofern | solche ein öffentliches Verbrechen oder Vergehen befas= | sen, eine besondere Untersuchung von Amtswegen an= | ordnen, und bis zu deren Beendigung die Fortsetzung | der Parteisache aussetzen.

§. 547.

¹Am Tage nach jeder Sitzung, und, | wenn dieser ein Sonn= oder Festtag ist, am nächstfol= | genden, wird die Audienzliste für die folgende Sitzung | gebildet. ²Später hat Niemand ein Recht die Eintra= | gung zu fordern.

Uebrigens gelten in Betreff der Audienzliste und | der Ordnung, in welcher die Sachen in den Sitzun= | gen vorgenommen werden, die Bestimmungen der | §. §. 69 – 74, 77.

§. 548.

¹Die Ferien sind dieselben, wie bei den | Civilgerichten. ²Während der großen Sommerferien wird | mindestens Eine Audienz gehalten. ³Die Vorschrift des | §. 80 findet auch hier ihre Anwendung.

§. 549.

Die für die Parteien auftretenden Sach= | führer und sonstigen Stellvertreter sind den Vorschrift= | ten der §. §. 102 – 109 unterworfen.

[S. 150]

§. 550.

Die Ladungen geschehen durch die Po= | lizeidiener schriftlich, mit summarischer Andeutung des | Gegenstandes und des mit dem Ausbleiben verbundenen | Nachtheils.

Die Citationsfrist ist, in sofern der Director des | Gerichts nicht eine kürzere gestattet, drei Tage.

§. 551.

In Hinsicht der Insinuationen gilt die | Vorschrift des §. 124.

§. 552.

Sind die Parteien einmal durch einen | bevollmächtigten Sachführer erschienen, so müssen, in | sofern das Gericht nicht ein anderes verordnet, alle La= | dungen und Insinuationen an diese geschehen.

§. 553.

Die Vorschriften für geringfügige Civil= | sachen gelten auch hier in Betreff des ersten Verfah= | rens und des Beweisverfahrens.

Zeugen und Sachverständige werden inzwischen | nur dann beeidigt, wenn das Gericht oder eine der | Parteien es ausdrücklich verlangt.

Das Gericht ist befugt, den Zeugen und Sach= | verständigen die Gebühren zuzuerkennen.

§. 554.

Der gesetzliche Beweistermin ist, in | sofern das den Beweis anordnende Decret in Gegen= | wart der Parteien erlassen ist, und nicht Rechts= | mittel dagegen eingewandt sind, der nächste Ge= | richtstag.

[S. 151]

War einer der Parteien bei Erlassung des Inter= | locuts nicht zugegen, so ist der nächste Gerichtstag nach | vierzehn Tagen von der Insinuation angerechnet der | der Beweisführung.

§. 555.

¹Die Urtheile werden mit Entscheidungs= | gründen abgegeben. ²Zur Abfassung der Urtheile müs= | sen wenigstens zwei Mitglieder des Gerichts mitwirken.

§. 556.

¹Unter der Verurtheilung in die Ge= | richtskosten sind keine Advocaturkosten mitbegriffen. ²Doch ist das Gericht befugt, hievon bei Armensachen, | oder wenn der eine Theil als Fremder eines Sachfüh= | rers nicht wohl entbehren konnte, eine Ausnahme ein= | treten zu lassen.

§. 557.

¹Die Vollstreckung der Urtheile wird | außergerichtlich von dem Director erkannt. ²Ihr Ter= | min ist derselbe wie in Civilsachen.

§. 558.

In Betreff der Restitution gegen Con= | tumacial=Erkenntnisse, der Aufforderungen zur Klage, | der Sicherheitsleistungen, der Wiederklage, des Eides | vor Gefährde, der Edition der Urkunden, des Bewei= | ses zum ewigen Gedächtnisse und der Litisdenunciation | gel-

ten die Vorschriften des Civilprocesses, in sofern der | Gegenstand ihre Anwendung erlaubt.

§. 559.

Das Gesuch um Actenversendung ist | nicht zulässig.
[S. 152]

§. 560.

Die gegen Erkenntnisse des Criminalge= | richts in Parteisachen Statt findenden Rechtsmittel | sind die Restitution, die Nichtigkeitsbeschwerde und die | Appellation.

§. 561.

Für die Restitution und Nichtig= | keitsbeschwerde gelten die Vorschriften des Civilver= | fahrens.

§. 562.

Mit der Appellation wird wie bei der | gegen Morgensprachs=Erkenntnisse verfahren.

II. Vor dem Obergerichte.

§. 563.

Die Verhandlung vor dem Obergerich= | te geschieht, in sofern dasselbe nicht in einzelnen Fällen | ein Anderes verordnet, in den gewöhnlichen öffentlichen | Sitzungen, und ist den für bürgerliche Rechtssachen | geltenden Vorschriften, namentlich auch in Ansehung | der Gerichtskosten, unterworfen.

§. 564.

¹Die von dem Obergerichte erlassenen | Erkenntnisse werden vom Criminalgerichte vollstreckt. | ²Zu dem Ende werden die Acten nach Beendigung der | Sache jedesmal dahin remittirt.
[S. 153]

Zweiter Titel. | Von dem Verfahren in Untersuchungs= | sachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 565.

Die Untersuchungen werden nicht öf= | fentlich geführt.

§. 566.

Sie geschehen vor dem Director des | Criminalgerichts oder einem von ihm dazu commitirten | Beisitzer unter Zuziehung des Secretars.

Zur Einnahme des Augenscheins kann der Direc= | tor den Secretar allein beauftragen.

§. 567.

¹Die Ladungen, Insinuationen, Verhaf= | tungen und das Herbeiführen geschehen durch die Poli= | zeibeamten auf Befehl des Directors des Criminal= | gerichts oder seines Stellvertreters. ²Diese verschiede= | nen Handlungen werden zum Protocoll bemerkt.

§. 568.

¹Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, | sind die Polizeibeamten auch ohne solchen ausdrücklichen | Befehl ermächtigt, Personen zu verhaften, und vor | Gericht zu führen. ²Doch haben sie die geschehene Ver= | haftung sofort dem Director, und in dessen Abwesenheit | einem der Beisitzer, anzuzeigen. ³Nächtliche Verhaftun= | gen werden, äusserst dringende Fälle ausgenommen, zu= | [S. 154] nächst dem Polizeiaufseher der Altstadt angezeigt, wel= | cher sie am andern Tage möglichst bald dem Director | zu melden hat. ⁴Alle Handlungen dieser Art werden | durch Registratur zu den Acten gebracht.

§. 569.

Zur Vollziehung dieser Handlungen | kann nöthigenfalls die öffentliche Gewalt in Anspruch | genommen werden.

§. 570.

¹Jeder Verhaftete muß binnen drei Ta= | gen, in den §. 568 bemerkten Fällen aber binnen vier | und zwanzig Stunden nach seiner Verhaftung zum | Protocoll vernommen werden. ²Bei seiner ersten Ver= | nehmung ist er mit der Ursache seiner Verhaftung be= | kannt zu machen.

§. 571.

Verhaftete können gegen Caution, sich | vor Gericht zu stellen und dem künftigen Urtheile Ge= | nüge zu leisten, in Freiheit gesetzt werden.

§. 572.

Das Criminalgericht muß dem Präsi= | denten des Obergerichts monatlich eine Liste der anhängen= | gigen und der während der Zeit beendigten Untersu= | chungssachen nebst einer summarischen Anzeige ihrer | Lage einreichen, welche dieser dem Gerichte mit seinen | Bemerkungen vorlegt.

Mit dem Verhöre muß wenigstens alle vier Wochen | fortgefahren werden; kann dieses nicht geschehen, so | [S. 155] sind die Verhinderungsgründe dem Obergerichte schrift= | lich anzuzeigen.

§. 573.

Keine Strafe kann vom Gerichte ohne | vorgängiges Urtheil verhängt werden.

§. 574.

¹Jedem Urtheile müssen die Entschei= | dungsgründe beigefügt sein. ²Zu dessen Abfassung müs= | sen am Criminalgerichte wenigstens drei Mitglieder, | am Obergerichte wenigstens fünf mitwirken.

§. 575.

Das Gericht ist befugt, in dem Straf= | urtheile die Bekanntmachung desselben durch Druck und | Anschlag zu verordnen.

§. 576.

Das Obergericht kann die Acten an eine | der in den Staaten des deutschen Bundes befindlichen | Facultäten zur Abfassung des Erkenntnisses versenden.

II. Besondere Bestimmungen über das | Verfahren und den Beweis.

§. 577.

¹Bei der Aufnahme von Aussagen wer= | den die Comparenten in erster Person redend zum Pro= | tocoll aufgeführt. ²Wo möglich werden ihre eigenen | Worte wieder gegeben.

§. 578.

Das über ihre Aussagen zu Protocoll | Genommene wird ihnen sodann vorgelesen und ihre Ge= | nehmigung oder sonstige Erklärung darüber ebenfalls | im Protocolle bemerkt.

[S. 156]

§. 579.

¹Es ist dem Ermessen des untersuchenden | Richters anheimgestellt, ob die etwa erforderliche Beeidi= | gung der Zeugen vor oder nach ihrem Verhöre geschehen | soll. ²In sofern das zu untersuchende Vergehen höchstens | eine vierzehntägige Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße | von fünfzig Rl nach sich zieht, ist die Beeidigung der | Zeugen überall nicht erforderlich, wenn der Angeschuldig= | te, welcher ausdrücklich darum zu befragen ist, sie nicht | verlangt.

§. 580.

¹Ein formeller Unterschied zwischen Ge= | neral= und Special=Inquisition findet nicht Statt. ²Uebrigens bleibt es der Beurtheilung des untersuchen= | den Richters überlassen, ob er ein articulirtes Verhör | anordnen will. ³In diesem Falle müssen zwei Beisitzer | zugezogen werden.

§. 581.

¹Zwang zum Geständnisse durch körper= | liche Schmerzen, oder durch Bedrohung mit denselben, | ist unzulässig, und ein dadurch erpreßtes Geständniß ist | ungültig. ²Doch kann der Inculpat wegen Ungehör= | sams gegen das Gericht, wiewohl nur in Folge eines | rechtskräftigen Erkenntnisses, gezüchtigt werden.

§. 582.

Anzeigenungen begründen einen vollstän= | digen Beweis der Schuld, wenn mehrere derselben un= | ter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche | Uebereinstimmungen nach dem ordentlichen Laufe der Dinge | [S. 157] nicht anders, als aus der Be-

gehung des Verbre= | chens, vernünftigerweise erklärt werden kann, und | keine Gründe gegen die Annahme der Schuld vor= | handen sind.

§. 583.

Ein ernstliches außergerichtliches Be= | kenntniß reicht zur Ueberweisung hin, wenn es derge= | stalt mit allen Umständen übereinstimmt, daß es nach | dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus | dem Bewußtsein der Schuld, vernünftigerweise erklärt | werden kann.

§. 584.

Treffen nahe Anzeigen, die indeß | für sich zur Ueberweisung nicht hinreichen, mit einem | unvollständigen Zeugenbeweise zusammen, so kann der | Angeschuldigte, nach sorgfältiger Erwägung aller be= | sonderen Umstände, der That überwiesen geachtet | werden.

§. 585.

In den unter §. §. 582 – 584 er= | wähnten Fällen kann nicht auf die Todesstrafe erkannt | werden.

Zur Entscheidung gegen den Inculpaten in Be= | treff der Schuld selbst wird in diesen Fällen die Ueber= | einstimmung von wenigstens zwei Dritteln der zum | Erkenntnis mitwirkenden Mitglieder des Gerichts er= | fordert.

[S. 158]

Ueber das Maaß der Strafe dagegen entscheidet | die einfache Stimmenmehrheit.

§. 586.

Wird der Angeschuldigte von der In= | stanz entbunden, so können gleichwohl polizeiliche Si= | herheitsmaaßregeln gegen denselben eintreten, wenn er | durch eigenes Verschulden den Verdacht einer besonde= | ren Gefährlichkeit gegen sich erregt hat.

§. 587.

¹Bei allen in erster Instanz an das | Obergericht gelangenden Sachen ist der Angeschuldigte | nach beendigter Untersuchung vom instruirenden Richter | zu befragen, ob er noch eine Vertheidigung zu den Ac= | ten liefern wolle. ²Bejahet er dieses und wünscht er | die gerichtliche Bestellung eines Vertheidigers, so wird | dieser vom instruirenden Richter mittelst Protocollar= | bescheides, in welchem zugleich die Frist zur Einrei= | chung der Defension vorgeschrieben ist, ernannt, und | solcher Bescheid demselben von Amtswegen insinuiert. | ³Die Versäumung dieser Frist zieht eine Geldstrafe von | zehn Rl, und im Wiederholungsfalle eine doppelte | Geldstrafe, nach sich.

§. 588.

Das Gericht ist bei den in dem vor= | gen §. erwähnten Sachen auch befugt, dem Ange= | schuldigten von Amtswegen einen Vertheidiger zu be= | stellen.

[S. 159]

§. 589.

Hat das Obergericht auf Todesstrafe | erkannt, so ist dem Verurtheilten, welcher keinen | Vertheidiger hat, einer vom Criminalgerichte zu be= | stellen.

Der Vertheidiger, er mag nun vom Gerichte be= | stellt, oder von dem Verurtheilten gewählt sein, ist in | diesem Falle verpflichtet, die Berufung an das Ober= | Appellationsgericht einzulegen, und eine Vertheidigungs= | schrift zu den Acten zu liefern.

§. 590.

Findet das Obergericht bei der Unter= | suchung Mängel, so verweist es die Sache zur Ver= | vollständigung an das Criminalgericht zurück, welches | die Acten nach abermals geschlossener Untersuchung wie= | derum dem Obergerichte einsenden muß.

§. 591.

Findet es sich nicht competent, so ver= | weiset es die Sache an das Criminalgericht zur Abge= | bung eines Straferkenntnisses zurück.

§. 592.

Bei Gleichheit der Stimmen am Ober= | gerichte geht die gelindere Meinung vor.

§. 593.

Das Obergericht kann das Criminal=¹ | gericht mit der Eröffnung, Bekanntmachung und Voll=² | streckung der von ihm erlassenen Verfügungen beauf=³ | tragen.
[S. 160]

III. Rechtsmittel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 594.

Die Einlegung des Rechtsmittels ge=¹ | schieht innerhalb acht Tage nach Eröffnung desjenigen | Erkenntnisses, gegen welches sie gerichtet sind, mittelst | Anzeige zum Protocoll des Criminalgerichts.

§. 595.

Bei der Eröffnung jedes Strafurtheils, | gegen welches ordentliche Rechtsmittel zulässig sind, ist | der Verurtheilte mit dieser Nothfrist von Gerichtswegen | bekannt zu machen.

§. 596.

¹Das Obergericht, als Gericht zweiter | Instanz, kann das erste Straferkenntniß nur bestätigen | oder mildern. ²Jedoch ist es befugt, den Angeschuldig=³ | ten wegen offenbaren Misbrauchs des Rechtsmittels mit | einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 597.

Bei Verfügungen, wodurch nicht die | Vollziehung einer Strafe angeordnet ist, haben Rechts=¹ | mittel keine Suspensivwirkung.
[S. 161]

B. Besondere Bestimmungen.

a. In Betreff der Rechtsmittel gegen Verfügungen | des Criminalgerichts.

§. 598.

Gegen Verfügungen des Criminalge=¹ | richts findet die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde | bei dem Obergerichte Statt.

§. 599.

Hat der, welcher eines dieser Rechts=¹ | mittel einlegte, dabei erklärt, daß er seine Beschwerde=² | führung schriftlich einbringen wolle, so muß er diese | bei Strafe des Ausschlusses binnen vier Wochen von | der Zeit der Eröffnung oder der sonstigen gesetzlichen | Bekanntmachung der Verfügung, gegen welche sie ge=³ | richtet ist, dem Criminalgerichte einreichen.

§. 600.

¹Das Criminalgericht sendet die Acten, | sobald das Verfahren beendigt ist, zur Abgebung eines | Erkenntnisses an das Obergericht. ²Findet dieses in | der Untersuchung Mängel oder Nichtigkeiten, so sendet | es die Acten zur Verbesserung des Verfahrens an das | Criminalgericht zurück.

§. 601.

Gegen die vom Obergerichte zweiter | Instanz erlassenen Verfügungen finden keine ordentliche | Rechtsmittel Statt.
[S. 162]

b. In Betreff der Rechtsmittel wider die von dem | Obergerichte in erster Instanz erlassenen | Verfügungen.

§. 602.

Gegen die von dem Obergerichte in er=¹ | ster Instanz erlassenen Urtheile steht dem Angeschuldig=² | ten die Berufung an das Ober=³Appellationsgericht | nach den im sechsten Abschnitte enthaltenen Vorschrift=⁴ | ten zu.

c. Von dem ausserordentlichen Rechtsmittel der | Revision der Acten und der Wiedereinsetzung | in den vorigen Stand.

§. 603.

Wenn nach Vollziehung der Strafe der | Verurtheilte oder dessen Stellvertreter das ihm etwa | widerfahrenen Unrecht, so weit es thunlich, wieder gut | gemacht zu erhalten be-

geht, so hat er sich mit seinem | desfallsigen Gesuche an das bisher zuständige Gericht | zu wenden, welches, wenn dasselbe gehörig durch | Gründe unterstützt ist, nach vorgängiger Instruction | darüber entscheidet.

[S. 163]

Sechster Abschnitt. | Von dem Ober=Appellationsgerichte.

§. 604.

In Beziehung auf das gemeinschaft= | liche Ober=Appellationsgericht der vier freien Städte | wird zur Ergänzung der Gerichtsordnung für dasselbe^a | folgendes bestimmt.

§. 605.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten find= | det die Appellation an das Ober=Appellationsgericht | von denjenigen Erkenntnissen des Obergerichts Statt, | welche erlassen sind:

- a. in der Appellations= oder Revisions=In= | stanz;
- b. in der Restitutions=Instanz, wenn das Rechts= | mittel der Restitution gegen ein in der Appel= | lations= oder Revisions=Instanz gesprochenes | Urtheil eingewandt und darüber vom Oberge= | richte erkannt ist;
- c. in erster Instanz, wenn die Parteien sich ver= | einigen, mit Uebergang der Revisions= | [S. 164] Instanz, die Sache sofort an das Ober= | Appellationsgericht zu bringen.

§. 606.

¹In den vor dem Criminalgerichte ver= | handelten Parteisachen ist die Appellation an das Ober= | Appellationsgericht von den vom Obergerichte in der | Appellations=Instanz erlassenen Erkenntnissen nur dann | zulässig, wenn ästimatorisch geklagt ist. ²In Betreff | der in diesen Parteisachen verhängten Strafe aber fin= | det die Appellation an das Ober=Appellationsgericht | nicht Statt.

§. 607.

In den §. §. 605, 606 erwähnten | Fällen ist die Appellation jedoch unstatthaft:

- a. wenn der Gegenstand der Beschwerde von be= | stimmten, die Summe von 300 Rl nicht über= | steigenden Werthe ist. Die Berechnung dieser | Summe geschieht nach den Vorschriften der | §. §. 9 – 11;
- b. von Decreten, welche nach den im §. 490 | unter b. c. d. e. getroffenen Bestimmungen | keine Appellation und Revision zulassen.

§. 608.

¹In Hinsicht der Suspensivwirkung der | Appellation sind die Grundsätze anwendbar, welche | [S. 165] bei Appellationen von Erkenntnissen des Untergerichts | gelten. ²Der Appellat kann indessen ausser den §. 496 | bezeichneten Fällen auch dann bei dem Obergerichte auf | Versagung der Suspensivwirkung gegen Cautionslei= | stung antragen, wenn durch die Entscheidung, gegen | welche appellirt wird, das Erkenntniß erster Instanz | bestätigt ist. ³Ist dasselbe in einigen Puncten bestätigt, | in anderen aber abgeändert, so tritt auch in Rücksicht | der erstern Suspensivwirkung ein, wenn deren endliche | Bestimmung von der Entscheidung über die andern | Puncte abhängig ist.

§. 609.

¹Die Einwendung der Appellation ge= | schieht innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung | des Erkenntnisses, vermittelt einer dem Gegner durch | einen Gerichtsboten zu verfügenden Anzeige, daß und | gegen welche Puncte der Entscheidung das Rechtsmittel | eingewandt werde. ²Zugleich muß der Gegner vor das | Obergericht zu einem Termine geladen werden, in | welchem alsdann das Gericht von der Appellation be= | nachrichtigt wird.

§. 610.

¹Die Uebereinkunft der Parteien, die | Sache mit Uebergang der Revisions=Instanz an das | Ober=Appellationsgericht zu bringen (§. 605, c.), muß | [S. 166] vor Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Revision | dem Obergerichte angezeigt werden. ²Der darauf von |

^a Dok. 743/2.

dem Obergerichte abzulegende Bescheid vertritt die | Stelle des Bescheides, der bei regelmäßiger Appella= | tion an das Ober=Appellationsgericht erfolgt.

§. 611.

In Untersuchungssachen gelten in An= | sehung der Berufung an das Ober=Appellationsgericht | die Bestimmungen der §. §. 594, 595, 597.

§. 612.

Hat der, welcher diese Berufung ein= | wandte, dabei erklärt, daß er seine Beschwerdeführung | schriftlich einbringen wolle, so muß er dieselbe bei Strafe | des Ausschlusses binnen sechs Wochen nach Eröffnung | oder sonstiger gesetzlicher Bekanntmachung des Urtheils | bei dem Criminalgerichte einreichen.

§. 613.

Das Criminalgericht hat nach Beendi= | gung des Verfahrens dem Obergerichte die Acten zu | deren Beförderung an das Ober=Appellationsgericht | einzusenden.

[S. 167]

Formulare.^a

... [S. 183]

Taxordnung.

... [S. 205]

Register.

...

[748/2] Transitorische Bestimmungen bei Einführung der Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der freien Städte und der Gerichtsordnung für die Gerichte der freien Hansestadt Bremen vom 9. November 1820

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2287.] [2293.] [2294.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-ad.Qq.10.C.4.a. Nr. 1, Einzeldokument, 7 S. (gedruckt).

[S. 1]

Transitorische Bestimmungen | bei | Einführung der Gerichtsordnung | für das | Ober=Appellationsgericht der freien Städte | und | der Gerichtsordnung | für die | Gerichte der freien Hansestadt Bremen.

Beliebt im Convente vom 13ten October und | publicirt den 9ten November 1820.

[S. 3]^b

In Ansehung derjenigen Sachen, welche an dem Tage, | da die Gerichtsordnung für das Ober=Appellations= | gericht^c und die hiesige neue Gerichtsordnung^d in Kraft | tritt, anhängig sind, gelten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Das Pfandrecht, welches zufolge §. 333 | der neuen Gerichtsordnung der Gläubiger durch die | Pfändung erhält, tritt auch in Betreff der alsdann be= | reits geschehenen Pfändungen ein, und zwar so, daß | es mit dem erwähnten Tage entsteht.

§. 2.

Bei öffentlichen Aufforderungen zur An= | gabe muß, falls dieselben zwar schon erlassen sind, | hingegen die Frist zur Angabe noch läuft, eine beson= | [S. 4] dere Ladung derjenigen Gläubiger geschehen, welche | nach §. 394 und §. 396 der neuen Gerichtsordnung das | Präjudiz der öffentlichen Aufforderung nicht trifft.

^a Vom Abdruck des im Original folgenden Textes wurde abgesehen.

^b Bei Seite 2 handelt es sich um eine Leerseite.

^c Dok. 743/1.

^d Dok. 748/1.

Die nach §. 399 – 401 der neuen Gerichts= | ordnung zulässige Restitution ist dadurch nicht ausge= | schlossen, daß die Präclusion an dem erwähnten Tage | bereits eingetreten ist.

§. 3.

Bei einem bereits geführten Beweise zum | ewigen Gedächtnisse richtet sich die Dauer der Kraft | desselben fortwährend nach der Bestimmung des §. 407 | der Gerichtsordnung vom Jahre 1814.

§. 4.

Die Rechtsmittel, welche nach der neuen | Gerichtsordnung und der Gerichtsordnung für das Ober= | Appellationsgericht gegen Erkenntnisse des Obergerichts | Statt finden, sind auch dann zulässig, wenn zwar | das Erkenntniß schon erlassen ist, die Frist zur Ein= | wendung derselben indeß noch läuft.

Wenn aber durch ein solches in der Appellations= | oder Revisions=Instanz erlassenes Erkenntniß das vo= | rige Urtheil bestätigt ist, so findet die Appellation | an das Ober=Appellationsgericht nicht weiter Statt.

[S. 5]

§. 5.

Das §. 478 der Gerichtsordnung vom | Jahre 1814 gestattete Rechtsmittel der Restitution | kann in der jetzt erweiterten achtwöchentlichen Frist ein= | gewandt werden, in sofern die in jenem §. vorgeschrie= | bene vierwöchentliche Frist an dem gedachten Tage noch | nicht abgelaufen ist.

§. 6.

¹Die Nichtigkeitsbeschwerde ist, in sofern | sie nach der Gerichtsordnung vom Jahre 1814 am er= | wählten Tage noch statthaft sein würde, nur in der | jetzt dafür vorgeschriebenen achtwöchentlichen Frist zu= | lässig. ²Diese Frist nimmt jedoch erst mit jenem Tage | ihren Anfang.

§. 7.

¹Gegen Erkenntnisse, die an und nach dem | erwähnten Tage erfolgen, sind diejenigen Rechtsmittel | zulässig, welche die Gerichtsordnung für das Ober= | Appellationsgericht und die neue hiesige Gerichtsord= | nung gestatten. ²Namentlich wird auch dadurch, daß | ein solches Erkenntniß des Obergerichts das vorige Ur= | theil bestätigt, die Appellation an das Ober=Appella= | tionsgericht nicht ausgeschlossen.

§. 8.

In denjenigen Sachen, welche in höherer | Instanz rechtshängig sind, werden nach geschlossenen | [S. 6] Verhandlungen die Acten dem Ober=Appellationsge= | richte nach Vorschrift des §. 62 der Gerichtsordnung | für dasselbe in folgenden Fällen gesandt:

- a. Wenn die Sache in der Gegenrevisions=Instanz | liegt;
- b. wenn gegen ein in der Appellations=Instanz | erlassenes Erkenntniß die Revision eingelegt worden;
- c. wenn gegen ein in der Appellations= oder Revi= | sions=Instanz gesprochenes Urtheil das Rechts= | mittel der Restitution eingewandt und darüber | von dem Obergerichte erkannt worden, gegen | dieses letztere Erkenntniß aber die Revision ein= | gewandt ist;
- d. wenn die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Ur= | theil des Obergerichts erhoben ist.

Ist aber in den unter a., b., und c. bezeichneten | Fällen die Appellationssumme nicht vorhanden, so wird | von dem Obergerichte selbst das Erkenntniß erlassen.

§. 9.

¹In peinlichen Fällen erstreckt sich der nach | der neuen Gerichtsordnung dem Criminalgerichte zu= | stehende Wirkungskreis auch auf die bereits anhängigen | [S. 7] Untersuchungssachen. ²Es werden daher diejenigen Sa= | chen, welche schon an das Obergericht zur Entscheidung | gelangt sind, von demselben an das Criminalgericht | zurückverwiesen, in sofern nach der neuen Gerichtsord= | nung dem Letzteren die Entscheidung zusteht.

§. 10.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen | Erkenntnisse des Obergerichts und des Criminalgerichts | in peinlichen und Polizeisachen gelten die obigen §. 4 | und §. 7 getroffenen Bestimmungen.

**[748/3] Bekanntmachung einiger die neue Gerichts-Ordnung
modificirenden und ergänzenden Bestimmungen
vom 9. November 1820**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2287.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1820, S. 95 f. (gedruckt).

Sonstige Fundstelle: Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen, Bremen 1820 (vgl. **Dok. 748/1**), dem Deckblatt ohne Paginierung folgend.

[S. 95]

Bekanntmachung einiger die neue Gerichts=Ordnung | modificirenden und ergänzenden Bestimmungen.

Demnach durch Rath= und Bürgerschluß vom 13. v. M. | bey Gelegenheit der Beschlußnahme über die mittelst Proclams | vom heutigen Tage^a publicirte hiesige Gerichts=Ordnung^b, in | Beziehung auf diese, mehrere theils modificirende, theils er= | gänzende Bestimmungen getroffen sind, welche zugleich mit | der Gerichts=Ordnung selbst in Kraft treten, so verordnet | der Senat hierüber das Nachfolgende:

1) Wenn gleich im §. 340 der Gerichts=Ordnung der | Grundsatz ausgesprochen ist: daß der Arrest an sich keinen | eigenen Gerichtsstand für die Hauptsache begründe, sondern, | in sofern er hier prosequirt werden soll, voraussetze, daß | das hiesige Gericht für dieselbe ohnedies aus einem all= | gemeinen oder besondern Grunde zuständig sey, und als | Folge hievon im §. 342 bestimmt ist: daß die Zahlungs= | unfähigkeit des Schuldners zwar wohl zum Arreste berechtige, | aber auf die Zuständigkeit des Gerichts in der Hauptsache | keinen Einfluß habe – so ist doch hiebei die beschränkende | Bestimmung festgesetzt: daß die Insolvenz eines auswär= | tigen Schuldners den Gerichtsstand auch in der Sache | selbst begründen soll, in sofern es nicht gerichtskundig ist, | oder von dem Impetraten nachzuweisen steht, daß nach den | in dem Staate, dem der Impetrat angehört, geltenden Grund= | sätzen und Bestimmungen, in ähnlichen Fällen in Bezug | auf hiesige Bürger und Einwohner dort eben so würde | verfahren werden.

[S. 96]

2) In Beziehung auf den §. 292 der Gerichts=Ordnung | ist die Bestimmung getroffen: daß die Gerichte in den Fällen, | wo der Senat, als solcher, in privatrechtlicher Beziehung | aus Handfesten oder Hypotheken klagt oder liquidirt, ohne | eine Nichtigkeit zu begehen, Recht sprechen können, daß aber | in den übrigen Fällen, wo der Senat, als solcher, in privat= | rechtlicher Beziehung interessirt ist, bey nicht appellabeln | Sachen, die Gerichte zur Actenversendung verpflichtet sind, | wenn nicht der Gegner ausdrücklich auf diese letztere ver= | zichtet.

Endlich

3) ist festgesetzt, daß die Herren Hänsegräfen, so wie | es vormalis der Fall war, bey Streitigkeiten zwischen Nach= | barn über Gränzen, Befriedigungen und Servituten, auf den | Antrag der streitenden Theile den Augenschein einzunehmen, | an Ort und Stelle den Streitpunkt summarisch zu unter= | suchen, die Parteyen wo möglich zu vergleichen, falls aber | ein Vergleich nicht zu Stande gebracht wird, die Streitenden | an das ordentliche Gericht zu verweisen haben.

^a **Dok. 748.**

^b **Dok. 748/1.**

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung den | 1sten und publicirt den 9. November 1820.

[748/4] Bekanntmachung der Anordnung eines bleibenden Personals des Obergerichts vom 6. Januar 1823

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2283.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1823, S. 5 f. (gedruckt).

[S. 5]

2. Bekanntmachung der Anordnung eines bleibenden | Personals des Obergerichts.

Zur Sicherung einer nach festeren Grundsätzen zu übenden | Rechtspflege haben der Senat und die Bürgerschaft sich | vereinigt, nach dem Vorgang des früher schon eingerichteten | Unter=Gerichts und des Criminal=Gerichts, durch ein

aus einem bleibenden Personal zu bilden= | des Obergericht

künftig Statt finden zu lassen, daher die wechselnde Bildung | desselben aus zweien im Eide sitzenden Quartieren des Senats | aufzuheben.

In diesem aus 10 Mitgliedern bestehenden Ober=Gericht | wird einer der Bürgermeister, der nicht zugleich Präsident des | Senats ist, den Vorsitz führen, und dieses zuerst von dem | Herrn Bürgermeister Gröning, vom Freitage nach heiligen | drei Könige bis Freitag nach St. Johannis dieses Jahres, ge= | schehen.

An ihn sind daher, von dem genannten Zeitpunkte an, | alle die Competenz des Ober=Gerichts betreffenden Anträge und | Gesuche, namentlich,

Arrest= und Mandats=Gesuche, Anträge in Debit= | und Moratorien=Sachen, auf Eröffnung und Ver= | lesung von Testamenten, Beeidigungen von Verkla= | rungen und Affidavit, so wie alle Beschwerden in ge= | richtlichen und Disciplinar=Sachen u. s. w.,

zu richten.

[S. 6]

In der bisherigen Einrichtung der Adjudications=, der | Handfesten= und Hypotheken= und der Pupillen=Commission als | stehender Commissionen des Ober=Gerichts ist übrigens nichts | geändert worden; so wie es auch bei dem Geschäftsgange der | Hönsegräfschaft dahin sein Verbleiben hat, daß darin jedesmal | das zum Quartier des Präsidenten des Senats gehörende Mit= | glied den Vorsitz führt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am | 3. Januar und publicirt am 6. Januar 1823.

[748/5] Obrigkeitliche Verordnung, Abänderungen der Gerichtsordnung von 1820 und Zusätze zu derselben betreffend, vom 25. Juni 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2288.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 223 – 226 (gedruckt).

[S. 223]

Nº XXX. | Obrigkeitliche Verordnung, Abänderungen der Gerichtsordnung | von 1820 und Zusätze zu derselben betreffend.

Publicirt am 25. Juni 1849.

Der Senat bringt hiemit den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Be= | schlüssen gemäß die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf die | Gerichtsordnung

in Folge der Grundrechte des Deutschen Volks^a erforderlich geachtet | sind, zur öffentlichen Kunde.

Die Bestimmungen der §§. 107, 217, 312, 336, 337, 338, 339, 340, 341, | 342, 343, 402, 405, 418, 422, 556, 585 und 589 der am 9. November 1820 | publicirten Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen^b sind aufgehoben, und treten | statt derselben die nachstehenden Vorschriften und Zusätze mit Publication dieser Ver= | ordnung in Kraft.

§. 107.

Erhellet nach dem Ermessen des Gerichts die Echtheit einer Vollmacht nicht | genügend, so ist dieselbe gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

§. 217.

Jeder Zeuge wird in Gegenwart der erschienenen Parteien über seine Con= | firmation vernommen und, falls er eidesfähig ist, nach vorgängiger Warnung vor dem | Meineid, beeidigt.

Die Unterlassung der Beeidigung hat die Nichtigkeit des Zeugenverhörs zur | Folge, wenn nicht etwa die Parteien einstimmig den Eid erlassen, wozu sie, sofern | kein öffentliches Interesse in Frage steht, befugt sind.

§. 312.

Zu den Kosten, welche ersetzt werden, gehören außer den durch die Taxordnung | bestimmten Gebühren der Canzlei, der Sachführer und Gerichtsboten, auch die für | Uebersetzungen, Beglaubigung von Vollmachten, wo solche erforderlich ist, und sonst | nothwendig gewesen Auslagen.

¹In geringfügigen Sachen (§. 67) werden die Gebühren der Sachführer vom | Gegner nicht erstattet, ausgenommen bei Sachen in welchen ein Angehöriger eines | andern Gerichtsbezirks einen Bremischen Sachführer bevollmächtigt hat, oder einer | Partei ein Sachführer vom Gerichte bestellt ist. ²In diesen Fällen stehen dem Gegner | gleiche Rechte zu.

[S. 224]

§. 336.

¹Jeder Arrest, welcher nicht etwa bloß die Sicherung einer auswärtigen Rechts= | verfolgung bezweckt, wird von dem in der Hauptsache zuständigen Gericht oder dessen | Vorsitz verfügt. ²Doch können die Aemter Vegesack und Bremerhaven innerhalb ihrer | Bezirke auch da, wo sie für die Hauptsache nicht zuständig sind, Arreste anlegen, die | aber in solchem Fall bei dem zuständigen Gericht prosequirt werden müssen.

§. 337.

Jede Arrestverhängung geschieht, wenn deshalb auch Nichts angeführt ist, auf | Gefahr und Kosten des Impetranten.

§. 338.

Der Impetrant hat, wenn nach dem Ermessen des Arresterstheilers oder des | Gerichts die Sicherheit des Impetraten oder des Adcitaten es erheischt, wegen aller | den Letztern aus dem Arreste etwa erwachsenden Schäden und Kosten, sowie wegen | Fortsetzung des Arrestverfahrens Sicherheit zu leisten.

§. 339.

Ein Arrest kann verhängt werden, wenn ohne denselben dem Nachsuchenden | sein Recht gefährdet oder ihm die Rechtsverfolgung erschwert werden würde, und wenn | zugleich auf Verlangen des Arresterstheilers oder des Gerichts dieses, sowie der Anspruch | an den Impetraten, bescheinigt oder sonst glaubhaft gemacht wird.

Unter diesen Umständen kann auch ein Arrest erkannt werden, wenn der Im= | petrant selbst den Gegenstand des Arrestes unter sich hat.

^a Dok. 105.

^b Dok. 748.

§. 340.

Der Arrest begründet den Gerichtsstand für die Hauptsache, zu deren Sicherung | er erkannt ist, wenn der Proceß darüber nicht bereits bei einem andern Gerichte an= | hängig ist.

§. 341.

Der Gerichtsstand des Vertrags ist namentlich hier begründet,

- a) wenn hier eine persönliche Verbindlichkeit ihr Dasein erlangt hat, insofern | nicht ein anderer Ort zur Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmt ist;
- b) wenn die Verbindlichkeit hier oder an jedem Ort, wo der Gläubiger den | Schuldner oder seine Güter treffen werde, zu erfüllen ist;
- c) wenn von hier aus direct oder indirect Gelder, Waaren oder sonstige Ge= | gen= | stände in die Fremde verschickt sind, und dagegen die Zahlung oder sonstige Gegen= | leistung ganz oder theilweise nicht zurückerfolgt ist.

[S. 225]

§. 402.

Personen, welche nicht dem Bezirk des Gerichts, bei welchem die Klage erhoben | wird, angehören, haben als Kläger Sicherheit für die Gerichtskosten und für die Fort= | setzung des Rechtsstreits zu leisten.

§. 405.

Angehörige desselben Gerichtsbezirks sind, wenn sie als Kläger auftreten, nur | dann zur Sicherheitsleistung für die Gerichtskosten verbunden, wenn ihre Vermögens= | umstände befürchten lassen, daß sie die Kosten, deren Ersatz ihnen auferlegt wer= | den | möchte, nicht würden bezahlen können.

§. 418.

Diese Deposition findet, wenn der Kläger demselben Gerichtsbezirk angehört, | nur dann Statt, wenn dessen Vermögensumstände befürchten lassen, daß er zur Be= | friedigung des Beklagten wegen der Widerklage nicht im Stande sein würde.

§. 422.

Angehörige desselben Gerichtsbezirks sind zur Leistung dieser Caution nur dann | verbunden, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder aus dem Gerichtsbezirke weg= | ziehen | wollen.

§. 556.

¹Unter der Verurtheilung in die Gerichtskosten sind keine Advocaturkosten mit= | begriffen. ²Doch ist das Gericht befugt, hiervon bei Armensachen, oder wenn der eine | Theil als Angehöriger eines andern Gerichtsbezirks eines Sachführers nicht wohl ent= | behren konnte, eine Ausnahme eintreten zu lassen.

§. 585.

In den unter den §§. 582 bis 584 erwähnten Fällen wird zur Entscheidung | gegen den Inculpaten in Betreff der Schuld selbst die Uebereinstimmung von wenigstens | zwei Dritteln der zum Erkenntnis mitwirkenden Mitglieder des Gerichts erfordert. Ueber das Maß der Strafe dagegen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 589.

In den Fällen, wo nach den bisherigen Gesetzen die Todesstrafe auszusprechen | ge= | wesen wäre, haben die Gerichte künftig auf eine Freiheitsstrafe von angemessener | Dauer zu erkennen.

[S. 226]

§. 589a.

Wird auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt, so ist dem Verurtheilten, welcher | keinen Vertheidiger hat, ein Solcher vom Criminalgericht zu bestellen.

Der Vertheidiger, er mag nun vom Gerichte bestellt oder von dem Verurtheilten | ge= | wählt sein, ist in diesem Falle verpflichtet, die Berufung an das Oberappellations= | gericht einzulegen und eine Vertheidigungsschrift zu den Acten zu liefern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1849.

**[749] Bekanntmachung die Abtretung des Eigenthums zum Besten
öffentlicher Anstalten des Staats betreffend,
vom 8. Januar 1821**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2326.] [2416.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1821, S. 2 – 4 (gedruckt).

[S. 2]

2. Bekanntmachung die Abtretung des Eigenthums | zum Besten öffentlicher Anstalten
des | Staats betreffend.

Nachdem vermöge Rath= und Bürgerbeschlusses vom 29. De= | cember v. J. beliebt worden: die bereits in den Conventen vom | 21. April und 9. Mai 1815 und 1. Mai 1818 vorläufig | vereinbarten Grundsätze über die Freiheit des Eigenthums nun= | mehr definitiv anzunehmen und in Gesetzeskraft treten zu lassen, | so werden dieselben von Seiten Eines Hochweisen Rathes | hierdurch nachstehend publicirt:

1) Das Eigenthum eines jeden Bürgers und Einwohners | des Bremischen Staats ist und bleibt unverletzlich.

2) Sollte der Fall eintreten, daß der Staat zur Errich= | tung einer öffentlichen nothwendigen oder einleuch= | tend nützlichen Anstalt, wie zum Beispiel: Straßen, Wege | Canäle, des unbeweglichen Eigenthums einer Privat=Person be= | dürfte, und sich mit solcher nicht auf dem, zuerst zu versuchen= | den gütlichen Wegevereinbaren könnte, so soll solche nur durch | den vereinten Willen von Rath und Bürgerschaft zur Abtretung | eines solchen Eigenthums genöthigt werden können.

3) Diese Abtretung darf indeß nicht eher statt finden, | bis dem Eigenthümer eine gerechte und hinreichende Entschädi= | gung dafür wirklich ausgezahlt worden, mit deren Ausmittlung | folgendergestalt zu verfahren ist:

4) Der Eigenthümer wird zuerst aufgefordert, sowohl | den activen Werth seines Eigenthums, als den etwanigen | Kaufpreis und alle Umstände, welche diesen Werth für ihn | [S. 3] besonders erhöhen möchten, sorgfältig anzugeben. Auch kann | der Betheiligte verlangen, vor einer gemeinschaftlichen Depu= | tation persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gehört zu | werden.

5) Es werden sodann drei Sachverständige ernannt, wo= | von einen der Senat, den zweiten der Betheiligte und beide | Ernante den dritten wählen. Diese haben zuvörderst den ab= | zutretenden Gegenstand genau zu verzeichnen und aufzugeben, | mit dem Eigenthümer darüber zu consultiren, sodann über | den activen und relativen Werth und alle sonst noch in Frage | kommenden Umstände ein Gutachten aufzusetzen und dasselbe | mit dem Taxato zu begleiten, bei welchem Taxato der höchste | Werth der Grundstücke im Allgemeinen der letzten zehn Jahre | als Regel anzunehmen ist.

6) Sodann werden neun Schiedsrichter, welche so wie | die zuvor erwähnten Sachverständigen auch Auswärtige seyn | können, gewählt, vom denen der Senat drei, der Betheiligte | drei und diese sechs sodann die übrigen drei ernennen. Es wird | ihnen das Taxat und Gutachten der Sachverständigen vorgelegt | und sie setzen nach Erwägung aller Umstände das Entschädi= | gungsquantum fest.

7) Wenn dem Staate diese Summe zu hoch scheint, | so steht es ihm frei, innerhalb drei Wochen nach Entschei= | dung der Schiedsrichter und vor Auszahlung der Entschädi= | gungs=Summe zurückzutreten. Der Staat hat solchenfalls den | Eigenthümer für alles ihm mittlerweile entstandene Interesse | zu entschädigen und zwar nach dem Ausspruche dreier ander= | weitiger Schiedsrichter, welche auf die in No. 6 bestimmte Weise | gewählt werden.

[S. 4]

8) Nach erfolgter Auszahlung jenes Entschädigungsqaunti | aber hat der Eigenthümer den in Frage stehenden Gegenstand, | jedoch mit Ausnahme des sub No. 9 bemerkten Falles, sofort | an den Staat abzuliefern. Dem Betheiligten, welcher sich noch | nicht hinlänglich entschädigt glaubt, steht die gerichtliche Nach= | suchung einer höhern Entschädigung frei,

wenn er binnen der | gewöhnlichen Appellationsfrist von schiedsrichterlichen Urtheilen | die Vergrößerung nachsucht und betreibt. Die Verpflichtung | zur Abtretung tritt alsdann nicht ehender ein, als bis die | gerichtliche Entscheidung über eine höhere Entschädigung erfolgt ist.

9) Zwischen der schiedsrichterlichen Entscheidung, oder | dafern von dieser appellirt sein sollte, von der Entscheidung in | der Appellations=Instanz, und dem Eintritte der Verpflichtung | zum wirklichen Abtreten, muß wenigstens, wenn von Gebäuden | oder zu dem Betrieben des Abtretenden unentbehrlichen Plätzen | die Rede ist, ein Zeitraum von sechs Monaten liegen, damit | der Eigenthümer die gehörige Zeit habe, sich nach einer an= | dern Wohnung umzusehen; der Staat hat außer der Entschädi= | gungssumme die Kosten der Taxation und der Entscheidungen | zu tragen, auch wenn die Abtretung nicht begehrt würde. Bei | einer solchen Veräußerung werden übrigens dieselben Förmlich= | keiten, welche bei Privatverkäufen statt haben müssen, in Rück= | sicht der öffentlichen Abkündigung, Lasung, Abgaben, der dar= | auf haftenden Capitalien u. s. w. beobachtet.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am | 5ten und publicirt am 8. Januar 1821.

[750] Schlussakte der 2. Division des 10. Bundes-Armee-corps vom 22. Dezember 1821

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2249].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-M.3.c.6.c.4.a.2.b., Einzeldokument, 54 S. (handschriftlich).^a

[S. 1]

Nach dem gemeinschaftlichen Beschluss der Aller= | höchsten und hohen Regierungen der Staaten des Deutschen | Bundes, deren Contingente im Kriege die zweite Division | des 10^{ten} Armee-corps bilden, wurden durch Militair= | Abgeordnete die erforderlichen Verhandlungen und Verein= | barungen über die Formation, Eintheilung und militairische | Ausbildung der Division zu berathen, versammelten sich | im Laufe des Monats September d. J. in der zum Ver= | sammlungsort vereinbarten Stadt Altona nachbenannte | Herren Bevollmächtigte; als:

Von Seiten des Königreichs Dänemark für die Herzog= | thümer Holstein und Lauenburg: der Königl. Dänische Kammerherr Obrist und Ge= | neral=Quartiermeister Lieutenant Wenzel | von Haffner, des Königl. Dänischen Dannebrog= | und des Königlich Schwedischen Schwert=Ordens | Ritter, Dannebrogsmann.

Von Seiten des Großherzogthums Mecklenburg Schwe= | rin der Großherzoglich Mecklenburg Schwerinische | Obrist und Kammerherr Johann von Boddien, | des Königl: Schwedischen Schwertordens Ritter.

Von Seiten des Großherzogthums Mecklenburg Strelitz: der Großherzoglich Mecklenburg Strelitzische | [S. 2] Obristlieutenant und Bataillons Chef Friedrich | von Wenckstern, Ritter des Guelphen=Ordens.

Von Seiten des Herzogthums Oldenburg: Der Herzoglich Oldenburgische Obrist und | Regiments=Chef Wilhelm Gustav Fried= | rich von Wardenburg, Ritter des Kai= | serlichen Russischen St. Annenordens 2^{ter}, | des St. Wladimir Ordens 4^{ter} Classe | und des Königlich Preußischen Ordens pour | le merite militaire.

Von Seiten der freien Hanse Stadt Lübeck und der | freien Hansestadt Bremen Der Bremische Major und Bataillonschef | Christian August von Weddig und

Von Seiten der freien Hansestadt Hamburg der Hamburgische Major und Bataillons= | Chef Johann Friedrich to der Horst.

^a Der Text der Schlussakte enthält selbst keinen Hinweis auf das genaue Abschlussdatum. In der Akte des Staatsarchivs ist insofern aber der 22. Dezember 1821 vermerkt.

Vorgedachte Militair=Abgeordnete haben, nachdem | sie sich durch gegenseitigen Austausch ihrer Vollmachten | gehörig legitimirt hatten, und zur Wahl eines Vor= | sitzenden in der Person des Herzoglich Holsteinischen | Abgeordneten geschritten waren, in 24 protokollarischen | Sitzungen, nachdem von den Vorsitzenden ent= | worfenen, von den betheiligten Regierungen und | /S. 3/ von sämmtlichen Bevollmächtigten genehmigten Entwurf | des Geschäftsganges, die militairische Ausbildung | der Division berathen, und sind nach dem Inhalt | der über gedachte Sitzungen aufgenommenen Proto= | colle über die Fertigung nachfolgender Schlußacte, | welche den Allerhöchsten und Hohen Regierungen zur | Genehmigung und Ratification vorgelegt werden soll, | übereingekommen.

Schluss=Acte.

I. | Formation und Eintheilung der Division.

§. 1.

Die zweite Division des 10^{ten} Armee Corps bildet | ein geschlossenes Ganze[s]^a und besteht aus den Contingen= | ten

- a. der beiden Herzogthümer Holstein und | Lauenburg,
- b. dem Großherzogthum Mecklenburg Schwerin,
- c. dem Großherzogthum Mecklenburg Strelitz,
- d. dem Herzogthum Oldenburg,
- e. der freien Hansestadt Lübeck,
- f. der freien Hansestadt Bremen und
- g. der freien Hansestadt Hamburg,

[S. 4]

welche in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Bun= | desbeschlüssen im Verhältniß von 1 pro Cent der | Bevölkerung der Staaten für die Zeit der Matri= | kel gestellt werden.

Rücksichtlich der Eintheilung der Waffengattungen | ist nach den, in dem II. Abschnitt der Grundzüge der | Militair=Verfassung des Bundes^b enthaltenen Bestim= | mungen verfahren, worüber, so wie in Ansehung | der Stärke der Contingente das hiebey sub Litt. A | angelegte tabellarische Verzeichniß die nähere Ue= | bersicht gewährt.

Da die Größe der Contingente und der | verhältnißmäßige Militair Etat der resp. Regie= | rungen es zulässig und wünschenswerth macht, so wird | die Division für den Krieg

in zwei ganzen Brigaden

und zwei Halbbrigaden

eingetheilt, welche in dem sie im Bundesgesetzlichen | Verhältniß alle Waffengattungen enthalten, wiederum | selbstständige militairische Körper bilden.

Die erste ganze Brigade besteht:

aus den Contingenten der Herzog= | thümer Holstein und Lauenburg,

[S. 5]

die 2^{te} ganze Brigade besteht:

aus den Contingenten von Mecklenburg | Schwerin und Mecklenburg Strelitz.

" 1^{ste} Halbbrigade besteht: aus dem Contingente vom Herzogthum | Oldenburg und

" 2^{te} " " aus den vereinigten Contingenten | der freyen Hansestädte.

Sämmtliche Brigaden und Halbbrigaden werden von | ihren resp. Regierungen, mit Waf= fen, Munition und | allen Kriegsbedürfnissen vorschriftsmäßig ausgerü= | stet und mit den etatmäßigen Befehlshabern versehen.

^a Klammerzusatz stammt vom Herausgeber; fehlt in der Originalvorlage.

^b Dok. 45.

Die Holstein=Lauenburgische Brigade besteht aus:

Zwey Regimenter Infanterie, jedes Regiment | zu 2 Bataillons u: jedes Bataillon aus | 5 Compagnien, worunter bey dem ersten | Bataillon eine Grenadier=Compagnie | und bei dem 2^{ten} Bataillon eine Jäger= | Compagnie sich befindet.

Ein Regiment schwer berittener Cavallerie | zu 4 Schwadronen und

Eine Batterie Cavallerie=Geschütz oder Fuß= | Artillerie.

Die Mecklenburg. Schwerin und Strelitzische Brigade | wird bestehen aus:

[S. 6]

Drey Bataillons Infanterie von Mecklenburg | Schwerin und

Ein Bataillon Infanterie von Mecklenburg Strelitz | jedes Bataillon zu 4 Compagnien, und

Ein leichtes Bataillon von drey Compagnien von | Mecklenburg Schwerin, welches auch Compagnie= | weise getrennt, so wie die Zahl leichter | Infanterie im Mecklenburg=Strelitzischen Con= | tingente den Infanterie Bataillonen zuge= | theilt werden kann.

Ein leichtes Cavallerie=Regiment von 4 Schwa= | dronen, welches von Mecklenburg Schwerin | für sich, und in Vertretung des Meck= | lenburg=Strelitzischen Cavallerie Contingents | gestellt wird. – In gleicher Art

Eine Batterie Fuß=Artillerie.

Die Oldenburgische Halbbrigade besteht aus:

Ein Regiment Infanterie zu 2 Bataillonen und | jedes Bataillon zu 4 Compagnien, bey | welchem sich eine vorschriftsmäßige Zahl leich= | ter Infanterie eingetheilt befindet.

Eine Division leichter Cavallerie zu 2 Schwadro= | nen und

Eine Batterie Fuß=Artillerie von 4 Geschützen.

[S. 7]

Die Halbbrigade der drey freyen Hansestädte besteht | aus:

Ein Regiment Infanterie zu 2 Bataillons, jedes | zu 4 Compagnien nemlich:

Ein Bataillon vom Hamburg und

Ein Bataillon von Lübeck und Bremen | gemeinschaftlich.

Die Bundesgemäße Zahl leichter Infanterie | wird in vier Compagnien formiert, von Bremen | gestellt.

Eine Division leichter Cavallerie von Hamburg | gestellt und

Eine Batterie Artillerie von 4 Geschützen eben= | falls von Hamburg gestellt.

Jenachdem annoch zu vereinbarende Bundesbeschlüsse | Erleichterungen ergeben sollten, dürfte eine Ver= | minderung der Cavallerie Contingente vom Herzog= | thum Oldenburg und Großherzogthum Mecklenburg= | Strelitz eintreten.

Bei den Batterien der Division wird die | zur Bedienung der Geschütze mit Einschluß des dazu | gehörigen Fuhrwesens festgesetzte Zahl von 36 Mann | pro piece an Artilleristen und Artillerie=Fuhrwe= | senssoldaten gestellt werden.

Die matricularmäßig zu stellende Zahl Gensd'ar= | mes so wie Pionnier wird ebenfalls den Contingen= | [S. 8] ten der Division beigelegt werden.

II. | Cadres der Reserve.

[Prot. 11.]^a

§. 2.

Nach den gegenseitigen so wie den Verpflichtungen | zum Bunde wird von Seiten der Staaten den in den Grund= | zügen der Militair=Verfassung^b vom §. 4 bis 9 enthaltenen | Bestimmungen wegen der Cadres der Reserven Genüge | geleistet werden.

^a Das Original enthält hier einen Vermerk am Seitenrand. Auf den Abdruck der hier und im Folgenden durch den jeweiligen Vermerk in Bezug genommenen Protokolle wurde verzichtet. Sie finden sich im Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2 – M.3.c.6.c.4.a.2.b.

^b Dok. 45.

Es werden solche Cadres der Reserve normiren, | welche sich in ihrer Art der Formirung des Militair= | Etats jedes Staats begründend dem Bundeserforderniß | entsprechen und bei welchem eine solche Zahl von Officie= | ren und Unterofficieren stets vorhanden seyn wird, | um etwannige Aufgebote des Bundes damit versehn | zu können.

Die nachzusendende Reserve oder Ersatzmannschaft wird | in der Regel nur dem eigenen Contingente einver= | leibt.

III. | Gleichstellung des Calibers der Gewehre | und übrigen Bewaffnung.

[Prot. 9.]^a

§. 3.

Da es sich bei der gegenseitigen Angabe des Calibers | der Gewehre ergeben hat, daß eine Verschiedenheit | /S. 9/ desselben bei einigen Contingenten obwaltet, welche ei= | ne gegenseitige Aushülfe mit Munition nicht in dem | Grade, wie die Grundzüge der Militair=Verfassung des | Bundes^b sie erheischt, gestattet, so ist man, in Betracht | des möglichst daraus entspringenden Nachtheils dahin | übereingekommen, daß bei der Anschaffung neuer Ge= | wehre darauf vorzüglich Bedacht genommen werden | solle, daß in den Brigaden so wie in der Division | und dem Corps ein gleiches Caliber eingeführt werde, | und deshalb die Gewehre eines Contingents oder ein | gemeinschaftlich vereinbahrtes ganz neues Gewehr oder | auf im Grundsatz, Gewehre wenngleich von verschiedener | Construction, so doch von gleichen Caliber allgemein zur | Norm anzunehmen sind, so wie denn auch jede Bewaff= | nung für den Angriff sowohl wie für die Vertheidigung | gleich geeignet seyn soll, den in der Division und dem | Corps verbundenen Truppen zur gegenseitigen Hülf= | leistung dienen können.

IV. | Ausstattung der Feldartillerie.

[Prot. 9.]^c

§. 4.

Da nach den §. §. 12 u. 13 der Grundzüge, die Divi= | sion im Verhältniß von 2 Geschützen auf 1000 Mann, | 23 Geschütze in erster Aufstellung zu stellen hat, welche | Zahl in $\frac{1}{4}$ Haubitzen, $\frac{1}{4}$ 12 Pfunder^d und $\frac{2}{4}$ 6 Pfunder zerfällt, | so wie $\frac{1}{5}$ der Gesamtzahl reitende Artillerie oder | Cavallerie Geschütz seyn soll, so wird diesem Bundes= | /S. 10/ beschlusse auch erforderlichen Falls Genüge geleistet | werden, doch wird der Wunsch gehegt nach der in | den Tabellen für die Division vorgeschlagenen | Mehrstellung von 3 Geschützen, nemlich anstatt 23, 26 | Geschütze zu stellen, eine mehr der Convenienz der | Staaten entsprechende Eintheilung der Geschützgattun= | gen Statt finde.

Bei dieser Eintheilung der Geschützgattungen | wird die Aufstellung der 12 Pfunder als das schwerste | und bei den Contingenten der Division nicht üb= | liche Caliber von Feldgeschützen wegfallen, und | eine Mehrzahl fahrender Artillerie die Aufstel= | lung der reitenden Artillerie ersetzen.

Hierauf wird die Feldartillerie der Divi= | sion in folgender Eintheilung gestellt werden:

Holstein Lauenburg, eine 6 Pfunder fahrende Batterie | von 8 piecen worunter 2 Haubitzen

Mecklenburg Schwerin mit Strelitz eine 6 Pfunder Fuß= | batterie von 8 piecen worunter 2 Haubitzen

Oldenburg eine 6 Pfunder Fuß=Batterie von 5 piecen | worunter 1 Haubitze

Die 3 Freien Städte eine 6 Pfunder fahrende Batterie von | 5 piecen worunter 1 Haubitze.

Die Kosten der Aufstellung von fahrenden Batterien | so wie der Mehrstellung des einen Geschützes von Ol= | denburg und der 3 freyen Hansestädte, wird, falls sie | /S. 11/ erheischt

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Dok. 45.

^c Vermerk am Seitenrand.

^d In der Originalvorlage wird anstatt „Pfunder“ das gängige Pfund-Zeichen verwendet.

werden sollten, nach einer zu entwerfenden Repar= | titution und näheren Vereinbarung unter den Staaten, vergütet, | oder auf andere Weise ausgeglichen werden.

Sollte aber dieser Aufstellung nicht Folge geleistet werden | können, und die Stellung einer 12 Pfunder Batterie erfordert | werden, so ist man über folgende Eintheilung überein= gekommen:

Holstein Lauenburg eine 12 Pfunder Batterie von 6 piecen | worunter 2 Haubitzen.
und eine 6 Pfunder Batterie Cavallerie Geschütz von | 6 piecen, worunter 2 Haubitzen.
Mecklenburg Schwerin eine 6 Pfunder Fuß= | Batterie | 6 piecen worunter 2 Haubitzen
Oldenburg eine 6 Pfunder Fußbatterie von 4 piecen | worunter 1 Haubitze.
Die 3 Freien Hansestädte eine 6 Pfunder Fußbatterie | von 4 piecen worunter 1 Hau= bitze.

Bei dieser Eintheilung werde Holstein=Lauenburg | die Aufstellung der fahrenden Bat= terie, die Mehrstellung | der vier Geschütze, und die mit mehreren Kosten ver= | bundene Ausrüstung des Cavallerie Geschützes von | sämtlichen Staaten der Division matricular= mäßig nach | einer näheren Repartition und Vereinbarung vergütet | werden.

Es ist ferner festgesetzt worden, daß diese Bat= | tarien zwar in den verschiedenen Staaten der Division | bei den Brigaden und Halbbrigaden eingetheilt, auf= | gestellt und ausgerüstet werden, daß aber in der | /S. 12/ Schlacht und bei sonstiger Verwendung ein gemeinschaft= licher | Chef für die Artillerie aller Contingente der Division er= | nannt wird, welcher sie nach Anlaß der Befehle des Corps= | oder Divisions=Commandanten zu gemeinschaftlichen Zwecken | anordnet.

Da es sich ergeben hat, daß die Mündungen des | von den Contingenten aufgestellten Geschützes bei gleichem | Caliber dennoch verschieden sind, und daß ein durchaus | ge= meinschaftlicher Gebrauch und Aushülfe mit der gegensei= | tigen Munition nicht möglich ist, so kommt man in Be= | tracht der Wohlfahrt der Truppen, dahin überein, daß | entweder durch Ausbohrung der kleineren Mündungen, | oder bei sonst eintretenden Veränderungen und einer | Anschaffung, auf ein ganz gleiches Caliber in der Divi= | sion, wenn auch bei verschiedenartiger Construction und | Affuitage Bedacht genommen werden solle.

¹Bey der Ausrüstung der Feldbatterie verbindet | man sich zur Stellung der ganzen dazu erforderlichen | Bespannung der Munitionswagen, der Linien, als | auch der Reservén Munitionswagen und des Trains, | sowie daß solche Einrichtungen getroffen werden, um | die abgehende Munition und jeden sonstigen Abgang oder | Verlust unausgesetzt erneuern und erstatten zu kön= | nen. ²Die Pferde sollen gebührender Größe, Beschaf= | fenheit und Zahl, und die Train=Fuhrleute als Train= | Soldaten uniformirt und bewaffnet zu stellen seyn.

Sobald die Division in Feuer gewesen ist, so | /S. 13/ wird der Gewinn, auch jeder Verlust vor dem Feind ge= | meinschaftlich von allen Staaten der Division zu tragen | und durch matricularmäßige Beyträge oder durch son= | stige Ausgleichungen dem Staate, welche den Verlust | erlitten, nach den zu vereinbarenden Wertstabellen | zu ersetzen sein.

V. | Belagerungspark.

[Prot. 10.]^a

§. 5.

Nach der von den Staaten, deren Contingente das | 10^{te} Armeecorps bilden, wegen Theilnahme an der | Aufstellung eines Belagerungsparks zum Bunde | eingegangenen Ver= pflichtung und insbesondere des | §. 14 der Grundzüge der Militair=Verfassung^b | in deren Beylage sub N^o. 2 = 6 der Betrag des= | selben enthalten ist, vereinigten sich die Staaten | der 2. Division gedachten Armeecorps zu folgen= | den gemeinschaftlichen Bestimmungen:

Nachdem entschieden seyn wird, ob der Be= | lagerungspark des 10^{ten} Armeecorps vom Königreich | Hannover oder dem Königreich Dänemark für | Holstein und Lauenburg im Ganzen oder theilwei= | se gestellt wird, werden die Staaten der 2^{ten} | Division gleich denen

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Dok. 45.

der ersten Division des | Corps an der Bildung desselben durch matricular= | [S. 14] mäßige Beyträge dergestalt Theil nehmen, daß der | auf jeden Staat fallende Antheil, entweder in baa= | rem Gelde vergütet, oder in Aufstellung brauchba= | rer Geschütze mit zugehöriger ganzen Ausrüstung an | Affuitagen, Munition und sonstige Bedürfnisse, entrichtet | werde.

Hiebey wird als Grundsatz aufgestellt, daß so wie | bei einer etwanigen divisionsweisen Theilung der Auf= | stellung des Geschützes, diese nach den verschiedenen Ca= | liber der Kanonen und Wurfgeschütze [geschieht]^a, ebenso bey wei= | terer Theilung unter den Staaten in Abgebung desselben | gleiche Berücksichtigung genommen werde, so daß nicht in | der Zahl der Canonen oder des Wurfgeschützes eines | nemlichen Calibers, eine verschiedenartige Größe der | Mündungen Statt finde.

Der, oder diejenigen Staaten, welche den Belage= | rungspark ganz oder gemeinschaftlich in natura stellen, | verpflichten sich, selbigen sofort zu organisiren, zu equi= | piren und mit der ganzen ersten Munitions=Ausrü= | stung zu versehen; so wie sie nicht allein das erforder= | liche Reserve=Geschütz und Material zu stellen; sondern | auch die ste te unaufhaltsame Erneuerung der mittelst | Verbrauchs erforderlichen Munition im Kriege überneh= | men, je nach den Vereinbarungen, welche wegen dieser | Erstattungen bundesgesetzlich annoch getroffen werden.

Die Aufbewahrung geschieht innerhalb der Bundes= | gränzen der Staaten und die jährliche Musterung der Geschütze | S. 15/ mit Zubehör, tritt sofort ein.

Die Vergütung für die Stellung des Belagerungsparks | oder eines Theils desselben, welcher den eigenen matricular= | mäßigen Beytrag übersteigt, erfolgt alsdann, wenn bey | ausbrechendem Kriege auf Begehren des Oberfeldherren die | Mitwirkung desselben verlangt wird, und muß die Vergü= | tung vor der Verabfolgung geleistet werden.

Diejenigen Staaten, welche diese Ausrüstung übernehmen, | werden solche nach gemäßigten, höchstens der Fabricpreisen | liefern, und solche Staaten, welche bereits mit einem voll= | kommen ausgerüsteten Park versehen sind, haben das Vor= | recht, wenigstens ihren eigenen Antheil aus selbigen zu stel= | len.

Ebenfalls bleibt es jedem Staate überlassen, dessen | Antheil an solchen Gegenständen der Ausrüstung, welche bei | zweckentsprechender Construction keine Gleichförmigkeit im | Ganzen erheischt, als z. B. Leiterwagen u. s. w. matricular= | mäßig in natura zu stellen.

Die Trainfuhrleute, die Pferde und das Geschirr, | werden nach einer näher anzugebenden möglichst genauen | Repartition matricularmäßig, unter Berücksichtigung mögli= | cher Anwendung des Transports durch Vorspann von sämmt= | lichen Staaten in natura geliefert, und dabey festgestellt, | daß die Größe und Beschaffenheit der Pferde, und die | Ausrüstung der Trainfuhrleute, nach den bestehenden Bestim= | mungen mit dem Staate, welcher den größten Theil des | Belagerungsparks stellt, gleich sey.

[S. 16/]

So wie der Verbrauch und der Verlust einzelner Theile | des Belagerungsparks von sämmtlichen an der Aufstellung | desselben Theil zu nehmenden Staaten des Corps im Ganzen | zu tragen und der Erfolg den ausrüstenden Staaten matricu= | larmäßig nach den zu vereinbarenden Werttabellen zu ver= | güten ist, ebenso wird der ganze Bund an dem Ersatz des | Verlustes größerer Theile, so wie des ganzen Parks und dessen | Trains, theil zu nehmen haben.

Gleichfalls wird ein verhältnißmäßiger größerer | Verbrauch der Munition, welcher etwa durch das von ei= | nem oder mehreren Staaten aufgestellte Geschütz, so wie | beym Belagerungspark des Corps im Verhältniß zu andern | Belagerungsparks eintreten mögte, im erstern Fall von | sämmtlichen Staaten des Corps, und im letztern vom ganzen | Bunde zu vergüten seyn, weshalb dieser Munitionsverbrauch | nur die erste Ausrüstung einbegreifen kann.

Die Staaten der Division verbinden sich gegenseitig | zur Beiwirkung der Annahme und Aufstellung dieser Grund= | sätze, im Corps, so wie im ganzen Bunde.

^a Oberhalb der Zeile stehende nachträgliche Einfügung.

VI. | Pontontrain.

[Prot. 10.]^a

§. 6.

Die Staaten, deren Contingente die 2^{te} Division des | 10^{ten} Armeecorps bilden, erklären ihre Bereitwilligkeit in | Verbindung mit den Staaten der Contingente der 1^{sten} Divi= | sion matricularmäßig an der Aufstellung und Ausrüstung | einer Pontonbrücke für das 10^{te} Armeecorps von einer | /S. 17/ Fußbreite von 400 Fuß rheinisch, Theil zu nehmen, und werden | folgende Bestimmungen normiren:

Da die erforderliche Gleichförmigkeit der Pontons und | manchen Materials, die Nothwendigkeit erheischt, daß die | Pontonbrücke nur von einem Staate aufgestellt und aus= | gerüstet werden, so wollen die Staaten der 2^{ten} Division, | sobald entschieden seyn wird, ob die Stellung gedachter Pon= | tontrains in der 1^{sten} Division vom Königreich Hannover, | oder in der 2^{ten} Division vom Königreich Dänemark für | Holstein und Lauenburg geschieht, nach einer näheren Verein= | barung und matricularmäßigen Repartition an der Auf= | stellung einer bereits in einem dieser Staaten vorhandenen | Pontonbrücke gedachter Länge, von Kupfer, Eisenblech oder | Holz, durch Geldbeiträge, da sie auf die Stellung irgend | eines Materials in natura Verzicht leisten, ihre Theil= | nahme beschlossen, wobey Holstein Lauenburg sich jedoch vor= | behält, durch eine Ausgleichung im Belagerungspark, so | viel Geschütz mehr zu stellen, als der matricularmäßige Bei= | trag zum Pontontrain erheischen mögte, so wie auch zum Pon= | tontrain, falls solcher nicht ganz von Holstein gestellt wer= | den sollte, solches Materials, Wagen u. s. w. in natura | zu liefern, wobey die Gleichförmigkeit der Construction bey | sonstiger vorzüglicher Brauchbarkeit, nicht erfordert wird.

Die erforderliche Anzahl Pferde mit Geschirr wird von | sämmtlichen Staaten matricularmäßig nach einer unter Be= | rücksichtigung möglicher Anwendung von Vorspann zu ent= | werfenden Regulation in natura gestellt, u: zwar so, | /S. 18/ daß die Bestimmungen des Staates, welcher den Pontontrain | stellt, für die Größe und Beschaffenheit der Pferde, so wie | für die Ausrüstung der Trainfuhrleute normiren.

¹Die matricularmäßige Vergütung für den auf= | gestellten Pontontrain erfolgt, wenn ein bereits vorhandener | gewählt wird, bei Aufbruch des Corps zum Kriege, und zwar | von der Verabfolgung desselben. ²Sollten die Staaten es | jedoch einstimmig vorziehen, einen neuen Pontontrain belie= | biger Art und Construction verfertigen zu lassen, so ge= | schehen die Beyträge der in Geld zu leistenden Vergütun= | gen sofort in näher zu bestimmenden mit der Verarbei= | tung fortschreitenden Zeitpunkten.

In Ansehung der Beschädigung, des Verbrauchs und des | Verlustes des Pontontrains, sowohl theilweise als ganz, | gelten gleiche Bestimmungen wie für den Belagerungs= | park.

VII. | Divisions Commando im Kriege.

[Prot. 17.]^b

§. 7.

Da nicht immer der nehmliche Staat den Divisionair | abgeben, sondern ein Wechsel im Commando statt finden | soll, so wird die Bestimmung der Reihenfolge der Staaten | und des Verhältnisses der Theilnahme am Turnus in | Abgebung des Divisionairs oder der Ausübung des Rech= | tes selbigen zu ernennen oder zu genehmigen, einer be= | sondern Vereinbarung vorbehalten.

/S. 19/

In militairischen Beziehungen wird jedoch bestimmt, daß | Holstein Lauenburg mit Abgebung des Divisionairs, der | von allen Staaten zu genehmigen ist, den Anfang macht, | so wie auch das^c Mecklenburg Schwerin, der demnächst | für den Wechsel bestimmte Staat sey.

^a Vermerk am Seitenrand.^b Vermerk am Seitenrand.^c Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Diese beyden, so wie alle übrigen Staaten wer= | den in Beziehung auf den zu fertigenden Entwurf der | Besetzung der Centralstellen durch die verschiedenen Staa= | ten bei sich die nöthige Vorsorge und Vorkehrungen tref= | fen.

Die gleichfalls militairischen Bestimmungen wegen | des Turnus sind folgende:

¹Die Zeit der Dauer des jedesmaligen Commando's | wird, je nachdem in den andern gemischten Armeecorps | und namentlich im 10^{ten} aufzustellenden Grundsätzen, | für die Dauer des Krieges bestimmt, in sofern | dieser einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigt. | ²Alsdann tritt aber ein Wechsel im Commando ein, | wobey jedoch nach dem Wunsch und der Zustimmung aller | Staaten derselbe General für einen neuen Turnus | wiedergewählt werden kann, und müssen bey einem | kurzen Kriege die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen | und namentlich die Division im Feuer gewesen seyn.

Sollte der Staat, welcher den Divisionair gegeben, | denselben abrufen oder derselbe sonst abgehen oder nicht | fortcommandiren können, so hat der älteste Brigade= | General in der Division, gleichviel aus welcher Brigade, | [S. 20] interimistisch das Commando zu übernehmen, bis derselbe | Staat für die übrige Zeit des Turnus einen andern | Divisionair senden kann.

Bei eintretendem plötzlichen Abgang des Divisionairs, | etwa durch Tod oder Verwundung herbey geführt, hat | der Chef seines Stabes momentan das Commando | so lange zu übernehmen und fortzuführen, bis jener | älteste Brigade=General in der Division es interimi= | stisch übernehmen kann.

Unselicherweise wird, wenn in einer Brigade der | Brigadier abgehen sollte, der älteste Stabsofficier, gleich= | viel aus welchem Contingente, jedoch derselben Brigade, | das Commando übernehmen und fortführen.

In Uebereinstimmung mit den im VII. Abschnitt der | Grundzüge den Befehlshabern zu ertheilenden Rechten und | Pflichten, wird dem Divisions Chef eine von den | Staaten vereinbarte Instruction ertheilt werden, | welche das Commando und die Administration be= | treffend, die gehörigen Vollmachten enthalten wird.

VIII. | Grundsätze für die Formirung des Stabes und | der Zusammenstellung der Centralbehörden | der Division.

[Prot. 18.]^a

§. 8.

¹Die Wahl der Chefs und Centralstellen [~~des Corps und~~]^b der Di= | vision, geschieht aus den Staaten [~~des Corps und~~]^c der Division, in welche | [S. 21] sie bereits im Frieden sich etatsmäßig angestellt be= | finden. ²Pensionen und Gratificationen an Centrastel= | len, welche solchergestalt vor dem Kriege in den ver= | schiedenen Staaten nicht bestanden haben, oder nach sol= | chen ferner nicht bestehen, werden von keinem der | Staaten gezahlt.

Jeder von einem Staate gestellte Chef der Central= | stellen oder Unterbeamte ist von dem Staate, welcher | selbigen gegeben, auf auf^d jeden Fall einzig zu be= | solden.

Da hingegen sind die Soldzulagen der im Haupt= | quartier angestellten Centralbehörden, so wie das ihnen | zugetheilte Personal von allen Staaten gemeinschaftlich | durch matricularmäßige Beyträge zu bestreiten.

¹Die Chefs und Centralstellen, so wie das diesen | zu unterstellende Personal, soll diesen Bestimmungen | nach, thunlichst aus verschiedenen Staaten der Division | gewählt werden. ²Centralstellen oder Unterbeamte | im Frieden aus andern Staaten, als die der Divi= | sion zu entnehmen, soll in der Regel nicht statt fin= | den, und noch weniger ist dieses vor Ausbruch eines | Krieges zulässig.

Aushelfende Vertretung durch einen Staat der | Division, ist mit Genehmigung aller übrigen Staaten | zulässig.

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Oberhalb der Zeile stehende nachträgliche Einfügung, die aber wieder gestrichen wurde.

^c Oberhalb der Zeile stehende nachträgliche Einfügung, die aber wieder gestrichen wurde.

^d Wortdoppelung im Original.

Holstein Lauenburg erbietet sich bei dessen | größeren Militair=Etat Chefs und Centralstellen | /S. 22/ aushelfend zu geben und mehr zu stellen, und dies Er= | bieten wird als dasjenige, welches erforderlichen | Falls die genehmigte Aushilfe gewährt, anerkannt.

Damit die Staaten auf eine vorzügliche Besetzung | der jedem verhältnißmäßig zufallenden Aufstellung oder | Vertretung der Centralstellen und Unterbeamten be= | reits im Frieden frühzeitig vorbereitet sein können, soll | ein Entwurf der Theilnahme derselben an der Auf= | stellung dieser Behörden entworfen und zur Zeit der er= | sten Musterung den Staaten zur Genehmigung vorgelegt | werden.

Alle Chefs und Centralbehörden, die aufs All= | gemeine der Division einwirken, sind von der Ge= | samtheit der Staaten zu instruiren und in Pflicht zu | nehmen, und die ihnen untergebenen Beamten werden | wieder von ihnen in Uebereinstimmung mit der ihnen | dafür werdenden Vorschrift instruiert und in Pflicht | genommen.

Die Bildung des Hauptquartiers der Division | geschieht nach den von den Militairs-abgeordneten, in | deren 18^{ten} Sitzung vereinbarten Principien und geregelt | ten System, bey welchem Deutsche Einrichtung und die Art | der Bildung des großen Hauptquartiers, – insofern | sie dem Interesse der Staaten angemessen ist – | zum Grunde liegt, und solchergestalt der Bildung des | Hauptquartiers des Corps am besten entsprechen | wird.

/S. 23/

¹Die Wahl des als Generalquartiermeister und | General=Adjutanten fungirenden Officiers bleibt, so | wie die Bestimmungen ihrer Verhältnisse unter sich | dem Divisions Chef überlassen. ²Jenachdem der dem | großen Hauptquartier noch zu bildende Grundsatz, der Ver= | einigung der drey Branchen des Verpflegungs=, Laza= | reths= und Cassenwesens bey Vorstellung eines Intendan= | ten sowie desjenigen, daß nicht der nemliche Staat, | welcher den Divisionair abgiebt, sondern der im | Wechsel folgende selbigen stellt, im Bunde und na= | mentlich im 10^{ten} Armeecorps befolgt wird, soll derselbe | auch in der Division in größern und administrativen | Beziehungen bestehen. ³Es sollen aber die verschiedenen | Vorsteher dieser Branchen nichts desto weniger für | die Dienstausbildungen in selbigem persönlich verant= | wortlich seyn, und da es denjenigen Staat, welcher den | Intendanten giebt, überlassen bleibt, dazu einen höhern | Militair= oder sonst fachkundigen Staatsbeamten zu be= | stimmen, so wird festgesetzt, daß jede Leitung dieser | 3 Branchen, ohne jedoch dabei das Personal zu vermeh= | ren, in einer militairischen und administrativen Leitung | derselben stets zerfällt.

Da ferner die Divisionen des Bundesheeres | als diejenigen Militairischen Körper aufgestellt werden, | in welchen eine Gleichförmigkeit der Einrichtungen voraus= | gesetzt werden, so sollen für den Fall getrennter Aufstel= | lung der Divisionen alle Verwaltungen mit Vorsteher aus | den eigenen Staaten derselben dergestalt in Absicht auf | /S. 24/ Befehligung und Administration selbstständig besetzt seyn, | daß die Schlagfertigkeiten in allen Beziehungen gesichert | erscheine.

So wie aber, wenn beide Divisionen des 10^{ten} Ar= | meecorps vereinigt sind, eine wünschenswerthe Gleich= | förmigkeit in der Art der Befehligung und Administra= | tion eine Verkleinerung der^a Hauptquartiers der Di= | vision mehr oder minder möglich machen wird, so ist es | auch die Absicht der Regierungen, diese Verminderung | durch Versetzung desjenigen Theils der Beamten des= | selben ins Hauptquartier des Corps, welche als dem | im Divisionsquartier entbehrlich seyn möchten, eintre= | ten zu lassen, jedoch nur dergestalt, daß das Princip | und System der Befehligung und Administration in der | Division erhalten werde und kein Zweig derselben | die selbstständige Verwaltung entbehre.

In wiefern nun eine Vereinfachung des Personals | der Leitungen der Division durch eine solche Versetzung | je nach Umständen und dem Dienst unbeschadet eintreten | können, wird eine Vereinbarung unter dem Chef des | Corps und der Division bei beginnendem Kriege, so | wie des Intendanten des Corps und der Division an= | heimzustellen seyn, und ist der dem Protocoll der 18^{ten} | Sitzung angelegte tabellarische Entwurf der Formation

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

des | Hauptquartiers der Division mit hinzugefügtem Vorschlag | des Ranges und der Soldzulagen nebst Rationen und Portionen | in sofern und nach näherer Vereinbarung hiebey als Grundlage | anzusehen.

[S. 25]

IX. | Gensd'armerie.

[Prot. 12.]^a

§. 9.

Die Gensd'armerie der Division wird bundes= | gemäß durch 2 von Hundert der Cavallerie jedes Contin= | gents gebildet, und diese Zahl im Kriege vollständig | erhalten.

Außer den wegen ihrer Bildung, ihrer Eigenschaften | und ihrer Dienstleistung vom Bunde aufgestellten Bestim= | mungen, sollen die für die Gensd'armerie der Divi= | sion in dem Protocoll der 12^{ten} Sitzung vereinbarten | näheren Bestimmungen normiren.

In Ansehung der Ausübung des allgemeinen | Heers [~~so wie der militairischen Länder~~ Polizey]^b soll die Gensd'armerie im Kriege einen eigends | zu ernennenden von den Staaten der Division gemein= | schaftlich zu instruierenden Staabs= oder Oberofficier un= | tergestellt werden, so wie sie rücksichtlich der Ausübung | der dienstlichen [Heeres]^c Polizey in der Division dem als General= | Adjutanten bei der Division fungirenden Officier des | Staabes, untergeordnet wird.

Das Verhältniß des Chefs der Gensd'armerie | der Division zu dem des Corps und des ganzen Bun= | desheeres, besteht nur im steten Benehmen mit dem Chef | der Division, jedoch ist fernerweitig der selbständige | Wirkungskreis der Gensd'armerie nicht bedingt.

[S. 26]

X. | Verpflegung der Division in Rücksicht auf den | Bund und das Bundesheer.

[Prot. 13.]^d

§. 10.

So lange im Bunde für die Art der Verpflegung des | ganzen Bundesheeres keine von sämmtlichen Bundesstaaten | beigepflichtete Bestimmungen gesetzlich aufgestellt werden, | vereinigen sich die Staaten der 2^{ten} Division, im Vertrauen | der künftigen Zustimmung der Staaten der 1^{ten} Division | zu dem einstweiligen Beschluß, die bisher vorgezogene | sogenannte Corpsweise Verpflegung vorherrschen zu | lassen, nach welcher die Verpflegung des Corps und der | Division mittelst eigends veranlaßter Nachfuhr, eigenen | Ankauf oder vermöge von Requisitionen, jedoch nach Bun= | desbestimmungen geschieht und zwar durch eigends in den | Staaten der Division für das Fach militairisch ausgebil= | dete einzelne Verpflegungsbeamte mit anpassendem Range | und unter gegenseitigem, subordinirten Verhältniß.

Zu einer andern Verpflegungsweise wird alsdann | erst übergegangen werden, sobald nach einstimmiger | Anerkennung die Verpflegung der Truppen in Anse= | hung der Sicherstellung für die Quantität und Qualität, | so wie rücksichtlich der diesem Zwecke entsprechenden | Verwendung der Mittel, die ähnliche Garantie und | Controlle nicht minder im ganzen Bundesheere bundes= | gesetzlich aufgestellt seyn wird.

[S. 27]

XI. | Gleichstellung des Soldes, der | Rationen und Portionen.

[Prot. 13.]^e

§. 11.

Da bei gleichem Dienst eine Gleichstellung des | Soldes, der Rationen und Portionen bei sämmtlichen | Contingenten der Division während des Krieges er= | forderlich ist, so wird nach dem sub Lit. A^f hierüber | angelegten vorschläglichen Entwurf eine gleichmäßige Be= |

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Oberhalb der Zeile stehende nachträgliche Einfügung, die aber wieder gestrichen wurde.

^c Oberhalb der Zeile stehende nachträgliche Einfügung.

^d Vermerk am Seitenrand.

^e Vermerk am Seitenrand.

^f Auf den Abdruck wurde verzichtet.

soldung durch eine sämmtlichen Officieren, Unterofficie= | ren und Gemeinen zu ertheilen-
de Soldzulage zu Wege | zu bringen seyn, so wie die Rationen und Portionen | in Hinsicht
der Quantität und Qualität ebenfalls | gleichgestellt werden.

Den Contingenten der 1^{ten} Division, wird dieser | Entwurf gleichfalls zur Annahme vor-
geschlagen werden, | für die 2^{te} Division aber für die Zeit der jetzi= | gen Matrikel normiren,
und ferner alle fünf | Jahre, wenn keine Aenderungen nöthig seyn sollten, | erneuert werden.

Denen Regierungen, welche schon im Frieden ihren | Officieren eine höhere Besoldung
ertheilen als nach | diesem Entwurf die Gage und Feldzulage beträgt, | bleibt es überlassen,
nicht minder im Kriege denselben | diesen höhern Sold zu lassen.

[S. 28]

XII. | Feldbäckerei.

[Prot. 14.]^a

§. 12.

Nach dem §. 41. der Grundzüge der Militair=Ver= | fassung des Bundes^b soll eine Anzahl
Feldbacköfen zum | Behuf der Erzeugung eines 4tägigen Brodbedarfs für | den 4^{ten} Theil der
Mannschaft mitgeführt werden.

Da nach den mit Feldbacköfen sächsischer Construc= | tion angestellten Versuchen es
sich ergeben hat, daß | für die Stärke der Division von 13000 Mann mit | Einschluß der
Nichtcombattanten 3 solcher Backöfen hin= | reichen würden, so wird nach dem Inhalte des
Protocolls | der 14^{ten} Sitzung vereinbart: daß pr. Brigade ein | Ofen, nemlich von Holstein
Lauenburg 1, Mecklenburg | Schwerin und Strelitz 1, und von Oldenburg und den 3 | freien
Hansestädten zusammen gleichfalls 1 Ofen mitgeführt | werde.

Die Zeichnung dieser Oefen, aus welcher die Con= | struction derselben sowie dazugehö-
rigen Wagen zu | ersehen ist, wird von Holstein=Lauenburg mitge= | theilt werden, und sol-
len darauf die Oefen und | die dazu gehörigen Wagen mit Requisiten bei der | Mobilmachung
zum Kriege, mit hinzugehörigen Gespann, | Geschirr und Trainfuhrleuten vollkommen aus-
gerüstet, | aufgestellt werden.

Da ferner zur Bedienung eines solchen Ofens 1 | [S. 29] Meistergeselle, 4 Gesellen und
1 Reservegeselle mit 2 | Handlanger, so wie in 24 Stunden eine gleiche Anzahl | zur Ablösung
erforderlich ist, so werden die Contin= | gente der Division in Uebereinstimmung mit den |
Grundzügen der Kriegsverfassung des Bundes die er= | forderliche Anzahl Oberbäcker
und Gesellen matricular= | mäßig mit 4 Bäcker auf jede 1000 Mann mit Einschluß | der
Oberbäcker nach folgender Vertheilung stellen, nemlich:

Holstein Lauenburg	3	Oberbäcker	12	Gesellen
Mecklenburg Schwerin..	3	d ^{to}	12	d ^{to}
Mecklenburg Strelitz	—	d ^{to}	2	d ^{to}
Oldenburg.....	1	d ^{to}	7	d ^{to}
Lübeck.....	—	d ^{to}	2	d ^{to}
Bremen	—	d ^{to}	2	d ^{to}
Hamburg.....	1	d ^{to}	3	d ^{to}

Das gesammte Personal der Feldbäckerei wird | militairisch organisirt und bewaffnet im
Kriege zusam= | men stoßen, und die ganze Ausrüstung, so wie der | dazu gehörige Train zur
Verfügung der vereinbar= | ten obersten Verpflegungsbehörde der Division und | des Corps
gestellt.

XIII. | Proviant=Fuhrwesen.

[Prot. 14.]^c

§. 13.

Den Contingenten der Division wird nach dem §. 42 | der Grundzüge der Militairverfassung
des Bundes^d, Bri= | gaden= und Halbbrigadenweise verhältnißmäßig ein | [S. 30] solches

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Dok. 46.

^c Vermerk am Seitenrand.

^d Dok. 46.

Transport Fuhrwesen mitgegeben werden, womit | ein 4tägiger Bedarf nicht nur an Brod, sondern auch | an Fleisch, Gemüse, Salz und Brantwein für die Stärke | der Division, mit Einschluß des Generalstaabes, der | Centralstellen und der Nichtcombattanten, durch die | bey allen Contingenten eingeführten Brodwagen stets mit= | geführt werden kann.

Nach dem Protocoll der 14^{ten} Sitzung der Militair= | Abgeordneten ist die Zahl von 52000 Portionen für ei= | nen 4tägigen Bedarf als Basis angenommen worden, | wozu 71 vierspännige u: 7 zweyspännige Wagen mit | 15 Unterofficieren, 186 Trainsoldaten und Trainfuhr= | leuten, so wie 28 Reit= und 328 Zugpferden, wobey | auf 100 Equipage=Soldaten 15 Mann und auf 100 | Pferde 10 als Reserve mit eingerechnet erforder= | lich sind.

Da um bei einer Besspannung von 4 Pferden | 1500 Pfund fortbringen zu können der kubische Inhalt der | Holsteinischen Brodwagen leichter Art eine angemessene | Construction darbietet, so wie eine Gleichförmigkeit | derselben im Ganzen erforderlich ist, so wird ver= | einbart, bey Anschaffung einer, und Erneuerung | vorhandener Brodwagen, von der angebotenen Mit= | theilung der Construction derselben dahin Gebrauch | zu machen, daß die bestimmte Anzahl Wagen | gleichförmig bey der Mobilmachung aufgestellt werde.

¹Das gesammte Fuhrwesen der Division wird | [*S. 31*] im Kriege dem Divisions=Wagenmeister in allen dienst= | lichen und operativen Beziehungen unterstellt, wobey | es aber dem Staate überlassen bleibt, in oekonomischer | Rücksicht wegen Gleichhaltung desselben es mit sammt | den Trainsoldaten und Pferden der speciellen Auf= | sicht eigener Schaffner oder Unterofficiere zu un= | terstellen. ²Die Trainfuhrsoldaten, Soldaten und berit= | tenen Unterofficiere formiren gleichsam ein Train= | corps, und sind als solche in Eid zu nehmen, zu uni= | formiren und zu bewaffnen, auch müssen sie des | Reitens und Fahrens vorzüglich kundig seyn.

¹Die zum Transport der Contingents=Cassen | und sonst dem Contingent mehr eigenthümlichen Gegenstände | erforderlichen Transportmittel werden von jedem Contingente | selbst gestellt. ²Von den auf der Vertheilung von | den Brigaden und Halbbrigaden für das Haupt= | quartier und die Centralstellen aufzustellenden | Transportmittel sind diejenigen für den Divisions= | general und die seiner Person attaschirten Indivi= | duen ausgenommen und werden diese von dem | Staat allein gestellt, welcher jedesmal den Divisions= | Chef abgiebt.

XIV. | Lazarethwesen.

[Prot. 15 & 16.]^a

§. 14.

Da kein ganz gemeinschaftliches Lazarethwesen wie | [*S. 32*] wie^b Verpflegungs= und Cassenwesen für das Bundes= | heer festgestellt worden ist, so vereinigen sich die | Staaten der Division zu dem Beschluß, das Laza= | rethwesen nur in der Division, und in soweit er= | forderlich, auch im Corps gemeinschaftlich im Kriege, | aufzustellen.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß die | ganze Lazarethausrüstung dergestalt organisirt sein | müsse, daß sie nach Erforderniß in selbstständi= | gen Abtheilungen zerfallen könne, um theilweise, | bald als Ambulance bald als Lazareth, oder Hos= | pital gebraucht zu werden, je nachdem zum behu= | figen Zweck mehrere Requisitgegenstände zusam= | mengefügt werden, so wird beschlossen, indem | man die Holsteinische Einrichtung, welche dies Er= | forderniß leistet, zur Norm annimmt, die ge= | meinschaftliche Lazarethausrüstung in 6 gleiche La= | zarethdivisionen zerfallen zu lassen, wozu im | Verhältniß der von den Staaten zu stellenden | Brigaden und Halbbrigaden

Holstein Lauenburg	<u>zwey</u>
beyde Mecklenburgs	<u>zwey</u>
Oldenburg	<u>eine</u>
die 3 freien Hanse= Städte zusammen	<u>eine</u> Lazarethdivision

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Wortdoppelung im Original.

[S. 33]

stellen in Uebereinstimmung mit §. 40 der Grund= | züge der Militairverfassung^a, ist bei dieser Auf= | stellung die Lazarethausrüstung auf den 10ten Mann | der Stärke jedes Contingents, mithin auf 1300 Mann | Kranke und Verwundete berechnet, und enthält | jede der 6 Abtheilungen die Ausrüstung für 216 | Mann Kranke und Verwundete.

Der Entwurf zur Ausrüstung einer solchen | Lazareth=Division wird Holstein Lauenburgischer | Seits mitgetheilt werden, mit den Bemerkungen, | welche Gegenstände bey ausbrechendem Kriege zu | stellen sind, derjenigen welche durchaus gleichmäßig | gearbeitet oder nach eigenem Ermessen gefertigt | werden können, und endlich welche vermöge des | Zwecks der Lazareth Division zur Formirung eines | Ambulance, Lazareth oder eines Hospitals, im Krie= | ge an Ort und Stelle requirirt werden müssen, | die Verfertigung und der Ankauf der zur gleich= | mäßigen Aufstellung und Ausrüstung der Lazareth= | Division erforderlichen Gegenstände, mit zugehörigen | Wagen, Geschirr und Train geschieht nach einer zu | vereinbarenden Construction und ausgeworfenen | Etats in den respectiven Staaten selbst, und wer= | den sie sämmtlich im Kriege der gemeinschaftlich ver= | einbarten militairisch=medicinischen Lazarethdirec= | tion mit untergehörigem Personal untergestellt, | und nach zu vereinbarenden Reglements und In= | [S. 34] struction nach Inhalt des Protocolls der fünfzehnten | Sitzung angewandt zu werden.

Diese Lazarethdivisionen verbleiben stets unter | der militairischen und ärztlichen Direction der militair= | und ärztlichen Beamten des Staats, der sie aufgestellt | hat, wenn es gleich der Oberdirection überlassen bleibt, | mehrere Chirurgien fremder Contingente in der Di= | vision bei einer Lazarethabtheilung des gemeinschaft= | lichen Gebrauchs wegen, wechselweise oder vermehrend, | aufzustellen.

Für besondere Abtheilungen, als des Artillerie= | und Belagerungsparks, des Pontontrains, des | Transportfuhrwesens u. s. w., wird alsdann nur nach | Ermessen der Oberdirection des Lazarethwesens | der Division, ein besonderes ärztliches Personal | und Heilanstalt verfügt, wenn eine größere und | länger dauernde Entfernung von der Division | die Nothwendigkeit erheischen sollte.

Für das Personal des Hauptquartiers des Corps, | so wie der Division, werden aber einige Aerzte | u. Chirurgen mit der nöthigen medicinischen und | ärztlichen Ausrüstung auf Veranlassung der | Lazareth Direction gemeinschaftlich aufzustellen seyn.

Da es ebenso wichtig als dem gegenseitigen | Interesse der Staaten entsprechend ist, daß eine ge= | genseitige Unterstützung durch ein zweckgemäß gebil= | detes erfahrenes ärztliches Personal in der Linie | [S. 35] statt finden könne, so wie daß bei kleinen Detaschirungen | die Truppen die ärztliche Hülfe nicht entbehren, so wird | gegenseitig bey allen Contingenten die nöthige Vorsorge | und solche Einrichtungen bereits im Frieden getroffen | werden, daß, wenn auch nicht sofort, so doch bey ausbre= | chendem Kriege, jede Compagnie und jede Schwadron mit | einem geschickten Compagnie=Chirurgen, und die in diesem | Verhältniß alle Waffengattungen und größern Militair= | Abtheilungen, mit Chirurgen, Ober= und Regiments=Chi= | rurgen, so wie die gemeinschaftlich vereinbarte Lazareth= | Direction der Division oder des Corps es erheischen | mögten, versehen werden können.

Da die vorgedachte gegenseitige Hülfe von der | möglichst ähnlichen Art der Mitführung der ärztlichen Aus= | rüstung für die Linie bedingt wird, so soll bei sämmtli= | chen Contingenten der Division eine zweckmäßige und | möglichst gleichförmige Art der Mitführung der ersten Ver= | band= und Medicinalmittel, wo selbige noch nicht besteht, | eingeführt werden, und wird daher das Anerbieten | Holsteinischer Seits, die Art der Mitführung auf Pack= | pferde mitzutheilen, um so bereitwilliger angenommen, | da man bei erprobter Zweckmäßigkeit auch die Gleich= | förmigkeit durch mögliche Annahme dieser Art erreicht | sieht.

In Ansehung der ärztlichen und oeconomischen War= | tung und Pflege der Kranken und Verwundeten in | den gemeinschaftlichen Lazarethdivisionen wird be= | [S. 36] bestimmt,

^a Dok. 46.

daß sie nach den Bestimmungen eines dafür zu | entwerfenden und [zu]^a vereinbarenden Reglements und Regu= | lativs geschehen solle und wird bei genehmigter Gleichstel= | lung des Soldes der Truppen im Kriege als Grundsatz | aufgestellt, daß $\frac{2}{3}$ der Löhnung jedes Kranken und Ver= | wundeten in die Hospital=Casse falle, wodurch auch eine | nothwendige Vereinfachung der Abrechnung herbey geführt | werde.

Diese Abrechnungen sollen vierteljährig statt finden | und dabey die Bestimmung zur Grundlage haben, daß, | nachdem die von den Lazarethdivisionen eingegangenen | Rechnungen von der Oberdirection revidirt worden | sind, der gesammte Kostenaufwand aller Lazarethabthei= | lungen in der Division von allen Staaten derselben | dergestalt im Ganzen zu tragen sey, daß selbiger durch | matriculärmäßige Beyträge, unberücksichtigt, ob die Zahl | der Kranken oder Verwundeten eines einzelnen Contin= | gents damit übereinstimmen, gedeckt werde.

Vor Ausbruch des Krieges wird durch die frühzeitig | ernannte Lazarethdirection der Entwurf der Bedürf= | nisse und die Angabe der für die medicinische Aus= | rüstung und des ersten Etablissements der Lazareth= | Divisionen erforderliche Summe gefertigt, um durch | die bereit zu haltenden Matriculärmäßigen Beiträge | sofort, wenn es erforderlich ist, in die Casse der Di= | vision fließen [zu]^b können.

Für den fortwährenden Unterhalt der Lazarethe | [S. 37] während des Krieges werden von den Vorstehern des | Cassenwesens der Division matriculärmäßige Beiträge | aus den Staaten von 3 zu 3 Monaten zu erheben seyn.

XV. | Cassenwesen.

[Prot. 3.]^c

§. 15.

Es wird bei ausbrechendem Kriege eine gemeinschaftliche | Divisionscasse und Cassenwesen formirt.

¹Die Gelder in dieser Casse fließen aus der etwa= | nigen Haupt=Operations=Casse des Bundesheeres, sey | es directe, oder in der Regel durch die Corps=Casse | und aus matriculärmäßigen Beiträgen sämmtlicher Staaten | der Division. ²Die Bestimmung dieser Gelder ist in | sofern verschieden; die Anwendung und der Betrag | der ersteren wird durch die in Ansehung einer für die | operativen Zwecke im Allgemeinen zu vereinbarenden | und zu etablirenden Haupt=Operations=Casse des Bun= | desheeres bedingt; so wie die aus den matriculärmä= | ßigen Beiträgen zusammengefloßenen Gelder dazu | bestimmt sind, die Ausgaben der Division im allge= | meinen, so wie des innern Dienstes insbesondere | zu bestreiten.

So wie Bundesbestimmungen diejenigen Ausgaben | angeben werden, welche zu größern dienstlichen und | operativen Zwecken von den aus der Haupt=Opera= | tions=Casse gefloßenen Geldern zu entnehmen sind, so | werden eigends ausgearbeitete und von den betheilig= | [S. 38] ten Regierungen genehmigte Regulative die Ausgaben | bestimmen, welche von den, aus matriculärmäßigen Bei= | trägen in die Corps= und Divisions=Casse gefloßenen | Geldern, von diesen geleistet werden sollen.

In Ansehung der anfänglich bey entstehendem Kriege zur | Füllung der Divisions=Casse erforderlichen matricular= | mäßigen Geldbeiträge, wird der Divisions=Chef mit Zu= | ziehung des Intendanten und des Chefs des Cassenwesens, | selbige anzugeben haben und letzterer sie directe aus | dem Staat der Division beziehen.

¹Es muß der Grundsatz einer monatlichen Abrechnung und | Ausgleichung der stattgehabten Ausgaben, in der Division | selbst, so wie mit der Corps= und Haupt=Operations= | Casse möglichst genau befolgt werden, und die Art der | Verwendung der Gelder, von dem Divisionschef, dem In= | tendanten und dem Contingents=Commandanten, soweit | jedem angehend, bescheinigt werden. ²Die für den Divisi= | onschef, den Intendanten und den Chef

^a Oberhalb der Zeile stehende nachträgliche Einfügung.

^b Oberhalb der Zeile stehende nachträgliche Einfügung.

^c Vermerk am Seitenrand.

des Cassenwesens | zu vereinbarenden Instructionen, werden, auf dieser | Basis das Nähere enthalten.

Nach der, von den betreffenden Staaten geschehenen | Ernennung des Vorstehers und des übrigen Personals | des Cassenwesens ist ersterer von sämtlichen Staaten | der Division zu genehmigen und für sie in Pflicht zu neh= | men, so wie er für sich und die von ihm wieder in | Pflicht zu nehmenden Unterbeamten, die nach Umständen | erforderliche Caution leistet. [S. 39]

Bei jedem Contingente besteht außerdem eine Con= | tingents=Casse, aus welcher die Ausgaben, welche allein | die innern oekonomischen und dienstlichen Verhältnisse | des Contingents betreffen, bestritten werden.

Die Einrichtung des Vorstandes dieser Casse bleibt | jedem Staate überlassen, und nur wegen den aus der | Divisions Casse geflossenen Geldern findet eine Ver= | bindung mit dem Chef der Division= und dessen Cassen= | wesens statt.

XVI. | Gerichtsbarkeit und Kriegsartikel.

[Prot. 20.]^a

§. 16.

Die Regierungen werden die Gerichtsbarkeit in Ue= | bereinstimmung mit den Grundsätzen ausüben lassen, welche | in den von selbigen beygetretenen oder noch beizutre= | tenden Grundzügen der Militairverfassung des Bundes^b | enthalten sind.

Vergehungen werden, im Kriege, in der Regel nur | nach den eigenen Kriegsartikeln und Militairgesetzbüchern | jedes Staates, insbesondere bestraft, und Ausnahmen | hierin finden nur in sofern statt, als für die Bestra= | fung gewisser Hauptverbrechen gleichmäßige Strafbestim= | mungen für das ganze Bundesheer vereinbart werden.

Mittelst eines Austausches der in den verschiedenen | Staaten befolgt werdenden Militairgesetzbücher werden | gemeinschaftliche Bestimmungen wegen der Gerichtspflege | dergestalt getroffen werden, daß eine Aushülfe mit | [S. 40] . . . [S. 41] dem bey Formirung der Gerichte erforderlichen Personal, | wo es nothwendig erheischt werden sollte, statt finden | könne, indem die Bestrafung demnach nach dem eigenen | Gesetze des Contingents erfolgt.

In Betracht des Kriegs= oder Standrechts behalten | die Regierungen sich bevor, jedesmal bei Ausbruch des | Krieges zu bestimmen, in wie fern und unter welchen | Beschränkungen sie es dem Oberfeldherrn des Bundes= | heeres einräumen wollen, ein mittelst eines solchen | Gerichts gefälltes Todesurtheil, ohne Unterschied der Per= | son auch sogleich executiren, oder aber die Sanction | der Regierungen erst abzuwarten.

Dem Divisionair wird das Recht eingeräumt, | Befehlshaber zu suspendiren, jeden Untergebenen ver= | haften zu lassen, so wie gerichtliche Untersuchungen | über sie bey ihrer Behörde zu veranlassen.

XVII. | Verpflegung, Aufbewahrung und Auswechselung | der Kriegsgefangenen.

[Prot. 13.]^d

§. 17.

¹In Ansehung gemachter Gefangenen wird beschlossen, | daß die Kosten ihrer Verpflegung gemeinschaftlich von allen | Staaten der Division und wo möglich des ganzen Corps | getragen werden. ²Sollten die Gefangenen nicht in sicherem | Verwahrsam in den Staaten des Corps genommen wer= | den können, so würde um so eher die Verpflegung von | allen Staaten des ganzen Bundes geschehen müssen, und | [S. 42] wird bei den Bestimmungen, welche vom Bunde rücksicht= | lich der Gefangenen annoch aufgestellt werden dürften, | darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die Staaten, welche | zuerst Gefangene verloren, bei einer nur theilweisen | Auswechselung dabei den Vorzug haben.

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Dok. 46.

^c Blatt 40 ist im Original ohne Text. Lediglich im oberen Drittel befindet sich der Schriftzug: „Irrig offen geblieben.“ Die unmittelbare Fortsetzung des Textes erfolgt erst auf Blatt 41.

^d Vermerk am Seitenrand.

XVIII. | Gemeinschaftlicher Gewinn und Verlust.

[Prot.^a]

§. 18.

Der Grundsatz einer verhältnißmäßig gleichen | Vertheilung der Leistungen, so wie des Genusses der er= | rungenen Vortheile, wird zur Basis für jeden Gewinn oder | Verlust angenommen. —

¹Es wird vom Bunde zu vereinbaren und auszusprechen | sein, welche Gegenstände und unter welchen Umständen, | die, einem Armeecorps, einer Division, oder einer klei= | nern Abtheilung, entweder durch Eroberung in Feindes | Land oder Requisitionen geworden sind, dem Bunde | oder dem ganzen Bundesheere in umfassenderen Aus= | gleichungen zukommen soll. ²Alle Gegenstände dahingegen, | welche auf oben erwähnter Weise oder unbedingt den | Truppen der Division zufallen, werden matricular= | mäßig unter allen Contingenten vertheilt.

Hiervon werden einzig Trophäen, als Fahnen, Stan= | darten, und solche Gegenstände, welche die Regierungen | als Trophäen vereinbaren möchten, ausgenommen, die | ungetheilt dem Contingente, dessen Truppen sie erobert | [S. 43] haben, verbleiben.

Es wird eine Vereinbarung getroffen werden, ob | und unter welchen Umständen, nach bereits bestehenden | oder noch zu entwerfenden Regulativen, den Truppen | wegen eroberter Gegenstände Gratification zu ertheilen | sind, und in wiefern diejenigen Abtheilungen, welche die | Eroberung vorzüglich bewirkt, auch vorzugsweise an selbigen | Theil zu nehmen haben.

¹In Ansehung des Verlustes wird bestimmt, daß | derjenige der Officiere und Mannschaften, und was | zur persönlichen Ausrüstung derselben hinzugerechnet werden | muß, von den betreffenden Contingenten allein, jeder | sonstige Verlust aber gemeinschaftlich von allen Staaten | der Division, nach zu vereinbarenden Werthtabellen, | getragen werden müssen. ²Hievon sollen jedoch die Con= | tingents=Cassen ausgenommen seyn, welche der eigenen | Obhut jedes Contingents überlassen bleiben.

XIX. | Ausgleichungen während des Krieges und nach | beendigtem Kriege.

[Prot. 3.]^b

§. 19.

¹Es soll der Grundsatz einer unausgesetzten Ausgleichung | in allen Beziehungen der Contingente so wie der Staaten | zu einander während des Krieges und bei eintretendem | Friedensschlusse, vorherrschen. ²Es sollen deshalb thun= | [S. 44] lichst monatliche und auf jeden Fall vierteljährig Abrech= | nungen nicht nur in Ansehung des gemeinschaftlichen Cassen= | wesens in operativen und administrativen Beziehungen, | sondern auch wegen statthabender Vertretungen, so wie | wegen gemeinschaftlichen Gewinns und Verlust und des | Ersatzes aller Art dergestalt in Ausführung gebracht | werden, daß jeder Staat sofort im Besitz eines ge= | bührenden Vortheils und zur Gelangung der Mittel etwa= | nige Verluste schneller ersetzen zu können, gelange. ³Da= | mit die operativen Zwecke bey verspäteter Leistung | gebührender Beiträge eines einzelnen Staates nicht leiden | möge, werden der Divisionair, der Divisions Inten= | dant und der Divisions=Cassenvorsteher in ihrer In= | struction zu verpflichten seyn, wenn dieser Fall ein= | treten sollte, die mangelnden Gelder auf den Credit | des säumigen Staats, jedoch nur für den erforderlichen | Bedarf aufzunehmen, und etwanige Unkosten den betref= | fenden Staaten zu berechnen.

Bei eintretendem Friedensschlusse soll eine Haupt= | Revision, und sofort zu beschaffende Ausgleichung aller | etwa noch unerledigter Gegenstände obgedachter Art | unter allen Staaten statt finden.

^a Ohne nähere Angabe.^b Vermerk am Seitenrand.

XX. | Vorbereitung bei ausbrechendem Kriege.

[Prot.^a]

§. 20.

Der Regierung desjenigen Staates, an dem die Reihe | steht, dem Divisionair abzugeben, liegt die Obhut auf, | [S. 45] zu demjenigen Zeitpunkt, in welchen die Unvermeid= | lichkeit eines Bundeskrieges sich ergibt, bei sich al= | le Vorbereitungen in Beziehung auf den vorzuschlagen= | den Divisionair, die Versammlung der Central= | stellen u. s. w. dergestalt einzuleiten, daß bei ge= | schehenem Aufgebot des Bundes, diese an geeigne= | ten Orten sofort zusammenkommen, um ihre Vorar= | beiten in Beziehung auf die Zusammenstellung der | Contingente ungesäumt anfangen zu können.

XXI. | Im Hauptquartier des Corps abzugebende | Staabsofficiere.

[Prot. 20.]^b

§. 21.

Es wird in Zeiten des Krieges ein vom Divisionair | zu bestimmender Staabsofficier der 2^{ten} Division ins Haupt= | quartier des Corps, wenn von Seiten der 1^{ten} Division | der Corpschef abgeben wird, abgeordnet sich befinden, | um über die Organisation derselben in allen Beziehungen | stets Auskunft zu ertheilen und selbige vertreten zu | können.

XXII. | Corps=Commissaire.

[Prot. 4 & 5.]^c

§. 22.

Es werden die Regierungen der Staaten, deren | Contingente die erste Division des 10^{ten} Armee corps | bilden, eingeladen werden, an der Bildung einer Corps= | Commission im Frieden Theil zu nehmen, welche aus | einem Staabsofficier als Bevollmächtigten der 2^{ten} Division und einem | etwa gleichmäßig als Bevollmächtigten der 1^{ten} Division zu ern= | [S. 46] nenden Staabsofficier bestehen könnten.

¹Das Geschäft dieser beiden Officiere soll zweyerley | Art sein, theils in Auftrag der Regierungen gemeinschaftlich | diejenigen Entwürfe zu fertigen und den Staaten vorzu= | legen, welche als resultirend aus der Organisation des | Hauptquartiers in Ansehung von Grundsätzen in der Be= | fehlung und Administration im Corps im Allgemeinen | aufzustellen sind, so wie auch alle sonstige mehr gemein= | schaftliche Corpsangelegenheiten, als den Belagerungspark, | Pontontrain, Munitionspark und so weiter betreffend | zu ordnen.

²Anderseits, jenachdem Vereinbarungen in | den Divisionen in Beziehung auf den Dienst im Felde | oder Ausrüstungen sich ergeben, sogleich oder nachher | eine möglicherweise auch im Corps zu bezweckende Gleich= | förmigkeit zu erreichen streben; wenigstens nachdem die | Hauptbestimmungen der Gleichförmigkeit in der Division erreicht | worden sind, die nöthigsten Hauptbestimmungen der Gleichförmigkeit im Corps | einzuleiten suchen.

Diese beiden Staabsofficiere sollen dafür in einer | steten Correspondence verbleiben, auch nach Erforderniß | jährlich ein oder mehrmal, an geeigneten Orten zu= | sammenkommen, um mündlich die obwaltenden Sachen | förderlicher berathen zu können.

XXIII. | Wirkungskreis des zur Corps=Commission abzuord= | nenden und mit den Militair=Angelegenheiten der Division | beauftragten Staabsofficiers.

[Prot. 4 & 5.]^d

[S. 47]

§. 23.

Da es den politischen und eigenthümlichen Verhältnissen der | Staaten angemessen erscheint, die Erhaltung und nothwen= | dige Ausbildung der militairischen Bundesverhältnisse |

^a Ohne nähere Angabe.^b Vermerk am Seitenrand.^c Vermerk am Seitenrand.^d Vermerk am Seitenrand.

derselben für den Krieg — anstatt durch Vereinbarung eines Staates, der ausschließlich hierin in der Division vertritt, oder einer anordnenden Militärs-Authorität — durch einen vereinbarten Militär-Bevollmächtigten, mittelst der Zweckmäßigkeit und Anwenbarkeit der Vorschläge desselben, gemeinschaftlich beizutreten zu lassen, als wobei es allem und jedem Staate insbesondere möglich wird, allein oder mit mehreren vereinigt jenen Bundeserfordernissen thunlichst zu entsprechen, so wird bestimmt, daß ein auf die laufende Matrikelzeit einstweilige Anstellung eines Staats-officiers, welcher von Holstein=Lauenburg vorgeschlagen wird, statt haben soll.

Dieser Stabs-officier soll an einem geeigneten Orte in der Mitte der Staaten, deren Contingente im Kriege die Division bilden, wohnhaft sein.

Er und sein Adjutant wird von dem Staat, welcher ihn besoldet und darf mit keinem ihm entfernenden Dienst beauftragt werden, die Kosten aber, welche aus der gemeinschaftlichen Bevollmächtigung dieses Staats-officiers und seines Bureau's hervorgehen, werden nach einer näher zu treffenden Vereinbarung von allen vorbereiteten Staaten getragen.

[S. 48]

Die Geschäfte und der Wirkungskreis dieses Staats-officiers sind dreierlei Art, nemlich in Beziehung auf die Corps-Commission, auf die Militär-Angelegenheiten der Division, und auf die gemeinschaftlichen Musterungen.

XXIV. Militär-Angelegenheiten der Division.

[Prot. 4 & 5.]^a

§. 24.

Der zur Corps-Commission abzuordnende Stabs-officier ist in Folge der ihm zu ertheilenden Instruction beauftragt, alle Regulative zu entwerfen, welche theils auf den schon bestehenden und noch zu wartenden Bundes-Militärbestimmungen in Beziehung auf matricularmäßigen Aufstellungen und Leistungen aller Art, im Zweck möglichster Gleichstellung, als nothwendig sich ergeben möchten.

Ferner dieselbe Gleichförmigkeit in Beziehung auf Reglements und Regulative anderer Art, die sich in Folge Befehligung so wie auch Administration auf den ausübenden Dienst im Felde beziehen, durch zweckmäßigen, den Regierungen vorzuschlagende Entwürfe und Vorschläge zu erreichen streben.

XXV. Musterungen.

[Prot. 4 & 5.]^b

§. 25.

Da der Zweck der Musterungen und der damit zu verbindenden Nachsicht des Materiells aller Art der ist, den Theilhabern der Division eine gegenseitige Ueberzeugung zu geben, wie die bundesgesetzlichen Vorschriften, rücksichtlich der Schlagfertigkeit der Truppen befolgt und ausgebildet werden, so sollen sie in der 2^{ten} Division des 10^{ten} Armeecorps, in Uebereinstimmung mit den in den Protocollen der 4^{ten} und 5^{ten} Sitzung der Militär-Abgeordneten enthaltenen Grundsätzen, und zwar durch eine jedesmalige dazu zu erneuernde Commission aus drey Stabs-officieren bestehend, nach einer zu einbringenden nähern Instruction gemeinschaftlich geschehen, und von dieser Commission ein specieller Bericht über den Zustand der Truppen und des Materiells jeder Regierung insbesondere, nach beendeter Musterung eingereicht werden, so wie ein generell abgefaßter Bericht den sämtlichen Regierungen eingesandt wird.

In vorgedachter Commission soll der zur Corps-Commission abgeordnete und mit den Militär-Angelegenheiten der Division beauftragte Stabs-officier, um ihm vorzügliche Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Contingente und deren Einrichtungen kennen zu lernen, für seinen Staat ein Mitglied sein, dergestalt, daß für jede Brigade ein, und

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Vermerk am Seitenrand.

für die zwei Halbbrigaden zu= | sammen ein Staabsofficier bei einem Wechsel unter den | Contingenten der Brigade und Halbbrigade jedesmal | ernannt wird.

[S. 50]

XXVI. | Einrichtung der Standesausweise an die Bundes= | Versammlung.
[Prot. 20.]^a

§. 26.

Der §. 34. der Grundzüge der Militair=Verfassung | des Bundes^b bestimmt zum ersten Januar die jährliche | Einsendung der Standes=Ausweise der Contingente der | Staaten.

Da in den gemischten Armeecorps die Division | diejenigen militairischen Einheiten sind, welche in Frieden | in Rücksicht auf Formation und Eintheilung so wie | Einheit und Einrichtungen als selbständige Körper auf= | gestellt werden, so sind die Standesausweise sämmt= | licher Contingente der Division vor dem 15^{ten} November | jedes Jahres an den mit den Militair=Angelegenheiten | derselben beauftragten Staabsofficiers einzusenden, da= | mit der Standesausweis der Division gefertigt und | an denjenigen Gesandten der Staaten der Division, | welcher dazu ausersehen worden, zur Einlieferung an | die hohe Bundesversammlung zeitig übersandt werden | könne.

XXVII. | Gleichstellung der Reglements und sonstiger | militairischer Vorschriften.
[Prot. 19.]^c

§. 27.

Da die in den Staaten der Division vorhandenen | Reglements verschiedener Art sind, die möglichste Gleich= | [S. 51] stellung derselben aber rücksichtlich der Bestim= | mung der Contingente der Staaten gemeinschaftlich | im Kriege zu dienen, vom Bunde vorausgesetzt | und von den Staaten wünschenswerth erachtet wor= | den, so wird der mit den Militairangelegenheiten | der Division im Frieden zu beauftragenden Staabs= | officier, so wie mit Ausgleichung anderer Regula= | tive, nicht minder bei einem Austausch der bestehen= | den Reglements aller Art zu einer Ausgleichung der= | selben dergestalt geeigneten Vorschläge machen, daß | entweder unter diesen eins oder mehrere Regle= | ments ganz allgemein gemacht und angenommen wer= | den oder zur nothwendigen Gleichförmigkeit in Haupt= | bestimmungen die erforderlichen Vereinbarungen, | welche die Regierungen thunlichst zu entsprechen die | Geneigtheit erklären, die Veranlassung geben.

Diese Vorschläge und Entwürfe sollen sich im | erforderlichen Grade über alle sonstige Dienst= so | wie auch Feldreglements ausdehnen, und die mög= | lichste Uebereinstimmung mit den Einrichtungen und | Vorschriften in der 1^{sten} Division, so wie den Bun= | desvorschriften und Bestimmungen dabey stets be= | obachtet werden.

In der sich bei den Contingenten der Division er= | gebenden Verschiedenheit der Farben der Uni= | formen ist man in Betracht des mehrfachen Nutzens, | welche eine Gleichheit des Äußeren und besonders | [S. 52] der Farben im Kriege gereichen könne, dahin über= | gekommen, daß die gegenwärtig bey allen Con= | tingenten eingeführte dunkel graue Farbe der | Mäntel beibehalten werde.

Ferner, daß bereits im Frieden rücksichtlich | der Distinctionen der Officiere die möglichste | Gleichmäßigkeit bei allen Contingenten bestehe.

XXVIII. | Gleiche Grundsätze für die militairische Bil= | dung und jährliche Uebung der Contingente im | Frieden.

[Prot. 20.]^d

§. 28.

Die Respectl. Regierungen der Staten der | Division werden bei ihren Contingenten sol= che mili= | tairische Bildungsanstalten einrichten, oder Vorsorge | treffen, daß alle Individuen

^a Vermerk am Seitenrand.

^b Dok. 46.

^c Vermerk am Seitenrand.

^d Vermerk am Seitenrand.

derselben je nach | ihrer Charge und Grad, sowohl Officiere, Unter= | officiere, Gemeine als Beamten, den möglichsten | Grad militairischer Kenntnisse und Ausbildung er= | reichen.

Die Contingente werden bei Einziehung der | Beurlaubten in Uebereinstimmung mit dem §. 32 | der militairischen Verfassung des Bundes^a alljäh= | rig des Frühjahrs, während vier Wochen in den | Waffen geübt, und in soweit dazu nicht andere | Zeitpunkte bestimmt sind, gleichzeitig alle Uebungen | verbundenen Waffengattungen thunlichst vornehmen, | [S. 53] auch soll der practische Felddienst in seiner ganzen | Ausdehnung dabei geübt werden.

¹Die Uebungen der Mineure, Sappeure und | Belagerungs=Artilleristen erfolgt in denjenigen | Staaten, welche den Belagerungspark stellen. ²Die | der leitenden Pontoniere in dem Staate, welcher den | Pontontrain stellt. ³Die in den übrigen Staaten auf= | gestellten Pontoniere werden, insofern sich dazu | günstige Gelegenheit ergibt, an jene Uebungen | Theil nehmen, sonst aber in jedem Staate insbesondere | für den Zweck durch die Officiere der Artillerie | thunlichst gebildet und als Schiffs= und Zimmerleute | in solchen Beschäftigungen erhalten werden, die ih= | ren Bestimmungen am meisten entspricht. ⁴Die Pion= | niere werden werden^b auf ähnliche Art für ihre | Bestimmungen thunlichst gebildet.

Die vorhandenen Train=Unterofficiere und Soldaten, | sowohl die der Linie als der Reserve und sonsti= | gen Fuhrwesens sollen Reglementsmäßig geübt und | militairisch gebildet werden.

XXIX. | Gegenseitiges Cartell.

[Prot. 20.]^c

§. 29.

Wenn rücksichtlich des von der Militair Commission | der Hohen Bundesversammlung ausgearbeiteten Ent= | wurfs eines über alle Bundesstaaten gegenseitig zu | vereinbarenden Cartells die Beipflichtung derselben | [S. 54] erfolgt, so wird es im Grundsatz der Auslieferung | sowohl Dienstpflichtiger als Dienstthuender Individu= | um geschehen.

XXX. | Dauer dieser Schlußacte.

§. 30.

Die Gültigkeit und Dauer dieser Schlußacte | soll rücksichtlich aller darin vereinbarten Bestim= | mungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf | unbestimmte Zeit fortlaufend dergestalt bedingt | sein, | daß beim Schluß der laufenden zwey Matricul= | Jahre, so wie beym Ablauf jedes 5^{ten} Matri= | cul=Jahres bei etwanigen Aenderungen, oder | ohne solche eine Erneuerung selbiger Statt | findet.

/:unterz.:/

Wenzel von Haffner | von Boddien | von Wenckstern | von Wardenburg | C. A. von Weddig | to der Horst.

Dem Originale gleichlautend | (gez:) C. A. v. Weddig.

[751] Landherrliche Verordnung, die Bauerversammlungen auf den Bauerstellen betreffend, vom 22. Juni 1822

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2324.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1822, S. 7 – 12 (gedruckt).

^a Dok. 46.

^b Wortdoppelung im Original.

^c Vermerk am Seitenrand.

[S. 7]

4. Landherrliche Verordnung, die Bauerversammlungen | auf den Bauerstellen betreffend.

Da schon seit mehreren Jahren die Landgeschwornen vieler | Dörfer gerechte Klagen führen, daß die Bauerversammlungen | so unregelmäßig besucht und die darauf gefaßten Beschlüsse | so wenig beachtet werden, und unter diesen Gebrechen die | Angelegenheiten der Bauerschaften und Gemeinden zu sehr | leiden: so finden sich die Landherren veranlaßt mit Vor= | wissen und Genehmigung des Senats deshalb vor= | läufig und unter Vorbehalt anderweitiger, durch die Erfah= | rung sich empfehlender oder vom Senat dienlich erachteter | Bestimmungen, folgende Vorschriften zu erlassen und zur all= | gemeinen Kunde zu bringen:

1) Der Landgeschworne ist der Vorsteher seiner Bauer= | schaft. Er ist deshalb berechtigt, zur Berathung über Ge= | meindeangelegenheiten dieselbe so oft zusammen zu rufen, als | er es nöthig findet, und ist dazu verpflichtet, wenn ihm von | Obrigkeitwegen aufgetragen wird, seiner Bauerschaft etwas | zur Kunde zu bringen.

2) Die Zusammenberufung geschieht auf die in jeder | Bauerschaft hergebrachte Weise, entweder durch die Landge= | schwornen selbst, oder durch die Bauermeister.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die Benachrichtigung | jedes zu der Bauerstelle Gehörigen richtig geschehe und müssen | auf Erfordern dieses eidlich bezeugen können.

Geschieht die Einladung von Haus zu Haus, so muß | der Landgeschworne oder Bauermeister einen Umlaufzetteln, | worin Tag und Stunde angegeben ist, erlassen, und dafür | [S. 8] sorgen, daß derselbe, nach beendigtem Umlauf, vor der Ver= | sammlung an ihn zurückkomme, widrigenfalls die Ladung nicht | als gehörig geschehen angesehen werden soll.

3) Wenn die Bauermeister, Wasser=, Feld= oder | Feuergeschwornen in Sachen, die zu ihrem Geschäftskreise | gehören, die Bauerstellen zusammenberufen wollen, so müs= | sen sie jedesmal den Landgeschwornen vorher davon benach= | richtigen und mit dessen Genehmigung dann die Ladung der | Theilnehmer auf die eben bestimmte Weise besorgen.

4) Auf der Bauerstelle darf nur der Hauswirth selbst, | oder für ihn ein großjähriger Sohn erscheinen, weil es ein | nur den Hausvätern und Gemeindegenossen zustehendes Recht | ist; daher sie auch keine Frauen, Minderjährige und Knechte | zu den Berathungen über Gemeindeangelegenheiten schicken | dürfen, noch solche daran Theil nehmen zu lassen brauchen. | Diese sollen also gänzlich davon ausgeschlossen seyn und zu= | rückgewiesen werden. Wer nicht selbst oder durch einen groß= | jährigen Sohn erscheint, wird als abwesend angenommen und | verliert für dasmal sein Stimmrecht.

Ausgenommen hiervon sind allein Wittwen, die das | Regier auf ihren Stellen haben und daher gleiches Recht ha= | ben wie die Hausväter; desgleichen Frauen, deren Männer | dauernd abwesend sind.

Zwar wird außerdem jedem vergönnt, auch einem Ge= | meindegenossen aufzutragen, für ihn zu erscheinen und abzu= | stimmen; allein der Bevollmächtigte ist für die Wahrheit der | Bevollmächtigung und die Genehmigung seiner Abstimmung | jederzeit verantwortlich. [S. 9]

5) Jeder Geladene muß zu der angesetzten Zeit sich | einfinden, und hat, wenn er später kommt, 3 Grote Strafe | zu erlegen.

6) Wer ganz ausbleibt, hat 12 Grote Strafe zu er= | legen, es sey denn, daß er beweisen kann, daß er sich vor= | her bei dem Landgeschwornen hat entschuldigen lassen. Sonst | wird er ohne alle Rücksicht zu der Strafe angesetzt, und hat | daher jeder Hauswirth, der sich von seinem Hause entfernt, | dafür zu sorgen, daß von seiner Abwesenheit, sobald eine | Ladung an sein Haus gelangt, der Landgeschworne benach= | richtiget werde.

7) Diese Strafen sollen von den Landgeschwornen oder | Bauermeistern jedesmal angeschrieben und ohne Unterschied | der Person sofort eingefordert werden. Unterlassen sie solches, | so bleiben sie der Bauerschaft, zu deren Besten diese Gelder | verwandt werden sollen, dafür persönlich verantwortlich.

8) Auf den Bauerstellen hat der Landgeschworne, oder | derjenige Angestellte, auf dessen Veranlassung die Versamm= | lung angesetzt ist, den Vortrag. Er muß mit Ruhe angehört |

und still und ordentlich darüber berathen und abgestimmt wer= | den. Wer durch Zanken, Schmähungen, unbefugtes Zwischen= | reden, oder irgend eine sonstige Ungebühr, oder gar durch | Thätlichkeiten den Frieden der Versammlung störet, soll auf | deshalb erfolgte Anzeige nachdrücklich bestraft werden. Eine | verschärfte Strafe hat derjenige zu gewärtigen, der die Land= | geschwornen und sonstige Vorsteher der Gemeinde auf irgend | eine Art beleidigt. – Zwar ist es auch andern Gemeindeglied= | ern unbenommen, Anträge wegen Gemeindeangelegenheiten | [S. 10] zu machen, jedoch haben sie dazu sich erst vom Landgeschwor= | nen das Wort zu erbitten.

9) Was in den Bauerversammlungen über Gemeinde= | angelegenheiten durch die Mehrheit der Erschienenen beschlos= | sen wird, ist unbedingt verbindlich für alle Mitglieder der | Bauerschaft, und haben daher sowohl alle Erschienene als auch | die Nichterschienenen sich demselben ohne Widerrede zu unter= | werfen. Ein gleiches gilt von den verspätet Angekommenen | hinsichtlich dessen, was vor ihrer Ankunft vorgenommen und | beschlos= | sen ist.

Sollte indessen die Berechtigung Einzelner durch den | Gemeinde=Beschluß beeinträchtigt seyn, so bleibt ihnen unbe= | nommen, darüber gehörigen Orts Klage zu führen.

10) Die Landgeschwornen u. s. w. sind dafür verant= | wortlich, daß gehörig ausgemittelt werde, wohin der Beschluß | der Mehrheit der Versammlung gegangen ist. Sie sollen da= | her jedesmal ein Namensverzeichnis der darin Erschienenen | ausschreiben und darunter getreulich bemerken, durch wie viel | Stimmen der Beschluß gefaßt sey. Für die Richtigkeit dieser | Anzeichnung, die sie sorgfältig unter Beifügung des Tags und | der Stunde der Versammlung aufbewahren sollen, um sie er= | forderlichen Falls vorlegen zu können, haften sie bei ihrem | Geschwornen=Eid.

11) Wenn Dorf= und Gemeindearbeiten durch | gesammte Hand oder nach einer gewissen Reihefolge vorgenom= | men werden sollen, so steht den Geschwornen, oder, wenn es | Dorfsgebrauch ist, dem Bauermeister zu, dazu den Tag und | die Stunde anzusetzen, ohne daß es eines Beschlusses der | [S. 11] Bauerschaft bedarf; jedoch muß er auf die oben vorgeschriebene | Weise einen jeden zeitig und gehörig davon benachrichtigen | lassen.

Zu der von ihm angesetzten Zeit muß sich jeder Haus= | wirth persönlich oder durch einen tüchtigen erwachsenen männ= | lichen Arbeiter dazu zeitig einfinden, und darf nicht eher aus= | scheiden, als bis der Landgeschworne oder Bauermeister ihn | entläßt. Erwachsene Frauenspersonen sind nur mit Erlaubniß | des Geschwornen, unerwachsene Burschen oder gar Kinder | überall nicht zuzulassen, und sollen diese gleich zurückgewiesen | werden. Wer zu spät kommt, zahlt 6 Grote. Geschieht aber | dieses Zuspätkommen länger als eine halbe Stunde nach der | angesetzten Zeit, oder bleibt Jemand völlig aus, so hat er | einen vollen Taglohn dafür zu vergüten, (somit, wenn der | Dienst mit einem Gespann zu leisten war, den Betrag einer | Lohnfuhr), und ist der Landgeschworne ermächtigt, nach sei= | nem Gefallen, den Umständen nach entweder am nämlichen | Tage oder an einem andern Tage, einen Stellvertreter für | dieses Geld anzustellen, oder unter Erlassung der Geldvergü= | tung die Säumhaften zum Nachdienst aufzufordern. Zu frü= | hes Verlassen der Arbeit wird, wie das Zuspätkommen, | gestraft.

Indem die Landherren den Landgeschwornen diese auch | an die Kirchthüren anzuschlagende Verordnung auf den Bauer= | stellen bekannt zu machen befehlen, erwarten sie von der | Rechtlichkeit aller Untergehörigen, daß sie den darin enthalte= | nen, nur das Beste der Dorfschaften bezweckenden Vorschrift= | ten getreue Folge geben werden; den Landgeschwornen aber | [S. 12] empfehlen sie nachdrücklichst, sich in allen Stücken darnach zu | richten und jede Entgegenhandlung ohne Verzug einzubehalten, widrigenfalls sie sich selbst beizumessen haben, wenn sie | wegen Verletzung ihrer amtlichen Verpflichtungen in angemes= | sene Strafe genommen werden.

Bremen, den 22. Junius 1822.

Die Landherren des Stadtgebiets der freien | Hansestadt Bremen:

J. Pavenstedt. I. H. A. Schumacher.

[752] Verordnung über die Wehrpflichtigkeit vom 6. Januar 1823

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2315.] [2394.] [2402.] [2515.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1823, S. 6 – 14 (gedruckt).

[S. 6] . . .

3. Verordnung über die Wehrpflichtigkeit.

Die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung in Be= | treff der Kriegsverfassung des gemeinsamen Vaterlandes haben | auch die unserem Freistaate als Mitglieder des Bundes in die= | ser Hinsicht obliegenden Verpflichtungen und das Verhältniß | seines Contingents zu dem der Gesamtmacht und ihrer Un= | terabtheilungen auf eine Weise bestimmt, die eine sorgfältige | Revision der im April 1815, mithin vor dem Daseyn jener | Beschlüsse, beliebten Wehrpflichtigkeitsordnung dringend em= | pfehlen mußten. Unter diesem Gesichtspunkte und unter sorg= | samer Berücksichtigung der örtlichen Lage unseres Staates ha= | ben der Senat und die Bürgerschaft im Bürger=Con= | vente vom 27sten v. M. über die Anwendung der Wehrpflich= | tigkeit eine neue Vereinbarung getroffen, in deren Gemäßheit | der Senat das Folgende verordnet:

[S. 7]

Art. 1.

Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets | sind vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie | ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, | in welchem sie ihr fünf und zwanzigstes vollenden, wehrpflich= | tig und vermöge dieser Pflicht, wenn das Loos sie trifft, ver= | bunden, in das Contingent der Stadt zu treten.

Im Falle gänzlicher Erschöpfung der zu diesen Jahren | gehörigen Wehrpflichtigen treten die im 26sten Lebensjahre u. | befindlichen Bürger und Einwohner auf gleiche Weise nach | Maaßgabe des Bedürfnisses ein.

Art. 2.

Ausgenommen sind:

- a) die Prediger und die obrigkeitlich angestellten ordent= | lichen Lehrer an den öffentlichen Schulen;
- b) alle, die durch Leibesgebrechen oder durch körperliche | Schwäche zum Dienst untauglich sind;
- c) alle Söhne einer Familie, welche bereits drei Söhne | im Felde verloren hat.

Art. 3.

¹Versetzung an das Ende der Klasse, und zwar in der | Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern, können ver= | langen:

- a) der einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechszig= | jährigen Vaters, wenn er deren Versorger ist;
- b) Einer von zwei Söhnen noch lebender Aeltern, in | so fern der andere in den activen Dienst getreten | [S. 8] ist. Sind der Söhne mehr als zwei, so wird diese | Berechtigung doch nur Einem derselben zu Theil;
- c) in einer älternlosen Familie der älteste Bruder, in | so fern er für seine Geschwister das Brod gewinnt.

²Einen gleichen Anspruch giebt

- d) der Tod oder die Verstümmelung eines Sohnes im | Felde dem folgenden Sohne.

Art. 4.

¹Die vorstehenden Befreiungen und Berechtigungen fallen | weg, sobald ihr Grund aufhört. ²Es nimmt daher ein Je= | der, der darauf Anspruch macht, an der Loosung Theil, | um, wenn seine Nummer zum Dienst berufen war und der | Exemtions=Grund wegfällt, im nächsten Jahre einzutreten.

Art. 5.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff dieser Aus= | nahmen und Berechtigungen geschieht durch die Militair=De= | putation und zwar, in so fern von Ausnahmen wegen kör= | perlicher Gebrechen oder Leibesschwächen die Rede ist, unter | Beirath eines Arztes und einer Wundarztes, welche die De= | putation für jedes Jahr nach Stimmenmehrheit erwählt und | welche zu diesem Geschäfte besonders beedigt werden.

Die etwa von der Bewaffnungs=Deputation bewilligten | Entlassungen von der Bürgerwehr schließen ein neue Unter= | suchung nicht aus.

Art. 6.

Aus den gesammten Wehrpflichtigen wird das Contin= | gent der Stadt so weit ergänzt, als es nicht durch Freiwillige | geschieht, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

[S. 9]

- a) Sämmtliche Wehrpflichtige loosen, und zwar die der | Alt=, Neu= und Vorstadt von denen des Gebiets | getrennt.
- b) Diese Loosung gilt fortwährend in der Maaße, daß, | wenn frühere Nummern ausfallen oder ein Nach= | rücken erfordert wird, die zunächst folgenden Num= | mern eintreten. Dabei sind die im Laufe des Jah= | res eintretenden zufälligen Ausfälle aus den Klassen | zu ersetzen, in welchen sie vorkommen.
- c) Diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müs= | sen zuerst eintreten und zwar nach dem Verhältniß, | daß die Stadt Drei Viertel und das Gebiet Ein | Viertel dazu liefert.
- d) In jeder dieser Quoten werden die aus der Stadt | oder deren Gebiet sich stellenden Freiwilligen einge= | rechnet, so daß jede derselben nur die durch Frei= | willige aus ihrer Mitte nicht ausgefüllte Zahl zu | liefern hat.
- e) Die nach dem Bundesgesetze aufzustellende Reserve | wird aus dem Nummern gebildet, welche auf die zum | Dienst berufenen unmittelbar folgen.
- f) Bei der ersten Organisation wird die einzustellende | Mannschaft auf die Fünf Dienstjahre gleichmäßig | vertheilt und die Pflichten eines jeden Jahres neh= | men für sich die Loosung vor.

Art. 7.

¹Im Frieden wird regelmäßig derjenige Theil der Mann= | schaft, welcher das im Art. 1 für das Ende der Dienstpflich= | [S. 10] tigkeit bezeichnete Alter erreicht hat, entlassen.

²Während | des Krieges hingegen finden keine regelmäßige Entlassungen | statt, und dauert daher die Dienstpflichtigkeit auch über das | angegebene Alter hinaus bis zu der von der Militair=Depu= | tation etwa zu bewilligenden Entlassung, auf welche inzwi= | schen unter solchen Umständen Niemand einen rechtlichen An= | spruch hat, fort; welchenfalls die Deputation aber viertel= | jährig über den Stand des Contingents zu berichten ha= | ben wird.

Art. 8.

¹Stellvertretung ist nur in sofern zulässig, als der Ein= | tretende nicht selbst wehrpflichtig, unter fünf und vierzig Jahr | alt, und von der Militair=Deputation tüchtig gefunden ist. | ²Zu Stellvertretern sind vorzugsweise diejenigen zu nehmen, | welche im hiesigen Contingent gedient haben.

Außerdem ist auch eine Verwechselung der Nummern | mit einem Dienstpflichtigen gestattet.

Art. 9.

¹Wenn der Stellvertreter während der Dienstzeit stirbt | oder ohne seine Schuld zum Dienst untüchtig wird, so ge= | bührt die volle Entschädigungssumme ihm oder seinen Erben | und der Vertretene bleibt vom Dienste bereit. ²Dagegen tritt | die Verpflichtung des Letztern zum Dienst wieder ein, wenn | der Stellvertreter desertirt oder wegen schlechter Auffüh= | rung seine Entlassung erhält. ³In diesem Falle wird die | etwa deponirte Entschädigungssumme dem Vertretenen zu= | rückbezahlt.

[S. 11]

Der Tod des Vertretenen befreit dem Vertreter nicht | von seiner Dienstpflicht.

Ist der Vertreter selbst bedingt dienstpflichtig, so geht | dessen Verpflichtung auf den Vertretenen über.

Art. 10.

Die Loosung geschieht in Gegenwart der Militair=De= | putation unter Zuziehung eines Secretars, der darüber ein | genaues Protocoll aufzunehmen hat.

Art. 11.

Wenn der Dienstpflichtige am Tage des Loosens nicht | selbst oder durch einen seiner nächsten Angehörigen erscheint, | so wird das Loos für ihn durch das vorsitzende Mitglied der | Deputation gezogen.

Art. 12.

Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß | sein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos | gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste | Nummer gezogen, und, sobald es entdeckt wird, vor allen | andern zunächst eintreten.

Art. 13.

Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der | Loosung nicht erscheint, soll herbeigeht und, wird er nicht | gefunden, als Austräter betrachtet werden.

Art. 14.

¹Wer sich durch Austritt oder Entweichung, sey es vor | oder nach der Loosung, der Pflicht der Vaterlandsvertheidi= | [S. 12] gung ganz zu entziehen sucht, ist seines Bürger= oder Ein= | wohnerrechts verlustig. ²Auch wird er im Vertretungsfalle ge= | fänglich eingezogen und mit einer den Umständen nach für | mehrere Jahre zu verhängenden Gefängnißstrafe belegt, welche | ihn jedoch von der Dienstpflicht keinesweges befreit.

¹Das Vermögen des Ausgetretenen oder Entwichenen wird | von der Militair=Deputation in Beschlag genommen und aus | demselben, wenn es hinreicht, erforderlichen Falls ein Stell= | vertreter, und zwar wo möglich für die doppelte Dienstzeit, | angeschafft. ²Reicht es zur Anschaffung eines Stellvertreters | nicht hin, so fällt es dem durch den Austritt Be-theiligten | als Entschädigung anheim.

Art. 15.

Eine gleiche Folge trifft den sich auswärts Aufhaltenden, | welcher, wenn ihn das Loos zum Eintritt in das Contingent | getroffen hat, in der von der Deputation vorgeschriebenen | Zeit nicht entweder sich zu diesem Zwecke persönlich einfindet | oder einen Andern für sich stellt oder endlich gesetzliche Be= | freiungsgründe hinreichend bescheinigt.

Art. 16.

Aeltern und Vormünder sind auf ihren Bürger= oder | Huldigungs=Eid verpflichtet, ihre Kinder und Pflēgbefoh= | lenen von den in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 er= | wāhnten Uebertretungen abzuhalten; auch werden sie, falls | sie dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe | gezogen.

[S. 13]

Art. 17.

Wer die Verheimlichung oder Entweichung eines Dienst= | pflichtigen befördert, wird dem Criminal=Gerichte übergeben, | welches ihn nach Maaßgabe seiner Mitwirkung und seiner | mehr oder weniger bösslichen Absicht mit einer Geldbuße oder | mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt.

Für etwa dabei statt gehabte Verfälschungen oder andere | Verbrechen werden die Schuldigen nach gemeinrechtlichen Grund= | sätzen bestraft.

Art. 18.

Schriftliche oder mündliche Zeugnisse über die Dienstun= | fähigkeit Abwesender werden in der Regel nicht zugelassen.

Art. 19.

Denjenigen, welche nachweisen können, daß sie ohne | ihre Schuld im Auslande zurückgehalten werden, kann die | Behörde den Umständen nach Fristen zur Einstellung ge= | statten.

Art. 20.

Vorsätzliche Verstümmelungen oder sonstige Körperverlez= | zungen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, werden, wenn | der Pflichtige dadurch wirklich untauglich zum Dienst gewor= | den ist, mit einer Zuchthausstrafe für die Dauer der Dienst= | zeit geahndet.

Macht ihn die Verstümmelung oder Verletzung zwar zum | Waffendienste, nicht aber zum Dienste als Fuhrknecht, Hand= | werker oder dergleichen bei dem Contingente untüchtig, so wird | er sofort dazu abgegeben.

[S. 14]

Art. 21.

Gegenwärtige Verordnung soll nach drei Jahren einer | Revision unterworfen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am | 3ten und publicirt am 6. Januar 1823.

[752/1] Publication, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung betreffend, vom 9. Januar 1832

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1832, S. 1 – 15 (gedruckt).

[S. 1]

1. Publication, die Ausführung der Wehrpflichtig= | keits=Verordnung betreffend.

Nachdem der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem | Beschlusse vereinigt haben, daß die zu einer vorzuneh= | menden veränderten Organisation unsers Bundes=Con= | tingents erforderlichen Einschickungen, nach Maaßgabe der | im Jahre 1823 publicirten Wehrpflichtigkeits=Verordnung^a | und des damit in Verbindung stehenden, neuerdings ver= | einbarten Stellvertretungs=Regulativs getroffen werden | sollen, auch die Ausführung dieses Beschlusses der beste= | henden Militair=Deputation und der nunmehr angeord= | neten Stellvertretungs=Deputation aufgetragen ist, zu | welcher letztern Deputation aus dem Senate und der | Bürgerschaft ernannt wurden, die Herren:

Senator Dr. Georg Heinrich Olbers,
Senator Justin Fried. Wilh. Iken,
Dr. Gustav Conrad Kulenkamp,
Aeltermann Ruleman Meier,
Johannes Rösing,
Diedrich Heinrich Mätjen,

so findet der Senat sich veranlaßt, solches hiedurch zur | öffentlichen Kunde zu bringen, und wird zugleich der | /S. 2/ wesentliche Inhalt der in Bezug genommenen Wehrpflichtig= | tigkeits=Verordnung, nebst dem vorerwähnten Stellver= | tretungs=Regulativ, nachstehend zur allgemeinen Nach= | achtung bekannt gemacht:

I. Wehrpflichtigkeits=Verordnung | von 1823.

... [S. 8]^b

II. Stellvertretungs=Regulativ.

§. 1.

¹Es wird eine Stellvertretungs=Deputation an= | geordnet, bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats und | /S. 9/ vier auf dem Convente gewählten Bürgern. ²Von den | letzten tritt jährlich der älteste nach der Zeit der Erwäh= | lung aus und wird durch einen im ersten

^a **Dok. 752.**

^b Im Original folgt an dieser Stelle der hier bereits als **Dok. 752** wiedergegebene Text der Wehrpflichtigkeits-Verordnung von 1823.

Convente jedes | Jahrs neu zu Erwählenden ersetzt. ³Bei den für die erste | Organisation dieser Deputation anfangs gleichzeitig Er= | wählten geschieht das Austreten nach dem Lebensalter. | ⁴Die Mitglieder können nicht zugleich in der Militair= | Deputation fungiren.

§. 2.

¹Die Deputation wird die Anmeldungen derer | annehmen, welche sich zu Stellvertretern erbieten, so wie | derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich vertreten zu lassen | wünschen. ²In sofern diese die ganze Besorgung der De= | putation zu überlassen vorziehen, wird dieselbe die Stell= | vertreter für sie stellen, und gemäß der weiter unten fol= | genden Bestimmungen den Preis berechnen, welcher da= | für zu bezahlen seyn wird. ³Mit den Stellvertretern wird | sie möglichst gleichförmige Contracte abschließen. ⁴Sie | wird auch denjenigen Wehrpflichtigen, welche selbst zu | contrahiren wünschen, taugliche Vertreter nachzuweisen | suchen und die Contracte darüber aufnehmen, jedoch für | diese erst sorgen, wenn diejenigen, welche ihr die Con= | trahirung überlassen haben, vertreten sind. ⁵Sollte der | unverhoffte Fall eintreten, daß sich nicht Stellvertreter | genug fänden, so haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche | sich zuerst gemeldet, den Vorzug.

Auch für solche Wehrpflichtige, welche nach ihrer | Nummer nicht unmittelbar zum activen Dienst berufen | werden, wird sie, wenn es gewünscht wird, für den | [S. 10] eventuellen Fall der Einberufung Stellvertreter zu besor= | gen suchen, wobei aber der Preis von der Wahrschein= | lichkeit zur Einberufung und von den Umständen, welche | die Anschaffung solcher Stellvertreter möglich machen, ab= | hängig seyn wird.

§. 3.

¹Jeder Wehrpflichtige, welcher ohne Mitwir= | kung der Deputation einen Privat=Vertrag mit einem | von der Militair=Deputation tüchtig befundenen Stellver= | treter eingegangen ist, hat eine beglaubigte Abschrift | eines solchen, immer schriftlich abzufassenden, Vertrags | der Stellvertretungs=Deputation mitzuthemen und die sti= | pulirte Entschädigungssumme baar bei derselben zu depo= | niren. ²Mit Auszahlung dieses Geldes wird sie nach | Maaßgabe des Art. 9 der Verordnung über die Wehr= | pflichtigkeit, auf den Grund einer Bescheinigung der Mi= | litair=Deputation, verfahren.

Bei einem Statt findenden Tausche der Nummern | der Wehrpflichtigen sind die dem Eintretenden desfalls zu | zahlenden Entschädigungssummen ebenfalls bei der Stell= | vertretungs=Deputation zu deponiren, und wird die Aus= | zahlung derselben auf gleiche Weise verfügt werden, wie | es bei den Stellvertretungs=Geldern vorgeschrieben ist.

§. 4.

¹Die Deputation hat auch die Bestimmung | und die Befugniß, für diejenigen Wehrpflichtigen, welche | vor der Loosung sich auch von dieser zu befreien wün= | schen, die eventuelle Verpflichtung zur Stellung eines | Vertreters mittelst einer angemessenen, von der Deputa= | tion nach festzusetzenden Regeln zu bestimmenden Entschä= | [S. 11] digungssumme zu übernehmen. ²Für diese Wehrpflichtigen | übernimmt die Deputation die Ziehung des Looses, und | wird mithin jedesmal so viel Loose zu ziehen haben, als | Wehrpflichtige sich bei ihr abgefunden. ³Sie hat die Ver= | bindlichkeit, für diejenigen Nummern, deren Inhaber zum | Dienst berufen worden, sogleich taugliche Stellvertreter | zu stellen, und übernimmt eventuell die gleiche Verpflich= | tung für die von ihr gezogenen höheren Nummern, falls | deren Inhaber später einberufen werden sollten.

Die Deputation tritt also dem Staate gegenüber ganz | in die Stelle dieser einzelnen Wehrpflichtigen, die jedoch | der Staat von der persönlichen Dienstpflicht erst dann frei= | spricht, wenn die Deputation erklärt, daß sie zur An= | schaffung der erforderlichen Stellvertreter im Stande sey.

§. 5.

Hinsichtlich der Bedingungen, welche die De= | putation in Gemäßheit der vorstehenden mit Wehrpflichti= | gen, oder deren Eltern, Verwandten oder Vormündern | eingehen mag, wird angenommen:

- 1) daß dieselbe keinen höhern Preis von denselben | erhebe, als sie in jedem Pflichtigkeits=Jahre mit | Hinzurechnung der Verwaltungs= und anderer zu= | fälliger Kosten durchschnittlich bezahlt. Um diesen | Durchschnitts=Preis auszumitteln, werden

- 2) die in einem Jahre zur Loosung gekommenen Wehr=¹ pflichtigen, in sofern sie selbst loosen, und vermit=² telst der Deputation Stellvertreter besorgt zu haben | wünschen, einen Complexus bilden, der an die | Deputation eben so viel erlegt, als dieselbe für | *[S. 12]* die Stellvertreter desselben auslobt. Die Summe | des letztern, über die Zahl der Vertretenen ver=³ theilt, bildet den Beitrag eines jeden derselben, | welcher sofort baar an die Deputation zu entrich=⁴ ten ist. ⁵Zur Bestreitung der gewöhnlichen und | unvorhergesehenen Kosten, so wie zur Deckung von | Ausfällen, wird dieselbe jedoch 10 pCt. überher | erheben, über den ganzen Complexus bis zum | Ablauf der Dienstjahre eine Rechnung führen, | worin Einnahmen und Ausgaben nebst den Kosten | gegen einander gestellt und am Ende der Dienstzeit | der etwanige Ueberschuß unter die Betreffenden ver=⁶ theilt werden.
 - 3) Einen zweiten Complexus bilden diejenigen Wehr=⁷ pflichtigen eines Jahres, welche der Deputation | die Loosung überlassen, und die für ihre Abfin=⁸ dung mit derselben zu bezahlende Quote ergibt | sich aus der Zahl unter ihnen, welche nach der | Loosung zum activen Dienst berufen und wofür die | Stellung der Vertreter erforderlich wird, so wie | aus dem diesen zu bezahlenden Preise. Da aber in | diesem Complexu die Deputation in der Ver=⁹ bindlichkeit bleibt, auch für diejenigen Nummern, | welche später zum Dienst gerufen werden könnten, | Stellvertreter zu stellen, so wird dieselbe von den | Interessenten 20 bis 30 pCt. überher erheben und | außerdem von jedem derselben eine, erforderlichen=¹⁰ falls verbürgte Verpflichtung unterschreiben lassen, | *[S. 13]* auch weitere Nachzahlungen, wenn sie nöthig wer=¹¹ den sollten, zu leisten. Sie wird über den Com=¹² plexus eines jeden Jahres Rechnung führen und | nach beendigter Dienstzeit desselben den Ueberschuß | unter die Betreffenden vertheilen.
- Die Einzahlungen der Quoten sind pränume=¹³ rando für alle 5 Jahre der Dienstzeit, und zwar | binnen einem von der Deputation gleich bei der | Anmeldung zu bestimmenden Termine zu leisten, | und da dieselbe die Quote genau zu bestimmen | nicht gleich im Stande seyn wird, so ist sie be=¹⁴ rechtigt, vor der definitiven Feststellung derselben | nach dem Maaße, welches die Erfahrung ihr an | die Hand geben wird, die Vorauszahlung zu | fordern.

§. 6.

¹Die Bezahlung des Vertretungsgeldes an die | Stellvertreter geschieht in der Regel erst nach beendigter | Dienstzeit. ²Da aber der Beurlaubung wegen in Frie=³ denszeit oft der Fall statt haben kann, daß der Stellver=⁴ treter nur während eines Theils des Jahres Sold und | Verpflegung vom Staate erhält, so ist die Deputation | berechtigt, demselben am Schlusse jedes Dienstjahres die | Hälfte bis $\frac{3}{4}$ des Jahrestheils seines Vertretungsgeldes | auszuzahlen.

§. 7.

¹Um in Kriegszeiten sowohl die Stellvertre=² tungskosten für alle Classen zu erleichtern, als auch zu=³ gleich denjenigen Wehrpflichtigen, welche durch das Loos | genöthigt, in den activen Dienst treten, eine Aufmunte=⁴ rung zukommen zu lassen, stiftet der Staat einen Fond, | zu welchem die General=⁵ Casse jährlich 4000 Rthlr. her=⁶ giebt. ⁷Diese Summe wird in Bremischen Staatspapieren | angelegt und werden die Zinsen in Friedenszeiten zu Ca=⁸ pital geschlagen. ⁹Die Art der Verwendung des solcher=¹⁰ gestalt gesammelten Fonds wird weiterer Ueberlegung | und Beschlußnahme vorbehalten.

§. 8.

Da eine lange Reihe von Friedensjahren die=¹ sen Fond sehr anschwellen wird, indem derselbe nach | 18 Friedensjahren auf circa 100,000 Rthlr., nach 28 Jah=² ren aber auf 200,000 Rthlr. angewachsen seyn würde; | so werden Rath und Bürgerschaft nach Ablauf einer vor=³ aus zu bestimmenden Zeit sich zu vereinbaren haben, ob | und in wie fern in der Wirksamkeit dieses Fonds Modi=⁴ ficationen eintreten sollen oder nicht.

§. 9.

¹Die Deputation wird über die verschiedenen | ihr übertragenen Geschäfte besondere Bücher und Proto=² colle durch einen beeidigten Schreiber führen. ³Beglau=⁴ bigte Auszüge

aus diesen Protocollen sollen als öffentliche | Documente angesehen werden, des Stempels aber nicht | bedürfen.

§. 10.

Ueber die Art und die angemessenste Zeit | ihrer Wirksamkeit hat die Stellvertretungs=Deputation | mit der Militair=Deputation sich um so mehr zu verstän= digen, als diese Wirksamkeit nur in sofern zulässig ist, | wie die Militair=Deputation es mit der Erfüllung mili= | tairischer Zwecke, besonders wegen der Zulassung, der | Auswege und der etwaigen Bevorzugung einzelner Stell= | /S. 15/ vertreter verträglich findet. ²Auch dürfte es der Militair= | Deputation überlassen bleiben, die Auszahlung des Zu= | schusses für die Kriegsjahre an gewisse, von dem Betra= | gen der Dienenden abhängende Bedingungen zu knüpfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 6. Januar und publicirt am 9. Januar 1832.

[752/2] Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen vom 5. April 1841

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2402.] [2515.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1841, S. 3 – 7 (gedruckt).

[S. 3] . . .

2. Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits=Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen.

Nachdem die Nothwendigkeit sich herausgestellt hat, zur | Vervollständigung unserer Militair=Einrichtungen neben | der bisher erfolgten Anwerbung von Freiwilligen er= | gänzende Anordnungen eintreten zu lassen, die unter | allen Umständen eine getreue und unverzögerte Erfül= | lung unserer Bundespflichten zu sichern im Stande | sind, der Senat jedoch, von dem Wunsche erfüllt, die | den Genossen unsers Freistaats anzuzinnenden persön= | lichen Leistungen auf dasjenige zu beschränken, was die | Verhältnisse erheischen, sich mit der Bürgerschaft über | diejenigen Modificationen berathen hat, welche bei der | /S. 4/ nicht länger zu vermeidenden Ausführung des bereits | im Jahre 1822 vereinbarten und zuerst im Januar | 1823^a, dann aber wiederum im Januar 1832^b publicirten | Wehrpflichtigkeits=Gesetzes, Erleichterungen der Pflich= | tigen, so weit es thunlich ist, zu gewähren vermögen; | so verordnet Er dieserhalb nunmehr in Folge Statt | gefundener Vereinbarung das Nachstehende:

1) Die Ausführung der Wehrpflichtigkeits=Ord= | nung soll dermalen nur für die Ersatzmannschaft und | Reserve Statt finden, und für die Completirung des | Friedensbestandes des Contingents selbst, die | Werbung ferner fortgesetzt werden.

2) So lange daher Friede bleibt oder sonst eine | vollständige Aufstellung des Bundes=Contingents nicht | erforderlich ist, werden die Wehrpflichtigen dem Corps | des geworbenen Stammes noch gar nicht einverleibt, | sondern bleiben abgesondert für sich, haben somit | auch den Garnisonsdienst noch überall nicht zu ver= | sehen.

Wenn aber ein Auszug des Contingents in Folge | einer Aufforderung des Deutschen Bundes oder zu | einem Uebungslager erforderlich ist, wird die dann an | dem bundesgesetzlichen Bestande des Contingents etwa | noch fehlende Anzahl aus der Ersatzmannschaft ergänzt.

3) Es muß daher, um für solchen Fall die nöthige | Ersatzmannschaft und Reserve bereit zu halten, | unter sämmtlichen Wehrpflichtigen der an der Reihe | stehenden Jahrgänge eine Ausloosung vorgenommen | werden, damit die Reihenfolge unter denjenigen, welche | erfor-

^a Dok. 752.

^b Dok. 752/1.

derlichen Falls eintreten müssen, festgesetzt werde; | in welcher Hinsicht jedoch für jetzt die gesetzliche | [S. 5] Zeit der Wehrverpflichtung von fünf Jahren auf drei | Jahre beschränkt wird, so daß die Bürger und Ein= | wohner des Bremischen Staats nur

vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in wel= | chem sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis | zum Anfange desjenigen, worin sie ihr drei | und zwanzigstes Jahr vollenden, wehrpflichtig | sein sollen.

4) Zum Zweck solcher Ausmittlung wird eine | Aufforderung an alle, die es betrifft, erlassen werden, | sich selbst oder resp. durch ihre Angehörigen innerhalb | einer darin anzuzeigenden Frist in die Listen eintragen | zu lassen.

5) Den sich Meldenden soll aber zugleich eröffnet | werden, daß alle in den Jahren der Wehrpflicht | Stehenden, welche sich vor der Loosung zum frei= | willigen Eintritt melden und diensttüchtig befunden | werden, die nemlichen Vortheile an Handgeld, | Gratification u. s. w., welche der bisherigen Urlaubs= | mannschaft zugesichert worden, gegen Uebernahme der | nemlichen Verpflichtungen, welche diesen obliegt, ge= | nießen sollen, – daß aber diejenigen, die von diesem | Erbieten keinen Gebrauch machen, wenn sie demnächst | das Loos trifft, auf gedachte Vergütungen keinen An= | spruch haben.

Wenn sich mehr solcher Freiwilligen melden, als | erforderlich sind, so haben die sich zuerst Meldenden den | Vorzug.

6) Gleichzeitig wird einige Wochen später ein | Termin zur Vornahme der Ausloosung angesetzt | werden. Dieselbe soll zwar nach Jahrgängen vorge= | [S. 6] nommen und auch im Uebrigen nach Vorschrift des | Gesetzes dabei verfahren werden, jedoch sollen die | Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets nicht be= | sonders, sondern zusammen ausloosen.

7) Nach vollzogener Loosung haben diejenigen, die | aus irgend einem gesetzlichen Grunde auf Befreiung | Anspruch machen, ihre Reclamationen in einer festzu= | setzenden kurzen Frist einzubringen.

8) Es wird aber einstweilen nur die für die | eigentliche Ersatzmannschaft erforderliche Anzahl ein= | berufen werden, und haben daher nur die zum Dienst | tüchtig Befundenen, welche in ihrem Jahrgange die | ersten Nummern gezogen haben, sich bis zu dieser Zahl | (somit von jedem Jahrgange der dritte Theil derselben), | wovon jedoch die oben im Art. 5 gedachten Freiwilligen | abgerechnet werden, zu stellen. Alle Uebrigen bleiben | zwar in ihrer Nummerreihe als Verpflichtete stehen, | können aber bis zu weiterer Aufforderung noch zurück= | bleiben.

9) Die Einberufenen werden ausgerüstet und | bekleidet, aber abgesondert von der erworbenen Stamm= | Mannschaft durch geeignete Militair=Personen in den | Waffen geübt. Die Militair=Deputation wird jedoch | darauf halten, daß durch die Dauer dieser Uebungen | und die dafür zu wählende Tageszeit die junge Mann= | schaft so wenig als es mit dem Zweck verträglich ist, | in ihren eigenen Geschäften und Betriebe gestört | werde.

10) Im Uebrigen können sie ganz in ihren bürger= | lichen Verhältnissen und somit auch in ihren Privat= | wohnungen verbleiben, wie denn auch, wenn die Zeit | [S. 7] der Waffenübungen vorüber ist, und es sonst die Um= | stände erlauben, anderweitige Beurlaubungen Statt | finden können.

11) Die solchergestalt in die Ersatzmannschaft | persönlich eingetretenen Wehrpflichtigen sind berech= | tigt, von dem Dienst in der Bürgerwehr für immer | befreit zu sein und zu bleiben.

Die aus dem Senat und der Bürgerschaft nieder= | gesetzte gemeinschaftliche Militair=Deputation ist bei | der ihr aufgetragenen Ausführung des Erforderlichen | nach den obigen Bestimmungen zu verfahren angewiesen | und ermächtigt worden.

Die Angehörigen unsers Freistaats werden aus | diesen Bestimmungen und Anordnungen entnehmen, | wie sorgfältig Bedacht darauf genommen worden, die | Lasten und Obliegenheiten der Einzelnen so viel zu | erleichtern, als es ohne Untreue gegen den Grundsatz | und gegen die heilige Verpflichtung des Staats ge= | schehen konnte und durfte.

Unser Staat sucht und findet aber seine Ehre in | den Gesinnungen der Bürger, die ihren Vorfahren | nicht nachstehen wollen.

Die Behörden werden durch theilnehmende Sorg= | falt in der Anwendung nothwendiger Verfügungen es | zu zeigen suchen, daß auch das Wohl des Einzelnen, | wie der Gesamtheit ihnen theuer und werth ist.

Mit Zuversicht zählt der Senat demnach auf die | Pflichttreue, wie auf das gesunde Urtheil der Angehö= | rigen unsers Freistaats.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. April 1841.

[752/3] Bestimmungen in Betreff der Disciplinar- und Subordinationsvergehen der Ersatz- und Reserve-Mannschaft vom 21. Juni 1841

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2402.] bis [2404.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1841, S. 36 – 38 (gedruckt).

[S. 36] . . .

13. Bestimmungen in Betreff der Disciplinar= und Sub= | ordinationsvergehen der Ersatz= und Reserve= | Mannschaft.

Da die in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung | vom 5. April d. J. zur Ersatz= und Reservemannschaft^a | einberufenen oder in dieselbe freiwillig eingetretenen | Wehrpflichtigen, so lange sie noch nicht zufolge des | Art. 2 derselben dem Bundescontingente einverleibt | werden müssen, von dem geworbenen Stamme abge= | sondert und soweit es im Uebrigen zulässig ist, in | ihren bürgerlichen Verhältnissen verbleiben sollen, sie | jedoch, wenn sie zum Zwecke der Uebung in den Waffen | zum Dienste einberufen worden, zum militairischen | Gehorsam verpflichtet, und der dafür erforderlichen | Ordnung unterworfen sind, so verordnet der Senat | im Einverständnisse mit der Bürgerschaft,

daß die Ersatz= und Reservemannschaft, so lange | sie noch von dem geworbenen Stamme abge= | sondert bleibt und nicht zur Ergänzung desselben | dem Contingente wirklich einverleibt ist, zwar | den für dieses bestehenden militairischen Gesetzen | nicht unterworfen seyn, dagegen aber auf sie | die nachstehenden Bestimmungen Anwendung | finden sollen:

[S. 37]

1)^b

Die Wehrpflichtigen, die zur Ersatz= und | Reservemannschaft einberufen worden oder freiwillig | eingetreten sind, bleiben, so lange sie sich außer | Dienst befinden, für alle von ihnen begangenen Ver= | brechen und Vergehen lediglich den bürgerlichen Ge= | setzen und Gerichten unterworfen.

2)

Ein gleiches findet auch für alle von ihnen | während des Dienstes begangenen Verbrechen und | Vergehen Statt, in so fern sie nicht gegen die | militairische Disciplin und Subordination | sind.

3)

Im Dienste, der diesen Wehrpflichtigen obliegt, | und in Beziehung auf diesen Dienst, sind sie zum | militairischen Gehorsam verpflichtet, und haben daher | ihren militairischen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam | zu beweisen und deren Befehle genau und pünctlich | zu befolgen.

4)

Sie sind deshalb in dieser Beziehung für | alle Disciplinar= und Subordinationsver= | gehen den militairischen Behörden unterworfen.

^a Dok 752/2.

^b Im Originaltext links neben dem Absatz.

5)

Einfache Disciplinarvergehungen können mit | Verweisen, die mehr oder weniger öffentlich gegeben | werden, mit Nachexerciren oder mit Arrest des ersten | oder zweiten Grades bestraft werden.

6)

1Der bei den Uebungen commandirende Officier | kann nur die erstgedachten Disciplinarstrafen verhängen. | 2Wenn er eine Verhaftung vornimmt, muß er es sofort | dem mit dem Oberbefehle über diese Mannschaft einst= | weilen beauftragten hiesigen Commandeur der Infan= | terie melden.

[S. 38]

7)

Arrest als Strafe kann nur von dem gedachten | Commandeur verfügt werden, und zwar einfacher | Arrest nur bis zu acht Tage, Arrest des zweiten | Grades nur auf drei Tage.

8)

Subordinationsvergehen aber, nämlich Wider= | setzung gegen Dienstbefehle durch Worte, Gebehrden | oder Drohungen, insbesondere thätliche Widersetzung | werden nach dem Grade der Bosheit und dem Stande | des Vorgesetzten von achttägigem Arreste zweiten | Grades an, bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe, falls | aber das Vergehen nach gemeinem Rechte eine noch | schwerere Strafe zur Folge hat, mit dieser letzteren | bestraft.

Widersetzung gegen eine Schildwache, Wache, | Ronde oder Patrouille wird thätlicher Widersetzung | gegen Dienstbefehle gleich geachtet.

9)

In allen Fällen des vorstehenden Artikels | kann die Strafe nur vor einem Kriegsgerichte, nach | vorgängiger Untersuchung, in den dafür eingeführten | Formen erkannt werden.

10)

1Das Kriegsgericht wird auf die nämliche | Weise besetzt, wie es nach dem Dienstreglement für | das Bataillon gebräuchlich ist. 2Jedoch darf die dabei | erforderliche Zahl von Soldaten nur aus der Ersatz= | und Reservemannschaft genommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 16. und bekannt gemacht am 21. Juni 1841.

[752/4] Verordnung zu näherer Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823 vom 10. Januar 1842

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2315.] [2515.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1842, S. 2 – 6 (gedruckt).

[S. 2] . . .

2. Verordnung zu näherer Bestimmung des Art. 12. der Wehr= | pflichtigkeits=Ordnung vom 6. Januar 1823.

Da durch die Wehrpflichtigkeits=Ordnung vom 6. Jan. | 1823^a im Artikel 12. vorgeschrieben ist:

daß wer – von den Wehrpflichtigen desjenigen | Jahrgangs der zum Eintritte an der Reihe ist – sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß | sein Namen nicht verzeichnet und über ihn das | Loos nicht gezogen wird, so betrachtet werden | solle, als hätte er die erste Nummer ge= | zogen, und, sobald es entdeckt wird, vor allen | andern zunächst eintreten müsse,

^a Dok. 752.

so sind, um keinen Zweifeln darüber Raum zu lassen, | [S. 3] wer sich zu melden schuldig sei, und in welchen Fällen | diese gesetzliche Vorschrift ihre Anwendung finden müsse, | folgende nähere Bestimmungen vom Senate im Ein= | verständnisse mit der Bürgerschaft angemessen gefunden, | welche hiemit von Ihm zur allgemeinen Kunde ge= | bracht und Alle, die es angeht, angewiesen werden, sich | sorgfältig darnach zu achten:

1) Alle jungen Leute, die nach ihrem Geburtsjahre | in das Wehrpflichtigkeitsalter getreten sind und sich | zur Zeit der erlassenen Aufforderung zur Einzeichnung | im Bremischen Staate anwesend befinden, müssen | sich dazu melden, widrigenfalls die Vorschrift des Ge= | setzes, daß sie vor die erste Nummer gestellt werden | und zunächst eintreten müssen, gegen sie in Anwendung | kommt.

2) Sind sie aber zu dieser Zeit abwesend, so | sind ihre Eltern oder Vormünder verpflichtet, sie anzu= | melden und einzeichnen zu lassen, widrigenfalls obge= | dachte Vorschrift sie ebenfalls trifft.

In wiefern ausnahmsweise unter ganz besondern | Umständen den Ausgebliebenen in den sub 1 und 2 | gedachten Fällen eine Restitution bewilligt werden | könne, wird zunächst die Militair=Deputation zu er= | messen haben.

Diejenigen Abwesenden aber, welche keine Eltern | mehr am Leben und auch keine Vormünder haben, | sollen für entschuldigt geachtet und auch später noch | zur Loosung zugelassen werden.

3) Uneheliche Söhne fremder Mütter, wenn sie | sich von Kindheit an hier aufgehalten haben, müssen | in der Regel hier ihre Militairpflicht abhalten und | haben sich daher hier zur Einzeichnung und Loosung | zu stellen.

[S. 4]

4) Wenn Bremische Eltern von hier fortgezogen | sind, sich aber bei ihrem Wegzuge das hiesige Bürger= | oder Einwohnerrecht gehörig conservirt haben, so sind | ihre Söhne, sie mögen vorher hier, oder nachmals im | Auslande geboren sein, in der Regel hier militair= | pflichtig, falls sie nicht nachweisen können, daß ihre | Eltern neben der ihnen bewilligten Verlängerung ihres | Bürger= oder Einwohnerrechts einen Auswanderungs= | Consens für sich und ihre Kinder erwirkt haben, um | im Auslande ein förmliches Domicil zu begründen.

5) Wenn aber Eltern bei ihrem Wegzuge von | hier ihr Bremisches Bürger= oder Einwohnerrecht nicht | conservirt haben, so sind nur die vorher hier gebornen | Söhne hier wehrpflichtig und haben sich daher zur | Einzeichnung zu stellen, falls nicht gleichermaßen die | Eltern beim Wegziehen einen förmlichen Emigrations= | Consens für sich und ihre Kinder ausgewirkt haben.

6) Söhne von Eltern, die aus dem Auslande in | den Bremischen Staat hereingezogen sind und hier das | Bürger= oder Einwohnerrecht erworben haben, müssen, | wenn sie auch im Auslande geboren sind, sich hier zur | Abhaltung ihrer Militairpflicht stellen und zu dem | Ende einzeichnen lassen. Sie sind nur dann davon | frei zu lassen, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß | sie in ihrem Geburtslande zur Militairpflicht aufge= | fordert sind.

7) Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 4, | 5, 6, finden auch auf die Söhne solcher Eltern Anwen= | dung, die aus dem Auslande hieher gezogen sind und | hier das Bürger= oder Einwohnerrecht erworben haben, | nachmals aber wieder weggezogen sind.

[S. 5]

8) Für die hier wehrpflichtigen Söhne von im | Auslande sich befindenden Eltern, die sich auf die hier | erlassene Aufforderung zur Anmeldung, nicht zur Ein= | zeichnung gemeldet haben, nimmt die Militair=Depu= | tation, sobald sie dieselben ausfindig gemacht hat, die | Einzeichnung vor und zieht für sie das Loos.

9) Diejenigen, welche das Loos trifft, in den | Dienst eintreten zu müssen, werden, falls sie sich in | Ländern befinden wohin Specialrequisitionen erlassen | werden können und deren Befolgung mit Sicherheit | zu erwarten steht, durch solche Requisitionen hieher | gefordert. – Wenn aber nach dem Ermessen der | Militair=Deputation Specialladungen nicht mit Erfolg | nach dem Aufenthaltsorte der betreffenden Personen | ergehen können, oder der Aufenthaltsort der betreffenden | Personen unbekannt ist, so werden von ihr Edictalla=

dungen erlassen und in einer hiesigen und zwei andern | besonders verbreiteten deutschen Zeitungen bekannt | gemacht.

10) Die auf diese Ladungen Ausbleibenden werden | nach Art. 13. der Wehrpflichtigkeits=Ordnung als Aus= | treter betrachtet und treten daher gegen sie nicht nur | die Vorschriften des Art. 14. der gedachten Ordnung | hinsichtlich ihrer persönlichen und Vermögensrechte ein, | sondern sie erhalten auch, wenn man ihrer dennoch | habhaft wird, die erste Nummer.

Jedoch kann ihnen in diesen Fällen eine Restitu= | tion bewilligt werden, wenn sie vollständige Entschul= | digungsgründe nachzuweisen vermögen.

11) Wenn sie sich aber stellen, so bleiben sie wäh= | rend einer solchen Zeitdauer zum Dienste verpflichtet, | [S. 6] wie die Wehrpflichtigen ihrer Altersklasse, also, daß | wenn sie sich später einfinden und zum Eintritte stellen, | als für jene im Allgemeinen vorgeschrieben war, sie | noch so lange nachdienen müssen, als zur Zeit ihres | Eintritts schon von der Dienstzeit ihrer Altersklasse | verstrichen war.

12) Auch anderer Wehrpflichtige, die weil sie zur | Zeit des Eintritts ihrer Wehrpflichtigkeits=Jahre ab= | wesend waren, sich später, als für die übrigen Pflicht= | tigen ihrer Altersklasse vorgeschrieben war, zum Dienste | gestellt haben, sie mögen nun wegen versäumter Anmel= | dung vor die erste Nummer gestellt oder noch zur Loo= | sung zugelassen sein, müssen für die versäumte Zeit | nachdienen.

13) Die Nachdienenden werden dem Jahrgange | desjenigen Jahres zu Gute gerechnet, in welchem sie | in Dienst getreten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. Januar 1842.

[752/5] Verordnung, die Reserve des Bundes-Contingents betreffend, sammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der Wehrpflicht vom 5. April 1841 vom 27. Oktober 1845

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1845, S. 88 – 95 (gedruckt).

[S. 88] . . .

39. Verordnung die Reserve des Bundes=Contingents betreffend, | sammt Erneuerung der Verordnung wegen Erleichterung der | Wehrpflicht vom 5. April 1841.

Da die Ausführung des Wehrpflichtig= | keits=Gesetzes vom Jahre 1823^a, wie sie seit dem | Jahre 1841 unter den durch die Obrigkeitliche Verord= | nung vom 5. April desselben Jahres^b bekannt gemachten | Erleichterungen Statt gefunden, zwar im Allgemeinen | ihrem Zwecke entsprochen hat, jedoch nach den seitdem | gemachten Erfahrungen einige Abänderungen hinsichtlich | der Aufstellung der Reserve des Bundes=Contin= | gents um so zweckmäßiger erscheinen, als dadurch zugleich | die hiesigen Militair=Einrichtungen mit dem später er= | [S. 89] lassenen Bundes=Beschlusse vom 24. Juni 1841, ohne | jenen Erleichterungen Eintrag zu thun, vollständiger in | Einklang zu bringen sind und namentlich die Bestim= | mung dieses Beschlusses:

„daß auch gestattet sei, die Reserve aus Leuten | zusammenzusetzen, welche ihre Militairpflicht in | dem gewöhnlichen Contingente bereits genügt | haben“,

zu einer merklichen Verminderung der Lasten der Bundes= | Militairpflicht, so viel es thunlich ist, benutzt werden | kann, es aber zugleich nöthig erachtet ist, diese Abände= | rungen mit den Vorschriften der vorgedachten Verordnung | vom 5. April 1841^c in vollkommene Verbindung zu setzen | und darnach die letzteren zu modificiren, so werden die | solcherge-

^a Dok. 752.

^b Dok. 752/2.

^c Dok. 752/2.

stalt vom Senate und der Bürgerschaft beschlos= | senen abgeänderten Bestimmungen nicht nur hiemit be= | kannt gemacht, sondern auch die erwähnte Verordnung | unter den folgenden Modificationen erneuert.

Diesem gemäß verordnet der Senat das Nachste= | hende:

1) Die Ausführung der im Jahre 1823 bekannt ge= | machten und im Jahre 1832 von neuem publicirten^a | Wehrpflichtigkeits=Ordnung soll dermalen nur für die | Reserve und die Ersatzmannschaft stattfinden, | und für die Completirung des Friedensbestandes | des gewöhnlichen Contingents die Werbung beibehalten | und fortgesetzt werden.

2) So lange daher dieser Friedensstand bleibt, oder | sonst eine vollständige Aufstellung des Bundes=Contin= | gents nicht erforderlich ist, werden die Wehrpflichtigen | dem Corps des geworbenen Stammes noch nicht einver= | leibt, sondern bleiben abgesondert für sich, haben | somit auch den Garnisonsdienst noch überall nicht zu | versehen.

[S. 90]

Wenn aber ein Auszug des vollständigen Haupt= | Contingents, in Folge einer Aufforderung des Deutschen | Bundes oder zu einem Uebungs=Lager erforderlich ist, | wird die an dem bundesgesetzlichen Bestande desselben | etwa noch fehlende Anzahl aus der Ersatzmannschaft | ergänzt

3) Es muß daher, um für solchen Fall die gesetzlich | erforderliche Reserve= und Ersatzmannschaft bereit zu | halten, unter sämtlichen Wehrpflichtigen der an der | Reihe stehenden Jahrgänge eine Auslosung vorgenom= | men werden, damit die Reihenfolge unter denjenigen, | welche erforderlichen Falls zunächst in die Reserve ein= | treten und nach dieser zur Ersatzmannschaft dienen müs= | sen, festgesetzt werde, in welcher Hinsicht jedoch für jetzt | die gesetzliche Zeit der Wehrverpflichtung von fünf Jah= | ren auf drei Jahre beschränkt wird, so daß die Bürger | und Einwohner des Bremischen Staats nur

vom ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem | sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange | desjenigen Jahres, worin sie ihr drei und zwanzig= | stes Jahr vollenden, wehrpflichtig sein sollen.

4) Zum Zwecke solcher Ausmittlung durch Loosung | wird vorab eine Aufforderung an Alle, die es be= | trifft, erlassen werden, sich selbst oder respective durch | ihre Angehörigen in einem darin näher anzuzeigenden | Termine in die Listen einzeichnen zu lassen.

5) Es ist jedoch Allen, die in die Jahre der Wehr= | pflicht eintreten und sich daher zu der vorstehend bemerk= | ten Einzeichnung einfinden müssen, gestattet, sich vor | der Loosung zum freiwilligen Eintritte zu mel= | den, in welchem Falle ihnen folgende Vortheile, gegen | die daneben bemerkten Verpflichtungen, zugesichert werden:

[S. 91]

a) Sie werden der bei dem Haupt=Contingente be= | findlichen Urlaubsmannschaft gleichgestellt, erhalten | somit, wie diese, ein Handgeld von 10 Thlr, eine | jährliche Gratification von 25 Thlr. unter den dafür | bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auch Sold | und Verpflegung während der Exercierzeit, und | ein jährliches Wartegeld von 20 Thlr., wenn sie | nicht im Dienste sind, alles dieses für die fünf | Jahre, für welche sie sich, wie die Urlaubsmann= | schaft, zunächst zu verpflichten haben.

b) Sie werden zwar für diese fünf Jahre dem Haupt= | Contingente zugetheilt und dienen zu dessen Er= | gänzung, werden daher mit demselben eingeübt, | sonst werden sie im Frieden außer der Exercierzeit | in der Regel völlig beurlaubt.

c) Nach Ablauf jener fünf Jahre bleiben sie noch für | weitere drei Jahre, wenn es verlangt wird, für | die Reserve verpflichtet, zu welcher sie dann über= | gehen. Hier haben sie aber, in Friedenszeiten, keine weitere Verpflichtungen, als sich disponibel | zu halten, wenn, im Falle des Krieges oder in | anderen Fällen, der Dienst der Reserve erfordert | wird, sonst sich aber nur jährlich einige Male zur | Musterung und auf eine kurze Zeit, von etwa | acht Tagen, zu gemeinschaftlichen Uebungen mit | dem

^a Dok. 752/1.

Contingente einzufinden, wofür sie dann, | außer Sold und Verpflegungs=Vergütung für diese | Exerzierzeit, ein jährliches Wartegeld von 20 Thlr. | während dieser drei Jahre erhalten sollen.

- d) Sollten sie aber im Falle eines Krieges oder einer | Mobilmachung des Haupt=Contingents und der | Reserve, mit ausrücken müssen, so treten sie dann | wieder in alle die Vortheile, die für solchen Fall | [S. 92] der Urlaubsmannschaft zugesichert sind, wogegen | aber, weil sie dann auch vollständigen Sold und | Verpflegung bekommen, das Wartegeld wegfällt.
- e) Von diesen Freiwilligen jeden Jahrs müssen aber | auf Erfordern einstweilen nur bis zu acht Mann | und zwar zunächst diejenigen, die dazu willig | und zugleich tüchtig sind, sonst aber solche, | die als dazu besonders tüchtig ausgewählt werden, | zur Cavallerie übergehen und fünf Jahre in der | Urlaubsmannschaft des Haupt=Contingents der= | selben dienen, wo sie im ersten Jahre, wenn es | verlangt wird, ganz bei der Schwadron bleiben | müssen, dagegen aber in diesem ersten Jahre, ne= | ben den obigen Vortheilen, eine vierteljährige Zu= | lage 5 Rthlr. erhalten sollen, das Wartegeld | aber, weil sie vollständigen Sold und Verpflegung | zu genießen haben, wegfällt. In den übrigen vier | Jahren, wo die Uebung nur eine kurze Zeit dauern | wird und sie im Uebrigen auf Urlaub werden ent= | lassen werden, sollen sie an Wartegeld die Hälfte | mehr als die Urlaubsmannschaft der Infanterie | erhalten.
- f) Auch sind sie verpflichtet, nach Ablauf der ersten | fünf Jahre auf weitere drei Jahre, wenn es ver= | langt wird, zur Reserve der Cavallerie überzuge= | hen, wobei dann in allen Stücken die nämlichen | Bestimmungen, wie oben für den Dienst in der | Reserve der Infanterie unter c und d festgesetzt ist, | gelten sollen.
- g) Die nach litt. e und f vom Haupt=Contingente | zur Reserve übergehenden Freiwilligen werden dem | [S. 93] Jahrgange des Jahres, worin dieser Uebertritt | erfolgt, zu Gute gerechnet.

6) Damit diese Einrichtung der auszuloosenden | Mannschaft thunlichst zu Gute komme, ist die Deputa= | tion ermächtigt, sowohl schon jetzt, bis jener Uebertritt | erfolgen kann, als auch in der Folge so weit es zu er= | reichen ist, ausgediente Leute, welche bereits die nöthige | Uebung in den Waffen erhalten haben, willig zu ma= | chen, gegen ein Handgeld von 5 Rthlr. für die Infan= | terie und von 10 Rthlr. für die Cavallerie, zu den oben | angegebenen Bedingungen (Art. 5 c und f) in die Re= | serve einzutreten und sollen diese dann von der Zahl der | Einzuberufenden des Jahres, worin sie angeworben sind, | abgerechnet werden.

7) Vorstehenden in Betreff der Freiwilligen ange= | führten Bestimmungen wird noch im Allgemeinen für | diese und die sonstige Urlaubsmannschaft des Haupt= | Contingents hinzugefügt, daß nur bei einem länger als | sechs Monate dauernden permanenten Dienst die Warte= | gelder aufhören und dagegen die anderen Vortheile ein= | treten.

8) Wenn sich solchergestalt mehr Freiwillige melden | sollten, als für das Jahr erforderlich sind, so haben die | sich zuerst Meldenden den Vorzug.

9) Nach beendigter Einzeichnung und vollständiger | Aufnahme der Listen (Art. 4) wird ein Termin zur | Vornahme der Ausloosung angesetzt werden, wo= | bei nach Vorschrift des Gesetzes verfahren wird, | jedoch so, daß die Wehrpflichtigen der Stadt und | des Gebiets nicht besonders, sondern zusammen | loosen.

10) Nach vollzogener Loosung werden alsdann zwar | einstweilen nur die für die eigentliche Reserve= und Er= | [S. 94] satzmannschaft jedes Jahrgangs erforderliche Anzahl | einberufen werden und haben daher nur diejenigen, | die die ersten Nummern gezogen haben, bis zu dieser | Zahl, sobald sie dazu gefordert werden, sich zu stellen, | jedoch bleiben auch die Uebrigen in ihrer Nummerreihe | als Verpflichtete stehen, und können, soweit es erforder= | lich ist, noch nachträglich in ihrer Reihenfolge einberufen | werden.

11) Die Einzuberufenden werden vor ihrem Ein= | tritt aufgefordert werden, falls sie aus irgend einem | gesetzlichen Grunde auf Befreiung Anspruch machen, ihre | Reclamationen in einer festzusetzenden kurzen Frist ein= | zubringen. Nach geschlossener Entscheidung

über die Reclamationen wird näher festgesetzt werden, welche von den Einberufenen in die Reserve einzutreten haben, und welche einstweilen der Ersatzmannschaft zugetheilt werden.

12) Die hiernach zur Reserve kommende Mannschaft wird ausgerüstet, bekleidet und den hiesigen Militair-einrichtungen gemäß in den Waffen geübt. Die Militair-Deputation wird jedoch darauf halten, daß durch die Dauer dieser Uebungen und die dafür zu wählende Zeit die junge Mannschaft so wenig als es mit den Vorschriften der Bundes-Gesetze und dem Zwecke verträglich ist, in ihrem eigenen Geschäfte und Betriebe gestört werde.

13) Im Uebrigen aber können sie während der Uebungszeit ganz in ihren bürgerlichen Verhältnissen und somit auch in ihren Privatwohnungen verbleiben. Doch kann die Deputation, so weit sie es geeignet findet, den in entfernteren Gegenden des Gebiets Wohnenden, falls sie es wünschen, Quartier und Verpflegung in den Casernen anweisen.

Wenn die Zeit der Waffenübungen vorüber ist und [S. 95] sonst die Umstände es gestatten, können auch anderweitige Beurlaubungen Statt finden.

14) Die in die Reserve und in die Ersatzmannschaft persönlich eingetretenen Wehrpflichtigen sind berechtigt, von dem Dienste der Bürgerwehr für immer befreit zu sein und zu bleiben.

Die aus dem Senate und der Bürgerschaft niedergesetzte gemeinschaftliche Militair-Deputation ist, bei der ihr aufgetragenen Ausführung des Erforderlichen, nach den obigen Bestimmungen zu verfahren, angewiesen und ermächtigt worden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats den 22. und publicirt den 27. October 1845.

[753] Publication der Weserschiffahrts-Acte vom 4. März 1824

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2333.] bis [2340.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1824, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

1. Publication der Weserschiffahrts-Acte.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nachdem die unter dem 10. September v. J. zu Minden abgeschlossene Weserschiffahrts-Acte^a hierselbst durch Rath- und Bürgerschuß ratificirt worden, dieselbe in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben wird und hiermit für publicirt zu erachtet ist. Der Eintritt der Wirksamkeit der Weserschiffahrts-Acte, bis zu welchem im Convente vom 27. Februar d. J. die Erhebungen der Accise, des Convoe- und des Tonnen-geldes auf dem bisherigen Fuße prolongirt sind, ist, später getroffenen Vereinbarungen zufolge, von dem in der Acte als Anfangs-Termin bestimmten 1. März auf den 1. Mai d. J. festgesetzt worden.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung vom 3. und publicirt am 4. März 1824.

[753/1] Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2333.] bis [2340.] [2362.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 23, Einzeldokument, 28 Bl. (handschriftlich).

^a Dok. 753/1.

[Bl. 1v.]^a

Weserschiffahrts-Acte.

In der Absicht, die in der Wiener Congreß= | Acte vom 9^{ten} Juni 1815^b §. §. 103 – 116 einschließ= | lich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze | über die Schifffahrt der Flüße, welche verschie= | dene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe | trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, | mit Berücksichtigung der daselbst vorkom= | menden besondern Verhältnisse, zur Ausfüh= | rung zu bringen, haben die Staaten, deren | Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren | Laufe berührt oder durchschneidet, eine ge= | meinschaftliche Commission zu Münden | sich vereinigen zu laßen, um alle für diesen | Zweck erforderlichen Bestimmungen im | gemeinsamen Einverständniß zu erwägen | und festzuhalten, und zwar haben

[Bl. 1r.]

Se. Majestät der König von Preußen, | Allerhöchst=Ihren Regierungsrath D^e | Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Großbri= | tannien und Irland, als König von Han= | nover, Allerhöchst=Ihren Hofrath und | Ober=Zoll=Inspector Johann Friedrich | Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von | Hessen, Höchst=Ihren Geheimen Regie= | rungsrath D^e Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Großbri= | tannien und Irland, und König von Han= | nover, als vormundschaftlicher Regent des | Herzogthums Braunschweig, den Königlich Hannöverschen Hofrath und Ober=Zoll= | Inspector Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, | Höchst=Ihren Regierungsrath Carl Frie= | drich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, | den Königlich Hannöverschen Hofrath und | Oberzoll=Inspector Johann Friedrich Wil= | helm Heiliger, und

Der Hohe Senat der freien Hansestadt | Bremen, den Senator D^e Friedrich Wil= | helm Heineken,

zu bevollmächtigen Commissarien ernannt, | welche nach Auswechselung ihrer, in guter und | gehöriger Form befundenen Vollmachten, über | folgende Bestimmungen übereinge= kommen sind.

[Bl. 2v.]

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

¹Die Schifffahrt auf dem Weserstrom soll, von | seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra | und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt | aus dem offenen Meere, /:so= wohl stromauf= | als niederwärts:/ in Bezug auf den Handel | völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt | von einem Uferstaate zum anderen /:cabotage:/ | auf dem ganzen Strome ausschließend den Un= | terthanen derselben vorbehalten. ²Niemand | darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, | welche für Handel und Schifffahrt in gegenwär= | tiger Convention enthalten sind.

§. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, | Frachtfahrt auf der Weser zu treiben, oder | aus solchen Privilegien hervorgegangene | Begünstigungen, welche Schiffergilden oder | anderen Corporationen und Individuen bis= | her zugestanden haben mögten, sind hier= | mit gänzlich aufgehoben, und es sollen | dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Nie= manden ertheilt werden.

¹Auf Fahren und andere Anstalten zur | Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber= | liegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine | Schifffahrts=Ordnung nicht. ²Eben so wenig | auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, de= | [Bl. 2r.] deren^c Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres | eigenen Landesherrn beschränkt, und die | vermöge der Schifffahrts=Polizei, welche

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 31.

^c Offensichtlicher Druckfehler im Original.

jeder | Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über | den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewer= | be treiben.

§. 3.

Alle bisher an der Weser bestanden | Stapel= und Zwangs=Umschlags=Rechte, | namentlich die zu Bremen, Minden und | Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für | immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde | künftig kein Schiffer gezwungen | werden, den Bestimmungen des gegenwär= | tigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen | aus= oder umzuladen.

§. 4.

Die Ausübung der Weserschiffahrt ist | einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten | Fahrzeugen versehen, von seiner Landes= | Obrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, | hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

¹Jede Regierung wird die nöthigen Maß= | regeln ergreifen, um sich der Fähigkeit der= | jenigen zu versichern, welchen sie die Weserschiffahrt gestattet. ²Der Erlaubniß= | schein /:Patent:/, der hierüber dem Schiffer | [Bl. 3v.] von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu ver= | ordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt | ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von | Münden bis in die offene See, und aus der | offenen See bis Münden, die Schiffahrt aus= | zuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß | Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser | ins Meer oder zurückfahren, diejenigen | Eigenschaften haben müssen, welche zu | Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat alleine, auf dessen Gebiete | ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm | einmal ertheilte Schiffer=Patent wieder | einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht | anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der | eines auf ihrem Gebiete begangenen Ver= | gehens beschuldigt wird, falls sie seiner | habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe | an ihm vollstrecken können, zu Verant= | wortung und Strafe zu ziehen, auch nach | Beschaffenheit der Umstände, bei der Be= | hörd zu veranlassen, daß sein Patent | eingezogen werde.

§. 5.

Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser | dienende, dem Unterthan eines der contrahiren= | den Staaten angehörige oder von ihm geführ= | te Schiff, soll mit der Angabe des Orts, wohin | es gehört, einer für diesen Ort laufenden Num= | mer und der Lastenzahl, welche es höchstens | [Bl. 3r.] tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

§. 6.

Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser | sollen vorläufig auch künftig wie bisher, aus | nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und | diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähig= | keit nicht überschreiten dürfen.

§. 7.

¹Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund | soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, | drei Ellen langen und eine Elle breiten, | Flagge versehenen Fahrzeugen geführt und | selbst in geringeren Quantitäten nie= | mals zwischen andere Waaren verpackt werden. ²Jeder Schiffer, welcher Schieß= | pulver geladen hat, muß, bevor er ir= | gendwo anlandet, der Orts=Polizei=Be= | hörd hiervon Anzeige machen, und die | von derselben etwa anzuordnenden Si= | cherheits=Maaßregeln zur Befolgung | gewärtigen. ³Versäumt er diese Anzeige, | so unterliegt er da, wo nicht durch Landes= | gesetz bereits Strafen deshalb festge= | setzt sind, außer der Verpflichtung zum | eventuellen Schadenersatz, einer Geld= | strafe von 2 bis 100 Rthlr.

§. 8.

Die Frachtpreise und alle übrigen Be= | dingungen des Transports, beruhen ledig | [Bl. 4v.] lich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und | des Versenders oder dessen Committenten, und | sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck be= | kannt gemacht werden.

§. 9.

Durch die §§. 4 – 8 einschließlich, hat der | direct aus der See kommenden oder direct da= | hin gehenden Schiffahrt keine neue Beschrän= | kung auferlegt werden sollen.

§. 10.

Es bleibt dem Handesstande zweier oder | mehrerer Weserplätze überlassen, mit ei= |
ner beliebigen Anzahl qualificirter Schiff= | fer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und |
andere Bedingungen ihres gegenseitigen | Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, | doch
jedesmal höchstens auf fünf Jahre, abzu= | schließen, und solchergestalt Reihefahrten | unter
sich zu errichten, welche dem Kauf= | mann billige Fracht, und dem Schiffer schnel= | le
Befrachtung sichern.

§. 11.

Bei solchen Reihefahrten wird jedoch | zu ihrer Gültigkeit Folgendes voraus= | gesetzt:

1. Niemand, weder Kaufmann noch | Schiffer, kann genöthigt werden, sich | denselben
anzuschließen.

[Bl. 4r.]

2. Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends | mit gegenwärtiger Acte im Widerspruche |
stehen.
3. Die Reglements müssen den Regierungen | der Orte, zwischen welchen die Reihe-
fahrt | statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vor= | gelegt, und demnächst öffent-
lich im Drucke be= | kannt gemacht werden.
Die Genehmigung wird nur dann versagt | werden, wenn die Bedingungen der
Reihe= | fahrt mir gegenwärtiger Convention oder | den landesherrlichen Gesetzen
im Wider= | spruche stehen.
4. Die contrahirenden Staaten können ver= | langen, daß ihre Schiffer in einer, dem
Verhältniße der verschiedenen Territorial= | Uferlängen entsprechenden Anzahl bei
den | Reihefahrten zugelassen werden. Doch | soll hinsichtlich der gegenwärtig an-
genom= | menen Reiheschiffe diese Bestimmung | erst nach Aussterben oder son-
stigem Ab= | gange derselben in Kraft treten, dann aber | für Lippe das Doppelte
seines principmäs- | sigen Theilnahme Verhältniße, für Bremen | aber Ein Schiffer
auf jeder der jetzt beste= | henden drei Reihefahrten zugestanden seyn.
5. Bei den Reihefahrten soll es den Schiff= | fern, unbeschadet jedoch ihrer contract-
mäs- | sigen Verpflichtung zu bestimmter Ab= | lieferungs= Frist im einzelnen Falle, |
nicht untersagt werden können, zu Hut= | bergen, Minden, Vlotho, Erder, Rinteln, |
[Bl. 5v.] Hameln, Bodenwerder, Holzminden, | Höxter und Carlshafen Güter ein-
zu= | nehmen, und am Bestimmungsorte | wieder auszuladen.
6. Wo auf der Stromstrecke zwischen Bre= | men und Stolzenau die Reiheschiffer |
Vorspann bedürfen, soll selbiger auf | dem Streckentheile zwischen Bremen | und
Hoya zu $\frac{2}{3}$ von Hannöverschen, | und zu $\frac{1}{3}$ vom Bremischen Untertha= | nen, auf
dem Streckentheile zwischen | Hoya und Stolzenau aber ausschließ= | lich von
Hannöverschen Unterthanen | genommen werden müssen, beides jedoch | mit freier
Auswahl unter allen respe= | ctiven Unterthanen und in freier Ei= | nigung über den
Gestellungspreis.

§. 12. | Anlage A.^a

Bei allen, nach gegenwärtiger Acte | erforderlichen Längenmaaß=Bestim= | mun-
gen, wird der Bremer=Fuß | $/:1 = 289 \frac{7}{20}$ Millimeter oder $128 \frac{268}{1000}$ Pa= | riser Linien:/
und bei den Gewichts= | Bestimmungen das Schiffs=Pfund zu 300 Bremer Pfunden
 $/:1 = \frac{1}{2}$ Kilogramm – 3 per. Mille:/, nach den übrigens in der | Anlage A. gegebenen Verhält-
niße, | zum Grunde gelegt.

§. 13. | Anlage B.^b

Alle durch gegenwärtige Acte ver= | [Bl. 5r.] ordneten Zahlungen sind in Conventions= |
Münze, nach dem Zwanzig=Gulden Fuße | zu berechnen, und werden nach den Be= | stim-
mungen des sub B anliegenden Ta= | rifs geleistet.

^a Der Vermerk „Anlage A.“ befindet sich im Original am linken Seitenrand abgedruckt.

^b Der Vermerk „Anlage B.“ befindet sich im Original am linken Seitenrand abgedruckt.

II. Von den Abgaben.

§. 14.

Sämmtliche bisher auf der Weser bestan= | denen Zollabgaben, so wie auch jede, unter | was immer für Namen bekannte Erhebun= | gen und Auflagen, womit die Schifffahrt | dieses Flußes von seinem Ursprunge durch | Vereinigung der Werra und Fulda bis in | die offene See und umgekehrt, bisher be= | lastet war, hören hiermit auf, und werden | in eine allge-
meine Schifffahrts-Abgabe | verwandelt, die von den Ladungen bei den | durch gegenwärtige Convention festgelegten | Erhebungs Aemtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen, noch theilweise in Pacht gegeben werden | darf, wird unter dem Namen „Weserzoll“ | und zwar nach dem Brutto=Gewichte erho= | ben, mit Ausnahme der im §. 18 bezeichne= | ten Fälle.

§. 15.

Für den Lauf der Weser von ihrem Ur= | [Bl. 6v.] sprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, | sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert | und Fünfzehn Pfennig Con-
ventions=Münze | von jedem Schiffs-pfunde ad 300 Pfund Bremisch, | an Weserzoll erhoben werden, und zwar von:

Preußen	59	Pfennig
Hannover	126	„
Kurheßen	41	„
Braunschweig	16	„
Lippe	13	„
Bremen.....	60	„
		=315 Pfennig.

Von Bremen bis ins offene Meer und | umgekehrt, findet weder Zoll= noch sonstige | Abgaben=Erhebung statt.

§. 16. | Anlage C.^a

Die Erhebung geschieht lediglich an den | in der Anlage C benannten Empfangs= | stätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Min= | den, Erder, Rinteln, Hameln, Holzmin= | den, Beverungen, Lauenförde und Gies= | selwerder, und in den daselbst angegebenen | Verhältnissen.

§. 17.

Um jedoch die innere Industrie und die | Ausfuhr der Landes=Producte zu befördern, | und zugleich den Verkehr der ersten Lebens=Bedürfnisse zu begünstigen, und mehrere | [Bl. 6r.] Gegenstände von großem Gewichte und ge= | ringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnismäßige | Herabsetzung statt finden.

I. Auf die Hälfte des Weserzolls.

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen | :/altes:/, Erdenzeug und gemeine Töpfer= | waare, Erze /:rohe mit Ausschluß von | Galmei und Zinnober:/, Fische /:lebendige= | und grüne:/, Garten=Gewächse /:mit | Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Bits= | bohnen und Kartoffeln:/, Glas Galle, Holz= | kohlen, Knicker, Kreide /:ganze und | gemahlene:/, Leinsaat, Milch, Obst /: | grünes:/, Oker, Pech, Rappsaat, Schmelz= | tiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wach= | holderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

II. Auf ein Viertel.

Asche /:unausgelaugte:/, auch Aschen= | kalk, Bohnen /:außer Bitsbohnen:/, Eichen=Borke /:ganze und gemahlene:/, Erbsen, Ge= | traide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohl= | glas /:grünes und Apothekerglas:/, Kar= | toffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, | Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zu= | ckerbäcker= und Pfeiffen=Erde, Wicken; – ferner alles einlän-
dische /:Nord=Europäi= | sche:/ Bau= und geschnittene Nutz=Holz, | [Bl. 7v.] von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen= | Buchen= Tannen= Föhren= Birken= Eschen= Erlen= | Espen= Linden= Pappel= Weiden= Kirsch= Nuß= | Birn= Pflaumenbaum=Holz, mit Einschluß der so= | genannten groben Holzwaaren, jedoch mit Aus= | schluß der zu $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{24}$ des Normalsatzes tarifir= | ten geringern Holzsorten. /:Ausländische Holz= | gattun-

^a Der Vermerk „Anlage C.“ befindet sich im Original am linken Seitenrand abgedruckt.

gen für Tischler, als: Mahagoni= Zuckerki= | sten Eben= Rosen=Holz u. d. gl., wie auch die | Farbe=Hölzer, unterliegen dem vollen Normalsatze.:/

III. Auf ein Achtel.

Kalk und Gips, Oehlkuchen, Packmatten von Schilf | und Bast, Steine /:gebrannte Mauer= und Ziegel= | steine, Mühl=, Schleif=, Sollinger=Steine:/, auch aus | gemeinem einländischen Material gefertigte | steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. d. gl.; ferner alle einländischen geringeren Holz= | sorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, | /:mit alleiniger Ausnahme der nur zu $\frac{1}{24}$ des | Normalsatzes tarifirten Busch= und Faschinen= | Holzes und der Schlag= und Zaunpfähle:/ z. B. Brennholz in Faden oder Klastern, Band= | holz zu Braubottichen und Tonnenbändern, Ru= | thenholz zu Körben u. d. gl. Flechtwerk.

IV. Auf ein Vierundzwanzigstel.

Asche /:ausgelaugte:/, Austern und Mu= | schelschaalen, Glasscherben, Kohlen /:Braun= | [Bl. 7r.] und Stein=:/, Mergel, Mist und Dünger, Sand, | auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine | /:Bruch= und Feld=:/, Torf, ferner Busch= und | Faschinen=Holz zu Wasserbauten und Zäu= | nen, Schlag= und Zaun=Pfähle.

§. 18.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der | Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von le= | bendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfenni= | gen pro Schock an jeder passirten Empfangs= | stätte erhoben werden.

§. 19.

Leer paßirende Schiffe, auch die neuen und | zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20. | Anlage D.^a

Es bleibt zwar den Schiffen unbenommen, | von allen Waaren, welche sie führen, auch von | denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht | nach dem Gewichte verkauft zu werden pfl= | gen, ihr wirkliches, der Entrichtung des We= | serzolles zum Grunde zu legendes Gewicht, | gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Er= | mangelung solcher Nachweisung, soll aber | für die letztgedachten Waaren, der in der An= | lage D. ausgeworfene Normal=Gewichts= | satz, bis auf anderweitige gemeinsame | [Bl. 8v.] Bestimmung, angenommen werden.

§. 21.

Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Er= | hebung des ihr zugewiesenen Weserzolls, wird | dadurch begründet, daß die Ladung wirklich | bei ihr vorübergeführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22.

Außer den durch gegenwärtige Ueberein= | kunft festgelegten Gefällen, sollen auf der | Weser keine anderen weiter gefordert oder er= | hoben werden; auch übernehmen die pacis= | ziren Staaten die förmliche Verpflichtung, | die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in | gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

§. 23.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15 | bis 22 einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1. Die Eingangs= Ausgangs= und Ver= | brauchs=Steuern, mit welchen einem jedem Staate das Recht verbleibt, bis | in sein eigenes Landesgebiet ein= und | aus demselben zu führenden Waaren, | sobald sie respectiv den Fluß verlas= | sen haben, oder noch nicht auf den Fluß | gekommen sind, nach seiner Handels= | politik zu belegen.
2. Die Hafen= Krahn= Waage= und | [Bl. 8r.] Niederlage=Gebühren in den Handels= | plätzen, wovon jedoch alle Führer von sol= | chen Schiffen, die auf der Weser oder ihren | Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht | mehr, als der Einländer, bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Ge= | bühren fest bestimmt, zur Kenntniß des | Publikums gebracht, und nur von denje= | nigen gefordert werden, welche sich der | vorhandenen Anstalten bedienen.

^a Der Vermerk „Anlage D.“ befindet sich im Original am linken Seitenrand abgedruckt.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den | in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden | Bestimmungen, und für die Gebühren, welche | sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebe= | nen oder zu gebenden Taxordnung, mit der | Maaßgabe, sein Bewenden, daß keinem Un= | terthan der contrahirenden Staaten eine | lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, | auferlegt werde.

§. 24.

Beamte, welche sich unterfangen würden, | irgend etwas an Geld oder Naturalien, | in ihrem Privatnutzen, von der transit= | renden Schifffahrt zu erheben, sollen, außer | der Erstattung des ungebührlich Erhobe= | nen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Controlle.

§. 25.

Alle Waaren werden bei Entrichtung des | [Bl. 9v.] Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewicht= | te angenommen, welches das in gehöriger Form | vorgezeigte Ladungsmanifest /:§. 39:/ allen= | falls mit Zuziehung der vorstehend §. 20 er= | örterten Normal=Ge= wichts=Bestimmung, | beurkundet.

§. 26.

Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstim= | mung der Manifeste mit dem wirkli- chen In= | halte der Ladung, theils durch genaue Prü= | fung der ersten in Bezug auf Anwesenheit | aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils | durch generelle Revision, theils durch Nach= | wägung und selbst durch materielle Veri= | fication der letzteren, auf jeder durch das | Schiff passirten Erhebungsstätte des Weser= | zolls zu constatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nach= | wägung und materiellen Verifikation nur | in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1. Wenn der Führer einer verpackten La= | dung für dieselbe, ganz oder theilweise, | die geringere Verzollung nach einem | Bruchtheile des Normalsatzes in An= | spruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, | auf welche der Anspruch gerichtet ist /:§. 31.:/
2. Wenn gegen den Schiffsführer der Ver= | dacht beabsichteter Defraudation des | Weserzolls oder der innern Zoll= und | Consumtions=Abgaben des betreffenden | [Bl. 9r.] Staates begründet ist;
3. Wenn zwar die Gattung, aber die das in= | nere Steuersystem des betreffenden Staats | interessirende Art der Waaren entweder | gar nicht oder doch nur schwankend angege= | ben ist; jedoch in diesem Falle nur in Be= | zug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27.

Die Begründung des Verdachts /:§. 26. № 2:/ soll angenommen werden:

1. Wenn das Ladungsmanifest sich nicht in | gehöriger Form befindet, oder dem Ver= | dachte einer damit vorgenommenen Ver= | fälschung unterliegt;
2. Wenn eine generelle Revision der La= | dung erhebliche und begründete Zweifel | gegen die Richtigkeit des Manifestes | veranlaßt;
3. Wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa | durch augenscheinlichen Nothstand und | Beobachtung der für diesen Fall vorge= | schriebenen Maßregeln gerechtfertig= | ten Versuche einer Anlegung an verbo= | tenen Uferstellen oder gar einer vorher | nicht angezeigten Ein= oder Ausladung | sich betreten läßt.

§. 28. | Anlage E.^a

Für jede, den Weserzoll nach vollem Nor= | malsatze entrichtende, von einem Orte zum | [Bl. 10v.] anderen auf der Weser lediglich transitirende | Schiffsladung ist also zur Abfertigung an | jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, | in der Regel nichts weiter erforderlich, als

1. Beibringung des nach der weiter un= | ten vorgeschriebenen Form eingerichte= | ten Ladungsmanifestes abseiten des | Schiffers, und Prüfung abseiten der Be= | hörde, ob jene Form überall beobach= | tet worden;

^a Der Vermerk „Anlage E.“ befindet sich im Original am linken Seitenrand abgedruckt.

2. Generelle, d. h. ohne Oeffnung und, | soviel als möglich, ohne Verrückung der | Colli vorzunehmende, Revision der | Ladung durch den Erheber, zur Ermit= | telung des §. 27, 2 erwähnten Ver= | dachtsgrundes;
3. Zahlung des tarifmäßigen Weser= | zolls nach dem Normalsatze pro Schiffs= | pfund des im Manifeste angegebenen | und als richtig anerkannten Ladungs= | Gewichts;
4. Bemerkung der anerkannten Rich= | tigkeit und geleisteten Zahlung, so wie | des Tages und der Stunde der Ankunft | und Abfertigung, auf dem Manifeste | von Seiten der betreffenden Behörde;
5. Ausstellung einer besondern, bestän= | dig in den Händen des Schiffers blei= | ben- den, und zu seiner Legitimation | dienenden Quitung nach dem Schema | in Anlage E.

[Bl. 10r.]

§. 29.

¹Die im vorstehenden §. beschriebenen Abfer= | tigungen soll jede Empfangs= | Behörde so schnell | als möglich, und spätestens binnen drei Stun= | den für jeden Schiffszug, nach erhaltener An= | zeige von dessen Anwesenheit, bei 5 Rthlr. Ord= | nungsstrafe für jeden Contraventions= | Fall, | zu bewirken verpflichtet seyn, jedoch nur | zwischen Sonnen= | Auf= und Untergange, | und dergestalt, daß wenn mehrere Schiffszü= | ge zugleich ankommen, die Frist für jeden | folgenden erst von der beendigten Abferti= | gung des vorangehenden läuft. ²Die Schiffer | können indeß nur dann verlangen, daß | die Abfertigung in drei Stunden geschehe, | wenn sie eine richtige Abschrift des Mani= | festes bei dem ersten Zollamte einen jeden | Staats übergeben. ³Im entgegengesetzten | Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, | welcher zur Anfertigung einer Abschrift | erforderlich ist. ⁴Nachwägungen und ma= | terielle Verificationen sollen den im §. 28 | beschriebenen Abfertigungen jederzeit | nachstehen.

§. 30.

Jeder Empfangsbeamte, welcher durch einen | bei seiner generellen Ladungsrevision nach | §§. 27. 2 und 28. 2 gegen die Richtigkeit | des Manifestes ihm aufstoßenden Ver= | dacht, zur Anstellung einer Nachwägung | oder materiellen Verification der gan= | zen Ladung, oder eines Theils derselben, | sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit | und Erheblichkeit | [Bl. 11v.] seines Verdachtes nachher, auf Erfordern zu justifi= | ziren im Stande seyn, bei Vermeidung einer | Ordnungsstrafe.

§. 31.

¹Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, | welche nach §. 17 nur einem Bruchtheile des | Normsatzes unterworfen sind, bei sich zu | haben declarirt, und für selbige den betref= | fenden geringeren Tarifsatz in Anspruch nimmt, | so ist er verbunden, der Empfangs= | Behörde | die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, | daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, | wofür er sie ausgiebt. ²Es ist also hinsicht= | lich ihrer, die Behörde zur materiellen | Verification, mit Darlegung und Oeffnung | der einzelnen Colli, berech- tigt; – Sache | des Schiffers bleibt es, seine Ladung so | einzurichten, daß die Ueberzeugung von | wirklicher Anwesenheit der zum geringeren | Tarifsatze berechtigten und declarirten | Waare, – als worauf es hier allein an= | kommt, – der Behörde auf die kürzeste und | einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32.

Wo die materielle Verification aus der an= | gegebenen Ursache statt findet, soll sie un- fehl= | bar binnen drei Stunden, nachdem zur Ab= | fertigung des Schiffers geschritten worden, | angefangen und nach Möglichkeit beschleu= | nigt werden.

[Bl. 11r.]

§. 33.

Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab= | und | Zuladung, so soll eine materielle Verifi- cation | wegen der zum geringeren Tarifsatz angemel= | deten Waaren jedenfalls nur einmal in je= | dem Territorium vorgenommen werden, und | ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resul= | tat bei allen übrigen Empfangsstätten des= | selben Gebiets für richtig gelten.

§. 34.

¹Nachwägungen oder materielle Verifica= | tionen, welche wegen sich ergebenden Ver- dachts | einer Unrichtigkeit des Manifestes, vorgenom= | men werden, sollen gleichfalls in

der §. 32. an= | gegebenen Art geschehen. ²Hat sich aber | das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt | die Vermuthung beabsichtigter Defraudation | nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern | Zoll= und Verbrauchssteuer des betreffenden | Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, | jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den | unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35.

Materielle Verificationen, welche nach §. | 27. 3. wegen begründeten Verdachts einer | Contravention gegen das innere Zoll= und Ver= | brauchssteuer=Systems eines Territoriums statt | finden müssen, werden nach den Gesetzen die= | ses Systems behandelt.

§. 36.

Das Resultat aller geschehenen Nachwä= | [Bl. 12v.] gungen oder materiellen Verificationen, so wie, | bei den zum geringern Tarifsatze declarirten Waa= | ren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder | Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37.

Wenn die Bestimmung eines Schiffes, auf der= | selben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, | wo es ein= oder ausladen soll, so muß an jedem | derselben das Gewicht der geschehenen Ein= oder | Ausladung für jedes Collo durch die dazu er= | nannte Behörde, welche die contrahirenden Staa= | ten sich gegenseitig bekannt machen werden, | auf dem Manifeste certificirt werden.

Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die | formelle Richtigkeit dieses Certificats, und | verfährt dann übrigens nach den betreffenden | vorstehenden Bestimmungen.

§. 38.

¹Ausladungen dürfen überhaupt nur in Ge= | mäßheit der Declarationen des Manifestes | vom Orte der Einladung oder einer etwa bei | dem zunächst berührt werdenden Zollamte | nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Ab= | änderung seiner desfallsigen Bestimmung, | immer jedoch nur an den dazu gesetzlich ver= | statteten Orten und unter Aufsicht der da= | zu ernannten Behörden geschehen. ²Das | Gefäß muß seine Abfertigung von der Land= | zoll= und Steuer=Behörde, welche jedoch jeder= | zeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, | [Bl. 12r.] auf der Anlagestelle abwarten, ohne, eviden= | ten Nothstand ausgenommen, seinen Platz ver= | ändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen da= | zu Fahrzeuge genommen werden, die nicht | zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen | deren Führer zuvor bei der nächsten Orts= | Behörde desjenigen Gebiets, wo die Leichte= | rung geschieht, Anzeige davon machen.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften die= | ses §. begründet den Verdacht einer De= | fraude gegen das Landzoll= und Steuer= | system des betreffenden Staats, und sei= | ne gesetzlichen Folgen.

§. 39. | Anlage F.^a

¹Die zur Legitimation des Schiffers an den | Erhebungsstätten dienenden, in den vorste= | henden §. §. erwähnten Ladungsmanifeste | sollen, nachdem sub F. anliegenden und | beispielsweise ausgefüllten Schema, unter | Richtigkeits=Attest der dazu von jedem | Staate ernannten und den übrigen Staa= | ten bekannt zu machenden Behörde, abge= | faßt und in der Regel am Einladungsorte | genommen werden. ²Schiffer jedoch, welche | mit einer aus Seeschiffen unmittelbar | gehobenen Ladung, bei Bremen vorbei, | aufwärts transitiren wollen, haben die | Wahl, entweder an einem Ladungsplatze | unterhalb Bremen, oder erst zu Bremen | [Bl. 13v.] selbst, ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unter= | halb Bremen, oder zu Bremen befindlichen | Behörde soll Schiffern, welche in die Weser | einkommen und etwa mit ihrer Ladung, | Bremen vorbei, aufwärts transitiren woll= | ten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach | gehöriger Verification, das Manifest zu | den Acten der angeordneten Behörde | gegeben und daselbst aufbewahrt.

^a Der Vermerk „Anlage F.“ befindet sich im Original am linken Seitenrand abgedruckt.

Der zur directen Ueberladung in See= | schiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiter= | führung in See oder über die Watten, strom | abwärts transitirende Schiffer muß, bei | 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder | an einem der unterhalb Bremen am Ufer | befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest | bei der Behörde deponiren und der Schluß= | Verification sich unterwerfen, wofür er | jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fäl= | len bei der Auf- fahrt, etwaige Krahn= | und Waagegebühren ausgenommen, | nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in | Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Ma= | nifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich | führenden Stämme und andern Holzsorten mit Bemerkung des Cubischen Inhalts, enthalten.

[Bl. 13r.]

§. 40.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, | Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an | denen allein überhaupt angelegt werden darf, | auch wenn von keiner Ab= oder Zuladung die | Rede ist.

¹Jede Anlegung an einem nicht dazu verstat= | teten Orte – dem einzigen Fall augenschein= | lichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde | des betreffenden Staats angemeldeten Noth= | standes ausgenommen – begründet den Ver= | dacht beabsichtigter Defraudation des innern | Zoll= und Steuer=Systems, und seine gesetz= | lichen Folgen. ²Von den in einem jeden Staate | verstatteten Liege= und Ladeplätzen muß | ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betref= | fenden Staats angeschlagen werden.

§. 41.

¹Jeder der contrahirenden Staaten hat das | Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchs=Steuern es | nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets | einen Begleiter auf transitirende Schiffe | zu setzen. ²Doch darf aus Anwendung die= | ser Maaßregel für den Schiffer weder ir= | gend ein, durch gegenwärtige Acte nicht ge= | rechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine | Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon | ihn gesetzlich treffende Beschränkung er= | wachsen.

¹Diejenigen Staaten, welche eine solche Be= | gleitung für nöthig erachten, werden, wenn die | [Bl. 14v.] Aufnahme oder die Entlaßung der Begleiter | an andern Puncten, als in den Zollstätten, er= | forderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche | erfolgen soll. ²Der Schiffer ist verpflichtet, dort | anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, ei= | ne Stunde auf Ankunft oder Abgang der | Begleiter zu warten.

IV. Von den Maaßregeln gegen | natürliche Schifffahrts=Hindernisse | und Unglücksfälle.

§. 42.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das | Strombette der Weser ausüben, verpflichten | sich, jeder in den Grenzen seines Gebiets, | alle im Fahrwaßer der Weser sich finden= | den Schifffahrts=Hindernisse, ohne allen | Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu | lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt | gefährdenden Strom= oder Uferbauten | zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegen= | den Ufer verschiedenen Landesherren ge= | hören, sind die contrahirenden Staaten | übereingekommen, es bei der bisherigen | Observanz zu lassen, vorkommende Be= | schwerden aber bei der Revisions=Com= | mission zur Sprache zu bringen.

§. 43.

¹Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft | [Bl. 14r.] verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten ver= | pflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen | Rettungs= und Sicherungs=Anstalten, so schnell | als möglich, getroffen werden. ²Zu diesem | Ende machen die contrahirenden Staaten sich | anheischig, die Local=Behörden mit dem nöti= | gen allgemeinen Instructionen im voraus | zu versehen, und die deßhalb bestehenden be= | sondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der | Weser ausgeübt werden, so wird solches | hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Lein=Pfade.

§. 44.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das | Strombette der Weser ausüben, machen sich an= | heischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu | verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Lein= | pfad überall in guten Stand gesetzt, darin | erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne | einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den | es angeht, wieder hergestellt werde, damit | in dieser Beziehung der Schifffahrt nie ein | Hinderniß entgegen stehe.

§. 45.

¹Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener | Verantwortlichkeit zum Schadensersatz und | angemessener Polizei=Strafe, dafür haften, | [*Bl. 15v.*] daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade | überall kein anderer Gebrauch, als eben der | zum Linienzuge erforderliche gemacht, und auch | in der Nachbarschaft der= | selben kein Schade ver= | übt werde. ²Sie haben die in dieser Hin= | sicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu | erlassenden Special=Polizei=Reglements zu | befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrück= | lichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte | im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46.

Es wird gänzlich der freien Wahl der Schif= | fer überlassen, an welchen und bis zu wel- chen | Orten, und von den Unterthanen welches der | contrahirenden Staaten, sie ihre Linien- zugs= | Kräfte an Pferden oder Menschen, in freier | Vereinigung über den Gestellungspreis din= | gen wollen und können, mit einziger Aus= | nahme der diese Regel theilweise be- schränkenden Bestimmung im §. 11. N^o 6.

§. 47.

Ob, wie in einigen der contrahirenden Staa= | ten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die | Linienzüge zur leichteren Verhütung und | eventuell zur Taxation vorkommender | Beschädigungen, durch Achtsleute auch ferner= | hin begleitet werden sollen, hängt zwar | vom Ermessen jedes Uferstaates ab; doch ist | vereinbaret, daß künftig durch solche Be= | [*Bl. 15r.*] gleitung den Schiffern weder irgend eine | Ausgabe, noch irgend ein Aufenthalt | verursacht werden darf.

§. 48.

Die Uebersetzung der Linienzugs= | Pferde von einem Ufer auf das andere, ist Sache des Schiffers, darf aber nur an | den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49.

Die Anwendung oder Ausdehnung der | Bestimmungen dieser Convention auf | Neben- flüsse, welche das Gebiet verschiede= | ner Staaten trennen oder durchströmen, | soweit nicht besondere Umstände entge= | gen stehen, bleibt den betreffenden Staa= | ten zum besondern Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weser= | schifffahrts=Acte und künftiger Re= | vision derselben.

§. 50.

Soweit durch gegenwärtige Convention | Bestimmungen getroffen sind, hat es bei | den- selben, ohne Rücksicht auf bisher beste= | hende Special=Verträge, Gesetze, Ver= | ordnun- gen, Privilegien und Gebräuche sein | [*Bl. 16v.*] alleiniges Bewenden.

§. 51.

Diese Schifffahrts=Acte soll, nach erfolgter | Ratification, von allen contrahirenden | Staaten öffentlich durch den Druck bekannt | gemacht werden, und mit dem 1^{ten} März | 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52.

Ein im Orte des Zollamts oder möglichst | nahe wohnender, dem richterlichen Dienste | vorstehender Beamter soll zur summa= | rischen Behandlung und Entscheidung fol= | gen- der Gegenstände bestellt und verpflichtet= | tet werden:

1. über alle Zoll=Contraventionen und | die hierdurch verwirkten Strafen, | insofern der Schiffer denselben sich | nicht freiwillig unterwirft;

2. über Streitigkeiten wegen Zahlung | der Zoll= Krahn= Waage= Hafen= | und dergleichen Gebühren und deren | Betrag;
3. über die von Privat=Personen unter= | nommene Hemmung des Leinpfades;
4. über die beim Schiffsziehen veran= | laßte Beschädigung an Wiesen und | Feldern, so wie überhaupt jeden Scha= | den, den Flößer oder Schiffer während | der Fahrt oder beim Anlanden durch | *[Bl. 16r.]* ihre Fahrläßigkeit Andern verur= | sacht haben mögten;
5. über den Betrag der Bergelöhne und | andern Hilfsvergütungen in Un= | glücksfällen, insofern die Interes= | senten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sol= | len in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53.

Auch verbinden sich die contrahirenden | Staaten, den dazu angeordneten Zollbe= | amten und Zollrichtern die Weisung zu | erteilen, daß, wenn ein oder mehrere | Zollbeamten einer der andern Staaten | bei ihnen darauf antragen sollten, die | Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung | der umgangenen Gebühren zu bewirken, | welche, im Falle eines Widerspruchs von | Seiten des Schiffers, immer nur auf den | Grund der Entscheidung eines competenten | Zollrichters erfolgen kann, diesem An= | suchen gewillfahrt werden soll; sie wie | auch, auf Verlangen, die Resultate der | vorgenommenen Revisionen längst des | ganzen Weser=Stroms, und jede andere | gewünschte Auskunft einander bereit= | willigst mitzuthellen.

§. 54.

¹Nachdem gegenwärtige Convention in | Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich | *[Bl. 17v.]* von Zeit zu Zeit eine Revisions=Comission in | irgend einer der an der Weser belegenen Stä= | dte vereinigen, zu welcher von jedem der con= | trahirenden Staaten ein Bevollmächtigter de= | legirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehr= | heit bestimmt wird. ²Der Zweck und die | Wirksamkeit dieser Revisions=Commission | sind, sich von der vollständigen Beobachtung | der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, | und einen bleibenden Vereinigungspunkt | zwischen den contrahirenden Staaten zu bil= | den, um Abstellung von Beschwerden zu ver= | anlaßen, auch Veranstaltungen und Maaß= | regeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Han= | del und Schifffahrt ferner erleichtern kön= | nen, zu berathen. ³Diese wird jeder Be= | vollmächtigte bei seiner Regierung, zur | Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag | bringen. ⁴Die erste dieser Revisions= | Commissionen wird unmittelbar nach Ab= | lauf des ersten Jahres der Wirksamkeit | dieser Acte, zu Bremen sich versammeln; | Zeit und Ort der nächstfolgenden aber, | jedesmal durch die nächstvorhergehende | bestimmt werden.

§. 55.

Die vorbehaltenen Ratificationen des ge= | genwärtigen Vertrags sollen spätestens | binnen drei Monaten, vom heutigen Tage | angerechnet, gegen einander ausgewechselt | werden. *[Bl. 17r.]*

Zu Urkund dessen ist diese Schifffahrts=Acte | von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer | Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Commit= | tenten unterzeichnet, und mit ihren Privat= | Siegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden den 10^{ten} September | 1823.

(L. S.) D. Carl Wilhelm Koppe.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, für | Hannover.

(L. S.) Dr. Wilhelm Ludwig Schrader.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, | für Braunschweig.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, | für Lippe.

(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

[Bl. 18v.]

Anlage A. | Verhältniße | der im §. 12 gegebenen Längen=Maaß= | und
Gewichts=Bestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preußischen Fuß	=	13,913	:	12,820.
	Rheinländischen	=	51	:	47.
	Kalenbergischen oder Hannöverschen	=	1000	:	991.
	Kurheßischen	=	187	:	188.
	Braunschweigischen	=	986	:	1000.
	Oldenburgischen	=	133	:	130.
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Lippischen	=	1000	:	1005.
	Preußischen Pfunde	=	777	:	827.
	Hannöverschen	=	490	:	497.
	Kurheßischen	=	5057	:	5190.
	Braunschweigischen	=	1000	:	1068.
	Oldenburgischen	=	100	:	103 1/2.
	Lippischen	=	100	:	107.

[Bl. 19v.]^a

Anlage B. | Münz=Valuations=Tabelle | für | den Weser=Zoll=Empfang.

Nur nachbenannte Münzen, und zwar die Silber= | Münzen zum nebenbenannten Werthe,
ist jede Em= | pfangsstätte bei Zahlung des Weserzolls anzunehmen | verpflichtet, jedoch
von demselben auch nur diejenigen, | welche im Gebiete des Staats, dem sie angehört, als |
Landesmünze cursiren.

A. Silber=Münze.

1. nach dem 18 Gulden Fuß.

Gulden oder neue 2/3	—	17	6
Holländische Gulden	—	13	—
Halbe Gulden oder 1/3 Stücke	—	8	9
Vier Groschen oder 1/6 Stücke	—	4	4
Zwei Groschen oder vier Schillinge oder 1/12 Stücke	—	2	2

2. nach dem 20 Gulden Fuß.

Speciesthaler /:Österreichische, Sächsische u die ihnen gleich sind	1	8	—
Gulden, oder 2/3 Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder 1/3 Stücke	—	8	—
Vier Groschen oder 1/6 Stücke	—	4	—
Zwei Groschen oder 1/12 Stücke	—	2	—
Zwanzig Kreuzer Stücke /:Österreichische, Baiersche Würtembergische:/	—	5	4
Zehn Kreuzer Stücke /:Österreichische:/	—	2	8

[Bl. 19r.]

3. nach dem 21 Guldenfuß.

Alles Preußische Courant von 1/1 Stücken bis inclu. | 1/12 Stücke mit einem Aufgelde von
5 pro Cent.

B. Gold Münzen

Dukaten /:Oestreichische, Preußische, Holländische | und andere zu 23 Krt. 8 Gr. fein:/
Doppelte Dukaten /:Oestreichische und Kremnitzer:/
Dukaten /:Dänische und Meklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. | fein:/
Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustd'or, | Louisd'or, /:Preußische, Hannöversche,
Braunschweigische, | Altfranzösische, und die ihnen gleich sind:/
Halbe dergleichen.
Doppelte dergleichen.
Spanische einfache Pistolen.
Spanische Doppien.
Hannöversche Goldgulden.

^a Bl. 18r. ist unbeschriftet.

Anmerkung.

- 1.) $\frac{1}{12}$ = und 10 Kreuzer Stücke werden nur bei Zah | lungen unter einem Thaler, die Scheidemünze | aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung | deßen, was in $\frac{1}{12}$ oder 10 Kreuzer Stücken nicht | berichtet werden kann, nach dem Verhältniß= | werthe ihres Münzfußes zum Conventions= | fuße, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht | angenommen.
- 2.) Bei der großen und schnell wechselnden Verän= | derlichkeit des Goldkurses kann der Tarif, zu | welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, | [Bl. 20v.] hier nicht ausgeworfen werden; vielmehr bleibt | jedem contrahirenden Staate überlassen, densel= | ben, den Umständen nach, für seine Empfangsstät= | ten zu publiciren und abzuändern, doch muß der | jedesmal gültige, jederzeit auf jeder Empfangs= | stätte affigirt seyn.

[Bl. 21v.]^a

Anlage C. | Verzeichniß | der durch die Weserschiffahrts=Acte beibehaltenen | Zollstätten an der Weser, | mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden | Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den in §. 16 benannten und hier durch gesperrte Let= | tern bezeichneten Eilf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, | in Beziehung auf Abgaben Erhebung, anzuhalten verpflichtet.

Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinir= | ten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo | das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestan= | denen | Zollstätten vorbei geführt wird, auch nur für diejenigen, welche | es wirklich paßirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältniße | erhoben werden soll.

A. für Preußen.		Ist zu erheben vom lbs. brutto
I. zu Beverungen ^b und zwar		
a. für Beverungen	11 Pf.	
b. = Höxter	1 =	
		12 Pf. oder 1 gg.
II. zu Minden ^c und zwar		
a. für Vlotho	12 Pf.	
b. = Hausberge	11 =	
c. = Minden	1 =	
d. = Petershagen	12 =	
e. = Schlüsselburg	11 =	
		47 Pf. oder 3 gg. 11 Pf.
B. für Hannover.		
I. zu Lauenförde ^d , aber blos in der Nieder= fuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar	12 Pf.	
a. für Lauenförde	6 =	
b. = Polle	7 =	
c. = Grohnde	6 =	
d. = Ohsen	6 =	
e. = Hameln	38 =	
		69 Pf. oder 5 gg. 9 Pf.

^a Bl. 20r. ist unbeschriftet.^b Im Original gesperrt gedruckt.^c Im Original gesperrt gedruckt.^d Im Original gesperrt gedruckt.

[Bl. 21r.]

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, | sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, ein= | zeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibe= | haltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz, | sowohl für Hameln, als für die berührten ein= | gegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird | im entgegengesetzten Falle, derselbe Zollsatz | zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr | erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, son= | dern Lauenförde entweder allein, oder auch | zugleich mit einer oder mehreren der zwischen | liegenden eingegangenen Zollstätten.

II. zu Hameln^a, aber blos in der Auffuhr, die | Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei, u zwar

a. für Hameln.....	38 Pf.
b. = Ohsen.....	6 =
c. = Grohnde.....	7 =
d. = Polle.....	6 =
e. = Launeförde.....	12 =

69 Pf. | oder |
5 gg. 9 Pf.

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, son= | dern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde | einzeln oder sämmtlich, so wird zu Lauenförde, als | beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz | sowohl für Lauenförde als für die berührten | eingegangenen Zollstätten erhoben, und eben so | wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zoll= | satz zu Hameln ausnahmsweise in der Nieder= | fuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt | wird, sondern Hameln entweder allein oder | auch zugleich mit einer oder mehreren der zwi= | schenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. zu Stolzenau^b, aber blos in der Nieder= | fuhr, die Auffuhr ist in der Regel das. frei; | und zwar

a. für Stolzenau.....	8 Pf.
b. = Landsbergen.....	8 =
c. = Nienburg.....	8 =
d. = Hoya.....	8 =
e. = Intschede.....	11 =
f. = Dreye.....	14 =

57 Pf. | oder |
4 gg. 9 Pf.

Wird Stozenau in der Niederfuhr nicht berührt, | sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Int= | [Bl. 22v.] Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der | nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zoll= | stätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegan= | genen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegen= | gesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau aus= | nahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht be= | rührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch | zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden | eingegangenen Zollstätten.

^a Im Original gesperrt gedruckt.

^b Im Original gesperrt gedruckt.

IV. zu Dreye ^a , aber blos in der Auffuhr, die Nieder= fuhr ist in der Regel daselbst frei, und zwar		
a. für Dreye.....	14 =	
b. = Intschede.....	11 =	
c. = Hoya.....	8 =	
d. = Nienburg.....	8 =	
e. = Landsbergen.....	8 =	
f. = Stolzenau.....	8 =	
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landesbergen und Stol= zenau, einzeln oder sämmtlich /:wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist:/ so wird der nebenge= setzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zoll= stätte, sowohl für Stolzenau als für die berührten ein= gegangenen Zollstätten erhoben, und eben so wird im entgegen-gesetzten Falle, derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye, entwe= der allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		57 Pf. oder 4 gg. 9 Pf.
C. für Kurheßen.		
I. zu Giesselwerder ^b	15 Pf.	
II. zu Rinteln ^c /:für Rombeck u Rinteln zusammen genommen:/.....	26 =	
D. für Braunschweig.		
zu Holzminden ^d	—	41 Pf. oder 3 gg. 5 Pf.
E. für Lippe.		
zu Erder ^e	—	16 Pf. oder 1 gg. 4 Pf.
F. für Bremen.		
zu Bremen ^f	—	13 Pf. oder 1 gg. 1 Pf.
		60 Pf. oder 5 gg.

^a Im Original gesperrt gedruckt.^b Im Original gesperrt gedruckt.^c Im Original gesperrt gedruckt.^d Im Original gesperrt gedruckt.^e Im Original gesperrt gedruckt.^f Im Original gesperrt gedruckt.

[Bl. 22r.]

Recapitulation.		Ist zu erheben vom lbs. brutto.					
		bei den einzelnen			Zollstätten		
		Rth.	gg.	Pf.	Rth.	gg.	Pf.
Für Preussen.							
zu Beverungen		—	1	—			
„ Minden		—	3	11			
					—	4	11
Für Hannover.							
zu Lauenförde oder Hameln		—	5	9			
„ Stolzenau oder Dreye		—	4	9			
					—	10	6
Für Kurhessen							
zu Giesselwerder		—	1	3			
„ Rinteln		—	2	2			
					—	3	5
Für Braunschweig							
zu Holzminden		—	1	4			
					—	1	4
Für Lippe							
zu Erder		—	1	1			
					—	1	1
Für Bremen							
zu Bremen		—	5	—			
					—	5	—
	zusammen	—	—	—	1	2	3

[Bl. 23v.]

Anlage D. | Normal=Gewichts=Tabelle | zur | Berechnung des Weserzolls.

A. Flüßige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage | ohne Ueberfaß, das Viertel zu 365 Französischen Kubik Zoll | Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht.

			lbs.	Pfd.
Arrak und Rum.	ein Anker zu fünf	Viertel	„	92
	„ viertel Legel zu 18	d ^e	1	31
	„ Ohm oder Tersje zu 20	d ^e	1	68
	„ Oxhoft zu 30 bis 32	d ^e	1	270
	„ halb Legel zu 36	d ^e	2	62
	„ Faß zu 50	d ^e	3	20
	„ Both, Puncheon, kl. Piepe zu 60	d ^e	3	204
	„ Legel, Mittel Piepe zu 70	d ^e	4	88
	eine große Piepe zu 80	d ^e	4	272
Baumöl.	die ordinaire Piepe		2	209
	die große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili		3	50
	„ Stampe zu 236 Gallons		6	53
Bier.	Englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons		1	118
	„ Oxhoft „ 54 „		2	26
	die Piepe „ 180 „		6	288
Bier.	Bremer u. anderes, die Tonne zu 14 Viertel		„	258
	das halbe Faß „ 26 „		1	178
	„ Faß /:Tonne:/ „ 56 „		3	130

Blut.	das Viertel	„	20
Branntwein.	wie Arrak.		
Eßig.	ein Anker zu 5 Viertel	„	92
	eine Tonne „ 15 d ^a	„	276
	ein Oxhoft „ 30–32 d ^a	1	270
	„ Both, Piepe zu 60 d ^a	3	204
[Bl. 23r.]			
Hanf= Lein= und Rüböl pp. wie Baumöl.			
Lauge,	wie Essig.		
Milch,	wie Bremer Bier.		
Seife,	grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	„	68
Theer,	die Tonne	1	26
Thran,	die Tonne von 216 Pfund netto	„	264
	„ Quartele /:Orhoft:/ zu 2 Tonnen	1	227
	„ Piepe „ 4 d ^a	3	70
	„ Stampe /:Both:/ „ 8 d ^a	6	130
Waßer,	Egersches, Fachinger, Selterser, Spaaer, die hundert Krüge brutto	1	100
„	Pyrmonter, Driburger, Wildunger pp. die 100 Flaschen mit Korb	1	50
„	Pyrmonter, Driburger, Wildunger pp. die 100 Piepen, halbe Flaschen desgl.	„	176
„	Kölnisches, die 12 Gläser mit Kisten, ohne Ueber= kiste	„	6
Wein aller Art,	ein Anker zu 5 Bremer Viertel	„	92
5 Bremer Viertel			
	„ Eimer „ 10 „ „	„	184
	„ Ohm „ 20 „ „	1	68
	„ Oxhoft „ 30–32 „ „	1	270
	„ großes Oxhoft von Bayonne pp. 42 Bremer Viertel	2	173
	„ Faß zu 50 Bremer Viertel	3	20
	die Piepe „ 65–66 „ „	4	5
	ein Fuder „ 120 „ „	7	108
	„ Stückfaß 160 „ „	9	244

B. Früchte.

Der Bremer Scheffel /:wovon 40 auf die Bremer Last:/ | 3585 Französische Cubic Zoll haltend. 40 Bremer Scheffel = 52 $\frac{3}{4}$ Berliner.

	lbs.	Pfund		lbs.	Pfund
Bohnen	„	140	Obst, gedörrete Aepfel	„	52
Buchweizen	„	96	„ d ^a Birnen	„	79
Erbsen	„	131	„ d ^a Kirschen	„	121
Gerste	„	86	„ d ^a Pflaumen	„	117
d ^a Graupen u Grütze ...	„	105	„ grünes aller Art	„	94
Hafer	„	67	Roggen	„	106
d ^a Graupen u Grütze ...	„	71	d ^a Mehl	„	103
Hirse	„	103	Saamen, Hanf	„	73
Linsen	„	123	d ^a Rüb= u andere Sorten	„	92
Malz	„	83	Weizen	„	113
Nüsse	„	86	d ^a Mehl	„	110
			Wicken	„	126

[Bl. 24v.]

C. Holzarten und Brennmaterialien.

									lbs.
a.	Von allen Sorten Schiffs= Zimmer= Bau= und anderm Nutzholz, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. d. gl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern u gesägten Latten Eichen= Haiebucher=, Aepfel= u Pflaumen=Holz, die 10 Br. Cub. Fuß.. Buchener= Eschen= und Kirschbaum Holz desgl..... Birken= Birn= Nuß= und Ulmenbaum=Holz desgl..... Espen= Erlen= Fichten= Kiefern= Tannen= Linden Pappeln= und Weiden=Holz desgl..... Anmerkung. Planken, Bretter, Latten u. kleine bear= beitete Bauholz Sorten können in ganzen Zwölftlern, Kraveln, oder Lagern u. Hau= fen, – unbearbeitete Zimmerstücke pp nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w. gemeßen und berechnet werden.							1 3/10 1 2/10 1 1/10 9/10	
b.	Felgen, das Schock :/:60:/ 30zöllige..... „ „ – 36 dē..... Speichen „ , ...								2 4/10 3 3/10 1 3/10
									Bremer Cubicfuß
c.	Kandiskisten, complete, die 100 Stück, kleine..... dē dē „ 100 dē große.....								29 39
d.	Faßdauben u Stabholz 1 1/2-2 Zoll stark und 4–6 Zoll breit 248 Piepen= Stäbe 67–70 Zoll lang 372 Oxhoft= dē 55–58 „ „ 496 Tonnen dē 45–48 „ „ 744 Oxhoft Boden Stäbe 29–32 „ „ 922 Tonnen dē „ 22–35 „ „								80 97 104 103 107
e.	vom Faden= oder Klaster=Holze pp werden die in Haufen gemessenen 100 Cubic=Fuß nur gerechnet								
		von	2	3	4	5	6füßige		
	Nutzholz in Klastern.....	75	73 1/2	72	70		68 Cub. Fuß		
	Brennholz in Kloben oder Scheiten.....	71	69	67	65	63 „ „			
	„ „ Stangen	60	57	54	51	48 „ „			
	„ „ Zacken oder Zweigen	56	52	48	44	40 „ „			
	„ „ Reisig, Bunden oder Wellen						30–35 dē		
	Bandholz, nach Verhältniß der Stärke						45–55 dē		
	Zaupfähle, wie Stangen=Brennholz								
									lbs. Pfd.
f.	Lohkuchen, die 1000 Steine					4	10		
g.	Holzkohlen, die 10 Cubic Fuß					„	75		
h.	Holz=Asche :/:der Bremer Scheffel:/ unausgelagte..... dē dē ausgelagte.....					„	73		
i.	Braunkohlen, die 10 Cubic Fuß					„	280		
k.	Steinkohlen					1	36		
l.	Torf, die 1000 Soden oder Steine					3	75		
	dē, die 10 Cubic Fuß aufgeschüttet					„	225		
	[Bl. 24r.]								

[Bl. 24r.]

D. Stein=Arten, Thon, Sand pp

Kies,	die	10	Cubic Fuß.....	2	180
Pflastersteine,	die	10	Cubic Fuß.....	2	240
Sand, weißer	„	10	d ^a	2	120

Standstein, behauener,	die	10	d ^a	3	200
„ unbehauener oder Bruchsteine	in Haufen, die	10 Cubic Fuß	2	180	
Pfeifererde	„	10	d ^a	1	30
Töpfererde	„	10	d ^a	1	260
Mergel	„	10	d ^a	2	70
Vieh= und andere Dünger	„	10	d ^a	1	30
Ziegel= Backofensteine,		1000	Stück	54	—
„ Dachzungen		1000	„	11	—
„ Mauersteine		1000	„	30	—
„ desgl. ungebrannte		1000	„	35	—

E. Leere Gefäße.

Ein	Anker, Eimer	—	16
„	doppel Anker, Eimer, Biertonne	—	29
Eine	Oel= und Thran=Tonne	—	39
„	Theer Tonne	—	93
Ein	Ahm, Ohm, Tierce	—	48
„	Eßig=Oxhoft, 1/2 Bierfaß	—	78
„	Oxhoft, 1/2 Both, Quarteele	—	109
„	Bierfaß, Piepe	—	128
„	Both, Faß, große Piepe	—	155
„	Stückfaß, Stampe	—	217

Die Erhebungsämtler werden zur vergleichenden Con | statirung eines Normal=Gewichts solcher Gegenstände, | welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpa | ckungsarten pp hier vorläufig noch nicht verzeichnet wor= | den sind, jede paßliche Gelegenheit benutzen und die | Resultate in beglaubter Form registriren.
[Bl. 25v.]

Anlage E.

Preußen.
Zollamt Minden
Journal pag: 20.
Manifest N^o 8.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat hier auf | der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem | Hamelschen Schiffe N^o 5 /:vom Floße bestehend aus:/

Conventionsgeld.				
	Rth.	—	gg.	— Pf.
heute an Weserzoll gezahlt	22	—	17	— „
Geschrieben zwei und zwanzig Thaler siebenzehn Gute=				
roschen und zwar in folgenden Münzsorten				
a. Sechs Sächsische Species Thaler	„	—	„	— „
b. Zwei Friedrichs=d’or	„	—	„	— „
c. Preußisch Courant in 1/1	„	—	„	— „
d. in 1/12 dergl.	„	—	„	— „
e. in 1/12 Hannöversche Convent. Münze	„	—	„	— „
f. Scheidenmünze	„	—	„	— „
Summa =	22 Rth.	17	gg.	

Minden, den 10 März 1824
/:Siegel des | Zollamts:/ N. N. | Rendant N. N. | Controleur.

[Bl. 26v.]^a

Anlage F.

Jahrgang 1824.

N^o 28.

des Ausstellungsamts Bremen.

Manifest | für den Schiffer Hans Heinrich Meier aus Bodenwerder | zur Fahrt von Bremen
nach Carlshafen, | mit dem ihm zugehörigen Bocke /:Hinterhange, Bullen:/ N^o 3. | zu
40 Lasten ladungsfähig, | besetzt mit Vier Mannspersonen.

Bemerkungen.

1. Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen | werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den | gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl | des Schiffers.
Jede Ab= oder Zuladung muß am Ab= oder Zuladungsorte dem Ma= | nifeste nachgetragen werden.
2. Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen u die Ausfüllung der | Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. – zu befolgen, ist Sache des Schiffers. Die Ru= | briken 8. 10. 11. 12. 13. – letztere, so weit Stoff dazu vorhanden, werden von | den betreffenden Behörden ausgefüllt.
3. Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschieht | unentgeltlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, daß wirk= | lich die angegebenen Gegenstände nach Quantitaet u Qualität geladen sind.
4. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, | geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungsamts | angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörigen Frachtbriefe | müssen immer vollständig mit dem Manifeste producirt werden. | Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen | billige Abschreibebühren vom Ausstellungsamte zu liefern= | den Duplicate des Manifestes zu versehen.
5. Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Ma= | nifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner | darin enthaltenen Angaben verantwortlich.
6. Gegenwärtiges Manifest wird zu Carlshafen bei der | Kurfürstl. Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschritts= | mäßig aufbewahrt.

[Bl. 26r.]

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Voller Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungs ort und Empfänger	Folge= Nummer des Fracht Briefs	Der Colli u Gebinde Benennung und Anzahl	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren.
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen	Hameln		1 Tonne	HI. 1.	Tabacksblätter
	Johann Friedr. Liebermann auf Ordre	1.	1 de	HI. 2.	desgl.
	nie= derzulegen das.	2.	5 Tonnen	0. I–V.	Fabricirter Ta= back.

^a Bl. 25r. ist unbeschriftet.

„	„	276 „						
„	„	274 „						
		825 „	2 „ 225 „	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
1 Oxhoft	1 Oxhoft	1 lbs. 260 lb.	1 lbs. 260 lb.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
		57 lb.						
		63 „						
		120 lb.	— „ 132 lb.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
		160 lb.						
		156 „						
		163 „						
		161 „						
		640 „	2 lbs. 40 lb.	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
1 Anker	1 Anker	90 lb.	— „ 90 „	$\frac{1}{1}$	—	—	—	
500 Stück ad 70“ Länge 160 Cb. Fuß	richtig	16 lbs.	16 lbs. — lb.	$\frac{1}{4}$	—	—	—	
500 Balgen	richtig	166 $\frac{2}{3}$ „ — „	166 „ 200 „	$\frac{1}{24}$	—	—	—	
			201 lbs. 69 lb.					

Hans Heinrich Meier, | Schiffer.

[Bl. 27r.]

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Voller Name und Wohnort des Absenders	Bestimmungs ort und Empfänger	Folge Nummer des Fracht Briefs	Der Colli und Gebinde Benen= nung und Anzahl	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren.
	Transport	10	22 Colli	„	„
Von vorstehender Ladung sind in Dreie verzollt.....					
Königl. Hannöversches Zoll Amt zu Dreye					
N. N. Rendant					
u. s. w.					
In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief № 4 drei Colli					
bleiben.....					
In Minden sind verzollt pp					
In Vlotho sind abgeladen an unverpackten Waaren, nach Frachtbrief № 10.....					
bleiben.....					
In Rinteln sind verzollt pp					
In Hameln sind abgeladen nach Frachtbrief № 1 u 2 sieben Colli					
bleiben.....					
In Hameln sind verzollt pp					

In Bodenwerder sind zugeladen					
Philip Hanke zu Bodenwerder	Carlshafen Georg Meier	11	1 Kiste	G.M. 1	Englische Stahl= waaren d ^e d ^e
			1 d ^e 1 d ^e	G.M. 2 G.M. 3	
	Summa	7	15 Colli		
In Holzminden sind verzollt pp					

[Bl. 28v.]

7. 8.		9. 10.		11.	12.			13.
Maß nach der		Gewicht nach der		Zahlt vom Nor= mal Sätze	Zollbetrag in Conventions Gelde			Bemer- kungen.
Decla= ration	Revision	Decla ration	Revision		Rth.	gg.	Pf.	
„	„		201 lbs. 69 lb.					
.....			18 lbs. 169 lb.	1/1	3	19	3	
			16 „ – „	1/4	–	19	8	
			166 „ 200 „	1/24	1	10	2	
			201 lbs. 69 lb.		6	1	1	
.....			2 „ 225 „					
.....			198 lbs. 144 lb.					
.....			166 „ 200 „					
.....			31 lbs. 244 lb.					
.....			9 „ 22 „					
.....			22 lbs. 222 lb.					

[753/2] Bekanntmachung, die Ausführung der §§ 4 und 5 der Weserschiffahrts-Acte betreffend, vom 22. März 1824

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2334.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1824, S. 2 (gedruckt).

[S. 2]

2. Bekanntmachung, die Ausführung der §§. 4 und 5 | der Weserschiffahrts=Acte betreffend.

Nachdem durch die §§. 4 und 5 der Weserschiffahrts=Acte^a | festgesetzt worden, daß alle die, welche in Zukunft die Fracht= | fahrt auf der unteren oder oberen Weser ausüben wollen | mit einer, nach vorgängiger Prüfung ihrer persönlichen Fähig= | keit und der Tauglichkeit ihrer Fahrzeuge, zu ertheilenden | Obrigkeitlichen Erlaubniß zur Betreibung ihres Gewerbes ver= | sehen, auch die Fahrzeuge mit Nummern und mit der höch= | sten Lastenzahl, welche sie zu tragen im Stande sind, bezeich= | net werden sollen, so bringt der Senat hiermit zur öffent= | lichen Kunde, daß die aus seiner Mitte zur Inspection der Weserschiffahrt nieder= gesetzte Commission, bestehend aus den | Herren

Senator Dr. Johann Pavenstedt,

– Albert Köning,

– Dr. Joh. Carl. Friedr. Gildemeister,

– Dr. Friedrich Wilhelm Heineken,

auch mit der Vollziehung der ebengedachten Bestimmungen | beauftragt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am | 17. und bekannt gemacht am 22. März 1824.

[753/3] Verordnung, den Geschäftsgang bei Abfertigung und Empfangnahme der nach und von der Oberweser bestimmten und einkommenden Güter in Gemäßheit der Weserschiffahrts-Acte betreffend, vom 29. April 1824

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1824, S. 9 – 11 (gedruckt).

[S. 9]

5. Verordnung, den Geschäftsgang bei Abfertigung | und Empfangnahme der nach und von der Oberweser | bestimmten und einkommenden Güter in | Gemäßheit der Weserschiffahrts=Acte, betreffend.

Der nahe bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit der Weser= | schiffahrts=Acte^b veranlaßt den Senat, über den in Ge= | mäßheit derselben angeordneten Geschäftsgang bei Abfertigung | und Empfangnahme der nach und von der Oberweser be= | stimmten und einkommenden Güter das Nachstehende zur öff= | fentlichen Kunde zu bringen:

- 1) Bei der Absendung von hier nach der Oberweser, | Aller und Leine, bei welcher der Regel nach die zur Verla= | dung nach Carlshafen und Münden bestimmten Güter zur | gelben Wuppe, die nach den übrigen Weserplätzen bis Höx= | ter einschließlich, der Aller und Leine bestimmten Güter aber | zur Holzpforte geliefert werden, müs= sen sämtliche Güter mit | einer ordnungsmäßigen Declaration des Absenders, zu wel= | cher die Formulare in der Buchdruckerei des Senats zu er= | halten sind, versehen werden, welche gleich bei der Anliefe= | rung der Güter, bei denen, wenn sie

^a Dok. 753/1.

^b Dok. 753/1.

auf Ordre gehen, der | Ausladungsplatz angegeben werden muß, dem Waage=Offi= | cianten, unter dessen Aufsicht die Verladung geschieht, zu be= | händigen, und auf welcher von diesem das Resultat der | Nachwägung zu notiren ist.

- 2) Der Nachwägung sind alle von hier auf der Ober= | weser, Aller und Leine zu versendende Güter, mit Ausnah= | me derjenigen, für welche in der Anlage D. der Weserschiff= | fahrts=Acte ein Normal=Gewicht angenommen ist, sofern bei | [S. 10] diesen nicht der Absender ausdrücklich eine Constatirung des | Gewichts verlangt, unterworfen.
- 3) Die Nachwägung geschieht in den auf der Holz= | pforte und Schlachte errichteten Waageanstalten, sie kann je= | doch auch in Packhäusern und an andern dazu geeigneten | Plätzen auf Verlangen der Absender vorgenommen werden, | sofern sie sich desfalls unter Einsendung der oben erwähnten | Declaration zeitig an einen der Waagemeister auf der Holz= | pforte oder Schlachte wenden, der dann einen Gehülfen zur | Aufsicht bei dem Nachwägen senden wird. Es versteht sich | dabei von selbst, daß in den letzt gedachten Fällen der Re= | quirent eine tüchtige Waage mit gutem gekämpften Geräthe | zu liefern, auch die dabei erforderlichen Arbeiter selbst zu | stellen hat.
- 4) Der Waagelohn für alle erforderlichen Nachwägungen | beträgt für jeden Centner à 100 Pfund Bremer Gewicht einen | halben Groten; ein etwaniger Ueberschuß über einen Centner | bis zu fünfzig^a Pfund einschließlich wird nicht vergütet, ein | Ueberschuß über fünfzig Pfund aber bei Entrichtung der | Waagegebühr für einen vollen Centner gerechnet. Sollte ein | Waagediener zur Nachwägung einer nicht wenigstens zwölf | Centner betragenden Waaren=Quantität außerhalb des or= | dentlichen Waage=Locals gefordert werden, so ist dafür je= | denfalls eine Waagegebühr von sechs Groten zu entrichten.
- 5) Ueber den ganzen Bestand seiner eingenommenen | Ladung hat der Schiffer ein nach Vorschrift der Weserschiff= | fahrts=Acte abgefaßtes Manifest aufnehmen zu lassen, über | dessen Anfertigung demselben auf Verlangen am Zoll=Comptoire | [S. 11] auf der Holzpforte nähere Nachweisung ertheilt werden wird, | und dieses dem letztern unter Beifügung der Frachtbriefe ein= | zuliefern.
- 6) Das Zollamt wird sodann die Richtigkeit des Ma= | nifestes und dessen Ueber einstimmung mit der Ladung prüfen, | und nachdem es dabei nichts zu erinnern gefunden und die | Accise=Zettel für die zu versendenden Waaren abgeliefert er= | halten hat, das Manifest gehörig attestirt dem Schiffer, der | dann seine Reise antreten kann, zustellen.
- 7) Bei der auf Bremen bestimmten Niederfuhr hat der | ankommende Schiffer sofort nach der Ankunft sein Manifest | dem Zollamte zu behändigen und von diesem die erforderlichen | Anordnungen für die Schluß=Revision bei der Entladung und | die Nachwägung der Güter, soweit solche erforderlich ist, ent= | gegen zu nehmen.
- 8) Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen transitirend | Bremen passiren wollen, haben, sofern sie die Weser abwärts | fahren, beim Zollamte an der Holzpforte anzulegen und ihre | Abfertigung dort abzuwarten; fahren sie aber Stromaufwärts, | so haben sie sich bei der Ankunft an der Stadt bei dem Ein= | nehmer an der Wichelnburg zu melden, der ihnen die näheren | Weisungen wegen ihrer Abfertigung ertheilen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 28. und bekannt gemacht am 29. April 1824.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

[753/4] Bekanntmachung der Abänderungen der Weserschiffahrts-Acte und der Zusätze zu derselben vom 24. April 1826

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2337.] bis [2339.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 39 – 64 (gedruckt).

[S. 39] . . .

7. Bekanntmachung der Abänderungen der Weserschiff= | fahrts=Acte* und der Zusätze zu derselben.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, | daß, nachdem die mittelst Schluß= Protocolls der Weser= | schiffahrts=Revisions=Commission vom 21. Decem= | ber v. J. festgesetzten Abänderungen und Zusätze der | Weserschiffahrts=Acte mittelst Rath= und Bürgerschlusses | hierselbst ratificirt worden, dies Schluß=Protocoll sammt | dessen Anlagen in der Senats=Buchdruckerei ausgegeben | wird, und hiermit für publicirt zu erachten ist.

[S. 40]

Zufolge des Art. 9 der getroffenen Vereinbarungen | ist der Eintritt der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen | auf den 1. Mai d. J. festgesetzt und sind demnach die | hiesigen Behörden angewiesen, von diesem Zeitpunkte an | denselben gemäß zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 19. und publicirt am 24. April 1826.

Ergänzende Bestimmungen | zu der | Weserschifffahrts=Acte, welche mittelst | Schluß=Protocolls der Weserschifffahrts= | Revisions=Commission sub dato Bremen | 21. Dec. 1825 festgesetzt worden.

Artikel I.

Zu §. 2 der Weser=Acte. Die Besitzer von | Fähranstalten auf dem Weserstromen sollen die Nieder= | lassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie | die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch | ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne | dabei den Schiffen irgend eine unfreiwillige Beihülfe | ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12 der Weser=Acte unter A. | anliegende Tabelle der Maaß= und Gewichtsverhältnisse | [S. 41] in sämtlichen Weser=Uferstaaten ist in der Art berich= | tigt worden, wie sie, zur künftigen alleinigen Anwen= | dung dem heutigen Protocolle unter Anlage A. anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15 der Weser=Acte verein= | barte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages | dergestalt ermäßigt, daß künftig für den ganzen Lauf | der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs | und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiff= | pfunde zu 300 ^{lb} Bremisch erhoben werden sollen, und | zwar von

Preußen	44 1/4	§
Hannover	94 1/2	„
Kurhessen	30 3/4	„
Braunschweig	12	„
Lippe	9 3/4	„
Bremen	45	„
	236 1/4	§

Doch behalten sämtliche contrahirende Staaten sich | die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser=Acte für | den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter | etwa günstig veränderten Handels= und Schifffahrts= | Conjunctionen bei irgend einer künftigen Revisions=Com= | mission einstimmig anerkannt werden möchte.

^a Dok. 753/1.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16 der Weser=Acte bei= | gefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15 gefaß= | /S. 42/ ten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie | nunmehr dem gegenwärtigen Protocolle unter Anlage B. | zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17 der Weser=Acte ist modi= | ficirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:

Alaun, Anis, Blech (Eisen=), Blut, Eier, | Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, | mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinno= | ber), Essig (einländischer), Farberden, Far= | benhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn | (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von | Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, | Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Küm= | mel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, | Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen=, | einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, | Theer, Trippel, Bitsbohnen, Zunder und Feuer= | schwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (Perl=, Waid= und Pott=), auch Aschen= | kalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Bitsbohnen), | Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Draht | (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), | Eisen (Stab= und Guß=), Erbsen, Getraide aller | Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, | /S. 43/ Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holz= | kohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), | Knicker, Kugeln (eiserner), Linsen, Malz, Mar= | mor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser | (Bomben=), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, | Pottloh, Nappsaat und alle Rübölkörner, Schilf | und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpfer= | waaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, | Heu, alles einländische (Nord=Europäische) Bau= | und zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung | es seyn mag, (blos mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ ta= | rifirten Brenn=, Busch= und Faschinenhölzer u. u., | so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden | ausländischen Holzgattungen für Tischler und der | zu $\frac{1}{2}$ tarifrten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), | Kalk und Gips, Kandieskisten=Bretter, Kartof= | feln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, | Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und | Cement, Wachholderbeeren.

4) Auf ein Vier und Zwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschel= | schaaalen aller Art, Brenn=, Busch= und Faschi= | nenholz aller Art, einschließlich der Schlag= und | Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit | und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie | auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, | /S. 44/ Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun= und Stein=), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst | Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine, | (sowohl gebrannte Ziegel= und Back= als Mühl=, | Schleif=, Sollinger= wie auch behauene oder un= | behauene einländische Bruch= und Feldsteine aller | Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Ma= | terial gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, | Leichensteine u. u., Torf.

¹Die im Manifeste nicht angegebenen Reise=Victua= | lien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten | ganz abgabenfrei. ²Bei Bestimmung der Quantität soll | mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der | Stärke der Bemannung u. u. verfahren und demgemäß | das Nähere von den Regierungen an die Zollämter er= | lassen werden.

¹Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs | einmal ein= und zugerichteten Bretter, da sie zu dem | Schiffsgeräth gehören, zollfrei. ²In der Ermangelung | solcher, sind von Entrichtung des Weserzolls befreit die | zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und | zwar:

1)	Bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfä= higkeit	1 Schock,
2)	„ von 10 bis 25 Last Ladungs= fähigkeit	2 —
3)	„ „ 25 Last und darüber La= dungsfähigkeit	2 $\frac{1}{2}$ —

[S. 45]

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20 der Weser=Acte | unter D. beigefügte Normalgewichts=Tabelle ist in der | Art berichtet und vervollständigt worden, wie sie unter | Anlage C. dem heutigen Protocolle zur künftigen allei= | nigen Richtschur beiliegt.

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des | §. 21 der Weser=Acte in Verbindung mit §. 16 dersel= | ben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegen= | über liegenden Zollstätten Beverungen und Lauen= | förde die Erstere als unterhalb der Letzteren belegen, | angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. Soweit durch gegenwärtiges Protocoll | keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es | bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts=Acte sein | alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärtigen | Protocolls sollen mit dem 1. Mai 1826 nach binnen drei | Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmi= | gung, auf allen Punkten der Weser in volle Wirksamkeit | gesetzt und zu dem Zwecke durch den Druck öf= fentlich | bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mit= | getheilt werden.

[S. 46]

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions=Commission wird | sich am 1. Mai 1829 zu (Hannöve= risch) Münden ver= | sammeln.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet und besiegelt, | oben.

(L. S.) (Gez.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

(L. S.) (Gez.) Joh. Fried. Wilh. Heiliger, | für Hannover.

(L. S.) (Gez.) Dr. Wilh. Ludw. Schrader.

(L. S.) (Gez.) Joh. Fried. Wilh. Heiliger, | für Braunschweig.

(L. S.) (Gez.) Carl Fried. Ferdinand Suden.

(L. S.) (Gez.) Hermann Heinrich Bolte.

(L. S.) (Gez.) Dr. Fried. Wilh. Heineken.

(Gez.) A. Iken, Dr., als Protocollführer.

[S. 47]

Anlage A,

Verhältnisse | der | im §. 12 der Weser=Acte gegebenen Gewichts=, Längen= | und Getraidemaß=Bestimmungen.

I. Handels=Gewichte.

Angenommen	tb	zu	Französischen Grammen.		Sind zu berech= nen		gleich	Bremischen Pfunden.
Ein Bremisches	—	—	498	5	10,000	Bremische.....	—	10,000
Ein Preußisches	—	—	467	711	—	Preußische	—	9,382
Ein Hannöversches ..	—	—	489	608	—	Hannöversche..	—	9,822
Ein Kurhessisches....	—	—	467	711	—	Kurhessische ...	—	9,382
Ein Braun= schweigisches.....	—	—	467	572	—	Braunschweig..	—	9,379
Ein Olden= burgisches	—	—	480	367	—	Oldenburgische	—	9,636
Ein Lippisches	—	—	467	41	—	Lippische	—	9,376

[S. 48]

II. Längen=Maaßen.

Angenommen	Fuß	zu	Französischen Linien.		Sind zu berechnen		gleich	Bremischen Fuß.
Ein Bremischer.....	—	—	128	27	10,000	Bremische	—	10,000
Ein Preußischer	—	—	139	13	—	Preußische	—	10,847
Ein Hannöverscher	—	—	129	442	—	Hannöversche...	—	10,091
Ein Kurhessischer .	—	—	127	53	—	Kurhessische	—	9,942
Ein Braunschweigischer	—	—	126	5	—	Braunschweig...	—	9,862
Ein Oldenburgischer	—	—	131	162	—	Oldenburgische	—	10,225
Ein Lippischer	—	—	128	34	—	Lippische	—	10,005

[S. 49]

III. Getraide=Maaßen.

Angenommen		zu	Französischen Cubic =Zollen.		Sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln.
Ein Bremischer.....	Scheffel	—	3,735	75	10,000	Scheffel	—	10,000
Ein Preußischer	Scheffel	—	2,770	74	—	Scheffel	—	7,417
Ein Hannöverscher..	Himten	—	1,566	—	—	Himten	—	4,192
Ein Casselsches	Viertel	—	8,098	48	—	Viertel	—	21,678
Ein Braunschweig. .	Himten	—	1,566	—	—	Himten	—	4,192
Ein Oldenburgi= scher gewöhnl.	Scheffel	—	1,149	54	—	Scheffel	—	3,077
Ein Lippischer Hartkorn=	Scheffel	—	2,234	—	—	Scheffel	—	5,980
Ein Lippischer Hafer=	Scheffel	—	2,606	33	—	Scheffel	—	6,977
Ein Schaumburg.	Himten	—	1,630	8	—	Himten	—	4,365

[S. 50]

Anlage B.

Verzeichniß | der | durch die Weserschiffahrts=Acte beibehal= | tenen Zollstätten an der Weser, mit spe= | cificirter Angabe der daselbst zu er= | hebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16 der Weser=Acte benannten und | hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten | ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben=Erhebung, | anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgeho= | benen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb | wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende | Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten | vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es | wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse | erhoben werden soll:

A. Für Preußen.

- I. Zu Beverungen; und zwar
- a. für Beverungen
 - b. „ Höxter

Ist zu erheben vom fb schw. brutto.	
8 ¹ / ₄ g	9 g .
3 ³ / ₄ „	

[S. 51]

II. Zu Minden; und zwar:

- a. für Vlotho
 b. „ Hausberge
 c. „ Minden
 d. „ Petershagen
 e. „ Schlüsselburg

Ist zu erheben vom lb schw. brutto.	
9 g	35 $\frac{1}{4}$ g oder 2 ggl 11 $\frac{3}{4}$ g .
8 $\frac{1}{4}$ „	
$\frac{3}{4}$ „	
9 „	
8 $\frac{1}{4}$ „	
	51 $\frac{3}{4}$ g oder 4 ggl 3 $\frac{3}{4}$ g .

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber blos in | der Niederfuhr; die
Auffuhr ist | daselbst in der Regel frei; und | zwar:

- a. für Lauenförde
 b. „ Polle
 c. „ Grohnde
 d. „ Ohsen
 e. „ Hameln

Wird Lauenförde in der Niederfuhr | nicht berührt,
 sondern nur Polle, | Grohnde, Ohsen und Hameln,
 ein= | zeln oder sämmtlich: so wird zu Ha= | meln,
 als beibehaltener Zollstätte, | der vorbemerkte
 Zollsatz sowohl für | Hameln, als für die berührt-
 ten ein= | gegangenen Zollstätten erhoben; und |
 ebenso wird im entgegengesetzten Falle | derselbe
 Zollsatz zu Lauenförde aus= | nahmsweise in der
 Ausfuhr erhoben, | wenn Hameln nicht berührt
 wird, | sondern Lauenförde entweder allein | oder
 auch zugleich mit einer oder meh= | reren der
 zwischenliegenden eingegan= | genen Zollstät-
 ten.

[S. 52]

II. Zu Hameln, aber blos in der | Auffuhr; die
Niederfuhr ist da= | selbst in der Regel frei; und |
zwar:

- a. für Hameln
 b. „ Ohsen
 c. „ Grohnde
 d. „ Polle
 e. „ Lauenförde

Ist zu erheben vom lb schw. brutto.	
28 $\frac{3}{4}$ g	
5 „	
5 „	
4 „	
9 „	

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohn= de, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauen= förde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten ein= gegangenen Zollstätten erhoben; und ebenso wird im entgegengesetz- ten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln aus= nahmsweise in der Niederfuhr erho= ben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder al= lein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden einge= gangenen Zollstätten.	51 ³ / ₄ ⌘ oder 4 ggl 3 ³ / ₄ ⌘.	
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a. für Stolzenau		6 ⌘
b. „ Landsbergen		6 „
Latus	12 ⌘	

[S. 53]

		Ist zu erheben vom fb schw. brutto.	
Transp.	12	⌘	42 ³ / ₄ ⌘ oder 3 ggl 6 ³ / ₄ ⌘.
c. für Nienburg	6	„	
d. „ Hoya	6	„	
e. „ Intschede	8	„	
f. „ Dreye	10	³ / ₄ „	
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Lands= bergen, Nienburg, Hoya, Intschede, und Dreye, einzeln oder sämtlich: so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye als für die berühr= ten eingegangenen Zollstätten erho= ben, und ebenso wird im entgegen= ge- setzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz aus- nahmsweise in der Auf= fuhr erhoben, wenn Dreye nicht be= rührt wird, sondern Stolzenau ent= weder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren zwischenlie= genden eingegan- genen Zollstätten.			
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist da= selbst in der Regel frei; und zwar:			
a. für Dreye	10	³ / ₄ ⌘	42 ³ / ₄ ⌘ oder 3 ggl 6 ³ / ₄ ⌘.
b. „ Intschede	8	„	
c. „ Hoya	6	„	
d. „ Nienburg	6	„	
e. „ Landsbergen	6	„	
f. „ Stolzenau	6	„	

[S. 54]

Wird Dreye in der Auffuhr nicht | berührt, sondern nur Intschede, Hoya, | Nienburg, Landsbergen und Stolze= | nau, einzeln oder sämtlich, (wie | solches namentlich mit den zu Hut= | bergen einzuladenden und aufwärts | gehenden Gütern der Fall ist): so wird | der nebengesetzte Zollsatz zu Stolze= | nau, als beibehaltener Zollstätte, so= | wohl für Stolzenau als für die be= | rührten eingegangenen Zollstätten er= | hoben, und ebenso wird im entgegen= | gesetzten Falle derselbe Zollsatz zu | Dreye ausnahmsweise in der Nieder= | fuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht | berührt wird, sondern Dreye entwe= | der allein, oder auch zugleich mit | einer oder mehreren der zwischenlie= | genden eingegangenen Zollstätten.

C. Für Kurhessen.

- I. Zu Gießelwerder
 II. Zu Rinteln (für Rumbeck u. | Rinteln zusammen-
 genommen)

D. Für Braunschweig.

Zu Holzminden

E. Für Lippe.

Zu Erder

F. Für Bremen.

Zu Bremen

Ist zu erheben vom fb schw. brutto.	
11 ¹ / ₄ ₤	
19 ¹ / ₂ „	
	30 ³ / ₄ ₤ oder 2 ggl 6 ³ / ₄ ₤.
—	12 ₤ oder 1 ggl.
—	9 ³ / ₄ ₤.
—	45 ₤ oder 3 ggl 9 ₤.

[S. 55]

Recapitulation.

Für Preußen:

zu Beverungen
 „ Minden

Für Hannover:

zu Lauenförde oder Hameln
 „ Stolzenau oder Dreye

Ist zu erheben vom fb schw. brutto:			
bei den ein= zelnen Zollstätten.		überhaupt.	
ggf	₤	ggf	₤
—	9		
2	11 ¹ / ₄		
		3	8 ¹ / ₄
4	3 ³ / ₄		
3	6 ³ / ₄		
		7	10 ¹ / ₂

Für Kurhessen:				
zu Gießelwerder	—	11 ¹ / ₄		
„ Rinteln	1	7 ¹ / ₂		
			2	6 ³ / ₄
Für Braunschweig:				
zu Holzminden	1	—	1	—
Für Lippe:				
zu Erder	—	9 ³ / ₄	—	9 ³ / ₄
Für Bremen:				
zu Bremen	3	9	3	9
Zusammen	—	—	19	8 ¹ / ₄

[S. 56]
Anlage C

Normal=Gewichts=Tabelle | zur | Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, | ohne Ueberfaß, das Oxhoft zu 30 Französischen Vier= | teln, das Französische Viertel – Velte – zu 375 Fran= | zösischen Cubic=Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 **tb** | Bremer Gewicht:

	Sch tb	tb
Arrack u. Rum, ein Anker oder viertel Ohm	—	84
„ halber Anker oder achtel Ohm	—	42
„ viertel Anker oder ¹ / ₁₆ Ohm	—	21
„ doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168
„ halbes Oxh., 3 An= ker, ³ / ₄ Ohm	—	252
„ Ohm oder Tierce	1	36
„ Oxhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Oxhoft.		

[S. 57]

	Sch tb	tb
Baumöl, die ordinäre Piepe	2	216
„ große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	50
„ Stampe zu 236 Gallons	6	54
Bier, Engl., das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
„ Oxhoft ... „ 54 —	2	24
die Piepe „ 108 —	4	60
— ord., die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntewein aller Art, wie Arrack.		

Essig,	ein Anker	zu 5 Vierteln		—	92
	eine Tonne	„ 15	—	—	266
	eine Tierce	„ 20	—	1	36
	ein Oxhoft	„ 30	—	1	257
	in andern Gebind. jedes Viertel zu		—	17 1/2	
	in Bouteillen 280 auf ein Oxhoft.				
Hanföl,	die ordinäre Piepe		2	216	
Seife,	grüne oder braune, die kleine Tonne oder das Viertel		—	66	
Sprit oder Weingeist,	wie Arrack.				
Theer,	die Tonne		1	—	
Thran,	die Tonne von 216 tb netto		—	250	
	andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu		—	240	
	36 tb				
Wasser,	Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die		1	150	
	100 Krüge				

[S. 58]

			Sch tb	tb
Wasser,	Pyrmonter, Drieburger, Wil= dunger u., die 100 ganze		1	50
	oder Pints=Flaschen mit Korb		—	180
	100 halbe Pints=Flaschen desgl.		—	6
	Kölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste			
Wein aller Art,	wie Arrack.			
B. Früchte.				
Der Bremer Scheffel	Bohnen		—	120
„ — —	Buchweizen		—	90
„ — —	Erbsen		—	120
„ — —	Gerste		—	84
„ — —	Hafer		—	60
„ — —	Hirse		—	100
„ — —	Linsen		—	120
„ — —	Malz		—	75
„ — —	Nüsse		—	84
„ — —	Obst — gedörrte Aepfel		—	50
„ — —	— Birnen		—	75
„ — —	— Kirschen		—	120
„ — —	— Pflaumen		—	120
„ — —	grünes aller Art		—	96
„ — —	Roggen		—	100
„ — —	Saamen — Hanf=		—	72
„ — —	Rüb= Rapp= Mohn= u. andere Sorten		—	90
„ — —	Lein=, lose od. in Säcken — in		—	90
„ — —	Tonnen, d. Tonne		—	186
„ — —	Weizen		—	108
„ — —	Wicken		—	120

[S. 59]

C. Holzarten und Brenn= Materialien.		Schiff tb.
a. Von allen Sorten Schiffs= Zimmer= Bau= und anderm Nutzholz, Sägeblök= ken, stärkern Stangen und dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:		
Eichen= Haibebuchen= Aepfel= und Pflaumen=Holz	die 10 Br. Cb. Fuß ...	1 ³ / ₁₀
Büchen= Eschen= und Kirschbaum=Holz	– – – ..	1 ² / ₁₀
Birken= Birn= Nuß= und Ulmen=Baum= Holz	– – – ..	1 ¹ / ₁₀
Espen= Erlen= Fich= ten= Kiefern= Tan= nen= Linden= Pap= peln= und Weiden= Holz	– – – ..	⁹ / ₁₀
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz=Sorten kön= nen in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen – unbearbeitete Zim= merstücke u. nach den Hartigschen und Segondatschen Tafeln im Durchschnitt u. gemessen und berechnet werden.		
b. Felgen, das Schock (60) 30zöllige	– – – 36 –	2 ³ / ₁₀
Speichen „ – – –		3 ³ / ₁₀
c. Kandiskisten, complete, die 100 St.		1 ³ / ₁₀
halbe	zu 23 ¹ / ₃ Br. Cb. Fuß	2
die 100 St. ganze „ 36 ² / ₃ – – –		3

[S. 60]

d. Faßdauben und Stabholz, 1 ¹ / ₂ – 2 Zoll stark und 4 – 6 Zoll breit:		Bremer Cubic=Zoll.
248 Piepen=Stäbe	67 - 70 Zoll lang	80
372 Oxhoft= dito	55 - 58 – –	97
496 Tonnen= dito	45 - 48 – –	104
744 Oxhoft=Bodenstäbe .	29 - 32 – –	103
922 Tonnen= – –	22 - 35 – –	107
e. Vom Faden= oder Klafter=Holze u. werden die in Haufen gemessenen		100
Cubic=Fuß nur ge= rechnet: von	2= 3= 4= 5=	6 füßigen
Nutzholz in Kladern	75 73 ¹ / ₂ 72 70	68 Cb. Fuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten ..	71 69 67 65	63 „
– in Stangen	60 57 54 51	48 „
– „ Zacken oder Zweigen	56 52 48 44	40 „
– „ Reisig, Bunden oder Wellen		30-35 dito.
Bandholz nach Verhältniß der Stärke		45-55 dito.
Zaupnfähle, wie Stangen=Brennholz.		

	Sch tb	tb
Korbweiden, das Bund	–	18
Schwerdspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	–
– dünne, 100 Bund à 60 Stück	3	–
f. Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g. Holzkohlen, die 10 Br. Cb. Fuß	–	75
h. Holzasche, (der Bremer Scheffel) unausgelaugte	–	73

[S. 61]

	Sch tb	tb
Holzasche, (der Bremer Scheffel) aus= gelaugte	–	130
i. Braunkohlen, die 10 Br. Cubic=Fuß	–	280
k. Steinkohlen, „ 10 „ – –	1	36
l. Torf, „ 10 „ – – aufgeschüttet	–	225
– die 1000 Soden oder Steine	3	75
D. Steinarten, Thon, Sand u.		
Kies	d. 10 Br. Cbc.=Fß.	2 180
Pflaster= auch Sollin= ger Steine	„ 10 „ – –	2 240
Sand, weißer	„ 10 „ – –	2 120
Sandstein, behauener	„ 10 „ – –	3 200
– unbehauener, oder Bruchstein in Hau= fen	„ 10 „ – –	2 180
Pfeifen=Erde	„ 10 „ – –	1 30
Töpfer=Erde	„ 10 „ – –	1 260
Mergel	„ 10 „ – –	2 70
Düng=Salz oder Dux	„ 10 „ – –	1 105
Pfannensteine	„ 10 „ – –	1 215
Vieh= u. and. Dünger	„ 10 „ – –	1 30
Ziegel, Backofensteine	d. 1000 St.	54 –
– Dachzungen	„ 1000 –	11 –
– Mauersteine	„ 1000 –	30 –
– desgl. ungebrannte	„ 1000 –	35 –
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, oder viertel Ohm	–	15

[S. 62]

	Sch tb	tb
Ein halber Anker	–	9
„ viertel Anker	–	5
„ doppelt Anker, halbes Ohm	–	25
„ halbes Oxhoft	–	50
Eine Thran=Tonne, Härings=Tonne	–	36
„ Theer= –	–	75
„ Lein= – Caffee=Quartjes	–	20
Ein Reis=Faß	–	66
„ Caffee=Oxhoft	–	75
„ Ohm, Tierce	–	48
„ Oxhoft, halbes Both	–	108
„ Bier=Faß, Puncheon, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel	–	132
„ Zucker=Faß	–	120
„ Both, große Piepe	–	144

F. Andere feste Waaren.

Aschenkalk, die 10 Br. Cubic=Fuß	2	90
Dachrohr, eine Fieme zu 100 kl. Bunden	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Br. Cb.=Fß.	—	140
— ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug, oder gemeine Töpfer=Waaren, die 10 Br. Cubic=Fuß	—	120
— das vierspännige Fuder zu 300 Br. Cubic=Fuß	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Br. Cubic=Fuß	1	150
— grüne, „ 10 „ —	1	60

[S. 63]

	Sch tb	tb
Glas, Hohl= die 10 Br. Cubic=Fuß	1	66
— — das vierspännige Fuder zu 250 Br. Cubic=Fuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cubicfuß	—	50
— das vierspännige Fuder zu 720 Cubicfuß	12	—
Kalk und Gips, das Gemäß zu 10 Br. Cubicfuß (ge- strichen und nicht gehäuft)	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Br. Cubicfuß	1	216
Knochen „ — „ 10 „ — „	—	150
Kreide, ganze, „ — „ 10 „ — „	1	216
— das Oxhoft	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schock= tücher in Bolten, oder halben Rol= len von 20 Stück	1	100
Hessische, sogenannte 100 ^{el} Linnen, der Bolten von ⁶⁰ / ₄ oder 24 Schock	1	180
Hannöversche ⁴ / ₄ Heeden=Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
Dergleichen gebleichte ⁵ / ₄ Stiege=Linnen, die Rolle zu 200 Stiege	2	200
Bodenwerder oder Legge=Linnen, die Rolle von 33 — 34 Stück	3	—

[S. 64]

	Sch tb	tb
Weser=Linnen, oder Meier=Linnen aus dem Preußischen, Schaumburgi= schen und Lippischen:		
halbe Packen von 50 — 52 Stück	8	—
viertel — „ 26 Stück	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	12	—
das Schock zu 60 Stück	1	132
— Futter=, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaukeln, hölzerne, das vierspännige Fu= der zu 1000 Stück	12	—
d. Schock zu 60 Stück	—	216

[753/5] Bekanntmachung der weiteren Abänderungen und Zusätze der Weserschiffahrts-Acte vom 2. März 1840

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2296].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1840, S. 19 – 24 (gedruckt).

[S. 19] . . .

4. Bekanntmachung der weiteren Abänderungen und Zusätze | der Weserschiffahrts=Acte.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, | nachdem die mittelst Schluß-protocols der Weserschiff= | fahrts=Revisions=Commission vom 16. August v. J. fest= | gesetzten Abänderungen und ergänzenden Bestimmungen | der Weserschiffahrts=Acte^a hieselbst mittelst Rath= und | Bürgerschlusses ratificirt worden, solche in der Buch= | druckerei der Wöchentlichen Nachrichten, zweite Schlacht= | pforte № 7, ausgegeben werden und hiermit für publi= | cirt zu achten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats am 28. Februar und publicirt am 2. März 1840.

[S. 20]

Weitere ergänzende Bestimmungen | zu der | Weserschiffahrts=Acte, | welche mittelst | Schluß=Protocols der Weserschiffahrts=Revisions= | Commission | am 16. August 1839 zu Nenndorf festgesetzt worden.
Publicirt Bremen am 2. März 1840.

Art. 1.

Zu §. 2 der Weserschiffahrts=Acte und zu | Art. 1 des Schlußprotocols der Weser= | schiff fahrts=Revisions=Commission zu | Bremen vom 21. December 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um | den Schiffen bei der Auf= und Niederfahrt die sofortige | ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeit= | verlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer | von der betreffenden Behörde nach Maaßgabe der Loca= | lität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls | am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fähr= | angeht sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal | gegeben haben.

Die desfallsige Verpflichtung der Inhaber der Fähr= | anstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, son= | dern sie sind gehalten, derselben zu jederzeit, mithin auch | vor Sonnen=Aufgang und nach Sonnen=Untergang | unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten ihre Fahren da queer | [S. 21] in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer | vorüber fahren müssen.

Art. 2.

Zu §. 6 der Weserschiffahrts=Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist statt | desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

„Die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist | nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiff= | fen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet | der in den §.§. 4 und 5 der Weserschiffahrts=Acte | enthaltenen Bestimmungen.“

Es ist verboten an die Schiffe Balken zu hängen, | um solche auf diese Weise zu transportiren.

^a Dok. 753/1.

Art. 3.

Zu §. 13 der Weserschiffahrts=Acte,

ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B., | sub A. 3. statt der Worte:
 „Alles Preußische Courant“ – zu setzen: | „das im 21. fl. Fuß ausgeprägte Courant |
 der Weser=Uferstaaten.“

Art. 4.

Zu Art. 5 der Weserschiffahrts=Ergänzungs= | Acte vom 21. December 1825.

Der Art. 5 der Weserschiffahrts=Ergänzungs=Acte | vom 21. December 1825^a ist modificirt, wie folgt:

1. Auf die Hälfte des Weserzolls.

Alaun, Anis, Blech, (Eisen=), Blut, Eier, Eisen= | waaren in der Niederfuhr, Essig (einländischer), | Farbehölzer, Fische (lebendige und grüne), Gar= | tengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, | /S. 22/ Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide | (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Lein= | wand (einländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, | Salz (Küchen= einländisches), Schmirgel, Stärke, | Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder, | Feuerschwamm.

2. Auf ein Viertel des Weserzolls.

Asche (Perl=, Waid=, Pott=), auch Aschenkalk, | Blei, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bomben, Bor= | sten, Braunstein, Drath (eisener), Eichenborke, | (ganze und gemahlene), Eisen (Stab= und Guß=), | Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Ge= | treide aller Art, Glas aller Art (einländisches), | Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, | Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), | Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), | Mehl, Mennige, Metallerden, Mörsen (Bomben), | Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsat | und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, See= | gras, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

3. Auf ein Achtel des Weserzolls.

Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Ei= | sen (Roh= und Bruch=), Erze (rohe einschließlich | Bleierz), Gras, Heu, alles einländische (nordeuro= | päische), Bau= und zugeschnittenes Nutzholz, von | welcher Gattung es auch sein mag (blos mit Aus= | schluß der zu $\frac{1}{24}$ taxifirten Brenn=, Busch= und | Faschinenhölzer u., so wie der dem vollen Normal= | satze unterliegenden ausländischen Holzgattungen | für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ taxifirten Farbehölzer), | Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaare | /S. 23/ (grobe), Kalk und Gyps, Candieskistenbretter, | Kartoffeln, Knicker, Ocker, Oelkuchen, Packmatten | von Schilf und Bast, Pfeiffen (irdene), Schmelz= | tiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in | Blöcken.

4. Auf ein Vierundzwanzigstheil des | Weserzolls.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschel= | schaaen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, | Brenn=, Busch= und Faschinenholz aller Art, ein= | schließlich der Schlagt= und Zaunpfähle, des Band= | holzes für Böttger=Arbeit und des Ruthenholzes | für Korbmacher=Arbeit, so wie auch der Birken= | besen und Haidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschen= | keller, Glasscherben, Kohlen (Braun= und Stein=), | Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, | Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon= und | Pfeiffererde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel= und | Back= als Mühl=, Schleif=, Sollinger=, wie auch | behauene oder unbehauene einländische Bruch= und | Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinen ein= | ländischen Material gefertigte steinerne Tröge, | Kümpe, Krippen, Leichensteine u. Torf und Traß.

Art. 5.

Zu §. 18 der Weserschiffahrts=Acte.

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden:

„Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind kei= | ner Verzollung unterworfen; Bäume zum Ver= | pflanzen werden nach dem Tarifsatze des Faschinen= | holzes verzollt.“

^a Dok. 753/4.

[S. 24]

Art. 6.

Zu §. 50 der Weserschiffahrts=Acte.

Bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts=Acte | und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Be= | stimmungen des Revisions=Schluß=Protocolls vom 21. | December 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, so= | weit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht aus= | drücklich abgeändert worden.

Art. 7.

Zu §. 51 der Weserschiffahrts=Acte.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen, unter Vor= | behalt der Ratification vereinbarten, Protocolls sollen | nach vorgängiger, binnen drei Monaten vom heutigen | Tage an entgegen zu sehender, allseitiger Genehmigung | mit dem 1. März 1840 in Vollzug gesetzt und zu dem Ende | bis dahin in allen Weser=Uferstaaten publicirt werden.

Art. 8.

Zu §. 54 der Weserschiffahrts=Acte.

Die nächste Revisions=Commission, wird sich am | 1. August 1842 zu Carlshafen versammeln.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und untersiegelt.

(L. S.) Emil Schrader.

(L. S.) Georg Eduard Heinichen, | für Hannover.

(L. S.) Theodor Schwedes, | für Kurhessen.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Georg Eduard Heinichen, | für Braunschweig.

(L. S.) Theodor Schwedes, | für Lippe.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Heineken.

[753/6] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication eines Vertrags mit den Weser-Uferstaaten, wegen Suspension der Weserzölle, betreffend, vom 27. August 1856

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2336].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 69 – 71 (gedruckt).

[S. 69]

N^o XV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication eines Vertrags | mit den Weser=Uferstaaten, wegen Suspension der Weser= | zölle, betreffend.

Publicirt am 27. August 1856.

Nachdem der am 26. Januar d. J. zwischen der freien Hansestadt Bremen, den | Königreichen Preußen und Hannover, sowie dem Kurfürstenthume Hessen abgeschlossene Ver= | trag wegen Suspension der Weserzölle, die Ratification der beteiligten Regierungen erhalten | [S. 70] hat, auch die Herzoglich Braunschweigische, Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich | Lippesche Regierung dem Vertrage beigetreten sind, bringt der Senat diesen Vertrag in dem | Nachstehenden hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am | 27. August 1856.

Vertrag | zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen | wegen | Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, | Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und der Senat der freien Hansestadt | Bremen, von dem Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den | Staaten

des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen vertrags= | mäßige Abreden getroffen werden, auch den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, haben zu | diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober=Finanz=Rath Friedrich Leopold Henning,

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Ober=Finanz=Rath Wilhelm Cramer,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

den Senator Dr. Johann Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen | worden ist.

Artikel 1.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Vertrag zwischen Preußen, Hannover | und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits | und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs= | verhältnisse vom heutigen Tage in Kraft tritt, soll unter der Voraussetzung, daß die Herzoglich | Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung, | die erst= und letztgedachte Regierung im Anschlusse an die dieserhalb früher bereits ertheilten | Zusagen, diesem Verträge beitreten, die Erhebung der Weserzölle auf die Dauer dieses | Vertrages suspendirt werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsdann nach Unterzeichnung dieses Ver= | trags die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich | /S. 71/ Lippesche Regierung einladen, dem Verträge beizutreten, und soll darüber eine Verständigung | in der Art zu treffen ermächtigt sein, daß in dieser Weise die im Art. 1 ausgesprochene | Voraussetzung ihre Erledigung findet.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, wie der im Art. 1 genannte Vertrag | vom heutigen Tage und mit diesem Verträge ohne weitere besondere Kündigung sein Ende | erreichen.

Derselbe soll alsbald zur Ratification den beteiligten Regierungen vorgelegt und | die Auswechslung der Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin be= | wirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedr. Leop. Henning.

(L. S.)

(gez.) Carl Friedr. Lang.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm Cramer.

(L. S.)

(gez.) Arnold Duckwitz.

(L. S.)

(gez.) Joh. Heinr. Wilh. Smidt.

(L. S.)

(gez.) Carl Friedr. Ludw. Hartlaub.

(L. S.)

**[753/7] Obrigkeitliche Bekanntmachung der Additionalacte zur
Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823
vom 1. September 1858**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2336.] [2340.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1858, S. 22 – 48 (gedruckt).

[S. 22]

No. XVIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung der Additionalacte zur
Weserschiffahrts= | acte vom 10. September 1823^a.
Publicirt am 1. September 1858.

Nachdem die von Bevollmächtigten der Regierungen der Weseruferstaaten zur Be= |
förderung des Handels und der Schifffahrt auf der Weser in einer im Laufe des ver= |
flossenen Jahres zusammengetretenen fünften Revisionscommission vereinbarten und
am 3. | September vor. J. unter Vorbehalt der Ratification unterzeichneten Erläuterungen,
Ergänzungen | und Abänderungen verschiedener Paragraphen der Weserschiffahrtsacte
vom 10. September | 1823 die Ratification der beteiligten Regierungen erhalten haben,
bringt der Senat diese mit | dem 1. September d. J. in Wirksamkeit tretenden Vereinbarungen
nebst deren Anlagen in | Nachstehendem zur allgemeinen Nachachtung hiedurch zur öffent-
lichen Kunde:

In Gemäßheit des §. 54 der Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823 haben | die
Weseruferstaaten zur Berathung von Maßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur |
Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Weser geeignet erscheinen, und zur |
Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse den
Zu= | sammentritt einer fünften Revisionscommission veranlaßt, welche anfangs in Holz-
minnen und | dann in Braunschweig stattgehabt hat.

Zu denselben haben

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Grafen Ludwig Victor von Villers, Ritter | des rothen
Adlerordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Amtmann Friedrich Ernst Ostermeyer, Ritter des Königlich Han= | no-
verschen Guelphenordens und Inhaber der Königlich Hannoverschen goldenen Verdienst-
medaille;

Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Oberfinanzrath Carl Heinrich Gustav von Wille, Ritter des Königl. |
Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael;

[S. 23]

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Kreisdirector Wilhelm Johann Baptist Pockels, Ritter des Herzoglich |
Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, auch Inhaber der Waterloo-medaille und |
der Königlich Hannoverschen Kriegsdenkmünze für das Jahr 1813;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Regierungsrath Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich Preußischen Oberregierungsrath Grafen Ludwig Victor von Villers;

der Hohe Senat der freien Stadt Bremen:

den Senator Dr. jur. Georg Wilhelm Albers;

abgeordnet und bevollmächtigt, welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Legitimation, |
unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, |
über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Paragraphen

^a Dok. 753/1.

der | Weserschifffahrtsacte sich vereinigt haben, wodurch zugleich die auf diese Acte sich beziehen= | den Schlußprotocolle, datirt: Bremen, den 21. December 1825, Nenndorf, den 16. August | 1839 und Carlshafen, den 20. October 1842, und deren Anlagen, nachdem der noch gültige | Inhalt derselben nachstehend mit aufgenommen worden ist, außer Kraft treten.

Zu §. 1 der Weserschifffahrtsacte: | Art. I.

Die in der Weserschifffahrtsacte und dieser Additionalacte enthaltenen Bestimmungen | über die Berechtigung zur Weserschiffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen | als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Weser sind, soweit nicht für dieselben besondere Bestimmungen | vereinbart worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

Zu §. 4: | Art. II.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch auf Holzflösse Anwendung.

Art. III.

In allen Weseruferstaaten sind künftig die Patente, insoweit solche zum Betriebe der | Weserschiffahrt erforderlich sind, nicht für den Schiffseigner und dessen Fahrzeuge zusammen= | genommen, sondern abgesondert für jedes Schiff und für jeden Führer eines Schiffes oder | Flosses, gleichviel ob derselbe Eigner des Fahrzeuges ist oder nicht, nach den nachstehend be= | zeichneten Mustern auszufertigen.

Art. IV.

Das Schiffspatent wird von der zuständigen Behörde des Staates, welchem das | Fahrzeug angehört, nach dem in der Anlage 1^a enthaltenen Muster ausgestellt, nachdem jene | Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt | und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

[S. 24]

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges für dieses, bevor es | seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Repa= | ratur zu erneuern, auch bei Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen der zuständigen Be= | hörde, zur Vermerkung des desfalls Erforderlichen, vorzulegen.

Art. V.

Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit

- a. wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines | anderen Staates übergeht. Dasselbe ist in einem solchen Falle an die zuständige Behörde | des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, zurückzuliefern;
- b. wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden | ist, in welchem Falle das Patent von der zuständigen Behörde des Staates, dem das Fahr= | zeug angehört, zurückgenommen werden soll.

Art. VI.

Das Schiffer=Patent wird von einer der in jedem Uferstaate hierzu ermächtigten Be= | hörde nach den unter 2 und 3 anliegenden Mustern^b ausgestellt, nachdem der Empfänger sich | sowohl über seine persönlichen Verhältnisse, als auch über seine Befähigung zu dem fraglichen | Geschäfte genügend ausgewiesen hat.

Das Schiffer=Patent für Segel= und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur | Führung jedes Weser=Fahrzeuges, welches der im Patente bezeichneten Gattung und dem | Staate, in welchem das Patent auszufertigt wurde, angehört, sowie das Patent für Flösser | zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von | Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

^a Auf den Abdruck der Anlage 1 wurde verzichtet.

^b Auf den Abdruck der Anlagen 2 und 3 wurde verzichtet.

Art. VII.

Das Schiffer=Patent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer bei Ausstellung | desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Verhältnisses.

Die Wiedereinziehung eines Patenten steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe aus= | gestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schiffer=Patent zurückzunehmen, wenn die= | selbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung | mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrts=Verkehrs nicht vereinbar ist. ²Letzteres | kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffer wegen Trunksucht, wie= | derholter | Abgaben=Defrauden, Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das | Eigenthum be= | straft ist.

Art. VIII.

Um die Sicherheit und Ordnung der Weser=Schifffahrt zu befördern, werden die | Ufer= | staaten, jeder für sein Gebiet, die in der Anlage 4 enthaltenen polizeilichen Vorschriften in | Kraft setzen.

Art. IX.

Das Verfahren wegen Uebertretung dieser polizeilichen Vorschriften soll möglichst kurz | [S. 25] und schleunig sein und es darf durch dasselbe ein Fahrzeug oder dessen Bemannung | auf der | Reise nicht länger aufgehalten werden, als zur Ermittlung des Thatbestandes er= | for= | derlich ist.

Den zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der vorer= | wähnten polizeilichen Vorschriften von der zuständigen Behörde erlassenen Requisitionen, | mit | Ausnahme solcher, welche auf (nicht etwa durch besondere Verträge begründete) | Auslieferung | der Schuldigen gerichtet sind, wird von den Behörden aller Weser=Uferstaaten | bereitwillig | Folge gegeben werden.

Zu §. 5: | Art. X.

Die im §. 5 der Weserschifffahrtsacte vorgeschriebene Bezeichnung der Fahrzeuge | ist | an beiden Seiten des Vordertheils, hellfarbig auf schwarzem Grunde, anzubringen.

Zu §. 6: | Art. XI.

Der §. 6 der Weserschifffahrtsacte bleibt aufgehoben.

Zu §. 8: | Art. XII.

Die am Schlusse des §. 8 enthaltene Bestimmung wegen Veröffentlichung der Fracht= | preise durch den Druck wird aufgehoben.

Zu den §§. 10 und 11: | Art. XIII.

Verträge zwischen Kaufleuten eines Weserhandelsplatzes und einer Anzahl Schiffer, | durch welche dauernd für längere oder kürzere Zeiträume, eine Reihenfolge der Schiffer | in | ihren Fahrten auf der Weser festgestellt werden soll, bedürfen der Genehmigung der | Regie= | rung des Weserhandelsplatzes, an welchem die contrahirenden Kaufleute ihren | Wohnsitz haben.

Von Verträgen, durch welche dauernd, für längere oder kürzere Zeiträume, Preise | und | sonstige Bedingungen der Frachtschifffahrt auf der Weser festgestellt werden sollen, wird | die betreffende Regierung Kenntniß nehmen.

Sowohl bei der Prüfung vor der Genehmigung, beziehungsweise bei der Kenntniß= | nahme der vorbezeichneten Verträge wird die betreffende Regierung darüber wachen, daß | durch dieselbe kein mit der Weserschifffahrtsacte im Widerspruch stehendes Monopol aus= | ge= | übt werde.

Auf Verlangen sollen sämmtliche vorbezeichnete Verträge den übrigen Uferstaaten mit= | getheilt werden.

Zu §. 11 Nr. 3 und 5: | Art. XIV.

Wenn eine Regierung rücksichtlich eines ihrer Plätze, welcher in einem Reiheschifffahrts= | verträge als Mitcontrahent auftritt, gegen die Ausführung des von ihr nicht genehmigten | [S. 26] Vertrages profitirt, so soll rücksichtlich jenes Platzes die Ausführung des Contracts | auch | von den übrigen beteiligten Regierungen nicht gestattet werden.

Unter die Zahl der Handelsplätze, an welchen nach §. 11 Nr. 5 der Weserschiff= | fahrts-
acte den Reihenschiffen Güter einzuladen gestattet ist, sind die Städte Nienburg und |
Oldendorf, imgleichen die Flecken Hoya, Stolzenau und Grohnde aufgenommen.

Zu §. 12: | Art. XV.

Statt der im §. 12 der Weserschifffahrtsacte angegebenen Gewichtsbestimmungen | tritt
das Zollpfund an die Stelle des Bremer Pfundes, und ist die daselbst unter A. bei= | gefügte
Tabelle der Maaß= und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weseruferstaaten den jetzt |
bestehenden Verhältnissen entsprechend berichtigt worden, weshalb die unter 5 anliegende
ver= | gleichende Uebersicht* an deren Stelle tritt.

Art. XVI.

Die Paragraphen der Weserschifffahrtsacte, welche Bestimmungen über den Weser= |
zoll enthalten, sind in Folge des Vertrages wegen Suspension der Weserzölle vom 26. |
Januar 1856^b für die Dauer dieses Vertrags als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten.

Zu §. 42: Art. XVII.

Die Staaten, deren Weseruferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüber liegen, |
wollen sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen, welche auf die Fahrbahn, |
oder auf das gegenüber liegende oder angrenzende Ufer voraussichtlich einen bemerkbaren |
Einfluß äußern können, mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung
in | Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen,
jeder= | zeit bereitwilligst fördern.

Art. XVIII.

Imgleichen wollen die Weseruferstaaten über dasjenige, was in jedem Staate zur |
Wegräumung der Schifffahrtshindernisse geschehen, und welche Kosten darauf verwandt |
worden, sich am Schlusse jeden Jahres allseitige Mittheilung machen.

Art. XIX.

Die Regierungen der Weseruferstaaten verpflichten sich, darauf zu halten, daß bei | künfti-
gen Neubauten von Weserbrücken der Hauptdurchlaßöffnung eine Breite von 60 Fuß | rhein-
ländisch und, sofern es die örtlichen Verhältnisse der Stromufer nur irgend gestatten, | eine
solche Höhe gegeben werde, daß Dampfschiffe dieselben auch bei erhöhten Wasserständen |
passiren können.

Zu §. 51: Art. XX.

Diese Additionalacte soll (nachdem die vorbehaltene Ratification derselben erfolgt | sein
wird) mit dem 1. September 1858 in Wirksamkeit treten, und schon vor diesem Zeitpunkte |
von allen Uferstaaten verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

[S. 27]

Zu §. 53: Art. XXI.

Die Regierungen der Weseruferstaaten übernehmen es, von allen in Beziehung auf | die
Weschiffahrt in ihrem Gebiete künftig ergehenden Gesetzen, Verordnungen, Statuten |
und Gebührentarifen (namentlich auch der Stromdampfschiffahrtsgesellschaften und der
Fluß= | assecuranzcompagnien in den Weserplätzen) der hierfür zu bezeichnenden Behörde
der übrigen | Weseruferstaaten je ein Exemplar zuzusenden, auch die seit Abschluß der
Weschifffahrtsacte | bereits erlassenen derartigen Bestimmungen mittheilen zu las-
sen.

Zu §. 54: Art. XXII.

Zur Beschleunigung der Geschäfte der Revisionscommission wollen sich die Regie= |
rungen der contrahirenden Staaten die bei derselben zu verhandelnden Gegenstände jedes-
mal | vor dem Zusammentreten der Revisionscommission so vollständig und zeitig als thun-
lich | mittheilen.

^a Auf den Abdruck der Anlage 5 wurde verzichtet.

^b Dok. 845/1.

Etwaige Beschwerden gegen die Handhabung der Weserschiffahrts= und dieser | Additionalacte sind auch in der Zwischenzeit, durch unmittelbare Communication zwischen den | betreffenden Behörden, soweit möglich, zu beseitigen.

Art. XXIII.

Insoweit durch diese Additionalacte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die | Bestimmungen der Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823 in Kraft.

Zur Urkunde dessen ist diese Additionalacte zu der Weserschiffahrtsacte von den im | Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 3. September 1857.

(gez.) Ludwig Victor Graf von Villers.

(L. S.)

" Carl Heinrich Gustav von Wille.
Pockels.

(L. S.)

" Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Ernst Ostermeyer.

(L. S.)

" Wilhelm Johann Baptist

(L. S.)

" Ludwig Victor Graf von Villers.

(L. S.)

(gez.) Dr. Georg Wilhelm Albers.

(L. S.)

... [S. 30]

Anlage 4 | der | Additionalacte zur Weserschiffahrtsacte.
Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrom.

I. Schiffsführung.

§. 1.

¹Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Weser befährt, muß dem Befehle oder | der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. ²Dieser ist für die genaue Befolgung | der in der Weserschiffahrts= und der Additionalacte, so wie in den nachfolgenden Para= | graphen enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

II. Legitimationspapiere zum Schifffahrtsbetriebe.

§. 2.

¹Jedes der im §. 1 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, nach | Art. III. bis VII. der Additionalacte zur Legitimation des Schiffes und des Führers erfor= | derlichen Patenten begleitet sein. ²Diese sind jeder von dem betreffenden Staate dazu bezeich= | neten Behörde auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Diese Behörde hat, wenn Schiffer betroffen werden, welche entweder gar keine Pa= | tente bei sich führen, oder bei welchen die vorgezeigten Legitimationspapiere nicht voll= | ständig | passen, die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, oder, | wenn diese nicht bekannt ist, die zuständige Oberbehörde sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleineren Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse | im gewöhnlichen Marktverkehre nach nahegelegenen Orten geführt oder daher geholt | werden, bedürfen dieser Legitimationspapiere nicht.

III. Zeugnisse für die Maschinisten auf den Passagier= | Dampfschiffen.

§. 3

Jeder Maschinist auf einem Passagierdampfschiffe muß auf jeder Fahrt desselben ein, | von der Behörde des Staates, welchem das Schiff angehört, ausgestelltes Zeugniß darüber, | daß er geprüft und zu seinem Dienste vollkommen tüchtig befunden sei, mit sich führen.

IV. Dienstbücher der Schiffsmannschaft.

1. Verpflichtung der Dienstleute.

§. 4.

Jeder, wer dauernd, oder nur für eine Reise auf einem Weserfahrzeuge dient (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann), muß | /S. 31/ mit einem von einer öffentlichen Behörde ausgefertigten Dienstbuche, in welchem über alle | seit Ausfertigung dieses Buches von dem Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse die in | der Anlage zu §. 5 bezeichneten Angaben in ununterbrochener Reihenfolge eingetragen sind, | versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

Das Dienstbuch muß jedem Dienstherrn und jeder Polizeibehörde auf deren Ver= | langen vorgelegt werden.

Der Dienstmann, welcher sein Dienstbuch abhanden kommen läßt, Aenderungen darin | selbst vornimmt oder durch Unberechtigte vornehmen läßt, oder den Inhalt desselben theil= | weise | austilgt oder unlesbar macht, ist strafbar.

2. Inhalt der Dienstbücher.

§. 5.

Die Dienstbücher werden nach dem sub. Nr. 1^a anliegenden Formulare gedruckt und | sind bei den näher zu bezeichnenden Behörden käuflich zu haben.

Das Dienstbuch eines Dienstmannes ist, wo nicht eigene Beamte dazu bestimmt | sind, entweder der Polizeibehörde des Wohnorts desselben – wenn er einem der Weserufer= | staaten angehört – oder der Polizeibehörde des Dienstherrn, bei dem der | Dienstmann zuerst in Dienst tritt – wenn der letztere einem anderen Staate angehört – | behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, wobei die Befugniß | des Dienstmannes, sich vermieten zu dürfen, zu prüfen und zu attestiren ist.

Beschwerden des Dienstmannes über das demselben ertheilte oder verweigerte Zeug= | niß | sind durch die Polizeibehörde zu erledigen, und sind die dadurch herbeigeführten Aenderungen | und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

3. Verpflichtung des Dienstherrn.

§. 6.

¹Kein Schiffseigner oder Schiffsführer darf einen Dienstmann annehmen, ohne sich | dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das | Erforderliche einzutragen. ²Auf jedem Schiffe ist ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, | welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen, worin dem Namen jedes Entlassenen | eine Notiz über Anfang und Ende der Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des demselben | bei seiner Entlassung ertheilten Zeugnisses beizusetzen ist.

Es muß dieses Verzeichniß einer jeden Polizeibehörde an der Weser auf deren | Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wird durch besondere Umstände (Sterbefall, Erkrankung, Weglaufen eines Dienst= | mannes u. s. w.) während einer Reise die sofortige Annahme einer anderweiten Aushilfe | nothwendig, so darf der Schiffseigner oder Schiffsführer einen Dienstmann, welcher sich | nicht im Besitze eines Dienstbuches befindet, zwar aufnehmen, jedoch nur auf die Dauer | der Reise, und muß sofort nach Beendigung der letzteren der Polizeibehörde des Bestim= | mungsortes von dem Vorfalle Anzeige machen.

^a Auf den Abdruck der Anlage Nr. 1 zur Anlage 4 wurde verzichtet.

[S. 32]

V. Construction, Ausrüstung und Erhaltung

1. der Fahrzeuge.

§. 7.

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Stromfahrzeuge und ihrer | Zubehörungen, insbesondere der Maschinen, Dampf= und Heizapparate auf Dampfschiffen | ist ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und sind namentlich in Bezug auf die Dampf= | schiffe die bestehenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampf= | apparaten genau zu befolgen.

Den von Zeit zu Zeit durch die Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug | angehört, vorzunehmenden Untersuchungen der Fahrzeuge nebst Zubehörungen müssen | die Eigner und Führer sich unterwerfen, und sind die hierbei etwa gerügten Mängel sofort | abzustellen.

Diese amtliche Untersuchung muß bei Dampfschiffen alljährlich wenigstens ein Mal | stattfinden.

Bei mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist | letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens | weiter fortzusetzen.

2. der Holzflösse.

§. 8.

¹Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Gegenstände müssen | unter sich fest und dauerhaft verbunden sein. ²An dem Flosse selbst muß sich vorn und | hinten ein Steuerruder befinden.

¹Die Breite eines Holzflusses darf in der Regel 20 Fuß bremsch nicht überschreiten. | ²Es kann jedoch von jedem Uferstaate für die Stromtheile seines Gebietes eine größere Breite | der Holzflösse zugelassen werden.

VI. Führung des Steuerruders.

§. 9.

Der Führer des Steuerruders darf dieses, so lange das Fahrzeug in Bewegung | ist, nicht verlassen.

VII. Belastung der Schiffe und Flösse.

§. 10.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der | Fahrbahn, der herrschende Wasserstand und die festgestellte Tragfähigkeit des Fahrzeuges | erlauben.

Damit der Tiefgang eines Schiffes sofort ersehen und darnach beurtheilt werden | kann, ob jenes schwerer, als den Umständen nach zulässig war, belastet worden ist, muß | [S. 33] am Spiegel und am Bug jedes Schiffes eine, nach bremschen Fuß und Zollen abgetheilte | Tiefgangsscala befindlich sein, vermöge deren die jedesmalige Einsenkung des Fahrzeuges | deutlich wahrgenommen werden kann.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens 1 Fuß bremsch innehalten, | und sind bei voller Befrachtung die offenen Schiffstheile mit Borddielen zu besetzen.

Daneben sind die im Artikel X der Additionalacte enthaltenen Vorschriften genau | zu befolgen.

VIII. Beifahrzeuge.

§. 11.

Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden | Schiffe von mehr als 10 Lasten Tragfähigkeit muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft | gebautes Boot befinden.

IX. Verhalten rücksichtlich

1. der Fahrbahn.

a. Innehaltung derselben.

§. 12.

Während der Fahrt darf ohne vorhandene Nothwendigkeit kein Schiff die Fahrbahn verlassen.

¹Es gilt diese Bestimmung namentlich für größere Segelschiffe, sowie unbedingt für Dampfschiffe. ²Letztere dürfen auch behuf Berührung von Anlegeplätzen nur auf so lange, als es für diesen Zweck erforderlich ist, außerhalb der Fahrbahn bleiben.

¹Sobald der Wasserstand solches zuläßt, haben die Dampfschiffe thunlichst die Mitte des Stromes zu halten. ²Die nähere Bestimmung über die dazu erforderliche Wasserhöhe an den vorhandenen Pegeln ist von den zuständigen Behörden der Einzelstaaten zu treffen und, soweit nöthig, gehörig bekannt zu machen.

¹Holzflösse haben, um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein, sich außerhalb der Fahrbahn zu halten, insofern sie dort, nach Maßgabe ihres Tiefganges, der örtlichen Beschaffenheit des Stromes und des augenblicklichen Wasserstandes, sich ungehindert fortbewegen können. ²Wo dies nicht der Fall ist, dürfen auch Holzflösse während der Fahrt die Fahrbahn nicht verlassen.

b. Nichtbeschädigung derselben.

§. 13.

Jede Verunreinigung der Fahrbahn durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinwerkzeugen, Kohlenschlacken oder andere der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen an anderen, als den von der zuständigen Behörde angewiesenen Orten ist verboten.

Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper sind dergestalt zu befestigen und zu verwahren, daß deren Herabfallen in die Fahrbahn oder Leichterstelle verhütet wird.

Es ist verboten, an Schiffe während der Fahrt Balken zu hängen.

[S. 34]

2. der Ufer, Brücken und anderer Werke.

§. 14.

Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Anlagen und Werken, sowie die Brücken, Fährden u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt werden.

Die Leinpfade dürfen von den Zugknechten oder Zugthieren weder verdorben, noch zum Nachtheile der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Zur Verhütung des durch den Wellenschlag entstehenden Schadens haben alle Dampfschiffe von den Ufern und Strombauten sich möglichst entfernt zu halten, und jedenfalls in der Nähe als gefährdet signalisirter oder im Bau begriffener Ufer, sowie bei starken Krümmungen der Fahrbahn nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft sich fortzubewegen.

Gleiche Vorsicht ist anzuwenden in der Nähe von Deichen, sobald diese bei Hochwasser nicht mehr als 2 Fuß bremsch Bord haben.

Für die Dampfschleppboote in der Thalfahrt gelten, abgesehen von besonderen Hindernissen, noch folgende Bestimmungen:

- 1) Bei einem Wasserstande, wo dieselben die Mitte des Stromes zu halten haben (§. 12), dürfen sie ohne Anhang nur mit halber Maschinenkraft fahren;
- 2) bei einem niedrigeren Wasserstande, wo dieselben dem Fahrwasser der Segelschiffe zu folgen haben (§. 12), und so dem einen oder anderen Ufer sich zu nähern genöthigt sind, sollen dieselben die Geschwindigkeit bis auf ein Viertel der Maschinenkraft ermäßigen;
- 3) in Concaven, wo sich dieselben dem Ufer am meisten nähern müssen, und letzteres wegen der dem Schiffe hier nothwendig zu gebenden schrägen Richtung

dem Angriff der Wellen am stärksten ausgesetzt ist, soll die Kraft so weit er= | mäßigt werden, daß die Steuerung des Bootes noch möglich ist. Welche | Strecken des Weserstromes als solche Concaven zu betrachten, wo diese Vor= | schriften zur Anwendung kommen müssen, wird von den Regierungen der be= | treffenden Uferstaaten öffentlich bekannt gemacht werden;

- 4) die Bestimmung zu 3 gilt auch für solche Uferstrecken, welche als gefährdet | signalisirt, oder wo Bauten in Ausführung begriffen sind.

Werden die Schiffe durch einen Dampfer geschleppt, so muß auf demselben die nö= | thige Bemannung vorhanden sein, welche darauf zu achten hat, daß die Schiffe bei Wen= | dungen nicht an das Ufer geworfen werden und dasselbe beschädigen.

3) des Anlegens und Ankerns:

a. an Ufern und an Brückenpfeilern.

§. 15.

Die Schiffs= und Floßführer dürfen in der Nähe des Ufers in der Regel nur an | den gestatteten Landungs= und Ladeplätzen anlegen oder vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, wobei jedoch | Bühnen, Packwerke, Uferbefestigungen, Dämme und abbruchige oder durch Verbotstafeln be= | zeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

[S. 35]

Das Abholen oder Anbringen der Passagiere von und an Bord der Dampfschiffe | ist nur den obrigkeitlich zugelassenen Booten und Bootführern gestattet.

¹An das Ufer, an welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur | dann anlegen, wenn ihn die Ladung oder Löschung seiner Waaren, oder das Ein= und Aus= | laden der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung das- | selbe hiezu | nöthigen. ²In solchem Falle sind die Masten niederzulegen, auch bei Nacht oder dichtem | Nebel die Schiffe und Flösse durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs= und Floß= | führen sofort nach entfernter Gefahr oder nach erfolgter Ein= oder Ausladung wieder zu | verlassen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flösse mittelst der | Taue an solche zu befestigen, ist an diesen außergewöhnlichen Anlageplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender, oder | neben den Oeffnungen schwimmender Brücken ist, wo dies nicht ausdrücklich gestattet wird | unter allen Umständen verboten.

b. in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer.

§. 16.

¹In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur dann, wenn es dieselbe nach | seinem Tiefgange nicht verlassen kann, und auch nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an | welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten, Fahrzeuge oder Flösse noch bequem | vorbeifahren können. ²In diesem Falle, oder wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten | Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des §. 15 ein.

Gehen mehrere Fahrzeuge nahe bei einander vor Anker, so hat das zuletzt an= | kommende sich so zu legen, daß jedes Aufeinandertreiben derselben durch Wind oder Strömung | (namentlich im Fluthgebiet zur Wendezeit) vermieden werde.

Wenn ein Schiff in der Fahrbahn oder dergestalt Anker wirft, daß das Ankertau | die Fahrbahn berührt, so hat dasselbe die Stelle, wo der Anker liegt, mittelst einer hell= | farbigen Boye zu bezeichnen.

4. des Ableichtens.

§. 17.

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um= oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr | hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, | so muß sie stets vor Erreichung der Untiefe und an einer solchen Stelle geschehen, wo | weder das beladene Schiff noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort | oder nur durch Ableichterung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar, | falls er nicht etwa beweiset, daß die Abwendung dieses Ereignisses außer seiner Macht ge= | legen habe.

[S. 36]

5. des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen.

§. 18.

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen einem Schiffs= oder Floßführer nicht | genau bekannt, so muß er dieselben durch ein vorausgeschicktes Boot untersuchen lassen, | in= | sofern er nicht vorzieht, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der | taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

6. des Passirens der Brücken.

§. 19.

Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft | passirt werden.

Beladene Segelschiffe müssen bei starker Strömung mit größter Vorsicht und | Aufmerksamkeit durchgeführt, und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankerns gesackt | oder umgelegt werden.

Die Rauchfänge und Masten sind soweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung | oder das Gebälke der Brücke nicht berührt werden kann; auch ist von den Fahrzeugen und | Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler oder Brückenschiffe sorgfältig zu | vermeiden.

Die Signale, welche eine Verzögerung der Durchfahrt durch Brücken vorschreiben, | sind sorgfältig zu beachten.

7. des Passirens der Fähranstalten.

§. 20.

Jedes Schiff, welches im Begriffe steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, | muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Linienfähre das Ufer erreicht, die fliegende | Fähre aber die Fahrbahn verlassen hat.

Dagegen darf der Fährmann, sobald die Ankunft eines Schiffes signalisirt ist, oder | ein Holzfloß vorbeifährt, die Fähre nicht eher in Gang bringen, als bis das Schiff oder | Floß vorüber ist.

Auch hat der Fährmann, sowohl bei Nacht als bei Tage, sobald ein Fahrzeug bei | den in der Nähe der Fahren ausgestellten Signalfählen angelangt, und daselbst von dem | Schiffer das übliche Signal gegeben worden ist, sofort die nöthigen Anstalten zu treffen, | um das Schiff passiren zu lassen.

Der Fährmann ist verbunden:

- 1) die Fährleine zu senken, und zwar ohne Rücksicht auf den Wasserstand der | Weser:
 - a. vor den Dampfschiffen in jedem Falle,
 - b. vor allen Segelschiffen in der Bergfahrt;
- 2) die Fährleine aufzuspannen:

vor den Segelschiffen in der Thalfahrt und vor den Flößen.

[S. 37]

Ist jedoch die Fährleine von Metalldraht, so muß sie vor allen, also auch vor | den Segelschiffen und Flößen in der Thalfahrt gesenkt werden.

Wenn in der Thalfahrt ein Dampfschiff mit einem Segelschiffe vor der Fährstelle | zusammentrifft, so hat dasjenige Schiff nach den Vorschriften zu 1. und 2. die Fährleine | zuerst zu passiren, welches zuerst bei dem Signalpfeife der Fährleine angekommen ist und sein | Kommen vorschriftsmäßig signalisirt hat.

Wenn sich zwei Schiffe an der Fährleine begegnen, so passirt letztere das in der | Thalfahrt begriffene Schiff zuerst.

Vorstehende Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Schiffs= und Dreh= | brücken.

Die Fahren dürfen nicht in der Fahrbahn liegen.

8. des Fahrens bei Dunkelheit oder Nebel, imgleichen durch scharfe Strom= | krümmungen mit hohen Uferwänden.

§. 21.

Während des Fahrens bei Dunkelheit oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder | Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche hellerleuchtete | Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten | hin sichtbaren Stellen führen und am Borttheile ununterbrochen eine Wache aufgestellt | haben.

In Betreff der an den Dampfschiffen anzubringenden Laternen gelten folgende Be= | stimmungen:

- 1) Es soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, so wie bei dichtem | Nebel folgende Laternen führen:
 - a. wenn es in Bewegung ist:
 - ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben | vorn am Schornsteine,
 - ein grünes an der Steuerbordseite (rechts),
 - ein rothes Licht an der Backbordseite (links),
 - b. wenn es vor Anker liegt:
 - ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder | oben vorn am Schornsteine;
- 2) die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen | und klar scheint;
- 3) die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen | und nach der Seite des Schiffdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen | zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der andern nicht gesehen | werden kann.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von fünf zu fünf Minuten, und, dafern es ein | Fahrzeug in seinem Fahrstriche vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deut= | lich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpeife zu geben.

Dampfschiffe dürfen bei ihrer Ankunft vor einer mit hohen Uferwänden versehenen | [S. 38] scharfen Stromkrümmung, in welcher sie von einem begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug | wahrgenommen werden können, wie auch bei Dunkelheit oder dichtem Nebel an solchen | Stellen, wo häufig andere Fahrzeuge im Fahrwasser oder dessen unmittelbarer Nähe sich | befinden, höchstens mit halber Maschinenkraft fahren.

9. des Begegnens der Schiffe oder Flösse:

a. im freien Strome:

aa. der Segelschiffe oder Flösse.

§. 22.

Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält | dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite.

¹Wird keines derselben gezogen, so muß das segelnde Schiff dem bloß vom Strome | getriebenen Schiffe oder Flosse, soweit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und | gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der | Spitze aufgestellten Manne in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche

Zeichen | andeuten lassen. ²Auf diesen Zuruf ist zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets | zu antworten.

Das Ausweichen der Schiffe muß jeder Zeit möglichst beschleunigt werden.

bb. der Dampfschiffe.

§. 23.

¹Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim | Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. ²Begegnen | sie sich bei Dunkelheit oder dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch zwei Zeichen mit | der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. ³Ist aber ein Dampfschiff durch die | Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, oder ist ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der | Bergfahrt begriffen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden durch drei Zeichen | mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (§. 22), anzu= | deuten, und muß in diesem Falle letztere nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite | ganz ausweichen.

cc. der Segelschiffe oder Flösse und Dampfschiffe.

§. 24.

¹Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen und Flößen ausweichen, | und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizu= | kommen vermögen. ²Gestattet aber die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits aus= | zuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Flosse durch | drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach §. 22 beantwortet werden muß, | bei Tage auch nach mittelst gleichzeitigen Aufziehens einer blauen Flagge bis zum halben | Maste unverzüglich zu erkennen zu geben, worauf das Segelschiff oder Floß nach der ihm | als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen muß.

[S. 39]

Letzteres ist auch der Fall, wenn ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der | Bergfahrt begriffen ist, und Segelschiffen oder Flößen begegnet.

Wenn ein Dampfschiff an einem gezogenen Schiffe auf der dem Leinpfade entgegen= | gesetzten Seite nicht vorbeikommen kann, so hat das letztere, auf ein vom Dampfschiffe | gegebenes Zeichen, die Zugleine fallen zu lassen.

Der Führer eines Dampfschiffes wird dadurch, daß der Führer eines anderen Schiffes | die Vorschriften dieses und der §§. 25, 26 und 27 etwa nicht gehörig befolgt, nicht von | der Verpflichtung entbunden, jeden Schaden, den das Dampfschiff veranlassen kann, nach | Möglichkeit zu verhüten.

Die Treiber der Leinpfeder und die Schiffszieher sind verpflichtet, sobald sie Signale | oder auch nur die Rauchsäule eines Dampfschiffes bemerken, davon den Schiffen sofort Nach= | richt zu geben.

b. Bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 25.

¹Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen eine schmale, für das gegenseitige | Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, das Eine derselben | aber schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche | Fahrzeug so lange beilegen, bis jenes die Rinne völlig passirt ist. ²Kommen beide sich be= | gegnende Fahrzeuge gleichzeitig an dem Ein= und Ausgange der Stromrinne an, so muß das | zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. | ³Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug nicht mit aufgespannten Segeln, | oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden | Schiffe oder Flosse das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Begegnen sich an der Stromrinne ein Dampfschiff und ein anderes Fahrzeug, so | muß Letzteres beilegen, bis ersteres die Rinne passirt ist.

¹Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor | ihnen beginnende schmale Stromrinne ist untersagt. ²Im Falle einer Uebertretung dieses Ver= | botes muß das zu Berg gehende Fahrzeug bis außerhalb der Rinne zurückgehen, um das | thalwärts fahrende vorbei zu lassen.

10. des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender | Fahrzeuge durch nachfolgende.

a) im freien Strome.

§. 26.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf= oder Segelschiff oder | Floß ein langsamer vorausgehendes, so ist letzteres auf die ihm nach §. 22 gegebenen Sig= | nale verpflichtet, sofort nach der ihm bezeichneten Seite auszuweichen.

Jedes Wettrennen von Dampfschiffen ist verboten.

b) bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 27.

Wird von einem Dampfschiff ein Segelschiffe oder Floß am Eingange in eine | schmale Stromrinne (§. 25) erreicht, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

[S. 40]

11. gegenseitiges Verhalten aneinander vorbeifahrender See= | und Stromfahrzeuge.

§. 28.

Die in den §§. 22 bis 27 enthaltenen Vorschriften sind auch, wenn Seeschiffe | Stromschiffen auf der Weser begegnen oder an solchen vorbeifahren, so viel es thunlich, von | beiden Seiten zu befolgen, und wenn dies den Umständen nach nicht geschehen kann, ha= | ben | die Führer beider Fahrzeuge sich über die, behuf Vermeidung von Beschädigung von | ihnen einzuschlagende Richtung durch die vorgeschriebenen Signale und durch Zuruf zu | verständigen.

12. des Vorbeifahrens der Dampfschiffe an kleineren und an | schwer beladenen größeren Schiffen.

§. 29.

¹In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren oder auch an schwer beladenen | grö= | ßeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß | dies in gehörigen Entfernung und höchstens mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede | aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuwenden. ²Wäre jedoch ersteres | dem letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für dieses auch noch bei hal= | ber | Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so | lange | hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

13. der Merkmale und Warnungszeichen.

§. 30.

¹Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwasser, der Untiefen oder sonst gefahr= | licher Stellen angebrachten Merkmale und Warnungszeichen dürfen weder beschädigt noch | ver= | rückt werden. ²Geschähe solches dennoch, so hat der Schiffs= oder Floßführer davon bei | der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Jeder Schiffsführer hat bei der Fahrt sich nach dergleichen Merkmalen und War= | nungs= | zeichen gebührend zu richten, und die bezeichneten hinderlichen oder gefährlichen Stellen | sorgfältig zu vermeiden.

14. der Pulverladungen.

§. 31.

¹Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht bei Nacht fahren, auch nie | in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen. ²Auf der Fahrt müssen sie anderen Fahr= | zeugen möglichst fern und vor dem Winde bleiden, und sich denselben bemerkbar machen. |

³Daneben sind die im §. 7 der Weserschiffahrtsacte enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Größere Militair= oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den beson= | deren Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, ent= | weder im Allgemeinen oder für den besonderen Fall, als erforderlich angesehen werden dürften.

[S. 41]

X. Gegenseitige Befugnisse und Obliegenheiten.

1. Der Schiffsführer, Mannschaft und Passagiere.

§. 32.

Der Schiffsführer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, | Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den | Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in | jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während | der Fahrt von dem Schiffe entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung über= | wiesen werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene | Mannschaft ein anständiges, das ihm nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu | beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu | setzen, und denselben nichts zuzumuthen, wozu sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht ver= | bunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender | Noth gefordert werden.

2. Der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften.

§. 33.

So lange die Führung des Fahrzeuges einem Lootsen anvertraut ist, geht alle | Befugniß und Verantwortlichkeit in Betreff der Leitung des Schiffes auf denselben über, | und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden.

XI. Verpflichtung des Schiffsführers und der Mannschaft.

1. in Ansehung der Güterladungen.

§. 34.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf die geladenen Fracht= und Passagiergüter die | größ- | te Aufmerksamkeit zu verwenden, um nicht allein das Abhandenkommen und Verderben, | sondern auch jede Beschädigung derselben, insbesondere auch insofern, als beigeladene | chemische Präparate oder leicht entzündliche Stoffe davon die Ursache werden können, | zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

2. Bei entdeckten Schiffsdiebstählen.

§. 35.

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer sogleich nach ihrer | Entdeckung bei der nächsten wese=schiffahrts=polizeilichen Behörde, unter genauer Angabe | aller Umstände zur Anzeige zu bringen.

[S. 42]

3. Verbotener Handelsverkehr der Schiffer.

§. 36.

Der auf Schiffen und Flößen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den | einge- | ladenen Gegenständen gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem | Schiffe oder Flosse mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen | zu treiben.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hiezu nicht gehörig legitimirten | Schiffs= oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel= | oder unmittelbar einlassen.

4. Bei Unglücksfällen.

§. 37.

¹Bei sich ereignenden, das Fahrzeug mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen | Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht | eher verlassen, als bis sie auf die irgend mögliche Beseitigung der Gefahr, und in drin- | genden | Fällen zunächst auf die Rettung der Passagiere, sodann aber auf die Bergung | der Waaren= | ladung und das Fahrzeuges ihre ganze Thätigkeit verwandt haben. ²Führer | und Mannschaft | der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur schleunigsten | Hilfsleistung | verpflichtet.

Es ist der nächsten zuständigen Behörde von solchem Vorfalle sofort Anzeige zu | ma- | chen und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten; auch hat der Schiffsführer dem | Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst von dem Ereignisse | Nachricht zu geben.

XII. Verpflichtung der Führer eines Fahrzeuges zum Halten eines | Exemplars dieser | Vorschriften.

§. 38.

Jeder Führer eines Fahrzeuges muß während der Fahrt ein Exemplar dieser Vor= | schrif- | ten an Bord haben.

XIII. Strafbestimmungen.

§. 39.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem von dem Ange= | schuldigten etwa zu leistenden Schadensersatze, mit einer nach der größeren oder geringe- | ren | Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden | Ordnungs= | strafe von 1 bis 10 Thaler in der Währung des Dreißigthalerfußes, oder im Falle | des | Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, daneben bleibt, insofern die | strafbare | Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, der zuständigen Gerichtsbehörde | die Untersuchung | und Bestrafung vorbehalten.

[S. 43]

XIV. Mithaftung wegen der Geldstrafe.

§. 40.

Wegen dieser Geldstrafen haften subsidiarisch:

- 1) Der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft | auch | für die Schiffszieher und Leinpferdtreiber, insofern gegen dieselben weder | die | erkannte Geldstrafe noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden | kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehal- | ten bleibt.
- 2) Das Schiff für den Schiffsführer.

XV. Aufhebung früherer schiffahrts=polizeilicher Vorschriften.

§. 41.

Alle neben der Weserschiffahrtsacte in den einzelnen Uferstaaten für die Weserschiff= | fahrt bisher erlassenen schiffahrts=polizeilichen Vorschriften treten, soweit dieselben mit | dem | Obigen im Widerspruche stehen, hiedurch außer Kraft.

... [S. 48]^a ...

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 20. August und bekannt | ge- | macht am 1. September 1858.

^a Auf den Abdruck der Anlage Nr. 1 zur Anlage 4 (S. 44) sowie der Anlage 5 (S. 45 – 48) wurde ver- | zichtet.

[753/8] Obrigkeitliche Verordnung, die nähere Ausführung mehrerer in der am 1. September d. J. publicirten Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte nebst Anlagen enthaltener Bestimmungen betreffend, vom 20. September 1858

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2340.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1858, S. 49 f. (gedruckt).

[S. 49]

No. XX. | Obrigkeitliche Verordnung, die nähere Ausführung mehrerer in der am |
1. September d. J. publicirten Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte | nebst Anlagen
enthaltener Bestimmungen betreffend.

Publicirt am 20. September 1858.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß zur näheren Ausführung | meh-
rerer in der am 1. Septbr. d. J. publicirten Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte | [S. 50]
nebst Anlagen enthaltener Bestimmungen die Commission des Senats bei der Behörde für |
den Wasserschout für bremische Schiffe, Schiffer und Schiffsmannschaften

- 1) mit der Ertheilung der in den Art. IV. und VI. der Additionalacte vorge= | schriebe-
nen Schiffs= und Schifferpatente,
- 2) mit der Beaufsichtigung der im Art. X. vorgeschriebenen Bezeichnung der | Fahr-
zeuge,
- 3) mit der in den §§. 4 und 5 der polizeilichen Vorschriften Anlage 4 der | Additional-
acte näher angegebenen Dienstbücher und
- 4) mit der in den §§. 7 und 10 bestimmten Oberaufsicht über die Fahrzeuge | und deren
Tiefgangsscala,

beauftragt wurde, die Untersuchung der Dampfapparate auf Dampfschiffen aber wie bisher |
der Leitung der Polizeidirection unterliegt, welche Behörde auch die §. 3 der polizeilichen |
Vorschriften vorgeschriebene Prüfung der Maschinisten auf Passagierdampfschiffen veran-
lassen | wird.

Die betreffenden Schiffseigner und Schiffsführer, so wie deren Dienstleute haben | sich
behufs Erlangung von Schiffs= und Schifferpatenten, so wie resp. von Dienstbüchern | an
den Wasserschout zu wenden und sind für jedes Dienstbuch an denselben 6 Grote zu | ver-
güten.

Die Zeit der Anmeldungen wird durch weitere Anzeige veröffentlicht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und publicirt am |
20. September 1858.

[753/9] Obrigkeitliche Verordnung, einige ergänzende Bestimmungen zur Additionalacte der Weserschifffahrtsacte betreffend, vom 28. November 1862

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2340.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1862, S. 39 (gedruckt).

[S. 39]

Nº XXI. | Obrigkeitliche Verordnung, einige ergänzende Bestimmungen zur
Addi= | tionalacte der Weserschifffahrtsacte betreffend.

Publicirt am 28. November 1862.

Nachdem von der im Jahre 1861 zusammengetretenen Weserschifffahrts=Revi= | sions=
Commission nachstehende, die am 1. September 1858 hieselbst publicirte Additional= | acte
zur Weserschifffahrtsacte^a ergänzende Bestimmungen beschlossen und von den sämmt= | li-

^a Dok. 753/7.

chen Regierungen der Weseruferstaaten genehmigt worden sind, bringt der Senat | dieselben zur allgemeinen Nachachtung hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Zum 2. Absatze des Art. 6.

„Schiffer, welche von der Regierung eines Uferstaates ein Schifferpatent | erhalten haben, sind auch zur Führung eines einem andern Uferstaate | angehörigen Schiffes berechtigt, jedoch bedürfen sie der Erlaubniß des letzt= | gedachten Staates.“

und an die Stelle des Art. 10.

„Die im §. 5 der Weserschiffahrtsacte vorgeschriebene Bezeichnung der | Fahrzeuge ist bei neuen Bezeichnungen an beiden Seiten des Hintertheils | hellfarbig auf schwarzem Grunde anzubringen.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekannt | gemacht am 28. November 1862.

[753/10] Verordnung, betreffend Ergänzung des § 8 der polizeilichen Vorschriften in Anlage 4 zur Weserschiffahrts-Additionalakte, vom 21. November 1888

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2340.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 50 vom 21. November) 1888, S. 623 (gedruckt).

[S. 623]

LXXV. Verordnung, betreffend Ergänzung des § 8 der polizeilichen | Vorschriften
in Anlage 4 zur Weserschiffahrts=Additionalakte.

Vom 21. November 1888.

Der Senat bringt nachstehende, von den sämtlichen Regierungen der Weser= | uferstaaten genehmigte Ergänzung des § 8 der polizeilichen Vorschriften in Anlage 4 | zur Weserschiffahrts=Additionalakte^a vom 3. September 1857 (Gesetzblatt 1858, S. 32) | mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die neue Bestimmung | mit dem 1. Februar 1889 in Wirksamkeit tritt.

§ 8.

¹Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Gegenstände müssen | unter sich fest und dauerhaft verbunden sein. ²An dem Floße selbst muß sich vorn | und hinten ein Steuerruder befinden.

Jedes Holzfloß muß in der Mitte seiner Länge und mindestens | zwei Meter hoch über seiner Oberfläche eine in der Richtung der Längen= | achse fest angebrachte weiße Tafel führen, welche auf beiden Seiten | die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den | Wohnort des Floßführers in schwarzen lateinischen Buchstaben von | mindestens fünfzehn Centimeter Höhe zu zeigen hat.

¹Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel zwanzig Fuß bremsch nicht | überschreiten. ²Es kann jedoch von jedem Uferstaate für die Stromteile seines | Gebietes eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

An den Längenseiten der Flöße dürfen weder Floßteile, noch | andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände hervorragen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 21. November 1888.

^a Dok. 753/7.

[753/11] Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über neue schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften, vom 22. Januar 1889

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2340.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 22. Januar) 1889, S. 17 – 28 (gedruckt).

[S. 17]

V. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weser= schiffsahrtsakte und Vereinbarung der Uferstaaten der Unterweser über | neue schiffsahrtspolizeiliche Vorschriften.

Vom 11. Januar 1889.

Der Senat bringt die nachstehende Vereinbarung der Weseruferstaaten vom | 9. Januar d. J. wegen Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte^a, | sowie die Verhandlung der Kommissare Preußens, Oldenburgs und Bremens vom | gleichen Tage nebst den dazu gehörigen, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden | neuen polizeilichen Vorschriften für die Schiffsahrt und Flößerei auf der Weser | unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 22. Januar 1889.

Vereinbarung

Auf Grund des § 54 der Weserschiffsahrtsakte^b vom 10. September 1823 | haben die Regierungen der Weseruferstaaten zwecks Verabredung von Maßregeln zur | Erleichterung der Weserschiffsahrt den Zusammentritt einer Revisionskommission in | Bremen beschlossen und zu Mitgliedern derselben bestellt:

die Königlich Preußische Regierung:

den Wirklichen Geheimen Ober=Regierungsrat Wendt,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:

den Ober=Regierungsrat von Buttel,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:

den Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Ober=Regierungsrat Wendt,

[S. 18]

die Fürstlich Lippische Regierung:

den Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Ober=Regierungsrat Wendt,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Barkhausen,

von welchen im Auftrage dieser Regierungen das Nachstehende vereinbart worden ist:

Artikel 1.

Die in der Anlage 4 der Additionalakte vom 3. September 1857 zur Weser= | schiffsahrtsakte enthaltenen polizeilichen Vorschriften für die Schiffsahrt auf dem Weser= | strome sind vom 1. April 1889 ab für die Weser unterhalb der Kaiserbrücke in | Bremen außer Kraft zu setzen.

Artikel 2.

Der Erlaß polizeilicher Vorschriften für die Schiffsahrt und Flößerei auf der | Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen bleibt vom 1. April 1889 ab Preußen, | Oldenburg und

^a Dok. 753/7.

^b Dok. 753/1.

Bremen vorbehalten, welche sich über den Inhalt solcher Vorschriften | verständigen werden.

So geschehen Bremen, den 9. Januar 1889.
(gez.) Wendt. (gez.) v. Butt. (gez.) Barkhausen.

Verhandlung, | betreffend Ausführung vorstehender Vereinbarung.

[Rechte Spalte]

Verhandelt Bremen, den 9. Januar 1889.

[Linke Spalte]

Gegenwärtig:

als Kommissare Preußens:

der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Wendt |
und |

der Regierungsrat von Lüpke, |

als Kommissar Oldenburgs: |

der Oberregierungsrat von Butt., |

als Kommissar Bremens: |

der Senator Dr. Barkhausen.

[Rechte Spalte]

Zur Ausführung des Artikels 2 der | unter den Regierungen der Weseruferstaaten | heute getroffenen Vereinbarung über die | Aufhebung der bestehenden und den Erlaß | von neuen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften | für die Unterweser haben im Auftrage | ihrer Regierungen die neben genannten Kommissare sich dahin verständigt, daß die | in der Anlage enthaltenen:

[S. 19]

Polizeilichen Vorschriften für die | Schifffahrt und Flößerei auf der | Weser unterhalb der Kaiserbrücke | in Bremen | vom 1. April d. J. ab für die letztge= | nannte Weserstrecke an Stelle derjenigen | polizeilichen Vorschriften in Kraft gesetzt | werden sollen, welche in Anlage 4 zur | Weserschiffahrtsadditionalakte vom 3. Sep= | tember 1857 enthalten sind.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Wendt. (gez.) v. Butt.
(gez.) v. Lüpke. (gez.) Barkhausen.

Polizeiliche Vorschriften | für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Weser oder deren Nebenflüssen heimatlichen und nicht zum | Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

§ 1.

¹Jedes Weserfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einen Führer untergeben sein. | ²Derselbe ist für die Befolgung der nachstehenden Vorschriften verantwortlich.

In allem, was das Fahrzeug und dessen Ladung sowie die Ordnung auf | demselben anbelangt, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des | Führers Folge zu leisten.

§ 2.

Auf jedem Weserfahrzeuge müssen die für dasselbe und dessen Führer er= | forderlichen Patente während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden | oder Beamten auf deren Verlangen vorgelegt werden.

§ 3.

An jedem Weserschiffe ist dessen Heimatsort, laufende Nummer und Trag= | fähigkeit oder Raumgehalt auf beiden Seiten des Hinterteils hellfarbig auf schwarzem | Grunde anzugeben.

§ 4.

Jeder Maschinist auf einem Weserdampfschiffe bedarf eines von der zuständigen | Behörde ausgefertigten Befähigungszeugnisses, welches er während der Fahrt mit sich | [S. 20] zu führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf deren Verlangen vor= | zulegen hat.

§ 5.

Wer auf einem Weserfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft | dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem anliegenden Formulare | ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, dasselbe während der Fahrt bei sich führen | und sowohl dem Schiffs= oder Floßführer, als auch den zuständigen Behörden oder | Beamten auf deren Verlangen vorlegen.

Behufs der ersten Ausfertigung des Dienstbuchs ist die Befugnis, sich ver= | mieten zu dürfen, darzuthun.

¹Der Schiffs= oder Floßführer darf für sein Fahrzeug niemand ohne Dienst= | buch in Dienst nehmen. ²Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

¹Nur in Notfällen darf unterwegs eine mit Dienstbuch nicht versehene Person | angenommen werden. ²Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise der | zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs= oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichnis führen, | welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, | Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des erteilten Zeug= | nisses ergibt.

Beschwerden über den Inhalt der Zeugnisse oder deren Verweigerung sind | durch die zuständige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Änderungen | und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 6.

¹Die Untersuchung eines Weserschiffes auf seine Tüchtigkeit kann von den zu= | ständigen Behörden jederzeit wiederholt werden. ²Jeder dabei vorgefundene Mangel | ist sofort abzustellen.

§ 7.

Jedes Weserschiff muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tief= | gangsskala nach Centimetern versehen sein.

§ 8.

Bei jedem Weserschiffe von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm | Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto=Raumgehalt) muß sich wenigstens Ein gut | und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§ 9.

¹Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu ver= | binden. ²Floße dürfen nicht breiter als zwölf Meter sein und müssen vorn und | hinten ein Steuerruder haben.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1 – 8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge | [S. 21] der Reichs= und der Staatsbeamten, Luftfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, welche | den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 11.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens dreißig Centi= | meter behal= | ten.

Offene Schiffsteile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

§ 12.

Dampfschiffe dürfen an kleineren und an tief geladenen größeren Schiffen | mit geringer Bordhöhe sowie an Baggern und Fährprähmen nicht in solcher Nähe | und mit solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlage Gefahr | entstehen kann; nöthigenfalls müssen sie die Fahrt so lange ganz hemmen, bis die | Gefahr vorüber ist.

§ 13.

Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Schiffen im Fahrwasser | ist strafbar.

§ 14.

Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen | nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße über= | haupt nicht fahren.

§ 15.

¹Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel die dazu bestimmten | Stellen zu benutzen. ²Nur in Notfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt | werden, niemals jedoch an Buhnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und | abbruchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich | gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§ 16.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche dasselbe nach ihrem | Tiefgange nicht verlassen können, und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo | andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während dieselben | bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen dieselben | außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an dessen Rand gelegt werden.

[S. 22]

Jeder im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegende Anker ist mit einer Boje | zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert, so hat es sich so zu | legen, daß Wind oder Strömung namentlich zur Wendezeit die Fahrzeuge nicht auf= | einander treiben können.

§ 17.

Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem | Verkehre nicht hinderlich ist.

§ 18.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nur da | ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist.

§ 19.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken | muß sorgfältig vermieden werden.

¹Dampfschiffe haben sich von den Ufern sowie von Strombauten und Baggern | möglichst entfernt zu halten. ²In der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im | Bau begriffenen Stellen sowie in starken Krümmungen des Fahrwassers dürfen sie | nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

§ 20.

¹Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung | von Schiffsfahrtszeichen ist strafbar. ²Nimmt ein Schiffs= oder Floßführer eine Ent= | fernung, Beschädigung oder Verrückung von Schiffsfahrtszeichen wahr, so hat er davon | bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§ 21.

Bezüglich der Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Stoffen, | des Durchfahrens von Brücken und des Verhaltens in der Nähe von Telegraphen= | kabeln bewendet es bei den dieserhalb geltenden besonderen Vorschriften.

II. Besondere Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Fahrzeuge.

A. Für die Stromstrecke unterhalb Bremerhavens.

§ 22.

¹Für die Stromstrecke unterhalb Bremerhavens bewendet es bei den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Januar 1880^a und 16. Februar 1881^b (Reichsgesetzblatt Seite 1, bezw. 28). ²Außerdem findet auch die Vorschrift des § 32 Anwendung.

B. Für die Stromstrecke oberhalb Bremerhavens.

§ 23.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung [S. 23] der folgenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Fahrzeuge vorhanden sind.

§ 24.

Von den folgenden Vorschriften kommen diejenigen für Dampfschiffe auf alle Dampfschiffe und Dampfprähme, welche unter Dampf sind, mögen sie zugleich unter Segel sein oder nicht, diejenigen für Segelschiffe auf alle anderen Schiffe zur Anwendung.

1. Vorschriften über das Führen von Lichtern.

§ 25.

Die in den §§ 26 – 33 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

§ 26.

Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a. an oder vor dem Fockmast oder an einer anderen genügend sichtbaren Stelle und in einer Höhe von nicht weniger als drei Metern über dem Schiffsrumpf ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar ist;
- b. an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- c. an der Backbordseite ein rotes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.
- d. Die Laternen dieser grünen und roten Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her gesehen werden können.

^a Verordnung der Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 (Reichsgesetzblatt, 1880, Nr. 1, S. 1 – 10).

^b Verordnung, betreffend die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 16. Februar 1881 (Reichsgesetzblatt, 1881, Nr. 4, S. 28).

[S. 24]

§ 27.

¹Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung | von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht | übereinander, nicht weniger als ein Meter von einander entfernt führen. ²Diese Lichter | müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle | geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Schleppt ein Dampfschiff an einer oder an jeder seiner beiden Seiten ein | oder mehrere andere Schiffe, so gelten die so gekuppelten Schiffe als Ein Schiff | und es sind die Seitenlichter nur an den beiden freien Außenseiten zu führen.

§ 28.

Jedes Segelschiff, welches in Fahrt ist und jedes geschleppte Fahrzeug muß | dieselben Lichter führen, welche durch § 26 für ein Dampfschiff in Fahrt vorge= | schrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf.

Werden neben einander gekuppelte Fahrzeuge geschleppt, so gelten sie als | Ein Schiff und es sind die Seitenlichter nur an den beiden freien Außenseiten | zu führen.

Baggerprähme (Baggerschuten), welche in Fahrt sind oder geschleppt werden, | haben nur ein helles weißes Licht zu zeigen.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, welche in Fahrt sind oder | geschleppt werden, sind nicht verpflichtet, aber befugt, ein helles weißes Licht oder | Flackerfeuer oder beides zu zeigen.

§ 29.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die | grünen und roten Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese | Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch | bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den | betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, | und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht | nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her | gesehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu | erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie | zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

§ 30.

Vor Anker liegende Schiffe, einerlei ob Dampfschiffe oder Segelschiffe, mit | Einschluß von Baggerprähmen (Baggerschuten) müssen ein weißes Licht in einer | kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Centimetern Durchmesser führen und | zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher | als sechs Meter über dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles, gleich= | mäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Ent= | fernung von mindestens Einer Seemeile sichtbar wird.

[S. 25]

Vor Anker liegende offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote mit | Ausnahme von Baggerprähmen (Baggerschuten) dürfen keinerlei Licht zeigen.

Vor Anker liegende Flöße müssen an jedem der beiden Enden ein helles | weißes Licht zeigen.

§ 31.

Ein Lootsenfahrzeug, welches Lootsendienst auf seiner Station thut, hat nicht | die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen | Horizont sichtbares Licht am Mastop zu führen, und außerdem mindestens alle fünf= | zehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Lootsenfahrzeug, welches keinen Stationsdienst thut, muß Lichter wie | andere Schiffe führen.

§ 32.

¹Dampfbagger haben nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen^a Lichter, | sondern an beiden Enden ein helles weißes Licht zu zeigen. ²Außerdem müssen sie die | für Schiffe passierbare Seite durch ein rotes und ein weißes Licht, ersteres über dem | letzteren angebracht, bei Tage aber durch einen roten Ball bezeichnen.

§ 33.

Ein Schiff, welches von einem andern überholt wird, muß diesem vom Heck | aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

2. Schallsignale und Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel, | dickem Wetter und Schneefall.

§ 34.

¹Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden | Dampfsignalapparat versehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch | keinerlei Hindernis gehemmt wird, sowie mit einem wirksamen Nebelhorn und einer | kräftig tönenden Glocke. ²Ein Segelschiff muß mit einem wirksamen Nebelhorn und mit | einer kräftig tönenden Glocke und ein Floß mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, | müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

- a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife oder einem | andern Dampf-signalapparat mindestens alle zwei Minuten einen lang= | gezogenen Ton geben.
- b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle | zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord=Halsen (über Backbord) segelt, | einen Ton, wenn es mit Backbord=Halsen (über Steuerbord) segelt, | zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achter= | licher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.
- c) Ein Floß in Fahrt muß mindestens alle zwei Minuten die Glocke | läuten.

[S. 26]

- d) Dampfschiffe, Segelschiffe und Flöße, welche nicht in Fahrt sind, müssen | mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

§ 35.

Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem | Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

3. Vorschriften über das Ausweichen der Fahrzeuge.

§ 36.

Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des | Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem andern, wie nachstehend | angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

- a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden | Schiffe aus dem Wege gehen.
- b) Ein Schiff, welches mit Backbord=Halsen (über Steuerbord) beim Winde | segelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord=Halsen (über Back= | bord) beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
- c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verschiedenen Seiten haben, so | muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem andern aus | dem Wege gehen.
- d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derselben Seite haben, so muß | das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem | Wege gehen.
- e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem andern Schiffe | aus dem Wege gehen.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§ 37.

Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade | entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammen= | stoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit | sie einander an Backbordseite passiren.

Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher | Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung ein= | ander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, | wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander | passiren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage | jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den seinigen in einer Linie | oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in | solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu | sehen sind.

[S. 27]

Dieselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß | sein Kurs vor dem Buge von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei | Nacht das rote Licht des einen Schiffes dem roten des andern, oder das grüne | Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein | rotes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rotes voraus in Sicht | ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

§ 38.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zu= | sammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches | das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§ 39.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Floß in solchen Rich= | tungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das | Dampfschiff dem Segelschiffe und beide müssen dem Floße aus dem Wege gehen.

§ 40.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe oder Floß in solcher | Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt | mindern oder, wenn nötig, stoppen und rückwärts gehen.

§ 41.

Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfschiff einen diesen Vorschriften ent= | sprechenden Kurs ein, so kann es dies einem andern in Sicht befindlichen Schiffe | durch folgende Signale mit seiner Dampfpfeife anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“;

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord“;

Drei kurze Töne bedeuten:

„ich gehe mit voller Kraft rückwärts“.

Die Anwendung dieser Signale ist freigestellt; werden sie jedoch angewendet, | so muß das Manöver des Schiffes dem gegebenen Signale entsprechen.

§ 42.

Ohne Rücksicht auf irgend eine der vorstehenden Vorschriften muß jedes | Schiff, einerlei, ob Segelschiff oder Dampfschiff, beim Überholen eines anderen dem | letzteren aus dem Wege gehen.

§ 43.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr aus= | führbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrwinne oder der Fahrwassermitte halten, | welche an seiner Steuerbordseite liegt.

[S. 28]

§ 44.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen | dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

§ 45.

Bei Befolgung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rück= | sicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Um= | stände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen | von obigen Vorschriften notwendig machen.

4. Unter keinen Umständen darf ein Fahrzeug die nötige Vorsicht | verabsäumen.

§ 46.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug oder den Eigentümer, den Führer | oder die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauche von | Lichtern und Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von | den Folgen der Versäumnis irgend einer Vorsichtsmaßregel befreien, welche durch die | gewöhnliche seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles | geboten wird.

5. Vorbehalt in betreff besonderer Vorschriften für Hafenbezirke.

§ 47.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften | beeinträchtigen, welche bezüglich des Schifffahrtsverkehrs in den Hafenbezirken gelten.

Dritter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Jeder Schiffs= und Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieser | Vorschriften an Bord haben.

§ 49.

Zu widerhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach | anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig | Mark bestraft.

[754] Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts vom 23. Januar 1826

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2327.] [2328.] [2769.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 1 – 18 (gedruckt).

[S. 1]

1. Verordnung wegen Aufhebung des 29. Statuts.

Nachdem durch Rath= und Bürgerschuß vom 30. De= | cember 1825 die Aufhebung des 29. Statuts, | welches Nichtbürgern den Erwerb des Grundeigenthums | nicht gestattete, festgesetzt worden, bringt der Senat | die, an dessen Stelle tretenden neuen gesetzlichen Verfü= | gungen, nachstehend zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die beschränkende Bestimmung, vermöge deren | bisher in unserm Staate nur den städtischen Bürgern ge= | stattet war, Grundstücke im Gebiete eigenthümlich zu er= | werben, ist, vom Tage der Publication der gegenwärti= | gen Verordnung an, aufgehoben, und steht dem gemäß | künftig auch Nichtbürgern, namentlich den hiesigen Land= | leuten, die Befugniß zu, freies Grundeigenthum im Ge= | biete besitzen zu dürfen.

§. 2.

Die Landleute erhalten somit auch die Fähig= | keit, ihre meyerrechtlichen Höfe und Grundstücke durch | Ankauf des Gutsherrnrechts in freies und volles Eigen= | thum zu verwandeln und sie solchergestalt erbeigenthüm= | [S. 2] lich zu besitzen; dieses jedoch unter den weiter unten zu | bemerkenden Beschränkungen und Modificationen.

§. 3.

Der Abkauf des Gutsherrnrechts kann nur | vermöge einer freien Uebereinkunft zwischen dem | Gutsherrn und dem Meyer Statt finden, und bleiben | die auf solche Weise nicht vom Meyer=Nexus befreieten | Grundstücke dem Meyerrechte nach dessen bisherigen Be= | stimmungen unverändert unterworfen.

§. 4.

Nur in Ansehung derjenigen Meyergüter, | über welche dem Staate selbst das Gutsherrnrechts^a zu= | steht, erklärt sich derselbe bereit, denjenigen Meyern, | auf deren Gütern zur Zeit des Loskaufs außer dem Stell= | wirthe und dessen Ehefrau oder eines derselben, wenig= | stens noch zwei oder mehrere zur Succession im Meyer= | gute berechnete Personen vorhanden sind, die Ablösung | des Meyerrechts binnen einer Reihe von Jahren und nach | Grundsätzen, über welche die näheren Bestimmungen vor= | behalten werden, zu gestatten.

§. 5.

Die Verwaltungen der Kirchen und frommen | Stiftungen erhalten zwar im Allgemeinen die Befugniß, | nach eben diesen Grundsätzen Abkaufsverträge mit ihren | Meyern zu schließen, jedoch bedürfen diese wie bisher, | bei sonstigen Veräußerungen, zur völligen Gültigkeit eines | besondern decreti de alienando; wobei sich die causae | cognitio besonders auf die Untersuchung erstreckt, ob bei | dem Vertrage wenigstens die Grundsätze beachtet seyen, | nach denen der Staat seinen Meyern den Abkauf ge= | stattet.

[S. 3]

§. 6.

¹Wenn ein Meyer Ländereien von verschiedenen | Gutsherrn zu Meyerrechte besitzt, und er sich mit einem | oder einigen derselben über den Loskauf vereinbart, wäh= | rend er zu den andern im meyerrechtlichen Nexus bleibt, | so hat derselbe nachstehendes Verfahren zu beobachten: | Er ist gehalten, bei Strafe der Nichtigkeit der geschlos= | senen Loskäufe, binnen vier Wochen nach deren Abschluß | seinen übrigen Gutsherrn durch einen gerichtlich insinuir= | ten Act Kunde von dem geschlossenen Loskaufe, nebst | einer Specification der dadurch vom Meyer=Nexus be= | freieten Parcelen seiner Meyerstelle, wie auch eine Speci= | fication der ihm außer diesen verbleibenden Ländereien | mit den darauf haftenden Reallasten und Abgaben zu | geben, und damit eine Ladung vor eine zu dem Ende | vom Senate anzuordnende ständige Commission, die zu | bestimmten Zeiten ihre Sitzungen hält, zu verbinden, in | welcher sie bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Still= | schweigens zu einer Erklärung darüber vorgefordert wer= | den, ob sie etwas dagegen zu erinnern haben, daß Citant | nunmehr die bezeichneten Stücke zu vollem und freiem | Eigenthum besitze. ²Erscheinen sie im Termine nicht, so | wird das angedrohte Präjudiz gegen sie vollzogen und | der Freikauf, jedoch vorbehaltlich etwaniger Restitution, | purificirt; erschienen sie aber und machen Ansprüche auf | die von den andern Gutsherrn freigekauften Parcelen, | so versucht die Commission eine gütliche Regulirung, und | verweist, wenn diese mißlingt, die Sache an die ordent= | lichen Gerichte, indem sie zu dem Ende dem wider= | sprechenden Gutsherrn einen ipso jure peremptorischen | [S. 4] Termin, um seine behaupteten Ansprüche geltend zu | machen, setzt.

§. 7.

¹Ist aber ein solcher von mehreren Gutsherr= | schaften relevirender Meyer nicht im Stande mit Be= | stimmtheit anzugeben, welche Ländereien er von der einen | oder der andern derselben besitze, und welche Parcelen | seiner Stelle daher durch einen Loskauf von einer einzel= | nen Gutsherrschaft vom Meyer=Nexus befreit worden, | so beschränkt

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

sich seine den übrigen Gutsherrschaften zu | machende Mittheilung auf die Anzeige des geschlossenen | Loskaufs, verbunden mit einer Citation, vor der gedach= | ten Commission zu erscheinen, um durch deren Vermitte= | lung diese Verhältnisse nebst den Deich= und Landesla= | sten zu reguliren, unter der Warnung, daß im Falle des | Ausbleibens auch ohne die Citaten zur Theilung geschr= | ten werden solle, und dieselben die commissarische Regu= | lirung und Entscheidung in allen Stücken gegen sich gelten | lassen müssen. ¹Ist die Commission, der auf ihr Verlan= | gen zu dem Ende die sämmtlichen in den Händen der | interessirten Parteien befindlichen Nachweisungen und Do= | cumente über die in Frage stehende Stelle mitzutheilen | sind, nicht im Stande, die Auseinandersetzung gütlich zu | bewerkstelligen, so verweist sie, sofern die eine oder | andere Gutsherrschaft ausschließliche Ansprüche an be= | stimmte Parcelen macht, die Sache an das competente | Gericht, unter Bestimmung eines peremptorischen Termins. | ²Wenn aber keine der Gutsherrschaften ihr Land anzugeben | und nachzuweisen vermag, und alle auf den ganzen Com= | [S. 5] plexus Anspruch machen, so nimmt die Commission eine | Real=Theilung der Ländereien, worüber die Gutsherr= | schaft nicht auszumitteln ist, vor, unter Berücksichtigung | aller Verhältnisse, vorzugsweise aber nach der Größe der | einer jeden Gutsherrschaft zukommenden Meyergefälle. | ⁴Gegen das desfalls erlassene Erkenntniß findet der Ge= | brauch aller in der Gerichtsordnung^a bemerkten Rechtsmit= | tel innerhalb der dafür angeordneten Fristen und unter | Beobachtung der für Commissionen vorgeschriebenen For= | malitäten Statt.

§. 8.

Außerdem soll jeder vollzogene Ankauf von | gutsherrlichen Gerechtsamen gehörig von der Canzlei und | den Kanzeln publicirt und in öffentlichen Blättern be= | kannt gemacht werden, um den etwanigen Creditoren des | gewesenen Gutsherrn Gelegenheit zu geben, ihre An= | sprüche an denselben geltend zu machen, und bleibt bis | dies geschehen das gutsherrliche Recht den Gläubigern | des Gutsherrn soweit verhaftet als vorher.

§. 9.

¹Gleicherweise muß der über den Ankauf | gutsherrlicher Gerechtsame geschlossene Vertrag binnen | 4 Wochen nach seinem Abschlusse, bei Strafe der Nicht= | tigkeit dem Landherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, | um dem Staate eine Gewähr zu leisten, daß in der des= | fallsigen Uebereinkunft nichts den allgemeinen Landeslasten | und den Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung | zum Nachtheil verabredet worden, und hat zu dem Ende | der Landherr in dem Confirmations=Acte selbst zu beme= | ken, daß ihm die gehörige Berichtigung der §. 6 u. f. | [S. 6] dieser Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachge= | wiesen worden sey. ²In dem Falle der verweigerten Be= | stätigung sind die Verweigerungsgründe anzugeben, und | es steht alsdann den Betheiligten der Recurs an den | Senat frei.

§. 10.

¹Desgleichen sind auch zum Behufe der | Obrigkeitlichen Aufsicht auf die Aufrechterhaltung der das | öffentliche Wohl interessirenden Vorschriften wegen Un= | theilbarkeit der Landstellen und der Vertheilung der | Deich= und Landeslasten, von jetzt an alle und jede | eine Uebertragung von Grundeigenthum im Gebiete befas= | senden Verträge und Acte innerhalb vier Wochen nach | deren Abschlusse, bei Strafe der Nichtigkeit dem Land= | herrn zur Confirmation vorzulegen, welche indeß nicht | verweigert werden kann, wenn die nachfolgenden Vor= | schriften wegen Untheilbarkeit der Stellen beachtet, die | Deich= und Landeslasten gehörig repartirt und beschrie= | ben, und endlich bei Freikäufen vom Meyer=Nexus | die §. 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten berichtigt sind. | ²Geschieht die Uebertragung durch letztwillige Disposi= | tionen, so müssen auch diese dem Landherrn vorgelegt | werden, um die Repartition der öffentlichen Lasten zu | inspiciren.

§. 11.

Die bis jetzt schon mittelst Loskaufs oder | auf sonstige Weise vom Meyer=Nexus befreiten Bauer= | güter und sogenannten Erbländereien, deren Acquisition, | auch wenn sie

^a Dok. 748/1.

durch eine dazu nach unserm bisherigen | statutarischen Rechte nicht befugte Person geschehen seyn | /S. 7/ sollte, hiermit ausdrücklich bestätigt wird, so wie die | künftig vom Meyer=Nexus loszukaufenden Grundstücke, | werden als freies unbeschränktes Eigenthum von ihren | Eigenthümern besessen; um jedoch den Nachtheilen vorzu= | beugen, die dem gemeinen Wesen aus der gar zu großen | Zerstückelung der großentheils nicht mit unbedeutenden | Deichlasten und sämmtlich mit Landes= und Gemeinde= | lasten beschwerten Bauerhöfe, die bisher durch den Meyer= | Nexus ungetheilt erhalten wurden, erwachsen könnte, | ist hinsichtlich der Zerstückelung derselben Nachstehendes | festgesetzt.

§. 12.

Die Bauergüter im Gebiete sind, wenn sie | vom Meyer=Nexus losgekauft, oder auf sonstige Weise | freies Eigenthum ihrer Besitzer, es seyen dieses nun der | bisherige Meyer oder der gewesene Gutsherr, schon ge= | worden sind oder künftig werden sollten, der Regel | nach untheilbar und es kann so wenig durch eine Dispo= | sition unter Lebendigen, als durch testamentarische Ver= | fügungen oder Erbgang eine Parcelirung derselben Statt | finden.

§. 13.

¹Ausnahmen sollen nur da, wo besondere | Umstände sie anrathen, unter Obrigkeitlicher Genehmi= | gung Statt finden. ²Diese Genehmigung soll nur nach | vorgängiger Vernehmung der Dorf= und Deich=Inte= | ressenten, und wo es sich zeigt, daß die Abhaltung der | Landes= und Deichlasten dadurch nicht gefährdet wird, | ertheilt werden.

/S. 8/

§. 14.

Die Veräußerung oder Verpfändung einzel= | ner Stücke eines Bauergutes ist nichtig; es sey denn, | daß nach den Grundsätzen des vorigen Paragraphs eine | Vereinzelung zugestanden wäre.

Rücksichtlich der bereits vor Erlassung der gegenwär= | tigen Verordnung Statt gefundenen Verhypotheationen | treten die nachstehenden Grundsätze ein:

- a. Wenn eine Meyerstelle verhypothecirt ist und das | etwa dabei befindliche Erbland nicht mit, so muß | im Falle der Distraktion das Erbland mit verkauft | werden.
- b. Wenn ein Theil einer Meyerstelle verhypothecirt | ist, so muß der Gutsherr, der den Consens | ertheilt hat, nicht aber ein etwaniger dritter | Gutsherr es sich gefallen lassen, daß die ganze | Stelle distrahirt werde.
- c. Wenn Erbland verpfändet ist und die Meyerstelle | nicht, so mag zwar das Erbland allein verkauft | werden, wenn der Gutsherr in den Mitverkauf | der Stelle nicht willigen will; es soll derselbe | aber, um sich darüber zu erklären, adcitirt werden, | und wenn er in den Mitverkauf willigt, so soll | der Meyer kein Recht zu widersprechen haben, | sondern auf die Distraktion des Ganzen erkannt | werden.

§. 15.

Wenn ein Meyer mit seiner Meyerstelle Erb= | ländereien erworben hat, oder wenn er einzelne Theile | /S. 9/ seines Guts vom Meyer=Nexus loskauft, so werden | diese als ein mit dem Hauptgute verbundenes und von | diesem unzertrennliches allodium villae annexum be= | trachtet, und können nicht durch Erbgang oder Veräuße= | rung von dem Haupthofe wieder getrennt werden, in | sofern nicht die Vorschrift des §. 13 eintritt.

¹Bei neu erworbenem Erblande aber hängt es von | dem ersten Erwerber ab, ob er dasselbe in unzertrennbare | Verbindung mit der Meyerstelle bringen will oder nicht. | ²Im ersteren Falle bedarf es einer ausdrücklichen Verfü= | gung von seiner Seite, im letzteren kann eine Trennung | geschehen, und es treten alsdann auch die im vorigen | §. sub a. und c. enthaltenen Vorschriften nicht ein.

§. 16.

Um zugleich die Vermögens= und Erbschafts= | verhältnisse der Landleute gleichförmiger und bestimmter | zu reguliren, was um so erforderlicher scheint, als in | Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung sich eine Classe | freier Grundeigenthümer bilden wird, auf welche die | Bestimmungen des Meyerrechts in Betreff der Erbthei= | lungen, Abfindungen u. keine weitere Anwendung leiden, | so wird hiermit festgesetzt: daß künftig für alle hiesige | Landbewohner, welche nach der Publication der vorlie= | genden Verordnung zur Ehe

schreiten, der Regel nach | die Grundsätze der statutarischen Gütergemeinschaft ein= | treten sollen, sowohl in den Vermögenshältnissen der | Eheleute unter sich, als der Eltern und Kinder, jedoch | unbeschadet der Grundsätze des Meyerrechts und der Be= | fugnisse der Gutsherrschaften, sofern es meyerrechtliche | [S. 10] zum Vermögen eines Landmanns gehörige Grundstücke | betrifft und unter nachfolgenden näheren Bestimmungen | und Modificationen.

§. 17.

¹Wenn der Eigenthümer eines Freihofs mit | Hinterlassung einer Wittwe und eines oder mehrerer | Descendenten verstirbt, so setzen diese, so lange erstere | unverheirathet bleibt, oder nicht von ihr oder einem der | andern Mitinteressenten des Sammtguts rechtsbefugt auf | Theilung provocirt wird, die Gütergemeinschaft fort. ²Wenn aber eine solche Theilung begehrt wird, welches | nur dann soll geschehen können, wenn das Sammtgut | durch üble Verwaltung oder sonst durch das Betragen | der Mutter gefährdet wird, so zieht sie zuvörderst nur | die Auseinandersetzung des gemeinen Allodii nach sich, | wobei die Mutter einen Kopftheil und das statutarische | praecipuum erhält. ³Außerdem aber bleibt sie, so lange | sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, in dem ausschließ= | lichen Besitze des Hofes, und ihre Kinder können auf | denjenigen Theil des Sammtguts, der ihnen aus dem | Hofe gebühret, erst dann Anspruch machen, wenn die | Mutter gestorben, oder mit ihrer Einwilligung das Gut | in die Hände des Anerben übergegangen ist.

¹Wenn aber die Wittve zur zweiten Ehe schreitet, | so hat sie vor deren Eingehung ein genaues notarielles | Inventar, unter Zuziehung der Kinder oder deren Vor= | münden, zu errichten. ²Das ihr noch zustehende Be= | nutzungsrecht der Stelle hört mit dem 30sten Jahre des, | vermöge testamentarischer oder gesetzlicher Disposition ein= | [S. 11] tretenden Anerben auf, welchem sie dann den Hof zu | übergeben hat. ³Bei der dann sofort zu bewerkstelligenden | Abfindung der Miterben des neuen Stellwirths erhält die | Wittve, oder wenn sie bereits verstorben, deren zweiter | Ehemann, oder sonstige Erben, gleichfalls einen Kopf= | theil eines den Hof nicht erbenden Kindes, bei dessen | baarer Auskehrung sie mit ihrem zweiten Mann und den | Kindern zweiter Ehe den Hof verlassen muß, wenn sie | sich nicht über die Verwandlung dieser Abfindung in eine | Leibzucht mit dem Anerben vereinbart.

Hinterläßt ein Vater eine Wittve aus zweiter Ehe | und einen minderjährigen Anerben aus früherer Ehe, so | wird zwar die sofortige Auseinandersetzung des Vermö= | gens vorgenommen, die Stiefmutter behält aber für den | Anerben und bis zu dessen 30sten Jahre die Administra= | tion der Stelle unter Mitwirkung und Aufsicht des An= | erben oder seiner Vormünder.

§. 18.

¹Dem Vater steht die Befugniß zu, auf den | Fall seines Todes eine Bestimmung darüber zu treffen, | welchem seiner Kinder oder Kindeskind er das Succes= | sions=Recht in dem Freigute zuwenden will. ²Es kann | diese Ernennung des Nachfolgers jedoch nur in einem | solennen Testamente gültiger Weise geschehen, und es ist | der Wittve so wenig erlaubt, eine desfallsige Disposi= | tion ihres verstorbenen Ehemannes zu ändern, als überall | dies Wahlrecht auch nicht auf sie übergeht, falls ihr | Ehemann davon keinen Gebrauch gemacht haben sollte.

[S. 12]

Gleichermaßen ist es dem Vater unbenommen, auch | schon bei seinen Lebzeiten durch einen von dem Landherrn | zu confirmirenden Vertrag unter Lebenden den Besitz der | Stelle auf eines seiner Kinder oder Kindeskind zu über= | tragen, jedoch nur sofern damit zugleich die Uebergabe | der Stelle an den neuen Wirth und die Ausscheidung der | Erbantheile der Miterben desselben in Gemäßheit der | weiter unten folgenden §§. verbunden wird.

Nicht weniger kann der Vater durch eine solenne | testamentarische Verfügung, auf den Fall der zweiten | Ehe, der Frau den Termin zur Ablieferung des Gutes | an den Anerben später oder früher bestimmen, als im | vorigen §. festgesetzt; jedoch nicht früher als auf das | erreichte 25. Jahr des Anerben.

In dem Falle, wo die Stelle von der ersten Frau | herrührt und Descendenten aus der Ehe mit derselben | vorhanden sind, muß der Vater die Stelle einem dersel= | ben hinterlassen.

§. 19.

¹Stirbt der Vater ohne den Nachfolger im | Gute bestimmt zu haben, so hat gesetzlich der älteste | unter dessen noch unversorgten Söhnen das Näherrecht an | dasselbe. ²Erst wenn keine unversorgte Söhne sind, geht | das Näherrecht auf die älteste der etwa vorhandenen un= | versorgten Töchter über. ³Sind keine Kinder aber Enkel | vorhanden, so hat unter diesen der älteste unversorgte | Sohn, und nach diesem die Tochter des ältern Sohnes | des Erblassers und so nach Verfolg die Kinder der Söhne | desselben; sind aber keine Kinder von Söhnen da, der | /S. 13/ älteste Sohn und nach diesem die Tochter der ältern | Tochter des Erblassers, jedoch gleichfalls auf die Weise | den Vorzug, daß das noch unversorgte Kind dem bereits | versorgten vorgeht. ⁴Sind sämtliche Kinder oder Kin= | deskinder versorgt, so fällt die Stelle nach gleicher Erb= | folge an das älteste versorgte Kind, oder in dessen Er= | mangelung an die Kinder des ältesten versorgten Kindes, | unter dem angegebenen Vorzuge der Söhne vor den | Töchtern. ⁵Sollte jedoch der auf diese Weise zur Succes= | sion in einem Bauergute berufene Anerbe sich in einem | solchen Zustande befinden, der nach gemeinem Rechte die | Bestellung eines Curators eines Volljährigen nach sich | zieht, so ist er der Succession in dem Besitze des Gutes | unfähig und das Anerbrecht geht auf den zunächst Be= | rechtigten über. ⁶Als Versorgung ist aber nicht blos | der Besitz einer Bauerstelle, sondern auch jedes andere | Etablissement, das einen abgesonderten Haustand zur | Folge hat, zu betrachten.

¹Wenn der präsumtive Anerbe auf dem Hofe heira= | thet und mit Hinterlassung von Descendenz vor dem | Vater stirbt, so hat diese Descendenz, in sofern der | Vater von seinem Dispositionen=Rechte keinen Gebrauch | gemacht hat, vor den Kindern den Vorzug. ²Die Wittve | des verstorbenen Anerben erhält alsdann das Benutzungs= | recht auf gleiche Weise, als wenn ihr Ehemann bei seinem | Tode schon im Besitze der Stelle gewesen wäre.

§. 20.

Wenn die Eigenthümer eines Freigutes keine | eheliche Leibeserben hinterlassen, so kann, da vermöge | /S. 14/ der Gütergemeinschaft beiden ein gleiches Recht an dem | Gute zusteht, von ihnen bei dem Leben beider Eheleute | nur vermöge eines gegenseitigen Testaments über die Nach= | folge im Gute disponirt werden; ist dies unterblieben, | so kann nach dem Ableben des einen der überlebende Ehe= | gatte, und in diesem Falle daher auch die Frau, durch | ein förmliches Testament den Anerben ernennen.

¹Ist beides aber nicht geschehen, so fällt das Gut | nach dem gewöhnlichen Erbfolgerechte an die nächsten | Seitenverwandten. ²Sind indessen mehrere gleichberech= | tigte testamentarische oder Intestat=Erben vorhanden, so | genießt keiner derselben ein Vorzugsrecht vor dem andern, | und wenn daher dieselben sich nicht darüber vereinigen | können, wem von ihnen das Gut zufallen solle, so muß | dasselbe, wenn sie nicht vorziehen in Gemeinschaft zu | bleiben, oder sich sonst darüber zu vergleichen, verkauft | und der Kaufpreis getheilt werden.

§. 21.

¹Derjenige der Erben eines Freigutbesitzers, | dem auf die oben bemerkte Weise vermöge des Willens | seines Vorgängers oder vermöge gesetzlicher Disposition, | das Anerbenrecht an dem Gute selbst zugefallen ist, | erhält, sofern dasselbe den bestehenden Principien zu= folge | nicht weiter theilbar ist, das ganze Gut sammt dem zu | dessen Bewirthschaftung erforderlichen Allodio, bestehend | in den Gebäuden, den Ackergeräthschaften und einem | nach Verhältniß der Größe der Stelle durch Achtsmän= | ner, welche von dem Landherrn und den Betheiligten zu | ernennen sind, auszumittelnden Viehstande, so weit dies | /S. 15/ alles auf der Stelle sich vorfindet. ²Er hat dagegen die | Verpflichtung, das sämtliche übrige Vermögen, es be= | stehe worin es wolle, mit seinen Miterben gehörig, und | ohne daß ihm daran ein Vorzug gebührt, zu theilen und | denselben außerdem eine unten näher zu bestimmende | Abfindung von dem Gute selbst zu geben.

§. 22.

Bei einer solchen Auseinandersetzung der | Erben eines verstorbenen Gutsbesitzers soll
es aber hin= | sichtlich der sich etwa vorfindenden Schulden also gehal= | ten werden:

Alle Schulden, wofür dem Gläubiger vermittelt | gerichtlicher oder ingrossirter oder
während der Zeit der | Herrschaft der Französischen Gesetze inscribirt oder auch | un-
ter der Herrschaft Bremischer Gesetze gutsherrlich con= | sentirter Hypotheken die Stelle
oder ein Theil der zur | Stelle gehörigen Ländereien verpfändet sind, desgleichen | alle
Schulden, für welche allgemeine öffentliche oder | privat=hypothekarische Verschreibungen
(Obligationen) | nach dem Freikaufe des Bauergutes ausgestellt sind, wer= | den in der Erb-
theilung auf den Werth der Stelle ange= | rechnet.

Alle übrigen Schulden aber, somit auch solche, wo= | für vor dem Freikaufe privat=hy-
pothekarische Obligatio= | nen ausgestellt sind, auch wenn sie unter der Französi= | schen
Herrschaft inscribirt waren, werden bei der Erb= | theilung zunächst auf das Allodial=Ver-
mögen, und erst | wenn dies nicht zureicht, auf den Werth der Stelle | angerechnet.

[S. 16]

§. 23.

¹Durch diese gesetzliche Vorschrift wird indeß | in den bestehenden Rechten der Gläubiger
nichts verän= | dert, vielmehr haften sämmtliche Erben eines verstorbe= | nen Stellwirths als
solche für die Schulden und Ver= | bindlichkeiten ihres Erblassers, und je nachdem die-
se nach | den oben entwickelten Grundsätzen entweder vorzugsweise | die Stelle oder das
Allodium afficiren nach Verhältniß | ihrer Anteile an dem Werthe der Stelle oder des Allo= |
dial=Vermögens. ²Um jedoch sofort bei der Theilung der | Erbmasse den Schuldenbestand
möglichst genau auszumit= | teln, ist dem Anerben der Stelle die Auswirkung gericht= |
licher Edictalien auf Kosten des Nachlasses gestattet.

§. 24.

¹Die den Miterben des neuen Stellbesitzers | zukommende Abfindung wird zwar sofort
ausgemittelt, | wenn letzterer zum Besitze des Gutes gelangt, die Mit= | erben können die-
selbe aber erst bei ihrer demnächstigen | Volljährigkeit einfordern und auch dieses nur wenn
sie | sich verheirathen oder einen besondern Hausstand errich= | ten, sonst erst nach einge-
tretenem dreißigsten Jahre. ²Vor | diesem Alter kann auch keiner der Geschwister von dem |
Stellwirth gezwungen werden, die Stelle gegen Aus= | zahlung der Abfindung zu verlassen.

¹Bis zur Auszahlung bleibt letztere unverzinslich bei | dem Stellwirth stehen, dem dage-
gen die Verbindlichkeit | obliegt, seinen Miterben dafür auf Verlangen eine Real= | Sicherheit
im Gute zu constituiren und die Alimentation | und Erziehung seiner noch unerwachsenen
Miterben un= | entgeltlich zu übernehmen, wogegen diese auf der Stelle | [S. 17] arbeiten
müssen. ²Die Abfindung eines auf der Stelle | verstorbenen Kindes verbleibt dem bisherigen
Herkommen | gemäß dem Stellwirth.

¹Etwanige Streitigkeiten über das Maaß und die | Regulirung der Alimente werden von
dem Landherrn ge= | schlichtet, vorbehaltlich des Recurses an das betreffende | Gericht,
wenn sich einer der streitenden Theile durch die | erfolgte Entscheidung beschwert halten
sollte. ²Zu den | Verpflegungs= und Erziehungskosten müssen auch die Auf= | künfte des
Allodial=Vermögens beitragen.

§. 25.

¹Zum Behufe der Ausmittlung der Größe | der Abfindung wird, wenn alle dabei interes-
sirte Personen, | von denen aber selbst majorenne Töchter jeder Zeit eines | Beistandes be-
dürfen, volljährig sind, von dem Landherrn | eine gütliche Abschätzung der Stelle versucht.
²Wenn diese | aber fehlschlägt, oder wenn Minderjährige dabei concurren= | ren, jeder Zeit
muß durch vom Landherrn und den Be= | theiligten zu ernennende, von ersterem zu bee-
digende | Achtmänner der Werth der Stelle, so wie des bei der= | selben zu belassenden
Allodii, nach Abzug etwaniger | Schulden und Lasten, sofern erstere nicht durch das übrige
| Allodial=Vermögen vorzugsweise getilgt werden müssen, | veranschlagt werden. ³Von
der dadurch ausgemittelten | Summe erhält der Anerbe, wenn außer ihm nur Ein | Miterbe
vorhanden ist, drei Viertheile, sind deren zwei, | fünf Achttheile, und sind deren mehrere,
die Hälfte. | ⁴Bei der Zahl der Miterben wird nicht Kopfweise, son= | dern nach Linien und

Stämmen gerechnet. ⁵Der darnach [S. 18] bleibende und von dem Anerben seinen Miterben auszu= | kehrende Rest des Werths der Stelle, so wie der reine | Betrag des nicht bei der Stelle bleibenden Allodial=Ver= | mögens nach Absatz des dem Anerben daran zuständigen | Erbtheils, bildet die unter den übrigen Erben nach Vor= | schrift der statutarischen und gemeinen Rechte zu verthei= | lende Erbmasse.

Der Erblasser ist auf keine Weise befugt, durch Erb= | verträge oder testamentarische Verfügungen diesen gesetz= | lichen Vorschriften in Hinsicht der Vermögenstheilungen | zu derogiren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 11. und publicirt am 23. Januar 1826.

[754/1] Bekanntmachung des Tarifs für den Loskauf der dem Staate zustehenden Gutsherrn-Rechte vom 23. Januar 1826

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2328].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 18 – 20 (gedruckt).

[S. 18] . . .

2. Bekanntmachung des Tarifs für den Loskauf der | dem Staate zustehenden Gutsherrn=Rechte.

Nachdem mittelst der Verordnung vom 23. Januar d. J.^a | die Grundsätze über die Ablösung der meyerrechtlichen | Verhältnisse festgesetzt worden, und zugleich im §. 4 der= | selben, den vom Staate relevirenden Meyern, unter den | dort namhaft gemachten Voraussetzungen, gestattet ist, | einseitig bis dahin die Ablösung der gutsherrlichen Rechte | begehren zu können, daß entweder der Staat sich bewo= | gen findet, dies Anerbieten zurückzunehmen, oder sein | Gutsherrnrecht dritten Personen zu übertragen, in welchem | [S. 19] letztern Falle dann der Loskauf nur unter freiwilliger Zu= | stimmung derselben Statt finden kann, so wird hierdurch | der nachstehende Tarif, nach welchem bis auf Weiteres | der Staat bereit ist, die ihm zuständigen Gutsherrnrechte | von den Meyern abkaufen zu lassen, bekannt gemacht:

I. Jährliche Meyergefälle.

Bei diesen werden

- 1) die in baarem Gelde zu entrichtenden Meyerzinsen | mit vier Procent capitalisirt und die daraus sich | ergebende Summe bildet den Loskaufspreis.
- 2) Natural=Lieferungen werden auf Geld reducirt | und auf gleiche Weise capitalisirt. Die Reduction geschieht:
 - a. bei allen Getraidearten durch Ausmittlung | des Durchschnittspreises der zwölf letzten Jahre, | unter Ausscheidung des theuersten und des | wohlfeilsten;
 - b. bei andern Leistungen an Butter, Geflügel, | Eier u., vermittelt einer durch Achtmänner | vorzunehmenden Abschätzung nach den gewöhn= | lichsten Preisen.
- 3) Hand und Spanndienste werden, erstere für einen | jeden zu 12 Grote, letztere aber für jeden zu lei= | stenden Dienst mit 4 Pferden zu 1 Rthlr. ange= | schlagen, für jeden zweispännigen zu 36 Grote und | die sich daraus ergebenden Summen wieder mit | 4 pCt. capitalisirt. Bei ungemessenen Handdiensten | [S. 20] werden für jedes Jahr deren 12, bei ungemesse= | nen Spanndiensten aber deren 8 für jedes Jahr | gerechnet.

^a Dok. 754.

II. Zufällige Gefälle.

- 1) Weinkauf und damit verbundene Gebühren; zu | dessen Ausmittlung nimmt man an, daß alle | 15 Jahre ein Weinkauf zum Belaufe des doppel= | ten Canons vorfalle, dividirt denselben mit 15 und | capitalisirt die daraus sich für jedes einzelne Jahr | ergebende Summe mit 4 pCt., was sodann die zum | Behuf des Loskaufs zu zahlende Summe ergibt.
- 2) Heimfallsrecht; um die dafür zu zahlende Entschä= | digung auszumitteln, wird das Gut durch Sach= | verständige, von denen hier, wie in jedem andern | Falle, der eine von dem Meyer, der andere von | der Gutsherrschaft, der dritte aber von dem Land= | herrn zu ernennen ist, nach seinem reinen Werthe, | d. h. nach Abzug der auf demselben ruhenden | Meyer= und sonstigen Lasten taxirt, die dadurch | ausgemittelte Summe, indem man den muthmaaß= | lichen Eintritt eines Heimfalls im Laufe eines Jahr= | hunderts annimmt, mit 100 dividirt und die dar= | aus sich ergebende Summe mit 5 pCt. capitalisirt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 11. Januar und publicirt am 23. Januar 1826.

**[754/2] Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des
29. Statuts, die Fähigkeit der Nichtbürger zur Erwerbung
handfesterischer und hypothekarischer Rechte auf
Grundstücke in der Stadt und dem Gebiete betreffend,
vom 30. Oktober 1826**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2327].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 152 f. (gedruckt).

[S. 152]

22. Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung des | 29. Statuts, die Fähigkeit der Nichtbürger zur Erwerbung | handfesterischer und hypothekarischer Rechte auf Grundstücke in der | Stadt und dem Gebiete betreffend.

Nach Publication der Verordnung vom 23. Januar d. J., | die Aufhebung des 29. Status betreffend,^a haben sich hier | und da Zweifel erhoben, ob damit auch die bisherige Be= | schränkung in Betreff der Fähigkeit zum Erwerbe eines | handfesterischen oder hypothekarischen Rechts auf solche | Immobilien, welche in der Stadt oder außerhalb dersel= | ben binnen einer Meile belegen sind, aufgehoben sey?

Da nun das 29. Statut des hiesigen Stadtrechts | und folgeweise auch der Art. 78 der kundigen Rolle, | (im Abdrucke vom Jahre 1756) wodurch festgesetzt ist, | daß bei Strafe der Nichtigkeit keinem als nur hiesigen | Bürgern Grundstücke, welche in Bremen oder in dessen | Gebiete innerhalb einer Meile liegen, übertragen, ver= | kauft, verpfändet oder ihm Renten darauf bestellt werden | sollen, durch Rath= und Bürgerschuß vom 30. Decem= | ber 1825 und die demgemäß erlassene Verordnung vom | 23. Januar d. J.^b unbedingt für aufgehoben erklärt sind: | so haben der Senat und die Bürgerschaft kein Bedenken | finden können, im Convente vom 13. d. M jene Frage | bejahend zu entscheiden und anzunehmen, daß nicht nur | die Aufhebung des Verbots des Verkaufs und der Ueber= | lassung von Immobilien an Nichtbürger, sondern auch | das der Verpfändung und der Renten=Bestellung mit der | Aufhebung des 29. Statuts ausgesprochen worden.

^a Dok. 754.

^b Dok. 754.

[S. 153]

Es verordnet demnach der Senat:

- 1) daß die Bestimmung unsers statutarischen Rechts, | daß nur hiesige Bürger des Erwerbes eines Hand= | festen=Rechts, so wie einer Hypothek an solchen | Grundstücken, welche in der Stadt oder außerhalb | derselben im Gebiete binnen einer Meile liegen, | fähig sind, aufgehoben sey, so wie ferner
- 2) daß auch auf diejenigen Ertheilungen handfestari= | scher oder hypothekarischer Rechte, welche bisher | schon an Jemanden, der nicht das hiesige Bür= | gerrecht besitzt, geschehen seyn möchten, jene Be= | stimmung des statutarischen Rechts ferner keine | Anwendung finden solle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 25. und publicirt am 30. October 1826.

[755] Verordnung über die Rangbestimmungen vom 26. Juni 1826

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2270.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 83 f. (gedruckt).

[S. 83] . . .

12. Verordnung über die Rangbestimmungen.

In Folge der im Convente vom 11. März v. J. einge= | leiteten Verhandlungen sind mittelst Rath= und Bürger= | schlusses vom 16. d. M. die nachstehenden Rangbestim= | mungen beliebt worden:

Art. 1.

Für die Angehörigen der freien Hansestadt Bremen | gilt von jetzt an, mit Ausnahme der im Art. 3 ent= | haltenen transitorischen Bestimmung, folgende Rang= | ordnung:

- I. Der Senat, dessen Syndiker, der Präsident und | die Räte am Ober=Appellationsgerichte der vier | freien Städte Deutschlands und der Archivar.
- II. Die an den Stadtkirchen und an den Pfarrkirchen | der Vorstadt angestellten wirklichen Prediger, nach | [S. 84] der Zeit ihrer Berufung oder Anerkennung durch | den Senat.
- III. Das Collegium der Aeltermänner und die Bürger= | worthalter, in sofern dieselben nicht schon zu diesem | Collegium gehören.
- IV. Die übrige Bürgerschaft.

Art. 2.

Wer sein Amt niederlegt oder seine Verhältnisse auf= | giebt, behält ein Recht auf den damit verbundenen Rang, | in sofern dessen Beibehaltung ihm bei der Entlassung | zugesichert ist und er nicht in Geschäftsverhältnisse tritt, | die einen andern Rang geben.

Art. 3.

Alle Diejenigen, welche vor dem 11. März des vori= | gen Jahres im Besitzstande eines höheren Ranges waren, | rangiren zwischen der I. und II. Klasse, falls sie Gebrauch | davon machen wollen.

Der Senat bringt diese gesetzlichen Bestimmungen | hiermit zur öffentlichen Kunde und verordnet, daß die= | selben von nun an bei allen vorkommenden Gelegenheiten | zur Richtschnur dienen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 1. und publicirt am 26. Juni 1826.

[756] Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen vom 11. Juli 1826

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2345.] bis [2348.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 32, Einzeldokument, 15 S. (handschriftlich).

[S. 1]

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, | welchen der Handel und die Schiffahrt der frey= | en Hansestadt Bremen durch die mangelhaften | Havenanstalten an der untern Weser ausge= | setzt sind, und um den Bewohnern der König= | lich Hannoverschen untern Weser Küste einen | lebhaften Antheil an diesem Handelsbetriebe | und der damit verbundenen Belebung der In= | dustrie zu verschaffen, so wie nicht minder | um sämmtlichen, durch ihre geographische Lage | hinsichtlich der Ein= und Ausfuhr ihrer Bedürfnisse | und Producte auf den Weser Seehandel ange= | wiesenen Königlich Hannoverschen Provinzen | eine directe Theilnahme an demselben auf | dem leichtesten und natürlichsten Wege zu ver= | anlassen und dessen beschleunigte Ausführung | sicher zu stellen, sind die Unterzeichneten | für das Königlich Hannoversche Gouvernement | und für den Senat der freyen Hansestadt | Bremen, unter Anerkennung des Grundsatzes, | daß das Handelsinteresse beyder Staaten im | Wesentlichen das nemliche sey, und daß eine | gegenseitige Hülffleistung und Uebereinstim= | mung in den zur Erreichung solcher gemein= | samen Zwecke zu ergreifenden Mitteln | unerläßlich erscheine, über nachfolgende | Grundlagen eines nach weiterer näherer | Vereinbarung abzuschließenden Tractates | überein gekommen salva ratificatione | überein gekommen.

[S. 2]

Art: 1.

Die freye Hansestadt Bremen macht sich | verbindlich, an der Hannöverschen Küste der Unter= | weser einen Haven anzulegen, welcher geeignet | ist, Seeschiffe von wenigstens hundert und zwanzig | Last^a aufzunehmen, auch solche Etablissements, da= | mit zu verbinden, welche geeignet sind diesen | Haven zu einem bequemen Lösch= und Ladeplatze | für die Weserschiffahrt zu gestalten, um durch die | thunlichste Concentrirung des mittelst der Weser | betriebenen Seeschiffsverkehrs auf diesem Puncte | nicht bloß ihr eignes Interesse, sondern zugleich | des einer erhöhten industriellen Belebung der Hannö= | verschen Umgegend nach besten Kräften befördern | zu helfen.

Dieselbe verpflichtet sich ferner zu diesem Zwecke, | sobald die Acquisition des dazu erforderlichen | Terrains beschafft seyn wird, außer den Kosten, | welche ihr diese Acquisition und die der darauf | etwa befindlichen zu den neuen Bauten nach | dem Gutachten gemeinschaftlich zu ernennender | Sachverständigen noch irgend brauchbar gefundenen | früheren Hannöverschen Anlagen dieser Art ver= | ursachen wird, wenigstens eine Summe von Zwey | malhunderttausend Thalern im Laufe von drey Jah= | ren zu verwenden.

Um jeder etwanigen Befugniß der Nichtausfüh= | rung dieser Zusicherung im Voraus vorzubeugen, er= | klärt sich Bremen bereit, bey dem Ablaufe solcher | drey Jahre die Rechnungen über die auf diese | Bauten verwendeten Summen, unter gehöriger Be= | scheinigung ihrer Richtigkeit, der Krone Hannover | mitzutheilen und erkennt im Voraus das Recht der= | selben an, im Fall die gedachte Summe sodann | nicht wirklich dazu verwendet seyn sollte, gegen Er= | stattung der Ausgaben für die Acquisition des | Terrains und der gedachten früheren Anlagen und | gegen Bezahlung der Hälfte der auf die neuen | Bauten von Seiten Bremens verwendeten Gelder | solches Terrain mit allen darauf befindlichen Wer= | ken zu übernehmen, in welchem Falle dann | [S. 3] auch alle weiteren Vereinbarungen als ungeschehen | betrachtet werden sollen.

Bloß wenn durch das Eintreten unvorherge= | sehener Umstände der gute Wille Bremens, diese | Summe in gedachter Zeit zur Beschaffung dem | Zwecke entsprechender Arbeiten zu

^a Entspricht einem Gewicht von 360 Tonnen.

verwenden, | nicht hätte in Ausführung gebracht werden können, | soll von dieser Stipulation eine Ausnahme | eintreten; dagegen aber für die weitere Ver= | wendung der etwa noch fehlenden Summe | auf desfallsiges Begehren Hannovers hinreichende | Bürgschaft geleistet werden.

Art: 2.

Hannover verspricht der Stadt Bremen ein in | Gemäßheit einer von einer gemeinschaftlichen Commission | geleiteten Localuntersuchung hiezu tauglich befunde= | nes Terrain einzuräumen, auch zur Besorgung | der Acquisition des Grundeigenthums desselben bestens behilflich | zu seyn, und ist man vorläufig überein gekommen | einen District von circa 500 Calenbergischen | Morgen an den Ufern der Geeste und Weser | bey dem Ausflusse der ersteren in die letzte | ~~bey zu bestimmen~~ mit Einschluß des einen | Ufers der Weser und der Geeste dazu zu bestim= | men und zwar dergestalt, daß den vor und | nach diesem District bestimmten Schiffen ein | ungehinderter Ab= und Zugang, auch zur Erhaltung | desselben, so wie der Havenwerke, die Vornahme | der erforderlichen Strombauten gesichert wird.

¹Es versteht sich indeß von selbst, daß durch | solche Strombauten das andere zu Hannover | Disposition bleibende Ufer nicht gefährdet | und Hannover die Ausführbarkeit eigener Haven= | anlagen an diesem Ufer nicht dadurch verküm= | mert werden darf. ²Gleiche Rücksicht soll auf | Hannovers Interesse genommen werden, falls | die Geeste durch die bremische Havenanlage | etwa ihr Flußbette oder ihre Ausmündung | in die Weser verändern sollte, weshalb dann | [S. 4] alle auf beyde Ufer derselben Einfluß haben= | den Strombauten durch eine gemeinschaftliche | Commission regulirt werden sollen.

Die Stadt Bremen verpflichtet sich der | Krone Hannover den Werth der derselben | daselbst [etwa]^a gehörigen Grundstücke und Etablis= | ments nach einer weiter in Gemäßheit der | Art. 1 bereits enthaltenen Bestimmungen zu= | zulegenden billigen Behandlung zu ersetzen, | auf den nach billigen Grundsätzen auszumit= | telnden Entschädigungs= und Taxationswerth | zu entrichten, welchen die Privateigenthümer | für die gedachte, zu dem beabsichtigten | Zwecke beyden Staaten gemeinschaftlichen | Zweck erforderlich geachtete Abtretung des | Eigenthums ihrer daselbst belegenen Grund= | stücke oder Etablissements zu fordern be= | rechtigt sind.

Da es jedoch die Absicht der contrahi= | renden Staaten nicht seyn kann, daß der eine | oder der andere derselben bey Besorgung | dieser Eigenthums=Acquisition oder bey der | Bezahlung derselben zu unbilligen und un= | verhältnißmäßigen Kosten und Ausgaben ver= | anlaßt werde, so soll über das, was zur | Ausführung dieses Artikels zu thun ist, eine | fortlaufende freundliche Verständigung und | Verabredung statt finden.

Art: 3.

¹Die Hoheits oder sonstigen Rechte, welche dem | einen oder dem andern der contrahirenden | Theile an diesem Districte zustehen, oder | eingeräumt sind, dürfen von Seiten Hanno= | vers so wie von Seiten Bremens weder | [S. 5] ganz noch theilweise und unter keiner Bedin= | gung, irgend einem dritten Staate abge= | treten oder eingeräumt werden. ²Auch ent= | sagt die Krone Hannover, zur Begünstigung | dieses Etablissements und zur Befestigung | des vollen Glaubens an die Dauer und | Sicherheit der durch gegenwärtige Ueberein= | kunft begründeten Verhältnisse, im Voraus | freywillig allen Ansprüchen auf eine | Zurücknahme oder Schmälerung der in die= | sem Vertrage enthaltenen Stipulationen | und namentlich solchen, welche aus Moti= | ven des sogenannten jus eminens | hergenommen werden könnten.

Da auch der freyen Hansestadt Bremen | zu vollständiger Benutzung dieses Haven= | etablissements und namentlich zur Aufrecht= | haltung der Bestimmungen ihrer Handels= | tractate mit fremden Mächten, nach wel= | chen die Vortheile der Bremer Flagge | nur solchen Schiffen zustehen, welche in | Bremischen Häven auf wirklichem Bremischen | Gebiete erbaut werden, der vollen Staats= | hoheit auf einem Theile des gedachten | Terrains bedarf, so wird hinsichtlich eines | unter Berücksichtigung dieses Bedürfnisses | näher zu bestim=

^a Das in Klammern gesetzte Wort steht in der Originalvorlage als Einfügung über den Wörtern „daselbst“ und „gehörigen“.

menden Flächeninhalts | der vorgedachten fünfhundert Morgen, wel= | cher nicht unter fünfzig und höchstens | hundert Morgen einnehmen wird, ein | vollkommener Gebietsaustausch gegen einen | näher zu bestimmenden Flächeninhalt des | Gebiets der freyen Hansestadt Bremen auf | dem rechten Ufer der Wümme, zwischen | beyden Staaten Statt finden.

[S. 6]

Im übrigen sind über die Verhält= | nisse dieses Havens und Havendistricts | und der Bewohner desselben zu beyden | Staaten oder zu jedem einzelnen dersel= | ben (insoweit derselbe nicht mit voller Ho= | heit übertragen ist) unter Vorbehalt weite= | rer Uebereinkunft, deren Resultate die Kraft | der gegenwärtigen haben sollen, vorläufig | die folgenden Bestimmungen vereinbart worden.

Art: 4.

Der Stadt Bremen ist das Recht einge= | räumt, dem solchergestalt von ihr anzule= | gen den Haven nebst dem dazu gehörigen | District den Namen Bremerhaven bey= | zulegen, daselbst die Bremer Flagge auf= | zuziehen und zu führen, bremische Brielbriefe, | Schiffspässe, Patente, Musterrollen und sonsti= | ge Schiffspapiere und Documente auszu= | stellen; die Aus= und Eingangssteuern, | Havengelder, so wie andere Schiffahrts= und | Handelsabgaben zu bestimmen und zu | erheben, in Beziehung auf die Benutzung | des Havens und des Handels und Schiffahrts= | verkehrs in und mit demselben dem Haven= | orte, so wie über die Eigenschaften und | Feststellung rechtlicher Verhältnisse der | auf den Werften desselben zu erbauenden | Schiffe Bestimmungen zu treffen und mit | fremden Staaten Verträge abzuschließen, | auch Consuln und Handelsagenten fremder | Staaten daselbst zuzulassen und aufzu= | nehmen.

Art: 5.

¹Die Krone Hannover überläßt der freyen | [S. 7] Hansestadt Bremen ferner das Recht der | Annahme und Verpflichtung der Colonisten, | welche sich in diesem Havenorte niederzu= | lassen wünschen sollten, so wie die Fest= | setzung der Bedingungen dieser Aufnahme | und der Verhältnisse dieser Einwohner | zum bremischen Staate. ²Alles jedoch den | Bestimmungen dieser Convention unbe= | schadet.

Art: 6.

Damit auch der diesem Etablissement | zum Grunde liegende gemeinschaftliche Zweck | desto vollständiger erreicht werden könne, | sind beyde Theile übereingekommen

- a) daß die Königlich Hannöverschen Steuern, | Zoll und sonstigen Abgaben, wie sie auch | Namen haben mögen, auf den Bremer= | haven dessen Gebiet und Bewohner keine | Anwendung finden sollen.
- b) daß es der freyen Hansestadt Bremen | daselbst, wie und insoweit sie solches ange= | messen findet, wie in ihrem eignen Ge= | biete zustehen solle, die Abgaben anzu= | legen und für ihre eigne Rechnung erheben | zu lassen.
- c) daß sämmtliche wegen dieser Ueberlassungen | wie weiter folgt stipulirten Gegenleistungen | nur von dem Bremischen Staate | zu leisten sind.

Art: 7.

In den Bedingungen für die Aufnahme | der Colonisten des Bremerhavens soll | für die Bürger und Unterthanen beyder | Staaten kein Unterschied gemacht wer= | den.

[S. 8]

Jedoch verpflichtet sich die freye Hansestadt | Bremen keine Hannöverschen Unterthanen | zu solchen Colonisten aufzunehmen, welche | der Militairpflicht gegen dieses Königreich | nicht genügt haben.

Art: 8.

Die Bewohner des Königreichs Hannover | so wie die der Stadt Bremen und ihres | Gebiets sollen hinsichtlich des Gebrauchs des | Bremerhavens und der dazu gehörigen | Anstalten, so wie hinsichtlich des Verkaufs | ihrer Producte und Fabrikate, der Errichtung | und Haltung von Waarenniederlagen da= | selbst und Ueberlassung des erforderlichen | Raums wegen zu errichtender Etablis= | sements, und überhaupt bey Entrichtung von | Handels, Schiffahrts und sonstigen Abgaben | gleiche Rechte und Verpflichtungen haben.

Art: 9.

Um den Königlichen Unterthanen zum | Absatze ihrer vorzüglichen Producte sowohl | für die Consumtion im Havenorte, als für | die Verproviantirung der im Haven be= | findlichen Schiffe eine vortheilhafte Gele= | genheit zu verschaffen, ist weiter verein= | bart, daß die Producte der Königlichen | Provinzen, an Korn, Mehl, Schlachtvieh, | frischem, geräucher- ten und gesalzenen | Fleische, welche von den Bewohnern der selben | landwärts oder auf ihren Stromfahrzeugen | auch flußwärts in den Bremerhaven ein= | geführt werden, daselbst mit keinerley Abgaben beschwert | werden sollen.

[S. 9]

Art: 10.

Ferner sollen die Güter, welche von dem | Havenort nach Bremen oder in das bre= | mische Gebiet, und vice versa durch das | Hannöversche Gebiet, so wie diejenigen, | welche von dem Havenorte durch Bremen | oder das bremische Gebiet in das Hannö= | versche Gebiet und vice versa auf | einer Achse und ohne Lagerung oder Um= | lagerung geführt werden, gegen Erlegung | derjenigen Abgaben, worüber beyde Staaten | sich vereinigen, ungehindert durchgelassen | werden, so daß vermöge dieser Ueberein= | kunft den Königlich Hannöverschen Unterthanen | zum directen Betrieb eines eigenen | Seehandels und direc- ter Waarenbeziehung | aus dem seewärts belegenen Auslande | mittelst der Erbauung des Bremerhavens | und dieser Bestimmungen über den Ver= | kehr in und mit demselben eine erleich= | terte und gesichertere Gelegenheit gegeben | wird.

Art: 11.

¹Die Unterhaltung, Direction und Handhabung | der im Bremerhaven etwa zu errichten- den | Quarantaineanstalten, wird auf gemeinschaft= | liche Kosten beyder Staaten und durch ein | gemeinschaftlich von denselben zu bestellen= | des Personale besorgt. ²Die gemein- schaftlich | zu bestimmenden Quarantaineabgaben werden | zur Unterhaltung dieser Anstalt verwendet.

[S. 10]

Das nemliche wird Statt finden, | wenn es zweckmäßig befunden werden | sollte, über die Etablirung solcher An= | stalten an einem anderweitigen | Orte sich zu vereinbaren.

Auch behalten sich beyde Staaten vor, | über eine Verbindung mit benachbarten | Staaten hinsichtlich der Gemeinschaft solcher | Quarantaineanstalten weitere Verein= | barung zu treffen.

Art: 12.

Da der mehrgedachte Bezirk von dem | jedesmaligen für die umliegende Gegend | des Königreichs Hannover bestehenden | Kriegsvertheidigungssystem nicht isolirt | werden kann, so behält sich Hannover | in dessen Umfange die Militairgewalt | und die Vertheidigung desselben gegen | äußere Feinde, so wie die dazu gehörigen | Maaßregeln in Kriegs= und Friedenszeiten | bevor, wird jedoch solchen Vorbehalt nur | mit der thunlichsten Rücksicht und Schonung | der gemeinschaftlichen Schiffahrts= und Han= | delsinteressen in Ausübung bringen.

Es sind in dieser Hinsicht [noch]^a folgende | nähere Bestimmungen verabredet

- a) Bewaffnete Kriegsfahrzeuge oder | bewaffnete Mannschaft dürfen nicht anders | als mit ausdrücklicher Erlaubniß Hannovers | zugelassen werden. Es sind unter jenen | [S. 11] jedoch weder die gewöhnlichen Bewaffnungs= | mittel größerer Kauffartheysschiffe, die bremi= | schen Tonnenleger, Leichtschiße und etwanige | gemeinschaftliche Quarantaine Werftschiße, noch | unter diesen das bremische be- waffnete Polizey= | personale zur Erhaltung der innern Ruhe | und Havenpolizey zu begreifen.
- b) Sollte Hannover nöthig finden, an die= | sem Havenorte eine Besatzung zu unter- halten | oder unter vorwaltenden Umständen hinein | zu legen, so soll diese den Einwohnern | zwar auf keine Weise zur Last fallen; | jedoch verpflichtet sich Bremen

^a Das in Klammern gesetzte Wort steht in der Originalvorlage als Einfügung über den Wörtern „Hinsicht“ und „folgende“.

dagegen, | den etwa nöthigen Raum zur Errichtung | von Casernen oder anderen militairischen | Etablissements, in Gemäßheit darüber zu treffen= | den näheren Localbestimmung entweder | gleich anfangs auszunehmen, oder doch unbe= | baut zu lassen, und dann erforderlichenfalls | gegen Erstattung des Werths, welchen es | den gegenwärtigen Eigenthümern dafür | bezahlt hat, zum Zwecke solcher Bauten | herzugeben, auch an Hannover für die | Übernahme der militairischen Vertheidigung | des Havens und Havenorts jährlich eine | Aversionalsumme zu bezahlen, welche für | die ersten fünf und zwanzig Jahre den | Betrag der Grundsteuer, welchen Hannover | gegenwärtig aus diesem Districte erhebt, | begleichen wird. Nach Ablauf dieser | fünf und zwanzig Jahre soll jene von | der Stadt Bremen zu zahlende Aversio= | nalsumme nach dem Verhältnisse der Be= | völkerung des Bremerhavens zu der | /S. 12/ Bevölkerung des Königreichs Hannover und | dem ordentlichen Beytrage der Hannöverschen | Generalsteuercasse zu der Unterhaltung | des Militairtats von 10 zu 10 Jahren | festgestellt werden.

- c) Nach Ablauf von fünf und zwanzig | Jahren stellt Bremen für jede hundert | Seelen der Bevölkerung des Bremerhavens | das bundesgesetzmäßige Militaircontingent, | sey es aus den Einwohnern oder durch | Stellvertreter derselben, zu der Hannöverschen Armee.

Die Bestimmungen dieses zwölften | Artikels sind auch auf den Art. 3 er= | wähnten, mit voller Hoheit an Bremen | übergehenden District anwendbar.

Art: 13.

Über die zwischen Bremen und dem Bre= | merhaven zu errichtenden Postcommu= | nicationen wird der Abschluß einer | besonderen Postconvention vorbehalten.

Art: 14.

Über alle sonstigen Gegenstände [der innern Verwaltung]^a, mögen | sie den Handel, die Schifffahrt, das Abga= | benwesen, das bürgerliche oder peinliche | Recht und dessen Pflege, die Polizey, die | Errichtung von Kirchen und Schulen und | damit verbundene Oberaufsicht und geistliche | Gerichtsbarkeit, oder sonst die innern Ver= | hältnisse des Havens und Havenorts, und | die Rechte und Verhältnisse seiner Bewohner | betreffen, wird der Stadt Bremen über= | lassen ihre eigenen Gesetze (:den Bestimmungen | /S. 13/ und Grundsätzen dieser Convention jedoch unbeschadet:) zu | erlassen, und solche durch die nöthigen, von | ihr zu ernennenden und zu verpflichtenden | obern und untern Beamten jeder Art, | von denen der Recurs an die verschiede= | nen Oberbehörden der Stadt Bremen gehen | wird, handhaben zu lassen.

Art: 15.

Beyde Staaten werden sich in ihren Bemü= | hungen das gemeinschaftliche Handelsinteresse | durch vermehrte, verbesserte und erleichterte | Communicationen zu fördern, auf alle thun= | liche Weise unterstützen, wozu vorläufig als | dahin gehörig bezeichnet sind:

- a) Bremen verspricht an Hannover einen | directen Zoll, Steuer und Abgaben freyen | Communicationsweg zwischen den Ämtern | Lilienthal und Ottersberg auf seinem Gebiete | am rechten Ufer der Wümmе einzuräumen.
- b) Hannover dergestalt einen gleichen | freyen Communicationsweg zwischen Vege= | sack und Lesumbrook an Bremen.
- c) Sowohl in Betracht der Benutzung dieser | Communicationswege, als an den Grenzen | des Havenorts, werden beyde Staaten | sich zu zweckdienlichen Maaßregeln ver= | einigen, die Aufrechthaltung ihrer gegen= | seitigen Abgabensysteme sicher zu stellen, | besonders sollen angemessene Bestimmun= | gen zur Verhütung der Salzdefraudation | getroffen werden.
- d) Hannover wird der Chaussee, welche | /S. 14/ es gegenwärtig zwischen [in der Gegend von]^b Bremerlehe und | Geestendorf südwärts zu errichten be= | gonnen, die

^a In Klammern gesetzte Wörter stehen in der Originalvorlage als Einfügung über den Wörtern „Gegenstände“ und „mögen“.

^b In Klammern gesetzte Wörter stehen in der Originalvorlage über dem durchgestrichenen Wort „zwischen“.

möglichste Direction nach der | Gegend von Vegesack zu geben bemüht | seyn, und dieselbe ihres übrigen Laufes | unbeschadet, von dem dazu geeigneten | Punkte aus mit Vegesack in Verbindung | bringen, zu welcher Verbindung ein näher | zu concentrirender Geldbeytrag von Bremen | geleistet werden wird.

- e) Über die Anlage eines bremischen | Anker= Ladungs= und Lösungsplatzes bey | dem Neuenlander Siel an der Gränze des | Landes Würden und über die solcherhalb | festzusetzenden Verhältnisse wird weitere | Unterhandlung vorbehalten.
- f) Desgleichen über die zweckmäßigste | Art und Weise in Strombahnen der | das Handels= und Schiffahrtsinteresse beyder | Staaten zunächst in Anspruch nehmenden | Flüsse und sonstigen Wassercorrespondenzen | hier zu verbessern.
- g) Endlich wird über die Frage, ob | und wie die neuesten künstlichen Wege= | Verbesserungen auf der Straße zwischen | Bremen und Hannover in Anwendung zu | bringen seyn, näher berathen, ver= | handelt und desfallsige Untersuchung durch | Sachverständige auf gemeinschaftliche Kosten | veranstaltet werden.

Art: 16.

Die Regierungen beyder Staaten ver= | /S. 15/ pflichten sich, die Verhandlungen über die= | sen Tractat bis zum völligen Abschlusse | desselben geheim zu halten.

So geschehen auf dem Schlosse | zu Derneburg am eilften | Julius achtzehnhundert sechs | und zwanzig.

(L. S.) E. Graf Münster.

(L. S.) F. Bremer.

(L. S.) J. Smidt.

[756/1] Staatsvertrag zwischen dem Königreich Hannover und der freien Hansestadt Bremen über Bremerhaven vom 11. Januar 1827

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2348.] bis [2352.] [2358.] [2359.] [2431.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 32, Einzeldokument, 14 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Da die Bewohner des Königreichs Hannover | wie die der freien Hansestadt Bremen, gleichmässig | dabei interessirt sind, daß Maaßregeln ergriffen | werden, wodurch die Schwierigkeiten denen der | Handel und die Schiffahrt der freien Hansestadt | Bremen durch den Mangel genügender Haven= | Anstalten auf der untern Weser ausgesetzt | sind, möglichst beseitigt werden, und den Bewoh= | nern des Königreichs Hannover, neben vermehr= | ter Belebung ihrer Industrie und erleichtertem | Absatze ihrer Producte ein lebhafterer Antheil | an diesem Handelsbetriebe gesichert wird, und | da dieser in dem wohlverstandenen und im | Wesentlichen übereinstimmenden Handels= | Interesse beider Staaten begründete Zweck | nur dann dauerhaft erfüllt werden kann, wenn | die hiezu erforderlichen Maaßregeln in gemein= | samer Uebereinstimmung, und mit gegensei= | tiger Hülffleistung beider Staaten getroffen | und durch einen besonderen Tractat gesichert | werden, deßen Grundlagen bereits am 11^{ten} Juli 1826 zu Derneburg festgestellt^b und beider= | seits genehmigt worden: so haben Seine Ma= | jestät der König von Großbritannien und | /Bl. 1r./ Hannover, und der Senat der freien Hansestadt | Bremen zu solchem Ende Commissarien er= | nannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Großbrittan= | nien und Hannover Allerhöchstdero Staats= | und Cabinets=Minister Friedrich Franz | Dietrich von Bremer, Großkreuz des König= | lichen Guelphen=Ordens, sowie des Churhessischen | goldenen Löwen=Ordens, und

der Senat der freien Hansestadt Bremen | deren Bürgermeister und dermaligen Ge= | sandten zum deutschen Bundestage, Johann | Smidt,

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 756.

welche, nach Auswechselung ihrer gültig be= | fundenen Vollmachten, über nachfolgende | Bestimmungen übereingekommen sind.

Art: I.

Es soll an der Hannoverschen Küste der Un= | terweser ein Haven angelegt werden, welcher | geeignet ist, Seeschiffe von wenigstens 120 | Lasten einzunehmen.

Art: II.

Die freie Hansestadt Bremen macht sich | verbindlich, diesen Haven anzulegen, auch | *[Bl. 2v.]* solche Etablissements damit zu verbinden, wel= | che geeignet sind, diesen Haven zu einem be= | quemen Lösch= und Lade=Platze für die Weser= | schiffahrt zu gestalten, um durch die thunlich= | ste Concentrirung des mittelst der Weser | betriebenen Seeschiffsverkehrs auf diesem | Punkte nicht blos ihr eigenes Interesse, sondern | zugleich das einer erhöhten industriellen | Belebung der Hannoverschen Umgegend nach | besten Kräften fördern zu helfen.

Art: III.

Die Krone Hannover räumt der freien Hanse= | stadt Bremen dazu einen District an den Ufern | der Geeste und Weser, beim Einfluß der | ersteren in die letztere, mit Einschluß des | einen Ufers der Geeste und der Weser ein, | und zwar dergestalt, daß den von und nach | diesem District bestimmten Schiffen ein | ungehinderter Ab= und Zugang, auch zur | Erhaltung desselben, so wie der Haven= | werke, die Vornahme der erforderlichen | Strombauten gesichert wird.

¹Es versteht sich indeß von selbst, daß durch | solche Strombauten und sonstige Anlagen | *[Bl. 2r.]* das andere zu Hannovers Disposition bleibende | Ufer der Geeste, so wie das Flußbette nicht ge= | fährdet und Hannover die Ausführbarkeit | und Benutzung eigener Haven=Anlagen an | diesem Ufer dadurch nicht erschwert werden | darf. ²Gleiche Rücksicht soll auf Hannovers, wie auf Bremens Interesse genommen | werden, falls die Geeste durch Hannöversche oder | Bremische Havenanlagen etwa ihr Fluß= | bette oder ihre Ausmündung in die Weser | verändern sollte, weshalb denn alle auf beide | Ufer derselben Einfluß habenden Strombauten | durch eine gemeinschaftliche Commission regu= | lirt werden sollen. ³Sollte diese commissari= | sche Verhandlung ergeben, daß es zum | Schutze der Mündung der Geeste, oder des | Eingangs des Havens, oder zum Ein= und | Ausbugsiren der Schiffe, dem Bremischen | Interesse entspreche, auf dem linken Ufer der | Geeste die dazu erforderlichen Wasserbau= | werke zu machen, so wird Hannover, so | weit und so lange ihm solches unschädlich be= | funden wird, gestatten, daß dieses auf sei= | nem Territorium geschehe. ⁴Unter gleichen | *[Bl. 3v.]* Voraussetzungen erklärt Bremen gleiche Be= | reitwilligkeit.

Für eine Communication zwischen beiden Ufern | der Geeste wird von Seiten der freien Hanse= | stadt Bremen durch Anlage und Unterhal= | tung einer auch für den Transport von Fuhrwa= | gen geeigneten Fähre, oder wenn es ihr con= | venirt, einer zu erbauenden Brücke, in der | Gegend des Königlich=Hannoverschen Zollhau= | ses, am linken Geesteufer Sorge getragen werden, | ohne dadurch jedoch die Schifffahrt auf der | Geeste zu verhindern.

Art: IV.

Zum Behuf der Art: III. gedachten Einräumung | überläßt und überträgt

- a, die Krone Hannover an die freie Hanse= | stadt Bremen das der ersteren zustän= | dige Grundeigenthum von 75 Morgen | 13 □ Ruthen Calenbergisch an den Ufern der | Geeste und Weser, mit den nämlichen Rechten | und Verpflichtungen, unter welchen sie das= | selbe besitzt, worüber die Documente der | freien Hansestadt Bremen übergeben wer= | den sollen, und mit allen darauf befindli= | *[Bl. 3r.]* chen, der Krone Hannover zuständigen Anla= | gen, Gebäuden, Haven= und Schifffahrts= Eta= | blissements, Pfahlhöft, Steinböschung, Siel und | wie sie weiter Namen haben mögen, für die | Summe von =fünf und dreißig Tausend Thaler | in Conventions=Gelde, welche in folgenden Ter= | minen baar ausbezahlt werden sollen, näm= | lich:

auf Ostern 1828 =Fünfzehn Tausend Thaler,

auf Ostern 1829 =Zehntausend Thaler,

auf Ostern 1830 =Zehntausend Thaler.

- b, Ferner überläßt und überträgt die Krone | Hannover an die freie Hansestadt Bremen die | mittelst des diesem Vertrage angelegten | Kaufcontractes vom 14^{ten} Novbr. 1826 von | ersterer acquirirten Bremerleher Außen= | deichs Ländereien von 266 Morgen 63 □R. | 42 □Fuß Calenbergisch und Zubehör für | die in jenem Contracte stipulirte Summe, | so daß die freie Hansestadt Bremen hinsicht= | lich dieses Contractes und aller darin ent= | haltenen Stipulationen völlig in die Stelle | der Krone Hannover tritt.
- c, Sollte die freie Hansestadt Bremen auch | [Bl. 4v.] wünschen, den Umfang dieses Havendistricts | noch zu erweitern, so erklärt sich die Krone | Hannover bereit, sich mit derselben über | eine solche Erweiterung, soweit die Umstän= | de solches irgend zulassen, bis auf einen | Flächeninhalt von 150 Morgen weiter freund= | lich zu verständigen und die desfallsigen nä= | heren Bestimmungen, nach Anleitung der | gegenwärtigen, mit derselben darüber | zu treffen.

Art: V.

Die freie Hansestadt Bremen macht sich ver= | bindlich, außer den Kosten, welche ihr die | Art: IV. stipulirten Acquisitionen verur= | sachen werden, im Laufe von drei Jahren, | von der Ratification des gegenwärtigen | Tractats angerechnet, eine Summe von | Zweihundert Tausend Thalern auf die Aus= | führung der Kraft Art: I. und II. von ihr | übernommenen Anlagen zu verwenden.

Art: VI.

¹Die Hoheits= oder sonstigen Rechte, welche dem | einen oder dem andern der contra- hirenden | Theile an dem Art: III. IV. gedachten Di= | [Bl. 4r.] stricte zustehen, oder durch gegenwärtigen Tra= | ctat eingeräumt werden, dürfen von Sei= | ten [Hannovers sowie von Seiten]^a Bremens, weder ganz noch theilweise, | und unter keiner Bedingung, irgend einem | dritten Staate abgetreten oder eingeräumt | werden. ²Auch entsagt die Krone Hannover, | zur Begünstigung dieses Etablissements und | zur Befestigung des vollen Glaubens an die | Dauer und Sicherheit der durch gegenwärti= | ge Uebereinkunft begründeten Verhältnisse | im voraus freiwillig allen Ansprüchen auf | eine Zurücknahme oder Schmälerung der in | diesem Vertrage enthaltenen Stipulatio= | nen, und namentlich solchen, welche aus | Motiven des sogenannten jus eminens her= | genommen werden könnten.

Art: VII.

Da auch die freie Hansestadt Bremen zu voll= | ständiger Benutzung dieses Haveneta= | blissements, und namentlich zur Aufrecht= | haltung der Bestimmungen ihrer Handels= | tractate mit fremden Mächten, nach wel= | chen die Vortheile der Bremer Flagge nur | solchen Schiffen zustehen, welche in Bremi= | [Bl. 5v.] schen Häven auf wirklichem Bremischen Ge= | biete erbaut worden, der vollen Staats= | hoheit auf einem Theile des gedachten Terrains | bedarf, so ist, unter Berücksichtigung dieses | Bedürfnisses, hinsichtlich eines circa 100 Mor= | gen einnehmenden, sich an die Geeste und | Weser erstreckenden, und einen Winkel | zwischen denselben bildenden Theils des | gedachten Districts, ein vollkommener Gebiets= | austausch gegen den weiter unten (Art: XV.) | näher angegebenen Flächeninhalt von circa | 200 Morgen des Gebiets der freien Hanse= | Stadt Bremen auf dem rechten Ufer der | Wumme vereinbart.

In den mit voller Staatshoheit an die | freie Hansestadt Bremen abzutretenden | Bezirk von circa 100 Morgen darf je= | doch nur ein Theil des anzulegenden | Havenbassins fallen, und die Anhöhe, | auf welcher sich gegenwärtig die Batterie | befindet, mit deren zur Vertheidigung des Havens | erforderlichen Erweiterung, nebst | einem an eine Seite derselben sich an= | schließenden, bis in das Havenbassin | [Bl. 5r.] herabgehenden Raume soll nicht mit zu jenem | Bezirke von 100 Morgen gehören, über des= | sen Belegenheit und Grenzen man derge= | stalt übereingekommen ist, wie die un= | ter A. anliegende, von den Bevollmächtig= | ten beider Staaten signirte Charte näher | nachweist. Die auf dieser Charte angege= | benen Gränzen sollen im Laufe des gegen= | wärtigen Jahres durch

^a Der Passus ist im Original nachträglich eingefügt worden.

eine gemeinschaftliche | Commission ausgemessen, beschrieben und | versteint werden.

Auch sind beide Theile übereingekommen, daß | zu möglichster Vermeidung ungleichartiger | Verhältnisse, die Art: VIII. sub 4. 5. 6. wei= | ter vorkommenden Bestimmungen und | Vereinbarungen vertragsmäßig auch für | mehrgedachte 100 Morgen in volle An= | wendung kommen sollen.

Nicht minder erklären sich beide Staaten, | unter gleicher Berücksichtigung gemein= | schaftlichen Interesses und Vortheiles, ein= | verstanden, daß die sämmtlichen Bestim= | mungen in Betreff des weiter unten | /:Art: VIII. 7:/ von Hannover hinsichtlich | [Bl. 6v.] des übrigen Terrains der Ueberlassungen | ausgesprochenen Vorbehaltes und der dabei | gegenseitig ertheilten Zusicherungen, für die= | se mit voller Staatshoheit abgetretenen 100 | Morgen vertragsmäßig eintreten, und | von der einen wie von der andern Seite | übernommen und geleistet werden sollen.

Art: VIII.

Im übrigen sind über die Verhältnisse die= | ses Havens und Havendistricts /:insofern | solcher nicht mit voller Hoheit übertragen | ist:/ und der Bewohner desselben zu beiden | Staaten, oder zu jedem einzelnen derselben, | die folgenden Bestimmungen vereinbart | worden:

1. Der freien Hansestadt Bremen ist das Recht | eingeräumt, dem solchergestalt von ihr | anzulegenden Haven nebst dem dazu gehöri= | gen Districte den Namen Bremer= | haven beizulegen, daselbst die Bremerflagge aufzuziehen und zu führen, Bre= | mische Beilbriefe, Schiffspässe, Patente, | Musterrollen und sonstige Schiffspapiere | und Documente auszustellen, die Aus= | [Bl. 6r.] und Eingangs=Steuern, Haven= | gelder, so wie | andere Schiffahrts= und Handelsabgaben | zu bestimmen und zu | erheben, in Beziehung | auf die Benutzung des Havens und des | Handels= und Schiffahrts=Verkehrs in und | mit dem Havenorte, so wie über die Eigen= | schaft und Feststellung rechtlicher Verhältnisse | der auf den Werften desselben zu erbau= | enden Schiffe Bestimmungen zu treffen, | und mit fremden Staaten Verträge abzu= | schließen, auch Consuln und Handels=Agen= | ten fremder Staaten daselbst zuzu= | lassen | und aufzunehmen.
- 2., Die Krone Hannover überläßt der freien | Hansestadt Bremen ferner das Recht der | Annahme und Verpflichtung der Coloni= | sten, welche sich in diesem Havenorte | nieder= | zulassen wünschen sollten, so wie die Festsetzung | der Bedingungen die= | ser Aufnahme und | der Verhältnisse dieser Einwohner zum | Bremischen Staate. Alles jedoch den Bestimmungen dieser | Convention unbeschadet.
3. Damit auch der diesem Etablissement | zum Grunde liegende gemeinschaftliche | [Bl. 7v.] Zweck desto vollständiger erreicht werden könne, | sind beide Theile übereingekommen
 - a. daß die Königlich=Hannoverschen Zoll=, | Steuer= und sonstigen Abgaben, wie sie auch | Namen haben mögen, auf den Bremer Ha= | ven, dessen District und Bewohner keine | Anwendung finden sollen.
 - b. daß es der freien Hansestadt Bremen da= | selbst, wie und in soweit sie solches | angemes= | sen findet, wie in ihrem eigenen Gebiete | zustehen soll, die Abgaben anzulegen und | für ihre eigene Rechnung erheben zu lassen.
4. In den Bedingungen für die Aufnahme | der Colonisten des Bremerhavens soll für die | Bürger und Unterthanen beider Staaten | kein Unterschied gemacht werden. Jedoch verpflichtet sich die freie Hansestadt | Bremen, keine Hannöversche Unterthanen | zu solchen Colonisten aufzunehmen, welche | der Militair=Pflicht gegen dieses König= | reich noch nicht genügt haben.
- 5., Die Bewohner des Königreichs Hanno= | ver, so wie die der Stadt Bremen und ihres | Gebietes, sollen hinsichtlich des Gebrauchs | [Bl. 7r.] des Bremerhavens und der dazu gehörigen | Anlagen, so wie hinsichtlich des Verkaufs ihrer | Producte und Fabricate, der Errichtung und | Haltung von Waaren=Niederlagen da= | selbst und Ueberlassung des erforderlichen | Raumes wegen zu errichtender Etablis= | ments

und überhaupt bei Entrichtung | von Handels=, Schiffahrts= und sonstigen Ab= | gaben, gleiche Rechte und Verpflichtungen | haben.

6. Um den Königlichen Unterthanen zum | Absatze ihrer vorzüglichsten Producte sowohl | für die Consumtion im Havenorte, als für | die Verproviantirung der im Haven befind= | lichen Seeschiffe, eine vortheilhafte Gelegen= | heit zu verschaffen, ist weiter vereinbart, | daß die Producte der Königlichen Provinzen | an Korn, Mehl, Schlachtvieh, frischem, geräu= | chertem und gesalzenem Fleische, welche von | den Bewohnern derselben landwärts, oder | auf ihren Stromfahrzeugen auch flußwärts | in den Bremerhaven eingeführt werden, | daselbst mit keinerlei Abgaben beschweret | werden sollen.

[Bl. 8v.]

- 7., Da der mehrgedachte Bezirk von dem je= | desmaligen, für die umliegende Gegend des | Königreichs Hannover bestehenden Kriegs= | vertheidigungs=Systeme nicht isolirt wer= | den kann, so behält sich Hannover in dessen | Umfange die Militair=Gewalt und die | Vertheidigung desselben gegen äußere | Feinde, indem es diese Vertheidigung zu be= | sorgen übernimmt, so wie die dazu gehöri= | gen Maaßregeln in Kriegs= und Friedens= | zeiten bevor, wird jedoch solchen Vorbehalt | nur mit der thunlichsten Rücksicht und Scho= | nung der gemeinschaftlichen Schiffahrts= | und Handelsinteressen im Ausübung bringen.

Es sind in dieser Hinsicht nachfolgende nähe= | re Bestimmungen verabredet:

- a. Bewaffnete Kriegsfahrzeuge, oder bewaff= | nete Mannschaft dürfen nicht anders als | mit ausdrücklicher Erlaubniß Hannovers | zugelassen werden. Es sind unter jenen | jedoch weder die gewöhnlichen Bewaff= | nungsmittel größerer Kauffahrtei= | schiffe, die Bremischen Tonnenleger, Leucht= | [Bl. 8r.] schiffe und etwanige gemeinschaftliche Quaran= | tainewachtschiffe, noch unter dieser das Bremi= | sche bewaffnete Polizei=Personale zur Erhal= | tung der innern Ruhe und der Havenpoli= | zei, zu begreifen.
- b. Sollte Hannover nöthig finden, an | diesem Havenorte eine Besatzung zu un= | terhalten, oder unter vorwaltenden Um= | ständen hinein zu legen, so soll dieselbe in | jeder Beziehung Hannoverschen Militair= und | Civil=Autoritäten und Gesetzen unterwor= | fen bleiben. Auch soll sie den Einwohnern | zwar auf keine Weise zur Last fallen, jedoch | verpflichtet sich Bremen dagegen, den etwa | nöthigen Raum zur Errichtung von Caser= | nen oder anderen militairischen Etablis= | sements, in Gemäßheit darüber zu treffender | näherer Localbestimmung, entweder gleich | Anfangs auszunehmen, oder doch unbebaut | zu lassen, wie dieses mit der für die Bat= | terie und deren Erweiterung Art: VII. be= | stimmten Anhöhe sofort zugesichert wird, | und dann erforderlichen Falls, gegen Erstat= | tung des Werthes, welchen es den gegen= | [Bl. 9v.] wärtigen Eigenthümern dafür bezahlt hat, zum | Zwecke solcher Bauten herzugeben, auch an Hanno= | ver für die Uebernahme der militairischen Ver= | theidigung des Havens und Havenortes jährlich | eine Aversionsalsumme zu bezahlen, welche | für die ersten 25 Jahre den Betrag der Grund= | steuer, welchen Hannover gegenwärtig aus | diesem Districte erhält, begleichen wird. Nach | Ablauf dieser 25 Jahre soll jene von der Stadt | Bremen zu zahlende Aversionsals=Summe | nach dem Verhältnisse der Bevölkerung | des Bremerhavens zu der Bevölkerung | des Königreichs Hannover und dem ordent= | lichen Beiträge der Hannoverschen General= | Steuer=Casse zu der Unterhaltung des Mili= | tairats von 10 zu 10 Jahren festgestellt | werden.
- c. Nach Ablauf von 25 Jahren stellt Bremen | für jede 100 Seelen der Bevölkerung des | Bremerhavens das bundesgesetzmäßige | Militair=Contingent, sey es aus dem Ein= | wohnern oder durch Stellvertreter der= | selben zu der Hannoverschen Armee.
- d., Man ist darüber einverstanden, daß | [Bl. 9r.] die verschiedenen in diesen Bestimmungen aus= | gesprochenen Bremischen Gegenleistungen, /:so | wie über-

haupt Alles, was in diesem ganzen Tra= | ctate über Bremische contra prae-
standa wegen | der Hannoverschen Ueberlassungen vorkommt,:/ | nur von dem
Bremischen Staate zu leisten | sind.

- 8., Ueber alle sonstigen Gegenstände der innern | Verwaltung, mögen sie den Handel,
die Schifffahrt, das Abgabewesen, das bürgerliche und pein= | liche Recht und
dessen Pflege, die Polizei, die Er= | richtung von Kirchen und Schulen und da= |
mit verbundene Oberaufsicht und geistliche | Gerichtsbarkeit oder sonst die innern
Ver= | hältnisse des Havens und Havenortes und | die Rechte und Verhältnisse seiner
Bewohner | betreffen, wird der Stadt Bremen überlassen, | ihre eigenen Gesetze,
/den Bestimmun= | gen und Grundsätzen dieser Convention | jedoch unbeschadet,:/
zu erlassen, und solche | durch die nöthigen von ihr zu ernennen= | den oberen
und unteren Beamten jeder | Art, von denen der Recurs an die verschie= | denen
Oberbehörden der Stadt Bremen | *[Bl. 10v.]* gehen wird, handhaben zu lassen.
- 9., Die sämtlichen Bestimmungen dieses Ar= | tikels sollen auch für die Art: IV. c.
vorbehaltene | etwanige Erweiterung des Havendistricts | in Anwendung kom-
men, und für dieselbe | überhaupt die nämlichen Verhältnisse | eintreten, wie, mit
Ausnahme der Art: VII. gedachten 100. Morgen, für alles Ue= | brige.

Art: IX.

¹Die Unterhaltung, Direction und Hand= | habung der im Bremerhaven etwa zu er= |
richtenden Quarantaineanstalten wird auf | gemeinschaftliche Kosen beider Staaten | und
durch ein gemeinschaftlich von densel= | ben zu bestellendes Personale besorgt. ²Die | ge-
meinschaftlich zu bestimmenden Quaran= | taine=Abgaben werden zur Unterhaltung | die-
ser Anstalt verwendet.

Das Nämliche wird Statt finden, wenn | es zweckmäßig befunden werden sollte, | über die
Etablirung solcher Anstalten an | einem anderweitigen Orte sich zu ver= | einbaren.
[Bl. 10r.]

Auch behalten sich beide Staaten vor, über eine | Verbindung mit benachbarten Staaten
hin= | sichtlich der Gemeinschaft solcher Quarantaine= | Anstalten weitere Vereinbarung zu
treffen.

Art: X.

Ueber die zwischen Bremen und dem Bremer= | haven zu errichtende Postcommunica-
tion | wird der Abschluß einer besondern Postcon= | vention vorbehalten.

Art: XI.

Die Güter, welche von dem Havenorte nach | Bremen oder in das Bremische Gebiet
und | vice versa durch das Hannoversche Gebiet, | so wie diejenigen, welche von dem Ha-
ven= | orte durch Bremen oder das Bremische | Gebiet in das Hannoversche Gebiet, und
vice versa, auf einer Axe und ohne Lage= | rung oder Umladung geführt werden, | sol-
len gegen eine Zollabgabe von 1 ggl. Conven= | tions=Geld für 100 Pfund Bremer Ge-
wicht | ungehindert durchgelassen werden, so daß | vermöge dieser Uebereinkunft auch
den | Königlich=Hannoverschen Unterthanen | zum directen Betrieb eines eigenen See= |
[Bl. 11v.] handels und directen Waarenbeziehung aus dem | seewärts belegenem Auslande,
mittelst Erbau= | ung des Bremerhavens und dieser Bestimmun= | gen über den Verkehr in
und mit demselben | eine erleichterte und gesicherte Gelegenheit | gegeben wird.

Wie die Erhebung und Controllirung dieser Zoll= | Abgaben, sey es an den beiden Ufern
der | Geeste, oder zu Vegesack, Burgdamm, | Burg, Bremen Brinkum und Arbergen, | nä-
her zu bestimmen und zu regeln, soll | im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch | eine
gemeinschaftliche Commission wei= | ter verhandelt und ausgemittelt und | dabei als lei-
tendes Princip angenommen | werden, daß an der einen Seite der Han= | del und Verkehr
durch Erleichterung und | Beschleunigung des Verfahrens und | möglichste Vereinfachung
aller Formen, | diejenigen Begünstigungen erhalte, welche | zur Beförderung einer frequen-
ten Be= | nutzung dieses Landtransports geeignet | sind, und an der andern Seite auch den
De= | fraudationen durch zweckmäßige und | *[Bl. 11r:]* wirksame Mittel, /:wobei jedoch nur,
wenn | sich kein anderes zweckmäßiges Auskunfts= | mittel findet, die Plombirung eintreten
soll,:/ | vorgebeugt werde.

Art: XII.

Hannover wird der Chaussee, welche es gegen= | wärtig in der Nähe von Bremerlehe und | Geestendorf südwärts zu errichten begonnen, | die möglichste Direction nach der Gegend | von Vegesack zu geben bemüht seyn, und | dieselbe, ihres übrigen Laufes unbeschadet, | von dem dazu geeigneten Punkte aus mit | Vegesack in Verbindung bringen, zu wel= | cher Verbindung ein näher zu concertirender | Geldbeitrag von Bremen geleistet werden | wird.

Art: XIII.

Da auch der Flecken Vegesack sich mit dem | übrigen Bremischen Gebiete in keiner un= | mittelbaren Land=Communication befindet, | und es, um diesen, durch seine Handels=, | Gewerbs=, Schifffahrts= und Havenanstalten | auch auf die Industrie der Hannoverschen | Umgegend vortheilhaft einwirkenden Ort | *[Bl. 12v.]* sowohl in engere Verbindung mit dem Bre= | mischen Handelsverkehr überhaupt zu setzen, | als auch diesen ganzen Verkehr dem an= | zule= | genden Bremerhaven dadurch näher zu rücken, | dem beiderseitigen Interesse gemäß | erachtet | worden, einen directen Zoll=, Steuer= und | Abgabefreien Communicationsweg zwi= | schen Vegesack und dem demselben am | linken Ufer der Lesum so nahe liegenden | Bremischen Gebiete einzurichten, so bewil= | ligt die Krone Hannover die Etablirung | eines solchen Weges, und sollen die dazu | auf dem rechten Ufer der Lesum zu be= | stimmende Straße, sowie der dazu geeig= | nete Uebergangs=Punct an beiden Ufern | der Lesum und nicht minder die Controll= | maaßregeln, wodurch einem Mißbrauche | dieses Weges, welcher nur die ermangeln= | de directe freie Communication zwischen | Vegesack und dem Bremischen Gebiete her= | stellen soll, hinreichend vorgebeugt wird, | im Laufe dieses Jahres gemeinschaftlich näher | erörtert und ausgemittelt werden.

[Bl. 12r.]

Art: XIV.

Gleiche Erörterung und Ausmittlung soll we= | gen eines directen Zoll=, Steuer= und Abga= | benfreien Communicationsweges zwischen | den Aemtern Lilienthal und Ottersberg | Stattfinden, welchen Bremen auf seinem | Gebiete am rechten Ufer der Wumme | an Hannover einzuräumen verspricht.

Art: XV.

Da es zur Regulirung der Gränzen zwi= | schen dem Königlich=Hannoverschen Amte Lilien= | thal und dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen | überhaupt, und namentlich zur Regulirung | des Wasserlaufes der Worpe und der | Schifffahrt auf derselben, dem Hannoverschen | Interesse entspricht, oberhalb der Wassermüh= | le zu Lilienthal die Hoheit über beide Ufer | der Worpe allein zu besitzen, so tritt die | freie Hansestadt Bremen, zur Beförde= | rung solchen Interesses und zur Bewirkung | des Art: VII. angeführten vollkommenen | Gebietsaustausches wegen der ihr an der | Geeste und Weser überlassenen circa | 100 Morgen, von ihrem auf dem rechten | *[Bl. 13v.]* Ufer der Wumme und dem linken der Worpe | belegenen Gebiete einen Flächeninhalt von | circa 200 Calenbergischen Morgen in ge= | dachter Gegend, einschließlich der darauf be= | findlichen Gebäude und deren Bewohner, | mit voller Staatshoheit an die Krone Han= | nover ab, und soll dieser Landstrich im Laufe | des gegenwärtigen Jahres durch eine gemein= | schaftliche Commission, dem erwähnten | Zwecke entsprechend, abgemessen, beschrieben | und versteint werden.

Art: XVI.

¹Beide Staaten werden sich überhaupt in ihren | Bemühungen, das gemeinsame Handelsinteresse durch vermehrte, verbesserte und | erleichterte Communication zu fördern | und den bisherigen Schwierigkeiten dersel= | ben durch gegenseitige Unterstützung und | Aushülfe zu begegnen, auf alle thunliche | Weise die Hand reichen und zu unterstütz= | en bemüht seyn, auch deshalb weitere | freundliche Verhandlungen Statt finden | lassen. ²Als Gegenstände derselben sind | bei dieser Veranlassung anerkannt und | *[Bl. 13r.]* bezeichnet:

- a, Vereinbarung über zweckdienliche Maaß= | regeln, die Aufrechthaltung der gegen= | seitigen | Abgabensysteme sicher zu stellen, besonders | an den Grenzen des Havenortes und bei | Benutzung der Communicationswege. | Namentlich sollen zur Verhütung der Salz= | und Branntwein=Defraudation ange= | messene Bestimmungen getroffen wer= | den.

- b., Die Anlage eines Bremischen Anker=, | Ladungs= und Lösungsplatzes an der Weser, | in der Gegend des Neuenlander= oder Drepter= | Siels, unweit der Gränze des Landes Wühr= | den.
- c., Die zweckmäßigste Art und Weise, die | Strombahnen der das Handels= und Schifffahrts=Interesse beider Staaten zunächst in | Anspruch nehmenden Flüsse und sonstigen | Wasser=Communicationen zu verbessern.
- d., Endlich wird über die Frage ob und wie | die neuesten künstlichen Wegeverbeßerun= | gen auf den bedeutendsten Communica= | tionsstraßen beider Staaten in Anwen= | [Bl. 14v.] dung zu bringen seyen, näher berathen und | desfallsige Untersuchung durch Sachver= | ständige auf gemeinschaftliche Kosten | angestellt werden.

Für die Ratification dieser Uebereinkunft | ist, mit Vorbehalt einer kürzeren Frist, | eine Zeit von zwei Monaten bestimmt, | und werden die Ratifications=Urkunden gleich | nach deren Ertheilung von den dazu Bevoll= | mächtigten ausgewechselt werden.

Deßen zur Urkund ist gegenwärtiger | Tractat doppelt ausgefertigt, von den bei= | derseitigen Bevollmächtigten unterschrieben | und mit deren Insiegel versehen.

So geschehen Hannover den 11^{ten} Januar 1827.

(L. S.) Friedrich Franz Dieterich | von Bremer.

(L. S.) Johann Smidt.

[756/2] Proclam, die Einführung Bremischer Gesetze zu Bremerhaven und den Wirkungskreis des dortigen Amts betreffend, vom 24. Mai 1827

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2349].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1827, S. 34 f. (gedruckt).

[S. 34]

5. Proclam die Einführung Bremischer Gesetze zu | Bremerhaven und den Wirkungskreis des | dortigen Amts betreffend.

In Beziehung auf den am 11. Januar 1827 zwischen | der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen | abgeschlossenen, darnächst von beiden Seiten ratificirten, | auch bereits zur öffentlichen Kunde gebrachten Staatsver= | trag^a, und in Gemäßheit eines deshalb am 4. Mai 1827 | erfolgten Rath= und Bürgerschlusses verordnet der Senat | der freien Hansestadt Bremen das Folgende:

- 1) Am 1. Junius 1827 treten in dem Bezirk von | Bremerhaven die in der freien Hansestadt Bre= | men geltenden Civil= und Criminal=Rechte und | Verordnungen, in sofern diese Rechte und Verord= | nungen nicht lediglich auf das Weichbild und auf | besondere örtliche Verhältnisse sich beziehen, in | Wirksamkeit, und zwar dergestalt, daß da, wo | die gesetzlichen Vorschriften für die Stadt Bremen | von denen für das Landgebiet abweichen, die er= | steren zur Anwendung kommen. Dagegen sind die bis dahin in jenem Bezirke | geltenden Civil= und Criminal=Rechte und Ver= | ordnungen aufgehoben. Alle unter dieser letzten Gesetzgebung bereits | erworbenen Privat=Rechte bleiben indeß einem | Jeden vorbehalten.
- 2) Das Amt zu Bremerhaven hat für den dortigen | Bezirk dieselbe Polizei=Gewalt, so wie in allen | [S. 35] Civil= und Criminal=Sachen dieselbe Gerichtsbar= | keit, welche für Vegesack dem daselbst befindlichen | Amte zusteht. Ladungen und Insinuationen können bis auf | weitere Bestimmung durch die dortigen Polizei= | Bediensteten geschehen.

^a Dok. 756/1.

- 3) Die von dem Amtmanne selbst innerhalb seines | amtlichen Wirkungskreises, namentlich auch in | Justiz=Sachen aufgenommenen Protokolle, haben | öffentlichen Glauben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 23. und publicirt am 24. Mai 1827.

[756/3] Bekanntmachung wegen der Ausführung der Convention mit der Krone Hannover vom 11. Januar 1827 in Betreff der Transit-Passage vom 17. September 1827

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2348].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1827, S. 66 – 72 (gedruckt).

[S. 66]

18. Bekanntmachung wegen der Ausführung der Con= | vention mit der Krone Hannover vom 11. Januar | 1827 in Betreff der Transit=Passage.

Nachdem die zu Ausführung der Art. XI. XIII. XIV. | des Staatsvertrages zwischen der Krone Hannover und | der freien Hansestadt Bremen vom 11. Januar d. J.^a er= | forderlichen näheren Bestimmungen, in Betreff der Tran= | sit=Passage, nunmehr zwischen beiden Staaten verabredet | und festgestellt worden, so werden dieselben hierdurch zur | Kenntniß und Nachachtung des Publicums nachstehend zur | öffentlichen Kunde gebracht:

[S. 67]

- I. Transit=Passage auf Einer Axe und ohne Lage= | rung und Umladung.
- a. Von dem Bremer Haven nach Bremen oder in | das Bremische Gebiet und vice versa durch | das Hannoversche Gebiet.
 - b. Vom Bremer Haven durch Bremen oder das | Bremische Gebiet in das Hannoversche Gebiet | und vice versa,
- in Gemäßheit des Art. XI des Vertrags.

§. 1.

Ueber die auf diesem Wege transitirenden | Frachtgüter sollen an den Befrachtungsplätzen Manifeste | erteilt werden, welchen in beiden Staaten gegenseitig | voller Glauben beizumessen ist.

§. 2.

Diese Manifeste müssen nach anliegendem | Schema enthalten: den Namen des Fuhrmanns, des Ab= | senders und Empfängers, die Anzahl und Benennung | der Colli, deren Inhalt, die Marken und Nummern, | so wie die Quantität nach Bremer Pfunden Brutto= | Gewicht.

Dies Gewicht wird bei denjenigen Gegenständen, | für welche in der den ergänzenden Bestimmungen zu der | Weserschiffahrts=Acte de dato Bremen den 21. Decem= | ber 1825^b angehängten Tabelle sub littera C. ein Nor= | mal=Satz bestimmt ist, zu eben diesem Satze ange= | nommen.

§. 3.

Die Manifeste werden ausgestellt:

- a. von den dazu zu ernennenden Königlich=Hannover= | schen Behörden, im Königreiche Hannover;

[S. 68]

- b. zu Bremen für jetzt von den Güterbestädtern, in | Bremerhaven von den Zoll=Officianten und zu | Vegesack bis auf Weiteres von der Zoll=Behörde.

^a Dok. 756/1.

^b Dok. 753/4.

§. 4.

Jeder der beiden contrahirenden Staaten wird | die von ihm anzuordnenden Manifest=Behörden mit behu= | figer Instruction versehen, und die dabei angestellten Offi= | cian-
ten auf diese Instruction im Allgemeinen, insonder= | heit aber auf die richtige Ausfertigung
der Manifeste nach | den Ladungs=Papieren und nach den über die Ladung zu | führenden
Journalen, so wie auf die Wahrnehmung des | desfallsigen Interesses beider Staaten eidlich
verpflich= | ten lassen.

Auch verbinden sie sich, beglaubigte Extracte aus | den von den Manifest=Behörden
geführten Journalen auf | Erfordern sich gegenseitig mitzutheilen, und den als dazu | legi-
timirt sich ausweisenden Officianten die Einsicht jener | Journale zu jeder Zeit gleichfalls
gegenseitig zu gestatten.

§. 5.

Jeder Frachtfuhrmann, der Güter vom Bre= | mer Haven nach der Stadt Bremen oder in
das Bremi= | sche Gebiet und vice versa durch das Hannoversche Ge= | biet, so wie der-
jenige, welcher Güter von dem Bremer | Haven durch Bremen oder das Bremische Gebiet
in das | Hannoversche Gebiet und vice versa führt, und dafür | die Vortheile der geringeren
Verzollung in Anspruch neh= | men will, hat am Befrachtungsorte ein solches Manifest |
über den ganzen Bestand seiner Ladung nach Inhalt der | demselben beigelegten und num-
merirten Frachtbriefe zu | entnehmen.

[S. 69]

§. 6.

Diese von der Manifest=Behörde in doppelter | oder respect. dreifacher Ausfertigung zu
ertheilende Legi= | timation ist bei der ersten auf dieser Straße errichteten | Hannoverschen
Grenz=Receptur (mit Ausnahme des im | §. 9 bezeichneten Falles, da das Manifest von den
Re= | cepturen, respect zu Brinkum, Hemelingen und Oyter= | damm erst ertheilt wird), zu
produciren, welche den | vertragmäßigen Hannoverschen Durchgangszoll erhebt, | darüber
auf dem Manifeste quitirt und das eine Exem= | plar desselben an sich nimmt.

§. 7.

Zu mehrerer Sicherheit, daß der Fracht= | fuhrmann der ihm in dem Manifeste gegebenen
Anwei= | sung pünktlich genüge, hat derselbe bei der Grenz=Re= | ceptur das vorschriftmä-
ßige Grenz=Depositum entweder | baar oder durch Cautions=Leistung zu beschaffen, des-
sen | Betrag auf dem Manifeste von der Receptur bemerkt und | bei der Ausgangs=Receptur
restituirt oder respect. ge= | löscht wird.

§. 8.

Lautet das Manifest nicht auf Bremen und | das Bremische Gebiet, sondern zum Transit
durch das= | selbe auf Hannoversche Plätze, so wird das Triplicat | des Manifestes für die
auf der Route von Brinkum wei= | ter gehenden Güter zu Bremen bei der Receptur am |
Buntenthore, für die den Weg über Hemelingen oder | Oyterdamm nehmenden Transporte
aber bei der Receptur | am Osterthore abgegeben, der Transito=Zoll bezahlt und | darüber
gleichfalls auf dem Manifeste quitirt.

[S. 70]

§. 9.

Bei Gütertransporten, welche von Hanno= | verschen Plätzen nach dem Bremer Haven auf
der Route | durch Bremen statt finden, wird das Manifest entweder | am Befrachtungsplatze
von der dazu bestimmten Behörde, | oder, wenn dies nicht geschehen ist, von der Hannover= |
schen Grenz=Receptur zu Brinkum, Hemelingen oder | Oyterdamm ausgestellt, bei der
Bremischen Receptur am | Panzenberge, oder am Doven=, Bunt= oder Osterthore | aber
das Triplicat abgegeben, und von denselben der | Transito=Zoll erhoben.

§. 10.

¹Bei derjenigen Receptur, von welcher die | Restitution des von dem Frachtfuhrmann
erlegten Grenz= | Depositum erfolgt, wird das zweite Exemplar des Mani= | festes abgegeben.
²Geht der Transport blos durch das | Hannoversche in das Bremische Gebiet, so geschieht
sol= | ches, wie bereits oben im §. 7 erwähnt, bei der Grenz= | Ausgangs=Receptur; bei
Transporten vom Bremer Haven | durch Bremen oder das Bremische Gebiet in das Hanno= |

versche aber bei der Receptur desjenigen Orts, auf wel= | chen das Manifest gestellt ist.

§. 11.

In dringenden und auf Erfordern dem= | nächst zu justificirenden Verdachtsfällen bleibt die Befug= | niß einer speciellen Revision der Ladung und der Plom= | birung vorbehalten.

§. 12.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß | es in Ansehung aller übrigen in gegenwärtiger Ueberein= | kunft nicht gedachten Punkte bei den gesetzlichen Bestim= | [S. 71] mungen verbleibe, so wie denn auch namentlich derjenige | Frachtfuhrmann, dessen Ladung mit einem Manifeste nicht | legitimirt ist, die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat.

§. 13.

Sollte die freie Hansestadt Bremen wegen | des directen Verkehrs durch ihr Gebiet besondere Sicher= | heitsmaaßregeln noch für nöthig erachten, so ertheilt die= | selbe die Zusicherung nicht belästigende Formalitäten und | Sicherheitsmaaßregeln als die oben im §. 7 stipulirten | eintreten zu lassen.

II. Transit=Passage zwischen Vegesack und | Bremen oder dem Bremer Gebiet und | vice versa.

§. 14.

Der durch den Art. XIII des Staats= | vertrags bestimmte steuer= und zollfreie Communications= | Weg von Vegesack nach Bremen oder dem Bremischen | Gebiete und umgekehrt, führt zur Zeit und bis ein An= | deres bestimmt werden sollte, von Vegesack durch die | Auefuhr auf Leßum, Burgdamm, Vorburgdamm bis zur | Wummebrücke vor Burg.

§. 15.

Wer die steuer= und zollfreie Durchfüh= | rung auf dieser Straße erwirken will, muß den Trans= | port bei der betreffenden Hannoverschen Grenzeingang= | Receptur declariren, darüber eine Abfertigung entnehmen | und ein Depositum erlegen, was ihm bei der Ausgangs= | Receptur; nach befundener Uebereinstimmung der Gegen= | stände mit der Legitimation, restituirt wird.

[S. 72]

§. 16.

Sind die Gegenstände steuer= und zoll= | pflichtig oder steuerfrei, jedoch kaufmännisch verpackt, so | wird das bei der Steuerverwaltung bestehende Grenz= | Depositum erlegt und genügt dasselbe alsdann auch der | Zollverwaltung; sind die Gegenstände aber nur zoll= | pflich= | tig, so wird der Eingangszoll=Betrag deponirt.

III. Transit=Passage zwischen den Aemtern | Lilienthal und Ottersberg.

§. 17.

Da die Nothwendigkeit sofortiger Bestim= | mungen hinsichtlich des durch den Art. XIV des Staats= | Vertrags zugestandenen freien Communicationsweges zwi= | schen den Aemtern Lilienthal und Ottersberg noch nicht | vorliegt, so bleibt die in gedachtem Artikel erwähnte Er= | örterung und Ausmittelung dermalen noch vorbehalten.

§. 18.

Gleichwie im Allgemeinen etwa nöthige | anderweitige Anordnungen vorbehalten bleiben, also wird | auch insonderheit wegen der nach Art. XVI des Staats= | vertrags zu treffenden Maaßregeln zu Verhütung der | Salz= und Branntwein=Defraudation die nähere Verab= | redung reservirt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | vom 14. und publicirt am 17. September 1827.

[756/4] Übereinkunft zwischen Bremen und Hannover über die neue Dockanlage zu Bremerhaven sowie verschiedene in der Umgebung des Bremerhaven-Distrikts zu regulierende Verhältnisse vom 21. Januar 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2358.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 4.20- 24, Einzeldokument, Bl. 1 – 12 (handschriftlich).^a

[Bl. 1v.]^b

Von Seiten der Königlich Hannoverschen Regie= | rung und dem Senat der freien Hansestadt Bremen | war beschlossen, wegen der neuen Dockanlage zu Bre= | merhaven und wegen verschiedener anderer in der | Umgebung des Bremerhavener Districts zu regulirender | Verhältnisse eine commissarische Verhandlung eintreten | zu lassen, und waren zu dem Ende von Seiten der | Königlich Hannoverschen Regierung die Herren Geheimer | Kriegs Rath Wedemeyer aus Hannover und Amtmann O= | stermeyer aus Lehe, von Seiten des Senats der freien | Hansestadt Bremen aber die Herren Senatoren Duck= | witz und Dr. Albers aus Bremen zu Bevollmächtigten | bestellt.

Diese Bevollmächtigten sind am 21. ds. Mts. hier | in Bremen zusammengetreten und haben nach mehrfachen | Verhandlungen mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer | beiderseitigen Regierungen folgende Vereinbarungen | getroffen:

§ 1.

Für den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen | dazu schreiten sollte, das neue Dockbassin zu Bremer= | haven zu vergrößern, daß es eine Länge von | 1.600 Fuß in der jetzt projectirten Weise, nämlich | 200 Fuß weiter südlich und 600 Fuß weiter nörd= | lich, wird die ursprünglich bereits ausgegrabene | Länge von 800 Fuß mit einer Breite von 300 bis | [Bl. 1r.] 400 Fuß erhält, so erklärt die Königlich Hanno= | versche Regierung in Beziehung auf die militärischen | Rücksichten der Ausführung dieses Planes kein | Hinderniß entgegenzusetzen zu wollen, jedoch ist | man dahin übereingekommen, daß bis zu einer | Vereinigung der beiderseitigen Regierungen über | eine anderweitige den Erfordernissen des Forts Wil= | helm und sonstigen Verkehrsverhältnissen entsprechende | Communication eine feste Landverbindung für Fuhr= | werk und Geschütz jeder Art zwischen dem Königlich | Hannoverschen Fort Wilhelm und der jetzigen Stadt | Bremerhaven bleiben müsse.

§ 2.

Der Damm, der jetzt die Schleuse dieses | Dockbassins von dem Vorhafen trennt, kann, nach= | dem diese Vereinbarung von beiden Regierungen | ratificirt ist, weggenommen werden.

§ 3.

Die Verhältnisse der Königlich Hannoverschen | Unterthanen und der unter Königlich Hannoverscher | Flagge fahrenden Schiffe, so wie die der beiden | Lootsesgesellschaften in Geestendorf und Bremerhaven | zu diesem neuen Dockbassin bleiben ganz dieselben, | wie diejenigen zu dem alten Bassin, und diejenigen | Rechte, die ihnen nach den früheren Verträgen im | bisherigen Bremerhaven zustanden, sollen auch auf | den neuen Hafen übergehen.

[Bl. 2v.]

§ 4.

Behuf des von Hannover zu übernehmenden | verstärkten militärischen Schutzes, welchen die neue | Dockanlage erforderlich macht, übernimmt die freie | Hansestadt Bremen un-

^a Wiedergabe des Textes erfolgt gegenüber dem Original in veränderter Reihenfolge. Gemäß der Vorlage des bremischen Staatsarchivs folgt nach der eigentlichen Übereinkunft zwischen Hannover und Bremen (Bl. 1v. – 7r.) sofort der „Nachtrag“ (Bl. 8v. – 10r.) und erst im Anschluss daran das „Schußprotocoll“ (Bl. 11v. – 12r.), obwohl im Nachtrag das Schlussprotokoll in Bezug genommen wird. Um des besseren Verständnisses willen wird das Schlussprotokoll vor dem Nachtrag wiedergegeben.

^b Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

beschadet des durch Art. VIII. | sub 7. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827^a aus= | gesprochenen allgemeinen Principis der von Hannover | zu besorgen übernommenen Vertheidigung des Bre= | merhavent-Bezirks gegen äußere Feinde und ohne | Consequenz für die Zukunft einen einmaligen Aver= | sional-Kosten-Beitrag von Acht Tausend Thalern | Gold, und wird denselben sofort nach Ratification | dieser Uebereinkunft in einer Summe an die Kö= | nigliche Kriegscasse in Hannover kostenfrei ausbe= | zahlen lassen.

§ 5.

Für den Fall, daß die Königlich Hannoversche | Regierung behuf der durch die neue Dockanlage | nothwendig werdenden Verstärkung des militä= | rischen Schutzes die Anlegung einer neuen Batte= | rie statt der bereits vorhandenen beschließen | sollte, wird die freie Hansestadt Bremen die dazu | erforderliche Erde unentgeltlich zur Baustelle | liefern lassen, auch das nach dem Urtheile Hannover= | scher Ingenieurs dafür geeignete Terrain, jedoch nur | für diesen Zweck und unter Vorbehalt des Eigen= | thums einräumen.

[Bl. 2r.]

Uebrigens wird die Königlich Hannoversche | Regierung sich vor Ratification der Vereinbarung | erklären, ob und wo die Batterie gebaut werden soll.

§ 6.

Zu den fortlaufenden Bewachungs= und Unter= | haltungskosten, welche die durch die neue Dockanlage | erforderlich werdende Verstärkung des militärischen | Schutzes des Bremerhaven Districts in Anspruch | nimmt, leistet die freie Hansestadt Bremen unab= | hängig von den Stipulationen des Staatsvertrages | vom 11. Januar 1827 für das erste Jahr, von dem | Tage angerechnet, mit welchem die Bewachung | des Dock=Einganges durch Königlich Hannover= | sches Militär beginnt oder der Bau einer neuen | Batterie in Angriff genommen wird, einen Bei= | trag von Zwei Tausend Thalern Gold, für jedes | folgende Jahr aber nur einen Beitrag von Ein | Tausend Thalern Gold, und sollen diese Beiträge ko= | stenfrei an die Königliche Kriegscasse zu Hannover | in monatlichen Raten, jedoch nur so lange bezahlt | werden, als nicht etwa der deutsche Bund auf seine | Kosten die militärische Bewachung der neuen Dock= | anlage übernehmen und effectuiren würde.

§ 7.

¹Die Königlich Hannoversche Regierung erklärt | sich damit einverstanden, daß die freie Hansestadt | Bremen den alten und den neuen Weserdeich | [Bl. 3v.] zwischen dem Fort Wilhelm und der neuen | Dockanlage in die Linie vom Fort Wilhelm | bis zum Anschlußpunkte des die Schleuse von der | Weser im gegenwärtigen Augenblicke trennenden | Dammes behuf Benutzung des dadurch zu gewin= | nenden Terrains zur Erweiterung des alten Hafen= | bassins und Ausführung von Gebäuden verlege, je= | doch so, daß die innere Seite des solchergestalt ver= | legten Deichs von den Geschützen der beiden äu= | ßersten nordöstlichen Kasematten des Forts Wilhelm | beschossen werden kann, und zu diesem Ende die | Schußlinie in angemessener Breite unbebaut und | von jedem Hindernisse frei bleibe. ²Auch wird für | solchen Fall die freie Hansestadt Bremen die zur | Anlegung einer die Weserseite des verlegten Dei= | ches beherrschenden Außenbatterie am Fort Wilhelm | erforderliche Erde un[en]tgeltlich^b zur Baustelle schaf= | fen lassen.

¹Uebrigens bleibt für den mehrgedachten Fall | der Verlegung des alten und neuen Weserdeichs | der freien Hansestadt Bremen überlassen, entweder | denselben mit dem zwischen dem Dock und der | Stadt Bremerhaven liegenden Schutzdeiche ander= | weit in gehöriger Höhe und Stärke zu verbinden, | oder diesen Schutzdeich ganz hinwegzunehmen. ²Sollte | die freie Hansestadt Bremen sich indessen für die | letztere Alternative bestimmen so wird sie auf | [Bl. 3r.] ihre Kosten die Kahlseite des Forts mittelst einer, | nach den Hannoverscher Seits in Berücksichti= | gung der Vertheidigungsfähigkeit des Forts | zu bestimmenden Profilen, zu beschaffenden Ein= | deichung gegen eventuelle Ueberschwemmung | sicherstellen.

^a Dok. 756/1.

^b Der Klammerzusatz befindet sich als Einfügung direkt über dem Wort.

§ 8.

Die beiden Ufer der Geeste sollen, sobald | die Königlich Hannoversche Regierung es wünscht, | da, wo die s. g. Fährstraße in Bremerhaven auf die | Geeste stößt, und am linken Ufer der Geeste der | alte Löschplatz ist, so wie die Steuerreceptur steht, | mit einer | den dortigen Schifffahrts= und Handels= | verhältnissen angemessenen Brücke verbunden | werden.

Die Construction der Brücke soll nicht bloß | die dortigen Schifffahrts= | und Handelsverhältnisse | berücksichtigen, sondern auch der Art sein, daß | die durch die Brücke verursachte Strömung des | Fahrwassers der Geeste für beide Ufer gleichmä= | ßig ist, und keines der Ufer mehr wie das andere | belästigt wird.

Die zu dieser Brücke und deren Stirnmau= | ern erforderlichen Theile des Ufers der Geeste sowie | der Grund und Boden zu den Dämmen von den | Endpunkten der Brücke nach den Deichen an beiden | Seiten der Geeste werden von beiden Regierungen | [Bl. 4v.] unentgeltlich eingeräumt, dahingegen aber | werden die Kosten des Neubaus, der Unter= | haltung und der Erneuerung der Brücke, wozu auch | die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung | der Dämme und Bepflasterung derselben von den | beiden Endpunkten der Brücke bis zu den Deichen | an beiden Seiten der Geeste gerechnet werden sollen, | dergestalt von beiden Regierungen gemeinschaftlich | bezahlt, daß die Königlich Hannoversche Regierung | zwei Drittheile und die freie Hansestadt Bremen | ein Drittheil trägt.

Die Ausführung des Baues, der Unter= | haltung und Erneuerung der Brücke und | Dämme wird die Königlich Hannoversche Regie= | rung übernehmen, jedoch zuvor den Plan der | Ausführung und der Construction der Brücke | dem Senate der freien Hansestadt Bremen mit= | theilen.

¹Kann dieser sich nicht binnen 4 Wochen nach | dem Empfange des Plans beistimmend erklären, | so werden beide Regierungen je einen Techniker | erwählen, die zu prüfen haben, ob der Plan den | obigen Bestimmungen gemäß. ²Können diese sich | ebenfalls binnen 4 Wochen nicht einigen, so haben | beide Regierungen sofort noch je einen Techniker | zu wählen, diese beiden dann einen dritten Tech= | niker zu bestellen, und dann diese fünf Tech= | [Bl. 4r.] niker nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Ein Brückengeld soll auf dieser Brücke | nicht erhoben werden und erklären beide Re= | gierungen den Ab= und Zugang dieser Brücke | sowohl von Geestemünde als Bremerhaven aus für | Menschen, Fuhrwerk und Vieh nicht erschweren | und mit keinerlei Pflaster= oder Weggeld belegen | zu wollen.

§ 9.

Die freie Hansestadt Bremen kann am rech= | ten Geesteufer im Anschlusse die Stirnmauer | der Brücke, sobald diese fertig, an beiden Seiten | derselben, und zwar oberhalb bis dahin, wo jetzt | die Prahmfähre, und unterhalb bis dahin, wo der | an Wenke jetzt verpachtete Grund und Boden | zum Drydock und Werft anfängt, zum Zwecke | der Ladung und Verladung ein Bollwerk | von Holz oder massiv ziehen.

Für gleiches Bollwerk kann dieselbe am rech= | ten Geesteufer von dem Ende des östlichen Posts | bis dahin anlegen lassen, wo der an Lange bis | jetzt zum Drydock verpachtete Grund und | Boden anfängt, es darf jedoch dieses Bollwerk | dem Fahrwasser der Geeste nicht näher gerückt | werden, als bis zur Linie der jetzigen Duc d'Alben.

§ 10.

Sollte einst eine Eisenbahn zwischen Bremen | [Bl. 5v.] und der Geeste gebaut werden, so soll es | der freien Hansestadt Bremen frei stehen, mit= | telst eines Eisenbahnschienenstranges den alten | und neuen Hafen zu Bremerhaven mit dem | anzulegenden Bahnhofe in Verbindung zu setzen.

Ueber die Art und Weise dieser Eisen= | bahnverbindung wird eine demnächstige fernere | freundnachbarliche Verhandlung vorbehalten.

§ 11.

Die Königlich Hannoversche Regierung | erklärt sich damit einverstanden, daß die | Unterhandlungen wegen Austiefung der Weser | auf der Strecke von Oberhammelwarden bis | Vegesack wieder aufgenommen werden.

§ 12.

¹Die freie Hansestadt Bremen ertheilt ihre | Zustimmung, daß die Königlich Hannoversche | Regierung ihr Bollwerk am linken Geesteufer | bis zur Stirnmauer der nach § 8. zu erbauen= | den Brücke verlängert und auf ihre Kosten | diesem neuen Bollwerke gegenüber auf dem | Schlickwatt des rechten Geesteufers drei bis | vier Duc d'Alben schlagen läßt. ²Die Stellen dieser Duc d'Alben sollen in der Linie der | alten Duc d'Alben von den Hafenmeistern zu | Geestemünde und Bremerhaven bestimmt und da= | bei die nothwendige Rücksicht auf Wenke Dry= | [Bl. 5r.] dock und Werft am rechten Geesteufer ge= | nommen werden.

§ 13.

Die freie Hansestadt Bremen wird im | allgemeinen Interesse der beiderseitigen Hafen= | anlagen an der Geeste und der beiderseiti= | gen Staatsangehörigen die Verfügung treffen | lassen, daß

- a. nach Genehmigung dieser Vereinbarung | durch beide Regierungen von denjenigen | Schiffen, die in der Geeste Hannoversches | Hafengeld bezahlt haben und am rech= | ten Geesteufer Güter löschen, Bremi= | scherseits kein höheres Hafengeld erho= | ben werden soll, als die Hälfte dessen, | was sie nach dem Hannoverschen Tari= | fe zu bezahlen haben.
- b. bei der nächsten Verpachtung der Prahm= | fähre über die Geeste vom 1. April 1851 | an der jetzige Tarif des dort gehoben | werdenden Fährgeldes auf die Hälfte | ermäßigt, auch dem Pächter zur Bedin= | gung gemacht wird, die Königlichen | Beamten zu Lehe und die Districts= | Wasserbau= und Hafenbeamten zu Gee= | stemünde stets zu Wagen, zu Pferde oder | zu Fuß unentgeltlich überzufahren.

[Bl. 6v.]

- c. nach Ablauf der jetzigen Pachtzeit vom | 1. April 1851 an das jetzt auf dem Wege | von Bremerhaven nach Lehe Bremischerseits | gehoben werdende Weggeld über= | all nicht | ferner gehoben wird, wogegen aber auch | die Königlich Hannoversche Regierung ihrer= | seits nachprüft, auf diesem Wege und | dem Flecken Lehe selbst kein Pflaster= | Weg= oder Chausseegeld zu erheben.

§ 14.

¹Die Regierungen beider contrahirenden | Staaten vereinigen sich dahin, die laut Verein= | bahrung vom 25. Julius 1849 wegen der sogenannten | Geestemünder Nebenfähre vorbe= | haltene fernere | Uebereinkunft nunmehr dahin zu treffen, daß | diese Fähre vom 1. April 1851 an gemeinschaftliches | Eigenthum beider Staaten sein und für Rechnung | beider Staaten von den Aemtern Lehe & Bre= | merhaven gemeinschaftlich verpachtet werden soll. ²Der Tarif des Fährgeldes und die sonst nöthi= | gen Bestimmungen sollen von beiden Aemtern | gemeinschaftlich entworfen und beiden Regierun= | gen zur Bestätigung vorge= | legt werden.

§ 15.

Beide Regierungen gestatten, daß die an | beiden Seiten der Geeste zum Ein= und Aus= | bugsiren der Schiffe gemachten oder künftig zu | [Bl. 6r.] machenden Vorrichtungen von beiden Theilen | gemeinschaftlich benutzt werden können.

§ 16.

Die Königlich Hannoversche Regierung erklärt | sich damit einverstanden, daß auf Grund des Art. IV.e. | des Staatsvertrages vom 11. Januar 1827.^a zum Zwecke | der Erweiterung des Bremerhaven Districts ein | Areal bis zu 50 bis 60 Morgen Calenbergisch unter | folgenden Bedingungen von der freien Hansestadt | Bremen adquirirt werden:

- a. es muß etwa die Hälfte im sogenannten | Leher Außendeichlande und die ande= | re | Hälfte an der nordöstlichen Seite des soge= | nanten Schlafdeiches, jede Hälfte unun= | terbrochen und abgerundet so wie unmit= | telbar der Grenze des bisherigen Bremer= | haven Districts sich anschließend belegen sein.

^a Dok. 756/1.

- b. es ist zuvor der Nachweis zu liefern, | daß von den in Art. IV.e. des vorerwähnt= | ten Staatsvertrages gedachten 150 Morgen | Land die freie Hansestadt Bremen min= | destens noch 60 Morgen Calenbergisch bis | jetzt nicht erhalten hat.
- c. Die freie Hansestadt Bremen sorgt selbst | für den Ankauf des Landes und auf | ihre Kosten.

[Bl. 7v.]

- d. die angekauften Grundstücke gehen | unter denselben Bedingungen wie | der jetzige Bremerhaven District an die | freie Hansestadt Bremen über.
- e. der jetzige sogenannte Schlafdeich und, | falls durch Eindeichung des vorerwähnt= | ten Theiles des Leher Außendeichlan= | des ein Theil des jetzigen Leher We= | serdeichs zum Schlafdeiche werden sollte, | auch der Letztere, sollen ohne vorgän= | giges Einverständniß beider Regierun= | gen nicht verändert werden und | einer jährlichen Mitschauung der König= | lich Hannoverschen Deich= und Wasser= | bau Officianten unterworfen bleiben.
- f. bei einer Eindeichung des vorerwähnten | Leher Außendeichlandes wird über | den Anschluß des zu errichtenden neuen | Weserdeiches an den alten Weserdeich | zuvor eine Verständigung mit den | Königlich Hannoverschen Districts= | Wasserbau=Beamten respective Deich= | geschwornen stattfinden.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird den | hohen Regierungen alsbald zur Ratification vor= | gelegt und die Auswechselung der Ratifications= | urkunden spätestens binnen zwei Monaten | [Bl. 7r.] vorgenommen werden.

Urkundlich ist vorstehende Vereinbarung | von den Bevollmächtigten unterzeichnet und | besiegelt worden.

So geschehen in Bremen den 21. Januar 1851.

gez. Wedemeyer (L. S.)

gez. A. Duckwitz (L. S.)

gez. Ostermeyer (L. S.)

gez. G. W. Albers (L. S.)

[Bl. 11v.]^a

Schlußprotocoll.

Geschehen Bremen den 21. Januar 1851.

Die Unterzeichneten traten heute zusam= | men, und die zwischen ihnen Namens ihrer hohen | Regierungen getroffene Vereinbarung,

die neue Dockanlage zu Bremerhaven | sowie verschiedene andere in der Umgebung | des Bremerhaven=Districts zu regulirende | Verhältnisse betreffend,

zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch | folgende Bemerkungen und Erklärungen in das | gegenwärtige Schlußprotocoll niedergelegt wurden.

Die Commissarien der freien Hansestadt | Bremen bemerkten, daß sie, Auftrags gemäß, | die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft | zu dieser Vereinbarung vorbehalten müßten, | dergestalt, daß die Ratification derselben durch | den Senat erst dann erfolgen könne, nachdem | vorgedachte Zustimmung erfolgt sei.

Dieselben äußerten ferner:

- 1.) Sie sprächen den dringenden Wunsch aus, | daß wenn die Königlich Hannoversche Regierung | [Bl. 11r.] in Folge des § 5 zum Neubau einer Batterie | schreiten sollte, dieselbe so nahe wie möglich an das | Weserufer und in thunlichster Entfernung von | dem Bassin angelegt werde, damit sie der Be= | nutzung des Letzteren keine Schwierigkeiten | bereite.
- 2.) Hinsichtlich der § 7. getroffenen Bestimmun= | gen müßten sie wünschen, daß bei der special= | len Feststellung der dem zu verlegenden alten | und neuen Weserdeiche zu gebenden Lage diese, | so weit es irgend mit den Interessen des Forts | Wilhelm vereinbar sei, so nahe als möglich an die | Weser gerückt werde. Zugleich erwähnten die= | selben, daß sie unter dem in dem letzten Ab= | satze des § 7. gebrauch-

^a Bei Blatt 10 handelt es sich um ein leeres Blatt.

ten allgemeinen Ausdrücke „angemessener Breite der unbebaut zu lassenden Schußlinie“ eine Breite von 30 Fuß von dem Deichfuße ab gerechnet verstanden, und zugleich annehmen, daß dieser Raum zu einer Straße jederzeit verwendet werden könne.

Sollte diese Voraussetzung Hannoverscherseits nicht zutreffend befunden werden, müßten sie bevorzugen, daß vor der Ratification der Vereinbarung dem Senate der freien Hansestadt Bremen darüber eine nähere Auskunft erteilt werde.

Endlich

[Bl. 12v.]

3.) fanden die Bremischen Commissarien sich veranlaßt, zu erwähnen, daß es sich empfehle und der Gerechtigkeit entspreche, auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, durch welches etwa, wider Erwarten, künftig eintretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der verschiedenen den Bremerhaven betreffenden Vereinbarungen erledigt werden könnten.

Sie erlaubten sich daher zu beantragen, daß beide Regierungen sich über einen ähnlichen modus vereinbaren möchten, wie in dem Eisenbahn-Vertrage vom 14. April 1845^a stipuliert sei, und den folgenden Satz festzustellen:

„Etwanige aus der gegenwärtigen Vereinbarung oder über die Auslegung derselben entstandene Streitfragen zwischen den beiden Theilen sollen auf schiedsrichterlichem Wege zur Erledigung gebracht werden und dabei das in § 36. des Eisenbahn-Vertrages vom 14. April 1845 stipulirte Verfahren zur Anwendung kommen.“

Das nämliche gilt für etwanige aus dem Staatsvertrage vom 11. Janr. 1827^b und über die Auslegung desselben demnächst sich ergebende Streitfragen. Beides jedoch mit Ausschluß solcher Punkte, welche in die Ausübung der [Bl. 12r.] in Art. VIII N^o 7 des Staatsvertrags vom 11. Janr. 1827 vorbehaltenen Militair-Gewalt einschlagen.“

Die Königlich Hannoverschen Commissarien sahen sich außer Stande, ihrer Seits über die vorstehenden Wünsche und Anträge eine bestimmte Erklärung abzugeben, und mußten sich daher auf das Erbieten beschränken, dieselben zur Kenntniß ihrer hohen Regierung zu bringen.

(L. S.) gez. Wedemeyer

(L. S.) gez. A. Duckwitz

(L. S.) gez. Ostermeyer

(L. S.) gez. Albers

[Bl. 8v.]

Nachtrag

zu der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851, die neue Dockanlage zu Bremerhaven sowie verschiedene andere in der Umgebung des Bremerhaven Districts zu regulirende Verhältnisse betreffend.

zu § 5.

¹Die sogenannte Reichsbatterie und Fleche werden behufs militärischer Benutzung und so lange diese dauert an Hannover eingeräumt, und tritt daher der in § 5 vorgesehene Fall der Anlage einer neuen Batterie nicht ein. ²Das Eigenthumsrecht an dem Boden, auf welcher Batterie und Fleche angelegt sind, verbleibt dem Bremischen Staate, und verzichtet derselbe auf etwaige Entschädigungsansprüche wegen der entzogenen Bodennutzung. ³Ueber eine anderweitige Verlegung der Fleche werden beide hohe Contractanten sich später verständigen.

zu § 7 und N^o 2 des Schlußprotocolls.

Die Richtung des zu verlegenden alten und neuen Weserdeichs wird eine gerade Linie von der Mittellinie der 21. Schießcharte am nördlichen Ende des Forts zu dem die neue Schleuse von der Weser gegenwärtig trennen den Damme bilden, und durch einen Königlich Hannoverischen Ingenieur näher bezeichnet werden.

^a Dok. 784.

^b Dok. 756/1.

¹Dieser neue Weserdeich wird eine Kronenbreite von | 16 Fuß haben, und weder auf der Krone, noch auf den Ab= | dachungen mit Bäumen bepflanzt werden, vielmehr gänz= | lich frei bleiben, so daß vom Fuße der inneren Abdach= | ung angerechnet ein Raum von einer Breite von 40 Fuß | *[Bl. 8r.]* längs der ganzen inneren Abdachung frei bleibt. ²Dieser | Raum kann jedoch als Straße benutzt werden.

¹In einer geringeren Entfernung, als 300 Schritt à 2 ²/₃ Fuß | oder 50 Hannoversche Ruthen vom Mittelpuncte des Forts | darf bis zu anderweitiger Vereinbarung kein Gebäude | aufgeführt, oder in diesem frei zu lassenden Raume ir= | gend eine feste Anlage oder Anpflanzung gemacht werden. | ²Indessen kann dieser Raum bis zur Grenze des Exercir= | platzes in Friedenszeiten zur Lagerung von Waaren | und sonstigen Gegenständen, sowie zu temporären Vor= | richtungen zum Schutz derselben wider Wind und Wetter | benutzt werden. ³Die Wegräumung der temporären Vor= | richtungen, Waaren und sonstigen Gegenstände auf dem | in Rede stehenden Raume kann nur in Kriegszeiten | und im Falle eines zu fürchtenden Angriffs gefordert, | dann aber auch im Nothfalle von Seiten des Commandanten | des Forts ohne Weiteres verfügt werden.

Die Bestimmung der Zeit, wann die Verlegung des alten | und neuen Weserdeichs vorzunehmen, bleibt der freien | Hansestadt Bremen überlassen.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird im Laufe die= | ses Sommers dem Senate der freien Hansestadt Bremen | das behufs der bei Verlegung des Deiches zu errichtenden | Außenbatterie des Forts Wilhelm erforderliche Quan= | tum Erde, und den Ort wohin dasselbe zu transportiren, | näher aufgeben.

Wenn Hannover ein Haus zur Unterbringung eines | Theils der zur Bewachung der fortificatorischen Werke zu | Bremerhaven erforderlichen Mannschaft zu erbauen | wünschen sollte, so wird Bremen diesen Bau auf einer von | *[Bl. 9v.]* Hannover auszuwählenden Stelle des Exercirplatzes | neben dem Forte gestatten, ohne für diese Verwendung | des Grund und Bodens Entschädigung zu verlangen.

zu § 8. 2^{ter} Absatz

Mit dieser Bestimmung wird die Herbeiführung einer | gleichmäßigeren Strömung der Geeste, als bisher, durch | die Construction der Brücke oder etwa damit zu verbinden= | de Nebenwerke nicht bezweckt, vielmehr geht die Absicht | nur dahin, durch die Stellung der Pfeiler und Anordnung des | Bauplans überhaupt eine den Ufern nachtheilige Verände= | rung der Lage und Richtung der Strömung des Geesteflusses | nicht herbeizuführen.

zu § 9. 2^{ter} Absatz

¹Es darf dieses Bollwerk nur in der Linie der jetzigen Duc | d'Alben und das Schlickwatt neben demselben nicht tiefer, | als bis zur Höhe des niedrigen Ebbestandes ausgebaggert | werden. ²Diese Ausbaggerung kann die freie Hansestadt | Bremen jederzeit vornehmen lassen. ³Auch ist mit Vorbe= | halt des in Art. III des Staatsvertrages vom 11. Januar | 1827^a der freien Hansestadt Bremen zugesicherten unge= | hinderten Ab= und Zuganges des rechten Geesteufers weiter | vereinbart, daß vorbehaltlich der von dem Hannoverschen | Hafenmeister an der Geeste in einzelnen Fällen zu gestat= | tende Ausnahmen längs des bremischen Ufers nicht mehr | als ein Seeschiff, oder statt dessen zwei Segelflußschiffe | neben einander in einer Reihe der Länge des Flußbettes | nach lagern dürfen, außerdem jedoch vor dem an den Lan= | dungsplätzen der Dampfschiffe Bremischerseits etwa zuzu= | genden sogen. Schwimmer, das Anlegen der Dampfschiffe | gestattet sein solle. ⁴Es soll dabei Bremen zustehen, an den | *[Bl. 9r.]* Anlegeplätzen der Dampfschiffe auf etwa 40 Fuß außerhalb | der Bollwerkslinien diejenige Tiefe zu schaffen, welche für | das Anlegen der Dampfschiffe zur Zeit der Ebbe neben den | Schwimmern nöthig ist, und zwar nach Einverständniß der | beiderseitigen Local=Wasserbaubeamten. ⁵Auch ist ferner | vereinbart, daß wenn außer den Zeiten der An= und Abfahrt | der Dampfschiffe das Lagern derselben vor den Schwimmern | der Schifffahrt der Geeste hinderlich sein sollte, sie auf Anord= | nung des Hannoverschen Hafenmeisters der Geeste an eine | andere ihnen anzugebende Stelle zu verlegen sind.

^a Dok. 756/1.

zu § 10.

Durch diesen § hat in Beziehung auf die lediglich der Han= | noverschen Regierung zustehende Feststellung des Platzes | für den Bahnhof bei Geestemünde nichts vergeben werden | sollen, auch werden bei Hinüberführung der Bahnstränge | über den Geestefluß die dortigen Handels= und Schifffahrts= | verhältnisse zu berücksichtigen und, wie überhaupt das Nä= | here wegen der fraglichen Eisenbahnverbindung, so insbe= | sondere der Plan für die zu diesem Zwecke etwa beabsich= | tigte Ueberbrückung der Geeste von der Genehmigung | der Königlich Hannoverschen Regierung abhängig bleiben.

zu § 13 b und c und § 14.

Die in diesen beiden §§ erwähnten Termine des 1^{ten} | April werden in den 1^{ten} Juni verändert.

zu No. 3 des Schußprotocolls.

Von dem hier erwähnten Antrage wird einstweilen | Abstand genommen.

[756/5] Obrigkeitliche Bekanntmachung der mit der Krone Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft vom 25. Mai 1861 wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts vom 20. Juni 1861

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2358].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1861, S. 20 – 36 (gedruckt).

[S. 20] . . .

N^o. XIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung der mit der Krone Hannover abgeschlossenen | Uebereinkunft vom 25. Mai 1861 wegen Erweiterung des Bremerhaven= | Districts.
Publicirt am 20. Juni 1861.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten des Senats und Seiner Majestät des | Königs von Hannover eine Uebereinkunft wegen Erweiterung des Bremerhaven= | Districts auf Grund der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 11. Januar 1827^a, | Artikel IV. c., und der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851^b, §. 16, am 25. Mai | dieses Jahres zu Bremen abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, auch, nach ein= | geholter verfassungsmäßiger Zustimmung der Bürgerschaft, die Auswechselung der | beiderseitigen Ratificationen am 15. dieses Monats stattgefunden hat, so macht der | Senat den Text der gedachten Uebereinkunft und des zu demselben gehörenden | Schlußprotocolls hiemit öffentlich bekannt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17, und bekannt | gemacht am 20. Juni 1861.

Uebereinkunft zwischen Bremen und Hannover | wegen Erweiterung des Bremerhaven=Districts.

Nachdem Seine Majestät der König von Hannover und der Senat der | freien Hansestadt Bremen beschlossen haben, wegen der in der Uebereinkunft | vom 21. Januar 1851 unter gewissen Modalitäten der freien Hansestadt Bremen | [S. 21] zugesicherten Erweiterung des Bremerhaven=Districts nähere Verhandlungen eintreten zu | lassen, so sind für diesen Zweck zu Commissarien ernannt,

von Seiner Majestät dem Könige von Hannover:

der Oberst Friedrich Ludwig Schomer und der Regierungsrath Johann | Philipp Adolf Schönicke,

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:

der Bürgermeister Arnold Duckwitz und der Senator Otto Gilde= | meister,

^a Dok 756/1.

^b Dok 756/4.

welche, unter Vorbehalt der Ratification, die nachstehenden Bestimmungen festgestellt | und verabredet haben.

§. 1. [Ueberweisung | des Areal.]^a

Behuf Ausführung der im §. 16 der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 | wegen Erweiterung des Bremerhaven=Districts enthaltenen Zusicherungen der Königlich | Hannoverischen Regierung wird von derselben nunmehr, nachdem constatirt worden | ist, daß die freie Hansestadt Bremen von den im Art. IV. c. des Staatsvertrags | de 11. Januar 1827 gedachten 150 Morgen Landes mindestens noch sechszig | Morgen Calenberger=Maß bis jetzt nicht erhalten und daß dieselbe die entsprechenden | Grundstücke angekauft hat, – zum Zweck der Erweiterung des Bremerhaven=Districts | das in den folgenden §§. näher bezeichnete Areal unter denselben Bedingungen, wie | sie im Staatsvertrage vom 11. Januar 1827 rücksichtlich des übrigen Bremerhaven= | Districts, mit Ausnahme der zu voller Hoheit abgetretenen 100 Morgen, insbesondere | auch für den darin vorgesehenen Fall der Erweiterung desselben und ferner durch die | später über die Verhältnisse des Bremerhaven=Districts getroffenen Verabredungen | festgestellt sind, jedoch unter den im Nachstehenden enthaltenen Bestimmungen der | freien Hansestadt Bremen übertragen.

§. 2. [Umfang des | Areals im | Allgemeinen.]

Dieses Areal begreift die an den Bremerhaven=District nördlich sich anschließende, | von der freien Hansestadt Bremen angekaufte, sowohl Außendeichs als Binnendeichs | ununterbrochene und abgerundete, im §. 3 ihrer Begrenzung nach näher bezeichnete | Fläche der Leher Feldmark, und hat dieses Areal über das früher zugesicherte | Quantum von 60 Morgen hinaus mit Rücksicht auf besondere von der Krone | Hannover bevorwortete Beschränkungen in der Nutzung und auf besondere von der | freien Hansestadt Bremen übernommene Leistungen eine entsprechende Vergrößerung | im Binnendeichsfelde erhalten.

§. 3. [Grenzbeschräi= | bung des | Areals.]

Das an die freie Hansestadt Bremen übergehende Terrain wird in der Weise | begrenzt, wie solches auf der dieser Uebereinkunft angeschlossenen und von den beider= | seitigen Bevollmächtigten signirten Karte mit A, B, b, a, h, h¹, g, f, e, F, G, G¹, | H, I, K, L, M, N, P, A sich bezeichnet findet.

¹Die Grenzlinie zieht sich zunächst von dem am nördlichen Binnenfuß des | jetzigen Leher Weserdeiches befindlichen Grenzsteine Nr. 5 bei A ab über den jetzigen | [S. 22] Leher Weserdeich an dem jetzigen Abwässerungsgraben und der jetzigen Grenze | entlang bis zu der mit der Hauptaxe des projectirten Thurmforts in einem Abstände | von zwei und achtzig Fuß parallel laufenden Außenkante der Kappe des zu schüttenden | Weserdeichs bei B, welcher Punkt mit dem jetzigen Grenzsteine Nr. 3 zusammenfallend | und von dem Grenzsteine Nr. 5 bei A ein und sechszig und ein zehntel Ruthen | entfernt angenommen ist. ²Die Grenzlinie verfolgt dann diese Außenkante der Deich= | kappe bis zu dem Punkte b, so daß der zwischen dieser Außenkante der Deichkappe | und der ihr parallel laufenden Krete der Steinböschung belegene, zur Außendossirung | und Berme des neuen Deiches zu benutzende, sechs Ruthen breite Terrainstreifen mit | der Basis B, B¹ außerhalb der abgetretenen Fläche liegt und diese von der | Weser trennt.

Von dem gedachten Punkte b zieht sich die Grenzlinie in gerader Richtung | über a zur Hauptaxe des projectirten Thurmforts, durchschneidet die letztere bei h, | verfolgt den Fuß des Fort=Glacis h, h¹, g, f bis zum Anschlusse an den nördlichen | neuen Weserdeich, erhebt sich dann in einer auf die Längenrichtung dieser Deichstrecke | senkrechten Ebene bis zur Binnenkante der Kappe dieses Deichs, schreitet in derselben | Ebene bis zur Außenkante bei e fort und läuft sodann auf dieser Außenkante bis | zum Punkte F in der Gegend, wo der neue Bremerhavener Weserdeich mit dem | Leher Weserdeiche und dem neuen Schlafdeiche zusammentrifft, dergestalt, daß sowohl | das zur Anlage des Thurmforts bestimmte Terrain, wie auch der Theil des neuen | Weserdeichs außerhalb der Außenkante

^a Überschriften im Original rechts neben den Artikeln.

der Deichkappe in der Ausdehnung von b um | das Fort herum über e bis F von der Abtretung ausgeschlossen bleibt.

Von dem eben erwähnten Punkte F, in welchem die Scheidung des neuen | Bremerhavener Deichs von dem Leher Weserdeiche stattfindet, läuft die Grenzlinie | den Weserdeich überschreitend, in östlicher Richtung bis H, indem sie von G an in | einer auf zwölf Fuß über dem Ebbespiegel gedachten Horizontalebene den nördlichen | Fuß des neuen Schlafdeiches bis zur Vereinigung desselben mit dem Damme der | Verbindungs=Eisenbahn bei H bezeichnet.

Demnach verbleibt die an den Deichfuß sich anschließende achtfußige nördliche | Berme in der Leher Feldmark.

Die Grenzlinie zieht sich von diesem Punkte H in südlicher Richtung über den | Schlafdeich und Eisenbahndamm, und zwar in einer durch die Mittellinie des hier | anzulegenden Durchlasses gedachten Verticalebene bis zum Punkte I, verfolgt dann | die Mitte des acht Fuß breiten, dem Eisenbahndurchlasse sich anschließenden Entwässerungsgrabens in südlicher Richtung, zunächst bis an die nordöstliche Ecke des Grund= | stücks von P. Ulrichs bei K, sodann längs der Grundbesitzungen des P. Ulrichs, | Rickmers und Winkler bis L, ferner in westlicher und sodann wieder in südlicher | Richtung längs der Grundstücke des J. H. Eits und F. Eits bei M, N, so daß | die genannten Grundstücke mit der halben Grabenbreite der Feldmark Lehe verbleiben, | überschreitet bei N den zwischen der Landesgrenze und Eits' Grundstücken sich hinzie= | henden Weg und mündet bei P fünf und eine halbe Ruthe westlich vom Grenzsteine | Nr. 8 in die bisherige Grenze, welche sie dann in westlicher Richtung über die | /S. 23/ Grenzsteine Nr. 7, Nr. 6 bis Nr. 5 bei A verfolgt, von welchem Punkte die in diesem | Paragraphen enthaltene Grenzbeschreibung ausgegangen ist.

§. 4. [Künftige | Grenze.]

Die künftige Grenze des Bremerhaven=Districts gegen das Königlich Hannoversche | Territorium im Westen der Lehe=Bremerhaven=Chaussee erstreckt sich somit von P über | N, M, L, K, I, H, G¹, G, F, e, f, g, h¹, h, a, b nach B der anliegenden Karte, | indem von der bisherigen Grenze der in das abzutretende Areal fallende Theil fünf | und eine halbe Ruthe westlich vom Grenzsteine Nr. 8 bis zum Grenzsteine Nr. 3 | (P, A, B der anliegenden Karte) eingezogen, der Theil vom Grenzsteine Nr. 11 bis P | fünf und eine halbe Ruthe westlich vom Grenzsteine Nr. 8 aber beibehalten wird.

§. 5. [Grenzmerk= | male.]

¹Auf der beibehaltenen Grenze bleiben die Grenzsteine Nr. 11, 10, 9 und 8 | unverrückt.

²Nach Niederlegung des Schlafdeichs wird diese Grenze zwischen den eben | erwähnten Grenzsteinen und über Nr. 8 hinaus bis P mit einem festen sechs Fuß | hohen Hachelwerke und mit einer Dornenhecke versehen.

Die neue Grenze des erweiterten Bremerhaven=Districts soll an den auf der | Karte mit Buchstaben bezeichneten Punkten mit Grenzsteinen versehen werden, welche | die Bezeichnung K, H und B, sowie fortlaufende Nummern erhalten.

Es sind die Zwischenräume zwischen den Grenzsteinpunkten gemeinschaftlich | auszumessen und die gefundenen Größen in die Karte nach Hannoverschem und | Bremischem Maße einzutragen.

Die Kosten der ersten Beschaffung und der fernerer Unterhaltung sämtlicher | in diesem Paragraphen erwähnten Grenzmerkmale trägt die freie Hansestadt Bremen.

§. 6. [Militärische | Verhältnisse.]

Da Hannover beabsichtigt an der nordwestlichen Ecke des abzutretenden Areals | und mit diesem von derselben Eindeichung umschlossen ein Thurmfors anzulegen, das | zugleich die Rückseite der beim Eingange des neuen Docks vorhandenen Batterie zu | beherrschen vermag und außerdem ein detachirtes, übrigens mit dem Thurmfors in | Verbindung zu haltendes Blockhaus nahe der nordöstlichen Ecke hinter dem Schlaf= | deiche projectirt ist, so erfolgt die Abtretung des fraglichen Areals unter den nach= | folgenden, sub A, B, C, D näher bezeichneten Bestimmungen.

A. Die neu aufzuführenden Deiche, – mit Ausnahme der Krümmung vor | der Vorderseite des Fors und der kurzen flachen Biegungen bei den Anschlüssen resp. | an den Deich vor der Dockbatterie und an den Leher Weserdeich, auch mit Ausnahme | der

Krümmung der an die Eisenbahn sich anschließenden Deichstrecken – erhalten | eine solche Lage, daß in jeder Deichstrecke die beiden Kanten der Kappe in zwei | gleichlaufende völlig ebene Vertikalfächen fallen und daß die Deichböschungen eine | ebene Fläche bilden, oder wo ein Uebergang zu einem anderen Dossirungsverhältnisse | vorkommen soll, daß dieser Uebergang nicht in einer einspringenden oder vorspringenden | Kante, sondern unter ganz allmähigem Wechsel des Dossirungsverhältnisses eintrete.

[S. 24]

Der bogenförmigen Deichstrecke vor den der Weser zugekehrten Theilen des | Forts darf keine steilere als die dem Verhältnisse 1 zu 10 entsprechende Außen= | dossirung gegeben werden, da hier die Außenfläche des Deichs zugleich als Glacis | des Forts zu dienen hat.

Die Richtungen der Deiche sind näher in dem §. 7 und in der beigefügten | Karte bezeichnet. Es wird jedoch als feststehend ausdrücklich bevorwortet, daß die | Hauptaxe des Thurmforts parallel mit der Krete des geradlinigen Theils der zwischen | der Dockbatterie und dem bisherigen Grenzgraben vorhandenen bis siebenzehn Fuß | über den Ebbespiegel hinaufreichenden Steinböschung und zwar in der Höhe jener | Krete um hundert acht und siebenzig Fuß davon abstehend gelegt werden soll, und | daß die Kanten der Kappe der längs der Weser zwischen Dockbatterie und Fort | geradlinig zu führenden Deichstrecke in zwei um die Breite der Deichkappe von ein= | ander entfernte, jener Hauptaxe parallele Vertikalebenen fallen müssen, von denen die | durch die äußere Kante gelegte nun zwei und achtziß Fuß von der durch die Hauptaxe | gedachten Vertikalebene abstehen muß.

Diese Lagenbestimmung der äußeren Kante jener Deichkappe wird als maß= | gebend beibehalten, wenn sich auch ergeben sollte, daß die gegenwärtige Stellung des | früheren Grenzsteins Nr. 3 nicht mehr ganz der in der Grenzbeschreibung §. 3 ange= | nommenen Uebereinstimmung mit dem neuen Grenzpunkte B entsprechend ist.

- B. Hinsichtlich der Wege zwischen den verschiedenen Befestigungswerken und | hinsichtlich der erforderlichen Wasserverbindungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Zwischen der Dockbatterie und dem Fuße des Fortglacis, ferner um den | Fuß dieses Glacis herum bis zu der nördlichen Strecke des neuen Weserdeichs und | dann längs dieser Deichstrecke bis zum Anschlusse an den neuen Schlafdeich wird eine | für den Transport von Geschützen hinreichend feste, zugleich bis an den Deichanschluß | bei F als öffentlicher Weg dienende Straße – in einer Breite von mindestens | vierzig Fuß – angelegt und unterhalten. Dieselbe ist ganz freizulassen und darf in der | erstgenannten Strecke, wo die angegebene geringste Breite von der Hauptaxe aus | gerechnet werden muß, nicht stellenweise überbrückt oder durch Wasserverbindungen | nach der Weser hin unterbrochen werden. Sollte jedoch die freie Hansestadt Bremen | zu schnellerer Ausgleichung des Wasserstandes einen mit dem großen Dock in Ver= | bindung stehenden Kanal nach der Weser, etwa in der Richtung des bisherigen | Grenzgrabens anlegen wollen, so wird für diesen Fall eine solche lediglich zur Aus= | gleichung des Wasserstandes zu benutzende Anlage in der Art gestattet, daß die Sohle | des Kanals nicht höher als zwei Fuß und der Scheitel des den Kanal überdeckenden | Gewölbes im Innern des Kanals nicht höher als zehn Fuß über dem Ebbespiegel | gelegt, auch die größte Weite des Kanals nicht über zehn Fuß genommen wird. | Dem Kanale ist überhaupt eine solche Einrichtung zu geben, daß derselbe zwar für | den erwähnten Zweck, aber nicht zum Durchziehen von Flößen und Kähnen nutzbare | Anwendung finden kann, und daß derselbe hinreichend stark construiert ist, um nicht | häufigen Reparaturen unterworfen zu sein und die unverrückte Erhaltung des darüber | liegenden Deich= und Straßenkörpers zu gefährden. Auch wird in diesem Falle der | [S. 25] Kanal mit einem durch den Deichkörper gehenden starken Schott, ferner mit Fluth= | thüren

innerhalb der Steinböschung und mit einer Fächerthür neben der den Kanal | überdeckenden Straße zu versehen sein.

Die Königlich Hannoversche Regierung behält sich das Recht vor, von dem | Fort aus einen unter der Gosse an der östlichen Seite der Straße hinlaufenden | kleinen Spülkanal mit angemessenen Tagesschachten anzulegen und in den gedachten | Ausgleichungskanal einmünden zu lassen. Für den Fall der Ausführung dieses Spül= | kanals ist man Hannoverscherseits damit einverstanden, daß in denselben das Wasser | aus den Gossen der darüberliegenden Straße eingeleitet werde.

Eintretendenfalls wird bei der Ausmündung in den vorhin bezeichneten Aus= | gleichungskanal ein Schott angelegt werden, mittelst dessen das Wasser aus dem | Fortgraben abgelassen und dieser Graben mit Wasser aus dem großen Dock wieder | gefüllt werden kann. Dieses Schott bleibt unter Verfügung des Fortcommandanten; | da jedoch das Ablassen und Wiederanfüllen des Fortgrabens das entsprechende Oeff= | nen und Schließen der verschiedenen Abschlüsse des Ausgleichungskanals erfordert, so | hat der Fortcommandant bei beabsichtigter derartiger Wasserbewegung über eine | angemessene Zeit dazu sich jedes Mal zuvor mit der Bremischen Wasserbaubehörde | zu Bremerhaven zu benehmen, welche Letztere verpflichtet ist, dem Fortcommandanten | spätestens innerhalb der auf die geschehene Anmeldung folgenden drei nächsten Tage | die beabsichtigte Wasserbewegung ihrerseits zu ermöglichen.

Da es noch nicht festgestellt werden kann, daß die Wasserleitung vom Fort | graben in der eben bezeichneten Weise wirklich erfolge, so behält sich die Königlich | Hannoversche Regierung auch vor, vom Fort aus einen Kanal unter dem Deiche hin | durch den in der Nähe des Forts bogenförmig herumführenden Theil der Stein= | böschung zu leiten, und ist übrigens verabredet worden, daß binnen vier Wochen | nach Bremischerseits erfolgter Anzeige über beabsichtigte wirkliche Ausführung des | mehrerwähnten Ausgleichungskanals, Hannoverscherseits eine Erklärung darüber ab= | gegeben werde, welche Art der Wasserverbindung mit dem Fort einzutreten habe.

Um den Wassergraben des projectirten detachirten Blockhauses ebenfalls ab= | lassen und mit frischem Wasser wieder füllen zu können, wird Hannoverscherseits | vorbehalten, einen mit der Sohle etwa fünf Fuß über dem Ebbespiegel anzulegenden | kleinen Verbindungskanal vom Blockhause unter dem Schlafdeiche und unter dem | jenseits des Deichs belegenen dicht an dem Weserdeiche hinlaufenden öffentlichen Wege | hindurch bis zum Fortgraben zu führen. Die Erklärung über diesen Vorbehalt soll | gleichzeitig mit derjenigen wegen des Fortkanals erfolgen.

Bremischerseits wird dagegen bevorwortet, daß die Anlage dieser Kanäle, | wenn sie zur Ausführung kommen soll, früher vorgenommen werde, als die über | diesen Kanälen und längs derselben beabsichtigten Deich= und Straßen=Anlagen | hergestellt werden.

Die vorhin erwähnte vierzig Fuß breite Straße soll auf der Deichkappe bei | F gegen die öffentliche Benutzung zum Uebergange über den Deich mit einem Ab= | schlusse versehen werden, dieser muß jedoch für militärische Transporte und Verbin= | dungen geöffnet werden können und ist die Straße zu solchen Verbindungen nach | Ausweis der beigelegten Karte anfangs auf der Deichkappe bis zu einem – das | Wenden mit Fuhrwerken gestattenden, jedoch nur in der größten Breite bis zu vierzig | Fuß ausgedehnten – Plateau fortzuführen und dann von dort mittelst einer Rampe | in den zwischen dem Blockhause und den Deichen anzulegenden nach der Bremerhaven= | Leher Chaussee weiter führenden Fahrweg hinunter zu leiten.

Da Bremischerseits beabsichtigt und Hannoverscherseits unter den im Nach= | folgenden aufgezählten Bedingungen zugestanden wird, in dem nördlichsten Theile | des abzutretenden Areals eine etwa sechzehn Ruthen breite, zwischen jener Straße | und dem neuen Schlafdeiche belegenen Fläche bis zur Höhe von ein und zwanzig | Fuß über dem Ebbespiegel aufzutragen, so wird die mehr erwähnte Straße schon |

von a an allmählig ansteigend so geführt, daß auf drei und zwanzig Ruthen Entfernung von a die Höhe von 21 Fuß über dem Ebbespiegel bereits erreicht ist, daß diese Höhe dann bis f beibehalten und endlich in dem dicht an die nördliche Deichstrecke sich anlehnenden Theile die weitere Steigung von 21 Fuß an bis zur Höhe der Deichkappe (29 Fuß) in F allmählig herausgebracht wird.

In dem um den Fuß des Fortglacis herumlaufenden bogenförmigen Theile ist der Straße eine sanfte Seitenneigung etwa in dem Verhältnisse von 1 zu 40 zu geben, damit die Straßenoberfläche sich mit der zum genauen Anschluß zu erhebenden Glacisfläche besser vergleicht und mit derselben keine stark einspringende Kante bildet.

Die aus der vorgeschriebenen Steigung sich ergebenden Höhenverhältnisse der Straße sind in der bogenförmigen Strecke derselben auf ihren östlichen Rand zu beziehen.

Das südlich und östlich der Straße liegende Terrain muß in eine Fläche gebracht werden, wie sie bei gleichförmiger Drehung einer Vertikalebene um die im Mittelpunkte des Straßenbogens (etwa vier und eine halbe Ruthen westlich vom Mittelpunkte des Forts) gedachte vertikale Drehungsaxe von einer geraden Linie beschrieben wird, die, indem sie fortwährend in der gedrehten Ebene bleibt, mit ihrem Anfangspunkte den östlichen Rand der steigenden Straße verfolgt und ihre Neigung gegen den Horizont nur in ganz allmähligem Uebergange, jedoch so wechselt, daß zu keiner Zeit eine Erhebung über die durch den Anfangspunkt gedachte Horizontallinie und nirgend eine steilere Senkung als im Verhältnisse von 1 zu 40 eintritt.

Der Auftrag zur Höhe von ein und zwanzig Fuß muß sich ganz bis zum Anschluß an den neuen Schlafdeich erstrecken und darf zwischen Schlafdeich und Fort in diesem nördlichsten Theile des Bremerhaven-Districts keine Vertiefung des Terrains bleiben, in welcher ein stehender oder liegender Feind durch das vorliegende höhere Terrain theilweisen oder vollen Schutz gegen das Feuer aus dem gedeckten Wege des Forts finden könnte.

Namentlich wird daher auch ein von der Deichkappe bei F längs der nach Süden gekehrten Seite des neuen Schlafdeichs innerhalb des Bremerhaven-Districts hinunter geführter Weg, wenigstens innerhalb einer von F aus vierzig Ruthen langen Strecke keine so niedrige Lage erhalten dürfen, daß solcher als ein Einschnitt in die anliegende, nach dem Fort zu belegene Terrainfläche erscheinen würde.

Alle im Bremerhaven-District vorhandenen oder neu anzulegenden öffentlichen Straßen bleiben ebenfalls der ungehinderten Benutzung zu den Verbindungen mit den verschiedenen Befestigungswerken frei gestellt.

- C Um die Feuerwirkung des Forts nicht zu hindern und einem das Fort oder die Dockbatterie angreifenden Feinde keine Deckung zu gewähren, sind nicht nur die Böschungen und Bermen, wie auch die Kappe des neu anzulegenden Weserdeichs und die von der Dockbatterie bis zum Fortglacis, um Letzteres herum, bis zum Anschlusse an den Leher Weserdeich führende Straße ganz frei zu lassen, sondern es darf auch auf dem übrigen abzutretenden, in einer geringeren Entfernung als fünfzig Ruthen vom Mittelpunkte des Forts belegenen Areale, – welche Fläche durch Versteinung bezeichnet und im Nachfolgenden unter der Benennung „Fortrayon“ verstanden werden soll, – kein Gebäude aufgeführt, keine irgend feste Anpflanzung gemacht und überhaupt keine Vorrichtung getroffen werden, welche den Angriff der Befestigungswerke in irgend erheblichem Maße zu erleichtern vermöchte.

Namentlich wird die Einrichtung von Dry-Docks innerhalb des Fortrayons als nicht statthaft erklärt.

Sollte die freie Hansestadt Bremen in der Verlängerung des großen Docks einen damit verbundenen schmaleren Holzhafen anzulegen beabsichtigen, so darf der westlichen und nördlichen Begrenzung desselben innerhalb des Fortrayons keine

steilere | Böschung über dem Wasserspiegel gegeben werden, als bei einer resp. der zweifachen | und zehnfachen Höhe gleichkommenden Anlage sich herausstellt.

Die innerhalb des Fortrayons am oder im Holzhafen etwa zu treffenden | Vorrichtungen zum Landen und Einladen von Holz, Kohlen und andern Gegenständen | müssen, insoweit sie über das umliegende Terrain sich erhebende Flächen oder Bahnen | bilden, auf Pfählen angebracht sein, die nicht über einen Fuß in der größten | Dimension des Querschnitts halten und so gestellt sind, daß man vom Fort aus | zwischen ihnen hindurch schießen kann. – Die auf solchen Pfahlgerüsten angebrachten | Flächen oder Bahnen sollen den im Falle eines zu besorgenden feindlichen Angriffs | auf Verlangen des Fortcommandanten ohne Entschädigung zu entfernenden temporären | Vorrichtungen beigezählt werden.

Die Anlage einzeln stehender Landpfähle, Erdwinden und Krähne wird | innerhalb des Fortrayons ohne Gewährleistung für die im Falle eines Angriffs aus | der Nähe des Forts etwa erwachsenden Schäden zwar gestattet, doch dürfen die | letztgenannten Vorrichtungen hier keine über die umliegende Terrainfläche um mehr | als einen Fuß sich erhebende Unterbauten erhalten.

Auf den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen den nördlichsten Theil des | abzutretenden Areals zu einem Begräbnißplatze bestimmen sollte, wird bevorwortet, | daß dieser Platz nur mit einem Gitterwerk auf nicht mehr als einen Fuß über das | anliegende Terrain sich erhebendem Fundamente eingefriedigt werde, daß die Grab= | hügel etwa die Längenrichtung von Westen nach Osten erhalten und daß innerhalb | /S. 28/ des Fortrayons keine massive Denkmäler aufgerichtet werden, die in ihren mehr als | einen Fuß über dem Erdboden hervorstehenden Theilen entweder für sich oder in der | Zusammenstellung mit anderen einem dahinter tretenden Feinde Deckung gegen das | Feuer aus dem Fort verschaffen könnten.

Der in den Fortrayon fallende Theil des an Bremen abzutretenden Areals | kann übrigens in Friedenszeiten zu Eisenbahngleisen, zu Zimmerplätzen und zum | Lagern von Waaren, Kohlen und sonstigen Gegenständen, auch zu leicht entfernbar | Vorrichtungen zum Schutz derselben gegen Wind und Winter, sowie zu leicht wieder | fortzuschaffenden niedrigen Arbeitsschoppen benutzt werden; doch dürfen solche mit | keinen festen Feuerungsanlagen versehen werden, deren Mauerwerk mehr als einen | Fuß über das umliegende Terrain hervortritt.

In Kriegszeiten oder im Falle eines zu befürchtenden Angriffs | kann die Wegräumung der über die Terrainfläche sich erhebenden Lager von Waaren, | Kohlen und sonstigen Gegenständen und deren Schutzvorrichtungen, wie auch die der | auf den Zimmerplätzen etwa getroffenen Arbeitsvorrichtungen der vorhin genannten | Arbeitsschoppen und der auf Pfahlgerüsten etwa angebrachten Flächen oder Bahnen | gefordert und nöthigenfalls vom Militärcommando ohne Weiteres verfügt werden.

Sollten in solchem Falle bedeutende Kohlenvorräthe aus dem Fortrayon weg= | zuschaffen sein, die verfügbaren Arbeitskräfte aber nicht schnell genug damit fertig | werden können, so ist dann zunächst zu fordern, daß jene Kohlenvorräthe möglichst | rasch in einer Weise ausgebreitet und abgetragen werden, daß der bleibende Vorrath | nicht geradezu als Schutzwehr von einem angreifenden Feinde zu benutzen steht.

Wegen der Kosten einer solchen Wegräumung und der etwa damit verbun= | denen Verluste, sowie auch für die Beschädigungen und Zerstörungen, welche die im | Fortrayon stehen gebliebenen Krähne, Gerüste, Denksteine u. s. w. oder die nicht schnell | genug weggeräumten Waaren und sonstigen Gegenstände durch militärische Einwir= | kungen in den vorausgesetzten Fällen erleiden möchten, ist Hannoverseits keinerlei | Entschädigung zu leisten.

- D. Das zu dem projectirten Fort erforderliche Areal, welches mit Bezug auf | die beigefügte Karte von b ab auf der Außenkante der Deichkappe um das Fort | herum bis e und dann längs des Glacisfußes über f, g, h¹, h, a bis b begrenzt | sein soll

und welches, insoweit es nicht auf jetziges Schlickwatt fällt, gegenwärtig im | Privatbesitz der freien Hansestadt Bremen sich befindet, geht mit den darauf ruhenden | Communal= und öffentlichen Verbandslasten, übrigens völlig unbeschwert in das Eigen= | thum der Königlich Hannoverschen Regierung für den von der freien Hansestadt Bremen | gezahlten Erwerbspreis über, und ist man übereingekommen, daß die der Begrenzung | nach vorhin beschriebene Fläche in der Größe von sechs Morgen sechs und sechszig und | eine halbe Quadratruthe, einschließlich etwa sieben und dreißig und eine halbe Quadrat= | ruthe Schlickwatt, anzunehmen und dafür ein Kaufpreis von überhaupt Elftausend | achthundert neun und funfzig und ein Sechstheil Thaler Gold zu entrichten sei. Die | Zahlung dieses Kaufpreises soll innerhalb dreier Monate nach Austausch der Ratifica= | tionen dieser Uebereinkunft in die Generalcassee der freien Hansestadt Bremen erfolgen.

[S. 29]

Ungeachtet auf solche Art das Grundeigenthum der um das Fort herum fuh= | renden Deichstrecke innerhalb der Außenkante der Kappe derselben auf die Königlich | Hannoversche Regierung übergegangen ist, so soll dadurch doch hinsichtlich der von | der freien Hansestadt Bremen übernommenen Verpflichtung zur Herstellung und Unter= | haltung des ganzen Deichkörpers auch in jener Strecke Nichts geändert werden.

Die Erde zu den bei Anlage des Forts ferner erforderlichen Terrainerhöhungen | und Brustwehren wird die freie Hansestadt Bremen beim Ausgraben des Holzhafens | zur Verfügung stellen und auf die um das Fort herum sich erstreckende Glacis= und | Straßenfläche schaffen, wo solche jedoch so zu lagern ist, daß die Aushebung der | Baugrube des Forts und des Fortgrabens nicht wesentlich dadurch erschwert wird. Die Königlich Hannoversche Regierung wird der freien Hansestadt Bremen das | Quantum der erforderlichen Erde näher bezeichnen, und erklärt Letztere ihr Ein= | ver= | ständniß damit, daß während der Zeit der Erbauung des Forts auch auf dem ab= | getretenen Areale in der Nähe des Forts und namentlich auf den Straßen längs der | Deiche die zum Baue erforderlichen Materialien nach näherer Verabredung gelagert | werden können und daß die für den Bau etwa gewünschten sonstigen Erleichterungen | thunlichst gewährt werden.

Für die zum Bau der Befestigungswerke und zu deren Ausrüstung und Unter= | haltung erforderlichen Transporte ist namentlich die Befreiung vom Hafen= und | Schleusengeld vereinbart, sowie auch die Benutzung der sonstigen Hafenanstalten und | der an die Verbindungsbahn sich anschließenden Eisenbahngleise zu den geringsten für | den Bremerhavener Verkehr zugelassenen Sätzen zugesichert worden. Für die Anlage des hinter dem Schlafdeiche bei G projectirten detachirten | Blockhauses wird das auf der beiliegenden Karte mit α , β , γ , δ , näher bezeichnete, | überhaupt sieben und neunzig Quadratruthen groß angenommene, jetzt im Privat= | besitze der freien Hansestadt Bremen befindliche Areal an die Königlich Hannoversche | Regierung für den Preis von Tausend fünfhundert fünf und dreißig und fünf Sechs= | theile Thalern in Golde unter denselben näheren Bedingungen verkauft, welche vorhin | bei dem zum Fort bestimmten Areale festgestellt worden sind.

§. 7. [Die Eindei= | chung des | Außendeichs= | landes und die | Deichverle= | gung mit den | damit in | Verbindung | stehenden An= | lagen und | Einrichtungen.]

1. Die Eindeichung des Außendeichslandes.

Von Seiten der freien Hansestadt Bremen wird im Anschlusse an den das neue Dock | und die Dockbatterie schützenden westlichen Weserdeich ein neuer Weserdeich längs der vor= | handenen Steinböschung, dann auf das Watt biegend und um das Hannoverscherseits pro= | jectirte Thurmfort nach dem Lehrer Weserdeiche in einer Curve sich hinziehend, geschützt und | unterhalten, um den noch nicht eingedeichten Theil des jetzigen Bremerhaven=Districts, | ferner das abzutretende Areal im Außendeiche, sowie das zur Anlage des projectirten | Thurmforts reservirte Terrain zu schützen.

Die Steinböschung am AußendeichsFuße, deren Krete auf siebenzehn Fuß über | dem Ebbspiegel liegt, erhält eine angemessene Berme und wird um das projectirte | Thurmfort herum bis zu dem Punkte, wo die verlängerte Hauptaxe des Forts ein= | schneidet, auf Kosten der freien Hansestadt Bremen fortgesetzt und unterhalten.

[S. 30]

¹Die Kappe des neuen Weserdeichs erhält durchweg eine Höhe von neun und | zwanzig Fuß über dem Ebbspiegel. ²In der von der Dockbatterie zum Thurmfort | führenden Strecke läuft die westliche Kante der zehn Fuß breiten Deichkappe in einem | Abstände von sechs Ruthen parallel mit der Krete der Steinböschung bis zu dem | Punkte, wo dieser auf das Watt biegt, und zwar dergestalt, daß die parallele Rich= | tung mit der Hauptaxe des Forts nicht verfehlt wird. ³Die Außendossirung von | mindestens 1:6 geht fünfzehn Ruthen südlich von dem Einschnidepunkte des Glacis= | Fußes anfangend, allmähig in die für die Außendossirung um das Thurmfort be= | bestimmte^a flachere Dossirung von 1:10 über.

¹In der Deichstrecke um das Fort herum wird die Dossirung 1:10 beibe= | halten. – ²Von dem Punkte ab, wo die verlängerte Hauptaxe des Forts einschneidet, | bis dahin, wo der Fuß des Fortglacis an den Deich anschließt, wird solche allmähig | in das Verhältniß 1:6 übergeführt. ³Von hier bis zum Anschlußpunkte an den Leher | Weserdeich behält der Deich eine Außendossirung von mindestens 1:6, welche sich bis | an das untere Ende der Außendeichs=Rampe des Leher Weserdeichs hinzieht und | diesen insoweit verstärkt.

Wegen dieser Verstärkung der Dossirung wird sich die freie Hansestadt Bremen | mit dem Deichhalter des Leher Weserdeichs über eine etwa von diesem beansprucht | werdende Entschädigung verständigen.

Die Binnendossirung des neuen Weserdeichs wird in dem Verhältnisse 1:2 angelegt.

Um das Fort herum und bis zum Anschlusse an den Leher Weserdeich bleibt | das Anlage=Verhältniß der Binnendossirung desselben wie in der eben genannten | Deichstrecke; doch wird hier der eigentliche Deichfuß durch die wegen des Forts | erforderlichen Anlagen überdeckt.

¹Längs des Binnendeichfußes, resp. des Glacis des Thurmforts wird eine, | mindestens vierzig Fuß breite, öffentliche Straße zur Verbindung des Thurmforts | mit der Dockbatterie und dem über den Weserdeich und längs des Schlafdeichs zur | Lehe=Bremerhavener Chaussee führenden Wege angelegt. ²Für den öffentlichen Verkehr | soll diese Straße nur bis auf die Deichkappe benutzt werden.

¹Es darf die Kappe des neuen Weserdeichs, jedoch um das Thurmfort herum | nur, wenn der Commandant desselben es nicht aus dienstlichen Rücksichten für unzu= | lässig hält, und wenn derselbe die an beiden Enden aufzustellenden Warnungstafeln | hat einziehen lassen, als Fußweg benutzt werden. ²Es ist gestattet, in die Binnen= | dossirung eine nicht über dieselbe hervorragende Treppe zu legen.

2. Verlegung des jetzigen s. g. Schlafdeichs und der durch Ein= | deichung des vorerwähnten Außendeichslandes zu Schlafdeichen wer= | denden Theile des jetzigen Bremerhavener und des jetzigen Leher | Weserdeiches.

Die freie Hansestadt Bremen wird einen neuen Schutzdeich für die Leher Deich= | und Siel=Acht in der nämlichen Höhe und Stärke des jetzigen s. g. Schlafdeichs her= | stellen und unterhalten.

[S. 31]

¹Dieser Schlafdeich schließt sich dem neuen Weserdeiche und dem Leher | Weserdeiche an dem Punkte an, wo diese beiden Weserdeiche zusammentreffen, | nimmt von da eine östliche Richtung bis zu dem Punkte H, wo derselbe sich | dem Bahnkörper der Verbindungsseisenbahn von Geestemünde nach Bremerhaven | anschließt. ²Von da zieht sich derselbe vereinigt mit dem Eisenbahndamme über | die Lehe=Bremerhaven=Chaussee bis zum Anschluß an den Geestedeich (den s. g. Schaaf= | deich) und zwar dergestalt.^b daß derselbe durchweg eine horizontale Kappenhöhe von | sechs und zwanzig Fuß über dem Ebbspiegel erhält, welche

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Satzzeichenfehler im Original.

jedoch bei dem Chaussee= | übergange in der Breite der Chaussee zu gleicher Höhe mit dem Eisenbahndamme | – auf drei und zwanzig Fuß, neun und einen halben Zoll über dem Ebbespiegel – | vermindert wird.

Die Seitendossirungen betragen 1:2 bei acht Fuß Kappenbreite, jedoch mit | Ermäßigung der Letzteren auf sechs Fuß zwischen der Chaussee und dem Geestedeich.

Am nördlichen Deichfuße erhält der Deich eine acht Fuß breite Berme.

3. Niederlegung der überflüssig werdenden Deiche mit Siche= | rung der verbleibenden Grenze am bisherigen Schlafdeiche.

Nachdem dieser neue Schutzdeich einen Winter über gelegen hat und bei der | Schauung genügend ausgeführt befunden ist, kann die freie Hansestadt Bremen den | jetzigen Bremerhavener Schlafdeich beseitigen.

Ebenso kann die freie Hansestadt Bremen den alten jetzigen Weserdeich von | der Dockbatterie bis zum Anschlußpunkte des neuen Weserdeichs und des neuen Schlaf= | deichs nebst dem Erdkörper der jetzigen s. g. Flesche beseitigen, nachdem der neue | Bremerhavener Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung als | genügend ausgeführt befunden ist.

Die Grenze am jetzigen Schlafdeiche ist, soweit sie auch künftig bestehen bleibt, | unverändert zu lassen.

4. Die mit den Deichanlagen sonst in Verbindung stehenden Ab= | wässerungsanlagen, Gräben, Wege, Befriedigungen.

- A. Ueber das Project, einen zur Ausgleichung des Wasserstandes im neuen | Dock und zu dessen Regulirung dienenden Kanal (einen s. g. Ausgleichungskanal) | durch den westlichen neuen Weserdeich in die Weser zu führen, enthält §. 6 sub B | die näheren Bestimmungen.
- B. Im Leher Außendeiche wird von der freien Hansestadt Bremen behuf der | Entwässerung des Landes anstatt des in die abzutretende Fläche fallenden Grabens | ein neuer Abwässerungsgraben acht Fuß vom Fuße des neuen Weserdeichs in einer | Breite von sechszehn Fuß mit einer Sohlentiefe auf acht Fuß über dem Ebbespiegel | und einer zweifüßigen Stellwanne an der Nordkante, bis zur Weser hergestellt und | unterhalten.
- C. Behuf der Abwässerung des eingedeichten Areals kann die freie Hanse= | stadt Bremen einen Kanal von etwa fünf bis sechs Quadratfuß Querschnitt durch | den nördlichen neuen Weserdeich in den sub B erwähnten Abwässerungsgraben führen.

[S. 32]

- D. Mit Rücksicht auf die in Folge der Verlegung des Schlafdeichs und der | nördlichen Hinausrückung der Territorialgrenze eintretenden Veränderungen der Zoll= | grenze wird von der freien Hansestadt Bremen ein sechszehn Fuß breiter und acht | Fuß tiefer Zollgrenzgraben hergestellt und unterhalten, und zwar
 - a. vom Geestedeichfuße ab, an der nördlichen Seite des Schlafdeiches bis | zu dem um das neue Nebenzollamt herumführenden Abwässerungsgraben,
 - b. von der westlichen Kante der Lehe=Bremerhavener Chaussee ab, längs | der Nordseite des neuen Schlafdeichs acht Fuß vom Deichfuße entfernt | bis in die Gegend der nach dem Weserdeiche führenden Rampe.

Dieser letztere Zollgrenzgraben dient zugleich als Wegegraben und von dem | zwischen den Eisenbahnstationen 66 und 67 anzulegenden Durchlasse an bis zur | Chaussee als Entwässerungsgraben. (Siehe weiter unten sub H.)

- E. An den sub D b bezeichneten Graben schließt sich ein von der freien | Hansestadt Bremen herzustellender und zu unterhaltender vier und zwanzig Fuß breiter | öffentlicher Fahrweg an, welcher mit einer Rampe von der Lehe=Bremerhavener | Chaussee ab beginnt, den hier durch einen Rampencanal von zwei Fuß lichter Weite | in den westlichen Chausseeegraben mündenden Zollgrenzgraben überschreitet, zur Ver= | bindung mit dem Leher Binnendeichslande dient und mittelst Rampen neben dem | projectirten detachirten Blockhause vorbei über den Weserdeich nach dem Leher Außen= | deiche führt.

Unbeschadet der von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Unterhalt= tungspflicht geht das Eigenthum dieses Weges, in Uebereinstimmung mit dem unter | dem 4. Mai und 17. Juni 1852 geschlossenen Kaufcontracte, an den Flecken Lehe über.

Nach Herstellung dieses neuen Weges und einer angemessenen Abfriedigung | desselben gegen das Leher Außendeichsland kann der längs des jetzigen Schlafdeichs | laufende alte Weg zum Binnen= und Außendeichsfelde in seiner westlichen Strecke von | P an aufgehoben werden. Dagegen bleibt der alte Weg zwischen P und der Lehe= | Bremerhavener Chaussee längs der Eits'schen Grundstücke bis zu etwaiger anderweiter | Verständigung zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Eigenthümer jener | Grundstücke bestehen.

- F. An der Nordseite des sub E erwähnten neuen Weges wird von der freien | Hansestadt Bremen ein mindestens vier Fuß breiter Graben angelegt und unterhalten.

- G. Behuf des Zollschatzes wird ferner Seitens der freien Hansestadt Bremen, | anfangend vom Ende des sub D b erwähnten Zollgrenzgrabens in der Richtung der | §. 4 bezeichneten neuen Grenze eine Pallisadenreihe von neun Fuß Höhe und Zwischen= | räumen von zwei Zoll zunächst am Fuße des Schlafdeichs und dann ansteigend bis | zur Kappe des Weserdeichs aufgerichtet und unterhalten.

Ueber die Deichkappe und längs der Außendossirung bis zum Entwässerungs= | graben wird, behuf wehrbarer Befriedigung des Leher Deiches und Außendeiches | sowie behuf des Zollschatzes, ein Schluchterwerk von der freien Hansestadt Bremen | hergestellt und unterhalten, welches mit Rücksicht auf die Zollgrenze verschlossen zu halten | /S. 33/ ist und nur behuf der ungestörten Wegverbindung von und nach dem Thurmfurt, sowie | zum Blockhause mittelst einer leicht zu entfernenden Vorrichtung geöffnet werden darf.

- H. Behuf Abwässerung der im jetzigen Binnendeiche südlich der Verbindungs= | bahn belegenen Grundstücke der freien Hansestadt Bremen, sowie der angrenzenden | Grundstücke von Johann Heinrich Eits, F. Eits, Winkler, Rickmers und | Ulrichs wird ein acht Fuß breiter Entwässerungsgraben von der Grenze (unweit | des Grenzsteins No. 8) mit Benutzung des zwischen den Grundstücken des J. H. | Eits, F. Eits, Winkler, Rickmers und Ulrichs einer Seits und des Bremer | Staats anderer Seits schon vorhandenen Grabens von der freien Hansestadt Bremen | angelegt, und, insoweit nicht die anderen anliegenden Grundbesitzer dazu verpflichtet | sind, unterhalten.

Dieser Entwässerungsgraben führt mittelst des mit Königlich Hannoverscher | Eisenbahnverwaltung vereinbarten Bahndammdurchlasses zwischen den Stationen 66 | und 67 in den Zollgrenzgraben, um in diesem und seiner Fortsetzung durch den | Rampenkanal bei Station 63 den weiteren Entwässerungsweg in den westlichen | Chausseeegraben zu finden.

An der Südseite des Bahndammes, etwa bei I, wird ein Verschluß vor | diesem Wasserdurchlasse vorgerichtet.

Um eine Aufstauung und eventuell auch eine Spülung des Zollgrenzgrabens | in der Strecke von dem eben genannten Vereinigungspunkte bis zum Blockhause | bewirken zu können, wird bei H eine Abschlußwand mit einem Schutze von der | freien Hansestadt Bremen vorgerichtet und unterhalten. Jene Abschlußwand ist ober= | halb zur Verhinderung des Ueberganges mit eisernen Zacken zu versehen.

5. Schauung der Deiche, Abwässerungsgräben und Wege.

Es wird der neue Weserdeich von der Grenze des Bremerhaven=Districts bei | B bis zum Anschlußpunkte am Leher Weserdeiche von den Königlich Hannoverschen | und Hansestadt Bremischen Deichbehörden gemeinschaftlich geschaut.

Eine gleiche gemeinschaftliche Schauung findet auf dem neuen Schlafdeiche | bis zur Grenze Statt.

Die Schauung der Abwässerungsgräben, soweit dieselben im Hannoverschen | Territorium liegen, diejenige des vorstehend sub 4 H erwähnten Grabens jedoch in | seiner vol-

len Breite, sowie die Schauung des Weges längs des Schlafdeiches ver= | bleibt den Leher Deichgeschwornen.

§. 8. [Die Zollgrenze.]

Die neue Zollgrenze beginnt von dem Punkte, wo die Verbindungs=Eisenbahn | nach Bremerhaven den Geestedeich (den s. g. Schaafdeich) überschritten hat und | sich mit dem an Letzteren anschließenden neuen Schlafdeich vereinigt, läuft am nörd= | lichen Fuße desselben in westlicher Richtung über den Lehe=Bremerhavener Chaussee= | Uebergang, verfolgt alsdann wieder den nördlichen Fuß des neuen Schlafdeiches | über H zu dem Punkte G in der Gegend, wo der neue Schlafdeich mit dem neuen | Bremerhavener und dem Leher Weserdeiche zusammentrifft, und zieht sich von da bis | auf den Weserdeich bei F, – von H bis F der neuen Territorialgrenze folgend.

[S. 34]

Von dem Punkte F setzt sie dieselbe Richtung noch um etwa zwei Ruthen | fort, biegt dann in nordwestlicher Richtung ab nach dem an die Außenberme des | neuen Weserdeichs sich anschließenden Ufer des zur Weser führenden Abwässerungs= | und Zollgrenzgrabens und läuft auf diesem Ufer bis zur Weser.

Es werden demnach der erweiterte Bremerhaven=District, das zu dem projec= | tirten Thurmfort reservirte Terrain, die Außendossirung des neuen Weserdeichs mit | den Außenbermen und der Steinböschung, sowie der südlich zwischen der oben | beschriebenen Zollgrenze und dem jetzigen Schlafdeiche liegende Theil der Leher Feld= | mark, welcher schon durch Anlage der Verbindungs=Eisenbahn vom Zollvereins=Gebiete | getrennt wird, künftig dem Vereins=Auslande angehören.

Zum Schutze der Zollgrenze dienen der im §. 7 sub 4 D beschriebene, an | der nördlichen Kante der Berme des neuen Schlafdeichs herlaufende Zollgrenzgraben, | das sich demselben in westlicher Richtung anschließende Pallisaden= und Schluchterwerk | (conf. §. 7 sub 4 G) – und der Entwässerungs= und Zollgrenzgraben im Leher | Außendeiche (conf. §. 7 sub 4 B).

Den Grenz=Aufsichts=Beamten soll zur Erleichterung der Grenzaufsicht das Be= | treten des neuen Schlafdeichs und des neuen Weserdeichs zwischen H und B gestattet | werden, ohne daß jedoch für den Verkehr im Bremerhaven=District hierdurch eine | Beschränkung bedingt wird.

§. 9. [Verhältnisse | hinsichtlich der | Grundabgaben | und der ding= | lichen Rechte | Dritter.]

Ueber die auf das der freien Hansestadt Bremen durch diese Uebereinkunft | überwiesene Areal Bezug habenden öffentlichen Abgaben und sonstigen dinglichen | Rechte wird Folgendes bestimmt:

- a. Die auf dem gedachten Areale ruhenden Hannoverschen Staats= und | Hoheitslasten, soweit solche nicht aus der der Krone Hannover hinsichtlich des jetzigen | Bremerhaven=Districts zustehenden Militärgewalt entspringen und insofern auch von | dem erweiterten Bremerhaven=District zu tragen sind, – fallen mit der Ueberweisung | des Areals hinweg.
- b. Die auf dem abgetretenen Grundeigenthum ruhenden Gemeinde=, Parochial= | und Schullasten, imgleichen die Deich= und Entwässerungslasten bleiben auf den ver= | pflichteten Grundstücken nach wie vor bestehen und werden von der freien Hansestadt | Bremen nach den gesetzlichen Hannoverschen Bestimmungen getragen, und zwar bis | dahin, daß wegen deren Abfindung ein Uebereinkommen zwischen der freien Hansestadt | Bremen einer Seits und den Berechtigten (der politischen Gemeinde, der Kirchen= und | Schulgemeinde des Fleckens Lehe, sowie dem Deich= und Sielverbände daselbst) anderer | Seits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines desfallsigen angemessenen Uebereinkommens sagt die | Königlich Hannoversche Regierung ihre Vermittelung zu.

Für den Fall, daß auf dem an die freie Hansestadt Bremen übergehenden | Areale noch sonstige dingliche Rechte Dritter irgend einer Art ruhen, oder vor dem | Tage des Austausches der Ratificationen dieser Uebereinkunft darauf radicirt sein | sollten, werden solche, wenn sie nach Bremischer Gesetzgebung nicht dieselbe Klagbar= |

[S. 35] keit etwa haben, oder nicht dieselben Vorzugsrechte, wie in Hannover, genießen wür= | den, nach Hannoverscher Gesetzgebung beurtheilt werden.

§. 10. [Privateigen= | thumsverhält= | nisse und Un= | terhaltungs= | arbeiten an | den von der | Abtretung | ausgeschlosse= | nen Werken.]

Mit Rücksicht auf die Privateigenthums=Verhältnisse, in welchen die freie | Hansestadt Bremen zu den nach §. 3 von der Ueberweisung behuf Erweiterung des | Bremerhaven=Districts ausgeschlossenen und in das Königlich Hannoversche Territorium | fallenden nachfolgenden Werken steht

- a. zu der neuen Weserdeichstrecke außerhalb der Außenkante der Deichkappe | nebst Steinböschung,
- b. zu dem Abwässerungsgraben im Leher Außendeiche,
- c. zu der nördlichen Berme des neuen Schlafdeichs,
- d. zu dem Zollgrenzgraben,
- e. zu der Pallisadenreihe und dem Schluchterwerk,
- f. zu dem Wegegraben nördlich des neben dem Zollgrenzgraben am neuen | Schlafdeiche zum Weserdeiche führenden Fahrweges, sowie mit Rücksicht auf die von | der freien Hansestadt Bremen übernommene Herstellung und Unterhaltung jener An= | lagen, wird bevorwortet, daß die freie Hansestadt Bremen die Unterhaltungsarbeiten | an diesen Werken, – unbeschadet der im §. 7 sub 5 gedachten Schauungsbefugnisse | und der von den zuständigen Königlich Hannoverschen Behörden zu stellenden Anforde= | rungen in Beziehung auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht –, ohne vorgängige | Anfrage und ohne specielle Baubeaufsichtigung, sowie hinsichtlich der zur Unterhaltung | der Steinböschung zu verwendenden Materialien auch künftig abgabefrei vornehmen | lassen darf.

§. 11. [Maßbestim= | mungen.]

Allen in den vorstehenden Paragraphen vorkommenden Maßbestimmungen ist | das Hannoversche Maß zum Grunde gelegt worden.

§. 12. [Ratification.]

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird den Hohen Regierungen alsbald zur | Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden spätestens | binnen drei Wochen vom Tage der Unterzeichnung angerechnet, vorgenommen werden.

Urkundlich dessen ist vorstehende Uebereinkunft von den beiderseitigen Com= | missarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Bremen, den 25. Mai 1861.

(gezeichnet)

(L. S.) Friedrich Ludwig Schomer.

(L. S.) Johann Philipp Adolph Schönian.

(L. S.) Arnold Duckwitz.

(L. S.) Otto Gildemeister.

[S. 36]

Schlußprotocoll. | Verhandelt Bremen, den 25. Mai 1861.

Bei Vollziehung der Uebereinkunft wegen Erweiterung des Bremerhaven=Districts | haben die Bevollmächtigten der Königlich Hannoverschen Regierung im erhaltenen | Auftrage den Vorbehalt gemacht, daß die in der Uebereinkunft vereinbarte Zollgrenze | nur insoweit schon jetzt die unbedingte Zustimmung der Könighchen Regierung erhalte, | als dieselbe mit der Verbindungs=Eisenbahn und mit der neuen Grenze des Bremer= | haven=Districts zusammenfalle, dagegen die definitive Feststellung der vereinbarten | Zollgrenze, in so weit dieselbe Hannoversches Territorium in der Umgebung des pro= | jectirten Thurmforts vom Vereinsinlande ausschließen würde, von der vorgängigen | Zustimmung der Zollvereinsstaaten abhängig bleibe, in welcher Beziehung übrigen | die erforderlichen Schritte bereits eingeleitet seien.

(gez.) F. L. Schomer. (gez.) J. P. A. Schönian.

(gez.) Duckwitz. (gez.) Gildemeister.

[756/6] Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen für die zehn Jahre vom 11 Januar 1863 bis dahin 1873, die von Bremen nach Artikel VIII 7 b & c des Tractats vom 11 Januar 1827 wegen der von Hannover übernommenen militairischen Vertheidigung des Hafens und Hafenorts Bremerhaven auszuführenden Leistungen betreffend, vom 10. Juli 1863

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2359.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 175, Einzeldokument, Bl. 1 – 5 (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Uebereinkunft | zwischen Hannover und Bremen für die zehn Jahre | vom 11 Januar 1863 bis dahin 1873, die von Bremen | nach Artikel VIII 7 b & c des Tractats vom 11 Januar | 1827 wegen der von Hannover übernommenen | militairischen Vertheidigung des Hafens und Hafen= | orts Bremerhaven auszuführenden Leistungen betreffend.

Zur Ausführung der Bestimmungen im | Art. VIII 7 b und c des am 11. Januar 1827 | zwischen Hannover und Bremen geschlossenen | Staats=Vertrages^b sind nach Ablauf der | zehn Jahre, welche die unterm 4/17^e Februar | 1853 getroffene, seit dem 1^o Juli 1856 mo= | difizierte betreffende Uebereinkunft umfaßte | und nachdem unter beiderseitiger Zustim= | mung die nach jener Uebereinkunft von | Bremen erfolgenden Leistungen noch für ein | ferneres am 11^o Januar 1863 abschließendes | Jahr festgestellt waren, nunmehr im Wege | directer Verhandlungen zwischen dem Königlich | [Bl. 1r.] Hannoverschen Ministerium der auswärtigen | Angelegenheiten und der Senatscommission | für die auswärtigen Angelegenheiten zu Bremen | für die zehn Jahre vom 11 Januar 1863 bis | dahin 1873 folgende Punkte vereinbart worden:

I.,

Für die Ermittlung der in Frage stehenden | Leistungen wird die Volkszahl des Königreichs | Hannover nach dem Ergebnisse der Zählung | vom 3ten December 1861 zu 1,888,070 Seelen; die= |jenige von Bremerhaven aber zu 6452 See= | len angenommen, welche letztere Zahl sich | ergibt, wenn von der am 16 Februar 1862 | ermittelten Zahl von 6485 Seelen die als s. g. | Passanten bezeichneten 28 und ferner noch | 5 Seelen abgerechnet werden, die dem Zu= | wachse der Volkszahl zwischen beiden Zählungs= | tagen entsprechen würde, wenn ein solcher Zuwachs | wirklich gleichmäßig und nach dem für die 9 Jahre | 3^o December 1852 bis dahin 1861 im Königreiche | Hannover Statt gefundenen Durchschnitts= | verhältnisse von jährlich 4 per mille ein= | getreten wäre.

[Bl. 2v.]

II.,

Der ordentliche Beitrag der Hannoverschen | General=Casse zu der Unterhaltung des Militair= | Etats ist unter Zustimmung der allgemeinen | Stände des Königreichs laut des Budgets pro | 1 Juli 18^{62/63} zu 2,631,800 Rthlr. und plus minus | 42000 Rthlr. auch behuf des Train=Corps nachträg= | lich 25000 Rthlr. zusammen zu 2,698,800 Rthlr. bewil= | ligt; es soll solcher hier aber in Rücksicht | auf den früher mit 365870 1/6 Rthlr. anderweit | geleisteten Beitrag als auf 2,332,929 5/6 Rthlr. Courant | unter dem Vorbehalt ermäßigt betrachtet | werden, daß wenn Hannover im Laufe der | zehn Jahre vom 11ten Januar 1863 bis dahin 1873 | Veranlassung haben sollte, eine namhafte | Vermehrung der Ausgaben zur Unterhaltung | seines Militair=Etats, mindestens um den | zehnten Theil des gegenwärtigen Betrags dersel= | ben eintreten zu lassen, dann Bremen die Ver= | pflichtung habe, nach dem wegen der Hauptkosten | jetzt festgestellten Verhältnisse auch zu solchen | Mehrkosten an Hannover einen Beitrag | zu zahlen.

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 765/1.

[Bl. 2r.]

III.

Da der Beitrag Bremens, welcher nach Art: | VIII 7 b des Staats=Vertrags vom 11 Januar 1827 | jährlich an Hannover zu zahlen wäre, sich unter | der sub II erwähnten Be-
vorwortung nach den | vorstehend sub I und II herausgestellten Grund= | lagen zu
^{6452/1894522} mal 2,332929 $\frac{5}{6}$ Rthlr. also zu | 7945 $\frac{1}{22}$ Rthlr. berechnet, so wird dieser jährliche |
Beitrag für die zehn Jahre vom 11 Januar | 1863 bis dahin 1873 unter dem sub II aus= | ge-
sprochenen Vorbehalte hiermit zu jährlich

= Sieben Tausend Neun Hundert Thaler | Courant =

vereinbart.

IV.

Bremen erklärt die im Art. VIII 7 c des | Staats=Vertrags vom 11 Januar 1827 stipulirte |
Leistung durch Vertreter beschaffen zu wollen, | die von Hannover gegen Zahlung eines |
Durchschnittsbetrags von Drei Hundert Thaler | Courant für Jeden zu stellen sind.

Dabei ist vorausgesetzt, daß jeder Stellvertre= | [Bl. 3v.] ter wie die Militairpflichtigen
des Königreichs | Hannover sechs Jahre im activen Heer und | ein siebentes Jahr in der
Reserve zu dienen | habe, so daß also für jeden zum Militair= | Contingente zu stellenden
Mann von Bremen | jährlich der siebente Theil von 300 Rthlr. an Han= | nover gezahlt wer-
den wird.

V.

¹Da von Hannover zum Bundescontingen= | te nach dem Bundesbeschlusse vom
27 April | 1861^a überhaupt 1 $\frac{5}{6}$ Procent der Matrikel, also | 23,933 Combattanten zu stellen
sind, so beträgt | die auf Bremerhaven nach Verhältniß der | Bevölkerungen fallende Quote
^{6452/1894522} mal 23,933, | also = 81 $\frac{1}{2}$ Mann. ²In Betracht aber, daß | ein namhafter Theil der
Bevölkerung Bremer= | havens bereits anderweit von der Militair= | pflicht getroffen wird
und daß Werth darauf | gelegt werden muß, die Zahl der Vertreter | auf die Dienstjahre
gleichmäßig vertheilen zu | können, sie für jetzt also durch 7 theilbar | festzustellen, ist auch
für künftige, über die zehn= | jährige Dauer dieser Uebereinkunft hinaus | [Bl. 3r.] stets fest-
zuhaltende, Anwendung vereinbart | worden, daß die Zahl der für Bremerhaven | wirklich zu
stellenden Vertreter die kleinste | durch die Zahl der im Königreiche Hannover | geltenden
Dienstjahre ohne Rest theilbare sein | soll, welche mindestens 70 Procent der nach | dem
Verhältnisse der Bevölkerungen sich er= | gebenden Quote beträgt.

Da nun 70 Procent der jetzt zu 81 $\frac{1}{2}$ Mann | ermittelten Quote 57,05 betragen und das
kleinste | ganze Vielfache von 7, welches diese 70 Procent | enthält, 63 ist, so erscheint
also jetzt die für | Bremerhaven zu stellende Quote auf 63 Mann | ermäßigt und sind daher
Bremens betref= | fende Leistungen an Hannover zu jährlich | neun mal 300, mithin über-
haupt zu | Zweitausend siebenhundert Thalern für | Stellvertreter auf die zehn Jahre vom
11 Januar | 1863 bis dahin 1873 hierdurch unter der | Bevorwortung vereinbart worden, daß
eine | verhältnißmäßige Steigerung dieser Sum= | me eintreten muß, sobald Hannover in |
diesen zehn Jahren in Folge eines Bundes= | beschlusses Veranlassung erhalten sollte, sei-
nen | [Bl. 4v.] Militair=Etat mindestens um den zehnten | Theil des gegenwärtigen Bestandes
zu er= | höhen.

VI.

Die nach den vorstehenden Artikeln III | und V zu resp. 7900 Rthlr. und 2700 Rthlr |
Courant jährlich für die zehn Jahre vom | 11 Januar 1863 bis dahin 1873 vereinbar= | ten
Zahlungen werden von Bremen in | vierteljährigen Raten postnumerando | kostenfrei an die
Kriegs=Casse zu Han= | nover geleistet.

Die Ratification dieser Vereinbarung | ist vorbehalten, jedoch soll solche in kürze= | ster
Frist erwirkt werden und ist ver= | abredet worden, daß die Ratifications= | Urkunden läng-
stens in vier Wochen von | den beiderseitigen Regierungen ausgewechselt werden.

^a Dok. 83/4.

Nachdem zwischen der Königlich | [*Bl. 4r.*] Hannoverschen Regierung einerseits | und dem Senate der freien und Han= | sestadt Bremen andererseits die vor= | stehende Uebereinkunft, die von Bre= | men nach Artikel VIII 7 b und c des | Tractats vom 11 Januar 1827 wegen der | von Hannover vorbehaltenen militai= | rischen Vertheidigung des Hafens | und Hafenorts Bremerhaven für die | zehn Jahre vom 11ten Januar 1863 bis | dahin 1873 auszuführenden Leistungen | betreffend vereinbart und abgeschlossen | worden ist, so erklärt der Königlich | Hannoversche Minister der aus= | wärtigen Angelegenheiten im Auf= | trage Seiner Majestät des Königs | die volle Genehmigung der gedach= | ten Uebereinkunft und verspricht | dieselbe in allen Punkten getreulich | zu halten und vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde ist gegen= | wärtige Ratifications=Urkunde | ausgefertigt und mit dem Siegel | [*Bl. 5v.*] des Königlich Ministeriums der aus= | wärtigen Angelegenheiten versehen | worden.

So geschehen, Hannover am zehnten | Juli des Jahres Eintausend Achthundert | und drei und sechzig.

Der Königlich Hannoversche Minister der | auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) Platen-Hallermund

[756/7] Uebereinkunft zwischen Preußen und Bremen wegen Entfestigung Bremerhavens vom 3. März 1868

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2359.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 222, Einzeldokument, 4 Bl. (handschriftlich).

[*Bl. 1v.*]^a

Uebereinkunft.

In Veranlassung eines Antrages | des Senats der freien Hansestadt | Bremen auf Gewährung des, bei | Verhandlung der Militair=Conven= | tion vom 27 Juni 1867^b bedingungs= | weise in Aussicht gestellten Nach= | lasses an den, nach Artikel 62 der | Bundesverfassung^c zu leistenden | Beiträgen zur Unterhaltung des | Bundesheeres traten heute die un= | terzeichneten Bevollmächtigten:

von Seiten des Königlich Preußischen | Kriegsministeriums

der Major im Kriegsministeri= | um Wilhelm Schulz

von Seiten des Senats der freien | Hansestadt Bremen

der Ministerresident der freien | und Hansestädte am Königlich | Preußischen Hofe
Dr. Friedrich Krüger

zusammen, um eine Vereinba= | rung darüber zu treffen, in wel= | cher Weise der freien Stadt Bre= | men für jenen Nachlaß, dessen | Durchführung mit Schwierigkei= | ten verbunden sein würde, ein | Ersatz anderweitig Seitens des | Königlich Preußischen Kriegsmini= | steriums zu gewähren sei.

In diesem Sinne wurde unter | Vorbehalt der beiderseitigen Ra= | tifikation die nachstehende | [*Bl. 1r.*] Uebereinkunft abgeschlossen.

§ 1.

Das Königlich Preußische Kriegs= | ministerium verpflichtet sich hier= | mit zum Zwecke der vollstädi= | gen Entfestigung Bremerhavens | die auf dessen Gebiete belegen | Batterien, nämlich:

- 1 das Fort Wilhelm, einschließlich | des dazu gehörigen Exercier= | platzes,
- 2 die Dockbatterie,^d

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 860.

^c Dok. 128.

^d Bei den Ziffern 1 und 2 fehlt im Original jeweils das Komma.

3, die Weserhauptbatterie (Thurm= | fort) sowie
 4, das zum Blockhaus bestimmte | Areal hinter dem Schlafdeiche,
 mit dem Tage der Ratifikation | dieser Uebereinkunft als fortifi= | katorische Werke auf-
 zugeben | und alle diejenigen Beschränkun= | gen aufzuheben, welche das Are= | al dieser
 Batterien, sowie das | umliegende Terrain, namentlich | die Deich=, Wege= und Hafen=An= |
 lagen und die Kommunikationen | mit denselben, bezüglich ihrer be= | liebigen Benutzung,
 Bebauung | und Einrichtung, nach den zwischen | Bremen und Hannover abgeschlos= | sen
 Verträgen aus defensori= | schen ~~und strategischen~~ Rücksichten | bisher unterworfen
 gewesen sind.

§. 2.

¹Das Eigenthum der im § 1 benann= | ten Fortifikationen mit dem ihnen | [Bl. 2v.] zu-
 gehörigen Terrain geht, soweit | es nicht Bremen bisher schon zu= | stand, mit dem Tage
 der Ratifi= | kation dieses Vertrages unentgelt= | lich, jedoch mit den darauf ruhenden |
 Communal= und öffentlichen Ver= | bandlasten, im Uebrigen unbe= | schwert unter Vorbe-
 halt der tran= | sitorischen, in den §§ 3 und 4 er= | wähnten Nutzungsrechte, an die | freie
 Hansestadt Bremen über. ²Die Uebergabe erfolgt nach Maß= | gabe dieses Vertrags sofort
 nach | Ratifikation desselben durch den | in Geestemünde stationirten | Königlich Preußi-
 schen Ingenieur= | Offizier, zur Zeit Major Giere, | als dazu hiermit bevollmächtig= | ten
 Commissar des Königlich Preu= | ßischen Kriegsministeriums, an | den Senator Dr. Lampe
 als dazu | hiermit bevollmächtigten Kom= | missar des Senats der freien | Hansestadt Bremen
 auf Grund | aufzunehmender Verhandlungen.

§. 3.

Das Fort Wilhelm, welches Seitens | der Königlich Preußischen Marine= | Verwaltung
 als Kasernement be= | nutzt wird, bleibt einschließlich | des Exercierplatzes, der gedachten |
 Königlich Preußischen Verwal= | tung zur unentgeltlichen Be= | nutzung so lange überlas-
 sen, als | als^a ein Königlich Preußisches | [Bl. 2r.] Marine=Depot in Geestemünde | stationirt
 ist, jedoch längstens bis | zum 31^{sten} December 1870.

§. 4.

Das Reduit der Weser=Hauptbat= | terie, welches gegenwärtig von | der Königlich Preu-
 ßischen Marine= | Verwaltung zur Aufbewahrung | von Munition benutzt wird, bleibt |
 ebenfalls vorläufig und so lange, | als ein Königlich Preußisches Ma= | rine=Depot in
 Geestemünde statio= | nirt ist, jedoch längstens bis zum | 31^{sten} December 1870, zur unent= |
 geltlichen Benutzung des König= | lich Preußischen Marine=Ministe= | riums.

Der Senat der freien Stadt Bre= | men verpflichtet sich, bei etwaigen | Veränderungen
 der Substanz die= | ser Batterie und der in unmittel= | barer Nähe der Letzteren etwa | zur
 Ausführung kommenden Bau= | ten darauf Rücksicht zu nehmen, | daß bis zum Ablauf
 jenes Zeit= | raums das Reduit=Gebäude zu= | gänglich und seiner interimisti= | schen Ver-
 wendung entsprechend | benutzbar bleibt.

§. 5.

¹Einebnungen oder anderweiti= | ge Arbeiten irgend welcher | Art vorzunehmen, ist das
 Königlich | Preußische Kriegsministerium | nicht verpflichtet. ²Dagegen | [Bl. 3v.] ist das-
 selbe berechtigt, alles etwa | brauchbare Material, einschließlich | des Blockhauses in der
 Dockbatterie | aus den § 1 gedachten vier Fortifi= | kationen, jedoch unbeschadet der | Sub-
 stanz der Gebäude nebst Zube= | hör, und außerdem die auf dem | Exercierplatze beim Fort
 Wilhelm | stehenden Gebäude zum Behuf | deren Versetzung nach dem an= | zulegenden
 Bauhofe (§ 6) vor der | Uebergabe resp. vor dem Endter= | mine der Benutzung einzelner |
 Theile (§§ 3 und 4) zu entfernen.

§. 6.

Der Senat der freien Hansestadt | Bremen verpflichtet sich, dem König= | lich Preußi-
 schen Kriegsministeri= | um fördersamst und nach näherer | Verständigung einen, binnen-
 deichs | an einer fahrbaren Straße in | Bremerhafen, Geestemünde oder | in deren Nähe

^a Wortdopplung im Original.

belegenen Platz in | der Größe von 20,000 Quadrat= | fuß Bremisch zum Behuf der An= |
lage eines Bauhofes unentgelt= | lich zum Eigenthum zu übertragen, | demselben auch die
Kosten eines | darauf Seitens des gedachten Kriegs= | ministerium zu errichtenden, ein= |
stöckigen Gebäudes mit sieben | heizbaren Zimmern und den, | für die Benutzung des
Gebäudes | als Bürolokal erforderlichen | Nebenräumen zu erstatten.

[Bl. 3r.]

§. 7.

Der Senat der freien Hansestadt | Bremen entsagt mit Auswechse= | lung der Ratifika-
tionen dieses Ver= | trags allen Ansprüchen, welche | aus den Eingangs gedachten, bei |
Verhandlung der Militair=Con= | vention vom 27^{ten} Juni 1867 in Aus= | sicht gestellten
Zugeständnissen, | abgeleitet werden könnten.

§. 8.

Die gegenwärtige Ueberein= | kunft, welche beiderseits als eine | vertrauliche behandelt
werden | soll, wird den hohen Regierun= | gen alsbald zur Ratifikation | vorgelegt und die
Auswechselung | der Ratifikations=Urkunden | alsbald in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 3^{ten} März 1868.

W. Schulz

Krüger

Schlußprotokoll.

Verhandelt, Berlin, den 3^{ten} März 1868.

Bei Vollziehung der Uebereinkunft | wegen der auf dem Gebiete Bre= | merhafens be-
legenen Fortifika= | tionen machte der Bremische | Bevollmächtigte zufolge erhalte= | nen
Auftrages bemerklich:

- 1, daß der Senat sich der Erwartung | hingabe, daß, soweit es mit den | Interessen der
Verwaltung | irgend verträglich sei, der | [Bl. 4v.] freien Hansestadt Bremen die |
Verwendung des dem Hafen | zunächst liegenden Theiles vom Exer= | cierplatze
beim Fort Wilhelm zur | Erweiterung der Eisenbahn | und sonstigen Verkehrsanla= |
gen schon während der Dauer | des für die interimistische Be= | nutzung des Platzes
in § 5 fest= | gesetzten Zeitraums gestattet | werde;
- 2, daß im Interesse der in der | Nähe befindlichen Hafenanla= | gen die baldthunlich-
ste Ent= | fernung der Munition aus | dem Reduit der Weser=Haupt= | batterie in
hohem Grade wün= | schenswerth sei.

Der Königlich Preußische Be= | vollmächtigte erklärte sich bereit, | diese von dem
Bremischen Bevoll= | mächtigten geäußerten Wün= | sche bei der betreffenden Preußi= |
schen Behörde angelegentlichst | zu befürworten und sprach | dagegen den Wunsch aus, daß |
es der Königlich Preußischen | Marine=Verwaltung gestat= | tet werde, das als Wachlokal |
dienende Blockhaus in der | Dockbatterie auch fernerhin | während der Dauer des im | § 4
gedachten Zeitraums als | solches zu benutzen, sofern | die genannte Verwaltung | [Bl. 4r.]
hierauf Werth legt. Der Bremische | Bevollmächtigte verheißt, diesen | Wunsch dem Senate
zur Berücksich= | tigung zu empfehlen.

Beide Bevollmächtigte erklär= | ten sich dahin einverstanden, | daß durch die vorstehen-
de | Uebereinkunft in den bestehen= | den Hoheitsrechten Nichts | geändert werden solle.

W. Schulz

Krüger

(L. S.)

(L. S.)

[756/8] Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages wegen Erweiterung des Bremerhaven-Districts vom 26. Februar 1870

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 18 – 23 (gedruckt).

[S. 18]

N^o. IV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages | wegen Erweiterung des Bremerhaven=Districts.

Publicirt am 26. Februar 1870.

Der nachfolgende Vertrag zwischen der Krone Preußen und dem Senate | wegen Erweiterung des Bremerhaven=Districts, d. d. Berlin, den 8. December 1869, | wird, nachdem die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu demselben ertheilt und der | Austausch der Ratificationen am 21. d. Mts. stattgefunden hat, hiermit zur öffent= | lichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 23. und bekannt | gemacht am 26. Februar 1870.

Nachdem die Königlich Preußische Staatsregierung, um der freien Hansestadt | Bremen die Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen= und Verkehrsanstalten | zu Bremerhaven zu ermöglichen, auf den Antrag des Bremischen Senats sich bereit | erklärt hat, die früher zu Befestigungszwecken vorbehaltenen, von dem Bremerhaven= | District eingeschlossenen, respective ihm benachbarten Grundflächen des Forts Wilhelm, | der Weserhauptbatterie und des projectirt gewesenen Blockhauses, welche durch die | eingetretene Entfestigung Bremerhavens für Fortificationszwecke entbehrlich geworden | sind, dem Bremerhaven=Districte anzuschließen und zugleich dem letzteren hundert | vierundzwanzig Morgen von der an seiner nordwestlichen Grenze, theils binnen Deichs, | theils außer Deichs belegenen unbewohnten Niederung zuzulegen, so sind zur Fest= | stellung der zu diesem Behufe erforderlichen vertragsmäßigen Bestimmungen zu Be= | vollmächtigten ernannt worden: von Seiner Majestät dem König von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,
von dem Senat der freien Hansestadt Bremen

[S. 19]

der Ministerresident der freien Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe | Dr. jur.

Friedrich Krüger,

welche unter Vorbehalt der Ratification die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel I.

Die im Artikel II bezeichneten, innerhalb des Bremerhaven=Districts und | respective unmittelbar an dessen Grenze belegenen Grundflächen werden von der Krone | Preußen zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven=Districts unter denselben | Bedingungen, wie sie in dem Staatsvertrage zwischen der Krone Hannover und der | freien Hansestadt Bremen vom 11. Januar 1827^a rücksichtlich des ursprünglichen | Bremerhaven=Districts festgestellt worden sind, der freien Hansestadt Bremen abge= | treten, wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen Abänderungen, welche die | gedachten Bedingungen durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes erfahren | haben, oder ferner finden werden, auch auf die durch gegenwärtigen Vertrag abge= | tretenen Grundflächen volle Anwendung finden.

Artikel II.

Demgemäß werden dem Bremerhaven=Districte angeschlossen:

- 1) das am Vorhafen des alten Hafenbassins belegene, im Privateigenthum | der freien Hansestadt Bremen befindliche 10 Morgen 118 Quadratruthen | große Terrain, auf welchem das Fort Wilhelm errichtet, und welches | auf der dem Vertrage beigegeführten und von beiden Bevollmächtigten | unterzeichneten Karte A mit den Buchstaben A a, B a, B¹ a, G a, H a, | P a, V a, Y a, Z a bezeichnet ist;

^a Dok. 756/1.

- 2) das an der nordwestlichen Ecke des bisherigen Bremerhaven=Districts | belegene, mit den anschließenden Deichparcellen im Privateigenthum der | freien Hansestadt Bremen befindliche, 6 Morgen 69,475 Quadratruthen | große, bisher für die sogenannte Weserhauptbatterie bestimmt gewesene | Terrain, wie solches auf der diesem Verträge beigefügten, gleichfalls | von beiden Bevollmächtigten unterzeichneten Karte B durch die Linie | b B x y y¹ z v F F¹ R bezeichnet ist;
- 3) der früher für ein detachirtes Blockhaus bestimmt gewesene, im Privat= | eigenthum der freien Hansestadt Bremen befindliche, 97 Quadratruthen | große Platz hinter dem Bremerhavener Schlafdeiche, welcher auf der | Karte B als „Blockhaus=Areal“ bezeichnet ist;
- 4) das an der Binnenseite des Bremerhavener Schlafdeichs und der Leher | Chaussee belegene, mit der anschließenden Deichstrecke im Privatbesitze | der freien Hansestadt Bremen befindliche 3 Morgen 34,35 Quadratruthen | große Grundstück, welches auf der beigefügten Karte B mit den Buch= | staben H I K E D bezeichnet ist;
- 5) das an der Leher Feldmark belegene, 120 Morgen große, im Südosten | und Osten an den Bremerhavener Distrikt, die Weserhauptbatterie und das | Blockhaus=Terrain grenzende Areal, welches auf der dem Verträge beige= | fügten Karte B mit den Buchstaben H¹ A W U T S S¹ R bezeichnet ist.

[S. 20]

Artikel III.

¹Die neue Landesgrenze wird durch die auf der Karte B mit den Buchstaben | K E D H¹ A W U T S S¹ bezeichnete Linie gebildet. ²Dieselbe soll im Laufe des | Jahres 1870 durch eine gemeinschaftliche Commission an Ort und Stelle ausgemessen, | beschrieben und besteuert werden.

Artikel IV.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Preußischen Staats= und Hoheits= | lasten fallen mit der Ueberweisung des Areals an die freie Hansestadt Bremen hinweg.

Die freie Hansestadt Bremen wird als Aequivalent der zur Zeit auf dem | abgetretenen Areal ruhenden und demnächst in Wegfall kommenden Preußischen Grund= | steuer das Fünfundzwanzigfache des Jahresbetrages derselben sofort nach erfolgter | Ueberweisung des Areals der Königlich Preußischen Regierung auszahlen.

Artikel V.

Die auf dem abgetretenen Areal ruhenden Gemeinde=, Parochial=, Schul=, | Deich= und Entwässerungslasten bleiben auf den verpflichteten Grundstücken nach wie | vor haften und werden von der freien Hansestadt Bremen nach den gesetzlichen Preußi= | schen Bestimmungen getragen, bis wegen deren Ablösung ein Uebereinkommen zwischen | der freien Hansestadt Bremen einerseits und den Berechtigten (der politischen Gemeinde, | der Kirchen= und Schulgemeinde des Fleckens Lehe, sowie dem Deich= und Sielverbände | daselbst) andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines desfallsigen angemessenen Uebereinkommens sagt die | Königlich Preußische Staatsregierung ihre Vermittelung zu.

Falls auf dem einen oder dem anderen der abgetretenen Grundstücke sonstige | dingliche Rechte irgend einer Art ruhen oder vor dem Austausche der Ratificationen | dieses Vertrages darauf radicirt sein sollten, so werden solche, wenn sie etwa nach | Bremischer Gesetzgebung nicht dieselbe Klagbarkeit haben oder dieselben Vorzugsrechte | wie in Preußen genießen, nach Preußischem Rechte beurtheilt werden.

Artikel VI.

¹In Gemäßheit der diesem Verträge zum Grunde liegenden Absicht, das der | freien Hansestadt Bremen abzutretende Areal für die allgemeinen Interessen der | Schifffahrt und des Handelsverkehrs nutzbar zu machen, verpflichtet sich die freie | Hansestadt Bremen, sämtliche innerhalb der Abtretungsfläche belegenen Grundstücke, | soweit solche nicht schon gegenwärtig in ihrem Privatbesitze sich befinden, binnen | Jahresfrist nach dem Austausche der Ratificationen käuflich zu erwerben. ²Insoweit | solches wider Verhoffen auf dem Wege gütlicher Einigung nicht gelingen sollte, soll | die Erwerbung des Eigenthums an

den betreffenden Grundstücken auf dem Wege der | Expropriation, und zwar nach Wahl der Eigenthümer entweder auf Grund der | betreffenden Preußischen Gesetzesvorschriften oder auf Grund der Bremischen Expro= | priations=Ordnung vom 14. Juni 1843^a erfolgen.

Insbesondere verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, die in die Ab= | tretungsflä- che fallende Strecke des dem Flecken Lehe zugehörigen Weserdeichs mit | Binnendeichs= und Außendeichs=Zubehör in der nämlichen Weise käuflich zu erwerben, | [S. 21] wie solches hinsichtlich der in den jetzigen Bremerhaven=District aufgenommenen Deich= | strecke laut dem zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Flecken Lehe unter | dem 4. Mai/17. Juni 1852 abgeschlossenen Kaufcontracte geschehen ist.

Bis zu der Regelung des Eigenthumsüberganges sollen die Eigenthümer der | abgetretenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Dispositionsrechte und hinsichtlich der auf | den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben keinenfalls in eine ungünstigere Lage | gerathen, als in welcher sie vor der Abtretung sich befinden haben.

Artikel VII.

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Deichverhältnisse sollen die nachfolgenden | Bestimmungen gelten:

- 1) So lange die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des Weserdeichs | in ihrer jetzigen Lage verbleibt, ist dieselbe von der freien Hansestadt | Bremen in ihrem Bestande als Schutzdeich zu erhalten, auch die Ueber= | fahrt über dieselbe nach dem anschließenden Leher Weserdeiche zu gestatten, | respective soweit erforderlich neu einzurichten.
- 2) Desgleichen soll, so lange die gedachte Strecke des Weserdeichs und der | Bremerhavener Schlafdeich in ihrer jetzigen Lage verbleiben, der Fahr= | weg, welcher nach Maßgabe des im Artikel VI. erwähnten Kaufcontractes | vom 4. Mai/17. Juni 1852 und der Uebereinkunft zwischen Hannover | und Bremen vom 25. Mai 1861 von der Leher=Bremerhavener Chaussee | längs des Schlafdeichs angelegt worden ist, sowie der längs des Weser= | deichs an der Binnenberme verlaufende Fahrweg in seinem Bestande be= | lassen, auch Bremischer Seits nach wie vor unterhalten werden.
- 3) Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem ab= | getretenen Arealen an die Flußgrenze des Außendeichlandes zu verlegen | und denselben von da an dem Leher Weserdeich wieder anzuschließen, | jedoch nur unter den nachfolgenden Bedingungen:
 - a. Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich der Höhe, der | Bermen und der Dossirungen, sowie hinsichtlich des Anschlusses an | den Leher Weserdeich allen an den Deichschutz zu stellenden Anfor= | derungen, nach dem Urtheile der Königlich Preußischen Deichbehörde, | genügen. Der Deichfuß des Weserdeichs darf in keinem Falle weiter als | der Deichfuß der Weserhauptbatterie in den Strom vor geschoben werden.
 - b. Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat | und bei der Schauung von der Königlich Preußischen Deichbehörde | genügend befunden worden ist, darf der jetzige Deich niedergelegt werden.
 - c. Falls die Anschließung des neuen Deichs an den Leherdeich eine Ver= | stärkung der Dossirungen wegen exponirter Lage der Anschlußstrecke | erforderlich oder die Unterhaltung des Leher Deiches schwieriger | machen sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen hiefür dem Leher | Deichverbände eine angemessene, von der Königlich Preußischen | Deichbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

[S. 22]

- d. Wenn in dem neuen Weserdeiche eine Einfahrt für Schiffe mittelst | einer Schleuse eingerichtet oder wenn der anschließende Bremer= | havener Schlafdeich in sei-

^a Dok. 779.

nem durch die Uebereinkunft vom 25. Mai | 1861 vereinbarten Bestände nicht erhalten oder niedergelegt werden | sollte, so hat die freie Hansestadt Bremen einen neuen Schlafdeich | zum Schutz der Leher Deich= und Sielacht in der nämlichen Höhe | und Stärke und mit angemessenen Anschlußpunkten zu schützen. | Mit Anlegung der Einfahrt durch den Weserdeich und mit Nieder= | legung des jetzigen Schlafdeichs darf erst begonnen werden, nachdem | der neue Schlafdeich einen Winter über gelegen hat und bei der | Schauung von der Königlich Preußischen Deichbehörde genügend | befunden worden ist. Die künftige Schauung dieses Schlafdeichs, sowie des jetzigen | und resp. des neu zu errichtenden Weserdeichs innerhalb der abge= | tretenen Grundfläche wird von den Königlich Preußischen und den | Bremischen Behörden gemeinschaftlich wahrgenommen.

- e. An Stelle des von der Leher Chaussee neben dem Schlafdeiche nach | dem Außendeichslande führenden Fahrwegs wird von der freien | Hansestadt Bremen unter den nämlichen Bedingungen, wie solche | hinsichtlich des jetzigen Fahrwegs durch den Kaufcontract vom | 4. Mai/17. Juni 1852 und durch die Uebereinkunft vom 25. Mai 1861 | festgesetzt worden sind, ein neuer öffentlicher Fahrweg von 24 Fuß | Breite mit einem Graben von 7 Fuß Breite an jeder Seite ange= | legt und über den Weserdeich geführt. Dieser Weg ist mit einem | Steinpflaster und bei dem Uebergange über den Weserdeich mit | einer wehrbaren Abfriedigung gegen das Leher Außendeichsland zu | versehen. Falls auf demselben ein Fußweg angelegt werden sollte, | ist die Breite auf 30 Fuß zu bringen. Das Eigenthum des neuen | Weges geht auf den Flecken Lehe über, jedoch unbeschadet der von | der freien Hansestadt Bremen übernommenen Unterhaltungspflicht. | Dagegen fällt nach Herstellung des Wegs und der Abfriedigung | das Eigenthum an dem jetzigen Fahrwege, soweit derselbe durch den | neuen Weg überflüssig wird, an die freie Hansestadt Bremen zurück, | welche berechtigt ist, die an sie zurückgefallene Strecke als Fahrweg auf= | zuheben. Die Schauung des Weges verbleibt den Leher Deichgeschwornen.

Artikel VIII.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche im Nordwesten und Norden des jetzigen | Bremerhavener Districts wird von der Leher Sielacht getrennt und lediglich der | Fürsorge der freien Hansestadt Bremen überlassen.

Falls der abgetretene jetzige Weserdeich niedergelegt oder falls die Abwässerung | der Leher Feldmark zu dem im Außendeichslande belegenen Abwässerungsgraben be= | einträchtigt erscheinen sollte, wird die freie Hansestadt Bremen anstatt des erwähnten | [S. 23] Abwässerungsgrabens auf dem abgetretenen Areal einen neuen Abwässerungsgraben | in derselben Richtung und in denselben Dimensionen herstellen, mit gehöriger, gegen | Abbruch sichernder Dossirung versehen und unterhalten, auch am Weseruferlande | Schutzvorrichtungen treffen, um die an dem Graben liegenden Grundstücke gegen Ab= | bruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Soweit dieser Graben auf Preußischem Territorium liegt, wird er von den | Leher Dorfgeschwornen geschaut.

Artikel IX.

¹Königlich Preussischer Seits erklärt man sich, vorbehaltlich der Beschlußfassung | des Bundesraths des Zollvereins, damit einverstanden, daß die abgetretene Grund= | fläche in das Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehört, aufgenommen= | men werde. ²Die dadurch erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung | der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken, sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutz= | werke fallen der freien Hansestadt Bremen zur Last, ohne daß dadurch die Interessen | der Feldmark Lehe eine Beeinträchtigung erleiden dürfen.

Artikel X.

Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, die Unterhaltungsarbeiten an denjenigen | in diesem Vertrage angeführten, im Preußischen Territorium belegenen Deichen, | Gräben, Wegen

und Schutzvorrichtungen, welche in Stand zu halten sie verpflichtet | ist, ohne vorgängige Anfrage und ohne specielle Baubeaufsichtigung, – unbeschadet | jedoch der den Königlich Preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und | der von denselben zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unter= | haltungspflicht, – vorzunehmen.

Artikel XI.

Allen in diesem Verträge vorkommenden Maßbestimmungen ist das Hannoversche | Maß zum Grunde gelegt worden.

Artikel XII.

¹Der gegenwärtige Vertrag, dessen Ratificationen binnen sechs Wochen, vom | heutigen Tage angerechnet, ausgetauscht werden sollen, tritt mit dem 1. Januar 1871 | in Kraft. ²Es soll jedoch der freien Hansestadt Bremen unbenommen sein, nach dem | Austausch der Ratificationen auf den in ihrem Privateigenthume befindlichen Grund= | stücken des Abtretungsareals die Erdarbeiten für die auf letzterem auszulegenden | Docks, Deiche, Gräben und Straßen, unter den in diesem Verträge festgestellten | Bedingungen in Angriff zu nehmen und auszuführen, ohne daß es dazu einer beson= | deren Bauerlaubnis der Königlich Preußischen Behörden bedarf.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegen= | wärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Berlin, den 8 December 1869.

(L. S.) (gez.) Jordan.

(L. S.) (gez.) Krüger, Dr.

[756/9] Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung des Bremischen Rechts auf dem seit Erlaß des Proclams vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Areal betreffend, vom 27. Mai 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2359.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 44 (gedruckt).

[S. 44]

No. XXI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung des Bremischen Rechts auf | dem seit Erlaß des Proclams^a vom 24. Mai 1827 zur Vergrößerung | des Bezirks von Bremerhaven erworbenen Areal betreffend.

Publicirt am 27. Mai 1871.

Mit Zustimmung der Bürgerschaft verordnet der Senat hiedurch, daß in den | Theilen des Bezirks von Bremerhaven, welche seit dem Staatsvertrage vom 11. Januar | 1827^b zu verschiedenen Zeiten zur Vergrößerung des dortigen Areals mittelst Ab= | tretung von Hannover und Preußen erworben und zu dem ursprünglichen Bezirk | neu hinzugekommen sind, alle Bremischen Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen | in gleicher Weise wie sie in dem älteren Theile des Amtsbezirks gelten, zur An= | wendung kommen sollen.

Alle auf dem neu erworbenen Gebiete bis dahin geltenden Gesetze und Ver= | ordnungen werden aufgehoben; indeß bleiben die unter der frühern Gesetzgebung er= | worbenen Privatrechte einem Jeden vorbehalten.

Auch werden die Bestimmungen der Staatsverträge, mittelst welcher die | fraglichen Gebietstheile erworben sind, durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. Mai und publicirt | am 27. Mai 1871.

^a Dok. 756/2.

^b Dok. 756/1.

[756/10] Bekanntmachung, die Zollgrenze bei Bremerhaven betreffend, vom 24. Dezember 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2359].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 189 f. (gedruckt).

[S. 189]

No. XCIX | Bekanntmachung, die Zollgrenze bei Bremerhaven betreffend.

Vom 24. December 1872.

Der Senat bringt, auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom | 25. März d. J.^a hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die im Artikel II. des Ver= | trages zwischen der Krone Preußen und der freien Hansestadt Bremen vom | 8. December 1869 (Gesetzblatt für 1870, No. IV.)^b bezeichneten Bremerhavener | Gebietstheile, nachdem die zu diesem Behuf getroffene Vereinbarung vom 18/21. Juni | d. J. nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft beiderseits genehmigt worden ist, | auch die zur Sicherung der neuen Zollgrenze erforderlichen Schutzwerke hergestellt | /S. 190/ sind, dem Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehörten, angeschlossen | sind, und daher in Gemäßheit der gedachten Vereinbarung die nachfolgenden Be= | stimmungen nunmehr in Kraft treten.

1.

Der auf Bremischem Gebiete längs der neuen Grenze projectirte Schlafdeich | (Art. VII., 3 d. des angeführten Vertrags) in seiner ganzen Ausdehnung von der | Leher Chaussee bis zum Weserdeiche und der Weserdeich von der neuen (nördlichen) | Schleuse bis zur Grenze, ebenso wie die nach denselben führenden, beziehungsweise | entstehenden Wege werden, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6, 1 des | Vertrages zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins vom 14. December 1865 | (Gesetzblatt für 1866, No. V.)^c für den Transport von zollpflichtigen Gegenständen, | von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet uner= | laubter Weise eingeführt werden sollen, verboten.

2.

Den Grenzaufsichtsbeamten der Zollverwaltung wird gestattet, die unter 1 | erwähnten beiden Deichstrecken nicht nur zu betreten, sondern auch auf denselben die | nach Art. 6, 1 und 2 des angeführten Vertrages vom 14. December 1865 den | Bremischen Landjägern zustehenden Befugnisse auszuüben und von denselben aus gegen | Waarenführer auf dem Zollgebiete von ihren Waffen innerhalb der gesetzlichen | Grenzen Gebrauch zu machen und zwar in gleicher Weise, als wenn sie sich im | Zollgebiete befänden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt | gemacht am 24. December 1872.

[756/11] Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen abgeschlossenen Vertrages wegen Erweiterung des Bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven vom 20. September 1892

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2360].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 20. September) 1892, S. 219 – 226 (gedruckt).

^a Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session 1872, S. 53, § 91.

^b Dok. 756/8.

^c Vgl. Dok. 845/5.

[S. 219]

XXXVIII. Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen abge= | schlossenen
Vertrages wegen Erweiterung des Bremischen Staatsgebiets | nördlich von Bremerhaven.
Vom 20. September 1892.

Der Senat macht den mit der Königlich Preußischen Regierung am 14. März | d. J. ab-
geschlossenen Vertrag über die Erweiterung des Bremischen Staatsgebiets | nördlich von
Bremerhaven, nachdem dieser Vertrag ratifizirt worden ist, hierdurch | bekannt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am
20. September 1892.

Vertrag | zwischen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des Bremischen
Staatsgebiets | nördlich von Bremerhaven.

Nachdem die Königlich Preußische Staatsregierung, um der freien Hansestadt | Bremen
eine neue Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen= und Verkehrsan= | stalten zu
Bremerhaven zu ermöglichen, auf den Antrag des Bremischen Senats | sich bereit erklärt hat,
dem Bremischen Staatsgebiete nördlich von Bremerhaven eine | Fläche von einhundertvier-
zehn Hektar siebenundsechzig Ar und dreiundfünfzig Qua= | dratmeter zuzulegen, welche
theils innerhalb des Deichs theils außerhalb desselben | belegen und unbewohnt ist, so sind
zur Feststellung der zu diesem Behufe erforder= | lichen vertragsmäßigen Bestimmungen zu
Bevollmächtigten ernannt worden:

[S. 220]

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen: Allerhöchstihre Wirklicher | Geheimer
Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herr Adolf Freiherr | Marschall von
Bieberstein;

von dem Senate der Freien Hansestadt Bremen: der außerordentliche Gesandte |
und bevollmächtigte Minister der freien Hansestädte am Königlich Preu= | bischen
Hofe, Herr Dr. jur. Friedrich Krüger,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen verein= | bart
haben.

Artikel I.

Die im Artikel II bezeichnete, unmittelbar an der nördlichen Grenze von | Bremerhaven
belegene Grundfläche wird unter denselben Bedingungen, wie sie in | dem Vertrage zwi-
schen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremer= | haven=Distrikts vom
8. Dezember 1869^a (Preuß. Ges. Sammlg. von 1870 S. 149, | Brem. Ges. Bl. von 1870 S. 18)
vereinbart worden sind und nach Maßgabe der | folgenden Bestimmungen von der Krone
Preußens der Freien Hansestadt Bremen | abgetreten.

Artikel II.

Demgemäß wird dem Staate Bremen die an der nördlichen Grenze Bremer= | havens be-
legene, auf dem diesem Vertrage beigefügten und von den beiderseitigen | Bevollmächtigten
unterzeichneten „Plane von Bremerhaven“ mit roth A B C D E | F G H I K L M N O P Q A
umschriebene Grundfläche von einhundertundvierzehn | Hektar siebenundsechzig Ar
und dreiundfünfzig Quadratmeter Größe angeschlossen.

Beim Punkte O wird eine geringe Verschiebung der Grenze nach Westen ein= | treten,
sofern dies zur zweckmäßigen Weiterführung der Eisenbahn nach Cuxhaven von | der
Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung für erforderlich erachtet werden sollte.

Artikel III.

¹Die neue Landesgrenze wird durch die auf dem nämlichen Plane mit roth | A B C D E F
G H I K L M N O P Q A bezeichneten Linien gebildet. ²Dieselbe soll im | Laufe des Jahres
1892 durch eine gemeinschaftliche Kommission auf Kosten der | Freien Hansestadt Bremen
an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und be= | steint werden.

^a Dok. 756/8.

Artikel IV.

Bremen verpflichtet sich:

1. Die Kammerschleuse der neuen Einfahrt in den erweiterten Hafen in | einer Tiefe von 7 m unter Niedrigwasser, einer nutzbaren Länge von 160 m und | einer Breite von 25 m in den Häuptern herzustellen;
2. im Anschluß an den erweiterten Hafen ein Trockendock von 160 m nutz= | barer Länge und einer Halsweite von 25 m zu bauen, in welchem Schiffe von | /S. 221/ 9,5 m^a Tiefgang docken können, dasselbe innerhalb zweier Jahre nach Eröffnung des | Betriebes der neuen Hafenanlage fertig zu stellen und demnächst dauernd in betriebs= | fähigem Zustande zu erhalten;
3. den Schiffen der Kaiserlichen Marine die Benutzung jenes Docks unter | denselben Bedingungen zu gestatten, welche für die in Bremen heimathlichen Schiffe, | insbesondere die Schiffe des Norddeutschen Lloyd gelten werden, jedoch mit folgenden | Maßgaben:
 - a. Bei Benutzung des Docks Seitens der Schiffe der Kaiserlichen Marine | sind zwar die Dockungsgebühren voll, an täglicher Dockmiete aber nur | 50 % des von Bremen festzusetzenden Tarifs zu entrichten.
 - b. Die Schiffe der Kaiserlichen Marine sind nach Ankunft auf der Rhede | berechtigt, das Dock, wenn dasselbe dann frei ist, oder sobald es dann | frei werden wird, zunächst und vor allen übrigen Schiffen, mit Aus= | nahme der Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd, in Anspruch zu | nehmen. Zwischen den letzteren und den Schiffen der Kaiserlichen | Marine entscheidet über den Vorrang der Zeitpunkt der Anmeldung. | Eine Vorausbestellung auf einen längeren Zeitraum als vier Wochen ist hierbei jedoch unwirksam.
 - c. Die Kommandos der im Dock befindlichen Schiffe der Kaiserlichen Marine | sind in der Wahl, wie und von wem die Reparaturarbeiten herzustellen | sind, vollständig frei.
 - d. Alle Vortheile, welche bezüglich der Arbeiten im Dock Bremischer Seits | anderen Schiffen gewährt werden, können ohne Weiteres auch von den | Schiffen der Kaiserlichen Marine in Anspruch genommen werden.
 - e. Der erweiterte Hafen soll von den Schiffen der Kaiserlichen Marine in | der Regel nur insoweit benutzt werden, wie dies zum Docken erforderlich | ist. Von denselben werden aber Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Die unter 1 und 2 angegebenen Maße sind als Mindestmaße anzusehen.

Die vorstehend übernommenen Verpflichtungen werden an die Bedingung | geknüpft, daß Seitens des Reichs die Mehrkosten übernommen werden, welche dadurch | entstehen, daß

- a. an Stelle einer Kammerschleuse von 6,5 m^b Tiefe unter Niedrigwasser | eine solche von mindestens 7 m Tiefe unter Niedrigwasser hergestellt, und
- b. an Stelle des früher Bremischer Seits in Aussicht genommenen, aus | Holz herzustellenden Docks von 160 m nutzbarer Länge, 7,3 m^c | nutzbarer Tiefe und 20 m Halsweite ein Dock von den vorstehend | unter 2 angegebenen Abmessungen gebaut wird.

¹Die Zahlung dieser Mehrkosten soll in drei gleichen Jahresraten im Voraus, | und zwar die erste Rate spätestens an dem Tage erfolgen, an welchem mit dem | /S. 222/ Bau des Docks begonnen wird. ²Bremen wird dem Reichsmarineamt von diesem | Zeitpunkte so früh Nachricht geben, daß die Bewilligung der Mittel durch den | Reichshaushalts=Etat bis dahin erfolgen kann.

Der vom Reiche zu übernehmende, zwischen diesem und Bremen näher | zu vereinbarende Mehrkostenbetrag soll als Pauschsumme gelten.

^a Im Original ist die Nachkommerstelle kleiner gedruckt.

^b Im Original ist die Nachkommerstelle kleiner gedruckt.

^c Im Original ist die Nachkommerstelle kleiner gedruckt.

Soweit das Reich bei der technischen Ausführung des Dockbaues interessirt | ist, wird Bremen sich mit dem Reichsmarineamt in Einvernehmen setzen.

Findet eine Einigung zwischen dem Reiche und Bremen nicht statt in Bezug | auf die Ausführung des Dockbaues, sowie auf die Feststellung der vom Reiche zu | leistenden Pauschsummen (sowohl hinsichtlich der Schleuse als des Dockbaues), so ent= | scheidet endgültig der Königlich Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten.

¹Die vertragschließenden Staaten werden sofort nach Ratifikation dieses | Vertrages das Reich zum Beitritt zu den in diesem Artikel getroffenen Verab= | redungen einladen und letzterem den Beitritt bis Ende Oktober 1893 offen halten. | ²Der Beitritt kann unter dem Vorbehalt erfolgen, daß die zur Zahlung der frag= | lichen Mehrkosten erforderlichen Mittel durch den Reichshaushalts=Etat genehmigt | werden.

Tritt das Reich nicht bei oder werden im Falle des Beitritts unter Vorbehalt | die Mittel zur Zahlung der Mehrkosten durch den Reichshaushalts=Etat nicht genehmigt, | so erlöschen die vorstehend von Bremen übernommenen Verpflichtungen auch Preußen | gegenüber.

Artikel V.

Die auf der abgetretenen Grundfläche ruhenden preußischen Staats= und | Hoheitslasten fallen mit der Überweisung der Grundfläche an die Freie Hansestadt | Bremen hinweg.

Die Freie Hansestadt Bremen wird als Ersatz für die zur Zeit auf der | abgetretenen Grundfläche ruhende und demnächst in Wegfall kommende preußische | Grundsteuer das Fünfundzwanzigfache ihres Jahresbetrages sofort nach erfolgter | Überweisung der Grundfläche der Königlich Preußischen Regierung auszahlen.

Artikel VI.

Die von der abgetretenen Grundfläche zu entrichtenden Provinzial=, Kreis=, | Gemeinde=, Parochial=, Schul=, Deich= und Entwässerungslasten bleiben auf den ver= | pflichteten Grundstücken nach wie vor haften und werden von der Freien Hansestadt | Bremen nach den gesetzlichen preußischen Bestimmungen getragen, bis wegen deren | Ablösung ein Übereinkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen einerseits und | den Berechtigten (der Provinz Hannover, dem Kreise Lehe, der politischen Gemeinde, | der Kirchen= und Schulgemeinde, sowie dem Deich= und Sielverbände Lehe) anderer= | seits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines desfallsigen angemessenen Übereinkommens sagt die | Königlich Preußische Staatsregierung ihre Vermittelung zu.

[S. 223]

Falls auf dem einen oder dem anderen der abgetretenen Grundstücke sonstige | dingliche Rechte irgend einer Art ruhen oder vor dem Austausche der Ratifikationen | dieses Vertrages darauf gelegt sein sollten, so werden solche, wenn sie etwa nach | bremischer Gesetzgebung nicht dieselbe Klagbarkeit haben oder dieselben Vorzugsrechte | wie in Preußen genießen, nach preußischem Rechte beurtheilt werden.

Artikel VII.

¹In Gemäßheit der diesem Verträge zum Grunde liegenden Absicht, die der | Freien Hansestadt Bremen abzutretende Grundfläche für die allgemeinen Interessen | der Schifffahrt und des Handelsverkehrs nutzbar zu machen, verpflichtet sich die | freie Hansestadt Bremen, die innerhalb der Abtretungsfläche belegenen Grundstücke, | welche nicht schon gegenwärtig in ihrem Privatbesitze sich befinden, binnen Jahres= | frist nach dem Austausche der Ratifikationen käuflich zu erwerben. ²Insoweit solches | auf dem Wege gütlicher Einigung nicht gelingen sollte, soll die Erwerbung des | Eigenthums an den betreffenden Grundstücken auf dem Wege der Enteignung und zwar | nach Wahl der Eigenthümer entweder auf Grund der betreffenden preußischen Gesetzes= | vorschriften vor den preußischen Behörden oder auf Grund der bremischen Gesetzes= | vorschriften vor den bremischen Behörden erfolgen.

Bis zu der Regelung des Eigenthumsübergangs sollen die Eigenthümer der | abgetretenen Grundstücke hinsichtlich ihres Verfügungsrechts und hinsichtlich der auf | den Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben keinenfalls in eine ungünstigere Lage | gerathen, als in welcher sie vor der Abtretung sich befunden haben.

Artikel VIII.

Hinsichtlich der in Betracht kommenden Deich= und Wegeverhältnisse sollen die | nachfolgenden Bestimmungen gelten:

1. Solange die in die Abtretungsfläche fallende Strecke des Weserdeichs in | ihrer jetzigen Lage verbleibt, ist dieselbe von der freien Hansestadt Bremen in ihrem | Bestande als Schutzdeich zu erhalten, auch die Ueberfahrt über dieselbe nach dem an= | schließenden Leher Weserdeiche zu gestatten, bezw. soweit erforderlich neu einzurichten.
2. Desgleichen soll, solange die gedachte Strecke des Weserdeichs und der | Bremerhavener Schlafdeich in ihrer jetzigen Lage verbleiben, der im Artikel VII des | zwischen Preußen und Bremen abgeschlossenen Vertrages vom 8. Dezember 1869^a | unter 3 e beschriebene Fahrweg, sowie der längs des Weserdeichs an der Binnen= | berme verlaufende Fahrweg in seinem Bestande belassen, auch Bremischer Seits nach | wie vor unterhalten werden.

Ebenso sollen die bisherigen Wege in den an den Bremer Staat abzutretenden | Grundstücken so lange unverändert bleiben, bis der an der neuen Hoheitsgrenze aus= | zubauende, in diesem Artikel unter 3 f, Abs. 2, aufgeführte öffentliche Gemeindeweg | hergestellt ist.

[S. 224]

3. Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abge= | tretenen Areale an die Flußgrenze des Außendeichslandes zu verlegen und denselben | von da an dem Leher Weserdeich wieder anzuschließen, jedoch nur unter den nach= | folgenden Bedingungen:
 - a. Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich der Höhe, der Bermen | und der Dossirungen, sowie hinsichtlich des Anschlusses an den Leher | Weserdeich allen an den Deichschutz zu stellenden Anforderungen nach | dem Urtheile der Königlich Preußischen Deichbehörde genügen.
 - b. Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat und | bei der Schauung von der Königlich Preußischen Deichbehörde genügend | befunden, und nachdem das in dem neuen Weserdeiche anzulegende Außen= | haupt der neuen Schleuse in allen seinen Theilen, soweit sie zur Ab= | haltung des Außenwassers dienen, fertig gestellt und von derselben | Deichbehörde für genügend sicher erachtet worden ist, darf der jetzige | Deich niedergelegt werden.
 - c. Falls die Anschließung des neuen Deichs an den Leher Deich eine | Verstärkung der Dossirungen wegen exponirter Lage der Anschlußstrecke | erforderlich, oder die Unterhaltung des Leher Deichs schwieriger machen | sollte, so hat die Freie Hansestadt Bremen hierfür dem Leher Deich= | verbande eine angemessene, von der Königlich Preußischen Deichbehörde | festzustellende Entschädigung zu leisten.
 - d. Der auf der jetzigen Grenze zwischen Preußen und Bremen liegende | Bremerhavener Schlafdeich wird in seiner ganzen Ausdehnung von der | Hafenstraße bis zum Anschluß an den Weserdeich auf Kosten Bremens | bis zu gewöhnlicher Landhöhe entfernt.
 - e. Die künftige Schauung des jetzigen, bezw. des neu zu errichtenden Weser= | deichs innerhalb der abgetretenen Grundfläche sowie des Weserdeichs | vor Bremerhaven von der Geestemündung abwärts wird von den | Königlich Preußischen und den Bremischen Behörden gemeinschaftlich | wahrgenommen.
 - f. Der von der Leher Hafenstraße neben dem jetzigen Schlafdeiche herführende, | in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel VII 3 e des Vertrages vom | 8. Dezember 1869^b von Bremen hergerichtete Fahrweg bleibt von der | Hafenstraße bis zu dem Punkte L des anliegenden Planes bestehen | und wird von Bremen ferner

^a Vgl. Dok. 756/8.

^b Vgl. Dok. 756/8.

unterhalten. Von diesem Punkte wird | von Bremen auf seine Kosten neben der neuen Grenze von L bis M | nach näherer Anordnung der zuständigen preußischen Wegepolizeibehörde | ein öffentlicher Gemeindeweg hergestellt. Von dem Punkte M ab ist | der Meidehlmder Weg in denselben Dimensionen wie der eben bezeich= | nete Gemeindeweg auf Kosten von Bremen ebenfalls als öffentlicher | [S. 225] Gemeindeweg herzustellen und über den Eisenbahndamm hinweg bis zu | dem in der Linie O P Q A des anliegenden Plans östlich bis zur | Batteriestraße auf Kosten von Bremen anzulegenden öffentlichen Ge= | meindewege fortzuführen.

Diese drei eben bezeichneten öffentlichen Gemeindewege sind nach | näherer Bestimmung des zuständigen Königlich Preußischen Landraths | als Wegepolizeibehörde in derselben Breite, wie der im Anfange des | vorigen Absatzes bezeichnete Weg, von Bremen zu pflastern und zu | unterhalten.

Das Eigenthum dieser drei Wege geht, soweit es nicht auf dem | Eisenbahndamm von der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung | als Eigenthum in Anspruch genommen wird, auf den Flecken Lehe | über, dagegen fällt nach Herstellung dieser Wege das Eigenthum an dem | neben dem jetzigen Schlafdeiche herführenden Fahrwege von der neuen | Hoheitsgrenze bis zum jetzigen Weserdeiche von L über K in der Richtung | auf I an Bremen, welches berechtigt ist, diese Strecke als Weg auf= | zuheben.

Vom Meidehlmder Wege in der Nähe des Punktes N ab wird | entlang der Westseite des Zollinlandsbahnhofes in einer mit der Königlich | Preußischen Eisenbahnverwaltung zu vereinbarenden Entfernung behufs | Verbindung mit der Hafenstraße von Bremen auf seine Kosten nach | näherer Anordnung des zuständigen Königlich Preußischen Landraths als | Wegepolizeibehörde ein öffentlicher Gemeindeweg hergestellt, gepflastert | und unterhalten, welcher gleichfalls in das Eigenthum des Fleckens | Lehe übergeht.

Die Aufsicht über diese öffentlichen Gemeindewege steht den | zuständigen preußischen Behörden zu.

Die Entwässerung der westlich des Zollinlandsbahnhofes belegenen | preußischen Grundstücke darf durch die neuen Wegeanlagen nicht ver= | schlechert werden. Die erforderlichen Entwässerungsanlagen sollen nach | Anordnung der zuständigen preußischen Behörden auf Kosten von | Bremen angelegt und unterhalten werden.

- g. Für die auf Preußischem Gebiete liegenden Wegestrecken wird Bremen | das Enteignungsrecht nach Maßgabe der preußischen Gesetzesvor= | schriften verliehen.

Artikel IX.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche wird von der Leher Sielacht getrennt | und lediglich der Fürsorge der freien Hansestadt Bremen überlassen.

Sobald der abgetretene jetzige Weserdeich niedergelegt und der auf den gleich= | falls abgetretenen Leher Außendeichsländereien belegene Entwässerungsgraben beseitigt | [S. 226] wird, hat die freie Hansestadt Bremen behufs Ermöglichung der Entwässerung | der übrigen Leher Außendeichsländereien in die Weser neben dem neu anzulegenden | Weser=Anschlußdeiche auf preußischem Gebiete im Anschluß an den bestehen blei= | bend den Theil des Entwässerungsgrabens einen neuen Entwässerungsgraben bis zur | Weser in denselben Dimensionen wie der aufgehobene herzustellen, mit gehöriger | gegen Abbruch sichernder Dossirung zu versehen und zu unterhalten, auch am Weser= | uferrande Schutzvorrichtungen zu treffen, um die an den Graben grenzenden | Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Der auf preußischem Gebiete belegene Entwässerungsgraben wird von den | zuständigen preußischen Deichbeamten geschaut.

Artikel X.

Die bei Aufnahme der abgetretenen Grundfläche oder eines Theils derselben | in das Zollausschlußgebiet erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung | der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken, sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutz= | werke fallen der freien Hansestadt Bremen zur Last, ohne daß dadurch die Interessen | der Feldmark Lehe eine Beeinträchtigung erleiden dürfen.

Artikel XI.

Die freie Hansestadt Bremen ist befugt, die Unterhaltungsarbeiten an den= |jenigen in diesem Verträge angeführten, im preußischen Gebiete belegenen Deichen, | Gräben, Wegen und Schutzvorrichtungen, welche in Stand zu halten sie verpflichtet | ist, ohne vorgängige Anfrage und ohne spezielle Beaufsichtigung – unbeschadet jedoch | der den Königlich Preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und der | von denselben zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungs= | pflicht – vorzunehmen.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden | in Kraft.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen | Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Berlin, den 14. März 1892.

L. S. (gez.) Freiherr von Marschall.

L. S. (gez.) Krüger.

[756/12] Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Areals zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven, vom 10. Juli 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2360].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 26 vom 10. Juli) 1894, S. 240 (gedruckt).

[S. 240]

XLII. Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen | Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Areals zum | Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.

Vom 10. Juli 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dasjenige Areal, welches durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen | wegen Erweiterung des bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven vom | 14. März 1892^a seitens Bremens erworben ist, wird dem Amtsbezirke und der | Stadtgemeinde Bremerhaven zugewiesen.

In demselben gelten fortan alle bremischen Gesetze, Verordnungen und Ein= | richtungen in gleicher Weise, wie sie in dem bisherigen Amtsbezirk Bremerhaven gelten.

Alle auf dem neuerworbenen Gebiete bis dahin geltenden Gesetze und Ver= | ordnungen werden aufgehoben; indes bleiben die unter der früheren Gesetzgebung | erworbenen Privatrechte bestehen.

Auch werden die Bestimmungen des Staatsvertrages, durch welche das | fragliche Gebiet erworben ist, von diesem Gesetze nicht berührt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 10. Juli 1894.

^a Vgl. Dok. 756/11.

[756/13] Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, abgeschlossenen Vertrages und Zusatzvertrages nebst den zugehörigen Protokollen vom 31. Juli 1905

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2360].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 31. Juli) 1905, S. 139 – 152 (gedruckt).

[S. 139]

XXXIV. Bekanntmachung des zwischen Preußen und Bremen wegen einer | Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines | aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei | Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, abgeschlossenen Vertrages | und Zusatzvertrages nebst den zugehörigen Protokollen.
Vom 31. Juli 1905.

Der Senat macht den mit der Königlich Preußischen Regierung am | 21. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrag nebst Protokoll von dem gleichen Tage und | den am 26. Mai 1905 abgeschlossenen Zusatzvertrag nebst Protokoll von dem gleichen | Tage wegen einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven | und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremer= | haven und bei Fischerhude, Kreis Achim, nachdem diese Verträge und Protokolle | ratifiziert worden sind, hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt | gemacht am 31. Juli 1905.

[S. 140]

Vertrag | zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrs= | anstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches | von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim.

Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, der | freien Hansestadt Bremen eine fernere Erweiterung und Vervollkommnung der Hafen= | und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven zu ermöglichen, haben Sich auf den Antrag | des bremischen Senats bereit erklärt, mit der freien Hansestadt Bremen einen Gebiets= | austausch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihre Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im | Auswärtigen Amte Otto von Mühlberg,

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der | Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Karl | Peter Klüggmann.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten | mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden, unter Vorbehalt der | Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1.

Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das Gebiet von Bremer= | haven im Norden, Osten und Westen anschließenden, auf dem diesem Verträge | beigelegten „Plane von Bremerhaven“ (Blatt 1)^a mit den blauen Buchstaben A B | C D E F G H J I K A, ferner L M N O P Q R S T U V W L und X Y | Z Z₁ X | umschriebenen Land= und Wasserflächen

^a Plan ist im Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen nicht abgedruckt.

der Gemeinden Lehe und Imsum | von im ganzen 597 ha 17 a 28 qm Größe, einschließlich 113 ha 05 a 69 qm | Watt= und Wasserflächen, mit voller Staatshoheit ab.

Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der nachstehenden | Artikel 2 bis 22.

Artikel 2.

¹Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven wird durch die auf dem beigegeführten | Plane (Blatt 1) mit den blauen Buchstaben G H J I L und L M N O P Q R | S T U V, sowie X Y Z bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet. ²Sie | im Laufe des Jahres 1904 durch eine gemeinschaftliche Kommission auf | Bremens an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und bezeichnet werden.

[S. 141]

Artikel 3.

Die Kreis=, Gemeinde=, Kirchen=, Schul=, Deich= und Entwässerungslasten, | welche von der für Hafen= und Schifffahrtzwecke abgetretenen Grundfläche (vergl. | Artikel 13) zu entrichten sind, bleiben auf dieser nach wie vor haften und werden | von Bremen nach den gesetzlichen preußischen Bestimmungen getragen, bis wegen | deren Ablösung ein Übereinkommen zwischen Bremen einerseits und den Berechtigten | — dem Kreise Lehe, den politischen Gemeinden, den Kirchen= und Schulverbänden, | sowie den Deich= und Sielverbänden — andererseits getroffen sein wird.

Zur Erreichung eines angemessenen Übereinkommens sagt Preußen seine Ver= | mittlung zu.

Artikel 4.

Wenn der Gemeinde Lehe nach Abschluß des Vertrags durch in der Ge= | meinde Lehe wohnhafte, in Bremerhaven im Hafen= und Schifffahrtbetrieb und in | den dazu gehörigen Anstalten sowie in Fabriken beschäftigte Personen Mehrausgaben | für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege er= | wachsen, durch welche die Volksschullasten und die Armenlasten zusammen, abzüglich | von 35 000 M. (Zinsen der in Artikel 19 genannten 1 000 000 M.), um mehr | als 20 vom Hundert der jeweiligen Gemeindesteuerkraft (des der Gemeindebesteuerung | in Lehe unterliegenden Solls an Staatseinkommensteuer und staatlich veranlagten | Realsteuern) gesteigert werden, so verpflichtet sich Bremen, zu erwirken, daß die | Gemeinde Bremerhaven die Hälfte der 20 vom Hundert übersteigenden Mehraus= | gaben in der Weise übernimmt, daß dieser Betrag alljährlich nach Rechnungsabschluß | durch die Leher Gemeindeverwaltung festgestellt und von der Gemeinde Bremerhaven | innerhalb sechs Monaten nach Aufforderung an die Gemeinde Lehe bezahlt wird.

Bei der Berechnung der zu erhebenden Beiträge werden die gegenwärtig von | den Schulverbänden aufgebrachten Schullasten als Lasten der politischen Gemeinde | in Lehe in Ansatz gebracht.

Die in den vorstehenden Absätzen getroffenen Abreden finden auf die Ge= | meinde Imsum sinngemäß Anwendung; der Abzug der im Absatz 1 genannten | 35 000 M. kommt bei der Berechnung der Lasten nicht in Frage.

Artikel 5.

Bremen ist befugt, den Weserdeich auf dem abgetretenen Gelände an die | Flußgrenze des Außendeichlandes zu verlegen und von da an ihn dem Imsumer | Weserdeich wieder anzuschließen.

Der neu zu schüttende Weserdeich muß hinsichtlich seiner Abmessungen sowie | hinsichtlich des Anschlusses an den Imsumer Weserdeich allen an den Deichschutz zu | stellenden Anforderungen nach dem Urteile der preußischen Deichbehörde genügen.

Falls die Anschließung des neuen Deiches bei dem Imsumer Deiche eine | Verstärkung der Böschungen wegen gefährdeter Lage der Anschlußstrecke erforderlich | oder die Unterhaltung des Imsumer Deiches schwieriger machen sollte, so hat Bremen | hierfür dem Imsumer Deichverband eine angemessene, von der preußischen Deich= | behörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

[S. 142]

Erst nachdem der neue Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei | der Schauung von der preußischen Deichbehörde genügend befunden ist, darf der | jetzige Weserdeich niedergelegt werden.

Bis zur Niederlegung ist der jetzige Weserdeich von Bremen in seinem | Bestand als Schutzdeich zu erhalten.

¹Der Weserdeich vor Bremerhaven von der Geestemündung abwärts wird | schon jetzt von den preußischen und bremischen Behörden geschaut. ²Die gemeinschaft= | liche Schauung erstreckt sich in Zukunft auch auf die von diesem Vertrage berührten | Teile des Weserdeichs und die an seiner Stelle geplanten Neuanlagen.

Artikel 6.

¹Solange der jetzige Weserdeich besteht, hat Bremen die Überfahrt über ihn | nach dem Leher und Imsumer Außendeichslande zu gestatten. ²Ferner ist an der | neuen Hoheitsgrenze bei dem Punkte R auf bremische Kosten eine Deichrampe anzu= | legen, um die Zugänglichkeit des Imsumer Außendeichslandes zu ermöglichen.

¹Desgleichen soll, solange der jetzige Weserdeich besteht, der an der Binnen= | berme entlang verlaufene Fahrweg in seinem Bestande belassen und bremischerseits | unterhalten werden, solange nach Ansicht der preußischen Behörde ein Bedürfnis für | die Grundstückseigentümer vorliegt, diesen Weg als Zufuhrweg nach ihren Grund= | stücken zu benutzen. ²Ebenso sollen die übrigen Wege in dem Abtretungsgebiete so | lange unverändert bleiben, bis die nach Artikel 7 dieses Vertrags auszubauenden | öffentlichen Gemeindewege hergestellt sind.

Artikel 7.

An der neuen Hoheitsgrenze sind zwischen den Punkten Q und R sowie | zwischen L M N O P auf preußischem Gebiet öffentliche Gemeindewege anzulegen.

¹Diese Wege erhalten in der Straßenkrone eine Breite von 8 m und sind | auf Verlangen der preußischen Wegepolizeibehörde mit einer 4 m breiten Pflaster= | bahn, einem 3 m breiten Sommerweg und einem 1 m breiten bekiesten Fußgänger= | bankett zu versehen. ²Auf der bremischen Seite erhalten diese Wege, und zwar auf | bremischem Gebiet einen 2 m breiten Graben, auf der preußischen Seite einen | ebenso breiten Graben, welcher indessen auf der Strecke P O N M als Zuggraben | in 4 m Breite auszubilden ist.

Den Grund und Boden für diese Wege und deren Zubehör stellt Bremen | unentgeltlich zur Verfügung.

¹Die Herstellung, Befestigung und Unterhaltung der Wegestrecke Q R und | L M N O P übernimmt Bremen, jedoch hat hierzu bei der Strecke L M N O P | die Gemeinde Lehe die Mittel zuzuschießen, welche ihr Bremen für die Übernahme | der Herstellung, Pflasterung und Unterhaltung der in Artikel VIII 3 f des Staats= | vertrags vom 14. März 1892 (Preußische Gesetzsammlung für 1892 S. 251 ff., | Bremisches Gesetzblatt für 1892 S. 219 ff.) aufgeführten Wege gezahlt hat, soweit | sie noch nicht für diese Zwecke verwendet sind. ²Von der hiernach aufzurechnenden | Summe soll Lehe berechtigt sein, die Kosten in Abzug zu bringen, welche es für | den Teil der Rickmersstraße aufgewendet hat, der in das nach diesem Vertrag ab= | zutretende Gebiet fällt.

[S. 143]

Sobald der an der Strecke G H J I K belegene Zollinlandbahnhof eingeht | und das Gelände für Bauzwecke frei wird, ist Bremen verpflichtet, längs der | Hoheitsgrenze auf seinem Gebiet eine gepflasterte Straße von 8 m Breite und einen | 3 m breiten Bürgersteig anzulegen.

Der im Staatsvertrage vom 25. Mai 1861 (Gesetzsammlung für das König= | reich Hannover von 1862, II. Abteilung, S. 9 ff.) in § 7 Nr. 4 unter E, Ab= | satz 3, Satz 2 aufgeführte Wegeteil, die jetzige Leher Hannasträße, nebst dem | unter F daselbst bezeichneten Graben wird von Bremen unentgeltlich an Lehe ab= | getreten.

Artikel 8.

Der Grund und Boden des von der Hafenstraße in Lehe vom Punkt G | über E und D nach C führenden, von Bremen auf seine Kosten angelegten Weges, | sowie der Grund und

Boden der in dem Staatsvertrage vom 14. März 1892 in | Artikel VIII unter 3 f genannten Wege, ferner die Rickmersstraße, soweit sie in Zu= | kunft in bremisches Gebiet fällt, gehen unentgeltlich aus dem Eigentume der Ge= | meinde Lehe in das Eigentum Bremens über.

Artikel 9.

¹Bremen darf die Unterhaltungsarbeiten an den in diesem Vertrag auf= | geführten, im preußischen Gebiete belegenen Deichen, Gräben, Wegen und Schutz= | vorrichtungen, welche es in Stand zu halten verpflichtet ist, ohne vorgängige Anfrage | vornehmen. ²Die den preußischen Behörden zustehenden Schauungsbefugnisse und die | von ihnen zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung der Unterhaltungs= | pflicht werden durch vorstehende Befugnis nicht berührt.

Artikel 10.

Die Abwässerung der Abtretungsfläche wird von der Leher und Imsumer | Sielacht getrennt und der Fürsorge von Bremen überlassen.

¹Bremen hat auf seine Kosten an der neuen Hoheitsgrenze nördlich von der | Linie R S im Anschluß an den auf dem Imsumer Außendeichslande befindlichen | unter dem Deiche herlaufenden Entwässerungsgraben die Vorflut wieder herzustellen | und zu diesem Zwecke einen neuen Entwässerungsgraben nach dem Watt anzulegen | und zu unterhalten, dessen Abmessungen von dem preußischen Deich= und Sielamt | angegeben werden. ²Der Graben ist mit gehöriger, gegen Abbruch sichernder Böschung | zu versehen und in diesem Zustande von Bremen zu unterhalten. ³Auch sind von | Bremen am Weseruferlande Schutzvorrichtungen zu treffen, um die an den Graben | grenzenden Grundstücke gegen Abbruch durch Brandung oder Wellenschlag zu sichern.

Der auf preußischem Gebiete belegene Entwässerungsgraben wird von den | preußischen Deichbeamten geschaut.

Artikel 11.

¹Bremen gestattet, die Kanalisation des Teiles der Gemarkung Lehe, der | zwischen der neuen Hoheitsgrenze, einer geraden Linie von dem Punkte M nach der | nordöstlichen Ecke des Leher Armen= und Krankenhauses und zwischen der Wurster=, | /S. 144/ Lange= und Hafenstraße liegt, an die von Bremen für das Abtretungsgelände nach | der Weser neu herzustellende Entwässerungsanlage bei M oder einem Punkte nördlich | davon ohne Entgelt anzuschließen. ²Die Abmessungen der Entwässerungsanlage und | ihre Höhenlage sind dementsprechend zu wählen.

Artikel 12.

Die bei Aufnahme der abgetretenen Grundfläche oder eines Teiles davon in | das Zollausschlußgebiet erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung | der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutz= | werke fallen Bremen zur Last.

An der östlichen Zollgrenze wird Bremen außer den vorgesehenen beiden | Öffnungen in dem Zollgitter eine weitere Öffnung beantragen, um dadurch die | Zugänglichkeit des Zollausschlußgebiets von Lehe aus zu verbessern.

¹Im Norden muß das Zollausschlußgebiet von Imsum her durch eine Öffnung | im Zollgitter, wie diese zurzeit im Zuge des Weserdeichs besteht, zugänglich bleiben. ²Einen Antrag auf Schließung dieser Öffnung darf Bremen ohne Zustimmung | Preußens nicht stellen.

Artikel 13.

¹Von dem überwiesenen Gelände verpflichtet sich Bremen, den mit den blauen | Buchstaben L M N O P Q R S T U V W L umschriebenen, rosa angelegten | Flächenteil nur zu Hafen= und Schifffahrtzwecken zu verwenden. ²Wohnhäuser dürfen | in diesem Teile nur für Beamte und solche Personen des Betriebs= und Aufsichts= | dienstes vorhanden sein, deren ständige Anwesenheit in dem Gebiete durch die Art | ihrer Beschäftigung erfordert wird.

¹Solange das im vorigen Absatze beschriebene Gelände nicht in das Zollausschluß= | gebiet einbezogen ist, darf es, abgesehen von der Verwendung für Eisenbahn= | zufuhrgleise zum Hafen, nur landwirtschaftlich genutzt werden. ²Für den Bedarf der | in Rede stehenden Hafenbauten darf Bremen das Gelände ausziehen.

Artikel 14.

¹Von dem Tage des Inkrafttretens des Vertrags an gerechnet, führt Bremen | die gesamten in dem beigelegten Plane (Blatt 1) dargestellten Hafen= und Schiff= | fahrtenanlagen binnen fünfzig Jahren aus. ²Die Staatshoheit über diejenigen Flächen, | welche innerhalb fünfzig Jahren für Hafen= und Schifffahrtzwecke nicht verwandt sein | werden, hat Bremen an Preußen auf dessen Erfordern zurückzuübertragen.

¹Im einzelnen ist die Bauausführung derart zu fördern, daß innerhalb der | ersten sechs Baujahre auch dem Inkrafttreten des Vertrags die Herstellung neuer | Schiffsliegegestellen unter Ausbildung der vorderen Teile der Kaiserhafenbecken I und II | sowie die Herstellung eines neuen Trockendocks und des Verbindungshafens als Zu= | gang zu diesem bewirkt ist. ²In der sich daran anschließenden Bauzeit von weiteren | sechs Jahren ist Bremen verpflichtet, den Bau der Nordschleuse, den Vorhafen und | das Vorbassin des Nordhafens fertig zu stellen.

[S. 145]

Artikel 15.

¹Bremen verpflichtet sich, das Eigentum der Grundstücke, welche innerhalb der | in dem Artikel 13 beschriebenen Abtretungsfläche belegen sind, binnen fünf Jahren | nach dem Inkrafttreten des Vertrags zu erwerben. ²Die Erwerbung soll entweder | auf dem Wege gütlicher Einigung oder der Enteignung erfolgen. ³Hinsichtlich ihrer | Entschädigungsansprüche haben die Grundeigentümer und Nebenberechtigten die Wahl, | ob sie entweder auf Grund der preußischen Gesetzesvorschriften vor den seither zu= | ständigen preußischen Gerichten, oder auf Grund der bremischen Gesetzesvorschriften | vor den bremischen Gerichten Recht nehmen wollen.

Artikel 16.

Die Bedienung der Hafenanlagen soll nach Benehmen zwischen Bremen und | Preußen zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkte nicht mehr über die bis= | herige Verbindungsbahn Geestemünde – Bremerhaven, sondern, unter Schließung dieser | Bahn für den öffentlichen Verkehr, über einen bei Speckenbüttel anzulegenden Rangier= | bahnhof erfolgen.

¹Preußen übernimmt für eigene Rechnung die Herstellung der Zuführungs= | linie von Wulsdorf bis zum Anfange des neuen Rangierbahnhofs. ²Dieser, ein= | schließlich der Verbindung nach den Häfen und der Hafengleise, wird von Bremen | auf eigene Kosten zu dem von Preußen zu bezeichnenden Zeitpunkt und in dem von | Preußen wegen der Bedürfnisse des Betriebs zu bezeichnenden Umfange hergestellt. | ³Ebenso sind spätere, durch den Hafenverkehr bedingte Erweiterungen nach Benehmen | zwischen Bremen und Preußen nach den Angaben Preußens durch Bremen auf | eigene Kosten zu bewirken. ⁴Der Rangierbahnhof geht nach Fertigstellung, einschließlich | des Grund und Bodens, in das Eigentum Preußens über. ⁵Das gleiche gilt für | spätere Erweiterungen. ⁶Bei einer etwaigen Aufhebung des Rangierbahnhofs fällt | die gesamte Anlage, insoweit sie von Bremen hergestellt ist, an Bremen zurück.

¹Mit dem Tage der Eröffnung des neuen Bahnhofs geht das Gelände des | Zollinlandbahnhofs nach den bestehenden vertraglichen Bestimmungen an Bremen | über. ²Mit dem Gelände überweist Preußen an Bremen die den Bahnhof bildenden | Erdmassen mit dem Oberbau und sonstigem Zubehör.

¹Das Rangiergeschäft auf dem neuen Rangierbahnhof und in den Hafen= | anlagen ist Sache Preußens. ²Die Fürsorge für das Ladegeschäft in den Anlagen | bleibt Bremen überlassen. ³Unter dem Ladegeschäft sind verstanden die Arbeiten, die | sich auf das Ver= und Entladen der Güter sowie auf ihren Transport von der Kaje | zum Schuppen und umgekehrt beziehen.

Die Bahnanlagen in den Häfen und das Zuführungsgleis bis zu seiner | Einmündung in den neuen Rangierbahnhof unterhält Bremen, den Rangierbahnhof | Preußen.

¹Nach Ablauf des Jahres, in welchem der Betrieb des neuen Rangierbahn= | hofs eröffnet ist, wird die Zahl der beladenen Wagen, die im Durchschnitte der | letzten drei Kalenderjahre, auf das Jahr gerechnet, in das Hafengebiet übergegangen | [S. 146] oder von

dort zurückgekehrt sind, festgestellt. ²Übersteigt in der Folge die Zahl der | jährlich zugeführten oder abgeholten Wagen jene Durchschnittszahl, so zahlt Bremen | an Preußen für jeden Wagen über diese Zahl den Betrag von 1,50 M. als Beitrag | zu den Rangierkosten. ³Die Bestimmungen in Artikel 3 Ziffer 5 a des Staats= | vertrags vom 30. November 1883 (Preußische Gesetzsammlung für 1884 S. 129 ff., | Bremisches Gesetzblatt für 1884 S. 67 ff.) über die tarifarische Gleichstellung von | Bremerhaven und Geestemünde sollen wegen des Güterverkehrs auch nach Eröffnung | des neuen Rangierbahnhofes gelten. ⁴Mit diesem Zeitpunkte sollen dagegen für den | Personenverkehr von und nach dem Hafen die Tarifsätze nach der Entfernung der | jetzigen Station Speckenbüttel berechnet werden. ⁵Für diesen Personenverkehr stellt | Bremen seine Gleise und Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 17.

Für die auf preußischem Gebiete liegenden Teile der Graben=, Wege=, Deich= | und Eisenbahnanlagen wird zu Gunsten Bremens die Verleihung des Enteignungs= | rechts nach den preußischen Gesetzesvorschriften beantragt werden.

Artikel 18.

Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den mit den blauen Buchstaben | A B C D E F G H J I K A umschriebenen, gelb angelegten Flächenteil zur | Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven verwenden.

Bremen wird sich angelegen sein lassen, die Wohngebäude, welche auf diesem | Bebauungsgelände sich zurzeit befinden, nebst dem zugehörigen Grund und Boden | freihändig zu erwerben.

Bremen verpflichtet sich, keine baupolizeilichen Bestimmungen zu treffen, | welche die Errichtung wohlfeiler Wohnungen (Arbeiterwohnungen) auf dem Bebauungs= | gelände zu erschweren geeignet sind.

Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und Lehe, einschließlich | des jetzt von dem Zollinlandbahnhof eingenommenen Geländes, ein gemeinsamer | Bebauungsplan aufzustellen.

Artikel 19.

Gegen die Abtretung der Staatshoheit über das in Artikel 18 bezeichnete | Bebauungsgelände zahlt Bremen an Preußen zur Verwendung für Zwecke der | öffentlichen Volksschulen in Lehe eine einmalige Kapitalabfindung von 1 000 000 M., | buchstäblich „Einer Million Mark“, welche binnen sechs Monaten nach dem Inkraft= | treten dieses Vertrags an die Königlich Preußische Regierung=Hauptkasse zu Stade | zu entrichten ist.

Artikel 20.

Für die drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe sind innerhalb | eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrags baupolizeiliche Vorschriften über | die bauliche Ausnutzung der Grundfläche, die Höhe der Gebäude (Zahl der Geschosse), | die zu fordernde geringste Hofgröße, die Höhe der zum dauernden Aufenthalt von | Menschen bestimmten Räume und die Stärke der Wände einzuführen.

[S. 147]

Artikel 21.

Preußen und Bremen werden in geeigneten Fällen auf ein gedeihliches | Zusammenarbeiten der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe bei der | gemeinsamen Errichtung und Ausnutzung öffentlicher Anlagen, Anstalten und Ein= | richtungen hinwirken.

Artikel 22.

Bremen darf in dem neuen Hafengebiet ohne Zustimmung Preußens keinerlei | der Hochseefischerei oder dem Fisch= (Herings=) Handel und deren Nebenbetrieben | dienende Einrichtungen schaffen oder zulassen.

¹In dem jetzigen Hafengebiet dürfen solche Einrichtungen, einschließlich der | Kohlenversorgung für Fischereifahrzeuge, ohne Zustimmung Preußens nur zwischen | dem Westufer des als „Alter Hafen“ bezeichneten Beckens und dem Binnenfuß des | jetzigen Weserdeichs, und zwar mit der Maßgabe hergestellt und betrieben werden, | daß staatliche Mittel in Zukunft hier keine Verwendung finden. ²Nicht unter die | Abrede fallen diejenigen staatlichen Aufwendungen, welche nach dem bei Beginn der | Vertragsverhandlungen bereits

feststehenden Projekt einer Fischversandhalle auf dem | bezeichneten Gelände am Westufer in Aussicht genommen sind, und von welchen der | Bremische Staat 65 000 M. die Stadt Bremerhaven ebenfalls 65 000 M. (kapitali= | sierter Jahresbeitrag von 2500 M.) zu übernehmen beabsichtigen.

Nach Ablauf eines Zeitraumes von dreißig Jahren nach dem Inkrafttreten | des Vertrags ist Preußen bereit, wegen der Aufhebung der Beschränkung in dem | jetzigen Hafengebiet und einer anderweitigen Regelung dieses Punktes mit Bremen | zu verhandeln.

Artikel 23.

Gegen das ihm nach vorstehenden Bestimmungen überlassene preußische | Gelände tritt Bremen seinerseits von dem an der Wümme in den Gemarkungen | Borgfeld und Oberneuland belegenen und an die preußische Gemeinde Fischerhude, | Kreis Achim, angrenzenden Gebiete eine Fläche von 595 Hektar 28 Ar 22 Quadrat= | meter Größe, welche in dem diesem Verträge beigelegten „Plane, betreffend das | Wümmegebiet bei Fischerhude, Kreis Achim“, (Blatt 2)^a mit den blauen Buchstaben | a b c d e f g h i k l m n o p q a, umschrieben und grün angelegt ist, mit | voller Staatshoheit an Preußen ab.

Artikel 24.

¹Die neue Hoheitsgrenze im Gebiete der Wümme wird durch die auf dem | beigelegten Plane (Blatt 2) mit den blauen Buchstaben a b c d e f g h i k | bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet. ²Sie soll im Laufe des Jahres 1904 | durch eine gemeinschaftliche Kommission auf Kosten Preußens an Ort und Stelle | aufgemessen, beschrieben und bezeichnet werden.

[S. 148]

Artikel 25.

¹Die Unterhaltung der Grenzgräben, die die neue Hoheitsgrenze im Gebiet | der Wümme bilden, wird im Wege der Vereinbarung zwischen den beiderseitigen | Regierungen geregelt werden. ²Bis dahin sollen diese Gräben in der bisherigen | Weise unterhalten und geschaut werden.

Die Unterhaltung der Stauwehre im Wietengraben bei Ebbensiek und | Hilkenwahr verbleibt den bisher dazu Verpflichteten.

Artikel 26.

Falls Preußen einer Regulierung der Wasserzüge näher treten sollte, die in | dem in Artikel 23 bezeichneten Gelände belegen sind, wird Bremen keinen Wider= | spruch dagegen erheben und bei der Ausarbeitung und Durchführung des Entwurfs | mitwirken.

Artikel 27.

¹Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den gegenwärtigen | Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages | werden endgültig, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch ein aus drei Mitgliedern | bestehendes Schiedsgericht entschieden. ²Der Herr Reichskanzler soll ersucht werden, | den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen | je ein Mitglied zu entsenden haben.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Ablaufe des Tages in Kraft, an | welchem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattfindet.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen | Vertrag und die in Artikel 1 und 23 bezeichneten Pläne unterzeichnet und dem | Vertrag ihre Siegel beigelegt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 21. Mai 1904.

(L. S.) (gez.) von Mühlberg.

(L. S.) (gez.) Dr. Klüggmann.

^a Plan ist im Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen nicht abgedruckt.

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Vertrags zwischen Preußen und Bremen wegen | einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus | diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei | Fischerhude, Kreis Achim, zusammengetretenen Bevollmächtigten haben folgende | Bestimmungen vereinbart, welche gleiche Kraft haben sollen, wie die Bestimmungen | des Vertrags selbst.

[S. 149]

Zu Artikel 11. Bremen wird die Entwässerungsanlage für das abgetretene | Gebiet bis 200 m nördlich von dem Punkte M durch einen geschlossenen Kanal und | weiterhin durch Führung eines offenen Abflußgrabens nach der Weser herstellen. | Bremen wird dafür Sorge tragen, daß eine ausreichende Spülung dieses Grabens | aus den Hafenbecken bewirkt wird. Bremen vollendet die Entwässerungsanlage | spätestens zu dem Zeitpunkte, der nach Benehmen mit ihm mit Rücksicht auf den | Lehe zugestandenen Anschluß der Kanalisation preußischerseits festgesetzt werden wird.

Zu Artikel 13. Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, | daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen für Hafen= und Schiff= | fahrtzwecke andere industrielle Betriebe, als solche für den Bau und die Reparatur | von Schiffen (Werften) nicht fallen. Hilfsbetriebe werden nur für den eigenen | Bedarf der Werften zugelassen.

Zu Artikel 20. Über die hier erwähnten Punkte, welche baupolizeilich zu | regeln sind, haben Verhandlungen zwischen Preußen und Bremen am 23. November | 1903 stattgefunden. Diese Verhandlungen liegen der Vertragsbestimmung zu Grunde. | Abänderungen der durch die Vereinbarung berührten Punkte unterliegen der | beiderseitigen Zustimmung.

Zu Artikel 21. Preußen und Bremen werden auf ein gedeihliches Zu= | sammengehen der drei Gemeinden Bremerhaven, Geestemünde und Lehe auch hin= | sichtlich der kommunalen Besteuerung hinwirken. Zu dem Zwecke verpflichtet sich | Bremen, zu erwirken, daß die Gemeinde Bremerhaven vom 1. April 1906 ab | Mietsteuer von denjenigen Personen, welche eine Mietwohnung bis zum Mietbetrage | von 300 M. im Jahre einschließlich innehaben, nicht mehr erhebt, und für den | Besuch der öffentlichen Volksschulen kein höheres Schulgeld erhebt, als dies in | Geestemünde oder Lehe geschieht.

Zu Artikel 22. Sollte es sich zur Verbesserung der Einfahrtverhältnisse | des Geestemünder Handelshafens bei näherer Untersuchung als technisch unbedenklich | herausstellen, die Spitze der Landzunge zwischen der Einfahrt zum Bremerhavener | „Alten Hafen“ und der Geestemündung, soweit sie unbebaut ist, und die davor | liegende Untiefe zu beseitigen, so wird Bremen etwaigen Wünschen Preußens wegen | der Beseitigung nicht entgegen sein.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, im Anschluß an die Unter= | zeichnung des im Eingänge bezeichneten Vertrags, dieses Protokoll in doppelter Aus= | fertigung unterschrieben.

Berlin, den 21. Mai 1904.

(gez.) von Mühlberg.

(gez.) Dr. Klüggmann.

[S. 150]

Zusatzvertrag | zu dem Bertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der | Hafen= und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vor= | zunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei

Fischerhude, | Kreis Achim, vom 21. Mai 1904.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt | Bremen, von dem Wunsche geleitet, den von den beiderseitigen Bevollmächtigten wegen | einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus | diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei | Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 unterzeichneten Vertrag in einzelnen | Punkten einer Abänderung zu unterziehen, haben zu diesem Zwecke zu Bevoll= | mächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen;

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen | Amtes, Dr. Oswald Freiherrn von Richthofen,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der | Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. Karl Peter Klügmann.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten | mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, unter Vorbehalt | der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

§ 1.

Der im Eingange bezeichnete Vertrag vom 21. Mai 1904 wird dahin | geändert:

- 1) Der Artikel 1 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Preußen tritt der freien Hansestadt Bremen die an das | Gebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen an= | schließenden, auf dem diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane von | Bremerhaven (Blatt 3)^a mit den blauen Buchstaben A B C D | D₁ K₁ A ferner L M N O P Q R S T U V W L und X Y | Z Z₁ X umschriebenen Land= und Wasserflächen der Gemeinden | Lehe und Imsum von im ganzen 587 Hektar 17 Ar 28 Quadrat= | meter Größe, einschließlich 113 Hektar 05 Ar 69 Quadratmeter | Watt= und Wasserflächen, mit voller Staatshoheit ab.“

[S. 151]

- 2) Der Artikel 1 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Abtretung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen | der Artikel 2 bis 27 des im Eingange bezeichneten Vertrages mit | den sich aus den nachstehenden Paragraphen ergebenden Änderungen.“

- 3) Die neue Hoheitsgrenze bei Bremerhaven (Artikel 2 des Vertrages | vom 21. Mai 1904) wird durch die auf dem vorerwähnten Plane | mit den blauen Buchstaben D₁ K₁ und L M N O P Q R S T U V | sowie X Y Z bezeichneten, rot schraffierten Linien gebildet.

- 4) Die Feststellung der Grenze soll im Laufe des Jahres 1905 – anstatt | im Jahre 1904 – erfolgen.

- 5) Der an Bremen abzutretende Teil des in Artikel 8 bezeichneten | Straßenzuges, welcher von der Hafenstraße abzweigt, beginnt nicht in | G sondern in D₁.

- 6) Der Artikel 18 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von dem überwiesenen Gelände wird Bremen den auf dem | diesem Zusatzvertrage beigefügten Plane (Blatt 3) mit den blauen | Buchstaben A B C D D₁ K₁ A umschriebenen, gelb angelegten | Flächenteil zur Erweiterung des Stadtgebiets von Bremerhaven | verwenden.“

Die neue Grenzlinie D₁ – K₁ liegt an der östlichen Grenze des | Feldweges, welcher am Zollinlandbahnhofe und dem Anschlußgleise nach | Bremerhaven entlang führt. Die auf dem Plane eingetragene Angabe über die Flächengröße | ist durchstrichen und durch eine neue Eintragung in blauer Farbe | ersetzt worden.

- 7) Der Artikel 18 Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Es ist für die beiden Gemeindebezirke Bremerhaven und | Lehe einschließlich des jetzt von dem Zollinlandbahnhofe ein= | genommenen Geländes und des Flächenteils, der von dem über= | wiesenen Gelände zur Erweiterung des Stadtgebietes von Bremer= | haven zu verwenden ist (Artikel 18 Abs. 1 in der Fassung der | vorstehenden Nr. 6), ein gemeinsamer Bebauungsplan aufzu= | stellen, welcher insbesondere den gegenseitigen Anschluß der Straßen | von Lehe und der Straßen von Bremerhaven sichert.“

^a Plan ist im Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen nicht abgedruckt.

§ 2.

Soweit die Bestimmungen, auf die Artikel 23 des im Eingange bezeichneten | Vertrags vom 21. Mai 1904 verweist, durch diesen Zusatzvertrag geändert werden, | treten die entsprechenden Bestimmungen des Zusatzvertrags an ihre Stelle.

[S. 152]

§ 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag wird in Verbindung mit dem im Eingange | bezeichneten Verträge vom 21. Mai 1904 ratifiziert werden und tritt gleichzeitig | mit ihm in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegen= | wärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in | Berlin, am 26. Mai 1905.

(L. S.) (gez.) Frhr. v. Richthofen.

(L. S.) (gez.) Klüggmann.

Protokoll.

Die zur Unterzeichnung des Zusatzvertrags zu dem Verträge zwischen Preußen | und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten zu Bremer= | haven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei | Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 zusammen= | getretenen Bevollmächtigten haben folgende Bestimmungen vereinbart, welche gleiche | Kraft haben sollen wie die Bestimmungen des Zusatzvertrags selbst:

Das im Anschluß an die Unterzeichnung des im Eingänge be= | zeichneten Vertrags vom 21. Mai 1904 unterschriebene Protokoll vom | gleichen Tage wird dahin abgeändert, daß die zu Artikel 13 des | Vertrags vereinbarte Bestimmung durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Die vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, | daß unter die in diesem Artikel bezeichneten Einrichtungen | für Hafen= und Schifffahrtzwecke andere industrielle Betriebe, | als solche für den Bau und die Reparatur von Schiffen | (Werften) nicht fallen. Jedoch dürfen auf dem Hafengelände, | soweit es in das Zollausland gelegt wird, industrielle Betriebe | für den Bau von Schiffen nicht errichtet werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, im Anschluß an die Unter= | zeichnung des im Eingange bezeichneten Zusatzvertrages dieses Protokoll in doppelter | Ausfertigung unterschrieben.

Berlin, den 26. Mai 1905.

(gez.) Frhr. v. Richthofen.

(gez.) Klüggmann.

[756/14] Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzverträge vom 26. Mai 1905 erworbenen Gebiets zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven, vom 2. August 1905

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2360.] [2713.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 26 vom 2. August) 1905, S. 155 (gedruckt).

[S. 155]

XXXVI. Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen | Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem | Zusatzverträge vom 26. Mai 1905 erworbenen Gebiets zum Amtsbezirke | und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.

Vom 2. August 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

¹Das Gebiet, welches durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen | vom 21. Mai 1904 wegen einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten | zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlaß vorzunehmenden Austausches von | Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, in Verbindung mit | dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905^a seitens Bremens erworben ist, wird dem | Bezirke des Amts und der Stadtgemeinde Bremerhaven zugewiesen. ²Für dasselbe | treten damit die in diesem Bezirke geltenden Gesetze, Verordnungen, Ortsstatuten | und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die auf dem neuerworbenen Gebiete bis dahin geltenden Landesgesetze | und Verordnungen werden aufgehoben; indes bleiben die unter der früheren Gesetz= | gebung erworbenen Privatrechte bestehen.

Die Bestimmungen der Staatsverträge, durch die das fragliche Gebiet | erworben ist, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§ 2.

Der § 66 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des | Gerichtsverfassungsgesetzes^b (Gesetzbl. S. 107), wird dahin abgeändert, daß der Bezirk | des Amtsgerichts zu Bremerhaven sich auf den Bezirk des dortigen Amts erstreckt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 2. August 1905.

[756/15] Bekanntmachung, betreffend die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den durch Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904 und durch Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905 ausgetauschten Gebietsteilen bei Bremerhaven und bei Fischerhude (Kreis Achim), vom 24. März 1911

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2360].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 9 vom 24. März) 1911, S. 75 (gedruckt).

[S. 75]

XII. Bekanntmachung, betreffend die Regelung der kirchlichen Verhältnisse | in den durch Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen vom | 21. Mai 1904 und durch Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905 aus= | getauschten Gebietsteilen bei Bremerhaven und bei Fischerhude (Kreis | Achim)

Vom 24. März 1911.

Der Senat bringt den Inhalt der zu dem Vertrage zwischen Preußen und | Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten zu Bremer= | haven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei | Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung | mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905 von der Königlich Preußischen Staats= | regierung und ihm ausgetauschten Erklärung, betreffend die Regelung der kirchlichen | Verhältnisse in den ausgetauschten Gebietsteilen^c, nachstehend zur öffentlichen Kunde:

Die Königlich Preußische Staatsregierung und der Senat der | freien Hansestadt Bremen sind darüber einverstanden, daß die Gebiets= | teile, die nach Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages zwischen Preußen | und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen= und Verkehrsanstalten | zu Bremerhaven und eines aus diesem An-

^a Dok. 756/13.

^b Dok. 890.

^c Dok. 756/13.

lasse vorzunehmenden Aus= | tausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis | Achim, vom 21. Mai 1904 in der Fassung des § 1 Nr. 1 des | Zusatzvertrages vom 26. Mai 1905 von Preußen an Bremen ab= | getreten sind, sowie die Gebietsteile, die nach Artikel 23 des erwähnten | Vertrags vom 21. Mai 1904 von Bremen an Preußen abgetreten | sind, auch in kirchlicher Beziehung der Staatszugehörigkeit folgen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am 24. März 1911.

[757] Gemeiner Bescheid über den künftigen Gebrauch der den hiesigen Staatsbürgern beizulegenden Prädicate und Titulaturen vom 25. September 1826

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2270].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 149 – 151 (gedruckt).

[S. 149]

18. Gemeiner Bescheid über den künftigen Gebrauch der den | hiesigen Staatsbürgern beizulegenden Prädicate | und Titulaturen.

Nachdem der Senat über den künftigen Gebrauch der | den hiesigen Staatsbürgern und Angehörigen in öffent= | lichen Acten beizulegenden Prädicate und Titulaturen | mit-
telst Beschlusses vom 13. d. M. folgende Anordnun= | gen getroffen und die Canzleien, Civilstandsbeamten u. | hiernach instruiert hat:

- 1) Das Prädicat Herr wird künftig in öffentlichen | von dem Senate oder dessen Behörden ausgehen= | den Actenstücken allen solchen Personen ertheilt, | die darin als Mitglieder einer öffentlichen Behörde | namentlich aufgeführt werden; ist da-
gegen von | einer öffentlichen Function, ohne namentliche Auf= | führung derer, welche sie versehen die Rede, | z. B. von Commissarien, Deputirten, Inspec= | toren u., so wird das Prädicat Herr weg= | gelassen.

[S. 150]

- 2) In allen übrigen Fällen, wo in öffentlichen Acten, | Bekanntmachungen, Verfügungen oder Verordnun= | gen des Senats oder einzelner Regierungs=, | Justiz= oder Polizei=Behörden, Jemand als Pri= | vat=Personen, Untergehöriger oder Parthei mit | seinem Namen aufgeführt wird, wird demselben | niemals das Prädicat Herr ertheilt.
- 3) Auf gleiche Weise werden künftig in Actenstücken | der erwähnten Art, Frauenzimmern, welche darin | namhaft gemacht werden, die Prädicate Frau | oder Jungfrau nicht mehr beigelegt. Zu | näherer Bezeichnung wird indeß, bei verhei-
rathe= | ten oder verwittweten Frauen, der Name und | eventualiter Titel des Ehe-
manns beigelegt.
- 4) Statt der bisher üblichen Curial=Bezeichnungen | nicht mehr am Leben befindlicher Personen: | wohlseelig, seelig, weiland u., | wird künftig ohne allen Unterschied nur der Aus= | druck: der verstorbene oder die ver= | storbene gebraucht.

so werden nunmehr auch sämtliche Sachführer, No= | tarien und Gerichtsboten von diesem Beschlusse in Kennt= | niß gesetzt, und wird ihnen zugleich zu ihrer Nachachtung | bemerkt gemacht, daß sie bei allen ihren gerichtlichen | Vorträgen, Acten, Ausfertigungen u. in Ansehung der | [S. 151] erwähnten Prädicate dieselben Grundsätze in Anwendung | zu bringen haben.

Publicirt Bremen am Obergerichte den 25. Septem= | ber 1826.

[758] Verordnung wegen Erhebung eines Beitrags, zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen, im Gebiete vom 29. Juli 1827

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2324.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1827, S. 54 – 62 (gedruckt).

[S. 54]

15. Verordnung wegen Erhebung eines | Beitrags, zu den außerordentlichen Staatsbedürf= | nissen, im Gebiete.

Da die Verpflichtung zu den Bedürfnissen des Staats | in den Fällen, wo die ordentlichen Einkünfte nicht aus= | [S. 55] reichen, beizutragen, allen Angehörigen desselben gleich= | mäßig obliegt, so hat Sich der Senat und die Bürger= | schaft zu dem Beschlusse vereinigt, daß, so oft zu solchen | außerordentlichen Staatsbedürfnissen die Erhebung eines | Schosses und Collecten von den Bremischen Bürgern und | zufolge neuerer Anordnungen auch von den Einwohnern | des Fleckens Vegesack beliebt wird, auch die Bewoh= | ner des übrigen Gebiets einen damit gleich zu | achtenden Beitrag zu entrichten verpflichtet seyn sollen, | und sind in dieser Hinsicht folgende Grundsätze und Vor= | schriften gesetzlich festgesetzt, welche der Senat hiermit | zu allgemeiner Nachachtung bekannt macht und demgemäß | verordnet:

- 1) Sobald von Rath und Bürgerschaft zu den Be= | dürfnissen des Staats die Entrichtung eines Schosses und | Collecten beliebt wird, soll jedesmal von den Bewohnern | des Gebiets, die nicht Bürger sind, statt desselben eine | Aversional=Summe entrichtet werden.
- 2) Dieses Aversionale wird pro Simplo, d. h. als | Gegensatz von $\frac{1}{8}$ pCt. Schoß und 4 Monat Collecten, | auf 3600 Rthlr. festgesetzt. Solcher Ansatz soll indessen | ein= stweilen nur für 5 Jahre gelten und dann einer Revi= | sion unterliegen, falls nicht Rath und Bürgerschaft die= | selbe früher anzustellen beschließen.
- 3) Das Aversionale wird zuvörderst über die Bauer= | schaften oder die eine abge= schlossene Corporation bildenden | Landgemeinden im Allgemeinen vertheilt.

[S. 56]

- 4) Als Norm dieser allgemeinen Vertheilung wird | vorgeschrieben, daß dabei ein Durchschnitt der Grund= | steuer und der Bevölkerung zu machen ist, d. h. | die Hälfte der Aversional=Summe wird nach dem Antheil | den eine Commune zu der ganzen Grundsteuer des Ge= | biets und die andere Hälfte nach der Zahl und Größe der | Feuerstellen gemacht.
- 5) Hinsichtlich der Grundsteuer ist aber alles | auszuschneiden, was von Bürgern, Vegesackern und von | Ausländern für ihr Grundeigenthum bezahlt wird. Was | Ge= bietsbewohner in einer andern Feldmark des Gebiets= | besitzen, ist in der Commune ihres Wohnortes in Anrech= | nung zu bringen.
- 6) Für die Feuerstellen wird folgende Classifi= | cation festgesetzt, daß gerechnet werden sollen:

Vollbauern wie.....	12,
Halbbauern wie	8,
große Köther wie	6,
kleine Köther wie	4,
Brinksitzer wie	2,
Häuslinge wie	1,

 Besitz ein Bauer etwas mehr Land als in seiner | Bauerschaft für eine dieser Classen gerechnet zu werden | pflegt, so bleibt er doch in der nächsten niedern Classe. | Nur wenn er zweierlei Höfe oder Stellen hat, wird er | für beide angesetzt. In Dörfern, wo eine andere Art, | die Größe der Stellen zu bezeichnen üblich ist, sollen die | [S. 57] Landherren dieselben nach billigem Ermessen in einer die= | ser Classen ansetzen.

- 7) Diejenigen Landbewohner, die für ihre Grund= | besitzung zu keiner dieser Classen gehören, sind nach billi= | ger Berücksichtigung ihrer Verhältnisse in eine derselben | zu setzen, in sofern nicht dieselben unter besonderen Be= | dingungen als Schutzverwandte aufgenommen sind, in | welchem Falle sie hier nicht mit eingerechnet werden.
- 8) Für die Handwerker und Gewerbetreibenden im | Gebiete werden zwei Classen angenommen.
In die erste Classe werden gerechnet: Müller, Brann= | teweinbrenner, Kaffee= und Weinschenker, Bäcker, Höker, | Zimmer= und Mauerleute (die selbst Bauten überneh= | men,) Rademacher und Tischler.
Zu der zweiten Classe gehören alle übrigen Gewerbe, | mit Einschluß der Krugwirth und der Mauer= und Zim= | mergesellen, die bei Andern arbeiten.
Die ersteren sollen um Zwei, die zweiten um Eine | Quote höher angesetzt werden, als sie sonst nach der | Größe ihrer Feuerstellen würden classificirt werden müs= | sen; Seeleute, desgleichen solche Gewerbsleute, die bei | ihren Kunden gegen gewöhnliches Tagelohn arbeiten, | werden nicht höher angesetzt.
- 9) Von der Abgabe sind frei und werden deshalb | auch bei der Berechnung des allgemeinen Ansatzes einer | Bauerschaft nicht mitgerechnet:

[S. 58]

- a. alle Bürger der Stadt, die etwa in der Gemeinde | wohnen;
- b. die Prediger, Küster, Organisten und die bei den | öffentlichen Landschulen angestellten Lehrer;
- c. die Sauvegarden.
- 10) Der auf solche Weise ausgemittelte allgemeine | Steueransatz einer Gemeinde oder Bauerschaft wird über | die Mitglieder derselben durch eigene aus den Gemeinde= | genossen bestellte Schiedsmänner vertheilt und zwar in | folgender Weise:
 - a. die Bauerschaft erwählt in der Bauerversammlung | vier Personen, wovon zwei aus der Zahl der Voll= | oder Halbbauern und zwei aus den geringeren | Einwohner=Classen genommen seyn müssen.
 - b. Diese Schiedsmänner versammeln sich in Gegen= | wart des Landherrn, werden von ihm beeidigt, | theilen dann unter dessen Aufsicht nach ihrem | besten Wissen und Gewissen sämmtliche Einwohner | der Gemeinde, die einem besondern Hausstande | vorstehen, in so viele Classen ein, als nach ihrem | Ermessen Abstufungen zu machen sind, und ver= | theilen nach diesen Abstufungen über sie den ganzen | Steueransatz der Gemeinde.
Der Steuer=Controleur wird dabei zur sofor= | tigen Aufnahme der Register zugezogen.
 - c. Diese Abstufungen sollen nach dem muthmaäßlichen | Vermögen eines jeden Contribuablen unter Mitbe= | [S. 59] rücksichtigung seiner häuslichen und anderweitigen | Verhältnisse und etwaniger besonderer Erwerbs= | quellen gemacht werden. Es ist daher zunächst auf | den Werth der Ländereien und Gebäude zu sehen, | diesem dasjenige, was einer, so weit es bekannt | ist, sonst noch im Vermögen hat, beizufügen, und | dagegen, wenn die Grundstücke mit Schulden be= | schwert sind, oder ein Contribuabler anderweitige | Schulden hat, diese in Absatz zu bringen. Endlich | ist auch von dm Schiedsmännern mit Hinblick auf | obige zwei Gewerbs=Classen zu berücksichtigen: ob | ein Contribuabler ein Handwerk oder ein sonstiges | Gewerbe treibt, wofür er höher anzusetzen wäre, | als ohne dies der Fall seyn würde.
Der eigene Beitrag der Schiedsmänner soll | durch einige von dem Landherrn zu diesem Ende | zugezogene sonstige Mitglieder nach denselben | Grundsätzen ermittelt werden.
- 11) Sind solchergestalt die Special=Rollen sämmt= | licher Gemeinden zu Stande gebracht, so wird aus ihnen | vom Steuer=Controleur eine General=Rolle verfaßt, die | der Erhebung zum Grunde gelegt und auch für künftige | Fälle in soweit als

Mutterrolle gebraucht werden soll, | daß alsdann nur auf die in den vorigen Artikeln vorge= | schriebene Weise eine Revision mit Rücksicht auf die im= | mittelst eingetretenen Veränderungen vorgenommen wer= | den soll.

[S. 60]

- 12) Dem Landgeschwornen oder sonstigen Vorsteher | einer Gemeinde wird die Special=Rolle derselben und | jedem Contribuenten eine Aufgabe seiner Quote durch | den Vogt zugefertigt.
- 13) Die Zahlung geschieht von allen Contribuablen | einer Gemeinde auf einmal an einem bekannt zu machen= | den Tage, und zwar an den Landgeschwornen oder son= | stigen Vorsteher derselben, der den ganzen Betrag, sammt | einem etwanigen Restanten=Verzeichniß, innerhalb drei | Tage dem Vogt einzuliefern hat.
- 14) Für die Restanten wird sofort ein neuer He= | bungstag angesetzt, an welchem sich der Vogt in die | Gemeinde begiebt und die Rückstände einfordert, wofür | er von jedem Restanten 6 Grote überher erhält.
- 15) Wer dann nicht zahlt, wird ohne Weiteres | mit Execution belegt.
- 16) Der Vogt hat das Empfangene sofort an die | Schoß=Deputation abzuliefern, die solches in ihre zu | führende Rechnung einzutragen und demnächst an die Ge= | neral=Casse abzuliefern hat.
- 17) Der Steuer=Controleur und die Vögte ge= | nießen zusammen einer Remise von vier pCt., worin sie | sich dergestalt theilen, daß ersterer von dem Beitrage des | ganzen Gebiets, letztere jeder für seinen District die | Hälfte dieser Remise erhält. Jedoch soll diese Remise | bei etwa künftig zu erhebenden höhern Beitrag, nicht die | Rata des bewilligten Simplum übersteigen.

[S. 61]

Um diese und sonstige Hebungskosten zu decken, soll | der muthmaaßliche Betrag gleich auf die zu vertheilende | Aversional=Quote mit aufgeschlagen werden, damit solche | möglichst ohne Abzug in die Staatskasse komme.

- 18) Reclamationen der Bewohner des Gebiets ge= | gen diese Besteuerungsweise im Allgemeinen oder einzel= | ner Gemeinden gegen ihre Quote, sollen erst bei dem= | nächstiger Revision der ganzen Einrichtung in Erwägung | gezogen und bis dahin die Erhebung dadurch nicht aufge= | halten werden.
- 19) Jeder einzelne aber, der in einer Gemeinde | überhaupt mit Unrecht oder doch nach Verhältniß seines | Vermögens zu hoch angesetzt zu seyn glaubt, hat zwar | das Recht dagen zu reclamiren, jedoch wird dabei folgen= | des Verfahren vorgeschrieben:
 - a. Die Reclamation muß vor dem zu der Erhebung | angesetzten ersten Termin (§. 13) bei dem betref= | fenden Landherrn angemeldet werden. Nach die= | sem Termin wird keine Reclamation weiter be= | rücksichtigt.
 - b. Der Landherr wird über die Namen der Recla= | manten ein Register führen, und sie sämmtlich zu | einem bestimmten Termin vorladen lassen.
 - c. Zu diesem Termine beruft er die Schiedsmänner | der Gemeinde, denen er zwei andere Mitglieder | derselben beifügt. Vor ihnen wird jeder Recla= | mant mit seinen Gründen gehört, und hiernach | [S. 62] von ihm und diesem Gemeindeausschuß über die | Reclamation entschieden. Bei solcher Entscheidung | hat es lediglich sein Bewenden. Wer in dem Ter= | mine nicht erscheint, wird als von seiner Recla= | mation abstehend betrachtet.
 - d. Der Ausfall, der durch etwanige Herabsetzungen | oder durch nicht exigible Beiträge entsteht, wird | jedenfalls der Gemeinde wieder zur Last gebracht, | jedoch nur in sofern er zehn pCt. ihrer Quote | übersteigt, und sofort wiederum über dieselbe re= | partirt. Beträgt er aber weniger, so wird er | blos in der Rechnung notirt und erst bei der näch= | sten Erhebung der Abgabe wieder mit zur Ver= | theilung gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 18. und bekannt gemacht am 29. Juli 1827.

[759] Bekanntmachung, die Ratification des Tractats mit Preußen betreffend, vom 8. Dezember 1828

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2363.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1828, S. 66 f. (gedruckt).

[S. 66]

17. Bekanntmachung, die Ratification des Tractats | mit Preußen betreffend.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, | daß der am 4. October d. J. zu Berlin zwischen Bevoll= | mächtigten der Krone Preußen und der Hansestädte abge= | schlossene Handels= und Schiffahrts=Tractat*; von wel= | chem Abdrücke in der Senats=Buchdruckerei zu haben | sind, von den Regierungen der betheiligten Staaten rati= | ficirt ist, daß die Ratifications=Urkunden unter dem | 18ten v. M. zu Berlin ausgewechselt sind und daß dem= | [S. 67] zufolge der gedachte Tractat von letztgedachtem Zeitpuncte | an für diese Stadt und deren Gebiet Gesetzeskraft hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 3. und publicirt am 8. Decem= ber 1828.

[759/1] Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Hansestädten und Preußen vom 4. Oktober 1828

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2363.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 39, Einzeldokument, Bl. 1 – 3 (handschriftlich).

Sonstige Fundstelle: Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Majestät, dem Könige von Preußen. Unterzeichnet zu Berlin am 4. October 1828, Hamburg 1828.

[Bl. 1v.]^b

Seine Majestät der König von Preußen einer Seits, und der Senat der | freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien und Hansestadt Bremen, | und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg anderer Seits haben, | von der Ueberzeugung ausgehend, daß eine gegenseitige völlige Gleichstellung | Ihrer eigenen Unterthanen und Bürger in den gegenwärtig | und künftig | bestehenden Handels= und Schiffahrtsabgaben wesentlich zur Beförderung | der gegenseitigen Handels=Verbindungen beitragen würde, zum Abschlusse | eines diesem wünschenswerthen Zwecke entsprechenden Vertrage zu Ihren | Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen | Legations=Rath Ernst Michaelis und

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien | und Hansestadt Bremen und der Senat der freien und Hansestadt | Hamburg, den Kammerherrn, Minister=Residenten und Geschäfts= | träger der freien und Hansestadt Hamburg zu Berlin, Ludwig | August von Rebeur,

welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Preußischen, mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der | freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ankommenden, | ingleichen die Lübecker, Bremer und Hamburger, mit Ballast oder La= | dung in den Häfen des Preußischen Staats ankommenden Schiffe sollen, | bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt oder künft= | [Bl. 1r.] bestehenden Hafen=, Tonnen=, Leuchthurm=, Bootfeuer= und Liege=Gelder, |

^a Dok. 759/1.

^b Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

wie auch hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staats=Casse, | den Städten oder Privat=Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten | irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die | National=Schiffe behandelt werden.

Artikel 2.

¹Alle Waaren, Güter und Handels=Gegenstände, sie seien inlän= | dischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft | auf Nationalschiffen in die Königlich Preußischen Häfen oder in | diejenigen der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Ham= | burg ein=, oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, sollen in ganz | gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Theils ein= und ausge= | führt werden können, ohne mit höhern oder anderen Abgaben irgend | einer Art belastet zu werden, als sie bei ihrer Ein= oder Ausfuhr auf | National=Schiffen zu entrichten haben würden. ²Auch sollen bei der | Ein= oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handels=Gegenstände | auf Schiffen des andern Theils der nämlichen Prämien, Rückzölle, | Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, | welche zu Gunsten der Ein= und Ausfuhr auf National=Schiffen | etwa bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

¹So wie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Natio= | nalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von | deren Ladungen zu erhebenden Abgaben Statt finden soll, eben | so soll auf jeden wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der | *[Bl. 2v.]* Größe dieser Abgaben etwa bestehende Unterschied wegfallen. ²Bei der Ein= und Aus= | fuhr auf den Schiffen der paciscirenden Theile sollen daher alle Güter, Waaren und | Gegenstände des Handels, welche Königlich Preußischen Unterthanen gehören, in | den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von Seiten dieser freien und | Hansestädte keinen höhern oder andern Ein= und Ausgangs= oder sonstigen Ab= | gaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt, alle Güter, | Waaren und Handels=Gegenstände, welche Bürgern der freien und Hanse= | städte Lübeck, Bremen und Hamburg gehören, in den Königlich Preußi= | schen Häfen keinen höhern oder andern Ein= und Ausgangs= oder sonsti= | gen Abgaben, als das Eigenthum Königlich Preußischer Unterthanen, | unterworfen sein.

Artikel 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen | Umfange nicht nur dann anzuwenden, wenn die beiderseitigen Schiffe | direct aus ihren National=Häfen ankommen, oder nach selbigen zurück= | kehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines | dritten Staates ankommen, oder dahin bestimmt sein sollten.

Artikel 5.

Die Preußischen sowohl, als die Lübecker, Bremer und Hamburger | Schiffe sollen gegenseitig die Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der | gegenwärtige Vertrag zusichert, nur insofern genießen, als sie mit den | nach den Vorschriften desjenigen Theils, dessen Flagge sie führen, ausgefer= | tigten Schifffässen und Musterrollen versehen sind.

Artikel 6.

¹Was in den obigen Artikeln 1 bis 4 in Betreff der, in die beiderseitigen | *[Bl. 2r.]* Häfen eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Schiffe des andern | Theils und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen | Flußschifffahrts=Verkehr völlige Anwendung finden. ²Bei den Fluß= | schiffen genügt zum Beweise der Nationalität, das in der Weser= | Schifffahrts=Acte vom 10^{ten} September 1823*, und resp. in dem Schluß= | Protocolle der Elbschifffahrts=Revisions=Commission d. d. Hamburg | den 18^{ten} September 1824 vereinbarte Manifest.

Artikel 7.

Werden die Contrahenten es zweckmäßig erlassen, zur Beförderung | ihres gegenseitigen Handels=Interesse additionelle Stipulationen ein= | zugehen, so sollen alle Artikel, über welche man sich dergestalt verein= | igt, als Theile dieses Vertrages angesehen werden.

^a Dok. 753/1.

Artikel 8.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag als für die drei freien und Hanse= | städte Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich geltend ange= | sehen werden soll, so ist man dennoch übereingekommen, daß desfalls | nicht eine solidarische Verpflichtung unter ihren respectiven Regierungen | Statt finden, und das etwaige Aufhören der Bestimmungen dieses Ver= | trages für eine derselben, keine Wirkung auf die vertragsmäßigen | Verhältnisse der anderen haben soll, für welche vielmehr in einem | solchen Falle der Vertrag in voller Kraft bleiben wird.

Artikel 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Aus= | wechselung der Ratificationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig | auf den Zeitraum bis zum ersten Januar 1840 festgesetzt, und soll, | [Bl. 3v.] wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder | der andern Seite eine Aufkündigung nicht erfolgt sein wird, stets als | noch ferner auf ein Jahr, und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres | nach geschehener Aufkündigung verlängert, betrachtet werden.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den contrahirenden Theilen | ratificirt, und die Ratifications=Urkunden sollen spätestens inner= | halb fünf Wochen, oder wo möglich noch früher in Berlin ausge= | wechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen | Bevollmächtigten unter Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet | worden.

So geschehen Berlin den 4^{ten} October 1828.

(L. S.) Ernst Michaelis

(L. S.) Ludwig August von Rebeur

[760] Bekanntmachung, den am 24. September 1828 zur Erleichterung des Handels und Verkehrs zu Cassel abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend, vom 2. März 1829

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2362.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1829, S. 16 – 19 (gedruckt).

[S. 16]

8. Bekanntmachung, den am 24. September 1828 zur Er= | leichterung des Handels und Verkehrs zu Cassel | abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Nachdem der am 24. September 1828 von unserm Frei= | staate mit mehreren Deutschen Bundesstaaten zu Cassel | abgeschlossene, die Erleichterung des wechselseitigen Han= | [S. 17] dels und Verkehrs bezweckende Staatsvertrag^a bereits am | 13. December v. J. durch die hiesigen Zeitungsblätter zur | Kunde des Publicums gelangt, ist zugleich die Veran= | staltung getroffen, daß besondere Abdrücke desselben von | der Senats=Buchdruckerei verabfolgt werden können, und | dieser Vertrag daher für publicirt zu achten. Auch wird | sämmtlichen Behörden, die es angeht, hiedurch wieder= | holt aufgegeben, dem Inhalte desselben sorgfältig nach= | zukommen.

Da auch durch Artikel 14 des gedachten Staats= | vertrages verschiedene Erleichterungen hinsichtlich des Ver= | kehrs mit den nothwendigsten Lebens= und Verkehrs=Be= | dürfnissen vereinbart worden, so sind zu diesseitiger Re= | gulirung solcher Vereinbarung die nachstehenden näheren | Bestimmungen angeordnet:

- 1) Hinsichtlich des Detailverkehrs (worunter Quan= | titäten unter 20 Centner verstanden werden) mit Weizen, | Rocken, Dinkel oder Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, |

^a Dok. 583.

trocknen Erbsen, Bohnen, Linsen und Hirse sind, da | diese Artikel bei der Einfuhr landwärts keinem Eingangs= | Zolle unterliegen, und da der Durchfuhrzoll von densel= | ben nur mit 1 Groten für den Centner entrichtet wird, | mithin hier weniger, wie Art. 14, II. bemerkt worden, | beträgt, keine besondern Einrichtungen erforderlich.

- 2) Da Kartoffeln, frisches Obst, frisches Gemüse, | Bäume zum Verpflanzen, Futterkräuter und Dünger hier | so wenig einer Eingangs=, als Ausgangs= oder Durch= | [S. 18] gangs=Abgabe unterworfen sind, so bedarf es auch dafür | keiner besonderen Maaßregeln.
- 3) Heu, Stroh, frische (d. h. nicht eingeschlagene) | Butter, Federvieh, Eier, Brennholz, Holzkohlen, Braun= | kohlen und Steinkohlen unterliegen hieselbst keinem Ein= | gangs=Zolle, sondern nur, wenn sie innerhalb des Be= | zirks der Stadt und Vorstadt verbraucht werden, der | gewöhnlichen städtischen Consumtions=Abgabe. Sollten dergleichen Gegenstände aber, aus einem | Vereinslande kommend, nur durch die Stadt geführt | werden, so genießen dieselben die vertragsmäßige Be= | freiung vom Ausgangs=Zolle, wenn dabei das nachste= | hende, zur Sicherung der innern Verbrauchs=Abgaben | erforderliche Verfahren beobachtet wird:
 - a. Bei der Ankunft dieser zur Durchfuhr bestimmten | Gegenstände bei dem äußersten Erhebungsposten | sind dieselben gleich als zur Durchfuhr bestimmt, | unter Angabe des Orts woher sie kommen und | wohin sie bestimmt sind, zu declariren, und der | Betrag der städtischen Consumtions=Abgabe dafür | zu deppniren^a.
 - b. Der Declarant erhält sodann von der Receptur | einen Durchgangs=Schein über die von ihm de= | clarirten Gegenstände, mit Bezeichnung des Aus= | gangspostens, welchen die Waare bei der Wieder= | ausfuhr zu passiren hat.

[S. 19]

- c. Bei wirklich erfolgreicher Exportation erhält der | Declarant gegen Abgabe des Durchfuhr=Scheins | die von ihm deponirte Verbrauchssteuer an dem | Eingangsposten zurückgezahlt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | vom 4. Februar und bekannt gemacht am 2. März 1829.

[761] Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen, vom 20. April 1829

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2360.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1829, S. 31 – 35 (gedruckt).

[S. 31]

12. Bekanntmachung in Betreff der Fremden, | welche in Folge bestehender Staatsverträge hier | Gewerbsrechte üben wollen.

¹Mehrere in den letzten Jahren zwischen Bremen und | auswärtigen Staaten abgeschlossene Handlungs= und | Schifffahrts=Verträge, von welchen namentlich der mit | Brasilien und der mit den Vereinigten Staaten von | Amerika vorlängst zur öffentlichen Kunde gebracht ist, | sichern den gegenseitigen Angehörigen innerhalb der | Grenzen des andern Staates die Befugniß zur Aus= | übung gewisser Gewerbsrechte und hinsichtlich derselben | die Behandlung auf gleichen Fuß mit den Einheimi= | schen oder doch mit den Angehörigen der am meisten be= | günstigten Nation. ²Da nun die gleichmäßige Anwendung | [S. 32] dieses Grundsatzes auf Fremde dieser Art feste gesetzliche | Vorschriften über ihre Stellung

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

zu unserm Gemeinwesen | und über die Bedingungen, unter welchen ihnen die Aus= |
übung der erwähnten Rechte gestattet werden kann, er= | fordert; so ist vermöge Rath= und
Bürgerschlusses vom | 10. d. M. über diesen Gegenstand das Nachstehende für | den von
heute an zu rechnenden Zeitraum von drei Jah= | ren beliebt worden:

Hinsichtlich derjenigen Fremden, welche, | ohne hieselbst Bürger zu werden, in Folge |
bestehender Staatsverträge, künftig solche | Gewerbsrechte üben wollen, zu denen sonst |
nur hiesige Bürger befähigt sind, gelten | die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Sie müssen sich bei der mit diesem Geschäfte | beauftragten obrigkeitlichen Behörde
persönlich melden, | derselben das zu ihnen gehörige Personal genau aufge= | ben, ihr zu-
gleich ein ihr Begehren und dessen Zweck ent= | haltendes schriftliches Gesuch einreichen
und sich in der= | jenigen Eigenschaft, in welcher sie die erwähnten Rechte | ansprechen,
legitimiren.

§. 2.

Nachdem sie das Erforderliche geleistet, er= | halten sie, in sofern ihrer Aufnahme sonst
nichts entge= | gensteht, von der gedachten Behörde ein Certificat, | welches sie für den
darin ausgedrückten Zeitraum zum | Genuß der tractatmäßigen Rechte zuläßt.

[S. 33]

§. 3.

Von dem Augenblicke dieser Zulassung an | sind sie zur gewissenhaften Entrichtung der
sie treffenden | Auflagen und Steuern wie die hiesigen Bürger verbun= | den und haben dar-
über in allen Fällen, wo es verlangt | wird, eidliche Erklärungen abzugeben.

§. 4.

¹Insbesondere sind sie bei ihren Ein= und Aus= | klarirungen gehalten, die erforderlichen
Papiere, nament= | lich die Factura über die zu verzollenden Güter, vorzule= | gen und zu
beschwören. ²Sollte die Factura fehlen, so | werden Güter entweder bis zu deren Einlieferung
in | einem öffentlichen Magazine gelagert oder zur Verzol= | lung taxirt.

§. 5.

¹Erstreckt sich ihr Aufenthalt über den im | Certificate bezeichneten Zeitraum hinaus,
so werden sie | nicht länger als bevorzugte Fremde behandelt. ²Doch ist | die Behörde be-
rechtigt, das Verhältniß, in welches sie | anfangs getreten waren, den Umständen nach zu
verlän= | gern oder sie in ein anderes aufzunehmen.

§. 6.

Grobe Vergehen, insbesondere Verletzung der | in den §§. 3 und 4 erwähnten Verpflichtungen,
ziehen, | unabhängig von der etwa gerichtlich zu verhängenden | Strafe, den Verlust der ih-
nen zugestandenen Berechtigung | nach sich.

II. Besondere Bestimmungen | hinsichtlich solcher Fremden, die hier | einen Aufenthalt von wenigstens sechs Mo= | naten beabsichtigen.

§. 7.

Fremde, die einen Aufenthalt von sechs Mo= | naten oder darüber beabsichtigen, haben
außer dem im | [S. 34] §. 1 vorgeschriebenen vor ihrer Aufnahme mittelst eines | körperli-
chen, den Umständen nach zugleich schriftlich aus= | zufertigenden, Eides, die gewissen-
hafte Erfüllung der | ihnen zufolge dieses Verhältnisses obliegenden Pflichten | zu geloben,
worauf sie dann unter der Benennung von | ansässigen Fremden ihrer Nation das vorgedach-
te | Certificat erhalten.

§. 8.

Sie sind während der Dauer ihrer Berech= | tigung verbunden, sich wenigstens jährlich
einmal, nach | vorgängiger öffentlicher oder Privat=Aufforderung, vor | der Behörde zu stel-
len und derselben über dasjenige, | was ihr hinsichtlich ihrer zu wissen nöthig ist, Aus= |
kunft zu geben.

Im Unterlassungsfalle verlieren sie ihre Berech= | tigung.

§. 9.

In sofern die Befugniß zur Ausübung eines | Gewerbes bei den hiesigen Bürgern außer dem Besitz des | Bürgerrechts noch an andere Leistungen geknüpft ist, sind | sie den Bürgern gleich auch dazu verbunden.

§. 10.

Schoß oder Collecten entrichten sie, falls | nicht etwa bei ihrer Aufnahme oder nachher ein Ande= | res verabredet seyn sollte, nach Maaßgabe der jedesma= | ligen Schoß=Ordnung, den ersteren jedoch nur von dem | innerhalb des hiesigen Staats=Gebiets befindlichen Ver= | mögen, über dessen Bestand sie der Schoß=Deputation | auf Verlangen die erforderlichen, nöthigenfalls eidlichen, | Aufschlüsse und Nachweisungen zu geben verbunden sind.

[S. 35]

Dieser Deputation haben sie den Betrag des Schosses | von dem ganzen demselben unterworfenen Vermögen offen | vorzulegen.

§. 11.

Die Abgabe von Erbschaften trifft nur ihren | im hiesigen Staatsgebiete belegenen Nachlaß.

§. 12.

Sie und ihre Angehörigen können den Bür= | gern gleich zu den öffentlichen Wehr= und Lösch=Anstal= | ten, zur Armen= und Schulpflege, so wie zu sonstigen | die Wohlfahrt und Sicherheit des Gemeinwesens bezwek= | kenden Instituten herbeigezogen werden.

§. 13.

Widersetzlichkeit gegen die vorstehenden An= | ordnungen zieht, außer etwanigen Strafe und Zwangs= | mitteln, den Umständen nach den Verlust der den Frem= | den ertheilten Gewerbsberechtigung nach sich.

Indem nun der Senat die vorstehenden Bestim= | mungen zur öffentlichen Kunde bringt, beauftragt Der= | selbe die Polizei=Direction insbesondere mit der Ausfüh= | rung der in den §§. 1, 2, 7 und 8 enthaltenen Vor= | schriften und erwartet von den dabei betheiligten Frem= | den, schon um ihres eigenen Vortheils willen, deren | pünktliche und gewissenhafte Beobachtung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 15. und publicirt am 20. April 1829.

[762] Bekanntmachung wegen Einführung der hiesigen Civil- und Criminalrechte in die im Jahre 1803 an Bremen gelangten Gebietstheile vom 23. November 1829

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1829, S. 97 f. (gedruckt).

[S. 97] . . .

33. Bekanntmachung wegen Einführung der hiesi= | gen Civil= und Criminalrechte in die im Jahre 1803 | an Bremen gelangten Gebietstheile.

Um jeder Ungewißheit über die Anwendbarkeit der hie= | sigen Civil= und Criminalrechte in denjenigen vormals | theils Hannoverschen, theils Oldenburgischen Bezirken, | welche in Folge des Reichsschlusses vom Jahre 1803^a un= | ter Bremische Hoheit gelangt sind, zu begegnen, findet | der Senat Sich, im Einverständnisse mit der Bürger= | schaft, zu folgenden gesetzlichen Vorschriften veranlasst:

1)

Alle civil= und criminalrechtliche Bestimmungen, | welche in den gedachten Bezirken zur Zeit ihrer Einver= | leibung in den Bremischen Staat gültig gewesen und | bisher noch

^a Dok. 1.

in Wirksamkeit geblieben sind, treten mit | [S. 98] dem 1. Januar 1830 außer Kraft, und sind dagegen als= | dann die in dem übrigen Landgebiete Bremens geltenden | Civil= und Criminalrechte dort ebenfalls anwendbar.

2)

Diese Vorschrift gilt für das Amt Vegesack mit | der näheren Bestimmung:

- a. daß zunächst die unter Bremischer Hoheit für Ve= | gesack bereits erlassenen besonderen Bestimmungen | nach wie vor zu befolgen sind, und
- b. daß in deren Ermangelung im ganzen Bezirke | dieses Amtes da, wo die Gesetze für das Landge= | biet Bremens von denen für die Stadt abweichen, | vorzugsweise die letzteren, sofern sie sich nicht | lediglich auf das Weichbild und besondere örtliche | Verhältnisse beziehen, zur Richtschnur dienen.

3)

Zu den rechtlichen Normen, welche in Gemäß= | heit dieser Vorschriften in den erwähnten Gebietstheilen | aufgehoben werden, oder erst daselbst in Kraft treten, | sind nicht nur ausdrückliche gesetzliche Verordnungen, son= | dern auch solche Grundsätze, welche auf allgemeinen Ge= |wohnheiten beruhen, zu rechnen.

4)

Alle unter der frühern Gesetzgebung erworbenen | Privatrechte bleiben einem Jeden vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | vom 18. und publicirt am 23. November 1829.

[763] Vertrag der Hansestädte mit dem Großherzog von Oldenburg über die Vereinigung der Hanseatischen und Oldenburgischen Contingente zu einer Brigade vom 19. April 1831

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 48, Einzeldokument, 4 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Nachdem auf Veranlassung der in Gemäßheit | erfolgter Bundesbeschlüsse bevorstehenden Verwendung | eines Theils des zehnten Armee=Corps zur Herstellung | der gesetzlichen Ordnung in dem Großherzogthum | Luxemburg die Hohen Senate der drei freien Hanse= | stäte Lübeck, Bremen und Hamburg Se. Königlichen | Hoheit dem Großherzog von Oldenburg den Wunsch | geäußert, die beiderseitigen zu diesem Zweck mobil | zu machenden Contingente zu einer gemeinschaft= | lichen Brigade vereinigt zu sehen, Se. Königliche | Hoheit Sich auch bewogen gefunden, diesem Wunsche | Höchst Ihre Zustimmung zu ertheilen;

nachdem ferner in Folge dieser allgemeinen | Vereinbarung von Seiten Se. Königlichen Hoheit | des Großherzogs von Oldenburg

der Herr Staats= und Geheime=Cabinetsrath, Ober= | schenk von Beaulieu=Marconnay, Groß= | kreuz und Ritter etc.

und von Seiten der Hohen Senate der gedachten drei | Hansestädte

der Herr Senator Doctor Johann Pavenstedt

bevollmächtigt worden,

die durch jene Vereinigung der Contingente erfor= | derlich werdenden nähern Modalitäten unter | Vorbehalt der Ratification ihrer Höchsten und Hohen | Committenten gegenseitig festzusetzen;

so sind die genannten Bevollmächtigten über | folgende, den Grundsätzen der Kriegsverfassung | des Deutschen Bundes^b entsprechende und nöthigen= | falls aus diesen zu er-

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 45.

läuternde Punkte überein= | gekommen, jedoch mit ausdrücklicher Bezugnahme | auf den Artikel VIII der Grundzüge der Kriegs= | *[Bl. 1r.]* verfassung des Deutschen Bundes und unbe= | schadet der darin erwähnten Gleichheit der | Rechte, wenn auch dieselbe in diesem besondern | Fall nicht vollständig zur Anwendung kommen | würde.

§. 1

Das Großherzogliche Oldenburgische nach | Luxemburg marschirende Contingent wird beste= | hen aus 1300 Mann Infanterie und der zur Be= | dienung von vier Geschützen nöthigen Artillerie= | Mannschaft;

das Hamburgische aus einem Bataillon | Infanterie von 682 Mann, einer Escadron | Cavallerie von 150 Pferden, wovon indeß nur | 75 für den Augenblick ausrücken, die andern | 75 aber unverzüglich ausgerüstet und nachge= | sandt werden würden, und so vieler Artillerie= | Mannschaft, als zur Bedienung von zwei Geschützen | erforderlich ist;

das Bremische und das Lübeckische aus einem | vereinigten Bataillon Infanterie von 618 Mann, | wovon Bremen 336 Mann in ein Jäger=Deta= | schement und zwei Compagnien formirt, und | Lübeck 282 Mann, ebenfalls in zwei Compagnien | formirt, beiträgt.

Demnach wird die Brigade, außer dem | Brigadestab stark sein:

2600 Mann	Infanterie
150	—, Cavallerie
216	—, Artillerie.

Zusammen 2966 Mann

§. 2

Die beteiligten Regierungen verpflichten sich | *[Bl. 2v.]* gegenseitig nicht nur zu der vollzähligen Auf= | stellung ihrer respectiven Contingente, und | zur completen Ausrüstung derselben mit dem | erforderlichen Material aller Art nach den | desfallsigen Bundesgesetzlichen Bestimmungen, | sondern sie werden auch dafür Sorge tragen, daß | die gesetzlich erforderliche Ersatzmannschaft gleich | nach dem Ausmarsch der Contingente vorbereitet, | und davon nach Maaßgabe des vom Brigade= | Commandeur anzuzeigenden Abgangs nachgesendet | werden.

§. 3

¹Der Brigade=Commandeur, so wie der ganze | Brigadestaab wird auf den Wunsch der Städte von | Oldenburg gegeben. ²Im Fall eines Abgangs oder | einer Verhinderung des Brigade=Commandeurs | übernimmt der im Range ihm zunächst stehen= | de bei der Brigade befindliche Staabsofficier | interimistisch das Commando.

§. 4

Der Brigadestaab besteht, außer dem Brigade= | Commandeur, aus dem Brigademajor, dem Bri= | gade=Adjutanten, einem Oberarzt zur Leitung | des Lazarethwesens, einem Intendanten, einem | Auditeur, einem Wagenmeister, mehreren Staabs= | fouriers, Gensdarmen, Knechten, und dem sonst | etwa nöthigen Personal.

¹Die in das Corps= und in das Divisions=Haupt= | quartier zu sendenden Officiere werden eben= | falls zum Brigadestaab gerechnet. ²Die drei | Städte behalten sich indeß vor, einen dieser Officiere | zu geben, wenn sie es für angemessen finden | sollten.

[Bl. 2r.]

Im Fall des Abgangs oder der Verhinderung | einer der Verwaltungs=Beamten tritt der nächste | in dessen Geschäftszweig angestellte Unterbeamte, | zu welchem Contingente er auch gehören möge, inte= | remistisch an dessen Stelle.

Überhaupt bleibt es dem Brigade=Commandeur | unbenommen, eine im Personal des Brigadestaabes | erledigte Stelle durch ein Individuum aus einem | der vier Contingente vorläufig zu ersetzen.

§. 5

¹Der Brigade=Commandeur übt die ganze | mit dem militairischen Commando verbundene | Gewalt über alle Abtheilungen sowohl als über | jeden Einzelnen derselben, gleichviel welchem | Staate diese Abtheilungen oder diese Einzelnen | angehören, mit Berücksichtigung der Kriegs= | artikel des betreffenden Contingents auch bei | kleinern Vergehen. ²In Fällen, die ein gericht= | liches Verfahren erfordern, setzt er ein Kriegs= | gericht nieder, wo mög-

lich aus Officiern des | Staates, dem das vor Gericht zu stellende Indi= | viduum ange-
hört; der Brigade=Auditeur instruiert | den Proceß, und der Ausspruch erfolgt nach den |
Kriegs=Artikeln oder andern gesetzlichen Be= | stimmungen, welche bei dem Contingent,
zu dem | der Angeschuldigte gehört, in Kraft sind. ³Die | Kriegsgewaltigen Urtheile über
Officiere der | Hansestädte werden jedoch dem betreffenden | Senat zur Bestätigung zuge-
stellt, bis zu deren | Eingang dem Brigade=Commandeur das Recht | zusteht die Verurtheilten
zu suspendiren.

Hinsichtlich der Disciplinarstrafen für ge= | *[Bl. 3v.]* ringere Vergehen behalten die Ba-
taillons= und Com= | pagnie=Chefs die in den Gesetzen ihrer respectiven | Contingente ihre
zugestandenen Befugnisse.

§. 6

¹Jeder der vier Staaten sorgt für die innere | Verpflegung, d. i. für die Besoldung, Beklei-
dung | und Armirung des ihm angehörenden Truppentheils | durch eigends deshalb mitgege-
bene Verpflegs=Be= | amte (Quartiermeister,), welche ihre respectiven | Contingente nie ver-
lassen, und nur unter Con= | trolle des Staates, dem sie angehören, stehen. ²Die Hansestädte
behalten sich jedoch vor, auch einen | gemeinsamen Verpflegs=Beamten mitgeben zu kön= |
nen. – ³Die Regulirung der allgemeinen und Na= | tural=Verpflegung, die Bestimmung und
ver= | theilung der Portionen und Rationen, die Ver= | abredung und Bekanntmachung von
Einquartie= | rungs=Reglements, die Anlage und Verwaltung | von Magazinen, die Requi-
sition bei den Behör= | den der zu passirenden Staaten und die Abrech= | nung mit denselben
u. s. w., wird dagegen, soweit | die Umstände es erfordern, für alle Abthei= | lungen der
Brigade gemeinschaftlich und gleich= | mäßig von dem Brigadestaabe und insbesondere |
von dem Intendanten der Brigade besorgt.

¹Alle in dieser Beziehung etwa zu leisten= | den Baarzahlungen, so wie alle andern für
das | Ganze erforderliche werdenden Ausgaben, z. B. | für die Einrichtung von Hospitälern,
für Boten, | Kundschaften, Couriere, Büreaukosten pp werden | aus einer zu errichtenden
Brigade=Casse gelei= | stet, zu welcher Oldenburg von der einen Seite | die Hälfte, und die
drei Hansestädte von der | andern Seite die zweite Hälfte contribuiren. *[Bl. 3r.]* ²Oldenburg
übernimmt für's Erste die Auslagen für die | Bedürfnisse dieser Casse und wird dieselben
demnächst | wo möglich von Monat zu Monat durch den Intenden= | ten den drei Städten
verrechnen lassen, wenn gleich | diese letzteren ausdrücklich ihre Bereitwilligkeit er= | klä-
ren, durch näher zu bestimmende Ein= und Vor= | schüsse die Casse gleich anfangs mit zu
constituiren.

Es versteht sich von selbst, daß die aus der Bri= | gade=Casse etwa zu bezahlenden
Portionen und Ra= | tionen jedem der Contingente nach Maaßgabe | des wirklich Empfan-
genen zu berechnen sind, und | daß die Kosten der vom Brigadestaab zu empfan= | genden
Portionen und Rationen zur Hälfte Olden= | burg und zur Hälfte den Städten angerechnet |
werden.

§. 7

In billiger Berücksichtigung des Umstandes, | daß die Mobilmachung und zum Theil die
Anstel= | lung des von Oldenburg zu gebenden Personals | des Brigadestaabes ohne die von
den drei Städten | gewünschte Vereinigung der beiderseitigen Con= | tingente nicht erfolgt
wäre, übernehmen die drei | Städte:

- 1, die Hälfte der Kosten der Mobilmachung | des Brigadestaabes,
- 2, die Hälfte der Kosten der Unterhaltung | und Verpflegung des Brigadestaabes wäh-
rend | der Dauer der Vereinigung, welche von dem | Tage des Zusammentreffens der
Contingente | an zu rechnen ist.

Der Beitrag der Städte zur Mobilmachung | des Brigadestaabes wird von ihnen gleich
nach | dem Einlauf der definitiven Marschordre ge= | leistet; die Beiträge zur Unterhaltung
des | Brigadestaabes erfolgen in monatlichen Raten *[Bl. 4v.]* die erste einen Monat nach
Vereinigung der | Contingente.

Die Kosten der Mobilmachung des Bri= | gadestaabes werden zu 6000 (sechstausend) |
Rthlr. festgesetzt; die Kosten der monatlichen Be= | soldung und Unterhaltung 1200 (zwölf-
hundert) | Rthlr. in Golde.

§. 8

In Bezug auf die militairischen Commando= | Verhältnisse wird noch folgendes festgesetzt:

- 1, das von Hamburg zu stellende Cavallerie= | Detaschement steht direct unter dem Befehl | des Brigade=Commandeurs;
- 2, die beiden Hamburgischen Geschütze werden | mit den vier Oldenburgischen zu einer Batterie | vereinigt, welche ein Oldenburgischer Artillerie= | Capitain befehligt;
- 3, die Commandeurs der beiden Hanseatischen | Infanterie=Bataillons werden direct den Be= | fehlen des Brigade=Commandeurs untergeben | seyn.

§. 9

¹Diese unter 1 bis 8 enthaltenen Bestimmung= | gen bleiben so lange in Kraft bis die ver= | schiedenen Contingente der Brigade | von dem nach Luxemburg anzutretenden | Marsch in ihre respective Garnisons zurück= | gekehrt sind, auch dann, wenn sich die Be= | stimmung des nach Luxemburg marschi= | renden Corps, zu dem die Brigade gehört, | ändern sollte, in so fern die vereinigten | Contingente insgesamt zu dieser ver= | änderten Bestimmung werden mitzuwir= | [Bl. 4r.] ken haben. ²Auch macht es keinen Unterschied, | wenn die Brigade durch neue, nachzusendende | Truppen=Abtheilungen verstärkt, oder durch | Verluste, Commandos u. s. w. momentan geschwächt | würde.

So geschehen Oldenburg am 19^{ten} April 1831.

(L. S.) Beaulieu Marconnay

(L. S.) Pavenstedt

[764] Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Mißbrauchs der Presse vom 13. August 1832

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2329.] [2330.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1832, S. 53 – 63 (gedruckt).

[S. 53]

Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundes= | Versammlung vom 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der | öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. | in Betreff des Mißbrauchs der Presse.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt die | nachfolgenden Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundes= | versammlung hiedurch zur öffentlichen Kunde und beauf= | tragt alle Behörden, auf die Aufrechthaltung der auf die | hiesigen Verhältnisse anwendbaren Bestimmungen dersel= | ben zu achten.

I. In Betreff der Aufrechthaltung der öffent= | lichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung.

a. Beschlüsse vom 28. Juni 1832.^a

I.

Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte^b | die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staa= | tes vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine | landständische Verfassung nur in der Ausübung be= | stimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden | werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als | Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in | [S. 54] Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur

^a Text auch abgedruckt als **Dok. 50.**

^b **Dok. 43.**

be= | richtig, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung | geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II.

Da gleichfalls nach dem Geiste des eben ange= | führten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervor= | gehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, kei= | nem deutschen Souverain durch die Landstände die zur | Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfas= | sung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel ver= | weigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen stän= | dische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung | der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare | oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderwei= | ter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter dieje= | nigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 | der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. ¹Die Aufrechthaltung der innern Ruhe | und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Re= | gierungen allein zu. ²Als Ausnahme kann jedoch, | in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamm= | ten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der | Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung, die | Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder | Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Wi= | dersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, | eines offenen Auftritts, oder gefährlicher Bewe= | gungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. ¹Wenn in einem Bundesstaate durch | Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrig= | /S. 55/ keit die innere Unruhe unmittelbar gefährdet, und | eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu | fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Aus= | bruch gekommen ist, und die Regierung selbst, | nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und ge= | setzlichen Mittel, den Beistand des Bundes an= | ruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die | schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ord= | nung zu veranlassen. ²Sollte im | letztgedachten Falle | die Regierung notorisch außer Stande seyn, den | Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zu= | gleich aber durch die Umstände gehindert werden, | die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die | Bundesversammlung nichts desto weniger verpflich= | tet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der | Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. ³In jedem | Falle aber dürfen die verfügbaren Maaßregeln von | keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, | welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es | nothwendig erachtet.)

III.

Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundes= | staaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher | in dem Art. 2 der Bundesacte^a und in dem Art. 1 der | Schlußacte^b ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, | noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfas= | sungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und na= | mentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, | hinderlich seyn.

[S. 56]

IV.

¹Um die Würde und Gerechtsame des Bundes | und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen | Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den | einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen | den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfas= | sungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bun= | destage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte | Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt | werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch | von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bun= | desstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den | Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die | Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Wider= | spruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand | ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesver= | sammlung davon Anzeige zu thun,

^a Dok. 31.

^b Dok. 43.

welche demnächst, | wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet | findet, solche mit den dabei beteiligten Regierungen zu | veranlassen hat. ²Nach Verlauf von sechs Jahren wird | die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vor= | behalten.

V.

Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte^a, da, | wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen | durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien | Aeüßerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch | bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine | die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesamm= | ten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden | darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt wer= | [S. 57] den soll; so machen auch sämtliche Bundesregierungen, | wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich | gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen | auf den Bund in den ständischen Versammlungen und | zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer | innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen | zu erlassen und zu handhaben.

VI.

Da die Bundesversammlung schon nach dem | Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung | des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthal= | tenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zwei= | fel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, | so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung | der Bundes= und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung | auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund be= | rechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungs= | mäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Missbrauch der periodi= | schen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vor= | trage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten | Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügun= | gen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen | endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet | mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie | die ihr übertragene Ausgabe in dem Sinne obiger Pro= | position baldigst lösen werde.

b. Beschlüsse vom 5. Juli 1832.^b

1)

Keine in einem nicht zum deutschen Bunde ge= | hörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erschei= | [S. 58] nende Zeit= oder nicht über zwanzig Bogen betragende | sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem | Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Re= | gierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden, | gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie | gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu ver= | fahren.

2)

Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, | oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt | werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, | und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an den= | selben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3)

Außerordentliche Volksversammlungen und | Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich | der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, | dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke | es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vor= | ausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, | statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder | Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß | geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volks= | festen ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden poli= | tischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich |

^a Dok. 43.

^b Text auch abgedruckt als Dok. 51.

dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu | bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu | missbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu | /S. 59/ bringen und durch Unterschrift oder mündliche Bestim= | mung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfte Ahndung | zu belegen.

4)

Das öffentliche Tragen von Abzeichen in | Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In= | oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des | Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan | angehört, – das nicht autorisirte Aufstecken von Fah= | nen und Flaggen, das Errichten von Freiheits= | bäumen und dergleichen Aufrührzeichen – ist unnach= | sichtlich zu bestrafen.

5)

Der am 20. Sept. 1819 gefaßte^a, gemäß wei= | tern Beschlusses vom 12. Aug. 1824 fortbestehende^b, pro= | visorische Beschluß über die in Ansehung der Universi= | täten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im All= | gemeinen, als insbesondere, hinsichtlich der in den §§. 2 | und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeig= | neten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehl= | bar zur Anwendung gebracht werden.

§. 2

¹Die Bundesregierungen verpflichten sich | gegen einander, Universitäts= und andere öffent= | liche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von | ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen | ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmä= | ßi= | gen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, | durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen | Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grund= | lagen der bestehenden Staatseinrichtungen unter= | /S. 60/ grabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwal= | tung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes un= | verkennbar an den Tag gelegt haben, von den | Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfer= | nen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegen= | wärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt und bis | über diesen Punkt definitive Anordnungen ausge= | sprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im | Wege stehen könne. ²Jedoch soll eine Maaßregel | dieser Art nie anders, als auf den vollständig | motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten | Regierungs=Bevollmächtigten, oder von demselben | vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf | in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem | öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3.

¹Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze | gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen | auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft | und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere | auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem | Namen der allgemeinen Burschenschaft be= | kannten Verein um so bestimmter ausgedehnt wer= | den, als diesem Verein die schlechterdings unzu= | lässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemein= | schaft und Correspondenz zwischen den verschiede= | nen Universitäten zum Grunde liegt. ²Den Regie= | rungs=Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses | /S. 61/ Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht | gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß | Individuen, die nach Bekanntmachung des gegen= | wärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder | nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in | solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte | zugelassen werden sollen.

6)

Die Bundesregierungen werden fortwährend die | genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimi= | sche, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Hand= | lungen ihre Theilnahme an aufwieglischen Planen kund | oder zu deßfallsigem Verdacht gegrün-

^a Dok. 39.

^b Dok. 47.

deten Anlaß gegeben | haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit | Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer | Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, | auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit aufs | schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7)

Auf Fremde, welche sich wegen politischer | Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten | begeben haben, sodann auf Einheimische und Frem= | de, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Ver= | bindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen | Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran | verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; | zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die | bestehenden Paßvorschriften auf das genaueste zu beobach= | ten und nöthigenfalls zu schärfen.

[S. 62]

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen da= | für sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlin= | gen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im | Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht | gestattet werde.

8)

Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, | diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Ver= | gehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe | zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, | auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Un= | terthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9)

Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig | auf Verlangen die prompteste militairische Assistenz | zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse | gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, | außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der | militairischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie | sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October | 1830^a – betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Er= | haltung der Ruhe in Deutschland – auch unter den jetzi= | gen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der | Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich | angelegen seyn lassen.

10)

Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, | unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Voll= | zziehung vorbemerakter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in | den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erforder= | nisses, getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

[S. 63]

II. In Betreff des Mißbrauchs der Presse.

Beschlüsse vom 19. Juli 1832.

1)

Die im Großherzogthume Baden erscheinenden | Zeitblätter: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter | am Rhein“ werden von der Bundesversammlung kraft | der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819^b | und 16. August 1824^c übertragenen Autorität, unterdrückt | und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle | fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2)

Die Großherzoglich=Badische Regierung wird | durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß so= | gleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

^a Dok. 48.

^b Dok. 40.

^c Dok. 47.

3)

In Folge dessen werden die angeblichen Heraus= | geber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Frie= | drich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. | Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bun= | desstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuge= | lassen.

4)

Sämmtliche Regierungen werden zur Bekannt= | machung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen | vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, | eingeladen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 8. und publicirt am 13. August 1832.

[765] Neue Gemeindeordnung für den Flecken Vegesack vom 21. Dezember 1832

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2325.] [2354.] [2406.] [2407.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P. 13. - 123, Einzeldokument, 37 S. (handschriftlich).

[S. 1]

Neue Gemeindeordnung | für den Flecken | Vegesack

Als der Senat auf Seine An= | ordnung vom 11^{ten} December 1818^a dem Flek= | ken Vegesack eine selbstständige Ge= | meindeeinrichtung verschaffte, war Er | der zuversichtlichen Hoffnung, daß die | Theilnahme der Gemeindegenossen an der | Verwaltung der Angelegenheiten des | Orts zu dem Aufblühen desselben we= | sentlich beitragen, zugleich aber aus eige= | ner lebendiger Entwicklung dieser neuen | Ordnung sich ergeben werde, welche ver= | besserte Einrichtungen in der Folge zu treffen seyn.

Diese Erwartung ist nicht un= | erfüllt geblieben. Vegesacks Wohl= | stand und die Zahl seiner Bewohner | hat seit der letzten Reihe von Jahren | [S. 2] sichtlich sich gemehrt. Durch das unver= | drossene Mitwirken seiner Einwohner | sind neben der begründeten eigenen | kirchlichen Anstalt und dem von Grund | aus verbesserten Schul= und Armenwe= | sen viele wohlthätige und nützliche Veran= | staltungen unter dem Beistande des | Höchsten die Frucht dieses Fortschreitens | gewesen.

Wenn es daher der Senat schon | an sich an der Zeit halten mußte, jene | erste Anordnung nach den seitdem ge= | machten Erfahrungen und der eigenen | Ausbildung des Gemeindegewesens zu er= | weitern und zu vervollständigen, so | hat Er genau die damit übereinstimmen= | den Wünsche und Anträge einer | großen Anzahl der achtbarsten Einwoh= | ner Vegesacks, welche sie Namens des | Orts an ihn gelangen lassen, entgegen= | genommen, und durch eine von ihm an= | geordnete Commission sowohl jene Gesu= | che prüfen, als auch die bisher bestan= | dene Gemeindeordnung sorgfältig durch= | [S. 3] sehen lassen, auf deren commissarischen | Bericht er nunmehr die nachstehende

neue Gemeindeordnung

an die Stelle jener Anordnung vom 11^{ten} | December 1818 beschlossen hat und hiemit | erläßt.

Capitel I. Gemeinde=Ausschuß.

Artikel 1.

Ein Gemeindeausschuß hat die Verwal= | tung aller Gemeindeangelegenheiten.

^a Dok. 741.

Artikel 2.

Der Gemeindeausschuß besteht aus dem | Amtmann und sechs Ortsvorständen.

Artikel 3.

Der Amtmann hat als erstes Mit= | glied des Ausschusses den Vorsitz und | das Directorium in allen Versamm= | lungen.

Artikel 4.

Als Folge des ihm zustehenden | Directorii hat der Amtmann zugleich | die obere Aufsicht auf alle Verwal= | tungsgegenstände, welches indessen die | Vertheilung der besonderen Fächer der | /S. 4/ Verwaltung unter die Mitglieder des | Ausschusses nicht ausschließt. (Art. 30)

Artikel 5.

¹Der Gemeindeausschuß soll sich regel= | mäßig einmal im Monat, und genau in | der ersten Woche desselben zur Bera= | thung der Ortsangelegenheiten versam= | meln. ²Diese ordentlichen Sitzungen | können nur durch Beschluß des Ausschus= | ses ausgesetzt werden.

Eine außerordentliche Zusammenbe= | rufung derselben kann nur von dem | Vorsitz geschehen.

Artikel 6.

¹Die Beschlüsse werden nach Stimmen= | mehrheit gefaßt. ²Bei Gleichheit der Stim= | men giebt die des Amtmannes den | Ausschlag.

Zu einem gültigen Beschlusse müssen | außer dem Vorsitz drei Ortsvor= | stände versammelt seyn.

Artikel 7.

Die Ortsvorstände dürfen sich ohne | den Amtmann nicht versammeln, außer in | /S. 5/ den ausdrücklich im Gesetz bestimmten | Fällen, oder wenn der Senat sie dazu | ermächtigt.

Der Senat behält sich zugleich vor, | in einzelnen Fällen einem Commissarius | aus seiner Mitte den Vorsitz aufzu= | tragen.

Artikel 8.

¹Der Gerichtsschreiber ist bei allen | Versammlungen zugegen, und führt dar= | in ein fortlaufendes Protocoll. ²Er hat in denselben eine consultative Stimme.

Doch kann ihn der Amtmann in | wirklichen Verhinderungsfällen im Vor= | sitz substituiren, und hat er dann | eine deliberative Stimme.

Capitel II. Revisoren.

Artikel 9.

Neben den Ortsvorständen wer= | den sechs Revisoren bestellt.

Ihnen liegt ob:

- a. Die Nachsehung und Berichtigung | der Wahllisten. (Art. 15.)
- b. Die Theilnahme an der Verfassung | /S. 6/ des jährlichen Budgets und an den Nach= | bewilligungen. (Art. 48. 53.)
- c. Die Prüfung und Monirung der jährlichen | Gemeinderechnung. (:Art. 57. 58.:)

Capitel III. Wahl der Ortsvorstände | und Revisoren.

Artikel 10.

¹Die Ortsvorstände und Revisoren ge= | langen zu ihrem Amte durch Wahl. ²Mit | dieser soll es nachstehender Weise gehal= | ten werden.

Artikel 11.

Die Wahl geschieht durch den Amtmann | und diejenigen männlichen Einwohner christ= | licher Religion, die in Vegesack einen eige= | nen Hausstand haben und daselbst ein | oder mehrere Grundstücke besitzen, das | oder welche zusammen bei der Grundsteu= | er des vorhergehenden Jahres zu 1000. Thalern | und darüber taxirt sind, die auch die | Grundsteuer des letzten Jahres sammt | den etwanigen Zulagen bezahlt haben.

Artikel 12.

Außerdem sollen alle, welche bereits | /S. 7/ Ortsvorstände oder Revisoren gewesen | sind, an der Wahl Theil nehmen können, wenn | sie auch nicht oder nicht mehr einen eige= | nen Hausstand und Grundstücke von dem | vorerwähnten Werthe haben.

Artikel 13.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an | der Wahl sind:

- a. Alle, über deren Vermögen ein | Concurs ausgebrochen oder bei geschehe= | ner Anzeige der Insolvenz an die Ge= | richte oder die Gläubiger, ein Accordver= | fahren gerichtlich oder außergerichtlich ein= | geleitet ist, so lange sie nicht darthun, | daß sie ihre Gläubiger zum Vollen be= | friedigt haben.
- b. Alle, die wegen eines Verbre= | chens zur Untersuchung und Bestrafung | gezogen sind.
- c. Alle die, weil sie sich nicht im | Stande befinden ihr Vermögen selbst | zu verwalten, unter Curatel stehen.

Artikel 14.

Die Liste der Wähler wird jährlich | [S. 8] 14 Tage vor der Wahlversammlung von dem | Gerichtsschreiber angefertigt; und dann | von den Revisoren unter dessen Zu= | ziehung, damit er sofort die nöthigen | Erläuterungen geben könne, nach An= | leitung der vorstehenden Vorschriften | genau durchgesehen und berichtigt.

Nachdem solchergestalt die Liste ver= | faßt und durch Mitunterschrift des al= | testen anwesenden Revisors beglaubigt | ist, wird sie dem Amtmanne eingereicht.

Artikel 15.

Die ordentliche Wahlversammlung soll | alle Jahre in der ersten Woche des März | auf Veranstaltung des Amtmanns und | unter dessen Vorsitz gehalten werden.

Jeder Wähler wird drei Tage vor= | her durch einen besondern Zettel dazu | eingeladen.

Artikel 16.

Jeder männliche Einwohner christlicher | Religion, er mag zur Zahl der Wahlmän= | ner gehören oder nicht, ist wählbar, wenn er | einen eigenen Hausstand und das 30^{ste} Jahr | [S. 9] vollendet hat.

Wer aber in einem der in Art. 13 be= | meldeten Fälle sich befindet, kann weder | gewählt werden noch im Amte bleiben.

Artikel 17.

Wer gewählt wird, muß die Wahl | annehmen, wenn er nicht vom Senate | auf sein Ansuchen aus besonderen Grün= | den dispensirt wird oder bereits das 60^{ste} | Jahr vollendet hat.

Artikel 18.

Alle Jahr geht Ein Ortsvorstand | und Ein Revisor, und zwar von jedem | der älteste nach dem Amtsalter mit | dem Eintritte seines Nachfolgers | (:Art. 26:) ab.

Vorübergehend wird indessen für | das nächste Mal bestimmt:

- a, daß der jetzige älteste Orts= | vorstand noch ein Jahr im Amte | bleibt und zwei neue Vorstände | zur Vervollständigung der Zahl | hinzugewählt werden sollen, zu | welchem Ende für diesmal die | [S. 10] Wahlversammlung sechs Einwohner er= | wählet, aus welchen der Senat zwei | ernennen wird. Diese nehmen ihren | Rang nach dem Lebensalter.
- b, daß für die beiden ordnungs= | mäßig abgehenden Revisoren kei= | ne neuen ernannt werden, wenn | nicht die neuen Ortsvorstände | aus den jetzigen Revisoren ge= | wählt werden sollten, in welchem | Falle der Senat aus vorbemerck= | ten sechs Erwählten die erledig= | ten Stellen ergänzen wird.

Artikel 19.

Geht im Laufe des Verwaltungs= | jahres ein Ortsvorstand oder ein Revisor | durch Tod oder aus andern Gründen | ab, so bleibt seine Stelle bis zur | nächsten ordentlichen Wahlversammlung= | lung unbesetzt, und wird dann mit | Besetzung derselben wie vorstehend | verfahren.

Entstehen aber mehrere Vacanzen, | so hat der Amtmann darüber zu | [S. 11] berichten, und wird dann der Senat | nach eingesendetem Gutachten des | Ausschusses entscheiden, ob zur Besez= | zung derselben eine außerordentliche | Wahlversammlung gehalten werden | soll.

Artikel 20.

¹Für die jährlich erledigten Stellen | eines Ortsvorstandes und Revisors | wählt die Wahlversammlung drei | Männer aus, von welchen der Senat | Einen zum Ortsvorstand und Einen | zum Revisor ernennt. ²Bei außer= | ordentlichen Wahlen wird analog ver= | fahren.

Artikel 21.

¹Jeder Revisor kann auch mit un= | ter die drei Candidaten gewählt | werden, und wird er dann zum Orts= | vorstand ernannt, so treten die bei= | den andern unter die Zahl der Re= | visoren ein. ²Sind mehrere Revisoren | unter den Vorgeschlagenen, so ver= | bleibt der nicht zum Ortsvorstand | /S. 12/ Ernannte (:wenn er nicht etwa nach seiner | Ordnung ganz abgeht:) in seinem bisherigen | Range als Revisor. ³In diesem Falle sind | zur Ergänzung der Zahl der Revisoren, | diejenigen drei Einwohner, welche zunächst | den Vorgeschlagenen die meisten Stim= | men in der Wahlversammlung gehabt | haben, dem Senate mit namhaft zu | machen.

Artikel 22.

Ein abgegangener Ortsvorstand | kann erst nach drei Jahren wieder da= | zu vorgeschlagen werden.

Artikel 23.

Die abgegangenen Ortsvorstände | und Revisoren bleiben lebenslänglich | Mitglieder der Wahlversammlung | (:Art. 12:) wenn sie nicht ein Ausschlies= | sungsgrund trifft.

Artikel 24.

Die Wahl geschieht durch geheime | Abstimmung, wozu jeder Anwesende nach | der Reihe einen Wahlzettel mit so | viel Einschnitte als Personen gewählt | /S. 13/ werden sollen, erhält; und dann jeder | Einzelne, wie er vom Amtmann auf= | gerufen wird, seinen Zettel in dessen | Hände verdeckt zurück giebt.

Während der Wahlhandlung dürfen | die Wähler nicht mit einander reden.

Artikel 25.

Das über die Wahl geführte Proto= | coll wird dem Senate übersandt, wel= | cher dann die Ernennung vornehmen | und seinen Beschluß dem Amtmann | zufertigen wird.

Artikel 26.

Der Amtmann hat in den nächsten | acht Tagen nach Empfang des Beschlus= | ses den bisherigen Ausschuß sammt | den bisherigen Revisoren zu versam= | meln und die Ernannten dazu einzu= | laden, welche hierauf folgenden | Amtseid leisten:

„Ich will ein getreuer Ortsvor= | stand (:Revisor:) seyn, so lange | ich dieses Amt bekleide und | nach meiner besten Einsicht un= | /S. 14/ partheiisch und gewissenhaft für das | Wohl des Orts und der ganzen | Gemeinde sorgen, auch alle Ver= | waltungen und Geschäfte, die | mir in dieser Eigenschaft nach | der Gemeindeordnung obliegen | oder mir besonders aufgetragen | werden mögen, wie es einem | treuen und redlichen Manne | gebührt, vorstehn, und solcherge= | stalt bei der Wahrnehmung mei= | ner Amtsgeschäfte das Beste und | den Nutzen des Staats im All= | gemeinen und des Fleckens Vege= | sack insbesondere unverrückt | vor Augen haben.“

„So wahr helfe mir Gott!“

Capitel IV. Wirkungskreis der Orts= | Vorstände.

Artikel 27.

¹Der Gemeindeausschuß hat im Allge= | meinen die Verwaltung und Handhabung | /S. 15/ aller Gemeindeangelegenheiten. ²Er ver= | tritt daher die Gemeinde in diesen An= | gelegenheiten sowohl bei dem Senate | und dessen Behörden, als gegen Privat= | personen, daher er auch bei gerichtlichen | Streitigkeiten als Kläger und als Be= | klagter für dieselben zu handeln be= | fugt und verpflichtet ist.

Artikel 28.

Er verpflichtet die Gemeinde durch | die innerhalb der ihm zustehenden Befug= | nisse, von ihm eingegangenen Verbind= | lichkeiten und etwa contrahirten Schul= | den, jedoch hat er bei zu machenden | Anleihen vorab die Autorisation | des Senats zu erwirken, widri= |

genfalls und so lange diese nicht | erfolgt ist, die dermaligen Mit= | glieder des Ausschusses persö= | lich und solidarisch dafür verhaf= | tet sind.

Artikel 29.

¹Alle Berathungen und Beschlüsse | über Communalangelegenheiten müssen | [*S. 16*] in der Versammlung des Ausschusses | vorgenommen und gefaßt werden. ²Jedoch ist es jedem einzelnen Vorstand un= | benommen, die ihm dienlich scheinenden | Anträge darin zu machen.

Artikel 30.

Die Ausführung dieser Beschlüsse | aber, so wie die Wahrnehmung der | einzelnen Verwaltungszweige kann | einem oder mehreren Mitgliedern | des Ausschusses übertragen werden, | und empfiehlt es sich die verschiedenen | Fächer der laufenden Geschäfte unter | den Ortsvorständen zu vertheilen.

Als solche besondere Fächer können | angesehen werden:

- a, die Controle aller Einnahmen;
- b, die Anweisung aller Ausgaben;
- c, das Baufach sammt der Be= | achtung der Unterhaltung der | Straßen, Brücken, Anpflanzun= | gen, öffentliche Brunnen, das | Nachtwächterwesen, die Löschan= | stalten u. s. w.

[*S. 17*]

Es bleibt indessen unbenommen, die | Eintheilung auf andere Weise zu machen.

Jedoch geschieht sie auf den Vorschlag | des Amtmanns und mit dessen Zustimmung, | und wird diesem zugleich überlassen, sich | bei Gegenständen der Localpolizei, die | für die Gemeinde von besondern Inter= | esse sind, der speciellen Beihülfe und | Mitaufsicht eines oder mehrerer | Mitglieder des Ausschusses zu bedie= | nen.

Artikel 31.

Bei allen Abtheilungen verbleibt | dem Amtmanne die Aufsicht, und müs= | sen daher die Specialverwalter ihn nicht | nur fortwährend in Kunde von dem, | was in ihrem Verwaltungskreise vor= | geht, erhalten, sondern auch bei allen | Gegenständen, wobei es nicht bloß auf | die Ausführung des bereits Beschlossenen | ankömmt, auf ihn recurriren, damit | er nach den Umständen das Erfor= | derliche verfügen oder einen weitem | Beschluß des Ausschusses vorher veran= | [*S. 18*] lassen könne.

Artikel 32.

Die Ortsvorstände sind befugt, Be= | schwerden des Orts über Verfügungen | und Handlungen des Amtmanns an den | Senat zu bringen, und können sie sich in | solchem Falle, nach vorher erwirkter Er= | laubniß des Senats allein versammeln.

Capitel V. Ausgaben und Einnahmen | der Gemeinde.

Artikel 33.

Alle für den Flecken Vegesack erfor= | derlichen lokalpolizeilichen und Gemeinde= | ausgaben jeder Art sind auch hinkünftig | von dem Orte selbst zu bestreiten.

Dahin gehören auch die Bedürfnisse | der Armen= und Krankenpflege, in so | weit solche nach der besondern Einrichtung | des kirchlichen Armenwesens für einheimi= | sche Arme nicht von dem Armenvorstande | beschafft werden muß.

Nur sind davon ausgeschlossen die | Besoldungen des Beamten und der Un= | [*S. 19*] ter=Officianten (:außer dem dafür von | dem Flecken an die allgemeine Staatscasse zu | entrichtenden bestimmten Aversional Beitrag:) — | desgleichen die Unterhaltung des Gefangen= | houses und die Verpflegung der Gefange= | nen und endlich die Erhaltung des Hafens | und Hafenhauses.

Artikel 34.

Zu den gedachten lokalpolizeilichen | und Gemeindeausgaben werden insbe= | sondere gerechnet:

- a. Die Unterhaltung der öffentlichen | Brunnen, Straßen, Wege, Wasser= | läufe, Baumpflanzungen, Brücken, Gränz= | bäume und dergl.
- b. Die Unterhaltung der Brandlösch= | anstalten und Geräte.

- c. Die Kosten des Nachtwächterwesens | und der besonderen Nachtwache.
- d. Die Quartier und Verpflegungs= | kosten der etwa daselbst stationirten | Polizei=Dra-
goner, so oft es nöthig | gefunden wird, sie dahin zu ver= | legen.

[S. 20]

- e. Die durch militairische Einquar= | tirung und Kriegsüberzug der Gemein= | de im
Ganzen, mit Ausnahme dessen, | was davon den einzelnen Quartier= | trägern zur
Last fällt, erwachsenen | Kosten.

Durch diese speziell aufgeführten Ge= | genstände soll aber die obige Regel, | daß alle
Localausgaben von der Ge= | meinde zu bestreiten sind, nicht be= | schränkt, sondern nur
genauer bezeich= | net werden.

Artikel 35.

Als besondere Einnahmen bleiben | ferner der Gemeinde verwilligt:

- a. Die Receptionsgebühren neuer | Einwohner nach den unten dafür nä= | her festge-
setzten Bestimmungen.
- b. Die Gebühr für Huldigungseide.
- c. Die Polizeistrafen und Bruch= | gelder, welche der Beamte zu Vegesack | in seinem
Amtsbezirke in Gemäßheit | gerichtlicher oder polizeilicher Verfü= | gungen erhebt.

[S. 21]

- d. Die Stellengelder und sonstigen | Einnahmen, während des Jahrmarkts zu | Vegesack.
- e. Die Gebühren für die Gestattung | von Musik in öffentlichen Häusern da= | selbst.
- f. Die Pacht der Fähren daselbst.
- g. Die Recognitionsgelder für die | daselbst concessionirten Branntwein= | brennereien
samt der Pacht der | Apotheke.
- h. Die nach Maaßgabe der beste= | henden oder ferner zu erlassenden | obrigkeitli-
chen Verordnungen von da= | selbst eingeführten Wein, ferner dem Bier | und geisti-
gen Getränken, so wie von | dem im Orte fabricirten und con= | sumirten geistigen
Getränken zu er= | hebende Abgabe.
- i. Die durch die obrigkeitliche | Verordnung vom 11^{ten} December 1818^a | eingeführte
Abgabe von Wirthschaften | und Brantweinschenken daselbst.
- k. Eine von den Einwohnern von | [S. 22] Vegesack zum Besten der Gemeinde= | cas-
se herzuzahlende Zulage zu der Er= | besteuert und resp. Beitrag nach Ver= | hält-
niß der Miethen, deren Größe | aber alle Jahre nach eingebrachtem | Gutachten des
Gemeindeausschus= | ses vom Senate näher bestimmt | werden soll.

Hinsichtlich aller vorstehend bewillig= | ten Einnahmen, behält sich indessen der | Senat
ausdrücklich bevor, dieselben | nach seinem Ermessen zu ändern, ganz | aufzuheben oder
darüber anderwei= | tig den Umständen nach ohne Schadlo= | s= | haltung zu verfügen.

Capitel VI. Gemeindekasse.

Artikel 36.

Alle vorstehenden Einnahmen fließen | in eine Gemeindekasse, aus welcher da= | gegen
alle Ausgaben für den Ort be= | stritten werden.

Artikel 37.

Die Rechnungsführung und Cassenver= | [S. 23] waltung ist für jetzt dem Gerichts-
schreiber | aufgetragen, und darüber, ob sie auch dessen | künftigen Nachfolger im Amte
aufgetra= | gen werden soll, ein besonderer Beschluß | des Senats erforderlich.

Der Rechnungsführer soll auf die | getreue Verwaltung beedigt werden, | auch wenn es
der Ausschuß verlangt, | eine angemessene Caution leisten.

Artikel 38.

Der Rechnungsführer hat alle der | Gemeindecasse zuständigen Einnahmen | zeitig und
regelmäßig nach Anleitung | der bestehenden Verordnungen oder | der ihm zugegangenen
oder ferner zu | ertheilenden besondern Vorschriften | zu erheben.

^a Dok. 741.

Der Amtmann wird ihm bei dieser | Erhebung alle ihm zu Gebote stehende | obrigkeitliche Hülfe leisten.

Artikel 39.

Der Amtmann im Allgemeinen | und der damit beauftragte Ortsvorstand | insbesondere haben die Aufsicht über | [S. 24] die Einnahmen und müssen demgemäß | auf deren regelmäßigen Eingang achten, | daher sie befugt sind, sich die Rechnungs= | bücher und besondern Heberegister jeder= | zeit vorlegen zu lassen.

Artikel 40.

Der Rechnungsführer hat nicht nur | über alle Einnahmen besondere Hebungsre= | gister anzulegen, sondern auch über diesel= | ben und über alle Ausgaben ein Journal | und eine allgemeine nach den Rubriken | des Budgets gesonderte Hauptrechnung | zu führen.

Hinsichtlich der jährlichen Rechnungs= | ablage hat er sich nach den unten vorkom= | menden Vorschriften zu richten.

Artikel 41.

Er darf keine Ausgabe aus der Casse | machen, wenn die darüber schriftlich ein= | zu reichende Aufgabe nicht von dem damit | beauftragten Ortsvorstand auf die betref= | fende Rubrik des Budgets angewiesen | und diese Anweisung von dem Amtmanne | visirt ist.
[S. 25]

Artikel 42.

Wenn die Rubrik auf welche die An= | weisung lautet, erschöpft ist, darf er ohnge= | achtet derselben keine Zahlung weiter | darauf machen.

Artikel 43.

Für die dem Rechnungsführer durch | diese Ordnung zugewiesenen Arbeiten | erhält derselbe jährlich eine Vergütung | von fünf Procent von allen von ihm erho= | benen Einnahmen, wohin jedoch etwanige | vom Ausschusse gemachte Anleihen nicht | zu rechnen sind.

Capitel VII. Budget.

Artikel 44.

Zusätzlich wird vor Ausgang des Monats | Januar ein Budget oder Ueberschlag der | Einnahmen und Ausgaben des laufen= | den Jahres verfaßt.

Artikel 45.

Es werden darin alle Einnahmen nach | ihren verschiedenen Rubriken unter An= | setzung ihres muthmaäßlichen Ertrages, | [S. 26] der Reihe nach aufgeführt.

Die etwanigen Rückstände des vorigen | Jahres sind in einem eigenen Abschnitte | nach den nämlichen Rubriken voranzustellen.

Artikel 46.

Auf gleiche Weise sind die Ausgaben | nach ihrem muthmaäßlichen Belaufe in pas= | senden Rubriken aufzustellen und zwar:

- 1, die ordentlichen gewöhnlich wiederkeh= | renden Ausgaben;
- 2, die außerordentlichen unter nament= | licher Angabe des Gegenstandes.

Betreffen dieselben neue Anlagen und | Einrichtungen, Bauten und dergl., so müssen | sie für jeden Gegenstand mit einem Berich= | te über die Gründe, welche dazu veran= | lassen sammt Anschlägen und Berechnun= | gen begleitet werden.

In einer eigenen Rubrik kann eine | passende Summe für kleine unvorherge= | sehene Ausgaben angesetzt werden.

Artikel 47.

¹Der Entwurf des Budgets wird | von dem Gemeindeausschusse unter Zuzie= | [S. 27] hung des Rechnungsführers verfaßt. | ²Jeder Ortsvorstand hat sich darauf vor= | zubereiten, bei dieser Anfertigung die | in sein Specialverwaltungsfach einschla= | genden Angaben mit Genauigkeit dar= | legen zu können.

Artikel 48.

Der Entwurf wird alsdann dem | ältesten der Revisoren zugestellt, der | solchen mit den übrigen, zu diesem Zwecke | von ihm zusammenzurufenden Revisoren | prüfet.

Der Ausschuß ist ihnen dabei jede | Aufklärung, die sie verlangen, zu er= | theilen verbunden.

Artikel 49.

Sobald die Revisoren ihre Prüfung | beendigt haben, werden sie den Amt= | mann davon benachrichtigen, welcher | nun die Vorstände und Revisoren | mit einander versammelt, um dar= | über zu berathen und wegen etwani= | ger Erinnerungen der Revisoren sich | zu verständigen.

[S. 28]

BLEIBEN die Meinungen verschieden, | so sind die beiderseitigen Gründe im | Protocolle zu verzeichnen und dann dem Senate | zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 50.

Wenn solchergestalt der Entwurf vollen= | det ist, wird er mit allen Anlagen dem | Senate zur Genehmigung eingesandt.

Artikel 51.

Bis dahin, daß diese Genehmigung er= | folgt, dürfen nur die ordentlichen lau= | fenden Ausgaben bis zum Betrage des | vierten Theils ihres Ansatzes im Bud= | gets=Entwürfe auf die Gemeindecasse | angewiesen und vom Cassenverwalter | bezahlt werden.

Artikel 52.

¹Dem Gemeindecassensusschusse sind Verwen= | dungen über den Ansatz einer jeden Ru= | brik untersagt. ²Es dürfen somit, wenn der | Fonds einer Rubrik erschöpft ist, keine wei= | teren, dieselbe betreffenden Anweisungen | auf die Gemeindecasse erlassen werden | (:Art. 41:) noch darf der Rechnungsführer | [S. 29] bei eigener Verantwortlichkeit Zahlung | darauf leisten.

Artikel 53.

¹Ist dieser der Fond einer Rubrik | erschöpft, so muß zeitig bei dem Senate | auf eine Nachbewilligung angetragen wer= | den. ²Dieser Antrag ist in förmlicher | Sitzung des Gemeindecassensusschusses, zu wel= | cher auch die Revisoren einzuladen sind, | zu beschließen und das Protocoll dem | Senate einzusenden.

Falls ganz neue Ausgaben, wofür sich | keine Rubrik im Budget findet, vom Aus= | schusse nöthig gefunden werden, (:wenn | sie nicht so geringfügig sind, daß sie von | dem für unvorhergesehene Ausgaben aus= | gesetzten Fonds bestritten werden kön= | nen:) so ist ebenso zu verfahren.

Reicht aber der muthmaäßliche Be= | trag der Jahreseinnahmen nicht hin, die | Nachbewilligungen zu bestreiten, so | sind mit dem Antrage zugleich Vorschlä= | ge zu anderweitiger Deckung sofort zu | verbinden.

[S. 30]

Artikel 54.

Der darauf erfolgte Beschluß des | Senats ist demnächst den Rechnungsbelegen | beizufügen.

Capitel VIII. Rechnungsablage.

Artikel 55.

Alle Jahre ist dem Senate über die Ver= | waltung der Gemeindecasse Rechnung vor= | zulegen, wobei nachstehendes Verfahren | zu beobachten ist.

Artikel 56.

Sobald der Rechnungsführer seine Haupt= | rechnung abgeschlossen hat, sendet er die= | selbe mit allen Belegen dem Amtmann | ein, der sie nach genommener eigener | Einsicht dem ältesten Mitgliede des | Ausschusses zustellt.

Dieses wird dann die andern Orts= | vorstände versammeln und mit ihnen | die Rechnung sorgfältig durchsehen.

Artikel 57.

Hiernächst wird sie auf gleiche Weise | dem ältesten Revisor zugestellt, der sei= | [S. 31] nerseits die übrigen Revisoren versam= | melt und mit ihnen dieselbe gleichfalls | genau prüfet.

Artikel 58.

Sobald dieses geschehen ist, wird der | Amtmann die Ortsvorstände und Revisoren | zu einer gemeinschaftlichen Sitzung versam= | meln, und von ihnen vernehmen, ob sie | bei der Rechnung etwas zu bemerken | finden und diese etwanigen Monita wer= | den in das Protocoll eingetragen, wel= | ches neben dem Amtmann der älteste an= | wesende Vorstand und der älteste anwe= | sende Revisor unterschreibt.

Artikel 59.

Bei dieser zweifachen Durchsicht und | weiteren Erörterung ist die Prüfung | dahin zu richten:

- a, ob die Rechnung richtig gerechnet ist | und mit den Belegen übereinstimmt;
- b, ob die Einnahmen gehörig eingefor= | dert worden;
- c, ob die verschiedenen Ausgaben | an sich zweckmäßig verwandt sind, | /S. 32/ oder ob und warum sie wohl hätten | unterbleiben können? und ob sie den | Beschlüssen des Ausschusses gemäß | sind;
- d, ob sie mit dem Budget übereinstim= | men.

Artikel 60.

Erst nach Beendigung dieses Verfah= | rens wird der Amtmann das Hauptrech= | nungsbuch mit allen Anweisungen und son= | stigen Belegen, auch dem Revisionsproto= | colle, und zwar ersteres in doppelter | Ausfertigung an den Senat einsenden, | und hat er darauf zu halten, daß dieses, | so weit es irgend thunlich ist, zugleich mit | dem neuen Budget vor Ausgang Januars | jedes Jahrs geschehe.

Capitel IX. Aufnahme neuer Einwohner.

Artikel 61.

Wenn gleich die Aufnahme neuer | Staatsbürger zu den Attributionen der | Regierung gehört und deshalb der Amt= | mann sich dabei im Allgemeinen nach | /S. 33/ der ihm bisher ertheilten Instruction, so | weit sie nicht durch die nachstehenden An= | ordnungen modificirt werden, und nach | etwa weiter ihm zu ertheilenden Vorschrif= | ten auch ferner zu richten hat, soll doch dem | Gemeindeausschuß vor der Hand eine bewer= | tende Einwirkung dabei zugestanden werden.

Artikel 62.

¹Der Amtmann wird daher keinen neu= | en Einwohner eher zulassen, als bis vor= | ab das Gutachten des Gemeindeausschusses | darüber aufgenommen ist. ²Dieses soll | sich theils auf die Zulässigkeit der Auf= | nahme und theils darauf, ob die Vor= | bürgen für genügend sicher zu achten | seyn, richten.

Wegen Frauenspersonen aber, | welche sich mit Vegesackern verheirathen | wollen, obgleich sie auch vorab die Recep= | tion nachsuchen müssen, ist die Aufnah= | me jenes Gutachtens nicht erforderlich.

Artikel 63.

Das dieses Gutachten enthaltende | Protocoll sammt etwanigen Belegen ist | /S. 34/ an den Senat zur Entscheidung einzu= | senden.

Artikel 64.

Da die Rezeptionsgebühren in die | Gemeindecasse fließen, und jeder neue | Einwohner durch seine Aufnahme in die | Gemeinde, gleiche Gemeinderechte erwirbt, | so sollen vom 1^{sten} Januar künftigen Jahrs | an diese Gebühren gleichförmig und ohne | Unterschied des Standes nach folgenden | Sätzen erhoben werden:

1. von Fremden:

- a. von dem Manne Rthlr. 15,
- b. von der Frau " 10,
- c. von Söhnen über 15 Jahren und von | Töchtern über 12 Jahren, die noch im | älterlichen Hause sind bis zu ihrer | Volljährigkeit Ein Drittheil der | vorstehenden für die verschiede= | nen Geschlechter bestimmten Sätze. | Von jüngeren Kindern nichts.

2. Von Bremischen Bürgern, ihren Frau= | en und Kindern, die sich in Vegesack | häuslich niederlassen, die Hälfte der | /S. 35/ vorstehenden Sätze.

Artikel 65.

Diese Gebühren sind vor der Reception | zu entrichten, und dürfen ohne ausdrückliche | Zustimmung des Senats weder ganz noch | theilweise erlassen oder Frist dafür be= | willigt werden.

Artikel 66.

Ein Einwohner von Vegesack, Mann oder | oder^a Frau, der außerhalb des Staatsgebiets | länger als Ein Jahr ein Domicil gehabt | hat, verliert dadurch für sich und seine Fa= | miliengenossen das Einwohnerrecht, und | muß dieser, wenn er wieder zurückkehren | will, von neuem die Reception auswir= | ken – es sey denn, daß er zeitig um die | Fortdauer dieses Rechts nachgesucht | und solche gegen eine angemessene | Gebühr bewilligt erhalten habe.

Artikel 67.

Die obrigkeitliche Anordnung vom 11^{ten} | December 1818.^b wird zwar durch diese | Ordnung gänzlich aufgehoben, jedoch | sollen sämtliche bisherige Einrichtungen | /S. 36/ so lange fortbestehen, bis die neuen Anord= | nungen an deren Stelle getreten sind, | daher auch die Rechnungsablage über das | laufende Jahr noch in bisheriger Weise gesche= | hen soll, die jetzigen Ortsvorstände und | Revisoren in ihrem Amte bestätigt blei= | ben und die Abänderung in deren Personale | wie sie vorstehend angeordnet worden, erst | durch die zur vorgeschriebenen Zeit zu halten= | de Wahlversammlung eintreten wird.

Indem der Senat auch bei dieser neuen | Gemeindeordnung sich ausdrücklich vorbe= | hält, | nach seinem Ermessen, die darin enthaltenen | Bewilligungen ganz oder zum Theil zurück= | zunehmen oder abzuändern, nicht minder | auch die getroffenen Einrichtungen im Gan= | zen oder Einzelnen aufzuheben, umzu= | gestalten oder durch andere zu ersez= | zen, vertraut Er, daß auch fortan alle, | die zur Mitverwaltung der Gemeinde= | angelegenheiten Vegesacks berufen | werden, mit unverdrossenem Eifer | und gewissenhafter Treue ihre Bestre= | /S. 37/ bungen dahin richten werden, daß aus einer | sorgfältigen Beachtung dieser Ordnung, die | dadurch von Ihm bezweckten Seegnungen | eines wohlgeordneten Gemeinwesens sich | mehr und mehr entwickeln und daß auf | diese Weise unter dem gnädigen Beistande | des Höchsten das Beste aller Gemeinde= | genossen und der stets wachsende Flor | des Orts dadurch dauernd werde be= | fördert werden.

Zur Urkunde dessen ist diese Ordnung von | dem Präsidenten des Senats eigenhändig unterzeich= | net und mit dem größern Bremischen Staatssiegel | belegt worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung | des Senats am ein und zwanzigsten December | Tausend acht hundert zwei und dreißig.

(L. S.) Der Präsident des Senats. | Gröning.

[766] Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade nebst Zusatzacte vom 6. Januar 1834

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2249.] [2250.] [2400.].

Quelle: Bürger-Convents-Verhandlungen vom Jahre 1834, (Anlage A zur Verhandlung vom 24. Januar 1834), S. 11 – 33 (gedruckt).

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Dok. 741.

[S. 11]

Anlage A. | mit Unter=Anlagen A. – F. | zum Antrage des Senats.

Convention | wegen | Verbindung des Oldenburgischen und der
Hanseatischen | Contingente zu einer Brigade.

In Folge des §. 26 der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des | Deutschen Bundes“^a und unter Bezugnahme auf die wegen Formation des 10ten Armee= | Corps und der 2ten Division desselben stattgefundenen Verhandlungen haben die Hohen | Regierungen derjenigen Staaten, deren Contingente die 3te Brigade dieser Division | bilden werden, Bevollmächtigte ernannt, um eine die Bedingungen und Modalitäten | dieser Brigade=Verbindung näher bestimmende Convention zu unterhandeln und abzu= | schließen; und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Ihren Oberschenken, | Staats= und Geheimen Cabinets=Rath Baron von Beaulieu= | Marconnay, Großkreuz u. u. und Ihren Adjutanten, Hauptmann im Brigade=Stabe, Jo= | hann Ludwig Mosle;

die Hohen Senate der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und | Hamburg: den Senator der freien Hansestadt Bremen Dr. Jo= | hann Pavenstedt; welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Legitimation durch die in gehöriger Form | befundenen Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratificationen ihrer Hohen Commit= | tenten, die in nachfolgender Acte enthaltenen Punkte und Bestimmungen instructions= | mäßig verabredet und vereinbaret haben.

Capitel. I. | Stärke und Eintheilung der Brigade.

§. 1.

Die Oldenburgisch=Hanseatische Brigade ist die 3te der 2ten Division des | 10ten Armee=Corps und besteht aus den Contingenten des Großherzogthums Oldenburg, der freien Hansestadt Lübeck, der freien Hansestadt Bremen und der freien Hansestadt Hamburg.

[S. 12]

§. 2.

Die Stärke und Eintheilung dieser Contingente ergibt sich aus nachfolgender | Zusammenstellung:

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pioniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopffzahl der Combatanten.
Oldenburg stellt ...	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck	1/2	1/2	—	—	—	4	58	316	378
Bremen	1/2	1/2	—	—	—	5	69	376	450
Hamburg	1	1	—	—	—	13	185	1007	1205
Zusammen	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

¹Die beiden halben Bataillons von Lübeck und Bremen bilden schon im | Frieden ein Ganzes. ²Ebenso werden die beiden halben Escadrons dieser Staaten | von einem gemeinschaftlichen Commandeur befehligt, und die so vereinigte Escadron | bildet mit der Hamburgischen eine Division leichter Reiter, unter einem gemein= | schaftlichen Commandeur und Stabe.

Alle Infanterie=Bataillons bestehen aus vier Compagnien, mit Ausnahme | des Hamburgischen, dessen innere Formation und Eintheilung noch näher bestimmt | werden wird.

^a Dok. 46.

Bei allen Infanterie=Bataillons sind die zu stellenden Jäger oder Schützen, | desgleichen die Pioniere (als Sappeurs oder Zimmerleute) eingetheilt.

§. 3.

¹Die von Oldenburg zu stellende Batterie von acht Geschützen und 314 Mann, | enthält nicht nur das Oldenburgische Bundes=Artillerie=Contingent, sondern auch das | der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. ²Oldenburg übernimmt diese | Vertretung im Frieden gegen eine jährlich von den genannten freien Städten zu | zahlende und näher zu bestimmende Aversion=Summe. ³Dagegen werden die Kosten | einer etwaigen Mobilmachung der Batterie, desgleichen alle Unterhaltungskosten der= | selben von dem Tage an, wo die Mobilmachung durch Bundesbeschluß verfügt | worden ist, von Oldenburg einer= und den drei freien Städten andererseits nach der | von dem Intendanten der Brigade vorzulegenden Berechnung zu gleichen Theilen ge= | tragen, und dies Verhältniß währt so lange fort, bis die Zurückstellung der Batterie | auf den Friedensfuß wieder völlig bewerkstelligt worden.

§. 4.

¹Allen Vorschriften der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des | Deutschen Bundes“ soll bei der neuen Formation der verschiedenen Contingente der | Brigade ein volles Genüge geleistet werden. ²Namentlich werden überall die nöthigen | [S. 13] Anstalten zur Aufstellung der Ersatzmannschaft und Reserve, deren Stärke für jedes | Contingent sich aus den §§. 4, 5, 8 und 33 der „Näheren Bestimmungen u.“ und | aus der Divisions=Acte^a ergibt, schon im Frieden getroffen und die bundesgesetzlichen | Cadres vorhanden seyn.

Capitel. II. | Commando und Stab der Brigade.

§. 5.

Die Brigade wird auch im Frieden durch einen gemeinschaftlichen Comman= | deur, dem ein gemeinschaftlicher Stab zur Seite steht, befehligt.

§. 6.

Derselbe bekleidet in der Regel den Rang eines Generalmajors und wird von | allen Staaten der Brigade, nach gegenseitiger Besprechung und Uebereinkunft | ernannt.

§. 7.

Er empfängt von allen Staaten Bestallung als Brigade=Commandeur und | verpflichtet sich jedem einzelnen derselben durch einen schriftlichen Revers namentlich | auch auf die in gegenwärtiger Acte enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen und | auf die etwa denselben hinzuzufügende nähere Instruction. (§. 18.)

§. 8.

Der Brigade=Commandeur übt im Allgemeinen die Rechte eines militairischen | Befehlshabers gleichmäßig über alle Contingente und über alle Individuen derselben | und empfängt die Rapports und Listen aller Abtheilungen in von ihm zu bestimmen= | den Formen und Zeiträumen.

§. 9.

Auch die §. 4 erwähnten Einrichtungen und Cadres für die Ersatzmannschaften | und die Reserve sind seiner Inspection und seinem Commando unterworfen.

§. 10.

¹Er ist den Regierungen verantwortlich für die Erhaltung des guten Geistes, | der Disciplin und Ordnung, so wie für die stete Schlagfertigkeit aller ihm unterge= | benen Truppen=Abtheilungen. ²Es ist daher seine Pflicht, die Regierungen fortwäh= | rend durch Berichts=Erstattungen, dnrrch^b Aufdeckung etwaiger Mängel oder Miß= | bräuche und durch Vorschläge zur Entfernung derselben, von dem Zustand und den | Bedürfnissen ihrer Contingente in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

¹In allen Sachen, die den militairischen Dienst überhaupt, die Reglements | und Instructionen für denselben, die Einübung und Vorbereitung der Truppen für | den Krieg, die Dis-

^a Dok. 750.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

ciplin und militairische Haltung, betreffen, hat der Brigade= | Commandeur auf den Grund und in Folge der ihm von den Regierungen ertheilten | Vorschriften und Instructionen Befehle an alle Contingente zu erlassen. ²Doch versteht | [S. 14] es sich von selbst, daß es nach wie vor jeder Regierung vorbehalten bleibt, im Fall | sie es nöthig halten sollte, Befehle jeder Art direct an ihr Contingent ergehen zu | lassen, wovon der betreffenden Contingents=Commandeur sodann dem Brigade=Com= | mandeur Anzeige zu machen hat.

§. 12.

Der Brigade=Commandeur hält die erforderlichen Inspectionen und Muste= | rungen sowohl über die Truppen als über die Vorräthe und das Materiell aller Con= | tingente, und macht über den Befund jedesmal der betreffenden Regierung Rapport.

§. 13.

Alle Avancements zum Officier und von da aufwärts geschehen bei allen Con= | tingenten nur, nachdem des Brigade=Commandeurs Vorschläge und Berichte vernom= | men worden; desgleichen alle Versetzungen, Pensionirungen und andere Veränderun= | gen im Officier=Corps der Brigade.

§. 14.

¹Die Ausübung der ihm durch die Militair=Strafgesetze zuerkannten Straf= | Competenz steht dem Brigade=Commandeur über alle Individuen der Brigade zu. | ²Auf der andern Seite wird er Personen, die sich auszeichnen, den Regierungen zu | angemessener Berücksichtigung und Belohnung empfehlen.

§. 15.

Da der Brigade=Commandeur in seiner Eigenschaft als solcher allen Regie= | rungen, deren Contingente er commandirt, gleichmäßig verpflichtet ist und in deren | gemeinschaftlichen Dienst steht, so wird ihm eine gleichmäßige Behandlung aller Con= | tingente zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 16.

Die innere Administration, Verpflegung, Casernirung u. s. w., wird im | Frieden bei jedem Contingent selbstständig und durch einseitige Behörden und Vorge= | setzte geleitet, und der Brigade=Commandeur hat sich nur in soweit darin zu mischen, | als er etwaige dem Staat oder den Truppen zum Nachtheil gerathende Mängel oder | Mißbräuche den Regierungen anzuzeigen hat.

§. 17.

¹Die Anordnung und Befehligung des Garnison=Dienstes ist nicht Sache | des Brigade=Commandeurs und wird von besondern Garnisons=Commandanten ge= | leitet. ²Diese stehen daher auch nicht unter dem Brigade=Commandeur und gehören | in ihrer Eigenschaft als Garnisons=Commandanten überhaupt nicht zur Brigade. ³Die | Befehle des Brigade=Commandeurs gehen vielmehr immer an die Befehlshaber der | tactischen Unterabtheilungen der Brigade, und zwar nach folgendem Ausweis.

- 1) an den Commandeur des 1sten Oldenburgischen Infanterie=Regiments,
- 2) = = ——— des 2ten Oldenburgischen Infanterie=Regiments,
- 3) = = ——— der Artillerie,
- 4) = = ——— des Lübeckisch=Bremischen Bataillons,

[S. 15]

- 5) an den Commandeur des Hamburgischen Bataillons,
- 6) = = ——— der Hanseatischen Cavallerie zu Hamburg.

⁴Im Fall eines Conflictes zwischen dem Brigade=Commandeur und dem Garnisons= | Commando gebührt der betreffenden Regierung die Entscheidung.

§. 18.

¹Die Hohen Regierungen behalten sich vor, außer den in vorstehenden §§. ent= | haltenen Vorschriften noch eine nähere gemeinschaftliche Instruction für den Brigade= | Commandeur entwerfen zu lassen und zu vereinbaren, sobald sich nach einiger Dauer | des Verhältnisses die Nothwendigkeit einer solchen ergeben sollte. ²Bis dahin hat sich | der Brigade=Commandeur alle in gegenwärtiger Convention enthaltenen ihn betreffen= | den Be-

stimmungen als Instruction dienen zu lassen, und danach die Ausdehnung | seiner Pflichten und Befugnisse lediglich zu bemessen.

§. 19.

¹Eine Entlassung des Brigade=Commandeurs, aus was immer für Ursachen, | kann nur nach getroffener Rücksprache und Uebereinkunft von allen Staaten gemein= | schaftlich geschehen. ²Wird seine Stelle erledigt, so übernimmt der älteste Stabs=Officier | der Brigade dieselbe interimistisch.

§. 20.

¹Der gemeinschaftliche Brigade=Stab, welcher dem Commandeur zur Seite | steht, besteht im Frieden aus:

einem Brigade=Major,
zwei Brigade=Adjudanten (Capitains oder Lieutenants),
einem Intendanten,
zwei Stabs=Fouriers.

²Außerdem werden im Frieden noch zum Brigade=Stab gerechnet und bei demselben | verwandt die beiden von der Brigade an das Corps= und Divisions=Hauptquartier | abzugebenden Officiere des General=Stabes (Capitains).

¹Die Unter=Anlage A. ergiebt die Kosten der jährlichen Verpflegung des so formirten | Brigade=Stabes, welche zur Hälfte von Oldenburg und zur Hälfte von den drei freien | Städten getragen werden. ²Desgleichen weist Unter=Anlage B. das Personal und den | Kostenbetrag des Brigade=Stabes auf den Feldfuß nach, so weit sich dies berechnen | läßt, und aus der Unter=Anlage C. ergeben sich die Mobilmachungs=Kosten des | Brigade=Stabes. ³Zu allen diesen Kosten wird von Oldenburg einer= und den drei | freien Städten andererseits zu gleichen Theilen beigetragen.

§. 21.

Die an der Stelle des ausmarschirten Brigade=Stabes zu errichtende Central= | Behörde (Stab der Reserve), welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Bri= | gade zu Hause leitet, z. B. die Nachsendung der Ersatzmannschaften, die Einübung | der Reserve, die Ergänzung des Materiells u., ist auf eben diese Weise von Seiten | der Hohen Contrahenten gemeinschaftlich zu ernennen und zu verpflegen.

[S. 16]

§. 22.

Etwaige Pensionirungen, Abfindungen, Versetzungen auf Wartegeld u. des in | den Unter=Anlagen A. u. B. aufgeführten Personals geschehen, sowohl im Frieden als | während eines Feldzugs, ebenfalls nach gemeinschaftlich zu treffender Uebereinkunft und | auf gemeinschaftliche Kosten, letzteres nach dem §. 20 erwähnten Maaßstab.

§. 23.

¹Alle Stellen des Brigade=Stabes werden im Frieden und im Felde auf den | Vorschlag des Brigade=Commandeurs durch gemeinschaftliche Vereinbarung besetzt, | wobei derselbe die geeigneten Individuen aller Contingente gleichmäßig zu berücksichtigen | hat. ²Doch ist einer der Brigade=Adjudanten immer ein Oldenburgischer, der andere | immer ein Hanseatischer Officier.

§. 24.

¹Die Officiere des Brigade=Stabes behalten die Bestattung und Uniform desje= | nigen Staates, dem sie ursprünglich angehörten, tragen jedoch bei versammelter Bri= | gade eine Cocarde, in welcher die Oldenburgischen und Hanseatischen Farben vereinigt | sind. — ²Der Brigade=Commandeur trägt bei Musterungen u. s. w. die Farben des= | jenigen Contingents, bei dem er gerade anwesend ist; bei versammelter Brigade aber | die gemeinschaftliche Cocarde.

§. 25.

Bei Verhandlungen, die sich auf die militairischen Verhältnisse der Brigade | beziehen und wozu dieselbe einen eigenen Abgeordneten sendet, wird sie durch einen | Officier des Brigade=Stabes, über dessen Person und Instruction sich die Regierungen | einigen, repräsentirt.

Capitel III. | Gleichstellung der Reglements und Kriegsartikel.

§. 26.

Es wird eins der ersten Geschäfte des zu ernennenden Brigade=Commandeurs | seyn, wegen der als nothwendig anerkannten Gleichheit der Dienst= und Exercier= | Reglements bei allen Truppen=Abtheilungen der Brigade den Regierungen die erfor= | derlichen Vorschläge zu machen.

§. 27.

¹Die Einführung gleicher Kriegsartikel und Strafbestimmungen bei den ver= | schiedenen Contingenten der Brigade wird als nothwendig anerkannt. ²Die in dieser | Hinsicht geeigneten Vorarbeiten und Vorschläge sollen ebenfalls von dem gemeinschaft= | lichen Brigade=Stab ausgehen.

Capitel IV. | Gleichstellung der Caliber und übrigen Ausrüstung.

§. 28.

¹Es ist Sache des Brigade=Commandeurs, fortwährend und unausgesetzt über | alle Gegenstände der Ausrüstung, ganz besonders aber der Bewaffnung, zu wachen. | [S. 17] ²Die Einführung eines gleichen Calibers und einer möglichst gleichen Construction der | Infanterie=Gewehre bei allen Contingenten ist durch ihn vorzubereiten und zu veran= | lassen. ³Er wird bei seinen desfallsigen Vorschlägen die erforderliche Rücksicht auf die | Erfindungen und Erfahrungen der neuesten Zeit und auf das pecuniaire Interesse der | Staaten zu nehmen haben.

§. 29.

¹In sofern es nöthig und nützlich seyn kann, wird der Brigade=Commandeur | dahin wirken, daß auch in den übrigen Ausrüstungs=Gegenständen möglichste Ueber= | einstimmung nach und nach bei der ganzen Brigade eingeführt werde. ²Namentlich | sollen die Gradzeichnungen und Distinctionen der Officiere und Unterofficiere gleich= | mäßig gemacht werden.

Capitel V. | Musterungen und gemeinschaftliche Waffenübungen.

§. 30.

¹Die von dem Brigade=Commandeur zu haltenden Musterungen (§. 12) wird | derselbe wenigstens einmal des Jahres bei allen Contingenten und in der Regel zu | der Zeit abnehmen, wenn dieselben zu den bundesgesetzlich vorgeschriebenen alljähr= | lichen Uebungen versammelt sind. ²Er hat sich dabei von dem Zustande des Dienstes | im Allgemeinen, von der Waffenfertigkeit der Truppen, von der Diensttätigkeit der | Officiere und Unterofficiere, von der Brauchbarkeit des vorgeschriebenen Materials | u. s. w. auf das Genaueste zu überzeugen und der betreffenden Regierung darauf | seinen Bericht zu machen.

§. 31.

Auch zu andern Zeiten des Jahres, und so oft er es für nöthig achtet, hat | der Brigade=Commandeur das Recht, einzelne Contingente oder einzelne Abtheilungen | derselben zu inspiciern.

Um mögliche Störungen des Garnison=Dienstes zu vermeiden, wird er indessen | in solchen Fällen das betreffende Garnisons=Commando kurz zuvor benachrichtigen und | dessen etwaige Bedenken berücksichtigen.

§. 32.

In Anwendung des §. 32 der „Nähern Bestimmungen der Kriegsverfas= | sung u.“ soll wenigstens alle drei Jahre eine Versammlung der ganzen Brigade | auf vier Wochen zu gemeinschaftlichen Waffenübungen Statt finden, zu welchem Ende | die Beurlaubten aller Contingente alsdann einzuberufen sind, so daß die letzteren voll= | ständig und in der bundesgesetzlich bestimmten Stärke dabei erscheinen.

§. 33.

¹Der Brigade=Stab wird in einem solchen Falle die nöthigen Vorbereitungen | und Vorarbeiten wegen der Märsche, Verpflegung und Unterbringung der Truppen | rechtzeitig besorgen. ²Wegen des Durchmarsches durch die zwischenliegenden Bundes= | staaten

werden die Regierungen der betreffenden Contingente mit den benachbarten | /S. 18/ Bundes=Regierungen die nöthigen Vereinbarungen treffen. ³Die in Folge dieser Ver= | einbarungen erwachsenden etwaigen Mehrkosten der Verpflegung während der Marsch= | tage sollen gemeinschaftlich von allen Staaten der Brigade nach dem §. 20 erwähnten | Verhältniß getragen werden. ⁴Der Intendant der Brigade hat nach beendigter Uebungs= | zeit über diese so wie über andere sich ergebende Forderungen eine General=Berechnung | aufzustellen, und soll die danach nöthige Ausgleichung sofort geschehen.

§. 34.

In solchen Jahren, wo die ganze Brigade nicht zusammengezogen wird, sollen | die jährlichen Waffenübungen, nach Einberufung der beurlaubten Mannschaft, bei | jedem Contingente für sich vorgenommen werden.

Capitel VI. | Verhältnisse des Officier=Corps und der Brigade= | Militair=Schule.

§. 35.

Das Avancement der Officiere bis zum Stabs=Officier roulirt innerhalb der | einzelnen Contingente, oder der nach §. 17 gebildeten tactischen Unterabtheilungen der | Brigade.

§. 36.

Die Festsetzung eines Avancements=Verhältnisses unter allen Stabs=Officieren | der Brigade bleibt vorbehalten, und dem Brigade=Commandeur wird aufgegeben, | zwei Jahre nach Abschluß gegenwärtiger Convention dieserhalb die geeigneten Vor= | schläge zu machen.

§. 37.

¹In dem Dienstverhältniß der Officiere aller Contingente zu einander entscheidet | der Grad und bei gleichem Grade das Dienstalter in demselben. ²Versetzungen der | Officiere von einem Contingent ins andere unter dieser Voraussetzung können auf den | Vorschlag des Brigade=Commandeurs und bei Einwilligung der beiden betreffenden | Staaten überall, wo es nützlich und nöthig seyn könnte, geschehen.

§. 38.

Es soll eine gemeinschaftliche Militair=Bildungsanstalt, unter dem Namen | „Militair=Schule der Brigade“ bestehen, in welche 6 bis 8 junge Leute (Portepees= | Fähndrichs), die zur Ergänzung des Officier=Corps bestimmt sind, von Seiten Olden= | burgs und eben so viele von Seiten der drei freien Städte gegeben und in allen einem | Officier nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet werden können.

§. 39.

Dieselben sollen möglichst vollzählig erhalten werden, die nöthigen Schulkennt= | nisse besitzen, von angemessener Abkunft und Bildung seyn, in der Regel bei ihrem | Eintritt das vierzehnte Jahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht angetreten | haben, und so viel Vermögen besitzen, daß sie eine kleine Zulage während ihrer | Schulzeit haben und sich bei ihrem demnächstigen Avancement zum Officier aus eignen | Mitteln equipiren können.

[S. 19]

§. 40.

¹Die Leitung und den Unterricht in der Militair=Schule besorgen Officiere des | Brigade=Stabes unter Zuziehung einiger Hülfslehrer. ²Die Unterhaltung der Portepees= | Fähndrichs sowohl als die übrigen Kosten der Militair=Schule werden gemeinschaftlich | von Oldenburg einer= und den drei freien Städten andererseits zur Hälfte getragen. | ³Unter=Anlage D. weist den jährlichen Betrag dieser Kosten nach.

§. 41.

¹Eintretende Vacanzen in dem Officier=Corps sollen in der Regel bei allen | Contingenten aus den Portepees=Fähndrichs, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige | Examen vor einer aus Officieren des Brigade=Stabs bestehenden Prüfungs=Commis= | sion gemacht haben, wieder besetzt werden. ²Indeß bleibt es jeder Regierung unbe= | nommen in besonderen Fällen auch auf qualificirte Unterofficiers oder andere Subjecte | die geeignete Rücksicht zu nehmen, doch müssen sich dieselben im Frieden dem vor= | schriftsmäßigen Officiers=Examen ebenfalls unterwerfen.

Capitel VII. | Verpflegs= und Cassenwesen.

§. 42.

Die ganze Verpflegung bei den Truppen=Abtheilungen der Brigade geschieht | im Frieden Contingents=weise, nach den bei jedem Contingent eingeführten Vor= | schriften und Ansätzen.

§. 43.

Da indeß eine Gleichstellung der Besoldung bei den Truppen einer | Brigade, namentlich im Felde, dann auch wegen der möglichen Versetzungen von | einem Contingent ins andere, wünschenswerth ist, so sollen in dieser Hinsicht die An= | sätze desjenigen Contingents, das die niedrigsten hat, als Normal=Ansätze ange= | nommen, der bei den übrigen Contingenten geltende Mehrbetrag aber als Garnisons= | Zulage angesehen und gerechnet werden.

§. 44.

Die Feldzulage der Officiere soll überall einem Viertheil ihrer etatmäßigen | Friedens= Gage (ohne Garnisons=Zulage) gleich seyn.

§. 45.

Gleichheit der Natural=Verpflegung in den verschiedenen Garnisonen | ist nicht erforderlich; dagegen hat dieselbe bei Zusammenziehung mehrerer oder aller | Contingente der Brigade, sey es im Frieden oder im Felde, sogleich einzutreten.

§. 46.

¹Gleich nach dem Eintreffen des Bundesbeschlusses wegen einer Mobilmachung | wird eine gemeinschaftliche Brigade=Casse etablirt, zu welcher von Oldenburg | einer= und den drei freien Städten andererseits zu gleichen Theilen baar eingeschossen | wird. ²Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Brigade=Commandeurs und wird von | dem Intendanten der Brigade verwaltet.

[S. 20]

Aus ihr werden bezahlt:

- 1) Die Mobilmachungs=Kosten und die Unterhaltung des Brigade= | Stabes auf dem Feldfuß.
- 2) Die Mobilmachungs=Kosten und die Unterhaltung der Artillerie auf | dem Feldfuß.
- 3) Die Ausrüstungs=Kosten und die Gagirung der von der Brigade in das | Corps= und Divisions=Hauptquartier abgegebenen Individuen (§. 66).
- 4) Die vertrags= und matricularmäßigen Beiträge zu der Corps= und | Divisions= Casse.
- 5) Die Bureau=Kosten, Reisekosten und Diäten, das Briefporto, die An= | schaffung von Charten und andere unvorherzusehende kleine Ausgaben | beim Brigade=Stabe.
- 6) Etwaige Unkosten für Kundschafter, Kriegsgefangene, gemeinschaftliche | Kranken=Anstalten, so wie überhaupt alle Ausgaben, welche die ganze | Brigade betreffen und nicht einem Contingent allein zugewiesen werden | können, namentlich also auch die Kosten der Ausrüstung der von der | Brigade zu stellenden Feldbäckerei (§. 59).

§. 47.

¹Um den erforderlichen Betrag der ersten Dotirung der Brigade=Casse zu er= | mitteln, hat der Intendant der Brigade gleich nach Eingang des Aufgebots eine | Berechnung der zunächst erforderlichen Summen aufzustellen und dem Brigade=Com= | mandeur zu übergeben. ²Dieser wird sodann die Anerkennung der Regierungen und | die Einzahlung der Gelder auf dem kürzesten Wege veranlassen. ³Die erforderlichen | Nachschüsse werden sich nach Zeit und Umständen ergeben.

§. 48.

Auch während der Dauer eines Krieges besorgt jeder Staat die Unterhaltung | seines Contingents, was die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Be= | handlung der Kranken und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, selbstständig | durch eigene Behörden und auf eigene Kosten, und nur die gemeinschaftliche, na= | mentlich auch die Natural=Verpflegung wird von dem Intendanten der Brigade in | Gemeinschaft mit den Verpflegsbehörden des Corps und der Division geleitet.

§. 49.

Die Liquidation und gegenseitige Ausgleichung etwaiger Forderungen und Ansprüche der Staaten der Brigade an einander soll nach jedem Feldzuge bei eintreten der Waffenruhe ungesäumt vorgenommen werden.

Capitel VIII. | Proviant=Fuhrwesen und Train.

§. 50.

¹Der viertägige Brodbedarf, welchen nach der Vorschrift des §. 42 der Bundes=Kriegsverfassung^a und nach den Bestimmungen der Corps= und Divisions= | /S. 21/ Acte die Truppen mit sich führen sollen, wird theilweise auch von der Mann= | schaft als eiserner Bestand getragen oder in dringenden Fällen durch requirirte | Fuhrer transportirt werden können. ²In dieser Rücksicht und wegen der aus einer | unverhältnißmäßigen Vermehrung des Trains erwachsenden Nachtheile wird vorläu= | fig bestimmt, daß bei dem Oldenburgischen Contingent sechs, bei dem Lübecki= | schen ein, bei dem Bremischen ein, bei dem Hamburgischen drei vierspännige | Brodwagen zu 1500 bis 1800 lb. in gutem Stande und von möglichst gleicher | Construction nebst den nöthigen Geschirren für die Bespannung bereit gehalten wer= | den sollen.

§. 51.

¹Zum Transport der Infanterie=Munition sollen per Bataillon mindestens | zwei vierspännige Munitions=Wagen zu 36,000 bis 40,000 Patronen, wovon einer | dem Bataillon folgt, der andere für das bewegliche Munitions=Depot bestimmt ist, | stets in brauchbarem Stande nebst den erforderlichen Geschirren vorhanden seyn. ²Für | die Hamburgische Jäger=Compagnie und für die Cavallerie werden die nöthigen Mu= | nitions=Karren bereit gehalten werden.

Die Stellung aller Munitions= und Requisitions=Wagen der Artillerie über= | nimmt Oldenburg.

§. 52.

¹Zum Transport des Gepäcks wird gut gethan per Bataillon ein vierspänniger | Stabswagen, welcher die Registratur und die Bagage des Stabs enthält, eine zwei= | spännige Chaise für den Stabs=Officier und ein Karren für die Arzneien und das | Gepäck des Bataillons=Arztes. ²Dann die nöthigen Packpferde zum Transport der | Bagage der Officiere und der Verband= und chirurgischen Apparate.

§. 53.

¹Der Bestand des Trains beim Brigade=Stabe ist aus Unter=Beilage B. ersicht= | lich. ²Die Aufstellung und Unterhaltung der desfallsigen schon im Frieden erforderlichen | Fuhrwerke, Requisiten und Geschirre soll auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. ³Der | gesammte Train der Brigade steht unter der speciellen Aufsicht des beim Brigade= | Stab befindlichen Wagenmeisters.

Capitel IX. | Feld=Lazarethe und Sanitätswesen.

§. 54.

Die in der Divisions=Acte vereinbarte Aufstellung der Feld=Lazarethe soll bei | der Brigade in der Art geschehen, daß eine bewegliche Lazareth=Abtheilung für etwa | 216 Kranke von Oldenburg und eine zweite, von derselben Stärke, von den drei | freien Städten gestellt wird.

§. 55.

¹Diese Ausrüstung soll bald thunlichst und in Gemäßheit der in der Divisions= | Acte aufgestellten Norm geschehen. ²Die erforderlichen Fuhrwerke und diejenigen Uten= | /S. 22/ silien, welche nicht in kurzer Zeit zu beschaffen sind, sollen im Frieden stets bereit ge= | halten werden. ³Von dem Brigade=Stab wird eine Ausarbeitung und nähere Nach= | weisung in dieser Hinsicht erwartet.

^a Dok. 46.

§. 56.

¹Unabhängig von der eben erwähnten Ausrüstung wird jedes Contingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personal in unmittelbarer Begleitung der Truppen und mit den demselben beizugebenden Arznei- und Verband=Vorräthen versehen seyn. ²Das ganze Sanitätswesen steht übrigens unter der Leitung des Oberarztes der Brigade, welcher also auch die Beaufsichtigung und Verwendung der Lazareth=Abtheilungen, in Verbindung mit den Sanitäts=Behörden des Armee=Corps und der Division, besorgt.

Capitel X. | Belagerungs=Park und Ponton=Train.

§. 57.

Da die Stellung des Belagerungs=Parks und des Ponton=Trains der Division von Seiten der 1sten Brigade übernommen worden, so kann hier nur auf die desfallsigen in der Division=Acte enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Bezug genommen werden.

Capitel XI. | Feld=Bäckerei.

§. 58.

¹Die in der Division=Acte von der 3ten Brigade übernommene Aufstellung der Feld=Backanstalt wird in der Art geschehen, daß Oldenburg baldthunlichst die Anschaffung der schon im Frieden bereit zu haltenden Fuhrwerke und Requisiten besorgt, demnächst aber die Berechnung der dafür aufgewandten Kosten durch den Intendanten aufstellen und vorlegen läßt. ²Die Hälfte dieser Kosten wird sodann unverzüglich von Seiten der drei freien Städte ersetzt werden.

§. 59.

¹Im Fall einer Mobilmachung der Feldbäckerei wird das erforderliche Personal zur Hälfte von Oldenburg und zur andern Hälfte von den drei freien Städten gestellt. ²Die Kosten der Ausrüstung der Mannschaft, desgleichen der Anschaffung der Bespannung u. s. w. werden vorläufig aus der Brigade=Casse bestritten, demnächst aber theilweise, nach den Bestimmungen der Division=Acte, derselben aus der Division=Casse ersetzt werden.

Capitel XII. | Gerichtsbarkeit und Gensd'armerie.

§. 60.

¹Die sich über alle Contingente erstreckende Straf=Competenz des Brigade=Commandeurs wird in den zu vereinbarenden gemeinschaftlichen Militair=Strafgesetzen [S. 23] näher bestimmt werden (§. 27). ²Auch auf Einführung gemeinschaftlicher Kriegsgerichte in betreffenden Fällen ist bei der Redaction dieser Gesetze Bedacht zu nehmen.

Die Officiere des Brigade=Stabes können in dieser Hinsicht bei allen Contingenten verwandt werden.

§. 61.

¹Im Felde und bei Versammlungen der ganzen Brigade treten in Bezug auf die militairische Gerichtsbarkeit ähnliche Bestimmungen ein, wie diejenigen, welche in der Corps- und Divisions=Acte vereinbart sind. ²Die Untersuchungen werden in der Regel beim Brigade=Stabe und durch den Brigade=Auditeur geführt; doch ist den einzelnen Contingenten unbenommen, eigene Contingents=Auditeure mitzugeben, welche alsdann, sobald die Untersuchung Individuen ihres Contingents betrifft, dieselbe übernehmen.

§. 62.

Der Brigade=Commandeur ist im Felde zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Suspension jedes in der Brigade dienenden Officiers und zur Veranlassung einer Untersuchung über denselben ermächtigt.

§. 63.

Die von der Brigade zu gebenden sechs Gensdarmen werden sämmtlich von den freien Städten gestellt.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Capitel XIII. | Leistungen für das Corps= und Divisions=Hauptquartier.

§. 64.

Unter=Anlage E. enthält das Verzeichniß desjenigen Personals, welches in Gemäß= | heit der Statt gefundenen Verhandlungen bei einem Aufgebote des 10ten Armeecorps | von der 3ten Brigade zu dem Corps= und Divisions=Stab zu geben seyn wird.

§. 65.

¹Die beiden Officiere des General=Stabes (Capitains) sind schon im Frieden | vorhanden (Unter=Anlage A.). ²Das übrige Personal wird, bei eintretender Mobil= | machung, nach folgender Vertheilung ernannt:

von Seiten Oldenburgs:

der Cassirer und Rechnungsführer der Divisions=Casse,

der Chirurgus,

der Fuhr=Train=Sergeant,

ein Stabs=Fourier,

ein Hospitalwärter;

von Seiten der freien Städte:

der Zahlmeister der Corps=Casse,

der Feld=Apotheker,

zwei Schreiber oder Stabs=Fouriere.

[S. 24]

§. 66.

¹Alle diese Individuen empfangen ihre etatmäßige Besoldung nach Unter= | Anlage F. aus der Brigade=Casse; die etwaigen Zulagen, desgleichen die Natural= | verpflegung aber aus der Corps= oder Divisions=Casse. ²Die ihnen zukommenden | Ausrüstungskosten und Mobilmachungs=Gelder werden für die beiden Officiere aus | der Brigade=Casse, für die übrigen Individuen von den Contingenten bestritten, denen | sie angehören. — ³Nach Auflösung des Corps= und Divisions=Stabes treten diese | Individuen in ihre früheren Verhältnisse und zur Versorgung derjenigen Staaten zu= | rück, welche sie gestellt hatten.

§. 67.

Die von der 3ten Brigade für den Corps= und Divisions=Stab zu gebenden | beiden vierspännigen Wagen sollen so vertheilt werden, daß von Oldenburg der Ba= | gagewagen für das Corps=Hauptquartier, und von den freien Städten der Brodwa= | gen für das Divisions=Quartier gegeben wird.

§. 68.

Wenn der Turnus zur Ernennung des Corps= oder Divisions=Commandeurs | an die Brigade kommt, so soll die Ernennung in derselben Art ausgeübt werden, | wie solches §. 6 für den Brigade=Commandeur festgesetzt worden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

(L. S.) Gez.: Beaulieu=Marconnay. (L. S.) Gez.: Pavenstedt. | (L. S.) Gez.: Mosle.

[S. 25]

Unter=Anlage A. zu A.

Etat des Brigade=Stabes | auf dem | Friedensfuß, | soweit derselbe gemeinschaftlich zu verpflegen seyn würde.

Kopf= zahl.	Ra= tionen.			monatlich		jährlich	
				Fl.	Ct.	Fl.	Ct.
1	4	1 Brigade=Commandeur. Gage	10 = — täglich	600	—	7,200	—
		Zulage	10 = — —				
			20 = — —.....				
1	2	1 Stabsofficier (Brigademajor)		260	—	3,120	—
		Gage	6 = $66\frac{2}{3}$ —				
		Zulage	2 = — —				
			8 = $66\frac{2}{3}$ —.....				

2	2	2 Brigade=Adjutanten (Capitains)				
		Gage 4 = — —				
		Zulage — = 50 —				
		à 4 = 50 —	270	—	3,240	—
2	2	2 Officiere des Stabes (Capitains, für das Corps= und Divisions=Hauptquartier bestimmt)				
		Gage 5 = — täglich				
		Zulage — = 50 —				
		à 5 = 50 —	330	—	3,960	—
1	—	1 Intendant Gage 4 = — —	120	—	1,440	—
2	—	2 Stabsfouriers (incl. Portionen und Montirung, desgleichen Compagnie=Unkosten u.)				
		2 = — täglich ...	60	—	720	—
6	—	6 Knechte ..(item)..... à 40 Ct. 2 = 40 —	72	—	864	—
15	10	10 Rationen täglich à 40 Ct.			1,460	—
		Extraordinarien, d. i. Ausgaben für Büreaukosten, Reisen und Diäten, Service u. u.			4,500	—
		Zusammen			26,504	—

Bemerkungen.

- 1) Demnach betrüge der jährliche Beitrag Oldenburgs 13,252 Fl. und der jährliche Beitrag der | drei freien Städte ebenfalls 13,252 Fl. (à ½ Rthlr. Gold).
- 2) Von den beiden Brigade=Adjutanten ist einer ein Oldenburgischer, der andere ein Hanseatischer | Officier, so daß jeder die Aufträge des Generals für die Contingente, denen er angehört, besorgt.
- 3) Die beiden Capitains, welche für den Stab des Armee=Corps und der Division bestimmt | sind, werden im Frieden beim Brigade=Stab verpflegt und für die Militair=Schule und | andere Arbeiten verwandt.
- 4) Der Intendant der Brigade hat im Frieden und Kriege das gemeinschaftliche Rechnungs= und | Verpflegungswesen zu besorgen. Einer der Stabsfouriers ist ihm dabei zur Assistenz zugegeben.
- 5) Von den sechs Knechten ist jedem der Officiere einer zur Aufwartung der Pferde beigegeben.

[S. 26]

Unter=Anlage B. zu A.

Etat des Brigade=Stabes | auf dem | Feldfuß.

Kopf= zahl.	Täglich			Monatlich		Jährlich	
	Ratio= nen.	Por= tionen.		Fl.	Ct.	Fl.	Ct.
1	6	1	1 General=Major und Brigade=Commandeur				
			Gage u. Zulage 20 = — täglich				
			Feldzulage 10 = — —				
			30 = — —	900	—	10,800	—
1	5	1	1 Stabs=Officier (Brigade=Major)				
			Gage u. Zulage 8 = 66 ² / ₃ —				
			Feldzulage 2 = 16 ² / ₃ —				
			10 = 83 ¹ / ₃ —	325	—	3,900	—
2	6	2	2 Capitains 2ter Classe (Brigade=Adjutanten)				
			Gage u. Zulage à 4 = 50 täglich				
			Feldzulage 1 = 12 ¹ / ₂ —				
			à 5 = 62 ¹ / ₂ —				
			macht für beide 11 = 25 —	337	50	4,050	—

1	1	1	1 Intendant 1. Classe Gage	4 = — —				
			Feldzulage.....	1 = — —				
			à	5 = — —	150	—	1,800	—
1	—	1	1 Auditeur 1. Classe Gage	3 = — —				
			Feldzulage.....	— = 75 —				
				3 = 75 —	112	50	1,350	—
1	1	1	1 Arzt 1. Classe Gage	3 = — —				
			Feldzulage	— = 75 —				
				3 = 75 —	112	50	1,350	—
1	—	1	1 Arzt 3. Classe	1 = — —	30	—	360	—
3	—	3	3 Stabs=Fouriers	1 = 50 —	45	—	540	—
1	—	1	1 Profos	— = 20 —	6	—	72	—
4	—	4	4 Officiers=Reitknechte ... à	— = 10 —	12	—	144	—
10	11	10	10 Train=Knechte	— = 10 —	30	—	360	—
1	1	1	1 Wagenmeister	1 = — —	30	—	360	—
27	31	27	Zusammen		2090	50	25,086	—
			oder in Golde	12,543 Rthlr.				
			An Naturalverpflegung bedarf der					
			Brigadestab täglich ... {	31 Rationen, 27 Portionen				

[S. 27]

Bemerkungen.

- 1) Die Kosten für Montirung, Compagnie=Unkosten, Armatur, Medicin u. Kran= | kenpflege, Remonte und Extraordinarien aller Art lassen sich nicht veranschlagen, | da sie im Felde durchaus von den Umständen abhängig sind. Der Intendant | führt über alle diese Gegenstände eine besondere Rechnung.
- 2) Die Feldzulage der Officiere und Beamten, welche Officiers=Rang haben, be= | trägt ein Viertheil der Friedens=Gage und Zulage. Nur der Brigade=Comman= | deur hat die Hälfte seines Friedens=Einkommens als Feldzulage.
- 3) Von den vier Officiers=Reitknechten befindet sich einer bei jedem Officier. Von | den zehn Trainknechten gehören zwei bei dem Wagen und den Pferden des | Brigade=Commandeurs; einer wird dem Brigade=Major zugetheilt; einer | führt das Packpferd mit den Verband=Apparaten des Arztes 1ster Classe; einer | den Medicin=Wagen; einer den Stabs=Wagen; einer dem Officiers=Bagage= | wagen und einer den Wagen des Intendanten und Auditeurs. Von den zwei | dann noch übrigbleibenden wird einer dem Intendanten und Auditeur zur Auf= | wartung zugetheilt und der andere bleibt in Reserve zur Disposition des Brigade= | Commandeurs.
- 4) Außer dem General darf nur der Brigade=Major eine zweisitzige Chaise mit= | führen.
- 5) Unter der für jeden Officier angesetzten Portion ist die ganze Beköstigung be= | griffen, die dem Officier nach seinem Range und den jedesmaligen Verhält= | nissen und Bestimmungen zukommt. Ueber die Verstärkung der Portionen der | Mannschaft im Felde kann hier nichts festgesetzt werden, da dieselbe ebenfalls | von den Umständen und den allgemeinen Bestimmungen bei der Division und | dem Corps abhängen wird.
- 6) Der Stabswagen des Brigade=Stabes ist ein vierspänniger, der Officiers= | Bagage= wagen, der Wagen des Intendanten und Auditeurs und der Medicin= | Wagen sind zweispännig; dazu das Packpferd mit den Verband=Apparaten des | Arztes, macht 11 Trainpferde für den Brigade=Stab.
- 7) Es ist Regel, daß jedes Pferd sich seine Ration aus den Magazinen selbst holen | muß, um dadurch die Controllen möglich zu machen. Der Intendant hat sorg= | fält-

tig darauf zu achten, daß nicht mehr Rationen empfangen werden, als wirk= | lich
Pferde da sind.

[S. 28]

Unter=Anlage C. zu A.

Uebersicht | der | Mobilmachungskosten des Brigade=Stabes.

	Fl.	Ct.	Fl.	Ct.
1) Feld=Equipirungsgelder für die Officiere:				
für den General und Brigade=Commandeur.....	900	—		
:: :: Brigade=Major.....	325	—		
:: die 2 Capitains 2ter Classe à 168 = 75.....	337	50		
:: den Intendanten 1ster Classe.....	150	—		
:: :: Arzt 1ster Classe.....	112	50		
:: :: Auditeur 1ster Classe.....	112	50	1937	50
2) Remontegelder an dieselben:				
an den General für 2 Pferde à 250 = —....	500	—		
:: :: Brigade=Major für 3 Pferde à 250 = —....	750	—		
:: die 2 Capitains für 4 Pferde à 250 = —.....	1000	—		
:: den Intendanten für 1 Pferd.....	250	—		
:: :: Arzt 1ster Classe für 1 Pferd.....	250	—	2750	—
3) Eine fünfzehntägige Gage an die Mannschaft			76	50
4) Ankauf von 11 Trainpferden..... à 200 = —			2200	—
5) Equipirung von 10 Trainknechten à 50 = —			500	—
Zusammen.....			7464	—
oder in Gold.....3732 Rthlr.				

Bemerkungen.

- 1) Die Feld=Equipirungsgelder der Officiere betragen die monatliche Gage einer jeden | Charge. Die Remonte=Gelder sind so berechnet, daß der berittene Officier für jedes | Pferd, das er im Felde mehr haben muß als im Frieden, 250 Fl. erhält. — Alle | diese Mobilmachungs=Gelder kommen den Betreffenden nur zu Gute, wenn zu einem | wirklichen Kriege, oder zu einem Executions=Zuge außerhalb der Staaten des 10ten | Armee=Corps, oder der in gleicher Entfernung mit ihnen liegenden Deutschen Länder | ausgerückt wird.
- 2) Die Mobilmachungs=Kosten für die beiden Officiere, welche in das Corps= und Divi= | sions=Hauptquartier detaschirt werden, sind nicht mit hier aufgeführt, werden aber | (§. 66.) ebenfalls aus der Brigade=Casse bestritten.
Jedem derselben wird, außer dem Reitknecht, ein Train=Knecht und ein Pack= | pferd mitgegeben.

[S. 29]

Unter=Anlage D. zu A.

Die jährlichen Kosten der Militair=Schule der Brigade werden betragen:

- 1) an Zulage für die Direction, Honorar für den wissenschaftlichen, desgleichen | für den Reit=, Tanz= und Fecht=Unterricht; Unterhaltung der Pferde, der | Bahn= und Fecht=Utensilien, der Meß=Instrumente, des physikalischen und | anderer Apparate; Anschaffung der nöthigen Bücher und Charten, Unterhal= | tung und Heizung des Locals u. 4000 Fl.
- 2) Gagirung und Verpflegung von 16 Portepee=Fähndrichs à 215 Fl. 3440 =

Zusammen

7440 Fl.

Bemerkungen.

1. Es kommen demnach 3720 Fl. auf den Antheil Oldenburgs und eben so viel auf | den Antheil der drei freien Städte.
2. Die Portee=Fähndrichs werden mit Montirung, Löhnung, Medicin und | Krankenpflege u. s. w. wie jeder andere Unterofficier verpflegt, und erhalten statt | der Portion den Mittagstisch an der Officiers=Tafel; für Quartier müssen sie | indeß selbst sorgen.

Unter=Anlage E. zu A.

Die 3te Brigade der 2ten Division hat zu geben:

- a. für das Corps=Hauptquartier:
 - 1 Officier vom General=Quartiermeister=Stab,
 - 1 Zahlmeister der Corps=Casse,
 - 1 Feld=Apotheker mit dem nöthigen Vorrath an Arzeneien,
 - 1 Fuhrtrain=Sergeant,
 - 2 Stabs=Fouriere,
 - 1 Hospital=Wärter;
- b. für das Divisions=Quartier:
 - 1 Officier des General=Stabes,
 - 1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions=Casse,
 - 1 Chirurgus,
 - 1 Stabs=Fourier.

Bemerkung.

Es ist hier nur Rücksicht auf den zunächst eintretenden Fall genommen, daß nämlich die | 1ste Division den Corps=Commandeur und die 1ste Brigade der 2ten Division den Divi= | sionär giebt. Bei einem zweiten Kriege wird eine etwas veränderte Vertheilung der Stellen | eintreten, und eine neue Regulirung demgemäß zu verabreden seyn.

[S. 30]

Unter=Anlage F. zu A.

Gagirungs=Etat | der | in das Corps= und Divisions=Hauptquartier
abzuge= | benden Individuen.

Kopf= Zahl.		monatlich		jährlich	
		Fl.	Ct.	Fl.	Ct.
1	1 Capitain für den Corpsstab	175	—	2100	—
1	1 Capitain für den Divisionsstab	175	—	2100	—
1	1 Zahlmeister der Corpscasse	80	—	960	—
1	1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse	80	—	960	—
1	1 Feldapotheker	40	—	480	—
1	1 Chirurgus	40	—	480	—
1	1 Fuhrtrain=Sergeant	20	—	240	—
3	3 Stabsfouriers à 20 Fl.	60	—	720	—
1	1 Hospitalwärter	8	—	96	—
11	Zusammen	678	—	8136	—

Bemerkung.

Die Individuen von Unterofficiers=Rang erhalten Montirung und sonstige Ausrü= | stung bei den Contingenten, denen sie angehören.

[S. 31]

Zusatz=Acte | enthaltend | nähere Bestimmungen über die Ausführung | der wegen einer | Brigade=Verbindung | zwischen | Oldenburg und den drei freien Städten Lübeck, Bremen | und Hamburg | abgeschlossenen Convention.

§. 1.

Die unter dem heutigen dato von den unterzeichneten Bevollmächtigten abge= | schlossene Convention, wegen einer Verbindung des Oldenburgischen und der Hansea= | tischen

Contingente zu einer Brigade, soll vorläufig für die sechs Jahre vom 1. Mai | 1833 bis dahin 1839 gelten und verbindlich seyn.

§. 2.

¹Sie bleibt auch ferner, und zwar immer für die folgenden sechs Jahre, in | Kraft, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum | Erstenmal gegen den 1. Mai 1838, sey es von Oldenburg einer= oder von den drei | freien Städten andrerseits, eine Aufkündigung erfolgen sollte. ²Die in Folge einer | solchen Aufkündigung, durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende | bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen, entstehenden Zahlungen sollen von dem | aufkündigenden Theile getragen werden.

Das gemeinschaftliche Materiell des Brigade=Stabes und der Artillerie ver= | bleibt jedenfalls an Oldenburg.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 7 der Haupt=Convention treten in Bezug auf den | zu ernennenden Brigade=Commandeur gleich nach Auswechslung der Ratificationen | in Wirksamkeit.

§. 4.

Der ernannte Brigade=Commandeur hat in Anwendung des §. 23 sofort ge= | eignete Individuen zur Besetzung der im §. 20 aufgeführten Stellen des Brigade= | Stabes in Vorschlag zu bringen.

[S. 32]

§. 5.

Oldenburg übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Stellen der | für das Corps= und Divisions=Hauptquartier bestimmten beiden Officiere des Gernerale= | Stabes im Fall einer Mobilmachung während der sechs ersten Jahre der Brigade= | Verbindung durch völlig qualificirte Subjecte, nach vorhergegangener desfallsiger Ver= | einbarung mit den freien Städten, sogleich besetzt werden können.

§. 6.

¹Die Zahlungsverpflichtungen, welche die drei freien Städte nach den Bestim= | mungen der §§. 3, 20, 40 und 53 der Hauptconvention im Frieden übernehmen, | würden, wenn gerade die Hälfte der Unterhaltungskosten der Artillerie, des Brigade= | Stabes und der Militair=Schule in Anrechnung käme, gegen 20,000 Rthlr. in Golde | betragen. ²Da indeß Oldenburgischer Seits nur auf die durch die Brigade=Verbin= | dung erwachsenden ungefähren Mehrkosten gegen die schon vorhandene Formation | Anspruch gemacht wird, so soll der Beitrag der freien Städte zu den eben erwähnten | Gegenständen für die sechs Jahre vom 1. Mai 1833 bis dahin 1839, sofern der | Friedensstand dauert, in eine jährliche Aversionalsumme von 13,500 Rthlr. in Golde | verwandelt werden, welche am 1. Mai jedes Jahres an den Intendanten der Bri= | gade pränumerando kostenfrei übermacht wird.

§. 7.

Da nach der Bestimmung der am 25. Juni 1833 abgeschlossenen vorläufigen | Vereinbarung die Brigade=Verbindung als seit diesem Tage völlig bestehend anzu= | sehen ist, auch bereits von Oldenburg seit dieser Zeit die nöthigen Voranstalten ge= | troffen, Anstellungen verfügt und Kosten verwandt sind, womit bis zum 1. Mai 1834 | fortzufahren seyn wird; da ferner Oldenburg das gesammte Materiell der Artillerie, | desgleichen dasjenige des Brigade=Stabes, allein und ohne Vergütung von Seiten | der freien Städte zu stellen übernimmt; so verpflichten sich die letzteren, zu einiger | Entschädigung für die erwähnten Leistungen, die im vorhergehenden §. erwähnte | Aversionalsumme von 13,500 Rthlr. in Golde für das laufende Rechnungsjahr von | Mai 1833 bis dahin 1834 zugleich mit dem voraus zu zahlenden Beitrag pro ^{1834/1835}, also im Ganzen 27,000 Rthlr. in Golde, gegen den 1. Mai 1834 dem Intendanten | der Brigade übergeben zu lassen.

§. 8.

¹Die erste Zusammenziehung der ganzen Brigade, nach den Bestimmungen der | §§. 32 und 33, soll im Jahre 1836, und zwar auf Oldenburgischen Territorio, | geschehen, da in den übrigen Vereinsstaaten ein passendes Terrain sich nicht findet. ²Die Hohen Senate der freien

Städte Lübeck und Hamburg verpflichten sich, bis | dahin die nöthigen Verabredungen oder Vereinbarungen wegen der Durchmärsche mit | den Königlich Dänischen und Königlich Hannoverschen Regierungen treffen zu lassen.

[S. 33]

§. 9.

'Die drei freien Städte übernehmen die Verpflichtung, die noch nicht vollen= | dete Formation einiger ihrer Truppen=Abtheilungen so zu beeilen, daß die erste Mu= | sterung des gemeinschaftlichen Brigade=Commandeurs noch im Laufe des Jahrs 1834 | stattfinden kann. ²Wegen der Zeitbestimmung für die jährlichen Waffenübungen wird | der Brigade=Commandeur demnächst unter Berücksichtigung der besonderen Verhält= | nisse jedes Contingents die erforderlichen Vorschläge machen.

§. 10.

Zur Erleichterung der Communicationen unter den Hohen Regierungen in allen | Dingen, welche den Inhalt und die Ausführung sowohl der Haupt=Convention als | dieser Zusatz=Acte betreffen, sollen von Oldenburg einer= und von den drei freien Städ= | ten andererseits Commissarien ernannt werden, durch welche die erforderlichen Mitthei= | lungen und Verhandlungen, so lange die Brigade=Verbindung dauert, zu geschehen | haben.

§. 11.

Sollten bei dem definitiven Abschluß der Schluß=Acten über die Formation | des 10ten Armee=Corps und der 2ten Division desselben noch Bestimmungen verein= | bart werden, welche eine Aenderung einzelner oder mehrerer der in gegenwärtiger | Zusatz=Acte sowohl als in der Haupt=Convention verabredeten Punkte nothwendig | machten, so soll eine nachträgliche Vereinbarung über diese Aenderungen stattfinden, | weshalb dieselben hiermit ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 12.

Die Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Zusatz=Acte sowohl als | der Haupt=Convention soll binnen zwei Monaten stattfinden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

Beaulieu=Marconnay. Pavenstedt. | Mosle.

[766/1] Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 17./19./22. Februar 1834

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2250].

Quelle: Bürger-Convents-Verhandlungen vom Jahre 1834, (Anlage B zur Verhandlung vom 4. März 1834), S. 157 – 165 (gedruckt).

[S. 157]

Militair=Convention | zwischen den | freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Ueber die gemeinsamen Leistungen und Stellungen, welche den freien Hanse= | städten in Befolgung der Vorschriften der Bundes=Militair=Verfassung^a und der | darauf gegründeten besonderen Verträge obliegen, ist zwischen den Beauftragten der | Hohen Senate derselben, nämlich

von Seiten Lübecks: | Syndikus Dr. Curtius,

von Seiten Bremens: | Senator Dr. Horn,

und von Seiten Hamburgs: | Syndikus Dr. Sieveking,

nachdem sie zu dem Protokolle der in Hamburg gehaltenen Militair=Conferenz, vom | 16. März 1833, ihre Vollmachten niedergelegt und seitdem in geführtem Briefwechsel | sich weiter geeinigt haben, Folgendes instructionsmäßig verabredet und geschlossen | worden.

^a Dok. 45.

§. 1.

[I. | Corps=, Divisions= | und | Brigade=Verhältnisse.]^a

Der Inhalt der Schluß=Acten des zehnten Corps des Bundesheeres und der | zu demselben gehörenden zweiten Division, wie auch der Haupt=Convention und der | Zusatz=Akte, wegen der Brigade=Verbindung zwischen dem Großherzogthum Oldenburg | und den freien Hansestädten^b, wird von diesen, bei ihren bundesgesetzlichen Leistungen | und Stellungen, für ihre gegenseitigen Verhältnisse, Rechte und Pflichten, soweit | solche daraus hervorgehen, als maaßgebend und verbindlich anerkannt.

§. 2.

[Fortsetzung.]

In Beziehung auf das Corps und die Division werden die Senate eintre= | tenden Falls sich vereinigen über ihre Theilnahme

- 1) an einer Ausübung des Rechtes der Ernennung zu dem Commando so= | wohl des Corps, als auch der Division, wenn dereinst solche Ausübung | /S. 158/ der Oldenburg=Hanseatischen Brigade, als der dritten der 2ten Division | des 10ten Corps, anheim fallen sollte;
- 2) an der Abordnung der für die Hauptquartiere des Corps und der Divi= | sion bestimmten Officiere des Brigade=Stabes;
- 3) an den Ernennungen zu den andern Central=Stellen der Hauptquartiere | des Corps und der Division, welche ihnen durch §. 65 der Brigade= | Convention zugewiesen sind, nämlich: | für das Corps | zu den Stellen des Zahlmeisters der Corps=Casse, des Feld=Apothekers | und eines Stabs=Fouriers oder Schreibers, und | für die Division | zu der Stelle eines Stabs=Fouriers oder Schreibers;
- 4) an der Lieferung eines vierspännigen Brodwagens für das Divisions= | Hauptquartier (§. 67 der Brigade=Convention.)

§. 3.

[Fortsetzung.]

Die Senate werden ferner sich mit einander vernehmen und verständigen über | ihre Theilnahme an der gemeinschaftlichen Vereinbarung zwischen des Großherzogs von | Oldenburg Königl. Hoheit und Ihnen, wegen der Stellen des Brigade=Stabes, die | auf den Vorschlag des Brigade=Commandanten zu besetzen sind, namentlich auch des | Einen der Brigade=Adjutanten, der ein Hanseatischer Officier seyn wird (§. 23 der | Brigade=Convention.)

§. 4.

[Fortsetzung.]

An den Beiträgen zu den Cassen des Corps, der Division und der Brigade, | überhaupt an allen Zahlungen und Leistungen, die ihnen in ihrer Verbindung mit | dem zehnten Corps des Bundesheeres und dessen Abtheilungen verhältnißmäßig oblie= | gen, werden die Hansestädte nach Maaßgabe der Bundesmatrikel, zuletzt festgestellt | durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 30. April 1831^c, den einer Jeden | von ihnen gebührenden Antheil haben, nämlich nach der Seelenzahl von 40,650 für | Lübeck, von 48,500 für Bremen, und von 129,800 für Hamburg; oder, da nach | Tabelle 8 der nähern Bestimmungen der Bundes=Militair=Verfassung, die Gesamt= | stellung der Hansestädte 2190 Mann beträgt, wozu Lübeck 407, Bremen 485 und | Hamburg 1298 zu stellen hat, nach den hieraus sich ergebenden Verhältnissen.

^a Im Original befindet sich das in eckiger Klammer Eingerahmte hier und im Folgenden jeweils neben dem eigentlichen Paragraphentext am äußeren Rand.

^b Dok. 766.

^c Dok. 37/4.

§. 5.

[II. Artillerie und | Infanterie.]

Da die Paragraphen 2 und 3 der Brigade=Convention mit sich führen, daß | die Hansestädte bei der Artillerie von Oldenburg vertreten und ihre Infanterie in zwei | Bataillonen stellen werden, so sind, dieser beiden Waffengattungen halber, keine wei= | tere Verabredungen hier erforderlich, als nur wegen der Infanterie dahin:

[S. 159]

- 1) daß Hamburg einen angemessenen Theil seines Bataillons vorzugsweise | zu leichter Infanterie formiren wird;
- 2) daß Lübeck und Bremen ein gemeinschaftliches Bataillon nach näheren | Festsetzungen, die zwischen beiden Städten zu vereinbaren sind, stellen | werden, und
- 3) daß die Hansestädte, in Anwendung des §. 38 der Brigade=Convention, | an der Sendung junger Leute (Portepe=|Fähnrichs) in die Oldenburgische | Militairschule, die sich für den Dienst in der Infanterie (oder auch in | der Cavallerie) als Officiere befähigen können, verhältnißmäßigen Antheil | nehmen. Dieß geschieht durch Sendung von vier jungen Leuten aus | Hamburg, von zweien aus Jeder der anderen beiden Städte, wenn die | Gesamtzahl acht beträgt.

§. 6.

[III. Cavallerie=Stärke | der Contingente.]

Von 312 Mann Cavallerie (Tabelle 8 der nähern Bestimmungen) hat | zu stellen:

Lübeck	58,
Bremen.....	69,
Hamburg	185.

Die Cadres der Reserve, nämlich ein Drittel der Officiere, Unterofficiere und | Trompeter (§. 33 der nähern Bestimmungen^a) zu 14 angeschlagen, fallen

auf Lübeck	3,
auf Bremen	4,
auf Hamburg	7.

Zu der ganzen Formation ist demnach herbeizuziehen:

Lübeck mit.....	61,
Bremen mit	73,
Hamburg mit	192.

Zusammen.... 326.

§. 7.

[Fortsetzung, | Eintheilung im All= | gemeinen.]

Diese Cavallerie=Contingente bilden eine geschlossene Division, bestehend aus dem Divisions=Stabe, zwei Schwadronen,

welchen im Frieden die Reserve=Cadres einverleibt sind.

Von den beiden Schwadronen bilden das Contingent Hamburgs die Erste, | die Contingente Lübecks und Bremens zusammen die Zweite.

§. 8.

[Cavallerie= | Divisionsstab.]

¹Zu Hamburg, welches den größten Theil der Cavallerie aufzubringen hat, ist | der Divisions=Stab. ²Dieser besteht in Frieden aus dem Major, einem Adjutanten | [S. 160] und dem Stabs=Trompeter. ³Weil zu Hamburg, in Friedenszeiten, der Major zugleich | Anführer der Schwadron und also dort keine Anstellung eines Rittmeisters, sondern | nur die eines Stabs=Rittmeister erforderlich ist, so findet, da der Adjutant und | der Stabs=Trompeter als zu der Reserve gehörig angesehen werden können, keine | matrikularmäßige Ausgleichung der Kosten des Divisions=Stabes Statt.

^a Dok. 46.

§. 9.

[Stand der Cavallerie= | Division in Friedens= | zeiten.]

Der Stand der Cavallerie=Division in Friedenszeiten ist folgender:

1) Stab:.....	1 Major, 1 Adjutant, 1 Stabs=Trompeter.
2) Erste Schwadron:.....	1 Stabs=Rittmeister, 1 Premier=Lieutenant, 3 Seconde=Lieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Fourrier, 17 Unterofficiere, 4 Trompeter, <u>161 Reuter.</u> <u>192 Köpfe.</u> (Hamburgische Formation).
3) Zweite Schwadron:.....	1 Rittmeister, 1 Stabs=Rittmeister, 1 Premier=Lieutenant, 4 Seconde=Lieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Fourrier, 15 Unterofficiere, 4 Trompeter, <u>106 Reuter.</u>
Stand der zweiten Schwadron.....	134 Köpfe. (Lübeckisch=Bremische Formation).

Dazu Stab und Erste Schwadron 192 –

Stand des Ganzen..... 326 Köpfe,

aus welchen, für den Fall einer Mobilmachung, 3 Officiere, 8 Unterofficiere und | 3 Trompeter als Cadres der aufzustellenden Reserve herausgezogen werden.

¹Um die Stärke beider Schwadronen, sowohl in Friedenszeiten, bei dem Zu= | sammenziehen für die Waffenübungen, als auch – für den eintretenden Fall – im | Felde möglichst auszugleichen, wird durch Abgeben einer verhältnißmäßigen Zahl von | der stärkeren Ersten Schwadron an die schwächere zweite oder in anderer angemessene= | [S. 161] nen Art zweckdienliche Auskunft getroffen. ²Hierüber soll bei dem ersten Zusammen= | ziehen für die Waffenübungen das Nähere geordnet werden.

§. 10.

[Fortsetzung.]

In Beziehung auf den in vorigem Paragraphen aufgeführten Stand der | Cavallerie bleibt vorbehalten:

- 1) wegen Annahme von Volontairs oder Portepée=Fähnrichs bei der Ca= | vallerie das Nähere zu bestimmen,
- 2) für den Fall der Mobilmachung, oder des Felddienstes, eine angemessene | Zahl Gefreiter, mit einer Soldzulage in jeder Schwadron anzustellen.

§. 11.

[Stand der Cavallerie= | Contingente der ein= | zelnen Städte.]

Das Contingent Lübecks besteht aus 61, indem Lübeck zu der zweiten | Schwadron stellt:

Officiere.....	3 (oder 4, wenn Lübeck den Ritt= meister hat),
Fourrier (oder Wachtmeister).....	1,
Unterofficiere.....	6,
Trompeter	2,
Reuter.....	<u>49 (oder 48).</u> 61.

Das Contingent Bremens besteht aus 73, die wie folgend zu der zweiten | Schwadron gestellt werden:

Officiere.....	3 (oder 4, wenn der Rittmeister in Bremen ist).
Wachtmeister (oder Fourier).....	1,
Unterofficiere.....	9,
Trompeter	2,
Reuter.....	58 (oder 57).
	73.

¹Der Standort des die gemeinschaftliche (zweite) Schwadron commandirenden | Rittmeisters (unten §. 19) wechselt zwischen Lübeck und Bremen, nach näherer | zwischen beiden Städten getroffener Vereinbarung. ²Unter den vier übrigen Officieren | ist ein Stabs=Rittmeister und ein Premier=Lieutenant, die beiden andern sind Lieute= | nants. ³In der Stadt, welche den Rittmeister hat, wird dagegen ein Reuter weniger | gestellt, und in derjenigen, worin der Rittmeister sich nicht aufhält, ist der Stabs= | Rittmeister.

Das Contingent Hamburgs enthält, wie oben §. 9,

1) den Divisions=Stab	3,
2) die Mannzahl der Ersten Schwadron.....	189.
	192.

[S. 162]

§. 12.

[Ergänzung der | Cavallerie=Division | in Kriegszeiten.]

¹Für den Fall des Ausmarsches werden aus der Hamburgischen Schwadron | 5 Reuter und 1 Unterofficier gezogen und dem Stabe der Division als Gensd'armen | hinzugefügt. ²Auch wird der Stab durch Nicht=Combattanten und durch den Train, | wie folgt ergänzt:

	Mann= schaft.	Pferde	
		Reit=	Zug=
Oberarzt.....	1	3	—
Schwadron=Wundarzt.....	1	1	—
Pferdearzt	1	1	—
Sattler	1	—	—
Divisions=Schreiber	1	1	—
Officier=Bediente.....	13	—	—
Train:			
1 Stabs=Wagen	2	—	4
1 Schmiede	2	—	4
2 Munitions=Karren	2	—	4
Zusammen.....	24	6	12

¹Diese Ergänzung und jede – nach den Corps=, Divisions= und Brigade= | Verträgen – sonst etwa noch erforderliche geschieht nach näherer Ueberkunft, die ein= | tretenden Falls gemeinsam zu treffen ist. ²Die Kosten werden auf die Städte matri= | kularmäßig vertheilt.

§. 13.

[Verhältnisse der | Cavallerie=Division in | Friedenszeiten.]

In Friedenszeiten hat jede Stadt freie Verfügung über ihr zu der Cavallerie= | Division gehörendes Contingent, und sorgen ihre Behörden für Ausrüstung, Besol= | dung, Unterhaltung und Ergänzung, ohne gemeinschaftliche Abrechnung, sofern solche | nicht etwa wegen des bereit zu haltenden Materials erfordert wird.

¹Der gemeinschaftliche Befehlshaber der Cavallerie ist, so lange er in Ham= | burg gegenwärtig bleibt, für den Garnison=Dienst dem dortigen Garnison=Commando | unterworfen. ²Wegen Ausübung seiner Befugniß, für den gemeinschaftlichen Dienst | nach den andern Standorten der Division sich zu begeben, wird seine Instruction | (§. 18 unten) das Nähere bestimmen.

§. 14.

[Fortsetzung: | 1) Reserve Cadres und | dienstthuender | Stand.]

Jede Stadt hat den Cadre ihres Contingents stets vollständig zu erhalten, | von der Mannschaft aber nur in soweit zu beurlauben und von den Pferden nur so | viele vacant zu halten, als es die Bundesgesetze gestatten.

[S. 163]

§. 15.

[Fortsetzung: | 2) Material der Rü= | stung.]

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Material der Contingente jederzeit in | vollständigem und diensttüchtigem Zustande vorhanden seyn, sondern es muß auch jede | Stadt, für den Kriegsfall, zu der alsdann erforderlichen Stellung der Reserve und | Ersatzmannschaft fortwährend vorrätig haben, was an Bewaffung und Pferdezeug | hiezu nothwendig ist.

§. 16.

[Fortsetzung: | 3) Uebereinstimmung | der Reglements.]

¹Für Bekleidung, Ausrüstung, Besoldung und Einübung werden bei den drei | Contingenten dieselben Reglements eingeführt. ²Jede Stadt entsagt der Befugniß | einseitiger Abweichung von denselben. ³Die auf diese Gegenstände sich beziehenden | Bestimmungen der gegenwärtig für die Hamburgische Cavallerie geltenden Reglements | sollen vor der Hand für die Division in Anwendung kommen, gemeinsame Revision | nach Umständen und Bedürfniß vorbehaltlich.

Ueber gleiche Ausrüstung und Besoldung sind gegenseitige Aufgaben und Be= | rechnungen zu völliger Einigung darüber auszutauschen.

Ob Uhlanen=Ausrüstung oder eine andere Art leichter Cavallerie vorzuziehen | sey? darüber werden die Senate nach eingezogenem Gutachten des Brigade=Comman= | danten Sich verständigen.

§. 17.

[Fortsetzung: | 4) Unterbringung und | jährliche Uebung der | Mannschaft jeder | Stadt.]

Um die innere Ausbildung ihres Contingentes zu sichern, hat jede Stadt die | Mannschaft nebst Pferden, welche ihr bundesgesetzlich präsent zu halten obliegt, ent= | weder zu caserniren oder doch eine andere dieß möglichst ersetzende Einrichtung zu | treffen, den etwa zu besonderem Dienst und Aufenthalt bestimmten Theil der Cavallerie | aber von Zeit zu Zeit abzulösen und zu verlegen, überdieß ihr Contingent außer einer | ersten Einübung der Mannschaft und Pferde, wegen deren Dauer die von der Hohen | Bundesversammlung ausgegangenen Festsetzungen zu beobachten sind, jährlich für die | Waffenübungen vollständig zu vereinigen.

§. 18.

[Fortsetzung: | 5) Commando der Ca= | vallerie=Division.]

¹Der die Callerie*=Division commandirende Major hat, unbeschadet der Ober= | Inspection des Brigade=Commandanten, die Inspection der drei Contingente, womit | er jährlich auf das Genaueste verfährt. ²Seinen Bericht darüber erstattet er für jedes | Contingent dem Senate der Stadt, der es angehört, und gleichzeitig dem Brigade= | Commandanten. ³Abweichungen von den bestehenden Reglements darf er weder dulden, | noch unerwähnt lassen. ⁴Anträge auf Abänderungen derselben können zwar von ihm | ausgehen, doch bedürfen sie vorgängiger Begutachtung des Brigade=Commandanten | und demnächst einer Genehmigung der Senate, deren Jeder die deshalb nöthigen Be= | fehle an das Contingent Seiner Stadt erläßt.

Der Major empfängt eine gemeinsame zwischen Ihnen verabredete Instruction, | auf welche er jeder Stadt durch einen Revers sich zu verpflichten hat.

[S. 164]

Wegen der Ausbildung und Diensttüchtigkeit jedes Contingentes ist übrigens | der daselbe commandirende Officier in der Stadt verantwortlich, welcher es angehört, | wo auch wider ihn, falls er seinen Dienst vernachlässigt, das sich Ergebende verfügt | wird, unter Umständen nach zuvor eingeholtem Gutachten des Majors.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 19.

[Fortsetzung: | 6) Anstellung, Auf= | rücken Bildung und | Prüfung der Offi= | ciere.]

¹In Hinsicht auf die Anstellung, das Aufrücken, die Bildung und die Prü= | fung der Officiere werden hier zuvörderst die §§. 13, 35 – 41 der Brigade=Con= | vention^a in Beziehung genommen. ²Der Inhalt dieser Paragraphen, namentlich die | Vorschläge und Berichte des Brigade=Commandanten vorausgesetzt, ist verabredet:

- 1) Die Ernennung zu den Graden der Stabs=Rittmeister, der Premier= | und Seconde=Lieutenants, geschieht für die erste Schwadron allein von | Hamburg, und für die zweite Schwadron von Lübeck und Bremen, nach | näherer Vereinbarung zwischen deren Senaten.
- 2) Von Seiten der drei Städte werden gemeinschaftlich ernannt:
 - a. der Major, als Befehlshaber der Division und zugleich der | ersten Schwadron. Für die jetzt bevorstehende erste Ernennung | präsentirt ihn der Senat zu Hamburg;
 - b. der die zweite Schwadron befehligende Rittmeister. Für die jetzt | erforderliche erste Anstellung präsentirt ihn der Senat zu Lübeck;
 - c. der Divisions=Adjutant, und zwar auf den nächsten Vorschlag | des Majors.
- 3) Nähere Verabredung über das Aufrücken der Officiere bleibt annoch vor= | behalten und soll spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgen.

§. 20.

[Fortsetzung: | 7) Gemeinschaftliche | Waffenübungen.]

Die gemeinschaftlichen Waffenübungen der Cavallerie=Division fallen mit den= | jenen zusammen, welche nach Inhalt des §. 32 der Brigade=Convention bei Zu= | sammenziehung der ganzen Brigade Statt finden sollen.

§. 21.

[Verhältnisse der Caval= | lerie=Division und | Leistungen der | Hansestädte in Kriegs= | zeiten.]

Für Kriegszeiten, oder für Fälle der Mobilmachung, und zwar 1) die Ver= | hältnisse der Cavallerie=Division, deren vollständige schlagfertige Aufstellung und Ver= | einigung, die gemeinschaftliche Rechnungsführung, die Reserve und Ersatzmannschaft | u. s. w.; 2) die Leistungen der Hansestädte, nach Inhalt der Kapitel VII. VIII. | IX. und XI. der Brigade=Convention, in Beziehung auf Verpflegungs= und Cassen= | wesen, Proviant=Fuhrwesen und Train, Feld=Lazareth und Feldbäckerei betreffend, | wird allenthalben das Nähere, gemäß der Vorschriften und Bestimmungen der Bun= | desgesetze sowohl, als auch jener besondern Vereinbarung für die Brigade, wahrge= | nommen und verfügt werden.

[S. 165]

§. 22.

¹Gegenwärtige Militair=Convention zwischen den Hansestädten ist vorläufig und | unter denselben Bestimmungen, welche die §§. 1 und 2 der Zusatz=Acte zu der | Brigade=Convention enthalten, bis zu dem 1. Mai 1839 gültig und verbindlich. | ²Die Ratifikationen werden die Hohen Senate spätestens binnen zweier Monate, von | dem heutigen Tage der Unterzeichnung angerechnet, unter einander austauschen.

Urkundlich ist diese Convention von den Eingangs genannten Bevollmächtigten | unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen:

Zu Lübeck, den 17. Februar 1834.

(L. S.) (Gez.): C. G. Curtius, Dr., Syndikus.

Zu Bremen, den 22. Februar 1834.

(L. S.) (Gez.): G. F. C. Horn, Dr., Senator.

Zu Hamburg, den 19. Februar 1834.

(L. S.) (Gez.): R. Sieveking, Dr., Syndikus.

^a Dok. 766.

[766/2] Convention zwischen Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente vom 15. November 1834

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2250].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 53, Einzeldokument, Bl. 1 – 10 (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Zwischen den Senaten der | freien Hansestädte, Lübeck und Bremen, | ist über die gemeinschaftliche Stellung ihrer Bundes= | Contingente an Infanterie und Cavallerie, unter | durchgängiger Beziehung auf die auch für ihre beson= | deren gegenseitigen Verhältnisse als verbindliche Nor= | men geltenden Conventionen, sowohl über die Ol= | denburg-Hanseatische Brigade^b, als auch zwischen den | drei Hansestädten^c, Folgendes verabredet und geschlos= | sen worden:

§. 1. [Matricularmäßiges | Verhältniß]^d

An allen als gemeinschaftlich gegenseitig aner= | kannten Zahlungen und Leistungen, welche Lübeck und | Bremen in Beziehung auf die gemeinschaftliche Stel= | lung ihrer Bundes=Contingente zu betreffen ha= | ben, nehmen sie Theil nach dem matrikularmäßi= |

[Bl. 1r:] gen Verhältnisse von 407 für Lübeck und 485 | für Bremen.

§. 2. [Infanterie | 1., Stärke]

¹Nach Inhalt des §. 2. der Brigade-Conventi= | on^e sind von Lübeck 320 und von Bremen 381 In= | fanteristen, Jäger und Pionniers, zu stellen. ²Hiezu | müssen, gemäß dem §. 33. der „Nähern Bestimmun= | gen deutscher Militairverfassung“^f die Cadres der | Reserven mit einem Drittel der Offiziere, Unter= | offiziere und Spielleute, gerechnet werden, wovon | auf Lübeck 10, auf Bremen 12 fallen. ³Demnach | beträgt die Stellung

	Lübeck	Bremen	Gesamtzahl
	320	381	701
Reserve= Cadres	10	12	22
	330	393	723

§. 3. [2. Gemeinschaftliches | Bataillon]

Diese Infanterie wird in ein Bataillon | vereinigt, bestehend aus dem Stabe, vier Compagnien, und aus den Reserve-Cadres,

welche letztere im Frieden den Compagnien ein= | verleibt werden und beständig vollzählig zu ha= | ten sind.

[Bl. 2v.]

Jede Stadt wird einen verhältnißmäßigen Theil | der Mannschaft, nach näherer Bestimmung des Bri= | gade=Commandanten, für den Jäger= oder Schützen= | dienst einrücken lassen.

§. 4. [3. Bataillonsstab.]

¹Den gemeinschaftlichen Stab des Bataillons | bilden in Friedenszeiten

1., der Bataillons=Commandeur (:Stabs Offizier:)

2., der Bataillons=Adjutant (:Premier= oder | Seconde=Lieutenant:)

²Das übrige Stabs=Personal, als den Stabsfourier, | Bataillons=Tambour, Stabshornisten, liefert in der | Regel, und so weit es nöthig ist, dasjenige Con= | tingent, bei welchem der

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 766.

^c Dok. 766/1.

^d Die hier in eckigen Klammern abgedruckten Passagen befinden sich im Original jeweils am linken Seitenrand neben der Vorschrift.

^e Dok. 766.

^f Dok. 46.

Bataillons=Commandeur | sich befindet. ³Bey Zusammenziehungen des ganzen | Bataillons wird das untere Stabspersonal nach | den Umständen aus beiden Contingenten formirt.

§. 5. [Fortsetzung.]

¹Der Stand=Ort des Bataillonsstabes wech= | selt zwischen beiden Städten. ²Um diesen Wechsel | zu erleichtern, und der Mannschaft desjenigen | Contingentes, bey welchem der Bataillons=Comman= | deur nicht anwesend ist, den nothwendigen militai= | rischen Mittelpunkt zu geben, wird bestimmt, | daß in der Regel der älteste Compagnie=Chef | [*Bl. 2r.*] immer mit dem Range eines Stabs=Offiziers (als | des zweiten des Bataillons) Commandant und Garni= | sons=Befehlshaber in derjenigen Stadt seyn soll, in | welcher der Bataillonsstab nicht stationirt ist. ³Das | nächste Commando seiner Compagnie wird in der Regel | der älteste Premierlieutenant des Bataillons mit | dem Range und der Verpflegung eines Stabs=Capi= | tains führen.

§. 6. [Fortsetzung.]

¹Für die gegenwärtige erste Formation | ist der Bataillonsstab zu Bremen; und dagegen der | zweite Stabs=Offizier (nebst dem Rittmeister der | zweiten gemeinschaftlichen Schwadron – §. 11 der Han= | seatischen Militair=Convention^a –) zu Lübeck. ²Diese | Stand=Orte wechseln regelmäßig zwischen beiden | Städten, so oft von den Stellen des Bataillons= | Commandeurs und des Rittmeisters die Eine oder | die Andere erledigt wird. ³Unter etwa vorkom= | menden eigenthümlichen Umständen und Verhält= | nissen kann eine Ausnahme von dieser Regel | für einige Zeit zwischen beiden Senaten besonders | vereinbart werden.

§. 7. [4., Gemeinschaftliches Offi= | zierscorps des Bataillons.]

Das gemeinschaftliche Offizierscorps des Ba= | taillons besteht in Friedenszeiten aus [*Bl. 3v.*]

einem Bataillons=Commandeur (:Stabs=Offizier:)
einem (zweiten) Stabs=Offizier (:Major:) als | Compagnie=Chef;
drei Capitains=Compagnie=Chefs,
einem Stabs=Capitain,
fünf Premierlieutenants,
acht Secondelieutenants.

zusammen aus neunzehn Offizieren.

¹Für den Fall der Mobilmachung und des | alsdann eintretenden Erfordernisses der Bil= | dung einer Reserve, werden fünf Offiziere aus= | gewählt und unter diesen in der Regel Einer der | Stabs=Offiziere als Commandeur der Reserve. ²Würden in solchem Fall für das ausrückende Con= | tingent mehr Offiziere erfordert, so werden solche, | nach den Vorschlägen des Brigade=Commandan= | ten aus gehörig befähigten Porte épée-Fähnrichs | oder Unteroffizieren ernannt.

§. 8. [5., Stand=Orte der | Offiziere des | Bataillons.]

Stationirt sind

- 1., in der Stadt, in welcher der Batali= | lonsstab ist, der Bataillons=Com= | mandeur, 2 Capitains=Compagniechefs und | die erforderlichen Lieutenants.
Einer der Letzteren ist Bataillons= | [*Bl. 3r.*] Adjutant
- 2., in der andern Stadt: der zweite Stabs= | Offizier, zugleich Compagniechef, 1 Capi= | tain= | Compagnie=Chef, 1 Stabs=Capitain und die | übrigen Lieutenants des Batail= | lons.

§. 9. [6., Anstellung und Auf= | rücken der Offiziere | des Bataillons.]

Die Anstellung und das Aufrücken der | Offiziere des Bataillons betreffend gilt Folgen= | des:

- 1., Mit dem Tage, an welchem die beider= | seitig vollzogenen Ausfertigungen gegen= | wärti= | ger Convention als gegen einander aus= | getauscht zu betrachten seyn werden, wird das | Offiziers=Corps beider Contingente dergestalt | gemeinschaftlich, daß in der Regel, nämlich so= | fern nicht in einem vorkommenden Falle | beide

^a Dok. 766/1.

Seiten Sich anders einverstehen, Dienst= | grad und Dienstalter jedes Offiziers dessen | Aufrücken durch das gesammte Bataillon | bestimmen.

- 2., Die beiderseitigen Offiziere, welche sich | an vorgedachtem Tage in jeder Stadt | angestellt finden, behalten die von dem | Senate derselben ihnen ertheilten An= | stellungs=Patente, welche, mit Inbegriff | [*Bl. 4v.*] des in Jedem bezeichneten Dienst=Grades | und Dienst=Alters, als von beiden Senaten | ertheilt und anerkannt betrachtet werden.
- 3., Bey dem späteren Aufrücken zu höhe= | ren Graden sowohl, als auch bey späteren | Ernennungen zu erledigten unteren Gra= | den, erhalten die Offiziere neue von bei= | den Senaten gemeinschaftlich vollzogene | Anstellungs=Patente.
- 4., So oft, nach Feststellung der durch | die obigen Punkte 1 und 2 bestimmten | und gegenseitig anerkannten Ancienne= | tät, worüber die Senate, vor dem Aus= | tausche der vollzogenen Ausfertigungen | gegenwärtiger Convention, eine voll= | ständige Liste, als in der Regel die | Grundlage für das künftige Aufrücken | bilden lassen und Sich einander mitthei= | len werden, hienächst durch Aufrücken | zu höheren Graden, die interne erle= | digt werden, wird hiezu von Einem | der Senate präsentirt und zwar mit re= | gelmäßigem Wechsel zwischen beiden Se= | naten; also daß der Senat der Stadt | den Anfang macht, bey deren Contingente | [*Bl. 4r.*] die erste Erledigung eintritt.

Nach erfolgter Präsentation von Seiten | Eines der Senate, vereinigen Sich beide Se= | nate über die Ernennung des Präsentirten.

§. 10. [Fortsetzung.]

¹Keine Stadt darf Offiziere in größerer | Zahl und von höherem Range ernennen als die | obigen Paragraphen 7 bis 9 es mit sich bringen. | ²Da jedoch in beiden Contingenten mehr Capitaine | bereits vorhanden sind, als künftig erforderlich | seyn werden, so wird für jetzt und bis dahin, daß | durch Abgang oder etwaniges Aufrücken dersel= | ben der etatmäßige Bestand (§. 7.) herbeigeführt seyn | wird, die Function des Stabs=Capitains durch einen | wirklichen Capitain des Contingentes der Stadt | wahrgenommen, in welcher der Bataillonsstab | nicht befindlich ist.

§. 11. [7., Eintheilung der | vier Compagnien.]

Die vier Compagnien des gemeinschaftlichen | Bataillons sind in Friedenszeiten wie folgend | eingetheilt:

- 1., die in Lübeck stationirten beiden Compag= | nien:

8 Offiziere

2 Feldwebel

[*Bl. 5v.*]

4 Sergeanten

24 Unteroffiziere

10 Spielleute

282 Soldaten

330 Köpfe

- 2., die in Bremen stationirten beiden Com= | pagnien:

9 Offiziere

2 Feldwebel

4 Sergeanten

28 Unteroffiziere

10 Spielleute

340 Soldaten

393 Köpfe

Für den Fall der Mobilmachung werden | aus den beiden in Lübeck stationirten Com= | pagnien 6 Unteroffiziere und 2 Spielleute, aus | den beiden in Bremen stationirten Compagnien | 8 Unteroffiziere und 2 Spielleute zu den Ka= | serne=Cadres herangezogen, außerdem 4 Sol= | daten des Lübeckischen und 5 des Bremischen | Contingentes als Zimmerleute (Pionniers) ge= | stellt und ausgerüstet.

Unter den Soldaten jeder Compagnie | kann, nach dem Ermessen des Contingentchefs | [Bl. 5r.] eine Anzahl Gefreiter sich befinden.

§. 12. [8., Ausgleichung der | verschiedenen Stär= | ke.]

Um die ungleiche Stärke der Lübeckischen und | Bremischen Compagnien, sowohl in Friedenszeiten, | bei dem Zusammenziehen für die Waffenübungen, als | auch im Felde, wenn der Fall eintreten sollte, | möglichst zu heben, wird durch das Bataillon=Com= | mando die erforderliche Verfügung getroffen | werden.

§. 13. [9., Material der | Rüstung.]

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Mate= | rial der beiden Contingente jederzeit in vollstän= | digem und diensttauglichem Zustande vorhanden | seyn; sondern es muß auch jede Stadt für den | Fall der Mobilmachung, zu der alsdann erfor= | derlichen Stellung der Reserve und Ersatzmann= | schaft fortwährend vorräthig haben, was hierzu | an Material bereit zu halten ist.

§. 14. [10., Gleichstellung der | Reglements und | Kriegs=Artikel.]

¹Für Bekleidung, Abzeichen, Ausrüstung, | Besoldung und Einübung werden bei dem Ba= | taillon übereinstimmende Reglements und außer= | dem werden bei demselben übereinstimmende | Kriegs=Artikel eingeführt, gemäß den §. §. 26 – | 29. der Brigade=Convention. ²Jede Stadt entsagt | [Bl. 6v.] der Befugniß einseitiger Abweichung hievon.

Wegen gleicher Besoldung wird der unten | (§. 20.) beigefügte Anschlag gegenseitig angenommen.

Ueber gleiche Ausrüstung sollen ebenfalls | gegenseitige Aufgaben, nach den näheren Vor= | schlägen des Bataillons=Commandeurs, zu völliger | Einigung darüber ausgetauscht werden.

§. 15. [11., Waffen Uebungen.]

Um die innere Ausbildung ihres Contin= | gentes zu sichern, hat jede Stadt die Mannschaft | desselben, außer einer ersten Einübung, wegen | deren Dauer die von der Hohen Bundesver= | sammlung ausgegangenen Festsetzungen zu be= | obachten sind, jährlich für die Waffen=Uebungen | vollständig zu vereinigen.

Die gemeinschaftlichen Waffen=Uebungen | des Bataillons fallen mit denjenigen zusam= | men, die nach Inhalt des §. 32. der Brigade= | Convention bei Zusammenziehung der ganzen | Brigade Statt finden sollen.

§. 16. [12., Bataillons=Com= | mando.]

¹Der Bataillonscommandeur hat, unbe= | schadet der Ober=Inspection des Brigade=Com= | mandanten, die Inspection der beiden dasselbe | bildenden Contingente, womit er jährlich auf | [Bl. 6r.] das Genaueste verfährt. ²Seinen Bericht dar= | über erstattet er für jedes Contingent dem | Senate der Stadt, welcher es angehört und | gleichzeitig dem Brigade=Commandanten. ³Ab= | weichungen von den bestehenden Reglements | darf er weder dulden, noch unerwähnt lassen. | ⁴Anträge auf Abänderungen derselben können | zwar von ihm ausgehen; doch bedürfen sie vor= | gängiger Begutachtung des Brigade=Commandanten | und demnächst einer Genehmigung der Senate, | deren Jeder die deshalb nöthigen Befehle an | das Contingent Seiner Stadt erläßt.

Der Bataillons=Commandeur empfängt | außer dem gemeinschaftlichen Ernennungs=Pa= | tente, eine zwischen den Senaten verabredete | gemeinsame Instruction, auf welche er Jeder | Stadt durch einen Revers Sich zu verpflichten | hat.

Wegen der Ausbildung und der Dienststüchtig= | keit jedes Contingentes ist der dasselbe com= | mandirende Offizier in der Stadt verant= | wortlich, welcher er angehört, wo auch wider | ihn, falls er seinen Dienst vernachlässigt, das | sich Ergebende verfügt wird, unter Umständen | nach zuvor eingeholtem Gutachten des Bataillons= | [Bl. 7v.] Commandeurs.

In Friedenszeiten hat übrigens jede Stadt | freie Verfügung über ihr zu dem gemeinschaftli= | chen Bataillon gehörendes Contingent und sor= | gen ihre Behörden für die innere dasselbe be= | treffende Verwaltung.

§. 17. [13., Verhältnisse des | Bataillons in | Kriegszeiten.]

Für Kriegszeiten, oder für Fälle der | Mobilmachung und zwar

- 1., die Verhältnisse des Bataillons, dessen | vollständige schlagfertige Aufstellung und | Vereinigung, die gemeinschaftliche Rechnungs= | führung, die Reserve und Ersatzmannschaft, | u. s. w.
- 2., die Leistungen nach Inhalt der Kapitel | VII, VIII, IX und XI der Brigade=Con= | vention, in Beziehung auf Verpfle= | gungs= und Kassenwesen, Proviant, Fuhr= | wesen und Train, Feldlazareth und | Feldbäckerei betreffend, wird allent= | halben das Nähere, gemäß von Vor= | schriften und Bestimmungen der Bun= | desgesetze sowohl, als auch jener beson= | deren Vereinbarung für die Brigade, | wahrgenommen und verfügt werden.

[Bl. 7r.]

§. 18. [Fortsetzung. Ergän= | zung des Bataillons= | stabes.]

Der Bataillonsstab wird in Fällen der | Mobilmachung ergänzt durch Nicht Streitbare, | nämlich:

- 1 Oberarzt
- 1 Zahlmeister
- 1 Rüstmeister (Büchschenshäger)
- 1 Wagenmeister und
- die nöthigen Train=Knechte, wie auch durch den | Train (§. §. 50 – 52 der Brigade=Convention) unter | gemeinsamer Verständigung zwischen den Sena= | ten über die Gestaltungen.

§. 19. [Zweite Schwadron | der Hanseatischen | Cavallerie=Division.]

Der Rittmeister der zweiten Schwadron, | welche von Lübeck und Bremen gemeinschaftlich | zu der hanseatischen Cavallerie=Division ge= | stellt wird, hat zuerst seinen Stand=Ort in | Lübeck.

Da §. 19. der hanseatischen Militair=Conven= | tion bestimmt, daß die Ernennungen zu den | Graden der Offiziere der zweiten Schwadron, außer | dem Rittmeister, von Lübeck und Bremen, nach nähe= | rer Vereinbarung zwischen deren Senaten ge= | schehen, so wird solche Vereinbarung, übrigens | allenthalben das vorgängige Gutachten des | [Bl. 8v.] Bri-
gade=Commandanten vorausgesetzt, hiedurch wie | folgend getroffen:

- 1., dießmal zuerst werden praesentirt
 - a, von dem Senate zu Bremen der Stabs=Ritt= | meister und der Premierlieutenant,
 - b, von Jedem der Senate dem Andern zwei Se= | condelieutenants,
 worauf beide Senate über die ersten Ernennun= | gen sich vereinigen und darüber gemeinschaftliche | Patente ausstellen werden.
- 2., die Anciennetaet der ersten Offiziere, die ernannt | werden, wird nach ihrem bisherigen Dienstalter, oder, | wenn sie zuvor noch nicht Offizier waren, nach dem | Lebensalter bestimmt. In der Regel werden übrigens | die Schwadron=Offiziere nach dem Dienstalter zu | den höheren Graden aufrücken.
- 3., Mit der wechselnden Präsentirung und gemeinschaft= | lichen Ernennung für die unteren Offizierstellen, | welche durch Aufrücken erledigt werden, und mit den | Anstellungs=Patenten wird es eben so gehalten, | wie bei dem Infanterie=Bataillon (oben §. 9, 4, 5,.)

§. 20. [Sold= und Verpflegungs= | Festsetzungen.]

Um Besoldung und übrige Verpflegung | gleich zu stellen, sind die in beiegehendem An= | schlage

[Bl. 8r.]

Beilage A

enthaltenen Verpflegungssätze für Infanterie | und Cavallerie vereinbart worden.

¹Die Offiziere beider Waffengattungen er= | halten ihre volle Verpflegung in derjenigen Stadt, | in welcher sie stationirt sind. ²Zu Ende jedes | Rechnungsjahres erfolgt die matricularmäßige | Ausgleichung zwischen beiden Senaten, in Ansehung | sämmtlicher Ausgaben für das Offizier=Corps des | gemeinschaftlichen Bataillons und der gemeinschaft= | lichen Schwadron.

§. 21. [Pensionirung der | Offiziere.]

¹Die Offiziere sowohl, welche zu der Zeit | der Vollziehung gegenwärtiger Convention bereits | angestellt sind, als auch diejenigen, welche für | die erste vollständige Bildung des Offiziercorps | beider Waffengattungen ernannt oder beibehal= | ten werden, sind eintretenden Falls von Sei= | ten der Stadt zu pensioniren, von deren Se= | nate sie als Offizier ursprünglich ernannt worden | sind. ²Zu etwa erforderlicher Pensionirung gemeinschaft= | lich neu angestellter Offiziere, die nämlich in dem Mili= | tairdienste der einen oder andern Stadt bis dahin, | oder ursprünglich nicht als Offiziere gestanden (§. 13^e), | wird von jeder Stadt matrikularmäßig beigetragen.

[Bl. 9v.]

§. 22. [Dauer, Ratification | und Vollziehung | dieser Militair= | Convention.]

¹Gegenwärtiger Vertrag ist vorläufig und | unter denselben Bestimmungen, welche die beiden | ersten Paragraphen der Zusatz=Acte zu der Bri= | gade=Convention enthalten, bis zu dem 1. May | 1839 gültig und verbindlich. ²Derselbe ist, nach er= | folgter Ratification, doppelt und gleichlautend aus= | gefertigt, auch in jeder Stadt als gegenseitig ver= | pflichtender Staatsvertrag mit dem öffentlichen | Siegel versehen und von dem präsidirenden Herrn | Bürgermeister unterzeichnet worden.

Geschehen zu Lübeck den 15^{ten} | November 1834.

Der Präsident des Senats

[L. S.] Kindler

[Bl. 9r.]

Beilage A

Verpflegungs=Etat | für die Contingente von Lübeck und Bremen im Frieden.

Rationen	Portionen		Besoldung		Garnison Zulage		Quartier= geld		Zusam= men	
			monatlich		monatlich		monatlich		jährlich	
			fl.	c.	fl.	c.	fl.	c.	fl.	c.
		a., Infanterie								
2.	„	1 Stabsoffizier und Bataillons=Chef.....	240	00	„	„	25	00	3180	00
1.	„	1 Stabsoffizier, wenn er nicht Bataillons= Chef ist.....	200	00	„	„	25	00	2700	00
„	„	1 Capitain und Compagnie=Chef.....	120	00	„	„	20	00	1680	00
„	„	1 Stabs=Capitain.....	90	00	„	„	20	00	1320	00
„	„	1 Premier=Lieutenant.....	60	00	„	„	10	00	840	00
„	„	1 Seconde=Lieutenant.....	50	00	„	„	10	00	720	00
1.	„	Zulage an den Lieutenant, welcher Ba= taillons								
	„	Adjutant ist.....	10	00	„	„	5	00	180	00
1.	1.	1 Feldwebel.....	15	00	5	00	„	„	240	00
1.	1.	1 Sergeant.....	9	00	5	00	„	„	168	00
1.	1.	1 Bataillons=Tambour oder Stabshornist.....	6	00	4	00	„	„	120	00
1.	1.	1 Unteroffizier.....	6	00	4	00	„	„	120	00
1.	1.	1 Tambour oder Hornist.....	4	00	1	00	„	„	60	00
1.	1.	1 Soldat.....	3	00	1	00	„	„	48	00
		b., Cavallerie								
3.	„	1 Rittmeister und Escadron=Chef.....	200	00	„	„	20	00	2640	00
3.	„	1 Stabsrittmeister.....	120	00	„	„	20	00	1680	00
2.	„	1 Oberlieutenant.....	80	00	„	„	10	00	1080	00
2.	„	1 Sec: Lieutenant.....	70	00	„	„	10	00	960	00
1.	1.	1 Wachtmeister.....	15	00	5	00	„	„	240	00
1.	1.	1 Fourier.....	10	00	5	00	„	„	180	00
1.	1.	1 Stabstrompeter.....	10	00	5	00	„	„	180	00
1.	1.	1 Trompeter.....	8	00	4	00	„	„	144	00
1.	1.	1 Unteroffizier.....	8	00	4	00	„	„	144	00
1.	1.	1 Reiter.....	4	00	1	00	„	„	60	00

[Bl. 10v.]

Bemerkungen:

- 1., Obige Berechnung ist nach Gulden und Cents, 1 Gulden = $\frac{1}{2}$ Thaler | in Golde = 100 Cents, 10 Gulden sind 14 Mark Courant, folglich | 1 Mark p. p. = 72 Cents, 1 Schilling = 4 $\frac{1}{2}$ Cents.
- 2., Bei den Chargen vom Feldwebel (Wachtmeister) ab= | wärts ist Quartier in natura (Casernirung) voraus= | gesetzt. Ein nicht casernirter Feldwebel (Wachtmeister) | oder Sergeant erhält monatlich 6 Gulden, ein desgleichen | Unteroffizier monatlich 5 Gulden Quartiergeld.
- 3., Alle Chargen vom Feldwebel abwärts erhalten zu | ihrer Besoldung die volle Portion, d. i. 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, | $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und hinreichend Gemüse. Wenn der Mann | in einer Garnison weniger an Material Ver= | pflegung erhält, oder wenn demselben sonstige | Abzüge gemacht werden, so wird die Garnison= | Zulage demgemäß erhöht.
- 4., An Bureau=Kosten für den Bataillonsstab sind | monatlich 10 Gulden zu berechnen, dergleichen für das | Schwadrons=Commando 5 Gulden. Erstere empfängt der | Bataillons=Adjutant, letztere der Schwadrons= | Chef.
- 5., Auf Dienstreisen empfängt der Bataillons=Chef | 12 Gulden, der Schwadrons=Chef 10 Gulden, der Adjutant 6 Gulden | tägliche Diäten, außerdem können die ersteren | 2 Gulden zur Meile an Fuhrkosten berechnen. Der | [Bl. 10r.] Adjutant wird in der Regel in Begleitung des | Bataillons=Chef seyn.
- 6., Die Ration besteht aus 8 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 6 Pfund | Stroh. Wenn sie nicht in natura geliefert wird, so | soll sie denn Offizieren mit 12 Gulden monatlich ver= | gütet werden, bei besonders hohen Fourageprei= | sen vorbehaltlich einer Erhöhung.
- 7., Die Lieutenants der Cavallerie erhalten bei | Errichtung der Schwadron und nachher von 8 zu 8 | Jahr Jeder ein Chargen=Pferd vom Staate ge= | liefert.
- 8., Die Verpflegung der Nicht=Combattanten, Aerzte, | Quartiermeister etc. geschieht im Frieden nach | den in jedem Staate geltenden Sätzen. Im | Fall eines Krieges werden nähere Verabre= | dungen wegen derselben zu treffen seyn.

**[766/3] Additional-Acte zur Hanseatischen Militair-Convention
vom Februar 1834 vom 13. Oktober 1841**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2250.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 71, Einzeldokument, S. 1 – 25 - teilweise paginiert (handschriftlich/gedruckt).

[S. 1]

Additional=Acte | zur | Hanseatischen Militair=Convention | vom Februar 1834.

In der von den Bevollmächtigten der | drei freien Hansestädte im Februar | 1834 abgeschlossenen Convention^a über | die gemeinsamen Leistungen und Stellun= | gen, welche den freien Hansestädten in | Befolgung der Vorschrift der Bundes=Mi= | litairverfassung^b und der darauf begründe= | ten besonderen Verträge obliegen, haben | verschiedene Gegenstände zur ferneren | Verhandlung und Beschlußnahme ausgesetzt | werden müssen, namentlich die Vertheilung | der von den drei Städten für den Kriegsfall | [S. 2] gemeinschaftlich zu stellenden nicht streitbaren | Mannschaft und des Materials.

Seitdem haben die freien Hansestädte Bre= | men und Lübeck eine besondere Militair=Conven= | tion unter sich im October und November 1834^c | abgeschlossen. Ferner hat

^a Dok. 766/1.

^b Dok. 45.

^c Dok. 766/2.

der Beschluß der Ho= | hen Bundesversammlung vom 24. Juni 1841 in | dem Militairwesen der deutschen Bundesstaa= | ten, namentlich in Betreff der Aufstellung, Ein= | übung und Evidenthaltung der Reserve und | in Betreff der Felddiensttauglichkeit der Ersatz= | mannschaft, Anordnungen getroffen, welche auf | das Bundesmilitair der Hansestädte von wichti= | gem Einflusse sind, und eine gemeinsame Ue= | bereinkunft erforderlich machen.

Die Hohen Senate haben demnach zu einer | in Bremen zu haltenden Conferenz und ventaliter | abzuschließenden nachträglichen Convention abge= | ordnet und bevollmächtigt von Seiten Lübeck's:
Senator Behrens,
von Seiten Bremen's:
Senator Dr. Schumacher,
von Seiten Hamburg's:
Syndicus Dr. Sieveking,

[S. 3]
welche, nach Austausch ihrer Vollmachten, nachstehen= | de Additional=Acte verabredet haben, wobei | sowohl die Lübeck=Bremische Convention von 1834, | als der Bundesbeschluß vom 24^{ten} Juni d. Js. be= | rücksichtigt worden.

I.

Zu §. 2. der Hanseatischen Convention ist ad | 3. und 4. folgende nähere Vereinbarung getroffen | worden.

Durch die §. §. 65 und 67 der Brigade=Conven= | tion sind den drei freien Städten zugewiesen:

- a.) für das Hauptquartier der Division ein | Canzlist, Stabsfourier oder Schreiber, den | Lübeck zu stellen übernimmt, und der nach der | Beilage D. ad §. 33 der Divisions=Acte nicht | beritten ist; – ein Brodwagen, den Hamburg | mit vier Pferden und zwei Trainsoldaten | zu stellen übernimmt;
- b.) für das Hauptquartier des Corps ein Zahl= | meister, den Hamburg nebst einem Packpferde | und einem Trainsoldaten stellt; ein Feld= | Apotheker, den Bremen nebst einem mit zwei | Pferden bespannten Medizin=Wagen und | einem Trainsoldaten stellt.

Der außerdem noch zum Corps=Hospitale desig= | [S. 4] nirt gewesene Hospitalschreiber kann nach | Maaßgabe der diesjährigen Hannoverschen Mi= | litair Conferenzen wegfallen.

Es versteht sich von selbst, daß das gesammte | Material, so wie die Equipirung, Ausrüstung | und Unterhaltung der Individuen, nach §. 66. | der Brigade=Acte vergütet wird.

II.

¹Bei §. 6 und den folgenden §. §., welche die | Formation der Hanseatischen Cavallerie=Di= | vision betreffen, ist durch den Bundesbeschluß | vom 24^{ten} Juni 1841 eine veränderte Auf= | stellung der Reserve und Ersatzmannschaft | nothwendig geworden. ²Es sind demnach fol= | gende Grundsätze in Betreff der Formation | verabredet:

- A, Die Friedensformation der Caval= | lerie=Contingente bleibt die matrikularmã= | ßige von

58	Köpfen	für	Lübeck,
69	”	”	Bremen,
185	”	”	Hamburg,
312	Köpfen zusammen.		

- B, Diese Contingente bleiben im Frieden | eingetheilt in

[S. 5]

den Divisions=Stab,
die erste Schwadron Hamburgischer | Formation,
die zweite Schwadron Lübeck=Bremischer | Formation.

- C, In diesem Friedensetat sind, in Gemäß= | heit Artikel II. und I des Bundesbeschlusses | vom 24^{ten} Juni 1841, die Cadres der Re= | serve und die zur Nachsendung der

Ersatz= | mannschaft im felddiensttauglichen Zu= | stande erforderlichen Mittel enthalten.

- D, Für den Kriegsfall wird aus der | überzähligen Mannschaft der Hamburgischen | Schwadron und der Reserven der drei | Städte eine dritte Hanseatische Schwadron | gebildet, wozu die Cadres von Officieren, | Unterofficieren und Trompetern nach C. | in der Friedensformation bereits enthalten | sind.
- E, Die angehängten Tabellen Lit A. und | B. ergeben die Friedensformation in zwei | und die Kriegsformation in drei Schwadronen.
Bei Zusammenziehungen im Frieden | wird der Divisions=Commandeur den | präsenten Stand beider Schwadronen aus= | /S. 6/ gleichen.
- F, Es bleibt jeder Stadt überlassen, | den Präsenzstand ihres Contingents zu re= | guliren und an Pferden bis zu $\frac{1}{5}$ vacant | zu halten, auch von der Mannschaft so | viel zu beurlauben, als die Bundesge= | setze nach der von den Hansestädten | angenommenen Alternative der Va= | canthaltung gestatten, und unter Be= | nutzung der durch Artikel B. 2. und I. 1. | des Bundesbeschlusses vom 24^{ten} Juni 1841 | nachgelassenen Erleichterungen.

III.

Da in der bisherigen Formation nach | der Convention von 1834 die Cadres der | Reserve bereits enthalten waren, dieselben | aber nach den Bundesbeschlüssen vermehrt | werden mußten, zugleich auch Rücksicht dar= | auf zu nehmen war (Art. II.) im Frie= | densetat jedes Contingents die Mittel | zu haben, um die Ersatzmannschaft unver= | züglich mit ihren Cadres versehen zu kön= | nen; so ist nach der Formation sub. Lit. A | und B. noch ein Secondelieutenant über den | bisherigen Etat aufgeführt, der für die | /S. 7/ Reserve oder den Ersatz zu verwenden ist, | und welchen Hamburg für alleinige Kosten | übernimmt.

¹Als ferneres Mittel zur Verstärkung | des Officiercorps wird in jeder Stadt | ein Portepfeefähnrich der Cavallerie | im Etat der Unterofficiere aufge= | führt, der im Kriegsfall zum Seconde= | lieutenant befördert werden kann. | ²Sollten alle drei Portepfeefähnriche zu | Secondelieutenants befördert werden | müssen, so übernimmt Hamburg außer | der Gagierung seines zum Secondeleut= | nant ernannten Portepfeefähnrichs der | ersten Schwadron auch die Gagierung des= | jenigen der dritten Schwadron.

IV.

Zu den §.§. 12 und 21 ist eine Ver= | theilung der Nichtcombattanten und des | Materials im Kriegsfall sub Lit. C. ent= | worfen, wobei die neueren Bundesbe= | schlüsse in Betreff der Reserve und die | desfallsigen Vorschläge des Brigade= Com= | mandeurs zu Grunde gelegt sind.

¹Jede Stadt wird die ihr zugewiesenen | /S. 8/ Trainwagen und Karren nebst Geschirren | baldmöglichst und nach eingezogenem Gutachten | und Mustern des Brigade=Commando's | anschaffen. ²Diese Wagen u.s.w. werden | matrikularmäßig berechnet und vergü= | tet; falls aber von einer oder der ande= | ren Stadt schon vorhandene Wagen u.s.w. | gestellt werden sollten, so müssen sie doch | mit den vorgedachten Mustern überein= | stimmen und ist sodann nur ihr wirkli= | cher Werth zur matrikularmäßigen Ver= | rechnung zu bringen.

Bremen wird die Medicamente, phar= | maceutischen Apparate und sonstigen | Vorräthe für das Feldlazareth stellen, | Lübeck und Bremen die ökonomischen Uten= | silien u.s.w. für dasselbe, nach näherer | Uebereinkunft.

Die Uniformirung, Equipirung und | Ausrüstung der Nichtcombattanten wer= | den von den Städten nach Maaßgabe | der Vorschläge des Brigade=Commando's | vom 15^{ten} und 20^{ten} Februar 1841 für | den Kriegsfall gleichförmig und überein= | stimmend beschafft.

/S. 9/

Jede Stadt wird die von ihr anzuschaf= | fenden Fuhrwerke und alles sonstige Ma= | terial zum gemeinschaftlichen Kriegsbedarf | verwahren und erhalten, ohne dafür beson= | dere Entschädigungen, Miethe u.s.w. in An= | spruch zu nehmen.

V.

Als Uebersicht der Besoldung zu §. 16. | dient die Tabelle sub Lit. D., worin der | Oldenburgische Sold=Etat als eigentliche und | feststehende Besoldung angenommen ist, | und

dasjenige, was die Städte, oder eine | derselben den einzelnen Chargen mehr | zahlt, als Quartiergeld oder Zulage berech= | net ist.

Es ist dabei verabredet worden:

- 1, daß die Quartierzulage für den | Fall eines Ausmarsches den Caval= | lerie=Offi-
cieren für ihre Familie | verbleibe;
- 2, daß die Garnisonzulage den von | jetzt an zu ernennenden Caval= | lerie=Officieren
im Kriegsfall | abgezogen werde.

Wegen der Feldzulage bleibt es bei | [*S. 10*] der Bestimmung des §. 44 der Brigade= |
Acte, so wie für die Equipirungs= und | Remontegelder die Vorschrift der Bemer= | kung 1
der Beilage C. zur Brigade=Conven= | tion in Anwendung kommt.

In Betreff der Anzahl und Feldzula= | ge der Cavallerie=Gefreiten ist der Ta= | belle D.
eine Bemerkung hinzugefügt.

Da die Städte sich vereinigt haben, | statt der früheren Uhlanausrüstung | die Ausrü-
stung als leichte Dragoner ein= | zuführen, so behält es bei der jetzigen | Einrichtung,
Equipirung und Armirung | bis auf Weiteres sein Bewenden.

VI.

Bei §. 18. ist verabredet, daß sowohl | der Brigade=Commandeur, als der Ca= | valle-
rie=Major jeder seine Inspections= | Berichte über die drei Hanseatischen Con= | tingente
zusammenzufassen und an al= | le drei Senate gleichförmig zu erstatten | haben.

Anstatt einer besonderen Instruction | wird der Major auf §. 18. der Hansea= | tischen
Convention und die bestehenden | [*S. 11*] oder zu erlassenden Dienstreglements verwiesen.

VII.

Zu §. 19 der Hanseatischen Convention sind | folgende Erläuterungen und Bestimmungen |
verabredet.

- 1, Zu Anstellungen von Secondelieutenants | oder Portepeefähnrichen der Cavallerie |
präsentirt von nun an diejenige Stadt, | welche eine Vacanz zu besetzen hat, den |
Senaten der beiden anderen Städte, un= | ter Mittheilung des vom Brigade=Com-
man= | do eingezogenen Gutachtens (§. 13. der | Brigade=Convention) einen Por-
tepeefähn= | rich oder eine sonst qualificirte Person | zur Mitgenehmigung.
- 2, Alle Secondelieutenants der Cavallerie | bleiben, so lange sie Secondelieutenants |
sind, in derjenigen Stadt, welche sie an= | gestellt hat, etwanige Versetzungen | nach
§. 37. der Brigade=Acte vorbehal= | ten.
- 3, Tritt in den höheren Chargen, vom Pre= | mierlieutenanten aufwärts, eine Vacanz | ein,
so präsentirt die Stadt, in deren | Etat die Vacanz entstanden ist, den | [*S. 12*] Senaten
der beiden anderen Städte ei= | nen dazu zu ernennenden Officier und | berücksich-
tigt dabei vorzugsweise, soviel | thunlich, und nach Anhörung der Vorschläge | des
Brigade=Commandos, den in der | Anciennetät folgenden Cavallerie=Offi= | cier der
ganzen Division.
- 4, Die Patente sämmtlicher von nun an zu ernennender, oder nach gemeinschaftlich-
em | Einverständniß aufrückender Cavalle= | rie=Officiere werden von allen drei |
Senaten vollzogen.

VIII.

Um dieses Aufrücken zu erleichtern, dient | theils die sub Lit. D. regulirte Soldtabelle,
theils | sind in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen | getroffen:

- 1, Sämmtliche Cavallerie=Officiere, mit | Ausnahme des Majors, verbleiben auch
für | den Fall des Avancements, oder der | Versetzung ohne Avancement, in der |
Invaliden=Casse derjenigen Stadt, welche | sie zuerst angestellt hat; fahren fort die |
Beiträge von ihrer Gage und Zulage zu | zahlen, welche in der Stadt, wo sie einge= |
[*S. 13*] treten sind, ihrem Range entspricht, und | erhalten aus derselben Casse ein-
treten= | den Falles die ihnen nach den resp. Pen= | sionsreglements beikommende
Pension. – | Unter den Städten Lübeck und Bremen | wird in dieser Hinsicht ein
Pensions=Regle= | ment verabredet werden.

Der Major aber wird eintretenden | Falles von Hamburg pensionirt, auch wenn |
er vor seiner Anstellung als Major, Subal= | tern=Officier in Lübeck oder Bremen

gewe= | sen und zu den dortigen Cassen contribuit | haben sollte. Von dem Augenblicke sei= | ner Ernennung zum Major an aber | muß er dann auch die gesetzlichen Bei= | träge an die Hamburger Invaliden= | Casse entrichten.

- 2., Alle Cavallerie=Officiere, mit Einschluß | des Majors, verbleiben in den Wittwen= und | Waisen=Cassen, in welche sie zuerst einge= | treten sind, und die für Hamburg allein, | und für Lübeck und Bremen schon jetzt inso= | fern gemeinschaftlich bestehen, daß die nach | Abschluß der Convention von 1834 angestellt= | ten Lübeck=Bremischen Officiere an den | /S. 14/ Cassen in Lübeck und Bremen je zur Hälfte= | te Theil nehmen.

IX.

In keiner der drei freien Hansestädte wird | einem Stabsofficier der Infanterie oder Cavallerie, | welcher einem anderen Stabsofficier gleichen Ranges in | der Anciennetät nachsteht, ein höherer Rang gegeben | werden, ohne vorherige Vereinbarung mit den beiden | Schwesterstädten dieserwegen getroffen zu haben.

X.

Nachdem durch Artikel I dieser Additional=Acte | und Tabelle C. die Stellung der Nicht=Combattanten | regulirt worden, wird noch zu den §. 11 und 21. | der Convention von 1834 bestimmt, daß für den | Kriegsfall der Sammelplatz der Cavallerie= | Reserve in der Regel in Hamburg sein wird, daß | aber über den Sammelort des Ersatzes die | Senate sich nöthigen Falles einigen werden.

XI.

Alle durch gegenwärtige Additional=Acte | nicht abgeänderte Bestimmungen der Hansea= | tischen Militair=Convention vom Februar 1834 | bleiben in voller Kraft; auch soll diese Acte | dieselbe Dauer haben, wie letztgedachte Con= | vention, deren §. 22. auch auf sie volle Anwen= | /S. 15/ dung findet.

Die Ratificationen sollen innerhalb zweier | Monate, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, | oder, falls solches nicht erreichbar, baldthunlichst aus= | getauscht werden.

Urkundlich ist diese Additional=Acte von den | Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet | und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, den 13^{ten} October 1841.

Jac Behrens
Senator
(L. S.)

I H A Schumacher
Senator
(L. S.)

K Sieveking
Syndicus
(L. S.)

/S. 17/ª

Anlage A.

Friedensformation | der beiden Hanseatischen Schwadronen.

Kopfzahl.	I, Hamburgische Formation.
	A, <u>Divisions=Stab</u> :
1	Major
1	Adjutant
1	Stabstrompeter
	B, <u>Erste Schwadron</u> :
1	Stabsrittmeister
1	Premier=Lieutenant
4	Seconde=Lieutenants
1	Wachtmeister
1	Fourier

ª Die folgenden Seiten sind im Original unpaginiert. Die Seitenzählung stammt vom Herausgeber. Bei Seite 16 handelt es sich um eine Leerseite.

18	Unterofficiere, eventualiter Portepeefähnriche.	
6	Trompeter	
243	Dragoner.	
278	Köpfe.	
	150	Dragoner. Gewöhnliches Contingent (1 pro Ct)
	62	” Reserve.
	31	” Ersatzmannschaft.
	243	
II, <u>Lübeck=Bremische Formation</u>		
Lübeck.	Bremen	zusammen
1		1
	1	1
1	1	2
2	1	3
1	1	2
1	1	2
7.	6.	13
3.	3	6
72.	88.	160
88.	102.	190
	97	Dragoner, gewöhnliches Contingent (1 pro Ct.)
	42	” Reserve.
	21	” Ersatzmannschaft
	160.	
<u>Bemerkung.</u> In den obigen Charges sind die Cadres für Reserve und Ersatz einbegriffen.		

[S. 19]^a
Anlage B.

Kriegsformation | der drei Hanseatischen Schwadronen.

Kopfzahl	Hamburg	Lübeck	Bremen	Total
<u>Divisions=Stab:</u>				
1 Major	1	”	”	1
1 Adjutant	1	”	”	1
1 Stabstrompeter	1	”	”	1
	3			3
<u>Gensdarmrie:</u>				
1 Unterofficier	1.	”	”	1.
5 Gensdarmen	5.	”	”	5.
	6.			6.
<u>Erste Schwadron</u> (Hamburgische Formation)				
1 Stabsrittmeister	1.	”	”	1.
1 Premier=Lieutenant	1.	”	”	1.

^a Bei Seite 18 handelt es sich um eine Leerseite.

2 Seconde=Lieutenants	2.	”	”	2.	136.
1 Wachtmeister	1.	”	”	1.	
1 Fourier	1.	”	”	1.	
10 Unterofficiere	10.	”	”	10.	
3 Trompeter	3	”	”	3	
117 Dragoner	117	”	”	117	136.
	136				
<u>Zweite Schwadron</u> (Lübeck=Bremische Formation)					
1 Rittmeister	”	1	”	1	
1 Premier=Lieutenant	”	”	1	1	
2 Seconde=Lieutenants	”	1	1	2	
1 Wachtmeister	”	1	”	1	
1 Fourier	”	1	”	1	
10 Unterofficiere	”	5.	5.	10	
3 Trompeter	”	2.	1.	3	
117 Dragoner	18	43	56	117	
	18	54	64		136
<u>Dritte Schwadron</u> (Reserve der Hansestädte)					
1 Stabsrittmeister	”	”	1	1	
1 Premier=Lieutenant	”	1	”	1	
2 Seconde=Lieutenants	1	1	”	2	
1 Wachtmeister	”	”	1	1	
1 Fourier	”	”	1	1	
10 Unterofficiere	7	1.	2	10	
3 Trompeter	2.	1		3	
116 Dragoner	12	20	22	116	
	62				135.
	84	24.	27		
<u>Ersatzmannschaft</u>					
1 Seconde=Lieutenant	1.	”	”	1.	
3 Trompeter	1	”	2.	3.	
48 Dragoner	29.	10	9	48.	52
	31.	10	11.		
468	278	88	102.		

Bemerkung. Nöthigenfalls wird das Officiercorps durch Portepeefährliche verstärkt. Im Fall der | Mobilmachung, oder wenn sonst erforderlich, werden für die Ersatzmannschaft 6 Unter= | officiere angestellt; von denen von Hamburg 4, von Lübeck 1, und von Bremen 1 zu | stellen sind. –

[S. 21]^a

Unter=Anlage C. zu A.

Hanseatische | Nicht=Combattanten, Wagen und Pferde.

^a Bei Seite 20 handelt es sich um eine Leerseite. Die in der Akte des Staatsarchivs befindlichen (gedruckten) Seiten 21 und 22 sind offensichtlich einer anderen, nicht näher bezeichneten Quelle entnommen worden.

[S. 22]

Hanseatische Nicht=Combattanten, Wagen und Pferde.

		Die drei Hansestädte.					Lübeck.					Bremen.					Hamburg.												
		Wagen.	Zug= Pferde.	Reit= Pferde.	Pack= Pferde.	Reit= Knechte.	Train= Soldaten.	Wagen.	Personen.	Zug= Pferde.	Reit= Pferde.	Pack= Pferde.	Reit= Knechte.	Train= Soldaten.	Wagen.	Personen.	Zug= Pferde.	Reit= Pferde.	Pack= Pferde.	Reit= Knechte.	Train= Soldaten.								
	Corps und Div.=Haupt=Quartier.																												
	Brodwagen	1	4sp.	4			2														2								
	Medizinwagen	1	2sp.	2			1						1																
1	Zahlmeister, Cassirer, Officier			3	1	1	1											3	1	1									
1	Stabsfourier u. Schreiber (nicht beritten)							1																					
1	Apotheker, Officier			1		1							1																
3		2	—	6	4	1	2	4	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	4	3	1	3							
	Brigade=Stab.																												
1	Capitain, Adjutant				3												1		3										
1	Unterofficier				1												1		1										
2					4												2		4										
	Lazareth.																												
1	Lazareth=Inspector				2		1										1		2		1								
1	Stabsarzt				2		1					1	2		1														
1	Oberarzt				1		1										1		1		1								
8	Unterärzte								2								4												
1	Apotheker											2																	
2	do. Gehülften											1					1												
1	do. Arbeiter											1																	
1	Verpflegungsbeamter				1		1										1		1		1								
2	Hospitalschreiber								1																				
2	Köche								1								1												
4	Oberkrankenhüter								1								2												
17	Krankenwärter								4				3				10												
1	Train=Unterofficier				1				1		1																		
	Apothekerwagen	2	2sp.	4			2					2				2													
	Deckelwagen	4	4sp.	16			8									4		16			8								
	Spiegelwagen	3	4sp.	12			6	3	12				4				2												
	Krankswagen	6	2sp.	12			6					6	12				1				5								
	Reserve				2		1											2			1								
42		15	—	46	7	—	4	23	3	10	12	1	—	—	4	8	11	16	2	—	1	5	4	21	18	4	—	3	14
	Bäckerei.																												
4	Oberbäcker								1										2										
19	Bäcker								3										12										
4	Maurer								1										2										
4	Zimmerleute								1										2										
1	Sattler																		1										
32									6										19										
	Cavallerie.																												
1	Oberarzt				3		1												1		3		1						
2	Schwadrons=Wundärzte				2									1		1			1		1								
1	Pferdearzt				1									1		1													
1	Sattler																		1										
1	Stabsfourier und Div.=Schreiber				1														1		1								
	Brodwagen	3	4sp.	12			6						1		4			2	2		8						4		
	Stabswagen	1	4sp.	4			2											1		4						2			
	Patronenkarren	2	2sp.	4			2	1		2			1					1		2						1			
	Patronenkarren, unbespannt	1	2sp.										1																
	Feldschmieden	3	1sp.			3	3												3						3		3		
	1ste Schwadron					2	2														2								
	2te do					2	2				1	1				1	1												

[illegible]

[S. 23]

Anlage D.

Verpflegungs=Etat | für die Hanseatischen Contingente im Frieden.

Ration	Portion		Besoldung		Quartier= Geld		Garnisons= Zulage		Extra= Garnisons= Zulage		Total Zahlung							
			monatlich		monatlich		monatlich		in Lübeck und Bremen monatlich		in Hamburg monatlich		in Lübeck und Bremen		in Hamburg			
			fl.	c	fl.	c.	fl.	c.	fl.	c.	fl.	c.	fl.	c.	fl.	c.	mk	sl.
		a, Infanterie																
2	1	1 Stabsoffizier und Bataillons=Chef	240.	—	25.	—				56.	43.	265.	—	321.	43.	450.	—	
1	1	1 Stabsoffizier, wenn er nicht Bataillons=Chef ist	200.	—	25.	—						225.	—	225.	—	315.	—	
	1	1 Capitain und Compagnie=Chef	120.	—	20.	—				38.	57.	140.	—	178.	57.	250.	—	
	1	1 Stabscaptain	90.	—	20.	—						110.	—	110.	—	154.	—	
	1	1 Premier=Lieutenant	60.	—	10.	—				19.	29.	70.	—	89.	29.	125.	—	
	1	1 Seconde=Lieutenant	50.	—	10.	—				11.	43.	60.	—	71.	43.	100.	—	
1		Zulage an den Lieutenant welcher Bataillons=Adjutant ist	10.	—	5.	—				20.	71.	15.	—	35.	71.	50.	—	
	1	1 Porepfeähnrich Zulage statt Bekleidung und Verpflegung	6.	—			4.	—					40.	—	40.	—	56.	—
	1	1 Feldwebel	15.	—			5.	—		1.	43.	20.	—	21.	43.	30.	—	
	1	1 Stabs=Fourier	12.	—			5.	—	3.	—	14.	20.	—	17.	14.	24.	—	
	1	1 Sergeant	9.	—			5.	—		3.	14.	14.	—	17.	14.	24.	—	
	1	1 Gefreiter, Corporal	9.	—			5.	—		1.	—	14.	—	15.	—	21.	—	
	1	1 Fourier	6.	—			4.	—	4.	—	71.	14.	—	10.	71.	15.	—	
	1	1 Unteroffizier 1 ^{ter} Classe	6.	—			4.	—			71.	10.	—	10.	71.	15.	—	
	1	1 Unteroffizier 2 ^{ter} Classe	4.	—			3.	—			14.	7.	—	7.	14.	10.	—	
	1	1 Bataillons=Tambour und Stabsornist	6.	—			4.	—		11.	43.	10.	—	11.	43.	16.	—	
	1	1 Tambour oder Hornist	4.	—			1.	—		2.	50.	5.	—	7.	50.	10.	8.	
	1	1 Sappeur=Unteroffizier	6.	—			4.	—			71.	10.	—	10.	71.	15.	—	
	1	1 Sappeur	5.	—			2.	—			14.	7.	—	7.	14.	10.	—	
	1	1 Soldat	3.	—			1.	—		1.	36.	4.	—	5.	36.	7.	8.	
		b, Jäger.																
	1	1 Premier=Lieutenant	70.	—	10.	—				18.	21.	80.	—	98.	21.	137.	8.	
	1	1 Seconde=Lieutenant	60.	—	10.	—				10.	36.	70.	—	80.	36.	112.	8.	
	1	1 Feldwebel	15.	—			5.	—		3.	57.	20.	—	23.	57.	33.	—	
	1	1 Sergeant	10.	—			5.	—		4.	29.	15.	—	19.	29.	27.	—	
	1	1 Unteroffizier	8.	—			4.	—		3.	—	12.	—	15.	—	21.	—	
	1	1 Oberjäger	4.	—			3.	—		1.	57.	7.	—	8.	57.	12.	—	
	1	1 Hornist	4.	—			1.	—		2.	50.	5.	—	7.	50.	10.	8.	
	1	1 Jäger	4.	—			1.	—		1.	43.	5.	—	6.	43.	9.	—	
		c, Cavallerie																
4	1	1 Major und Divisions=Chef	300.	—	35.	—					71.	335.	—	335.	71.	470.	—	
3	1	1 Rittmeister und Escadrons=Chef	200.	—	20.	—						220.	—	220.	—	308.	—	
3	1	1 Stabs=Rittmeister	120.	—	20.	—						140.	—	140.	—	196.	—	
2	1	1 Premier=Lieutenant	80.	—	10.	—				17.	14.	90.	—	107.	14.	150.	—	
2	1	1 Seconde=Lieutenant	70.	—	10.	—				5.	71.	80.	—	85.	71.	120.	—	
1	1	1 Portepfeähnrich Zulage statt Bekleidung und Verpflegung	8.	—			4.	—				50.	—	50.	—	70.	—	
1	1	1 Wachtmeister	15.	—			5.	—		8.	57.	20.	—	28.	57.	40.	—	
1	1	1 Fourier	10.	—			4.	29.	72.			15.	—	14.	29.	20.	—	
1	1	1 Stabs=Trompeter	10.	—			5.	—		8.	57.	15.	—	23.	57.	33.	—	

1	1	1 Trompeter	8.		4.	2.	29	12.	14.	29	20.
1	1	1 Unterofficier 1 ^{ste} Classe	8.		4.	2.	29	12.	14.	29	20.
1	1	1 Unterofficier 2 ^{te} Classe	6.		3.		29	9.	9.	29	13.
1	1	1 Reiter	4.		1.	2.	50.	5.	7.	50.	10.

[S. 25]^aBemerkungen.

- 1^{tens} Obige Berechnung ist nach Gulden und Cents aufgestellt, und der Gulden zu 100 Cents, 10 fl. aber gleich 14 Mark Courant, oder | Fünf Thaler Gold angenommen. Bei gemeinschaftlichen Berechnungen soll dieses Verhältniß angenommen werden.
- 2^{tens} Auf Dienstreisen empfängt der Cavallerie=Divisions=Chef 12 fl. per Tag, der Cavallerie=Adjutant 6 fl. an täglichen Diäten; | außerdem kann der Divisions=Chef 2 fl pr Meile an Fuhrmark berechnen; der Adjutant wird in der Regel in Begleitung des Chefs sein.
- 3^{tens} Die Ration besteht aus 8 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh. Wenn sie nicht in natura geliefert wird, so soll sie den Officieren mit 12 fl. | monatlich vergütet werden; bei besonders hohen Fourage=Preisen vorbehaltlich einer Erhöhung.
- 4^{tens} Wenn bei der Mobilmachung der Cavallerie Gefreite ernannt werden sollten (§. 10 der Hanseatischen Convention) so soll deren Zahl | pr Schwadron nicht 12 übersteigen und dieselben eine Feldzulage von 1 fl. monatlich erhalten. –

[766/4] Zusatz-Acte zur Lübeck-Bremischen Militair Convention vom October/November 1834 vom 17. Oktober 1841

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2250.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 71, Einzeldokument, S. 1 – 14 - teilweise paginiert (handschriftlich).

[S. 1]

Zusatz-Acte | zur | Lübeck-Bremischen Militair Convention | vom ^{October/}November 1834.

Um die von der Hohen Deutschen Bundes= | versammlung durch ihren Beschluß vom 24^{ten} | Juni 1841 erlassenen weiteren Anordnungen | zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres^b mit den zwischen den | freien Hansestädten Lübeck und Bremen best= | henden Vereinbarungen über die hinsichtlich ihrer | Bundes=Contingente erforderlich geachteten | gemeinschaftlichen Militaireinrichtungen, wie | sie durch die Convention vom ^{October/}November 1834^c | geordnet sind, in Uebereinstimmung zu bringen, | und zugleich einige in dieser Convention zu ei= | [S. 2] ner künftigen Verständigung für den Fall der | Mobilmachung ausgesetzte Gegenstände schon | jetzt vollständig zu reguliren, haben die Hohen | Senate gedachter beider Städte zu einer gemein= | samen Berathung und eventualiter zum Abschlus= | se einer ergänzenden Acte abgeordnet:

von Seiten Lübeck's:

Senator Jacob Behrens,

von Seiten Bremen's:

Senator Doctor Isaac Hermann | Albert Schumacher,

welche, mit Berücksichtigung einer aus gleicher | Veranlassung mit dem Hohen Senate von | Hamburg vereinbarten Additional=Acte^d zu | der zwischen den drei Hansestädten

^a Bei Seite 24 handelt es sich um eine Leerseite. S. 25 ist im Querformat beschrieben.

^b Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 1841, Separat-Protokoll der 17. Sitzung vom 24. Juni 1841, S. 252q ff.

^c Dok. 766/2.

^d Dok. 766/3.

im Fe= | bruar 1834 abgeschlossenen Militair=Conven= | tion^a, sich, nach Austausch ihrer Vollmachten, über | folgende, die Convention vom ^{October/}November 1834 | ergänzende oder respective modificirende Acte | mit einander vereinbart haben.

§. 1.

Da das gemeinschaftliche Infanterie=Batail= | lon, wenn nach dem neuesten Bundesbeschlusse | noch die Reserven hinzukommen, für die bisherige | Formation in vier Compagnien zu stark wird, in= | [S. 3] dem zu stellen hat:

	<u>Lübeck</u>	<u>Bremen</u>	<u>zusammen.</u>
einfaches Contingent	320.	381.	701.
¹ / ₃ p.C ^t . Reserve	<u>106</u>	<u>127.</u>	<u>233.</u>
	426.	508.	934.

und um die Ersatzmannschaft felddiensttauglich | auszubilden, noch hinzukommt:

¹ / ₆ p.C ^t . mit	<u>53.</u>	<u>64.</u>	<u>117.</u>
zusammen	479.	572.	1051.

so soll es jetzt zu sechs Compagnien formirt | werden, also, daß in jeder Stadt, neben | den bestehenden zwei Compagnien, noch eine | Reserve=Compagnie hinzukommt, welcher | auch erforderlichenfalls die Ersatzmannschaft, | um diese auszubilden, hinzugefügt werden | mag.

Sie sind als fünfte und sechste Compagnie | zu bezeichnen.

§. 2.

Das gemeinschaftliche Officiercorps besteht, | außer den zum gemeinschaftlichen Stabe gehören= | den Bataillonscommandeur und Bataillons= | adjutanten, aus neunzehn Officieren, nämlich

einem (zweiten) Stabsofficier (Major) | als Compagniechef,

[S. 4]

fünf Capitains, Compagniechefs,
einem Stabscapitain,
fünf Premierlieutenants,
sieben Secondelieutenants.

Sollte im Fall der Mobilmachung diese Zahl | der Officiere sich nicht als ausreichend erweisen, | so wird nach Maaßgabe des letzten Satzes des | §. 7. der Convention verfahren.

§. 3.

Stationirt sind

- 1) in der Stadt in welcher der Bataillonsstab | ist,
der Bataillons=Commandeur,
drei Capitains,
drei Premierlieutenants
vier Secondelieutenants } wovon Einer | Adjutant ist.

- 2) in der anderen Stadt
der zweite Stabsofficier, zugleich Compagniechef,
zwei Capitains,
ein Stabscapitain,
zwei Premierlieutenants,
vier Secondelieutenants, von denen Einer | als für die Ersatzmannschaft er= | forderlich angenommen ist, und sonst | der Compagnie des Stabsmajors | [S. 5] mitzugetheilt wird.

§. 4.

¹Jede Compagnie hat einen Feldwebel, zwei | Sergeanten, neun Unterofficiere und vier Spiel= | leute. ²Statt der Unterofficiere können auch Por= | tepeefähnliche angestellt werden, auch kann eine | angemessene Zahl der Unterofficiere zur zwei= | ten Classe gehören.

^a Dok. 766/1.

Das gemeinschaftliche Bataillon ist hiernach | also eingetheilt, wie die Anlage I. ergibt.
Es ist zugleich dabei angenommen, daß durch | die Anstellung von Gefreiten (§. 11. der Convention) | die Mittel gegeben sind, für die Ersatzmannschaft | Unterofficiere heranzubilden. (Bundesbeschluß vom | 24. Juni d. Js. Lit. H.).

§. 5.

Indem die Bestimmungen des §. 9 der Conven= | tion theils bereits ihre Erledigung erhalten haben, | theils unverändert beibehalten werden, wird nur | zu N^o. 4 abändernd festgestellt: daß das Recht der Präsentation zu der | erledigten Stelle eines unteren Officiers | nicht alterniren, sondern allemal dem | Senate derjenigen Stadt zustehen soll, wor= | in die zu besetzende Vacanz entstanden ist, | [S. 6] wie denn auch diese Präsentation und die | gemeinschaftliche Ernennung sich auf die et= | wa anzustellenden Portefeefährliche er= | strecken soll.

§. 6.

Wegen der gleichmäßigen Besoldung wird sich | auf den der zwischen den drei Hansestädten ver= | einbarten Additional-Acte sub Lit. D. beigefüg= | ten Verpflegungsetat bezogen, welcher diese ver= | schiedenen Besoldungsverhältnisse künftig, statt des | unter Anlage A. der Lübeck=Bremischen Convention | von 1834 beigefügten Verpflegungsetats, normiren | soll; jedoch werden die in den Bemerkungen | zu Letzterem unter N^o. 2. 3. 4. 5. und 7 enthaltenen | Bestimmungen beibehalten.

Auch ist von dem vorgedachten Etat Lit. D. | die Bemerkung wegen der Cavallerie=Gefreiten | auf die Infanterie dahin zu erstrecken, daß | deren Zahl im Kriege nicht größer als 9 per | Compagnie sein darf, diese aber, wie bei der Ca= | vallerie, eine Feldzulage von 1 fl. monatlich erhalten | sollen.

§. 7.

Da in der Hanseatischen Additional=Acte | festgesetzt ist:
[S. 7]

- 1, daß den Cavallerie=Officiern für den Fall | eines Ausmarsches die Quartierzulage für | ihre Familien verbleiben solle;
- 2, daß es im Uebrigen wegen der Feldzula= | ge bei der Bestimmung des §. 44 der Bri= | gade=Convention* verbleiben und für die | Equipirungs= und Remontegelder die Vor= | schrift der Bemerkung 1. der Beilage C. zu | der nämlichen Convention in Anwendung | kommen solle,

so werden diese Bestimmungen auch für die Offi= | ciere des Bataillons angenommen.

§. 8.

Zum §. 16. der Convention wird festgesetzt, daß | die Inspectionsberichte des Bataillons-comman= | deurs hinkünftig von ihm über beide Infanterie= | Contingente zusammengefaßt und an beide | Senate gleichförmig erstattet werden sollen.

Auch wird der Schlußsatz dieses §phen dahin nä= | her bestimmt, daß in Friedenszeiten jeder Stadt | überlassen sei, den Präsentstand ihres Contin= | gents zu reguliren und von den Chargen und | der Mannschaft so viele zu beurlauben, als die | Bundesgesetze nach der von den Städten ange= | nommenen Alternative, „die Kopffzahl um | [S. 8] ein Drittheil zu erhöhen“ (Siehe Art. I. 2. des Bun= | desbeschlusses vom 24. Juni 1841) gestatten und mit | Benutzung der durch Art. A. 2. und 3, und I 1 und | 2. des erwähnten Bundesbeschlusses nachgelasse= | nen Erleichterungen.

§. 9.

Zum §. 17. wird bestimmt, daß die sub 1. | erwähnten Verhältnisse sich theils in dem Vor= | stehenden, theils in der Hanseatischen Additio= | nal=Acte geordnet finden, so wie auch hinsicht= | lich der sub 2. erwähnten Leistungen bereits in | ebengedachter Acte das Erforderliche festgesetzt | und eine Vertheilung vorgenommen ist; es wird | sich daher hier darauf und wegen Letzterer | insbesondere auf die dort angefügte Anla= | ge C. bezogen.

Außerdem wird für den Fall der Mobilma= chung Bremen die Anschaffung der für das Feld= | lazareth erforderlichen Medicamente und der= | jenigen ökonomischen Utensilien, welche in der | Anlage B. eines vom Brigadegeneral am 15^{ten} | Februar d. Js. erstatteten Berichtes sub XII. | verzeichnet sind, übernehmen, wogegen Lübeck | die Besorgung derjenigen übernimmt, welche da= | selbst unter I bis XI. aufgeführt worden.
[S. 9]

§. 10.

Zu §. 18. der Convention hat man nach Verneh= | mung der Vorschläge des Brigadegenerals we= | gen des durch die abgeänderten Einrichtungen er= | weiterten Bedarfs, sich wegen der Anstellung | des in Fällen der Mobilmachung erforderlichen | nicht=streitbaren Personals und wegen der Anschaf= | fung der dafür und zum Train des Bataillons | erfordernden Wagen und Pferde auf die Weise | vereinbart und vertheilt, wie die Anlage II. | dieser Acte^a näher ergibt.

Die Uniformirung, Equipirung und Ausrüstung | dieser Nicht=Combattanten wird gleichförmig, wie | in der Hanseatischen Additional=Acte verein= | bart ist, beschafft.

§. 11.

Da das Aufrücken der Cavallerie=Officiere | und das bei der Anstellung derselben zu beob= | achtende Verfahren bereits in der Hanseatischen | Additional=Acte geordnet worden, so haben die | Bestimmungen des §. 19. der Lübeck=Bremischen | Convention dadurch ihre vollkommene Erledi= | gung gefunden.

§. 12.

Hinsichtlich der Pensionirung der Officiere | [S. 10] bleibt es bei den Bestimmungen des §. 21 der Con= | vention und demjenigen, was in Beziehung darauf | in Betreff der Cavallerie=Officiere in die Han= | seatische Additional=Acte aufgenommen ist, und | wird nur hinzugefügt, daß man, weil in beiden | Städten wegen der zu bewilligenden Pension | nach gleichen Grundsätzen verfahren werden | muß, sich des fördersamsten über ein Pensions= | Reglement verständigen wolle.

§. 13.

Wegen der Versorgung der Officierswitwen | soll es ferner bei der schon bestehenden Einrich= | tung verbleiben, daß jeder neuangestellte | Officier beider Waffengattungen der in je= | der Stadt bestehenden Officierswitwen= | Casse für eine halbe Quote beizutreten | verpflichtet ist.

§. 14.

Alle durch die gegenwärtige Zusatzacte | nicht abgeänderten Bestimmungen der Lü= | beck=Bremischen Convention vom ^{October/}November | 1834 bleiben in voller Kraft, auch soll die= | se Acte dieselbe Dauer haben, wie letztge= | dachte Convention, deren §. 22. auf sie volle | Anwendung findet.
[S. 11]

Die Ratificationen sollen innerhalb zwei= | er Monate, vom Tage der Unterzeichnung an, | gerechnet, oder falls solches nicht erreichbar, | baldthunlichst ausgetauscht werden.

Urkundlich ist diese Zusatz=Acte von den | Eingangs genannten Bevollmächtigten unter= | zeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, den 17^{ten} October 1841.

J Behrens.	IHA Schumacher
Senator.	Senator

^a Eine „Anlage II“ fehlt in der Akte des Staatsarchivs.

[S. 13]^a

Anlage I.

Formation | des Lübeck-Bremischen Infanterie Bataillons | in 6 Compagnien.

<u>Kopfzahl.</u>	
	I, <u>Lübeckische Formation</u> (so lange der Stab in Lübeck ist.)
	a, <u>Bataillons Stab:</u>
1	Major
1	Adjutant, Lieutenant
1	Stabsfourier
1	Stabstambour
1	Stabshornist.
	b, <u>3 Compagnien:</u>
3	Capitains, Compagniechefs.
3	Premier=Lieutenants
3	Seconde=Lieutenants
3	Feldwebel
6	Sergeanten und Fouriere
27	Unterofficiere, eventualiter Portepeefähnriche
12	Spielleute, Tambours und Hornisten
417	Füseliere und Schützen.
479	Köpfe.
	320 Füseliere und Schützen gewöhnliches Contingent (1 pC ^t .)
	106 „ „ „ Reserve ($\frac{1}{3}$ pC ^t .)
	53 „ „ „ Ersatzmannschaft ($\frac{1}{6}$ pC ^t .)
	<u>479.</u>
	II, <u>Bremische Formation</u> (solange der Stab nicht in Bremen ist)
	<u>3 Compagnien:</u>
1	Stabsmajor, Compagniechef,
2	Capitains, Compagniechefs
1	Stabscapitain
2	Premier=Lieutenants
4	Seconde=Lieutenants
3	Feldwebel
6	Sergeanten und Fouriere
27	Unterofficiere, event. Portepeefähnriche.
12	Spielleute, Tambours und Hornisten.
514	Füseliere und Schützen.
572	Köpfe.
	381 Füseliere und Schützen, gewöhnliches Contingent (1 pC ^t .)
	127 „ „ „ Reserve ($\frac{1}{3}$ pC ^t .)
	64 „ „ „ Ersatzmannschaft ($\frac{1}{6}$ pC ^t .)
	<u>572.</u>

^a Die folgenden Seiten sind im Original unpaginiert. Die Seitenzählung stammt vom Herausgeber. Bei Seite 12 handelt es sich um eine Leerseite.

[S. 14]

- Bemerkung 1 Ist der Bataillons=Stab in Bremen stationirt, so ver= | ringert sich die Kopffzahl der Bremer Füseliere und Schützen | des gewöhnlichen Contingents durch die Uebernahme der | 2 Stabsofficiere und 3 Stabschargen, nach Abzug eines ab= | zugebenden Compagnie=Officers, um 4 Köpfe. In gleicher | Weise ist die Kopffzahl der Lübeckischen Füseliere und Schützen | um 4 Köpfe sodann zu vermehren.
- 2 In die obigen Chargen sind die Cadres für Reserve und | Ersatz einbegriffen.

[766/5] Zusatz=Acte II zu der Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der drei freien Hansestädte zu einer Brigade vom 15. November 1842

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2249.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 71, Einzeldokument, 6 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Zusatz=Acte II | zu der Convention wegen Verbindung der | Contingente Oldenburgs und der drei freien | Hansestädte zu einer Brigade.

Nachdem durch neuere Bundesbestimmungen, | besonders aber durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni | 1841, dann auch durch die zu Hannover im Früh= | jahr 1841. verabredeten Ergänzungen der Corpsacte | vom 25. Juni 1835.^b, verschiedene Erläuterungen und Er= | weiterungen der Bundeskriegsverfassung^c und der | in Gemäßheit derselben abgeschlossenen Verträge | statt gefunden hatten, so wurde für nöthig erachtet, | auch die unter dem 6. Januar 1834. zwischen Oldenburg | und den drei freien Hansestädten abgeschlossene Brigade= | Convention und deren Zusatzacte^d einer Revision zu | unterwerfen und die in Folge jener Bundesbeschlüsse | und Verträge erforderlichen Änderungen näher zu | [Bl. 1r:] verabreden. Zu diesem Zwecke hatten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von | Oldenburg

Ihren Geheimenrath und Oberschenk Baron | von Beaulieu=Marconnay Großkreuz p. p. und

Ihren Adjutanten, den Oberstlieutenant | Mosle, | Regiments=Commandeur und Ritter p. p.,

die Hohen Senate der freien und Hansestädte | Lübeck, Bremen und Hamburg:

den Senator der freien Hansestadt Bremen, | Dr. Schumacher;

welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Legitimation | durch die erhaltenen Vollmachten, die in nachfolgender | Zusatz=Acte N^o. II zusammengestellten Erläuterun= | gen und Bestimmungen vereinbart haben.

§. 1.

Zu dem §. 2. der Brigadeconvention vom 6. Januar | 1834, welcher die Stärke und Eintheilung der Con= | tingents=Mannschaft der Brigade (1 Procent der | Bevölkerung) enthält, ist hier nachträglich zu be= | merken, daß die Infanterie des Hamburgischen | [Bl. 2v.] Contingents in ein Bataillon von sechs Compagnien | und 958 Köpfen und in ein Jägerdetaschement von | 62 Köpfen eingetheilt ist.

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 769.

^c Dok. 45.

^d Dok. 766.

§. 2.

Nach §. 3. der gedachten Brigadeconvention hat Oldenburg nur das gemeinschaftliche Artillerie=Contingent von 314 Köpfen in einer Batterie von acht Geschützen gegen eine von den freien Hansestädten zu zahlende Aversionalsumme übernommen.

Vom 1. Mai 1842 an übernimmt Oldenburg die Verpflichtung, nicht nur die Contingentsmannschaft (314 Köpfe), sondern auch die Reserve (105 Köpfe) und die erste Ersatzmannschaft (52 Köpfe) der gemeinschaftlichen Artillerie, nach den §§. 33. und 4. der "Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes"^a und nach den erläuternden Zusätzen D. und I. des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841, zu stellen, und zwar, im Fall mit dem Contingent zugleich die Reserve (§. 33. der "Näheren Bestimmungen") gefordert werden sollte, in zwei Batterien zu sechs Geschützen eine jede.
[Bl. 2r.]

§. 3.

Als Entschädigung für die auf solche Weise officieren, Mannschaft, Pferden, Material und Gebäuden vergrößerte Artillerieformation zahlen die drei freien Hansestädte vom 1. Mai 1842. an gerechnet jährlich praenumerando die Summe von eilftausend fünfhundert Reichsthalern in Golde, so daß mit Einschluß der bisher für Brigadestab, Artillerie, Militärschule und Train des Brigadestabes stipulirten 13.500 Rthlr. (§. 6. der Zusatzacte vom 6. Januar 1834.) am 1. Mai jedes Jahres von nun an fünf und zwanzigtausend Rthlr. in Golde an den Intendanten der Brigade kostenfrei von Seiten der freien Städte übersandt werden.

Diese Vergütungssumme soll, so lange die Brigadeverbindung zwischen Oldenburg und den freien Städten besteht, nicht verändert werden, jedoch mit Ausnahme der in §. 15. vorgesehenen Fälle.

§. 4.

¹Die nach dem vorhergehenden §. pro 1842. nachzu zahlenden eilftausend fünfhundert Rthlr. in Golde sollen als eine Entschädigung für die von Oldenburg [Bl. 3v.] für die erste Formation der vermehrten Artillerie, für Material, Gebäude, Anstellungen und Besoldungen aufzuwendenden Kosten angesehen werden. ²Dagegen wird von Oldenburg auf jede fernere Entschädigung für Anschaffung neuer Geschütze und Wagen, so wie für Neubauten und nothwendig werdende Änderungen des Materials überhaupt, für jetzt und für die Zukunft im Frieden verzichtet.

§. 5.

In der §. 3. dieser Acte stipulirten Aversionalsumme sind die Werbe- und Entschädigungsgelder für die von Oldenburg anzuschaffende Hanseatische Mannschaften=quote der Artillerie (157 Mann Contingents=, 52 Mann Reserve= und 26 Mann Ersatzmannschaft, zusammen 235 Mann) mit eingerechnet, indeß gilt dies nur für den Frieden und für die ersten beiden Nachsendungen = 1/6 Procent der Bevölkerung im Fall einer Mobilmachung oder eines Krieges.

Die fernere Ergänzungsmannschaft der Hanseatischen Artilleriequote im Fall eines Krieges wird, nach vorhergegangener dann zu treffender Vereinbarung, entweder von den freien Städten [Bl. 3r.] in natura gestellt, oder auf ihre besonders zu berechnenden Kosten angeschafft werden.

§. 6.

¹Oldenburg ist verbunden, für den Fall einer Mobilmachung alles dasjenige Material der gemeinschaftlichen Artillerieformation bereit zu halten und zu liefern, welches die Bundesbestimmungen als schon im Frieden vorhanden fordern. ²Die Kosten des etwa erst in Folge der Mobilmachung anzuschaffenden Materials gehören dagegen zu den §. 3. der Brigadeconvention erwähnten Mobilmachungskosten und werden gemeinschaftlich von Oldenburg einerseits und den freien Städten andererseits getragen.

^a Dok. 46.

§. 7.

Da in Folge obiger vermehrter Formation | der gemeinschaftlichen Artillerie, im Fall eines | Aufrufs von Contingent und Reserve zugleich, | zwei Batterien mit zwölf Geschützen von der | Brigade gestellt werden, so soll diese vergrößert | te und mehr als vollständige Aufstellung den | übrigen Staaten des 10^{ten} Bundesarmeecorps an= | *[Bl. 4v.]* gezeigt und betreffendenfalls dahin geltend gemacht | werden, daß der Brigade ihr Antheil an der in | den Bundesbestimmungen begründeten Stellung einer | 12 pfündigen Batterie für die 2^{te} Division erlassen werde.

§. 8.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841. unter H. und I. wird bei der | Oldenburgischen Infanterie die vorhandene Eintheilung | in vier Bataillone beibehalten werden, welche zusammen | 2810 Köpfe an Contingentsmannschaft stark sind.

Im Fall eines Aufrufs der Reserve mit dem Con= | tingent zugleich, soll in dieselben die schon im Frieden | in zwei Compagnien formirte völlig ausercirtete | Reservemannschaft von zusammen gegen 760 Köpfen | einrangirt werden, wodurch dann jedes Bataillon | (nach Abzug der Stäbe) etwa 890 Mann stark wird.

Auch das Ersatzdepot ($\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung | nach §. 4. der "Nähern Bestimmungen") ist für die Ol= | denburgische Infanterie durch Aufstellung zweier Depot= | compagnien, welche zusammen über 600 Köpfe stark und | mit den erforderlichen Officieren, Unterofficieren und Spiel= | leuten versehen sind, schon im Frieden vollständig vorhanden. *[Bl. 4r.]*

§. 9.

¹Die Reserve= und die Ersatz=Mannschaft des Lübeckisch= | Bremischen Bataillons soll, zusammen 350 Köpfe stark, | in zwei besondere, mit Officieren, Unterofficieren und | Spielleuten versehenen Compagnien (wovon eine zu Lübeck | und eine zu Bremen) aufgestellt und gehörig eingeübt | werden. ²Im Fall eines Aufrufs von Contingent und | Reserve zugleich, wird die etatsmäßige Reservemann= | schaft (106 Mann für Lübeck und 127 Mann für Bremen) | aus diesen Compagnien herausgezogen und den vier | Feldcompagnien des Bataillons einrangirt werden, | wodurch dasselbe auf die Stärke von über 900 Köpfen | gebracht wird.

§. 10.

¹In Hamburg wird die matricularmäßige Reserve= | und Ersatz=Mannschaft der dortigen Infanterie und Jäger von zusammen 510 Mann, inclusive der dazu | gehörenden permanent in Dienst bleibenden Cadres | von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, mit | den bisherigen sechs Compagnien und respective dem | Jägerdetaschement eingeübt und ausgebildet werden | und dann im Verbande mit diesen Abtheilungen | *[Bl. 5v.]* bleiben. ²Wird Contingent und Reserve zugleich von dem | Bunde gefordert, so werden aus den sechs Compagnien, | mit Hinzuziehung der Reserve=, aber nach Ausschei= | dung der Ersatz=Mannschaft, acht Compagnien in zwei | Bataillonen formirt, deren jedes etwa 640 Combat= | tanten zählt, und denen außerdem das Jägerde= | taschement von 62 Köpfen Contingentsmannschaft und | 21 Reservisten zugegeben wird.

§. 11.

¹Bei den beiden Hanseatischen Dragoner=Escadrons | wird die Reserve= und Ersatzmannschaft in bundesgesetz= | licher Stärke schon im Frieden eingetheilt und vorbereitet | sein, mit Einschluß der erforderlichen Cadres an Officie= | ren, Unterofficieren und Trompetern. ²Werden im Fall | eines Bundeskrieges Contingent und Reserve zusammen | aufgeboten, so sollen, nach Abzug der für den Stab | und die Armee=Gensdarmerie bestimmten Mannschaft, | drei Escadrons, eine jede zu 136 Köpfen, formirt | werden, so daß der ausrückende Stand der Hanseatischen Ca= | vallerie 416 Combattanten (312 Contingentisten und 104 Reservisten) | beträgt.

§. 12.

Die Stärke und Eintheilung der durch die Reserven | *[Bl. 5r.]* verstärkten Contingente der Brigade ergibt sich sonach | aus nachfolgender Zusammenstellung:

	Bataillons	Escadrons	Batterien	Geschütze	Artilleristen	Cavalleristen	Infanteristen, Jäger und Pionniers	Total der Combattanten	Stärke des Ersatzdepots
Oldenburg stellt	4.	-	2	12	419	-	3563	3982	498.
Lübeck "	½	½	-	-	-	77	426	503	63.
Bremen "	½	½	-	-	-	92	508	600	75.
Hamburg "	2	2	-	-	-	247	1360	1607	201
Zusammen	7.	3.	2.	12.	419.	416.	5857	6692.	837.

§. 13.

In Bezug auf die Ausrüstung, die Einübung und den | Presenzstand, wie in jeder andern Rücksicht, soll bei der | innern Formation der verschiedenen Contingente, Reserve= | und Ersatz=Abtheilungen den bestehenden Bundesvorschriften, und | namentlich den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni | 1841., in allen Staaten der Brigade ein vollständiges Genüge | geleistet werden.

§. 14.

¹Die Hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich | gegenseitig, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß am 1. Mai | 1843. alle in den vorhergehenden §§. verabredeten For= | [Bl. 6v.] mationen, Ausrüstungen und Anstellungen verfügt und been= | digt sind, mit alleiniger Ausnahme des complete Bestandes der | Reserve= und Ersatz=Mannschaft, als welcher in mehreren Staa= | ten erst successive durch die jährlichen Aushebungen zu | erreichen sein wird. ²Es wird indeß vereinbart, daß spätestens am | 1. Mai 1845. der complete Mannschaftsbestand für Reserve und | Ersatzdepot in allen Staaten erreicht sein soll.

Der Brigade=Commandeur wird beauftragt, zuerst | im Frühjahr 1843. nach seiner dann abzuhaltenden Inspection, | demnächst aber alle Jahre zu derselben Zeit, einen ausführ= | lichen Bericht über den Bestand und Zustand des Personellen | und Materiellen bei allen Contingenten der Brigade den | vier Hohen Regierungen einzureichen.

§. 15.

¹Sollten in der Folge durch Bundesbeschluß solche Änderung= | en oder nähere Bestimmungen der bestehenden Bundeskriegs= | verfassung verfügt werden, welche auf die in dieser Acte | vereinbarten und in der Brigadeconvention getroffenen | Stipulationen von Einfluß sein könnten, so soll sofort eine | Revision der Brigadeconvention und ihrer Zusatzacten | verfügt und die betreffende Modification derselben durch | gegenseitige Bevollmächtigte ausgemittelt und vereinbart werden. | [Bl. 6r.] ²Desgleichen sollen etwaige durch Vertrag verabredete Ver= | änderungen in der Formation des 10^{ten} Bundesarmee-corps | und der 2^{ten} Division desselben, sofern sie auf die Brigade= | verbindung zwischen Oldenburg und den drei freien Hanse= | städten von Einfluß sind, durch eine betreffende Vereinbarung | berücksichtigt und nachgefügt werden.

§. 16.

Die gegenwärtige Zusatzacte soll als eine Erläuterung | und Erweiterung der Brigadeconvention [und deren erster Zusatzacte]^a und als ein inte= | grierender Theil derselben angesehen, auch zwei Monate nach geschehener Unterzeichnung von allen betreffenden Hohen Regie= | rungen ratificirt werden.

Oldenburg, den 15^{ten} November 1842.

Beaulieu-Marconnay.
(L. S.)

Mosle.
(L. S.)

I. H. A. Schumacher.
(L. S.)

^a Im Original nachträglich oberhalb der Zeile eingefügt.

[766/6] Stipulationen wegen Fortdauer der Militair-Convention zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Stadt Bremen vom 25. April 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2250].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 71, Einzeldokument, Bl. 1 – 3 (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Stipulationen | wegen Fortdauer der Militair=Convention | zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und | der freien Stadt Bremen.

1.

Nachdem die unter dem 6. Januar 1834 | zwischen dem Großherzogthum Oldenburg einer= | seits und den freien und Hansestädten Lübeck, | Bremen und Hamburg andererseits abgeschlos= | sene Brigade=Convention, nebst deren Zusatz= | Acten I und II vom 6. Januar 1834.^b und | 15. Novbr. 1842.^c, durch den Senat der freien | und Hansestadt Hamburg hanseatic nomine | am 6. Novbr. 1850. gekündigt worden und | in Folge dessen mit dem 30. April d. J. ihr | Ende erreichen, sind die Staats=Regierung | des Großherzogthums Oldenburg und der | Senat der freien und Hansestadt Bremen | übereingekommen, alle Bestimmungen | der erwähnten Militair=Verträge, soweit | dieselben die Beziehungen zwischen Oldenburg | und Bremen betreffen, auch über den 30. April | d. J. hinaus aufrecht zu erhalten und fort= | bestehen zu lassen, und zwar unter folgenden | [Bl. 1r.] näheren Bedingungen und Festsetzungen.

2.

Oldenburg übernimmt die bisherigen | Leistungen für Brigadestab, Militairschule | und Artillerie in dem Verhältniß | des davon auf Bremen fallenden Antheils.

Aus dem Brigadestabe scheidet der | bisherige Hanseatische Brigade=Adjutant | aus und werden dessen Functionen, | Bremen gegenüber, durch den Oldenburgi= | schen Brigade=Adjutanten wahrgenommen.

Zur Oldenburgischen Militairschule | können von Seiten Bremen's zwei | junge Leute (Portepeefähnrichs) gegeben | werden, welche an derselben auf Kosten | Oldenburg's Unterricht und Verpflegung | erhalten.

Oldenburg übernimmt die Stellung der | nach der Bundesmatrikel auf die freie | und Hansestadt Bremen fallenden Artil= | leriequote an Contingent, Reserve und Ersatz | von 53 Mann.

3.

Die freie und Hansestadt Bremen zahlt für | die obigen von Oldenburg übernommenen | Leistungen ihren bisherigen Antheil an der | in §. 3. der Zusatz=Acte vom 15. Novbr. 1842. | [Bl. 2v.] festgesetzten Aversionalsumme mit jährlich 5536 Rthlr. 38 Gg. | Gold, welcher Betrag am 1. Mai jedes Jahrs praenumerando | an eine näher zu bezeichnende Casse in Oldenburg frei ein= | zusenden ist.

4.

Die durch gegenwärtige Stipulationen verabredete | Fortdauer der Militair=Convention zwischen Oldenburg | und Bremen kann von beiden Seiten alle Jahr ge= | kündigt werden, in der Art, daß von der einen oder | andern Seite spätestens am 1. October gekündigt | werden muß, wenn das Verhältniß am nächsten | 30. April sein Ende erreichen soll.

Dabei wird indessen ausdrücklich vereinbart, daß, | wenn die Kündigung am 1. October d. J. nicht erfolgen, | die gegenwärtige Übereinkunft also noch über | den 30. April 1852. fort dauern sollte, für das Jahr | vom 1. Mai 1852. bis 30. April 1853. und ferner jährlich | die Aversionalsumme von 5536 Rthlr. 38 Gg. Gold umso viel | erhöht wird, als der wirkliche

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 766.

^c Dok. 766/5.

Kostenaufwand Oldenburgs | für die Anwerbung der Bremischen Artillerie= | quote mehr beträgt, als im Ganzen 1908 Rthlr. Gold (53 Mann | à 36 Rthlr. Gold)

5.

In dem Fall der Kündigung von der einen oder | andern Seite treten in Bezug auf die etwa-
igen | Pensionirungen oder Abfindungen die Bestimmungen | ein, welche am 9. October 1850.
in Bezug auf die | [Bl. 2r.] Aufhebung der Brigade=Convention unter den Commis= | sarien
Oldenburg's und der freien Städte verabredet | worden sind, und zwar so, wie das wegen
der | Folgen der Aufhebung der Brigade=Convention | noch zu erzielende Übereinkommen
über diese | Bestimmungen entscheiden wird.

Der nach dem eben erwähnten Übereinkommen | auf die freie Stadt Bremen fallende
Antheil der von | den freien Städten an Oldenburg auf eine | gewisse Reihe von Jahren zu
zahlenden Abfin= | dungssumme wird von der freien Stadt Bre= | men so lange nicht gezahlt,
als mit derselben | die Convention fort dauert; erst mit Auf= | lösung derselben beginnt auch
von Seiten | Bremen's die Zahlung auf die festgesetzte | Anzahl von Jahren, und werden
durch diese | Zahlungen sämmtliche aus der Auflösung | der Brigade=Convention entstehen-
den | Ansprüche Oldenburg's auf Pensionirung | oder Abfindung erledigt.

6.

¹Sollten über die Auslegung dieser | Stipulationen Zweifel entstehen, über | welche die
hohen Contrahenten sich nicht | einigen können, so werden dieselben | durch ein Schieds-
gericht entschieden, | dessen Spruch die hohen Contrahenten | [Bl. 3v.] unverzüglich zur
Ausführung zu bringen sich | verpflichten. ²Als ein solches Schiedsgericht | einzutreten,
würde das Kriegsministe= | rium eines benachbarten Staates zu er= | suchen sein, welchem
einen Sachverständi= | gen beizuordnen, jedem der hohen Con= | trahenten überlassen blie-
be, oder, falls | über einen solchen Ausweg keine Ver= | ständigung zu erlangen wäre, so
ernennt | zu solchem Schiedsgericht jeder der hohen | Contrahenten zwei Mitglieder, welche
sich über | einen unparteiischen sachkundigen Obmann | zu vereinigen haben.

7.

Die gegenwärtigen Stipulationen | sind vorläufig im Namen der Großherzoglich | Olden-
burgischen Staats=Regierung von Seiten | des Vorstandes des Militair=Departements | im
Großherzoglichen Staats=Ministerium, und | im Namen des hohen Senats der freien und |
Hansestadt Bremen von Seiten des Präses der | Militair=Commission, vereinbart und abge-
schlos= | sen worden, unter Vorbehalt demnächstiger | Ratification der beiderseitigen hohen
Staats= | Regierungen.

Oldenburg und Bremen, den 25. April 1851.

Römerl. H. A. Schumacher

[766/7] Vertrag zwischen Oldenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck, betreffend die Vereinigung der Contingente der 3ten Brigade, der 2ten Division des X. Armeecorps zu einer Brigade, vom 28. Februar 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2249.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 123, Einzeldokument, Bl. 1 – 7 (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Nachdem es in Folge des die Kriegs= | bereitschaft der Hauptcontingente des deutschen |
Bundesheeres verfügenden Beschlusses Hoher Bun= | des=Versammlung vom 8^{ten} Februar
d. J. er= | forderlich erschienen ist, die für den Fall ei= | nes Aufgebots der 3^{ten} Brigade 2^{ter}
Divisi= | on des X. Armeecorps nothwendigen Verabre= | dungen zu treffen, so haben zu
solchem Zwecke

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von | Oldenburg:

Ihren Hauptmann Louis von Weltzien;

der Hohe Senat der freien und Hanse= | stadt Lübeck:

den Senator Dr. Theodor Curtius;

der Hohe Senat der freien und Hanse= | stadt Bremen:

den Senator Dr. Johann Wilhelm Bre= | denkamp;

und

der Hohe Senat der freien und Hanse= | stadt Hamburg:

den Senat=Secretair Dr. Eduard Schlüter

[Bl. 1r.]

und

den Obersten Friedrich Conrad Ludwig | Boedicker

zu Commissarien ernannt, welche zu ge= | meinsamen Berathungen hieselbst zusammen |
getreten sind und Nachfolgendes, unter Vor= | behalt der Ratification ihrer Hohen Commit= |
tenten, vereinbart haben:

Art: 1.

Da die förmliche Begründung | eines neuen Brigadeverbandes mittelst Ab= | schlusses ei-
ner neuen Brigadeconvention | zur Zeit nicht thunlich erscheint, so ist man | darüber einver-
standen, daß als Ausgangs= | punkt für die gegenwärtige Vereinba= | rung zu betrachten ist:
die Verabredung und Vorbereitung | alles dessen, was erforderlich, | um den Con-
tingenten der 3^{ten} Bri= | gade in ihrer gegenwärtigen Stärke | und Formation für den
Fall des | Aufgebots theils das Ober=Com= | mando und den Stab, theils die | im
Frieden nicht formirten Ver= | waltungs=, Sanitäts= und son= | stigen gemeinsamen
und gegen= | seitigen Leistungen zu sichern.

Art: 2.

Jene Stärke und Formation der | [Bl. 2v.] Contingente der Brigade ist folgende:

Es stellt	Bataillone	Compagnien	Escadrons	Batterien	Geschütze	Artilleristen	Pioniere	Cavalleristen	Infanteristen und Jäger	Kopffzahl der Streitbaren
Oldenburg an Hauptcontingent	3	12	2	1	6	192	26	253	2144	2615
Lübeck „ „ „	1	4	—	—	—	—	8	—	467	475
Bremen „ „ „	1	4	—	—	—	—	8	—	516	524
Hamburg ^{*)} „ „ „	1	7	1	—	—	—	15	180	1300	1495
Zusammen Hauptcontingent:	6	27	3	1	6	192	57	433	4427	5109
Oldenburg an Haupt= und Reserve=Contgt.	3	12	3	2	10	302	33	414	2616	3365
Lübeck „ „ „	1	4	—	—	—	—	8	—	603	611
Bremen „ „ „	1	4	—	—	—	—	8	—	666	674
Hamburg „ „ „	1	7	1	—	—	—	19	243	1685	1947
Zusammen Haupt= u. Reserve=Contingent	6	27	4	2	10	302	68	657	5570	6597
Oldenburg an Hpt.= Res.= u. Ersatz=Contgt.:	4	15	3	2	10	336	37	460	2906	3739
Lübeck „ „ „	1	4	—	—	—	—	8	—	671	679
Bremen „ „ „	1	4	—	—	—	—	9	—	740	749
Hamburg „ „ „	1	7	1	—	—	—	21	270	1872	2163
Zusammen an Bundes=Con- tingent	7	30	4	2	10	336	75	730	6189	7330

* Unter den Compagnien des Hamburgischen | Contingents befindet sich eine selbst-
ständige Jä= | ger=Compagnie.

Hamburgischerseits bleibt Anzeige we= | gen weiterer Formation seines Bundes= | Contingents vorbehalten.

Art. 3.

¹Die Großherzoglich Oldenburgische Regie= | rung erklärt sich auf den Wunsch der | [Bl. 2r.] Senate der freien und Hansestädte bereit, | für den Fall eines Aufgebots der 3^{ten} Bri= | gade 2^{ter} Division des X. Armeecorps Sei= | tens des Bundes den Commandeur und den | Stab der Brigade nach folgendem Feldetat | zu stellen:

Ein Brigade-Commandeur (General-Major),
Ein Brigade-Major (Stabsofficier),
Ein Stabsarzt,
Ein Intendant,
Ein Auditeur,
Zwei Feldprediger, (1 protest. 1 kathol.)
Drei Stabs-Fouriere,
Ein Train-Unterofficier,
Neunzehn Reitknechte und Trainsoldaten.

²Außerdem gehört zu diesem Stabe ein Bri= | gade=Adjutant, welcher Hanseatischer Officier | ist und zunächst von Hamburg gestellt wird.

Art. 4.

¹Wenn gleich die gegenwärtige Verein= | barung nur auf den Fall eines Aufgebots der | Brigade sich bezieht, so wird doch allerseits | anerkannt, daß die Wirksamkeit des Briga= | de=Commandeurs nicht erst mit der Uebernah= | me des Commando's bei der Mobilmachung beginnen solle. ²Derselbe wird vielmehr | schon mit Eintritt der Ratification dieser | Vereinbarung und für deren Dauer so be= | fugt, wie verpflichtet, diejenige Einwirkung | auf die einzelnen Contingente in deren vor= | bemerkter Formation zu üben, welche un= | erläßlich ist, um nicht nur von der Schlag= | [Bl. 3v.] fertigkeit der im Kriege von ihm zu | befehligen Truppen sich zu überzeugen, | sondern auch durch Berichte und Anträ= | ge bei den betreffenden Regierungen des | zur Sicherung der Tüchtigkeit der Truppen | Erforderliche zu veranlassen.

Nach Maßgabe dieser Rechte und Pflich= | ten steht dem gemeinsamen Brigade=Comman= | deur die Disciplinar=Strafbefugniß des ober= | sten Befehlshabers über die gesammte Brigade | zu.

Wenn die Hanseatischen Contingente | in ihren resp: Garnisonen stehen, und soweit | der Brigade=Commandeur nicht etwa bei | Inspectionen und ähnlichen dienstlichen Ver= | anlassungen persönlich daselbst anwesend ist, | wird derselbe alle an diese Truppentheile zu | richtenden Befehle und Erlasse nicht direct | an die resp: Commandeure richten, sondern | mit der Bitte um weitere Veranlassung | den Hohen Senaten oder den von Letzteren zu | bezeichnenden Departementschefs vorlegen, | auch die Antworten auf demselben Wege | entgegennehmen.

In Beziehung auf die vorstehend be= | zeichneten, eintretendenfalls aus den be= | treffenden Bundesgesetzen näher zu erläu= | ternden Functionen empfängt der gemein= | schaftliche Brigade=Commandeur von sämmt= | lichen betreffenden Regierungen eine Be= | stätigung, und wird er die ihm jenen Re= | gierungen gegenüber obliegenden Ver= | pflichtungen durch einen Revers anerkennen.

[Bl. 3r.]

Art. 5.

Die Kosten der Stellung des Comman= | deurs und des Stabes sind für den Fall | und die Dauer des Aufgebots der Briga= | de von sämmtlichen Contrahenten gemein= | schaftlich zu tragen und aus der Brigade= | casse zu bestreiten, wogegen, abgesehen von | diesem Falle, die Großherzoglich Oldenburgi= | sche Regierung nur eine verhältnißmäßige | jährliche Entschädigung von 4.200 Rth. Gold von | den freien Städten empfängt (vergl: Art. 17.).

Art: 6.

¹Wenn Individuen, welche zu dem ge= | meinschaftlichen Brigade=Stabe oder zu dem | gemeinschaftlichen, aus der Brigadekasse ver= | pflegten Personal gehören, während der Dau= | er des Aufgebots durch im Dienste erhaltene | Beschädigungen dienstunfähig werden, so sol= | len dieselben für gemeinschaftliche Rechnung | der gegenwärtigen Contrahenten pensionirt | werden. ²Das Maaß der Pension richtet | sich nach den betreffenden Gesetzen oder nach | der in Ermangelung solcher Gesetze eintre= | tenden Bestimmung des Staates, dem der zu | Pensionirende angehört. ³Im letzteren Falle | darf jedoch die Pension nicht das Maaß | desjenigen Pensionssatzes überschreiten, wel= | cher in den Pensionsgesetzen der contrahi= | renden Staaten der günstigste für den Be= | treffenden sein würde.

Art: 7

[Bl. 4v.]

Gleich nach erfolgtem Aufgebot der | Brigade Seitens des Bundes wird die ge= | meinschaftliche Brigadekasse gebildet, zu | welcher, nach Maaßgabe des von dem | Brigade=Intendanten näher zu bezeich= | nenden Bedürfnisses, von Oldenburg einer= | und den freien und Hansestädten andrer= | seits zu gleichen Hälften successive baar | eingeschossen wird.

Aus der Brigadekasse werden bezahlt:

- 1., die Mobilmachungskosten des Briga= | destabes und dessen Unterhaltung auf | dem Feldfuße,
- 2., die Ausrüstung und die Gagarung der | von der Brigade in das Corps= und Di= | visions=Hauptquartier abgegebenen In= | dividuen,
- 3., die vertrags= und die matricularmäße= | gen Beiträge zu der Corps= und Divisions= | kasse,
- 4., die Bureaukosten, Reisekosten und Diä= | ten, das Briefporto, die Anschaffung von | Karten und andern unvorhergesehenen klei= | nen Ausgaben beim Brigadestabe,
- 5., etwanige Unkosten für Kundschafter, | oder Kriegsgefangene, sowie überhaupt | alle Ausgaben, welche die ganze Bri= | gade betreffen und nicht einem Contingen= | te allein zugewiesen werden können, na= | mentlich also auch die Kosten der Ausrüstung | und Unterhaltung der von der Briga= | de zu stellenden Feldbäckerei.

[Bl. 4r.]

Art: 8.

Nach Beendigung des Aufgebots der | Brigade soll in Betreff der Brigadekasse | und etwaniger sonstiger gemeinschaftli= | cher Leistungen und gegenseitigen Ansprü= | che die Liquidation, Abrechnung und Aus= | gleichung mit möglichster Beschleunigung er= | folgen.

Art: 9.

Die der Brigade obliegende Aufstellung | der Feldlazarethe soll in der Art gesche= | hen, daß eine (ambulante) Lazareth=Abthei= | lung für etwa 240 Kranke von Oldenburg und | eine zweite derselben Stärke von den frei= | en Städten gestellt wird.

Bei Aufstellung dieser letzteren Abthei= | lung wird, unbeschadet der etwa nothwendig | erscheinenden Aenderungen und Verbesserun= | gen der in der Anlage C. zur Additional= | Akte vom 13. Octbr. 1841^a (zur Hanseatischen Mi= | litair=Covention vom Februar 1834^b) enthaltene | Etat nach Maaßgabe Art. IV der gedachten Additio= | nal=Akte zur Grundlage dienen.

Sollten, nach erfolgtem Aufgebote, die | Verhältnisse eine Mobilmachung und Ver= | wendung dieser letzteren Abtheilung etwa | nicht erheischen, so verstellt Oldenburg, sofern | es erforderlich erscheint, sein (ambulantes) | Feldlazareth zur Mitbenutzung der gesammt= | en Brigade gegen demnächstige verhältnißmäßi= | ge Entschädigung.

^a Dok. 766/3.^b Dok. 766/1.

Art: 10.

[Bl. 5v.]

Die der 3^{ten} Brigade obliegende | Aufstellung einer Feldbäckerei wird | von Oldenburg
übernommen.

Die Kosten der dazu erforderlichen | Vorbereitungen werden von den Staaten der |
Brigade gemeinschaftlich getragen, die Kosten | der wirklichen Aufstellung, sobald diese
erfor= | derlich, und der Unterhaltung der Feldbä= | ckerei sind (zur Verrechnung mit der
Di= | visionskasse) aus der Brigadekasse zu bestrei= | ten.

Im Falle einer Mobilmachung der Feld= | bäckerei wird das erforderliche Personal | zur
Hälfte von Oldenburg, zur andern Hälfte= | te, und zwar ebenfalls nach Maaßgabe | der im
Artikel 9 angezogenen Anlage C. | zur Additional=Acte von 1841, von den frei= | en Städten
gestellt.

Art: 11.

Im Felde und bei Versammlungen | der Brigade bleibt die Militair=Strafgesetz= | gebung
der verschiedenen Contingente für | diese zwar in Kraft, in allen Fällen jedoch | welche in
jener Gesetzgebung etwa nicht | vorgesehen sind, oder wo letztere nicht an= | wendbar ist,
(worüber im Zweifel der Bri= | gade=Commandeur, der anwesende älteste | Officier des be-
treffenden Contingents und der | in dem vorliegenden Falle fungirende Audi= | teur entschei-
den) treten die Oldenburgischen | Militair=Strafgesetze ergänzend und aus= | helfend ein.

[Bl. 5r.]

Der Brigade=Auditeur fungirt für | die ganze Brigade, sofern nicht einzelne | Contingente
ihre eigenen Auditeure mit | sich führen.

Art: 12.

Die von der Brigade zu gebenden | sechs Gensdarmen werden aus der Ka= | vallerie der
Brigade nach Verhältniß ent= | nommen.

Art: 13.

In Betreff der Leistungen für das | Corps= und Divisions=Hauptquartier wer= | den die in
der Oldenburg-Hanseatischen Bri= | gade=Convention vom 6. Januar 1834^a §: 64 – | 68, in
der Hanseatischen Militair=Conven= | tion vom Februar 1834, §: 2, in der Additio= | nal=Acte
zu letzterer Convention vom 13^{ten} | October 1841, unter I. und IV., sowie in deren | Anlage C.
aufgestellten Grundsätze und Repar= | tionen wiederum als maaßgebend anerkannt.

Art: 14.

Alle in gegenwärtiger Vereinbarung als | gemeinschaftlich bezeichneten Zahlungen, Lei-
stun= | gen und Verpflichtungen werden von Olden= | burg zur einen und von den drei freien
Städ= | ten zur andern Hälfte getragen.

Die Repartition dieser letzteren Hälfe= | te unter den drei Städten wird zwar, da | es nicht
gelungen ist, über einen anderwei= | tigen Maaßstab als die Matrikel sich zu | [Bl. 6v.] ver-
ständigen, bis auf Weiteres nach Maaß= | gabe der Bundesmatrikel und nach dem | daraus
sich ergebenden im §: 4 der früheren | Hanseatischen Militair=Convention vom | Februar
1834 näher bezeichneten Verhältnisse | erfolgen, jedoch wird, auf Veranlassung | der, von
dem Lübeckischen Commissar, un= | ter Vorbehalt alles Weiteren, gegen die | dauernde
Anwendung jenes Verhältnisses | eingelegten Verwahrung, ausdrücklich an= | erkannt, daß
jede Aenderung, welche in | Folge der von Lübeck bei Hoher Bundesver= | sammlung vor-
gebrachten Beschwerde über | Prägravation durch die Bundesmatrikel, | in dem, [dem]^b oben
erwähnten §: 4 zu Grunde | liegenden Zahlenverhältnisse eintreten | wird, sofort auf die wie
vorstehend nur | bis dahin vereinbarte Vertheilung der den | freien Städten gemeinsamen
Verpflichtungen | angewandt werden soll.

Art: 15.

Da die Großherzoglich Oldenburgische | Regierung schon mit dem Tage der
Unterzeich= | nung der gegenwärtigen Vereinbarung | bereit ist, die nach derselben ihr oblie-
genden | Leistungen zu übernehmen, so beginnen für | die freien Städte mit dem 1^{sten} März

^a Dok. 766.^b Im Original nachträglich oberhalb der Zeile stehend eingefügt.

dieses | Jahres die übernommenen Zahlungsver= | bindlichkeiten. ²Diesen Zahlungsverbind-
lich= | keiten wird am 1^{sten} März jedes Jahres | von Seiten der Städte praenumerando ge= |
nügt werden, in dem gegenwärtigen | Jah= | [Bl. 6r.] re, sobald diese Vereinbarung allsei= |
tig ratificirt sein wird.

Art: 16.

Die gegenwärtige Vereinbarung | bleibt bis dahin in Kraft, daß entweder | eine anderwei-
tige Convention abgeschlos= | sen, oder daß von Einem der vier Contra= | henten gekündigt
und die Kündigungsfrist ab= | gelaufen ist.

Die Kündigungsfrist wird hiemit auf | ein Jahr in der Weise bestimmt, daß die | Auf-
kündigung vor Anfang desjenigen Ka= | lenderjahres zu geschehen hat, mit dessen | Ablauf
diese Vereinbarung als aufgehoben | gelten soll.

Art: 17.

Während der Dauer gegenwärtiger Verein= | barung wird, und zwar vom 1^{sten} März
die= | ses Jahres an, (vergl: Art. 15) diejenige Zah= | lungsverbindlichkeit, welche aus dem,
nach | Auflösung der früheren Brigade=Convention im | September 1851 abgeschlossenen
Vergleiche für | die Lebenszeit des früheren Brigade=Generals | und für ehemals gemein-
schaftliche Artil= | lerie=Officiere den Hansestädten obliegt, | sistirt.

In dem vorerwähnten Kündigungsfalle | jedoch tritt mit dem Tage der Auflösung der |
gegenwärtigen Vereinbarung sowohl die Zah= | lung für den Brigade=General, sofern
der= | selbe nicht inzwischen verstorben sein sollte, | [Bl. 7v.] als auch diejenige für die
Artillerie=Offi= | ciere, soweit Letztere nicht bereits, [was | bis Ende Februar dieses Jahres
geschehen soll, | (Art: 15)] geleistet ist, wieder in Kraft.

Art: 18.

Die Ratification der gegenwärtigen | Vereinbarung soll mit möglichster Beschleu= | ni-
gung, jedenfalls vor Ablauf des Monats | März dieses Jahres, erfolgen.

Urkundlich ist diese Vereinbarung | von den Eingangs genannten Commissarien | unter-
zeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg den 28^{ten} | Februar Achtzehnhundert Fünf und Fünfzig.

(L. S.) Weltzien.

(L. S.) Th. Curtius.

(L. S.) Bredenkamp.

(L. S.) E. Schlüter.

(L. S.) Boedicker

**[766/8] Separatvertrag zwischen Oldenburg und Bremen, betreffend
die Fortdauer der Brigadeconvention zwischen beiden
Staaten vom 25. April 1851, vom 28. Februar 1855**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2250.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 123, Einzeldokument, 2 Bl. (handschriftlich).

[Bl. Iv.]^a

Separat=Vertrag | zwischen den Commissarien der Großherzoglich | Oldenburgischen
Regierung und | der freien und Hansestadt Bremen.

Zur Beseitigung aller Zweifel, | ob durch die von den Commis= | sarien der Staaten der
3^{ten} Brigade der 2^{ten} | Division des 10^{ten} Armeecorps abgeschlossene | Vereinbarung de dato
Hamburg den 28^{sten} | Februar 1855, die Vereinigung der Contingente | jener Staaten zu einer
Brigade betreffend^b, | die Bestimmungen der zwischen dem Groß= | herzogthum Oldenburg

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 766/7.

und der freien Hanse= | stadt Bremen bestehenden Militair=Conven= | tionen, als aufgehoben oder abgeändert zu | betrachten sind, haben die beiderseitigen | Commissarien sich dahin geeinigt:

daß die Bestimmungen der Con= | vention wegen Verbindung der Olden= | [Bl. 1r.] burgischen und der Hanseatischen Contin= | gente zu einer gemeinschaftlichen Brigade | d. d. Oldenburg d. 6. Jan. 1834, nebst Zusatzacte von | demselben dato^a, sowie die Festsetzungen | der zweiten Zusatzacte vom 15. November | 1842^b und endlich die Bestimmungen der | zwischen den beiden Regierungen beschlos= | senen Convention, d. d. Oldenburg vom 25. | April [1851]^c wegen Fortdauer der zwischen | den Contingenten Oldenburg's und Bre= | men's bestehenden Verbindung^d, in vol= | ler Kraft bleiben und durch jene neu= | ere Vereinbarung nicht alterirt wer= | den sollen.

Oldenburg verpflichtet sich vielmehr | alle, ihm nach jenen älteren Conven= | tionen obliegenden Leistungen für | Bremen zu erfüllen; Bremen hat dage= | gen die dort verabredeten Zahlungen | zu leisten.

[Bl. 2v.]

Insoweit Oldenburg sich in der neu= | en Vereinbarung zu Leistungen, welche | ihm nach den älteren Conventionen nicht | obliegen, verpflichtet hat, wird Bremen | den dafür in der neuen Vereinbarung | festgesetzten Beitrag zahlen.

Der gegenwärtige Separat=Vertrag | soll als eine Erläuterung der unter | heutigem Tage zu Hamburg abgeschlosse= | nen Vereinbarung betrachtet und inner= | halb vier Wochen von den beiderseitigen | Hohen Regierungen ratificirt werden.

Hamburg, den 28^{ten} Februar 1855

Weltzien Bredenkamp

[766/9] Militärconvention zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen nebst Zusatz-Acte und Separatvertrag vom 29. Dezember 1865

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 188, Einzeldokument, 7 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^e

Da die Erneuerung einer | förmlichen Brigade=Convention, an Stelle | der am 6. Januar 1834 zwischen dem | Großherzogthum Oldenburg einerseits | und den freien Hansestädten Lübeck, | Bremen und Hamburg andererseits | sammt Zusatzacten vom 6. Januar | 1834^f und 15. November 1842^g abgeschlossenen, | jedoch am 30. April 1851 aufgelösten | Convention, zur Zeit auf Schwierigkeiten | gestoßen ist, der zwischen den genann= | ten Staaten zu Hamburg am 28. Febru= | ar 1855 abgeschlossene, in einigen Punc= | ten einer zweckmäßigen Ergänzung be= | dürftige Vertrag über die Brigade=Ver= | bindung ihrer Contingente^h aber in Folge | der von Oldenburg geschehenen Kündigung | [Bl. 1r.] mit dem 31. December 1865 sein Ende | erreichen wird, so sind die unterzeichne= | ten Bevollmächtigten und zwar

von Seiten des Großherzogthums Oldenburg:

der Oberintendant Friedrich Heinrich | Wilhelm Meinardus;

von Seiten der freien und Hansestadt Lübeck:

der Syndicus Dr. Peter Ludwig Elder;

^a Dok. 766.

^b Dok. 766/5.

^c Im Original oberhalb der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

^d Dok. 766/6.

^e Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^f Dok. 766.

^g Dok. 766/5.

^h Dok. 766/7.

von Seiten der freien und Hansestadt Bremen:

der Senator Dr. Hermann Heinrich | Lampe,
unter Offenhaltung des künftigen Beitritts | auch der freien und Hansestadt Hamburg, | [nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten,]^a salva ratificatione ihrer Hohen Regie= | rungen übereingekommen, die Be= | stimmungen des Vertrags vom 28. Februar | 1855 mit den nachfolgenden Modificatio= | nen bis weiter vom 1. Januar 1866 an | auch künftig gelten zu lassen:

1.

¹Aus der nach Art. 5 des Vertrags | vom 28. Februar 1855 von den freien | [Bl. 2v.] Städten an Oldenburg für die Bereithal= | tung des Brigadestabes (:Art. 3:) zu lei= | stenden Entschädigung hat Oldenburg un= | ter anderen zu bestreiten: die von | der Großherzoglich Oldenburgischen Re= | gierung festzusetzenden Functionszu= | lagen an den Brigade=Com= mandeur | und das betreffende Personal des Stabes | für die im gemeinschaftlichen Brigade= | dienst zu übernehmenden Dienstleistun= | gen; die Kosten der Inspectionsreisen | nach den drei freien Städten; die | Kosten der Militärschule, abgesehen von | der Besoldung und Verpflegung der Han= | seatischen Schüler; die Kosten von Ge= | neralstabsreisen; die Bureauunkosten; | die Kosten der laufenden Unterhaltung | des gemeinschaftlich angeschafften Mate= | rials für Brückentrain, abgesehen von | etwaigen zu vereinbarenden Neube= | schaffungen; endlich die Entschädigung | [Bl. 2r.] für Mehrausgaben hinsichtlich des Marsches | und Transports der Truppen zu dem | Ort einer Brigadeversammlung und | in ihre Garnisonen zurück, nach Maß= | gabe der Marschstage und Ausrückungs= | stärken der verschiedenen Contingente. ²Der Betrag dieser Entschädigung soll nach | dem Verhältniß ermittelt werden, wel= | ches bei der zuletzt, im Jahre 1857, statt= | gehabten Brigadeversammlung der | desfallsigen Berechnung als Grundlage | gedient hat.

2.

Der Brigade=Commandeur be= | kleidet in der Regel den Rang eines | Generalmajors und wird von allen | Staaten der Brigade nach gegenseitiger | Besprechung und Uebereinkunft ernannt.

3.

¹Eine Entlassung des Brigade=Com= | mandeurs, aus was immer für Ur= | sachen, kann nur nach getroffener Rück= | sprache und Uebereinkunft von allen | [Bl. 3v.] Staaten gemeinschaftlich geschehen. ²Wird die | Stelle erledigt, so übernimmt der älteste | Stabsofficier der Brigade dieselbe interim= | stisch.

4.

¹Den drei freien Städten steht das | Recht zu, zwei Officiere ihrer Contingente | (:Lieutenants oder Hauptleute:), und zwar | einen von Lübeck oder Bremen und ei= | nen zweiten von Hamburg, in Olden= | burg beim Brigadestabe commandirt zu | halten, um daselbst als Lehrer an der | Militärschule oder in anderen Zweigen | der militairischen Thätigkeit nach Anwei= | sung des Brigadecommandeurs Verwen= | dung zu finden. ²Die Officiere sollen in | diesem Commando in der Regel alle | zwei Jahre abgelöst werden, während des= | selben in ihrer bisherigen etatsmäßigen | Stellung verbleiben, bei einer Mobil= | machung oder bei größeren Uebungen | in dieselbe zurücktreten und können | [Bl. 3r.] überhaupt jederzeit zurückcommandirt | werden. ³Oldenburg übernimmt die Do= | tirung u. dieser Officiere mit einer Zu= | lage von je 20 Rthlr. Courant monatlich, so wie | mit je zwei Fourage=Rationen in natura | oder in Gelde.

5.

Obgleich die für den Fall einer Mobil= | machung der Brigade in dem Vertrage | von 1855 getroffenen Bestimmungen in | manchen Puncten nicht mehr mit den Bun= | desvorschriften bezw. den zur Corps= | und Divisionsacte vereinbarten Aenderungen | in Uebereinstimmung sind, so muß doch | für den Augenblick von einer Ergänzung | und Berichtigung derselben abgesehen | werden, nur wird schon jetzt mit Bezie= | hung auf die Art. 3. 5. und 6. des

^a Die Zeile ist im Original nachträglich eingefügt. Am linken Seitenrand findet sich die Notiz: „Einschaltung von fünf | Worten genehmigt. | L. Mds. PL Elder.“

Vertrags | von 1855 ausgesprochen, daß die beiden | Brigadeadjudanten, von welchen der eine | nebst seinen Pferden u. von Oldenburg | der andere von den freien Städten zu | *[Bl. 4v.]* stellen ist, insofern zum gemeinschaftlichen | Stabe nicht zu rechnen sind, als die Kosten | ihrer Mobilmachung, Unterhaltung u. von | den Staaten getragen werden sollen, welche | sie gestellt haben.

So geschehen zu Hannover, den 29.^{ten} De= | cember Achtzehnhundert Fünf und Sechszig.

(L. S.) Lampe

(L. S.) Meinardus

(L. S.) Elder

[Bl. 5v.]

Zusatz=Acte | zum Vertrage zwischen Oldenburg und den | freien Hansestädten Lübeck und Bremen.

Bei Unterzeichnung des am | heutigen Tage zwischen den Commissarien | von Oldenburg und den freien Hansestädten | Lübeck und Bremen abgeschlossenen Vertrags, | die Vereinigung der Contingente jener Staa= | ten zu einer Brigade betreffend, wurde von | Seiten der Commissarien der beiden freien | Hansestädte die Erklärung abgegeben, daß | nach der Verfassung sowohl von Lübeck als von | Bremen die Zustimmung der resp. Bürger= | schaften dieser freien Städte zu dem gedach= | ten Vertrage erforderlich sei, weshalb die Com= | *[Bl. 5r.]* missarien nur vorbehaltlich dieser Zustimmung | den Vertrag zu vollziehen beauftragt seinen, | worauf der Oldenburgische Commissar erklär= | te, daß er sich diesen Vorbehalt merken werde | und Nichts dabei zu erinnern finde.

Hannover, den 29. December 1865.

(L. S.) Lampe

(L. S.) Meinardus

(L. S.) Elder

[Bl. 6v.]

Separat=Vertrag | zwischen den Commissarien der Großherzoglich | Oldenburgischen Regierung und der freien Han= | sestadt Bremen.

Da am heutigen Tage von Commissarien | Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von | Oldenburg und der Hohen Senate von Lübeck und | Bremen unter Offenhaltung des Beitritts des | Hohen Senats von Hamburg ein Vertrag abgeschlos= | sen ist, wonach die Bestimmungen der von Olden= | burg und den Hansestädten über die Verbindung | ihrer Contingente zu einer Brigade zu Hamburg | am 28. Februar 1855 abgeschlossenen Con= | vention^a, | welche Seitens der Oldenburgischen Regierung | auf den 31. December 1865 gekündigt ist, mit | verschiedenen Modificationen bis weiter vom | 1. Januar 1866 an auch künftig gelten sollen | so haben zur Beseitigung aller Zweifel, ob durch | *[Bl. 6r.]* diesen neuen Vertragsabschluß die zwischen dem | Großherzogthum Oldenburg und der freien | Hansestadt Bremen bestehenden Militair=Con= | ventionen als aufgehoben oder abgeändert zu | betrachten seien, die beiderseitigen Commissarien | sich dahin ge= einigt.

daß die Bestimmungen der Convention wegen | Verbindung der Oldenburgischen und Hanseati= | schen Contingente zu einer gemeinschaftlichen | Brigade d. d. Oldenburg den 6. Januar 1834 | nebst Zusatzacte von demselben Tage^b und der | zweiten Zusatzacte vom 15. November 1842^c, | ferner die Bestimmungen der zwischen Olden= | burg und Bremen geschlossenen Conventionen | d. d. Oldenburg den 25. April 1851^d und d. d. | Hamburg den 28. Februar 1855^e wegen Fort= | dauer der zwischen den Contingenten Olden= | burgs und Bremens bestehenden Verbindung, | sowie endlich die Bestimmungen des zwisch= | en Oldenburg, Lübeck und Bremen wegen Ver= | tretung der Artilleriequote Lübecks und | *[Bl. 7v.]* der Artillerie und Reiterquote Bremens abge= | schlossenen Vertrags d. d. Oldenburg den 26. Fe= | bruar 1861 sammt Zusatzacte und Schlußprotocoll | von demselben Tage und des gleichzeitigen Separat= | Vertrags zwischen Oldenburg und Bremen, – | soweit die Bestimmungen dieser verschiedenen | Verträge nicht ausdrücklich aufgehoben oder

^a Dok. 766/7.

^b Dok. 766.

^c Dok. 766/5.

^d Dok. 766/6.

^e Dok. 766/7.

modi= | ficirt sind, in voller Kraft bleiben und durch | die heutige neue Vereinbarung nicht aufgeho= | ben oder alterirt werden sollen.

Der gegenwärtige Separat=Vertrag soll als | eine Erläuterung der unter dem heutigen Tage ab= | geschlossenen Militair=Convention angesehen | und in gleicher Frist mit dieser von den bei= | derseitigen Hohen Regierungen ratificirt werden.

So geschehen zu Hannover, den 29. December | Achtzehnhundert Fünf und Sechzig.

(L. S.) Lampe

(L. S.) Meinardus.

[767] Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse vom 30. Octbr. und 13. Novbr. d. J., in Betreff der Errichtung von Schiedsgerichten, gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und der Acten-Versendungen, vom 29. Dezember 1834

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1834, S. 69 – 87 (gedruckt).

[S. 69]

26. Bekanntmachung der Bundestags=Beschlüsse | vom 30. Octbr. und 13. Novbr. d. J., in Betreff der Errich= | tung von Schiedsgerichten, gemeinsamer Maaßregeln | hinsichtlich der Universitäten und der | Acten=Versendungen.

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundesversammlung | am 30. October d. J. die folgenden Beschlüsse „über | die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung | der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den | Ständen“ gefaßt und zum Bundesgesetze erhoben wor= | den; so wie nicht minder am 13. November d. J. die | folgenden Beschlüsse „wegen gemeinsamer Maaßregeln | hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr= und Er= | ziehungs=Anstalten Deutschlands“ und „wegen der Aus= | legung der im Art. 12 der Bundesacte“ enthaltenen Be= | stimmung über Verschickung der Acten an eine Deutsche | Facultät oder an einen Schöppenstuhl“, welche wie nach= | stehend lauten:

I. Errichtung eines Schiedsgerichts zur | Entscheidung der Streitigkeiten zwi= | schen den Regierungen und den | Ständen.^b

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen | der Regierung und den Ständen über die Auslegung der | Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung be= | stimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräum= | ten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur | [S. 70] Führung einer den Bundespflichten und der Landesver= | fassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, | Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit | den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden | Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, ver= | pflichten sich die Bundesglieder, als solche gegen einan= | der, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, | die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrich= | ter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege | zu veranlassen.

Artikel II.

¹Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der | siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesver= | sammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von | drei zu drei Jahren zwei durch Character und Gesinnung | ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst | hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine | im juridischen, der andere im administrativen Fache, er= | probt haben. ²Die erfolgten Ernennungen werden von | den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung an= | gezeigt, und von dieser,

^a Dok. 31.

^b Abgedruckt auch als Dok. 57.

sobald die Anzeigen von allen | siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt | gemacht. ³Eben so werden die durch freiwilligen Rück= | tritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor | Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von | den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijäh= | rigen Frist sofort ergänzt.
[S. 71]

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den | Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverän= | dert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruch= | mann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

¹Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg | einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so | erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die | Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt | gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs | Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und | drei von den Ständen ausgewählt; die von der bethei= | ligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der | Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausge= | schlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung | einverstanden sind. | ²Es bleibt dem Uebereinkommen bei= | der Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder | vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf | acht auszudehnen.

¹Die gewählten Schiedsrichter werden von der betref= | fenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. | ²Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Beru= | fung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung | den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, | die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, | so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des | säumigen Theils.
[S. 72]

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversamm= | lung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen | Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen | Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu | wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann | von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundes= | versammlung eingereichten Acten, in welchen die Streit= | fragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf | andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann | übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Cor= | relation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus | den von der Regierung, der Andere aus den von den | Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, ein= | schließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen | zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Ueberein= | kunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden | Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener | Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stim= | men.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven | Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von | [S. 73] Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so | werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche | die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten | der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine | Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung | spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des | Obmannes angerechnet, erfolgen, und bei der Bundes= | versammlung zur weitem Mittheilung an die betheiligte | Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und | Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und | die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre | Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets | insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf | die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in | Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schieds= | richterliche Verfahren veranlaßten, dem beteiligten Staate | in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, An= | stände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von | Seiten der Bundesversammlung erledigt.
[S. 74]

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art. I bis X. näher be= | zeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in | den freien Städten zwischen den Senaten und den ver= | fassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa | ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwen= | dung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre | 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frank= | furt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen | bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen | entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., | gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird | die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die | hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig ge= | machte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III. – X., die | Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

II. Gemeinsame Maßregeln hinsichtlich | der Universitäten und anderer Lehr= | und Erziehungs=Anstalten Deutsch= | lands.^a

Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für | die Immatriculation eine eigene Commission nieder= | setzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmäch= | [S. 75] tigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellver= | treter desselben beiwohnen wird.

¹Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Com= | mission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Im= | matriculation zu melden. ²Acht Tage nach dem vorschrifts= | mäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmi= | gung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, | keine Immatriculation mehr stattfinden. ³Diese Genehmi= | gung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Stu= | dirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nach= | weisung gültiger Behinderungsgründe zu entschuldigen | vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten | Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Seme= | sters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei | der Commission melden und sich über den inzwischen ge= | machten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation | nachsucht, muß der Commission vorlegen:

- 1) wenn er das academische Studium beginnt – | ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu | demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches | durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorge= | schrieben ist.
Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, wer= | den sie erlassen werden.

[S. 76]

Die Regierungen werden einander von ihren über | diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mitthei= | lung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

- 2) wenn der Studirende sich von einer Universität | auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher be= | suchten – ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Be= | tragens;

^a Abgedruckt auch als **Dok. 58.**

- 3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang | unterbrochen hat – ein Zeugniß über sein Betragen | von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre | längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu be= | merken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht | besucht sey.
Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann | bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, | hierin einige Nachsicht stattfinden;
- 4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer | väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unter= | worfen sind – ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß | der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, | daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo | er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.
Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations= | Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu sei= | nem Abgange aufzubewahren.
Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studi= | rende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der | Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese | [*S. 77*] in keinem derselben statt eines Passes angenommen wer= | den kann.

Artikel III.

¹In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa | erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, | und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen | verbotener Verbindung erkannt ist. ²Die Anführung der | Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventio= | nen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz | unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. | ³In allen Zeugnissen ist, (wo möglich mit Angabe der | Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme | an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder | nicht.

¹Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig | nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzei= | gen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne | Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verwei= | gerung vorliegen, welche auf Verlangen des Stutirenden^a | bescheinigt werden müssen. ²Gegen die Verweigerung kann | derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

¹Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Imma= | triculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, ver= | spricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach | dem Ermessen der Immatriculations=Commission, vorerst | ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze ver= | pflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. | ²Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behör= | de, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen | [*S. 78*] hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von der= | selben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

- 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet | und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I);
- 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vor= | legen kann.
Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univer= | sität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage | des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird | die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es | auch sey, verweigert, (Art. II. und III.) so muß der | Angekommene in der Regel sofort die Universität ver= | lassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rück= | sichtswürdigen Gründen bewegen findet, ihm den Besuch | der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthalte= | nen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu ge= | statten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später | mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder | zu melden.
- 3) wenn der Ankommende von einer andern Uni= | versität mittelst des cunsilii abeundi weggewiesen ist.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wie= | der aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser | Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des | Regierungs=Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache | [S. 79] mit der Regierung der Universität, welche die Wegwei= | sung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines | Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regie= | rung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

- 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringen= | der Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbin= | dung angehört und er sich von demselben auf eine be= | friedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs=Commissaire werden darüber wa= | chen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Stu= | direnden von der Universität, nebst der genau zu bezeich= | nenden Ursache und einem Signalement des Weggewie= | senen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die | Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter da= | von benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatricula= | tion die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundes= | Beschlusses vom 20. September 1819^a über die in An= | sehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so | wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem | wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgen= | dem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner | Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

- 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten | Verbindung der Studirenden, insbesondere an | [S. 80] keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen | Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, | mich an dergleichen Verbindungen in keiner Be= | ziehung näher oder entfernter anschließen, noch | solche auf irgend eine Art befördern werde,
- 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher | Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze | und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem | der wirklichen Auflehnungen gegen obrigkeitliche | Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflich= | tet, den Forderungen, welche die diesem Reverse | vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nach= | zukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen | deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Stra= | fen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu | unterwerfen.“

¹Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, | findet die Immatriculation Statt.

²Wer diese Unterschrift | verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der | Universität zu verweisen.

Artikel VI.

¹Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen | oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regie= | rung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, | Statt finden. ²Alle anderen Verbindungen der Studiren= | den, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesell= | schaften, sind als verboten zu betrachten.

[S. 81]

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, | unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strenge= | ren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft | werden:

- 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und | alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet | oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer | Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, | oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umstän= | den nach zu schärfen ist, belegt werden.

^a Abgedruckt auch als **Dok. 57**.

- 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen | sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fort= | gesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen | verbotener Verbindung vorangegangen ist, oder andere | Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des | consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, | oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Re= | legation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt | werden.
- 3) In sofern aber eine Verbindung mit Studiren= | den anderer Universtätén, zur Beförderung verbotener | Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte com= | municirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an | dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen | haben, mit der Relegation bestraft werden.
- 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der | Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig | /S. 82/ gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach | obigen Strafabstufungen bestraft werden.
- 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft | wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen | Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds=Cassen oder | von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. verliehen | seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem an= | dern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden ge= | bunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa ge= | nossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vor= | lesungen.
- 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem | consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wieder= | aufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß | (Art. IV. № 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und | dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor | Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen ver= | botener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen | erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbin= | dungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewe= | sen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt | worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeit= | räume auf die Hälfte beschränkt.
- 7) Bei allen in den academischen Gesetzen des be= | treffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden | ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob | dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren | /S. 83/ Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es | als erschwerender Umstand angesehen werden.
- 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der | Wegweisung von einer Universität in den Fällen und | nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt= | finden kann (Nº 6 oben), wollen die Regierungen nie= | mals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft | darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Uni= | versität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Le= | benswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, | daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, | vorliegen.

Artikel VIII.

¹Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer | auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichte= | ten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa | zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. ²Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relega= | tion Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, | als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer acade= | mischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chi= | rurgischen Praxis innerhalb der Staaten des Deutschen | Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche | Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unter= | thanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte | Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so | wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, | /S. 84/ ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus | jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der | erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, | damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studi= | renden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige | Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden | Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach | Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und | insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke | einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge der= | selben begangenen Handlungen die Anwendung härterer | Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI.

¹Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Be= | hörde, oder einen academischen Lehrer eine sogenannte | Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll | von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, | und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht | werden. ²Diejenigen, welche die Ausführung solcher Ver= | rufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Um= | ständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relega= | tion bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Auf= | nahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, | was oben Art. VII. No. 6 bestimmt ist.

[S. 85]

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Ver= | rufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, | welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen er= | lauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung über= | lassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als In= | jurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in | den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Ab= | gange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über | die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß | und seine Aufführung zu versehen.

¹Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in | einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zuge= | lassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt | werden. ²Die Regierungen werden solche Verfügungen | treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst | genaues und bestimmtes Urtheil geben.

¹Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die | Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu | erstrecken. ²Die außerordentlichen Regierungs=Bevollmäch= | tigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaf= | ten Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

¹Die academischen Gremien, als solche, werden der | von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit | [S. 86] in Criminal= und allgemeinen Polizeisachen über die | Studirenden allenthalben enthoben. ²Die Bezeichnung | und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese | Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzel= | nen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so | wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betref= | fende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf | Studien, Sitten und Beobachtung der academischen | Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer | Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf | sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, | vorbehältlich einer weitem Uebereinkunft, wenn sie nach | den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen | erachtet werden.

Artikel XV.

¹Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffent= | liche sowohl, als Privat=Lehr= und Erziehungsanstalten, | so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet | werden. ²Die Regierungen werden auch bei diesen die | zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen,

daß dem Verbin= | dungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Ten= | denz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschrif= | ten des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819^a | insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

[S. 87]

III. Auslegung der im Art. XII. der Bun= | des=Acte enthaltenen Bestimmung | wegen Verschickung der Acten an eine | Deutsche Universität oder an einen | Schöppenstuhl.^b

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der | Bundesacte^c enthaltene Bestimmung wegen Verschickung | der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen | Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil | auch auf Polizei= und Criminal=Erkenntnisse ausgedehnt | worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem | Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesver= | sammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundesacte | nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

so werden solche hiedurch vom Senate zur öffentlichen | Kunde und Nachachtung Aller, die es betrifft, gebracht, | wobei sich Derselbe etwanige specielle Verfügungen, | welche deren Anwendung auf besondere Verhältnisse un= | sers Staats erfordern möchten, vorbehält.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 24. und publicirt am 29. December 1834.

[767/1] Bekanntmachung der Vorschriften für die von hier auf Deutsche Universitäten oder Lehr-Anstalten abgehenden Studirenden in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 13. November 1834 vom 13. April 1835

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1835, S. 65 – 67 (gedruckt).

[S. 65]

8. Bekanntmachung der Vorschriften für die von hier | auf Deutsche Universitäten oder Lehr=Anstalten abgehenden | Studirenden in Gemäßheit des Bundes=Beschlusses vom | 13. November 1834.

Der Senat hat bei der Bekanntmachung des Bundesbe= | schlusses vom 13. November vorigen Jahrs wegen ge= | meinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Uni= | versitäten und andrer Lehr= und Erziehungs= | Anstalten Deutschlands^d etwanige specielle Verfü= | gun= gen, welche deren Anwendung auf besondere Ver= | hältnisse unsers Staats erfordern möch= te, sich vorbehal= | ten, und verordnet deshalb nunmehr das Folgende in | Betreff der im Artikel II. des erwähnten Bundesbeschlus= | ses enthaltenen Bestimmungen:

- 1) Das zur Erlangung der Immatriculation erfor= | derliche Zeugniß über die wissen= schaftliche Vorbereitung ist | in der Regel von dem Vorsteher der Gelehrtschule aus= | zufertigen. Solches Zeugniß ist der Polizei=Direction | vorzulegen, wel= che wegen des sittlichen Betragens in Be= | ziehung auf die Beobachtung der Landesgesetze und poli= | zeilichen Anordnungen, unter Beachtung der im Arti= | kel III. des Bundesbeschlusses, eine Bescheinigung hinzu= | fügen wird.
- 2) In dem Falle, daß ein Studirender die akade= | mischen Studien eine Zeitlang unterbrechen und sich hier | aufhalten sollte, hat derselbe vor dem Abgange nach | einer Universität wiederum ein Zeugniß über sein Betra= | gen während des hiesigen Aufenthalts bei der Polizei= | Direction nachzusuchen, welche darin zugleich

^a Dok. 39.

^b Dok. 39.

^c Dok. 31.

^d Dok. 767.

bemerken | wird, daß während dessen eine öffentliche Lehranstalt von | ihm nicht besucht sey.

- 3) Die Beglaubigung des bei solchen Studirenden, | die einer väterlichen oder vormund-schaftlichen Gewalt noch | unterworfen sind, zur Erlangung der Immatriculation | (auch im Falle des Abgangs von einer Universität auf | eine andere) erforderlichen Zeugnisses der Aeltern oder | derer, welche ihre Stelle vertreten: daß der Studirende | von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu | werden verlangt, gesandt worden, geschieht ebenfalls von | der Polizei=Direction.

Der Senat erinnert hierbei die unserm Staate ange= | hörigen Studirenden, so wie deren Aeltern und Vor= | münden, sich mit dem ganzen Inhalte des erwähnten, | unter dem 29. December vorigen Jahrs publicirten Bun= | desbeschlusses genau bekannt zu machen, und ermahnt | insbesondere die Studirenden ernstlich, die ihnen oblie= | genden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, auch um | die für ihre ganze Zukunft und Stellung in der bürger= | lichen Gesellschaft so bedeutenden, auch ihre Familien | [S. 67] drückenden Strafen und Nachtheile zu vermeiden, welche | aus der Uebertretung oder Nichtbeachtung jener unfehlbar | erfolgen würde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | den 8ten und publicirt den 13. April 1835.

[768] Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses v. 15. Jan. d. J in Betreff der wandernden Handwerksgesellen vom 30. März 1835

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2409].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1835, S. 59 – 61 (gedruckt).

[S. 59]

6. Bekanntmachung des Bundestags=Beschlusses v. 15. Jan. d. J | in Betreff der wandernden Handwerksgesellen.

Die Hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 15. Ja= | nuar d. J. den nachfolgenden Beschluß^a gefaßt:

- „Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, | „daß die Deutschen Handwerks-gesellen an keinen Asso= | ciationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch | „die öffentliche Ruhe im In= oder Auslande gestört | „werden könnte, so soll
- „1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaa= | „ten angehörigen Handwerks-gesellen nach denjenigen | „Ländern und Orten, in welchen offenkundig derglei-chen | „Associationen und Versammlungen geduldet werden, so | „lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.
- „2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegen= | „wärtig in solchen Ländern, worin Associationen und | „Versammlungen der obgedachten Art geduldet wer-den, | [S. 60] „befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichti= | „gung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden | „von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke | „entsprechende Verfügungen getroffen werden.
- „3) Ueber die in Deutschland wandernden Hand= | „werksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbe= | „sondere rücksichtlich der Verbindungen, in wel-chen sie | „sich einlassen könnten, geführt werden.
- „4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre | „Bundestags=Gesandtschaften in fortwährender Kennt= | „niß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie | „wegen darin notorisch stattfindender Associationen und | „Versammlungen der oben erwähnten Art das Wan= | „dern der Handwerksgesellen verboten haben.“

^a Auch abgedruckt als **Dok. 61**.

Indem der Senat diesen Bundesbeschluß hiedurch | zur öffentlichen Kunde und bei dieser Gelegenheit zugleich | die hieselbst längst bestehenden Verbote solcher Verbindun= | gen in Erinnerung bringt, ergeht sowohl an sämtliche | Polizei=Behörden der Antrag, den Inhalt des vorste= | henden Bundesbeschlusses im Kreise ihrer Wirksamkeit | und besonders bei Ertheilung von Pässen an wandernde | Handwerksgesellen sorgfältig zu beachten, und dabei in | Gemäßheit der ihnen ertheilten und den Umständen nach | weiter zu ertheilen den Instructionen zu verfahren, – als | an sämtliche, dem hiesigen Freistaate angehörige Hand= | werksgelesen die ernstliche Warnung, sich bei ihrem Auf= | enthalte in der Fremde aller und jeder Theilnahme an | Verbindungen und Versammlungen, wodurch die öffent= | liche Ruhe im In= oder Auslande gestört werden könnte, | [S. 61] gänzlich zu enthalten, die Länder und Orte, wo der= | gleichen stattfinden möchten, bei ihren Wanderungen sorg= | fältig zu meiden, sich auch eintretenden Falls sofort aus | denselben zu entfernen und sich dergestalt vor der Ueber= | tretung solches Verbots und vor den davon unzertrenn= | lichen Gefahren, Nachtheilen und Bestrafungen ernstlich | zu hüten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 25. und publicirt am 30. März 1835.

[769] Schlussacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armee-corps vom 25. Juni 1835

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2249].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 53, Einzeldokument, 79 S. – teilweise paginiert (gedruckt).

[S. 1]

Schlussacte | zur | Regulirung der inneren Verhältnisse des | 10. Bundes-Armee-corps.

[S. 3]^a

Von den höchsten und hohen Regierungen, | welche ihre Truppencontingente zu dem 10. Armee-corps der Teut= | schen Bundesarmee stoßen zu lassen beschlossen haben, wurde zur | Vollziehung des Artikels 6. der Grundzüge der Kriegsverfassung | des deutschen Bundes 1821^b gewünscht, daß die militairischen Ver= | hältnisse der beiden zu demselben gehörenden Divisionen auseinan= | dergesetzt und regulirt werden mögten.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, wurde nun bestimmt, | daß von jeder Division ein Bevollmächtigter zu ernennen sey, und | beide in Frankfurt am Main sich einzufinden hätten, um die | Regulirung der hierbei in Frage kommenden Gegenstände vorzu= | nehmen.

Zu diesem Ende wurden ernannt

von Seiten der ersten Division

der Königlich=Großbritannisch=Hannoverische | Herr Generalleutnant Heinrich von Hinüber, | Großkreuz des Königlich=Hannoverischen Guelphen=, Com= | mandeur des militairischen Ordens vom Bade, und nach | dessen am 2. December 1833 erfolgtem Ableben der | Königlich=Großbritannisch=Hannoverische Herr | Ingenieur=Oberstlieutenant Georg Friedrich | Meineke, Ritter des Königlich=Hannoverischen Guelphen= | Ordens,

von Seiten der zweiten Division

der Königlich=Dänische Herzoglich=Holsteinische | Herr Oberstlieutenant und Divisionsquartier= | meister im Generalquartiermeister=Stab Chri= | stian Friedrich von Trepka, Ritter des Danebrog= | ordens und Danebrogsmann.

[S. 4]

Diese Bevollmächtigten traten am 18. Juni 1831 zusam= | men, legitimirten sich gegenseitig durch die erhaltenen Vollmachten, | bestimmten die nähere Organisation dieser durch

^a Bei Seite 2 handelt es sich um eine Leerseite.

^b Dok. 45.

sie gebildeten Corps= | commission, und setzten zugleich einen Geschäftsgang fest, wobei | der Königlich=Großbritannisch=Hannoverische Ingenieur=Oberstlieu= | tenant Meineke die Führung des Protokolls übernahm.

Nach diesen Vorgängen wurde mit der Berathung der ver= | schiedenen Gegenstände angefangen, und ist damit fortgefahren, bis | sie sämmtlich erledigt waren.

Aus den hierbei aufgenommenen Protokollen, sowie aus den= | jenigen Verfügungen, worüber man später übereingekommen, ist | nun gegenwärtige Schlußacte entstanden, und von den beiden Be= | vollmächtigten der Divisionen unterschrieben und unterschiegelt, sowie | den höchsten und hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt | worden. Sie wird hinfort bei allen vorfallenden Gelegenheiten so | lange zur Richtschnur dienen, bis die höchsten und hohen Regie= | rungen ein andres beschlossenen haben dürften.

[S. 5]

Schlussacte.

Capitel I. | Eintheilung des Armeecorps.

§. 1. | Divisionen.^a

Das Armeecorps wird eingetheilt in zwei Divisionen, nämlich | in die erste und die zweite Division.

§. 2. | Contingente der | 1. Division.

Zu der 1. Division gehören die Contingente

- 1) von Hannover,
- 2) von Braunschweig.

§. 3. | Contingente der | 2. Division.

Zu der 2. Division gehören die Contingente

- 1) von Holstein=Lauenburg,
- 2) von Mecklenburg=Schwerin,
- 3) von Mecklenburg=Strelitz,
- 4) von Oldenburg,
- 5) der freien Stadt Lübeck,
- 6) der freien Stadt Bremen,
- 7) der freien Stadt Hamburg.

[S. 6]

Nähere Eintheilung des 10. Bundes-Armeecorps.

Contingente		Briga= den		Escadrons	Bataillone	Geschü= tze		Haubitzen	Artilleristen, Pioniere Pontoniere	Cavalleristen	Infanteristen	Combatanten
		Cavallerie	Infanterie			Batterien	Canonen					
1. Division	Hannover.....	1	3	12	12	4	20	6	1,071	1,865	10,118	13,054
	Braunschweig.....		1/2	2	3	1/2	4		172	299	1,625	2,096

^a Die Paragraphenbezeichnungen befinden sich im Original hier und im Folgenden jeweils am äußeren Seitenrand neben dem Normtext.

2. Division	Holstein=Lauenburg .		1	4	4	1	6	2	295	514	2,791	3,600
	Mecklenburg=											
	Schwerin		1	4	4	1	6	2	294	511	2,775	3,580
	Mecklenburg=Stre=											
	litz				1				59	71	588	718
	Oldenburg und die											
	freien Städte Lübeck,											
	Bremen, Hamburg...		1	2	6	1	6	2	358	312	4,349	5,019
	Total	1	6 ½	24	30	7 ½	42	12	2,249	3,572	22,246	28,067

§. 4. | Nähere Bestim= | mungen der | Kriegsverfas= | sung u. s. w.

¹Allen denjenigen Paragraphen der näheren Bestimmungen der | Kriegsverfassung des Teutschen Bundes, welche von hoher Bun= | desversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird das | 10. Armeecorps ein volles Genüge leisten. ²Sie sind, um unnö= | thige Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht wieder wörtlich | citirt.

[S. 7]

Capitel II. | Bestimmungen über das Corpscommando.

§. 5. | Dauer des | Corpscomman= | dos.

¹Die Dauer des Commandos über das Armeecorps wird auf | die Dauer des Krieges bestimmt. ²Wenn dieser aber binnen drei | Jahren nicht beendigt wäre, so soll nach Verlauf dieses Zeitraums | ein andrer Befehlshaber ernannt werden.

§. 6. | Gleiche Rechte | der Divisionen | an Ernennung | des Corpscom= | mandanten. | Erste Ernen= | nung. | Wechsel.

¹Eine jede Division hat ein gleiches Recht an dieser Ernen= | nung. ²Um dasselbe gleichmäßig ausüben zu können, wird be= | stimmt, daß selbiges nach einem Turnus unter den Divisionen | eintreten soll. ³Die erste Division wird daher mit dieser Ernen= | nung den Anfang machen, die zweite aber nach Verlauf dieser | Periode darüber verfügen, und mit solchem Wechsel, solange der | Krieg dauert, von den Divisionen nach je drei Jahren fortgefah= | ren werden.

§. 7. | Begebung des | Rechts der Er= | nennung. | Bestimmungen | darüber.

Eine Division kann sich vor Eintritt eines Bundeskrieges | ihres Rechtes der Ernennung zu Gunsten einer andern Division | zeitweise oder auf die Dauer der drei Jahre begeben, jedoch nicht | auserhalb des Armeecorps, und der begünstigten Division ist dieß | nicht als eine Ausübung ihres Turnus anzurechnen.

[S. 8]

§. 8. | Unabhängigkeit | der Ernennung. | Desfallsiges Ü= | bereinkommen. | Mittheilung deshalb.

¹Die Division, an welcher der Turnus steht, verfügt die Er= | nennung unabhängig von der andern. ²Die Staaten einer jeden | Division werden nur unter sich über die zu treffende Wahl über= | einkommen, demnächst aber den Staaten der andern Division | hiervon die erforderliche Mittheilung machen.

§. 9. | Befugniß der | ernennenden Di= | vision bei Erle= | digung des | Corpscomman= | dos.

Während und bis zum Ablauf der besagten drei Jahre hat | diejenige Division, welche im Besitz des Turnus ist, jede Ernen= | nung zum Corpscommando zu verfügen, sobald dieses durch irgend | eine Ursache erledigt worden seyn.

§. 10. | Anrechnung | des Turnus.

Der Turnus kann einer Division nur alsdann angerechnet | werden, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 11. | Beibehaltung | des Corpscom= | mandanten. | Erhaltung des | Rechts zur näch= | sten Ernennung.

Sollten die Staaten beider Divisionen die Beibehaltung eines | Corpscommandanten nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit | wünschen, so bleibt dieß einer deßhalb zuzulegen-

den Communica= | tion unter denselben vorbehalten, ohne daß jedoch diejenige Divi= | sion, an welcher der Turnus stand, das Recht zur nächsten | Ernennung dadurch verliert.

§. 12. | Wahlzeit. | Eintreffen auf | dem Sammel= | platz. | Wahlzeit beim | Wechsel des Com= | mandos im Laufe | des Krieges. | Anrechnung | des Wechsels. | Mittheilung | an die Staaten.

¹Die Wahl des Corpscommandanten muß so zeitig geschehen, | daß derselbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz des Corps | vor dem Eintreffen der Truppen befinden kann.

²Die Ernennung | zur Wiederbesetzung dieser Feldherrnstelle durch die andre Division | im Laufe des Krieges muß innerhalb eines Monats verfügt wer= | den, und vom Ablauf dieses Zeitraums an wird die Periode der | drei Jahre gerechnet, die Wahl mag stattgefunden haben oder nicht. | ³Derjenige Staat, welcher gewählt hat, unterrichtet die Mitstaaten | der eigenen und der andern Division auf das schleunigste von der | getroffenen Wahl.

[S. 9]

§. 13. | Rang. Dienst= | alter des Corps= | commandanten. | Unbeschränkte | Wahl.

¹Der zu erwählende Corpscommandant muß wenigstens den | Rang eines Generalleutenants haben, und es ist wünschenswerth, | daß derselbe im Rang und im Dienstalter höher stehe, als dieje= | nigen Oberofficiere, welche bereits im Corps dienen. ²Die Wahl | der ernennenden Division kann aber dadurch nicht beschränkt wer= | den wollen, sondern es steht ihr frei, die Ernennung, ohne darauf | Rücksicht zu nehmen, festzusetzen.

§. 14. | Dienstverhält= | nisse, Pflichten | des Corpscom= | mandanten. | Instruction. | Mittheilung | an die Staaten | des Corps.

¹Der Corpscommandant ist in allen denjenigen Beziehungen, | welche seine Operationen betreffen, lediglich dem Oberfeldherrn ver= | antwortlich. ²Auser diesen hat er sich als im gemeinsamen Dienste | des Corps stehend anzusehen, weshalb es ihm auch freigelassen | wird, mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contin= | gente in Communication zu treten. ³Die genaueste Befolgung des | 7. Abschnitts der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung u. s. w., | sowie auch aller derjenigen Verfügungen, über welche man im | Armee-corps übereingekommen ist, oder noch übereinkommen mögte, | wird ihm zur besondern Pflicht gemacht. ⁴Die ernennende Division | wird ihn mit diesen, und in Hinsicht aller seiner übrigen Verhält= | nisse mit den erforderlichen Instructionen versehen, und solche den | übrigen Staaten, welche zu dem Armee-corps gehören, zu ihrer | Genehmigung mittheilen.

§. 15. | Interimscom= | mando bei Er= | ledigung des | Corpscomman= | dos.

¹Wird das Corpscommando auf irgend eine Art erledigt, so | übernimmt der älteste Divisionair das Interimscommando. ²Bis | dieß geschehen kann, sorgt bei einer plötzlich eingetretenen Erledigung | der Generalquartiermeister dafür, daß die laufenden Geschäfte un= | gestört fortgeführt werden.

§. 16. | Commando ei= | nes Executions= | corps. | Dauer desselben.

Wenn die hohe Bundesversammlung nothwendig finden sollte, | das 10. Armee-corps oder einen Theil desselben als Executionstruppen | aufzubieten, so findet in Beziehung auf die Ernennung zum Com= | mando desselben ein besonderer Turnus, welcher ebenfalls auch unter | den Divisionen abzuwechseln hat, Statt, und das Commando, | mit welchem die 1. Division anfängt, wird jedesmal so lange fort= | geführt, bis der Bundeszweck erreicht ist.

[S. 10]

§. 17. | Bestimmungen | bei eintretendem | Marsch eines | Theils des Corps | als Executions= | truppen.

¹Da die Stärke eines solchen Executionscorps nicht voraus | bestimmt werden kann, so werden, wenn nicht das ganze Corps | marschirt, für einen jeden besondern Fall bevollmächtigte Militair= | personen zusammentreten, um alles dasjenige zu reguliren, welches | auf die Organisation desselben Bezug hat. ²Diese ist soviel mög= | lich in Uebereinstimmung mit derjenigen des Corps zu bringen; | wobei festgesetzt wird, daß die Ernennung zum Commando in | diesem besondern Turnus erst dann zu gelten hat, wenn der | Marsch der Truppen wirklich angetreten war.

§. 18. | Beschwerden | über den Corps= | commandanten. | Anbringung | derselben
wäh= | rend des Krieges | und nach demsel= | ben. | Verfahren ge= | gen denselben.

¹Wenn die Contingente sich über den Corpscommandanten zu | beschweren haben, so bringen sie ihre Klage bei ihrem Divisionair | an, welcher diese an den Oberfeldherrn gelangen läßt. ²Ist der | Krieg beendet, und die Gründe zur Klage haben sich ergeben, | nachdem die Corpsverhältnisse aufgehört hatten, so ist die Klage | über den Corpscommandanten bei demjenigen Staate vorzubringen, | welcher ihn ernannt hatte, und es wird alsdann gegen ihn nach | Maasgabe der §§. 66. und 77. der näheren Bestimmungen u. s. w. | verfahren.

§. 19. | Ernennung von | Befehlshabern | für Artillerie u. | Cavallerie=Re= | serven.

Dem Corpscommandanten steht frei, die Befehlshaber der zu | bildenden Artillerie= und Cavallerie=Reserven aus den ihm unter= | gebenen höheren Officieren dieser Waffengattungen zu ernennen, | und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder für jede Ge= | legenheit besonders.

§. 20. | Oberaufsicht | über die Corps= | casse, über Lei= | tung der Ver= | pflegung. | Beziehung von | Summen aus der | Corpscasse.

¹Der Corpscommandant hat die Oberaufsicht über die zu do= | tirende Corpscasse und über die Leitung der Verpflegung in jeder | Beziehung. ²Derselbe ist aber von aller Responsabilität in Rech= | nungssachen befreit, da seine ganze Aufmerksamkeit durch militai= | rische Gegenstände in Anspruch genommen wird. ³Es wird ihm | das Recht zugestanden, für wichtige militairische Zwecke, deren | Geheimhaltung erforderlich wäre, z. B. für Kundschafter u. s. w., | sich die nöthigen Summen auszahlen zu lassen, und er ist für | deren gewissenhafte Verwendung den Bundesstaaten responsabel; | allein es wird nicht von ihm verlangt, diese Ausgaben zu belegen.

[S. 11]

§. 21. | Einrichtungs= | gelder und Stabs= | zulagen für den | Corpscomman= | danten.

¹Dem Corpscommandanten wird behufs seiner anständigen und | schnellen Ausrüstung eine mise en campagne von 300 Friedrichs= | d'or zuerkannt. ²Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Ernen= | nung von dem ernennenden Staat ausgezahlt, der aber diesen | Vorschuß aus der Corpscasse gleich nach deren Dotirung zurück | erhält. ³Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger bewilligt, | ohne daß von dem abgehenden eine gänzliche oder theilweise Er= | stattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, wenn dieser | nicht durch ein eigenes Verschulden des Commando's entsetzt wird. | ⁴Die Stabszulage ist von jener Zeit an ebenfalls mit monatlich | 550 Thalern in Conventionsmünze dem Corpscommandanten zu | berechnen und aus der Corpscasse auszuzahlen.

§. 22. | Ernennung der | Divisionaire. | Ernennungen | zu den Divisions= | Generalstabs= | Stellen. | Instructionen.

¹Die Ernennung zum Commando einer Division und zu | den Generalstabs=Stellen in solcher bleibt denjenigen Staaten | überlassen, welche dieselbe bilden. ²Ebenso wird es mit den In= | structionen gehalten, mit welchen ein Divisionscommandant zu | versehen ist.

[S. 12]

Capitel III. | Bildung des Hauptquartiers, nebst Bestimmung über | dessen Verpflegung.

§. 23. | Organisation des | Corps=Haupt= | quartiers. | Unterordnung | der Polizei des | Corps. | Chef der Gens= | darmerie. | Tabelle (Ziffer | 1.) über Einthei= | lung der Chargen | in Departements.

¹Die Organisation des Hauptquartiers der Bundesarmee ist | der Einrichtung des Corpshauptquartiers zum Grunde gelegt, und | daher befindet sich dasselbe, wie jenes, in sechs Abtheilungen, mit | Ausnahme des Stabs des Corpscommandanten, zerlegt. ²Die Po= | lizei des Corps steht unter dem Generaladjutanten; zu seiner Hülfe | wird die Gensdarmrie seinem Befehl zugegeben. ³Der Chef der= | selben ist jedesmal der im Range höher stehende oder, wenn sie | von gleichem Range sind, der ältere an Dienstjahren von dieser | Truppengattung in beiden Divisionen.

Beilage Ziffer 1. enthält die Eintheilung in die verschiedenen | Departements und die Benennung der Chargen im Allgemeinen.

§. 24. | Obersanitäts= | behörde. Unter= | ordnung dersel= | ben.

¹Es soll im Corps eine Obersanitätsbehörde bestehen, um alle | diejenigen Verordnungen auszuführen, welche in dem noch von | hoher Bundesversammlung erwarteten Sanitätsreglement enthalten | seyn mögen. ²Diese Behörde steht in wissenschaftlicher Beziehung | lediglich unter der Generalsanitätsbehörde des großen Hauptquartiers. | ³Im übrigen steht sie unter dem Corpscommandanten, der Mit= | wirkung des Corpsintendanten und, was die Locale betrifft, unter | dem Generalquartiermeister.

[S. 13]

§. 25. | Wirkungskreis | im Allgemeinen | der sechs Ab= | theilungen des | Hauptquartiers. | Aushülfe beim | Drang der Ge= | schäfte.

Die sämmtlichen sechs Abtheilungen des Hauptquartiers haben | im Allgemeinen diejenigen Dienste zu übernehmen, welche ihnen | im großen Hauptquartier nach Ziffer 12. der näheren Bestimmung= | en u. s. w. zugewiesen sind, oder welche ihnen noch von dem | Corpscommandanten übertragen werden dürfen.

Sollten die Geschäfte im Hauptquartier sich zeitweise so sehr | vermehren, daß ihnen von dem Personal, welches aus ökonomischen | Rücksichten möglichst klein eingerichtet wurde, nicht vorgestanden | werden könnte, so ist der Corpscommandant befugt, ihnen, so= | lange der außerordentliche Drang der Geschäfte dauert, durch das | Personal der Divisionen eine Hülfe zuzuwenden.

§. 26. | Vertheilung der | Centralstellen. | Bestimmung bei | der Charge des | Corpsintendant= | ten.

¹Die Centralchargen sind so viel thunlich unter beide Divisionen | in gleichem Maas vertheilt; auch da, wo der Chef eines Depar= | tements von der einen Division ernannt wurde, steht demselben | ein höherer Officier von der andern zur Seite. ²Bei der Charge | des Corpsintendanten wird bestimmt, daß dieser und der Corps= | commandant in der Regel nicht von der nemlichen Division seyn | dürfen, damit hierunter eine diensame Controle erzielt werde.

§. 27. | Ernennung des | Corpsintendant= | ten durch über= | einkunft beider | Divisionen. | Vertretung ein= | zelner Chargen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diejenige Division, | welche den Corpsintendanten zu ernennen hat, mit keinem in die= | sem Fache vorzüglich kenntnißreichen Subjecte versehen ist, bei der | andern Division träte aber diese Verlegenheit nicht ein: so wird | wegen der Ernennung des Corpsintendanten eine besondere Ueberein= | kunft von Seiten der Divisionen einzuleiten seyn.

Im Fall der eine oder andre Staat, vermöge seiner | Militairverfassung, diejenigen Centralstellen nicht besetzen kann, | welche ihm bei Vertheilung der Chargen zugefallen sind, so wird | bei einem befreundeten Staate desselben Corps um eine Vertre= | tung nachgesucht.

[S. 14]

§. 28. | Tabelle (Ziffer | 2.) über Verthei= | lung der Chargen | unter die Divi= | sionen.

¹In der Beilage Ziffer 2. befindet sich die Vertheilung der | Chargen unter die Divisionen, wonach die weitere Vertheilung | derselben unter die verschiedenen Contingente zu treffen ist. ²Wenn | nun die Ordre zur Mobilmachung erfolgt, kann jede Division so= | gleich die Ernennung zu den verschiedenen Chargen, welche zu be= | setzen sind, vornehmen, und daher wird der schnellen Versammlung | des Hauptquartiers kein Hinderniß im Wege stehen.

§. 29. | Befugniß des | Corpscomman= | danten, gewisse | Chargen im Corpsstabe und | im Armeehaupt= | quartier durch | Auswahl zu be= | setzen. | Officiere ins | Corps= und ins | Armee=Haupt= | quartiere.

¹Der Corpscommandant darf zum Corpsstabe den General= | quartiermeister, den Generaladjutanten, den Artilleriedirector, auch | seinen Militairsecretair und seine Oberadjutanten wählen. ²Er | wählt ebenfalls den Officier in's große Hauptquartier der Armee | nach §. 62. der näheren Bestimmungen u. s. w. ³Die Genehmi= | gung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzu= | suchen, in deren Dienst die gewählten Officiere stehen. ⁴Die andre | Division disponirt über die Stelle des in's Corpshauptquartier | abzugehenden höhern Officiers.

Ein höherer Beamter vom Commissariat=Departement wird | ebenfalls in's große Hauptquartier abgegeben, um mit dem Corps= | intendanten eine beständige Communication über alle diejenigen | Gegenstände zu unterhalten, welche das Verpflegungswesen des | Corps betreffen.

§. 30. | Befugnis des | beim Turnus er= | nannten Corps= | commandanten, | die Chargen zu | wechseln.

¹Dauert der Krieg länger als drei Jahre, und es wird ein | anderer Corpscommandant ernannt, so darf derselbe die §. 29. ihm | überlassenen Ernennungen vornehmen. ²Sollte er aber mit der | Geschäftsführung derer, welche alsdann die Stellen bekleiden, zu= | frieden seyn, so können sie sowohl wie die übrigen im Corpsstabe | angestellten Individuen so beibehalten werden, wie sie die einzelnen | Staaten bis dahin gestellt haben; jedoch mit Ausnahme des Corps= | intendanten und des die andre Division im Corps=Hauptquartier | vertretenden Stabsofficiers. ³Ein Wechsel würde daher nur eintre= | ten, wenn der neuerannte Corpscommandant eine Veränderung | der Personen wünschen sollte.

[S. 15]

§. 31. | Ablösung der | Angestellten | durch die ernen= | nenden Staaten. | Befugniß des | Corpscomman= | danten, um Bei= | behaltung von | respectiven Bri= | gade=, Regi= | ments= u. s. w. | Commandeurs | bei den Regie= | rungen nachzu= | suchen.

¹Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können | nach ihrem Gutfinden die Personen derselben ablösen lassen. ²Der | Corpscommandant kann hiergegen in der Regel nichts einwenden. ³Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Ab= | gehende darf nicht eher aus seinem Dienstnexus treten, bis der | Nachfolger im Hauptquartier angekommen ist, und er denselben | mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht, auch | die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert hat. ⁴Ist dieß | alles bewerkstelligt, so wird es dem Corpscommandanten angezeigt, | welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts dabei zu erinnern | findet, entläßt.

Der Staat, welcher die Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, | hat von der Maasregel und der getroffenen Wahl sogleich den | Corpscommandanten zu benachrichtigen, der, wenn er erhebliche | Einwendung dagegen machen zu müssen glaubt, diese sogleich vor= | zustellen hat.

Nicht minder wird dem Corpscommandanten die Befugniß | eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der respectiven Brigade=, | Regiments=, Bataillons=, Schwadrons= und Batterie=Comman= | deurs, deren militairische Eigenschaften und Kenntnisse im Laufe | des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden höchsten | und hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen, und um | die Beibehaltung solcher Befehlshaber für das Armeecorps nach= | zusuchen.

§. 32. | Geschäfte und | Wirkungskreis | der Abtheilungen | und einzelnen | Chargen.

Die Geschäfte der bestimmten Abtheilungen im Corpshaupt= | quartier sind im Allgemeinen nachbenannte.

§. 33. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen des Ge= | neralquartier= | meisters.

Der Generalquartiermeister. ¹Durch den Generalquar= | tiermeister ergehen an sämtliche Zweige des Corps alle Befehle | des Corpscommandanten, welche die Marsch= und Dislocations= | Angelegenheiten und die für diesen Zweck nöthigen Entwürfe, die | Schlachtordnungen und Vertheidigungsmaasregeln betreffen. ²Unter | dessen ausdrücklicher Anweisung steht das topographische Fach, die | Untersuchung und Besserung der Wege, die Bestimmung, wo | [S. 16] Brücken geschlagen werden sollen, das Kundschaftswesen, also auch | das Verhören der Deserteure, und das Tagebuch der Operationen.

¹Wenn Detachements oder einzelne Mannschaften im Dienst | versendet werden, so fertigt er die Marschrouten für dieselben aus. ²Sind Führen bewilligt, so stehen diese mit in der Marschrouten, | welche bei dem Oberkriegscommissariat vorgezeigt wird, und dieses | ertheilt die Anweisung darauf, und auf die Verpflegung in den | Etappenorten.

Zu seiner Verfügung steht auch das Brückencorps, und das | Departement der Feldpost ist ihm zugewiesen.

§. 34. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen des | Generaladjutan= | ten.

Der Generaladjutant. ¹Durch den Generaladjutanten | ergehen an sämtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corps= | commandanten, welche den innern Dienst, die Ausführung der | entworfenen Operationen, die Disciplin, die Polizei, die Vollzäh= | ligkeit und die Ergänzung des Standes und das gesammte Listen= | wesen betreffen. ²Ferner die Tagsbefehle, die Aufstellung der Rap= | ports und Diensttabellen, Verlust= und Ergänzungs=Listen u. s. w. | ³Unter seinem Befehl steht die Gensdarmarie und der Commandant | des Hauptquartiers. ⁴Die Uebernahme und der Transport der | Kriegsgefangenen, auch der Deserteure, überhaupt alles, was zur | Adjutantur seines Departements gehört, steht unter seiner Autorität.

§. 35. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen des |
Commandanten | des Hauptquar= | tiers.

¹Der Commandant des Hauptquartiers hat die Ober= | aufsicht über alles dasjenige Unterpersonal zu führen, was mit | diesem in Verbindung steht. ²Er ist mit der Erhaltung der Ord= | nung und der Polizei im Hauptquartier beauftragt. ³Alle Wachen | und Ordonnanzen daselbst, und überhaupt alle unteren im Haupt= | quartier angestellten und fremden Personen, als Bediente, Fuhr= | leute, Marketender und diejenigen vorzüglich, welche keinem Ar= | meecorps angehören, stehen unter seiner Oberaufsicht. ⁴Er kann den Oberwagenmeister und die Vorgesetzten des Wagentrains zu | seiner Hülfe in Anspruch nehmen. ⁵Das Einquartirungswesen, der | Empfang der Naturalverpflegung im Hauptquartier und alles, was | den Dienst und die Disciplin in demselben zum Gegenstand hat, | gehört zu seinem Wirkungskreise.

[S. 17]

§. 36. | Geschäfte des | Stabsauditeurs.

¹Ein Stabsauditeur ist hinreichend, die Besorgung der | Geschäfte in seinem Fach zu übernehmen, indem er auch auf Un= | terstützung von den Divisionen rechnen kann, falls eine Ueberhäu= | fung der Geschäfte eintreten mögte. ²Seine Beschäftigung wird | darin bestehen, dem Corpscommandanten rechtliche Gutachten zu | erstatten, – über Individuen, welche den verschiedenen Contingenten | zugehören und im Hauptquartier verhaftet sind, vorläufige Unter= | suchungen vorzunehmen, – die Untersuchungen über solche Indivi= | duen zu leiten, über welche dem Corpscommandanten die Gerichts= | barkeit zusteht, und diejenigen Personen zu beeidigen, die zwar | zum Hauptquartier, aber zu keinem Contingent gehören.

§. 37. | Dienstleistung | geistlicher Be= | amten.

Geistliche Beamte sind bei dem Hauptquartier nicht an= | gestellt, weil solche in hinreichender Anzahl sich bei den Divisionen | befinden, und die Seelsorge für die Individuen des Hauptquartiers | mit übernehmen können.

§. 38. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen des Ober= | wagenmeisters.

¹Der Oberwagenmeister hat unter Anleitung des Com= | mandanten des Hauptquartiers die Aufsicht über diejenigen Fuhr= | leute, Wagen, Pferde und Gepäck, welche im Hauptquartier un= | ter seine specielle Aufsicht gestellt werden, worunter die weiter nam= | haft zu machenden Fuhrwerke gehören. ²Er führt für sie die | Naturalverpflegungs=Rechnungen mit Beihülfe des im Hauptquar= | tier angestellten Commissairs; auch ist ihm die Disciplin der Fuhr= | leute übertragen. ³Im Allgemeinen erstrecken sich seine Verrich= | tungen noch darauf, daß er auf Märschen für die Zusammenhal= | tung und das Aufschließen der Fuhren und Packpferde und dafür | sorgt, daß keine Unordnungen, Schlägereien u. s. w. unter den | Fuhrleuten und Packknechten entstehen. ⁴Allen seinen Anordnungen | ist auch von den Wagenmeistern der Divisionen unverweigerlich | Folge zu leisten, weil er nach Maasgabe höherer Befehle handelt.

¹Von jeder Division wird ihm ein genaues Verzeichniß alles | Fuhrwerks, der Packpferde und der Marketender, welche zu den | verschiedenen Stäben gehören, eingereicht, damit er alle unbefugten | Personen, oder ihr Gepäck, aus der Marschcolonne zurückweisen | [S. 18] könne. ²Er hat zu seiner Hülfe einen Trainwachtmeister oder Train= | sergeanten und einen Traincorporal.

§. 39. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen des | Corpsintendan= | ten.

Der Corpsintendant bildet mit einem von jeder Division | zu ernennenden und in das Corpshauptquartier zu schickenden | Oberkriegscommissair ein Oberkriegscommissariat, welches, insofern | allgemeine Maasregeln in Beziehung auf Verpflegungs=, Cassen= | und Sanitäts=Angelegenheiten getroffen werden müssen, dieselben | zum Vortrage bei dem Corpscommandanten bringt.

Er hat über alle diese Gegenstände die Befehle des Corps= | commandanten einzuholen, und an ihn sind alle Verpflegungsbe= | hören, auch die Sanitätsbehörde, insofern es nicht die Behand= | lung der Kranken betrifft, verwiesen.

Er hat ferner im Oberkriegscommissariat alle Requisitions= | und Contributions=Angelegenheiten zu besorgen, und durch ihn gehen | alle Befehle des Corpscommandanten, welche die Zweige der Ad= | ministration betreffen, an die Divisionen.

Das Commissariat=Transportfuhrwesen des Hauptquartiers | und der Divisionen steht unter seiner Oberleitung, und unter ihm | steht auch der Commandant des Transportfuhrwesens.

Wenn das von hoher Bundesversammlung erwartete Verpfle= | gungsreglement erschienen seyn wird, so erhalten, in Uebereinstim= | mung damit, die Administrationsbehörden vollständige Instructio= | nen; bis dahin gelten diejenigen Verfügungen, welche weiter unten | vorkommen werden.

§. 40. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen des Ar= | tilleriedirectors.

¹Der Artilleriedirector hat danach zu sehen, daß alles, | was die Artillerie betrifft, in dienstfähigem Stande erhalten werde. ²Er leitet die Aufstellung der Artillerie in Gefechten, sorgt durch die | Divisions=Artilleriecommandanten für die Ergänzung und den Nach= | schub der Munitio und der Geschütze, und unter seinem unmit= | telbaren Befehl stehen die aus den Divisionen gezogenen Artillerie= | reserven und der Belagerungspark des Corps. ³In den innern | Dienst und die Organisation der Divisionsartillerie hat er sich aber | aller Einmischung zu enthalten. ⁴Diese Angelegenheiten bleiben gänz= | lich unter dem Commando der Divisions=Artilleriecommandeurs. | /S. 19/ ⁵Sollte er indessen besondere Umstände entdecken, welche eine Rüge | erforderten, so wird die Meldung davon dem Corpscommandanten | gemacht.

§. 41. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen des Ge= | niedirectors.

¹Der Geniedirector vollzieht alle in sein Fach einschlagen= | den Befehle des Corpscommandanten durch die Divisionen. ²Er | leitet alle dem Corps aufgegebenen Befestigungsarbeiten, die Schla= | gung der Brücken, und sonstige Arbeiten, welche in Beziehung auf | seine Waffe vorkommen. ³Er steht daher in Communication mit | dem Geniedirector des Heeres und dem Generalquartiermeister.

Die Pionnier= und Pontonier=Compagnien beider Divisionen | stehen zu seiner Disposition, und müssen ihm nach seinem Gut= | finden Rapporte einreichen.

§. 42. | Wirkungskreis | und Dienstlei= | stungen der Me= | dicinalbehörde.

Die Medicinalbehörde. ¹Der Generalstabsarzt, der Ge= | neralstabschirurg und der Stabschirurg bilden ein Sanitätscomité, | welches die Gesundheitsangelegenheiten des ganzen Corps nach zu | ertheilenden, unter Genehmigung des Corpscommandanten entwor= | fenen Bestimmungen und Dienstvorschriften leitet. ²Es hat überdem | die Weisung, die Kranken im Hauptquartier ärztlich zu behandeln.

¹Der Generalstabsarzt führt in diesem Comité den Vorsitz, | und versammelt es, so oft er es nöthig findet. ²Es steht ihm frei, | auch andere im Corps dienende Aerzte zuzuziehen, um ihre Mei= | nung über vorliegende und vorzulegende Fälle anzuhören.

§. 43. | Zeit des Ein= | treffens der An= | gestellten im | Hauptquartier. | Ausweise, Rap= | porte u. s. w. | für den Corps= | commandanten.

Sämmtliche zu dem Hauptquartier gehörende Personen haben | sich so einzurichten, daß sie vor dem Eintreffen der Contingente | auf den Sammelplätzen in dem Hauptquartiere erscheinen können, | um dem Corpscommandanten, welcher sich alsdann dort auch ein= | gefunden haben wird, diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche | er wünschen mögte, damit die Einrichtungen des Corps ihm be= | kannt werden.

Sobald die Truppen auf dem Sammelplatz eingetroffen sind, | werden ihm nachstehende Ausweise von den Chefs der Depart= | ments eingereicht.

[S. 20]

§. 44. | Ausweise, Rap= | porte u. s. w. | des General= | quartiermei= | sters.

Von dem Generalquartiermeister: die Dislocation des | Armee-corps und der Depots der verschiedenen Contingente; der | Stand des Brückentrains, nebst Anzeige, wo sich derselbe befindet; | und die Organisation der Feldpost zur Sicherung der Communi= | cation mit dem großen Armeehauptquartier und den Bundesstaaten.

§. 45. | Ausweise u. s. w. | des Generalad= | jutanten.

Von dem Generaladjutanten: die Eintheilung des Ar= | meecorps in Divisionen, Brigaden, Regimenter und Bataillone; | auch ein Hauptrapport über die Stärke des ganzen Armee-corps; | die Namen der Officiere, welche irgend einer Abtheilung vorgesetzt | sind, werden diesem angefügt.

Eine Tabelle des Generalstabs nach Namen und Rang von | den Officieren, und von solchen dabei angestellten Personen, die | ihnen vom Civilstande im Range gleich sind, hat der Generalad= | jutant ebenfalls einzureichen.

§. 46. | Ausweise u. s. w. | des Corpsinten= | danten.

¹Von dem Corpsintendanten: die Zusammenstellung des | Oberkriegscommissariats und Bericht über deren Persönlichkeit, in= | sofern er davon unterrichtet seyn kann; über die Art, wie die | Truppen bisher verpflegt wurden, und welche Maasregeln er für | die künftige Verpflegung derselben zu nehmen gedenkt. ²Er wird | ferner diejenigen Instructionen vorweisen, welche ihm vielleicht in | Hinsicht der Verpflegung, des Armee=Haushalts und der Cassen | von Seiten der Staaten des Armee-corps zugekommen sind.

§. 47. | Ausweise u. s. w. | des Artillerie= | directos.

¹Von dem Artilleriedirector: die Ausweise über die Feld= | artillerie, und ihre Eintheilung in Batterien, auch das dabei an= | gestellte Personal. ²Er berichtet über den Stand der Belagerungs= | artillerie, und zeigt den Ort an, wo sich diese nebst der Reserve= | munition zu versammeln haben dürfte.

§. 48. | Ausweise u. s. w. | des Geniedirec= | tors.

¹Von dem Geniedirector: die Eintheilung seines Departe= | ments beim Hauptquartier und bei den Divisionen. ²Zugleich hat er einen Bestand der Pionnier= und Pontonier=Compagnien, sowie | [S. 21] auch der übrigen beim Corps befindlichen Handwerker, und der | Requisitenwagen, mit Schanzzeug und anderm Material beladen, | vorzulegen.

§. 49. | Ausweise u. s. w. | des Chefs des | Sanitätswesens.

Von dem Chef des Sanitätswesens: die Einrichtungen, | welche bei den Divisionen und im Hauptquartier zum Besten der | Gesundheitspflege der Mannschaft getroffen sind oder noch zu treffen | seyn würden.

§. 50. | Stabszulagen. | Naturalverpfle= | gung der im | Hauptquartier | Angestellten.

¹Was die Besoldung der im Hauptquartier angestellten Offi= | ciere betrifft, so wird festgesetzt, daß sie sämmtlich, mit Einschluß | des Corpscommandanten, ihre Stabszulage aus der Corpssasse zu | gewärtigen, ihren Gehalten und Dienstemolumenten aber von den= | jenigen Staaten entgegenzusehen haben, in deren Dienst sie sich | befinden. ²Die Naturalverpflegung bekommen sie, nach den weiter | unter vorkommenden Bestimmungen, durch den Kriegscommissair | des Hauptquartiers und auf Kosten der Corpssasse, aus welcher | ebenfalls die Gehalte für diejenigen Personen fließen werden, welche | zu keinem Contingente des Armee-corps gehören.

§. 51. | Tabelle (Ziffer | 3.) über zu stel= | lende Fuhrwerke | für das Haupt= | quartier.

Zur Ausrüstung des Hauptquartiers mit Fuhrwerken für die | verschiedenen Bureaus, auch zum Transport der Bagage und der | Lebensmittel, sind diejenigen Wagen bewilligt, welche sich in der | Beilage Ziffer 3. aufgezeichnet finden.

§. 52. | Tabelle (Ziffer | 4.) der Rationen | und Portionen | für die Angestell= | ten. | Bestimmung | über Beziehung | von Rationen.

Die Beilage Ziffer 4. enthält die Anzahl der Rationen und | Portionen, zu welchen die verschiedenen Individuen im Hauptquar= | tier berechtigt sind.

In Beziehung auf die ersten wird festgesetzt, daß nur auf | den wirklichen Bestand, und nicht für vacant gehaltene Pferde, | auch nicht mehr als eine Ration auf ein jedes derselben, empfan= | gen werden darf.

§. 53. | Tabelle (Ziffer | 5.) über Stabs= | zulagen.

Die Beilage Ziffer 5. enthält einen Tarif der Stabszulagen | für die zum Hauptquartier gehörenden Individuen.

[S. 22]

§. 54. | Bureaukosten, | Tabelle (Ziffer 6.)

¹Die Bureaukosten der verschiedenen Departements lassen sich | mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. ²Die Erfahrung wird auf | eine Summe führen, welche als Fixum betrachtet werden kann, | und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist. ³Vorläufig | wird die Beilage Ziffer 6. zur Richtschnur dienen.

§. 55. | Erkennungszei= | chen für die | Gensdarmerie. |
Obliegenheiten | der Gensdarmerie= | rie.

¹Die Gensdarmerie wird im Armeecorps dasjenige Erken= | nungszeichen erhalten, welches die hohe Bundesversammlung für | dieselbe bestimmen wird. ²Sollte dieses nicht geschehen, so bestimmt | es der Corpscommandant. ³In dem Capitel über die Gerichtsbar= | keit befinden sich die Obliegenheiten der Gensdarmerie näher be= | zeichnet.

§. 56. | Auflösung des | Hauptquartiers | u. s. w. | Pensionen für |
temporaire | Stabsstellen | werden nicht be= | willigt.

¹Das Hauptquartier des Corps wird aufgelöst, sobald der | Bundeskrieg zu Ende, der Friede geschlossen, oder der Zweck er= | reicht ist, zu welchem ein Executionscorps ausgerückt war. ²Wenn | der Bundesfeldherr die Armee auflöst, so entläßt der Corpscom= | mandant die Truppen nach ihrer Heimath. ³Die Archive der Cen= | tralstellen werden geordnet und mit Verzeichnissen der Inhalte ver= | sehen.

¹Für die bei dem Hauptquartiere angestellt gewesenen Indivi= | duen kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten des Corps | keine Pension, Wartgelder, oder eine andre Gratification erwar= | tet werden. ²Der Corpscommandant hat bei Anstellung der unter | §. 50. bezeichneten Personen auf diese Bestimmung besondere Rück= | sicht zu nehmen.

§. 57. | Fortbestehen des | Ober=Kriegs= | commissariats | nach
Auflösung | des Hauptquar= | tiers.

Für den Fall, wenn es nöthig seyn sollte, den Corpsinten= | danten und das Oberkriegscommissariat des Corps, vielleicht wegen | Schließung laufender Rechnungen, Liquidationen und dergleichen | Ursachen, noch länger versammelt zu lassen, so kann dieses gesche= | hen, und wird hiermit ausdrücklich genehmigt.

[S. 23]

Capitel IV. | Musterungen.

§. 58. | Musterungen im | Corps und in | den Divisionen.

¹Nach §. 34. der näheren Bestimmungen u. s. w. wird ge= | fordert, daß die Divisionen in Friedenszeiten Musterungen in sich | vornehmen mögten. ²Gegenseitige Musterungen der Divisionen im | Corps werden daher nicht eintreten. ³Diesen wird es überlassen, | welche Verfügungen sie deßhalb in ihren Unterabtheilungen zu | treffen geneigt sind.

§. 59. | Musterungen im | Felde.

¹Im Felde und nach der Zusammenziehung des Corps steht | das Recht der Musterung der Mannschaft und des Materials dem | Oberfeldherrn und dem Corpscommandanten zu.

²Außerdem sollen | der Artillerie= und Genie=Director befugt seyn, Musterungen in | ihren Departements vorzunehmen, sowie auch jeder Divisionscom= | mandant über die Truppen und das Material der Division, über | welche er das Commando führt, Musterungen anstellen darf. ³Diese | genannten Musterherren haben sich aber dabei aller Einmischung in | die inneren Angelegenheiten und Einrichtungen der verschiedenen | Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen dar= | über anzustellen, und ihnen jede gewünschte Mittheilung darüber | zu geben ist.

§. 60. | Einreichung der | jährlichen Stan= | destabellen.

Die von hoher Bundesversammlung geforderte jährliche Stan= | destabelle wird divi= | sionsweise eingereicht.

[S. 24]

Capitel V. | Belagerungspark.

§. 61. | Antheil jeder | Division am Be= | lagerungspark.

Eine jede Division übernimmt die Stellung der Hälfte des | für das 10. Armeecorps bestimmten Antheils an dem Belagerungs= | park, und subrepartirt die einzelnen Leistungen unter sich nach | Maasgabe zu treffender Uebereinkünfte.

§. 62. | Vertheilung der | verschiedenen Ca= | liber auf die

Di= | visionen. | Munitionsaus= | rüstung u. s. w. | Ergänzung des Verbrauchs.

¹Die Vertheilung auf die Divisionen ist gleichmäßig nach den | verschiedenen Calibern der Canonen und Wurfgeschütze geschehen. | ²Jede derselben hat, für ihren Theil, für die Anschaffung der Ge= | schütze, der ganzen Munitionsausrüstung, auch aller übrigen dabei | in Frage kommenden Gegenstände des Belagerungsparks und für | die Ergänzung des Verbrauchs zu sorgen.

§. 63. | Ersatz der Ver= | luste am Belage= | rungspark.

Wegen der Verluste am Belagerungspark sind die Staaten | des 10. Armeecorps über-
eingekommen, sie in so weit gemeinschaftlich | zu tragen, als dieselben nicht etwa aus der Bundes=Kriegscasse | ersetzt werden.

§. 64. | Instandhaltung, | Unterordnung, | specielle Aufsicht, |
Verwendung des | Belagerungs= | parks.

¹Die Instandhaltung des Belagerungsparks, auch nachdem | derselbe durch die beiden Divisionen völlig formirt ist, verbleibt | dennoch einer jeden Division für ihren Antheil daran vorbehalten. | ²Diese besorgt auch die innere Oekonomie, und ist für die Erhaltung | der Disciplin verantwortlich.

[S. 25]

¹Der Belagerungspark ist den Befehlen des Corpscomman= | danten untergeordnet. ²Nach diesen veranlaßt der Artilleriedirector | die Verwendung desselben. ³Die specielle Aufsicht wird dem Artil= | leriestabsofficier von der andern Division, welcher dem Artillerie= | director beigegeben ist, übertragen.

§. 65. | Metall des Be= | lagerungsgeschü= | tzes.

Es wird den Divisionen überlassen, eiserne oder metallene | Geschütze zu dem Belage-
rungspark zu wählen.

[S. 26]

Capitel VI. | Gleichstellung der Caliber.

§. 66. | Vorläufige Ver= | zichteleistung.

So wünschenswerth es ist, eine Gleichheit der Caliber im | Armeecorps zu bewirken, so muß dieß dennoch einer spätern Zeit | vorbehalten bleiben.

Ehe auch hiezu geschritten werden kann, werden sich die höh= | sten und hohen Regie-
rungen über die Dimensionen der anzuneh= | menden Caliber vereinigen, und sie bestimmen.

[S. 27]

Capitel VII. | Pontons.

§. 67. | Antheil einer | jeden Division | am Brücken= | train.

¹Nach Maasgabe der näheren Bestimmungen u. s. w. hat ein | jedes Armeecorps einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 | Fuß Rheinländisch anzuschaffen. ²Jede Division übernimmt diese | Verpflichtung für eine Breite von 200 Fuß.

§. 68. | Construction der | Pontons.

¹Die 1. Division besitzt zu diesem Zweck eine hinreichende An= | zahl hölzerner Pontons, welche neben der erforderlichen Tragbarkeit | und Dauer auch die Eigenschaft besitzen, um als Fahrzeuge zum | Ueberschiffen von Truppen und Lebensmitteln gebraucht zu werden. | ²Wenn die Pontons der Divisionen in ihrer Construction verschie= | den seyn sollten, so werden geeignete Officiere Vorschläge machen, | wie der ganzen Brücke am Besten die gehörige sichere Verbindung | und Stärke gegeben werden könne.

§. 69. | Commandanten | bei Brücken= | trains. | Oberaufsicht. Verwendung.

¹Die Abtheilung des Brückentrains einer jeden Division bleibt | stets unter dem Com-
mando des derselben vorgesetzten Officiers in | Beziehung auf die Instandhaltung, die

Disciplin und die innere Administration. ²Ihre Verwendung hängt von dem Geniedirector ab. ³Dieser hat den Brückentrain oft nachzusehen, und führt die Oberaufsicht darüber.

[S. 28]

§. 70. | Specielle Auf= | sicht beim Ge= | brauch. | Instructionen. |
Ersatz des Ver= | lusts am Brük= | kentrain.

¹Die specielle Aufsicht über den Brückentrain bei dessen Ge= | brauche überträgt der Geniedirector dem zur Hülfe ihm beigegebenen Stabsofficier. ²Dieser darf ihn daher mustern, und hat dar= | über dem Geniedirector Meldung abzustatten. ³Wenn der Brücken= | train mit denen anderer Corps zum gemeinschaftlichen Dienst be= | nutzt wird, so geht dieser Stabsofficier mit, und erhält seine In= | struction vom Geniedirector.

Wegen des vorfallenden Verlustes an dem Pontontrain sind | die Staaten des 10. Armeecorps übereingekommen, denselben ge= | meinschaftlich zu tragen, insofern dieser nicht etwa aus der Bun= | des=Kriegscasse ersetzt wird.

§. 71. | Zusammenzie= | hung der Brük= | kenantheile.

Der Generalquartiermeister bestimmt, wann und wo der Corps= | brückentrain zusammengezogen und stationirt seyn soll, durch den | Geniedirector.

[S. 29]

Capitel VIII. | Verpflegung des Corps und Cassenwesen.

§. 72. | Allgemeine Be= | stimmungen | über Verpfle= | gung in
Freun= | des= und Feindes= | Landen.

¹Die Staaten, deren Truppen zum 10. Armeecorps stoßen, | nehmen den Grundsatz einer Corpsverpflegung an, nämlich einer | solchen, vermöge welcher die Füllung der Corpsmagazine, die An= | schaffung aller Verpflegungsbedürfnisse und überhaupt jede Art und | Weise der Verpflegung, solange man sich im Bundesgebiet befin= | det, durch Verträge mit den Landesbehörden, durch eigenen An= | kauf, eigene Nachfuhr, oder durch angestellte Lieferanten und durch | eigene Verpflegsbeamte bewirkt wird. ²Das Corps hat seine Ver= | pflegung und die dahin gehörenden Berechnungen und Liquidatio= | nen unter Aufsicht und Oberleitung des Oberkriegscommissariats | durch die Commissariate der Divisionen zu besorgen und zu berich= | tigen. ³In Feindesland ist die Verpflegung, sowie alle übrigen | Bedürfnisse, ebenfalls von Seiten des Corps zu bewerkstelligen, | jedoch auf die Art, daß solche mittels Requisitionen an Geld und | Naturalien erhoben, und den verschiedenen Bundesstaaten matricu= | larmäßig zugerechnet werden sollen.

§. 73. | Obere Leitung | über Natural= | verpflegung. | Corpsscasse. Ho= | spitaldirection. |
Lebensmittel= | fuhrwesen. Feld= | bäckerei u. s. w.

Die obere Leitung über die Naturalverpflegung, über die Ver= | waltung der Corpsscasse und des dabei angesetzten Personals, über | die Hospitaldirection, über das Lebensmittel-fuhrwesen und über die | Feldbäckerei, überhaupt über alles, was die Administrationszweige | des Armeecorps betrifft, wird unter dem directen Befehl des Corps= | commandanten ein Oberkriegscommissariat zu führen haben.

[S. 30]

§. 74. | Zusammensez= | zung des Ober= | kriegscommis= | sariats. | Versammlung |
desselben. | Besondere Be= | fugnisse des | Corpsintendan= | ten.

Dieses wird bestehen aus dem Corpsintendanten, welcher den | Vorsitz in demselben führt, und aus einem Oberkriegscommissair | oder Kriegscommissair von einer jeden Division.

Der Corpsintendant versammelt das Oberkriegscommissa= | riat entweder an bestimmten Tagen oder nach Maassgabe der Ge= | schäfte.

In eiligen Fällen kann zwar der Corpsintendant auf aus= | drücklichen Specialbefehl des Corpscommandanten die erforderlichen | Anordnungen allein treffen, er muß jedoch die übrigen Mitglieder | des Oberkriegscommissariats unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

§. 75. | Functionen des | Oberkriegs= | commissariats.

¹Das Oberkriegscommissariat hat die obere Leitung aller in | das Verpflegungsfach einschlagenden Gegenstände zu übernehmen, | und die Divisions=Kriegscommissariate haben dasselbe als ihre hö= | here Behörde anzusehen. ²Sie verfügt den Abschluß der Haupt= | con-

tracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu | ergreifenden Maasregeln, und die Wahrnehmung des Gesamtin= | teresses der das Corps stellenden Staaten, sowie der Individuen; | auch die Verhütung etwaiger Mißbräuche ist ihre Pflicht.

§. 76. | Unterordnung | und Functionen | der Divisions= | commissariate.

¹Die Divisionscommissariate haben den Corpsintendanten als | ihren Vorgesetzten anzusehen. ²Dieser aber, wie das Oberkriegscom= | missariat, haben in die Einrichtungen der Contingente nicht einzu= | greifen, daher denn auch alles dasjenige, was die Bezahlung, die | Armirung, die Bekleidung, die innere Oekonomie und die ärzliche | Behandlung der Kranken betrifft, von ihrem Wirkungskreise aus= | geschlossen wird.

§. 77. | Abschluß corps= | seitiger Liefe= | rungscontracte. | Zahlungen.

¹Alle Contracte mit Lieferanten, welche corpsseitig abgeschlossen | werden, hat der Corpsintendant unter Zuziehung seiner Commissa= | riatscollegen zu schließen und zu unterzeichnen. ²Soll dafür die | schuldige Summe liquidirt werden, so schießt eine jede Division | nach Maasgabe des Empfangenen den Betrag zusammen, und im | Beiseyn aller, oder wenigstens eines Mitgliebes des Oberkriegs= | commissariats wird der Lieferant gegen Quittung befriedigt.

[S. 31]

§. 78. | Vorschriften bei | Empfang der | Naturalverpfle= | gung.

¹Der Corpsintendant wird in Verbindung mit dem Oberkriegs= | commissariat über das Verhalten der Truppen beim Empfang der | Naturalien Vorschriften ertheilen. ²Alle Anstände deßhalb von deren | Seite müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und ent= | schieden seyn. ³Nachdem die Truppen empfangen haben, findet | durchaus keine Reclamation Statt.

§. 79. | Verpflegung des | Corps auf Mär= | schen in Freun= | desland.

¹Soll das Corps auf Märschen verpflegt werden, so geschieht | dieß in Freundeslanden mittels getroffener Uebereinkunft mit, von | Seiten der respectiven Regierungen anzustellenden, Land= oder | Marsch=Commissarien durch das Oberkriegscommissariat. ²Müssen | deßhalb Magazine errichtet werden, so geschieht solches ebenfalls | mit Zuziehung der Beamten des Landes. ³Diese Verpflegungsweise | muß auch immer der Verpflegung durch Lieferanten vorgezogen | werden, wenn sie zu erlangen steht, und diese dürfte man nur | annehmen müssen, wenn die Landesbehörden sich zu den geforder= | ten Leistungen nicht herbeilassen wollen, oder sie schneller zu be= | wirken wären, und es auf eine Zeitersparniß ankäme.

§. 80. | Verpflegung in | Feindesland.

¹In Feindesland bestimmt der Corpscommandant mittels des | Corpsintendanten und des Oberkriegscommissariats, wo und wie | die Magazine auf Kosten des Feindes angelegt werden sollen. ²Aber | auch in diesem Falle sollen die feindlichen Beamten mit zugezogen | werden, weil sie am besten die Kräfte des Landes kennen, und | also nur da nehmen werden, wo es am besten ohne unnöthige | Bedrückung der Einwohner geschehen kann.

§. 81. | Quittungen für | gelieferte Sub= | sistenzmittel in | Feindesland.

Der Corpscommandant hat zu bestimmen, ob in Feindesland | Quittungen für die Subsistenzmittel den Einwohnern bewilligt wer= | den sollen.

§. 82. | Anhäufung von | Vorräthen in | Magazinen.

Der Corpscommandant wird jederzeit dem Corpsintendanten | mit möglichster Bestimmtheit die Zeit angeben, während welcher | man sich aus den Magazinen zu versehen haben wird, und letztrer | [S. 32] nur demgemäß die Beistellung der Naturalien betreiben, um zu | verhindern, daß nicht unnöthiger Weise die Gegend mit Lieferun= | gen belastet, und Vorräthe angehäuft werden, welche im Falle | eines unerwarteten Aufbruches zurückgelassen werden müssen, und | in den meisten Fällen für die Truppen und das Land verlo= | ren sind.

§. 83. | Leitung des Rech= | nungs= und Cas= | sen=Wesens der | Divisionen und | Contingente.

Das Rechnungs= und Cassen=Wesen, überhaupt das ganze | Administrationsfach der Divisionen und Contingente steht lediglich | unter der Leitung ihrer respectiven Vorgesetzten und nach den Ein= | richtungen der Contingente im eigenen Lande.

§. 84. | Unterordnung, | Füllung, Ausga= | ben der Corps= | casse.
Angestelltes | Hülfspersonal.

¹Die Corpscasse steht aber allein unter dem Corpscommandan= | ten und Corpsintendanten.
²Sie wird durch matricularmäßige Bei= | träge der Staaten des Corps zusammengeschossen,
und ihre Aus= | gaben bestehen im Allgemeinen in

- 1) Bezahlung der Einrichtungsgelder und der monatlichen | Stabszulage des Corpscommandanten,
- 2) Bezahlung der Stabszulagen für die bei dem Stabe des | Corpshauptquartiers angestellten Individuen,
- 3) Bezahlung der Rationen und Portionen für das Haupt= | quartier,
- 4) Bezahlung der Reisekosten und Diäten bei Versendungen,
- 5) Bezahlung der Bureaukosten, der Felddruckerei, und der | Anschaffung erforderlicher Karten, letztere nur auf besondern Be= | fehl des Corpscommandanten,
- 6) Bezahlung der Feldposteinrichtungen und deren Unter= | haltung,
- 7) Bezahlung für Krankenanstalten im Hauptquartier,
- 8) Bezahlung für Kundschafter und Kriegsgefangene,
- 9) Bezahlung für die Erhaltung des dem Hauptquartier at= | tachirten Trains, und überhaupt noch
- 10) Bezahlung aller derjenigen Gegenstände, welche das All= | gemeine des Corps betreffen, und nicht einer Division allein zuge= | wiesen werden können.

[S. 33]

Zur Führung dieser Rechnungen und zur Manipulation der | betreffenden Gelder wird dem Corpsintendanten ein Zahlmeister, | welcher auch Rechnungsführer ist, ein Proviantcommissair und ein | Cassirer beigegeben.

§. 85. | Einflüsse in die | Corpscasse.

Die Einflüsse der Corpscasse bestehen, ausser den matricular= | mäßigen Einschüssen, aus denjenigen Summen, welche aus der | Bundesarmee=Kriegscasse, und aus den Antheilen an den Contri= | butionen in Feindeslanden einfließen werden.

§. 86. | Erster Geldein= | schuß. | Monatlicher | Nachschuß.

¹Die höchsten und hohen Regierungen sind übereingekommen, | daß gleich nach dem Aufgebot des Corps die Corpscasse dotirt wer= | den soll. ²Die Dotation darf zum ersten Einschuß nicht weniger | als 20,000 Thaler Gold betragen, und diese Summe soll alsdann | dem Corpsintendanten, wenn solcher gegenwärtig wäre, sonst aber | dem Corpscommandanten bis zur Ankunft des erstern angewiesen | werden. ³Die Folge der Zeit wird ergeben, wie hoch sich der er= | forderliche monatliche Nachschuß stellen dürfte.

§. 87. | Leichte und | schwere Ratio= | nen. | Dazu Berech= | tigte.

Die tägliche Ration soll in einer leichten oder in einer schwe= | ren bestehen.

¹Zu einer leichten wird gerechnet: 10 Pfund Hafer, 8 Pfund | Heu, 5 Pfund Stroh, zu einer schweren 12 Pfund Hafer, 10 | Pfund Heu, 5 Pfund Stroh Hannoverisch Gewicht. ²Letztere | erhalten die auf den Armee=, Divisions= und Brigade=Stäben | stehenden Officiere, die Artillerie für alle landesherrschaftlichen | Pferde, und der übrige Train, insofern dieß bei besonderen An= | strengungen der Pferde nöthig ist. ³Die leichte Ration erhalten | alle übrigen, auch die Cavalleriepferde.

§. 88. | Mundportionen.

Die tägliche Mundportion soll bestehen aus 1 $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, $\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch, $\frac{1}{6}$ Metze Kartoffeln, oder $\frac{3}{4}$ Pfund Erbsen, oder | 4 Loth Reis oder andere nahrhafte Gemüse im nemlichen Ver= | hältniß, dann noch 1 Loth Salz und $\frac{1}{8}$ Quart Branntwein, eben= | falls nach Hannoverischem Maas und Gewicht.

[S. 34]

Der Inhalt dieses und des vorhergehenden Paragraphen setzt | zum Voraus, daß die in denselben enthaltenen Bestimmungen durch | das Bundes=Verpflegsreglement zugelassen werden.

§. 89. | Verstärkung der | Rationen und | Portionen.

Dem Corpscommandanten wird die Befugniß eingeräumt, so= | wohl die Mundportionen als die Rationen verstärken zu dürfen, | wenn bei besonderen Veranlassungen die Kräfte der Truppen oder | der Pferde auf eine ausserordentliche Weise in Anspruch genommen | werden.

§. 90. | Festsetzung nahe= | rer Bestimmun= | gen. | Instructionen.

Wenn nach dem IX. Abschnitt der näheren Bestimmungen | u. s. w. das Bundes=Verpflegungsreglement erschienen ist, welches | auch zugleich die Instructionen für die Verpflegungsbeamte enthal= | ten soll, so wird, wenn es nöthig seyn sollte, eine Commission von | beiden Divisionen, bestehend aus sachkundigen Männern, zusam= | mentreten, um jenem Reglement eine nähere Anwendung auf das | 10. Armeecorps zu geben.

§. 91. | Verpflegungs= | wesen bei den | Divisionen. | Leitung des Details.

¹Bei den Divisionen sind ähnliche Einrichtungen zu treffen. | ²Die dirigirenden Ober=Kriegscommissaire haben nach den dort ein= | geführten Reglements das Detail der Verpflegung und der übrigen | Administrationszweige zu leiten.

§. 92. | Gemeinschaftli= | cher Gewinn und | Verlust der Di= | visionen.

Als gemeinschaftlicher Gewinn ist anzusehen: Alles | feindliche Gut, welches in Festungen, Städten, oder sonst aufge= | häuften Magazinen oder Depots erbeutet wird, selbige bestehen nun | in Geldern, Waffen, Pferden, Munitionsvorräthen, Lazarethuten= | silien, Bekleidungs= | und Equipirungs=Gegenständen, Lebensmit= | teln, Fourage, Arzneien, oder wie sie sonst heißen mögen.

¹Deßgleichen auch die Kriegscassen, Remonte=Transporte, Ca= | nonen, Munition, Waffen und (, wenn im Armeecorps Befehle | zur Ablieferung gegeben werden,) auch Pferde, welche durch Trup= | penabtheilungen, die aus beiden Divisionen zusammengesetzt und | einem gemeinschaftlichen Commandanten untergeben sind, erbeutet | werden, wogegen diese letztgenannten Gegenstände, wenn sie von | /S. 35/ Truppen einer Division allein und ohne Existenz eines gemeinschaft= | lichen Commandos genommen werden, derselben verbleiben. ²Alle | Trophäen, als Fahnen, Standarten u. s. w., verbleiben den Con= | tingen- ten, deren Truppen sie erobert haben.

¹Als gemeinschaftlicher Verlust, welcher von den Staa= | ten des Armeecorps matricularmäßig zu tragen ist, soll angesehen | werden: alles den Belagerungspark, Pontonstrain und die Corps= | casse Betreffende. ²Ferner jeder Verlust gemeinschaftlicher Kriegs= | magazine und Cassen, zusammengesetzter Lazarethe und gemeinsamer | Depots an Munition, vorausgesetzt, daß die zu erwartenden Be= | schlüsse hoher Bundesversammlung hierunter keine Aenderung vor= | schreiben werden.

Hiernach ergibt sich, daß die Divisionen, sowie die Contin= | gente derselben, jeden anderweitigen Verlust selbst zu ersetzen und | zu tragen haben.

§. 93. | Periodische Aus= | gleichung des Ge= | winnes und Ver= | lustes.

Ueber den Gewinn und Verlust soll, matricularmäßig vergli= | chen, jährlich nach einer jeden Campagne eine Ausgleichung statt= | finden.

§. 94. | Etappenstraße. | Vorrichtungen | auf derselben. |

Etappencom= | mandanten. | Instructionen.

Nachdem das Corpshauptquartier sich nach Capitel II. versam= | melt hat und in Wirksamkeit getreten ist, hat der Corpscomman= | dant unter Zuziehung der betreffenden Departements eine Etappen= | straße vorzuzeichnen, auf welcher die Ersatzmannschaft und alles | dasjenige, welches dem Corps nachgeführt werden muß, auch alles, | was von diesem nach der Heimath zurückzusenden seyn mögte, als | unheilbare Kranke, Estropirte und dergleichen, zu marschiren hat, | und auf welcher alles zu erhalten seyn wird, was den Truppen | an Verpflegung, Fuhren, Vorspann und dergleichen gebührt.

¹Der Corpsintendant wird für alles dieses sorgen, und darüber | mit den betreffenden Beamten der Länder, durch welche die Etap= | penstraße geht, im Namen des Corpscommandanten die nöthigen | Uebereinkünfte festsetzen. ²Dieser hat die Etappencommandanten zu | ernennen, und ertheilt ihnen die behüflichen Instructionen.

[S. 36]

Capitel IX. | Feldbäckerei.

§. 95. | Einrichtung im | Allgemeinen.

Die Einrichtung einer Feldbäckerei nach §. 41. der näheren | Bestimmungen u. s. w. wird als eine Divisionssache angesehen, | die ganz nach den darüber zu treffenden Bestimmungen den Divi= | sionen überlassen bleibt.

§. 96. | Unterordnung.

Diese Feldbäckereien stehen zwar unter dem directen Einfluß | des Divions=Kriegscommissariats; allein sie sind verbunden, sich | den Anweisungen des Corpsintendanten und des Ober=Kriegscom= | missariats zu unterwerfen, im Fall dieses sie in Anspruch nähme, | um für einen gemeinschaftlichen Zweck des Corps zu arbeiten.

§. 97. | Backen für das | Hauptquartier.

Sollte der Corpsintendant das für das Hauptquartier erforderliche Brod nicht durch Landesbäcker erhalten können, so sind die | Divisionsbäckereien verbunden, für das Hauptquartier mit zu backen.

§. 98. | Vorschriften. | Mittheilung an | den Corpsinten= | danten.

¹Die Divisions=Kriegscommissariate haben ihren Bäckern eine | Vorschrift zu ertheilen, aus welchen Bestandtheilen das Brod bestehen, | und welche Güte des Mehls dazu genommen werden soll. ²Sie | haben von dieser Vorschrift dem Corpsintendanten eine Abschrift | einzuhändigen.

[S. 37]

Capitel X. | Einrichtung der Lazarethe.

§. 99. | Einrichtung im | Allgemeinen.

Die Sorge für die Hospitäler und die dahin zweckenden | Einrichtungen nach Maasgabe der §§. 39. und 40. der näheren | Bestimmungen u. s. w. wird als eine Sache der Divisionen | angesehen.

§. 100. | Kleine Hospi= | täler. | Ambulancen. | Große Hospi= | täler.

Es wird auf die Ausrüstung kleiner Hospitäler, etwa zu 200 | bis 250 Kranke, Bedacht zu nehmen seyn, damit selbige theils als | Ambulancen gebraucht, theils große Hospitäler daraus ohne Unbe= | quemlichkeit zusammengesetzt werden können, wenn dieß nöthig be= | funden werden sollte.

§. 101. | Etablirung gro= | ßer Hospitäler. | Material dazu | in Freundes= und | Feindes=Land.

¹Die großen Hospitäler, und besonders die weit rückwärts an= | zulegenden, werden in der Regel in die Städte oder großen Flecken | etablirt. ²Das dazu nöthige Material wird von der Obrigkeit des | Orts in Freundesland gegen Vergütung, in Feindesland durch Re= |quisitionen zusammengebracht.

§. 102. | Unterordnung. | Abhülfe von | Mängeln.

¹Der Generalstabsarzt, und das Sanitätscomité, hat zunächst | die Einrichtung und Aufsicht über diese Hospitäler, sowie auch von | ihm die Formirung großer Hospitäler aus denjenigen der Divisio= | nen bestimmt wird. ²Die Divisionslazarethe stehen ebenfalls unter | [S. 38] ihm, und er hat die Befugniß, sie zu inspiciren. ³Findet er Män= | gel, welche Abhülfe erfordern, so kann er dieselben eigenmächtig | nicht abstellen, sondern er ist gehalten, wenn auf seine Erinnerungen | an die Divisionsärzte keine Abänderung erfolgt, sich an den Divi= | sionscommandanten zu wenden, und bleiben sie auch hier fruchtlos, | dem Corpscommandanten eine Meldung davon zu machen.

§. 103. | Verwaltung der | Divisionslaza= | rethe. | Aufnahme nicht | zur Division und | zum Corps gehö= | render Kranken. | Bezahlung | dafür.

¹Die Divisionslazarethe bleiben unter der Verwaltung ihrer | eigenen Behörde, und sind zunächst nur für die Aufnahme der | eigenen Kranken berechnet. ²Es darf jedoch die Aufnahme der | Kranken der andern Division und anderer Armeecorps nicht verwei= | gert werden, wenn Fälle vorkommen, in welchen Hülfe gesucht würde. | ³Ein so im Hospital Aufgenommener genießt der Pflege der eigenen | Kranken, und es wird auch nur das nemliche für ihn in die | Hospitalcasse durch den betreffenden Divisionsintendanten eingezahlt.

§. 104. | Kranke des | Hauptquartiers.

¹Die Kranken des Hauptquartiers werden, wenn die Divisions= | lazarethe nicht zu weit entfernt sind, in selbigen untergebracht. ²Im | Entstehungsfalle werden Krankenanstalten eingerichtet, aus der | Corpsscasse bezahlt, und die Kranken selbst durch die Sanitätsöffi= | ciere, welche sich im Hauptquartier befinden, ärztlich behandelt. | ³Wächst hier die Anzahl der Kranken zu sehr an, so hat der Ge= | neralstabsarzt eine Aushülfe durch die Divisionen beizuordnen.

§. 105. | Functionen des | Militärcom= | mandanten.

¹Der Militaircommandant des Lazareths hat für die Ordnung | und Disciplin, auch für die Aufbewahrung der mit in dasselbe | gebrachten Armatur und Montirungsstücke zu sorgen. ²Er schickt | die Genesenen zu ihrem Corps, die Incurabeln in ihre Heimath | oder in mehr rückwärts liegende Depots, und führt ihre Rechnungen.

[S. 39]

Capitel XI. | Transportfuhrwesen.

§. 106. | Allgemeine Be= | stimmungen. | Nebendienst der | Fuhrwerke.

¹Nach §. 42. der näheren Bestimmungen u. s. w. soll für den | Transport der Lebensmittel gesorgt werden. ²Im 10. Armeecorps | wird dieß divisionsweise geschehen. ³Die dazu zu verwendenden | Fuhrwerke haben überdem die Bestimmung, daß sie auf ihren | Reisen von den Magazinen und zurück die Kranken nach den | Hospitälern, und die Reconvalescenten, welche noch Schonung | bedürfen, wieder zu ihrem Corps fahren, insofern dieß die Lage | der Hospitäler erlaubt.

§. 107. | Transport des | Brods und der | glatten Fourage. | Nachschub der | rauhen

Fourage | u. s. w. | Unterordnung. | Function des | Fuhrwesens= | commandanten.

¹Der Transport der Naturalien wird sich hauptsächlich auf das | Brod und die glatte Fourage beschränken müssen. ²Die Nachfuhr | der übrigen Bedürfnisse, auch der rauhen Fourage, wird durch ge= | mietete oder requirirte Wagen geschehen.

¹Das ganze Fuhrwesen steht unter dem Corpsintendanten, | welcher auch die Proviant-colonnen mittels Zuziehung der Divisions= | commissariate anordnet. ²Zu seiner Hülfe ist ihm ein Commandant | des sämmtlichen Commissariatfuhrwesens beigegeben, welcher seinen | Anweisungen Folge zu leisten, und die Ordnung des Ganzen, | besonders auf Märschen, zu erhalten hat.

§. 108. | Erlaubtes Pri= | vatfuhrwerk. | Bestimmung | dabei. | Tabelle

(Ziffer | 7.) über dasselbe. | Transport an= | derweitigen Ge= | päcks.

Damit das Gepäckfuhrwesen der Individuen nicht überhand | nehme und die Marsch-colonne verlängere, ist die Zahl der erlaubten | Fuhrwerke bestimmt, und dabei festgesetzt, daß ein jedes derselben | mit der Nummer des Armeecorps, mit dem Namen und der | Gattung der Truppenabtheilung, zu welcher es gehört, auch mit | dem Namen des Eigenthümers bezeichnet werde.

[S. 40]

Die Beilage Ziffer 7. enthält jene Bestimmungen.

Der Transport des Gepäcks oder, welchen nicht erlaubt | wird, Fuhrwerke zu halten, ist entweder mit Bagagewagen oder | Packpferden zu bewirken, so wie es das Reglement der Contingente | vorschreibt.

§. 109. | Fortschaffung | öffentlicher Ef= | fecten, Feldge= | räthschaften.

Die Fortschaffung der öffentlichen Effecten und Feldgeräth= | schaften der Divisionen, Regimenter und Batterien wird nach den | in jedem Dienst vorhandenen Reglements bewerkstelligt.

§. 110. | Functionen der | Oberwagen= und | Wagen=Meister.

Die Oberwagen= und Wagen=Meister haben über das Ge= | päckwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen, und jeden | aus der Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch | jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

[S. 41]

Capitel XII. | Feldpost.

§. 111. | Bestimmungen | im Allgemeinen.

¹Die Feldposteinrichtungen hat diejenige Division zu überneh=^{men}, deren Staaten sich dem Kriegsschauplatz zunächst befinden, | weil alsdann die rückwärts liegenden eigenen Postämter vortheilhaft | zur Besorgung der Correspondenz benutzt werden können. ²Im | Falle eines Krieges gegen Westen würde daher diese Einrichtung | von der ersten, im Falle eines Krieges gegen Osten von der zwei=^{ten} Division auszugehen haben.

§. 112. | Einrichtung. | Ernennung der | Postofficianten | Unkosten.

¹Die Einrichtung und Ausführung aller Postanstalten, sowie | die Ernennung der Postofficianten wird derjenigen Division über=^{lassen}, welche dieselbe zu besorgen hat. ²Die dadurch verursachten | Kosten sind aber durch matricularmäßige Beiträge von den Staaten, | welche zum Corps gehören, zusammenzubringen.

§. 113. | Sammlungsort | der Correspon=^{denz}.

Das Hauptquartier des Corps wird als derjenige Punct an=^{genommen}, wo alle Correspondenz gesammelt und von wo aus | sie weiter versendet wird, auch wohin alle Briefe dirigirt werden | müssen, um sie von dort aus wieder an die verschiedenen Empfän=^{ger} gelangen zu lassen.

[S. 42]

§. 114. | Aufenthalt des | Feldpostmeisters. | Feldpostschrei=^{ber}. |Functionen der=^{selben}.

¹In dem Hauptquartier des Corps hat sich ein Feldpostmeister, | in denjenigen der Divisionen ein Postschreiber zur Wahrnehmung | der Geschäfte aufzuhalten. ²Die beiden letzteren sammeln die Briefe | der Division, um sie in's Corpshauptquartier abzusenden; ihnen | werden auch alle Briefpakete für die Division zur weitem Ver=^{theilung} zugeschickt.

§. 115. | Briefe innerhalb | der Quartiere. | Mittheilung der | Einrichtung des | Details.

¹Innerhalb der Quartiere des Corps geschieht diese Versendung | durch die gewöhnlichen täglichen Ordonnanzen. ²Der Feldpostmeister | wird mit Genehmigung des Corpscommandanten dem Corps die | weiteren Details der Feldposteinrichtung communiciren.

§. 116. | Beförderung der | Briefe aus und | nach dem Haupt=^{quartier}.

¹Die so im Hauptquartier gesammelten Briefe sind von dem | Hauptquartier an das zunächst rückwärts liegende Königlich=^{Han}= | noverische Grenzpostamt (, wenn der Krieg gegen Westen geführt | wird,) zu befördern, wo das Packet eröffnet wird, und die wei=^{tere} Beförderung der Briefe geschieht. ²Ebenso werden alle für das | Corps bestimmte Briefe nach demselben hin adressirt, um in's | Hauptquartier des Corps geschickt zu werden.

Als Grenzpostämter werden bestimmt: Osnabrück, wenn | die Truppen zu Wesel, Düsseldorf oder Cöln über den Rhein | gingen; wenn aber das Corps diesen Fluß zu Coblenz überschritte, | oder es befände sich im südlichen Teutschland, so wäre Münden | am gelegtensten.

§. 117. | Versendung von | Geldern und | Packeten. | Freie Beförde=^{rung} der Briefe | durch die Bun=^{desstaaten}.

¹Für's erste wird sich die Post nur mit der Briefbeförderung | befassen, demnächst aber auch, wenn es wünschenswerth werden | sollte, die Versendung von Geld und Packeten übernehmen. ²Die | höchsten und hohen Regierungen wollen sich durch ihre respectiven | Gesandtschaften bei hoher Bundesversammlung dahin verwenden, | daß die dem Armeecorps rückwärts liegenden Staaten die freie | Beförderung der Briefe des Armeecorps durch ihre Postämter be=^{willigen} mögten.

[S. 43]

§. 118. | Eigene Fahr=^{posten}. | Abgang der | Posten.

¹Wird das Corps sich der Landesfahrposten gegen eine mäßige | Vergütung bedienen können, so ist eine solche Einrichtung der Eta=^{blirung} eigener Fahrposten vorzuziehen. ²Ginge dieß aber nicht an, | so wäre Bedacht auf diese zu nehmen. ³Vorläufig wird bestimmt, | daß die Briefpost jede Woche zweimal, die eigene fahrende Post | nur alle 14 Tage abzugehen habe.

§. 119. | Gehalt u. s. w. | des Feldpostmei= | sters, der
Feld= | postschreiber, der | Armeecouriere.

¹Der Gehalt eines Feldpostmeisters wird demjenigen eines Ritt= | meisters gleichgestellt, auch hat er die nemlichen Portionen und | Rationen zu beziehen. ²Ein Postschreiber wird hierin einem Pre= | mierlieutenant der Cavallerie, ein Armeecourier einem Wachtmeister | gleichgesetzt.

[S. 44]

Capitel XIII. | Gleichstellung der Reglements, Cartell,
Kriegsgefan- | gene, Vertheilung der Beute.

§. 120. | Gleichstellung im | Allgemeinen.

¹Es würde zu viele Schwierigkeiten verursachen, wenn versucht | werden wollte, alle Reglements der verschiedenen Staaten in Eines | für das ganze Corps zusammenzuschmelzen. ²Ein jeder Staat wird | daher um so mehr bei seinem Reglement verbleiben, da keine we= | sentlichen Nachtheile daraus entstehen, weil in Hauptsachen doch | alle Reglements auf eins hinauslaufen, und nur in der Form | verschieden sind.

§. 121. | Befugniß des | Corpscomman= | danten zu Gleich= | stellungen.

¹Würde während des Krieges sich ergeben, daß wegen zu | großer Verschiedenheit in der Ausrichtung des Felddienstes ein we= | sentlicher Nachtheil entstände, so wird dem Corpscommandanten | die Befugniß beigelegt, eine Gleichstellung zu veranlassen. ²Sollte | aber eine solche den bestehenden Reglements des einen oder des an= | dern Staates zuwiderlaufen, so hat der Corpscommandant dem | Oberfeldherrn erst die gewünschte Veränderung vorzuschlagen, und | seine Genehmigung einzuholen.

§. 122. | Wichtige Abän= | derungen. | In dringenden | Fällen.

¹Wenn wichtige Abänderungen wünschenswerth sind, so werden | die betreffenden Staaten vorher durch den Corpscommandanten da= | von benachrichtigt. ²In dringenden Fällen dürfen zwar jene vorge= | [S. 45] nommen werden, der Oberfeldherr, und die Regierung, zu welcher | das Contingent gehört, bei welchem eine Abänderung gewünscht | wird, sind aber gleich von den getroffenen Verfügungen in Kennt= | niß zu setzen.

§. 123. | Allgemeines | Cartell, Kriegs= | gefangene, Er= | oberungen, Beu= | te.

Das vom Bund genehmigte allgemeine Cartell wird auch im | 10. Armeecorps angenommen, sowie auch die zu erwartenden Be= | stimmungen über die Kriegsgefangenen, auch über die Vertheilung | aller Eroberungen und der Beute.

[S. 46]

Capitel XIV. | Gerichtsbarkeit und Gensdarmerie.

§. 124. | Allgemeine Be= | stimmungen.

¹Ein jedes Individuum in den verschiedenen Contingenten des | Corps wird nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaates gerichtet, | zu welchem es gehört, oder vermöge solcher Gesetze, welche von | hoher Bundesversammlung entworfen und angenommen wurden. | ²Die Bestimmung der Strafen kann also nur von den eigenen | Vorgesetzten ausgesprochen werden. ³In der Regel sind daher alle | gerichtliche Untersuchungen bei den Contingenten zu führen.

§. 125. | Gerichtliche Pro= | cedur in beson= | deren Fällen.

¹Bei besonderen Fällen, wenn es etwa sogleich auf die Er= | mittlung des Thatbestandes ankäme, wird, wo es auch sey, ein | summarisches Verhör vorgenommen. ²Hiermit hört aber die ge= | richtliche Procedur auf, und das bei solcher Gelegenheit aufgenom= | mene Protokoll ist bei Auslieferung des Inquisiten zugleich mit | an das betreffende Contingent abzugeben. ³Diese Vorschrift ist auch | anwendbar auf die Individuen, welche zu anderen Armeecorps | des Bundes gehören.

§. 126. | Untersuchungen | im Hauptquar= | tier. | Leitung.

Wenn sich Theilnehmer eines Verbrechens in den verschiede= | nen Divisionen befinden, so wird der Corpscommandant ermäch= | tigt, die ganze Untersuchung in seinem Hauptquartier oder bei der= | jenigen Division und durch den Auditeur der Truppen führen zu | [S. 47] lassen, bei welchen sich die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher be= | findet, damit das Requieren der Zeugen und Hin= und Her= | schicken der Acten vermieden werde.

§. 127. | Verschickung der | Acten. | Urtheilsspruch. | Vollziehung.

Sind die Acten bis zum Spruch geschlossen, so werden die= | selben an die Commandanten der Contingente, zu welchen die | Verbrecher gehören, geschickt, und diese haben alsdann nach den | Gesetzen ihres Landes das Urtheil zu sprechen, und es vollziehen | zu lassen.

§. 128. | Ausnahmen.

¹Wenn jedoch die Urtheilssprüche Criminaluntersuchungen be= | treffen, welche der Corpscommandant veranlaßte, oder auch wenn | es Todesurtheile sind, so müssen solche durch den Divisionair dem | Corpscommandanten, der von allen, in dem Corps vorzunehmen= | den, wichtigen Handlungen Kenntniß erhalten muß, vor der Voll= | ziehung zur Anzeige gebracht werden. ²Dasselbe Verfahren haben | die Contingentsbefehlshaber in Beziehung auf ihre Divisionairs | wahrzunehmen. ³Von dieser vorherigen Anzeige werden jedoch die | durch ein Standrecht ausgesprochenen Todesurtheile ausgenommen.

§. 129. | Befugnisse des | Corpscomman= | danten. |

Leitung der | Untersuchung. | Urtheilsspruch.

¹In Analogie mit den näheren Bestimmungen u. s. w. wer= | den dem Corpscommandanten diejenigen gerichtlichen Befugnisse | beigelegt, welche in §. 91. derselben dem Oberfeldherrn bewilligt | wurden. ²Die Untersuchung leitet der Stabsauditeur, und der Ur= | theilsspruch geschieht nach den Gesetzen des Landes, zu welchem | der Corpscommandant gehört.

§. 130. | Standrecht. | Suspension vom | Dienst. | Arreste.

Dem Corpscommandanten wird wie dem Oberfeldherrn nach | §. 95. der näheren Bestimmungen u. s. w. die Anordnung des | Standrechts gestattet, und er hat nach §. 92. derselben das Recht, | jeden Officier, auch die Befehlshaber im Corps zu suspendiren, | den Arrest über sie zu verhängen, und eine gerichtliche Procedur | gegen dieselben zu veranlassen.

[S. 48]

§. 131. | Meineid, Ver= | rath u.

Diejenigen Bestimmungen der hohen Bundesversammlung ge= | gen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Desertion | und der Insubordination, welche zu erwarten stehen, werden im | 10. Armee corps ihre Anwendung erhalten.

§. 132. | Functionen der | Gensdarmerie.

¹Die nach Vorschrift der näheren Bestimmungen u. s. w. zu | stellende Gensdarmerie hat die Verpflichtung, die polizeilichen Ver= | fügungen im Corps zu unterstützen; alles Marodiren, alle Erpres= | sungen bei den Einwohnern durch Militairpersonen zu verhindern, | auch Ruhe und Frieden in den Quartieren des Corps und auf | dem Lande zu befördern, und alle Vagabunden anzuhalten. ²Wenn | sie Unordnungen ausserhalb den Quartieren des Corps oder durch | Personen wahrnimmt, welche nicht dazu gehören, so ist sie den= | noch gehalten, diesen zu steuern und die Ordnung herzustellen. ³Alle | Frevler sind zu arretiren und an die zunächst gelegene Wache zur | weitem Verfügung abzuliefern.

§. 133. | Verwendung als | Cavallerieordon= | nanzen. |

Berechtigte zu | Cavallerieordon= | nanzen. | Ablösung der= | selben.

¹Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Ordonnanzdienst der | Cavallerie sehr nachtheilig auf diese Waffe einwirkt, so werden die | Gensdarmen auch als Cavallerieordonnanzen verwendet, und zwar | in nachstehendem Maasse: Der Corpscommandant erhält 2 Gensdar= | men; jeder Divisionair 1; der Generalquartiermeister 1; der Gene= | raladjutant 1; der Artilleriedirector 1; der Generaladjutant jeder | Division 1; der Generalquartiermeister jeder Division 1; der Corps= | intendant 1; zusammen 12 Gensdarmen. ²Es bleibt daher eine | hinreichende Anzahl derselben übrig, um auf die Wahrnehmung | der Polizei und Ordnung zu achten. ³Die als Ordonnanz dienen= | den werden alle Monate abgelöst, und nur dann in die Ferne | verschickt, wenn mit Fußordonnanzen nicht auszureichen stände.

§. 134. | Erforderliche | Eigenschaften.

¹Zu Gensdarmen dürfen nur nüchterne, zuverlässige Leute von | bekannter Redlichkeit genommen werden. ²Man muß ihnen münd= | liche Aufträge anvertrauen können, und eine unerläßliche Forderung | an sie ist, daß sie schreiben können.

[S. 49]

§. 135. | Rang. | Erkennungs= | zeichen.

¹Den Gensdarmen ist jede Folge zu leisten, und sie müssen, | um diese bei dem gemeinen Soldaten desto bereitwilliger zu finden, | einen höhern Rang, also den eines Corporals haben. ²Auch wird | ihnen ein allgemeines Kennzeichen ertheilt werden, damit sich keiner | entschuldigen möge, sie nicht erkannt zu haben.

Frankfurt am Main, den 25. Junius 1835.

(L. S.) Georg Friedrich Meineke.

(L. S.) C. F. v. Trepka.

[S. 51]^a

Beilage Ziffer 1. zu §. 23.

Etat | des Stabes des 10. Bundes-Armee-corps.

Anzahl	Departements und Chargen
	Corpscommando=Stab.
1	Corpscommandant.
1	Officier von höhern Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bun= desfeldherrn.
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corps= hauptquartier.
1	Militairsecretair des Corpscommandanten.
2	Oberadjutanten.
	Generalquartiermeister=Stab.
1	Generalquartiermeister.
1	Generalquartiermeister=Lieutenant.
2	Officiere vom Generalstab.
2	Guiden oder Zeichner.
1	Feldpostmeister.
2	Feldpostsecretaire.
2	Schreiber.
1	Stabsfourier.
	Generaladjutanten=Stab.
1	Generaladjutant.
2	Officiere vom Generalstab.
2	Schreiber.
1	Commandant des Hauptquartiers.
1	Commandant der Gensdarmerie.
1	Oberwagenmeister.
1	Stabsauditeur.
1	Stabsschließer.
1	Stabsfourier.
2	Stabsschmiede.
2	Stabssattler.
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen.
1	Traincorporal beim Fuhrwesen.

[S. 52]

Anzahl	Departements und Chargen
	Corps=Intendantur.
1	Corpsintendant.
2	Ober=Kriegscommissaire zu Bildung des Ober=Kriegscommissariats.

^a Die folgenden Seiten sind im Original unpaginiert. Die Seitenzählung stammt vom Herausgeber. Bei Seite 50 handelt es sich um eine Leerseite.

1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister).	
1	Zahlmeister der Corpscasse.	
1	Cassirer derselben.	
1	Proviantcommissair.	
2	Schreiber.	
		Artillerie=Direction.
1	Artilleriedirector.	
1	Adjutant desselben.	
1	Stabsofficier zur Assistenz.	
1	Rechnungsführer über die Munition.	
1	Schreiber.	
1	Stabsfourier.	
		Genie=Direction.
1	Geniedirector.	
1	Adjutant desselben.	
1	Stabsofficier zur Assistenz.	
1	Genieofficier (Subaltern).	
1	Guide oder Zeichner.	
		Medicinal=Wesen.
1	General=Stabsarzt.	
1	Schreiber.	
1	General=Stabschirurg,	diese besorgen auch die nöthigen Bandagen u.
1	Wundarzt,	
1	Feldapotheker und eine Feldapotheker.	
1	Militaircommandant im Corpshospital.	
1	Hospitalschreiber.	
1	Hospitalwärter.	
1	Stabsfourier.	

Anmerkung

Die Zahl der Individuen des Untersonnals in den verschiedenen Departements | kann nicht genau angegeben werden, und wird nach Maassgabe des Bedarfs einzurichten | seyn.

[S. 54]^a

Beilage Ziffer 2. zu §. 28.

Vertheilung der Chargen des Hauptquartiers unter die
Divisionen des 10. Bundes-Armee-corps.
Es wird besetzt^b

Kopf= zahl.	durch die Division, welche den Corpscommandanten gibt,
	Corpscommando=Stab.
1	Corpscommandant.
1	Officier von höhern Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.
1	Militairsecretair des Corpscommandanten.
2	Oberadjutanten.
	Generalquartiermeister=Stab.
1	Generalquartiermeister.
1	Officier vom Generalstab.
1	Guide oder Zeichner.
1	Feldpostmeister.

^a Bei Seite 53 handelt es sich um eine Leerseite.

^b Diese Überschrift erstreckt sich im Original über die Seiten 54 und 55, auf denen die nachfolgenden zwei Tabellen einander gegenübergestellt sind.

2	Feldpostsecretaire.	
1	Schreiber.	
1	Stabsfourier für das Generalcommando und den Generalquartiermeisterstab.	
		Generaladjutanten=Stab.
1	Generaladjutant.	
1	Officier vom Generalstab.	
1	Schreiber.	
1	Commandant des Hauptquartiers (Capitain).	
1	Stabsauditeur.	
2	Stabsschmiede (die Division sorgt auch für den Schmiedekarren).	
2	Stabssattler.	
		Corps=Intendantur.
1	Oberkriegscommissair.	
		Artillerie=Direction.
1	Artilleriedirector.	
1	Adjutant desselben.	
1	Rechnungsführer der Munition.	
1	Schreiber.	
		Genie=Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Geniedirectors.	
		Medicinal=Wesen.
1	General=Stabschirurg,	
1	Wundarzt,	diese besorgen auch die nöthigen Bandagen u.
1	Hospitalschreiber (Unterofficier).	
1	Stabsfourier.	

[S. 55]

Kopf= zahl.		durch die andere Division:
		Corpscommando=Stab.
1	Officier in's Großhauptquartier.	
		Generalquartiermeister=Stab.
1	Generalquartiermeister=Lieutenant.	
1	Officier vom Generalstab.	
1	Guide oder Zeichner.	
1	Schreiber.	
		Generaladjutanten=Stab.
1	Officier vom Generalstab.	
1	Schreiber.	
1	Oberwagenmeister (Capitain).	
1	Stabsschließer.	
1	Stabsfourier für Generaladjutantur und Intendantur.	
1	Fuhrtrain=Sergeant oder Fuhrtrain=Wachtmeister.	
1	Fuhrtrain=Corporal.	
		Corps=Intendantur.
1	Corpsintendant.	
1	Oberkriegscommissair.	
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister).	
1	Zahlmeister der Corpsscasce.	
1	Cassirer derselben.	
1	Proviantcommissair.	
2	Schreiber bei dem Oberkriegscommissariat.	

	Artillerie=Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Artilleriedirectors.
1	Stabsfourier für Artillerie=, Genie=, Sanitäts= und Post=Stab. Genie=Direction.
1	Geniedirector.
1	Adjutant.
1	Genieofficier (Subaltern).
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinal=Wesen.
1	General=Stabsarzt, Chef des Sanitätswesens.
1	Schreiber.
1	Feldapotheker und Feldapotheke.
1	Militaircommandant in's Corphospital.
1	Hospitalwärter.

Anmerkung. Der im Rang älteste Officier der Gensdarmerie des Corps ist stets Com= mandant derselben, weßhalb er auch keiner Division hat bestimmt zugetheilt werden können.^a

[S. 57]^b

Beilage Ziffer 3. zu §. 51.

Uebersicht
der bei dem Hauptquartier des 10. Bundes-Armee-corps zu stel- | lenden Fuhrwerke, und
Vertheilung derselben unter | die Divisionen.

Anzahl der Fuhrwerke	Zu leistender Dienst.	Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute	Wird gestellt von der							
						1. Division				2. Division			
						Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute	Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute
1	Für das Generalquartiermeister=Departement	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
1	Für das Generaladjutanten=Departement ..	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
1	Für den Militairsecretair und Stabsauditor	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
1	Für die Felddruckerei	.	1	2	1	.	1	2	1	.	.	.	.
1	Für die Registratur des Corpsintendanten	1	.	2	1	.	.	.	.	1	.	2	1
1	Für die Registratur des Oberkriegscommis= sariats und Casse	1	.	4	2	.	.	.	.	1	.	4	2
1	Proviand= und Brod=Wagen für das Haupt= quartier	1	.	4	2	1	.	4	2	.	.	.	.
1	Proviand= und Brod=Wagen für das Haupt= quartier	1	.	4	2	.	.	.	.	1	.	4	2
1	Bagagewagen des Unterpersonals des Stabs	1	.	4	2	.	.	.	.	1	.	4	2
1	Registraturwagen für die Artillerie= und Genie=Direction	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
	Summa der Fuhrwerke	9	1	28	14	5	1	14	7	4	.	14	7

^a Die Anmerkung erstreckt sich im Original unterhalb der beiden vorstehenden Tabellen über die Seiten 54 und 55.

^b Bei Seite 56 handelt es sich um eine Leerseite.

[S. 59]^a

Beilage Ziffer 4. zu §. 52.

Tabelle | der Rationen und Portionen für den Generalstab | des | 10. Bundes-Armee-corps.

		Ratio= nen	Portio= nen
	Corpscommando=Stab.		
1	Corpscommandant	30	16
1	Officier von höhern Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	8	5
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Haupt= quartier des Bundesfeldherrn ..	6	4
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier	8	5
1	Militairsecrétaire des Corpscommandanten	4	3
1	Oberadjutant	5	4
	Generalquartiermeister=Stab.		
1	Generalquartiermeister	10	6
1	Generalquartiermeister=Lieutenant	8	5
1	Officier vom Generalstab	5	4
1	Guide oder Zeichner	2	2
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister)	4	3
1	Feldpostsecrétaire (wie Premierlieutenant der Cavallerie)	3	3
1	Schreiber	-	1
1	Stabsfourier	1	1

[S. 60]

		Ratio= nen	Portio= nen
	Generaladjutanten=Stab.		
1	Generaladjutant	10	6
1	Officier vom Generalstab	5	4
1	Schreiber	-	1
1	Commandant des Hauptquartiers	5	4
1	Commandant der Gensdarmrie	4	3
1	Oberwagenmeister	5	4
1	Stabsauditeur	4	3
1	Stabsschließer	-	1
1	Stabsfourier	1	1
1	Stabs=Oberschmied	-	1
1	Stabsschmieds=Gehülfe	-	1
1	Stabssattler	-	1
1	Stabssattler=Gehülfe	-	1
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen	1	1
1	Traincorporal beim Fuhrwesen	1	1
1	Trainsoldat beim Fuhrwesen	-	1
	Corps=Intendantur.		
1	Corpsintendant	8	6
1	Oberkriegscommissair	6	4
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister)	4	3
1	Zahlmeister der Corpsscasce	4	3
1	Cassirer derselben	3	3
1	Proviantcommissair	3	3
1	Schreiber	-	1
	Artillerie=Direction.		
1	Artilleriedirector	8	5
1	Adjutant desselben	4	3
1	Stabsofficier zur Assistenz	6	4
1	Rechnungsführer über die Munition	4	3
1	Schreiber	-	1
1	Stabsfourier	1	1

^a Bei Seite 58 handelt es sich um eine Leerseite.

[S. 61]

		Ratio= nen	Portio= nen
	Genie=Direction.		
1	Geniedirector	6	4
1	Adjutant desselben	4	3
1	Stabsofficier zur Assistenz	6	4
1	Genieofficier (Subaltern)	3	3
1	Guide oder Zeichner	2	2
	Medicinal=Wesen.		
1	General=Stabsarzt	6	4
1	Schreiber	-	1
1	General=Stabschirurg	6	4
1	Wundarzt	4	3
1	Feldapotheker und Feldapotheke	3	3
1	Militaircommandant im Corpshospitale	3	3
1	Hospitalschreiber	-	1
1	Hospitalwärter	-	1
1	Stabsfourier	1	1

[S. 63]^a

Beilage Ziffer 5. zu §. 53.

Zahlungstarif | für den Stab des 10. Bundes-Armee-corps.

		Monatliche Zu= lage in Conven= tionsmünze.	
		Thaler	Ggr.
	Corpscommando=Stab.		
1	Corpscommandant zu 500 Rthlr. Gold.....	550	-
1	Officier von höhern Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	100	-
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Haupt= quartier des Bundesfeldherrn ..	100	-
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier	85	-
1	Militairsecretair des Corpscommandanten	40	-
1	Oberadjutant	55	-
	Generalquartiermeister=Stab.		
1	Generalquartiermeister	100	-
1	Generalquartiermeister=Lieutenant	85	-
1	Officier vom Generalstab	66	-
1	Guide oder Zeichner	8	-
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister)	40	-
1	Feldpostsecretair (wie Premierlieutenant der Cavallerie)	25	-
1	Schreiber	10	-
1	Stabsfourier	10	-

[S. 64]

		Monatliche Zu= lage in Conven= tionsmünze.	
		Thaler	Ggr.
	Generaladjutanten=Stab.		
1	Generaladjutant	100	-
1	Officier vom Generalstab	66	-
1	Schreiber	10	-
1	Commandant des Hauptquartiers	60	-
1	Commandant der Gensdarmerie	25	-
1	Oberwagenmeister	48	-
1	Stabsauditeur	40	-
1	Stabsschließer	2	-
1	Stabsfourier	10	-
1	Stabs=Oberschmied	4	-
1	Stabsschmieds=Gehülfe	2	-
1	Stabssattler	3	-

^a Bei Seite 62 handelt es sich um eine Leerseite.

1	Stabssattler=Gehülfe	2	-
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen	3	12
1	Traincorporal beim Fuhrwesen	2	-
1	Trainsoldat beim Hauptquartiers=Fuhrwesen	-	12
Corps=Intendantur.			
1	Corpsintendant	130	-
1	Oberkriegscommissair	80	-
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister)	33	8
1	Zahlmeister der Corpscasse	60	-
1	Cassirer derselben	48	-
1	Proviantcommissair	40	-
1	Schreiber	10	-
Artillerie=Direction.			
1	Artilleriedirector	75	-
1	Adjutant desselben	25	-
1	Stabsofficier zur Assistenz	50	-
1	Rechnungsführer über die Munition	25	-

[S. 65]

		Monatliche Zu- lage in Conven- tionsmünze.	
		Thaler	Ggr.
1	Schreiber	10	-
1	Stabsfourier	10	-
Genie=Direction.			
1	Geniedirector	70	-
1	Adjutant desselben	25	-
1	Stabsofficier zur Assistenz	50	-
1	Genieofficier	25	-
1	Guide oder Zeichner	8	-
Medicinal=Wesen.			
1	General=Stabsarzt, Chef des Sanitätswesens	60	-
1	Schreiber	10	-
1	General=Stabschirurg	60	-
1	Wundarzt	25	-
1	Feldapotheker	30	-
1	Militaircommandant im Corpshospital	33	8
1	Hospitalschreiber	10	-
1	Hospitalwärter	3	-
1	Stabsfourier	10	-

[S. 67]^a

Beilage Ziffer 6. zu §. 54.

Bureaukosten | für das Hauptquartier des 10. Bundes-Armee-corps.

		Monatlich. Conventions= münze.	
Chargen		Thaler	Ggr.
Corpscommando=Stab.			
Dem Militairsecretair des Corpscommandanten		16	16
Generalquartiermeister=Stab.			
Dem Generalquartiermeister		16	16
Dem Generalquartiermeister=Lieutenant		2	18
Generaladjutanten=Stab.			
Dem Generaladjutant		16	16
Dem Commandanten des Hauptquartiers		2	18
Dem Commandanten der Gensdarmrie		2	18
Dem Oberwagenmeister		2	18
Dem Stabsauditeur		2	18
Corps=Intendantur.			
Dem Corpsintendanten		16	16

^a Bei Seite 66 handelt es sich um eine Leerseite.

Dem Oberkriegscommissair.....	8	13
Artillerie=Direction.		
Dem Artilleriedirector	6	-
Dem Commandanten des Belagerungsparks	4	-
Dem Commandanten der Reserve=Artillerie	4	-
Genie=Direction.		
Dem Geniedirector	6	-
Dem Commandanten des Pontonstrains	2	18
Medicinal=Wesen.		
Dem General=Stabsarzt	8	13
Dem Militaircommandanten des Hospitals	2	18

[S. 69]^a

Beilage Ziffer 7. zu §. 108.

Erlaubtes Privatfuhrwesen.

Chargen	Deckel= wagen		Chaisen		zusammen für jeden
	vierspännige	zweispännige	vierspännige	zweispännige	
Der Corpscommandant	2	.	1	.	3
1 Divisionscommandant.....	1	.	1	.	2
1 General= und Divisions=Quartiermeister, jeder	.	1	.	1	2
1 General= und Divisions=Adjutant, jeder	.	1	.	1	2
Die Generalleutenants, jeder.....	1	.	1	.	2
Die Generalmajors, jeder.....	1	.	.	1	2
Die Brigadiere, jeder.....	.	1	.	1	2
Der Artilleriedirector des Corps.....	.	1	.	1	2
Der Geniedirector des Corps.....	.	1	.	1	2
Der Corpsintendant	1	.	.	1	2
Die Obersten, jeder	.	1	.	1	2
Die Oberkriegscommissaire, jeder.....	.	1	.	1	2
Die Officiere, welche ein Bataillon commandiren, behufs Registratur, jeder	.	1	.	.	1
Der General=Stabsarzt und der General=Stabschi= rurg, jeder.....	.	1	.	1	2
Die Stabs= und Ober=Auditoren, jeder	.	.	.	1	1
Die Kriegscommissaire, jeder.....	.	.	.	1	1
Die Feldprediger, jeder.....	.	.	.	1	1
Der Feldpostmeister, incl. seiner Registratur.....	.	1	.	.	1
Die erlaubten Marquetender, jeder.....	.	1	.	.	1

Im Falle Stabsstellen durch Generäle besetzt werden, so treten sie in die | ihrem Range zugebilligte Vergünstigung.

[S. 71]^b

Uebersicht | der in der Schlussacte des 10. Bundes-Armee-corps |
aufgenommenen Gegenstände.

...^c

[770] Schlussacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse der
2. Division im 10. Bundes-Armee-corps vom 31. Juli 1835

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 53, Einzeldokument, 61 S. – teilweise paginiert (gedruckt).

^a Bei Seite 68 handelt es sich um eine Leerseite.
^b Die folgenden Seiten sind im Original wiederum paginiert. Bei Seite 70 handelt es sich um eine Leerseite.
^c Auf den Abdruck der Inhaltsübersicht (S. I – IX) wurde verzichtet.

[S. 1]

Schlussacte | zur | Regulirung der inneren Verhältnisse der | 2. Division | im
10. Bundes=Armeecorps.

[S. 3]^a

Nachdem von den Höchsten und Hohen Regie= | rungen derjenigen Staaten, deren Con-
tingente die 2. Division des | 10. Armeecorps der Deutschen Bundesarmee zu bilden be-
stimmt sind, | das Bedürfniß einer Revision der im Jahr 1821 zu Altona, we= | gen Forma-
tion dieser Division, stattgefundenen Verhandlungen, | anerkannt worden, weil die damals
entworfene Schlußacte^b, nach | Form und Inhalt, für die seitdem mehr entwickelten Ver-
hältnisse | nicht mehr passend scheine, auch niemals allseitig und unbedingt | ratificirt wor-
den sey: so beschlossen Dieselben, zur Regulirung der | militairischen Verhältnisse dieser
Division aufs Neue Bevollmäch= | tigte zu ernennen, und denselben Frankfurt am Main als
Ver= | sammlungsort anzuweisen.

Demgemäß wurden ernannt:

Von Seiten des Königreichs Dänemark, für die Her= | zogthümer Holstein und Lauenburg,
der Königlich=Dänische | Oberstlieutenant im Generalstabe, Christian Friedrich | von Trepka,
Oberadjutant Seiner Majestät des Königs, | Ritter des Dannebrogordens und Dannebrogsmann;

Von Seiten des Großherzogthums Oldenburg und | der freien Städte Lübeck, Bremen und
Ham= | burg, der Großherzoglich=Oldenburgische Hauptmann, im | Brigadestabe, Johann
Ludwig Mosle, Adjutant Seiner | Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg;

welche, nach ihrem Zusammentritt am 7. September 1833, sich | gegeneinander durch die
erhaltenen Vollmachten legitimirten.

[S. 4]

Von Seiten der Großherzogthümer Mecklen= | burg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz
war | ein eigener Militair=Bevollmächtigter nicht abgeordnet worden, viel= | mehr hatte der
Großherzogliche Bundestags=Gesandte es sich vor= | behalten, das Resultat der Verhand-
lungen zur Kenntniß seiner | Höchsten Höfe zu bringen.

Hierauf entwarfen die genannten Militair=Bevollmächtigten | die nachstehende neue
Acte wegen Organisation der zweiten Division | des 10. Armeecorps, und wurde solche von
Denselben vollzogen, | nachdem ihnen zuvor das Einverständniß der beiden Großherzog-
lich= | Mecklenburgischen Höfe mit dem Entwürfe dieser Acte, durch den | Großherzog-
lich=Mecklenburgischen Bundestags=Gesandten angezeigt | worden war.

[S. 5]

Schlussacte, | betreffend die Formation der 2. Division | des 10. Armeecorps.

Capitel I. | Eintheilung und Stärke der Division.

§. 1.

Die 2. Division des 10. Armeecorps wird gebildet aus den | Bundes=Contingenten:

- 1) der beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
- 2) des Großherzogthums Mecklenburg=Schwerin,
- 3) des Großherzogthums Mecklenburg=Strelitz,
- 4) des Großherzogthums Oldenburg,
- 5) der freien Stadt Lübeck,
- 6) der freien Stadt Bremen und
- 7) der freien Stadt Hamburg.

§. 2.

Die Division wird in drei Brigaden eingetheilt, welche in | allen gemeinschaftlichen
Divisions=Angelegenheiten als drei gleich= | berechnete Einheiten erscheinen.

Die erste oder Holstein=Lauenburgische Brigade besteht aus | 4 Bataillons Infanterie,
worunter ein leichtes, einem Cavallerie= | [S. 6] Regiment von 4 Escadrons und einer 6pfün-
digen fahrenden Bat= | terie von 8 Geschützen, worunter 2 Stück 20pfündige Haubitzen.

^a Bei Seite 2 handelt es sich um eine Leerseite.

^b Dok. 750.

Die zweite oder Mecklenburgische Brigade besteht an Infanterie | aus 5 Bataillons, worunter ein leichtes, ferner aus einem Caval= | lerie=Regiment von 4 Escadrons, und aus einer 6pfündigen Bat= | terie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen.

Die dritte oder Oldenburg=Hanseatische Brigade ist 6 Batail= | lons Infanterie und 2 Escadrons Cavallerie stark, denen ebenfalls | eine 6pfündige Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen, | beigegeben ist.

§. 3.

¹Allen Vorschriften der „Nähere Bestimmungen der Kriegs= | verfassung des Deutschen Bundes,“^a welche von der Hohen Bun= | desversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird bei der | innern Formation der verschiedenen Contingente der Division ein | volles Genüge geleistet werden. ²Die Anlage A.^b enthält namentlich | die nähere Nachweisung des numerischen Standes jedes Contingents | an streitbarer Mannschaft, nicht nur für das gewöhnliche Contin= | gent von $\frac{1}{100}$ der Seelenzahl, sondern auch für die in den Bun= | desbestimmungen vorgeschriebene Ersatzmannschaft von $\frac{1}{600}$ und für | die Reserve von $\frac{1}{300}$ der Bevölkerung der verschiedenen Staaten.

Es wird dem Divisionair überlassen, wegen der zeitgerechten | Nachsendung der Ersatzmannschaften und erforderlichenfalls auch | der Reserven, so wie wegen der zweckmäßigsten Art und Weise, | wie diese Nachsendung anzuordnen seyn dürfte, mit den betreffenden | Regierungen in Communication zu treten.

[S. 7]

Capitel II. | Bestimmungen über das Commando der Division.

§. 4.

¹Der commandirende General der Division muß immer einem | der Staaten, deren Contingente die Division bilden, angehören. | ²Die Dauer seines Commando's wird im Allgemeinen auf die | Dauer eines Krieges bestimmt. ³Wäre ein solcher jedoch binnen | drei Jahren nicht beendigt, so soll nach Ablauf diese Zeitraums | ein anderer Befehlshaber ernannt werden.

§. 5.

¹Eine jede der drei Brigaden hat ein gleiches Recht zu dieser | Ernennung, und um dieses Recht gleichmäßig ausüben zu können, | wird hiemit bestimmt, daß dasselbe nach einem Turnus unter den | Brigaden wechseln soll. ²Die erste Brigade wird mit der Ernen= | nung des Divisionairs den Anfang machen, die Zweite nach Ver= | lauf von drei Kriegsjahren, oder bei einem neuen Kriege darin | folgen, und die Dritte nach abermaligem Ablauf eines solchen | Turnus, darüber verfügen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen bilden die Rechtsnorm wegen | des Turnus im Divisions=Commando, und hat jede der drei Bri= | gaden die Befugniß, ihre Anwendung zu verlangen.

Unbeschadet dieses, aus der Rechtsgleichheit hervorgehenden | Anspruchs, vereinigen sich die beteiligten Staaten in der im In= | teresse aller Contingente der Division begründeten Erwartung, daß | außerdem auch bei der Wahl des Divisionairs auf seine Qualifi= | cation zu diesem wichtigen Commando in allen Beziehungen und | besonders auch auf seine Kenntniß in Uebung desselben über Truppen | der drei Waffengattungen, aus eigenem Antriebe und aus eigener | Ueberzeugung eine angemessene Rücksicht genommen werde.

§. 7.

¹Sollte unter Berücksichtigung des vorstehenden §. eine Brigade | sich vor Eintritt eines Bundeskrieges ihres Ernennungsrechts zu | Gunsten einer andern Brigade zeitweise oder auf die Dauer der | drei Jahre begeben, so ist dieß der begünstigten Brigade nicht als | eine Ausübung ihres Turnus anzurechnen. ²Von der getroffenen | Wahl wird die ernennende Brigade den andern zeitig die erforder= | liche Mittheilung machen.

^a Dok. 46.

^b Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage A.“.

§. 8.

Während und bis zum Ablauf der erwähnten drei Jahre hat | diejenige Brigade, welche im Besitz des Turnus ist, auch über die | Wiederbesetzung des Divisions=Commando's zu verfügen, sobald | dieses durch irgend eine Ursache erledigt wird.

§. 9.

Der Turnus kann einer Brigade nur alsdann angerechnet wer= | den, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 10.

Sollten die Staaten sämmtlicher Brigaden die Beibehaltung | eines Divisions=Befehlshabers, nach Ablauf der gesetzlich bestimm= | ten Zeit, wünschen, so bleibt solches einer dieserhalb näher zu | treffenden Uebereinkunft der Hohen Contrahenten vorbehalten, ohne | daß jedoch diejenige Brigade, an welcher der Turnus stand, das | Recht zur nächsten Ernennung dadurch verliert.

§. 11.

Die Wahl des Divisionairs muß so zeitig geschehen, daß der= | selbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz der Division, | acht Tage vor dem Eintreffen der Truppen daselbst, befinden kann.

[S. 9]

¹Die Ernennung zur Wiederbesetzung dieser Befehlshaberstelle | durch eine andere Brigade im Laufe des Krieges, muß einen Mo= | nat vor Ablauf der bestimmten Periode von drei Jahren verfügt | werden, und der Turnus wird vom Tage dieses Ablaufs angerech= | net, die Wahl mag stattgefunden haben oder nicht. ²Von der ge= | troffenen neuen Wahl sind sowohl die Mitstaaten der eigenen als | die der andern Brigaden aufs schleunigste zu unterrichten.

§. 12.

¹Der zu wählende Divisionair muß den Rang eines General= | lieutenants, oder wenigstens den eines Generalmajors haben, und | es ist wünschenswerth, daß derselbe im Range und im Dienstalter | höher stehe, als die übrigen Befehlshaber, welche bereits in der | Division dienen. ²Die Wahl der ernennenden Brigade kann jedoch | nicht durch diese Rücksicht beschränkt werden.

§. 13.

Da laut der vereinbarten Schlußacte für die Organisation | des 10. Armeecorps^a das Recht zur Ernennung des Corps=Com= | mandeurs unter den beiden Divisionen alterniren soll, so wird | hiemit festgesetzt, daß dieses Ernennungsrecht, wenn es auf die | zweite Division übergeht, mit Berücksichtigung der betreffenden | Bestimmungen in der Corps=Schlußacte, in gleicher Weise und | unter denselben Bedingungen von den drei Brigaden der Division | ausgeübt werden soll, wie in den vorstehenden §§. für die Ernen= | nung des Divisionairs festgesetzt worden.

Indessen soll der Regel nach eine und die nämliche Brigade | nicht gleichzeitig den Corps=Commandeur und den Divisionair er= | nennen können, sondern für solchen Fall eine dieser beiden Ernen= | nungen ausnahmsweise auf die nächstfolgende Brigade übergehen, | welches aber beim nächsten Wechsel im Turnus zu berücksichtigen | und wieder auszugleichen ist.

§. 14.

¹Der Divisionair ist in allen Beziehungen, welche die militai= | rischen Operationen betreffen, lediglich dem Corps=Commandeur | verantwortlich. ²Sonst aber hat er sich als im gemeinsamen Dienst | [S. 10] der Division stehend anzusehen, weshalb es ihm auch frei steht, | sich mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contingente | in Verbindung zu setzen.

¹Die genaueste Befolgung des 7. Abschnitts der „Nähre Be= | stimmungen der Kriegsverfassung“,^b so wie auch aller derjenigen | Verfügungen, über welche die Bundesregierungen

^a Dok. 769.

^b Dok. 46.

des 10. Armee= | corps, oder der 2. Division desselben, übereingekommen sind, oder | noch übereinkommen mögten, wird ihm zur besondern Pflicht ge= | macht. ²Die ernennen- de Brigade wird ihn mit diesen Vereinba= | rungen, und, in Hinsicht aller seiner übrigen Verhältnisse, mit | den erforderlichen Instructionen versehen, auch die letzteren den | übrigen Staaten, deren Contingente die Division bilden, zu ihrer | Genehmigung mittheilen.

§. 15.

¹Wird das Divisions=Commando auf irgend eine Art erledigt, | so übernimmt der älteste Brigade=Commandeur das Interims= | Commando der Division. ²Bis dieß geschehen kann, sorgt, bei | einer plötzlich eingetretenen Erledigung, der Chef des Divisionsstabes | dafür, daß die laufenden Geschäfte ungestört fortgeführt werden.

§. 16.

¹Wenn die Hohe Bundesversammlung nöthig finden sollte, | die Contingente der Division als Executionstruppen im Bundes= | gebiet aufzustellen, so findet in Beziehung auf die Ernennung zum | Divisions=Commando ein besonderer Turnus statt, welcher eben= | falls unter den Brigaden abzuwechseln hat. ²Dies Commando, | welches also zuerst von Seiten Holstein=Lauenburgs bestellt wird, | dauert jedesmal so lange fort, bis der Bundeszweck erreicht ist. ³Das Ernennungsrecht in diesem besondern Turnus ist erst dann als | ausgeübt anzusehen, wenn der Marsch der Truppen wirklich an= | getreten war.

§. 17.

Da die Stärke eines solchen Executionscorps sich nicht im | Voraus bestimmen läßt, so werden, wenn nicht die ganze Division | aufgeboden wird, für einen jeden besonderen Fall Militairbevoll= | mächtigte zusammentreten, um alles dasjenige zu reguliren, welches | [*S. 11*] auf die Organisation desselben Bezug nimmt; es sey denn, daß | die Hohen Regierungen, zu Ersparung von Zeit und Unkosten, es | vorziehen und übereinkommen, den bei der Bundes=Militair=Com= | mission anwesenden Divisions=Abgeordneten mit dieser Regulirung | besonders zu beauftragen, für welchen Fall er einen geeigneten | Entwurf, welcher so viel möglich in Uebereinstimmung mit den | betreffenden §§. gegenwärtiger Schlußacte zu bringen ist, auszuar= | beiten, und durch die Bundestags=Gesandtschaften zur Höhern | Entschließung vorzulegen hat.

§. 18.

¹Haben die Contingente sich über den Divisionair zu beschweren, | so übergeben sie ihre Klage dem betreffenden Brigade=Commandeur, | welcher dieselbe an den Corps=Commandeur zur weiteren Verfü= | gung gelangen läßt. ²Wäre der Krieg beendet, und die Gründe | zur Klage hätten sich ergeben, nachdem die Corps= und Divisions= | Verhältnisse aufgehört hatten, so ist die Klage über den Divisionair | bei demjenigen Staate anzubringen, von welchem derselbe ernannt | wurde, und es wird alsdann gegen ihn nach Maaßgabe der §§. 66 | und 77 der Bundes=Kriegsverfassung verfahren.

§. 19.

Dem Divisionair steht es frei, die Befehlshaber der unter | besondern Umständen etwa zu bildenden Artillerie= und Cavallerie= | Massen aus den ihm untergebenen höheren Officieren dieser Waf= | fengattungen, und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder | für jede Gelegenheit besonders, zu ernennen.

§. 20.

¹Der Divisionair hat die Oberaufsicht über die zu dotirende | Divisionscasse und über die Leitung der Verpflegung in jeder Be= | ziehung, jedoch in Gemäßheit der vom Corps=Commandeur oder | dem Oberkriegscommissariat des Armeecorps getroffenen all- gemeinen | Anordnungen, die Verpflegung betreffend. ²Derselbe ist aber von | aller Respon- sibilität in Rechnungssachen befreit, da die operativen | und überhaupt die militairischen Gegenstände seine ganze Aufmerk= | samkeit erfordern. ³Es wird ihm das Recht zugestan- den, für wich= | tige Zwecke, deren Geheimhaltung nothwendig ist, z. B. für Kund= | [*S. 12*] schafter u. s. w. sich die nöthigen Summen aus der Divisionscasse | zahlen zu lassen, für deren gewissenhafte Verwendung er den | Staaten verantwortlich bleibt. ⁴Es wird jedoch nicht von ihm ver= | langt, diese Ausgabe rechnungsmäßig zu belegen.

§. 21.

¹Dem Divisionair wird behuf seiner anständigen und schnellen | Ausrüstung eine mise en campagne von 150 Friedrichsd'or zuer= | kannt. ²Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Anstellung von | dem ernennenden Staate ausgezahlt, der aber diesen Vorschuß aus | der Divisionscasse gleich nach deren Dotirung zurückerhält.

¹Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger im Commando | bewilligt, ohne daß von dem Abgehenden eine gänzliche oder theil= | weise Erstattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß | dieser nicht durch eigenes Verschulden seines Commando's entsetzt | wurde. ²Die Tafelgelder sind von jener Zeit an ebenfalls mit | monatlich 250 Rthlr. in Golde, den Friedrichsd'or zu fünf Thaler | gerechnet, dem Divisionair zu berechnen und aus der Divisionscasse | zu bezahlen.

§. 22.

¹Die Bildung der Brigadestäbe bleibt lediglich denjenigen Staa= | ten überlassen, aus deren Contingenten die Brigaden zusammenge= | setzt sind. ²Ebenso wird es mit den Instructionen gehalten, welche | den Brigadebefehlshabern zu ertheilen sind.

[S. 13]

Capitel III. | Bildung des Divisions=Hauptquartiers und
Bestim= | mungen über dessen Verpflegung.

§. 23.

¹Die Organisation des Hauptquartiers des 10. Armeecorps ist | der Einrichtung des Divisions=Hauptquartiers im Allgemeinen | zum Grunde gelegt. ²Die Beilage B.^a enthält den Personal=Etat | des letzteren.

§. 24.

Rücksichtlich der Dienstverhältnisse aller Chargen des Divisions= | Hauptquartiers gilt als Grundsatz, daß dieselben in eben so genauer | Verbindung stehen, und sich eben so bestimmt untergeordnet seyn | sollen, als wenn sie sämtlich einem Staate angehörten.

§. 25.

Sollten die Geschäfte im Divisions=Hauptquartier sich zeit= | weise so vermehren, daß ihnen von dem möglichst klein angenom= | menen Personal nicht vorgestanden werden könnte, so ist der Di= | visionair befugt, aus dem Personal der Brigaden, so lange der | außerordentliche Drang der Geschäfte dauert, Hülfe anzuweisen.

§. 26.

¹In Betreff der Charge des Divisions=Intendanten wird be= | stimmt, daß dieser und der Divisionair in der Regel nicht von der | nämlichen Brigade seyn dürfen, damit eine gewisse Controlle erzielt | [S. 14] werde. ²Sollte indeß der Fall eintreten, daß diejenige Brigade, | welche den Divisions=Intendanten zu geben hat, mit keinem für | dies Fach besonders passenden Subject versehen wäre, so würde | wegen Uebernahme dieser Ernennung von Seiten einer andern | Brigade, eine besondere Uebereinkunft einzuleiten seyn.

§. 27.

¹Der Divisions=Commandeur darf seinen Generalquartiermeister | und den Generaladjutanten in Person wählen. ²Die Genehmigung | dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, | in deren Dienst die gewählten Officiere stehen.

§. 28.

Wird ein neuer Divisions=Commandeur ernannt, so ist der= | selbe ebenfalls zu den im vorstehenden §. erwähnten Wahlen be= | rechtigt; sollte er indessen mit der Geschäftsführung derer, welche | diese Stellen bisher bekleideten, zufrieden seyn, so können sie, gleich | den übrigen im Divisionsstabe angestellten Individuen, beibehalten | werden, in der Regel jedoch mit Ausnahme des Divisions=Inten= | danten, wenn dieser der nämlichen Brigade angehört, von welcher | der neue Divisionair ist. (§. 26.)

^a Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage B.“.

§. 29.

¹Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können | nach ihrem Gutfinden die Personen ablösen lassen. ²Indeß muß | die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Abgehende darf | nicht eher aus seinem Dienstverhältniß treten, bis der Nachfolger | im Divisionsquartier angekommen und mit den laufenden Geschäft= | ten vollkommen bekannt gemacht ist; auch ihm die zu seiner Stelle | gehörende Registratur überliefert worden. ³Ist dies alles geschehen, | so wird es dem Divisionair angezeigt, welcher alsdann den Ab= | gehenden, wenn er nichts weiter zu erinnern findet, entläßt.

Der Staat, welcher eine Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, | wird indeß von dieser Maaßregel und von der getroffenen neuen | Wahl den Divisionair zeitig benachrichtigen, damit dieser etwaige | Vorstellungen anheim geben könne.

Auch wird dem Divisionair die Befugniß eingeräumt, bei | beabsichtigter Ablösung der respectiven Brigade=, Regiments=, Ba= | /S. 15/ taillons=, Schwadrons= und Batterie=Commandeurs, deren mili= | tairische Eigenschaften und Kenntnisse im Laufe des Krieges sich | vorzüglich bewährt haben, den betreffenden Höchsten und Hohen | Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen, und um die Bei= | behaltung dieser Befehlshaber für die Division nachzusuchen.

§. 30.

¹Die Beilage C.^a enthält die unter Berücksichtigung der militai= | rischen Formationen der Staaten möglichst gleichmäßig getroffene | Vertheilung der Chargen des Divisionsquartiers unter die Briga= | den, wonach die weitere Vertheilung unter die verschiedenen Con= | tinge zu treffen ist. ²Sollte aus irgend einem Grunde der eine | oder der andere Staat eine der ihm zugefallenen Centralstellen | nicht zu besetzen wünschen, so kann bei einem andern Staate der | Division um eine Vertretung nachgesucht werden, und die Hohen | Regierungen verpflichtet sich, solchen Ansuchen möglichst zu entsprechen.

§. 31.

¹Alle Chargen und Abtheilungen des Divisions=Hauptquartiers | haben im Allgemeinen die nämlichen Dienste zu übernehmen, welche | nach den Bestimmungen der Corps=Schlußacte^b (Cap. III. derselben) | den entsprechenden Stellen des Corpsstabes zugewiesen sind. ²Indeß | werden den dort enthaltenen Instructionen noch folgende nähere | Bestimmungen in Bezug auf die Division hinzugefügt.

¹Der Generalquartiermeister ist zugleich Chef des ge= | samten Stabes der Division und hat demnach alle Obliegen= | heiten eines solchen zu erfüllen. ²Der im Divisionsquartier befind= | liche Ingenieur=Officier ist ihm untergeben und zugetheilt; des= | gleichen steht die Pontons=Abtheilung der Division, in sofern dieselbe | nicht zu gemeinschaftlichem Gebrauch für das Armeecorps in An= | spruch genommen wird, zu seiner Verfügung.

¹Der Generaladjutant versieht auch den Dienst eines | Commandanten des Divisionsquartiers. ²Die Gensd'armerie steht | unter seinen Befehlen.

¹Der Intendant der Division ist zunächst an die Be= | fehle des Divisionairs gewiesen und bringt außerdem die Anord= | nungen des Oberkriegscommissariats des Armeecorps zur Ausführung. | /S. 16/ ²Er hat eine ununterbrochene Aufsicht und Controlle über die Di= | visionscasse zu führen, und der Proviant=Commissair der Division | ist an ihn gewiesen.

¹Der Oberstabsarzt leitet das gesammte Sanitätswesen | der Division, steht in Verbindung mit dem Generalstabsarzt des | Armeecorps, und ist in Verpflegungssachen an den Intendanten | der Division gewiesen. ²Ein Stabschirurg ist ihm zur Assistenz | zugetheilt.

Sollte ein Divisions=Wagenmeister nöthig werden, | so wird einer der Wagenmeister der Brigaden, oder nach Umstän= | den der Gensd'armerie=Officier, von dem Divisionair dafür zu | bestimmen seyn.

Die bei den Brigaden angestellten Feldprediger werden | abwechselnd mit den geistlichen Beamten der 1. Division, die | Seelsorge für die Individuen des Corps= und Divisions=Stabes | mit übernehmen.

^a Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage C.“.

^b Dok. 769.

Uebrigens steht es dem Divisionair frei, nähere Anordnungen | über den Wirkungskreis der Stellen des Divisionsstabes, wo er | es nöthig finden sollte, zu erlassen.

§. 32.

¹Sämmtliche zu dem Divisionsquartier gehörende Personen | haben sich so einzurichten, daß sie acht Tage vor dem Eintreffen | der Contingente an dem Versammlungsorte des Divisionsquartiers | erscheinen können, um dem Divisionsgeneral diejenigen Nachrichten | zu ertheilen, welche er verlangt, damit die Einrichtungen der Bri= | gaden und Contingente ihm näher bekannt werden. ²Zu diesem | Behuf werden ihm ähnliche Mittheilungen zu machen seyn, wie | in den betreffenden §§. des Cap. III. der Corps=Schlußacte für | die entsprechenden Chargen des Corps=Hauptquartiers vorgeschrieben | worden.

§. 33.

¹Was die Besoldung der im Divisionsquartier angestellten | Officiere und Beamten betrifft, so wird analog mit der Corps= | Schlußacte festgesetzt, daß diese Personen sämmtlich, und mit | Einschluß des Divisionsgenerals, eine Stabszulage aus der Divi= | [S. 17] sionscasse zu gewärtigen, ihre Gehalte und Dienst=Emolumente | aber von denjenigen Staaten zu beziehen haben, in deren Dienst | sie sich befinden. ²Desgleichen erhalten sie die Naturalverpflegung | durch die betreffenden Verpflegsbeamten des Divisionsquartiers und | auf Kosten der Divisionscasse. – ³Die Anlage D.^a weist sowohl | den Betrag der Stabszulagen als den der Naturalverpflegung für | die verschiedenen Chargen nach.

§. 34.

¹Zur Ausrüstung des Divisionsstabes mit Fuhrwerken, sind | drei vierspännige Wagen erforderlich, welche wie die Beilage E.^b | nachweist, von den Brigaden gegeben werden. ²Es ist dabei an= | genommen, daß diejenige Brigade, welche den Divisionair ernennt, | den Archiv=Wagen, diejenige, welche den Intendanten giebt, den | Cassa=Wagen, und die übrig bleibende Brigade den Proviantwagen | zu stellen hat. ³Für den Transport ihrer Bagage haben die In= | dividuen des Stabes selbst, oder vielmehr die Staaten zu sorgen, | von welchen diese Individuen gegeben worden; für die Officiere | niedern Ranges wird dabei auf Packpferde gerechnet.

§. 35.

¹Die Büreaukosten der verschiedenen Departements lassen sich | mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. ²Die Erfahrung wird auf | eine Summe führen, welche als Fixum zu betrachten, und dem= | nächst einem jedem Departement beizulegen ist. ³Vorläufig wird | indeß die Beilage F.^c zur Richtschnur dienen.

§. 36.

¹Das Divisionsquartier wird aufgelöst, sobald der Bundeskrieg | zu Ende, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executions= | corps ausgerückt war. ²Der Divisionsgeneral entläßt auf erhaltenen | höheren Befehl die Contingente in ihre Heimath. ³Die Archive | der Centralstellen werden geordnet, mit Inhaltsverzeichnissen ver= | sehen und bis dahin, wo ein anderes beschlossen wird, bei dem= | jenigen Staate aufbewahrt, von welchem der Divisionsgeneral | ernannt war.

[S. 18]

Den bei dem Divisionsquartier angestellt gewesenen Indivi= | duen, kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten der Di= | vision oder des Corps, weder Pension noch Wartegeld oder eine | sonstige Gratification gewährt werden.

§. 37.

Sollte es nöthig seyn, den Divisions=Intendanten mit dem | ihm zugetheilten Personal, vielleicht wegen Abschließung laufender | Rechnungen und Liquidationen, oder aus andern ähnlichen Ursachen | noch länger versammelt zu lassen, so wird dieß im Voraus genehmigt.

^a Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage D.“.

^b Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage E.“.

^c Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage F.“.

[S. 19]

Capitel IV. | Musterungen.

§. 38.

¹Da die drei Brigaden als selbstständige militairische Körper | von allen Waffengattungen organisirt sind, so wird die Anordnung | von Musterungen im Frieden den Regierungen überlassen, deren | Contingente eine Brigade bilden. ²Namentlich werden daher die | Staaten der 2ten und 3ten Brigade dieserhalb die nöthige nähere | Uebereinkunft treffen.

§. 39.

¹Im Kriege oder überhaupt nach Zusammenziehung der Di= | vision, steht das Recht der Musterung sowohl hinsichtlich der Mann= | schaft als des Materiells, außer dem Oberfeldherrn und dem com= | mandirenden General des Armeecorps, auch dem Divisionsgeneral | zu. ²Demnächst sind ferner der Commandeur der Artillerie und der | Commandeur des Geniewesens des Armeecorps, ermächtigt, Mu= | sterungen in ihren Departements, in der Division vorzunehmen. | ³Die genannten Befehlshaber haben sich indeß dabei aller Einmi= | schung in die innern Angelegenheiten der Contingente zu enthalten, | obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, wo ihnen | denn jede gewünschte Mittheilung zu geben ist.

§. 40.

Die von Hoher Bundesversammlung vorgeschriebenen jähr= | lichen Standstabellen werden von den sämmtlichen Contingenten | der Division durch die betreffenden Bundestagsgesandtschaften ein= | gereicht.

[S. 20]

Capitel V. | Belagerungspark.

§. 41.

¹In der Corps=Schlußacte^a ist vereinbart worden, daß eine | jede der beiden Divisionen die Hälfte des Belagerungsparks des | 10ten Armeecorps übernehmen wird. ²Da aber eine gleichmäßige | Vertheilung der zu stellenden Geschütze, so wie des dazu gehörigen | Materiells, unter alle Staaten der 2ten Division mit Schwierig= | keiten verknüpft seyn würde, so wird die Aufstellung der auf die | Division fallenden 10 Stück Belagerungsgeschütz mit allem Zu= | behör, von Seiten der 1sten Brigade allein, übernommen.

§. 42.

¹Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf | jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des | genannten Artillerieparkes erwachsenden Kosten. ²Dagegen verpflich= | ten sich die sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Be= | lagerungspark bei eintretendem Bundeskriege wirklich mobil gemacht, | in Marsch gesetzt und in Gebrauch genommen wird, alle diejenigen | Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der | bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und | Ergänzung des Materiells, durch Munitionsverbrauch, durch Ver= | luste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unter= | haltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden.

§. 43.

¹Dem Commandeur des Belagerungsparks der 2ten Division, | wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des ihm an= | [S. 21] vertrauten Materiells, welches zugleich die Kosten=Ausweise ent= | hält, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden, wovon er ein | Exemplar an den Intendanten der Division, ein anderes an den | Artilleriedirector des Armeecorps übergiebt, während das dritte in | seinen Händen bleibt. ²Nach diesem Verzeichniß sind die Ausrü= | stungsgegenstände von der vorgesetzten Artilleriebehörde zu untersu= | chen, und die Kostenberechnungen zu prüfen. ³Ueber den Befund | muß sodann dem Corps=Commandeur und dem Divisionair Be= | richt erstattet werden, damit von diesen Abhülfe etwaiger Anstände | getroffen werden könne.

§. 44.

Auch wenn die Parks=Abtheilung der 2ten Division mit je= | ner der 1sten vereinigt und das Ganze unter die Befehle des ge= | meinschaftlichen Commandeurs des Belagerungsparks

^a Dok. 769.

des 10ten | Armee-corps gestellt ist, bleibt der Commandeur des Divisionsparks | für die Instandhaltung des Materiells, für die genaue Führung | der Rechnungen, für die Aufrechterhaltung der Disciplin und über= | haupt für die innere Oeconomie bei seiner Abtheilung verant= | wortlich.

§. 45.

¹Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben | sind dem Divisions=Intendanten die von dem Parkcommandeur | unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. ²Da der letztere für | die Verwaltung des Materiells verantwortlich ist, so dürfen ohne | seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Park= | Abtheilung erfolgen. ³Eine Zusammenstellung der sämtlichen für | dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Sei= | ten der Parksverwaltung angefertigt, von dem Commandeur des | Belagerungsparks des Armee-corps bestätigt, und dem Divisions= | Commando eingereicht.

§. 46.

Da die Königlich Dänische Regierung über die Formation und | das Materiell der von ihr übernommenen Abtheilung des Belage= | rungsparks noch keine feste Beschlüsse gefaßt hat, so müssen die | desfallsigen nähern Angaben und Mittheilungen vorbehalten bleiben.
[S. 22]

Capitel VI. | Pontons=Abtheilung.

§. 47.

¹Auch die Stellung des Brückentrains wird von Seiten der | 1sten Brigade für die ganze Division übernommen, ohne daß da= | für im Frieden ein Kostenersatz in Anspruch genommen wird. ²So= | bald die Pontons=Abtheilung der Division indessen bei eintretendem | Kriege mobil gemacht und in Marsch gesetzt ist, werden die Ko= | sten von allen Staaten der Division matricularmäßig und in eben | der Art getragen, wie es §. 42. beim Belagerungspark festgesetzt | worden.

§. 48.

¹Der Commandeur der Pontons=Abtheilung der 2ten Division | sorgt für die Erhaltung des Materiells, der Disciplin und überhaupt | für die innere Administration bei derselben, auch wenn sie mit der | Abtheilung der 1sten Division vereinigt ist. ²Er wird ebenfalls mit | einem Verzeichniß über das seiner Aufsicht anvertraute Materiell, | das die Kosten=Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung ver= | sehen, wovon er ein Exemplar an den Geniedirector des Armee= | corps, ein anderes an den Divisions=Intendanten übergiebt und | das dritte für sich behält. ³Das Materiell ist nach diesem Ver= | zeichniß von den vorgesetzten Behörden zu untersuchen, die Kosten= | berechnung zu prüfen, und darüber betreffenden Orts, in der Art, | wie es §. 43 beim Belagerungspark vorgeschrieben worden, Rap= | port zu machen.
[S. 23]

§. 49.

¹Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben | sind dem Divisions=Intendanten die von dem Commandeur der | Pontons=Abtheilung der Division unterfertigten Rechnungen mo= | natlich zuzustellen. ²Da der letztere für die Verwaltung des Ma= | teriells verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder | Anschaffungen noch Zahlungen für die Pontons=Abtheilung erfol= | gen. ³Eine Zusammenstellung der sämtlichen für dieselbe aufge= | wandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Pon= | tons=Abtheilung angefertigt, von dem Geniedirector des Armee-corps | bestätigt, und dem Divisions=Commando eingereicht.

§. 50.

Da von Seiten Dänemarks hinsichtlich der zu wählenden Art | der Pontons noch kein Beschluß gefaßt ist, so wird die nähere | Angabe des personellen und materiellen Standes der Pontons= | Abtheilung vorbehalten.
[S. 24]

Capitel VII. | Feldbäckerei.

§. 51.

¹Zur Aufstellung der für die Division bundesgesetzlich einzu= | richtenden Feldbackanstalt wird ein gemeinschaftlicher Backofen mit | dem dazu gehörigen Personal und Fuhrwerk

genügen. ²Da die | Vertheilung der deshalb erforderlichen Leistungen auf alle Staaten | der Division ebenfalls mit Unzuträglichkeiten verbunden seyn würde, | so übernimmt die dritte Brigade allein die Aufstellung der Feld= | backanstalt, ohne im Frieden eine Vergütung dafür zu verlangen. | ³Die Mitstaaten der Division verbinden sich dagegen, bei eintreten= | der Mobilmachung alle diejenigen Kosten dieser Ausrüstung gemein= | schaftlich und matrikularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung | und Ersetzung der Bespannung, Abnutzung und Ergänzung des | Materiells, Besoldung und Unterhaltung der Mannschaft und | Pferde entstehen werden, in gleicher Weise, wie es beim Belage= | rungspark und Pontonstrain festgesetzt worden.

§. 52.

¹Die Feldbäckerei wird zur Disposition des Divisions=In= | tendanten gestellt, und ist an dessen Befehle gewiesen. ²Ein ge= | naues Verzeichniß über alle Gegenstände des Materiells, nebst | Kosten=Ausweisen, ist demselben vom dem Führer der Anstalt | einzureichen.

§. 53.

Sobald von Seiten der 3ten Brigade über die Art der Ein= | richtung der Feldbäckerei verfügt worden, werden die Angaben über | das Personelle und Materielle dieser Anstalt erfolgen.

[S. 25]

Capitel VIII. | Verpflegs= und Cassen=Wesen.

§. 54.

Jeder Staat hat die Unterhaltung seines Contingents, was | die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung | der Kranken, und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, wäh= | rend der ganzen Dauer eines Krieges durch eigene Behörden und | auf eigene Kosten zu bestreiten, und weder das Oberkriegscommis= | sariat des Corps noch die Verpflegungsbehörden der Division dür= | fen direct darin eingreifen.

§. 55.

Die übrige, namentlich die Natural=Verpflegung geschieht, so= | bald die Division oder das Armee corps versammelt ist, nach den | in dem betreffenden Capitel der Corps=Schlußacte darüber aufge= | stellten Grundsätzen, in sofern nicht das zu erwartende allgemeine | Verpflegungs=Reglement für die Bundesarmee darin Aenderungen | nothwendig machen sollte.

§. 56.

Die Oberleitung der Natural=Verpflegung, der Verwaltung | der Divisionscasse und des dabei angesetzten Personals, der Hos= | pital=Einrichtungen, des Lebensmittel=Fuhrwesens und der Feld= | bäckerei, überhaupt aller gemeinschaftlichen Administrationszweige der | Division, hat, unter dem directen Befehl des Divisionsairs, der | Intendant der Division zu führen.

[S. 26]

§. 57.

¹Derselbe befolgt dabei die Weisungen, welche ihm von dem | Oberkriegscommissariat des Armee corps ertheilt werden und hat | überhaupt die letztere Behörde als ihm vorgesetzt anzusehen. ²In | stetem Einverständniß mit derselben verfügt er den Abschluß der | Contracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu | ergreifenden Maaßregeln. ³Die Wahrnehmung des Interesses aller | Staaten, deren Contingente die Division bilden, so wie aller In= | dividuen derselben, desgleichen die Verhütung etwaiger Mißbräuche, | wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 58.

¹Der Intendant der Division wird, im Einvernehmen mit dem | Oberkriegscommissariat des Armee corps, über das Verhalten der | Truppen beim Empfang der Naturalien die nöthigen Vorschriften | ertheilen. ²Alle desfallsigen Anstände von Seiten der Truppen müs= | sen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entschieden seyn, | da nach demselben jede Reclamation wegfällt.

§. 59.

¹Wird eine Truppen=Abtheilung von der Division auf längere | Zeit detaschirt, so hat der Commandeur derselben deren Verpfle= | gung nach den für die ganze Division beste-

henden Vorschriften | selbstständig zu leiten. ²Requisitionen können von dergleichen De= | taschements nicht ohne dringende Noth, und nur unter eigener Ver= | antwortlichkeit, und unter Verpflichtung ungesäumter Anzeige und | Nachweisung bei dem Divisions=General, vorgenommen werden.

§. 60.

¹Für alle gemeinschaftlichen Ausgaben wird eine Divisions= | Casse errichtet, welche allein unter der Aufsicht des Divisions= | Commandeurs und des Intendanten der Division steht. ²Sie wird | durch matricularmäßige Beiträge der Staaten der Division zusam= | men- geschossen, und die aus ihr zu bestreitenden Ausgaben bestehen | im Allgemeinen in Bezahl-
[S. 27]

1. der Einrichtungsgelder und der monatlichen Tafelgelder | des Divisions=Comman-
deurs;

2. der Feldzulagen, wie der Rationen und Portionen, für | die bei dem Divisionsstabe
angestellten Individuen;
3. der Reisekosten und Diäten bei Versendungen;
4. der Büreaukosten, des Briefportos, der Anschaffung der | etwa noch nöthig werden-
den Charten u. dgl. m.;
5. der Kranken=Anstalten und der Unterhaltung des etats= | mäßigen Trains des Divi-
sionsstabes (Beil. E.); desglei= | chen die Ausgaben für Kundschafter und Kriegs-
gefangene. | Endlich
6. überhaupt aller derjenigen Gegenstände, welche das All= | gemeine der Division
betreffen und nicht einer Brigade | oder einem Contingent allein zugewiesen werden
können, | als z. B. die Besoldung und Verpflegung der Mann= | schaft und Pferde
des Belagerungsparks, des Pontons= | trains und der Feldbäckerei der Division, die
Complethal= | tung und Ergänzung der Pferde und des gesammten Ma= | teriells
dieser Abtheilungen u. s. w.

Zur Führung der Rechnungen und zur Manipulation der be= | treffenden Gelder sind dem Divisions=Intendanten ein Rechnungs= | führer und Cassirer, ein Proviantcommissair und zwei Canzlisten | beigegeben.

§. 61.

Außer den matricularmäßigen Einschüssen können der Divi= | sions=Casse durch An-
theile an Contributionen in Feindesland, oder | durch Summen, welche etwa aus der Bundes-
armee=Casse oder | aus der Corps=Casse ihr zugewiesen werden, Einnahmen erwachsen.

§. 62.

¹Die erste Dotirung der Divisionscasse, gleich nach dem Auf= | gebot der Division, soll aus 10,000 Rthlr. in Golde bestehen, und | sind die matricularmäßigen Beiträge der Staaten zu dieser Summe | dem Divisions=Intendanten anzuweisen, der sie dem Cassirer über= | geben wird. ²Die erforderlichen Nachschüsse werden sich nach Zeit | und Umständen ergeben.

[S. 28]

§. 63.

¹Wenn gleich in der Regel alle Ausgaben für gemeinschaftliche | Zwecke und Anstalten der Division, namentlich also auch die Ko= | sten des Belagerungsparks, des Pontonstrains und der Feldbäckerei | (§. 60.) aus der Divisionscasse bestritten werden sollen, so wird | doch nicht zu vermeiden seyn, daß manche Ausgaben für diese Aus= | rüstungen, namentlich ehe dieselben in dem Bereich der versammel= | ten Division eingetroffen sind, von denjenigen Staaten, welche | deren Aufstellung übernommen haben, vorgeschossen werden; ebenso | werden sich aus andern Leistungen oder im Laufe der Krieger viel= | leicht eintretenden Verhältnissen gegenseitige Forderungen und An= | sprüche unter den Staaten der Division ergeben. ²Zur Liquidation | derselben soll nach jedem Feldzuge eine Commission zusam-
mentre= | ten, welche aus dem Intendanten der Division als Vorsitzendem | und aus den drei Intendanten der Brigaden als Beisitzern besteht. | ³Von den letzteren hat jeder das Interesse derjenigen Staaten zu | vertreten, deren Contingente die Brigade bilden. ⁴Das Ergebniß | dieses Liquidations=Verfahrens ist den verschiedenen Regierungen | sogleich nach Beendigung

des Geschäfts mitzutheilen, damit die | nothwendige Ausgleichung ungesäumt stattfinden könne.

[S. 29]

Capitel IX. | Lazarethe.

§. 64.

Die Aufstellung der Feldlazareth=Anstalten wird, unter Be= | zugnahme auf die Vorschriften der Bundes=Kriegsverfassung^a und | auf die in der Corps=Schlußacte^b desfalls vereinbarten Bestimmun= | gen, bei der 2ten Division Brigadenweise stattfinden, und die nä= | here Ausführung derselben bleibt jeder Brigade nach den bei der= | selben bestehenden oder vereinbarten Einrichtungen überlassen.

§. 65.

Doch wird im Allgemeinen bestimmt, daß die Feldlazareth= | Ausrüstung der Division in sechs gleiche Abtheilungen, eine jede | auf etwa 216 Kranke berechnet, zu zerfallen hat, welche, nach den | jedesmaligen Umständen, als bewegliche Hospitäler gebraucht, | oder zu einem großen stehenden Hospital vereinigt werden können.

§. 66.

¹Jede Brigade hat zwei solcher Lazareth=Abtheilungen aufzu= | stellen, und um in der Ausrüstung derselben einige Uebereinstim= | mung zu erlangen, wollen die Staaten der Division auf die nach | ihren Grundzügen in der Anlage G.^c angedeutete Formation einer | solchen Lazareth=Division die geeignete Rücksicht nehmen. ²Dem= | nächstige gegenseitige Mittheilung der betreffenden Standestabellen | wird vorbehalten.

§. 67.

In der Regel hat jede Brigade die Administration ihrer La= | zareth=Abtheilung durch eigene Behörden und auf eigene Kosten | [S. 30] zu besorgen, und nur bei einer Vereinigung der Abtheilungen der | Division, sey es unter sich, sey es im ganzen Corps, darf, wenn | es sich nicht auch dann vermeiden läßt, eine gemeinschaftliche Ad= | ministration und Natural=Verpflegung stattfinden.

§. 68.

¹In solchen Fällen treten dann auch die Lazareth=Abtheilun= | gen unter die unmittelbare Leitung der Ober=Sanitätsbehörden des | Corps und der Division. ²Sonst aber haben die dirigirenden Ober= | ärzte dieser Abtheilungen zwar über den Gesundheitszustand und | die getroffenen Einrichtungen dem Oberstabsarzt der Division Mel= | dungen einzureichen, sind aber in jeder Hinsicht nur dem Befehls= | haber der Brigade, welcher sie angehören, für ihre Geschäftsfüh= | rung verantwortlich.

§. 69.

Für besondere Truppen=Abtheilungen, z. B. für den Belage= | rungspark, den Pontonstrain u. s. w., werden, nach Ermessen | des Oberarztes der Division, und wenn eine größere und länger | dauernde Entfernung dieser Abtheilungen es nothwendig machen | sollte, besondere Heilanstalten nach den Umständen eingerichtet, so | fern dies nicht bereits durch die betreffenden Behörden des Armee= | corps verfügt seyn sollte.

[S. 31]

Capitel X. | Transport=Fuhrwesen.

§. 70.

¹In Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der | Corps=Schlußacte wird von den Brigaden der 2ten Division eine | hinreichende Anzahl Wagen zum Transport eines viertägigen Brod= | bedarfs für die gesammte Mannschaft mitgeführt werden. ²Die | Brodportion wird zu 1 1/2 Pfd., ein vierspänniger Brodwagen für | 1500 bis 1800 Pfd. angenommen. ³Nähere gegenseitige Mitthei= | lungen über die Einrichtung und den Bestand des Proviant=Fuhr= | wesens bei jeder Brigade werden vorbehalten.

^a Dok. 46.

^b Dok. 769.

^c Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage G.“.

§. 71.

¹Werden die Proviant=Fuhrwerke beider Divisionen zu ge= | meinschaftlicher Zu= und Nachfuhr für das Armeecorps vereinigt, | so stehen sie zur Verfügung des Corps=Intendanten, und auf | Märschen unter Aufsicht des Commandeurs des Corps=Commissa= | riatfuhrwesens. ²Ist diese Vereinigung nicht erforderlich, so werden | die verschiedenen Abtheilungen des Proviant=Fuhrwesens nach den | Umständen entweder in der Division zusammengezogen, oder den | Brigaden und Contingenten, denen sie angehören, zu eigner Ver= | fügung überlassen.

§ 72.

Wegen des erlaubten Privat=Fuhrwesens wird auf die Bei= | lage 7 der Corps=Schlußacte Bezug genommen, und im Uebrigen | bemerkt, daß die Art der Fortschaffung des Gepäcks, wie aller | /S. 32/ übrigen Militair=Effecten, von den bei den Brigaden und Contin= | genten bestehenden Reglements abzuhängen hat.

§. 73.

Die in der Division angestellten Wagenmeister haben über | das Gepäck=Fuhrwesen während des Marsches die Aufsicht zu füh= | ren und jeden aus der Wagen=Colonne zu verweisen, welcher nicht | dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu ver= | hindern oder beizulegen.

[S. 33]

Capitel XI. | Feldpost.

§. 74.

¹Nach der in der Corps=Schlußacte vereinbarten Bestimmung | hat diejenige Division des Armeecorps, deren Staaten sich dem | Kriegs=Schauplatz am nächsten befinden, die Feldpost=Einrichtungen | zu übernehmen. ²Demnach werden dieselben bei einem Kriege ge= | gen Westen von der 1sten, bei einem Kriege gegen Osten von der | 2ten Division ausgehen.

§. 75.

In diesem letzteren Fall wird die Besorgung der Postanstal= | ten, wie die Anstellung des Feldpostmeisters und der beiden Post= | schreiber, in Betrachtung der geographischen Lage, von Seiten der | 2ten Brigade übernommen, desgleichen ein Grenzpostamt zur Auf= | nahme der Briefpakete des Armeecorps bestimmt.

§. 76.

¹Die durch die Feldpost=Anstalt erwachsenden Kosten werden | aus matricularmäßigen Beiträgen aller Staaten des Armeecorps | gedeckt, und namentlich in der Regel aus der Corpscasse bestritten. | ²Die in der Corpsacte enthaltenen Bestimmungen über die Einrich= | tung der Feldpost dienen übrigens, auch wenn die 2te Division | dieselbe übernimmt, zur Richtschnur.

[S. 34]

Capitel XII. | Gleichstellung der Reglements. Cartell. Kriegsgefangene. | Vertheilung der Beute

§. 77.

¹Auf eine Gleichstellung aller Reglements bei den verschiedenen | Contingenten der Division wird aus den in der Corpsacte angege= | benen Gründen verzichtet. ²Dagegen werden diejenigen Staaten, | deren Contingente eine geschlossene Brigade bilden, wegen der in= | nerhalb einer solchen aus dienstlichen und tactischen Gründen er= | forderlichen Gleichheit der Reglements die nöthige Vereinbarung | treffen.

§. 78.

Wegen Ausgleichung und Abänderung solcher Verschiedenhei= | ten in den bei den Brigaden geltenden Reglements, die nachtheilig | auf den Dienst einwirken, wird dem Divisionair in Bezug auf | die Division dieselbe Befugniß unter denselben Einschränkungen bei= | gelegt, wie es in der Corpsacte für den Corps=Commandeur ge= | schehen.

§. 79.

¹Das von sämmtlichen Bundesstaaten genehmigte allgemeine | Cartell ist bereits bei den Staaten der Division in Wirksamkeit | getreten. ²Desgleichen werden die noch zu erwartenden Bestim= | mungen über die Kriegsgefangenen und über die Vertheilung der | Beute, in der Division, wie im Armeecorps, ihre Anwendung | finden.

[S. 35]

Capitel XIII. | Gerichtsbarkeit.

§. 80.

In näherer Anwendung der für das Armee-corps angenom= | menen Bestimmungen über die militairische Gerichtsbarkeit wird | für die Division noch das Nachfolgende festgesetzt:

§. 81.

Da alle gerichtlichen Untersuchungen bei denjenigen Brigaden | oder Contingenten zu führen sind, welchen der oder die Verbrecher | angehören, da ferner auch jedes Individuum des Divisionsstabes | von einem der Contingente der Division seyn wird, so bedarf es | im Divisionsquartier keiner eigenen Stellen und Einrichtungen für | die Gerichtsbarkeit.

§. 82.

Sollte eine gerichtliche Untersuchung über Personen des Di= | visionsstabes nöthig seyn, so wird der Divisionair dieselben entwe= | der bis zur Beendigung des Verfahrens an ihre Contingente ab= | geben, oder die Untersuchung im Divisionsquartier durch den Au= | diteur des betreffenden Contingents führen lassen.

§. 83.

¹Wenn die Theilnehmer eines Verbrechens von verschiedenen | Contingenten sind, so ist der Divisionair ermächtigt, die Untersu= | chung durch den Auditeur derjenigen Brigade vornehmen zu lassen, | welcher die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher angehört. ²In Be= | zug auf den Urtheilsspruch treten sodann die Bestimmungen der | Corpsacte ein.

[S. 36]

§. 84.

¹Personen, die nicht eigentlich zum Divisions=Quartier gehö= | ren, aber demselben durch freie Uebereinkunft und Annahme fol= | gen, als Marketender, Bediente, desgleichen alle Fremde und Kriegs= | gefangene, stehen unter der Gerichtsbarkeit desselben. ²Die et= | waige | Untersuchung leitet der Auditeur des Contingents, dem der Divi= | sionair angehört, und das Urtheil erfolgt nach den bei diesem Con= | tingent geltenden Gesetzen.

§. 85.

Auch zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Sus= | pension und Verhaftung jedes in der Division dienenden Befehls= | habers und Officiers, wie zur Veranlassung einer gerichtlichen Un= | tersuchung über einen solchen, ist der Divisionair in betreffenden | Fällen ermächtigt.

[S. 37]

Capitel XIV. | Gensd'armerie.

§. 86.

¹Die Gensd'armerie der 2ten Division hat nach den bundes= | gesetzlichen Bestimmungen im Verhältniß von zwei Procent der zu | stellenden Cavallerie, aus 28 Köpfen zu bestehen. ²Davon wird | die 1ste Brigade 1 Unterofficier und 9 Gensd'armen, die 2te | Brigade 1 Officier, 1 Unterofficier und 10 Gensd'armen, die 3te | Brigade 1 Unterofficier und 5 Gensd'armen geben.

§. 87.

¹Das Gensd'armerie=Detaschement der 2ten Division wird, | wenn es verlangt wird, nach Abzug der bei der Division verblei= | benden Ordonnanzen, mit dem der 1sten Division im Corps= | Hauptquartier vereinigt. ²Im Gegenfall bleibt es im Divisions= | Quartier unter dem Commando seines Officiers und zur Dispo= | sition des Divisionairs versammelt.

§. 88.

Die Bestimmungen der Corpsacte über die Stellung und den | Dienst der Gensd'armerie dienen im Uebrigen zur Richtschnur.

[S. 38]

Anhang | betreffend die näheren Bestimmungen in Ansehung der von | Seiten der Division übernommenen Leistungen zur For= | mation des Corps=Hauptquartiers.

§. 89.

¹Die in Folge der Corps=Schlußacte von der 2ten Division | zu besetzenden Centralstellen des Corps=Hauptquartiers verpflichten | sich die Höchsten und Hohen Staaten so zu über=

nehmen, wie es | die Beilage H. nachweist. ²Desgleichen enthält die Beilage J.^a die | Vertheilung der laut der Corps=Schlußacte von der 2ten Division | zu stellenden Fuhrwerke für das gedachte Hauptquartier.

§. 90.

Sollte sich indeß im Laufe der Zeit und bei wechselnden Um= | ständen, namentlich aber aus etwaigen demnächstigen Communi= | cationen mit dem designirten Corps=Com=mandeur, ergeben, daß | verschiedene dieser personellen oder materiellen Leistungen für das | Corps=Hauptquartier nicht durchaus notwendig und mehr oder | minder entbehrlich erachtet würden, so werden sich die für die ver= | schiedenen Brigaden in den Beilagen H. und J. gemachten Ansätze | demgemäß ändern.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1835.

(L. S.) C. F. v. Trepka. (L. S.) Mosle.

[S. 39]^b

Beilage A. ad §. 3.

Uebersicht | des Standes der zweiten Division des 10. Armeecorps.

Eintheilung in Brigaden	Benennung der Truppen=Contingente	Gewöhnliches Contingent = $\frac{1}{100}$ der Bevölkerung.	nämlich an:				Ersatz-Mannschaft = $\frac{1}{600}$ der Bevölkerung.	nämlich an:				Reserve=Contingent = $\frac{1}{600}$ der Bevölkerung	nämlich an:				
			Geschützten.	Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.		Infanterie und Jäger.	Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.		Infanterie und Jäger.	Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.	Infanterie und Jäger.
1ste Brigade	Holstein=Lauenburg	3600	8	259	36	514	2791	600	43	6	36	465	1200	86	12	172	930
2te Brigade	Mecklenburg=L Schwerin ... Mecklenburg=L Strelitz	3580	8	258	36	511	2775	597	43	6	85	463	1194	86	12	170	926
		718		52	7	71	588	120	9	1	12	98	240	18	2	24	196
3te Brigade	Oldenburg . Lübeck..... Bremen	2829	8	157	22	—	2650	472	26	4	—	442	944	52	8	—	884
		407		29	4	58	316	68	5	1	10	52	136	10	2	20	104
		485		35	5	69	376	81	6	1	11	63	162	12	2	22	126
		1298		93	13	185	1007	216	15	2	31	168	432	30	4	62	336
Summa Division	der 2ten	12917	24	883	123	1408	10503	2154	147	21	235	1751	4308	294	42	470	3502

^a Im Original befindet sich am äußeren Seitenrand die Bemerkung „Beilage H. | und J.“.

^b Die folgenden Seiten sind im Original unpaginiert. Die Seitenzählung stammt vom Herausgeber.

Bemerkungen.

1. Alles ist hier nach der Bundesbestimmung genau aufgeführt; es bleibt jedoch natürlich jedem | Staate unbenommen, dasjenige mehr zu stellen, was vermöge der innern Organisation der | verschiedenen Waffengattungen ihm etwa als wünschenswerth erscheinen möchte. Da Holstein= | Lauenburg den Pontonstrain für die Division allein giebt, so wird dadurch in der Rubrik: | „Pionniere und Pontoniere“ einige Veränderung eintreten, welche vorbehalten bleibt.
2. Etwaige Vertretungen innerhalb der geschlossenen Brigaden, namentlich der 2ten und 3ten sind | Sache einer Vereinbarung der betreffenden Staaten unter sich, dürfen aber an dem numerischen | Verhältniß der Waffengattungen nichts ändern.
3. Oldenburg ist nur mit Infanterie und Artillerie angesetzt, da laut Bundesbeschluß sein Cavallerie= | Contingent durch vermehrte Infanteriestellung ersetzt wird. Ebenso gründet sich der verminderte | Ansatz von Cavallerie bei Mecklenburg=Strelitz auf einen besonderen Bundesbeschluß.

[S. 41]^a

Beilage B. ad §. 23.

Etat | des Stabpersonals der zweiten Division des 10. Armeecorps.

- 1 commandirender General der Division.
- 2 Adjutanten desselben (Capitains oder Lieutenants).

- 1 Generalquartiermeister als Chef des Stabes (Stabsofficier).
- 1 Officier des Generalstabes (Capitain oder Lieutenant).
- 1 Ingenieur=Officier (Capitain oder Lieutenant).
- 2 Guiden.

- 1 Generaladjutant (Stabsofficier).
- 1 demselben zugegebener Officier (Capitain oder Lieutenant).
- 1 Canzlist.

- 1 Intendant der Division.
- 1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions=Casse.
- 1 Proviant=Commissair.
- 2 Canzlisten (Schreiber oder Stabsfouriers).

- 1 Oberstabsarzt als Chef des Sanitätswesens der Division.
- 1 Stabschirurg.

[S. 43]^b

Beilage C. ad §. 30.

Vertheilung | der Chargen des Divisions=Hauptquartiers, |
so wie dieselben von Seiten der Brigaden zu besetzen sind.

Benennung der Chargen.	1ste	2te	3te
	Brigade.		
1 commandirender General der Division	1	—	1
2 Adjutanten desselben	2	—	—
1 General=Quartiermeister und Chef des Stabes	1	—	—
1 Officier des Generalstabes	—	1	—
1 Ingenieur=Officier	1	—	—
2 Guiden	2	—	—

^a Bei Seite 40 handelt es sich um eine Leerseite.^b Bei Seite 42 handelt es sich um eine Leerseite.

1 General=Adjutant	1	—	—
1 demselben zugegebener Officier	—	—	—
1 Canzlist	1	—	1
1 Divisions=Intendant	—	—	—
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions=Casse	—	—	1
1 Proviant=Commissair	—	1	—
2 Canzlisten (d. i. Stabsfouriers oder Schreiber).....	—	1	1
1 Oberstabsarzt als Chef des Sanitätswesens	1	—	—
1 Stabs=Chirurg	—	—	1

Anmerkung. Es ist bei dieser Vertheilung der Chargen angenommen, daß die 1ste | Brigade den Divisionair giebt, weshalb auch die von ihm persönlich zu wählenden | Chargen des General=Quartiermeisters und General=Adjutanten hier vorläufig | für die Brigade angesetzt worden. Wird der Divisionair von einer der andern | Brigaden gegeben, so treten die in Gemäßheit verschiedener Bestimmungen der | Divisionsacte nöthig werdenden Veränderungen in der Vertheilung ein.

[S. 45]^a

Beilage D. ad §. 33.

Tarif | der Stabszulagen und Naturalverpflegung für das | Personal des Divisionsstabes.

Benennung der Chargen.	Stabszulage monatlich in Golde.		Rationen.	Portionen.
	Rthlr.	Gr.		
Der commandirende General (die Tafelgelder, S. §. 21).....	250	—	20	16
Der General=Quartiermeister und Chef des Stabes ..	90	—	8	4
Der General=Adjutant	70	—	6	3
Ein Hauptmann } des Divisionsstabes.....	50	—	5	3
Ein Lieutenant }	30	—	4	3
Der Intendant	70	—	4	4
Der Cassirer	40	—	—	2
Der Proviant=Commissair	30	—	2	2
Der Ober=Stabs=Arzt	40	—	2	3
Der Stabs=Chirurg	15	—	—	1
Der Canzlist	15	—	—	1
Ein Guide oder Stabsfourier	—	—	—	1

Anmerkung. Für die Stabsfouriers und Guiden ist keine Stabszulage ausgeworfen, | da dieselben ihre reglementsmäßige Gage von den Staaten beziehen, welche | sie stellten.

^a Bei Seite 44 handelt es sich um eine Leerseite.

[S. 47]^a

Beilage E. ad §. 34.

Uebersicht | der für das Divisions=Hauptquartier zu stellenden Fuhrwerke | und
Vertheilung derselben auf die Brigaden.

Benennung der Fuhrwerke.	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrleute.	Wird gestellt von der		
				1sten	2ten	3ten
				Brigade.		
Für das General=Quartiermeister= und General= Adjutantur=Archiv	1	4	2	1	—	—
Für die Intendantur=Registratur und die Casse	1	4	2	—	1	—
Proviand= und Brodwagen für das Divisions=Quartier	1	4	2	—	—	1
Zusammen	3	12	6	1	1	1

[S. 49]^b

Beilage F. ad §. 35.

Kostenanschlag | der monatlichen Bureau=Ausgaben, | wonach den verschiedenen
Departements die Gebühren aus der Divisionscasse zu zahlen sind.

Dem General=Quartiermeister der Division	10 Rthlr.	Gold.
Dem General=Adjutanten derselben	10 —“	—“
Dem Divisions=Intendanten	10 —“	—“
Dem Oberstabsarzt	4 —“	—“

Zusammen 34 Rthlr. Gold.

Anmerkung. Die Erfahrung wird lehren, in wie fern mit diesem Quanto auszu= | reichen
steht. Das Briefporto befindet sich in diesen Bewilligungen | nicht eingeschlossen.

[S. 51]^c

Beilage G. ad §. 66.

Summarische Uebersicht | des Standes einer Feldlazareth=Abtheilung, für etwa
216 Kranke.

- 1 Lazareth=Inspector (Officier).
- 1 Oberarzt (Regimentsarzt).
- 1 Unterarzt (Bataillonsarzt).
- 2 bis 4 Chirurgen (Compagnie=Chirurgen).
- 1 Apotheker nebst einem Gehülfen.
- 1 Verpflegsbeamter (zur Leitung der Naturalverpflegung, Führung der Rechnungen u.).
- 1 Hospitalschreiber.
- 1 oder 2 Köche.
- 15 bis 20 Krankenwärter.
- 10 bis 20 Trainknechte.
- 24 bis 36 Trainpferde.

^a Bei Seite 46 handelt es sich um eine Leerseite.^b Bei Seite 48 handelt es sich um eine Leerseite.^c Bei Seite 50 handelt es sich um eine Leerseite.

- 1 zwei= oder vierspänniger Arzneiwagen.
 1 do. do. Küchenwagen.
 3 bis 5 vierspännige Deckelwagen mit den erforderlichen Verbindungen, chirurgischen Instrumenten, pharmaceutischem Geräth, Bettgeräth und übrigen Hospital= requisiten, welche nach den bei einer jeden Brigade bestehenden Einrichtungen | mitgeführt werden.
 1 zweispänniger Wagen für den Militair=Inspector und dessen Registratur.
 1 bis 2 do. für das ärztliche Personal.
 1 do. für den Verpflegungsbeamten, Schreiber u. s. w.

Anmerkung. Sollte nach den bei den Brigaden angenommenen Einrichtungen und | Reglements für die Requisitenwagen, oder für einen Theil derselben, auf | requirirte Pferde gerechnet seyn, so ändert sich dem gemäß die Anzahl der | Trainknechte und Trainpferde.

[S. 53]^a

Beilage H. ad §. 89.

Vertheilung | des von der zweiten Division für das Corps=Hauptquartier zu | stellenden Personals auf die Brigaden.

a.Wenn der Corps=Comman- deur von Seiten der 1sten Di- vision gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der 2ten Division.			b.Wenn der Corps=Com- mandeur von Seiten der 2ten Division gegeben wird (na- mentlich von der 1sten Bri- gade).	Vertheilung auf die Brigaden der 2ten Division.		
	1ste	2te	3te		1ste	2te	3te
1 höherer Officer in's Corps= Hauptquartier	1	—	—	1 höherer Officer in's Hauptquar= tier des Oberfeldherrn	1	—	—
1 General=Quartiermeister= Lieu= tenant	1	—	—	1 höherer Verpflegs=Com- missair daselbst	1	—	—
1 Officer vom General=Quar- tier= meisterstab	—	—	1	1 Secretair des Corps=Com- man= deurs	1	—	—
1 Guide	1	—	—	2 Adjutanten des Corps= Comman= deurs	2	—	—
1 Schreiber in's General= Quar= tiermeister=Büreau ..	1	—	—	1 General=Quartiermeister ...	1	—	—
1 Officer vom Generaladju- tanten= stabe	—	1	—	1 Officer vom Generalstab ..	—	—	1
1 Schreiber für die Adjutantur.	—	1	—	1 Guide	1	—	—
1 Oberwagenmeister (Capi- tain)	1	—	—	1 Schreiber	1	—	—
1 Stabsprofos	—	1	—	1 Stabsfourier für das Gene- ral= Commando u.	—	1	—
1 Stabsfourier für die Adju- tantur und Intendantur	—	—	1	1 Generaladjutant	1	—	—
1 Fuhrtrain=Sergeant	—	—	1	1 Officer vom Generaladju- tanten= stabe	—	1	—
1 Fuhrtrain=Corporal	—	1	—	1 Schreiber	—	1	—
1 Corps=Intendant	1	—	—	1 Commandant des Hauptquar= tiers (Capi- tain)	—	—	1
1 Ober=Kriegscommissair	1	—	—	1 Stabsauditeur	1	—	—
1 Cassirer der Corpscasse	—	1	—	2 Stabschmiede, nebst Schmiede= karren	—	2	—
1 Zahlmeister der Corpscasse .	—	—	1	2 Stabssattler	—	—	2
2 Schreiber bei dem Ober= Kriegs= commissariat	—	1	1	1 Ober=Kriegscommissair	1	—	—
1 Artillerie=Stabsofficier zur As= sistenz des Artille- rie=Direc= tors	1	—	—	1 Commandeur des Com- missariat= fuhrwesens	—	1	—
				1 Proviant=Commissair	—	—	1
				1 Artillerie=Director	1	—	—
				1 Adjutant desselben	1	—	—

^a Bei Seite 52 handelt es sich um eine Leerseite.

1 Adjutant desselben	1	—	—	1 Rechnungsführer der Munition	1	—	—
1 Stabsfourier für Artillerie=Genie=, Sanitäts= und Post= Branche	1	—	—	1 Schreiber bei dem Artillerie= Director	1	—	—
1 Stabsofficier als Genie=Director	1	—	—	1 Stabs=Genieofficier zur Assistenz des Genie=Directors	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—	1 General=Stabs= chirurg	sorgen auch für die nöthigen Ban= dagen;	—	—
1 Subaltern=Genieofficier	1	—	—	1 Stabs= Wundarzt		—	1
1 Guide	1	—	—	1 Hospitalschreiber (Unterofficier)	—	—	1
1 Chef des Medicinalwesens (Ge= neral=Stabsarzt)	1	—	—	1 Stabsfourier bei der Lazareth= Direction	—	—	1
1 Schreiber beim General=Stabs= arzt	1	—	—	1 Feldpostmeister	s. die An= merkung	—	—
1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrath an Arzneien	—	—	1	2 Feldpostschreiber		—	—
1 Militair=Commandant in's Corps= Spital	—	1	—				
1 Hospitalwärter daselbst	—	—	1				

Anmerkung. Wegen Besetzung der Stellen des Feldpostmeisters und der Feldpostschreiber wird | auf §. 75 dieser Acte Bezug genommen.

[S. 55]^a

Beilage J. ad §. 89.

Vertheilung | der von der zweiten Division zu stellenden Fuhrwerke für das | Hauptquartier des 10. Armeecorps.

a. Benennung der zu stellenden Fuhrwerke, wenn der Corps=Commandeur von der ersten Division gegeben wird.	Deckelwagen	Pferde	Fuhrknechte	Davon stellt die		
				1ste	2te	3te
				Brigade		
Für die Registratur des Corps=Intendanten	1	2	1	1	—	—
Für die Registratur des Ober=Kriegs=Commissariats und die Casse	1	4	2	—	1	—
Proviand= und Brodwagen für das Corps=Hauptquartier .	1	4	2	—	1	—
Bagagewagen des Untersonnals des Corpsstabes	1	4	2	—	—	1
Zusammen	4	14	7	1	2	1
b. Bezeichnung dieser Fuhrwerke, wenn dagegen der Corps=Commandeur von der zweiten Division gegeben wird. (Namentlich von der ersten Brigade.)	Deckelwagen	Pferde	Fuhrknechte	Davon stellt die		
				1ste	2te	3te
				Brigade		
Für das General=Quartiermeister=Departement.....	1	2	1	1	—	—
Für die General=Adjutantur	1	2	1	1	—	—
Für den Militair=Secretair und den Stabs=Auditeur	1	2	1	—	1	—
Proviand= und Brodwagen	1	4	2	—	—	1
Registratur=Wagen für Artillerie= und Genie=Direction .	1	2	1	1	—	—
Zusammen	5	12	6	3	1	1

^a Bei Seite 54 handelt es sich um eine Leerseite.

[S. 57]^a

Inhalts=Verzeichniss | der in der vorstehenden Divisions=Schlussacte | aufgenommenen Gegenstände.

...^b

[770/1] Additionalacte zu der Divisions-Schlußacte vom 31. Juli 1835 vom 15. August 1863

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 1-St 177, Einzeldokument, Bl. 1 – 5 (handschriftlich).

[Bl. 1v.]

Es traten am 15^{ten} August 1863 Militair= | Bevollmächtigte derjenigen Staaten, welche Contingente | zu der 2^{ten} Division des X^{ten} Deutschen Bundes=Armee= | Corps abgeben, in Hamburg zusammen, und zwar:

für die III. Brigade: Oberstlieutenant Wilhelm Bess, p. t. Commandeur | des Hamburgischen Bundescontingents, Ritter des Groß= | herzoglich Oldenburgischen Haus und Verdienst=Ordens, des Königlich Dänischen Dannebrog=Ordens u.

für die I. Brigade: der Königlich Dänische Capitain im Generalstabe, | Christian Albert Frederik v. Thomsen, Ritter des | Dannebrog=Ordens u.

für die II. Brigade: August Hugo Köhler, Oberstlieutenant im | Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen Militair= | Departement, Ritter u. –

Die von den Allerhöchsten und Höchsten Auftraggebern | erteilten Vollmachten wurden gegenseitig geprüft und für | richtig befunden, worauf die genannten Militair=Be= | vollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels | [Bl. 1r.] folgende

Additionalacte zu der Divisions=Schlussacte | vom 31^{sten} Juli 1835

unterzeichneten:

Nachdem sämtliche Allerhöchste, Höchste und Hohe | Regierungen der Staaten der 2^{ten} Division des X. Bundes= | Armee=Corps das zwischen Ihren Militair=Bevollmächtigten | unter dem 21^{sten} April d. J. zu Hannover getroffene | vorläufige Abkommen wegen der Stellung des Belagerungs= | parkes, der Pontontrains und der Felzbäckerei genehmigt | haben, wird nunmehr schließlich festgestellt, und folgt:

Vom 1^{sten} April 1864 an werden die in den Capiteln | V, VI und VII der Divisions=Schlußacte vom 31^{sten} | Juli 1835^c enthaltenen Bestimmungen durch folgende | Paragraphen ersetzt:

§. 1.

Die 1^{ste} Brigade stellt den ganzen Belagerungspark | für die Division.

§. 2.

¹Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung | [Bl. 2v.] auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige | Bereitstellung des genannten Artillerieparkes erwachsenden | Kosten. ²Dagegen verpflichten sich die sämtlichen Mitstaaten | der Division, nachdem der Belagerungspark bei einer vom | Bunde angeordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft | aufgestellt worden, alle diejenigen Kosten matricularmäßig | zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorge= | schriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des | Materials, durch Munitionsverbrauch, durch Verluste gegen | den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung | und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden.

§. 3.

¹Sobald die Stellung des Belagerungsparks auf Grund | erhöhter oder modificirter Bundesforderungen, z. B. durch | Vermehrung der Geschützzahl und des Zubehörs, oder durch |

^a Die folgenden Seiten sind im Original wiederum paginiert. Bei Seite 56 handelt es sich um eine Leerseite.

^b Auf den Abdruck der Inhaltsübersicht (S. I – V) wurde verzichtet.

^c Dok. 770.

Constructionsveränderungen größere Kosten als bisher her= | vorrufen sollte, wird ein detaillirter Kostenanschlag über | die erforderlichen Neuanschaffungen so wie über die, jedoch | unter Benutzung des im Belagerungspark vorhandenen | [Bl. 2r.] Materials, erwachsenden Ausgaben für nothwendig | werdende Constructionsveränderungen, von Seiten der | 1^{sten} Brigade entworfen und der 2^{ten} und 3^{ten} Brigade zu= | gestellt werden. ²Es wird alsdann entweder an die 1^{ste} | Brigade eine volle, matricularmäßig zu vertheilende | Vergütung, bei welcher indessen die 1^{ste} Brigade für den | Erwerb des neuen Materials als Eigenthum eine Kürzung | zulassen wird, nach Maßgabe des Kostenanschlages ein= | treten, oder aber ein neues Abkommen, betreffend die | gemeinschaftlichen Leistungen in der Division zu treffen sein.

§. 4.

¹Dem Commandeur des Belagerungsparks der 2^{ten} Division | wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des | ihm anvertrauten Materials, welches zugleich die Kosten= | ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung übergeben | werden, wovon er ein Exemplar an den Intendanten der | Division, ein anderes an den Artilleriedirector des | Armeecorps übergiebt, während das dritte in seinen Händen | bleibt. ²Nach diesem Verzeichnisse sind die Ausrüstungs= | [Bl. 3v.] gegenstände von der vorgesetzten Artilleriebehörde zu unter= | suchen und die Kostenberechnungen zu prüfen. ³Ueber den | Befund muß sodann dem Corpscommandeur und dem | Divisionair Bericht erstellt werden, damit von diesen Ab= | hülfe etwaiger Anstände getroffen werden können.

§. 5.

Auch wenn die Parks=Abtheilung der 2^{ten} Division mit | jener der 1^{sten} vereinigt und das Ganze unter die Befehle | des gemeinschaftlichen Commandeurs des Belagerungsparks des | 10^{ten} Armeecorps gestellt ist, bleibt der Commandeur des | Divisionsparks für die Instandhaltung des Materials, für die | genaue Prüfung der Rechnungen, für die Aufrechterhaltung | der Disciplin und überhaupt für die innere Oeconomie bei | seiner Abtheilung verantwortlich.

§. 6.

¹Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen | Ausgaben sind dem Divisions=Intendanten die von dem | Parks=Commandeur unterfertigten Rechnungen monatlich | zuzustellen. ²Da der letztere für die Verwaltung des Materials | [Bl. 3r.] verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder | Anschaffungen noch Zahlungen für die Parks=Abtheilung | erfolgen. ³Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für | dieselben aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge | von Seiten der Parksverwaltung angefertigt, von dem | Commandeur des Belagerungsparks des Armeecorps be= | stätigt und dem Divisions=Commando eingereicht.

§. 7.

Die Aufstellung der auf die 2^{te} Division fallenden | 10 Stück Belagerungsgeschütz mit allem Zubehör geschieht | nach Maßgabe der Anlage Ziffer 2. zu der von der | Königlich Hannoverschen Regierung und der Königlich | Dänischen Regierung für Holstein und Lauenburg ab= | geschlossenen Vereinbarung vom 23^{sten} Januar 1845.

§. 8.

¹Zu den der Division obliegenden Leistungen an | Brückentrains stellen die 2^{te} und 3^{te} Brigade jede die | Hälfte von 275 bis 300 Fuß Rhld. in Birago'scher Equipage, | und im Anschluß an die bei der 1^{sten} Division einge= | [Bl. 4v.] führte Construction, ohne daß dafür im Frieden ein Kosten= | ersatz in Anspruch genommen wird. ²Sobald die Pontons= | Abtheilungen indessen in Folge einer vom Bunde ange= | ordneten Mobilisirung oder Marschbereitschaft aufgestellt | worden, soll bezüglich der Kosten, wie im §. 2. für den | Belagerungspark vorgeschrieben worden, verfahren werden.

§. 9.

¹Jeder Commandeur einer der aufgestellten Brückentrains= | Abtheilungen sorgt für die Erhaltung des Materials und | überhaupt für die innere Administration bei seiner Ab= | theilung. ²Er wird mit einem Verzeichnisse über das seiner | Aufsicht anvertraute Material, das die Kostenausweise ent= | hält, in dreifacher Ausfertigung versehen, wovon er ein | Exemplar

an den Geniedirector des Armeecorps, ein | anderes an den Divisions=Intendanten übergiebt und das | dritte für sich behält. ³Das Material ist nach diesem | Verzeichnisse von den vorgeetzten Behörden zu unter= | suchen, die Kostenberechnungen zu prüfen und darüber | betreffenden Orts in der Art, wie es im §. 4. beim | *[Bl. 4r.]* Belagerungs=Park vorgeschrieben worden, Rapport zu machen.

§. 10.

¹Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Aus= | gaben sind dem Divisions=Intendanten die von den Com= | mandeuren der Pontons=Abtheilungen der Division unter= | fertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. ²Da die letzteren | für die Verwaltung des Materials verantwortlich sind, so | dürfen ohne ihre Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen | für die Pontons=Abtheilungen erfolgen. ³Eine Zusammen= | stellung der sämmtlichen für dieselben aufgewandten Kosten | wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Pontons=Abtheilungen | angefertigt, von dem Genie=Director des Armeecorps be= | stätigt und dem Divisions=Commando eingereicht.

§. 11.

Im Fall die betreffenden Staaten gemeinschaftliche Com= | mandeure der Brückentrains der Division bezeichnen, gehen auf | diese die in vorstehenden §. §. 9. und 10. aufgeführten Functionen | der Abtheilungs=Commandeure über.

§. 12.

Bei der gleichartigen Beschaffenheit des gesammten | *[Bl. 5v.]* Brückenmaterials ist eine Zerlegung der von den Brigaden | zu stellenden Abtheilungen in eine solche für die Avantgarde | und eine für den Haupttrain bis zur eingetretenen Mobil= | machung vorbehalten.

§. 13.

Das bundesgesetzlich erforderliche Bäckerpersonal nebst | Backgeräth u. wird von jeder Brigade nach Maßgabe ihrer | Stärke gestellt und erforderlichen Falls der Divisions=Intendantur | überwiesen.

§. 14.

Die in den §. §. 1. 2. und 8 aufgeführten Vereinbarungen | sollen als nach 5 Jahren, vom 1^{sten} April 1864 angerechnet, bindend | erachtet werden, und nach Verlauf dieser Zeit nur mit ein= | jähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden können.

So geschehen zu Hamburg, den 15^{ten} August 1863.

W. Bess.

(L. S.)

Chr. A. F. Thomsen.

(L. S.)

A. H. Köhler.

(L. S.)

[771] Publication des Bundes-Beschlusses vom 18. August in Betreff der Vergehen gegen den Deutschen Bund vom 8. September 1836

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1836, S. 13 – 15 (gedruckt).

[S. 13]

8. Publication des Bundes=Beschlusses vom 18. August | in Betreff der Vergehen gegen den Deutschen Bund.

Nachdem die hohe Deutsche Bundes=Versammlung in | ihrer diesjährigen 16. Sitzung vom 18. August über all= | gemeine Bestimmungen wegen Bestrafung von Vergehen | gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung po= | litischer Verbrecher auf den Deutschen Bundesgebiete den | *[S. 14]* nachfolgenden Beschluß gefaßt, so wird diese bundesge= | setzliche Anordnung zur Nachachtung aller Behörden und | zur Kunde Aller, die es angeht, hiedurch öffentlich be= | kannt gemacht:

Beschluß:^a

Artikel 1.

Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff, zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beizutheiligen sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, – vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beizutheiligen ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jeden dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt am 8. September 1836.

[772] Jagdpolizei-Ordnung vom 31. Oktober 1836

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2408.] [2529.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1836, S. 22 – 28 (gedruckt).

[S. 22]

14. Jagdpolizei-Ordnung.

Der Senat findet sich durch die mannigfaltigen Mißbräuche und Irrungen, die bei der Ausübung der Jagd im hiesigen Gebiete neuerlich eingetreten sind, zu der Erlassung folgender Jagdpolizei-Ordnung veranlaßt, und verordnet demzufolge:

§. 1.

Die Ausübung der Jagd im Gebiete der Stadt steht unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen: nur den Pächtern in den ihnen vom Staate verpachteten Jagdbezirken, so wie den Gutsherren (nicht aber den Meier- und Erbenzinspflichtigen, als solchen), und den freien Grundeigenthümern auf ihren gutsherrlichen oder eigenthümlichen Grundstücken zu und ist jedem Dritten untersagt.

§. 2.

Die Jagd wird am Bartholomaeustage eröffnet und am letzten Tage des Februars geschlossen, sofern nicht etwa wegen besonderer Umstände der Senat in einzelnen Jahren darin eine Abänderung vorzuschreiben sich bewegen finden sollte.

^a Auch abgedruckt als **Dok. 63**.

[S. 23]

§. 3.

¹In der Hegezeit ist es nur gestattet, Füchse, | so wie Schnepfen, Enten und ähnliche Wasservögel zu | jagen. ²Wer in derselben Hasen und Rebhühner schießt | oder fängt, verfällt in eine das erste Mal fünf Thaler | betragende und im Wiederholungsfalle zu erhöhende Geld= | strafe. ³Wenn ein Jagdpächter das Verbot mehrmals | übertritt, kann er außerdem des Pachtrechts verlustig er= | klärt werden.

§. 4.

Die Jagdberechtigten dürfen innerhalb einer | Entfernung von 100 Schritten von einem Gebäude nicht | schießen.

§. 5.

Das Schlingen= und Schnirrenstellen (die | Donen für Krametsvögel ausgenommen), wie auch das | Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Ne= | stern (die der Raubvögel ausgenommen) ist, so wie | überhaupt jedem Dritten, so auch den Jagdberechtigten | untersagt.

Die Eltern und Schullehrer haben dieses Verbot den | Kindern einzuschärfen und sind die Hausväter für die | von ihren Kindern und Dienstboten etwa | begangenen Uebertretungen verantwortlich.

§. 6.

Die Jagdpächter müssen die Jagd ohne Scha= | den und ohne Nachtheil der Grundstücke, die sie betreten, | ausüben, widrigenfalls sie zum Ersatze alles angeursach= | ten Schadens verpflichtet sind.

§. 7.

In allen mit Hecken und Stacketen befriedig= | ten Gärten, sie seien mit Wohnungen verbunden oder | nicht, ist den Jagdpächtern das Jagen untersagt.

[S. 24]

§. 8.

Die Gutsherren und Grundeigenthümer, welche | in Gemäßheit des §. 1 die Jagd benutzen wollen, können | solche für ihre Person oder ihre Hausgenossen aus= | üben oder auch ihr Jagdrecht an dritte Personen über= | tragen; jedoch müssen sie sich in allen diesen Fällen so= | wohl für sich, als auch für jede Person, welche die Jagd | ausüben soll, vorab einen vom Landherrn unentgeltlich | auszustellenden Jagdschein ertheilen lassen.

Auch sind die für allen von ihren Hausgenossen oder | von den Dritten, welchen sie ihr Jagdrecht übertragen | haben, verübten Mißbrauch und Schaden, ohne daß jene | erst selbst in Anspruch genommen zu werden brauchen, | verantwortlich.

Sie können die Jagd nur an Eine Person und deren | namhaft gemachte Hausgenossen übertragen und leisten | dadurch zugleich für sich und ihre Hausgenossen auf die | Ausübung der Jagd Verzicht.

§. 9.

Die Jagdscheine müssen eine genaue Angabe | der Personen, für welche sie gelten sollen, so wie der | Ländereien, auf welchen die Jagd ausgeübt werden soll, | enthalten.

Sie werden für ein Jahr, von Bartholomaei zu | Bartholomaei, ausgestellt, und kann daher die Ueber= | tragung des Jagdrechts für das Jahr nur Einmal ge= | schehen.

Sie dürfen nicht verliehen oder an Andere übertra= | gen werden, jedoch kann der Inhaber einige Bekannte | mit sich auf die Jagd nehmen.

[S. 25]

§. 10.

Die Jagdscheine werden nur unbescholtenen | Personen ertheilt; solchen, von denen sich aus früheren | Vorgängen ein Mißbrauch der Waffen befürchten läßt, | können sie von den Landherren verweigert oder den Um= | ständen nach nur gegen Caution ertheilt werden.

Ein grober und wiederholter Mißbrauch zieht die | Zurücknahme des Jagdscheins nach sich.

§. 11.

Auch die Jagdpächter müssen sich einen Jagd= | schein ertheilen lassen.

§. 12.

Alle Jagdscheine gelten nur für das Jahr, | für welches sie ausgestellt sind, und müssen jährlich er= | neuert werden.

§. 13.

¹Jeder, der vermöge eines solchen Jagdscheins | seine Befugniß zum Jagen nachweisen kann, muß ihn | bei Ausübung der Jagd stets zu seiner Legitimation bei | sich führen, widrigenfalls er, wenn er ohne denselben in | der Jagd betroffen wird, für das Mal als unbefugter | Jäger behandelt wird, mithin den daraus für ihn entste= | henden Nachtheilen ausgesetzt ist. ²Diese Bestimmung fin= | det namentlich auch auf die Jagdpächter Anwendung.

§. 14.

Die Jagdpächter haben das Recht, für ihren | District Aufseher (Jagdhüter) anzusetzen, welche aber | dem Landherren zur Genehmigung vorzustellen sind und | von diesem eine Bescheinigung ihrer Anstellung erhal= | ten, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes bei sich führen müssen.

§. 15.

Die Jagdberechtigten sind befugt, Jedem, | welchen sie auf den Grundstücken, rücksichtlich welcher | [S. 26] ihnen das Jagdrecht zusteht, mit Schießgewehr antreffen, | falls er sich nicht sofort durch Vorzeigung seines Jagd= | scheins legitimiren kann, das Gewehr und Jagdgeräth | abzunehmen, welches dann unverzüglich dem Landherrn | einzuliefern ist.

Dieselbe Befugniß steht auch den Jagdhütern zu.

§. 16.

Die Gutsherren und die Grundeigenthümer, | und Diejenigen, welchen sie ihr Jagdrecht übertragen ha= | ben, dürfen sich nach dem Lande, auf welchem sie zu | jagen berechtigt sind, mit Schießgewehr oder ungefessel= | ten Windhunden nur auf den Landstraßen, Dorf= | oder | Feldwegen, die dahin führen, begeben.

Wenn sie über das Land eines Anderen gehen, selbst | wenn ihnen ein Ueberweg (Wegerechtigkeit) darüber zu= | steht, müssen sie den Stein von ihrem Gewehr abschrau= | ben oder sonst das Schloß mit einem Tuche umwickelt | halten, auch die Hunde an der Leine führen, widrigen= | falls sie als unbefugte Jäger angesehen werden sollen.

§. 17.

Niemand darf von dem Lande, auf welchem | er zu jagen berechtigt ist, auf anderes Land hinüberschie= | ßen oder angeschossenes Wild dahin verfolgen.

§. 18.

Im Allgemeinen darf Niemand abwärts | vom Wege auf Grundstücken, woran ihm nicht das Jagd= | recht zusteht, ungefesselte Windhunde, so wie Jagd= | oder | Hühnerhunde bei sich führen oder auf solchen herumstrei= | fen lassen.

¹Auch ist es den Landleuten verboten, ihre Hunde ohne | angehängte Knüppel mit auf das Feld zu nehmen. ²Hun= | de, die ohne Beisein ihres Herrn in den Feldern umher= | [S. 27] streifen, so wie auch Katzen, dürfen von den Jagdberech= | tigten und ihren Jagdhütern, so wie von den Polizeibe= | diensteten, weggeschossen werden.

§. 19.

¹Jeden, welcher betroffen oder überführt wird, | unbefugterweise Wild durch Schießgewehr oder Schlingen | erlegt zu haben, trifft neben der Confiscation des Gewehrs | und ihnen etwa abgenommenen Jagdgeräths und erlegten | Wildes eine Geldbuße von 5 bis 25 Rthlr., oder, falls | er solche nicht zu erlegen vermag, eine zwei= | bis vierzehn= | tägige Gefängnißstrafe. ²Die Strafe wird bei jeder Wie= | derholung, so wie wenn das Vergehen bei Nacht oder in | der Hegezeit begangen ist, desgleichen wenn der unbefugte | Jäger sich bei der Abforderung des Gewehrs und Geräthes | widersetzt hat, geschärft, vorbehaltlich schärferer Bestrafung | bei verübten Mißhandlungen der Jagdberechtigten oder | sonstigen Gewaltthätigkeiten.

Die Uebertretung der in den §§. 4, 5, 7, 17 und 18 | erlassenen Verbote hat ebenfalls eine ähnliche, den jedes= | maligen Umständen angemessene Bestrafung zur Folge.

§. 20.

Die Polizei=Dragoner, Sauvegarden und | Feldhüter sind hiemit angewiesen, nicht nur selbst auf alle | Jagdfrevel zu achten, sie möglichst zu verhüten oder zur | Anzeige zu bringen, sondern auch auf Erfordern den Jagd= | berechtigten jeglichen Beistand zu leisten.

§. 21.

Schließlich findet sich der Senat sowohl zum | Schutz der Jagd, als namentlich aus gesundheits=polizei= | lichen Gründen bewogen, alles Hereinbringen von Haasen, | Rebhühnern und ähnlichem Wild in die Stadt und Vor= | städte während der Hegezeit, so wie dessen Verkauf auf | /S. 28/ dem Markte oder in den Häusern, bei Verlust des her= | eingebrachten oder ausgetobten Wildes und weiterer po= | lizeilicher Bestrafung zu verbieten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | den 26. und bekannt gemacht den 31. October 1836.

[773] Vorläufige Gemeindeordnung für den Flecken Bremerhaven vom 8. November 1837

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2354.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-Q. 9. -450, Einzeldokument, S. 1 – 22 (handschriftlich).

[S. 1]

Obrigkeithliche Bekanntmachung.

Die fortwährende Zunahme der Bevölkerung von Bre= | merhaven und das damit immer dringender hervortretende | Bedürfniß der dortigen Einwohner, ihre gemeinsamen Zwecke | ordnungsmäßig verfolgen zu können, und dazu Vertreter | aus ihrer Mitte zu erhalten, durch deren Organ sie sich an | ihre Obrigkeit wenden, und von dieser vernommen werden, | haben den Senat veranlaßt, auf Anordnung einer ähnlichen | Gemeindeverbindung für Bremerhaven Bedacht zu nehmen, | wie sich solche seit einer Reihe von Jahren für den Flecken Vegesack^a | als nützlich und segensreich bewährt haben.

Um damit für jetzt wenigstens soweit vorzuschreiten, als es | der gegenwärtigen Lage und den dermaligen Verhältnissen | der Bewohner von Bremerhaven angemessen befunden worden, | und dadurch den Grund zu weiterer Ausbildung und Vervollkomm= | nung ihrer gesellschaftlichen Einrichtung zu legen, beschließt | der Senat die folgende

Vorläufige Gemeindeordnung | für den Flecken Bremerhaven.

[S. 2]

Capitel I. Gemeinde=Ausschuß.

Art. 1.

Ein Gemeindeausschuß hat die Verwaltung aller bürgerlichen | Gemeindeangelegenheiten.

Art. 2.

Der Gemeindeausschuß besteht aus dem Amtmann und | sechs Ortsvorständen.

Art. 3.

Der Amtmann hat als erstes Mitglied des Ausschusses den | Vorsitz und das Directorium in allen Versammlungen.

Art. 4.

Als Folge des ihm zustehenden Directoriums hat der Amt= | mann zugleich die obere Aufsicht auf alle Verwaltungsge= | genstände, welches indeß die Vertheilung der besondern | Fächer der Verwaltung unter die Mitglieder des Aus= | schusses nicht ausschließt. (:Art. 30:)

Art. 5.

¹Der Gemeindeausschuß soll sich regelmäßig einmal im | Monat, und genau in der ersten Woche desselben zur Be= | rathung der Ortsangelegenheiten versammeln. ²Diese or= |

^a Dok. 765.

dentlichen Sitzungen können nur durch Beschluß des Aus= | schusses ausgesetzt werden.

Eine außerordentliche Zusammenberufung derselben | kann nur von dem Vorbesitzer geschehen.

[S. 3]

Art. 6.

¹Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. ²Bei | Gleichheit der Stimmen giebt die des Amtmannes den Ausschlag.

Zu einem gültigen Beschlusse müssen außer dem Vorsitzer, | drei Ortsvorstände versammelt sein.

Art. 7.

Die Ortsvorstände dürfen sich ohne den Amtmann nicht | versammeln, außer in den ausdrücklich im Gesetz bestimmten | Fällen, oder wenn der Senat sie dazu ermächtigt.

Der Senat behält sich zugleich vor, in einzelnen Fällen ei= | nem Commissarius aus seiner Mitte den Vorsitz aufzutragen.

Art. 8.

Ein fortlaufendes Protocoll über diese Versammlungen | wird bis auf Weiteres von dem Amtmann geführt, und nach | geschעהner Verlesung von diesem wie von einem der bei der | Verhandlung gegenwärtig gewesenen Ortsvorstände un= | terzeichnet.

Capitel II. Revisoren.

Art. 9.

Neben den Ortsvorständen werden noch sechs Revi= | soren bestellt.

Ihnen liegt ob:

- a, die Nachsehung und Berichtigung der Wahllisten | (:Art. 14:),
- b, die Theilnahme an der Verfassung des jährlichen Bud= | [S. 4] gets und an den Nachbewilligungen (:Art. 47. 48.:)
- c, die Prüfung und Monirung der jährlichen Gemeinde= | rechnung.

Capitel III. Wahl der Ortsvorstände und | Revisoren.

Art. 10.

¹Die Ortsvorstände und Revisoren gelangen zu ihrem | Amte durch Wahl. ²Mit dieser soll es nachstehender Weise | gehalten werden.

Art. 11.

Die Wahl geschieht durch den Amtmann und diejenigen | männlichen Einwohner christlicher Religion, welche den Huld= | gungseid geleistet, in Bremerhaven einen eigenen Haus= | stand haben und daselbst ein oder mehrere Grundstücke besitzen, | das oder welche zusammen bei der Grundsteuer des vorher= | gehenden Jahres zu 1.000 Reichsthalern und darüber taxirt sind, die auch | die Grundsteuer des letzten Jahres sammt den etwanigen Zu= | lagen bezahlt haben.

Da diese Bestimmung erst nach Einführung der Grundsteuer | zu Bremerhaven in volle Anwendung kommen kann, so wird | bis dahin in gedachter Beziehung die für das beschlossene und | laufende Jahr erfolgte und documentirte Versicherung eines | oder mehrerer eigenthümlicher Gebäude zu dem taxirten | [S. 5] Werthe von 1.000 Reichsthalern, ohne Ansehung des Grundes, bei einer von | dem Senate als solide anerkannten Versicherungsanstalt und | die im verflossenen Jahre erfolgte richtige Bezahlung aller be= | stehenden Staats= und Gemeindeabgaben als Maaßstab | und Bedingung festgestellt.

Art. 12.

Außerdem sollen alle, welche bereits Ortsvorstände | oder Revisoren gewesen sind, an der Wahl Theil nehmen | können, wenn sie auch nicht mehr einen eigenen Hausstand | oder Grundstücke von dem vorerwähnten Werthe haben.

Art. 13.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl sind:

- a, alle, über deren Vermögen ein Concurs ausge= | brochen oder bei geschehener Anzeige der Insolvenz | an die Gerichte oder die Gläubiger ein Accords= | verfahren gerichtlich oder außergerichtlich einge= | leitet ist, so lange sie nicht darthun, daß sie ihre | Gläubiger zum Vollen befriedigt haben;
- b, alle, die wegen eines Verbrechens sich in Unter= | suchung befinden oder zur Bestrafung gezogen | sind;
- c, alle, die, weil sie sich nicht im Stande befinden, | ihr Vermögen selbst zu verwalten, unter Cura= | tel stehen;

[S. 6]

- d, alle, welche Unterstützung vom Armenwesen oder von | einer öffentlichen frommen Stiftung erhalten;
- e, alle, welche sich unter Privatdienstherrschaft oder in | einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu | einem fremden Staate befinden.

Art. 14.

¹Die Liste der Wähler wird künftig 14 Tage vor der Wahl= | Versammlung von dem Gemeindeausschuß angefertigt, | auch den Revisoren zu etwa erforderlicher Berichtigung | mitgetheilt, demnächst von dem Amtmann, von einem | der Ortsvorstände und von einem der Revisoren un= | terzeichnet. ²Bei eintretenden Anständen und Recla= | mationen steht der Commission des Senats für Bremer= | haben die nächste Entscheidung zu.

Art. 15.

Die ordentliche Wahlversammlung soll vom Jahre | 1839 an alle Jahre in der ersten Woche des März auf | Veranstaltung des Amtmanns und unter dessen Vorsitz | gehalten werden.

Jeder Wähler wird spätestens Tags zuvor durch einen | besondern Zettel dazu eingeladen.

Art. 16.

Jeder männliche Einwohner christlicher Religion, er mag | zur Zahl der Wahlmänner gehören oder nicht, ist wählbar, | [S. 7] wenn er den Huldigungseid abgestattet, einen eigenen | Hausstand und das 30^{te} Jahr vollendet hat.

Wer aber in einem der in Art. 13 | bemeldeten Fälle sich | befindet, kann weder gewählt werden noch im Amte bleiben.

Art. 17.

Wer gewählt wird muß die Wahl annehmen, wenn er | nicht vom Senate auf sein Ansuchen aus besonderen Gründen | dispensirt wird, oder bereits das 60^{te} Jahr vollendet hat.

Art. 18.

Zum erstenmal im März 1839 und demnächst jährlich | in solchem Monate geht Ein Ortsvorstand und Ein Revisor, | und zwar von jedem der älteste, zuvörderst nach dem | Lebensalter, demnächst nach dem Amtsalter, mit dem | Eintritt seines Nachfolgers (:Art. 26:) ab.

Art. 19.

Geht im Laufe des Verwaltungsjahres ein Ortsvorstand | oder ein Revisor durch Tod oder aus anderen Gründen ab, so | bleibt seine Stelle bis zur nächsten ordentlichen Wahl= | Versammlung unbesetzt, und wird dann mit Be= | setzung derselben wie vorstehend verfahren.

Entstehen aber mehrere Vacanzen, so hat der Amt= | mann darüber zu berichten, und wird dann der Senat | nach eingesendetem Gutachten des Ausschusses ent= | scheiden, ob zur Besetzung derselben eine außeror= | [S. 8] dentliche Wahlversammlung gehalten werden soll.

Art. 20.

¹Für die jährlich erledigten Stellen eines Ortsvorstandes | und Revisors erwählt die Wahlversammlung drei Männer | aus, von welchen der Senat Einen zum Ortsvorstand und Einen | zum Revisor ernannt. ²Bei außerordentlicher Wahl wird | analog verfahren.

Art. 21.

¹Jeder Revisor kann auch mit unter die drei Candidaten | gewählt werden und wird er dann zum Ortsvorstand ernannt, | so treten die beiden andern unter die Zahl der Revisoren ein. | ²Sind mehrere Revisoren unter den Vorgeschlagenen, so ver= | bleibt der nicht zum

Ortsvorstand Ernante (:wenn er nicht | etwa nach Seiner Ordnung ganz abgeht:) in seinem bisheri= | gen Range als Revisor.

In diesem Falle sind zur Ergänzung der Zahl der Revi= | soren, diejenigen drei Einwohner, welche zunächst den | Vorgeschlagenen die mehrsten Stimmen in der Wahlver= | sammlung gehabt haben, dem Senate mit namhaft zu | machen.

Art. 22.

Ein abgegangener Ortsvorstand kann nicht sofort | nach seinem Abgange, sondern erst bei einer im folgen= | den Jahre statt findenden Wahl wieder dazu vorge= | [S. 9] schlagen werden.

Art. 23.

Die abgegangenen Ortsvorstände und Revisoren | bleiben lebenslänglich Mitglieder der Wahlversammlung | (:Art. 12:), wenn sie nicht ein Ausschließungsgrund trifft.

Art. 24.

Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung, wozu | jeder Anwesende nach der Reihe einen Wahlzettel mit so viel | Einschnitten als Personen gewählt werden sollen erhält, und | dann jeder Einzelne wie er vom Amtmann aufgefordert | wird, seinen Zettel in dessen Hände verdeckt zurück giebt.

Während der Wahlverhandlung dürfen die Wähler | nicht mit einander reden.

Art. 25.

Das über die Wahl geführte Protocoll wird dem Senat | übersandt, welcher dann die Ernennung vornehmen und sei= | nen Beschluß dem Amtmann zufertigen wird.

Art. 26.

Der Amtmann hat in den nächsten acht Tagen nach | Empfang des Beschlusses den bisherigen Ausschuß sammt | den bisherigen Revisoren zu versammeln und die Er= | nannten dazu einzuladen, welche hierauf folgenden | Amtseid leisten:

„Ich will ein getreuer Ortsvorstand (:Revisor:) | [S. 10] sein, so lange ich dieses Amt bekleide und nach | meiner besten Einsicht unparteiisch und gewissen= | haft für das Wohl des Orts und der ganzen Ge= | meinde sorgen, auf alle Verwaltungen und | Geschäfte, die mir in dieser Eigenschaft nach der | Gemeindeordnung obliegen oder mir beson= | ders aufgetragen werden mögen, wie es | einem treuen und redlichen Manne gebührt, | versehen, und solchergestalt bei der Wahrneh= | mung meiner Amtsgeschäfte das Beste und | den Nutzen des Staats im Allgemeinen und | des Fleckens Bremerhaven insbesondere un= | verrückt vor Augen haben.“
„So wahr helfe mit Gott!“

Capitel IV. Wirkungskreis der Ortsvorstände.

Art. 27.

¹Der Gemeindeausschuß hat im Allgemeinen die | Verwaltung und Handhabung aller bürgerlichen Gemein= | deangelegenheiten. ²Er vertritt daher die Gemeinde | in diesen Angelegenheiten sowohl bei dem Senat und | dessen Behörden, als gegen Privatpersonen, daher er | auch bei gerichtlichen Streitigkeiten als Kläger und | als Beklagter für dieselbe zu handeln befugt und | verpflichtet ist.
[S. 11]

Art. 28.

Er verpflichtet die Gemeinde durch die innerhalb der | ihm zustehenden Befugniß von ihm eingegangenen Ver= | bindlichkeiten und etwa contrahirten Schulden, jedoch | hat er bei zu machenden Anleihen vorab die Autorisation | des Senats zu erwirken, widrigenfalls und so lange diese | nicht erfolgt ist, die dermaligen Mitglieder des Aus= | schusses persönlich und solidarisch dafür verhaftet sind.

Art. 29.

Alle Berathungen und Beschlüsse über Communal= | angelegenheiten müssen in der Versammlung des Aus= | schusses vorgenommen und gefaßt werden.

Jedoch ist es jedem einzelnen Vorstände unbenommen, | die ihm dienlich scheinenden Anträge darin zu machen.

Art. 30.

Die Ausführung dieser Beschlüsse aber, so wie die | Wahrnehmung der einzelnen Verwaltungszweige kann | einem oder mehreren Mitgliedern des Ausschusses über= | tragen werden, und empfiehlt es sich, die verschiedenen | Fächer der laufenden Geschäfte unter den Ortsvor= | ständen zu vertheilen.

Als besondere Fächer können angenommen | werden:

- a, die Controlle aller Einnahmen,
- [S. 12] b, die Anweisung aller Ausgaben,
- c, das Baufach sammt der Beachtung der Unter= | haltung der Straßen, Brücken, Anpflanzungen, | öffentlichen Brunnen, das Nachtwächterwesen, | die Löschanstalten u. s. w., alles soweit und sofern | solches nicht als Gegenstand der Staatssorge be= | trachtet und behandelt sondern der Gemeinde | zugewiesen und aus Gemeindemitteln errichtet | oder unterhalten werden sollte.

¹Es bleibt indeß unbenommen, die Eintheilung auf andere | Weise zu machen. ²Jedoch geschieht sie auf den Vorschlag des | Amtmanns und mit dessen Zustimmung, und wird die= | sem zugleich überlassen, sich bei Gegenständen der Local= | Polizei, die für die Gemeinde von besonderem Interesse | sind, der speciellen Beihülfe und Mitaufsicht eines oder | mehrerer Mitglieder des Ausschusses zu bedienen.

Art. 31.

Bei allen Abtheilungen verbleibt dem Amtmann | die Aufsicht und müssen daher die Specialverwalter ihn | nicht nur fortwährend in Kunde von dem, was in ihrem | Verwaltungskreise vorgeht, erhalten, sondern auch bei | allen Gegenständen, wobei es nicht bloß auf die Aus= | führung des bereits Beschlossenen ankommt, auf ihn | concurriren, damit er nach den Umständen das erforderliche | [S. 13] verfügen oder einen weiteren Beschluß des Ausschusses | vorher veranlassen könne.

Art. 32.

Die Ortsvorstände sind befugt, Beschwerden des Orts | über Verfügungen und Handlungen des Amtmanns an den | Senat zu bringen, und können sie sich in solchem Falle, nach vor= | her erwirkter Erlaubniß des Senats, allein versammeln.

Capitel V. Ausgaben und Einnahmen | der Gemeinde.

Art. 33.

Alle für den Flecken Bremerhaven erforderlichen | lokalpolizeilichen und Gemein- de=Ausgaben jeder Art sind | sofern und soweit nicht für einzelne dahin gehörige Gegen= | stände von Seiten des Staats oder der weiter auszubil= | denden Kirchengemeinde Sorge getragen wird, von dem | Orte selbst zu bestreiten.

Dahin gehören auch die Bedürfnisse der Armen= und | Krankenpflege, in soweit solche von der jetzigen und | künftigen besondern Einrichtung des kirchlichen Armen= | wesens für einheimische Arme nicht von dem Armen= | vorstande beschafft werden muß.

Ausgeschlossen sind davon namentlich die Erhaltung | des Hafens und der damit verbundenen Anstalten so | wie aller dem Staate angehörigen Grundstücke, Ge= | [S. 14] bäude, Anlagen und Etablissements.

Art. 34.

Zu den gedachten lokalpolizeilichen und Gemeindeausgaben | werden insbesondere gerechnet, soweit und sofern dafür nicht | mehr oder minder von Staatswegen Sorge getragen werden | sollte:

- a, die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen, Straßen, Wege, | Wasserläufe, Baumpflanzungen, Brücken, Gränzbäu= | me u. dgl.;
- b, die Unterhaltung der Brandlöschanstalten und Geräthe;
- c, die Kosten des Nachtwächterwesens und der besondern | Nachtwache sowie der nächtlichen Beleuchtung;
- d, die Quartier und Verpflegungskosten der etwa da= | selbst stationirten Polizeioffi- cianten;

e, die durch etwanige militairische Einquartirung und | Kriegsüberzug der Gemeinde im Ganzen, mit | Ausnahme dessen, was davon den einzelnen Quar= | tierträgern zur Last fällt, erwachsenden Kosten.

Durch diese speciell aufgeführten Gegenstände soll | aber die obige Regel, daß alle Lokalausgaben von der | Gemeinde zu bestreiten sind, nicht beschränkt, sondern | nur genauer bezeichnet werden.

Art. 35.

Auf die Ausmittelung besonderer Einnahmen für | [S. 15] die Gemeindecasse wird der Senat Bedacht nehmen und bewilligt dazu | bis auf Weiteres die Erhebung gewisser Receptionsgebühren neuer | Einwohner nach den Art. 51 dafür [näher]^a festgesetzten Bestimmungen.

Hinsichtlich dieser wie aller sonstigen der Gemeindecasse zu= | zuweisenden Einnahmen behält sich indessen der Senat ausdrück[lich]^b | bevor, dieselben nach seinem Ermessen zu ändern, ganz aufzuhe= | ben oder darüber anderweitig den Umständen nach ohne | Schadloshaltung zu verfügen.

Capitel VI. Gemeindecasse.

Art. 36.

Alle solche besonderen Einnahmen fließen in eine Gemeinde= | Casse, aus welcher dagegen alle Gemeindeausgaben für den Ort | bestritten werden.

Art. 37.

Ueber Rechnungsführung und Cassenverwaltung wird | der Senat demnächst das Erforderliche verordnen.

Die Art. 51 angeführten Receptionsgebühren werden | einstweilen von dem Amtmann erhoben und in ein Rechnungs= | buch eingetragen werden.

Capitel VII. Budget.

Art. 38.

Zusätzlich wird vor Ausgang des Monats Januar | ein Budget oder Ueberschlag der Einnahmen und Aus= | gaben des laufenden Jahres verfaßt.
[S. 16]

Art. 39.

Es werden darin alle Einnahmen nach ihren verschiedenen Rubriken | unter Ansetzung ihres muthmaaßlichen Ertrages, der Reihe nach aufgeführt.

Die etwanigen Rückstände des vorigen Jahres sind in einem eigenen | Abschnitt nach den nemlichen Rubriken voranzustellen.

Art. 40.

Auf gleiche Weise sind die Ausgaben nach ihrem muthmaaßlichen | Belauf in passende Rubriken aufzustellen, und zwar:

- 1, die ordentlichen, grundsätzlich wiederkehrenden Aus= | gaben;
- 2, die außerordentlichen, unter namentlicher Angabe | des Gegenstandes.

Betreffen dieselben neue Anlagen und Einrichtungen, | Bauten u. dgl., so müssen sie für jeden Gegenstand mit ei= | nem Berichte über die Gründe welche dazu veranlassen, | sammt Anschlägen und Berechnungen begleitet werden.

In einer eigenen Rubrik kann eine passende Sum= | me für kleine unvorhergesehene Ausgaben ange= | setzt werden.

Art. 41.

Der Entwurf des Budgets wird von dem Gemeindeaus= | schuß und zwar im Fall künftiger Bestellung eines beson= | dern Rechnungsführers unter Zuziehung desselben verfaßt.

Jeder Ortsvorstand hat sich darauf vorzubereiten, bei dieser | [S. 17] Anfertigung die in sein Specialverwaltungsfach einschlagenden | Angaben mit Genauigkeit darlegen zu können.

^a Einfügung von oberhalb der Zeile.

^b Einfügung von oberhalb der Zeile.

Art. 42.

Der Entwurf wird alsdann dem ältesten der Revisoren zugestellt, der solchen mit den übrigen zu diesem Zweck von ihm zusammenzurufenden Revisoren prüft.

Der Ausschuß ist ihnen dabei jede Aufklärung, die sie verlangen, zu ertheilen verbunden.

Art. 43.

¹Sobald die Revisoren ihre Prüfung beendigt haben, werden sie den Amtmann davon benachrichtigen, welcher nun die Vorstände und Revisoren mit einander versammelt, um darüber zu berathen und wegen etwaiger Erinnerungen der Revisoren sich zu ständigen. ²Bleiben die Meinungen verschieden, so sind die beiderseitigen Gründe im Protocoll zu zeichnen und dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 44.

Wenn solchergestalt der Entwurf vollendet ist, wird er mit allen Anlagen dem Senat zur Genehmigung eingesandt.

Art. 45.

Bis dahin daß diese Genehmigung erfolgt, dürfen nur die ordentlichen laufenden Ausgaben bis zum /S. 18/ Betrage des vierten Theils ihres Ansatzes im Budgets Entwurfe auf die Gemeindecasse angewiesen und vom Cassenverwalter bezahlt werden.

Art. 46.

¹Dem Gemeindeausschuß sind Verwendungen über den Ansatz einer jeden Rubrik untersagt. ²Es dürfen somit, wenn der Fond einer Rubrik erschöpft ist, keine weitere dieselbe betreffende Anweisungen auf die Gemeindecasse erlassen werden (:Art. 36:) noch darf der Rechnungsführer bei eigener Verantwortlichkeit Zahlung darauf leisten.

Art. 47.

¹Ist daher der Fond einer Rubrik erschöpft, so muß zeitig bei dem Senate auf eine Nachbewilligung angetragen werden. ²Dieser Antrag ist in förmlicher Sitzung des Gemeindeausschusses, zu welcher auch die Revisoren einzuladen sind, zu beschließen und das Protocoll dem Senate einzusenden.

Falls ganz neue Ausgaben, wofür sich keine Rubrik im Budget findet, vom Ausschuß nöthig gefunden werden (:wenn sie nicht so geringfügig sind, daß sie von dem für unvorhergesehene Ausgaben ausgesetzten Fonds bestritten werden können:) so ist ebenso zu verfahren.

/S. 19/

Reicht aber der muthmaßliche Betrag der Jahreseinnahmen nicht hin, die Nachbewilligungen zu bestreiten, so sind mit dem Antrage zugleich Vorschläge zu anderweitiger Deckung sofort zu verbinden.

Art. 48.

Der darauf erfolgte Beschluß des Senats ist demnächst den Rechnungsbelegen beizufügen.

Capitel VIII. Rechnungsablage.

Art. 49.

Alle Jahre ist dem Senate über die Verwaltung der Gemeindecasse Rechnung abzulegen. Über das dabei zu beobachtende Verfahren wird weitere Anordnung erfolgen.

Capitel IX. Aufnahme neuer Einwohner.

Art. 50.

Wenn gleich die Aufnahme neuer Staatsbürger zu den Attributionen der Regierung gehört, und deshalb der Amtmann sich dabei im Allgemeinen nach den ihm bisher ertheilten Instructionen, soweit sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen modificirt werden, und nach etwa weiter ihm zu ertheilenden Vorschriften auch ferner zu richten hat, sollen jedoch die um die Aufnahme in die Gemeinde Nachsuchenden, wenn sie nicht in Gemäßheit der dem Amtmann ertheilten Instruction sofort mit solchem Gesuche abzuweisen sind, dem Gemeindeausschuß von dem Amtmann namhaft gemacht, und

derselbe von ihm befragt wer= | den, ob ihm über deren Persönlichkeit oder Verhältnisse et= | was Nachtheiliges zur Kunde gekommen sei, wo dann, | wenn dieser Fall zutreffen sollte, der Amtmann darüber | der ihm vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten und nicht | vor darauf ertheilter Resolution mit der Aufnahme vor= | zuschreiten haben wird.

Wegen Frauenspersonen aber, welche sich mit | Bremerhavenern verheirathen wollen, obgleich auch | sie vorab die Reception nachsuchen müssen, ist solche | vorgängige Communication mit dem Gemeindeausschuss= | se nicht erforderlich.

Art. 51.

Da die Receptionsgebühren in die Gemeinde= | casse fließen, und jeder neue Einwohner durch seine | Aufnahme in die Gemeinde gleiche Gemeinderechte | erwirbt, so sollen von der Publication gegenwärtiger | Ordnung an diese Gebühren gleichförmig gleichförmig und ohne | Unterschied des Standes nach folgenden Sätzen erho= | ben werden:

- a, von dem Manne Rthlr. 15,
 - b, von der Frau " 10,
 - c, von Söhnen über 15 Jahren und von | Töchtern über 12 Jahren, die noch im al= | [S. 21] terlichen Hause sind, bis zu ihrer Voll= | jährigkeit ein Drittheil der vorstehenden | für die verschiedenen Geschlechter bestimm= | ten Sätze.
- Von jüngeren Kindern nichts.

Art. 52.

Diese Gebühren sind vor der Reception zu entrichten | und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Senats weder | ganz noch theilweise erlassen oder Frist dafür bewilligt | werden.

Art. 53.

Ein Einwohner von Bremerhaven, Mann oder Frau, | der außerhalb des Staatsgebiets länger als Ein Jahr ein | Domicil gehabt hat, verliert dadurch für sich und seine Famili= | engenossen das Einwohnerrecht, und muß daher, wenn | er wieder zurückkehren will, von neuem die Reception | auswirken, – es sei denn, daß er zeitig um die Fort= | dauer dieses Rechts nachgesucht und solche gegen eine | angemessene Gebühr bewilligt erhalten habe.

Indem der Senat bei Beschlußnahme dieser vorläu= | figen Gemeindeordnung für Bremerhaven sich ausdrück= | lich vorbehält nach seinem Ermessen, die darin enthalte= | [S. 22] nen Bewilligungen ganz oder zum Theil zurückzunehmen oder abzu= | ändern, nicht minder auch die getroffenen Einrichtungen im Ganzen | oder Einzelnen aufzuheben, umzugestalten, oder durch andere zu er= | setzen, vertraut Er, daß alle die zur Mitverwaltung der Gemeindeg= | gelegenen Bremerhavens berufen werden, mit unverdrossenem | Eifer und gewissenhafter Treue ihre Bestrebungen dahin richten | werden, daß aus einer sorgfältigen Beachtung dieser Ordnung, | die dadurch von Ihm bezweckten Segnungen eines wohlgeordneten | Gemeinwesens sich mehr und mehr entwickeln und daß auf diese | Weise unter dem gnädigen Beistande des Höchsten das Beste aller | Gemeindegengenossen und der stets wachsende Flor des Orts dadurch | dauernd werde befördert werden.

Zur Urkunde dessen ist diese Ordnung von dem Präsidenten | des Senats eigenhändig unterzeichnet und mit dem größeren | bremischen Staatssiegel belegt worden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 8^{ten} November 1837.

(L. S.) Der Präsident des Senats | (gez.) Smidt.

Publicirt zu Bremerhaven im Auftrage | des Senats, den 10^{ten} November 1837.

(gez.) D. Thulesius Dr.

[774] Verordnung wegen der Kriegssteuer vom 8. Juni 1840

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2401].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1840, S. 51 – 56 (gedruckt).

[S. 51]

13. Verordnung wegen der Kriegssteuer.

Nachdem der Senat, um dem von manchen Seiten | geäußerten Wunsche nachzugeben, die Aufstellung des | Bundes=Contingents zu bewerkstelligen, ohne deshalb | zur Ausführung der Wehrpflicht zu schreiten, sich mit | der Bürgerschaft zu dem nochmaligen Versuche verein= | bart hat, die erforderliche Mannschaft durch Anwerbung | von Freiwilligen herbeizuschaffen, zugleich aber beschlos= | sen ist, die dafür erforderlichen außerordentlichen Kosten | durch eine besondere Kriegssteuer aufzubringen und | deren Entrichtung zunächst diejenigen Staatsbürger tref= | fen zu lassen, welche in dem Alter der Wehrpflichtigkeit | oder demselben nahe stehen, weil deren Befreiung von | dem persönlichen Eintritte in den Militärdienst, so weit | es möglich ist, dadurch zu erwirken bezweckt wird: so | verordnet Derselbe, in Gemäßheit des darüber mit der | Bürgerschaft Statt gefundenen Einverständnisses, das | Nachstehende, welches Er hiemit zur allgemeinen Kunde | bringt:

1)

Die Kriegssteuer ist für die jungen Staatsbür= | ger männlichen Geschlechts in der Stadt und dem ge= | samnten Staatsgebiete, die in dem Alter vom angetre= | tenen 16^{ten} bis zum vollendeten 25^{ten} Jahre stehen, zu | entrichten, wobei indessen ein jedes Kalenderjahr, worin | der Anfangs= oder Endpunkt dieses Zeitraums fällt, als | der Anfang und das Ende der Zahlungs=Verbindlichkeit | angenommen wird.

¹Es sollen keinerlei, weder aus der Person oder dem | Stande der Aeltern, noch aus der Persönlichkeit oder | den Standesverhältnissen der jungen Leute herzunehmen= | [S. 52] den Gründe von der Entrichtung dieser Steuer befreien. | ²Nur für die in dem besoldeten Militair Dienenden ist | während ihrer Dienstzeit die Steuer nicht zu entrichten.

2)

¹Die Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder sind | zunächst verpflichtet, für sie den Steuerbeitrag zu ent= | richten, wobei es diesen indessen unbenommen ist, die= | selben, wenn sie schon einen eigenen Erwerb haben, an= | zuhalten, von diesem dazu beizutragen. ²Falls aber ein | junger Mensch, der noch in den steuerpflichtigen Jahren | ist, bereits einen eigenen Hausstand oder ein abgeson= | dertes Gewerbe hat, muß er selbst die Steuer bezahlen.

Die erste Zahlung geschieht für das Jahr 1840.

3)

Hinsichtlich der Größe des Steuerbeitrages sollen | zuvörderst die Bürger der Stadt und der Vorstädte, | welche Söhne in dem steuerpflichtigen Alter haben, auf | folgende Weise in vier Classen getheilt werden:

Classe 1. Alle sogenannten Schoßbürger, deren muth= | maßliches Vermögen 30,000 Rthlr. übersteigt, ent= | richten jährlich für jeden in dem angegebenen Alter | stehenden Sohn das Achtfache.

Classe 2. Alle Schoßbürger, deren Vermögen unter | 30,000 Rthlr. anzuschlagen ist, eben so das Vier= | fache.

Ein Amts= oder Dienststeinkommen wird zu | 7 pCt. capitalisirt und der Capitalbetrag behuf | der Ansetzung in diesen beiden Classen auch mit | als Capitalvermögen veranschlagt.

Classe 3. Alle anderen Bürger und Einwohner, die | zwar keinen Schoß zu entrichten hatten, deren Ge= | werbe, Handthierung oder Geschäft ihnen aber ein | jährliches reines Einkommen, nach Absatz der auf | [S. 53] den Betrieb verwandten Kosten, von 500 Rthlr. und | darüber einbringt, zahlen jährlich für jeden Sohn | das Zwiefache.

Classe 4. Alle Bürger und Einwohner, deren Ge= | werbe nicht der Art ist, ihnen muthmaßlich ein sol= | ches Einkommen zu verschaffen, das Einfache.

Da nach §. 1 keinerlei Befreiungen von dieser Steuer | zulässig sind, weil bei eintretender Wehrpflicht auch die | sonst etwa von Abgaben befreiten Classen ihre Söhne | zum persönlichen Dienste stellen müßten, so sind auch | alle Bewohner der Stadt und Vorstädte, die vom Schoß | und den Collecten aus irgend einem Verhältnisse frei | sind, nach vorstehendem Verhältnisse in Eine der obigen | Classen anzusetzen.

4)

Für Vegesack und Bremerhaven soll analog die | nämliche Classification stattfinden.

5)

Im übrigen Gebiete gilt als Regel, daß

- a. alle Bauleute und Halbbauleute in die zweite | Classe,
- b. alle Köthner und diesen gleichzuachtende Bauern= | classen in die dritte Classe,
- c. die Brinksitzer und Häuslinge in die vierte | Classe,

zu setzen sind, und darin jährlich für jeden im steuer= | pflichtigen Alter stehenden Sohn die Steuer zu entrich= | ten haben, wobei jedoch die Landherren, welche die Ver= | zeichnisse unter ihrer Aufsicht anfertigen zu lassen be= | auftragt worden, angewiesen sind, solche Landleute, von | denen sie erachten, daß sie, ungeachtet sie der einen oder | andern der erwähnten Bauernclassen angehören, nach ih= | ren Vermögensverhältnissen in eine höhere oder niedere | /S. 54/ der im §. 3. angeführten Steuerclassen gesetzt werden | müssen, dahin zu classificiren.

6)

Die Wittwen werden allenthalben in gleicher | Weise classificirt; für diejenigen jungen Leute aber, de= | ren beide Aeltern verstorben sind, haben die Vormünder | oder die Pflegeältern, oder, falls sie schon ein eigenes selbst= | ständiges Geschäft oder Gewerbe treiben, sie selbst in der | Classe zu zahlen, wohin sie nach ihrem eigenen Vermö= | gensstande oder resp. Erwerbe gehören. Ein Gleiches | gilt von Söhnen, deren Aeltern oder eins derselben zwar | noch am Leben sind, die aber bereits einen abgesonder= | ten Hausstand haben.

7)

Die Classification geschieht für die Stadt und | die Vorstädte von der angeordneten gemeinschaftlichen | Deputation, welche auch diejenigen Landbewohner, die | nicht dem Bauernstande angehören, jedoch mit Zuzie= | hung der Landherren, classificiren wird.

In Vegesack und Bremerhaven soll die Anfertigung | der Rolle und die Classification durch die Beamten, un= | ter Zuziehung zweier Eingessenen aus jedem Orte, | welche der Senat dazu zu bestellen sich vorbehält, ge= | schehen.

Im übrigen Gebiete wird sie hinsichtlich der Land= | leute von den Landherren unter gleichmäßiger Zuziehung | geeigneter Landbewohner angefertigt werden.

8)

Jedem Bürger der Stadt und Vorstädte, welcher | nicht recht angesetzt zu sein meint, ist freigelassen, vor | der Deputation persönlich auf seinen Bürgereid zu er= | klären, daß er in eine andere Classe gesetzt werden müsse, | wonach dann sein Ansatz geändert werden soll.

Für Wittwen soll es hinsichtlich dieser eidlichen Er= | klärung eben so gehalten werden, wie bei dem Schosse.

/S. 55/

9)

Alle übrigen Staatsgenossen, welche gegründete | Ursache, sich über ihren Ansatz zu beschweren, zu haben | meinen, haben zeitig eine schriftliche Reclamation bei der | für sonstige Steuern schon bestehenden Reclamations= | Deputation einzureichen, welche darüber zu entscheiden | beauftragt ist.

10)

Die einfache Steuerquote wird für dieses erste | Jahr auf Einen Thaler festgesetzt, und wird solche | nach Anleitung des Ergebnisses desselben für die folgen= | den Jahre näher regulirt werden.

11)

Wegen des Zeittermins der Zahlung der Steuer | und des Orts, wo solche zu leisten ist, so wie der Frist | für etwanige Reclamation, wird das Nähere bekannt ge= | macht werden.

12)

Von den Säumhaften wird acht Tage nach | Ablauf des angezeigten Zahltermins der Rückstand exe= | cutivisch beigetrieben werden.

Diejenigen aber, von welchen die Zahlung auf diese | Weise nicht zu erlangen ist, haben zu gewärtigen, daß | nach vergebens versuchtem Executionsverfahren die Söhne, | Mündel u. s. w., für welche die Steuer nicht eingegan= | gen ist, oder, falls sie diese für sich selbst zu zahlen hat= | ten, sie selbst, während der Jahre der Wehrpflichtigkeit | zum persönlichen Eintritte in den Militairdienst werden | angehalten werden.

Uebrigens erwartet der Senat, daß alle Staatsge= | nossen auf die an sie zu erlassenden Anfragen, ihre in | dem steuerpflichtigen Alter stehenden Söhne, Pflegesöhne | und Mündel, dieselben mögen sich nun hier oder aus= | wärts aufhalten, getreulich angeben und nicht durch Ver= | schweigung derselben oder unrichtige Anzeige ihres Alters | /S. 56/ sich der schuldigen Entrichtung einer geringen Abgabe, | welche sie von schwereren Pflichten befreit zu halten be= | zweckt, zu entziehen suchen werden, widrigenfalls sie | nicht nur, sobald solches entdeckt wird, alles Rückstän= | dige nachzuzahlen, sondern auch wegen solcher gegen den | Staat verübten widerrechtlichen Täuschung in eine an= | gemessene Strafe genommen werden sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats am 3. und bekannt gemacht am 8. Juni 1840.

[774/1] Weitere Verordnung in Betreff der Kriegssteuer für 1840 vom 19. Oktober 1840

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2402.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1840, S. 66 – 68 (gedruckt).

[S. 66]

22. Weitere Verordnung in Betreff der Kriegssteuer für 1840.

Da in der Verordnung wegen der Kriegssteuer vom | 8. Juni d. J.^a vorbehalten ist, wegen des Zeittermins der Zahlung dieser Steuer | und des Orts, wo solche zu leisten ist, sowie der | Frist für etwanige Reclamationen, das Nähere be= | kannt zu machen, und dem Senate berichtet ist, daß die einer gemeinschaft= | lichen Deputation aufgetragene Classification Derjenigen, | welche dieser Steuer unterworfen sind, beendet sei und | die Steuerzettel Jedem zugestellt werden würden, so wird | von Ihm das Folgende bekannt gemacht und resp. zu | allgemeiner Nachachtung in Erinnerung gebracht.

1)

Die Erhebung dieser Steuer geschieht für das | gegenwärtige Jahr 1840: für die Stadt und die Vorstädte, sowie | für das Landgebiet durch den Steuer= | Einnnehmer Oelrichs, Sandstraße № 14, für Vegesack durch den Steuer=Einnnehmer | Kruse, für Bremerhaven durch den Erheber Rie= | menscheider, und zwar an allen Wochentagen Vormittags in den auf | den Steuerzetteln bemerkten Stunden.

2)

Für die in den steuerpflichtigen Jahren stehenden | jungen Leute, die noch nicht ein eigenes selbstständiges | Gewerbe oder Geschäft treiben, muß die Bezahlung resp. | von den Aeltern, Pflegeältern oder Vormündern, sowie | im Gebiete für noch nicht abgefundene Brüder oder | andere Verwandte von den Stellwirthen, unbeschadet | /S. 67/ ihres etwanigen Rechts, ihnen solches demnächst in Rech= | nung zu bringen, geschehen; Söhne noch lebender Aeltern | aber, die bereits einen abgesonderten Hausstand, oder | andere junge Leute, die schon ein selbstständiges Geschäft | oder Gewerbe haben, müssen selbst die Zahlung leisten.

^a Dok. 774.

3)

Die Zahlung muß bei den Erhebern auf ein= | mal vor Ausgang des Monats December d. J. geschehen, | widrigenfalls die Rückstände nach Ablauf von acht Tagen | executivisch in gleicher Weise, wie die übrigen directen | Steuern, beigetrieben werden.

4)

Jedoch wird besonders daran erinnert, daß Die= |jenigen, von denen die Zahlung auf diese Weise nicht zu | erhalten ist, nach vergebens versuchten Executionsverfahren | zu gewärtigen haben, daß ihre Söhne, Mündel u. s. w., | für welche die Steuer nicht eingegangen ist, oder falls | sie diese für sich selbst zu zahlen hatten, sie selbst während | der Jahre der Wehrpflicht zum persönlichen Eintritte in | den Militairdienst werden angehalten werden, daß daher | das Verzeichniß ihrer Namen zu diesem Zwecke an die | Militair=Deputation abgegeben werden wird.

5)

Bürger der Stadt oder Vorstädte, welche nicht | richtig angesetzt zu sein vermeinen, sind zwar befugt, vor | der Deputation auf ihren Bürgereid zu erklären, | daß sie in eine andere und in welche Classe gesetzt werden | müssen; sie haben sich aber zu dem Ende persönlich | in den Sitzungen der Deputation, die bis zum 14. De= | cember d. J. einschließlich am Montage und Donnerstage | von 11 bis 1 Uhr am Stadthause N^o 5 stattfinden wer= | den, einzufinden.

Wittwen gedachter Bürger müssen eine eidliche Er= | klärung (wozu das Formular am Stadthause N^o 7 ab= | zufordern ist) ausstellen, welche von zwei bekannten | [S. 68] zuge schwornen Bürgern mitunterzeichnet ist, und solche | entweder persönlich oder durch einen bekannten zuge= | schwornen Bürger bei der Deputation an den vorbemarkten | Tagen und Stunden einliefern.

Mit dem 14. December wird die Deputation ihre | Sitzungen schließen, und dann für dieses Jahr keine | Erklärungen weiter angenommen und berücksichtigt werden.

6)

Sämmtliche übrige Staatsgenossen, namentlich | die Bewohner des Gebiets, welche nicht Bürger sind, | haben ihre etwanigen Reclamationen schriftlich einzu= | bringen, und darin die Gründe, warum sie um Herab= | setzung anzusuchen sich berechtigt halten, deutlich anzugeben.

In Vegesack und Bremerhaven sind diese Reclama= | tionen bei dem Amte, für die Stadt, Vorstädte und das | übrige Gebiet bei dem Steuer=Controleur am Stadt= | hause N^o 7 einzu reichen.

Sie werden aber nur bis zum 15. December d. J. | zugelassen und später eingehende nicht weiter berücksichtigt | werden.

Uebrigens darf der Senat von der Rechtlichkeit aller | Staatsgenossen erwarten, daß, wenn irgend Jemand bei | der Anfertigung der Steuerregister übergangen und aus= | gelassen oder etwa in einer für sein Vermögen zu nie= | drigen Classe angesetzt seyn sollte, er solches der Deputation | getreulich anzeigen und dieselbe zur Ergänzung oder | Berichtigung der Steuerrolle in den Stand setzen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats am 14. und bekannt gemacht am 19. October 1840.

[775] Publication des Handelsvertrags mit dem Zoll- und Handels-Vereine vom 4. Juli 1840 vom 24. Juli 1840

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2365.] bis [2367.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1840, S. 57 – 62 (gedruckt).

[S. 57] . . .

15. Publication des Handelsvertrags mit dem Zoll= und | Handels=Vereine
vom 4. Juli 1840.

Nachdem auf Veranlassung des zwischen der Krone | Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zoll= und | Handels=Vereins unter dem 21. Januar 1839 mit dem | Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Handelsver= | trags, sowie in Folge der Seitens der erstgenannten Re= | gierungen unter dem 12/17. December 1839 mit dem | Senate der freien Hansestadt Hamburg wegen Gleich= | stellung derselben mit den Niederlanden hinsichtlich der | Lumpenzucker und Raffinaden und des Weinbezugs, des= | gleichen wegen der dafür zu gewährenden Gegenleistun= | gen getroffenen Uebereinkunft, eine Vereinbarung zu | gleichem Zwecke zwischen der Königlich Preußischen Re= | gierung für sich und in Vertretung der übrigen zu dem | Zoll= und Handels=Vereine gehörigen Regierungen und | dem Senate unter dem 4. Juli d. J. dahin getroffen | worden, daß vom 1. August d. J. an und für die Dauer | der vorerwähnten beiden Uebereinkünfte,

[S. 58]

I. von Seiten Bremens die Verpflichtung übernom= | men ist:

- a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen | Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen | Krahn= und Wuppergebühren dergestalt festzu= | stellen, daß in keinem Falle mehr als ein halber | Groten pro Centner Brutto für die durch die | Wupper beim Aus= oder Einladen mit oder ohne | Benutzung von Krahn oder Wuppen reglements= | mäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist; | nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn | bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord | zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen | sollte, statt eigner Arbeiter sich der Wupper zu | bedienen, die Letzteren dafür nicht mehr als die | einfache Gebühr berechnen dürfen; endlich außer | besagten Krahn= und Wuppergebühren keine an= | dere Gefälle für Benutzung des Bollwerks beim | Ein= oder Ausladen einzuführen;
- b) die nachbenannten, Weserabwärts mit der Be= | stimmung zur Wiederausfuhr nach Bremen ver= | schifften Artikel:

Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrockne= | tes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaa= | ren, Pfeifenerde und Pfeifen, wenn sie mit dem Beweise ihres Vereinsländi= | schen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung | des schon bestehenden zollfreien Eingangs, auch | bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr, mit kei= | nerlei Zollabgaben zu beschweren. Wogegen,

II. von Seiten des Zoll= und Handels=Vereins, in | [S. 59] Erwiderung der vorstehenden Zugeständnisse, die Zusiche= | rung ertheilt worden ist:

- a) den in das Gebiet dieses Vereins eingehenden | Bremischen Lumpenzucker und die Bremischen | Raffinaden keinen höheren Eingangsabgaben als | von den gleichartigen Niederländischen und Ham= | burgischen Erzeugnissen zu entrichten sind, zu un= | terwerfen, vielmehr die Ersteren mit den beiden | Letzteren auf völlig gleichem Fuße zu behandeln;
- b) den Bremischen Weinhandel im Gebiete des Zoll= | und Handels=Vereins gleicher Begünstigung mit | dem Niederländischen und Hamburgischen Wein= | handel in der Art genießen zu lassen, daß, so | lange die in den Staaten des Zollvereins zu | Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende | Rabatt=Bewilligung auf die Eingangsabgaben | von den unmittelbar aus den Ländern der Er= | zeugung eingeführten Weinen noch fortdauern, | oder andere Begünstigungen dieser Art jenem | Handel etwa zugestanden werden möchten, diese | Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus | Bremen bezogenen Weine angewendet werden | sollen;

so wird diese Vereinbarung hiedurch zur öffentlichen | Kunde, sowie zur Nachachtung der betreffenden Behör= | den gebracht, zugleich aber in Betreff der Ausführung | derselben das Nachstehende verordnet:

- 1) Die am 29. Januar 1835 publicirte Rolle des | Krahn= und Wupperlohns ist vom 1. August d. J. | an dahin modificirt: daß alle Güter und Waa= | ren, welche zufolge derselben einer höhern Abgabe | als $\frac{1}{2}$ Groten pro Centner Brutto unterworfen | [S. 60] sind, wenn solche aus einem der zum | Zollvereine gehörigen Häfen der Ober= | weser verladen worden, die Abgabe beim Aus= | oder Einladen nur nach dem Tarife von $\frac{1}{2}$ Gro= | ten pro Centner Brutto zu entrichten haben, wo= | bei das in dem Ladungsmanifeste aufgeführte Ge= | wicht oder erforderlichenfalls die in dem Nach= | trage zur Weserschiffahrts=Acte vom 21. Decem= | ber 1825^a enthaltene Normalgewichts=Tabelle, zur | Vermeidung unnöthigen Nachwägens, der Berechnung der Gebühren zum Grunde zu legen ist.
- 2) Daß zur Nachweisung des Vereinsländischen Ur= | sprungs der zur zollfreien Durch= oder Wieder= | ausfuhr berechtigten Weserabwärts angebrach= | ten Artikel, „Roheisen, Glaswaaren, frisches und | getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpfer= | waaren, Pfeifenerde und Pfeifen,“ es genüge, | wenn die Waarensendung von einer beglaubigten | Erklärung des nächsten Vereinsländischen Absen= | ders begleitet werde, die mithin, wenn die Ver= | ladung in einem Hafen des Zoll= und Handels= | Vereins geschieht, von dem dortigen Verlader, | wenn die Waaren aber über einen nicht zum Zoll= | und Handelsvereine gehörigen Hafenplatze erfolgt, | von dem Absender in dem Vereinsländischen ur= | sprünglichen Absendungsplatze, nach Maaßgabe | eines der beiden dieser Verordnung beigefügten | Formulare auszustellen ist.
Nach Ankunft der mit solchen Ursprungs=Be= | scheinigungen versehenen Waaren wird gegen Ein= | lieferung derselben an das Weserzollamt von die= | sem eine Bescheinigung der erfolgten Einfuhr | [S. 61] ausgestellt, welche bei demnächstiger Weiterführung | der Waare der an die Accisekammer zu machen= | den Declaration beigefügt wird, worauf dieselbe | einen Freischein zur zollfreien Durch= oder Aus= | fuhr ertheilen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats am 22. und bekannt gemacht den 24. Juli 1840.

Erklärung des Absenders in einem Vereins= | ländischen Hafen der Oberweser.

Ich erkläre hiedurch, daß ich mit Schiffer N. N. an | Herrn N. N. in Bremen folgende Güter, als:
verladen habe, und daß diese Güter nach meinem besten | Wissen aus dem Zoll= und Handels=Vereine herkommen.

N. N. den 18

(gez.) N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift | wird hiedurch von Amtswegen bezeugt.

N. N. den 18

(L. S.) N. N.

(Namen der Ortsbehörde.)

Erklärung über Vereinsländische Waaren, | welche mittelst eines nicht Vereinslän= | dischen Oberweser=Hafens nach Bremen | verladen werden.

Ich erkläre hiedurch, daß ich mit {Schiffer^a Fuhrmann^b} N. N.

an Herrn N. N. in N. N. (z. B. Münden) zur Be= | [S. 62] förderung an Herrn N. N. in Bremen folgende Gü= | ter, als:
verladen haben, und daß diese Güter nach meinem besten | Wissen aus dem Zoll= und Handels=Vereine herkommen.

^a Dok. 753/4.

^b Im Original übereinander gedruckt.

N. N. den 18

(gez.) N. N.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift | wird hiedurch von Amtswegen bezeugt.

N. N. den 18

(L. S.) N. N.

(Namen der Ortsbehörde.)

[776] Bekanntmachung und Verordnung wegen der Handwerksgesellen-Mißbräuche vom 23. Dezember 1840

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2412.] [2413.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1840, S. 73 f. (gedruckt).

[S. 73] . . .

27. Bekanntmachung und Verordnung wegen der | Handwerksgesellen=Mißbräuche.

Zur Abstellung der unter den deutschen Handwerks= | gesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche, | hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer | diesjährigen

27. Sitzung am 3. December 1840 folgenden | Beschluß gefaßt:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, überein= | „stimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Hand= | „werksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an | „unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, | „Verurfserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen | „die Landesgesetze vergangen haben; und zwar sollen:

1) „Den Handwerksgesellen, welche sich in einem | „Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, | „derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach | „deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wander= | „bücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die | „begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung | „der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und | „diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde | „der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.“

[S. 74]

2) „Solche Handwerksgesellen sollen nach über= | „standener Strafe mit gebundener Reiseroute in den | „Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und | „dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in | „keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen | „werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden | „nur dann statt finden, wenn die Regierung der Hei= | „math eines solchen Handwerksgesellen sich durch | „dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung | „eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen | „Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.“

3) „Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse | „der wegen jener Vergehen abgestraften und in die | „Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise | „zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerks= | „gesellen sich gegenseitig mitzuthellen.“

4) „Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte | „seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, | „vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reise= | „passes, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses | „geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.“

5) „Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Be= | „schlusses soll in allen Bundesstaaten im landesver= | „fassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei | „Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die | „Anzeige gemacht werden.“

Indem der Senat diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, verordnet derselbe zugleich, daß von sämtlichen Behörden des Bremischen Freistaats in Gemäßheit der Bestimmungen solches Beschlusses zu verfahren sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am 23. December 1840.

**[777] Proclamation des Bundesbeschlusses v. 22. April d. J.,
den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer und
dramatischer Werke betreffend, vom 19. Juli 1841**

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1841, S. 51 f. (gedruckt).

[S. 51]

Proclamation des Bundesbeschlusses v. 22. April d. J., den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer und dramatischer Werke betreffend.

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung vom 22. April den folgenden Beschluß gefaßt:^a

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

- 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzung darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.
- 2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in [S. 52] in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familiennamens oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.
- 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher denselben ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
- 4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen;“

so wird dieser Bundesbeschluß zur Nachachtung Aller, die es angeht, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die betreffenden Behörden des Bremischen Freistaats in Gemäßheit derselben zu verfahren und zu erkennen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 19. Juli 1841.

^a Auch abgedruckt als Dok. 66.

[778] Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April 1842

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2414.] [2415.] [2417.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1842, S. 10 – 18 (gedruckt).

[S. 10] . . .

5. Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken.

Bei dem beträchtlichen Umfange, zu welchem das | Cigarrenfabrikwesen allmählig in Bremen ge= | diehen ist, hat sich immer mehr das Bedürfniß besonderer | gesetzlicher Bestimmungen für die zahlreiche Klasse der | sich diesem Erwerbszweige widmenden Staatsgenossen | gezeigt. Es hat in dieser Rücksicht namentlich erfor= | derlich geschienen, durch geeignete Vorschriften, theils | unter allen Angehörigen der Fabriken die im öffent= | lichen Interesse nothwendige und für den Gewerbs= | betrieb selbst heilsame Ordnung zu befördern und zu | sichern, theils in Ansehung der jüngern Arbeiter für | deren geistige Ausbildung durch Bewirkung einer | regelmäßigen Benutzung des Schulunterrichts Sorge | zu tragen.

Indem nunmehr der Senat in Gemäßheit der mit | der Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung | zur Erreichung dieser Zwecke das Nachstehende ver= | ordnet, hegt Er dabei insbesondere zu dem Gemeinsinn | der Vorsteher der Fabriken das feste Vertrauen, daß | Jeder von ihnen, so viel er es nur in seinem Kreise | vermag, sich bestreben werde, auf die genaue Befolgung | der getroffenen Vorschriften zu halten und die Behörde | bei Handhabung derselben zu unterstützen.

[S. 11]

§. 1.^a

Die aus dem Senate angeordnete Inspection | hat die obrigkeitliche Aufsicht über das Cigarrenfabrik= | wesen in Bremen zu führen und die zur Aufrecht= | haltung der dafür bestehenden Vorschriften nöthigen | Verfügungen zu erlassen.

§. 2.

Jeder, welcher in der Stadt oder Vorstadt | das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten ausüben will, | und zwar ohne Unterschied, ob allein oder mit Hülfe | Anderer, muß dieses mit Angabe des dazu bestimmten | Locals der Inspection anzeigen.

Erst nach dieser Anzeige darf er das Geschäft | beginnen.

Im Falle der demnächstigen Verlegung seiner | Fabrik in ein anderes Local hat er binnen vierzehn | Tagen davon ebenmäßig der Inspection eine Anzeige | zu machen.

§. 3.

Als Cigarrenfabrikant ist in dieser Bezie= | hung ein Jeder anzusehn, der in einem ihm gehörenden | oder doch der Benutzung nach zustehenden Locale die | Verfertigung von Cigarren betreibt, sei es auch daß | solches nur für einen Andern aus dem von diesem ihm | dazu gelieferten Materiale oder auf sonstige Weise | nur für Rechnung eines Andern von ihm geschehen | sollte.

§. 4.

Jeder, welcher in einer in der Stadt oder | Vorstadt befindlichen Fabrik arbeiten will, sei es als | Cigarrenmacher, Wickelmacher, Abstreifer, Packer oder | unter einer sonstigen Benennung, hat sich bei der In= | spection zu melden, von welcher er alsdann, wenn | seinem Vorhaben kein gesetzlicher Grund entgegensteht, | ein Arbeitsbuch (§§. 9. 11.) erhält.

[S. 12]

Erst nach Empfang dieses Buchs darf er die | Arbeit antreten.

§. 5.

¹Bei dieser Anmeldung hat er sein Alter | durch Beibringung seines Geburtsscheines oder auf | sonst genügende Art darzuthun, wie auch, falls er be= | reits das achtzehnte Jahr

^a Im Originaltext links neben dem Absatz.

vollendet hat, seine Confirmation nachzuweisen. Hat er aber dieses Alter noch nicht erreicht, so muß er, wenn er noch nicht confirmirt ist, eine Bescheinigung seines Lehrers oder seiner Lehrerin darüber beibringen, daß er wenigstens den Elementar-Unterricht mit hinreichendem Erfolge benutzt habe.

§. 6.

Zur Arbeit in der Fabrik kann kein Kind zugelassen werden, welches noch nicht das zehnte Jahr seines Alters vollendet hat.

§. 7.

Wenn gleich denjenigen Frauenzimmern, welche erweislich schon bevor diese Verordnung in Kraft tritt (§. 18) in den Fabriken gearbeitet haben, auf ihr Ansuchen von der Inspection die Fortsetzung dieses Gewerbes gestattet werden wird, so dürfen doch außer diesen keine weibliche Arbeiter in einer Fabrik mehr zugelassen werden.

Durch dieses Verbot ist indeß die Beihülfe, welche etwa Frauen ihren Männern und Töchter ihren Eltern bei deren Arbeit, und zwar im Hause derselben, leisten möchten, nicht ausgeschlossen.

§. 8.

Jeder, der in einer Fabrik arbeitet, muß, wenn er das achtzehnte Jahr seines Alters vollendet hat, confirmirt sein, sofern ihn nicht ausnahmsweise die Inspection von diesem Erfordernisse noch auf einige Zeit dispensirt haben sollte.

[S. 13]

§. 9.

In Ansehung des Arbeitsbuches, welches auf die geschehene Anmeldung den Arbeitern von der Inspection gegen Erlegung einer von derselben vorab bekannt zu machenden Gebühr eingehändigt wird, gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. Es ist darin von der Inspection der Name so wie Jahr und Tag der Geburt des Arbeiters zu merken. Auch ist wegen des Erfordernisses der Confirmation (§§. 8. 11.) das Nöthige darin anzuführen. Zu diesem Zwecke hat daher auch der Arbeiter, wenn seine Confirmation erst nach seinem Eintritte in eine Fabrik erfolgt, alsdann der Inspection unter Einlieferung des Arbeitsbuches davon sofort eine Anzeige zu machen.
- b. Jeder Arbeiter muß spätestens bei seinem Eintritt in eine Fabrik sein Arbeitsbuch dem Fabrikanten, selbst wenn er auch nicht von diesem sondern von einem Mitarbeiter angenommen sein sollte, einhändigen.
- c. Der Fabrikant hat dieses Buch bis zum Ausscheiden des Arbeiters aus der Fabrik sorgfältig aufzubewahren und den Tag des Eintritts und der Entlassung desselben darin zu bescheinigen.
- d. Sollte der Fabrikant dem Arbeiter, welcher aus seiner Fabrik austreten will, aus dem Grunde der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit oder aus einem sonstigen Grunde die Bescheinigung der Entlassung und die Rückgabe des Buchs verweigern, so hat er dasselbe der Inspection auf deren Verlangen abzuliefern. Der Inspection ist es alsdann überlassen, den Umständen nach durch eine Bemerkung in dem Buche [S. 14] und Verabfolgung desselben an den Arbeiter diesen zum Eintritt in eine andere Fabrik in den Stand zu setzen, unbeschadet der von den Betheiligten im gerichtlichen Wege etwa geltend zu machenden gegenseitigen Schadensansprüche.
- e. Ein Retentionsrecht an dem Buche steht, abgesehen von der Einrede der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit, wegen sonstiger Ansprüche dem Fabrikanten in keinem Falle zu.

Auch findet eine Arrestanlage auf dasselbe nicht Statt.

§. 10.

Der Fabrikant hat ein genaues Verzeichniß aller Arbeiter in seiner Fabrik zu führen und auf ein ordnungsmäßiges Betragen derselben und insbesondere auf Befolgung der diese betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu halten.

§. 11.

Er darf keinen Arbeiter in seiner Fabrik | dulden, welcher ihm nicht sein Arbeitsbuch eingehän= | digt hat.

Ebenso wenig darf er ihn zulassen, wenn derselbe | bereits in einer andern hiesigen Cigarrenfabrik gearbei= | tet hat, und aus dem Buche nicht seine daselbst ge= | schehene Entlassung (§. 9. b. c.) sich ergibt, oder | wenn er schon das achtzehnte Jahr seines Alters voll= | endet hat, und das Buch nicht wegen seiner Confir= | mation die erforderliche Nachweisung (§§. 8. 9. a.) | enthält.

§. 12.

In jeder Fabrik, in welcher wenigstens | zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, muß der | Fabrikant aus den besonders zuverlässigen Arbeitern | einen oder mehrere Aufseher bestellen.

[S. 15]

Diese haben das Betragen sämmtlicher Arbeiter | in der Fabrik zu beachten und, wenn sie Verstöße | gegen Anstand und Ordnung überhaupt und nament= | lich gegen die bestehenden besondern Vorschriften be= | merken und sie solche nicht durch Zurechtweisungen | selbst zu beseitigen vermögen, dem Fabrikanten und | erforderlichen Falls der Inspection davon Anzeige zu | machen.

§. 13.

Der Vertrag, wodurch der Arbeiter für | eine Fabrik angenommen ist, sei es von dem Fabri= | kanten selbst oder einem Mitarbeiter, kann einseitig | von dem einen oder dem andern Theile nur mit dem | Schlusse der Woche nach vorgängiger spätestens am | Montage der nämlichen Woche geschehener Kündigung | aufgehoben werden, sofern nicht darüber eine ander= | weitige Abrede unter den Betheiligten Statt gefunden | haben sollte.

§. 14.

Um in Ansehung der jüngern Angehörigen | der Fabriken eine regelmäßigere Benutzung des Schul= | unterrichts, soweit es mit dem Gewerbsbetriebe ver= | einbar ist, zu bewirken, wird das Folgende festgesetzt:

- a. Jedes in einer Fabrik arbeitende Kind ist bis | zu dem Zeitpunkte seiner Confirmation schulpflichtig.
- b. Vermöge dieser Schulpflichtigkeit muß es | pünktlich und unausgesetzt bis nach vollendetem zwölften | Jahre, mindestens in den Nachmittagsstunden von 1 | bis 4 Uhr am Mittwochen und Sonnabend, nach Er= | reichung jenes Alters aber mindestens in den Abend= | stunden von 7 bis 9 Uhr am Montage, Dienstag, | Donnerstag und Freitage eine der bestehenden Schulen | besuchen, oder doch zu einer nach diesem Maaßstabe | [S. 16] wenigstens ausreichenden sonstigen Tageszeit an dem | Unterrichte in einer solchen Schule Theil nehmen.
- c. Versäumung dieser Schulzeit, welche nicht | durch Krankheit oder sonstige genügende Gründe ent= | schuldigt ist, zieht eine Geldbuße nach sich, welche für | Kinder nach vollendetem zwölften Jahre zwölf Grote, | für jüngere Kinder aber sechs Grote für die Schul= | stunden eines Tages beträgt.
- d. Für diese Geldbuße sind die Eltern des Schul= | digen gleich diesem selbst verantwortlich. Auch ist | solche auf Verlangen der Inspection von dem Fabri= | kanten, in dessen Fabrik Jener in Arbeit steht, auszu= | legen, vorbehaltlich der Befugniß des Fabrikanten, | diese Auslage bei der Lohnzahlung in Rechnung zu | bringen.
- e. Die Geldbußen werden in den vorkommenden | Versäumungsfällen von dem Scholarchate festgesetzt | und demnächst von der Inspection, und zwar erfor= | derlichen Falles in polizeilichem Wege, eingezogen. | Gehört aber das Kind einer der außerhalb der Stadt | und Vorstadt befindlichen Schulen an, so wird in | dieser Rücksicht nach den für diese wegen der Schul= | pflichtigkeit bestehenden Anordnungen verfahren.

§. 15.

Wenn gleich zu hoffen steht, daß nicht | nur die Inhaber der Fabriken, sondern auch die Arbei= | ter selbst bei Erwägung, daß die Bestimmungen der | gegenwärtigen Verordnung

neben der Förderung des öffentlichen Interesse zugleich das wahre Wohl der Beteiligten selbst bezwecken, für die genaue Erfüllung der sie betreffenden Vorschriften Sorge tragen werden, | so wird doch für etwaige Uebertretungsfälle Folgen= | des angeordnet:

[S. 17]

- a. Jeder, welcher, wenn er das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten anfängt, oder seine Fabrik in ein anderes Local verlegt hat, die vorgeschriebene Anzeige | bei der Inspection (§. 2.) unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Rthlr.
- b. Das Nämliche trifft den Fabrikanten, welcher einen Arbeiter in seiner Fabrik zuläßt, wenn nicht | derselbe ihm zuvor sein Arbeitsbuch eingehändigt hat | (§. 11.), oder wenn nicht das Buch wegen seiner Confirmation (§§. 8. 9. a. 11.) und seiner Entlassung aus | der bisherigen Fabrik (§§. 9 b. c. 11.) die erforderliche Nachweisung enthält.
- c. Jeder Arbeiter, der sich einer groben Verletzung dessen, was Zucht und Ordnung in der Fabrik | und in seiner vertragsmäßigen Stellung und seinem Benehmen gegen den Fabrikanten und seine Mitarbeiter erfordern, schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße bis zu zehn Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen. Auch kann ihm, wenn wiederholte Strafverfügungen der Art fruchtlos geblieben sind, von der Behörde unter Einforderung des Arbeitsbuchs die Arbeit in allen hiesigen Cigarrenfabriken bis | zu seiner erweislichen Besserung untersagt werden.

§. 16.

Ueber die vorstehenden Uebertretungsfälle, | so wie über Disciplinarfälle, welche die Verhältnisse | der Arbeiter an sich, unter einander und zu dem Fabrikanten betreffen, steht der Inspection die Entscheidung | zu, sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das Gericht für nöthig erachten sollte.

§. 17.

Sowohl die in den vorstehenden Fällen, | als auch die wegen versäumten Schulbesuchs von der | Inspection eingezogenen Strafgeelder werden von der | [S. 18] selben aufbewahrt, um künftig für eine zu errichtende Krankenkasse der Arbeiter oder zu einem ähnlichen für | die Arbeiter wohlthätigen Zweck verwandt zu werden.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit | dem 1. Juni d. J. in Kraft.

§. 19.

Sie findet alsdann auch auf diejenigen, | welche bereits als Fabrikanten das Geschäft betreiben | oder als Arbeiter demselben angehören, ebenfalls Anwendung, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Diese Fabrikanten und Arbeiter haben sich | schon vor dem gedachten Zeitpunkte bei der Inspection | zu der von dieser bekannt zu machenden Zeit zu melden | und dabei den Vorschriften der §§. 2. 5. Genüge zu | leisten, worauf alsdann auch den Arbeitern die für sie | bestimmten Arbeitsbücher eingehändigt werden sollen.
- b. Diejenigen Kinder, welche, obgleich sie noch | nicht das zehnte Jahr ihres Alters vollendet haben, | doch erweislich schon, bevor diese Verordnung in Kraft | tritt, einer Fabrik als Arbeiter angehörten, können | ungeachtet des noch nicht erreichten gesetzlichen Alters | (§. 6.) von der Inspection auch ferner zur Arbeit zu= | gelassen werden.
- c. Solchen weiblichen Arbeitern, welchen aus= | nahmsweise die Fortsetzung des Gewerbes gestattet | wird (§. 7.), sind ebenfalls von der Inspection Arbeits= | bücher einzuhändigen, so wie auch im Uebrigen alle | Vorschriften dieser Verordnung auf sie Anwendung | finden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 4. April | 1842.

[778/1] Nachtrag zur Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken vom 4. April vom 6. Mai 1842

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2415.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1842, S. 25 f. (gedruckt).

[S. 25] . . .

8. Nachtrag zur Verordnung in Betreff der Cigarrenfabriken | vom 4. April.

In Beziehung auf die wegen des Cigarrenfabrik= | wesens am 4. April d. J. publicirte Verordnung^a | hat der Senat, in Betracht des bedeutenden Zeitauf= | wands, den nach dem Bericht der betreffenden Behörde | die Vorarbeiten zur Einführung der vorgeschriebenen | [S. 26] Einrichtungen erfordern, sich bewogen gefunden, den | Zeitpunkt, wann jene Verordnung in Kraft treten soll, | statt des dafür bestimmten 1. Juni d. J. auf den | 20. Juni d. J. festzusetzen, welches hiemit zur öffent= | lichen Kunde gebracht wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des | Senats am 4. und bekannt gemacht am 6. Mai 1842.

Unterm 5., 7. u. 26. Mai und 14. Juni hat die Inspec= | tion des Cigarrenfabrikwesens die zur Einführung der | durch die Verordnung v. 4. April vorgeschriebenen Ein= | richtungen, insbesondere zur Entgegennahme der An= | meldungen von Cigarrenfabrikanten und Arbeitern in | Cigarrenfabriken, erforderlichen Bekanntmachungen er= | lassen.

[778/2] Verordnung, die weiteren Bestimmungen wegen des Arbeitens von Frauenzimmern in Cigarren-Fabriken betreffend, vom 17. Mai 1847

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2415.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847, S. 16 f. (gedruckt).

[S. 16] . . .

11. Verordnung, die weiteren Bestimmungen wegen des Arbei= | tens von Frauenzimmern in Cigarren=Fabriken betreffend.

Die für das Cigarren=Fabrikwesen mittelst der Ver= | ordnung vom 4. April 1842^b erlassenen gesetzlichen Vorschrif= | ten haben sich zwar, wie sich bei einer jetzt vorgenommen= | nen Revision derselben mit Berücksichtigung der seitherigen | Erfahrung ergeben hat, durchgängig als sehr zweckmäßig | bewährt. In Beziehung auf §. 7. jener Verordnung sind | indeß einige weitere Bestimmungen für nöthig erachtet, | und verordnet daher der Senat, in Gemäßheit der mit | der Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung, das | Folgende:

[S. 17]

- 1) Das in dem erwähnten §. 7. enthaltene Verbot | der Zulassung von Frauenzimmern zu der Arbeit in den | Cigarren=Fabriken findet auf die Ehefrauen der Fabrik= | arbeiter keine Anwendung. Dieselben sind indeß, wenn | sie das Geschäft betreiben wollen, allen nach der erwähn= | ten Verordnung die Arbeiter treffenden Verbindlichkeiten | unterworfen, namentlich also auch zur vorgängigen An= | zeige und zur Erwirkung eines Arbeitsbuches bei der | Inspection verpflichtet.
- 2) Die Bestimmung des §. 7., daß solchen Frauen= | zimmern, welche erweislich schon vor Eintritt der gedach= | ten Verordnung in den Fabriken gearbeitet haben, auf | ihr Ansuchen von der Inspection die Fortsetzung dieses | Gewerbes gestattet wer=

^a Dok. 778.

^b Dok. 778.

den soll, kann künftig von denjenigen, welche bisher noch nicht sich gemeldet und ein Arbeitsbuch erhalten haben, nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn sie sich innerhalb der nächsten drei Monate zu diesem Zwecke bei der Inspection anmelden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt den 17. Mai 1847.

[778/3] Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, vom 12. Juni 1850

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 61 – 64 (gedruckt).

[S. 61]

No. XII. | Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend.
Publicirt am 12. Juni 1850.

Nachdem in Ansehung des Cigarrenfabrikwesens eine Revision der bis jetzt | dafür geltenden Vorschriften Statt gefunden hat, so ist nunmehr durch die Beschlüsse | des Senats und der Bürgerschaft das Folgende festgesetzt:

§. 1.

Die vom Senate angeordnete Inspection hat die obrigkeitliche Aufsicht über | das Cigarrenfabrikwesen zu führen und die zur Aufrechthaltung der dafür bestehenden | Vorschriften nöthigen Verfügungen zu erlassen.

§. 2.

Jeder, welcher im Bremischen Staatsgebiete das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten ausüben will, und zwar ohne Unterschied, ob allein oder mit Hülfe | Anderer, muß dieses mit Angabe des dazu bestimmten Locals der Inspection anzeigen.

Erst nach dieser Anzeige darf er das Geschäft beginnen.

Im Falle der demnächstigen Verlegung seiner Fabrik in ein anderes Local hat | er binnen vierzehn Tagen davon ebenmäßig der Inspection eine Anzeige zu machen.

§. 3.

¹Jeder, welcher in einer im Bremischen Staatsgebiete befindlichen Cigarrenfabrik | arbeiten will, sei es als Cigarrenmacher, Wickelmacher, Abstreifer, Packer oder unter | einer sonstigen Benennung, hat sich bei der Inspection zu melden, von welcher er | alsdann, wenn seinem Vorhaben kein gesetzlicher Grund entgegensteht, ein Arbeitsbuch | (§. 7.) erhält.
²Erst nach Empfang dieses Buches darf er die Arbeit antreten.

Für die Beihülfe, welche etwa Frauen ihren Männern und Kinder ihren Aeltern | bei deren Arbeit, und zwar im Hause derselben, leisten, bedarf es dieses Buches nicht.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Cigarrenfabrikanten betreffen, | gelten in gleicher Weise auch hinsichtlich derjenigen, welche, ohne Inhaber einer Cigarrenfabrik zu sein, in einem ihnen gehörenden oder doch der Benutzung nach zu | stehenden Locale Cigarren verfertigen, sei es auch, daß solches nur für einen Andern | aus dem von diesem ihnen gelieferten Material oder auf sonstige Weise nur für Rechnung eines Andern geschehen sollte.

In Ansehung ihrer etwanigen Mitarbeiter kommen die in Betreff der Arbeiter | in den Fabriken getroffenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung.

§. 5.

Zur Arbeit kann nur derjenige zugelassen werden, welcher bereits das vier | zehnte Jahr seines Alters vollendet hat.

§. 6.

Das in der Verordnung vom 4. April 1842^a, §. 7, enthaltene Verbot der | Zulassung weiblicher Arbeiter kommt bis zum 1. Juli 1851 in der Art nicht zur Anwendung, daß

^a Dok. 778.

auch Frauenzimmern in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen Arbeits= | bücher ertheilt werden können.

- a. Das Arbeitsbuch gilt zunächst nur für drei Monate und wird dieses von | der Inspection in demselben bemerkt.
- b. Diejenigen Frauenzimmer, welche demnächst noch die Arbeit fortzusetzen | wünschen, müssen gegen Ablauf dieser drei Monate unter Einreichung des | Arbeitsbuches bescheinigen, daß sie während jener Frist durchgängig in | Bremischen Fabriken wirklich gearbeitet haben.
- c. Auf diese Bescheinigung wird von der Inspection die frühere Zeit= | beschränkung aufgehoben und dieses in dem Buche bemerkt.
- d. Solchen Frauenzimmern, welche erweislich schon vor Publication dieser | Verordnung im Gebiet oder in Vegesack oder Bremerhaven gearbeitet | haben, kann auf ihr Ansuchen ein Arbeitsbuch ohne Zeitbeschränkung er= | theilt werden.

§. 7.

In Ansehung des Arbeitsbuches, welches auf die geschehene Anmeldung den Ar= | beitem von der Inspection gegen Erlegung der festgesetzten Gebühr eingehändigt wird, | gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- a. Es ist darin von der Inspection der Name sowie Jahr und Tag der Ge= | burt des Arbeiters zu bemerken.
- b. Jeder Arbeiter muss spätestens bei seinem Eintritt in eine Fabrik sein Ar= | beitsbuch dem Fabrikanten, selbst wenn er auch nicht von diesem sondern | von einem Mitarbeiter angenommen sein sollte, einhändigen.
- c. Der Fabrikant hat dieses Buch bis zum Ausscheiden des Arbeiters aus der | Fabrik sorgfältig aufzubewahren und den Tag des Eintritts und der Ent= |lassung desselben darin zu bescheinigen.
- d. Sollte der Fabrikant dem Arbeiter, welcher aus seiner Fabrik austreten | will, aus dem Grunde der noch nicht abgelaufenen Vertragszeit oder aus | einem sonstigen Grunde die Bescheinigung der Entlassung und die Rück= | gabe des Buchs verweigern, so hat er dasselbe der Inspection auf deren | Verlangen abzuliefern. Der Inspection ist es alsdann überlassen, den Umständen nach durch | eine Bemerkung in dem Buche und Verabfolgung desselben an den Arbei= | ter, diesen zum Eintritt in eine andere Fabrik in den Stand zu setzen, | unbeschadet der von den Beteiligten im gerichtlichen Wege etwa geltend | zu machenden gegenseitigen Schadenansprüche.
- e. Ein Retentionsrecht an dem Buche steht, abgesehen von der Einrede der | noch nicht abgelaufenen Vertragszeit, wegen sonstiger Ansprüche dem Fa= | brikanten in keinem Falle zu.

Auch findet eine Arrestanlage auf dasselbe nicht statt.

§. 8.

Der Fabrikant hat ein genaues Verzeichnis aller Arbeiter in seiner Fabrik zu | führen und auf ein ordnungsmäßiges Betragen derselben und insbesondere auf Befol= | gung der diese betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu halten.

[S. 63]

§. 9.

Er darf keinen Arbeiter in seiner Fabrik dulden, welcher ihm nicht sein Arbeits= | buch eingehändigt hat.

Ebenso wenig darf er ihn zulassen, wenn derselbe bereits in einer andern Bre= | mischen Cigarrenfabrik gearbeitet hat, und aus dem Buche nicht seine daselbst geschehene | Entlassung (§. 7.) sich ergibt.

§. 10.

In jeder Fabrik, in welcher wenigstens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt sind, | muß der Fabrikant aus den besonders zuverlässigen Arbeitern einen oder mehrere Aufse= | her bestellen.

Diese haben das Betragen sämmtlicher Arbeiter in der Fabrik zu beachten und, | wenn sie Verstöße gegen Anstand und Ordnung überhaupt und namentlich gegen die | bestehenden besondern Vorschriften bemerken und sie solche nicht durch Zurechtweisungen | selbst zu beseitigen vermögen, dem Fabrikanten und erforderlichen Falls der Inspection | davon Anzeige zu machen.

§. 11.

Der Vertrag, wodurch der Arbeiter für eine Fabrik angenommen ist, sei es von | dem Fabrikanten selbst oder einem Mitarbeiter, kann einseitig von dem einen oder dem | andern Theile nur mit dem Schlusse der Woche nach vorgängiger, spätestens am Mon= | tage der nämlichen Woche geschehener Kündigung aufgehoben werden, sofern nicht dar= | über eine anderweitige Abrede unter den Betheiligten Statt gefunden haben sollte.

§. 12.

Für etwanige Fälle der Uebertretung dieser Verordnung wird das Folgende | angeordnet:

- a. Jeder, welcher, wenn er das Geschäft eines Cigarrenfabrikanten anfängt, | oder seine Fabrik in ein anderes Local verlegt hat, die vorgeschriebene An= | zeige bei der Inspection (§. 2.) unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis | zu zehn Thalern.
- b. Das Nämliche trifft den Fabrikanten, welcher einen Arbeiter in seiner Fa= | brik zu- läßt, wie auch den Arbeiter, welcher die Arbeit in einer Fabrik an= | tritt, wenn nicht zuvor das Arbeitsbuch dem Fabrikanten eingehändigt wor= | den (§§. 7. 9.), oder wenn nicht das Buch wegen der Entlassung des | Arbeiters aus der bisherigen Fabrik (§§. 7. 9.) die erforderliche Nach= | weisung enthält.
- c. Jeder Arbeiter, der sich in einer groben Verletzung dessen, was Zucht und | Ordnung in der Fabrik und in seiner vertragsmäßigen Stellung und sei= | nem Benehmen gegen den Fabrikanten und seine Mitarbeiter erfordern, | schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße von bis zu zehn Thalern oder einer | Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen. Auch kann ihm, wenn wiederholte | Strafverfügungen der Art fruchtlos geblieben sind, von der Behörde unter | Einforderung des Arbeitsbuchs die Arbeit in allen Cigarrenfabriken bis zu | seiner erweislichen Besserung untersagt werden.

§. 13.

Ueber die vorstehenden Uebertretungsfälle, sowie über Disciplinarfälle, welche die | [S. 64] Verhältnisse der Arbeiter an sich, unter einander und zu dem Fabrikanten betreffen, steht | der Inspection die Entscheidung zu, sofern sie nicht die Verweisung der Sache an das | Gericht für nöthig erachten sollte.

§. 14.

Die in den vorstehenden Fällen von der Inspection eingezogenen Straf gelder | werden für die bestehende allgemeine Krankencasse der bei dem Cigarrenfabrikwesen | Betheiligten verwandt.

§. 15.

Diejenigen Fabrikanten und Arbeiter, welche bereits im Landgebiet oder in | Vegesack oder Bremerhaven das Geschäft betreiben, und zwar, was die Arbeiter be= | trifft, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Buche versehen zu sein, haben sich binnen | den nächsten vierzehn Tagen bei der Inspection zu melden, um der Vorschrift der | §§. 2, 3 Genüge zu leisten.

§. 16.

Diejenigen Kinder, welche, obgleich sie noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, | doch entweder in Gemäßheit der bisherigen Gesetze ein Arbeitsbuch erhalten haben, | oder im Landgebiet oder in Vegesack oder Bremerhaven erweislich jetzt schon einer | dortigen Fabrik als Arbeiter angehören, können von der Inspection auch ferner zur | Arbeit zugelassen werden.

Sie sind indeß in diesem Fall bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr | der Schulpflichtigkeit nach den deshalb in der Verordnung vom 4. April 1842^a §. 14 | getroffene-

^a Dok. 778.

nen Bestimmungen, und wenn sie einer außerhalb der Stadt Bremen befindlichen Schule angehören, nach den dafür bestehenden Anordnungen unterworfen.

§. 17.

¹Die Verordnung vom 4. April 1842 ist, soweit nicht wegen der in derselben | §. 7 und §. 14 enthaltenen Vorschriften, in den §§. 6, 16 des gegenwärtigen Gesetzes | anderweitige Bestimmungen festgesetzt sind, aufgehoben. ²Jedoch behalten die Anzeigen, | welche in Gemäßheit des §. 2 jener Verordnung der Inspection von den bisherigen | Fabrikanten verfügt sind, sowie die den bisherigen Arbeitern ertheilten Arbeitsbücher, | auch ferner ihre Gültigkeit.

Indem der Senat hiedurch die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur allge= | meinen Nachachtung bekannt macht, bemerkt er zugleich, daß zu der nach §. 1 anzu= | ordnenen Inspection des Cigarrenfabrikwesens für den Bezirk Bremens und des Land= | gebiets die bisher schon bestehende Inspection und für die Bezirke Vegesacks und | Bremerhavens die dortigen Aemter berufen sind. Es wird daher von jeder dieser Be= | hörden hinsichtlich der in ihrem Bezirke befindlichen Fabriken und der in denselben be= | schäftigten Arbeiter das Erforderliche wahrgenommen, und hat also namentlich das von | einer dieser Behörden für den Bezirk derselben ertheilte Arbeitsbuch für einen anderen | Bezirk nur, wenn vorab von dieser letzteren die Genehmigung in dem Buche bescheinigt | worden, Gültigkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und publicirt | den 12. Juni 1850.

[778/4] Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken, vom 30. Juni 1851

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 97 (gedruckt).

[S. 97]

No. XXI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung | weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken.

Publicirt am 30. Juni 1851.

Der Senat bringt in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft ge= | faßten Beschlusses hiemit zur öffentlichen Kunde,

daß das in der obrigkeitlichen Verordnung vom 4. April 1842 §. 7^a ent= | haltene Verbot der Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit | in Cigarrenfabriken, welches nach §. 6 der obrigkeitlichen, das Ci= | garrenfabrikwesen betreffenden Verordnung vom 12. Juni 1850^b unter | gewissen, daselbst näher bemerkten Bestimmungen für die Zeit bis zum | 1. Juli d. J. außer Anwendung gesetzt worden ist, noch ferner und zwar bis zum 1. Juli 1852 in derselben Weise, wie der ange= | führte §. 6 es vorschreibt, nicht zur Anwendung kommen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. Juni und be= | kannt gemacht am 30. Juni 1851.

^a Dok. 778.

^b Dok. 778/3.

[778/5] Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken, vom 2. Juli 1852

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 63 (gedruckt).

[S. 63]

No. XVIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend die fernere Zulassung | weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarrenfabriken.

Publicirt am 2. Juli 1852.

Der Senat bringt in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft gefaßten | Beschlusses hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß das Verbot der Zulassung weiblicher Personen zur Arbeit in Cigarren= | fabriken, welches zufolge der Bekanntmachung vom 30. Juni 1851^a nur bis | zum 1. Juli 1852 außer Anwendung gesetzt worden ist, noch ferner und zwar | bis zum 1. Juli 1853 in der bisherigen Weise nicht zur Anwendung kommen | soll, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte Etwas Anderes beschlossen wer= | den wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 30. Juni und bekannt | gemacht am 2. Juli 1852.

[778/6] Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, vom 11. Juli 1853

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2415.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1853, S. 89 (gedruckt).

[S. 89]

No XXVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, das Cigarrenfabrikwesen betreffend.

Publicirt am 11. Juli 1853.

Das Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter in den Cigarrenfabriken, wie solches | in der Verordnung vom 4. April 1842^b §. 7 erlassen worden, ist zwar, da es zufolge | der Verordnung vom 2. Juli 1852^c nur bis zum 1. Juli d. J. außer Kraft gesetzt war, | nunmehr wieder in Wirksamkeit getreten. Indeß sind bei diesem Anlaß einige besondere | Bestimmungen für nöthig erachtet, und verordnet der Senat daher in Gemäßheit der | von ihm und der Bürgerschaft deshalb gefaßten Beschlüsse das Folgende:

- 1) Das erwähnte Verbot findet auf diejenigen Frauenzimmer, welche schon vor | dem 2. Juli d. J. für den Eintritt in Cigarrenfabriken ein Arbeitsbuch erhalten haben, | keine Anwendung, und steht ihnen daher auch ferner die Arbeit in diesen Fabriken frei.
- 2) Sollte es sich ergeben, daß in einer Cigarrenfabrik männliche Arbeiter überall | nicht beschäftigt sind, so können in derselben Frauenzimmer zur Arbeit zugelassen werden; | indeß ist das ihnen vorab zu ertheilende Arbeitsbuch ausdrücklich auf diese Fabrik und | auf die Zeit, so lange in derselben keine männliche Arbeiter Aufnahme finden, zu | beschränken.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und bekannt gemacht | am 11. Juli 1853.

^a Dok. 778/4.

^b Dok. 778.

^c Dok. 778/5.

[779] Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten vom 14. Juni 1843

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2416.] [2467.] [2717.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1843, S. 103 – 114 (gedruckt).

[S. 103]

15. Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum | Besten öffentlicher Anstalten.

Da es erforderlich geschienen hat, in Betreff der am | 8. Januar 1821 publicirten Vorschriften wegen Abtre= | tung des Eigenthums zum Besten öffent= | licher Anstalten^a mehrere Abänderungen und Ergän= | zungen eintreten zu lassen, und darauf durch Vereinba= | rung mit der Bürgerschaft für solche Expropriationsfälle | in Ansehung der dabei zu befolgenden Grundsätze und | des Verfahrens umfassende Bestimmungen festgesetzt sind, | so verordnet der Senat, unter Aufhebung obiger Vor= | schriften, das Folgende:

I. | Grundsätze in Betreff der Expropriation.

§. 1.

Für Anlagen zum allgemeinen Besten kann | jeder Grundeigenthümer zur Abtretung seines Grund= | eigenthums und darauf sich beziehender Gerechtsame | gegen eine dafür von dem Unternehmer zu leistende voll= | ständige Entschädigung unter den folgenden näheren | Bestimmungen genöthigt werden.

§. 2.

Die Entscheidung, daß und in welchem Um= | fange und unter welchen etwanigen Bedingungen für | die beabsichtigte Anlage eine solche Abtretung begehrt | werden dürfe, kann in allen Fällen nur durch vereinten | Beschluß des Senats und der Bürgerschaft geschehen, | und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage vom Staate | selbst oder von einem Dritten unternommen wird.

§. 3.

Dem auf eine solche Beschlußnahme gerich= | teten Antrage muß ein die Anlage und die dafür in | Anspruch genommenen Grundstücke genau bezeichnender | [S. 104] Riß nebst einem Verzeichnisse der beteiligten Grund= | eigenthümer beigefügt werden.

§. 4.

¹Bei dem Beschlusse über die vorzunehmende | Expropriation wird zugleich eine aus Mitgliedern des | Senats und der Bürgerschaft bestehende Deputation | niedergesetzt, welche den Versuch einer gütlichen Verstän= | digung zwischen dem Unternehmer und dem Grundeigen= | thümer anzustellen hat. ²Erst wenn dieser Versuch er= | folglos geblieben ist, kann das Expropriationsverfahren | nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Bestimmun= | gen (§§. 26 flg.) eintreten.

§. 5.

Nach geschעהer Genehmigung der beantrag= | ten Expropriation darf keine Umgestaltung oder wesent= | liche Abänderung des ursprünglich vorgelegten Plans | vorgenommen werden, sofern nicht vorab eine solche | Veränderung durch einen abermaligen Beschluß des | Senats und der Bürgerschaft gestattet ist.

Sollten aber Abweichungen geringern Belangs von | dem ursprünglichen Plane bei der Ausführung der An= | lage nöthig werden, so wird darüber vom Senate in | Einverständniß mit der erwähnten Deputation (§. 4.) | das Erforderliche festgesetzt.

§. 6.

Einrichtungen, welche für den Eigenthümer, | dessen Grundeigenthum nur theilweise in Anspruch ge= | nommen wird, zur Fortsetzung der bisherigen Benutzung | des ihm verbleibenden Grundes nothwendig werden, sind | auf Kosten des Unternehmers herzustellen.

^a Dok. 749.

Wenn aber der von dem Eigenthümer abzutretende | Theil mit dem nicht in Anspruch genommenen Grunde | in Beziehung auf Lage oder Gewerbsbestimmung in un= | zertrennlicher Verbindung steht, oder wenn diesem Grunde | eine unentbehrliche Berechtigung entzogen oder eine, | *[S. 105]* die bisherige Benützung wesentlich hindernde, Dienstbar= | keit auferlegt werden soll, so kann er die Uebernahme | dieses Grundes ebenfalls verlangen.

§. 7.

Der Eigenthümer darf, nachdem in Gemäß= | heit der obigen Bestimmungen die Abtretungspflicht fest= | gesetzt, und ihm davon Anzeige gemacht ist, weder einen | Neubau auf dem in Anspruch genommenen Grunde be= | ginnen oder fortführen, noch eine sonstige, die Entschä= | digungsforderung erhöhende, Maaßregel treffen.

§. 8.

Wird dieser Bestimmung entgegen gehandelt, | so ist die dadurch bewirkte Erhöhung der Entschädigungs= | forderung nur insoweit zu berücksichtigen, als jene | Handlung den Werth des abzutretenden Gegenstandes | für den Zweck des Unternehmers selbst erhöht hat.

§. 9.

Dieser Grundsatz findet auch in dem Falle | Anwendung, wenn der Eigenthümer eine solche Hand= | lung zwar, bevor die Abtretungspflicht festgesetzt oder | ihm zur Kunde gebracht war, aber doch in Voraussicht | der bevorstehenden Expropriation zur Erschwerung der= | selben vorgenommen hat.

§. 10.

Veräußerungsverbote und ähnliche Beschrän= | kungen, welche den abzutretenden Gegenstand betreffen, | stehen der Abtretung nicht entgegen, vorbehältlich etwa= | niger Ansprüche der Betheiligten wegen Sicherstellung | oder Verwendung der vom Erwerber zu zahlenden Ent= | schädigungssumme.

§. 11.

Vorkaufsrechte an dem abzutretenden Ge= | genstände verlieren, und zwar ohne daß dadurch ein | Anspruch auf Entschädigung begründet wird, durch die | Expropriation ihre Wirksamkeit.

§. 12.

Realdienstbarkeiten und sonstige Reallasten, | welche auf dem Immobile haften, ist der Unternehmer, | *[S. 106]* sofern ihre Fortdauer mit der beabsichtigten Anlage nicht | füglich vereinbar sein würde, gegen Entschädigung des | Berechtigten abzulösen befugt.

§. 13.

Personalservituten, Altentheilsrechte und | ähnliche Berechtigungen, welche Dritten an dem Immo= | bile zustehen, können von diesen in Bezug auf dasselbe | nicht weiter geltend gemacht werden, vorbehältlich der | ihnen von dem bisherigen Eigenthümer dafür zu leisten= | den Entschädigung.

§. 14.

¹Dasselbe gilt auch in Ansehung des über | das Immobile etwa bestehenden Miethvertrags. ²Der | dem Miether gebührende Entschädigungsbetrag wird, | und zwar ohne Unterschied, ob das Immobile in der | Stadt oder im Gebiete belegen ist, nach Bremischem | statutarischen Rechte festgesetzt, so jedoch, daß derselbe | in keinem Falle den Belauf der Miethe eines Jahres | übersteigen kann.

§. 15.

In Betreff der Wirksamkeit und der Ver= | folgung der auf dem Immobile haftenden Pfandrechte | gelten die nämlichen Grundsätze, welche bei einem Exe= | cutivverkaufe zur Anwendung kommen.

§. 16.

¹Die dem Eigenthümer über den abzutreten= | den Gegenstand zu leistende Entschädigung umfaßt, | außer dem Ersatz des vollen Werthes dieses Gegenstan= | des, Vergütung der besonderen Nachtheile, welche er | durch die Expropriation erleidet. ²Namentlich sind da= | hin alle Nachtheile zu rechnen, welche ihm aus der Un= | terbrechung des Genusses oder Besitzstandes, aus der | Verminderung des Werthes des ihm verbleibenden Theils | seines Grundeigenthums und wegen der ihn treffenden | Verbindlichkeit zur Entschädigung Dritter entstehen.

[S. 107]

Die besondere Vorliebe (pretium affectionis) für | den Gegenstand der Abtretung wird jedoch in keinem | Falle in Anschlag gebracht.

§. 17.

Die Wertherhöhung oder Werthverminde= | rung, die für den abzutretenden Gegenstand erst in | Folge der beabsichtigten Anlage entstehen würde, kommt | bei Ausmittlung des Entschädigungsbetrags nicht in | Frage.

§. 18.

Steht der Inhaber des Immobile zu dem= | selben nur in einem meierrechtlichen oder in ähnlichem | Verhältnisse, so ist sowohl die ihm als auch die dem | Gutsherrn für die Abtretung ihrer Berechtigungen von | dem Erwerber zu leistende Entschädigung, und zwar | für beide abgesondert, nach den nämlichen Grundsätzen | zu bestimmen.

§. 19.

Nach denselben Grundsätzen ist auch bei | Ausmittlung der Entschädigungssumme zu verfahren, | welche im Falle der Ablösung von Realdienstbarkeiten | oder sonstigen Real-lasten (§. 12.) der Erwerber zu ent= | richten hat.

§. 20.

Durch den zu Gunsten des Unternehmers | erfolgten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft | (§. 2.) erlangt derselbe zugleich unter den nachstehenden | näheren Bestimmungen das Recht, das Grundeigenthum | Anderer gegen vollständige Entschädigung so weit und | so lange zu benutzen, als dies für die planmäßige Er= | richtung der Anlage erforderlich ist.

§. 21.

Im Falle einer solchen Benutzung ist wegen | der dadurch entstehenden Entschädigungs-anprüche, so | wie wegen etwaniger Berechtigungen Dritter an dem | in Frage stehenden Grundeigenthume, nach Anleitung | der obigen Bestimmungen zu verfahren.

[S. 108]

§. 22.

Ist diese Benutzung des Grundstücks eines | Andern, nachdem sie bereits zwei Jahre gedauert hat, | noch ferner erforderlich, so ist Jener zu dem Antrage, | daß das Eigenthum des Grundstücks dem Unternehmer | nach den Grundsätzen der Expropriation übertragen | werde, berechtigt.

§. 23.

Die vorübergehende Benutzung darf in | allen Fällen nur in der Art geschehen, daß da-durch die | Substanz des Grundstücks nicht wesentlich verändert | wird.

Auf Wohn= und Wirtschaftsgebäude findet sie wi= | der Willen des Eigenthümers über-all keine Anwendung.

§. 24.

Die nämlichen Grundsätze (§§. 20 – 23) | treten auch ein, wenn zur planmäßigen Errich-tung der | Anlage die einstweilige Ausübung einer Gerechtsame an | dem Grundstücke eines Andern oder die einstweilige Ein= | stellung der Ausübung einer auf dem Grundstücke des | Unternehmers haftenden Gerechtsame erforderlich ist.

§. 25.

In Ermangelung einer vom Senate und | der Bürgerschaft getroffenen anderweitigen Zeit-bestim= | mung ist das Expropriationsrecht des Unternehmers | erloschen, wenn es nicht von ihm binnen acht Monaten | nach dem die Expropriation genehmigenden Beschlusse | (§. 2.) geltend gemacht ist.

Im Falle der Erlöschung hat der Unternehmer dem | Eigenthümer und allen sonstigen Betheiligten für den | ihnen etwa verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

II. | Expropriationsverfahren.

§. 26.

Für das Expropriationsverfahren ist das Erbe= | und Handfesten=Amt die zuständige Behörde.

[S. 109]

§. 27.

Namentlich ist dasselbe competent:

- a) für alle Streitigkeiten in Ansehung derjenigen | Befugnisse und Verpflichtungen, welche die Aus= | übung des Expropriationsrechts für den Unter= | nehmer oder für den Veräußerer oder auch für | Dritte mit sich führt;
- b) für alle Streitigkeiten, welche in Folge der Ab= | kündigung des abzutretenden Immobile über dessen | Eigenthum oder über die demselben zugeschriebenen | oder von Dritten in Anspruch genommenen Dienst= | barkeiten oder sonstige Gerech= | tsame entstehen.

Es bleibt indeß dem Erbe= und Handfesten= | Amte vorbehalten, in geeigneten Fäl= | len einzelne | Streitigkeiten an das sonst dafür zuständige | Gericht zu verweisen.

§. 28.

Zunächst muß der Unternehmer bei dem | Erbe= und Handfesten=Amte nachweisen, daß und in wel= | chem Umfange und unter welchen etwanigen Bedin= | gungen ihm die Berechtigung zur Expropriation ertheilt | worden, so wie, daß der von der Deputation ange= | stellte | Vergleichsversuch (§. 4.) erfolglos gewesen sei.

§. 29.

Besteht der Gegenstand der Abtretung in | Grundeigenthum, so hat er zugleich die für die Abkün= | digung nöthige Aufgabe nebst einem das abzutretende | Immobile und dessen nächste Umgebungen bezeichnenden | Risse einzureichen.

§. 30.

Diese Aufgabe muß die Bezeichnung des | bisherigen Eigenthümers und des Erwerbers und die | Beschreibung des Immobile, und zwar beides so wie es | zufolge der Erbe= und Handfesten=Ordnung^a bei Veräu= | ßungen unter der Hand erforderlich ist, mit Anführung | der gewünschten Lieferungszeit, enthalten.

[S. 110]

Zugleich ist dabei die Entschädigungssumme anzu= | zeigen, zu deren Zahlung für das abzutretende Grund= | eigenthum der Unternehmer, und zwar selbst wenn auch | das zur Ausmittlung des Werth's eintretende Verfahren | ein ihm noch günstigeres Resultat ergeben sollte, sich | verpflichtet.

§. 31.

Bedarf es zum Zweck der Abkündigung der | Vorlegung von Urkunden, welche auf das Immobile sich | beziehen und im Besitze des bisherigen Eigenthümers | sich befinden, so ist dieser zu deren Beibringung ver= | bunden.

§. 32.

Sobald vorstehenden Erfordernissen Genüge | geleistet ist, wird die Abkündigung veranstaltet, wegen | welcher übrigens die Vorschriften der Erbe= und Hand= | festen=Ordnung unter den folgenden näheren Bestim= | mungen zur Anwendung kommen.

§. 33.

Der in der Erbe= und Handfesten=Ordnung | gestattete Widerspruch gegen die Veräuße= | rung überhaupt | oder gegen die Art derselben findet gegen die Expropria= | tion keine Statt.

§. 34.

Derjenige, welcher ein Eigenthumsrecht an | dem abgekündigten Immobile geltend machen will, hat | seinen Anspruch bei Strafe des Verlustes desselben bin= | nen der Abkündigungsfrist zum Professionsprotocoll an= | zugeben.

§. 35.

¹Eine Restitution wegen versäumter Angabe | des Eigenthumsrechts oder solcher An= | sprüche, welche die | Beschreibung des Immobile betreffen, findet nur bis | zum Vergleichs= | termine (§. 36.) Statt. ²Später ist sie | aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minder= | jährigkeit | oder Abwesenheit, zulässig.

^a Vom 19. Dezember 1833 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1833, Nr. 18, S. 30 – 108).

[S. 111]

§. 36.

¹Nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird | vom Erbe= und Handfesten=Amte ein Vergleichsversuch | in Betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse, | namentlich aber über den vom Erwerber zu leistenden | Entschädigungsbetrag, angestellt. ²Zu diesem Termin ist | die Ladung an alle Profitenten, so wie an diejenigen | Gläubiger zu erlassen, für deren Forderung es zufolge | der Erbe= und Handfesten=Ordnung einer Angabe zum | Professionsprotocoll nicht bedarf.

§. 37.

Wird durch diesen Vergleichsversuch eine | Verständigung über den vom Unternehmer für die Ab= | tretung des Immobile zu zahlenden Entschädigungsbe= | trag erreicht, so ist demselben ein Ueberweisungsprotocoll | zu verabfolgen, sobald er diesen Betrag bezahlt oder de= | ponirt hat, falls nicht etwa nach Inhalt des Vergleichs | schon vor der Zahlung oder Deposition diese Verabfol= | gung geschehen kann.

§. 38.

Die Verabfolgung des Ueberweisungspro= | tocolls an den Erwerber hat sowohl in diesen Fällen, | als auch wenn sie im weitem Gange des Verfahrens | geschieht, die nämliche Wirkung, welche bei öffentlichen | Verkäufen die Ertheilung des Zuschlagsprotocolls an den | Käufer mit sich führt.

§. 39.

Nach Statt gehabtem Vergleichsversuch er= | folgt, soweit durch denselben die weiteren Verhandlun= | gen nicht erledigt sind, das Verfahren zur Ausmittlung | der Gegenleistung des Erwerbers, so wie wegen der An= | sprüche der Profitenten, wegen aller sonstigen auf die | Expropriation sich beziehenden Anträge und wegen Ad= | judication der Entschädigungsgelder.

§. 40.

Bedarf es zu obiger Ausmittlung eines | Gutachtens Sachverständiger, so hat jede der beiden | /S. 112/ Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, | worauf alsdann von jeder Partei einer der vom Gegner | Vorgeschlagenen gewählt und der dritte Sachverständige | vom Erbe= und Handfesten=Amte ernannt wird, im Ue= | brigen aber das Verfahren nach Vorschrift der Gerichts= | ordnung^a eintritt.

§. 41.

Die Verabfolgung des Ueberweisungspro= | tocolls an den Erwerber (§. 38.) geschieht, sobald | derselbe den von ihm zu zahlenden Entschädigungsbe= | trag berechtigt oder deponirt hat.

§. 42.

Ist dieser Betrag noch ungewiß, so kann | der Unternehmer, sobald nur der Vergleichstermin ab= | gehalten ist, die Verabfolgung verlangen, wenn er vorab | die vom Erbe= und Handfesten=Amte nach dem muth= | maßlichen Werthe des Immobile zu bestimmende Summe | deponirt und für die etwa weiter gehenden Ansprüche | der Betheiligten Sicherheit geleistet hat.

§. 43.

Bei theilweiser Expropriation eines Im= | mobile bedarf es der Cassation der vorhandenen Hand= | festen nicht; es sind dieselben vielmehr zur kostenfreien | Berichtigung ihres Inhalts dem Erbe= und Handfesten= | Amte einzuliefern, und bleibt ihnen alsdann die volle | Wirksamkeit in Hinsicht der nicht veräußerten Theile | des Immobile.

§. 44.

Besteht der Gegenstand der Expropriation | in Erlangung einer Gerechtsame an dem Grundstück | eines Andern oder in der Befreiung des Grundstücks | des Unternehmers von einer darauf haftenden Gerech= | same, so wird von dem Erbe= und Handfesten=Amte, so= | fern der vorab von der Deputation angestellte Vergleichs= | versuch (§. 4.) erfolglos geblieben ist, wegen der von | dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung das |

^a Dok. 748.

[S. 113] erforderliche Verfahren eingeleitet und darüber entschie= | den, demnächst aber dem Unternehmer über die von ihm | erworbene Gerechtsame oder erlangte Befreiung ein Be= | scheid ertheilt.

§. 45.

Die Einhändigung dieses Bescheides an den | Erwerber, wegen welcher übrigens die obigen Vorschrif= | ten der §§. 37. 41. 42. ebenfalls Anwendung finden, | vertritt in jeder Hinsicht die Stelle der gemeinrechtlichen | Tradition.

§. 46.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch | für diejenigen streitigen Verhältnisse, welche etwa wegen | Ablösung der auf dem abzutretenden Immobile haften= | den Lasten (§. 12.) oder wegen vorübergehender Be= | nutzung des Grundeigenthums Dritter oder wegen einst= | weiliger Ausübung einer Gerechtsame (§§. 20 – 24) | entstehen.

§. 47.

¹Sämmtliche Kosten des Expropriationsver= | fahrens, namentlich auch diejenigen, welche zur Ausmitt= | lung des Werths des abzutretenden Gegenstandes auf= | gewandt werden, hat, soweit sie nicht lediglich durch | Schuld der Gegenpartei entstanden sind, der Unterneh= | mer zu tragen. ²Hat jedoch jene Ausmittlung einen | geringern Betrag als die von dem Unternehmer ange= | botene Summe §. 30.) ergeben, so fallen die desfallsigen | Kosten dem Gegner zur Last.

§. 48.

¹Die zufolge der Gerichtsordnung zulässigen | Rechtsmittel finden auch in Beziehung auf das Expro= | priationsverfahren Statt. ²Indeß steht den Rechtsmit= | teln wider solche Erkenntnisse des Erbe= und Handfesten= | Amts keine Suspensivwirkung zu, welche über die Ver= | handlungen wegen Verabfolgung des Ueberweisungs= | protocolls (§§. 37. 41. 42.) oder wegen der Besitzüber= | [S. 114] tragung in Rücksicht auf Gerechtsame und Lasten | (§§. 44. 45. 46.) erlassen sind, oder auf die vorüber= | gehende Benutzung der Grundstücke Dritter oder die | einstweilige Ausübung einer Gerechtsame (§. 20 – 24.) | Bezug haben, oder welche die Verbindlichkeit des Unter= | nehmers zu einer Sicherheitsleistung betreffen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des | Senats vom 7. und publicirt am 14. Juni 1843.

[780] Verordnung zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtigkeit in der Stadt und Vorstadt vom 19. Januar 1844

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2417.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1844, S. 10 – 15 (gedruckt).

[S. 10]

5. Verordnung zur Einführung einer allgemeinen Schulpflichtig= | keit in der Stadt und Vorstadt.

Obgleich seit einer Reihe von Jahren mehrere wesent= | liche Anordnungen zur Vervollkommenung des städtischen | Schulwesens getroffen sind und namentlich dafür Sorge | getragen ist, daß es in der Stadt und Vorstadt nach | dem Bedürfnisse der verschiedenen Stände der Bewoh= | ner nicht an zweckmäßig eingerichteten und mit tüch= | tigen Lehrern oder Lehrerinnen versehenen Schulen fehle, | so haben doch diese Bestrebungen, soweit sie auf Beför= | derung des Besuchs solcher Schulen gerichtet gewesen, | bisher keinen befriedigenden Erfolg gewährt. Es hat | sich vielmehr gezeigt, daß ungeachtet wiederholter obrig= | keitlicher Aufforderungen und ungeachtet der thätigen | Bemühungen der Schulpfleger von

vielen Aeltern die | dringende Pflicht, ihre Kinder zum gehörigen Schulbe= | such anzuhalten, theils vernachlässigt, theils selbst gar | nicht beachtet wird.

Je wichtiger es aber für unsern Staat ist, daß | alle Genossen desselben durch Unterricht in ihrer Jugend zu | dem Grade religiöser, sittlicher und geistiger Ausbildung | gelangen, den man von einem Angehörigen unsers Ge= | meinwesens in Anspruch nehmen darf, desto ernstlicher | hat hier auf eine wirksame Abhülfe Bedacht genommen | werden müssen.

Es hat sich in dieser Rücksicht als nothwendig er= | geben, daß die Verbindlichkeit der Aeltern, ihre Kinder | an einer Schule Theil nehmen zu lassen und auf einen | unausgesetzten Schulbesuch zu halten, als eine gesetzliche | festgestellt und deren Erfüllung durch bestimmte gesetzliche | Maßregeln gesichert werde.

[S. 11]

Zur Einführung einer solchen allgemeinen Schul= | pflichtigkeit und zur gehörigen Handhabung der dar= | auf sich beziehenden Vorschriften sind durch gemeinsamen | Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die erforder= | lichen Bestimmungen getroffen und verordnet dem gemäß | der Senat hiemit das Folgende:

§. 1.^a

Alle Kinder beiderlei Geschlechts, welche ver= | möge ihrer Wohnung der Stadt oder Vorstadt angehö= | ren, sind ohne Unterschied des Standes vom vollendeten | sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre schul= | pflichtig, d. h. sie müssen während dieses Zeitraums un= | ausgesetzt eine der vom Staate angeordneten oder ge= | nehmigten Schulen besuchen.

§. 2.

So wie diese Vorschrift auf solche Kinder | keine Anwendung findet, welche wegen ihres geistigen | oder körperlichen Zustandes an dem Schulunterrichte | Theil zu nehmen nicht vermögen, so sind auch diejeni= | gen Kinder zum Schulbesuche nicht verpflichtet, welchen | auf sonstige Weise, z. B. durch Hauslehrer, Pensions= | Anstalten u. s. w., ein genügender Unterricht gewährt | wird.

§. 3.

Ausnahmsweise kann die gesetzliche Dauer | der Schulpflichtigkeit in einzelnen Fällen, wenn das | Kind zwar über das schulpflichtige Alter hinaus, aber | in dem erforderlichen Unterrichte verwaorloset ist, auf | eine weitere Zeit erstreckt, oder, wenn das Kind schon | vor Vollendung des vierzehnten Jahres zu einer völlig | hinreichenden Schulbildung gelangt ist, abgekürzt werden.

§. 4.

¹Die Wahl der Schule steht den Aeltern der | Kinder frei. ²Jedoch muß in der Regel die ordentliche | Tagesschule gewählt werden. ³Nur wenn besondere Ver= | hältnisse der Aeltern oder des Kindes die Theilnahme | an dem regelmäßigen Tagesunterrichte nicht gestatten, | [S. 12] kann, wenn das Kind schon das zehnte Jahr seines | Alters vollendet hat, auf desfallsiges Gesuch eine Be= | schränkung des Schulbesuchs auf gewisse Tage und | Stunden zugestanden werden.

§. 5.

Zur genauen Beachtung, ob alle Kinder, die | es betrifft, vorschriftsmäßig einer Schule angehören, | werden vom Scholarchate unter Beihülfe der Schulpfle= | ger fortwährend vollständige Verzeichnisse aller schul= | pflichtigen Kinder, mit Angabe der Schule, welche sie | besuchen, gehalten.

§. 6.

Zu diesem Zwecke sind alle Aeltern auf die | an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, in Betreff | ihrer in dem schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder | wegen der Schule, welcher dieselben angehören, oder, | falls sie etwa auf andere Weise für einen genügenden | Unterricht gesorgt haben, deshalb genaue Auskunft zu | ertheilen.

^a Im Original links neben dem Absatz.

§. 7.

Sollte sich ergeben, daß Aeltern ihre schul=¹ pflichtigen Kinder, ohne für eine anderweitige genügende | Unterrichtsart gesorgt zu haben, an keiner Schule Theil | nehmen lassen, so werden sie auf Anzeige des Scholarch=² chats von der Polizeibehörde durch angemessene Zwangs=³ | mittel dazu angehalten.

§. 8.

Die Sicherung des unausgesetzten Schulbe=⁴ | suchs ist für die Hauptschule und solche Schulen, in | welchen das monatliche Schulgeld wenigstens einen Tha=⁵ | ler beträgt, den Lehrern und Lehrerinnen selbst anver=⁶ | traut, welche dafür durch genügende Disciplinar=⁷An=⁸ | ordnungen Sorge zu tragen haben.

§. 9.

Für alle Schulen, in welchen das monatliche | Schulgeld weniger als einen Thaler beträgt, wird fest=⁹ | gesetzt:

[S. 13]

- a) die Lehrer und Lehrerinnen haben die von ihnen zu | führenden Listen der ihrer Schule angehörenden | Kinder mit Angabe der vorgefallenen Schulversäum=¹⁰ | nisse und der dafür in Erfahrung gebrachten Ent=¹¹ | schuldigungsgründe monatlich dem Scholarchate ein=¹² | zureichen.
- b) Vom Scholarchate wird, nachdem mit Beihülfe der | Schulpfleger wegen der Statt gehabten Versäum=¹³ | nisse das Erforderliche ausgemittelt worden, die da=¹⁴ | für eintretende Strafe festgesetzt.
- c) Die Versäumung der Schule, welche nicht durch | Krankheit oder sonst genügende Gründe entschuldigt | ist, zieht eine Geldbuße nach sich, welche für jeden | Tag sechs Grote beträgt, bei beharrlich wiederhol=¹⁵ | ten Versäumungen aber bis auf's Doppelte geste=¹⁶ | gert werden kann.
Für diese Geldbuße sind die Aeltern des Kindes | gleich diesem selbst verhaftet.
- d) Für Kinder, welche ohne Wissen und Willen der | Aeltern die Schule versäumen, ist ebenfalls die | Geldstrafe zu entrichten; auch sind außerdem die | Kinder mit den geeigneten Schulstrafen zu belegen.
- e) Die vom Scholarchate festgesetzten Geldbußen wer=¹⁷ | den von der Polizeibehörde beigetrieben. Im Falle | der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen kann von | dieser Behörde statt der Geldbuße eine angemessene | Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verfügt werden.

§. 10.

¹⁸Die vorstehenden Strafen finden gegen die | Aeltern, so wie gegen die Kinder selbst auch in den | Fällen Anwendung, wenn für die letzteren eine der mit | den Kirchen der Stadt oder Vorstadt in Verbindung | stehenden Schulen gewählt ist. ¹⁹Von Seiten dieser Schu=²⁰ | len werden daher Verzeichnisse der dieselben besuchenden | [S. 14] Kinder mit Angabe derjenigen Fälle, in denen ohne ge=²¹ | nügende Entschuldigungsgründe Schulversäumnisse vor=²² | gefallen sind, monatlich dem Scholarchate mitgetheilt.

§. 11.

Alle gegenwärtigen Bestimmungen, soweit | diese die Aeltern betreffen, sind in gleicher Art auch auf | diejenigen anwendbar, welche statt der Aeltern, z. B. | als Vormünder, für die Erziehung des Kindes zu sor=²³ | gen haben.

§. 12.

In Ansehung der besonders gesetzlichen Vor=²⁴ | schriften, welche wegen der Schulpflichtigkeit der in den | Cigarrenfabriken arbeitenden Kinder bestehen, wird durch | die gegenwärtigen Bestimmungen nichts geändert.

§. 13.

²⁵Diese Verordnung tritt mit dem Anfange | des Monats April d. J. in Kraft. ²⁶Da indeß schon | vorab die Verzeichnisse aller schulpflichtigen Kinder auf=²⁷ | genommen werden müssen, so kommt die darauf sich be=²⁸ | ziehende Bestimmung des §. 6 schon vom heutigen Tage | an zur Anwendung.

§. 14.

Das Scholarchat ist beauftragt, das zur | Ausführung der obigen Vorschriften Nöthige anzuord= | nen, sodann aber auf die Aufrechthaltung derselben | sorgfältig zu halten und von dem Erfolge von Zeit zu | Zeit Bericht zu erstatten.

Indem der Senat die vorstehenden Anordnungen | erläßt, hegt Er das Vertrauen, daß die zur Schulpflege | berufenen Bürger die nämliche Bereitwilligkeit und | Sorgfalt, womit sie bisher das Beste des Schulwesens | zu fördern so vielfach bemühet gewesen, auch in dem | jetzt erweiterten Umfange ihrer Wirksamkeit bethätigen | und daß auch alle bei dieser Einrichtung theilgelte | Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, eingedenk ihrer | Pflichten gegen ihre Kinder und Pflöglinge, so wie ge= | gen den Staat, durch willige Befolgung der erlassenen | [S. 15] Vorschriften die Aufrechthaltung derselben erleichtern | werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des | Senats vom 12. und publicirt am 19. Januar 1844.

[781] Verordnung, die Erhebung der Schulgelder betreffend, vom 19. Januar 1844

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2418.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1844, S. 15 – 17 (gedruckt).

[S. 15] . . .

6. Verordnung die Erhebung der Schulgelder betreffend.

In Beziehung auf diejenigen Schulen Bremens, die | zunächst für Kinder, welche den mittlern und untern | Ständen angehören, bestimmt und deren Lehrer und | Lehrerinnen auf den Ertrag der Schulgelder allein an= | gewiesen sind, hat sich durchgängig eine Unzulänglichkeit | dieses Ertrags ergeben. Es ist daher von dem Senate | und der Bürgerschaft gemeinsam in Erwägung gezogen, | wie die Lage der Lehrer und Lehrerinnen solcher Schulen | zu verbessern sei, damit ferner nicht denjenigen, welche | sich einem so mühsamen als ehrenwerthen Berufe gewid= | met haben, ihre Wirksamkeit auf eine für die Schule | selbst sich nachtheilig äußernde Weise verkümmert werde.

Zu jenem Zwecke ist außer den zur Beförderung | des Schulbesuchs getroffenen Maaßregeln und neben der | einzelnen Lehrern und Lehrerinnen zu leistenden Geld= | hülfe besonders auch auf Sicherung des pünktlichen | und vollständigen Eingangs der Schulgelder Bedacht | genommen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht | nur die Entrichtung derselben unpünktlich erfolgt und | oft Einzelnen mehrjährige Befristungen zugestanden | werden müssen, sondern daß selbst ein verhältnißmäßig | großer Theil ganz unbezahlt bleibt, – ein Uebelstand, | dem um so weniger nachgesehen werden kann, als für | unbemittelte Kinder durch die bestehende Einrichtung ei= | nes völlig kostenfreien Unterrichts gesorgt ist. –

[S. 16]

Um die erwähnten Unzuträglichkeiten zu beseitigen, | hat es am wirksamsten geschienen, daß künftig für alle | hierher gehörende Schulen das Schulgeld nicht mehr | von den Lehrern oder Lehrerinnen selbst erhoben, son= | dern unter obrigkeitlicher Leitung von dazu ange= | nom= | menen Boten eingefordert werde.

Nachdem nunmehr die dabei zu befolgenden Grund= | sätze verfassungsmäßig festgestellt sind, so verordnet der | Senat hiedurch das Nachstehende:

§. 1.^a

Für alle Schulen in der Stadt und Vorstadt, | wofür die Schulpflege besteht, kann die Zahlung des | Schulgeldes mit rechtlicher Wirkung nicht anders als an | die obrigkeitlich dazu angenommenen Erheber geschehen.

^a Im Originaltext links neben dem Absatz.

§. 2.

¹Diese Erhebung muß an den für jede ein= | zelne Schule bestehenden Zahlterminen und nach dem | überhaupt dafür festgesetzten Betrage erfolgen. ²Eine | Befristung oder eine Ermäßigung oder ein Erlaß steht | dem Lehrer oder der Lehrerin nicht zu, sofern nicht etwa | in einzelnen Fällen das Scholarchat solches genehmigt | haben sollte.

§. 3.

Diese Erhebungsweise bezieht sich auf alles | Schulgeld, also namentlich auch auf dasjenige, was für | die Theilnahme an dem Schulunterrichte, der etwa an | den Nachmittagen des Mittwochs oder Sonnabends oder | während der Abendstunden ertheilt wird, zu entrichten | ist, und zwar mit Einschluß des etwa eingeführten Ein= | tritts= und Feuerungsgeldes.

§. 4.

Das Schulgeld ist in Gemäßheit der Ver= | ordnung vom 15. October 1823^a nicht, wie wol früher | geschehen, wochenweise, sondern wenigstens monatsweise | zu berechnen, so daß, ein Kind mag den vollen Monat | hindurch oder nur einen Theil desselben die Schule be= | sucht haben, das volle Monatsgeld bezahlt werden muß.

[S. 17]

§. 5.

¹Die Erheber müssen die erhobenen Gelder | den Lehrern und Lehrerinnen pünktlich und unverkürzt | abliefern. ²Zur executiven Einziehung etwaniger Rück= | stände werden nach Vorschrift der erwähnten Verord= | nung sofort richterliche unbedingte Befehle erlassen.

§. 6.

Die Kosten dieser Einrichtung werden vom | Staate getragen.

§. 7.

Die vorstehende Einrichtung wird auf die | mit den Kirchen der Stadt und Vorstadt in Verbindung | stehenden Schulen ausgedehnt werden, sofern dies von | den für sie bestehenden Behörden beantragt wird.

§. 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten | mit dem Anfange des Monats April d. J. in Kraft, | so daß sie also auf alle Schulgelder, welche nach diesem | Zeitpunkte fällig werden, Anwendung finden.

Uebrigens ist das Scholarchat mit der nähern obrig= | keitlichen Aufsicht über die hier festgesetzte Einrichtung | beauftragt und hat es insbesondere auch die zur weitem | Ausführung und zur Handhabung der obigen Vorschrif= | ten erforderlichen fernern Anordnungen zu erlassen. Der | Senat darf dabei vertrauensvoll erwarten, nicht nur daß | die Schulpfleger mit dem bisher stets bewiesenen rühm= | lichen Eifer dem Scholarchate die nöthige Beihülfe ge= | wahren, sondern auch, daß alle, die es betrifft, die | erlassenen Bestimmungen genau beachten und bei der | Ausführung, dieser für nöthig erachteten Einrichtung | ihren Obliegenheiten mit Willfährigkeit nachkommen | werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des | Senats am 12. und publicirt am 19. Januar 1844.

[782] Verordnung in Betreff der Landschulen vom 10. Januar 1844

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2420.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1844, S. 18 – 21 (gedruckt).

^a Dok. 739/4.

[S. 18]

7. Verordnung in Betreff der Landschulen

Da die neuesten Anordnungen zur Einführung der | Schulpflichtigkeit für die städtischen Schulen eine Ergän= | zung der für die Landschulen bereits seit längerer Zeit be= | stehenden Einrichtungen erforderlich machen, so verordnet | der Senat, nach darüber erstattetem Bericht der Ober= | inspection der Kirchen und Schulen für das Bremische | Gebiet hinsichtlich sämtlicher Landschulen, (jedoch mit | Ausnahme der zu den Kirchengemeinden von Vegesack | und Bremerhaven gehörenden, für welche besondere | Einrichtungen statt finden,) das Folgende:

1)^a

Die Kinder der Bewohner des Bremischen | Gebiets sind vom vollendeten sechsten bis zum vollende= | ten vierzehnten Jahre schulpflichtig – d. h. sie haben | während dieses Zeitraumes unausgesetzt, die für den | Ort angeordnete Landschule zu besuchen.

Ausnahmsweise kann die gesetzliche Dauer der | Schulpflichtigkeit in einzelnen Fällen, wenn das Kind | zwar über das schulpflichtige Alter hinaus, aber in dem | erforderlichen Unterricht verwahrloset ist, auf eine wei= | tere Zeit erstreckt, oder wenn das Kind schon vor Voll= | endung des 14ten Jahres zu einer völlig hinreichenden | Schulbildung gelangt ist, abgekürzt und dazu die der | Oberinspection im Allgemeinen zustehenden Dispensa= | tionsbefugniß in Anwendung gebracht werden.

Eine Beschränkung des Schulbesuches auf gewisse | Tage und Stunden während der Sommerzeit, kann, | wie bisher, nur in Folge einer deshalb von der Schul= | pflege zu ordnungsmäßiger Zeit vor Anfang des Som= | merhalbjahrs erfolgten Empfehlung von der Oberinspection | gestattet werden.

Die Versäumung der Schule, welche nicht durch | [S. 19] Krankheit oder sonst genügende Gründe ordnungsmäßig | entschuldigt ist, zieht eine Geldbuße der Eltern und | Vormün= der nach sich, welche für jeden Tag 2 Grote | beträgt, bei beharrlich wiederholten Versäumungen | aber bis auf's Doppelte gesteigert werden kann.

¹Es werden diese Geldbußen in Gemäßheit einer | von der Schulpflege einzureichenden und von der | Oberinspection zu beglaubigenden Liste monatlich von | dem betreffenden Landherrn beigetrieben. ²Im Fall der | Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen kann von dieser | Behörde statt der Geldbuße eine angemessene Gefängniß= | strafe bis zu 3 Tagen verfügt werden.

2)

Das Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind | wird für alle Landschulen auf 36 Grote vierteljährig | festgesetzt, und ist, das Kind mag die betreffende Land= | schule besucht haben oder nicht, in die daselbst bestehende | Schulcasse zu zahlen.

Vor Anfang jedes mit dem 1. April beginnenden | Schuljahres hat die Schulpflege zu überlegen und der | Oberinspection zu desfallsiger Beschlußnahme zu berichten, | ob und für welche schulpflichtige Kinder solcher Eltern, | die zu den Bedürftigen zu zählen sind, ohne sich noch | zu förmlicher Aufnahme unter die vom Armenwesen | unterstützten Mitglieder zu eignen, dieses vierteljährige | Schulgeld während solchen laufenden Schuljahrs auf | 24 Grote oder höchstens bis auf 18 Grote herabzu= | setzen sei.

Der Schulpflege wird empfohlen, auf die Bevorwor= | tung einer solchen Ermäßigung des Schulgeldes nament= | lich da Bedacht zu nehmen, wo mehr als zwei Kinder | aus dem nämlichen Hause die Schule besuchen und die | Eltern nicht unter die Wohlhabenden zu zählen sind.

Es hat übrigens niemand ein Recht auf eine solche | [S. 20] Herabsetzung, überhaupt, oder weil sie einem andern | bewilligt worden, Anspruch zu machen; – daher auch | keine Reclamation wegen deren Nichtbewilligung zuläs= | sig ist.

Für die schulpflichtigen Kinder, welche für Rechnung | des Armenwesens in die Schule geschickt werden, findet | jedoch keine Erhöhung des Schulgeldes statt, sondern es | verbleibt in jeder Gemeinde bei den dafür jetzt üblichen | Zahlungen.

^a Im Originaltext links neben dem Absatz.

Sollten die Eltern und Angehörigen derselben die Wohlthat dieses freien Schulbesuches verkennen und Schulversäumnisse solcher Kinder irgend begünstigen, so wird sofort mit der vorgedachten Gefängnißstrafe gegen dieselben verfahren werden.

3)

¹Das vierteljährige Schulgeld, so wie das gegen Anfang des Winters übliche Feurungsgeld, und nicht minder die etwanigen monatlich eintretenden Schulver= säumniß=Geldbußen werden durch bestimmte Personen, über deren Anstellung sich die Oberinspection mit dem betreffenden Landherrn verständigen wird, von den Pflichtigen regelmäßig eingefordert und an die Schul= pflege für die Schulcasse abgeliefert werden. – ²Wer es dabei auf eine Execution ankommen läßt, hat die Kosten derselben mit drei Groten vom Thaler für jeden Weg überher zu entrichten. – ³Dagegen steht es jedem frei zur Vermeidung aller Einforderung, das Schulgeld für das beginnende Vierteljahr am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October an die Schulpflege gegen Empfangnahme der Bescheinigung der Zahlung abzulie= fern. – ⁴Der Einsammler wird von der Schulpflege be= zahlt, wozu die gedachten Strafgeder verwandt werden. | – ⁵Wo solche nicht ausreichen, treten die betreffenden Kirchen=, Schul= und Armencassen aushelfend ein.

[S. 21]

Aus der unter Obhut der Oberinspection von der Schulpflege verwalteten Schulcasse wird dem Lehrer und Unterlehrer vierteljährig ausbezahlt, was ihnen unter Genehmigung der Oberinspection zugesichert worden.

4)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß da, wo die Anzahl der schulpflichtigen Kinder dergestalt zu= nehmen sollte, daß das Maaß der Befähigung des Personals der bei einer Schule angestellten Lehrer, zur Ertheilung eines zweckmäßigen Unterrichts dadurch über= wogen werden sollte, dem Hauptlehrer gegen Einrichtung einer Nebenschule oder Hinzufügung einer weiteren Classe und Unterhaltung der dafür erforderlichen Lehrer mittelst Benutzung des Schulgeldes, welches für die einer solchen Abtheilung zuzuweisenden Kinder erhoben wird, keinerlei Einspruch zustehe.

5)

¹Zur Vermeidung der Unregelmäßigkeiten, welche der wechselnde Eintritt des Osterfestes bei der halbjäh= rigen Abtheilung des Unterrichts veranlaßt, wird ver= ordnet, daß jedes Schulhalbjahr mit dem Anfange Aprils oder mit dem Anfange Octobers beginnen solle. | – ²Die jedem Unterlehrer gestattete vierteljährige Auf= kündigungsfrist muß daher, wenn sie stattnehmig sein soll, vor dem 1. Januar oder vor dem 1. Julius er= folgen.

6)

Es wird der Oberinspection anempfohlen für die Ausführung dieser ergänzenden Bestimmungen der= gestalt Sorge zu tragen, daß dieselben mit dem 1. April d. J. vollständig eintreten können.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 10. Januar 1844.

[783] Publication der Handelsgerichts-Ordnung vom 6. Juni 1845

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2422.] bis [2430.].
Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1845, S. 30 – 57 (gedruckt).

[S. 30] ...

19. Publication der Handelsgerichts=Ordnung.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß vermöge einer mit der Bürgerschaft getroffenen Ver= einbarung die Bildung eines Handelsgerichts beschlossen ist, welches mit dem zweiten September d. J. seine Wirksamkeit beginnen wird.

Da auch zugleich wegen der Verfassung und des Wirkungskreises dieses Gerichts so wie wegen der Verhandlungen bei demselben die erforderlichen Bestimmungen unter

der Ueberschrift „Handelsgerichts=Ordnung | der freien Hansestadt Bremen“ zusammengefaßt | sind und wegen Einführung jener Bestimmungen das | Nöthige festgesetzt worden, so verordnet der Senat nun= | mehr das Folgende:

- 1) Die erwähnte Handelsgerichts=Ordnung, (wovon | Abdrücke in der Senatsbuchdruckerei ausgegeben | werden) ist zwar hiemit für publicirt zu erachten; | indeß treten diejenigen Vorschriften derselben, welche | die Wirksamkeit des Handelsgerichts selbst betreffen, | unbeschadet der schon vorher zu den Sitzungen | desselben zu erlassenden Ladungen, erst mit dem | zweiten September d. J. in Kraft.

[S. 31]

- 2) Sie findet auf alle diejenigen Rechtssachen, welche | vor jenem Tage bei einem andern Gerichte mit= | telst Erlassung einer Ladung oder einer von solchem | Gerichte oder dessen Vorsitz erlangenen Verfü= | gung anhängig gemacht sind, keine Anwendung.
- 3) In Ansehung des im §. 11 der Handelsgerichts= | Ordnung vorgeschriebenen Wechsels im Personale | gilt der Grundsatz, daß bei den zuerst erwählten kauf= | männischen Mitgliedern des Gerichts die Reihe= | folge des Austritts nach dem Lebensalter sich richtet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des | Senats vom 6. und publicirt am 16. Juni 1845.

Handelsgerichts=Ordnung | der | freien Hansestadt Bremen.

I. | Verfassung des Handelsgerichts.

§. 1.^a

Das stimmführende Personal des Handels= | gerichts besteht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern des | Senats, von denen stets Einer den Vorsitz führt, und | aus sieben Kaufleuten der Bremischen Börse.

In Verhinderungsfällen werden die rechtsgelehrten | Theilnehmer durch andere rechtsgelehrte Mitglieder des | Senats vertreten.

Für Fälle der Verhinderung kaufmännischer Theil= | nehmer sind vier kaufmännische Stellvertreter berufen.

§. 2.

Die rechtsgelehrten Mitglieder des Gerichts | werden vom Senat ernannt.

§. 3.

Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder, | und zwar sowohl der ordentlichen als auch der stellver= | tretenden, geschieht von der Kaufmannschaft, unterliegt | jedoch der Bestätigung des Senats.

[S. 32]

§. 4.

Zu der Versammlung der Kaufmannschaft, | welche ausschließlich für dieses Wahlgeschäft vom Senat | veranstaltet und unter Leitung einer Commission dessel= | ben gehalten wird, sind sämmtliche kaufmännische Mit= | glieder des Senats, so wie des Collegiums der Aelter= | männer, und von den übrigen Angehörigen der Bremi= | schen Börse diejenigen zu berufen, welche das dreißigste | Jahr ihres Alters vollendet haben, die zu bürgerlichen | Ehrenämtern überhaupt erforderlichen Eigenschaften, so | wie das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit | besitzen und seit wenigstens fünf Jahren in eigenen Ge= | schäften als Kaufleute in Bremen etablirt gewesen sind.

§. 5.

Wahlfähig sind, mit Ausnahme der kauf= | männischen Mitglieder des Senats, diejenigen, welche | die zur Theilnahme an dieser Versammlung erforderli= | chen Eigenschaften

^a Im Originaltext jeweils links neben dem Absatz.

(§. 4.) besitzen und nicht durch Ver= | wandtschaft mit einem Mitgliede des Gerichts (§. 7.) | ausgeschlossen sind.

Zu ordentlichen Theilnehmern des Gerichts können | auch diejenigen, welche bereits stellvertretende Mitglieder | sind, gewählt werden.

§. 6.

Bei dem Wahlgeschäft ist in der Art zu | verfahren, daß von der Versammlung durch geheime | Abstimmung zuerst aus allen Wahlfähigen drei Perso= | nen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden | und alsdann aus diesen die Wahl nach absoluter Stim= | menmehrheit erfolgt.

§. 7.

Wer zum rechtsgelehrten oder kaufmännischen | Theilnehmer berufen werden soll, darf nicht mit einem | Mitgliede des Gerichts in gerader Linie oder in zweitem | Grade der Seitenlinie blutsverwandt sein.

§. 8.

Der zum kaufmännischen Theilnehmer Erwählte | ist nach erfolgter Bestätigung der Wahl durch den Se= | [S. 33] nat zur Annahme derselben verpflichtet, sofern er nicht | bereits das sechszigste Jahr seines Alters vollendet hat | oder schon einmal ordentliches Mitglied des Handels= | gerichts gewesen ist.

§. 9.

Derselbe hat vor Antritt seines Amts eid= | lich zu geloben:

das ihm anvertraute Richteramt gewissenhaft und | unparteiisch zu verwalten, dabei ohne Ansehen der | Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, | ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig | das Recht vor Augen zu haben, die Gesetze und | rechtlichen Gewohnheiten nach seinem besten Wissen | und Gewissen zur Anwendung zu bringen und | die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte möglichst | gründlich und schnell zu behandeln, wie auch da, | wo es erforderlich ist, die ihm beiwohnende be= | sondere Sachkunde gewissenhaft zu benutzen.

Diese Eidesaufnahme geschieht vom Senat, nach= | dem vorab an die Mitglieder der Kaufmannschaft, welche | zur Wahlversammlung berufen worden, so wie an sonst | etwa geeignete Personen eine besondere Einladung, | dabei zugegen zu sein, erlassen ist.

§. 10.

Der Verlust einer der für die Wahlfähig= | keit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 5.) hat den | Austritt aus dem Gericht zur Folge.

§. 11.

¹Jährlich mit dem 1. Junius geht von den | ordentlichen kaufmännischen Theilnehmern, und zwar | nach der Reihe des erfolgten Eintritts, Einer ab, und | wird gegen diese Zeit ein neues Mitglied erwählt. ²Bei | einem sonstigen Erledigungsfall wird binnen vier Wo= | chen die Ergänzungswahl vorgenommen.

In Ansehung der stellvertretenden Mitglieder findet | ein solcher Wechsel nur alle zwei Jahre Statt und wird | [S. 34] in einem sonstigen Erledigungsfall in der nächsten Wahl= | versammlung zur Ergänzung geschritten.

Wer als ordentliches Mitglied austritt, kann für | dasmal nicht wieder gewählt werden.

§. 12.

Sollte in einzelnen Fällen wegen unver= | meidlicher Verhinderung mehrerer kaufmännischer Mit= | glieder die gesetzliche Stimmenzahl nicht vorhanden sein, | so wird auf den desfalls vom Handelsgericht dem Se= | nat erstatteten Bericht von diesem aus der Liste der | Wahlfähigen, und zwar vorzugsweise durch Berufung | derjenigen, welche bereits Mitglieder des Handelsgerichts | gewesen sind, jene Zahl ergänzt.

Wer solcher Gestalt zur Theilnahme berufen wird, | ist, sofern er nicht schon Mitglied des Handelsgerichts | gewesen, dazu besonders zu beeidigen.

§. 13.

Die Wahrnehmung des Secretariats bei | dem Handelsgericht wird vom Senat einem der Ge= | richtssecrétaires übertragen.

§. 14.

Für die Kanzleigeschäfte wird vom Han= | delsgerecht ein Schreiber, sowie für die erforderlichen | Bestellungen und Besorgungen vom Vorsitz der Han= | delsgerechts ein Bote angenommen.

§. 15.

Die Gerichtsboten sind in Ansehung ihrer | Amtsverrichtungen dem Handelsgericht in gleicher Art | wie den übrigen Gerichten zugewiesen.

II. | Wirkungskreis des Handelsgerichts.

§. 16.

Das Handelsgericht bildet in Ansehung aller | Handelssachen für das Bremische Staatsgebiet die zu= | ständige Behörde, sofern solche nicht in Gemäßheit der | bisherigen Gesetze an die Aemter Vegesack oder Bre= | merhaven gelangen.

[S. 35]

Im Falle des Einverständnisses der Parteien kön= | nen indeß auch Sachen der letztern Art, mit Ausnahme | der zufolge der Verordnung vom 29. Mai 1834^a vor | jene Aemter gehörenden Bergungsfälle, vor das Han= | delsgerecht gebracht werden.

§. 17.

Als Handelssachen sind alle Civilstreitig= | keiten anzusehen, welche in Handelsverhältnissen ihren | Grund haben, oder darauf unmittelbar sich beziehen, | die Parteien mögen dem Handelsstande angehören oder | nicht.

§. 18.

Namentlich sind dahin zu rechnen:

- a) Ankäufe von rohen oder verarbeiteten Stoffen, um | sie, so wie sie sind, oder in veränderter Beschaffen= | heit wieder zu verkaufen;
- b) Unternehmungen von Fabriken oder Manufacturen, | Commissions=, Speditionen= und Frachtgeschäfte, | wie auch Wechsel=, Bankier= und Mäklergeschäfte;
- c) Klagen aus Wechselbriefen und Assignationen, so= | wie kaufmännische Geldübermachung;
- d) Societätsverträge in Bezug auf Handelsgeschäfte, | Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Detailhändlern, | Bankiers oder Mäklern einerseits und ihren Ge= | schäftsvorstehern, Buchhaltern, Commis, Lehrbur= | schen oder sonstigen in ähnlichen Verhältnissen zu | ihnen stehenden Personen andererseits, wogegen | solche Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten | oder Handwerkern und ihrem Arbeitspersonal über | dessen Dienstverhältnisse vorfallen, nicht dahin ge= | hören;
- e) Versicherungen von Schiffen oder Waaren gegen | Feuergefähr;
- f) alle die Handelsschiffahrt betreffende Verträge, | namentlich Unternehmungen eines Schiffsbaues | [S. 36] oder einer Schiffsreparatur, Käufe von Schiffen, | von Takelwerk, Geräthen oder Proviant für ein | Schiff, Rhedereien, Verträge zwischen Schiffer und | Schiffsvolk und zwischen diesen und dem Rheder, | Passagierverträge, Bodmereiverträge, Schiffs=, Bod= | merei=, Fracht= und Waaren=Versicherungen gegen Ge= | fahren auf Flüssen oder zur See, ferner auch Strei= | tigkeiten wegen Lootsgelder, so wie wegen Havarie= | fälle und Beschädigung eines Schiffes durch An= | oder Ueberseglung oder durch ähnliche Unfälle.

§. 19.

Gehören beide Parteien dem Handelsstande | an, so ist anzunehmen, daß ihre Streitigkeit aus Han= | delsverhältnissen herrührt, sofern nicht das Gegentheil | klar vorliegt.

§. 20.

¹Kommen in einer Handelssache solche Streit= | punkte vor, welche nicht auf Handelsverhältnisse Be= | zug haben, so ist zwar das Handelsgericht darüber eben= | falls zu entscheiden befugt, indeß kann es auch die Er= | ledigung derselben an das, abgesehen von dem Handels= |

^a Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1844 (Nr. 10, S. 15 –21).

gericht, für die Sache zuständige Gericht verweisen. ²In diesem Falle wird von dem letzteren auf Ansuchen der | Beteiligten und nach Statt gehabter weiterer Verhandlung die Entscheidung erlassen, worauf alsdann die | Sache an das Handelsgericht zurück gelangt.

Bei Interventionsansprüchen an gepfändeten oder | mit Arrest belegten Gegenständen ist schon der Vorsitz | des Handelsgerichts zu einer solchen Verweisung des In= | terventionsverfahrens mit Erlassung der etwa einstweilen | nöthigen Verfügungen und unter Ansetzung einer ange= | messenen Präjudizialfrist in dem Falle berechtigt, da sich | bereits, bevor die Intervention zur Verhandlung in der | Sitzung gelangt, klar ergibt, daß der Anspruch nicht in | Handelsverhältnissen beruht.

[S. 37]

§. 21.

Auf gleiche Weise kann auch von einem der an= | deren Gerichte, mit Ausnahme der Aemter Vegesack und | Bremerhaven, in einem bei demselben anhängigen Rechts= | streite wegen solcher Punkte, welche zur handelsgericht= | lichen Entscheidung geeignet sind, eine Verweisung der | Sache an das Handelsgericht verfügt werden.

§. 22.

¹Eine Klage, die nicht vor das Handelsgericht | gehört, hat dasselbe von Amtswegen abzuweisen. ²Von | der Partei kann aber, wenn sie nicht die Einrede der | Incompetenz vorschützt hat, auf die Unterlassung sol= | cher Abweisung keine Beschwerde gegründet werden.

§. 23.

¹Wird eine Handelssache bei einem andern | Gericht angebracht, so ist sie, wenn von der Gegenpartei | deshalb eine Einrede geltend gemacht wird, an das | Handelsgericht zu verweisen. ²In Ermangelung einer | solchen Einrede aber bleibt es dem Ermessen des Gerichts | überlassen, die Verweisung zu verfügen oder selbst in | der Sache zu erkennen.

§. 24.

Für Debit= und Nachlaßsachen wird in | Ansehung der Competenz der gerichtlichen Behörden an | den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften nichts ge= | ändert.

III. | Verfahren in Handelsgerichts=Sachen.

§. 25.

Das Handelsgericht hat nach den bestehen= | den Gesetzen, Rechten und rechtlichen Gewohnheiten zu | entscheiden.

§. 26.

Die Vorschriften der Bremischen Gerichts= | ordnung^a finden auf dasselbe in der Art, wie sie für das | Untergericht bestehen, und zwar ohne Rücksicht auf die | Größe der Klagsumme, Anwendung, soweit nicht gegen= | wärtige Verordnung abweichende Bestimmungen enthält.

[S. 38]

§. 27.

Das Handelsgericht hat überhaupt, beson= | ders aber bei etwanigen Fristgesuchen, stets auf Be= | schleunigung des Verfahrens und der Entscheidungen | Bedacht zu nehmen, soweit dies nur mit einer gründ= | lichen Behandlung der Sache irgend verträglich ist.

§. 28.

In Ansehung der Zahl der regelmäßigen | öffentlichen Sitzungen und der dafür bestimmten Stund= | den wird vom Handelsgericht nach vorgängiger Geneh= | migung des Senats das Erforderliche festgesetzt und | demnächst bekannt gemacht.

§. 29.

Zur Erlassung eines Endurtheils oder eines | in die Sache eingreifenden Zwischenerkenntnisses ist die | Theilnahme des Vorsitzers und wenigstens zweier kauf= | männischer Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich der Fälle, | wofür eine größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist | (§. 55. b.).

^a Dok. 748/1.

§. 30.

Die an solchen Entscheidungen Theil neh= | menden Mitglieder des Gerichts müssen, wenn jene auf | mündliche Vorträge der Parteien erfolgen, bei diesen | Vorträgen selbst, oder doch bei einer von den Parteien | vorgenommenen Wiederholung des bei der zu erlassenden | Entscheidung in Frage kommenden wesentlichen Inhalts | derselben zugegen gewesen sein.

§. 31.

¹Die Parteien können ihre Sache selbst ver= | handeln oder auch durch Bevollmächtigte sich vertreten | lassen. ²Bei Vergleichsversuchen, so wie zur Ver= | nehmung der Parteien in der Sache selbst, kann indeß | ihr persönliches Erscheinen angeordnet werden, sofern | nicht besondere Verhinderungsgründe, deren Erheblich= | keit dem Ermessen des Gerichts unterliegt, entgegen | stehen.

§. 32.

Als Bevollmächtigte sind außer den Sach= | führern nur solche Personen zulässig, welche dem Gericht | [*S. 39*] zur Vertretung geeignet erscheinen und nicht aus solchem | Geschäftsbetrieb ein Gewerbe zu machen versuchen.

§. 33.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die | Befugniß des Gerichts, einer Partei die Annahme eines | Sachführers aufzuerlegen, nicht beschränkt.

§. 34.

Die Vorträge der Parteien geschehen münd= | lich.

Ausnahmsweise kann indeß, wenn die besonderen | Verwicklungen des Sachverhältnisses es erfordern, das | Gericht ein schriftliches Verfahren für die Sache über= | haupt oder auch für bestimmte Prozeßhandlungen vor= | schreiben oder gestatten.

Auch steht es demselben frei, nach Statt gehabten | mündlichen Verhandlungen den Parteien die Einreichung | einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts | ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen.

§. 35.

Wegen der noch einer Aufklärung bedürfen= | den oder streitigen Thatumstände kann das Gericht in | jeder Lage der Sache einer Partei die Beibringung der | darauf sich beziehenden, in ihrem Bereiche befindlichen | Urkunden unter angemessenem Präjudiz auferlegen, wie | auch unmittelbar oder durch einen Commissar eine nä= | here Vernehmung der Parteien selbst verfügen.

§. 36.

Bei den mündlichen Verhandlungen ist ins= | besondere nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Der Vorsitz der Handelsgerichts hat stets, wenn | er selbst oder ein anderes Mitglied des Gerichts | eine Aufklärung für erforderlich hält, durch geeig= | nete Fragen an die Parteien diese zur Erläuterung | oder Vervollständigung ihrer Vorträge zu veran= | lassen.
- b) Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der | Beklagte sogleich zu beantworten, und erfolgen | [*S. 40*] hierauf die weiteren Vorträge der Parteien, wenn | und soweit das Gericht es zur Aufklärung der | Verhältnisse für nöthig erachtet. Das Erkenntniß wird alsdann sofort oder in ei= | nem dazu angesetzten andern Termin erlassen.
- c) Zur Fortführung des Verfahrens kann zwar die | Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr | obliegenden Handlung nicht füglich im Stande | sein kann, dafür die Ansetzung eines fernern Ter= | mins beantragen. Zur sofortigen Erklärung über | die vom Gegner vorgetragenen Thatumstände und | beigebrachten Beweismittel ist sie aber in dem Falle | verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene | Umstände und Beweismittel gegen sie geltend | mache, spätestens am vorletzten Tage vor dem | Termin oder bei der Ladung zu demselben mittelst | Insinuation Anzeige erhalten hat.
- d) Mit dieser Anzeige muß, wenn eine Urkunde in | Frage steht, eine abschriftliche Mittheilung derselben | verbunden werden. Indeß kann, wenn diese Mit= | theilung

mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft | sein würde, der Vorsitz des Handelsgerichts die | Deposition des Originals in der Gerichtskanzlei | gestatten, in welchem Falle es nur der Anzeige | von der geschehenen Deposition bedarf.

- e) Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Partei | treten gegen sie in Ansehung der vom Gegner be= | nutzten Thatumstände und Beweismittel ein, wenn | entweder in ihrer Gegenwart deren Geltendma= | chung schon früher geschehen, und der Termin zu | ihrer Erklärung darüber angesetzt war, oder doch | vorab eine Anzeige auf die vorstehende Weise an | sie ergangen ist.

[S. 41]

- f) Das Protocoll braucht nur das Wesentliche der | Vorträge der Parteien, sofern es nicht bereits an= | derweitig aus den Acten erhellt, zu enthalten. | Dasselbe ist, soweit es nicht schon in der Sitzung | selbst förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach | Beendigung derselben zu vervollständigen.

§. 37.

¹Die Vollmacht zur Betreibung des Rechts= | streits schließt die Ermächtigung des Bevollmächtigten | in sich, die von dem Bevollmächtiger etwa zu leistende | Caution, daß er in dieser Sache oder zum Zweck | einer Wiederklage vor Gericht sich stellen werde, zu | übernehmen oder auch damit einen Dritten zu beauftra= | gen. ²Der Cavent ist indeß, falls in der Vollmacht die | Ermächtigung nicht ausdrücklich enthalten ist, für die | Genehmigung der Uebernahme der Caution von Seiten | des Bevollmächtigten dem Gegner verhaftet.

§. 38.

¹Provocationen wegen Berührung eines Klag= | anspruchs finden bei dem Handelsgericht nicht Statt, | sondern sind stets bei dem sonst zuständigen Gericht an= | zubringen. ²Ergiebt sich demnächst aber, daß der An= | spruch auf Handelsverhältnisse sich bezieht, so kommen | wegen des für das Hauptverfahren zu wählenden Ge= | richts die obigen Competenzvorschriften (§. 16 flgd.) | zur Anwendung.

§. 39.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Be= | fugniß des Handelsgerichts, in Gemäßheit der Gerichts= | ordnung dem im Klagtermin ausbleibenden Kläger zur | ferneren Anbringung seines Anspruchs eine Frist vor= | zuschreiben.

§. 40.

Der gegen die Competenz des Gerichts vom | Beklagten erhobene Einwand berechtigt denselben in | keinem Falle, die Einlassung auf die Klage zu ver= | weigern.

[S. 42]

§. 41.

¹Den Beweis ihrer Behauptungen kann jede | Partei sofort, ohne daß es vorab einer Beweisaufgabe | bedarf, antreten. ²Das Gericht hat alsdann nach seinem | Ermessen entweder unter Vorbehalt des Erkenntnisses | über die beigebrachten Beweismittel eine Beweisaufgabe | mit Ansetzung eines Beweistermins zu erlassen oder der | bereits geschehenen Beweisantretung Folge zu geben.

§. 42.

Im letztern Falle wird, ohne daß alsdann | dem Beweisführer die Beibringung fernerer Beweis= | mittel gestattet ist, dem Gegner zur Erklärung über die | geschehene Beweisantretung, wenn jene noch nicht er= | folgt ist und nicht sofort erfolgen kann, so wie zur et= | wanigen Antretung des Gegenbeweises, wenn dieser ge= | setzlich zulässig erscheint, ein Termin angesetzt.

§. 43.

In gleicher Art ist, wenn nach vorgängi= | ger Beweisaufgabe die Beweisantretung geschieht, zu | verfahren.

§. 44.

Die vorstehenden Bestimmungen über den | Beweis gelten auch, soweit sie darauf anwendbar sind, | für den Gegenbeweis.

§. 45.

Bei dem Zeugenbeweise geschieht die Vernehmung der Zeugen zum Protocoll, und zwar in der Sitzung oder, falls das Gericht es für nöthig erachtet, durch einen Commissar.

§. 46.

Die Vernehmung ist nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über die gesetzlichen allgemeinen Fragen auf alle Umstände zu richten, welche derselbe in Ansehung der Beweispunkte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterschied, ob die Aussagen einen dem Beweisführer günstigen oder nachtheiligen Erfolg haben können.

§. 47.

¹Den Parteien steht es frei, bei der Abhörung gegenwärtig zu sein. ²Auch können sie dabei, ohne [S. 43] jedoch die Vernehmung selbst unterbrechen zu dürfen, die Befragung des Zeugen über solche Punkte, welche zur richtigern oder deutlichere Auffassung seiner Meinung oder zur genauern Erforschung der Wahrheit dienen können, beantragen.

§. 48.

Im Falle eines mittelst eines Hülfschreibens zu bewirkenden Zeugenverhörs ist dem zu requirirenden Gericht eine vollständige Darstellung der in Frage kommenden Sachverhältnisse mitzutheilen, bei deren Abfassung die Parteien zu hören und die auf den Inhalt sich beziehenden Anträge derselben, soweit sie dem Handelsgesicht erheblich scheinen, zu berücksichtigen sind. ²Auf eine Vertretung der Parteien bei dem Verhör selbst ist indeß nur, falls sie ausdrücklich darauf angetragen haben, Bedacht zu nehmen.

§. 49.

Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt, sobald die Vernehmung der Beweiszeugen beendet worden, in Rücksicht auf den Beweis, und, sobald die Vernehmung sämtlicher Gegenbeweiszeugen geschehen ist, in Ansehung des Gegenbeweises von selbst ein, und zwar auch in dem Falle, wenn die Parteien bei der Abhörung nicht zugegen gewesen sind, oder wenn in Folge eines Hülfschreibens das Verhör von einem auswärtigen Gericht vorgenommen ist.

§. 50.

¹Bei einem Zeugenbeweise zum ewigen Gedächtnisse geschieht die Abhörung in Abwesenheit der Parteien über die zuvor angegebenen Beweispunkte und einzelnen näheren Thatumstände. ²Die Eröffnung der Aussagen erfolgt erst dann, wenn nach der demnachstigen Lage des Rechtsstreits dazu geschritten werden muß.
[S. 44]

§. 51.

Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverständiger, so bleibt es dem Gericht überlassen, bei der Ernennung der damit zu beauftragenden Personen nach Maßgabe der Gerichtsordnung^a zu verfahren oder auch solche unmittelbar selbst, und zwar in der Zahl, welche es nach den jedesmaligen Umständen für nöthig erachtet, vorzunehmen.

Auch ist es dem Gericht überlassen, statt der Einforderung eines schriftlichen Gutachtens die mündliche Erstattung desselben in der Sitzung den Sachverständigen aufzugeben.

§. 52.

Hat sich eine Partei nicht vorab über die Person des ernannten Sachverständigen erklären können, so muß sie ihre etwanigen Einwendungen gegen dieselbe bei Strafe des Verlustes spätestens am folgenden Tage, nachdem ihr die Ernennung bekannt gemacht ist, in der Gerichtskanzlei zum Protocoll anzeigen und dem Gegner mittelst Insinuation zur Kunde bringen.

§. 53.

Ueber solche Gegenstände, deren Begutachtung einer kaufmännischen Beurtheilung unterliegt, kann das Gericht, wenn es nicht etwa aus sonstigen Gründen die Einholung eines gutachtlichen Berichts für erforderlich hält, unmittelbar vermöge eigener besonderer Sachkunde seiner Mitglieder die Entscheidung erlassen.

^a Dok. 748/1.

§. 54.

Ueber das Dasein oder Nichtdasein han= | delsrechtlicher Gewohnheiten kann das Gericht aus eigner | Wissenschaft seiner Mitglieder erkennen, falls es nicht | die Anordnung eines Beweisverfahrens darüber für nö= | thig hält.

§. 55.

Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts | kann das Rechtsmittel der Revision in gleicher Art, wie | es zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntnisse des | Obergerichts eintritt, unter folgenden nähern Bestim= | mungen geltend gemacht werden:

[S. 45]

- a) Dasselbe ist auch gegen solche Erkenntnisse des | Handelsgerichts, wodurch über das Rechtsmittel | der Restitution entschieden worden, zulässig, je= | doch nur wenn wegen fehlender Appellations= | summe (§. 57 a.) nicht davon an das Obergericht | appellirt werden kann.
- b) Es findet in allen Fällen nur dann Statt, wenn | der Gegenstand der Beschwerde mehr als dreißig | Thaler und höchstens dreihundert Thaler an Werth | beträgt.
- c) Die Einwendung geschieht spätestens am achten | Tage nach dem Tage der Bekanntmachung des | angefochtenen Erkenntnisses, letztern mit einge= | rechnet.
- d) Mit der Anzeige der Einwendung an den Gegner | wird eine Ladung desselben vor das Handelsgericht | zu der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden | nächsten Sitzung verbunden, in welcher der Revi= | dent, unter schriftlicher Einreichung der Beschwer= | den, das Gericht von der Einwendung des Recht= | mittels zu benachrichtigen hat, und alsdann die | Ansetzung eines Rechtfertigungstermins, welcher vor | Ablauf von vier Wochen seit Bekanntmachung des | angefochtenen Erkenntnisses Statt finden muß, | erfolgt.
Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Einrei= | chung der Beschwerden hat ohne Weiteres die De= | sation des Rechtsmittels zur Folge.
- e) Im Rechtfertigungstermin hat der Revise den | Vortrag des Revidenten sofort zu beantworten. | Nur wenn derselbe dazu nicht füglich im Stande | sein kann, oder wenn die Rechtfertigung mittelst | [S. 46] schriftlicher Eingabe geschehen ist, wird dazu ein fer= | nerer Termin angesetzt.
Bleibt aber der Revident in jenem Termin | aus, so wird nach etwaniger Vernehmung des Re= | visen ohne weitere Verhandlung über die einge= | reichten Beschwerden erkannt.
- f) Ist vom Handelsgericht auf die demselben gesche= | hene Benachrichtigung (§. 55. d.) dem Rechtsmit= | tel keine Folge gegeben oder eine Verfügung wegen | dessen Suspensivwirkung getroffen, so steht dem | Betheiligten gegen solchen Bescheid eine Beschwer= | deführung bei dem Handelsgericht zu, sofern solche | spätestens am achten Tage nach dem Tage der | Bekanntmachung jenes Bescheides, letztern mit | eingerechnet, mittelst einer Ladung des Gegners zu | der nach Ablauf von 48 Stunden eintretenden näch= | sten Sitzung geltend gemacht und in dieser alsdann | gerechtfertigt wird.
- g) Die Vorträge der Parteien in der Revisionsinstanz | werden, selbst wenn in erster Instanz ein schrift= | liches Verfahren Statt gefunden hat, mündlich | gehalten, falls nicht das Gericht schriftliche Einga= | ben erfordert.
- h) Die Entscheidung über das Rechtsmittel, wie auch | über die oben (§. 55 f.) erwähnte besondere Be= | schwerdeführung, erfolgt unter dem Vorsitz des= | jenigen rechtsgelehrten Mitgliedes des Gerichts, | welches bei dem angefochtenen Erkenntnisse nicht | wirksam gewesen ist, und unter Theilnahme von | wenigstens vier kaufmännischen Mitgliedern.

§. 56.

Für das Rechtsmittel der Restitution gegen | Erkenntnisse des Handelsgerichts gelten in Ansehung | der regelmäßigen Einwendungsfrist, der Verpflichtung | [S. 47] des Imploraten zur sofortigen Beantwortung des zur | Rechtfertigung dienenden Vortrags des Imploranten, |

so wie in Betreff der Mündlichkeit der Verhandlungen | die obigen, für das Rechtsmittel der Revision getroffenen | Bestimmungen (§. 55. c. e. g.).

§. 57.

In Ansehung der Appellation an das Ober= | gericht treten die nachstehenden besondern Vorschriften | ein:

- a) Dieselbe findet gegen Erkenntnisse des Handels= | gericht, die in erster Instanz oder auch über das | Rechtsmittel der Restitution erlassen sind, nur | dann Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde | den Betrag von dreihundert Thalern übersteigt.
- b) Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts in der | Revisionsinstanz kann sie nur, wenn und soweit | dadurch abändernd erkannt ist, und in diesem | Falle der Gegenstand der Beschwerde auf mehr | als dreißig Thaler sich beläuft, geltend gemacht | werden.
- c) Die Einwendung muß spätestens am achten Tage | nach dem Tage der Bekanntmachung des ange= | fochtenen Erkenntnisses, diesen mit eingerechnet, | geschehn, und zwar in gleicher Art, wie bei Appel= | lationen von Commissions=Bescheiden.
- d) Die Frist zur Einführung und Rechtfertigung am | Obergericht beträgt vier Wochen.
- e) Auf die eingereichte Rechtfertigungsschrift wird vom | Obergericht dem Appellaten zu seiner Vernehm= | lassung ein vierzehntägiger Termin angesetzt.
- f) Die Entscheidung des Obergerichts über die Er= | heblichkeit der aufgestellten Beschwerden kann nur, | nachdem nicht bloß eine Relation, sondern auch | eine Correlation Statt gefunden hat, erfolgen.

[S. 48]

§. 58.

In Betreff sonstiger Rechtsmittel, welche | zufolge der Gerichtsordnung gegen Erkenntnisse des Un= | tergerichts zulässig sind, finden die dafür bestehenden | Vorschriften gleichmäßig auch in Beziehung auf Er= | kenntnisse des Handelsgerichts Anwendung.

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde muß aber, und zwar | bei Strafe der Desertion, mit der Einwendung zugleich | eine Ladung des Gegners zu der nach Ablauf von drei | Tagen eintretenden nächsten Sitzung des Obergerichts | verbunden und sodann in diesem Termin das Rechts= | mittel gerechtfertigt werden.

§. 59.

¹In denjenigen Fällen, wo zufolge der Ge= | richtsordnung vom Gericht erster Instanz einem gegen | dessen Erkenntniß eingewandten Rechtsmittel Suspensiv= | wirkung zugestanden werden muß, kann das Handels= | gericht, sofern demselben dazu die Umstände geeignet er= | scheinen, dennoch, und zwar selbst nach bereits erfolgter | Einwendung des Rechtsmittels, jene Wirkung versagen, | wenn und so lange aus dem Fortgange des Verfahrens | kein unersetzlicher Nachtheil zu besorgen steht und für die | dadurch dem Beschwerdeführer etwa entstehenden Schä= | den und Kosten vom Gegner Sicherheit geleistet wird. | ²Soweit indeß eine solche Versagung die Verbindlichkeit | zu einer sofortigen Geldzahlung nach sich zieht, kann | diese Folge vom Beschwerdeführer durch Caution für | die eventuelle demnächstige Erfüllung einstweilen abge= | wandt werden.

§. 60.

Das Rechtsmittel der Revision gegen Er= | kenntnisse des Obergerichts findet, wenn solche in der | Appellationsinstanz erlassen sind, in den Fällen keine | Statt, da die Sache nicht unmittelbar (§. 57 a.) son= | dern erst nach vorgängiger Revision bei dem Handels= | [S. 49] gericht (§. 57 b.) von diesem an das Obergericht ge= | langt war.

§. 61.

Bei der Appellation an das Ober=Appella= | tionsgericht tritt, wenn das Erkenntniß des Obergerichts | in der Appellationsinstanz erfolgt ist, die Beschränkung | ein, daß dieselbe nur, wenn und soweit durch jenes Er= | kenntniß das Urtheil des Handelsgerichts abgeändert | worden, sonst aber nur, wenn die Beschwerdesumme | mehr als eintausend Thaler beträgt, eingewandt werden | kann.

§. 62.

In Fällen, wo die Zulässigkeit des Rechts= | mittels der Revision so wie der Appellation durch eine | Summe, welche den Gegenstand der Beschwerde wenig= | stens erreichen muß,

bedingt ist, findet bei Gegenständen | von unbestimmtem Geldwerth dieses Erforderniß keine | Anwendung, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, | daß das wirkliche Interesse des Beschwerdeführers den | gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht.

Zinsen und Schäden, wenn sie nur als Nebenforde= | rungen geltend gemacht werden, so wie die Gerichts= | kosten, kommen bei Beurtheilung des Betrags des Ge= | genstandes nicht in Anschlag.

IV. | Gebührntaxe.

§. 63.

¹Bei den nachstehend vorgeschriebenen Ge= | bühren dient, soweit solche nach dem Werth des Streit= | gegenstandes sich richten, die Klagsumme, mit Ausschluß | der Nebenforderungen von Zinsen, Schäden und Kosten, | zum Maaßstab. ²Bei Gegenständen von unbestimmtem | Werth entscheidet der muthmaaßliche Betrag derselben; | ist dieser nicht ersichtlich, so können die Gebühren nach | dem höhern Maaßstab berechnet werden.

[S. 50]

§. 64.

Die festgesetzten Advocaturgebühren (§. 66.) | sind zu den vom Gegner zu erstattenden Kosten zu | rechnen, in geringfügigen Sachen (§. 67. der Gerichts= | ordnung^a) jedoch nur soweit dies nach der Gerichts= | ordnung gestattet ist.

Außerdem hat bei sehr verwickelten Verhältnissen | der Sache, so wie für besondere Bemühungen, jede | Partei selbst ihren Sachführer zu honoriren.

	Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.
	T ^b	Gr ^c	T	Gr	Gr
§. 65. Kanzleigebühren. 1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß prozeßleitenden Urtheile Für jedes weitere Ver= fahren bis zum fernern nicht bloß prozeßleitenden Urtheile die nämlichen Gebühren. In geringfügigen Sachen (§ 67. der Gerichtsordnung ^d) sind für die erste Verhand= lung nur 48 Gr und für je= des weitere Verfahren nur 36 Gr. zu berechnen.	1	—	2	—	—
2) Für Zeugenverhöre für jeden Zeugen	—	36	—	48	—
3) Für Commissionster= mine, mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeu=					

[S. 51]

^a Dok. 748/1.

^b „T“ steht hier sowie im Folgenden für Taler. Im Original findet sich jeweils das entsprechende Währungszeichen.

^c „Gr“ steht hier sowie im Folgenden für Groten bzw. Grote. Im Original findet sich jeweils das entsprechende Währungszeichen.

^d Dok. 748/1.

	Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.
	T	Gr	T	Gr	
genverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen	1	—	2	—	36
4) Für Commissionster= mine außerhalb des Gerichts= locals werden außer den son= sti- gen Gebühren berechnet	1	—	1	36	—
5) Für Edictalladungen und Requisitions- schreiben	—	24	—	36	48
6) Für die Notification eines Rechtsmittels	—	36	1	—	36
7) Für die Revisionsin= stanz	2	36	—	—	—
8) Für ein gerichtliches Certificat, einschließ- lich et= waniger Commissionsgebüh= ren	—	36	1	—	36
9) Für Aufsuchen von seit einem Jahre bereits reponir= ten Acten oder Actenstücken	—	12	—	12	12
10) Wegen der Gebühren für Beglaubigung von Voll= machten und für den Em= pfangschein über deponirte Urkunden, so wie wegen sonstiger Gegenstände, wor= auf obige Bestimmungen sich nicht beziehen, gelten [S. 52]					
	Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.
	T	Gr	T	Gr	
die Vorschriften für die Obergerichtskanzlei. Für Registraturen über Depositionen von Ur- kunden wird indessen nichts be= rechnet.					
§. 66. Gebühren der Sachführer.					
1) Für Information	1	24	2	36	—
2) Für die Vollmacht mit Einschluß des Stem- pels und der Copialien	—	24	—	24	24
3) Bei dem mündlichen Verfahren:					
a) Für sämtliche Ver= handlungen, wenn die Sache ohne vorgängi= ges contradictorisches Verfahren durch ein Contumacial=Urtheil oder auf so- fortiges Ge= ständniß des Gegners entschieden ist	1	—	1	36	—
b) Für sämtliche contra= dictorische Verhandlun= gen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren					

[S. 53]		Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.	
		T	Gr	T	Gr	Gr	
in Sachen bis 100 T. drei T., in Sachen über 100 T. bis 200 T. sechs T. und in Sachen über 200 T. bis 300 T. neun T., bei einer hö= hern Summe hingegen Wird aber, und zwar nicht bloß über Neben= oder Incidentpuncte, sondern in der Sache selbst, ein Beweis= terlocut erlassen, so kön= nen für sämtliche in Folge desselben eintre= tende Verhandlungen bis zu gänzlicher Erle= digung der darin aufge= nommenen Streitpunc= te die obigen Gebüh= ren noch einmal berech= net werden. Der näm= liche Grundsatz kommt auch, falls etwa dem= nächst abermals ein sol= ches Beweisinterlocut erlassen wird oder wenn mehrere Beweisauf=		-	-	15	-	0	-
[S. 54]		Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.	
		T	Gr	T	Gr	Gr	
gen des nämlichen Er= kenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfah= ren, sondern nur nach= einander erledigt wer= den können, zur An= wendung. Hat eine solche Beweisführung, ohne daß ein Beweis= terlocut erfolgt, Statt gefunden, so können die obigen Gebühren für das gesammte Verfah= ren bis zur Erledigung dieser Beweisinstanz um die Hälfte höher berechnet werden. c) Wird die Sache im Lauf des Processes verglichen oder auf sonstige Weise ohne eine Entscheidung beendet, so sind die Gebühren für den in Frage stehenden Ab= schnitt des Verfah= rens verhältnißmäßig zu be= rechnen, und zwar ohne Unterschied, ob eine							
[S. 55]		Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.	
		T	Gr	T	Gr	Gr	

	Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.	
	T	Gr	T	Gr		Gr
Verurtheilung in Ge= mäßigkeit des Vergleichs erfolgt ist oder nicht.						
d) Für das Verfahren auf das eingewand- te Rechts= mittel der Revision, und zwar für sämtliche Verhandlungen in Sa= chen bis 100 T. drei T., in Sa- chen über 100 T. bis 200 T. sechs T. und in Sachen über 200 T. neun T.						
e) Für sämtliche Ver= handlungen in Folge des eingewandten Rechts= mit- tels der Restitution in Sachen bis 100 T. zwei T., in Sachen über 100 T. bis 200 T. vier T., in Sachen über 200 T. bis 300 T. sechs T. und bei hö- herm Betrage	–	–	7	36	0	–
4) Bei dem schriftlichen Verfahren, für Ter- mine worin gehandelt wird	–	36	–	48	–	–
Für Ausarbeitung von [S. 56]						
	Sachen bis 300 T. einschließ- lich		Sachen über 300 T. bis 1000 T.		Sachen über 1000 T.	
	T	Gr	T	Gr		Gr
Schriften nebst Copialien gelten die Vorschrif- ten der bestehenden Taxordnung.						
5) Für Commissionster= mine für die Stunde	–	48	1	–		36
Wenn aber der Termin außerhalb des Gerichts- lo= cals gehalten wird, für die Stunde	1	–	2	–		–
Für Commissionstermine zu Vergleichsversu- chen kön= nen indeß dem Gegner keine Ge- bühren berechnet werden.						
6) Für einen Cautions= schein mit Einschluß des Stempels und der Copialien	–	24	–	36		48
7) In geringfügigen Sa= chen (§. 67 der Ge- richts= ordnung ^a) werden die zu= folge Nr. 1. 3. 4. für Sachen von 100 T. oder darunter ein- tretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.						

§. 67. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maaß= | gabe des Werths des
Klagegegenstandes die für das | Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften | der
Taxordnung zur Richtschnur.

^a Dok. 748/1.

[S. 57]

¹Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden | Sachen werden indeß keine Gebühren bezahlt. ²Dagegen | werden dem Gerichtsboten seine desfallsige Bemühungen | mit 1 T. 24 Gr. für jede ordentliche Gerichtssitzung aus | der Kanzleicasse vergütet.

[783/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung des § 9 der Handelsgerichtsordnung betreffend, vom 28. Mai 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2424.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 211 (gedruckt).

[S. 211]

No. XXIV. | Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung des §. 9 der |
 Handelsgerichtsordnung betreffend.
 Publicirt am 28. Mai 1849.

Da es angemessen geschienen hat, in Betreff der Eidesleistung der kauf= | männischen Mitglieder des Handelsgerichts die im zweiten Absatze des §. 9 der | Handelsgerichtsordnung^a befindliche Vorschrift abzuändern^b, so wird in Gemäßheit der | vom Senate und der Bürgerschaft deshalb getroffenen übereinstimmenden Beschlüsse die | erwähnte Vorschrift aufgehoben und statt derselben das Folgende festgesetzt:

„Zur Beedigung eines erwählten Mitgliedes des Handelsgerichts und | zu dessen Einführung in das Handelsgericht wird vom Senate in öffent= | licher Sitzung nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu | angesetzten Zeit geschritten.“

Zugleich bringt der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde, daß, da zufolge der | diesjährigen Ergänzungswahlen das bisherige stellvertretende Mitglied des Handelsgerichts | Herr Carl Focke zum ordentlichen Mitgliede, und die Herren Johann Gustav | Kulenkampff und Carl Engelbert Eduard Klugkist zu stellvertretenden Mit= | gliedern des Handelsgerichts erwählt worden, zur Beedigung der Letzteren

am Mittwochen, den 30. d. M., Mittags 12 Uhr,
 vom Senate in öffentlicher Sitzung in der Rathhaushalle geschritten werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 25. und bekannt | gemacht am 28. Mai 1849.

[783/2] Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend, vom 11. April 1853

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2425.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1853, S. 25 – 27 (gedruckt).

[S. 25]

Nº. XI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Abänderung einiger auf das | Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend.

Publicirt am 11. April 1853.

Nachdem in Ansehung der Bestimmungen der am 16. Juni 1845 publicirten | Handelsgerichtsordnung^c §§. 1 bis 12 einschließlich und der darauf sich beziehenden nach= | träglichen Verordnungen einige Abänderungen für zweckmäßig erachtet sind, so bringt der | Senat in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse die folgen= | den

^a Dok. 783.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^c Dok. 783.

Vorschriften, welche fortan an die Stelle der erwähnten Bestimmungen treten, hie= | durch zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Das stimmführende Personal des Handelsgerichts besteht aus zwei Mitgliedern | des Richtercollegiums, von denen stets Einer den Vorsitz führt, und welche in Ver= | hinderungsfällen durch andere Mitglieder des Richtercollegiums vertreten werden, und | aus sieben Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 2.

Die Mitglieder aus dem Richtercollegium werden von demselben bestellt.

§. 3.

Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder geschieht von dem Kaufmannsconvent | unter Leitung der Handelskammer, unterliegt aber der Bestätigung des Senats.

§. 4.

Wählbar sind, mit Ausnahme der Mitglieder des Senats, alle Mitglieder des | Kaufmannsconvents, welche ihr dreißigstes Lebensjahr vollendet haben, das Bürger= | recht mit Handlungsfreiheit besitzen und seit wenigstens fünf Jahren in eigenen Ge= | schäften als Kaufleute in Bremen etablirt gewesen sind; indeß sind diejenigen, welche | ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen | befriedigt sind.

§. 5.

Bei dem Wahlgeschäft ist in der Art zu verfahren, daß für jede zu besetzende | Stelle von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wahl= | fähigen drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden, dann | aber aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt und, falls eine [S. 26] absolute Mehrheit sich nicht sofort ergibt, unter Weglassung dessen, welcher die | wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch zwischen den beiden Uebrigen | wiederholt wird.

Sowohl bei der Vorwahl als auch bei der definitiven wird im Falle einer | Stimmengleichheit die Abstimmung wiederholt; ergiebt diese dasselbe Resultat, so ent= | scheidet das Loos.

§. 6.

Wer zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen werden soll, darf nicht mit einem | Mitgliede desselben in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie bluts= | verwandt sein.

§. 7.

Der zum kaufmännischen Mitgliede Erwählte ist zur Annahme der Wahl ver= | pflichtet, sofern er nicht bereits das sechzigste Jahr seines Alters vollendet hat, oder | schon einmal Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist.

§. 8.

Derselbe hat vor Antritt seines Amtes eidlich zu geloben:

das ihm anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch zu verwalten, | dabei ohne Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, | ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen zu | haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach seinem besten Wissen | und Gewissen zur Anwendung zu bringen und die von ihm wahrzunehmenden | Geschäfte möglichst gründlich und schnell zu behandeln, wie auch da, wo es | erforderlich ist, die ihm beiwohnende besondere Sachkunde gewissenhaft zu benutzen.

§. 9.

Zur Beeidigung eines kaufmännischen Mitgliedes und zu dessen Einführung | in das Handelsgericht wird vom Senat in öffentlicher Sitzung, nach vorgängiger | öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit, geschritten.

§. 10.

¹Der Verlust einer der für die Wählbarkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften | (§. 4) hat den Austritt aus dem Gerichte zur Folge. ²Ueber eine Entlassung, | welche aus sonstigen Gründen nachgesucht wird, entscheidet der Senat nach vor= | gängiger Vernehmung des Handelsgerichts.

§. 11.

Jährlich mit dem ersten Junius geht von den kaufmännischen Mitgliedern das der | Wahl nach älteste Mitglied ab, und wird gegen diese Zeit dafür die Ergänzungs= | wahl vorgenommen.

Bei einem außerordentlichen Erledigungsfall wird binnen vier Wochen ein neues | Mitglied gewählt.

[S. 27]

§. 12.

Wer aus dem Handelsgericht austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt | werden.

§. 13.

¹Sollte wegen Verhinderung mehrerer kaufmännischer Mitglieder die gesetzliche | Stimmzahl nicht vorhanden sein, so ist das Handelsgericht befugt, jene Zahl da= | durch zu ergänzen, daß es bereits abgegangene Mitglieder zur Mitwirkung veranlaßt. ²Ist die Aushilfe in solcher Weise nicht zu erlangen, so wird auf den deshalb vom | Handelsgericht erstatteten Bericht vom Senat aus der Zahl der Wählbaren, und | zwar vorzugsweise aus den bereits abgegangenen Mitgliedern des Handelsgerichts, | die Ergänzung verfügt.

Eine Beeidigung der zur Theilnahme Berufenen findet nur, wenn dieselben noch | nicht dem Handelsgerichte angehört haben, Staat, und wird alsdann damit in ge= | wöhnlicher Sitzung des Senats verfahren.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit Publication derselben unter folgenden | näheren Bestimmungen in Kraft:

- a. Gegen den ersten Junius 1853 wird für das nach den bisherigen Gesetzen | abgehende Mitglied die Ergänzungswahl vorgenommen.
- b. Die jetzigen stellvertretenden Mitglieder des Handelsgerichts bleiben so lange | in ihrer amtlichen Wirksamkeit, als dieses den Bestimmungen der bisherigen Gesetze | gemäß ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am vom 6. und bekannt ge= | macht am 11. April 1853.

**[783/3] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einführung und
Beeidigung von Mitgliedern des Handelsgerichts betreffend,
vom 28. Februar 1859**

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1859, S. 5 (gedruckt).

[S. 5]

No. III. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Einführung und Beeidigung von |
Mitgliedern des Handelsgerichts betreffend.

Publicirt am 28. Februar 1859.

Es wird vom Senate hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem | durch die am 15. d. Mts. erfolgte und hiernächst von Ihm bestätigte Wahl die Herren

Christian Ludolph Hieronymus Mummy und

Friedrich Wilhelm Gudewill

zu Mitgliedern des Handelsgerichts berufen worden sind, deren Einführung und | Beeidigung am Freitag, den 4. März, 12 Uhr Mittags,

vom Senate in öffentlicher Sitzung in den oberen Räumen der Börse vorgenommen | werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt | gemacht am 28. Februar 1859.

[783/4] Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung betreffend, vom 4. Mai 1873

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 4. Mai) 1873, S. 1 f. (gedruckt).

[S. 1]

XXII. Gesetz, Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichts=^a | ordnungbetreffend. Vom 4. Mai 1873.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, was folgt:

Die §§. 1, 9 und 11 der Verordnung vom 11. April 1853, die Abänderung | einiger auf das Handelsgericht sich beziehenden Vorschriften betreffend^a, und die | §§. 13, 29, 55h und 57a der Handelsgerichtsordnung vom 16. Juni 1845^b sind aufge=^a | hoben und treten an Stelle derselben die nachstehenden Vorschriften:

§. 1. | (§. 1 der Verordnung vom 11. April 1853)

¹Das stimmführende Personal des Handelsgerichts besteht aus drei Mitgliedern | des Richtercollegiums und aus zwölf Mitgliedern des Kaufmannsconvents. ²Den | Vorsitz führt eines der rechtsgelehrten Mitglieder. ³In Verhinderungsfällen können | die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts durch andere Mitglieder des | Richtercollegiums vertreten werden.

§. 2. | (§. 9 der Verordnung vom 11. April 1853)

Die Beedigung des Erwählten findet vor dem Senate statt.

§. 3. | (§. 11 der Verordnung vom 11. April 1853.)

¹Jährlich mit dem ersten Juni gehen von den kaufmännischen Mitgliedern die=^a | jenen zwei, welche der Wahl nach die ältesten sind, ab, und werden zeitig vorher | dafür die Ergänzungswahlen vorgenommen. ²Unter mehreren gleichzeitig gewählten | Mitgliedern richtet sich die Reihenfolge des Austritts nach deren Lebensalter.

Im Fall einer außerordentlichen Erledigung wird binnen vier Wochen ein | neues Mitglied gewählt.

[S. 2]

§. 4. | (§. 13 der Handelsgerichtsordnung)

Die Wahrnehmung des Secretariats bei dem Handelsgericht wird von dem | Richtercollegium einem oder mehreren der Gerichtssecretäre übertragen.

§. 5. | (§. 29 der Handelsgerichtsordnung)

Zur Erlassung eines Endurtheils oder eines in die Sache eingreifenden | Zwischen-erkenntnisses ist die Theilnahme eines rechtsgelehrten Mitgliedes und wenigstens | zweier kaufmännischer Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich der Fälle, wofür eine | größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist. (§. 55h.)

§. 6. | (§. 55h der Handelsgerichtsordnung)

¹Die Entscheidung über das Rechtsmittel, wie auch über die oben (§. 55f.) | erwähnte besondere Beschwerdeführung, erfolgt unter dem Vorsitz eines rechtsgelehrten | Mitgliedes des Gerichtes und unter Theilnahme von wenigstens vier kaufmännischen | Mitgliedern. ²Der Vorsitz und die Beisitzer dürfen an der angefochtenen Entscheidung | erster Instanz nicht Theil genommen haben.

§. 7. | (§. 57a der Handelsgerichtsordnung).

Die Appellation an das Obergericht findet gegen Erkenntnisse des Handels=^a | gerichts, die in erster Instanz oder auch über das Rechtsmittel der Restitution erlassen | sind, nur dann Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Betrag von tausend | Mark übersteigt.

^a Dok. 783/2.

^b Dok. 783.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt, abgesehen von dem sofort in Anwendung kommenden § 7, | mit dem ersten Juni 1873 in Kraft mit der Bestimmung, daß vor dem ersten Juni 1873 | außer der Ergänzungswahl für das nach den bisherigen Gesetzen abgehende eine | Mitglied auch die Wahl von fünf neuen kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts | vorzunehmen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 30. April und | bekannt gemacht am 4. Mai 1873.

**[784] Publication des Vertrags mit dem Königreich Hannover
über die Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse
vom 14. April 1845, und des Beitritts des Großherzogthums
Oldenburg zu demselben, vom 6. Dezember 1847**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2431.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847, S. 154 – 168 (gedruckt).

[S. 154]

40. Publication des Vertrags mit dem Königreich Hannover | über die Regelung
verschiedener Verkehrsverhältnisse vom 14. April | 1845, und des
Beitritts des Großherzogthums Oldenburg zu demselben.

Der Senat macht hiedurch bekannt, daß zur Re= | gelung verschiedener Verhältnisse des
Ver= | kehrs zwischen dem Königreiche Hannover | und der freien Hansestadt Bremen mit-
telst eines | am 14. April 1845 abgeschlossenen und hierauf ratificir= | ten Staats=Vertrages
die für nöthig erachteten Bestim= | mungen vereinbart worden, und daß demnächst auch
das | Großherzogthum Oldenburg für das Herzogthum | Oldenburg dieser Vereinbarung bei-
getreten ist.

Nachdem jetzt von jenem Staats=Vertrage Abdrücke | veranstaltet worden, welche in der
Senats=Buchdruckerei | ausgegeben werden, so ist derselbe nunmehr als publicirt | anzuse-
hen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | den 1. und bekannt gemacht den
6. December 1847.

[S. 155]

Vertrag, | die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs | zwischen dem |
Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen | betreffend.

In Anerkennung der, durch die geographische Lage | des Königreichs Hannover und
der freien Hansestadt | Bremen begründeten Gemeinschaftlichkeit ihrer wesent= | lichsten
Handels= und Verkehrs=Interessen, haben, zur | Förderung derselben überhaupt und in
besonderer Be= | ziehung auf die in dem Staats=Vertrage vom 11. Ja= | nuar 1827^a ge-
troffenen Vereinbarungen, Seine Majestät | der König von Hannover und der Senat der
freien | Hansestadt Bremen über einige der zunächst in Frage | stehenden Gegenstände
Verhandlungen eröffnen lassen | und für diesen Zweck zu Commissarien ernannt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Oberfinanzrath Franz Georg Carl | Albrecht, Mitglied des Guelphen=
Ordens vierter | Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Carl Ludwig | Rudolph Hoppenstedt, Mitglied des
Guelphen= | Ordens vierter Classe, Ritter des Königlich Preußischen | rothen Adler=Ordens
dritter Classe und des Herzoglich | Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen;

^a Dok. 756/1.

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Arnold Duckwitz und
den Syndicus Johann Heinrich Wilhelm Smidt;
welche, nach Auswechslung ihrer gültig befundenen Voll= | [*S. 156*] machten, unter
Vorbehalt der Ratification, über nach= | folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

A.

Die im Artikel XVI. des Staats=Vertrages vom | 11. Januar 1827 vorbehaltenen weiteren |
Vereinbarungen über zweckdienliche Maß= | regeln, die Aufrechthaltung der
gegenseitigen | Abgabensysteme sicher zu stellen, betreffend.

§. 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegen= | seitig, auf die Verhinderung und
die Unterdrückung des | Schleichhandels, welcher über die Hannoversche oder die | Bre-
mische Landesgränze in das Gebiet des anderen | Staates getrieben werden könnte, durch
angemessene | Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

§. 2.

¹Zu dem Ende sollen in den Gebieten der contra= | hirenden Staaten keine Vereine und
Rottirungen von | Schleichhändlern, auch in den an den Landesgränzen | belegenen Ge-
bäuden keine Waaren=Anhäufungen geduldet | werden, welche den Schleichhandel zum
Zweck haben. – | ²Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einver= | standen, daß
Waaren=Lagerungen zu Bremerhaven und | Vegesack, an der Weser= und Lesum=Gränze
bis einschließ= | lich Wasserhorst, so wie zu Hastedt, jedenfalls nicht | unter den Begriff
verbotener Waaren=Anhäufungen | fallen.

Die Gränzbehörden, namentlich aber die Steuer= | und Zollbeamten, sollen angewiesen
werden und verpflich= | tet sein, in den angedeuteten Beziehungen | [*S. 157*]
des anderen Staats jederzeit und auch unaufgefordert | mit wahrzunehmen, und der gegenwär-
tigen Uebereinkunft | entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und | Officianten
des anderen Staates, welche zum Zwecke | der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht
werden | möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

§. 3.

Den Steuer= und Zollbeamten des einen der contra= | hirenden Staaten soll gestattet sein,
bei Verfolgung der | Spuren begangener Contraventionen sich auf das an= | gränzende Gebiet
des anderen Staats, jedoch nur zu | dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden |
Behörden Mittheilung von solcher Contravention zu | machen, worauf diese Behörden alle
gesetzlichen Mittel | anzuwenden haben, welche zu der Feststellung des That= | bestandes
der Contravention und zu der Ermittlung | der Thäter geeignet sind.

§. 4.

¹Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, | das Ein=, Aus= und Durch-
gangs=Steuer= und Zollsystem | des anderen Staats unter den Schutz besonderer, zu | sol-
chem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, | nach welchen die gegen die Steuer=
und Zollgesetze des | anderen Staats begangenen Contraventionen bestraft | werden sollen,
wenn dieselben von den eigenen Staats= | angehörigen oder von Fremden, welche sich in-
nerhalb | des Hoheitsgebiets des betreffenden Staates aufhalten, | begangen werden. ²Bei
den deshalb einzuleitenden Unter= | suchungen soll in Beziehung auf die Feststellung des |
Thatbestandes den amtlichen Angaben der Beamten und | Angestellten des anderen Staats
dieselbe Beweiskraft | beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der | [*S. 158*]
inländischen Beamten und Angestellten für Fälle gleicher | Art beigelegt wird.

Auch sollen die betreffenden Behörden und Gerichte | angewiesen werden, Behuf
Feststellung des Thatbestandes | begangener Contraventionen und zur Ermittlung der |
Contravenienten in den bei den Behörden des anderen | Staats anhängigen Contraven-
tionsangelegenheiten, auf | ergangene ordnungsmäßige Requisition, Zeugenverhöre | und
Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nach= | richten mitzuthetheilen.

¹Eine Sistirung der Steuer= und Zoll=Contravenien= | ten und der Zeugen vor dem Ge-
richte des anderen | Staats, wider den Willen der betheiligten Person, findet | nicht statt, eben

so wenig eine Hülfsvollstreckung der | wegen Steuer= und Zoll=Contraventionen ergangenen | Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staats | gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, | unbeschadet jedoch einer, für einzelne Fälle unter den | höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten | etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.²Eine | Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere | Personen als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen | und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

§. 5.

Die contrahirenden Staaten werden sich, vor Er= | lassung der nach §. 4 festzustellenden gesetzlichen Straf= | Bestimmungen und darauf sich beziehenden Anordnungen, | über deren Inhalt Mittheilungen machen und die Aus= | führung dieser gegenseitigen Zusicherung möglichst bald | und gleichzeitig bewerkstelligen.
[S. 159]

§. 6.

Die §. 4 getroffenen Verabredungen beziehen sich | zwar nicht auf den Weserzoll und auf die Abgaben von | der Weserschifffahrt, vielmehr hat es bei den deshalb | bestehenden besonderen Bestimmungen und Verabredungen | sein Verbleiben; jedoch haben die contrahirenden Staa= | ten, zur Sicherung ihrer Steuer= und Handelsinteressen | gegen Beeinträchtigungen derselben bei den Waaren= | transporten auf der Weser unterhalb Bremen, unter | Vorbehalt und unbeschadet aller aus des Weserschifffahrts= | acte vom 10. September 1823^a oder aus andern Staats= | verträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Ver= | pflichtungen, in Beziehung auf die Stromstrecke zwischen | Bremen und Bremerhaven folgende Verabredungen | getroffen:

§. 7.

Es soll unter den contrahirenden Staaten ein thun= | lichst gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich der Patenti= | rung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden | Schiffer, der Musterung der Schiffsmannschaft, Abfas= | ung der Musterrollen und der Bezeichnung aller für | den Flußschifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten | Schiffe verabredet und beobachtet werden.

¹Den Flußschiffern soll, bei Vermeidung angemessener | Strafe und unter geeigneten Umständen selbst bei Ver= |meidung der Einziehung des Schifferpatents und Ver= | lustes der Befugniß, auf Flußschiffen zu dienen, unter= | sagt werden, Schleichhandel nach einem der contrahiren= | den Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe | vermittelt ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft | dahin getrieben werde. ²Die Schiffseigenthümer sollen | verpflichtet werden, für ihre Leute in der Maaße einzu= | *[S. 160]* stehen, daß sie für die von denselben verwirkten Strafen | ihrerseits mit verantwortlich sind.

§. 8.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, unter | Vorbehalt derjenigen besonderen Bestimmungen, welche | jeder Staat für seine Staatsangehörigen und Schiffe | zu treffen für nöthig erachten möchte, für ihre die Weser | von Bremerhaven bis Bremen oder in umgekehrter | Richtung befahrenden Fluß= und Leichterschiffe folgende | Controle=Anordnungen zu treffen:

- a) Jedes dieser Schiffe hat stets, so wie es den | Hafen= oder Ladeplatz verläßt, einen, dessen Staats= | angehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen | und während der ganzen Fahrt zu führen.
- b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem | Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb | einer Entfernung von 300 Fuß von dem Ufer eines der | contrahirenden Staaten vor Anker geht oder anlegt, | während der Nachtzeit, und zwar von Sonnen=Untergang | bis Sonnen=Aufgang, eine brennende Laterne, minde= | stens in der Höhe von 8 Fuß, in der Art auszuhängen, | daß sie von allen Seiten gesehen werden kann. Jene | Entfernung von 300 Fuß soll von dem Punkte des | Ufers angerechnet werden, bis zu welchem die gewöhn= | liche Fluth reicht.

^a Dok. 753/1.

- c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach | ihrem Bestimmungsorte nur dann zu Anker gehen, | wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erfor= | derlich machen, und haben, so bald diese wegfallen, ihre | Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit | des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegen= | bleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer | [S. 161] Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen, und wer= | den, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, | unnachsichtlich in eine angemessene Ordnungsstrafe ge= | nommen.
- d) Zum Zweck einer deshalb zu führenden Aufsicht | sollen solchen Schiffen für Fahrten zwischen Bremen | und Bremerhaven, oder von und nach einem zwischen | diesen Plätzen belegenen, einem der contrahirenden Staa= | ten angehörigen Orte, Stundenzettel ausgestellt werden, | auf welchen die Zeit des Abgangs und der Ankunft am | Abgangs= und Ankunftsorte von den dazu angeordneten | Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem | Weserstromen umladenden Seeschiffe nach einem der ge= | dachten Plätze, ist der Stundenzettel von dem am Bord | des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des | Waarenempfängers auszustellen, so wie umgekehrt bei | den Transporten von Waaren nach einem auf dem | Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuer= | mann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu | bemerken hat.

Wenn ein, dem einen oder dem anderen der con= | trahirenden Staaten angehörendes Flußschiff zwischen | Bremen und Bremerhaven zu Anker geht und länger | verweilt, als es den Umständen nach erforderlich scheint, | werden die Zoll= und Steuer=Beamten des einen oder | des anderen Staats, welche solches längere Stillliegen | bemerken, den zuständigen Behörden desjenigen Staats, | welchem solches Schiff angehört, von dem Vorfall unter | Angabe der Nummer des Schiffes Kunde geben, damit | der Schiffer wegen seines längeren Verweilens bei seiner | Ankunft zur Verantwortung gezogen werden könne.

[S. 162]

Auf Dampfschiffe oder auf Frachtschiffe, welche durch | Dampfschiffe geschleppt werden, finden die unter a bis d | erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

- e) Sollte die Königlich Hannoversche Regierung die | Verfügung treffen, daß alle Schiffe, welche von irgend | einem Weserplatze nach einem an der Weser unterhalb | Bremen belegenen Hannoverschen Orte nachfolgende | Waaren, als:
Zucker, Caffee, Thee, Reis, Syrup, Taback, oder | andere Colonialwaaren, so wie Wein, Brantwein | und Spirituosen jeder Art, und ferner Wollen=, | Baumwollen= und Seidenwaaren, –
bringen, mit einem Verzeichniß der geladenen Waaren, | unter Angabe der Namen und Wohnorte der Absender | und Empfänger, wie des Steueramts, über welches die | Einführung der bezeichneten Waaren in das Königreich | Hannover geschehen soll, versehen sein müssen; so wird | die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren | Ausgangs=Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bre= | merhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Aus= | fuhrscheinen oder Frachtbriefen der Absender verglichen | und, nachdem solche übereinstimmend befunden, zusammen= | mengeheftet und, mit dem Stempel des betreffenden | Bremischen Zollamts versehen, den Schiffen mitgegeben | werde. Ein von den letzteren einzulieferndes Duplicat | solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremi= | schen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter | eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden | Hannoverschen Steueramte mitgetheilt werden zu können. | Wenn eine nähere Verabredung über die Ausführung | dieser Bestimmungen demnächst wünschenswerth erscheinen | sollte, so erklären beide contrahirenden Theile sich | dazu bereit.

[S. 163]

Sollte die freie Hansestadt Bremen zum Zweck einer | Controlle ihrer Steuern und Zölle früher oder später | gleiche oder ähnliche Verfügungen treffen, so wird der= | selben von Seiten des Königreichs Hannover entsprechende | reciproke Hülfeleistung im Voraus zugesichert.

- f) Es soll, unter Androhung angemessener Strafen, | untersagt werden, längs des Hannoverschen Ufers Schiffe | auf der Weser (dauernd) auszulegen, um sie behuf des | Verkehrs mit den Steuervereinsstaaten als unversteuerte | Waaren=Niederlagen zu benutzen.
- g) Wenn ein mit Gütern beladenes Flußschiff durch | Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird und an der | Seite des Hannoverschen Weserufern einfriert, so soll | dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen den | nächsten 48 Stunden dem nächsten Hannoverschen Steuer= | amte oder einem Hannoverschen Steuerbeamten ange= | zeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungs= | papiere declarirt werden; jedoch dürfen dadurch für Schiff | und Ladung bei den Steuerbehörden keine Kosten er= | wachsen. – Der Transport solcher Güter in das Ge= | biet der freien Hansestadt Bremen, sei es auf dem Eise | oder auf dem Landwege, kann dagegen jederzeit frei von | Steuern und Durchgangs=Abgaben unter Begleitung | eines Steuerbeamten erfolgen.

Sollte ein Hannoversches Flußschiff an der Seite | des Bremischen Weserufern einfrieren, so wird ein | gleiches reciprokes Benehmen stattfinden.

Auf den Transport von Gütern und steuerbaren | Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser, | innerhalb der Gränzen des Königreichs Hannover, finden | dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den | Landtransport daselbst eintreten würden.

[S. 164]

§. 9.

Die Ausführung der in den vorstehenden §§. ge= | troffenen Verabredungen soll unverzüglich erfolgen, | nachdem die zu diesem Zwecke erforderlichen und mög= | lichst zu beschleunigenden Vorbereitungen beendet sein | werden.

B.

Die im Artikel XVI. des Staats=Vertrages vom | 11. Januar 1827 vorbehaltenen weiteren | Vereinbarungen, die Förderung der gemein= | samen Handels= und Schifffahrts=Interessen | überhaupt, und namentlich durch vermehrte, | verbesserte und erleichterte Communicationen | zu Wasser und zu Lande betreffend.

§. 10.

Sollte die freie Hansestadt Bremen demnächst be= | schließen, auf ihrem Gebiete eine Eisenbahn nach der | Mündung der Lesum in der Nähe von Vegesack anzu= | legen, so erklärt die Königlich Hannoversche Regierung | sich bereit, zur Beförderung und Erleichterung einer | zwischen dem Endpunkte dieser Bahn und Vegesack | durch das Königlich Hannoversche Gebiet herzustellenden | Verbindung freundnachbarlich mitzuwirken und auf | Grund der Bestimmungen des 6. Separat=Artikels des | Staats=Vertrages vom 11. Januar 1827 deshalb nähere | Verhandlung eintreten zu lassen.

§. 11.

In Anerkennung des gemeinsamen Interesses der | hohen contrahirenden Staaten sowohl an Aufrechthaltung | des Flors der Weserschifffahrt, als auch namentlich an | [S. 165] einer solchen Vervollkommenung derselben, wodurch die | Unterweser, so weit die Fluth reicht, der überseeischen | Segel= und Dampfschifffahrt zugänglich gemacht und | erhalten werde, sind die hohen Contrahenten überein= | gekommen, die der Schifffahrt bisher entgegenstehenden | Stromhindernisse im Laufe des Jahres 1845 durch Sach= | verständige gemeinschaftlich untersuchen und über die | zweckmäßigste Beseitigung solcher Hindernisse ein Gut= | achten ausarbeiten zu lassen, um sich auf den Grund | desselben über die Ausführung jenen Zwecken entspre= | chender Arbeiten weiter zu berathen und zu vereinbaren.

¹Sollte die freie Hansestadt Bremen sich jedoch bereit | finden, zur Beschleunigung des gedachten Resultats von | solchen Austiefungs=Arbeiten auch für sich allein und auf | ihre eigenen Kosten Einiges vorzunehmen und für die | Erhaltung der dadurch bewirkten Vortheile Sorge zu | tragen, so will die Krone Hannover solches auch in den | sich längs des Gebiets derselben erstreckenden Theilen | des Flusses unter der Bedingung gestatten, daß dabei | die, nach den Grundsätzen des Wasserbaues auf die | Schonung der Ufer und die Abwässerung zu nehmenden | Rücksichten beachtet und andere polizeiliche Verhältnisse | genügend berücksichtigt werden. ²Sie will zu diesem | Zwecke auch vorgängige Untersuchungen des betreffenden | Fahrwassers und der angränzenden Ufer durch von Sei= | ten Bremens dazu bestellte Sachverständige gestatten, | und durch guten Rath und Anleitung ihrer Wasserbau= | beamten unterstützen lassen. ³Der Plan solcher in diesen | Gegenden vorzunehmenden Austiefungs=Arbeiten bedarf | vor dessen Ausführung der Prüfung und Genehmigung | der Königlich Hannoverschen Regierung.

[S. 166]

§. 12.

Beide Regierungen erklären sich bereit, über die | Mittel, wie den von ihren Staatsangehörigen betrie= | benen Seefischereien durch gegenseitige Begünstigungen | Aufhülfe zu verschaffen sei, demnächst weitere Verhand= | lung eintreten zu lassen.

§. 13.

Wenn die Eisenbahn=Anlagen im Königreiche Han= | nover das Mittel darbieten sollten, Briefpakete des | Postamts der freien Hansestadt Bremen, welche jetzt mit | Königlich Hannoverschen Posten befördert werden, durch | die auf den Eisenbahnen unterhaltenen Königlich Han= | noverschen Postverbindungen mit Vortheil zu versenden | und zu empfangen, so wird solches gegen eine noch näher | zu verabredende Transito=Gebühr, welche die bisherige | Gebühr jedenfalls nicht überschreiten soll, von Seiten | der Königlich Hannoverschen Regierung gestattet werden.

¹Dabei wird die Einrichtung getroffen werden, daß | jene Briefpakete von der Post=Administration der freien | Hansestadt Bremen unmittelbar am dortigen Bahnhofe | der Königlich Hannoverschen Postverwaltung überliefert | und von derselben in Empfang genommen werden. ²Das | zu diesem Zwecke erforderliche Expeditions=Zimmer wird | von der freien Hansestadt Bremen unentgeltlich einge= | räumt und zur Verfügung der Königlich Hannoverschen | Postverwaltung gestellt.

Die Königlich Hannoversche Regierung bewilligt | der Dienst=Correspondenz zwischen dem Senate und den | Behörden der freien Hansestadt Bremen einerseits und | den Königlich Hannoverschen Behörden oder Beamten | andererseits die Portofreiheit auf den Königlich Hanno= | verschen Posten.

[S. 167]

Die näheren Verabredungen über die Ausführung | der in diesem §. getroffenen Bestimmungen bleiben den | beiderseitigen Postbehörden überlassen.

§. 14.

Die freie Hansestadt Bremen verspricht, den Torf= | handel der Königlich Hannoverschen Unterthanen durch | keine Abgaben=Erhöhung zu erschweren, auch fernerhin | in ihrem Gebiete für Unterhaltung und Erleichterung | der Communication mit den Torfcanälen der benach= | barten Königlich Hannoverschen Provinzen Sorge zu | tragen.

§. 15.

Zur Erleichterung des gegenwärtigen Frachttransports | bewilligt die freie Hansestadt Bremen eine Ermäßigung | der Gebühren der Güterbestäter für Frachtfuhrleute aus | den Steuervereinsstaaten in der Art, daß für Fracht= | transporte unter einer Entfernung von 6 Meilen für | jedes Anspannpferd nur 6 Grote, für Transporte über | 6 Meilen, so wie für weitere Entfernungen aber für | jedes Schiffpfund (308 Pfund Bremer Gewicht) nur eine | Gebühr von 4 Groten erhoben werden soll.

§. 16.

Die freie Hansestadt Bremen verspricht, den bisher | an dem Osterthore und Heerdenthore von Einwohnern | gewisser Districte des Königreichs Hannover erhobenen | sogenannten

Schmickenzoll, nach geschehener Auswechse= | lung der Ratifications=Urkunden des gegenwärtigen | Vertrages, für immer aufzuheben.

§. 17.

Ueber die steuerliche Behandlung der für den Trans= | port auf der Hannover=Bremer Eisenbahn bestimmten | [S. 168] Güter und über das zu diesem Zwecke auf dem Bahn= | hofe zu Bremen, im Einverständnisse der beteiligten | Steuervereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen, | zu errichtende Steueramt der ersteren Staaten haben die | hohen Contrahenten die in der Anlage enthaltenen nä= | heren Verabredungen getroffen.

§. 18.

Dieser Vertrag tritt sofort nach dessen Ratification | in Wirksamkeit, wenn nicht über einzelne Puncte be= | sondere Verabredungen deshalb getroffen werden sollten, | und bleibt – mit Ausnahme der in dem §. 16 wegen | Aufhebung des s. g. Schmickenzolles getroffenen Verab= | redung, - vorläufig bis zum 1. Januar 1855 in Kraft, | und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ab= | laufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen | Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre | und so fort von 5 zu 5 Jahren, als verlängert ange= | sehen werden.

§. 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll den hohen Contrahenten | alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswech= | selung der Ratifications=Urkunden spätestens binnen | 2 Monaten vorgenommen werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevoll= | mächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Nienburg, den 14. April 1845.

(gez.) Franz Georg Carl Albrecht. | (L. S.)

(gez.) Carl Ludw. Rud. Hoppenstedt. | (L. S.)

(gez.) Arnold Duckwitz. | (L. S.)

(gez.) Joh. Heinr. Wilh. Smidt. | (L. S.)

[784/1] Bekanntmachung über die Einrichtung eines steuervereinsländischen Steueramts im Bremer Bahnhofe vom 6. Dezember 1847

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847, S. 169 – 173 (gedruckt).

[S. 169]

41. Bekanntmachung über die Einrichtung eines steuervereins= | ländischen Steueramts im Bremer Bahnhofe.

Nachdem zwischen dem Königreiche Hannover und der | freien Hansestadt Bremen, in Gemäßheit des §. 17. des | am 14. April 1845 zur Regelung verschiedener Verhält= | nisse des Verkehrs abgeschlossenen Staatsvertrages^a eine | Vereinbarung über die Einrichtung eines steuer= | vereinsländischen Steueramts im Eisenbahn= | hofe zu Bremen getroffen, demnächst auch das Groß= | herzogthum Oldenburg für das Herzogthum Oldenburg | dieser Vereinbarung beigetreten ist, so bringt der Senat | die Bestimmungen derselben hiedurch nachstehend zur | öffentlichen Kunde:

1.

Im Eisenbahnhofe zu Bremen wird, im gemein= | schaftlichen Einverständnisse der beteiligten Steuervereins= | Regierungen und der freien Hansestadt Bremen, ein | steuervereinsländisches Steueramt errichtet zum Zweck | der Erleichterung des Verkehrs auf der von Hannover | nach Bremen zu erbauenden Eisenbahn.

^a Dok. 784.

2.

Dieses Steueramt erhält die folgenden Befugnisse:

- a) Begleitscheine über unversteuerte, für das Steuer= | vereins=Gebiet bestimmte und auf der Eisenbahn dorthin | zu versendende, ausländische Gegenstände zu ertheilen;
- b) die durch das Königreich Hannover geführten, | auf der Eisenbahn zu Bremen ankommenden Transito= | güter weiter abzufertigen und die über dieselben ausge= | stellten Begleitscheine zu erledigen; auch die zur Durch= | /S. 170/ fuhr durch den Steuerverein bestimmten Waaren und | Gegenstände, welche in Bremen auf die Eisenbahn ge= | langen, abzufertigen und den Betrag der davon zu er= | legenden Durchgangsabgabe zu ermitteln und zu erheben. | Die Ermittlung des Gewichts dieser Transitgüter soll | gleichzeitig durch deren Verwägung behuf des Eisenbahn= | Transports, mithin nur einmal, geschehen und die An= | ordnung getroffen werden, daß die Durchgangs=Abgabe | von der Eisenbahn=Verwaltung vorgeschossen und mit | der Eisenbahnfracht wieder eingezogen wird;
- c) die auf der Eisenbahn oder auf anderen Wegen | mit Passirscheinen nach Bremen zur Lagerung und zur | Durchfuhr gelangten steuervereinsländischen oder im | Steuervereine versteuerten ausländischen Waaren und | Güter bei deren auf der Eisenbahn erfolgenden Wieder= | einföhrung in das Steuervereinsgebiet weiter abzu= | fertigen.

Bei den bezeichneten Dienstverrichtungen des Steuer= | amts kommen die, in den Steuervereinsstaaten deshalb | bestehenden Vorschriften in Anwendung; auch sollen die | Zettel=, Blei= und Siegelgebühren, welche bei den vor= | benannten Abfertigungen etwa zu erheben sind, nicht | höher sein, als diejenigen, welche bei andern Steuer= | ämtern des Steuervereins gesetzlich erhoben werden.

3.

¹Die Erhebung der steuervereinsländischen Eingangs= | abgabe von Waaren und Gütern, welche zum Verblei= | ben im Steuervereine bestimmt sind, sowie die Erhebung | der Ausgangsabgabe für die aus demselben kommenden | ausgangsstuerpflichtigen Gegenstände, findet bei diesem | /S. 171/ Steueramte nicht statt, eben so wenig eine Untersuchung | der Effecten der Eisenbahn=Reisenden, es sei denn, daß | Reisende bereit sein sollten, ihre Reise=Effecten schon in | Bremen vorschriftsmäßig zur Revision zu stellen, damit | dieselben bei der Ankunft am Bestimmungsorte im Kö= | nigreiche Hannover ohne Aufenthalt in den freien Ver= | kehr übergehen können. ²Die weiteren deshalb zu tref= | fenden Anordnungen bleiben vorbehalten.

4.

Die Untersuchung und Versteuerung der Waaren | und Güter, welche zum Verbleiben im Steuervereine be= | stimmt sind, tritt erst dann ein, nachdem dieselben die | Eisenbahn wieder verlassen haben.

5.

¹Da der Eisenbahnverkehr auch bei der steuerlichen | Behandlung ein rasches und abgekürztes Verfahren er= | heischt, so ist die unter № 2 bezeichnete steuerliche Be= | handlung der Eisenbahngüter regelmäßig in denselben | Localen, in welchen Behuf des Eisenbahntransports die | Waaren gewogen werden, und zwar gleichzeitig mit der | Wägung derselben, vorzunehmen. ²Die freie Hansestadt | Bremen wird die gedachten Locale diesem Zwecke ent= | sprechend auf ihre Kosten einrichten lassen und den | Steuerbeamten das zum Behuf ihrer schriftlichen Aus= | fertigungen erforderliche Geschäftszimmer unentgeltlich | zur Disposition stellen.

Im Uebrigen werden die mit der Errichtung des | fraglichen Steueramts, sowie mit der Dienstthätigkeit | des Personals desselben verbundenen Ausgaben und Ko= | sten von Seiten der Steuervereins=Regierungen bestritten.

/S. 172/

6.

In Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der | Steuerbeamten sind die nachstehenden Bestimmungen ver= | abredet:

- 1) Dieselben verbleiben während der Dauer ihres | dienstlichen Aufenthaltes zu Bremen in dem Unterthanen= | verbande desjenigen Steuervereinsstaates, welchem sie | angehören, und conserviren dadurch selbstredend auch ihre | dortigen Wohnrechte bis dahin, daß sie auf ihr Ansuchen | in den Bremischen Staatsverband etwa sollten aufge= | nommen werden.
- 2) Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und | der Polizei der freien Hansestadt Bremen, – sofern | nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen | als Steuerbeamte in Frage steht, – unterworfen; ge= | nießen übrigens, so lange sie in ihrem bisherigen Unter= | thanenverbande verbleiben, gleich anderen zeitweilig in | Bremen sich aufhaltenden Fremden, für sich und ihre | Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen | und von der Vermögenssteuer oder dem s. g. Schosse, | sowie von der Abgabe von Erbschaften.
- 3) Es wird den Steuerbeamten des Steuervereins, | sowie den, zur steuerlichen Behandlung der mit der Ei= | senbahn für Bremen ankommenden oder von Bremen | abgehenden Waaren und Gegenstände auf dem Bahn= | hofe anzustellenden, Bremischen Steuerbeamten eine ge= | genseitige Hilfsleistung zur Pflicht gemacht werden, so= | weit die ihnen obliegenden eigentlichen Dienstverrichtun= | gen solches gestatten.
- 4) Bei Beschwerden über das Verhalten des Steuer= | amts oder einzelner Beamten desselben, sowie auch etwa= | [S. 173] nigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wün= | schen des Senats der freien Hansestadt Bremen wird | alle Willfähigkeit durch Verfügung der Königlich Han= | noverschen Steuerbehörde zugesichert.

7.

Sollten die hohen Contrahenten es in der Folge | geeigneter halten, die in № 2 erwähnten Functionen | dem Eisenbahn=Personal mit zu übertragen, so werden | sie sich über das Nähere anderweit verständigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | den 1. und publicirt den 6. December 1847.

[784/2] Strafbestimmungen in Beziehung auf den dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg zu gewährenden Steuer- und Zollschutz vom 27. Dezember 1847

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847, S. 199 – 202 (gedruckt).

[S. 199]

47. Strafbestimmungen in Beziehung auf den dem Königreiche | Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg zu gewährenden | Steuer= und Zollschutz.

Durch den bereits publicirten Vertrag vom 14. April | 1845^a zwischen dem Königreich Hannover und der freien | Hansestadt Bremen, die Regelung verschiedener Verhält= | nisse des Verkehrs betreffend, – welchem Vertrage dem= | nächst das Großherzogthum Oldenburg für das Herzog= | thum Oldenburg beigetreten ist, – hat sich jeder der | contrahirenden Staaten verpflichtet, das Ein=, Aus= und | Durchgangssteuer= und Zollsystem des andern Staats | unter den Schutz besonderer Strafgesetze zu stellen.

Der Senat bringt daher nunmehr die in Folge da= | von mit der Bürgerschaft im Convente vom 10. Septem= | ber d. J. vereinbarten, mit dem 1. Januar 1848 in | Kraft tretenden, Bestimmungen nachstehend zur öffent= | lichen Kunde und befiehlt allen Denen, welche es

^a Dok. 784.

angeht, | sich von dem gedachten Zeitpunkte an danach zu richten, | so wie die Behörden angewiesen werden, dieselben zur Ausführung zu bringen:

Strafbestimmungen.

Art. 1.

Allen Bremischen Staatsangehörigen so wie allen | sich innerhalb des Bremischen Hoheitsgebiets aufhalten= | den Fremden ist die Uebertretung der im Königreiche | Hannover und im Herzogthume Oldenburg erlassenen | Einfuhrverbote so wie der in diesen Staaten in Betreff | der Ein=, Aus= und Durchgangsabgaben bestehenden | Vorschriften auf das Strengste untersagt.

[S. 200]

Art. 2.

Uebertretungen dieses Verbotes werden auf vor= | gängige Requisition der betreffenden Königlich Hannover= | schen oder Großherzoglich Oldenburgischen Steuerbehörden, | insofern nicht wegen derselben ein Verfahren bei einem | Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgi= | schen Gerichte bereits anhängig sein sollte, von demjenigen | diesseitigen zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk der | Angeschuldigte wohnt oder sich aufhält, nach folgenden | Grundsätzen bestraft.

Art. 3.

¹Die Uebertretung der im Königreiche Hannover | oder im Herzogthum Oldenburg bestehenden Einfuhr= | verbote wird mit Confiscation des eingeführten Gegen= | standes und außerdem mit einer Geldbuße von 1 bis | 10 Thaler belegt. ²Wo indeß die Confiscation der Sache | selbst nicht thunlich ist, namentlich wenn der Gegenstand | von einem erweislich schuldlosen Dritten als sein Eigen= | thum reclamirt und nachgewiesen wird, oder wo der | Contravenient solches vorzieht und den vollen Werth | des Contraventionsobjects deponirt, tritt an die Stelle | derselben deren Geldwerth.

Art. 4.

Sonstige Uebertretungen des im Art. 1. ausgespro= | chenen Verbots werden in der Regel mit Confiscation | oder, wie im Art. 3., mit deren Aequivalent in Gelde | bestraft.

Art. 5.

¹Unter erschwerenden Umständen, wohin insbesondere | der gewerbsmäßige Betrieb, die Vereinigung mehrerer | Personen zur Verübung der erwähnten Vergehen und | die Wiederholung desselben Vergehens trotz bereits früher | [S. 201] erfolgter Bestrafung gehören, kann in den im Art. 3 | beregten Uebertretungsfällen die neben der Confiscation | zu erkennende Geldbuße nach Ermessen des Gerichts auf | höher als 10 Thaler festgesetzt, in den im Art. 4. er= | wähnten Uebertretungsfällen aber neben der Confiscation | auch auf eine Geldstrafe, die indeß nie den achtfachen | Betrag der defraudirten Steuer übersteigen darf, oder | auch in den Uebertretungsfällen der einen oder anderen | Art selbst auf eine angemessene Gefängnißstrafe erkannt | werden. ²Diese Straferschwerung trifft auch den Anführer | mehrerer Defraudanten.

Art. 6.

In Fällen, wo zwar dem äußeren Anscheine nach | der Thatbestand des einen oder anderen Vergehens | (Art. 3., 4.) sich herausstellt, der Angeschuldigte jedoch | nachweist, daß die Abgaben nicht haben verkürzt werden | können oder sollen, kann, insofern nicht etwa ein statt= | gehabtes Ermäßigungsverfahren die Nothwendigkeit einer | richterlichen Entscheidung überflüssig macht, statt auf | Confiscation oder deren Aequivalent auf einen geringeren | Betrag bis zu dem Minimum von Einem Thaler er= | kannt werden.

Art. 7.

Wer während der Vollführung der erwähnten Ueber= | tretungen, ohne selbst Urheber oder Theilnehmer zu sein, | als Gehülfe thätig ist, unterliegt einer verhältnißmäßigen | Geldstrafe.

Art. 8.

Ist der Uebertreter zu den ihm obliegenden Geld= | leistungen außer Stande, so werden dieselben in eine | verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

[S. 202]

Art. 9.

Für die in den vorstehenden Artikeln angedrohten | Geldbußen und sonstigen Geldleistungen haften alle Ur= | heber und Theilnehmer an den genannten Uebertretungen | solidarisch.

Art. 10.

Die etwa bei Uebertretungen dieser Art vorkommen= | den sonstigen Vergehen, z. B. Fälschung, Widersetzlich= | keit gegen öffentliche Beamte oder Beleidigung der= | selben in ihrem Dienste, Gewaltthätigkeiten, Drohungen | und dergleichen unterliegen besonderen Strafen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | vom 3. und bekannt gemacht den 27. December 1847.

[785] Verordnung über die Bildung von Steuergerichten und das Verfahren bei denselben vom 27. Dezember 1847

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2434.] [2435.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847, S. 178 – 188 (gedruckt).

[S. 178] . . .

45. Verordnung über die Bildung von Steuergerichten und das | Verfahren bei denselben.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, | daß vermöge einer mit der Bürgerschaft getroffenen | Vereinbarung die Bildung von Steuergerichten | in Bremen, Vegesack und Bremerhaven | beschlossen ist.

[S. 179]

Das Nähere über den Wirkungskreis dieser Gerichte | so wie über das in den ihnen zugewiesenen Sachen | stattfindende Verfahren und einige damit zusammen= | hängende Bestimmungen ist in dem nachstehend verein= | barten ebenfalls hiermit publicirten Gesetze enthalten.

Zugleich verordnet der Senat, daß dieses Gesetz mit | dem 1. Januar 1848 in Kraft trete und von da an die | Wirksamkeit der erwähnten Steuergerichte beginne.

Gesetz | über das | gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen | und bei | Uebertretungen der unter dem heutigen Tage für die | Controle über die Schifffahrt auf der unteren Weser | publicirten Anordnungen.^a

. . . [S. 188] . . .

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 21. und publicirt am 27. December 1847.

[786] Verordnung über die Aufhebung der Censur und die Einführung von Preßfreiheit vom 8. März 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2330.] [2438.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 18 f. (gedruckt).

^a Auf den Abdruck dieses Gesetzes wurde verzichtet. Es wurde später durch die Obrigkeitliche Verordnung, die Erweiterung der Competenz der Steuergerichte betreffend, vom 15. Januar 1862 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1862, S. 5 f.) geändert.

[S. 18]

7. Verordnung über die Aufhebung der Censur und die Einführung von Preßfreiheit.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung unter dem 3. d. M. den folgenden Beschluß^a gefaßt hat:

- „1) Jedem Deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Pressfreiheit einzuführen.“
- „2) Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern Deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit möglichst sicher stellen.“

so bringt der Senat solches hiedurch zur öffentlichen Kunde und verordnet zugleich vorläufig unter Vorbehalt der Einleitung weiterer gesetzlicher Bestimmungen das Nachstehende:

- 1) Die bisher im Bremischen Freistaate bestandene Censur ist aufgehoben.
- 2) Die gesetzliche Verantwortlichkeit der Verfasser, Drucker und Verleger erstreckt sich in Folge des Wegfalls der Censur fortan auf alle Druckschriften, und somit namentlich auf Zeitungen und sonstige periodische Schriften, sowie auf Flugblätter und Broschüren jeder Art.
- 3) Alle Drucksachen müssen nach wie vor den Namen des Druckers und, insofern sie einen Verleger haben, auch dieses Letzteren angeben.

[S. 19]

- 4) Als strafbarer Mißbrauch der Presse gilt nicht nur die in Druckschriften liegende unmittelbare Verletzung der beschworenen Pflichten gegen den eigenen Staat, sondern auch eine solche, wodurch dessen Interesse mittelbar gefährdet wird, namentlich Verletzung der dem Deutschen Bunde und dessen einzelnen Gliedern schuldierten Rücksicht. Auch versteht es sich, daß in Betreff der mittelst Druckschriften verübten Injurien gegen einzelne Personen oder Körperschaften nichts geändert ist.
- 5) Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen werden außer den gesetzlichen Strafen den Umständen nach mit Entziehung der Concessionen für Buchhandel und Druckerei oder zur fernern Herausgabe des Blattes, welches zu Beschwerden Anlaß gegeben, geahndet.

Der Senat vertraut zum oft erprobten Rechtssinn der Bremischen Staatsgenossen, so wie zu ihrer Anhänglichkeit an unser Gemeinwesen, daß sie, der Fessel der Censur enthoben, die theure Errungenschaft durch Maß und Besonnenheit in ihrer Benutzung zu sichern und zu befestigen wissen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 8. März 1848.

[787] Bekanntmachung in Betreff definitiver Feststellung der Bremischen Verfassung vom 10. März 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2440.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 19 – 21 (gedruckt).

[S. 19]

8. Bekanntmachung in Betreff definitiver Feststellung der Bremischen Verfassung.

Dem Senate ist am gestrigen Tage eine Vorstellung von einer großen Anzahl Bremischer Bürger überreicht worden, in welcher bei ihm darauf angetragen wird:

- 1) er wolle unverzüglich zur definitiven Feststellung unserer Verfassung eine auf den Grundlagen [S. 20] gleicher Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Staatsbürger

^a Auch abgedruckt als **Dok. 71**.

beruhende Vertretung einleiten, in= | dem er nach altem Brauche zum Zweck der Wah= | len die Gemeinheit nach Kirchspielen in Partial= | versammlungen zusammenzutreten lasse;

- 2) von diesem Augenblicke an Oeffentlichkeit der | Sitzungen des Convents und vollständigen Druck | der Verhandlungen desselben mit Namensnennung | der Redner verfügen, und
- 3) sofort die Presse frei geben.

Diesen Anträgen sind die folgenden hinzugesetzt:

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller Gerichts= | verhandlungen, namentlich auch des Crimi= | nalgerichts;

Vollständige Trennung der Justiz von der Ver= | waltung;

Geschwornengerichte bei politischen, criminellen | und Preßvergehen;

Die Mitwirkung des Senats zur Einführung | eines Deutschen Parlaments bei der hohen | Bundesversammlung.

Der Senat hat diese Wünsche seinerseits genehmigt | und die nöthigen Einleitungen zu ihrer sofortigen Aus= | führung verheißen.

Der gegebenen Zusage getreu, wird er daher zunächst | in den ersten Tagen der kommenden Woche die Bür= | gerschaft versammeln und dieselbe durch Zuziehung von | mindestens hundert bisher nicht eingeladenen Bürgern | aus Stadt und Vorstadt, namentlich aus der Zahl der | Antragsteller, verstärken.

Diese Versammlung wird lediglich dazu gehalten | werden, um

[S. 21]

- 1) der Bürgerschaft die dem Senate eingereichte | Vorstellung nebst seiner Erwiderung vollständig | mitzutheilen und
- 2) dieselbe aufzufordern, einige Bürger zu wählen, | mit deren Zuziehung der Senat für die jetzt er= | forderlichen Wahlen in den Kirchspielsversamm= | lungen das Nöthige veranstalten wird, damit | jedenfalls vor Ablauf dieses Monats zu solchen | Wahlen geschritten werden kann.

Der Senat glaubt, durch diese offene und unum= | wundene Erklärung seinerseits alles gethan zu haben, | was für den Augenblick geschehen kann, und wird sich | unausgesetzt bemühen, auch zur Erfüllung der übrigen | Wünsche, namentlich in Betreff der Oeffentlichkeit der | Verhandlungen der Bürgerschaft, wozu bis jetzt die | nöthige Einrichtung noch nicht hat getroffen werden | können, das Erforderliche eintreten zu lassen. – Er | erwartet aber zugleich von der Einsicht seiner Mitbürger, | daß sie ihn in seinen redlichen Bemühungen um das | Wohl unseres theuren Freistaats unterstützen, und ver= | traut im Uebrigen zu dem Allmächtigen, daß Er uns | seine schirmende Hand nicht entziehen werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats vom 9. März und bekannt gemacht am | 10. März 1848.

[788] Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die Vertretung der Staatsbürger vom 21. März 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2441.] [2453.] [2475.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 21 – 26 (gedruckt).

[S. 21]

9. Verordnung über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für die | Vertretung der Staatsbürger.

Da durch gemeinsamen Beschluß des Senats und | der Bürgerschaft vom 14. d. M. vereinbart worden, daß | [S. 22] für eine auf den Grundlagen gleicher Wahlfähigkeit und | Wählbarkeit aller Staatsbürger beruhende Vertretung | sämmtlicher Genossen unsers Freistaats

Sorge zu tragen | sei, so sind von der deshalb niedergesetzten Deputation | die darauf sich beziehenden wahlgesetzlichen Bestimmungen | näher festgestellt.

Diesen Bestimmungen gemäß verordnet der Senat | hiedurch das Folgende, indem er zugleich bemerkt, daß | jetzt unverzüglich zur Ausführung geschritten und das | dazu Erforderliche von der gedachten Deputation wahr= | genommen werden wird.

§. 1.

Alle Staatsbürger des Bremischen Freistaats, welche | zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits das fünf= | und zwanzigste Lebensjahr vollendet und den Bürger= | oder Huldigungseid geleistet oder einen eidlichen Huld= | gungsschein unterzeichnet haben, sind, sofern sie nicht | dem Senat als dessen Mitglieder oder Syndiker ange= | hören, zu wählen berechtigt und wählbar.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf die= | jenigen, welche für volljährig erklärt worden oder schon | verheirathet sind, keine Anwendung.

§. 2.

Ausgenommen davon sind diejenigen:

- a. welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen | zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung | nicht im Stande sind;
 - b. die als Verschwender oder aus ähnlichen Gründen | unter Curatel stehen;
 - c. die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in | einem Debitverfahren sich befinden;
 - d. die regelmäßig von öffentlichen Armenanstalten | Unterstützung erhalten;
- [S. 23]
- e. welche Zuchthausstrafe erlitten haben;
 - f. die zur Zeit der Wahl zur Strafe verhaftet sind | oder im Arbeitshause in Haft gehalten werden.

§. 3.

Die Wahlen geschehen kirchspielsweise nach den be= | stehenden kirchlichen Abtheilungen.

Für Bremerhaven wird der dortige Amtsbezirk einem | Kirchspiele gleich erachtet.

§. 4.

Zunächst wird von der mit dieser Angelegenheit be= | auftragten Deputation für jeden Wahlbezirk an alle | darin wohnende, dem Obigen nach zu wählen berechtigte | Staatsbürger eine öffentliche Aufforderung erlassen, zu | der dafür angesetzten Zeit und in dem dazu bestimmten | Gebäude persönlich oder durch einen anderen Staats= | bürger sich anzumelden, um in die Liste der Wähler ein= | getragen zu werden.

¹Diese Anmeldung muß mit Angabe der Vor= und | Zunamen und der Wohnung geschehen. ²Auch muß auf | Erfordern der Bürger= oder Huldigungsschein, so wie der | Geburtsschein, beigebracht werden.

§. 5.

Nur die auf solche Weise in die Wahlliste eingetra= | genen Staatsbürger sind zu wählen berechtigt.

§. 6.

In jedem Wahlbezirk richtet sich die Zahl der zu | wählenden Vertreter nach der Bevölkerung des Bezirks | nach Maßgabe der letzten im Jahre 1842 angefertigten | Bevölkerungslisten, und zwar in der Art, daß auf je | 250 Seelen ein Vertreter gerechnet wird.

[S. 24]

Dem gemäß sind zu wählen:

a.	v. d. Kirchsp.	U. L. Frauen.....	33	Vertreter;
b.	" " "	St. Martini.....	9	"
c.	" " "	St. Ansgarii.....	25	"
d.	" " "	St. Stephani.....	44	"
e.	" " "	St. Pauli	50	"
f.	" " "	St. Remberti.....	41	"
g.	" " "	St. Michaelis.....	19	"

h.	"	"	"	Horn.....	6	"
i.	"	"	"	Borgfeld.....	3	"
k.	"	"	"	Oberneuland	11	"
l.	"	"	"	Walle und Gröpelingen.....	8	"
m.	"	"	"	Grambke u. Mittelsbühren.....	5	"
n.	"	"	"	Wasserhorst.....	2	"
o.	"	"	"	Arsten	7	"
p.	"	"	"	Huchtingen	3	"
q.	"	"	"	Rablinghausen	6	"
r.	"	"	"	Seehausen	3	"
s.	"	"	"	Vegesack.....	15	"
t.	"			Bremerhaven.....	10	"
					300	Vertreter.

§. 7.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem | Bezirk, von welchem die Wahl geschieht, zu wohnen.

§. 8.

Die Vertreter werden für die Dauer eines Jahres | gewählt.

§. 9.

Die Wahlen geschehen von den Wählern der Kirch= | spiele der Stadt und Vorstadt auf dem Rathhause, von | den Wählern der übrigen Theile des Staatsgebiets aber | im dazu geeigneten Gebäuden jedes Bezirks.

[S. 25]

§. 10.

Zum Zweck der Wahl ist auf folgende Weise zu | verfahren:

- a. Die Wahlversammlung wird von der Deputation | veranstaltet und unter Leitung einiger Mitglieder | derselben gehalten.
- b. Jeder auf der Wahlliste stehende Staatsbürger | (§§. 4. 5). wird dazu mittelst einer am Eingange | abzugebenden Karte eingeladen; nur die persönlich | Erscheinenden sind zur Theilnahme an der Wahl= | handlung berechtigt.
- c. Die Versammlung wird durch Verlesung der in | Frage kommenden Bestimmungen dieses Wahl= | gesetzes eröffnet. Hierauf werden die Anwesenden | aufgefordert, für den Wahlaufsatz geeignete, wähl= | bare (§§. 1. 2.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei | jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als | die Gesamtzahl der von der Versammlung | zu wählenden Vertreter beträgt, namhaft machen | kann.
- d. Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwe= | senden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf | dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- e. Die Zahl der solcher Gestalt auf den Wahlaufsatz | zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte | Zahl der von der Versammlung zu wählenden | Vertreter betragen.
- f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der | Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen | Namen der Vorgeschlagenen mit Nummern ver= | zeichnet sind, mehrmals verlesen und in Abschriften | vertheilt. Hierauf wird mittelst geheimer Ab= | stimmung die Wahl vorgenommen.

[S. 26]

- g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder | Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten | Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorge= | schlagenen, welchen er seine Stimme geben will, | verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, | als die Zahl der von der Versammlung zu wähl= | enden Vertreter beträgt.
- h. Bei Ausmittlung der Stimmenzahl werden solche | Stimmzettel, auf welchen etwa die Verzeichnung | der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mit | gerechnet.
- i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der von dem | Kirchspiel zu wählenden Vertreter (§. 6) die meisten | Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt an= | zusehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das | Loos.

§. 11.

Sollte ein Gewählter die Wahl ablehnen oder aus | einem sonstigen Grunde, sei es gleich oder auch späterhin, | ausfallen, so tritt für ihn derjenige ein, welcher unter | den mit ihm Vorgeschlagenen nächst den gewählten Ver= | tretern die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 12.

Das Namensverzeichnis aller gewählten Vertreter | wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Wahlgesetzes | gelten nur für die jetzt zum Zweck der Vertretung aller | Bremischen Staatsbürger vorzunehmenden Wahlen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | vom 20. und publicirt am 21. März 1848.

[789] Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Annahme der deutschen National-Farben vom 29. März 1848

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 31 f. (gedruckt).

[S. 31] . . .

12. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Annahme | der deutschen National=Farben.

Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom | 9. und 20. dieses (Monats^a)^b sind die Farben des ehemaligen Deut= | schen Reichspaniers – schwarz=roth=gold, zu | Farben des Deutschen Bundes erklärt.

Lange schon ist ein solches gemeinschaftliches Er= | kennungs= und Vereinigungs=Zeichen für alle Stämme | und Gauen des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes | neben ihren besonders Landesfarben ersehnt und mit all= | gemeinem Jubel wird es überall in demselben begrüßt.

Bremen ist nie zurückgeblieben, wo es der Sache | des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes galt, und wird | diese Gesinnung im Frieden wie im Kriege fest zu hal= | ten wissen.

Es begrüßt daher ebenfalls in den deutschen Farben | ein heilig werthes Symbol der National=Einheit.

Der Senat, durchdrungen von der Ueberzeugung, | hierin die Empfindung aller seiner Mitbürger auszu= | [S. 32] sprechen, bringt daher in Beziehung auf jene bereits | allgemein bekannt gewordenen Beschlüsse, hiedurch zur | allgemeinen Kunde, daß bereits die Einleitungen getrof= | fen sind, das hiesige Bundes=Contingent auch mit der | Deutschen Cocarde zu versehen, womit er die Aufforde= | rung an die Mitglieder der Bürgerwehr verbindet, die= | selbe ebenfalls anlegen zu wollen.

Beschlossen Bremen in der Senats=Versammlung, | den 28. und publicirt den 29. März 1848.

[790] Bekanntmachung, die Mitwirkung der Sicherheitsvereine und des Schützen-Vereins zur Herstellung der Ruhe betreffend, vom 6. April 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2437.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 35 f. (gedruckt).

^a Das Wort fehlt im Original.

^b Dok. 72.

[S. 35] . . .

15. Bekanntmachung, die Mitwirkung der Sicherheitsvereine und | des Schützen=Vereins zur Herstellung der Ruhe betreffend.

Nachdem eine große Anzahl hiesiger Bürger sich | vereinigt hat, zum Zwecke der Aufrechthaltung der Ruhe, | Ordnung und Sicherheit die obrigkeitlichen Behörden | kräftigst zu unterstützen, bringt der Senat, unter dank= | barer Anerkennung solcher von seinen Mitbürgern be= | thätigten patriotischen Gesinnungen, hiemit das Folgende | zur öffentlichen Kunde und Nachachtung:

- 1) Die in der Altstadt, Neustadt und Vorstadt zu | dem erwähnten Zwecke zusammengetretenen und obrig= | keitlich genehmigten fünf Sicherheits=Vereine so | wie der bereits seit längerer Zeit bestehende Schützen= | [S. 36] Verein werden im Einverständnis mit der Polizei= | Direction für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, | Ordnung und Sicherheit wirksam sein.
- 2) Die Mitglieder obiger Vereine sind demzufolge | bei Ausübung dieser Wirksamkeit berechtigt, von Jeder= | mann die Befolgung ihrer auf Verhütung und Beseiti= | gung von Unordnungen ab Zweckenden Ermahnungen und | Weisungen zu verlangen und, wo diese ohne Erfolg sind | oder sonst die Umstände es erheischen, mit Verhaftungen oder sonst die Umstände es erheischen, mit Verhaftungen | und Anwendung der zur Aufrechthaltung der Ordnung | erforderlichen Gewalt einzuschreiten.
- 3) Die Mitglieder der Sicherheits=Vereine sind an | einem weißen Schilde am Arm, welches, je nach den | verschiedenen Abtheilungen, mit Nummern und den | Buchstaben S. V. oder N. S. V. in rother oder schwarzer | Farbe bezeichnet ist, die Mitglieder des Schützen=Vereins | an ihrer bekannten Schützen=Uniform kenntlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats den 5. und bekannt gemacht den 6. April 1848.

[791] Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Aufhebung der sogenannten Ausnahme-Gesetze und Beschlüsse seit 1819 vom 12. April 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2442.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 37 f. (gedruckt).

[S. 37] . . .

17. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses über die Aufhebung | der sogenannten Ausnahme=Gesetze und Beschlüsse seit 1819.

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung | in ihrer 27. diesjährigen Sitzung vom 2. April den folgen= | den Beschluß gefaßt:^a

„Auf den in der 22. Sitzung vom 23. März d. J. | §. 176 erfolgten Antrag der freien Städte für | Frankfurt, daß, da die seit dem Jahre 1819 er= | lassenen sogenannten Ausnahmsgesetze des Deut= | schen Bundes unter veränderten Umständen bereits | allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben | auch von Seiten des Deutschen Bundes förmlich | als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien; | beschließt die Bundesversammlung: daß die ge= | dachten beanstandeten Ausnahmegesetze und Be= | schlüsse für sämtliche Bundesstaaten aufgehoben, | mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten, | und wo es noch erforderlich befunden werden sollte, | darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu er= | lassen seien,“ –

so wird dieser Bundesbeschluß zur Kunde Aller, die es | [S. 38] angeht, und zur Nachachtung der betreffenden Behörden | hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

^a Auch abgedruckt als **Dok. 75**.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats | am 10. und bekannt gemacht am 12. April 1848.

[792] Bekanntmachung die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bürgerschaft betreffend, vom 17. April 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2442.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 38 (gedruckt).

[S. 38] . . .

18. Bekanntmachung die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Bürgerschaft betreffend.

Durch den vom Senat mit der Bürgerschaft am | 14. März d. J. vereinbarten Beschluß ist in Bezug auf | die künftigen Bürgerconvente festgesetzt, daß bei diesen | Oeffentlichkeit eintreten soll.

Um diesem Beschluß unverzüglich Folge zu geben, werden in der Rathhaushalle, woselbst jene Versamm= | lungen Statt finden, die erforderlichen Localeinrichtungen, | so viel es für jetzt thunlich ist, veranstaltet, und es ist | also der Zutritt zu den für die Zuhörer eingerichteten | Plätzen, so weit es der beschränkte Raum zuläßt, allen | Erwachsenen gestattet.

Indem auf diese Weise denen, die als Zuhörer | gegenwärtig zu sein wünschen, dazu Gelegenheit geboten | ist, wird dabei die zuversichtliche Erwartung gehegt, daß | jeder Anwesende alles vermeide, was die für die Be= | rathungen der Versammlung nothwendige Ruhe und | Ordnung irgend beeinträchtigen würde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats vom 12. April und publicirt am 17. April 1848.

[793] Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 19. April 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2442.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.9.d.2.d., S. 129 – 133 (gedruckt).

[S. 129] . . .

Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Art. 1.

In der ersten Sitzung werden für die ganze Dauer der Session erwählt: | ein Präsident, drei Vicepräsidenten, 6 Secretaire, ein Bürgerausschuß von 20 Mit= | gliedern, welcher so zusammenzusetzen ist, daß darin die verschiedenen Stände vertreten sind.

Art. 2.

Diese 30 Bürger bilden das Bürgeramt.

Art. 3.

Dem Bürgeramt liegen folgende Funktionen ob:

- a. Die Anberaumung jeder Sitzung der Bürgerschaft geht von ihm und die | Einladung dazu in seinem Namen vom Präsidenten aus. Diese Anbe= | raumung erfolgt so oft entweder der Senat bei dem Bürgeramt unter | Vorlage der zu berathenden Gegenstände darauf anträgt, oder das Amt | sonst eine Sitzung für erforderlich erachtet. Im letztern Falle ist dem | Senate zeitig davon Anzeige zu machen.
- b. Das Bürgeramt setzt nach vorgängiger Berathung der vorliegenden Ge= | genstände die in jeder Sitzung zu befolgende Tagesordnung fest, ist aber | gehalten, alle ihm wenigstens drei Tage vor der anberaumten Sitzung | eingereichten Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Die Tages= | ordnung wird in der Regel vor jeder Sitzung in den wöchentlichen Nach= | richten bekannt gemacht. Später eingebrachte Anträge

kommen auf die | Tagesordnung nur dann, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden sich dafür | entscheiden.

- c. Dem Bürgeramt liegt die Sorge für die Vollzähligkeit der Versamm= | lung in folgen- der Beschränkung ob:

1) Wer in 6 nach einander folgenden Sitzungen, ohne vorab von einer | Behinderung Anzeige gemacht zu haben, abwesend gewesen ist, wird | Namens des Bürgeramts durch den Präsidenten amtlich erinnert. | Erscheint er sodann in der nächstfolgenden Sitzung wiederum nicht, | so hat das Präsidium einen Beschluß der Versammlung darüber zu | veranlassen, ob der Säumige als auf sein Vertreteramt verzichtend | anzusehen und der nächste Ersatzmann seines Kirchspiels fortan als | Vertreter einzuladen sei.

2) Eine zeitweilige Behinderung bleibt ohne Folge, wenn von ihr dem | Bürgeramt vorab eine motivirte Anzeige geschehen ist und sie nicht | über 6 Wochen sich ausdehnt. Nach Verlauf dieser Zeit wird gegen | den ferner Ausbleibenden mit dem sub 1 gedachten Antrage an die | Versammlung verfahren.

- d. Das Bürgeramt sorgt durch das Präsidium für eine geordnete Aufbe= | wahrung der Bürgerschaftsacten, für die Redaction und den Druck der | Verhandlungen.

[S. 130]

- e. So oft Mitglieder für eine berathende oder verwaltende Commission oder | Deputa- tion zu wählen sind, hat das Bürgeramt einen wenigstens die | doppelte Zahl der zu Wählenden enthaltenden Wahlaufsatz aus denjenigen | Mitgliedern der Bürgerschaft zu entwerfen, welche ihm nach vorgängiger | vertraulicher Berathung als die geeig- netsten erscheinen. Indeß steht es | jedem Vertreter bei der erst in der Sitzung selbst zu verfügenden Ver= | öffentlichung dieses Wahlaufsatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mit= | glieder in denselben zu veranlassen.

Art. 4.

¹Alle Berathungen des Bürgeramts geschehen unter dem Vorsitze des Präsidenten | der Bürgerschaft. ²Bei getheilten Ansichten entscheidet die Stimmenmehrheit. ³Der | Vorsitzter votirt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Art. 5.

¹Dem Präsidenten liegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Berathungen | der Bürgerschaft, so wie die Aufrechthaltung des Anstandes, der Ruhe und Ordnung | während der Sitzungen ob. ²Nachdem zu der festgesetzten Stunde die Versammlung | sich auf ein von ihm mit der Klingel zu gebendes Zeichen auf ihre Plätze begeben | hat, erklärt er die Sitzung für eröffnet. ³Er läßt sodann das Haupt=Protocoll der | vorigen Sitzung von dem fungiren- den Secretair verlesen, trägt die Tagesordnung | vor und bringt nach Maßgabe derselben die einzelnen Gegenstände zur Verhandlung. | ⁴Abgesehen von gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, nimmt er an der Dis= | cussion keinen Antheil. ⁵Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner be= | theiligen, so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegenstandes das | Präsidium an einen Vicepräsidenten abzugeben. ⁶Er bestimmt, wann eine Pause ein= | treten und wann mit der Berathung wieder fortgefahren werden soll. ⁷Nimmt über | den Gegenstand der Berathung Keiner mehr das Wort, oder wird von der Versamm= | lung auf Abstimmung gedrungen, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen, | ordnet die gemachten Anträge und stellt jede Frage in klarer und schlichter Fassung | so, daß mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann. ⁸Werden von wenig- stens | 30 Vertretern gegen die Stellung der Frage Anstände erhoben und dieselben nicht | durch wechselseitige Verständigung beseitigt, so hat der Präsident eine Entscheidung | nach vorgängiger Discussion durch ordnungsmäßige Abstimmung zu veranlassen. ⁹Der | Präsident votirt der Regel nach (Siehe Art. 14.) nicht mit. ¹⁰Das Ergebniß der Ab= | stimmung wird von ihm ausgesprochen. Die dem Senat einzureichenden Beschlüsse | werden von ihm, die Haupt= | Protocolle von ihm und dem fungirenden Secretair | unterzeichnet. ¹¹Ihm steht die Verkündung des Schlusses der Sitzung und die Ent= | assung^a der Bürgerschaft zu.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Art. 6.

¹Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen Geschäften und ver= | treten ihn abwechselnd in Behinderungsfällen. ²Während der Berathungen der Bürger= | schaft verzeichnet einer von ihnen die Namen der zum Reden sich anmeldenden Bürger | der Zeitfolge nach. ³Auch hat einer von ihnen in Begleitung eines Secretairs die | Beschlüsse der Bürgerschaft dem Senat zu überbringen.

Art. 7.

¹Den Secretairen liegt die Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der Ver= | handlungen während der Sitzung ob. ²Zu diesem Ende fungiren abwechselnd in jeder | Sitzung 2 von ihnen, von denen einer das nur die gestellten Anträge und gefaßten | Beschlüsse aufnehmende Haupt=, und der andre das zur Controllirung dienende Neben= | protocoll führt. ³Der erstere fertigt die dem Senat mitzutheilenden Beschlüsse in amt= | licher vorab von der Versammlung zu genehmigender Fassung aus. ⁴Durch ihn wird | auch der Besuch der Versammlung von Seiten der Vertreter controllirt. ⁵Nöthigen | Falls übernimmt einer der Secretaire Funktionen der Vicepräsidenten.

Art. 8.

Zur ausführlichen Aufnahme aller Verhandlungen der Bürgerschaft stellt das | [S. 131] Bürgeramt zwei auf ihre Instruktion zu beeidigende Schnellschreiber an, deren Auf= | zeichnungen, sofern nicht ausnahmsweise für einzelne Gegenstände die einstweilige Ge= | heimhaltung ausdrücklich beschlossen ist, nach vorgängiger Redaction durch zwei vom | Präsidium damit beauftragte Mitglieder des Bürgeramts möglichst schnell mit Namens= | nennung der Redner durch den Druck veröffentlicht und den Mitgliedern der Bürger= | schaft unentgeltlich verabfolgt werden.

Art. 9.

¹Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in der Ordnung, daß | zuerst der Präsident, sodann die 3 Vicepräsidenten, ferner die 6 Secretaire, endlich | der Bürgerausschuß gewählt werden. ²Die Wahl geschieht in der Weise, daß zuerst | die Versammlung aufgefordert wird, geeignete Mitglieder in Vorschlag zu bringen. | ³Der Einzelne kann nicht mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen | und jeder Vorschlag muß von wenigstens 5 andern Mitgliedern unterstützt werden. | ⁴Der Wahlaufsatz muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. ⁵Die | Namen der Vorgeschlagenen werden in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihen= | folge geordnet und mit Nummern versehen. ⁶Aus dem Wahlaufsatz hat jeder Wähler | die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen bis zur Zahl der zu Wählenden in seinem | Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich entscheidet. ⁷Als gewählt sind anzusehen, | für welche die meisten Stimmen sich erklärt haben. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet | das Loos. ⁹Sollte bei der Wahl des Präsidenten die relative Stimmenmehrheit nicht | zugleich die absolute sein, so wird, bis dieses der Fall ist, die Wahl dergestalt wie= | derholt, daß bei jeder Wiederholung der Namen desjenigen auf dem Wahlaufsatz ge= | strichen wird, der in der vorhergegangenen Abstimmung die wenigsten Stimmen hatte.

¹So oft im Lauf der Session das eine oder andere Mitglied des Bürgeramts | abgeht, wird mit dessen Ersetzung in der obigen Weise verfahren. ²Dem Senat wird | das Wahlprotocoll zu seiner Kenntnißnahme mitgetheilt.

Art. 10.

¹Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel am Mittwoch Nachmittag | statt. ²Jeder Vertreter wird dazu besonders und schriftlich geladen. ³Die Einladungs= | karten werden am Eingange des Sitzungslocals abgegeben und wird, daß und von | wem dies geschehen, jedesmal auf dem Verzeichniß der Mitglieder vermerkt.

Art. 11.

¹Ist, nachdem die Versammlung auf das Zeichen des Präsidenten sich auf ihre | Sitze begeben hat, die beschlußfähige Zahl von wenigstens 100 Vertretern anwesend, | so wird die Sitzung von dem Präsidenten für eröffnet erklärt. ²Wer später kommt, | kann weder an der Discussion des bei seinem Eintritt in Frage stehenden Gegenstandes, | noch an der Abstimmung über denselben Theil nehmen. ³Wer während der Verhand= | lungen sich hin-

weg begeben will, hat dies einem der Vicepräsidenten anzuzeigen. ⁴Nach | seiner Rückkehr gilt er einem zu spät Gekommenen gleich.

Art. 12.

¹Nachdem die Tagesordnung verlesen ist, werden die Gegenstände derselben in | ihrer Reihenfolge durch Discussion zu einem Beschlusse gefördert, es sei denn, daß die | Aussetzung oder die Verweisung des einen oder andern zu vorgängiger Ausschußbe= | rathung von der Versammlung beliebt würde. – ²Wer zu reden wünscht, bittet bei | dem Vicepräsidenten, von seinem Sitz sich erhebend und seinen Namen nennend, um | das Wort. ³Die Namen der Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf | einer Liste vermerkt, und ertheilt der Präsident nach dieser Liste das Wort.

¹Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. ²Es wird stehend vom Platze | aus in freiem Vortrage geredet. ³Kein Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf | des Präsidenten, unterbrochen werden. ⁴Oefter als 3 Mal ist kein Mitglied in der= | selben Sitzung und über denselben Gegenstand das Wort zu begehren berechtigt. ⁵Wer | besondere Aufklärung über einen Gegenstand geben zu können erklärt, kann von dem | Präsidenten auch außer der Reihe zum Vortrage zugelassen werden. ⁶Ist ein Gegen= | stand durch einen Ausschuß vorab berathen und darüber berichtet worden, so hat der | Präsident die anwesenden Mitglieder des Ausschusses zum Vortrage dessen aufzufordern, | [S. 132] was das eine oder andere noch etwa zur Erläuterung des Berichts hervorheben könnte. | ⁷Anträge, welche eine Abänderung oder einen Zusatz zu dem in Frage stehenden Vor= | schlage enthalten, können nur in der Reihenfolge der Discussion und vor deren Schließung | gestellt werden. ⁸Wird ein solcher Antrag von wenigstens 5 der Anwesenden unterstützt, | so zeichnen ihn die Secretaire mit den Worten des Vortragenden auf. ⁹Ueber die | Dauer einer neuen Einrichtung, eines Gesetzes oder einer Beliebung ist stets vor dem | Beschluß eine nähere Bestimmung zu treffen.

Art. 13.

¹Sind neben dem ursprünglichen Vorschlage Abänderungen oder Zusätze gültig | beantragt, so wird zuerst über dieselben in der Reihenfolge, wie sie vorgebracht wor= | den abgestimmt. ²Der ursprüngliche Vorschlag kommt, wenn sie angenommen worden, | demnächst mit ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur Abstimmung. ³Etwaige | Zweifel darüber, ob ein solcher Antrag den ursprünglichen Vorschlag nur ändere oder | erweitere, oder ob er mit dem Wesen desselben unvereinbar und daher der Vorschlag | selbst zunächst zur Abstimmung zu bringen sei, werden, wenn wenigstens 5 Mitglieder | darauf antragen, durch ordnungsmäßige Abstimmung beseitigt. ⁴Dasselbe gilt bei | Zweifeln über die Verträglichkeit solcher Anträge unter einander.

Art. 14.

¹Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. ²Sie geschieht in der Regel | durch Aufstehen und Sitzenbleiben. ³Wird das Resultat durch den Präsidenten nach | Rücksprache mit den Vicepräsidenten für zweifelhaft erklärt, oder wird von wenigstens | 30 Mitgliedern ein Antrag darauf gerichtet, so wird noch einmal mittelst Namens= | aufrufs, nach der Ordnung des Alphabets, durch Ja und Nein abgestimmt, jedoch muß | bei jeder folgenden Abstimmung der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben | begonnen werden. ⁴Ergiebt sich Stimmengleichheit, so wird die Abstimmung nach umge= | kehrter Ordnung des Alphabets wiederholt und stimmt der Präsident in diesem Falle | mit. ⁵Wer sonst an einer ersten Abstimmung nicht Theil genommen, hat sich auch der | Theilnahme an der zweiten zu enthalten. ⁶Weichen bei einer namentlichen Abstimmung | die Aufzeichnungen der beiden Protocollführer in einer für die Beschlußnahme erheb= | lichen Weise von einander ab, so wird die Abstimmung in derselben Weise wiederholt. | ⁷Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja oder Nein zugelassen. | ⁸Es finden dabei weder Vorbehalte und Bedingungen noch eine Motivirung Statt. | ⁹Wer sich dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten nicht unter= | wirft, wird in der Abstimmung übergangen.

Art. 15.

Ueber Anträge, welche Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gratificationen oder Pensionen überhaupt oder die Größe oder Dauer derselben betreffen, muß stets eine geheime Abstimmung Statt finden.

Art. 16.

¹Nach geschehender Abstimmung wird jeder Beschluß, sofern er dem Senat mitgetheilt werden soll, von dem Hauptprotocollführer amtlich ausgefertigt und, nachdem die Fassung von der Versammlung genehmigt worden, mit der Unterschrift des Präsidenten versehen, dem Senate überbracht. (Art. 6.) ²Meinungsverschiedenheiten über die Fassung werden nöthigen Falls, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf dringen, durch förmliche Discussion und ordnungsmäßige Abstimmung erledigt.

Art. 17.

¹Alle Verhandlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich. ²Wird von Seiten des Senats, des Bürgeramts oder von wenigstens 30 Mitgliedern auf eine vertrauliche Sitzung angetragen, so hat der Präsident für die Entfernung der Zuhörer zu sorgen. ³Nachdem dies geschehen, entscheidet die Versammlung, ob die Sitzung geheim bleiben oder die Zuhörer wieder zugelassen werden sollen. ⁴Im ersteren Falle ist jeder Vertreter auf seinen Bürgereid zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet und können dieselben bis zu anderweitiger Beschlußnahme nicht veröffentlicht werden.

[S. 133]

Art. 18.

Jeder Antrag, er mag von einzelnen Mitgliedern der Versammlung oder vom Senat gestellt sein, kann zu näherer Berathung und zum Berichte an einen Ausschuß aus der Bürgerschaft verstellt werden.

Sobald wenigstens 5 Mitglieder eine Ausschußberathung beantragen, wird darüber, sowie über die Mitgliederzahl des Ausschusses abgestimmt und nach Stimmenmehrheit entschieden.

Art. 19.

Ein solcher Ausschuß besteht in der Regel aus 5, 7 oder 13 Mitgliedern, welche demnächst, sofern der Präsident des Bürgeramts nicht an den Berathungen Theil nimmt, unter sich einen Vorsitz und einen Protocollführer wählen und an die Bürgerschaft in der Regel schriftlich berichten.

Art. 20.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses geschieht in gleicher Weise, wie die der Mitglieder des Bürgeramts. (Art. 3 u. Art. 9.)

Art. 21.

Eine solche Wahl von Ausschüssen wird immer erst nach Erledigung der Tagesordnung vorgenommen.

Art. 22.

¹Die bürgerschaftlichen Mitglieder zu gemeinschaftlichen Deputationen aus Rath und Bürgerschaft werden in gleicher Weise wie die Mitglieder einer Commission gewählt. (Art. 20.) ²Dasselbe gilt von verwaltenden oder zum Zwecke einer Untersuchung niedergesetzten Ausschüssen.

Art. 23.

Die Berichte der Ausschüsse werden, wenn nicht in einzelnen Fällen von der Versammlung ausdrücklich ein Andres beschlossen wird, neben den Verhandlungen durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. 24.

¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für ein Jahr. ²Präsident und Vizepräsidenten haben auf deren Befolgung zu achten und können dazu nöthigen Falls von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

Art. 25.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem Vertreter eingehändigt.

**[794] Verordnung über die Wahl eines Bremischen Abgeordneten
zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M.
vom 24. April 1848**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2445].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 48 – 52 (gedruckt).

[S. 48] . . .

20. Verordnung über die Wahl eines Bremischen Abgeordneten | zur deutschen
National=Versammlung in Frankfurt a. M.

Durch die Beschlüsse der Deutschen Bundes=Ver= | sammlung vom 30. März und
7. April d. J.^a ist die | [S. 49] Berufung einer constituirenden Deutschen National=Ver= |
sammlung, welche zu Frankfurt a. M. Statt finden | soll, festgesetzt, und sind dabei in Bezug
auf die Bildung | derselben die nähern Bestimmungen getroffen:

- 1) daß die Wahl der Vertreter des Volkes zu der | constituirenden Deutschen Natio-
nal=Versammlung | so zugeschehen habe, daß unter Beibehaltung des | Verhältnisses
der Bundes=Matrikel je nach 50,000 | Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß,
wenn | der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen | übersteigt, ein weiterer
Abgeordneter zu wählen | sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevöl= | kerung
nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Ver= | treter zu wählen habe;
- 2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten | zur constituirenden Versammlung
auf jeden Fall | bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vor= | schriften über
gewisse Eigenschaften in Beziehung | auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer be-
stimmten | Religion vorkommen und eine Wahl nach be= | stimmten Ständen nicht
angeordnet werden könne;
- 3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder voll= | jährige selbstständige Staats-
angehörige zu betrachten | sei;
- 4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden | Eigenschaften besitzt, wählbar,
und dann es nicht | nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, | welchen er bei der
Versammlung vertreten soll;
- 5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach | Deutschland zurückkehren und
ihr Staatsbürger= | recht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und | wählbar sind;

[S. 50]

- 6) endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen er= | suche, die Wahlen so zu be-
schleunigen, daß, wo | möglich, die Sitzungen der National=Versammlung | am
1. Mai beginnen können.

Nach diesen Beschlüssen, vermöge welcher Bremen | einen Abgeordneten zu der ge-
dachten Versammlung zu | erwählen hat, sind zufolge Vereinbarung des Senats | und der
Bürgerschaft von der deshalb niedergesetzten De= | putation die erforderlichen wahlgesetzli-
chen Vorschriften | festgestellt, und verordnet demgemäß der Senat hiedurch | das Folgende:

§. 1.

Die Wahl des Bremischen Mitgliedes der Deutschen | National=Versammlung geschieht
durch unmittelbare Ab= | stimmung der Wähler.

§. 2.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige selbstständige | Bremische Staatsangehörige.

Wählbar ist jeder volljährige selbstständige Deutsche.

§. 3.

Die Wahl erfolgt auf Veranstaltung der mit dieser | Angelegenheit beauftragten Deputation.

Für den Stadtbezirk Bremens und das Landgebiet | wird sie in der Stadt, unter unmit-

^a Dok. 74 und Dok. 76.

telbarer Leitung der | Deputation, vorgenommen, für die Amtsbezirke Vege= | sacks und Bremerhavens aber daselbst, unter Ver= | mittlung der dortigen Amtmänner, welche dabei zwei | Gemeindeglieder, die zugleich zu den gewählten Vertre= | tern Bremischer Staatsgenossen gehören, zuzuziehen | haben.

§. 4.

Zum Zweck der Wahl haben sich auf die von der | [S. 51] Deputation zu erlassende öffentliche Aufforderung alle | Wahlberechtigte, welche ihr Wahlrecht ausüben wollen, | während der dafür angesetzten Zeit und in dem dazu | bestimmten Gebäude persönlich zur Abstimmung einzu= | finden.

Diejenigen derselben, welche nicht bereits in Folge | der Verordnung vom 21. März d. J.^a in die Wahllisten | Bremischer Staatsbürger eingetragen sind, müssen sich | auf Erfordern in Betreff ihrer Wahlberechtigung (§. 2) | legitimiren.

§. 5.

Die Abstimmung geschieht mittelst eines Stimm= | zettels, den jeder Wähler mit Vor= und Zunamen und | Wohnort desjenigen, dem er seine Stimme geben will, | ausfüllt und alsdann verdeckt in den Wahlkasten legt.

§. 6.

Nach Ablauf der für die Entgegennahme der Stimm= | zettel angesetzten Frist werden von der Deputation die | Wahlkasten eröffnet und die Stimmenverhältnisse er= | mittelt.

Solche Stimmzettels, welche keine genügende Be= | zeichnung dessen, für den gestimmt wird, enthalten, | werden nicht mit gerechnet.

§. 7.

¹Derjenige, für welchen die relative Stimmenmehrheit | sich erklärt hat, ist als gewählt anzusehen. ²Bei Stim= | mengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8.

Eine Ausfertigung des über die Ausmittlung der | Stimmenverhältnisse und das Ergebniß der Wahl auf= | genommenen Protocols wird dem Gewählten zum Zweck | einer Vollmacht eingehändigt.

[S. 52]

§. 9.

In Betreff der Wahl eines Ersatzmannes für den | gewählten Abgeordneten wird, sobald solche erforderlich | ist, gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen ver= | fahren werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats vom 22. April und publicirt am 24. April 1848.

[795] Publication des Aufrufs des Erzherzogs Reichsverwesers an das deutsche Volk vom 24. Juli 1848

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 63 f. (gedruckt).

[S. 63]

27. Publication des Aufrufs des Erzherzogs Reichsverwesers an das | deutsche Volk.

Der Senat bringt hiedurch den nachstehenden, ihm | von dem Reichsminister des Innern zugehenden Aufruf | des Erzherzogs=Reichsverwesers an das deutsche Volk zur | öffentli- chen Kunde:

An das deutsche Volk.

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter | haben mich zum deutschen Reichsverwesers erwählt. Unter | dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen

^a Dok. 788.

voll | Herzlichkeit, die mich überall empfangen und die mich | rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen | Centralgewalt für unser Vaterland.

Deutsche! nach Jahren des Druckes wird Euch die | Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr | habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch | nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen sie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für | Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der | Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit aller Va= | terlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern | fest wie Eure Berge.

Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu | bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, | Eure Ströme werden sich wieder beleben, Euer Fleiß | wird Arbeit finden, Euer Wohlstand wird sich heben, | wenn Ihr vertraut Euren Vertretern, wenn Ihr mir | vertrauet, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutschland | frei, einig und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem | Schirm der Ordnung und Gesetzlichkeit wurzelt. Wirkt | /S. 64/ mit mir dahin, daß diese zurückkehren, wosie gestört wurden. | Dem verbrecherischen Treiben und der Zügellosigkeit werde | ich mit dem vollen Gewicht der Gesetze entgegentreten. | Der deutsche Bürger muß geschützt sein gegen jede straf= | bare That.

Deutsche! laßt mich hoffen, daß sich Deutschland | eines ungestörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu er= | halten ist meine heiligste Pflicht.

Sollte aber die deutsche Ehre, das deutsche Recht | gefährdet werden, dann wird das tapfere deutsche Heer | für das Vaterland zu kämpfen und zu siegen wissen.

Frankfurt am Main, den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweser. | Erzherzog Johann.

Die Reichsminister | Schmerling. Peucker. Heckscher.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Se= | nats am 22. und bekannt gemacht am 24. Juli 1848.

[796] Verordnung, die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen betreffend, vom 15. August 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2447.] [2450.].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 67 f. (gedruckt).

[S. 67] . . .

30. Verordnung die Unterdrückung öffentlicher Ruhestörungen | betreffend.

Die Vorfälle, welche in der letzten Zeit die öffent= | liche Ordnung und Sicherheit in unserer Stadt gestört | haben, veranlassen den Senat, nachdem derselbe sich mit | der Bürgerschaft über Maßregeln zur wirksamen Unter= | drückung solcher Ruhestörungen vereinbart, das Folgende | zu verordnen:

[S. 68]

1.

Nach geschlagenem Generalmarsch darf in Herbergen, | Krügen, Brauhäusern, Schenken, Clubblokalen und | Kaffeehäusern bei angemessener Strafe nicht mehr ge= | schenkt werden.

2.

Das Zusammentreten von mehreren Personen auf | den Straßen und öffentlichen Plätzen ist nach geschla= | genem Generalmarsch nicht mehr erlaubt.

3.

Die Bürgerwehr ist angewiesen, jede Zusammen= | rottung nach desfalls geschehener Aufforderung, nöthigen= | falls mit Gewalt der Waffen, auseinander zu treiben | und die dabei Betroffenen gefänglich einzuziehen.

4.

Jeder wird vor neugierigem Zudrängen bei Auf= | läufen ernstlich gewarnt, und darauf aufmerksam gemacht, | daß bei solchen Vorfällen der Zuschauer von den Ruhe= | stören nicht unterschieden werden kann, und er es sich | daher selbst beizumessen hat, wenn er mit den wirklich | Schuldigen verwechselt und mit diesen gleich behan= | delt wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. August 1848.

[797] Verordnung, die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in Gemeindebezirke betreffend, vom 1. November 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2448].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 103 – 111 (gedruckt).

[S. 103]

40. Verordnung die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in | Gemeindebezirke betreffend.

Bei mehreren Veranlassungen hat sich das Be= | dürfniß einer städtischen Gemeinde-einrichtung Bremens, | sowohl für allgemeine öffentliche Zwecke als auch im | besondern Interesse der Bewohner der Stadt fühlbar | gemacht. Es sind daher durch gemeinsamen Beschluß | des Senats und der Bürgerschaft die dazu erforderlichen | gesetzlichen Bestimmungen getroffen, und verordnet der | Senat in Gemäßheit dieses Beschlusses nunmehr das | Folgende:

§. 1.

Die städtische Gemeindevorrichtung Bremens bezweckt | die Förderung der Gemeindevorinteressen und hat insbe= | sondere auch die Bestimmung, bei Angelegenheiten, | welche die Bewohner und die örtlichen Zustände der ver= | schiedenen Theile der Stadt betreffen, der öffentlichen | Verwaltung, sowie der Gesetzgebung die erforderliche | Handhabe zu gewähren.

§. 2.

Die Stadt ist in dreizehn Gemeindebezirke getheilt, | und zwar nach der diesem Gesetze beigegebenen nähern | Bezeichnung die Altstadt in sechs, die Neustadt nebst | Werder, Herrlichkeit und Theerhof in drei und die Vor= | stadt in vier Bezirke.

§. 3.

Jeder Bezirk hat neun dazu erwählte Bezirks= | vorsteher.

§. 4.

Wähler und wählbar sind alle in dem Bezirke | wohnende Staatsbürger, welche zur Theilnahme an der | [S. 104] Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür | bestehenden Gesetzen berechtigt sind.

§. 5.

Die Wahlen erfolgen in einer Versammlung der | Wähler des Bezirks, welche das Erstmal von einer aus | Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden | Deputation, demnächst aber von den Vorstehern jedes | Bezirks selbst veranstaltet und geleitet wird.

In den Wahlversammlungen ist nach Anleitung der | für die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft erlassenen | Vorschriften zu verfahren.

§. 6.

Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflich= | tet, ausgenommen:

- a. wenn er das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;
- b. wenn er schon ein Mal die volle Zeit hindurch | Bezirksvorsteher gewesen ist;
- c. wenn er sonstige besondere Entschuldigungsgründe | anführt, und diese von der Versammlung der | Wähler für erheblich erachtet werden.

§. 7.

Von den neun Vorstehern jedes Bezirks treten alle | zwei Jahre, und zwar stets mit dem Schlusse des Jah= | res, drei aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird das erste Mal | in der Wahlversammlung gleich nach vollzogener Wahl | durch das Loos bestimmt, und erfolgt ein solcher Aus= | tritt zunächst mit dem Schlusse des Jahres 1850.

§. 8.

Für die drei abgehenden Vorsteher werden zuvor, | und zwar im Monate November drei neue Vorsteher | auf sechs Jahre gewählt.

[S. 105]

§. 9.

Der Austretende kann sofort wieder gewählt werden.

§. 10.

Außerordentlicher Weise findet Entlassung eines | Vorstehers Statt, wenn er aus dem Bezirke weg zieht, | oder bei ihm ein Verhältniß sich ereignet, welches der | Wählbarkeit entgegensteht (§. 4), oder wenn er aus einem | Grunde, der ihn zur Ablehnung berechtigt haben würde | (§. 6), darauf anträgt.

§. 11.

Für denjenigen, welcher befugter Weise die Wahl | ablehnt oder demnächst seine Entlassung erhält, wird, | und zwar stets für die Zeit, wofür derselbe verpflichtet | war, ein Anderer zum Vorsteher erwählt.

§. 12.

Zur Leitung des Geschäftsganges wählen die Vor= | steher jedes Bezirks aus ihrer Mitte einen Obervorsteher.

Von und aus den solcher Gestalt erwählten drei= | zeln^a Obervorstehern wird Einer zur Leitung der etwa | auf alle Bezirke sich beziehenden gemeinsamen Angelegen= | heiten, und zwar jedesmal auf zwei Jahre, erwählt.

§. 13.

Jeder Bezirk muß nach Straßen und Häusern in | angemessene Abtheilungen zerfallen, für deren jede wenig= | stens Einer der Vorsteher das Erforderliche wahrnimmt.

Die nähere Einrichtung dieser Abtheilungen, wie | auch die weitere Geschäftsvertheilung bleibt den Vor= | stehern überlassen.

§. 14.

Den Vorstehern liegt zunächst die Führung eines | Bezirksbuchs ob, worin jedes Haus mit hinzugefügten | [S. 106] Tabellen zur Ausfüllung und demnächstigen Berichtigung | und Ergänzung angegeben sein muß.

Namentlich muß darin bemerkt werden

- a. Straße und Nummer des Hauses und Name des | Eigenthümers;
- b. welche Familien dasselbe bewohnen und Namen | des Familienvaters, der Familienmutter und | sämmtlicher Kinder derselben bei jeder Familie, | mit Angabe, welche Familienmitglieder sich an= | derswo aufhalten;
- c. Namen der sonstigen Bewohner des Hauses;
- d. Zahl der männlichen und weiblichen Personen, | die in Folge eines dienstlichen oder sonstigen | Verhältnisses zu den Bewohnern regelmäßig in | dem Hause ihre Schlafstelle haben;
- e. Jahr und Tag der Geburt des Familienvaters, | seiner Söhne, sowie aller Hausgenossen männ= | lichen Geschlechts, sofern diese dem Bremischen | Staate angehören;
- f. welche Geschäfte oder Gewerbe die Hausbewohner | treiben;
- g. wer von den Hausbewohnern zur Theilnahme an | der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft be= | rechtigt ist;
- h. wer von denselben wehrpflichtig ist;

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

- i. wer von den volljährigen männlichen Bewohnern, | sofern er dem Bremischen Staate angehört, den | Staatsbürgereid noch nicht geleistet hat.

§. 15.

Nach Anleitung dieses Bezirksbuchs haben die Vor= | sther über staatsbürgerliche und sonstige das öffentliche | Interesse berührenden Verhältnisse der Bezirks=Angehöri= | [S. 107] gen, sowie rücksichtlich der Oertlichkeiten des Bezirks den | Behörden auf deren Aufforderung oder wenn sie sonst | dazu sich veranlaßt finden Auskunft zu ertheilen.

§. 16.

Die Vorsteher sind ferner dazu berufen, bei Wassers= | und Feuersgefahr und bei sonstigen Nothständen, wie | auch bei Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung über= | haupt der Behörde in den dazu geeigneten Fällen Rath | und Beistand zu leisten.

§. 17.

Die Vorsteher haben das Recht, Wünsche und Be= | dürfnisse der Bewohner ihrer Bezirke, insofern dieselben | Gemeinde=Interessen betreffen, bei den Behörden zur | Sprache zu bringen und zu vertreten.

§. 18.

In jedem Bezirke versammeln sich die Vorsteher | desselben in der Regel ein Mal in jedem Monate zur | gemeinsamen Berichtigung und Ergänzung des Bezirks= | buchs und zur gemeinsamen Rücksprache über die auf | ihren Geschäftskreis sich beziehenden Gegenstände.

Außerdem wird wenigstens jährlich zu einer solchen | gemeinschaftlichen Besprechung eine Versammlung der | Obervorsteher (§. 12) gehalten.

§. 19.

Jeder Vorsteher hat sich halbjährlich nach Ostern= | und Michaelis=Fahrelzeit nach den in jedem Hause seiner | Bezirksabtheilung in den Verhältnissen der Bewohner | (§. 14) eingetretenen Veränderungen zu erkundigen und | darnach das Bezirksbuch zu berichtigen und zu ergänzen.

§. 20.

Damit die nöthige Berichtigung und Ergänzung | des Bezirksbuchs geschehen könne, ist jeder Angehörige | [S. 108] des Bezirks verbunden, auf Nachfrage der Vorsteher den= | selben wegen der zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Ver= | hältnisse gewissenhaft und genau Auskunft zu geben.

Bezeichnung der Gemeindebezirke.

I. Erster Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet das Heerdenthor, die Söge= | straße, die Börse, die Straße an der Börse, das Rath= | haus, der Grasmarkt, die Straße am Dom, die Doms= | haide, die Osterthorstraße, das Osterthor und der Stadt= | graben vom Osterthore bis zum Heerdenthore. Er um= | faßt alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen liegen, | mit Einschluß der vorbenannten Straßen.

Die ganze Obernstraße und der Markt gehören jedoch | nicht hierher.

II. Zweiter Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet der erste Bezirk von der Börse | bis zum Osterthore, der Stadtgraben vom Osterthor bis | zur Weser, die Weser, die Weserbrücke, die erste Schlacht= | pforte, die Breedenstraße und die Hakenstraße. Er um= | faßt alle Häuser, welche innerhalb dieser Grenzen liegen, | mit Einschluß der Schlachtpforte, der Breeden= und Ha= | kenstraße.

III. Dritter Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet der erste und zweite Bezirk vom | Heerdenthore bis zur Weser, die Ansgariitränkpforte, die | Starkenstraße, die kurze Wallfahrt, die Ansgariithorstraße, | das Ansgariithor und der Stadtgraben bis zum Heer= | denthore. Er umfaßt alle von diesen Grenzen einge= | [S. 109] schlossenen Häuser, jedoch mit Auschluß der vorbenannten | Straßen, welche zum vierten Bezirk gehören.

IV. Vierter Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet der dritte Bezirk von der Weser | bis zum Ansgariithore, der Stadtgraben bis zum Abben= | thore, die Abbenthorstraße, Oelmühlenstraße, Burgstraße, | der Fangthurm und die Weser bis zur Ansgariitränk= | pforte. Er umfaßt alle Häuser, welche von diesen Grenzen | eingeschlossen sind, mit Inbegriff der vorbenannten Straßen.

V. Fünfter Bezirk. (Altstadt.)

Seine Grenze bildet der vierte Bezirk von der Weser | bis zum Abbenthore, der Stadtgraben bis zum Doven= | thore, die Doventhorstraße, Diepenau, vor Stephani= | kirchhof, das Haus Geeren Nr. 28, hinter Stephani= | kirchhof, der kleine Payekengang und die Weser bis zum | vierten Bezirk. Er umfaßt alle innerhalb dieser Grenzen | liegenden Häuser, jedoch mit Ausschluß aller vorbenannten | Straßen, welche zum sechsten Bezirk gehören.

VI. Sechster Bezirk. (Altstadt.)

Seine östliche Grenze bildet der fünfte Bezirk von | der Weser bis zum Doventhore. Er umfaßt den übrigen | Theil der Altstadt.

VII. Siebenter Bezirk. (Neustadt.)

Seine Grenze bildet die kleine Weser, die Braut= | straße, der Neuenmarkt, die kleine Krankenstraße, der | Prallengang und der Neustadtsgraben vom Prallengang | bis zur kleinen Weser. Er umfaßt alle Häuser, welche | innerhalb dieser Grenzen liegen, jedoch mit Ausschluß der | vorbenannten Straßen, welche zum achten Bezirk | gehören.
[S. 110]

VIII. Achter Bezirk. (Neustadt.)

Seine Grenze bildet der siebente Bezirk von der | kleinen Weser bis zum Neustadtsgraben, der Neustadtsgraben, | die kleine und große Allee bis zur Weser. Er umfaßt alle Häuser | innerhalb dieser Grenzen, mit Ausschluß der beiden Alleen, | welche zum neunten Bezirk gehören, und außerdem den | Theerhof, die Herrlichkeit, die Werderstraße und alle son= | stigen von der kleinen und großen Weser eingeschlossenen | Häuser bis zum Werder.

IX. Neunter Bezirk. (Neustadt.)

Seine östliche Grenze bildet der achte Bezirk vom | Neustadtsgraben bis zur Weser. Er umfaßt den übrigen | Theil der Neustadt.

X. Zehnter Bezirk. (Vorstadt.)

Seine Grenze bildet die Weser, der Stadtgraben | von der Weser bis zum Osterthore und der Osterthors= | steinweg. Er umfaßt alle innerhalb dieser Grenzen be= | legenen Häuser, jedoch mit Ausschluß des Osterthors= | steinweges (welcher zum eilften Bezirk gehört) und ferner | alle Häuser, welche außer dem Steinthore belegen sind | und zur Stadt gehören.

XI. Eilfter Bezirk. (Vorstadt.)

Seine Grenze bildet der zehnte Bezirk, der Stadt= | graben vom Osterthore bis zum Bischofsthore und die | Rembertistraße. Er umfaßt alle Häuser, welche inner= | halb dieser Grenzen belegen sind, insbesondere auch die= | jenigen, welche an der Rembertistraße und außer der | Schleifmühle liegen.

XII. Zwölfter Bezirk. (Vorstadt.)

Seine Grenze bildet der eilfte Bezirk vom Bischofs= | thore bis zur Schleifmühle, die Straße an der Viehweide, | die Bürgerviehweide, der Bahnhof, die kleine Weidestraße, | [S. 111] der alte Michaeliskirchhof, die kleine Helle und der | Stadtgraben vom Doventhore alten Steinweg bis zum | Bischofsthore. Er umfaßt alle innerhalb dieser Gren= | zen liegenden Häuser, insbesondere auch diejenigen, | welche an den vorbenannten Straßen liegen, jedoch ge= | hört der ganze Doventhore alte Steinweg zum dreizehn= | ten Bezirk.

XIII. Dreizehnter Bezirk. (Vorstadt.)

Seine östliche Grenze bildet der zwölfte Bezirk von | der kleinen Weidestraße bis zum Stadtgraben. Er | umfaßt den übrigen Theil der Vorstadt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats vom 27. October und bekannt gemacht am | 1. November 1848.

**[797/1] Obrigkeitliche Verordnung, die städtische
Gemeindeeinrichtung Bremens betreffend,
vom 25. November 1850**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2448].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 147 – 150 (gedruckt).

[S. 147]

No. XXXVI. | Obrigkeitliche Verordnung, die städtische
Gemeindeeinrichtung | Bremens betreffend.
Publicirt am 25. November 1850.

Nachdem eine Revision der wegen der städtischen Gemeindeeinrichtung Bremens | am 1. November 1848 publicirten Verordnung^a Statt gefunden hat und dabei einige | Abänderungen derselben für zweckmäßig erachtet sind, so verordnet nunmehr der Senat | in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft deshalb getroffenen Vereinbarung das Folgende:

§. 1.

Die städtische Gemeindeeinrichtung Bremens bezweckt die Förderung der Ge= | meindeinteressen und hat insbesondere auch die Bestimmung, bei Angelegenheiten, welche | die Bewohner und die örtlichen Zustände der verschiedenen Theile der Stadt betreffen, | der öffentlichen Verwaltung, sowie der Gesetzgebung die erforderliche Handhabe zu | gewähren.

§. 2.

Die in der Verordnung vom 1. November 1848 festgesetzte Eintheilung der | Stadt in dreizehn Gemeindebezirke bleibt unverändert.

§. 3.

Jeder Bezirk hat neun dazu erwählte Bezirksvorsteher.

§. 4.

Wähler und wählbar sind alle in dem Bezirke wohnende Staatsbürger, welche | zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür bestehen= | den Gesetzen berechtigt sind.

§. 5.

Die Wahlen erfolgen in einer Versammlung der Wähler des Bezirks, welche | von den Vorstehern jedes Bezirks veranstaltet und geleitet wird.

Die Einladung zu der Versammlung muß durch zweimalige Bekanntmachung in | den Wöchentlichen Nachrichten geschehen.

In den Wahlversammlungen ist nach Anleitung der für die Wahl der Mit= | glieder der Bürgerschaft erlassenen Vorschriften zu verfahren.

¹Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende die Versammlung aufzu= | fordern, etwaige Reclamationen gegen die Wahlberechtigung eines der Anwesenden vor= | zubringen, über deren Werth oder Unwerth die Versammlung vorab entscheidet. ²Später | erhobene Reclamationen bleiben ohne Folge.

[S. 148]

Einwendungen gegen die Wählbarkeit eines Vorgeschlagenen oder Berufungen | eines Anwesenden auf Befreiungsgründe (§. 6) müssen, falls in der Versammlung | darauf Rücksicht genommen werden soll, sofort nach erfolgtem Vorschlage geltend | gemacht werden.

§. 6.

Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, ausgenommen

- a. wenn er das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;
- b. wenn er schon einmal die volle Zeit hindurch Bezirksvorsteher gewesen ist;
- c. wenn er sonstige besondere Entschuldigungsgründe anführt, und diese von | der Versammlung der Wähler für erheblich erachtet werden.

^a Dok. 797.

§. 7.

¹Die Vorsteher werden auf sechs Jahre gewählt. ²Alle zwei Jahre, und zwar | stets mit dem Schlusse des Jahres, gehen die drei der Dienstzeit nach ältesten oder | deren Ersatzmänner (§. 10) ab. ³Die für die Abgehenden erforderliche Ergänzungswahl | wird im vorhergehenden November vorgenommen.

¹Der nächste Austritt erfolgt mit dem Schlusse des Jahres 1850. ²Die dafür | nöthigen Ergänzungswahlen können noch im Laufe des Monats December 1850 geschehen.

Die bei den ersten Wahlen im Jahre 1848 durch das Loos getroffene Be= | stimmung über das Dienstalter bleibt für die gegenwärtigen Vorsteher in Kraft.

§. 8.

Der Austretende kann sofort wiedergewählt werden.

§. 9.

Außerordentlicher Weise findet Entlassung eines Vorstehers Statt, wenn er aus | dem Bezirk wegzieht oder bei ihm ein Verhältniß sich ereignet, welches der Wählbar= | keit entgegensteht (§. 4) oder wenn er nach vollendetem sechszigsten Lebensjahre oder | weil er schon einmal die volle Zeit hindurch Bezirksvorsteher gewesen, darauf anträgt.

Auch kann einem Vorsteher auf seinen Antrag, falls mindestens fünf der andern | Vorsteher die von ihm angeführten sonstigen Gründe für genügend erachten, durch | Beschluß der Vorsteher seines Bezirks die Entlassung ertheilt werden.

Wegen beharrlicher Nichterfüllung der Pflichten kann ein Vorsteher durch einen | Beschluß der andern Vorsteher seines Bezirks, falls sich mindestens sechs derselben | dafür erklären und vorab der Säumige zur Rechtfertigung aufgefordert ist, entlassen | werden.

Sowohl in diesem Falle, als auch wenn der Antrag auf Entlassung abgeschlagen | worden, steht dem Betheiligten binnen vierzehn Tagen, nachdem ihm die Entscheidung | bekannt gemacht ist, eine Berufung an den Senat frei.

[S. 149]

§. 10.

Für denjenigen, welcher befugter Weise die Wahl ablehnt oder demnächst seine | Entlassung erhält, wird, und zwar stets für die Zeit, wofür derselbe verpflichtet war, | ein Anderer zum Vorsteher erwählt.

§ 11.

Zur Leitung des Geschäftsganges wählen die Vorsteher jedes Bezirks aus ihrer | Mitte einen Obervorsteher.

Von und aus den solcher Gestalt erwählten dreizehn Obervorstehern wird Einer | zur Leitung der etwa auf alle Bezirke sich beziehenden gemeinsamen Angelegenheiten, | und zwar jedesmal auf zwei Jahre, erwählt.

§. 12.

Sowohl die Wahl eines Vorstehers als auch die eines Obervorstehers wird | dem Präsidenten des Senats von den Vorstehern des Bezirks schriftlich angezeigt.

Eine gleiche Anzeige ist von den Obervorstehern in Betreff des zur Leitung der | gemeinsamen Angelegenheiten aus ihrer Mitte Erwählten zu verfügen.

§. 13.

Jeder Bezirk muß nach Straßen und Häusern in angemessene Abtheilungen | zerfallen, für deren jede wenigstens Einer der Vorsteher das Erforderliche wahrnimmt.

Die nähere Einrichtung dieser Abtheilungen, wie auch die weitere Geschäftsver= | theilung bleibt den Vorstehern überlassen.

§. 14.

Der Geschäftskreis der Vorsteher umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) Sie haben sich von den das öffentliche Interesse berührenden Verhältnissen | der Angehörigen ihres Bezirks, sowie in Betreff der Oertlichkeiten dessel= | ben, so viel thunlich, in Kunde zu erhalten, und darüber den Behörden | auf deren Aufforderung, oder wenn sie sich sonst dazu veranlaßt finden, | Auskunft zu ertheilen.
Namentlich werden sie Verzeichnisse der in ihrem Bezirk wohnenden Staats= | bürger führen und bei Wahlen, die zur Ergänzung der Bürgerschaft oder | zu an-

dem öffentlichen Zwecken angeordnet werden, zur Anfertigung der | Listen der Berechtigten behülflich sein.

- 2) Bei der Umlage der Einquartierungslast, wie auch, falls ein Schoß nebst | Collecten erhoben werden soll, bei der Taxation der Collectanten, nicht minder | bei der Rectifizierung der Listen zur Erhebung der Einkommensteuer werden | von der mit der Ausführung beauftragten Deputation vor der Beschluß= | nahme einige Vorsteher des in Frage stehenden Bezirks zur Berathung | [*S. 150*] zugezogen. Diese werden dazu von den Vorstehern des Bezirks in der | ihnen angemessen scheinenden Zahl aus ihrer Mitte erwählt.
- 3) Bei Feuer= und Wassergefahr und bei sonstigen Nothständen sind die | Vorsteher des betreffenden Bezirks berufen, mit einem Abzeichen versehen, | zu erscheinen und in den dazu geeigneten Fällen den Behörden Rath und | Beistand zu leisten, wobei sie dann denselben persönlichen Schutz wie diese | Behörden genießen.
Bei Störung der öffentlichen Ordnung haben sie begütigend einzu= | schreiten und die geeignet scheinenden Maßregeln bei den Behörden zu be= | antragen, namentlich auch die Befehlshaber der Bürgerwehrabtheilung ihres | Bezirks schleunigst von der ausgebrochenen Unordnung zu benachrichtigen.
- 4) Sie haben das Recht, Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner ihrer Be= | zirke, sofern dieselben Gemeindeinteressen betreffen, bei den Behörden zur | Sprache zu bringen und zu vertreten. Mit dieser Vertretung ist von | ihnen, nachdem vorab der in Frage stehende Gegenstand in einer Versamm= | lung der Vorsteher des betreffenden Bezirks besprochen und hinreichend er= | heblich befunden worden, der Obervorsteher zu beauftragen.
- 5) Das für die Wahl in die Bürgerschaft in Gemäßheit des §. 13 des Ge= | setzes vom 2. April 1849^a angefertigte Verzeichniß wird bei dem Obvor= | steher jedes Bezirks zur Einsicht der Betreffenden niedergelegt.

§. 15.

In jedem Bezirke versammeln sich die Vorsteher desselben in der Regel einmal | in jedem Monate zur gemeinsamen Besprechung der auf ihren Geschäftskreis sich bezie= | henden Gegenstände.

Außerdem wird wenigstens jährlich zu einer solchen gemeinschaftlichen Besprechung | eine Versammlung der Obvorsteher (§. 11.) gehalten.

§. 16.

¹Jeder Angehörige des Bezirks ist verbunden, auf Nachfrage der Vorsteher den= | selben wegen der zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhältnisse gewissenhaft und | genau Auskunft zu geben, namentlich auch auf den ihm deshalb zugehenden Frage= | zetteln seine Erklärung gewissenhaft und genau abzugeben. ²Wer sich dabei grober Ver= | säumnisse oder einer Verweigerung der Beantwortung, einer Unwahrheit oder gar einer | Widersetzlichkeit schuldig macht, verfällt in eine Geldbuße von 12 Gr.^b bis 1 Rth.^c, vorbe= | hältlich den Umständen angemessener schwererer Bestrafung.

§. 17.

Die Verordnung vom 1. November 1848 wird vorbehaltlich der im obigen | §. 2 getroffenen Bestimmung aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt | gemacht am 25. November 1850.

^a Dok. 803/2.

^b Abkürzung steht für „Groschen“.

^c Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

[797/2] Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung betreffend, vom 31. Dezember 1852

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2448].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 137 (gedruckt).

[S. 137]

XXXVII. | Obrigkeitliche Verordnung, die städtische Gemeindeeinrichtung | betreffend.
Publicirt am 31. December 1852.

Da mittelst übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die | Suspension der wegen der städtischen Gemeindeeinrichtung Bremens erlassenen Vorschriften, | unbeschadet der bestehenden Bezirkseintheilung der Stadt, festgesetzt ist, so verordnet der | Senat hiedurch:

die wegen der städtischen Gemeindeeinrichtung Bremens getroffenen Anordnungen, | namentlich die Verordnung vom 25. Novbr. 1850^a, treten vom 1. Januar 1853 | an bis auf weiteres außer Wirksamkeit. Jedoch bleibt, wie die für das Bre= | mische Staatsgebiet bestehende Bezirkseintheilung überhaupt, auch insbesondere | die Bezirkseintheilung der Stadt Bremen, welche in Folge der Verordnung | vom 1. November 1848^b und vom 25. November 1850, §. 2, besteht, als | Handhabe für anderweitige Zwecke in Kraft.

Indem übrigens der Senat, gleichwie es auch bereits von der Bürgerschaft | geschehen ist, die vielfachen Bemühungen derjenigen, welche als Bezirksvorsteher | ihr reges Interesse für das städtische Gemeindewesen Bremens bethätigt haben, | dankbar anerkennt, fordert er zugleich die jetzigen Bezirksvorsteher auf, die auf | ihre Geschäftsführung sich beziehenden Gegenstände, namentlich die dahin ge= | hörenden Bücher und Verzeichnisse, im Laufe des Januar 1853 auf dem | Rathhause im dortigen Archive abzuliefern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht | am 31. December 1852.

[798] Verordnung über die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt vom 11. Dezember 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2221.] [2448].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 121 – 124 (gedruckt).

[S. 121] . . .

46. Verordnung über die Vereinigung einiger Theile des Landge= | biets mit der Stadt.

Um dem Bedürfnisse geordneter Gemeindeverhält= | nisse in einigen den Vorstädten benachbarten Gebiets= | theilen zu genügen, sind durch gemeinsamen Beschluß des | Senats und der Bürgerschaft die deßhalb erforderlichen | gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden, und ver= | ordnet der Senat in Gemäßheit dieses Beschlusses nun= | mehr das Folgende:

- 1) die Feldmark Uthbremen nebst der St. Stephani= | Kirchenweide, die Bürger=Viehweide, der Bahnhof | und die Pagenthorner Feldmark sammt der Pau= | liner Marsch sind mit der Stadt vereinigt und | bilden einen Theil der Vorstädte dergestalt, | daß die Feldmark Uthbremen nebst der St. Ste= | phani=Kirchenweide zum 13ten Stadtbezirk, die | Bürgerviehweide und der Bahnhof zum 12ten | Stadtbezirk, die

^a Dok. 797/1.

^b Dok. 797.

Pagenthorner Feldmark zum | 11ten Stadtbezirk, und die Pauliner Marsch zum | 10ten Stadtbezirk gerechnet werden;

- 2) der östliche Theil der Bürgerviehweide und des | Bahnhofs bis zur Grenze der beiden vorstädtischen | Kirchspiele sind dem Kirchspiele St. Remberti, da= | gegen der übrige Theil der Bürgerviehweide und | des Bahnhofes, ferner die Uthbremer Feldmark | *[S. 122]* und die St. Stephani=Kirchenweide dem Kirch= | spiele St. Michaelis, sowie folgeweise dem städti= | schen Civilstandsamte und den städtischen Begräb= | nißplätzen zugewiesen;
- 3) die mit den Vorstädten vereinigten Gebietstheile | gehören zum 4ten und 5ten Districte der Schul= | pflege, je nachdem sie in den Kirchen zu St. Rem= | berti und zu St. Michaelis eingepfarrt sind;
- 4) diese Gebietstheile sind künftig allen städtischen | Gesetzen, Abgaben und Behörden unterworfen, | mit Ausnahme der Polizei in Deich=, Weg=, Ab= | wässerungs= und sonstigen ländlichen Angelegen= | heiten, welche nach wie vor den bisherigen Land= | und Deichbehörden verbleiben;
- 5) die jetzt wohnberechtigten Einwohner erhalten das | vorstädtische Bürgerrecht unentgeltlich, sofern sie | dasselbe noch nicht besitzen, und werden ihnen | damit alle Rechte und Pflichten anderer Vorstadts= | bürger zu Theil. Sie haben jedoch ihre Wohn= | berechtigung in den obenerwähnten Gebietstheilen | der für die Ertheilung des Bürgerrechts beste= | henden Senatscommission zu einer von dieser Be= | hörde öffentlich bekannt zu machenden Zeit durch | Vorlegung einer Bescheinigung des Landherrs | darzuthun, und demnach den Bürgereid abzu= | statten;
- 6) den gegenwärtig wohnberechtigten Ein= | wohnern dieser Gebietstheile, welche bisher Ge= | werbe betrieben, die in der Stadt zünftig sind, | bleiben ihre Gewerbsbefugnisse nur in dem Maße | und dem Umfange, wie sie selbige hatten, vorbe= | halten, dagegen ist den Landhandwerkern | *[S. 123]* anderer Gemeinden ein solcher Gewerbsbetrieb | in den anzuschließenden Gebietstheilen künftig | untersagt.
- 7) In Ansehung des Bauwesens findet die obrig= | keitliche Verordnung vom 17ten Mai 1847 in den | vereinigten Gebietstheilen zwar Anwendung, jedoch | unter Hinzufügung der folgenden Bestimmungen:
 - a) hinsichtlich der bereits vorhandenen Ge= | bäude werden die Bestimmungen des §. 2 der | Verordnung vom 17. Mai 1847 nicht in An= | wendung gebracht;
 - b) es ist dem Ermessen der Baupolizeibehörde über= | lassen, selbst bei Neubauten in geeigneten Fällen | Ausnahmen von den Vorschriften des erwähnten | §. 2 zu bewilligen;
 - c) die Breite neuer Straßen ist (statt wie in der | Verordnung vom 17. Mai 1847, §. 12 auf | 30 und 15 Fuß), auf 36 und 18 Fuß bestimmt | und ist selbst bei vorhandener fahrbarer Straße | der Bauende, wenn diese Straße eine Breite | von 36 Fuß nicht haben sollte, verpflichtet, soviel | von seinem im fortlaufenden Zusammenhange | anstoßenden Eigenthume unentgeltlich zur Straße | abzutreten, daß dieselbe eine Breite von 18 Fuß | bis zum Mittelpunkte der vorhandenen Straße | erhalte;
 - d) jeder an einem Communalwege Bauende über= | nimmt damit stillschweigend die Pflicht zur Un= | terhaltung des Weges für die ganze in fort= | laufendem Zusammenhange anstoßende Strecke | seines Grundeigenthums;
- [S. 124]*
 - e) jeder Bau ist wasserfrei, und auf Außendeichs= | lande in der Höhe des Deiches anzulegen;
 - f) ein solcher Bau auf Außendeichslande ist nicht | gestattet, sobald dadurch der freie Abfluß des | Stromes bei Hochwasser behindert werden würde.
- 8) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 | in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats am 5. und bekannt gemacht den 11. December 1848.

[799] Publication der Verordnung wegen Actenversendungen beim Ober-Appellationsgericht vom 13. Dezember 1848

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2299].

Quelle: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1848, S. 124 – 130 (gedruckt).

[S. 124] . . .

47. Publication der Verordnung wegen Actenversendungen beim | Ober=Appellationsgericht.

Die nachstehende von den vier freien Städten | Deutschlands gemeinsam beschlossene Verordnung wegen | der in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober= | Appellationsgericht getroffenen Einrichtung einer einst= | weiligen Actenversendung wird, nachdem solche hie= | selbst von dem Senate und der Bürgerschaft genehmigt | worden, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des | Senats vom 8. und publicirt am 13. December 1848.

Verordnung, | betreffend einstweiliges Eintreten der Acten=Versendung | in den an das Ober=Appellationsgericht der vier freien | Städte Deutschlands erwachsenen Civil= und Criminal= | Sachen.

In Folge der während der letzten Jahre theils in | der Zahl der an das Ober=Appellationsgericht gebrachten | /S. 125/ Sachen, hauptsächlich aber im Personal dieses Gerichtes | eingetretenen ungünstigen Umstände, hat sich die Zahl | der rückständigen Sachen bei demselben in solcher Maße | gehäuft, daß eine außerordentliche Maßregel zur Er= | ledigung dieser Rückstände nothwendig geworden ist. | Um dem Ober=Appellationsgerichte zu solcher Erledigung | die erforderliche Zeit zu verschaffen, ist zwischen den vier | freien Städten Deutschlands eine Uebereinkunft getroffen | und wird in Gemäßheit derselben das Folgende verordnet.

§. 1.

Gegen die während des Zeitraums vom 1. Ja= | nuar 1849 einschließlich bis zum 30. Juni 1850 ein= | schließlich ergehenden Erkenntnisse und Verfügungen in | Civil= und Criminal=Sachen können Rechtsmittel, Be= | schwerden und Gesuche, welche nach der bestehenden | Ober=Appellationsgerichts=Ordnung^a an das Ober=Appel= | lationsgericht zu bringen sein würden, an dasselbe nicht | gelangen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind und gelangen auch gegen | die während des gedachten Zeitraums zu erlassenden | Erkenntnisse und Verfügungen an das Ober=Appellations= | gericht:

- a) Einfache Beschwerde gegen ein Obergericht, in= | sofern sie überall an das Ober=Appellationsgericht | erwachsen ist (§§. 43 bis 46. der Ober=Appel= | lationsgerichts=Ordnung.)
- b) Recusation eines Obergerichts.
- c) Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche gegen | Erkenntnisse und Verfügungen in Seerechts= und | in Fluß=Assecuranzsachen.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf | Erkenntnisse des Ober=Appellationsgerichts wird auch | /S. 126/ während des gedachten Zeitraums nach Vorschrift der | §§. 173. bis 187. der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung | verfahren.

§. 3.

Rücksichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beschwerden | und Gesuche, welche nach Maßgabe der §§. 1. und 2. | der gegenwärtigen Verordnung an das Ober=Appellations= | gericht

^a Dok. 743/10.

nicht zu bringen sind, tritt die Acten=Versendung | an Deutsche Spruch=Collegien ein, und zwar unter den | nachfolgenden näherern Bestimmungen.

§. 4.

In den zur Acten=Versendung gelangenden Sachen | geschieht die Instruction und die Acten=Verschickung | vom Obergericht, sowie auch von diesem die demnächst | von den Spruch=Collegien eingehenden Erkenntnisse pu= | blicirt und die Entscheidungsgründe den Partheien mit= | getheilt werden.

Die Instruction geschieht in der Art, daß die Sache | bei Verschickung der Acten völlig zum Spruch reif ist.

Demzufolge ist bei nachgesuchten Restitutionen gegen | versäumte Fristen vor der Acten=Versendung auch die | Hauptsache vollständig zu instruiren, und hat sodann das | Spruch=Collegium, falls es die Restitution sofort oder | bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der | Hauptsache abzugeben.

Falls das Spruch=Collegium nach Vervollständigung | der Acten anordnet, wobei die Vorschriften der §§. 148., 149., 188. und 189. der Ober=Appellationsgerichts=Ord= | nung zur Anwendung kommen, so erfolgt die desfallsige | Instruction gleichfalls durch das Obergericht.

§. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei | Nichtigkeits=Beschwerden und Extra-judicial=Appellationen, | [S. 127] eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn | eine solche nur nachgelassen ist, wird das Obergericht | dieselbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beischließen, | daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlassung | finde.

§. 6.

¹Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels | dasselbe als unzulässig vom Obergerichte verworfen so, | bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechts= | mittel dennoch weiter zu verfolgen. ²Er hat in solchem | Falle seine Rechtfertigungsschrift ordnungsmäßig einzu= | bringen und in derselben seine Beschwerde gegen das | abschlägige Decret voranzustellen. ³Das Spruch=Colle= | gium, an welches die Acten nach beendigter vollständiger | Instruction versandt werden, entscheidet dann zunächst | über letztgedachte Beschwerde, und nur, wenn es dieselbe | für begründet erachtet, zugleich über die gegen das an= | gefochtene Erkenntniß gerichteten Beschwerden.

Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Ver= | sagung oder Nichtversagung der Suspensivwirkung, | oder auf Verstattung der gesetzlich nicht eintretenden | Suspensivwirkung sind beim Obergerichte anzubringen | und wird darüber nur von diesem entschieden.

§. 7.

In Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel und | Gesuche, desgleichen hinsichtlich der Fristen, wie deren | Erstreckung eintretenden Falls (Ober=Appellationsgerichts= | Ordnung §. 102.), des Contumacial=Verfahrens und | der Befugniß zu neuem Vorbringen, dienen die Be= | stimmungen der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung, in= | soweit solche nicht die äußere Form des Verfahrens be= | treffen, zur Richtschnur.
[S. 128]

An die Stelle der für das Ober=Appellationsgericht | geltenden Ferien (Ober=Appellationsgerichts=Ordnung | §. 22.) treten jedoch in jeder Stadt die daselbst ange= | ordneten Gerichtsferien ein.

§. 8.

Die von den Spruch= | Collegien eingehenden, vom | Obergerichte publicirten Erkenntniss haben dieselbe | Wirkung, welche den vom Ober=Appellationsgerichte er= | lassenen Erkenntnissen beiwohnt.

§. 9.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf | solche Erkenntnisse kommen die Vorschriften der §§. 173 | bis 187. der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung zur An= | wendung, und zwar in der Art, das solche Gesuche und | Rechtsmittel auch nach Ablauf des im §. 1. dieser Ver= | ordnung gedachten Zeitraumes nicht an das Ober=Appel= | lationsgericht gelangen, sondern in folgender Maße er= | ledigt werden:

- a) Declarationsgesuche (§. 173.) und Gesuche um | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 180. | bis 187.) werden beim Obergerichte angebracht, | bei demselben vollständig instruiert und gelangen | sodann im Wege der Actenversendung zur Ent= | scheidung an das Spruch=Collegium, welches das | betreffende Erkenntniß abgege= ben hat.
- b) Etwa in Gemäßheit §. 183. der Ober=Appel= | lationsgerichts=Ordnung zu erlassen= de Verfügun= | gen, wodurch die Vollziehung einstweilen gehemmt, | oder nur unter Sicherheitsmaßregeln verstatet | wird, ergehen vom Obergericht.
- c) Bei Nichtigkeits=Beschwerden (§. 174. bis 177. | und 190. und einfachen Beschwerden (§. 178., | /S. 129/ 179. und 190.) tritt das in diesen Paragraphen | vorgeschrie= bene Verfahren ein und wird der ange= | ordnete Bericht von dem betreffenden Spruch= | Collegium eingefordert.

§. 10.

¹Die in der Acten=Verschickungs=Instanz einzu= | reichenden Schriftsätze werden an das Obergericht ge= | richtet und sind mit der Bezeichnung „Acten=Verschik= | kungs=Instanz“ zu versehen. ²In den in dieser Instanz | zu publicirenden Erkenntnissen wird auf die gegen= wärtige | Verordnung Bezug genommen.

§. 11.

In Betreff des Stempels und der Gebühren der | Erkenntnisse, Bescheide und Decrete kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zur | Anwendung.

§. 12.

Die durch die Acten=Versendung entstehenden Kosten | sind von der Partei, welche die Acten=Versendung ver= | anlaßt, und, falls beide Theile dieselbe veranlassen, von | jeder desselben zur Hälfte, vorzuschießen, und ist die dazu | erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit An= | setzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, | im Voraus, zur künftigen Berechnung beizubringen.

¹Wird innerhalb der Frist die Summe nicht einge= | liefert, so wird auf Anrufen der Gegenpartei der säumige | Theil in eine Strafe von 5 Rthlr. (für Frankfurt | 10 Gulden) verurtheilt und demselben eine zweite kurze | Frist vorgeschrieben. ²In dieser Frist hat derselbe sowohl | die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu ent= | richten, und wird, wenn er eines von beiden nicht | /S. 130/ berichtet, auf weiteres Anrufen der Gegenpartei des | Rechtsmittels verlustig erklärt.

¹Wird in dem demnächst vom Spruch=Collegium | erfolgenden Erkenntnisse eine Partei in die Kosten ver= | urtheilt, so hat diese die Kosten der Acten=Versendung | allein zu tragen; werden die Kosten ausdrücklich oder | stillschweigend compensirt, so tragen beide Theile die | Kosten der Acten=Versendung, jeder zur Hälfte. ²Ist | in dem Erkenntnisse des Spruch=Collegiums über die | Acten=Versendungskosten besonders erkannt, so giebt | diese Entscheidung die Norm.

§. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Be= | stimmung des Spruch=Collegiums, an welches die Acten | zu verschicken sind, so wie der Entsiegelung der zurück= | kommenden Acten wird in jeder Stadt in der herkömm= | lichen Weise verfahren.

Jede der Parteien kann gegen zwei Spruch=Collegien | excipiren.

§. 14.

Die von den Spruch=Collegien erfolgten Erkennt= | nisse sammt den Entscheidungsgründen werden dem | Ober=Appellationsgerichte von den Obergerichten ab= | schriftlich mitge= theilt.

§. 15.

Rücksichtlich der äußeren Form des Verfahrens in | der Acten=Verschickungs=Instanz, sowie wegen der | Advocatur=Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet | scheinenden Verfügungen erlassen.

[799/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Oberappellationsgerichte betreffend, vom 5. Juli 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2299.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 85 (gedruckt).

[S. 85]

No. XVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung | beim
 Oberappellationsgerichte betreffend.
 Publicirt am 5. Juli 1850.

Nachdem die in Beziehung auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht | getroffene Einrichtung einer einstweiligen Actenversendung nach Maßgabe der desfallsigen | Verordnung vom 13. December 1848^a durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats | und der Bürgerschaft bis zum 31. März 1851 prolongirt, auch in Lübeck und Ham= | burg die Verlängerung in gleicher Weise verfassungsmäßig genehmigt, dagegen in Frank= | furt die verfassungsmäßige Genehmigung auf den Zeitraum bis zum 31. December | d. J. beschränkt worden ist, so bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß | die Bestimmungen der Verordnung vom 13. December 1848, einstweiliges Eintreten | der Actenversendung in den an das Oberappellationsgericht der vier freien Städte | Deutschlands erwachsenen Civil= | und Criminalsachen betreffend, und zwar vorläufig für | den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December d. J., beide Tage eingeschlossen, fernere | Anwendung finden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. Juli und publicirt | am 5. Juli 1850.

[799/2] Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung beim Ober-Appellationsgerichte betreffend, vom 21. August 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2299.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 111 (gedruckt).

[S. 111]

No. XXIV. | Obrigkeitliche Verordnung, die Verlängerung der Actenversendung | beim
 Ober=Appellationsgerichte betreffend.
 Publicirt am 21. August 1850.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß die in Beziehung auf das Ober=Appellationsgericht der freien | Städte getroffene einstweilige Einrichtung der Actenversendung, deren | Fortdauer durch die Verordnung vom 5. Juli d. J.^b vorläufig nur | bis zum 31. December d. J. festgesetzt worden, zufolge der nunmehr | in sämtlichen Städten verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse bis | zum 31. März 1851 einschließlich in Wirksamkeit bleiben wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt | gemacht am 21. August 1850.

^a Dok. 799.

^b Dok. 799/1.

[800] Bekanntmachung der Grundrechte des Deutschen Volks vom 24. Januar 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2456.] bis [2467.] [2541.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 26 – 33 (gedruckt).

[S. 26]

No. V. | Bekanntmachung der Grundrechte des Deutschen Volks.

Publiciert am 24. Januar 1849.

In Bezug auf das Heute hieselbst aus der Regierung=Canzlei bekannt gemachte VIIIte Stück des | Reichsgesetzblattes, enthaltend die von der Reichsversammlung beschlossenen und von der provisorisch= | schen Centralgewalt Deutschlands am 28. December v. J. publicirten „Grundrechte des Deutschen | Volkes“^a, findet der Senat sich veranlaßt, auf das zugleich mit veröffentlichte Einführungsgesetz, wo= | nach die in den „Grundrechten“ ausgesprochenen Principien vor ihrer Verwirklichung zum Theil | noch erst durch Reichsgesetze oder durch die Gesetze der Einzelstaaten näher bestimmt werden sollen, | ausdrücklich hinzuweisen und somit darauf aufmerksam zu machen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, | welche zur Verwirklichung des einen oder andern der zum großen Theile schon mit dem im Bremi= | schen Freistaate Bestehenden oder Anerkannten übereinstimmenden Grundrechte noch erforderlich sein | möchten, vorbehalten bleiben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 22. und bekannt gemacht den | 24. Januar 1849.

Grundrechte des deutschen Volks^b

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den | Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung | eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche | Reich bilden.

§. 2.

¹Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. ²Die ihm Kraft dessen zustehenden | Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. ³Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversamm= | lung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt | und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nah= | rungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene | für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt | festgesetzt.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen | [S. 27] Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß=Rechte machen, welcher die letzteren als Auslän= | der zurücksetzt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits aus= | gesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt | werden.

^a Dok. 105.

^b Auch abgedruckt als Dok. 105.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7.

¹Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. ²Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

¹Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. ²Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden in besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
- 2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
- 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausdurchsuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

[S. 28]

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder | Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen wer= | den, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zuge= | stellt werden soll.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung | seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maß= | regeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen | der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs | beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte | geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens= und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Ue= | bung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach | dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

¹Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürger= | lichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. ²Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen | Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, | bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht ferner= | hin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch | den Staat bedarf es nicht.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes ab= | hängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
[S. 29]

§. 23.

Das Unterrichts= und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und | ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24.

Unterrichts= und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht | zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staats- behörde | nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genü= | gend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Un= | terricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der | Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbschulen wird kein Schul= | geld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubil= | den, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer | besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkssammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffent- liche | Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

¹Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. ²Dieses Recht soll durch keine | vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31.

Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die | Kriegs- flotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinurvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Ge= | setzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33.

¹Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes | wegen ganz oder theilweise veräußern. ²Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des | Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie | zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung und aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits= und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen | Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guts= und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und | Leistungen.

[S. 30]

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher | Berechtigten dafür oblagen.

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die | Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in | welcher Weise bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und | andere Leistungen für Jagd Zwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem | Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemein= | samen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als | Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38.

¹Die Familienfideicomisse sind aufgehoben. ²Die Art und Bedingungen der Auf= | hebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicomisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen | den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39.

¹Aller Lehensverband ist aufzuheben. ²Das Nähere über die Art und Weise der Aus= | führung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41.

¹Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. ²Es sollen keine Patrimonialgerichte | bestehen.

§. 42.

¹Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. ²Cabinets= und | Ministerialjustiz ist unstatthaft. ³Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. ⁴Aus= | nahme gerichte sollen nie stattfinden.

§. 43.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, | so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder | an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das | Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt | werden.

§. 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen | urtheilen.

[S. 31]

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sach= | kundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs= und Gerichtsbehörden in den Einzel= | staaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die | Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirk= | sam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs=Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volks werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs | unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Art. 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

- 1) der Paragraphen eins und zwei,
- 2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbe= | betrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
- 3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
- 4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3 und 8. dieses Gesetzes | enthaltenen Beschränkungen,
- 5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer und Seewesen be= | treffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 3. dieses Gesetzes,
- 6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3. und 7. enthaltenen | Bestim= mungen,
- 7) der Paragraphen elf und zwölf,
- 8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht | eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte | entscheiden,

- 9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechzehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
- 10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig | und achtundzwanzig,
- 11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
- 12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen drei= | unddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Aus= | nahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8.), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechs= | unddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu er= | lassenden Gesetze (Art. 4),

[S. 32]

- 13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen | vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten | außer Kraft.

Art. 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der | Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche | für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten | möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Art. 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die fol= | genden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem | Wege getroffen werden, und zwar

- 1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen | des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der | Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der | betreffenden Verbrechen;
- 2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben aus= | gesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
- 3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen | Vorschrift;
- 4) durch Feststellung der beim Heer= und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des | Paragraphen acht;
- 5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten | Fall der Haussuchung ordnen;
- 6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig | erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
- 7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, | sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
- 8) durch Aenderungen im Gerichts= und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen | des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einund= | vierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absätze, | sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Art. 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, | sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den | einzelnen Staaten vorzunehmen.

Art. 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs | wegen überwacht werden.

[S. 33]

Artikel. 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und | fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unter= | worfen.

Artikel. 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht | gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen | Gesetze in Kraft. ²Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum | Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese | Befugniß.

Artikel. 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung | der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb 6 Monaten durch die gegenwärtigen | Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

- 1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorge= | schriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist | in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
- 2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbei= | führen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache | Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich | darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorge= | nommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) | gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt | die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes | eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung | und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu | berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser | Erzherzog Johann

Die Reichsminister | H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

[801] Verfassung des Bremischen Staats vom 8. März 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2227.] [2425.] [2453.] bis [2503.] [2512.] [2589.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 38 – 57 (gedruckt).

[S. 38]

No. X. | Verfassung des Bremischen Staats.

Publicirt am 21. März 1849.

Erster Abschnitt. | Vom Bremischen Staat im Allgemeinen.

Artikel 1.

§. 1.

Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathsrechts dem= | selben angehören.

§. 2.

Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

Artikel 2.

§. 3.

Alle Staatsgewalt geht von der Gesamtheit der Staatsbürger aus.

§. 4.

Mit der Ausübung der Staatsgewalt sind beauftragt:

der Senat,
die Bürgerschaft
die richterlichen Behörden.

Artikel 3.

§. 5.

Die in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt enthaltenen Rechte werden theils | von dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich, theils von der Bür= | gerschaft be= | sonders ausgeübt.

§. 6.

Können der Senat und die Bürgerschaft die Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirk= | samkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel zu einem | übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird dieser Gegenstand nach Maßgabe der Bestim= | mungen der Verfassung und des Gesetzes an die Gesamtheit der Staatsbürger zur Entscheidung | verwiesen.

Artikel 4.

§. 7.

Die richterliche Gewalt wird durch die dazu angeordneten Behörden ausgeübt.

§. 8.

Die richterliche Gewalt darf mit keiner andern Staatsgewalt bei derselben Behörde | vereinigt sein.

[S. 39]

Zweiter Abschnitt. | Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

Artikel 5.

§. 9.

Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§. 10.

Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§. 11.

Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 12.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegerrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht | im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der | körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Artikel 6.

§. 13.

Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegs= | dienst entgegensteht, nicht beschränkt.

§. 14.

Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wieder= | vergeltung in Anwendung kommen.

Artikel 7.

§. 15.

¹Die Wohnung ist unverletzlich. ²Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine | Hausdurchsuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

Artikel 8.

§. 16.

Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

Artikel 9.

§. 17.

¹Jeder Staatsgenosse hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. ²Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 18.

¹Jeder Staatsgenosse ist zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion berechtigt. ²Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 19.

¹Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. ²Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 20.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Artikel 10.

§. 21.

¹Die Presse ist frei; Censur findet nicht statt. ²Auch darf die Preßfreiheit weder durch Concessionen noch durch Sicherheitsleistungen beschränkt werden. ³Ueber Preßvergehen entscheiden Geschworene nach Maßgabe des Gesetzes.
[S. 40]

Artikel 11.

§. 22.

¹Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden zu wenden. ²Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden.

§. 23.

¹Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen schriftliche Bescheide zu erlassen. ²Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 12.

§. 24.

Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen solcher amtlicher Handlungen, wodurch er sich in seinen Rechten verletzt glaubt, gerichtlich zu verfolgen.

Artikel 13.

§. 25.

Alle Staatsgenossen haben das Recht, sich zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß bedarf es dazu nicht.

Volkversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 26.

¹Vereine zu gemeinsamer den Gesetzen nicht widersprechender Wirksamkeit stehen allen Staatsgenossen frei. ²Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Artikel 14.

§. 27.

Die in den §§. 22., 25. und 26. enthaltenen Bestimmungen finden auf die bewaffnete | Macht Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinurvorschriften nicht entgegenste-
hen.

Artikel 15.

§. 28.

Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetze.

§. 29.

Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

§. 30.

¹Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von der Behörde | eines andern Staats ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben | ausdrücklich vom Senat genehmigt wäre. ²Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, | Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsgenossen begründet.

Artikel 16.

§. 31.

Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften | zu jedem Amte wählbar.

Artikel 17.

§. 32.

Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

§. 33.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten | kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen | verlangt werden.

§. 34.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Alle gutsherrliche und ähnliche Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer | Bestimmung des Gesetzes.

[S. 41]

Artikel 18.

§. 36.

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Grundrechte des Deutschen Volks^a | für die Bremischen Staatsgenossen weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Dritter Abschnitt. | Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. | Organisation des Senats.

Artikel 19.

§. 37.

Der Senat besteht aus sechszehn Mitgliedern.

§. 38.

¹Von den Mitgliedern des Senats müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören | und unter diesen wenigstens fünf Rechtsgelehrte sein. ²Unter den übrigen acht Mitgliedern, wel-
che | dem Gelehrtenstande nicht angehören dürfen, müssen stets wenigstens fünf Kaufleute
sich befinden.

^a **Dok. 800** – auch abgedruckt als **Dok. 105**.

Artikel 20.

§. 39.

Die Mitglieder des Senats werden von ihm und der Bürgerschaft gemeinschaftlich | gewählt.

§. 40.

Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet | hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die | zufolge des vorstehenden Artikels für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

§. 41.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn | die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf= oder absteigender | Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwieger= | vater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß be= | gründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschafts= | verhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 42.

¹Die Wahl geschieht in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der | Bürgerschaft. ²Die Theilnehmer dieser Versammlung erwählen drei Mitglieder des Senats und zehn | Mitglieder der Bürgerschaft zu Wahlmännern. ³Diese bringen drei wählbare Staatsbürger in Vor= | schlag, aus welchen die Versammlung die Wahl vornimmt.

Artikel 21.

§. 43.

Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

§. 44.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. ²Auch steht der | Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

[S. 42]

Artikel 22.

§. 45.

¹Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche | die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in | den Ruhestand zu veranlassen. ²Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, | bestimmt das Gesetz.

Artikel 23.

§. 46.

Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch | den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

Artikel 24.

§. 47.

Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch | auf Ruhegehälter.

Artikel 25.

§. 48.

Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen | seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht | der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst wählen.

Artikel 26.

§. 49.

Die dem Gelehrtenstande angehörnden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem | Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

Artikel 27.

§. 50.

Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

§. 51.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

§. 52.

¹Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden | Zeitraum von vier Jahren gewählt. ²Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

§. 53.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

§. 54.

¹Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten | vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. ²Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Uebernahme | in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, | sondern auch während der folgenden vier Jahre. ³Fällt aber die Uebernahme in die erste Hälfte | jener Zeit, so steht er nur bis zu derer Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

§. 55.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur | mit Zustimmung des Senats geschehen.

Artikel 28.

§. 56.

¹Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. ²Mit | dem Anfang des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

§. 57.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern | durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

Artikel 29.

§. 58.

¹Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. ²Er hat für die Aufrecht= | haltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die | [S. 43] gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Ge= | schäfte.

§. 59.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen | nächster Versammlung Mittheilung gemacht werden.

Artikel 30.

§. 60.

Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs= und solchen Regierungsangelegenheiten, welche | nicht ihrer Natur nach dem besondern Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden | vom Senat in seiner Gesammtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 31.

§. 61.

Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Berathung und | Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

Artikel 32.

§. 62.

Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach | näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder | beauftragt.

§. 63.

¹Zur Uebernahme des ihm übertragenden Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied ver= | pflichtet. ²Ueber Ablehnungs= und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

§. 64.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mit= | glieder des Senats zulässig.

§. 65.

Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder | Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben | erhoben werden, dürfen die dabei betheiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

Artikel 33.

§. 66.

¹Für die Protokollführung und die Wahrnehmung der Kanzleigeschäfte sind einige Re= | gierungssecreteaire angestellt. ²Einer derselben ist zugleich Archivar.

§. 67.

Sie werden vom Senat gewählt.

Artikel 34.

§. 68.

Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfas= | sung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II. | Organisation der Bürgerschaft.

Artikel 35.

§. 69.

Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Vertretern der Staatsbürger.

Artikel 36.

§. 70.

Die Vertreter werden durch unmittelbare Wahl in dazu angesetzten Wahlversamm= | lungen berufen.

§. 71.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger.

[S. 44]

¹Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz. ²Indeß darf die Wahlberechtigung und Wahl= | barkeit werden durch den Besitz eines bestimmten Vermögens bedingt, noch von einem bestimmten | Maß öffentlicher Abgaben abhängig gemacht werden.

§. 72.

¹Die Wahlversammlungen werden bezirksweise gehalten. ²Jede Versammlung hat die | für ihren Bezirk festgesetzte Zahl der Vertreter zu wählen.

§. 73.

Diese Zahl wird durch das Gesetz bestimmt und zwar in der Art, daß im Allgemeinen das Verhältniß der Bevölkerung des einzelnen Bezirks zu der Gesamtbevölkerung die Grundlage bildet.

§. 74.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem Bezirk, dessen Versammlung die Wahl vornimmt, zu wohnen.

Artikel 37.

§. 75.

¹Die Vertreter werden auf vier Jahre gewählt. ²Alle zwei Jahre geht die Hälfte ab.

§. 76.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

Artikel 38.

§. 77.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt.

§. 78.

¹Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. ²Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 39.

§. 79.

Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen worden, abgeht, so tritt nach näherer Bestimmung des Gesetzes ein Anderer als Vertreter an dessen Stelle.

Artikel 40.

§. 80.

Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

Artikel 41.

§. 81.

Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

Artikel 42.

§. 82.

¹Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. ²Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

§. 83.

¹Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zusetzen. ²Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

§. 84.

¹Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. ²Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

Artikel 43.

§. 85.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

§. 86.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus ein und zwanzig andern Vertretern, welche auf ein Jahr von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

Artikel 44.

§. 87.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

[S. 45]

- a) auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwäh= | rend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bür= | gerschaft deshalb zu berichten;
- b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und | alle für den Senat bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen | zu lassen;
- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung fest= | zusetzen;
- d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf | die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige | Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tages= | ordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben nä= | herer | Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

Artikel 45.

§. 88.

Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern | sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

§. 89.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vor= | geschriebenen Weise berechtigt.

Artikel 46.

§. 90.

¹Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig | erachtet. ²Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mitthei= | lung der zu beratenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

§. 91.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter beson= | ders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

§. 92.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen | müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen | wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen | Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Artikel 47.

§. 93.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens hundert | Mitgliedern erforderlich.

§. 94.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme | gül= | tig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der | Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden.

Artikel 48.

§. 95.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§. 96.

¹Wenn aber der Senat oder wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, so wird, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. ²Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird dem Senat, oder, wenn von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antrag ausgegangen ist, diesen letzteren, anheim gestellt, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

Artikel 49.

§. 97.

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

§. 98.

¹Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. ²Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falls die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

Artikel 50.

§. 99.

Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

§. 100.

¹Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuss ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. ²Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

Artikel 51.

§. 101.

Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

Artikel 52.

§. 102.

Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft stattgefundenen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht.

Artikel 53.

§. 103.

Die nähern Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der

Bürger= | schaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat mitge= | theilt wird.

[S. 47]

III. | Gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

Artikel 54.

§. 104.

Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der ihnen übertragenen Ge= | walten gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist.

§. 105.

Zu den Gegenständen ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit gehören namentlich:

Artikel 55.

- a) Die Genehmigung aller Staatsverträge, sowie, in gesetzlich näher bestimmter Weise, | die Vorberathung über diese Verträge und über andere, das Verhältniß des Staats | zu Deutschland und zum Auslande betreffende Angelegenheiten;
- b) Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen;
- c) Ausübung der für Feststellung von Communalverfassungen dem Staat zustehenden | Rechte;
- d) allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen, Ertheilung, Abänderung, Ver= | längerung oder Aufhebung von Privilegien, Monopolen oder Patenten, namentlich | auch Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen, sowie | Vereinigung mehrerer zünftiger Gewerbe in eine gemeinschaftliche Zunft oder In= | nung;
- e) Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht, sowie nach | näherer gesetzlicher Anordnung über Verwendung derselben im Innern und nach | Außen und über Aufnahme fremder Truppen in das Staatsgebiet;
- f) Ausübung der dem Staat in kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von der Ober= | aufsicht, zustehenden Rechte;
- g) Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbil= | dung überhaupt;
- h) Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Ver= | theilungs= und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;
- i) Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmungen über die Verwendung | desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des | Staatscredits;
- k) Errichtung, Abänderung, Aufhebung und Verwaltung aller aus Staatsmitteln zu | zu unterhaltenden Anstalten;
- l) Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, sofern sie dem Staat ange= | hören oder für sie nicht nach ihrer besondern Natur oder stiftungsmäßig eine ande= | re | Verwaltung erforderlich ist;
- m) Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung | derselben in den Ruhestand;
- n) Wahl derjenigen Mitglieder der Gerichte, welche auf Lebenszeit berufen werden, sowie | der von Bremen zu ernennenden Räthe des Oberappellationsgerichts;
- o) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen, wie auch in den ge= | setzlich | bestimmten Fällen Wahl, Instruction und Entlassung von Beamten.

Artikel 56.

§. 106.

Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bür= | gerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar theils durch Ausschüsse, | [S. 48] welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen), theils mittelst | dazu angestellter Beamten.

Artikel 57.

§. 107.

Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und | Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

Artikel 58.

§. 108.

Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander Statt, soweit nicht für be= | sondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

Artikel 59.

§. 109.

Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen schriftlich.

§. 110.

Diese Mittheilungen werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft | berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

Artikel 60.

§. 111.

Die Vorberathung und Begutachtung aller, einer gemeinsamen Beschlußnahme | unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maßregeln können an Deputationen | verwiesen werden.

§. 112.

Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft | gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen | angeordnet.

§. 113.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren | und die Aufhebung von Deputationen überhaupt, bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Artikel 61.

§. 114.

In den gesetzlich bestimmten Fällen, wo die gemeinschaftliche Wirksamkeit des Senats | und der Bürgerschaft bei der Wahl, Instruction und Entlassung von Beamten Statt findet, geschieht | die Mitwirkung der Bürgerschaft vermittelt ihrer Mitglieder bei denjenigen Deputationen, deren | Geschäftskreise die Beamten angehören.

Artikel 62.

§. 115.

Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit | über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Be= | schlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen | Entscheidung.

Artikel 63.

§. 116.

Wird ein Gegenstand in Gemäßheit des Art. 3, §. 6 der Verfassung an die Ge= | samtheit der Staatsbürger zur Entscheidung verwiesen, so wählt die Gesamtheit zu dieser Ent= | scheidung ein Ausschuß von dreizehn Staatsbürgern.

§. 117.

Für diesen Ausschuß sind wahlberechtigt und wählbar alle Mitglieder des Senats | und der Bürgerschaft, sowie alle sonstigen Staatsbürger, welche gesetzlich zu Vertretern ge= wählt | werden können.

§. 118.

Der Ausschuß hat sich bei seiner Entscheidung entweder für die Meinung des Senats | oder für die der Bürgerschaft zu erklären.
[S. 49]

Artikel 64.

§. 119.

Die in vorstehenden Fällen erfolgte Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen | Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

IV. | Besondere Wirksamkeit des Senats.

Artikel 65.

§. 120.

Der Senat hat die Obergewalt in allen Staatsangelegenheiten und die Leitung | derselben, so wie die Vollziehung der Gewalt überhaupt, soweit er bei dieser nicht verfassungsmäßig | beschränkt ist.

Artikel 66.

§. 121.

Namentlich gehört zu seinem Wirkungskreise:

- a) Die Sorge für Aufrechterhaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der | Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
- b) Obergewalt über alle Staats- und Communalbeamten, über alle ausführende, ver- | waltende und gerichtliche Behörden;
- c) Obergewalt über alle vom Staat angeordnete oder unter seiner Obhut stehende An- | stalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen;
- d) Obergewalt über die Verwaltungen der Staats- und Communalgüter, sowie des | Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich | auch die Annahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten | Rechnungen;
- e) Vertretung des Staats gegen Dritte;
- f) Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller brenn- | schen Abgesandten und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen | des Staats;
- g) Aufnahme in den Staatsbürgerverband und Entlassung aus demselben;
- h) Abnahme aller dem Staat zu leistenden Eide;
- i) Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten | des dafür zuständigen Gerichts;
- k) das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtli- | chem Her- | kommen zulässig ist;
- l) Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlas- | sung von Verordnungen zur Handhabung derselben;
- m) Verwaltung der Polizei, soweit nicht dieselbe besonders Behörden übertragen wird, | sowie Erlassung von Polizeiverordnungen unbeschadet der in dieser Hinsicht der Bür- | gerschaft zustehenden Rechte;
- n) Verfügung über die bewaffnete Macht nach Maßgabe des Gesetzes;
- o) Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und | Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer in Gemäßheit des Gesetzes und vorbe- | hält- | lich der verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Theilnahme der Bürgerschaft, der Depu- | tationen und sonstiger Behörden an der Wahl, Instruction und Entlassung derselben;

[S. 50]

- p) alle Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem | gemeinsamen Wirkungskreis des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz | der Gerichte angehören;
- q) Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder andern gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

Artikel 67.

§. 12.

Für die der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Handhabung seiner Geschäftszweige ist der Senat, soweit dieselben von ihm in seiner Gesamtheit wahrzunehmen sind, und | jedes Mitglied des Senats, soweit deren Wahrnehmung in den ihm übertragenen besondern Geschäftskreis gehört, dem Staat verantwortlich.

V. | Besondere Wirksamkeit der Bürgerschaft.

Artikel 68.

§. 123.

Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und | Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung | etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

Artikel 69.

§. 124.

Namentlich hat sie zu diesem Zweck das Recht

- a) die Verantwortlichkeit des Senats und einzelner Mitglieder desselben eintretenden Falles auf gesetzliche Weise in Anspruch zu nehmen;
- b) unbeschadet der Oberaufsicht des Senats von demselben über einzelne amtliche Handlungen oder Unterlassungen öffentlicher Behörden oder Beamten Auskunft zu begehren.

Artikel 70.

§. 125.

¹In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche vom Senat oder dessen Behörden | erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, spätestens in ihrer dritten Versammlung, nachdem | eine solche Verordnung erlassen ist, die Zurücknahme derselben zu verlangen. ²In diesem Falle hat | der Senat, sofern er nicht die Zurücknahme verfügt, binnen acht Tagen der Bürgerschaft seine | Gründe für die Beibehaltung der Verordnung mitzutheilen. ³Sollte innerhalb dieser Zeit die Mittheilung nicht erfolgen, oder ungeachtet derselben die Bürgerschaft sich gegen die Beibehaltung erklären, so tritt die Verordnung außer Kraft.

Vierter Abschnitt. | Von den richterlichen Behörden.

Artikel 71.

§. 126.

Die Ausübung der richterlichen Gewalt kann nur durch die gesetzlich dazu bestellten | Gerichte geschehen.

[S. 51]

Artikel 72.

§. 127.

Bei allen Gerichten im Bremischen Staat muß Öffentlichkeit und Mündlichkeit | der Verhandlung dem Verfahren zur Grundlage dienen.

Artikel 73.

§. 128.

In allen Strafsachen findet das Anklageverfahren Statt.

§. 129.

Für schwerere Straffälle, für politische Verbrechen und für Preßvergehen bestehen | Geschwornengerichte nach Maßgabe des Gesetzes.

Artikel 74.

§. 130.

In zweifelhaften Fällen, ob eine Sache im Verwaltungs= oder im Rechtswege | zu erledigen sei, muss dem darüber erfolgten rechtskräftigen Erkenntnis von allen Behörden An= |erkennung gewährt werden.

Durch diese Bestimmungen sind indeß unter dringenden Umständen vorläufige Ver= |fügungen | der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen.

Artikel 75.

§. 131.

Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bestehen in der | Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§. 132.

Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, können in | Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus andern Mitgliedern gebildet werden.

Artikel 76.

§. 133.

Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt von einem durch den Senat und | die Bürgerschaft erwählten Ausschuß von eilf Theilnehmern, unter denen sich wenigstens fünf Mit= | glieder des Senats und wenigstens fünf Mitglieder der Bürgerschaft befinden müssen, nach näherer | Bestimmung des Gesetzes.

§. 134.

Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr voll= | endet hat, die für die Wahl zum Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft | besitzt und nach geleistetem Staatsbürgereide wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als | Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

§. 135.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, | wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

§. 136.

Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, | die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in auf= oder absteigender Linie blutsverwandt oder wer | dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauen= | bruder oder Schwestermann ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Verhältniß be= | gründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß kommt, ist dar= | um | zur Niederlegung seines Amts nicht verpflichtet.

Artikel 77.

§. 137.

Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

[S. 52]

§. 138.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. ²Auch steht die | Niederlegung des Amts jederzeit frei.

Artikel 78.

§. 139.

¹Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche | die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so erfolgt nach gesetzlicher Bestimmung eine | Versetzung desselben in den Ruhestand. ²Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zur Niederlegung | seines Amts genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 79.

§. 140.

Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich | bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

Artikel 80.

§. 141.

Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

Artikel 81.

§. 142.

Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts durch | den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

Artikel 82.

§. 143.

Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven bleibt der | Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 83.

§. 144.

Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den zufolge Ueber= | einkunft der vier freien Städte für das Ober=Appellationsgericht derselben bestehenden Vorschriften | nichts geändert.

Fünfter Abschnitt. | Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

Artikel 84.

§. 145.

Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbstständige Gemeindeverfassung.

Artikel 85.

§. 146.

Die Grundsätze der Gemeindeverfassungen werden auf dem Wege der Gesetzgebung | bestimmt.

Jede Gemeindeverfassung bedarf der Bestätigung des Senats.

Artikel 86.

§. 147.

Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamten, sowie | über die Verwaltung der Gemeindegüter.

[S. 53]

Artikel 87.

§. 148.

Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, | bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§. 149.

Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinden sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§. 150.

Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämmtlichen von den städtischen Wahlbezirken in | die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt | ihren Wohnsitz haben.

§. 151.

Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangen, soll die Verwaltung der | städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§. 152.

Können der Senat und die Stadtbürgerschaft darüber, ob eine solche Trennung | stattfinden soll oder nicht, zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird diese | Frage nach Analogie der Artikel 63 und 64 der Verfassung an die Gesamtheit der Stadtbürger | zur Entscheidung verwiesen.

§. 153.

¹Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich | der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat und die Bür= | gerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. ²Indessen können der Senat und die Stadt= | bürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§. 154.

Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden | alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin ge= | hörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung über= | wiesen.

§. 155.

Bis dahin können die Mitglieder der Bürgerschaft zu denjenigen verwaltenden Be= | hörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen | bestehen, nur aus denjenigen Vertretern gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen | und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 156.

¹So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadt= | gemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatscasse und werden | die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. ²Dasselbe gilt von allen Ein= | nahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§. 157.

¹Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatscasse be= | zogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. ²Für die dann | vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Reche verhaftet.

§. 158.

Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft | städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt. | Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe.

Artikel 88.

§. 159.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kauf= | mann= | schaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.
[S. 54]

§. 160.

Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der | Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

Artikel 89.

§. 161.

¹Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestim= | mungen die Grundlage. ²Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I. | Kaufmannsconvent und Handelskammer.

Artikel 90.

§. 162.

Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§. 163.

Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schiff= | fahrt berühren, zu berathen.

§. 164.

¹Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handels= | kammer und unter ihrer Leitung Statt. ²Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

Artikel 91.

§. 165.

Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmanns= | con= | vents.

§. 166.

Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch | das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§. 167.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe | gegen Dritte.

§. 168.

Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, | fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder | auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels= und | Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständi= | gen Behörden zu | beantragen.

§. 169.

Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine | Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre | Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 170.

Ueber alle in Handels= oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird | vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber | veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 171.

¹Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmanns= | convents können, sofern die Staatscasse nicht dabei betheilig ist, vom Senat Regulative für

den | Handels= und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfseschäfte, sowie die erforderlichen | Taxen für letztere festgesetzt und erlassen werden. ²Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung | solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 172.

Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäß= | heit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 173.

Zur Berathung über Handels= und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegen= | seitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Han= | /S. 55/ delskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§. 174.

Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen welche dem Handels= und Schiff= | fahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats | und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige | und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II. | Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

Artikel 92.

§. 175.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Be= | treibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

§. 176.

Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen | Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 177.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen | des Gewerbestandes betreffen, zu berathen.

§. 178.

Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbe= | kammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben Statt.

Artikel 93.

§. 179.

Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein und | zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 180.

¹Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. ²Die übrigen Mitglieder werden | vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 181.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich | sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber sich zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des | Gewerbeverkehrs angemessenen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 182.

Sie hat in wichtigen, zu ihren Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Be= | rathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksam= | keit Bericht zu erstatten.

§. 183.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Ge= | werbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu | einer Begutachtung veranlaßt.

§. 184.

Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäß= | heit näherer gesetzlicher Bestimmung.
[S. 56]

Siebenter Abschnitt. | Schlußbestimmungen.

Artikel 94.

§. 185.

Die in Beziehung auf die gegenwärtige Verfassung erforderlichen Uebergangs= | vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 95.

§. 186.

Eine Abänderung der Verfassung kann in Folge eines Beschlusses des Senats und | der Bürgerschaft unter folgenden Bestimmungen eintreten.

§. 187.

Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf | die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Ver= | tretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist.

Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung in | welcher er verlesen worden, erfolgen.

§. 188.

Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu | geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergelegt.

§. 189.

Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft über | die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

§. 190.

Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen | anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der ge= | setz= | lichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist. und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der | Bürgerschaft, in denen wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Vertreter zugegen ge= | wesen, mindestens hunderteinundfunzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 191.

Dieser Beschluß tritt sechs Wochen nach seiner Publication in Kraft, sofern nicht | bis dahin die Mehrheit sämmtlicher wahlberechtigten Staatsbürger sich dagegen sollte erklärt haben.

Artikel 96.

§. 192.

Können der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich einer Abänderung zu einem | übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so bleibt die Verfassung einstweilen unver= | ändert, und | kann die Frage nicht vor Ablauf von sechs Monaten und nur, nachdem die Bürgerschaft in Gemäß= | heit des §. 75 der Verfassung zur Hälfte erneuert ist, wieder auf= | genommen werden.

§. 193.

Wird alsdann der Antrag wiederholt, so ist wiederum nach Maßgabe der Bestim= | mungen des Art. 95 zu verfahren.

Artikel 97.

§. 194.

Können der Senat und die Bürgerschaft auch dann zu einem übereinstimmenden | Beschlusse nicht gelangen, so muß, wenn der Senat oder die Bürgerschaft darauf anträgt, eine |

Versammlung von dreihundert Staatsbürgern berufen werden, welche, nachdem sie die in Frage | stehende Abänderung in Erwägung gezogen, unabhängig vom Senat und der Bürgerschaft für die | Gesamtheit darüber beschließt.

§. 195.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu dieser Versammlung kommt | §. 117 der Verfassung, hinsichtlich der Vornahme der Wahlen das Gesetz für die Wahl in die | Bürgerschaft in Anwendung.

[S. 57]

§. 196.

Der Senat hat das Recht, drei seiner Mitglieder als Commissarien mit berathen= | der Stimme an der Versammlung Theil nehmen zu lassen.

§. 197.

Eine Abänderung der Verfassung ist nur dann als beschlossen anzusehen, wenn in | zwei verschiedenen Sitzungen, in denen jedes Mal wenigstens drei Viertel der Mitglieder zugegen | gewesen sind, wenigstens hunderteinundfünfzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 198.

Während der Dauer dieser Versammlung bleiben Senat und Bürgerschaft in un= | veränderter Wirksamkeit.

Artikel 98.

§. 199.

Im Fall eines Krieges, eines Aufruhrs oder eines Tumults können die im zweiten | Abschnitt dieser Verfassung über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht enthaltenen | Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

Vorstehende zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarte und am fünften März | Eintaused achthundert neun und vierzig ihrem ganzen Inhalte nach angenommene Verfassung des | Bremischen Staats ist am Donnerstag den achten März Eintaused achthundert neun und vierzig | in gemeinschaftlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft auf der oberen Rathhaus= | halle im Namen des Senats von dem Präsidenten desselben und im Namen der Bürgerschaft von | dem Präsidenten derselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

[802] Proclam, die Publication der Verfassung des Bremischen Staats betreffend, vom 21. März 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2500.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 37 (gedruckt).

[S. 37]

Nº. XI. | Proclam die Publication der Verfassung des | Bremischen Staats betreffend.

Publicirt am 21. März 1849.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die | Verfassung des Bremischen Staats | wie dieselbe vom Senate und der Bürgerschaft vereinbart und urkundlich festgesetzt worden, mit dem | achtzehnten April dieses Jahres in Kraft tritt.

Diese Verfassungsurkunde, von welcher binnen den nächsten vierzehn Tagen jedem Bremischen | Staatsbürger ein Abdruck unentgeltlich in der Regierungskanzlei, wie auch in Vegesack und Bremer= | haven von den dortigen Aemtern verabfolgt werden wird, ist daher hiemit für publicirt zu erachten.

Die Publication mehrerer auf einzelne Bestimmungen der Verfassung sich beziehender | Gesetze, welche gleichfalls mit dem 18. April d. J. zur Wirksamkeit gelangen, bleibt zwar noch | vorbehalten. Da indeß das durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft geneh-

mitge | Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, | hinsichtlich der §§. 1 bis 22 einschließlich, schon für die zunächst zu veranstaltenden Wahlen der Mit= | glieder der Bürgerschaft zur Anwendung kommt und daher schon vom Zeitpunkte der Publication | an in Kraft tritt, so wird dasselbe nachstehend hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die | Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter noch nachträglich zur öffentlichen Kunde | gebracht werden wird.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. März und bekannt ge= | macht am 21. März 1849.

(Folgt das sub N^e XII. (2) mit publicirte Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft | und den Austritt aus derselben betreffend^a.)

[803] Verordnung, die Publication mehrerer, auf einzelne Bestimmungen der Verfassung sich beziehender Gesetze betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2454.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 64 (gedruckt).

[S. 64]

N^e. XII. | Verordnung, die Publication mehrerer, auf einzelne Bestimmun= | gen der Verfassung sich beziehender Gesetze betreffend.
Publicirt am 2. April 1849.

In dem Proclame vom 21. März d. J.^b, wodurch die neue Verfassung des Bremischen | Staats veröffentlicht werden, ist die Publication mehrerer in Beziehung auf einzelne Bestimmungen | der Verfassung von dem Senate und der Bürgerschaft vereinbarten Gesetze noch vorbehalten.

Diese Gesetze, welche

- 1) den Senat^c,
- 2) die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben^d,
- 3) die Deputationen^e,
- 4) die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft^f,
- 5) die richterlichen Behörden^g,
- 6) die Handelskammer^h,
- 7) die Gewerbekammerⁱ,
- 8) die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze^j

betreffen, sind jetzt unter dem Titel: | Gesetze | zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung des Bremischen Staats | zusammengestellt und werden davon Abdrücke in der Druckerei Pelzerstraße No. 9 ausgegeben.

Es sind daher dieselben, welche übrigens mit dem 18. April d. J. in Kraft treten werden, | nunmehr für publicirt zu erachten.

^a Dok. 803/2.

^b Dok. 801.

^c Dok. 803/1.

^d Dok. 803/2.

^e Dok. 803/3.

^f Dok. 803/4.

^g Dok. 803/5.

^h Dok. 803/6.

ⁱ Dok. 803/7.

^j Dok. 803/8.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht | am 2. April 1849.

[803/1] Gesetz den Senat betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2469.] bis [2479.] [2540.] [2542.] [2545.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 65 – 73 (gedruckt).

[S. 65] . . .

I. | Gesetz den Senat betreffend.^a

Erste Abtheilung | Bestimmungen in Betreff der Wahl eines Mitgliedes des Senats.

§. 1

Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Er= | ledigungsfall vorgenommen.

§. 2.

Zum Zweck der Wahl tritt der Senat mit der Bürgerschaft zu einer von ihm veranlaßten | öffentlichen Sitzung zusammen.

§. 3.

Der Präsident des Senats eröffnet die Versammlung mit der Anzeige des eingetretenen | Erledigungsfall und mit der Aufforderung zur Vornahme der Wahl.

§. 4.

Hierauf werden drei Mitglieder des Senats und zehn Mitglieder der Bürgerschaft zu Wahl= | männern erwählt.

§. 5.

Diese Wahl wird vom Präsidenten der Bürgerschaft geleitet und ist dabei in folgender Weise | zu verfahren:

- a) Nach Verlesung eines Verzeichnisses, welches die Namen der anwesenden Mit= | glieder | des Senats mit vorangesetzten Nummern enthält, welche aus demselben von jedem | Theilnehmer der Versammlung auf dem ihm eingehändigten Stimmzettel diejenigen | drei mittelst Nummern bezeichnet, denen er seine Stimme geben will.

[S. 66]

- b) Nach Zurückgabe sämmtlicher Stimmzettel wird zunächst ein Wahlaufsatz aus den an= | wesenden Mitgliedern der Bürgerschaft gebildet, wobei nach den für die Wahlen der | Vertreter geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren ist. Sodann werden von | jedem Theilnehmer der Versammlung aus den auf dem Wahlaufsatz befindlichen Mit= | gliedern der Bürgerschaft diejenigen zehn, welchen er seine Stimme geben will, auf | dem ihm eingehändigten Stimmzettel bezeichnet.
- c) Erst wenn für beide Wahlen die Abstimmung erfolgt ist, werden die Stimmzettel | nachgesehen und die Ergebnisse angezeigt.
- d) Für jede dieser Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit und im Falle einer | Stimmengleichheit das Loos.

§. 6.

Die in solcher Weise erwählten dreizehn Wahlmänner geloben mittelst Handschlags dem | Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wählbarkeit zu einem Mitgliede

^a Unmittelbar davor befindet sich eine Überschrift, welche die in **Dok. 803** aufgeführten acht Gesetze (**Dok. 803/1** bis **Dok. 803/8**) ankündigt und wie folgt lautet:

„Nº. XIV. | Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Ver= | fassung des Bremischen Staats.

Publicirt am 2. April 1849.“

des Senats | sich beziehenden Vorschriften der Verfassung, so wie die das Wahlgeschäft betreffenden Bestimmun= | gen dieses Gesetzes verlesen hat,

daß sie bei der von ihnen anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und den= | jenigen drei wählbaren Staatsbürgern die Stimme geben wollen, welche sie nach ihrer | besten Ueberzeugung für die Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Stelle halten.

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§. 7.

Bis zu diesem Augenblick darf kein Theilnehmer der Versammlung dieselbe verlassen.

§. 8.

Bei der Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a) Bis zur völligen Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch | keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung | zwischen denselben und andern Personen stattfinden.
- b) Von jedem der Wahlmänner werden mittelst geheimer Abstimmung aus einem vorab | von ihnen gebildeten Verzeichniß wählbarer Staatsbürger diejenigen drei bezeichnet, | welchen er seine Stimme geben will, wobei übrigens die Theilnahme an dieser Vor= | wahl der Wählbarkeit nicht entgegensteht.
- c) Wer nach dem Erfolg der Abstimmung wenigstens sieben Stimmen erhalten hat, ist | als gewählt anzusehen.
- d) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, | so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten | Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei | die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen | erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittlung des zunächst | Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.
- e) So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger | ergibt, wird für die noch nöthige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, | der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.
- f) Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder | mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über die= | [S. 67] jenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird | demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wie= | derholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

§. 9.

Gleich nach Beendigung der Vorwahl wird von den Wahlmännern dem Senat und der | Bürgerschaft in ihrer gemeinschaftlichen Versammlung das nach der Buchstabenfolge abgefaßte | Verzeichnis derjenigen drei Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, nach vorgängiger Verlesung überreicht.

§. 10.

Hierauf wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Senats und der Bürger= | schaft | durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit Einer von den drei vorgeschlagenen | zum Mitgliede des Senats erwählt.

¹Bei dieser Wahl wird, so lange nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, auf gleiche | Weise wie bei der Vorwahl verfahren. ²Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht | durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche | Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Loos bestimmt.

§. 11.

Sowohl bei dieser Wahl als auch bei der Vorwahl ist jede Erklärung eines Theilnehmers | der Versammlung, die Wahl nicht annehmen zu wollen, durchaus unzulässig.

§. 12.

Nachdem das Ergebniß der Wahl vom Präsidenten des Senats verkündigt worden, wird | die Versammlung aufgehoben.

Vom Senat wird hierauf sofort die Berufung des Gewählten verfügt.

§. 13.

Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser | Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 14.

Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen | nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§. 15.

Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

daß er als Mitglied des Senats die Pflichten seines Berufs treu und gewissenhaft | erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben | /S. 68/ nach bestem Wissen, so viel er vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl | zu fördern redlich sich bestreben, auch verschwiegen sein wolle in Allem, was Ver= | schwiegenheit erfordert oder geheim zu halten ihm geboten wird.

§. 16.

¹Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältniß ent-
steht, | das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. ²Wer indeß nach seiner
Wahl in ein solches | Verwandschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegenge-
standen haben würde, gelangt, ist | darum zur Niederlegung seines Amts nicht verpflichtet.

§. 17.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in
Gemäßheit | der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der
Pflicht zur Geheimhal= | tung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat
oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat
genöthigt werden.

§. 18.

Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen findet, so | steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 19.

Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die | fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand
nach | folgenden Bestimmungen Statt.

§. 20.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Betheiligten selbst darauf ange= | tragen wird, durch Beschluß des Senats, nachdem zuvor eine commissarische Prüfung der
näheren | Verhältnisse unter Rücksprache mit dem Betheiligten selbst Statt gefunden und das
Vorhandensein | der obigen Voraussetzungen (§. 19) ergeben hat.

§. 21.

Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht, so kann die Versetzung in den | Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§. 19) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit
eines | Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitglieds zur ferneren gehörigen
Amts= | führung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

[S. 69]

Zweite Abtheilung. | Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter für die Mitglieder des | Senats, sowie über die Gehälter der Regierungssecrétaires.

I. Honorare.

§. 22.

Das jährliche Honorar eines dem Gelehrtenstande angehörnden Mitgliedes des Senats | beträgt 2100 Thaler.

§. 23.

Das jährliche Honorar eines nicht dem Gelehrtenstande angehörnden Mitgliedes des Senats | beträgt 1200 Thaler.

§. 24.

Der Genuß des Honorars eines Senators beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats | nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem er aus dem | Senat scheidet.

§. 25.

Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, | zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 500 Thaler.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfang, sondern im Laufe des Monats | erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amts= | führung endigt.

§. 26.

Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 27.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahr= | nehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung | oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten vorkommenden Honoraren.

[S. 70]

II. Ruhegehälter.

§. 28.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 19. 20. 21.) hat einen Anspruch auf | lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der | ersten Jahre nach dem Eintritt in denselben erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung | oder zwei Drittheil des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 29.

Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich | sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheil seines | Honorars, in den Ruhestand zu treten.

§. 30.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte | eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§. 25) in Anschlag.

§. 31.

Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem Senat | und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereignet hat, auf.

§. 32.

Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

[S. 71]

III. Gehälter der Regierungssecrétaires.

§. 33.

¹Das jährliche Gehalt eines Regierungssecrétaires beträgt während der ersten fünf Jahre der | Amtsdauer 1000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, bis

es die Summe | von 1500 Thaler erreicht hat. ²Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Gerichtssecrtaire gewesen | ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 34.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt | gebräuchlichen Terminen.

§. 35.

Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfange des nächsten Monats nach angetretenem | Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endet; im Sterbe= | falle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahres geleistet.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des | Gehalts Anwendung.

[S. 72]

Dritte Abtheilung. | Bestimmungen in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 36.

Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge Art. 32, §. 62 der Verfassung zur Hand= | habung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre gewählt, sind in= | deß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§. 37.

Die Wahl geschieht gemeinsam von den Bürgermeistern und drei andern Mitgliedern des Se= | nats, welche von diesem dazu stets auf zwei Jahre gewählt werden, jedoch bei ihrem Abgange nicht | sofort wieder wählbar sind.

§. 38.

Diese verschiedenen Wahlen erfolgen bei dem Beginn des Zeitraums, für welchen zuvor die | Wahl eines Bürgermeisters Statt gefunden hat.

Wird in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nothwendig, so geschieht sie für die noch | übrige Zeit.

§. 39.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen beratenden Com= | missionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für | Deputationen Anwendung.

§. 40.

Die Uebertragung sonstige Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, | und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§. 41.

Die Zahl der Regierungssecrtaire ist auf zwei festgesetzt.
[S. 73]

Vierte Abtheilung. | Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§. 42.

Die zufolge Art. 66, §. 121 q. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe | beträgt jährlich sechstausend Thaler.

§. 43.

Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratificationen von Beamten | verwandt werden.

§. 44.

Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanz=Deputation eine Uebersicht der ge= | machten Verwendungen.

§. 45.

Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, verbleibt der | Generalcasse.

§. 46.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 42 – 45) werden alle fünf Jahre einer Revision | unterzogen.

[803/2] Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2474.] bis [2478.] [2500.] [2504.] [2537.] [2542.] [2545.] [2548.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 73 – 80 (gedruckt).

[S. 73] . . .

II. | Gesetz die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus | derselben betreffend.

§. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten sowohl in Betreff der in Gemäßheit | der Verfassung zunächst zu wählenden Bürgerschaft, als auch in Bezug auf deren von Zeit zu Zeit | eintretende Erneuerung.

§. 2.

Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger, welche das fünfundzwanzigste Lebens= | jahr vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt wor= | den oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

[S. 74]

Diejenigen, welche nach der Publication dieses Gesetzes das Bremische Staatsbürgerrecht durch | Ankauf oder Verleihung erwerben, sind erst nach Ablauf von drei Jahren von der Ableistung des | Staatsbürgereides angerechnet, Wähler und wählbar.

§. 3.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur | Vertretung nicht im Stande sind;
- b. die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c. die sich in einen Debitverfahren befinden oder innerhalb der drei letzten Jahre befunden | haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen er= | folgt ist;
- d. die im letzten Jahre weder directe Staats= oder Gemeinde=Abgaben bezahlt, noch zu den | öffentlichen Armenanstalten einen regelmäßigen Beitrag geleistet haben;
- e. die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- f. die Zuchthausstrafe erlitten haben, oder an denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahl= | berechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist;
- g. die zur Strafe verhaftet sind oder im Arbeitshause in Haft gehalten werden;
- h. die durch Beschluss der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind | (§§. 26. 27.) für die diesem Beschluss zunächst folgenden zwei Jahre.

§. 4.

Zur Anfertigung der Wählerlisten, zur Veranstaltung und Leitung der Wahl und zur Ver= | öffentlichung ihres Ergebnisses besteht eine Deputation.

§. 5.

Die ersten Wahlen, wie auch die künftigen Ergänzungswahlen, geschehen bezirksweise.

§. 6.

Von den zuerst Gewählten tritt nach zwei Jahren am Schlusse des Monats Juni die | Hälfte aus.

Die alsdann Austretenden werden in der Wahlversammlung jedes Bezirks gleich nach voll= | zogener Wahl durch das Loos bestimmt.

§. 7.

Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und | zwar für die Dauer von vier Jahren.

§. 8.

In gleicher Weise wird auch ferner bei dem Austritt der durch diese Ergänzungswahlen Ge= | wählten verfahren, so daß also künftig alle zwei Jahre eine neue Wahl für die dann abgehenden | Mitglieder erfolgt.

[S. 75]

§. 9.

Der zu wählenden Vertreter braucht nicht in dem Bezirke, dessen Versammlung die Wahl vor= | nimmt, zu wohnen..

§. 10.

Wer nach der gesetzlichen Reihenfolge abgeht, kann sofort wieder gewählt werden.

§. 11.

In Ansehung der Zahl und Begrenzung der Bezirke, sowie in Betreff der Zahl der von | jedem derselben zu wählenden Vertreter, dient das diesem Gesetze angehängte Verzeichniß zur | Richtschnur.

Die Deputation hat dieses Verzeichniß alle vier Jahre einer Revision zu unterziehen und | über die Abänderung, welche in der näheren Feststellung der Bezirke oder bei etwa vermehrter | oder verminderter Bevölkerung in dem Zahlenverhältnisse nöthig scheinen, zur Beschlußnahme des | Senats und der Bürgerschaft das Erforderliche zu beantragen.

§. 12.

Die Einladungen zu den Wahlversammlungen werden schriftlich an jeden Wähler besonders, | und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung seines Bezirks erlassen.

§. 13.

Spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Wahlen wird das von der Deputation angefer= | tigte Verzeichniß der Wähler jedes Bezirks an einem geeigneten Ort desselben zur Einsicht niederge= | legt, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige der für sämtliche und Wahlversammlungen ange= | setzten Termine, sowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beschwerden (§. 14.) | zu verbinden.

§. 14.

Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung | sind spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, | und zwar bei dem Vorsitz der Deputation mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls | sie nicht berücksichtigt werden.

Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht Statt.

§. 15.

Für die nach Publication der Verfassung das erste Mal vorzunehmenden Wahlen treten in | Ansehung der vorstehenden §§. 12. 13. 14, die Modificationen ein, daß die Einladung zu der | Wahlversammlung nicht früher als am vorletzten Tage vor der Versammlung zu geschehen braucht, | und daß die Niederlegung des Verzeichnisses der Wähler nebst der im §. 13 vorgeschriebenen Be= | kanntmachung nur vor jener Einladung erfolgen muß, auch etwaiger Beschwerden Einzelner hinsichtlich | des Verzeichnisses oder über nicht erhaltene Einladung noch bis zur Eröffnung der Wahlversamm= | lung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, zulässig sind.

[S. 76]

§. 16.

¹Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation. ²Geht die Entschei= | dung dahin, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter darin nicht wegzulassen, oder Jemand, der | nicht darin aufgeführt worden, noch aufzunehmen sei; so hat es dabei für die bevorstehende Wahl= | handlung definitiv sein Bewenden. ³Erkennt aber die Deputation, daß ein in dem Verzeichniß Auf= | geführter, nachdem derselbe vorab über den dahin gehenden Antrag vernommen worden, wieder zu | streichen, oder die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß nicht zu bewilligen sei; so steht dem | Betheiligten der Rechtsweg gegen diese ihm sofort mitzutheilende Entscheidung frei und bleibt die | Entscheidung der Deputation nur bis dahin in Wirksamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterspruch | für die Folge anders erkannt sein wird.

§. 17.

Für die künftigen Ergänzungswahlen ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn derselben | das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal gesetzlich abgehen, zur | öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 18.

Die Wahlversammlungen der verschiedenen Bezirke werden nach einander in der von der | Deputation zu bestimmenden Reihenfolge gehalten, und ist dabei auf folgende Weise zu verfahren:

- a) Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; | jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene Einladungskarte | abzugeben.
- b) Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler | angesetzten Zeit verfloßen ist, von dem Vorsitz der Deputation für eröffnet erklärt. | Die dann nicht erschienen Wahlberechtigten sind von der Versammlung aus= | geschlossen.
- c) Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes werden die | Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zu Unterstützung der Deputation bei | dem Wahlgeschäfte zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete, wählbare | (§. 2. 3.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Per= | sonen, als die Gesamtzahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter beträgt, | namhaft machen kann.
- d) Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der Vor= | geschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- e) Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens | die doppelte Zahl der von der Versammlung zu wählenden Vertreter betragen.
- f) Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf | befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihen= | folge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und in Abschriften vertheilt. | Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.
- g) Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu einge= | händigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine | [S. 77] Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl | der von der Versammlung zu wählenden Vertreter beträgt.
- h) Bei Ausmittelung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die | Verzeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.
- i) Diejenigen, für welche bis zur Zahl der von dem Bezirke zu wählenden Vertreter die | meisten Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen.
- k) Nach Verkündung des Ergebnisses der Wahl wird die Versammlung durch den Vor= | sitzer aufgehoben.

§. 19.

Sollte ein Gewählter die Wahl ablehnen oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem | Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen, so rückt derjenige, welcher unter den mit ihm Vorgeschlagenen | nächst den gewählten Vertretern die meisten Stimmen erhalten hat, als Ersatzmann an | seine Stelle.

§. 20.

Scheidet derselbe erst im Laufe der Zeit, für welche er gewählt worden, aus; so tritt, jedoch | nur für die noch übrige Zeit, derjenige für ihn ein, welcher in der letzten Wahlversammlung des | Bezirks, von welchem der Ausfallende gewählt worden, nächst den Gewählten die meisten Stimmen | erhalten hat.

Die Einberufung des Ersatzmannes erfolgt durch den Präsidenten der Bürgerschaft, welcher | davon dem Vorsitz der Deputation zum Behuf der Berichtigung des Vertreter=Verzeichnisses | Anzeige macht.

§. 21.

Sowohl bei der Wahl der Vertreter, als auch in Bezug auf die Ersatzmänner, entscheidet | im Falle einer Stimmengleichheit das Loos.

§. 22.

Sobald von sämmtlichen Bezirken die Wahlen vollzogen sind, wird das Namensverzeichnis | der gewählter Vertreter öffentlich bekannt gemacht.

§. 23.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen Versammlung | der Bürgerschaft geschehen, in welcher der gewählte zum ersten Male zum Erscheinen berechtigt ist. | ²Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. ³Bis zur Entscheidung | besteht die angefochtene Wahl als gültig. ⁴Wird sie für ungültig erklärt, so ist mit Einberufung | des Ersatzmannes nach Vorschrift des §. 20 zu verfahren.

§. 24.

Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu | einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

[S. 78]

§. 25.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden | haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§. 26.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher | sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der | Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung | eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige | Achtung gröblich verletzt.

§. 27.

Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen findet, so | steht die Entscheidung darüber der Bürgerschaft zu

¹Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen | wird, die Bürgerschaft zu einer Beschlußnahme zu veranlassen. ²Vorab ist indeß dem Betheiligten | davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einem Bevollmächtigten, | der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung der Bürgerschaft | vorzutragen.

§. 28.

Vorstehendes Gesetz wird vor Ablauf von drei Jahren einer Revision unterworfen.
[S. 79]

Verzeichniß | der Wahlbezirke und der Zahl der von jedem
derselben zu wählen= | den Vertreter.

Wahlbezirke.	Zahl der Vertreter	
	das erste Mal.	künftig.
Erster Wahlbezirk.		
Erster städtischer Gemeindebezirk (Altstadt)	16	8
Zweiter Wahlbezirk.		
Zweiter städtischer Gemeindebezirk (Altstadt)	18	9
Dritter Wahlbezirk.		
Dritter städtischer Gemeindebezirk (Altstadt)	18	9
Vierter Wahlbezirk.		
Vierter städtischer Gemeindebezirk (Altstadt)	16	8
Fünfter Wahlbezirk.		
Fünfter städtischer Gemeindebezirk (Altstadt)	14	7
Sechster Wahlbezirk.		
Sechster städtischer Gemeindebezirk (Altstadt)	14	7

Siebenter Wahlbezirk		
Siebenter städtische Gemeindebezirk..... (Neustadt)	12	6
Achter Wahlbezirk.		
Achter städtischer Gemeindebezirk..... (Neustadt)	20	10
Neunter Wahlbezirk.		
Neunter städtischer Gemeindebezirk..... (Neustadt)	12	6
Zehnter Wahlbezirk.		
Zehnter städtischer Gemeindebezirk..... (Vorstadt)	16	8
Eilfter Wahlbezirk.		
Eilfter städtischer Gemeindebezirk..... (Vorstadt)	16	8
Zwölfter Wahlbezirk.		
Zwölfter städtischer Gemeindebezirk..... (Vorstadt)	14	7
Dreizehnter Wahlbezirk.		
Dreizehnter städtischer Gemeindebezirk..... (Vorstadt)	18	9
Transport	204	102

[S. 80]

Wahlbezirke.	Zahl der Vertreter	
	das erste Mal.	künftig.
Transport	204	102
Vierzehnter Wahlbezirk.		
Die Kirchspiele: Walle, Gröpelingen, Grambke, Mittelsbüren und Wasser= l dorst mit dem Dorfe Lesumbrock.....	14	7
Fünfzehnter Wahlbezirk.		
Die Kirchspiele: Borgfeld und Oberneuland.....	14	7
Sechzehnter Wahlbezirk.		
Das Kirchspiel Horn und die Dörfer Hastedt und Schwachhausen.....	14	7
Siebenzehnter Wahlbezirk.		
Das Kirchspiel Arsten und die Dörfer Neuenland und Buntenhorsteinweg.....	14	7
Achtzehnter Wahlbezirk		
Die Kirchspiele: Rablinghausen, Seehausen und Huchtingen.....	12	6
Neunzehnter Wahlbezirk.		
Das Amt Vegesack.....	14	7
Zwanzigster Wahlbezirk		
Das Amt Bremerhaven.....	14	7
	300	150

[803/3] Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2479.] bis [2482.] [2542.] [2545.] [2552.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 81 – 97 (gedruckt).

[S. 81]

III. | Gesetz die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung. | Von Deputationen überhaupt.

Erster Abschnitt. | Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig nieder= | zusetzenden Deputationen zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt. | Von der Zusammensetzung und dem Verfahren der Deputationen.

§. 2.

Die Niedersetzung einer Deputation erfolgt in Gemäßheit einer Vereinbarung des Senats | und der Bürgerschaft.

§. 3.

Die Mitglieder derselben werden, je nachdem sie dem Senat oder der Bürgerschaft angehören, | von und aus jenem oder von und aus dieser erwählt, und sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes | verordnet ist, in der Deputation gleichberechtigt.

Die Namen der erwählten Mitglieder sowie alle späteren Veränderungen im Personale einer | Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§. 4.

Soweit nicht die Zahl der Mitglieder für einzelne Deputationen in diesem Gesetze bestimmt | ist, oder darüber künftig besondere Vereinbarungen zwischen Senat und Bürgerschaft getroffen | [S. 82] werden, hat der Senat die Zahl seiner und die Bürgerschaft die ihrer Mitglieder bei jeder Deputation | zu bestimmen.

Das Nämliche gilt von späteren Veränderungen dieser Zahl.

§. 5.

Zu solchen Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu machen | oder gemachte Vorschläge zu begutachten haben, können auf gemeinsamen Beschluß des Senats und | der Bürgerschaft einige Mitglieder des Richtercollegiums mit berathender Stimme zugezogen | werden.

Diese werden alsdann von dem Richtercollegium in der durch jenen Beschluß voraus zu be= | stimmenden Zahl dazu gewählt, und sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

§. 6.

Wer in eine Deputation gewählt ist, bleibt, sofern deren Auftrag nicht schon früher erlischt, | Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

§. 7.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl verbunden; | bei ständigen Deputationen indessen ist dieser Verpflichtung überhoben:

- a) wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat,
- b) wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
- c) ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht, oder ein Richteramt über= | nimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einem Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen | als Mitglied angehört.

§. 8.

Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme an einer | Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen | als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§. 9.

Regelmäßig binnen 8 Tagen nach Ernennung der beiderseitigen Mitglieder ist die erste Ver= | sammlung der Deputation zu veranstalten.

§. 10.

Das dem Amte nach älteste Mitglied des Senats, in Verhinderungsfällen das nächstfolgende | Mitglied des Senats, führt den Vorsitz und hat die Leitung der Berathung und der Geschäfte; ihm | [S. 83] steht auch, so oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich | ist, die Vornahme derselben zu, sofern nicht Gesetz oder Herkommen ein Anderes bestimmen.

§. 11.

In der ersten Sitzung jeder Deputation werden nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst | geheimer Abstimmung gewählt:

- a) von und aus den Mitgliedern der Bürgerschaft ein Vicepräses,

- b) von und aus sämmtlichen Mitgliedern der Deputation ein Protocollführer. So oft | derselbe verhindert ist, wird für das Mal ein Substitut, und zwar nöthigenfalls in | gleicher Weise gewählt,
- c) bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungs= | führungen verbunden sind, von und aus den Mitgliedern der Bürgerschaft ein oder | mehrere Rechnungsführer. Die Functionen des Vicepräses und des Rechnungsführers | können auch in einer Person vereinigt werden.

§. 12.

¹In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht | dessen Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird. ²Nach | erfolgter Genehmigung wird das Protocoll von dem Vorsitz, dem Vicepräses und dem Protocoll= | führer unterzeichnet, und von dem Letztern für den Vorsitz und den Vicepräses oder bei verwalten= | den Deputationen für den Rechnungsführer ausgefertigt; indessen kann die Deputation in einzelnen | Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protocolls ausgesetzt werden oder ganz unter= | bleiben solle.

Das Originalprotocoll wird demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert.

§. 13.

In der Regel wird in jeder Sitzung die Zeit der nächsten Versammlung verabredet.

¹Ist dieses nicht geschehen, oder empfiehlt sich außerordentlicher Weise eine Zusammenkunft, | oder wird eine solche vom Vicepräses beantragt, so wird dieselbe vom Vorsitz veranstaltet. ²Sollte einem solchen Antrage des Vicepräses keine Folge gegeben werden, so kann dieser selbst solche | veranstalten, und wird alsdann, wenn kein Mitglied des Senats erscheint, von ihm selbst der | Vorsitz geführt.

§. 14.

Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur An= | wendung:

- a) Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefaßt. Ob die einzelnen Theilnehmer der Deputation dem Senat oder der Bürgerschaft angehören, | hat weder darauf noch auf die Reihenfolge der Abstimmung einen Einfluß;
- b) auf Verlangen der Minorität müssen auch deren Gegengründe oder abweichende Vor= | schläge in dem zu erstattenden Gutachten oder Berichte angeführt werden; das Nämliche | [S. 84] gilt in Beziehung auf die bei beratenden Deputationen etwa zugezogenen Mitglieder | des Richtercollegiums;
- c) wenn aber in verwaltenden und ausführenden Deputationen ein Beschluß über eine aus= | zuführende Maßregel in Frage steht, und die Mehrheit der Mitglieder aus dem Senat | oder die Mehrheit der Mitglieder aus der Bürgerschaft sich in der Minderheit befindet; so | kann diese Mehrheit verlangen, daß vorab an den Senat und die Bürgerschaft berichtet | und bis zu deren Entscheidung mit der Ausführung des Beschlusses Anstand ge= | nommen werde;
- d) hinsichtlich der von einer Deputation vorzunehmenden Wahlen kommen die §§. 21 | bis 29 zur Anwendung.

§. 15.

Die Redaction von Berichten oder Gesetzentwürfen geschieht gemeinschaftlich durch mindestens | ein Mitglied aus dem Senat und ein Mitglied aus der Bürgerschaft.

Der Bericht nebst etwanigen Anlagen wird doppelt ausgefertigt und von dem Vorsitz und | den Vicepräses unterzeichnet.

Die eine Ausfertigung wird von dem Vorsitz an den Senat, die andre von dem Vice= | präses an die Bürgerschaft befördert.

§. 16.

Die Zahl der Mitglieder von Subdeputationen bleibt dem nöthigenfalls auf die um §. 14 a. | bezeichnete Weise zu treffenden Beschlüsse der Deputation, jedoch in der Beschränkung überlassen, | daß regelmäßig mindestens ein Mitglied aus dem Senat und ein Mitglied aus der Bürgerschaft | dazu gehören muß.

§. 17.

Wenn in den §. 15 und §. 16 gedachten Fällen über die Wahl der Personen keine Ver= | ständigung Statt findet, so wählen, nöthigenfalls mittelst geheimer Abstimmung nach rela= | tiver | Stimmenmehrheit, die Deputationsmitglieder des Senats und diejenigen der Bürger= | schaft, jede be= | sonders, den oder die Theilnehmer aus ihrer Mitte.

§. 18.

Für die Feststellung der Specialbudgets und für die Rechnungsführung gelten folgende | Vorschriften:

- a) Das Specialbudget jeder verwaltenden Deputation wird, nachdem es von der Depu= | tation | genehmigt worden, vom Vorsitzter und Rechnungsführer unterzeichnet und der Finanz= | Deputation eingereicht.
- b) Der Rechnungsführer stellt die Anweisungen der Ausgaben der Verwaltung auf den | dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewil= | lig= | ten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus.

[S. 85]

Eine Abschrift jeder Rechnung wird gleich nach deren Anweisung auf die Gene= | ralcassee dem Vorsitzter der Deputation durch den Rechnungsführer zugefertigt.

- c) Die Schlußrechnung wird von mindestens einem, von der Deputation zu bezeich= | nenden | Mitglieder derselben speciell revidirt, sodann der Deputation vorgelegt, nach Richtigbefin= | den vom Rechnungsführer unterzeichnet, und an die Finanz= | deputation befördert.

§. 19.

Im Uebrigen bleibt die Bestimmung der Geschäfts= und Tagesordnung, namentlich die An= | ordnung von Subdeputationen, Regelung der Discussion, Dauer der Rechnungsführung und der= | gleichen der Vereinbarung jeder Deputation überlassen.

§. 20.

Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf | es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Dritter Abschnitt. | Von der Wahl, Instruction und Entlassung solcher Staatsbeamten und | Bediensteten, welche Deputationen untergeordnet sind.

§. 21.

¹Die Bewerber zu einer solchen Beamtenstelle melden sich nach erfolgter amtlicher Bekannt= | machung der eingetretenen Erledigung beim Senat. ²Das vollständige Verzeichniß der Anmeldungen | wird der betreffenden Deputation mitgetheilt, welche indessen noch son= | stige ihr geeignet scheinende | Personen in dasselbe aufnehmen kann.

§. 22.

Aus diesem Verzeichnisse erwählt die Deputation nach absoluter Stimmenmehrheit mit= | telst ge= | heimer Abstimmung drei Personen, welche sie dem Senat zur definitiven Auswahl in Vor= | schlag bringt.

Sollten jedoch sämmtliche Mitglieder der Deputation einstimmig dafür halten, dass nur Eine | oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise von allen Uebrigen für das in Frage stehende Amt | geeignet seien; so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder auf die Beiden, wofür die Ein= | stimmigkeit sich ergeben hat.

§. 23.

Ist ein Beamter mehreren Deputationen oder Behörden untergeordnet, so treten diese zu= | sammen und verfahren gemeinschaftlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts; jedoch | steht bei der Wahl und Entlassung der oberen Baubeamten und der Bau= | conducteurs nur den in | §. 75 unter Nr. 5, 7 und 17 gedachten Deputationen die gesetzliche Mitwirkung zu.

[S. 86]

§. 24.

Die Auswahl aus den in Vorschlag gebrachten Personen oder, wenn der Vorschlag sich auf | eine Person beschränkt hat (§. 22), die Bestätigung geschieht vom Senat, welcher die

Auswahl | oder die Bestätigung nur aus erheblichen, der Deputation speciell und schriftlich mitzutheilenden | Gründen ablehnen kann.

§. 25.

Die Instructionen der gedachten Beamten werden vom Senat mit den betreffenden Deputa= tionen vereinbart; stehen die Beamten zugleich unter andern Behörden, so werden diese bei der | Berathung und Beschlussnahme über die Instructionen zugezogen.

§. 26.

Aufträge der Deputation gehen den Beamten in der Regel durch den Vorsitz oder den | Rechnungsführer zu, deren Anweisungen sie daher nachzukommen haben.

§. 27.

¹Die Entlassung der erwähnten Beamten erfolgt vom Senat. ²Handelt es sich jedoch um die | Entlassung wider seinen Willen, so ist zu derselben das Einverständniß derjenigen Behörden erfor= | derlich, deren Wirkungskreis der Beamte angehört.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht bloß bei den gegenwärtig schon vorhandenen | Beamtenstellen, sondern auch bei Errichtung neuer Stellen dieser Art zur Anwendung.

§. 29.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Boten, Schreiber und ähnliche nur auf Zeit anzustellende | Personen werden von der betreffenden Deputation, bei welcher auch die Anmeldung erfolgt, ange= | nommen und entlassen.

Die Wahl derselben geschieht erforderlichen Falls durch geheime Abstimmung nach absoluter | Stimmenmehrheit.

[S. 87]

Zweite Abtheilung. | Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt. | Von berathenden Deputationen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 30.

Der Wirkungskreis jeder berathenden Deputation richtet sich nach dem ihr von dem Senat | und der Bürgerschaft ertheilten Auftrage.

II. Von der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten.

§. 31.

Für die auswärtigen Angelegenheiten ist eine berathende Deputation, bestehend aus drei Mit= | gliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft angeordnet.

§. 32.

Diese Deputation hat alle Unterhandlungen, die eine der schließlichen Genehmigung der Bür= | gerschaft bedürfende Uebereinkunft mit einem fremden Staate bezwecken, alle auf solche Unterhand= | lungen gerichtete Anträge, sowie alle Maßregeln zu berathen, durch welche Bremens Stellung zu ei= | nem fremden Staate in politischer und commerzieller Beziehung eine Aenderung erfahren würde.

§. 33.

In gleicher Weise tritt ihre Wirksamkeit bei Verhandlungen mit deutschen Staaten, so wie in | denjenigen Fällen ein, wo etwa Bestimmungen in Betreff der Stellung Bremens zur Reichsgewalt | oder Festsetzungen in der Verfassung Deutschlands auf dem Wege der Verhandlung mit den Einzel= | staaten herbeigeführt werden sollten.

§. 34.

Zum Behuf ihrer Berathungen werden ihr durch den Senat alle demselben zu Gebot stehende | zur Beurtheilung des Gegenstandes erforderliche Materialien mitgetheilt.

§. 35.

Auch abgesehen von den vom Senat angeregten Gegenständen kann jedes Mitglied in der | Deputation über einzuleitende Verhandlungen oder dahin führende Maßregeln Vorschläge machen und | zur Berathung bringen.

[S. 88]

§. 36.

¹Alle der Deputation gemachte Mittheilungen sind von den Mitgliedern bei etwaiger Be= | sprechung außer ihrem Kreise mit der für Gegenstände dieser Art erforderlichen Umsicht zu behan= | deln. ²Sofern aber der Senat durch den Vorsitz es für nöthig erklärt, oder die Deputation selbst | es beschließt, sind ihre Mitglieder zur strengsten Geheimhaltung der ihnen gemachten Mittheilungen, | und zwar selbst nach ihrem Austritt aus der Deputation, auf ihren geleisteten Bürgereid verpflichtet. ³Auch ann^a diese Pflicht der Geheimhaltung in Beziehung auf einzelne Thatsachen noch fort dauern, | wenn der Gegenstand selbst, mit welchem sie in Verbindung stehen, zwischen dem Senate und der | Bürgerschaft zur Verhandlung gekommen ist oder zu einer Beschlussnahme geführt hat. ⁴Diese Vor= | schrift leidet inzwischen auf die zur Deputation gehörenden Mitglieder des Senats in ihrem Verhält= | nisse zu dem letztern keine Anwendung. ⁵Von den geheim zu haltenden Gegenständen wird entwe= | der | im Protocoll nichts erwähnt oder die Ausfertigung des letztern unterbleibt, so oft das Eine oder | das Andere von der Deputation beschlossen oder von dem Vorsitz verlangt wird.

§. 37.

Die Deputation kann sich, wenn sie es zur bessern Beurtheilung der Sache für dienlich hält | und die obige Vorschrift in Betreff der Geheimhaltung nicht im Wege steht, des Beiraths andrer | Personen oder Behörden bedienen.

§. 38.

Der Vorsitz macht dem Senat oder den Umständen nach der von diesem mit der Verhand= | lung beauftragten Behörde von dem Ergebniß ihrer Berathungen die etwa erforderliche Mittheilung | und zwar so zeitig, als der Zweck derselben es erheischt.

§. 39.

¹Sollte der Senat bei den in der Deputation berathenen Gegenständen einen andern als den | von ihr empfohlenen Weg einzuschlagen für angemessen halten, so hat er dieselbe nicht bloß im All= | gemeinen von diesem Entschlusse zu benachrichtigen, sondern auch sie von dem Gange der Verhand= | lungen, sowie überhaupt von der Sachlage in fortwährender Kunde zu erhalten und ihr zu Mitthei= | lung ihrer, wenn auch nur eventuellen Ansichten und Wünsche Gelegenheit zu geben. ²Führen solche Verhandlungen zu einem der Bürgerschaft vorzulegenden Ergebniß, so sind derselben zugleich die | Gründe mitzutheilen, welche den Senat zu einem von der Ansicht der Deputation abweichenden Ver= | fahren bestimmt haben.

[S. 89]

Zweiter Abschnitt. | Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§. 40.

¹Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von 4 Mitgliedern des Se= | nats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur | Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Aenderung erleiden. ²Beschlüsse werden indessen stets nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

II. Von der Finanzdeputation

§. 41.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalcasse in Ver= | bindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 4 Mitgliedern des Senats | und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen „Finanzdeputation“.

^a Offensichtlicher Fehler im Original.

§. 42.

Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controlle über das Staatsschuldenwesen und über | alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalcasse und das zur Buch= und | Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie die zur Erhebung von Steuern, Abgaben | und Domainengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe | obiger Aufsicht und Controlle sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung über= | haupt erforderlichen Regulative festgestellt.

§. 43.

Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es | zweckmäßig findet, revidiren.

§. 44.

Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directer und indirecter Abgaben | zu überwachen.

§. 45.

Sie nimmt an der Wahl, Instruction und Entlassung des Generaleinnehmers, sowie der Er= | heber der directen und indirecten Steuern und Abgaben und des Steuercontrolleurs nach Maßgabe | der Bestimmungen der §§. 21 bis 29 dieses Gesetzes Theil.

[S. 90]

§. 46.

Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und den | Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungsberichte | und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verflossenen | Jahre dem Senat und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 47.

Hält sie in einzelnen Spezialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine | Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser | Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer | Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§. 48.

Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf Nach= | bewilligungen werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, | sich erforderlichen Falles gutachtlich über dieselben zu äußern.

§. 49.

Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den | Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft | zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der ver= | anschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahres eine Generalübersicht des | am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Ausgaben der | Generalcasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach Anleitung des | Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senat und der Bürger= | schaft einzureichen.

§. 50.

Der Finanzdeputation werden die Schlussrechnungen der unter Deputationen stehenden Ver= | waltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mit= | getheilt, und sodann von ihr mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, | mit den Schlussrechnungen sämmtlicher übrigen Staatserwaltungen und den Abrechnungen über | sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

§. 51.

Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet, und ihr Ver= | such, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieser-

halb dem Senat, | und wenn auch hierauf keine Abhülfe erfolgt, dem Senat und der Bürgerschaft zu berichten.

[S. 91]

§. 52.

Nur die von dem Senat und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die | Generalcasse angewiesen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts ist indessen die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor Feststellung des Budgets den verschiedenen Verwaltungen Vorschüsse bis zum vierten Theile des Ansatzes der ordentlichen Ausgaben des verwichenen | Jahres im laufenden Dienste von der Generalcasse auszahlen zu lassen.

§. 53.

¹Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden Anweisungen | auf die Generalcasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senat und | ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Casseninspectoren) ausgestellt und^a unterzeichnet. ²Ohne ein | solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalcasse erfolgen.

§. 54.

Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die er= | forderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen | Belfaufe zu.

§. 55.

Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der | Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats contrahirt und von ihr | die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt.

Auch kann der Abschluß von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staats= | gütern, so wie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben durch Beschluß von Senat und Bür= | gerschaft der Finanzdeputation übertragen werden.

§. 56.

Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen= | gen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§. 57.

Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß solcher Steuern und | Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht die Reclamationsdeputation | aus vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft.

[S. 92]

§. 58.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Recla= | mationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens dienen | die jedesmaligen Steuer= und Abgabengesetze, und, wo diese nicht ausreichen, die gesetzlichen Vor= | schriften über Deputationen zur Richtschnur; indessen bedarf es in der Regel einer Abschrift des | Protocolls für den Vicepräsidenten.

§. 59.

Beschlüsse über Reclamationen werden stets nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

IV. Von der Schuldeputation

§. 60.

Für das gesammte Schulwesen im Bremischen Staat besteht eine Deputation aus 5 Mit= | gliedern des Senats und 10 Mitgliedern der Bürgerschaft.

Von den letzteren dürfen höchstens zwei dem Lehrerstande angehören.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 61.

Der Deputation sind drei von und aus dem Lehrerstande zu erwählende practische Lehrer | mit berathender Stimme beigeordnet.

§. 62.

Die letzteren werden auf drei Jahre gewählt, sind aber sofort wieder wählbar.

Wenn vor Ablauf der ersten Hälfte des dritten Jahres einer derselben durch Todesfall aus= | scheidet, oder ihn auf seinen Wunsch von der Deputation der Austritt gestattet wird, so ist inner= | halb der nächsten vier Wochen für die noch übrige Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§. 63.

Wähler sind alle vom Staate besoldeten oder von den Gemeinden angestellten Hauptlehrer, | sowie ferner alle diejenigen Lehrer, welche in Folge obrigkeitlicher Concession Inhaber von Privat= | schulanstalten sind.

§. 64.

Wählbar sind die Vorsteher der Staats=, Gemeinde= oder Privatschulanstalten.
[S. 93]

§. 65.

Die Wahlen werden von einigen Mitgliedern der Deputation veranstaltet und geleitet.

§. 66.

Einer von den der Deputation beizuordnenden drei Lehrern wird aus einem der Vorsteher der Hauptschule von sämmtlichen an dieser Schule angestellten ordentlichen Lehrern gewählt, der | zweite aus den Vorstehern derjenigen Bürger= und Realschulen, in welchen das Schulgeld monat= | lich wenigstens 1 Thaler beträgt, von sämmtlichen an diesen Schulen angestellten Hauptlehrern; | der dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen das Schulgeld monatlich | weniger als 1 Thaler beträgt, und zwar mit Einschluß der Freischullehrer, von sämmtlichen an | diesen Schulen angestellten Hauptlehrern.

§. 67.

¹Die Wahl findet durch geheime Abstimmung statt. ²Absolute Stimmenmehrheit entscheidet. ³Ist dieselbe bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so wird unter den beiden, welche die | meisten Stimmen erhalten haben, durch nochmaliges Abstimmen die Auswahl getroffen.

¹Ist unter denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit vorhanden; | so wird in gleicher Weise verfahren. ²Liegt relative Stimmenmehrheit für Einen, für Andere aber, | die nach ihm die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit vor; so wird zunächst unter | den letzteren durch nochmaliges Abstimmen derjenige ausgewählt, über welchen mit dem Erstgedachten | die Abstimmung zu wiederholen ist.

So oft eine zweite Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet das Loos.

§. 68.

Jeder Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet; die Deputation kann ihn indeß auf | seinen Antrag aus dringenden Gründen von dieser Pflicht entbinden.

§. 69.

¹Die drei der Deputation beigeordneten Lehrer sind zu allen Sitzungen derselben, sofern sie | nicht persönlich bei dem Gegenstande der Berathung betheilig sind, zuzuziehen. ²Sie haben gleich | den Mitgliedern der Deputation das Recht, Anträge zu stellen, und darüber eine Berathung und | Beschlußnahme zu veranlassen.

§. 70.

Der Deputation liegt, unbeschadet des Obergerichtsrechts des Senats, im Allgemeinen die | Sorge für das gesammte Schulwesen ob; ihr Wirkungskreis erstreckt sich daher auf sämmtliche | Schulen im Bremischen Staat.

Die Verwaltung des den Staats= und Gemeindeschulen zustehenden Vermögens bleibt jedoch | bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung von ihrem Geschäftskreise ausgeschlossen.

[S. 94]

§. 71.

Im Besondern hat die Deputation

- 1) für die gehörige Ausführung aller das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen;
- 2) sämtliche Schulanstalten zu beaufsichtigen und Alles zu beachten, was zur Hebung | der Volksbildung beitragen kann;
- 3) die erforderlichen Lehrerprüfungen zu veranstalten und dabei durch einige ihrer Mitglieder den Vorsitz zu führen;
- 4) die Schulpläne und Schulbücher so wie die Unterrichtszeit bei sämtlichen Schulanstalten zu genehmigen;
- 5) Verbesserungen im Schulwesen zu berathen und zu beantragen.

§. 72.

Hinsichtlich der Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten an den dem Staat angehörigen Schulen kommen die obigen Bestimmungen (§§. 21, 22, 24, 26 – 29 incl.) in | Anwendung.

§. 73.

Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten oder zur Ertheilung von Privatunterricht | werden, nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Deputation, vom Senat ertheilt.

§. 74.

Zu Anfange jedes Jahres erstattet die Deputation dem Senate und der Bürgerschaft Bericht | über den Stand des Schulwesens im Bremischen Staate.

Namentlich hat sie spätestens in den ersten drei Monaten des Jahres 1850 über die weitere | Organisation des Schulwesens und über die für die Verwaltung des Schulfonds etwa neu zu treffenden Einrichtungen zu berichten.

Dritter Abschnitt. | Von verwaltenden Deputationen.

§. 75.

Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen mit den dabei | bemerkten Beamten:

- 1) Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds;
- 2) Die Militär- und Bewaffnungsdeputationen in Verbindung mit der Deputation wegen der | Kriegsteuer;

[S. 95]

Bei Besetzung der Stelle eines Generaladjutanten der Bürgerwehr kommen die | Vorschriften der §§. 21 bis 28 gleichfalls zur Anwendung.

- 3) Die Stellvertretungsdeputation.
- 4) Die Deputation für die Accise, Land-, See- und Flußzölle, sowie für die Schiff- | fahrtsabgaben.
Beamte: Sämmtliche bei diesen Verwaltungen angestellte Beamte, namentlich Accise- | und Zollbeamte.
- 5) Die Deputation für die Convoys nebst Strom- und Uferbauten in der Stadt.
Beamte: Die obern Baubeamten und die Bauconducteure.
- 6) Die Deputation für
 - a) die Schlachte mit sämtlichen städtischen Krahn- und Wuppenanstalten,
 - b) den Sicherheitshafen und den oberländischen Hafen,
 - c) das Theerhaus,
 - d) das Pulvermagazin und
 - e) das Terpentinelager.

Beamte: Der Schlachtvogt, Schlachtschreiber, Anruderer, und die Schlachtwächter, | und zwar geschieht die Wahl der Schlachtwächter in Verbindung mit der Polizei- | zeidirection; ferner der Aufseher am Sicherheitshafen, der Lagermeister am Theer- | hause, Pulvermagazin und Terpentinelager;
die Krahn- und Wuppenpächter stehen gleichfalls unter dieser Deputation.

- 7) Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für | die Leuchtschiffe.
Beamte: Sämmtliche Beamte bei diesen Anstalten namentlich die Hafen- und | Schleusenmeister und die Capitaine der Leuchtschiffe. Die obern Baubeamten | und die Bauconducteure.

- 8) Die Eisenbahndeputation.
Beamte: Sämmtliche Bahnhof= und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem | Bremischen Staate zusteht.
 - 9) Die Deputation für sämtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschiffahrt | mit den Vereinigten Staaten von Amerika.
Beamte: Sämmtliche Postbeamte zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.
 - 10) Die Deputation für den Wegbau.
Beamte: Die Weggelderheber und Wegaufseher.
 - 11) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämmtlichen Do= | manialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger | Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der Lotterie und | der Münze.
Beamte: Der Hirt auf dem Ziegelwerder.
 - 12) Die Deputation wegen des Vermögens= und Einkommenschosses.
 - 13) Die Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren.
 - 14) Die Deputation für das Zuchthaus und das Gefangenhaus.
Beamte: Der Oeconom am Zuchthause und der Polizeicommissair am Gefangenen= | hause.
 - 15) Die Deputation bei der Wittwen= und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
- [S. 96]
- 16) Die Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Navigationsschule, der Zeichnen= | schule für Künstler und Handwerker und des Seminars.
 - 17) Die Deputation für das Bauwesen, namentlich die öffentlichen Gebäude, die Thore, | Befriedungen und Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weserbrücke | und die Eisbrecher.
Beamte: die oberen Baubeamten und die Bauconducteurs.
 - 18) Die Deputation beim Weinkeller.
 - 19) Die Deputation für die Consumtionsabgabe.
Beamte: Sämmtliche Consumtionsbeamte und der Canalgelderheber.
 - 20) Die Deputationen für die Straßenbepflasterung in der Alt=, Neu= und Vorstadt.
 - 21) Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge, einschließlich der | Stadtgräben.
Beamter: Der Obergärtner.
 - 22) Die Deputation wegen der Bürgerweide.
 - 23) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.
 - 24) Die Deputation wegen der städtischen Gassenreinigung und Gassenerleuchtung nebst | Gasanstalt.
 - 25) Die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule.
 - 26) Die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Neben= und Niederen Schulen.

§. 76.

Der Wirkungskreis verwaltender Deputationen wird, soweit er nicht bereits durch Gesetz | oder Herkommen festgestellt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§. 77.

Die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft für die im §. 75 unter Nr. 18 bis 26 einschließ= | lich aufgeführten Deputationen geschieht nur aus denjenigen Vertretern, welche das städti= | sche Bür= | gerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 78.

Die im §. 75 aufgeführten Deputationen haben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 21 bis 28 dieses Gesetzes bei der Wahl, Instruction und Entlassung der bei jeder De= | putation im §. 75 | aufgeführten Beamten mitzuwirken; wegen sonstiger unter einer De= | putation stehender Bediensteter | kommt der §. 29 bei allen Deputationen zur Anwendung.

[S. 97]

Dritte Abtheilung. | Transitorische Bestimmungen.

§. 79.

Alle jetzt vorhandenen Deputationen verbleiben, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz ander= | weitige Bestimmungen enthält, und sofern nicht ihr Geschäft schon früher erledigt wird, in ihrer | bisherigen Wirksamkeit, jedoch unter den nachfolgenden Modificationen und näheren Bestimmungen.

§. 80.

¹Spätestens bis zum 1. Januar 1850 treten die Deputationen, wie sie zufolge der Bestim= | mungen des §. 75 organisirt sein sollen, nach vorab erfolgten Neuwahlen des Senats und der Bür= | gerschaft für dieselben in Wirksamkeit, und übernimmt jede derselben den ihr ange- | wiesenen Geschäfts= | zweig von den bisherigen Verwaltungen, sobald die beiderseitigen Mitglieder ernannt worden sind, | worauf dann die Vorschriften dieses Gesetzes bei der- | selben sofort zur Anwendung kommen. ²Bis zu | dieser Uebernahme werden die Geschäfte von den bisherigen Mitgliedern der Deputationen auf die | bisherige Weise wahrgenom- | men.

Das Nämliche findet in Ansehung der dann gerade bestehenden beratenden Deputatio= | nen Statt.

§. 81.

Die Vollmacht der Regierungscommission und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei | derselben ist erloschen; die bisherigen Ausschüsse dieser Behörde dauern indessen in ihrem bisherigen | Wirkungskreise als fortan selbstständige Deputationen fort, bis dieselben durch Neuwahlen in | Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes neu organisirt sind.

Die Finanzdeputation setzt ihre Wirksamkeit fort, bis diejenigen Deputationen, | welche die bisher von ihr geführten Verwaltungen fortzuführen berufen sind, diese von ihr über= | nommen haben; alsdann wird sie in Gemäßheit der §§. 41 bis 56 dieses Gesetzes neu orga- | nisirt.

§. 82.

Der Wirkungskreis der im §. 75 aufgeführten combinirten Verwaltungszweige umfaßt alle | Geschäfte, welche den einzelnen Deputationen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, bisher oblagen.

Ueber eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Deputationsmit- | glieder | wird jede Deputation sich verständigen.

§. 83.

Die Schuldeputation übernimmt spätestens bis zum 1. Januar 1850 von den jetzt beste- | hen= | den Schulbehörden, namentlich von dem Scholarchat und von der Oberinspektion der Kirchen und | Schulen auf dem Lande die durch das vorstehende Gesetz ihrem Wirkungs- | kreise überwiesenen | Geschäfte.

[803/4] Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2482.] [2512.] [2542.] [2545.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 98 – 101 (gedruckt).

[S. 98]

VI. | Gesetz die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen | dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§. 1.

Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die | Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen

Beschlusses, | so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte | Deutschlands.

§. 2.

In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus fünf Mitgliedern des Senats und neun | Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittelungsvorschläge sich zu berathen und | darüber zu berichten hat.

§. 3.

Wird durch die nach Abstattung dieses Berichts von dem Senat und von der Bürgerschaft | abermals anzustellende Berathung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so werden von der | Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen | zwischen dem Senat und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleich wie der Bürger= | schaft mitgetheilt.

§. 4.

Sollten alsdann der Senat oder die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger Urkunden oder | auch eine Entwicklung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so | muß deren Mittheilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des | vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§. 5.

Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämmtliche Actenstücke nebst einem | Verzeichniß derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Oberappellationsgerichte davon Mittheilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden | Gründe werden Abschriften dem Protocoll der Deputation beigelegt.

[S. 99]

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 – 5) werden, sobald vermittelt deutscher Reichs= | gesetzte eine für Entscheidungen dieser Art zuständige Behörde angeordnet werden sollte, einer Re= | vision unterworfen werden.

§. 7.

Können der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirk= | samkeit | hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel zu einem überein= | stimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird zunächst zu einem Vermittlungsversuche eine Depu= | tation in der §. 2 angegebenen Weise niedergesetzt.

§. 8.

Vorschläge der Vermittlungsdeputation können sowohl im Senat als auch in der Bür= | ger= | schaft nicht in derselben Versammlung, in welcher sie mitgetheilt und verlesen werden, abgelehnt | werden.

§. 9.

Bleibt dieser Vermittlungsversuch ohne Erfolg, so wird in Gemäßheit des Art. 63 der Ver= | fassung^a die Wahl eines Ausschusses von dreizehn Staatsbürgern vorgenommen, und zwar nach | folgenden Bestimmungen:

- a) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft, | so wie alle sonstige Staatsbürger, welche gesetzlich zu Vertretern gewählt wer= | den können.
- b) Die Wahl geschieht nach den bestehenden Wahlbezirken auf Veranstaltung und unter | Leitung der im §. 7 erwähnten Deputation.
- c) Ein Wahlaufsatz wird nicht gemacht. Jeder Wähler verzeichnet in der Wahlver= | sammlung auf einem ihm eingehändigten Stimmzettel die Namen derjenigen drei= | zehn | Staatsbürger, denen er seine Stimme geben will.

^a Dok. 801.

- d) Diejenigen dreizehn Staatsbürger sind als gewählt anzusehen, welche bei der Zuzählung der in allen Wahlbezirken abgegebenen Stimmen die meisten davon erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
- e) Im Uebrigen kommen für das Wahlverfahren die für die Wahl von Vertretern geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 10.

¹Jeder Gewählte ist die Wahl anzunehmen und bis zur Erledigung des Auftrags in dem Ausschuss zu bleiben verpflichtet. ²Die Deputation kann jedoch aus dringenden Gründen einen Gewählten von dieser Pflicht entbinden.

§. 11.

Wer vor gänzlicher Erledigung des Auftrags ausfällt, wird durch denjenigen ersetzt, der zunächst nach den dreizehn Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

[S. 100]

§. 12.

Das Ergebnis der Wahl wird von der Deputation sofort zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 13.

¹Sämmtliche Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft, welche nach der Ansicht der Deputation bei der Entscheidung in Frage kommen, werden unter Beifügung eines Verzeichnisses von der Deputation zusammengelegt. ²Ein Verzeichniß derselben ist dem Senat und der Bürgerschaft so zeitig mitzutheilen, daß vor dem Tage des vom Ausschusse zu leistenden Gelöbnisses (§. 15) eine Vervollständigung auf Anfordern, sei es des Senats, sei es der Bürgerschaft, erfolgen kann.

§. 14.

Dasjenige Mitglied des Ausschusses, auf welches die meisten Stimmen gefallen sind, oder | welches bei Stimmengleichheit durch das Loos dazu bezeichnet ist, hat binnen drei Tagen, nachdem es davon durch die Deputation benachrichtigt worden, eine Versammlung des Ausschusses zu veranstellen, in welcher die Wahl eines Vorsitzers und eines Schriftführers nach den für Deputationen geltenden Bestimmungen vorgenommen wird.

Von dem Ergebnisse dieser Wahl wird spätestens am folgenden Tage der Senat benachrichtigt.

§. 15.

In einer hierauf, und zwar in der Regel binnen den nächsten acht Tagen, vom Senat | veranlaßten gemeinsamen öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft, zu welcher die Mitglieder des Ausschusses schriftlich eingeladen werden, haben diese dem Präsidenten des Senats mittelst Handschlags zu geloben:

daß sie bei ihrer Entscheidung nach ihrem besten Wissen und Gewissen verfahren, nur das Gesamtwohl des Staats und keinerlei Nebenrücksichten dabei vor Augen haben, auch vor amtlicher Veröffentlichung ihrer Entscheidung alle ihre Verhandlungen und Abstimmungen geheim halten wollen.

¹Der Präsident der Bürgerschaft überreicht sodann dem Vorsitz der Ausschusses die von der Deputation zusammengelegten Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft nebst dem Verzeichnisse derselben (§. 13). ²Demnächst wird die Versammlung aufgehoben.

§. 16.

Die Berathung des Ausschusses wird mit einer Verlesung der dem Vorsitz desselben eingehändigten Verhandlungen (§. 15) eröffnet.

§. 17.

Das über die Berathung zu führende Protocoll wird am Schlusse jeder Sitzung verlesen, | und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz und dem Schriftführer unterzeichnet.

[S. 101]

§. 18.

Alle Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst offener Abstimmung gefaßt.

§. 19.

Der Ausschuß hat sich bei seiner Entscheidung entweder für die Meinung des Senats oder | für die der Bürgerschaft zu erklären.

§. 20.

¹Die Entscheidung muß innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Versammlung des Senats und | der Bürgerschaft (§. 15) angerechnet, erfolgen. ²Sie wird ohne Angabe von Gründen erlassen.

§. 21.

¹Sie wird in zwei Originalausfertigungen von dem Vorsitz und von dem Schriftführer | unterzeichnet. ²Die eine derselben ist dem Präsidenten des Senats, und die andere dem Präsidenten | der Bürgerschaft mitzutheilen, und zwar versiegelt.

§. 22.

Die Entsiegelung und Verlesung der Entscheidung erfolgt in einer Versammlung des Senats | und einer Versammlung der Bürgerschaft.

Beide Versammlungen werden gleichzeitig gehalten.

§. 23.

¹Das Originalprotocoll wird an das Staatsarchiv abgeliefert. ²Abschriften werden dem Senat | und der Bürgerschaft mitgetheilt.

[803/5] Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2483.] bis [2487.] [2500.] [2513.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 102 – 109 (gedruckt).

[S. 102]

V. | Gesetz die richterlichen Behörden betreffend.

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§. 1.

Bis zu anderweiter Organisation des Gerichtswesens des Bremischen Staats bleiben die | jetzt bestehenden gerichtlichen Behörden nach den folgenden näheren Vorschriften in ihrer bisherigen | Wirksamkeit.

§. 2.

Für alle richterliche Functionen, welche bei diesen Behörden bisher von Mitgliedern des Se= | nats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium von zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern.

Die Mitglieder dieses Collegiums nehmen demzufolge die richterlichen Functionen wahr bei | dem Obergerichte und dessen Commissionen für Vormundschafts=, Debit=, Nachlaß=, Erbe= und | Handfesten=Sachen, und bei dem Handelsgerichte, soweit nicht für dieses kaufmännische Theilnehmer | berufen sind, dem Untergerichte, dem Criminalgerichte, ferner dem Steuergerichte, bei welchem bis | auf Weiteres die Theilnahme von zwei rechtsgelehrten Mitgliedern genügt, sowie endlich bei den | Morgensprachen und Inspectionen, soweit Justizsachen vor denselben verhandelt werden.

§. 3.

Dem Collegium steht ein Mitglied als Präsident und ein anderes Mitglied als Vicepräsident | vor, welche zugleich im Obergerichte den Vorsitz führen.

Für jedes der übrigen Gerichte wird zum Vorsitz ein Director erwählt.

§. 4.

Die Geschäftsvertheilung bleibt den Mitgliedern des Collegiums überlassen, jedoch unter | folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Das Collegium hat dafür zu sorgen, daß soviel thunlich die sämmtlichen Gerichte | mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.

- b. Die Wahl des Präsidenten, sowie der Directoren der Gerichte geschieht von und | aus sämtlichen Mitgliedern des Collegiums, und zwar auf Lebenszeit.

[S. 103]

- c. Der Vicepräsident wird von sämtlichen Mitgliedern des Collegiums aus den | Mitgliedern des Obergerichts auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf er nicht | sofort wieder wählbar ist.
- d. Sowohl bei diesen Wahlen als auch in denjenigen Fällen, wo über die Vertheilung der sonstigen Geschäfte keine Verständigung unter den Mitgliedern des Collegiums Statt findet, wird mittelst geheimer Abstimmung und nach absoluter | Stimmenmehrheit verfahren.
- e. Jedes Mitglied des Collegiums ist verpflichtet, den ihm solchergestalt zugewiesenen | Geschäftszweig zu übernehmen und demselben so lange vorzustehen, bis es vom | Collegium wieder ent schlagen wird.
- f. Von diesen Beschlüssen des Collegiums findet ein Recurs an den Senat Statt, welcher | dann nach erstattetem Bericht des Collegiums die definitive Entscheidung trifft.

§. 5.

Den Vorsitzern der verschiedenen gerichtlichen Behörden ist in bisheriger Weise die Leitung | und Vertheilung der Geschäfte und die damit verbundene Aufsicht über das Gerichts- und Canzlei- | personal überlassen; der Präsident des Obergerichts hat aber die Leitung des gesammten Geschäfts= | ganges des Richtercollegiums. ²Namentlich hat er, vorbehaltlich des Obaufsichtsrechts des Senats, | auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Collegiums, der Gerichts= | secretaire, Advocaten, Notare, Canzleibeamten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräu= | chen, insofern er deren Abhülfe nicht sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Colle= | giums zur eigenen Abstellung derselben oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

§. 6.

Für Behinderungsfälle einzelner Mitglieder der Gerichte ist eine Vertretung durch andere Mit= | glieder aus dem ganzen Personale des Collegiums, wie auch durch die kaufmännischen Mitglieder | des Handelsgerichts zulässig.

§. 7.

Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden und des Verfahrens bei | denselben bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

§. 8.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtssecretaire, sowie die Anordnung für den Ge= | schäftsgang in den Gerichten und den Canzleien geschieht durch Beschlüsse des Collegiums, welche | indeß der Genehmigung des Senats bedürfen.

[S. 104]

Zweite Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Gerichte, | so wie über die Wahl der Gerichtssecretaire und sonstiger Gerichtsbeamten.

§. 9.

Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vierzehn Tagen nach Erledi= | gung einer Richterstelle vorgenommen.

§. 10.

Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des Art. 76 §. 133 der Verfassung^a eilf | Wahlmänner berufen, und zwar in nachstehender Weise:

- a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der | Bürgerschaft veranlaßt hat.

^a Dok. 801.

- b. Auf die alsdann vom Senat der Bürgerschaft gemachte Anzeige von der Zahl | seiner anwesenden Mitglieder erwählt dieselbe eine gleiche Zahl ihrer Mitglieder | mittelst geheimer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.
- c. Hierauf werden, nachdem zuvor der Senat mit der Bürgerschaft zusammengetreten | ist, und diese demselben die von ihr erwählten Mitglieder namhaft gemacht hat, die | Wahlmänner durch das Loos ausgemittelt, nämlich fünf aus sämmtlichen anwesen- den | Mitgliedern des Senats, fünf aus den erwählten Mitgliedern der Bürgerschaft und | Einer aus denjenigen, welche nach Ausscheidung dieser zehn Wahlmänner von den | Mitgliedern des Senats und von den erwählten Mitgliedern der Bürgerschaft übrig | geblieben sind.
- d. Diese elf Wahlmänner haben sodann in Gegenwart des Senats und der Bürger= | schaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich | beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, mit- telst | Handschlags zu geloben:
daß sie bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetz gemäß verfahren und demjenigen | wählbaren Staatsbürger die Stimme geben wollen, den sie nach ihrer besten Ueber= | zeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halten.
Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.
- e. Demnächst wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürger= | schaft aufgehoben. Indeß bleiben diejenigen Mitglieder des Senats und diejenigen | von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte Gewählten, welche nicht zu den Wahlmännern gehören, bis zur Beendigung der Wahl beisammen.

§. 11.

Bei dem Wahlgeschäft ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

[S. 105]

- a. Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung geschehen, und | keinerlei Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung | zwischen denselben und andern Personen Statt finden.
- b. Von jedem der Wahlmänner wird mittelst geheimer Abstimmung aus einem vorab | von ihnen gebildeten Verzeichnisse wählbarer Rechtsgelehrten derjenige bezeich- net, | welchen er für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dem Amte hält, wobei übr- ighens | die Theilnahme an der Wahl der Wählbarkeit nicht entgegensteht.
- c. Sollten sich nach dem Ergebniß dieser Abstimmung sämmtliche elf Wahlmänner ein= | stimmig für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist derselbe da- durch | erwählt.
- d. Im entgegengesetzten Falle wird aus allen denjenigen, auf welche Stimmen ge= | fal- len sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehr= | heit vorgenommen.
Ergiebt sich nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjeni- gen, | welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert, und erfor= | derlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit er- reicht ist.
Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder meh- re= | ren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über | diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleich- mäßig wieder= | holtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weg- gelassen.

§. 12.

¹Das Ergebniß der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den Wahlmännern dem | Senat und den mit ihm versammelt gebliebenen Mitgliedern der Bürgerschaft angezeigt.

²Hierauf | wird sofort vom Senat der Gewählte zum Mitglied des Richtercollegiums ernannt und von dieser | Ernennung in Kenntniß gesetzt.

§. 13.

Sollte der Gewählte die Ernennung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser | Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 14.

Zur Beedigung des Ernannten und zu dessen Einführung in das Richtercollegium wird | vom Senat in öffentlicher Sitzung geschritten, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntma-
chung der | dazu angesetzten Zeit.

§. 15.

Der von dem Ernannten zu leistende Amtseid geht dahin:

daß er das ihm anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten,
dabei | ohne Ansehen der Person, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne
Rücksicht | /S. 106/ auf Vortheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, die |
Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten zur Anwendung bringen und die von ihm |
wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln wolle.

§. 16.

¹Zum Austritt aus dem Richtercollegium ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein
Ver= | hältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde. ²Wer indeß
nach seiner | Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit
entgegengestanden haben | würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht
verpflichtet.

§. 17.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Richtercollegiums gesetzlich oder
in | Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder
der Pflicht zur | Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt oder die dem Richter-
collegium oder seiner | Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus
dem Collegium ge= | nöthigt werden.

§. 18.

Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst sich zum Austritt bewogen findet, so
steht | die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 19.

Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die |
fernere gehörige Amtsführung nicht zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach
fol= | genden Bestimmungen Statt.

§. 20.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Betheiligten selbst darauf ange= |
tragen ist, durch Beschluß des Senats, jedoch nur, wenn vorab das Richtercollegium in ei-
nem | dem Senat darüber zu erstattenden Bericht sich gleichfalls dafür erklärt hat.

§. 21.

Ist nicht vom Betheiligten selbst darum nachgesucht, so kann sie nur durch Beschluß des |
Richtercollegiums, und zwar nur auf Antrag des Senats und nach vorgängiger Vernehmung
des | Betheiligten verfügt werden.

Das Collegium ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehöri-
gen | Wahrnehmung seiner Geschäfte selbst von Amtswegen dem Senat darüber zu berichten
verpflichtet.

§. 22.

Für die Wahl eines Rathes des Ober=Appellationsgerichts kommen, wenn die Berufung, |
in Gemäßheit der zwischen den freien Städten bestehenden Uebereinkunft, von Bremen
erfolgen soll, | die vorstehenden Bestimmungen (§§. 10, 11) gleichfalls zur Anwendung.
[S. 107]

§. 23.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist gleich nach deren Beendigung von der Wahldeputation |
dem Senat und den mit ihm versammelt gebliebenen Mitgliedern der Bürgerschaft zur
Anzeige | zu bringen.

§. 24.

Von der demnächst erfolgten Ernennung eines Rathes des Ober=Appellationsgerichts oder | eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird, sobald die Annahme des Amts erfolgt ist, vom | Senat der Bürgerschaft Mittheilung gemacht.

§. 25.

¹Für die Wahl eines Gerichtssecrétaires werden von den Mitgliedern des Richtercollegiums | im Verein mit den ordentlichen kaufmännischen Theilnehmern des Handelsgerichts drei bremische | Staatsbürger dem Senat in Vorschlag gebracht. ²Sie müssen Rechtsgelehrte sein und die Eigen= | schaften, welche gesetzlich für die Wahl zu einem Vertreter erforderlich sind, besitzen.

Einer der Vorgeschlagenen wird vom Senat erwählt.

§. 26.

Gerichtsboten und sonstige Gerichtsbeamte, welche bei denjenigen Gerichten, die in der Stadt | Bremen ihren Sitz haben, anzustellen sind, werden vom Richtercollegium erwählt, und dem Senat | zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.

Dritte Abtheilung. | Bestimmungen über Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Richter= | collegiums und über die Gehälter der Gerichtssecrétaires.

I. Honorare.

§. 27.

Der Präsident des Richtercollegiums genießt ein jährliches Honorar von 2200 Thaler. Das jährliche Honorar jedes andern Mitgliedes des Collegiums beträgt 2000 Thaler.

§. 28.

Der Genuß dieses Honorars beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem | Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Austritt aus dem Colle= | gium erfolgt.

[S. 108]

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des | Honorars der Richter Anwendung.

§. 29.

Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 30.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums für die Wahr= | nehmung ihrer Geschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

II. Ruhegehälter.

§. 31.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem | Eintritt in dasselbe erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheil des | Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 32.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und | zugleich sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drit= | theil seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§. 33.

Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem | Collegium, und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereig= | net, auf.

§. 34.

Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

[S. 109]

III. Gehalte der Gerichtssecrétaires.

§. 35.

¹Das jährliche Gehalt eines Gerichtssecrétaires beträgt während der ersten fünf Jahre der Amts= | dauer 1000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, bis es die Summe von | 1500 Thaler erreicht hat. ²Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Regierungssecrétaire gewesen ist, | wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 36.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuch= | lichen Terminen.

§. 37.

Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem | Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im | Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahrs geleistet.

Diese Bestimmungen finden auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des | Gehalts Anwendung.

[803/6] Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2494.] bis [2497.] [2517.] [2576.] [2677.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 109 – 118 (gedruckt).

[S. 109] . . .

VI. | Gesetz die Handelskammer betreffend.

§. 1.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der bremischen Kauf= | mannschaft bestehen
der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannsconvente.

§. 2.

Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen in der Stadt Bremen wohnhaften | Mitgliedern der bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die | Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das bremische Bürgerrecht mit Handlungs= | freiheit, oder was dafür bereits gesetzlich in die Stelle getreten ist oder in die Stelle treten wird, | besitzen, in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen | sind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben.

[S. 110]

§. 3.

Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent entscheidet die Handels= | kammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 4.

Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannsconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Ge= | schäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Ver= | sammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskam= | mer schriftlich einzureichenden und von wenigstens 20 Conventionsmitgliedern unterschriebenen Antrag | seines Rechts zur Theilnahme am Kaufmannsconvent von diesem für die nächsten drei Jahre ver= | lustig erklärt werden.

§. 5.

¹Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des | bremischen Handels oder der bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. ²Als ein Ausschuß des= | selben besteht die Handelskammer.

§. 6.

Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegen= | heiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre | Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 7.

Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mit= | glieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maßgabe der Vorschriften der Handelsgerichts= | ordnung^a; indessen sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn | ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§. 8.

Versammlungen des Kaufmannsconvents finden Statt, so oft die Handelskammer es für | erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents unter Angabe | des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

Im letzteren Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tagen nach Mittheilung des | Antrags versammelt.

§. 9.

¹Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent, und hat in demselben die Leitung der | Geschäfte. ²Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 10.

Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche | *[S. III]* in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlußnahme darüber zu | veranlassen.

¹Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. ²Sie sind der Handels= | kammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit | wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeachtet für die sofortige Be= | rathung derselben sich entscheiden.

§. 11.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 12.

In jeder Sitzung des Kaufmannsconvent wird von einem der Syndiker der Handelskammer | ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem | Vorsitz und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 13.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen | von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannsconvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§. 14.

Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Kaufmannsconvent aus seiner | Mitte erwählt.

§. 15.

¹Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents. ²Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt | hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§. 16.

Die Wahlhandlungen geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des | Kaufmannsconvents im December jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Han= | delskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

^a Dok. 783.

§. 17.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer erwählt, welche mit | dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

[S. 112]

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer ge= | schieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder | der beiden ältesten Mitglieder Statt, je nachdem im Laufe des Jahrs entweder bereits Ein Mitglied | oder keins ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon 12 Jahre lang ihr Amt ver= | waltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei | Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§. 18.

Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§. 19.

Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch gehei= | mte Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stim= | menmehrheit ausgemittelt werden, und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit | erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu wählen sind.

§. 20.

Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitz der Versammlung verkündet, von der Handelskammer dem | Senate angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Be= | kanntmachung derselben bei dem Vorsitz der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, ent= | scheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Kauf= | mannssconvent.

§. 22.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt, auch ist der Austritt aus der | Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§. 23.

Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannssconvents zu sein, oder bei wem ein Verhältniß ein= | tritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit seine Eigen= | schaft als Mitglied der Handelskammer.

[S. 113]

§. 24.

Wer aus der Handelskammer in den Senat gewählt wird, tritt aus derselben aus, ist indes= | sen | unter der in §. 18 enthaltenen Beschränkung wieder wählbar.

§. 25.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenom= | men.

§. 26.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 27.

Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem bremischen Handel und der bremischen Schiff= | fahrt so wie den Hülfsgeschäften Beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, | über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben sich zu be= | rathen, und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, | nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, so wie die Beseitigung etwaiger Hindernisse | bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§. 28.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Handels= | und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür be= | stehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen und darüber nicht blos unter sich zu berathen, sondern | auf Hebung von Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§. 29.

Ueber alle in Handels= oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die | Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, | zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 30.

Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents | können, sofern die Staatskasse dabei nicht betheiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels= | und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen | für Letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß | des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 31.

Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft | auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

[S. 114]

§. 32.

Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schifffahrt von | Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die | von den Consultaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schifffahrt betreffenden | Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgetheilt werden.

§. 33.

Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Berathung über Handels= | und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden | Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern | der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen seine Anträge und Mittheilungen direct | an die Handelskammer zu richten, als auch Letzterer, sich direct an den Senat zu wenden.

§. 34.

Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

- 1) für das gesammte Mäklerwesen,
- 2) für das Frachtfuhrwesen und für den Gütertransport auf den Eisenbahnen,
- 3) für den Wasserschout,
- 4) für das Lootsenwesen,
- 5) für den Pferdezug an der untern Weser,
- 6) für die Handelsstatistik,

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der | Handelskammer gebildet ist.

§. 35.

Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hieselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher | Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der | Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffen | erwählt werden.

§. 36.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§. 37.

Den im §. 34 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze Verordnungen und Vorschriften sowohl im Allgemeinen als insbesondere durch die dabei Angestellten, [S. 115] und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§. 38.

Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats bei den im §. 34 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der gesammten Behörde veranlassen.

§. 39.

¹Die Leitung und Beaufsichtigung des Bureau für die bremische Handelsstatistik ist der dafür bestellten Behörde (§. 34 unter 6) übertragen. ²Diese Behörde ist berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwirkung der übrigen betreffenden Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 40.

Hinsichtlich der Wahl der für die im §. 34 gedachten Anstalten und Geschäftszweige angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, namentlich der sämmtlichen Schiffs-, Assecuranz-, Geld- und Waaren-Mäkler und Agenten, Güterbestädter, Wasserscout, Oberlooten und Aufseher wird in der Weise verfahren, daß die betreffende Behörde nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung von den Angemeldeten drei Personen erwählt, welche sie der Handelskammer zur definitiven Auswahl vorschlägt.

Sollten jedoch sämmtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen Uebrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder auf die Beiden, wofür die Einstimmigkeit sich ergeben hat.

§. 41.

Die Auswahl aus den in Vorschlag gebrachten Personen steht der Handelskammer zu.

Beschränkt sich der Vorschlag nur auf Eine Person, so hat die Handelskammer die Befugniß, dieselbe aus erheblichen, der Behörde speciell und schriftlich mitzutheilenden Gründen zu verwerfen.

§. 42.

Die Bestätigung des Erwählten erfolgt vom Senat, welcher dieselbe gleichfalls nur aus erheblichen, der Behörde speciell und schriftlich mitzutheilenden Gründen ablehnen kann.

§. 43.

Die Instructionen der gedachten Beamten werden vom Senat mit der betreffenden Behörde vereinbart.

§. 44.

¹Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senat. ²Handelt es sich jedoch um die Entlassung eines Beamten wider dessen Willen, so ist zu derselben das Einverständniß derjenigen Behörde erforderlich, deren Wirkungskreise der Beamte angehört. [S. 116]

§. 45.

Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 40 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

§. 46.

Versammlungen der im §. 34 gedachten Behörden finden Statt, so oft der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörnden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzenden eine Versammlung beantragt.

§. 47.

Sollen künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im §. 34 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§. 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49.

Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannsconvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 50.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesen Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 51.

Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§. 52.

Der Handelskammer sind ein oder nach Bedarf zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruiert werden und insbesondere mit der Protocollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

[S. 117]

Dieselben können auch zur Protocollführung bei den im §. 34 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 53.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 54.

Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlgeschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 55.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannsconvents.

Die Namen ihrer Vorsitzenden bringt sie dem Senat zur Anzeige.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Collegii Seniorum sind lebenslänglich Mitglieder der Handelskammer.

§. 57.

Für die an der gesetzlichen Zahl von 24 Mitgliedern Fehlenden erfolgen die Wahlen nach Maßgabe des Gesetzes binnen drei Monaten nach dessen Erlassung unter Leitung des Collegii Seniorum, worauf dann die Handelskammer in den ihr in diesem Gesetze angewiesenen Wirkungs= | kreis eintritt.

§. 58.

Die jetzigen Syndiker des Collegii Seniorum treten unter Beibehaltung ihres Honorars | als Syndiker der Handelskammer ein.

§. 59.

Die in der Folge zu erwählenden Mitglieder der Handelskammer werden, so lange sich in | derselben noch auf Lebenszeit berufene Mitglieder befinden (§. 56), mit der Beschränkung gewählt, | /S. 118/ daß die der Wahl nach beiden Aeltesten schon nach 6 Jahren, die beiden dann Folgenden schon | nach 7 Jahren u. s. w. abgehen, falls nicht wegen eintretender Vacanzen ihr Abgang in Gemäß= | heit der Bestimmung des §. 17 hinausgeschoben werden sollte.

§. 60.

Die dem Collegio Seniorum als Vorstand der Kaufmannschaft zustehenden Rechte, na= | mentlich dessen Vermögensansprüche an den bremischen Staat, gehen auf die Handelskammer von | selbst über, ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf; auch ist dieselbe befugt, in dieser | Eigenschaft den Namen Collegium Seniorum fortzuführen.

§. 61.

In gleicher Weise geht die bisher vom Collegio Seniorum geführte Verwaltung des | Tonnen- und Bakenwesens und das Recht der Anstellung der dafür verwandten Personen auf die | Handelskammer über, jedoch ist dieselbe dabei den Vorschriften der §§. 46 bis 52 der gesetzlichen | Bestimmungen, die Deputationen betreffend, gleichfalls unterworfen.

§. 62.

¹Spätestens bis zum 1. Januar 1850 treten die im §. 34 gedachten Behörden, nachdem | vorab der Senat und die Handelskammer ihre Mitglieder ernannt haben, an die Stelle der bis= | herigen. ²Jede derselben übernimmt den ihr angewiesenen Geschäftskreis, sobald die beiderseitigen | Mitglieder ernannt worden sind, worauf dann die Vorschriften dieses Gesetzes bei derselben sofort | zur Anwendung kommen. ³Bis dahin bleiben die bisherigen Behörden in Wirksamkeit.

§. 63.

Denjenigen Mitgliedern des bisherigen Kaufmannsconvents, welche nach Inhalt der Bestim= | mungen des §. 2, demselben nicht mehr angehören würden, wird für ihre Person ihre Berechtigung | ur^a Theilnahme an demselben erhalten.

[803/7] Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2494.] bis [2497.] [2517.] [2555.] [2577.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 119 – 131 (gedruckt).

[S. 119]

VII. | Gesetz die Gewerbekammer betreffend.

§. 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremi= | schen | Staat bestehen
der Gewerbeconvent,
die Gewerbekammer.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

I. Vom Gewerbeconvent.

§. 2.

Der Gewerbeconvent wird aus und von denjenigen Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit | in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

Er besteht zur Hälfte aus Genossen der Gewerbecorporation, zur Hälfte aus sonstigen | Gewerbetreibenden.

¹Zu den Gewerbecorporationen gehören nicht blos die zünftigen; sondern überhaupt alle | Gewerbe, welche als Corporationen organisirt und gesetzlich anerkannt sind. ²Ein Verzeich-
niß | sämmtlicher Gewerbe, welche gegenwärtig dahin zu rechnen sind, ist diesem Gesetz
als Anl. A. | beigelegt.

§. 3.

¹Jede Gewerbecorporation wählt ihre Mitglieder zum Gewerbeconvent in der Regel aus | ihrer Mitte; jedoch steht es ihr frei, auch aus den anderen Corporationen zu wählen. ²Die
übrigen | Gewerbetreibenden wählen ebenfalls aus ihrer Mitte, jedoch ohne Rücksicht auf
die Art des Gewerbes.

§. 4.

Zur Theilnahme an der Wahl sind alle im §. 2 gedachten Staatsbürger berechtigt, sofern | sie die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen, in der Stadt ih-
ren | Wohnsitz haben und ihr Geschäft für eigene Rechnung betreiben.

[S. 120]

§. 5.

Wählbar zum Mitgliede des Gewerbeconvents ist jeder wahlberechtigte Gewerbetreibende, | der | sein dreißigstes Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Für das Verhältniß, in welchem die Gesamtzahl der von den Gewerbecorporationen | zu er=
wählenden Mitglieder des Gewerbeconvents sich auf die einzelnen Corporationen
vertheilt, gilt im | Allgemeinen als Regel, daß jede Corporation, wenn sie

Aus 1 bis 25 wahlberechtigten Genossen besteht – 1 Mitglied,

" 26 " 50 " " " – 2 Mitglieder.

" 51 " 75 " " " – 3 "

" 76 " 100 " " " – 4 "

dann aber

aus 101 bis 150 " " " – 5 "

" 151 " 200 " " " – 6 "

u. s. w. wählt.

§. 7.

Zum Behuf des im §. 20 vorgeschriebenen Wechsels werden diese Gewerbecorporationen |
(§. 6) in drei nach der Zahl der von ihnen zufolge §. 6 zu erwählenden Mitglieder möglichst
gleiche | Abtheilungen gesondert.

§. 8.

Für die nächsten sechs Jahre dient das Verzeichniß Anl. A. sowohl für die Wahlberechti-
gung | dieser Gewerbe, als für die Zahl der von jedem derselben zu erwählenden Mitglieder,
als endlich für | die Bildung der drei Abtheilungen zur Richtschnur.

§. 9.

Die Gewerbekammer hat dieses Verzeichniß Anl. A. alle sechs Jahre einer Revision zu
unter= | ziehen und diejenigen Abänderungen zu treffen, welche wegen Entstehens neuer
oder Aufhö= | rens bisheriger Gewerbecorporationen oder wegen Vermehrung oder Ver-
minderung der Zahl der | Genossen der einen oder der anderen Corporation in der Zahl der
zu erwählenden Mitglieder und | ihrer Vertheilung so wie folgeweise in der Bildung der drei
Abtheilungen etwa erforderlich sein | möchten.

§. 10.

Die Vorbereitungen zu den Wahlen und soweit es erforderlich ist, die Leitung derselben
ge= | schehen das erste Mal von einer Deputation, künftig von der Gewerbekammer.

Hinsichtlich dieser Wahlangelegenheit kommen für die Deputation die in diesem Gesetze für | die Gewerbekammer enthaltenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung.
[S. 121]

§. 11.

Auf die Aufforderung der Gewerbekammer nimmt jede der Gewerbecorporationen für sich und | unter Leitung ihrer Vorsteher die Wahl der von ihr nach Maßgabe der obigen Bestimmungen und | der Anl. A. zu erwählenden Mitglieder in der im §. 17. näher bezeichneten Weise vor.

§. 12.

Die Einladung zu der Wahlversammlung geschieht auf die bei jedem dieser Gewerbe für | sonstige Zusammenkünfte gebräuchliche Weise.

§. 13.

Die Namen der Gewählten werden von den Vorstehern jedes Gewerbes mit einem Verzeich= | nisse der wahlberechtigten Genossen desselben der Gewerbekammer zeitig mitgetheilt.

§. 14.

Die Wahlen der nicht zu den Gewerbecorporationen gehörenden Gewerbetreibenden werden | von der Gewerbekammer geleitet, und kommen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a) alle Gewerbetreibende dieser Art haben sich persönlich oder durch einen Genossen des= | selben Gewerbes auf die zu erlassende öffentliche Aufforderung der Gewerbekammer zu | der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Ort anzumelden;
- b) nur die zeitig Angemeldeten werden für das Mal zur Theilnahme an der Wahl zuge= | lassen;
- c) die Wahlversammlung darf erst nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Aufnahme der | Wählerlisten Statt finden;
- d) die Einladung zu der Wahlhandlung erfolgt wenigstens drei Tage vorher, entweder | speciell und schriftlich oder durch öffentliche Aufforderung;
- e) die Gewerbekammer ist befugt, entweder die Erwählung der Gesamtzahl auf einmal | vornehmen zu lassen oder dieselbe auf verschiedene Termine zu vertheilen.

§. 15.

Sowohl über die Theilnahme eines Gewerbes an den Wahlen der Gewerbecorporationen | (§. 2) als über die Zahl der von einer einzelnen Corporation zu wählenden Mitglieder entscheidet | die Gewerbekammer nach Vernehmung der Betheiligten, und vorbehaltlich der Berufung an den | Gewerbeconvent nach Maßgabe der §§. 2, 6 – 9 dieses Gesetzes und des jedesmal darnach gebildeten | Verzeichnisses.

In gleicher Weise steht der Gewerbekammer die Entscheidung über die Wahlberechtigung und | Wählbarkeit einzelner Gewerbetreibender zu.

§. 16.

Die Berufung an den Gewerbeconvent muß innerhalb 8 Tage nach Mittheilung des Be= | schlusses an die Betheiligten erfolgen.

[S. 122]

Ueber die gehörig geschehene Berufung hat der Gewerbeconvent in seiner nächsten Versamm= | lung zu entscheiden, jedoch behält es für die dermalige Wahlperiode bei der Entscheidung der Ge= | werbekammer sein Bewenden.

§. 17.

Bei allen vorstehend erwähnten Wahlen wird nach Anleitung der für die Wahl der Mitglieder | der Bürgerschaft bestehenden Vorschriften verfahren.

§. 18.

Die Namen der erwählten Mitglieder des Gewerbeconvents werden gleich nach Beendi= | gung | sämmtlicher Wahlen öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 14 Tagen nach dieser Bekannt= | machung bei der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. ²Bis zu der von dieser Behörde ab= | zugebenden | Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 20.

Alle zwei Jahre am Schlusse des Monats April und zwar das erste Mal am 30. April 1851 | tritt eine der drei im §. 7 bezeichneten Abtheilungen (Anl. A.) so wie der dritte Theil der übrigen | Mitglieder aus der Gewerbekammer, und erfolgen gegen diese Zeit Neuwahlen, welche bei den im | §. 7 bezeichneten Gewerben aus und von der nämlichen Abtheilung, der die Austretenden angehört | hatten, vorzunehmen sind.

§. 21.

Die Reihenfolge in dem Wechsel der drei Abtheilungen §. 7 wird das erste Mal durch das | Loos vor Beginn der Wahlen, die Reihenfolge dagegen, in welcher die übrigen Mitglie= | der zu einem | Drittheil abgehen, wird nach Beendigung der Wahlhandlung in der Wahlver= | sammlung selbst und | zwar gleichfalls durch das Loos bestimmt.

Das Ergebniß dient für die Folgezeit zur Richtschnur.

§. 22.

Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenom= | men.

§. 24.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt.
[S. 123]

§. 25.

Der Austritt ist zu jeder Zeit erlaubt.

§. 26.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegen= | standen haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbeconvents zu sein.

§. 27.

Wer den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäfts= | ordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versamm= | lung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechtes zur Theilnahme | an dem Convente verlustig erklärt werden.

§. 28.

Ein Antrag dieser Art muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von we= | nigstens 30 Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet sein.

Die Kammer setzt den Betheiligten sofort von diesem Antrage in Kenntniß.

§. 29.

Wenn der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritte bewogen findet, so ist die Entschei= | dung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen.

In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied sei= | ne | Vertheidigung vortragen.

Die Verhandlung und Beschlußnahme erfolgt in geheimer Sitzung.

§. 30.

¹In dringenden Fällen kann auch die Theilnahme eines solchergehalt (§. 28) angeklagten Mit= | gliedes, nachdem dasselbe darüber vorab vernommen, durch Beschluß der Gewer= | bekammer bis zur | nächsten Versammlung des Gewerbeconvents suspendirt werden. ²In dieser Versammlung ist aber | sodann nach obiger Vorschrift (§. 29) die Angelegenheit zur Verhandlung und Entscheidung zu | bringen.

§. 31.

Lehnt ein zum Gewerbeconvent Gewählter die Wahl ab, oder fällt er aus einem andern | Grunde gleich oder später aus, so tritt derjenige als Ersatzmann ein, dem nächst den Erwählten die | meisten Stimmen zugefallen sind.

Dasselbe gilt von ferneren Erledigungsfällen.

[S. 124]

§. 32.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bre= | mischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§. 33.

Ordentliche Versammlungen des Gewerbeconvents finden zweimal jährlich, nämlich im Mai | und November, außerordentliche finden Statt, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich erachtet, | oder von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe des Zwecks bei der | Gewerbekammer schriftlich darauf angetragen wird.

§. 34.

¹Jedes Mitglied des Gewerbeconvents wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher | besonders und schriftlich geladen. ²Die Tagesordnung wird bekannt gemacht.

§. 35.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme des im §. 29 gedachten Falles, so wie der Fälle, | in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte, für | wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich.

§. 36.

Der Vorsitz der Gewerbekammer hat den Vorsitz und die Leitung der Berathungen.

§. 37.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den | Geschäftskreis des Gewerbeconvents gehören, zu stellen und eine Berathung und eine Beschluß= | nahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und mo= | tivirt der Gewerbekammer einzureichen; später eingebrachte Anträge können nur dann zur Berathung | kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Drittheile der Anwesenden dafür erklären.

§. 38.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 39.

Die Mitglieder der Gewerbekammer haben im Gewerbeconvente mit den übrigen Mitgliedern | gleiches Stimmrecht.

§. 40.

In jeder Sitzung des Gewerbeconvents wird von dem Protocollführer der Gewerbekammer | ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Protocoll= | führer und einem andern Mitgliede der Gewerbekammer unterzeichnet.

[S. 125]

§. 41.

Eine amtliche Ausfertigung des Protocolls wird im Archive der Gewerbekammer | niedergelegt.

§. 42.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der Gewerbekam= | mer festgestellt.

II. Von der Gewerbekammer.

§. 43.

Die Gewerbekammer ist zusammengesetzt aus zwei Mitgliedern des Senats und ein und | zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 44.

Die Mitglieder des Senats werden vom Senate ernannt, die übrigen Mitglieder vom Gewerbe= | convente erwählt.

§. 45.

Wählbar sind alle Theilnehmer des Gewerbeconvents ohne Unterschied des von ihnen getrie= | benen Gewerbes.

Auch ist kein Wähler auf die Wahl eines Genossen seines Gewerbes beschränkt.

§. 46.

Die Wahlhandlung erfolgt in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des | Gewerbeconvents im Monat Mai jeden Jahrs.

§. 47.

Die Wahl wird durch den Vorsitz der Gewerbekammer geleitet.

§. 48.

Bei der Wahl wird nach Maßgabe der für die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft be= | stehenden Vorschriften verfahren.

§. 49.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

[S. 126]

§. 50.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser Bekannt= | machung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. ²Die Gewerbekammer mit | Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten worden, entscheidet über die Anfechtung definitiv | in ihrer nächsten Versammlung.

§. 51.

Von den 21 Mitgliedern aus dem Gewerbestande wird das erste Mal der dritte Theil aus | denjenigen Mitgliedern des Gewerbeconvents erwählt, welche zufolge §. 21 auf zwei Jahre, das | zweite Drittheil aus denjenigen, welche auf vier Jahre und das letzte Drittheil aus denjenigen, | welche auf sechs Jahre berufen sind.

§. 52.

Von diesen 21 Mitgliedern geht alle zwei Jahre der dritte Theil ab, und wird aus den | neu gewählten Mitgliedern des Gewerbeconvents ersetzt.

§. 53.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 54.

Kein Mitglied des Gewerbeconvents kann ohne Genehmigung desselben die Wahl in die | Gewerbekammer ablehnen, oder vor Ablauf der Zeit, für welche es erwählt worden, austreten; wer | jedoch das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist zum Ablehnen der Wahl so wie zum Austritt berechtigt.

§. 55.

Wer aufhört, Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, verliert damit auch seine Eigenschaft | als Mitglied der Gewerbekammer.

§. 56.

Für diejenigen, welche in die Gewerbekammer nicht eintreten oder vor der Zeit ausscheiden, | werden für die noch übrige Zeit spätestens in der nächstfolgenden Versammlung des Gewerbecon= | vents aus denjenigen Mitgliedern desselben, welche mit dem Ausfallenden gleichzeitig in den Gewerbe= | convent berufen waren, Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 57.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbewesen im | bremsischen Staate, und besonders in der Stadt, dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu | richten; über die Mittel zu dessen Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu be= | rathen, und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich | zu berichten.

[S. 127]

§. 58.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des hiesigen Ge= | werbeverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, so wie von der Beschaffenheit der dafür

bestehenden | Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, und nicht bloß darüber unter sich zu berathen, sondern auch | auf die Hebung der Gewerbe und Fabriken möglichst hinzuwirken.
§. 59.

Sie hat von Zeit zu Zeit den Gewerbeconvent zu versammeln, diesem über ihre Wirksamkeit | Auskunft zu geben und dessen sich darauf beziehende Anträge entgegen zu nehmen.

§. 60.

Der Gewerbekammer ist die Errichtung, Beaufsichtigung und Leitung eines Büreaus für | bremische Gewerbestatistik übertragen.

¹Dieses Bureau hat zum Behufe einer möglichst vollständigen Uebersicht der gesamten Industrie= | bewegung des Staats statistische Notizen über den bremischen Gewerbebetrieb, seinen Umfang und | seine Wechselbeziehungen mit dem bremischen Handel, so wie mit der Industrie anderer Länder und | Städte, namentlich auch über die einzelnen in Bremen betriebenen Gewerbe und die darin verwen= | deten Arbeitskräfte, über die Einfuhr fremder Rohstoffe für die bremische Fabrikation, fremder Fa= | brikate für den bremischen Verbrauch, endlich über die Ausfuhr bremischer Gewerbserzeugnisse, zu | sammeln und zusammenzustellen. ²Die Gewerbekammer ist berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwir= | kung der betreffenden Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 61.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, | welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutach= | tung veranlaßt.

§. 62.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer | Gesammtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben | zur Berathung zusammentreten, jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider | Kammern.

§. 63.

Nicht minder kann sie auch solche ihr geeignet scheinende Gewerbetreibende, welche nicht Mit= | glieder der Gewerbekammer sind, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren | Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 64.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent und hat in demselben den Vorsitz und die | Leitung der Geschäfte, so wie die Protocollführung.
[S. 128]

§. 65.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, so wie zur Förderung der Interessen | des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, | so wie zur Bewirkung oder Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der | Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer ein | Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der | Generalcasse.

§. 66.

Die Gewerbekammer hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung und außerdem so oft der | Vorsitz es für angemessen erachtet, oder wenigstens sechs Mitglieder der Kammer eine Versammlung | schriftlich bei ihm beantragen.

§. 67.

Die Einladungen zu den Versammlungen der Gewerbekammer erfolgen für jedes Mitglied | besonders und schriftlich.

§. 68.

In der Gewerbekammer hat das dem Amte nach älteste Mitglied des Senats den Vorsitz | und die Leitung der Geschäfte.

§. 69.

In jeder Sitzung der Gewerbekammer wird ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung | verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Protocollführer und einem andern Mitgliede der | Gewerbekammer unterzeichnet.

§. 70.

Die Protocollführung liegt dem zweiten Mitgliede des Senats oder bei dessen Verhinderung | einem andern dazu von der Gewerbekammer zu erwählenden Mitgliede derselben ob.

§. 71.

¹Indeß ist die Gewerbekammer befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulanten und Protocoll= | führer, jedoch jedes Mal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protocoll= | führung im Gewerbeconvente zu übertragen. ²Das Honorar desselben wird im Wege der Gesetz= | gebung festgestellt.

§. 72.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der | Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.
[S. 129]

§. 73.

Beschlüsse der Gewerbekammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, Wahlen | erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von mindestens 6 Mit= | gliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 74.

Die Originalprotocolle werden vom Vorsitzer aufbewahrt und demnächst ans Staatsarchiv | abgeliefert; eine Abschrift derselben jedoch vom Protocollführer für das Archiv der Gewerbekammer | ausgefertigt.

§. 75.

Das Archiv der Gewerbekammer steht unter Aufsicht dreier Mitglieder, von denen wenigstens | zwei dem Gewerbestande angehören müssen; der Consulent der Kammer ist denselben beigeordnet | und zur gehörigen Einrichtung und Beaufsichtigung des Archivs, so wie zur Aufrechthaltung der | Ordnung besonders verpflichtet,

§. 76.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende | Geschäftsordnung näher bestimmt.
[S. 130]

Anlage A. des Gesetzes die Gewerbekammer betreffend.
Abtheilungen der Aemter und Societäten.

Erste Abtheilung.	Zahl der Vertreter
Baumseidenmacher=Amt.....	1
Bäcker=Amt.....	2
Bild= und Steinhauer=Am.....	1
Brauer=Societät.....	1
Buchbinder=Amt.....	2
Drechsler=Amt.....	1
Filz= und Hutmacher=Societät.....	1
Freischlächter=Societät.....	1
Glaser=Amt.....	1
Goldschmiede=Amt.....	1
Grobbäcker=Societät.....	2
Schneider=Amt.....	8
Gürtler=Amt.....	1
13 Aemter und Societäten.....	23

Zweite Abtheilung.	Zahl der Vertreter
Kannengießer=Amt.....	1
Kimker=Amt.....	1
Knochenhauer=Amt.....	2
Knopfmacher=Amt.....	1
Korbmacher=Amt.....	1
Kuchenbäcker=Amt.....	1
Kürschner=Amt.....	1
Kupferschmiede=Amt.....	1
Lohgerber=Amt.....	1
Maurer=Amt.....	1
Nadelmacher=Societät.....	1
Schlosser= und Schmiede=Amt.....	3
Schreiner= und Tischler=Amt.....	5
Blechenschläger=Amt.....	3
14 Aemter und Societäten.....	23

[S. 131]

Dritte Abtheilung.	Zahl der Vertreter
Perückenmacher=Societät.....	1
Rademacher=Amt.....	1
Reepschläger=Amt.....	1
Sattler=Amt.....	2
Schnürmacher=(Posamentir=)Amt.....	1
Schuhmacher=Amt.....	9
Strumpfwirker=Amt.....	1
Töpfer=Amt.....	1
Tonnenmacher=Amt.....	1
Tuchbereiter=Societät.....	1
Tuchmacher=Societät.....	1
Weißgerber=Amt.....	1
Windmüller=Societät.....	1
Zimmer=Amt.....	1
14 Aemter und Societäten.....	23

Zusammen 41 Aemter und Societäten mit 69 Vertretern.

[803/8] Gesetz, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend, vom 2. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2454.] [2469.] [2472.] [2486.] [2500.] [2504.] [2555.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 132 – 135 (gedruckt).

[S. 132]

VIII. | Gesetz die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden | Gesetze betreffend.
§. 1.

Die neue Verfassung des Bremischen Staats^a nebst den dazu gehörenden Gesetzen tritt vorbe= | hältlich der besondern gesetzlichen Uebergangsbestimmungen mit dem 18. April 1849 in Kraft.

^a Dok. 801.

§. 2.

Das Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend^a, kommt | hinsichtlich der Vorschriften der §§. 1 bis 21 schon vom Zeitpunkt der Publication an zur An= | wendung.

¹Die im §. 4 jenes Gesetzes erwähnte Deputation wird aus vier Mitgliedern des Senats und | zwölf Mitgliedern der jetzigen Bürgerschaft gebildet. ²Sie hat die Wahlen so zeitig zu bewirken, daß | auf den 19. April 1849 die erste Versammlung der neu erwählten Bürgerschaft veranstaltet | werden kann.

Nach diesem Zeitpunkt hört die Wirksamkeit dieser Deputation auf und wird für die künftigen | Wahlen eine neue Deputation niedergesetzt.

§. 3.

In dieser ersten Versammlung der Bürgerschaft erfolgen die Wahlen des Geschäftsvorstandes | und des Bürgeramts und wird für die Geschäftsordnung das Erforderliche festgesetzt.

§. 4.

Den jetzigen rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats ist es überlassen, ob sie fortan dem | Senat oder dem Richtercollegium angehören wollen.

§. 5.

¹Den jetzigen beiden Syndikern des Senats ist es ebenfalls freigestellt, entweder in ihrer bis= | herigen amtlichen Stellung zu bleiben oder in den Senat oder das Richtercollegium als wirkliche | Mitglieder einzutreten. ²Einem solchen Eintritt soll auch ein Verwandtschaftsverhältniß des Syndicus | zu bisherigen Mitgliedern des Senats, welche gleich ihm dem Senat oder dem Richtercollegium | angehören, nicht entgegenstehen.

[S. 133]

Im Falle des Eintritts leisten sie vor dem Senat den gesetzlichen Amtseid und finden die | folgenden, die jetzigen Mitglieder des Senats betreffenden Bestimmungen auf sie gleichmäßige An= | wendung.

§. 6.

Der Senat wird in den nächsten vierzehn Tagen nach dem 18. April 1849 der Bürgerschaft | anzeigen, welche seiner Mitglieder im Senat bleiben und welche in das Richtercollegium treten.

Binnen den nächsten vier Wochen nach dieser Anzeige werden, soweit es für den Senat oder | für das Richtercollegium einer Ergänzung bedarf, die Ergänzungswahlen vorgenommen und zwar, | wenn es solcher Wahlen für den Senat bedürfen sollte, diese zuerst.

Nachdem die letzte Ergänzungswahl geschehen ist, tritt binnen den nächsten vierzehn Tagen | das Richtercollegium nach Maßgabe der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze in Wirk= | samkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkte können noch diejenigen Mitglieder, welche im Senat bleiben, rich= | terliche Functionen ausüben, sowie auch bis dahin von denjenigen Mitgliedern, welche in das Richter= | collegium treten, Geschäfte des Senats, abgesehen von der Mitwirkung bei den oben erwähnten Er= | gänzungswahlen und bei der Geschäftsvertheilung im Senat wahrgenommen werden können.

§. 7.

¹Wenn die Zahl der im Senat bleibenden Mitglieder die verfassungsmäßige Zahl von sechs= | zehn Mitgliedern übersteigt, so findet in künftigen Vacanzfällen die Wahl eines neuen Mitgliedes | erst dann Statt, wenn es derselben zur Ergänzung der verfassungsmäßigen Zahl bedarf. ²In die= | sem Falle ist hinsichtlich der Eigenschaft des zu Wählenden nach Maßgabe des §. 38 der Verfassung | zu verfahren.

§. 8.

¹Die jetzigen Bürgermeister behalten als solche, sofern sie nicht in das Richtercollegium treten, | ihre bisherige amtliche Stellung. ²Die Bestimmungen des Art. 27 der Verfassung

^a Dok. 803/2.

kommen also erst | dann, wenn von den jetzigen Bürgermeistern nur noch Einer im Senat ist, für die Wahl eines zwei= | ten Bürgermeisters und für die künftigen ferneren Wahlen in Anwendung. ³Wenn demnächst jener | ebenfalls abgeht, so dauert die Amtszeit seines Nachfolgers um zwei Jahre länger als die Zeit, wo= | für der andere Bürgermeister gewählt ist.

¹Uebrigens sind alle sonstigen auf die Bürgermeister und den Präsidenten des Senats sich be= | ziehenden Bestimmungen, namentlich §. 56 der Verfassung sowie §§. 36 – 39 des den Senat betref= | fenden Gesetzes^a sofort anwendbar. ²Die zufolge §. 38 jenes Gesetzes alle zwei Jahre erfolgenden | Wahlen werden das erste Mal gleich nach Einführung der neuen Verfassung auf den Zeitraum bis | zum Schlusse des Jahres 1850 vorgenommen.

§. 9.

¹Der Eintritt der jetzigen Mitglieder des Senats in das Richtercollegium erfolgt unter Vor= | behalt ihrer bisherigen Ehrenvorrüge; auch behalten sie die Fähigkeit, letztwillige Verfügungen und | Eheverträge zu solemnisieren. ²In Ansehung der Geschäftsvertheilung ist es ihnen überlassen, ohne | vorgängige Wahl, sofern sie bisher einem bestimmten Gerichte, oder einer ständischen Commission | [*S. 134*] angehört haben, in diesen bisherigen Functionen zu bleiben, oder auch vorzugsweise in das Oberger= | richt zu treten, soweit dies nach Maßgabe des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend^b mit der | sonstigen Geschäftsvertheilung verträglich ist, und so lange es mit der weitem Organisation der ge= | richtlichen Behörden vereinbar sein wird.

§. 10.

¹Die bisherigen gesetzlichen Honorarbestimmungen finden auf die jetzigen Mitglieder des Se= | nats, ohne Unterschied, ob sie fortan dem Senat oder dem Richtercollegium angehören werden, sowie | auf die jetzigen Syndiker, auch wenn sie etwa in ihrer bisherigen amtlichen Stellung bleiben sollten, | ferner Anwendung. ²Namentlich gehört dahin auch das besondere Honorar, welches in Gemäßheit | jener Bestimmungen den jetzigen Bürgermeistern, als solchen, zusteht oder einzelnen Mitgliedern für | ihre Person auf ihre Amtszeit zugewiesen worden.

Diejenige Zulage, welche zufolge jener Bestimmungen mit den Directionen der Polizei, des | Untergerichts und des Criminalgerichts verbunden ist, verbleibt den diese Directionen führenden Mit= | gliedern in bisheriger Weise für die Zeit, auf welche sie zu diesem Amte erwählt sind, fällt aber | künftig hinweg.

Wenn ein in das Richtercollegium tretender Senator oder Syndicus gleich oder auch spä= | ter= | hin zum Präsidenten dieses Collegiums erwählt wird, so erhält derselbe zu seinem Honorar eine jähr= | liche Zulage von 200 Thlr.

In Ansehung des für das sogenannte Nachjahr zu leistenden Honorars bleibt es hinsicht= | lich | der jetzigen Mitglieder des Senats mit Einschluß der Syndiker bei den bisherigen Honorarbestim= | mungen und wird solches daher in denjenigen Fällen, wo es bisher der Nachfolger im Amte zu be= | zahlen hatte, aus der Generalcasse entrichtet.

§. 11.

Den jetzigen Mitgliedern des Senats mit Einschluß der Syndiker ist es und zwar ohne Un= | terschied, ob sie fortan dem Senat oder dem Richtercollegium angehören werden, überlassen, ob die | auf die Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen | über Versetzung in den Ruhestand und über Ruhegehälter auf sie Anwendung finden sollen oder | nicht.

Im erstern Falle gelten jene Bestimmungen namentlich auch für diejenigen, welche etwa schon | bei Einführung der Verfassung in den Ruhestand treten sollten.

¹Der Senat wird in den nächsten vierzehn Tagen nach dem 18. April 1849 der Bürgerschaft | anzeigen, welche Mitglieder sich für die Anwendbarkeit jener Bestimmungen entschieden haben. ²Für | die Größe des alsdann in den gesetzlich bestimmten Fällen zu leistenden Ruhegehälter dient derjenige | Honorarbetrag zum Maßstabe, welchen der Ausscheidende, und zwar sofern er Bürgermeister ist, mit | Einschluß des ihm als solchen zustehenden be=

^a Dok. 803/1.

^b Dok. 803/5.

sonderen Honorars zur Zeit seines Austritts genießt, so= | wie derjenige Zeitraum, während dessen derselbe dem Senat und außerdem, falls er in das Richter= | collegium getreten ist, diesem letztern, angehört hat.

§. 12.

In Betreff des Gehalts und des Geschäftskreises des jetzigen Archivars wird in der bisherigen Einrichtung nichts geändert. Sollte derselbe indeß vom Senat zum zweiten Regierungssecretair | /S. 135/ ernannt werden und er dieses Amt antreten, so finden die neuen Gehaltsbestimmungen auf ihn Anwendung, wobei alsdann seine Amtsdauer seit dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Archivar in | Anschlag kommt.

§. 13

In Ansehung des Regierungssecretairs und der jetzigen Gerichtssecretaire kommen die bisherigen Gehaltsbestimmungen auch ferner zur Anwendung.

Dasselbe findet auch hinsichtlich des Canzleipersonals und des Richterdieners Statt.

§. 14.

Die jetzigen Rathsdienere bleiben zwar in ihren bisherigen Dienstverhältnissen; indeß wird vor= | läufig von Einem derselben der tägliche Dienst bei dem Präsidenten des Richtercollegiums wahr= | genommen.

Auch wird der Senat darauf Bedacht nehmen, nach eingetretenen Vacanzen die Zahl derselben thunlichst zu vermindern, so daß in Folge dessen künftig, wenigstens dann, wenn nur zwei Bürger= | germeister fungiren, nicht mehr als vier Rathsdienere mit einem jährlichen Gehalte von 300 Thlr. für | jeden außer dem Rathhausdiener angestellt sind.

Wenn nach eingetretener Verminderung ihrer Zahl der Dienst bei dem Präsidenten des | Richtercollegiums nicht mehr durch einen Rathsdienere wahrgenommen werden kann, so wird für sol= | chen Dienst ein Bote angestellt.

[804] Verordnung, die Publication des neuen Wehrpflichtigkeits-Gesetzes betreffend, vom 6. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2515].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 136 – 140 (gedruckt).

[S. 136]

N^o. XIII. | Verordnung, die Publication des neuen Wehrpflichtigkeits= | Gesetzes betreffend.

Publicirt am 6. April 1849.

In Folge der durch den Beschluß der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 15. | Juli 1848 angeordneten Vermehrung der deutschen Wehrkraft auf zwei Procent der Bevölkerung, | und in Folge der dadurch nothwendig gewordenen Abänderung des bisherigen Wehrpflichtigkeits= | Gesetzes, ist das nachfolgende Wehrpflichtigkeitsgesetz durch den Senat und die Bürgerschaft beliebt | worden, welches der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde bringt:

Wehrpflichtigkeits=Gesetz.

Artikel 1.

Alle Staatsgenossen sind vom 1. Januar desjenigen Jahrs, in welchem sie ihr zwanzigstes | Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, in welchem sie ihr 24stes vollenden, wehrpflichtig, und, | wenn das Loos sie trifft, verbunden in das Bremische Contingent einzutreten.

Im Falle gänzlicher Erschöpfung der zu diesen Jahren gehörigen Wehrpflichtigen treten die | im 25sten Lebensjahre u. s. w. befindlichen Staatsgenossen auf gleiche Weise, nach Maßgabe des | Bedürfnisses und nach ihrer Nummernfolge wieder ein.

In dem vorausgesetzten Falle haben Diejenigen zunächst einzutreten, welche bisher durch das | Loos von dem Eintritte in den Dienst befreit gewesen sind.

Artikel 2.

Von der Wehrpflicht sind nur ausgenommen:

- a) Alle durch Leibesgebrechen oder durch körperliche Schwäche Dienstuntauglichen;
- b) Alle Söhne einer Familie, welche bereits drei Söhne im Felde verloren hat.

Artikel 3.

Versetzung an das Ende der Klasse, und zwar in der Ordnung der von ihnen gezogenen | Nummern können verlangen:

[S. 137]

- a) der einzige Sohn einer Wittve oder eines sechsigjährigen Vaters, wenn er allein, oder | doch nach dem Ermessen der Deputation vornehmlich deren Versorger ist;
- b) in einer elternlosen Familie derjenige Bruder, der für seine Geschwister das Brot ge= | winnt, und unter mehreren der Aelteste;
- c) einen gleichen Anspruch giebt der Tod oder die Verstümmelung eines Sohnes im Felde | dem folgenden Sohne.

Artikel 4.

¹Die vorstehende Befreiungen und Versetzungen fallen weg, sobald ihr Grund aufhört. ²Es | nimmt daher jeder, der darauf Anspruch macht, an der Loosung Theil, um, wenn der Exemtions= | grund wegfällt, und er durch seine Loosungsnummer zum Dienst berufen wird, einzutreten.

Artikel 5.

¹Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff dieser Befreiungen und Versetzungen geschieht | durch die Militair=Deputation, und zwar sofern körperliche Gebrechen oder Leibesschwächen dabei in | Betracht kommen, unter Beirath eines Arztes und eines Wundarztes, welche die Deputation für je= | des Jahr nach Stimmenmehrheit wählt, und welche zu diesem Geschäfte besonders beedigt werden. ²Die Deputation kann aber auf das Gutachten der Militairärzte eine provisorische Entlassung verfü= | gen, wenn ihr die Dienstunfähigkeit nach ihrem Ermessen unzweifelhaft erscheint.

Artikel 6.

Aus den gesammten Wehrpflichtigen wird das Bremische Contingent aufgestellt und zwar | nach folgenden Grundsätzen:

- a) sämtliche Wehrpflichtige loosen;
- b) die bei der Loosung gezogenen Nummern gelten während der ganzen Dauer der Wehr= | pflicht, also auch wenn frühere Nummern ausfallen oder ein Nachrücken erfor= | derlich ist;
- c) die während der Dauer der Wehrpflicht bei einem Jahre eintretenden Ausfälle, welche | nicht in Folge eines Krieges entstanden, sind aus der Zahl der Wehrpflichtigen dieses | Jahrganges zu ersetzen;
- d) diejenigen, welche die kleinsten Nummern gezogen haben, müssen zuerst eintreten;
- e) die drei ältesten wehrpflichtigen Jahrgänge bilden das erste Aufgebot;
- f) der jüngste Jahrgang bildet die Reserve= und Ersatzmannschaft und gilt für das Ein= | treten der Ersatzmannschaft in das erste Aufgebot die Vorschrift sub b.

Artikel 7.

Jeder Wehrpflichtige hat bei seinem Eintritte in den Dienst, den nachfolgenden Fahneneid | zu leisten:

Ich will dem Bremischen Freistaate und dessen Verfassung treu sein, und dem= | selben sowohl im Kriege als im Frieden, zu Lande und zu Wasser, als Soldat | treu und redlich dienen, und zwar bis zum Ablaufe der gesetzlich vorgeschrie= | benen Zeit.
So wahr helfe mir Gott!

[S. 138]

Wer die Ableistung des Fahneneides verweigert, soll mit geschärfter Gefängnißstrafe belegt, | und wenn er länger als acht Tage in seiner Weigerung beharrt, dessenungeachtet zum Dienst ein= | gestellt, und den wirklich Vereideten gleich geachtet werden.

Artikel 8.

¹Im Frieden wird regelmäßig derjenige Theil der Mannschaft, welcher das im Artikel 1. für | das Ende der Wehrpflicht bezeichnete Alter erreicht hat, entlassen. ²Während eines Krieges finden | dagegen keine Entlassungen Statt, vielmehr dauert die Wehrpflicht in einem solchen Falle bis zum | Abschlusse des Friedens fort.

Artikel 9.

¹Die Stellvertretung ist für die künftig wehrpflichtig werdenden Jahrgänge, also zunächst für | den Jahrgang 1829, nicht mehr zulässig. ²Der Nummertausch ist nur unter Brüdern gestattet.

Artikel 10.

Die Loosung geschieht in Gegenwart der Militair=Deputation unter Zuziehung eines Secre= | tairs oder eines Notars, der darüber ein genaues Protocoll aufzunehmen hat.

Artikel 11.

Wenn der Dienstpflichtige am Tage der Loosung nicht selbst oder durch einen seiner nächsten | Angehörigen erscheint, so wird das Loos für ihn durch einen Waisenknaben gezogen.

Artikel 12.

Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und für | ihn nicht das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen, | und muß, sobald er entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten.

Artikel 13.

¹Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der Loosung nicht erscheint, soll herbei= | geholt und, falls er nicht gefunden wird, als Austreter betrachtet werden. Jedoch kann er sich spä= | ter wegen seines Ausbleibens entschuldigen und bei der Militair=Deputation um Wiedereinsetzung in | den vorigen Stand nachsuchen, und entscheidet die Militair=Deputation über die Zulässigkeit der Ent= | schuldigungsgründe und des Gesuchs.

Artikel 14.

¹Wer sich durch Austritt oder Entweichung, sei es vor oder nach der Loosung, der Erfüllung | seiner Wehrpflicht zu entziehen sucht, ist seines Bürger= oder Einwohnerrechts verlustig, auch im Be= | tretungsfalle mit einer Gefängnißstrafe bis zu mehreren Jahren zu belegen, wodurch er jedoch von | seiner Dienstpflicht nicht befreit wird, vielmehr muß Jeder so lange nachdienen, als zur Zeit seines | /S. 139/ Eintritts schon von der Dienstzeit seines Jahrgangs verstrichen ist. ²Hat er auf diese Weise seiner | Dienstpflicht nachträglich genügt, so wird ihm das Bürger= oder Einwohnerrecht wieder verliehen.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird der durch §. 6 der deutschen Grundrechte ge= | währleisteten Auswanderungsfreiheit nicht vorgegriffen.

Artikel 15.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher sich auswärts aufhält, und wenn ihn das Loos | zum Eintritte in den Dienst getroffen hat, in der von der Deputation vorgeschriebenen Zeit sich nicht | persönlich einfindet, oder gesetzliche Befreiungsgründe nicht hinreichend bescheinigt.

Artikel 16.

Eltern und Vormünder sind auf ihren Staatsbürgereid ihre Kinder und Pflege= | befohlenen von den in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 erwähnten Uebertretungen abzuhalten, auch | werden sie, falls sie bei denselben mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Artikel 17.

¹Wer die Verheimlichung oder Entweichung eines Dienstpflichtigen befördert, wird dem Cri= | minalgerichte übergeben, welches ihn nach Maßgabe seiner Mitwirkung und seiner mehr oder weniger | bösslichen Absicht mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr., oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier | Wochen belegt. ²Für etwa dabei stattgehabte Verfälschungen oder andere Verbrechen werden die Schul= | digen außerdem nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestraft.

Artikel 18.

Schriftliche oder mündliche Zeugnisse über die Dienstunfähigkeit an= oder abwesender Dienst= | pflichtiger werden in der Regel nicht zugelassen, über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet die | Militair=Deputation.

Artikel 19.

Denjenigen, welche nachweisen können, daß sie ohne ihre Schuld im Auslande zurückgehalten | werden, kann die Behörde den Umständen nach Fristen zur Einstellung gestatten.

Artikel 20.

Vorsätzliche Verstümmelungen oder sonstige Körperverletzungen, um sich der Dienstpflicht zu | entziehen, werden, wenn der Pflichtige dadurch wirklich untauglich zum Dienste geworden ist, mit ei= | ner Zuchthausstrafe für die Dauer der Dienstzeit geahndet.

Macht ihn die Verstümmelung oder Verletzung zwar zum Waffendienste, aber nicht zum | Dienste als Fuhrknecht, Handwerker oder dergleichen, bei dem Contingente untüchtig, so wird er so= | fort dazu abgegeben.

[S. 140]

Artikel 21.

Die Bestimmung des Artikel 9 findet auf die jetzt Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1826, | 1827 und 1828 keine Anwendung, diese Wehrpflichtigen bilden zwar jetzt das erste Aufgebot, und | sind unter Aufhebung aller früher erlassenen Verordnungen über die Annahme von Freiwilligen und | über die Bildung der Reserve= und Ersatzmannschaft verpflichtet, sofort in das erste Aufgebot einzu= | treten, allein bei diesen Jahrgängen ist die Stellvertretung und der Nummertausch noch zugelassen, | auch müssen die jetzt im Dienste befindlichen Capitulanten und Freiwilligen bis zum Ende ihrer Ca= | pitulationszeit oder eines etwaigen Krieges fortdienen.

Artikel 22.

Wenn durch ein allgemeines deutsches Wehrpflichtigkeitsgesetz die vorstehenden gesetzlichen Be= | stimmungen eine Abänderung erleiden, so wird über deren Aufhebung oder Veränderung das Erfor= | derliche erlassen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. April, und publicirt | am 6. April 1849.

[805] Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 25. April 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2517.] [2555.] [2578.] [2579.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 179 – 182 (gedruckt).

[S. 179]

Nº XVIII. | Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft | betreffend.
Publicirt am 25. April 1849.

Nachdem durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft | gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich einer Kammer für Landwirthschaft festgestellt worden, | so bringt der Senat dieselben hierdurch zur öffentlichen Kunde.

§ 1.

Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaues | und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§. 2.

Diese Kammer ist zusammengesetzt aus einigen Mitgliedern des Senats und | zwanzig praktischen Landwirthen: erstere ernennt der Senat, letztere werden aus und | von den wahlberechtigten bremischen Landwirthen erwählt.

§. 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirthe, welche die zur | Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens | 12 Caster=Morgen Land, sei es in einer und derselben oder verschiedenen Feldmarken | im bremischen Freistaate selbst bewirtschaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen | oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Namentlich sind auch Zeitpächter, wenn sie diese Eigenschaften haben, wahl= | berechtigt und wählbar.

§. 4.

Jeder kann nur in einem Bezirke und zwar nur da, wo er seinen Wohnsitz | oder doch sein Wohnhaus hat, das Wahlrecht ausüben.

Er ist nur in diesem Bezirke wählbar und hat überhaupt nur Eine Stimme.

§. 5.

¹Die Wahlen werden nach den für die Wahlen in die Bürgerschaft bestehenden | Bezirken vorgenommen. ²Jeder der fünf Landbezirke No. 14 bis 18 erwählt vier | Mitglieder zur Kammer für Landwirthschaft aus seiner Mitte. ³Die Landwirthe der | Feldmark Uthbremen werden dem 14^{ten}, die der Feldmark Pagenthorn dem 16^{ten} Wahl= | bezirke beigesellt und wählen in diesen Bezirken, selbst wenn ihr Wohnhaus in der Vor= | stadt liegt.

§. 6.

Die Vorbereitungen zu den Wahlen und die Leitung derselben geschehen das | erste Mal von einer Commission des Senats, künftig von der Kammer für Landwirth= | schaft.

[S. 180]

Hinsichtlich dieser Wahlangelegenheit kommen für die Commission die in diesem | Gesetze für die Kammer enthaltenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung.

§. 7.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen werden von der Kammer Listen der | wahlberechtigten Landwirthe angefertigt und vier Wochen vor der Wahlhandlung zur | Einsicht für die Wähler im Stadthause oder in einem sonstigen geeigneten, von der | Kammer zu bestimmenden, Locale in der Stadt niedergelegt.

Von dieser Niederlegung der Liste werden die Wähler durch öffentliche Bekannt= | machung in Kenntniß gesetzt.

§. 8.

Reclamationen gegen diese Listen müssen 14 Tage vor dem Wahltermine bei | dem Vorsitz der Kammer angebracht werden.

Die Kammer entscheidet darüber in ihrer nächsten Versammlung.

§. 9.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen 8 Tagen nach Mit= | theilung derselben die Berufung an den Senat zu, jedoch behält es für die dermalige | Wahlperiode bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht vor dem | Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§. 10.

Die Wahlhandlung geschieht in Bezirksversammlungen der Wähler im Monate | Juni.

Die Einladungen zu denselben erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der | Versammlung.

§. 11.

Die Wahlen werden von einem zur Kammer gehörenden Mitgliede des Senats | geleitet.

§. 12.

Bei der Wahl wird nach Maßgabe der für die Wahl in die Bürgerschaft | bestehenden Vorschriften verfahren.

§. 13.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 14.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser | Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschluß der Mitglieder deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht dem Betheiligten binnen 8 Tagen nach der | Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu.

§. 15.

Alle drei Jahre am Schlusse des Monats Juni und zwar zuerst am 30^{ten} 1852 | tritt die Hälfte der Landwirthe aus der Kammer; über die Reihfolge entscheidet das | erste Mal in der Wahlversammlung das Loos.

§. 16.

Für diejenigen, von welchen schon in der Wahlversammlung erhellt, daß sie in | die Kammer nicht eintreten werden, erfolgen in der nämlichen Versammlung Neu= | [S. 181] wahlen, für die später Ausfallenden werden für die noch übrige Zeit der Amtsdauer | der Ausgeschiedenen in demselben Bezirke, in welchem sie gewählt waren, Ergänzungs= | wahlen vorgenommen.

§. 17.

Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§. 18.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt, auch ist der | Austritt jeder Zeit erlaubt.

§. 19.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit | entgegen-
gestanden haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§. 20.

Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder in Gemäßheit der Ge= | schäfts-
ordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder | die
der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann von |
der Kammer, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts |
zur Theilnahme an derselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese |
Entscheidung die Berufung an den Senat binnen 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung | der-
selben zu.

§. 21.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 22.

Die Kammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für die Landwirthschaft, | insbesondere
für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein kann, fort= | während ihr Augen-
merk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über | die Beseitigung etwaniger
Hindernisse zu berathen und darüber dem Senate auf dessen | Aufforderung oder auch un-
aufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 23.

Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustande der Landwirthschaft und den | Mitteln
zur Hebung derselben möglichst genau zu unterrichten und auf letztere thunlichst | hinzu-
wirken.

§. 24.

Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassende Gesetze wird | vorab
die Kammer zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 25.

Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirthe einzelner Bezirke oder Ab= | theil-
lungen derselben versammeln, um mit denselben über Angelegenheiten, welche die | Land-
wirthschaft betreffen, zu berathen, oder um denselben Veranlassung zu geben, ihre | auf
dieselben sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet erscheinende Personen zu ihren Be= | rathun-
gen zuziehen.

§. 26.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, namentlich zu Anschaffung von Büchern, Karten u. dergl., zur Hinwirkung auf Verbesserung der Landwirthschaft, zur Veranstaltung von Thierschauungen, Ertheilung von Prämien und ähnlichen dem Zwecke der Kammer entsprechenden Veranstaltungen wird der Kammer jährlich ein Fonds von Fünfhundert Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 27.

¹Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. ²Sie hält wenigstens vierteljährig Eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitz es für nöthig erachtet oder wenigstens die Hälfte der darin befindlichen Landwirthe schriftlich darauf anträgt.

§. 28.

Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und für jedes Mitglied besonders.

§. 29.

Das dem Amte nach älteste Mitglied des Senats hat den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 30.

In jeder Sitzung der Kammer wird von einem Mitgliede des Senats ein Protocoll geführt, am Schlusse der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Protocollführer und einem andern Mitgliede der Kammer unterzeichnet.

§. 31.

Die in der Kammer befindlichen Landwirthe erwählen unter sich ein Mitglied, dem nach jeder Sitzung eine Abschrift des Protocolls ertheilt wird.

Ueber die Einrichtung eines Archivs, so wie eines Locals für die Zusammenkünfte, zur Aufbewahrung von Büchern, Karten und dergl. wird die Kammer auf Erfordern den gesetzgebenden Behörden Vorschläge machen.

§. 32.

Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, welche zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 33.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, und auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitz, bei Wahlen das Loos.

§. 34.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt gemacht am 25. April 1849.

[805/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 21. November 1870

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2578.] [2681.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 136 – 139 (gedruckt).

[S. 136] . . .

Nº XXXXII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Kammer für Land= | wirthschaft betreffend.

Publicirt am 21. November 1870.

Nachdem das die Kammer für Landwirthschaft betreffende Gesetz vom 25. April | 1849^a einer Revision unterzogen worden ist, bringt der Senat, unter Aufhebung des= | selben, das nachstehende auf verfassungsmäßigem Wege vereinbarte, mit dem Tage | der Verkündigung in Kraft tretende

Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend,
hiedurch zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Zur Förderungen der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des | Ackerbaues und der Viehzucht besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§. 2.

Die Kammer besteht aus einigen vom Senate ernannten Mitgliedern | desselben und aus zwanzig praktischen Landwirthen, welche von und aus den wahl= | berechtigten bremischen Landwirthen erwählt werden.

[S. 137]

§. 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirthe, welche | die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem | wenigstens 12 Kataster=Morgen Land, sei es in einer und derselben oder verschiedenen | Feldmarken im bremischen Freistaate selbst bewirthschaften, auch auf dem Lande ent= | weder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Namentlich sind auch Zeitpächter, wenn sie diese Eigenschaften haben, wahl= | berechtigt und wählbar.

§. 4.

Jeder kann nur in einem Bezirke und zwar nur da, wo er seinen | Wohnsitz oder doch sein Wohnhaus hat, das Wahlrecht ausüben.

Er ist nur in diesem Bezirke wählbar und hat überhaupt nur Eine Stimme.

§. 5.

¹Die Wahlen werden nach den für die Wahlen in die Bürgerschaft | bestehenden Bezirken vorgenommen. ²Jeder der fünf Landbezirke Nr. 14 bis 18 | erwählt vier Mitglieder zur Kammer für Landwirthschaft aus seiner Mitte. ³Die | Landwirthe der Feldmark Utbremen werden dem 14., die der Feldmark Pagenthorn | dem 16. Wahlbezirke beigesellt und wählen in diesen Bezirken, selbst wenn ihr Wohn= | haus in der Vorstadt liegt.

§. 6.

Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den Wahlen und leitet | dieselben (s. §. 21).

§. 7.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen werden von der Kammer | Listen der wahlberechtigten Landwirthe angefertigt und vier Wochen vor der Wahl= | handlung zur Einsicht für die Wähler im Landherrnhause oder in einem sonstigen | geeigneten, von der Kammer zu bestimmenden Locale in der Stadt niedergelegt.

Von dieser Niederlegung der Liste werden die Wähler durch öffentliche Be= | kanntmachung in Kenntniß gesetzt.

§. 8.

Reclamationen gegen diese Listen müssen 14 Tage vor dem Wahltermine | bei dem Vorsitz der Kammer angebracht werden.

Die Kammer entscheidet darüber in ihrer nächsten Versammlung.

§. 9.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen 8 Tagen nach | Mitteilung derselben die Berufung an den Senat zu, jedoch behält es für die der= | malige Wahlperiode

^a Dok. 805.

bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht | vor dem Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§. 10.

Die Wahlhandlung geschieht in Bezirksversammlungen der Wähler | im Monat December. Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage | vor der Versammlung.

§. 11.

Bei der Wahl wird nach Maßgabe der für die Wahl in die Bürger= | schaft bestehenden Vorschriften verfahren.

§. 12.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 13.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen | nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschuß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

[S. 138]

Gegen diese Entscheidung steht dem Betheiligten binnen 8 Tagen nach der | Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu.

§. 14.

Alle drei Jahre am Schluß des Monats December tritt die Hälfte | der Mitglieder aus der Kammer.

Die jetzigen Mitglieder der Kammer, welche nach dem bisherigen Gesetz im | Juni auszutreten hätten, verbleiben in dieser Stellung bis nach den Wahlen im | December desselben Jahres.

§. 15.

Für Diejenigen, von welchen schon in der Wahlversammlung erhellt, | daß sie in die Kammer nicht eintreten werden, erfolgen in der nämlichen Versamm= | lung Neuwahlen, für die später Ausfallenden werden für die noch übrige Zeit der | Amtsdauer der Ausgeschiedenen in demselben Bezirke, in welchem sie gewählt waren, | Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 16.

Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§. 17.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch | ist der Austritt jeder Zeit erlaubt.

§. 18.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner | Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§. 19.

Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder in Gemäßheit | der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, | oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, | kann von der Kammer, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines | Rechts zur Theilnahme an derselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen | diese Entscheidung die Berufung an den Senat binnen 8 Tagen nach erfolgter Mit= | theilung derselben zu.

§. 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§. 21.

Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur an denjenigen Sitzungen, | Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Kammer Theil, bei welchen die | §§. 5 – 19 dieses Gesetzes in Anwendung kommen und haben sie alsdann den Vorsitz | und die Leitung der Geschäfte.

§. 22.

Die Kammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für die Land= | wirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein | kann, fortwährend ihr

Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, | sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senate | auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 23.

Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustand der Landwirthschaft | und den Mitteln zur Hebung derselben möglichst genau zu unterrichten und auf | letztere thunlichst hinzuwirken.

§. 24.

Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden | Gesetze wird vorab die Kammer zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 25.

Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirthe einzelner Bezirke | oder Abtheilungen derselben versammeln, um mit denselben über Angelegenheiten, | [S. 139] welche die Landwirthschaft betreffen, zu berathen, oder um denselben Veranlassung zu | geben, ihre auf dieselbe sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende Personen zu ihren Be= | rathungen zuziehen.

§. 26.

¹Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung | der Interessen der Landwirthschaft wird der Kammer jährlich ein Fond von Ein= | tausend Thalern zur Verfügung gestellt. ²Was von diesem Fond im Laufe des | Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalcassee.

§. 27.

¹Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. ²Sie hält wenig= | stens vierteljährlich Eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitz es für nöthig | erachtet, oder wenigstens ein Viertel der darin befindlichen Landwirthe schriftlich | darauf anträgt.

§. 28.

Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und | für jedes Mitglied besonders.

§. 29.

¹Die Kammer wählt alljährlich aus ihren landwirthschaftlichen Mit= | gliedern einen Vorsitz und einen Stellvertreter. ²Dieser Vorsitz (vergl. jedoch §. 21) | hat die Leitung der Geschäfte.

In jeder Sitzung wird ein Protocoll geführt und von dem Vorsitz und | dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 30.

Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, welche zu dem | Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Berathung und Beschlußnahme | zu bringen.

§. 31.

Beschlüsse werden nach relativer Stimmenmehrheit aller Anwesenden | gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit, und auf Ver= | langen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitz, bei Wahlen | das Loos.

§. 32.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer | festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am 21. November 1870.

[805/2] Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Kammer für Landwirthschaft, vom 5. Juli 1874

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2579.] [2681.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 5. Juli) 1874, S. 62 (gedruckt).

[S. 62]

XVIII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 3 des Gesetzes über |
die Kammer für Landwirthschaft.
Vom 5. Juli 1874.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

Der § 3 des Gesetzes vom 21. November 1870, die Kammer für Land= | wirthschaft be-
treffend^a, wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende | Bestimmung:
§ 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirthe, welche die | zur Wahl
in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem | wenigstens
drei Hektare Land, sei es in einer und derselben oder verschiedenen | Feldmarken im
Bremischen Freistaate selbst bewirthschaften, auch auf dem Lande | entweder ganz
wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Namentlich sind auch Zeitpächter, wenn sie diese Eigenschaften haben, wahl= | be-
rechtigt und wählbar.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. Juli und | bekannt gemacht
am 5. Juli 1874.

**[806] Bekanntmachung der Reichsverfassung in Bremen
vom 9. Mai 1849**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2507.].
Quelle: Bremer Wöchentliche Nachrichten, (Nr. 56 vom 9. Mai) 1849, Titelblatt sowie
Beilage S. 75 – 106 (gedruckt).

[Titelblatt, linke Spalte]

Amtliche | Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Reichsgesetzblatts | vom 28. April. – S. Beil.

... [Beilage, S. 75]

Nº 30. Verfassung des deutschen Reiches.^b

... [Beilage, S. 106]

Bekannt gemacht Bremen aus der Regierungscanzlei, | den 9. Mai 1849.

Der Regierungssecretair

Breuls.

**[807] Obrigkeitliche Verordnung, die Uebertragung des Eigenthums
bei Verkoppelungen betreffend, vom 14. Mai 1849**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2519.] [2520.]
[2649.] [2721.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 193 – 196 (gedruckt).

^a **Dok. 805/1.**

^b Die Beilage enthält das 16. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes vom 28. April 1849 mit dem Text der
Verfassung des deutschen Reiches, welcher hier als **Dok. 106** abgedruckt ist.

[S. 193]

Nº XXI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Uebertragung des
Eigenthums bei | Verkoppelungen betreffend.

Publicirt am 14. Mai 1849.

Da die Vorschrift der Erbe= und Handfesten=Ordnung, daß das Eigenthum | von Immobilien unter der Hand nur mittelst einer nach vorgängiger Abkündigung | erfolgenden Lassung übertragen werden kann, in der Anwendung auf Verkoppelungen | manche Unzuverlässigkeiten mit sich führt, so haben sich zu deren Beseitigung der Senat | und die Bürgerschaft über die deshalb erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen vereinigt, | und verordnet demgemäß der Senat das Folgende:

§. 1.

In Ansehung derjenigen Ländereien, welche bei Verkoppelungen ganzer Feld= | marken oder einzelner Abtheilungen derselben ausgetauscht werden, bedarf es zum | Uebergange des Eigenthums, gleichwie des Gutsherrnrechts, des Meierrechts und ähn= | licher Verhältnisse des getheilten Eigenthums einer nach vorgängiger Abkündigung zu | verfügenden Lassung nicht; vielmehr erfolgt der Eigenthumsübergang schon in Folge | des Vertrags mit der vom Erbe= und Handfesten=Amte über die Beendigung des Ver= | koppelungsverfahrens zu erlassenden Bekanntmachung. (§. 12.)

§. 2.

Mit dieser Bekanntmachung treten ohne Weiteres die eingetauschten Grundstücke | ganz an die Stelle der vertauschten, sowohl in Betreff der persönlichen Ansprüche an | den Veräußerer, als in Ansehung aller Hypotheken, Handfesten, Servituten, Communal= | Deich=, Landes= und anderweitigen Reallasten, soweit solche auf der Bauerstelle, | oder dem größeren Landcomplexus ruhen, wovon die veräußerten Ländereien bis | dahin einen Theil gebildet haben.

§. 3.

¹Dagegen erlöschen die auf den einzelnen ausgetauschten Parzellen | ruhenden Lasten und Servituten mit der Verkoppelung nicht, es sei denn, daß die | Berechtigten zu den Verkoppelungs=Interessenten gehören und in diesem Falle nicht | durch den Verkoppelungsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend ein Anderes vereinbart | ist. ²Ebenso behalten dritte Personen sowohl, als auch die Verkoppelungs=Interessenten | [S. 194] hinsichtlich der Grenzen der einzelnen Parzellen nach der Verkoppelung ihre früheren | Rechte, die Letzten jedoch nur, insoweit durch den Verkoppelungsvertrag Nichts darüber | bestimmt ist.

§. 4.

Der Verkoppelungsvertrag ist in einer alle Punkte der Vereinbarung enthal= | tenden schriftlichen Urkunde nebst einer genauen Karte der verkoppelten Ländereien dem | Landherrn zur Prüfung der Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit desselben, zur Ver= | nehmung der Interessenten, sowie zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse und zur | Bestätigung vorzulegen.

§. 5.

Nach erfolgter Bestätigung ist der Vertrag nebst der Karte der verkoppelten | Ländereien dem Erbe= und Handfesten=Amte zu übergeben, von welchem sodann auf den | Antrag der Verkoppelungs=Interessenten eine Edictalladung erlassen wird.

§. 6.

Die Edictalladung geschieht mittelst dreimaligen Einrückens in die wöchentlichen | Nachrichten und muß enthalten:

- a. die Bekanntmachung der beabsichtigten Verkoppelung unter Hinweisung auf die | in der Canzlei des Erbe= und Handfesten=Amts niederzulegende Verkoppelungs= | urkunde und Verkoppelungskarte;
- b. Aufforderung an alle bekannte und unbekannte Betheiligte, welche sich durch | die Verkoppelung gefährdet glauben, zur Einlegung und Begründung ihres | Widerspruchs;
- c. Androhung der im Unterlassungsfalle ohne weitere Präclusion eintretenden | Rechtsnachtheile.

§. 7.

Zum Widerspruche gegen die Verkoppelung berechtigen ausschließlich:

- a. Eigenthumsrechte (Meierrechte, Gutsherrnrechte) an den verkoppelten Im= | mobilien,
- b. specielle Pfandrechte an Einer oder Einzelnen der verkoppelten Parzellen;
- c. die §. 2 aufgeführten persönlichen Ansprüche, Servituten, Communal=, Deich=, | Landes= und anderweitigen Reallasten, insofern erweislich die eingetauschten | Ländereien einen so viel geringern Werth haben, als die vertauschten, daß diese | Rechte durch die Verkoppelung gefährdet werden;
- d. die §. 2 erwähnten Handfesten und Hypotheken, wenn nicht die von dem | Schuldner eingetauschten Ländereien mit den veräußerten von gleichem oder | wenigstens von solchem Werthe sind, daß die Sicherheit des Gläubigers durch | den Tausch nicht gefährdet wird, was erforderlichen Falls von den betreffenden | Verkoppelungsinteressenten nachgewiesen werden muß.

[S. 195]

§. 8.

Die Unterlassung des Widerspruchs hat nicht nur den Verlust des Wider= | spruchsrechts, sondern auch den Verlust der nach dem Vertrage vertauschten Eigen= | thumsrechte, (Meierrecht, Gutsherrnrecht,) an den verkoppelten Ländereien und der | speciellen Pfandrechte an den einzelnen vertauschten Parzellen, auf welchen sie bis da= | hin hafteten, in Beziehung auf den Erwerber zur Folge, jedoch vorbehaltlich aller An= | sprüche an den Veräußerer.

§. 9.

Dieser Rechtsnachtheil (§. 8.) tritt mit dem Ablaufe des Edictaltermins un= | mittelbar und von Rechtswegen und ohne daß er noch speciell auszusprechen wäre, für | alle diejenigen ein, welche in dem Edictaltermine keinen Widerspruch eingelegt haben, | trifft jedoch die gehörig eingetragenen oder inscribirten Handfesten und Hypotheken nur | nach vorgängiger besonderer Ladung der Berechtigten.

§. 10.

Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution wegen versäumten Wider= | spruchs nur bis zu der Bekanntmachung des Erbe= und Handfesten=Amts über die | Beendigung des Verkoppelungsverfahrens zulässig, und kann später selbst nicht aus | dem Grunde der Minderjährigkeit ertheilt werden.

§. 11.

Wird ein Widerspruch gegen die Verkoppelung eingelegt, so hat die Com= | mission eine gütliche Verständigung zu versuchen, in deren Entstehung aber über den | Widerspruch zu erkennen; indeß bleibt es der Commission unbenommen, falls der | Widerspruch die Ausführung des Verkoppelungsvertrags nicht hindert, unter ausdrück= | lichem Vorbehalte der beiderseitigen Rechte das Verkoppelungsverfahren für beendet | zu erklären oder auch die Parteien an das ordentliche Gericht zu verweisen, vor wel= | chem der Widerspruch innerhalb 14 Tage, von der Verweisung angerechnet, gerecht= | fertigt werden muß, widrigenfalls derselbe, ohne daß eine Nachholung des Versäumten | zulässig, für nicht gerechtfertigt zu erklären ist.

§. 12.

Ist kein Widerspruch eingelegt oder der eingelegte Widerspruch beseitigt, so | hat das Erbe= und Handfesten=Amt die Beendigung des Verkoppelungsverfahrens durch | die Wöchentlichen Nachrichten bekannt zu machen und sodann hinsichtlich der verkoppel= | ten Ländereien das Erforderliche in den Registern zu bemerken, wie auch auf den An= | trag der Beteiligten den in §. 2 erwähnten zu dem Ende von dem Inhaber einzu= | liefernden Handfesten ohne Weiteres den betreffenden Auszug aus dem Verkoppelungs= | Verträge beizufügen.

[S. 196]

§. 13.

Auch hat dasselbe alsdann eine Abschrift des Verkoppelungs=Vertrages dem | Cataster-
amte zuzufertigen, von welchem danach die Mutationen in dem Cataster und | auf der Ca-
tasterkarte zu verzeichnen sind.

§. 14.

Mit der Bekanntmachung des Erbe= und Handfesten=Amts über die Beendigung | des
Verkoppelungsverfahrens treten sofort alle nach diesem Gesetze mit derselben ver= | bunde-
nen Rechtswirkungen ein, ohne daß es einer ausdrücklichen Erwähnung derselben | bedarf.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am
14. Mai 1849.

[807/1] Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, vom 30. November 1887

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 30. November) 1887,
S. 129 – 144 (gedruckt).

[S. 129]

XXX. Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen | in
der ehemaligen Feldmark Pagenthorn.

Vom 30. November 1887.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft für | die ehemalige
Feldmark Pagenthorn, unter Aufhebung der Verordnung vom | 14. Mai 1849, die Übertragung
des Eigentums bei Verkoppelungen betreffend^a, | was folgt:

I. Verkoppelungen.

A. Grundsätze in betreff der Verkoppelungen.

§ 1.

Die Zusammenlegung getrennt liegender Grundstücke verschiedener Grund= | eigen-
tümer mittelst gegenseitigen Austausches in zusammenhängende Flächen | (Koppeln) er-
folgt in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn nach den näheren Be= | stimmungen dieses
Gesetzes unter obrigkeitlicher Leitung.

§ 2.

Teilnehmer der Verkoppelung im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigen= | tümer der
zur Verkoppelung zu ziehenden Grundstücke und diejenigen Servitut= | berechtigten, wel-
chen ein Weiderecht oder eine Gerechtsame der Entnahme von | Deichmaterial an diesen
Grundstücken zusteht.

§ 3.

Mit der obrigkeitlichen Leitung ist die Polizeidirektion beauftragt.

Zur beirätlichen Mitwirkung, so wie zur Vertretung der Gesamtheit der | Teilnehmer
bei der Ausführung werden von denselben drei Deputirte, und ferner | zur beirätlichen
Mitwirkung bei den Vermessungen der Grundstücke und der | Feststellung der Grenzen und
Gerechtsame derselben von und aus den Teilnehmern | einige Anweiser gewählt.

[S. 130]

¹Für die technische Zusammenlegung der einzelnen Landparzellen wird von | den Depu-
tirten ein Geometer ernannt. ²Die Ernennung bedarf der Bestätigung | der Polizeidirektion.

^a Dok. 807.

§ 4.

Die Abschätzung (Bonitirung) der in die Verkoppelung gezogenen Grund= | stücke und Gerechtsame (§ 2) geschieht nach den näheren Bestimmungen dieses Ge= | setzes (§§ 47 ff.) durch drei nicht zu den Teilnehmern gehörige Schätzer, von | denen einer von der Polizeidirektion und zwei von den Teilnehmern gewählt | werden.

Die Schätzer werden von der Polizeidirektion beeidigt.

§ 5.

Behufs der Verkoppelungen bilden die Grundstücke der Ei* | verkoppelnden Grundfläche eine Masse, aus der jeder Eigentümer seinen in die | Verkoppelung gegebenen Grundbesitz nach Verhältnis des Wertes thunlichst in | einer zusammenhängenden Fläche ersetzt erhält.

§ 6.

Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen | und Gärten sind von der Verkoppelung ausgeschlossen.

§ 7.

¹Die Grundstücke werden nach dem landwirtschaftlichen Werte geschätzt. | ²Grundstücke, welche einen besonderen Wert als Baugrund haben, werden, sobald, | dies, erforderlichenfalls durch das Schiedsgericht (§ 30), festgestellt ist, von drei | besonderen, von der Polizeidirektion zu beeidigenden Sachverständigen taxirt, von | denen der eine von der Polizeidirektion, der zweite von dem beteiligten Eigentümer, | der dritte von den Teilnehmern der Verkoppelung gewählt wird. ³Solche Grund= | stücke bleiben von der Verkoppelung ausgeschlossen, wenn der Eigentümer nicht | aus der Verkoppelungsmasse Grundstücke derselben Gattung erhalten kann. ⁴Wenn | aber auch das Grundstück von der Verkoppelung ausgeschlossen wird, muß der | Eigentümer doch eine für die Verkoppelung im allgemeinen als zweckmäßig er= | kannte, den Wert des Grundstücks nicht erheblich vermindernde Grenzregulirung | sich gefallen lassen.

§ 8.

Die Wege, Wasserzüge, Brücken, Höhlen, Befriedigungen und sonstigen ge= | meinschaftlichen Einrichtungen der zu verkoppelnden Grundfläche werden bei der | Verkoppelung zweckmäßig geordnet und das dazu nötige Areal aus der Verkoppe= | lungsmasse genommen; die in Wegfall kommenden Wege und Gräben werden | aber zur Verkoppelungsmasse geschlagen.

[S. 131]

§ 9.

¹Als Grundsatz für die Anlage der Wege gilt, daß in der Regel und | so weit es irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt. ²Ferner sind die | Wege dem bestehenden Straßenplan möglichst entsprechend anzulegen.

Sollte sich jedoch bei der Ausarbeitung des Verkoppelungsplanes heraus= | stellen, daß eine sofortige Auslegung der Planstraßen als Feldwege nicht mit den | Zwecken der Verkoppelung vereinbar ist, so ist die Polizeidirektion mit Genehmigung | der Baudeputation befugt, die Planstraßen im Verkoppelungsterrain zu verlegen, | resp. aufzuheben.

Die festgestellten Veränderungen des Straßenplanes sind im Gesetzblatt zu | publiziren und ist den Beteiligten die Einsicht der Karten zu gestatten.

§ 10.

Wege= und Wasserzugsgerechtigkeiten werden, wenn sie in Gemäßheit der | §§ 8 und 9 durch die Verkoppelung ersetzt sind, ohne Entschädigung für den | Berechtigten, auch wenn derselbe nicht zu den Teilnehmern gehört, aufgehoben, | die Eigentümer der damit belasteten Grundstücke müssen aber bei Taxation der= | selben sich die Lasten in Anrechnung bringen lassen.

§ 11.

¹Sonstige, die Benutzung eines Grundstücks schmälern Gerechtsame werden | bei der Taxation der damit belasteten Grundstücke als den Wert vermindern in | Anrechnung ge-

^a Textauslassung im Original.

bracht. ²Die Berechtigten werden, wenn sie zu den Teilnehmern | der Verkoppelung (§ 2) gehören, wegen ihrer Gerechtsame thunlichst durch Land | entschädigt.

§ 12.

Auf einem zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstück lastende Guts= | herrnrechte und Ansprüche aus erfolgter Ablösung gehen auf die infolge des | Verkoppelungsverfahrens an die Stelle desselben tretende neue Koppel oder einen | entsprechenden Teil derselben über.

§ 13.

¹Die handfestarischen Pfandrechte, welche auf einem zur Verkoppelungsmasse | gehörenden Grundstücke, sei es auf diesem allein oder auf demselben in Verbindung | mit einem größeren Landkomplex haften, gehen auf die an die Stelle des Grund= | stücks tretende Koppel über. ²Erhält der handfestarische Schuldner zum Ersatz | für verpfändete und nicht verpfändete Grundstücke eine Koppel, so ist in dem | Verkoppelungsplan festzusetzen, welcher Teil dieser Koppel als dem handfestarischen | Pfandgläubiger verpfändet gelten soll.

¹Eine dem handfestarischen Schuldner infolge des Verkoppelungsverfahrens | in Rücksicht auf den Austausch eines verpfändeten Grundstücks zugebilligte Geld= | entschädigung können handfestarische Pfandgläubiger nach ihrer gesetzlichen Reihen= | folge ausgezahlt verlangen, in welchem Fall der ausgezahlte Betrag auf der | /S. 132/ betreffenden Handfeste abzuschreiben ist. ²Eine dergestalt auf der Handfeste erfolgte | Abschreibung kann später auf desfallsigen Antrag im Fall der Zustimmung sämt= | licher handfestarischen Pfandgläubiger durch das Erbe= und Handfesten= Amt wieder | getilgt werden.

¹Der handfestarische Pfandgläubiger kann der Übertragung seines Pfand= | rechts auf die neue Koppel widersprechen, wenn er nachweist, daß die Sicherstellung | seiner Forderung dadurch gefährdet wird. ²Dem Pfandschuldner ist in solchem | Fall gestattet, die Schuld, auch wenn dieselbe nicht fällig ist, zu tilgen.

Was vorstehend hinsichtlich der handfestarischen Pfandrechte bestimmt ist, | findet auch Anwendung auf die zufolge § 16 der Einführungs= Vorschriften der | Erbe= und Handfestenordnung von 1833^a und § 13 der Einführungs= Vorschriften | der revidirten Erbe= und Handfestenordnung von 1860^b noch gültigen gerichtlichen | oder in Gemäßheit des französischen Rechts konstituirten Hypotheken.

§ 14.

¹Das vom Verpächter auf Grund des Verkoppelungsplans abzutretende | Land fällt aus der Pacht aus und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür | ein, unter Minderung des jährlichen Pachtgeldes um den Betrag von 4 % der | dem Verpächter bei der Verkoppelung etwa gewährten Entschädigung in Gelde. | ²Jedoch ist der Pächter berechtigt, innerhalb vierzehn Tage nach der Feststellung des | Verkoppelungsplans (§ 66) zu Protokoll bei der Polizeidirektion die Kündigung | der Pacht zu erklären, in welchem Falle der Pachtvertrag für die Pachtzeit nach | Ablauf des laufenden Pachtjahres als ohne Entschädigung aufgehoben gilt.

§ 15.

Die zur Verteilung kommende Masse wird unter die Eigentümer und die | zur Entschädigung durch Land berechtigten Teilnehmer nach Maßgabe des Wertes | des in die Verkoppelung gegebenen Landes und der Berechtigungen verteilt.

§ 16.

Die örtliche Lage der Abfindung ist soweit möglich dem bisherigen Wirt= | schaftsbetrieb der Teilnehmer entsprechend festzustellen.

Besonders sind in dieser Hinsicht diejenigen Teilnehmer zu berücksichtigen, | deren Besitzum wenige Hektare beträgt, oder deren Weidgerechtsame sich auf | wenige Weiden beschränkt.

^a Vom 19. Dezember 1833 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1833, S. 30 -108).

^b Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

§ 17.

Die verschiedenen Bodengattungen (Wiese, Weide, Ackerland, Haide, Moor) | der einzelnen Landparzellen der Verkoppelungsmasse sind dem Eigentümer in | thunlichst gleichen Verhältnissen aus derselben wieder zuzuteilen.

§ 18.

Der Eigentümer eines zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücks kann | nicht gezwungen werden, eine mehr als zehn Prozent betragende Abweichung im | /S. 133/ Flächeninhalt zwischen seinen zur Verkoppelung gezogenen und den wieder | empfangenen Grundstücken, oder eine Ausgleichung durch Geld im Betrage von | mehr als drei Prozent des Werts der ihm gebührenden ganzen Abfindung sich | gefallen zu lassen.

§ 19.

Wertvolle Einfriedigungen, Überbrückungen oder sonstige dauernde Ein= | richtungen sind von dem Teilnehmer, welcher das Land, an oder auf welchem | dieselben sich befinden, erhält, dem abtretenden Eigentümer in Gelde zu ersetzen, | insofern sie bei der Schätzung als infolge der Verkoppelung überflüssig, nicht be= | rücksichtigt sein sollten und der erstere sie übernehmen zu wollen erklärt, widrigen= | falls der bisherige Eigentümer sie zu beseitigen und an sich zu nehmen berechtigt ist.

§ 20.

Die Kosten der ersten Anlage und ersten Instandsetzung der bei der Ver= | koppelung geordneten, resp. geänderten Einrichtung von Wegen, Tristen, Wasser= | zügen oder sonstigen allgemeinen Anstalten werden aus der Verkoppelungskasse | (§ 34) bestritten.

§ 21.

Die Lasten und Kosten der Unterhaltung der in § 20 gedachten Einrich= | tungen und Anstalten werden nach Verhältnis des Wertes der aus der Verkoppelung | erhaltenen Grundstücke unter den Teilnehmern verteilt, insofern diese nicht durch | Gesetz oder Herkommen anderweitig geregelt sind, und muß der Verkoppelungs= | plan das Erforderliche darüber enthalten.

B. Vorschriften für das Verfahren.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 22.

Die Gesamtheit der Teilnehmer bindende Beschlüsse werden, soweit nicht | ein anderes vorgeschrieben ist, nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Ver= | sammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Teilnehmer gefaßt.

§ 23.

Die Legitimation der Bevollmächtigten von Teilnehmern oder sonstigen | Beteiligten erfordert die Beibringung einer schriftlichen Vollmacht des Inhalts, | daß der Bevollmächtigte zur Vertretung des Vollmachtgebers hinsichtlich aller bei | dem Verkoppelungsgeschäft vorkommenden Verhandlungen ermächtigt sei.

§ 24.

Kirchen, milde Stiftungen, Vormünder und Kuratoren bedürfen zu dem | Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf eine solche und zu der | Abtretung von Grundstücken und dinglichen Gerechtsamen auf Grund eines Ver= | koppelungsverfahrens nicht eines Veräußerungsdecrets oder der Genehmigung | einer Behörde.

[S. 134]

§ 25.

Gemeinschaftliche Eigentümer eines Grundstücks haben nur eine Stimme, | über welche die nach den Anteilen zu berechnende Mehrheit, bei Stimmengleichheit | das Los entscheidet.

¹Ist das Eigentum, das erbliche Nutzungsrecht oder die Gerechtsame streitig, | so ist der Besitzer zur Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame allein | berechtigt. ²Ist auch der Besitz streitig, so haben die streitenden Teile einen gemein= | schaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls die Polizeidirektion zu | entscheiden hat, welchem der

streitenden Teile in dem Verkoppelungsverfahren die | Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame zusteht.

Die in einer Verkoppelungssache abgegebene Erklärung von Beteiligten ist | für deren Rechtsnachfolger und für diejenigen verbindlich, welche zufolge späterer | schiedsrichterlicher oder gerichtlicher Entscheidung als Inhaber des Grundstücks | oder der Gerechtsame anzusehen sind.

§ 26.

Ladungen müssen die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Verhandlung, | sowie den Rechtsnachteil für den Fall des Ausbleibens enthalten und mindestens | drei Tage vor dem Termin erfolgen.

§ 27.

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche | Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken.

¹Ladungen einzelner Beteiligten müssen schriftlich geschehen. ²Dieselben müssen | durch einen Staats= oder Gemeindebeamten den Geladenen zugestellt werden. ³Über | die geschehene Zustellung ist ein Insinuationsdokument zu den Akten zu bringen.

Die Polizeidirektion bestimmt, ob im einzelnen Falle eine öffentliche oder | besondere Ladung stattzufinden hat, sofern nicht dies Gesetz darüber Bestimmungen | enthält.

§ 28.

¹Die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach | absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich oder durch Be= | vollmächtigte erschienenen Teilnehmer. ²Wenn für dasselbe Amt mehrere Personen | zu wählen sind, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlhandlungen.

¹Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht, so | wird die Wahl unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen | erhalten haben, wiederholt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 29.

¹Das Verfahren ist mündlich. ²Über alle mündlichen Verhandlungen wird | durch einen beidigten Protokollführer ein Protokoll aufgenommen, unter welchem | am Schluß zu bemerken ist, daß es vorgelesen und genehmigt sei. ³Der Geometer | ist auf die Protokollführung zu beeidigen.

[S. 135]

§ 30.

¹Hinsichtlich aller bei Verkoppelungen unter den Beteiligten vorkommenden | Streitigkeiten ist zunächst von der Polizeidirektion eine gütliche Erledigung der= | selben thunlichst herbeizuführen. ²Die im Wege der Güte nicht erledigten Streitig= | keiten sind, wenn die Beteiligten zu den Teilnehmern gehören, an ein Schiedsgericht | zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

¹Dieses Gericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines die Polizei= | direktion und zwei die Teilnehmer der Verkoppelung wählen. ²Die Teilnehmer | sind unfähig, das Amt eines Schiedsrichters zu bekleiden. ³Die Schiedsrichter | werden auf ihr Amt von der Polizeidirektion beeidigt.

Sind im einzelnen Falle Schiedsrichter bei dem Streite beteiligt, worüber | in Zweifelsfällen die Polizeidirektion entscheidet, so werden dieselben für diesen | Streitfall durch Neuwahl ersetzt.

¹Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten. | ²Dasselbe ist bei dem vor ihm stattfindenden Verfahren nur an die in diesem Gesetz | enthaltenen Vorschriften gebunden.

Das Schiedsgericht kann die Entscheidung einer einzelnen Streitsache, so= | fern dieselbe, abgesehen von dem Verkoppelungsverfahren, vor die ordentlichen | Gerichte gehören würde, ablehnen, wenn dazu besondere, den Schiedsrichtern nicht | beiwohnende Kenntnisse erforderlich sind.

§ 31.

¹Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den | Schiedsrichtern zu unterschreiben und der Polizeidirektion einzureichen. ²Die | Letztere hat den Beteiligten davon, daß dies geschehen ist und der Schiedsspruch | von den Beteiligten eingesehen werden kann, binnen einer Woche öffentliche oder | schriftliche Mitteilung zu machen unter Beobachtung der in § 27 für Ladungen | und Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist binnen der Notfrist eines | Monats nach Übergabe des Schiedsspruchs an die Polizeidirektion zu erheben.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die §§ 857, 858, 861 – 864, | 866, 867 der Civil=Prozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 32.

¹Kann eine zur Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gehörende und | zum Behuf der Beendigung des Verkoppelungsverfahrens zuvor zu erledigende | Streitfrage nicht durch Vergleich oder durch Urteil des Schiedsgerichts (§ 30) er= | ledigt werden, so ist sie von der Polizeidirektion an das kompetente Gericht zu | verweisen, und zu diesem Zweck demjenigen, welcher sich nicht im Besitz befindet, | und wenn auch der Besitz streitig ist, demjenigen, welcher nach der vorläufigen | Entscheidung der Polizeidirektion (§ 25) zur Vertretung des Grundstücks oder der | Gerechtsame nicht berechtigt ist, auch wenn dieselben nicht zu den Teilnehmern | gehören, zur Anbringung der Klage eine angemessene Frist zu setzen. ²Die Ver= | säumung dieser Frist hat den Verlust des erhobenen Anspruchs zur Folge.

[S. 136]

§ 33.

¹Die Verkoppelung einer Grundfläche kann von sämtlichen oder auch von | einzelnen Eigentümern der darin belegenen Ländereien bei der Polizeidirektion | beantragt werden.

²Die Polizeidirektion ist befugt, von den Antragstellern eine | Sicherheit für die im Fall, daß der Antrag ein Verkoppelungsverfahren nicht zur | Folge haben sollte, von den Antragstellern zu tragenden Kosten zu verlangen.

§ 34.

¹Die Kosten des Verkoppelungsverfahrens werden aus einer Verkoppelungs= | kasse bestritten, die in Ermangelung einer andern Verabredung der Teilnehmer, | aus Beiträgen gebildet und erforderlichenfalls ergänzt wird, welche die Polizei= | direktion nach dem Grundsteuerwert der zu verkoppelnden Ländereien verteilt und | im Verwaltungswege einzieht. ²Etwa von einzelnen besonders zu tragende Kosten | werden gleichfalls von der Polizeidirektion im Verwaltungswege eingezogen.

Für die Verwaltung dieser Kasse wird von den Teilnehmern ein Rechnungs= | führer erwählt, der von der Polizeidirektion zu beeidigen und verpflichtet ist, der= | selben, so oft es verlangt wird, Rechnung abzulegen.

Aus der Verkoppelungskasse sind insonderheit das Honorar des Geometers, | welches die Deputirten (§ 3) mit demselben zu verabreden haben, sowie die den | Deputirten, den Schätzern, den Anweisern (§ 3) und nötigenfalls dem Rechnungs= | führer nach Vernehmung der Teilnehmer durch die Polizeidirektion zu bewilligenden | Vergütungen zu bezahlen.

¹Nach völlig beendigtem Verfahren ist eine Verteilung der gemeinsamen | Kosten, unter Ausgleichung der bis dahin geleisteten Beiträge, nach Maßgabe des | für die Verkoppelung von den Schätzern festgestellten Werts der Ländereien und | derjenigen Gerechtsame, für welche eine Landentschädigung gewährt ist, vorzunehmen. ²Diese Abrechnung wird den Teilnehmern zur Erklärung vorgelegt und hiernach | von der Polizeidirektion endgültig festgestellt.

2. Verfahren.

§ 35.

Ist ein Antrag auf die Verkoppelung einer Grundfläche gestellt, so erläßt | die Polizeidirektion eine öffentliche Ladung an sämtliche bekannte und unbekannte | Grundeigentümer der Grundfläche, deren Verkoppelung beantragt ist, in einem | bestimmten dazu unter dem Rechtsnachteil angesetzten Termine, daß die Nicht= | erschienenen als dem Beschluß der

Mehrheit der Anwesenden mit ihrem Grund= | besitz beitreten sollen angesehen werden, über die beantragte Verkoppelung sich | zu erklären.

§ 36.

¹Eine Verkoppelung ist als beschlossen anzunehmen, wenn die Mehrheit der | erschienenen Grundeigentümer, welche zugleich einen Grundbesitz vertritt, der unter | Hinzurechnung des bei der Abstimmung nicht vertretenen Grundbesitzes mehr als | [S. 137] die Hälfte des Grundsteuerwerts und des Flächenraums der gesamten zu ver= | koppelnden Ländereien beträgt, sich dafür erklärt. ²Wenn die zu verkoppelnden | Grundstücke jedoch eine weniger als 5 ha große Grundfläche bilden, ist die Zu= | stimmung aller Grundeigentümer erforderlich.

§ 37.

¹Die Polizeidirektion entscheidet darüber, ob die Verkoppelung als beschlossen | anzunehmen sei, und wenn dies der Fall, ob dieselbe im öffentlichen Interesse für | zulässig zu erachten sei. ²Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs an den Senat | zulässig, welcher indes bei Meidung des Ausschlusses mit demselben von den | Beteiligten innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung der polizeilichen Ent= | scheidung zu Protokoll bei der Polizeidirektion anzumelden und innerhalb fernerer | vierzehn Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist.

§ 38.

¹Ist die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, und für zulässig erachtet, so | erläßt die Polizeidirektion eine öffentliche Ladung aller bekannten und unbekannten Teil= | nehmer (§ 2) der Verkoppelungsfläche, ihre Ansprüche in einem anzusetzenden | Termin anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Fall des Ausbleibens ihre | Berechtigungen im Verkoppelungsverfahren nur nach Angabe der übrigen Teil= | nehmer berücksichtigt und sie zu allen Beschlüssen als zustimmend werden angesehen | werden. ²Zugleich werden alle bekannte und unbekannte, aus irgend einem Grunde | bei dem Verkoppelungsverfahren beteiligte dritte Personen, als Gutsherren, Pfand= | gläubiger, Servitutberechtigte, Pächter u.s.w., öffentlich geladen, ihr etwaiges | Interesse bei dem Verkoppelungsverfahren, soweit sie es für erforderlich erachten, | wahrzunehmen und ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termine bei der | Polizeidirektion anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Falle des Aus= | bleibens ihre Berechtigungen bei Feststellung des Verkoppelungsplanes nur nach | Angabe der beteiligten Grundeigentümer werden berücksichtigt werden.

Die Inhaber der am Erbe= und Handfestenamt auf Grundstücke, welche | zur Verkoppelungsmasse gehören, sei es speziell oder in Verbindung mit anderen | Grundstücken des Eigentümers, eingetragenen Pfandrechte sind besonders zu laden.

§ 39.

In diesem oder einem dieserhalb besonders anzusetzenden Termin werden | von den Teilnehmern (§ 2), die Deputierten (§ 3), die Anweiser (§ 3), die zwei | von ihnen zu wählenden Schätzer (§ 4), die zwei von ihnen zu wählenden Schieds= | richter (§ 30) und der Rechnungsführer (§ 34) gewählt.

§ 40.

Hiernach wird die Katasterkarte über die zu verkoppelnde Grundfläche | einer genauen Untersuchung seitens des ernannten Geometers (§ 3) unter Beirat | der Deputierten unterzogen.

[S. 138]

§ 41.

Das Resultat der Prüfung wird den Teilnehmern in einem zu diesem | Zwecke anberaumten Termine zu ihrer Anerkennung vorgelegt.

§ 42.

Wird die Katasterkarte in geometrischer Hinsicht als richtig und für die | Verkoppelung durch Mehrheitsbeschluß der Teilnehmer genügend befunden, oder | sind kleine Unrichtigkeiten leicht zu beseitigen, so dient sie als Grundlage der | Verkoppelungskarte.

§ 43.

¹Wird aber die Katasterkarte durch Mehrheitsbeschluß der Teilnehmer für | die Verkoppelung als nicht genügend, namentlich nicht genau genug erkannt, so | wird die Verkoppe-

lungsfläche von neuem gemessen und kartirt. ²Die Karte wird | nach dem Vermessungsmanual ausgefertigt.

§ 44.

Auf der als Grundlage für die Verkoppelung dienenden Karte (Kopie der | Katasterkarte oder die aus der neuen Vermessung entstandene Karte) müssen die | verschiedenen Bodengattungen (Sand, Lehm, Moor u.s.w.) sowie die Planstraßen | bezeichnet sein.

§ 45.

Außer der Karte wird ein Vermessungsregister angelegt, welches über die | einzelnen zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke und sonstigen bei der | Verkoppelung in Frage kommenden Punkte die möglichst genaue Auskunft giebt, | insonderheit auch die einem zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke etwa | an einem nicht dazu gehörigen Grundstück zustehenden Servituten bezeichnet.

§ 46.

Nach Herstellung der Verkoppelungskarte und des Vermessungsregisters | werden diese Urkunden während vierzehn Tage bei der Polizeidirektion zur Einsicht | der Beteiligten ausgelegt, nachdem diese zuvor durch eine öffentliche oder besondere | schriftliche Bekanntmachung davon in Kenntnis gesetzt und zugleich zu einem, nach | Ablauf der für die Auslegung der Urkunden bestimmten Frist anzusetzenden | Termin zur Erklärung über die Urkunden bei Meidung des Ausschlusses mit | ihren etwaigen Einwendungen öffentlich oder besonders geladen sind.

§ 47.

Behufs Ermittlung des Bodenwerts werden die in der Verkoppelungs= | fläche sich vorfindenden Bodengattungen durch die Schätzer klassificirt.

§ 48.

Für jede Bodenklasse ist ein Geldwert per Ar festzusetzen.
[S. 139]

§ 49.

Bei der Schätzung sind sowohl der Wert des Bodens an und für sich, als | auch die mehr oder minder günstige Lage, die dem Grundstücke zustehenden | Servituten, sowie alle auf den Ertrag des Landes günstig oder ungünstig ein= | wirkenden Verhältnisse, zugleich aber auch die auf dem Grundstücke haftenden | Lasten in Erwägung zu ziehen.

§ 50.

Die im § 2 erwähnten Weidgerechtsame der Teilnehmer sind, falls und | soweit nicht fest bestimmte Weiderechte in Frage stehen, nach Maßgabe des Durch= | schnittswerts der in den letzten zehn Jahren stattgehabten Abnutzung unter Kapitali= | sirung zu vier Prozent abzuschätzen.

§ 51.

Weichen die Schätzer in der Geldwertbestimmung von einander ab, so | wird der Durchschnittswert der drei Schätzungen als maßgebender Wert angenommen.

§ 52.

Der bei der Verkoppelung verwandte Geometer führt ein Protokoll über die Schätzungen und stellt über dieselben ein Schätzungsregister auf.

§ 53.

¹Das Ergebnis der Schätzungen wird den Teilnehmern zur Kunde gebracht | in einem Termin, zu welchem dieselben durch öffentliche Bekanntmachung oder | besonders zu laden sind. ²Einwendungen gegen die Schätzungen sind innerhalb | vier Wochen nach diesem Termin bei Meidung des Ausschlusses zu Protokoll bei der | Polizei=Direktion anzubringen.

§ 54.

¹Einwendungen gegen die Schätzungen werden zunächst von den Schätzern | zu beseitigen versucht. ²Falls dieser Versuch fehlschlägt, werden die streitigen | Punkte einer Revision durch andere Schätzer unterzogen, welche in gleicher Weise | wie die ersten (§ 4) bestellt werden und bei deren Schätzung, auch wenn sie | nachteiliger als die erste Schätzung für den Reklamanten ausfällt, es endgültig | sein Bewenden behält.

§ 55.

Zu den Revisionsverhandlungen werden die ersten Schätzer zu etwaiger | Auskunftserteilung zu gezogen.

§ 56.

¹Wenn die wiederholte Schätzung von dem bei der ersten angenommenen | Wert nicht um mehr als fünf Prozent abweicht, so fallen die Kosten der wieder= | holten Schätzung dem Reklamanten zur Last. ²Bei einer größeren Differenz in | der Schätzung werden die Kosten aus der Verkoppelungskasse getragen.
[S. 140]

§ 57.

¹Nach Erledigung der Abschätzungen werden die Wege, Wasserzüge u. | festgestellt und das darauf verwandte Areal von der zu verteilenden Verkoppelungs= | masse abgezogen. ²Die übrig bleibende Verkoppelungsmasse wird nach Verhältnis | der abgetretenen Grundstücke, beziehungsweise des Wertes der im § 2 erwähnten | Gerechtsame der einzelnen Teilnehmer unter dieselben verteilt und in Gemäßheit | der in diesem Gesetze angenommenen allgemeinen Grundsätze ein Verkoppelungs= | plan unter Beirat der Deputirten (§ 3) von dem Geometer ausgearbeitet.

§ 58.

Der Verkoppelungsplan nebst Meßregister und Karte muß die Quadrat= | fläche jeder einzelnen Parzelle und somit die Quadratfläche der ganzen Ver= | koppelungsmasse zur Anschauung bringen, auch über die in den Rechtsverhältnissen | der zu den Teilnehmern nicht gehörenden Servitutsberechtigten, Pfandgläubiger, | Pächter u.s.w. infolge der Verkoppelung eintretenden Änderungen das Nähere | enthalten.

§ 59.

Der Verkoppelungsplan bedarf der Bestätigung der Polizeidirektion.

§ 60.

Der Verkoppelungsplan wird, nachdem die Grenzen der einzelnen Koppeln | abgesteckt sind, in einem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin den Beteiligten | vorgelegt und durch den Geometer näher erklärt.

§ 61.

Zu diesem Termine werden die Beteiligten durch öffentliche oder besondere | Ladung unter dem Rechtsnachteil des Ausschlusses mit ihren Anträgen und Ein= | wendungen geladen.

§ 62.

Der Rechtsnachteil des Ausschlusses (§ 61) tritt mit dem Ablauf des | Termines unmittelbar und von Rechtswegen für alle diejenigen ein, welche im | Termine keine Einwendung erhoben haben.

§ 63.

Gegen diesen Rechtsnachteil ist eine Restitution nur bis zu der Bekannt= | machung der neuen Koppeln in Gemäßheit des Verkoppelungsplans (66) zulässig | und kann später selbst nicht aus dem Grunde der Minderjährigkeit erteilt werden.

§ 64.

Zur Rechtfertigung etwa zu erhebender Einwendungen kann von der | Polizeidirektion eine Frist erteilt werden.

§ 65.

Die erhobenen Einwendungen werden, sofern die Güte fehlschlägt und das | Verkoppelungsverfahren deren Erledigung erfordert, ihrer Erledigung durch die | [S. 141] Entscheidung des Schiedsgerichts oder des kompetenten ordentlichen Gerichts in | Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 30, 32) zugeführt.

§ 66.

Ist hiernach der Verkoppelungsplan endgültig festgestellt, so werden die | neuen Koppeln abgesteint (durch Steine bezeichnet) und den Beteiligten in einem | an Ort und Stelle nach vorheriger öffentlicher oder besonderer Ladung abzuhaltenden | Termin bekannt gemacht.

§ 67.

Über die Verkoppelung wird eine besondere Urkunde (Verkoppelungsrezeß) | durch die Polizeidirektion aufgenommen, welche für alle in derselben enthaltenen | Thatsachen volle Beweiskraft hat.

Zur Vollziehung des Verkoppelungsrecesses sind die Beteiligten öffentlich | oder besonders zu laden unter dem Nachtheil, daß für die Ausbleibenden der | Rezeß als vollzogen angenommen werden solle.

¹Die Vollziehung des Recesses kann von Beteiligten nicht geweigert werden, | und ist im Fall der Weigerung von der Polizeidirektion für die sich Weigernden | zu vollziehen, falls der Rezeß den stattgehabten Verhandlungen entspricht. ²Ob | letzteres der Fall, entscheidet im Bestreitungsfall die Polizeidirektion. ³Gegen | diese Entscheidung ist ein Rekurs an den Senat zulässig, welcher indes bei | Meidung des Ausschlusses mit demselben von den Beteiligten innerhalb vierzehn Tage | nach Bekanntmachung der polizeilichen Entscheidung zu Protokoll bei der Polizei= | direktion anzumelden und innerhalb ferner vierzehn Tage durch Einreichung einer | Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist.

§ 68.

Von einem durch die Polizeidirektion im Verkoppelungsrezeß zu be= | stimmenden Zeitpunkt an treten die den Beteiligten überwiesenen Grundstücke nebst | den denselben etwa zugewiesenen Gerechtsamen und Lasten, ohne daß es zum | Übergang des Eigentums, des Gutsherrnrechts, des Meierrechts oder ähnlicher | Verhältnisse des getheilten Eigentums einer Abkündigung und Lassung bedarf, in | allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle des von den Beteiligten an die Ver= | koppelungsmasse abgegebenen Grundbesitzes, beziehungsweise der Gerechtsame, in | Gemäßheit der Bestimmungen des Verkoppelungsplans.

§ 69.

¹Dieser Verkoppelungsrezeß nebst der Karte, dem Meßregister und dem Ver= | koppelungsplan wird von der Polizeidirektion spätestens innerhalb vierzehn Tage | nach der endgültigen Feststellung des Recesses (§ 67) dem Erbe= und Handfesten= | amte und gleichzeitig abschriftlich dem Katasteramte eingereicht. ²Letzteres verzeichnet | die darnach erforderlichen Mutationen in dem Kataster und der Katasterkarte und | teilt einen Auszug aus beiden dem Erbe= und Handfestenamte mit. ³Hierauf ver= | anlaßt das Erbe= und Handfestenamt die auf Grund der stattgehabten Ver= | [S. 142] änderungen im Grundeigentum, den Pfandrechten und sonstigen Rechtsverhältnissen | erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in dessen Registern | und Akten, sowie in den zu dem Ende von den Inhabern eingelieferten Handfesten | und Hypotheken die Eintragung des die Änderungen in den Pfandrechtsverhält= | nissen betreffenden Auszugs aus dem Verkoppelungsrezeß. ⁴Sämtliche von dem | Erbe= und Handfestenamte und Katasteramte vorzunehmenden Verrichtungen ge= | schehen kostenfrei, mit Ausnahme der Kosten des Mortifikationsverfahrens, welche | von dem betreffenden Interessenten zu tragen sind.

§ 70.

Die Beendigung des Verkoppelungsverfahrens wird durch die Polizeidirektion | öffentlich bekannt gemacht.

§ 71.

Auf die Teilung der Grundstücke von Eigentümern, unter welchen die Be= | nutzung der Grundstücke nach der Benutzungsart wechselt, findet dieses Gesetz | analoge Anwendung.

II. Gemeinheitsteilungen.

§ 72.

¹Die Teilung einer in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn belegenen Ge= | meinheit ist als beschlossen anzusehen, wenn in einer Versammlung, zu welcher | alle Nutzungsberechtigte öffentlich geladen sind, diejenigen, welche für die Teilung | stimmen, unter Hinzurechnung der in dieser Versammlung nicht vertretenen | Nutzungsrechte, wenigstens die Hälfte des Wertes aller an der Gemeinheit be= | stehenden Nutzungsrechte vertreten. ²Die Wege= und Wasserzugs=Berechtigungen, | sowie ferner die Berechtigungen, zu Deichen, Wegen,

Hauswarfen Material aus | der Gemeinheit zu entnehmen, kommen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag.

Wird eine Gemeinheit vornehmlich als Weide benutzt, so haben für die | Entscheidung der Frage, ob dieselbe geteilt werden soll, nur die Inhaber von | Weidegerechtsamen ein Stimmrecht.

§ 73.

Ist die Teilung einer Gemeinheit beschlossen, so sind bei dem hiernach | eintretenden Teilungsverfahren Teilnehmer der Gemeinheitsteilung im Sinne | dieses Gesetzes die Inhaber von Nutzungsberechtigungen, mit Ausschluß der Wege= | und Wasserzugs=Gerechtsame.

§ 74.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder verpfändet, so ist | die Zustimmung des Gutsherrn oder Gläubigers zu der Teilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mittelst Handfesten oder denselben | gesetzlich gleichgestellter Urkunden verpfändet, so kann eine Teilung derselben nur | nach vorheriger Tilgung der Pfandschulden und Kassation der Handfesten und der | denselben gesetzlich gleich gestellten Hypotheken erfolgen.

[S. 143]

§ 75.

Von dem zu teilenden Areal bleiben ausgeschlossen

eine zur Ausnutzung für die Herstellung und Unterhaltung der Deiche, | ausschließlich der vom Staat übernommenen Eisenrads= und Langen= | deiche erforderliche Grundfläche, falls das zu diesem Zweck nötige | Deichmaterial aus der Gemeinheit nach bestehendem Recht genommen | werden kann. Welche Grundfläche erforderlich sei, bestimmt die | Polizeidirektion nach Vernehmung der Teilnehmer und des Deich= | hauptmanns.

§ 76.

Das sodann zur Teilung verbleibende Areal wird unter die Gemeinheits= | Teilnehmer nach Maßgabe ihrer bisherigen Nutzungsrechte verteilt.

§ 77.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbenzinspflichtig | oder verpfändet, so treten die der Stelle zugewiesenen Eigentumsanteile für das | Gutsherrnrecht oder ähnliche Verhältnisse des geteilten Eigentums oder für Pfand= | rechte kraft des Gesetzes in die Stelle der bisherigen Nutzungsrechte.

§ 78.

Besteht die Gemeinheit aus einer Gemeindeweide, so werden behufs der | Teilung die bisherigen Nutzungsrechte auf Kuhweiden, wie nachstehend reduziert.

§ 79.

Diejenigen Teilnehmer, welche auf der Zahl nach bestimmte Weiden be= | rechtigt sind, werden als mit dieser Zahl berechtigt bei der Teilung der Gemeinheit | berücksichtigt, auch wenn sie früher mehr oder weniger Vieh aufgetrieben haben | sollten.

§ 80.

¹Diejenigen Teilnehmer, welche nicht auf der Zahl nach bestimmte Weiden | berechtigt sind, werden zu so vielen Kuhweiden als berechtigt angenommen, als | sie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre Milchkühe oder anderes nach der im | § 81 festgestellten Berechnung auf Milchkühe zu reduzierendes Vieh wirklich auf= | getrieben haben oder durch dritte auf Grund ihrer Berechtigung haben auftreiben | lassen. ²Behauptet ein Teilnehmer, daß infolge besonderer Umstände während | der letzten zehn Jahre oder eines Teils dieser Zeit von seiner berechtigten Land= | stelle aus das Weiderecht auf der Gemeinheit gar nicht oder in beschränkter Weise | ausgeübt sei, so hat das Schiedsgericht auf Antrag des Teilnehmers erforderlichen= | falls zu entscheiden, ob und in welchem Maße die Behauptung begründet ist, | und, falls sie für begründet befunden wird, zu bestimmen, zu wie vielen Kuh= | weiden der Teilnehmer unter Berücksichtigung jener Umstände als an der Ge= | meinheit berechtigt anzusehen sei.

[S. 144]

§ 81.

Wer nur gewisse Arten von Vieh aufzutreiben berechtigt ist, soll für jede | Milchkuh eine Kuhweide erhalten, und dabei sollen
 ein Pferd,
 ein Mutterschwein mit Ferkeln (Eber werden nicht mitgerechnet),
 drei Schweine,
 drei noch nicht jährige Kälber,
 zwei Kälber zwischen ein und zwei Jahren,
 ein Rindvieh über zwei Jahre,
 gleich einer Milchkuh angesetzt werden.

§ 82.

Die Berechtigung zur Gänsetrift wird in der Weise besonders angesetzt, | daß eine Gans mit Küken (Ganter werden nicht angerechnet) für eine Milchkuh | gezählt werden soll.

§ 83.

Die räumliche Größe der Kuhweiden bestimmt sich durch das Verhältnis | ihrer ermittelten Gesamtzahl zum Gesamtinhalt des unter den Weideberechtigten | zur Verteilung kommenden Areals, wobei die etwa bessere Bodenbeschaffenheit der | einen durch einen verhältnismäßig größeren Umfang der anderen ausgeglichen | werden soll.

§ 84.

Die verschiedenen Anteile werden, wenn eine gütliche Verständigung nicht | zu erreichen ist, unter die Teilnehmer verlost.

§ 85.

Für die Kosten des Verfahrens ist ein besonderer Fond zu bilden. – | Können dieselben nicht durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so | sind sie, in Ermangelung anderer Vereinbarung der Teilnehmer, durch die Poli= | zeidirektion unter Zugrundelegung des mutmaßlichen demnächstigen Beitragsver= | hältnisses unter die Teilnehmer zu repartieren und im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 86.

Im übrigen finden die §§ 1, 3 – 5, 8 – 10, 20 – 32, 33, 34, 37 – 49, | 51 – 69 dieses Gesetzes auch auf Gemeinheitsteilungen analog Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt | gemacht am 30. November 1887.

[808] Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Richtercollegium betreffend, vom 16. Mai 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2486].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 197 (gedruckt).

[S. 197]

N^o XXII | Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Richtercollegium betreffend.

Publicirt am 16. Mai 1849.

In Beziehung auf das Richtercollegium, welches zufolge des am 2. April | d. J. publicirten Gesetzes^a alle richterliche Functionen, die bisher von Mitgliedern des | Senats bei den gerichtlichen Behörden ausgeübt wurden, wahrnehmen wird, bringt der | Senat hierdurch das Folgende zur öffentlichen Kunde.

Aus dem Senate werden in Gemäßheit der §§. 4, 5 des auf die Einführung | der Verfassung sich beziehenden Gesetzes^b in das Richtercollegium als dessen Mitglieder | eintreten:

^a Dok. 803/5.

^b Dok. 803/8.

Herr Senator Dr. Post
 „ „ „ Berck,
 „ „ „ Iken,
 „ „ „ Caesar,
 „ „ „ Heineken,
 „ Syndicus Dr. Iken.

Zur Ergänzung des Richtercollegiums sind zu Mitgliedern desselben mittelst | gemeinschaftlicher Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft erwählt und hierauf | vom Senate ernannt:

Herr Dr. Ferdinand Donandt,
 „ „ Diedrich Carl Ferdinand Meier,
 „ „ Wilhelm Focke,
 „ Secretair Daniel Julius, Klugkist,
 „ Dr. Hermann Carl August Migault,

und wird zur Beeidigung der Ernannten und zu ihrer Einführung vom Senate am | Freitage, den 18. d. M., Vormittags 10 Uhr, in öffentlicher Sitzung in der Rath= | haushalle geschritten werden.

Uebrigens wird das Richtercollegium mit dem 27. d. M. nach Maßgabe der | Verfassung^a und der dazu gehörenden Gesetze^b in Wirksamkeit treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. und bekannt | gemacht am 16. Mai 1849.

[809] Obrigkeitliche Verordnung, gesetzliche Vorschriften und Anordnungen hinsichtlich einer abgeänderten Einrichtung der Bürgerwehr der Stadt betreffend, vom 21. Mai 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2451.] [2521.] bis [2524.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 199 – 210 (gedruckt).

[S. 199]

Obrigkeitliche Verordnung, gesetzliche Vorschriften und Anordnungen | hinsichtlich einer abgeänderten Einrichtung der Bürgerwehr | der Stadt betreffend.

Publicirt am 21. Mai 1849.

Nachdem vom Senate und der Bürgerschaft eine Abänderung in der orga= | nischen Einrichtung der Bürgerwehr beschlossen, jedoch dieselbe einstweilen auf die Stadt | zu beschränken angemessen erachtet ist, und sie sich dann in Folge einer angeordneten | umfassenden Revision der bisherigen Einrichtung über die zu jenem Zwecke erforder= | lichen abgeänderten gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften für die Bürgerwehr | der Stadt vereinigt haben, so verordnet demgemäß der Senat nunmehr das Folgende.

Art. I.

Alle waffenfähigen Bürger und Eingesessenen der Stadt so wie deren Söhne | sind verpflichtet, vom 1sten Januar des Jahres, in welchem sie das 25ste Jahr voll= | enden, bis zum 31sten December des Jahres, in dem sie das 45ste Lebensjahr vollendet | haben, in der Bürgerwehr zu dienen, insofern sie nicht dem Linien=Militair angehören.

Nach vollendetem 45sten Lebensjahre sind nur diejenigen zum Austritte befugt, | welche mindestens fünf Jahre in der Bürgerwehr gedient haben; die Uebrigen bleiben | im Dienste bis sie diese Dienstzeit erreicht haben.

Die Wehrpflichtigen der Altersklassen vom 1sten Januar desjenigen Jahres, in | welchem sie das 35ste Jahr vollenden, bis zur Beendigung der Wehrpflicht, sind, mit | Ausnahme von

^a Dok. 801.

^b Dok. 803 – 803/8.

zwei jährlichen Zusammenberufungen und Uebungen, von dem gewöhnlichen Dienste der Bürgerwehr, auch von der Einübung, wenn sie bereits zwei Jahre in dem Waffendienste geübt worden, frei.

Art. II.

Ausgenommen von der Pflicht die Waffen zu tragen sind:

- 1) sämtliche Mitglieder des Senats und des Richter-Collegiums;
- 2) der Präsident der Bürgerschaft;
- 3) die Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation;
- 4) die Beamten und Officianten bei den Gerichten, Canzleien, der Polizei, der Posten und der Eisenbahn, wie auch die Gefangenwärter und öffentlich angestellten Nachtwächter;
- 5) der General-Einnehmer, die Accisebeamten und die für die Consumtions- Erhebung und andere Steuererhebungen, so wie bei anderen öffentlichen Behörden angestellten Officianten;

[S. 200]

- 6) die Prediger und die öffentlichen angestellten Lehrer an den Schulen, desgleichen alle Schullehrer, welche in Folge erlangter Concession Schule halten, mit Einschluß der bei den öffentlichen und Kirchspielsschulen angestellten Unterlehrer;
- 7) die Aerzte und Wundärzte;
- 8) diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder körperlicher Schwäche zum Dienste unfähig befunden sind. (vergl. Art. VII.)

Endlich sind auch in gleicher Weise ausgenommen:

- 9) alle die in wirklichem Kriegsdienste stehen, so wie für jetzt alle, denen bei ihrem Eintritte in den Kriegsdienst die Befreiung von dem Dienste der Bürgerwehr zugesichert ist.

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst leisten und kann keinen Andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die rüstigen Männer, welche, unerachtet sie das gesetzliche Alter überschritten haben, ferner an der Waffen-Ehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen sind.

Art. III.

Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

- 1) diejenigen die keine zureichende bürgerliche Erwerbsquellen nachzuweisen vermögen;
- 2) die, welche wegen Diebstahls, Betrugs oder ehrloser Geschäfte von den Gerichten mit einer Gefängnißstrafe oder wegen dieser oder sonstiger Verbrechen mit Zuchthausstrafe belegt sind;
- 3) die, welche wegen Vagabondirens, Bettelns oder Trunkfälligkeit auf dem Arbeits-hause verhaftet gewesen sind, für die nächsten zwei Jahre nach ihrer Freilassung. Es bleibt jedoch dem Senate unbenommen, bei nachgewiesener, während längerer Zeit fortgesetzter unbescholtener Lebensweise der unter Nr. 2 u. 3 gedachten Personen, deren Dienstfähigkeit wieder herzustellen;
- 4) gerichtlich erklärte Falliten bleiben vom Dienste der Bürgerwehr ausgeschlossen, bis das über ihr Vermögen angeordnete gerichtliche Verfahren durch volle Befriedigung der Gläubiger oder durch einen gerichtlich bestätigten Accord beendet ist.

Art. IV.

Die durch Art. II. unter 1 bis 8 von dem persönlichen Wehrdienste befreieten Personen sind, während der Dauer des Wehrpflichtalters, zu der Zahlung einer Wehrsteuer verpflichtet, für welche folgende Vorschriften gelten:

§. 1.

Es sind nur diejenigen von der Zahlung ihres Steuerbeitrags befreit, welche arbeitsunfähig und deßhalb zum eigenen Erwerbe außer Stande sind.

§. 2.

Jeder Wehrsteuerpflichtige kann, sofern die Bewaffnungs=*Deputation* es | mit dem allgemeinen Dienste verträglich oder ihn zum Dienste geeignet | [*S. 201*] achtet, durch persönlichen Eintritt in den Dienst der Zahlung der Steuer | entgehen; doch ist in diesem Falle bei etwaigen Collisionen der dienstlichen | oder anderen Pflichten eine Berufung auf diese oder auf körperliche Hinder=*nisse* unzulässig.

§. 3.

Ueber alle Wehrsteuerpflichtige hat das Bureau der Bürgerwehr ein ge=*naues* Register zu führen und im Juni und December dem Rechnungs=*führer* der Bewaffnungs=*Deputation* eine mit Namen und Betrag auszu=*füllende* Erhebungsrolle einzureichen.

§. 4.

Der Betrag der Steuer wird nach derjenigen Summe berechnet, welche der | Pflichtige für seine Wohnung als Miethe bezahlt, oder welche demselben | nach den folgenden Bestimmungen als Miethe zu berechnen ist.

§. 5.

Dem Eigenthümer eines Hauses werden 4 pCt. des Werthes desselben als | Miethe angerechnet, jedoch die Miethe, welche von Mitbewohnern dieses | Hauses an ihn bezahlt wird, davon abgerechnet.

§. 6.

Die Miethen werden nach dem Ansätze zur Gassenreinigungs=*und* Er=*leuchtungs*steuer, der Werth eines Hauses nach dem für die Grundsteuer | berechnet, und hat zu dem Ende der Steuer=*Controleur* dem Bureau der | Bürgerwehr auf Verlangen der *Deputation* die erforderlichen Aufgaben | aus seinen Steuerrollen mitzutheilen.

§. 7.

¹Wer weder zur Miethe wohnt, noch Eigenthümer seiner Wohnung ist, hat | selbst den Miethwerth seiner Wohnung zu veranschlagen. ²Hält die | *Deputation* das Ergebnis dieser Selbsttaxation nicht angemessen, so hat | sie vorab eine gütliche Verständigung zu versuchen, wenn aber diese ohne | Erfolg bleibt, so wird der Beitrag, entweder nach dem aus der Feuer=*versicherung*, oder, in Ermangelung desselben, nach einer besonders an=*zuordnenden* Taxation sich ergebenden Werthe ermittelt, oder, wenn ein | Wehrsteuerpflichtiger bei Anderen seine Wohnung hat, ohne Miethe dafür | zu zahlen, wird der Miethwerth seiner Wohnung nach Ermessen der | *Deputation* taxirt.

§. 8.

¹Fremde Einwohner, die hieselbst einen Brod=*Erwerb* treiben oder ein Ge=*halt* oder Lohn beziehen, haben in den pflichtigen Jahren die Wehrsteuer | zu zahlen, sobald, nach der Natur dieser Verhältnisse, auf einen dauernden | Aufenthalt von mindestens sechs Monaten geschlossen werden muß. ²Der | Bezahlung der Wehrsteuer sind sie überhoben, wenn sie freiwillig in die | Bürgerwehr eintreten, in welchem Falle sie sich indessen auf eigene Kosten | zu uniformiren und zu bewaffnen, daher Beides zu bezahlen haben. | (*Vergl. Art. X. a.*)

§. 9.

Die jährliche Wehrsteuer beträgt nach Maßgabe der obigen Bestimmung | 2½ Procent von der Miethe, jedoch sind diejenigen, welche nur einen | Miethbetrag bis zu 20 Rth. bezahlen, von der Steuer frei.

§. 10.

¹Die Erhebung der Steuer geschieht von dem Einnehmer der directen | Steuern. ²Diesem wird daher die Erhebungsrolle, nachdem sie auch von | dem Vorsitz der *Deputation* als richtig anerkannt ist, durch den Rech=*nungsführer* mitgetheilt, und hat er dann, im Laufe des Januar und | Juli, jedem Pflichtigen einen Zettel über den zu zahlenden Steuerbetrag | zuzufertigen und darin zur Zahlung vor Ablauf des Februar oder August | aufzufordern.

Von denen, welche bis dahin nicht bezahlt haben, wird ihr Rückstand | in gewöhnlicher Weise durch den Staatsanwalt beigetrieben.

Die Ablieferung des Erhobenen geschieht vom Einnehmer, in gleicher | Weise wie bei den andern Steuern, an die General=*Casse*.

§. 11.

¹Etwaige Reclamationen gehen in gewöhnlicher Weise, wie bei anderen | Steuern an die Reclamations=Deputation zu deren Entscheidung. – | ²Diese ist auch ermächtigt, wegen genügend ermittelter Dürftigkeit, die | Wehrsteuer ganz oder zum Theil zu erlassen.

Art. V.

Wer von den zum Dienste in der Bürgerwehr Verpflichteten wegen seiner | Ausbildung zu seinem künftigen Berufe, seiner Geschäfte oder anderer Veranlassung | halber Bremen auf längere oder kürzere Zeit verlassen will, muß dazu Urlaub bei | seinem Compagnie= Chef nachsuchen und auswirken, jedoch muß er, wenn diese Abwesen= | heit in die beiden ersten Jahre seiner Dienstzeit fällt, die versäumten besonderen Vor= | übungen nachholen.

Art. VI.

Hinsichtlich des Eintritts in die Bürgerwehr sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Es wird jährlich von der Bewaffnungs=Deputation eine öffentliche Auf= | forderung an die in das Alter der Bürgerwehrlpflicht Eingetretenen erlassen, | sich zur Eintragung in die Listen der Bürgerwehr zu melden.
- 2) Auf diese Aufforderung haben sich die Anwesenden persönlich, für die Ab= | wesenden aber deren Eltern, Vormünder, Pflegeeltern, oder wer sie sonst | während ihrer Abwesenheit zu vertreten hat, bei einer Ordnungsstrafe von | 5 Thalern zu melden, Letztere auch die Ursache und Dauer der Abwesenheit, | sowie den dermaligen Aufenthaltsort des Pflichtigen anzugeben.
- 3) Jeder aus der Fremde zurückkehrende Pflichtige, er mag als abwesend an= | gemeldet sein oder nicht, ist verpflichtet, sich innerhalb vier Wochen nach | seiner Rückkehr am Bureau der Bürgerwehr zu melden und zwar bei | gleicher Ordnungsstrafe.

Art. VII.

Jeder der wegen Leibesgebrechen oder körperlicher Schwäche zum Dienste untauglich | zu sein behaupten will, hat eine schriftliche Reclamation an die Bewaffnungs=Deputation | einzureichen, welche nach erfolgter Untersuchung darüber entscheidet.

Es soll dabei in folgender Weise verfahren werden:

§. 1.

¹Die Reclamanten werden vor eine Sitzung der Deputation gefordert. | ²Wer auf gehörige Ladung nicht erscheint, wird ohne Weiteres angesehen, | als habe er seine Reclamation zurückgenommen, welches Präjudiz daher in | der Ladung ausgedrückt sein muß.

[S. 203]

§. 2.

In den Reclamationssitzungen sollen, außer einigen Mitgliedern der De= | putation und einem Stabsoffiziere der Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein | Wundarzt zugegen sein.

¹Letztere werden dazu von der Bewaffnungs=Deputation und zwar | in doppelter Zahl um sich ablösen zu können, ohne Rücksicht auf ihr Le= | bensalter ernannt und hiernächst ordnungsmäßig beedigt. ²Alle Jahre geht | der Reihe nach einer von ihnen ab.

§. 3.

Die Aerzte und der Wundarzt haben im Allgemeinen nach ihrer wissen= | schaftlichen Kunde und ihrem Gewissen darüber zu urtheilen, ob das ange= | gebene Leibesgebrechen oder körperliche Uebel vorhanden und von der Art | ist, daß der Reclamant den Dienst in der Bürgerwehr nicht zu leisten | vermag.

§. 4.

Außerdem hat die Deputation zu jeder Reclamations=Sitzung zwei, jährlich | aus jeder Compagnie und von derselben zu diesem Zwecke im Voraus ge= | wählte Wehrmänner, hinzuzuziehen, damit diese mit ihrem Rathe und | etwaiger Kenntniß der Person der Reclamanten gehört werden können.

§. 5.

Nach angehörtem Ausspruche der Sachverständigen entscheiden die anwesenden | Mitglieder der Deputation über die Reclamation, und zwar definitiv, wenn | sie der Art be= funden ist, daß jene sofort darüber zu urtheilen im Stande | gewesen sind.

§. 6.

¹Wäre aber das angegebene Uebel der Art, daß es durch äußere Merk= | male nicht gleich genügend zu erkennen ist, so muß der Reclamant Zeugen | namhaft machen. ²Ist dieses ein Arzt oder Wundarzt, so wird solchem | von Seiten der Deputation nach einem festgestellten Formulare ein Schein | zugestellt, worin er auf seinen Bürgereid zu bezeugen hat, ob seines Wissens | der Wehrpflichtige an den behaupteten, namentlich anzugebenden und möglichst | nach seinem Grade oder Umfange zu bezeichnenden Uebel leide. ³Andere | nicht in dieser Form abgegebene Bescheinigungen sollen nicht zugelassen | werden.

In wie fern Zeugnisse auswärtiger Aerzte oder Wundärzte ausnahms= | weise zuzulassen seien, hat die Deputation den Umständen nach zu ermitteln.

Alle diese Zeugnisse sind versiegelt am Bureau der Bürgerwehr ein= | zureichen und sollen erst in der Sitzung der Deputation eröffnet werden.

§. 7.

Kann ein Reclamant sich nicht auf das Zeugniß eines Arztes oder Wund= | arztes berufen, so hat er zwei oder mehrere glaubwürdige Personen in | der Reclamationssitzung zu stellen, welche über die ihm vorzulegenden | Fragen, auf ihren Bürgereid, oder, wenn sie diesen nicht geleistet haben, | eidlich Auskunft zu geben haben.

§. 8.

Es ist dem Ermessen der Deputation überlassen, den Umständen und der | Beschaffenheit des Uebels nach, die Freilassung für die ganze Dienstzeit | oder nur für eine gewisse Zeitdauer zu bewilligen, oder auch den Recla= | manten, den Umständen nach, sofort in die höheren Alters=Classen zu | versetzen.

[S. 204]

Art. VIII.

Es können auch Männer, welche in den Jahren der Wehrpflichtigkeit sind, zur | Bedienung der Feuersprützen angestellt und den Brand=Compagnien zugetheilt werden.

Es gelten aber dafür folgende Vorschriften:

- 1) Vor dem vollendeten 30. Jahre darf Niemand bei dem Sprützendienste | angestellt werden;
- 2) ohne Vorwissen der Bewaffnungs=Deputation sind keine Wehrpflichtigen in | die Brand=Compagnien aufzunehmen und hat daher die Brandlöschungs= | Deputation sich vorab mit ihr über die Abzuberufenden zu verständigen.
- 3) Jeder in eine Brand=Compagnie Uebertretende ist nur, so lange er wirklich | in derselben angestellt bleibt, von der Bürgerwehr frei, und daher ver= | pflichtet, bei dem Austritte aus jener innerhalb der wehrpflichtigen Jahre, | sich bei Vermeidung der oben für unterlassene Anmeldungen festgesetzten | Ordnungsstrafe wieder zu melden und in die Bürgerwehr einzutreten.
- 4) Bei dem Uebertritte aus der Bürgerwehr in eine Brand=Compagnie hat | der Wehrmann alle ihm vom Staate gelieferten Effecten wieder abzulie= | fern und darf nur gegen Vorzeigung eines gehörigen Ablieferungsscheines | in jene aufgenommen werden.
- 5) Während des wirklichen Dienstes in einer Brand=Compagnie ist der | Wehrmann zwar von allen gewöhnlichen Diensten und Uebungen der | Bürgerwehr befreit; jedoch bleibt der Bewaffnungs=Deputation vorbehalten, | seinen Dienst dennoch in außerordentlichen Fällen in Anspruch zu nehmen, | weshalb am Bureau eine besondere Liste dieser Wehrmänner geführt | werden soll.

Art. IX.

¹Das erste Jahr des Eintritts eines Wehrmannes nach erreichtem Wehrpflichts= | Alter soll bloß zur vorläufigen Einübung in dem Gebrauche der Waffen und den | übrigen Vorbereitungen zu seiner wirklichen Einreihung benutzt werden. ²Der Neuein= | tretende wird daher noch nicht uniformirt, nimmt auch an den allgemeinen Uebungen | und sonstigen Diensten, so wie an den Wahlen noch keinen Theil.

In dem zweiten Jahre aber wird er wirklich in die Compagnie, zu welcher | er nach seiner Wohnung gehört, völlig uniformirt eingereiht und soll während dieses | Jahres noch, außer

den gewöhnlichen Uebungen, mit den übrigen Wehrmännern seiner | Compagnie zu abgesonderten Waffenübungen, unter besonderer Leitung der angestellten | Exerziermeister, angehalten werden.

Jeder, welcher erst nach zurückgelegtem 33sten Lebensjahre in die Bürgerwehr | eintritt, ist noch während eines Jahres, außer den gewöhnlichen Uebungen, mit den | übrigen Wehrmännern seiner Alters=Classe zur Theilnahme an den angeordneten beson= | deren Waffenübungen verpflichtet.

Art. X.

Die Wehrmänner tragen im Dienste die vorgeschriebene Uniform, welche gleich | der Armatur Allen, ohne Unterschied, mithin auch denen, welche die Kosten selbst zu | bestreiten haben, geliefert wird, jedoch mit der Bestimmung, daß

[S. 205]

- a. bei der neuen Uniformirung der gegenwärtigen Wehrmänner und der neu | eintretenden aller Alters=Classen diejenigen, welche von einem Vermögen | von 3000 Rth. den Vermögens=Schoß, oder von einer Einnahme von 500 Rth. | und darüber den Einkommen=Schoß zu bezahlen haben, so wie auch die | eintretenden Fremden (Art. IV. §. 8) die Kosten der Bekleidung und | Kopfbedeckung, und Letztere auch der Armatur an den Rechnungsführer | zu entrichten haben;
- b. daß jeder künftig zuschwörende Bürger (wenn er nicht etwa schon in der | bisherigen Bürgerwehr dient und zugleich zu denen gehört, die vorstehend, | nach a, von der Zahlung der neuen Ausrüstung frei sind) ebenfalls den | Betrag der Bekleidung und Kopfbedeckung zu entrichten, und daher, ehe | er zur Leistung des Bürger=Eides zuzulassen ist, solchen Betrag bei der | mit der Annahme der Bürger beauftragten Behörde zu berichtigen, auch | daß dieses geschehen, vor der Leistung des Eides zu bescheinigen hat.

Eine Zurückerstattung dieses Geldes findet, wenn auch demnächst der | wirkliche Eintritt in die Bürgerwehr nicht erfolgen sollte, auf keinen Fall | statt.

Art. XI.

Der Rechnungsführer liefert die bei ihm eingegangenen Equipirungsgelder alle | Monate an die General=Casse ab, und hat der General=Einnahmer darüber ein abge= | sondertes Einnahme=Conto aufzustellen.

Art. XII.

Jeder Wehrmann, ohne Unterschied, hat bei seinem Austritte aus dem Dienste | die Uniform und Bewaffnungsstücke wieder abzuliefern.

Art. XIII.

Die Bewaffnungs=Deputation hat die unmittelbare Aufsicht und oberste Ver= | waltung der Bürgerwehr und gelangen daher alle Befehle nur durch sie an den Obersten | derselben, es sei denn, daß der Präsident des Senats in außerordentlichen Fällen den | Generalmarsch schlagen läßt, worauf sich jeder Wehrmann sofort und ohne weitem | Befehl abzuwarten, auf dem bestimmten Allarmplatze seiner Compagnie uniformirt und | mit seinen Waffen einzufinden hat.

In der gesetzlich dem Senate zustehenden Disposition über die Bürgerwehr | wird hiedurch Nichts geändert, und hat daher die Deputation den ordnungsmäßigen | Aufforderungen desselben Folge zu geben.

Art. XIV.

Die Bürgerwehr der Stadt wird, nach Maßgabe der Bezirke, in 13 Com= | pagnien eingetheilt.

Art. XV.

Bis zur Erlassung eines neuen Dienst=Reglements und neuer Disciplinar=Artikel | bleiben die bisherigen in Kraft.

[S. 206]

Art. XVI.

Der Stab der Bürgerwehr besteht aus einem Obersten, einem Oberstlieutenant, | einem Major, zwei oder drei Adjudanten, einem Auditeur, der in Vacanzfällen nach | Maßgabe

der Vorschriften des allgemeinen Deputations=^aGesetzes^a angestellt wird; ferner | aus einem Stabsfourier, vier Oberfeldwebeln, einem Obertrommschläger und einem | Stabshornisten.

Art. XVII.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, einen Oberlieutenant, drei bis vier | Lieutenants, einen besoldeten Feldwebel, vier Sergeanten und in der Regel zwölf Unter=^aoffiziere, deren Zahl jedoch die Deputation, wenn die Zahl der Mannschaft einer Com=^apagnie es nach ihrem Ermessen nöthig erscheinen läßt, vermehren kann.

Art. XVIII.

Mit der Anstellung der Führer aller Grade soll es in folgender Weise ge=^ahalten werden:

§. 1.

Es gilt als Regel, daß sämmtliche Führer von der Bürgerwehr im | Ganzen oder von den Compagnien gewählt werden, jedoch mit nach=^astehenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

¹Die besoldeten Chargen werden von der Bewaffnungs=^aDeputation frei | ernannt, jedoch das erste Mal auf Kündigung. – ²Die Compagnie=^aFeld=^awebel müssen in der Regel aus dem Bezirke der Compagnie und können | nur ausnahmsweise, wenn die Deputation es angemessen hält, aus einem | zunächst angrenzenden Districte genommen werden.

§. 3.

Nach vollendeter Reorganisation sollen künftig in Vacanzfällen der Oberst | zur Wahl eines Oberfeldwebels aus sämmtlichen Compagnie=^aFeldwebeln, | die mindestens Ein Jahr im Dienste gewesen^b sind, und der Hauptmann | zur Wahl eines Compagnie=^aFeldwebels aus den Unteroffizieren seiner | Compagnie oder nöthigenfalls auch aus den zunächst angrenzenden Com=^apagnien, die aber mit einander wenigstens Ein Jahr in diesem Dienste | gewesen sind, drei Personen der Bewaffnungs=^aDeputation vorschlagen, aus | welchen^c diese definitiv Einen erwählt.

§. 4.

Die Unteroffiziere werden aus den Wehrmännern der Compagnie, die | als solche mindestens schon zwei Jahre im activen Dienste gewesen sind, | und die Sergeanten werden aus sämmtlichen Unteroffizieren der Com=^apagnie, die als solche schon Ein Jahr gedient haben, von den Compagnien | nach relativer Stimmenmehrheit gewählt.

§. 5.

Die Lieutenants werden von den Compagnien aus den Sergeanten der=^aselben, die mindestens schon Ein Jahr als solche gedient haben, nach ab=^asoluter Stimmenmehrheit gewählt; doch sind auch die Oberfeldwebel, die | im Compagniebezirke wohnen, und der Feldwebel der Compagnie, wenn | sie es wünschen, mit auf die Wahlliste zu setzen.

[S. 207]

Wenn hier und bei den übrigen Wahlen nach absoluter Stimmen=^amehrheit sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht ergibt, so wird | unter Weglassung derjenigen, die keine Stimmen und desjenigen, der die | wenigsten Stimmen erhalten hat, die Wahl wiederholt und in gleicher | Weise fortgefahren, bis die absolute Mehrheit sich ergeben hat.

¹Die Lieutenants einer Compagnie rangiren zuerst nach dem Lebens=^ain der Folge nach dem Dienstalster. ²Der Aelteste wird Ober=^aLieutenant.

§. 6.

Die Wahl eines Hauptmannes einer Compagnie geschieht von ihr aus | den Lieutenants derselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 7.

Um aber das erste Mal alle diese Stellen der Reihe nach ohne Aufent=^ahalt besetzen zu können, soll es transitorisch so gehalten werden, daß | durch die Compagnien 22 Personen aus der Compagnie, die mindestens | schon zu irgend einer Zeit 2 Jahre im activen Dienste gewesen sind, zu | Unteroffizieren nach relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

^a Dok. 803/3.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^c Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Hiernächst werden aus diesen solchergestalt Ausgewählten 10 Männer | zu Sergeanten auch nach relativer Stimmenmehrheit durch die Compagnie | gewählt.

Aus diesen werden alsdann 6 Personen nach absoluter Stimmen= | mehrheit zu Lieutenants und endlich aus denselben in gleicher Weise der | Hauptmann von der Compagnie erwählt.

Die bei diesem Verfahren zu einem höheren Grade nicht Gewählten, | bekleiden dermalen den Grad, zu welchem sie zuletzt gewählt worden.

§. 8.

Der Major wird das erste Mal aus sämtlichen bisher und früher | schon fungirenden Majoren und aus sämtlichen neuerwählten Haupt= | leuten, in der Folge aber nur aus allen Hauptleuten durch sämtliche | Offiziere der Bürgerwehr nach absoluter Mehrheit erwählt.

§. 9.

Der Oberstlieutenant wird in gleicher Weise und zwar das erste Mal | aus sämtlichen bisher und schon früher fungirenden Majoren, der neue | Major und den neuen Hauptleuten erwählt.

Bei einer künftigen Vacanz rückt der Major in seine Stelle und es | wird nur ein neuer Major erwählt.

§. 10.

Der Oberst wird ohne Rücksicht auf das Wehrpflichtigkeits=Alter erwählt, | und zwar das erste Mal aus sämtlichen, bisher oder schon früher fun= | girenden Majors, den beiden neugewählten Stabs=Offizieren und den neu= | erwählten Hauptleuten, in der Folge aber aus den beiden Stabs=Offizieren | und sämtlichen Hauptleuten.

Die Wahl geschieht dergestalt, daß jede Compagnie durch absolute | Stimmenmehrheit zwei Personen auswählt und der Bewaffnungs=Depu= | tation vorschlägt.

Die Deputation wählt in einer Versammlung, worin mindestens zwei | Drittheile ihrer Mitglieder zugegen sein müssen, aus sämtlichen von den | Compagnien vorgeschlagenen Drei, die sie dann dem Senate zur defini= | tiven Auswahl und Ernennung Eines derselben namhaft macht.

[S. 208]

Sollte die Wahl sämtlicher Compagnien nur auf drei oder weniger | gefallen sein, so sind nur diese von der Deputation dem Senate zur An= | zeige zu bringen.

Sollten aber die gesammten Compagnien eine größere Zahl vorschla= | gen, die in obgedachter Zahl versammelten Mitglieder der Bewaffnungs= | Deputation jedoch einstimmig dafür halten, daß nur Einer oder Zwei da= | von zu der Stelle geeignet seien, so kann sie ihre Vorschläge auf den | Einen oder die Beiden beschränken, für welche sich die Einstimmigkeit erge= | ben hat, und erfolgt hiernach resp. die Wahl und Ernennung des Senate.

§. 11.

Die Adjudanten werden aus drei vom Obersten vorgeschlagenen Offizieren | der ganzen Bürgerwehr von der Bewaffnungs=Deputation ernannt.

§. 12.

Bei allen von den Compagnien vorzunehmenden Wahlen geschieht die | Wahlhandlung in folgender Art:

- a. Das Wahlgeschäft wird durch einige Mitglieder der Deputation, oder | durch einen von ihr damit beauftragten Stabs=Offizier geleitet.
- b. Nach dem von den Feldwebeln abgehaltenen Appell wird die Liste der an= | wesenden Wähler geschlossen, und später Kommende nicht mehr zur Teil= | nahme an der Wahl zugelassen.
- c. Es werden hierauf die in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes | vorgelesen und dann die Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte | zur Unterstützung der aus der Deputation oder Namens derselben bei dem | Wahlgeschäfte Vorsitzenden zu bezeichnen.
- d. Bei den Wahlen aus den Compagnien haben die Anwesenden, nach Maß= | gabe der für die Wahl in die Bürgerschaft bestehenden Vorschriften, einen | Wahlaufsatz aus den gesetzlich dazu geeigneten Wehrmännern zu bilden; – | bei den Wahlen aber,

wo die Wählbarkeit durch die vorstehenden Bestim= mungen in anderer Weise beschränkt ist, werden sämtliche Wählbare auf | den Wahlaufsatz gebracht.

- e. Bei der Abstimmung und Ausmittlung der Stimmenzahl wird ebenfalls | nach Maßgabe der für die Wahl in die Bürgerschaft bestehenden Vor= | schriften verfahren.

Im Uebrigen kommen die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen | Bestimmungen in Anwendung.

- f. Vor völlig beendigter Wahl und erfolgter Entlassung darf sich Niemand | entfernen.

§. 13.

¹Die Dienst=Instructionen für die Offiziere und alle Chargen jeden Grades | sollen einer Revision der Bewaffnungs=Deputation unter Zuziehung des | vorübergehend anzustellenden militairischen Beistandes unterzogen, hiernächst | von der Deputation erlassen und jeder Betreffende auf deren Befolgung | besonders verpflichtet werden. ²Bis dahin sind sie auf die bisherigen | Dienst=Instructionen und Disciplinar=Gesetze zu verweisen.

§. 14.

¹Jedem in irgend einer Charge Gewählten soll Gelegenheit gegeben^a wer= | den, sich innerhalb eines gewissen von der Bewaffnungs=Deputation vor= | [S. 209] zuschreibenden Termins mit den Obliegenheiten seiner Charge bekannt zu | machen, und muß er sich nach dessen Ablauf einer theoretischen und prak= | tischen Prüfung nach näherer Anordnung der Deputation unterziehen. | ²Würde der Geprüfte diese Prüfung das erste Mal und dann auch nach | Ablauf eines nochmals festgesetzten weiteren Termins wieder nicht bestanden | haben, so muß eine neue Wahl angeordnet werden, bei welcher der Erst= | gewählte für das Mal nicht concurriren kann.

§. 15.

Wer eine Compagnie=Stelle irgend einer Art bekleidet und seine Woh= | nung in einem andern Bezirke nimmt, muß diese Stelle aufgeben und in | dem neu bezogenen Bezirke wieder als Wehrmann eintreten, ist aber bei | nächster Vacanz wieder unmittelbar zu der Stelle wählbar, die er be= | kleidet hat.

¹Nur wenn ein Hauptmann seine Wohnung verändert und in einem | angränzenden Bezirke, in der Nähe seines Bezirks, nimmt, hat die Be= | waffnungs=Deputation vorab nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden, | ob er seine Stelle fortbekleiden kann. ²Ebenso soll es sich mit den | Compagnie=Feldwebeln verhalten, wenn sie in einen unmittelbar angrän= | zenden Bezirk ziehen oder schon, mit Genehmigung der Deputation, darin | gewohnt haben und dann wieder ihre Wohnung verändern.

Art. XIX.

Alle die zu irgend einem unbesoldeten Posten der Bürgerwehr berufen worden, | sind zu dessen Uebernahme verpflichtet.

Dagegen kann die Deputation ausnahmsweise oder aus von ihr besonders er= | heblich geachteten Gründen einen Angestellten in der Folge von seiner Stelle wieder | entlassen, jedoch hat er dann als einfacher Wehrmann wieder einzutreten.

Art. XX.

Jeder eintretende Wehrmann hat vor einem Ausschusse der Deputation folgenden | Eid zu leisten:

Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich im Dienste der Bürger= | wehr nicht nur den dafür erlassenen oder ferner zu erlassenden Gesetzen, | sondern auch allen Befehlen und Anordnungen meiner dienstlichen Vorge= | setzten unbedingt und ungesäumt Folge leisten, auch die mir anvertrauten | Wehr= und Waffenstücke stets in vor-schriftsmäßigem Stande erhalten will.

So wahr helfe mir Gott!

Art. XXI.

Bei Subordinations= und Dienstvergehen tritt das in den Disciplinar=Gesetzen | vorgeschriebene Verfahren ein.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Art. XXII.

In Rücksicht der Waffenübungen wird Folgendes angeordnet:

- 1) In dem ersten Jahre, wo die neue Mannschaft noch nicht eingereiht | wird, soll dieselbe besonders eingeübt und sollen diese Vorübungen in den | Abendstunden in kleineren Abtheilungen vorgenommen werden.

[S. 210]

Diese Uebungen stehen unter der Aufsicht des Obersten oder der von | ihm dazu designirten Offiziere und wird er, nach den größeren oder | geringeren Fortschritten der jungen Mannschaft, die Dauer derselben | bemessen.

- 2) Im nächsten Jahre, als dem ersten des wirklichen Eintritts, werden außer | den gewöhnlichen Uebungen besondere Waffenübungen von den Oberfeld= | webern einige Monate hindurch in einer passenden Jahrszeit, so viel es | thunlich ist, in den Abendstunden vorgenommen werden, und zwar Com= | pagnieweise oder durch Zusammenziehung mehrerer Compagnien.

Die Zeit und Dauer dieser Uebungen wird von dem Obersten, nach | vorgängigem Berichte an die Bewaffnungs=Deputation und unter deren | Zustimmung, angeordnet.

- 3) Indessen soll nur der Theil der Mannschaften, welcher das 35ste Jahr | noch nicht vollendet hat, mit Einschluß der Offiziere und Chargen, wenn | sie auch dieses Alter schon überschritten haben, und mit fernerm Einschlusse | derjenigen aus den späteren Alters=Classen, welche noch nicht zwei Jahre | hindurch an den ordentlichen Uebungen Theil genommen haben, sechs bis | acht Mal jährlich in den Frühlings= und Herbstmonaten exerciert werden. | Die späteren Alters=Classen haben an diesen Uebungen nur zwei Mal des | Jahres Theil zu nehmen. (S. Art. I.)
- 4) Die Unteroffiziere der verschiedenen Grade sind außerdem noch besonders | zu üben, um im Stande zu sein, kleinere Abtheilungen zu unterweisen.
- 5) Die besonderen Uebungen der Offiziere hat der Oberst anzuordnen.
- 6) Bei der ersten Reorganisation kann die Bewaffnungs=Deputation auf An= | trag des Instructeurs von diesen Vorschriften Ausnahmen machen und | öftere Uebungen veranlassen.

Der Senat findet sich schließlich im Einverständnisse mit der Bürgerschaft zu | erinnern^a veranlaßt, daß die Bewaffnungs=Deputation zwar mit unverzüglicher Aus= | führung der Bestimmungen des vorstehenden, sofort in Kraft tretenden Gesetzes be= | auftrag ist, bis dahin aber, daß dieses geschehen sein wird, die jetzige Bürgerwehr | nach ihrem dermaligen Bestande und ihren noch zur Zeit nicht aufgehobenen Einrich= | tungen und Vorschriften den Dienst in vorkommenden Fällen unter ihren bisherigen | Führern so lange fortzusetzen verpflichtet bleibt, bis ihre Auflösung beschlossen und | verkündigt werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht den 21. Mai 1849.

[809/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Auflösung der älteren Bürgerwehr betreffend, vom 27. Mai 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2523.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 45 (gedruckt).

[S. 45]

No. IX. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Auflösung der
älteren Bürger= | wehr betreffend.
Publicirt am 27. Mai 1850.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Da die ältere Bürgerwehr nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Mai | v. J., die abgeänderten Einrichtungen der Bürgerwehr für die Stadt betreffend^a, ihren | Dienst bisher fortgesetzt hat, nunmehr aber der Senat sich mit der Bürgerschaft zu | dem Beschlusse der Auflösung derselben vereinigt hat, so bringt der Senat diesen Be= | schluß hiemit zur allgemeinen Kunde und erklärt demzufolge die gesammte vor dem | 21. Mai 1849 bestandene Bürgerwehr in allen ihren früheren Einrichtungen vom | heutigen Tage an für aufgelöst und aufgehoben.

Indem er hiernach alle Mitglieder derselben, welches Ranges und Grades sie | sein mögen, von der ihnen in dieser Verbindung angewiesenen dienstlichen Stellung | und den ihnen darin obgelegenen Verpflichtungen entläßt, benutzt er gern diese Ge= | legenheit, eine dankbare Anerkennung des Staats wegen der von ihnen geleisteten | Dienste öffentlich auszusprechen.

Sie werden indessen, in soweit sie noch wehrpflichtig sind, ihrer Wehrpflicht | ferner in der reorganisirten Bürgerwehr nach den Vorschriften der vorgedachten Ver= | ordnung ein Genüge zu leisten haben.

Zugleich bringt der Senat zur allgemeinen Kenntniß:

daß der Oberstlieutenant Reuter aufgefordert ist, bei der weiteren | Vollendung der Organisation der neuen Bürgerwehr, unter Benutzung | des ihm für die Ausbildung der Mannschaften zu Gebote stehenden | Personals des Linienmilitärs mitzuwirken, und daß demselben zu dem | Ende das Commando der Bürgerwehr provisorisch bis zu der vollzogenen | Wahl der Stabsoffiziere zu deren wirklichem Dienstantritt aufgetragen ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und publicirt | den 27. Mai 1850.

[809/2] Obrigkeitliche Verordnung, die Disciplinargesetze der reorganisirten Bürgerwehr betreffend, vom 3. Juni 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2523.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 49 – 60 (gedruckt).

[S. 49]

No. XI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Disciplinargesetze der reorganisirten | Bürgerwehr betreffend.
Publicirt am 3. Juni 1850.

Nachdem der Senat sich über die nachstehenden Disciplinargesetze für die | Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen mit der Bürgerschaft vereinbart hat, so | bringt er dieselben hiemit zur allgemeinen Kunde und verordnet, daß sie bei der | in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. Mai v. J.^b reorganisirten Bür= | gerwehr der Stadt für alle vom heutigen Tage an in derselben begangenen Dienstver= | gehen in Anwendung kommen sollen, wogegen die Disciplinargesetze vom 21. April | 1817^c, insoweit sie nicht noch auf frühere Dienstvergehen Anwendung finden, außer | Kraft treten.

Disciplinargesetze | für die Bürgerwehr der freien Hansestadt Bremen.

§. 1.

Für Dienstvergehen können nur folgende Strafen verhängt werden:

- 1) Strafdienst und Strafexercitien;
- 2) Gefängniß;
- 3) Verweise;

^a Dok. 809.

^b Dok. 809.

^c Dok. 735/1.

- 4) Herabsetzung in den Graden;
- 5) Ausschließung von der Bewaffnung, allein oder in Verbindung mit | dem Verluste des activen und passiven bürgerlichen Wahlrechts.

§. 2.

Der Commandirende jeden Grades unter dem Compagnie=Chef ist berechtigt, | zur Aufrechthaltung der Ordnung einen ihm im Commando Untergebenen zu verhaften, | doch hat er die Verpflichtung, in der nämlichen Stunde dem Compagnie=Chef des Ver= | hafteten davon umständliche Meldung zu machen.

Auch kann der Erstere innerhalb der Grenzen seines Commando's einen Straf= | dienst von einer Ablösung zur andern (z. B. eine Strafschildwache oder Strafpatrouille) | selbständig verfügen.

§. 3.

Der Compagnie=Chef ist verpflichtet, den ihm solchergestalt gemeldeten Fall einer | Verhaftung sofort zu untersuchen und innerhalb seiner Cognition darüber zu entscheiden | oder ihn sofort zur weiteren Anzeige zu bringen.

[S. 50]

§. 4.

Der Compagnie=Chef ist berechtigt, Arrest bis zu 48 Stunden, die höheren | Officiere aber bis zur doppelten Zeit zu erkennen.

Der Compagnie=Chef hat jede von ihm verhängte oder ihm gemeldete Arrest= | strafe in der nächsten Stunde dem Obersten schriftlich zur Anzeige zu bringen.

§. 5.

Verweise, welche unmittelbar dem Dienstvergehen folgen, können sofort von dem | dienstlich Vorgesetzten in einfacher Weise ertheilt werden.

¹Förmliche und geschärfte Verweise geschehen mittelst Vorforderung des Betref= | fenden vor die Offiziere der Compagnie. ²Sie können nur von dem Obersten oder dem | Compagnie=Chef, so wie von deren Stellvertretern verfügt werden.

Verweise vor der Fronte der dazu aufgestellten Compagnie können nur von | einem Kriegsgerichte erkannt werden.

§. 6.

Gefängnißstrafen von einer die Cognition der Offiziere übersteigenden Dauer | (s. §. 4), so wie die Strafen des 4. und 5. Grades können nur von einem Kriegs= | gerichte erkannt werden.

¹Dasselbe kann aber nur eine Gefängnißstrafe für dienstliche Vergehen oder Ver= | brechen bis zu drei Monaten erkennen. – ²Hält es dafür, daß ein solches schwerer zu | bestrafen sei, so hat es die Sache unter Anführung der Gründe an das Criminalgericht | zur Untersuchung und Bestrafung oder eventuell zur Remission an das Obergericht zu | verweisen.

Ist aber ein bürgerliches Vergehen oder Verbrechen mit dem dienstlichen ver= | bunden, so hat das Kriegsgericht darüber nicht mit zu entscheiden, sondern nach gefälligem | Erkenntnisse über das dienstliche Vergehen oder Verbrechen die Sache an das Criminal= | gericht zu desfallsiger weiterer Untersuchung und Bestrafung zu verweisen.

§. 7.

¹Mit der Gefängnißstrafe ist in der Regel Einsamkeit verbunden. ²Besuche werden | ohne Erlaubniß der strafenden Behörde, oder bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen des | Vorsitzers der Bewaffnungs=Deputation oder des Obersten, bei keinem Arrestanten zu= | gelassen.

Jeder Arrestant hat für seine Beköstigung in der Regel selbst zu sorgen, doch | ist die Verabreichung von geistigen Getränken ohne besondere Erlaubniß des Obersten | verboten.

§. 8.

Die Ausschließung von der Bewaffnung kann nach Ermessen der Größe und | Beschaffenheit des Vergehens

- 1) entweder auf die ganze Dauer der Bürgerwehrpflcht, oder auf gewisse Zeit, | jedoch nicht auf weniger als zwei Jahre erkannt werden;

[S. 51]

- 2) das Erkenntniß auf Ausschließung ist in der Regel mit dem Erkenntnisse | auf Verlust des activen oder passiven bürgerlichen Wahlrechts von minde= | stens 2 und höchstens 6 Jahren zu verbinden, doch kann sie ausnahms= | weise auch ohne diesen Verlust erkannt werden.

Die Ausschließung von der Bewaffnung ist immer mit einer Gefängnißstrafe zu | verbinden, und ist der erkannte Verlust des Wahlrechts allemal für die Zeit seiner Dauer | mit dem Verluste der Fähigkeit, ein besoldetes Staats= oder Ehrenamt zu erlangen, | verbunden.

In jedem dieser Fälle wird das Urtheil dem Schuldigen durch den Auditeur | vor der Fronte seiner Compagnie vorgelesen.

§. 9.

Wiederholung eines Fehlers oder Vergehens kann den Umständen nach mit einer | Schärfung der Strafe geahndet werden und muß es in den Fällen, wo es ausdrücklich | verordnet ist.

§. 10.

Bei der Untersuchung von Dienstfehlern oder Vergehen kann die strafende Be= | höörde bei Ermangelung anderer Verweise den Bericht eines Vorgesetzten als vollen Beweis | gelten lassen, bis das Gegentheil erwiesen ist; jedoch hat das Kriegsgericht die Befug= | niß, den Umständen nach dem Vorgesetzten über die in seinem Berichte angeführten | Thatsachen einen besondern Eid abzunehmen, und ist dazu verpflichtet, wenn der Ange= | schuldigte es verlangt.

§. 11.

Der Wehrmann jeden Grades ist verpflichtet, seine Waffen und Montirungs= | stücke stets rein und in gutem Zustande zu erhalten, sie auch, so oft es gefordert wird, | seinem Vorgesetzten auch in seiner Wohnung vorzuzeigen.

Werden Fehler an denselben vorgefunden und ihnen nicht in der von dem Vor= | gesetzten bestimmten Frist abgeholfen, so kann der Compagnie=Chef die Reinigung und | Ausbesserung auf Kosten des Säumigen verfügen.

¹Wiederholte Nachlässigkeiten dieser Art werden mit Arrest bestraft. ²Jede vor= | sätzliche Verunreinigung oder Beschädigung wird unter Vorbehalt der Ersatzpflicht eben= | falls mit Arrest bestraft, kann aber den Umständen nach mit geschärfteren Strafen ge= | ahndet werden.

§. 12.

Die Veräußerung der Waffen oder Montirungsstücke ist allen Wehrmännern, | auch denen, welche sich dieselben selbst angeschafft haben, untersagt und wird eine solche | Handlung als Entwendung angesehen und dem Criminalgerichte zur Untersuchung und | Bestrafung angezeigt.

§. 13.

¹Von seinen Waffen darf der Wehrmann nur im Dienste Gebrauch machen. | ²Uniform und Seitengewehr darf er nur an Festtagen und bei feierlichen Ge= | legenheiten tragen; jedoch sind die Vorgesetzten berechtigt, selbst diesen Gebrauch der | Uniform außer dem Dienste denjenigen zu untersagen, die sich einen Mißbrauch dieser | Befugniß haben zu Schulden kommen lassen.

Wer später als zwei Stunden nach Aufhören des Dienstes oder der Handlung, | bei welcher das Tragen der Uniform erlaubt ist, noch mit derselben betroffen wird, kann | von seinem Vorgesetzten mit den zu dessen Verfügung stehenden Strafen belegt werden.

¹Den Offizieren und Unteroffizieren ist zwar das Tragen der Waffen und Uni= | form jederzeit erlaubt, allein sie sind für jeden Mißbrauch und jede Entwürdigung der= | selben verantwortlich. ²Ein in Uniform begangener Unfug hat bei allen Wehrmännern | jeden Grades außer der bürgerlichen Strafe noch eine Dienststrafe zur Folge.

§. 14.

Die Wehrmänner aller Grade sind verpflichtet sich unweigerlich die ihnen von | ihren Vorgesetzten, auch wenn dieselben nicht in Uniform sein sollten, anbefohlenen | Dienste wahrzunehmen und ist Keiner berechtigt, sich der anbefohlenen Dienstleistung | unter dem

Vorwande, daß der Vorgesetzte zu dem Befehle nicht befugt sei, zu entziehen, | indem diese nur ihren höheren Vorgesetzten dafür verantwortlich sind.

Die Oberfeldwebel, die im Auftrage des Obersten oder des betreffenden Com= | pagnie= Chefs handeln, sind in dieser Beziehung für alle Compagnien als Vorgesetzte | anzusehen.

¹Verletzungen dieser Pflicht können den Umständen nach mit allen Graden der | Strafen geahndet werden. ²Die niederen Grade finden Anwendung, wenn der Fehler | nur aus Nachlässigkeit, höhere, wenn er mit Vorsatz begangen worden, die höchsten, | wenn der Schuldige sich im Augenblicke der Gefahr dem Dienste entzogen haben sollte.

§. 15.

¹Wer bei dem Appell oder den Waffenübungen ohne Erlaubniß seines Compagnie= | Chefs fehlt, wird das erste Mal mit Strafexercitien, in Wiederholungsfällen aber mit | 12 bis 24stündigem Arrest belegt, unbeschadet strengerer Ahndung, wenn es aus bö= | lichem Vorsatze geschehen ist oder häufigere Wiederholungen vorkommen. ²Ob das | Wiederbegehen des nämlichen Fehlers nach Ablauf längerer Zeit, als eine Wiederho= | lung des schon einmal bestraften Fehlers anzusehen ist, soll nach den Umständen er= | messen werden.

§. 16.

¹Chargirte aller Grade müssen, wenn sie länger als drei Tage, die übrigen | Wehrmänner, wenn sie mehr als acht Tage das Bremische Gebiet verlassen wollen, | vorab bei ihren Compagnie=Chefs, diese aber sowie die nicht den einzelnen Compagnien | zugetheilten Chargirten bei dem Obersten einen Urlaub nachsuchen, welcher nur in | Zeiten der Gefahr verweigert werden darf. ²Im Unterlassungsfall wird die versäumte | Dienstleistung nach § 15 bestraft.

¹Der Oberst hat bei einer beabsichtigten Abwesenheit von mehr als drei Tagen, | der Bewaffnungs=Deputation Anzeige davon zu machen. ²Eine längere als vierwöchent= | liche Abwesenheit bedarf der vorgängigen Genehmigung des Senats.

[S. 53]

Der Commandirende jeden Grades hat für die Zeit seiner auch noch so kurzen | Abwesenheit das ihm anvertraute Commando dem ihm im Range Folgenden zu über= | tragen und diese Substituierung seinem nächsten Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen, | der, falls er dieselbe nicht genehmigt, für die anderweitige Wahrnehmung zu sorgen hat.

§. 17.

¹Ohne Befehl der Vorgesetzten darf kein Theil der Bürgerwehr in Dienst gesetzt | werden. ²Jeder Vorgesetzte, der dazu den Befehl ertheilt, muß von seinen höheren | Vorgesetzten dazu ermächtigt sein.

Die Uebertretung kann nach Maßgabe der dabei statt gefundenen Absicht und | der etwa eingetretenen Excesse mit allen Graden der Dienststrafen und selbst mit den | höchsten peinlichen Strafen geahndet werden, wenn damit eine Verletzung der bürger= | lichen Ruhe und Ordnung beabsichtigt oder verbunden war.

Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann der Compagnie= | Chef, oder in Abwesenheit desselben sein Stellvertreter, auf seine Verantwortung seine | Compagnie oder einen Theil derselben in Dienst setzen, hat aber sofort dem Obersten | davon Meldung zu machen und dessen weitere Befehle nachzusuchen.

Außerdem bleibt es im Falle des geschlagenen Generalmarsches bei den Vor= | schriften des Gesetzes.

§. 18.

Der Wehrmann tritt in den Dienst mit der zu seinen Dienstverrichtungen ihm | bezeichneten Zeit, und aus demselben, sobald er von seinen Vorgesetzten entlassen ist.

§. 19.

Die Verletzung der Treue gegen den Staat und die Verfassung, sowie des | unbedingten Gehorsams gegen die Vorgesetzten in allen Dienstsachen und die Unter= | lassung oder Versäumung einer genauen unverdrossenen und muthigen Ausführung aller | Dienstverrichtungen sind immer strafbare Dienstvergehen, die nach den Umständen mit | allen Graden der Strafen belegt werden können.

§. 20.

Jeder Verrath an dem Staat, namentlich durch Zusammenrottirung oder Ein= | verständniß mit äußeren oder inneren Feinden, gehört, auch wenn er im Dienste be= | gangen ist, lediglich zur Cognition des Criminalgerichts und kann gegen die im Dienste | befindlichen Wehrmänner den Umständen nach mit den höchsten Graden der von den | Gesetzen für Hochverrath angedrohten Strafen geahndet werden.

§. 21.

¹Feigheit, im Dienste bewiesen, ist in allen seinen Abstufungen ein strafbares | Vergehen. ²Es kann daher nach dem Maße der bewiesenen Feigheit und den damit | verknüpften Umständen auf alle Grade der Strafen einschließlich der Ausschließung von | der Bewaffnung (§. 8.) erkannt werden.
[S. 54]

§. 22.

¹Die Nichtbefolgung der Dienstbefehle eines Vorgesetzten (§. 14.) wird, wenn | sie aus bloßer Nachlässigkeit geschehen ist, mit den Strafen belegt, zu deren Verfügung | die Vorgesetzten befugt sind. ²Wiederholungen aber, so wie absichtlicher Ungehorsam, | Widersetzungen mit Worten oder Geberden, gehören vor ein Kriegsgericht und können, | unter Berücksichtigung der bösen Absicht, mit den Strafen aller Grade geahndet werden.

§. 23.

Die einem Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen durch Worte oder Geberden | werden mit Gefängnißstrafe von nach den Umständen zu bemessender Dauer belegt, ohne | daß dabei die Verzeihung der Beleidigten in Betracht gezogen werden darf.

§. 24.

Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten im Dienste ziehen Ausschließung von der | Bewaffnung nach sich und können außerdem noch mit den peinlichen Strafen belegt | werden, welche die Gesetze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte androhen, | zu welchem Ende das Kriegsgericht die Sache in den geeigneten Fällen an das Crimi= | nalgericht verweisen kann. (§. 6.)

Schildwachen und Patrouillen sind rücksichtlich der in diesem und dem vorste= | henden §. gedachten Vergehen den Vorgesetzten gleich zu achten.

§. 25.

¹Auch außer der Dienstzeit hat sich der Wehrmann aller Vorwürfe, Drohungen | und wörtlicher oder thätlicher Beleidigungen gegen seine dienstlichen Vorgesetzten in | Bezug auf Dienstsachen zu enthalten. ²Uebertretungen dieser Art werden als im Dienste | geschehen betrachtet und nach Vorschrift der vorstehenden §§. 23 und 24 bestraft.

Jedoch tritt dabei die im §. 10 der Aussage eines Vorgesetzten beigelegte Beweiskraft | insofern nicht ein, als derselbe bei der Beleidigung selbst als Partei zu betrachten ist.

§. 26.

Mißbrauch der Waffen oder andere in Uniform begangene unbefugte Thät= | lichkeiten gegen Dritte sind den Umständen nach mit den Dienststrafen jedes Grades | zu bestrafen, ohne daß deshalb nach Beschaffenheit der Fälle die bürgerlichen Strafen | wegfallen.

§. 27.

Unter keinerlei Vorwand dürfen die Wehrmänner unter den Waffen oder über= | haupt im Dienste sich Berathungen über öffentliche Angelegenheiten erlauben.

Solche Berathungen sollen den Umständen nach als Versuche und Vorberei= | tungen zum Aufruhr und selbst zum Hochverrath angesehen und demgemäß nach den | dafür bestehenden Gesetzen von dem Criminalgericht bestraft werden.

§. 28.

Der Wehrmann darf im Dienste den ihm angewiesenen Platz oder Posten ohne | Erlaubniß seines Vorgesetzten unter keinem Vorwande verlassen.

[S. 55]

¹Gegen den Uebertreter findet wenigstens eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden | Statt. –

²Wenn eine Schildwache sich dieses Vergehens schuldig macht, ist die Strafe | mindestens eine doppelte.

§. 29.

Trunkenheit im Dienste wird mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft. | ²Für Schildwachen ist die Strafe mindestens drei Tage Gefängniß, kann aber bis zu | vierzehn Tagen gesteigert werden.

Eine Wiederholung des nämlichen Vergehens wird stets mit erhöhter Strafe | belegt.

Wer sich aber zum drittenmale dieses Vergehen zu Schulden kommen läßt, | wird mit Ausschließung von der Bewaffnung auf mindestens zwei Jahre bestraft.

Die Trunkenheit kann übrigens nie bei anderen Dienstvergehen zur Entschul= | digung gereichen.

§. 30.

Der Schlaf auf dem Posten zieht eine Gefängnißstrafe von zwei bis acht Tagen | nach sich; jedoch kann auch unter besonderen Umständen auf eine höhere Strafe erkannt | werden.

§. 31.

Wer einen Arrestanten aus Fahrlässigkeit entwischen läßt, kann nach Verhältniß | des Grades derselben bis zu vierzehn Tagen Gefängniß bestraft werden.

Geschieht es vorsätzlich, so wird der Schuldige, wenn der Arrestant wegen einer | Dienstsache gefangen saß, von einem Kriegsgerichte mit einer längeren Gefängnißstrafe | belegt, befand sich aber derselbe wegen eines ihm zur Last gelegten bürgerlichen Ver= | gehens in Haft, so gehört die Untersuchung und Bestrafung, vorbehaltlich der Disci= | plinarstrafe, an das Criminalgericht.

§. 32.

Kleine Exercier= oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge, verspätetes | Einfinden zum Dienste, geringere Unanständigkeiten, als Tabacksrauchen, Plaudern und | Possen unter dem Gewehre und in Reihe und Glied, werden mit einfachen Verweisen | oder mit den im §. 1 und 2 aufgeführten Strafen innerhalb der Competenz der | Vorgesetzten geahndet. ²Bei mehrfachen Wiederholungen kann auch die Sache an ein | Kriegsgericht verwiesen werden.

§. 33.

Den Untergebenen steht dagegen bei jedem Excesse der Vorgesetzten der Weg der | Beschwerde an den zunächst höheren Vorgesetzten und von diesem unter Beachtung der | verschiedenen Abstufungen bis an die Bewaffnungs=Deputation frei. ²Eine angebrachte | Beschwerde ist sofort zu untersuchen.

Die Ahndung solcher Excesse der Vorgesetzten mit allen für die Wehrmänner | verordneten Strafen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wenn die Excesse der Art sind, daß deren Untersuchung und Entscheidung an | ein Kriegsgericht gelangt ist, steht es den Parteien frei sich der Eideszuschreibung zu | [S. 56] bedienen, so wie das Gericht die Befugniß hat einen Reinigungs= oder Ergänzungs= | Eid aufzuerlegen.

§. 34.

Die Verletzung der Dienstpflichten der Offiziere und Unteroffiziere zieht strengere | Strafen nach sich, als die der übrigen Wehrmänner.

Wegen grober Nachlässigkeiten und vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten | kann, außer den für die übrigen Wehrmänner angedroheten Strafen, noch die Herab= | setzung im Grade gegen sie erkannt werden.

§. 35.

Die Offiziere und Unteroffiziere, sowie alle Commandanten von Posten oder | Detachements sind verpflichtet, allen Dienstfehlern und Vergehen der ihnen untergebenen | Mannschaft nach Kräften vorzubeugen und die begangenen zu bestrafen, oder, wenn die | Bestrafung ihre Competenz übersteigt, bei ihren Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen.

Nicht minder sind die höheren Offiziere verpflichtet, auf die Dienstfehler und | Vergehen der ihnen untergebenen Offiziere und Unteroffiziere zu achten, und solche zu | bestrafen oder erforderlichen Falls höheren Orts anzuzeigen.

Für jede Fahrlässigkeit in der Ausübung dieser Pflicht sind sie mit einer an= | gemessenen Strafe zu belegen, die den Umständen nach bis zu der Strafe des Ver= | gehens, welches sie zu rügen oder anzuzeigen unterlassen haben, gesteigert werden kann.

§. 36.

Das Kriegsgericht der Bürgerwehr besteht aus einem vom Obergerichte zu com= | mit-tirenden Mitgliede des Richter=Collegiums als Vorsitzter und sechs Wehrmännern, | wovon mindestens drei aus dem Range des Angeschuldigten und die übrigen aus einem | höheren Range, jedoch, soweit es thunlich ist, von verschiedenen Graden genommen werden.

§. 37.

Die Voruntersuchung wird von dem Auditeur geführt, welcher dabei selbst das | Protokoll führt, und dem zwei Offiziere, die in derselben Sache nicht Mitglieder des | Kriegsgerichts sein können, als Beisitzer zugeordnet werden.

§. 38.

Sowohl diese Beisitzer, als die Mitglieder des Kriegsgerichts aus der Bürger= | wehr werden auf den Vorschlag des Obersten von der Bewaffnungs=Deputation ernannt, | und ist jeder Ernante zur Uebernahme dieses Amtes verpflichtet.

§. 39.

Die beisitzenden Mitglieder des Kriegsgerichts sollen nicht aus den Compagnien | der Angeschuldigten gewählt werden.

¹Sie werden von der Bewaffnungs=Deputation in doppelter Zahl jedes betreffenden | Grades (§. 36) erwählt und sollen ihre Namen den Angeschuldigten vom Auditeur nach | [S. 57] geschlossener Voruntersuchung, zum Protokolle der Untersuchungs=Acten bekannt gemacht | werden, welche dann das Recht haben, von jedem Grade die Hälfte auszuschla-gen. | ²Können mehrere Angeschuldigte sich über die Auszuschlagenden nicht vereinigen, so ent= | scheidet die Mehrheit ihrer Stimmen, und wenn solche nicht vorhanden, das Loos.

§. 40.

Sollten im Falle eines Verfahrens gegen einen höheren Offizier keine hin= | reichende Anzahl unbetheiligter Offiziere gleichen oder höheren Ranges für die Bildung | des Gerichts disponibel sein, so kann dasselbe durch ehrenvoll entlassene Offiziere, resp. | des nämlichen oder höheren Ranges, oder auch durch Mitglieder der Bewaffnungs= | Deputation ergänzt werden, und sind in solcher Weise die entlassenen Stabsoffiziere | der Bürgerwehr in einer Untersuchungssache auch gegen einen Obersten oder einen an= | deren Offizier wählbar, und durch sie das Gericht selbst, sowie die Beisitzer bei der | Voruntersuchung, zu ergänzen.

Es geschieht indessen in Fällen dieser Art die Ernennung derselben nur in ein= | facher Zahl und steht den Angeschuldigten eine Recusation ihrer Person nicht zu.

§. 41.

Alle sich zur Beurtheilung des Kriegsgerichts eignenden Fälle werden durch | den Chef der Bürgerwehr der Bewaffnungs=Deputation und dem Auditeur zur Anzeige | gebracht, und hat Letzterer nach Ernennung der Beisitzer sofort die Untersuchung ein= | zuleiten.

Der Auditeur hat zugleich dem Präsidenten des Obergerichts davon Anzeige zu | machen und ihn zu ersuchen, die Ernennung eines Vorsitzers zu veranlassen und ihn | davon in Kenntniß zu setzen.

§. 42.

Wenn die Sache gehörig instruirt ist, benachrichtigt der Auditeur den ernannten | Vorsitzter des Gerichts, welcher eine Sitzung desselben anzuberaumen hat, wozu durch | den Obersten die ernannten übrigen Mitglieder des Kriegsgerichts einzuladen, oder in= | sofern sie in der Bürgerwehr dienen, zu commandiren sind.

§. 43.

¹In der ersten Sitzung werden vor dem Beginne des Gerichts die Beisitzer von | dem Vorsitzter beeedigt. ²Der Eid ist einfach auf unparteiische und gewissenhafte Abgabe | ihrer Entscheidung dem Gesetze gemäß zu richten.

§. 44.

¹Das Hauptverfahren ist insoweit öffentlich, daß alle Wehrmänner in Uniform | dabei zugegen sein können. ²Die Verhandlungen werden mündlich gepflogen.

§. 45.

¹Ueber den Hergang des Hauptverfahrens wird von einem Gerichtssecretair ein | [S. 58] Protokoll aufgenommen, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten | beobachtet sind. – ²Das Protokoll muß namentlich enthalten:

- a. die Namen der anwesenden Mitglieder des Kriegsgerichts, des Auditeurs, | der Angeschuldigten, der Zeugen und etwaniger Sachverständiger;
- b. die einzelnen Anträge der Beteiligten und die Entschließung des Gerichts | darüber;
- c. diejenigen Umstände der Aussagen, deren ausdrückliche Erwähnung der | Vorsitz anordnet;
- d. die vollständige Entscheidung des Gerichts. Dieselbe kann auch als | Anlage zum Protokoll genommen werden.

§. 46.

¹Während der Untersuchung und bis zu endlicher Entscheidung der Sache ist | der Angeschuldigte in der Regel auf freiem Fuß zu lassen. ²Sollte aber bei schwereren | Vergehungen oder wegen anderer Umstände der Auditeur nöthig erachten, ihn in Haft | zu halten, so kann er ihn in jeder Lage des Verfahrens in Arrest schicken, muß aber | sofort den Obersten davon benachrichtigen, der nach eingeholter Zustimmung des Prä= | sidenten des Obergerichts oder des Vorsitzers des Kriegsgerichts, wenn dieser schon er= | nannt ist, die fernere Haft genehmigen oder ihn ohne Weiteres oder gegen Caution | freilassen kann. ³Beiden sind zu dem Ende die bis dahin aufgenommenen Actenstücke | mitzuthemen.

§. 47.

¹Der Angeschuldigte wird zu den Verhören, sowie zu den Sitzungen des Gerichts | durch einen Feldwibel mittelst schriftlicher abschriftlich zu hinterlassender Citation auf | ungestempelm Papier vorgefordert. ²Stellt er sich nicht ein, so kann das Gericht, oder | bei der Voruntersuchung der Auditeur seine Herbeiholung sofort oder zu einer andern | Sitzung verfügen.

Ist der Angeschuldigte in Haft, so wird er vorgeführt.

Die etwaigen Zeugen werden auf dieselbe Weise unter dem Präjudiz der Ge= | richtsordnung geladen.

§. 48.

¹Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitz verliest der Auditeur die von | ihm verfaßte und spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Angeschuldigten abschriftlich | mitzuthemende Anklageschrift und motivirt mündlich seinen Antrag, worauf dem Ange= | schuldigten das Wort zu geben ist. – ²Dieser hat sodann auf die durch den Vorsitz | an ihn gerichteten Fragen über das Vergehen und die darauf bezüglichen Thatumstände | der Wahrheit gemäß zu antworten, worauf die auf erfolgten Antrag einer der Parteien | zu beedigen den Zeugen vernommen werden.

Wenn der Auditeur oder der Angeschuldigte noch andere Zeugen, die nicht in | der Voruntersuchung vernommen sind, in der Sitzung des Kriegsgerichts vorführen will, | [S. 59] so müssen sie die Namen 48 Stunden vor derselben dem Gegentheil anzeigen und sind | dieselben dann auf den Betrieb des Auditeurs vorzuladen.

Ueber die Zulassung solcher Beweismittel, welche dem Gegner nicht rechtzeitig | aufgegeben oder nicht gehörig bezeichnet sind, entscheidet das Gericht.

§. 49.

Nachdem hierauf der Auditeur und schließlich der Angeschuldigte das Wort | erhalten haben, und von dem Vorsitz die Verhandlungen geschlossen sind, begiebt sich | das Gericht in ein anderes Zimmer und faßt sowohl über das „Schuldig oder Un= | schuldig“ als über die zu erkennende Strafe nach einfacher Majorität einen Beschluß.

§. 50.

Die Mitglieder des Gerichts haben bei genauer Prüfung aller Beweise für die | Anklage und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen er= | folgten Verhandlung geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung ihre Entscheidung ab= | zugeben und dabei nach ihrem besten Wissen und Gewissen die Disciplinargesetze in | Anwendung zu bringen.

§. 51.

Das Urtheil wird sofort nach Rückkehr des Gerichtes dem Angeschuldigten | durch den Vorsitz eröffnet.

§. 52.

Gegen das Urtheil des Kriegsgerichts steht dem Angeschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht frei:

- 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Hauptverfahren,
 - a. wenn das Kriegsgericht ungesetzlich gebildet ist;
 - b. wenn die Vorschriften des §. 44 a nicht beachtet sind;
 - c. wenn der Angeschuldigte nicht gehört ist, wo er gesetzlich gehört werden sollte,
- 2) wegen Incompetenz des Kriegsgerichts;
- 3) wenn eine nicht strafbare That mit Strafe belegt, oder eine strafbare That mit einer andern als der vorgeschriebenen Strafe belegt ist.

§. 53.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen acht Tagen nach Eröffnung des Urtheils dem fungirenden Secretair zu Protocoll zu erklären, und ertheilt dieser dem Vorsitz des Kriegsgerichts sowie dem Auditeur davon Nachricht.

§. 54.

Die Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht binnen vier Wochen nach Eröffnung des Urtheils durch Einreichung der Rechtfertigungsschrift beim Kriegsgerichte.

[S. 60]

§. 55.

Das Kriegsgericht sendet die Acten, sobald das Verfahren beendet ist, zur Abgebung eines Erkenntnisses an das Obergericht.

§. 56.

Das Obergericht cassirt, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, das angefochtene Urtheil und verweist in dem Falle, wenn die Beschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten im Hauptverfahren gegründet war oder eine strafbare That mit einer andern als der vorgeschriebenen Strafe belegt ist, die Sache zur Beseitigung der Formverletzung resp. Abgabe eines anderweitigen Erkenntnisses an das Kriegsgericht zurück.

§. 57.

Die Vollziehung der vom Kriegsgerichte erkannten Strafen erfolgt auf Befehl des Obersten, der damit nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung des Vorsitzers der Bewaffnungs-Deputation länger als acht Tage nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils warten darf.

§. 58.

Ist eine Sache wegen größerer oder anderweitiger Bestrafung an das Criminalgericht verwiesen, so steht diesem die Vollstreckung der Strafe, soweit sie von demselben erkannt ist, zu.

§. 59.

Dem Richter-Collegium ist überlassen, mit Genehmigung des Senats die erforderlichen Anordnungen für die Canzlei und den Secretair des Kriegsgerichts zu treffen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. Mai und bekannt gemacht am 3. Juni 1850.

[809/3] Obrigkeitliche Verordnung wegen Abänderungen in der Verordnung vom 21. Mai 1849, die Einrichtung der Bürgerwehr betreffend, vom 25. Juni 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2521.] bis [2524.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 95 f. (gedruckt).

[S. 95]

No. XX. | Obrigkeitliche Verordnung wegen Abänderungen in der Verordnung | vom
21. Mai 1849, die Einrichtung der Bürgerwehr betreffend.
Publicirt am 25. Juni 1851.

Nachdem sich der Senat wegen einiger Abänderungen in der Verordnung vom | 21. Mai 1849, die Einrichtung der Bürgerwehr betreffend^a, mit der Bürgerschaft geeinigt | hat, bringt er dieselben hiemit zur öffentlichen Kunde und verordnet demgemäß das | Nachstehende:

- 1) Der Artikel I. der gedachten Verordnung wird dahin abgeändert, daß alle | wehrfähige Bürger und Eingesessene der Stadt, sowie deren Söhne ver= | pflichtet sind, vom 1. Januar des Jahrs, in welchem sie das 25. Jahr voll= | enden, bis zum 31. December des Jahres, worin sie das 40. Lebensjahr | vollenden, in der Bürgerwehr zu dienen, insofern sie nicht dem Linienmilitär | angehören.
Nach Ablauf solchen Jahres sind die Wehrpflichtigen aller Grade zu | entlassen, wenn sie nicht freiwillig den Dienst fortsetzen sich bereit erklären; | es sei denn, daß sie noch nicht fünf Jahre in der Bürgerwehr gedient haben, | welchenfalls sie im Dienste bleiben müssen, bis sie diese Dienstzeit erreicht haben.
- 2) Der Beschluß vom 20. Juni 1849, daß, wenn die dienstthuende Mannschaft | in den vorbemerkten Dienstpflichtjahren 3000 Mann übersteigt, die Mehrzahl | von den älteren Classen abgesetzt und entlassen werden soll, ist aufgehoben.
- 3) Die Vorschrift des letzten Absatzes des Art. I. der im Eingang erwähnten | Verordnung, daß die Wehrpflichtigen, welche das 35. Jahr vollendet haben, | vom gewöhnlichen Dienste der Bürgerwehr frei sind, findet auf den Wacht= | dienst keine Anwendung, vielmehr sind die Wehrpflichtigen aller Altersclassen | zum Wachtdienst verpflichtet, soweit solches die Dienstordnung mit sich | bringt. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen des letzten Absatzes | des Art. I. der Verordnung sein Verbleiben.
- 4) Der Artikel XXII. Nr. 1 der Verordnung wird dahin abgeändert, daß | die Wehrpflichtigen der neu eingetretenen Jahrgänge schon nach drei Mo= | naten eingereiht und eingekleidet werden und an dem Wachtdienst Theil | nehmen sollen.

[S. 96]

- 5) In Abänderung des Art. XVIII. §. 5 der gedachten Verordnung sollen | auch die Sergeanten, die zwar noch kein Jahr als Sergeanten, aber bereits | vorher Ein Jahr als Unterofficiere, desgleichen auch diejenigen Unteroffi= | ciere, die schon zwei Jahre als solche gedient haben, zu Lieutenants wähl= | bar sein, und daher in vorkommenden Fällen mit auf die Wahlliste gesetzt | werden.
- 6) Die zu Lieutenants gewählten Sergeanten oder Unterofficiere, welche die | im Art. XVIII. §. 14 der Verordnung vorgeschriebene Prüfung nicht ge= | hörig bestanden haben, und daher zu der Officierstelle nicht zugelassen sind, | können erst dann wieder auf den Wahlaufsatz zu einer solchen Stelle ge= | bracht werden, wenn sie sich vorab freiwillig zu einer Officiersprüfung ge= | meldet haben und tüchtig gefunden sind, und soll ihnen bis dahin auch kein | Officierscommando anvertraut werden dürfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1851.

[809/4] Obrigkeitliche Verordnung, Anordnungen hinsichtlich der bevorstehenden Ausführung der Auflösung der Bürgerwehr betreffend, vom 29. November 1852

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2524.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 107 f. (gedruckt).

^a Dok. 809.

[S. 107]

No. XXXIII. | Obrigkeitliche Verordnung, Anordnungen hinsichtlich der bevorste= | henden Ausführung der Auflösung der Bürgerwehr betreffend.

Nachdem der Senat und die Bürgerschaft sich über eine Abänderung der hiesigen | Wehrverfassung dahin vereinbart haben, daß das Bundescontingent zunächst durch gewor= bene | Mannschaft aufzustellen versucht werden und nur, so weit solches nicht vollständig zu erreichen | ist, die Wehrpflichtigkeitsgesetze zur Aushilfe eintreten sollen, zugleich aber beschlossen ist, daß | sobald eine ausreichende Zahl von Füsiliern durch Werbung ange= nommen und eingeübt ist, | um den Garnisonsdienst übernehmen zu können, die Bürgerwehr von allem und jedem Dienste | zu befreien und auszulösen sei; – nunmehr aber dem Senate berichtet worden, daß mit | Ablauf dieses Jahres die Linien=Infanterie stark genug sein werde, den Wachdienst zu | übernehmen, so findet er sich veranlaßt zur weiteren Ausführung des in Betreff der Bürger= | wehr gefaßten Beschlusses das Erforderliche anzuordnen und hiedurch zur öffentlichen Kunde | zu bringen.

Der Senat verordnet demgemäß:

- 1) Der Wachdienst der Bürgerwehr soll in der ersten Hälfte des Januars | künftigen Jahres mit dem Tage aufhören, wo die Linien=Infanterie denselben anzutreten im | Stande sein wird. Die nähere Bestimmung des Tages und die deshalb zu treffenden mili= | tairischen Anordnungen sind dem Obristlieutenant Reuter in seiner zweifachen Eigenschaft als | Chef des Linienbataillons und provisorischem Commandeur der Bürgerwehr aufgetragen.
- 2) Um hiernächst die beschlossene Auflösung der jetzigen Bürgerwehr zur Ausführung | zu bringen, soll die Ablieferung der Waffen und Armaturstücke nach specieller Anordnung | des Commandeurs zuerst bezirksweise von den Mannschaften der einzelnen Compagnien unter | Aufsicht und Mitwirkung ihrer Hauptleute erfolgen.
- 3) Die Offiziere und Unteroffiziere aller Grade werden wegen Ablieferung ihrer | Armaturstücke und Schärpen später benachrichtigt werden. Die abgelieferten Militaireffecten werden nach Anordnung der Militair= und Be= waff= | nungs=Deputation in den Depots niedergelegt.
- 4) Der Senat behält sich vor, hiernächst den Tag mit welchem die jetzige Bürger= | wehr als entlassen und aufgelöst zu betrachten ist, zur öffentlichen Kunde zu brin= gen und | hört erst mit diesem Tage die Dienstverpflichtung sämmtlicher Mitglieder der Bürgerwehr | aller Grade auf. Bis dahin bleiben sie allen gesetzlichen Vorschriften für die Bürgerwehr unterwor= fen | und demnach auch sämmtliche Vorgesetzte gegen sie in ihrer Stellung.

[S. 108]

- 5) In Folge der Auflösung der Bürgerwehr sind von den zuschwörenden Bürgern | von jetzt an weiter keine Equipirungsgelder zu entrichten, auch hört die Erhebung einer | Seitens der von dem Dienste Befreiten zu zahlenden Wehrsteuer mit Ablauf dieses Jahres | auf. Rückstände von diesem oder von früheren Jahren sind aber noch einzu= fordern.

Indem der Senat solchergestalt die angenehme Pflicht erfüllt, den sämmtlichen Mit= | gliedern der Bürgerwehr die Aussicht auf eine baldige Entlassung von einem beschwerlichen | Dienste zu eröffnen, benutzt er gern diese Veranlassung für sich und Namens aller Staats= | genossen die dankbare Anerkennung ihrer so unverdrossen wahrgenommenen mühevollen Dienst= | leistungen auszusprechen, und dabei der Staabsofficiere und Hauptleute wegen der umsichtigen | Führung ihrer Compagnien, sowie aller Officiere und Unterofficiere zu gedenken, deren gute | Dienste den öffentlichen Dank besonders verdienen.

Schließlich bemerkt der Senat, daß die Auflösung der jetzigen Bürgerwehr und die | bevorstehende Entlassung ihrer Mitglieder von dem Dienste in derselben, sie nicht ganz von | ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Wehrpflicht entbindet, vielmehr der Senat sich vorbehält, | darüber in geeigneter Zeit mit der Bürgerschaft zu berathen, ob und in welcher Form eine | Bürgerbewaffnung wieder einzuführen sei, und daß diejenigen, die dann dazu berufen werden, | sich, wenn sie auch zu den jetzt Entlassenen gehören, sich nicht werden

entziehen dürfen, von | neuem zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. und bekannt gemacht | am 29. November 1852.

[809/5] Obrigkeitliche Verordnung, die Auflösung der bisherigen Bürgerwehr betreffend, vom 23. Februar 1853

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2524.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1853, S. 13 (gedruckt).

[S. 13]

N^o. VI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Auflösung der bisherigen Bürger= | wehr betreffend.

Publicirt am 23. Februar 1853.

Da dem Senate berichtet worden ist, daß die von ihm in Gemäßheit der Verordnung | vom 29. November v. J.* in Betreff der Auflösung der Bürgerwehr getroffenen Anordnun= | gen nunmehr völlig zur Ausführung gebracht sind, so bringt er in Bezug auf den §. 4 der= | selben zur öffentlichen Kunde:

daß die Dienstverpflichtung sämmtlicher Mitglieder der bisherigen Bürgerwehr | aller Grade mit dem heutigen Tage aufhört, sie daher ihres in derselben, nach | der bereits von ihm ausgesprochenen Anerkennung wohl geleisteten Dienstes, gänz= | lich entlassen und in Folge dessen die darauf bezüglichen Gesetze und Verord= | nungen nunmehr als aufgehoben zu erachten sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht | am 23. Februar 1853.

[810] Geschäftsordnung des Senats vom 22. Mai 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2472.] [2473.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.2.b., Einzeldokument, 4 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^b

Geschäftsordnung | des | Senats.

(genehmigt in der Senats=Versammlung | vom 22. Mai 1849.)

§. 1.

Von allen für den Senat bestimmten Schreiben, | Vorstellungen und sonstigen Eingaben wird vom Prä= | sidenten des Senats ein fortlaufendes Verzeichniß | geführt, welches außer der Bezeichnung des Gegenstan= | des den Tag des Eingangs und den Tag und die Art | der Weiterbeförderung ergeben muß

Betrifft die Eingabe einen Gegenstand, wofür ei= | ne ständige oder vorübergehende Commission besteht, | so wird in der Regel dieselbe sofort der letztern vom | Präsidenten zum Bericht mitgetheilt.

§. 2.

Regelmäßige Senats=Versammlungen finden | wöchentlich dreimal statt.

Bis auf anderweitige Bestimmung sind dafür

Montag	11	Uhr	Morgens
Mittwochen	6	„	Abends
Freitag	11	„	Morgens

^a Dok. 809/4.

^b Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

[Bl. 1r.]

angesetzt.

Dem Präsidenten ist es indeß überlassen, nach Maaß= | gabe der vorliegenden Geschäfte in einzelnen Fällen | die Versammlung früher oder später anzusetzen oder | dieselbe ganz ausfallen zu lassen, oder auch eine au= | ßerordentliche Versammlung zu veranstalten.

Einer Einladung zu einer Sitzung bedarf es nur, | wenn dieselbe auf eine andere Zeit, als die für die | regelmäßigen Senats=Versammlungen festgesetzte, | bestimmt wird.

Eine solche Einladung, sowie die Anzeige von | dem Ausfallen einer regelmäßigen Sitzung geschieht | schriftlich.

§. 3.

¹Jedes Mitglied des Senats hat, abgesehen von | eiligen Fällen, von seinen für eine Sitzung bestimm= | ten Vorträgen spätestens Tags zuvor dem Präsidenten | Anzeige zu machen.

²Schriftliche Vorträge in wichtigen | Angelegenheiten sind, falls die Zeit es irgend gestattet, | dem Präsidenten zur vorgängigen Einsicht mitzuthellen.

§. 4.

¹Jedes Mitglied, welches durch Krankheit oder aus | einem sonstigen Grunde abgehalten wird, an einer | Sitzung Theil zu nehmen oder schon zu der für den | Beginn derselben angesetzten Zeit sich einzufinden, hat | vorab dieses mit Angabe des Verhinderungsgrundes dem | Präsidenten anzuzeigen. ²Auch hat sich Jeder, welcher | sich vor dem Schluß der Sitzung entfernen will, | unter Anführung der Ursache bei dem Präsidenten | zu beurlauben.

[Bl. 2v.]

§. 5.

In den Versammlungen liegt dem Präsidenten | die Eröffnung, Leitung und Schließung der Bera= | tungen ob.

Die Eröffnung der Sitzung geschieht pünctlich zu | der dafür angesetzten Zeit.

Zunächst erfolgt die Verlesung des Protocolls der | letzten Versammlung und, nachdem solches genehmigt | worden, die Anzeige von den etwa seit der letzten | Versammlung dem Präsidenten zugekommenen und | von ihm an eine Commission abgegebenen Eingaben.

(§. 1.)

¹Die Reihenfolge der alsdann zur Berathung und | Beschlußnahme gelangenden Sachen wird durch den | Präsidenten angeordnet. ²Wird indeß von einem Mit= | gliede darauf angetragen, daß ein für die Sitzung | bestimmter Gegenstand seiner Dringlichkeit halber | vorzugsweise vor den übrigen vorgenommen werde, | oder daß eine Sache, wofür die vorgängige Anmeldung | (§. 3.) nicht mehr hat geschehen können, zum Vortrag kom= | me, so muß einem solchen Antrage, falls er von we= | nigstens fünf Mitgliedern unterstützt wird, von dem | Präsidenten Folge gegeben werden.

§. 6.

¹Bei allen wichtigen Angelegenheiten und jedesmal, | wenn es von einem Mitgliede ausdrücklich verlangt | wird, muß der Abstimmung eine freie Discussion vor= | hergehen. ²In diesen Fällen erfolgt nach geschlossener | Discussion die Abstimmung mittelst einfacher Erklä= | rung über die gestellte Frage.

[Bl. 2r.]

§. 7.

In Ansehung der Reihenfolge, in welcher die Mit= | glieder abstimmen und daher auch in der Sitzung ihre | Plätze einnehmen, findet in festen Zeitabschnitten ein | regelmäßiger Wechsel nach einem näher festzusetzen= | den Regulativ statt.

Das Zahlenverhältniß der Abstimmung wird von | demjenigen Bürgermeister, welcher im letzten Jahre prä= | sidirt hat, beachtet und auf Erfordern angezeigt.

Bei getheilten Meinungen kann, sofern nicht der | Abstimmung eine freie Discussion (§. 6.) vorhergegangen | ist, jedes Mitglied eine zweite Umfrage und Abstim= | mung verlangen.

Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet, wenn | solche nicht durch eine zweite Umfrage beseitigt wird, | die Meinung, für welche der Präsident sich erklärt.

§. 8.

¹Ist ein Mitglied bei einer Angelegenheit persönlich | betheiligt oder steht es mit dem Betheiligten in Verwandt= | schaft, so ist es dem Ermessen des Präsidenten und nō= | thigen Falls der Bestimmung des Senats überlassen, | ob dasselbe bei der Berathung und Beschlußnahme zuge= | gen sein dürfe. ²Auf Wahlen, welche vom Senat vor= | zunehmen sind, findet dies indeß keine Anwendung.

§. 9.

¹Beabsichtigt ein Mitglied in Gemäßheit des Art. 31 | der Verfassung^a einen solchen Antrag, wozu es nicht schon | Kraft des ihm zustehenden besondern Geschäftskreises oder | in Folge besondern Auftrages berufen ist, so muß es | davon mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Präsi= | [Bl. 3v.] denten unter Mittheilung des Antrages selbst Anzeige | machen. ²Ohne diese vorgängige Anzeige kann der | Antrag nur, wenn er vom Senat als dringlich aner= | kannt wird, zur Berathung gelangen.

Wird aber ein solcher Antrag durch die Verhand= | lung in der Sitzung über einen andern Gegen= | stand herbeigeführt, und ist er für die Beschlußnahme | über diesen letztern präjudiciell, so bleibt es der ge= | wöhnlichen Abstimmung überlassen, ob demselben | Folge zu geben sei.

§. 10.

Die Wahl von Beamten erfordert absolute Stim= | menmehrheit und geschieht durch geheime Abstimmung, | sofern nicht in einzelnen Fällen sämmtliche Mit= | glieder für eine offene Abstimmung sich erklären | sollten.

¹Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht sofort, so | wird bis zu deren Erlangung der Wahlversuch unter | jedesmaliger Weglassung desjenigen Wahlcandidaten, | welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, wieder= | holt. ²Sind indeß die Stimmen der Gestalt vertheilt, | daß mehrere Wahlcandidaten zusammen nicht so viele | Stimmen erhalten haben, als auf denjenigen, der ab= | gesehen von ihnen mit der geringsten Stimmenzahl | auf der Liste bleibt, gefallen sind, so werden bei | dem erneuerten Wahlversuch jene Candidaten sämmt= | lich von der Liste weggelassen.

Im Falle einer Stimmengleichheit, sei es nun, | daß diese in Ansehung der von der Wahl- liste wegzulassen= | den Candidaten oder bei der Abstimmung über die zu= | [Bl. 3r.] letzt auf der Liste gebliebenen beiden Candidaten eintritt, | entscheidet das Loos, wobei jedoch in Fällen der letztern | Art die Abstimmung vorab wiederholt und abermals ohne | Erfolg geblieben sein muß.

§. 11.

Von allen Aufträgen, welche an einzelne oder meh= | rere Mitglieder oder an ständige Commissionen in der | Art ertheilt werden, daß sie zu ihrer Erledigung eine Be= | richts- erstattung oder doch eine Anzeige von dem Verfolg | in der Senats=Versammlung erfordern, wird ein fortlau= | fendes Verzeichniß geführt, welches in jeder Sitzung zur Ein= | sicht vorliegt.

Dieses Commissionsverzeichniß muß enthalten:

- a. Angabe des Gegenstandes,
 - b. Namen der deshalb beauftragten Mitglieder, | oder bei ständigen Commissionen, Bezeichnung der | letzteren,
 - c. Tag des ertheilten Auftrags,
 - d. Tag der Erledigung,
- nebst einer Rubrik für besondere Bemerkungen.

Die Eintragungen in dasselbe geschehen durch den | Protocollführer.

§. 12.

In der ersten Sitzung eines jeden Monats werden | vom Präsidenten alle in dem Commissionsverzeichnisse | bemerkten noch unerledigten Gegenstände ihrer Zeit= | folge nach angezeigt und wird dabei von denjenigen | Mitgliedern, die es betrifft, über die Lage der Sache und | den wahrscheinlichen Zeitpunkt ihrer Erledigung Aus= | kunft ertheilt.

^a Dok. 801.

[Bl. 4v.]

§. 13.

¹Von denjenigen Mitgliedern, welche ständige Commis= | sionen bilden, ist von allen in ihrem Geschäftskreise sich | ereignenden besonders bemerkenswerthen Vorfällen dem | Senate Anzeige zu machen. ²Auch haben sie in allen beson= | ders bedenklichen Fällen über das dabei einzuschlagende | Verfahren vorab im Senat anzufragen.

Hinsichtlich der Verhandlungen in Deputationen ist | regelmäßig von dem, was in einer Deputationssitzung vor= | gekommen ist, in der nächsten Senats=Versammlung eine | kurze Anzeige zu machen.

Wiefern in Ansehung besonders wichtiger Geschäfts= | verwaltungen über deren Fortgang und Stand am Schluß | jedes Jahres oder in sonstigen Zeitabschnitten Bericht zu er= | staten sei, bleibt der nähern Bestimmung des Senats vorbe= | halten.

§. 14.

¹Das Sitzungsprotocoll wird von dem dazu berufenen | Regierungssecretair in der bisher üblichen Weise geführt. | ²Indeß sind fortan darin die Namen der in einer Sitzung | etwa abwesenden Mitglieder zu bemerken.

Insbesondere hat der Protocollführer dafür Sorge zu tragen:

- a. daß hinsichtlich aller Aufträge, welche in der Sitzung | an Commissionen oder an einzelne Mitglieder ertheilt wer= | den, dem Vorsitz der Commission oder dem besonders Beauf= | tragten ein darauf sich beziehender Protocoll=Auszug spä= |estens am Tage nach der Sitzung zugestellt werde, sofern | ihm nicht etwa von dem Mitgliede, das es betrifft, ange= | zeigt wird, daß es dessen nicht bedürfe,
- b. daß nachdem das Protocoll einer Sitzung genehmigt | [Bl. 4r:] ist, baldthunlich der Präsident eine Abschrift desselben zur Be= | nützung in seinem Geschäftskreise erhalte,
- c. daß das Commissionsverzeichnis (§. 11.) nach jeder | Sitzung fortgeführt und ergänzt werde.

§. 15.

¹Der Präsident darf sich keinen Tag von der Stadt entfer= | nen, ohne hinsichtlich seiner Präsidialgeschäfte für Substitution | eines andern Bürgermeisters oder eines andern Mitgliedes des | Senats gesorgt zu haben. ²Zu einer Entfernung, welche länger | als vierzehn Tage dauern würde, ist die vorgängige Geneh= | migung des Senats erforderlich.

Auch diejenigen Mitglieder, welchen die Handhabung der Po= | lizeidirection oder ähnlicher Geschäfte, welche ihre ununterbroche= | ne Anwesenheit erfordern, obliegt, haben, wenn sie sich einen | Tag von der Stadt entfernen für eine Substitution Sorge zu tragen.

¹Jedes Mitglied, welches länger als drei Tage von der Stadt | entfernt zu sein beabsichtigt, bedarf dazu der Genehmigung des Prä= | sidenten, falls aber die Abwesenheit länger als vier Wochen | dauern würde, der Genehmigung des Senats. ²Auch hat es bei | dem Nachsuchen der Genehmigung dasjenige Mitglied, welches ihn zu | vertreten bereit ist, in Vorschlag zu bringen.

Uebrigens ist es in eiligen Fällen, wenn das mit dem in | Frage stehenden Geschäftszweige beauftragte Mitglied nicht anzutref= | fen ist, dem Präsidenten vorbehalten, sofort ein anderes Mit= | glied des Senats mit der einzutheiligen Wahrnehmung des Erforderlichen | zu beauftragen.

§. 16.

Bei dem Ableben oder sonstigen Ausscheiden eines Mitgliedes | aus dem Senat sind ein oder mehrere Commissarien zu ernennen, | um die auf die Amtsgeschäfte Bezug habenden Acten und sonsti= | gen Papiere des Ausgeschiedenen in Empfang zu nehmen und | dafür zu sorgen, daß das Amtssiegel unbrauchbar gemacht werde.

[811] Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gewerbe-Gerichts betreffend, vom 15. Juni 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2525.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 217 (gedruckt).

[S. 217]

N^o XXVII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gewerbe= | Gerichts
betreffend.

Publicirt am 15. Juni 1849.

Da es in Folge des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes^a für | zweck-
mäßig erachtet ist, die bisher vor den Morgensprachen und Inspectionen verhan= | del-
ten Rechtssachen einem ständigen Gerichte zu übertragen, so verordnet der Senat | in
Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft hiedurch das Nachstehende:

§. 1.

Bis zu der im §. 1 des erwähnten Gesetzes vorbehaltenen anderweitigen | Organisation des
Gerichtswesens besteht für diejenigen Justizsachen, welche bisher | bei den Morgensprachen
und Inspectionen verhandelt wurden, ein ständiges Gewerbe= | gericht, welches aus be-
stimmten Mitgliedern des Richter=Collegiums gebildet ist.

§. 2.

Das Gewerbegericht hat für diese Sachen regelmäßige Sitzungen in den | gewöhnlichen
Gerichtslokalen zu halten, im Uebrigen aber die für das Verfahren bei | Morgensprachen und
Inspectionen in der Gerichtsordnung^b enthaltenen Vorschriften | zu befolgen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt | gemacht am
15. Juni 1849.

[811/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Aufhebung des Gewerbegerichts betreffend, vom 20. April 1863

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2525.] [2703.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 38 (gedruckt).

[S. 38]

N^o XI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Aufhebung des Gewerbegerichts | betreffend.
Publicirt am 20. April 1863.

Nachdem mit der Verordnung vom 4. April 1861^c die Gründe für das | Bestehen eines
besonderen Gewerbegerichts weggefallen sind, verordnet der Senat | mit Zustimmung der
Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 15. Juni 1849^d für diejenigen Justizsachen, | welche bis
dahin bei den Morgensprachen und Inspectionen verhandelt worden | waren, eingesetzte
ständige Gewerbegericht ist aufgehoben.

§. 2.

Alle Justizsachen, für welche bis jetzt das Gewerbegericht zuständig war, | gelangen zur
Verhandlung und Entscheidung an die bestehenden nach dem Gegen= | stande resp. dessen
Werth dafür zuständigen Gerichte.

^a Dok. 803/5.

^b Dok. 748/1.

^c Dok. 847.

^d Dok. 811.

§. 3.

¹Bei der Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen hat jedes dieser Ge= | richte die für sein Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. ²Alle | für das Verfahren bei Morgensprachen und Inspectionen in der Gerichtsordnung | enthaltenen besonderen Bestimmungen kommen dabei nicht weiter zur Anwendung.

§. 4.

¹Auch die zur Zeit bei dem Gewerbegericht anhängigen, so wie die bei diesem | Gericht oder bei Morgensprachen oder Inspectionen früher anhängig gewesenenen | Justizsachen können nur bei den nach §. 2 dafür zuständigen Gerichten fortgeführt | werden. ²Jedoch bleiben hinsichtlich dieser Sachen die für das Verfahren bei dem Ge= | werbegerichte erlassenen Vorschriften in Kraft, sofern nicht das Gericht, an welches | die Sache gelangt, die Fortsetzung in Gemäßheit der für sein Verfahren geltenden | Bestimmungen anordnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt | gemacht den 20. April 1863.

[812] Obrigkeitliche Verordnung, die Auswanderungsfreiheit betreffend, vom 25. Juni 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2458.] [2527.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 227 (gedruckt).

[S. 227]

N^o XXXI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Auswanderungsfreiheit betreffend.
Publicirt am 25. Juni 1849.

Der Senat bringt hiermit den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Be= | schlüssen gemäß die folgenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die durch den | §. 6 der Grundrechte des Deutschen Volks^a gewährte Auswanderungsfreiheit zur öffent= | lichen Kunde:

§. 1.

Wer von der Auswanderungsfreiheit Gebrauch machen will, hat dem | Senate die schriftliche Anzeige, daß und wohin er auswandern wolle, zu machen, auch, | sofern er bereits geschworen, seinen Eidzettel, und falls dies noch nicht geschehen sein | sollte, den Eidzettel seines Vaters beizubringen.

Minderjährige bedürfen, um auswandern zu können, der Zustimmung ihrer | Eltern oder Vormünder, sowie diejenigen, welche besondere Pflichten gegen den Staat | übernommen und angelobt haben, der obrigkeitlichen Genehmigung.

§. 2.

Erst nach einer in vorgeschriebener Weise erfolgten Anzeige und nach | wirklich geschehener Auswanderung wird die Entlassung aus dem Bremischen Staats= | verbande als eingetreten angesehen.

Die Fortsetzung des hiesigen Aufenthalts kann jedoch gestattet werden, sofern | nicht gesetzliche Bestimmungen oder polizeiliche Vorschriften entgegen stehen.

§. 3.

Hat Jemand die vorgeschriebene Anzeige gemacht, und zwar das Bre= | mische Staatsgebiet verlassen, jedoch, früher oder später, ohne Angehöriger eines nicht= | deutschen Staates zu sein, seinen Aufenthalt in Deutschland genommen, so wird | er dessenungeachtet als dem Bremischen Staate nach wie vor verpflichtet angesehen, bis | er bescheinigt, daß er als Bürger eines andern deutschen Staats aufgenommen sei.

^a Dok. 105.

§. 4.

Wer den obigen Bestimmungen nicht nachkommt, kann sich auf eine ge= | schehene Auswanderung gegen die Ansprüche des Staats in Betreff der gesetzlichen Fol= | gen seiner Entfernung oder der nachträglichen Erfüllung der für ihn gegen den Staat | erwachsenen Pflichten nicht berufen.

§. 5.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der durch Auswanderung | verlorenen Rechte findet aus dem Grund der Minderjährigkeit niemals statt.

§. 6.

Diejenigen, welche vor Erlaß dieses Gesetzes von hier sich | entfernt haben und auszuwandern beabsichtigen, sind bei Vermeidung | der oben bemerkten Folgen gehalten, die in den §§. 1, 2, 3 gegebenen | Vorschriften nachträglich zu befolgen, soweit nicht bereits Solches | geschehen oder ein Auswanderungs=Consens erwirkt sein sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1849.

**[812/1] Obrigkeitliche Verordnung, betreffend das Gesetz
hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit,
vom 5. Januar 1855**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2527].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 3 (gedruckt).

[S. 3]

No. II. | Obrigkeitliche Verordnung, betreffend das Gesetz
hinsichtlich | der Auswanderungsfreiheit.

Publicirt am 5. Januar 1855.

Da eine Revision des am 25. Juni 1849 publicirten, die Auswanderungsfreiheit | betreffenden Gesetzes^a mit Rücksicht darauf, daß theils dasselbe den gegenwärtig obwaltenden | Verhältnissen nicht mehr entspreche, theils für ein anderes Gesetz über diesen Gegenstand zur | Zeit kein Bedürfniß vorhanden, zu dem verfassungsmäßigen Beschlusse geführt hat, daß jenes | Gesetz aufzuheben sei, so verordnet der Senat, wie folgt:

Das am 25. Juni 1849 publicirte, die Auswanderungsfreiheit betreffende | Gesetz, ist für die Zukunft aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht | am 5. Januar 1855.

**[813] Obrigkeitliche Verordnung, die Unverletzlichkeit der Wohnung
betreffend, vom 25. Juni 1849**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2459.] [2528].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 228 (gedruckt).

[S. 228]

No. XXXII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Unverletzlichkeit der Wohnung | betreffend.
Publicirt am 25. Juni 1849.

Der Senat bringt hiemit den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Be= | schlüssen gemäß die folgenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die durch den | §. 10 der

^a Dok. 812.

Grundrechte des Deutschen Volks^a gewährte Unverletzlichkeit der Wohnung | zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 2.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher so= | fort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt | werden soll.
- 2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch die gesetzlich berechtigten | Beamten.
- 3) Zum Schutze der Abgaben=Erhebung, sowie zum Zweck der Erhaltung | der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch die öffentlichen Sicherheits= | beamten in Kraft einer speciellen und schriftlichen, den Betheiligten sofort oder inner= | halb der nächsten vierundzwanzig Stunden mitzuteilenden Verfügung ihrer vorgesetzten | Behörde. Nur in dringlichen Fällen bedarf es einer solchen schriftlichen Ermächtigung | nicht, jedoch haben die gedachten Beamten über den Vorfall binnen den nächsten | vierundzwanzig Stunden ihrer vorgesetzten Behörde zu berichten; von der darauf zu | erlassenden Verfügung ist der Betheiligte binnen acht- undvierzig Stunden nach dieser | Berichterstattung schriftlich in Kenntniß zu setzen.

In Betreff derjenigen Locale, welche regelmäßig dem Publikum geöffnet sind, | bedarf es indessen zu einer Nachsuchung keines schriftlichen Befehls, vielmehr sind die | Polizeibeamten dieserhalb auf ihre Dienstinstruction verwiesen.

§. 3.

Bei Wassers= oder Feuersgefahr und in ähnlichen Nothfällen, sowie bei der | in Gemäßheit der bestehenden Gesetze durch die betreffenden Behörden und Beamten | zu verfügenden Ladungen, Insinuationen, Annotationen, Executions= und ähnlichen | Maßregeln findet §. 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1849.

[813/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame betreffend, vom 29. April 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2459.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 41 (gedruckt).

[S. 41]

No. VII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe | in Zunftgerechtsame betreffend.
Publicirt am 29. April 1850.

Der Senat bringt, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen | gemäß, die nachstehende gesetzliche Bestimmung in Betreff der Rechtsverfolgung wegen | Eingriffe in die Zunftgerechtsame hiemit zur öffentlichen Kunde:

„Haussuchungen von Seiten hiesiger Aemter und Societäten wegen Ein= | „griffe in Amtsgerechtsame finden fortan nicht mehr Statt. Die hierauf | „bezüglichen Bestimmungen der Gerichtsordnung und einzelner Zunftartikel | „sind, soweit sie mit dieser Bestimmung im Widerspruch stehen, aufge= | „hoben. Im Uebrigen hat es

^a Dok. 105.

rücksichtlich des gesetzlichen Schutzes der | „Amtsgerechtsame bei dem bisherigen
Recht sein Bewenden.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekannt | gemacht am
29. April 1850.

[814] Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 8. August 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2476.] bis [2478.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.9.d.2.d., Einzeldokument, 24 S. (gedruckt).

[S. 1] . . .

Geschäftsordnung | der | Bürgerschaft.

Beschlossen in der Versammlung am 8. August 1849.

. . . [S. 3]

Erster Abschnitt. | Das Bürgeramt.

1) Bestand, Wahl, Dauer.

§ 1.

¹Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. | ²Dasselbe ist gebildet aus dem
Geschäftsvorstande und aus 21 | anderen möglichst den verschiedenen Ständen angehören-
den | Vertretern.

§ 2.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem | Präsidenten, drei Vicepräsi-
denten und sechs Schriftführern.

§ 3.

¹Dem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen | Archivar als Mitglied zuordnen.
²Derselbe wird von ihr aus | ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürger=
schaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes | Honorar.

§ 4.

¹Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht von | der Bürgerschaft aus ihrer Mitte,
und zwar auf ein Jahr. | [S. 4] ²Sie wird in der ersten und nach dem 30. Juni jedes Jahres |
stattfindenden Sitzung vorgenommen. ³Die Austretenden sind | sofort wieder wählbar.

§ 5.

¹Die in den Geschäftsvorstand Gewählten sind zur Ableh= | nung der Wahl befugt. ²Auch
kann jedes Mitglied des | Geschäftsvorstandes jederzeit seine Entlassung begehren. ³Auf |
die übrigen 21 Mitglieder des Bürgeramts findet Art. 50 | der Verfassung^a Anwendung.

§ 6.

Die Mitglieder des Bürgeramts bleiben, sofern sie nicht | aus der Bürgerschaft austreten, bis
zu erfolgter Wahl ihrer | Nachfolger in Function.

§ 7.

Die nächste Wahl eines Bürgeramts findet in der ersten | Sitzung der Bürgerschaft nach dem
30. Juni 1850 Statt.

2) Wahlmodus.

§ 8.

¹Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in | der Ordnung, daß zuerst der
Präsident, sodann die drei | Vicepräsidenten, hierauf die 6 Schriftführer und endlich die | 21
nicht zum Geschäftsvorstande gehörenden Vertreter gewählt | werden. ²Ist die Wahl eines
Archivars erforderlich, so geschieht | sie nach diesen Wahlen.

§ 9.

¹Zur Wahl des Präsidenten ist absolute Stimmenmehrheit | erforderlich. ²So lange sich
diese nicht ergibt, ist die Wahlhand= | lung zu wiederholen, und dabei jedesmal der Namen

^a Dok. 801.

desjenigen | von dem Wahlaufsatz zu streichen, welcher bei der vorher= | gehenden Abstimmung die wenigsten Stimmen erhalten hat. | ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
[S. 5]

§ 10.

Im Uebrigen sind für die Wahlen der Mitglieder des | Bürgeramts die für Wahlen im Allgemeinen geltenden Vor= | schriften (§§ 58. 59. 60.) in Anwendung zu bringen; indeß | wird der Wahlaufsatz erst in der Versammlung der Bürger= | schaft selbst dadurch gebildet, daß der Präsident die Versamm= | lung veranlaßt, geeignete Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§ 11.

Bei der Wahl eines Archivars der Bürgerschaft wird | auf dieselbe Weise verfahren, wie bei der Wahl des Präsidenten.

§. 12.

So oft im Laufe des Jahres das eine oder andre | Mitglied des Bürgeramts abgeht, wird mit dessen Ersetzung | in der obigen Weise verfahren.

§. 13.

Dem Senate wird das Ergebniß der Wahl zu seiner | Kenntnißnahme mitgetheilt.

3) Functionen:

Des Bürgeramts im Allgemeinen.

§ 14.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und | Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es | Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürger= | schaft deßhalb zu berichten;
- b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für | diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat be= | stimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat | gelangen zu lassen;

[S. 6]

- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und | die Tagesordnung festzusetzen;
- d) alle ihm nach Maaßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig | zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen | und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige | Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter | Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen;
- f) für die Vollzähligkeit der Bürgerschaftsversammlungen zu | sorgen;
- g) Wahlaufsätze in den vorgeschriebenen Fällen anzufertigen;
- h) bei Wahlen oder sonstigen geheimen Abstimmungen die | Stimmzettel zu vertheilen und einzusammeln und deren | Resultat zu ermitteln;
- i) die Bürgerschaftsverhandlungen zu redigiren, zu veröffent= | lichen und zu vertheilen;
- k) die Bürgerschaftsacten aufzubewahren;
- l) über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und | ihrer Ausschüsse jährlich ein Specialbudget einzureichen, so | wie über dieselben Rechnung und über das vorhandene | Mobiliar die Aufsicht zu führen;
- m) die erforderlichen auf Zeit anzunehmenden Bediensteten, na= | mentlich die Stenographen, Schreiber und Boten anzustellen.

Des Präsidenten.

§ 15.

¹Der Präsident bildet dem Senate, so wie überhaupt | Dritten gegenüber das Organ der Bürgerschaft und des Bürger= | amts. ²Insbesondere hat er:

- a) alle an die Bürgerschaft oder das Bürgeramt gerichteten | Eingaben für das Bürgeramt in Empfang zu nehmen;

- b) die Sitzungen des Bürgeramts anzuberaumen und in | denselben den Vorsitz zu führen;
- [S. 7]
- c) dem Senat Anzeige davon zu machen, wann eine Sitzung | der Bürgerschaft Statt finden soll;
- d) Namens des Bürgeramts die Einladungen zu den Sitzungen | der Bürgerschaft zu erlassen;
- e) in den Versammlungen der Bürgerschaft den Vorsitz zu | führen, die Eröffnung, Suspendirung und Schließung der | Sitzungen zu bestimmen, die Verhandlungen zu leiten, | sowie für die Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ruhe und | Ordnung während derselben zu sorgen;
- f) die dem Senate einzureichenden Beschlüsse zu unterzeichnen, | und für deren Mittheilung zu sorgen;
- g) für ausfallende Mitglieder der Bürgerschaft nach vorgängiger | Anzeige in der Bürgerschaft die Ersatzmänner einzuberufen.

Der Vicepräsidenten.

§ 16.

¹Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen | Geschäften und vertreten ihn in Behinderungsfällen. ²Während | der Berathungen der Bürgerschaft verzeichnet einer von ihnen | die Namen der zum Reden sich Meldenden der Zeitfolge nach.

Der Schriftführer.

§ 17.

Die Schriftführer führen das Protokoll in den Sitzungen | der Bürgerschaft und des Bürgeramts, fassen die Beschlüsse | der Bürgerschaft ab und treten nöthigenfalls für die Vice= | präsidenten ein.

Des Archivars.

§ 18.

Bei Ernennung eines Archivars wird dessen Geschäfts= | kreis in einer vom Bürgeramte zu entwerfenden und der | Bürgerschaft vorzulegenden Instruction näher festgesetzt.

[S. 8]

4) Geschäftsgang.

§ 19.

¹Alle Berathungen des Bürgeramts geschehen unter dem | Vorsitze des Präsidenten. ²Derselbe theilt die eingegangenen | Mittheilungen und Eingaben mit und veranlaßt, soweit dies | erforderlich ist, eine Berathung und Beschlußnahme über die vorliegenden Gegenstände. ³Bei getheilten Ansichten entscheidet | Stimmenmehrheit. ⁴Der Vorsitzende votirt nicht mit, hat aber | bei Stimmengleichheit die Entscheidung. ⁵Die Wahl der auf | Zeit angestellten Bediensteten geschieht erforderlichen Falls durch | geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei der Anfertigung von Wahlaufsätzen ermittelt das | Bürgeramt in vertraulicher Berathung diejenigen Mitglieder | der Bürgerschaft, welche ihm als die zur Wahl geeigneten | erscheinen.

Ueber alle Berathungen des Bürgeramts wird ein fort= | laufendes Protokoll geführt.

In der Regel finden die Sitzungen am Sonnabend Nach= | mittag um 6 Uhr statt.

Zweiter Abschnitt. | Die Bürgerschaft.

Anberaumung und Zeit der Versammlungen.

§ 20.

¹Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft | das Bürgeramt es für nöthig erachtet. ²Zur Veranstaltung | [S. 9] einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn

unter | Mittheilung der zu beratenden Gegenstände entweder der | Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Vertretern | schriftlich darauf angetragen wird.

In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nach= | mittag in den Stunden von 3 bis 8 Uhr Statt.

Einladung.

§ 21.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, | an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am | Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Ver= | sammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht | eingehalten oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen | wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der | Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter | gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Controle des Besuchs.

§ 22.

Die Einladungskarten werden behufs Controlirung der | Vollzähligkeit am Eingange des Sitzungslocals abgegeben, | was sodann auf dem Verzeichniß der Mitglieder bemerkt wird.

Versäumniß der Versammlungen. Anzeige.

§ 23.

¹Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Ver= | sammlungen der Bürgerschaft versäumen. ²Von einer Behin= | [S. 10] derung ist dem Präsidenten unter Angabe des Grundes Anzeige | zu machen. ³Wer ohne solche Anzeige 6 Wochen lang in den | Versammlungen der Bürgerschaft gefehlt hat, wird Namens | des Bürgeramtes durch den Präsidenten amtlich erinnert. | ⁴Fehlt er dennoch wieder unentschuldigt, so hat das Präsidium | einen Beschluß der Bürgerschaft darüber zu veranlassen, ob | dem Säumigen in Gemäßheit des Gesetzes das Recht zur | Theilnahme an der Bürgerschaft entzogen werden soll (§§71, 72).

Urlaub.

§ 24.

¹Zeitweilige Behinderung bleibt ohne Folge, wenn von | ihr vorab die vorgeschriebene Anzeige geschehen ist und sie | sich nicht über 6 Wochen ausdehnt. ²Ein längerer Urlaub ist | von der Bürgerschaft zu bewilligen, widrigenfalls wider den | Ausbleibenden wie gegen einen Säumigen (§ 23) verfahren wird.

Beschlußfähigkeit.

§ 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Theilnahme | von wenigstens 100 Mitgliedern erforderlich.

§ 26.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser | Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dring= | lichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses | bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt | worden.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

§ 27.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
[S. 11]

§ 28.

¹Wenn aber der Senat oder wenigstens 20 Mitglieder | der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, so wird nach Entfernung aller Nichtmitglieder darüber, ob die Bürger= | schaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein | Beschluß gefaßt. ²Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung | und Beschlußnahme über die Sache selbst

in vertraulicher | Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird dem Senate, oder, | wenn von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antrag ausge= | gangen ist, diesen letzteren anheimgestellt, den Gegenstand | zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, | als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung | erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung | des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen | auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Mitgliedern des | Bürgeramts hinsichtlich der dem Bürgeramte vertraulich zu= | gegangenen Mittheilungen ob.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 29.

¹Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft Statt | gefundenen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt | gemacht. ²Jedem Vertreter wird ein Exemplar unentgeltlich | verabfolgt.

§ 30.

¹Ob Commissionsberichte, Anträge oder sonstige Berathungs= | gegenstände gedruckt werden sollen, namentlich ehe sie zur Ver= | handlung kommen, hängt vom Bürgeramte ab. ²Verweigert | dasselbe den Druck, so kann die Bürgerschaft denselben be= | schließen.

[S. 12]

§ 31.

Die Ausarbeitung der Verhandlungen zum Druck geschieht | durch einen vom Bürgeramte anzustellenden, auf seine In= | struction zu beedigenden Stenographen, unter unmittelbarer | Aufsicht einer von dem Bürgeramte aus seiner Mitte nieder= | zusetzenden Redactionscommission.

§ 32.

Der Stenograph hat alle Vorgänge der Sitzung, die An= | träge, die Debatten und die Beschlüsse getreu aufzuzeichnen, | wobei er mit Nennung der Redner den wesentlichen Inhalt | der Debatte möglichst vollständig und wortgetreu wiedergiebt, | untergeordnete und minder erhebliche Besprechungen aber, z. B. | über Fragestellung, Zwischenfälle und dgl. nur summarisch.

§ 33.

¹Ehe diese Ausarbeitung zum Drucke befördert wird, liegt | dieselbe zu einer bestimmten Zeit zur Einsicht der Redner auf | der Canzlei des Bürgeramts aus. ²Etwa gewünschte Aende= | rungen sind zuvor von dem Stenographen, aber nur dann | zu gestatten, wenn er überzeugt ist, daß sie nur Irrthümer in | der Auffassung oder Niederschrift, oder doch unwesentliche Mängel | der Satzbildung verbessern, oder Kürzung unnöthiger Wieder= | holungen bezwecken; versagt er diese Genehmigung, so entschei= | det die Redactionscommission.

§ 34.

Die Redactionscommission überwacht die möglichst | rasche Beförderung zum Drucke, die Correctheit des Satzes, | und die Vertheilung an die Vertreter.

§ 35.

Nur das Hauptprotocoll hat officiële Geltung; die ge= | druckten Verhandlungen haben dieselbe nicht.

[S. 13]

Tagesordnung.

§ 36.

¹Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden | vom Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt. ²Die | Reihenfolge der Gegenstände richtet sich in der Regel nach der | Zeit der Eingabe. ³Das Bürgeramt kann jedoch aus Rück= | sichten der Zweckmäßigkeit eine andere Ordnung belieben.

§ 37.

Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor derjenigen | Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der | Bürgerschaft anberaumt wird, schriftlich eingegangen:

- a) Mittheilungen des Senats,
- b) Berichte von Deputationen oder Commissionen,
- c) zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, in dem | verfassungsmäßigen Wirkungskreise liegenden Anträge | einzelner Vertreter.

§ 38.

¹Alle später eingehenden, oder sonst nicht auf die Tages= | ordnung gestellten Einläufe sind in der Versammlung selbst | vor Beginn der Berathungen anzuzeigen. ²Der Bürgerschaft | bleibt es unbenommen, dieselben nachträglich auf die Tages= | ordnung zu stellen, wie auch die vom Bürgeramte festgesetzte | Reihfolge der Tagesordnung zu ändern. ³Später eingehende | Mittheilungen des Senats oder Berichte von Deputationen | oder Commissionen werden nach etwa schon auf der Tages= | ordnung stehenden Mittheilungen des Senats den übrigen | Gegenständen derselben vorangestellt, wenn nicht die Mehrheit | der Bürgerschaft sich dagegen erhebt.

¹Anträge einzelner Vertreter, welche nicht auf der Tages= | ordnung stehen, kommen nur dann zur sofortigen Berathung, | wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür entscheiden. ²Sollten indeß weniger als 151 Mitglieder zugegen sein, so | ist Einstimmigkeit dazu erforderlich.

[S. 14]

§ 39.

¹In der Regel ist die Tagesordnung vor der Sitzung in | den wöchentlichen Nachrichten bekannt zu machen. ²Sind der | zu berathenden Gegenstände so viele, daß die Erledigung | derselben in Einer Sitzung nicht zu erwarten ist, so kann die | Veröffentlichung auf die muthmaßlich zur Berathung gelan= | genden Gegenstände beschränkt werden.

Verhandlungen.

§ 40.

¹Zu der festgesetzten Stunde begiebt sich die Bürgerschaft | auf ein von dem Präsidenten mit der Klingel zu gebendes | Zeichen auf ihre Plätze. ²Sobald die beschlußfähige Anzahl | von Vertretern anwesend ist, wird die Sitzung von dem | Präsidenten für eröffnet erklärt, das Hauptprotocoll der vorigen | Sitzung festgestellt und sodann nach Verlesung der Tages= | ordnung zur Verhandlung der einzelnen Gegenstände über= | gegangen.

§ 41.

Zu Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung | stehende Gegenstände kann zwar ausnahmsweise das Wort | verliehen werden; jedoch ist eine weitere Discussion nicht | gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürger= | schaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und | zugelassen ist.

§ 42.

Der Präsident bestimmt, wann in den Verhandlungen | eine Pause eintreten, wann mit denselben wieder fortgefahren, | und wann die Sitzung geschlossen werden soll.

§ 43.

¹An der Discussion nimmt der Präsident, abgesehen von | gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, keinen Antheil. | /S. 15/ ²Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner betheiligen, | so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegen= | standes den Vorsitz an einen Vicepräsidenten abzugeben.

§ 44.

¹Wer zu reden wünscht, bittet, von seinem Sitz sich erhebend | und seinen Namen nennend, um das Wort. ²Die Namen der | Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer | Liste vermerkt, und ertheilt der Präsident nach dieser Liste das | Wort.

§ 45.

¹Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. ²Es | wird stehend vom Platze aus in freiem Vortrage geredet. | ³Kein Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf des | Präsidenten, unterbrochen werden. ⁴Oefter als 3 Mal ist kein | Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das | Wort zu begehren berechtigt, es sei denn, daß es sich um | Abwehrung persönlicher Angriffe handelt. ⁵Wer besondere | Aufklärungen über einen

Gegenstand geben zu können erklärt, | kann von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder nachdem | er schon 3 Mal das Wort gehabt hat, zum Vortrage derselben | zugelassen werden. ⁶Ist ein Gegenstand durch einen Ausschuß | berathen und darüber berichtet worden, so hat der Präsident | vorab eines der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zum | Vortrage dessen zuzulassen, was etwa noch zur Erläuterung | des Berichts hervorzuheben wäre.

§ 46.

¹Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache | zu halten. ²Entfernt er sich davon, so ist er vom Präsidenten | darauf aufmerksam zu machen. ³Wer sich Verletzungen des | Anstandes, namentlich Persönlichkeiten, zu Schulden kommen | läßt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. ⁴Ueber | Beschwerden wegen eines Ordnungsrufes entscheidet die Ver= | [S. 16] sammlung. ⁵Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, | so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort zu entziehen.

§ 47.

¹Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhand= | lung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements), oder | überhaupt mit dem Gegenstande der Berathung in wesentlicher | Verbindung stehen, können zu jeder Zeit im Verlaufe der Dis= | cussion mündlich oder schriftlich bis zu deren Schlusse gestellt | werden. ²Wird ein solcher Antrag von wenigstens fünf der | Anwesenden unterstützt, so wird er bei der Abstimmung berück= | sichtigt. ³Ist er nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit | den Worten des Vortragenden von den Schriftführern auf= | gezeichnet.

§ 48.

¹Der Schluß einer Debatte kann von der Versammlung | jederzeit beschlossen werden. ²Nimmt über den Gegenstand der | Berathung Keiner mehr das Wort, so erklärt der Präsident | die Discussion für geschlossen.

§ 49.

Ist bei einem Berathungsgegenstande auf Aussetzung des | Beschlusses oder doch auf eine das Materielle der Sache gar | nicht berührende Vorbereitung desselben angetragen, so steht | dem Präsidenten das Recht zu, die Discussion vorerst auf | diese Vorfrage zu beschränken, und darüber abstimmen zu lassen.

§ 50.

Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die gestellten | Anträge nach folgender Reihenfolge:

- 1) Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses,
 - a. für unbestimmte Zeit,
 - b. für bestimmte Zeit.

[S. 17]

- 2) Anträge, welche ohne das Materielle der Sache zu | berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. eine Berathung | des Gegenstandes durch einen Ausschuß, eine Auskunft= | ertheilung oder dergleichen.
- 3) Anträge, welche eine Entscheidung in der Sache selbst | bezwecken, und zwar zunächst der auf Uebergehen zur Tages= | ordnung gerichtete.

Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet | in der Regel die Zeit ihrer Vorbringung.

¹Sind Abänderungen oder Zusätze zu einem dieser Anträge | vorgeschlagen, welche mit dem Wesen desselben vereinbar erscheinen, | so wird vor dem gedachten Antrage über sie abgestimmt. ²Der An= | trag kommt, wenn sie angenommen werden, demnächst mit ihnen, | im entgegengesetzten Falle ohne sie zur Abstimmung. ³Bei | theilweiser Unvereinbarkeit der Nebenanträge mit dem ursprüng= | lichen Vorschlage ist auf zweckmäßige Trennung der Fragen | Bedacht zu nehmen.

§ 51.

¹Der Präsident theilt die Ordnung der Fragen mit, | etwaige Einwürfe gegen dieselbe sind zunächst zu erledigen, | und ist dann mit der Abstimmung zu verfahren. ²Jede Frage | stellt der Präsident in klarer und schlichter Fassung so, daß | mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann.

§ 52.

¹Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Auf= | stehen und Sitzenbleiben. ²Sind der Präsident und die Vice= | präsidenten darüber nicht einig, ob sich für die Frage eine | absolute Mehrheit ergeben habe, so ist jedesmal zu versuchen, | ob sich für das directe Gegenheil eine Mehrheit ergibt^a ³Ist | auch dieses nicht der Fall oder zweifelhaft, so wird noch | einmal mittelst Namensaufrufs nach der Ordnung des | /S. 18/ Alphabets durch Ja und Nein abgestimmt, jedoch | muß bei jeder folgenden Abstimmung der Namensaufruf bei | dem nächstfolgenden Buchstaben begonnen werden. ⁴Ergiebt | sich Stimmrngleichheit, so wird die Abstimmung nach um= | gekehrter Ordnung des Alphabets wiederholt und gilt der | Antrag für verworfen, wenn auch dann wieder Stimmen= | gleichheit sich ergeben sollte. ⁵Wer an der ersten Abstimmung | nicht Theil genommen, hat sich auch der Theilnahme an der | zweiten zu enthalten. ⁶Mit Abstimmung durch Namensaufruf | ist außerdem zu verfahren, wenn von wenigstens 30 Mitgliedern | ein Antrag darauf gerichtet wird. ⁷Weichen bei einer nament= | lichen Abstimmung die Aufzeichnungen der beiden Protokoll= | führer in einer für die Beschlußnahme erheblichen Weise von | einander ab, so wird die Abstimmung nach umgekehrter Ord= | nung des Alphabets wiederholt.

§ 53.

¹Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung | mit Ja und Nein zugelassen, jedoch steht es dem Mitgliede | frei zu erklären, daß es sich des Abstimmens enthalte (suspens= | dire). ²Es finden bei der Abstimmung weder Vorbehalte noch | Bedingungen, noch eine Motivirung Statt. ³Wer sich dieser | Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten nicht | unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

§ 54.

¹Der Präsident votirt nicht mit. ²Wer beim Beginn der | Abstimmung nicht zugegen war, kann an derselben keinen | Theil nehmen.

§ 55.

Ueber Anträge, welche Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gra= | tificationen, Wartegelder oder Pensionen überhaupt, oder die | Größe oder Dauer derselben betreffen, muß stets eine geheime | Abstimmung Statt finden.
[S. 19]

§ 56.

Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Präsidenten | ausgesprochen.

Abfassung der Beschlüsse und Protocollführung.

§ 57.

¹Während der Sitzung wird der wesentliche Inhalt der | Verhandlungen von den Schriftführern aufgezeichnet. ²Zu | diesem Ende führt einer von ihnen das Hauptprotocoll, in | welches nur die Anträge mit den darüber gefaßten Beschlüssen | aufgenommen werden, sowie Dasjenige, dessen Aufnahme die | Versammlung etwa belieben möchte. ³Ein Anderer führt ein | zur Controle und Aushülfe dienendes Nebenprotokoll. ⁴Ein | Dritter fertigt die dem Senate mitzutheilenden Beschlüsse in | Uebereinstimmung mit dem Hauptprotokoll aus. ⁵Dieselben | werden, nachdem ihre Fassung von der Versammlung genehmigt | worden, mit der Unterschrift des Präsidenten versehen dem | Senate mitgetheilt. ⁶Meinungsverschiedenheiten über die Wort= | fassung werden nöthigenfalls, wenn wenigstens 5 Mitglieder | darauf dringen, durch förmliche Discussion und ordnungs= | mäßige Abstimmung erledigt.

¹Die Fassung des Hauptprotokolls wird beim Beginn der | folgenden Sitzung festgestellt. ²Erfolgt keine Reclamation, so | ist die Fassung genehmigt. ³Nur bei begründet befundenen | verlesen. ⁴Spätere Einwendungen gegen das Hauptprotokoll | sind unzulässig. ⁵Das fest gestellte Protokoll wird von dem | Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

^a Satzzeichen fehlt im Original.

Wahlen.

§ 58.

¹Alle Wahlen sind in der Regel gleich, nachdem sie | [S. 20] beschlossen worden, und bevor in der Tagesordnung weiter | fortgeschritten wird, vorzunehmen. ²Jedoch kann die Sortirung | der Stimmzettel später geschehen.

§ 59.

¹Das Bürgeramt legt der Versammlung einen von ihm | berathenen Wahlaufsatz vor. ²Jedem Vertreter steht es bei der | erst in der Bitzung^a selbst zu verfügenden Veröffentlichung dieses | Wahlaufsatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mitglieder in den= | selben zu veranlassen. ³Der Einzelne kann nicht mehr als die Zahl | der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen, und jeder Vorschlag | muß von wenigstens 5 andern Mitgliedern unterstützt werden. | ⁴Der Wahlaufsatz muß wenigstens die doppelte Zahl der zu | Wählenden enthalten.

Dasselbe findet statt, so oft die Bürgerschaft nach § 10b | des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend^b, eine Wahl | vorzunehmen hat.

§ 60.

¹Sobald die Liste geschlossen ist, werden die Namen der | Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden | Reihenfolge geordnet und mit Nummern versehen. ²Aus dem | Wahlaufsatz hat jeder Wähler die Nummern derjenigen Vor= | geschlagenen bis zur Zahl der zu Wählenden in seinem | Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich entscheidet. ³Das | Bürgeramt sortirt die Stimmzettel^c. ⁴Als gewählt sind anzusehen, | für welche die meisten Stimmen sich erklärt habe. ⁵Bei | Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ausschüsse.

§. 61.

Berathende, verwaltende, oder zum Zweck einer Unter= | suchung von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschüsse haben, | sofern der Präsident nicht unter ihren Mitgliedern ist, unter | sich einen Vorsitzenden und einen Protokollführer zu wählen.
[S. 21]

§ 62.

¹Die erste Zusammenkunft eines solchen Ausschusses wird | von demjenigen Mitgliede angeordnet, welches bei der Wahl | die meisten Stimmen erhalten hat. ²Der Präsident macht | ihm hiervon eine Anzeige.

§ 63.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 4, 6 bis 9, | 11 bis 19 des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom | 2. April 1849^d auch auf Ausschüsse aus der Mitte der | Bürgerschaft analogische Anwendung.

§ 64.

¹Die Vicepräsidenten der Deputationen und Vorsitzenden der | Ausschüsse haben deren ausgefertigte Protokolle, Berichte und | etwaige Anlagen für das bürgerschaftliche Archiv an der Canzlei | des Bürgeramts einzureichen. ²Das Protokoll der ersten Sitzung | ist möglichst bald einzuliefern, um mittelst desselben die von der | Canzlei zu führenden Verzeichnisse zu vervollständigen. ³Dasselbe | gilt von den Protokollen derjenigen Sitzungen, in denen eine | neue Geschäftsvertheilung beliebt wird.

§ 65.

Der Wirkungskreis jedes bürgerschaftlichen Ausschusses richtet | sich nach dem ihm von der Bürgerschaft erteilten Auftrage.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Dok. 803/5.

^c Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^d Dok. 803/3.

[S. 22]

Dritter Abschnitt. | Anfechtung der Gültigkeit der | Wahlen in die Bürgerschaft, oder | der Fortdauer des Vertreteramts.

§ 66.

Die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten | ist ungültig.

¹Das Bürgeramt hat vor derjenigen Versammlung der | Bürgerschaft, in welcher neugewählte Mitglieder zum erstenmal | zu erscheinen berechtigt sind, das Namensverzeichnis der Ge= | wählen sowie Derer, welche zu Ersatzmännern könnten berufen | werden, unter Vergleichung der Wählerlisten der obigen Be= | stimmung gemäß zu revidiren. ²Der demzufolge Ausfallende | ist hiervon in Kenntniß zu setzen, und wird zur Ergänzung | der gleich oder später eintretenden Lücke nach Vorschrift des | § 19 des Wahlgesetzes^a verfahren.

§ 67.

Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen | eines bei dem Gewählten oder später zum Ersatzmann Be= | rufenen zutreffenden Mangels einer gesetzlich zur Wählbarkeit | erforderlichen Eigenschaft können, sofern sie nicht bereits bei | der Wahldeputation angebracht und von derselben verworfen | sein sollten, bei der Bürgerschaft erhoben werden.

§ 68.

Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahl= | umtriebe oder wegen Ungezetzmäßigkeit der Wahlhandlung selbst | geschieht vor der Bürgerschaft.

[S. 23]

§ 69.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl (§ 67. 68) | kann nicht später, als in der Sitzung der Bürgerschaft geschehen, | in welcher der Gewählte oder demnächst zum Ersatzmann Be= | rufene zum erstenmale zu erscheinen berechtigt ist.

§ 70.

Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens | fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an eine Commission von 7 Mitgliedern | zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

Der Betheiligte wird davon Namens des Bürgeramts | durch den Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

In der auf die Abstattung des Berichts zunächst folgenden | Sitzung der Bürgerschaft kann der Betheiligte selbst oder durch | einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den | Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 71.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner | Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, hört auf Ver= | treter zu sein.

Findet sich der Betheiligte nicht selbst zum Austritt be= | wogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Für das Verfahren sind die obigen Vorschriften (§ 70) | maßgebend.

§ 72.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann | Demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, | den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Ge= | mäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten | nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines | Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder | seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

[S. 24]

§ 73.

Findet in diesem Falle der Betheiligte nicht selbst zum | Austritt sich bewogen, so steht die Entscheidung der Bürger= | schaft zu.

^a Dok. 803/2.

Mit Ausnahme des im § 23 gedachten Falles ist der | Antrag schriftlich beim Bürgeramt einzureichen und muß von | wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im Uebrigen kommt die Vorschrift des § 70 zur Anwendung.

§ 74.

In allen Fällen, wo eine Wahl angefochten oder die | Aufhebung der Berechtigung eines Vertreters beantragt worden, | ist der Betheiligte bis zur Entscheidung sein Vertreteramt aus= | zuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 75.

¹Die vorstehenden Bestimmungen sind vor Ablauf von | 2 Jahren einer Revision zu unterziehen. ²Präsident und Vice= | präsidant haben auf deren Befolgung zu achten und können | dazu nöthigenfalls von jedem Mitgliede der Versammlung | aufgefordert werden.

§ 76.

¹Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem | Vertreter eingehändigt. ²Dem Senate wird dieselbe zur Kenntniß= | name mitgetheilt.

[815] Jagdordnung vom 13. August 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2529.] [2725.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 231 – 236 (gedruckt).

[S. 231]

No. XXXIV. | Jagdordnung.

Publicirt am 13. August 1849.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Bürgerschaft wird vom Senate | hiemit die nachstehende Jagdordnung erlassen.

§. 1.

Alle Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, namentlich das bisher | dem Staate zustehende Recht der Mitjagd und die Jagdgerechtigkeit der Gutsherren auf | den Ländereien ihrer Meier ist, wie alle Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen | für Jagd Zwecke, einschließlich der bisher von den Bewohnern der Kirchspiele Wasser= | horst und Horn abgegebenen Schießvögel, ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2.

¹Jeder Grundeigenthümer und bei getheilten Eigenthumsverhältnissen der Nutz= | eigenthümer (Meier, Erbenzinsmann u. s. w.) hat das ausschließliche Recht der Jagd | auf eigenem Grund und Boden. ²Nur die Ausübung dieses Rechts ist aus Rücksicht | auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die | Nutzung nicht entziehen.

§. 3.

¹Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders aus= | genommenen Grundstücken jeder Gattung soll nicht von den Grundbesitzern ausgeübt, | sondern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu ihrem Vortheil verpachtet werden. ²Die Ver= | pachtung kann unter der Hand geschehen, muß aber öffentlich an den Meistbietenden er= | folgen, sobald dies von der Mehrzahl der Bezirks=Interessenten verlangt wird.

§. 4.

¹Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen in der Regel dieselben Grenzen haben, | wie die Feldmarken der Dörfer. ²Es soll aber den Jagdvorständen unter Zustimmung | der Mehrheit der Bezirks=Interessenten und des Landherrn überlassen bleiben, nach | freier Uebereinkunft mehrere Feldmarken zu einem Jagdbezirke zu vereinigen oder ein= | zelve Theile einer Feldmark andern Jagdbezirken zuzuleben, in welchen Fällen die | Uebereinkunft, und, in Ermangelung einer desfallsigen Bestimmung, der Flächeninhalt | der Grundstücke für die Vertheilung des Pachtzinses den Maßstab abgiebt.

Auch sind die Jagdvorstände berechtigt, unter Zustimmung des Landherrn aus | einer Feldmark mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden.

Alle zulässigen Bestimmungen über Abänderung der gewöhnlichen Jagdbezirke | sollen jedoch jedesmal höchstens für einen Zeitraum von 12 Jahren gültig sein.
[S. 232]

§. 5.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird von den Jagdvorständen in | die Gemeindecasse bezahlt, demnächst aber den beteiligten Grundeigenthümern nach | Verhältniß des Flächeninhalts der in der Verpachtung begriffenen Grundstücke auf die | von ihnen zu entrichtenden Gemeindeabgaben angerechnet, oder in Ermangelung der= | selben ausbezahlt.

Wenn die Mehrzahl der Bezirks=Interessenten mit $\frac{2}{3}$ der in der Verpachtung | begriffenen Grundstücke sich dafür erklären, kann aber auch der Pächtertrag zu gemein= | nützigen Zwecken verwandt werden.

§. 6.

Die Landherren haben allgemeine, die nothwendigen polizeilichen Rücksichten wahr= | nehmende Pachtbedingungen zu entwerfen, welchen von den Jagdvorständen besondere, | nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt werden können.

¹Nur unbescholtene Personen werden als Pächter zugelassen. ²Solchen, von denen | sich nach früheren Vorgängen ein Mißbrauch der Waffen befürchten läßt, ist der Jagd= | schein vom Landherrn zu verweigern, oder den Umständen nach nur gegen Caution zu | ertheilen.

§. 7.

Den Jagdvorständen soll nachgelassen sein:

- a) wenn die Mehrheit der Bezirks=Interessenten mit $\frac{2}{3}$ der in dem Bezirke | belegenen Grundfläche einwilligt, die Jagd in dem gemeinschaftlichen | Jagdbezirke ohne Verpachtung durch einen verpflichteten Jäger beschießen | zu lassen, in welchem Falle der Jagdertrag den Grund=Eigenthümern in | gleicher Art, wie §. 5. verordnet ist, zu Theil wird;
- b) unter gleicher Zustimmung der Beteiligten die Ausübung der Jagd in | dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen zu lassen;
- c) einzelnen beteiligten Grund=Eigenthümern auf ihren Antrag zu gestatten, | ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdnutzung auszuschließen, | und die Ausübung ihres Jagdrechts in diesem Falle unter Entsagung | ihrer Theilnahme am Jagdertrage ruhen zu lassen.

§. 8.

Von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeschlossen sind alle mit Mauern, | Plancken, Stacketen, lebendigen Hecken und Gräben befriedigte Gärten und Höfe, welche | mit Wohnungen verbunden sind, ohne daß indeß dem Eigenthümer die Ausübung des | Jagdrechts gestattet wird.

§. 9.

Dagegen steht die Ausübung des Jagdrechts den Grund=Eigenthümern zu:

- a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von 300 Morgen und | darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenem | Zusammenhange einnehmen;

[S. 233]

- b) in den Feldmarken von Wasserhorst, Wummesiede, Niederblockland und | Oberblockland und auf dem unteren Theile des Lehesterfeldes;
- c) auf sämmtlichen hollerländischen Außendeichsländereien und auf den im | Gerichte Borgfeld außerhalb Deichs belegenen Wiesen.

Den gedachten Grund=Eigenthümern bleibt jedoch unbenommen, sich mit ihren | vorstehend bezeichneten Grundstücken den vorhandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken | anzuschließen, oder beziehungsweise besondere Jagdbezirke zu bilden, wenn sie dies der | eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

§. 10.

¹Der betreffende Landherr hat jedem, welcher sich, als zur Ausübung der Jagd | befugt, gehörig ausweist, zu seiner Legitimation einen Jagdschein zu ertheilen, worin | die Zeit

und der Umfang des Jagdbezirks, wofür der Schein gelten soll, angegeben | ist, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. ²Auch die Jäger, sofern | deren Annahme nachgegeben ist, und die Jagdaufseher bedürfen dieser Jagdscheine, nicht | aber diejenigen Personen, welche nach §. 9 auf eigenem Grundstücke jagen, und die | Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen | werden.

§. 11.

Die §. 9 unter b und c aufgeführten Grundeigenthümer haben nur das Recht, | die Jagd selbst auszuüben oder durch ihre Hausgenossen ausüben zu lassen, sind aber | nicht befugt, die Ausübung ihres Jagdrechts ohne ihre Grundstücke Andern zu übertragen.

§. 12.

Die von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgenommenen Besitzungen (§. 7 | b. §. 9a.) sind als solche von den Eigenthümern an allen Grenzen in einer allge= | mein verständlichen Weise zu bezeichnen.

§. 13.

In allen Jagdangelegenheiten werden die Grundbesitzer des nach §. 4 gebilde= | ten gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen aus ihrer Mitte jedesmal auf 5 Jahre | zu wählenden Jagdvorstand von 3 Personen vertreten, welcher in Beziehung auf diese | Angelegenheiten alle Rechte hat, welche den Vorstehern der Gemeinde zustehen, oder | künftig beigelegt werden.

§. 14.

Die Jagd wird am ersten September eröffnet und am 31. Januar geschlossen, | sofern nicht etwa der Senat aus Rücksicht auf die Erndte in einzelnen Jahren die Er= | öffnung der Jagd noch weiter hinausschieben sollte.

§. 15.

¹In der Hegezeit ist es nur gestattet, Füchse, sowie Schnepfen, Enten und ähn= | liche Wasservögel zu jagen. ²Wer in derselben Hasen oder Rebhühner schießt oder | [*S. 234*] fängt, verfällt in eine das erste Mal fünf Thaler betragende und im Wiederholungs= | falle zu erhöhende Geldstrafe. ³Wenn ein Jagdpächter das Verbot mehrere Male über= | tritt, kann er überdies des Pachtrechts verlustig erklärt werden.

§. 16.

Die Jagdberechtigten dürfen innerhalb einer Entfernung von 100 Schritten von | einem Gebäude nicht schießen.

§. 17.

Das Schlingen= und Schnirrenstellen (die Donen für Krametsvögel ausge= | nommen), wie auch das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Nestern | (die der Raubvögel ausgenommen) ist, sowie überhaupt jedem Dritten, auch den | Jagdberechtigten untersagt.

§. 18.

¹Ebenso ist es untersagt, ein fremdes Jagdrevier außer den Heerstraßen und | den zur Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn | nicht solches ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht | ist, oder mit sonstigen Jagd=Geräthschaften zu betreten. ²Es soll dabei unberücksichtigt | bleiben, wenn auch die Absicht auf Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtsame nicht | gerichtet gewesen ist.

§. 19.

¹Wer ein fremdes Grundstück außer den obengenannten Straßen und Fahrwegen | mit Schießgewehr betritt, soll verpflichtet sein, auf Verlangen des Grundeigenthümers, | des Jagdpächters oder seiner Jagdaufseher auf der Stelle nachzuweisen, daß sein | Gewehr ungeladen ist. ²Im Falle der Weigerung soll das Gewehr als geladen angesehen | werden.

§. 20.

Niemand darf von dem Lande, auf welchem er zu jagen berechtigt ist, auf | anderes Land hinüberschießen oder angeschossenes Wild dahin verfolgen.

§. 21.

Ebensowenig darf Jemand abwärts vom Wege auf Grundstücken, worauf ihm | nicht die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ungefesselte Wind= Jagd= oder Hühnerhunde | bei sich führen oder herumstreifen lassen.

¹Auch ist es verboten, andere Hunde ohne angehängte Knüppel mit auf das | Feld zu nehmen. ²Hunde, die ohne Beisein ihres Herrn in den Feldern umherstreifen, | sowie auch Katzen, dürfen von den Jagdberechtigten und ihren Jagdhütern, sowie von | den Polizeibediensteten, weggeschossen werden.

§. 22.

Ferner ist es Jedem untersagt, auf Grundstücken, woselbst er zu jagen oder | die Aufsicht über die Jagd zu führen nicht befugt ist, getödtetes, angeschossenes oder in | /S. 235/ Schlingen gefangenes Wild aufzunehmen, zufällig gefundene junge Hasen zu greifen | oder die Eier des Federwildes auszunehmen.

§. 23.

¹Jeden, welcher betroffen oder überführt wird, unbefugter Weise Wild durch | Schießgewehr oder Schlingen erlegt zu haben, trifft eine Geldbuße von 5 bis 25 Thlr., | oder falls er solche nicht zu erlegen vermag, eine zwei bis vierzehntägige Gefängniß= | strafe. ²Die Strafe wird bei jeder Wiederholung, sowie wenn das Vergehen bei Nacht | oder in der Hegezeit begangen ist, desgleichen, wenn der unbefugte Jäger sich bei der | Abforderung des Gewehrs widersetzt hat, geschärft, vorbehältlich schärferer Bestrafung | bei verübten Mißhandlungen der Jagdberechtigten oder sonstigen Gewaltthätigkeiten.

Die Uebertretung der in den §§. 16 bis 22 erlassenen Verbote hat eine ähn= | liche, den jedesmaligen Umständen angemessene Bestrafung zur Folge.

Alle nach dieser Verordnung verwirkten Geldbußen fallen in die Armen=Casse der | Gemeinde, in deren Feldmark das Vergehen begangen ist.

§. 24.

Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sowie ihre Jagdaufseher sind befugt, jedem, | welcher den Bestimmungen der §§. 18, 19, 23 zuwiderhandelt, das etwa erlegte Wild | nebst den Gewehren abzunehmen, welche dann aber sofort dem zuständigen Gerichte ein= | zuliefern sind.

§. 25.

¹Neben den §. 23 angedrohten Strafen soll zugleich auf Confiscation der Ge= | wehre, welche der Uebertreter gebraucht oder bei sich geführt hat, zum Besten des Jagd= | berechtigten erkannt werden, wenn diese Gegenstände dem unbefugten Jäger auf frischer | That abgenommen sind, oder wenn derselbe überführt ist, Wild durch Schießgewehr | oder Schlingen erlegt, sich bei Abforderung des Gewehrs widersetzt oder den Verboten | der §§. 18, 21, 22 wiederholt entgegengehandelt zu haben. ²Der Eigenthümer kann | jedoch die wirkliche Confiscation des Gewehrs durch die Erlegung des Werths ab= | wenden, welcher dann ganz an die Stelle des Gewehrs tritt.

§. 26.

Die Polizeidragoner, Sauvegarden und Feldhüter sind hiemit angewiesen, nicht | nur selbst auf alle Jagdfrevel zu achten, sie möglichst zu verhüten oder zur Anzeige | zu bringen, sondern auch auf Erfordern den Jagdberechtigten jeglichen Beistand | zu leisten.

§. 27.

Ferner ist sowohl zum Schutze der Jagd, als aus gesundheitspolizeilichen | Rücksichten alles Hereinbringen von Hasen, Rebhühnern und ähnlichem Wild in die | Stadt oder Vorstädte während der Hegezeit, sowie dessen Verkauf auf dem Markte | /S. 236/ oder in den Häusern, bei Verlust des hereingebrachten oder ausgebotenen Wildes und | weiterer polizeilicher Bestrafung verboten.

Diese Bestimmung erleidet keine Abänderung auch wenn das Wild im Bremi= | schen Gebiete nicht geschossen ist.

§. 28.

Alle früheren die Jagd betreffenden Verordnungen, namentlich die Jagdpolizei= | Ordnung vom 31. October 1836^a sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 10. und bekannt | gemacht am 13. August 1849.

^a Dok. 772.

[815/1] Gesetz, betreffend die Jagdscheine, vom 21. November 1877

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2529.] [2725.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 26 vom 21. November) 1877, S. 109 (gedruckt).

[S. 109]

XXXVIII. Gesetz, betreffend die Jagdscheine. Vom 21. November 1877.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Wer die Jagd ausüben will, muß sich vom Landherrschaften einen für den | ganzen Staat gültigen, auf seine Person und auf ein Jahr lautenden Jagdschein | erteilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. | Diese Vorschrift gilt sowohl für die Jagdberechtigten, als auch für alle, welchen | von den Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd übertragen oder gestattet wird. | Für den Jagdschein ist eine Gebühr von M. 10^a zu entrichten; jedoch ist der | Landherr ermächtigt, denjenigen nach § 9 lit. b. und c. der Jagdordnung vom | 13. August 1849^b auf eigenem Grunde jagdberechtigten Personen, welche aus dem | Jagdbetriebe einen Nahrungszweig machen, nur für ihre Grundstücke gültige | Jagdscheine unentgeltlich zu erteilen.

Wer die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein bei sich zu führen, unter= | liegt einer Geldstrafe bis zu M. 20 und falls er einen Jagdschein nicht gelöst | hatte, einer Geldstrafe bis zu M. 60.

Wer, um sich über den Besitz eines Jagdscheins auszuweisen, von einem | fremden Jagdschein Gebrauch macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu M. 150 | oder mit Haft bestraft.

§ 10 der Jagdordnung vom 13. August 1849 ist aufgehoben; § 6 desselben | Gesetzes findet auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze auszustellenden Jagdscheine | Anwendung.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 21. November 1877.

[815/2] Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 7. Mai 1878

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2529.] [2725.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 7. Mai) 1878, S. 29 f. (gedruckt).

[S. 29]

XIII. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 7. Mai 1878.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Jagd ist verboten:

- 1) auf Enten in der Zeit vom ersten April bis Ende Juni; für einzelne | Bezirke kann die Schonzeit durch den Landherrschaften aufgehoben oder | beschränkt werden;
- 2) auf Schnepfen und alles andere Sumpf= und Wassergeflügel, mit | Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom ersten Mai bis Ende Juni;
- 3) auf Rebhühner vom ersten December bis Ende August;
- 4) auf Hasen und Wachteln in der Zeit vom ersten Februar bis Ende | August;
- 5) auf Dachse in der Zeit vom ersten December bis Ende September;
- 6) auf den Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;

^a Abkürzung steht für „Mark“.

^b Dok. 815.

- 7) auf weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis zum 15. October;
 8) auf Rehkälber das ganze Jahr hindurch; das Jungwild gilt als Kalb | bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

§ 2.

Der Landherr ist befugt, für die in § 1 unter 3, 4, 5 genannten Wild= | arten aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege den Anfang und | [S. 30] Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, | so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder | nach den in § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3.

¹Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz | keine Anwendung. ²Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten | erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 untersagt.

§ 4.

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Schonzeit Wild tödtet oder fängt, | wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 5.

Wer nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Eintritt der Schonzeit | während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, | in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum | Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, wird neben | Einziehung des Wildes mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis | zu acht Tagen bestraft.

§ 6.

Die §§ 14, 15, 23, Abs. 3 und § 27 der Jagdordnung vom 13. August | 1849^a sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und bekannt | gemacht am 7. Mai 1878.

[816] Obrigkeitliche Verordnung, die Entschädigungspflicht der Gemeinden bei Tumulten betreffend, vom 10. Dezember 1849

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2530].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 267 – 269 (gedruckt).

[S. 267]

N^a XLV. | Obrigkeitliche Verordnung, die Entschädigungspflicht der Gemeinden | bei Tumulten betreffend.

Publicirt am 10. December 1849.

Der Senat bringt hiemit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Be= | schlüssen gemäß, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigungspflicht | der Gemeinden bei Tumulten zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Wenn bei Tumulten, Aufläufen und dergleichen Veranlassungen Privateigenthum | gewaltsam beschädigt wird, so hat die Gesamtheit der Einwohner der (Stadt=, Fle= | cken= Dorf=) Gemeinde, in welcher die Beschädigung sich ereignete, zum Ersatze dieses | Schadens nach Maßgabe des Folgenden beizutragen:

§. 2.

Diese Ersatzpflicht bezieht sich nur auf den directen Schaden an unbeweglichem | und beweglichem Gut.

^a Dok. 815.

Dieselbe ist ferner dahin beschränkt, daß der Gesamtbetrag aller in einem | Kalenderjahre gerichtlich festgestellten Schäden, welche für das Mal allein in Betracht | kommen sollen, nicht weiter vergütet wird, als der in §. 4, bestimmte höchste Steuer= | satz, nach Absatz der Erhebungskosten, wirklich ausliefert.

§. 3.

Die Mittel zur Entschädigung sind von den regelmäßig in der Gemeinde Woh= | nenden, mit Einschluß aller sich daselbst länger als drei Monate aufhaltenden Fremden, | so wie aller daselbst in einem dienenden Verhältniß stehenden Personen, als: Gehülften, | Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w., sie mögen heimathberechtigt sein oder | nicht, und zwar durch eine Kopfsteuer herbeizuschaffen.

Eltern, Vormünder, Geschäftsherren, Fabrikanten, Meister und Herrschaften | zahlen für ihre Kinder, Pflegebefohlene, Gehülften, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und | Untergebene, sind jedoch befugt, von denselben die Erstattung der desfallsigen Auslagen | zu begehren, deshalb an dem Vermögen der Pflichtigen sich zu halten und den aus= | gelegten Betrag von etwaigem Lohn oder Verdienst abzurechnen.

§. 4.

Der höchste Steuersatz beträgt für den Kopf und für ein Jahr einen Thaler.

Unbemittelten Familien kann auf Reclamation derselben die Steuer für die | Mitglieder der Familie (Eltern und Kinder, sofern Letztere ganz oder zum Theil noch | von ihren Eltern ernährt werden,) bis zu Einem Thaler im Ganzen erlassen werden.

[S. 268]

§. 5.

Bis zu höchstens dem im vorigen Paragraphen gedachten Belaufe wird der | festgestellte Betrag des Schadens oder der Schäden von der betreffenden Steuerbehörde | erhoben und dabei der Steuerbetrag für den einzelnen Kopf in der Art ermittelt, daß | in die Summe des festgestellten Schadens nebst den muthmaßlichen Kosten der Erhebung | die Zahl der vorhandenen Bevölkerung (letzter Zählung) zu theilen ist.

Der Bruchtheil eines Groten wird dabei allemal für voll, mit Einem Groten, | berechnet, und der dadurch entstehende Ueberschuß für künftige Entschädigungsfälle vom | Gemeindevorstand aufbewahrt.

§. 6.

Hinsichtlich der Beitreibung und Reclamation gelten die Bestimmungen des all= | gemeinen Steuergesetzes.

§. 7.

Die Beitragspflicht der Gemeinde fällt weg:

- 1) wenn der Beschädigte den Ersatz seines Schadens von Versicherungsanstalten | erhalten kann,
- 2) wenn derselbe den Schaden durch Gesetzübertretung, durch Nichtachtung | eines Verbots oder einer Warnung der Behörden, durch aufreizende Hand= | lungen oder grobes Verschulden herbeigeführt, mit veranlaßt oder sich zu= | gezogen hat.

§. 8.

Der Beschädigte ist seinerseits verpflichtet, der Gemeinde zur Ermittlung des | Schuldigen und zur Erlangung des Ersatzes von demselben mit demjenigen Fleiße an | die Hand zu gehen, den er verständigerweise aufgewendet haben würde, wenn die Ge= | meinde zu seiner Entschädigung beizutragen überall nicht verpflichtet gewesen wäre.

§. 9.

Die Gemeinde hat bis zum Belauf der von ihr geleisteten oder zu leistenden | Entschädigung, kraft des Gesetzes, den Regreß an die Schuldigen, aber auch, sofern | sie es ihrem Interesse dienlich erachtet, das Recht, eine Uebertragung der Ansprüche | des Beschädigten wider die Schuldigen bis zu jenem Belaufe zu begehren.

§. 10.

Die Beträge etwaiger Rückzahlungen, welche die Gemeinde in Folge einer | Regreßnahme wider die Schuldigen erlangt, werden vom Gemeindevorstand bis zu wei= | terer gesetzlicher Bestimmung, welche vorbehalten bleibt, aufbewahrt.

§. 11.

Der Antrag auf Schadenersatz wird gegen die Gemeinde allemal bei den | Gerichten und zwar bei dem Untergerichte, beziehungsweise den Aemtern Vegesack und | Bremerhaven, ohne Rücksicht auf die Competenzsumme, angebracht.

[S. 269]

Dieser Antrag^a soll binnen vier Wochen nach stattgefundenem Schaden, bei Ver= | meidung des Verlusts der Ersatzforderung, erfolgen.

Das Gericht entscheidet über die Pflicht zum Ersatze des Schadens und den | Betrag desselben, und theilt ohne Verzug seine rechtskräftigen Erkenntnisse der Steuer= | behörde mit, welche sodann die Steuer diesem Gesetze gemäß erhebt und den Reinertrag | zur gerichtlichen Deposition bringt.

Die Beteiligten haben darauf ihre Anträge wegen Zuerkennung der vorhan= | uenen^b Entschädigungsmittel bei dem Gerichte anzubringen, welches darüber entscheidet | dnd^c bei verschiedenen Schadensansprüchen die Vertheilung der vorhandenen Mittel auf | dieselben nach Verhältniß ihrer Größe verfügt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt für die Gemeinde der Stadt Bremen sofort, für die übrigen | Gemeinden des Bremischen Staats erst nach weiterer Bestimmung in Kraft, und ver= | tritt bis auf anderweitige Anordnung der Staatsanwalt die Stadtgemeinde Bremen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt | gemacht am 10. December 1849.

[817] **Obrigkeithliche Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten der freien Hansestadt Bremen zum Volkshause des Deutschen Reichstags betreffend, vom 17. December 1849**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2510.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 273 – 278 (gedruckt).

[S. 273]

Obrigkeithliche Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten der freien | Hansestadt Bremen zum Volkshause des Deutschen Reichstags | betreffend.

Publicirt am 17. December 1849.

Der Senat bringt, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen | gemäß, das nachstehende Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten der freien Hansestadt | Bremen zu dem Volkshause des bevorstehenden deutschen Reichstags zur öffentlichen | Kunde:

§. 1.

¹Der Bremische Staat bildet Einen Wahlkreis, aus welchem Ein Ab= | geordneter zu dem Volkshause des deutschen Reichstages gewählt wird. ²Die Wahl | geschieht durch Wahlmän=

ner.

§. 2.

Wähler und wählbar zum Wahlmann ist jedes Mitglied des Senats, sowie | jeder sonstige selbständige unbescholtene Bürger des Bremischen Staats, | welcher das fünf und zwanzigste Jahr vollendet und mindestens drei Jahre | dem Bremischen Staatsverban=

§. 3.

Als selbständig ist derjenige Bürger anzusehen, welcher an den Wahlen | der Vertreter der Bürgerschaft Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend | eine directe Staatssteuer zahlt.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^c Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, die sich in einem Debitverfahren befinden, oder innerhalb | der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle | die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- 3) Personen, die eine Armen=Unterstützung aus öffentlichen oder Ge= | meindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen | Jahre bezogen haben.

§. 5.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Per= | sonen ausgeschlossen, die in Folge eines richterlichen Erkenntnisses Zuchthaus= | strafe erlitten, oder den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte verloren | haben, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt worden sind.

§. 6.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, | für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig erklärt [S. 274] werden, wer bei den Wahlen eines Wahlmannes oder Abgeordneten Stimmen erkaufte, | oder mehr als einmal bei der für denselben Zweck bestimmten Wahlhandlung seine | Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige | Mittel angewandt hat.

§. 7.

Wer nicht das Recht zum Wählen hat, kann auch nicht zum Wahlmann | gewählt werden.

§. 8.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene | Deutsche, der das dreißigste Jahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem | der zu dem Bundesstaate gehörenden deutschen Staaten angehört hat.

§. 9.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in | das Volkshaus keines Urlaubs.

§. 10.

Zum Behuf der Wahl der Wahlmänner zerfällt der ganze Wahlkreis | in fünf Wahlbezirke:

- Den ersten Wahlbezirk bildet die Stadt;
- den zweiten das Gebiet am rechten Weserufer;
- den dritten das Gebiet am linken Weserufer;
- den vierten das Amt Vegesack;
- den fünften das Amt Bremerhaven.

§. 11.

¹Jeder Staatsbürger, der das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben | will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. – ²Er muß | außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zah= | lenden directen Steuern des verfloßenen Steuer=Jahres nicht im Rückstande ist.

Der Standort der im Dienste befindlichen Soldaten und Militairpersonen des | stehenden Heeres gilt dem festen Wohnsitz gleich, und berechtigt zur Theilnahme an | der Wahl, wenn die übrigen Eigenschaften vorhanden sind.

§. 12.

Die Gesamtzahl der Wahlmänner soll Sechzig sein, und sollen | daher mit thunlichster Berücksichtigung der Bevölkerung, und damit die Zahl wegen der | erforderlichen Abtheilungen in drei aufgeht, gewählt werden:

aus der Stadt	39
aus dem Gebiete am rechten Weserufer	9
aus dem Gebiete am linken Weserufer	6
aus dem Amte Vegesack	3
aus dem Amte Bremerhaven	3

Zusammen 60 Wahlmänner.

§. 13.

¹Die Wähler jedes Bezirks werden Behuf der Wahl der Wahlmänner | in drei Abtheilungen getheilt. ²Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden | Wahlmänner.

§. 14.

Die Bildung der Abtheilungen des Bezirks erfolgt nach Maßgabe der | nachbemerkten von den Wählern zu entrichtenden directen Steuern, und zwar in der | [S. 275] Weise, daß auf jede Abtheilung des Bezirks ein Drittheil der Gesamtsumme der | ordentlichen Steuerbeträge, also mit Ausnahme des Vermögens= und Einkommensschosses, | aller Wähler fällt.

Nur wenn die niedrigsten Steuersätze des ersten und zweiten Drittheils bei | mehreren Wählern gleich sind, und bei genauer Abscheidung zum Theil zu verschiedenen | Abtheilungen gerechnet werden müßten, sollen sie sämmtlich der höheren Abtheilung | zugetheilt werden.

§. 15.

Als ordentliche directe Steuern sollen hiebei in Anrechnung kommen:

- a. in der Stadt die Grundsteuer und die Beiträge zu der Gassenreinigung | und Erleuchtung, welche die Eigenthümer von ihren, in derselben be= | legenen Immobilien, und die Miether nach Verhältniß der Miethen | zahlen;
- b. im Gebiete die Grundsteuer und das Schutzgeld der Häuslinge;
- c. in Vegesack die Grundsteuer und der Beitrag, welchen die dortigen | Einwohner nach Verhältniß der Grundsteuer oder, der Miethen, in die | Gemeindecasse bezahlen;
- d. in Bremerhaven die Grundsteuer.

In allen Bezirken kommt jedoch nur die Grundsteuer in Anrechnung, welche | der Wähler für Grundbesitzungen, die in dem Bezirke belegen sind, worin er seinen | festen Wohnsitz hat, zu entrichten hat.

Besitzungen außerhalb des Bezirks, worin der Wähler wesentlich seinen festen | Wohnsitz hat, kommen daher in Betreff der davon zu entrichtenden directen Steuern | nicht mit in Berechnung, noch geben sie dem Eigenthümer ein Recht an der Wahl | in dem Wahlbezirke, worin sie belegen sind, Theil zu nehmen, wenn er auch mitunter | seinen Aufenthalt auf denselben nimmt.

§. 16.

Für die zunächst bevorstehende Wahl werden die Steuerrollen des Jahres | 1849 zum Grunde gelegt.

§. 17.

¹Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die | höchsten Beiträge aller ihrer Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der vor= | gedachten ordentlichen Gesamtsteuern jedes Bezirks fallen, unter Beachtung der für | die an der Grenze der Abtheilungen von mehreren Wählern gleichmäßig bezahlten | Steuersätze im §. 15 gemachten Ausnahmsbestimmung. ²Die zweite Abtheilung besteht | aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze | des zweiten Drittheils fallen, unter gleichmäßiger Beachtung der oben erwähnten Aus= | nahmsbestimmung. ³Die dritte Abtheilung besteht endlich aus den am niedrigsten be= | steuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 18.

Außerdem sollen diejenigen Staatsbürger, welche keine der im §. 15 | gedachten directen Steuern bezahlen, oder vermöge des von ihnen bezahlten Betrags | dieser Steuern nicht in die zweite Abtheilung gehören, aber im Jahre 1849 zum Ein= | kommenschuß oder dem Vermögensschuß oder den Collecten beigetragen haben, wenn sie | [S. 276] ersteren von 500 Rthl. Einkommen und zugleich den letzteren von 3000 Rthl. Vermögen | entrichtet haben, in die zweite, sonst aber in die dritte Abtheilung gesetzt werden.

Jedoch haben sie sich zu dem Ende, nach Auflegung der Listen, bei der näher | bekannt zu machenden Behörde zu melden, widrigenfalls sie nicht in die Wählerliste | eingetragen werden.

§. 19.

Im Bezirk der Stadt wird die Wahlhandlung für die von der zweiten | und dritten Abtheilung zu wählenden Wahlmänner in 13 Unterbezirken nach Maßgabe | der Wahlbezirke für die Vertreter der Bürgerschaft vorgenommen, so daß jeder Unter= | bezirk Einen Wahlmann für jede dieser beiden Abtheilungen zu wählen hat.

§. 20.

¹In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler, | mit Angabe der von jedem zu zahlenden Gesamtbeträge gedachter ordentlicher Steuern | aufzustellen, und aus denselben, nach der Reihenfolge der Größe des Steuerbetrages | eines jeden, eine Abtheilungsliste anzufertigen. ²Diese Reihenfolge ist jedoch nur in so | weit genau zu beachten, daß sich aus der Abtheilungsliste genügend ergibt, daß die | Summe des Steuerbetrages, nach ihrer Größe, den für diese Klasse erforderlichen An= | satz begleitet.

Diese Listen sind spätestens vierzehn Tage vor dem zur Wahl der Wahlmänner | bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dieses öffentlich bekannt zu | machen.

Einsprachen gegen die Listen, desgleichen die nach §. 18 zugelassenen Anmel= | dungen wegen Entrichtung von Einkommen= und Vermögensschoß sammt Collecten, | sind binnen acht Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich anzubringen | und spätestens 48 Stunden vor der Wahl der Wahlmänner zu erledigen, worauf die | Listen geschlossen werden sollen, und dann jegliche Abänderung derselben unzulässig ist.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste | aufgenommen sind.

§. 21.

¹Das ganze Wahlgeschäft mit Einschluß der dafür erforderlichen Vor= | arbeiten steht unter der Leitung einer vom Senate und der Bürgerschaft niederzusetzen= | den Deputation. ²Sie entscheidet über die vorgekommenen Einsprachen und Reclama= | tionen nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ³Bei Stimmengleichheit giebt der | Vorsitzende den Ausschlag.

§. 22.

Bei der unter Leitung einiger ihrer Mitglieder für jede Abtheilung | und jeden Unterbezirk besonders vorzunehmenden Wahlhandlung bat sie vor der Vor= | nahme derselben die Anwesenden aufzufordern, einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung | der Deputation bei dem Wahl=Geschäfte zu bezeichnen.

§. 23.

¹Die Wahlen erfolgen in jeder Abtheilung durch offene Stimmgebung | im Protokoll, nach absoluter Mehrheit. ²Die Anzahl der Wahlmänner, welche eine | Abtheilung oder ein Unterbezirk zu wählen hat, wird von jedem Wähler auf einmal | benannt.

[S. 277]

Wer solchergestalt die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wähler | sofort erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten.

¹In soweit sich eine solche Mehrheit nicht sofort ergibt, wird zu deren Erlan= | gung die Wahl unter jedesmaliger Weglassung Desjenigen, welcher die wenigsten Stim= | men erhalten hat, wiederholt. ²Sind indessen die Stimmen dergestalt vertheilt, daß | mehrere Wahlcandidaten zusammen nicht so viele Stimmen erhalten haben, als auf | denjenigen, der abgesehen von ihnen, mit der geringsten Stimmenzahl auf der Liste | bleibt, gefallen sind, so werden bei der erneuerten Wahl jene Candidaten sämmtlich | von der Liste weggelassen.

Bei Gleichheit der Stimmen, sei es nun, daß diese in Ansehung der von der | Wahlliste wegzulassenden Candidaten, oder bei der Abstimmung über die zuletzt auf | der Liste gebliebenen beiden Candidaten eintritt, entscheidet das Loos, welches, wenn | die Betreffenden in der Versammlung nicht anwesend sind, für sie gezogen wird.

§. 24.

Die Gewählten sind die Wahl anzunehmen verpflichtet, wenn nicht | nach Ermessen der Deputation ein Grund obwaltet, welcher von der Annahme schlecht= | hin befreit, wo dann nur eine neue Wahl geschehen soll, wenn es erforderlich ist. | (Vergl. §. 32 am Ende.)

§. 25.

¹Da die Wahlen in allen Bezirken, Abtheilungen und Unterbezirken | nicht gleichzeitig geschehen können, hat die zuerst getroffene Wahl eines Wahlmannes | allein Gültigkeit. ²Daher muß, wenn eine spätere Wahl auf denselben Wahlmann | gefallen ist, dieselbe erforderlichen Falls (S. §. 32) wiederholt werden.

§. 26.

Ueber den ganzen Wahlact führt ein Mitglied der Deputation das | Protocoll.

§. 27.

Nachdem sämtliche Wahlmänner gewählt worden, wählen sie ge= | meinschaftlich den Abgeordneten.

Zu diesem Ende wird eine Liste derselben aus den verschiedenen Wahlproto= | collen angefertigt und von der Wahldeputation beglaubigt.

§. 28.

Die Wahl des Abgeordneten geschieht unter Leitung der Deputation | an dem dafür vorgeschriebenen Tage, und wird zu der Wahlversammlung jeder ein= | zelne Wahlmann mittelst ihm zuzufertigender Einladungskarten eingeladen.

§. 29.

Bei der Wahlhandlung wird es mit der Protocollführung und der | Aufforderung von Beiständen der Deputation, wie bei der Wahl der Wahlmänner ge= | halten.

§. 30.

¹Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung jedes Einzelnen | zum Protocoll, nach absoluter Mehrheit. ²Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstim= | mung nicht, so findet eine engere Wahl über Diejenigen, auf welche Stimmen gefallen | sind, Statt, wobei in gleicher Weise, wie im §. 23 für die Wahl der Wahlmänner | vorgeschrieben ist, verfahren wird. [S. 278]

§. 31.

¹Das Wahlprotocoll mit allen seinen Anlagen, sowie sämtliche Pro= | tocolle der Vorwahlen werden dem Senate übergeben, welcher hierauf den erwählten | Abgeordneten von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt und ihm die erforder= | lichen Urkunden zu seiner Legitimation ausfertigen läßt. ²Zugleich wird von ihm die | geschehene Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§. 32.

Wenn der Erwählte die Wahl ablehnt, oder wenn später aus andern | Gründen während der Dauer des Reichstages eine anderweitige Wahl eines Abgeord= | neten zum Volkshause erforderlich geworden ist, so geschieht sie durch die für die erste | Wahl ermittelten Wahlmänner nach den obigen Vorschriften.

¹Sollten inzwischen Lücken in der Zahl der Wahlmänner entstanden sein, so | ist eine Ergänzung nur erforderlich, wenn die Gesamtzahl der in sämtlichen Be= | zirken ausgefallenen Wahlmänner der nämlichen Abtheilung fünf übersteigt. – ²In | diesem Falle aber werden sie für diese Abtheilung von den Wählern des Bezirks, und | in diesen von der Abtheilung und dem Unterbezirke, worin sich die Lücken in der be= | treffenden Abtheilung finden, vorher durch neue Wahlen vollständig ergänzt.

Nach dieser Bestimmung soll auch in allen den Fällen verfahren werden, wo | bei der ersten Wahl einige der gewählten Wahlmänner ausgefallen sind. (§. 24. 25.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt | gemacht am 17. December 1849.

[818] Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassungen der Landgemeinden betreffend, vom 1. März 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2488.] [2489.] [2593.] [2629.] [2722].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 27 – 34 (gedruckt).

[S. 27]

No. III. | Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassungen
der Land= | gemeinden betreffend.

Publicirt am 1. März 1850.

Da nach Art. 85 der Verfassung des Bremischen Staats^a die Grundsätze der | Gemeindeverfassungen auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt werden sollen, und | solche nunmehr zunächst für die Landgemeinden durch die Beschlüsse des Senats und | der Bürgerschaft festgestellt sind, so verordnet demgemäß der Senat hiedurch das | Folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Gemeindeverfassungen der Bremischen Landgemeinden dienen die | Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Richtschnur.

§. 2.

Die Einführung dieser Bestimmungen geschieht, sobald von einer Ge= | meinde in Gemäßheit eines Beschlusses der stimmberechtigten Gemeindegenossen bei dem | Senat darauf angetragen wird.

Stimmberechtigt sind alle Gemeindegenossen, welche den Staatsbürgereid geleistet | haben, einen eigenen Haushalt führen oder geführt haben, und nicht von der Theil= | nahme an der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft nach den dafür bestehenden Ge= | setzen ausgeschlossen sind.

Die Versammlungen der Gemeindegenossen zu der Berathung und Beschluß= | nahme werden auf Veranstaltung und unter Leitung der Verwaltungsbehörde des Land= | gebiets gehalten.

Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 3.

Die zur Einführung etwa erforderlichen Uebergangsvorschriften werden | im Verwaltungswege festgesetzt.

§. 4.

Die demnächst zur Ergänzung der Gemeindeverfassung etwa nöthigen | weiteren Bestimmungen werden, nachdem der Gemeindevorstand (§§. 23 folg.) und | der Gemeinderath (§§. 49 folg.) ins Leben getreten sind, in Gemäßheit der darauf | sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes getroffen.

II. Von den Gemeindeverhältnissen überhaupt.

§. 5.

Die Gemeindeverfassung hat nur die bürgerlichen Gemeindeverhältnisse | zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die hinsichtlich der Kirchen und | Schulen bestehenden Gemeindevorrichtungen.

[S. 28]

§. 6.

Jeder bestehende oder noch zu bildende Wohnrechtskreis soll als eine | besondere Gemeinde gelten.

§. 7.

Die Grenzen der bestehenden Wohnrechtskreise sollen, wo Zweifel dar= | über obwalten, nach Vernehmung der beteiligten Gemeinden im Verwaltungswege | festgesetzt werden.

§. 8.

Zu einem Gemeindebezirke gehören alle innerhalb desselben belegenen | Grundstücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören.

^a Dok. 801.

§. 9.

Veränderungen in den Gemeindebezirken können wider Willen der | beteiligten Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen; im Wege der Ver= | einbarung festgestellt, bedürfen sie der Bestätigung des Senats.

§. 10.

Jede Gemeinde hat unter Aufsicht der Staatsbehörde nach den nähern | Bestimmungen dieses Gesetzes

- a. das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens;
- b. das Recht der Regelung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und | der ihnen obliegenden Gemeindelasten;
- c. die Wahl ihrer Gemeindebeamten;
- d. die Ausübung der Ortspolizei.

§. 11.

Jeder Gemeinde liegt die Verpflichtung ob:

- a. die etwa ihren Gemeindebeamten gebührenden Besoldungen oder Entschädi= | gun- gen zu leisten;
- b. für die nöthigen Versammlungslocale zu sorgen;
- c. die nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen ein= | zu- richten und zu unterhalten, desgleichen auch gegen Viehseuchen;
- d. für die Unterhaltung ihrer Armen zu sorgen und die Bettelei in ihrem | Gemeinde- bezirke zu hindern;
- e. die Communal=Wege und Brücken, sowie Gräben und sonstige Wasserzüge | in dem Gemeindebezirke in den gehörigen Stand zu setzen und darin zu | erhalten, soweit solches nicht dem Staat oder Einzelnen obliegt;
- f. für Anschaffung und Unterhaltung der für den Gemeindebezirk nöthigen | Feuer- löschungsanstalten zu sorgen.

§. 12.

Gemeindegenossen sind alle Diejenigen, welche vermöge des Heimaths= | rechts der Gemeinde angehören.

§. 13.

In jeder Gemeinde bestehen für die Wahrnehmung der Angelegenheiten | derselben nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gemeindeausschuß und ein | Gemeinderath.

§. 14.

In Ansehung etwaniger Verbindungen mehrerer Gemeinden zu gemein= | samen Zwecken oder einzelner Classen von Gemeindemitgliedern für ein ihnen ausschließlich | gemeinsames Interesse wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

III. Von der Gemeindegenossenschaft.

§. 15.

Die Gemeindegenossenschaft wird erworben durch Geburt und durch | Aufnahme.
[S. 29]

§. 16.

Vermöge der Geburt geht die Gemeindegenossenschaft der Aeltern, und | bei unehelichen Kindern die der Mutter, auf die Kinder über.

§. 17.

Um die Gemeindegenossenschaft durch Aufnahme zu erwerben ist er= | forderlich

- a. unbescholtener Lebenswandel;
- b. Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens | oder Nahrungszweigs. Auch hat der Aufzunehmende dafür, daß er in | den nächsten zehn Jahren dem Armenwesen nicht zur Last fallen werde, | Sicherheit zu leisten;
- c. Entrichtung der festgesetzten Aufnahmegebühren.

Der Betrag dieser Gebühren darf in keiner Gemeinde 15 Rth.^a für eine | Mannsperson, 10 Rth. für ein Frauenzimmer und $\frac{1}{3}$ dieser Sätze für jedes | mit den Aeltern aufzunehmende Kind je nach dem Geschlechte desselben | übersteigen; für Kinder unter 14 Jahren sind indeß, wenn sie zugleich | mit ihren Aeltern aufgenommen werden, keine Aufnahmegebühren zu entrichten.

Diejenigen, welche bis dahin dem Bremischen Staate nicht angehörten, | haben bei ihrer Aufnahme außer den festgesetzten Gebühren noch die Hälfte | des Betrags derselben an die Gemeindecasse zu erlegen.

§. 18.

Die Aufnahme eines Frauenzimmers, welches sich mit einem Gemeinde= | genossen verheirathet, ist nur durch die Entrichtung der Gebühren bedingt.

§. 19.

Prediger und Schullehrer sind durch den Eintritt in ihr Amt als | Gemeindegensossen aufgenommen.

§. 20.

Ist der, welcher um die Aufnahme nachsucht, nicht schon Bremischer | Staatsgenosse, so kann ihm nur die vorläufige Zusicherung ertheilt werden, daß er nach | erfolgter Aufnahme in den Bremischen Staatsverband als Gemeindegensosse aufgenommen | werden solle.

§. 21.

Die Gemeindegensossenschaft geht verloren durch den Eintritt in eine | andere Gemeinde, sowie durch den Verlust des Bremischen Staatsbürgerrechts.

§. 22.

Die Bedingungen, unter denen diejenigen, welche in einen andern | Gemeindeverband treten, sich die Fortdauer ihrer Gemeindegensossenschaft sichern können, | werden vom Gemeindeausschuß festgesetzt. (§. 38 c.)

IV. Vom Gemeindeausschuß.

§. 23.

Der Gemeindeausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderaths | (§. 49.) und aus 8 Gemeindeverordneten in Gemeinden von weniger als 200 Ein= | wohnern,

aus	12	in	Gemeinden	von	200	bis	350	Einwohnern,
“	16	“	“	“	350	“	500	“
“	20	“	“	“	500	“	700	“
“	24	“	“	“	700	“	900	“
“	28	“	“	“	900	“	1100	“
“	32	“	“	“	1100	“	1400	“
“	36	“	“	“	1400	“	1700	“

[S. 30]

aus	40	in	Gemeinden	von	1700	bis	2000	Einwohnern,
“	44	“	“	“	2000	“	2400	“
“	48	“	“	“	2400	“	2800	“
“	52	“	“	“	2800	“	3200	“

In Gemeinden von mehr als 3200 Einwohnern treten für jede weitere 500 | Einwohner noch 4 Gemeindeverordnete hinzu.

§. 24.

Mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus solchen | Grundbesitzern bestehen, welche außer einem eigenen Hause wenigstens 12 Morgen | Landes in der Feldmark der Gemeinde besitzen.

Diesen Grundbesitzern werden die Pächter und Bauerwahrleute solcher Höfe, | zu welchen mindestens 12 Morgen Landes gehören, deren Besitzer aber keine Gemeinde= | genossen sind, gleich geachtet, sofern sie im Uebrigen die erforderlichen Eigenschaften | besitzen.

^a Abkürzung steht für „Reichthaler“.

§. 25.

Sollte in einer Gemeinde die Zahl der zu dieser Abtheilung gehörenden | Grundeigenthümer nicht wenigstens um die Hälfte größer sein, als die Zahl der daraus | zu wählenden Gemeindeverordneten, so ist dieselbe aus den zunächst nach der Größe ihres | Besitzthums folgenden Grundeigenthümern zu ergänzen.

§. 26.

Dem Gemeindeausschuß bleibt es überlassen, die im §. 23 festgesetzte | Zahl der Gemeindeverordneten zu vergrößern, soweit dieses ausführbar ist, ohne daß | dadurch die Anwendung des §. 25 nothwendig wird.

§. 27.

Die Gemeindeverordneten werden von den stimmberechtigten Gemeinde= | genossen (§. 2) nach Stimmenmehrheit erwählt.

§. 28.

¹Wählbar ist in der Regel jeder wahlberechtigte Gemeindegenosse, jedoch, | sofern die aus den Grundbesitzern zu wählende Hälfte in Frage steht, unter Voraus= | setzung der §§. 24 und 25 vorgeschriebenen Eigenschaften. ²Ausgenommen sind indeß:

- a. die Mitglieder des Gemeinderaths und die sonstigen Gemeindebeamten;
- b. die Polizeibeamten.

§. 29.

¹Die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahl= | bezirke getheilt werden. ²Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke und die Anzahl | der von jedem zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der | Wähler durch den Gemeindeausschuß und bis dahin im Verwaltungswege festgesetzt.

§. 30.

¹Die Gemeindeverordneten werden auf vier Jahre gewählt. ²Alle zwei | Jahre tritt die Hälfte aus.

§. 31.

Der Gemeinderath führt eine Liste der Wähler, aus welcher die erfor= | derlichen Eigenschaften ersichtlich sind.

In der Liste werden die größeren Grundeigenthümer (§. 24 und §. 25) von den | übrigen Wählern und im Fall des §. 29 auch die Wähler der verschiedenen Bezirke | von einander gesondert.

§. 32.

Vier Wochen vor der Wahl wird die Liste zur Einsicht der Bethe= | ligten an einem geeigneten Orte niedergelegt.

Reclamationen dagegen müssen mindestens 14 Tage vor dem Wahltermine | schriftlich bei dem Gemeinderath eingereicht werden, welcher darüber innerhalb acht | Tagen zu entscheiden hat.

[S. 31]

¹Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung an die Verwaltungsbehörde | und von dieser an den Senat statt. ²Auch steht demjenigen, welchem durch die Ent= | scheidung des Gemeinderaths sein Wahlrecht abgesprochen worden, der Rechtsweg frei.

Ist indeß vor dem Wahltermine keine abändernde Entscheidung erfolgt, so | behält es für die bevorstehende Wahl bei der Entscheidung des Gemeinderaths sein | Bewenden.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners gestrichen | werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher vom Gemeinderath | mitzutheilen.

§. 33.

¹Die regelmäßige Ergänzung der Gemeindeverordneten geschieht alle | zwei Jahre so zeitig, daß die Neugewählten mit dem Anfange des neuen Jahres ihr | Amt antreten können.

²Die Wahlen der großen Grundbesitzer (§. 24 und §. 25) | erfolgen zuerst.

¹Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz der vor Ablauf der Wahlperiode aus= | geschiedenen Gemeindeverordneten können vom Gemeinderathe oder vom Gemeinde= | ausschusse angeordnet werden. ²Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seiner | Thätigkeit ganz an die Stelle seines Vorgängers.

Alle Ergänzungswahlen werden von denselben Bezirken vorgenommen, von | welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 34.

Mindestens drei Tage vor der Wahl werden die in der Liste bezeich= | neten Wähler durch den Gemeinderath zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung | berufen.

§. 35.

Den Wahlvorstand bildet der Gemeindevorsteher nebst einigen andern | Mitgliedern des Gemeinderaths.

§. 36.

Für das Verfahren bei der Wahl dient das Gesetz, die Wahl in die | Bürgerschaft betreffend^a, zur Richtschnur.

§. 37.

Gegen das Statt gehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler inner= | halb 10 Tage nach der Wahl bei der Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Ergiebt sich in Folge einer solchen Beschwerde, daß erhebliche Unregelmäßig= | keiten bei der Wahl Statt gefunden haben, so soll die Wahl unter Leitung der Ver= | waltungsbehörde wiederholt werden.

§. 38.

¹Der Gemeindeausschuß hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu be= | schließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinderathe überwiesen sind. ²Na= | mentlich tritt seine Wirksamkeit ein

- a. bei Bestimmungen zur Ergänzung oder Abänderung der Gemeindeverfassung, | soweit solche gesetzlich der Gemeinde überlassen sind;
- b. bei Veränderungen der Gemeindebezirke in Folge einer Vereinbarung der | beteiligten Gemeinden (§. 9), wie auch bei Festsetzung abgesonderter | Wahlbezirke (§. 29);
- c. bei Bestimmungen der für die Aufnahme in die Gemeinde zu erlegenden | Gebühren (§. 17 c.) sowie bei Festsetzung der Bedingungen zur Sicherung | der Fortdauer der Gemeindegemeinschaft (§. 22);
- d. bei Anleihen auf Credit der Gemeinde;

[S. 32]

- e. bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen;
- f. bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße der Gemeinde=Ab= | gaben und Leistungen;
- g. bei Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien;
- h. bei Veränderungen in der Benutzungsart der Immobilien;
- i. bei Ausgaben, die nicht hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder nicht | hinsichtlich des Maßes feststehen;
- k. bei Processen und bei Vergleichen in Gemeindeangelegenheiten;
- l. bei Aufnahme von Gemeindegliedern, bei welchen die in §. 17 angeführten | Erfordernisse nicht vorhanden sind;
- m. bei dem Gemeinderechnungswesen.

§. 39.

¹Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses bedürfen für die in §. 38 | unter a bis g einschließlich aufgeführten Gegenstände der Bestätigung des Senats. ²Bei | Veräußerungen von Immobilien vertritt diese Bestätigung die Stelle eines gerichtlichen | Veräußerungsdecrets, dessen es mithin dabei nicht weiter bedarf.

§. 40.

¹Zur Nachsehung der vom Gemeinderath geführten schriftlichen Ver= | waltungsrechnungen sollen einzelne Gemeindeverordnete gewählt werden, auf deren Be= | richt der Gemeindeausschuß über dieselben zu beschließen hat. ²Demnächst wird die | Rechnung der Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Zuschreibung mitgetheilt.

^a Dok. 803/2.

§. 41.

Ueber solche Gemeinheiten und sonstige Güter, woran nur einzelnen | Classen der Gemeindegossen Rechte zustehen, hat der Gemeindeausschuß keinerlei Ver= | fügungsrecht, wenn er nicht dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige | Rechtstitel berufen ist.

§. 42.

¹Der Gemeindeausschuß versammelt sich, so oft es der Gemeinderath | erforderlich achtet. ²Der Gemeinderath ist zur Einberufung desselben verpflichtet, sobald | $\frac{1}{5}$ der Gemeindeverordneten in einer schriftlichen Vorstellung darauf anträgt. ³Durch | Beschluß des Gemeindeausschusses können auch regelmäßige Sitzungen festgesetzt werden.

§. 43.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von | dem Gemeindeausschusse festgestellt.

§. 44.

¹Der Gemeindeausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens | die Hälfte der Gemeindeverordneten zugegen ist. ²Eine Ausnahme tritt ein, wenn der | Gemeindeausschuß zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zu= | sammenberufen dazu ausdrücklich unter Hinweisung auf diese Bestimmung geladen ist.

§. 45.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses können öffentlich gehalten | werden, dürfen aber in diesem Falle nicht in Wirthshäusern oder Schenken Statt | finden.

§. 46.

Der Gemeindevorsteher führt in den Versammlungen des Gemeinde= | ausschusses den Vorsitz, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung | in der Versammlung.

§. 47.

¹Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. ²Bei Stimmen= | gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. ³Bei Veränderungen der Gemeinde= | verfassung, bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, oder bei Verände= | rung des Vertheilungsfußes der bestehenden ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der An= | wesenden zu einem gültigen Beschlusse erforderlich.

[S. 33]

§. 48.

¹Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die Namen der dabei | gegenwärtig gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. ²Sie | werden von dem Vorsitzenden und 2 Gemeindeverordneten unterzeichnet. ³Dieses Buch | ist auf Erfordern der Verwaltungsbehörde derselben zur Einsicht vorzulegen.

V. Vom Gemeinderath.

§. 49.

Der Gemeinderath besteht mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde | aus wenigstens drei und höchstens zwölf Mitgliedern.

§. 50.

Mindestens zur Hälfte muß der Gemeinderath aus solchen Mitgliedern | bestehen, welche zufolge §. 24 zu den größern Grundbesitzern gerechnet werden.

§. 51.

¹Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von dem Gemeindeaus= | schusse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. ²Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. | ³Der regelmäßige Austritt muß in der Art festgesetzt werden, das jedesmal nur ein | Theil der Mitglieder abgeht und durch neue Wahl ergänzt wird.

§. 52.

Wählbar ist jeder Gemeindegosse, welcher entweder zu den Ge= | meindeverordneten gehört, oder doch die für die Wahl zum Gemeindeverordneten er= | forderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 53.

Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte einen Gemeindevorsteher | und einen oder mehrere Beigeordnete.

§. 54.

¹Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderaths oder zum Vorsteher | oder zum Beigeordneten ist abzulehnen nur derjenige befugt, welcher das fünf und | sechszigste Lebensjahr vollendet hat oder schon einmal Mitglied des Gemeinderaths | gewesen ist. ²Ueber sonstige Ablehnungsgründe, wie auch über Entlassungsgesuche ent= | scheidet der Gemeindeausschuß, vorbehaltlich des Recurses an die Verwaltungsbehörde.

§. 55.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde gegen Dritte und hat die | Leitung und Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten.

Namentlich gehört zu seiner Wirkamkeit

- a. Wahrnehmung der durch die Gesetze und Anordnungen der vorgesetzten | Behörde ihm zugewiesenen Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des | Gemeindeausschusses;
- b. Verwaltung aller Gemeindegeldstellen;
- c. Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere Erhebung aller Ge= | meindeeinnahmen und bestimmungsgemäße Verwendung derselben;
- d. Ernennung und Beaufsichtigung der Unterbeamten und Diener der Ge= | meinde;
- e. Ausübung der Ortspolizei, namentlich der Flur= und Feldmarkpolizei, und | zwar unter Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden;
- f. Aufnahme neuer Gemeindegeldgenossen, sofern bei denselben die gesetzlichen | Erfordernisse (§. 17.) zutreffen;
- g. Führung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger (§. 27.) | sowie einer Bevölkerungsliste.

[S. 34]

§. 56.

Beschwerden über Verfügungen des Gemeinderaths gelangen an die | Verwaltungsbehörde; gegen die Entscheidung der letztern findet eine Berufung an den | Senat Statt.

§. 57.

Der Gemeindevorsteher hat die Leitung der Geschäfte des Gemeinde= | raths und führt in den Versammlungen desselben den Vorsitz.

Er hat für die gehörige Wahrnehmung der den einzelnen Mitgliedern des | Gemeinderaths überwiesenen Geschäfte Sorge zu tragen.

In seiner Amtsführung wird er von den Beigeordneten unterstützt und im | Verhinderungsfall durch einen derselben vertreten.

§. 58.

¹Die sonstige Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Gemeinde= | raths wird von diesem selbst nach Maßgabe des Bedürfnisses festgesetzt. ²Die Aufsicht | über Deiche, Wege und Abwässerungen kann indeß nur denjenigen Mitgliedern über= | tragen werden, welche zufolge §. 24 zu den größern Grundbesitzern gehören.

§. 59.

Die Mitglieder des Gemeinderaths nehmen ihr Amt unentgeltlich | wahr; indeß ist es den einzelnen Gemeinden unbenommen, Gehalte oder sonstige Ver= | gütungen für dieselben festzusetzen.

§. 60.

¹Der Gemeindevorsteher und die Beigeordneten werden zur getreuen | Wahrnehmung ihres Amts eidlich verpflichtet. ²Diejenigen Mitglieder des Gemeinde= | raths, welche mit besonderer Wahrnehmung eines einzelnen Geschäftszweiges beauftragt | sind, werden der Verwaltungsbehörde namhaft gemacht und erforderlichen Falls auf | die getreue Wahrnehmung dieses Geschäftszweiges beeidigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. Februar und | bekannt gemacht am 1. März 1850.

[819] Publication des Decrets wegen Einberufung der Reichsversammlung nach Erfurt vom 11. März 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2510].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 35 – 37 (gedruckt).

[S. 35]

No. IV. | Publication des Decrets wegen Einberufung der
 Reichsversamm= | lung nach Erfurt.
 Publicirt am 11. März 1850.

Der Senat bringt hiedurch den am 13. Februar d. J. gefaßten Beschluß | des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849^a verbündeten | Deutschen Regierungen zur öffentlichen Kunde, Inhalts dessen die im Art. IV. des | genannten Vertrags vorgesehene Reichsversammlung auf den 20. März 1850 in die | Stadt Erfurt einberufen wird:

Nach Einsicht der folgenden Bestimmungen des Vertrages vom 26. Mai 1849 | und zwar:
 Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in | Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtig= | keit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine | Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage | anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben ent= | haltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe | vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichs= | versammlung vorlegen.

Art. III. §. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüg= | lichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder | der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärti= | gen Vertrags zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. Nr. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des | Verwaltungsraths unterliegen, gehören:

2. Die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließen= | den Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

der Circular=Note vom 28. Mai 1849, worin es heißt:

„Sie – die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover – | werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem | [S. 36] Verfassungs=Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichs= | tag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der | Verfassungs=Entwurf^b vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammel= | ten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zu= | stimmung übergeben werden.“

nach Einsicht sodann der Bestimmungen des Verwaltungsrathes vom 17. November | 1849, welche also lauten:

Art. 1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten | Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom | 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 | ausgeschrieben.

^a Dok. 107.

^b Dok. 108.

Art. 2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen | in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden | Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforder= | lichen Anweisung zu versehen.

Art. 3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des | Vertrages vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Staaten wird in der | Stadt Erfurt zusammentreten.

Art. 4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nach= | folgende Beschlußnahme des Verwaltungsrathes festgestellt und öffentlich | bekannt gemacht werden.

und in Erwägung:

daß die in dem zweiten Artikel des vorstehenden Beschlusses angeordneten be= | glaubigten Ausfertigungen sämmtlichen verbündeten Regierungen bereits unter | dem 20. November v. J. Seitens des Verwaltungsrathes zugegangen sind;
daß in Gemäßheit des ersten Artikels die Wahl der Abgeordneten zum | Volkshause des nächsten Reichstags in dem bei weitem größten Theile des | Gebietes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai pr. verbündeten | Deutschen Staaten am 31. Januar c. seitdem wirklich stattgefunden hat;
daß als Termin für den Zusammentritt der aus diesen Staaten einzu= | berufenden Reichsversammlung der 20. März 1850 von dem Verwaltungs= | rathe bereits vorläufig festgestellt wurde;
daß dieser Termin für die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause in | dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten gleicherweise als ausreichend | zu erachten ist;

[S. 37]

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, | einstimmig fest:

1.

Die in dem Artikel IV. des Vertrages vom 26. Mai 1849 vorgesehene | Reichsversammlung wird auf den 20. März 1850 in die Stadt Erfurt ein= | berufen.

2.

Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des | Deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes, wie dieser | Entwurf unter den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849 verbün= | deten Deutschen Regierungen vertragsmäßig festgestellt ist, zugleich mit den | ferner erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung | übergeben werden.

3.

Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß | einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über diesen | Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen | Wahlgesetzes, sowie der mit dem Verfassungsentwurf in nothwendiger Ver= | bindung stehenden Vorlagen, begränzt und beschlossen.

4.

Sämmtliche verbündete Regierungen werden ersucht, diesem Einberufungs= | Decret, das ihnen sofort in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll, recht= | zeitig die erforderliche Oeffentlichkeit zu geben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. März und bekannt | gemacht am 11. März 1850.

[820] Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend, vom 5. Juli 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2357.] [2488.] [2490.] [2593.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 75 – 82 (gedruckt).

[S. 75]

No. XVI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Gemeindeverfassung der Stadt= | gemeinden zu Vegesack und Bremerhaven betreffend.

Publicirt am 5. Juli 1850.

Nachdem zufolge des Art. 85 der Verfassung des Bremischen Staats^a durch | die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Grundsätze der Gemeindeverfassung | für die Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven festgestellt worden, so verordnet | demgemäß der Senat hiemit das Folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Verfassungen der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremer= | haven dienen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Richtschnur.

§. 2.

Die Einführung dieser Bestimmungen geschieht, sobald von der Stadt= | gemeinde in Gemäßheit eines Beschlusses der stimmberechtigten Gemeindegenossen bei | dem Senat darauf angetragen wird.

Stimmberechtigt sind alle selbstständige Gemeindegenossen, welche den Staats= | bürgereid geleistet haben und nicht von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder | der Bürgerschaft nach den dafür bestehenden Gesetzen ausgeschlossen sind.

Die Versammlungen der Gemeindegenossen zu der Berathung und Beschluß= | nahme werden auf der Veranstaltung und unter Leitung der damit vom Senat beauftrag= | ten Behörde gehalten.

Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 3.

Die zur Einführung etwa erforderlichen Uebergangsvorschriften werden | im Verwaltungswege festgesetzt.

§. 4.

Die demnächst zur Ergänzung der Gemeindeverfassung etwa nöthigen | weiteren Bestimmungen werden, nachdem der Gemeindevausschuß (§§. 18 folg.) und | der Gemeinderath (§§. 38 folg.) ins Leben getreten sind, in Gemäßheit der darauf | sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes getroffen.

II. Von den Gemeindeverhältnissen überhaupt.

§. 5.

Die Verfassung der Stadtgemeinden hat nur die bürgerlichen Gemeinde= | verhältnisse zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die hinsichtlich der Kirchen | und Schulen bestehenden Einrichtungen.

[S. 76]

§. 6.

Die Stadtgemeinde hat unter Aufsicht der Staatsbehörde nach den | nähern Bestimmungen dieses Gesetzes

- a. das Recht der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens;

^a Dok. 801.

- b. das Recht der Regelung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und | der ihnen obliegenden Gemeindelasten;
- c. die Wahl ihrer Gemeindebeamten;
- d. Theilnahme an der Verwaltung polizeilicher Anstalten.

§. 7.

Jeder Gemeinde liegt die Verpflichtung ob:

- a. die mit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten verknüpften Kosten, na= | mentlich auch die etwa ihren Gemeindebeamten gebührenden Besoldungen, | zu bestreiten;
- b. für die Unterhaltung ihrer Armen zu sorgen und die Bettelei in ihrem | Gemeindebezirke zu hindern;
- c. alle für die Gemeindebedürfnisse erforderlichen Anstalten, namentlich die | öffentlichen Straßen und Brunnen, die Straßenbeleuchtung und Straßen= | reinigung, die Einrichtung für Nachtwachen und Feuerlöschung herzustellen | und zu unterhalten, soweit solche nicht vom Staate übernommen sind.

§. 8.

Für die Wahrnehmung der Gemeinde=Angelegenheiten bestehen nach den | näheren Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gemeindeausschuß und ein Gemeinderath.

III. Von der Gemeindegenossenschaft.

§. 9.

Die Gemeindegenossenschaft wird erworben durch Geburt und durch | Aufnahme.

§. 10.

Vermöge der Geburt geht die Gemeindegenossenschaft der Aeltern, und | bei unehelichen Kindern die der Mutter auf die Kinder über.

§ 11.

Um die Gemeindegenossenschaft durch Aufnahme zu erwerben ist er= | forderlich:

- a. unbescholtener Lebenswandel;
- b. Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder | Nahrungszweigs. Auch hat der Aufzunehmende dafür, daß er in den | nächsten zehn Jahren dem Armenwesen nicht zur Last fallen werde, Sicher= | heit zu leisten;
- c. Entrichtung der festgesetzten Aufnahmegebühren.

Der Betrag dieser Gebühren darf in keiner Gemeinde 20 Rth.^a für eine | Mannsperson, 10 Rth. für ein Frauenzimmer und $\frac{1}{3}$ dieser Sätze für | [S. 77] jedes mit den Aeltern aufzunehmende Kind, je nach dem Geschlechte des= | selben, übersteigen: für Kinder unter 14 Jahren sind indeß, wenn sie | zugleich mit ihren Aeltern aufgenommen werden, keine Aufnahmegebühren | zu entrichten.

Diejenigen, welche bis dahin dem Bremischen Staate nicht ange= | hörten, haben bei ihrer Aufnahme außer den festgesetzten Gebühren noch | die Hälfte des Betrags derselben an die Gemeindecasse zu erlegen.

§. 12.

Die Aufnahme eines Frauenzimmers, welches sich mit einem Gemeinde= | genossen verheirathet, ist nur durch die Entrichtung der Gebühren bedingt.

§. 13.

Prediger und Schullehrer, sowie sonstige Beamte, bei deren Ernen= | nung nicht in Rücksicht auf ihre besonderen Amtsverhältnisse ein Anderes festgesetzt ist, | sind durch den Eintritt in ihr Amt als Gemeindegenossen aufgenommen.

§. 14.

Ist der, welcher um die Aufnahme nachsucht, nicht schon Bremischer | Staatsgenosse, so kann ihm nur die vorläufige Zusicherung ertheilt werden, daß er | nach erfolgter Aufnahme in den Bremischen Staatsverband als Gemeindegenosse auf= | genommen werden solle.

^a Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

§. 15.

Die Gemeindegenossenschaft geht verloren durch den Eintritt in eine | andere Gemeinde, sowie durch den Verlust des Bremischen Staatsbürgerrechts.

§. 16.

Die Bedingungen, unter denen diejenigen, welche in einen andern | Gemeindeverband treten, sich die Fortdauer ihrer Gemeindegenossenschaft sichern können, | werden vom Gemeindeausschuß festgesetzt. (§. 30. b.)

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen über Gemeindegenossenschaft gelten | unbeschadet der in Folge von Staatsverträgen etwa eintretenden besonderen Verhältnisse.

IV. Vom Gemeindeausschuß.

§. 18.

Der Gemeindeausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeinde= | raths (§. 38.) und aus vierzig Gemeindeverordneten.

§. 19.

Mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus solchen Ge= | meindegenossen bestehen, welche innerhalb des Staatsbezirks Grundeigenthum besitzen.

§. 20.

Die Gemeindeverordneten werden von den stimmberechtigten Gemeinde= | genossen (§. 2.) nach Stimmenmehrheit erwählt.

§. 21.

¹Wählbar ist in der Regel jeder wahlberechtigte Gemeindegenosse, | jedoch sofern er, wenn zufolge §. 19 aus den Grundbesitzern gewählt werden muß, zu diesen gehört. ²Ausgenommen sind indeß:

- a) die Mitglieder des Gemeinderaths und sonstigen Gemeindebeamten;
- [S. 78] b) die Polizeibeamten.

§. 22.

¹Die Gemeindeverordneten werden auf vier Jahre gewählt. ²Alle zwei | Jahre tritt die Hälfte aus.

§. 23.

Der Gemeinderath führt eine Liste der Wähler, aus welchen die er= | forderlichen Eigenschaften ersichtlich sind.

In der Liste werden die Grundeigenthümer (§. 19.) von den übrigen Wählern | gesondert.

§. 24.

Vier Wochen vor der Wahl wird die Liste zur Einsicht der Bethe= | ligten an einem geeigneten Orte niedergelegt.

Reclamationen dagegen müssen mindestens 14 Tage vor dem Wahltermine | schriftlich bei dem Gemeinderath eingereicht werden, welcher darüber innerhalb acht | Tage zu entscheiden hat.

¹Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung an den Senat statt. ²Auch steht | demjenigen, welchem durch die Entscheidung des Gemeinderaths sein Wahlrecht abge= |prochen worden, der Rechtsweg frei.

Ist indeß vor dem Wahltermine keine abändernde Entscheidung erfolgt, so be= | hält es für die bevorstehende Wahl bei der Entscheidung des Gemeinderaths sein Be= | wenden.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners gestrichen | werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher vom Gemeinderath | mitzutheilen.

§. 25.

¹Die regelmäßige Ergänzung der Gemeindeverordneten geschieht alle | zwei Jahre so zeitig, daß die Neugewählten mit dem Anfange des neuen Jahres ihr | Amt antreten können. ²Die Wahlen der Grundbesitzer (§. 19.) erfolgen zuerst.

¹Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz der vor Ablauf der Wahlperiode ausge= | schiedenen Gemeindeverordneten können vom Gemeinderathe oder vom Gemeindeausschusse |

angeordnet werden. ²Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seiner Thätigkeit an | die Stelle seines Vorgängers.

§. 26.

Mindestens drei Tage vor der Wahl werden die in der Liste bezeich= | neten Wähler durch den Gemeinderath zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung | berufen.

§. 27.

Den Wahlvorstand bildet der Vorsitz der Gemeinderaths nebst einigen | anderen Mitgliedern desselben.

§. 28.

Für das Verfahren bei der Wahl dient das Gesetz, die Wahl in die | Bürgerschaft betreffend^a, zur Richtschnur.

§. 29.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler inner= | halb 10 Tage nach der Wahl bei dem Senat Beschwerde erhoben werden.

[S. 79]

Ergibt sich in Folge einer solchen Beschwerde, daß erhebliche Unregelmäßig= | keiten bei der Wahl stattgefunden haben, so soll die Wahl unter Leitung der dazu | vom Senat beauftragten Behörde wiederholt werden.

§. 30.

¹Der Gemeindeausschuß hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu be= | schließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinderath überwiesen sind. | ²Namentlich tritt seine Wirksamkeit ein:

- a. bei Bestimmungen zur Ergänzung oder Abänderung der Gemeindeverfassung, | soweit solche gesetzlich der Stadtgemeinde überlassen sind;
- b. bei Bestimmung der für die Aufnahme in die Gemeinde zu erlegenden | Gebühren (§. 11 c.) sowie bei Festsetzung der Bedingungen zur Sicherung | der Fortdauer der Gemeindegemeinschaft (§. 16.);
- c. bei Anleihen auf Credit der Gemeinde;
- d. bei Einführung neuer Gemeinde=Abgaben und Leistungen;
- e. bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuß der Gemeinde=Ab= | gaben und Leistungen;
- f. bei Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien;
- g. bei Veränderungen in der Benutzungsart der Immobilien;
- h. bei Ausgaben, die nicht hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder nicht | hinsichtlich des Maßes feststehen;
- i. bei Processen und bei Vergleichen in Gemeinde=Angelegenheiten;
- k. bei Aufnahme von Gemeindemitgliedern, bei welchen die in §. 11 angeführten | Erfordernisse nicht vorhanden sind;
- l. bei dem Gemeinderechnungswesen.

§. 31.

¹Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses bedürfen für die in §. 30 | unter a. bis l. einschließlich aufgeführten Gegenstände der Bestätigung des Senats. ²Bei | Veräußerungen von Immobilien vertritt diese Bestätigung die Stelle eines gerichtlichen | Veräußerungsdecrets, dessen es mithin dabei nicht weiter bedarf.

§. 32.

¹Der Gemeindeausschuß versammelt sich, so oft es der Gemeinderath | erforderlich achtet. ²Der Gemeinderath ist zur Einberufung desselben verpflichtet, sobald | $\frac{1}{3}$ der Gemeindeverordneten in einer schriftlichen Vorstellung darauf anträgt. ³Durch | Beschluß des Gemeindeausschusses können auch regelmäßige Sitzungen festgesetzt werden.

§. 33.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von | dem Gemeindeausschusse festgestellt.

^a Dok. 803/2.

§. 34.

¹Der Gemeindeausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten zugegen ist. ²Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Ge= | [S. 80] meindeausschuß zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen= | berufen, dazu ausdrücklich unter Hinweisung auf diese Bestimmung geladen ist.

§. 35.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses können öffentlich gehalten | werden.

§. 36.

¹Der Vorsitz der Gemeinderaths hat in der Versammlung des Ge= | meindeausschusses die Leitung der Geschäfte, eröffnet und schließt die Sitzungen und | handhabt die Ordnung in der Versammlung. ²Ueber die Verhandlungen wird ein Pro= | tocoll geführt.

§. 37.

¹Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. ²Bei Stimmen= | gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. ³Bei Veränderungen der Gemeinde= | verfassung, bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, oder bei Verände= | rung des Vertheilungsfußes der bestehenden ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der An= | wesenden zu einem gültigen Beschlusse erforderlich.

V. Vom Gemeinderath.

§. 38.

Der Gemeinderath besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, welche we= | nigstens zur Hälfte Grundbesitzer sein müssen.

§. 39.

¹Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von dem Gemeindeausschusse | nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. ²Die Wahl geschieht auf mindestens sechs | Jahre. ³Der regelmäßige Austritt muß in der Art festgesetzt werden, daß jedesmal ein | Theil der Mitglieder abgeht und durch neue Wahlen ersetzt wird.

¹Bei außergewöhnlichen Erledigungsfällen wird die Ergänzungswahl gleich vor= | genommen. ²Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seiner Thätigkeit an die Stelle | seines Vorgängers.

§. 40.

Wählbar ist jeder Gemeindegensosse, welcher entweder zu den Gemeinde= | verordneten gehört oder doch die für die Wahl zum Gemeindeverordneten erforderlichen | Eigenschaften besitzt.

§. 41.

¹Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz der | oder mehrere Beigeordnete. ²Die Wahl des Vorsitzers unterliegt der Bestätigung | des Senats.

§. 42.

¹Die Wahl zum Mitgliede des Gemeinderaths oder zum Vorsitz der | oder zum Beigeordneten ist abzulehnen nur derjenige befugt, welcher das fünf und sechzigste | Lebensjahr vollendet hat oder schon einmal Mitglied des Gemeinderaths gewesen ist. | ²Ueber sonstige Ablehnungsgründe, wie auch über Entlassungsgesuche entscheidet der Ge= | meindeausschuß, vorbehaltlich des Recurses an den Senat.

§. 43.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden zur getreuen Wahrnehmung | ihres Amtes eidlich verpflichtet.
[S. 81]

§. 44.

Sie nehmen ihr Amt in der Regel unentgeltlich wahr; indeß ist es | dem Gemeindeausschuß unbenommen, Gehalte oder sonstige Vergütungen für dieselben | festzusetzen.

§. 45.

Der Gemeinderath vertritt die Stadtgemeinde gegen Dritte und hat | die Leitung und Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten.

Namentlich gehört zu seiner Wirksamkeit

- a. Wahrnehmung der durch die Gesetze und Anordnungen der vorgesetzten | Behörde ihm zugewiesenen Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des | Gemeindeausschusses;
- b. Verwaltung aller Gemeindeanstalten;
- c. Verwaltung des Gemeindevermögens insbesondere Erhebung aller Ge= | meindeeinnahmen und bestimmungsgemäße Verwendung derselben;
- d. Ernennung und Beaufsichtigung der Unterbeamten und Diener der Gemeinde;
- e. Aufnahme neuer Gemeindegensossen, sofern bei denselben die gesetzlichen | Erfordernisse (§. 11.) zutreffen;
- f. Führung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger sowie | einer Bevölkerungsliste;
- g. Theilnahme an der Verwaltung der Polizei nach Maßgabe der nachste= | henden Bestimmungen.

§. 46.

¹Die Verwaltung der auf Kosten der Gemeinde bestehenden polizeilichen | Einrichtungen und Anstalten geschieht durch gemeinschaftliche Wirksamkeit der Staats= | behörde und des Gemeinderaths. ²Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit | gefaßt. ³Hält indeß die Staatsbehörde durch eine beschlossene Maßregel das Interesse | des Staats gefährdet, so hat sie sofort dem Senat deshalb zu berichten und bleibt | bis zu dessen Entscheidung die Ausführung ausgesetzt.

Die bei dieser Verwaltung nöthigen obrigkeitlichen Handlungen werden von | der Staatsbehörde wahrgenommen.

§. 47.

Beschwerden über Verfügungen des Gemeinderaths gelangen an den | Senat.

§. 48.

Der Vorsitz der Gemeinderaths hat die Leitung der Geschäfte desselben.

Er hat für die gehörige Wahrnehmung der den einzelnen Mitgliedern des | Gemeinderaths überwiesenen Geschäfte Sorge zu tragen.

In seiner Amtsführung wird er von den Beigeordneten unterstützt und im | Behinderungsfalle durch einen derselben vertreten.

Die sonstige Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Gemeinderaths wird | von diesem selbst nach Maßgabe des Bedürfnisses festgesetzt.

[S. 82]

VI. Vom Gemeindehaushalt.

§. 49.

Der Gemeinderath hat gleich nach dem Schluß jedes Jahres die Rech= | nung über die von ihm geführte Verwaltung den Gemeindeverordneten vorzulegen, | desgleichen auch einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des kommenden | Jahres.

§. 50.

¹Auf diese Vorlagen werden von den Gemeindeverordneten Einige aus | ihrer Mitte zur Nachsehung der Rechnung und zur Prüfung des Voranschlags erwählt. | ²Auf den Bericht der Revisoren wird von den Gemeindeverordneten über die etwanigen | Erinnerungen bei der Rechnung Beschluß gefaßt und vom Gemeindeausschuß der Vor= | anschlag festgestellt.

Demnächst wird dem Senat die Rechnung nebst den etwa von den Gemeinde= | verordneten dabei gemachten Erinnerungen zur Prüfung und Zuschreibung, sowie der | von dem Gemeindeausschuß festgestellte Voranschlag zur Genehmigung mitgetheilt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. Juni und | bekannt gemacht am 5. Juli 1850.

[821] Ablösungs-Ordnung vom 8. Juli 1850

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2328.] [2467.] [2531.] bis [2534.] [2702.] [2752.] [2753.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1850, S. 87 – 101 (gedruckt).

[S. 87]

No. XIX. | Ablösungs=Ordnung.

Publicirt am 8. Juli 1850.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft über nachstehende Ablösungs= | Ordnung vereinbart hat, bringt er dieselbe hiemit zur allgemeinen Kunde.

§. 1.

Alle auf Grundstücken ruhenden Lasten, welche in einem Meier=Erbenzins= | Erbpacht= oder ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse ihren Grund haben; ferner die | von Grundstücken unter den Benennungen von Königszins, Renten, ewige Renten, | Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, | Stadtmauergeld, Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Gartenzins, Osterzins, oder | ähnlichen Namen zu entrichtenden Abgaben; endlich die auf dem Grundbesitze haftenden, | unter der Benennung von Zehnten vorkommenden Leistungen sind ablösbar.

Nicht ablösbar sind dagegen alle und jede Deichlasten und Deichpflichten, deren | Leistung dem Pflichtigen in Folge eines Meierverhältnisses obliegt.

§. 2.

So lange die Ablösung nicht stattgefunden hat, bleiben zwar die zwischen | Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf das pflichtige Grundstück bestehenden | Rechtsverhältnisse unverändert, inzwischen treten die nachstehenden, die Disposition der | Meier über ihre Person und das Meiergut betreffenden Bestimmungen mit der Ver= | kündigung dieses Gesetzes in Kraft:

- a. der Meier bedarf des gutsherrlichen Consenses zur Eingehung einer Ehe | überall nicht, und sind zugleich die für solche Consense bisher berechneten | Gebühren aufgehoben.
- b. Bei Abfindungen ist der Consens des Gutsherrn nur insofern noch er= | forderlich, als die meierpflichtigen Grundstücke durch solche Abfindungen | belastet werden.
- c. Die Wahl des Nachfolgers im Meiergute bleibt der Bestimmung des | Meiers überlassen. Er hat dabei die Vorschrift des §. 18 des Gesetzes | über die Freihöfe vom 23. Januar 1826^a zu erfüllen.

Hat derselbe deshalb keine rechtsgültige Verfügung getroffen, so tritt | die für Freihöfe eingeführte Successionsordnung nach Maßgabe des §. 19 | der Verordnung vom 23. Januar 1826 auch für Meiergüter ein.

Eine anderweitige, die Succession feststellende Vereinbarung ist nicht | ausgeschlossen.

[S. 88]

- d. Das dem Gutsherrn bisher zugestandene Recht, die Abmeierung wegen | dem Meier zur Last fallender widerrechtlicher Handlungen oder sonstiger | Unterlassungen verlangen zu können, ist hiemit aufgehoben.

§. 3.

Das Recht die Ablösung zu verlangen, steht in der Regel nur dem Pflichtigen | oder dessen Vertretern zu, nicht dem Berechtigten.

Unter einem Pflichtigen, welcher die Ablösung verlangen kann, ist zu verstehen:

- a. derjenige, dem ein vererbliches Recht an dem belasteten Gute oder Grund= | stück zusteht.

Dabei ist indeß hinsichtlich der Frage, ob das Recht vererblich sei, die | in dem Meierbrief etwa aufgenommene Beschränkung „auf Lebenszeit“ in | dem Falle als

^a Dok. 754.

wirkungslos anzusehen, wenn das meierpflichtige Grund= | stück bereits auf die Descendenz eines Bemeierten übergegangen ist.

- b. Der vom Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene mitbemeierte | Ehegatte, falls kein zur Succession in das Meiergut berufener Descendent | vorhanden ist.

Im Fall der Wiederverheirathung desselben steht dem von ihm hinter= | lassenen Ehegatten, sofern in diesem ein lebenslängliches Nutzungsrecht an | dem Meiergute eingeräumt worden, das Recht, die Ablösung zu ver= | langen, zwar ebenfalls zu, jedoch nur wenn er solches binnen den nächsten | sechs Monaten nach Publication dieses Gesetzes geltend macht. Sollte | derselbe mit Hinterlassung von Descendenten aus dieser Ehe vor Publi= | cation dieses Gesetzes verstorben sein, oder während jener sechs Monate | versterben, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraums jene Descendenz be= | fugt, das Recht des Verstorbenen in der nämlichen Weise, wie dieser, | geltend zu machen.

- c. Der Interimswirth einer Meierstelle, wenn successionsberechtigte Descen= | denten des Meiers vorhanden sind, für diese, sofern dieselben oder deren | Vormünder nach eingeholter obervormundschaftlicher Genehmigung zu der | Ablösung ihre Zustimmung ertheilen.

- d. Der Staat, die Gemeinden, Corporationen und Stiftungen hinsichtlich | der auf ihrem Grundeigenthum ruhenden fraglichen Lasten.

Nur dann, wenn pflichtiges Grundeigenthum einer Theilung unterworfen | werden soll, hat der Berechtigte die Befugniß auch seinerseits die Ablösung fordern zu | können.

§. 4.

Dem Rechte auf Ablösung der in §. 1 für ablösbar erklärten Lasten stehen | weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntniß entgegen.

[S. 89]

¹Werden nach Verkündigung dieses Gesetzes Grundstücke mit den in §. 1 für | ablösbar erklärten Lasten und Abgaben oder mit ähnlichen Lasten und Abgaben von | Neuem beschwert, so steht dem Eigenthümer des Grundstücks das Recht zu, dieselben | Inhalts §. 6 und §. 7 dieses Gesetzes abzulösen, falls nicht etwa ein günstigerer | Ablösungsfuß unter den Betheiligten verabredet sein sollte. ²Für etwaigen Heimfall ist | bei neuen Verleihungen keine Vergütung zu zahlen.

Dieses Recht auf Ablösung kann durch keinerlei Rechtsgeschäfte oder sonstige | Bestimmungen und Anordnungen aufgehoben, beschränkt oder erschwert werden; viel= | mehr sind dieselben, in welcher Form sie auch erlassen sind oder erlassen werden | mögen, nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Bestärkung derselben | stattgefunden haben sollte.

Ebenso sind alle Rechtsgeschäfte und Anordnungen, wodurch, nach Verkündigung | des Gesetzes, zu Gunsten der Gutsherren die in §. 2 sub a bis d dem Meier ge= | gebenen Befugnisse beschränkt werden, in welcher Form sie auch erlassen sind oder er= | lassen werden mögen, nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Be= | stärkung derselben stattgehabt hat.

§. 5.

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten | zu leistende Entschädigung, deren Art und Maß nach folgenden Grundsätzen ermittelt | wird und hiernach festzustellen ist.

A. Ablösung der Lasten, die auf dem, dem strengen Meierrechte mit | Heimfall unterworfenen Grundbesitze ruhen.

§. 6. | Von den jährlichen Gefällen.

- 1) Der Betrag der in baarem Gelde zu leistenden Gefälle ist mit vier | Procent zu capitalisiren, und bildet die solchergestalt sich ergebende Summe den Ab= | lösungspreis.
- 2) Die Naturalgefälle werden zu Gelde angeschlagen und wird durch Capita= | lisirung des Betrags zu vier Procent der Ablösungspreis ermittelt.

Der Anschlag dieser Naturalgefälle zu Gelde ist auf folgende Weise zu bewerkstelligen:

- a) Bei allen Getreidearten durch Ausmittlung der Marktpreise um Martini | der letzten zwölf Jahre, unter Ausscheidung des theuersten und des wohl= | feilsten Jahres. Von diesen werden zehn Procent zu Gunsten des Pflichtigen | abgesetzt und dann der Durchschnittspreis ermittelt, welcher bei dem An= | schlage zu Grunde gelegt wird.

Um nicht bei jeder einzelnen Ablösung von Getreidegefällen eine Er= | mittelung der Durchschnittspreise eintreten zu lassen, sollen die hiesigen um | Martini marktgängigen Preise der letzten vor der Publication dieses Gesetzes | verflorenen zwölf Jahre, so wie der folgenden Jahre auf Veranlassung des | Erbe= und Handfesten=Amts durch Sachverständige nach dem Durchschnitts= | [S. 90] preise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und öffentlich | bekannt gemacht werden.

- b) Bei andern Naturalgefällen, an Eiern, Butter, Geflügel, Zinsschweinen, | Fischen u. s. w. erfolgt der Anschlag derselben vermittelt einer durch | Achtmänner vorzunehmenden Abschätzung, welche auf die in dem vor= | liegenden Falle eintretenden Verhältnisse und besonders darauf Rücksicht | zu nehmen haben, von welcher Beschaffenheit jene Gefälle in der Gegend, | in welcher das pflichtige Grundstück belegen ist, gewöhnlich zu sein | pflegen.

Sind jedoch die unter a und b bezeichneten Naturalgefälle zufolge ge= | troffener Uebereinkunft schon zu Gelde angesetzt, so hat es auch bei diesem | Ansatz sein Bewenden, und zwar selbst dann, wenn etwa in den Meier= | briefen, oder sonst bestimmt worden, daß die Gefälle auf Erfordern in | natura zu liefern seien.

- 3) Bei der Ablösung von Hand= und Spanndiensten wird jeder der ersteren | zu 9 g.^a, jeder der letzteren, wenn er mit vier Pferden zu leisten ist, zu 1 Rth.^b, wenn | mit zwei Pferden, zu 36 g. angeschlagen, und der hiernach sich ergebende Betrag mit | vier Procent capitalisirt. Die solchergestalt ermittelte Capitalsumme bildet den Ab= | lösungspreis.

Wenn ungemessene Dienste festgesetzt sind, so werden für jedes Jahr an Hand= | diensten acht, an Spanndiensten jährlich deren sechs mit 4 Pferden gerechnet. Sind | diese Dienste in den Meierbriefen oder zufolge sonstiger Uebereinkunft zu einem höheren | oder geringeren Geldwerthe als dem vorstehend bemerkten angesetzt, so wird dieser An= | satz der Berechnung zum Grunde gelegt.

Ist in einem Meierbriefe nicht angegeben, ob Spanndienste mit 4 oder 2 Pferden | gemeint seien, so sollen diese nur mit 2 Pferden in Anrechnung gebracht werden.

§. 7. | Vom Weinkauf.

Als Ablösungspreis ist der anderthalbfache Betrag des ordentlichen Weinkaufs | zu entrichten, und sind die unter den Namen der jura fisci und Amtsgebühren oder | der Contracts= und Schreibgebühren bei Verweinkaufungen herkömmlichen Abgaben nicht | mit in Anschlag zu bringen.

Als Maximum des ordentlichen Weinkaufs gilt, auch wenn in einzelnen Fällen | ein höherer ordentlicher Weinkauf behandelt sein sollte, der doppelte Canon und ist bei | der Bestimmung desselben in Rücksicht des Anschlags der Naturalgefälle nach den im | §. 6. sub 2a und b enthaltenen Vorschriften zu verfahren, während die Hand= und | Spanndienste, selbst wenn sie zu Gelde angeschlagen sind, nicht in Berechnung | kommen.

[S. 91]

§. 8. | Vom Heimfall.

- 1) Ist außer dem Bemeierten wenigstens noch Ein zur Succession berechtigter | Descendent vorhanden, so sind als Ablösungspreis des Heimfallsrechts vier Procent | des reinen Pachtwerthes des Meierguts zu bezahlen.

^a Abkürzung steht für „Groschen“.

^b Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

Auch die etwa schon abgefundenen Descendenten verlieren ihr Successionsrecht | erst dann, wenn das Meierrecht von ihren Ascendenten auf einen Anderen überge-
gangen | ist, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung das gegenseitige Verhältniß
der Descen= | denten geändert wird.

- 2) Ist kein zur Succession berechtigter Descendent vorhanden, so beträgt der | Ablösungspreis zehn Procent des reinen Pachtwerthes.

- 3) Wenn der von dem Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene | mitbemei-
erte Ehegatte die Ablösung verlangt, so ist nach Maßgabe des Alters desselben | als
Ablösungspreis für das Heimfallsrecht zu entrichten:

a.	in dem Alter	unter	20	Jahren	15	pCt. des reinen Pachtwerthes				
b.	"	"	von 20	bis 30	"	20	"	"	"	"
c.	"	"	"	30	"	40	"	"	"	"
d.	"	"	"	40	"	50	"	"	"	"
e.	"	"	"	50	"	60	"	"	"	"
f.	"	"	"	60	"	70	"	"	"	"
g.	"	"	"	70	Jahren u. darüber	50	"	"	"	"

- 4) Wird von demjenigen Ehegatten, welchem zufolge der Bestimmung des | §. 3 b nur
binnen den nächsten sechs Monaten nach Publication dieses Gesetzes das | Recht
auf Ablösung zusteht, dieses Recht geltend gemacht, so hat er in Rücksicht auf | sein
Alter als Ablösungspreis für das Heimfallsrecht zu entrichten:

a.	in dem Alter	unter	20	Jahren	20	pCt. des reinen Pachtwerthes				
b.	"	"	von 20	bis 25	"	25	"	"	"	"
c.	"	"	"	25	"	30	"	"	"	"
d.	"	"	"	30	"	35	"	"	"	"
e.	"	"	"	35	"	40	"	"	"	"
f.	"	"	"	40	"	45	"	"	"	"
g.	"	"	"	45	"	50	"	"	"	"

u. s. w. nach diesem Maßstabe bis höchstens 85 Procent

Wird das Ablösungsrecht eines solchen Ehegatten nach dessen Tode in Gemäß= |
heit der Bestimmungen des §. 3b von der Descendenz desselben ausgeübt, so ist
der= |jenige Betrag zu entrichten, welchen Jener, falls er noch am Leben wäre, be= |
zahlen müßte.

- 5) Wird in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3c die Ablösung von dem | Interimswirth
begehrt, so ist der Ablösungspreis, wenn mehrere Descendenten des Meiers | am
Leben sind, mit vier Procent, wenn aber nur Ein Descendent desselben vorhanden |
ist, mit zehn Procent zu berechnen.

[S. 92]

Bei Ausmittlung des reinen Pachtwerths des Meierguts ist nach folgenden | Grund-
sätzen zu verfahren:

Es kommen dabei nicht in Anschlag die auf dem Meierlande von dem Meier | errich-
teten Gebäude, dessen landwirthschaftliches Inventarium, so wie überhaupt Alles, |
was observanzmäßig zu seinem Allodio gehört, wohin namentlich auch die zu öko-
nomi= | schen Zwecken angelegten Werke, als Brücken, Befriedigungen u. s. w. zu
zählen sind.

Von den übrigen einzelnen Bestandtheilen des Meierguts ist zuvörderst der | jährli-
che Pachtvertrag durch Sachverständige zu ermitteln, und zwar nach dem Durch= |
schnitt der Pachtpreise, welche während der letzten 15 Jahre für Ländereien dersel-
ben | Classe in der Feldmark bezahlt sind.

Bei dieser Schätzung dürfen etwaige höhere Preise, welche bei Verpachtung | klei-
ner Parzellen oder wegen der besondern Lage einzelner Grundstücke aus anderen |
Rücksichten als auf den Naturalertrag verabredet wurden, nicht mit berücksichtigt
werden.

Der solchergestalt ermittelte jährliche Pachtvertrag des Meierlandes wird zu | vier Procent capitalisirt.

Von diesem Capital wird sodann abgezogen:

- a. der Betrag der auf dem Meierlande ruhenden Meier= und sonstigen Lasten | und Abgaben;
- b. alle Landes=, Gemeinde= und Bauerlasten, die ordentlichen und außer= | ordentlichen Deichlasten;
- c. die von dem Meier gemachten Auslagen in Betreff Ablösung von Lasten, | welche auf dem Meierlande ruhen.

Der abzuziehende Betrag der sub a und b aufgeführten Abgaben und | Lasten wird dergestalt festgestellt, daß der Verlauf derselben nach einem zu | machen den Durchschnitt mehrerer auf einander folgenden von den Sachver= | ständigen zu bestimmenden Jahre für ein Jahr ermittelt und dieser dann | zu vier Procent capitalisirt wird.

Das was hiernach übrig bleibt, bildet den reinen Pachtwerth des Meierguts, von | dessen Betrage nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Ablösungspreis be= | rechnet wird.

§. 9.

Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls kann nur durch Capital= | zahlung von Seiten der Verpflichteten bewirkt werden.

Zugleich mit der Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls muß der Pflichtige | die jährlichen Gefälle ebenfalls ablösen und die für dieselben zu entrichtende Ablösungs= | summe entweder baar bezahlen oder dieselbe mit vier Procent jährlich verzinsen.

Im letzteren Falle tritt der Betrag der Ablösungssumme ganz an die Stelle | der Gefälle und behält die diesen bisher zugestandene Priorität.

Der Pflichtige kann dieses Kapital jederzeit ganz oder theilweise abtragen; im | letzteren Falle ist der Berechtigte jedoch nicht verbunden, eine Zahlung unter hundert | Thalern und bei Zahlungen über hundert Thaler eine Summe anzunehmen, in deren | Betrag nicht die Zahl Hundert aufgeht.

[S. 93]

Von Seiten des Berechtigten kann dieses Kapital bei gänzlicher oder theilweiser | Veräußerung des belasteten Grundstücks jederzeit, sonst aber nicht vor Ablauf von zehn | Jahren gefordert werden.

§. 10.

Dem nach §. 3. zur Ablösung berechtigten Aftermeier steht ebenfalls das Recht | zu, das ihm zu Aftermeierrecht verliehene Grundstück unter den vorstehenden Bedingungen | vom Meiernexus zu befreien.

Den Ablösungspreis erhält der Hauptmeier, von welchem er bemeiert worden ist, | und ist Letzterer nur gehalten, seinen Gutsherrn wegen des demselben entzogenen Heim= | falls mit der Hälfte des für die Ablösung des Heimfallsrechts Empfangenen zu ent= | schädigen.

Hat der Aftermeier auch an den Gutsherrn des Hauptmeiers einen Zins oder | sonstige Gefälle zu entrichten, so ist er verpflichtet, diese in Gemäßheit der vorstehenden | Bestimmungen besonders und zu gleicher Zeit mit der Ablösung von dem Hauptmeier | abzulösen.

B. Ablösung der Lasten, die auf dem dem strengen Meierrechte mit | Heimfall nicht unterworfenen Grundbesitze im ehemaligen | Landgebiete ruhen.

§. 11.

¹Die Abgaben und Lasten an Gelde, Naturalgefällen und Diensten, welche von | den im ehemaligen Landgebiete (cf. Verordnung vom 11. December 1848*) belegenen | meierpflichtigen oder in Erbpacht oder zu Erbenzins oder zu einem sonstigen Zins, Rente | oder sonstigen Gefällen verliehenen Grundstücken zu entrichten sind, bei denen das strenge | Meierrecht mit Heimfall nicht in Anwendung kommt, werden auf gleiche Weise abge= |

^a Dok. 798.

löst, wie im §. 6 festgesetzt ist. ²Jedoch wird der Betrag jener Leistungen mit drei | und ein halb Procent capitalisirt.

Die Ablösung des Weinkaufs findet aber nur durch Zahlung des doppelten Be= | trages des ordentlichen Weinkaufs, jedoch ohne Anrechnung von Contracts=, Schreibe= | und sonstigen Gebühren Statt.

C. Ablösung der Zehnten.

§. 12.

Die Ablösung der Zehnten findet nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen Be= | stimmungen Statt:

- a. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten seit einer Reihe von Jahren | verpachtet gewesen, so ist die Pachtsumme der letzten 20 Jahre der Ablösung zum | Grunde zu legen, wobei indessen die bei jedesmaliger Erneuerung der Pacht ausbe= | dungenen sogenannten Contracts=Gebühren dergestalt mit in Anschlag zu bringen sind, | daß dieselben auf die einzelnen Pachtjahre repartirt werden.

Der Durchschnitt der solchergestalt ermittelten Pacht der letzten zwanzig Jahre | wird zu vier Procent capitalisirt und bildet den Ablösungspreis. Diese Bestimmung | *[S. 94]* findet auch dann Anwendung, wenn der Zehnte seit einer Reihe von Jahren in der | Regel verpachtet gewesen ist, und nur in einzelnen Jahren gezogen wurde. – In | diesem Falle werden bei Berechnung der Pachtsumme der letzten zwanzig Jahre die | Jahre, in welchen der Zehnte gezogen wurde, ausgeschieden, und die letzten zwanzig | Jahre, in welchen eine Verpachtung eingetreten ist, der Berechnung zum Grunde gelegt.

Läßt sich die Pacht der letzten zwanzig Jahre nicht ermitteln, es kann aber die | Pacht von wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre nachgewiesen | werden, so kann auf Verlangen des Pflichtigen der Durchschnitt der nachgewiesenen | Pachtsummen bei Berechnung der Ablösung zum Grunde gelegt werden, wobei je- | doch die | im Obigen gedachten Contractsgebühren ebenfalls in Anschlag zu bringen und auf die | einzelnen Pachtjahre zu repartiren sind. – Stellt der Pflichtige dies Verlangen nicht, | oder kann nicht einmal ausgemittelt werden, wie hoch sich die Pacht in wenigstens zehn | Jahren während der letzten zwanzig Jahre belaufen habe, so wird von der Pacht ganz | abgesehen und so verfahren, als ob der Zehnte in der Regel in natura gezogen sei.

- b. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten in der Regel nicht ver= | pachtet, sondern in natura gezogen, was unbedingt anzunehmen ist, wenn in den letzten | zwanzig Jahren keine Verpachtung Statt gefunden hat, außerdem aber nur dann, wenn | während der letzten zwanzig Jahre in mehr als zehn Jahren der Zehnte wirklich ge= | zogen wurde, so muß, in Ermangelung anderweitiger gütlicher Verständigung zwischen | den Betheiligten, behufs Ablösung des Zehnten eine Schätzung der dem Zehntberech= | tigten zuständigen Naturalgefälle eintreten, deren Ertrag mit vier Procent capitalisirt | den Ablösungspreis ergiebt.

Diese Schätzung wird durch drei Sachverständige bewirkt.

Die Schätzer haben den Zustand der in Frage kommenden zehntpflichtigen Grund= | stücke zur Zeit der Ablösung zu untersuchen, und unter Berücksichtigung der land- | üblichen | Bewirthschaftung den Rohertrag derselben, wie solcher im Durchschnitte in jedem Jahre | zu erwarten ist, zu ermitteln und danach zu bestimmen, wie hoch der Zehntenertrag | nach Quantität und Qualität der zu verzehntenden Früchte anzuschlagen sei. Bei den | verschiedenen Getreidearten ist von den Schätzern anzugeben, wie hoch der Ertrag an | Früchten, so wie an Stroh anzuschlagen sei, und werden Erstere nach den marktgängigen | Preisen auf die im §. 6 angegebene Weise ermittelt, Letzteres aber wird nach dem gleich | nach der Ernte während der letzten drei Jahre stattgehabten Durchschnittspreise von | den Schätzern taxirt und etwa sonstige dem Zehntzuge unterliegende Früchte von den= | selben nach dem Durchschnittspreise geschätzt.

Von dem ganzen ausgemittelten Ertrage des Zehnten werden alsdann für die | von dem Zehntberechtigten bei dem Zehntzuge aufzuwendenden Kosten und für das Ein= | trocknen der Früchte zwanzig Procent abgerechnet, und wird der so ausgemittelte reine | Ertrag des Zehnten der Ablösungsberechnung zum Grunde gelegt.

- c. Ist der Zehnte ein sogenannter Sackzehnte, so ist zu unterscheiden, ob das | von dem Pflichtigen zu liefernde Getreide fest zu Gelde angeschlagen ist, oder auf Er= | fordern in natura geliefert, und in Entstehung dessen nach dem marktgängigen Preise | bezahlt werden muß. Im ersten Falle ist die festgesetzte Geldsumme der Loskaufsbe= | [S. 95] rechnung zum Grunde zu legen, im letzten Falle aber gelten die marktgängigen Preise | nach Maßgabe der Vorschrift des §. 6 als Basis der Berechnung.

Wenn jedoch im ersteren Falle nach Ablauf gewisser Jahre die Zahlung von | Contractsgebühren stipulirt wurde, so sind dieselben auf die einzelnen Jahre zu repar= | tiren, und wird deren Betrag bei Berechnung des Loskaufs mit in Anschlag gebracht.

- d. Da angenommen werden kann, daß die Schmalzehnten bei uns in der Re= | gel verpachtet werden, so finden auf dieselben die oben unter a. aufgestellten Vorschriften | Anwendung.

Bei den Sack= und Schmalzehnten wird wie bei den anderen Zehnten der Er= | trag mit vier Procent capitalisirt, woraus sich dann der Loskauf ergibt.

Den Zehntpflichtigen etwa bewilligte Remissionen kommen nur insofern in Be= | tracht, als sie auf diese Bewilligung einen rechtlichen Anspruch haben.

§. 13.

Der Loskauf der Zehnten kann nur von dem Pflichtigen, nicht von dem Be= | rechtigten verlangt werden.

Ist der Zehntpflichtige ein Einzelner und der Umfang seiner Zehntpflichtigkeit | genau begränzt, so kann er allein den Abkauf nach Maßgabe der vorstehenden Bestim= | mungen fordern.

¹Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen Bezirke meh= | rere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken den Zehnten gemeinschaftlich | zu entrichten haben, so findet die Ablösung nur dann Statt, wenn die Mehrheit der= | selben solche verlangt. ²Bei Ermittlung dieser Mehrheit kommt aber nicht allein die | Zahl der Stimmen der einzelnen Pflichtigen in Betracht, sondern es ist auch erforder= | lich, daß der Mehrzahl der Stimmenden zwei Drittheile der zehntpflichtigen Grundstücke | zuständig sind. ³Verlangt diese Mehrzahl die Ablösung, so muß die Minderzahl der= | selben beitreten.

Bei den verpachteten Zehnten richtet sich der Beitrag des Einzelnen zu der Ab= | lösungssumme nach dem Beitrage, den er zu der Zehntpacht geleistet hat.

Bei den in natura zu entrichtenden Zehnten ist dagegen auf die zehntpflichtigen | Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

¹Die Vorschriften über die Ablösung der Zehnten finden übrigens auch auf Ab= | gaben Anwendung, welche etwa nach einem anderen Verhältnisse, z. B. zum fünften | oder eilften Theile der Früchte, zu entrichten waren. ²In Fällen dieser Art wird die | Entschädigung des Berechtigten nach dem Umfange seines Rechts festgestellt, wengleich | die gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Zehnten“ gebrauchen.

D. Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, zu Vegesack und | Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden | Grundabgaben.

§. 14.

¹Die unter der Benennung von Renten, ewigen Renten, Renten aus eisernen Hand= | festen, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, Hühner= | [S. 96] geld, Grundzins, Wallgrundzins, Meierzins, Gartenzins, Osterzins oder unter ähnlichen Be= | nennungen vorkommenden Abgaben, welche in der Stadt, den Vorstädten, deren Aus= | dehnung durch die vor der Verordnung vom 11. December 1848 stattgehabe Umgren= | zung bestimmt wird, zu Vegesack und Bremerhaven von meistentheils bebauten Grund= | stücken geringeren Umfangs erhoben werden, bei denen das Heimfallsrecht be-

kanntlich | nicht in Anwendung kommt, sind, was den Geldzins und die etwa zu entrichten-
den Na= | turalgefälle und Dienste betrifft, ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des
§. 6 | abzulösen; jedoch wird der Betrag jener Abgaben mit drei und ein halb Procent^a capi= |
talisiert. – ²Insofern bei Veränderung des Inhabers solcher Grundstücke ein Weinkauf | ent-
richtet werden muß, bildet der zweifache ordentliche Weinkauf den Ablösungspreis.

¹In der Regel wird als ordentlicher Weinkauf ein doppelter Canon angenommen. | ²Wenn
jedoch ein geringerer oder höherer Weinkauf ausdrücklich verabredet und bei ein= | ge-
tretenen Veränderungen fortwährend erhoben ist, so dient derselbe als Maßstab für | die
Ablösung.

Contracts=, Schreibe= und sonstige Gebühren werden bei der Ablösung des Wein= |
kaufs nicht in Anschlag gebracht.

Damit aber darüber kein Zweifel bleibe, daß bei den hier in Frage stehenden | Grund-
stücken das Heimfallsrecht nicht Statt finde, wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß |
dasselbe bei den bebauten Grundstücken dieser Art, innerhalb der vor der Verordnung |
vom 11. December 1848 bestandenen Grenzen der Vorstadt sowie in Vegesack, niemals |
in Anwendung kommen soll, und zwar auch dann nicht, wenn gleich aus der Form und |
Fassung der Meier= oder Verleihungsbriefe das Eintreten des Heimfallsrechts bei erman= |
gelnder Descendenz des Inhabers hergeleitet werden könnte, wie dieses namentlich bei | den
häufig gebrauchten gedruckten Formularen der Fall ist.

E. Ablösung des Königszinses.

§. 15.

Um die bereits durch die Verordnung vom 28. November 1814^b und 16. Juni | 1817^c ge-
stattete Ablösung des Königszinses zu erleichtern, wird der Ablösungspreis für | alle Fälle
auf den fünfzigfachen Betrag des Zinses festgesetzt.

F. Ablösung der Lehnsherrlichen Rechte.

§. 16.

¹In Hinsicht der vorhandenen wenigen Lehengüter, über welche fast ausschließlich | dem
Staate die Lehnsherrlichkeit zusteht, wird den Lehnsträgern das Recht eingeräumt, | von
der Lehnsherrschaft die Abtretung der Lehnsherrlichen Rechte gegen Entschädigung | zu
verlangen. ²Diese Entschädigung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung erreicht | werden
kann, von dem zuständigen Gerichte nach billigem Ermessen und unter Berück= | sichtigung
der in dieser Ablösungsordnung angenommenen Grundsätze, so weit solche in | Anwendung
kommen können, festgestellt.

[S. 97]

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

¹Bei Berichtigung der Ablösungssumme sind die bereits fällig gewordenen Ge= | fälle
und Leistungen aller Art jederzeit zum Vollen, die noch nicht fällig gewordenen | aber nach
Maßgabe der Zeit, welche seit dem letzten Fälligkeitstermine verstrichen ist, | zu entrichten.
²Bei der Ablösung von Zehnten, welche in natura gezogen worden, soll | jedoch für die noch
nicht fällige jährliche Leistung kein Ersatz geleistet werden.

§. 18.

¹Der Ablösungspreis wird stets nach der hiesigen Goldwährung berechnet und | soll,
wenn Leistungen oder Gefälle in $\frac{2}{3}$ zu entrichten waren, ein $\frac{2}{3}$ Stück zu acht | und vierzig
Grote Gold, die Pistole zu fünf Reichsthalern, den Thaler zu zwei und | siebenzig Groten

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Bekanntmachung, den Abkauf des Königszinses betreffend (Sammlung der Verordnungen und Pro-
clame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1814, Nr. 105, S. 181 f.).

^c Bekanntmachung in Betreff des Abkaufs von Grundzinsen, Stättgeldern und dergl. (Sammlung
der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen im Jahre 1817, Nr. 29,
S. 89 – 91).

gerechnet, angeschlagen werden. ²Dies findet auch dann Statt, wenn | etwa bestimmt worden, daß der Berechtigte die Zahlung der Gefälle in Pistolen zu | $4\frac{2}{3}$ Rth. verlangen könne.

Ebenso tritt diese Berechnung ein bei allen von Pflichtigen in $\frac{2}{3}$ zu leistenden | Zahlungen, sei es für Zins, Weinkauf, Gebühren oder sonstige Meierabgaben.

§. 19.

Mit der Ablösung fallen alle aus den gutsherrlichen Verhältnissen entnomme= | nen oder mit denselben verbundenen Rechte oder Pflichten des bisherigen Guts Herrn | sowohl als des bisherigen Meiers ohne alle weitere Entschädigung hinweg.

Der Pflichtige erwirkt durch die Ablösung die Befugniß, über das befreite | Grundstück als freier Eigenthümer zu verfügen, insoweit nicht die Befugniß durch | Herkommen oder besondere Gesetze beschränkt ist.

§. 20.

¹Das Erbe= und Handfestenamt ist angewiesen, die ihm zur Aufbewahrung ein= | ge- reichten Ablösungsverträge entgegenzunehmen und zu bewahren. ²Ueber die geschehene | Einreichung wird vom Secretar eine Registratur aufgenommen und können die Bethei= | ligten jederzeit Abschriften von dem Verträge gegen Entrichtung der Gebühren erhalten.

Verfahren in Ablösungssachen.

§. 21.

Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz vor die in | Gemäßheit der Erbe= und Handfesten=Ordnung^a niedergesetzte ständige Commission des | Obergerichts.

§. 22.

Für das Verfahren vor der Commission dienen die in Gemäßheit der Gerichts= | Ordnung in geringfügigen Sachen geltenden Vorschriften zur Richtschnur, soweit nicht | in der gegenwärtigen Verordnung etwas Anderes bestimmt ist.

[S. 98]

§. 23.

Der zur Ablösung Berechtigte hat bei der Commission einen schriftlichen Antrag | einzu- reichen, welcher eine möglichst genaue Angabe enthalten muß:

- 1) der berechtigten und verpflichteten Personen,
- 2) der pflichtigen und etwa berechtigten Grundstücke,
- 3) der abzulösenden Lasten und
- 4) der von dem Antragsteller beanspruchten Gegenleistungen.

Dem Antrage sind sämmtliche auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden | bei- zufügen.

§. 24.

Der Antrag auf Ablösung kann gegen Mehrere zugleich gerichtet werden, wel= | chen hinsichtlich desselben Gutes oder Grundstückes, wenn auch an verschiedenen Bestand= | theilen desselben, ein gleichartiges Recht zugestanden wird.

Wenn die Ablösung eines Aftergutsherrenrechts in Frage steht, muß immer der | Haupt- gutsherr zugezogen werden.

§. 25.

Die Commission hat auf diesen Antrag einen Termin zur Verhandlung an= | zusetzen und hat der Antragsteller die Gegenpartei unter Mittheilung des Antrags zu | dem angesetzten Termine laden zu lassen, um sich über die wider ihn beantragte | Ablösung zu erklären und zugleich sämmtliche in seinem Besitze befindlichen auf die | abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden beizubringen.

§. 26.

¹Die Ladung geschieht mindestens 8 Tage vor dem Termine, in welchem die | Sache vorgebracht werden soll, und enthält den Rechtsnachtheil, daß der Citat im Falle | des Nicht- erscheinens als der wider ihn vorgebrachten Thatsachen geständig erachtet und | mit sei-

^a Vom 19. Dezember 1833 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1833, S. 30 – 108).

nen Einreden ausgeschlossen wird. ²Ist der Citat nicht hier wohnhaft, so kom= | men die Vorschriften des §. 20. der Erbe= und Handfesten=Ordnung wider ihn zur | Anwendung.

§. 27.

Nachdem der Citat sich über den Antrag erklärt, und die von ihm zu produ= | cirenden Urkunden beigebracht hat, wird vorab von der Commission die Güte versucht.

§. 28.

Ist eine gütliche Verständigung unter den Parteien nicht zu erreichen, die Sache | aber zur Entscheidung reif, so hat die Commission durch ein Erkenntniß festzustellen, | unter welchen Bedingungen die Ablösung zu vollziehen ist.

Dieses Erkenntniß muß eine vollständige Angabe der beteiligten Personen, | Grundstücke, der abgelöseten Rechte und der zu leistenden Entschädigung enthalten.
[S. 99]

§. 29.

¹Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder anderweitige bei | Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche bestritten, so hat die | Commission das erforderliche weitere Verfahren einzuleiten. ²Sie ist jedoch befugt, | besonders wenn der Streit weit aussehende Verhandlungen befürchten läßt, jeder Partei | eine peremptorische Frist anzuberaumen, binnen welcher sie das bestrittene Recht bei dem | zuständigen ordentlichen Gerichte geltend zu machen hat.

§. 30.

Wenn übrigens mehreren Berechtigten ein Gutsherrenrecht an mehreren oder an | einem und demselben Grundstücke eines Pflichtigen zusteht, ohne daß erhellet, welches | oder welcher Theil dem Einen und dem Andern verpflichtet ist, so wird im Zweifel an= | genommen, daß sämmtliche Grundstücke von allen Berechtigten nach Verhältniß der | Größe ihres Meierzinses releviren.

§. 31.

Sind dagegen Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten ermittelt, | macht aber die Feststellung der Gegenleistung weitere Verhandlungen erforderlich, so sind | diese von der Commission zu veranlassen, ohne daß es der Einleitung eines förmlichen | Beweisverfahrens bedarf.

§. 32.

¹In allen Fällen, in denen ein Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, | hat jede der beiden Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, von denen | jede Partei einen der vom Gegner vorgeschlagenen Sachverständigen erwählt. ²Der dritte | Sachverständige wird von den beiden von den Parteien Erkoren erwählt, und im | Falle diese sich nicht darüber vereinigen können, von der Commission ernannt. ³Ist der | Staat bei der Ablösung beteiligt, so sind Staatsbeamte als Sachverständige nicht | zulässig. ⁴Im Uebrigen ist das Verfahren das in der Gerichtsordnung^a vorgeschriebene.

§. 33.

Sobald der Verpflichtete die ihm durch das Erkenntniß des Erbe= und Hand= | festen= Amts über die Ablösung (§. 28) auferlegte oder anderweitig festgesetzte Gegenlei= | stung erfüllt hat, wird das Grundstück von den abgelösten Grundlasten seinem Gegner | oder Contrahenten und dessen Gläubigern gegenüber befreit, ohne daß es einer weitem | Abkündigung oder Lassung bedarf.

§. 34.

Zu dem Ende hat jedoch der Berechtigte bei dinglichen Rechten, welche mit | Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken beschwert werden können, vorab nachzuweisen, | daß auf das abzulösende Recht weder Handfesten noch gerichtliche Hypotheken gewilligt | sind, oder die etwa gewilligten zur Cassation einzuliefern.

Bei Handfesten und Hypotheken, in welchen neben andern Immobilien die ab= | gelöseten Rechte verpfändet sind, bedarf es dieser Cassation nicht; es genügt vielmehr, | [S. 100] wenn sie zur Berichtigung ihres Inhalts dem Erbe= und Handfesten=Amte eingeliefert | wer-

^a Dok. 730.

den, und bleibt ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der übrigen ver= | pfändeten Gegenstände.

§. 35.

Leistet der Berechtigte dieser Verpflichtung keine Genüge, so wird der Verpflich= | tete von der Commission autorisirt, die festgesetzte Ablösungssumme zu deponiren (Erbe= | und Handfesten=Ordnung §. 54 sq.) worauf sodann von der Commission auf Kosten | des Berechtigten die Abkündigung der abgelöseten Realrechte verfügt wird, und auf | weite- ren Antrag der Betheiligten die Tilgung der Handfesten in Beziehung auf das | abgelösete Realrecht und die Adjudication der Ablösungssumme erfolgt.

Die Bestimmungen der §§. 33, 34 u. 35 gelten auch bei nicht streitigen Sachen.

§. 36.

¹Es bleibt jedoch dem Verpflichteten in allen Fällen unbenommen, zu mehrerer | Sicherheit eine Abkündigung des abzulösenden Rechts, falls die Beschaffenheit desselben | eine solche gestattet, auf seine Kosten zu erwirken und im Falle von Angaben die Ab= | lösungssumme mit voller rechtlicher Wirkung zu deponiren. ²Angaben sind jedoch nur | zulässig wegen Widerspruches gegen die Veräußerung überhaupt und wegen Forderungen | und Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken, welche auf das abgekündigte Recht sich | beziehen.

§. 37.

Bei diesen Abkündigungen erfolgt der Ausschluß sofort mit Ablauf der Abkündi= | gungsfrist, ohne daß eine Lassung erforderlich ist.

§. 38.

Wenn die Ablösung in Gemäßheit eines Erkenntnisses des Erbe= und Hand= | festen- amtes oder einer durch ein solches Erkenntniß bestätigten Uebereinkunft geschieht, | ist zu ihrer Gültigkeit weder eine obervormundschaftliche Autorisation, noch ein De= | cretum de alienando, noch eine obrigkeitliche Bestätigung erforderlich.

§. 39.

Die Veräußerung dinglicher Rechte, auf deren Abstellung bei der Commission | ange- tragen ist, wird bis zur Beendigung des Ablösungsverfahrens bei Strafe der Nich= | tigkeit untersagt.

§. 40.

¹Die Kosten des Commissionsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit | sie eine nothwendige Folge seines Antrages sind, ohne daß dabei die Gebühren der | Sachführer in Rechnung kommen. ²Im Uebrigen fallen jeder Partei die Kosten der | Verhandlungen, zu welchen sie Ursache gegeben hat, einschließlich der Gebühren der | Sachführer, zur Last.

[S. 101]

§. 41.

In Ansehung der Rechtsmittel gegen Verfügungen der Commission und des | Verfahrens in den höheren Instanzen gelten die Bestimmungen der Gerichtsordnung.

§. 42.

Die Canzleigebühren in dem Commissionsverfahren richten sich im Allgemeinen | nach der Taxe der Erbe= und Handfestenordnung §. 22, jedoch mit folgenden Modi= | ficationen.

- a. Die Verhandlungen der Commission sind gänzlich befreit von der Stempel= | abga- be.
- b. Alle Vergleichstermine sind gebührenfrei.
- c. Wird die Sache nach der Erklärung des Citaten (§. 27) ohne weiteres | Verfahren ver- glichen, so kann von der Commission die Rückgabe der | Canzleigebühren verordnet werden.
- d. Wenn in einer Sache drei Commissionstermine Statt gefunden haben, | wo- für Gebühren bezahlt sind, so wird für die ferneren Termine nur die | Hälfte der Gebühren entrichtet.
- e. Wenn die abzustellenden Grundlasten nach Maßgabe der Bestimmungen | der Gerichtsordnung den Werth von 300 Rth. nicht übersteigen, wird nur | die Hälfte der in anderen Fällen zu zahlenden Gebühren entrichtet.
- f. Die Registratur ist kostenfrei.

§. 43.

¹Die Gebühren der Sachführer und der Gerichtsboten sind dieselben, wie am | Obergerichte und Untergerichte, je nachdem die Sache ihrem Werthe nach an das eine | oder andere Gericht gehören würde. ²Für Termine und Aufruf gilt die Taxe der ge= | wöhnlichen Gerichtstermine.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. Juli und bekannt | gemacht am 8. Juli 1850.

[821/1] Obrigkeitliche Verordnung, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend, vom 10. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2534.] [2752.] [2753.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 3 – 6 (gedruckt).

[S. 3]

No. II. | Obrigkeitliche Verordnung, ergänzende Bestimmungen zu der | Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend.

Publicirt am 10. Februar 1854.

Zur Sicherung der Rechte des Gutsherrn an der in Gemäßheit §. 9 der Ablösungs | ordnung stehenden gebliebenen Ablösungssumme, so wie zur Beseitigung aller Zweifel in Betreff | des Einflusses der Ablösung auf die vorher von dem Meier mit gutsherrlichem Consense | gewilligten Handvesten hat der Senat mit der Bürgerschaft die nachstehenden ergänzen- | den | Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vereinbart, und verordnet demgemäß das Folgende:

§. 1.

Sobald zufolge §. 33 – 38 der Ablösungsordnung^a der Meier sein Grundstück von | den darauf haftenden gutsherrlichen Lasten und den etwa auf dem Gutsherrnrechte haftenden | Handvesten und gerichtlichen Hypotheken befreit hat, sind die abgelösten Grundlasten auch | dem bisherigen Meier und seinen Gläubigern gegenüber als erloschen anzusehen, so daß alle | bisher auf dem Meiergute lastenden dinglichen Rechte und Vorzugsrechte nunmehr gleicher | Weise auf dem freien Eigenthum haften.

§. 2.

¹Die der nicht bezahlten Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle im §. 9 der | Ablösungsordnung zugeschriebenen Rechte werden näher dahin bestimmt, daß dem Gutsherrn | für den Belauf der unberichtigt gebliebenen Ablösungssumme und der etwaigen Zinsen der= | selben kraft des Gesetzes ein dingliches Recht an dem bisher dem Gutsherrnrechte unterwor= | fenen Grundstücke mit der Wirkung ertheilt wird, daß derselbe als Inhaber einer, allen an= | deren Forderungen derselben Classe vorgehenden Handveste zum Bereiche seiner Forderung an= | gesehen wird. ²Die Zinsen der letzten drei Jahre nehmen den gleichen Rang mit der Capital= | forderung ein. ³Die älteren Zinsen kommen erst zur Zahlung, nachdem alle Handvestengläu= | biger rücksichtlich ihrer Capitalforderung und Zinsen befriedigt sind.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 23. Januar 1826^b festgesetzte Untheilbarkeit der Bauern= | güter soll den bisherigen Gutsherrn nicht hindern, bei Verfolgung seines Rechts auf die Ab= | [S. 4] lösungssumme die seinem Gutsherrnrechte unterworfenen Grundstücke zum Verkauf zu bringen, | wenn sie auch einen Theil eines Bauerngutes ausmachen.

^a Dok. 821.

^b Dok. 754/1.

- 1) Haften auf dem Bauerngute Handvesten oder gerichtliche Hypotheken, so wird die |
Distraction der ganzen Stelle erkannt.
- 2) Ist dies nicht der Fall, so soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
 - a. Sind sämtliche übrige Bestandtheile der Stelle gutsherrnfrei, oder meierpflich-
tig, | und willigt in dem letzten Fall der Gutsherr, welcher, um sich darüber zu
erklä= | ren, unter dem Präjudize der anzunehmenden Einwilligung adcitirt wer-
den soll, in | den Mitverkauf des Meierlandes, so wird die Distraction der ganzen
Bauernstelle | erkannt, ohne daß dem Schuldner ein Widerspruchsrecht zusteht.
 - b. Sind unter den übrigen Bestandtheilen der Stelle Meierländereien, deren
Gutsherr | in den Mitverkauf nicht einwilligen will, so bleiben diese jedenfalls
von der | Distraction ausgeschlossen.
 - c. Gehören in diesem Falle außer dem Meierlande auch Grundstücke zu dem
Bauern= | gute, deren Mitverkäufe, sei es weil sie Erbland sind, sei es weil der
Gutsherr | einwilligt, kein Hinderniß entgegenstehen würde, so sollen diese
Grundstücke mit | zum Verkauf gebracht werden, wenn entweder die Hofstelle
sich unter den für | die Ablössungssumme verhafteten Ländereien befindet, oder
diese Ländereien nach | Maßgabe des Grundsteuerwerths mindestens die Hälfte
des Bauernguts ausma= | chen, und zugleich die Hofstelle nicht zu dem durch
den Willen des Gutsherrn | von der Distraction ausgeschlossenen Theile der
Stelle gehört.
Ist aber keiner dieser beiden Fälle vorhanden, so wird auf die Distraction | des
bisher dem abgelösten Gutsherrnrechte unterworfenen Grundstücks allein er-
kannt.

§. 4.

Sind hinsichtlich eines und desselben Grundstücks mehrere Berechtigte vorhanden, so |
genießen sie in Betreff der in Gemäßheit §. 9 der Ablösungsordnung für abgelöste jäh= |
liche Gefälle ihnen zustehenden Forderung gleiche Priorität, ohne Rücksicht auf den
Zeitpunkt | der geschehenen Ablösung.

§. 5.

Sobald das belastete Grundstück nach vorgängiger Abkündigung in das Eigenthum | ei-
nes Dritten übergeht, erlischt auch das den Ablösungsgeldern in Gemäßheit der vorstehen-
den | Bestimmungen eingeräumte Vorzugsrecht.

§. 6.

¹Das dem Gutsherrn nach §. 2 für die nicht baar bezahlten Ablösungsgelder zu= | §. 5/
stehende dingliche Recht kann gleich wirklichen Handvesten und mit derselben Wirkung in
das | für die Eintragung von Handvesten angelegte Buch eingetragen werden. – ²Die erste
Ein= | tragung geschieht unentgeltlich.

§. 7.

Der Berechtigte hat zu dem Ende, falls nicht von dem Schuldner selbst die Ein= | tragung
begehrt wird, seine Forderung nachzuweisen und das Grundstück, hinsichtlich dessen | ihm
das dingliche Recht zusteht, anzugeben.

§. 8.

¹Die geschehene Eintragung kann mittelst Rücklieferung der darüber ertheilten Be= |
scheinigung oder auf Antrag des eingetragenen Gläubigers wieder getilgt werden. ²Eine sol-
che | Tilgung muß stets geschehen, wenn die Forderung auf den Namen eines neuen Inha-
bers | derselben eingetragen werden soll.

§. 9.

¹Wenn in Gemäßheit §. 87 a der Erbe= und Handvesten=Ordnung^a Handvesten mit |
gutsherrlicher Zustimmung gewilligt sind, welche nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt
oder | an sonstige Bedingungen geknüpft ist, die eine Beschränkung des dem Inhaber der
Handveste | durch dieselbe sonst gewährten Rechts enthalten, oder wenn in den Handvesten

^a Vom 19. Dezember 1833 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hanse-
stadt Bremen im Jahre 1833, S. 30 -108).

gutsherrliche | Lasten vorbehalten sind, so ist der Meier befugt, nach erfolgter Ablösung der Gutsherrnrechte | bei dem Erbe= und Handvestenamte darauf anzutragen, daß die Aufhebung der Beschrän= | kungen und Vorbehalte auf der Handveste bemerkt werde. ²Dieser Antrag ist auch dann | zulässig, wenn die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle nicht baar bezahlt, sondern | nach §. 9 der Ablösungsordnung stehen geblieben ist. ³In diesem Falle muß aber in der | Bemerkung auf der Handveste die noch auf dem Immobile haftende Ablösungssumme er= | wähnt werden.

§. 10.

Der bisherige Meier hat zu dem Ende nicht nur nachzuweisen, daß die Ablösung | geschehen, und in welcher Weise die Berichtigung der Ablösungssumme erfolgt sei, sondern | auch zugleich darzuthun, daß auf dem abgelösten Gutsherrnrechte weder Handvesten noch | gerichtliche Hypotheken haften.

§ 11.

Ist die gutsherrliche Zustimmung, mit welcher die Handvesten gewilligt sind, nur für | einen gewissen Zeitraum ertheilt, so ist der Antrag nur zulässig, so lange der Zeitraum noch | nicht abgelaufen ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Handveste in Bezug auf Dritte ungültig.

§. 12.

Bei Berichtigung der Handveste ist vom Erbe= und Handvestenamte darauf zu sehen, | daß sämtliche aus demselben Gutsherrnrechte herrührende Beschränkungen und Vorbehalte | in der Handveste gleichzeitig aufgehoben werden.

[S. 6]

§. 13.

Ist bei der solchergestalt geschehenen Berichtigung einer Handveste bemerkt, daß noch | eine Ablösungssumme auf dem Immobile hafte, so kann von dem Schuldner, sobald er die | vollständige Abtragung der Ablösungssumme nachzuweisen im Stande ist, auch die Tilgung | dieser Bemerkung auf der Handveste bei dem Erbe= und Handvestenamte beantragt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8., und publicirt am | 10. Februar 1854.

[821/2] Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850, vom 15. Januar 1889

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2534.] [2752.] [2753.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 2 vom 15. Januar) 1889, S. 3 (gedruckt).

[S. 3]

II. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der | Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850.

Vom 15. Januar 1889.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

¹Der erste und der letzte Absatz des § 3 und der erste Absatz des § 13 der | Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850* sind aufgehoben. ²An die Stelle derselben | tritt als erster Absatz des § 3 die Bestimmung:

Das Recht die Ablösung zu verlangen hat sowohl der Pflichtige, | wie der Berechtigte.

^a Dok. 821.

§ 2.

Bezüglich des für Bremerhaven bestehenden Grundzinsrechtes des Bremischen | Staates behält es bei der bisherigen Gesetzgebung sein Bewenden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 15. Januar 1889.

[822] Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gesetzes über Geschwornengerichte betreffend, vom 7. Februar 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2483.] [2512.] [2550.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 31 – 50 (gedruckt).

[S. 31]

No. III. | Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Gesetzes übr^a | Geschwornengerichte betreffend.

Publicirt am 7. Februar 1851.

Der Senat bringt hiemit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Be= | schlüssen gemäß, das nachstehende provisorische Gesetz über Geschwornengerichte mit dem | Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Dauer der Wirksamkeit desselben für die näch= | sten zwei Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, festgesetzt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 31. Januar und | bekannt gemacht am 7. Februar 1851.

Provisorisches Gesetz | über | Geschwornengerichte.

I. Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen bei Verbrechen wider den Staat | und bei Preßvergehen nach Maßgabe der darüber am heutigen Tage publicirten | Gesetze^b zur Anwendung.

§. 2.

¹Treffen andere Vergehen mit den in §. 1 gedachten zusammen, so hat | der Staatsanwalt auch wegen der Ersteren die Einleitung einer Untersuchung zu ver= | anlassen. ²Die Anklagekammer hat demnächst zu entscheiden, ob das weitere Verfahren | hinsichtlich ihrer vor dem Geschwornengerichte oder vor dem ordentlichen Gerichte | Statt finden solle. ³Civilansprüche sind an die competenten Civilgerichte zu verweisen.

II. Bildung und Wirkungskreis der Behörden.

§. 3.

Die Rechtsverfolgung in Betreff der unter dieses Gesetz fallenden Ver= | gehen geschieht im Wege des Anklageprocesses durch einen Staatsanwalt.

Ein Untersuchungsgericht hat in einer Voruntersuchung die nöthigen Ermitt= | lungen zur Feststellung des Thatbestandes und der Thäterschaft vorzunehmen.

Dasselbe, mit Ausschluß des Untersuchungsrichters, entscheidet als Anklagekam= | mer nach den Voruntersuchungsacten darüber, ob hinreichender Grund vorliege, den | Angeschuldigten in Anklagezustand zu versetzen.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Dok. 823, 824.

[S. 32]

Das Hauptverfahren und die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte der ihm | zur Last gelegten That schuldig, und welche Strafe ihm dafür zuzuerkennen sei, erfolgt | vor einem besonderen Gerichtshofe unter Zuziehung von Geschworenen.

Ueber eingewandte Rechtsmittel endlich entscheidet nach näherer Bestimmung des | Gesetzes theils das Obergericht, theils ein Cassationshof.

Vom Staatsanwalt.

§. 4.

Der Staatsanwalt ist unmittelbar dem Senate untergeordnet; er wird | vom Senate bestellt.

§. 5.

Ihm liegt bei allen unter dieses Gesetz fallenden Vergehen die Ver= | pflichtung ob, die Einleitung einer Untersuchung zu veranlassen, die Fortsetzung des | Verfahrens zu betreiben und für Ausführung der erlassenen Erkenntnisse zu sorgen.

§. 6.

Er kann sich dessen nicht weigern, wenn er durch den Senat dazu auf= | gefordert wird.

§. 7.

Alle Polizeibeamte sind verpflichtet, den Staatsanwalt in der Ausübung | seines Amtes zu unterstützen.

§. 8.

Von etwaigen Pflichtversäumnissen des Staatsanwalts hat das betreffende | Gericht dem Senate Anzeige zu machen und nöthigenfalls die Bestellung eines anderen | Staatsanwalts für den einzelnen Fall zu beantragen.

§. 9.

Der Staatsanwalt darf in Verhinderungsfällen einen der bei dem Ober= | gerichte zugelassenen Sachführer sich mittelst schriftlicher Vollmacht substituiren, ist in= | deß verpflichtet, vorab, oder wenn solches die Umstände nicht gestatten, nachträglich die | Genehmigung des Senats dazu einzuholen.

§. 10.

Der Senat hat sowohl in dem §. 8 gedachten Falle, als auch wenn | es sonst das Bedürfniß erheischt, dem Staatsanwalt einen Substituten zu bestellen.

Vom Untersuchungsgerichte.

§. 11.

Als Untersuchungsgericht besteht das Criminalgericht.

§. 12.

Dasselbe hat eines seiner Mitglieder mit der Führung der Untersuchung | zu beauftragen, und kann diesen Auftrag für Vege sack und Bremerhaven in dazu geeig= | neten Fällen auch den dort bestehenden richterlichen Behörden ertheilen.

§. 13.

An diesen Untersuchungsrichter sind im Laufe der Untersuchung die | Anträge zu richten.

§. 14.

¹Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des an= | gezeigten Vergehens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung | dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung | einer Anklage und zur Vorbereitung des mündlichen Hauptverfahrens erforderlich | erscheint.

²Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter aus= | zudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

Von der Anklagekammer.

§. 15.

Das Untersuchungsgericht hat nach geschlossenen Acten sich als Anklage= | kammer zu constituiren^a (§. 3.) und darüber zu erkennen, ob und wegen welches Ver= | gehens der

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen und an das Geschworenengericht | zu verweisen sei.

[S. 33]

Von dem Gerichtshofe und den Geschwornen beim Hauptverfahren.

§. 16.

¹Der Gerichtshof besteht aus drei vom Obergerichte zu committirenden | rechtsgelehrten Mitgliedern des Richterstandes, welche weder am Untersuchungsgerichte, | noch an der Anklagekammer Theil genommen haben dürfen. ²Das Obergericht bestimmt | zugleich, welches Mitglied den Vorsitz zu führen habe.

§. 17.

Für jeden einzelnen Fall ist die Zuziehung von 12 Geschwornen | nothwendig.

§. 18.

¹Die Geschwornen haben zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig sei, | das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen zu haben. ²Der Gerichtshof dagegen | entscheidet über die zu verhängende Strafe und über alle vorkommenden processuali= | schen Fragen.

§. 19.

Zu Geschwornen können berufen werden alle zur Theilnahme an den | Wahlen in die Bürgerschaft berechtigten Staatsbürger, insofern sie das dreißigste Le= | bersjahr erreicht haben, mit Ausnahme:

- 1) der Mitglieder der Commission, welche die Liste der Geschwornen zu ent= | werfen hat (§. 20),
- 2) aller Geistlichen,
- 3) aller vom Staate Gehalt oder Besoldung beziehenden Personen,
- 4) Aller, welche wegen Criminalverbrechen in Untersuchung gezogen und zu | Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 20.

Die Berufung der Geschworenen geschieht für den Zeitraum von zwei | Jahren und zwar in folgender Weise:

- 1) Zunächst wird eine Liste von 400 Staatsbürgern durch eine Commission | entworfen, welche aus vier Mitgliedern des Senats, sämmtlichen Obvor= | stehern der dreizehn städtischen Wahlbezirke und sieben Gemeindevorstehern | aus den übrigen Wahlbezirken besteht. Jeder dieser Gemeindevorsteher | wird aus und von den Gemeindevorstehern (Mitgliedern des Gemeinde= | raths, Landgeschwornen, Bauernmeistern, Dorfvögten) seines Wahlbezirks | erwählt.
Bei dieser Commission treten die für den Geschäftsgang und die | Geschäftsordnung bei Deputationen geltenden verfassungsmäßigen Bestim= | mungen ein.
- 2) Bei Entwerfung dieser Liste werden die auf einzelne Zettel geschriebenen | Namen sämmtlicher wählbarer Staatsbürger in eine Wahlurne gelegt und | vom Vorsitz der Commission einzeln herausgezogen. Derjenige, dessen | Namen gezogen ist, wird, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Commission | sich dafür erklärt, auf die Liste gesetzt, und wird damit so lange fortge= | fahren, bis 400 Staatsbürger auf der Liste stehen.
- 3) Hierauf wird durch das Loos aus den Mitgliedern der Commission ein | Ausschuß, bestehend aus einem Mitgliede des Senats, drei städtischen | Obvorstehern und einem der sieben Gemeindevorsteher gebildet. Dieser | Ausschuß setzt die Zahl der auf der Liste befindlichen Personen auf 300 | [S. 34] herab und theilt diese sodann in drei gleiche Sectionen, von denen jede | abwechselnd vier Monate zu fungiren hat.

§. 21.

Zur Ablehnung der Wahl ist nur berechtigt:

- 1) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) wer in dem erwähnten zweijährigen Zeitraum als Geschworne an einer | Entscheidung Theil genommen hat,
- 3) wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Handelsgerichts ist.

Dagegen sind diejenigen von der Geschwornenliste zu streichen, hinsichtlich wel= | cher ein Verhältniß eintritt, welches ihrer Berufung entgegengestanden haben würde | (§. 19).

§. 22.

¹Die Liste der Gewählten ist öffentlich bekannt zu machen. ²Ablehnungs= | gründe (§. 21) und Reclamationen gegen die Ernennung nicht Wählbarer (§. 19) | müssen bei Vermeidung des Verzichts und Ausschlusses binnen 14 Tagen nach der | Publikation dem Vorsitz der Commission schriftlich angezeigt werden. ³Die Commis= | sion hat darüber zu entscheiden. ⁴Es bleibt jedoch den Betheiligten der Recurs an den | Senat freigelassen, ohne daß dadurch die vorläufige Ausführung der Entscheidung auf= | gehalten wird.

§. 23.

Lücken, welche in der Liste der 300 Gewählten entstehen sollten, wer= | den in der Regel alle vier Monate von dem Ausschusse der Commission aus denjeni= | gen, welche bei Herabsetzung der Zahl der Gewählten bis auf 300 ausgefallen sind, | ergänzt.

§. 24.

Die Ermittlung der 12 Geschwornen geschieht in der unten (§§. 72 | – 74, 90 – 93) angegebenen Weise.

Vom Cassationshofe.

§. 25.

¹Der Cassationshof wird einstweilen aus denjenigen Mitgliedern des | bremischen Richterstandes gebildet, welche in dem Vorverfahren weder als Untersu= | chungsrichter, noch als Mitglieder der Anklagekammer, oder des Gerichtshofes mitgewirkt | haben. ²Er muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

III. Verfahren.

1. Voruntersuchung.

§. 26.

Die Einleitung des Verfahrens geschieht durch den Staatsanwalt, welcher | die Eröffnung einer Voruntersuchung bei dem Untersuchungsgerichte beantragt, worauf der | Untersuchungsrichter (§. 12) einschreitet.

§. 27.

Alle unmittelbar dem Gerichte oder sonstigen Behörden zugehenden An= | zeigen über begangene Vergehen, in sofern sie unter dies Gesetz fallen, sind sofort dem | Staatsanwalt mitzutheilen.

§. 28.

Nur in Fällen handhafter That oder wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, | hat das Untersuchungsgericht, in Vegesack und Bremerhaven die dortige richterliche Be= | [S. 35] hörde, einstweilen aus eigenem Antriebe einzuschreiten, zugleich aber den Staatsanwalt sofort | davon zu benachrichtigen, um die weiteren Anträge von seiner Seite zu veranlassen.

§. 29.

Das Verfahren in der Voruntersuchung ist schriftlich und nicht öffentlich, | unter Zuziehung eines beeidigten Protocollführers.

§. 30.

Die Vernehmung von Zeugen in der Voruntersuchung geschieht sum= | marisch, singularisch und in Abwesenheit der Parteien.

§. 31.

Confrontationen finden ausnahmsweise nur dann Statt, wenn zu erwarten | steht, daß dadurch Mißverständnisse oder Irrthümer gehoben werden.

§. 32.

Die Beeidigung der Zeugen bleibt dem Ermessen des Untersuchungs= | richters überlassen.

§. 33.

Haussuchung, Beschlagnahme und Verhaftung bedürfen eines vorherigen | Beschlusses des Untersuchungsgerichtes.

§. 34.

¹Nur in Fällen handhafter That oder wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, | kann auch ohne solchen Beschluß der Untersuchungsrichter, oder wenn noch keine Vorunter= | suchung eingeleitet ist, der Director des Criminalgerichts, in Vegesack und Bremerhaven die | dortige richterliche Behörde den Befehl dazu erlassen. ²Jedoch ist die Genehmigung des | Untersuchungsgerichts sofort einzuholen.

§. 35.

Jeder Verhaftete muß womöglich sofort, spätestens aber binnen 24 Stun= | den nach seiner vom Gerichte verfügten Verhaftung oder seiner Ablieferung an dasselbe ver= | nommen, auch befragt werden, ob und mit welchen Gründen er die Wiederaufhebung der | Haft beantragen wolle.

§. 36.

Das Untersuchungsgericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf An | trag der Betheiligten die eine Beschlagnahme oder Verhaftung verhängende Verfügung | wieder aufheben.

§. 37.

¹Gegen einen die Wiederaufhebung aussprechenden oder ablehnenden Be= | scheid des Untersuchungsgerichts steht dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten ein | Recurs an das Obergericht, jedoch ohne Suspensivwirkung, frei. ²Der Recurs ist inner= | halb der nächsten drei Tage unter Angabe der Gründe zur Registratur anzuzeigen und | dem Gegenheil mitzutheilen, welcher binnen drei Tagen seine etwaige Gegenerklärung bei | Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls durch Registratur zu den Acten bringt. ³Alsdann | entscheidet das Obergericht in kürzester Frist, und sendet die Acten dem Untersuchungsgerichte | zur Publication des Erkenntnisses zurück. ⁴Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 38.

¹Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei Haussuchungen und Augenscheins= | aufnahmen entgegen zu sein. ²Auch steht ihm wie dem Angeschuldigten die Einsicht der | Untersuchungsacten, Letzterem jedoch erst nach erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung, frei.

§. 39.

Mindestens alle 14 Tage hat der Untersuchungsrichter die Acten mit | etwaigem Berichte dem Untersuchungsgerichte vorzulegen.

§. 40.

Der Schluß der Voruntersuchung bleibt dem Untersuchungsgerichte über= | lassen; vorab sind jedoch der Staatsanwalt und der Angeschuldigte zu befragen, ob und | welche Anträge zur Vervollständigung der Untersuchung sie etwa noch zu stellen haben, | und ist ihnen zu deren Vorbringung erforderlichen Falles vom Untersuchungsrichter eine | Präjudicialfrist zu stellen.

§. 41.

Dem Angeschuldigten ist hiebei die Einsicht der Acten, unter Zuziehung | [S. 36] eines für das weitere Verfahren von ihm gewählten, eventuell gerichtsseitig zu bestellenden | Rechtsbeistandes zu gestatten, jedoch findet eine Vertheidigung während der Voruntersuchung | nicht Statt.

§. 42.

Hat sich im Laufe der Voruntersuchung der Staatsanwalt überzeugt, | daß keine hinreichende Anzeichen eines begangenen Vergehens oder der Thäterschaft des | Angeschuldigten vorliegen, so steht ihm frei, auf die Fortsetzung des Verfahrens zu | verzichten.

§. 43.

In Fällen, wo ihm die Einleitung der Untersuchung durch den Senat | aufgegeben war, hat er zuvor dessen Einwilligung einzuholen.

§. 44.

¹Sein Verzicht ist zu den Acten anzuzeigen. ²Ist das Untersuchungs= | gericht der Ansicht, daß der Verzicht durch die Sachlage nicht hinreichend gerechtfertigt | sei, so hat dasselbe den Senat davon in Kenntniß zu setzen und bis zum Eingang | einer von dem Senat schleunigst zu treffenden Verfügung die Sache in unveränderter | Lage zu erhalten.

§. 45.

¹Wird der Verzicht nicht vom Gericht beanstandet oder ist derselbe vom | Senat gut ge-
heßen, so hat das Untersuchungsgericht auf Grund des Verzichts die | Einstellung des
Verfahrens und die sofortige Freilassung eines etwa zum Zweck dieser | Untersuchung
Verhafteten, sofern derselbe nicht aus sonstigen Gründen in Haft verblei= | ben muß, zu
erkennen. ²Dieses Erkenntniß ist demjenigen, auf dessen Thäterschaft die | Untersuchung
gerichtet war, sofern er hier anwesend ist, sofort mitzuthemen.

§. 46.

Nach geschlossener Voruntersuchung schickt das Untersuchungsgericht die | Acten
dem Staatsanwalt zu, welcher dieselben binnen acht Tagen, begleitet von einer | an die
Anklagekammer gerichteten Eingabe, zurückzusenden hat.

§. 47.

Diese Eingabe des Staatsanwalts kann enthalten entweder:

- a. einen Antrag auf Versetzung des Angeschuldigten in Anklagestand unter | Hervorhe-
bung der Anklagepunkte, oder
- b. einen Antrag auf Verweisung der Sache an das Criminalgericht zur Er= | lassung
eines Urtheils, oder
- c. die Erklärung, daß nach seiner Ueberzeugung hinreichende Anzeichen eines | began-
genen Vergehens oder der Thäterschaft des Angeschuldigten nicht vor= | liegen, daß
er daher auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichte.

2. Verfahren bei der Anklagekammer.

§. 48.

Der Anklagekammer werden die Untersuchungsacten nebst der Eingabe | des Staatsan-
walts mitgetheilt.

§. 49.

Die Sitzungen und Berathungen der Anklagekammer sind nicht | öffentlich.

§. 50.

Enthält die Eingabe des Staatsanwalts einen Verzicht auf die wei= | tere Rechtsverfolgung
(§. 47 c.), so hat die Anklagekammer auf Grund des Verzichts | die Einstellung des Verfahrens
zu erkennen und die Acten an das Untersuchungsgericht | zurückzusenden, welches alsdann,
wenn der Angeschuldigte verhaftet war, nach Vor= | schrift des §. 45 verfährt.

Ist die Anklagekammer aber der Ansicht, daß der Verzicht nicht durch die | Sachlage
genügend motivirt sei, so hat sie nach Vorschrift des §. 44 zu verfahren.

[S. 37]

Liegt ein Verzicht nicht vor, oder ist derselbe zurückgenommen; so hat die An= | kla-
gekammer auf Grund der Untersuchungsacten zu entscheiden, ohne an die Anträge | des
Staatsanwalts (§. 47 a. b.) gebunden zu sein.

§. 51.

¹Wenn sie der Ansicht ist, daß sich erhebliche Anzeichen dafür ergeben:

- 1) daß ein in die Competenz des Geschwornengerichts fallendes Vergehen | begangen
sei, und
- 2) daß der Angeschuldigte dasselbe verübt habe,

so hat sie den Angeschuldigten in Anklagestand zu versetzen und vor das Geschwornen= |
gericht zu verweisen. ²Die Acten werden alsdann dem Obergerichte eingesandt.

§. 52.

Ist sie der Ansicht, daß das vorliegende Vergehen, wäre es begangen, | in die Competenz
des Geschwornengerichts fallen würde, daß aber erhebliche Anzeichen | dafür, daß dassel-
be überhaupt und von dem Angeschuldigten begangen sei, nicht vor= | liegen, so hat sie
zu erkennen, daß der Versetzung in den Anklagestand nicht statt zu | geben sei, und sind
alsdann die Acten an das Untersuchungsgericht zurückzuschicken, | welches, falls der An-
geschuldigte verhaftet ist, und diese Haft nicht wegen sonstiger | Gründe fortdauern muß,
dessen sofortige Freilassung zu verfügen hat.

§. 53.

Ist endlich die Anklagekammer der Ansicht, daß über das Vergehen, | wäre es begangen, zu entscheiden, in die Competenz des Criminalgerichts fallen würde: | so hat sie die Sache an dasselbe zu verweisen; das Criminalgericht hat sodann nach | Inhalt der Acten entweder ein Strafurtheil zu erlassen, oder auf Freisprechung zu | erkennen.

§. 54.

Die Anklagekammer hat in geeigneten Fällen die Verhaftung des | Angeschuldigten anzuordnen.

§. 55.

Sie kann vor ihrer definitiven Entscheidung eine Vervollständigung | der Untersuchung in Betreff bestimmter von ihr anzugebender Punkte veranlassen, und | desends die Acten dem Untersuchungsgericht wieder überweisen.

§. 56.

Die Entscheidung der Anklagekammer ist von deren sämtlichen Mit= | gliedern zu unterzeichnen.

§. 57.

¹Sie wird von einem der Mitglieder in einem desfalls anzusetzenden | besondern Termin unter Zuziehung eines beeidigten Protocollführers dem Staatsanwalt | und dem Angeschuldigten eröffnet. ²Dem Letzteren muß dabei zugleich die Nothfrist der | ihm freistehenden Nichtigkeitsbeschwerde angezeigt, und darüber Bemerkung im Protokoll | gemacht werden; die Nothfrist beginnt erst von dieser Anzeige.

§. 58.

Eine Anfechtung des ganzen bisherigen Verfahrens, so wie des Er= | kenntnisses der Anklagekammer kann sowohl von Seiten des Staatsanwalts als des | Angeklagten nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht geschehen.

§. 59.

Dieselbe findet Statt:

- 1) wegen wesentlicher Formfehler;
- 2) wenn der Angeschuldigte wegen eines nicht unter dieses Gesetz fallenden | Vergehens in Anklagestand versetzt ist;
- 3) wenn die Anklagekammer ein unter dieses Gesetz fallendes Vergehen als | nicht dahin gehörend behandelt hat.

§. 60.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht innerhalb fünf Tage | [S. 38] nach Eröffnung des Erkenntnisses der Anklagekammer (vgl. §. 57.) durch Einreichung | der Beschwerdeschrift in doppelter Ausfertigung zur Registratur des Obergerichts.

§. 61.

Die Beschwerdeschrift wird gerichtsseitig der Gegenpartei zu ihrer | innerhalb fünf Tage nach der Insinuation doppelt einzureichenden Vernehmlassung | mitgetheilt.

§. 62.

Nach Eingang der Vernehmlassung, oder nach Ablauf der zu ihrer | Einbringung gesetzten Nothfrist entscheidet das Obergericht auf Grund der Acten.

§. 63.

¹Bei wesentlichen Formfehlern weist dasselbe die Sache an die Anklage= | kammer zurück, um unter Hebung der Nichtigkeit eine Wiederholung des Verfahrens, | so weit dasselbe cassirt wird, zu veranlassen. ²In den übrigen Fällen tritt das Er= | kenntniß des Obergerichts an die Stelle des Erkenntnisses der Anklagekammer.

§. 64.

Gegen das Erkenntniß des Obergerichts ist ein ordentliches Rechts= | mittel nicht zulässig.

§. 65.

Das Erkenntniß des Obergerichts wird durch die Anklagekammer in | der §. 57 vorgeschriebenen Weise eröffnet.

§. 66.

Weder der Verzicht des Staatsanwalts (§. 42, §. 50) noch das Er= | kenntniß der Anklagekammer, daß der Versetzung in Anklagestand nicht Statt zu geben | sei, steht einem Antrage auf Wiederaufnahme der Untersuchung auf neue Beweise inner= | halb der Verjährungsfrist entgegen.

3. Hauptverfahren.

a. Vorbereitende Handlungen.

§. 67.

Innerhalb acht Tage nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklage= | stand hat der Staatsanwalt die Anklageschrift doppelt bei der Canzlei des Obergerichts | einzureichen.

§. 68.

Die Anklageschrift enthält:

- 1) eine möglichst genaue Bezeichnung des Namens, Alters, Wohnorts und | Gewerbes des Angeklagten;
- 2) die Aufstellung aller Thatumstände, auf welche die Anklage gestützt | werden soll;
- 3) die Angabe der Beweismittel, deren sich der Staatsanwalt bedienen will;
- 4) eine bestimmte Angabe des Vergehens, dessen der Angeklagte beschuldigt | wird, wobei jedoch nicht über die Entscheidung der Anklagekammer hinaus= | gegangen werden darf;
- 5) endlich die Bezugnahme auf die einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen.

§. 69.

Sofort nach Eingang der Anklageschrift läßt der Vorsitz des Gerichts= | hofs dieselbe dem Angeklagten behändigen, über welche Zustellung ein beglaubigtes Zeug= | niß zu den Acten zu nehmen ist.

§. 70.

Zugleich beraumt er sobald als möglich eine öffentliche Sitzung an, | zu welcher der Staatsanwalt und der Angeklagte zu laden, resp. Letzterer vorzuführen ist.

§. 71.

¹In dieser unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers abzuhal= | [S. 39] tenden Sitzung, welche von Einem Mitgliede des Gerichts wahrgenommen werden kann, | wird zuvörderst dem Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit gerichtsseitig ein Verthei= | diger ernannt, sofern ihm ein solcher bisher noch nicht beigeordnet oder von ihm gewählt | ist. ²Erklärt der Angeklagte jedoch, daß er keinen Vertheidiger haben wolle, so bleibt | es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, ob dieser Erklärung Folge zu geben sei.

§. 72.

Sodann werden aus den in Betracht kommenden 100 Geschworenen | 42 herausgelooset, von denen die ersten 36 zunächst zum Fungiren als Geschworne, | die übrigen 6 als Ersatzmänner berufen sind.

§. 73.

Werden Personen ausgelooet, die mit dem Angeklagten in gerader | Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwä= | gert sind, oder die als Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Vertheidiger in der | vorliegenden Sache bereits betheiligt erscheinen, so werden dieselben als nicht gezogen | betrachtet.

§. 74.

¹Trifft das Loos Personen, die in anderer Weise betheiligt erscheinen, | und wird von ihnen selbst, von dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte spätestens | innerhalb drei Tagen, nachdem die Betheiligten von der Ausloosung Kunde erhalten | haben (vergl. §§. 70. 76. 83.), deshalb in einer dem Vorsitz des Gerichts schrift= | lich zu behändigenden Eingabe ein Einwand gegen ihre Zulassung erhoben: so entschei= | det der Gerichtshof darüber definitiv in einer in den nächsten Tagen zu haltenden | Sitzung, zu welcher die Betheiligten vorab zu laden sind. ²Wird der Einwand für | begründet erkannt: so werden die Personen, um deren Zulassung es sich handelte, als | nicht ausgelooet betrachtet, und ist mit Ergänzung der gesetzlichen Zahl (§. 72) | sofort in derselben Sitzung zu verfahren.

§. 75.

Endlich beraumt das Gericht den Tag der öffentlichen Sitzung zur | Verhandlung der Sache an.

§. 76.

Wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte auf die ergangene Ladung | nicht erscheint, so wird nichtsdestoweniger in oben angegebener Weise verfahren, und | der Nichterschienene durch Insinuation des über die Verhandlungen aufgenommenen Pro= | tokolls von denselben in Kenntniß gesetzt.

§. 77.

Dem Vertheidiger steht von dem Augenblick seiner Bestellung an das | Recht zu, die Untersuchungsacten einzusehen und den Angeklagten zu sprechen.

§. 78.

¹Spätestens fünf Tage vor der anberaumten Hauptverhandlung muß | der Angeklagte seine Beweismittel zur Registratur anzeigen. ²Dieselben werden gericht= | seitig dem Staatsanwalt mitgetheilt.

§. 79.

Die vom Staatsanwalt und die vom Angeklagten in Gemäßheit §. 78. | aufgegebenen Zeugen und Sachverständigen werden von Amtswegen unter Androhung der | gesetzlichen Nachtheile im Falle des Ausbleibens zu dem Termin der Hauptverhandlung | schriftlich geladen, später Aufgebundene nur auf besondere Erlaubniß des Vorsitzers.

§. 80.

Sind jedoch die Zeugen und Sachverständigen im bremischen Staatsge= | biete nicht zur Citation zu bringen, so hat der Vorschlagende für deren Erscheinen selbst | Sorge zu tragen, wobei es ihm unbenommen bleibt, die Vermittlung des Gerichts behufs | Erlassung von Hülffschreiben oder in sonst geeigneter Weise anzugehen.

§. 81.

Es steht beiden Theilen frei, auch noch bei der Hauptverhandlung neue | [S. 40] Beweismittel mit ins Gericht zu bringen, sofern sie darthun, daß sie den Gegner davon | mindestens zwei volle Tage zuvor hinreichend in Kenntniß gesetzt haben.

§. 82.

Ueber die Zulassung solcher Beweismittel, welche dem Gegner nicht recht= | zeitig aufgegeben oder nicht gehörig bezeichnet sind, entscheidet der Gerichtshof.

§. 83.

Die ausgelooften 42 Geschworenen werden mindestens 8 Tage vor der | Hauptverhandlung gerichtsseitig von ihrer Ausloosung in Kenntniß gesetzt; und schriftlich unter | Androhung des gesetzlichen Nachtheils im Falle des Ausbleibens geladen.

§. 84.

Der gehöriger Ladung unerachtet ausbleibende Geschworene, Zeuge oder | Sachverständige wird in eine Strafe von 10 bis 100 Rth.^a verurtheilt, außerdem in die | Kosten des anderweitigen Termins, sofern ein solcher durch sein Ausbleiben nöthig wird.

§. 85.

Außerdem hat der Vorsitz der Befugniß, den ausbleibenden Zeugen ge= | eigneten Falls herbeiholen zu lassen; ist dies nicht zu bewerkstelligen, so kann der Zeuge, | um sein Erscheinen in nächster Sitzung zu sichern, auf Befehl des Vorsitzers verhaftet | werden.

§. 86.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob die Entschuldigung des Ausblei= | benden, daß er nicht habe erscheinen können, genüge, um auf die gesetzliche Strafe nicht zu | erkennen oder sie zu erlassen.

§. 87.

¹Erscheint der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht, so ist der Ge= | richtshof befugt, die sofortige Herbeiholung desselben zu verfügen. ²Ist dieselbe aber nicht | ausführbar, so ist die Verhandlung auszusetzen und der Angeklagte in eine Strafe von | 10 bis 100 Rth.

^a Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

zu nehmen, auch, falls es den Umständen nach erforderlich scheint, bis zur | nächsten Gerichtssitzung zu verhaften.

b. Hauptverhandlung.

§. 88.

¹Das Verfahren bei der Hauptverhandlung ist öffentlich und mündlich bei | Strafe der Nichtigkeit. ²Nur wenn durch die Oeffentlichkeit die Sittlichkeit verletzt werden | würde, kann durch ein öffentlich zu publicirendes Erkenntniß des Gerichtshofes die Entfer= | nung der Zuhörer, mit Ausnahme jedoch der Advocaten, angeordnet werden.

§. 89.

Während der ganzen Verhandlung müssen sämmtliche Mitglieder des Ge= | richtshofes und ein beeidigter Protokollführer zugegen sein bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 90.

Nachdem sich der Gerichtshof versammelt hat, erklärt der Vorsitz die | Sitzung für eröffnet unter kurzer Erwähnung des Zweckes derselben.

¹Dann läßt er den Staatsanwalt, den Angeklagten und die 42 Geschworenen na= | mentlich aufrufen. ²Für etwa fehlende Geschworene treten nach der Reihenfolge der Aus= | loosung die Ergänzungsgeschworenen ein. ³Sind auch einschließlic ihrer nicht 36 Geschworene | gegenwärtig, so hat der Vorsitz, falls nicht der Staatsanwalt oder der Angeklagte eine | entsprechende Beschränkung ihres Recusationsrechts genehmigen und auch die sofortige Her= | beischaffung der Ausgebliebenen unthunlich ist, die Zahl durch Ausloosung aus den übrigen | Mitgliedern der in Frage kommenden Section zu ergänzen und für deren sofortiges Erscheinen | Sorge zu tragen.

§. 91.

Ist die gehörige Anzahl Geschworener beisammen, so werden deren auf | einzelne Zettel geschriebene Namen in eine Wahlurne geworfen und vom Vorsitz einzeln | herausgezogen. [S. 41]

§. 92.

¹Bei jedem Namen erklärt zuerst der Staatsanwalt, und, sofern dieser ihn | zugelassen hat, der Angeklagte, ob er den Geschworenen ablehne. ²Die Ablehnung geschieht | ohne Angabe von Gründen.

§. 93.

Sobald zwölf gezogene Namen nicht abgelehnt sind, fungiren diese Per= | sonen in dem vorliegenden Falle als Geschworene.

§. 94.

¹Weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte kann mehr als zwölf Ge= | schworene ablehnen. ²Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie zusammen zwölf | Geschworene ablehnen. ³Sie haben sich über die Ausübung dieses Rechtes untereinander zu | verständigen, widrigenfalls gerichtsseitig eine angemessene Anordnung darüber zu treffen ist.

§. 95.

Nach vollendeter Ausloosung werden die Geschworenen beeidigt und nehmen | ihre Plätze ein.

§. 96.

Der von den Geschworenen zu leistende Eid lautet:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott: Ich will mit gewissenhafter Aufmerk= | samkeit den Verhandlungen folgen und wegen des Ausspruchs vor Abgabe | desselben mit Niemand Rücksprache nehmen;“

„ich will meinen Ausspruch nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, ohne | Vorliebe oder Abneigung, ohne Ansehen der Person, ohne Furcht, ohne Rück= | sicht auf Vortheil oder Nachtheil und ohne jede sonstige Nebenrücksicht, einzig | und allein nach meiner wahrhaften Ueberzeugung, wie ich solche nach sorgfäl= | tiger Prüfung und unparteiischer Erwägung aller Beweise für die Anklage | und für die Vertheidigung aus sämmtlichen vor mir erfolgten Verhandlungen | geschöpft habe.“

„So wahr helfe mir Gott!“

§. 97.

Hierauf wird von dem Secretar das Erkenntniß der Anklagekammer, wo= | durch die Versetzung in Anklagestand ausgesprochen ist, und vom Staatsanwalt die Anklage= | schrift vollständig verlesen, auch durch Letzteren die Anklage kurz entwickelt.

§. 98.

Der Vorsitzter fragt sodann jeden einzelnen Angeklagten über seine Vor= | und Zunamen, Alter, Wohn= und Geburtsort und Gewerbe, und fordert ihn zu einer Er= | klärung über die Anklage auf mit der Frage, ob er sich des ihm zur Last gelegten Ver= | gehens schuldig bekenne, oder nicht.

§. 99.

Erklärt sich der Angeklagte für schuldig, so hat der Gerichtshof ohne | weitere Verhandlung vor den Geschworenen nach Anhörung des Staatsanwalts und des | Vertheidigers das Urtheil zu sprechen.

§. 100.

Erklärt er sich für nicht schuldig, so wird der Angeklagte weiter vernom= | men, und werden sodann zunächst sämmtliche Zeugen und Sachverständige aufgerufen und | leisten nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit des Eides folgenden Eid:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott: Ich will in der vorliegenden Sache | nach bestem Wissen und Gewissen nur die volle Wahrheit aussagen, und nichts | zur Sache Gehöriges absichtlich verschweigen.“

„So wahr helfe mir Gott!“

§. 101.

Personen, die das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, sind unbeeidigt | zu vernehmen.
[S. 42]

§. 102.

Zum Zeugnisse können nicht gezwungen werden:

- 1) Alle in grader Linie mit einem Angeklagten Blutsverwandte,
- 2) Geschwister,
- 3) Ehegatten,
- 4) Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- 5) Stiefeltern und Stiefkinder,

jedoch nur soweit dieser Angeklagte in Frage kommt.

Machen sie von diesem Rechte nicht Gebrauch, so ist jedenfalls ihre Beeidigung zn^a | unterlassen.

§. 103.

¹Die Zeugen und Sachverständigen treten nach der Beeidigung in ein | besonderes Zimmer ab. ²Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen und zwar | in der Regel zuerst die Beschuldigungs=, dann die Entlastungszeugen.

§. 104.

¹Der Vorsitzter leitet das Verhör, fragt jeden Zeugen zuvor nach Namen, | Alter, Gewerbe, Wohnort, sowie nach seinen verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen | zum Angeklagten, und ob er denselben schon vor der ihm zur Last gelegten That gekannt | habe. ²Demnächst fordert er den Zeugen auf, das ihm von der Sache Bekannte zu er= | zählen, und stellt dann die zur Aufklärung der Sache ihm noch weiter dienlich scheinenden | Fragen.

§. 105.

Die beisitzenden Richter und die Geschworenen, der Staatsanwalt, der | Angeklagte und der Vertheidiger haben das Recht, nachdem ihnen zu diesem Zwecke das | Wort gegeben ist, ihrerseits weitere Fragen zu stellen.

§. 106.

Wird die Zulässigkeit einer Frage beanstandet, so hat der Gerichtshof | darüber zu entscheiden.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 107.

Jeder Zeuge muß, wenn der Angeklagte zugegen ist, darüber gefragt | werden, ob es Derselbe sei, von dem er ausgesagt habe.

§. 108.

Nach einer jeden Aussage fragt der Vorsitz der Angeklagten, ob er | noch Etwas zu demjenigen zu sagen habe, was so eben ausgesagt sei.

§. 109.

¹Dem Vorsitz steht es frei, den Angeklagten während der Verneh= | mung eines Zeugen oder Mitangeschuldigten abtreten zu lassen. ²Er muß ihn aber bei | Strafe der Nichtigkeit nach seiner Wiedereinführung von dem unterrichten, was in seiner | Abwesenheit vorgegan= gen und ausgesagt ist.

§. 110.

Die vernommenen Zeugen dürfen sich ohne Erlaubniß des Vorsitzers | vord em^a Schlusse der Verhandlungen nicht entfernen.

§. 111.

Sind Zeugen verstorben oder nicht persönlich zur Vernehmung zu | bringen, so werden ihre in der Voruntersuchung niedergeschriebenen Aussagen verlesen.

§. 112.

Wenn ein Angeklagter oder Zeuge der deutschen Sprache nicht | mächtig ist, so ist bei Strafe der Nichtigkeit ein Dolmetscher zuzuziehen, der auf ge= | treue Uebersetzung bereits allgemein beeidigt ist, oder für den besondern Fall be= | eidigt wird.

§. 113.

Sachverständige oder Dolmetscher dürfen bei Strafe der Nichtigkeit | weder aus den Richtern, noch den Geschworenen, noch den Zeugen genommen werden.

§. 114.

Beweisurkunden werden, soweit sie auf die Sache Bezug haben, | /S. 43/ verlesen und, sowie auch sonstige Beweisstücke, dem Angeklagten zu seiner Erklärung | vorgelegt.

§. 115.

¹Nach beendigter Beweisaufnahme entwickelt der Staatsanwalt die | Anklage; hat er sich jedoch durch die Verhandlung überzeugt, daß ein genügender Grund | zur Anklage nicht mehr vorhanden sei, so ist er befugt, auf Freisprechung des Ange= | klagten anzutragen. ²Das Gericht ist indeß an diesen Antrag nicht gebunden.

§. 116.

¹Nach dem Vortrage des Staatsanwalts entwickelt der Angeklagte | mit seinem Vertheidiger die Vertheidigung. ²Der Angeklagte hat immer das letzte Wort.

§. 117.

Nach diesen Vorträgen schließt der Vorsitz die Verhandlungen, | faßt den Gang derselben und die einzelnen thatsächlichen Ergebnisse des Beschuldigungs= | und Entlastungsbeweises in einer kurzen Uebersicht zusammen, hebt die einschlagenden | gesetzlichen Bestimmungen hervor, und stellt sodann die von den Geschworenen zu be= | antwortenden Fragen.

Dem Vorsitz ist es dabei nicht gestattet, durch Aeußerung seiner eigenen | Ansicht über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten auf das Urtheil der Geschwo= | renen einzuwirken.

§. 118.

Die Hauptfrage an die Geschworenen in Bezug auf jedes einzelne | Vergehen, wegen dessen die Anklage zugelassen ist, muß alle thatsächlichen Merkmale | dieses Vergehens und die näheren Umstände der Begehung enthalten.

§. 119.

Die Fassung ist:

Ist der Angeklagte N. N. schuldig, das und das (ihm zur Last gelegte) | Vergehen unter den und den (näher anzuführenden) Umständen begangen | zu haben?

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 120.

Sind dem Angeklagten mehrere verschiedene Vergehen, sei es cumu= | lativ oder eventuell, zur Last gelegt, so sind darüber abgesonderte Fragen zu stellen.

§. 121.

Ebenso sind auf die etwa bestrittene Zurechnungsfähigkeit des Ange= | klagten, auf solche Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, und | auf etwa vorgeschützte gesetzliche Strafmilderungsgründe abgesonderte Fragen zu richten.

§. 122.

Die Fragen sind bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abzufassen, von | dem Vorsitz vorzulesen und den Geschworenen schriftlich mitzugeben.

§. 123.

Ueber Einwendungen gegen die Fragestellung entscheidet der Gerichtshof.

§. 124.

Der Vorsitz muß bei Mittheilung der Fragen, bei Strafe der Nich= | tigkeit, den Geschworenen die Bestimmungen der §§. 135 und 136 bemerklich machen.

§. 125.

¹Die Geschworenen ziehen sich alsdann in ein besonderes Zimmer zu= | rück. ²Sie nehmen das Blatt, auf welchem die Fragen niedergeschrieben sind, die Ankla= | geschrift, die Ueberführungsstücke, welche bei dem Beweisverfahren benutzt worden sind, | und die Acten der Voruntersuchung mit; die Protocolle über die Vernehmungen wer= | den jedoch zuvor von den Acten gesondert und zurückbehalten.

§. 126.

Sobald sich die Geschworenen zurückgezogen haben, tritt der Ange= | klagte ab.

§. 127.

¹Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor | sie ihren Ausspruch beschlossen haben. ²Niemand darf in das Berathungszimmer ein= | [S. 44] treten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzers, welcher die nöthigen Verfü= | gungen zu treffen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 128.

¹Nur dem Vorsitz ist auf schriftliches Erfordern des Wortführers | der Geschworenen der Zutritt gestattet, um über Sinn und Meinung der vorgelegten | Fragen Auskunft zu ertheilen. ²Zur weiteren Berathung und Abstimmung darf jedoch | bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Vorsitz das Be= | rathungszimmer wieder verlassen hat.

§. 129.

Die Geschworenen wählen sofort nach ihrem Abtreten unter sich einen | Wortführer.

§. 130.

Dieser verlies't zuvörderst die als Instruction für das Verhalten der | Geschworenen dienenden §§. 127 bis 137 dieses Gesetzes und verfährt sodann nach | Vorschrift derselben.

§. 131.

Nach einer vorherigen Berathung unter den Geschworenen bringt der | Wortführer die Fragen nach der Ordnung wie sie gestellt sind, zur Abstimmung, wobei | er die einzelnen Stimmen notirt.

§. 132.

Bei Beantwortung der Hauptfrage (s. §. 118.) ist Folgendes zu | bemerken:

- 1) Ist der Geschworene der Ansicht, daß die That nicht bewiesen, oder der | Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er:
„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“
In diesem Falle hat der Geschworene in Betreff des in der Frage ge= | dachten Vergehens nichts weiter zu beantworten.
- 2) Ist er der Ansicht, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage | enthaltenen Umständen schuldig sei, so antwortet er:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen | Umständen.“

3) Ist er der Ansicht, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß | keiner der Umstände erwiesen sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen.“

4) Ist er der Ansicht, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur | einzelne der Umstände erwiesen seien, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstände begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind | nicht erwiesen.“

§. 133.

Jeder Geschworene hat bei genauer Prüfung aller Beweise für die | Anklage und Verteidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten | Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung seine Entscheidung offen abzugeben.

§. 134.

Die Geschworenen sind verpflichtet, die Abstimmung der Einzelnen | geheim zu halten.

§. 135.

Das Schuldig sowohl rücksichtlich der That, als der die That be= | gleitenden Umstände, wird nur dann ausgesprochen, wenn sich mindestens sieben Ge= | schworene dafür entscheiden; zur Annahme der gesetzlich die Strafe mildernden oder die | /S. 45/ Strafbarkeit ganz aufhebenden Umstände, ist es dagegen genügend, wenn sechs Geschwo= | rene sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 136.

¹Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen, und derselbe | zu den einzelnen Fragen niedergeschrieben ist, kehren sie in den Sitzungssaal zurück. | ²Der Vorsitzende befragt sie über das Ergebnis ihrer Abstimmung. ³Hierauf erhebt sich | der Wortführer der Geschworenen, und sagt:

„Auf meinen Eid. Der Ausspruch der Geschworenen ist: Auf die erste | Frage: „Ist der Angeklagte schuldig (u. s. w.)““ „Ja, der Angeklagte ist | schuldig, oder: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.“ Auf die zweite Frage u. s. w.

¹Die Zahl der Stimmen ist nicht anzugeben. ²Nur wenn mit 7 gegen 5 Stimmen | eine Schuldigsprechung erfolgt, muß dies bemerkt werden.

§. 137.

Der Ausspruch der Geschworenen wird nach seiner Eröffnung bei | Strafe der Nichtigkeit von dem Wortführer derselben, dem Vorsitzenden des Gerichts und | dem Secretär unterzeichnet.

§. 138.

Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der | Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf Antrag des Staats= | anwalts, oder des Angeklagten, oder auch von Amts wegen anordnen, daß die Ge= | schworenen sich in das Rathungszimmer zurückbegeben um den Mangel zu verbessern.

Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruches ein | Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Veränderung in dem Ausspruche der Geschworenen darf nicht über die Ver= | besserung der gerügten Mängel hinausgehen.

§. 139.

Ist bei einer Schuldigerklärung der Gerichtshof überzeugt, daß die | Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache | geirrt haben, so verweist er den Fall zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem | neuen Geschwornengerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen | Theil nehmen darf.

Ist indeß die Schuldigerklärung mit mehr als 7 Stimmen erfolgt, so erfordert der | Verweisungsbeschluß des Gerichts Einstimmigkeit der Mitglieder.

§. 140.

Diese Maßregel darf von Niemandem beantragt werden, der Gerichtshof | kann sie nur von Amts wegen verordnen, und zwar nach der Verlesung des Ausspruches | der Geschworenen vor weiterer Verhandlung.

§. 141.

Nach dem Ausspruche der zweiten Geschwornen, auch wenn derselbe mit | dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 142.

Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, ver= | lies't der Secretar den Ausspruch der Geschwornen.

§. 143.

Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der | Gerichtshof denselben frei, und verordnet, daß er sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn | seine Haft nicht wegen sonstiger Gründe fort dauern muß.

§. 144.

Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden | oder Zeugenaussagen eines anderen Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof, wenn | er es erforderlich achtet, dieserhalb sogleich einen Verhaftsbefehl zu erlassen und das Unter= | suchungsgericht davon in Kenntniß zu setzen.

[S. 46]

§. 145.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt der Staats= | anwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§. 146.

¹Der Vorsitzet befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner | Vertheidigung anzuführen habe. ²Der Angeklagte und sein Vertheidiger dürfen die in | dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten That sachen nicht mehr bestreiten; ihre | Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 147.

Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um | das Urtheil zu fällen.

§. 148.

Bei Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 149.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, | durch ein Strafgesetz vorgesehen, so verhängt der Gerichtshof die Strafe, wobei er | bezüglich der Strafart und Strafhöhe an den Antrag des Staatsanwalts nicht ge= | bunden ist.

§. 150.

¹Das Urtheil ist bei Strafe der Nichtigkeit von sämmtlichen Richtern | zu unterzeichnen. ²In den Entscheidungsgründen wird auf die durch den Spruch der | Geschworenen festgestellten That sachen Bezug genommen, und eine ausdrückliche Be= | zeichnung der einschlagenden Bestimmung des Strafgesetzes hinzugefügt.

§. 151.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, | durch ein Strafgesetz überall nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Ange= | klagten frei.

§. 152.

Die Eröffnung des Urtheils geschieht entweder in der nämlichen, | oder in einer dazu baldigst anzuberaumenden öffentlichen Sitzung.

§. 153.

Der Vorsitzet verlies't das Urtheil mit den Entscheidungsgründen, | so wie den Text der in Bezug genommenen Bestimmungen des Strafgesetzes.

§. 154.

Zugleich hat er den Angeklagten mit der Nothfrist der etwa von | ihm einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerde bekannt zu machen; die Nothfrist beginnt erst | von dieser Anzeige.

§. 155.

¹Ueber den ganzen Hergang in der Hauptverhandlung wird von dem | Secretar ein Protokoll aufgenommen, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen | Förmlichkeiten beobachtet sind. ²Das Protokoll muß namentlich enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, der Geschworenen, | der Staatsanwaltschaft, der Angeklagten, Verteidiger, Sachverständigen | und Zeugen;
- b) den Hergang der Ausloosung der Geschworenen;
- c) die einzelnen Anträge der Beteiligten und die Entschließungen des Ge= | richts darüber;
- d) das Ergebnis des Ausspruchs der Geschworenen und die Entscheidung des | Gerichts; dieselben können als Anlagen zum Protokoll genommen werden;
- e) diejenigen Umstände oder Aussagen, deren ausdrückliche Erwähnung der | Vorsitz anordnet.

Der Regel nach wird der Inhalt der Zeugenaussagen nicht zu Pro= | tokoll genommen.
[S. 47]

§. 156.

Das Protokoll ist bei Strafe der Nichtigkeit von dem Vorsitz | und dem Secretar zu unterzeichnen.

§. 157.

Das Gericht ist befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen | Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden | der Umstände und nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden, gegen solche | Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken | zu lassen.

4. Rechtsmittel.

§. 158.

Gegen die Erkenntnisse des Geschwornengerichts findet kein ordent= | liches Rechtsmittel Statt, sondern nur die Nichtigkeitsbeschwerde und das Gesuch um | Restitution.

§. 159.

Indeß finden auch diese gegen eine durch die Geschworenen erfolgte | Lossprechung nicht Statt.

a. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 160.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

- 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Hauptverfahren, deren Beobach= | tung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
- 2) wegen falscher Anwendung eines Strafgesetzes in nachstehenden Fällen:
 - a) wenn eine nicht strafbare That mit Strafe belegt ist,
 - b) wenn auf Grund des Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes, welches | in der That doch existirt, eine Freisprechung erfolgt ist,
 - c) wenn eine strafbare That mit einer anderen, als der vorgeschriebenen | Strafe belegt ist;
- 3) wegen Incompetenz des Gerichts, insofern nicht über den dafür angeführten | Grund bereits rechtskräftig erkannt worden.

§. 161.

Eine Nichtigkeit wegen verletzter Förmlichkeiten im Verfahren tritt | außer den bereits erwähnten Fällen ein:

- 1) wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte einen Antrag gestellt hat, | zu dessen Stellung er befugt war, und der Gerichtshof unterlassen hat, | darüber zu erkennen;
- 2) wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte gar nicht gehört wurde, wo | er gesetzlich gehört werden sollte;
- 3) bei Nichteinhaltung der Vorschriften wegen Bildung und Besetzung des | Geschwornengerichts. (§§. 72 – 74, 90 – 96).

§. 162.

Wegen der Strafausmessung findet keine Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 163.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht binnen acht Tagen | nach Eröffnung des Erkenntnisses durch Einreichung der Beschwerden in doppelter Aus= | fertigung zur Registratur des Obergerichts.

§. 164.

Die Beschwerden werden gerichtsseitig unter Anzeige der geschehenen | Einlegung der Gegenpartei mitgetheilt, und hat diese die Befugniß, eine Erklärung | darüber binnen drei Tagen zur Registratur zu geben.

§. 165.

¹Hierauf werden die Acten dem Präsidenten des Richtercollegiums | [*S. 48*] zugesandt. ²Dieser beruft in Gemäßheit §. 25 die Mitglieder des Cassationshofes, | und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern des Richtercollegiums.

§. 166.

Der Cassationshof setzt zur mündlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde einen baldigen Termin an, und läßt die Betheiligten dazu laden.

§. 167.

Es steht beiden Theilen frei, auf die mündliche Verhandlung zu | verzichten.

§. 168.

Der in dem angesetzten Termin ausbleibende Theil wird als auf die | mündliche Verhandlung verzichtend angesehen.

§. 169.

Der Cassationshof vernichtet, wenn er die Beschwerde für begründet | erachtet, das angefochtene Urtheil, und hat:

- 1) wenn die Beschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet war, sofern | diese vor eröffnetem Ausspruch der Geschworenen (§. 136) erfolgte, die Sache | zur nochmaligen Verhandlung, sonst aber zur Beseitigung der Formverletzung | an den Gerichtshof zurückzuverweisen.
- 2) War die Beschwerde auf falsche Anwendung eines Strafgesetzes gegründet, | so erkennt der Cassationshof entweder selbst in der Sache, oder verweist die= | selbe zur Abgabe eines anderweiten Erkenntnisses an das frühere Gericht.
- 3) Bei einer Incompetenz des Gerichts wird von dem Cassationshofe das Ver= | fahren vor dem incompetenten Gerichte cassirt.

§. 170.

Das Erkenntniß des Cassationshofes wird den Betheiligten insinuirt.

§. 171.

Die Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten hält die Voll= | streckung der Strafe auf, die des Staatsanwalts aber nicht die erkannte Freilassung des | Angeklagten.

b. Restitution.

§. 172.

Der Angeklagte muß jederzeit gegen ein verurtheilendes Erkenntniß in | den vorigen Stand gesetzt werden, sobald sich ergibt, daß Aussagen wider ihn deponiren= | der Zeugen absichtlich falsch abgelegt, oder daß wider ihn vorgebrachte, als echt und wahr | ausgegebene Urkunden falsch oder verfälscht gewesen seien.

§. 173.

¹Das Restitutionsgesuch ist bei dem Obergerichte einzureichen. ²Es | hält die Vollstreckung der Strafe, jedoch unbeschadet einer erforderlichen Sicherheits= | haft, auf.

§. 174.

Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben | soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine | gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, be= | vor die Restitution ertheilt werden kann.

§. 175.

In andern Fällen wird das eingereichte Restitutionsgesuch von dem | Obergerichte dem Staatsanwalt mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich scheint, eine ge= | richtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen | zu veranlassen, und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen, | worauf das Obergericht entscheidet.

§. 176.

¹Gegen diese Entscheidungen des Obergerichts steht dem Imploranten wie | [S. 49] dem Staatsanwalt ein Recurs an den Cassationshof frei. ²Die Fristen und die sonstige | Behandlung dieses Recurses richten sich nach der Vorschrift des §. 37.

§. 177.

Wird das Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Ober= | gericht den Imploranten in den vorigen Stand zu setzen und sofort für die Erneuerung | der Verhandlungen einen Gerichtshof zu committiren.

IV. Von den Kosten des Verfahrens.

a. Canzleikosten.

§. 178.

Der in die Kosten Verurtheilte hat zu zahlen:

1) für jeden Protokollbogen der Untersuchungsacten	Rth. ^a – 36 Gr. ^b
2) für außer dem Gerichtslocal vorgenommene Untersuchungs= handlungen, als Zeugenvernehmungen in aedibus, Augen= scheinseinnahme, Sectionen u. dergl.	„ 2 – „
3) für ein Hülffschreiben	„ – 24 „
4) für einen Verhafts=, Beschlagnahme= oder Haussuchungs= be- fehl	„ – 24 „
5) für das definitive Erkenntniß der Anklagekammer	„ 1 – „
6) für Erkenntnisse des Obergerichts auf eingelegte Rechtsmittel....	„ 1 36 „
7) für das Hauptverfahren einschließlich sämtlicher Termine	„ 10 – „
8) für Erkenntnisse des Cassationshofes	„ 5 – „

Außerdem sind sämtliche baare Auslagen für Copialien, Porto, Gutachten von | Sachverständigen, Reisekosten, Gebühren auswärtiger Zeugen, Fuhrlohn, Inserate u. dgl. | besonders zu berechnen.

Copialien werden wie bei den andern Gerichten berechnet.

¹Zeugen, die im bremischen Staate wohnhaft sind, haben keinen Anspruch | auf Zeu- | gengebühr; ebenso fungiren die Geschworenen unentgeltlich. ²Dagegen hat der Ge= | richts- | hof auf Antrag der nicht am Orte der Gerichtssitzung wohnhaften Geschworenen, | Zeugen oder Sachverständigen denselben eine angemessene Vergütung ihrer Reisekosten zu | be- | willigen.

b. Gebühr der Sachführer.

§. 179.

¹Die Gebühren des Vertheidigers unterliegen gerichtlicher Feststellung. | ²Im Falle einer Verurtheilung hat sich der dem Angeklagten ernannte Vertheidiger zunächst | an den Angeklagten zu halten; jedoch wird ihm die Gebühr im Falle Unvermögens der | Partei gerichtsseitig erstattet, unter Vorbehalt des Regresses gegen den Verurtheilten. ³Im | Fall der Freisprechung hat das Gericht die Gebühr des dem Angeklagten ernannten Ver= | theidigers auf die Gerichtscasse zu übernehmen, im Fall der Verurtheilung berichtigt es die= | selben ebenfalls, hat sie jedoch mit den übrigen Kosten von dem Verurtheilten einzuziehen.

^a Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

^b Abkürzung steht für „Groschen“.

[S. 50]

c. Gerichtsboten und Gerichtsdiener.

§. 180.

Der Gerichtsbote erhält für die Aufwartung beim Hauptverfahren im |
Ganzen Rth. 2 – Gr.

§. 181.

Die Gerichtsdiener, denen die schriftlichen Ladungen und | Insinuationen
obliegen, empfangen für eine jede „ – 9 „

V. Transitorische Bestimmung.

§. 182.

In den bei Publication dieses Gesetzes bereits anhängigen Untersuchungen | wird, sofern
dieselben bereits spruchreif sind, nach den bisherigen Gesetzen, im entgegengesetz= | ten
Falle, falls der Angeschuldigte es verlangt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes | ver-
fahren.

Bei den nach der Publication dieses Gesetzes anhängig zu machenden Untersuchungen |
begründet es keinen Unterschied, ob das Vergehen selbst vor oder nach Erlassung des Ge= |
setzes erfolgte.

**[823] Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Strafgesetzes
wegen Verbrechen wider den Staat betreffend,
vom 7. Februar 1851**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2512.] [2550.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 51 – 55 (gedruckt).

[S. 51]

No. IV. | Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Strafgesetzes | wegen
Verbrechen wieder^a den Staat betreffend.

Publicirt am 7. Februar 1851.

Der Senat bringt hiemit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüssen | ge-
mäß, das nachstehende provisorische Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat mit |
dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Dauer der Wirksamkeit desselben für die |
nächsten zwei Jahre, vom heutigen Tage angerechnet, festgesetzt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 31. Januar und be= | kannt
gemacht am 7. Februar 1851.

Provisorisches Strafgesetz | wegen Verbrechen wider den Staat.

I. Verbrechen wider die Selbstständigkeit und die Verfassung des Staats.

§. 1.

Der gewaltsame Angriff auf die Selbstständigkeit oder die Verfassung des | Staats, um
diese ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen, wird mit Gefängniß oder | Zuchthaus
bis zu 15 Jahren bestraft.

§. 2.

Ein solcher Angriff auf die Selbstständigkeit oder die Verfassung Deutsch= | lands wird
dem im §. 1. bezeichneten Verbrechen gleich geachtet und bestraft.

§. 3.

Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines solchen Angriffs | verabredet,
ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter mit Gefängniß oder | Zuchthaus bis

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

zu sechs Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Zuchthaus | bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 4.

Wer zu einem solchen Angriff auffordert oder eine sonstige Handlung zur | Vorbereitung eines solchen Angriffs begeht, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

[S. 52]

§. 5.

Wer vor Verübung der bezeichneten Verbrechen und vor dem Einschreiten | der Staatsgewalt sich und seine Mitschuldigen anzeigt, ist frei von Strafe.

§. 6.

¹Staatsangehörige, welche Kunde von solchen verbrecherischen Unternehmungen | erhalten, und nicht davon mit möglichster Beschleunigung der Behörde Anzeige machen, | werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. – ²Ehegatten, Verwandte und | Verschwägte in auf= und absteigender Linie, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade | einschließlich, ferner Pflegeeltern und Pflegekinder der Verbrecher werden jedoch, wenn nicht | etwa eine Amtspflicht zur Verhütung oder zur Anzeige von Verbrechen ihnen obliegt, nicht | bestraft.

§. 7.

Wer den Staat verräth, indem er, diesem angehörig oder dienstpflichtig,

1. eine fremde Macht zum Kriege oder zu Feindseligkeiten wider denselben | auffordert oder absichtlich veranlasst;
2. die Waffen wider denselben im Kriege trägt, oder sonst, sei es vor oder | nach dem Ausbruche des Krieges, dem Feinde in seinen Unternehmungen | geflissentlich Unterstützung gewährt;
3. im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung | Briefe oder Urkunden an eine fremde Regierung ausliefert oder zu deren | Gunsten verfälscht, unterdrückt, vernichtet, oder derselben Geheimnisse des | Staates offenbart;
4. in gleichem Bewußtsein eine fremde Macht zu einer staatsgefährlichen | Einmischung auffordert, oder einer solchen Vorschub leistet,

wird, in den unter 1 bis 3 bemerkten Fällen mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu zwölf | Jahren, und in dem Falle unter 4 mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 8.

Verrätherische Handlungen der im §. 7. gedachten Art, gegen Deutschland | verübt, werden in gleicher Weise bestraft.

§. 9.

Sind die in den vorstehenden §§. gedachten verbrecherischen Handlungen | gegen andere deutsche Staaten gerichtet, so finden die daselbst enthaltenen Vorschriften | ebenfalls Anwendung.

II. Verbrechen wider die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen | Behörden.

§. 10.

Der gewaltsame Angriff auf den Senat oder die Bürgerschaft, um diese | Behörden auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus denselben zu entfernen, oder auf ihre | Beschlüsse zwangsweise einzuwirken, gleichwie die öffentliche Aufforderung zu solchem Angriffe | wird mit Gefängniß bis sechsjährigem Zuchthaus bestraft.

§. 11.

Wer gewaltsam in das Sitzungslokal der genannten Behörden während | der Sitzung eindringt, oder sich thätlich der Ausweisung widersetzt, oder in dem Lokale, | wo die Sitzungen gehalten werden, diese Behörden oder einzelne Mitglieder derselben beleidigt | oder bedroht, wird mit Gefängniß bis dreijährigem Zuchthaus bestraft.

Thätlichkeiten, Beleidigungen und Bedrohungen wider die Beamten und Diener | jener Behörden oder die zum Schutze der Versammlung gegenwärtige, polizeiliche oder | bewaffnete Macht, – in und vor dem Sitzungslokale, – werden mit Gefängniß bis zu | sechs Monaten bestraft.

[S. 53]

¹Soweit die vorgedachten Beleidigungen auch eine Privatrechtsverfolgung zulassen, | kann diese nicht mehr eingeleitet noch fortgesetzt werden, sobald der Staatsanwalt wegen | derselben Beleidigungen eine Untersuchung beantragt hat. ²Wird jedoch die Sache nicht | an das Geschwornengericht verwiesen, oder erkennt der Gerichtshof die Handlung des An= | geklagten als nicht unter dieses Gesetz fallend, so steht dem Beleidigten die Privatrechts= | verfolgung wiederum frei. ³Andrerseits findet die Rechtsverfolgung des Staatsanwalts nach | rechtskräftig erledigter Privatklage wegen derselben Beleidigung nicht mehr statt.

§. 12.

Zusammenrottungen vor dem Sitzungslokale werden, sofern sie sich nicht | unverweilt nach einer von Seiten der Behörden erfolgten Aufforderung auflösen, bei Anstif= | tern und bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei andern Theil= | nehmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 13.

Wer gegen den Senat oder die Bürgerschaft vor versammelter Menge | Schmähungen ausstößt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 14.

Die §§. 10, 11 und 12 finden Anwendung auf Ausschüsse des Senats | und der Bürgerschaft, die hiesigen Gerichte und die Aemter Vegesack und Bremerhaven, so | jedoch, daß eine um die Hälfte geringere Strafe eintritt.

§. 15.

Aufforderungen, Verabredungen und Verbindungen zur Ausübung der in | den §§. 10, 11, 12 und 14 gedachten Verbrechen werden, wenn auch die Ausführung unter= | bleibt, bei Anstiftern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, bei anderen Theilnehmern mit | Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

III. Verbrechen wider die öffentliche Ordnung.

1. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

§. 16.

Wer obrigkeitlichen Befehlen und Anordnungen gewaltsamen Widerstand | leistet, wer eine obrigkeitliche Person zur Vornahme oder zur Unterlassung von Amtshand= | lungen durch Gewalt oder Drohungen zu nöthigen sucht, an einer Solchen sich während der | Amts= übung vergreift, oder wegen einer Amtshandlung thätlich Rache zu nehmen sucht, wird, | sofern nicht das Verbrechen des Aufruhrs vorliegt, mit Gefängniß und den Umständen nach | mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17.

Aufforderungen, Aufreizungen, Verabredungen und Verbindungen zur Aus= | übung des vorgedachten Verbrechens, ohne daß die Ausübung des Verbrechens wirklich | erfolgt ist, werden bei Anstiftern mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei anderen Theil= | nehmern mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

2. Aufruhr.

§. 18.

Oeffentliche Zusammenrottungen, um mit vereinigter Gewalt gegen die | Obrigkeit zu verfahren, namentlich ihren Anordnungen Widerstand zu leisten, von ihr etwas | zu erzwin= gen oder an ihr Rache zu üben, werden, wie folgt, bestraft:

- a) Wenn die Menge ohne Gewaltthat an Personen oder Sachen, nach einer | von Seiten der Behörde erfolgten Aufforderung, auseinandergeht, so sind | nur Anstifter und Anführer und zwar mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu | bestrafen;

[S. 54]

- b) Beharrt dieselbe bis zum Einschreiten der öffentlichen Macht in ihrer Aufleh= | nung, so sind Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer mit Gefängniß | bis zu zwei Jahren, sonstige Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten | zu bestrafen.

- c) Verübt jedoch dieselbe Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen, | insbesondere gegen die öffentliche Macht, so sind Anstifter, Anführer und | bewaffnete Theilnehmer mit Gefängniß, und nach den Umständen mit | Zuchthaus bis zu sechs Jahren, sonstige Theilnehmer mit Gefängniß und | nach den Umständen mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 19.

Aufforderungen, Aufreizungen, Verabredungen und Verbindungen zum | Aufruhr, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, werden bei Anstiftern mit Gefängniß bis | zu zwei Jahren, bei anderen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten | bestraft.

§. 20.

Die Anzeige eines aufrührerischen Complots hat nach Maßgabe des | §. 5 Straflosigkeit zur Folge.

3. Tumult mit Gewaltthätigkeit.

§. 21.

Entsteht außer dem Falle des §. 19 ein Auflauf, und werden von | der dabei versammelten Menge gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten ver= | übt, ohne daß dieselbe sich gegen die Obrigkeit auflehnt, so werden Anstifter und An= | führer mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß | bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 22.

Der Tumult wird jedoch, sobald Auflehnung gegen die Obrigkeit hin= | zukommt, dem Aufruhr gleich geachtet und bestraft.

IV. Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 23.

Sofern in Obigem die Ausübung von Gewaltthaten vorausgesetzt | wird, finden außer den dort angedrohten Strafen auch die Strafen der dabei mit= | telst solcher Gewaltthaten verübten, besonderen Verbrechen nach Maßgabe des bisher | geltenden Rechts Anwendung.

§. 24.

Das bisher geltende Recht bleibt überhaupt hinsichtlich aller in Vor= | stehendem nicht bezeichneten, namentlich öffentlichen Verbrechen, so wie der allgemeinen | strafrechtlichen Grundsätze (über Zurechnung, Vorsatz, Versuch, Mitschuld, Strafmaß | und Milderung der Strafe, Zusammentreffen mehrer Verbrechen, Rückfall, Verjährung | u. s. w.) in Kraft.

§. 25.

Die oben in den §§. 1 – 10 bezeichneten Verbrechen werden dem unter | dem heutigen Tage wegen Einführung eines Geschwornengerichts publicirten Gesetze | gemäß untersucht und vom Geschwornengerichte abgeurtheilt, die in den §§. 11 – 22 | bezeichneten Verbrechen jedoch nur dann, wenn die Anklagekammer in Gemäßheit des | §. 51 des provisorischen Gesetzes wegen der Geschwornengerichte^a die Sache an das | Geschwornengericht verwiesen hat.

[S. 55]

Ist dieses hinsichtlich eines Angeschuldigten der Fall, so tritt auch wegen des | Mitangeschuldigten das weitere Verfahren diesem Gesetze ein.

§. 26.

Vorübergehend ist bestimmt, daß:

- 1) in allen bei Publication dieses Gesetzes bereits anhängigen Sachen, sofern | darin nach dem bisherigen Rechte verfahren wird (vergl. §. 182 des prov. Ges. über | Geschw.=Ger.), auch nach demselben geurtheilt werden soll, so jedoch, daß wenn das | gegenwärtige Gesetz eine mildere Strafe vorschreibt, und ein Strafurtheil in erster | Instanz noch nicht ergangen ist, diese mildere Strafe zur Anwendung kommen soll; | daß dagegen

^a Dok. 822.

- 2) in allen bei Publikation dieses Gesetzes bereits anhängige Sachen, in | welchen nach den Bestimmungen des prov. Gesetzes über Geschwornengerichte zu ver= | fahren ist (§. 182 dess. Gesetzes) die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur | Anwendung gebracht werden sollen, nur daß, wenn das bisherige Recht eine mildere | Strafe verordnen sollte, auf diese zur erkennen ist; daß endlich
- 3) Verbrechen der vorgedachten Art, welche sich vor Publikation dieses Gesetzes | ereignet haben, aber noch nicht anhängig geworden sind, nach diesem Gesetze be= | han= | delt werden sollen, so jedoch, daß, wenn das bisherige Recht eine mildere Strafe vor= | schreiben sollte, diese erkannt werden muß.

[823/1] Bekanntmachung, die Prolongation des provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat, vom 7. Februar 1851, und des provisorischen Preßgesetzes von demselben Tage betreffend, vom 16. Februar 1853

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2484.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1853, S. 7 (gedruckt).

[S. 7]

Nº. IV. | Bekanntmachung, die Prolongation des provisorischen Strafgesetzes | wegen Verbrechen wider den Staat, vom 7. Februar 1851, und | des provisorischen Preßgesetzes von demselben Tage betreffend.

Publicirt am 16. Februar 1853.

Der Senat bringt, in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft gefaßten | Beschlusses, hiemit zur öffentlichen Kunde:

daß das provisorische Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat vom | 7. Februar 1851^a, so wie das provisorische Preßgesetz von demselben Tage^b, | letzteres mit dem durch die Verordnung vom 19. Mai 1851 hinzugefügten | Zusatz^c und mit der, durch die Bekanntmachung vom 13. Juni 1851 | veröffentlichten Berichtigung^d, soweit diese Gesetze nicht durch die obrigkeit= | liche Verordnung vom 29. März 1852^e sub II, 2 einstweilen außer Kraft | gesetzt worden sind, bis auf Weiteres in Anwendung verbleiben sollen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. und bekannt | gemacht am 16. Februar 1853.

[824] Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Preßgesetzes betreffend, vom 7. Februar 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2462.] [2483.] [2512.] [2550.] [2557].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 57 – 60 (gedruckt).

[S. 57]

No. V. | Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Preßgesetzes | betreffend.

Publicirt am 7. Februar 1851.

Der Senat bringt hiermit, den von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Be= | schlüssen gemäß, das nachstehende provisorische Preßgesetz mit dem Bemerken zur öffentlichen |

^a Dok. 823.

^b Dok. 824.

^c Dok. 824/1.

^d Dok. 824/2.

^e Dok. 829/1.

Kunde, daß die Dauer der Wirksamkeit desselben für die nächsten zwei Jahre, vom heutigen | Tage angerechnet, festgesetzt ist.

Zugleich wird, in Beziehung auf §. 3. dieses Gesetzes, hiedurch bekannt gemacht, | daß zu der Behörde, welcher der Herausgeber einer Zeitung oder periodisch erscheinenden | Zeitschrift die dort vorgeschriebenen Anzeigen zu machen hat, die Polizeidirection, falls aber | die Herausgabe in Vegesack oder in Bremerhaven geschehen soll, die dortigen Aemter vom | Senate bestellt sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 31. Januar und be= | kannt gemacht am 7. Februar 1851.

Provisorisches Preßgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

¹Jeder im Bremischen Staat erscheinenden Druckschrift ist der Name oder | die Firma des Druckers, der Ort und die Zeit des Druckes beizufügen. ²Sind solche | Druckschriften für den Buchhandel oder zu sonstiger Verbreitung im Publikum bestimmt, | so muß außerdem der Name (Firma) und Wohnort des Verlegers oder Commissionairs | genannt sein. ³Dieser Vorschrift ist auch im Falle des Selbstverlags der Verfasser | oder Herausgeber unterworfen.

§. 2.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, findet auf alle auf | mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften | und bildlichen Darstellungen Anwendung.

[S. 58]

§. 3.

Wer eine Zeitung oder periodisch erscheinende Zeitschrift in monatlichen | oder kürzeren Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, der vom Senat dazu bestellten | Behörde vor der Herausgabe in einem ihr einzureichenden Plane die Zeitabschnitte, in | denen sie erscheinen soll, den Titel, sowie den Verleger und den Herausgeber (ver= | antwortlichen Redacteur), wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, und jede | hierin vorzunehmende Aenderung vor deren Eintritte anzuzeigen.

¹Jedes Zeitungsblatt, so wie jedes Heft oder Stück einer Zeitschrift muß den | Namen und Wohnort des Verlegers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem | Verleger verschieden ist, und den Namen oder die Firma des Druckers enthalten. ²In | Straßenanschlagen braucht nur der Name und Wohnort des Druckers angegeben | zu werden.

§. 4.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer monatlichen oder kürzeren | Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, jede ihm | von öffentlichen Behörden oder Angestellten zu diesem Zwecke mitgetheilte amtliche Be= | kanntmachung, sowie alle Entgegnungen von Privatpersonen, welche in dem Blatte | Angriffe erlitten haben, gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren aufzunehmen und | gleich vor anderen Inseraten einrücken zu lassen, insofern die Aufnahme solcher Ent= | gegnungen nicht etwa den Herausgeber strafbar machen würde.

§. 5.

Für den Inhalt einer Druckschrift ist zunächst der Verfasser verant= | wortlich, wenn er bekannt und zugleich durch die richterliche Gewalt des Bremischen | Staats zu erreichen ist.

¹Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, oder ergibt sich, daß die Ver= | öffentlichung wider Wissen und Willen des Verfassers erfolgt ist, so trifft die Verant= | wortlichkeit, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf, den Heraus= | geber; sie geht weiter auf den Verleger oder Commissionair, auf den Drucker und auf | den Verbreiter, und zwar in dieser Reihenfolge über, insofern der vorher Verantwort= | liche nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats ist. | ²Zugleich ist nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme an | Vergehen Jeder verantwortlich, welcher

wissentlich bei Herstellung oder Verbreitung | einer gesetzwidrigen Druckschrift mitgewirkt hat.

Mehrere Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift sind solidarisch verantwortlich.

II. Preßvergehen und deren Bestrafung.

§. 6.

¹Die Verletzung einer der in den §§. 1, 3 und 4 enthaltenen Bestim= mungen hat, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Geldbuße bis zu zwanzig | Thalern zur Folge. ²Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße | bis zu hundert Thalern, wenn eine der zufolge §. 1 und §. 3 verfügten Angaben | falsch ist; sie trifft den Drucker und Verbreiter jedoch nur dann, wenn er von der | Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 7.

In Ansehung des Inhalts von Druckschriften, welche verkauft, ausge= | theilt oder sonst verbreitet, öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, treten gegen | denjenigen, welcher dafür verantwortlich ist (§. 5) folgende Bestimmungen ein:

[S. 59]

- a) Aufforderungen und Anreizungen zur Verübung eines Verbrechens oder | Vergehens werden, wenn sie auf ein Verbrechen wider den Staat gerichtet sind, in | Gemäßheit des am heutigen Tage publicirten Strafgesetzes wegen Verbrechen wider | den Staat^a, in andern Fällen aber nach den Grundsätzen über die Anstiftung und | Theilnahme bei Verbrechen und Vergehen bestraft.
- b) Die Anführung tatsächlicher Unwahrheiten mittelst Erdichtung von That= | sachen oder mittelst Entstellung wahrer Thatsachen, zieht, wenn sie in der Vorausse= | setzung ihrer Wahrheit geeignet wären, Haß oder Verachtung gegen die Bremische | Verfassung zu begründen, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich.
- c. Böswillige Herabwürdigungen einer im Staate bestehenden Religion oder der | Gegenstände ihrer Verehrung, so wie grobe Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit wird | mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.
- d) Ehrenkränkende Aeüßerungen gegen den Senat oder die Bürgerschaft werden | mit Gefängniß bis zu achtzehn Monaten bestraft.
Sind sie gegen Ausschüsse dieser Körper, gegen Mitglieder des Senats oder der | Bürgerschaft als solche, gegen bremische richterliche oder sonstige öffentliche Behörden, | ein Mitglied derselben, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mit= | glied der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf, sowie gegen das Oberhaupt oder | die Regierung eines anderen deutschen Staates, oder gegen die dem bremischen Staate be= | glaubigten Gesandten gerichtet, so findet eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre statt.
- e) Ehrenkränkende Aeüßerungen gegen Privatpersonen, Corporationen oder Be= | höörden, auf welche § 7d. keine Anwendung findet, werden mit Gefängniß bis zu | einem Jahre belegt.
- f) Liegt in den unter d. und e. erwähnten Aeüßerungen die wissentlich wahr= | heitswidrige Behauptung eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung, so kann | die dort angedrohte Strafe um die Hälfte gesteigert werden.
- g) Die Behauptung auch erweislich wahrer Thatsachen ist als Ehrenkränkung | zu bestrafen, wenn sie in einer solchen Form oder unter solchen Umständen stattgefunden | hat, daß daraus die Absicht einer Ehrenkränkung hervorgeht.
- h) In den unter b, c, d, e erwähnten Fällen steht es dem Gericht frei, bei | leichteren Vergehungen jener Art statt der Gefängnißstrafe eine verhältnißmäßige Geld= | buße zn verhängen.

§. 8.

¹Ein Preßvergehen kann nur dann mit der vorgeschriebenen Strafe belegt | werden, wenn es vollendet ist; es gilt als vollendet, wenn das sträfliche Druckwerk | öffentlich ausgestellt,

^a Dok. 823.

ausgegeben oder sonst in Umlauf gebracht ist. ²War eine Hand= | schrift oder Zeichnung zur mechanischen Vervielfältigung abgegeben, diese aber überall | noch nicht begonnen, oder war die Verbreitung des Druckwerks lediglich durch Umstände, | welche nicht von dem Willen des Angeschuldigten abhingen, vereitelt, so kann gegen | letzteren zwar das gerichtliche Verfahren eingeleitet, aber keine andere Strafe als Ver= | nichtung der Handschrift im Ganzen oder ihrer sträflichen Theile, sowie sämmtlicher | von dem einen oder andern bereits abgedruckter Exemplare erkannt werden.

§. 9.

Die Verjährungsfrist für eine amtliche Rechtsverfolgung von Preßver= | [S. 60] gehen ist sechs Monate, für eine Privatrechtsverfolgung ein Jahr, vom Zeitpunkte der | Vollendung des Vergehens.

III. Gerichtliches Verfahren.

§. 10.

Die gegen Privatpersonen, Corporationen oder Behörden, auf welche | §. 7d. keine Anwendung findet, verübten Preßvergehen sind immer nur auf Antrag | der Betheiligten, alle übrige von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 11.

¹Alle Preßvergehen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind (§. 10.), werden | dem am heutigen Tage wegen Einführung eines Geschwornengerichts publicirten Gesetze | gemäß untersucht und vom Geschwornengericht abgeurtheilt ²Eine solche Untersuchung | wegen Ehrenkränkung gegen das Oberhaupt oder die Regierung eines anderen deut= | schen Staates oder gegen die bei dem bremischen Staate beglaubigten Gesandten kann | jedoch nur nach einer vom Senate erfolgten Ermächtigung eingeleitet werden.

§. 12.

Bei Preßvergehen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind (§. 10.), | sowie bei den §. 6. angeführten Uebertretungen findet das gewöhnliche strafrechtliche | Verfahren ohne Zuziehung von Geschworenen Statt.

§. 13.

Das Verhältniß der amtlichen zu der Privatrechtsverfolgung ist bei | Preßvergehen dasselbe, wie solches der §. 11. des am heutigen Tage publicirten Straf= | gesetzes wegen Verbrechen wider den Staat bestimmt.

§. 14.

¹Wird durch Urtheil eine Druckschrift als strafbar erklärt, so kann zugleich | die Beschlagnahme, insofern solche nicht etwa schon vom Untersuchungsrichter verfügt | worden, und die Vernichtung aller vorhandenen Exemplare im Ganzen oder ihrer straf= | lichen Theile und der dazu bestimmten Platten und Formen ausgesprochen werden. ²Je= | doch ist dabei mit aller thunlichen Schonung des Privateigenthums zu verfahren.

§. 15.

Die transitorischen Bestimmungen des §. 26. des am heutigen Tage | publicirten provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat sind auch | für das gegenwärtige Preßgesetz maßgebend.

[824/1] Obrigkeitliche Verordnung, Zusatz zu dem provisorischen Preßgesetz betreffend, vom 19. Mai 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2462.] [2538.] [2557.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 88 (gedruckt).

[S. 88]

No. XV. | Obrigkeitliche Verordnung, Zusatz zu dem provisorischen
Preß= | gesetz betreffend.
Publicirt am 19. Mai 1851.

Der Mißbrauch der Preßfreiheit, welchen sich hiesige periodische Blätter haben | zu Schulden kommen lassen, hat den Senat und die Bürgerschaft veranlaßt, eine Zu= | satzbestimmung zu dem provisorischen Preßgesetze vom 7. Februar 1851^a zu beschließen.

Demnach verordnet der Senat für die Dauer jenes Gesetzes hiedurch das | Folgende:
Bei Preßvergehen, welche in einer Zeitung oder periodisch erscheinenden | Zeitschrift begangen worden und der Art sind, daß sie in Gemäßheit des | am 7. Februar 1851 publicirten provisorischen Preßgesetzes vor das Ge= | schwornengericht gehören, kann von dem Gerichtshofe, außer der bereits ge= | setzlich angedrohten Strafe, auf eine bestimmte Zeit bis zu drei Jahren | nicht nur das Erscheinen des Blatts im Bremischen Staate verboten, son= | dern auch dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugniß zu | Herausgabe, Verlag oder Druck periodischer Blätter entzogen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. Mai und | bekannt gemacht den 19. Mai 1851.

[824/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Berichtigung des § 8 des provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar d. J. betreffend, vom 13. Juni 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2462.] [2557.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 93 (gedruckt).

[S. 93]

No. XIX. Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Berichtigung des § 8 des | provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar d. J.^b betreffend,
Publicirt am 13. Juni 1851.

Da sich herausgestellt hat, daß §. 8 des provisorischen Preßgesetzes vom | 7. Februar 1851 durch ein Versehen beim Abdruck unvollständig publicirt worden; so | bringt der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde, daß dieser §. 8, den Beschlüssen des | Senats und der Bürgerschaft gemäß, vollständig folgendermaßen lautet:

Ein Preßvergehen kann nur dann mit der vorgeschriebenen Strafe belegt | werden, wenn es vollendet ist; es gilt als vollendet, wenn das sträfliche | Druckwerk öffentlich ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gebracht | ist. War eine Handschrift oder Zeichnung zur mechanischen Vervielfältigung | abgegeben, diese aber überall noch nicht begonnen, oder war die Verbreitung | des Druckwerks lediglich durch Umstände, welche nicht von dem Willen des | Angeschuldigten abhingen, vereitelt; so kann gegen Letzteren zwar das ge= | richtliche Verfahren eingeleitet, aber keine andre Strafe als Vernichtung | der Handschrift, so wie der bereits gedruckten Exemplare, soweit sie straf= | bar sind, erkannt werden. Liegt jedoch in den Vorbereitungen zu dem be= | absichtigten Preßvergehen bereits eine strafbare Handlung, so schließt der | Umstand, daß das Preßvergehen nicht vollendet worden, die Anwendung der | sonstigen strafrechtlichen Vorschriften nicht aus.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. Juni und | bekannt gemacht den 13. Juni 1851.

^a Dok. 824.

^b Dok. 824.

[825] Obrigkeitliche Verordnung, das Vereinsrecht betreffend, vom 19. Mai 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2463.] [2538.] [2557.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 87 (gedruckt).

[S. 87]

No. XIV. | Obrigkeitliche Verordnung, das Vereinsrecht betreffend.

Publicirt am 19. Mai 1851

Da es im Interesse unseres Gemeinwesens für nöthig erachtet ist, eine Beschränkung des Vereinsrechts für die Dauer des gegenwärtigen Jahres eintreten zu lassen, so haben der Senat und die Bürgerschaft zu folgender Bestimmung sich vereinbart:

Jede Wirksamkeit in Vereinen, welche auf politische Zwecke gerichtet ist, wird hiemit verboten. Es sind daher nicht nur alle mit solcher Wirksamkeit bestehende Vereine hiedurch aufgehoben, sondern es sollen auch alle diejenigen Vereine, welche künftig dem obigen Verbote zuwiderhandeln, von der Polizeibehörde, aufgehoben werden.

Indem der Senat diese Vorschrift zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt macht, verordnet er zugleich:

Uebertretungen des vorstehenden Verbots sowie die Theilnahme an aufgehobenen Vereinen werden mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet. Gleiche Strafen trifft die Hausbesitzer und Wirthe, welche ihre Locale zu Zwecken einräumen, die nach dem Obigen als gesetzwidrig zu betrachten sind. Für die Wirthe hat die Nichtbefolgung dieser Anordnung außerdem den Verlust ihrer Concession zur Folge.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. Mai und bekannt gemacht den 19. Mai 1851.

[826] Gesetzentwurf, die Wahl in den Senat betreffend, vom 27. September 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2542.] [2553.] [2561.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 6.40-M.2.b., S. 383 – 388 (gedruckt).

[S. 383]

Gesetzentwurf, | die Wahl in den Senat betreffend, | vom 27. September 1851.

[S. 385]^a

Gesetz, | die Wahl eines Mitgliedes des Senats betreffend

§. 1.

Der Senat besteht aus sechszehn Mitgliedern.

§. 2.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens acht dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

§. 3.

Die Wahl geschieht von der Bürgerschaft, unter der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Theilnahme des Senats an der Vorwahl.

§. 4.

Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene,

^a Bei Seite 384 handelt es sich um eine Leerseite.

sowie die zufolge der obigen Bestimmung für die erledigte Stelle beson= | ders erforderliche Eigenschaft besitzt.

§. 5.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, | wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf= oder | absteigen- der Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, | Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht | gewählt werden.

Dieses Hinderniß wird auch nach dem Tode der Person, durch welche das Ver= | hältniß begründet worden, als fortdauernd angesehen.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich | geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Ver= | wandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 6.

Die Wahl wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vor= | genom- men.

§. 7.

Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige | Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte | erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit ge= | setzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei | der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

[S. 386]

§. 8.

Hierauf theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der Zahl nach | möglichst gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung | mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit, zuörderst aus sämmt= | lichen wahlfähigen Staatsbürgern 3 Candidaten für die erledigte Stelle und sodann | aus ihrer Mitte einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen | dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§. 9.

¹Nachdem sämmtliche Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, theilt die | Bürgerschaft die Namen der nach der Buchstabenfolge geordneten Verzeichnisse der er= | wählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Candidaten dem Senate mit. ²Der | Senat erwählt aus seiner Mitte gleichfalls fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstim= | mung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 10.

Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und | haben in Gegenwart der Bürgerschaft, nachdem der Präsident des Senats die auf das | Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat, eidlich zu geloben:

daß sie bei der von ihnen anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß ver= | fahren und keinem ihre Stimme geben wollen, den sie nicht nach ihrer | besten Ueberzeugung für würdig und tüchtig zu der erledigten Stelle halten.

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§. 11.

Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter | Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft aufgestellten | Candidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats | in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 12.

Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu | verfahren:

- 1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung des= | selben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und | keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.

- 2) Zuvörderst wird über jeden einzelnen Candidaten geheim abgestimmt, ob | er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder | nicht, und nur, wenn mindestens 6 Stimmen diese Frage bejahen, kann | derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.
- 3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei | Candidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt | anzusehen. Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Can= | didaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahl= | geschäft der Wahlmänner beendet.
- 4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Can= | didaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender | Weise fortzusetzen:
 - a) Es wird über diese Candidaten in der Art abgestimmt, daß jeder | Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben | bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.
 - b) Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen | erhält, ist als gewählt anzusehen.

[S. 387]

- c) Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die | absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung | dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wieder= | holt und damit so lange fortgesetzt, bis nur noch drei die abso= | lute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten | Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur | Ermittlung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.
- d) So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei | Staatsbürger ergibt, wird für die noch nöthige Wahl unter jedes= | maliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhal= | ten, der Wahlversuch wiederholt.
- e) Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, | für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche | Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, | eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für | welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wieder= | holtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weg= | gelassen.
- f) Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung | weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch noch= | malige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so ent= | scheidet das Loos.

§. 13.

Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner | dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichniß derjenigen Staats= | bürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von | den auf den Wahlaufsatz gekommenen Candidaten die erforderliche Mehrheit habe er= | langen können.

§. 14.

Im letzteren Falle theilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon | gemachte Anzeige von Neuem durch das Loos in fünf Abtheilungen, wovon wiederum | eine jede wie das erstmal drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann einen | Wahlmann zu erwählen hat.

§. 15.

Sind von den Wahlmännern nur Einer oder zwei der auf den Wahlaufsatz | befindlichen Candidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch | mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Candidat für die erledigte Stelle | von den neuen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in | Vorschlag gebracht werden.

§. 16.

Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und | der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmun= | gen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§. 17.

Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt | auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§. 18.

Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staats= | bürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, theilt der Senat das | Ergebniß der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

[S. 388]

§. 19.

Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime | Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede | des Senats erwählt.

¹Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter | Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wie= | derholt. ²Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung | des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl | gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Loos bestimmt.

§. 20.

Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige | Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Gewählten verfügt.

§. 21.

Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach | dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 22.

Zur Beedigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht | Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der | Bürgerschaft geschritten.

§. 23.

Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

daß er als Mitglied des Senats die Pflichten seines Berufs treu und ge= | wissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und | die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel er vermag, aufrecht erhalten | und das öffentliche Wohl zu fördern redlich sich bestreben, auch verschwiegen | sein wolle in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten | ihm geboten wird.

[827] Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend, vom 1. Oktober 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2541.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 101 (gedruckt).

[S. 101]

No. XXIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen Aufhe= | bung der Deutschen Grundrechte^a betreffend.

Publicirt am 1. October 1851.

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom | 23. August d. J. beschlossen hat,

daß die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen^b, in dem | Entwurfe einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849^c | wiederholten soge-

^a Dok. 79.

^b Dok. 105.

^c Dok. 106.

nannten Grundrechte des Deutschen Volks weder als | Reichsgesetz, noch, soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom | 27. December 1848^a, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen | Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig zu halten und deshalb | in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären seien,

so wird dieser Beschluß hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. September und | bekannt gemacht am 1. October 1851.

[828] Gewerbe-Ordnung für die Stadt Bremen vom 6. Oktober 1851

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2460.] [2498.] [2535.] [2589.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 103 – 111 (gedruckt).

[S. 103]

No. XXIV. | Gewerbe=Ordnung | für die | Stadt Bremen.

Publicirt am 6. Oktober 1851.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wird | vom Senate hiemit die nachstehende Gewerbe=Ordnung für die Stadt Bremen | erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz dient zur Regelung des Gewerbebetriebes in der | Stadt Bremen.

§. 2.

Es erstreckt sich nur auf solche Gewerbe, welche als Handwerke in Innungen | betrieben werden.

Von den Innungen.

a) im Allgemeinen.

§. 3.

Folgende Handwerker bilden Innungen, auf welche die Bestimmungen dieses | Gesetzes Anwendung finden:

die Blechenschläger, die Buchbinder, die Drechsler, die Filt= und Hutmacher, | die Glaser, die Goldschmiede, die Gürtler, die Kimker, die Tonnenmacher, | die Knopfmacher, die Schnürmacher, die Korbmacher, die Kürschner, die | Kupferschmiede, die Lohgerber, die Maurer, die Nadelmacher, die Rade= | maker, die Reepschläger, die Sattler und Bepolsterer von Möbeln, die | Schlosser und Schmiede, die Schneider, die Schuhmacher, die Strumpf= | wirker, die Tischler, die Weißbäcker, die Zimmerer.

[S. 104]

Folgende Gewerbetreibende bleiben bis auf Weiteres in ihren bisherigen Ver= | hältnissen:

Die Baumseidenmacher, die Kannengießer, die Kuchenbäcker, die Perrücken= | macher, die Töpfer, die Tuchbereiter, die Tuchmacher, die Weißgerber.

§. 4.

Die selbstständige gewerbsmäßige Betreibung eines Handwerks, für welches eine | Innung besteht, ist durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt, insofern | nicht Ausnahmen hiervon durch dieses Gesetz bestimmt werden.

^a Dok. 105.

§. 5.

Ein Innungsmeister kann von einer Innung zu einer anderen übergehen, falls | der Senat nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Gewerbekammer seine Geneh= | migung dazu ertheilt, und vorausgesetzt, daß er die in der Innung, in welche er treten | will, vorgeschriebene Prüfung ordnungsmäßig bestehe.

§. 6.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke, für welche Innungen vorhanden | sind, ist in der Regel nicht gestattet.

¹Jedoch kann ein Innungsmeister oder eine ganze Innung beim Senate auf die | Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände antragen, bei deren | Anfertigung mehrere Innungen concurriren. ²Die Entscheidung des Senats erfolgt nach | Anhörung der Gewerbekammer.

Wer eine solche Befugniß erhält, erlangt zugleich das Recht, Gesellen der betref= | fenden Innungen in Arbeit zu nehmen.

§. 7.

Verschiedene Innungen oder einzelne Meister verschiedener Innungen können sich | zur Herstellung von Handwerkserzeugnissen vereinigen, bei deren Anfertigung dieselben | concurriren.

§. 8.

Den jetzt bestehenden Innungen (Zünften und Aemtern) verbleiben hinsichtlich | des Kleinhandels ihre bisherigen Rechte.

§. 9.

In Betreff der Marktfreiheit behält es einstweilen bei den bisherigen rechtlichen | Verhältnissen sein Bewenden.

[S. 105]

§. 10.

¹In Werk= und Arbeitshäusern, so wie überhaupt in Staatsanstalten können solche | Gegenstände, auf deren Anfertigung eine Innung privilegiert ist, auch von Nichtmeistern | angefertigt werden. ²Ueber Beschwerden wegen ungeeigneter Anwendung dieser Be= | fugniß entscheidet der Senat nach Anhörung der Gewerbekammer.

§. 11.

Jeder Innung steht zwar ein Klagerecht wegen Eingriffe Dritter in ihre Ge= | rechtsame zu; jedoch behält es hinsichtlich des Verbots der Haussuchungen bei der | Verordnung vom 29. April 1850^a sein Bewenden.

§. 12.

Ueber Streitigkeiten in Gewerbe= und Innungsangelegenheiten entscheidet, sofern | dieselben Disciplinarsachen betreffen, die Gewerbe=Commission des Senats, in anderen | Fällen das Gewerbegericht.

§. 13.

Die bisher üblichen Commissionsgebühren in Verwaltungssachen fallen weg.

b) Von den Innungsgenossen.

1. Von den Lehrlingen.

§. 14.

Wer bei einem Meister in die Lehre treten will, muß das 14. Lebensjahr er= | reicht haben, und nachweisen, daß er eine genügende Schulbildung erhalten, namentlich, | daß er lesen, schreiben und rechnen könne.

§. 15.

Er tritt sodann bei dem Meister auf eine Probezeit von mindestens 4 Wochen | in Arbeit. Während dieser Zeit kann ohne Weiteres der Meister den Lehrling entlassen und | der Lehrling den Meister verlassen.

^a Dok. 813/1.

§. 16.

¹Nach abgelaufener Probezeit wird der Lehrling auf Antrag seines Meisters von | dem Vorstände der Innung in das Lehrlingsbuch eingeschrieben. ²Diese Einschreibung | geschieht kostenfrei.

§. 17.

¹Die Dauer der Lehrzeit ist in der Regel wenigstens 3 Jahre, höchstens 5 Jahre. | ²Die Probezeit ist mit in Anrechnung zu bringen.

§. 18.

Der Meister hat für eine genügende Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings | im Handwerk sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht, namentlich auch durch An= | haltung zum Besuch von Bildungsanstalten gewissenhaft zu sorgen.

[S. 106]

Der Lehrling ist verpflichtet, fleißig und treu zu sein, sich anständig und beschei= | den zu benehmen und sich willig und folgsam zu zeigen.

Es soll ihm ferner eine humane Behandlung von Seiten seines Meisters zu Theil | werden; auch soll er nicht zu häuslichen Verrichtungen zugezogen werden.

§. 19.

Wenn vor beendigter Lehrzeit die Auflösung des Lehrvertrags durch Einwilligung | bei der Theile oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgt, so entscheidet erforderlichenfalls | die Gewerbecommission des Senats darüber, ob der Lehrling seine Lehrzeit bei einem | andern Meister vollenden könne.

Stirbt der Lehrmeister, so kann der Lehrling seine Lehrzeit bei einem andern | Meister vollenden.

§. 20.

¹Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor dem Vorstände der Innung und | in Gegenwart seines Lehrmeisters eine Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen. ²Er wird | sodann ohne weitere Förmlichkeit zum Gesellen ausgeschrieben und erhält eine Beschei= | nigung über das Resultat der Prüfung.

Diese Ausschreibung geschieht kostenfrei.

§. 21.

Ob ein Lehrling einen Beitrag zur Innungskasse zu zahlen hat, und wie groß | derselbe sein soll, bleibt den Specialstatuten jeder Innung vorbehalten.

2) Von den Gesellen.

§. 22.

Gesellen dürfen ihr Handwerk nicht für eigne Rechnung, sondern nur für Rechnung | eines Meisters oder eines dazu gesetzlich berechtigten Fabrikanten treiben.

¹Jedoch steht es den einheimischen Maurer= und Zimmergesellen frei, diejenigen Arbei= | ten, wozu die Genehmigung der Polizeidirection nicht erforderlich ist, für eigene Rechnung | zu verfertigen. ²Auch dürfen sie auf ihrem Grundeigenthum unter Aufsicht eines hieselbst zu= | gelassenen Maurer= oder Zimmermeisters Neubauten aufführen.

§. 23.

¹Jeder Gesell kann sich selbst nach Arbeit bei einem Meister umschaun. ²Tritt | er bei einem Meister in Arbeit, so kann er erst nach Ablauf von 14 Tagen austreten.

Wer indeß durch Umschauungsordnung Arbeit erhält, ist nicht länger als 8 Tage | an seinen Meister gebunden.

[S. 107]

Bleibt ein Gesell länger als die gedachten 14 oder 8 Tage bei einem Meister | in Arbeit, so findet eine gegenseitige achttägige Kündigungsfrist statt.

§. 24.

Fremden, die sich als Gesellen ausweisen, kann aus dem Grunde, daß sie nicht | zünftig gelernt haben, die Arbeit nicht verwehrt werden.

Das Recht eines Gesellen geht dadurch, daß er sich zeitweilig einer dem Hand= | werke fremden Beschäftigung hingegen hat, nicht verloren.

§. 25.

Sonn- und Festtage ausgenommen darf sich ein Gesell an keinem Tage gegen | den Willen des Meisters der Arbeit entziehen.

Jeder Gesell hat sich der Hausordnung des Meisters oder Fabrikanten, bei | welchem er arbeitet, zu fügen.

Ueberhaupt haben sich die Gesellen aller Handwerksmißbräuche zu enthalten, | namentlich darf kein Gesell irgend eine Art obrigkeitlicher Gewalt gegen seine Mitge= | sellen geltend machen.

§. 26.

Die Gesellen einer und derselben Innung können sich zu einer Gesellschaft ver= | einigen, haben aber vorab ihre Statuten dem Senate zur Genehmigung vorzulegen.

Auch kann der Senat die Vereinigung zu einer solchen Gesellschaft veranlassen, | so wie unter Umständen die Gesellen mehrerer Innungen zu einer Gesellschaft vereinigen.

§. 27.

Jede Gesellschaft hat das Recht, aus ihrer Mitte einen oder mehrere Ver= | trauensmänner zu wählen, welche bei allen den Gesellenstand betreffenden Angelegenhei= | ten vom Innungsvorstande hinzuzuziehen sind und entscheidende Stimme haben.

3) Von den Meistern.

§. 28.

Ein Hiesiger, das heißt ein Angehöriger des Bremischen Staats, welcher das | Meisterrecht erwerben will, muß wenigstens 25 Jahr alt sein, sein Handwerk ordnungs= | mäßig erlernt und wenigstens 3 Jahre gewandert haben, wofern nicht die Pflicht zum | Wandern wegen der Eigenthümlichkeit eines Gewerbes in den Spezialstatuten der be= | treffenden Innung ausdrücklich aufgehoben ist.

Ein Gesell, welcher bei einer Meisterwitwe als Werkführer arbeitet, kann erst, | nachdem er bei derselben seit 6 Monaten aus der Arbeit getreten, zur Erwerbung des | Meisterrechts zugelassen werden, wenn nicht die Wittve schon früher darin willigt.

[S. 108]

§. 29.

¹Fremde, welche dieselben Bedingungen wie die hiesigen erfüllen, können sich zur | Erwerbung des Meisterrechts einmal im Jahre und zwar im Monat Februar bei der | Gewerbecommission des Senats anmelden. ²Auf Berichterstattung derselben fordert so= | dann der Senat die Gewerbekammer zu einem Gutachten auf und entscheidet nach Ein= | gang desselben, ob der Angemeldete zur Erwerbung des Meisterrechts zuzulassen und an | die Prüfungscommission zu verweisen ist oder nicht.

§. 30.

Zur Prüfung derjenigen, welche zur Erwerbung des Meisterrechts zuzulassen | sind, besteht eine Meisterprüfungscommission, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes | des Senats, aus einigen von der Gewerbekammer und einigen von der betreffenden | Innung dazu Gewählten gebildet wird.

Der Senat kann dieser Prüfungscommission in geeigneten Fällen einen techni= | schen Beamten mit beratender Stimme zuordnen.

§. 31.

Die Prüfung ist in der Regel sowohl eine theoretische als eine praktische.

Bei der Aufgabe des Meisterstücks, welches dem besonderen Zweige, dem der zu | Prüfende sich vorzugsweise gewidmet, angemessen sein muß, hat die Prüfungscommission | zu berücksichtigen, daß dasselbe wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet | sei, die Geschicklichkeit des zu Prüfenden zu bekunden.

§. 32.

¹Hat der Geprüfte die Prüfung genügend bestanden, so wird er, vorausgesetzt, | daß er Bürger der Stadt Bremen geworden sei, als Meister in die Innung aufge= | nommen. ²Strafen wegen etwaiger Mängel an dem Meisterstücke finden nicht statt.

Wer bei der Prüfung nicht besteht, ist zurückzuweisen, jedoch höchstens auf | ein Jahr.

Von dem Ausspruche der Prüfungscommission kann der Geprüfte an den Senat | recurriren, welcher nach eingeholtem Gutachten der Gewerbekammer definitiv entscheidet.

§. 33.

¹Der Geprüfte hat bei seiner Aufnahme in die Innung den in den Spezial= | statuten derselben festgesetzten Einschuß, welcher jedoch vor der Prüfung bei dem Innungs= | vorstande zu deponiren ist, in die Innungscasse baar zu bezahlen. ²Zugleich hat er die | durch die Prüfung etwa entstandenen Kosten zu erstatten.

Auch steht ihm die Theilnahme an etwaigen Hilfsanstalten der Innung, wie | Sterbecassen, Wittwencassen, Magazine u.s.w. frei, jedoch nur gegen Zahlung der | in den Statuten dieser Anstalten festgesetzten Einschüsse und Beiträge.

[S. 109]

§. 34.

¹Jeder Innungsmeister hat das Recht, sein Handwerk für eigene Rechnung zu | treiben und dabei Lehrlinge und Gesellen anzunehmen. ²Beschränkungen hinsichtlich der | Zahl der Lehrlinge können in den Spezialstatuten einer Innung festgestellt werden.

¹Eine Meisterwittve hat das Recht, das Handwerk ihres Mannes durch Ge= | sellen fortzusetzen. ²Unter welchen Bedingungen dieselbe zur Ausübung dieses Rechts | befugt sein soll, und ob und in wiefern ihr zu gestatten ist, Lehrlinge anzunehmen, | bleibt den Spezialstatuten der Innung vorbehalten.

c) Von der Organisation der Innungen.

§. 35.

Jede Innung hat einen Vorstand, welcher auf die Aufrechthaltung der die In= | nung betreffenden Gesetze achtet, die Innung in Innungssachen gerichtlich und außer= | gerichtlich vertritt, Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen im Wege | der Güte zu schlichten versucht und überhaupt das Beste der Innung zu fördern be= | müht ist.

In wichtigen Fällen hat der Vorstand eine Versammlung sämmtlicher Innungs= | meister zu veranstalten.

§. 36.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes, die Zahl seiner | Mitglieder, die Rechte und Pflichten derselben bleiben den Statuten jeder einzelnen | Innung vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

§. 37.

Die in §. 3 genannten Innungen haben ihre Specialstatuten dieser Gewerbe= | ordnung gemäß binnen 3 Monaten bei dem Senate in Vorschlag zu bringen.

Der Senat setzt den Einschuß, welchen ein Geprüfter zufolge §. 33 in die | Innungscasse bei seiner Aufnahme in die Innung zu zahlen hat, zwischen 5 und | 25 Rthl.^a fest.

§. 38.

Die Zahl der Weißbäcker, Grobbäcker und Schweineschlächter richtet sich nach | der Bevölkerung und zwar dergestalt, daß auf je 1200 Seelen eine Weißbäckerei, auf | je 1200 Seelen eine Grobbäckerei und auf je 2000 Seelen eine Schweineschlächtere | kommt.

Concessionen zum Backen von ausgesiebtem Brote werden nicht mehr ertheilt.

Die Polizeibehörde hat darauf zu achten, daß eine der Bevölkerung entspre= | chende Zahl Bäcker und Schweineschlächter vorhanden sei, und entscheidet in einzelnen | streitigen Fällen über die Zulassung neuer Back= und Schlachtstellen nach der angege= | benen Norm.

[S. 110]

Jeder welcher als Weißbäcker, Grobbäcker oder Schweineschlächter zugelassen | wird, hat in Betreff des von ihm gewählten Geschäftslokals die Genehmigung der | Polizeibehörde zu erwirken.

^a Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

§. 39.

Hinsichtlich der Knochenhauer und Freischlächter gelten folgende Bestimmungen:

- a. Niemand soll künftig Besitzer einer Fleischbank werden und die damit ver= | bundenen Rechte ausüben können, der nicht wenigstens 25 Jahr alt ist, | 3 Jahre gewandert und die mit ihm vorzunehmende Prüfung bestanden hat.
- b. Die Polizeibehörde wird dahin sehen, daß sämtliche Fleischbänke und | zwar eine jede von einem anderen Genossen der gedachten Corporationen | gehörig besetzt sind, und im entgegengesetzten Falle Freischlächter bestellen, | die, ohne Theilnehmer der gedachten Corporationen zu sein, für sich selbst= | ständig, jedoch unter Beachtung der ihnen zu ertheilenden polizeilichen | Vorschriften, ihr Gewerbe in einem geeigneten Locale betreiben und aus | demselben verkaufen.
- c. Diejenigen, welche sich um eine solche Stelle bewerben wollen, haben sich | bei der Polizeibehörde zu melden, müssen das 27ste Lebensjahr vollendet, | 3 Jahr gewandert und die mit ihnen von der Prüfungscommission vor= | zunehmende Prüfung bestanden haben.
- d. Wenn eine Meisters Wittve sich mit einem Nichtgenossen des Knochenhauer= | amts verheirathet und dieser den sub c bemerkten Erfordernissen genügt, | so kann derselbe zum Freischlächter bestellt werden.
- e. Wird später den Freischlächtern dieser Art vorgeschrieben, eine Innung zu | bilden, so haben sie bei Verlust der ihnen ertheilten Concession sich den | dieserhalb an sie ergehenden obrigkeitlichen Vorschriften zu fügen.
- f. Sollten die vorgedachten Corporationen ihre Theilnahme an den Prüfungen | weigern, so werden diese ohne ihre Concurrenz vorgenommen.

§. 40.

Die auf den Expectantenlisten der bisherigen Aemter verzeichneten Hiesigen können, | wenn sie den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung (§ 28.) Genüge leisten, jederzeit | die Aufnahme in die Innung beanspruchen.

¹Fremden sollen diejenigen Rechte, die ihnen durch Verzeichnung ihres Namens | auf der Expectantenliste ertheilt worden, ungeschmälert verbleiben. ²Auch haben diejenigen, | welche sich vor dem 26. April 1850 unter die Expectanten haben aufnehmen lassen, | sobald sie 30 Jahr alt sind und 3 Jahr auf der Liste gestanden haben, die Befugniß, | die Aufnahme in die Innung unter denselben Bedingungen wie die Hiesigen zu verlangen.

Jeder Expectant hat bei seinem Eintritt in die Innung den in den Spezial= | statuten derselben festgesetzten Einschuß in die Innungscasse zu leisten, wobei er das, was | er bei Belegung des Amtes bereits bezahlt hat, in Anrechnung bringen, aber keine | Rückforderung machen kann.

[S. 111]

§. 41.

Diejenigen, welche der Prüfungscommission nachweisen, daß sie bereits vor dem | 1. Januar 1850 und bis dahin hieselbst als sogenannte Bönhasen von dem Betriebe | der zünftigen Handwerke sich ernährt haben, sind befugt, die freie Ausübung ihres | Gewerbes zu verlangen und haben sich zu dem Ende binnen 3 Monaten nach Publi= | kation dieser Gewerbeordnung bei der Gewerbecommission des Senats zu melden.

Wer sodann ein leichtes, nicht viel Zeit erforderndes Meisterstück liefert und | den in §. 33 gedachten Einschuß in die Innungskasse zahlt, erlangt alle Rechte eines | Innungsmeisters.

Alle Uebrigen erhalten dagegen, wenn sie einen in den Specialstatuten näher | zu bestimmenden Einschuß in die Innungscasse zahlen, nur die Befugniß, für sich allein, | ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen ihr Gewerbe auszuüben.

Hiesigen Frauenzimmern ist gestattet, weibliche Kleidungsstücke außer dem Hause | gegen Tagelohn anzufertigen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Bönhasen der Weißbäcker, Grob= | bäcker, Knochenhauer, Freischlächter, Maurer und Zimmerer keine Anwendung.

§. 42.

Nach Ablauf eines Jahres ist darauf Bedacht zu nehmen, welche Einrichtungen | hinsichtlich der Verpflegung der Lehrlinge in Krankheitsfällen getroffen werden können.

§. 43.

Jeder Gewerbetreibende ist hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes seines | Gewerbes den polizeilichen Anordnungen und Vorschriften unterworfen.

§. 44.

Alle Gesetze, Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, welche dieser Gewerbe= | ordnung widersprechen, sind aufgehoben und gelten statt derselben künftig die Vor= | schriften dieser Gewerbeordnung.

§. 45.

Anträge auf Dispensation von den Bestimmungen dieser Gewerbeordnung, so= | wie der Specialstatuten einer Innung gelangen wie bisher zur Entscheidung an den | Senat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und bekannt gemacht | am 6. Oktober 1851.

**[828/1] Zusatzbestimmung zum §. 28 der am 6. October 1851
publicirten Gewerbeordnung vom 29. März 1852**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2535.] [2590.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 9 (gedruckt).

[S. 9]

No. V. | Zusatzbestimmung zum §. 28 der am 6. October 1851
publicirten | Gewerbeordnung.
Publicirt am 29. März 1852.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wird | hiemit die nachstehende Zusatzbestimmung zu dem §. 28 der Gewerbeordnung^a | zur öffentlichen Kunde gebracht:

Fremde, welche von nun an auf die Angabe eines hieselbst nicht zünftigen | Gewerbes in den hiesigen Staatsverband aufgenommen werden, sind nicht befugt, den §. 28 | der Gewerbeordnung für sich geltend zu machen und somit zu verlangen, später, als Ange= | hörige des Bremischen Staats, zur Erwerbung des Meisterrechts zugelassen zu wer= | den. Es bleibt ihnen jedoch auch nach Erwerbung des Staatsbürgerrechts unbenommen, | die den Fremden in §. 29 der Gewerbeordnung zugestandene Befugniß in Anspruch zu | nehmen, falls sie das dieserhalb gesetzlich Erforderliche nachzuweisen vermögen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt ge= | macht am 29. März 1852.

**[829] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bremen betreffenden
Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 vom 19. März 1852**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2464.] [2478.] [2484.] [2544.] [2557.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 5 f. (gedruckt).

[S. 5]

No. III. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bremen betreffenden
Bundes= | beschlusses vom 6. März 1852.
Publicirt am 19. März 1852.

^a Dok. 828/1.

Am 6. d. M. ist von der Deutschen Bundesversammlung in unserer Verfassungs=^a | angelegenheit ein Beschluß gefaßt worden.^a

Es ist erforderlich, daß dieser Beschluß zur Kenntniß nicht bloß der zeitigen Vertreter | der Bremischen Staatsbürger sondern auch der gesamten Bremischen Bevölkerung gelange.

Der gedachte Bundesbeschluß lautet seinem ganzen Inhalte nach wie folgt:

„Die Deutsche Bundesversammlung hat | beschlossen:

1) Daß alle diejenigen Vorschriften der Verfassung der freien Stadt Bremen vom | 5. März 1849^b, welche der Senat dieser freien Stadt in seiner Mittheilung an die Bürger=^c | schaft vom 27. September 1851 als solche bezeichnete, die nach Maßgabe der Bundes=^d | beschlüsse vom 23. August 1851, §§. 120^c und 121^d, beseitigt werden müßten, wirklich | unter diese Kategorie zu rechnen sind, weil sie in Widerspruch mit den Bundesgesetzen stehen; | dieselben sind daher, eben so wie die zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze in Wegfall zu | bringen.“

„Ob aber die Bestimmungen, welche der Senat in der gedachten Mittheilung an | die Stelle der auszuscheidenden in Antrag gebracht hat, durchgängig genügen, um den Er=^c | fordernissen des Bundesbeschlusses vom 23. August zu entsprechen, und ob nicht noch einige | weitere Abänderungen der Verfassung von 1849 vorzunehmen seien, darüber spricht sie sich | zur Zeit nicht aus, behält sich aber ihre kompetenzmäßigen Rechte in dieser Beziehung vor.“

„Sie beschließt ferner:

2) den Senat der freien Stadt Bremen, weil die Bestimmungen der Verfassung | vom 5. März 1849 über die Wahl von Mitgliedern des Senats sehr bedenklich erscheinen, | aufzufordern, in keinem Falle eine etwaige Ergänzung des Senats in dieser Weise vor=^c | nehmen zu lassen.“

„Sie hält

3) mehrere Veränderungen dieser Verfassung, namentlich eine neue Wahlordnung | für die Vertretung der Bürgerschaft und ein neues Gesetz über die Deputationen für sehr | dringend, und es ist Bedacht auf schleunige, eventuell provisorische, neue Bestimmungen in | diesen Beziehungen zu nehmen.“

„Weiter beschließt sie

4) einen Bundescommissar nach Bremen zu senden, damit derselbe bei den fernen | Schritten des Senats der freien Stadt Bremen zur Herstellung der nothwendigen Ueberein=^c | [S. 6] stimmung der Verfassung und Gesetzgebung der freien Stadt mit den Grundgesetzen des | Bundes, die Rechte und Befugnisse des Bundes wahrnehme und geltend mache; erforder=^c | lichen Falls aber, im Einvernehmen mit dem Senate und durch denselben, die nothwendigen | Anordnungen Namens des Bundes provisorisch treffe.“

5) a. die hohe Königlich=^c Hannoverische Regierung zu diesem Ende zu ersuchen, | einen ihrer höheren Staatsbeamten zu Uebernahme dieser Function zu er=^c | wählen und ihr zu benennen,

b. auch dann, wenn Hochdieselbe selbst oder der zu ernennende Bundescom=^c | missar es für erforderlich halten sollten, Vorkehrungen zu einer militärischen | Assistenz zu treffen, sich über die Art und Weise derselben, so wie über die | hieraus erwachsenden Kosten mit dem Senat der freien Stadt Bremen in's | Einvernehmen zu setzen, und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

c. den in Vorschlag zu bringenden Bundescommissar, zur Ersparung der Zeit, | von dem ihm zu ertheilenden | Auftrag sofort in Kenntniß zu setzen, da-

^a Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung vom Jahre 1852, Sitzung vom 6. März 1852, § 65, S. 292 – 328.

^b Dok. 801.

^c Dok. 78.

^d Dok. 79.

mit | derselbe, schon unerwartet seiner formellen Ernennung durch hohe Bundes= | versammlung, Einleitung zu Ausführung desselben treffen könne; endlich

- d. denselben eventuell und vorläufig dahin anzuweisen, daß er sofort nach | seiner Ernennung durch hohe Bundesversammlung sich zur Ausführung | seines Auftrags jedenfalls nach Bremen zu begeben, und nicht nur, so bald | und so oft das Geschäft es erfordere, insbesondere Zweifel zu lösen seien, | Bericht an hohe Bundesversammlung zu erstatten, sondern überhaupt deren | definitive Genehmigung für alles Veranfaltete vorzubehalten und künftig | einzuholen habe.“

- 6) den Senat der freien Hansestadt Bremen und die hohe Königlich Hannove= | rische Regierung durch die resp. Herren Bundesgesandten von gegenwärtigem Beschlusse | in Kenntniß zu setzen.“ –

Es erhellt aus dem Obigen:

- a. welche Vorschriften der Verfassung vom 5. März 1849 und welche zu Aus= | führung derselben erlassene Gesetze, als mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehend, außer | Kraft zu setzen sind;
- b. wie namentlich die Bestimmungen dieser Verfassung über die Wahl von Mit= | gliedern des Senats in keinem Falle weiter in Anwendung zu bringen sind;
- c. wie mehrere Veränderungen dieser Verfassung für so dringend erachtet worden, | daß zu schleuniger Bewirkung derselben unter Umständen selbst provisorische Verfügungen | begehrt werden;
- d. zu welchen Vorkehrungen endlich die Bundesversammlung zum Behuf der Unter= | stützung des Senats bei Ausführung dieses Bundesbeschlusses sich veranlaßt gefunden.

Indem der Senat die Publication dieses Bundesbeschlusses zur allgemeinen Nach= | achtung hiemit verfügt, behält er sich die in Folge desselben weiter erforderlichen Schritte vor.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 17. und bekannt ge= | macht den 19. März 1852.

[829/1] Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852, vom 29. März 1852

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2548.] [2557.] [2565.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 11 – 18 (gedruckt).

[S. 11]

No. VI. | Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen | in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852.

Publicirt am 29. März 1852.

In der am 19. d. M. verfügten Publication des Bremen betreffenden Bundes= | beschlusses vom 6. d. M.^a erklärte der Senat, daß er die in Folge desselben weiter erforderli= | chen Schritte sich vorbehalte.

Für diese Schritte durfte er auf die Mitwirkung der zeitigen Bürgerschaft rechnen. | Sie mußte ihm zu Theil werden, wenn die Bürgerschaft sich endlich überzeugen ließ, daß | die vom Senate beantragten Aenderungen unserer Verfassung und Ausführungsgesetze durch | höhere Nothwendigkeit geboten seien, und daß ein einmüthiges und offenes Betreten des von | ihm vorgeschlagenen Weges in gegenwärtiger Zeit zugleich das beste Mittel sei, um volle | Kraft und freie Hand für die Ordnung unserer inneren Angelegenheiten zu behalten.

^a Dok. 829.

Nach | dem Bekanntwerden des Bundesbeschlusses vom 6. d. M., – so durfte er erwarten, – | mußte der hartnäckige Widerstand einer Majorität ein Ende haben, die noch am 8. October | v. J. ausdrücklich anerkannt hatte, daß die Bürgerschaft den Beschlüssen der Bundesver= | sammlung sich fügen müsse.

Die Erklärung, zu welcher die nämliche Majorität, im Widerspruche mit solchem An= | erkenntniß, am Tage nach jener Publication sich hat verleiten lassen, muß dem Senate auch | die letzte Hoffnung auf eine Mitwirkung von dieser Seite benehmen. Ohne abzuwarten, ob | und welche weitere Mittheilung der Senat mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 6. d. M. | an die Bürgerschaft gelangen lassen werde, und ohne auch ihn ihrerseits deshalb um Aus= | kunft anzugehen, nimmt sie von einer nach höherer Schickung seit jenem Beschlusse im Kreise | des Senates eingetretenen Vacanz und von dem Ablaufen der für Ergänzung einer solchen | Vacanz gesetzlich vorgeschriebenen Frist Veranlassung, eine Erklärung an den Senat zu beschließen, | die diesem jede fernere Gemeinschaft mit einer so verfallenden Bürgerschaft unmöglich macht.

Nicht genug, daß die Bürgerschaft in jener Erklärung dem gedachten Bundesbe= | schlusse, als ihrer Ansicht nach zu Rechte nicht bestehend, offen entgegentritt, erklärt sie | zugleich, den Senat, falls derselbe in Folgeleistung jenes Beschlusses mit Vornahme der | Neuwahl noch länger Anstand nehmen sollte, nicht mehr als den verfassungsmäßigen Senat | ansehen, mit ihm nicht ferner verhandeln zu können. Dadurch wird dem Senate jeder | Beistand der Bürgerschaft bei Ausübung der beiden gemeinschaftlich obliegenden Functionen | gewei= | gert, und es bleibt mithin, wofern hier nicht ein Versuch zur Lähmung, ja zur gänz= | lichen Beseitigung der Regierungsgewalt des Bremischen Staates angenommen werden soll, | dem Senate keine andere Deutung übrig, als daß die jetzige Bürgerschaft mit jener die Auf= | hebung jeder Gemeinschaft mit dem Senate aussprechenden Erklärung vom 20. d. M. sich | einer Fortsetzung ihrer Wirksamkeit thatsächlich begeben habe.

[S. 12]

Bei dieser Lage der Dinge erheischt es nicht nur die Verbindlichkeit, welche der | Senat, als die Regierung des Bundesstaates Bremen, dem Bundesverhältnisse schuldet, son= | dern es liegt zugleich in seiner obrigkeitlichen Pflicht die offenbare Nothwendigkeit für ihn | begründet, Vorsorge dahin zu treffen: daß bis zur Wiederherstellung einer Bürgerschaft, | welche bereit ist, bei Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit in Gemeinschaft mit | dem Senate die Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. d. M. sich zur Richtschnur | dienen zu lassen, Ruhe und Ordnung in unserm Staate erhalten, jeder Lähmung der Regie= | rungsgewalt gesteuert, jedes Stocken der Verwaltung vermieden, mit einem Worte den Zer= | rüttungen unseres Gemeinwesens vorgebeugt werde, zu denen der Beschluß der Bür= | gerschaft | vom 20. d. M. ohne solche Vorkehrungen unausbleiblich führen müßte.

Nachdem zu solchem Ende der Senat mit dem inmittelst hieselbst eingetroffenen Com= | missar des deutschen Bundes, dem Königlich Hannoverschen Staatsminister a. D. Herrn | Generalmajor Jacobi, in Gemäßheit des mehrerwähnten Bundesbeschlusses sich in das er= | for= | derliche Einvernehmen gesetzt hat; – so sind nunmehr

in Erwägung, daß unter den gedachten Schritten die unverweilte Einberufung | ei= | ner neuen Bürgerschaft, und in Verbindung damit die interimistische Sicher= | stel= | lung einer geordneten Staatsverwaltung sich vorkommenden Umständen nach | als das dringendste Erforderniß herausstellt, – auch während solcher Ueber= | gangs= | periode der mißbräuchlichen Benutzung der Presse, gleichwie des Vereins= | und Versammlungsrechts, durch geeignete Verfügungen begegnet werden muß, – auf Veranlassung des Bundescommissars und Namens des Bundes zunächst | die nachste= | henden Anordnungen provisorisch getroffen, und | verordnet demgemäß der Senat:

I.

- 1) Die bisherige Bürgerschaft ist hiemit aufgelöst, und endet daher ihre Wirksamkeit | mit dem heutigen Tage.
- 2) Diejenigen Mitglieder der bisherigen Bürgerschaft, welche zu Deputationen gehö= | ren, | scheiden folgeweise aus denselben aus.

Der Senat wird für solche Deputationen, deren Geschäfte keine Unterbrechung dulden, | geeignete Staatsbürger berufen, welche bis zu erfolgter Uebernahme derselben durch neuerwählte | Mitglieder der künftigen Bürgerschaft jene Geschäfte interimistisch besorgen helfen.

Zur Mitwirkung bei dieser interimistischen Geschäftsführung können von Mitgliedern | der bisherigen Bürgerschaft selbstredend diejenigen nicht in Frage kommen, welche dem erwähn= | ten Beschlusse vom 20. d. M. zugestimmt haben.

- 3) In Beziehung auf die zu berufende neue Bürgerschaft dienen bis auf Weiteres, | und unter Vorbehalt einer zum Behuf definitiver Feststellung mit dieser neuen Bürgerschaft | baldthunlichst vorzunehmenden Revision, die dieser Verordnung beigegebenen „provisorischen | Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend,“ zur Richtschnur.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird unverweilt zu den Wahlen der 150 Ver= | treter der Staatsbürger, aus welchen die Bürgerschaft bestehen wird, geschritten werden.

[S. 13]

Nachdem dieselben geschehen sind, wird der Senat eine Versammlung der Gewählten | veranstalten und eröffnen.

- 4) Alle Vorschriften der Verfassung und der Gesetze, welche mit den vorstehenden | Anordnungen nicht in Einklang stehen, sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

II.

- 1) Die Art. 10, 13, 14 der Verfassung^a, welche die Presse, das Versammlungs= | und Vereinsrecht betreffen, sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

- 2) Das provisorische Gesetz über Geschwornengerichte vom 7. Febr. 1851^b, so wie | die auf das schwurgerichtliche Verfahren sich beziehenden Bestimmungen des provisorischen | Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat^c und des provisorischen Preßgesetzes von | demselben Tage^d, sind gleichmäßig suspendirt; statt dessen findet in Ansehung aller nach diesen | Gesetzen strafbaren Vergehen und Verbrechen das gewöhnliche strafrechtliche Verfahren ohne | Zuziehung von Geschwornen Anwendung.

In den bei Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Sachen wird, insofern | die Entscheidung der Anklagekammer (§. 57. des provisorischen Gesetzes über Geschwornen= | gerichte) schon einer der Parteien eröffnet ist, das eingeleitete Verfahren fortgesetzt, ohne daß | dabei das Vorstehende zur Anwendung kommt.

- 3) Versammlungen und Vereine, welche politische Zwecke verfolgen, sind ohne obrig= | keitliche Erlaubniß bei angemessener Geld= oder Gefängnißstrafe einstweilen untersagt. Auch | andere Versammlungen und Vereine können unter Androhung gleicher Strafe aus polizeilichen | Rücksichten aufgehoben oder im Voraus verboten werden.

Provisorische Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend.

§. 1.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger, welche durch Wahl dazu be= | rufen werden.

§. 2.

Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr | vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

^a Dok. 801.

^b Dok. 822.

^c Dok. 823.

^d Dok. 824.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden, | oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

Diejenigen, welche das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erworben, | sind erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableistung des Staatsbürgereides angerechnet, Wähler | und wählbar.

§. 3.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Ver= | tretung nicht im Stande sind;
- b) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c) die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden | haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;

[S. 14]

- d) die im letzten Jahre keine directe Staats= oder Gemeindeabgaben bezahlt haben;
- e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmäßigen Beitrag ge= | leistet haben;
- f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- g) die Zuchthausstrafe oder wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens Ge= | fängnißstrafe erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung | oder Wählbarkeit abgesprochen ist;
- h) die zur Strafe verhaftet sind oder im Arbeitshause in Haft gehalten werden;
- i) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind, für | die diesem Beschluß zunächst folgenden zwei Jahre.

§. 4.

Zur Anfertigung der Wählerlisten sowie zur Veranstaltung und Leitung der Wahl besteht eine | Commission des Senats.

§. 5.

In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in folgende acht Classen:

¹Die erste Classe besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche | auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben. ²Von ihnen werden 16 Vertreter gewählt.

Die zweite Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Kaufmanns= Convents | und der Handelskammer, von welchen 48 " gewählt werden.

Die dritte Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Gewerbe= Convents und | der Gewerbekammer, welche 24 " zu wählen haben.

¹Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden in | der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. ²Von ihnen werden 30 " gewählt, und zwar

- a) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses ein Ein= | kommen über 500 Thlr.^a verschoßt haben 10 V.
- b) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses | für ein Einkommen, welches 250 Thlr. ^b oder darüber beträgt und | 500 Thlr. ^c nicht übersteigt, den Schoß entrichtet haben 10 V.

^a Abkürzung steht für „Thaler“.

^b Abkürzung steht für „Thaler“.

^c Abkürzung steht für „Thaler“.

- c) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommensschoßes | keinen Schoß entrichtet haben 10 V.
30 V.

¹Die fünfte Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Vegesacks. | ²Von ihnen werden 6 "

gewählt und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmung, so | daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

¹Die sechste Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Bremer= | havens. ²Diese wählen 6 "

und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in | jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

¹Die siebente Classe besteht aus sämtlichen Theilnehmern der Kammer für Land= | wirtschaft und denjenigen Landwirthen, welche zur Wahl der Mitglieder dieser Kammer | berechtigt sind. ²Von ihnen werden 10 "

gewählt, und zwar von jedem der für jene Wahl vorhandenen fünf Landbezirke zwei.

¹Die achte Classe besteht aus denjenigen im Gebiet wohnenden Staatsbürgern, | welche nicht zur siebenten Classe gehören. ²Von ihnen werden 10 "

gewählt, und zwar von jedem der bisherigen fünf Wahlbezirke zwei. 150 Vertreter.

[S. 15]

§. 6.

Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabtheilungen zustehende Wahlrecht in mehr als | Einer derselben ausüben.

§. 7.

¹Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. ²Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

§. 8.

Von den zuerst Gewählten tritt mit dem Schlusse des Monats December 1854 die Hälfte ab.

Die alsdann Austretenden werden in der Versammlung der Wähler, sobald das Ergebniß der | Wahl verkündigt ist, (§. 20 k) durch das Loos bestimmt.

Der Abgang der andern Hälfte der zuerst Gewählten erfolgt mit dem Schluß des Monats | December 1857.

§. 9.

Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und | zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§. 10.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und | nicht Mitglied der Wahlabtheilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§. 11.

Wer nach der gesetzlichen Reihenfolge abgeht, kann sofort wieder gewählt werden.

§. 12.

Die Einladung zu den Wahlversammlungen werden schriftlich an jeden Wähler besonders, und | zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, zu welcher er gehört, erlassen.

§. 13.

Für jede Wahlabtheilung wird spätestens vierzehn Tage vor der Wahl das von der Commission | angefertigte Verzeichniß der Wähler an einem geeigneten Orte zur Einsicht niedergelegt, und daß dieses | geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige des für die Wahlversammlung angesetzten Termins, | sowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beschwerden zu verbinden.

§. 14.

Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung sind | spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, und zwar | bei dem Vorsitz der Commission, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht | berücksichtigt werden.

Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht Statt.

§. 15.

Für die nach Publication dieser Bestimmungen das erste Mal vorzunehmenden Wahlen treten in | Ansehung der vorstehenden §§. 12, 13, 14 die Modificationen ein, daß die Einladung zu der Wahlver= | sammlung nicht früher als am vorletzten Tage vor der Versammlung zu geschehen braucht, und daß die | Niederlegung des Verzeichnisses der Wähler nebst der im §. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachung nur vor jener | Einladung erfolgen muß, auch etwaige Beschwerden Einzelner hinsichtlich des Verzeichnisses oder über | nicht erhaltene Einladung noch bis zur Eröffnung der Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde | sich bezieht, zulässig sind.

[S. 16]

§. 16.

¹Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Commission. ²Geht die Entscheidung | dahin, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter darin nicht wegzulassen, oder Jemand, der nicht darin | aufgeführt worden, noch aufzunehmen sei; so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung definitiv | sein Bewenden. ³Erkennt aber die Commission, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter, nachdem | derselbe vorab über den dahin gehenden Antrag vernommen worden, wieder zu streichen oder die | nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß nicht zu bewilligen sei, so steht dem Betheiligten der Rechtsweg | gegen diese ihm sofort mitzutheilende Entscheidung frei, und bleibt die Entscheidung der Commission nur | bis dahin in Wirksamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterspruch für die Folge anders erkannt sein wird.

§. 17.

Für die künftigen Ergänzungswahlen ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn derselben das | Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal gesetzlich abgehen, zur öffentlichen | Kunde zu bringen.

§. 18.

Die Wahlversammlungen für die verschiedenen Wahlabtheilungen werden nach einander in der | von der Commission zu bestimmenden Reihenfolge gehalten.

§. 19.

¹Sollte es für eine einzelne Wahlabtheilung wegen zu großer Anzahl der dazu gehörenden Stimm= | berechtigten erforderlich sein, die Wahl in mehreren Versammlungen vornehmen zu lassen, so werden | solche unter angemessener Bezirkseinteilung von der Commission veranstaltet. ²In diesem Falle werden | sämmtliche Stimmzettel, die in diesen verschiedenen Versammlungen abgegeben sind, in der letzten dersel= | ben zusammengelegt und nachgesehen, und hierauf die Ergebnisse nach Maßgabe aller Stimmzettel | ausgemittelt.

§. 20.

Für die Wahlhandlung gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a. Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; | jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene Einladungskarte ab= | zugeben.
- b. Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler | angesetzten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitz der Commission für eröffnet erklärt. Die | dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.
- c. Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung werden die | Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung der Commission bei | dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlausatz geeignete, wählbare | (§§. 2. 3.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein

Einzelner niemals mehr Per= | sonen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, namhaft machen kann.

- d. Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschla= | gene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- e. Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens | die doppelte Zahl der zu Wählenden betragen.
- f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf | befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Rei= | henfolge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und in Abschriften vertheilt. | Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.

[S. 17]

- g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu einge= | händigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme | geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl der zu | Wählenden beträgt.
- h. Bei Ausmittlung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die Ver= | zeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.
- i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der zu Wählenden die meisten Stimmen sich erklärt | haben, sind als gewählt anzusehen. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
- k. Das Ergebniß der Wahl wird der Versammlung und, falls für dieselbe Wahlabtheilung | mehrere Versammlungen veranstaltet sind (§. 19), in der letzten derselben, durch den Vor= | sitzer verkündigt.

§. 21.

Dem Ermessen der Commission ist es überlassen bei einer großen Anzahl der von der nämlichen | Wahlabtheilung zu Wählenden mehrere Wahlhandlungen nach einander vornehmen zu lassen, so daß | durch jede derselben nur ein Theil der zu Wählenden ausgemittelt, und, nachdem das Ergebniß verkünd= | igt worden, in derselben oder in einer andern Versammlung zu der ferneren Wahlhandlung geschrit= | ten wird.

§. 22.

¹Für diejenigen, welche etwa die Wahl ablehnen oder aus einem sonstigen Grunde vor ihrem | Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen oder welche nach ihrem Eintritte ausscheiden, wird stets vor Ab= | lauf eines Vierteljahrs, nachdem die Lücke entstanden ist, von derjenigen Wahlabtheilung, welche Jene | gewählt hatte, eine Ergänzungswahl vorgenommen. ²Diese Wahl erfolgt für diejenigen, welche im | Laufe der Zeit, wofür sie gewählt waren, abgegangen sind, für die noch übrige Zeit.

§. 23.

Die Commission hat nach jeder Wahl das Ergebniß derselben dem Präsidenten des Senats | zur Anzeige zu bringen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§. 24.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen Versammlung | der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. ²Die | Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. ³Bis zur Entscheidung besteht | die angefochtene Wahl als gültig.

§. 25.

Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab | einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§. 26.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben | würde, hört auf Vertreter zu sein.

§. 27.

¹Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich | beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäfts= | ordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegen= | standes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich | verletzt. ²Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

[S. 18]

¹Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen | wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. ²Vorab ist indeß dem Bethei= | ligen davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, | der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

§. 28.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung der in Gemäßheit dieser Bestimmungen gewählten Ver= | treter ist die Theilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfol= | gen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu | der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 27. und publicirt am | 29. März 1852.

[829/2] Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852, vom 3. Mai 1852

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 25 – 36 (gedruckt).

[S. 25]

No. X. | Obrigkeitliche Verordnung, betreffend provisorische Bestimmungen | in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852.

Publicirt am 3. Mai 1852.

Das Herannahen des Zeitpunctes, wo die auf Grund der Verordnung vom 29. v. M.^a | zu berufende neue Bürgerschaft in Wirksamkeit treten wird, macht den Erlaß weiterer Ueber= | gangsbestimmungen im Sinne des Bundesbeschlusses vom 6. v. M. erforderlich, welche an | die Stelle der durch gedachten Bundesbeschluß für unzulässig erklärten Vorschriften der Ver= | fassung vom 5. März 1849^b und der zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze treten und bis | zur Erledigung er auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851^c vorzunehmenden | Revision dieser Verfassung in Geltung zu verbleiben haben.

Es ist zuvörderst ausdrücklich auszusprechen, daß die für Abänderungen der Verfassung | in den Art. 95 bis 97 derselben vorgeschriebenen Formalitäten theils als unzulässig wegfallen, | theils auf die in Folge der erwähnten Bundesbeschlüsse erforderliche Revision keine Anwendung | finden können. In Verbindung damit bedarf es geeigneter Vorschriften zu vorläufiger Er= | gänzung der, weil mit den Bundesgesetzen in Widerspruch stehend, in Wegfall zu bringenden | Verfassungsbestimmungen, welche die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem | Senat und der Bürgerschaft, sowie das Recht der Bürgerschaft zur Annullirung von Polizei= | verordnungen betreffen. Endlich ist, in weiterer Ausführung der unter 3) des Bundesbe= | schlusses vom 6. v. M. enthaltenen Vorschriften, auf provisorische Bestimmungen Bedacht zu | nehmen, welche bis dahin, daß mit der

^a Dok. 829/1.

^b Dok. 801.

^c Dok. 78 und Dok. 79.

Bürgerschaft ein neues Deputationsgesetz vereinbart | worden, die Stelle des in vielen und wesentlichen Punkten den Grundsätzen der Bundesver= | fassung widerstreitenden Deputationsgesetzes vom 2. April 1849^a zu vertreten haben.

In diesem Ende sind im Einvernehmen mit dem Bundescommissar und Namens des | Bundes die nachstehenden Anordnungen provisorisch getroffen, und | verordnet demgemäß der Senat:

I.

¹Die §§. 191 bis 198 der Verfassung sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. | ²Die Vorschriften derselben, ebenso wie diejenigen der vorhergehenden §§. 186 bis 190, finden | auf die mit der neuen Bürgerschaft vorzunehmende Revision der Verfassung von 1849 | keine Anwendung.

II.

Unter gleicher Suspension der §§. 6, 116, 117, 118, 152 der Verfassung, sowie | der §§. 7 bis 23 des Gesetzes, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem | Senat und der Bürgerschaft betreffend^b, – desgleichen des die Polizeiverordnungen betreffen= | den §. 125 der Verfassung, – kommen bis auf Weiteres die folgenden Bestimmungen zur | Anwendung:

[S. 26]

- 1) Alle Maßregeln, welche verfassungsmäßig zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des | Senats und der Bürgerschaft gehören, können nur mittelst übereinstimmenden | Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft zu Stande gebracht werden. – | Ergiebt sich aber zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungs= | verschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines | sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer | Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung.

Auch die in der Verfassung vorbehaltene Trennung der Verwaltung der | städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung kann nur mittelst | übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Stadtbürgerschaft eintreten.

- 2) Zu den Gegenständen der besonderen Wirksamkeit des Senats gehört namentlich | die Ausübung der Polizei und kraft derselben die Anordnung und Handhabung | polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und | die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren bezwecken.

Es bleibt übrigens der Bürgerschaft unbenommen, nicht nur hinsichtlich | der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu | machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, | wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, | nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Ver= | fassung herbeizuführen.

III.

¹In Beziehung auf die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Auf= | hebung von Deputationen dienen von jetzt an und bis zur Festsetzung definitiver Bestimmun= | gen, die Vorschriften der dieser Verordnung beigegebenen, demnächst als Vorlage für das zu | vereinbarende neue Deputationsgesetz an die Bürgerschaft gelangenden, „provisorischen Be= | stimmungen, die Deputationen betreffend“, zur Richtschnur. – ²Alle Vorschriften | der Verfassung und der Gesetze, welche mit der vorstehenden Anordnung nicht in Einklang stehen, | sind bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Provisorische Bestimmungen, die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung. | Von Deputationen überhaupt.

§. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden | oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

^a Dok. 803/3.

^b Dok. 803/4.

§. 2.

Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses Gesetzes | oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.
[S. 27]

§. 3.

Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fort dauert, bis er von Senat | und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Angelegenheit bestellte, mit | deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

Sie zerfallen in berathende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§. 4.

¹Jede Deputation besteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft. ²Der Senat | wählt seine Mitglieder aus seiner und die Bürgerschaft die übrigen aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal einer | Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§. 5.

¹Die Zahl der Mitglieder des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen | überlassen. – ²Die Bürgerschaft hat regelmäßig sechs, oder bei Deputationen, die nur Communal= | angelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu er= | wählen – und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschrän= | kung auf diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der | Stadt haben. ³Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene | Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus | der Bürgerschaft gewählt.

§. 6.

Die Wahl geschieht aber nach den Wahlclassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so | daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Classe	1	Deputirten.
2) Die Vertreter aus der 2. Classe	2	"
3) Die Vertreter aus der 3. Classe	1	"
4) Die Vertreter aus der 4. Classe	1	"
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. u. 8. Classe, zusammen	1	"

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zu | besetzen ist, wählen die 4 ersten Classen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und 6. Classe Einen | Deputirten und die 7. und 8. Classe Einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegen= | stande haben, wählen nur die erste bis vierte Classe nach obigem Verhältnisse, mithin im Ganzen nur | 5, oder resp. 10 Mitglieder.

§. 7.

Zu berathenden Deputationen, die für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu | machen oder gemachte Vorschläge zu begutachten haben, können, wenn der Senat es angemessen findet, | Mitglieder des Richtercollegiums mit berathender Stimme zugezogen werden.

Sie werden nach der vom Senate bestimmten Zahl vom Richtercollegium erwählt und sind | zur Annahme des Auftrags verpflichtet.

§. 8.

Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern der Auf= | trag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlclasse, die ihn gewählt hat, die Ergänzungswahl | vorzunehmen.

§. 9.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

- a. wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat,

- b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
- c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht, oder ein Richteramt übernimmt, | seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen | als Mitglied angehört.

§. 10.

Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme an | einer Deputation auf.

[S. 28]

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als | auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§. 11.

Regelmäßig binnen 14 Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder | ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§. 12.

¹In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Lei= | tung der Berathung und der Geschäfte. ²In Verhinderungsfällen wird der Vorsitz durch ein anderes | Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, | steht die Vornahme allein dem Vorsitz oder seinem Substituten zu.

§. 13.

In der ersten Sitzung der Deputation beauftragt der Vorsitz ein Mitglied derselben | mit der Protokollführung, und wird in Verhinderungsfällen desselben für dasmal ein anderer von jenem | dazu ausersehen.

§. 14.

Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungs= | führungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Spezialverwalter von der ganzen | Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft erwählt.

§. 15.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern | nicht dessen Abfassung und Vorlesung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung aus= | gesetzt wird.

¹Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitz und dem Protokollführer und | einen Deputationsmitglieder aus der Bürgerschaft unterzeichnet, und dann ein Duplikat ausgefertigt, | welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem ältesten Mitgliede der | Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. ²Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen be= | schließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, worin die | Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben und gleich nach der Sitzung die Ein= | tragung in ein Duplikatbuch von dem Protokollführer besorgt werden soll.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§. 16.

¹Die Versammlungen der Deputationen werden von dem Vorsitz angesetzt und von | ihm die Einladungen dazu erlassen. ²Wenn aber die Hälfte der Deputirten aus der Bürgerschaft bei | dem Vorsitz auf eine Versammlung anträgt und er sei dann nicht innerhalb acht Tagen ansetzt, so | haben sie das Recht, davon direct dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu | sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten acht Tage Statt findet.

§. 17.

Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden | und ausführenden Deputationen sämmtliche anwesende Mitglieder des Se-

nats von der | Meinung der Mitglieder aus der Bürgerschaft abweichen, und eine Verständigung vergeblich | versucht worden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen. Sofern in solchem Falle die | Sache der Erledigung dringend bedarf, hat der Senat nach vorgängiger Vernehmung der | Mitglieder der Deputation entweder die Entscheidung zu treffen, oder, wenn der Gegenstand | eine vorgängigen Vereinbarung mit der Bürgerschaft erforderlich macht, die desfallsigen Ver= | handlungen einzuleiten.

- b. Bei beratenden Deputationen, oder wenn andere Deputationen zur Abgebung eines Gut= | achtens aufgefordert sind, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen | den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit aufge= | führt werden. Das Nämliche gilt in Beziehung auf die etwa zugezogenen Mitglieder des | Richtercollegiums.

§. 18.

Die Redaction von zur Mittheilung an die Bürgerschaft bestimmten Berichten oder | Gesetzesentwürfen steht dem Vorsitz zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bericht nebst etwaigen Anlangen wird doppelt ausgefertigt, von dem Vorsitz und dem | ältesten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann dem Senate zur Mit= | theilung an die Bürgerschaft eingereicht.

[S. 29]

§. 19.

Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer | Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens Ein | Mitglied des Senats gehören.

§. 20.

Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so wählen | die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mittelst geheimer Abstim= | mung ihre Subdeputirten.

§. 21.

Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäfts= | kreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung. | Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt. | Von beratenden Deputationen.

§. 22.

Der Wirkungskreis jeder beratenden Deputation richtet sich nach dem ihr von dem | Senate und der Bürgerschaft ertheilten Auftrage.

§. 23.

Wenn der Senat bei einer Verhandlung mit fremden Staaten eine Vorberathung | mit einigen Mitgliedern der Bürgerschaft zweckmäßig halten sollte, so werden auf seinen Antrag von | der Bürgerschaft, nach Maßgabe der §§. 5 und 6, Deputirte aus ihrer Mitte gewählt, welche mit den | von dem Senate bezeichneten Mitgliedern desselben zu diesem Zwecke zusammentreten.

§. 24.

¹Alle bei diesen Berathungen gemachten Mittheilungen sind bei etwaiger Besprechung | außer dem Kreise der Versammlung mit der für Gegenstände dieser Art erforderlichen Umsicht zu be= | handeln. ²Sofern aber der Senat durch den Vorsitz es für nöthig erklärt, sind die Mitglieder aus der | Bürgerschaft zur strengsten Geheimhaltung der ihnen gemachten Mittheilungen, und zwar selbst nach | beendigter Berathung, auf ihren Bürgereid verpflichtet. ³Auch kann diese Pflicht der Geheimhaltung in | Bezug auf einzelne Thatsachen noch fort dauern, wenn der Gegenstand selbst, mit welchem sie in Ver= | bindung stehen, zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zur Verhandlung gekommen ist oder zu einer | Beschlußnahme geführt hat. ⁴Diese Vorschrift leidet indessen auf die Mitglieder des Senats in ihrem | Verhältnisse zu dem letzteren keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt. | Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§. 25.

Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mit- | gliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes zur | Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Abänderung erleiden.

II. Von der Finanzdeputation.

§. 26.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalcasse | in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern | des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen: „Finanzdeputation“.

§. 27.

Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controlle über das Staatsschuldenwesen | und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalcasse und über das zur | Buch= und Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, | Abgaben und Domänenfällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum | Behufe obiger Aufsicht und Controlle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung | überhaupt, erforderlichen Regulative im Einverständniß mit dem Senate festgestellt.

[S. 30]

§. 28.

Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft | sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§. 29.

Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directer und indirecter | Abgaben zu überwachen.

§. 30.

In Beziehung auf §§. 27 bis 29 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und | Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur | Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§. 31.

Zu den ihr beigeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, die Erheber der | directen und indirecten Abgaben und Steuern und der Steuercontrolleur und nimmt sie an deren Wahl | und Instruction nach Maßgabe der §§. 58 bis 60 Theil.

§. 32.

Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern | und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungs= | berichte und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verflossenen | Jahre dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 33.

Hält sie in einzelnen Spezialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber | eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser | Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, | im Begleitungsberichte beantragen.

§. 34.

Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf | Nachbewilligungen werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, | sich erforderlichen Falls gutachtlich über dieselben zu äußern.

§. 35.

Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht | zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürger= | schaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der | veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahres eine Generalübersicht des | am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Ausgaben der General= | casse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach Anleitung des Budgets | und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 36.

Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden | Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitge= | theilt, und sodann von ihr mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit | den Schlußrechnungen sämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins | Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddocumenten und Cassenvorräthen sind, | muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen | und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich | selbst von dem Vorhandensein der Documente und Casse zu überzeugen hat.

§. 37.

Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und | ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb dem | Senat zu berichten.

§. 38.

Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die | Generalcasse angewiesen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts ist indessen die Finanzde= | putation ermächtigt und verbunden, schon vor Feststellung des jährlichen Budgets den verschiedenen | Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Theil des vorigjährigen Ansatzes der | ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bestehender Staatseinrichtung oder bereits erfolgter specieller | Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältniß der | Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalcasse verfügen zu lassen.

[S. 31]

§. 39.

¹Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden An= | weisungen auf die Generalcasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate | und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Casseninspectoren) ausgestellt und unterzeichnet. ²Ohne ein | solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalcasse erfolgen.

§. 40.

Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde des Senats | die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen | Belfaue zu.

§. 41.

Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats | und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats contrahirt, von | ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine aus= | gestellt.

¹Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solches nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. ²Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vortheilhaft findet und die Verhältnisse eine vorübergehende Anfrage nicht rathsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§. 42.

Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§. 43.

¹Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlass solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht eine Reclamationsdeputation aus 2 oder 3 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft. ²Der jedesmalige Controlleur der Steuern ist Protocollführer der Deputation, jedoch nur mit beratender Stimme.

§. 44.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beachtenden Verfahrens dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze und, wo diese nicht ausreichen, die obigen allgemeinen gemeinen Vorschriften über das Verfahren in Deputationen zur Richtschnur; indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplikates des Protokollbuches nicht.

Dritter Abschnitt.

Von verwaltenden Deputationen.

§. 45.

Die verwaltenden Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

¹Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten Spezialbudgets. ²Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalcasse abgesonderten, Vermögensstücke ihrer Verwaltung, so wie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Spezialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§. 46.

Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

[S. 32]

§. 47.

Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist darnach einzuweichen zu fahren, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

§. 48.

¹Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Spezialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, so wie der muthmaßlichen Einnahmen aufzustellen. ²Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzenden und Rechnungsführer unterzeichnet und dann der Finanzdeputation zugesandt.

§. 49.

Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Be= | rechnungen sind den Spezialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Depu= | tation beantragt werden, muß zeitig ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, | Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mittheilung an die Bürgerschaft einge= | reicht werden, und kann der Kostenbetrag in der Regel nicht eher in das Spezialbudget aufgenommen | werden, ehe nicht von Senat und Bürger= | schaft darüber ein Beschluß gefaßt ist.

§. 50.

Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den | dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Special= | buds und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus, und theilt sie vorab dem | Vorsitz zu seiner | Kenntnißnahme mit, der dann sein Visum hinzufügt.

Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quitung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes | versehen, bleibt dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§. 51.

Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer | aufgemacht, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben | speciell revidirt, der Deputation vorgelegt, nach Richtigfinden der Deputation vom Vorsitz und Rech= | nungsführer unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§. 52.

¹Bei größeren Verwaltungen, namentlich bei den Deputationen für das Bauwesen, | für die Straßenbepflasterung, für die Convoys und für die Häfen und Hafenanstalten, werden die | Deputations=Rechnungen von besonders dazu angestellten Rechnungsbeamten, unter Aufsicht der Vor= | sitzenden und der Rechnungsführer, geführt. ²Alle zur Zahlung kommenden Rechnungen werden, nachdem | ihre Richtigkeit durch den ausführenden Techniker bezeugt worden ist, durch diesen dem Rechnungsbeamten | der Deputation zugestellt, welcher deren Nachrechnung und Vergleichung mit dem genehmigten Bauplan | und Kostenanschläge vornimmt und deren Richtigkeit bescheinigt oder, wofern er Irrthümer bemerkt, auf | diese aufmerksam macht. ³Die richtigbefundenen Rechnungen bereitet der Rechnungsbeamte zur Anweisung | auf die Generalcasse vor, worauf die Rechnungen dem Rechnungsführer der betreffenden Deputation | übergeben, durch diesen revidirt und, ganz nach Vorschrift des §. 50, auf die Generalcasse angewiesen | werden.

¹Contracte über Materiallieferungen und über Ausführung von Bauten werden von dem aus= | führenden Techniker entworfen und, nach erfolgter Genehmigung durch die betreffende Deputation, | Namens derselben durch den Vorsitzenden und den Rechnungsführer vollzogen. ²Doch können diese in | geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

Die Papiere, Rechnungen und Contracte werden bis zu ihrer Erledigung im Locale des | Rechnungsbeamten aufbewahrt und sobald diese erfolgt ist, an das Staatsarchiv abgeliefert.

§. 53.

Der Rechnungsbeamte und dessen etwanige Gehülfen werden aus dem Fonds der | Deputation bezahlt und können sich mehrere Deputationen über den nämlichen Rechnungs= | beamten | vereinigen.

§. 54.

¹Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten ist, so sind diese in | einer mit doppelten Schlössern versehene Lade zu bewahren, wovon ein Schlüssel von dem Vorsitz | und der andere von dem Rechnungsführer bewahrt wird. ²Die Belegung von Capitalien kann nur | gegen pupillarisches Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.

§. 55.

Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu ihrem Wirkungskreise | gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staatsbeamten und anderen Bediensteten beigeordnet, | die unten bei den einzelnen Deputationen angeführt sind.

[S. 33]

§. 56.

¹Alle diese Staatsbeamten und Bediensteten werden vom Senate gewählt, ernannt, | beei-
digt und mit Instruction versehen, sowie auch deren Kündigung und Entlassung vom Senate
geschieht. | ²Jedoch soll dabei in folgender Weise verfahren werden:

§. 57.

Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer Deputation beige= |
ordnet ist, erledigt oder zum ersten Mal zu besetzen ist, wird es vorab durch die Regie-
rungskanzlei | bekannt gemacht und haben sich die Bewerber bei dem Senate zu melden.

§. 58.

Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation oder, wenn ein | Be-
amter mehreren Deputationen zugeordnet ist, allen diesen vorgelegt werden, und sollen die-
se befugt | sein, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme auf die
Liste zu beantragen.

§. 59.

¹Die Deputationen sollen aufgefordert werden, sich über die einzelnen Bewerber gut-
acht= | lich zu äußern und sowohl diejenigen, die sie für das Amt gar nicht, als auch sol-
che, die sie vorzugsweise | dafür geeignet halten, zu bezeichnen. ²Bei Verschiedenheit der
Meinungen ist das nach absoluter Stimmen= | mehrheit abzugebende Gutachten zu Protokoll
zu nehmen und dieses dem Senate zu übersenden.

§. 60.

Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind die oder etwanige Ab= |
änderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden Deputationen zur Begutachtung
mitzuteilen.

§. 61.

¹Jeder Beamte genießt dasjenige Dienst Einkommen, welches bisher seinem Amte bei= |
gelegt ist. ²Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung von Senat und Bür-
gerschaft.

§. 62.

Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitz der selben zu, und | ha-
ben die Beamten daher lediglich dessen Anweisungen nachzukommen und erforderlichen-
falls solche bei | ihm nachzusuchen.

§. 63.

Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzustellende und daher | nicht
als Staatsdiener anzusehende, Gehülfen der betreffenden Deputationen werden von diesen
angenommen, | und geschieht die Wahl erforderlichenfalls durch geheime Abstimmung nach
absoluter Mehrheit.

§. 64.

Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, von |
denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 5 mit resp. 6 oder 12,
diejenigen | unter II. mit resp. 5 oder 10 Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen sind.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben zunächst
beigeordnet | zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
2. Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämtlichen
Domanial= | gefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und
sonstiger Einnahmen, für welche | keine besondere Verwaltung besteht, ferner der
Lotterie und der Münze.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamter: Der Hirte des großen Stadtwerders.
3. Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

4. Die Deputation wegen des Vermögen= und Einkommenschosses.
Aus der Bürgerschaft: 18 Mitglieder.
In Beziehung auf §. 6 wählen hier die 4 ersten Wählerclassen die dreifache Zahl, die | 5te und 6te zusammen Einen und die 7te und 8te jede Einen Deputirten.
5. Die Deputation bei der Wittwen= und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
6. Die Militär= und Bewaffnungs=Deputation, in Verbindung mit der Verwaltung de^a | Kriegssteuercasse.

[S. 34]

- Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 65 und 66. | Bei der Besetzung der Stelle eines Oberadjutanten der Bürgerwehr gelten die Bestim= | mungen der §§. 57 bis 60.
7. Die Deputation für das öffentliche Bauwesen, insbesondere die öffentlichen Gebäude im | ganzen Staate (mit Ausnahme der Bahnhofsgebäude), Thore und Befriedungen, öffentliche Brunnen | in der Stadt, die große und kleine Weserbrücke und die Eisbrecher.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure.
 8. Die Eisenbahndeputation mit allen, was die Gebäude und Zubehörungen des Bahnhofs | betrifft.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche Bahnhofs= und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem Bremischen | Staate zusteht.
 9. Die Deputation für den Wegbau.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die Weggelderheber und Wegaufseher.
 10. Die Deputation wegen des Zuchthauses und der Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die Oekonomen am Zuchthause und am Gefangenhause.
 11. Die Deputation für die Accise, Land=, See= und Flußzölle, sowie für die Seeschiff- fahrts= | abgaben; – desgleichen für die Consumtionsabgabe.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche bei diesen beiden Verwaltungen angestellte Beamte, namentlich die | Accise=, Zoll= und Consumtionsbeamten, nebst dem Canalgeldserheber.
 12. Die Deputation für die Schlachte und Holzpforte mit sämmtlichen Krahn= und Wuppen= | anstalten, wozu noch gehören der Sicherheits= und oberländische Hafen, das Theerhaus, Terpentinlager= | haus und Pulvermagazin.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Der Schlachtvogt, Schlachtschreiber, die Anruderer und Schlachtwächter (vorbehält= | lich der Mitwirkung der Polizeidirection bei ihrer Auswahl) – ferner der Aufseher | am Sicherheitshafen und die Lagermeister am Theerhause, dem Terpentinlager und | am Pulvermagazine.
 13. Die Deputation für die Convoje nebst Strom= und Uferbauten in der Stadt.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und Bauconducteure.
 14. Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und | für die Leuchtschiffe.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, sodann sämmtliche Beamte bei | diesen Anstalten, namentlich die Hafen= und Schleusenmeister und die Capitaine der | Leuchtschiffe.

15. Die Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie wegen der Dampfschiffahrt mit den | Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche Postbeamte zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

[S. 35]

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der | Stadt Bremen betreffen.

Bei ihnen wählen nach dem letzten Absatz des §. 6 nur die Vertreter aus den 4 ersten | Wahlclassen, jede die dort vorgeschriebene Zahl von Deputirten. Wählbar sind zufolge §. 5 nur die= | jenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

16. Die Schuldeputation, mit Inbegriff der Verwaltung des Vermögens und der Ein-
nahme | der Hauptschule und der für die Neben= und niedern Schulen der Stadt, die
Navigationsschule, die | Zeichenschule und die Schule für angehende Schullehrer
ausgesetzten Gelder.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 67
bis 78.

17. Die Deputation wegen Abwendung der Wassergefahren.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

18. Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

19. Die Deputation für die Straßenbepflasterung der Alt=, Neu= und Vorstadt.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

20. Die Deputation wegen der städtischen Gassenreinigung und Gassenerleuchtung
nebst | Gasanstalt.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

21. Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge und der Stadtgrä-
ben.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Obergärtner.

22. Die Deputation wegen der Bürgerweide.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Weideaufseher oder Kuhhirt.

§. 65.

Zum Wirkungskreise der Militär= und Bewaffnungsdeputation gehört die | Verwaltung
und Verwendung der ihr für die bewaffnete Macht zur Verfügung gestellten Gelder und
die | Anschaffung und Unterhaltung des Materials, und ist ihr dafür ein Rechnungsbeamter
beigegeben, mit | dessen Wahl und Ernennung nach den Bestimmungen der §§. 57 bis 60
verfahren wird.

Zugleich hat sie bei der Aufstellung der Mannschaft diejenige Mitwirkung, die ihr durch
das | Gesetz zugewiesen ist.

§. 66.

Ueber die Formation der Truppen und deren Verwendung, sowie über die Anstellung |
der Offiziere und des nicht streitbaren Personals verfügt der Senat nach Maßgabe der Bun-
desgesetze | und der auf dieselben gegründeten gemeinschaftlichen Beschlüsse des Senats
und der Bürgerschaft.

§. 67.

Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören sämmtliche Schulen der | Stadt Bre-
men, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch |

Zuschüsse unterhalten werden, oder von dem Senate concessionirt sind; desgleichen die Verwaltung der | für jene Schulen ausgesetzten Fonds und Einnahmen.

§. 68.

Der Deputation sind drei aus dem Lehrstande zu erwählende praktische Lehrer mit | beratender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei | Jahre erwählt und ernannt.

§. 69.

Einer von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß aus den Vorstehern der | Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern derjenigen Bürger= oder Realschulen, in welchen das | Schulgeld monatlich wenigstens 1 Thaler, der dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in | welchen das Schulgeld monatlich weniger als 1 Thaler beträgt, und zwar bei den beiden letzteren Ka= | tegorien mit Einschluß der Gemeinde= und der Freischullehrer, erwählt werden.

[S. 36]

§. 70.

Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schulwesen in Beziehung | auf die im §. 67 bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf Alles, was denselben förderlich sein | kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber sich zu berathen und dem Senate auf dessen Aufforderung | oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder | zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen hat.

§. 71.

In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; doch sollen auch | außerordentliche Versammlungen statt finden, so oft der Vorsitz es angemessen findet oder die Mehr= | heit der Deputation aus der Bürgerschaft darauf bei ihm anträgt.

§. 72.

Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser beigeordneten Lehrer, ist | befugt, die im §. 67 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande derselben zu unter= | richten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu machen | und eine desfallsige Beschlussnahme innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§. 73.

¹Die obrigkeitliche Aufsicht über sämtliche vorbezeichnete Schulanstalten der Stadt Bremen | wird von den Senatsmitgliedern der Deputation unter der Oberaufsicht des Senats wahrgenommen, | und haben sie daher für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen | zu sorgen. ²Sie haben die Schulpläne und Schulbücher sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit | zu genehmigen; jedoch sollen diese vorab der Deputation vorgelegt werden, um sich darüber gutachtlich | zu äußern.

§. 74.

¹Bei den auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. März 1851^a zu veran= | staltenden Lehrerprüfungen hat ein Mitglied der Schuldeputation aus dem Senat den Vorsitz zu | führen und das Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang zu | nehmen, um das darnach weiter Erforderliche zu veranlassen. – ²Im Uebrigen bleiben die Vorschriften | der vorgedachten Verordnung und des in deren Folge erlassenen Regulativs für die Lehrerprüfungen | vom 12. Septbr. 1851 in Kraft.

§. 75.

Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten der dem Staate ange= | hörigen Schulen geschieht von dem Senate; jedoch hat derselbe vor Besetzung der erledigten Stellen | den gutachtlichen Bericht der Deputation über die Personen, die sich darum beworben haben oder dafür | in Vorschlag zu bringen sind, und deren Liste ihr mitzutheilen ist, entgegenzunehmen.

^a Obrigkeitliche Verordnung, die Organisation einer Commission für die Lehrerprüfungen betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1851, S. 65 – 68).

§. 76.

Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten oder zur Ertheilung von Privatunterricht werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Deputation vom Senat | ertheilt.

§. 77.

Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen | zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften dieses | Gesetzes verfahren.

§. 78.

Im Uebrigen bleibt bis auf Weiteres die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeinde= | schulen der Stadt Bremen und über sämmtliche Schulen des Gebiets den dafür bestehenden Commis= | sionen des Senats in bisherige Weise übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 30. April und publicirt | am 3. Mai 1852.

[830] Obrigkeitliche Verordnung, die Verbreitung von Schriften und Abbildungen ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend, vom 31. März 1852

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2551.] [2557.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1852, S. 19 (gedruckt).

[S. 19]

No. VII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Verbreitung von Schriften und | Abbildungen
ohne polizeiliche Erlaubniß betreffend.
Publicirt am 31. März 1852.

Der Senat verordnet hiedurch:

daß das Umhertragen, Austheilen oder Zusenden von hier oder auswärts angefertigten | Schriften und Abbildungen, ohne polizeiliche Erlaubniß, welche sowohl ein für allemal | als für besondere Fälle ertheilt werden kann, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler | und den Umständen nach angemessener Gefängnißstrafe und Confiscation solcher Gegen= | stände verboten, auch bei gleicher Strafe das Anschlagen solcher Schriften und Abbil= | dungen an Häusern, Mauern u., so wie das Ausstellen derselben ohne polizeiliche Er= | laubniß untersagt sei, vorbehaltlich des in den geeigneten Fällen eintretenden strafrecht= | lichen Verfahrens.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. und bekannt gemacht | am 31. März 1852.

[831] Provisorische Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 23. Juni 1852

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2553.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.9.d.2.d., Einzeldokument, 28 S. (gedruckt).

[S. 1]

Provisorische Geschäftsordnung | der | Bürgerschaft.

[S. 3]

Erster Abschnitt. | Das Bürgeramt.

1) Bestand, Wahl, Dauer.

§ 1.

¹Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. | ²Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus | 21 anderen möglichst den verschiedenen Ständen angehörig-
den | Vertretern.

§ 2.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem | Präsidenten, zwei Vicepräsi-
denten, vier Schriftführern und | dem Archivar.

§ 3.

¹Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht von | der Bürgerschaft aus ihrer
Mitte, und zwar mit Ausnahme | des Archivars auf ein Jahr. ²Sie wird in der ersten nach |
Neujahr jedes Jahres stattfindenden Sitzung vorgenommen. | ³Die Austretenden sind sofort
wieder wählbar.

§ 4.

Der Archivar wird von der Bürgerschaft für die Dauer | seiner Theilnahme an derselben
gewählt.

[S. 4]

§ 5.

¹Die in den Geschäftsvorstand Gewählten sind zur Ab= | lehnung der Wahl befugt. ²Auch
kann jedes Mitglied des | Geschäftsvorstandes jederzeit seine Entlassung begehren. ³Auf |
die übrigen 21 Mitglieder des Bürgeramts findet Art. 50 der | Verfassung^a Anwendung.

§ 6.

Die Mitglieder des Bürgeramts bleiben bis zu erfolgter | Wahl ihrer Nachfolger in
Function.

Trifft mit der Erneuerung des Bürgeramts eine Er= | neuerung der Bürgerschaft zusam-
men, so gilt dieses für alle | diejenigen Mitglieder des Bürgeramts, welche in der Bürger= |
schaft bleiben oder wieder gewählt worden sind.

2) Wahlmodus.

§ 7.

¹Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in | der Ordnung, daß zuerst der
Präsident, sodann die zwei | Vicepräsidenten, hierauf die vier Schriftführer und endlich die |
21 nicht zum Geschäftsvorstande gehörenden Vertreter gewählt | werden. ²Ist die Wahl eines
Archivars erforderlich, so geschieht | sie nach diesen Wahlen.

§ 8.

¹Zur Wahl des Präsidenten ist absolute Stimmenmehrheit | erforderlich. ²So lange sich
diese nicht ergibt, ist die Wahl= | handlung zu wiederholen, und dabei jedesmal der
Name des= | jenigen von dem Wahlaufsatz zu streichen, welcher bei der | vorhergehenden
Abstimmung die wenigsten Stimmen erhalten | hat. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das
Loos.

[S. 5]

§ 9.

Im Uebrigen sind für die Wahlen der Mitglieder des | Bürgeramts die für Wahlen im
Allgemeinen geltenden Vor= | schriften (§§ 57. 58. 59.) in Anwendung zu bringen; indeß |
wird der Wahlaufsatz erst in der Versammlung der Bürger= | schaft selbst dadurch gebil-
det, daß der Präsident die Versamm= | lung veranlaßt, geeignete Mitglieder in Vorschlag zu
bringen.

§ 10.

Bei der Wahl eines Archivars der Bürgerschaft wird auf | dieselbe Weise verfahren, wie
bei der Wahl des Präsidenten.

§ 11.

So oft im Laufe des Jahres das eine oder das andere | Mitglied des Bürgeramts abgeht,
wird mit dessen Ersetzung | in der obigen Weise verfahren.

^a Dok. 801.

§ 12.

Dem Senat wird das Ergebniß der Wahl zu seiner | Kenntnißnahme mitgetheilt.

3) Functionen:

A. Des Bürgeramts im Allgemeinen.

§ 13.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und | Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn | es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der | Bürgerschaft deßhalb zu berichten;
- [S. 6/] b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft | für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat | bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat | gelangen zu lassen;
- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten | und die Tagesordnung festzusetzen;
- d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung recht= | zeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu | stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und | sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst | anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung | unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu | machen;
- f) für die Vollzähligkeit der Bürgerschaftsversammlungen | zu sorgen; (s. die §§ 22 und 23.)
- g) im Falle des § 71. die erforderliche Untersuchung zu | führen und die Entscheidung mittelst geheimer Abstim= | mung zu treffen;
- h) Wahlaufsätze in den vorgeschriebenen Fällen anzufertigen;
- i) bei Wahlen oder sonstigen geheimen Abstimmungen die | Stimmzettel zu vertheilen und einzusammeln und deren | Resultat zu ermitteln;
- k) die Bürgerschaftsverhandlungen zu redigiren, zu ver= | öffentlichen und zu vertheilen;
- l) die Bürgerschaftsacten aufzubewahren;
- m) über die Kosten der Versammlung der Bürgerschaft und | ihrer Ausschüsse jährlich ein Specialbudget einzureichen, | so wie über dieselben Rechnung und über das vor= | handene Mobiliar die Aufsicht zu führen;
- [S. 7/] n) die erforderlichen auf Zeit anzunehmenden Bediensteten, | namentlich die Stenographen, Schreiber und Boten | anzustellen.

B. Des Präsidenten.

§ 14.

¹Der Präsident bildet dem Senate, so wie überhaupt | Dritten gegenüber das Organ der Bürgerschaft und des Bürger= | amts. ²Insbesondere hat er:

- a) alle an die Bürgerschaft oder das Bürgeramt gerichteten | Eingaben für das Bürgeramt in Empfang zu nehmen;
- b) die Sitzungen des Bürgeramts anzuberaumen und in | denselben den Vorsitz zu führen;
- c) dem Senat Anzeige davon zu machen, wann eine | Sitzung der Bürgerschaft Statt finden soll;
- d) Namens des Bürgeramts die Einladungen zu den | Sitzungen der Bürgerschaft zu erlassen;
- e) in den Versammlungen der Bürgerschaft den Vorsitz zu | führen, die Eröffnung, Suspendirung und Schließung | der Sitzungen zu bestimmen, die Verhandlungen zu | leiten, sowie für Aufrechthaltung des Anstandes, der | Ruhe und Ordnung während derselben, sowie für | pünktliche Beachtung der Geschäftsordnung zu sorgen | (§ 74);

- f) die dem Senate einzureichenden Beschlüsse zu unter= | zeichnen, und für deren Mittheilung zu sorgen;
- g) von den in der Bürgerschaft eingetretenen Vacanzen | dem Senate und der Bürgerschaft Anzeige zu machen.

[S. 8]

C. Der Vicepräsidenten.

§ 15.

¹Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen | Geschäften, vertreten ihn in Behinderungsfällen und achten | mit ihm auf Aufrechthaltung der Geschäftsordnung (§ 74). | ²Während der Berathungen der Bürgerschaft verzeichnet einer | von ihnen die Namen der zum Reden sich Meldenden der | Zeitfolge nach.

Am Schlusse jedes Jahres haben sie das Archiv zu | revidiren und über den Befund dem Bürgeramte in der ersten | Sitzung nach Neujahr zu berichten.

D. Der Schriftführer.

§ 16.

¹Die Schriftführer führen das Protocoll in den Sitzungen | der Bürgerschaft, fassen die Beschlüsse der Bürgerschaft ab | und treten nöthigenfalls für die Vicepräsidenten ein. ²Die | Schriftführer vertheilen ihre Geschäfte unter sich. ³In Behin= | derungsfällen tritt für sie zunächst der Archivar, sonst ein | Mitglied des Bürgeramts ein.

E. Des Archivars.

§ 17.

Der Archivar hat die Verpflichtung:

- a) für die Aufbewahrung und Ordnung der Bürgerschafts= | akten sowie für pünktliche Einlieferung aller dem Archive | der Bürgerschaft zukommenden Protokolle, Berichte und | sonstigen Akten zu sorgen;

[S. 9]

- b) die ihm durch den Präsidenten aufgegebenen Repertorien | und sonstigen Verzeichnisse anlegen und fortwährend | im Stand halten zu lassen;
- c) sich von den in der Bürgerschaft zur Verhandlung | gekommen oder noch unerledigten Gegenständen in fort= | wählender Kunde zu erhalten, so daß er im Stande ist, | jederzeit die erforderliche Auskunft zu ertheilen;
- d) im Bürgeramte das Protokoll zu führen;
- e) in Verbindung mit einer Commission des Bürgeramts | für die Redaction der stenographisch verzeichneten Ver= | handlungen der Bürgerschaft und ihre schnelle Beförde= | rung zum Druck zu sorgen;
- f) die Aufsicht über die Canzlei und deren Personal zu | führen und erforderlichenfalls einzelnen Mitgliedern der | Bürgerschaft die von ihnen gewünschte Auskunft zu | ertheilen;
- g) dem Präsidenten mit Hülfeleistungen an die Hand zu | gehen.

In Verhinderungsfällen hat der Archivar für seine | Vertretung (durch einen Schriftführer) selbst zu sorgen.

4) Geschäftsgang.

§ 18.

¹Alle Berathungen des Bürgeramts geschehen unter dem | Vorsitze des Präsidenten. ²Derselbe theilt die eingegangenen | Mittheilungen und Eingaben mit und veranlaßt, soweit dies | erforderlich ist, eine Berathung und Beschlußnahme über die | [S. 10] vorliegenden Gegenstände. ³Bei getheilten Ansichten entscheidet | Stimmenmehrheit. ⁴Der Vorsitzer vortirt nicht mit, hat aber | bei Stimmengleichheit die Entscheidung. ⁵Die Wahl der auf | Zeit angestellten Bediensteten geschieht erforderlichen Falls durch | geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei der Anfertigung von Wahlaufsätzen ermittelt das | Bürgeramt in vertraulicher Berathung diejenigen Mitglieder | der Bürgerschaft, welche ihm als die zur Wahl geeignetsten | erscheinen.

Ueber alle Berathungen des Bürgeramts wird ein fort= | laufendes Protokoll geführt.
In der Regel finden die Sitzungen am Sonnabend | Nachmittag um 6 Uhr statt.

Zweiter Abschnitt. | Die Bürgerschaft.

Anberaumung und Zeit der Versammlungen.

§ 19.

¹Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft | das Bürgeramt es für nöthig erachtet. ²Zur Veranstaltung | einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter | Mittheilung der zu beratenden Gegenstände entweder der | Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Ver= | tretern schriftlich darauf angetragen wird.

In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nach= | mittag in den Stunden von 3 bis 8 Uhr statt.

[S. 11]

Einladung.

§ 20.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, | an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am | Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Ver= | sammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht | eingehalten oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen | wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der | Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter | gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Controle des Besuchs.

§ 21.

Der mit dem Namen des Vertreters versehene Abschnitt | der Einladungskarte wird behufs Controlirung der Vollzählig= | keit am Eingange des Sitzungslocals abgegeben, was sodann | auf dem Verzeichniß der Mitglieder bemerkt wird.

Versäumniß der Versammlungen. Anzeige.

§ 22.

¹Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Ver= | sammlungen der Bürgerschaft versäumen. ²Von einer Behin= | derung ist dem Präsidenten unter Angabe des Grundes Anzeige | zu machen. ³Wer ohne solche Anzeige 6 Wochen lang in den | Versammlungen der Bürgerschaft gefehlt hat, wird Namens | des Bürgeramts durch den Präsidenten amtlich erinnert. | ⁴Fehlt er dennoch wieder unentschuldigt, so hat das Präsidium | einen Beschluß der Bürgerschaft darüber zu veranlassen, ob | dem Säumigen in Gemäßheit des Gesetzes das Recht zur | Theilnahme an der Bürgerschaft entzogen werden soll (§ 72).

[S. 12]

Urlaub.

§ 23.

¹Zeitweilige Behinderung bleibt ohne Folge, wenn von | ihr vorab die vorgeschriebene Anzeige geschehen ist und sie | sich nicht über 6 Wochen ausdehnt. ²Ein längerer Urlaub ist | von der Bürgerschaft zu bewilligen, widrigenfalls wider den | Ausbleibenden wie gegen einen Säumigen (§ 22) verfahren wird.

Beschlußfähigkeit.

§ 24.

Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Theilnahme | von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich.

Etwaige Zweifel über die Beschlußfähigkeit sind nach dem | Ermessen des Präsidiums durch Namensausruf zu beseitigen.

§ 25.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung der Zahl | von 50 eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dring= | lichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses | bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt | worden.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

§ 26.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 27.

¹Wenn aber der Senat oder wenigstens 20 Mitglieder | der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, so wird | nach Entfernung der Zuhörer darüber, ob die Bürgerschaft | [S. 13] den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß | gefaßt. ²Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und | Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; | im entgegengesetzten Falle wird dem Senate, oder, wenn von | Mitgliedern der Bürgerschaft der Antrag ausgegangen ist, | diesen letzteren anheimgestellt, den Gegenstand zurückzunehmen | oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

¹Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, | als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung | erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung | des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen | auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet. ²Die Verpflichtung | zur Geheimhaltung des Gegenstandes hört auf, wenn ein | gemeinsamer Beschluß von Senat und Bürgerschaft vorliegt | und publicirt ist.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Mitgliedern des | Bürgeramts hinsichtlich der dem Bürgeramte vertraulich zu= | gegangenen Mittheilungen ob.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 28.

¹Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft Statt | gefundenen Verhandlungen werden ihrem wesentlichen Inhalte | nach durch den Druck bekannt gemacht. ²Jedem Vertreter wird | ein Exemplar unentgeltlich verabfolgt.

§ 29.

¹Ob Commissionsberichte, Anträge oder sonstige Berathungs= | gegenstände gedruckt werden sollen, namentlich ehe sie zur | Verhandlung kommen, hängt vom Bürgeramte ab. ²Ist der | Druck unterblieben, so kann die Bürgerschaft denselben be= | schließen.

[S. 14]

§ 30.

Die Ausarbeitung der Verhandlungen zum Druck geschieht | durch einen vom Bürgeramte angestellten, auf seine Instruction | beeidigten Stenographen, unter unmittelbarer Aufsicht einer von | dem Bürgeramte aus seiner Mitte niedergesetzten Redactions= | commission.

§ 31.

Der Stenograph hat alle Vorgänge der Sitzung, die | Anträge, die Debatten und die Beschlüsse getreu aufzuzeichnen, | wobei er mit Nennung der Redner den wesentlichen Inhalt | der Debatte wiedergibt, untergeordnete und minder erhebliche | Besprechungen aber, nur summarisch.

§ 32.

¹Die Ausarbeitung der Verhandlungen liegt am zweiten | Tage nach der Sitzung während der Canzleistunden zur Ein= | sicht der Redner auf der Canzlei des Bürgeramts aus. ²Etwa | gewünschte Aenderungen sind von dem Stenographen aber | nur dann zu gestatten, wenn er überzeugt ist, daß sie die | Verbesserung von Irrthümern bezwecken; versagt er diese | Genehmigung, so entscheidet die Redactionscommission.

§ 33.

Die Redactionscommission überwacht die Treue der Aus= | arbeitung die möglichst rasche Beförderung zum Drucke, die | Correctheit des Satzes und die Vertheilung an die Vertreter.

§ 34.

Nur das Hauptprotokoll hat officiële Geltung; die ge= | druckten Verhandlungen haben dieselbe nicht.

[S. 15]

Tagesordnung.

§ 35.

¹Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden | vom Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt. ²Die | Reihenfolge der Gegenstände richtet sich in der Regel nach der | Zeit der Eingabe. ³Das Bürgeramt kann jedoch aus Rück= | sicht der Zweckmäßigkeit eine andere Ordnung belieben.

§ 36.

Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor derjenigen | Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der | Bürgerschaft anberaumt wird, schriftlich eingegangenen:

- a) Mittheilungen des Senats;
- b) Berichte von Deputationen oder Commissionen;
- c) zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, in dem | verfassungsmäßigen Wirkungskreise liegende Anträge | einzelner Vertreter.

§ 37.

¹Alle späteren oder sonst nicht auf die Tagesordnung | gestellten Einläufe sind in der Versammlung selbst vor Beginn | der Berathungen ihrem Gegenstande nach anzuzeigen. ²Der | Bürgerschaft bleibt es unbenommen, dieselben nachträglich auf | die Tagesordnung zu stellen, wie auch die vom Bürgeramte | festgesetzte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern.

Später eingehende Mittheilungen des Senats oder Be= | richte von Deputationen oder Commissionen werden nach etwa | schon auf der Tagesordnung stehenden Mittheilungen des Senats | den übrigen Gegenständen derselben vorangestellt, wenn nicht | die Mehrheit der Bürgerschaft sich dagegen erhebt.

[S. 16]

¹Anträge einzelner Vertreter, welche nicht auf der Tages= | ordnung stehen, kommen nur dann zur sofortigen Berathung, | wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür entscheiden. | ²Sollten indeß weniger als 76 Mitglieder zugegen sein, so ist | Einstimmigkeit dazu erforderlich.

§ 38.

¹Die Tagesordnung wird auf der Rückseite der Einladungs= | karte abgedruckt, auch ist dieselbe in der Regel vor der Sitzung | in den wöchentlichen Nachrichten bekannt zu machen. ²Sind | der zu berathenden Gegenstände so viele, daß die Erledigung | derselben in Einer Sitzung nicht zu erwarten ist, so kann die | Veröffentlichung auf die muthmaßlich zur Berathung gelan= | genden Gegenstände beschränkt werden.

Verhandlungen.

§ 39.

¹Zu der festgesetzten Stunde begiebt sich die Bürgerschaft | auf ein von dem Präsidenten mit der Klingel zu gebendes | Zeichen auf ihre Plätze. ²Sobald die beschlußfähige Anzahl | von Vertretern anwesend ist, wird die Sitzung von dem | Präsidenten für eröffnet erklärt, das Hauptprotokoll der vorigen | Sitzung festgestellt und sodann, nachdem noch die etwa erforder= | lichen Mittheilungen gemacht worden, zur Verhandlung | der einzelnen Gegenstände übergegangen.

§ 40.

Zu Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung | stehende Gegenstände kann zwar, wenn davon dem Präsidium | vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, ausnahmsweise das | Wort verliehen werden; jedoch ist eine weitere Discussion | [S. 17] nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die | Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und | zugelassen ist.

§ 41.

Der Präsident bestimmt, wann in den Verhandlungen | eine Pause eintreten, wann mit denselben wieder fortgefahren | und wann die Sitzung geschlossen werden soll.

§ 42.

¹An der Discussion nimmt der Präsident, abgesehen von | gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, keinen Antheil. | ²Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner theiligen, | so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegen= | standes den Vorsitz an einen Vicepräsidenten abzugeben.

§ 43.

¹Wer zu reden wünscht, bittet, von seinem Sitz sich erhebend | und seinen Namen nennend, um das Wort. ²Die Namen der | Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer | Liste vermerkt, und ertheilt der Präsident nach dieser Liste das | Wort. ³Jedoch kann er vor Beginn der Debatte verlangen, daß bei | der Anmeldung bemerkt werde, ob der Redner für oder gegen | den Antrag sprechen will, und darnach die Reihenfolge so | ändern, daß die Reden für und gegen abwechseln.

§ 44.

¹Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. ²Es | wird stehend vom Platze aus in freiem Vortrage geredet. | ³Kein Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf des | Präsidenten, unterbrochen werden. ⁴Oefter als 3 Mal ist kein | Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das | *[S. 18]* Wort zu begehren berechtigt, es sei denn, daß es sich um | Abwehr persönlicher Angriffe handelt. ⁵Wer besondere Auf= | klärungen über einen Gegenstand geben zu können erklärt, | kann von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder nachdem | er schon 3 Mal das Wort gehabt hat, zum Vortrage derselben | zugelassen werden. ⁶Ist ein Gegenstand durch einen Ausschuß | berathen und darüber berichtet worden, so hat der Präsident | vorab eines der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zum | Vortrage dessen zuzulassen, was etwa noch zur Erläuterung | des Berichts hervorzuheben wäre.

§ 45.

¹Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache | zu halten. ²Entfernt er sich davon, so ist er vom Präsidenten | darauf aufmerksam zu machen. ³Wer sich Verletzungen des | Anstandes, namentlich Persönlichkeiten, zu Schulden kommen | läßt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. ⁴Ueber | Beschwerden wegen eines Ordnungsrufes entscheidet die Ver= | sammlung. ⁵Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, | so entzieht ihm der Präsident das Wort.

§ 46.

¹Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhand= | lung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements), oder | überhaupt mit dem Gegenstande der Berathung in wesentlicher | Verbindung stehen, können zu jeder Zeit im Verlaufe der Dis= | cussion mündlich oder schriftlich bis zu deren Schlusse gestellt | werden. ²Wird ein solcher Antrag von wenigstens fünf der | Anwesenden unterstützt, so wird er bei der Abstimmung berück= | sichtigt. ³Ist er nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit | den Worten des Vortragenden von den Schriftführern auf= | gezeichnet.

[S. 19]

§ 47.

¹Der Schluß oder die Vertagung einer Debatte kann, | wenn ein darauf bezüglicher Antrag von wenigstens 20 Mit= | gliedern unterstützt worden, von der Versammlung jederzeit | beschlossen werden. ²Doch ist vor der Abstimmung darüber das | Verzeichniß der noch angemeldeten Redner zu verlesen.

Nimmt über den Gegenstand der Berathung keiner mehr das | Wort, so erklärt der Präsident die Discussion für geschlossen.

§ 48.

Ist bei einem Berathungsgegenstande auf Aussetzung des | Beschlusses oder doch auf eine das Materielle der Sache gar | nicht berührende Vorbereitung desselben angetragen, so steht | dem Präsidenten das Recht zu, die Discussion vorerst auf | diese Vorfrage zu beschränken und darüber abstimmen zu lassen.

§ 49.

Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die von dem | Senate, Ausschüssen oder einzelnen Vertretern gestellten An= | träge nach folgender Reihenfolge:

- 1) Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses,
 - a. für unbestimmte Zeit,
 - b. für bestimmte Zeit.
- 2) Anträge, welche, ohne das Materielle der Sache zu | berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. eine | Berathung des Gegenstandes durch einen Ausschuß, | eine Auskunftsertheilung oder dergleichen.
- 3) Anträge, welche eine Entscheidung in der Sache selbst | bezwecken, und zwar zunächst der auf Uebergehen | zur Tagesordnung gerichtete.

[S. 20]

Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet | in der Regel die Zeit ihrer Vorbringung.

¹Sind Abänderungen oder Zusätze zu einem dieser Anträge | vorgeschlagen welche mit dem Wesen desselben vereinbar erscheinen, | so wird vor dem gedachten Antrage über sie abgestimmt. ²Der | Antrag kommt, wenn sie angenommen werden, demnächst mit | ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur Abstimmung. | ³Bei theilweiser Unvereinbarkeit der Nebenanträge mit dem | ursprünglichen Vorschlage ist auf zweckmäßige Trennung der | Fragen Bedacht zu nehmen.

§ 50.

¹Der Präsident theilt die Ordnung der Fragen mit, etwaige | Einwürfe gegen dieselbe sind zunächst zu erledigen, und ist | dann mit der Abstimmung zu verfahren. ²Jede Frage stellt | der Präsident in klarer und schlichter Fassung so, daß mit Ja | und Nein darüber abgestimmt werden kann.

§ 51.

¹Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen | und Sitzenbleiben. ²Sind der Präsident und die Vicepräsidenten | darüber nicht einig, ob sich für die Frage eine absolute Mehr= | heit ergeben habe, so ist zu versuchen, ob sich für das direkte | Gegentheil eine Mehrheit ergibt. ³Ist dieses nicht der Fall | oder zweifelhaft, so wird das Resultat durch namentliche Ab= | stimmung ermittelt. ⁴Ergiebt sich Stimmengleichheit, so gilt | der Antrag für verworfen. ⁵Wer an der ersten Abstimmung | nicht Theil genommen, hat sich auch der Theilnahme an der | zweiten zu enthalten.

¹Eine Entscheidung durch Namensaufruf tritt auch dann | ein, wenn vor dem Beginn der Abstimmungen darauf ange= | tragen und der Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unter= | [S. 21] stützt ist. ²Bei einem solchen Antrag findet weder Motivirung | noch Discussion Statt. ³Die Abstimmung geschieht in alphabe= | tischer Ordnung, jedoch muß bei jeder folgenden Abstimmung | der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben begonnen | werden. ⁴Weichen bei einer namentlichen Abstimmung die | Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer für die | Beschlußnahme erheblichen Weise von einander ab, so wird | die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alphabets | wiederholt.

§ 52.

¹Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung | mit Ja und Nein zugelassen, jedoch steht es jedem Mitgliede | frei, zu erklären, daß es sich des Abstimmens enthalte, (sus= | pendire). ²Es finden bei der Abstimmung weder Vorbehalte | noch Bedingungen, noch eine Motivirung Statt. ³Wer sich | dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten | nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

§ 53.

¹Der Präsident votirt nicht mit. ²Wer beim Beginn der | Abstimmung nicht zugegen war, kann an derselben keinen | Theil nehmen.

§ 54.

Ueber Anträge, welche Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gra= | tificationen, Wartegelder oder Pensionen überhaupt, oder die | Größe oder Dauer derselben betreffen, muß stets eine geheime | Abstimmung Statt finden.

§ 55.

Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Präsidenten | ausgesprochen.
[S. 22]

Abfassung der Beschlüsse und Protocollführung.

§ 56.

¹Während der Sitzung wird der wesentliche Inhalt der | Verhandlungen von den Schriftführern aufgezeichnet. ²Zu | diesem Ende führt Einer von ihnen das Hauptprotokoll, in | welches nur die Anträge mit den darüber gefaßten Beschlüssen | aufgenommen werden, sowie Dasjenige, dessen Aufnahme die | Versammlung etwa belieben möchte. ³Ein Anderer fertigt die | dem Senate mitzutheilenden Beschlüsse in Uebereinstimmung | mit dem Hauptprotokoll aus. ⁴Dieselben werden, nachdem | ihre Fassung von der Versammlung genehmigt worden, mit | der Unterschrift des Präsidenten versehen dem Senate mitge= | theilt. ⁵Meinungsverschiedenheiten über die Wortfassung werden | nöthigenfalls, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf dringen, | durch förmliche Discussion und ordnungsmäßige Abstimmung | erledigt.

¹Die Fassung des Hauptprotokolls wird beim Beginn der | folgenden Geschäftssitzung festgestellt. ²Erfolgt keine Reclamation, | so ist die Fassung genehmigt. ³Nur bei begründet befundenen | Reclamationen ist die Fassung sofort abzuändern und dann zu | verlesen. ⁴Spätere Einwendungen gegen das Hauptprotokoll | sind unzulässig. ⁵Das festgestellte Protokoll wird von dem | Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

Wahlen.

§ 57.

¹Alle Wahlen sind in der Regel gleich, nachdem sie be= | schlossen worden, und bevor in der Tagesordnung weiter | fortgeschritten wird, vorzunehmen. ²Jedoch kann die Sortirung | der Stimmzettel später geschehen. ³Wahlen in Abtheilungen | (§ 60.) können in passender Weise zusammen vorgenommen | werden.
[S. 23]

§ 58.

¹Das Bürgeramt legt der Versammlung einen von ihm | berathenen Wahlaufsatz vor. ²Jedem Vertreter steht es bei | der erst in der Sitzung selbst zu verfügenden Veröffentlichung | dieses Wahlaufsatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mit= | glieder in denselben zu veranlassen. ³Der Einzelne kann nicht | mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen, | und jeder Vorschlag muß von wenigstens 5 andern Mitgliedern | unterstützt werden. ⁴Der Wahlaufsatz muß wenigstens die | doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten.

Sobald die Liste geschlossen ist, werden die Namen der | Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden | Reihenfolge geordnet und mit Nummern versehen.

So oft die Bürgerschaft nach § 10 b des Gesetzes, die | richterlichen Behörden betreffend^a, eine Wahl vorzunehmen hat, | wird dasselbe Verfahren beobachtet.

§ 59.

¹Aus dem Wahlaufsatz hat jeder Wähler die Nummern | derjenigen Vorgeschlagenen bis zur Wahl der zu Wählenden | auf seinem Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich ent= | scheidet. ²Das Bürgeramt sortirt die Stimmzettel. ³Als gewählt | sind anzusehen, für welche die meisten Stimmen sich erklärt | haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 60.

Bei Wahlen für gemeinschaftliche Deputationen wird | folgender Maaßen verfahren:

- a) Die Bürgerschaft theilt sich in die durch das Gesetz vor= | geschriebenen Wahlclassen;
[S. 24]
- b) jede dieser Abtheilungen wählt die durch das Gesetz ihr | zugewiesene Anzahl von Mitgliedern der Bürgerschaft | aus dem von der ganzen Bürgerschaft angefertigten | Wahlaufsatze;

^a Dok. 803/5.

- c) jede Abtheilung beauftragt einige ihrer anwesenden Mit= | glieder mit Leitung der Wahl, Sortirung der Stimm | zettel, Ausmittlung des Resultats und sofortiger | schriftlicher Mittheilung desselben an den Präsidenten | der Bürgerschaft;
- d) im Uebrigen gilt das § 59. vorgeschriebene Verfahren | auch für die Wahlen der Abtheilungen;
- e) ist ein Mitglied in zwei oder mehreren Abtheilungen | gewählt, so wiederholen diejenigen die Wahl, welche dem | Präsidenten am spätesten Anzeige von derselben gemacht | haben.
- f) Zur Vornahme einer Wahl ist die Betheiligung von | mindestens 3 Mitgliedern der Abtheilung erforderlich. | Im anderen Falle ist die Wahl derselben für das Mal | auszusetzen;
- g) für die ausgesetzten Wahlen bleibt der für die ersten | Wahlen beliebte Wahlaufsatz, von dem die in anderen | Abtheilungen gewählten Mitglieder zu streichen sind, | übrigen in Kraft.
- h) Erst wenn sämtliche Abtheilungen gewählt haben, wird | das Resultat der Wahl dem Senate mitgetheilt.

Ausschüsse.

§ 61.

¹Berathende, verwaltende, oder zum Zweck einer Unter= | suchung von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschüsse haben | /S. 25/ unter sich einen Vorsitz und einen Protokollführer zu wählen. | ²Ist der Präsident der Bürgerschaft Mitglied eines solchen | Ausschusses, so führt er den Vorsitz in demselben.

§ 62.

¹Die erste Zusammenkunft eines solchen Ausschusses wird, | wenn nicht der Präsident der Bürgerschaft Mitglied desselben | ist, von demjenigen Mitgliede angeordnet, welches bei der | Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ²Der Präsident | macht ihm hiervon eine Anzeige.

§ 63.

Im Uebrigen finden die gesetzlichen, die Deputationen | betreffenden Bestimmungen auch auf Ausschüsse aus der Mitte | der Bürgerschaftsvorlage Anwendung.

§ 64.

¹Die betreffenden Mitglieder der gemeinschaftlichen Depu= | tationen und Vorsitz der Ausschüsse haben deren ausgefertigte | Protokolle, Berichte und etwaige Anlagen für das bürger= | schaftliche Archiv an der Canzlei des Bürgeramts einzureichen. | ²Das Protocoll der ersten Sitzung ist möglichst bald einzuliefern, | um mittelst desselben die von der Canzlei zu führenden Ver= | zeichnisse zu vervollständigen. ³Dasselbe gilt von den Protocollen | derjenigen Sitzungen, in denen eine neue Geschäftsordnung | beliebt wird.

§ 65.

Der Wirkungskreis jedes bürgerchaftlichen Ausschusses | richtet sich nach dem ihm von der Bürgerschaft ertheilten | Auftrage.

/S. 26/

Dritter Abschnitt. | Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen | in die Bürgerschaft, oder der Fortdauer | des Vertreteramts.

§ 66.

Die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten | ist ungültig.

¹Das Bürgeramt hat vor derjenigen Versammlung der | Bürgerschaft, in welcher neu gewählte Mitglieder zum ersten= | mal zu erscheinen berechtigt sind, das Namensverzeichnis der | Gewählten, unter Vergleichung der Wählerlisten der obigen | Bestimmung gemäß zu revidiren. ²Der demzufolge Ausfallende | ist hiervon in Kenntniß zu setzen, und wird zur Ergänzung | der gleich oder später eintretenden Lücke nach Vorschrift des | Wahlgesetzes verfahren.

§ 67.

Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen | eines bei dem Gewählten zu-
treffenden Mangels einer gesetzlich | zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft können,
sofern sie | nicht bereits bei der Wahldeputation angebracht und von | derselben verworfen
sein sollten, bei der Bürgerschaft erhoben | werden.

§ 68.

Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahl= | umtriebe oder wegen Un-
gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung selbst | geschieht vor der Bürgerschaft.
[S. 27]

§ 69.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl (§ 67, 68) | kann nicht später, als in der Sitzung
der Bürgerschaft ge= | schehen, in welcher der Gewählte zum erstenmale zu erscheinen |
berechtigt ist.

§ 70.

Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens | fünf Vertretern unterstützt
sein.

Der Antrag wird an eine Commission von 7 Mitgliedern | zur Untersuchung und zum
Bericht verwiesen.

Der Betheiligte wird davon Namens des Bürgeramts | durch den Präsidenten in Kenntniß
gesetzt.

In der auf die Abstattung des Berichts zunächst folgenden | Sitzung der Bürgerschaft
kann der Betheiligte selbst oder durch | einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich
zu den | Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 71.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner | Wählbarkeit entgegen gestan-
den haben würde, hört auf Ver= | treter zu sein.

Findet sich der Betheiligte nicht selbst zum Austritt, be= | wogen, so steht dem Bürgeramte
die Untersuchung und Ent= | scheidung zu, welche innerhalb acht Tagen nach erfolgter
Anzeige | zu treffen und in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft mit= | zutheilen ist.

§ 72.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann | Demjenigen entzogen werden,
welcher sich beharrlich weigert, | [S. 28] den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich
oder in Ge= | mäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten | nachzukomen,
oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines | Gegenstandes zuwider handelt, oder die der
Versammlung | oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

Findet in diesem Falle der Betheiligte nicht selbst zum | Austritt sich bewogen, so steht
die Entscheidung der Bürger= | schaft zu.

Mit Ausnahme des im § 22 gedachten Falles ist der | Antrag schriftlich beim Bürgeramt
einzureichen und muß von | wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im Uebrigen kommt die Vorschrift des § 70 zur An= | wendung.

§ 73.

In allen Fällen, wo eine Wahl angefochten oder die | Aufhebung der Berechtigung eines
Vertreters beantragt worden, | ist der Betheiligte bis zur Entscheidung sein Vertreteramt |
auszuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 74.

Auf Aufrechthaltung der Geschäftsordnung haben Präsident | und Vicepräsidenten zu
achten und können dazu nöthigenfalls | von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert
werden.

§ 75.

¹Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem | Vertreter eingehändigt. ²Dem
Senate wird dieselbe zur Kennt= | nißnahme mitgetheilt.

[832] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2557.] [2585.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 7 (gedruckt).

[S. 7]

No. III. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hanse= | stadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze | betreffend.

Publicirt am 21. Februar 1854.

Nachdem in Veranlassung des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852^a der Senat | und die Bürgerschaft die am 21. März 1849 publicirte Verfassung des Bremischen Staats^b | und die in Beziehung auf einzelne Bestimmungen derselben am 2. April 1849 erlassenen | Gesetze^c einer Revision unterzogen, und hinsichtlich der vorzunehmenden nothwendigen oder | zweckmäßigen Abänderungen zu übereinstimmenden Beschlüssen sich vereinigt haben: so wird | nunmehr die solchergestalt neu festgestellte | Verfassung der freien Hansestadt Bremen^d | mit den zur Ausführung einzelner Bestimmungen derselben vereinbarten Gesetzen:

- I. Gesetz, den Senat betreffend^e,
- II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend^f,
- III. Gesetz, die Deputationen betreffend^g,
- IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen | dem Senat und der Bürgerschaft betreffend^h,
- V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffendⁱ,
- VI. Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Ver= | waltungsbehörden und Gerichten betreffend^j,
- VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend^k,

hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und mit dem heutigen Tage in Kraft gesetzt.

Da jedoch die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn in der Verfassung | durch die daselbst in Bezug genommenen, zur Zeit noch nicht erlassenen Gesetze bedingt ist, so | wird, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, hiedurch verordnet, daß die gedachten Para= | graphen einstweilen während des laufenden Jahres 1854 noch nicht zur Geltung kommen sollen.

Demgemäß ist nunmehr die am 21. März 1849 publicirte Verfassung nebst den | zu weiterer Ausführung derselben am 2. April 1849 erlassenen Gesetzen außer Kraft gesetzt, | mit Ausnahme des Gesetzes, die Gewerbekammer^l, sowie des Gesetzes, die Einfüh= | rung der Verfassung von 1849 und der dazu gehörenden Gesetze betreffend^m, | welche, sammt dem unter dem 25. April 1849 publicirten Gesetze, die Kammer für | Landwirthschaft betreffendⁿ,

^a Dok. 829.

^b Dok. 801.

^c Dok. 803 bis Dok. 803/8.

^d Dok. 833.

^e Dok. 834/1.

^f Dok. 834/2.

^g Dok. 834/3.

^h Dok. 834/4.

ⁱ Dok. 834/5.

^j Dok. 834/6.

^k Dok. 834/7.

^l Dok. 803/7.

^m Dok. 803/8.

ⁿ Dok. 805.

so weit sie nicht bereits erledigte oder später abgeänderte | Bestimmungen enthalten, nach wie vor in Wirksamkeit verbleiben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. Februar und | publicirt am 21. Februar 1854.

[833] Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] bis [2580.] [2585.] [2589.] [2595.] [2644.] [2658.] [2732.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 8 – 23 (gedruckt).

[S. 8]

Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt. | Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§. 1.

Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen | selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

¹Als Mitglied des Deutschen Bundes theilt der Bremische Staat die aus dieser Ver= | bindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen. – ²Die Beschlüsse der Deutschen Bun= | desversammlung haben für denselben nach erfolgter Verkündung durch den Senat verbind= | liche Kraft.

§. 2.

Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathsrechts | demselben angehören.

Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§. 3.

Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten | Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§. 4.

¹Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. ²Sie bleibt | von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt. | Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§. 5.

Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§. 6.

Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§. 7.

Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 8.

Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum | Kriegsdienst entgegensteht, nicht beschränkt.

§. 9.

Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als | Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

[S. 9]

§. 10.

¹Die Wohnung ist unverletzlich. ²Das Eindringen in dieselbe und namentlich | eine Haus-suchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§. 11.

Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen | entgegenstehen.

§. 12.

¹Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens= und Gewissensfreiheit und ist | zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt. ²Indessen kann die religiöse | Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der | Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

¹Die Verschiedenheit der anerkannten Confessionen begründet in dem Genusse | der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. ²Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte | wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§. 13.

Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung | seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Miß= | brauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vor= | beugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 14.

¹Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zu= | ständigen Behörden zu wenden. ²Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaft= | lich von Mehreren ausgeübt werden. ³Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung | nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disciplinurvorschriften es gestatten.

¹Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu | erlassen. ²Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§. 15.

Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten ge= | kränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§. 16.

¹Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen | Zwecken und ohne Waffen, stehen allen Staatsgenossen frei. – ²Dieses Recht kann jedoch im | Wege der Gesetzgebung beschränkt werden und findet auf die bewaffnete Macht überall | keine Anwendung.

Versammlungen oder Vereine zu politischen Zwecken unterliegen obrigkeitlicher Erlaubniß | und Aufsicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel sind gleichfalls nur nach vorgängiger ob= | rig= | keitlicher Erlaubniß gestattet.

§. 17.

Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

¹Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines an= | dern Staats oder einer Behörde desselben ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn | daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. ²Auch in diesem | Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsge= | nossen begründet.

§. 18.

Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigen= | schaften zu jedem Amte wählbar.

[S. 10]

§. 19.

Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann | nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen | verlangt werden.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer | Bestimmung des Gesetzes.

§. 20.

¹Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche | die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte | über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs= und Vereinsrecht enthaltenen | Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. ²Er | hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede | desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht | innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben bestimmt.

Dritter Abschnitt. | Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. | Organisation des Senats.

§. 21.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsge= |lehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

§. 22.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürger= |schaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 23.

Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr | vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört und die für die Wahl | zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des §. 21 | für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn | die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf= oder absteigen= | der Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, | Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende | Ehe noch fort dauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

[S. 11]

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandt= |schaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 24.

Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. ²Auch steht der Aus= |tritt aus dem Senat jederzeit frei.

§. 25.

¹Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, | welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung | desselben in den Ruhestand zu veranlassen. ²Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum | Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 26.

Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes | durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 27.

Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen | Anspruch auf Ruhegehälter.

§. 28.

Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt | Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in | den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§. 29.

Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben | ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§. 30.

Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

¹Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeit= | raum von vier Jahren gewählt. ²Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

¹Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten | vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. ²Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen | Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während | der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. ³Fällt aber die | Uebernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu derer Ablauf dem Amte | vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur | mit Zustimmung des Senats geschehen.

§. 31.

¹Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. | ²Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch | ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§. 32.

¹Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. ²Er hat für die | Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie | für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wachzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster | Versammlung Mittheilung gemacht werden.

[S. 12]

§. 33.

Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs= und solchen Regierungsangelegenheiten, welche | nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, | werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 34.

Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Berathung | und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu | bringen.

§. 35.

Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm | nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mit= | glieder beauftragt.

¹Zur Uebernahme des ihm übertragenden Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied ver= | pflichtet. ²Ueber Ablehnungs= und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder | des Senats zulässig.

Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder | Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei dem= | selben erhoben werden, dürfen die dabei betheiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§. 36.

¹Für die Protocollführung und sonstige Hilfsarbeiten sind einige Regierungs- | secretäre angestellt. ²Einer derselben ist zugleich Archivar.
Sie werden vom Senat gewählt.

§. 37.

Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der | Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II. | Organisation der Bürgerschaft.

§. 38.

Die Bürgerschaft besteht aus hundert und funfzig Vertretern der Staatsbürger.

§. 39.

Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angesetzten | Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 40.

¹Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. ²Alle drei Jahre geht die | Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 41.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt.

¹Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung | begehren. ²Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 42.

Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt oder aus einem sonstigen Grunde vor | seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet | eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß Statt.

§. 43.

Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

[S. 13]

§. 44.

Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueber- | zeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

§. 45.

¹Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen | Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. ²Die Wahl derselben geschieht von der Bürger- | schaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Austretenden sofort wieder | wählbar.

¹Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. | ²Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürger- | schaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

¹Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. ²Auch kann jedes Mitglied des | Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§. 46.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, | welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§. 47.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fort- | während zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, | der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
- b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen | und alle für den Senat bestimmten Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat | gelangen zu lassen;

- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung fest= | zusetzen;
- d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge | auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und | sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der | Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben | näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürger= | schaft vorbehalten.

§. 48.

Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, | sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vor= | geschriebenen Weise berechtigt.

§. 49.

¹Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für | nöthig erachtet. ²Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn | unter Mittheilung der zu beratenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich | hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, | erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

[S. 14]

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen | müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt | Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der | beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§. 50.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens | fünfzig Mitgliedern erforderlich.

¹Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme | gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses | bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. ²Beantragt der Senat, | daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemä= | ß zu verfahren.

§. 51.

¹Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. ²Der Senat ist jedoch | berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine ver= | trauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der Verfassung unstat= | haft. ³Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche | Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber ob die Bürgerschaft den Gegen= | stand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. ⁴Im Bejahungsfalle geschieht die | Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegen= | gesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder | zur öffentlichen Berathung | zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme | desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf Wei= | teres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf | seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 52.

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

¹Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sowohl in der Versammlung | selbst als auch unter den Zuhörern ob. ²Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann | er

die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht | in Anspruch nehmen.

§. 53.

Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der | Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem | Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

¹Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzu= | lehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richter= | amt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. ²Auch kann er, wenn er | nach seinem Ein= | tritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung | aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Aus= | schüssen als Mitglied angehört.

§. 54.

Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats | [S. 15] erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Aus= | fertigung dem Senat eingereicht.

§. 55.

Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen | der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von | der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem | Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs= | oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgetheilt wird.

III. | Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§. 56.

¹Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt | gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. ²Jedoch hat der Senat | die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt | überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§. 57.

Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des | Bremischen Staats:

- a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;
- b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der | Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
- c. Oberaufsicht über alle Staats= und Communalbeamten, über alle ausführenden, | verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner | Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen= und Schulwesen und die milden Stiftungen, | über die Verwaltung der Staats= und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, | Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung | aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen.
Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Be= | obachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung | auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel.
- d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, – unbeschadet | der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer | Religionsgesellschaften, – sowie des protestantischen Episcopatrechtes in herkömmlicher Weise, | unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;
- e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

- f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller | Bremischen Abgesandten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im | Namen des Staats;
- g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;
- h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;
- i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gut= | achten des dafür zuständigen Gerichts;

[S. 16]

- k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtli= | chem | Herkommen zulässig ist;
- l. Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Er= | lassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;
- m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung | polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste | Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;
- n. Verfügung über die bewaffnete Macht;
- o. Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats= | und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen | und Beschränkungen, – desgleichen der Officiere und der sonstigen Militärbeamten;
- p. Wahl der von Bremen zu ernennenden Rätthe des Oberappellationsgerichts;
- q. alle Verfügungen in Zunft= und Innungsangelegenheiten, soweit dieselben nicht | dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der | Gerichte angehören; namentlich auch die Feststellung der Specialstatuten der Zünfte und In= | nungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung; die Formulirung ihrer Privilegien und deren | zeitgemäße Modificirung im Einzelnen, sowie die Zulassung von Freimeistern;
- r. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützi= | gen | Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 58.

Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürger= | schaft sind namentlich:

- a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Ge= | genstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;
- b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen, (un= | beschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Poli= | zeiverordnungen in Gemäßheit des §. 57. m.);
- c. Feststellung der Grundsätze der Communalverfassungen;
- d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen, die Errichtung neuer Zünfte oder | Innungen, die Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen und die Vereinigung mehrerer | derselben in eine, sofern das eine oder andere gegen den Willen derselben geschehen soll; die | Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung sonstiger gewerblicher Privilegien, | Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente.
- e. Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht;
- f. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volks= | bildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
- g. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Ver= | theilungs= und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;
- h. Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung | desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatscredits;

[S. 17]

- i. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden | Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;
- k. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate ange= | hören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder | stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bür= | gerschaft festgesetzt ist;
- l. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung | derselben in den Ruhestand;
- m. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der | Stadt Bremen ihren Sitz haben, nach Maßgabe des Gesetzes;
- n. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§. 59.

¹Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der | Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch | Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputa= | tionen). ²Das Oberaufsichtsrecht des Senats sowie die ihm zustehende Leitung aller Staats= | angelegenheiten findet auch bei verwaltenden und ausführenden Deputationen Anwendung.

§. 60.

Die Vorberathung und Begutachtung aller einer gemeinsamen Beschlußnahme | unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maßregeln können an Depu= | tationen | verwiesen werden.

Für Deputationen der ersteren Art kann der Senat statt seiner Mitglieder oder im | Verein mit denselben auch rechtsgelehrte Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt | Bremen ihren Sitz haben, zu seinen Commissarien ernennen.

Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft ge= | hörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Depu= | tati= | onen angeordnet.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren | und die Aufhebung von Deputationen überhaupt bleiben der Gesetzgebung überlassen.

§. 61.

Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln | und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§. 62.

Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für | besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§. 63.

Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz | oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in | öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch | den Druck bekannt gemacht.

§. 64.

Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und | Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseiti= | gung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hin= zuwirken.

§. 65.

In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen | Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweck= | [S. 18] mäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer | Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene | Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach | näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§. 66.

Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats | und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses der= | selben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei | Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffent= | liche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur | im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, – zu deren Beförderung übrigens jeder | Theil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermitt= | lungsvorschläge sich zu berathen und darüber zu berichten hat.

¹Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschieden= | heit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemein= | schaft= | lichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer | gerichtlichen Entscheidung. ²Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses | des Senats und der Bürgerschaft.

§. 67.

Abänderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschrie= | benen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürger= | schaft zu Stande gebracht werden:

- a. Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann | auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens | dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist. – Die Berathung | und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen | worden, erfolgen.
- b. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu | geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts | niedergesetzt.
- c. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft | über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.
- d. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen | anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der | gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen | Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für | die Annahme erklärt hat.
- e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publication sofort in Kraft.

[S. 19]

Vierter Abschnitt. | Von den richterlichen Behörden.

§. 68.

Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich | dazu bestellten Gerichte.

§. 69.

¹Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muß | von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. ²Etwaige Kompetenzconflicte zwischen | Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§. 70.

Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bestehen in der | Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§. 71.

Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, können | in Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern gebildet werden.

§. 72.

Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt durch einen Ausschuß, welcher | aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten Mitgliedern derjenigen | Gerichte,

welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, gebildet wird, nach näherer Be= | stimmung des Gesetzes.

§. 73.

Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr | vollendet, hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört, die für die Wahl zum | Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft besitzt und nach gelei= | tetem | Staatsbürgereid wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in prak= | tischer Wirksamkeit gewesen ist.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn | die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, | die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in auf= oder absteigender Linie blutsverwandt, | oder wer dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwieger= | sohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte ge= | wählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende | Ehe noch fort dauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß kommt, ist | darum zur Niederlegung seines Amts nicht verpflichtet.

§. 74.

Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. ²Auch steht die Nie= | derlegung des Amts jederzeit frei.

§. 75.

¹Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, | welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so erfolgt nach gesetzlicher Be= | [S. 20] stimmung eine Versetzung desselben in den Ruhestand. ²Sonstige Fälle, in welchen ein Mit= | glied zur Niederlegung seines Amts genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 76.

Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben in den gesetz= | lich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§. 77.

Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft be= | treiben.

§. 78.

Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts | durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 79.

Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven bleibt | der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 80.

Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den zufolge Ueber= | ein= kunft der vier freien Städte für das Ober=Appellationsgericht derselben bestehenden Vor= | schriften nichts geändert.

Fünfter Abschnitt. | Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§. 81.

Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§. 82.

Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetz= | gebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden | selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege | der Gesetzgebung gegeben werden.

§. 83.

Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, | sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§. 84.

Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vor= | städten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§. 85.

Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadt= | bürgerschaft.

§. 86.

Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämmtlichen von den städtischen Wählern | in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in | der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 87.

Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwal= | tung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§. 88.

¹Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hin= | sichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat | und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. ²Indessen können der | Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

[S. 21]

§. 89.

Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, wer= | den alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der | dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Ver= | waltung und Verfügung überwiesen.

§. 90.

Bis dahin können zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische | Gemein= deangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staats= | bürger gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren | Wohnsitz haben.

§. 91.

¹So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadt= | gemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und | werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. ²Dasselbe gilt | von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische | Gemeindebedürfnisse.

§. 92.

¹Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse | bezoge= nen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. ²Für die | dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und | Rechte verhaftet.

§. 93.

Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadt= | bürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt. | Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der
Gewerbe | und der Landwirthschaft.

§. 94.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der | Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§. 95.

Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen | der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

§. 96.

Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaus | und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§. 97.

¹Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende | Bestimmungen die Grundlage. ²Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I. | Kaufmannsconvent und Handelskammer.

§. 98.

Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§. 99.

Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die | Schifffahrt berühren, zu berathen.

[S. 22]

§. 100.

¹Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der | Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. ²Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 101.

Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kauf= | mannsconvents.

§. 102.

Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf | eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§. 103.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt die= | selbe gegen Dritte.

§. 104.

Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich | sein kann, während ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf | dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur För= | derung des Handels= und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zu= | ständigen Behörden zu beantragen.

§. 105.

Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten | eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit | über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 106.

Ueber alle in Handels= oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze | wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents | darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 107.

¹Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des | Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei betheiligt ist, vom Senat Re= | gulative für den Handels= und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, | sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. ²Jedoch kann eine | Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der | Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 108.

Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in | Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 109.

Zur Berathung über Handels= und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur | gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats | und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen | Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§. 110.

Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels= und | Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern | des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über | solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden | Beamten mitwirken.

II. | Gewerbeconvent und Gewerbekammer

§. 111.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der | Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.
[S. 23]

§. 112.

Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschie= | denen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 113.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die In= | teressen des Gewerbebestandes berühren, zu berathen.

§. 114.

Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Ge= | werbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§. 115.

Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein | und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 116.

¹Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. ²Die übrigen Mitglieder | werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 117.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem | Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr | zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessenen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen | Behörden zu beantragen.

§. 118.

Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten | eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über | ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 119.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die | Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber ver= | anstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 120.

Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in | Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III. | Kammer für Landwirthschaft.

§. 121.

Die Kammer für Landwirthschaft besteht aus einigen Mitgliedern des Senats | und zwanzig praktischen Landwirthen.

§. 122.

¹Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. ²Die übrigen Mitglieder | werden von den Landwirthen nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§. 123.

Die Kammer für Landwirthschaft ist berufen, auf Alles, was für die Land= | wirthschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein kann, | fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung sowie über die | Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Aufforde= | rung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 124.

Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden Gesetze wird die | Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 125.

Die Kammer für Landwirthschaft hat die Verfügung über eine bestimmte | Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

[833/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend, vom 30. Dezember 1854

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 230 (gedruckt).

[S. 230]

N^o L. | Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen | dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend.

Publicirt am 30. December 1854.

Da durch die wegen der Bremischen Verfassung am 21. Februar 1854^a erlassene | Bekanntmachung des Senats vorgeschrieben worden, daß die auf die Presse sowie auf | Vereine und Versammlungen sich beziehenden §. 13 und §. 16 der Verfassung während des | laufenden Jahres noch nicht zur Geltung kommen sollten, jetzt aber eine Verlängerung dieses | Zeitraums für nöthig erachtet ist, so verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bür= | gerschaft hiedurch,

daß die erwähnten §. 13 und §. 16 der Verfassung auch während der ersten | sechs Monate des Jahres 1855 noch nicht zur Anwendung kommen, sofern | nicht etwa schon vor Ablauf dieser Zeit eine anderweitige Bestimmung erlassen | werden sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. und bekannt gemacht | am 30. December 1854.

[833/2] Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend, vom 29. Juni 1855

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 21 (gedruckt).

[S. 21]

No. XI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Anwendbarkeit der Paragraphen | dreizehn und sechzehn der Bremischen Verfassung betreffend.

Publicirt am 29. Juni 1855.

^a Dok. 833.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, und unter Hin= | weisung auf die obrigkeitliche, die Anwendbarkeit der Paragraphen dreizehn und sechszehn | der Verfassung betreffende Verordnung vom 30. December 1854^a,

daß diese erwähnten Paragraphen der Verfassung^b auch während der nächsten | drei Monate, also bis zum 1. October d. J., noch nicht zur Anwendung | kommen, sofern nicht vor Ablauf dieser Zeit eine anderweite Bestimmung | erlassen werden sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht | am 29. Juni 1855.

[833/3] Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Abänderung des § 16 der Verfassung betreffend, vom 22. März 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2557.] [2644.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 21 (gedruckt).

[S. 21] . . .

No. XIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 16 der | Verfassung betreffend.

Publicirt am 22. März 1871.

In Folge eines von dem Senat und der Bürgerschaft in Gemäßheit des, | Abänderungen der Verfassung betreffenden §. 67 der Verfassung^c gefaßten Beschlusses | ist der §. 16 der Verfassung aufgehoben, und wird der an Stelle desselben tretende | Paragraph hiemit, wie folgt, zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 16.

Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen | in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen | nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsgenossen frei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 22. März 1871.

[833/4] Gesetz, betreffend Abänderung des § 73 der Verfassung, vom 19. November 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2571.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 163 (gedruckt).

[S. 163] . . .

No. LXXXIX. | Gesetz, betreffend Abänderung des § 73 der Verfassung.
Vom 19. November 1872.

Auf Grund eines von dem Senate und der Bürgerschaft in Gemäßheit des | § 67 der Verfassung^d gefaßten Beschlusses verordnet der Senat:

Der erste und dritte Absatz des § 73 der Verfassung werden aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen

Erster Absatz: „Wählbar ist jeder Deutsche, welcher das dreißigste | Lebensjahr zurückgelegt hat, und entweder drei Jahre als Rechtsgelehrter | in praktischer Wirksamkeit gewesen ist und die für die Zulassung als | Sachführer bei den bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden | hat, oder nach den Gesetzen

^a Dok. 833/1.

^b Dok. 833.

^c Dok. 833.

^d Dok. 833.

des Bundesstaats, dem er angehört, befähigt | ist, zum rechtskundigen Mitglied eines oberen Gerichtshofes dieses | Staats ernannt zu werden, oder an einer deutschen Universität die | Stelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors der Rechte | bekleidet.“

Dritter Absatz: „Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten | Mitgliede eines derjenigen Gerichte, die in der Stadt Bremen ihren | Sitz haben, in auf= oder absteigender Linie blutsverwandt, oder wer | dessen Bruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn | ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte gewählt werden.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. November und | bekannt gemacht am 19. November 1872.

[833/5] Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 111, 115, 116 der Verfassung, vom 6. Oktober 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2577.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 6. Oktober) 1875, S. 137 (gedruckt).

[S. 137]

XXV. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 111, 115, 116 | der Verfassung.
Vom 6. Oktober 1875.

Auf Grund eines von dem Senate und der Bürgerschaft in Gemäßheit | des § 67 der Verfassung^a gefaßten Beschlusses verordnet der Senat:

Die §§ 111, 115, 116 der Verfassung werden aufgehoben und treten an | die Stelle derselben die folgenden Bestimmungen:

§. 111.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in | der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, | gebildet.

§. 115.

Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden | Anzahl von Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 116.

Dieselben werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende | Anzahl von Jahren gewählt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. Juli und | bekannt gemacht am 6. Oktober 1875.

[834] Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2555.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 24 – 63 (gedruckt).

[S. 24]

Gesetze | zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen | der Verfassung^{b, c}

^a Dok. 833.

^b Dok. 833.

^c Im Anschluß daran folgen unmittelbar die als Dok. 834/1 bis Dok. 834/7 abgedruckten Texte.

[834/1] Gesetz, den Senat betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2561.] bis [2564.] [2656.] [2666.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 24 – 30 (gedruckt).

[S. 24] . . .

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl in den Senat und
über den Austritt | aus demselben.

§. 1.

Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach | eingetretenem
Erledigungsfall vorgenommen.

§. 2.

Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige | Versammlung
der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt | und durch
eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestim= | mungen
ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden |
Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§. 3.

Hierauf theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der Zahl nach | möglichst
gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst | ge=
heimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämtlichen wahl= |
fähigen Staatsbürgern drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte |
Einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der |
Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§. 4.

Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst ge= | heimer
Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und theilt die Bürgerschaft, nachdem | ihre
sämtlichen Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach |
der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausge= |
mittelten Candidaten dem Senate mit.

§. 5.

Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und | haben in
Gegenwart der Bürgerschaft, nachdem der Präsident des Senats die auf das | Wahlgeschäft
sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat, eidlich zu geloben:

[S. 25]

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl | dem
Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinem, den ich |
nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets dem= |
jenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rath= |
mannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§. 6.

Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter | Stimmen=
mehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft aufgestellten Candi= |
daten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vor= |
schlag gebracht werden sollen.

§. 7.

Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu | verfahren:

- 1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, |
auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mit= |
theilung zwischen denselben und andern Personen stattfinden.

- 2) Zuvörderst wird über jeden einzelnen Candidaten geheim abgestimmt, ob er bei | der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, | wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt | sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt | in Vorschlag gebracht werden.
- 3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Candi= | daten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen. Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Candidaten | mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der | Wahlmänner beendigt.
- 4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Candidaten | die absolute Mehrheit, | so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:
 - a) Es wird über diese Candidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahl= | mann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, | welchen er seine Stimme geben will.
 - b) Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist | als gewählt anzusehen.
 - c) Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die abso= | lute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der | unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so | lange fortgeföhren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet | sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmen= | gleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittlung des zunächst Wegzulassenden | die Wahl zu wiederholen.
 - d) So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei | Staatsbürger ergibt, wird für die noch nöthige Wahl unter jedesmaliger | /S. 26/ Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlver= | such wiederholt.
 - e) Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei | oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so er= | folgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime | Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erfor= | derlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten | Stimmen erklärt haben, weggefallen.
 - f) Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder | durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Ab= | stimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Loos.

§. 8.

Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner | dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichniß derjenigen Staatsbürger, | welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den | Wahlaufsatz gekommenen Candidaten die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§. 9.

Im letzteren Falle theilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon | gemachte Anzeige von Neuem durch das Loos in fünf Abtheilungen, wovon wiederum eine | jede wie das erste Mal drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann Einen Wahlmann | zu erwählen hat.

§. 10.

Sind von den Wahlmännern nur Einer oder zwei der auf dem Wahlaufsatz | befindlichen Candidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit | dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Candidat für die erledigte Stelle von den | neuen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag ge= | bracht werden.

§. 11.

Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat | und der Bürger-schaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen | drei Staats-

bürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§. 12.

Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt | auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§. 13.

Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei | Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, theilt der Senat | das Ergebniß der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§. 14.

Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch ge= | heime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mit= | gliede des Senats erwählt.

¹Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Weg= | lassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. | ²Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahl= | versuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, | derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Loos bestimmt.

[S. 27]

§. 15.

Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige | Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Gewählten verfügt.

§. 16.

Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen | nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen | veranstaltet.

§. 17.

Zur Beedigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen | acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und | der Bürgerschaft geschritten.

§. 18.

Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten | meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung^a des | Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich ver= | mag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, | auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder | geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!“

§. 19.

¹Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Ver= | hältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. ²Wer indeß nach | seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegen= | gestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 20.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder | in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der | Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder | seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat ge= | nöthigt werden.

§. 21.

Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen | findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

^a Dok. 833.

§. 22.

Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, | welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den | Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 23.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Betheiligten selbst | darauf ange= | tragen wird, durch Beschluß des Senats.

§. 24.

Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die | Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§. 22.) vorhanden ist, nur er= | folgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen | Amtsführung eines solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

[S. 28]

Zweite Abtheilung. | Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter für die Mitglieder | des Senats, sowie über die Gehälter der Regierungssecretäre.

I. Honorare.

§. 25.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Senats | beträgt 2100 Thaler.

§. 26.

Der Genuß des Honorars eines Senators beginnt mit dem Anfang des | nächsten Monats nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, | in welchem er aus dem Senat scheidet.

§. 27.

Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem | Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 500 Thalern.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfang, sondern im Laufe des Monats | erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfangen des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die | Amtsführung endigt.

§. 28.

Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 29.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats | für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa | bei Versiegelung oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehälter

§. 30.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22. 23. 24.) hat | einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem | Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in denselben erfolgt, die Hälfte, | nach zwanzigjähriger Amtsführung | aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied | zu beziehen hatte.

§. 31.

Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt | bekleidet und zugleich sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mit= | glied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit | Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

§. 32.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die | mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§. 27.) in Anschlag.

§. 33.

Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem Senat und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereignet hat, auf.

§. 34.

Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalte der Regierungssecretäre.

§. 35.

¹Das jährliche Gehalt eines Regierungssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1300 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, [S. 29] bis es die Summe von 1800 Thaler erreicht hat. ²Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Gerichtssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 36.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 37.

Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfange des nächsten Monats nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahres geleistet.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

Dritte Abtheilung. Bestimmungen in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 38.

Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge §. 35 der Verfassung zur Handhabung der verschriebenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§. 39.

Die Wahl geschieht gemeinsam von den Bürgermeistern und drei anderen Mitgliedern des Senats, welche von diesem dazu stets auf zwei Jahre gewählt werden, jedoch bei ihrem Abgange nicht sofort wieder wählbar sind.

§. 40.

Diese verschiedenen Wahlen erfolgen bei dem Beginn des Zeitraums, für welchen zuvor die Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat.

Wird in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nothwendig, so geschieht sie für die noch übrige Zeit.

§. 41.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen beratenden Commissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, so wie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§. 42.

Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§. 43.

Die Zahl der Regierungssecretäre ist auf zwei festgesetzt.

Vierte Abtheilung. Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§. 44.

Die zufolge §. 57 r. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich sechstausend Thaler.

§. 45.

Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratificationen | von Beamten verwandt werden.
[S. 30]

§. 46.

Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation eine Ueber= | sicht der gemachten Verwendungen.

§. 47.

Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, | verbleibt der Generalcasse.

§. 48.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 44 – 47) werden alle fünf Jahre einer | Revision unterzogen.

[834/1/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 15 des den Senat betreffenden Gesetzes, vom 5. Januar 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2561.] [2666.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 4 (gedruckt).

[S. 4]

Nº III. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des §. 15 | des
den Senat betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 5. Januar 1855.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft dahin verständigt hat, daß dem §. 15 | des den Senat betreffenden, am 21. Februar 1854 publicirten Gesetzes^a eine Bestimmung | hinzuzufügen sei, welche den in den Senat Berufenen zu einer sofortigen Erklärung über | Annahme oder Ablehnung der Wahl verpflichte, – bringt der Senat den | §. 15 | des erwähn-
ten Gesetzes in folgender, nunmehr geltender Fassung zur öffentlichen Kunde:

Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige |
Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Erwählten verfügt.

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich | sofort zu erklären, ob er
die Wahl annehme oder ablehne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht | am
5. Januar 1855.

[834/1/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 30 und 31 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 29. Mai 1868

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2563.] [2572.]
[2666.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1868, S. 58 f. (gedruckt).

[S. 58] . . .

Nº XXI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 30 und 31 | des
den Senat betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 29. Mai 1868.

^a Dok. 834/1.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit ver= | fassungs-
mäßiger Beschlußnahme anstatt der hiemit aufgehobenen §§. 30 und 31 des | Gesetzes, den
Senat betreffend, vom 21. Februar 1854^a, nunmehr die folgenden | Bestimmungen in Kraft
treten:

§. 30.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22, 23 und 24) hat | einen
Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt | aus
dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die | Hälfte,
nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches | das
Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt | in
denselben dem Richtercollegium angehört, so ist bei der zufolge der obigen Be= |
stimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige |
[S. 59] Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte
Mitglied | des Senats das vorgedachte Amt bekleidet hat.

§. 31.

Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren im Amt als | Mitglied
des Senats oder des Richtercollegiums gewesen ist und zugleich sein fünf= | und-
sechszigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Senats, | so-
bald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt mit Beibehaltung |
von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt | gemacht am
29. Mai 1868.

[834/1/3] Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 30. Januar 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2563.] [2666.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 9 – 11 (gedruckt).

[S. 9] . . .

No. VIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes,
den | Senat betreffend.

Publicirt am 30. Januar 1871.

Das Gesetz vom 21. Februar 1854, den Senat betreffend^b, Abtheilung II, | wird mit den
mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme bisher getroffenen Abände= | rungen, so wie es
fortan zur Geltung kommen soll, hiedurch zur öffentlichen Kunde | gebracht.

Die Bestimmung über den Betrag der Honorare (§. 25) tritt mit dem | 1. Januar 1871 in
Kraft und kommt mit diesem Tage für die gegenwärtigen Mit= | glieder des Senats, welche
nach dem 18. April 1849 erwählt sind, zur Anwendung.

[S. 10]

Zweite Abtheilung. | Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der
Mitglieder des | Senats, sowie über die Gehälter der Regierungssecretäre.

I. Honorare.

§. 25.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Senats beträgt 2600 Thaler.

§. 26.

Der Genuß des Honorars eines Senators beginnt mit dem Anfang | des nächsten
Monats, nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage | des Monats, in
welchem er aus dem Senate scheidet.

^a Dok. 834/1.

^b Dok. 834/1.

§. 27.

Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher | er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorare eine jährliche Zulage von 500 Thalern.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfang, sondern im Laufe | des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten | Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem | die Amtsführung endigt.

§. 28.

Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 29.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des | Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abge= | sehen von den etwa bei Versiegelung oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten | vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehalte.

§. 30.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22, 23 und 24) | hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Aus= | tritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, | die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, | welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt | in denselben dem Richtercollegium angehört oder das Amt des ersten Staatsanwalts | bekleidet, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts | maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher | das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats eines der vorgedachten Aemter | bekleidet hat.

§. 31.

Ein Mitglied des Senats, welches bereits

- a. seit zwanzig Jahren im Amt als Mitglied des Senats oder | des Richtercollegiums gewesen ist, oder das Amt des ersten Staats= | anwalts bekleidet hat und zugleich
- b. sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen | jedes Mitglied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr voll= | endet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines | Honorars in den Ruhestand zu treten.

§. 32.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht | [*S. II*] aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung derselben (§. 27) | in Anschlag.

§. 33.

Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach | dem Austritt aus dem Senat und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, | in welchem derselbe sich ereignet hat, auf.

§. 34.

Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalte der Regierungssecretäre.

§. 35.

¹Das jährliche Gehalt eines Regierungssecretärs beträgt während der | ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1300 Thaler und steigt für jede fernere fünf | Jahre um 125 Thaler, bis es die Summe von 1800 Thalern erreicht hat. ²Die | Zeit, in wel-

cher derselbe etwa zuvor Gerichtssecretär gewesen ist, wird dabei gleich= | falls in Anschlag gebracht.

§. 36.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Ge= | haltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 37.

Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfange des nächsten | Monats nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, | in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse | des laufenden Vierteljahres geleistet.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende | Erhöhung des Gehalts Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt | gemacht am 30. Januar 1871.

[834/1/4] Gesetz, betreffend Abänderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854, vom 31. Juli 1874

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2561.] [2666.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 31. Juli) 1874, S. 69 (gedruckt).

[S. 69]

XX. Gesetz, betreffend Abänderung des den Senat betreffenden Gesetzes | vom 21. Februar 1854.

Vom 31. Juli 1874.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

In § 5 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854^a | werden die Worte: „nachdem der Präsident des Senats die auf das | Wahlgesetz sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat“ | gestrichen.

In § 7 desselben Gesetzes werden sub 2 die Worte: „Zuvörderst | wird“ ersetzt durch die Worte: „Nach Verlesung der bei dem Wahl= | geschäft in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften wird zuvörderst“.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 24. Juli und | bekannt gemacht am 31. Juli 1874.

[834/2] Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2565.] [2566.] [2577.] [2596.] [2668.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 30 – 35 (gedruckt).

[S. 30] . . .

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den | Austritt aus derselben.

§. 1.

Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger, welche das fünfund= | zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

^a Dok. 834/1.

Jenes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt | worden oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

Diejenigen, welche das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung | erworben haben, sind erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableistung des Staats= | bürgeredes angerechnet, Wähler und wählbar.

§. 2.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts | oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c) die sich in einen Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre | befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger | zum Vollen erfolgt ist;
- d) die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrende directe Staats= oder Ge= | meindeabgaben bezahlt haben;
- e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmäßigen Bei= | trag geleistet haben;
- f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- g) die Zuchthausstrafe oder wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Ver= | brechens Gefängnißstrafe erleiden oder erlitten haben, oder denen durch gericht= | liches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist;
- h) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig | erklärt sind, für die diesem Beschluß zunächst folgenden drei Jahre.

[S. 31]

§. 3.

Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und Leitung der | Wahl besteht eine Deputation.

§. 4.

In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in folgende acht Classen:

¹Die erste Classe besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staats= | bürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben.

²Von ihnen werden 16 Vertreter gewählt.

Die zweite Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Kaufmanns= | Convents und der Handelskammer, von welchen 48 " gewählt werden.

Die dritte Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Gewerbe= | Convents und der Gewerbekammer, welche 24 " zu wählen haben.

¹Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen ge= | hörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern.

²Von ihnen werden 30 " gewählt, und zwar

- a) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommens | schosses | ein Einkommen über 500 Thaler verschoßt haben 10 V.
- b) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Ein= | kommens | schosses für ein Einkommen, welches 250 Thaler | oder darüber beträgt und 500 Thaler nicht übersteigt, | den Schoß entrichtet haben 10 V.
- c) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Ein= | kommens | schosses keinen Schoß entrichtet haben 10 V.
30 V.

¹Die fünfte Classe besteht aus den Gemeindegossen der Stadt- | gemeinde | Vegesacks. ²Von ihnen werden 6 "

gewählt, und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter | gewählt werden.

¹Die sechste Classe besteht aus den Gemeindegossen der Stadt-
gemeinde | Bremerhavens. ²Diese wählen 6 "

und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, | so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.
¹Die siebente Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern der
Kammer | für Landwirthschaft und denjenigen Landwirthen, welche zur Wahl der Mit= | glieder dieser Kammer berechtigt sein. ²Von ihnen werden.....10 "

gewählt, und zwar von jedem der für jene Wahl vorhandenen fünf Landbezirke zwei.
¹Die achte Classe besteht aus denjenigen, im Gebiet wohnenden Staats= | bürgern, welche nicht zur siebenten Classe gehören. ²Von ihnen werden.....10 "

gewählt, und zwar von jedem der bisherigen fünf Wahlbezirke zwei.

150 Vertreter

[S. 32]

§. 5.

Niemand darf das ihm in mehreren Wahlabtheilungen zustehende Wahl= | recht in mehr als Einer derselben ausüben.

§. 6.

Nach Maßgabe des §. 8 der provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft | betreffend, vom 29. März 1852^a, tritt von den danach Gewählten mit dem Schlusse des | Monats December 1854 die Hälfte ab und erfolgt der Abgang der andern Hälfte dieser | Gewählten mit dem Schlusse des Monats December 1857.

§. 7.

Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen | vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§. 8.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke | zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabtheilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§. 9.

Die Einladungen zu den Wahlversammlungen werden schriftlich an jeden Wähler | besonders, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, zu welcher er gehört, erlassen.

§. 10.

Für jede Wahlabtheilung wird spätestens vierzehn Tage vor der Wahl das | von der Deputation angefertigte Verzeichniß der Wähler an einem geeigneten Orte zur Ein= | sicht niedergelegt, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige des für die Wahlversammlung ange= | setzten Termins, sowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beschwerden zu | verbinden.

§. 11.

Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhal= | tene Einladung sind spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die | Beschwerde sich bezieht, und zwar bei dem Vorsitz der Deputation, mittelst schriftlicher | Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

^a Dok. 829/1.

Von Amtswegen kann, wenn notorische Gründe vorliegen, eine Rectificirung der Wählerlisten durch die Deputation auch im Wahltermine selbst geschehen.

§. 12.

¹Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation. ²Geht | die Entscheidung dahin, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter darin nicht wegzulassen, | oder Jemand, der nicht darin aufgeführt worden, noch aufzunehmen sei, so hat es dabei | für die bevorstehende Wahlhandlung definitiv sein Bewenden. ³Erkennt aber die Deputation | daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter, nachdem derselbe vorab über den dahin gehenden | Antrag vernommen worden, wieder zu streichen oder die nachträgliche Aufnahme in das | Verzeichniß nicht zu bewilligen sei, so steht dem Betheiligten der Rechtsweg gegen diese ihm | sofort mitzutheilende Entscheidung frei, und bleibt die Entscheidung der Deputation nur bis | dahin in Wirksamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterspruch für die Folge anders erkannt | sein wird.

Dasselbe gilt, wenn die Deputation von Amtswegen entschieden hat (§. 11), nur daß | in solchem Falle eine vorgängige Vernehmung dessen, den es angeht, unterbleiben kann.

§. 13.

Für die künftigen Ergänzungswahlen ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn | derselben das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal gesetzlich | abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

[S. 33]

§. 14.

Die Wahlversammlungen für die verschiedenen Wahlabtheilungen werden nach | einander in der von der Deputation zu bestimmenden Reihenfolge gehalten.

§. 15.

¹Sollte es für eine einzelne Wahlabtheilung wegen zu großer Anzahl der | dazu gehörenden Stimmberechtigten erforderlich sein, die Wahl in mehreren Versammlungen | vornehmen zu lassen, so werden solche unter angemessener Bezirkseinteilung von der Deputation | veranstaltet. ²In diesem Falle werden sämmtliche Stimmzettel, die in diesen verschiedenen | Versammlungen abgegeben sind, in der letzten derselben zusammengelegt und nachgesehen, und | hierauf die Ergebnisse nach Maßgabe aller Stimmzettel ausgemittelt.

§. 16.

Für die Wahlhandlung gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a. Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl | berechtigt; jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene | Einladungskarte abzugeben.
- b. Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der | Wähler angesetzten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitz der Deputation für | eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Ver= | sammlung ausgeschlossen.
- c. Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung | werden die Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung | der Deputation bei dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahl= | aufsatz geeignete, wählbare (§§. 1. 2.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch | ein Einzelnr niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, | namhaft machen kann.
- d. Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstützt, so wird der | Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- e. Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß | wenigstens die doppelte Zahl der Wählenden betragen.
- f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor | die darauf befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu | bestimmenden Reihenfolge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und | durch Abschrift zur Kenntniß der Versammlung gebracht. Hierauf wird mittelst | geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.

- g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu | eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er | seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, | als die Zahl der zu Wählenden beträgt.
- h. Bei Ausmittlung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa | die Verzeichnung der Nummer mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.
- i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der zu Wählenden die meisten Stimmen | sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen. Im Fall einer Stimmengleichheit | entscheidet das Loos.

[S. 34]

- k. Das Ergebniß der Wahl wird der Versammlung und, falls für dieselbe Wahl= | abtheilung mehrere Versammlungen veranstaltet sind (§. 15), in der letzten derselben, durch den Vorsitz verkündigt.

§. 17.

¹Für diejenigen, welche etwa die Wahl ablehnen oder aus einem sonstigen | Grunde vor ihrem Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen, oder welche nach ihrem Eintritte | ausscheiden, wird spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Lücke entstanden | ist, von derjenigen Wahlabtheilung, welche jene gewählt hatte, eine Ergänzungswahl vor= | genommen. ²Diese Wahl erfolgt für diejenigen, welche im Laufe der Zeit, wofür sie gewählt | waren, abgegangen sind, für die noch übrige Zeit.

§. 18.

Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebniß derselben dem Präsidenten | des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher dasselbe sodann dem Bürgermate mittheilt.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen | Versammlung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male zu | erscheinen berechtigt ist. ²Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäfts= | ordnung. ³Bis zur Entscheidung | besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 20.

Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch | bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§. 21.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit ent= | gegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§. 22.

¹Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen | werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder | in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der | Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung | oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. ²Die Entscheidung darüber, ob ein | solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

¹Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf | angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. ²Vorab | ist indeß dem Betheiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst | oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe | in der Versammlung der Bürgerschaft vorzutragen.

Zweite Abtheilung. | Bestimmungen, das Bürgeramt betreffend.

§. 23.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn andern Vertretern.

§. 24.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen | Vicepräsidenten und einigen Schriftführern, welchen die Bürgerschaft einen Archivar als | Mitglied zuordnen kann.

[S. 35]

§. 25.

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsvorstandes, mit Einschluß des Archivars, | geschieht von der ganzen Bürgerschaft aus ihrer Mitte; und zwar werden Erstere auf ein | Jahr, so jedoch, daß die Austretenden sofort wieder wählbar sind, – Letzterer für die Dauer | seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt.

¹Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. ²Auch kann jedes Mitglied des | Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§. 26.

Die übrigen achtzehn Mitglieder des Bürgeramts werden für die Dauer ihrer | Theilnahme an der Bürgerschaft nach Maßgabe der Vorschriften für die Wahlen in die | Deputationen von der Bürgerschaft gewählt, so daß abgesondert wählen:

1) die von der	1. Classe gewählten Vertreter	3 Mitglieder,
2) " " "	2. " " "	6 "
3) " " "	3. " " "	3 "
4) " " "	4. " " "	3 "
5) " " "	5. und 6. " " "	1 Mitglied,
6) " " "	7. " " "	1 "
7) " " "	8. " " "	1 "

Etwaige Ergänzungswahlen werden nach Maßgabe der obigen Bestimmungen von der | zur Wahl des ausgetretenen Mitgliedes berechtigt gewesenen Wahlabtheilung vorgenommen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letzten | Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des Bürger= | amts gewesen ist, oder welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, oder ein Rich= | teramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

§. 27.

Wenn der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft | eine vertrauliche commissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschuß des= | selben für räthlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu ent= | sprechen, und ist jedes Mitglied desselben auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des | Gegenstandes, bei welchem der Senat die Geheimhaltung für erforderlich erklärt hat, ver= | pflichtet.

In gleichem Maße kann das Bürgeramt, wenn es ihm in Bezug auf solche Ver= | handlungen wünschenswerth erscheint, bei dem Senate eine vertrauliche Berathung beantragen.

§. 28.

Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen bezeich= | nenden Vorschriften der Verfassung^a, bleiben die Obliegenheiten desselben in Bezug auf die | Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

**[834/2/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen
des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom
21. Februar 1854, vom 2. Januar 1871**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2566].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 7 f. (gedruckt).

^a Dok. 833.

[S. 7] . . .

No. VI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des die Bürgerschaft |
betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854.
Publicirt am 2. Januar 1871.

Da einige Abänderungen der §§. 1 und 2 des die Bürgerschaft betreffenden | Gesetzes
vom 21. Februar 1854^a vom Senate mit der Bürgerschaft vereinbart sind, | so werden diese
§§. in der von nun an gültigen Fassung hiemit zur öffentlichen | Kunde gebracht:

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft
und über den Austritt aus derselben.

§. 1.

Wähler und wählbar sind alle bremische Staatsbürger nach Ablauf | von drei Jahren
seit Ableistung des Staatsbürgereides, sofern dieselben in vollen | Besitze der bür-
gerlichen Ehrenrechte sich befinden, das fünf= und zwanzigste Lebens= | jahr voll-
endet haben und nicht Mitglieder des Senats sind.

[S. 8]

§. 2.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des |
Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c) die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten | drei
Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung | ihrer
Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- d) die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrende directe Staats= | oder
Gemeindeabgaben bezahlt haben;
- e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regel= | mä-
ßigen Beitrag geleistet haben;
- f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- g) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für ver= |
lustig erklärt sind, für die diesem Beschluß zunächst folgenden drei Jahre.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. December | und bekannt
gemacht am 2. Januar 1871.

[834/2/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Uebergangsbestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. März 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2566.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 21 (gedruckt).

[S. 21]

No. XIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Uebergangsbestimmung zu den am |
2. Januar 1871 publicirten Abänderungen des die Bürgerschaft |
betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 21. März 1871.

Der Senat bringt, auf Grund verfassungsmäßiger Beschlußnahme, die nach= | folgende
Uebergangsbestimmung zu den am 2. Januar d. J. publicirten Abänderungen | des die Bür-
gerschaft betreffenden Gesetzes^b hiedurch zur öffentlichen Kunde:

^a Dok. 834/2.

^b Dok 834/2/1.

Denjenigen Staatsbürgern, welche bei Publication der Abände= | rungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854^a | nicht nur den Staatsbürgereid geleistet, sondern auch das fünfund= | zwanzigste Lebensjahr vollendet hatten oder verheirathet oder für voll= | jährig erklärt worden waren, verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom | 21. Februar 1854 erworbene Wahlberechtigung und Wählbarkeit auch | dann, wenn seit der Ableistung ihres Bürgereides noch nicht drei Jahre | abgelaufen sind, oder von ihnen das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch | nicht vollendet ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am 21. März 1871.

[834/2/3] Gesetz, betr. provisorische Bestimmungen wegen der Wahlen von Mitgliedern der Bürgerschaft, vom 5. Juli 1874

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2566.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 5. Juli) 1874, S. 61 (gedruckt).

[S. 61]

XVII. Gesetz, betr. provisorische Bestimmungen wegen der Wahlen | von Mitgliedern der Bürgerschaft.
Vom 5. Juli 1874.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

Auf diejenigen Wahlen der vierten, fünften und sechsten Wahlklasse, welche | in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft | betreffend^b, in diesem und dem nächsten Jahre vorzunehmen sind, findet an Stelle | des § 4 fünfter Absatz des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, die folgende | Bestimmung Anwendung:

Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen ge= | hörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Von ihnen werden | 30 Vertreter gewählt und zwar

- a. von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschoßes | ein Einkommen von über *M.*^c 1500 verschoßt haben 10 Vertreter
- b. von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Ein= | kommenschoßes für ein Einkommen, welches *M.* 750 | oder darüber beträgt und *M.* 1500 nicht übersteigt, | den Schoß errichtet haben 10 Vertreter
- c. von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Ein= | kommenschoßes keinen Schoß entrichtet haben.....10 Vertreter

30 Vertreter.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. Juli und | bekannt gemacht am 5. Juli 1874.

[834/3] Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2568.] [2648.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 35 – 48 (gedruckt).

^a Dok 834/2.

^b Dok. 834/2.

^c Abkürzung steht für „Mark“.

[S. 35] . . .

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung. | Von Deputationen überhaupt.

§. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon be= | stehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

[S. 36]

§. 2.

Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses | Gesetzes oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.

§. 3.

Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fort dauert, bis er von | Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Ange= | legenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

Sie zerfallen in berathende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§. 4.

¹Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitgliedern der | Bürgerschaft.

²Der Senat wählt seine Commissarien aus seiner Mitte oder (nach §. 7) aus | den Mitgliedern des Richtercollegiums, die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal | einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§. 5.

¹Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu | bestimmen überlassen, darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der | bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. – ²Die Bürgerschaft hat in der Regel sechs, oder | bei Deputationen, die nur Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande | haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu erwählen – und zwar im ersteren Falle aus | der Gesamtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, | welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. ³Bei | Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen ver= | doppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus | der Bürgerschaft gewählt. – ⁴Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vor= | schrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt zu werden.

§. 6.

Die Wahl geschieht aber nach den Wahlclassen für die Wahl in die Bürger= | schaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Classe	1 Deputirten.
2) Die Vertreter aus der 2. Classe	2 "
3) Die Vertreter aus der 3. Classe	1 "
4) Die Vertreter aus der 4. Classe	1 "
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. und 8. Classe zusammen	1 "

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürger= | schaft zu besetzen ist, wählen die 4 ersten Classen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und | 6. Classe Einen Deputirten, und die 7. und 8. Classe Einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum | Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Classe nach obigem Verhältnisse, mit= | hin | im Ganzen nur 5, oder resp. 10 Mitglieder.

Die Classenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem Bürger= | amt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft – sobald ein dahin | gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird – unterliegenden | Wahlliste vorzunehmen.

Im Falle bei der Wahl zur Versetzung einer Deputation sich in der 2. Classe nicht | wenigstens 10, und in jeder der übrigen Wahlclassen nicht wenigstens 5 Mitglieder bethei= |

[S. 37] ligen sollten, so ist für die betreffende Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, | unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlclasse, sofort vorzunehmen.

Im Falle eine Deputation mit 4 Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, | wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe zwei,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe zwei;

wenn dieselbe nur mit 2 Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe Einen,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe Einen,

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Classe zu= | sammen und die Vertreter der 3. und 4. Classe zusammen nach obigem Verhältnisse.

§. 7.

Zu beratenden Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung Vor= | schläge zu machen oder dahin gehörige Vorschläge zu begutachten haben, kann der Senat, | statt seiner Mitglieder und im Verein mit denselben, auch Mitglieder des Richtercollegiums | zu seinen Commissarien ernennen.

§. 8.

Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern | der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner | Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlclasse, welche ihn zu wählen berechtigt ge= | gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§. 9.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl | verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

a. wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat,

b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder

c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt | übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Aus= | schüssen als Mitglied angehört.

§. 10.

Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theil= | nahme an einer Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl | zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§. 11.

Regelmäßig binnen 14 Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen | Mitglieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§. 12.

¹In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat | die Leitung der Berathung und der Geschäfte. ²In Verhinderungsfällen wird der Vorsitz | durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich | ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitz oder seinem Substituten zu.

[S. 38]

§. 13.

In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel | durch einen Commissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hievon | abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen | Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

¹In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über Eins aus ihrer | Mitte zu verständigen, welches das Duplicat des Protokolls (§. 15.) in Empfang zu nehmen |

und die Berichte mit zu unterzeichnen hat. – ²Bei verwaltenden Deputationen werden diese | Befugnisse von dem Rechnungsführer (§. 14.) wahrgenommen.

§. 14.

Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere | Rechnungs-
führungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Specialver= | walter
von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft bis zu dem Zeit= | punkte
erwählt, wo nach §. 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Theils der Bürger= | schaft
stattfindet.

§. 15.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben ver= | lesen, sofern
nicht dessen Abfassung und Vorlesung durch Beschluß der Deputation bis zur | nächsten
Sitzung ausgesetzt wird.

¹Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitz und dem Protokoll= |
führer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann ein |
Duplicat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer,
sonst | aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt
wird. ²Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des
Proto= | kolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

¹Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, in |
welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben werden. ²Gleich
nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplikatbuch von dem Protokollführer zu besor= | gen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§. 16.

¹Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb erfolgter |
Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitz es außerdem für nöthig hält, von diesem | an=
gesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. ²Wenn aber die Hälfte der Deputirten |
aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitz auf eine Versammlung anträgt und er sie dann | nicht
innerhalb acht Tagen ansetzt, so haben sie das Recht, davon direct dem Präsidenten | des
Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung | innerhalb
der nächsten acht Tage stattfindet.

§. 17.

Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur | An= | wendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei ver= |
waltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mitglieder des |
Senats oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Mino= |
rität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.
- b. Bei beratenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens, |
kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß |
/S. 39/ der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit auf= |
ge= | führt werden.

§. 18.

Die Redaction von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht dem Vor= | sitzer
zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen |
werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitz und dem dazu bezeichneten |
Mitgliede aus der Bürgerschaft (§. 13.) unterzeichnet und dann dem Senate zur unver= |
weilten Mittheilung des Duplicats an die Bürgerschaft eingereicht.

§. 19.

Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl | ihrer
Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig | we= | nigstens Ein Mitglied des Senats und Ein Mitglied der Bürgerschaft gehören.

§. 20.

Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so | wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mit= | telst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§. 21.

Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Ge= | schäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung. | Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt. | Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§. 22.

Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von 3 oder | 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften | dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine | Abänderung erleiden.

II. Von der Finanzdeputation.

§. 23.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Ge= | neralcasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 3 | oder 4 Mitgliedern des Senats | und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen: | „Finanzdeputation“.

§. 24.

Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controle über das Staatsschulden= | wesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere aber die Generalcasse und | über das zur Buch= und Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die | zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, | und werden daher von ihr die zum Behufe obiger Aufsicht und Controle, sowie einer gleich= | mäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt erforderlichen Regulative im Einver= | ständniß mit dem Senate festgestellt.

[S. 40]

§. 25.

Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Be= | amten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§. 26.

Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directen und | indirecten Abgaben zu überwachen.

§. 27.

In Bezug auf §§. 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen | und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem | Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§. 28.

Zu den ihr untergeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, die | Erheber der directen und indirecten Abgaben und Steuern und der Steuercontrolleur, und | nimmt sie an deren Wahl und Instruction nach Maßgabe der §§. 55 bis 57 Theil.

§. 29.

Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahme= | registern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit | einem Begleitungsberichte und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben | der Generalcasse im verflossenen Jahre dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 30.

Hält sie in einzelnen Specialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie | darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, | und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, | unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§. 31.

Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen | auf Nachbewilligung werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung | zu geben, sich erforderlichen Falls gutachtlich über dieselben zu äußern.

§. 32.

Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleich= | gewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den | Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende | Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet un= | günstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahrs eine Generalübersicht | des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Aus= | gaben der Generalcasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach | Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senate | und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 33.

Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen | stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen | zum Nachsehen mitgetheilt, und sodann von ihr, mit den etwa nöthigen Bemerkungen be= | gleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheim= | haltung, mit den Schlußrechnungen sämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrech= | nungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddocumenten und Cassenvor= | räten sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung bezeugt werden, | daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung | [S. 41] dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein der Documente und Casse zu | überzeugen hat.

§. 34.

Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet | und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie | dieserhalb dem Senat zu berichten.

§. 35.

Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können | auf die Generalcasse angewiesen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushaltes ist indessen die Finanz= | deputation ermächtigt und verbunden, schon vor Feststellung des jährlichen Budgets den ver= | schiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum Theil des vorig= | jährigen Ansatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bereits erfolgter specieller | Bewilligung des Senate und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Ver= | hältniß der Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalcasse ver= | fügen zu lassen.

§. 36.

¹Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden | Anweisungen auf die Generalcasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus | dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Casseninspectoren) ausgestellt und | unterzeichnet. ²Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der General= | casse erfolgen.

§. 37.

Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§. 38.

Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats contractirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

¹Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. ²Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vorteilhaft findet und die Verhältnisse eine vorhergehende Anfrage nicht rathsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§. 39.

Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§. 40.

¹Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlass solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht die Reclamationsdeputation aus 2 oder 3 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft. ²Der jedesmalige Controleur der Steuern ist Protokollführer der Deputation, jedoch nur mit beratender Stimme.

§. 41.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens, dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze und wo diese nicht ausreichen, die obigen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Deputationen zur Richtschnur; indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplicates des Protocollbuches nicht.

Zweiter Abschnitt. Von verwaltenden Deputationen.

§. 42.

Die verwaltenden Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

¹Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten Specialbudgets. ²Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalcasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, so wie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Specialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§. 43.

Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§. 44.

¹Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist danach einstweilen zu verfahren. ²Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§. 45.

¹Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig | bin^a Specialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im | bevorstehenden Rechnungsjahre, so wie der muthmaßlichen Einnahmen aufzustellen. ²Es wird, | nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzter und Rech= | nungsführer unterzeichnet und dann der Finanzdeputation zugesandt.

§. 46.

Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und | Berechnungen sind den Specialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen | von der Deputation beantragt werden, muß zeitig ein besonderer Bericht mit allen dazu ge= | hörenden Anschlägen, Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mit= | theilung an die Bürgerschaft eingereicht werden, und kann der Kostenbetrag in der Regel | nicht eher in das Specialbudget aufgenommen werden, ehe nicht von Senat und Bürger= | schaft darüber ein Beschluß gefaßt ist.

§. 47.

¹Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf | den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewillig= | ten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. ²Ehe die Ge= | [S. 43] neralcasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzter mitgetheilt, um von | ihm mitunterzeichnet zu werden.

Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des | Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§. 48.

Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rech= | nungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens | einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell revidirt und, nachdem | die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzter zur Be= | scheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§. 49.

Es bleibt den einzelnen Deputationen überlassen, hinsichtlich der Geschäfts= | vertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsacten und dergleichen sich zu | verständigen.

¹Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Deputationen für das Bau= |wesen, für die Straßenbepflasterung, für die Convoe und für die Häfen und Hafenanstalten, | sind durch die Deputation Hülfbeamte anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der | Deputation zugänglichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputation in die Rechnungs= |bücher eintragen und eine Registratur über die ein= und ausgehenden Schriftstücke führen. ²Ueber die desfallsigen Anordnungen haben sich Vorsitzter und Rechnungsführer zu verständigen. | – ³Bei nicht mehr vorhandenem Bedürfniß für eine solche Einrichtung kann dieselbe von | der Deputation aufgehoben werden.

¹Contracte über Materiallieferungen und über die Ausführung von Bauten werden | von dem ausführenden Techniker entworfen, vom Vorsitzter und Rechnungsführer geprüft und | durch diese nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Deputation Namens derselben voll= | zogen. ²Dieselben können in geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Voll= | ziehung beauftragen.

¹Die sämmtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copieen der Correspondenz | und die Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte werden bis zu ihrer | Erledigung in dem vorgedachten Locale des Hülfbeamten aufbewahrt und demnächst an das | Staatsarchiv abgeliefert. – ²Der Rechnungsführer kann von solchen Papieren, Rechnungen | und Contracten die ihm erforderlich scheinenden Abschriften verlangen.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 50.

Die Hülfsbeamten werden aus dem Fonds der Deputation bezahlt, auch | können sich mehrere Deputationen über die nämlichen Personen vereinigen.

§. 51.

¹Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten ist, so | sind diese in einer mit doppelten Schlössern versehenen Lade zu bewahren, wovon ein Schlüssel | von dem Vorsitz und der andere von dem Rechnungsführer bewahrt wird. ²Die Belegung | von Capitalien bei Privatpersonen kann nur gegen pupillarische Sicherheit nach Beschluß der | Deputation geschehen.

§. 52.

Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu ihrem Wirkungs= | kreis gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staatsbeamten und anderen Be= | diensteten nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesen, die unten bei den ein= | zeln Deputationen angeführt sind.

[S. 44]

§. 53.

¹Alle diese Staatsbeamten und Bediensteten werden vom Senate gewählt, er= | nannt, beedigt und mit Instructionen versehen, sowie auch deren Kündigung und Entlas= | sung vom Senate geschieht. ²Jedoch soll dabei in folgender Weise verfahren werden:

§. 54.

Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer Deputation | untergeordnet ist, erledigt oder zum ersten Male zu besetzen ist, wird es vorab durch die | Regierungscanzlei bekannt gemacht und haben sich die Bewerber bei dem Senate zu melden.

§. 55.

Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation oder, wenn | ein Beamter mehreren Deputationen zugewiesen ist, allen diesen vorgelegt werden, und sollen | diese befugt sein, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme auf die Liste | zu beantragen.

§. 56.

Die Deputationen werden sodann dem Senat diejenigen Bewerber, welche sie | für das Amt vorzugsweise geeignet halten, bezeichnen und dieselben nöthigenfalls durch ge= | heime Abstimmung ausmitteln.

§. 57.

Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind sie oder | etwaige Abänderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden Deputationen zur Be= | gutachtung mitzutheilen.

§. 58.

¹Jeder Beamte genießt dasjenige Diensteykommen, welches bisher seinem Amte | beigelegt ist. ²Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung vom Senat und | Bürgerschaft.

§. 59.

Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitz oder im | Einverständniß mit demselben durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der | Deputation zu.

§. 60.

Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzustellende | und daher nicht als Staatsdiener anzusehende Gehülfen der betreffenden Deputationen werden | von diesen angenommen, und geschieht die Wahl erforderlichenfalls durch geheime Abstimmung | nach absoluter Mehrheit.

§. 61.

Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, | von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 5 mit resp. 6 | oder 12, diejenigen unter II. mit resp. 5 oder 10 Deputirten aus der Bürgerschaft zu | besetzen sind.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben zunächst | untergeordnet zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
2. Die Deputationen zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämmtlichen |
Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken, und
sonstiger Ein= | nahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der
Lotterie und der Münze.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamter: der Hirt des großen Stadtwerders.

[S. 45]

3. Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
4. Die Deputation wegen des Vermögen= und Einkommenschosses.
Aus der Bürgerschaft: 18 Mitglieder.
In Beziehung auf §. 6 wählen hier die 4 ersten Wählerclassen die dreifache Zahl,
die | 5te und 6te zusammen Einen und die 7te und 8te jede Einen Deputirten.
5. Die Deputation bei der Witwen= und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
6. Die Militärdeputation, in Verbindung mit der Verwaltung der Kriegssteuercasse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
7. Die Deputation für das öffentliche Bauwesen, insbesondere die öffentlichen Ge= |
bäude im ganzen Staate (mit Ausnahme der Bahnhofsgebäude), Thore und Befrie-
digungen, | die öffentlichen Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weser-
brücke.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und Bauconducteurs.
8. Die Eisenbahndeputation mit allem, was die Gebäude und Zubehörungen des |
Bahnhofs betrifft.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche Bahnhofs= und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem |
Bremischen Staate zusteht.
9. Die Deputation für den Wegbau.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
Beamte: Die Weggelderheber und Wegaufseher.
10. Die Deputation wegen des Zuchthauses und der Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die Oeconomen am Zuchthause und am Gefangenenhause.
11. Die Deputation für die Accise, Land=, See= und Flußzölle, sowie für die See= |
schiffahrtsabgaben; – desgleichen für die Consumtionsabgabe.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Sämmtliche bei diesen beiden Verwaltungen angestellten Beamten, nament-
lich | die Accise=, Zoll= und Consumtionsbeamten, nebst dem Canalgelderheber.
12. Die Deputation für die Convoys, die Strom= und Uferbauten in der Stadt | nebst den
Eisbrechern, und für die Schlachte und Holzpforte mit sämmtlichen Krahn= | und
Wuppenanstalten, wozu noch gehören der Sicherheits= und oberländische Hafen,
das Theer= | haus, das Terpentinlagerhaus und das Pulvermagazin.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteurs, der Schlachtvogt,
Schlacht= | schreiber, die Anrunderer und Schlachtwächter (vorbehältlich der Mit-
wirkung | der Polizeidirection bei ihrer Auswahl) – ferner der Aufseher am Sicher= |
[S. 46] heitshafen und die Lagermeister am Theerhause, dem Terpentinlager und
am | Pulvermagazin.
13. Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremer= | haven
und für die Leuchtschiffe.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteurs, sodann sämtliche Beamte | bei diesen Anstalten, namentlich die Hafen= und Schleusenmeister und die | Capitäne der Leuchtschiffe.

14. Die Deputation für sämtliche Postanstalten, sowie wegen der Dampfschiffver= | bindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Sämtliche Postbeamte zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt | Bremen betreffen.

¹Bei ihnen wählen nach dem dritten Absatz des §. 6 nur die Vertreter aus den 4 ersten Wahl= | classen, jede die dort vorgeschriebene Zahl von Deputirten. ²Wählbar sind zufolge §. 5 nur diejenigen | Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

15. Die Schuldeputation, mit Inbegriff der Verwaltung des Vermögens der (nach | wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die Neben= und | niederen Schulen der Stadt, die Zeichenschule und die Schule für angehende Schullehrer | ausgesetzten Gelder.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 62 bis 73.

16. Die Deputation wegen Abwendung der Wassergefahren.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

17. Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

18. Die Deputation für die Straßenbepflasterung der Alt=, Neu= und Vorstadt.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

19. Die Deputation wegen der städtischen Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

20. Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge und der | Stadtgräben.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Obergärtner.

21. Die Deputation wegen der Bürgerweide.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Weideaufseher oder Kuhhirt.

§. 62.

Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören, mit Ausnahme der | Navigationsschule, sämtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen ein= | /S. 47/ gerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder von | dem Senate concessionirt sind; desgleichen die Verwaltung der für jene Schulen ausgesetzten | Fonds und Einnahmen.

§. 63.

Der Deputation sind drei aus dem Lehrstande zu erwählende praktische Lehrer | mit beratender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf | drei Jahre erwählt und ernannt.

§. 64.

Einer von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß aus den Vor= | stehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern derjenigen | Bürger= oder Realschulen, in welchen das Schulgeld monatlich wenigstens 1 Thaler, der | dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen das Schulgeld monatlich | weniger als 1 Thaler beträgt, und zwar bei den beiden letzteren Kategorien mit Einschluß | der Gemeinde= und der Freischullehrer, erwählt werden.

§. 65.

Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schulwesen in Be= | ziehung auf die im §. 62 bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf Alles, was denselben | förderlich sein kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber zu berathen und dem Senate | auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur | Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinen- den | Maßregeln bei dem Senate zu beantragen hat.

Zu Anfang jedes Jahres erstattet dieselbe dem Senate und der Bürgerschaft Bericht | über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach §. 62 ihrem | Wirkungskreise angehört.

§. 66.

In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; doch sollen | auch außerordentliche Versammlungen stattfinden, so oft der Vorsitz es angemessen findet | oder die Mehrheit der Deputation aus der Bürgerschaft bei ihm darauf anträgt.

§. 67.

Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser beigeordneten Lehrer, | ist befugt, die im §. 62 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande der= | selben zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf | das Schulwesen zu machen und eine desfallsige Beschlußnahme innerhalb der Zuständigkeit | der Deputation zu verlangen.

§. 68.

¹Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation bilden das Scholarchat; | sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen | zu sorgen, die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit | zu genehmigen. ²Jedoch sollen diese vorab der Deputation vorgelegt werden, um sich gut= | achtlich darüber zu äußern.

§. 69.

Bei den auf Grund obrigkeitlicher Verordnung zu veranstaltenden Lehrer= | prüfungen hat ein Mitglied der Schuldeputation aus dem Senat den Vorsitz zu führen und | das Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang zu | nehmen, um das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

§. 70.

Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten der dem Staate | [S. 48] angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation | nach Maßgabe von §. 55 und §. 56 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 71.

Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten oder zur Ertheilung von | Privatunterricht werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation | vom Senat ertheilt.

§. 72.

Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschie= | denen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen | Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

§. 73.

Im Uebrigen bleibt bis auf Weiteres die obrigkeitliche Aufsicht über die Ge= | meinde- schulen der Stadt Bremen und über sämtliche Schulen des Gebiets den dafür be= | stehenden Commissionen des Senats in bisheriger Weise übertragen.

[834/4] Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2569.] [2673.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 48 f. (gedruckt).

[S. 48] . . .

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungs- | verschiedenheiten zwischen dem Senat und | der Bürgerschaft betreffend.

§. 1.

Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschie- | denheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemein- | schaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung er- | lassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Ent- | scheidung | des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands.

§. 2.

In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Se- | nats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge | sich zu berathen und darüber zu berichten hat.

§. 3.

Wird durch die nach Abstattung dieses Berichts von dem Senat und von der | Bürgerschaft abermals anzustellende Berathung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so | werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kom- | menden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines | Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleich wie der Bürger- | schaft mitgetheilt.

§. 4.

Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger | Urkunden oder auch eine Entwicklung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe | für erforderlich halten, so muß deren Mittheilung an die Deputation innerhalb der nächsten | vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§. 5.

Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämmtliche Actenstücke | [S. 49] nebst einem Verzeichniß derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Ober- | appell- | ationsgerichte davon Mittheilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden | Gründe werden Abschriften dem Protocoll der Deputation beigelegt.

[834/4/1] Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vom 21. Februar 1854, vom 25. Juni 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2673.] [2740.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 25. Juni) 1879, S. 216 (gedruckt).

[S. 216]

XXVII. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes über die | Erledigung von
Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und | der
Bürgerschaft vom 21. Februar 1854^a.

Vom 25. Juni 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

An die Stelle des zufolge des Gesetzes, betreffend die Erledigung von | Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft für die Ent= | scheidung der Meinungsverschiedenheit zuständigen Oberappellationsgerichtes tritt | das hanseatische Oberlandesgericht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. October 1879 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1879.

[834/5] Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2572.] [2656.] [2674.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 49 – 54 (gedruckt).

[S. 49] . . .

V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§. 1.

Bis zu anderweitiger Organisation des Gerichtswesens des Bremischen Staats | bleiben die jetzt bestehenden gerichtlichen Behörden nach den folgenden näheren Vorschriften | in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 2.

Für alle richterliche Functionen, welche bei diesen Behörden vor der Gesetz= | gebung von 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium | von zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern.

Die Mitglieder dieses Collegiums nehmen demzufolge die richterlichen Functionen wahr | bei dem Obergerichte und dessen Commissionen für Vormundschafts=, Debit=, Nachlaß=, Erbe= | und Handvesten=Sachen, und bei dem Handelsgerichte, soweit nicht für dieses kaufmännische | Theilnehmer berufen sind, dem Untergerichte, dem Criminalgerichte, ferner dem Steuergerichte, | bei welchem bis auf Weiteres die Theilnahme von zwei rechtsgelehrten Mitgliedern genügt, | sowie endlich bei dem Gewerbegerichte.

§. 3.

Dem Collegium steht ein Mitglied als Präsident und ein anderes Mitglied als | Vicepräsident vor, welche zugleich im Obergerichte den Vorsitz führen.

Für jedes der übrigen Gerichte wird zum Vorsitz ein Director gewählt.

§. 4.

Die Geschäftsvertheilung bleibt den Mitgliedern des Collegiums überlassen, je= | doch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Das Collegium hat dafür zu sorgen, daß soviel thunlich die sämmtlichen Gerichte | mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.

^a Dok. 834/4.

- b. Die Wahl des Präsidenten so wie der Directoren der Gerichte geschieht von und aus | sämtlichen Mitgliedern des Collegiums, und zwar auf Lebenszeit.
- c. Der Vicepräsident wird von sämtlichen Mitgliedern des Collegiums aus den Mit= | gliedern des Obergerichts auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf er nicht sofort | wieder wählbar ist.

[S. 50]

- d. Sowohl bei diesen Wahlen als auch in denjenigen Fällen, wo über die Vertheilung | der sonstigen Geschäfte keine Verständigung unter den Mitgliedern des Colle= | giums | stattfindet, wird mittelst geheimer Abstimmung und nach absoluter Stim= | menmehrheit | verfahren.
- e. Jedes Mitglied des Collegiums ist verpflichtet, den ihm solchergestalt zugewiese= | nen | Geschäftszweig zu übernehmen und demselben so lange vorzustehen, bis es vom Col= | legium wieder entschlagen wird.
- f. Von diesen Beschlüssen des Collegiums findet ein Recurs an den Senat Statt, wel= | cher dann nach erstattetem Bericht des Collegiums die definitive Entscheidung | trifft.

§. 5.

¹Den Vorsitzern der verschiedenen gerichtlichen Behörden ist in bisheriger Weise | die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und die damit verbundene Aufsicht über das | Gerichts= und Canzleipersonal überlassen; der Präsident des Obergerichts hat aber die Leitung | des gesammten Geschäftsganges des Richtercollegiums. ²Namentlich hat er, vorbehaltlich des | Obergangsrechts des Senats, auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der | Mitglieder des Collegiums, der Gerichtssecretäre, Advocaten, Notare, Canzleibeamten und Ge= | richtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, insofern er deren Abhülfe nicht sofort be= | wirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Collegiums zur eigenen Abstellung derselben | oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

§. 6.

Für Behinderungsfälle einzelner Mitglieder der Gerichte ist eine Vertretung | durch andere Mitglieder aus dem ganzen Personale des Collegiums, wie auch durch die | kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, zulässig.

§. 7.

Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden und des | Verfahrens bei denselben bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vor= | schriften in Kraft.

§. 8.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtssecretäre, sowie die Anordnung | für den Geschäftsgang in den Gerichten und den Canzleien, geschieht durch Beschlüsse des | Collegiums, welche indeß der Genehmigung des Senats bedürfen.

Zweite Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl und die Entlassung der Mitglieder | der Gerichte, so wie über die Wahl der Gerichtssecretäre und son= | stiger Gerichtsbeamten.

§. 9.

Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vierzehn Tagen | nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§. 10.

Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des §. 72 der Verfassung^a | elf Wahlmänner berufen, und zwar in nachfolgender Weise:

- a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der | Bürgerschaft und des Richtercollegiums veranlaßt hat.

^a Dok. 833.

[S. 51]

- b. Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.
- c. Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.
Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richtercollegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und nicht wählbar.
- d. Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner.
- e. Nachdem die unter c. und d. bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft beendigt haben, machen sie sofort durch ihre Präsidenten von dem Resultate der Wahlen dem Senate Anzeige, welcher die aus seiner Mitte erwählten vier Wahlmänner der solchergestalt gebildeten Liste der Wahlmänner beifügt.
- f. Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der erkorenen elf Wahlmänner.
Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, folgenden Eid zu leisten:
„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halte. So wahr helfe mir Gott!“
Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.
- g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben.

§. 11.

Bei dem Wahlgeschäft ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben geschehen, und keinerlei Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.
- b. Von jedem der Wahlmänner wird mittelst geheimer Abstimmung aus einem vorab von ihnen gebildeten Verzeichnisse wählbarer Rechtsgelehrten derjenige bezeichnet, welchen er für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dem Amte hält, wobei übrigens die Theilnahme an der Wahl der Wählbarkeit nicht entgegensteht.
- c. Sollten sich nach dem Ergebniß dieser Abstimmung sämmtliche elf Wahlmänner einstimmig für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist derselbe dadurch erwählt.
- d. Im entgegengesetzten Falle wird aus allen denjenigen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.

Ergiebt sich nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert, [S. 52] und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

§. 12.

Das Ergebniß der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den Wahlmännern dem Senate angezeigt, worauf derselbe den Gewählten von der Wahl in Kenntniß setzt.

§. 13.

Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so wird er sofort vom Senate zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt; sollte der Gewählte aber die Wahl ablehnen, so wird binnen

vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vor= | stehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 14.

Von der demnächst erfolgten Ernennung wird, sobald die Annahme des | Amtes stattgefunden hat, vom Senate der Bürgerschaft und dem Richtercollegium Mitthei= | lung gemacht.

§. 15.

Zur Beeidigung des Ernannten und zu dessen Einführung in das Richter= | collegium wird vom Senat in öffentlicher Sitzung geschritten, nach vorgängiger öffentlicher | Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit.

§. 16.

Der von dem Ernannten zu leistende Amtseid lautet:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute Richter= | amt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der | Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf | Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, | die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen | und Gewissen zur Anwendung bringen, und die von mir wahrzunehmen= | den Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln will. So wahr | helfe mir Gott!“

§. 17.

¹Zum Austritt aus dem Richtercollegium ist derjenige verpflichtet, bei welchem | ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde. ²Wer indeß | nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit ent= | gegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht | verpflichtet.

§. 18.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Richtercollegiums | gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, | oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Richter= | collegium oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus | dem Richtercollegium genöthigt werden.

[S. 53]

§. 19.

Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst sich zum Austritt bewogen | findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 20.

Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, | welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den | Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 21.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Senats, und | zwar, wenn der Betheiligte selbst darauf angetragen hat, nach vorgängiger Vernehmung des | Richtercollegiums.

§. 22.

Ist nicht vom Betheiligten selbst darum nachgesucht, so kann sie nur auf | Antrag des Richtercollegiums, und nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, vom | Senat verfügt werden.

Bei eingetretener Unfähigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Wahrnehmung | der Geschäfte ist das Collegium verpflichtet, die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhe= | stand bei dem Senate zu beantragen.

§. 23.

¹Für die Wahl eines Gerichtssecretärs werden von den Mitgliedern des | Richtercollegiums im Verein mit den ordentlichen kaufmännischen Mitgliedern des Handels= | gerichts drei Bremische Staatsbürger dem Senat in Vorschlag gebracht. ²Sie müssen | Rechtsgelehrte sein

und die Eigenschaften, welche gesetzlich für die Wahl zu einem Vertreter | erforderlich sind, besitzen.

Einer der Vorgeschlagenen wird vom Senat erwählt.

§. 24.

Gerichtsboten und sonstige Gerichtsbeamte, welche bei denjenigen Gerichten, | die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, anzustellen sind, werden vom Richtercollegium | erwählt, und dem Senat zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.

Dritte Abtheilung. | Bestimmungen über Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des | Richtercollegiums und über die Gehälter der Gerichtssecretäre.

I. Honorare.

§. 25.

Der Präsident des Richtercollegiums genießt ein jährliches Honorar von | 2200 Thalern. Das jährliche Honorar jedes andern Mitgliedes des Collegiums beträgt 2000 Thaler.

§. 26.

Der Genuß dieses Honorars beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats | nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der | Austritt aus dem Collegium erfolgt.

§. 27.

Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 28.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums | für die Wahrnehmung ihrer Geschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

[S. 54]

II. Ruhegehälter.

§. 29.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied hat einen Anspruch auf lebenslängliches | Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten | zwanzig Jahre nach dem | Eintritt in dasselbe erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amts= | führung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 30.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt | bekleidet und zugleich sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehal= | tung von zwei Drittheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§. 31.

Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem | Austritt aus dem Collegium, und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in | welchem derselbe sich ereignet, auf.

§. 32.

Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehälter der Gerichtssecretäre.

§. 33.

¹Das jährliche Gehalt eines Gerichtssecretärs beträgt während der ersten fünf | Jahre der Amtsdauer 1000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, | bis es die Summe von 1500 Thalern erreicht hat. ²Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor | Regierungssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 34.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszah= | lungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 35.

Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach | angetretenem Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amts= | führung

endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahrs | geleistet.

Diese Bestimmungen finden auch auf die während der Amtsführung eintretende Er= | höhung des Gehalts Anwendung.

[834/5/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854 vom 10. Januar 1865

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2572.] [2674.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1865, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

No. I. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des Gesetzes V, | die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854.
 Publicirt am 10. Januar 1865.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die im §. 2 des | Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854^a, auf zwölf | bestimmte Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums kraft verfassungsmäßiger Be= | schlußnahme fortan vierzehn betragen soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt | gemacht am 10. Januar 1865.

[834/5/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 29 und 30 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes, vom 29. Mai 1868

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2572.] [2674.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1868, S. 59 (gedruckt).

[S. 59] . . .

N^o. XXII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 29 und 30 | des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes.
 Publicirt am 29. Mai 1868.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß in Gemäßheit ver= | fassungsmäßiger Beschlußnahme anstatt der hiemit aufgehobenen §§. 29 und 30 des | Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vom 21. Februar 1854^b, nunmehr die | folgenden Bestimmungen in Kraft treten:

§. 29.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Richtercollegiums (§§. 20, 21, 22) | hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der | Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung | erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des | Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte. ³Hat das in den Ruhestand | versetzte Mitglied des Richtercollegiums vor seinem Eintritt in dasselbe dem Senat | angehört, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhe= | gehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während | welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Richtercollegiums das vorgedachte | Amt bekleidet hat.

^a Dok. 834/5.

^b Dok. 834/5.

§. 30.

Ein Mitglied des Richtercollegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren im | Amt als Mitglied des Senats oder des Richtercollegiums gewesen ist und zugleich | sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des | Richtercollegiums, welches sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt | mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt | gemacht am 29. Mai 1868.

[834/5/3] Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vom 30. Januar 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2572.] [2674.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 11 – 13 (gedruckt).

[S. 11] . . .

N^o. IX. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einiger Abänderungen des Gesetzes, die | richterlichen Behörden betreffend.
 Publicirt am 30. Januar 1871.

Das Gesetz vom 21. Februar 1854, die richterlichen Behörden betreffend^a, | Abtheilung III, wird mit den mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme bisher ge= | troffenen Abänderungen, so, wie es fortan zur Geltung kommen soll, hierdurch zur | öffentlichen Kunde gebracht.

Die Bestimmung über den Betrag der Honorare (§. 25) tritt mit dem | 1. Januar 1871 in Kraft und kommt mit diesem Tage auch für die gegenwärtigen | Mitglieder des Richtercollegiums, welche nach dem 18. April 1849 erwählt sind, | und zwar nach Maßgabe desjenigen Zeitraums zur Anwendung, während dessen ein | jedes derselben überhaupt sein Amt bekleidet hat.

[S. 12]

Dritte Abtheilung. | Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des | Richtercollegiums, sowie über die Gehälter der Gerichtssecretäre.
 I. Honorare.

§. 25.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums beträgt | während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 2000 Thaler und steigt für jede | fernere fünf Jahre um 250 Thaler, bis es die Summe von 2500 Thalern erreicht hat.

Die Zeit, in welcher ein Mitglied des Richtercollegiums etwa zuvor erster | Staatsanwalt gewesen ist, wird bei der für den Betrag des Honorars maßgebenden | Amtsdauer mit in Anschlag gebracht.

Der Präsident des Collegiums erhält zu seinem Honorar eine jährliche Zu= | lage von 200 Thalern.

§. 26.

Der Genuß dieses Honorars beginnt mit dem Anfange des nächsten | Monats nach dem Antritt des Amts, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, | in welchem de^b Austritt erfolgt.

§. 27.

Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

^a Dok. 834/5.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 28.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums für die Wahrnehmung ihrer Geschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

II. Ruhegehalte.

§. 29.

¹Ein in Ruhestand versetztes (§§. 20, 21, 22) Mitglied des Richterscollegiums hat Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten 20 Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile desjenigen Honorars, welches das Mitglied bei seinem Abgange zu beziehen hatte. ³Ist das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Collegiums vorher erster Staatsanwalt gewesen, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehaltes maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Collegiums das vorgedachte Amt bekleidet hat.

§. 30.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt oder das Amt eines ersten Staatsanwalts bekleidet und zugleich sein 65. Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Richterscollegiums, welches sein 70. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§. 31.

Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfange des ersten Monats nach der Niederlegung des Amtes und hört im Sterbefall mit dem Schlusse des Monats auf, in welchem sich derselbe ereignet hat.

§. 32.

Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalt der Gerichtssecretäre.

§. 33.

¹Das jährliche Gehalt eines Gerichtssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1200 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 125 Thaler, bis es die Summe von 1700 Thalern erreicht hat. ²Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Regierungssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 34.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 35.

Der Genuß des Gehaltes beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefall wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahres geleistet.

Diese Bestimmungen finden auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehaltes Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. Januar 1871.

[834/5/4] Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vom 16. Juni 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2572.] [2674.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 55 f. (gedruckt).

[S. 55] . . .

No. XXVII. | Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend.

Vom 16. Juni 1872.

Der Senat verordnet, im Einverständnis mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Die durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die richterlichen Behörden | betreffend^a, bzw. durch Gesetz vom 10. Januar 1865^b bestimmte Zahl der Mitglieder | des Richtercollegiums wird bis auf Weiteres auf funfzehn Mitglieder festgesetzt.

[S. 56]

§ 2.

An die Stelle des § 23 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Februar 1854 | tritt fortan die nachfolgende Bestimmung:

Für die Wahl eines Gerichtssecretärs werden von den Mitgliedern des | Richtercollegiums im Verein mit den ordentlichen kaufmännischen Mit= | gliedern des Handelsgerichts drei deutsche Rechtsgelehrte vorgeschlagen, | welche entweder die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen | Gerichten oder die zu einem ordentlichen Richteramt in einem anderen | deutschen Bundesstaate erforderliche Prüfung bestanden haben.

Einer der Vorgeschlagenen wird vom Senate erwählt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt | gemacht am 16. Juni 1872.

[834/5/5] Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden, vom 19. November 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2572.] [2674.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 164 – 166 (gedruckt).

[S. 164]

No. XC. | Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die richterlichen Behörden.

Vom 19. November 1872.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 2 erster Absatz, die §§ 9, 10, 11, 25, 29 und 30 des Gesetzes, die | richterlichen Behörden betreffend^c, werden aufgehoben. An die Stelle derselben treten | folgende Bestimmungen:

§ 2, erster Absatz.

Für alle richterlichen Functionen, welche bei diesen Behörden vor der Gesetz= | gebung von 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Colle= | gium von 17 rechtsgelehrten Mitgliedern.

§ 9.

Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vier Wochen | nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§ 10.

Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des § 72 der Verfassung^d elf | Wahlmänner und drei Stellvertreter berufen und zwar in nachfolgender Weise:

^a Dok. 834/5.

^b Dok. 834/5/1.

^c Dok. 834/5.

^d Dok. 833.

- a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und des Richtercollegiums veranlaßt hat.
- b. Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben.
- c. Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben.
Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richtercollegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und nicht wählbar.
- d. Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben.
- e. Nachdem die unter c und d bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft beendet haben, machen sie sofort durch ihre Präsidenten von dem Resultate der Wahlen dem Senate Anzeige, welcher die aus seiner Mitte erwählten Wahlmänner der solchergestalt gebildeten Liste der Wahlmänner beifügt.
- f. Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der elf erkorenen Wahlmänner und der Stellvertreter.
Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats folgenden Eid zu leisten:

[S. 165]

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren, einzig das Wohl des Staats im Auge haben und nur einem solchen meine Stimme geben, den ich zu dieser Richterstelle für würdig und tüchtig halte. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sich sofort die elf Wahlmänner in das Wahlzimmer.

- g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben.

§ 11.

Bei der Wahl ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Während der Vornahme des Wahlgeschäfts darf keinerlei Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung unter denselben und anderen Personen stattfinden.
- b. Nach Verlesung der auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes wird zunächst von den Wahlmännern ein Verzeichniß wählbarer Rechtsgelehrter gebildet, in welches alle diejenigen wählbaren Rechtsgelehrten aufzunehmen sind, welche zu diesem Behuf von einzelnen Wahlmännern namhaft gemacht werden. Die Theilnahme an der Wahl steht der Wählbarkeit nicht entgegen.
- c. Von jedem der Wahlmänner wird sodann aus diesem Verzeichniß mitgetelster geheimer Abstimmung derjenige bezeichnet, welchem er nach Maßgabe des geleisteten Wählereides seine Stimme geben will.
- d. Sollten sich nach dem Ergebniß dieser Abstimmung sämmtliche elf Wahlmänner für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist derselbe dadurch erwählt.
- e. Haben sich bei dieser Abstimmung nicht sämmtliche elf Wahlmänner für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt und sind dabei Stimmen auf Rechtsgelehrte gefallen, welche nicht mindestens drei Jahre als solche im Bremischen Staat in practischer Wirksamkeit gestanden haben, so ist auf den Antrag von zwei oder mehr Wahlmännern das Wahlgeschäft zu unterbrechen und auf einen nach Mehrheitsbeschluß des Wahlcollegiums anzusetzenden anderen Termin, welcher innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden muß, zu vertagen.

- f. Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, wird sofort, sonst in dem anbe= | raum-
ten zweiten Wahltermin aus allen denjenigen, auf welche bei der | gemäß
§ 11. pos. c. geschehenen ersten Abstimmung Stimmen gefallen | sind, die
Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmen= | mehrheit
vorgenommen.
- g. Ergiebt sich dann nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter | Weg-
lassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, | der Wahl-
versuch erneuert, und erforderlichenfalls so lange damit fort= | gefahren, bis
eine absolute Mehrheit erreicht ist.

[S. 166]

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei | zwei oder
mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche | Stimmenzahl, so
erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine | abermalige ge-
heime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen | sich dabei oder
erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahl= | versuch die we-
nigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

- h. Ist einer der Wahlmänner verhindert im Fall der Anberaumung eines | zwei-
ten Wahltermins an dem Wahlgeschäft in diesem zweiten Wahl= | termine
Theil zu nehmen, so beruft dasjenige Mitglied des Senats, | welchem im
Wahlcollegium die Leitung des Wahlverfahrens obliegt, den | Stellvertreter
aus derjenigen Körperschaft (Senat, Bürgerschaft oder | Richtercollegium),
welcher der verhinderte Wahlmann angehört.

§ 25.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums beträgt wäh= | rend
der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 6642 Mark 85 Pf. (2000 Thaler Gold) | und
steigt für jede fernere fünf Jahre um 830 Mark 35 Pf. (250 Thaler Gold), | bis es die
Summe von 8303 Mark 57 Pf. (2500 Thalern Gold) erreicht hat.

Der Präsident des Richtercollegiums erhält zu seinem Honorare eine jährliche |
Zulage von 664 Mark 28 Pf. (200 Thalern Gold).

§ 29.

¹Ein in Ruhestand versetztes (§§ 20, 21, 22) Mitglied des Richtercollegiums | hat
Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt | aus
dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, | die
Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile desjenigen Hono= |
rars, welches das Mitglied bei seinem Abgange zu beziehen hatte.

§ 30.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt | beklei-
det und zugleich sein 65. Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied | des
Richtercollegiums, welches sein 70. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit |
Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§ 32a.

Bei Berechnung der für den Betrag des Honorars, sowie der für die Be= | rechtigung
zu dem Eintritt in den Ruhestand und der für den Betrag des Ruhe= | gehalts maß-
gebenden Amtsdauer wird diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht, in | welcher ein
Mitglied des Richtercollegiums Mitglied des Senats, erster Staatsanwalt | in Bremen,
Amtmann in Vegesack oder Bremerhaven, oder in einem deutschen | Bundesstaat
Mitglied eines oberen Gerichtshofes, diesem im Rang gleichstehender | Staatsanwalt
oder ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Rechte gewesen ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. November und | bekannt
gemacht am 19. November 1872.

[834/6] Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2573.] [2675.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 54 – 56 (gedruckt).

[S. 54] . . .

VI. Gesetz, | die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen
Verwaltungs= | behörden und Gerichten betreffend.

§. 1.

Zur Entscheidung über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und |
Gerichten ist eine Behörde berufen, welche den Namen „Gerichtshof für Competenz= | con-
flicte“ führt.

§. 2.

Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung derselben sind sieben Stellvertreter berufen.

§. 3.

Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus seiner Mitte und das Richter= | collegium
ebenfalls drei aus seiner Mitte.

[S. 55]

Die sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmenmehrheit; |
bei einer Stimmengleichheit haben sie nach absoluter Stimmenmehrheit, nöthigenfalls aber |
durch das Loos, drei auszumitteln, welche zwischen denjenigen, die eine gleiche Stimmen-
zahl | erhalten haben, die endliche Wahl vollziehen.

Dieses Mitglied muß Bremischer Staatsbürger und Rechtsgelehrter sein, und darf | weder
dem Senat noch dem Richtercollegium als stimmführendes Mitglied angehören.

§. 4.

Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch rücksichtlich | der
Stellvertreter Anwendung.

§. 5.

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf die Dauer von | zehn Jah-
ren.

Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen nöthig werden, so erfolgen sie für die |
noch übrige Zeit.

§. 6.

Nach vollzogener Wahl sämmtlicher Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden | diesel-
ben vor dem Senat zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes auf |
ihren Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 7.

Der Vorsitz und die Leitung der Berathungen und der Geschäfte steht einem | der dem
Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofes zu.

§. 8.

Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Verhinderung eines | Mitgliedes
durch den Vorsitz des Gerichtshofes, und zwar in der Art, daß für die dem | Senat ange-
hörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Richtercollegium | angehö-
renden Mitglieder die vom Richtercollegium gewählten Stellvertreter nach einer bei der |
Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den übrigen sechs |
Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter desselben das Amt wahrgenommen
wird.

§. 9.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes setzt voraus, daß entweder eine Verwal= | tungsbe-
hörde über eine gerichtliche Entscheidung sich beschwert, durch welche das Gericht ihr | in

Ausübung der ihr zustehenden Wirksamkeit entgegengetreten sei, oder in einer Sache sowohl | eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für incompetent, dagegen | die andere für competent erklärt hat.

§. 10.

Die Rechtskraft der erfolgten gerichtlichen Entscheidung steht der Erhebung | des Conflictverfahrens nicht entgegen.

§. 11.

Die Erhebung des Conflictverfahrens erfolgt mittelst eines Beschlusses des | Senats.

Alle Anträge auf Erhebung dieses Verfahrens müssen daher bei dem Senat angebracht | werden.

§. 12.

Dieser Beschluß des Senats muß die das Conflictverfahren veranlassenden | Umstände ergeben, und eine Bezeichnung derjenigen Behörde enthalten, welche bei dem Ver= | fahren das Erforderliche wahrzunehmen hat.

Derselbe wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Verwal= | tungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache betheiligt sind, zugefertigt.

§. 13.

Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gericht das weitere | [S. 56] Verfahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren Nachricht ge= | geben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Competenzconflict erle= | digt | und dieses den Betheiligten zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmungen wird indeß die Erlassung einstweiliger dringender Maßre= | geln, | sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§. 14.

¹Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. ²Die Einsicht derselben | steht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15.

Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann von der | Verwal= tungsbehörde, sowie von der Gerichtsbehörde eine Denkschrift zur Begründung ihrer | Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict auf die schrift= | lichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner Punkte | nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 17.

An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen sämtliche | sieben Mitglieder persönlich, nöthigen Falles aber durch ihre Stellvertreter, Theil nehmen.

§. 18.

Trägt ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache oder den | betheiligten Behörden Bedenken, bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird auf seinen Vor= | trag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 19.

Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und von sämt= | lichen Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem Senat, wie auch | der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das Gericht hat dasselbe den dabei betheiligten Parteien zur Kunde zu bringen.

§. 20.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes findet kein | Rechtsmittel und keine Beschwerde statt.

§. 21.

Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict erfolgt stempel= | und gebührenfrei.

§. 22.

Die Protokolle und Acten des Gerichtshofes werden von demselben an das | Archiv abgeliefert.

[834/7] Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 21. Februar 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2555.] [2576.] [2676.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 56 – 63 (gedruckt).

[S. 56] . . .

VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§. 1.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen | der Bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer.

[S. 57]

I. Vom Kaufmannsconvente.

§. 2.

Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen in der Stadt Bre= | men wohnhaften Mitgliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören | oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das Bre= | mische Bürgerrecht mit Handlungs= | freiheit, oder was dafür bereits gesetzlich in die Stelle ge= | treten ist oder in die Stelle treten wird, besitzen, in eigenen Geschäften als Kaufleute oder | Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen andern Erwerbszweig ergrif= | fen haben.

§. 3.

Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent entscheidet | die Handelskammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 4.

Den Mitgliedern des Kaufmannsconvents steht frei, aus demselben auszutreten, | indeß ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 5.

Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannconvents gesetzlich oder in Gemäß= | heit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, | oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf | einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens 20 Conventsmitglie= | dern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Theilnahme am Kaufmannsconvent von die= | sem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§. 6.

¹Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die In= | teressen des Bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. | ²Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§. 7.

Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden | Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen und ihm von | Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 8.

Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kauf= | männlichen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maßgabe der Vorschriften | der Handelsgerichtsordnung; indessen sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, | nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§. 9.

Der Kaufmannsconvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu | Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§. 10.

Versammlungen des Kaufmannsconvents finden statt, so oft die Handels= | kammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmanns= | convents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

Im letzteren Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tagen nach Mittheilung des | Antrags versammelt.

§. 11.

¹Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent und hat in demselben die | Leitung der Geschäfte. ²Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 12.

Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge über Gegen= | [S. 58/ stände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschluß= | nahme darüber zu veranlassen.

¹Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. ²Sie sind der Han= | delskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen | Dringlichkeit wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeach= | tet | für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§. 13.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 14.

In jeder Sitzung des Kaufmannsconvents wird von einem der Syndiker der | Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter | Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 15.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die | Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannsconvent zur Geneh= | mung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§. 16.

Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Kaufmannscon= | vent aus seiner Mitte erwählt.

§. 17.

¹Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, sofern sie nicht Mit= | glieder des Senats sind. ²Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, | wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§. 18.

Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden | Versammlung des Kaufmannsconvents im December jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter | nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorge= | nommen.

§. 19.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer er= | wählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer | geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mit= |

gliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder | bereits Ein Mitglied oder keins ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon 12 Jahre lang ihr | Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder | bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§. 20.

Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder ge= | wählt werden.

§. 21.

Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versamm= | lung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei | Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die | Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu | wählen sind.
[S. 59]

§. 22.

Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitz der Handels= | kammer dem Senate angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 23.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach | der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitz der Handelskammer schriftlich | erfolgen.

Die Handelskammer mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den | Kaufmannsconvent.

§. 24.

Eine Verpflichtung zur Ausnahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der | Austritt aus der Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§. 25.

Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannsconvents zu sein, oder bei wem ein | Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit | auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§. 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahr= | genommen.

§. 27.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe | gegen Dritte.

§. 28.

Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem Bremischen Handel und der | Bremischen Schifffahrt so wie den Hülfsgeschäften Beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk | während zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger | Hindernisse derselben sich zu berathen, und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch | unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, | so wie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§. 29.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des | Bremischen Handels= und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von | der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniß zu setzen und darüber | nicht bloß unter sich zu berathen, sondern auf Hebung von Handel und Schifffahrt mög= | lichst hinzuwirken.

§. 30.

Ueber alle in Handels= oder Schifffahrtsangelgenheiten zu erlassenden Gesetze | wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannscon= | vents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 31.

Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des | Kaufmanns-convents können, sofern die Staatskasse dabei nicht theilhaft ist, vom Senate | Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hülfsge- | schäfte, sowie die erforderlichen Taxen für Letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Be- | schluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 32.

Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der | Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden | Anordnungen.

[S. 60]

§. 33.

Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die | Schiffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, | zu welchem Zwecke die von den Consultaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel | oder die Schiffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgetheilt | werden.

§. 34.

Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Be- | rathung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung | der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des | Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich | monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mittheilungen | direct an die Handelskammer zu richten, als auch Letzterer, sich direct an den Senat zu wenden.

§. 35.

¹Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

- 1) für das gesammte Mäklerwesen,
- 2) für das Frachtfuhrwesen,
- 3) für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der Ein- | künfte derselben,
- 4) für das Lootsenwesen,
- 5) für den Pferdezug an der untern Weser,
- 6) für die Handelsstatistik,
- 7) für das Auswanderwesen,

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern | der Handelskammer gebildet ist. ²Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit | vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer angeordnet werden.

§. 36.

Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hieselbst wohnende See- | schiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom | Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschla- | genden hier wohnenden Seeschiffen erwählt werden.

Die Behörde für das Frachtfuhrwesen hat auch auf das Interesse des Handels hin- | sichtlich des Gütertransports auf den Eisenbahnen ihr Augenmerk fortwährend zu richten.

§. 37.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Be- | hörden anzunehmen.

§. 38.

Den im §. 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem | Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie | berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden |

Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und | Vorschriften sowohl im Allgemeinen als insbesondere durch die dabei Angestellten, und ver= | anlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnun= | gen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, | bemerken.

§. 39.

Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen Anstalten und | *[S. 61]* Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats | bei den im §. 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen | eine vorgängige Berathung der gesammten Behörde veranlassen.

§. 40.

¹Die Leitung und Beaufsichtigung des Bureaus für die Bremische Handels= | statistik ist der dafür bestellten Behörde (§. 35 unter 6) übertragen. ²Diese Behörde ist | berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwirkung der übrigen betreffenden Behörden in Anspruch | zu nehmen.

§. 41.

Hinsichtlich der Wahl der für die im §. 35 gedachten Anstalten und Ge= | schäftszweige angestellten Beamten, namentlich der Navigationsschule, der | sämmtlichen Schiffs=, Assecuranz=, Geld= und Waarenmäkler und Agenten, Güterbestätter, | Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger und Proviantbesichtiger, des Wasserschout und des Ober= | lootsen, sowie der etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird | in der Weise verfahren, daß

- 1) die Lehrer an der Navigationsschule vom Senate auf den gutachtlichen Bericht | der betreffenden Behörde;
- 2) der Wasserschout, der Oberlootse, die Güterbestätter, Schiffsmesser, Schiffs= | besichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu er= | nennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus denjenigen | drei Personen, welche die betreffende Behörde in geheimer Abstimmung nach | absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht hat, gewählt werden. Sollten | jedoch sämmtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine | oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in | Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den | Einen oder die Beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich er= | geben hat;
- 3) sämmtliche Mäkler und Agenten von der Handelskammer gewählt werden.

§. 42.

¹Bei den nach §. 41 unter 2. auf den Vorschlag der betreffenden Behörde | erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugniß, den eingereichten Vorschlag aus erheblichen, | der Behörde mitzutheilenden Gründen zu verwerfen. – ²Die ebendasselbst unter 3 erwähnten | Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.

§. 43.

Die Instructionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der be= | treffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgetheilt.

§. 44.

Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senat nach Vernehmung der | betreffenden Behörde.

§. 45.

¹Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 41 gedachten Stellen von | Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen. – ²Auf Waarenmäkler und Agenten findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende | Gehülfen der im §. 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§. 46.

Versammlungen der im §. 35 gedachten Behörden finden statt, so oft der | Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde ange= | *[S. 62]* hö-

renden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vor= | sitzer eine Versammlung beantragt.

§. 47.

Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Han= | delszwecke nach Art der im §. 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vor= | schriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§. 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, | kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Ge= | werbe= kammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten; jedoch bedarf | es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49.

Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kauf= | mannscon= vente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staats= | gebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu ver= | nehmen.

§. 50.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der | Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur | Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der | Handelskammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesen Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der | Generalcasse.

§. 51.

Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben | werden von ihr selbst bestimmt.

§. 52.

Der Handelskammer sind ein oder nach Bedarf zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst | gewählt und instruiert werden und insbesondere mit der Protocollführung nach den Bestim= | mungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protocollführung bei den im §. 35 gedachten Behörden | zu= gezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 53.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem | Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschluß= | nahme zu bringen.

§. 54.

Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit ge= | faßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von | wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 55.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Han= | delskam= mer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannsconvents.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senat zur Anzeige.

III.

Die in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze vom 2. April 1849^a angeordne= ten | transitorischen Bestimmungen bleiben, soweit sie noch Anwendung finden können, in | /S. 63/ Kraft, und ist insbesondere die daselbst §. 61 erwähnte Verwaltung des Tonnen= und Baken= | wesens auch ferner den für sie gültigen Vorschriften der §§. 29 – 35 des die Deputationen | betreffenden Gesetzes unterworfen; jedoch soll die in dem §. 59 der tran= sitorischen Bestim= | mungen enthaltene Vorschrift dahin abgeändert sein, daß die in der

^a Dok. 803/3.

Folge zu erwähnenden | Mitglieder der Handelskammer, so lange sich in derselben noch auf Lebenszeit berufene Mit= | glieder befinden (§. 56), mit der Beschränkung gewählt werden, daß die der Wahl nach | beiden Aeltesten nach 10 Jahren, die beiden dann folgenden nach 11 Jahren u. s. w. abgehen, | falls nicht wegen eintretender Vacanzen ihr Abgang in Gemäßheit der Bestimmung des | §. 17 hinausgeschoben werden sollte.

[834/7/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 2 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1863

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2576.] [2676.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 6 (gedruckt).

[S. 6] . . .

No. IV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des §. 2 des die | Handelskammer betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 1. Januar 1863.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung des §. 2 des die | Handelskammer betreffenden, am 21. Februar 1854 publicirten Gesetzes^a, welcher auf | die Bildung des Kaufmannsconvents sich bezieht, beschlossen worden ist, bringt der | Senat die neue Bestimmung, welche an die Stelle des bisherigen §. 2 treten soll, | dahin zur öffentlichen Kunde:

§. 2.

„Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen Mitgliedern der | Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die | Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und in eignen Geschäften als Kauf= | leute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen anderen | Erwerbszweig ergriffen haben.

Zum Kaufmannsconvente nicht berechtigt sind Höker, Trödler, Hausirer und | dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe sowie Personen, deren Gewerbe | nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht und deren Geschäfte üblicher= | maßen einen Besuch der Börse nicht erfordern.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. December 1862 | und bekannt gemacht am 1. Januar 1863.

[834/7/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des § 19 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 4. Dezember 1866

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2576.] [2676.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 67 (gedruckt).

[S. 67] . . .

Nº XXXVIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung des §. 19 des die Handels= | kammer betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 4. December 1866.

Nachdem auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung des §. 19 des die | Handelskammer betreffenden, am 21. Februar 1854 publicirten Gesetzes^b beschlossen | worden ist,

^a Dok. 834/7.

^b Dok. 834/7.

bringt der Senat die neue Bestimmung, welche an die Stelle des bis= | herigen §. 19 treten soll, in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde:

§. 19.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer | gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der | Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt aus der | Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem | im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn Jahre | lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden | anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und bekannt | gemacht am 4. December 1866.

[834/7/3] Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§ 35, 40, 41 und 45 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 9. März 1868

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2576.] [2676.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1868, S. 52 f. (gedruckt).

[S. 52] . . .

No. XIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung einer Abänderung der §§. 35, 40, 41 | und 45 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes.

Publicirt am 9. März 1868.

Nachdem in Folge der Aufhebung des bisherigen Mäklerwesens und der | Beseitigung der Behörde für Handelsstatistik auf verfassungsmäßigem Wege eine | Abänderung der §§. 35, 40, 41 und 45 des die Handelskammer betreffenden, am | 21. Februar 1854 publicirten Gesetzes^a beschlossen worden ist, bringt der Senat diese | Gesetzesparagraphen in ihrer nunmehr beliebten Fassung hiemit zur öffentlichen Kunde:

§ 35.

¹Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

- 1) für das gesammte Mäklerwesen,
- 2) für das Frachtfuhrwesen,
- 3) für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der | Einkünfte derselben,
- 4) für das Lootsenwesen,
- 5) für den Pferdezug an der unteren Weser,
- 6) für das Auswandererwesen

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen | Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. ²Eine Vereinigung mehrerer dieser | Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer | angeordnet werden.

§ 40.

Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten (§§. 28 und 29) | die Mitwirkung des Bureau für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

^a Dok. 834/7.

[S. 53]

§ 41.

Hinsichtlich der Wahl der für die im §. 35 gedachten Anstalten und Geschäfts= zweige angestellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigationsschule, der | sämtlichen beedigten Börsenmäkler, Güterbestätter, Schiffsmesser, Schiffsbe-
sichtiger | und Proviantbesichtiger, des Wasserschout und des Oberlootsen, sowie
der etwa | künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in
der Weise | verfahren, daß

- 1) die Lehrer an der Navigationsschule vom Senate auf den gutachtlichen | Be-
richt der betreffenden Behörde,
- 2) der Wasserschout, der Oberlootse, die Güterbestätter, Schiffsmesser,
Schiffs= | besichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Han-
delszwecke | zu ernennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate,
jedoch aus | denjenigen drei Personen, welche die betreffende Behörde in
geheimer | Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag
gebracht hat, | gewählt werden. Sollten jedoch sämtliche Mitglieder der
Behörde | einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte
Personen | vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt
geeignet | seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder die
Beiden, | für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat;
- 4a) sämtliche beedigte Börsenmäkler von der Handelskammer gewählt | wer-
den.

§. 45.

Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 41 gedachten Stellen von | Beamten
und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.
Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit | anzu-
stellende Gehülfen der im §. 35 erwähnten Behörden erwähnten Behörden werden
von diesen angestellt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt | gemacht am
9. März 1868.

[834/7/4] Bekanntmachung wegen Abänderung des § 35 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2576.] [2676.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 66 (gedruckt).

[S. 66] . . .

No. XXXIV. | Bekanntmachung wegen Abänderung des §. 35 des die
Handelskammer | betreffenden Gesetzes^b.

Vom 23. Juni 1872.

Der Senat hat im Einverständniß mit der Handelskammer | die Behörde für das Lootsen-
wesen mit der Behörde für den Wasserschout | und die Navigationsschule vereinigt.

Auch ist es für angemessen erachtet zu bestimmen, daß | die Behörde für das gesammte
Mäklerwesen fortan benannt werden solle: | Behörde für Handelshülfseschäfte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am
23. Juni 1872.

^a Zählfehler im Original.

^b Dok. 834/7.

[835] Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend, vom 24. Mai 1854

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 116 (gedruckt).

[S. 116]

No. XXI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Leistung des Bürgereides betreffend.
Publicirt am 24. Mai 1854.

Der Senat findet sich veranlaßt die Verordnungen, welchen zufolge alle Bürgers= | söhne, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den Bürgereid zu leisten verpflichtet | sind, aufs Neue in Erinnerung zu bringen und dabei das Nachstehende zu verordnen.

1.

Alle Söhne hiesiger Bürger, auf welche das elterliche Bürgerrecht vererbt ist, müssen, | wenn sie ein selbständiges Geschäft betreiben wollen, vor Etablirung dieses Geschäfts, sonst | aber ohne Ausnahme, sobald sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, den | Bürgereid leisten.

2.

Zu dieser Eidesleistung ist der 2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, auf der | Rathhaushalle angesetzt.

3.

Jeder, welcher ohne genügende Entschuldigung der vorstehenden Vorschrift nicht | Genüge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Reichsthaler und im Falle des Unvermögens in | eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht | am 24. Mai 1854.

[836] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, und des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854, das Vereinswesen betreffend, vom 26. September 1854

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 149 – 156 (gedruckt).

[S. 149]

N^o XXX. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli | 1854 wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des | Mißbrauchs der Presse, und des Bundesbeschlusses vom 13. Juli | 1854, das Vereinswesen betreffend.
Publicirt am 26. September 1854.

Der Senat bringt hiedurch die von der Deutschen Bundesversammlung resp. am | 6. und 13. Juli d. J. gefaßten, den Mißbrauch der Presse und das Vereinswesen betref= | fenden Beschlüsse^a zur öffentlichen Kunde, welche ihrem ganzen Inhalte nach, wie folgt, lauten:

I. Beschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse.^b

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierung, nach | Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestim= | mungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

^a Dok. 81 und Dok. 82.

^b Abgedruckt auch als Dok. 81.

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle | anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bild= | lichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch= oder Steindruckers, Buch= oder Kunst= | händlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts und Verkäufers | von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Er= | langung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und | nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) | erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit den= | selben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs | des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf | administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener | wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vor= | erwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, | insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften missbrauchen.

[S. 150]

Concessionen, welche in widerruflicher Weise erteilt sind, können auch ohne derartige | vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit | Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, ver= | theilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiet erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort | des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf | anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druck= | schrift als Verlags= oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name | und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder min= | destens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landes= | regierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig | Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitschriften | der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den | Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, | Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse aus= | zunehmen.

§. 7.

¹Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) | muß ein für deren Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem | Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. ²Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur | bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Be= | sprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispo= | sitionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei

Zeitschriften, | welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staats= | gebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts | [S. 151] kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, | welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf= oder Untersuchungshaft befinden, kann während der | Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

¹Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution be= | stellt werden. ²Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundes= | regierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen | Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

¹Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 | Thaler preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. ²Es bleibt je= | doch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichti= | gung der Bevölkerungs= und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Um= | gebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Verträge | festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei | nicht unter 1000 Thaler preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei sol= | chen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler | preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden | ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, | ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier | Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn | die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen | Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungs= | gebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert | werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer | [S. 152] periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf | Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemer= | kungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Bethei= | ligen befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit | des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer | periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatfachen soll der beteiligten Behörde oder Privat= | person mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und | in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung | gestellt werden.

§. 15.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, na= | mentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vor= | schriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, An= | reizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten | sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die | Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch= und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder | Beamten zum Treuebruch oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Ge= | walthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu unge= | setzlicher | Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit, zur Verwei= | gerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann ein= | treten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Hand= | lung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die | Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der | Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren | selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, | die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

[S. 153]

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder | entstellter Thaten, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs | dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amts= | wegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrich= | tungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift er= | schienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft | werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den com= | petenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt | der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist | Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Ur= | heber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, wel= | cher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, | durch welche der Betrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer | ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld= oder Gefängnißstrafen auch | für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,
oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,
oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung | den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren | Inhalts derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur | Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld= oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf | ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren | Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage | gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

[S. 154]

§. 22.

¹Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von | Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder | der Administrativbehörden zu dem Erkenntnis über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die | Landesgesetze. ²Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschworenengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs= und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des | hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung | bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 | und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von | Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von | Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten | für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, | verboten oder beschränkt werden.

¹Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die | Bildung des Schwurgerichts genannt werden. ²Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden | allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß= und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der | Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die | in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs | der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

[S. 155]

II. Beschluß, das Vereinswesen betreffend.^a

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, | allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämtlichen deutschen Bundesstaaten | aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Be= | stimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich | darüber genügend auszuweisen vermögen, dass ihre Zwecke mit der Bundes= und Landes= | Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht ge= | fährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, | um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im | Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine | nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für | jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende | Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vor= | über= | gehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung | zu bringen.

- 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht be= | theiligen.
- 2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, | die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen | Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegen= | heiten be= | schäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betref= | fenden obrigkeitlichen | Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen | Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht | beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendig= | keit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begrün= | dete Veranlassung darbietet.

[S. 156]

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und | weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils | der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militä= | rische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, | untersagt.

§. 7.

Zu widerhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen | Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämtliche Bundesregie= | rungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüde= | rungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen

^a Abgedruckt auch als **Dok. 82.**

zwei Mo= | naten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu ver-
bieten.

Einer Ausführung obiger Beschlüsse wird der Erlaß der betreffenden Gesetzbestim= |
mungen vorangehen müssen und behält sich daher der Senat vor, das deshalb Erforderliche |
zu veranlassen.

Beschlossen, Bremen, in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt ge= | macht
am 26. September 1854.

**[837] Obrigkeitliche Bekanntmachung eines unter dem 29. Septbr.
1854 mit dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins,
abgeschlossenen Vertrages über den Anschluß einiger
Bremischer Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet und
sonstige die Förderung der Verkehrsinteressen bezweckende
Maßregeln vom 4. Dezember 1854**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2368.] [2370.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 173 – 175 (gedruckt).

[S. 173]

N^o XXXVIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung eines unter dem 29. Septbr. 1854 | mit dem
Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, abge= | schlossenen Vertrages über den
Anschluß einiger Bremischer Gebiets= | theile an das Zollvereinsgebiet und sonstige die
Förderung der | Verkehrsinteressen bezweckende Maßregeln.
Publicirt am 4. December 1854.

Der Senat bringt den nachstehenden, zwischen der freien Hansestadt Bremen und |
dem Königreich Hannover, Namens des Zollvereins, zur Förderung der gegenseitigen
Ver= | kehrsinteressen am 29. September 1854 abgeschlossenen und demnächst ratificirten
Staats= | vertrag zur allgemeinen Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde:

Zur Förderung der Verkehrsinteressen zwischen dem Zollvereinsgebiete und der freien |
Hansestadt Bremen haben Seine Majestät der König von Hannover, Namens des Zoll= | ver-
eins, und der Senat der freien Hansestadt Bremen über den Anschluß einiger Bremischer |
Gebietstheile an das Zollvereinsgebiet Verhandlungen eröffnen lassen, und für diesen
Zweck | zu Commissarien ernannt,

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Eisenbahnen Dr. jur. Hartmann, | und

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. jur. Lang;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Duckwitz | und

den Senator Dr. jur. Meier,

von welchen unter Vorbehalt der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Art. 1.

Die freie Hansestadt Bremen schließt dem Zollvereine 1) denjenigen Bremischen | Ge-
bietstheil bei Sebaldsbrück an, welcher südlich der Eisenbahn und östlich der Hemelinger |
Chaussee belegen ist, in der Weise, daß Eisenbahn und Chaussee, beide einschließlich, bis
zu | [S. 174] dem Punkte, wo diese sich kreuzen, und zwar bis an die daselbst nördlich die
Chaussee | abschließende Barriere, die Zollgrenze bilden; 2) die Eisenbahnstrecke in der
Feldmark | Osterholz, nebst dem südlich daran belegenden Bremischen Gebietstheile.

Art. 2.

¹Durch den Anschluß des ersten Gebietstheils soll jedoch der Verkehr auf der Eisen= |
bahn zwischen Bremen und Sebaldsbrück für das außerhalb des Zollvereins bleibende |
Bremische Gebiet in keiner Weise beschränkt werden. ²Zu dem Ende ist die Einrichtung zu |

treffen, daß die Waaren und Reiseeffecten für diesen Verkehr auf Bremischem, dem Zoll= | verein nicht angeschlossenem Gebiete ein= und ausgeladen werden. ³Auch sind die Wagen, mit | welchen in Bremen diese Waaren und Reiseeffecten befördert werden, daselbst unter Aufsicht der | Zollverwaltung zu laden und als für das Bremische nicht angeschlossene Gebiet bestimmt zu | bezeichnen.

Art. 3.

Hannover sorgt dafür, daß eine Abfertigungsstelle zu Sebaldsbrück, sei es nun | durch Verlegung des bisherigen Nebenzollamts I. zu Hemelingen oder auf sonstige Weise, | eingerichtet werde, deren Abfertigungsbefugnisse Hannover soweit ausdehnen wird, als das | Bedürfniß erfordert und dies bei einem Nebenzollamt I. zu gestatten ist.

Art. 4.

Bremen unterwirft diese anzuschließenden Landestheile der hannoverschen Zollverwal= | tung, den in Hannover gegenwärtig und künftig geltenden Zollgesetzen und der hannoverschen | Gerichtsbarkeit in Zollstrafsachen.

Art. 5.

¹Bei Errichtung der für Eisenbahnzwecke nöthigen Gebäude sind die erforderlichen | Räumlichkeiten und Locale zur Zollabfertigung der zu Sebaldsbrück die Eisenbahn ver= | lassenden oder auf dieselbe gelangenden Personen und Waaren auf Kosten der Hannover= | Bremer Eisenbahn herzustellen. ²Diese von der Eisenbahnverwaltung zu stellenden Locale | können indessen auch zu anderweitigen Zollabfertigungen benutzt werden. ³Auch ist seitens der | Eisenbahnverwaltung für Herstellung einer Wohnung für den Cassenbeamten in dem Abfer= | tigungsgebäude Sorge zu tragen; für die Wohnräume des Cassenbeamten zahlt die Zoll= | verwaltung der Eisenbahn eine billige jährliche Entschädigung, sofern nicht ein anderes | Abkommen getroffen wird.

Art. 6.

Auf den dem Zollvereinsgebiete anzuschließenden Flächen darf keine Niederlage zoll= | pflichtiger Waaren und kein Gewerbebetrieb ohne Einwilligung der hannoverschen Zollverwal= | tung eingerichtete werden.

Art. 7.

Die auf den anzuschließenden Gebietstheilen von Hannover anzustellenden und dort | ihre Wohnung nehmenden Zollofficianten sind frei von allen von der Stadt Bremen zu | erhebenden directen Steuern, persönlichen, Staats= und Gemeindelasten.
[S. 175]

Art. 8.

Bremen stellt dem hannoverschen Zollamte am Eisenbahnhofe einen der Güter= | wagen- schoppen, welcher unter dessen Mitverschluß gestellt wird, zur Verfügung.

Art. 9.

Bremen giebt der Verordnung vom 27. December 1847, betreffend das Verbot | von Uebertretungen der Steuergesetze des Königreichs Hannover, eine gesetzliche Interpreta- | tion, | durch welche dieselbe auf die Uebertretung der Zollvereinsgesetzgebung und auf die bei dem | Zollamte am Bahnhof in Bremen vorkommenden Vergehen gegen diese Zollvereinsgesetze | ausgedehnt wird.

Art. 10.

¹Dieser Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem 15. November 1854 und dauert bis | zum 1. Januar 1866. ²Sofern der Vertrag nicht vor dem Ablaufe gekündigt wird, soll | er auf wei- tere 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen | werden.

Die §§. 8 und 9 gelten jedoch nur bis zum 1. Januar 1855, insofern beide | hohe Contrahenten sich nicht über eine Fortdauer derselben über den gedachten Zeitpunkt | hin- aus verständigen sollten.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und | be- siegelt worden.

So geschehen Hannover, den 29. September 1854.

(gez.) Georg Friedr. Ph. Hartmann, Dr.

(gez.) Arnold Duckwitz.

(gez.) Carl Friedrich Lang.

(gez.) Johann Daniel Meier

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. November und be= | kannt gemacht am 4. December 1854.

[837/1] Obrigkeitliche Verordnung, Strafbestimmungen gegen Uebertretungen der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins betreffend, vom 4. Dezember 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2368.] .
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 176 (gedruckt).

[S. 176]

N^o XXXIX. | Obrigkeitliche Verordnung, Strafbestimmungen gegen Uebertretungen | der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins betreffend.

Publicirt am 4. December 1854.

Der Senat bringt die nachstehenden, zur Ausführung des Artikel 9 des unterm | heutigen Tage publicirten Staatsvertrages zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem | Königreich Hannover^a, Namens des Zollvereins, vom 29. Septbr. 1854 mit der Bürger= | schaft vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen, die mit dieser Bekanntmachung in Kraft treten, | zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Allen bremischen Staatsangehörigen sowie allen sich innerhalb des Bremischen Hoheits= | gebiets aufhaltenden Fremden ist die Uebertretung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zoll= | vereins auf das strengste untersagt.

§. 2.

Die in der Verordnung vom 27. December 1847 enthaltenen Strafbestimmungen | in Beziehung auf den dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Oldenburg | zu gewährenden Steuer= und Zollschutz^b finden auf die Uebertretungen der zollgesetzlichen Vor= | schriften des Zollvereins gleichmäßig Anwendung.

§. 3.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob solche Uebertretungen innerhalb des Gebiets | der Zollvereinsstaaten oder bei dem Zollamte am hiesigen Bahnhofe begangen sind.

§. 4.

Für die Zuständigkeit der bremischen Gerichte sowie für das gerichtliche Verfahren | bleibt das Gesetz für das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen vom 27. | December 1847^c mit der Modification in Kraft, daß das in demselben von den Königlich | Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Behörden Bestimmte von den betref= | fenden | Behörden des Zollvereins überhaupt gilt.

§. 5.

Dies Gesetz tritt mit dem Schlusse des Jahres 1854, sofern es nicht vom Senate | prolon= | girt werden sollte, außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 29. November und | bekannt gemacht am 4. December 1854.

^a Dok. 837/1.

^b Dok. 784/2.

^c Dok. 785.

[837/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation des Artikels 8 des unterm 4. December d. J. publicirten Vertrages mit dem Zollvereine, sowie der gleichzeitig publicirten Verordnung wegen Uebertretungen der zollvereinsgesetzlichen Vorschriften betreffend, vom 13. Dezember 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2368.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 185 (gedruckt).

[S. 185]

N^o XLII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation des Artikels 8 | des unterm 4. December d. J. publicirten Vertrages mit dem | Zollvereine, sowie der gleichzeitig publicirten Verordnung wegen | Uebertretungen der zollvereinsgesetzlichen Vorschriften betreffend.

Publicirt am 13. December 1854.

Nachdem, auf Grund des Artikels 10 des am 4. December d. J. hieselbst publi= | cirten, mit dem Königreiche Hannover, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen Vertrages^a, | die Regierungen der contrahirenden Staaten über eine einstweilige Fortdauer der §§. 8 u. 9 | dieses Vertrages über den 1. Januar 1855 hinaus sich verständigt haben: so verordnet der | Senat, in Gemäßheit der desends im Voraus mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung, | das Nachstehende:

Der Artikel 8 des unter dem 29. September d. J. mit dem Königreiche Han= | no- ver, Namens des Zollvereins, abgeschlossenen, am 4. December d. J. publi= | cirten Vertrages (Nr. XXXVIII des diesjährigen Gesetzblattes), sowie die | gleichzeitig publicirte Verordnung wegen Uebertretungen der zollgesetzlichen Vor= | schriften des Zollvereins^b (Nr. XXXIX desselben Gesetzblattes) bleiben für das | Jahr 1855 bis auf Weiteres in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht | am 13. December 1854.

[838] Geschäftsordnung des Senats vom 22. Dezember 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2564.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a. Bd. 2, Einzeldokument, S. 1 – 5 (gedruckt).

[S. 1]

Geschäftsordnung | des | Senats. | (Genehmigt in der Senatsversammlung vom 22. December 1854.)

§. 1.

Von allen für den Senat bestimmten Schreiben, Vorstellungen und sonstigen Eingaben wird | von dem Präsidenten des Senats ein fortlaufendes Verzeichniß geführt, welches außer der Bezeichnung | des Gegenstandes den Tag des Eingangs und den Tag und die Art der Weiterbeförderung ergeben muß.

Betrifft die Eingabe einen Gegenstand, für den eine ständige oder vorübergehende Commission | besteht, so wird dieselbe in der Regel sofort der letzteren von dem Präsidenten zum Bericht mitgetheilt.

§. 2.

Regelmäßige Senatsversammlungen finden wöchentlich dreimal Statt.

^a Dok. 837.

^b Dok. 837/1.

Bis auf anderweitige Bestimmungen sind dafür

Montag	11	Uhr	Morgens
Mittwochen	6	„	Abends
Freitag	11	„	Morgens

angesetzt.

Dem Präsidenten ist es indeß überlassen, nach Maßgabe der vorliegenden Geschäfte in ein= | zeln Fällen die Versammlung früher oder später anzusetzen oder dieselbe ganz ausfallen zu lassen, | oder auch eine außerordentliche Versammlung zu veranstalten.

Einer Einladung zu einer Sitzung bedarf es nur, wenn dieselbe auf eine andere Zeit als die | für die regelmäßigen Senatsversammlungen festgesetzte bestimmt wird.

Eine solche Einladung, sowie die Anzeige von dem Ausfallen einer regelmäßigen Sitzung | geschieht schriftlich.

[S. 2]

§. 3.

¹Jedes Mitglied des Senats hat, abgesehen von eiligen Fällen, von seinen für eine Sitzung | bestimmten Vorträgen spätestens Tags zuvor dem Präsidenten Anzeige zu machen.

²Schriftliche Vor= | träge in wichtigen Angelegenheiten sind, falls die Zeit es irgend gestattet, dem Präsidenten zur vor= | gängigen Einsicht mitzuthemen.

§. 4.

¹Jedes Mitglied, welches durch Krankheit oder aus einem sonstigen Grunde abgehalten wird, | an einer Sitzung Theil zu nehmen oder schon zu der für den Beginn derselben angesetzten Zeit sich | einzufinden, hat vorab dieses mit Angabe des Verhinderungsgrundes dem Präsidenten anzuzeigen. | ²Auch hat sich Jeder, welcher sich vor dem Schluß der Sitzung entfernen will, unter Anführung der | Ursache bei dem Präsidenten zu beurlauben.

§. 5.

In den Versammlungen liegt dem Präsidenten die Eröffnung, Leitung und Schließung der | Berathungen ob.

Die Eröffnung der Sitzung geschieht pünktlich zu der dafür angesetzten Zeit.

Zunächst erfolgt die Vorlesung des Protokolls der letzten Versammlung und, nachdem solches | genehmigt worden, die Anzeige von den seit der letzten Versammlung dem Präsidenten etwa zuge= | kommenen und von ihm an eine Commission abgegebenen Eingaben. (§. 1.)

¹Die Reihenfolge der alsdann zur Berathung und Beschlußnahme gelangenden Sachen wird | durch den Präsidenten angeordnet. ²Wird indeß von einem Mitgliede darauf angetragen, daß ein | für die Sitzung bestimmter Gegenstand seiner Dringlichkeit halber vorzugsweise vor den übrigen | vorgenommen werde, oder daß eine Sache, wofür die vorgängige Anmeldung (§. 3.) nicht mehr | hat geschehen können, zum Vortrag komme, so muß einem solchen Antrage, falls er von wenigstens | fünf Mitgliedern unterstützt wird, von dem Präsidenten Folge gegeben werden.

§. 6.

¹Bei allen wichtigen Angelegenheiten und jedesmal, wenn es von einem Mitgliede ausdrücklich | verlangt wird, muß der Abstimmung eine freie Discussion vorhergehen. ²In diesen Fällen erfolgt | nach geschlossener Discussion die Abstimmung mittelst einfacher Erklärung über die gestellte Frage.

§. 7.

In Ansehung der Reihenfolge, in welcher die Mitglieder abstimmen und daher auch in der | Sitzung ihre Plätze einnehmen, findet in festen Zeitabschnitten ein regelmäßiger Wechsel nach den | dieserhalb getroffenen Bestimmungen statt.

Das Zahlenverhältniß der Abstimmung wird von demjenigen Bürgermeister, welcher im letzten | Jahre präsidirt hat, beachtet und auf Erfordern angezeigt.

Bei getheilten Meinungen kann, sofern nicht der Abstimmung eine freie Discussion (§. 6.) | vorhergegangen ist, jedes Mitglied eine zweite Umfrage und Abstimmung verlangen.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet, wenn solche nicht durch eine zweite Umfrage | beseitigt wird, die Meinung, für welche der Präsident sich erklärt.
[S. 3]

§. 8.

¹Ist ein Mitglied bei einer Angelegenheit persönlich betheiligt oder steht es mit dem Be-
thei= | ligen in Verwandtschaft, so ist es dem Ermessen des Präsidenten und nöthigenfalls der
Bestim= | mung des Senats überlassen, ob dasselbe bei der Berathung und Beschlußnahme
zugegen sein dürfe. | ²Auf Wahlen, welche vom Senat vorzunehmen sind, findet dies indeß
keine Anwendung.

§. 9.

¹Beabsichtigt ein Mitglied in Gemäßheit des Art. 34. der Verfassung^a einen solchen An-
trag, | zu welchem es nicht schon kraft des ihm zustehenden besondern Geschäftskreises
oder in Folge besondern | Auftrages berufen ist, so muß es davon mindestens drei Tage vor
der Sitzung dem Präsidenten | unter Mittheilung des Antrages selbst Anzeige machen. ²Ohne
diese vorgängige Anzeige kann der | Antrag nur, wenn er vom Senat als dringlich anerkannt
wird, zur Berathung gelangen.

Wird aber ein solcher Antrag durch die Verhandlung in der Sitzung über einen andern |
Gegenstand herbeigeführt, und ist er für die Beschlußnahme über diesen letzteren präjudici-
ell, so bleibt | es der gewöhnlichen Abstimmung überlassen, ob demselben Folge zu geben
sei.

§. 10.

¹Bei denjenigen Wahlen von Commissarien des Senats, welche in Gemäßheit der §§. 38.
flg. | des den Senat betreffenden Gesetzes vom 21. Febr. 1854^b, von der Geschäftscommission
geschehen, | kann dieselbe in den ihr dazu geeignet scheinenden Fällen, nach vorgängiger
Rücksprache mit den | Gewählten darüber, wer von letzteren die Leitung der Geschäfte oder
das Referat zu übernehmen | hat, das Erforderliche festsetzen. ²Sie hat alsdann davon dem
Senat bei Namhaftmachung der Ge= | wählten Anzeige zu machen.

§. 11.

Die Wahl von Beamten erfordert absolute Stimmenmehrheit und geschieht durch gehei-
me | Abstimmung, sofern nicht in einzelnen Fällen sämmtliche Mitglieder für eine offene
Abstimmung | sich erklären sollten.

¹Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht sofort, so wird bis zu deren Erlangung der
Wahl= | versuch unter jedesmaliger Weglassung desjenigen Wahlcandidates, welcher die
wenigsten Stimmen | erhalten hat, wiederholt. ²Sind indeß die Stimmen dergestalt vertheilt,
daß mehrere Wahlcandidates | zusammen nicht so viele Stimmen erhalten haben, als auf
denjenigen, der abgesehen von ihnen mit | der geringsten Stimmenzahl auf der Liste bleibt,
gefallen sind, so werden bei dem erneuerten Wahl= | versuch jene Candidates sämmtlich
von der Liste weggelassen.

Im Falle einer Stimmengleichheit, sei es nun daß diese in Ansehung der von der Wahlliste |
wegzulassenden Candidates oder bei der Abstimmung über die zuletzt auf der Liste geblie-
benen beiden | Candidates eintritt, entscheidet das Loos, wobei jedoch in Fällen der letzteren
Art die Abstimmung | vorab wiederholt und abermals ohne Erfolg geblieben sein muß.

§. 12.

Von allen Aufträgen, welche an einzelne oder mehrere Mitglieder oder an ständige Com-
mis= | sionen in der Art ertheilt werden, daß sie zu ihrer Erledigung eine Berichtserstattung
oder doch eine | [S. 4] Anzeige von dem Erfolg in der Senatsversammlung erfordern, wird
ein fortlaufenden Verzeichniß | geführt, welches in jeder Sitzung zur Einsicht vorliegt.

Dieses Commissionsverzeichniß muß enthalten:

- a. Angabe des Gegenstandes,
- b. Namen der deßhalb beauftragten Mitglieder oder, bei ständigen Commissionen,
Be= | zeichnung der letzteren,

^a Dok. 833.

^b Dok. 834/1.

- c. Tag des ertheilten Auftrags,
 - d. Tag der Erledigung, nebst einer Rubrik für besondere Bemerkungen.
- Die Eintragungen in dasselbe geschehen durch den Protokollführer.

§. 13.

¹Vierteljährlich, nämlich in der letzten ordentlichen Vormittagssitzung, welche in den | Monaten März, Juni, September und December Statt finden, werden vom Präsidenten alle die= | jenigen Gegenstände angezeigt, welche schon vor Beginn des alsdann laufenden Monats in das | Commissionsverzeichniß aufgenommen worden, aber noch unerledigt sind. ²Es wird hierauf, sei es in | Folge einer Aufforderung des Präsidenten oder auf Veranlassung eines andern Mitgliedes des | Senats, von denjenigen Mitgliedern, die es betrifft, über die Lage der Sache und den wahrschein= | lichen Zeitpunkt ihrer Erledigung Auskunft ertheilt.

Zu diesem Zwecke wird am Tage vor jener Sitzung das Commissionsverzeichniß vom Pro= | tokollführer dem Präsidenten eingesandt.

§. 14.

¹Seitens derjenigen Mitglieder, welche ständige Commissionen bilden, ist von allen in ihrem | Geschäftskreise sich ereignenden besonders bemerkenswerthen Vorfällen dem Senate Anzeige zu machen. ²Auch haben sie in allen besonders bedenklichen Fällen über das dabei einzuschlagende Verfahren vorab | im Senate anzufragen.

¹In der ersten ordentlichen Sitzung einer Woche ist außerdem stets davon, welche Versamm= | lungen von Deputationen, oder von Behörden, die aus Mitgliedern des Senats und der Landes= | kammer^a bestehen, oder von der Gewerbekammer, oder von deren Ausschüsse, in der vorhergegangenen | Woche gehalten worden sind, sowie von dem Wesentlichen des in solchen Versammlungen Verhan= | delten, eine Anzeige zu machen, wozu der Präsident durch eine Umfrage veranlaßt. ²Dieses gilt indeß | unbeschadet der besonderen Fälle, in welchen eine noch frühere Anzeige oder Anfrage nöthig sein sollte.

§. 15.

¹Das Sitzungsprotokoll wird von dem dazu berufenen Regierungssecretär in der bisher üblichen | Weise geführt. ²Am Eingange des Protokolls sind die Namen der in einer Sitzung etwa abwesenden | Mitglieder zu bemerken.

Insbesondere hat der Protokollführer dafür Sorge zu tragen:

- a. daß hinsichtlich aller Aufträge, welche in der Sitzung an Commissionen oder an einzelne | Mitglieder ertheilt werden, dem Vorsitz der Commission oder dem besonders Beauf= | tragten ein auf die Sache sich beziehender Protokollauszug spätestens am Tage nach der | [S. 5] Sitzung zugestellt werde, sofern nicht etwa auf den mitzutheilenden Actenstücken selbst das | Nöthige in Betreff des Auftrages von ihm bemerkt ist;
- b. daß, nachdem das Protokoll einer Sitzung genehmigt ist, baldthunlichst der Präsi= | dent | dasselbe im Concept, nachdem es zuvor in das Protokollbuch eingetragen worden, oder | in Abschrift zur Benutzung in seinem Geschäftskreise erhalte;
- c. daß das Commissionsverzeichniß (§. 12.) zeitig fortgeführt und ergänzt werde.

§. 16.

¹Der Präsident darf sich keinen Tag von der Stadt entfernen, ohne hinsichtlich seiner Prä= | sidentengeschäfte für Substitution eines andern Bürgermeisters oder eines andern Mitgliedes des Senats | gesorgt zu haben. ²Zu einer Entfernung, welche länger als vierzehn Tage dauern würde, ist die vor= | gängige Genehmigung des Senats erforderlich.

Auch diejenigen Mitglieder, denen die Handhabung der Polizeidirection oder ähnlicher Ge= | schäfte, welche ihre ununterbrochene Anwesenheit erfordern, obliegt, haben, wenn sie sich einen Tag von | der Stadt entfernen, für eine Substitution Sorge zu tragen.

¹Jedes Mitglied, welches länger als 3 Tage von der Stadt entfernt zu sein beabsichtigt, be= | darf dazu der Genehmigung des Präsidenten, falls aber die Abwesenheit länger als vier Wochen | dauern würde, der Genehmigung des Senats. ²Auch hat es bei dem Nachsuchen

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

der Genehmigung | dasjenige Mitglied, welches ihn zu vertreten bereits ist, in Vorschlag zu bringen.

Uebrigens ist es in eiligen Fällen, wenn das mit dem in Frage stehenden Geschäftszweige | beauftragte Mitglied nicht anzutreffen ist, dem Präsidenten vorbehalten, sofort ein anderes Mitglied | des Senats mit der einstweiligen Wahrnehmung des Erforderlichen zu beauftragen.

§. 17.

Bei dem Ableben oder sonstigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Senat sind ein oder | mehrere Commissarien zu ernennen, um die auf die Amtsgeschäfte Bezug habenden Acten und son= | stigen Papiere des Ausgeschiedenen in Empfang zu nehmen und dafür zu sorgen, daß das Amts= | siegel unbrauchbar gemacht werde.

[839] **Regulativ, die Formalien bei Proclamen und andern Erlassen des Senats betreffend, vom 2. Januar 1855**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2564.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a. Bd. 2, Einzeldokument, S. 6 – 8 (gedruckt).

[S. 6]

Regulativ | die Formalien bei Proclamen und andern Erlassen des | Senats betreffend. |
(als Anlage zur Geschäftsordnung des Senats, genehmigt in der Senatsversammlung |
vom 2. Januar 1855.)

1)^a

Bei Abfassung von Proclamen und Beschlüssen des Senats, sowie bei der Correspondenz | desselben sind fortan die nachstehenden Bestimmungen als Regeln zu beachten.

I. Proclame.

2)

Die Ueberschrift des Proclams lautet in allen Fällen, da etwas zur Befolgung vorge= | schrieben oder auch nur, um allgemein anerkannt und berücksichtigt zu werden, publicirt wird:

„Obrigkeitliche Verordnung,“

in andern Fällen:

„Obrigkeitliche Bekanntmachung.“

3)

Der Gegenstand des Proclams ist dabei möglichst kurz und bestimmt anzudeuten, z. B.

„Die Auswanderungsfreiheit betreffend.“

4)

Verfährt der Senat kraft alleinigen Beschlusses, so heißt es einfach:

„Der Senat verordnet. . . (macht bekannt).“

In Fällen der erfolgten Mitwirkung der Bürgerschaft ist der Ausdruck:

„im Einverständnisse mit der Bürgerschaft“

zu wählen.

[S. 7]

In Fällen, da die Zustimmung der Handelskammer mit vorgängiger Vernehmung des Kauf= | mannsconvents erforderlich gewesen (Regulativ), ist einzuschalten:

„in Uebereinstimmung mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents.“

Wenn vorab das Gutachten der Handelskammer oder einer andern Behörde eingeholt | ist, so geschieht dessen ausdrückliche Erwähnung nur dann, wenn besondere Umstände es räthlich | machen.

^a Im Original links neben dem Absatz.

5)

Die Unterschrift lautet:

„Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am. . . und bekannt gemacht
am. . . .“

II. Beschlüsse.

6)

¹Bei Ernennungsbeschlüssen für Beamte ist im Eingang die Veranlassung anzudeuten,
z^a B.

„Auf den Bericht der. . . (Behörde, Handelskammer u. s. w.)“

²Daß bei der Wahl eine Behörde, (Deputation, Handelskammer u. s. w.) mitgewirkt habe,
wird | nicht ausgedrückt.

Statt der Wendung „Beschließt der Senat“ heißt es:

„wird hiedurch N. N. zum. . . ernannt.“

7)

Bei Beschlüssen auf Bittschriften wird im Eingange das Gesuch des Bittstellers nur an=
deutungsweise, und wörtlich nur, wenn besondere Gründe dazu vorliegen, angeführt.

Statt des oft steifen „Beschließt der Senat“ wird sich häufig die Wendung

„wird N. N. hiedurch eröffnet“

empfehlen.

III. Senatscorrespondenz.

7)^b

Es gilt keineswegs als Regel, daß der Senat ein auswärtiges Schreiben, weil es an ihn |
gerichtet ist, selbst beantwortet oder zu einer von ihm beschlossenen Mittheilung selbst das
Schreiben | erlasse, sondern es findet die eigene Correspondenz des Senats hauptsächlich
nur statt bei Com= | municationen

- a. mit regierenden Herren und Staatsoberhäuptern,
- b. ausnahmsweise aus nachbarlichen und herkömmlichen Rücksichten mit den
Ministerien | von Hannover und Oldenburg,
- c. mit den Senaten der freien Städte.

9)

¹Andere nach Beschluß des Senats zu erlassende Schreiben ergehen von der Commission |
für die auswärtigen Angelegenheiten oder in einzelnen besonderen Fällen von derjenigen
Behörde, | zu deren amtlicher Wirksamkeit der Gegenstand gehört. ²Namentlich ist dahin zu
rechnen die Com= | munication

- a. mit den hannoverschen Landdrosteien, den preußischen Provinzialregierungen,
der groß= | herzoglichen Regierung des Herzogthums Oldenburg und ähnlichen
Behörden;
- b. wegen ganz unbedeutender Gegenstände, z. B. einfacher Anfragen, Uebersendung
von | Verordnungen, Berichten u. s. w.;
- c. mit diplomatischen Agenten.

[S. 8]

10)

Gratulations= und ähnliche Schreiben an nichtregierende Personen werden vom Präsi= |
denten oder einem speziell dazu committirten Senatsmitgliede erlassen.

11)

In den vorstehenden Fällen (Nr. 9 und 10) werden die von den beauftragten Behörden |
entworfenen Schreiben, wenn sie nicht unbedeutenden Inhalts sind, dem Senate nachricht-
lich mit= | getheilt; kommt aber dabei die Art der Abfassung besonders in Frage, so sind sie,
bevor sie abge= | sandt werden, dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Fehlerhafte Zählung im Original.

12)

¹Für diejenigen Schreiben, welche der Senat selbst erläßt, ist statt der bisher zuweilen an= | gewandten Redeweise „der Senat“ oder „die Unterzeichneten“ künftig die Fassung „Wir“, „Uns“ | zu wählen. ²Dabei eines großen Anfangsbuchstabens sich zu bedienen, empfiehlt sich in der Regel, | jedenfalls als Retorsionsmaßregel.

Die veralteten Ausdrücke „Hochdemselben“, „Dero“ sind in diesen Schreiben thunlichst zu | vermeiden.

Hinsichtlich der Höflichkeitsphrasen am Schluß des Schreibens ist reciprocitätsweise zu ver= | fahren.

[840] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, vom 27. Dezember 1854

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2577.] [2602.] [2603.] [2627.] [2677.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 189 – 200 (gedruckt).

[S. 189]

N^o XLIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes,
die Gewerbe= | kammer betreffend.
Publicirt am 27. December 1854.

Da die Staatsanstalt zur Förderung der Gewerbe einer verbesserten Einrichtung be= | durfte und deshalb, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, eine Revision des am 2. April | 1849 publicirten, die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes^a zu wesentlichen Abänderungen | geführt hat, so bringt nunmehr der Senat, unter Aufhebung des erwähnten Gesetzes vom | 2. April 1849 das nachstehende, mit dem heutigen Tage in Kraft tretende | Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, | zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und bekannt gemacht | am 27. December 1854.

§. 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im | Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

I. Der Gewerbeconvent.

§. 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in Betreibung | einer Fabrik oder eines Handwerks besteht, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vor= | zunehmenden Wahl gebildet.

§. 3.

Die diesem Gesetze beigefügte Anlage A ergiebt, welche Gewerbe und in welchem | Maße dieselben zur Wahl berechtigt sind; es kann jedoch kein den erwähnten Gewerben | Angehöriger wählen, welcher nicht

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, sowie
- 2) in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz hat und sein Geschäft für eigene | Rechnung betreibt.

§. 4.

Die in der Anlage A verzeichneten Gewerbecorporationen wählen, nach von der Gewerbe= | kammer geschehener Aufforderung, für sich und in Gemäßheit ihrer statutarischen Einrichtung.

Die getroffenen Wahlen haben sie der Gewerbekammer sofort anzuzeigen.

^a Dok. 803/7.

[S. 190]

§. 5.

¹Die Gewerbekammer entwirft für jede erforderliche Wahlhandlung möglichst genaue | Listen derjenigen Gewerbetreibenden, welche den einzelnen übrigen Gewerben angehören und | legt diese Listen zur Einsicht der Betheiligten aus. ²Nur diejenigen, welche in dieser Liste | verzeichnet oder später nachgetragen worden, sind zur bevorstehenden Wahl berechtigt.

Binnen vierzehn Tagen, nachdem die Auslegung der Listen geschehen und eine öffentliche | Anzeige mittelst der Bremer Nachrichten davon gemacht worden ist, sind etwaige Reclama= | tionen in Bezug auf die erwähnten Listen schriftlich der Gewerbekammer einzureichen, welche | über dieselben ohne Verzug, und zwar endgültig, entscheidet.

Die Gewerbekammer verfügt darauf die Einladung dieser Gewerbetreibenden zur Vor= | nahme der Wahl, wobei unter ihrem Vorsitz und ihrer Leitung in üblicher Weise verfahren | wird, und absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§. 6.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§. 7.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§. 8.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser | Bekanntmachung schriftlich erfolgen. ²Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Ent= | scheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 10.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil der von allen Gewerben Gewählten aus und | wird durch Neuwahlen, wobei die Abgehenden sofort wieder wählbar sind, ergänzt.

¹Zu diesem Zwecke findet sofort nach der Eröffnung des Gewerbeconvents eine Losung | statt, wodurch bestimmt wird, welche der Genossen des Gewerbeconvents jedesmal nach | Ablauf von zwei Jahren austreten sollen. ²Die zur Ergänzung Gewählten werden demge= | mäß für eine Dauer von sechs Jahren, die bei etwa in der Zwischenzeit vorkommenden | Ergänzungen Gewählten dagegen nur für die übrige Zeit, welche die Ergänzten noch theil= | nehmen durften, dem Gewerbeconvent angehören.

§. 11.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, und ist der Austritt | jederzeit erlaubt.

§. 12.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit ent= | gegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbeconvents zu sein.

[S. 191]

§. 13.

Wer den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der | Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder | die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines | Rechtes zur Theilnahme an dem Convente verlustig erklärt werden.

§. 14.

Ein Antrag dieser Art muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und | von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet sein.

Die Kammer setzt den Betheiligten sofort von diesem Antrage in Kenntniß.

§. 15.

Wenn der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritte bewogen findet, so ist | die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer | zu veranlassen.

In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied | seine Vertheidigung vortragen.

Die Verhandlung und Beschlußnahme erfolgt in geheimer Sitzung.

§. 16.

¹In dringenden Fällen kann auch die Theilnahme eines solchergestalt (§. 14) ange= | klagten Mitgliedes, nachdem dasselbe darüber vorab vernommen worden ist, durch Beschluß | der Gewerbekammer bis zur nächsten Versammlung des Gewerbeconvents suspendirt werden. |

²In dieser Versammlung ist aber sodann nach obiger Vorschrift (§. 15) die Angelegenheit | zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

§. 17.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt derselbe aus einem anderen Grunde | gleich oder später aus, so hat die Gewerbekammer spätestens binnen sechs Monaten eine | Neuwahl zu veranlassen.

§. 18.

Gewerbe, welche in der Anlage A nicht berücksichtigt sind, kann die Gewerbekammer | mit Genehmigung des Senats nachträglich aufnehmen und zur Wahl, jedoch nur eines | Vertreters, zulassen.

§. 19.

Auch kann der Senat einige Techniker, sowie der Industrie kundige Personen dem | Gewerbeconvente mit berathender Stimme beordnen.

[S. 192]

§. 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 21.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen | des bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§. 22.

Ordentliche Versammlungen des Gewerbeconvents finden zweimal jährlich, nämlich | im Mai und im November, außerordentliche finden statt, so oft die Gewerbekammer es | für erforderlich erachtet, oder von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter | Angabe des Zwecks bei der Gewerbekammer schriftlich darauf angetragen wird.

§. 23.

¹Jedes Mitglied des Gewerbeconvents wird zu der Versammlung mindestens drei | Tage vorher besonders und schriftlich geladen. ²Die Tagesordnung wird bekannt gemacht.

§. 24.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme des im §. 15 gedachten Falles, so wie | der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders beschlossen | werden sollte, für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich.

§. 25.

Der Vorsitz der Gewerbekammer hat den Vorsitz und die Leitung der Bera= | thungen (vergl. §. 42).

§. 26.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die | in den Geschäftskreis des Gewerbeconvents gehören, zu stellen und eine Berathung und eine | Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich | und motivirt der Gewerbekammer einzureichen; später eingebrachte Anträge können nur dann | zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Drittheile der Anwesenden da= | für erklärt haben.

§. 27.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 28.

Die Mitglieder der Gewerbekammer haben im Gewerbeconvent mit den übrigen Mitglie-
gliedern gleiches Stimmrecht.
[S. 193]

§. 29.

In jeder Sitzung des Gewerbeconvents wird von dem Protokollführer der Gewerbe-
kammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmi-
gung vom Vorsitz und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 30.

Eine amtliche Ausfertigung des Protokolls wird im Archive der Gewerbekammer | nie-
dergelegt.

§. 31.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der Gewerbe-
kammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§. 32.

Die Gewerbekammer besteht aus einigen vom Senat ernannten Mitgliedern des | Senats
und aus einundzwanzig vom Gewerbeconvent, auf Vorschlag eines Ausschusses der | Ge-
werbekammer und des Gewerbeconvents, erwählten Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 33.

Dieser Ausschuß wird gebildet, außer Einem der Senatsmitglieder, aus sieben | anderen
Mitgliedern der Gewerbekammer, welche von derselben dazu erwählt werden, sowie | aus
sieben vom Gewerbeconvent dazu erwählten anderen Genossen des Gewerbeconvents.

§. 34.

¹Der Ausschuß hat dem Gewerbeconvent zur Auswahl (§. 32) mindestens die dop= | pelte
Anzahl der zu Erwählenden vorzuschlagen. ²Absolute Stimmenmehrheit ist sowohl zum |
Vorschlag als zur Wahl erforderlich.

§. 35.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser Be= | kanntma-
chung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. ²Die Gewerbekammer, |
mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten worden, entscheidet über die An-
fech= | tung definitiv in ihrer nächsten Versammlung (§. 42).

§. 37.

¹Bei den nach §. 10 oder sonst erforderlich werdenden Ergänzungswahlen sind die |
Abgehenden sofort wieder wählbar. – ²Solche Wahlen können jedoch nicht eher stattfinden, |
als bis die durch das nach §. 10 vorgeschriebene Ausscheiden oder durch sonstigen Aus-
tritt | [S. 194] von Mitgliedern der Gewerbekammer im Gewerbeconvent etwa entstandenen
Lücken ergänzt | worden sind.

§. 38.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenom-
men.

§. 39.

¹Kein Mitglied des Gewerbeconvents kann ohne die Genehmigung desselben die Wahl |
in die Gewerbekammer ablehnen, es sei denn, daß es bereits das fünfundsechzigste Le-
bensjahr | vollendet hat oder zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden
ist. – ²Wer | jedoch aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, verliert damit seine Ei-
genschaft als | Mitglied der Gewerbekammer.

§. 40.

Für diejenigen, welche in die Gewerbekammer nicht eintreten oder vor der Zeit aus= |
scheiden, werden für die noch übrige Zeit spätestens in der nächstfolgenden Versammlung
des | Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 41.

Der Senat kann einige Techniker sowie der Industrie kundige Personen der Gewerbekammer mit beratender Stimme beordnen.

§. 42.

- 1) Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur Theil an den Sitzungen, Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, soweit dabei die §§. 3 bis 18, 33 bis 40 dieses Gesetzes in Anwendung kommen, und haben sie alsdann den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.
- 2) Außerdem bilden sie mit einer gleichen Anzahl dazu von der Gewerbekammer gewählter Mitglieder des Gewerbestandes eine Behörde zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Gewerbekammer, sowie zur Berathung über Gewerbeangelegenheiten, welche sich mindestens alle drei Monate ein Mal versammelt.
- 3) Dieser Behörde ist die Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek der Gewerbekammer übertragen.
- 4) Dieselbe kann den Consulanten der Gewerbekammer zur Protokollführung und sonstiger Hilfsleistung zuziehen.
- 5) Ausfertigungen der Protokolle der Sitzungen der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents werden dem Vorsitz dieser Behörde von dem Consulanten unverzüglich mitgetheilt.

§. 43.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbewesen im bremischen Staate und besonders in der Stadt, dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten; über die Mittel zu dessen Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 44.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des hiesigen Gewerbeverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, so wie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, und nicht blos darüber unter sich zu berathen, sondern auch auf die Hebung der Gewerbe und Fabriken möglichst hinzuwirken.

§. 45.

Sie hat von Zeit zu Zeit den Gewerbeconvent zu versammeln, diesem über ihre Wirksamkeit Auskunft zu geben und dessen sich darauf beziehende Anträge entgegen zu nehmen.

§. 46.

Der Gewerbekammer liegt die thunlichste Sorge für Bremische Gewerbestatistik ob, und kann sie dabei die Mitwirkung der §. 42 bezeichneten Behörde in Anspruch nehmen.

§. 47.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel betreffen, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten, jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49.

Nicht minder kann sie auch solche ihr geeignet scheinende Gewerbetreibende, welche nicht Mitglieder der Gewerbekammer sind, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 50.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent und hat in demselben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, so wie die Protokollführung (vergl. jedoch §. 42).

§. 51.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, so wie zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, so wie zur Bewirkung oder Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

[S. 196]

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcassee.

§. 52.

Die Gewerbekammer hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung und außerdem so oft der Vorsitzende es für angemessen erachtet, oder wenigstens sechs Mitglieder der Kammer eine Versammlung schriftlich bei ihm beantragen.

§. 53.

Die Einladungen zu den Versammlungen der Gewerbekammer erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§. 54.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus den einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbestandes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben (vergl. jedoch §. 42).

§. 55.

In jeder Sitzung der Gewerbekammer wird ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 56.

¹Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulenten und Protokollführer, jedoch jedes Mal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbeconvente zu übertragen. ²Das Honorar desselben wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 57.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 58.

¹Beschlüsse der Gewerbekammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. ²Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 59.

Die Originalprotokolle werden demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert, eine Abschrift derselben jedoch vom Protokollführer für das Archiv der Gewerbekammer ausgefertigt.

§. 60.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

[S. 197]

Uebergangsbestimmungen.

§. 61.

Sofort nach Publication des Gesetzes veranlaßt eine besonders dazu niedergesetzte Deputation die erforderlichen Wahlen zu dem neuen Gewerbeconvent und demnächst zu der neuen Gewerbekammer den vorstehenden Bestimmungen gemäß und hat zu dem Zwecke alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche diese Bestimmungen der Gewerbekammer und dem in §§. 32 folg. erwähnten Ausschusse zuschreiben.

§. 62.

Der nach dem bisherigen Gesetze, welches mit der Publication des neuen Gesetzes außer Kraft tritt, bestehende Gewerbeconvent und Gewerbekammer sind, soweit nicht vor der Constituirung des in ihre Stelle tretenden neuen Gewerbeconvents und Gewerbekammer

noch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung zu etwa erforderlichen Wahlen in die Bürgerschaft | in Anspruch genommen werden sollte, im Uebrigen als aufgehoben zu betrachten.

§. 63.

Die vorhandenen Acten, Bücher, physicalischen Instrumente, Möbeln sowie über= | haupt dem früheren Gewerbeconvent und Gewerbekammer etwa gehörigen Gegenstände gehen | auf den neuen Gewerbeconvent und Gewerbekammer über und sind inzwischen von einer | durch den Senat zu bestimmenden Commission in Besitz und Verwahrung zu nehmen, dem= | nächst aber an die neuen Institute zu überliefern.

§. 64.

Ebenso gehen auf diesen neuen Gewerbeconvent und Gewerbekammer alle noch etwa | ungetilgt gebliebenen, rechtsbeständigen Verbindlichkeiten der Früheren über, und ist namentlich | der von der letzteren angenommene Rechtsconsulent für die noch übrige Dauer seines Ver= | tragsverhältnisses in seinem Amte bestätigt.

[S. 198]

Anlage A | zu dem am 27. December 1854 publicirten Gesetze die
Gewerbekammer betreffend.

Zahl der Vertreter.

1. Blechenschlägerinnung,
2. Maler und Lakirer,
3. Maurerinnung,
4. Sattlerinnung,
5. Schlosser= und Schmiedeinnung,
6. Schneiderinnung,
7. Schuhmacherinnung,
8. Tabacks= und Cigarrenfabrikanten, welche mindestens | einen Cigarrenmacher regelmäßig, außer den Mit= | gliedern ihrer Familie, beschäftigten,
9. Tischlerinnung,
10. Zimmererinnung.

für jedes dieser^a Gewerbe | 4.

1. Bäckerinnung,
2. Bildhauer und Spiegelfabrikanten,
3. Bierbrauersocietät,
4. Branntweinbrenner und Destillateure,
5. Buchbinderinnung,
6. Freischlächter außer der Societät u. Schweineschlächter,
7. Goldschmiedeinnung,
8. Grobbäckersocietät,
9. Knochenhauerinnung,
10. Korbmacherinnung,
11. Kupferschmiedeinnung,
12. Lohgerberinnung,
13. Rademacherinnung,
14. Uhrmacher,
15. Weber.

für jedes dieser^b Gewerbe | 2.

1. Amidamfabrikanten,
2. Asphaltfabrikanten,
3. Baumseidenmacherinnung,
4. Bleiweißfabrikanten,
5. Blumenfabrikanten,
6. Bremergrünfabrikanten,
7. Buchdruckereibesitzer,
8. Bürstenmacher,
9. Cementfabrikanten,
10. Conditoren,

für jedes dieser^c Gewerbe | 1.

^a Gemeint sind die Nrn. 1 – 10.

^b Gemeint sind die Nrn. 1 – 15.

^c Gemeint sind die Nrn. 1 – 10.

[S. 199]

Zahl der Vertreter.

11. Dach= und Schieferdecker,
12. Dampfbackereibesitzer,
13. Dampfholzschnidemaschinenbesitzer,
14. Drechslerinnung,
15. Drechsler außer der Innung,
16. Eisengießereibesitzer,
17. Essigfabrikanten,
18. Färber.
19. Federposenfabrikanten,
20. Filt= und Hutmacherinnung,
21. Fischbeinfabrikanten,
22. Freischlächtersocietät,
23. Friseure,
24. Glaserinnung,
25. Glockengießereibesitzer,
26. Goldschläger,
27. Graveure,
28. Gürtlerinnung,
29. Handschuhmacher,
30. Instrumentenmacher (musikalische Instrumente),
31. Instrumentenschleifer und Feilenhauer,
32. Kalkfabrikanten,
33. Kannengießerinnung,
34. Kappenmacher,
35. Kammacher,
36. Kistenfabrikanten,
37. Kimkerinnung,
38. Knopfmacherinnung,
39. Korkfabrikanten,
40. Kuchenbäckerinnung,
41. Kürschnerinnung,
42. Lichtgießer und Lichtzieher,
43. Mechaniker,
44. Messerschmiede,

für jedes dieser*Gewerbe |1.

45. Mineralwasserfabrikanten,
46. Nadelmacherinnung,
47. Oelfabrikanten,
48. Papparbeiter,
49. Prägeanstaltbesitzer,
50. Reepschlägerinnung,
51. Salpeterfabrikanten,
52. Schiffsbauer,

[S. 200]

Zahl der Vertreter.

53. Schirmfabrikanten,
54. Schnürmacherinnung,
55. Segelmacher,
56. Segeltuchfabrikanten,
57. Seidenhutfabrikanten,
58. Seifenfabrikanten,
59. Spielkartenfabrikanten,
60. Spitzenfabrikanten,
61. Steindruckereibesitzer,
62. Steinhauer,
63. Strumpfwirkerinnung,

^a Gemeint sind die Nrn. 11 – 52.

- 64. Stuhlmacher,
- 65. Tapezierer,
- 66. Thonwaarenfabrikanten,
- 67. Tonnenmacherinnung,
- 68. Töpfer,
- 69. Tuchbereiter,
- 70. Tuchmacherinnung,
- 71. Wattenfabrikanten,
- 72. Weißgerberinnung,
- 73. Windmüllersocietät,
- 74. Zuckerfabrikanten.

für jedes dieser^a Gewerbe | 1.

[840/1] Obrigkeitliche Verordnung, Gesetz die Gewerbekammer betreffend, vom 30. Oktober 1863

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2577.] [2602.] [2677.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 255 – 266 (gedruckt).

[S. 255]

N^o XXIV. | Obrigkeitliche Verordnung, Gesetz die Gewerbekammer betreffend.
Publicirt am 30. October 1863.

Nachdem das am 27. December 1854 publicirte Gesetz, die Gewerbekammer | betreffend^b, in Folge veränderter Verhältnisse auf verfassungsmäßigem Wege einer | Revision unterzogen worden ist, bringt der Senat, unter Aufhebung jenes Gesetzes, | das nachstehende, mit dem heutigen Tage in Kraft tretende | Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, | hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 27. und bekannt | gemacht am 30. October 1863.

Gesetz, | die Gewerbekammer betreffend.

§. 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes | im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

I. Der Gewerbeconvent.

§. 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in Be= | treibung einer Fabrik oder eines Handwerks besteht, mittelst einer von solchen Staats= | bürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§. 3.

Die diesem Gesetz beigefügte Anlage A ergiebt, welche Gewerbe und in wel= | chen Abtheilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Es kann jedoch kein den darin erwähnten Gewerben Angehöriger wählen, | welcher nicht

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt;
- 2) in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz hat und sein Geschäft für eigene | Rechnung betreibt;

[S. 256]

- 3) wenn er in Gemäßheit der §§. 2, 3 der Verordnung vom 4. April 1861, | die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen betreffend^c, | in die Liste der

^a Gemeint sind die Nrn. 53 – 74.

^b Dok. 840.

^c Dok. 847.

Meister eines Handwerks eingezeichnet worden ist, wenigstens ein | Jahr seit dieser Einzeichnung das betreffende Gewerbe betrieben hat.

§. 4.

¹Jede der in Anlage A aufgestellten Abtheilungen wählt, wenn sie aus zehn | bis fünfzehn Mitgliedern besteht, einen, wenn sie aus sechzehn bis fünf und zwanzig | Mitgliedern besteht, zwei, wenn sie aus sechs und zwanzig bis fünf und dreißig Mit= | gliedern besteht, drei und so fort für jede Mehrzahl von zehn Mitgliedern einen Ver= | treter mehr in den Gewerbeconvent. ²Die Gesamtzahl der von einer Abtheilung zu | wählenden Vertreter darf jedoch zehn nicht übersteigen.

§. 5.

¹Die Gewerbekammer entwirft für jede erforderliche Wahlhandlung möglichst | genaue Listen derjenigen Gewerbetreibenden, welche den einzelnen in Anlage A auf= | gezählten Abtheilungen angehören, und legt diese Listen zur Einsicht der Betheiligten | aus. ²Nur Diejenigen, welche in dieser Liste verzeichnet oder später nachgetragen wor= | den, sind zur bevorstehenden Wahl berechtigt.

Zum Behufe der Entwerfung dieser Listen werden der Gewerbekammer halb= | jährlich, je um die Mitte und den Schluß des Jahres, die im §. 3 unter drei er= | wähnten, in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1861 obrigkeitlich zu führen= | den Einzeichnungslisten abschriftlich mitgetheilt.

Binnen vierzehn Tagen, nachdem die Auslegung der Listen geschehen, und | dies mittelst der Bremer Nachrichten öffentlich angezeigt worden ist, sind etwaige | Reclamationen in Bezug auf die erwähnten Listen schriftlich der Gewerbekammer ein= | zureichen, welche über dieselben ohne Verzug und zwar für dasmal endgültig entscheidet.

Die Gewerbekammer setzt hierauf die Zahl der für dasmal, zufolge §. 4, von | jeder Abtheilung in den Gewerbeconvent zu erwählenden Vertreter fest und verfügt | sodann die Einladung der Wähler nach den verschiedenen Abtheilungen zur Vornahme | der Wahl, bei welcher unter ihrem Vorsitz und ihrer Leitung in üblicher Weise ver= | fahren wird und absolute Stimmenmehrheit in jeder Abtheilung erforderlich ist.

§. 6.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht | ausüben.

§. 7.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§. 8.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

[S. 257]

§. 9.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. ²Bis zu der von | dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 10.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil sämtlicher Mitglieder des Gewerbecon= | vents aus und wird durch Neuwahlen, wobei die Abgehenden sofort wieder wählbar | sind, ergänzt.

¹Zu diesem Zwecke wird sofort nach Eröffnung des diesem Gesetze gemäß | gebildeten Gewerbeconvents durch eine Loosung bestimmt, welche der Genossen des | Gewerbeconvents je nach Ablauf von zwei, vier oder sechs Jahren austreten sollen. | ²Für die hiernach demnächst Austretenden finden in den Abtheilungen, denen sie an= | gehören, Neuwahlen für eine Dauer von sechs Jahren statt. ³Wer in der Zwischenzeit | ausfällt, wird nur für die Zeit, für welche er sonst dem Gewerbeconvent noch würde | angehört haben, durch Neuwahl von seiner Abtheilung ersetzt.

§. 11.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt und ist der | Austritt jederzeit erlaubt.

§. 12.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit | entgegen-
gestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbeconvents zu sein.

§. 13.

Wer den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents gesetzlich oder in Gemäßheit | der
Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich wei- | gert,
oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich ver- | letzt, kann
seines Rechtes zur Theilnahme an dem Convente verlustig erklärt werden.

§. 14.

Ein Antrag dieser Art muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden | und von
wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet sein.

Die Kammer setzt den Betheiligten sofort von diesem Antrage in Kenntniß.

§. 15.

Wenn der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen findet, so | ist die
Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Ge- | werbekammer
zu veranlassen.

In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes | Mitglied
seine Vertheidigung vortragen.

Die Verhandlung und Beschlussnahme erfolgt in geheimer Sitzung.

[S. 258]

§. 16.

¹In dringenden Fällen kann auch die Theilnahme eines solchergestalt (§. 14) | angeklag-
ten Mitgliedes, nachdem dasselbe darüber vorab vernommen worden ist, | durch Beschluß
der Gewerbekammer bis zur nächsten Versammlung des Gewerbe- | convents suspend-
dirt werden. ²In dieser Versammlung ist aber sodann nach obiger | Vorschrift (§. 15) die
Angelegenheit zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

§. 17.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt derselbe aus einem andern | Grunde gleich
oder später aus, so hat die Gewerbekammer spätestens binnen sechs | Monaten eine Neuwahl
durch die Abtheilung, welcher der Ausgefallene angehört | hatte, zu veranlassen.

§. 18.

Gewerbe, welche in der Anlage A nicht berücksichtigt sind, kann die Gewerbe- | kammer
mit Genehmigung des Senats nachträglich in die entsprechende Abtheilung | aufnehmen und
in Folge davon die Zahl der von dieser Abtheilung zu wählenden | Vertreter nach Maßgabe
des §. 4 vermehren.

§. 19.

¹Der Senat kann einige Techniker sowie der Industrie kundige Personen der | Gewerbe-
kammer beordnen. ²Dieselben nehmen, so oft die Gewerbekammer sie dazu | auffordert,
an den Berathungen derselben oder des Gewerbeconvents mit beratender Stimme Theil.

§. 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich | wahrge-
nommen.

§. 21.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die In- | teressen
des bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§. 22.

Ordentliche Versammlungen des Gewerbeconvents finden zweimal jährlich, | nämlich im
Mai und im November, außerordentliche finden statt, so oft die Gewerbe- | kammer es für
erforderlich erachtet, oder von wenigstens dreißig Mitgliedern des | Gewerbeconvents unter
Angabe des Zwecks bei der Gewerbekammer schriftlich darauf | angetragen wird.

§. 23.

¹Jedes Mitglied des Gewerbeconvents wird zu der Versammlung mindestens | drei Tage
vorher besonders und schriftlich geladen. ²Die Tagesordnung wird bekannt | gemacht.

[S. 259]

§. 24.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme des im §. 15 gedachten Falles, | sowie der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders | beschlossen werden sollte, für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbsstandes | öffentlich.

§. 25.

Der Vorsteher der Gewerbekammer hat den Vorsitz und die Leitung der | Berathungen (vergl. §. 41).

§. 26.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über Gegen= | stände, die in den Geschäftskreis des Gewerbeconvents gehören, zu stellen und eine | Berathung und eine Beschlussnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung | schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen; später eingebrachte Anträge | können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei | Drittheile der Anwesenden dafür erklärt haben.

§. 27.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 28.

Die Mitglieder der Gewerbekammer haben im Gewerbeconvent mit den | übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§. 29.

In jeder Sitzung des Gewerbeconvents wird von dem Protocollführer der | Gewerbekammer ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach er= | folgter Genehmigung vom Vorsitz und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 30.

Eine amtliche Ausfertigung des Protocolls wird im Archive der Gewerbe= | kammer niedergelegt.

§. 31.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der | Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§. 32.

Die Gewerbekammer besteht aus einigen vom Senat ernannten Mitgliedern | des Senats und aus einundzwanzig vom Gewerbeconvent, auf Vorschlag eines Aus= | schusses der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents (s. aber §. 34), erwählten | Mitgliedern des Gewerbeconvents.

[S. 260]

§. 33.

Dieser Ausschuß wird gebildet, außer Einem der Senatsmitglieder, aus sieben | andern Mitgliedern der Gewerbekammer, welche von derselben dazu erwählt werden, | sowie aus sieben vom Gewerbeconvent dazu erwählten anderen Genossen des Ge= | werbeconvents.

§. 34.

¹Der Ausschuß entwirft nach absoluter Mehrheit eine Vorschlagsliste, welche | wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu Erwählenden enthalten muß. | ²Auf diesen Wahlaufsatz ist ferner jedes Mitglied des Gewerbeconvents zu | verzeichnen, das in der Wahlversammlung mit Unterstützung von wenigstens fünf | Anwesenden dazu in Vorschlag gebracht wird. ³Ein Einzelner kann jedoch niemals | mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 35.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser | Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. ²Die | Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten worden, ent= | scheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung (§. 41).

§. 37.

¹Bei den nach §. 10 oder sonst erforderlich werdenden Ergänzungswahlen sind | die Abgehenden sofort wieder wählbar. – ²Solche Wahlen können jedoch nicht eher | stattfinden, als bis die durch das nach §. 10 vorgeschriebene Ausscheiden oder durch | sonstigen Austritt von Mitgliedern der Gewerbekammer im Gewerbeconvent etwa ent= | standenen Lücken ergänzt worden sind.

§. 38.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§. 39.

¹Kein Mitglied des Gewerbeconvents kann ohne die Genehmigung desselben | die Wahl in die Gewerbekammer ablehnen, es sei denn, daß es bereits das fünf= | undsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder zum zweiten Male in die Gewerbekammer | gewählt worden ist. – ²Wer jedoch aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, | verliert damit seine Eigenschaft als Mitglied der Gewerbekammer.

[S. 261]

§. 40.

Für Diejenigen, welche in die Gewerbekammer nicht eintreten oder vor der | Zeit ausscheiden, werden für die noch übrige Zeit spätestens in der nächstfolgenden | Versammlung des Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 41.

- 1) Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur Theil an den Sitzungen, | Berathungen, Handlungen und Beschlüssen der Gewerbekammer und des Gewerbe= | convents, soweit dabei die §§. 3 bis 18, 33 bis 40 dieses Gesetzes in Anwendung | kommen, und haben sie alsdann den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.
- 2) Außerdem bilden sie mit einer gleichen Anzahl dazu von der Gewerbe= | kammer gewählter Mitglieder des Gewerbestandes eine Behörde zur Vermittelung | zwischen dem Senat und der Gewerbekammer, sowie zur Berathung über Gewerbe= | angelegenheiten, welche sich nach Bedürfniß versammelt.
- 3) Dieser Behörde ist die Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek der | Gewerbekammer übertragen.
- 4) Dieselbe kann den Consulanten der Gewerbekammer zur Protocollführung | und sonstiger Hilfsleistung zuziehen.
- 5) Ausfertigungen der Protocolle der Sitzungen der Gewerbekammer und | des Gewerbeconvents werden dem Vorsitz dieser Behörde von dem Consulanten | unverzüglich mitgetheilt.

§. 42.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerbe= | wesen im Bremischen Staate und besonders in der Stadt, dienlich sein kann, fort= | während ihr Augenmerk zu richten; über die Mittel zu dessen Förderung oder die | Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate auf dessen | Aufforderung oder unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 43.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des | hiesigen Gewerbeverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit | der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, und nicht bloß darüber | unter sich zu berathen, sondern auch auf die Hebung der Gewerbe und Fabriken | möglichst hinzuwirken.

§. 44.

Sie hat von Zeit zu Zeit den Gewerbeconvent zu versammeln, diesem über | ihre Wirksamkeit Auskunft zu geben und dessen sich darauf beziehende Anträge ent= | gegenzunehmen.

§. 45.

Der Gewerbekammer liegt die thunlichste Sorge für Bremische Gewerbestatistik | ob und kann sie dabei die Mitwirkung der §. 41 bezeichneten Behörde in Anspruch | nehmen.
[S. 262]

§. 46.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die | Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber | veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 47.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, | kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer | oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten, jedoch bedarf es | dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 48.

Nicht minder kann sie auch solche ihr geeignet scheinende Gewerbetreibende, | welche nicht Mitglieder der Gewerbekammer sind, insbesondere aus den übrigen | Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um | auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 49.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent und hat in demselben den | Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, sowie die Protocollführung (vergl. jedoch §. 41).

§. 50.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der | Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, | Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbe= | ausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und | zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer ein Fonds von jährlich Tau= | send Thaler zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt | der Generalcasse.

§. 51.

Die Gewerbekammer hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung und außer= | dem so oft der Vorsitz es für angemessen erachtet, oder wenigstens sechs Mitglieder | der Kammer eine Versammlung schriftlich bei ihm beantragen.

§. 52.

Die Einladungen zu den Versammlungen der Gewerbekammer erfolgen für | jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§. 53.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus den einundzwanzig Mitgliedern | des Gewerbestandes einen Vorsitz und einen Stellvertreter desselben (vergl. jedoch §. 41).
[S. 263]

§. 54.

In jeder Sitzung der Gewerbekammer wird ein Protocoll geführt, am Ende | der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitz und dem Pro= | tocollführer unterzeichnet.

§. 55.

Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulanten und | Protocollführer, jedoch jedes Mal auf längstens 6 Jahre, anzunehmen und demselben | zugleich die Protocollführung im Gewerbeconvent zu übertragen. — ²Das Honorar | desselben wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 56.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem | Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 57.

Beschlüsse der Gewerbekammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit ge= | faßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen | von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 58.

Die Originalprotocolle werden demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert, | eine Abschrift derselben jedoch vom Protocollführer für das Archiv der Gewerbe= | kammer ausgefertigt.

§. 59.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer | festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

Uebergangsbestimmung.

Sofort nach Publication des Gesetzes wird die Gewerbekammer zur Neu= | bildung des Gewerbeconvents nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) | verfahren.

¹Die jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer, deren Amtszeit nicht schon in | diesem Jahre abläuft, bleiben aber von dieser Neubildung unberührt. ²Sie werden | unter den Abtheilungen der Anlage A, zu welchen sie gehören, aufgeführt und von | der Zahl der von diesen Abtheilungen zu wählenden Vertreter für dasmal abgesetzt.

Sie nehmen auch an der im §. 10 zw. Abs. vorgeschriebenen Loosung keinen | Theil, bleiben vielmehr für so lange Mitglieder der Gewerbekammer, als sie nach der | bisherigen Ordnung dem Gewerbeconvent angehören werden.

Bei ihrem demnächstigen Austritt werden zunächst von den Abtheilungen, | denen sie angehören, die Ergänzungswahlen zum Convent vorgenommen, sodann | wird mit der Ergänzung der Gewerbekammer nach Vorschrift der §§. 32 ff., ins= | besondere des §. 37 verfahren.

[S. 264]

In gleicher Weise sind von und aus dem Gewerbeconvent gleich nach dessen | Umgestaltung für diejenigen Mitglieder der jetzigen Gewerbekammer, deren Amtszeit | schon mit diesem Jahre abläuft, Ergänzungswahlen und zwar für die Dauer von | sechs Jahren vorzunehmen.

Anlage A.

Verzeichniß | der Wahlabtheilungen zum Gewerbeconvent.

I.

Gold= und Silberarbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten.

II.

Maschinenfabriken, Uhrmacher, Verfertiger mechanischer und optischer Instru= | mente, Mechaniker, Metaldrechsler.

III.

Eisengießereien, Schlosser und Schmiede, Messerschmiede, Feilenhauer, Büch= | senmacher.

IV.

Kupferschmiede, Gürtler und Gelbgießer, Messingarbeiter und Verfertiger | von Gasbeleuchtungs=Apparaten, Glockengießer, Graveure, Nadel= und Siebmacher, | Spritzenfabrikanten.

V.

Blechenschläger, Zinngießer.

VI.

Zimmer= und Maurermeister und Bauunternehmer, Mühlenbauer, Steinhauer.

VII.

Tischler, Stuhlmacher, Kistenfabrikanten.

VIII.

Rade= und Stellmacher, Holz= und Horndrechsler, Kimker und Tonnenmacher.

IX.

Korbmacher, Korkschneider, Bürsten= und Kammmacher.

	X.
Bildhauer und Spiegelfabrikanten, Verfertiger musikalischer Instrumente.	
[S. 265]	XI.
Kalkfabriken, Cementfabriken, Asphaltfabriken, Gipsgießer, Thonwaarenfabri- kanten, Töpfer, Dach= und Schieferdecker.	
	XII.
Schneider.	
	XIII.
Filt= und Hutmacher, Kappen= und Strohhutmacher.	
	XIV.
Knopf= und Schnürmacher, Schirmfabrikanten, Blumenfabrikanten.	
	XV.
Wattenfabrikanten, Tuchbereiter, Tuchstopfer und Appretirer, Strumpfwirker, Weber.	
	XVI.
Schuhmacher.	
	XVII.
Lohgerber, Weißgerber, Kürschner.	
	XVIII.
Sattler und Tapezierer, Handschuhmacher.	
	XIX.
Papierfabrikanten, Buchbinder, Papparbeiter, Liniirer.	
	XX.
Buchdrucker, Steindrucker, Spielkartenfabrikanten, Daguerotypisten und Photographisten.	
	XXI.
Maler, Lackirer und Lackfabrikanten.	
	XXII.
Färber, Glaser und Glasschleifer.	
	XXIII.
Barbierer, Friseur.	
	XIV.
Dampfbackereien, Weißbäcker, Grobbäcker, Bäcker von ausgesiebttem Brode.	
	XXV.
Zuckerfabriken, Kuchenbäcker, Conditoren, Bonbon= und Chokoladefabrikanten, Müller.	
	XXVI.
Knochenhauer, Schweineschlächter, Köche.	
	XXVII.
Bierbrauer, Branntweinbrenner, Destillateure und Liqueurfabrikanten.	
[S. 266]	XXVIII.
Chemikalienfabrikanten, Bremergrünfabrikanten, Mineralwasserfabrikanten, Essig=, Zündstein= und Dinte- fabriken.	
	XXIX.
Oelfabrikanten, Lichtgießer, Stearinfabrikanten, Seifenfabrikanten, Thranbrenner.	
	XXX.
Tabackfabrikanten und Cigarrenfabrikanten.	
	XXXI.
Schiffsbauer, Reepschläger, Segel= und Segeltuchmacher.	
	XXXII.
Gärtner.	

**[840/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes,
die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten
und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend,
vom 21. November 1864**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2603.] [2677.] [2678.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1864, S. 282 f. (gedruckt).

[S. 282]

N^o XXXI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Theilnahme der
Gewerbe= | treibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet
an dem Gewerbeconvent | betreffend.
Publicirt am 21. November 1864.

Der Senat bringt das nachstehende, mit der Bürgerschaft vereinbarte
Gesetz, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den | Hafenstädten und im
Landgebiet an dem Gewerbeconvent | betreffend,
hiermit zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Sämmtliche Gewerbetreibende in Vegesack bilden die XXXIII., diejenigen in | Bremer-
haven die XXXIV. Wahlabtheilung zum Gewerbeconvent, ohne Unterscheidung | der von
den Einzelnen betriebenen besonderen Gewerbe

§. 2.

Die in §. 3 unter Ziffer eins und zwei des Gesetzes die Gewerbekammer | betreffend,
vom 30. October 1863^a vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechti= | gung, mit
Ausschluß des dort erforderlichen Wohnsitzes in der Stadt Bremen, gelten | auch für diese
Wahlabtheilungen.

§. 3.

Der §. 4 desselben Gesetzes findet keine Anwendung; vielmehr ist die Zahl | der zu
wählenden Vertreter bis auf Weiteres für die XXXIII. Abtheilung auf zwölf, | für die
XXXIV. Abtheilung auf achtzehn festgesetzt.

§. 4.

An die Stelle des §. 5 des angezogenen Gesetzes treten für diese Wahlabthei= | lungen die
nachstehenden Vorschriften.

¹Die dort erwähnten Wahllisten werden, jedoch ohne Unterscheidung der in | Bezug ge-
nommenen Abtheilungen in jeder Hafenstadt von dem Amte entworfen und | ausgelegt. ²Die
Anzeige über die geschehene Auslegung kann auch in einem Local= | blatt der Hafenstadt
geschehen.

Nur wer in dieser Liste verzeichnet oder später nachgetragen worden, ist zu | der bevor-
stehenden Wahl berechtigt.

Reclamationen sind binnen vierzehn Tagen nach Auslegung der Liste und | der darüber
öffentlich erfolgten Anzeige schriftlich bei dem Amte einzureichen, welches | über dieselben
ohne Verzug und für dasmal endgültig entscheidet.

[S. 283]

Unter dem Vorsitz und der Leitung dieser Behörde erfolgt die Wahl selbst | nach vorgän-
giger Einladung der Wähler.

Die Namen der Gewählten werden vom Amte bekannt gemacht und gleich= | zeitig der
Gewerbekammer mitgetheilt.

§. 5.

In der Vorschrift des §. 9 des angezogenen Gesetzes tritt das Amt an die | Stelle der
Gewerbekammer.

§. 6.

Die nach §. 17 daselbst erforderlichen Nach= oder Neuwahlen veranlaßt in | der vor-
geschriebenen Zeit das Amt, durch welches auch die nach §. 23 erforderlichen | Ladungen
vermittelt werden.

§. 7.

Mit der Bildung der beiden neuen Abtheilungen, sowie mit der Wahl der | Vertreter der-
selben zum Gewerbeconvent wird gleich nach Publication dieses Gesetzes | verfahren.

¹Dabei wird transitorisch bestimmt, daß bei der ersten Wahl aus diesen Ab= | theilungen
durch das Loos festgestellt werden soll, welches Drittel der Gewählten mit | dem ersten

^a Dok. 840/1.

Drittel des jetzt bestehenden Gewerbeconvents und welches mit dem zweiten | oder mit dem letzten Drittel desselben auszutreten habe. ¹Im Uebrigen bleibt es bei | der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend.

§. 8.

Diejenigen Gewerbetreibenden des Landgebiets, welche die nach §. 3 des | Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, – abgesehen von dem Wohnsitz in der Stadt | Bremen – erforderlichen Eigenschaften besitzen, sind berechtigt, unter die entsprechenden | Abtheilungen der stadtbremischen Gewerbetreibenden, wie sie in dem jenem Gesetze | angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind, eingetragen zu werden.

§. 9.

Dieselben haben zu dem Ende, sobald zufolge §. 5 des gedachten Gesetzes | Wahllisten ausgelegt sind, vor Ablauf der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist | bei dem zuständigen Landhern sich zu melden, und mit der von demselben ausge= | stellten Bescheinigung ihrer Qualification ihre Einzeichnung in die Listen bei der | Gewerbekammer zu erwirken.

§. 10.

Soweit nicht für die Hafenstädte im Obigen besondere Vorschriften enthalten | sind, bleibt das Gesetz vom 30. October v. J, die Gewerbekammer betreffend, in | unveränderter Geltung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am 21. November 1864.

[841] Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 3. Januar 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2565.] [2566.].
Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.9.d.2.d., Einzeldokument, S. 1 – 28 (gedruckt).

[S. 1]

Geschäftsordnung | der | Bürgerschaft.

Beschlossen in der Versammlung der Bürgerschaft | vom 3. Januar 1855.

... [S. 3]^a

Erster Abschnitt. | Das Bürgeramt.

1) Bestand, Wahl, Dauer.

§ 1.

¹Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. | ²Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus | 18 anderen Vertretern.

§ 2.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem | Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, vier Schriftführern und | dem Archivar.

§ 3.

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsvorstandes mit | Einschluß des Archivars geschieht von der ganzen Bürger= | schaft aus ihrer Mitte, und zwar werden erstere auf ein | Jahr, so jedoch, daß die Austretenden sofort wieder wählbar | sind, letzterer für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürger= | schaft gewählt.

Die Wahl der ersteren wird in der ersten, nach Neujahr | jedes Jahrs stattfindenden Sitzung vorgenommen.

¹Die in den Geschäftsvorstand Gewählten sind zur Ab= | lehnung der Wahl befugt. ²Auch kann jedes Mitglied desselben | im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

^a Bei Seite 2 handelt es sich um eine Leerseite.

[S. 4]

§ 4.

Die übrigen 18 Mitglieder des Bürgeramts werden für die | Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft nach Maßgabe | der Vorschriften des §. 26 des „Gesetzes die Bürgerschaft | betreffend“^a gewählt.

§ 5.

Die Mitglieder des Bürgeramts bleiben bis zu erfolgter | Wahl ihrer Nachfolger in Function.

Dies gilt auch für diejenigen, welche nach Ablauf des | Zeitraums, für den sie in die Bürgerschaft gewählt worden, | ausscheiden, jedoch wieder in dieselbe berufen worden sind.

2) Wahlmodus.

§ 6.

¹Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in | der Ordnung, daß zuerst der Präsident, sodann die zwei | Vicepräsidenten, hierauf die vier Schriftführer und endlich die | 18 nicht zum Geschäftsvorstande gehörenden Vertreter gewählt | werden. ²Ist die Wahl eines Archivars erforderlich, so geschieht | sie nach diesen Wahlen.

§ 7.

¹Zur Wahl des Präsidenten ist absolute Stimmenmehrheit | erforderlich. ²So lange sich diese nicht ergibt, ist die Wahl= | handlung zu wiederholen, und dabei jedesmal der Name Des= | jenigen von dem Wahlaufsatz zu streichen, welcher bei der | vorhergehenden Abstimmung die wenigsten Stimmen erhalten | hat. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

[S. 5]

§ 8.

Im Uebrigen sind für die Wahlen der Mitglieder des | Bürgeramts die für Wahlen in die Deputationen geltenden | Vorschriften (§§ 56. 57. 58. 59.) in Anwendung zu bringen; | indeß wird der Wahlaufsatz erst in der Versammlung der | Bürgerschaft selbst dadurch gebildet, daß der Präsident die | Versammlung veranlaßt, geeignete Mitglieder in Vorschlag | zu bringen.

§ 9.

Geht in der Zwischenzeit ein Mitglied des Bürgeramts | ab, so wird mit dessen Ersetzung in derselben Weise verfahren.

§ 10.

Bei der Wahl eines Archivars der Bürgerschaft wird auf | dieselbe Weise verfahren, wie bei der Wahl des Präsidenten.

§ 11.

Dem Senat wird das Ergebniß der Wahl zu seiner | Kenntnißnahme mitgetheilt.

3) Functionen:

A. Des Bürgeramts im Allgemeinen.

§ 12.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und | Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn | es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der | Bürgerschaft deßhalb zu berichten;

[S. 6]

- b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft | für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat | bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat | gelangen zu lassen;
- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten | und die Tagesordnung festzustellen;

^a Dok. 803/2.

- d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung recht= | zeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu | stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und | sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst | anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung | unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige | zu machen;
- f) für die Vollzähligkeit der Bürgerschaftsversammlungen | zu sorgen; (s. die §§ 21 und 22.)
- g) im Falle des § 70. die erforderliche Untersuchung zu | führen und die Entscheidung mittelst geheimer Abstimm= | ung zu treffen;
- h) Wahlaufsätze in den vorgeschriebenen Fällen anzufertigen;
- i) bei Wahlen oder sonstigen geheimen Abstimmungen die | Stimmzettel zu vertheilen und einzusammeln und deren | Resultat zu ermitteln;
- k)^a die Bürgerschaftsverhandlungen zu redigiren, zu ver= | öffentlichen und zu vertheilen;
- l) die Bürgerschaftsacten aufzubewahren;
- m) über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und | ihrer Ausschüsse jährlich ein Specialbudget einzureichen, | so wie über dieselben Rechnung und über das vor= | handene Mobiliar die Aufsicht zu führen;

[S. 7]

- n) die erforderlichen auf Zeit anzunehmenden Bediensteten, | namentlich die Stenographen, Schreiber und Boten | anzustellen.

B. Des Präsidenten.

§ 13.

¹Der Präsident bildet dem Senate, so wie überhaupt | Dritten gegenüber das Organ der Bürgerschaft und des Bürger= | amts. ²Insbesondere hat er:

- a) alle an die Bürgerschaft oder das Bürgeramt gerichteten | Eingaben für das Bürgeramt in Empfang zu nehmen;
- b) die Sitzungen des Bürgeramts anzuberaumen und in | denselben den Vorsitz zu führen;
- c) dem Senat Anzeige davon zu machen, wann eine | Sitzung der Bürgerschaft Statt finden soll;
- d) Namens des Bürgeramts die Einladungen zu den | Sitzungen der Bürgerschaft zu erlassen;
- e) in den Versammlungen der Bürgerschaft den Vorsitz zu | führen, die Eröffnung, Suspendirung und Schließung | der Sitzungen zu bestimmen, die Verhandlungen zu | leiten, sowie für Aufrechthaltung des Anstandes, der | Ruhe und Ordnung während derselben, und für pünkt= | liche Beachtung der Geschäftsordnung zu sorgen (§ 73.). | Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann | er die Entfernung derselben veranlassen und dazu er= | forderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch | nehmen;
- f) die dem Senate einzureichenden Beschlüsse zu unter= | zeichnen, und für deren Mittheilung zu sorgen;
- g) von den in der Bürgerschaft eingetretenen Vacanzen | dem Senate und der Bürgerschaft Anzeige zu machen.

[S. 8]

C. Der Vicepräsidenten.

§ 14.

¹Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in | seinen Geschäften, vertreten ihn in Behinderungsfällen und | achten mit ihm auf Aufrechthaltung der Geschäftsordnung | (§ 73).

²Während der Berathungen der Bürgerschaft ver= | zeichnet einer von ihnen die Namen der zum Reden sich | Meldenden der Zeitfolge nach.

^a Fehlerhafte Zählung im Original.

¹Sollten der Präsident und die Vicepräsidenten verhindert | sein, ihre Geschäfte wahrzunehmen, so hat für die Zeit der | Verhinderung das Bürgeramt Eins seiner Mitglieder mit | der Führung der Geschäfte des Präsidenten zu beauftragen. | ²Am Schlusse jedes Jahres haben die Vicepräsidenten das Archiv | zu revidiren und über den Befund dem Bürgeramte in einer | die letzten Sitzungen des Jahres zu berichten.

D. Der Schriftführer.

§ 15.

¹Die Schriftführer führen das Protokoll in den Sitzungen | der Bürgerschaft, fassen die Beschlüsse der Bürgerschaft ab | und treten nöthigenfalls für die Vicepräsidenten ein. ²Die | Schriftführer vertheilen ihre Geschäfte unter sich. ³In Behin= | derungsfällen tritt für sie zunächst der Archivar, sonst ein | anderes Mitglied des Bürgeramts ein.

E. Des Archivars.

§ 16.

Der Archivar hat die Verpflichtung:

- a) für die Aufbewahrung und Ordnung der Bürgerschafts= | akten, sowie für pünktliche Einlieferung aller dem Archive | /S. 9/ der Bürgerschaft zukommenden Protokolle, Berichte und | sonstigen Akten zu sorgen;
- b) die ihm durch den Präsidenten aufgegebenen Repertorien | und sonstigen Verzeichnisse anlegen und fortwährend | im Stande halten zu lassen;
- c) sich von den in der Bürgerschaft zur Verhandlung | gekommenen oder noch unerledigten Gegenständen in fort= | während Kunde zu erhalten, so daß er im Stande ist | jederzeit die erforderliche Auskunft zu ertheilen;
- d) im Bürgeramte das Protokoll zu führen;
- e) in Verbindung mit einer Commission des Bürgeramts | für die Redaction der stenographisch verzeichneten Ver= | handlungen der Bürgerschaft und ihre schnelle Beför= | derung zum Druck zu sorgen;
- f) die Aufsicht über die Canzlei und deren Personal zu | führen und erforderlichenfalls einzelnen Mitgliedern der | Bürgerschaft die von ihnen gewünschte Auskunft zu | ertheilen;
- g) dem Präsidenten mit Hülfeleistungen an die Hand zu | gehen.

In Verhinderungsfällen hat der Archivar für seine | Vertretung (durch einen Schriftführer) selbst zu sorgen.

4) Geschäftsgang.

§ 17.

¹Alle Berathungen des Bürgeramts geschehen unter dem | Vorsitze des Präsidenten. ²Derselbe theilt die eingegangenen | Mittheilungen und Eingaben mit und veranlaßt, soweit dies | erforderlich ist, eine Berathung und Beschlußnahme über die | vorliegenden Gegenstände. ³Bei getheilten Ansichten entscheidet | /S. 10/ Stimmenmehrheit. ⁴Der Vorsitzer votirt nicht mit, hat aber | bei Stimmengleichheit die Entscheidung. ⁵Die Wahl der auf | Zeit angestellten Bediensteten geschieht erforderlichen Falls durch | geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei der Anfertigung von Wahlaufsätzen ermittelt das | Bürgeramt in vertraulicher Berathung diejenigen Mitglieder | der Bürgerschaft, welche ihm als die zur Wahl geeignetsten | erscheinen.

Ueber alle Berathungen des Bürgeramts wird ein fort= | laufendes Protokoll geführt.

In der Regel finden die Sitzungen am Sonnabend | Nachmittag um 6 Uhr statt.

Zweiter Abschnitt. | Die Bürgerschaft.
Anberaumung und Zeit der Versammlungen.

§ 18.

Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft | das Bürgeramt es für nöthig erachtet, Zur^a Veranstaltung | einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter | Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der | Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Ver= | tretern schriftlich darauf angetragen wird.

¹In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nach= | mittag in den Stunden von 3 bis 8 Uhr statt. ²Die Sitzung | wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Versammlung ange= | setzten Zeit verflossen ist, von dem Präsidenten für eröffnet | erklärt.
[S. 11]

Einladung.

§ 19.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, | an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am | Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Ver= | sammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht | eingehalten oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen | wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der | Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter | gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Controle des Besuchs.

§ 20.

Der mit dem Namen des Vertreters versehene Abschnitt | der Einladungskarte ist behufs Controlirung der Vollzählig= | keit am Eingange des Sitzungslocals abzugeben, was sodann | auf dem Verzeichniß der Mitglieder bemerkt wird.

Versäumniß der Versammlungen. Anzeige.

§ 21.

¹Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Ver= | sammlungen der Bürgerschaft versäumen. ²Von einer Behin= | derung ist dem Präsidenten unter Angabe des Grundes Anzeige | zu machen.

Urlaub.

§ 22.

¹Zeitweilige Behinderung bleibt ohne Folgen, wenn die | Anzeige vorschriftsmäßig geschehen ist, und die Behinderung | [S. 12] sich nicht über 6 Wochen ausdehnt. ²Ein längerer Urlaub ist | von der Bürgerschaft zu bewilligen.

Beschlußfähigkeit.

§ 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Theilnahme | von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich.

Etwaiße Zweifel über die Beschlußfähigkeit sind nach dem | Ermessen des Präsidiums durch Namensaufruf zu beseitigen.

§ 24.

¹Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung die= | ser Zahl (cf. § 23) eine Beschlußnahme gültig erfolgen, | wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub | gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung | ausdrücklich angezeigt worden. ²Beantragt der Senat, daß | wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme ein= | trete, so ist demgemäß zu verfahren.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

§ 25.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 26.

¹Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es | ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche | Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der | Versammlung unstatthaft. ²Auch wird, wenn wenigstens 20 | Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, | nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft | /S. 13/ den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß | gefaßt. ³Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und | Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; | im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheim | gegeben, den Gegenstand zurück zu nehmen oder zur öffent= | lichen Berathung zu bringen.

¹Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, | als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung | erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung | des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen | auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet. ²Die Verpflichtung | zur Geheimhaltung des Gegenstandes hört auf, wenn ein | gemeinsamer Beschluß von Senat und Bürgerschaft vorliegt | und publicirt ist.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Mitgliedern des | Bürgeramts hinsichtlich der dem Bürgeramte vertraulich zu= | gegangenen Mittheilungen ob.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 27.

¹Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft Statt | gefundenen Verhandlungen werden ihrem wesentlichen Inhalte | nach durch den Druck bekannt gemacht. ²Jedem Vertreter wird | ein Exemplar unentgeltlich verabfolgt. ³Die Bürgerschaft kann | jedoch bestimmte, in ihrer Mitte Statt gehabte Verhandlungen | von der Veröffentlichung durch den Druck ausschließen.

§ 28.

¹Ob Commissionsberichte, Anträge oder sonstige Bera= | thungsgegenstände gedruckt werden sollen, namentlich ehe sie | zur Verhandlung kommen, hängt vom Bürgeramte ab. ²Ist | der Druck unterblieben, so kann die Bürgerschaft denselben | beschließen. [S. 14]

§ 29.

Die Ausarbeitung der Verhandlungen zum Druck geschieht | durch einen vom Bürgeramte angestellten, auf seine Instruction | beeidigten Stenographen, unter unmittelbarer Aufsicht einer | von dem Bürgeramte aus seiner Mitte niedergesetzten Re= | dactionscommission.

§ 30.

Der Stenograph hat alle Vorgänge der Sitzung, die | Anträge, die Debatten und die Beschlüsse getreu aufzuzeichnen, | wobei er mit Nennung der Redner den wesentlichen Inhalt | der Debatte wiedergiebt, untergeordnete und minder erhebliche | Besprechungen aber, nur summarisch.

§ 31.

¹Die Ausarbeitung der Verhandlungen liegt am zweiten | Tage nach der Sitzung während der Canzleistunden zur Ein= | sicht der Redner auf der Canzlei des Bürgeramts aus. ²Etwa | gewünschte Aenderungen sind von dem Stenographen aber | nur dann zu gestatten, wenn er überzeugt ist, daß sie die | Verbesserung von durch ihn begangenen Irrthümern bezwecken; | versagt er diese Genehmigung, so entscheidet die Redactions= | commission.

§ 32.

Die Redactionscommission überwacht die Treue der Aus= | arbeitung, die möglichst rasche Beförderung zum Drucke, die | Correctheit des Satzes und die Vertheilung an die Vertreter.

§ 33.

Nur das Hauptprotokoll hat officiële Geltung; die ge= | druckten Verhandlungen haben solche nicht.

[S. 15]

Tagesordnung.

§ 34.

¹Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden | vom Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt. ²Die | Reihfolge der Gegenstände richtet sich in der Regel nach der | Zeit der Eingabe. ³Das Bürgeramt kann jedoch aus Rück= | sicht der Zweckmäßigkeit eine andere Ordnung belieben.

§ 35.

Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor derjenigen | Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der | Bürgerschaft anberaumt wird, schriftlich eingegangenen:

- a) Mittheilungen des Senats;
- b) Berichte von Deputationen oder Commissionen;
- c) zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, innerhalb | des verfassungsmäßigen Wirkungskreises liegende | Anträge.

§ 36.

¹Alle spätere oder sonst nicht auf die Tagesordnung ge= | stellte Einläufe sind in der Versammlung selbst vor Beginn | der Berathungen ihrem Gegenstande nach anzuzeigen. ²Der | Bürgerschaft bleibt es unbenommen, dieselben nachträglich auf | die Tagesordnung zu stellen, wie auch die vom Bürgeramte | festgesetzte Reihfolge der Tagesordnung zu ändern.

Später eingehende Mittheilungen des Senats oder Be= | richte von Deputationen oder Commissionen werden nach etwa | schon auf der Tagesordnung stehenden Mittheilungen des | Senats den übrigen Gegenständen derselben vorangestellt, wenn | nicht die Mehrheit der Bürgerschaft sich dagegen erhebt.

¹Anträge einzelner Vertreter, welche nicht auf der Tages= | ordnung stehen, kommen nur dann zur sofortigen Berathung | [S. 16] wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür entscheiden. | ²Sollten indeß weniger als 76 Mitglieder zugegen sein, so ist | Einstimmigkeit dazu erforderlich.

§ 37.

¹Die Tagesordnung wird auf der Rückseite der Einladungs= | karte abgedruckt, auch ist dieselbe in der Regel vor der Sitzung | in den Bremer Nachrichten bekannt zu machen. ²Sind der zu | berathenden Gegenstände so viele, daß die Erledigung derselben | in Einer Sitzung nicht zu erwarten ist, so kann die Veröffent= | lichung auf die muthmaßlich zur Berathung gelangenden | Gegenstände beschränkt werden.

Verhandlungen.

§ 38.

Zu der festgesetzten Zeit begeben sich die Mitglieder der | Bürgerschaft auf ein von dem Präsidenten mit der Glocke zu | gebendes Zeichen auf ihre Plätze und erklärt der Präsident | die Sitzung für eröffnet.

Ist alsdann eine beschlußfähige Anzahl von Vertretern | nicht anwesend, so ordnet der Präsident den Namensaufruf an.

Ist aber die beschlußfähige Anzahl anwesend, so wird | zunächst das Hauptprotokoll der vorigen Sitzung festgestellt | und sodann, nachdem noch die etwa erforderlichen Mittheilungen | gemacht worden, zur Verhandlung der einzelnen Gegenstände | übergegangen.

§ 39.

Zu Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung | stehende Gegenstände kann zwar, wenn davon dem Präsidium | vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, ausnahmsweise | [S. 17] das Wort verliehen werden; jedoch ist eine weitere Discussion | nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die | Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und | zugelassen ist.

§ 40.

Der Präsident bestimmt, ob in den Verhandlungen | eine Pause eintreten, wann mit denselben wieder fortgefahren | und wann die Sitzung geschlossen werden soll.

§ 41.

¹An der Discussion nimmt der Präsident, abgesehen von | gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, keinen Antheil. | ²Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner betheiligen, | so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegen= | standes den Vorsitz an einen Vicepräsidenten abzugeben.

§ 42.

¹Wer zu reden wünscht, bittet, von seinem Sitz sich erhebend | und seinen Namen nennend, um das Wort. ²Die Namen der | Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer | Liste vermerkt, und ertheilt der Präsident nach dieser Liste das | Wort. ³Jedoch kann er vor Beginn der Debatte verlangen, daß bei | der Anmeldung bemerkt werde, ob der Redner für oder gegen | den Antrag sprechen will, und darnach die Reihenfolge so | ändern, daß die Reden für und gegen abwechseln.

§ 43.

¹Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. ²Jeder | spricht stehend vom Platze aus in freiem Vortrage. ³Kein | Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf des Prä= | sidenten, unterbrochen werden. ⁴Oefter als drei Mal ist kein | Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das | /S. 18/ Wort zu begehren berechtigt, es sei denn, daß es sich um | Abwehr persönlicher Angriffe handelt. ⁵Wer besondere Auf= | klärungen über einen Gegenstand geben zu können erklärt, | kann von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder nachdem | er schon drei Mal das Wort gehabt hat, zum Vortrage derselben | zugelassen werden. ⁶Ist ein Gegenstand durch einen Ausschuß | berathen und darüber berichtet worden, so hat der Präsident | vorab eines der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zum | Vortrage dessen zuzulassen, was etwa noch zur Erläuterung | des Berichts hervorzuheben wäre.

§ 44.

¹Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache | zu halten. ²Entfernt er sich davon, so ist er vom Präsidenten | darauf aufmerksam zu machen. ³Wer sich Verletzungen des | Anstandes, namentlich Persönlichkeiten, zu Schulden kommen | läßt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. ⁴Ueber | Beschwerden wegen eines Ordnungsrufes entscheidet die Ver= | sammlung. ⁵Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, | so entzieht ihm der Präsident das Wort.

§ 45.

¹Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhand= | lung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements), oder | überhaupt mit dem Gegenstande der Berathung in wesentlicher | Verbindung stehen, können zu jeder Zeit im Verlaufe der Dis= | cussion mündlich oder schriftlich bis zu deren Schlusse gestellt | werden. ²Wird ein solcher Antrag von wenigstens fünf der | Anwesenden unterstützt, so wird er bei der Abstimmung berück= | sichtigt. ³Ist er nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit | den Worten des Vortragenden von den Schriftführern auf= | gezeichnet.
/S. 19/

§ 46.

¹Der Schluß oder die Vertagung einer Debatte kann, | wenn ein darauf bezüglicher Antrag von wenigstens 20 Mit= | gliedern unterstützt worden, von der Versammlung jederzeit | beschlossen werden. ²Doch ist vor der Abstimmung darüber | das Verzeichniß der noch angemeldeten Redner zu verlesen.

Nimmt über den Gegenstand der Berathung Niemand | mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Discussion für | geschlossen.

§ 47.

Ist bei einem Berathungsgegenstande auf Aussetzung | des Beschlusses oder doch auf eine das Materielle der Sache | gar nicht berührende Vorbereitung desselben angetragen, so | steht dem Präsidenten das Recht zu, die Discussion vorerst | auf diese Vortrage zu beschränken und darüber abstimmen | zu lassen.

§ 48.

Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die von dem | Senate, Ausschüssen oder einzelnen Vertretern gestellten An= | träge nach folgender Reihenfolge:

- 1) Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses,
 - a. für unbestimmte Zeit,
 - b. für bestimmte Zeit.
- 2) Anträge, welche, ohne das Materielle der Sache zu | berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. eine | Berathung des Gegenstandes durch einen Ausschuß, | eine Auskunftsertheilung oder dergleichen.
- 3) Anträge, welche eine Entscheidung in der Sache selbst | bezwecken, und zwar zunächst der auf Uebergehen | zur Tagesordnung gerichtete.

[S. 20]

Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen ent= | scheidet in der Regel die Zeit ihrer Vorbringung.

¹Sind Abänderungen oder Zusätze zu einem dieser An= | träge vorgeschlagen, welche mit dem Wesen desselben vereinbar | erscheinen, so wird vor dem gedachten Antrage über sie ab= | gestimmt. ²Der Antrag kommt, wenn sie angenommen werden, | demnächst mit ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur | Abstimmung.

§ 49.

¹Der Präsident theilt die Ordnung der Fragen mit, | etwaige Einwürfe gegen dieselbe sind zunächst zu erledigen, | und ist dann mit der Abstimmung zu verfahren. ²Jede Frage | stellt der Präsident in klarer und schlichter Fassung so, daß | mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann.

§ 50.

¹Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Auf= | stehen und Sitzenbleiben. ²Sind der Präsident und die Vice= | präsidenten darüber nicht einig, ob sich für die Frage eine | absolute Mehrheit ergeben habe, so ist zu versuchen, ob sich | für das direkte Gegentheil eine Mehrheit ergibt. ³Ist dieses | zweifelhaft, so wird das Resultat durch namentliche Abstim= | mung ermittelt. ⁴Ergiebt sich Stimmengleichheit, so gilt der | Antrag für verworfen. ⁵Wer an der ersten Abstimmung nicht | Theil genommen, hat sich auch der Theilnahme an der zweiten | zu enthalten.

¹Eine Entscheidung durch Namensaufruf tritt auch dann | ein, wenn vor dem Beginn der Abstimmungen darauf ange= | tragen und der Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unter= | stützt ist. ²Bei einem solchen Antrag findet weder Motivirung | noch Discussion Statt. ³Die Abstimmung geschieht in alpha= | [S. 21] betischer Ordnung, jedoch muß bei jeder folgenden Abstim= | mung der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben | begonnen werden. ⁴Weichen bei einer namentliche Abstim= | mung die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer | für die Beschlußnahme erheblichen Weise von einander ab, so | wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alpha= | bets wiederholt.

§ 51.

¹Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung | mit Ja und Nein zugelassen, jedoch steht es jedem Mitgliede | frei, zu erklären, daß es sich des Abstimmens enthalte, (sus= | pendire). ²Es finden bei der Abstimmung weder Vorbehalte | noch Bedingungen, noch eine Motivirung Statt. ³Wer sich | dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten | nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

§ 52.

¹Der Präsident votirt nicht mit. ²Wer beim Beginn der | Abstimmung nicht zugegen war, kann an derselben keinen | Theil nehmen.

§ 53.

Ueber Anträge, welche für bestimmte Personen Gehalts= | erhöhungen, Zulagen, Gratificationen, Wartegelder oder | Pensionen, überhaupt, oder die Größe oder Dauer derselben | betreffen, muß stets eine geheime Abstimmung Statt finden.

§ 54.

Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Präsi= | denten ausgesprochen.

[S. 22]

Abfassung der Beschlüsse und Protocollführung.

§ 55.

¹Während der Sitzung wird der wesentliche Inhalt der | Verhandlungen von den Schriftführern aufgezeichnet. ²Zu | diesem Ende führt Einer von ihnen das Hauptprotokoll, in | welches nur die Anträge mit den darüber gefaßten Beschlüssen | aufgenommen werden, sowie Dasjenige, dessen Aufnahme die | Versammlung etwa belieben möchte. ³Ein Anderer fertigt die | dem Senate mitzutheilenden Beschlüsse in Uebereinstimmung | mit dem Hauptprotokoll aus. ⁴Dieselben werden, nachdem | ihre Fassung von der Versammlung genehmigt worden, mit | der Unterschrift des Präsidenten versehen dem Senate mitge= | theilt. ⁵Meinungsverschiedenheiten über die Wortfassung wer= | den nöthigenfalls, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf | dringen, durch förmliche Discussion und ordnungsmäßige | Abstimmung erledigt.

¹Die Fassung des Hauptprotokolls wird beim Beginn der | folgenden Geschäftssitzung festgestellt. ²Erfolgt keine Recla= | mation, so ist die Fassung genehmigt. ³Nur bei begründet | befundenen Reclamationen ist die Fassung sofort abzuändern | und dann zu verlesen. ⁴Spätere Einwendungen gegen das | Hauptprotokoll sind unzulässig. ⁵Das festgestellte Protokoll | wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

Wahlen.

§ 56.

¹Alle Wahlen sind in der Regel gleich, nachdem sie be= | schlossen worden, und bevor in der Tagesordnung weiter | fortgeschritten wird, vorzunehmen. ²Jedoch kann die Sorti= | rung der Stimmzettel später geschehen. ³Wahlen in Abthei= | lungen (§ 59.) können in passender Weise zusammen vorge= | nommen werden.

[S. 23]

§ 57.

¹Das Bürgeramt legt der Versammlung einen von ihm | berathenen Wahlaufsatz vor. ²Jedem Vertreter steht es bei | der erst in der Sitzung selbst zu verfügenden Veröffentlichung | dieses Wahlaufsatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mit= | glieder in denselben zu veranlassen. ³Der Einzelne kann nicht | mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen, | und jeder Vorschlag muß von wenigstens 5 anderen Mitglie= | dern unterstützt werden. ⁴Der Wahlaufsatz muß wenigstens | die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten.

Sobald die Liste geschlossen ist, werden die Namen der | Vorgeschlagenen nach der Reihelolge des Vorschlags mit Num= | mern versehen.

So oft die Bürgerschaft nach § 10 b des Gesetzes, die | richterlichen Behörden betreffend^a, eine Wahl vorzunehmen hat, | wird dasselbe Verfahren beobachtet.

§ 58.

¹Aus dem Wahlaufsatz hat jeder Wähler die Nummern | derjenigen Vorgeschlagenen bis zur Zahl der zu Wählenden | auf seinem Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich ent= | scheidet. ²Das Bürgeramt sortirt die Stimmzettel. ³Als | gewählt sind anzusehen, für welche die meisten Stimmen sich | erklärt haben. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§ 59.

Bei Wahlen für gemeinschaftliche Deputationen wird | folgender Maaßen verfahren:

- a) die Bürgerschaft theilt sich in die durch das Gesetz | vorgeschriebenen Wahlclassen;
- [S. 24]
- b) jede dieser Abtheilungen wählt die durch das Gesetz | die Deputationen betreffend^b ihr zugewiesene Anzahl | von Mitgliedern der Bürgerschaft aus dem von der | ganzen Bürgerschaft angefertigten Wahlaufsatze;
 - c) jede Abtheilung beauftragt einige ihrer anwesenden | Mitglieder mit Leitung der Wahl, Sortirung der | Stimmzettel, Ausmittlung des Resultats und sofor= | tiger schriftlicher Mittheilung desselben an den Prä= | sidenten der Bürgerschaft;

^a Dok. 803/5.

^b Dok. 803/3.

- d) im Uebrigen gilt das § 58 vorgeschriebene Verfahren | auch für die Wahlen der Abtheilungen;
- e) ist ein Mitglied in zwei oder mehreren Abtheilungen | gewählt, so wiederholen diejenigen die Wahl, welche | dem Präsidenten am spätesten Anzeige von derselben | gemacht haben;
- f) im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation | sich in der zweiten Classe nicht wenigstens 10, und in | jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens 5 Mit= | glieder betheiligen sollten, so ist für die betreffende | Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt | unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der be= | treffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Ausschüsse.

§ 60.

¹Berathende, verwaltende, oder zum Zweck einer Unter= | suchung von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschüsse haben | unter sich einen Vorsitz und einen Protokollführer zu wählen.

[S. 25]

²Ist der Präsident der Bürgerschaft Mitglied eines solchen | Ausschusses, so führt er den Vorsitz in demselben.

§ 61.

¹Die erste Zusammenkunft eines solchen Ausschusses wird, | wenn nicht der Präsident der Bürgerschaft Mitglied desselben | ist, von demjenigen Mitgliede angeordnet, welches bei der | Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ²Der Präsident | macht ihm hiervon eine Anzeige.

§ 62.

Im Uebrigen finden die gesetzlichen, die Deputationen | betreffenden Bestimmungen auch auf Ausschüsse aus der Mitte | der Bürgerschaft Anwendung.

§ 63.

¹Die betreffenden Mitglieder der gemeinschaftlichen De= | putationen und Vorsitz der Ausschüsse haben deren ausge= | fertigte Protokolle, Berichte und etwaige Anlagen für das | bürgerschaftliche Archiv an der Canzlei des Bürgeramts ein= | zureichen. ²Das Protocoll der ersten Sitzung ist möglichst | bald einzuliefern, um mittelst desselben die von der Canzlei | zu führenden Verzeichnisse zu vervollständigen. ³Dasselbe gilt | von den Protocollen derjenigen Sitzungen, in denen eine neue | Geschäftsordnung beliebt wird.

§ 64.

Der Wirkungskreis jedes bürgerschaftlichen Ausschusses | richtet sich nach dem ihm von der Bürgerschaft ertheilten | Auftrage.

[S. 26]

Dritter Abschnitt. | Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen | in die Bürgerschaft, oder der Fortdauer | des Vertreteramts.

§ 65.

Die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten | ist ungültig.

¹Das Bürgeramt hat vor derjenigen Versammlung der | Bürgerschaft, in welcher neu gewählte Mitglieder zum ersten= | mal zu erscheinen berechtigt sind, das Namensverzeichnis der | Gewählten, unter Vergleichung der Wählerlisten der obigen | Bestimmung gemäß zu revidiren. ²Der demzufolge Ausfallende | ist hiervon in Kenntniß zu setzen, und wird zur Ergänzung | der gleich oder später eintretenden Lücke nach Vorschrift des | Wahlgesetzes^a verfahren.

§ 66.

Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen | eines bei dem Gewählten zutreffenden Mangels einer ge= | setzlich zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft können, |

^a Dok. 803/2.

sofern sie nicht bereits bei der Wahldeputation angebracht | und von derselben verworfen sein sollten, bei der Bürger= | schaft erhoben werden.

§ 67.

Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahl= | umtriebe oder wegen Unge= setzmäßigkeit der Wahlhandlung | selbst geschieht vor der Bürgerschaft.

[S. 27]

§ 68.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl (§ 66, 67) | kann nicht später, als in der Sitzung der Bürgerschaft ge= | schehen, in welcher der Gewählte zu erstenmale^a zu erscheinen | berechtigt ist.

§ 69.

Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens | fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an eine Commission von 7 Mitgliedern | zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

Der Betheiligte wird davon Namens des Bürgeramts | durch den Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

In der auf die Abstattung des Berichts zunächst folgenden | Sitzung der Bürgerschaft kann der Betheiligte selbst oder durch | einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den | Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 70.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner | Wählbarkeit entgegen gestan= den haben würde, hört auf Ver= | treter zu sein.

Findet sich der Betheiligte nicht selbst zum Austritt be= | wogen, so steht dem Bürgeramte die Untersuchung und Ent= | scheidung zu, welche innerhalb acht Tagen nach erfolgter Anzeige | zu treffen und in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft mit= | zutheilen ist.

§ 71.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann | Demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, | den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Ge= | [S. 28] mäßigkeit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten | nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines | Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung | oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

Findet in diesem Falle der Betheiligte nicht selbst zum | Austritt sich bewogen, so steht die Entscheidung der Bürger= | schaft zu.

Der Antrag ist schriftlich beim Bürgeramt einzureichen | und muß von wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im Uebrigen kommt die Vorschrift des § 69 zur An= | wendung.

§ 72.

In allen Fällen, in welchen eine Wahl angefochten | oder die Aufhebung der Berechtigung eines Vertreters be= | antragt worden, ist der Betheiligte bis zur Entscheidung sein | Vertre= teramt auszuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 73.

Auf Aufrechthaltung der Geschäftsordnung haben Präsident | und Vicepräsidenten zu achten und können dazu nöthigenfalls | von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

§ 74.

¹Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem | Vertreter eingehändigt. ²Dem Senate wird dieselbe zur Kennt= | nißnahme mitgetheilt.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

[842] Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 3. Juli 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2323.] [2582.] bis [2584.] [2623.] [2654.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 25 – 30 (gedruckt).

[S. 25]

N^o XIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche | Beamte
betreffend.

Publicirt am 3. Juli 1855.

Da, nachdem verfassungsmäßig beschlossen worden, die Witwen= und Pensionsanstalt | für bürgerliche Beamte nur als Witwenanstalt fortbestehen zu lassen, eine Revision der | Gesetze der Anstalt stattgefunden hat, so verordnet der Senat, unter Aufhebung der bishe= | rigen, die Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte betreffenden gesetzlichen Be= | stimmungen, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, das Folgende:

Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

§. 1.

Alle bürgerliche Staatsbeamte mit einer Dienstannahme von 200 Thalern | und darüber, sofern nicht der Senat in Betreff einzelner Classen von Beamten eine Aus= | nahme zuläßt, sind verpflichtet Theilnehmer der Anstalt zu werden, und haben als solche | einen verhältnismäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muth= | maßlicher jährlicher Betrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt, als auch | rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses in Anschlag gebracht.

I. Größe und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§. 2.

Der Einschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der Dienstannahme eines Jahres.

§. 3.

Der jährliche Beitrag besteht in $4\frac{1}{2}$ Procent des Einschusses.

§. 4.

Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern aus | der Staatscasse.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5.

Die Theilnehmer der Anstalt zerfallen in 14 Classen, in Gemäßheit der | nachstehenden näheren Bestimmungen:

§. 6.

Erste Classe:

für Beamte mit einer Dienstannahme von 200 bis 300 Thaler ausschließlich

Einschuß	66 $\frac{2}{3}$	Thaler,
jährlicher Beitrag	3	"

§. 7.

Zweite Classe:

für Beamte mit einer Dienstannahme von 300 bis 400 Thaler ausschließlich,

Einschuß	100	Thaler,
Jährlicher Beitrag	4 $\frac{1}{2}$	"

[S. 26]

§. 8.

Dritte Classe:

für Beamte mit einer Dienstannahme von 400 bis 500 Thaler ausschließlich,

Einschuß	133 $\frac{1}{3}$	Thaler,
jährlicher Beitrag	6	"

§. 9.

Vierte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 500 bis 600 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 166 $\frac{2}{3}$ Thaler,
 jährlicher Beitrag 7 $\frac{1}{2}$ "

§. 10.

Fünfte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 600 bis 700 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 200 Thaler,
 jährlicher Beitrag 9 "

§. 11.

Sechste Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 700 bis 800 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 233 $\frac{1}{3}$ Thaler,
 jährlicher Beitrag 10 $\frac{1}{2}$ "

§. 12.

Siebente Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 800 bis 900 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 266 $\frac{2}{3}$ Thaler,
 jährlicher Beitrag 12 "

§. 13.

Achte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 900 bis 1000 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 300 Thaler,
 jährlicher Beitrag 13 $\frac{1}{2}$ "

§. 14.

Neunte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 1000 bis 1100 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 333 $\frac{1}{3}$ Thaler,
 jährlicher Beitrag 15 "

§. 15.

Zehnte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 1100 bis 1200 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 366 $\frac{2}{3}$ Thaler,
 jährlicher Beitrag 16 $\frac{1}{2}$ "

§. 16.

Elfte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 1200 bis 1300 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 400 Thaler,
 jährlicher Beitrag 18 "

§. 17.

Zwölfte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 1300 bis 1400 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 433 $\frac{1}{3}$ Thaler,
 jährlicher Beitrag 19 $\frac{1}{2}$ "

[S. 27]

§. 18.

Dreizehnte Classe:

für Beamte mit einer Diensteyinnahme von 1400 bis 1500 Thaler ausschließlicly,
 Einschuß 466 $\frac{2}{3}$ Thaler,
 jährlicher Beitrag 21 "

§. 19.

Vierzehnte Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 1500 Thalern und darüber,
 Einschuß 500 Thaler,
 jährlicher Beitrag 22 $\frac{1}{2}$ "

§. 20.

Wird die Einnahme eines Beamten während seiner Anstellung vermehrt, | so findet ein Aufrücken in eine höhere Classe nur dann statt, wenn die Vermehrung in | einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestehenden festen Gehalts oder in einer mit | dem Amt verbundenen Alterszulage ihren Grund hat.

Bei Ernennung eines Beamten, dessen Amtseinnahme ganz oder zum Theil in | Sporteln besteht, wird der Senat die Classe bezeichnen, in die der Beamte gehören soll.

III. Art und Zeit des Einschusses und der jährlichen Beiträge.

§. 21.

¹Die Hälfte des Einschusses wird von jedem Beamten vor Antretung seines | Amts erlegt.
²Die zweite Hälfte wird von unbesoldeten Beamten vor Ablauf des ersten | Dienstjahres entrichtet, bei besoldeten Beamten aber vom Gehalte des zweiten Dienstjahres | einbehalten und an die Anstalt abgeliefert, nämlich $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom ersten Quartal, | und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweiten Quartal des zweiten Dienstjahres.

§. 22.

Sowohl den besoldeten, als den unbesoldeten Beamten steht es frei, den | ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung zu erlegen.

§. 23.

Die jährlichen Beiträge werden zur Hälfte am 1. Februar und zur Hälfte | am 1. August erhoben.

§. 24.

Der erste Beitrag wird geleistet am ersten, nach Ablauf des ersten Dienst= | jahrs eintretenden Zahltag.

§. 25.

¹Wer seinen halbjährlichen Beitrag nicht zu der bestimmten Zeit dem Ein= | cassirenden entrichtet, wird vom Staatsanwalt gerichtlich dazu angehalten, kann aber auch zu | jeder Zeit von Seiten der Administration auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten aufge= | fordert werden, die Schuld binnen 14 Tagen zu bezahlen und zwar mit der ausdrücklichen | Warnung, daß er der Theilnahme an dieser Anstalt verlustig sei und künftig seiner Witwe | kein Anspruch auf Witwengehalt zustehe. ²Zahlt er dennoch binnen dieser Frist nicht, so | treten mit deren Ablauf jene Nachtheile ohne Weiteres in Wirksamkeit.

§. 26.

Stirbt ein Theilnehmer oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Ver= | bindlichkeit zur ferneren Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf folgenden | Zahltag der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund | während der drei letzten Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, und für ein Viertel= | jahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate entstanden ist.

[S. 28]

§. 27.

¹Erhält ein Beamter, der in einer niederen Classe steht, eine zu einer höhe= | ren Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe bestimmten Ein= | schuß, soweit derselbe den bereits von ihm geleisteten Einschuß übersteigt, nach. ²Diese | Nachzahlung geschieht, wenn die letztere Stelle zu den unbesoldeten gehört, binnen sechs | Monaten vom Tage der Beförderung; gehört dieselbe aber zu den besoldeten, so wird die | zu zahlende Summe zur Hälfte vom ersten Quartal und zur Hälfte vom zweiten Quartal | des höheren Gehalts einbehalten und an die Anstalt abgeliefert. ³Durch diese Leistung erwirbt | er seiner Witwe das Recht auf das Witwengehalt der höheren Classe. — ⁴Der erste höhere | halbjäh-

rige Beitrag wird am ersten Zahltag nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage | seiner Beförderung entrichtet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter | aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe versetzt wird. (§. 20.)

§. 28.

¹Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe | versetzt, so richtet sich das Witwengehalt nach jener höheren Classe, sofern er die bisherigen | Beiträge zu leisten fortfährt. ²Will er aber nur die niederen Beiträge leisten, so richtet sich | das Witwengehalt nach der niederen Classe, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse | etwas zurückempfängt.

§. 29.

¹Hört ein Beamter auf seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, | welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so bleibt es seiner Wahl | überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will oder nicht. ²Im ersten Falle hat er | die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letzteren Falle von dem geleisteten | Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern kann. ³Wird er indeß | in den Ruhestand versetzt, so bleibt er Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zu Entrichtung | jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§. 30.

Ist die Ehe eines Theilnehmers der Anstalt seit dessen Eintritt durch den | Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich demnächst wie= | der verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen außerordentlichen | Einschuß zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als 25 Jahre jünger ist als er, die | volle Einschußsumme jener Classe, mehr als 20 Jahre $\frac{3}{4}$, mehr als 15 Jahre $\frac{2}{3}$, mehr | als 10 Jahre die Hälfte, sonst aber den vierten Theil dieses Einschusses beträgt.

Heirathet er die Witwe eines Beamten, welche das Witwengehalt der nämlichen | oder einer höheren Classe genießt, so fällt diese Nachzahlung weg.

Heirathet er eine in einer niederen Classe stehende Witwe, so wird, je nach den | obigen Abstufungen des Altersunterschiedes $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ der Differenz, oder die ganze | Differenz zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Einschusse der Classe, welcher die | Witwe angehörte, nachbezahlt.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 31.

¹Das Recht auf ein künftiges Witwengehalt ist erst, nachdem der Einschuß | ganz entrichtet ist, als erworben anzusehen. ²Einer Witwe steht indeß die Befugniß zu, | /S. 29/ binnen sechs Monaten nach dem Tode ihres Ehemannes dasjenige, was noch an dem Ein= | schusse fehlt, nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Witwengehalt erwirbt.

§. 32.

¹Einen Anspruch auf Witwengehalt haben alle Witwen der Theilnehmer der | Anstalt. ²Dagegen kann, wenn die Ehe durch gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, | die geschiedene Ehefrau, selbst nach dem Tode ihres geschiedenen Ehemannes, kein Witwen= | gehalt verlangen.

§. 33.

Das jährliche Witwengehalt beträgt 40 Procent des geleisteten Einschusses.

§. 34.

¹Sollten die Einnahmen der Anstalt nicht zur Zahlung der Witwengehalte | ausreichen, so wird zur Ergänzung des Fehlenden ein Theil des Capitalvermögens der | Anstalt verwandt. ²Eine Herabsetzung der Witwengehalte oder eine Erhöhung der Einschuß= | gelder und Beiträge kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

§. 35.

Die Auszahlung der Witwengehalte geschieht halbjährlich, nämlich am | 1. April und am 1. October.

§. 36.

Das erste Mal erhält die Witwe das Witwengehalt für ein Vierteljahr, | wenn ihr Ehemann während der letzten drei Monate, und für ein halbes Jahr, wenn er | während der, jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate gestorben ist.

§. 37.

Nach demselben Verhältnisse wird auch, wenn das Witwengehalt aufhört, | die letzte Zahlung geleistet.

§. 38.

Das Witwengehalt hört auf durch anderweitige Verheirathung der | Witwe und durch deren Tod.

Im Falle einer anderweitigen Verheirathung tritt sie jedoch, wenn demnächst ihr | Ehemann vor ihr verstirbt, wieder in den Genuß ihres früheren Witwengehalts ein, selbst | wenn auch ihr letzter Ehemann Mitglied einer niederen Classe oder auch gar nicht Theil= | nehmer der Anstalt gewesen sein sollte.

Durch diese Bestimmung soll übrigens, falls ihr letzter Ehemann in einer höheren | Classe gestanden hat, das ihr nach dessen Tode zustehende Recht auf das Witwengehalt | dieser höheren Classe nicht beeinträchtigt werden.

V. Verwaltung.

§. 39.

Die Verwaltung geschieht durch eine Deputation.

Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann von dem Rechnungs= | führer nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm ver= | liehen Amts nicht nur den Vorschriften dieser Gesetze, sondern auch allen Veränderungen | und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu | deren weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

[S. 30]

§. 41.

Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesamtheit berechtigt, irgend | eine Disposition oder Verwaltungsmaßregel über den Fond, die Zinsen und die jährlichen | Beiträge auszuüben.

§. 42.

Die Witwengehalte können weder mit Arrest belegt, noch in den Concurrs | gezogen werden.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1.

Die Theilnehmer der Witwen= und Pensionsanstalt bleiben Mitglieder der Witwen= | anstalt für bürgerliche Beamte in derselben Classe, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen | angehörten.

§. 2.

Denjenigen Mitgliedern, welche bereits eine Dienstpension von der Witwen= und | Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte genießen, wird diese Pension nach wie vor von der | Witwenanstalt ausbezahlt.

§. 3.

Ebenso verbleiben allen Beamten, welche vor dem 1. Januar 1854 Mitglieder der | Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte geworden sind, sofern sie nicht in Gemäßheit | des am heutigen Tage publicirten Pensionsgesetzes zu einem Ruhegehalt aus der Staatscasse | berechtigt sind, diejenigen Ansprüche auf eine Dienstpension aus der Witwenanstalt, welche | ihnen bisher nach den Gesetzen der Witwen= und Pensionsanstalt zustanden.

§. 4.

Hinsichtlich der künftig auszuzahlenden Dienstpensionen (§§. 2. 3) für die bisherigen | Theilnehmer der Anstalt kommen auch ferner die mittelst der Verordnung vom 14. Juni | 1830^a und 21. December 1835^b publicirten Vorschriften für die Witwen= und Pensions= | anstalt für bürgerliche Beamte zur Anwendung.

§. 5.

Der Witwenanstalt soll der Betrag der an die bisherigen und künftigen Pensionärs | zu zahlenden Dienstpensionen aus der Generalcasse erstattet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt | gemacht am 3. Juli 1855.

[843] **Obrigkeitliche Verordnung, die Pensionirung bürgerlicher Beamter betreffend, vom 3. Juli 1855**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2323.] [2582.] bis [2584.] [2656.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 31 f. (gedruckt).

[S. 31]

XIV. | Obrigkeitliche Verordnung, die Pensionirung bürgerlicher Beamter | betreffend.

Publicirt am 3. Juli 1855.

Nachdem durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Pensioni= | rung bürgerlicher Beamter gesetzliche Bestimmungen festgestellt sind, bringt der Senat die= | selben in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Alle bürgerliche Beamte, welche ohne Zeitbeschränkung vom Senat angestellt sind | und ein Diensteinkommen vom Staate beziehen; ferner die Syndiker der Handelskammer, der | Barsenmeister, der erste Canzlist der Bürgerschaft und der Bürgeramtsschreiber, haben, wenn | sie wegen Altersschwäche oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne ihr Ver= | schulden unfähig zur ferneren Wahrnehmung ihres Amtes geworden sind und des= halb in | den Ruhestand versetzt werden, einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt.

§. 2.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch einen Beschluß des Senats und | kann sowohl von dem Beamten selbst, als von der ihm vorgesetzten Behörde angetragen, | wie auch den Umständen nach ohne vorgängigen Antrag von dem Senat aus den im §. 1 | angegebenen Gründen beschlossen werden.

In allen Fällen wird vor der Beschlußnahme von dem Senat das zur Ermittlung | der Verhältnisse etwa Nöthige angeordnet und, insofern der Beamte einer Deputation oder | einer anderen Behörde zugeordnet und der Antrag nicht von derselben ausgegangen ist, ein | vorgängiger gutachtlicher Bericht der Deputation oder der Behörde eingefordert.

§. 3.

Die Größe des Ruhegehalts richtet sich nach dem Betrage des Gehalts, welches der in den Ruhestand Versetzte zur | Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte, und nach der Zeit, während welcher er ein zu dem Ruhegehalt berechtigendes Amt | bekleidete, wobei die Amtsdauer von der Zeit des ersten Dienstantritts bis zu dem Beschlusse des | Senats über die Versetzung in den Ruhestand zu berechnen ist.

^a Dok. 742/2.

^b Dok. 742/3.

§. 4.

¹Bei Festsetzung des Ruhegehalts kommt nur das wirkliche Gehalt mit Ausschluß | von Gratificationen, Sporteln und Vergütung für Bureaukosten, wie von sonstigen Accidentien | in Anschlag. ²Die Wohnungsvergütung und, wenn der Beamte eine Amtswohnung hat, der | Miethwerth derselben, nach einem dem Ermessen des Senats überlassenen billigen Anschlage, | sowie eine spätere Gehaltserhöhung und die mit dem Amte verbundene Alterszulage wird | aber als Theil des Gehalts angesehen.

[S. 32]

Bei Berechnung des Ruhegehalts wird das Gehalt des Postdirectors zu 1800 Thaler, | des Erhebers der directen Steuern zu 1300 Thaler und des Erhebers der indirecten Abgaben | zu 1200 Thaler angenommen.

§. 5.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze treten folgende Ruhegehaltssätze ein:

1)	vom Tage des Amtsantritts bis zum vollendeten 10ten Amtsjahre	$\frac{4}{12}$	}
2)	vom vollendeten 10ten Amtsjahre bis zum vollendeten 15ten Amtsjahre...	$\frac{5}{12}$	
3)	" " 15ten " " " " 20sten "	$\frac{6}{12}$	
4)	" " 20sten " " " " 25sten "	$\frac{7}{12}$	
5)	" " 25sten "	$\frac{8}{12}$	

des bisherigen Gehalts.^a

§. 6.

Das Ruhegehalt wird vierteljährlich, am Ende der Monate März, Juni, September | und December aus der Generalcasse entrichtet, beginnt mit dem Aufhören des Amtsgehalts | und wird in Sterbefällen für das ganze laufende Vierteljahr bezahlt.

§. 7.

Der in Ruhestand versetzte Beamte muß, wenn er sich außerhalb des Bremischen | Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten auf der Generalcasse | entgegennehmen und, so oft es verlangt wird, eine obrigkeitliche Lebensbescheinigung ein= | reichen lassen.

§. 8.

Wenn der in Ruhestand Versetzte eine mit einer regelmäßigen Einnahme verbundene | öffentliche oder Privatanstellung annimmt, so ist ihm der Betrag seiner daraus erwachsenden | Einnahme an dem Ruhegehalt zu kürzen.

§. 9.

¹Diejenigen Mitglieder der bisherigen Pensions= und Witwenanstalt für bürgerliche | Beamte, welchen dies Gesetz einen Anspruch auf Ruhegehalt ertheilt, haben künftig kein | Recht mehr auf eine Dienstpension von der Anstalt. ²Sie bleiben aber Theilnehmer der | Witwenanstalt und haben, wenn sie ein Ruhegehalt genießen, keine jährliche Beiträge zu | entrichten.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Staatsbeamten keine An= | wendung, über deren Pensionirung besondere gesetzliche Anordnungen bestehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. Juni und bekannt | gemacht am 3. Juli 1855.

[844] Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Presse sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht, vom 17. November 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2557.] [2585.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 49 (gedruckt).

^a Im Original befindet sich „des bisherigen Gehalts“ längs der Klammer.

[S. 49]

N^o XXIII. | Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Presse sowie das
Ver= | sammlungs= und Vereinsrecht.
Publicirt am 17. November 1855.

Nachdem zur Ausführung der hieselbst am 26. September 1854 publicirten, all= | gemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und das Vereinswesen | betreffenden Bundesbeschlüsse vom 6. und 13. Juli 1854* die erforderlichen gesetzlichen Be= | stimmungen im Einverständniß mit der Bürgerschaft beliebt worden sind, so bringt der | Senat diese Bestimmungen,
unter Aufhebung der früheren, auf dieselben Gegenstände sich beziehenden Gesetze | und Verordnungen, insbesondere

des provisorischen Preßgesetzes vom 7. Februar 1851^b,
des Zusatzes zu demselben vom 19. Mai 1851^c, und
der Berichtigung vom 13. Juni 1851^d, sowie
der das Vereinsrecht betreffenden Verordnung vom 19. Mai 1851^e,
der, provisorische Bestimmungen in Ausführung des Bundesbeschlusses | vom 6. März 1852 betreffenden Verordnung II, 3, vom 29. | März 1852^f,
der die Verbreitung von Schriften und Abbildungen betreffenden Verord= | nung vom 31. März 1852^g,

sowie unter Hinweisung darauf,

daß die Paragraphen dreizehn und sechzehn der Verfassung^h in | Kraft getreten sind,
hiemit in Nachstehendem als

Preßgesetzⁱ | und | Gesetz, das Versammlungs= und Vereinsrecht betreffend^j,
zur allgemeinen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt ge= | macht
am 17. November 1855.

[844/1] Preßgesetz vom 17. November 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2557.] [2585.] [2628.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 50 – 56 (gedruckt).

[S. 50]

Preßgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, findet auf alle auf mechanischem | Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Dar= | stellungen Anwendung.

^a Dok. 836.

^b Dok. 824.

^c Dok. 824/1.

^d Dok. 824/2.

^e Dok. 825.

^f Dok. 829/1.

^g Dok. 830.

^h Dok. 833.

ⁱ Dok. 844/1.

^j Dok. 844/2.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch= oder Steindruckers, Buch= oder Kunst= | händlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, eines Verkäufers | von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besondern | persönlichen Concession erforderlich, und ist nur denjenigen Personen, welche eine solche Con= | cession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit | denselben nach Maßgabe der Concession gestattet.

Die Concession ertheilt und entzieht der Senat.

Dieselbe kann, mit Ausnahme derjenigen für Buch= und Kunsthändler sowie für | Buchdrucker, auch in jederzeit und ohne weiteres widerruflicher Weise ertheilt werden.

Concessionen, welche nicht in widerruflicher Weise ertheilt worden sind, können nach | ihrem ganzen Umfange nur entzogen werden entweder in Folge eines auf die Verwirkung | derselben lautenden gerichtlichen Erkenntnisses oder wenn, nach vorausgegangener wiederholter | schriftlicher Verwarnung Seitens der betreffenden Verwaltungsbehörde oder nach erfolgter | gerichtlicher Bestrafung, die Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung | von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Bei einem beharrlichen Mißbrauche dieser Art oder unter anderen besonders erschwe= | renden Umständen haben die Gerichte in den an sie gelangenden Fällen auf die Verwirkung | der Concession zu erkennen.

Unter denselben Voraussetzungen, welche die Entziehung solcher Concessionen gestat= | ten, | kann auch die Unterdrückung einer periodisch erscheinenden Druckschrift im Verwal= | tungswege | verfügt werden.

§. 3.

Nur mit polizeilicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit hier | oder auswärts angefertigten Druckschriften hausirt oder dürfen dieselben an öffentlichen Orten | ausgestreut, angeboten, vertheilt, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

¹Jeder im Bremischen Staate erscheinenden Druckschrift ist der Name oder die Firma | des Druckers, der Ort und die Zeit des Druckes beizufügen. ²Sind solche Druckschriften | für den Buchhandel oder zu sonstiger Verbreitung im Publikum bestimmt, so muß außerdem | der Name (Firma) und Wohnort des Verlegers oder Commissionärs genannt sein. ³Dieser | Vorschrift ist auch im Falle des Selbstverlags der Verfasser oder Herausgeber unterworfen.

[S. 51]

In Straßenanschlagen braucht nur der Name und Wohnort des Druckers angegeben | zu werden.

§. 5.

¹Von jeder im Bremischen Staatsgebiete die Presse verlassenden Druckschrift soll, bei | Zeitungen und Zeitschriften von dem Verleger, bei andern Drucksachen von demjenigen, der | ihre Ausgabe besorgt, sei dies der Drucker, der Verleger, der Verfasser selbst oder | der Commissionär, ein Exemplar der Local=Polizeibehörde eingereicht werden. ²Diese Hinter= | legung kann bei Zeitungen und Zeitschriften spätestens noch gleichzeitig mit der ersten Aus= | theilung oder Versendung, bei anderen Druckschriften muß sie vor deren Aus= | gabe geschehen.

Auf Druckschriften, welche zwanzig Bogen oder darüber stark sind, finden die | Vor= | schrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5. enthaltenen Vorschriften sind bloß die | den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als For= | mu= | lare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preß= | erzeugnisse | ausgenommen.

§. 7.

Wer eine periodisch erscheinende Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) herausgeben will, | ist verpflichtet, der Local=Polizeibehörde vor der Herausgabe in einem ihr einzureichenden

Plane | die Zeitabschnitte, in denen die Druckschrift erscheinen soll, den Titel, sowie den Verleger und | Herausgeber (verantwortlichen Redacteur), wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, auf= | zugeben, auch später jede hierin vorzunehmende Veränderung vor deren Eintritt anzuzeigen.

¹Jedes Zeitungsblatt, sowie jedes Heft oder Stück einer Zeitschrift, hat neben den | sonst erforderlichen Angaben (§. 4) auch den Namen des verantwortlichen Redacteurs zu | enthalten. ²Die Behörde kann jedoch solche Zeitschriften, welche zufolge des ihr eingereichten | Planes alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, von dieser | Verpflichtung entbinden.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer im hiesigen Staatsgebiete erscheinenden perio= | dischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genuß der staatsbürgerlichen | Rechte sich befinden, und im hiesigen Staatsgebiet seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Ausnahmsweise kann die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen | oder artistischen Inhalts auch solchen Personen, welche die vorbezeichneten Eigenschaften nicht | besitzen, vom Senate gestattet werden.

Personen, welche sich in Straf= oder Untersuchungshaft befinden, kann während der | Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

¹Für jede im Bremischen Staatsgebiete erscheinende periodische Druckschrift ist eine | Caution zu bestellen. ²Nur amtliche oder solche Blätter, welche alle politische und sociale | [S. 52] Fragen von der Besprechung ausschließen, können nach dem Ermessen des Senats von dieser | Verpflichtung entbunden werden.

§. 10.

¹Den Betrag der Caution bestimmt der Senat nach Maßgabe des §. 10 des hie= | selbst am 26. September 1854 publicirten, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des | Mißbrauches der Presse betreffenden Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854^a, in jedem ein= | zelnem Falle. ²Jedoch soll die Caution für solche Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als | dreimal wöchentlich erscheinen, den Betrag von tausend Thalern nicht übersteigen.

§. 11.

Die Caution haftet für alle auf Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt wor= | den ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstre= | ckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Jede Caution ist im Fall eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier | Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn | die Bedingungen, an welche das Recht hiezu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist ver= | pflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden oder Angestellten zu diesem Zwecke mitgetheilten | amtlichen Bekanntmachungen oder Erlasse gegen die üblichen Einrückungsgebühren, und zwar | auf Verlangen vor anderen Inseraten, einrücken zu lassen.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche auf Anlaß einer peri= | odischen Druckschrift erlassen worden sind, hat der Herausgeber derselben auf Anordnung der | zuständigen Bremischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen einrücken | zu lassen.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Be= | theiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen und hat das Gericht über Zulässigkeit | des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

^a Dok. 836.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen, soll der theilnehmenden Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten, nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

¹Wer in Erfüllung der Vorschriften der §§. 4 und 7 eine wissentlich falsche Angabe macht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße bis zu zweihundert [S. 53] Thalern bestraft. – ²Jede andere Uebertretung der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften hat eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zur Folge.

§. 16.

Für diese Uebertretungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Ist jedoch der Urheber nicht bekannt oder nicht im Bereich der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats, so sollen sowohl der Drucker als der Verleger oder Commissionär, insofern sie nicht als Theilnehmer ohnedies zur Strafe zu ziehen sind, mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern belegt werden.

¹Sind der Herausgeber einer Druckschrift mehrere, so haften sie solidarisch. ²Dasselbe gilt für die einzelnen Theilnehmer der Firma, unter welcher das Verlags-, das Commissions- oder das Druckereigeschäft betrieben werden möchte.

§. 17.

Die Strafen wegen Uebertretung der obigen preßpolizeilichen Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von der durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

II. Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse.

§. 18.

¹Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse sind vollendet, wenn das Druckwerk ausgegeben oder öffentlich ausgestellt oder sonst in Umlauf gebracht ist. ²Vorbereitende Handlungen sind nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen vom Versuch zu beurtheilen.

§. 19.

¹Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist zunächst der Verfasser verantwortlich. ²Zugleich ist jeder zu bestrafen, der nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Theilnehmer zu erachten ist.

Die Vorschrift des §. 16 über die solidarische Verantwortlichkeit Mehrerer findet auch hier ihre Anwendung.

§. 20.

¹Die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung mittelst der Presse zu Verbrechen und Vergehen wird im Allgemeinen nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen über die Anstiftung oder Theilnahme beziehungsweise den Versuch bestraft. ²Die Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung stehen und ohne allen Erfolg geblieben sind.

§. 21.

Insbesondere soll die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

[S. 54]

- 1) zu hochverrätherischen oder landesverrätherischen Handlungen wider den Bremischen Staat oder wider Deutschland oder wider einen anderen deutschen Bundesstaat, mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren;
- 2) zu Verbrechen oder Vergehen wider die zur Ausübung der Bremischen Staatsgewalt berufenen Behörden, mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
- 3) zum Aufruhr, mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren;
- 4) der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruch oder zum Ungehorsam, mit der sub 3 gedachten Strafe;

- 5) zur Widersetzung gegen die Obrigkeit, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und | Anordnungen der Obrigkeit, insbesondere auch zur Weigerung der Zahlung von | Steuern mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren;
- 6) zu strafbaren Gewaltthätigkeiten, zu gesetzwidrigen Angriffen auf das Eigenthum | oder die persönliche Sicherheit, zu ungesetzlichen Versammlungen, Zusammen= | rottungen oder Bewaffnungen, zu verbotenen Geldsammlungen, insofern nicht | strengere Strafen gemeinrechtlich oder particularrechtlich begründet sind, mit | einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 22.

Der in dem Inhalt einer Druckschrift enthaltene Angriff auf die Verfassung oder | die Staatseinrichtungen Bremens oder auf deren Grundlagen, auf Gesetze und obrigkeitliche | Anordnungen wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren; der Angriff auf die Religion oder | die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Reli= | gionsgesellschaft, sowie grobe Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit wird mit Gefängniß bis | zu einem Jahre bestraft.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder | entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung geeignet ist, den Gegenstand des | Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen.

§. 23.

Auf die in dem vorstehenden §. 21 unter 2, 3, 4, 5, 6, sowie auf die im | §. 22 bezeichneten Handlungen, wenn sie gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden | oder Personen eines anderen deutschen Bundesstaats gerichtet sind, finden die daselbst ange= | drohten Strafen bis zur Hälfte Anwendung.

§. 24.

Ehrenkränkende Aeufferungen gegen den Senat oder die Bürgerschaft, gegen das | Oberhaupt oder die Regierung eines anderen deutschen Bundesstaats werden mit Gefängniß | bis zu achtzehn Monaten bestraft.

§. 25.

Sind ehrenkränkende Aeufferungen gegen Ausschüsse des Senats oder der Bürger= | schaft, gegen Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft als solche, gegen Bremische rich= | terliche oder sonstige öffentliche Behörden, ein Mitglied derselben, einen öffent= | lichen Beamten, | [S. 55] einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren | Beruf; gegen eine obrigkeitliche Behörde eines andern deutschen Staats oder gegen einen | öffentlichen Beamten des letztern, in Beziehung auf seinen Beruf, oder gegen die bei dem | Bremischen Staate beglaubigten Gesandten gerichtet, so findet eine Gefängnißstrafe bis zu | einem Jahre statt.

§. 26.

Ehrenkränkende Aeufferungen gegen Privatpersonen, Corporationen oder Behörden, | auf welche die vorstehende Bestimmung (§. 25) keine Anwendung findet, werden mit | Gefängniß bis zu zehn Monaten belegt.

§. 27.

Liegt in ehrenkränkenden Aeufferungen die wesentlich wahrheitswidrige Behauptung | eines Verbrechens oder einer entehrenden Handlung, so kann die angedrohte Strafe um die | Hälfte gesteigert werden.

§. 28.

Die Behauptung auch erweislich wahrer Thatsachen ist als Ehrenkränkung zu | bestrafen, wenn sie in solcher Form oder unter solchen Umständen stattgefunden hat, daß | daraus die Absicht einer Ehrenkränkung hervorgeht.

§. 29.

In den im §. 22, 23, 24, 25, 26 und 33 erwähnten Fällen steht es dem Gericht | frei, bei leichteren Vergehen statt auf Gefängnißstrafe auf eine verhältnißmäßige Geldbuße | zu erkennen.

§. 30.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen Ehrenkränkung des Oberhauptes oder der Regierung eines andern deutschen Staats oder eines bei dem Bremischen Staat beglaubigten Gesandten, kann nur nach einer vom Senat erfolgten Ermächtigung; dasjenige wegen der im §. 26 gedachten Beleidigungen nur auf Antrag der Betheiligten eingeleitet werden.

§. 31.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf die Vernichtung der etwa mit Beschlag belegten Handschrift, sowie auf die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorhandenen Exemplare im Ganzen oder ihrer sträflichen Theile, auch, soweit dies erforderlich, der dazu bestimmten Platten und Formen zu erkennen. Dies ist nach Umständen auch wegen vorbereitender Handlungen (§. 18) zu verfügen. Es muß auch dann geschehen, wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 32.

Ist die strafbare Handlung in einer periodisch erscheinenden Druckschrift enthalten, so kann das Gericht, sei es für immer, sei es auf Zeit, jedoch auf nicht weniger als drei Monate, nicht nur das Erscheinen dieser Druckschrift verbieten, sondern auch dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugniß zur Herausgabe, Verlag oder Druck solcher periodischer Druckschriften entziehen.

§. 33.

Die verwaltende Polizeibehörde sowie das betreffende Gericht sind befugt, zum Behuf der Einleitung des Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen. Handelt es sich um eine Strafbarkeit des Inhalts oder um eine Uebertretung der obigen §§. 4 oder 7: so darf, so lange diese Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, bei einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, (§. 29) in schwerern Fällen auch der Concessionsentziehung nach dem Ermessen des Gerichts, die Druckschrift weder verbreitet noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§. 34.

Ist durch den Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begangen, eine bestimmte Person aber, sei es als Urheber, sei es als Theilnehmer derselben nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen nicht in Anspruch zu nehmen oder doch der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats nicht erreichbar, so soll zunächst der Herausgeber (verantwortlicher Redacteur), sodann der Verleger oder Commissionär, sodann der Drucker, endlich der Verbreiter, in dieser Reihenfolge, jeder insofern der vorher Genannte nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats ist, in eine Geldbuße bis zu fünf hundert Thalern genommen werden. Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte gesteigert werden, und im Falle des Unvermögens tritt an deren Stelle eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Die Vorschrift des §. 16 über die solidarische Verantwortlichkeit findet auch hier ihre Anwendung.

§. 35.

Auf die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen finden die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Verjährung Anwendung.

Die Rechtsverfolgung wegen aller im §. 15 mit Strafe belegten Uebertretungen, sowie wider die nach §. 34 nur subsidiarisch in Anspruch zu nehmenden Personen verjährt innerhalb sechs Monate vom Tage der Vollendung der in Rede stehenden strafbaren Handlung angerechnet.

Im Falle falscher Angaben beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo die Falschheit zur Kenntniß der Polizeibehörde gekommen ist.

Für den Verbreiter beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Augenblicke seiner letzten Verbreitungshandlung.

¹Die Unterbrechung der Verjährung wird nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. | ²Die Verjährung der Rechtsverfolgung auch wider die nach §. 34 subsidiarisch in Anspruch | zu nehmenden Personen wird jedoch durch jede gerichtliche Handlung unterbrochen, welche die | Untersuchung der That oder die Verfolgung eines wegen derselben Angeschuldigten bezweckt.

[844/2] Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend, vom 17. November 1855

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2557.] [2585.] [2587.] [2588.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1855, S. 57 – 59 (gedruckt).

[S. 57]

Gesetz, das Versammlungs= und Vereinsrecht | betreffend.

§. 1.

Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, welche sich darüber genügend auszuweisen | vermögen, daß ihre Zwecke mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes und des Bremischen | Staats in Einklang sich befinden und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, | stehen allen Staatsgenossen frei.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden | Vereins, sowohl im Beginn als im Laufe seiner Wirksamkeit, Kenntniß zu nehmen und jede | ihr dazu erforderlich scheinende Auskunft zu verlangen.

§. 2.

Wenn ein Verein den im §. 1 gedachten Voraussetzungen nach dem Ermessen des | Senats nicht oder nicht mehr entspricht, so kann der Senat denselben auflösen.

§. 3.

Vereine zu politischen Zwecken insbesondere dürfen nur nach vorgängiger | ausdrücklicher Erlaubniß des Senats gebildet werden.

Sie stehen unter fortwährender, besonderer Polizeiaufsicht und unterliegen den fol= | genden Bestimmungen:

- a. Um die erforderliche Erlaubniß zu erwirken, ist ein schriftlicher Antrag, unter | Beilage der Statuten und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vereins, | dem Senat einzureichen.
- b. Diese Erlaubniß kann nach dem Ermessen des Senats ertheilt oder versagt | oder unter Beschränkungen gewährt, sowie jederzeit zurückgenommen werden.
- c. Vor Ertheilung der Erlaubniß dürfen diejenigen, welche den Verein stiften oder | an demselben theilnehmen wollen, ohne besondere polizeiliche Genehmigung überall | keine Versammlungen halten.
- d. Hat der Senat die Erlaubniß ertheilt, so ist für jede Versammlung des Vereins | oder einer Abtheilung oder eines Ausschusses desselben, eine an die Polizei= | behörde in der Regel drei Tage vorher zu verfügende Anzeige, welche nament= | lich eine genaue Angabe des Orts und der Zeit enthalten muß, erforderlich.
Für solche Versammlungen, die nach Ort und Zeit bereits in den vom | Senate genehmigten Statuten des Vereins genau festgesetzt sind, bedarf es | dieser Anzeige nicht.
- e. Veränderungen in den Statuten, sowie in dem Personal der Beamten des | Vereins sind der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen.
- f. Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht | theilnehmen. Außerdem kann die Polizeibehörde Einzelne und ganze Classen von | *[S. 58]* Personen (z. B. Fremde, Frauen u.s.w.) von der Theilnahme an dem Verein | ausschließen, so wie deren Gegenwart bei den Versammlungen desselben verbieten. Auch ist die Polizeibehörde befugt, dem Vereine einstweilen jede allge= | meine oder partielle Versammlung zu untersagen.

- g. Jede Verbindung eines solchen Vereins mit anderen Vereinen ist unstatthaft.
- h. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, der Polizeibehörde jederzeit eine | Auskunft über die Verhandlungen des Vereins, die in der Mitgliederzahl ein= | getretenen Veränderungen und dessen sonstige Verhältnisse zu ertheilen. Eine | solche Auskunft hat auf Verlangen auch jedes einzelne Mitglied zu geben.
- i. Wenn die Polizeibehörde es erforderlich achtet, Polizeibeamte in die Versamm= | lungen des Vereins zu senden, so ist diesen auf Verlangen daselbst ein angemessener | Platz einzuräumen, – auch jede Auskunft über die Person der Redner zu | ertheilen, – und sofortige Folge zu leisten, wenn sie sich veranlaßt finden | sollten, die Versammelten zum Auseinandergehen aufzufordern.

§. 4.

Den vorstehenden Bestimmungen des §. 3 unterliegen, abgesehen von besonders | bewilligten Ausnahmen, auch Waffenverbindungen, namentlich Schützenvereine.

§. 5.

Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische | Zwecke verfolgen, sind verboten.

§. 6.

Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen allen Staats= | genossen frei und bedürfen daher in der Regel einer besonderen Erlaubniß nicht.

§. 7.

Versammlungen zu politischen Zwecken sowie Volksversammlungen unter freiem | Himmel unterliegen dagegen obrigkeitlicher Erlaubniß und besonderer Aufsicht nach folgenden | Bestimmungen:

- a. Die Erlaubniß wird bei der Polizeibehörde, welcher über den Zweck der Ver= | sammlung sowie überhaupt jede verlangte Auskunft zu ertheilen ist, erwirkt.
- b. Wird die Erlaubniß unter Beschränkungen ertheilt, so sind die Veranstalter der | Versammlung dafür verantwortlich, daß dieselben gehörig beachtet, und, sofern | es die Behörde verlangt, bei der Eröffnung der Versammlung den Anwesenden | zur Kunde gebracht werden.
- c. Vor der Ertheilung der Erlaubniß darf überall keine Einladung zu der Ver= | sammlung geschehen.

[S. 59]

- d. Die obigen für Vereine geltenden, polizeilichen Befugnisse in Betreff Aus= | schlusses gewisser Personen, sowie der Verpflichtung zur Ertheilung verlangter | Auskunft und zum vorgeschriebenen, den Polizeibeamten gegenüber zu beobach= | tenden Verhalten (§. 3. f. h. i.) finden auch für solche Versammlungen | eine analoge Anwendung.

§. 8.

Oeffentliche Aufzüge sind in der Regel den Volksversammlungen unter freiem Himmel | gleich zu behandeln.

§. 9.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder | in noch außer dem Dienst berathschlagen.

§. 10.

¹Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit einer Geld= oder Gefängnißstrafe geahndet, | welche den Umständen nach, namentlich in Fällen größerer Gefährlichkeit, besonderer Ge= | flissenheit, Dreistigkeit oder der Wiederholung bis zu einer Geldbuße von einhundert Thalern | oder Gefängniß von sechs Monaten für jeden Uebertreter gesteigert werden kann.

²Vergehen | und Verbrechen, welche bei Ausübung des Vereins= und Versammlungsrechts begangen werden, | unterliegen außerdem der gesetzlichen Strafe.

[844/3] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Preßgesetzes vom 18. Juli 1870

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2586.] [2628.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 69 – 71 (gedruckt).

[S. 69]

Nº. XXI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Preßgesetzes.
 Publicirt am 18. Juli 1870.

Unter Aufhebung der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt I. § 1 bis 17 | des Preßgesetzes vom 17. November 1855^a (mit Ausnahme des §. 16, soweit die | Bestimmung desselben im Abschnitt II. dieses Gesetzes in Bezug genommen ist), sowie | unter Hinweisung auf die in der Bundes=Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869^b, | namentlich im §. 14 und §. 43 derselben enthaltenen Vorschriften hinsichtlich des | Gewerbebetriebs mit Erzeugnissen der Presse verordnet der Senat hierdurch mit Zu= | stimmung der Bürgerschaft das Folgende:

[S. 70]

§. 1.

Keine Druckschrift darf im Bremischen Staate gedruckt oder verbreitet werden, | welcher nicht der Name oder die Firma des Druckers sowie der Ort des Druckes | beigelegt ist, vorbehaltlich der den competenten Polizeibehörden zustehenden Befugniß, | in besonderen Fällen auf Ansuchen von dieser Vorschrift zu dispensiren.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die den Bedürfnissen des Verkehrs | oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visiten= | karten und ähnliche, diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse.

§. 2.

¹Periodische Druckschriften (Zeitungen und Zeitschriften), welche im Bremischen | Staate erscheinen, müssen außer der Bezeichnung des Druckers und Druckorts (§. 1) | auf jedem Heft oder Stück den Namen eines für den Inhalt verantwortlichen Re= | dacteurs oder Herausgebers enthalten. ²Als verantwortlich dürfen nur solche Personen | bezeichnet werden, welche dispositionsfähig sind, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte | sich befinden und im Bereiche des Norddeutschen Bundes ihren persönlichen Gerichts= | stand haben.

§. 3.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, | ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden oder Angestellten zu diesem Zwecke | mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen oder Erlasse gegen die üblichen Einrückungs= | gebühren, und zwar auf Verlangen vor anderen Inseraten, einrücken zu lassen.

§. 4.

Gerichtliche Entscheidungen, welche auf Anlaß einer periodischen Druckschrift | erlassen worden sind, hat der Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen | Bremischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen einrücken zu lassen.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die | Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen und hat das Gericht über | Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

¹Für Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift | vorgebrachter Thatsachen, soll der beteiligten Behörde oder Privatperson mindestens | der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer | der beiden nächsten, nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung | gestellt werden.

²Diese Aufforderung erfolgt durch die Polizeibehörde, wenn einer | Privatperson gegenüber die Aufnahme der Berichtigung oder Widerlegung verweigert | worden ist.

^a Dok. 844/1.

^b Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

§. 5.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, findet auf alle sonst auf | mechanischem Wege vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen Anwendung.

§. 6.

Die Unterlassung der im §. 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben wird mit einer | Geldbuße bis zu 50 Thalern gegen den Drucker und Verbreiter geahndet.

[S. 71]

Der Urheber falscher Angaben dieser Art, sowie Derjenige, welcher wissentlich | Druckschriften mit solchen falschen Angaben verbreitet, verfällt in eine Gefängnißstrafe | bis zu drei Monaten oder eine Geldbuße bis zu 200 Thalern.

Die Nichtbefolgung der im §. 3 und im §. 4 enthaltenen Vorschriften wird | mit einer Geldbuße von 50 Thalern bestraft.

§. 7.

Die im Abschnitt II. §. 18 bis §. 35 des Preßgesetzes vom 17. November | 1855 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verbrechen und Vergehen mittelst | der Presse bleiben, mit Ausnahme der die Uebertretung der §§. 4 bis 7 und 15 | betreffenden Bestimmungen im §. 33 und 35 dieses Gesetzes, bis auf Weiteres in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 18. Juli 1870.

**[845] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication des am
26. Januar 1856 mit den Staaten des Zollvereins wegen
Beförderung des gegenseitigen Verkehrs abgeschlossenen
Vertrags und dessen Anlagen betreffend, vom 27. August 1856**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2369.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 44 – 69 (gedruckt).

[S. 44] . . .

No. XIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Publication des am 26. Ja= | nuar 1856 mit
denStaaten des Zollvereins wegen Beförderung | des gegenseitigen Verkehrs
abgeschlossenen Vertrags und dessen | Anlagen betreffend.

Publicirt am 27. August 1856.

Nachdem der zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zoll= | vereins
am 26. Januar d. J. abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen | Ver-
kehrsverhältnisse, und die demselben in den Anlagen I. II. III. beigefügten, gleichfalls | am
26. Januar d. J. zwischen denselben Staaten getroffenen Uebereinkünfte wegen Unter= | drück-
ung des Schleichhandels, Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer | Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen, und wegen Anschlusses Bremischer |
Gebietstheile an den Zollverein, so wie die dem Verträge in der Anlage IV. beigefügte | Uebereinkunft zwischen der freien Hansestadt Bremen einerseits und dem Königreich
Hannover | und dem Großherzogthum Oldenburg andererseits wegen der Besteuerung inner-
er Erzeug= | nisse in den dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen von
demselben Tage, | die Ratification der beteiligten Regierungen erhalten haben, bringt der
Senat den gedachten | Vertrag nebst dessen Anlagen I. II. III. IV. in dem Nachstehenden, zur
allgemeinen | Nachachtung, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am | 27. Au-
gust 1856.

[S. 45]

Vertrag | zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung | der
übrigen Staaten des Zollvereins einerseits | und | der freien Hansestadt Bremen
andererseits | wegen | Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Han= | nover, und
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung | der übrigen
Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22.^a und 30. März^b und 11. Mai 1833^c, | 12. Mai^d und
10. December 1835^e, 2. Januar 1836^f, 8. Mai^g, 19. October^h und 13. No= | vember 1841ⁱ,
endlich vom 4. April 1853^j bestehenden Zoll= und Handels=Vereins, nämlich: | der Kronen
Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Groß= | herzogthums
Hessen, der den Thüringischen Zoll= und Handels=Verein bildenden Staaten – | nament-
lich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen=Meiningen, Sachsen= |
Altenburg und Sachsen=Coburg=Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg=Rudolstadt
und | Schwarzburg=Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und
jüngerer | Linie – des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des
Herzog= | thums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzog-
thums | Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband
und Schön= | berg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der
Herzogthümer Anhalt= | Dessau=Köthen und Anhalt=Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck
und Pyrmont, der Fürsten= | thümer Lippe und Schaumburg=Lippe, der Landgräfllich
Hessischen Gebietsheile, des Oberamts | Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,
und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,
von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren
Staaten im | gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Ver-
handlungen eröffnen | lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober=Finanz=Rath Friedrich Leopold Henning,

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Ober=Finanz=Rath Wilhelm Cramer,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

den Senator Dr. Johann Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifi-
cation, | abgeschlossen worden ist:

[S. 46]

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die | Häfen
der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und um= | gekehrt

^a Dok. 85.

^b Dok. 86.

^c Dok. 87.

^d Dok. 88.

^e Dok. 89.

^f Dok. 90.

^g Dok. 91.

^h Dok. 93.

ⁱ Betrifft den Anschluss der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein (abgedruckt in: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschließlich 1856 über die Bildung und Aus-
führung des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, Dritter Band, 1856, S. 284 – 288).

^j Dok. 99.

die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines | andern Staates des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen | ohne Rücksicht auf ihren Abgangs= oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff | treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder | zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Orts=Verwaltungen | oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie | die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr | nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen | wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf | Schiffen des andern Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von | welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder durch | Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, die, | für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe, | oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten ausgeführt werden, sollen | in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Ein= | fuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche | in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf | Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr | oder Ausfuhr auf Schiffen des andern Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein=, Aus= und | Durchgangsabgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten

- 1) Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleich= | artige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
- 2) Waaren, welche aus dem Gebiete des andern contrahirenden Theils ein= oder | durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
- 3) Ausfuhrgegenstände, beim Ausgange nach dem Gebiete des andern contrahirenden | Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande, behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsicht- | lich | solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zu= | gestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze einge- | gehenden Erzeugnissen | eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegen= | [S. 47] leistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2) in Bezug auf Wein, | bei dessen Verzollung eine Eingangsabgaben=Ermä- | ßigung auf den direct aus den Erzeugungs= | landen herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

¹Da die hohen contrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den | beiderseitigen Gränzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie | eine freundschaftliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des | redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem | Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beidersei- | tigen Gränzen | sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll= | und Steuergesetze des | Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt | möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Ver= | kehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behüflich zu sein.
²Zur Erreichung dieses Zwecks ist die | in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen | Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

¹Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen | Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zollinteresse zulässig erscheinen, | ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisen= | bahn und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit besonders festzusetzenden | Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. ²Die dazu erforderlichen | Localitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. ³Die in | der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

¹Zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollvereine nach andern, besonders | überseeischen Ländern soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereins= | Niederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Hauptzollamts | errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde | Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solcherge-
stalt in den Zollverein zollfrei | zurückgebracht werden können. ²Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt | Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten über= | nimmt. ³Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

¹Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch | die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Contra-
henten | übereingekommen:

- 1) Die Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des | Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der | Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
- 2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, nament= | /S. 48/ lich Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder= Moor, Borgfelder=Weide, sowie sämtliche Borg= | felder Wiesen,
- 3) die Wumme und Lesum oberhalb der Burg, soweit Bremen die Landeshoheit dar= | über zusteht,
- 4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken | Kirchhuchting, Mittelhuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und Grolland, ein-
schließlich des | Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine | anzuschließen. ²Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten | Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist | die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen | abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den contra= | henden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von | ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern | nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung | zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch | Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen | Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles | keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsäch= | lich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarkort für die zum Zollvereine gehörige | Gegend der untern Weser bildet, eine Zollcontrolle dabei aber unnötige Belästigung herbei= | führen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom

Bremischen | Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen | sollen, als:

- 1) Eichen=, Ulmen=, Eschen=, Buchen=, auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, Pappeln= | und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, | Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und | deren Nebenflüssen;
- 2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher=, Drechsler=, Tischler= und bloß gehobelte Holz= | waaren und Wagenarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, | gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch | sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, | Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Ver= | bindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren | nicht ausschließen;
- 3) grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten | Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;

[S. 49]

- 4) ordinaire, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
- 5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes | Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
- 6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt | noch geschliffen, noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte | Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegen= | stände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Voll= | zugscommission (Artikel 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig | nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des | andern contrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den un= | verkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität | der ein= und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch | Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes | und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen | sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung | erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs= noch Durch= | gangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Contrahenten, welche die Märkte und Messen | in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ent= | richtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an | den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke | durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem sie bewirth= | schaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach | den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Gränzverkehr zugelassen werden | können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, | nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende | Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte | oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt,

daß | dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familien= | bande stehenden Angehörigen in dem Unterthanenverbande desjenigen Staates, welchem sie | [S. 50] angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird.² Sie sind den Ge= | setzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Aus= | übung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstver= | gehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Ober= | haupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten | und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so | lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, für sich und ihre Familien eine | Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militärdienstes oder irgend eines | anderen Waffendienstes, und von der Vermögen= und Einkommensteuer, sowie von sonstigen | persönlichen directen Staats= und Communalabgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe | von Erbschaften.³ Der in Bremen bestehenden Gassenreinigungs= und Erleuchtungssteuer sind | die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und | dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien | vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Commissar | zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden | Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung | des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu | treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der directen Ver= | handlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit | der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem andern der contrahirenden | Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf | Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine | Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen theilgenommenen Regierungen vorgelegt | und die Auswechselung der Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin | bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedr. Leop. Henning. | (L. S.)

(gez.) Arnold Duckwitz. | (L. S.)

(gez.) Carl Friedr. Lang. | (L. S.)

(gez.) Joh. Heinr. Wilh. Smidt. | (L. S.)

(gez.) Wilhelm Cramer. | (L. S.)

(gez.) Carl Friedr. Ludw. Hartlaub. | (L. S.)

[S. 51]

I. | Uebereinkunft | zwischen | Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen | Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits, wegen | Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und | Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden | Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange | aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein=, | Aus= oder Durchfuhrabgabe zu entrichten oder deren Ein=, Aus= oder Durchfuhr in dem | anderen Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contra= | hrenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten | des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb | ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren | und der nächsten Polizei=Behörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen | von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, | Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben | belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen einführen zu wollen, auf die nach den letzteren | führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

¹In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waaren=Anhäufungen oder Ablagen, welche | den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung ange= | mesener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. ²Die contrahirenden | Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Ge= | schäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack sowie an der Weser= und Lesumgrenze, bis | einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren= | anhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau | angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten | Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder | Handelsetablissemments in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, | Taback und andere Colonialwaaren, Wein, Branntwein, Manufacturwaaren aus Wolle, | Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen | aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.
[S. 52]

Artikel 6.

Die Grenz= oder Polizeibehörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die | Steuer= und Zollbeamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen die | Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahr= | zunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Be= | hörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des | Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen

Artikel 7.

¹Den Zoll=, Steuer= und Polizeibeamten der contrahirenden Theile ist die Verpflicht= | ung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretungen der Zoll= und Steuergesetze des anderen con= | trahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, insoweit dies zulässig | ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll= oder | Steuerbehörden des beteiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertre= | tungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. – ²In eiligen Fällen geschieht die Anzeige | unmittelbar an die Behörden des beteiligten Staates.

Artikel 8.

¹Den Steuer= und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei | Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des | anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den | Contraventionen zu machen. ²Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, | welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittlung des Thäters | geeignet sind.

Artikel 9.

¹Auch soll den Steuer= und Zollbeamten der contrahirenden Staaten die Befugniß | zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern | Theils

zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventions= | objecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, | auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme | selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an | die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzu= | liefern haben. ²In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu | geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer= | und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer= und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser im Artikel 8 | und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz | gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen | Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein=^a Aus= und Durchgangs= | Zollsystem des anderen contrahirenden Theils unter dem Schutz besonderer, zu solchem Zwecke | [S. 53] zu erlassenden Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer= und Zollgesetze | des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von | den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets | des betreffenden Staates aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafungen von Uebertretungen bei dem Hauptzollamte zu Bremen oder | bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, | verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

¹Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchfuhrverbote des anderen Theils und Zoll= | und Steuer=Defrauden – zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen | des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind – werden von jedem | der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung | des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch | Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. ²Die defrau= | dirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein=, Aus= und Durchgangsabgabe=Gesetze des anderen | Staates, durch welche ein Ein=, Aus= oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe | widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen | anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits= oder Arbeitsstrafen – mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen | eintretenden Haft oder Arbeit, – sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen | anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

¹Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen ange= | wiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur | Ermittlung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen | Contraventions=Angelegenheiten, auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und | Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. ²Die Sistirung der | Steuer, und Zollcontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, | wider den Willen der beteiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige | des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steuer= | und Zollcontraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen | dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehaltlich

^a Druckfehler im Original.

einer für einzelne Fälle | unter den höheren Regierungsbehörden der beteiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen | Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die be= | zeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen, wird gegenseitig zugestanden. [S. 54]

Artikel 16.

¹Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils | ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vor= | schriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung | kommen. ²Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils soll | dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen | Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

¹Das Begnadigungs= oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von | dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. ²Es ist jedoch der zuständigen Be= | hörde des beteiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich | darüber zu äußern.

Artikel 18.

¹Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen | sind durch besondere Verabredung bestimmt. ²Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von | Bremen abwärts, haben die contrahirenden Teile zur Sicherung ihrer Handels= und Zoll= | interessen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und unbe= | schadet aller, aus der Weserschiffahrts=Acte vom 10. September 1823^a oder aus anderen | Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen | getroffen.

Artikel 19.

¹Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie beteiligt sind, soll ein thunlichst | gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschiffahrt auf der Unterweser | treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und | die Bezeichnung aller für den Flußschiffahrtsverkehr^b auf der Unterweser bestimmten Schiffe | verabredet und beobachtet werden. ²Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei an= | gemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents | und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, | untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahiren- den Staaten zu treiben, oder | zu dulden, daß derselbe mittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben | werde. ³Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten ver= | wirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von | Dampfschleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich ver- pflichten sich | die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Art. 18) befahrenden Fluß= und Leichter= | schiffe folgende Controle=Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß= und Leichterschiffe | sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Lade- platz nach | [S. 55] einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremer- haven, beide Plätze einge= | schlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide | Ufer zum Bremischen Gebiete ge- hören, mit amtlichem Beschlusse zu belegen. Derselbe ist | so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen | läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine ge-

^a Dok. 753/1.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

nügende | Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. – Es soll nicht gestattet sein, | daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, | die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, – | sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren | Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig | werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaft= | lichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschlußeinrichtung zu vereinbaren. | Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, | in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein= oder ausladen. Dabei soll es | den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluß | nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu über= | zeugen, daß und wie die Verschlußanlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der | Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über | dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des | Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorge-setzten Behörden | zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten | findet der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß= und Leichterschiffe (mit Ausnahme | von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zu Rhede von Bremerhaven, letztere | ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bre= | mischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an die= | selben abliefern, sind der Beschlußanlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, | welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein | Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung der Flagge kein Beamter | erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den | angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch | Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft | eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet | sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange | des Art. 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist Folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staats= | angehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

[S. 56]

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und | demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß, von dem Punkte des Ufers eines der | contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht vor Anker | geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit und zwar von Sonnenuntergang bis | Sonnenaufgang eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art aus= | zuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann | vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und | haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit | des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Er= | fordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie die= | selbe nicht zu

rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die | Zoll= und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vor= | schriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen | Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der | Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffen sollen für die Fahrten auf der im Art. 22 bemerkten Strecke | Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abgangs und der Ankunft am | Abgangs= und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu be= | merken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe | nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes | sich befindenden Bevollmächtigten des Warenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei | dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen | Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, | finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königl. Hannoversche und die Großhzgl. Oldenburgische Regierung | verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen be= | legenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie | Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen=, Baumwollen= oder | Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohn= | orte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser | Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen; so wird die freie Hanse= | stadt Bremen verordnen, daß bei ihren Ausgangszollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremer= | haven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender | verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden | [S. 57] Bremischen Zollamts versehen, den Schiffen mitgegeben werde. Ein von dem letzteren ein= | zulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern | drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffen= | den Hannoverschen oder Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Vollzugs= | Commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Groß= | herzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hilfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnl= | iche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser | längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, Behufs | des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waarenniederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unter= | weser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide | Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei ent= | stehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärmung, der Durchsicht der Beamten der Controle= | Fahrzeuge unterworfen, und können

von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren ent= | halten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die | Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen | sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

¹Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß= oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser= oder Lesum- ufer | einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten | Zollamte oder Zollbeamten der Königl. Hannoverschen oder Großherzogl. Oldenburgischen | Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet wer= | den. ²Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf | dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein= oder Durchgangszöllen.

Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des | Bremischen Ufers einfrieren.

Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der | zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des | Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Land= | transport daselbst gelten würden.

[S. 58]

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags | erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu | erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedr. Leop. Henning. (L. S.)	(gez.) Arnold Duckwitz. (L. S.)
(gez.) Carl Friedr. Lang. (L. S.)	(gez.) Joh. Heinr. Wilh. Smidt. (L. S.)
(gez.) Wilhelm Cramer. (L. S.)	(gez.) Carl Friedr. Ludw. Hartlaub. (L. S.)

II. | Uebereinkunft | zwischen | Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der | übrigen Staaten des Zollvereins einerseits | und | der freien Hansestadt Bremen andererseits | wegen | Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Nieder= | lage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

¹Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Hauptzollamt tritt nach | den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der | Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein | würden. ²Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz=Eingangs= und Ausgangsamt | des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und | zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung | von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
 - 2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eisenbahnen | und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten | Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr.^a | für den Centner belegt sind,
 - 3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
 - 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr
- die Ermächtigung bewohnt.

^a Abkürzung steht für „Silbergroschen“.

Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt zur Erhebung des Eingangszolles von | /S. 59/ Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rth.^a für eine | Sendung, so wie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Art. 11) | entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen | Wegen als auf der Eisenbahn oder Weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 | erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den noch festzustellenden Vor= | kehungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

¹Dieses Hauptzollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zolldirectivbehörde zu | Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu | verfahren. ²Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regie= | rung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu | bringen hat.

Artikel 3.

¹Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiet Waaren und Effecten den betreffen= | den Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt, oder wer Waaren und Effecten, | ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzu= | führen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem | Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als | wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und | daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren | den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. ²Der Senat der freien Hanse= | stadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier | Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereinszolltarifs | und des Zollstrafgesetzes^b, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, | nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

¹Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe | und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke, sowie die auf der oberen Weser | abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelan= | genden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die | zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Ver= | trages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. ²Hierher gehören ins= | besondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der | Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine Weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Auf= | sichtsbeamte und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser | bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

¹Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zollinteresse und Beob= | achtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen | /S. 60/ werden. ²Eisenbahnbeamte, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten | schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst ent= | fernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, | soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zollinteresse des Zollvereins wahrzuneh=

^a Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

^b Für die vorgenannten Gesetze vgl. die Obrigkeitliche Verordnung, die Publication und Anwendung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes des Zollvereins betreffend, vom 28. November 1856 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 91 – 181).

men, | sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuerinteresse in gleicher | Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

¹Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Hauptzollamte den | allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn | in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. ²Bei der Ab= | fertigung auf Ansagezettel (Art. 1, Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, | über welche sich die Zollvereinsregierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die | Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobach= | tung der dieserhalb allgemein oder für das Hauptzollamt in Bremen etwa besonders vorge= | sehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagiereffecten | müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

¹Die im Art. 4 gedachte Vollzugscommission wird nach Maßgabe der Oertlichkeit | das Abfertigungsverfahren ordnen, und in so weit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die | Abfertigungen über Weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu | erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische An= | ordnungen Vorkehrung treffen. ²Insonderheit wird sodann auch jene Commission das Ver= | fahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der | freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

¹Die für die Abfertigungen des Hauptzollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der | Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und | Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt | die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. ²Das Erforderniß wird durch die im Art. 4 | gedachte Vollzugscommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahi= | renden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

¹Es wird in Bremen eine Zollvereins=Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des | Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität | und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, | [S. 61] getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. ²Diese | Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetz= | lichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die | Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im | Art. 3 verabredet ist.

Artikel 12.

¹Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre | Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofo. ²Die Erweiterung und Ver= | mehrung derselben am Bahnhofo und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben über= | lassen. ³Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt | Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. | ⁴Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresse wird dem zollvereins= | län= | dischen Hauptzollamte übertragen.

Artikel 13.

¹Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage ge= | lagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren | Bremische Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterlie= | gen | jedoch einer Controlegebühr von nicht über einen Groten für den Centner, sowie einer Lager= | gebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämtl=

licher Kosten | für die Ein= und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens | monatlich:

für trockne Waaren	$\frac{1}{36}$	} Rth. ^a für den Centner
für nasse Waaren	$\frac{1}{24}$	

betragen wird. ²Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der | Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs | zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Art. 4 | erwähnten Vollzugscommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedr. Leop. Henning. | (L. S.)

(gez.) Arnold Duckwitz. | (L. S.)

(gez.) Carl Friedr. Lang. | (L. S.)

(gez.) Joh. Heinr. Wilh. Smidt. | (L. S.)

(gez.) Wilhelm Cramer. | (L. S.)

(gez.) Carl Friedr. Ludw. Hartlaub. | (L. S.)

[S. 62]

III. | Uebereinkunft | zwischen | Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in
Vertretung der übrige | gen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits |
wegen | des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit | der im
Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

- 1) den Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des |
Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der | rechten
Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
- 2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, | nament-
lich Warf, Butendieck, Timmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder | Weide, sowie
sämmtlichen Borgfelder Wiesen,
- 3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit | darüber
zusteht,
- 4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feld= | mar-
ken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und | Grolland,
einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen
der | Abgaben=Controle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende
Commissarien | festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Auf= | he-
bung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs=, Ausgangs= und |
Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, da-
selbst | die Verwaltung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben in Ueberein-
stimmung | mit den im Zollvereine zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen,
Tarifen, Verord= | nungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu
diesem Zwecke die | erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige
Verfügungen aber, nach | denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten ha-
ben, zur öffentlichen Kenntniß | bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestim= |
mungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur
Aus= | führung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt
Bremen.

^a Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem | Königreiche Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg, allgemein getroffen werden.
[S. 63]

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs=, Aus= | gangs= und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und | den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Ver= | kehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und um= | gekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, | imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6);
- b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeug= | nisse nach Maßgabe des Art. 7.

Artikel 5.

- 1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Ge= | biets- theile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in fol= | gender Art bei:
 - a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausge= | schieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Län- dern | in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung | einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren | Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
 - b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum | Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Geneh= | migung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und | unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig | erachtet werden.
 - c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten | ist frei.
 - d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr | des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwi= | schen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
 - e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus | Staats= oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit | Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
 - f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande | oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch | einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versen= | den lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt | werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge | bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Stra= | ßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu Ver= | hinderung der Einschwärzung verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Ge= | biets- theilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervor= | [S. 64] gehenden Gefahr der Salz=Einschwärzung, werden Maßregeln verein- bart werden, welche diese | Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen | zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots= oder | Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

¹Die unter den Staaten des Zollvereins im Verträge vom 4. April 1853^a getrof= | fenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten | theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch | gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Com= | munen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Er= | zeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremi= | schen Gebietstheilen Anwendung erhalten. ²Dem gemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, | welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonde= | ren | Verträge zwischen Hannover sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb ge= | troffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg, und | den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen innern Erzeugnissen bei dem Ueber= | gange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet noch eine Ueber= | gangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegen= | über, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden | Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

¹Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den | Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im | Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. ²Wegen der Anwendung | gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung sol= | cher | Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche | die Artikel 2 und 3 für die Zöllen enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, | den= | jenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlosse= | nen | und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen | worden sind:

- 1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee=, Damm=, Brücken= und Fahrgelder, | der Thorsperr= und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen | für Rechnung der landesherrlichen Cassen oder eines Privatberechtigten, na= | mentlich einer Gemeinde, stattfinden;

[S. 65]

- 2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, | insonderheit
 - a. wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Ge= | biete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und | Erwerb zu suchen;
 - b. wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in | dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben | oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
 - c. wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetrei= | ben= | den, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe | machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur | Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
 - d. wegen des Besuches der Messen und Märkte;
- 3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des | Verkehrs bestimmt sind.
- 4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche | zwi= | schen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung | eines gleichen Münz=, Maaß= und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere | aber dem unterm 21. October 1845 abgeschlossenen Münzkartel.

^a Dok. 99.

- 5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zoll=Kartel vom 11. Mai | 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses | Kartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen | Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

¹Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrich= | tung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und | die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung er= | forderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten | zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. ²Bremischer Seits wird | die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzollcollegiums zu Hannover in | der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als | der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der | Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll | öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zuteilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des | Oberzollcollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den | fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe= und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst er= | forderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in der Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden | für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

[S. 66]

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst^a | disciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll= und Steuerbeamten | ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzogl. Oldenburgischen, Regierung | untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe= und Abfertigungsstellen in den mehr= | erwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift: | „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen u. mit den Bremischen Landes= | farben versehen werden.

Die bei der Abfertigung anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur | Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen | Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu | publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon be= | stehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegen= | stände fallen, nach Abzug der Denuncianten=Antheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs= und Strafverwandlungsrechts über die wegen | verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt | dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg, | und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die

^a Druckfehler im Original.

frag= | lichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs=, Ausgangs= und Durch= | gangsabgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Most, | Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhält= | nisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemein= | schaftlichen Abgaben für die dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach | demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Olden= | burgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die | Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der | freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen | [S. 67] Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche | erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung, | in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedr. Leop. Henning. (L. S.)	(gez.) Arnold Duckwitz. (L. S.)
(gez.) Carl Friedr. Lang. (L. S.)	(gez.) Joh. Heinr. Wilh. Smidt. (L. S.)
(gez.) Wilhelm Cramer. (L. S.)	(gez.) Carl Friedr. Ludw. Hartlaub. (L. S.)

IV. | Uebereinkunft | zwischen | Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits | und Bremen andererseits | wegen | der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III. | dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich | und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt | Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschlusses Bremischer Gebiets= | theile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von | Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Olden= | burg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf | Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen | unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage | erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren | Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung | einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Controlemaßregeln nothwendig machen | würde, so wie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten | Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg, so wie den zollvereinten Staaten, | unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, | herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Ge= | bietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, | resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

[S. 68]

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebiets= | theilen, was

- a. den Branntwein,
- b. das Bier und
- c. das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in | den sämtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein= und Salzsteuer, sowie eine | Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung | beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königlich Hanno= | verschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, | als auch den Erhebungs= und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d. das^a Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebiets= | theilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im König= | reich Hannover, resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen | Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e. des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in | Hannover, resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den | Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most | von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen | entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die | Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Ueber= | einstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, | bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den | znm^b Zollvereine gehörigen Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Olden= | burg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, | insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs= | [S. 69] und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuer= | dienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen | den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, | wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hin= | sichtlich der Verwaltung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben getroffen | worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg | und Bremen in Beziehung auf die sämtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile | eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein= und Salzsteuer sowie der Uebergangs= | abgabe von Branntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, | findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoversche Zollverwaltung | zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedr. Lang. | (L.S.)

(gez.) Arnold Duckwitz. | (L. S.)

(gez.) Joh. Heinr. Willh. Smidt. | (L. S.)

(gez.) Carl Friedr. Ludw. Hartlaub. | (L. S.)

[845/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Anfang der Wirksamkeit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Zollvereinsstaaten geschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen der freien Hansestadt Bremen, Preußen, Hannover und Kurhessen geschlossenen Vertrags von demselben Tage wegen Suspension der Weserzölle betreffend, vom 10. Dezember 1856

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2336.] [2369.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 90 (gedruckt).

[S. 90]

N^a XXIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Anfang der Wirksamkeit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Zollvereinsstaaten | geschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung | der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse und des zwischen der freien | Hansestadt Bremen, Preußen, Hannover und Kurhessen geschlosse= | nen Vertrags von demselben Tage wegen Suspension der Weser= | zölle betreffend.

Publicirt am 10. December 1856.

Unter Bezugnahme auf die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 27. August d. J., | den zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Ja= | nuar d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhält= | nisse betreffend^a, und in Gemäßheit des Art. 18 des Vertrags, wird hiedurch zur öffentlichen | Kunde gebracht daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrags und der dem= | selben beigefügten Uebereinkünfte

auf den 1. Januar 1857

festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrags erwähnten Zollvereins=Niederlage zu | Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere | Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird, unter Bezugnahme auf den Art. 1 des zwischen der freien Hanse= | Stadt Bremen, Preußen, Hannover und Kurhessen abgeschlossenen und mittelst der Obrigkeit= | lichen Bekanntmachung vom 27. August d. J. publicirten Vertrages, die Suspension der | Weserzölle betreffend^b, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht daß der zuletzt gedachte | Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. November und | bekannt gemacht am 10. December 1856.

^a Dok. 845.

^b Dok. 853/6.

[845/2] Obrigkeitliche Verordnung, die Feststellung der Zollgrenzen der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll- und Steuerverwaltung in denselben betreffend, vom 10. Dezember 1856

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2369.] [2370.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 185 – 187 (gedruckt).

[S. 185]

N^o XXVI. | Obrigkeitliche Verordnung, die Feststellung der Zollgrenzen der dem | Zollverein angeschlossenen Gebietstheile und die Zoll= und Steuer= | verwaltung in denselben betreffend.

Publicirt am 10. December 1856.

Nachdem die freie Hansestadt Bremen durch den mit den Staaten des Zollvereins | am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publicirten Vertrag^a, die | Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, insbesondere durch die dazu | gehörige Übereinkunft III. und IV.

- 1) mit den Hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs | des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenever an, sowie an | der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt;
- 2) mit dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borg= | feld, namentlich Warf, Butendieck, Timmersloh, Borgfelder Moor, Borgfelder | Weide, sowie sämmtlichen Borgfelder Wiesen;
- 3) mit der Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit | darüber zusteht;
- 4) mit den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und | Feldmarken Kirchhuchting, Mittelhuchting, Brockhuchting, Varrelgraben und | Groland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollverein und dem Steuersysteme von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, in Betreff | der nneren^b Erzeugnisse beigetreten ist, auch hinsichtlich der Zollgrenzen und der Einrichtung | der Zollverwaltung durch beiderseitige Commissarien die erforderlichen Anordnungen vereinbart | sind, so wird vom Senate in Betreff näherer Feststellung der Zollgrenzen und in Be= | treff der Steuer= und Zollverwaltung in dem angeschlossenen Gebiet, nach Maßgabe des | Vertrags, hiedurch die nachstehende am 1. Januar 1857 in Kraft tretende Verordnung | erlassen:

§. 1.

¹Im Gebiet am rechten Weserufer sind mit den im Eingänge namentlich aufgeführten | Gebietstheilen auch der dort genannte Zuggraben (Deichschlot) von Tenever an, sowie die | Gräben, welche den Kuhsiel und Dammsiel und die bei diesen Sielen befindlichen Ueberzüge | mit der Wumme verbinden, dem Zollverein angeschlossen. ²Die Zollgrenze der angeschlossenen | [S. 186] Hollerländischen Außendeichsländereien und angeschlossenen Theile des Gerichts Borgfeld bildet | von Tenever an das linke Ufer des Deichschlots, und von da an wo dieser Zuggraben in | die Wumme fällt, das linke Ufer dieses Flusses.

¹Der Anschluß der Lesum erstreckt sich am linken Ufer des Flusses bis zu dem ober= | halb des ehemaligen Zollgrabens zu Burg belegenen Ausladeplatz in der Weise, daß eine | oberhalb dieses Platzes beginnende und bis zur Zollstelle am rechten Ufer des Flusses fort= | laufende Linie die Zollgrenze auf der Lesum bildet. ²Der Anfangs= und Endpunkt dieser | Linie wird an beiden Ufern mit Pfählen bezeichnet.

^a Dok. 753/6.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 2.

¹Im Gebiet am linken Weserufer ist neben den namentlich aufgeführten Gebietstheilen | auch der Ochumfluß, überall wo er das Bremische Gebiet berührt, dem Zollverein ange= | schlossen. ²Die Zollgrenze der im Eingange erwähnten angeschlossenen Gebietstheile wird | allenthalben von dem rechten Ufer der Ochum, und zwar unterhalb Warthurm von dem | rechten Ufer der neuen Ochum bis zu deren Wiedervereinigung mit der alten Ochum, ge= | bildet.

§. 3.

Sämmtliche angeschlossene Gebietstheile werden in Betreff der Verwaltung

- 1) der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgabe,
- 2) der Rübenzucker=Steuer,
- 3) der Uebergangsabgabe für vereinsländischen Taback, Wein, Most und Cider,
- 4) der Fabrikationsabgabe von inländischem Branntwein und der Uebergangs= | abga= | be von vereinsländischem Branntwein,
- 5) der Steuer von inländischem Salze,
- 6) der seiner Zeit etwa zu erhebenden Steuer für inländischen Taback | und die am rechten Weserufer belegenden außerdem
- 7) der Steuer für inländisches Bier,

dem Verwaltungsbezirk des Oberzollcollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die | am rechten Weserufer belegenen Gebietstheile der Königlich Hannoverschen Verwaltung | und | zwar für jetzt dem Hauptzollamt Brinkum, die am linken Weserufer belegenen | Gebietstheile | der Großherzoglich^a Oldenburgischen Verwaltung und zwar dem Hauptzollamt | Delmenhorst | angeschlossen werden.

Es sind daher auch diejenigen Verfügungen welche in den zur Anwendung kom= | men= | den Zoll= und Steuergesetzen und Regulativen dem Ministerium vorbehalten sind, dem | Königlich Hannoverschen Finanzministerium und beziehungsweise dem Großherzoglich | Olden= | burgischen Staatsministerium übertragen.

§. 4.

¹Sämmtliche angeschlossene Gebietstheile gehören dem Grenzbezirke an. ²Die der= | malen in Hannover und Oldenburg bestehende Binnenlinie bleibt unverändert.
[S. 187]

§. 5.

Die in den angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen errichteten, beziehungsweise | auf | das nicht angeschlossene Gebiet vorgeschobenen Zollämter und sonstigen Zollstellen | sind aus | der beifolgenden Nachweisung zu ersehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt gemacht | am 10. December 1856.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Nachweisung
der Zollämter und Ansageposten welche an den Grenzen der dem Zollvereine
angeschlossenen | Bremischen Gebietstheile errichtet,
beziehungsweise auf das nicht angeschlossene Bremische | Gebiet vorgeschoben sind.

Zollämter.	Zollstraßen.	Befugniß=Erweiterung		Bemerkungen.
		a. in Rücksicht der Verzollung.	b. in Rücksicht der Begleitschein=Aus= fertigung.	
A. Zum Bezirke des Königlich Hannov. Hauptzollamts Brinkum gehörige.				
Oberneuland. Nebenzollamt II.	--	--	--	auf das nicht an- ge= schlossene Bremi= sche Gebiet vor= ge- schoben.
Warf. Nebenzollamt I.	der Landweg von der Brücke über die Wum- me bis zur Zoll- stelle.	--	mit der Befugniß Uebergangsschei= ne zu erledigen.	
Kuhsiel. Nebenzollamt II.	--	--	mit der Befugniß Declarationsschei= ne zu erledigen, wie ein Nebenzollamt I	auf das nicht an- ge= schlossene Bremi= sche Gebiet vor= ge- schoben.
Schmidtssiel. Nebenzollamt II.	--	--	Desgleichen.	Desgleichen.
Dammsiel. Nebenzollamt I.	--	--	--	Desgleichen.
B. Zum Bezirke des Großherz. Oldenburg. Hauptzollamts Delmenhorst gehörige.				
Warthurm. Anlageposten für das Neben- zollamt I. zu Varrelgraben (dem= nächst Huchting) und das Hauptzoll- amt zu Del- menhorst, mit den Befugnis- sen eines Ne= benzollamts II.	Die Chaussee von Bre- men.	--	--	--

**[845/3] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Errichtung eines
zollvereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen betreffend,
vom 11. Dezember 1856**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2269].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 191 – 193 (gedruckt).

[S. 191] . . .

No. XXX | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Errichtung eines zollvereins= | ländischen
Hauptzollamts zu Bremen betreffend. | Publicirt am 11. December 1856.

Da in Folge des Vertrages zwischen den Zollvereins=Staaten und der freien Hanse= |
stadt Bremen vom 26. Januar d. J.^a, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrs=Ver= |

hältnisse betreffend, in der Stadt Bremen ein zollvereinsländisches, dem Königlichen | Oberzollcollegium zu Hannover untergebenes Hauptzollamt mit den in der Anlage II. des | Vertrages festgestellten Abfertigungsbefugnissen errichtet werden soll, so wird in Beziehung | darauf Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht.
[S. 192]

§. 1.

Die Wirksamkeit des gedachten Hauptzollamts beginnt mit dem 1. Januar 1857.

§. 2.

Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der Zollvereins=Niederlage zu Bremen, deren | Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresses dem erwähnten Hauptzollamte | übertragen ist, bleibt eine weitere Bekanntmachung vorbehalten.

§. 3.

Die Abfertigung der auf der Eisenbahn von und nach Bremen zu versendenden | Güter, einschließlich der Effecten der Eisenbahnreisenden, erfolgt in den der Zollverwaltung | schon bisher überwiesenen und ferner zu überweisenden Räumen auf dem Eisenbahnhofe.

§. 4.

Die Abfertigung der von Bremen und dem Bremischen Gebiete auf der Oberweser | nach dem Zollvereine zu versendenden und von da kommenden Güter erfolgt für jetzt an der | Holzpforte und an der Schlachte, die Abfertigung der Oberweser=Dampfschiffe aber in dem | provisorisch dazu hergerichteten Locale am Eisberge.

¹Der zur Abfertigung an der Oberweser errichteten besonderen Zollabfertigungs=Stelle, | welche in ihren Ausfertigungen sich der Bezeichnung:

»Vereinsländisches Hauptzollamt, Zollabfertigungsstelle an der Oberweser«, zu bedienen hat, stehen dieselben Befugnisse^a zu wie dem Hauptzollamte. ²Nur die lediglich | bei dem Eisenbahnverkehr vorkommende Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansage= | zettel ist sie vorzunehmen nicht ermächtigt; jedoch findet unter gewissen Voraussetzungen ein | erleichtertes Abfertigungsverfahren statt.

§. 5.

Da die rasche Erledigung des Zollabfertigungsgeschäfts wesentlich dadurch gefördert | wird, daß die zu einer und derselben Zolldeclaration gehörigen, sowie die mit einem und | demselben Schiffe oder Schiffszuge zu befördernden Güter rechtzeitig angefahren werden, so | sind auch in dieser Beziehung die Anweisungen des Hauptzollamts zu beachten.

§. 6.

¹Insofern die Schiffe deren nach dem Zollverein bestimmte Ladung in der Zoll=Ab= | fertigung begriffen ist, nicht verschlußfähig sind, müssen dieselben während der Nacht so- wie | bei jeder sonstigen Unterbrechung der Verladung durch Zollbeamte bewacht werden. ²Wäh= | rend der ersten 48 Stunden, vom Beginn der Verladung angerechnet, geschieht die Be= | wachung unentgeltlich. ³Sollte nach Ablauf dieser Zeit noch eine Bewachung erforderlich | werden, so geschieht dieselbe auf Kosten des Schiffers, welcher dafür für je 24 Stunden | oder eine etwaige kürzere Zeit 16 gGr.^b für jeden, nach dem Ermessen der Zollverwaltung | zur Bewachung verwendeten Zollbeamten, an das Hauptzollamt zu zahlen hat.
[S. 193]

Eine gleiche Gebühr ist von dem Schiffer zu zahlen, wenn er die Fahrt bis nach | Dreye, ohne durch außer seiner Gewalt liegende Umstände dazu gezwungen zu sein, unter= | bricht oder verzögert und die Begleitungsbeamten daher unnöthig aufgehalten werden.

§. 7.

¹Die Zollabfertigung der mit den Staatsposten nach dem Zollvereine zu versenden- den | Güter und Passagiereffecten erfolgt im Hannoverschen Posthause und im Stadthause durch | die dortigen zum Hauptzollamte gehörigen Zollabfertigungsstellen. ²Insoweit die Verzollung | der fraglichen Güter von dem Aufgeber nicht gewünscht wird, oder der Zoll für eine Sen= | dung die Summe von 10 Thlrn.^c Courant übersteigt, ist bei der Aufgabe der

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Abkürzung steht für „Gute Groschen“.

^c Abkürzung steht für „Thalern“.

Postgüter | wie bisher zu verfahren, und sind denselben daher namentlich die vorschriftsmäßigen Inhalts= | erklärungen (Declarationen) beizugeben.

§. 8.

¹Die Zollabfertigung derjenigen Güter welche weder auf die Eisenbahn noch auf | der Oberweser noch mit den Staatsposten versendet werden, erfolgt, soweit sie nach den | dem Hauptzollamte beigelegten Befugnissen überhaupt statthaft ist und von den Absendern | gewünscht wird, vorerst durch die Abfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe. ²Insofern | die Güter aber entweder zu Wasser angekommen sind oder zu Wasser versendet werden | sollen, kann die Zollabfertigung auch durch die Abfertigungsstellen an der Weser erfolgen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht | am 11. December 1856.

[845/4] Obrigkeitliche Verordnung, die Exemption der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von dem Einkommenschoß, dem Schutzgelde der Häuslinge und der Grund- und Erbesteuer für Gebäude betreffend, vom 14. Mai 1860

Q Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2369.].
uelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 59 f. (gedruckt).

[S. 59] . . .

Nr XII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Exemption der dem Zollverein ange= | schlossenen Bremischen Gebietstheile von dem Einkommenschoß, dem | Schutzgelde der Häuslinge und der Grund= und Erbesteuer für Gebäude | betreffend.

Publicirt am 14. Mai 1860.

Nachdem zur Schadloshaltung der Bewohner der dem Zollverein angeschlossenen | Bremischen Gebietstheile eine Befreiung derselben von verschiedenen Abgaben beliebt | worden ist, wird in Gemäßheit der deshalb erfolgten verfassungsmäßigen Beschlußnahme | und zwar einstweilen für die Jahre 1860 – 1865, beide Jahre eingeschlossen, vom | Senat hierdurch das Nachstehende verordnet:

- 1) Die Bewohner der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile sind von | der Einkommensteuer befreit.
- 2) Von den in den gedachten Gebietstheilen wohnenden Häuslingen soll die | unter dem Namen des Schutzgeldes bestehende Abgabe nicht ferner erhoben | werden.
- 3) Alle und jede in den angeschlossenen Gebietstheilen belegenen Gebäude sind | der Grund= und Erbesteuer nicht mehr unterworfen; von dem Gebäudegrunde, | [S. 60] von Hof= und Gartenplätzen, wie überhaupt von allen Ländereien soll die | Steuer aber in den gedachten Gebietstheilen nach wie vor in bisheriger | Weise erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. und publicirt | am 14. Mai 1860.

[845/5] Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 mit den Staaten des Zollvereins über die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages vom 19. März 1866

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2369.] [2370.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 8 – 15 (gedruckt).

[S. 8] . . .

No V. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 mit den | Staaten des Zollvereins über die Fortdauer des Vertrags | wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse | abgeschlossenen Vertrages.

Publicirt am 19. März 1866.

Nachdem behufs der Fortdauer des am 26. Januar 1856 zwischen der | freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der | gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages^a zwischen denselben Con= | trahenten am 14. December 1865 ein fernerer Vertrag vereinbart und seitdem sowohl | [S. 9] von sämmtlichen Regierungen der Zollvereinsstaaten, als auch nach erfolgter ver= | fassungsmäßiger Beschlußnahme vom Senate ratificirt worden ist, bringt der Senat | diesen Vertrag zur allgemeinen Nachachtung in dem Nachstehenden zur öffentlichen | Kunde.

Vertrag | zwischen | Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen | Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, | die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse | betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Han= | nover, Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königl. Hoheit der | Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, | kraft der Verträge vom 22.^b und 30. März^c und 11. Mai 1833^d, 12. Mai^e und | 10. December 1835^f, 2. Januar 1836^g, 8. Mai^h, 19. Octoberⁱ und 13. November 1841^j, | 4. April 1853^k und endlich vom 28. Juni^l, 11. Juli^m, 12. October 1864ⁿ und vom | 16. Mai 1865^o, bestehenden Zoll= und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, | Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums | Hessen, der den Thüringischen Zoll= und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich | des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen=Meiningen, Sachsen= | Altenburg und Sachsen=Coburg=Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg=Rudolfstadt | und Schwarzburg=Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und | jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und | der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, | der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des | Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld,

^a Dok. 845.

^b Dok. 85.

^c Dok. 86.

^d Dok. 87.

^e Dok. 88.

^f Dok. 89.

^g Dok. 90.

^h Dok. 91.

ⁱ Dok. 93.

^j Betrifft den Anschluss der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein (abgedruckt in: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschließlich 1856 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Dritter Band, S. 284 – 288).

^k Dok. 99.

^l Betrifft die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins (abgedruckt in: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschließlich 1870 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Fünfter Band, S. 1 – 23).

^m Betrifft den Anschluss Hannovers und Oldenburgs an den Zollverein (abgedruckt in: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschließlich 1870 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Fünfter Band, S. 24 – 33).

ⁿ Betrifft den Anschluss Bayerns, Württembergs, Hessens und Nassaus an den Zollverein (abgedruckt in: Verträge und Verhandlungen aus dem Zeitraume von 1833 bis einschließlich 1870 über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Fünfter Band, S. 34 – 42).

^o Dok. 101.

des Herzogthums Anhalt, | der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg= | Lippe, der Landgräfllich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des | Amts Homburg, einerseits | und | der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits, von dem Wunsche geleitet, | auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst | zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages | vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, | Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

[S. 10]

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober=Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober=Zollrath Hermann Christian August Cammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober=Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober=Zollrath Carl Meyer:

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,

den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph | Kottmeier und

den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger | Ratification, abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung | der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen | andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar | 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar | 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften | auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und | zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Art. 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremi= | schen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder | dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels | die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen | werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten | dritten Landes.

Art. 3.

Die Verabredung im Art. 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter | Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hin= | sichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein= und Ausgangs= | abgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des andern | contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außer= | deutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeich= | [S. 11] nete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen | Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung | der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei | dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen | und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich | der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze | überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Art. 4.

Es sollen:

- 1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den | Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisen= | den, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit | nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem | Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese | Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen | geregelt. Ferner wird
- 2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung | von Eingangs= und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche um als | Modelle zu dienen, oder zur Reparatur in das Gebiet des anderen contrahirenden | Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der | deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführt werden, wenn die wesentliche | Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Art. 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durch= | gangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während | der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die | Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt | für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das | Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen | oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856^a und dessen Zubehörungen ent= | haltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des | gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Art. 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der | freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Ver= | abredungen im Art. 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels | vom 26. Januar 1856:

[S. 12]

- 1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen | nach anzunehmen ist, daß sie in's Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt | werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen | zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, | auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten | Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) | zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:
- 2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. | von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten | oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen | Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis | zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, | vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits ver= | wirkten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Art. 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Hauptzollamts | zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errich= | tung dieses Hauptzollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

^a Dok. 845/1.

¹Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Hauptzollamt tritt | unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst | an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen | Weser anzu-
legen sein würden. ²Dasselbe ist für diese Verkehrs=Verbindungen als Grenz= | Ein= und
Ausgangs=Amt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die | Ermächtigung
beiwohnt:

- 1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern | für eine
Waaren=Sendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben | für
Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr.^a für den Centner | be-
legt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisen= |
bahnen und der Oberweserdampfschiffe mit sich führen,
- 2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
- 3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
- 4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und Uebergangs= | schei-
nen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II und zur Ausfertigung und Erle= | di-
gung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, |
endlich
- 5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansage= | zetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf | anderen Wegen
als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend | unter Nr. 4 erwähn-
ten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den bereits | ergangenen oder künftig
festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

[S. 13]

Art. 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft | vom
26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamtes | u. s. w. soll
folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den | betreffenden
Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit | nach dem Zoll-
vereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf | der Oberweser zu
befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den | Umständen erforder-
lichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle über= | schreitet oder ganz um-
geht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze | und die erste Zollstelle
im Zollverein überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug | auf die Abgabe der
Zolldeklarationen über solche Waaren oder Effekten den Zoll= | gesetzlichen Bestimmungen
desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verab= | redung bedingte
gesetzliche Anordnung erlassen.

Art. 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen | Aufnahme von
Zucker und Taback, die mit dem Anspruche auf Zoll= oder Steuer= | Vergütung versendet
sind und von übergangs=abgabepflichtigen Gegenständen in die | Zollvereins=Niederlage
zu Bremen, solle es auch ferner unter folgenden Maßgaben | bewenden:

- 1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben |
bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die
Ver= | gütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabacksfabrikate, welche von
Tabacksfabrikanten | mit dem Anspruche auf Zoll= oder Steuervergütung versen-
det worden sind, dürfen ohne | Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die
Zollvereinsniederlage zu Bremen | aufgenommen werden, wenn ihnen in dersel-
ben sichernd abgeschlossene Räume an= | gewiesen werden können, in welchen
sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen | Waaren lagern und welche unter
Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

^a Abkürzung steht für „Silbergroschen“.

- 2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, | so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, | soweit solche eintritt, gewährt, und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor | der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegen= | stände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, | in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbe= | schadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, | die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in | dem betreffenden Staate besteht.

[S. 14]

Art. 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen | Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamts u. s. w., nach welcher die freie | Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereinsniederlage zu | Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein=, Aus= und Durchgangsrechte zu erheben, | wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende | Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich | der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Art. 11.

¹Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag | vom 29. Sept. 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den | Zollverein^a, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege | im Westen des Dorfes Neu=Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. | bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Verträge | enthaltenen Bedingungen bei. ²Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch | in keiner Weise vorgegriffen werden.

Art. 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den | Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in | dem Verträge vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll= und Handelsvereines, | in dem Verträge vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Taback und Wein, in | dem Verträge vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg | zu dem Zollvereinungsverträge vom 28. Juni 1864 und zu dem Verträge über den | Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, in dem Verträge vom 12. October | 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und | Nassau zu den Zollvereinungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich | in dem Verträge vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll= und Handelsvereins | betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des | Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach | dem Verträge zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, | im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit | sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend | sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Ver= | abredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile | diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des | Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereins=Staaten nach der | Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem vorgedachten Verträge vom | 12. Oct. 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen | [S. 15] der Zollvereins=Staaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so | wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem | Zollvereine angeschlossen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von | Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

^a Dok. 837.

Art. 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht an= | geschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in | Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden | kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

- 1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleich= | handels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise | wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen | zur Anlage von Kramladen oder Handels=Etablissemments zu ertheilen, die ertheilten | Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, | dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen,
- 2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenz= | orten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden noch innerhalb | der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen | halten dürfen.

Art. 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen | Zolllarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom | 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein | zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig | gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt | Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen im Art. 10 des Ver= | trages vom 26. Januar 1856 vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Art. 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämtlichen beteiligten Regierungen | vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications=Urkunden mit möglichster Beschleu= | nigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning. | (L. S.) Cammann. | (L. S.) Cramer. | (L. S.) Meyer. | (L. S.)
Duckwitz. | (L. S.) C. Kottmeier. | (L. S.) F. Grave. | (L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 19. März 1866.

**[845/6] Obrigkeitliche Verordnung, die fernere Exemption
der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen
Gebietstheile von verschiedenen Abgaben betreffend,
vom 22. Juni 1866**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2369.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 36 (gedruckt).

[S. 36]

No. XXI. | Obrigkeitliche Verordnung, die fernere Exemption der dem Zollverein | angeschlossenen Bremischen Gebietstheile von verschiedenen Abgaben | betreffend.
Publicirt am 22. Juni 1866.

Nachdem die den Bewohnern der dem Zollverein angeschlossenen Bremischen | Gebietstheile durch die obrigkeitliche Verordnung vom 14. Mai 1860^a auf sechs Jahre | bewilligte Befreiung von verschiedenen Abgaben durch Beschluß des Senats und der | Bürgerschaft

^a Dok. 845/4.

für den Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis zum 31. December 1877 | verlängert worden ist, macht der Senat zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt:

Daß auch in den Jahren 1866 bis 1877, beide Jahre eingeschlossen,

- 1) die Bewohner der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile von der | Einkommensteuer befreit bleiben,
- 2) die unter dem Namen des Schutzgeldes bestehende Abgabe von den in | den gedachten Gebietstheilen wohnenden Häuslingen nicht erhoben | werden soll und
- 3) alle und jede in den angeschlossenen Gebietstheilen belegenen Gebäude | der Grund= und Erbesteuer nicht unterworfen sind, wogegen diese Steuer | von dem Gebäudegrund, von Hof= und Gartenplätzen, so wie überhaupt | von allen Ländereien in den gedachten Gebietstheilen nach wie vor | erhoben werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. Juni und | publicirt am 22. Juni 1866.

[845/7] Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet, vom 4. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2370].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 4. November) 1875, S. 159 – 171 (gedruckt).

[S. 159]

XXXV. Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer | Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet.

Vom 4. November 1875.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 33 – 40 der Verfassung des | Deutschen Reiches^a, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesraths | vom 17. Februar 1873^b, 7. März 1874^c, 20. Februar^d, 26. Juni^e und 6. August d. J.^f, | und im Einverständnisse mit der Bürgerschaft was folgt:

§ 1.

- 1) Der auf der rechten Seite der Ochtum, südöstlich von der Chaussee | von Bremen nach Oldenburg, bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg | gelegene, die Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arsten, Buntenthorsstein= | weg=Neue-land und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende | Theil des Bremischen Landgebiets am linken Weserufer, mit Ausschluß des | Stadtwerders,
- 2) die Stadt Vegesack sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die | Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem | Lesumflusse in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außendeichslande, werden | in die Deutsche Zollgrenze eingeschlossen.

^a **Dok. 136.**

^b Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1873, Session von 1873, Protokoll der dritten Sitzung, § 42, S. 22 – 24.

^c Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1874, Session von 1874, Protokoll der vierzehnten Sitzung, § 142, S. 97 – 99.

^d Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1875, Session von 1875, Protokoll der zwölften Sitzung, § 156, S. 138.

^e Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1875, Session von 1875, Protokoll der einundzwanzigsten Sitzung, § 278, S. 257 f.

^f Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1875, Session 1875, Nr. 64, S. 1 – 9.

§ 2.

Die neue Zollgrenze wird gebildet:

- 1) zu § 1 Nr. 1: an der Brücke über die Ochthum bei Warthurm beginnend, | durch die von Warthurm nach dem Hohenthore führende Chaussee bis zu der Stelle, | wo dieselbe von der Oldenburg=Bremer Bahn überschritten wird, ferner durch den | genannten Bahndamm bis an den Stadtgraben (Sicherheitshafen), das südliche | [S. 160] Ufer des Stadtgrabens bis zum Weserdeich vor dem Buntenthore, den Weserdeich | bis zu dem in der Verlängerung der Grenze zwischen dem städtischen Fresenbulten | und dem Hastedter Bulten liegenden Punkte, weiter bis zur Weser durch diese | Grenze bezw. deren Verlängerung und sodann durch das linke Weserufer bis zu | demjenigen Punkte, welcher der Zollgrenze und der Preußisch=Bremischen Landes= | grenze am rechten Weserufer gegenüber liegt; an dieser Stelle überschreitet die | Zollgrenze die Weser.

Die Chaussee von Warthurm bis zum Damm der Oldenburg=Bremer | Eisenbahn, der Eisenbahndamm und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis | an den Fuß der Außendossirung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen,

- 2) zu § 1 Nr. 2: von der bisherigen Zolllinie bei Burg beginnend durch | das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser und weiter durch | eine von der Nordwestspitze des Schönebeckers Grodens nach dem Kopf der nörd= | lichen Hafenmole von Vegesack laufende gerade Linie und sodann durch das rechte | Weserufer bis Fähr.

Die bisherige Zollgrenze zwischen den im § 1 bezeichneten Bremischen | Gebietstheilen und dem Deutschen Zollgebiet wird aufgehoben.

§ 3.

In den in § 1 bezeichneten Gebietstheilen treten alle für das Deutsche | Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Steuern | geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher | schon dem Deutschen Zollgebiet angehörenden Bremischen Gebietstheile erlassenen | Vorschriften, sowie die Bestimmungen

- a. über die den Erbauern von Seeschiffen zu gewährenden Begünstigungen,^a
- b. über die Gewährung einer Zollbegünstigung für den auf inländischen | Reismühlen verarbeiteten Reis,^b

in Kraft.

Die genannten Gebietstheile und der bisher schon zum Zollgebiete gehörige | unter Großherzoglich Oldenburgischer Zollverwaltung stehende Theil des Landgebiets | am linken Weserufer werden in der gedachten Beziehung dem Verwaltungsbezirk | der Königlich Preussischen Provinzialsteuerrichtung zu Hannover zugewiesen.

§ 4.

Die in Gemäßheit des § 1 in die Zollgrenze aufgenommenen Gebietstheile | gehören dem Grenzbezirk an.

§ 5.

In Betreff der in den angeschlossenen Gebietstheilen errichteten Zollämter | wird auf die betreffende Bekanntmachung vom heutigen Tage verwiesen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 5. November 1875 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. Juli und | bekannt gemacht am 4. November 1875.

^a Am linken Textrand findet sich der Hinweis auf „Anlage I.“

^b Am linken Textrand findet sich der Hinweis auf „Anlage II.“

[S. 161]
 Anlage I^a
 ... [S. 170]
 Anlage II
 ...

[845/8] Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet, vom 29. Juni 1879

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 29. Juni) 1879, S. 219 f. (gedruckt).

[S. 219]

XXIX. Verordnung, betreffend den Anschluß einiger Bremischer | Gebietstheile
 an das Deutsche Zollgebiet.
 Vom 29. Juni 1879.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 33 bis 40 der Verfassung des | Deutschen Reichs^b,
 in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundesraths vom | 17. Juni d. J. und im
 Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Stadtwerder und die bisher noch zum Freihafengebiet gehörigen | Außendeichs-
 ländereien der Gemeinde Habenhausen werden in die Deutsche Zollgrenze | eingeschlossen.

§ 2.

¹Die neue Zollgrenze verläßt die alte bei einem durch einen Markstein zu | fixirenden
 Punkte an der unteren Böschung des Deichs an der kleinen Weser, von | welchem sie in einer
 Richtung, die durch die Luftlinie zwischen dem Dampfschorn= | steine der Remmer'schen
 Brauerei am Buntenthorssteinwege und dem östlichen | Pfosten des Thorweges an der südli-
 chen Befriedigung der städtischen Wasserkunst | bestimmt wird, über die kleine Weser bis zu
 jenem Pfosten läuft. ²Von hier an | folgt sie der Ostseite der Befriedigung bis zu einem durch
 einen Markstein zu | fixirenden Punkte, von welchem sie in gerader Linie an der Südostseite
 des | städtischen Wagen= und Lagerplatzes entlang bis zum Pferdewege und sodann | durch
 die Alluvion bis an die Wasserlinie der Weser in einer Richtung geht, welche | /S. 220/ durch
 die Verbindungslinie des Grenzpunktes am Pferdewege mit der Mitte des | Zuleitungskanals
 am Altenwall bestimmt wird. ³Sodann folgt sie dem linken | Weserufer aufwärts, bis sie die
 alte Zollgrenze erreicht.

§ 3.

In den im § 1 bezeichneten Gebietstheilen treten alle für das Deutsche | Zollgebiet in
 Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Steuern | geltenden gesetzli-
 chen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die | bisher schon dem Deutschen
 Zollgebiet angehörenden Bremischen Gebietstheile er= | lassenen Vorschriften in Kraft.

Die genannten Gebietstheile werden in der gedachten Beziehung dem Ver= | waltungsbezirk
 der Königlich Preußischen Provinzialsteuerdirection zu Hannover | zugewiesen.

§ 4.

Die in Gemäßheit der §§ 1 und 2 in die Zollgrenze aufgenommenen | Gebietstheile ge-
 hören dem Grenzbezirke an.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1879 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. Juni und | bekannt gemacht
 am 29. Juni 1879.

^a Auf den Abdruck der Anlagen I und II wurde verzichtet.

^b Dok. 136.

[845/9] Verordnung, betreffend die Regelung der Zollverhältnisse, vom 29. Juni 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2370].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 29. Juni) 1879, S. 221 – 230 (gedruckt).

[S. 221] . . .

XXXI. Verordnung, betreffend die Regelung der Zollverhältnisse.

Vom 29. Juni 1879.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 33 – 40 der Verfassung des | Deutschen Reichs^a, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesraths vom | 30. September 1876^b, 20. December 1877^c, 12. December 1878^d und 17. Juni | 1879^e und im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Hannover, | Namens des Zollvereins, über den Anschluß einiger bremischer Gebiethstheile an | das Zollvereinsgebiet und sonstige die Förderung der Verkehrsinteressen bezweckende | Maßregeln geschlossene Vertrag vom 29. September 1854^f,

der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in | Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hanse= | stadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse | vom 26. Januar 1856^g, nebst den Uebereinkünften I, II, III und IV vom gleichen Tage,

der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für | sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der | freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Be= | förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, vom 14. December 1865^h,

treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

[S. 222]

§ 2.

An Stelle der genannten Verträge treten hinsichtlich der Zollverhältnisse | im Bremischen Staatsgebiete die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1. | Beschreibung der Zollgrenze.

I. im Bremischen Hauptgebiet.

a. im Gebiet am rechten Weserufer.

Die Zollgrenze beginnt an der Unterweser bei der Einmündung der Lesum | in die Weser am linksseitigen Ufer des Lesumflusses, verfolgt das linke Ufer der | Lesum bezw. der Wumme aufwärts bis zur Mündung des Zuggrabens (Deich= | schlots) am Hollerdeich oberhalb Kattrepel. Von hier bis zur Bremen=Hamburger | Chaussee in

^a Dok. 136.

^b Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session von 1877, Protokoll der zwanzigsten Sitzung, § 238, S. 166.

^c Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session von 1877/1878, Protokoll der neununddreißigsten Sitzung, § 439, S. 258 f.

^d Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session von 1878/1879, Protokoll der siebenundvierzigsten Sitzung, § 552, S. 356.

^e Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session von 1878/1879, Protokoll der dreißigsten Sitzung, § 352, S. 242 f.

^f Dok. 837.

^g Dok. 845.

^h Dok. 845/5.

Tenever bildet das südliche bzw. westliche Ufer des an der Außen= | Böschung des Hollerdeichs entlang fließenden Zuggrabens (Deichschlots) die Zollgrenze.

Von Tenever bis zur Bremen=Wunstorfer Eisenbahn an der südlichen | Spitze der Feldmark Osterholz fällt die Zollgrenze zusammen mit der durch die | Landwehr bezeichneten Landesgrenze zwischen Preußen und Bremen. Soweit die | Bremen=Wunstorfer Eisenbahn die Feldmark Osterholz berührt, läuft die Zollgrenze | an der Nordostseite des Eisenbahndammes entlang, und fällt dann wieder mit der | Landesgrenze zusammen. Vom Kreuzpunkte der Bremen=Wunstorfer Bahn und | der Landesgrenze ab bildet die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes bis | zur Hemelinger Chaussee und sodann auf der Chaussee die nördlich der Eisenbahn | aufgestellte Barriere die Zollgrenze. Die Zollgrenze überschreitet dann in der | Richtung der westlichen Seite der Hemelinger Chaussee die Eisenbahn, verfolgt | diese Richtung an der Chaussee entlang bis abermals zur Landesgrenze und geht | an dieser entlang bis zur Grenzmarke XIII.

Zwischen den Grenzmarken XIII und XIV läuft die Zollgrenze zunächst in | einer geraden an der Westseite des alten Heerweges sich hinziehenden Linie von der | Grenzmarke XIII bis zu einem am Ende des genannten Weges auf der preußisch= | bremischen Landesgrenze zu errichtenden Marksteine, von da in gerader Linie bis | zu dem auf dem Deiche stehenden Grenzsteine XIV. Von hier ab folgt die Zollgrenze | bis zur Weser der Landesgrenze.

b. im Gebiet am linken Weserufer.

Die Zollgrenze beginnt an der Unterweser auf der Wiedegge oberhalb | Vegesack, und läuft zusammen mit der Landesgrenze zwischen Oldenburg und Bremen | bis zur neuen Ochtmum unterhalb der Ochtmumdurchfahrt in Strom.

Von hier ab bis zur Strömer Schule bildet das rechtsseitige Ufer der neuen | Ochtmum die Zollgrenze.

Von der Strömer Schule bis zum unteren Ende der Strömer Schweineweide | verfolgen Zoll= und Landesgrenze wieder dieselbe, durch den Stellgraben bezeichnete | /S. 223/ Linie. An der Strömer Schweineweide entlang bis zur neuen Ochtmum gegenüber | dem Winkelhofe in Strom, sodann die neue Ochtmum aufwärts bis zur Abzweigung | der alten Ochtmum unterhalb Barthurm, und ferner die alte Ochtmum aufwärts | bis zur Ueberbrückung der Bremen=Oldenburger Chaussee zu Warturm bildet | das rechte Flußufer der Ochtmum die Zollgrenze. Von der Brücke zu Warthum | an bis zur Uebergangsstelle der Bremen=Oldenburger Eisenbahn wird die Zoll= | grenze durch die nördliche Begrenzung der Bremen=Oldenburger Chaussee gebildet, | sodann an der Bremen=Oldenburger Eisenbahn entlang bis zum Sicherheitshafen | durch die westliche Begrenzung des Bahndammes.

Die Zollgrenze verfolgt dann in östlicher Richtung die südliche Uferlinie | (Wasserlinie) des Sicherheitshafens, des Stadtgrabens zwischen dem Hohen= und | dem Buntenthore, des Holzhafens (sogenannten Piepe) vor dem Buntenthore und | der kleinen Weser aufwärts bis zu einem durch einen Markstein zu fixirenden | Punkte, von welchem sie in einer Richtung die durch die Luftlinie zwischen dem | Dampfschornsteine der Remmer'schen Brauerei am Buntenthorssteinwege und dem | östlichen Pfosten des Thorweges an der südlichen Befriedigung der städtischen | Wasserkunst bestimmt wird, über die kleine Weser bis zu jenem Pfosten läuft. | Von hier an folgt sie der Ostseite der Befriedigung bis zu einem durch einen | Markstein zu fixirenden Punkte, von welchem sie in gerader Linie an der Südost= | seite des städtischen Wagen= und Lagerplatzes entlang bis zum Pferdewege und | sodann durch die Alluvion bis an die Wasserlinie der Weser in einer Richtung | geht, welche durch die Verbindungslinie des Grenzpunktes am Pferdewege mit der | Mitte des Zuleitungskanals am Altenwall bestimmt wird. Sodann folgt sie dem | linken Weserufer aufwärts bis zu demjenigen Punkte, welcher der Zollgrenze und | der preußisch=bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüber liegt. An | dieser Stelle überschreitet die Zollgrenze die Weser.

c. In das Zollgebiet eingeschlossen sind die mit dem Deichschlot, der | Wumme, Lesum und Ochstum in Verbindung stehenden Wasserläufe im Außendeichs= | gebiete und zwar diejenigen, welche durch Siele oder Schleusen mit den Binnen= | gewässern verbunden sind, bis zu den Siel= bzw. den an der Binnenseite belegenen | Schleusenthüren. Jedoch soll bei der Blockländer Entwässerungsanstalt die äußere | Schleusenthür die Zollgrenze bilden.

Bei den Grenzgewässern, welche dem Zollgebiete angeschlossen sind, bildet die | jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zollgrenze.

II. des Bremerhaven=Distrikts.

Die Zollgrenze beginnt unterhalb Bremerhavens bei der Einmündung des | daselbst im Außendeich gezogenen Abwässerungsgrabens in die Weser, geht an der | südlichen Böschung desselben entlang bis zum Weserdeich (ST), überschreitet diesen | in gerader Richtung und läuft vom Außenfuße dieses Deiches zunächst in der östlicher | (TU), dann in südöstlicher (UW), hierauf wieder in östlicher (WA), sodann in | südlicher (AH₁), und endlich wieder in östlicher Richtung (H₁D), an dem Bremerhaven | /S. 224/ zugekehrten Ufer des daselbst befindlichen Zollgrenzgrabens entlang bis zu dem Punkt | (D), wo derselbe die Bremerhaven=Leher Chaussee trifft und die im Preußischen | Gebiet laufende Zollgrenze gegen das Freihafengebiet von Geestemünde beginnt.

Die bezeichneten Grenzgräben und das auf der zollinländischen Seite des | Grenzgrabens im Binnendeichsgebiete nach Maßgabe des Artikels IX. des Vertrages | zwischen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des Bremerhaven=Distrikts vom | 8. December 1869^a angelegte Palissadenwerk sind nach Maßgabe des Bundesraths= | beschlusses vom 25. März 1872 (§ 91 der Protokolle)^b von Bremen zu unterhalten.

Artikel 2.

Die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in den | angeschlossenen Gebietstheilen ist Preußen übertragen und der Zolldirektivbehörde zu | Hannover zugewiesen.

Die Gebietstheile am rechten Weserufer sind dem Bezirk des Königlich | preußischen Hauptzollamts zu Sebaldsbrück, diejenigen am linken Weserufer dem des | Kaiserlichen Hauptzollamts zu Bremen angeschlossen.

Die Kosten der Verwaltung in den letzteren Gebietstheilen fallen der Zoll= | gemeinschaft unmittelbar zur Last, während in den ersteren Preußen zunächst die | Kosten trägt und von der Zollgemeinschaft nur nach Maßgabe der bestehenden | Grundsätze Ersatz dafür erhält.

Eine Konkurrenz Bremens zu den Kosten der Zolleinrichtungen in den an= | geschlossenen Gebietstheilen findet nur insofern statt, als Bremen

1. den für die Zollgebäude am Hohen= und Buntenthore erforderlichen | Baugrund unentgeltlich geliefert und dagegen das Recht erlangt hat, | sofern das eine oder andere Gebäude für die Zwecke der Zollverwaltung | entbehrlich werden sollte, das betreffende Grundstück nebst den darauf | befindlichen Bauten, letztere gegen Vergütung ihres durch Sachver= | ständige zu ermittelnden Werthes, wieder an sich zu ziehen;
2. ein geeignetes Gebäude für die Aufnahme des Nebenzollamtes I zu | Vegesack herzustellen verpflichtet ist;
3. verpflichtet ist für den Fall, daß die fortschreitende Bebauung des | Terrains zwischen der Woltmershauser Straße und der Hohethor= | Warthurner Chaussee oder andere nicht vorherzusehende Verhältnisse | hier die Hand-

^a Dok. 756/8.

^b Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session von 1872, Protokoll der neunten Sitzung, § 91, S. 53.

habung des Zollschutzes wesentlich erschweren sollten, zu | den im Interesse der Zollsicherheit nach dem Ermessen der Zollver= | waltung erforderlichen weiteren Vorkehrungen in jeder Weise und | namentlich durch Uebernahme etwaiger Kosten mitzuwirken.

Diese Verpflichtung fällt jedoch insoweit hinweg, als in Folge des Anschlusses der | nach Art. 1 angeschlossenen Gebietstheile eine Ersparniß an Grenzbewachungskosten eintritt.

Artikel 3.

‘Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen | Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen mit den Behörden der Zoll= | [S. 225/ ver- waltung zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende | Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen tritt und namentlich Auskunft über | thatsächliche Verhältnisse einzuziehen befugt ist. ‘Den in solchen Fällen gestellten | Anträgen wird mit thunlicher Beschleunigung entsprochen werden.

Artikel 4.

Behufs Erhebung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in | den an- geschlossenen Gebietstheilen bestehen

- a) am rechten Weserufer
 1. das Hauptzollamt zu Sebaldsbrück,
 2. das Nebenzollamt I zu Warf,
 3. das Nebenzollamt I zu Vegesack;
- b) am linken Weserufer 4 und 5 die Nebenzollämter I am Buntenthore | und am Hohenthore in Bremen.

Das Hauptzollamt zu Sebaldsbrück ist preußisches Hauptzollamt und führt | auf dem Amtsschilde den Stempeln und Siegeln die entsprechenden Hoheitszeichen.

Die Nebenzollämter am Buntent= und Hohenthore sind als Kaiserliche | bezeichnet und führen entsprechende Hoheitszeichen.

Bei den unter 2 und 3 genannten Nebenzollämtern sind die Amtsschilder | mit dem bremischen Hoheitszeichen und der Inschrift „Zollamt“, die Stempel und | Siegel gleichfalls mit dem bremischen Hoheitszeichen versehen.

Artikel 5.

Die sämmtlichen angeschlossenen Gebietstheile gehören dem Zollgrenz= | bezirke an.

Doch bestehen für den Verkehr der am 5. November 1875 und zufolge | des Arti- kels 1 angeschlossenen Gebietstheile mit dem Zollfreigebiete die folgenden | Er- leichterungen:

1. Für den Verkehr der Bewohner der Ortschaft Strom mit der Stadt | Bremen durch das angeschlossene Gebiet sollen die thunlichen Erleich= | terungen in Betreff des Transports zollpflichtiger Gegenstände gewährt | werden.
2. Zur Versendung auf der Eisenbahn bestimmte Güter, welche aus dem | ange- schlossenen Gebiete durch das Hohethor auf der direkten Straße | nach dem Neustadts=Bahnhofe geführt werden, bleiben unter geeigneten | Kontrol- maßregeln im freien Verkehr des Zollgebiets.
3. Für den Verkehr der Stadt Bremen mit dem Schützenhofe sind | folgende Erleichterungen gewährt:
 - a) das den Schützenhof besuchende Publikum soll – soweit nicht | Verdacht wegen Einschwürzungen vorliegt – nur einer allgemeinen, | mit mög- lichster Liberalität zu handhabenden Kontrolle unter= | worfen sein;

[S. 226]

- b) zollpflichtige Gegenstände, welche vorübergehend aus der Stadt | nach dem Schützenhof gebracht und wieder in die Stadt zurück= | ge- führt werden, sollen gegen Sicherstellung des Eingangszolls von | der Verzollung befreit bleiben; insbesondere kommen dabei auch | alle in Betreff des Marktverkehrs zulässigen Erleichterungen in | Anwendung.

4. Den bremischerseits ausgesprochenen Wünschen, daß der Verkehr auf | der Straße vom Hohenthore nach Woltmershausen nur einer allgemei-
nen | Beaufsichtigung unterworfen, und daß die Herstellung anderweiter |
Kommunikationswege zwischen den angeschlossenen Gebietstheilen und |
der Stadt Bremen nebst den jetzt bestehenden, sobald sich ein Be= | dürfniß
dafür herausstellen wird, nicht behindert werden möge, ist | die thunlichste,
im Interesse der Zollsicherheit zulässige Berücksichtigung | zugesichert.
5. Für das den Werder zu Vergnügungs= oder Badezwecken und zur | Wartung
des Viehs besuchende Publikum sollen die gleichen Er= | leichterungen
gewährt werden, wie sie für den Verkehr zwischen | Bremen und dem
Schützenhofe (s. oben Ziffer 3) bestehen.

Falls der bremische Steuerbeamte am Werderthor mit der Er= | hebung der Zölle
von den Bewohnern des Stadtwerders beauftragt | werden sollte, wird der
Senat eine eidliche Verpflichtung desselben auf | die Wahrnehmung des
Zollinteresses veranlassen.

6. Für den Fall, daß Zölle auf Milchvieh eingeführt werden sollten, | bleibt das
aus dem bremischen Zollanschlussgebiet lediglich zur Be= | weidung auf
den Stadtwerder aufgetriebene Vieh vom Zoll befreit. | Geeignete Kontrol-
maßregeln, um zu verhüten, daß solches Vieh nicht | ohne Zollzahlung in
den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werde, | sollen in diesem Falle
inter Mitwirkung der bremischen Behörden | getroffen werden.

Artikel 6.

In Bezug auf den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten gelten die | §§ 1 bis 11
der jenen Gegenstand betreffenden bremischen obrigkeitlichen Verord= | nung vom
28. November 1856^a.

Artikel 7.

Zur Erleichterung der Grenzaufsicht ist den Grenzaufsichtsbeamten gestattet, | in-
nerhalb des Zollfreiheitsgebiets den Hollerdeich, den Wummedeich, den Lesumdeich, |
den Ochtrumdeich sowie im Bremerhaven=Distrikt den neuen Schlafdeich von der |
Bremerhaven=Lehe Chaussee ab bis zum Weserdeich und den Weserdeich nörd-
lich | von der nördlichen Hafenschleuse zu betreten und von diesen Deichen gegen
Waaren= | führer auf den Grenzgewässern bzw. im Zollgebiet die ihnen gesetzlich
zustehenden | Dienstbefugnisse einschließlich des Waffengebrauchs auszuüben.

[S. 227]

Es ist Preußen gestattet, soweit der Verkehr auf den von Bremen nach | der Wumme
gehenden Kanälen es erfordert, Zollämter oder Ansageposten in der | Nähe der
Grenze auf das nicht angeschlossene bremische Gebiet vorzuschieben.

¹Die in Folge dieser Befugniß errichteten Nebenzollämter II. zu Dammsiel, |
Oberblockland und Kuhsiel führen die Bezeichnung „Königlich preussisch“ und
ent= | sprechende Hoheitszeichen. ²Sie sind dem Hauptzollamte zu Sebaldsbrück
unterstellt.

Die Zollbehörde hat die Befugniß, bei den vorgeschobenen Zollämtern und | in
den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Ortschaften in der Nähe des Lesum=, des |
Wumme= und des Ochtrumdeiches nach Bedürfniß Grenzaufsichtsstationen zu er-
richten.

Artikel 8.

Für die Schifffahrt auf der Unterweser gelten im Interesse der Zollsicherheit | die durch
die bremische obrigkeitliche Verordnung vom 22. December 1856^b fest= | gesetz-

^a Obrigkeitliche Verordnung, den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten in den dem Zollverein
angeschlossenen Gebietstheilen betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856,
S. 87 – 89).

^b Obrigkeitliche Verordnung, Controlemaßregeln über die Schifffahrt auf der Unterweser betreffend
(Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 330 – 341).

ten Kontrolmaßregeln mit der Modifikation, daß die Anlegung und Abnahme | des Schiffsverschlusses in Grohn und Vegesack und die Empfangnahme der Stunden= | zettel und Abnahme des Schiffsverschlusses der von der Weser in die Lesum ein= | laufenden Schiffe durch das Nebenzollamt I. zu Vegesack, und die Abfertigung der | von Burg nach der Weser ausgehenden Schiffe vor dem Nebenzollamt I. zu | Burgdamm wahrgenommen wird.

Artikel 9.

Außer den im Artikel 7 bezeichneten vorgeschobenen Zollämtern bestehen | im bre-
mischen Zollfreigebiet:

1. das Hauptzollamt zu Bremen mit seinen Abfertigungsstellen
auf den Bahnhöfen,
auf der Post,
und an der Unterweser.
Dasselbe ist für den Verkehr auf den Eisenbahnen, auf der Ober= | weser und
mittels der Fahrposten als Grenz=Ein= und Ausgangsamt | des deutschen
Zollgebiets anzusehen.
Es hat die allgemeinen Befugnisse eines Hauptzollamts.
Es führt die Bezeichnung „Kaiserliches Hauptzollamt“ und auf | Amtsschil-
dern, Stempeln und Siegeln die entsprechenden Inschriften | und Hoheits-
zeichen.
Es steht unter Leitung und Aufsicht der Zolldirektivbehörde in | Hannover
und hat nach den in Preußen bestehenden Vorschriften zu | verfahren.
2. In Bremerhaven ist für die Abfertigung des Verkehrs auf der Eisen= | bahn
eine Abfertigungsstelle des Königlich preußischen Hauptzollamts | zu
Geestemünde mit Revisionsstellen am alten und neuen Hafen er= | richtet,
die sich im Besitze der vollen hauptamtlichen Abfertigungsbe= | fugnisse
befindet.

[S. 228]

3. Auf dem Bahnhofe zu Oberneuland ist zur Abfertigung des Eisen= |
bahnverkehrs ein dem Hauptzollamt zu Sebaldsbrück untergeordnetes |
Nebenzollamt I errichtet, welches zugleich für den Verkehr auf dem |
Landwege über die nahe Grenze des Zollgebiets eine vorgeschobene |
Zollstelle bildet.
Dasselbe führt ein Amtsschild ohne Hoheitszeichen mit der Inschrift |
„Nebenzollamt I zu Oberneuland“, aber Stempel und Siegel mit dem | bre-
mischen Wappen.

Artikel 10.

¹Für die Lagerung von Zollvereinsgütern besteht in Bremen an der Unter= | weser
eine Niederlage, welche als ein Theil des Zollgebiets angesehen wird. ²Die |
Verwaltung der Niederlage steht der bremischerseits dazu eingesetzten Behörde zu |
und wird auf bremische Kosten und Rechnung geführt. ³Die Beaufsichtigung und |
Kontrolle im Interesse der Zollsicherheit wird auf Kosten der Zollgemeinschaft von |
dem Hauptzollamt in Bremen wahrgenommen.

Bremen hat die Verpflichtung übernommen, die bei Benutzung der Nieder= | lage
zu entrichtenden Lagergebühren nicht über 10 Pfennige für den Zentner | trockener
Waare und nicht über 15 Pfennige für den Zentner nasser Waare | monatlich, außer
einer auf 5 Pfennige für den Zentner festgesetzten Kontrolgebür, | zu erhöhen;
ferner in Bezug auf die Umsatzsteuer die Niederlage als dem bremischen |
Staatsgebiete nicht angehörig zu betrachten.

Artikel 11.

¹Bremen hat die für die Abfertigungen des Hauptzollamts (Artikel 9) auf | den
Bahnhöfen, an der Oberweser, an er Post, behufs der Niederlage (Artikel 10) | und
behufs der in Verbindung mit dieser an der Unterweser errichteten Zoll= | abfer-
tigungsstellen erforderlichen Lokale und Anstalten auf eigene Kosten zu stel-

len | und zu unterhalten. ²Das Erforderniß wird im Falle des Bedürfnisses durch | Verständigung der Zollverwaltung mit Bremen festgestellt.

Desgleichen hat Bremen die Lokalitäten für die im Artikel 9 genannten Ab= | fertigungsstellen in Bremerhaven zu liefern, zu unterhalten, zu heizen, zu erleuchten | und mit den nöthigen Inventarstücken zu versehen, ferner für den daselbst mit der | Zollerhebung betrauten Hauptamtsassistenten und den Amtsdienier Dienstwohnungen | gegen den Empfang der reglementsmäßigen Miethsabzüge, sowie unentgeltlich einen | feuerfesten Geldschrank zur Aufbewahrung der Zollgefälle zu beschaffen.

Die laufenden Kosten der Zollverwaltung und Erhebung werden auch bei | den in Artikel 9 benannten Zollstellen ohne Konkurrenz Bremens von der Zoll= | gemeinschaft getragen.

Artikel 12.

Für die Verpflichtung zur Gestellung der aus dem bremischen Freihafen= | gebiete nach dem Zollgebiete bestimmten Waaren zur zollamtlichen Abfertigung | /S. 229/ bei dem Hauptzollamte in Bremen und den übrigen im bremischen Zollfreigebiet | errichteten Zollstellen ist die Bestimmung der bremischen obrigkeitlichen Verordnung | vom 19. März 1866, eine Abänderung der für den Eintritt und die Einfuhr in | den Zollverein geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend^a, maßgebend.

Artikel 13.

Die sämmtlichen im bremischen Staatsgebiete angestellten Zoll= und Steuer= | beamten sind in Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht | der Dienstdisziplin, ausschließlich der preußischen Regierung untergeordnet.

Diejenigen dieser Beamten, von welchen bereits in ihrem Heimathsstaate der | Civildienst geleistet ist, haben bei dem Eintritt in eine Dienststelle im bremischen | Gebiete einen Revers nach dem vom Bundesrathe des deutschen Zollvereins unter | dem 16. Juli 1868 genehmigten Formulare zu vollziehen, die übrigen Beamten | aber einen Diensteid zu leisten nach der für die Beamten in Lübeck vorge= | schriebenen Form.

Ueber die Anstellung der Mitglieder des Hauptzollamts zu Bremen und | der Expeditionsvorsteher soll seitens der Zollbehörde eine Benachrichtigung des | bremischen Senatskommissars für Zollangelegenheiten erfolgen.

¹Die im bremischen Staatsgebiete stationirten oder ihre Wohnung nehmenden | Zollbeamten nebst ihren im Familienstande stehenden Angehörigen verbleiben in | ihrem bisherigen Unterthanenverbände. ²Sie sind, soweit nicht die Ausübung von | Dienstverrichtungen und disziplinarisch zu ahnende Pflichtverletzungen in Frage | stehen, den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt der freien Hanse= | stadt Bremen unterworfen; jedoch kommen hinsichtlich derjenigen Beamten, welche | nicht bremische Staatsangehörige sind, für das eheliche Güterrecht, die Erbfolge | in ihre Nachlassenschaft, und die Vormundschaftsverhältnisse der Hinterbliebenen | die Gesetze des Staates, dem sie angehören, in Anwendung. ³Die bisher ihnen | zugestandene Befreiung von den direkten Staats= und Kommunalabgaben hört auf, | doch genießen sie, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbände bleiben, | Befreiung von persönlichen Leistungen, soweit solche auf bremischen Gesetzen beruhen. | ⁴Ihr Nachlaß ist, wenn sie zur Zeit ihres Todes nicht bremische Staatsangehörige | sind, von der bremischen Erbschaftsabgabe befreit.

Von der Einleitung und dem Ausgange von Untersuchungen wegen Zuwider= | handlungen von Zollbeamten gegen die allgemeinen Strafgesetze ist bremischerseits | dem Provinzial=Steuerdirektor zu Hannover jedesmal Mittheilung zu machen.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 20 f.

Artikel 14.

¹Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll= und (Reichs=) | Steuergesetze anlangend, so sollen vom 1. Oktober 1879 an die Zollverwaltungs= | behörden zuständig zum Erlaß von Strafbescheiden im Sinne des § 459 der Straf= | prozeßordnung^a sein. ²Für das Verfahren werden diejenigen Bestimmungen zur | Anwendung kommen, welche Preußen zu dem Behufe erlassen wird. ³Die bei diesem | Verfahren vorgesehene gerichtliche Entscheidung steht den nach den Reichsgesetzen | [S. 230] zuständigen Gerichten zu. ⁴Bis zum 1. Oktober 1879 bewendet es bei den bestehenden | Bestimmungen.

¹Die von bremischen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll= | und Steuergesetze erkannten Geldstrafen einschließlich der Konfiskate fallen dem | bremischen Fiskus zu. ²Es sollen jedoch in jedem einzelnen Falle aus den ein= | gehenden Geldstrafen und dem Erlöse der konfiszierten Gegenstände zunächst die hinter= | zogenen einfachen Abgaben und alsdann die Untersuchungskosten, soweit solche | etwa von dem Verurtheilten nicht eingezogen werden können, abgezogen und nur | der Rest an die bremischen Kassen abgeliefert werden.

Die im Verwaltungswege endgiltig auferlegten Geldstrafen und der Erlös | der Konfiskate fließen zu, sofern das Verfahren bei dem Kaiserlichen Hauptzollamt | zu Bremen anhängig gewesen ist, der Zollgemeinschaft, andernfalls dem preußischen | Fiskus.

Uebrigens sind auch für die im Verwaltungswege erledigten Strafsachen | die vorstehend wegen des Abzuges der Abgaben und Untersuchungskosten im Falle | des Unvermögens der Verurtheilten getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 15.

¹Die in Zoll= und Steuerkonventionssachen bei der Zollbehörde vor= | kommenden Verhandlungen, sowie die Protokolle über den Verkauf von Konfiskaten | sind von der bremischen Stempelabgabe befreit. ²Desgleichen ist der Erlös aus | öffentlichen Versteigerungen der Konfiskate von der durch das bremische Steuer= | gesetz vorgeschriebenen Versteigerungsabgabe befreit.

Die exekutive Beitreibung von Zollgefällen und Steuern, sowie der im | Administrativverfahren festgesetzten Geldstrafen und Kosten soll auf Antrag der | Zollbehörde durch die Organe der bremischen Verwaltung nach Maßgabe der dafür | in Bremen bestehenden Bestimmungen geschehen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungsrechtes in den durch Erkenntnisse der | bremischen Gerichte erledigten Zoll= und Steuerstrafsachen bleibt dem Senat der | freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Damit die Interessen der Zollverwaltung dabei nicht unberücksichtigt bleiben, | wird dem Provinzial=Steuerdirector in Hannover Gelegenheit gegeben werden, sich | vor der Ausübung desselben über die eingehenden Begnadigungsgesuche zu äußern.

In den im Verwaltungswege erledigten Zoll= und Steuerstrafsachen steht | die Entscheidung auf Begnadigungsgesuche dem Königlich preußischen Finanz= | minister zu.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1879 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. Juni und | bekannt gemacht am 29. Juni 1879.

^a Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

[845/10] Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Preußen und Bremen wegen anderweiter Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafengebiet, sowie wegen anderweiter Ordnung der Zoll- und Reichs-Steuerverwaltung in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer vom 1. April 1883

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2371.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 1. April) 1883, S. 29 – 31 (gedruckt).

[S. 29]

IX. Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Preußen und Bremen | wegen anderweiter Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen Frei- | hafengebiet, sowie wegen anderweiter Ordnung der Zoll- und Reichs- | Steuerverwaltung in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen | Theile des Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer.

Vom 1. April 1883.

Nachdem zwischen Preußen und Bremen am 17. Januar 1883 eine | Vereinbarung wegen anderweiter Regelung der Zollverhältnisse im Bremischen | Freihafengebiete, sowie wegen anderweiter Ordnung der Zoll- und Reichs-Steuer- | verwaltung in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des Bremischen | Staatsgebiets am linken Weserufer abgeschlossen und im Einverständnisse mit der | Bürgerschaft vom Senate ratificirt worden ist, auch der Bundesrath am 21. März d. J. | derselben seine Genehmigung erteilt hat,^a so wird die gedachte Vereinbarung hiermit | zur öffentlichen Kunde gebracht:

1.

An Stelle des am 1. April 1883 außer Wirksamkeit tretenden Kaiser- | lichen Hauptzollamtes wird die Königlich Preussische Regierung in Bremen ein | preussisches Hauptzollamt nebst Abfertigungsstellen auf den Bahnhöfen, auf | der Post, an der Ober- und an der Unterweser errichten, welche Stellen dieselben | Abfertigungsbefugnisse erhalten sollen, wie das jetzige Kaiserliche Hauptzollamt | beziehungsweise dessen Abfertigungsstellen.

Das gedachte Hauptzollamt und dessen Abfertigungsstellen sind für den | Verkehr auf den Eisenbahnen, auf der Oberweser und mittelst der Fahrposten, | als Grenz-Ein- und Ausgangsämter des Deutschen Zollgebiets, namentlich auch | im Sinne des Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3a der Reichsverfassung^b, beziehungsweise | [S. 30] des Art. 16 Abs. 1 Ziff. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867^c | anzusehen.

2.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen erklärt sich damit einverstanden, | daß die Verwaltung der Zölle und der im Art. 35 der Reichsverfassung erwähnten | inneren Verbrauchssteuern und des Spielkartenstempels auf Grund des Gesetzes | vom 3. Juli 1878^d in dem dem Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theile des | Bremischen Staatsgebiets am linken Weserufer vom 1. April 1883 ab auf | Preußen übergeht.

3.

Die nach den vorstehenden Verabredungen von Preußen zu führende | Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern wird dem Ver- | waltungsbezirk des Provinzial-Steuerdirectors in Hannover zugetheilt.

^a Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, 1883, S. 73 – 78.

^b Dok. 136.

^c Dok. 102.

^d Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 2. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 21, S. 133 – 139).

Das Königlich Preußische Finanzministerium als die dem Provinzial= | Steuerelector vorgesezte Behörde bildet die letzte Instanz für die vorgedachte Zoll= | und Steuerverwaltung.

4.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bei dem Königlich Preußischen | Hauptzollamt und dessen Abfertigungsstellen in Bremen, sowie die Erhebung und | Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in dem zu 2 | erwähnten Bremischen Gebietstheile erfolgt in Einnahme und Ausgabe durch die | Königlich Preußische Regierung, welche die Erträge der gemeinschaftlichen Abgaben | in Gemäßheit des Art. 38 der Reichsverfassung an die Reichskasse abführen und | dabei die ebendasselbst vorgesehenen Abzüge für die Verwaltung inne behalten wird.

5.

In demselben Umfange, in welchem Bremen zu den Kosten der Zoll= | verwaltung für das Kaiserliche Hauptzollamt und für den Verwaltungsbezirk | desselben bisher beizutragen verpflichtet war, wird es auch fernerhin zu den Kosten | der jetzt an Preußen übergehenden Zoll= und Steuerverwaltung beitragen.

¹Namentlich liegt es Bremen ob, die für die Abfertigungen des zu errichtenden | Königlich Preußischen Hauptzollamtes und dessen Abfertigungsstellen, sowie die für | die in dem angeschlossenen Gebiet am linken Weserufer schon bestehenden oder | künftig etwa zu errichtenden Zollstellen erforderlichen Lokale und Anstalten auf | eigne Kosten zu stellen und zu unterhalten. ²Das Erforderniß wird im Falle des | Bedürfnisses durch Verständigung der Preußischen Zollverwaltung mit dem Senat | der freien Hansestadt Bremen festgestellt werden.

6.

Außerdem verpflichtet sich Bremen, der Preußischen Regierung die der= | selben durch die vereinbarte Uebnahme der Verwaltung erwachsenden Kosten, | soweit dieselben nicht durch die in Gemäßheit des Art. 38 der Reichsverfassung | zu gewährende Verwaltungskostenvergütung, durch die von Bremen nach der Ver= | abredung zu Nr. 5 zu leistenden Kostenbeiträge oder durch in die Preußische | Kasse fließenden und derselben verbleibenden Einnahmen aus dieser Verwaltung | gedeckt werden, vollständig zu erstatten.

Die zu erstattenden Beträge werden nach Ablauf jedes Etatsjahres fest= | gestellt werden. [S. 31]

7.

Die in der Anlage zu dem Protokolle vom 4. October 1878 (Bundes= | raths=Drucksache Nr. 82 de 1878/79) enthaltenen Bestimmungen zur Regelung | der Freihafenstellung Bremens mit den durch den Bundesrathsbeschluß vom | 17. Juni 1879 – § 352 der Protokolle* – festgesetzten Modifikationen und | Maßgaben bilden, soweit sie nicht durch den Eingang erwähnten Bundesraths= | beschluß vom 25. November v. J., sowie durch die vorstehend getroffenen Ver= | abredungen modificirt werden, auch fernerhin die Grundlage für die Regelung | der Zollverhältnisse im Bremischen Freihafengebiet, beziehungsweise in den dem | Deutschen Zollgebiet angeschlossenen Theilen des Bremischen Staatsgebiets.

8.

Die vorstehenden Verabredungen sollen vom 1. April 1883 ab bis | auf Weiteres Gültigkeit haben.

Jedem der vertragenden Theile steht das Recht zu, diese Vereinbarung | vor dem 1. April eines jeden Jahres mit der Wirkung zu kündigen, daß diese | Vereinbarung mit dem Ablaufe des auf die Kündigung folgenden Etatsjahres | außer Wirksamkeit tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und | bekannt gemacht am 1. April 1883.

* Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, 1879, S. 229 – 243.

[845/11] Verordnung, betreffend Anschluß bremischer Gebietstheile an das Zollgebiet, vom 29. Dezember 1884

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2370.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 27 vom 29. Dezember) 1884, S. 147 f. (gedruckt).

[S. 147]

XXXIX. Verordnung, betreffend den Anschluß bremischer Gebietstheile | an das
Zollgebiet
Vom 29. Dezember 1884.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 33 bis 40 der Verfassung des | deutschen Reichs^a,
in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundesraths vom | 18. Dezember d. J.^b und
im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

[S. 148]

§ 1.

Die bestehende Zollgrenze bei Hastedt, Sebaldsbrück und Hemelingen wird | gemäß
den Bestimmungen des § 2 verschoben und die von der neuen Zollgrenze | umschlossenen
Theile der Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück, soweit sie bisher | zum Freihafengebiet
gehörten, werden dem Zollgebiete angeschlossen.

§ 2.

¹Die Zollgrenze wird vom Kreuzungspunkte der Bremen=Wunstorfer Bahn | und
der Landesgrenze ab durch die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes | bis zur
Bremen=Hamburger Chaussee gebildet und läuft dann in südwestlicher | Richtung nach
dem gegenüberliegenden Köln=Mindener Eisenbahndamm, dessen | nördliche Begrenzung
die Zolllinie bis zum Kreuzungspunkte des ersteren und der | Bremen=Hamburger Chaussee
bildet. ²Von hier ab nimmt sie ihren Lauf in ge= | rader Linie zwischen der in Hastedt beste-
henden Häuserlichtung nach dem alten | Postwege, durchschneidet denselben und zieht sich
in südlicher Richtung bis zur | Grenzmarke XIX hin, von wo ab sie mit der Landesgrenze bis
zum linken | Weserufer zusammen läuft.

§ 3.

In den im § 1 bezeichneten Gebietstheilen treten alle für das deutsche | Zollgebiet in
Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Steuern | geltenden gesetzli-
chen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher | schon dem deutschen
Zollgebiete angehörenden bremischen Gebietstheile erlassenen | Vorschriften in Kraft.

Die genannten Gebietstheile werden in der gedachten Beziehung dem | Verwaltungsbezirke
der Königl. Preuß. Provinzialsteuerdirektion zu Hannover | zugewiesen.

§ 4.

Die in Gemäßheit der §§ 1 und 2 in die Zollgrenze aufgenommenen | Gebietstheile ge-
hören dem Grenzbezirke an.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am
29. Dezember 1884.

^a Dok. 136.

^b Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, 1884, S. 287 – 293.

[845/12] Bekanntmachung, betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet, vom 20. September 1888

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2374.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 31 vom 20. September) 1888, S. 381 f. (gedruckt).

[S. 381]

XLII. Bekanntmachung, betreffend den Anschluß Bremens an das | deutsche Zollgebiet.
Vom 20. September 1888.

Der Senat bringt folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Der Bundesrat hat auf Grund des Antrages der freien Hansestadt Bremen | beschlossen, daß das außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze befindliche bremische | Gebiet, mit Ausnahme der Hafenanlagen in Bremerhaven und der angrenzenden | Petroleumlagerplätze, dem Zollgebiet anzuschließen sei. Als Zeitpunkt des Anschlusses | ist von dem Reichskanzler auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung | der 15. Oktober 1888 festgesetzt worden.

Die neue Zollgrenze in Bremerhaven überschreitet im Anschlusse an die Zoll= | grenze in Geestemünde die Geeste, geht nach der südöstlichen Ecke der in Bremer= | haven zwischen Geeste und Vorhafen befindlichen Viehschuppen, die östliche Seite der | letzteren verfolgend, bis an die Deichstraße, läuft an der südlichen Seite derselben | bis an die nächste Ecke der von der Fähre her durchgelegten Straße, von der be= | zeichneten Ecke schräg über die Deichstraße weg nach der nördlichen Seite derselben | und längs dieser bis an die westliche Seite der Straße am Hafen. Von hier aus | geht die Grenze in nördlicher Richtung längs der westlichen Seite der letztgenannten | Straße, überspringt die Keilstraße und geht längs der westlichen Seite der Schiffer= | straße bis zum Gebäude des Zollamts. Die Grenze läuft sodann längs der südlichen und | westlichen Seite dieses Gebäudes und längs der um das Arbeiterheim errichteten Pallisade | bis wieder zur westlichen Seite der Schifferstraße, verfolgt diese Seite bis zu dem Punkte, | wo die Straße auf das Eisenbahnplanum stößt, verfolgt letzteres bis zur verlängerten | Bürgermeister Smidtstraße, überspringt dieselbe, wendet sich sodann in einem rechten | /S. 382/ Winkel über die Eisenbahn und läuft in östlicher Richtung etwa 100 Meter weit | längs der nördlichen Seite des Eisenbahnplanums und von da in gerader Richtung | nach dem gegenüberliegenden Schulterpunkte der bisherigen Zollgrenze, von wo ab | sie sich dem Laufe der letzteren bis zur Weser anschließt.

Mit dem Tage des Zollanschlusses treten in dem anzuschließenden Gebiet | alle für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen | Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung | derselben für die bisher schon dem deutschen Zollgebiet angehörenden bremischen | Gebietsteile erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für das anzuschließende Gebiet | bisher schon Geltung hatten, in Kraft.

Wegen des in Gemäßheit Beschlusses des Bundesrats einzurichtenden Frei= | bezirks in Bremen wird auf die besondere demnächst erscheinende Bekanntmachung^a | verwiesen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am 20. September 1888.

[845/13] Bekanntmachung, betreffend den Freibezirk in Bremen, vom 23. September 1888

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2374.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 34 vom 23. September) 1888, S. 489 f. (gedruckt).

^a Dok. 845/13.

[S. 489]

XLV. Bekanntmachung, betreffend den Freibezirk in Bremen.

Vom 23. September 1888.

Der Senat bringt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. dss. Mts., | betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet, folgendes zur öffentlichen | Kunde:

Der in Gemäßheit Beschlusses des Bundesrats vom 6. November 1884^a im | Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer einzurichtende Freibezirk wird | nach Schaffung der für denselben vorgesehenen Hafen= und Verkehrseinrichtungen mit | dem 15. Oktober d. J. seiner Bestimmung übergeben.

Der Freibezirk wird in seinem nordöstlichen Teile von der Contrescarpe an | durch das in demselben für Verwaltungszwecke errichtete Gebäude begrenzt, welches | sich an der Südwestseite der Tannenstraße hinzieht. Von der letzteren nach Norden | und weiter nach Nord=Westen folgt die Grenze dem Laufe der Straßen Korffsdeich | und Gröpelingerdeich, diese Straßen außerhalb des Freibezirks belassend, bis zum | Nordwestende des Winterhafens und überschreitet den letzteren daselbst rechtwinklig | zu seiner Längsachse. Die zwischen dem Winterhafen und dem neuerbauten Hafen= | becken befindliche Mole ist mit in den Freibezirk eingeschlossen, so daß die Grenze | hier der Uferlinie folgt, bis sie, nach Südwesten sich wendend, die Hafenmündung | überschreitet, um am jenseitigen Ufer die Nordwestspitze der zwischen dem Hafen= | becken und der Weser liegenden Mole (Südmole des Hafens) zu erreichen. Von | hier aus folgt die Grenze nach Südosten hin dem Hochufer an der Weser bis an | die Westecke des Grundstücks der Petroleum=Raffinerie vormals August Korff, wendet | sich von hier, das letztgenannte Grundstück ausschließend, zunächst nach Nordosten, | und dann nach Südosten, um in letzterer Richtung die nördliche Seite der Straße | an der Stephanikirchenweide bis zur Straße Sandberg zu begleiten. Von dort | wendet sich die Grenze nach Osten wieder zur Contrescarpe.

[S. 490]

Der Freibezirk wird nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes^b als Ausland | behandelt. Innerhalb des zoll sicher umgrenzten, zollamtlich lediglich von außen zu | bewachenden Bezirks ist der Schiffsverkehr die Ein= und Ausladung sowie die | Lagerung und Behandlung der Waren von jeder Zollkontrolle befreit. Jedoch sind über | diejenigen Waren, welche im Freibezirk zur Lagerung gelangen, kaufmännische Bücher | zu führen, aus welchen der Bestand der Läger jederzeit ersichtlich ist, und deren | Einsichtnahme der Zollbehörde zu steht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am 23. September 1888.

**[845/14] Bekanntmachung, betreffend Abänderung der
Bekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend
den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet,
vom 29. November 1888**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2374.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 53 vom 29. November) 1888, S. 631 (gedruckt).

^a Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1884, S. 235 f., § 462.

^b Vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 30, S. 317 – 369).

[S. 631]

LXXIX. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung | vom 20. September 1888, betreffend den Anschluß Bremens an das | deutsche Zollgebiet.
Vom 29. November 1888.

Die Bekanntmachung vom 20. September d. J. (Gesetzblatt Nr. 31)^a wird | nach vorheriger Verständigung mit dem Königlich Preußischen Finanzminister dahin | abgeändert, daß der Anfang des dritten Absatzes die folgende Fassung erhält:

Die Zollgrenze in Bremerhaven überschreitet im Anschlusse an die Zollgrenze | in Geestemünde die Geeste, trifft direkt auf die in Bremerhaven zwischen Geeste | und Vorhafen befindlichen Viehscuppen und folgt nun der nach der Geeste zu belegenen | Front derselben nach der östlichen Ecke, woselbst sie sich mit der bestehenden Zoll= | grenze vereinigt.

Die vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt | gemacht am 29. November 1888.

[845/15] Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausschlußgebietes in Bremen, vom 15. September 1906

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2374.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 34 vom 15. September) 1906, S. 293 f. (gedruckt).

[S. 293]

LVI. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Zollausschlußgebietes | in Bremen.
Vom 15. September 1906.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrats vom 17. April 1902, | betreffend Erweiterung des Freibezirks in Bremen und dessen Umwandlung in ein | Zollausschlußgebiet, wonach zu einem vom Senate zu bestimmenden Zeitpunkte das | Zollausschlußgebiet eine näher bezeichnete Erweiterung erfahren soll, setzt der Senat | als Zeitpunkt für diese Erweiterung des Zollausschlußgebietes den 1. Oktober d. J. fest.

Der Lauf der Zollgrenze des erweiterten Zollausschlußgebiets ist der folgende:

Das erweiterte Zollausschlußgebiet in Bremen wird in seinem nordöstlichen | Teile von der Contrescarpe an durch das darin für Verwaltungszwecke errichtete | Gebäude begrenzt, welches sich an der Südwestseite der Tannenstraße hinzieht. Von | der letzteren nach Norden und weiter nach Nordwesten folgt die Grenze dem Laufe | der Straßen Korffsdeich und Gröpelingerdeich, tritt vor dem Hause Gröpelingerdeich | Nr. 104 etwa 7 m südwärts zurück, so daß neben der Straße noch ein 7 bis 12 m | breiter, mit einem Eisenbahngleise belegter Landstreifen freibleibt und läuft in | sanfter Krümmung bis zur doppelgleisigen Eisenbahnbrücke bei der Jute=Spinnerei | und Weberei; von hier aus führt sie in nordwestlicher Richtung an der Südmauer | der Zufahrtstraße zum Hafen II etwa 290 m entlang, geht sodann rechtwinklich | nach rechts abbiegend über die südliche Zufahrtstraße längs der Trennungsmauer | zwischen den Räumen der Zoll= und Postverwaltung im Hafenverwaltungsgebäude, | die Posträume im Zollinlande lassend, und führt in derselben Richtung über die | nördliche Zufahrtstraße bis zur Nordmauer dieser Straße. An dieser Mauer | entlang läuft sie in südöstlicher Richtung zurück zur vorgenannten Eisenbahnbrücke, | [S. 294] deren südliches, beiderseits zollsischer begrenztes Eisenbahngleis in das Zollausschluß= | gebiet einbezogen ist und die Verbindung zwischen den durch die darunter liegende | zollinländische Zufahrtsstraße getrennten Teilen des Zollausschlußgebietes bildet. | Sodann führt die Zollgrenze in der ursprünglichen nordwestlichen Richtung am | Gröpelingerdeich (Bogenstraße) weiter, neben diesem einen bis

^a Dok. 845/12.

zu 25 m breiten mit | Eisenbahngleisen belegten Landstreifen im Zollinlande belassend, bis zur Eisenbahn= | überführung gegenüber der Heimatstraße, geht von da in schwacher Krümmung an | der südlichen Einfassungsmauer der Zufuhrstraße zum Holzhafen entlang an die | Südseite der Lagerhäuser von Anton Günther etwa in deren Mitte bis auf 2 m | Abstand heran und läuft in dem gleichen Abstände parallel zur südlichen Grenze der | Holzlagerplätze bis zu einer Entfernung von 560 m von der westlichen Seite der | vorgeannten Lagerhäuser; von diesem Punkte geht sie in annähernd rechtem Winkel | unter Überschreitung des Hafens II bei dessen Mündung auf das südlich des | Hafens II liegende Gelände in gerader Linie von 280 m Länge, biegt sodann in | kurzer schräger Linie von 80 m Länge in eine gerade von 700 m Länge ein, | welche in etwa 70 m Entfernung parallel zu der verlängerten Nordmole des Hafens I | des Ausschlußgebiets liegt, führt sodann im rechten Winkel an das rechte Weserufer | heran und folgt diesem 880 m lang weseraufwärts, bis sie, nach Südwesten sich | wendend, die Mündung des Hafens I des Zollausschlußgebiets im rechten Winkel | zur Kaimauer überschreitet, um am jenseitigen Ufer die Nordwestspitze der zwischen | dem Hafenbecken und der Weser liegenden Mole (Südmole des Hafens I) zu er= | reichen. Von hier aus folgt die Grenze dem Hochufer an der Weser bis an die | Straße westlich des Grundstückes der Petroleum=Raffinerie vorm. August Korff, | wendet sich von hier, die Straße ausschließend, zunächst 70 m nach Nordosten und | dann wieder nach Südosten, um in letzterer Richtung die nördliche Seite der Straße | an der Stephanikirchenweide bis zur Straße Sandberg zu begleiten. Von dort | wendet sich die Zollgrenze nach Osten wieder zur Contrescarpe und an dieser entlang | bis zur Südostecke des eingangs genannten Verwaltungsgebäudes, von diesem den | der Postverwaltung dienenden durch eine Mauerwand abgetrennten östlichen Teil im | Zollinlande lassend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt | gemacht am 15. September 1906.

[845/16] Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Teils des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet, vom 13. Dezember 1907

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2374.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 40 vom 13. Dezember) 1907, S. 283 f. (gedruckt).

[S. 283]

LX. Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in | das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Teils des | Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet.

Vom 13. Dezember 1907.

Der Senat bringt folgendes zur öffentlichen Kunde:

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober d. J.^a werden mit | dem 16. Dezember d. J. an das Zollausschlußgebiet von Bremerhaven im Norden, Osten | und Westen anschließende Gebietsteile von dem Zollgebiet ausgeschlossen und ein im | Osten des Kaiserhafens II belegener Teil des Zollausschlußgebiets an das Zollgebiet | angeschlossen.

Die Zollgrenze in Bremerhaven nimmt künftig folgenden Lauf:

Sie schließt sich an das längs der Nordseite der Zollstraße (Verlängerung | der Rickmersstraße) laufende Stück der jetzigen Zollgrenze bei dem Punkte an, an | welchem die neue Zufuhrstraße zu den Hafenanlagen in nördlicher Richtung abgeht, | läuft an dieser Zufuhrstraße entlang und zwar zunächst rechtwinklig zu der bisherigen | Zollgrenze nach

^a Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrates des Deutschen Reichs, Jahrgang 1907, Protokoll der sechshunddreißigsten Sitzung, § 760, S. 410.

Norden, dann mit schwacher Biegung nach Nordnordosten, über= | schreitet darauf in einer Entfernung von etwa 140 m von der Zollstraße | das von der Ostseite der alten Häfen zum Zollinlandbahnhofe führende Eisen= | bahngeleis und wendet sich etwa 180 m weiter wieder nach Norden. An der | Kreuzung mit der Zufuhrstraße (etwa 400 m von der Zollstraße entfernt) springt | die Zollgrenze zur Aufnahme einer Zollabfertigungsstelle nach Westen vor und kreuzt | dann, östlich abbiegend, das vom Zollinlandbahnhofe nach den neuen Hafengeleis= | gruppen führende Hilfsgeleis. Alsdann läuft sie, an zwei Stellen etwas gebogen, | in nordwestlicher Richtung bis zu den nach den Hafenanlagen führenden neuen | [S. 284] Eisenbahnhauptgleisen. Hier wendet sie sich im stumpfen Winkel westwärts, über= | springt die Gleise und erreicht in ihrem weiteren Laufe, etwas nördlich von der | bisherigen Batterie Brinkamahof, den Weserdeich an der Stelle, an welcher der von | Weddewarden kommende, an der Binnenseite des Deiches belegene Fahrweg den | Deich verläßt, kreuzt im stumpfen Winkel die Deichkappe und läuft von da in süd= | westlicher Richtung bis an das Ufer der Weser.

Mit dem Tage des Zollanschlusses treten in dem anzuschließenden Gebiet | alle für das deutsche Zollgebiet betreffs der Verwaltung der gemeinsamen Zölle und | Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben | erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für das anzuschließende Gebiet bisher schon | Geltung hatten, in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. Dezember | und bekannt gemacht am 13. Dezember 1907.

[845/17] Bekanntmachung, betreffend die Grenze des Zollausschlußgebietes in Bremen, vom 29. Mai 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2374.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 29. Mai) 1913, S. 147 f. (gedruckt).

[S. 147]

XLVI. Bekanntmachung, betreffend die Grenze des Zollausschlußgebietes | in Bremen.
Vom 29. Mai 1913.

Der Senat setzt auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 20. Juni 1912^a | vom 1. Juni 1913 ab die Grenzen des Zollausschlußgebiets Bremen wie folgt fest:

Das Zollausschlußgebiet in Bremen wird in seinem nordöstlichen Teile von | der Contrescarpe an durch das darin für Verwaltungszwecke errichtete Gebäude | begrenzt, das sich an der Südwestseite der Tannenstraße hinzieht. Von der Tannen= | straße nach Norden und weiter nach Nordwesten folgt die Grenze dem Laufe der | Straßen Korffsdeich und Gröpelingerdeich, diese im Zollinlande lassend, tritt vor | dem Hause Gröpelingerdeich Nr. 104 im rechten Winkel 12 m südwärts zurück, | so daß neben der Straße noch ein 12 bis 16 m breiter, mit zwei Eisenbahngleisen | belegter Landstreifen im Zollgebiet bleibt, und läuft in sanfter Krümmung bis zur | dreigleisigen Eisenbahnbrücke bei der Jutespinnerei und Weberei; von hier aus führt | sie in nordwestlicher Richtung an der Südmauer der Zufahrtstraße zum Hafen II | 290 m entlang, springt rechtwinklig nach rechts abbiegend über die südliche | Zufahrtstraße, geht längs der Trennungsmauer zwischen den Räumen der Zoll= | und Postverwaltung im Hafenverwaltungsgebäude, die Posträume im Zollinlande | lassend, und führt in derselben Richtung über die nördliche Zufahrtstraße bis zur | Nordmauer dieser Straße. Auf dieser Mauer entlang läuft die Zollgrenze in | südöstlicher Richtung zurück zur Eisenbahnbrücke, deren südlichstes, beiderseits zoll= | sicher begrenztes Eisenbahngeleis in das Zollausschlußgebiet einbezogen ist und die | Verbindung bildet zwischen den beiden durch die darunter liegende zollinländische | Zufahrtstraße getrennten Teilen des Zollausschlußgebietes. Sodann führt

^a Beschluss vom 20. Juni 1912 abgedruckt in: Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs, Jahrgang 1912, S. 339 – 346.

die | Zollgrenze in nordwestlicher Richtung an der Bogenstraße weiter, neben dieser | einen bis zu 35 m breiten mit Eisenbahngleisen belegten Landstreifen im Zoll= | inlande belassend, bis zur Eisenbahnüberführung über die Mündung der Tilsiterstraße | in die Bogenstraße, geht von da in schwacher Krümmung an der südlichen Ein= | fassungsmauer der Tilsiterstraße entlang an die Südseite der Lagerhäuser | Anton Günthers etwa in deren Mitte bis auf 3 m Abstand heran, läuft | zunächst in dem gleichen Abstände parallel der Südmauer dieser Lagerhäuser, | springt dann in gebrochenem Linienzuge südwestlich bis zu einem Abstand von | rund 29 m von den genannten Lagerhäusern um das Polizeigebäude herum, | dieses im Zollinlande lassend, überschreitet die Zufahrtstraße vom Holzhafen | zum Zollausschlußgebiet im rechten Winkel, tritt wiederum bis auf drei Meter | an die Holzlagerplätze heran und läuft in gleichem Abstand parallel zur südlichen | Grenze der Holzlagerplätze bis zu einer Entfernung von 500 m von der | westlichen Seite der Lagerhäuser Anton Günthers; von diesem Punkte geht | sie in annähernd rechtem Winkel unter Überschreitung des Hafens II auf | das südlich dieses Hafens liegende Gelände in gerader Linie von 280 m Länge | mit einer kleinen Ausbuchtung an der südlichen Kaje des Hafens II, biegt sodann | in kurzer schräger Linie von 80 m Länge stumpfwinklig in eine Linie ein, die in | [S. 148] etwa 70 m Entfernung 850 m lang parallel zu der verlängerten Nordmole des | Hafens I läuft. Dann geht sie im stumpfen Winkel weiter, nähert sich nach 200 m | bis auf 40 m dem Hochufer der Weser und tritt an dieses im rechten Winkel bis | auf 2 m heran. Sodann folgt die Grenzlinie unter Belassung eines 2 m breiten | bis zum Westende der Kaimauer des Hafens I laufenden Fußpfades im Zollinlande | dem Hochufer der Weser 1130 m lang weseraufwärts, bis sie nach Südwesten sich | wendend, die Mündung des Hafens I des Zollausschlußgebietes im rechten Winkel | zur Kaimauer von Treppe zu Treppe überschreitet, um am jenseitigen Ufer die | Nordwestspitze der zwischen dem Hafenbecken und der Weser liegenden Mole (Südmole | des Hafens I) zu erreichen. Von hier aus folgt die Grenze wieder dem Hochufer | an der Weser, einen Fußpfad im Zollinlande lassend, bis an die Straße westlich | des Grundstücks der Petroleum=Raffinerie vorm. August Korff, wendet sich von hier, | die Straße im Zollinland lassend, zunächst 70 m nach Nordosten und dann im | rechten Winkel wieder nach Südosten, um in letzterer Richtung die nördliche Seite der | Straße Stephanikirchenweide bis zur Straße Sandberg zu begleiten. Von dort | wendet sich die Zollgrenze am Zollpfad entlang nach Osten bis zur Contrescarpe und | an dieser entlang bis zur Südostecke des eingangs genannten Verwaltungsgebäudes, | von diesem den der Postverwaltung dienenden, durch eine Mauer abgetrennten östlichen | Teil im Zollinlande lassend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 29. Mai 1913.

[846] Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 20. Januar 1858

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a. Bd. 2, S. 1 – 28 (gedruckt).

[S. 1]

Geschäftsordnung | der | Bürgerschaft.

Beschlossen in der Versammlung der Bürgerschaft | am 20. Januar 1858.

Bremen, | Druck von F. E. Dubbers. | 1864.

... [S. 3]^a

Erster Abschnitt.

Das Bürgeramt.

1) Bestand, Wahl, Dauer.

§ 1.

¹Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. | ²Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus | 18 anderen Vertretern.

^a Bei Seite 2 handelt es sich um eine Leerseite.

§ 2.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem | Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, vier Schriftführern und | dem Archivar.

§ 3.

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsvorstandes mit | Einschluß des Archivars geschieht von der ganzen Bürger= | schaft aus ihrer Mitte, und zwar werden erstere auf ein | Jahr, so jedoch, daß die Austretenden sofort wieder wählbar | sind, letzterer für die Dauer seiner Theilnahme an der | Bürgerschaft gewählt.

Die Wahl der ersten wird in der ersten, nach Neujahr | jedes Jahres stattfindenden Sitzung vorgenommen.

¹Die in den Geschäftsvorstand Gewählten sind zur Ab= | lehnung der Wahl befugt. ²Auch kann jedes Mitglied desselben | im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

[S. 4]

§ 4.

Die übrigen 18 Mitglieder des Bürgeramts werden für die | Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft nach Maßgabe | der Vorschriften des § 26 des „Gesetzes die Bürgerschaft | betreffend“^a gewählt.

§ 5.

Die Mitglieder des Bürgeramts bleiben bis zu erfolgter | Wahl ihrer Nachfolger in Function.

Dies gilt auch für diejenigen, welche nach Ablauf des | Zeitraums, für den sie in die Bürgerschaft gewählt werden, | ausscheiden, jedoch wieder in dieselbe berufen worden sind.

2) Wahlmodus

§ 6.

¹Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in | der Ordnung, daß zuerst der Präsident, sodann die zwei | Vicepräsidenten, hierauf die vier Schriftführer und endlich die | 18 nicht zum Geschäftsvorstande gehörenden Vertreter gewählt | werden. ²Ist die Wahl eines Archivars erforderlich, so geschieht | sie nach diesen Wahlen.

§ 7.

¹Zur Wahl des Präsidenten ist absolute Stimmenmehrheit | erforderlich. ²So lange sich diese nicht ergibt, ist die Wahl= | handlung zu wiederholen, und dabei jedesmal der Name | Desjenigen von dem Wahlaufsatze zu streichen, welcher bei der | vorhergehenden Abstimmung die wenigsten Stimmen erhalten | hat. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

[S. 5]

§ 8.

Im Uebrigen sind für die Wahlen der Mitglieder des | Bürgeramts die für Wahlen in die Deputationen geltenden | Vorschriften (§§ 56. 57. 58. 59.) in Anwendung zu bringen; | indeß wird der Wahlaufsatz erst in der Versammlung der | Bürgerschaft selbst dadurch gebildet, daß der Präsident die | Versammlung veranlaßt, geeignete Mitglieder in Vorschlag | zu bringen.

§ 9.

Geht in der Zwischenzeit ein Mitglied des Bürgeramts | ab, so wird mit dessen Ersetzung in derselben Weise verfahren.

§ 10.

Bei der Wahl eines Archivars der Bürgerschaft wird auf | dieselbe Weise verfahren, wie bei der Wahl des Präsidenten.

§ 11.

Dem Senat wird das Ergebniß der Wahl zu seiner | Kenntnißnahme mitgetheilt.

^a Dok. 834/2.

3) Functionen:

A. Des Bürgeramts im Allgemeinen.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und | Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn | es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der | Bürgerschaft deßhalb zu berichten;

[S. 6/

- b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft | für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat | bestimmten Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten | und die Tagesordnung festzustellen;
- d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung recht= | zeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu | stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und | sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst | anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung | unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige | zu machen;
- f) für die Vollzähligkeit der Bürgerschaftsversammlungen | zu sorgen; (s. die §§ 21 und 22.)
- g) im Falle des § 70 die erforderliche Untersuchung zu | führen und die Entscheidung mittelst geheimer Abstimm= | ung zu treffen;
- h) Wahlaufsätze in den vorgeschriebenen Fällen anzufertigen;
- i) bei Wahlen oder sonstigen geheimen Abstimmungen die | Stimmzettel zu vertheilen und einzusammeln und deren | Resultat zu ermitteln;
- k) die Bürgerschaftsverhandlungen zu redigiren, zu ver= | öffentlichen und zu vertheilen;
- l) die Bürgerschaftsacten aufzubewahren;
- m) über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und | ihrer Ausschüsse jährlich ein Specialbudget einzureichen, | so wie über dieselben Rechnung und über das vor= | handene Mobiliar die Aufsicht zu führen;

[S. 7/

- n) die erforderlichen auf Zeit anzunehmenden Bediensteten, | namentlich die Stenographen, Schreiber und Boten | anzustellen.

B. Des Präsidenten.

§ 13.

¹Der Präsident bildet dem Senate, so wie überhaupt | Dritten gegenüber das Organ der Bürgerschaft und des | Bürgeramts. ²Insbesondere hat er:

- a) alle an die Bürgerschaft oder das Bürgeramt gerichteten | Eingaben für das Bürgeramt in Empfang zu nehmen;
- b) die Sitzungen des Bürgeramts anzuberaumen und in | denselben den Vorsitz zu führen;
- c) dem Senat Anzeige davon zu machen, wann eine | Sitzung der Bürgerschaft Statt finden soll;
- d) Namens des Bürgeramts die Einladungen zu den | Sitzungen der Bürgerschaft zu erlassen;
- e) in den Versammlungen der Bürgerschaft den Vorsitz zu | führen, die Eröffnung, Suspendirung und Schließung | der Sitzungen zu bestimmen, die Verhandlungen zu | leiten, sowie für Aufrechterhaltung des Anstandes, der | Ruhe und Ordnung während derselben, und für pünkt= | liche Beachtung der Geschäftsordnung zu sorgen (§ 73). | Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann | er die Entfernung derselben veranlassen und dazu er= | forderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch | nehmen;
- f) die dem Senate einzureichenden Beschlüsse zu unter= | zeichnen, und für deren Mittheilung zu sorgen;

- g) von den in der Bürgerschaft eingetretenen Vacanzen | dem Senate und der Bürgerschaft Anzeige zu machen.

[S. 8]

C. Der Vicepräsidenten.

§ 14.

¹Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen | Geschäften, vertreten ihn in Behinderungsfällen und achten | mit ihm auf Aufrechthaltung der Geschäftsordnung (§ 73). | ²Während der Berathungen der Bürgerschaft verzeichnet einer | von ihnen die Namen der zum Reden sich Meldenden der | Zeitfolge nach.

¹Sollten der Präsident und die Vicepräsidenten verhindert | sein, ihre Geschäfte wahrzunehmen, so hat für die Zeit der | Verhinderung das Bürgeramt Eins seiner Mitglieder mit | der Führung der Geschäfte des Präsidenten zu beauftragen. | ²Am Schlusse jedes Jahres haben die Vicepräsidenten das | Archiv zu revidiren und über den Befund dem Bürgeramte | in einer der letzten Sitzungen des Jahres zu berichten.

D. Der Schriftführer.

§ 15.

¹Die Schriftführer führen das Protokoll in den Sitzungen | der Bürgerschaft, fassen die Beschlüsse der Bürgerschaft ab | und treten nöthigenfalls für die Vicepräsidenten ein. ²Die | Schriftführer vertheilen ihre Geschäfte unter sich. ³In Be= | hinderungsfällen tritt für sie zunächst der Archivar, sonst ein | anderes Mitglied des Bürgeramts ein.

E. Des Archivars.

§ 16.

Der Archivar hat die Verpflichtung:

- a) für die Aufbewahrung und Ordnung der Bürgerschafts= | akten, sowie für pünktliche Einlieferung aller dem Archive | [S. 9] der Bürgerschaft zukommenden Protokolle, Berichte und | sonstigen Akten zu sorgen;
- b) die ihm durch den Präsidenten aufgegebenen Repertorien | und sonstigen Verzeichnisse anlegen und fortwährend | im Stande halten zu lassen;
- c) sich von den in der Bürgerschaft zur Verhandlung ge= | kommenen oder noch unerledigten Gegenständen in | fortwährender Kunde zu erhalten, so daß er im Stande | ist jederzeit die erforderliche Auskunft zu ertheilen;
- d) im Bürgeramte das Protocoll zu führen;
- e) in Verbindung mit einer Commission des Bürgeramts | für die Redaction der stenographisch verzeichneten Ver= | handlungen der Bürgerschaft und ihre schnelle Beför= | derung zum Druck zu sorgen;
- f) die Aufsicht über die Canzlei und deren Personal zu | führen und erforderlichenfalls einzelnen Mitgliedern der | Bürgerschaft die von ihnen gewünschte Auskunft zu | ertheilen;
- g) dem Präsidenten mit Hülfeleistungen an die Hand zu | gehen.

In Verhinderungsfällen hat der Archivar für seine | Vertretung (durch einen Schriftführer) selbst zu sorgen.

4) Geschäftsgang.

§ 17.

¹Alle Berathungen des Bürgeramts geschehen unter dem | Vorsitze des Präsidenten. ²Derselbe theilt die eingegangenen | Mittheilungen und Eingaben mit und veranlaßt, soweit dies | erforderlich ist, eine Berathung und Beschlußnahme über die | vorliegenden Gegenstände. ³Bei getheilten Ansichten entscheidet | [S. 10] Stimmenmehrheit. ⁴Der Vorsitzter vortirt nicht mit, hat aber | bei Stimmengleichheit die Entscheidung. ⁵Die Wahl der auf | Zeit angestellten Bediensteten geschieht erforderlichen Falls | durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei der Anfertigung von Wahlaufsätzen ermittelt das | Bürgeramt in vertraulicher Berathung diejenigen Mitglieder | der Bürgerschaft, welche ihm als die zur Wahl geeignetsten | erscheinen.

Ueber alle Berathungen des Bürgeramts wird ein fort= | laufendes Protokoll geführt.
In der Regel finden die Sitzungen am Sonnabend | Nachmittag um 6 Uhr statt.

Zweiter Abschnitt.
Die Bürgerschaft.

Anberaumung und Zeit der Versammlungen.

§ 18.

¹Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft | das Bürgeramt es für nöthig erachtet. ²Zur Veranstaltung | einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter | Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der | Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Ver= | tretern schriftlich darauf angetragen wird.

¹In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nach= | mittag in den Stunden von 3 ½ bis 8 Uhr statt. ²Die Sitzung | wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Versammlung ange= | setzten Zeit verfloßen ist, von dem Präsidenten für eröffnet | erklärt.
[S. 11]

Einladung.

§ 19.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, | an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am | Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Ver= | sammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht | eingehalten oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen | wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der | Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter | gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Controle des Besuchs.

§ 20.

Der mit dem Namen des Vertreters versehene Abschnitt | der Einladungskarte ist behufs der Controlirung der Voll= | zähligkeit am Eingange des Sitzungslokals abzugeben.

Ueber die Anwesenheit der Vertreter in den Sitzungen | wird ein Register geführt.

Versäumniß der Versammlungen. Anzeige.

§ 21.

¹Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Ver= | sammlungen der Bürgerschaft versäumen. ²Von einer Behin= | derung ist dem Präsidenten unter Angabe des Grundes Anzeige | zu machen.

[S. 12]

Urlaub.

§ 22.

¹Zeitweilige Verhinderung bleibt ohne Folgen, wenn die | Anzeige vorschriftsmäßig geschehen ist, und die Verhinderung | sich nicht über 6 Wochen ausdehnt. ²Ein längerer Urlaub | ist von der Bürgerschaft zu bewilligen.

Beschlußfähigkeit.

§ 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Theilnahme | von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich.

Etwaige Zweifel über die Beschlußfähigkeit sind nach dem | Ermessen des Präsidiums durch Namensaufruf zu beseitigen.

§ 24.

¹Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser | Zahl (cf. § 23) eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn | die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet | und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich | angezeigt worden. ²Beantragt der Senat, daß wegen Dring= | lichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist | demgemäß zu verfahren.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

§ 25.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 26.

Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es | ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche | *[S. 13]* Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der | Versammlung unstatthaft.

¹Auch wird, wenn wenigstens 20 Mitglieder der Bürger= | schaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung | der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand | dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. ²Im | Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme | über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegen= | gesetzten Falle wird den Antragstellern anheim gegeben, den | Gegenstand zurück zu nehmen oder zur öffentlichen Berathung | zu bringen.

¹Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, | als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung | erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung | des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen | auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet. ²Die Verpflichtung | zur Geheimhaltung des Gegenstandes hört auf, wenn ein | gemeinsamer Beschluß von Senat und Bürgerschaft vorliegt | und amtlich veröffentlicht ist oder eine Anzeige erfolgt, daß | die Verpflichtung aufgehoben sei.

Hinsichtlich der dem Bürgeramte vertraulich zugegangenen | Mittheilungen sind dessen Mitglieder den gleichen Vorschriften | unterworfen.

§ 27.

Den bei dem Beginn einer vertraulichen Berathung nicht | gegenwärtigen Vertretern ist bis zum Schlusse der Berathung | der Zutritt in den Sitzungssaal nicht gestattet.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 28.

¹Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft Statt | gefundenen Verhandlungen werden ihrem wesentlichen Inhalte | *[S. 14]* nach durch den Druck^a bekannt gemacht. ²Jedem Vertreter wird | ein Exemplar unentgeltlich verabfolgt. ³Die Bürgerschaft kann | jedoch bestimmte, in ihrer Mitte Statt gehabte Verhandlungen | von der Veröffentlichung durch den Druck ausschließen.

§ 29.

¹Ob Commissionsberichte, Anträge oder sonstige Bera= | thungsgegenstände gedruckt werden sollen, namentlich ehe sie | zur Verhandlung kommen, hängt vom Bürgeramte ab. ²Ist | der Druck unterblieben, so kann die Bürgerschaft denselben | beschließen.

§ 30.

Die Ausarbeitung der Verhandlungen zum Druck geschieht | durch einen vom Bürgeramte angestellten, auf seine Instruction | beeidigten Stenographen, unter unmittelbarer Aufsicht einer | von dem Bürgeramte aus seiner Mitte niedergesetzten Re= | dactionscommission.

§ 31.

Der Stenograph hat alle Vorgänge der Sitzung, die | Anträge, die Debatten und die Beschlüsse getreu aufzuzeichnen, | wobei er mit Nennung der Redner den wesentlichen Inhalt | der Debatte wiedergiebt, untergeordnete und minder erhebliche | Besprechungen aber, nur summarisch.

§ 32.

¹Die Ausarbeitung der Verhandlungen liegt am zweiten | Tage nach der Sitzung während der Canzleistunden zur | Einsicht der Redner auf der Canzlei des Bürgeramts aus. | ²Etwa gewünschte Aenderungen sind von dem Stenographen | aber nur dann zu gestatten, wenn er überzeugt ist, daß sie | die Verbesserung von durch ihn begangenen Irrthümern | bezwecken; versagt er diese Genehmigung, so entscheidet die | Redactionscommission.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

[S. 15]

§ 33.

Die Redactionscommission überwacht die Treue der Aus= | arbeitung, die möglichst rasche Beförderung zum Drucke, die | Correctheit des Satzes und die Vertheilung an die Vertreter.

§ 34.

Nur das Hauptprotocoll hat officiële Geltung; die ge= | druckten Verhandlungen haben solche nicht.

Das Hauptprotocoll wird zur Einsicht der Vertreter an | der Canzlei des Bürgeramts ausgelegt, etwaige Reclamationen | sind spätestens am Tage der nächsten Sitzung bis zum Be= | ginne derselben dem Präsidenten der Bürgerschaft einzureichen.

Tagesordnung.

§ 35.

¹Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden | vom Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt. ²Die | Reihenfolge der Gegenstände richtet sich in der Regel nach der | Zeit der Eingabe. ³Das Bürgeramt kann jedoch aus Rück= | sicht der Zweckmäßigkeit eine andere Ordnung belieben.

§ 36.

Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor derjenigen | Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der | Bürgerschaft anberaunt wird, schriftlich eingegangenen:

- a) Mittheilungen des Senats;
- b) Berichte von Deputationen oder Commissionen;
- c) zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, innerhalb | des verfassungsmäßigen Wirkungskreises liegende | Anträge.

[S. 16]

§ 37.

¹Alle späteren oder sonst nicht auf die Tagesordnung ge= | stellten Einläufe sind in der Versammlung selbst vor Beginn | der Berathungen ihrem Gegenstande nach anzuzeigen. ²Der | Bürgerschaft bleibt es unbenommen, dieselben nachträglich auf | die Tagesordnung zu stellen, wie auch die vom Bürgeramte | festgesetzte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern.

Später eingehende Mittheilungen des Senats oder Be= | richte von Deputationen und Commissionen werden nach etwa | schon auf der Tagesordnung stehenden Mittheilungen des | Senats den übrigen Gegenständen derselben vorangestellt, wenn | nicht die Mehrheit der Bürgerschaft sich dagegen erhebt.

¹Anträge einzelner Vertreter, welche nicht auf der Tages= | ordnung stehen, kommen nur dann zur sofortigen Berathung, | wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür entscheiden. | ²Sollten indeß weniger als 76 Mitglieder zugegen sein, so | ist Einstimmigkeit dazu erforderlich.

§ 38.

¹Die Tagesordnung wird auf der Rückseite der Einladungs= | karte abgedruckt, auch ist dieselbe in der Regel vor der Sitzung | in den Bremer Nachrichten bekannt zu machen. ²Sind der | zu berathenden Gegenstände so viele, daß die Erledigung | derselben in Einer Sitzung nicht zu erwarten ist, so kann die | Veröffentlichung auf die muthmaßlich zur Berathung ge= | langenden Gegenstände beschränkt werden.

Verhandlungen.

§ 39.

Die Versammlung der Vertreter ist eine Viertelstunde nach | der bei der Einladung festgesetzten Zeit von dem Präsidenten | [S. 17] zu eröffnen und wird, wenn alsdann die beschlußfähige Anzahl | nicht anwesend ist, der Namensaufruf von ihm angeordnet.

Ist bei der Beendigung des Namensaufrufs die beschluß= | fähige Anzahl noch nicht vorhanden, so hat er die Ver= | sammlung zu entlassen.

¹Ist die beschlußfähige Anzahl anwesend, so wird zunächst | von dem Präsidenten angezeigt, ob Reclamationen gegen das | Hauptprotokoll der vorigen Sitzung eingegangen sind oder | nicht. ²Sind Reclamationen erfolgt, so sind solche vorab | zu erledigen, und wird

sodann, nachdem noch die etwa er= | forderlichen Mittheilungen gemacht worden, zur Verhandlung | der einzelnen Gegenstände übergegangen.

Das festgestellte Protokoll wird von dem Präsidenten und | dem Schriftführer unterzeichnet.
§ 40.

Mittheilungen oder Anfragen über Gegenstände, welche | zum Wirkungskreise einer Deputation oder eines sonstigen | Ausschusses gehören, müssen vorab dem Bürgeramte einge= | reicht | werden, damit Letzteres in den ihm geeignet scheinenden Fällen | einem Mitgliede des Ausschusses davon Kenntniß geben könne.

Zu anderen Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur | Berathung stehende Gegenstände kann zwar, wenn davon | dem Präsidium vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, | ausnahmsweise das Wort verliehen werden, jedoch ist in | beiden Fällen eine weitere Discussion nicht gestattet, sofern | nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden | Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist.

§ 41.

Der Präsident bestimmt, ob in den Verhandlungen eine | Pause eintreten, wann mit denselben wieder fortgefahren | und wann die Sitzung geschlossen werden soll.

[S. 18]

§ 42.

¹An der Discussion nimmt der Präsident, abgesehen von | gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, keinen Antheil. | ²Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner bethei= | ligen, so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden | Gegenstandes den Vorsitz an einen Vicepräsidenten abzugeben.

§ 43.

¹Wer zu reden wünscht, bittet, von seinem Sitz sich erhebend | und seinen Namen nennend, um das Wort. ²Die Namen der | Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer | Liste vermerkt, und ertheilt der Präsident nach dieser Liste das | Wort. ³Jedoch kann er vor Beginn der Debatte verlangen, daß | bei der Anmeldung bemerkt werde, ob der Redner für oder | gegen den Antrag sprechen will, und darnach die Reihenfolge | so ändern, daß die Reden für und gegen abwechseln.

§ 44.

¹Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. ²Jeder | spricht stehend vom Platze aus in freiem Vortrage. ³Kein | Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf des Prä= | sidenten, unterbrochen werden. ⁴Oefter als drei Mal ist kein | Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das | Wort zu begehren berechtigt, es sei denn, daß es sich um | Abwehr persönlicher Angriffe handelt. ⁵Wer besondere Auf= | klärungen über einen Gegenstand geben zu können erklärt, | kann von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder nach= | dem er schon drei Mal das Wort gehabt hat, zum Vortrage | derselben zugelassen werden. ⁶Ist ein Gegenstand durch einen | Ausschuß berathen und darüber berichtet worden, so hat der | Präsident vorab eines der anwesenden Mitglieder des Aus= | schusses zum Vortrage dessen zuzulassen, was etwas noch zur | Erläuterung des Berichts hervorzuheben wäre.

[S. 19]

§ 45.

¹Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache | zu halten. ²Entfernt er sich davon, so ist er vom Präsidenten | darauf aufmerksam zu machen. ³Wer sich Verletzungen des | Anstandes, namentlich Persönlichkeiten, zu Schulden kommen | läßt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. ⁴Ueber | Beschwerden wegen eines Ordnungsrufes entscheidet die Ver= | sammlung. ⁵Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, | so entzieht ihm der Präsident das Wort.

§ 46.

Anträge einzelner Vertreter bedürfen der Unterstützung von | mindestens fünf Mitgliedern der Bürgerschaft.

§ 47.

¹Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhand= | lung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements), oder | überhaupt mit dem Gegenstande der Berathung in wesentlicher | Verbindung stehen, können zu jeder Zeit im Laufe der Dis= | cussion bis zu deren

Schlusse mündlich oder schriftlich gestellt | werden. ²Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, | so wird er mit den Worten des Vortragenden von den Schrift= | führern verzeichnet.
§ 48.

Ist bei einem Berathungsgegenstande auf Aussetzung | des Beschlusses oder doch auf eine das Materielle der Sache | gar nicht berührende Vorbereitung desselben angetragen, so | steht dem Präsidenten das Recht zu, die Discussion vorerst | auf diese Vorfrage zu beschränken, und darüber abstimmen | zu lassen.
[S. 20]

§ 49.

Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die von dem | Senate, Ausschüssen oder einzelnen Vertretern gestellten An= | träge nach folgender Reihenfolge:

- 1) Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses,
 - a. für unbestimmte Zeit,
 - b. für bestimmte Zeit.
- 2) Anträge, welche, ohne das Materielle der Sache zu | berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. eine | Berathung des Gegenstandes durch einen Ausschuß, | eine Auskunftsertheilung oder dergleichen.
- 3) Anträge, welche eine Entscheidung in der Sache selbst | bezwecken, und zwar zunächst der auf Uebergehen | zur Tagesordnung gerichtete.

Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen ent= | scheidet in der Regel die Zeit ihrer Vorbringung.

¹Sind Abänderungen oder Zusätze zu einem dieser An= | träge vorgeschlagen, welche mit dem Wesen desselben vereinbar | erscheinen, so wird vor dem gedachten Antrage über sie ab= | gestimmt. ²Der Antrag kommt, wenn sie angenommen werden, | demnächst mit ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur | Abstimmung.

§ 50.

¹Der Präsident theilt die Ordnung der Fragen mit, | etwaige Einwürfe gegen dieselbe sind zunächst zu erledigen, | und ist dann mit der Abstimmung zu verfahren. ²Jede Frage | stellt der Präsident in klarer und schlichter Fassung so, daß | mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann.

§ 51.

¹Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Auf= | stehen und Sitzenbleiben. ²Sind der Präsident und die Vice= | [S. 21] präsidenten darüber nicht einig, ob sich für die Frage eine | absolute Mehrheit ergeben habe, so ist zu versuchen, ob sich | für das direkte Gegentheil eine Mehrheit ergibt. ³Ist dieses | zweifelhaft, so wird das Resultat durch namentliche Abstim= | mung ermittelt ⁴Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der | Antrag für verworfen. ⁵Wer an der ersten Abstimmung nicht | Theil genommen, hat sich auch der Theilnahme an der | zweiten zu enthalten.

¹Eine Entscheidung durch Namensaufruf tritt auch dann | ein, wenn vor dem Beginn der Abstimmungen darauf ange= | tragen und der Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unter= | stützt ist. ²Bei einem solchen Antrag findet weder Motivirung | noch Discussion Statt. ³Die Abstimmung geschieht in alpha= | betischer Ordnung, jedoch muß bei jeder folgenden Abstim= | mung der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben | begonnen werden. ⁴Weichen bei einer namentlichen Abstim= | mung die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer | für die Beschlußnahme erheblichen Weise von einander ab, so | wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alpha= | bets wiederholt.

§ 52.

¹Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung | mit Ja und Nein zugelassen, jedoch steht es jedem Mitgliede | frei, zu erklären, daß es sich des Abstimmens enthalte (sus= | pendire). ²Es finden bei der Abstimmung weder Vorbehalte | noch Bedingungen, noch eine Motivirung Statt. ³Wer sich | dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten | nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

§ 53.

¹Der Präsident votirt nicht mit. ²Wer beim Beginn der | Abstimmung nicht zugegen war, kann an derselben keinen | Theil nehmen.

[S. 22]

§ 54.

Ueber Anträge, welche für bestimmte Personen Gehalts= | erhöhungen, Zulagen, Gratificationen, Wartegelder oder | Pensionen, überhaupt, oder die Größe oder Dauer derselben | betreffen, muß stets eine geheime Abstimmung Statt finden.

§ 55.

Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Präsi= | denten ausgesprochen.

Abfassung der Beschlüsse und Protocollführung.

§ 56.

¹Während der Sitzung wird der wesentliche Inhalt der | Verhandlungen von den Schriftführern aufgezeichnet. ²Zu | diesem Ende führt Einer von ihnen das Hauptprotokoll, in | welches nur die Anträge mit den darüber gefaßten Beschlüssen | aufgenommen werden, sowie Dasjenige, dessen Aufnahme die | Versammlung etwa belieben möchte. ³Ein Anderer fertigt | die dem Senate mitzutheilenden Beschlüsse in Uebereinstimmung | mit dem Hauptprotokoll aus. ⁴Dieselben werden, nachdem | ihre Fassung von der Versammlung genehmigt worden, mit | der Unterschrift des Präsidenten versehen dem Senate mitge= | theilt. ⁵Meinungsverschiedenheiten über die Wortfassung wer= | den nöthigenfalls, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf | dringen, durch förmliche Discussion und ordnungsmäßige | Abstimmung erledigt.

Wahlen.

§ 57.

¹Alle Wahlen sind in der Regel gleich, nachdem sie be= | schlossen worden, und bevor in der Tagesordnung weiter | [S. 23] fortgeschritten wird, vorzunehmen. ²Jedoch kann die Sor= | tirung der Stimmzettel später geschehen. ³Wahlen in Ab= | theilungen (§ 59) können in passender Weise zusammen | vorgenommen werden.

§ 58.

¹Das Bürgeramt legt der Versammlung einen von ihm | berathenen Wahlaufsatz vor. ²Jedem Vertreter steht es bei | der erst in der Sitzung selbst zu verfügenden Veröffentlichung | dieses Wahlaufsatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mit= | glieder in denselben zu veranlassen. ³Der Einzelne kann nicht | mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen | und jeder Vorschlag muß von wenigstens 5 anderen Mit= | gliedern unterstützt werden. ⁴Der Wahlaufsatz muß wenigstens | die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten.

Sobald die Liste geschlossen ist, werden die Namen der | Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge des Vorschlags mit | Nummern versehen.

So oft die Bürgerschaft nach § 10 e des Gesetzes, die | richterlichen Behörden betreffend^a, eine Wahl vorzunehmen | hat, wird dasselbe Verfahren beobachtet.

§ 59.

¹Aus dem Wahlaufsatz hat jeder Wähler die Nummern | derjenigen Vorgeschlagenen bis zur Zahl der zu Wählenden | auf seinem Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich ent= | scheidet. ²Das Bürgeramt sortirt die Stimmzettel. ³Als | gewählt sind anzusehen, für welche die meisten Stimmen sich | erklärt haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

[S. 24]

§ 60.

Bei Wahlen für gemeinschaftliche Deputationen wird | folgendermaßen verfahren:

- a) Die Bürgerschaft theilt sich in die durch das Gesetz | vorgeschriebenen Wahlclassen;
- b) jede dieser Abtheilungen wählt die durch das Gesetz | die Deputationen betreffend^b ihr zugewiesene Anzahl | von Mitgliedern der Bürgerschaft aus dem von der | ganzen Bürgerschaft angefertigten Wahlaufsatze;

^a Dok. 834/5.^b Dok. 834/3.

- c) jede Abtheilung beauftragt einige ihrer anwesenden | Mitglieder mit Leitung der Wahl, Sortirung der | Stimmzettel, Ausmittlung des Resultats und sofort= | tige schriftlicher Mittheilung desselben an den Präsi= | denten der Bürgerschaft;
- d) im Uebrigen gilt das § 58 vorgeschriebene Verfahren | auch für die Wahlen der Abtheilungen;
- e) ist ein Mitglied in zwei oder mehreren Abtheilungen | gewählt, so wiederholen diejenigen die Wahl, welche | dem Präsidenten am spätesten Anzeige von derselben gemacht haben;
- f) im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation | sich in der zweiten Classe nicht wenigstens 10, und in | jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens 5 Mit= | glieder betheiligen sollten, so ist für die betreffende | Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt | unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der be= | treffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Ausschüsse.

§ 61.

¹Berathende, verwaltende, oder zum Zweck einer Unter= | suchung von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschüsse haben | /S. 25/ unter sich einen Vorsitz und einen Protokollführer zu wählen. | ²Ist der Präsident der Bürgerschaft Mitglied eines solchen | Ausschusses, so führt er den Vorsitz in demselben.

§ 62.

¹Die erste Zusammenkunft eines solchen Ausschusses wird, | wenn nicht der Präsident der Bürgerschaft Mitglied desselben | ist, von demjenigen Mitgliede angeordnet, welches bei der | Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ²Der Präsident | macht ihm hiervon eine Anzeige.

§ 63.

Im Uebrigen finden die gesetzlichen, die Deputationen | betreffenden Bestimmungen auch auf Ausschüsse aus der Mitte | der Bürgerschaft Anwendung.

§ 64.

¹Die betreffenden Mitglieder der gemeinschaftlichen De= | putationen und Vorsitz der Ausschüsse haben deren ausge= | fertigte Protocolle, Berichte und etwaige Anlagen für das | bürgerschaftliche Archiv an der Canzlei des Bürgeramts ein= | zureichen. ²Das Protokoll der ersten Sitzung ist möglichst | bald einzuliefern, um mittelst desselben die von der Canzlei | zu führenden Verzeichnisse zu vervollständigen. ³Dasselbe gilt | von den Protocollen derjenigen Sitzungen, in denen eine | neue Geschäftsordnung beliebt wird.

§ 65.

Der Wirkungskreis jedes bürgerschaftlichen Ausschusses | richtet sich nach dem ihm von der Bürgerschaft ertheilten | Auftrage.
[S. 26]

Dritter Abschnitt.

Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen | in die Bürgerschaft, oder der Fort= | dauer des Vertreteramts.

§ 66.

Die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten | ist ungültig.

¹Das Bürgeramt hat vor derjenigen Versammlung der | Bürgerschaft, in welcher neu gewählte Mitglieder zum ersten= | mal zu erscheinen berechtigt sind, das Namensverzeichniß der | Gewählten, unter Vergleichung der Wählerlisten der obigen | Bestimmung gemäß zu revidiren. ²Der demzufolge Ausfallende | ist hiervon in Kenntniß zu setzen, und wird zur Ergänzung | der gleich oder später eintretenden Lücke nach Vorschrift des | Wahlgesetzes^a verfahren.

^a Dok. 803/2.

§ 67.

Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen | eines bei dem Gewählten zutreffenden Mangels einer ge= | setzlich zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft können, | sofern sie nicht bereits bei der Wahldeputation angebracht | und von derselben verworfen sein sollten, bei der Bürger= | schaft erhoben werden.

§ 68.

Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahl= | umtriebe oder wegen Ungesetzmäßigkeit der Wahlhandlung | selbst geschieht vor der Bürgerschaft.
[S. 27]

§ 69.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl (§ 66. 67) | kann nicht später, als in der Sitzung der Bürgerschaft ge= | schehen, in welcher der Gewählte zum erstenmale zu erscheinen | berechtigt ist.

§ 70.

Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens | fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an eine Commission von 7 Mitgliedern | zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

Der Betheiligte wird davon Namens des Bürgeramts | durch den Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

In der auf die Abstattung des Berichts zunächst folgenden | Sitzung der Bürgerschaft kann der Betheiligte selbst oder durch | einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den | Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 71.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner | Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, hört auf Ver= | treter zu sein.

Findet sich der Betheiligte nicht selbst zum Austritt be= | wogen, so steht dem Bürgeramte die Untersuchung und Ent= | scheidung zu, welche innerhalb acht Tagen nach erfolgter | Anzeige zu treffen und in der nächsten Sitzung der Bürger= | schaft mitzuthellen ist.

§ 72.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann | Demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, | den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Ge= | [S. 28] mäßigkeit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten | nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines | Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung | oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

Findet in diesem Falle der Betheiligte nicht selbst zum | Austritt sich bewogen, so steht die Entscheidung der Bürger= | schaft zu.

Der Antrag ist schriftlich beim Bürgeramt einzureichen | und muß von wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im Uebrigen kommt die Vorschrift des § 69 zur An= | wendung.

§ 73.

In allen Fällen, in welchen eine Wahl angefochten oder | die Aufhebung der Berechtigung eines Vertreters beantragt | worden, ist der Betheiligte bis zur Entscheidung sein Ver= | treteramt auszuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 74.

Auf Aufrechthaltung der Geschäftsordnung haben Präsident | und Vicepräsident zu achten und können dazu nöthigenfalls | von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

§ 75.

¹Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem | Vertreter eingehändigt. ²Dem Senate wird dieselbe zur Kennt= | nißnahme mitgetheilt.

[847] Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen betreffend, vom 4. April 1861

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2589.] [2590.] [2592.] [2602.] [2661.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1861, S. 10 – 12 (gedruckt).

[S. 10] . . .

No. VI. | Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien in der | Stadt Bremen betreffend.

Publicirt am 4. April 1861.

Nachdem eine Abänderung der bisher in der Stadt Bremen rücksichtlich des | Gewerbebetriebes bestandenen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen in verfasungs= | mäßigem Wege beschlossen worden ist, verordnet der Senat das Nachstehende:

§. 1.

Die Privilegien der in der Gewerbeordnung vom 6. Octbr. 1851^a genannten | Innungen und Gewerbetreibenden, sowie die Privilegien des Krameramts, der Tuch= | händlersocietät und der Bierbrauersocietät sind aufgehoben.

Auch die in Betreff der Zahl der Bäcker und Schlächter bestehenden Beschrän= | kungen sind aufgehoben.

[S. 11]

§. 2.

Wer künftig eins oder mehrere der in der Gewerbeordnung vom 6. October | 1851 genannten Handwerke als Meister betreiben will, muß

- a. das Bürgerrecht der Stadt Bremen besitzen und den Bürgereid geleistet | haben;
- b. die Volljährigkeit erlangt haben;
- c. sich vorab – bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern | – unter Vorzeigung seines Geburtsscheines und Bürgereidzettels bei der | Gewerbecommission in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks | verzeichnen lassen. Diese Einzeichnung geschieht unentgeltlich.

¹Sonstige Erfordernisse zur Betreibung dieser Handwerke als Meister, wie z. B. | der Nachweis bestimmter Lehr= oder Wanderjahre, oder die Anfertigung eines Meister= | stücks finden nicht statt. ²Wittwen sind befugt, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes | fortzusetzen. ³Auch kann der Senat von dem Erfordernisse sub b in geeigneten Fällen | dispensiren.

§. 3.

Auf Diejenigen, welche schon bisher eines der im §. 1 bezeichneten Handwerke | als Meister betrieben haben, finden die Vorschriften des §. 2 nur in dem Falle An= | wendung, wenn sie ein anderes als das bisherige Handwerk selbstständig zu betreiben | unternehmen.

§. 4.

¹Die Stellung der Lehrlinge zu den Meistern beruht fortan auf den freien Ver= | trägen derselben. ²Eine gesetzliche Lehrzeit, Ein= und Ausschreiben von Lehrlingen, findet | nicht mehr statt. ³Die Zeugnisse der Lehrherren vertreten die Stelle der Lehrbriefe.

¹Die Annahme von Arbeitsgehülfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. ²Alle | Vorschriften und Gebräuche, welche die Dienstzeit, den Lohn, die Kündigung des Dienst= | verhältnisses und die Wanderjahre betreffen, sind nicht mehr verbindlich.

¹Die Lehrlinge, welche jetzt noch in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die ange= | tretene bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten. ²Ihre Lehrherren sind dagegen verbunden, | sie während der noch übrigen Dauer der Lehrzeit den bisherigen Gesetzen gemäß zu | behandeln.

^a Dok. 828.

§. 5.

¹Die in §. 1 gedachten Corporationen bleiben bestehen und behalten ihr Immo= | biliar= und sonstiges Vermögen. ²Für die Verwaltung und Benutzung dieses Vermögens | bleiben die bisherigen Gesetze und Statuten in Kraft. ³Es hängt jedoch von der freien | Willkür jedes Gewerbetreibenden ab, ob er Mitglied der betreffenden gewerblichen Cor= | poration werden, resp. bleiben, oder ob er sein Gewerbe ohne Verbindung mit der be= | treffenden Corporation betreiben will.

¹Den Corporationen wird gestattet, durch einfachen Mehrheitsbeschluß sich aufzu= | lösen und das vorhandene Corporationsvermögen zu theilen, jedoch nur nach vollständiger | Lösung der auf dem letzteren beruhenden Verbindlichkeiten. ²Der Beschluß der Auflösung | [S. 12] und Theilung bedarf der Genehmigung des Senats, welche jedoch, sobald die Berich= | tigung der Schulden genügend gesichert ist, nicht versagt werden wird.

§. 6.

Die Gewerbeordnung vom 6. October 1851 nebst der Zusatzbestimmung vom | 29. März 1852^a, sowie alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Artikel | und Statuten der in §. 1 gedachten Corporationen und Gewerbetreibenden sind aufgehoben.

Uebrigens bleiben die hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes des einen | oder andern der im §. 1 gedachten Gewerbe bestehenden oder künftig etwa zu erlassen= | den polizeilichen oder die Sicherung von Abgaben bezweckenden Anordnungen und Vor= | schriften vorbehalten; sowie es denn auch bei den in diesen Beziehungen den jetzigen | Genossen gewisser Gewerbe persönlich obliegenden besondern Verpflichtungen nach wie | vor sein Bewenden behält.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. März und | bekannt gemacht am 4. April 1861.

[848] Verordnung den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend, vom 4. April 1861

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2589.] bis [2592.] [2602.] [2661.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1861, S. 12 f. (gedruckt).

[S. 12] . . .

No. VII. | Verordnung den Gewerbebetrieb im Bremischen Landgebiet betreffend.

Publicirt am 4. April 1861.

Da in Folge der am heutigen Tage publicirten Verordnung, die Aufhebung der | Gewerbsprivilegien in der Stadt Bremen betreffend, auch eine Abänderung der im | Landgebiet rücksichtlich des Gewerbebetriebes bestehenden Einrichtungen und gesetzlichen | Vorschriften nothwendig geworden ist: so verordnet der Senat für das Landgebiet, mit | Ausnahme der Städte Vegesack und Bremerhaven, für welche die geltenden Vorschriften | bis auf Weiteres unverändert bleiben, das Nachstehende:

§. 1.

¹Die in der stadtbremischen Gewerbeordnung vom 6. October 1851^b genannten | Gewerbe können fortan auf dem Lande frei betrieben werden. ²Einer Concession bedarf | es dazu nicht mehr, und sind die für eine ertheilte Concession bisher zu bezahlenden | Gebühren aufgehoben. ³Insbesondere ist die Betreibung des Schuhmacherhandwerks in | Hastedt wie in anderen Dorfschaften auch solchen Personen gestattet, die nicht Mitglieder | des Schuhmacheramts zu Hastedt sind.

^a Dok. 821/1.

^b Dok. 828.

§. 2.

Zur Betreibung einer Landhökerei bedarf es, außer in den zum Zollverein ge= | hörigen Gebietstheilen und in den Grenzdörfern, einer besonderen Erlaubniß nicht.

[S. 13]

§. 3.

Wer künftig eins oder mehrere der im §. 1 in Bezug genommenen Handwerke | auf dem Lande betreiben will, muß

- a. Angehöriger der Gemeinde sein, in welcher er das Handwerk zu betreiben | gedenkt, und den Staatsbürgereid geleistet haben;
- b. volljährig sein;
- c. sich vorab – bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern – | unter Vorzeigung seines Geburts= und seines Niederlassungsscheines bei | dem Landhern in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks ver= | zeichnen lassen.

§. 4.

Auf Diejenigen, welche das Schuhmacherhandwerk schon als Mitglieder des | Hastedter Schuhmacheramts, oder welche das eine oder andere der oben bezeichneten | Handwerke betrieben haben, finden die Vorschriften des §. 3 nur in dem Fall Anwen= | dung, wenn sie ein anderes als das bisherige Handwerk selbstständig zu betreiben | unternehmen.

¹Uebrigens bleiben die hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes des einen | oder anderen der im §. 1 angezogenen Gewerbe bestehenden oder künftig zu erlassenden | polizeilichen oder die Sicherung von Abgaben bezweckenden Anordnungen und Vor= | schriften vorbehalten. ²Insbesondere hat es rücksichtlich des Ausschenkens und des Ver= | kaufs von Bier und geistigen Getränken jeder Art und jedes Maaßes bei den bestehen= | den Vorschriften, namentlich für die Landhöker bei der Verordnung vom 6. Mai 1832*, | bis auf Weiteres sein Bewenden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. März und | publicirt am 4. April 1861.

[849] **Obrigkeithliche Bekanntmachung des Gemeindebürgerrecht betreffend, vom 1. Januar 1863**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2593.] bis [2595.] [2643.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 1 – 4 (gedruckt).

[S. 1]

Nº I. | Obrigkeithliche Bekanntmachung des Gemeindebürgerrecht betreffend.

Publicirt am 1. Januar 1863.

Der Senat erläßt hiemit das nachstehende, mit der Bürgerschaft vereinbarte | Gesetz, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 1.

Das Bürgerrecht einer Gemeinde des Bremischen Staats wird durch Geburt | oder Aufnahme erworben.

Das Gemeindebürgerrecht schließt das Heimathsrecht und damit die Genossen= | schaft des Bremischen Staats in sich (§. 2 der Verfassung^b).

§. 2.

Vermöge der Geburt geht das Gemeindebürgerrecht des Vaters auf eheliche | Kinder, das der Mutter auf uneheliche Kinder über.

^a Abgedruckt in: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, 1832, S. 31 – 34.

^b Dok. 833.

§. 3.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht geschieht durch die Gemeinde= | behörde (§. 8.), welcher nachzuweisen ist

- 1) von denjenigen, welche bis dahin dem Bremischen Staate nicht ange= | hörten, die von der Staatsbehörde (§. 8) zu ihrer Aufnahme | ertheilte Erlaubniß;
- 2) das Vorhandensein eines genügenden Nahrungszweiges oder Unterhalts; | außerdem sind
- 3) folgende Gebühren zu entrichten:
 - a. an die Gemeindecasse für das Bürgerrecht der Stadt Bremen
 von einer männlichen Person 40 Thaler,
 von einer weiblichen Person 30 Thaler,
 für das Bürgerrecht der Hafenstädte die Hälfte, und für dasjenige | der Landgemeinden ein Viertel der bemerkten Beträge;
 - b. an die Staatscasse von denjenigen, welche bis dahin dem Bremischen | Staate nicht angehörten, und zwar
 von einer männlichen Person 20 Thaler,
 von einer weiblichen Person 15 Thaler.

Gemeindebürger, welche ein nicht ihrer Gemeinde angehöriges Frauen= | zimmer heirathen, sind verpflichtet, für dasselbe das Gemeindebürgerrecht | zu erwerben.

[S. 2/]

Verheirathete Männer, welche um Aufnahme nachsuchen, haben | gleichzeitig die Aufnahme ihrer Ehefrauen zu bewirken.

Eltern, verwittwete Personen und Mütter unehelicher Kinder | haben die Aufnahme ihrer Kinder, welche noch keinen eigenen Haus= | halt begründet haben, oder doch nicht erweislich ihre bisherige Heimath | beibehalten, auf Verlangen der Behörde zu bewirken.

In diesen Fällen betragen die Gebühren der Ehefrauen den | vollen, oben für weibliche Personen festgestellten Satz; für Kinder, wenn | sie das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, ebenfalls diesen vollen | Satz, und wenn sie dieses Lebensalter noch nicht erreicht, dagegen aber | schon das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Dritttheil desselben, je | nach ihrem Geschlecht. – Kinder unter diesem Lebensalter zahlen nichts.

- 4) Wird einer um Aufnahme nachsuchenden Person von der Staatsbehörde | die erwähnte Erlaubniß, oder von der Gemeindebehörde die Aufnahme | verweigert, so steht derselben ein Recurs an den Senat zu.

§. 4.

¹Der Senat kann das Gemeindebürgerrecht verleihen und gegen den Verlust | desselben wieder in den vorigen Stand setzen, auch die in §. 3 bemerkten Aufnahme= | gebühren ganz oder theilweise erlassen. ²Eine solche Verleihung oder Wiedereinsetzung | in den vorigen Stand ist der Aufnahme gleich zu achten.

§. 5.

Der Austritt aus einer Gemeinde mit der Wirkung, daß der Austretende | seiner Verpflichtung gegen dieselbe ledig wird, ist nur im Falle einer verfassungs= | mäßig gültigen (§. 8 der Verfassung) Auswanderung aus dem Bremischen Staate | oder der Aufnahme in eine andere Bremische Gemeinde statthaft.

¹Wer in eine andere Bremische Gemeinde zieht oder eintritt, ohne aus der= | jenigen, welcher er bis dahin angehörte, auszutreten, behält dessenungeachtet sein | Gemeindebürgerrecht in der letzteren. ²Wer also mehreren Gemeinden angehört, hat | seine gemeindebürgerlichen Abgaben einer jeden dieser Gemeinden zu berichtigen. | ³Dagegen ist auch jede dieser Gemeinden und zwar zunächst diejenige, in welcher er | zuletzt gewohnt hat, zu seiner Wiederaufnahme verpflichtet. ⁴Die Pflicht zur Unter= | haltung im Falle einer Verarmung ruht, wenn Jemand mehreren Gemeinden ange= | hört, auf derjenigen Gemeinde, in welcher er wohnt oder zuletzt gewohnt hat.

§. 6.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

- a. durch Auswanderung aus dem Bremischen Staate;
- b. durch Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde in das Ausland, | verbunden mit Einstellung der Zahlung der öffentlichen Abgaben wäh= | rend eines Jahres;

[S. 3/

- c. durch Verheirathung einer Gemeindebürgerin mit einem Manne, welcher | das Gemeindebürgerrecht derselben nicht besitzt.

In den Fällen unter a und b kann der Senat die unentgeltliche Wiederauf= | nahme gegen Zahlung einer jährlichen in die betreffende Gemeindecasse zu zahlenden | Gebühr zusichern, welche 2 1/2 Procent der in §. 3 bemerkten Aufnahmegebühren beträgt.

§. 7.

Bremische Staatsgenossen, welchen das Bürgerrecht in einer Gemeinde des | Bremischen Staats zusteht, können auch in jedem anderen Bremischen Gemeindebezirk | wohnen und alle Gewerbe und Geschäfte, welche frei oder, sofern sie einer obrig= | keitlichen Erlaubniß bedürfen, erlaubt worden sind, betreiben, ohne zum Erwerbe | des Bürgerrechts auch dieser Gemeinde verpflichtet zu sein.

Sie haben jedoch

- 1) der betreffenden Polizeibehörde davon vorab Anzeige zu machen und | nachzuweisen, daß sie einer anderen Bremischen Gemeinde angehören;
- 2) bei derselben Behörde eine Aufenthaltskarte zu lösen und dafür eine | mäßige in die Gemeindecasse zu zahlende, Einen Thaler für die Dauer | eines Jahres nicht übersteigende Gebühr zu entrichten. Eine solche Karte | kann nur mittel= und erwerblosen Personen verweigert bzw. entzogen | werden;
- 3) wenn sechs Monate nach der erwähnten Anzeige und nach ihrem darauf | erfolgten Einzuge verflossen sind, bei längerem Verbleiben zu Zwecken | der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde, sowie des Schul= und Armen= | wesens gleich dem Gemeindebürger beizutragen; außerdem
- 4) sofern sie ein Gewerbe oder Geschäft betreiben wollen, eine jährliche | Recognition in die Gemeindecasse zu bezahlen, welche für die Person, | mit Einschluß von Ehegatten und Kindern, beträgt:
in der Stadt Bremen.....4 Thaler,
in den Städten Vegesack und Bremerhaven 2 Thaler,
im Landgebiete.....1 1/2 Thaler. –
- 5) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Recognitions= und Bei= | tragsgeldern entscheidet, unter Vorbehalt des Recurses an den Senat, | die Polizeibehörde, welche auch befugt ist, Ermäßigung und selbst gänz= | lichen Erlaß in Betreff derselben in den ihr geeignet scheinenden Fällen | eintreten zu lassen. Von ihren desfallsigen Bestimmungen hat sie jedoch | ohne Verzug die Gemeindebehörde (§. 8) in Kenntniß zu setzen, welche | sodann für die Gemeindecasse die festgesetzten Beträge erhebt.
- 6) Die Bremischen Gemeinden sind sich gegenseitig zu jederzeitiger Wieder= | aufnahme ihrer Genossen nach Maßgabe des vorstehenden §. 5 gesetzlich | verpflichtet.

[S. 4/

§. 8.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze den Gemeindebehörden zugewiesenen | Geschäfte werden bis auf Weiteres wahrgenommen

in der Stadt Bremen von der Polizeidirection,

in den Hafenstädten und

in dem Landgebiete von den Gemeinderäthen bzw. Ortsvorständen, unter | Aufrechterhaltung der bisher erforderlich gewesenenen Mitwirkung der | Aemter bzw. Landherren.

Als Staatsbehörde wird eine dazu vom Senate verordnete Senats= | Commission für das ganze Bremische Staatsgebiet in Wirksamkeit treten.

§. 9.

Die Ausübung des verfassungsmäßig dem Senate gebührenden Dispensions= | rechts bleibt vorbehalten.

§. 10.

Mit diesem Gesetze nicht übereinstimmende Vorschriften der unterm 1. März | und 5. Juli 1850 für die Gemeindeverfassung der Städte Vegesack und Bremer= | haven^a sowie der Landgemeinden publicirten Grundzüge^b sammt den aus denselben | in einzelne Gemeindeverfassungen übergegangenen Bestimmungen, ferner | das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit, sowie | der §. 2 des am 5. Januar 1855 erlassenen, die bürgerlichen Verhältnisse | der Juden betreffenden Gesetzes^c, und | sämtliche im Bremischen Staatsgebiete bei der Aufnahme von Bürgern und | Gemeindegossen für diese der Behörde geleistete Vorbürgschaften, sind aufgehoben | und treten außer Wirksamkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. December 1862 | und bekannt gemacht am 1. Januar 1863.

[849/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung, einige Abänderungen des am 1. Januar 1863 publicirten Gemeindebürgerrechtsgesetzes betreffend, vom 30. April 1869

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2594.] [2643.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1869, S. 22 f. (gedruckt).

[S. 22]

Nº VI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, einige Abänderungen des am | 1. Januar 1863 publicirten Gemeindebürgerrechtsgesetzes | betreffend.
Publicirt am 30. April 1869.

In Folge verfassungsmäßigen Beschlusses sind vorläufig und bis auf | weiteres in Bezug auf die, in dem das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetze | vom 1. Januar 1863^d festgesetzten, für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts | (§ 3 des Gesetzes) sowie für die unentgeltliche Wiederaufnahme solcher Personen, die | auswandern oder ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen (§ 6 des Gesetzes), zu | entrichtenden Gebühren die nachstehenden Abänderungen beliebt worden, welche | der Senat hiemit zur öffentlichen Kunde bringt:

1.

An Stelle des § 3 (3) des das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetzes | vom 1. Januar 1863 gelten fortan die nachstehenden Bestimmungen:

„Außerdem sind

3) folgende Gebühren an die Gemeindecasse zu entrichten:

a.	für das Gemeindebürgerrecht der Stadt Bremen.....	20 Thaler
b.	" " " der Hafenstädte	15 Thaler
c.	" " " der Landgemeinden.....	10 Thaler.

Ein der Gemeinde nicht angehörendes Frauenzimmer erwirbt das Gemeinde= | bürgerrecht ohne Weiteres und unentgeltlich durch Heirath mit einem Gemeindebürger | oder durch Aufnahme des Ehemannes in ein Gemeindebürgerrecht.

^a Dok. 820.

^b Dok. 818.

^c Dok. 725/9.

^d Dok. 849.

[S. 23]

Eltern, verwitwete Personen und Mütter unehelicher Kinder haben die Auf= | nahme ihrer Kinder, welche noch keinen eignen Haushalt begründet haben, oder doch | nicht erweislich ihre bisherige Heimath beibehalten, auf Verlangen der Behörde | zu bewirken.

In diesen Fällen betragen die Gebühren für Söhne, welche das 21. Lebens= | jahr bereits vollendet, den vollen oben festgestellten Satz; für Söhne unter diesem | Lebensalter und für Töchter werden keine Gebühren bezahlt.“

2.

An Stelle des letzten Absatzes des § 6 des das Gemeindebürgerrecht be= | treffenden Gesetzes vom 1. Januar 1863 gilt fortan die nachstehende Bestimmung:

„In den Fällen unter a und b kann der Senat die unentgeltliche | Wiederaufnahme gegen Zahlung einer jährlichen an die betreffende Ge= | meindekasse zu entrichtenden Gebühr zusichern. Diese Gebühr beträgt $\frac{1}{10}$ | des oben unter 1 bemerkten Aufnahme=Gebührensatzes für jede selb= | ständige Person (mit Einschluß von Ehefrauen und Kindern ohne eignen Haushalt).“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. und bekannt | gemacht am 30. April 1869.

[850] **Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine neue provisorische Strafproceßordnung betreffend, vom 30. Juli 1863**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2300.] [2597.] bis [2601.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 136 – 243 (gedruckt).

[S. 136]

N^o XVIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, eine neue
provisorische Strafproceß= | ordnung betreffend.
Publicirt am 30. Juli 1863.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Runde, daß durch verfassungs= | mäßige Beschlußnahme eine neue provisorische Strafproceßordnung festgestellt worden | ist, und Abdrücke derselben in der C. Schünemann'schen Buchdruckerei abgegeben | werden.

Unter Bezugnahme auf die „Schlußbestimmungen“ dieses Gesetzes behält der | Senat sich vor, den Tag, mit welchem dasselbe in Kraft zu treten hat, demnächst | bekannt zu machen, sowie die erforderlichen Uebergangsvorschriften zu erlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. Juli und | bekannt gemacht am 30. Juli 1863.

[S. 137]

Strafproceßordnung.
Allgemeine Bestimmungen.
Artikel 1.

§. 1.

Eine Bestrafung wegen Criminal= oder Polizeivergehen, sowie wegen | der auf dem Wege der Privatklage zu verfolgenden Injurien kann nur nach vor= | gängigem Verfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafproceßordnung erfolgen.

§. 2.

Eine Untersuchung wegen solcher strafbaren Handlungen (§. 1) soll, | besondere Fälle ausgenommen (§. 339), nur auf erhobene Klage eingeleitet werden.

§. 3.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden und Beamte haben, | nach ihrem gemeinsamen Berufe, die Pflicht, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen | Vorschriften beobachtet, Schuldlose nicht verfolgt und Schuldige der verdienten Strafe | nicht entzogen werden.

Insbesondere ist es die Pflicht der Untersuchungsrichter und Gerichtsbehörden, | gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, daß jede einem Beschuldigten nachtheilige Ein= | seitigkeit, Ungenauigkeit und Unvollständigkeit sowie jede unnöthige Verlängerung | einer Voruntersuchung oder einer dem Beschuldigten nachtheiligen Sicherungsmaßregel | des Verfahrens vermieden werde.

§. 4.

Der Fällung des Endurteils in Strafsachen soll, vorbehältlich der | gesetzlichen Ausnahmefälle, ein mündliches und öffentliches Verfahren vor dem erken= | nenden Gerichte in jeder Instanz vorhergehen.

Bei dieser Hauptverhandlung soll die Beweisaufnahme erfolgen und die Staats= | anwaltschaft sowie der Beschuldigte, welcher sich dabei des Beistandes eines Ver= | theidigers bedienen kann, gehört werden.

Im Uebrigen ist das Verfahren, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, | nicht öffent-lich.

§. 5.

¹Die Gerichte sind in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht | gebunden. ²Sie haben unter genauer Prüfung aller Beweise für und gegen den | Beschuldigten nach ihrer aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlung | geschöpften Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden.

[S. 138]

§. 6.

Vorbehältlich der Bestimmungen der §§. 14, 26 kann kein Richter, | welcher zu einer Entscheidung mitgewirkt hat, in der nämlichen Sache in einer fernern | Instanz Richter sein.

§. 7.

¹Die Zahl der Mitglieder eines in Strafsachen entscheidenden Gerichts | muß ungleich sein. ²Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

¹Bilden sich über dieselbe Frage mehr als zwei verschiedene Meinungen, von | denen keine die Mehrheit für sich hat, so sind die, dem Beschuldigten nachtheiligsten | Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzuzuzählen, bis sich die Mehr= | heit ergibt. ²Ist es zweifelhaft, welche Meinung die nachtheiligere ist, so wird dar= | über besonders abgestimmt.

§. 8.

Bei der Abstimmung über die Strafe müssen auch die Mitglieder, | welche den Beschul- digten für unschuldig befunden haben, mitstimmen.

§. 9.

Bei allen gerichtlichen Verhandlungen muß ein beeidigter Protocoll= | führer zugezogen werden.

§. 10.

Der Beschuldigte heißt Angeklagter, sobald er durch einen Anklage= | beschluß der Anklagekammer an das Schwur= oder ein Strafgericht verwiesen oder | sobald, im Falle der unmittelbaren Erhebung der öffentlichen Klage (§. 89) vor einem | Strafgericht, die Sitzung zur Hauptverhandlung angesetzt ist*).

*) Der Kürze halber ist in diesem Gesetz der Ausdruck „Beschuldigter“ im weitern Sinne auch | da gebraucht, wo Gemeinschaftliches für einen „Angeklagten“ und für einen „Beschuldigten“ im engern | Sinne zu bestimmen war.^a

§. 11.

Stirbt ein Beschuldigter im Laufe eines wider ihn eingeleiteten Straf= | verfahrens oder vor der Rechtskraft eines wider ihn erlassenen Straferkenntnisses, so | ist das Verfahren einzustellen, vorbehältlich der Fortsetzung desselben gegen etwaige | Mitschuldige und unbeschadet gesetzlich zufälliger confiscatorischer Maßregeln.

^a Die Passage befindet sich im Original als Fußnote am Seitenende.

Titel I. | Von den Gerichten in Strafsachen.

Artikel 2. | I. Allgemeines.^a

§. 12.

Als Gerichte in Strafsachen fungiren:

- 1) das Ober=Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck;
- 2) das Obergericht in der Stadt Bremen;
- 3) das Schwurgericht in der Stadt Bremen;
- 4) das Strafgericht in der Stadt Bremen;
- 5) die Anklagekammer in der Stadt Bremen;
- 6) die Untersuchungsrichter;

[S. 139]

- 7) das Polizeigericht in der Stadt Bremen für diese und das Landgebiet;
- 8) das Polizeigericht zu Bremerhaven für den dortigen Amtsbezirk;
- 9) das Polizeigericht zu Vegesack für den dortigen Amtsbezirk.

Unter der Collectivbezeichnung „Criminalgericht“ sind die unter Ziffer vier, | fünf und sieben genannten Gerichte sowie der oder die stadtbremischen Unter= | suchungsrichter begriffen.

§. 13.

Rücksichtlich der Zuständigkeit des Ober=Appellationsgerichts zu Lübeck, | als Cassationshofes, und des Verfahrens vor demselben sind die „Bestimmungen | über die Competenz des Ober=Appellationsgerichts u. s. w. in Strafsachen“^b maßgebend.

§. 14.

¹Das Obergericht besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus fünf | Mitgliedern des Richtercollegiums. ²Nur eins derselben darf in derselben Sache Mit= | glied der Anklagekammer gewesen sein.

§. 15.

¹Das Criminalgericht besteht aus fünf Mitgliedern des Richter= | collegiums einschließlich des Directors. ²Aus seinen Mitgliedern werden das Strafgericht | und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14 die Anklagekammer gebildet, sowie der | stadtbremische Polizeirichter und der oder die Untersuchungsrichter für die Stadt Bremen | und das Landgericht bestellt.

§. 16.

Die Besetzung des Ober= und des Criminalgerichts, die Wahl ihrer | Vorsitzter sowie desjenigen der Anklagekammer erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes V | die richterlichen Behörden betreffend^c.

§. 17.

In Fällen der Verhinderung einzelner Mitglieder der Gerichte in | Strafsachen ist, vorbehaltlich besonderer Vorschriften, eine Vertretung durch andere | Mitglieder aus dem gesamten Personal des Richtercollegiums zulässig.

§. 18.

Sollte in einzelnen Fällen eine solche Vertretung (§. 17) nicht thunlich | oder nicht ausreichend sein, um die Strafgerichte erster oder zweiter Instanz oder die | Anklagekammer ordnungsmäßig zu besetzen, oder dem Schwurgerichtshofe Ergänzungs= | richter beizuordnen: so können bremische Sachführer, welche der Senat auf Vorschlag | des Richtercollegiums und mit ihrer eignen Zustimmung im Voraus auf eine gewisse | Zeitdauer dazu ernennen und auf das Richteramt beedigen wird, zu jenen richterlichen | Functionen interimistisch durch den Präsidenten des Obergerichts berufen werden.

^a Die Artikelüberschriften befinden sich hier und im Folgenden im Original am äußeren Seitenrand.

^b Vgl. Dok. 734/15.

^c Dok. 803/5.

Artikel 3. | II. Insbesondere. | 1) Gerichte für | die Hauptver= | handlung und |
Entscheidung. | a. Allgemeine | Bestimmung.

§. 19.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung gehört, soweit nicht Aus= | nahmen besonders
vorgeschrieben sind:

- I. Vor das Schwurgericht in denjenigen Fällen, in welchen
 - 1) eine Zuchthausstrafe von mindestens einem Jahre, oder
 - 2) eine Gefängnißstrafe von mindestens zwei Jahren, oder
 - 3) Amtsentsetzung

zu erkennen ist;

[S. 140]

- II. vor das Polizeigericht in denjenigen Fällen, in welchen
 - 1) eine Gefängnißstrafe unter drei Wochen, oder
 - 2) eine Geldstrafe unter dreißig Thalern, oder
 - 3) ein Verweis zu erkennen ist;

- III. vor das Strafgericht in allen übrigen Fällen.

§. 19a.

Bei den im §. 19 festgesetzten Kompetenzbestimmungen kommen die | etwa zu erken=
nenden Nebenstrafen oder die für die Vollstreckung erkannten Schärfungen | oder die etwa
statthafte Verbindung verschiedener Strafarten, sofern das Maaß einer | jeden derselben die
Kompetenz des Gerichts nicht übersteigt, nicht in Betracht.

Artikel 4. | b. Polizei= | gericht und | Verwaltungs= | justiz.

§. 20.^a

Jedes Polizeigericht (§. 12) wird durch einen Polizeirichter und zwei, | nach Vorschrift
der Anlage II zugezogene Schöffen gebildet.

In den Hafenstädten fungiren die dortigen Amtsrichter als Polizeirichter.

§. 22.

Ueber die Beschwerden gegen die Polizeigerichte und über die Beru= | fung gegen Er=
kenntnisse derselben erkennt das Obergericht (§. 14) als Polizeigericht | zweiter und letzter
Instanz (§§. 582, 595).

§. 23.

¹Die verwaltenden Polizeibehörden (§. 83 unter zwei) können die | durch allgemeine
Polizeiverfügungen oder Verordnungen oder durch besondere Befehle | angedrohten Strafen
bis zu zehn Thalern Geldbuße oder drei Tagen Arrest selbst | beschließen und vollstrek=
ken, wenn der Thatbestand der Uebertretung durch den Bericht | eines Polizeiofficianten
oder eines für diese Berichterstattung zuständigen beeidigten | Gemeindebeamten nach Ver=
nehmung des Beschuldigten vollständig erhellt, auch der | letztere nicht, sobald es um die
Uebertretung einer allgemeinen Polizeiverfügung oder | Verordnung sich handelt, ausdrück=
lich ein gerichtliches Verfahren beantragt. ²Fehlt es | an einer dieser Voraussetzungen oder
sind sonstige Umstände vorhanden, die eine weitere | Untersuchung erheischen, so ist die
Sache zum polizeigerichtlichen Verfahren zu verweisen.

§. 24.

¹In solchen Fällen (§. 23) ist von der Polizeibehörde ein Protocoll | aufzunehmen, wel=
ches, soweit ihre Zuständigkeit reicht, vollen Glauben hat. ²Die Straf= | verfüung ist schrift=
lich zu erlassen. ³Die Vollstreckung geschieht in Gemäßheit eines | von derselben Behörde
ausgestellten schriftlichen Befehls.

§. 25.

¹Beschwerden gegen solche Verfügungen gelangen an den Senat zu | endgültiger Be=
schlußnahme. ²Fehlt es an einer der Voraussetzungen der Rechtsgültig= | keit der Verfügung
(§. 23), oder hält der Senat sonst eine weitere Untersuchung für | erforderlich, so verweist
er die Sache, unter Aufhebung der Verfügung, an die Staats= | anwaltschaft zur Veranlassung
eines gerichtlichen Verfahrens.

^a Auf den Abdruck der fehlenden Paragraphen wurde hier und im Folgenden verzichtet.

Artikel 5. | c. Strafgerichte.

§. 26.

¹Das Strafgericht erster Instanz hat in der Stadt Bremen seinen | Sitz. ²Es besteht aus dem Director und zwei Mitgliedern des Criminalgerichts, von | welchen nur einer in derselben Sache Mitglied der Anklagekammer gewesen sein darf.

[S. 141]

§. 29.

Ueber die Beschwerden gegen das Strafgericht und über die Berufungen | gegen die Erkenntnisse desselben erkennt, nach näherer Bestimmung des XXIII. Titels, | das Obergericht als Strafgericht zweiter und letzter Instanz.

Artikel 6. | d. Schwur= | gericht.

§. 30.

¹Das Schwurgericht hat in der Stadt Bremen seinen Sitz. ²Es be= | steht aus einem Gerichtshofe von drei Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und | aus zwölf Geschworenen.

§. 31.

Ist zu erwarten, daß die Verhandlungen einer Strafsache von längerer | Dauer sein werden, so können ein oder zwei Ergänzungsrichter zugezogen werden, | welche den Verhandlungen in dieser Sache beizuwohnen haben.

§. 32.

Die Zuziehung der Geschworenen erfolgt nach den in der Anlage I | ertheilten Vorschriften.

§. 33.

Das Obergericht ernennt aus seinen und den Mitgliedern des Crimi= | nalgerichts (s. aber §§. 17, 18) den Präsidenten, einen Stellvertreter desselben, die | ordentlichen Beisitzer, sowie etwaige Ergänzungsmitglieder des Schwurgerichtshofes.

Die Mitglieder der Anklagekammer, welche zu dem Anklagebeschluß mitgewirkt | haben, sowie der Untersuchungsrichter, können in der Sache nicht Mitglieder des | Schwurgerichtshofes sein.

§. 34.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes vertritt | denselben, wenn dieser verhindert ist, sein Amt überhaupt oder einzelne, insbesondere | die Vorbereitungen der schwurgerichtlichen Sitzungen betreffende Obliegenheiten wahr= | zunehmen.

Ist ein beisitzender Richter verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so | tritt einer der Ergänzungsrichter ein.

§. 35.

¹Tritt eine Verhinderung des Präsidenten während einer bereits vor= | genommenen Hauptverhandlung ein, so ernennt derselbe, falls ein oder mehrere Er= | gänzungsrichter zugezogen sind (§. 31) seinen Stellvertreter aus den ordentlichen oder | Ergänzungsmitgliedern. ²Ist er dazu nicht im Stande, so tritt einer der beisitzenden | Richter aus dem Richtercollegium ein.

Wird während der begonnenen Hauptverhandlung ein Richter verhindert, so | tritt für ihn ein Ergänzungsrichter, sofern ein solcher zugegen war, ein.

§. 36.

Kann bei einer während der bereits begonnenen Hauptverhandlung | eintretenden Verhinderung des Präsidenten oder eines Richters eine Ergänzung in | dieser Weise (§. 35) nicht vorgenommen werden, ohne die gehörige Besetzung des | Gerichts zu beeinträchtigen, so muß die Verhandlung, wenn thunlich (§. 420) vertagt, | oder nach neuer Besetzung des Schwurgerichtshofes von Neuem begonnen werden | (§. 529).

§. 37.

¹Das Secretariat bei dem Schwurgericht wird von dem Obergerichts= | Secretar wahrgenommen. ²Die Protocollführung in den Sitzungen kann jedoch durch den | Präsidenten des Obergerichts einem andern beedigten Protocollführer übertragen werden.

[S. 142]

§. 38.

Ueber die Beschwerden gegen das Schwurgericht erkennt das Ober= | gericht, über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Schwurgericht das Ober=Appella= | tionsgericht der freien Städte.

Artikel 7. | 2) Vorunter= | suchung.

§. 39.

In der gerichtlichen Voruntersuchung wirken mit: der Untersuchungs= | beziehungsweise Polizeirichter und die Anklagekammer.

§. 40. | Untersuchungs= | richter.

¹In den Hafenstädten fungiren die dortigen Amtsrichter als Unter= | suchungsrichter. ²Das Obergericht kann jedoch auf Antrag des Staatsanwaltschaft | oder des Amts für einzelne in den Hafenstädten zu untersuchende Strafsachen einen | Untersuchungsrichter aus den Mitgliedern des Richtercollegiums bestellen.

§. 41.

Ein Untersuchungsrichter kann in andern als Uebertretungsfällen | (§§. 551 ff.) nicht zugleich in derselben Sache Mitglied des entscheidenden Gerichts sein.

Artikel 8.

§. 42. | Anklage= | kammer

¹Die Anklagekammer hat in Bremen ihren Sitz. ²Sie besteht aus dem | nach Vorschrift des §. 16 bestellten Vorsitz und zwei Richtern (§§. 14, 15, 26). | ³Sie faßt ihre Beschlüsse auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte ernannten Bericht= | erstatters. ⁴Der Untersuchungsrichter kann an der Berathung, nicht aber an der Be= | schlußnahme theilnehmen.

Titel II. | Von der Staatsanwaltschaft.

... [S. 144] ...

Titel III. | Von der Zuständigkeit der Gerichte für die durch eine öffentliche Klage | verfolgbar Handlungen*).

*) Ueber das bei der Privatklage zuständige Gericht s. Titel XXV.^a

... [S. 147]

Titel IV. | Von der Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwaltschaft.

... [S. 149] ...

Titel V. | Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von der öffentlichen Klage.

... [S. 151]

Titel VII. | Von der Entziehung der Freiheit, von der Freilassung | und vom sichern Geleit.^b

... [S. 156]

Titel VIII. | Von Haussuchungen und Beschlagnahmen.

... [S. 158] ...

Titel IX. | Von der Verpflichtung zum Zeugniß, der Vernehmung der Zeugen und | von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

... [S. 163] ...

Titel X. | Von dem Augenschein und von Sachverständigen.

... [S. 168]

Titel XI. | Von der Vernehmung des Beschuldigten.

... [S. 169] ...

Titel XII. | Von der Vertheidigung des Beschuldigten und von seiner Vertretung.

... [S. 172]

Titel XIII. | Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen.

... [S. 173] ...

^a Die Passage befindet sich im Original als Fußnote am Seitenende.

^b Ein „Titel VI.“ fehlt in dem Gesetzblatt.

Titel XIV. | Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen.

... [S. 175] ...

Titel XV. | Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

... [S. 176]

Titel XVI. | Von der Berechnung der Fristen und der Wiedereinsetzung in den | vorigen Stand.

...

Titel XVII. | Von der Voruntersuchung.

... [S. 179] ...

Titel XVIII. | Von der Anklagekammer und ihren Beschlüssen.

... [S. 183] ...

Titel XIX. | Von der Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten im Allgemeinen.

... [S. 192] ...

Titel XX. | Von der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte.

... [S. 204] ...

Titel XXI. | Von der Hauptverhandlung vor den Strafgerichten erster Instanz.

... [S. 205] ...

Titel XXII. | Von dem Verfahren und der Hauptverhandlung vor den Polizeigerichten.

... [S. 208]

Titel XXIII. | Von den Rechtsmitteln.

... [S. 213] ...

Titel XXIV. | Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte.

... [S. 216] ...

Titel XXV. | Von der Privatklage in Strafsachen.

... [S. 220] ...

Titel XXVI. | Von der Wiederaufnahme einer Untersuchung.

... [S. 223] ...

Titel XXVII. | Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

... [S. 225] ...

Titel XXVIII. | Von der Zusammenrechnung erkannter Strafen.

... [S. 226]

Schlußbestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf Untersuchung und Bestrafung | derjenigen unerlaubten Handlungen, für die andere Behörden als die ordentlichen | Gerichte in Strafsachen (Titel I) zuständig sind, insonderheit nicht auf die Bestrafung | von Schuldverschäumnissen, auf die in Deich=, Weg= und Abwässerungssachen herkömmlich | zu erkennenden Wrogen; imgleichen nicht auf die Untersuchung und Bestrafung der | Contraventionen wider Zoll=, Steuer= und Abgabengesetze, soweit für dieselben nach | Maßgabe der Verordnungen vom 27. December 1847^a und 15. Januar 1862^b das | Steuergericht zuständig ist.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung von 1820^c, §§. 6, 24 bis 34, 59; im | §. 63 der Schlußsatz: „Andere Strafen — verfügen“; im §. 92 die Schlußworte: | „Schwerere Vergehen — verwiesen“; ferner der §§. 543 bis 547, 549 bis 603, | 606, 611 bis 613; die Vorschriften der Taxordnung §§. 73 bis 77, 103, 104; | sowie alle sonstigen in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit | der ordentlichen Strafgerichte und das Verfahren vor denselben, sind aufgehoben.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich | die Bestimmung des Zeitpunkts, wann dasselbe in Wirksamkeit treten soll, und die | nothwendigen Uebergangsbestimmungen erfolgen durch den Senat im Wege der | Verordnung.

^a Dok. 785.^b Obrigkeitliche Verordnung, die Erweiterung der Competenz der Steuergerichte betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1862, S. 5 f.).^c Dok. 748/1.

[S. 227]

Taxordnung | in Strafsachen.

... [S. 231]

Anlage I. | Vorschrift über die Bildung der Schwurgerichte.

... [S. 236] ...

Anlage II. | Vorschriften, betreffend die Zuziehung von Gerichtsschöffen.

... [S. 239]

Uebersicht des Inhalts.

...

[850/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung der provisorischen Strafproceßordnung betreffend, vom 21. Dezember 1863

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2597.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 279 – 281 (gedruckt).

[S. 279] ...

N^o XXVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung der provisorischen
Straf= | proceßordnung betreffend.

Publicirt am 21. December 1863.

Unter Bezugnahme auf die „Schlussbestimmungen“ der unter'm 30. Juli d. J. | publicirten
provisorischen Strafproceßordnung^a verordnet der Senat das Nachstehende:

1.

Die provisorische Strafproceßordnung tritt mit dem 15. April 1864 in Kraft; | für die
Bildung der Gerichte jedoch, insbesondere des Schwurgerichts und der Polizei= | [S. 280]
gerichte, sowie überhaupt für alle vorbereitenden Maßregeln kommen die Bestimmungen |
derselben sofort in Anwendung.

2.

Diejenigen Strafsachen und Privatklagen, welche am 15. April künftigen | Jahres bereits
gerichtlich anhängig sein werden, sollen nach dem bisherigen Verfahren | durch die bis da-
hin zuständigen Gerichte erledigt, mit der Vollstreckung der in solchen | Sachen demnächst
erlassenen Straferkenntnisse aber soll nach Vorschrift der neuen | Proceßordnung verfahren
werden.

3.

Ist jedoch an jenem Tage in einer am Criminalgericht oder einem der Aemter | zu Bre-
merhaven und Vegesack anhängigen Untersuchungssache eine Entscheidung dieser | Ge-
richte oder ein Unzuständigkeitsdecret derselben noch nicht ergangen, so bestimmt | sich
die Zuständigkeit des Gerichts für diese Sache und das weitere Verfahren nach | der neuen
Proceßordnung. Die Untersuchungsacten werden der Staatsanwaltschaft | vorgelegt, welche
nachträglich die öffentliche Klage geeigneten Falls zu erheben und | die nach der vorhande-
nen Sachlage geeigneten Anträge zu stellen hat.

4.

Die Vorschrift des Artikels 2 gilt auch dann, wenn die Untersuchung gegen | mehrere
Theilnehmer derselben strafbaren Handlung gerichtet ist, es sei denn, daß die | Ausnahme-
bestimmung des Artikels 3 für alle Angeschuldigte zutreffen sollte.

5.

In Sachen, die nachdem bisherigen Verfahren durch ein rechtskräftiges Er= | kenntniß
am 15. April 1864 erledigt sind oder später erledigt werden, findet, wenn | der Beschuldigte

^a Dok. 850.

freigesprochen ist, eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht statt. | Wird aber in solchen Sachen die Wiederaufnahme von Seiten eines Verurtheilten | am oder nach dem 15. April künftigen Jahrs beantragt, so ist für die Statthaftigkeit | des Antrags und das weitere Verfahren die neue Strafproceßordnung maßgebend.

6.

Sind am 15. April 1864 oder werden später auf Grund des bisherigen | Proceßrechts wegen einer zur Untersuchung gekommenen strafbaren Handlung die | Acten reponirt, oder ist die Sache durch eine Entbindung von der Instanz oder durch | das Urtheil, daß zu einem Straferkenntniß kein Grund vorliege, einstweilen beendet, | so kann gegen denselben Angeschuldigten wegen neuer Beweismittel innerhalb der | Verjährungszeit die öffentliche Klage erhoben, und muß alsdann in der Sache der | neuen Strafproceßordnung gemäß verfahren werden.

Verlangt aber in gleichen Fällen der früher Angeschuldigte zum Zweck seiner | Freisprechung eine Erneuerung des Verfahrens, so hat er, unter Mittheilung der | neuen Beweismittel, die er für geeignet hält, sei es allein, sei es in Verbindung mit | [S. 281] den frühern Entlastungsanzeigen seine Freisprechung herbeizuführen, bei dem Staats= | anwalt die Erhebung der öffentlichen Klage wider sich zu beantragen. Gegen die | Ablehnung dieses Antrags ist Beschwerde bei der Anklagekammer zulässig, welche | über dieselbe nach Vorschrift des XVIII. Titels der Strafproceßordnung insonderheit | §. 343 unter Ziffer eins und §. 344, und zwar endgültig, entscheidet.

7.

Für die Bildung der Schwur= und Schöffengerichte wird transitorisch das | Folgende verordnet:

- a. Die im Artikel 2 der Anlage I der Strafproceßordnung erwähnten | Wahlcommissionen werden für das erstemal sofort gebildet.
- b. Die nach §. 9 daselbst aufzumachende Geschwornenliste ist für die | Kalenderjahre 1864 und 1865 so frühzeitig zu entwerfen, daß sie noch | im Januar 1864 in Gemäßheit des §. 13 daselbst während acht Tage | ausgelegt werden, daß die angemessen zu bestimmende Reclamationsfrist | jedenfalls im Anfange Februars abgelaufen und das im §. 14 vorge= | schriebene Verfahren über eingegangene Reclamationen mit der Entschei= | dung des Senats vor dem 15. März erledigt sein kann.
- c. den Vorschriften der §§. 15 – 17 ist so frühzeitig zu genügen, daß die | engere, nach vier Sectionen abgetheilte Geschwornenliste im Anfange | April publicirt sein kann.
- d. Die zweijährige Wahlperiode wird für das erstemal auf 7 Quartale | beschränkt, so, daß die im vierten Quartal (Januar – April 1865) berufene | Section nicht zum zweitenmal zur Wirksamkeit wird berufen werden.
- e. Die Bildung der Geschwornenliste für das erste, mit dem 1. Juli 1864 | endende Quartal (§. 20 der Anlage I) soll für diesmal sofort nach | Publication der im §. 17 daselbst gedachten Liste geschehen, auch die | im §. 24 vorgeschriebene Mittheilung jedenfalls an das stadtbremische | Polizeigericht und an die Amtsgerichte in den Hafenstädten ohne Verzug | und so frühzeitig verfügt werden, daß auch in Gemäßheit der Anlage II | der Strafproceßordnung die Schöffnenliste für das mit dem 1. Juli | endende Quartal vor der ersten Sitzung der Schöffengerichte definitiv | festgestellt sein können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 18. und bekannt | gemacht den 21. December 1863.

[851] Obrigkeitliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend, vom 21. Juni 1864

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2300.] [2600.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1864, S. 251 – 257 (gedruckt).

[S. 251] . . .

N^o XVII. | Obrigkeitliche Verordnung, die provisorische Einsetzung eines
 Cassations= | hofes in Strafsachen und das Verfahren vor demselben betreffend.
 Publicirt am 21. Juni 1864.

Da die gesetzliche Feststellung der in der provisorischen Strafproceßordnung | vom
 30. Juli v. J.^a in Bezug genommenen „Bestimmungen über die Competenz des | Oberappel-
 lationsgerichts in Strafsachen“ in einigen der freien Städte zur Zeit noch nicht | erfolgt, daher
 die Einsetzung eines provisorischen Cassationshofes nothwendig geworden | ist, so bringt
 der Senat das nachstehende, verfassungsmäßig vereinbarte Gesetz, welches | jedoch, wenn
 bis dahin nicht eine Verlängerung verordnet sein sollte, mit dem 1. Juli | 1865 wieder außer
 Kraft tritt, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Zugleich wird, in Gemäßheit des Artikels 1 dieses Gesetzes, das juristische |
 Spruchcollegium der Universität Göttingen hiemit zum provisorischen Cassa= | tionshof
 bestellt.

[S. 252]

Artikel 1.

Bis zur Einführung des Gesetzes über das bei dem Oberappellationsgerichte als | Cassa-
 tionshofe zu beobachtende Verfahren tritt, rücksichtlich der an den Cassationshof | in Ge-
 mäßheit der nachstehenden Vorschriften verwiesenen Sachen, indem insoweit die | in der
 Oberappellationsgerichts=Ordnung^b enthaltenen Vorschriften über das Verfahren | in Straf-
 sachen hiemit aufgehoben werden, die Actenversendung an ein deutsches | Spruchcollegium,
 welches der Senat ein für allemal bezeichnen wird, ein.

Wo in der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli 1863 des Ober= | appella-
 tionsgerichts und der für dasselbe geltenden Bestimmungen gedacht ist, tritt | das als Cassa-
 tionshof bestellte Spruchcollegium und das gegenwärtige Gesetz einst= | weilen an dessen
 Stelle.

Artikel 2.

Das Spruchcollegium ist als Cassationshof für alle diejenigen Strafsachen | competent,
 welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von dem Schwurgericht an | dasselbe gelan-
 gen können.

Artikel 3.

Eine Anrufung des Cassationshofes in Strafsachen findet nur mittelst der |
 Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsklage) nicht aber mittelst anderer ordentlicher oder | au-
 ßerordentlicher (s. aber Artikel 22) Rechtsmittel statt.

Artikel 4.

¹Eine Recusation des Cassationshofes, als Gerichts, ist unzulässig. ²Ueber die | Recusa-
 tionen einzelner Mitglieder desselben steht ihm selbst die Entscheidung zu, und | ist dabei
 die Vorschrift des §. 73 der provisorischen Strafproceßordnung vom 30. Juli | 1863 maßge-
 bend.

Artikel 5.

Die Nichtigkeitsbeschwerde beim Cassationshofe findet gegen die Endurtheile | des
 Schwurgerichts statt.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 136 – 243.

^b Dok. 743/1.

Mit diesem Rechtsmittel können auch alle Nichtigkeiten des Vor= und Haupt= | verfahrens und der in dem einen wie dem andern erlassenen Bescheide geltend ge= | macht werden. Eine Nichtigkeitsbeschwerde vor gesprochenem Endurtheil ist unstatthaft.

Artikel 6.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

- 1) wegen wesentlicher Mängel in Hinsicht der Gerichtspersonen, insbesondere | wegen wesentlicher Mängel in Besetzung des Gerichtshofes und der Ge= | schworenenbank, sowie wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen | über die Zuständigkeit (Competenz). Die Zuständigkeit der höheren | Gerichte involvrt jedoch immer die der niedern, und kann daher um | deswillen, weil der Straffall eigentlich vor einem niedern Gerichte zu | erledigen gewesen wäre, nicht angefochten werden;

[S. 253]

- 2) wegen wesentlicher Mängel hinsichtlich der Person der Parteien;
- 3) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher | Proceßvorschriften und Grundsätze, deren Nichtbeachtung einen wesent= | lichen Mangel des Verfahrens begründet.

Artikel 7.

Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch wegen des Inhalts der Urtheile | zulässig:

- A. wenn in einem durch rechtskräftigen Spruch, Verjährung oder sonst | rechtlich bereits erledigten Straffalle Anklage und Verurtheilung erfolgt, | oder umgekehrt Freisprechung darauf hin erkannt ist daß irriger Weise | die That als bereits abgeurtheilt oder erledigt angenommen worden ist;
- B. wenn das Urtheil nicht auf Grund ordnungsmäßigen Ausspruchs der | Geschworenen oder rechtsgenügenden Geständnisses des Angeschuldigten | ergangen ist, oder damit nicht im Einklange steht;
- C. wegen Verletzung oder falscher Anwendung eines Gesetzes oder Rechts= | grundsatzes, jedoch nicht anders als: 1) wenn wegen vermeintlichen | Mangels einer auf die That anwendbaren Strafbestimmung Freisprechung | erfolgt, oder 2) Verurtheilung eingetreten ist:
 - a) entweder wegen einer gesetzlich straflosen That, oder
 - b) in eine Strafe, die, ohne durch strafrechtliche Milderungs= oder | Schärfungsgründe motivirt zu sein, entweder ihrer Gattung nach | den auf die That anwendbaren strafrechtlichen Grundsätzen nicht | entspricht, oder ihrer Dauer und Größe nach nicht innerhalb des | den Rechten nach festzuhaltenden Höchst= oder Mindestbetrages aus= | gemessen ist.

Artikel 8.

¹Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus allen diesen Gründen sowohl vom An= | geklagten als vom Staatsanwalt erhoben werden. ²Dritte sind dazu nur auf Grund | specieller Bevollmächtigung oder als gesetzliche Vertreter der Parteien befugt. ³Nach | dem Tode des Verurtheilten oder in dessen Abwesenheit sind aber auch dessen Eltern | und Kinder, sowie dessen Ehegatte, zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde berechtigt.

Artikel 9.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes ist unstatthaft.

Auf eine nur von dem Staatsanwalt erhobene Nichtigkeitsklage kann jedoch | der Cassationshof aus den im Artikel 7 unter C Ziffer zwei bezeichneten Gründen | auch eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen.

Artikel 10.

Einzuwenden ist die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergerichte binnen einer | Nothfrist von fünf Tagen, angerechnet vom Tage der Verkündigung, beziehungsweise | Zustellung des Urtheils, entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder durch Erklärung | zu Protocoll.

[S. 254]

Ueber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider die Verabsäumung | dieser Nothfrist wird nach Vorschrift des Artikels 78 der provisorischen Strafproceß= | ordnung entschieden.

Ist der Angeklagte durch die Schuld seines Sachführers oder Vertheidigers | von der Beobachtung der Frist abgehalten, so ist gegen den letztern eine Strafe zu | erkennen, die nach dem Grade der Fahrlässigkeit bis zu 50 Thalern gesteigert | werden kann.

Artikel 11.

Die gemachte Eingabe oder das Einwendungsprotocoll wird vom Ober= | gerichte dem Querulanten, beziehungsweise also dem Staatsanwalt oder dem Ange= | klagten binnen längstens drei Tagen mitgetheilt.

Artikel 12.

¹Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wirkt sowohl devolutiv als sus= | pensiv. ²Doch hat, so weit dasselbe schriftlich instruiert wird, das Obergericht die | Instruction. —³Auch wird durch die geschehene Einwendung der Beschwerde weder | die in letzter Instanz verfügte Freilassung des Angeklagten gehemmt, noch der An= | geklagte selbst gehindert, die wider ihn erkannte Freiheitsstrafe unter den Voraus= | setzungen des §. 701 der provisorischen Strafproceßordnung anzutreten. ⁴Die etwa | erforderlichen Sicherungsmaßregeln dem Angeklagten gegenüber können, des Rechts | mittels ungeachtet, vom Obergericht selbst ergriffen werden.

Artikel 13.

¹Innerhalb einer nicht erstreckbaren vierzehntägigen Präclusivfrist, welche vom | Tage der Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde an berechnet wird, sind die Nichtig= | keitsgründe, welche man geltend machen will, in einer schriftlichen Eingabe bei dem | Obergericht bestimmt und vollständig anzugeben. ²Erfolgt eine solche Eingabe nicht, | so ist das Rechtsmittel desert, ohne daß dazu eine Contumacialklage erforderlich wird. | ³Ueber eine wider den Ablauf dieser Nothfrist nachgesuchte Restitution ist nach Vorschrift | des Artikels 10 Abs. zwei und drei zu erkennen.

¹Die in der Eingabe nicht angezeigten Nichtigkeitsgründe werden in dem wei= | teren Verfahren nicht berücksichtigt. ²Der Cassationshof kann jedoch aus den im Artikel | 7 untee^a C, Ziffer zwei bezeichneten Gründen eine dem Verurtheilten günstige Ent= | scheidung auch dann erlassen, wenn dieser eine von ihm eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde | in jener Eingabe nicht auch auf diese Gründe gestützt hat.

Artikel 14.

¹Diese Eingabe (Artikel 13) wird dem Querulanten binnen längstens drei | Tagen mitgetheilt. ²Innerhalb einer weiteren nicht erstreckbaren, vierzehntägigen Prä= | clusivfrist, welche vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet wird, steht es dem Queru= | lanten frei, dasjenige, was er etwa schriftlich zur Widerlegung der aufgestellten Be= | schwerde vorbringen will, bei dem Obergericht einzureichen.
[S. 255]

Die Vorschriften im zweiten und dritten Absatze des Artikels 10 über eine | wider den Ablauf dieser Frist nachgesuchte Restitution kommen auch hier zur An= | wendung.

Artikel 15.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist (Artikel 14) schickt das Obergericht | die gesammten Acten dem Spruchcollegium, als Cassationshofe, ein.

Artikel 16.

Das Spruchcollegium entscheidet über die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unter | Beobachtung der für dasselbe bezüglich seiner Zusammensetzung, der Berathung und | Urtheilsfällung geltenden Vorschriften.

Bei seinen Erkenntnissen hat es die in Bremen geltenden Particular=Gesetze | und rechtlichen Gewohnheiten und in deren Entstehung das gemeine Strafrecht mit | Inbegriff der in Bremen vor Auflösung der ehemaligen deutschen Reichsverfassung | aufgenommenen Reichsgesetze anzuwenden.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Artikel 17.

Sind die Formalien und Fatalien des Rechtsmittels nicht gewahrt, so wird | dasselbe sofort verworfen oder für desert erklärt.

Artikel 18.

Findet das Spruchcollegium die Nichtigkeitsbeschwerde begründet und vernichtet | demgemäß das angefochtene Urtheil, so hat dasselbe zugleich, so oft das dem Aus= | spruch der Geschwornen vorangegangene Verfahren oder dieser Ausspruch selbst die | Nichtigkeit begründet, die Sache an das Obergericht zurück zu verweisen, damit die | Sache, unter Befolgung der vom Cassationshofe gegebenen Normen, soweit nöthig | neu verhandelt und neuerdings entschieden werde.

Liegt hingegen die Nichtigkeit in demjenigen Theil des Verfahrens, welcher auf | den Ausspruch der Geschwornen gefolgt ist, so hat der Cassationshof seine eigene Ent= | scheidung an die Stelle des als nichtig aufgehobenen Urtheils zu setzen.

Artikel 19.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet gefunden, so hat der Cassationshof | im Fall eines offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels wider den Angeklagten, wenn | dieser der Querulant ist, eine Geld=, und, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine | Gefängnißstrafe, zugleich wider dessen Sachführer oder Vertheidiger eine Geldstrafe | zu erkennen, die bis zu 50 Thalern ansteigen kann.

Hat der Staatsanwalt sich eines offenbaren Mißbrauchs des Rechtsmittels | schuldig gemacht, so ist davon durch das Gericht dem Senat zu geeigneter Verfügung | Anzeige zu machen.

Artikel 20.

Die Urtheile des Cassationshofes sind von dem Vorsitz der Spruchcollegiums | zu unterschreiben und mit dem Siegel des Spruchcollegiums zu versehen.

[S. 256]

Diese Urtheile müssen enthalten:

- 1) das Datum der Entscheidung;
- 2) soweit thunlich die Bezeichnung des Angeklagten nach Namen, Stand, | Alter, Wohnort oder Heimath;
- 3) den Namen des Staatsanwalts;
- 4) die Erwähnung der Anträge des Querulanten;
- 5) die Entscheidungsgründe und Erwähnung des betreffenden Gesetzes oder | Rechtsgrundsatzes;
- 6) die Entscheidung selbst.

Artikel 21.

Die zurückgekommenen Acten werden in einer öffentlichen Sitzung des Ober= | richts, in welche die Parteien zu laden sind, und in welche der Angeklagte, im | Falle der Verhaftung, vorzuführen ist, entsiegelt und das dabei befindliche Urtheil | wird verkündigt.

Artikel 22.

¹Gegen die von dem Spruchcollegium als Cassationshofe abgegebenen Ent= | scheidungen findet eine Beschwerde, Berufung oder Nichtigkeitsquerel überall nicht | weiter Statt.

²Lediglich das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution ist zulässig | nach Maßgabe der §§. 679, 680, 681, 683 der provisorischen Strafproceßordnung.

Der dieserhalb bei dem Obergericht schriftlich einzureichende Antrag des Staats= | anwalts oder des Verurtheilten wird, nachdem der Gegner in einer vom Obergericht | anzusetzenden Frist darüber schriftlich sich erklärt hat, mit den gesammten Voracten | dem Cassationshofe eingeschickt.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren kommen die Artikel 16, 17, 20, 21, | zur Anwendung.

Artikel 23.

Der Cassationshof hat, sofern nicht etwa dieses außerordentliche Rechtsmittel | sofort als verwerflich sich ergibt, oder nachdem die etwa für erforderlich erachteten | weitem Ermittlungen nach Vorschrift des §. 683 der provisorischen Strafproceß= | ordnung gesche-

hen sind, sofern er das Rechtsmittel für begründet erachtet die Restitution | auszusprechen und die ergangene Entscheidung zu vernichten, sodann die Sache zur | Wiederaufnahme an das Schwurgericht zu verweisen.

Findet er jedoch, daß genügende Gründe vorliegen, um den verurtheilten Be= | schuldigten freizusprechen, so kann er selbst, unter Vernichtung der ergangenen Ent= | scheidung die Freisprechung erkennen.

Hat der Cassationshof eine an denselben gelangte Nichtigkeitsbeschwerde ver= | worfen, so ist die Restitution nicht bei ihm, sondern beim Obergericht nachzusuchen, | welches darüber endgültig entscheidet.

Artikel 24.

Durch den Antrag eines Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung | wird die Vollstreckung des Urtheils gehemmt.

[S. 257]

¹Es kann jedoch das Obergericht, nachdem der Staatsanwalt darüber gehört | worden ist, beschließen, daß mit der Vollstreckung der Strafe so lange eingehalten | werden solle, bis der Cassationshof über die Aussetzung der Strafvollstreckung Be= | schluß gefaßt hat. ²Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bereits | einmal verworfen, und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann | nur der Cassationshof die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am 21. Juni 1864.

[851/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend, vom 19. Juni 1865

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2300.] [2600.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1865, S. 62 (gedruckt).

[S. 62] . . .

No. XVI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über | die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 | betreffend.

Publicirt am 19. Juni 1865.

Kraft verfassungsmäßiger Beschlußnahme wird die Obrigkeitliche Verordnung | vom 21. Juni 1864, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Straf= | sachen und das Verfahren vor demselben betreffend^a, welche mit dem 1. Juli d. J. | außer Kraft treten würde, hiedurch bis zum 1. Juli 1866 prolongirt, und bleibt | die Bestellung des juristischen Spruchcollegiums der Universität Göttingen zum pro= | visorischen Cassationshof bis dahin in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 16. und bekannt | gemacht am 19. Juni 1865.

[851/2] Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 betreffend, vom 2. Juli 1866

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2300.] [2600.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 39 (gedruckt).

^a Dok. 851.

[S. 39] . . .

N^a XXIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Prolongation der Verordnung über | die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes vom 21. Juni 1864 | betreffend.
Publicirt am 2. Juli 1866.

Kraft verfassungsmäßiger Beschlußnahme wird die Obrigkeitliche Verordnung | vom 21. Juni 1864, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes in Strafsachen | und das Verfahren vor demselben betreffend^a, abermals bis zum 1. Juli 1867 pro= | longirt und bleibt auch die Bestellung des juristischen Spruchcollegiums der Universität | Göttingen zum provisorischen Cassationshof bis auf Weiteres in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 29. Juni und bekannt | gemacht am 2. Juli 1866.

[852] Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend, vom 27. Juni 1864

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2604.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1864, S. 257 – 267 (gedruckt).

[S. 257]

N^a XVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens | bei dem Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern der | Hafenstädte betreffend.
Publicirt am 27. Juni 1864.

Nachdem mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme die Einführung des | mündlichen Verfahrens beim Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern | Vegesack und Bremerhaven nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen festgesetzt | ist, verordnet der Senat hiedurch was folgt:

Für das Verfahren bei dem Obergericht, dem Untergericht und den Aemtern | der Hafenstädte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten vom 1. October d. J. an | die nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

¹Die Vorträge der Parteien geschehen mündlich. ²Nur bei besonderen | Verwickelungen des Sachverhältnisses, sowie im Fall einer zu verfügenden Actenver= | sendung kann ausnahmsweise das Gericht für die Sache überhaupt oder auch für | bestimmte Proceßhandlungen ein schriftliches Verfahren vorschreiben oder gestatten.

§. 2.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung^b, sowie die übrigen bisher gel= | tenden Proceßgesetze kommen insoweit zur Anwendung, als nicht die gegenwärtige | Verordnung abweichende Vorschriften enthält.

§. 3.

Die Gerichte haben überhaupt, besonders aber bei etwaigen Frist= | gesuchen stets auf Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidung Bedacht zu | nehmen, soweit dies nur mit einer gründlichen Behandlung der Sache irgend ver= | träglich ist.

§. 4.

Die an einem Endurtheil oder einem in die Sache eingreifenden | Zwischenerkenntniß teilnehmenden Mitglieder des Gerichts müssen, wenn die Entschei= | dung auf mündliche Vorträge der Parteien erfolgt, bei diesen Vorträgen selbst oder | doch bei einer von den Parteien vorgenommenen Wiederholung des bei der zu erlassen= | den Entscheidung in Frage kommenden wesentlichen Inhalts derselben zugegen gewesen | sein, falls nicht auf Antrag der Parteien die Wiederholung unterbleibt.

^a Dok. 851.

^b Dok. 748/1.

[S. 258]

§. 5.

¹Die Parteien können ihre Sache selbst verhandeln oder auch durch Be= | vollmächtige sich vertreten lassen. ²Als Bevollmächtigte sind außer den Sachführern | nur solche Personen zulässig, welche dem Gericht zur Vertretung geeignet erscheinen.

§. 6.

¹Durch die vorstehende Bestimmung ist die Befugniß des Gerichts, einer | Partei die Annahme eines Sachführers aufzuerlegen nicht beschränkt. ²Eine solche | Auflage kann mit der Verwarnung geschehen, daß gegen die Partei, wenn sie der= | selben nicht Folge leistet, die Rechtsnachtheile des Ausbleibens in Anwendung kommen | werden.

§. 7.

Das Protocoll ist stets, auch in Bergungssachen, durch einen beson= | deren Protocollführer aufzunehmen und kommen daher die Verordnungen vom | 24. Mai 1827^a und vom 29. Mai 1834^b, insoweit sie dem Richter selbst die Proto= | collführung bei der gerichtlichen Verhandlung gestatten, nicht ferner zur Anwendung.

§. 8.

Zu Vergleichsversuchen, sowie zur Vernehmung der Parteien in der | Sache selbst ist das Gericht befugt, ihr persönliches Erscheinen zu verordnen, sofern | nicht besondere Verhinderungsgründe, deren Erheblichkeit dem richterlichen Ermessen | unterliegt, entgegenstehen.

§. 9.

¹Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, den Tag der Ladung und den | Gerichtstag nicht eingerechnet. ²Indeß kann in eiligen Fällen der Vorsitz der Ge= | richts eine kürzere Ladungsfrist gestatten.

§. 10.

Wegen der noch einer Erläuterung bedürftigen oder streitigen Ver= | hältnisse kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites den Parteien Erklärungen | über einzelne erhebliche Thatumstände oder Beibringung der in ihrem Bereich befind= | lichen Urkunden unter geeignetem Präjudiz auferlegen, wie auch eine in der Sitzung | oder durch einen Commissar zu bewirkende nähere Vernehmung der Parteien anordnen.

§. 11.

Bei den mündlichen Verhandlungen ist insbesondere nach folgenden | Grundsätzen zu verfahren:

- a) Den Parteien ist gestattet, jedoch spätestens am Tage vor dem Termine | der Verhandlung schriftliche Anträge zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens auf | der Canzlei des Gerichts einzureichen. Die schriftlichen Parteienanträge sind aber nur | dann vom Gericht anzunehmen und zu berücksichtigen, wenn erhellt, daß sie dem | Gegner bereits abschriftlich mitgetheilt sind. Dieselben dürfen bei Vermeidung der | gerichtsseitigen Zurückweisung nur die von den Parteien in der Gerichtssitzung zu | stellenden Anträge enthalten, verbunden mit einer kurzen Angabe der denselben zu | Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse und erforderlichen Falls des Rechtsgrundes, | nicht aber Rechtsausführungen und weitere Auseinandersetzungen der thatsächlichen | Verhältnisse. Die schriftlichen Parteienanträge sind, abgesehen von dem Verfahren in | geringfügigen Sachen, wo eine einfache Ausfertigung genügt, in doppelter Ausferti= | gung einzureichen. Den Parteien ist nicht gestattet, diese schriftlichen Anträge bei der | mündlichen Verhandlung zu verlesen oder auf dieselben statt des mündlichen Vortrags | Bezug zu nehmen. In geringfügigen Sachen (Gerichtsordnung §. 66, 67) kann | das Gericht den Parteien die Einreichung der schriftlichen Anträge und die Mitthei= | lung derselben an den Gegner auch noch im Termine der Verhandlung gestatten.

^a Abgedruckt in: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1827, S. 34 f.

^b Abgedruckt in: Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1834, S. 15 – 21.

[S. 259]

- b) Insoweit bei der Verhandlung der Sache die mündlichen Vorträge von | dem Inhalt der etwa eingereichten schriftlichen Anträge abweichen, dienen die Ersteren | als Grundlage der richterlichen Entscheidung. Bei der Verhandlung hat der Vorsitzter | des Gerichts, sobald es erforderlich erscheint, durch geeignete Fragen an die Parteien | diese zur Erläuterung oder Vervollständigung ihrer Vorträge zu veranlassen.
- c) Die in der Sitzung vorgetragene Klage hat der Beklagte sogleich zu | beantworten, und erfolgen hierauf die weiteren Vorträge der Parteien, wenn und | soweit das Gericht es zur Aufklärung der Verhältnisse für nöthig erachtet.
Das Erkenntniß wird alsdann sofort oder in einem dazu angesetzten andern | Termin erlassen.
- d) Zur Fortführung des Verfahrens kann zwar die Partei, wenn sie zur | sofortigen Vor- nahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein | kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen. Zur sofortigen Er= | klärung über die vom Gegner vorgetragenen Thatumstände und beigebrachten Be= | weismittel ist sie aber in dem Fall verpflichtet, wenn sie davon, daß der Gegner jene | Umstände und Beweismittel gegen sie geltend machen will, mittelst Insinuation späte= | stens drei Tage vor dem Termin, den Gerichtstag und den Tag der Insinuation nicht | eingerechnet, Anzeige erhalten hat und wenn, sofern eine Urkunde in Frage steht, diese | spätestens am Tage der Insinuation vom Gegner unter Anzeige der geschehenen Deposi= | tion an der Gerichtscanzlei deponirt ist.
Das Gericht kann indeß auch in diesem Fall der Partei, welcher eine Hand= | lung obliegt, aus erheblichen Gründen einen ferneren Termin dazu bewilligen.
- e) Die Rechtsnachtheile des Ausbleibens einer Partei treten gegen sie in | Ansehung der vom Gegner benutzten Thatumstände und Beweismittel ein, wenn ent= | weder in ihrer Gegenwart, deren Geltendmachung schon früher geschehen und der | Termin zu ihrer Erklärung darüber angesetzt war, oder doch vorab eine Anzeige auf | die vorstehende Weise an sie ergangen ist.
- f) Das Protocoll braucht nur das Wesentliche der Vorträge der Parteien, | sofern es nicht bereits anderweitig aus den Acten, namentlich aus den zu den Acten | genommenen schriftlichen Parteivorträgen erhellt, zu enthalten. Dasselbe ist, soweit es | nicht schon in der Sitzung selbst förmlich abgefaßt werden kann, gleich nach Been= | digung derselben zu vervollständigen.
- g) Dem Gerichte steht es frei, nach stattgehabten mündlichen Verhandlungen | den Parteien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts | ihrer Vorträge zu bewilligen oder aufzuerlegen.

§. 12.

Der gegen die Competenz des Gerichts vom Beklagten erhobene | Einwand berechtigt denselben in keinem Falle die Einlassung auf die Klage zu ver= | weigern.

§. 13.

¹Den Beweis ihrer Behauptungen kann jede Partei sofort, ohne daß | es vorab einer Beweisaufgabe bedarf, antreten. ²Das Gericht hat alsdann nach | seinem Ermessen entweder unter Vorbehalt des Erkenntnisses über die beigebrachten | [S. 260] Beweismittel eine Beweisaufgabe mit Ansetzung eines Beweistermins zu erlassen oder | der bereits geschehenen Beweisantrittung Folge zu geben.

§. 14.

Im letztern Falle wird, ohne daß alsdann dem Beweisführer die | Beibringung fernerer Beweismittel gestattet ist, dem Gegner zur Erklärung über die | geschehene Beweisantrittung, wenn jene noch nicht erfolgt ist und nicht sofort erfolgen | kann, sowie zur etwaigen Antretung des Gegenbeweises, wenn dieser gesetzlich zu= | lässig erscheint, ein Termin angesetzt.

§. 15.

In gleicher Art ist, wenn nach vorgängiger Beweisaufgabe die Be= | weisantrittung geschieht, zu verfahren.

§. 16.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Beweis gelten auch, soweit | sie darauf anwendbar sind, für den Gegenbeweis.

§. 17.

Bei dem Zeugenbeweise geschieht die Vernehmung der Zeugen zum | Protocoll und zwar in der Sitzung oder, falls das Gericht es für nöthig erachtet, | durch einen Commissar.

§. 18.

Die Vernehmung ist nach vorgängiger Erklärung des Zeugen über | die gesetzlichen allgemeinen Fragen auf alle Umstände zu richten, welche derselbe in | Ansehung der Beweispunkte anzugeben vermag, und zwar ohne Unterschied, ob die | Aussagen einen dem Beweisführer günstigen oder nachtheiligen Erfolg haben können.

§. 19.

¹Den Parteien steht es frei, bei der Abhörung gegenwärtig zu fein. | ²Auch können sie dabei, ohne jedoch die Vernehmung selbst unterbrechen zu dürfen, | die Befragung des Zeugen über solche Punkte, welche zur richtigern und deutlicheren | Auffassung seiner Meinung oder zur genauern Erforschung der Wahrheit dienen kön= | nen, beantragen.

§. 20.

¹Im Fall eines mittelst eines Hülfschreibens zu bewirkenden Zeugen= | verhörs ist dem zu requirirenden Gericht eine vollständige Darstellung der in Frage | kommenden Sachverhältnisse mitzutheilen und sind dabei etwaige Anträge der Par= | teien, soweit sie dem Gericht erheblich erscheinen, zu berücksichtigen. ²Auf eine Ver= | tretung der Parteien bei dem Verhör selbst ist indeß nur falls sie ausdrücklich darauf | angetragen haben, Bedacht zu nehmen.

§. 21.

Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich | führt, tritt, sobald die Vernehmung eines Zeugen stattgefunden hat, in Rücksicht auf | den Beweis und den directen Gegenbeweis von selbst ein und zwar auch in dem Falle, | wenn die Parteien bei der Abhörung nicht zugegen gewesen sind oder wenn in Folge | eines Hülfschreibens die Vernehmung vor einem auswärtigen Gericht stattgefunden hat.

§. 22.

¹Bei einem Zeugenbeweise zum ewigen Gedächtnisse geschieht die Ab= | hörung in Abwesenheit der Parteien über die zuvor angegebenen Beweispunkte und | einzelnen näheren Thatumstände. ²Die Eröffnung der Aussagen erfolgt erst dann, | wenn nach der demnächstigen Lage des Rechtsstreits dazu geschritten werden muß. | ³Die Rechtswirkung, welche die Eröffnung des Zeugenrotuls mit sich führt, tritt in | diesem Falle erst mit Eröffnung der Zeugenaussagen ein.
[S. 261]

§. 23.

Bedarf es eines gutachtlichen Berichts Sachverständiger, so bleibt es | dem Gericht überlassen, statt der Einforderung eines schriftlichen Gutachtens die | mündliche Erstattung desselben in der Sitzung den Sachverständigen aufzugeben.

§. 24.

¹Bei der Abfassung eines Urtheils erster Instanz einschließlich der | Restitutionsinstanz genügt bei dem Obergericht die Wirkung von drei Mitgliedern des | Gerichts. ²Im Uebrigen bleibt in dieser Hinsicht die Bestimmung des §. 291 der Ge= | richtsordnung in Kraft. ³Für die Verhandlungen über das Rechtsmittel der Revision, | Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde finden in der Regel besondere Sitzungen | des Obergerichts statt.

§. 25.

Bei jedem Endurtheil oder entscheidenden Zwischenerkenntniß sind die | Entscheidungsgründe von Amtswegen den Acten beizufügen.

§. 26.

Von den vorstehenden Bestimmungen finden die in den §§. 1, 4, 11, | enthaltenen, insoweit dieselben von den Bestimmungen der Gerichtsordnung abweichen, | auf das Verfahren vor den Commissionen des Obergerichts und Untergerichts und | auf das Verfahren in den

an das Untergericht oder die Aemter verwiesenen Debit= | und Nachlaßsachen, so wie auf das Verfahren in den nach §. 12 der G. O. an | die Aemter verwiesenen Ehesachen keine Anwendung.

§. 27.

Hinsichtlich der Einwendung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der | Revision gegen Erkenntnisse des Obergerichts und des Rechtsmittels der Appellation | von Erkenntnissen des Untergerichts, der Aemter Bremerhaven und Vegesack, des | Handelsgerichts und der Appellation von Commissionsbescheiden kommen die nach= | stehenden Vorschriften in Anwendung:

- 1) Die Einwendung geschieht spätestens am achten Tage nach der Be= | kanntmachung des angefochtenen Erkenntnisses, den Tag der Bekanntmachung | mit eingerechnet, vermittelt einer der Gegenpartei durch einen Gerichtsboten zu | verfügenden Anzeige, daß und gegen welche Punkte der Entscheidung das Rechts= | mittel eingewandt werde. Bei Appellationen ist der Appellant zugleich gehalten bei | Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern spätestens am Tage nach Ablauf der Ein= | wendungsfrist den Secretair des Gerichts, welches das Erkenntniß erlassen hat, von | der Appellation zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung wird auf dem über die | Einwendung des Rechtsmittels ausgestellten Document bescheinigt.
- 2) Mit der Anzeige der Einwendung an den Gegner wird eine Ladung | desselben zu der nach Ablauf von drei Tagen nach dem Tage der Einwendung, den | letztern Tag nicht eingerechnet, stattfindenden nächsten ordentlichen für Rechtsmittel | bestimmten Sitzung des Obergerichts verbunden, in welcher der Apellant, beziehungs= | weise der Revident, seine Beschwerden schriftlich einzureichen hat, worauf die Ansetzung | eines Rechtfertigungstermins, welcher in der Regel vor Ablauf von vier Wochen seit | Bekanntmachung des Erkenntnisses stattzufinden hat, erfolgt. Die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Einreichung der Beschwerden hat ohne | weiteres die Desertion des Rechtsmittels zur Folge.
- 3) Im Rechtfertigungstermin hat der Appellat (Revise) den Vortrag des | Gegners sofort zu beantworten. Nur wenn derselbe dazu nicht füglich im Stande | [S. 262] sein kann oder ausnahmsweise der Gegenpartei eine schriftliche Rechtfertigung des | Rechtsmittels gestattet ist, wird dazu ein fernerer Termin angesetzt. Bleibt der Appellant (Revident) in dem Rechtfertigungstermin aus, so wird | nach etwaiger Vernehmung des Gegners ohne weitere Verhandlung über die ein= | gereichten Beschwerden erkannt.
- 4) Der Appellat (Revise) hat bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens im | Rechtfertigungstermin seine Einreden gegen die Formalien vorzutragen, auch, wenn | er dem Rechtsmittel adhären will, in diesem Termin seine Beschwerden schriftlich | einzureichen und zu rechtfertigen. Erscheint derselbe in diesem Termin nicht, so ist er | sowohl seiner Einreden gegen die Formalien als auch der Befugniß zur Adhäsion verlustig.
- 5) Die Adhäsion findet indeß nicht statt, wenn die Gegenpartei vor der Recht= | fertigung des Rechtsmittels oder vor der Submission auf die Voracten das Rechts= | mittel aufgibt und wird unwirksam, wenn das Rechtsmittel wegen eines Mangels | in den Formalien verworfen wird.
- 6) Bei vernachlässigten Formalien, Unzulässigkeit des Rechtsmittels oder offen= | baren Ungrund der Beschwerden kann von dem Obergericht ohne weitere Verhand= | lung sofort im Termin der Einführung des Rechtsmittels (vergl. §. 27, 28) über | dasselbe erkannt werden.

§. 28.

Gegen Bescheide des Untergerichts und der Aemter Vegesack und | Bremerhaven, wodurch eine Verfügung wegen der Suspensivwirkung des Rechts= | mittels der Appellation getroffen wird, findet eine Beschwerde bei dem Ober=Gericht | nur dann statt, wenn solche spätestens am achten Tage nach dem Tage der Bekannt= | machung jenes Bescheides, letztern mit eingerechnet, mittelst einer Ladung des Gegners | zu der nach Ablauf von drei Tagen

eintretenden nächsten ordentlichen Sitzung des | Obergerichts geltend gemacht und in dieser alsdann gerechtfertigt wird.

§. 29.

Die Vorträge der Parteien in der Appellations= und Revisions=Instanz | werden, selbst wenn in erster Instanz ein schriftliches Verfahren stattgefunden hat, | mündlich gehalten, falls nicht das Gericht in den im §. 1 vorgesehenen Fällen ein | schriftliches Verfahren vorschreibt oder gestattet.

§. 30.

¹Für die Entscheidung des Obergerichts über das Rechtsmittel der | Appellation und der Revision ist die Erstattung einer Relation und Correlation er= | forderlich. ²Ist das Erkenntniß erster Instanz nach erstatteter Relation erlassen, so | darf der frühere Referent weder bei den Vorträgen noch bei der Abstimmung gegen= | wärtig sein.

§. 31.

Für das Rechtsmittel der Restitution gegen Erkenntnisse des Ober= | richts, Untergerichts und der Aemter gelten in Ansehung der Einwendung, der | Rechtfertigung, der Verpflichtung des Imploranten zur sofortigen Beantwortung des | zur Rechtfertigung dienenden Vortrags des Imploranten, so wie in Betreff der Mündlich= | keit der Verhandlungen die obigen für das Rechtsmittel der Revision getroffenen Be= | stimmungen (§. 27 – 30).

Die Einwendung des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution (Gerichts= | ordnung §. 533 ff.) geschieht indeß innerhalb acht Wochen, nachdem der Implorant | /S. 263/ die dasselbe begründenden Thatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, unter gleich= | zeitiger Ladung des Gegners zu der nächsten nach drei Tagen stattfindenden ordent= | lichen für Rechtsmittel bestimmten Gerichtssitzung.

§. 32.

Für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 537. ff. d. G. O.) | gegen Erkenntnisse des Untergerichts, der Aemter Bremerhaven und Vegesack, des | Handelsgerichts, und gegen Commissionsbescheide gelten in Ansehung der Form der | Einwendung und des ferneren Verfahrens die obigen für das Rechtsmittel der | Appellation getroffenen Bestimmungen (§. 27 ff.) mit der Abänderung, daß die | Ladung des Gegners (§. 27 sub 2.) spätestens zu der zweiten nach Ablauf der | Einwendungsfrist stattfindenden für Rechtsmittel bestimmten ordentlichen Sitzung des | Obergerichts zu geschehen hat.

Gebührentaxe.

§. 33.

¹Bei den nachstehend vorgeschriebenen Gebühren dient, so weit solche | nach dem Werth des Streitgegenstandes sich richten, die Klagsumme mit Ausschluß | der Nebenforderungen von Zinsen, Schäden und Kosten zum Maßstab. ²Bei Gegen= | ständen von unbestimmtem Werth entscheidet der muthmaßliche Betrag derselben; ist | dieser nicht ersichtlich, so kommen die nachstehend für Sachen über 300 Thaler bis | 1000 Thaler festgesetzten Gebühren in Anwendung.

Jedoch können für die am Untergericht und den Aemtern Vegesack und Bremer= | haven angebrachten Sachen von unbestimmtem Werth die Gebühren in allen Instanzen | nicht höher als nach einem Werthansatz von 300 Thalern berechnet werden.

§. 34.

¹Wenn sich im Lauf des Rechtsstreites der Betrag des Streitgegen= | standes durch rechtskräftiges Erkenntniß, Zahlung, Geständniß, Vergleich oder auf | sonstige Weise definitiv verringert, so wird zwar für den Abschnitt des Processes, | worin sich diese Verringerung ereignet, der ursprüngliche Werth, für weiter beginnende | Proceßabschnitte aber der verringerte Werth zum Maßstab genommen. ²Die Gebühren | in der Rechtsmittelinstantz werden nach dem Werth des Gegenstandes der Beschwerde | berechnet.

§. 35.

Für Klagen auf Eingehung oder Trennung der Ehe, Scheidung von | Tisch und Bett und Aufhebung des Eheverlöbnisses kommen die nachstehend für | Sachen über 300 Thaler bis 1000 Thaler festgesetzten Gebühren in Anwendung, | für Klagen aus Handfesten und ge-

richtlichen Hypotheken kann kein höherer Maßstab | als der letzterwähnte in Anwendung kommen.

§. 36.

¹Die im §. 39 festgesetzten Advocaturgebühren sind zu den vom | Gegner zu erstattenden Kosten zu rechnen, unbeschadet jedoch der Vorschrift im zweiten | Absatze des §. 312 der Gerichtsordnung. ²Außerdem hat bei sehr verwickelten Ver= | hältnissen der Sache, sowie für besondere Bemühungen jede Partei selbst ihren Sach= | führer zu honoriren. ³Für die Abfassung der schriftlichen Parteianträge (vgl. §. 1 a) | ist indeß ein Honorar nicht zu berechnen.

§. 37.

Die bei dem mündlichen Verfahren zu übergebenden Belege sind, | soweit sie nicht schon an sich der Stempelabgabe unterliegen, von Stempel befreit.

[S. 264]

	Sachen bis 300 Rth. ein= schließl.		Sachen über 300 Rth. bis 1000 Rth.		Sachen über 1000 Rth. bis 2000 Rth.		Sachen über 2000 Rth. bis 5000 Rth.		Sachen über 5000 Rth.	
	Rth. G.		Rth. G.		Rth. G.		Rth. G.		Rth. G.	
§. 38. Kanzleigebühren.										
1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile.....	1	—	2	—	3	—				
Diese Gebühr wird bei der Adnotation der Sache entrichtet. In geringfügigen Sachen (§. 66, 67 der Ge= richtsordnung) sind für die erste Verhandlung 48 G. und für jedes weitere Verfahren 36 G. zu berechnen.										
2) Für jedes weitere Verfahren bis zum ferneren nicht bloß proceßleitenden Urtheile, wohin auch das Verfahren in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Restitution zu rechnen ist.....	1	—	2	—	3	—				
Wird die Sache im ersten Termin nach Verfall der sub 1 und 2 erwähnten Gebühren verglichen, so kann die Rückgabe dieser Gebühren verordnet werden, selbst wenn ein den Vergleich bestätigendes Urtheil erfolgt.										
3) Für Zeugenverhöre ausschließl. der Zeugen= gebühr für jeden Zeugen	—	36	—	48	1	—				
4) Für Commissionstermine mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeugenverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen	1	—	2	—	2	36				

[S. 265]

[illegible]

mal be= | rechnet weiden. Der nämliche Grundsatz kommt auch, | falls etwa demnächst abermals ein solches Beweis= | interlocut erlassen wird oder wenn mehrere Beweis= | auflagen des nämlichen Erkenntnisses nicht im gleich= | zeitigen Verfahren sondern nur nach einander erledigt | werden können, zur Anwendung. Hat eine solche | Beweisführung, ohne daß ein Beweisinterlocut er= | folgt, Statt gefunden, so können die obigen Gebühren | für das gesammte Verfahren bis zur Erledigung dieser | Beweisinstanz um die Hälfte höher berechnet werden.

Wenn im ersten Termin der Kläger seine Klagbitte | dem Gegenstande nach beschränkt oder der Gegner die | Klage theilweise einräumt, so daß der Proceß nur | über einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes | fortgeführt wird, dient der Werth des letzteren für | die Berechnung der Gebühren des contradictorischen | Verfahrens zum Maßstab.

Wenn nach dem ersten Termin und nach Empfang | einer schriftlichen exceptivischen oder replicarischen | Erklärung des Gegners eine Partei vor Beginn der | contradictorischen Verhandlung ihren Klaganspruch | aufgibt oder die Klage einräumt, so sind die oben | erwähnten Gebühren zur Hälfte zu berechnen.

[S. 266]

	Sachen bis 300 Rth. ein= schließl.		Sachen über 300 Rth. bis 1000 Rth.		Sachen über 1000 Rth. bis 2000 Rth.		Sachen über 2000 Rth. bis 5000 Rth.		Sachen über 5000 Rth.	
	Rth. G.		Rth. G.		Rth. G.		Rth. G.		Rth. G.	
4) Für das Verfahren auf ein eingewandtes Rechtsmittel der Revision, Appellation und Nichtig= keitsbeschwerde sind die sub 3 erwähnten Gebühren nach Maßgabe der Beschwerdesumme zu berechnen.										
5) Für das Verfahren auf das eingewandte Rechtsmittel der Restitution in Sachen bis 100 Rth. zwei Thlr., in Sachen über 100 Rth. bis 200 Rth. vier Thlr., in Sachen über 200 Rth. bis 300 Rth. sechs Thlr. und bei höherem Betrage.....	—	—	7	36	10	—	12	36	(15	—)
6) Wird die Sache im Laufe des Processes ver= glichen oder auf sonstige Weise ohne eine Entscheidung beendet, so sind die Gebühren für den in Frage stehenden Abschnitt des Verfahrens verhältnißmäßig zu berechnen, und zwar ohne Unterschied, ob eine Verurtheilung in Gemäßheit des Vergleichs erfolgt ist oder nicht.										
7) Wird an Stelle der Rechtfertigung eines Rechtsmittels von beiden Parteien lediglich auf die Voracten Bezug genommen, so betragen die Gebühren für sämtliche Verhandlungen in der Rechtsmittel= instanz..... Der Gegner des Beschwerdeführers ist indeß befugt die vollen sub 4 und 5 erwähnten Gebühren zu be= rechnen, falls der Beschwerdeführer nicht sofort bei Einführung des Rechtsmittels auf eine Rechtfertigung der eingereichten Beschwerden verzichtet.	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—

8) Für Commissionstermine für die Stunde	—	48	1	—	1	36	2	—	2	—
Wenn aber der Termin außerhalb des Gerichts= locals gehalten wird, für die Stunde	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—
Für Commissionstermine zu Vergleichsversuchen können indeß dem Gegner keine Gebühren berechnet werden.										
9) In geringfügigen Sachen (§. 66, 67 der Gerichtsordnung) werden die zufolge No. 1 bis 3 eintretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.										

[S. 367]^a

§. 40. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maßgabe des Werths des Klage= | gegenstandes die für das Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften der | Taxordnung^b zur Richtschnur.

¹Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß keine | Gebühren bezahlt. ²Dagegen werden den Gerichtsboten ihre desfallsigen Bemühungen | am Obergericht und Untergericht mit 2 Thaler und bei den Aemtern Vegesack und | Bremerhaven mit 48 Groten für jede ordentliche Gerichtssitzung aus der Canzleicasse | vergütet.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1.

Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle diejenigen Sachen, welche | nach dem 30. September 1864 bei den Gerichten anhängig gemacht werden.

§. 2.

Für die alsdann bereits anhängigen Sachen bleibt es bei dem bis= | herigen Verfahren, indeß mit folgenden Ausnahmen:

§. 3.

Auf das Verfahren in der Rechtsmittel=Instanz finden die Vorschriften | dieser Verordnung Anwendung, wenn das Erkenntniß, um dessen Anfechtung es sich | handelt, nach dem erwähnten Termin erlassen ist.

§. 4.

Außerdem kann von Seiten des Gerichts oder auf Antrag beider | Parteien in bereits vor dem erwähnten Termin anhängig gewordenen Sachen die | Anwendung dieser Vorschriften auf das Verfahren überhaupt oder für einzelne Proceß= | abschnitte verfügt werden.

§. 5.

¹Die in den §§. 17 – 22 enthaltenen Vorschriften finden Anwendung | auf alle Sachen, in welchen nach dem erwähnten Termine ein Beweiserkenntniß die | Rechtskraft erlangt. ²Die in den §§. 24 und 25 enthaltenen Vorschriften finden An= | wendung auf alle Sachen, in welchen nach dem erwähnten Termine von einem Gericht | ein Urtheil erlassen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt | am 27. Juni 1864.

^a Offensichtlicher Zählfehler im Original.^b Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-ad.Qq.10.C.4.a. Nr. 1, Einzelpublikation, S. 183 – 204.

[852/1] Obrigkeitliche Verordnung wegen Einführung einiger Bestimmungen der heute publicirten Verordnung, das mündliche Verfahren vor dem Obergericht und Untergericht und den Aemtern der Hafenstädte betreffend bei dem Handelsgericht, vom 27. Juni 1864

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2605.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1864, S. 267 f. (gedruckt).

[S. 367] . . .^a

N^o XIX. | Obrigkeitliche Verordnung wegen Einführung einiger Bestimmungen der | heute publicirten Verordnung, das mündliche Verfahren vor dem Ober= | gericht und Untergericht und den Aemtern der Hafenstädte betreffend, bei | dem Handelsgericht. Publicirt am 27. Juni 1864.

Auf Grund verfassungsmäßiger Beschlüsse verordnet der Senat hiedurch:

„Die Bestimmungen der §§. 4, 11, 21, 33 bis 39 der heute publicirten Ver= | ordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergericht und Unter= | [S. 268] gericht sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend, kommen, auch insoweit sie | von der Handelsgerichtsordnung^b abweichen, vom 1. October d. J. an bei dem Han= | delsgericht zur Anwendung, jedoch hinsichtlich der an diesem Tage bereits anhängigen | Sachen der §. 21 nur dann, wenn in dem in Frage stehenden Beweisverfahren vor | dem 1. October d. J. eine Zeugenvernehmung noch nicht stattgefunden hat, und ferner | der §. 39 nur für diejenigen darin erwähnten Proceßabschnitte, in welchen vor dem | genannte Tage ein contradictorisches Verfahren noch nicht begonnen hat.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und publicirt | am 27. Juni 1864.

[853] Obrigkeitliche Bekanntmachung der mit Preußen abgeschlossenen Etappenconvention vom 22. August 1864

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2610.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1864, S. 270 – 275 (gedruckt).

[S. 270]

No. XXIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung der mit Preußen abgeschlossenen Etappen= | convention. Publicirt am 22. August 1864.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten der Bremischen und Preußischen Regierung | eine Uebereinkunft wegen des Durchmarsches Preußischer Truppen durch das Bremische | Staatsgebiet abgeschlossen, dieselbe auch vom Senate nach verfassungsmäßiger Zu= | stimmung der Bürgerschaft genehmigt ist und die bezüglichlichen Urkunden resp. am 4. | und 19. vorigen Monats beiderseits vollzogen und am 10. d. Mts. ausgewechselt | sind, bringt der Senat den Inhalt dieser Uebereinkunft hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Zum Behuf der Gestattung und Regelung des Durchmarsches Königlich | Preußischer Truppen aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach den Preußischen | Gebietstheilen an der Jade und in umgekehrter Richtung durch das Staatsgebiet | der freien Hansestadt Bremen ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung und | dem Senate der freien Hansestadt Bremen nachstehende Durchmarsch= und Etappen= | convention geschlossen worden:

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original; nach fortlaufender Paginierung müsste es sich um Seite 267 handeln.

^b Dok. 783.

§. 1. | Preußische Etappenlinie durch das Gebiet der freien Hansestadt | Bremen.

A. Festsetzung derselben.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bewilligt der Königlich Preußischen | Regierung zur Benutzung für die aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach | den Preußischen Gebietstheilen an der Jade und umgekehrt gehenden Truppentheile, | Rekruten=, Reservisten=, Munitions= etc. Transporte für den Umfang des Bremischen | Staatsgebiets folgende Militairstraßen:

- 1) für die Fahrt auf der Eisenbahn in der Richtung von Wunstorf nach | Bremen und von Bremen nach und durch Bremerhaven und umgekehrt;
- 2) für den Fußmarsch oder die Fahrt auf der etwaigen Eisenbahn in der | Richtung nach Delmenhorst in Oldenburg und umgekehrt;
- 3) für die Fahrt auf der Weser stromauf= und abwärts.

Als Etappenort gilt für die vorerwähnten drei Straßen nur die Stadt | Bremen und das umliegende Gebiet.

B. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

¹Die Marschrouten können allein von den Königlichen Generalcommandos | des 4. und 7. Armeecorps, sowie von dem Preußischen Militaircommando oder von | den Preußischen Marine=Behörden an der Jade mit Gültigkeit ausgestellt werden. | ²Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch | Verpflegung verabfolgt.

[S. 271]

In den von den vorerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die | Zahl der Officiere, Unterofficiere und Soldaten, sowie der Pferde, desgleichen die | der Beamten oder sonst zu Quartier berechtigten Individuen, wie die ihnen zukom= | mende Verpflegung und der Bedarf an Transportmitteln genau zu bestimmen.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Bremische Behörde von den Truppen= | marschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werde, und wird in dieser Hinsicht | Folgendes bestimmt:

¹Den Detaschements bis zu 50 Mann und Pferden ist spätestens Tags zuvor | ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige an= | zumelden.

²Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon | oder einer Escadron muß die Bremische Etappenbehörde mindestens drei Tage zuvor | benachrichtigt werden.

³Wenn mehrere Bataillons, Escadrons oder verschiedene Truppen | gleichzeitig marschiren, so hat diese Benachrichtigung der Etappenbehörde wenigstens | acht Tage zuvor stattzufinden. ⁴Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter | gleichzeitig durchmarschiren, denselben ein commandirter Officier wenigstens drei Tage | zuvor vorausgehen, um wegen der Dislocation, Verpflegung der Truppen, Gestellung | der Transportmittel etc. mit der Bremischen Etappenbehörde gemeinschaftlich die nö= | thigen Vereinbarungen für das ganze Corps zu treffen. ⁵Dieser commandirte Officier, | wie überhaupt die Quartiermacher müssen von der Zahl und Stärke der Truppen, | von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, vom Tage und thunlichst der | Tageszeit der Ankunft etc. genau instruiert sein.

§. 2. | Einquartierung und Verpflegung der Truppen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

¹Den Preußischen Transporten, welche die im §. 1 sub. A. bezeichneten Militair= | straßen passiren, wird in Bremen bloß für eine Nacht Quartier mit Verpflegung | gewährt. ²Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt finden nicht statt.

Einzeln beurlaubten oder sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen, | wird nur, wenn sie mit einer conventionsmäßigen Marschroute versehen sind, Quartier | und Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche nach der Marschroute zu | Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten diese Gebühnisse auf Anweisung | der Etappenbehörde bei den Einwohnern oder in Gasthäusern oder Militairetablis= | ments, und es soll (abgesehen von den für die Officiere weiterhin stipulierten Modi= | ficationen) Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird in dieser Beziehung festgestellt, daß der Officier | wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen | Anforderungen von Seiten der zu verpflegenden Militairpersonen vorzubeugen, wird | Folgendes bestimmt:

¹Die Unterofficiere und Soldaten, sowie alle zum Militair gehörenden Per= | sonen, die nicht den Rang eines Officiers haben, desgleichen Privatdiener der Officiere | [S. 272] können in jedem Nachtquartier verlangen: ein Pfund neun Neuloth Bremischen | (metrischen) Gewichts gut ausgebackenen Rockenbrods, ein halbes Pfund Fleisch und | so viel Zugemüse, wie zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. ²Des Morgens zum | Frühstück können diese Mannschaften weiter nichts verlangen, so wenig, wie sie be= | rechtigt sind, von dem Wirth Bier, Branntwein oder Caffee zu fordern. ³Dagegen | soll die Ortsobrigkeit so weit thunlich dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath an | Bier und Branntwein in jedem Orte zum Verkauf vorhanden ist, und daß der | Soldat nicht übertheuert wird.

Die sämmtlichen Officiere und Beamte von Officiersrang haben nur auf | Quartier Anspruch und tragen die Kosten ihrer Verpflegung, wozu ihnen geeignete | Gelegenheit gegeben werden soll, selbst.

¹Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten sollen in der Regel weder | Quartier noch Verpflegung erhalten. ²Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht ver= | mieden werden können, so ist ihre Berechtigung dazu in der Marschrouten besonders | zu vermerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als auch die Kinder ein= | quartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Officiere auf Quartier und | Verpflegung niemals Anspruch machen.

Sollten durchmarschirende Soldaten erkranken, so sollen selbige, falls sie transpor= | tirt werden können, nach dem nächsten Etappenorte gebracht und die dazu erforderlichen | Fuhren von Bremischer Seite gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Zustand einen der= | artigen Transport nicht gestattet, in einer von der Etappenbehörde zu bestimmenden | Krankenanstalt, resp. in einem Privathause untergebracht, und daselbst so lange, bis sie | transportabel sind, auf Kosten der Königlich Preußischen Regierung verpflegt werden.

B. Verpflegung der Pferde.

¹Die Etappenbehörde hat dafür zu sorgen, daß für die Pferde stets möglichst | gute, reinliche Stallung angewiesen werde. ²Ist der Einquartierte mit der seinen | Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der | Etappenbehörde anzubringen. ³Dagegen ist es nachdrücklich zu untersagen, daß die | Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe | eigenmächtig aus den Ställen entfernen und die eigenen Pferde hineinbringen.

¹Die Lieferung der Fourage wird in der Regel durch die Etappenbehörde auf | thunlichst billige Weise, auf Erfordern durch öffentliche Ausverdingung beschafft. | ²Sollte von Preußischer Seite die öffentliche Verdingung der Fourage für einen län= | geren Zeitraum gewünscht werden, so ist diesem Wunsche zu entsprechen und wird | dann der Zuschlag nur mit Genehmigung der Königlich Preußischen Intendantur des | 7. Armeecorps ertheilt werden. ³Etwa dabei entstehende Streitigkeiten werden von | dem Senat zu Bremen sofort regulirt.

Für kranke Pferde, deren Weitertransport nicht angängig ist, wird für die Dauer | des Aufenthalts ebenso, wie bei denselben zurückgelassene Mannschaft Quartier und für | letztere auch die Verpflegung wie für die übrigen marschirenden Mannschaften verabreicht.

[S. 273]

§. 3. | Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen durch Vermittelung | der Etappenbehörden nur insofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten das | Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außer= | dem, nachdem ihre Unfähigkeit zu marschiren durch Atteste eines Militairarztes, eines | approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, oder wenn ein solcher im | Orte nicht vorhanden sein sollte, gegen Bescheinigung des Commandoführers, bei | einzelnen Mannschaften aber gegen Bescheinigung des Ortsvorstandes auf Transport= | mittel zur Fortschaffung in die nächste Etappe Anspruch machen.

Die Kosten, welche ärztliche Untersuchungen in Fällen, wo Krankenfahren | geleistet werden, veranlassen, sind in den Grenzen der landesüblichen Taxe, zur Auf= | nahme in die Liquidation geeignet.

Wenn bei Durchmärschen starker Truppenabtheilungen der Bedarf an Transport= | miteln für jede derselben nicht bestimmt angegeben werden kann, so ist der Commandeur | der im Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung | Transportmittel zu requiriren, dies muß aber durch eine schriftliche, an die Etappenbehörde | gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fahren thunlichst sorgen wird.

Die quartiermachenden Commandirten dürfen keinesfalls Wagen= oder Reit= | pferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch schriftliche Ordre des Com= | mandeurs des Truppentheils als dazu berechtigt legitimiren.

¹Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d.h. | von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt. ²Die Truppen sind gehalten, die | Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muß | von den Behörde dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an | den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche rechtzeitig disponibel sind.

Um Beschwerden wegen übermäßiger, oder zu geringer Belastung der Trans= | portmittel vorzubeugen, wird hiemit festgesetzt, daß mit einem einspännigen Wagen | 7 ½ Centner, mit einem zweispännigen Wagen 10 Centner und mit einem Vorlege= | pferde 5 Centner fortgeschafft werden müssen.

¹Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln gehenden Militairpersonen, | welche auf dem Wege nach dem Jadegebiet in Bremen eintreffen, werden am andern | Morgen weiter geschafft. ²Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter | transportirt zu werden, wenn dieserhalb Tags zuvor eine Anzeige gemacht worden; | andernfalls muß es ihnen, wenn sie gleich weiter marschiren und doppelte Etappen | zurücklegen wollen, überlassen bleiben, auf eigene Kosten Fuhrwerk etc. anzunehmen.

Den betreffenden Officieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen | Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen | beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben und daß die Fuhrleute keiner | üblen Behandlung ausgesetzt sind.

[S. 274]

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig | genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von | den betreffenden Ortsobrigkeiten schriftlich zu requiriren.

§. 4. | Vergütung der vorerwähnten Leistungen und Liquidationswesen.

¹Die Leistungen der Stadt Bremen an das preußische Militair werden der= | selben nach denjenigen Sätzen vergütet, welche die Einwohner der Stadt für die | gleichen Leistungen an das eigene Militair erhalten. ²Demnach sind für jetzt die Ver= | gütungen wie folgt festgesetzt:

- 1) für Quartier und Verpflegung der Unterofficiere und Soldaten und aller | Beamten unter Officiersrang sieben und einen halben Silbergroschen per | Tag und Kopf;
- 2) für Quartier eines Officiers oder Beamten von Officiersrang fünfzehn | Silbergroschen per Tag;
- 3) für alle sonstigen Leistungen und Lieferungen die von der Etappenbe= | hörde nach Orts= und marktgängigen Preisen auf Erfordern unter Zu= | ziehung des Quartiermachers oder Truppencommandeurs möglichst genau | zu bedingenden baaren Auslagen.

Die Vergütung für die verabreichte Beköstigung, sowie für gestellten Vor= | spann, Boten oder Wegweiser wird, sofern die diesfälligen Leistungen für ganze | Truppentheile oder größere Detaschements unter Führung von Officieren erfolgt sind, | in der Regel Seitens des Commandeurs resp. Detaschementsführers an die Quar= | tierdeputation sogleich baar gegeben.

¹Sollte diese directe sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Fällen | nicht haben bewirkt werden können, so wird über die empfangenen Leistungen von dem | Comman-

deur Quittung ertheilt, auf Grund deren die Vergütung vierteljährlich bei | der Königlichen Intendantur des 7. Armeecorps zu Münster zur Liquidation gebracht | wird. ²Letzteres Verfahren findet auch statt, hinsichtlich der erwähnten Leistungen für | kleinere, unter Führung von Unterofficieren marschirende Commandos und für einzeln | marschirende Soldaten.

Generale und Stabsofficiere haben die Vergütung für Quartier und Verpflegung | stets ihren Quartierwirthen selbst zu zahlen.

¹Ueber die für die Pferde verabreichte Fourage ertheilt das marschirende Militär | in der Regel sofortige Zahlung, sonst Quittung. ²In Ausnahmefällen wird die Ver= | gütung dafür, sowie für sonstige conventionsmäßige Leistungen, für welche nach Vor= | stehendem die baare Zahlung nicht stipulirt ist, vierteljährlich bei oben genannter | Intendantur liquidirt und auf Grund der von dieser festgestellten Liquidation von | der Königlich Preussischen Regierung entrichtet.

Die nähere Vereinbarung über die Form des Rechnungswesens wird den mit | demselben beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

[S. 275]

§. 5. | Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Disciplin.

Sollten Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, | so werden solche von der Etappenbehörde und den commandirenden Officieren gemein= | schaftlich beseitigt.

Die Bremischen Behörden sind berechtigt, jeden Unterofficier und Soldaten, | welcher sich thätliche Mißhandlung seines Wirths oder eines anderen Einwohners | erlaubt, zu arre- tiren und an den commandirenden Officier zur Untersuchung und | Bestrafung abzuliefern.

Sollten sich beim Requiriren der Fußboten und Wegweiser Seitens des Mili= | tairs wi- der Erwarten Mißbräuche ereignen, so werden die Bremischen Behörden dem | Königlich Preussischen Generalcommando des 7. Armeecorps zu Münster in jedem | einzelnen Falle zur Veranlassung resp. Vermittelung der Untersuchung und nach Be= | finden der Bestrafung von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Der Etappenbehörde wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu | achten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit | Recht und Bil- ligkeit verlangen können.

Die commandirenden Officiere sowohl, wie die Etappenbehörde sind anzuwei= | sen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und | den Sol- daten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde und daß die Einwohner | in Beziehung auf das stets bestandene gute Einvernehmen der beiderseitigen Staaten | willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache noch nicht ganz gehoben, | aber durch ein bereitwilliges Entgegenkommen von beiden Seiten gemildert werden können.

Die Königlich Preussischen Truppen, welche auf den oben erwähnten Militair= | straßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Uebereinkunft, so | weit es nöthig ist, unterrichtet, auch die erforderlichen Auszüge in der Etappe Bremen | bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 6. | Dauer dieser Convention.

¹Die gegenwärtige Convention soll zunächst auf fünf Jahre vom Tage der | Unterzeichnung an gültig sein, und, wenn sie nicht Ein Jahr vor dem Ablaufe ge= | kündigt wird, immer auf Ein Jahr als verlängert angesehen werden. ²Abänderungen | dieser Etappenconvention, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth oder | nothwendig herausstellen sollten, blieben der gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten.

§. 7.

Im Falle der Aufwendung von Truppen zu Bundeszwecken finden die Be= | stimmungen des Bundesverpflegungsreglements statt der bezüglichen Festsetzungen | dieser Convention Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt | gemacht am 22. August 1864.

[854] Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865 zwischen den Weseruferstaaten wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle abgeschlossenen Vertrages vom 19. März 1866

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 16 f. (gedruckt).

[S. 16]

N^o VI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des am 14. December 1865
zwischen | den Weseruferstaaten wegen fernerweiter Suspension
der Weserzölle | abgeschlossenen Vertrages.
Publicirt am 19. März 1866.

Nachdem am 14. December vorigen Jahres zwischen der freien Hansestadt | Bremen, den Königreichen Preußen und Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen und | dem Großherzogthum Oldenburg ein Vertrag wegen fernerweiter Suspension der | Weserzölle abgeschlossen worden ist und sowohl der Senat, nach erfolgter verfassungs= | mässiger Beschlusnahme, als auch die übrigen betheiligten Regierungen diesen Ver= | trag ratificirt, auch die Herzoglich Braunschweigische und die Fürstlich Lippische Re= | gierung ihren Beitritt zu demselben erklärt haben, so bringt der Senat den gedachten | Vertrag in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Vertrag | zwischen | Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, | wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von | Hannover, Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, Seine Königl. Hoheit der | Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem | Wunsche geleitet, zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des | Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen fernere ver= | tragsmäßige Abreden getroffen worden, auch den Verkehr auf der Weser fernerweit | zu erleichtern, haben zu diesem Ende Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevoll= | mächtigten bestellt

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober=Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober=Zollrath Hermann Christian August Cammann;

[S. 17]

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober=Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober=Zollrath Carl Meyer;

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,

den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph | Kottmeier
und

den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification, | abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt | Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856^a, welchem die | Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich | Lippesche

^a Dok. 753/6.

Regierung nachträglich beigetreten sind, soll so lange, als der zwischen | Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen | Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits | verabredete Vertrag vom heutigen Tage^a, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung | der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend^b, in Kraft bleiben, indeß mit diesem | zuletzt bezeichneten Verträge ohne weitere besondere Aufkündigung sein Ende erreichen.

Art. 2.

Die Königlich Preussische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung des | gegenwärtigen Vertrags vermitteln, daß die Herzoglich Braunschweigische und die | Fürstlich Lippesche Regierung ihren bereits in Aussicht gestellten Beitritt zu demselben | aussprechen und von dem Beitritt den übrigen contrahirenden Theilen Mittheilung | machen.

Art. 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Ratification den beteiligten | Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications=Urkunden mit mög= | lichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning.	Cammann.	Cramer.	Meyer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duckwitz.	C. Kottmeier.		F. Grave.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 19. März 1866.

**[855] Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen den
Regierungen der norddeutschen Staaten unter dem
18. August 1866 abgeschlossenen Bündnißvertrages
vom 7. November 1866**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2615.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 57 – 61 (gedruckt).

[S. 57] . . .

N^o XXXII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des zwischen den Regierungen der | norddeutschen Staaten unter dem 18. August 1866 abgeschlossenen | Bündnißvertrages.

Publicirt am 7. November 1866.

Der Senat bringt den von ihm in Folge verfassungsmäßigen Beschlusses für | die freie Hansestadt Bremen mit dem Königreich Preußen und andern norddeutschen | Staaten am 18. August d. J. abgeschlossenen Bündnisvertrag im Nachfolgenden mit | dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Auswechselung der Ratificationen | innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist, und daß zufolge eingegangener amtlicher | Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung seitdem auch das Königreich Sachsen, | die Großherzogthümer Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz, das Herzog= | thum Sachsen=Meiningen und das Fürstenthum Reuß älterer Linie diesem Bündniß= | verträge beigetreten sind.^c

. . . [S. 61] . . .

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. November und | bekannt gemacht am 7. November 1866.

^a Dok. 845/5.

^b Dok. 845.

^c Der im Original nachfolgende Text ist bereits abgedruckt als Dok. 116.

[856] Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 7. November 1866

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2616.] [2620.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 61 – 64 (gedruckt).

[S. 61]

Nº XXXIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu | dem Parlament des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 7. November 1866.

In Ausführung des am heutigen Tage publicirten Bündnißvertrages vom | 18. August d. J.^a, sowie in Gemäßheit weiterer verfassungsmäßiger Beschlußnahme | verordnet der Senat in Betreff der Wahl eines Bremischen Abgeordneten zu dem | nach Artikel 5 des gedachten Vertrages von den Regierungen des Norddeutschen | Bundes gleichzeitig einzuberufenen Parlament hiedurch, was folgt:

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Angehörige der dem Norddeutschen Bunde | beigetretenen Staaten, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

[S. 62]

- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs= oder Fallitzustand gerichtlich | eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs= oder | Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde= | mit-teln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre | bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen | angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß entweder unmittelbar | oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, | sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zn wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für | eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig er= | klärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder | mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine | Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzu= | lässige Mittel angewendet hat.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde | gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen polizeilicher Ver= | brechen schließt von der Wahl in das Parlament nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das | Parlament keines Urlaubs.

§. 7.

Der Bremische Staat bildet einen Wahlkreis, welcher einen Abgeordneten zum | Parlament zu wählen hat.

^a Dok. 116.

Der Wahlkreis zerfällt zum Zweck des Stimmenabgebens in sieben Bezirke, | nämlich in

1) die Altstadt	}	Bremens,
2) die Neustadt		
3) die Vorstadt		
4) das Landgebiet am rechten Weserufer,		
5) das Landgebiet am linken Weserufer,		
6) die Stadt Vegesack,		
7) die Stadt Bremerhaven.		

[S. 63]

§. 8.

¹Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben | zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. ²Jeder darf nur an einem Orte | wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und be= | rechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worde ist.

§. 9.

¹In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche | die zum Wählen Berechtigten nach Zu= und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohn= | ort eingetragen werden. ²Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur | ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies | öffentlich bekannt zu machen.

¹Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Be= | kanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen | und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen | werden. ²Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die | Listen aufgenommen sind.

§. 10.

Die Wahl wird veranstaltet und geleitet:

in Bremen von einer Deputation,

im Landgebiet von den Landherren unter Zuziehung von Gemeindebürgern,

in jeder der beiden Hafenstädte von dem Amtmann und drei Gemeinde= | bürgern, die der Gemeinderath zu bestimmen hat.

§. 11.

¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Bei denselben sind Gemeindemitglieder zu= | zuziehen, welche kein Staats= oder Gemeinde=Amt bekleiden.

§. 12.

Jeder Wähler erhält eine Einladungskarte, die mit einem lösbaren Stimm= | zettel versehen ist.

Die Einladungskarte hat der Wähler im Wahltermine abzugeben; den Stimm= | zettel hat er mit dem Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, auszu= | füllen und im Wahltermine verdeckt in den Wahlkasten zu legen.

Stimmzettel, auf welchen der Name desjenigen, für den gestimmt wird, nicht | genügend bezeichnet ist, werden nicht mitgerechnet.

§. 13.

¹Die Wahl ist direct. ²Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in | dem Wahlkreise abgegebenen Stimmen.

[S. 64]

¹Stellt bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist | eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. ²Wird auch bei dieser eine absolute Stimmen= | mehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Male nur unter den zwei Candidaten zu | wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 14.

Das Resultat der Abstimmung im Landgebiet und in den Hafenstädten ist | dem Vorsitz der Deputation baldthunlichst mitzutheilen.

Die Deputation hat sodann das Resultat der Abstimmung im ganzen Wahl= | kreise zu ermitteln und dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen.

§. 15.

Nach obigen Vorschriften ist auch zu verfahren, falls aus irgend einem Grunde | eine Neuwahl erforderlich sein sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. November und | bekannt gemacht am 7. November 1866.

[856/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 22. August 1867

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2620.] [2621.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 67 (gedruckt).

[S. 67]

Nº XXIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Wahl eines Bremischen Abgeordneten | zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend.

Publicirt am 22. August 1867.

In Folge einer Beschlußnahme des Bundesraths des Norddeutschen Bundes | über die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage für die erste Legislaturperiode | desselben, verordnet der Senat hiedurch, daß diese Wahl im Bremischen Wahlkreise | am Sonnabend, den 31. August d. J. | vorzunehmen ist.

Die näheren Anordnungen bleiben nach Maßgabe der Obrigkeitlichen Verordnung | vom 7. November v. J., die Wahl eines Bremischen Abgeordneten zum Parlament | des Norddeutschen Bundes betreffend^a, den einzelnen Wahlbehörden überlassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 22. August 1867.

[857] Obrigkeitliche Bekanntmachung die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 25. Juni 1867

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2618.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 26 – 45 (gedruckt).

[S. 26]

Nº XV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung die Verfassung des Norddeutschen Bundes | betreffend.

Publicirt am 25. Juni 1867.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie sie aus den Verhand= | lungen der verbündeten Regierungen und des Reichstages hervorgegangen, von | sämtlichen contrahirenden Staaten angenommen worden ist, so wird dieselbe vom | Senate hiedurch mit der Bestimmung publicirt, daß die Verfassung mit dem 1. Juli | d. J. in Kraft tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1867.

...^b

^a Dok. 856.

^b Die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist abgedruckt als Dok. 128.

[858] Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht ohne Stellvertretung, vom 25. Juni 1867

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2622.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 46 (gedruckt).

[S. 46]

N^o XVI. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, betreffend Einführung der Wehrpflicht | ohne
Stellvertretung.

Publicirt am 25. Juni 1867.

Da nach Maßgabe der, in der heute publicirten Verfassung des norddeutschen | Bundes^a
enthaltenen Bestimmungen über die Organisation des Bundeskriegswesens | nunmehr die im
§. 8 der Bremischen Verfassung^b vorbehaltene Beschränkung der | Auswanderungsfreiheit
dahin eintritt,

daß, abgesehen von den etwaigen Fällen einer vorgängigen Zustimmung | der zu-
ständigen Behörde, kein Bremischer Staatsgenosse vom vollendeten | 17. Lebens-
jahre an bis zum Ende des Wehrpflichtigkeitsalters, auswandern | darf,
so werden unter einstweiligem Vorbehalt der durch die Organisation des Bundes= | kriegs-
wesens weiter erforderlichen Ausführungsmaßregeln, alle Bremischen Staatsgenossen, |
welche in dem vorerwähnten Lebensalter stehen, nicht nur auf die gedachte nunmehr |
eintretende Beschränkung, sondern auch auf die nachtheiligen Folgen hingewiesen, | wel-
chen die Wehrpflichtigen ausgesetzt sind, die durch Austritt oder Entweichung sich | der
Erfüllung der Wehrpflicht entziehen.

In Betreff der etwa eintretenden transitorischen Erleichterungen für diejenigen |
Wehrpflichtigen, welche das zwanzigste Lebensjahr am 1. Januar 1867 bereits über= | schrit-
ten haben, wird Weiteres vorbehalten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am
25. Juni 1867.

[859] Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 10. Juli 1867

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2627.] [2654.]
[2714.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 49 – 54 (gedruckt).

[S. 49]

N^o XVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte |
betreffend.

Publicirt am 10. Juli 1867.

Nachdem eine Revision der Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte | stattge-
funden hat, verordnet der Senat, unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Juli | 1855^c, im
Einverständniß mit der Bürgerschaft, das Folgende:

Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

§. 1.

Alle bürgerliche Staatsbeamte mit einer Dienstentnahme von 200 Thalern | und darüber,
sofern nicht der Senat in Betreff einzelner Classen von Beamten eine | Ausnahme zuläßt,

^a Dok. 857.

^b Dok. 833.

^c Dok. 842.

sind verpflichtet, Theilnehmer der Anstalt zu werden und haben | als solche einen verhältnismäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu | erlegen.

Besteht die Einnahme ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muth= | maßlicher jährlicher Betrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt, als | auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses in Anschlag gebracht.

I. Größe und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§. 2.

Der Einschuß beträgt $\frac{1}{3}$ der Dienstseinnahme eines Jahres.

§. 3.

Der jährliche Beitrag besteht in $4\frac{1}{2}$ Procent des Einschusses.

§. 4.

Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern | aus der Staatscasse.

II. Classification der Theilnehmer.

§. 5.

Die Theilnehmer der Anstalt zerfallen in 14 Classen, in Gemäßheit | der nachstehenden näheren Bestimmungen:

§. 6.

Erste Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 200 bis 300 Thalern ausschließlich

Einschuß $66\frac{2}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag 3 "

§. 7.

Zweite Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 300 bis 400 Thalern ausschließlich,

Einschuß 100 Thaler,

jährlicher Beitrag $4\frac{1}{2}$ "

[S. 50]

§. 8.

Dritte Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 400 bis 500 Thalern ausschließlich,

Einschuß $133\frac{1}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag 6 "

§. 9.

Vierte Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 500 bis 600 Thalern ausschließlich,

Einschuß $166\frac{2}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag $7\frac{1}{2}$ "

§. 10.

Fünfte Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 600 bis 700 Thalern ausschließlich,

Einschuß 200 Thaler,

jährlicher Beitrag 9 "

§. 11.

Sechste Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 700 bis 800 Thalern ausschließlich,

Einschuß $233\frac{1}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag $10\frac{1}{2}$ "

§. 12.

Siebente Classe:

für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 800 bis 900 Thalern ausschließlich,

Einschuß $266\frac{2}{3}$ Thaler,

jährlicher Beitrag 12 "

§. 13.

Achte Classe:
für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 900 bis 1000 Thalern ausschließlich,
Einschuß 300 Thaler,
jährlicher Beitrag 13 1/2 "

§. 14.

Neunte Classe:
für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 1000 bis 1100 Thalern ausschließlich,
Einschuß 333 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag 15 "

§. 15.

Zehnte Classe:
für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 1100 bis 1200 Thalern ausschließlich,
Einschuß 366 2/3 Thaler,
jährlicher Beitrag 16 1/2 "

§. 16.

Elfte Classe:
für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 1200 bis 1300 Thalern ausschließlich,
Einschuß 400 Thaler,
jährlicher Beitrag 18 "

§. 17.

Zwölfte Classe:
für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 1300 bis 1400 Thalern ausschließlich,
Einschuß 433 1/3 Thaler,
jährlicher Beitrag 19 1/2 "

[S. 51]

§. 18.

Dreizehnte Classe:
für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 1400 bis 1500 Thalern ausschließlich,
Einschuß 466 2/3 Thaler,
jährlicher Beitrag 21 "

§. 19.

Vierzehnte Classe:
für Beamte mit einer Dienstseinnahme von 1500 Thalern und darüber,
Einschuß 500 Thaler,
jährlicher Beitrag 22 1/2 "

§. 20.

Wird die Einnahme eines Beamten während seiner Anstellung vermehrt, so findet ein Aufsteigen in eine höhere Classe nur dann statt, wenn die Vermehrung in einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestehenden festen Gehalts oder in einer mit dem Amt verbundenen Alterszulage ihren Grund hat.

Bei Ernennung eines Beamten, dessen Amtseinnahme ganz oder zum Theil in Sporteln besteht, wird der Senat die Classe bezeichnen, in die der Beamte gehören soll.

III. Art und Zeit des Einschusses und der jährlichen Beiträge.

§. 21.

Jeder Beamte hat ein Zehntel des Einschusses vor Antritt seines Amtes, ein Zehntel im Laufe des zweiten Dienstjahres und so fort ein Zehntel im Laufe jedes der folgenden acht Dienstjahre zu erlegen.

Es steht ihm indeß frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung, unter Abrechnung eines Sechstels desselben für frühere Zahlung, zu entrichten.

§. 22.

Die jährlichen Beiträge sind zur Hälfte am 1. April und zur Hälfte am 1. October zu bezahlen

Der erste halbjährliche Beitrag wird im zweiten Dienstjahre und zwar am | ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltag geleistet.

§. 23.

Die letzten neun Zehntel des Einschusses sowie die jährlichen Beiträge | werden bei besoldeten Beamten in halbjährlichen Raten von dem am 1. April und | am 1. October fälligen Gehalte derselben einbehalten und an die Witwenanstalt | abgeliefert.

¹Unbesoldete Beamte haben die Einschüsse und Beiträge in denselben Terminen | wie die besoldeten zu bezahlen. ²Wer sich in der Zahlung säumig erweist, wird | dazu vom Anwalt des Staats in Civilsachen gerichtlich ohne Verzug angehalten.

§. 24.

Stirbt ein Theilnehmer oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die | Verbindlichkeit zur ferneren Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf | folgenden Zahltag der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn | jener Grund während der drei letzten Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, | und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate ent= | standen ist.

§. 25.

¹Erhält ein Beamter, der in einer niederen Classe steht, eine zu | einer höheren Classe gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Classe | bestimmten Einschuß, soweit er den Einschuß der niederen Classe übersteigt, binnen | [S. 52] einem Jahre nach der Beförderung nach. ²Die zu zahlende Summe wird bei | besoldeten Beamten von dem am 1. April und am 1. October fälligen Gehalte | derselben, und zwar jedesmal zur Hälfte, einbehalten und an die Witwenanstalt | abgeliefert.

Der erste höhere halbjährliche Beitrag wird an dem auf die Beförderung | folgenden zweiten Zahltermine (§. 23) geleistet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein | Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seiner Besoldung in eine höhere Classe | versetzt wird. (§. 20).

§. 26.

Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer | Classe versetzt, so richtet sich das Witwengehalt nach jener höheren Classe, sofern er | die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt, will er aber nur die niederen Beiträge | leisten, so richtet sich das Witwengehalt nach der niederen Classe, ohne daß er von | dem früher geleisteten Einschusse etwas zurückempfängt.

§. 27.

¹Hört ein Beamter auf seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes | Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so bleibt es | seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will oder nicht. ²Im | ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letzteren | Falle von dem geleisteten Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurück= | fordern kann. ³Wird er indeß in den Ruhestand versetzt, so bleibt er Theilnehmer der | Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§. 28.

Ist die Ehe eines Theilnehmers der Anstalt seit dessen Eintritt durch | den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich dem= | nächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen | außerordentlichen Einschuß zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als 25 Jahre | jünger ist als er, die volle Einschußsumme jener Classe, mehr als 20 Jahre ³/₄, mehr | als 15 Jahre ²/₃, mehr als 10 Jahre die Hälfte, sonst aber den vierten Theil | dieses Einschusses beträgt.

Heirathet er die Witwe eines Beamten, welche das Witwengehalt der näm= | lichen oder einer höheren Classe genießt, so fällt diese Nachzahlung weg.

Heirathet er eine in einer niederen Classe stehende Witwe, so wird, je nach | den obigen Abstufungen des Alstersunterschiedes^a ¹/₄, ¹/₂, ²/₃, ³/₄ der Differenz, oder | die ganze Differenz

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

zwischen dem Einschusse seiner Classe und dem Einschusse der | Classe, welcher die Witwe angehörte, nachbezahlt.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 29.

Wenn beim Tode eines Beamten der Einschuß noch nicht ganz | entrichtet ist, so wird den Pensionsberechtigten von der ihnen zukommenden Pension | halbjährlich dieselbe Summe abgezogen, welche nach §. 23 von dem Gehalte des | Beamten, wenn dieser am Leben geblieben wäre, als Einschußsumme einbehalten | worden wäre, oder welche der Beamte nach §. 25 und §. 28 noch zu zahlen | gehabt hätte.

[S. 53]

§. 30.

Einen Anspruch auf Pension haben

- 1) die Witwen der Theilnehmer der Anstalt. Wenn indeß die Ehe durch | gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, kann die geschiedene | Ehefrau, selbst nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes, keine | Witwenpension verlangen.
- 2) die unverheiratheten Kinder eines verstorbenen Theilnehmers bis zum | vollendeten 21. Lebensjahre, wenn eine pensionsberechtigte Witwe | beim Tode des Theilnehmers nicht vorhanden ist, oder wenn eine | solche Witwe später stirbt, oder wenn eine verwitwete Stiefmutter | jener Kinder sich aufs Neue verheirathet.

§. 31.

Die in §. 30 näher bezeichneten Kinder, mögen dieselben alsbald | mit dem Tode ihres Vaters pensionsberechtigt geworden oder später in die Pensions= | berechtigung der Witwe eingerückt sein, erhalten zusammen die gleiche Unterstützung, | auf welche die Witwe des Verstorbenen ein Anrecht hatte oder gehabt haben würde.

Ist jedoch nur ein Kind vorhanden, so steht demselben nur das Recht auf | die Hälfte der nach diesen Gesetzen der Witwe zukommenden Pension zu.

Mit dem Aufhören der Pensionsberechtigung für einzelne von mehreren | Kindern soll der erledigte Antheil des wegfallenden Kindes dessen übrigen noch | pensionsberechtigten Geschwistern zuwachsen, jedoch nur in so weit, daß eine einzige | Waise nicht mehr als die Hälfte der ordnungsmäßigen Pension beziehen kann.

§. 32.

Die jährliche Witwen= und Waisenpension beträgt 50 Procent des | geleisteten Einschusses.

§. 33.

¹Sollten die Einnahmen der Anstalt zur Zahlung der Pensionen nicht | ausreichen, so wird zur Ergänzung des Fehlenden ein Theil des Capitalvermögens | der Anstalt verwandt. ²Eine Herabsetzung der Pensionen oder eine Erhöhung der | Einschußgelder und Beiträge kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

§. 34.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht halbjährlich, nämlich am | 1. April und am 1. October.

§. 35.

¹Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für | ein Vierteljahr, wenn der Tod des Theilnehmers während der letzten 3 Monate vor | dem Zahlungstermine (§. 34) eingetreten ist. ²Ist aber der Tod früher eingetreten, | so wird die Pension für ein halbes Jahr ausbezahlt.

¹Die letzte Zahlung wird für ein halbes Jahr geleistet, wenn das Aufhören | der Pensionsberechtigung während der letzten 3 Monate vor dem Zahltermine (§. 34) | eingetreten ist. ²Ist dasselbe aber früher eingetreten, so wird die nur für ein | Vierteljahr geleistet.

§. 36.

Die Pension hört auf:

- a. für eine Witwe mit deren anderweitiger Verheirathung und mit | deren Tod.
- b. für ein verwaistes Kind mit vollendetem 21. Lebensjahre und mit | dessen Tod, sowie sobald sich dasselbe verheirathet.

[S. 54]

V. Verwaltung.

§. 37.

Die Verwaltung geschieht durch eine Deputation.

Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann von dem Rechnungs- | führer nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38.

Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des | ihm verliehenen Amts nicht nur den Vorschriften dieser Gesetze, sondern auch allen | Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten | dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einschränkung | etwa künftig treffen möchten.

§. 39.

Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesamtheit berechtigt, | irgend eine Disposition oder Verwaltungsmaßregel über den Fond, die Zinsen und die | jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 40.

Die Pensionen können weder mit Arrest belegt, noch in den Concurs | gezogen werden.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1.

Die Theilnehmer der Witwen= und Pensionsanstalt bleiben Mitglieder | der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte in derselben Classe, welcher sie nach den | bisherigen Gesetzen angehörten.

§. 2.

Denjenigen Mitgliedern, welche bereits eine Dienstpension von der | Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte genießen, wird diese Pension | nach wie vor von der Witwenanstalt ausbezahlt.

§. 3.

Ebenso verbleiben allen Beamten, welche vor dem 1. Januar 1854 | Mitglieder der Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte geworden sind, | sofern sie nicht in Gemäßheit des am 3. Juli 1855 publicirten Pensionsgesetzes^a zu | einem Ruhegehalt aus der Staatscasse berechtigt sind, diejenigen Ansprüche auf eine | Dienstpension aus der Witwenanstalt, welche ihnen bisher nach den Gesetzen der | Witwen= und Pensionsanstalt zugestanden.

§. 4.

Hinsichtlich der künftig auszuzahlenden Dienstpensionen (§§. 2, 3) für | die bisherigen Theilnehmer der Anstalt kommen auch ferner die mittelst der Verord= | nung vom 14. Juni 1830^b und 21. December 1835^c publicirten Vorschriften für die | Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte zur Anwendung.

§. 5.

Der Witwenanstalt soll der Betrag der an die bisherigen und künf= | tigen Pensionärs zu zahlenden Dienstpensionen aus der Generalcasse erstattet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt | gemacht am 10. Juli 1867.

^a Dok. 842.

^b Dok. 742/2.

^c Dok. 742/3.

[859/1] Obrigkeitliche Verordnung, die Theilnahme der Beamten des hiesigen Oberpostamts des Norddeutschen Bundes an der Bremischen Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 13. Juli 1868

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2627.] [2654.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1868, S. 66 (gedruckt).

[S. 66]

No XXVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Theilnahme der Beamten des hiesigen |
Oberpostamts des Norddeutschen Bundes an der Bremischen Witwen= | anstalt für
bürgerliche Beamte betreffend.

Publicirt am 13. Juli 1868.

Der Senat bringt die folgende, im Einverständniß mit der Bürgerschaft von ihm | be-
schlossene Zusatzbestimmung zu der Obrigkeitlichen Verordnung vom 10. Juli 1867, | die
Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend^a, hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Pensionsverhältnisse der Witwen | der
Bundesbeamten sollen diejenigen seit dem 1. Januar d. J. bei dem hieselbst | befindlichen
Oberpostamte des Norddeutschen Bundes neu zur Anstellung gelangten | und ferner zur
Anstellung gelangenden Beamten, welche Angehörige des Bremischen | Staates sind, in
Bezug auf die Berechtigung, der Bremischen Witwenanstalt für | bürgerliche Beamte beizu-
treten, den Bremischen Beamten gleichstehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt | gemacht am
13. Juli 1868.

[859/2] Gesetz wegen Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1867, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 23. Dezember 1874

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2627.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 23. Dezember) 1874, S. 153
(gedruckt).

[S. 153] . . .

XXXVIII. | Gesetz wegen Abänderung der Verordnung vom 10. Juli | 1867, die
Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend.

Vom 23. December 1874.

Der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet, was folgt:

§ 1.

¹§ 35 der Verordnung vom 10. Juli 1867, die Witwenanstalt für bürger= | liche Beamte
betreffend^b, ist aufgehoben. ²An Stelle desselben tritt die folgende | Bestimmung:

§ 35.

Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die | Pension nur für ein Vierteljahr,
wenn der Ablauf der Zeit, für | welche die letzte Gehalts= oder Ruhegehaltszahlung
erfolgte, während | der letzten drei Monate vor dem Zahlungstermine (§ 34) einge-
treten | ist, andernfalls aber für ein halbes Jahr.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt | gemacht am
23. December 1874.

^a Dok. 859.

^b Dok. 859.

**[860] Obrigkeitliche Bekanntmachung der am 27. Juni 1867
zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich
Preußen abgeschlossenen Militairconvention
vom 31. August 1867**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2623.] [2661.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 67 – 78 (gedruckt).

[S. 67] . . .

N^o XXIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien |
Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen | Militairconvention.

Publicirt am 31. August 1867.

Nachdem am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem | Königreich
Preußen eine Uebereinkunft über die nach der Verfassung des Norddeutschen | Bundes dem
Bremischen Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundes= | kriegswesen ge-
schlossen worden ist, welche der Senat nach erfolgter verfassungsmäßiger | Beschlußnahme
ratificirt hat, so bringt derselbe die gedachte Uebereinkunft in dem | Nachstehenden zur
öffentlichen Kunde:

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien | Hansestadt
Bremen ist über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem | Bremischen
Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundeskriegswesen | die nachfolgende
Uebereinkunft, durch die beiderseits ernannten Bevollmächtigten,

[S. 68]

von Seiten Preußen's den Oberstlieutenant und Abtheilungs=Chef im | Kriegsmini-
sterium, Eberhard von Hartmann, |

von Seiten Bremen's den Ministerresidenten der freien und Hansestädte | am König-
lich Preußischen Hofe, Dr. Friedrich Krüger, |

vorbekanntlich der Ratification, abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt für die freie Hansestadt Bremen | die
sämmlichen Leistungen, welche derselben nach Abschnitt XI. der Verfassung des | Nord-
deutschen Bundes für das Ordinarium des Bundeskriegswesens (einschließlich der | dem
Militair=Fiscus erwachsenden Aushebungskosten) obliegen, ferner die Kosten der | Auf-
stellung und ersten Einrichtung des Contingents.

Die freie Hansestadt Bremen stellt von ihrer Bevölkerung die militairpflichtige | Mann-
schaft nach Maßgabe der Bundesverfassung^a und der im Norddeutschen Bunde | geltenden
Gesetze.

Die Königlich Preußische Regierung erhält als Entschädigung für den durch | die Ueber-
nahme der gedachten Leistungen erwachsenden Aufwand diejenigen Beträge, | welche,
nach Artikel 62 und resp. nach Abschnitt XII der Bundesverfassung für das | Bundesheer
und die zu demselben gehörigen Einrichtungen zu zahlen sind, mithin | für jetzt und bis
zu anderweitiger bundesgesetzlicher Feststellung jährlich Zweihundert | und Fünf und
Zwanzig Thaler Courant für jeden Kopf der auf Bremen fallenden | Mannschaftsquote bei
einer Friedenspräsenzstärke von einem Procent der in quali et | quanto noch festzustellenden
Bevölkerung.

Außer diesen Beträgen, wie sie durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes | oder
durch künftige Bundesgesetze festgestellt werden, finden weitere besondere Zahlungen |
oder Ausgaben der freien Hansestadt Bremen für die ihr obliegenden militairischen |
Leistungen im Ordinarium nicht Statt.

§. 2.

Namentlich kommen als eine Selbstfolge der Constituirung des Norddeutschen | Bundes
und der allgemeinen Wehrpflicht die früheren pecuniären Verpflichtungen Bremens | gegen

^a Dok. 128.

die Krone Hannover für die Vertheidigung Bremerhavens und für die Be- | freigung der Bremerhavener Einwohner von der hannoverschen Wehrpflicht in Wegfall.

§. 3.

¹Die Königlich Preußische Regierung wird ein Preußisches Bataillon zu dem | Ende nach Bremen verlegen, damit dasselbe namentlich die Bremischen zum Infanterie= | dienste tauglichen Militairpflichtigen successive in sich aufnehme. ²Die für die Flotte | oder in besondern Bedarfsfällen für Specialwaffen ausgehobenen Bremischen Wehr= | pflichtigen leisten ihre Dienste in der Bundeskriegsmarine, resp. bei den Königlich | Preußischen Truppentheilen der entsprechenden Waffe ab. ³Die in Preußischen Truppen= | theilen ihrer Militairpflicht genügenden Bremischen Wehrpflichtigen leisten in Gemäßheit | des Artikels 64 der Bundesverfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung | [S. 69] der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. ⁴Sie tragen an der | Kopfbedeckung bis auf Weiteres neben der Preußischen die Hanseatische Kokarde.

§. 4.

Ein bestimmtes Preußisches Bataillon wird in der Stadt Bremen dauernd | seine Friedensgarnison erhalten, indem Preußischerseits zugesichert wird, daß von dem | bundesverfassungsmäßigen Dislocations=Rechte nur vorübergehend in außerordentlichen, | durch militairische oder politische Interessen dringend gebotenen Fällen Gebrauch ge= | macht und beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushilfe zum Behufe der | Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst gesorgt werden soll.

§. 5.

Durch solche Belegung der Stadt Bremen mit einer Preußischen Garnison soll | der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten Bremens in keiner Weise präjudicirt werden.

§. 6.

Die Bremischen Hoheitszeichen werden in Wappen, Farben u. u. an den vom | Bundesmilitair benutzten Localitäten, Schilderhäusern u. u. beibehalten, sofern nicht | später die Bundeszeichen und Farben an deren Stelle gesetzt werden.

§. 7.

Die Officiere, Mannschaften und Militairbeamten der in Bremen dislocirten | Bundestruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den Bremischen Gesetzen und | Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Bremischen Behörden und Gerichte unter= | worfen, sofern nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirk= | samkeit tretenden Preußischen Militairgesetze oder diese Convention eine besondere | Ausnahme bestimmen.

¹In allen Fällen, wo in letzteren das Preußische Civil=Strafgesetzbuch^a und | Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines Allgemeinen Norddeutschen | Civil=Strafgesetzbuchs für diejenigen Angehörigen des in Bremen garnisonirenden | Preußischen Bataillons, welche Bremische Staatsangehörige sind, die Bremischen | Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirlsamkeit. ²Für die in Bremen in | Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestim= | mungen des Gesetzes vom 15. April 1852^b.

§. 8.

¹Die persönlichen Verhältnisse der dem Bremischen Staate nicht angehörenden | Personen, welche bei den gedachten in Bremen dislocirten Bundestruppen dienen, | und der dazu gehörenden Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils | nach Bremen nicht verändert; sie bleiben in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse. | ²Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung | ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den rechtlichen Verhältnissen ihrer Heimath. | ³So lange sie im Preußischen Unterthanenverhältnisse bleiben, genießen sie Befreiung | von Vermögens= und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von er Erbschafts= | steuer, von sonstigen persönlichen

^a Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1851, Nr. 10, S. 101 – 178).

^b Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1852, Nr. 9, S. 115 – 117).

directen Staats= und Communalabgaben, soweit sie | [S. 70] nicht aus Grundbesitz oder Mietsverhältniß hervorgeht, endlich auch von der Ein= | quartierungshaft. ⁴Den indirecten Steuern und Abgaben sind sie jedoch unterworfen. | ⁵Die persönlichen Verhältnisse der in das Preußische Bataillon eintretenden Bremischen | Staatsgenossen werden durch diesen Eintritt nicht verändert.

§. 9.

Dem Senate bleiben alle Ehrenrechte und die freie Verfügung in Betreff | der Verwendung der Garnison zum innern Dienste vorbehalten.

§. 10.

Namentlich steht dem Senate das Recht zu, die im Bremischen Staate | dislocirten Bunde-
struppen, sowohl in ihrer Gesammtheit als in einzelnen Abtheilungen, | zur Aufrecht-
haltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sodann zur Aufstellung | ständiger oder
periodischer Wachen und Wachtposten, und soweit es mit den mili= | tairischen Interessen
vereinbar ist, zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Ordonnanzen | zu verwenden.

§. 11.

Das Einschreiten des Militairs zu Sicherheitszwecken ist in der Regel durch | die vor-
gängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt, und | haben die Militair-
behörde deshalb an sie ergehenden Requisitionen unweigerlich | Folge zu leisten.

§. 12.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen ein= | schreiten und
von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter | Berücksichtigung der
bezüglichen Preußischen Reglements vom Senate zu erlassende | Verordnung geregelt.

§. 13.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair | eingeräumten
Etablissements und im unmittelbaren Dienste des Bataillons, die | Abhaltung von Paraden,
Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der | dazu dem Militair eingeräumten
Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen | Plätzen, Straßen und Anlagen ist durch
die vorgängige allgemeine oder besondere | Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

§. 14.

Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung er= | gehenden
Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

§. 15.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen von Militairpersonen ist | zwar den
Bremischen Civilbehörden bei der Vertretung auf der That das Recht des | einstweiligen
Einschreitens gegen einen Militair gestattet, indessen ist derselbe unver= | weilt unter Mit-
theilung oder Nachlieferung eines Berichtes an die nächste Militair= | behörde oder Wache
abzuliefern.

[S. 71]

§. 16.

Dem Senate steht das Recht zu, einen Bremischen Stadtcommandanten, dessen | Stellung
zur Garnison durch besonders zu vereinbarende Bestimmungen geregelt | werden soll, anzu-
stellen, jedoch auf Kosten des Bremischen Staats.

§. 17.

¹Außerdem wird der Senat zur Vermittlung der Beziehungen der Garnison | zu den
Bremischen Behörden eine besondere Commission bestellen. ²Die Befugniß der | Bremischen
Civilbehörden zu directen Requisitionen (§. 11) wird dadurch jedoch | weder ausgeschlossen
noch beschränkt.

§. 18.

Die Organisation der Landwehr, sowie die Ausführung des militairischen | Theils der Aus-
hebungsgeschäfte wird von den Königlich Preußischen Militairbehörden | wahrgenommen.

Die freie Hansestadt Bremen mit dem ganzen Staatsgebiete bildet einen | besonderen
Aushebungs= und Landwehr=Bataillons=Bezirk, welchen zur Completirung | der normalen
Größe von dem umliegenden Gebiete der Nachbarstaaten die erforder= | lichen Districte
zugetheilt werden.

Der Stab des hiernach zu bildenden „Landwehrbataillons Bremen“ hat | seinen dauernden Standort in dieser Stadt.

§. 19.

Den sämmtlichen Ersatzangelegenheiten in Betreff der in Bremen herange= | zogenen Militairpflichtigen steht der Senat als oberste Civilbehörde vor.

¹Derselbe ernennt die Civilmitglieder der Kreis= und Departements=Ersatz= | Commission für den Aushebungsbezirk Bremen. ²Ebenso wird mit der Bestellung | der ordentlichen und außerordentlichen Civilmitglieder bei der Departements=Prüfungs= | Commission verfahren.

§. 20.

¹Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden | Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur Ausübung ihres Berufs im außer= | europäische Länder begeben, auf Verlangen einen Auslands=Urlaubspäß, zunächst auf | die Dauer von zwei Jahren. ²Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zu= | sammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch | Consular=Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern, die Küstenländer | des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ausgeschlossen, eine gesicherte Stellung | einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Auslandspaß mit derselben Wirkung | auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt wird.

Beim Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen | Auslands=Urlaubspasses bis zum Schlusse der Gesamtdienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, | welche wegen Körperuntauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatzreserve | zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

[S. 72]

Verlegen Individuen dieser Categorien jedoch vor Beendigung ihrer Gesamt= | dienstzeit resp. vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domicil | nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wiederum | wehrpflichtig.

§. 21.

Die Bremischen Militairpflichtigen, welche zum Dienen in der Infanterie | geeignet sind, leisten unbeschadet des dem Bundesfeldherrn zustehenden Dislocations= | rechtes (cf. jedoch §. 4) ihre Militairpflicht grundsätzlich in dem in Bremen garniso= | nirenden Bataillon, jedoch auch, wenn sie es wünschen, bei anderen Königlich | Preußischen Truppen, außerdem steht den ein= und dreijährigen Freiwilligen die | Wahl der Waffe und des Regiments frei.

§. 22.

Das in Bremen garnisonirende Bataillon, welchem die Bremischen Militair= | pflichtigen zugetheilt werden, wird von der Beschränkung der Zahl der einjährigen | Freiwilligen dispensirt.

§. 23.

Die sämmtlichen innerhalb der Bundesarmee in Bremen oder auswärts | dienenden Bremischen Militairpflichtigen werden der von Bremen zu stellenden | Ergänzungsmannschaft zu Gute gerechnet.

§. 24.

Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualification der zum einjährigen | freiwilligen Dienste Angemeldeten sollen die höheren Bremischen Lehranstalten, welche | bei näherer Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den Preußischen Instituten | auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

§. 25.

Bei der erstmaligen Aushebung wird den einjährig Freiwilligen der Anmeldungs= | termin bis 4 Wochen nach Publication dieser Convention erstreckt.

§. 26.

Den Bremischen Seefahrern und der seemännischen Bevölkerung Bremens | kommen die den Preußischen Berufsgenossen zur Zeit zuständigen oder künftig ge= | währten Vorzüge und Begünstigungen in Betreff des Dienstes der ersteren auf einem | Schiffe der deutschen Handelsflotte gleichmäßig zu Gute.

§. 27.

Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Geltung tretenden | neuen Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der | Stellvertretung u. haben keine rückwirkende Kraft und kommen erst zur Anwendung | für diejenigen Bremischen Staatsgenossen, welche 1867 militairpflichtig werden.

Den rückwärts liegenden Altersklassen werden von der Militair=Commission | des Senats Militairfreischeine ertheilt.

[S. 73]

§. 28.

In analoger Anwendung der im §. 56 der Militair=Ersatz=Instruction aufge= | stellten Gründe der Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienste wird der | Inhaber eines Bremischen Handlungshauses den Vorstehern von gewerblichen | Etablissements gleichgestellt.

§. 29.

Preußen tritt mit Vollziehung dieser Convention in alle Rechte und Pflichten | ein, welche aus dem bisherigen Armeecorps=Divisions= und Brigade=Verbande, sowie | aus der Vertretung der Bremischen Reiterei= und Artillerie=Quote durch Oldenburg | sich ergeben.

Preußen übernimmt namentlich Seinerseits und für Seine Rechnung die | Auseinandersetzung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und gewähr= | leistet dem Freistaate Bremen die Befreiung von allen und jeden Ansprüchen aus | jenen Verträgen.

§. 30.

Dem in Bremen garnisonirenden Preußischen Bataillon werden die vorhan= | denen beiden Kasernen an Neustadtswall und an der Westerstraße, die Wachen, | Arrestlocale, Räume zur Aufbewahrung des Materials, Turn= und Exercierplatz, | Schießstand, Laboratorium, vorbehaltlich des fortdauernden Eigenthumsrechts daran, | unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das zu diesen Militair=Etablissements gehörende Inventar und Geräthe wird | der Königlich Preußischen Regierung, soweit dieselbe Verwendung dafür hat, zu | billigen Ansätzen käuflich überlassen.

Etwa erforderliche Erweiterungen, Verbesserungen und die Unterhaltung und | Feuerversicherung der Localitäten u. liegen der Königlich Preußischen Regierung auf | Bundeskosten im Einvernehmen mit der Militaircommission des Senats ob.

Der Senat wird thunlichst dafür Sorge tragen, daß zum Behuf der Ver= | pflegung der Militairkranken dem Militaircommando die Benutzung des allgemeinen | Krankenhauses in Bremen Seitens dieser milden Stiftung ermöglicht werde.

Die Officiere haben für ihre Quartiere selbst zu sorgen.

§. 31.

Soweit die Kasernen (§. 30) zur Unterbringung der die darin quartierte | Friedenspräsenzstärke etwa übersteigenden Mannschaft des Preußischen Bataillons nicht | ausreichen sollten, ebenso im Falle einer Augmentirung des Bataillons zu Uebungs= | zwecken oder bei der Mobilmachung, wird das Militair ohne Verpflegung einquartiert.

Der Quartierwirth hat dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mit= | benutzung seines Wohnraumes, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst | Feuerung einzuräumen und erhält dafür Seitens der Königlich Preußischen Militair= | Verwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Servis= und Quartier= | Entschädigung.

§. 32.

Das im Gebrauche des Bremischen Bataillons befindliche Bekleidungs= und | Ausrüstungsmaterial geht Behufs Verwendung für das neu zu formirende Landwehr= | Bataillon Bremen, soweit dieses Material dazu geeignet und erforderlich ist, in das | Preußische Eigenthum über.

§. 33.

¹Bis zum 1. October 1867 wird das Füsilierbataillon Bremen als solches | aufgelöst und die Mannschaft bis dahin entlassen. ²Sollte indeß schon vor diesem | Termine eine Mobilmachung erforderlich sein, so wird die Auflösung sistirt und greift | die oben §. 29 getrof-

fene Bestimmung auch für diesen Fall Platz. ³Bei Eintritt | desselben kommt mithin die Zugehörigkeit des Bremischen Contingents zur Oldenburg= | Hanseatischen Brigade mit allen daraus sich ergebenden vertragsmäßigen Rechten | und Pflichten in Wegfall. ⁴Vielmehr stellt Bremen auf Grund seiner bundesmäßigen | Verpflichtungen und nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen in der Verfassung | des Norddeutschen Bundes sein Bataillon in seiner gegenwärtigen Formation zur | unmittelbaren Verfügung des Bundesfeldherrn.

Die Kosten der Mobilmachung und der Unterhaltung auf dem Kriegsfuße trägt | die Königlich Preussische Regierung für Rechnung des Bundes.

§. 34.

Die gegenwärtig dem Bremischen Contingente angehörigen activen felddienst= | fähigen Officiere, Portepeefähnrichs und Militärbeamte von Officiersrang, werden, | sofern sie es wünschen, und soweit sie preussischerseits geeignet befunden werden, unter | Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennität mit der Maßgabe eingereiht, daß sie durch diesen | Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang | an in der Preussischen Armee gedient hätten; sie behalten ihr gesamtes jetziges | Dienst Einkommen excl. Functionszulage und ihre wohl erworbenen Rechte auf den | gegenwärtigen Betrag der in ihrer jetzigen Charge nach Bremischen Reglement ihnen | zukommenden Pension, sofern diese Beträge die Preussischen Competenzen, resp. Pensions= | berechtigungen übersteigen.

Ihnen bleibt eventuell dies gesamte Dienst Einkommen u. bis dahin gesichert, | daß sie in der Königlich Preussischen Armee in eine höhere Einnahme u. einrücken.

Vom Abschluß gegenwärtiger Convention bis zu deren Inslebentreten finden | Beförderungen von Officiern, sowie die Annahme von Officiersaspiranten bei dem | Bremischen Contingente nicht mehr statt.

§. 35.

Die in Preussischen Dienst übertretenden verheiratheten Officiere sind ver= | pflichtet, in die Königlich Preussische Wittwen=Casse zu treten, behalten aber ihr An= | recht auf die fernere Theilnahme an der Wittwen=Casse der Bremischen Officiere.

In Beziehung auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere auf die ehelichen | Güterrechte der verheiratheten, dem Bremischen Freistaate angehörenden Officiere be= | [S. 75] halten Letztere trotz ihres Uebertritts in den Preussischen Unterthanenverband die ihnen | resp. ihren Familien aus der Verheirathung in Bremen erwachsenen Rechte und Pflichten.

§. 36.

Die nicht felddienstfähigen Officiere, Portepeefähnrichs und Militärbeamten von | Officiersrang, sowie diejenigen Individuen dieser Kategorie, welche den Uebertritt ab= | lehnen, werden per 1. October 1867 auf Grund des Bremischen Pensionsreglements | vom 28. Mai 1856^a, oder sofern das Preussische Reglement günstigere Sätze hat, auf | Grnd^b des letzteren pensionirt, wobei bei ersterem der Vorbehalt, daß der Senat im | Zweifelsfalle die Berechnung der Dienstzeit zu bestimmen hat, in Kraft bleibt.

Ebenso werden die ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Pensionsreglements | mit der ihrem jetzigen Einkommen entsprechenden Pension zur Disposition gestellten | Officiere behandelt.

§. 37.

Die Bremischen Unterofficiere, Spielleute und Militärbeamten von Unterofficiers= | rang werden mit ihrem Range und Dienstalter, soweit sie Preussischerseits verwendbar | befunden werden, und es beantragen, mit ihrem gegenwärtigen Dienst Einkommen in | die Königlich Preussische Armee eingereiht.

¹Die verheiratheten Unterofficiere u., welche nicht in Preussischen Dienst über= | treten, mit Ausnahme der Hautboisten, werden bis dahin, daß sie etwa im Bremischen | Staats= oder

^a Verordnung, die Pensionirung der Offiziere des Bundescontingents betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1856, S. 23 – 26).

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Communaldienste eine Civilanstellung mit einer ihrer Pension ent= | sprechenden Dienst-einnahme finden, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Dienst= | kommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit zwei Drittheilen desselben und | sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Dienst Einkommen pensionirt. ²Auf | dies bei der Pensionirung maßgebende Dienst Einkommen wird aber die Bekleidung | und das Capitulationsgeld nicht eingerechnet. ³Für eine baldmögliche Unterbringung | derartiger Individuen in Staats= resp. Communaldienste wird Bremischerseits thun= | lichst Sorge getragen werden.

¹Die nicht übertretenden unverheiratheten Unterofficiere und Militairbeamten | von Unterofficiersrang, welche mindestens 20 Jahre gedient haben und die Hautboisten | von gleichem Dienstalter werden den verheiratheten Unterofficiern u. gleichgestellt. | ²Die übrigen unverheiratheten nicht verwendbaren Unterofficiere u. werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienste angestelltrn^a Unterofficiere u. wird | vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. October 1867 | aus demselben wieder ausscheidenden Bremischen Staatsgenossen haben keine Ansprüche | auf die den Unterofficiern der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung | und Versorgung u. in Preußen.

§. 38.

Die Verabschiedung und Pensionirung der nicht übergetretenen Officiere u. | und Unterofficiere u. wird vom Senat verfügt.

[S. 76]

§. 39.

Die sämmtlichen Pensionen des Bremischen Militairpensionsetats, wie solche | am 1. October 1867 sich herausstellen werden, einschließlich der nach §. 36 bis 38 | den jetzigen Officiern u. und Unterofficiern u. eventuell zu bewilligenden Pensionen | werden vom 1. October 1867 ab, von Preußen für Rechnung des Bundes über= | nommen und vierteljährlich postnumerando nach einem von der Militaircommission | des Senats aufzustellenden Etat an die Generalcasse in Bremen eingezahlt.

Die Pensionszahlung an Pensionsempfänger aller Chargen hört auf mit dem | Schlusse des Vierteljahres, in welchem die Pensionsberechtigung erlischt.

§. 40.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der freien Hansestadt Bremen die | Gewährung aller der auf die Bundeskriegsverfassung^b Bezug habenden Vortheile und | Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung | auf Geldleistungen in Preußen eingeführt oder einem anderen der verbündeten Staaten | des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

§. 41.

Diese Convention soll am 1. October 1867 in Kraft treten, auch in Betreff | der nach §. 1 zu leistenden Zahlungen unabhängig von der Bestimmung im Ar= | tikel 62 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach pro anno die | Pauschalbeiträge für das Bundeskriegswesen mit dem ersten des Monats nach Publi= | cation der Bundesverfassung fällig werden.

§. 42.

Gegenwärtige Convention kann nur in beiderseitigem Einverständnisse aufge= | hoben oder abgeändert werden und soll alsbald den beteiligten Regierungen zur | Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung der Ratification baldthunlichst bewirkt | werden.

Zur Urkunde dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Convention | unterschrieben und unterschrieben.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(gez.) v. Hartmann. | (L.S.)

(gez.) Krüger, Dr. | (L.S.)

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Dok. 45 und Dok. 46.

Am heutigen Tage versammelten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten zur | Vollziehung der Militairconvention zwischen Preußen und Bremen und verständigten | sich hierbei noch zusätzlich über folgende Punkte:

1.

Um einen etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich | constatiert, daß der im §. 1 von Bremen versprochene Beitrag von 225 Thalern nicht | außer den im Art. 70 der Verfassung^a festgestellten Zahlungen an die Bundeskasse | geleistet wird, sondern von letzteren abzuziehen oder in denselben zu verrechnen ist.

2.

Die Stadt Bremen behält sich das Recht vor, von dem Kasernenplatze am | Neustadtswall eine Parcele zu anderen Zwecken zu verwenden, wenn dagegen der | [S. 77] Garnison an der entgegengesetzten Seite eine Parcele von gleichem Flächeninhalte | überwiesen wird.

3.

¹Da die Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge für das Bundeskriegsheer | nach Artikel 62 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bereits mit dem ersten | des Monats nach Publication der Bundesverfassung beginnt, während die in diesem | Verträge von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Geldleistungen erst mit | dem 1. October 1867 ihren Anfang nehmen, Bremen aber bis zum letzteren Zeit= | punkte die Kosten seines Militairs in ordinario und der Militairpension aus | eigenen Mitteln trägt, so vergütet die Königlich Preußische Regierung, falls der | gedachte Beginn der obigen Geldleistung an den Bund vor dem 1. October 1867 | eintreten sollte, der freien Hansestadt Bremen pro rata temporis den verhältniß= | mäßigen Betrag nach dem Maßstabe der jährlichen Zahlung von 225 Thalern für | jeden Kopf der bundesmäßigen Friedenspräsenzstärke des Bremischen Contingents baar | oder in Abrechnung. ²Die vor dem 1. October c. etwa durch Vorbereitungen für das | Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten kommen jedoch hierbei in Anrechnung.

4.

¹Zu §. 30 wurde zur Ermittlung der nach billigen Grundsätzen festzustellen= | den Vergütung für das an Preußen zu überlassende Inventar u. verabredet, daß die | Normirung des Preises durch zwei Sachverständige, wovon Preußen und Bremen je | einen ernennen, zu geschehen habe. ²Für den unverhofften Fall, daß dieselben sich nicht | verständigen könnten, soll die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ersucht werden, | einen dritten Sachverständigen als Obmann zu beordern.

5.

¹Die in Preußischen Dienst übertretenden Officiere haben in Betreff der Auf= | nahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen im Cadettencorps gleichen Anspruch, wie | die bisher schon der Königlich Armee angehörigen Officiere. ²Hinsichtlich der anzu= | meldenden Knaben soll über die im 1. Alinea des §. 5 der Aufnahmebestimmungen | vom 1. Januar 1857 festgesetzte Anmelddungsfrist hinweggesehen werden.

6.

Der Bremische Commissar sprach den Wunsch seiner Regierung aus, daß | der Stab des Regiments, wozu das in Bremen garnisonirende Preußische Bataillon | gehöre, in der Weise, wie es in §. 4 für letzteres verabredet sei, nach Bremen ver= | legt werde.

Der Preußische Commissar versprach diesen Wunsch zur Kunde seiner hohen | Regierung zum Behuf thunlichster Berücksichtigung zu bringen.

7.

Da Bremen für den Brigadestab und die Militairschule, sowie für die | Vertretung der Artillerie und Reiterei die Ratenzahlungen an Oldenburg bis resp. | 28. Februar 1868 und 31^b October 1867 vorausbezahlt hat, so erstattet Preußen | [S. 78] vom Abschlusse dieses Vertrages an pro rata temporis die bezahlten Beträge an | Bremen zurück.

^a Dok. 128.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

8.

Preußischer Seits wurde die Zusicherung ausgesprochen, daß den Bremischen | Wehrpflichtigen in Ableistung ihrer Militairpflicht alle diejenigen transitorischen | Vergünstigungen würden zu Gute kommen wie sie für die Wehrpflichtigen der durch | Gesetze vom 20. September^a und 24. December 1866^b dem Preußischen Staats= | verbande neu einverleibten Provinzen nachgelassen seien.

9.

Auf den Wunsch des Bremischen Commissars erläuterte der Königlich Preußische | Commissar die Bestimmung im §. 34 in Betreff der demnächstigen Beförderung | der in Preußischen Dienst übertretenden Bremischen Officiere dahin, daß denselben | ihre Charge und ihre Dienstzeit als Officier garantirt werde, daß sie aber in der | Preußischen Armee nur so untergebracht werden könnten, wie durchschnittlich ein Preußischer | Officier von gleichem Dienstalter stehe, was nach den betreffenden Regimentern ver= | schieden sei.

10.

Der Bremische Commissar behielt sich die Mitgenehmigung dieser Convention | Seitens der Bremischen Bürgerschaft vor.

Nachdem ein Weiteres nicht zu verhandeln war, wurde dieses Protocoll, | welches bei der Ratification der Convention selbst als mitratificirt angesehen werden | soll, unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(gez.) v. Hartmann. | (L.S.)

(gez.) Krüger, Dr. | (L.S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt | gemacht am 31. August 1867.

[860/1] Bekanntmachung, die Militärconvention vom 27. Juni 1867 betreffend, vom 13. März 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2623].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 23 (gedruckt).

[S. 23] . . .

N^o XII. | Bekanntmachung, die Militärconvention vom 27. Juni 1867 betreffend.

Vom 13. März 1872.

Nachdem am 10. Januar d. J. eine Uebereinkunft, die Aufhebung des §. 23 | der Militärconvention vom 27. Juni 1867 betreffend^c, von Bevollmächtigten des Senats | und des Königlich Preußischen Kriegsministeriums abgeschlossen und vom Senat nach | erfolgter verfassungsmäßiger Beschlußnahme ratificirt worden ist, so wird der §. 23 der | gedachten Militärconvention also lautend:

„Die sämmtlichen innerhalb der Bundesarmee in Bremen oder auswärts | dienenden Bremischen Militärpflichtigen werden der von Bremen zu | stellenden Ergänzungsmannschaft zu Gute gerechnet,“

hiedurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 13. März 1872.

^a Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1866, Nr. 47, S. 555 f.).

^b Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1866, Nr. 68, S. 875) sowie Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preußischen Monarchie (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1866, Nr. 68, S. 876).

^c Dok. 860.

[860/2] Bekanntmachung, betreffend Abänderung der am 27. Juni 1867 zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Militärconvention, vom 15. März 1883

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2623.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 5 vom 15. März) 1883, S. 15 (gedruckt).

[S. 15]

VII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der am 27. Juni 1867 | zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königreich Preußen | abgeschlossenen Militärconvention.
Vom 15. März 1883.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nach erfolgter | Zustimmung der Bürgerschaft auf Grund einer zwischen dem Senat und der | Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft der § 21 der zwischen | Bremen und Preußen abgeschlossenen Militärconvention vom 27. Juni 1867^a | rücksichtlich des ersten Theils, welcher lautet:

„Die Bremischen Militärpflichtigen, welche zum Dienen in der | Infanterie geeignet sind, leisten unbeschadet des dem Bundesfeldherrn | zustehenden Dislocationsrechts (cf. jedoch § 4) ihre Militärpflicht | grundsätzlich in dem in Bremen garnisonirenden Bataillon, jedoch auch, | wenn sie es wünschen, bei anderen Königlich Preußischen Truppen.“

vom 7. d. M. an außer Wirksamkeit getreten ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 15. März 1883.

[861] Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Theils der Preußischen Militairgesetzgebung betreffend, vom 4. Oktober 1867

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2624.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 81 – 92 (gedruckt).

[S. 81]

N^o XXVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung eines Theils der Preußischen | Militairgesetzgebung betreffend.
Publicirt am 4. October 1867.

Da die Verfassung des Norddeutschen Bundes^b vorschreibt, daß ungesäumt | nach ihrer Publication in dem ganzen Bundesgebiet die gesammte Preußische Militair= | gesetzgebung einzuführen sei, und ferner die in Gemäßheit verfassungsmäßiger Be= | schlußnahme vom Senat ratificirte und am 31. August d. J. publicirte Preußische | Militairconvention^c §. 7 festgesetzt:

„die Officiere, Mannschaften und Militairbeamten der in Bremen dis= | locirten Bundestruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den | Bremischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Bre= | mischen Behörden und Gerichte unterworfen, sofern nicht die nach | der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit | tretenden Preußischen Militairgesetze oder diese Convention | eine besondere Ausnahme bestimmen“.

^a Dok. 860.

^b Dok. 128.

^c Dok. 860.

„In allen Fällen, wo in Letzteren das Preußische Civilstrafgesetzbuch^a | und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines Allgemeinen | Norddeutschen Civilstrafgesetzbuchs für diejenigen Angehörigen des in | Bremen garnisonirenden Preußischen Bataillons, welche Bremische Staats= | angehörige sind, die Bremischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen | in Wirksamkeit. ²Für die in Bremen in Garnison stehenden Preußischen | Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes | vom 15. April 1852^b“, so verordnet der Senat:

§. 1.

Das Preußische Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Preußische | Militairstrafproceßordnung vom 3. April 1845^c und das Gesetz vom 15. April 1852, | die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militairstrafgesetzen betreffend, wovon | Abdrücke in der Carl Schünemann'schen Druckerei ausgegeben werden, treten, soweit | sie nicht durch die obigen Bestimmungen der Militairconvention eine Modification | erleiden, für Bremen mit dem heutigen Tage in Kraft.

§. 2.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des | Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen kommen | gleichfalls vom heutigen Tage an für die im Bremischen Staat dislocirten Bundes= | truppen zur Anwendung: [S. 82]

Zusammenstellung | verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen | Rechtsverhältnisse der Militairpersonen.

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militairpersonen.

- 1) Die Militairpersonen, einschließlich der minderjährigen oder unter väter= | licher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen | Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonorts.
§§. 12. und 13. Anhang zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. | Gerichtsordnung^d, Cabinetsorder vom 2. November 1833. (Gesetz= | Samml. S. 290.)^e.
- 2) Bei minderjährigen, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militair= | personen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der | allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf | ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf | die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, | sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der | Ort ihrer Herkunft zu betrachten.
Declaration vom 31. März 1839. (Gesetz=Samml. S. 155.)^f.
- 3) Die Ehefrauen und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche sich | nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, blei= | ben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

^a Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1851, Nr. 10, S. 101 – 178).

^b Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1852, Nr. 9, S. 115 – 117).

^c Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. April 1845, betreffend die Publikation und Einführung des neuen Strafgesetzbuchs für das Heer (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1845, Nr. 17, S. 287 – 390). Darin enthalten ist auch die Strafprozessordnung für das Militär.

^d Patent zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten und des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, vom 4. Februar 1815 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1815, Nr. 5, S. 29).

^e Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Zivilsachen (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1833, Nr. 22, S. 290).

^f Allerhöchste Deklaration über die Anwendung der §§ 12 und 13 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung u., vom 31. März 1839 (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1839, Nr. 12, S. 155).

§. 43. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts, §. 13. Anhang | zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

- 4) Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen | sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der | Ehemänner.
§. 45. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militairpersonen.

- 1) Soll ein Unterofficier oder gemeiner Soldat vor ein Civilgericht geladen | werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenen selbst, sondern | dem Chef der Compagnie oder Escadron (oder Batterie) zur weiteren | Bestellung an den Vorzuladenden auszu-
händigen. Von dem vorgesetzten | Officier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vor= | ladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit gekannt gemacht werden soll.

§. 54. Anhang zum §. 19. Titel 7. Thl. I. Allgem. Gerichts= | ordnung.

[S. 83]

- 2) Bei Insinuationen der activen, bei Regimentern oder | Bataillons angestellten Officiere wird, sobald der Vorzuladene selbst er= | scheinen muß, der Commandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zu= | gleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienst= | geschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit | des Officiers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, | und der Vorzuladene muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch | Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei | dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des | Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Officiers als Partei oder Zeuge dem | Militairgericht leichter als bei dem competenten Civilgericht bewirkt werden, | so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

§. 55 a. a. O.

III. Vorschriften über das Zwangsvollstreckungs=Verfahren gegen Militairpersonen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Execution gegen Militairpersonen wird in der Regel von den Civilge= | richten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbe= | amten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem | Militairgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der | gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Civilgerichts zu achten | (Partitionsbefehl). Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Partitionsbefehl | erlassen sei, ausgesetzt.

§. 149. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichts= | ordnung.

Cabinetsoorder vom 4. Juni 1822 (Gesetz=Samml. S. 209)^a, |

Cabinetsoorder vom 8. September 1822, (Gesetz=Samml. S. 209)^b, |

Cabinetsoorder vom 9. Januar 1823. (Gesetz=Samml. S. 18)^c.

^a Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juni 1822, die Vollstreckung der Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1822, Nr. 18, S. 209).

^b Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten September 1822, wegen Vollstreckung aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1822, Nr. 18, S. 209).

^c Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Januar 1823, betreffend die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1823, Nr. 3, S. 18).

- 2) Der an die Militairpersonen zu erlassende Partitionsbefehl ist auch dann | erforderlich, wenn die Execution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder | ihr Gesinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am | Garnisonsorte befinden. §. 150. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichts= | ordnung.
- 3) Der Partitionsbefehl wird von dem zuständigen Militairgericht erlassen. Die | Militairbehörden, an welche die Requisitionen um Erlassung des Befehls | gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.
Verfügungen des Justizministers vom 14. Januar 1825 und | 25. Februar 1836 in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Ge= | setzgebung etc. (Band 25, S. 116 und Band 47, S. 325).

[S. 84]

- 4) Executivische Maßregeln gegen die in Casernen und anderen ähnlichen | Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, soweit sie überhaupt zulässig | sind und in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden | müssen, werden nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisi= | tionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General=Auditorats, | insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar unterge= | ordnet gewesen, vollstreckt.
Cabinetsoorder vom 4. Januar 1833. (Gesetz=Samml. S. 3)^a.

B. Vorschriften über die Mobiliarexecution.

- 1) Das Mobiliar dienstthuender Officiere, welches sich an dem Orte befindet, | woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Execution oder | Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar | der auf halbem Sold stehenden Officiere, wenn sie sich an Orten aufhalten, | welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod angewiesen und die also | gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, | goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche | ein Officier besitzt, sind in keinem Falle von der Execution und Aus= | pfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen | besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel von Manifestations= | eide verstatet werden.

§. 155. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichts= | ordnung.

- 2) Die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere stehen den früher mit | Inactivitätsgehalt ausgeschiedenen (auf halbem Sold stehenden) Officieren | gleich.
Cabinetsoorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz=Samml. S. 98)^b.
- 3) Die Vorschrift (Nr. 1), nach welcher das Mobiliar dienstthuender Officiere | an ihrem Garnisonorte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, | findet auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unter= | officiere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnisonorte Anwendung.

Cabinetsoorder vom 8. November 1831. (Gesetz=Samml. S. 250.)^c

- 4) Wenn wider einen in Dienst oder auf Pension stehenden Militairbeamten | zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines | Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, | anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und | unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

^a Allerhöchste Kabinetsoorder vom 4ten Januar 1833, die exekutivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1833, Nr. 1, S. 3).

^b Allerhöchste Kabinetsoorder vom 4. Mai 1837, die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1837, Nr. 13, S. 98).

^c Allerhöchste Kabinetsoorder vom 8ten November 1831, betreffend die Modalitäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten jeden Ranges (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1831, Nr. 17, S. 250).

Cabinetsoorder vom 8. November 1831. (Gesetz=Samml. S. 250) | in Verbindung mit §. 156. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. | Allgem. Gerichtsordnung.

[S. 85]

- 5) Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die | Execution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines | Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1 bis 4 keine | Anwendung finden.

§. 157. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichts= | ordnung.

- 6) Officieren außer Dienst, welchen die Tragung der Armee=Uniform oder einer | anderen Militair=Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen | Stücke im Wege der Execution nicht abgepfändet werden.

Cabinetsoorder vom 9. März 1839. (Gesetz=Samml. S. 93)^a.

- 7) Das im Falle der Vollstreckung der Execution gegen einen im Dienst be= | findlichen oder pensionirten Officier= oder Militairbeamten sich vorfindende | baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des | gesetzlich frei bleiben- den Theiles des Dienst Einkommens oder der Pension | für den Zeitraum von der Execution bis zum nächsten Termine der Gehalts= | oder Pensionszahlung gleich- kommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

Cabinetsoorder vom 11. December 1831. (Gesetzsamml. von 1832, | S. 2)^b.

- C. Vorschriften über die Vollstreckung der Execution in Gehalt, Sold | und Pension.

- 1) Sämmtlichen Generalen, Commandeurs, Commandanten, Stabsofficieren | und den Compagnie= und Escadronchefs (Batteriechefs) müssen bei Ge= | haltsabzügen znr^c Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte | 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern | übersteigenden Gehalte ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger | verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Officiere, welche Pension oder | Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premierlieutenant von der Infanterie können nicht mehr als | 3 Thaler, von der Cavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurcorps nicht | mehr als 4 Thaler, einem Secondelieutenant von der Infanterie nicht mehr | als 2 Thaler, von der Cavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurcorps | nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

§. 165. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgemeine | Gerichtsordnung.

- 2) Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Classe bei der Artillerie | erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

Königlicher Erlaß vom 24. Februar 1853. (Gesetz Samml. S. 76)^d.

- 3) Bei den Generalen und anderen Officieren höheren Ranges sind die ihnen | für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen | Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unter= | [S. 86] worfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Officiere der Servis vom Abzuge | ausgeschlossen.

§. 167. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgemeine | Gerichtsordnung.

^a Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. März 1839, wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlag-
nahme von Uniformstücken der Officiere außer Dienst (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staa-
ten, 1839, Nr. 7, S. 93).

^b Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten December 1831, betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen
hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, so wie Officiere und Militair-Beamte,
imgleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Officiere, der Militair- und Civilbeamten
(Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1832, Nr. 1, S. 2).

^c Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^d Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und
Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge (Gesetz-Sammlung
für die Preußischen Staaten, 1853, Nr. 6, S. 76).

- 4) Die Abzüge, welche einem Officier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm | aus den Regiments= und Bataillonscassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipage= | gelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher contrahirten | Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.
§. 166. a. a. O.
- 5) Die Besoldung und Emolumente der Militairbeamten unterliegen nur in | der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. | Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler, oder weniger, jährliches Dienst= | einkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Dienst= | einkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem | Abzuge unterworfen.
§. 160 a. a. O.
- 6) Wenn ein Militairbeamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die | gesetzli- chen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem | Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner | Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, so sind diese Kosten | nicht von dem ganzen Ge- halte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus | dem abzugsfreien Theile des Ge- halts zu entnehmen.
Cabinetsoorder vom 21. April 1841. (Justiz=Ministerialblatt S. 182)^a.
- 7) Die Bestimmungen über die Gehaltsabzüge der Militairbeamten gelten | auch in An- sehung der Pensionen derselben, ingleichen der Pensionen (Mili= | tairnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden=Compagnien | stehenden invaliden Unter- officiere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der | Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thalern und | von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.
§. 162. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichts= | ordnung.
- 8) Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, so= | wie jede Verpfändung und Anweisung, fixirter Besoldungen, Emolumente | und Pensio- nen ist ohne alle rechtliche Wirkung.
§. 163 a. a. O.
- 9) Die Militairpersonen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Ge= | halts oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages | gefallen las- sen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.
§. 168. a. a. O.
- 10) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (No. 9) sind von dem Ge= | halte derjenigen Officiere, welche aus Königlichen Kassen einen Beitrag zum | /S. 87/ ge- meinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich, und von dem | Gehalte derjenigen Officiere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, | 10 Thaler mo- natlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte | des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen | werden.
Cabinetsoorder vom 6. Juli 1843. (Justiz=Ministerialblatt von | 1845. S. 11)^b.
- 11) Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschrie= | benen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche | aus un- erlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden | dieser Art die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu | seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.
§. 169. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. | Gerichtsordnung.

^a Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 21. April 1841, – betreffend die Berechnung der gesetzlichen Gehaltsabzüge, welche ein Beamter zur Bezahlung von Schulden erleidet, in dem Falle, wenn derselbe dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung theilweise oder ganz auferlegt werden (Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, 1841, Nr. 23, S. 182).

^b Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1843, – betreffend die Anwendung des § 168 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die Gehalts-Abzüge der Officiere (Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, 1845, Nr. 3, S. 11).

- 12) Die vorstehende Bestimmung (Nr. 11) bezieht sich auch auf die Kosten der ge= | gen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, | des- | sen Diensteinkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe | von 300 Thaler betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Ab= | zug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thaler | an Diensteinkünften be- | zieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die | Untersuchungskosten bis zu 100 Thaler in mäßigen Abzügen aus dem | Dienstehkommen eingezogen werden dürfen.
Cabinets=Order vom 11. Juni 1829. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. | 34. S. 115).
- 13) Currente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder nie= | drige- | ren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.
Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen | schon Beschlagnahme gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrich= | tenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, | die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile derge= | stalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurück= | stehen müssen.
§. 170, Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Ge= | richtsordnung.
- 14) Bei Berechnung der Gehalts= und Pensionsabzüge sind die zur Wittwen= | casse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg | in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen | Abzüge für die Gläu- | biger zu berechnen.
Cabinetsoorder vom 29. Mai 1834. (Gesetz=Samml. S. 70)*.
- 15) Die Pensionen, welche invalide Officiere aus der Artillerie=Pensions=Zuschuß= | casse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge [S. 88] zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung | wegen die- | ser Beiträge als Object der Execution vorgeschlagen werden.
Cabinetsoorder vom 20. März 1828. (Gesetz=Samml. S. 43)*.
- 16) Der Sold der Unterofficiere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht | unter- | worfen.
§. 83. Anhang zum §. 1015. Titel 1. Thl. II. Allgem. Landrechts.
- 17) Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Officiere, noch | die mobilen Militairbeamten einen Gehaltsabzug erleiden.
Cabinetsoorder vom 22. December 1817. (Gesetz=Samml. von | 1818. S. 8)*.
- 18) Die Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Voll= | streckung der Execution gegen Officiere und Militairbeamte auf Gehalts und | Pensionsabzüge gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.
Verfügung des Justizministers vom 9. August 1853. (Justiz= | Ministerialblatt S. 303)^d und vom 8. Januar 1864. (Justiz=Ministe= | rialblatt S. 14)*.

^a Allerhöchste Kabinetsorder vom 29ten Mai 1834, betreffend die Abrechnung der Wittwenkassen-Beiträge bei Ermittlung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1834, Nr. 11, S. 70).

^b Allerhöchste Kabinetsorder vom 20ten März 1828, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1828, Nr. 6, S. 43).

^c Allerhöchste Kabinetsorder vom 22ten December 1817, daß auch das Gehalt der mobilen Militair-Beamten keinen Abzug erleiden soll (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1818, Nr. 1, S. 8).

^d Allgemeine Verfügung vom 10. August 1853, – betreffend die Ressort-Verhältnisse der Militair-behörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Offiziere und Militairbeamten (Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, 1853, Nr. 34, S. 303).

^e Allgemeine Verfügung vom 8. Januar 1864, – betreffend die Ressortverhältnisse der Militairbehörden bei einer gerichtlichen Beschlagnahme von Gehältern oder Pensionen der Offiziere und Militair-beamten (Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, 1864, Nr. 3, S. 14).

- 19) Gehalt, Sold und Pension der Militairpersonen unterliegen nur insofern | der Beschlagnahme im Wege des Sicherheitsarrestes, als die Vollstreckung | der Execution in dieselben zulässig ist.

§. 197. Anhang zum §. 25, Titel 29, Th. I. Allgem. Gerichts= | ordnung.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personalarrestes.

- 1) Der Personalarrest findet gegen die im Dienst befindlichen Militairpersonen | nicht statt. Dies gilt auch von dem Wechselarrest, welcher jedoch gegen | Militairbeamte nicht ausgeschlossen ist.

§. 686. Titel 11. Thl. I. Allgem. Landrechts. |

§. 174. Anhang zum §. 142. Tit. 24. Thl. I. Allgem. Gerichts= | ordnung. |

Cabinetsoorder vom 6. October 1823. (Gesetz=Samml. S. 167)^a, |

Einführungsgesetz zur Deutschen Wechselordnung vom 15. Februar | 1850. §. 5. (Gesetz=Samml. S. 53)^b,

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Deutschen | Wechselordnung vom 21. Mai 1863. Artikel 2. (Gesetz=Samml. | S. 357.)^c

- 2) Den im Dienste befindlichen Officiern stehen die auf Inactivitätsgehalt | gesetzten und die mit Pension zur Disposition gestellten Officiere gleich.

Cabinetsoorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz=Samml. S. 98.)

- 3) Wegen verweigerter Vermögensmanifestation ist der Personalarrest gegen | Militairpersonen nicht ausgeschlossen.

Cabinetsoorder vom 6. Juni 1823. (v. Kamptz Jahrbücher Band | 21. S. 262.)

[S. 89]

- 4) Gegen Officiere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pen= | sionirten, wird der Personalarrest mittelst Requisition der Militairbehörden | vollstreckt.

Cabinetsoorder vom 6. Juni 1823. a. a. O.

- 5) Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militairbeamten der Personal= | arrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon | in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Ver= | sehung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 145. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

IV. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure.

- 1) Auditeure solcher Truppen, welche sich im Auslande befinden oder nach der | Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger | Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Per= | sonen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1. 2. 3. Thl. II. des | Militair=Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den | Militair=Gerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

b) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Auf= | nahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch | von einem commandirten Kriegsgericht, aus einem Officier und einem | Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

^a Allerhöchste Kabinetsoorder vom 6ten October 1823, daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Officiere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1823, Nr. 17, S. 167).

^b Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1850, Nr. 6, S. 53 – 55).

^c Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1863, Nr. 18, S. 357 – 359).

§. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz=Samml. S. 240.)^a

- 2) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1) aufgenommenen | Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets | des Allgemeinen Landrechts von einem Civilgericht aufgenommen wären. | Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung | eines Protocollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder | ein für den speciellen Fall oder ein= für allemal vereideter Officier oder | Unterofficier vertreten.

§. 2 a. a. O.

- 3) Die aufgenommenen Verhandlungen (Nr. 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, | sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind | von den Auditoren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen er= | theilt sind, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende | Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren | gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Ist das Standquartier im Bezirke des Appellationsgerichtshofes | zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Kreisgericht zu Wesel.

§. 3 a. a. O.

[S. 90]

V. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preussische Garnisonen im | Auslande.

Die durch die Allerhöchste Order vom 19. Juli 1834^b und Artikel VIII. | Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1851 wegen der Gerichtsbarkeit über die | Preussischen Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg^c getroffenen | Bestimmungen können durch Königliche Verordnung auch auf andere Truppentheile, | welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei | dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichts= | barkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen solle.

An die Stelle der Bestimmung in Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom | 19. Juli 1834, daß bei Testamentsaufnahmen im Nothfalle die §§. 194. und 200. | Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen sollen, | treten die neueren Vorschriften über privilegierte militairische Testamente (Nr. VII).

§. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetz=Samml. S. 240).

VI. Vorschriften über die Sportelfreiheit der Militairpersonen.

Die Militairpersonen sind nur rücksichtlich der von ihnen bei der Mobil= | machung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurück= | nahme und Publication von der Zahlung der Gerichtskosten und Gerichtsgebühren | befreit. Auch sind die Provocationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten | Militairpersonen frei von Gerichtskosten und Gebühren zu bearbeiten.

Die Sportelfreiheit entbindet nicht von Bezahlung der baaren Auslagen.

Gesetz vom 10. Mai 1851 (Gesetz=Samml. S. 622)^d, §. 4, Nr. 5.

^a Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditoren zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preussische Garnisonen im Auslande (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten, 1860, Nr. 19, S. 240 – 244).

^b Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten, 1834, Nr. 17, S. 132).

^c Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten, 1851, Nr. 11, S. 181 – 187).

^d Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, nebst Tarif (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten, 1851, Nr. 35, S. 622 – 650).

VII. Vorschriften über die privilegierten militärischen Testamente.

- 1) In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die | Personen, welche nach §. 1 und §. 18, No. 1, 2, 3, Theil II des Militär= | Strafgesetzbuches vom 3. April 1845, in Kriegszeiten den Militärgerichts= | stand haben, unter den unter No. 2 angegebenen Voraussetzungen letzt= | willige Verordnungen auch in den unter No. 3 angegebenen Formen gültig | errichten (privilegierte militärische Testamente). Die Vorrechte der | Militärpersonen in Beziehung auf die letztwilligen Verordnungen bestehen | allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für | ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

§. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Gesetz=Samml. S. 240).

- 2) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes | privilegierte militärische Testamente zu | errichten, beginnt für die unter No. 1 | bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere | oder, im Falle ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte | im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

[S. 91]

Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich | in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 5 a. a. O.

- 3) Privilegierte militärische Testamente sind in gültiger Form errichtet:
 - a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben | sind;
 - b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von | zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Officier mitunterzeichnet sind;
 - c) wenn von einem Auditeur oder Officier, unter Zuziehung zweier | Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Officiers, über die münd= | liche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung auf= | genommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem | Auditeur oder Officier und den Zeugen unterschrieben ist.
 Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter | b und c erwähnten Auditoren und Officiere durch Militärärzte oder | höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

§. 6 a. a. O.

- 4) Die unter Nr. 3 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht | die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aus= | sage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

§. 7 a. a. O.

- 5) Die nach Vorschrift Nr. 3 c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff | ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweis= | kraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in | dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (Nr. 3 a und b) die Zeit | der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise | des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe. Eine gleiche Ver= | muthung streitet dafür, daß das Testament während des | privilegierte | Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während | dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vor= | gesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn | dasselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

§. 8 a. a. O.

- 6) Privilegierte militärische Testamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ab= | laufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil zu | dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört | hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener | oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende | Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen | Verordnung.

[S. 92]

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in einem | Verfahren auf Todes-
erklärung, oder in dem Bezirke des Appellations= | gerichtshofes zu Cöln auf Abwe-
senheitserklärung festgestellt wird, daß er | seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die
Ungültigkeit des Testaments | nicht ein.

§. 9 a. a. O.

- 7) Das privilegirte militairische Testament verliert durch Desertion des | Testators seine
Gültigkeit und diese wird durch den erhaltenen Pardon | nicht wieder hergestellt.

§. 10 a. a. O.

- 8) Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen | Gerichte
des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veran= | lassung zu über-
senden. Gehört dieses Gericht zum Bezirke des Appellations= | gerichtshofes zu
Cöln, so geschieht die Uebersendung an den General= | Procurator bei demselben,
der durch den betreffenden Landgerichts=Prä= | sidenten die Hinterlegung bei ei-
nem Notar nach Maaßgabe der für olo= | graphische Testamente im Artikel 1007 des
Civilgesetzbuches bestehenden | Vorschriften veranlaßt.

§. 11 a. a. O.

- 9) Die Bestimmungen Nr. 1 – 8. finden auf alle zur Besatzung eines in | Dienst gestell-
ten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der | Königlichen Marine und
auf alle anderen auf einem solchen Schiffe oder | Fahrzeuge befindlichen Personen
mit dem Augenblicke Anwendung, wo | das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst
gestellt ist und den Hafen | verlassen hat.

Die unter Nr. 6 bestimmte Frist von einem Jahre wird von dem | Tage an gerechnet,
an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst | gestellt ist, oder der Testator
aufgehört hat, zu demselben zu gehören.

§. 12 a. a. O.

VIII. Vorschriften über die Einwilligung der Eltern und Vormünder in das | Fortdienen und Capituliren der Kinder und Pflegebefohlenen.

Jeder Soldat ist in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden | Heere
noch fortzudienen zu wollen, als großjährig zu betrachten; die Zustimmung der | Eltern und
Vormünder ist hierzu nicht erforderlich.

Cabinettsorder vom 10. Februar 1825. (Gesetz=Samml. S. 15.)^a.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. October und | bekannt ge-
macht am 4. October 1867.

[862] Obrigkeitliche Verordnung, das Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen betreffend, vom 11. Dezember 1867

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1867, S. 117 – 119 (gedruckt).

[S. 117]

N^o XXXVIII. | Obrigkeitliche Verordnung, das Einschreiten des Militärs gegen |
Civilpersonen betreffend.

Publicirt am 11. December 1867.

Nach Maßgabe des §. 12 der mit der Königlich Preußischen Regierung ab= | geschlossenen
Militär=Convention vom 27. Juni 1867^b verordnet der Senat hiedurch | das Nachfolgende:

^a Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten Februar 1825, wegen der den minderjährigen Soldaten zu
gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fort-
dienen zu können (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten, 1825, Nr. 2, S. 15).

^b Dok. 860.

§. 1.

Das Einschreiten des Militärs zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffent= | lichen Ordnung und Sicherheit ist in der Regel durch die vorgängige Requisition | Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt.

Das Militär hat deshalb an dasselbe ergehenden Requisitionen der Civil= | Behörden und Beamten unweigerliche Folge zu leisten.

§. 2.

Die requirierende Civilbehörde oder der zur Requisition befugte Angestellte | derselben hat in jedem Falle, in welchem die Hülfe des Militärs nachgesucht wird, | Gegenstand und Zweck, wozu die Hülfe verlangt wird, so bestimmt anzugeben, daß | von Seiten des Militärs die erforderlichen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen | werden können.

§. 3.

¹Bei ausgebrochenen Feuersbrünsten tritt das Militär indeß ohne vor= | gängige Requisition zum Behuf der Absperrung, namentlich der die Brandstätte | umgebenden Straßen, des Schutzes der Löschanstalten und der geretteten Effecten, | sowie in Gemäßheit der desfalligen polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung | der Ordnung unter den nicht zum Löschdienste gehörenden Personen in Dienst und | wird darin von den Polizeibeamten unterstützt. ²Der Dienst dauert so lange und in | dem Maße, als es zur Verfolgung der gedachten Zwecke nach den Anordnungen der | Branddirectionen erforderlich ist, mit welcher, sowie mit dem anwesenden Polizeidirector | oder dessen Stellvertreter sich der Commandirende des Militärs in Benehmen setzen wird.

§. 4.

Wird die Hülfe des Militärs von der Civilbehörde oder deren mit Aufrecht= | haltung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Beamten (Polizeibeamten, Nachtwäch= | tern, Ländjägern, Gerichtsboten, Aufsehern von Gefängnissen) zum Zwecke der Ver= | haftung einer Civilperson in Anspruch genommen, so ist diese Hülfe ohne Weiteres, | jedoch auf Verantwortlichkeit des Requirenten zu leisten, insbesondere auch eine Pa= | trouille zur Vornahme einer Verhaftung in einer Wohnung oder sonstigen Localität, | sowie zur Verfolgung eines der Civilbehörde Entsprungenen zu verabfolgen.

[S. 118]

§. 5.

¹Wenn Namens eines Civilbeamten von einer Privatperson militärische Hülfe | verlangt wird, so ist dem Auftrage Folge zu geben; jedoch hat die zu entsendende | Patrouille die betreffende Privatperson so lange bei sich zu behalten, bis man sie | überzeugt hat, daß die Requisition wirklich von einem Civilbeamten ausgegangen sei. ²Sollte sich dagegen herausstellen, daß ohne Auftrag eines solchen die Hülfe verlangt | wurde so ist der Antragsteller an die betreffende Behörde abzuliefern.

§. 7.

Bei Streitigkeiten zwischen Civilpersonen hat das Militär nur dann und in | dem Maße einzuschreiten, als es von einer Civilbehörde oder deren Beamten | requirirt wird.

§. 8.

Zum selbständigen Einschreiten gegen Civilpersonen sind die Wachen befugt, wenn

- 1) die öffentliche Ordnung in der Nähe der Wache gestört oder bedroht | wird, soweit es zur Beseitigung der Ruhestörung oder Bedrohung er= | forderlich ist;
- 2) Civilpersonen bei Ausführung strafbarer Handlungen oder unmittelbar | nachher in der Nähe der Wache betroffen oder verfolgt werden;
- 3) Civilpersonen die Wache insultiren, ihnen den Wachdienst betreffende | Anordnungen nicht Folge leisten oder gar sich widersetzen.

§. 9.

Die Wachen sind befugt, Civilpersonen in Verwahrung und Schutz zu nehmen, | wenn deren eigne Sicherheit es erfordert.

§. 10.

Jede Festnehmung einer Person, sowie die Haltung in Haft bis zur Ablieferung an die Civilbehörde ist in thunlichst schonender Weise auszuführen.

§. 11.

Verhaftete Frauenspersonen sind, wenn sie transportabel sind, unmittelbar nach ihrer Verhaftung an das Detentionshaus abzuliefern.

§. 12.

Alle verhafteten Civilpersonen sind in besonderen Arrestlocalen, wenn sie bei der Wache vorhanden sind, zu verwahren.

§. 13.

Verhaftete Criminalverbrecher sind sofort nach ihrer Verhaftung und wenn ein Beamter der Civilbehörde anwesend ist, von diesem zu untersuchen und ihnen die bei ihnen gefundenen gefährlichen Werkzeuge, Briefschaften und verdächtigen Gegenstände abzunehmen und der Civilbehörde zu übergeben.

§. 14.

Von jedem Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen, sei es mittelst Verhaftung oder in anderer Weise und möge die Verhaftung auf oder ohne Requisition Statt gefunden haben, ist alsbald, und zwar, wenn die Verhaftung nach 10 Uhr [S. 119] Abends erfolgt, unverzüglich am folgenden Morgen der Civilbehörde (im Zweifel der Polizeidirection) Anzeige zu machen und derselben der Verhaftete auf deren Anforderung auszuliefern.

§. 15.

Beim Einschreiten des Militärs gegen Civilpersonen ist dasselbe nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen befugt, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, jedoch niemals in ausgedehnterem Maße, als es zur Erreichung des vorliegenden gesetzlichen Zwecks unumgänglich nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt außerdem nur dann ein, wenn die anderen Waffen offenbar unzureichend sind.

§. 16.

Das Militär ist zum Gebrauch seiner Waffen befugt,

- 1) wenn es bei seinen Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung findet, – jedoch nur soweit, als die Abwehrung des Angriffs oder die Uebervältigung des Widerstandes die Anwendung dieser Waffen nothwendig erfordert;
- 2) wenn das Militär bei seinen Dienstleistungen zur Ablegung von Waffen oder von zum Widerstande geeigneten oder anderweitig gefährlichen Werkzeugen auffordert und dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, oder wenn die bereits abgelegten Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen werden – und zwar soweit die Erzwingung des Gehorsams es erforderlich macht;
- 3) in Gemäßheit der Requisition der Civilbehörde bei Aufläufen und Multen, nach den in dieser Beziehung geltenden oder noch zu erlassenden hiesigen Verordnungen;
- 4) zum Schutze der dem dienstthuenden Militär anvertrauten Personen oder Sachen, sowie zur Vereitelung der Flucht der demselben zum Transport übergebenen Strafgefangenen und Verbrecher.

§. 17.

Die Befugniß zum Gebrauche der Waffen, mit Ausnahme des erforderlichen eigenen Schutzes des Militärs hört auf, sobald die anwesenden zuständigen Civilbeamten zur Einstellung des Waffengebrauchs auffordern.

§. 18.

Wenn Personen durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden sind, so liegt es dem letzteren ob, sobald es die Umstände irgend lassen, die Polizeibehörde davon zu benachrichtigen, welche die Sorge für die verletzten Personen zu übernehmen und die etwa erforderlichen gerichtlichen Schritte zu veranlassen hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. und bekannt gemacht am 11. December 1867.

[863] Preußisch-Bremischer Vertrag über ein einheitliches Postwesen vom 18. Juni 1868

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2625.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-R.15.b.1, Einzeldokument, Bl. 2 – 5 (handschriftlich).

[Bl. 2v.]^a

In Betreff des Uebergangs des zur Zeit noch beste= | henden Bremer=Privat=Telegraphen in die Telegraphen= | Verwaltung des Norddeutschen Bundes ist heute zwischen:

dem Geheimen Regierungs=Rath Elsassens zu | Berlin

Namens und unter Vorbehalt der Genehmigung der | obersten Bundes=Telegraphen=Be-
hörde einerseits und

dem Consul H. H. Meier zu Bremen

Namens der Direction des Bremer=Privat=Tele= | graphen=Vereins, als deren Bevollmäch-
tigter derselbe | durch anliegende Urkunde legitimirt ist,

Nachstehendes vereinbart worden.

§. 1.

¹Der Bremer Privat=Telegraphen=Verein stellt am | 31. December c. seine Thätigkeit ein, dagegen übernimmt | die Bundes=Telegraphen=Verwaltung vom 1. Januar | 1869 ab sowohl die Vermittlung derjenigen telegraphi= | schen Correspondenz zu deren Beförderung der | Bremer Privat=Telegraphen=Verein bisher berech= | tigt war, als auch die von diesem Privat=In= | stitute in bisheriger Weise bewirkte Verviel= | fältigung der von dem Bremer Leuchthurm | von Bremerhafen und andern Orten eingehen= | den Meldungen über aus= und eingehende | Schiffe und über sonstige auf den Schiffsverkehr | bezüglichen Umstände und die Abgabe dieser soge= | [Bl. 2r/] sogenannten^b Schiffszettel im Wege des Abonnements | gegen Erhebung eines jährlich pränumerando zu zahlen= | den, von der Telegraphen=Verwaltung zu bestimmenden | Geldbetrages. ²Ferner wird die Telegraphen=Verwaltung | auch, wie bisher Seitens des Privat=Telegraphen | geschehen, die eingehenden Meldungen über | bestimmte Schiffe gegen Zahlung der tarifmäßigen | Gebühr für Depeschen den dabei betheiligten Perso= | nen pp. sofort nach Eingang der Meldungen in De= | peschenform zugehen lassen.

§. 2.

¹Der Bremer Privat=Telegraphen=Verein über= | läßt das ganze ihm zugehörige bewegliche und | unbewegliche Eigenthum, namentlich die in der | anliegenden Nachweisung aufgeführten Apparate, | Inventarien, Leitungsmaterialien pp. ferner die | Telegraphen=Linien und Leitungen, welche zur | Verbindung der Stationen in Bremen, Vegesack | und Bremerhafen dienen, nebst den in den Sta= | tionslokalen vorhandenen Zimmerleitungen und | sonstigen technischen Einrichtungen, der Bundes= | Telegraphen=Verwaltung. ²Ebenso gehen auch | diejenigen Inventarien pp., welche gegenwär= | tig gemeinschaftliches Eigenthum des Bremer | Privat=Telegraphen=Vereins und der Bundes= | Telegraphen=Verwaltung sind, vom 1. Januar 1869 | [Bl. 3v/] ab in das ausschließliche Eigenthum der letztgenann= | ten Verwaltung über.

§. 3.

Die Bundes=Telegraphen=Verwaltung zahlt der | Direction des Bremer Privat=Telegraphen=Vereins | als Entschädigung für die Ueberlassung der im §. 2 | angeführten Gegenstände pp. die gemeinschaftlich fest= | gesetzte, dem Werthe des übernommenen Objectes | entsprechende Summe von rund 3,500 Rthlr. C. geschrie= | ben: // Dreitausend Fünfhundert Thaler Courant // durch | Uebermittlung der Bundes=Telegraphen=Station zu | Bremen, nach erfolgter Uebernahme und zwar im | Laufe des Monats Januar 1869.

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§. 4.

Die Bundes=Telegraphen=Verwaltung tritt vom | 1. Januar 1869 ab in die von Seiten der Direction | des Bremer Privat=Telegraphen=Vereins über An= | miethung der zur Unterbringung der Telegraphen= | Stationen zu Bremen, Vegesack und Bremerhafen | etwa abgeschlossenen Verträge pp. mit allen daraus | hervorgehenden Rechten und Pflichten ein.

In die übrigen vom Bremer Privat=Telegraphen= | Verein in Betreff der Anlage, Unterhaltung, Beauf= | sichtigung pp. der in Rede stehenden Telegraphen= | Anlage, sowie in Bezug auf den Betrieb des Tele= | graphen abgeschlossenen Verträge und den daraus | *[Bl. 3r.]* hervorgehenden Rechten und Pflichten tritt die Bun= | des=Telegraphen=Verwaltung nur dann ein, wenn | sie nicht bis spätestens ult. September a. bezüglich | einzelner oder aller derartiger Verträge das Gegen= | theil erklärt.

§. 5.

¹Vom Tage der Uebernahme des Bremer=Privat= | Telegraphen durch die Bundes=Telegraphen=Verwaltung | erfolgen sämtliche auf den Telegraphen=Betrieb | der betreffenden Linie pp. bezüglich Einnahmen | und Ausgaben für Rechnung der Bundes=Kasse. | ²Die auf die Zeit vor der Uebergabe bezüglich Einnahmen und Ausgaben hat dagegen die Direction | des Bremer Privat=Telegraphen=Vereins zu ver= | treten.

§. 6.

Die Telegraphen=Verwaltung des Norddeutschen | Bundes wird die bei den Telegraphen=Stationen | Bremen und Bremerhafen angestellten Beamten | als Bundes=Telegraphen=Beamte übernehmen, sofern | diese Beamte sich hierzu bereit erklären.

¹Die Feststellung des Rangverhältnisses und der | Anciennetät, mit welcher sie den übrigen Bundes= | Telegraphen=Beamten gegenüber einzurangiren | sein werden, sowie die Bestimmung darüber, ob | und in wie weit die im Dienste des Bremer= | *[Bl. 4v.]* Privat=Telegraphen=Vereins zugebrachte Zeit den | übernommenen Beamten bei ihrer demnächsti= | gen Pensionirung durch die Bundes=Verwaltung | in Anrechnung zu bringen ist, behält sich die | Bundes=Telegraphen=Verwaltung vor. ²Die über= | tretenden Beamten sollen jedoch, so lange sie als | active Beamten fungiren, keine geringere Ein= | nahme haben, als dieselben gegenwärtig beziehen. | ³Die Direction des Bremer=Privat=Telegraphen= | Vereins wird gleich nach erfolgter Genehmigung | dieses Abkommens Seitens der obersten Bundes= | Behörde die betreffenden Beamten zu einer Erklärung | darüber auffordern, ob dieselben unter den obigen | Bedingungen in die Bundes=Telegraphen=Verwaltung | übertreten wollen.

Die genannte Direction wird der General= | Direction der Telegraphen demnächst hierüber | entsprechende Mittheilung zugehen lassen.

¹Etwaige Ansprüche auf Pensionen und sonsti= | ge Entschädigungen an diejenigen Beamte, welche | den Uebertritt in die Bundes=Telegraphen= | Verwaltung nicht wünschen sollten, sind von der | Direction des Bremer Privat=Telegraphen zu | erledigen. ²Die Regelung des künftigen Verhält= | nisses der bei der Telegraphen=Station Vegesack | beschäftigten Personen, sowie der sogenannten | *[Bl. 4r.]* Anrunderer im Bremerhafen behält sich die Bundes= | Telegraphen=Verwaltung vor.

§. 7.

¹Die Direction des Bremer Privat=Telegraphen | wird diejenigen ihrer Beamten, welche nach Vorstehen= | dem am 1. Januar 1869 in die Bundes=Telegraphen= | Verwaltung übertreten, anhalten, sich vor diesem Ter= | mine mit den bei der Bundes=Telegraphen=Verwal= | tung gültigen Dienstvorschriften pp. bekannt zu machen. | ²Die hiezu erforderlichen Materialien werden den be= | treffenden Stationen von der Bundes=Telegraphen= | Verwaltung geliefert werden.

§. 8.

Sollte die Bundes=Telegraphen=Verwaltung es | für zweckmäßig halten, die vom 1. Januar 1869 ab zu | übernehmende, zwischen Burg Lesum und Bremer= | hafen längs der Chaussee geführte Telegraphen= | Leitung schon jetzt an das längs der Eisenbahn vor= | handene Bundes=Telegraphen=Gestänge zu verlegen, | so wird die Direction des Bremer=Telegraphen=Ver= | eins hiezu, unbeschadet der ihr bis zum 31. December | 1868 noch verbleibenden Benutzung dieser Leitung, | ihre Einwilligung geben.

Die Kosten dieser Verlegung fallen der Bundes= | Telegraphen=Verwaltung zur Last; dagegen geht das | nach der Verlegung übrigbleibende, aus der beste= | [Bl. 5v.] henden Linie gewonnene Material in das Eigen= | thum dieser Verwaltung über.

§. 9.

Die zu diesem Abkommen erforderlichen Stem= | pelbeträge werden nach den Bestimmungen des | Preußischen Stempel=Gesetzes^a repartirt.

Die etwa erforderlichen Quittungsstempel | trägt die Direction des Bremer=Privat=Te= | le= | graphen=Vereins.

In doppelter Ausfertigung gelesen und | eigenhändig unterschrieben.

Berlin, den 18^{ten} Juni 1868.

gez. Elsasser.

gez. H. H. Meier.

[864] Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und das für Ausführung desselben erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 betreffend, vom 12. Juli 1870

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 49 – 66 (gedruckt).

[S. 49]

No. XVIII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Wahlgesetz für den Reichstag des | Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und das zur Ausführung | desselben erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 betreffend.

Publicirt am 12. Juli 1870.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag | des Norddeutschen Bundes wird das Wahlgesetz für denselben vom 31. Mai 1869 | und das zur Ausführung desselben erlassene Reglement vom 28. Mai d. J. hiedurch | in Erinnerung gebracht.

I. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.^b

... [S. 53]

II. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des | Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Vom 28. Mai 1870.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Reichs= | tag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für | das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1.

¹Für jede Gemeinde (Ortscommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist | gemäß §. 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars | von dem Gemeindevorstande, Communevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbst= | ständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. ²In | derselben sind alle nach den §§. 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alpha= | betischer Ordnung zu verzeichnen. ³Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten | auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihen= | folge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur | innerhalb jedes Hauses die Wähler al= | phabetisch geordnet werden.

^a Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1822, Nr. 5, S. 57 – 88).

^b Das Wahlgesetz ist abgedruckt unter **Dok. 128a**.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke | getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach | den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12, 13, | Nr. 4, Absatz 2 und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegs= | dienste, vom 9. November 1867 – Bundesgesetzbl. S. 131 –^a) werden in die | Wählerlisten eingetragen.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang | auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8 | des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande | unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Locals, in | welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher | Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung dar= | über zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vor= | stehend und in §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen | erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht | Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Aus= | legung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten | Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu | [S. 54] Protocoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben | nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für be= | gründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der | Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den | Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen | und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. | ²Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage | nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes ab= | zuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung | völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere | Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde= | vorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher | Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer | Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusam= | menheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen | Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6 des Gesetzes) werden | von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ort= | schaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, | sich nicht in ge-

^a Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1867, Nr. 10, S. 131 – 136.

nügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem | Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen | Volkszählung enthalten.

§. 8.

Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, | welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungs= | fälle zu ernennen, sowie das Local, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu | bestimmen.

[S. 55]

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde | der Wahl (§. 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin | durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von | den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr | Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler | seines Wahlbezirks einen Protocollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet | dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahl= | handlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

¹Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protocollführer erhalten keine Vergütung. | ²Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9 des Gesetzes).

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, | daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

¹Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der | Stimmzettel gestellt. ²Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand | davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im | Wahllocale auszulegen.

§. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protocoll= | führer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet und so den | Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des | Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

¹Der Wahlvorsteher und der Protocollführer dürfen sich während der Wahl= | handlung nicht gleichzeitig entfernen. ²Verläßt einer von ihnen vorübergehend das | Wahllocal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl | vorstandes zu beauftragen.

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen statt= | finden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvor= | standes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wählerliste | aufgenommen sind (§. 8 des Gesetzes).

[S. 56]

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der | Wahl theilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an | welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahl= | bezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen | die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protocollführer seinen Namen in der | Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen | Vertreter (§. 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem | Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm ver= | verzeichnete^a Name verdeckt ist.

¹Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von | weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10, | Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. ²Insbesondere hat | derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abge= | geben werden.

§. 16.

Der Protocollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben | dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17.

¹Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für | geschlossen. ²Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr ange= | nommen werden.

¹Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. | ²Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der | ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk | in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa | zur Aufklärung Dienlichen im Protocolle anzugeben.

§. 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem | Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer | weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

¹Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protocoll | auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt | dieselbe laut. ²In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche | ebenso wie die Wählerliste (§. 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung | von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protocolle beizufügen ist.

[S. 57]

§. 19.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem | äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft | zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer | nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer | Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern | versehen, dem Protocolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, | aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht | in Anrechnung.

§. 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 des Reglements dem | Protocolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu | versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für | gültig erklärt hat.

§. 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem unter Littr. B anlie= | genden Formular aufzunehmen.

§. 23.

Die Wahlkreise (§. 6 des Gesetzes) weist das unter Littr. C anliegende | Verzeichniß nach. In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24.

Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar zu | ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25.

Die Wahlprotocolle (§. 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind | von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlcommissar | einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine | in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift | verantwortlich. [S. 58]

§. 26.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlcommissar auf den | vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Local mindestens | sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, | aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Hand= | schlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protocollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber | Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Wähler offen.

§. 27.

In dieser Versammlung (§. 26) werden die Protocolle über die Wahlen in | den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publi= | cationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl | der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die | einzelnen Candidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich | sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in | einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlcommissar befugt, die von den | Wahlvorstehern ausbewahrten Stimmzettel (§. 21 des Reglements) einzufordern und | einzusehen.

§. 28.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise | abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proclamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht hergestellt, so hat der Wahl= | commissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlcommissar festzusetzen | und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der | Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26 und 27 des Reglements).

§. 30.

¹Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die | meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). ²Sind auf mehrere Candidaten | gleich viel Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des | Wahlcommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Candidaten auf die engere | Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des | Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen | zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf | andere Candidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

[S. 59]

§. 31.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vor= | schriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllocale und die Wahlvorsteher | unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahl= | locale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des | Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements | bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren | Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 30 des Reglements) die dort | festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in | ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von | den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders | einzureichen.

¹Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der | ersten Wahlhandlung. ²Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlacten zu trennen | und den Wahlvorstehern zuzustellen. ³Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung | derselben findet nicht statt.

§. 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, | welches durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird.

§. 33.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissar | in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum | Nachweise, daß er nach §. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung | binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34.

Im Falle der Ablehnung oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig | erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31 des Reglements mit der | Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements | bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

¹In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des | Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. ²Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so | müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Aus= | legung der Wählerlisten, erneuert werden.

[S. 60]

§. 35.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, | als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlcommissar | unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralver= | waltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes | vorzulegen hat.

§. 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwal= | tungsor= | ganisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen | Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. | Gr. v. Bismarck=Schönhausen.

[S. 61]

Wähler=Liste

Anlage A.

der Stadt
 (der Gemeinde)
 (des Gutsbezirks)

der Stadt des Kreises
 (der Gemeinde) (des Amts).
 (des Gutsbezirks)

Wahlbezirk No. {

Laufende No.	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 des Reglements)				Bemerkungen
						Ordent= liche Wahl		Nachwahl		
						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
der Wähler.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	Alert	Friedr.	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„	†				
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4. ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am... ten.... (Unterschrift).
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6. hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Ma= gistrats u. s. w.) vom ten... (Unterschrift).
7.	Brandt	Wilh.	50	Schmiedemstr	„					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„	†				
10.	Cohn	Hirsch	39	Handelsmann	„					Nr. 10. ist in Concurs, daher gestrichen am ten.... (Unterschrift).

11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„	†				
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. s. w.

N.....den ..ten.....

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift).

[S. 62]

Nachtrag.

Laufende No.	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§ 16 des Reglements)				Bemerkungen
						Ordent= liche Wahl		Nachwahl		
						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
der Wähler.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215. hat erst nach Ausstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten... (Unterschrift).
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	»					Nr. 216. aus Versehen über= gangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift).

u. s. w.

Abgeschlossen *) N.....den ..ten.....

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift).

Daß die vorstehende Wähler=Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung | vom ten.....18 bis zum ten.....18 zu Jedermanns Einsicht | ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahl= | vorstehers und seines Stellvertreters, Local, Tag und Stunde der Wahl acht Tage | vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hier= | durch bescheinigt.

N.....den ..ten.....18

Der Gemeindevorstand. (Communevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel). (Unterschrift).

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:

„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt=Exemplar der | Wählerliste völlig übereinstimmt“.

und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte: | „die vorstehende Wähler=Liste“ zu schreiben: „das Haupt=Exemplar der vorstehenden Wähler=liste“.^a

^a Im Original befindet sich diese Anmerkung am unteren Seitenrand.

[S. 63]

Anlage B.

Verhandelt....., den...^{ten}.....18..

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum | Reichstage des
Norddeutschen Bundes für den...^{ten} Wahlkreis

	des
	war
wird in städ- tischen Wahlbezir- ken durch= gestrichen.	in dem aus der Ortschaft
	und
	bestehenden Wahlbezirke Nr.
	des Kreises
	(des Amts)
wird in ländl- chen Wahlbe- zirken durchge- strichen.	in dem Wahlbezirke Nr.
	der Stadt
	(des Fleckens)
	(der Gemeinde)
	der unterzeichnete
	zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protocollführer den
.....
und zu Beisitzern

- 1).....
- 2).....
- 3).....
- 4).....
- 5).....
- 6).....

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der | Wahlhandlung
zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete | die Wahlhandlung
um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels | Handschlags an Eidesstaat verpflichtete.

[S. 64]

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde | ein verdecktes Gefäß
zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, | nachdem sich der Wahlvorstand
überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an | welchem der
Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort | (seine Wohnung) und
übergab, sobald sein Name von dem Protocollführer in | der Wählerliste aufgefunden war,
seinen zusammengefoldenen Stimmzettel dem | Wahlvorsteher, welcher denselben uneröff-
net in das auf dem Tische stehende | Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchgestrichen, so- weit die be= zeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.	{	1) weil der auf denselben verzeichnete Namen nicht verdeckt war, ...Stimmzettel
		2) weil sie nicht von weißem Papier waren, ...Stimmzettel
		3) weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren, ...Stimmzettel
		4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von Wählern.

Der Protocollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, | indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der | Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung | für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden auf der Wahlurne genommen und uneröffnet | gezählt.

Die Anzahl derselben betrug.....

wird durchge- strichen wenn die Zahlen nicht überein = stimmen.	{	Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.
wird durch= gestrichen, wenn die Zahlen über= ein- stimmen.		Dieselbe war um ^{größer} / _{kleiner} als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter heraus= stellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Bei= | sitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher über= | gab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter | reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

[S. 65]

Der Protocollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher | Stimmen erhielt, in das Protocoll auf, vermerkte neben demselben jede dem | Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise | führte der Beisitzer | eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Ver= | handlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protocolle bei= | gefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

- 1) nach §. 19 zu 1 des Reglements vom
die Stimmzettel Nr.
- 2) nach §. 19 zu 2
die Stimmzettel Nr.
- 3) nach §. 19 zu 3
die Stimmzettel Nr.
- 4) nach §. 19 zu 4
die Stimmzettel Nr.
- 5) nach §. 19 zu 5
die Stimmzettel Nr.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren | sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch | Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

- 1) Stimmzettel Nr.
- 2) Stimmzettel Nr.

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer | Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, | den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem | Protocolle beigefügt.

Die Zahl betrug
 für ungültig erklärte Stimmzetteln waren vorhanden
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Es haben erhalten:

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf – 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. | 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. | 26. 27. 28. 29. 30. 31. zusammen 31 Stimmen.)

1) zusammen.....Stimmen.
 2) zusammen.....Stimmen.
 3) zusammen.....Stimmen.
 4) zusammen.....Stimmen.

[S. 66]

5) zusammen.....Stimmen.
 6) zusammen.....Stimmen.
 im Ganzen wie oben.....Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher ver= | kündigt worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzetteln, welche | nicht dem Protocoll beifügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder | des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protocoll= | führer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, | den Beisitzern und dem Protocollführer, deren Keiner ein unmittelbares | Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o. | Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protocollführer.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Auszug aus Anlage C.

No. des Wahl= kreises	Bestandtheile des Wahlkreises.

XXII. Freie Stadt Bremen.

1. Freie Stadt Bremen.

Auszug aus Anlage D.

Verzeichniß | der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Ver= | waltungsorganisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des | Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

§§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35:

die Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt | gemacht am 12. Juli 1870.

[865] Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Eintritt des Kriegszustandes betreffend, vom 23. Juli 1870

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2636.] [2637.].
 Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 74 (gedruckt).

[S. 74]

N^o. XXIV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, den Eintritt des Kriegszustandes | betreffend.
Publicirt am 23. Juli 1870.

Auf Aufforderung des Bundeskanzlers bringt der Senat die folgende, von | Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn am gestrigen Tage | erlassene Verordnung, durch welche auch über das Bremische Staatsgebiet der | Kriegszustand verhängt wird, hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 23. Juli 1870.

Verordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf | Grund des Artikels 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes^a im Namen des | Bundes, was folgt:

Die Bezirke des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten | Armeecorps werden hiedurch in Kriegszustand erklärt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem | Bundes=Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck.

[865/1] Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Aufhören des Kriegszustandes betreffend, vom 4. April 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2626].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 41 f. (gedruckt).

[S. 41] . . .

No. XIX. | Obrigkeitliche Bekanntmachung, das Aufhören des Kriegszustandes | betreffend.

Publicirt am 4. April 1871.

Der Senat bringt, unter Bezugnahme auf die obrigkeitliche Bekanntmachung | vom 23. Juli vor. J., den Eintritt des Kriegszustandes betreffend^b, die folgende, in | [S. 42] dem am 30. März d. J. ausgegebenen Bundesgesetzblatte publicirte Verordnung, | nach welcher auch für das Bremische Staatsgebiet mit dem genannten Tage der Kriegszustand aufgehört hat, hiedurch von Neuem zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt | gemacht am 4. April 1871.

Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, | elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps. Vom 27. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von | Preußen u. | verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs^c, im | Namen des Reichs, was folgt:

Der durch Unsere Verordnung vom 21. Juli v. J. (Bundesgesetzbl. S. 503.) | für die Bezirke des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps | erklärte Kriegszustand hört mit dem Tage der Verkündung dieser Anordnung auf. | Die in diesen Bezirken befindlichen Kriegsgefangenen bleiben jedoch den Kriegsgesetzen | unterworfen.

^a Dok. 128.

^b Dok. 865.

^c Dok. 136.

Urkundlich Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem | Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[866] Obrigkeitliche Bekanntmachung der Gesetze, die Landgemeinden und die Bezirksvertretung betreffend, vom 28. Dezember 1870

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2490.] [2629.] bis [2634.] [2708.] [2710.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 251 – 277 (gedruckt).

[S. 251]

No. XXXXV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung der Gesetze, die Landgemeinden und die | Bezirksvertretung betreffend.

Publicirt am 28. December 1870.

Nachdem die am 1. März 1850 publicirte Verordnung, die Gemeindever= | fassungen der Landgemeinden betreffend*, auf verfassungsmäßigem Wege einer Revision | unterzogen worden ist, bringt der Senat, unter Aufhebung jener Verordnung, die | nachstehenden, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Gesetze

I. Gesetz, die Landgemeinden betreffend,

II. Gesetz, die Bezirksvertretung betreffend,

hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt | gemacht am 28. December 1870.

I. Gesetz, die Landgemeinden betreffend.

Erster Abschnitt. | Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

*Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der bürger= | lichen Gemeinden des Landgebiets. *Die in Betreff der Kirchen und Schulen | bestehenden Gemeindecinrichtungen werden nicht davon berührt.

§. 2.

Jedes Grundstück und jedes Haus im Landgebiet muß in Beziehung auf die | öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

§. 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet die aus den öffentlichen Verhältnissen derselben | entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch die in Folge polizeilicher Ein= | richtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen zu tragen, soweit solche nicht | Anderen vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Ver= | hältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten:

[S. 252]

- a. Die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten und die Löhnung | der nöthigen Gemeincediener.
- b. Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde= oder Ausschußver= | sammlungen, so wie für die nöthigen Gemeindebücher, Gemeindeladen, Geräte, Ort= | schaftstafeln, Grenzmale u. s. w.

- c. Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirk.
Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirk zu hindern und thunlichst | dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben | nicht betteln.
- d. Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende | Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen.
- e. Die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, | die Räumung von Flüssen und Zuggräben, die Anlegung und Unterhaltung von Brunnen, | Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, soweit die Verpflichtung dazu nicht | Anderen obliegt.
- f. Die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Feuerlöschanstalten.
- g. Alles, was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen der bürgerlichen | Gemeinde als solcher auferlegt ist oder auferlegt werden möchte.

§. 4.

Jeder Einwohner einer Gemeinde, sofern er nicht der Gemeinde angehört, | aber nur im Fall eines längern als dreimonatlichen Aufenthalts, sowie ein jedes zu | solcher gehöriges Haus oder Grundstück muß zu den aus öffentlichen Verhältnissen | der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

§. 5.

¹Alle bisherigen Befreiungen von Gemeindelasten, sofern sie nicht auf Bundes= | gesetzen oder Staatsverträgen beruhen, fallen ohne Entschädigung hinweg. ²Jedoch | sollen die Prediger, Küster und Schullehrer, sowie die zur Kirche, Pfarre, Küsterei | und Schule gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauch des Staats dienenden | Gebäude und Grundstücke von den Gemeindelasten befreit bleiben.

§. 6.

¹Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist die Genehmigung des Senats erfor= | derlich. ²Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeindeverband | weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Ge= | meinden verändern.

§. 7.

¹Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder den | Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Fall des Bedürfnisses, nach An= | hörung der Betheiligten, vom Senat festgestellt werden. ²Es soll dabei thunlichst | dahin gesehen werden, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk | erhalte.
[S. 253]

§. 8.

Die Gemeinden haben unter Oberaufsicht der zuständigen Staatsbehörden das | Recht der eignen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren | Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, der Wahl ihrer | Gemeindebeamten mit Vorbehalt der obrigkeitlichen Bestätigung, sowie eine Theilnahme | an der Handhabung der Polizei, namentlich der Flur= und Feldmarkspolizei.

§. 9.

Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Straßenanlagen und Bauten erforderlich, | muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§. 10.

Die Oberaufsicht der Staatsbehörden über die Vermögensverwaltung der | Gemeinden, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und | Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten | und daß bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die | Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grund= | sätze befolgt werden.

Auch steht dem Landherrn die Entscheidung über Beschwerden zu, welche gegen | die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse | in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden kann nach Maßgabe der | darüber

bestehenden Rechtsgrundsätze (§§. 93 ff.) durch Gemeindebeschluß, jedoch nur | unter Bestätigung des Senats geschehen.

Bei der Wahl von Gemeindebeamten darf die obrigkeitliche Bestätigung nur | aus gesetzlichem Grunde versagt werden.

§. 11.

Die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, | sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder durch | den Landherrschaft übertragenen Staatsangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet.

In Fällen, wo ein Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtung in seiner | Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber | der Senat.

Zweiter Abschnitt. | Von dem Stimmrecht.

§. 12.

Als stimmberechtigt gelten:

- 1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich | bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vergl. | §. 17 a. E.).

[S. 254]

- 2) Alle Männer, welche in der Gemeinde heimatshaberechtigt sind und in | derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie im Vollgenuß der | bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und selbständig sind.

Wegen des Stimmrechts der Ausmärker vergl. §. 102.

§. 13.

Als unselbständig gelten:

- 1) Minderjährige.
- 2) Diejenigen, welche unter Curatel stehen.
- 3) Diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen.
- 4) Diejenigen, welche in einem Debitverfahren befangen sind.
- 5) Diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützungen erhalten oder im | letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben.

§. 14.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeinde= | mitglied zu den Gemeindelasten, sofern es nicht vermöge seines Amtes davon befreit | ist und solche überhaupt vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht | drei Monat oder länger im Rückstand ist.

Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Landherrschaft festgestellt | werden, daß gewisse Classen der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten nicht bei= | zutragen haben; in welchem Fall das Stimmrecht dieser Classen ruht, sofern und so | lange deren Mehrheit von der Befreiung Gebrauch machen will.

§. 15.

Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann nach den in den | folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das | Stimmrecht der nicht Ansässigen dagegen nur in Person ausgeübt werden.

§. 16.

Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf dem Grund= | besitz beruhenden Stimmrecht dadurch bedingt, daß der Besitzer im vollen Besitz seiner | bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§. 17.

Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, | welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts | durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimsverwaltung stehenden Personen haben die Interims= | wirthe das Stimmrecht zu üben.

§. 18.

Als Bevollmächtigte sind zulässig:

- 1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben.
- 2) Die Pächter oder Verwalter (Hofmeyer) der betreffenden Grundstücke, | sofern sie im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte und selbstän= | dig sind. Verwalter (Hofmeyer) sind jedoch zulässig, auch wenn sie in | Kost und Lohn stehen.

[S. 255]

¹Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Wittwen, können sich außerdem | durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder | unter väterlicher Gewalt stehen. ²Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung | des Landherrn bestimmt werden, daß und in wie weit auch andere Verwandte als | Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. ³Es wird jedoch auch in diesen Fällen voraus= | gesetzt, daß die Vertreter im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§. 19.

¹Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. ²Ausnahmen | können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Landherrn zugelassen werden.

§. 20.

¹Zum Behuf der Ordnung des Stimmverhältnisses findet regelmäßig eine | Classeneintheilung Statt. ²Die Grundlage für diese Eintheilung bilden die verschie= | denen Classen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter.

Die nicht Ansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Con= | currenz zu den Gemeindelasten einer dieser Classen einzureihen sind, die unterste Classe.

¹Das Stimmgewicht der einzelnen Classen ist nach der Concurrenz der Ge= | meindelasten und dem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. ²Jedoch | gelten folgende Einschränkungen:

- 1) Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht | mehr als $\frac{1}{3}$ desjenigen der sämtlichen Gemeindeglieder betragen. Wenn jedoch ein | einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten trägt, so ist dem= | selben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen. Auch ist ein | einzelnes Gemeindeglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelasten trägt, | berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelasten die Ein= | räumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern | und so lange die Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder damit einverstanden ist.
- 2) Das Stimmrecht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener | Grundbesitz mehr als 24 Morgen beträgt, soll regelmäßig überwiegen.

§. 21.

Jeder, welcher durch Anschluß von Grundbesitz oder durch Aufhebung der bis= | herigen Exemtionen in eine neue Stellung zu der Gemeinde tritt, hat Anspruch auf | einen seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung und | kann verlangen, daß die im §. 20 aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht in | Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat jedes Gemeindeglied, wenn die bestehende Stimmordnung | zu dem Beitragsverhältniß für die Gemeindelasten und dem Interesse des betreffenden | Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnisse steht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß | der Gemeinde mit Genehmigung des Senats festgestellt werden.

¹Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande | anzubringen. ²Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

[S. 256]

§. 22.

Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt er= | achtet, kann sich mit seiner Beschwerde an den Landherrn wenden, welcher die Ent= | scheidung des Senats einzuholen hat.

§. 23.

So lange keine neue Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde festgestellt | ist, kommen vorläufig in allen Gemeinden die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung.

1) Die Stimmberechtigten zerfallen in vier Classen:

1. Classe. Sämmtliche Bauleute.

Von diesen führt regelmäßig der Besitzer eines Vollbaus 24, eine $\frac{3}{4}$ Baus | 18, eines Halbbaus 12 Stimmen, und größerer Stellen nach Verhältniß.2. Classe. Sämmtliche Köthner, welche, je nachdem sie bisher nach Maß= | gabe des Baufußes die Hälfte, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ der Lasten eines Vollbaus zu tragen | haben, 12, 6 oder 4 Stimmen führen.

3. Classe. Die Brinksitzer und Neubauer oder sämmtliche Gemeindeglieder, | welche ein Grundstück mit einem Wohnhause besitzen, ohne einer der beiden ersten | Classen anzugehören mit zwei Stimmen für jeden derselben.

4. Classe. Die nicht Ansässigen oder Häuslinge mit einer Stimme | für jeden derselben.

Wo die obige Stimmvertheilung nicht genügt, um das Stimmgewicht der | Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz mehr als 24 Morgen | beträgt, überwiegend zu machen, wird den Gemeindegliedern der Classen, welche aus | den größeren Grundbesitzern bestehen, die dazu erforderliche größere Anzahl von Stimmen | zunächst von dem Landherrn beigelegt.

2) Fehlt es in einer Gemeinde an Gemeindegliedern für eine dieser Classen, | so fällt diese Classe aus, ohne daß das Stimmgewicht der übrigen Classen eine Aende= | rung erleidet.

3) Den bisher nicht bauerpflichtigen Höfen, und den Höfen, welche wegen | Anschlusses an die Gemeinde oder aus andern Gründen zur Zeit noch keiner der obigen | Classen angehören, wird vorläufig eine der Größe des Grundbesitzes entsprechende | Stelle in einer der obigen Classen vom Landherrn angewiesen.

§. 24.

Die Bestimmungen der §§. 21, 22 finden auch auf die provisorische Stimm= | ordnung (§. 23) Anwendung.

§. 25.

Der Beschlußnahme durch Gemeindeabstimmung nach den vorstehenden und den | in den Abschnitten IV und V enthaltenen Bestimmungen unterliegen nur die Gemeinde= | angelegenheiten.

Auch muß die Angelegenheit die ganze Gemeinde, nicht blos einzelne Mitglieder | oder einzelne Classen von Mitgliedern, angehen.

[S. 257]

§. 26.

Ueber Privatrechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern | kann durch Gemeindebeschluß nicht bestimmt werden.

Gemeindebeschlüsse, durch welche besondere Bestimmungen für einen Theil der | Gemeindeglieder (z. B. die Spannhalter oder Häuslinge) getroffen werden, gelten nur | dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

§. 27.

¹Bei Sammtgemeinden (§. 121) muß besonders festgestellt werden, ob in den | Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Sammtgemeinde abge= | stimmt werden oder den einzelnen Ortsgemeinden eine Stimme zustehen soll. | ²Das | Stimmgewicht der einzelnen Ortsgemeinden ist alsdann nach Maßgabe des Beitrags= | verhältnisses zu den gemeinsamen Lasten zu regeln.

§. 28.

Auf Angelegenheiten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen über das | Stimmrecht bestehen, (Wahlen zur Bürgerschaft, zu Deichs= und Abwässerungsverbänden | u. s. w.) beziehen sich die vorstehenden Regeln nicht.

Dritter Abschnitt. | Von den Gemeindebeamten.

§. 29.

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und zu seiner Unterstützung und Ver= | tretung ein Beigeordneter sein.

Größere Gemeinden können mehrere Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§. 30.

¹Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind auf mindestens sechs und höchstens | zwölf Jahre zu wählen. ²Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenze durch Gemeinde= | beschluß zu bestimmen.

§. 31.

Unter mehreren Gemeindebeamten sind die Geschäfte derselben, soweit nöthig, | näher zu bestimmen.

§. 32.

¹Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. ²In wie weit | er dabei die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses | zu veranlassen hat, bestimmen die §§. 64, 77.

An den Vorsteher sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeinde= | sachen zu richten.

§. 33.

Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die der | Gemeinde zugestandene Polizei auszuüben.

[S. 258/

§. 34.

Er hat in der gesetzlich bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der | Beschreibung und Beitreibung der öffentlichen Abgaben, so wie bei der Militäraus= | hebung, Bequartierung und sonstigen Leistungen für militärische Zwecke mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde in Dienstsachen u. s. w. | erfolgenden Hand= und Spanndienste, Kriegerfuhren sowie wegen etwaiger Leistungen | an das Militär zu besorgen.

§. 35.

Er hat allein oder mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Ge= | meinde zu vollziehen, und kann sich dazu eines vom Landherrn genehmigten Amts= | siegels bedienen.

§. 36.

Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und | sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§. 37.

¹Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein | zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. ²Alsdann ist nach dem Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu | verfahren.

Auf die in den §§. 33 und 34 aufgeführten Geschäfte beziehen sich diese | Bestimmungen nicht.

§. 38.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung | in der Gemeindeversammlung oder im Ausschuß nicht eignen, haben die Gemeinde= | beamten unter einander oder mit den dazu zu bestimmenden Mitgliedern der Gemeinde= | versammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

§. 39.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung | der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Beitragsfußes, so | wie die Führung der Gemeinderechnung ob.

§. 40.

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die | nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§. 41.

¹Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht | feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses | nicht gemacht werden. ²Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften | vom Gemeindevermögen und an Beiträgen zu Gemeindelasten. (Vergl. §. 64.)

§. 42.

¹Bei erheblicherem Umfange des Gemeindehaushalts kann vom Landherrn die | Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindever= | [S. 259] sammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist. ²Der Voranschlag muß dann eine | Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Letzteres gilt auch von den Hebelisten.

§. 43.

¹Die Rechnung muß binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres | abgelegt werden. ²Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeinde= | versammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

§. 44.

¹Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines | jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen dem | Landherrn vorzulegen. ²Die Vorlage muß innerhalb eines halben Jahres nach dem | Schluß des Rechnungsjahres geschehen.

§. 45.

Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen die Vorschriften des §. 65, | so hat der Landherr von Amtswegen einzuschreiten.

§. 46.

Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, hat der | Landherr Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

§. 47.

¹Neben dem Gemeindevorsteher und den Beigeordneten können zur Wahrnehmung | einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w.) besondere Per= | sonen angestellt werden. ²Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle | festzustellen.

§. 48.

¹Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfniß | und zwar mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen. ²Dieselben werden, sobald sie beedigt | sind, im Sinne der Strafproceßordnung^a §. 23 als Polizeiofficianten angesehen.

§. 49.

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben | §. 12 Nr. 2 und §. 16 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger und der | Ausübung des Stimmrechts überhaupt angegebenen Eigenschaften nicht sämmtlich | besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern unfähig sind.

§. 50.

Die obrigkeitliche Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, | wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

[S. 260]

§. 51.

Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines | peinlich strafbaren Vergehens sich in Untersuchung befindet, oder wenn er im Arbeits= | hause detinirt gewesen ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft unter den Ge= | meindebeamten.

§. 52.

Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, | so ist der Landherr verpflichtet, (§. 50) beziehungsweise berechtigt (§. 51) den Gemeinde= | beamten zur Niederlegung des Amts anzuhalten.

§. 53.

Gast= und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

^a Vom 30. Juli 1863, i. d. F. d. B. vom 26. Dezember 1870 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 141 – 250).

§. 54.

Wählt die Gemeinde in demselben Fall zweimal gesetzlich nicht befähigte | Personen, so hat der Landherr für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, | in angemessener Frist nicht wählt.

§. 55.

Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§. 56.

Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt.

- 1) Staatsbeamte im Dienst,
- 2) Militärpersonen, so lange sie bei der Fahne sind,
- 3) Geistliche und Schullehrer,
- 4) Aerzte und Apotheker,
- 5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind,
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit, oder anhaltende Krankheit be= | hindert sind,
- 7) diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen | sind, für die nachfolgenden drei Jahre, welche es mehrere Male gewesen | sind, für immer.

§. 57.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, | so sind die im §. 56 unter 1 – 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amts | verpflichtet, die unter 4, 5, 6 dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme | der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlich Vorgesetzten.

§. 58.

Die Gemeindebeamten sind vom Landherrn zu beeidigen.

§. 59.

¹Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten, | erhalten jedoch als Schadloshaltung für ihre Mühwaltung, insbesondere auch für die | /S. 261/ nöthigen Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine mäßige Besoldung. ²Der Betrag | wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. ³Geschieht dies nicht oder nicht in angemessener | Weise so ist durch den Landherrn das Erforderliche zu bestimmen.

§. 60.

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten | Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§. 61.

Den zuständigen Staatsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Ge= | meindebeamten und die Gemeindediener (§. 48), sowie auch über etwaige sonstige | Angestellte der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 62.

Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienstentlassung.

§. 63.

¹Die Disciplinarstrafen werden in der Regel vom Landherrn verhängt. ²Wider | Gemeindebeamte (§. 29.) kann jedoch eine Geldbuße über 10 Thaler, eine Suspension | über die Dauer von 14 Tagen und Dienstentlassung nur vom Senat verfügt werden.

Vierter Abschnitt. | Von der Gemeindeversammlung.

§. 64.

Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Ge= | meindeversammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderung der Gemeindebezirke,
- 2) bei Veränderung der Verfassung der betreffenden Gemeinde, namentlich | in dem Stimmrechte,

- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen,
 - 4) bei Veränderung im Bestande des Gemeindevermögens,
 - 5) bei Veränderung in der Benutzungsart des Gemeindevermögens, Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in Ge= | mäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vorgenommen | werden,
 - 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
 - 7) bei Erhebung von Processen und Abschließung von Vergleichen in Ge= | meindegemeinschaften.
 - 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen,
 - 9) bei Aenderung in dem Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- [S. 262]
- 10) bei der Wahl von Gemeindebeamten, Gemeindedienern und sonstigen Ange= | stell-
ten, sowie bei der Kündigung der Letztern,
 - 11) bei dem Gemeinderechnungswesen §§. 39 ff.

§. 65.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung | der Staats-
behörden:

- 1) bei Veränderungen des Gemeindebezirks,
- 2) bei Veränderungen der Verfassung der betreffenden Gemeinden und | im Stimmrecht,
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen,
- 4) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens |
verändert wird,
- 5) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
- 6) bei Uebernahme bleibender Lasten,
- 7) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 8) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben | und
Leistungen,
- 9) bei Errichtung von Stellen zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte | (Rechnungsfüh-
rung, Specialverwaltung u. s. w.) (vergl. §. 47).

und zwar in den Fällen unter 1, 2, 7 und 8 sowie bei jeder Veräußerung von | Immobilien der
Bestätigung des Senats, in allen übrigen Fällen der Bestätigung | des Landherrn.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen.

Eines Veräußerungsdecrets außer der Bestätigung des Senats bedarf es bei | der Veräuße-
rung von Immobilien nicht.

§. 66.

¹Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen in den geeigneten | Fällen
zu berufen und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmen unter | Angabe des
Zwecks schriftlich darauf anträgt. ²Er hat die Verhandlungen zu leiten, | bei den Beschlüssen
mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen | zu lassen und durch
Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 67.

Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen, sind | dem
Landherrn zur Ertheilung resp. Erwirkung der Bestätigung von dem Gemeinde= | vorsteher
vorzulegen.

§. 68.

Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, | wenn ent-
weder

- 1) sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind oder
- 2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zwecks in der Gemeinde | zeitig
Haus bei Haus angesagt ist.

[S. 263]

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Ent= | gegennah-
me dieser Bekanntmachung Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen.

§. 69.

Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens | ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§. 70.

¹Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen | bei Geldbuße bis zu 1 Thaler laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen | aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten; auch für den Fall, | daß die Ungebühr für die Versammlung störend werden sollte, den Urheber derselben | aus der Versammlung verweisen. ²Er hat eintretenden Falls die Strafen zu erkennen | und, sofern nicht binnen drei Tagen Widerspruch gegen die erkannte Strafe bei dem | Landherrn erhoben wird, einzuziehen.

§. 71.

Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche | die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl unter denjenigen drei bei der Ab= | stimmung Genannten zu wiederholen, auf welche die größte Stimmzahl gefallen ist.

Bei Gleichheit der Stimmen unter zwei oder Mehreren hiernach auf den | Wahlausatz Gelangenden bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt der Land= | herr unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 72.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses, der Gemeindediener | und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen | erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

¹Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten | Stimmen erhalten hat, nicht ein Drittel derselben in sich vereinigt. ²Bei der wieder= | holten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit | oder das Loos.

§. 73.

Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

§. 74.

Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, | im Fall der Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme.

[S. 264]

§. 75.

Haben Unordnungen bei der Abstimmung stattgehabt oder ergeben sich Zweifel | dabei, so ist die Abstimmung nöthigenfalls unter Leitung des Landherrn zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so ist der Landherr befugt einst= | weilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

Fünfter Abschnitt. | Von dem Gemeindeausschuß.

§. 76.

In allen Gemeinden über 1500 Seelen soll in Gemäßheit der nachstehenden | Bestimmungen ein Ausschuß (Gemeinderath) bestehen.

Auch in kleineren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde ein Ausschuß | gebildet werden, welcher jedoch durch Gemeindebeschluß (vergl. §. 65 Nr. 2) wieder | beseitigt werden kann.

§. 77.

¹Der Ausschuß vertritt in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung, | namentlich in den Fällen der §§. 64, 65. ²Es können jedoch auch da, wo Aus= | schüsse bestehen, einzelne der im §. 64 aufgeführten Gegenstände, namentlich die | daselbst unter Nr. 2, 6, 8 und 9 benannten, der Beschlußnahme der Gemeinde= | versammlung vorbehalten werden.

§. 78.

¹Die Ausschußmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern | gewählt. ²Die Wahl soll in der Regel nach Abtheilungen geschehen, für welche die | in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen und zwar in der | Weise, daß das Stimmverhältniß im Ausschuß dem in der Gemeinde bestehenden | thunlichst entspricht.

§. 79.

Ist ein Ausschuß gesetzlich erforderlich oder wird von der Gemeinde die | Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat der Landherr die weitere Verhandlung | mit der Gemeinde über die Bestimmung der Wirksamkeit des Ausschusses, so wie | über die Zusammensetzung desselben zu leiten und danach den aufgestellten Plan dem | Senat zur Festsetzung vorzulegen.

§. 80.

Der Ausschuß soll mindestens 8 und höchstens 24 Mitglieder zählen.

§. 81.

Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Verhält= | nisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene | Zahl für sich wählt.

[S. 265]

§. 82.

¹Die Ausschußmitglieder sind auf vier Jahre zu wählen. ²Von denselben | tritt (vorbehaltlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl nicht in zwei aufgeht) | in jedem zweiten Jahr die Hälfte aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird in jeder Abtheilung, wo solche vorhanden, | nach dem Dienstalter, und wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

Die Ausschußmitglieder sollen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht | nach Auftrag stimmen.

§. 83.

Wählbar zu Ausschußmitgliedern sind nur diejenigen, bei welchen die als | Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen.

Tritt darin später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus | dem Ausschuß ausscheiden.

§. 84.

Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung oder | Genehmigung.

§. 85.

Die Bestimmung für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der | Wahl gilt auch für Ausschußmitglieder.

§. 86.

Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in ver= | sammeltem Ausschusse mittelst Handschlags dem Gemeindevorsteher zu geloben, daß | sie das Beste der Gemeinde treu wahrnehmen wollen.

§. 87.

¹Die Bestimmungen der §§. 69 ff. gelten, soweit sie Anwendung finden, auch | für die Abstimmungen in den Gemeindeausschüssen. ²Es kann aber ein gültiger Be= | schluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

Sechster Abschnitt. | Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelasten.

§. 88.

Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden von dem Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches einzelnen | Classen der Gemeindeglieder oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§. 89.

Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschafts= | vermögen oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres | durch Rechte von

Gemeindemitgliedern beschränkt sei, so ist von dem Landherrn nach | fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtswegs einstweilige Anordnung | über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

[S. 266]

§. 90.

1 Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Ge= | meindelasten erfolgt, so ist ein jenem entsprechender Theil dieses Vermögens zu | gleichem Zwecke auszuschneiden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente | oder Leistung zu belasten. 2 Auch hierüber haben zunächst der Landherr eventuell der | Senat, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der | Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder | die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinde zu ver= | wenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§. 91.

Wird der §§. 89, 90 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat der Landherr | die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Vertheidigungsmittel der Gemeinde | zu überwachen und äußersten Falls durch Bestellung eines Gemeindevanwalts (Actor) | zu bewirken.

§. 92.

Die Herbeiziehung der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten geschieht, soweit | nicht allgemein oder für einzelne Bedürfnisse ein anderer Beitragsfuß festgestellt wird, | nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Gemeindeabgaben werden nach Maßgabe der Grundsteuer von den | in der Gemeinde belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten erhoben, und | bei Immobilien, welche zwar von der Grund= oder Gebäudesteuer, nicht aber von | Gemeindeabgaben befreit sind, nach Verhältniß ihres wie bei der Grundsteuer zu | ermittelnden Grund= und Gebäudewerthes.

Bei diesem Beitragsfuß haben die Abgabepflichtigen, welche kein Grundeigen= | thum in der Gemeinde besitzen, einen Beitrag zu zahlen, wie er von einem Grund= | steuerwerth von Tausend Thalern zu entrichten ist.

Derselbe Beitrag liegt den abgabepflichtigen Grundbesitzern ob, deren Eigen= | thum den Grundsteuerwerth von Tausend Thalern nicht erreicht.

- 2) Für die Umlage der Gemeindedienste dient das Stimmverhältniß der | provisorischen Stimmordnung zur Norm.

Sind Hand= und Spanndienste erforderlich, so werden 8 Handdienste einem | Spanndienst von zwei und 12 Handdienste einem Spanndienst von vier Pferden gleich | geachtet, und auf Grund dieses Verhältnisses die Spann= und Handdienste unter den | Spannhaltern und den übrigen Pflichtigen vertheilt.

§. 93.

Anträge auf Abänderungen des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vor= | steher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses | zu veranlassen.

[S. 267]

§. 94.

Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden | oder ist eine Abänderung desselben beantragt, so hat die Gemeindeversammlung be= | ziehungsweise der Ausschuß darüber zu beschließen.

§. 95.

Bei der Bestätigung der Beschlüsse über Einführung neuer und Abänderung | bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen soll er= | wogen werden, ob

- 1) die Fassung deutlich,
- 2) die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl durch den | Beschluß nicht verletzt werde,

- 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindeglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§. 96.

Wird die Bestätigung verweigert, oder wird ein Gemeindebeschluß, durch welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes abgelehnt ist, für unstatthaft oder nehmig erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§. 97.

Muß auch dem anderweiten Beschluß die Bestätigung versagt werden, so hat der Senat das Beitragsverhältniß festzustellen.

§. 98.

Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten ist zunächst der Betrag aller regelmäßig wiederkehrenden Lasten der Gemeinde zu ermitteln, wobei die Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen öffentlichen Abgaben, zur Grundsteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirk belegenen Grundeigenthum, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind, als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen.

Ueberhaupt ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls jedesmal zu erwägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last), welche nach dem §. 95 Nr. 3 erwähnten Grundsatz Abweichungen von jenem Beitragsfüße begründen müssen.

§. 99.

Neue Consumtions- und Gewerbeabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

§. 100.

Ob und wie weit die Erhebung von Einzugsgeldern statthaft ist, bestimmt das Gesetz. [S. 268]

§. 101.

Nichtansässige Gemeindemitglieder, welche zur Zeit außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, können zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden.

Dagegen unterliegen auch nicht ansässige Fremde im Fall eines mehr als dreimonatlichen Aufenthalts in den Gemeinden den Gemeindelasten gleich den heimathsberechtigten Einwohnern.

Ausgenommen bleiben jedoch die im Dienst befindlichen und vermöge desselben im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Militairpersonen einschließlich der Landjäger, ferner diejenigen, welche sich zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindebezirk aufhalten, so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines andern stehen.

§. 102.

¹Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirk unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmärker) sind zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. ²Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§. 103.

Auswärtige, welche beitragspflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Der Landherr kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge oder Dienste anderweit gesorgt wird.

§. 104.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht auf Anordnung des Gemeindevorstehers durch den Gemeindevollzieher und eintretenden Falls (§. 108) auf Anordnung des Landherrn.

§. 105.

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben geschieht durch den Gemeindediener | mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkauf der gepfändeten Gegenstände.

Der Auspfändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspfändung | mit Frist von mindestens einer Woche vorangehen.

Wird binnen dieser Frist von den Pflichtigen Widerspruch gegen die Forde= | rung beim Landherrn erhoben, so darf nicht zur Pfändung geschritten werden.

§. 106.

Der Regel nach ist die Auspfändung zuerst auf das vorgefundene baare Geld zu | richten, demnächst auf die entbehrlichsten, dann auf die minder entbehrlichen Mobilien, | so daß ohne Noth Handwerksgeräthe und Betten nicht zu pfänden sind.

§. 107.

Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach ge= | schehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablauf dieser Frist | dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde beim Land= | herrn abzuwenden.

[S. 269]

§. 108.

Im Fall des Widerspruchs oder der Beschwerdeführung hat der Landherr zu | untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrag | begründet und fällig ist und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Be= | stimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu | erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Wird der Widerspruch oder die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, | so ist vom Landherrn Einziehung zu verfügen.

Der Rechtsweg, so weit er übrigens zulässig ist, namentlich, wenn Zahlung | der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Siebenter Abschnitt. | Von den polizeilichen Rechten der Gemeinden.

§. 109.

Die den Gemeinden zugestandene Theilnahme an der Polizei begreift die | Orts= und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirk.

§. 110.

Diese Theilnahme ist unter Aufsicht des Landherrn durch die Gemeinde= | beamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirkung der vom | Staat angestellten Polizeiofficianten auszuüben.

Kraft dieses Aufsichtsrechts ist der Landherr befugt, auf Anrufen oder von | Amtswegen die Anordnungen der Gemeindebeamten aufzuheben, abzuändern oder | durch eigne Anordnungen zu ersetzen.

§. 111.

Die Landgemeinden können mit Genehmigung des Landherrn durch eine für | ihren Bezirk zu erlassende Flurordnung für Vergehen in Bezug auf Gemeinheiten | und sonstige Vergehen gegen die Flurpolizei Geldstrafen feststellen, auch sonst etwa | nöthige Strafbestimmungen bis zu 1 Thaler einschließlich gegen gemeinschädliche | Handlungen oder Unterlassungen, welche entweder mit keiner oder geringerer Strafe | bedroht sind, erlassen.

§. 112.

Auswärtige können wegen Uebertretung einer solchen Strafbestimmung, wenn | letztere nicht schon in allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen liegt, nur dann zur | Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit der= | selben bei ihnen anzunehmen ist.

§. 113.

Die Landgemeinden sind befugt, von den Uebertretern der im §. 111 be= | zeichneten Strafbestimmungen und anderer Polizeiverordnungen die verwirkten Geld= | [S. 270] bußen, sofern sie nicht über 1 Thaler betragen und den Ersatz des verursachten | Schadens bis zu 3 Thalern einschließlich einzufordern und sie deshalb auf frischer That | zu pfänden.

§. 114.

Zur Einforderung der Geldbeträge und zur Pfändung sind nur die Gemeinde= | beamten und die dazu bestellten beedigten Gemeindediener befugt.

Ein Jeder ist jedoch befugt, die auf eigenem oder erpachtetem Grund und | Boden, und ein jedes Gemeindeglied auch auf Gemeindegrundstücken bei frischer That | betroffene Uebertreter, sofern nicht genügende Sicherheit gestellt wird, dem Gemeinde= | beamten oder Gemeindediener zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde zuzu= | führen, jedoch nur wenn dies sofort geschehen kann.

§. 115.

Den Gepfändeten steht eine Beschwerde zu, welche binnen acht Tagen bei dem | Landherrn, in dessen Bezirk die Pfändung geschehen, anzubringen ist, welcher, wenn | das dem Gepfändeten zur Last gelegte Vergehen innerhalb seiner Zuständigkeit liegt | (Strafproceßordnung §. 23), die Untersuchung desselben selbst vorzunehmen, andern | Falls aber die Sache zu diesem Zweck an die Staatsanwaltschaft abzugeben hat.

Wird der Gepfändete von der Strafe freigesprochen oder außer Verfolgung | gesetzt, so hat der Landherr bezw. das erkennende Gericht zugleich die Rückgabe des | Pfandes sowie des etwa an Strafe und Schadenersatz gezahlten Geldes anzuordnen.

Bezieht sich die Beschwerde nur auf den von dem Gepfändeten zu leistenden | Schadenersatz, so ist abgesehen von Viehschäden, hinsichtlich welcher das bisherige Recht | (G.=O. §. 4.) nach wie vor zur Anwendung kommt, der Beschwerdeführer damit an | das zuständige Civilgericht zu verweisen.

§. 116.

Wird binnen der obigen Frist die Beschwerde nicht erhoben und eine Be= | scheinigung darüber dem Gemeindebeamten nicht zugestellt, so ist die Gemeinde befugt, | das Pfand zur Deckung der Strafe und des Schadenersatzes öffentlich meistbietend | zu verkaufen oder wenn dasselbe etwa gegen Geldhinterlegung oder sonstige Sicherheit | schon eingelöst sein sollte, die hienach geeignete Einziehung vorzunehmen.

§. 117.

Die durch freiwillige Einzahlung oder durch den Verkauf der Pfänder auf= | kommenden Strafgeelder fließen in die Gemeindecasse.

Der eingezogene Schadenersatz ist dem Beschädigten, ein etwaiger Ueberschuß | aus dem Pfandverkauf dem Gepfändeten zuzustellen.

§. 118.

Hat Pfändung nicht stattgefunden und erfolgt die Zahlung der Strafe nicht | etwa freiwillig, so hat die Gemeinde den Weg der Anzeige zu betreten.

§. 119.

Der Landherr bezw. die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, daß die | §. 111 gedachten Vergehen nicht unbestraft bleiben.

[S. 271]

Der Landherr kann geeigneten Falls innerhalb seiner Zuständigkeit die Sache | selbst zur Untersuchung ziehen und die gesetzliche Strafe erkennen, bezw. behuf des | gerichtlichen Verfahrens Anzeige machen.

Auch kann die Herausgabe des an Strafe oder Schadenersatz der Gemeinde | Gezahlten oder des genommenen Pfandes von dem erkennenden Landherrn, bezw. | Gericht verfügt werden.

§. 120.

Die Gemeindevorsteher und Gemeindediener sind wegen unbefugter Strafein= | forderung und Pfändung sowohl, wie auch wegen unterlassener Bestrafung oder Anzeige | in den geeigneten Fällen zur gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung zu ziehen.

Achter Abschnitt. | Von der Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§. 121.

Die Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und | Pflichten der Gemeinde genügende Größe nicht haben, sollen mindestens in Bezug auf | Heimathsrecht und auf Armenlasten mit andern vereinigt werden. (Sammtgemeinden.)

§. 122.

Jedenfalls sollen alle aus mehreren Bauerschaften bestehende Heimathsbezirke | (Kirchspiele) eine solche Vereinigung bilden.

§. 123.

Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden | zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden dabei in | geeigneter Weise auszugleichen.

§. 124.

¹Bei Bildung neuer Sammtgemeinden soll zunächst die Vereinigung im Wege | gütlicher Verhandlung erstrebt werden. ²Mißlingt dieselbe, so kann die Vereinigung | nur nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der Bezirksversammlung durch | einen Beschluß des Senats verfügt werden.

§. 125.

Sobald die Bildung einer Sammtgemeinde (§§. 121 – 124) feststeht, ist ein | Vorstand für dieselbe zu bestellen.

Den einzelnen zu einer Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden verbleibt die | Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§. 126.

¹Im Uebrigen ist das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile gegen einander | besonders festzustellen. ²Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) | zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung des Senats.

[S. 272]

§. 127.

Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der | Gemeinden (§§. 3 ff.) von den Sammtgemeinden oder deren einzelnen Bestandtheilen | zu tragen sind.

§. 128.

Auch muß dasselbe ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der | Gemeinden (§§. 109 ff.) etwa auf die Sammtgemeinden übergehen sollen.

Ist dies zweifelhaft geblieben, so ist es durch den Senat festzusetzen.

§. 129.

¹Die auf Grund der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Novbr. 1865^a gebildete | gemeinschaftliche Casse der Landgemeinden für die Unterhaltung und Verbesserung der | Brandlöschanstalten kommt in Wegfall. ²Der vorhandene Bestand derselben soll dem | bisherigen Zwecke gemäß nach Anhörung der Bezirksversammlung von den Landherren | nach deren Ermessen verwendet werden.

Die durch die gedachte Verordnung eingeführte Gebäudesteuer ist fortan nicht | mehr von dem Erheber der directen Steuern, sondern von jeder Gemeinde innerhalb | ihres Bezirks als Gemeindesteuer für die Unterhaltung und Verbesserung ihrer Lösch= | anstalten fortzuerheben, so lange nicht durch Gemeindebeschluß ein Anderes festgesetzt | wird, jedoch unter Wegfall der bisherigen Befreiungen, soweit solche nach den Be= | stimmungen dieses Gesetzes bei Gemeindeabgaben nicht mehr stattfinden.

Schlußbestimmungen.

§. 130.

Hinsichtlich der Gemeinheiten, welche nicht zum Gemeindevermögen gehören | (§. 88) sondern einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zustehen, | wird zwar im Uebrigen durch die Gemeindeordnung nichts geändert, es soll aber auch | hier das Stimmgewicht in Gemäßheit des Abschnitts II. nach dem Interesse der Be= | theiligten und nach ihrer Concurrenz zu den Lasten bemessen, und der oder die Ver= | walter für einen Zeitraum von 6 bis 12 Jahren von der Versammlung der | Interessenten gewählt werden.

^a Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung einer Steuer für die Brandlöschanstalten im Landgebiete betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1865, S. 101).

Für die Beschlüsse der Interessenten und die Wahl der Verwalter kommen | die Bestimmungen der §§. 68 ff. dieses Gesetzes in Anwendung.

§. 131.

Bis auf Weiteres gelten als Landgemeinden im Sinne dieses Gesetzes:

- 1) die Bauerschaft Oberneuland ohne den zum Kirchspiel Borgfeld gehörigen | Theil der Feldmark (Kattrepel),
- 2) die Bauerschaft Rockwinkel,
- 3) die Bauerschaft Osterholz ohne den zum Kirchspiel Horn gehörigen Theil | der Feldmark (Sebaldsbrück),
- 4) die Bauerschaft Horn und Lehe einschließlich Oberblockland,
- 5) die Bauerschaft Vahr,

[S. 273]

- 6) der zum Kirchspiel Horn gehörige Theil der Osterholzer Feldmark,
- 7) die Bauerschaft Hastedt,
- 8) die Bauerschaft Schwachhausen,
- 9) die Bauerschaft Borgfeld,
- 10) der zum Kirchspiel Borgfeld gehörige Theil der Oberneulander Feldmark | (Kattrepel),
- 11) die Bauerschaft Wasserhorst,
- 12) die Bauerschaft Wummsiede,
- 13) die Bauerschaft Niederblockland,
- 14) die Bauerschaft Walle,
- 15) die Bauerschaft Gröplingen,
- 16) die Bauerschaft Oslebshausen,
- 17) die Bauerschaft Mittelsbüren,
- 18) die Bauerschaft Niederbüren,
- 19) die Bauerschaft Grambke,
- 20) die Bauerschaft Grambkemoor,
- 21) der Ort Burg,
- 22) die vereinigten Bauerschaften Dungen und Lesumbrook,
- 23) die Bauerschaft Arsten,
- 24) die Bauerschaft Habenhausen,
- 25) die Bauerschaft Neuland und Buntenthorssteinweg,
- 26) die Bauerschaft Kirchhuchting,
- 27) die Bauerschaft Mittelhuchting,
- 28) die Bauerschaft Brookhuchting,
- 29) die Bauerschaft Grolland,
- 30) die Bauerschaft Rablinghausen,
- 31) die Bauerschaft Woltmershausen,
- 32) die Bauerschaft Strohm,
- 33) die Bauerschaft Lankenau,
- 34) die Bauerschaft Seehausen,
- 35) die Bauerschaft Hasenbüren,

§. 132.

Aus diesen Einzelgemeinden werden die nachstehenden Sammtgemeinden gebildet:

- 1) die Sammtgemeinde Oberneuland
aus den Einzelgemeinden Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz,
- 2) die Sammtgemeinde Horn
aus den Einzelgemeinden Horn und Lehe, Vahr und Sebaldsbrück,
- 3) die Sammtgemeinde Borgfeld
aus den Einzelgemeinden Borgfeld und Kattrepel,
- 4) die Sammtgemeinde Wasserhorst
aus den Einzelgemeinden Wasserhorst, Wummsiede und Niederblockland

[S. 274]

- 5) die Sammtgemeinde Gröplingen
aus den Einzelgemeinden Gröplingen und Oslebshausen,
- 6) die Sammtgemeinde Mittelsbüren
aus den Einzelgemeinden Mittelsbüren und Niederbüren,
- 7) die Sammtgemeinde Grambke
aus den Einzelgemeinden Grambke, Grambkemoor, Burg, Dungen und | Lesumbrook,
- 8) die Sammtgemeinde Arsten
aus den Einzelgemeinden Arsten und Habenhausen,
- 9) die Sammtgemeinde Kirchhuchting
aus den Einzelgemeinden Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, | Grol-
land,
- 10) die Sammtgemeinde Rablingshausen
aus den Einzelgemeinden Rablingshausen, Woltmershausen, Strohm, | Lankenau,
- 11) die Sammtgemeinde Seehausen
aus den Einzelgemeinden Seehausen und Hasenbüren.

§. 133.

¹Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. ²Etwa nöthige | Uebergangsbestimmungen für einzelne Gemeinden werden vom Landherrn erlassen.

II. Gesetz, die Bezirksvertretung betreffend.

§. 1.

Es sollen für das Gebiet am rechten Weserufer und für das Gebiet am | linken Weserufer Bezirksversammlungen bestehen

zur Berathung mit dem Landherrn über wichtigere Angelegenheiten des | Bezirks (§. 14) und zur Vertretung der Gemeinden des Bezirks hin= | sichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten | Fällen (§. 15 ff.).

§. 2.

Die Versammlung findet in Bremen statt, wenn nicht von dem Landherrn | ein Anderes bestimmt wird.

§. 3.

¹Die Bezirksversammlung besteht aus den Vorstehern der Sammtgemeinden | und der nicht zu Sammtgemeinden verbundenen Einzelgemeinden. ²Die Vorsteher | können sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen.

[S. 275]

§. 4.

Die größeren Gemeinden werden nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch zwei | oder drei Mitglieder in der Bezirksversammlung vertreten, und zwar die Sammt= | gemeinde außer ihrem Vorsteher durch ein oder zwei Vorsteher der zu derselben ge= | hörigen Einzelgemeinden und die nicht zu einer Sammtgemeinde gehörige Einzel= | gemeinde außer dem Vorsteher durch einen oder zwei Beigeordnete.

Die Bezirksversammlung soll indeß nicht aus mehr als 20 Mitgliedern bestehen.

§. 5.

Statt des Vorstehers kann die Gemeinde einen Beigeordneten oder ein anderes | stimmberechtigtes Gemeindemitglied für die Amtsdauer des Gemeindevorstehers zur | Bezirksversammlung wählen.

Wo die Gemeinde durch mehrere Mitglieder in der Bezirksversammlung ver= | treten wird, hat sie diese Befugniß jedoch nur in Betreff der Vorsteher der zur | Sammtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden, beziehungsweise in Betreff der Bei= | geordneten.

Von der Befugniß darf die Gemeinde überhaupt nur Gebrauch machen, so | lange der Vorsteher oder Beigeordnete nicht als Mitglied der Bezirksversammlung | eingetreten ist.

§. 6.

¹Die Zusammensetzung der Bezirksvertretung wird in Gemäßheit der vorstehenden | Grundsätze nach Vernehmung der Bezirksversammlung vom Senat geregelt. ²Bis dahin, | daß

keine anderweitige Regelung erfolgt ist, sollen die zur Vertretung berechtigten | Gemeinden (§. 3), wenn sie über 1500 Seelen zählen, zwei und, wenn sie über 2250 | Seelen zählen, drei Mitglieder in die Bezirksversammlung zu entsenden befugt sein (§§. 4, 5).

§. 7.

Die Bezirksversammlung tritt zu regelmäßigen für jeden Bezirk besonders | festzustellenden Zeiten zusammen.

§. 8.

Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Landherrn berufen werden.

Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im §. 15 erwähnte Zustimmung in | Frage steht.

Auch in andern Fällen sind die Gegenstände, welche in der regelmäßigen Bezirks= | versammlung zur Berathung kommen, den Mitgliedern, so weit thunlich, zeitig und | zwar wo möglich acht Tage vorher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke sind erheblichere selbständige Anträge von Mitgliedern der | Bezirksversammlung dem Landherrn zeitig vorher anzumelden, widrigenfalls dieselben | von der Berathung der nächsten Bezirksversammlung ausgeschlossen bleiben.

§. 9.

Auch die Mitglieder der Bezirksversammlung können auf Berufung einer außer= | ordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks antragen.

[S. 276]

Der Landherr hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte | der Mitglieder ihn vorbringt und der Gegenstand zur Zuständigkeit der Bezirksver= | sammlung gehört, auch dessen Berathung nicht füglich bis zur nächsten Versammlung | ausgesetzt bleiben kann.

§. 10.

Der Landherr hat die Verhandlungen der Bezirksversammlung zu leiten.

§. 11.

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienen gefaßt.

§. 12.

Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Aufbringung von | Ausgaben neu bestimmt werden soll, (§§. 15, 16, 17) können nur gefaßt werden, | wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Bezirksversammlung | anwesend ist.

§. 13.

¹Das Ausbleiben, verspätete Erscheinen oder unzeitige Weggehen kann, insofern | in Uebereinstimmung mit der Bezirksversammlung allgemeine Strafandrohungen nicht | gemacht sind, auf Antrag der Versammlung oder auch von Amtswegen mit Ordnungs= | strafe bis zu 5 Thalern bedroht werden, welche nach Befinden der Umstände von dem | Landherrn zu erkennen ist. ²Die Strafe fließt in die Casse des Bezirks oder ist, wo | solche nicht vorhanden, zum Besten des betreffenden Bezirks zu verwenden.

§. 14.

Die Berathung mit der Bezirksversammlung erstreckt und beschränkt sich | auf Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt und Interessen entweder des ganzen Be= | zirks oder mehrerer Gemeinden in demselben betreffen, namentlich in Voraussetzung | allgemeiner Wichtigkeit, auf

Förderung der Landwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe, Wege= | sachen, Ent= und Bewässerungs=, Deich= und Uferbausachen, unbeschadet | der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden besonderen Verbände,

Verhütung von Feuersgefahr und Feuerversicherungen,

Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung,

die Lage der nicht angesessenen Einwohnerklasse,

Domicil= und Armensachen,

sonstige Maßregeln zur Beförderung des Wohlstandes, Feststellung polizeilicher | Strafbestimmungen für den Bezirk, Hoheitslasten und deren Vertheilung,

Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und Bildung von Sammt- | gemeinden.

§. 15.

Die Zustimmung der betreffenden Bezirksversammlung, vorbehaltlich der | Genehmigung des Senats, ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemei= | nem Nutzen des betreffenden Bezirks von diesem Bezirk übernommen werden sollen, | ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist (§§. 7 und 12).

[S. 277]

§. 16.

Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung gemeinnütziger | Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Bezirks, als Unterrichts=, Arbeits= und | Armenanstalten u. s. w.

§. 17.

¹Die betreffende Bezirksversammlung hat mit Genehmigung der zuständigen | Staatsbehörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben zu bestimmen. ²Ein gleiches | findet bei den von dem Bezirk auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden | Lasten statt.

Bei Lasten dieser Art ist die zuständige Staatsbehörde befugt, für diese Be= | stimmung eine Frist unter dem Präjudize zu setzen, daß widrigenfalls die Art der | Aufbringung einstweilig von ihr festgestellt werde.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden aufgebracht | werden.

§. 18.

¹Die Bezirksversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen | Casse des Bezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und ihm die Rech= | nung abzunehmen. ²Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner auf Kosten | des Bezirks errichteter Anstalten (§. 16).

§. 19.

Die Bezirksversammlung hat dem Landherrn über Gegenstände der Verwaltung, | namentlich über Verhältnisse der Gemeinden, der Bezirkseingesessenen, des Grund= | eigenthums u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

§. 20.

Der Bezirksversammlung sind vom Landherrn die Erläuterungen zu ertheilen | und die Nachrichten (Rollen, Bücher, Acten) vorzulegen, welche für die Berathung | und Beschlußfassung erforderlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken | entgegenstehen.

§. 21.

Im Uebrigen richtet sich die Mitwirkung der Bezirksversammlung nach be= | sonderen Gesetzen.

§. 22.

Die Bezirksversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur | Ueberwachung der im §. 16 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungs= | führers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

**[866/1] Gesetz, betreffend eine veränderte Fassung der
Landgemeindeordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung
und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes
(Wasserordnung), vom 27. Dezember 1878**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2633.] [2709.] [2710.] [2722.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 26 vom 27. Dezember) 1878, S. 245 – 308 (gedruckt).

[S. 245]

XL. Gesetz, betreffend eine veränderte Fassung der Landgemeinde=^a | ordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs=^b | und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung).

Vom 27. December 1878.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

An die Stelle des Gesetzes vom 28. December 1870, die Landgemeinden | betreffend^a, der Wegeordnung für das Landgebiet vom 4. April 1871^b, der Deich=^c | ordnung vom 28. Juni 1876^c, des Gesetzes vom 9. Juli 1876, die Entwässerung | und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiete betreffend^d, der Gesetze vom | 6. April 1877^e und 11. October 1878^f, Zusätze zum letztgenannten Gesetze be=^g | treffend, des Gesetzes vom 6. Mai 1877, betreffend die Geltung des Entwässerungs=^h | und Bewässerungsgesetzes vom 9. Juli 1876 in einigen Stadttheilen^g, des Gesetzes | vom 11. October 1878, betreffend Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung^h | und des Gesetzes vom 8. November 1878, betreffend die Anwendung der Deich=ⁱ | ordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weseruferⁱ, treten | die nachfolgend unter A. bis D. verkündigten Gesetze, nämlich A. die Landgemeinde=^j | ordnung, B. die Wegeordnung, C. die Deichordnung und D. die Wasserordnung.

Die von Senat und Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse über eine Revision | der in diesem Paragraphen angeführten Gesetze werden durch diese neue Verkündigung | nicht aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz und die nachfolgenden vier Gesetze treten, vorbehaltlich der | Bestimmungen in §§ 64 und 70 der Deichordnung, am 1. Januar 1879 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt | gemacht am 27. December 1878.

[S. 246]

A. Landgemeindeordnung.

Erster Abschnitt. | Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

¹Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der bürgerlichen | Gemeinden des Landgebiets. ²Die in Betreff der Kirchen und Schulen bestehenden | Gemeindecinrichtungen werden nicht davon berührt.

§ 2.

Jedes Grundstück und jedes Haus im Landgebiet muß in Beziehung auf | die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

§ 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet die aus den öffentlichen Verhältnissen | derselben entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch die in Folge polizei=^k | licher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen zu tragen, soweit | solche nicht Anderen vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

^a Dok. 866/1.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 31 – 41.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 10, S. 75 – 91.

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 11, S. 93 – 105.

^e Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 5, S. 13.

^f Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 19, S. 187.

^g Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 7, S. 31.

^h Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 19, S. 184 – 187.

ⁱ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 22, S. 199 – 203.

Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen | Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten:

- a. Die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten und die | Löhnung der nöthigen Gemeindediener.
- b. Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde= oder Ausschußver= | sammlungen, so wie für die nöthigen Gemeindebücher, Gemeindeladen, Geräthe, | Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w.
- c. Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirk.
Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirk zu hindern und thun= | lichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb | derselben nicht betteln.
- d. Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende | Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen.
- e. Die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, | die Räumung von Flüssen und Zuggräben, die Anlegung und Unterhaltung von | Brunnen, Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, soweit die Verpflichtung | dazu nicht Anderen obliegt.
- f. Die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Feuerlöschanstalten.
- g. Alles, was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen der bürgerlichen | Gemeinde als solcher auferlegt ist oder auferlegt werden möchte.

§ 4.

Jeder Einwohner einer Gemeinde, sofern er nicht der Gemeinde angehört, | aber nur im Fall eines längern als dreimonatlichen Aufenthalts, sowie ein jedes | /S. 247/ zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Ver= | hältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

§ 5.

¹Alle bisherigen Befreiungen von Gemeindelasten, sofern sie nicht auf Reichs= | gesetzen oder Staatsverträgen beruhen, fallen ohne Entschädigung hinweg. ²Jedoch | sollen die Prediger, Küster und Schullehrer, sowie die zur Kirche, Pfarre, Küsterei | und Schule gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauch des Staats dienenden | Gebäude und Grundstücke von den Gemeindelasten befreit bleiben. ³Die städtischen | Friedhöfe und, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die das Landgebiet | durchschneidenden Eisenbahnen haben zu den Gemeindelasten beizutragen.

§ 6.

¹Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist die Genehmigung des Senats | erforderlich. ²Jedoch kann der Kreisausschuß mehrere Einzelgemeinden nach An= | hörung derselben zu Einer Gemeinde vereinigen; Gemeinden von mehr als fünf | Hundert Einwohnern aber nur mit ihrer Zustimmung.

§ 7.

¹Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder den | Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Fall des Bedürfnisses, nach | Anhörung der Betheiligten, vom Senat festgestellt werden. ²Es soll dabei thun= | lichst dahin gesehen werden, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Ge= | meindebezirk erhalte.

§ 8.

Die Gemeinden haben unter Aufsicht bzw. Oberaufsicht der zuständigen | Behörden das Recht der eignen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung | ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeinde= | lasten, der Wahl ihrer Gemeindebeamten mit Vorbehalt der Bestätigung durch | den Kreisausschuß, sowie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, | nach näherer Vorschrift der Gesetze.

§ 9.

Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Straßenanlagen und Bauten erforderlich, | muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§ 10.

Die Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden, | sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen | darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und daß | bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte | der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze | befolgt werden.

Auch steht dem Kreisausschusse die Entscheidung über Beschwerden zu, welche | gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

[S. 248]

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse | in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden kann nach Maßgabe | der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze (§§ 93 ff.) durch Gemeindebeschluß, jedoch | nur unter Bestätigung des Senats, geschehen.

Bei der Wahl von Gemeindebeamten darf die Bestätigung nur aus gesetz= | lichem Grunde versagt werden.

§ 11.

Die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeinde= | sachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, | oder durch den Landherrn übertragenen Staatsangelegenheiten in ihrer Gemeinde | verpflichtet.

In Fällen, wo ein Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtung in seiner | Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber | der Senat.

Zweiter Abschnitt. | Von dem Stimmrecht.

§ 12.

Als stimmberechtigt gelten:

- 1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich | bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vergl. | § 17 a. E.).
- 2) Alle Männer, welche Gemeindeangehörige sind und in der Gemeinde | einen eigenen Haushalt führen, sofern sie im Vollgenuß der bürgerlichen | Ehrenrechte sich befinden und selbständig sind.

Wegen des Stimmrechts der Ausmärker vergl. § 102.

§ 13.

Als unselbständig gelten:

- 1) Minderjährige.
- 2) Diejenigen, welche unter Curatel stehen.
- 3) Diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen.
- 4) Diejenigen, welche in einem Debitverfahren befangen sind.
- 5) Diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützungen erhalten oder im | letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben.

§ 14.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeinde= | mitglied zu den Gemeindelasten, sofern es nicht vermöge seines Amts davon befreit | ist und solche überhaupt vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht | drei Monat oder länger im Rückstand ist.

Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kreisaus= | schusses festgestellt werden, daß gewisse Classen der Gemeindemitglieder zu den | [S. 249] Gemeindelasten nicht beizutragen haben, in welchem Fall das Stimmrecht dieser | Classen ruht, sofern und so lange deren Mehrheit von der Befreiung Gebrauch | machen will.

§ 15.

Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht kann auch den in den | folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, | das Stimmrecht der nicht Ansässigen dagegen nur in Person ausgeübt werden.

§ 16.

Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf dem | Grundbesitz beruhenden Stimmrecht dadurch bedingt, daß der Besitzer im vollen | Besitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 17.

Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, | welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimm= | rechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirtschaft stehenden Personen haben die Interims= | wirthe das Stimmrecht zu üben.

§ 18.

Als Bevollmächtigte sind zulässig:

- 1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben.
- 2) Die Pächter oder Verwalter (Hofmeyer) der betreffenden Grundstücke, | sofern sie im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig | sind. Verwalter (Hofmeyer) sind jedoch zulässig, auch wenn sie in | Kost und Lohn stehen.

¹Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich außerdem | durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder | unter väterlicher Gewalt stehen. ²Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Geneh= | migung des Kreis= ausschusses bestimmt werden, daß und in wie weit auch andere | Verwandte als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. ³Es wird jedoch auch | in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter im Vollgenuß ihrer bürgerlichen | Ehrenrechte sind.

§ 19.

¹Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. ²Ausnahmen | können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kreis= ausschusses zugelassen | werden.

§ 20.

¹Zum Behuf der Ordnung des Stimmverhältnisses findet regelmäßig eine | Classeneintheilung Statt. ²Die Grundlage für diese Eintheilung bilden die ver= | schiedenen Classen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter.

[S. 250]

Die nicht Ansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer | Concurrenz zu den Gemeindelasten einer dieser Classen einzureihen sind, die | unterste Classe.

¹Das Stimmgewicht der einzelnen Classen ist nach der Concurrenz der | Gemeindelasten und dem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. | ²Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

- 1) Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel | nicht mehr als $\frac{1}{3}$ desjenigen der sämtlichen Gemeindeglieder betragen. Wenn | jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelasten | trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu ver= | leihen. Auch ist ein einzelnes Gemeindeglied, welches mehr als die Hälfte aller | Gemeindelasten trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller | Gemeindelasten die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde | zu verlangen, insofern und so lange die Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder | damit einverstanden ist.
- 2) Das Stimmrecht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde be= | legener Grundbesitz mehr als sechs Hektar beträgt, soll regelmäßig überwiegen.

§ 21.

Jeder, welcher durch Anschluß von Grundbesitz oder durch Aufhebung der | bisherigen Exemtionen in eine neue Stellung zu der Gemeinde tritt, hat Anspruch | auf eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung | und kann verlangen, daß die im § 20 aufgestellten Grundsätze über das Stimm= | recht in Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat jedes Gemeindeglied, wenn die bestehende Stimm= | ordnung zu dem Beitragsverhältniß für die Gemeindelasten und dem Interesse | des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem | Mißverhältnisse steht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Be= | schluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses festgestellt werden.

¹Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande | anzubringen. ²Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

§ 22.

Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt | erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an den Kreisausschuß wenden, welcher | darüber zu entscheiden hat.

§ 23.

So lange keine neue Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde fest= | gestellt ist, kommen vorläufig in allen Gemeinden die nachstehenden Grundsätze zur | Anwendung.

1) Die Stimmberechtigten zerfallen in vier Classen.

[S. 251]

1. Classe. Sämmtliche Bauleute.

Von diesen führt regelmäßig der Besitzer eines Vollbaus 24, eines $\frac{3}{4}$ Baus | 18, eines Halbbaus 12 Stimmen, und größerer Stellen nach Verhältniß.

2. Classe. Sämmtliche Köthner, welche, je nachdem sie bisher nach | Maßgabe des Baufußes die Hälfte, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ der Lasten eines Vollbaus zu | tragen haben, 12, 6 oder 4 Stimmen führen.

3. Classe. Die Brinksitzer und Neubauer oder sämmtliche Gemeinde= | glieder, welche ein Grundstück mit einem Wohnhause besitzen, ohne einer der beiden | ersten Classen anzugehören, mit zwei Stimmen für jeden derselben.

4. Classe. Die nicht Ansässigen oder Häuslinge mit einer Stimme für | jeden derselben.

Wo die obige Stimmvertheilung nicht genügt, um das Stimmgewicht der | Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz mehr als sechs Hektar | beträgt, überwiegend zu machen, wird den Gemeindegliedern der Classen, welche | aus den größeren Grundbesitzern bestehen, die dazu erforderliche größere Anzahl | von Stimmen zunächst von dem Kreisausschusse beigelegt.

2) Fehlt es in einer Gemeinde an Gemeindegliedern für eine dieser | Classen, so fällt diese Classe aus, ohne daß das Stimmgewicht der übrigen Classen | eine Aenderung erleidet.

3) Den bisher nicht bauerpflichtigen Höfen und den Höfen, welche wegen | Anschlusses an die Gemeinde oder aus andern Gründen zur Zeit noch keiner der | obigen Classen angehören, wird vorläufig eine der Größe des Grundbesitzes ent= | sprechende Stelle in einer der obigen Classen vom Kreisausschusse angewiesen.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 21, 22 finden auch auf die provisorische | Stimmordnung (§ 23) Anwendung.

§ 25.

Der Beschlußnahme durch Gemeindeabstimmung nach den vorstehenden und | den in den Abschnitten IV und V enthaltenen Bestimmungen unterliegen nur die | Gemeindeangelegenheiten.

Auch muß die Angelegenheit die ganze Gemeinde, nicht blos einzelne Mit= | glieder oder einzelne Classen von Mitgliedern angehen.

§ 26.

Ueber Privatrechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mit= | gliedern kann durch Gemeindebeschluß nicht bestimmt werden.

Gemeindebeschlüsse, durch welche besondere Bestimmungen für einen Theil | der Gemeindeglieder (z. B. die Spannhalter oder Häuslinge) getroffen werden, | gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

§ 27.

¹Bei Sammtgemeinden (§ 109) muß besonders festgestellt werden, ob in | den Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Sammtgemeinde | [S. 252] ab-

gestimmt werden oder den einzelnen Ortsgemeinden eine Stimme zustehen soll. | ²Das Stimmgewicht der einzelnen Ortsgemeinden ist alsdann nach Maßgabe des | Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Lasten zu regeln.

§ 28.

Auf Angelegenheiten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen über | das Stimmrecht bestehen, (Wahlen zur Bürgerschaft, zu Deichs= und Abwässerungs= | verbänden u. s. w.) beziehen sich die vorstehenden Regeln nicht.

Dritter Abschnitt. | Von den Gemeindebeamten.

§ 29.

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und zu seiner Unterstützung und | Vertretung ein Beigeordneter sein.

Größere Gemeinden können mehrere Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§ 30.

¹Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind auf mindestens sechs und | höchstens zwölf Jahre zu wählen. ²Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenze | durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§ 31.

Unter mehreren Gemeindebeamten sind die Geschäfte derselben, soweit | nöthig, näher zu bestimmen.

§ 32.

¹Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. ²In wie | weit er dabei die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeinde= | ausschusses zu veranlassen hat, bestimmen die §§ 64, 77.

An den Vorsteher sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in | Gemeindesachen zu richten.

§ 33.

Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die | ihm zugestandene Polizei auszuüben.

§ 34.

Er hat in der gesetzlich bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei | der Beschreibung und Beitreibung der öffentlichen Abgaben, so wie bei der | Militäraushebung, Bequartierung und sonstigen Leistungen für militärische Zwecke | mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde in Dienst= | sachen u. s. w. erfolgenden Hand= und Spanndienste, Kriegerfuhren sowie wegen | etwaiger Leistungen an das Militär zu besorgen.

[S. 253]

§ 35.

Er hat alleine oder mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der | Gemeinde zu vollziehen, und kann sich dazu eines vom Landherrn genehmigten | Amtssiegels bedienen.

§ 36.

Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und | sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§ 37.

¹Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er | allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß | bringen. ²Alsdann ist nach dem Beschluß der Gemeindeversammlung oder des | Ausschusses zu verfahren.

Auf die in den §§ 33 und 34 aufgeführten Geschäfte beziehen sich diese | Bestimmungen nicht.

§ 38.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Ver= | handlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschuß nicht eignen, haben die | Gemeindebeamten unter einander oder mit den dazu zu bestimmenden Mitgliedern | der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

§ 39.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Ver= | theilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Beitrags= | fußes, so wie die Führung der Gemeinderechnung ob.

§ 40.

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die | nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§ 41.

¹Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht | feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses | nicht gemacht werden. ²Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünften | vom Gemeindevermögen und an Beiträgen zu Gemeindelasten. (Vergl. § 64.)

§ 42.

¹Bei erheblicherem Umfange des Gemeindehaushalts kann vom Kreisaus= | schusse die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der | Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist. ²Der Voranschlag | muß dann eine Zeitlang zu eines jeden Beteiligten Einsicht geeigneten Orts aus= | gelegt werden.

Letzteres gilt auch von den Hebelisten.

[S. 254]

§ 43.

¹Die Rechnung muß binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres | abgelegt werden. ²Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeinde= | versammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

§ 44.

¹Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines | jeden Beteiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen dem | Kreisausschusse vorzulegen. ²Die Vorlage muß innerhalb eines halben Jahres | nach dem Schluß des Rechnungsjahrs geschehen.

§ 45.

Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen die Vorschriften des | § 65, so hat der Kreisausschuß von Amtswegen einzuschreiten.

§ 46.

Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, hat | der Kreisausschuß Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

§ 47.

¹Neben dem Gemeindevorsteher und den Beigeordneten können zur Wahr= | nehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w.) | besondere Personen angestellt werden. ²Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im | einzelnen Falle festzustellen.

¹Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Be= | dürfniß und zwar mit Kündigungsvorbehalt anzunehmen. ²Dieselben werden, | sobald sie beedigt sind, im Sinne der Strafproceßordnung^a § 23 als Polizei= | officianten angesehen.

§ 48.

Die Beamten und Angestellten der Gemeinde sind verpflichtet, den An= | weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstehers, welche derselbe in Gemäßheit | seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen | und können dazu von ihm durch Zwangsmaßregeln angehalten werden.

§ 49.

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben | § 12 Nr. 2 und § 16 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger und | der Ausübung des Stimmrechts überhaupt angegebenen Eigenschaften nicht sämmt= | lich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern | unfähig sind.

^a Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

§ 50.

Die Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn | dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

[S. 255]

§ 51.

Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines | peinlich strafbaren Vergehens sich in Untersuchung befindet, oder wenn er im | Arbeitshause detinirt gewesen ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft unter | den Gemeindebeamten.

§ 52.

Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel | ein, so ist der Kreisausschuß verpflichtet (§ 50), beziehungsweise berechtigt (§ 51) | den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amts anzuhalten.

§ 53.

Gast= und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§ 54.

Wählt die Gemeinde in demselben Fall zweimal gesetzlich nicht befähigte | Personen, so hat der Kreisausschuß für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, | in angemessener Frist nicht wählt.

§ 55.

Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§ 56.

Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

- 1) Staatsbeamte im Dienst,
- 2) Militärpersonen, so lange sie bei der Fahne sind,
- 3) Geistliche und Schullehrer,
- 4) Aerzte und Apotheker,
- 5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind,
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit, oder anhaltende Krankheit be= | hindert sind,
- 7) diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher | gewesen sind, für die nachfolgenden drei Jahre, welche es mehrere | Male gewesen sind, für immer.

§ 57.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben | ein, so sind die im § 56 unter 1 – 3 erwähnten Personen zur Niederlegung des | Amts verpflichtet, die unter 4, 5, 6 dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme | der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlich Vorgesetzten.

§ 58.

Die Gemeindebeamten sind vom Landhern zu beeidigen.

[S. 256]

§ 59.

¹Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten, | erhalten jedoch als Schadloshaltung für ihre Mühwaltung, insbesondere auch für | die nöthigen Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine mäßige Besoldung. ²Der | Betrag wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. ³Geschieht dies nicht oder nicht in | angemessener Weise, so ist durch den Kreisausschuß das Erforderliche zu | bestimmen.

§ 60.

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten | Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§ 61.

Den zuständigen Staatsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die | Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§ 48), sowie auch über etwaige sonstige | Angestellte der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 62.

Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienst= | entlassung.

§ 63.

¹Die Disciplinarstrafen werden in der Regel vom Landherrn verhängt. | ²Wider Gemein-
debeamte (§ 29) kann jedoch eine Geldbuße über dreißig Mark, eine | Suspension über die
Dauer von 14 Tagen und Dienstentlassung nur vom Senat | verfügt werden.

Vierter Abschnitt. | Von der Gemeindeversammlung.

§ 64.

Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder | (Gemeinde-
versammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderung der Gemeindebezirke,
- 2) bei Veränderung der Verfassung der betreffenden Gemeinde, nament= | lich in dem
Stimmrechte,
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen,
- 4) bei Veränderung im Bestande des Gemeindevermögens,
- 5) bei Veränderung in der Benutzungsart des Gemeindevermögens;
Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in | Gemäßheit von Be-
schlüssen der Gemeindeversammlung vor= | genommen werden,

[S. 257]

- 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
- 7) bei Erhebung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen in | Gemeinde-
angelegenheiten,
- 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen,
- 9) bei Aenderung in dem Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben oder | Leistungen,
- 10) bei der Wahl von Gemeindebeamten, Gemeindedienern und sonstigen | Angestellten,
sowie bei der Kündigung der Letztern,
- 11) bei dem Gemeinderechnungswesen §§ 39 ff.

§ 65.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung | der Be-
hörden:

- 1) bei Veränderungen des Gemeindebezirks,
- 2) bei Veränderungen der Verfassung der betreffenden Gemeinden und | im Stimmrecht,
- 3) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeinde= | vermögens
verändert wird,
- 4) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
- 5) bei Uebernahme bleibender Lasten,
- 6) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 7) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuß der Gemeinde= | abgaben
und Leistungen,
- 8) bei Erhebung von Abgaben,
 - a. wenn und soweit dadurch für das davon betroffene Kalender= | jahr eine Bela-
stung des Grundbesitzes über ein und ein halb | vom Tausend des Steuerwerthes
hinaus herbeigeführt,
 - b. bei andern als den im § 92 unter No. 1 und 2 bezeichneten | Abgaben, wenn die
bei Genehmigung derselben vorgeschriebene | Grenze überschritten wird,
- 9) bei Errichtung von Stellen zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte | (Rechnungsfüh-
rung, Specialverwaltung u. s. w.) (vergl. § 47)

und zwar in den Fällen unter 1, 6 und 7, sowie im Falle unter 8 b, sofern der | Senat die Genehmigung der Ueberschreitung sich selbst vorbehalten hat, der | Bestätigung des Senats, in allen übrigen Fällen der Bestätigung des Kreis= | ausschusses.

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen.

Eines Veräußerungsdecrets außer der Bestätigung des Kreisausschusses | bedarf es bei der Veräußerung von Immobilien nicht.

§ 66.

¹Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen in den geeigneten | Fällen zu berufen und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmen unter | [S. 258] Angabe des Zwecks schriftlich darauf anträgt. ²Er hat die Verhandlungen zu | leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protokollbuch zu tragen | oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§ 67.

Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen, | sind dem Landherrn zur Erwirkung der Bestätigung von dem Gemeindevorsteher | vorzulegen.

§ 68.

Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, | wenn entweder

- 1) sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt | sind oder
- 2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zwecks in der Gemeinde | zeitig Haus bei Haus angesagt ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf | Entgegennahme dieser Bekanntmachung Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen.

§ 69.

Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens | ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§ 70.

¹Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen | bei Geldbuße bis zu drei Mark laden und bei gleicher Strafe das unzeitige | Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten; auch | für den Fall, daß die Ungebühr für die Versammlung störend werden sollte, den | Urheber derselben aus der Versammlung verweisen. ²Er hat eintretenden Falls | die Strafen zu erkennen und, sofern nicht binnen drei Tagen Widerspruch gegen | die erkannte Strafe bei dem Landherrn erhoben wird, einzuziehen.

§ 71.

Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche | die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergibt sich solche nicht, so ist die Wahl unter denjenigen drei bei der Ab= | stimmung Genannten zu wiederholen, auf welche die größte Stimmzahl gefallen ist.

Bei Gleichheit der Stimmen unter zwei oder Mehreren hiernach auf den | Wahlaufsatz Gelangenden bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt der | Landherr unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

[S. 259]

§ 72.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses, der Gemeinde= | diener und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die | meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten | (relative Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

¹Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten | Stimmen erhalten hat, nicht ein Drittel derselben in sich vereinigt. ²Bei der | wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmen= | mehrheit oder das Loos.

§ 73.

Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

§ 74.

Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung | leitet, im Fall der Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme.

§ 75.

Haben Unordnungen bei der Abstimmung stattgehabt oder ergeben sich | Zweifel dabei, so ist die Abstimmung nöthigenfalls unter Leitung des Landherrn | zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so ist der Landherr befugt, | einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

Fünfter Abschnitt. | Von dem Gemeindeausschuß.

§ 76.

In allen Gemeinden über 1500 Seelen soll in Gemäßheit der nachstehenden | Bestimmungen ein Ausschuß (Gemeinderath) bestehen.

Auch in kleineren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde ein Aus= | schuß gebildet werden, welcher jedoch durch Gemeindebeschluß (vergl. § 65 Nr. 2) | wieder beseitigt werden kann.

§ 77.

Der Ausschuß vertritt in allen Fällen die Stelle der Gemeindeversammlung.

§ 78.

¹Die Ausschußmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindemit= | gliedern gewählt. ²Die Wahl soll in der Regel nach Abtheilungen geschehen, für | welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsclassen^a als Anhalt dienen und | zwar in der Weise, daß das Stimmverhältniß im Ausschuß dem in der Gemeinde | bestehenden thunlichst entspricht. [S. 260]

§ 79.

Ist ein Ausschuß gesetzlich erforderlich oder wird von der Gemeinde die | Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat der Landherr die weitere Verhandlung | mit der Gemeinde über die Zusammensetzung desselben zu leiten und danach den | aufgestellten Plan dem Kreisausschusse zur Festsetzung vorzulegen.

§ 80.

Der Ausschuß soll mindestens 8 und höchstens 24 Mitglieder zählen.

§ 81.

Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Ver= | hältnisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine an= | gemessene Zahl für sich wählt.

§ 82.

¹Die Ausschußmitglieder sind auf vier Jahre zu wählen. ²Von denselben | tritt (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl nicht in zwei aufgeht) | in jedem zweiten Jahr die Hälfte aus.

Die Reihfolge des Austritts wird in jeder Abtheilung, wo solche vorhanden, | nach dem Dienstalter, und wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

Die Ausschußmitglieder sollen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht | nach Auftrag stimmen.

§ 83.

Wählbar zu Ausschußmitgliedern sind nur diejenigen, bei welchen die als | Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften | zutreffen.

Tritt darin später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus | dem Ausschuß ausscheiden.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§ 84.

Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung | oder Genehmigung.

§ 85.

Die Bestimmung für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der | Wahl gilt auch für Ausschußmitglieder.

§ 86.

Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in | versammeltem Ausschusse mittelst Handschlags dem Gemeindevorsteher zu geloben, | daß sie das Beste der Gemeinde treu wahrnehmen wollen.

§ 87.

¹Die Bestimmungen der §§ 69 ff. gelten, soweit sie Anwendung finden, | auch für die Abstimmungen in den Gemeindeausschüssen. ²Es kann aber ein gültiger | /S. 261/ Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt | ist. ³Wenn die Gemeindebeamten als solche Mitglieder des Gemeindeausschusses | sind, nehmen dieselben an den Wahlen neuer Gemeindebeamten nicht Theil.

Sechster Abschnitt. | Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelasten.

§ 88.

Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden von dem Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches einzelnen | Classen der Gemeindeglieder oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§ 89.

Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschafts= | vermögen oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres | durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei, so ist von dem Kreis= | ausschusse nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtswegs einst= | weilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§ 90.

¹Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die | Gemeindelasten erfolgt, so ist ein jenem entsprechender Theil dieses Vermögens zu | gleichem Zwecke auszuscheiden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente | oder Leistung zu belasten. ²Auch hierüber haben zunächst der Kreisausschuß | eventuell der Senat, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Ver= | pflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder | die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinde zu | verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§ 91.

Wird der §§ 89, 90 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat der Landherr | die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Vertheidigungsmittel der Gemeinde | zu überwachen und äußersten Falls durch Bestellung eines Gemeindevorstands (Actor) | zu bewirken.

§ 92.

Die Herbeiziehung der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten geschieht, | soweit nicht allgemein oder für einzelne Bedürfnisse ein anderer Beitragsfuß fest= | gestellt wird, nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Gemeindeabgaben werden nach Maßgabe der Grundsteuer von den | in der Gemeinde belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten erhoben, | und bei Immobilien, welche zwar von der Grund= oder Gebäudesteuer, nicht aber | /S. 262/ von Gemeindeabgaben befreit sind, nach Verhältniß ihres wie bei der Grundsteuer zu | ermittelnden Grund= und Gebäudewerthes; im Geltungsgebiet^a des Gesetzes

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

vom | 13. März 1873, betreffend die Schätzung der Grundstücke u. s. w.^a, ist für den | Grund die letzte vor der Geltung des genannten Gesetzes vorgenommene Schätzung, | für die Gebäude und Baulichkeiten der auf Grund desselben ermittelte Verkaufs= | werth maßgebend.

Bei diesem Beitragsfuß haben die Abgabepflichtigen, welche kein Grund= | eigenthum in der Gemeinde besitzen, einen Beitrag zu zahlen, wie er von einem | Grundsteuerwerth von Tausendfünfhundert Mark zu entrichten ist.

Derselbe Beitrag liegt den abgabepflichtigen Grundbesitzern ob, deren Eigen= | thum den Grundsteuerwerth von Tausendfünfhundert Mark nicht erreicht.

- 2) Für die Umlage der Gemeindedienste dient das Stimmverhältniß der | provisorischen Stimmordnung zur Norm.

Sind Hand= und Spanndienste erforderlich, so werden acht Handdienste einem | Spanndienst von zwei und zwölf Handdienste einem Spanndienst von vier Pferden | gleich geachtet, und auf Grund dieses Verhältnisses die Spann= und Handdienste | unter den Spannhaltern und den übrigen Pflichten vertheilt.

§ 93.

Anträge auf Abänderungen des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem | Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Aus= | schusses zu veranlassen.

§ 94.

Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden | oder ist eine Abänderung desselben beantragt, so hat die Gemeindeversammlung | beziehungsweise der Ausschuß darüber zu beschließen.

§ 95.

Bei der Bestätigung der Beschlüsse über Einführung neuer und Abänderung | bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen soll | erwogen werden, ob

- 1) die Fassung deutlich,
- 2) die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl durch | den Beschluß nicht verletzt werde,
- 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindeglieder und | das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Unge= | rechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§ 96.

Wird die Bestätigung verweigert, oder wird ein Gemeindebeschluß, durch | welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes abgelehnt ist, | für unstatthaft erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

[S. 263]

§ 97.

Muß auch dem anderweiten Beschluß die Bestätigung versagt werden, so | hat der Senat das Beitragsverhältniß festzustellen.

§ 98.

Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen | Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten ist zunächst der | Betrag aller regelmäßig wiederkehrenden Lasten der Gemeinde zu ermitteln, wobei | Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen | öffentlichen Abgaben, zur Grundsteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirk | belegenen Grund-

^a Gesetz, betreffend die Schätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen und einen Theil der angrenzenden Feldmarken, vom 7. März 1873 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1873, Nr. 6, S. 1 – 3).

eigenthum, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde | beschrieben sind, als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen | anzunehmen.

Ueberhaupt ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls jedesmal zu er= | wägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung | bestimmter Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern an den Zwecken | der Last), welche nach dem § 95 Nr. 3 erwähnten Grundsatz Abweichungen von | jenem Beitragsfuße begründen müssen.

§ 99.

Neue Consumtions= und Gewerbeabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

§ 100.

Ob und wie weit die Erhebung von Einzugsgeldern statthaft ist, bestimmt | das Gesetz.

§ 101.

Nichtansässige Gemeindemitglieder, welche zur Zeit außerhalb des Gemeinde= | bezirks wohnen, können zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden.

Dagegen unterliegen auch nicht ansässige Fremde im Fall eines mehr als | dreimonatlichen Aufenthalts in den Gemeinden den Gemeindelasten gleich den | heimathsberechtigten Einwohnern.

Ausgenommen bleiben jedoch die im Dienst befindlichen und vermöge desselben | im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Militairpersonen einschließlich der Landjäger, | ferner diejenigen, welche sich zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehr= | linge im Gemeindebezirk aufhalten, so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost | und Lohn eines andern stehen.

§ 102.

¹Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirk unbebaute Grundstücke besitzen | (Ausmäcker), sind zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. ²Sie | haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht | nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

[S. 264]

§ 103.

Auswärtige, welche beitragspflichtig sind, müssen auf Verlangen des Ge= | meindevorstandes Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen, an welche die Gemeinde | sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Der Landherr kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, | wo für die anstandlose Leistung der Beiträge oder Dienste anderweit gesorgt wird.

§ 104.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht auf Anordnung des Gemeindevorstehers durch den | Gemeindediener.

§ 105.

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben geschieht durch den Gemeindediener | mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkauf der gepfändeten Gegenstände.

Der Auspfändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspfändung | mit Frist von mindestens einer Woche vorangehen.

Wird binnen dieser Frist von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die | Forderung beim Landherrn erhoben, so darf nicht zur Pfändung geschritten werden.

§ 106.

Für die Auspfändung ist das Gesetz vom 27. October 1876, betreffend | die Pfändung beweglicher Gegenstände^a, maßgebend.

§ 107.

Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach | geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablauf dieser | Frist dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde beim | Landherrn abzuwenden.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 16, S. 117 f.

§ 108.

Im Fall des Widerspruchs oder der Beschwerdeführung hat der Landherr | zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrag | begründet und fällig ist und ob das Einziehungsverfahren den gesetzlichen Bestim= | mungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu | erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Wird der Widerspruch oder die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, | so ist mit der Beitreibung weiter zu verfahren.

Der Rechtsweg, so weit er übrigens zulässig ist, namentlich, wenn Zahlung | der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

[S. 265]

Siebenter Abschnitt. | Von der Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§ 109.

Die Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte | und Pflichten der Gemeinde genügende Größe nicht haben, sollen mindestens in | Bezug auf Armenlasten mit andern vereinigt werden. (Sammtgemeinden.)

§ 110.

Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Ge= | meinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden dabei in | geeigneter Weise auszugleichen.

§ 111.

¹Bei Bildung neuer Sammtgemeinden soll zunächst die Vereinigung im | Wege gütlicher Verhandlung erstrebt werden. ²Mißlingt dieselbe, so kann die Ver= | einigung nur nach Anhörung der betheiligten Gemeinden durch einen Beschluß | des Kreisausschusses verfügt werden; bei Gemeinden von mehr als fünfhundert | Einwohnern aber nur mit deren Zustimmung.

§ 112.

Sobald die Bildung einer Sammtgemeinde (§§ 109 – 111) feststeht, ist | ein Vorstand für dieselbe zu bestellen.

Den einzelnen zu einer Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden verbleibt | die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§ 113.

¹Im Uebrigen ist das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile gegen ein= | ander besonders festzustellen. ²Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden | (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 114.

Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der | Gemeinden (§§ 3 ff.) von den Sammtgemeinden oder deren einzelnen Bestand= | theilen zu tragen sind.

§ 115.

Die auf Grund der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. November 1865^a | eingeführte Gebäudesteuer ist von jeder Gemeinde innerhalb ihres Bezirks als | Gemeindesteuer für die Unterhaltung und Verbesserung ihrer Löschanstalten fort= | zuerheben, so lange nicht durch Gemeindebeschluß ein Anderes festgesetzt wird, | jedoch unter Wegfall der bisherigen Befreiungen, soweit solche nach den Be= | stimmungen dieses Gesetzes bei Gemeindeabgaben nicht mehr stattfinden.

^a Obrigkeitliche Verordnung, die Einführung einer Steuer für die Brandlöschanstalten im Landgebiet betreffend, vom 27. November 1865 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1865, S. 101).

[S. 266]

Schlußbestimmungen.

§ 116.

Hinsichtlich der Gemeinheiten, welche nicht zum Gemeindevermögen gehören | (§ 88), sondern einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zustehen, | wird zwar im Uebrigen durch die Gemeindeordnung nichts geändert, es soll aber | auch hier das Stimmgewicht in Gemäßheit des Abschnitts II. nach dem Interesse | der Betheiligten und nach ihrer Concurrenz zu den Lasten bemessen, und der oder | die Verwalter für einen Zeitraum von 6 bis 12 Jahren von der Versammlung | der Interessenten gewählt werden.

Für die Beschlüsse der Interessenten und die Wahl der Verwalter kommen | die Bestimmungen der §§ 68 ff. dieses Gesetzes in Anwendung.

§ 117.

Bis auf Weiteres gelten als Landgemeinden im Sinne dieses Gesetzes:

- 1) die Bauerschaft Oberneuland ohne den zum Kirchspiel Borgfeld ge= | hörigen Theil der Feldmark (Kattrepel),
- 2) die Bauerschaft Rockwinkel,
- 3) die Bauerschaft Osterholz ohne den zum Kirchspiel Horn gehörigen | Theil der Feldmark (Sebaldsbrück),
- 4) die Bauerschaft Horn und Lehe einschließlich Oberblockland,
- 5) die Bauerschaft Vahr,
- 6) der zum Kirchspiel Horn gehörige Theil der Osterholzer Feldmark | (Sebaldsbrück),
- 7) die Bauerschaft Hastedt,
- 8) die Bauerschaft Schwachhausen,
- 9) die Bauerschaft Borgfeld,
- 10) der zum Kirchspiel Borgfeld gehörige Theil der Oberneulander Feld= | mark (Kattrepel),
- 11) die Bauerschaft Wasserhorst,
- 12) die Bauerschaft Wummsiede,
- 13) die Bauerschaft Niederblockland,
- 14) die Bauerschaft Walle,
- 15) die Bauerschaft Gröplingen,
- 16) die Bauerschaft Oslebshausen,
- 17) die Bauerschaft Mittelsbüren,
- 18) die Bauerschaft Niederbüren,
- 19) die Bauerschaft Grambke,
- 20) die Bauerschaft Grambkemoor,
- 21) der Ort Burg,
- 22) die vereinigten Bauerschaften Dungen und Lesumbrook,
- 23) die Bauerschaft Arsten,
- 24) die Bauerschaft Habenhausen,

[S. 267]

- 25) die Bauerschaft Neuenland,
- 26) die Bauerschaft Kirchhuchting,
- 27) die Bauerschaft Mittelschuchting,
- 28) die Bauerschaft Brookhuchting,
- 29) die Bauerschaft Grolland,
- 30) die Bauerschaft Rablinghausen,
- 31) die Bauerschaft Woltmershausen,
- 32) die Bauerschaft Strohm,
- 33) die Bauerschaft Lankenau,
- 34) die Bauerschaft Seehausen,
- 35) die Bauerschaft Hasenbüren.

§ 118.

Aus diesen Einzelgemeinden sind die nachstehenden Sammtgemeinden gebildet:

- 1) die Sammtgemeinde Oberneuland
aus den Einzelgemeinden Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz,
- 2) die Sammtgemeinde Horn
aus den Einzelgemeinden Horn und Lehe, Vahr und Sebaldsbrück,
- 3) die Sammtgemeinde Borgfeld
aus den Einzelgemeinden Borgfeld und Kattrepel,
- 4) die Sammtgemeinde Wasserhorst
aus den Einzelgemeinden Wasserhorst, Wummsiede und Nieder= | blockland,
- 5) die Sammtgemeinde Gröplingen
aus den Einzelgemeinden Gröplingen und Oslebshausen,
- 6) die Sammtgemeinde Mittelsbüren
aus den Einzelgemeinden Mittelsbüren und Niederbüren,
- 7) die Sammtgemeinde Grambke
aus den Einzelgemeinden Grambke, Grambkemoor, Burg, Dungen | und Lesum-
brook,
- 8) die Sammtgemeinde Arsten
aus den Einzelgemeinden Arsten und Habenhausen,
- 9) die Sammtgemeinde Kirchhuchting
aus den Einzelgemeinden Kirchhuchting, Mittelhuchting, Brook= | huchting, Grol-
land,
- 10) die Sammtgemeinde Rablinghausen
aus den Einzelgemeinden Rablinghausen, Woltmershausen, Strohm, | Lankenau,
- 11) die Sammtgemeinde Seehausen
aus den Einzelgemeinden Seehausen und Hasenbüren,

[S. 268]

§ 119.

¹Durch Beschluß des Kreisausschusses können Sammtgemeinden und andere | Vereinigungen von Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Einzelgemeinden | aufgehoben, oder eine oder mehrere der zu einer Sammtgemeinde oder zu einer | andern Vereinigung gehörigen Einzelgemeinden von derselben getrennt werden. | ²Das Vermögen der Sammtgemeinde oder der sonstigen Vereinigung geht in diesem | Falle an die Einzelgemeinden, beziehungsweise an die von der Vereinigung | getrennte Einzelgemeinde, nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem deren | Angehörige zur Zeit des betreffenden Beschlusses des Kreisausschusses zu den | Lasten der Vereinigung beitragen, über.

B. Wegeordnung.^a

... [S. 277] ...

C. Deichordnung.

... [S. 296 – 308]

D. Wasserordnung.

**[866/2] Gesetz, betreffend die Abänderung des § 92 der
Landgemeindeordnung vom 27. December 1878,
vom 25. Dezember 1880**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2710.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 30 vom 25. Dezember) 1880, S. 163 f. (gedruckt).

^a Vom Abdruck der Wegeordnung, der Deichordnung und der Wasserordnung wurde abgesehen.

[S. 163]

XLV. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 92 der Landgemeinde= | ordnung
vom 27. December 1878.
Vom 25. December 1880.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 92 der Landgemeindeordnung vom 27. December 1878* ist auf= | gehoben und
treten an dessen Stelle die folgenden Bestimmungen:

§ 92.

Die Herbeiziehung der Abgabepflichtigen zu den Gemeindelasten geschieht, | so-
weit nicht allgemein oder für einzelne Bedürfnisse ein anderer Beitragsfuß fest= |
gestellt wird, nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Gemeindeabgaben werden nach Maßgabe der Grundsteuer und der |
Gebäudesteuer von den in der Gemeinde belegenen Grundstücken und
Gebäuden | erhoben und zwar in einem solchen Verhältniß dieser beiden
Steuern zu einander, | daß einer Gebäudesteuer von einem vom Tausend
des Kapitalwerths eine Grund= | steuer von zwei und einem halben Procent
des Reinertrages gleichsteht. Immobilien, | die zwar von der Grundsteuer
oder der Gebäudesteuer, nicht aber von Gemeinde= | abgaben befreit sind,
werden nach Maßgabe ihres wie bei der Grundsteuer zu | ermittelnden Rein-
ertrags, beziehungsweise ihres wie bei der Gebäudesteuer zu | ermittelnden
Kapitalwerthes zu den Abgaben herangezogen.

Bei diesem Beitragssatz haben die Abgabepflichtigen, welche kein Grund= |
eigenthum in der Gemeinde besitzen, einen Beitrag zu zahlen, wie er von ei-
nem | Gebäudesteuerwerthe von tausendfünfhundert Mark zu entrichten ist.
Den gleichen Betrag haben diejenigen in der Gemeinde wohnenden Ab= |
gabepflichtigen zu zahlen, welche daselbst kein gebäudesteuerpflichtiges
Eigenthum | und ein grundsteuerpflichtiges Eigenthum von weniger als
sechzig Mark Rein= | ertrag haben.

Eigenthümer gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke, welche ausschließlich
dem | Geschäftsbetriebe der Eigenthümer dienen, und deren Steuerwerth
hunderttausend | Mark übersteigt, sind mit dem über hunderttausend Mark
überschießenden Theil | des Steuerwerths nur zur Hälfte des festgestellten
Satzes zu den Gemeinde= | abgaben heranzuziehen. Es macht dabei keinen
Unterschied, ob die Eigenthümer | solche Grundstücke zum Geschäftsbetriebe
selbst oder zu Dienstwohnungen für ihr | Geschäftspersonal benutzen.

- 2) Für die Umlage der Gemeindedienste dient das Stimmverhältniß der | provi-
sorischen Stimmordnung zur Norm.

Sind Hand= und Spanndienste erforderlich, so werden acht Handdienste |
einem Spanndienst von zwei und zwölf Handdienste einem Spanndienst von
vier | [S. 164] Pferden gleich geachtet, und auf Grund dieses Verhältnisses
die Spann= und | Handdienste unter den Spannhaltern und den übrigen
Pflichtigen vertheilt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am
25. December 1880.

^a Dok. 866/1.

[867] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge im Landgebiete betreffend, vom 28. Dezember 1870

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2629.] [2635.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 279 (gedruckt).

[S. 279] . . .

N^o. XXXXVII. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, die Aufhebung des Schutz= | geldes der Häuslinge im Landgebiete betreffend.
 Publicirt am 28. December 1870.

Der Senat bringt das nachstehende, mit der Bürgerschaft vereinbarte Gesetz, | die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge im Landgebiete betreffend, hierdurch | zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Das Schutzgeld der Häuslinge im Landgebiete ist aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt | gemacht am 28. December 1870.

[868] Obrigkeitliche Verordnung, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, vom 2. Januar 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2595.] [2643.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 1 f. (gedruckt).

[S. 1]

No. I. | Obrigkeitliche Verordnung, die bremische Staats= und Gemeindeg= | hörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 | über die Erwerbung und den Verlust der Bundes= und Staats= | angehörigkeit betreffend.
 Publicirt am 2. Januar 1871.

Da mit dem 1. Januar 1871 das Bundesgesetz über die Erwerbung | und den Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit^a in Kraft tritt, | und folgeweise die für den bremischen Freistaat geltenden, in den obrigkeitlichen, | das Gemeindebürgerrecht betreffenden Bekanntmachungen vom 1. Januar 1863^b und | 30. April 1869^c enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung kommen, auch einige | besondere Anordnungen zur Ausführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, so | verordnet der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit in den einzelnen Bremischen Gemeinden | gelten fortan die folgenden Bestimmungen:

^a Vom 1. Juni 1870 (Reichs-Gesetzblatt, 1870, Nr. 20, S. 355 – 360).

^b Dok. 849.

^c Dok. 849/1.

- 1) die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) setzt die Staatsan= | angehörigkeit voraus und wird von Staatsangehörigen erworben:
 - a. durch Aufenthalt,
 - b. durch Verehelichung,
 - c. durch Abstammung,
 nach Maßgabe der näheren die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes betref= | fenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870* (§§. 9 ff.)
- 2) Die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) geht verloren:
 - a. mit der Staatsangehörigkeit,
 - b. nach Maßgabe der desfalsigen Bestimmungen des am 1. Juni 1870 erlassenen, die | Bundes= und Staatsangehörigkeit betreffenden Bundesgesetzes,
 - c. durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
 - d. durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vier | und zwanzigsten Lebensjahre,
 nach Maßgabe der näheren, den Verlust des Unterstützungswohnsitzes betref= | fenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§§. 22 ff.)
- 3) Die für Gemeindeangehörigkeitssachen zuständigen Behörden sind bis | auf weite= res:
 - in der Stadt Bremen die Polizeidirection,
 - in den Hafenstädten der Gemeinderath,
 - im Landgebiete die Gemeindevorsteher.

[S. 2]

§. 2.

Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsan= | gehörigkeit, für welche das vorerwähnte Bundesgesetz die näheren Bestimmungen | enthält, insbesondere des die Auf= nahme von Ausländern betreffenden §. 8 | dieses Bundesgesetzes, wird bestimmt:

- 1) Ausländern wird, sofern bei ihnen die in dem gedachten §. 8 bemerkten | Bedin= gungen zutreffen und auch im Uebrigen ihre Aufnahme zulässig erscheint, die | Na= turalisationsurkunde unentgeltlich ertheilt.
- 2) Der Wirkungskreis der in den §§. 6, 8, 14, 21 des Bundesgesetzes vom | 1. Juni 1870 erwähnten „höheren Verwaltungsbehörden“ ist in Bremen der Polizei= | direction, im Gebiet den Landesherren, in den Hafenstädten den Aemtern übertragen, | und sind bei diesen Behörden die Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder | Entlassung aus demselben, sowie um Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an= | zubringen.

§. 3.

Der Senat ist die Recursbehörde in Fällen der Beschwerdeführung und über | nimmt die im Bundesgesetze erwähnten Functionen der Centralbehörde.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. December 1870 | und be= kannt gemacht am 2. Januar 1871.

[869] Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. März 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2557.] [2588.] [2644.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 22 f. (gedruckt).

* Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (Reichs-Gesetzblatt, 1870, Nr. 20, S. 360 – 373).

[S. 22]

No. XV. | Obrigkeitliche Bekanntmachung des Gesetzes, das Vereins= und |
Versammlungsrecht betreffend.
Publicirt am 22. März 1871.

Zur Ausführung des §. 16 der Verfassung^a verordnet, unter Aufhebung | des das Vereins=
und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes vom 17. November | 1855^b, sowie mit
Bezugnahme auf §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche | des Norddeutschen
Bundes^c und unter Vorbehalt der in den §§. 127, 128, 129 dieses | Gesetzbuches enthaltenen
Vorschriften, der Senat im Einvernehmen mit der Bürger= | schaft hiedurch das Folgende:

§. 1.

Volkversammlungen unter freiem Himmel, öffentliche Aufzüge, sowie Vereine | und
Versammlungen mit Waffen sind nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß | gestattet.

§. 2.

¹Die Begründung eines politischen oder socialistischen Vereins ist unter Vor= | lage der
Statuten und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes spätestens | 24 Stunden nach
der Begründung des Vereins bei der zuständigen Polizeibehörde an= | zuzeigen. ²Ebenso
sind spätere Aenderungen der Statuten und der Mitglieder des | Vorstandes spätestens binnen
3 Tagen bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welcher auch | auf Erfordern weitere Auskunft
über die Einrichtungen und Thätigkeit des Vereins | zu ertheilen ist.

§. 3.

¹Versammlungen zu politischen oder socialistischen Zwecken sind spätestens | 6 Stunden
vor Beginn derselben bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. | ²Bei dieser Anzeige
haben sich sämmtliche Veranstalter der Versammlung zu nennen | und zur Mitwirkung
Behufs Aufrechthaltung der Ordnung zu verpflichten. ³Dieselbe | Verpflichtung liegt gesetz-
lich den Leitern der Versammlung ob.

Den von der Polizeibehörde mit der Ueberwachung der Versammlung etwa | zu beauftra-
genden Beamten sind angemessene Plätze im Versammlungslocale anzu= | weisen.

Dieselben sind zur Auflösung der Versammlung befugt, wenn:

- a. die vorgeschriebene Anzeige nicht erfolgt ist;
- b. Bewaffnete an der Versammlung Theil nehmen, oder
- c. Verhandlungen in derselben vorkommen, in welchen eine Aufforderung | oder An-
reizung zu strafbaren Handlungen enthalten ist.

Sofort nach Erklärung der Auflösung haben sämmtliche Theilnehmer das | Versamm-
lungslocal zu verlassen.

[S. 23]

§. 4.

Wer an Volksversammlungen unter freiem Himmel, öffentlichen Aufzügen, | oder Ver-
einen und Versammlungen mit Waffen, welche ohne vorgängige obrigkeitliche | Erlaubniß
(§. 1) stattfinden, oder, nachdem der Mangel der vorgeschriebenen Anzeige | zu seiner
Kenntniß gekommen ist, an einem Verein oder einer Versammlung | zu politischen oder
socialistischen Zwecken (§§. 2 und 3) sich betheiliget, oder nach | Erklärung der Auflösung
das Versammlungslocal nicht verläßt, hat eine Geldbuße bis | zu 50 Thalern, oder Haft bis
zu 6 Wochen verwirkt.

§. 5.

Mit gleicher Strafe werden die Mitglieder des Vereinsvorstandes belegt, | wenn die vor-
geschriebene Anzeige von Veränderungen der Statuten oder der Vorstands= | mitglieder un-
terlassen wird, sowie die Wirthe und Localinhaber, welche ihr Local zu | nicht genehmigten
Versammlungen mit Waffen, oder zu nicht gehörig angezeigten | politischen oder socialisti-
schen Versammlungen hergeben.

^a Dok. 833 und Dok. 833/3.

^b Dok. 844/2.

^c Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870 (Bundes-
Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1870, Nr. 16, S. 195 f.).

§. 6.

Die Veranstalter und die Vorstände von politischen oder socialistischen Ver= | einen und Versammlungen, sowie die Leiter der Verhandlungen in denselben trifft | eine Geldbuße bis zu 100 Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten | wenn sie:

- a. einer der im §. 4 erwähnten strafbaren Handlungen sich schuldig machen;
- b. Versammlungen ohne die erforderliche rechtzeitige Anzeige veranstalten, | oder sich daran betheiligen.
- c. bei den vorgeschriebenen Anzeigen sich unrichtige Angaben zu Schulden | kommen lassen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 22. März 1871.

[870] Geschäftsordnung des Senats vom 3. November 1871

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2564.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a. Bd. 2, Einzeldokument, 21 S. (gedruckt).

[S. 1]

Geschäftsordnung | des | Senats.

Genehmigt in der Senatsversammlung vom 3. November 1871.

§ 1.

Von allen für den Senat bestimmten Eingängen | wird von dem Präsidenten ein fortlaufendes Verzeichniß | geführt, welches außer der Bezeichnung des Gegenstandes | den Tag des Eingangs und den Tag und die Art der | Weiterbeförderung ergeben muß.

Betrifft die Eingabe einen Gegenstand, für den | eine ständige oder vorübergehende Commission besteht, so | wird dieselbe in der Regel sofort der letzteren von dem | Präsidenten zu weiterer Veranlassung oder, wenn es um | eine durch einen Plenarbeschluß zu treffende Entscheidung | sich handelt, zum Bericht mitgetheilt.

[S. 2]

§ 2.

An eine Commission des Senats gerichtete, für | letztere bestimmte Schreiben werden, wenn sie eine Ange= | legenheit betreffen, deren Erledigung zweifellos in die | Zuständigkeit der empfangenden oder einer andern Com= | mission oder Behörde fällt, ohne Weiteres von der erstern | erledigt, beziehungsweise an die letztere zur Erledigung | verwiesen.

§ 3.

Regelmäßige Senatsversammlungen finden in den | Monaten October bis Juni wöchentlich dreimal, in den | Monaten Juni bis October wöchentlich zweimal an be= | stimmten Tagen und Stunden Statt.

Dem Präsidenten ist es indeß überlassen, nach | Maßgabe der vorliegenden Geschäfte in einzelnen Fällen | die Versammlung früher oder später anzusetzen oder die= | selbe ganz ausfallen zu lassen, oder auch eine außer= | ordentliche Versammlung zu veranstalten.

Einer Einladung zu einer Sitzung bedarf es nur, | wenn dieselbe auf eine andere Zeit als die für die regel= | mäßigen Senatsversammlungen festgesetzte bestimmt wird.

Eine solche Einladung, sowie die Anzeige von dem | Ausfallen einer regelmäßigen Sitzung geschieht schriftlich.

§ 4.

¹Jedes Mitglied des Senats hat, abgesehen von | eiligen oder einfachen Fällen, von seinen für eine Sitzung | bestimmten Vorträgen spätestens Tags zuvor dem Präsi= | denten Anzeige zu machen. ²Schriftliche Vorträge in wich= | [S. 3] tigen Angelegenheiten sind, falls die Zeit es irgend ge= | stattet, dem Präsidenten zur vorgängigen Einsicht mit= | zutheilen.

§ 5.

Ein Mitglied, welches verhindert ist, an der Sitzung | Theil zu nehmen, oder schon beim Beginn derselben sich | einzufinden, hat davon vorab unter Angabe des Grundes | dem Prä-

sidenten Anzeige zu machen; wer auf längere | Zeit aus der Sitzung sich entfernen will, hat unter An= | führung der Ursache bei dem Präsidenten sich zu beurlauben.

§ 6.

In den Versammlungen liegt dem Präsidenten die | Eröffnung, Leitung und Schließung der Berathungen ob.

Die Eröffnung der Sitzung geschieht pünktlich zu | der dafür angesetzten Zeit.

Zunächst erfolgt die Vorlesung des Protokolls der | letzten Versammlung und, nachdem solches genehmigt | worden, die Anzeige von den seit der letzten Versamm= | lung dem Präsidenten zugekommenen Eingängen (§ 1).

¹Die Reihenfolge der alsdann zur Berathung und | Beschlußnahme gelangenden Sachen wird durch den Prä= | sidenten angeordnet. ²Wird indeß von einem Mitgliede | darauf angetragen, daß ein Gegenstand seiner Dringlichkeit | halber vorzugsweise vor den übrigen vorgenommen werde, | oder daß eine nicht vorschriftsmäßig (§ 4) angemeldete | Sache zum Vortrage und zur Abstimmung komme, so muß | einem solchen Antrage, falls er von wenigstens fünf | Mitgliedern unterstützt wird, von dem Präsidenten Folge | gegeben werden.

[S. 4]

§ 7.

¹Jeder Vortrag, er geschehe schriftlich oder mündlich, | ist so kurz zu halten, wie das Verständniß es zuläßt. | ²Aus Briefen, Berichten, Gesuchen, Beschwerden oder | sonstigen Actenstücken, auf welche der Vortrag Bezug | nimmt, ist nur der Hauptinhalt zu referiren, eine voll= | ständige Verlesung thunlichst zu vermeiden.

§ 8.

¹Die Abstimmung erfolgt über jeden Antrag be= | sonders und geschieht vermitteltst Handaufhebens. ²In ein= | fachen Sachen kann der Präsident, wenn kein Widerspruch | erfolgt, den Antrag als stillschweigend genehmigt be= | zeichnen.

¹Im Fall einer Stimmengleichheit wird noch einmal | namentlich abgestimmt. ²Ergiebt sich auch dann keine Stim= | menmehrheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In wichtigeren Angelegenheiten sowie jedesmal | wenn ein Mitglied es ausdrücklich verlangt, muß der | Abstimmung eine Discussion vorhergehen.

Nachdem die Discussion geschlossen ist, formulirt | der Präsident die mit Ja und Nein zu beantwortenden | Fragen, ohne weiter als es zu diesem Zweck erforderlich | ist, auf den Gegenstand einzugehen.

§ 9.

In besonders wichtigen Sachen setzt der Präsident | die Verhandlung auf eine der folgenden Sitzungen an, | unter zeitiger Benachrichtigung der Mitglieder.

[S. 5]

§ 10.

Von den Referenten vorgelegte, ihrem wesentlichen | Inhalte nach genehmigte Entwürfe zu solchen Senats= | beschlüssen, welche auszufertigen oder zu veröffentlichen | sind, kann der Präsident zu definitiver Fassung an die | Commissio in civicis verweisen.

¹Entwürfe zu Verordnungen des Senats oder zu | wichtigeren Verträgen oder schriftlichen Dienstinstructionen | sind vor ihrem Vortrage im Senat der Justizcommission | zur Prüfung vorzulegen. ²Gesetzentwürfe werden thunlichst | bevor in der betreffenden Deputation darüber Beschluß | gefaßt ist, jedenfalls vor ihrer Mittheilung an die Bürger= | schaft der Beurtheilung der Justizcommission unterstellt.

Zwischen verschiedenen Behörden oder unter den | Commissarien bei einer Verwaltungsdeputation streitige | oder doch von ihnen, insonderheit in Beziehung auf Privat= | rechte des Staats, für zweifelhaft erachtete Rechtsfragen | sind der Justizcommission zur Begutachtung vorzulegen.

§ 11.

Ueber ihr Verhalten zu dem Gegenstande bevor= | stehender Deputationsberathungen haben die Commissarien | des Senats, erforderlichen Falls nach vorgängiger An= | frage im Senat, sich vorab thunlichst zu verständigen.

§ 12.

Stehen Deputationsanträge bevor, deren Geneh= | migung durch den Senat irgend zweifelhaft sein kann, so | ist darüber, thunlichst vor der entscheidenden Deputations= | sitzung, dem Senate Bericht zu erstatten.

[S. 6]

Vor der Mittheilung von Deputationsberichten an | die Bürgerschaft ist darüber, nach vorgängiger Mitthei= | lung beziehungsweise Wiederholung des Hauptinhalts, | besonderer Beschluß zu fassen, ob dieselben mit der Er= | klärung des Senats und welcher begleitet oder ob die | Beschlußnahme der Bürgerschaft abgewartet werden solle.

§ 13.

¹Die Entscheidung in Angelegenheiten, welche in | die Zuständigkeit der Verwaltungscommissionen gehören, | gelangt regelmäßig nur im Recurswege an den Senat. | ²Wenn und soweit es jedoch nicht von der concreten An= | wendung, vielmehr von der Feststellung principieller Vor= | fragen sich handelt, kann diese Feststellung vorab an den | Senat verstellt werden.

§ 14.

¹Ist ein Mitglied bei einer Angelegenheit persönlich | betheiligt oder steht es mit dem Betheiligten in Verwandt= | schaft, so ist es dem Ermessen des Präsidenten und nöthigen= | falls der Bestimmung des Senats überlassen, ob dasselbe | bei der Berathung und Beschlußnahme zugegen sein dürfe. | ²Auf Wahlen, welche vom Senat vorzunehmen sind, findet | dies indeß keine Anwendung.

§ 15.

¹Beabsichtigt ein Mitglied in Gemäßheit des Art. 34 | der Verfassung^a einen solchen Antrag, zu welchem es nicht | schon kraft des ihm zustehenden besondern Geschäftskreises | oder in Folge besondern Auftrages berufen ist, so muß | es davon mindestens drei Tage vor der Sitzung dem | [S. 7] Präsidenten unter Mittheilung des Antrages selbst Anzeige | machen. ²Ohne diese vorgängige Anzeige kann der Antrag | nur, wenn er vom Senat als dringlich anerkannt wird, | zur Berathung gelangen.

Wird aber ein solcher Antrag durch die Verhand= | lung in der Sitzung über einen andern Gegenstand her= | beigeführt, und ist er für die Beschlußnahme über diesen | letzteren präjudiciell, so bleibt es der gewöhnlichen Ab= | stimmung überlassen, ob demselben Folge zu geben sei.

§ 16.

¹Die Geschäftscommission kann bei den ihr oblie= | genden Wahlen der Commissarien festsetzen, wer von den | Gewählten die Leitung des Geschäfts und wer das Referat | zu übernehmen hat. ²Sie hat alsdann davon dem Senat | bei Namhaftmachung der Gewählten Anzeige zu machen.

§ 17.

Bei allen Wahlen (Gesetz, den Senat betreffend | §§ 38, 41, 42^b) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die | Arbeitskraft der einzelnen Mitglieder des Senats nicht | auf verschiedenartige Geschäfte zersplittert, vielmehr auf | innerlich verwandte Gebiete concentrirt werde.

§ 18.

Bei bevorstehender Wahl eines Mitgliedes des | Senats wird auf Bericht der Geschäftscommission darüber | Beschluß gefaßt, ob in den durch § 21 der Verfassung | nicht entschiedenen Fällen das Bedürfniß des öffentlichen | Dienstes die Erwählung eines Mitgliedes einer bestimmten | Berufsclassen empfehle.

[S. 8]

§ 19.

Die nach vorgängiger Berichterstattung der betref= | fenden Commission über die Qualification der Bewerber | zu treffende Wahl von Beamten erfordert absolute Stim= | menmehr-

^a Dok. 833.

^b Dok. 834/1.

heit und geschieht durch geheime Abstimmung, | sofern nicht in einzelnen Fällen sämmtliche Mitglieder | für eine offene Abstimmung sich erklären sollten.

¹Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht sofort, so | wird bis zu deren Erlangung der Wahlversuch unter | jedesmaliger Weglassung desjenigen Wahlcandidates, wel= | cher die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt. | ²Sind indeß die Stimmen dergestalt vertheilt, daß mehrere | Wahlcandidates zusammen nicht so viele Stimmen erhalten | haben, als auf denjenigen, der abgesehen von ihnen mit | der geringsten Stimmenzahl auf der Liste bleibt, gefallen | sind, so werden bei dem erneuerten Wahlversuch jene | Candidates sämmtlich von der Liste weggelassen.

Im Falle einer Stimmgleichheit, sei es nun daß | diese in Ansehung der von der Wahl-liste wegzulassenden | Candidates oder bei der Abstimmung über die zuletzt auf | der Liste gebliebenen beiden Candidates eintritt, entscheidet | das Loos, wobei jedoch in Fällen der letzteren Art die | Abstimmung vorab wiederholt und abermals ohne Erfolg | geblieben sein muß.

Die Wahl der im § 60 des Deputationsgesetzes^a | bezeichneten Bediensteten, sofern dieselben nicht zu den | Gehülfen einer Deputation gehören, steht den Commis= | sarien des Senats, denen sie untergeordnet sind, zu.

[S. 9]

§ 20.

Von allen Aufträgen, welche an einzelne Mitglieder | oder an Commissionen in der Art ertheilt werden, daß | sie zu ihrer Erledigung eine Berichterstattung an Senat | und Bürgerschaft oder den Senat oder doch eine Anzeige | von dem Erfolg in der Senatsversammlung erfordern, | wird ein fortlaufendes Verzeichniß geführt, welches in | jeder Sitzung zur Einsicht vorliegt.

Dieses Commissionsverzeichniß muß enthalten:

- a. Angabe des Gegenstandes,
- b. Namen der deshalb beauftragten Mitglieder oder, | bei ständigen Commissionen, Bezeichnung der | letzteren,
- c. Tag des ertheilten Auftrags,
- d. Tag der Erledigung, nebst einer Rubrik für be= | sondere Bemerkungen.

Die Eintragungen in dasselbe geschehen durch den | Protokollführer.

§ 21.

In den ersten acht Tagen der Monate Januar, | April, Juli und October ist der Geschäfts-commission | von dem Beauftragten beziehungsweise dem Referenten | über die Sachlage des seit länger als vier Wochen | unerledigten Gegenstandes des Auftrags kurz zu berichten | und von diesem Bericht in dem Verzeichniß Anmerkung | zu machen.

[S. 10]

Im Anfange jedes Calenderjahres – in nach | ihrem Ermessen dazu besonders geeigneten Fällen auch | im Laufe des Jahres – berichtet die Geschäftscommission | auf Grund des Verzeichnisses dem Senat zu weiterer | Veranlassung über die Lage der seit länger als einem | Vierteljahr unerledigten Aufträge.

§ 22.

¹Seitens derjenigen Mitglieder, welche ständige | Commissionen bilden, ist von allen in ihrem Geschäfts= | kreise sich ereignenden besonders bemerkenswerthen Vor= | fällen dem Senate Anzeige zu machen. ²Auch haben sie | in allen besonders bedenklichen Fällen über das dabei | einzuschlagende Verfahren vorab im Senate anzufragen.

§ 23.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem dazu beru= | fenen Regierungssecretär oder, wenn solches unthunlich | ist, von einem durch den Präsidenten dazu bezeichneten | Senatsmitgliede, geführt.

Am Eingange des Protokolls sind die Namen der | in einer Sitzung etwa abwesenden Mitglieder zu bemerken.

^a Dok. 834/3.

Insbesondere hat der Protokollführer dafür Sorge | zu tragen:

- a. daß hinsichtlich aller Aufträge, welche in der | Sitzung an Commissionen oder an einzelne Mit= | glieder ertheilt werden, dem Vorsitz der Com= | mission oder dem besonders Beauftragten ein auf | die Sache sich beziehender Protokollauszug spä= | testens am Tage nach der Sitzung zugestellt werde, | [S. 11] sofern nicht etwa auf den mitzutheilenden Acten= | stücken selbst das Nöthige in Betreff des Auf= | trages von ihm bemerkt ist;
- b. daß, nachdem das Protokoll einer Sitzung ge= | nehmt ist, baldthunlichst der Präsident dasselbe | im Concept, nachdem es zuvor in das Protokoll= | buch eingetragen worden, oder in Abschrift zur | Benutzung in seinem Geschäftskreise erhalte;
- c. daß das Commissionsverzeichnis (§ 20) zeitig | fortgeführt und ergänzt werde.

§ 24.

Der Präsident darf sich keinen Tag von der Stadt | entfernen, ohne hinsichtlich seiner Präsidialgeschäfte für | Substitution durch den andern Bürgermeister oder durch | ein anderes Mitglied des Senats gesorgt zu haben. ²Zu | einer Entfernung, welche länger als vierzehn Tage dauern | würde, ist die vorgängige Genehmigung des Senats er= | forderlich.

Auch diejenigen Mitglieder, denen die Handhabung | der Polizeidirection oder ähnlicher Geschäfte, welche ihre | ununterbrochene Anwesenheit erfordern, obliegt, haben, | wenn sie sich einen Tag von der Stadt entfernen, für | eine Substitution Sorge zu tragen.

Jedes Mitglied, welches länger als drei Tage von | der Stadt entfernt zu sein beabsichtigt, bedarf dazu der | Genehmigung des Präsidenten, falls aber die Abwesenheit | länger als vier Wochen dauern würde, der Genehmigung | [S. 12] des Senats. ²Auch hat es bei dem Nachsuchen der Ge= | nehmigung dasjenige Mitglied, welches ihn zu vertreten | bereit ist, in Vorschlag zu bringen.

Uebrigens ist es in eiligen Fällen, wenn das mit | dem in Frage stehenden Geschäftszweige beauftragte Mit= | glied nicht anzutreffen ist, dem Präsidenten vorbehalten, | sofort ein anderes Mitglied, des Senats mit der einst= | weiligen Wahrnehmung des Erforderlichen zu beauftragen.

§ 25.

Bei dem Ableben oder sonstigen Ausscheiden eines | Mitgliedes aus dem Senat sind ein oder mehrere Com= | missarien zu ernennen, um die auf die Amtsgeschäfte | Bezug habenden Acten und sonstigen Papiere des Aus= | geschiedenen in Empfang zu nehmen und dafür zu sorgen, | daß das Amtssiegel unbrauchbar gemacht werde.

[S. 13]

Anhang.

Regulativ | die Formalien bei Proclamen und andern Erlassen | des Senats betreffend.

1)^a

Bei Abfassung von Proclamen und Beschlüssen | des Senats, sowie bei der Correspondenz desselben sind | fortan die nachstehenden Bestimmungen als Regeln zu | beachten.

I. Proclame.

2)

Die Ueberschrift des Proclams lautet, wenn es | sich um die Publication eines mit der Bürgerschaft ver= | einbarten Gesetzes handelt:

Gesetz, betreffend u. s. w.

bei dem vom Senate ohne Mitwirkung der Bürgerschaft | erlassenen Anordnungen:

Verordnung, betreffend u. s. w.

in Fällen, wo lediglich etwas zur öffentlichen Kunde ge= | bracht wird:

Bekanntmachung, betreffend u. s. w.

^a Im Original links neben dem Absatz.

3)

Der Gegenstand des Proclams ist möglichst kurz | und bestimmt anzudeuten, z. B.
„Die Auswanderungsfreiheit betreffend“.

[S. 14]

4)

Verfährt der Senat kraft alleinigen Beschlusses, so | heißt es einfach:

„Der Senat verordnet. . . (macht bekannt)“.

In Fällen der erfolgten Mitwirkung der Bürgerschaft | ist der Ausdruck:

„im Einverständnisse mit der Bürgerschaft“

zu wählen.

In Fällen, da die Zustimmung der Handelskammer | mit vorgängiger Vernehmung des Kaufmannsconvents | erforderlich gewesen (Regulativ), ist einzuschalten:

„im Einverständnisse mit der Handelskammer nach | Vernehmung des Kaufmannsconvents“.

Wenn vorab das Gutachten der Handelskammer oder | einer andern Behörde eingeholt ist, so geschieht dessen | ausdrückliche Erwähnung nur dann, wenn besondere Um= | stände es rathlich machen.

5)

Die Unterschrift lautet:

„Beschlissen Bremen in der Versammlung des | Senats am. . . und bekannt gemacht am. . .“

II. Beschlüsse.

6)

Bei Ernennungsbeschlüssen für Beamte ist im | Eingang die Veranlassung anzudeuten, z. B.

„Auf den Bericht der. . . (Behörde, Handels= | kammer u. s. w.)“

Daß bei der Wahl eine Behörde (Deputation, Handels= | kammer u. s. w.) mitgewirkt habe, wird nicht ausgedrückt.

Statt der Wendung „Beschließt der Senat“ heißt es:

„wird hiedurch N. N. zum. . . ernannt“.

. . . [S. 17]

Anhang.

Regulativ | für Behandlung der Finanzfragen.

§ 1.

Die Finanzcommission wird dem Senat über das | Budget des laufenden Haushalts möglichst bald nach dessen | Vorlegung berichten und ihm Vorschläge zu einer das | Budget betreffenden Erklärung an die Bürgerschaft, ohne | den Beschluß der letzteren abzuwarten, unterbreiten.

§ 2.

Die Finanzcommission hat zu dem Ende alle eingehenden | Specialetats selbstständig zu prüfen, und die von ihr für | nöthig oder wünschenswerth erachteten Abänderungen, ent= | weder nach vorgängiger Verständigung mit der Ressort= | behörde oder auch ohne eine solche, in dem Berichte an den | Senat (§ 1) oder in besonderem Berichte vorzutragen.

¹Die Specialetats sind, um durch diese Vorberathung | den Druck nicht zu verzögern, in zwei Exemplaren einzu= | reichen. ²Das für die Commission bestimmte Exemplar | braucht nur vom Vorsitzter unterzeichnet zu sein.

[S. 18]

§ 3.

¹Es bleibt der Finanzcommission überlassen, aus ihrer | Mitte Referenten für die Special- etats zu bestellen. ²Die | Referenten dürfen jedoch nicht der Behörde angehören, über | deren Etat zu berichten ist.

Jeder Referent ist befugt, von der betreffenden Behörde | und deren Beamten Informationen einzuziehen.

§ 4.

Die Finanzcommission hat ihr Augenmerk dahin zu | richten, daß der laufende Haushalt thunlichst im Gleich= | gewichte erhalten werde, sei es durch Streichung relativ | überflüssiger Ausgaben, sei es durch Vermehrung der Ein= | nahmen.

Auch abgesehen von der Erhaltung des Gleichgewichts | hat sie die materielle Begründung der Anforderungen an | sich und im Vergleich mit anderen Bewilligungsanträgen, | soweit dies zweckmäßig erscheint, zu prüfen, überhaupt aber | etwaigen Tendenzen zu überflüssiger Vermehrung der Aus= | gaben entgegenzutreten und die ausreichende Motivirung | der in den Etats vorkommenden Mehrforderungen zu ver= | langen.

§ 5.

Wenn die Senatscommissarien bei einer Verwaltungs= | behörde Anlaß finden, für das nächste Budget eine außer= | ordentliche Mehrverwendung von Erheblichkeit in Aussicht | zu nehmen, so haben sie davon, wo möglich vor der Ver= | handlung in der Deputation und vor dem Vortrage im | Senat, der Finanzcommission eingehende Mittheilung zu | machen, und zwar, wenn es sich um Aufnahme des Postens | in den Specialetat handelt, spätestens bis zum 15. September.

Eine gleiche Mittheilung hat zu erfolgen, wenn solche | Mehrverwendungen im laufenden Jahre beabsichtigt werden, | [S. 19] nicht minder, wenn der zur Verfügung des Senats stehende | Fond in Anspruch genommen werden soll.

Auch hinsichtlich dieser Mittheilungen gilt die Bestim= | mung des § 3.

§ 6.

Alle Anträge auf neue Gehaltsnormirungen sind, ehe | sie in einem Specialetat oder einem Deputationsberichte | Platz finden, und ehe sie im Senat zum Vortrag kommen, | der Finanzcommission direct zur Begutachtung vorzulegen.

§ 7.

Vor der Bewilligung einer Ausgabe, welche die Auf= | nahme einer Anleihe erforderlich macht, ist der betreffende | Antrag mit allem für die finanzielle Beurtheilung dienlichen | Material der Finanzcommission mitzuthemen, welche über | denselben und namentlich über die Mittel zu Dotation der | Anleihe dem Senate zu berichten hat.

Genehmigt Bremen in der Versammlung des Senats | vom 22. August 1876.

[S. 21]^a

Zur Geschäftsordnung des Senats.

Anhang, | betreffend das Verfahren in Beschwerdesachen.

1)^b

In Beschwerdesachen gegen Disziplinarstrafen, | für welche § 86 des Beamtengesetzes^c und das Gesetz vom | 3. Juli 1888^d den Beschwerdeweg an den Senat vor= | schreiben, hat der der disziplinierenden Instanz (Ober= | zolldirektor, Ämter, Landgerichtspräsident) vorgesetzte | Senator dem Senat zu referieren, nachdem er sein | schriftliches Votum vorab dem Präsidenten des Senats | zugesandt hat.

2)

In Beschwerdesachen, in denen der Beschwerde= | weg nicht wie in den vorstehenden Fällen durch Gesetz | geregelt ist, referiert der vorgesetzte Senator in bisheriger | Weise ohne zuvoriges Benehmen mit dem Präsidenten | mündlich.

3)

Überall, wo bei der beschwerenden Verfügung | ein Mitglied des Senats, sei es durch zuvorige Ge= | nehmigung der beschwerenden Verfügung oder dadurch, | daß der die Verfügung

^a Bei Seite 20 handelt es sich um eine Leerseite.

^b Im Original links neben dem Absatz.

^c **Dok. 912.**

^d Gesetz, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1888, S. 165 – 169).

abgebende Beamte in Vertretung | des Senats verfügt (wie bei der Polizeidirektion) ist die | Beschwerde so zu behandeln, als ob die Verfügung von | einem Mitgliede des Senats selbst erlassen sei – also | schriftlicher Offizialbericht, Bestellung eines Referenten | durch den Präsidenten, Übernahme des Korreferats durch | den letzteren.

Genehmigt Bremen, in den Versammlungen des | Senats vom 24. Mai 1901 und 14. Juli 1905.

[870/1] Änderung des § 8 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871) vom 25. März 1884

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2564.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a.2., Auszug aus dem Senats-Protokolle vom 25. März 1884 S. 150, 2 Bl. (handschriftlich).

[Bl. 1v.]^a

Geschäftsordnung des | Senats.

714., Herr Senator | Lürman ne. der | wegen des § 8 der | Geschäftsordnung des Senats^b beauftrag= | ten Justizcommission berichtete: die Be= | stimmung dieses § 8, nach welcher im | Fall einer Stimmengleichheit bei Beschluß= | fassungen die Stimme des Präsidenten | den Ausschlag gebe, finde sich schon in der | früheren Geschäftsordnung des Senats | von 1855^c, während der § 33 der Verfas= | sung^d, nach welchem Entschlüsse vom Senat | in seiner Gesamtheit nach Stimmen= | mehrheit gefaßt werden sollen, sich | ebenfalls schon in der Verfassung von 1849^e | finde. Bei der Revision der Geschäftsord= | nung im Jahre 1871 sei dieser Punkt | ausführlich erörtert worden, allein | [Bl. 1r.] trotz der damals gegen die Entscheidung | der Stimme des Präsidenten bei Stimmen= | gleichheit geltend gemachten Bedenken | sei die betreffende Bestimmung doch aus | der früheren Geschäftsordnung in die | neue herübergenommen. Die Justizcom= | mission in ihrer Mehrheit halte indeß | dafür, gestützt auf den Wortlaut des | § 30 der Verfassung in Vergleichung mit | § 37 derselben, daß die betreffende Vor= | schrift des § 8 der Geschäftsordnung im | Widerspruch mit der der^f Verfassung | stehe und sich deshalb nicht aufrecht hal= | ten lasse. Sie schla= | ge deshalb vor, | den § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats | dahin zu fassen: „Im Fall einer Stim= | mengleichheit wird noch einmal na= | mentlich abgestimmt. Ergiebt sich auch | dann keine Stimmenmehrheit, so | gilt der Antrag für abgelehnt. Der | Antrag gab zu einer längeren Dis= | cussion Veranlassung, in welcher mehr= | [Bl. 2v.] fach die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung | der bestehenden Vorschrift und das Nichtvor= | handensein eines Widerspruchs zwischen | derselben und der gn. Bestimmung der | Verfassung hervorgehoben wurde, | fand jedoch bei der Abstimmung eine ü= | berwiegende Mehrheit der Stimmen u. | wurde angenommen.

[870/2] Änderung des § 25 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871) vom 17. Dezember 1895

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2564.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a.2., Auszug aus dem Senats-Protokolle vom 17. Dezember 1895, 1 Bl. (handschriftlich).

^a Die Blattzählung stammt vom Herausgeber.

^b Dok. 870.

^c Dok. 838.

^d Dok. 833.

^e Dok. 801.

^f Wortdoppelung im Original.

Geschäftsordnung | des Senats §. 25.

2698. Herr Bürgermeister Pauli | berichtete: die Vorschrift der | Geschäftsordnung^a § 25 für | den Kommissar des Senats, da= | für zu sorgen, daß das Amtssiegel der verstorbenen | oder sonst ausgeschiedenen Mitglieder des Senats | unbrauchbar gemacht werde, habe ihm Veranlassung | gegeben, den Archivar mit einem Berichte darü= | ber zu beauftragen, ob der § 25 etwa zu modifizieren | sei. Herr Referent verlas den erstatteten Bericht und | beantragte, dem Vorschlage des Archivars gemäß den | Schluß des Paragraphen so zu ändern, daß statt der | Worte „und dafür zu sorgen, daß das Amtssiegel un= | brauchbar gemacht werde“, gesetzt werde: „und das | Amtssiegel dem Archivar zu sicherer Aufbewah= | rung zu übergeben.“

Beschl. Einverstanden.

[870/3] Änderung der Vortragsreihenfolge im Senat vom 10. März 1896

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2564.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a.2., Auszug aus dem Senats-Protokolle vom 10. März 1896, 1 Bl. (handschriftlich).

Geschäftsordnung | des Senats.

578. Herr Präsident trug vor: | die Geschäftskommission | habe die Frage beraten, | ob es sich [nicht]^b empfehle, in der Reihenfolge der Vor= | träge im Senat künftig insofern eine Aen= | derung eintreten zu lassen, als vorbehaltlich | der vor allen anderen zum Vortrage kommen= | den Präsidialanträge und auswärtigen Sachen | in der einen Sitzung mit den Vorträgen von | unten an, in der anderen von oben an be= | gonnen werde, damit die jüngeren Herrn | bei ihren Vorträgen nicht zu kurz kommen. Die | Kommission habe die Frage bejaht und beantrage, | der Senat wolle sich damit einverstanden | erklären.

Beschl. Einverstanden.

Herr Präsident bestimmte die Sitzung an den | Freitagen für die Vorträge, mit denen von | unten an, die an den Dienstagen für die, | mit denen von oben an begonnen werden | soll.

[870/4] Änderung des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats (vom 3. November 1871) vom 6. Mai 1904

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2564.].

Quelle: Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-P.6.a.9.a.2., Auszug aus dem Senats-Protokolle vom 6. Mai 1904, 1 Bl. (handschriftlich).

Protokoll des Senats.

1590. Herr Präsident | (Bürgermeister Bark= | hausen) ne. der Ge= | schäftskommission beantragte, der Senat wolle vorbe= | hältlich einer späteren entsprechenden Abänderung | des § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats vom | 3. November 1871^c genehmigen, daß fortan das | Protokoll der letzten Versammlung

- 1.) vor der nächsten Sitzung dem Präsidenten zur | Prüfung vorgelegt werde,
- 2.) während der nächsten Sitzung bei sämtlichen | Senatsmitgliedern zirkuliere, um ih-
nen Gelegenheit | zu geben, etwaige Abänderungsanträge am Schluß | der Sitzung zu stellen,

^a Dok. 870.

^b Im Original über der Zeile stehend nachträglich eingefügt.

^c Dok. 870.

3.) am Schluß der Sitzung als genehmigt gelte, wenn | sich kein Widerspruch erhoben habe, ohne daß es einer | Verlesung fortan noch bedürfe.

Beschl. Genehmigt. Extr. prot. an sämtliche Mitglieder | des Senats, die Regierungskanzlei und das Archiv.

Für die Richtigkeit des Auszugs.

Schröder.

[871] Gesetz, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats zu den Verhandlungen der Bürgerschaft, vom 8. Januar 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2645.] [2670.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 1 f. (gedruckt).

[S. 1]

N^o II. | Gesetz, betreffend die Abordnung von Commissaren des Senats | zu den Verhandlungen der Bürgerschaft.

Vom 8. Januar 1872.

Im Einverständnisse mit der Bürgerschaft verordnet der Senat das Folgende.

§. 1.

Wenn in besonderen Fällen der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen | mit der Bürgerschaft eine Abordnung von Commissaren aus seiner Mitte zu den | Verhandlungen der Bürgerschaft für rathlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermäch= | tigt, einem darauf gerichteten Antrage des Senats zu entsprechen.

In gleicher Weise ist das Bürgeramt ermächtigt eine Abordnung von Com= | missaren des Senats aus dessen Mitte, wenn es eine solche für wünschenswerth hält, | beim Senate zu beantragen.

§. 2.

¹Im Falle einer hierüber erfolgten Verständigung werden die ernannten Com= | missare dem Präsidenten der Bürgerschaft vom Senate bezeichnet, und wird dem= | nächst der Präsident der Bürgerschaft die Senatscommissare rechtzeitig von dem Zeit= | punkt benachrichtigen, wo der Gegenstand, für welchen dieselben abgeordnet sind, | /S. 2/ muthmaßlich zur Verhandlung kommt. – ²Bei dieser Verhandlung erhalten die Com= | missare, sowohl vor Eröffnung als während des Verlaufs derselben, auf ihr Ver= | langen jederzeit das Wort.

§. 3.

Der Senat ist befugt, den aus seiner Mitte abgeordneten Commissaren auch | andere Personen, mit Ausschluß jedoch von Mitgliedern der Bürgerschaft, beizuordnen, | welchen Beigeordneten ebenmäßig vor oder während der betreffenden Verhandlung | auf das Verlangen der committirten Senatsmitglieder jederzeit das Wort zu ertheilen ist.

§. 4.

¹Verweist die Bürgerschaft eine Angelegenheit, wegen welcher der Senat Com= | missare abgeordnet hat, an einen Ausschuß aus ihrer Mitte, so können die Com= | missare auch an den Verhandlungen dieses Ausschusses Theil nehmen. ²Der Vorsitz= | der Ausschusses hat die committirten Senatsmitglieder von jeder Versammlung des= | selben zeitig in Kenntniß zu setzen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt | gemacht am 8. Januar 1872.

[872] Gesetz über die Vereinigung des größten Theils des Stadtwerders mit der Stadt Bremen vom 3. Februar 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2646.] [2699.] [2727.] [2759.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 16 f. (gedruckt).

[S. 16] . . .

No. VII. | Gesetz über die Vereinigung des größten Theils des Stadtwerders | mit
der Stadt Bremen.

Vom 3. Februar 1872.

Der Senat verordnet hiermit im Einverständniß mit der Bürgerschaft das | Folgende:

§ 1.

Der Stadtwerder, mit Ausnahme der im § 2 genannten Parcelen, wird mit der | Stadt Bremen vereinigt und dem achten Gemeindebezirk der Stadt Bremen zugewiesen.

[S. 17]

§ 2.

Die im Kataster mit Nr. I. 544 A. B., II. 176, III. 343 a. b., 344, 345, | IV. 6, 83, 84, 85 und V. 9 b. bezeichneten Parcelen sind von der Vereinigung | mit der Stadt Bremen ausgeschlossen und bleiben Theile des Landgebiets.

§ 3.

Die Consumtionslinie soll durch dieses Gesetz nicht verändert werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und publicirt | am 3. Februar 1872.

[873] Gesetz, betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung, vom 30. April 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2647.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 26 f. (gedruckt).

[S. 26]

No. XVII. | Gesetz, betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems | und die
Einführung der Markrechnung.

Vom 30. April 1872.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Vom 1. Juli d. J. an sollen die durch die obrigkeitlichen Verordnungen vom | 19. September 1857^a und vom 25. Juli 1870^b legalisirten Goldmünzen und die | bremischen Silber- und Kupfermünzen nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

^a Obrigkeitliche Verordnung, die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend, vom 18. September 1857 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1857, S. 51 f.).

^b Obrigkeitliche Verordnung, die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen betreffend, vom 22. Juli 1870 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 74 – 76).

§ 2.

An die Stelle der bisherigen bremischen Münzrechnung nach Thalern Gold, | Groten und Schwarzen tritt die durch das Reichsgesetz vom 4. December 1871^a be= | gründete Rechnung nach Mark und Pfennigen (eine Mark gleich 100 Pfennigen).

§ 3.

Gesetzliche Zahlungsmittel sind ausschließlich und nach Maßgabe der Vorschriften | dieses Gesetzes:

- a. die in Gemäßheit der Paragraphen 1 und 3 des Reichsgesetzes vom | 4. December 1871 ausgeprägten Reichsgoldmünzen (Zehnmarkstücke und | Zwanzigmarkstücke);
- b. die groben Silbermünzen der Thalerwährung, welche von deutschen | Staaten in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen des Wiener Münz= | vertrags vom 24. Januar 1857 ausgeprägt sind, dergestalt, daß ein | Zweithalerstück gleich sechs Mark, ein Thaler gleich drei Mark, ein | Zehngroschenstück gleich einer Mark, ein Fünfgroschenstück gleich fünfzig | Pfennigen gerechnet wird;
- c. die von deutschen Staaten ausgeprägten, nachstehend benannten Scheide= | münzen, welche gelten:

das 2 $\frac{1}{2}$ Groschenstück	= 25 Pfennige,
„ Zwei=Neugroschenstück	= 20 „
„ Groschenstück (Silbergroschen, Neugroschen).....	= 10 „
„ $\frac{1}{2}$ Groschenstück	= 5 „
„ 3 Pfennigstück ($\frac{3}{12}$ Groschen)	= 2 $\frac{1}{2}$ „
„ Neupfennigstück ($\frac{1}{10}$ Groschen)	= 1 Pfennig.

[S. 27]

§ 4.

Niemand ist verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als
 9 Pfennige in Kupferscheidemünze,
 99 Pfennige in Silberscheidemünze,
 30 Mark in Fünf= und Zehngroschenstücken
 in Zahlung anzunehmen.

§ 5.

Bei allen Zahlungen, welche nach dem bisher bestehenden Rechte in Thalern | Gold und resp. in Groten oder Schwarzen bremischer Rechnung zu leisten sind oder | geleistet werden dürfen, gilt die Mark gleich 21 $\frac{21}{31}$ Groten bremischer Rechnung.

Bruchtheile eines Pfennigs, welche bei der Reduction sich ergeben, werden | bei der Zahlung nicht berücksichtigt.

§ 6.

Die im Umlauf befindlichen bremischen Silber= und Kupfermünzen werden in | den drei Monaten Juli, August und September dieses Jahres von den öffentlichen | Cassen nach dem im § 5 festgesetzten Werthverhältnisse noch in Zahlung angenommen | und innerhalb dieser Frist staatsseitig gegen Münzen der neuen Währung umgewechselt.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden die bremischen Münzen von den | öffentlichen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

Die behufs der Umwechsellung zu treffenden Ausführungsmaßregeln werden | von der Finanzdeputation angeordnet.

§ 7.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1872 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. April und | bekannt gemacht am 30. April 1872.

^a Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt, 1871, Nr. 47, S. 404 – 406).

[874] Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend, vom 29. Juni 1872

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2289.] [2429.] [2604.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 91 – 113 (gedruckt).

[S. 91]

No. LXII. | Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münz=
reform

erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend.

Vom 29. Juni 1872.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft,

I. die Gerichtsordnung betreffend:

Die §§ 8a, b, 67 erster Absatz, 224, 490a, 607a und ferner die Tax=
ordnung sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Gerichtsordnung.

§ 8.

Das Obergericht bildet für Stadt und Gebiet die erste Instanz:

- a. für alle Sachen, deren Werth der Klagbitte nach 1000 Mark übersteigt;
- b. für alle Sachen, deren Werth sich nicht füglich schätzen läßt, in sofern | ihn nicht der Kläger auf 1000 Mark oder geringer anschlägt.

§ 67.

Als geringfügig werden diejenigen Sachen angesehen, bei welchen | die Klagsumme nicht den Betrag von 100 Mark nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 | übersteigt.

§ 224.

Nach beendigtem Zeugenverhöre wird jeder Zeuge befragt, ob er | Vergütung verlange, und diese im Bejahungsfalle mit 1 Mark geleistet.

§ 490.

Diese Rechtsmittel sind jedoch unzulässig:

- a. wenn der Gegenstand der Beschwerde von bestimmtem, die Summe von | 100 Mark nicht übersteigendem Werth ist.

§ 607.

In den §§ 605, 606 erwähnten Fällen ist die Appellation jedoch | unstatthaft:

- a. wenn der Gegenstand der Beschwerde von bestimmtem, die Summe von | 1000 Mark nicht übersteigendem Werthe ist. Die Berechnung dieser | Summe geschieht nach den Vorschriften der §§ 9 – 11.

... [S. 98] ...

II. Die obrigkeitliche Verordnung vom 27. Juni 1864 wegen | Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Ober=
gerichte und Untergerichte, so wie bei den Aemtern der | Hafenstädte betreffend:

Die §§ 33, 35, 38, 39, 40 sind aufgehoben und treten an die Stelle der=
selben folgende Bestimmungen:

Gebührentaxe | der Verordnung vom 27. Juni 1864, die Einführung des mündlichen Verfahrens | bei dem Obergericht und Untergericht, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte be=
treffend.

§ 33.

¹Bei den nachstehend vorgeschriebenen Gebühren dient, so weit solche nach dem | Werth des Streitgegenstandes sich richten, die Klagsumme mit Ausschluß der Neben=
forderungen von Zinsen, Schäden und Kosten zum Maßstab. ²Bei Gegen-

punkte, sondern in der Sache selbst, ein Beweis | interlocut erlassen, so können für sämmtliche in Folge | desselben eintretende Verhandlungen bis zu gänzlicher | Erledigung der darin aufgenommenen Streitpunkte die | obigen Gebühren noch einmal berechnet werden. Der | nämliche Grundsatz kommt auch, falls etwa demnächst | abermals ein solches Beweisinterlocut erlassen wird | oder wenn mehrere Beweisaufgaben des nämlichen Er= | kenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfahren, sondern | nur nach einander erledigt werden können, zur An= | wendung. Hat eine solche Beweisführung, ohne daß | ein Beweisinterlocut erfolgt, stattgefunden, so können | die obigen Gebühren für das gesammte Verfahren bis | zur Erledigung dieser Beweisinstanz um die Hälfte | höher berechnet werden. Wenn im ersten Termin der Kläger seine Klag= | bitte dem Gegenstande nach beschränkt oder der Gegner | die Klage theilweise einräumt, so daß der Proceß nur | über einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes | fortgeführt wird, dient der Werth des letzteren für die | Berechnung der Gebühren des contradictorischen Ver= | fahrens zum Maßstab. Wenn nach dem ersten Termin und nach Empfang | einer schriftlichen exceptivischen oder replicarischen Er= | klärung des Gegners eine Partei vor Beginn der con= |

bei Einführung des Rechtsmit- tels auf eine Rechtfertigung der eingereichten Beschwerden ver- zichtet.										
8) Für Commissionstermine für die Stunde	2	—	4	—	6	—	7	—	8	—
Wenn aber der Termin au- ßerhalb des Gerichts= locals gehalten wird, für die Stunde	3	—	6	—	7	50	10	—	10	—
Für Commissionstermine zu Vergleichsversuchen können indeß dem Gegner keine Gebüh- ren berechnet werden.										
9) In geringfügigen Sachen (§§. 66. 67 der Ge= richtsord- nung) werden die zufolge No. 1 bis 3 ein= tretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.										

[S. 102]

§ 40. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maßgabe des Werths des Klage= | gegen-
standes die für das Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften der | Tax-
ordnung zur Richtschnur.

¹Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß | keine
Gebühren bezahlt. ²Dagegen werden den Gerichtsboten ihre desfallsigen Be= | mü-
hungen am Obergericht und am Untergericht mit 7 Mark und bei den Aemtern |
Vegesack und Bremerhaven mit 2 Mark 50 Pfennige für jede ordentliche Gerichts= |
sitzung aus der Canzleicasse vergütet.

III. Die Handelsgerichtsordnung betreffend:

Die §§ 55 b, 57 b, 61 und 67 werden, während für die Canzleigeühren | und die Gebühren
der Sachführer (§§ 65, 66) die oben unter II in den §§ 38 und | und^a 39 bestimmten Sätze
auf Grund der Verordnung vom 27. Juni 1864^b (Nr. XIX) | maßgebend sind, aufgehoben und
treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Handelsgerichtsordnung.

§ 55.

- b) Es findet in allen Fällen nur dann statt, wenn der Gegenstand der Be= | schwer-
demehr als 100 Mark und höchstens 1000 Mark an Werth beträgt.

§ 57.

- b) Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts in der Revisionsinstanz kann sie | nur,
wenn und soweit dadurch abändernd erkannt ist, und in diesem Falle der Ge= |
genstand der Beschwerde auf mehr als 100 Mark sich beläuft, geltend gemacht
werden.

§ 61.

Bei der Apellation an das Oberappellationsgericht tritt, wenn das Erkennt= | niß des
Obergerichts in der Appellationsinstanz erfolgt ist, die Beschränkung ein, daß | die-
selbe nur, wenn und soweit durch jenes Erkenntniß das Urtheil des Handelsgerichts |
abgeändert worden, sonst aber nur, wenn die Beschwerdesumme mehr als Dreitaus-
end | Mark beträgt, eingewandt werden kann.

^a Wortdoppelung im Original.

^b Dok. 852/1.

§ 67. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maßgabe des Werths des Klag= | gegenstandes die für das Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften der | Taxordnung zur Richtschnur.

¹Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß keine | Gebühren bezahlt. ²Dagegen werden dem Gerichtsboten seine desfallsigen Bemühungen | mit 7 Mark für jede ordentliche Gerichtssitzung aus der Canzleicasse vergütet.

... [S. 108] ...

VII. Die Verordnung über die Bildung von Steuergerichten | und das Verfahren bei denselben vom 27. December 1847 | betreffend^a.

Der Absatz 1 des Artikel 13 dieser Verordnung ist aufgehoben und tritt an | Stelle desselben die nachfolgende Bestimmung:

[S. 109]

Verordnung | über die Bildung von Steuergerichten und das Verfahren bei denselben vom | 27. December 1847.

Art. 13 Abs. 1.

¹In Bremischen Contraventionssachen bleibt es, falls der Klageantrag eine | Geldbuße von 15 Mark oder eine Gefängnißstrafe von drei Tagen nicht über= | steigt, dem Gerichte überlassen, in dem für das Ermäßigungsverfahren bestimmten | Termine, insofern dasselbe keinen Erfolg hat, sofort das für solchen Fall angeordnete | weitere Verfahren eintreten zu lassen. ²Doch muß alsdann die vorhergegangene Ladung | unter Androhung des im Art. 8 erwähnten Präjudizes ausdrücklich darauf gerichtet sein.

... [S. 113] ...

Transitorische Bestimmungen.

Diese neuen Vorschriften finden Anwendung:

- 1) soweit dieselben die Competenz der Gerichte in Strafsachen betreffen, auf | alle nach dem 30. Juni d. J. zur Aburtheilung kommende Sachen;
- 2) soweit dieselben die Competenz der Gerichte in Civilsachen betreffen, auf | alle nach dem 30. Juni d. J. im Gericht angestellte Klagen;
- 3) soweit dieselben die Rechtsmittel in Civilsachen betreffen, auf alle gegen | Urtheile, welche nach dem 30. Juni d. J. publicirt sind, einzulegende Rechtsmittel;
- 4) soweit dieselben Gebühren=Ansätze betreffen, auf alle Gebühren, welche | für Handlungen nach dem 30. Juni d. J. zu entrichten sind. Wenn die Gebühr | für eine vor dem 30. Juni d. J. begonnene und nach dem 30. Juni d. J. beendete | processualische Handlung zu entrichten ist, so ist der Zeitpunkt der Beendigung der | Handlung für den Gebührensatz maßgebend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung drs^b Senats vom 25. und bekannt | gemacht am 29. Juni 1872.

[875] Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 27. April 1873

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2648.] [2672.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 27. April) 1873, S. 46 – 59 (gedruckt).

^a Dok. 785.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

[S. 46] . . .

XX. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Vom 27. April 1873.

Nachdem das Gesetz vom 21. Februar 1854, die Deputationen betreffend^a, | verschiedene Aenderungen erlitten hat, so verordnet der Senat im Einverständnisse | mit der Bürgerschaft und unter Aufhebung des Gesetzes vom 21. Februar 1854 | hiedurch das Folgende:

Erste Abtheilung. | Von Deputationen überhaupt.

§ 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt | schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§ 2.

Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift | dieses Gesetzes oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und der | Bürgerschaft.

§ 3.

Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fort dauert, bis | er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine | einzelne Angelegenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

Sie zerfallen in berathende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§ 4.

¹Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitgliedern | der Bürgerschaft.

²Der Senat wählt seine Commissarien aus seiner Mitte oder (nach | § 7) aus den Mitgliedern des Richtercollegiums, die Bürgerschaft die Mitglieder | aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im | Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

[S. 47]

§ 5.

¹Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt | diesem zu bestimmen überlassen, darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte | der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. – ²Die Bürgerschaft hat in der | Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Communalangelegenheiten der Stadt | Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu erwählen – | und zwar im ersteren Falle aus der Gesammtheit der Vertreter, im letzteren unter | Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen | sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. ³Bei Deputationen, deren Geschäftskreis | ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer | Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt. – | ⁴Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses | Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt zu werden.

§ 6.

Die Wahl geschieht aber nach den Wahlklassen für die Wahl in die | Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Klasse	1 Deputirten.
2) Die Vertreter aus der 2. Klasse	2 „
3) Die Vertreter aus der 3. Klasse	1 „
4) Die Vertreter aus der 4. Klasse	1 „
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. und 8. Klasse zusammen	1 „

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der | Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die vier ersten Klassen die vorangegebene Zahl | doppelt, die 5. und 6. Klasse einen Deputirten, und die 7. und 8. Klasse einen | Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt | Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Klasse nach obigem | Verhältnisse, mithin im Ganzen nur fünf, oder resp. zehn Mitglieder.

^a Dok. 834/3.

Die Klassenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem | Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft – sobald | ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird – | unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der 2. Klasse | nicht wenigstens zehn, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens fünf | Mitglieder betheiligen sollten, so ist für die betreffende Klasse die Zahl für dasmal | durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden | Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Im Falle eine Deputation mit vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu | besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse zwei,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse einen,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse einen,

[S. 48]

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und | 2. Klasse zusammen die Vertreter der 3. und 4. Klasse zusammen nach obigem | Verhältnisse.

§ 7.

Zu beratenden Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung | Vorschläge zu machen oder dahin gehörige Vorschläge zu begutachten haben, kann der | Senat, statt seiner Mitglieder und im Verein mit denselben, auch Mitglieder des | Richtercollegiums zu seinen Commissarien ernennen.

§ 8.

Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, | insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die | Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlklasse, welche ihn zu wählen | berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen | vorzunehmen.

§ 9.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der | Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

- a. wer das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat,
- b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
- c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein | Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits | sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 10.

Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die | Theilnahme an einer Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der | Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§ 11.

Regelmäßig binnen vierzehn Tagen nach der ersten Ernennung der | beiderseitigen Mitglieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§ 12.

¹In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz | und hat die Leitung der Berathung und der Geschäfte. ²In Verhinderungsfällen | wird der Vorsitz durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung | erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitz oder seinem Substituten zu.

§ 13.

In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der | Regel durch einen Commissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des | Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich | über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

¹In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über Einen | aus ihrer Mitte zu verständigen, welcher das Duplicat des Protokolls (§ 15) in | Empfang zu nehmen und die Berichte mitzuunterzeichnen hat. – ²Bei verwaltenden | Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer (§ 14) wahrgenommen.

[S. 49]

§ 14.

Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder | mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige | Specialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft | bis zu dem Zeitpunkte erwählt, wo nach § 40 der Verfassung^a eine Erneuerung | eines Theils der Bürgerschaft stattfindet.

§ 15.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse des= | selben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der | Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

¹Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzter und dem | Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet | und dann ein Duplicat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem | Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der | Bürgerschaft zugestellt wird. ²Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen be= | schließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unter= | bleiben soll.

¹Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzu= | legen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben | werden. ²Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplicatbuch von dem | Protokollführer zu besorgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 16.

¹Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb | erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzter es außerdem für nöthig hält, | von diesem angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. ²Wenn aber die | Hälfte der Deputirten aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitzter auf eine Versammlung | anträgt und er sie dann nicht innerhalb acht Tagen ansetzt, so haben sie das Recht, | davon direct dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu | sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten acht Tage stattfindet.

§ 17.

Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmun= | gen zur Anwendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber | bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämmtliche anwesende | Mitglieder des Senats oder sämmtliche anwesende Mitglieder der | Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu | Stande gekommen.
- b. bei beratenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputations= | gutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe | gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge | in dem Berichte mit aufgeführt werden.

^a Dok. 833.

§ 18.

Die Redaction von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht | dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen | Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu | [S. 50] bezeichneten Mitglieder aus der Bürgerschaft (§ 13.) unterzeichnet und dem Senate | eingebracht, welcher der Bürgerschaft das für sie bestimmte Duplicat innerhalb sechs | Wochen oder, wenn die Hälfte der bürgerschaftlichen Deputirten solches beantragt, | unverweilt zugehen läßt.

§ 19.

Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und | die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Sub= | deputation regelmäßig wenigstens ein Mitglied des Senats und ein Mitglied der | Bürgerschaft gehören.

§ 20.

Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Ver= | ständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft | jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§ 21.

Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres | Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung. | Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt. | Ausführende, nicht verwaltende Deputationen.

I. Deputationen zur Leitung der Wahlen der Vertreter

§ 22.

Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von | drei oder vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft, | welcher die Vorschriften dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch | das jedesmalige Wahlgesetz eine Abänderung erleiden.

II. Finanzdeputation.

§ 23.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit | der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine | Deputation von drei oder vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der | Bürgerschaft unter dem Namen Finanzdeputation.

§ 24.

Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controle über das Staats= | schuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere aber die | Generalkasse und über das zur Buch= und Kassenführung derselben angestellte Beamten= | personal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänenfällen | angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe obiger | Aufsicht und Controle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung | überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständniß mit dem Senat festgestellt.

§ 25.

Sie kann die Kassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten | Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§ 26.

Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directen | und indirecten Abgaben zu überwachen.

[S. 51]

§ 27.

In Bezug auf §§ 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unord= | nungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, | sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, | das Erforderliche zu verfügen.

§ 28.

¹Zu den ihr untergeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, | der Kassirer und der Buchhalter der Generalkasse und der Steuercontroleur. ²Sie | nimmt an der Wahl und Instruction dieser Beamten nach Maßgabe der §§ 55 | bis 57 Theil.

§ 29.

¹Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden | Einnahmeregistern und Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und | vor dem Beginne des betreffenden Rechnungsjahrs, spätestens im Laufe des November, | mit einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen. ²Ueber | außerordentliche, nicht zum laufenden Haushalte gehörende Verwendungen, namentlich | solche, welche aus Anleihegeldern bestritten werden, kann sie ein Separatbudget auf= | stellen, welches erst im Anfange des Rechnungsjahrs aufgestellt zu werden braucht.

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs hat sie eine Generalabrechnung über | die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im verflossenen Jahre, verbunden mit | einer Uebersicht über die Restverwaltung der Vorjahre, nebst einem Begleitberichte | dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 30.

Hält sie in einzelnen Spezialbudgets Abänderungen für erforderlich, | so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab | zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erach= | teten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§ 31.

Sämmtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge | auf Geldbewilligungen werden, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, vorab der Finanz= | deputation mitgetheilt, um derselben Gelegenheit zu geben, erforderlichen Falls sich | gutachtlich darüber zu äußern.

§ 32.

Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das | Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher | an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungs= | jahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Aus= | gaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahrs eine General= | übersicht des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen | und Ausgaben der Generalkasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten | vier Monate nach Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nach= | bewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§ 33.

Der Finanzdeputation werden die Schlussrechnungen der unter Depu= | tationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit | den Belegen zum Nachsehen mitgetheilt, und sodann von ihr, mit den etwa nöthigen | Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

[S. 52]

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur | Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämmtlicher übrigen Staatsverwaltungen | und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen | und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddocumenten und | Kassenvorräthen sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung | bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden | sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein | der Documente und Kasse zu überzeugen hat.

§ 34.

Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen | findet und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben | ist, hat sie dieserhalb dem Senat zu berichten.

§ 35.

Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben | können auf die Generalkasse angewiesen werden.

Sollte jedoch das Budget im Anfange des Rechnungsjahres noch nicht fest= | gestellt sein, so ist zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushaltes | die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor der Feststellung des | Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum | vierten Theils des vorig-jährigen Ansatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es | bei bereits erfolgter specieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der | laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältniß der Zeit oder der besonderen Be= | willigungen ein Mehreres aus der Generalkasse verfügen zu lassen.

§ 36.

¹Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu | ertheilenden Anweisungen auf die Generalkasse werden von der Finanzdeputation | durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Kassen= | inspectoren) ausgestellt und unterzeichnet. ²Ohne ein solches Zahlungsmandat darf | keine Auszahlung aus der Generalkasse erfolgen.

§ 37.

Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder | Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen | Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§ 38.

Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung | des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen | Freistaats contrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge | beaufsichtigt und die Staatsschuldsscheine ausgestellt.

¹Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die | Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, | sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis | der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen | Behörde aufgetragen worden ist. ²Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für | den Staat vortheilhaft findet und die Verhältnisse eine vorhergehende Anfrage nicht | rathsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge | unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

[S. 53]

§ 39.

Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden | gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Reclamationsdeputation.

§ 40.

¹Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß | solcher Steuern und Abgaben oder Leistungen, bei welchen ein Reclamationsverfahren | zulässig ist, besteht eine Reclamationsdeputation aus zwei oder drei Mitgliedern des | Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft. ²Der jedesmalige Controleur der | Steuern ist Protokollführer der Deputation, jedoch nur mit beratender Stimme.

§ 41.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der | Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten | zu beobachtenden Verfahrens, dienen die jedesmaligen Steuer= und Abgabengesetze, | beziehungsweise die betreffenden Specialgesetze, und wo diese nicht ausreichen, die | obigen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Deputationen zur Richtschnur; | indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplicates des Protokollbuches nicht.

Zweiter Abschnitt. | Verwaltende Deputationen.

§ 42.

Die verwaltenden Deputationen haben die Besorgung und Ausführung | der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

¹Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten | Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten | Specialbudgets. ²Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise | besonders zugewiesenen, von der Generalkasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer | Verwaltung, so wie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den | bestehenden oder mittelst der genehmigten Specialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§ 43.

Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, | soweit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß | des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§ 44.

¹Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen | Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und | ist danach einstweilen zu verfahren ²Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeifüh= | rung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige | zu bringen.

§ 45.

¹Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdepu= | tation zeitig ein Specialbudget über die von ihr nothwenig erachteten Ausgaben | ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, so wie der muthmaßlichen Ein= | nahmen aufzustellen. ²Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation ge= | nehmt worden, vom Vorsitz und Rechnungsführer unterzeichnet und spätestens am | 15. October der Finanzdeputation zugesandt.

§ 46.

¹Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden An= | schläge und Berechnungen sind den Specialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten | und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß vor dm 15. October ein | [S. 54] besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen und Berechnungen | an den Senat für denselben und zur Mittheilung an die Bürgerschaft eingereicht werden. ²Der Kostenbetrag kann zwar in den Specialetat, vorbehältlich der verfassungsmäßigen | Beschlußfassung, eingetragen und der Aufstellung des Generalbudgets zum Grunde | gelegt werden, die Finanzdeputation hat jedoch in ihrem Begleitberichte derartige nicht | etatmäßige Posten besonders aufzuführen.

§ 47.

¹Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Ver= | waltung auf den dafür im Budget angesetzten Fond nach Anleitung und bis zum | Belaufe des bewilligten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation | aus. ²Ehe die Generalkasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vor= | sitzer mitgetheilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers | des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§ 48.

Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem | Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von | mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell | revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden | vom Vorsitz zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanz= | deputation befördert.

§ 49.

Es bleibt den einzelnen Deputationen überlassen, hinsichtlich der | Geschäftsvertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsacten und | dergleichen sich zu verständigen.

¹Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Abtheilungen der | Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen sind durch die Deputation | Hilfsbeamte anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der Deputation zugäng= | lichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputation in die Rechnungs= | bücher eintragen und eine Registratur über die ein= und ausgehenden Schriftstücke | führen. ²Ueber die desfallsigen Anordnungen haben sich Vorsitz und Rechnungs= | führer zu verständigen. – ³Bei nicht mehr vorhandenem Bedürfniß für eine solche | Einrichtung kann dieselbe von der Deputation aufgehoben werden.

¹Contracte über Materiallieferungen und über die Ausführung von Bauten | werden von dem ausführenden Techniker entworfen, vom Vorsitz und Rechnungsführer | geprüft und durch diese nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Deputation Namens | derselben vollzogen. ²Dieselben können in geeigneten Fällen auch den ausführenden | Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

¹Die sämtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copieen der Cor= | respondenz und die Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte | werden bis zu ihrer Erledigung in dem vorgedachten Locale des Hilfsbeamten auf= | bewahrt und demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert. – ²Der Rechnungsführer | kann von solchen Papieren, Rechnungen und Contracten die ihn erforderlich scheinenden | Abschriften verlangen.

[S. 55]

§ 50.

Die Hilfsbeamten werden aus dem Fond der Deputation bezahlt, | auch können sich mehrere Deputationen über die nämlichen Personen vereinigen.

§ 51.

¹Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten | ist, so sind diese in einer mit doppelten Schlössern versehenen Lade zu bewahren, | wovon ein Schlüssel von dem Vorsitz und der andere von dem Rechnungsführer | bewahrt wird. ²Die Belegung von Capitalien bei Privatpersonen kann nur gegen | pupillarisches Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.

§ 52.

Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu | ihrem Wirkungskreise gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staats= | beamten und anderen Bediensteten nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes | zugewiesen, die unten bei den einzelnen Deputationen angeführt sind.

§ 53.

¹Alle diese Staatsbeamten und Bediensteten werden vom Senate | gewählt, ernannt, beedigt und mit Instructionen versehen, sowie auch deren Kündi= | gung und Entlassung vom Senate geschieht. ²Jedoch soll dabei in folgender Weise | verfahren werden:

§ 54.

Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer | Deputation untergeordnet ist, erledigt oder zum ersten Male zu besetzen ist, wird es | vorab durch die Regierungscanzlei bekannt gemacht und haben sich die Bewerber | bei dem Senate zu melden.

§ 55.

Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation oder, | wenn ein Beamter mehreren Deputationen zugewiesen ist, allen diesen vorgelegt | werden, und sollen diese befugt sein, auch noch andere Personen vorzuschlagen und | deren Aufnahme auf die Liste zu beantragen.

§ 56.

Die Deputationen werden sodann dem Senate diejenigen Bewerber, | welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet halten, bezeichnen und dieselben nöthigen= | falls durch geheime Abstimmung ausmitteln.

§ 57.

Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind | sie oder etwaige Abänderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden Depu= | tationen zur Begutachtung mitzutheilen.

§ 58.

¹Jeder Beamte genießt dasjenige Dienst Einkommen, welches bisher | seinem Amte beigelegt ist. ²Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung | von Senat und Bürgerschaft.

§ 59.

Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitz | oder im Einverständniß mit demselben durch den Rechnungsführer oder ein anderes | Mitglied der Deputation zu.

§ 60.

Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzu= | stellende und daher nicht als Staatsdiener anzusehende Gehülfen der betreffenden | Deputationen werden von diesen angenommen, und geschieht die Wahl erforderlichen= | falls durch geheime Abstimmung nach absoluter Mehrheit.

§ 61.

¹Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Depu= | tationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des | § 5 resp. sechs oder zwölf, diejenigen unter II. mit resp. fünf oder zehn Depu= | /S. 56/ tirten aus der Bürgerschaft zu besetzen sind. ²Kein Mitglied darf zugleich der Bau= | deputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben | zunächst untergeordnet zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
2. Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Doma= | nialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und | sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamter: der Hirt des großen Stadtwerders, der Aufseher des Pulver= | magazins, der Lagermeister des Theerhauses, der Aufseher des | Terpentinlagers.
3. Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
Beamter: der Kellermeister.
4. Die Deputation wegen des Vermögen= und Einkommenschosses.
Aus der Bürgerschaft: 18 Mitglieder.
In Beziehung auf § 6 wählen hier die vier ersten Wählerklassen die dreifache Zahl, | die 5te und 6te zusammen einen und die 7te und 8te jede einen Deputirten.
5. Die Deputation für die Beamtenwittwenkasse.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
6. Die Centralquartierdeputation
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
7. Die Baudeputation mit Abtheilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau, | Wasserbau, Schlachte und Blocklander Entwässerungsanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Beamte: Die Baubeamten, sofern sie nicht ausschließlich dem Hafen= | und Eisenbahndepartement zugewiesen sind, die Buchhalter der | Bauverwaltungen, die Wegeaufseher, der Schlachtvogt, die Anrunderer, | die Schlachtwächter, (letztere vorbehaltlich der Mitwirkung der Po= | lizeidirection bei ihrer Auswahl.)
8. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Beamte: Die Baubeamten, soweit sie nicht ausschließlich der Bau= | deputation zugewiesen sind, die Beamten bei den Häfen und Hafen= | anstalten, beim Leuchthurm und Leuchtschiffe, die Eisenbahn= und | Bahnhoftsbeamten, deren Ernennung dem Bremischen Staate zusteht, | sowie die Bureaubeamten der Eisenbahnverwaltung

und die Be= | amten bei der Niederlage am Weserbahnhofe und beim neustädtischen | Lagerplatze.

[S. 57]

9. Die Deputation für die Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Der Director der Strafanstalt und die übrigen bei der= | selben angestellten Beamten; der Oekonom des Gefangenenhauses.
10. Die Deputation für das Generalsteueramt.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: Der Steuerrdirector, die Bureau=Erhebungs= und Controle= | beamten des Generalsteueramts, die Weggelderheber.
11. Die Deputation für Statistik.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
Beamte: Der Vorsteher und die Schreiber des statistischen Bureaus.
12. Die Deputation wegen des Staatszuschusses zu den Schulen des Land= | gebiets und der Hafenstädte.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten | der Stadt Bremen betreffen.

Bei ihnen wählen nach dem dritten Absatz des § 6 nur die Vertreter aus den | vier ersten Wahlklassen, jede die dort vorgeschriebene Zahl von Deputirten. Wählbar | sind zufolge § 5 nur diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt | Bremen sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

13. Die Schuldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen | der §§ 62 bis 73.
14. Die Deputation wegen Abwendung der Wassergefahren.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.
15. Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.
Beamte: Der Branddirector und der Brandmeister.^a
16. Die Deputation für die Gassenreinigung.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
17. Die Deputation für die Gas= und Wasserwerke.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
Beamte: Die Beamten bei der Gasanstalt, der Gassenerleuchtung und | der Wasserkunst.
18. Die Deputation für die Spaziergänge.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
Beamter: Der Obergärtner.
19. Die Deputation wegen der Bürgerweide.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
20. Die Quartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

^a Siehe hierzu den Hinweis am unteren Rand der S. VII des Gesetzblattes der freien Hansestadt Bremen, Jahrgang 1873:

Berichtigung.

Im § 61 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 27. April 1873 ist auf Seite 57 | unter II 15 zu lesen:

„15. Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
Beamte: Der Branddirector und der Brandmeister.“

[S. 58]

§ 62.

Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören, mit Ausnahme | der kirchlichen Gemeindeschulen und der Navigationsschule, sämtliche Schulen der | Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln | ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder vom Senate concessionirt sind, | einschließlich des Seminars; desgleichen die Verwaltung des Vermögens der (nach | wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die in | diesem Paragraphen bezeichneten Schulen und Anstalten ausgesetzten Fonds, Einnahmen | und Staatszuschüsse.

§ 63.

Der Deputation sind drei aus dem Lehrerstande zu erwählende | praktische Lehrer mit beratender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate | auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§ 64.

Einer von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß aus den | Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern | des Seminars und der Bürger= oder Realschulen, der dritte aus den Vorstehern der | Volksschulen erwählt werden.

§ 65.

Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schul= | wesen in Beziehung auf die im § 62. bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf | Alles, was denselben förderlich sein kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber | zu berathen und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gut= | achtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Besei= | tigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu | beantragen hat.

Zu Anfang jedes Jahres erstattet dieselbe dem Senate und der Bürgerschaft | Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe | nach § 62 ihrem Wirkungskreise angehört.

§ 66.

In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; doch | sollen auch außerordentliche Versammlungen stattfinden, so oft der Vorsitz es an= | gemessen findet oder die Mehrheit der Deputation aus der Bürgerschaft bei ihm | darauf anträgt.

§ 67.

Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser beigeordneten | Lehrer, ist befugt, die im § 62 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von dem | Zustande derselben zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge | in Beziehung auf das Schulwesen zu machen und eine desfallsige Beschlußnahme | innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§ 68.

¹Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation bilden das | Scholarchat; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und | Verordnungen zu sorgen, die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen | der Unterrichtszeit zu genehmigen. ²Jedoch sollen diese vorab der Deputation vor= | gelegt werden, um sich gutachtlich darüber zu äußern.

[S. 59]

§ 69.

Bei den auf Grund obrigkeitlicher Verordnung zu veranstaltenden | Lehrerprüfungen hat ein Mitglied des Scholarchats den Vorsitz zu führen und das | Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang | zu nehmen, um das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

§ 70.

Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten der | dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung | der Deputation nach Maßgabe der §§ 55 und 56 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 71.

Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten werden erst nach | vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat erteilt.

§ 72.

Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der | verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den | allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. April und | bekannt gemacht am 27. April 1873.

[875/1] Gesetz, betreffend eine Abänderung des Deputationsgesetzes, vom 12. Juni 1874

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2648.] [2672.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 12. Juni) 1874, S. 37 (gedruckt).

[S. 37]

XII. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Deputationsgesetzes.*)
Vom 12. Juni 1874

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der zweite Absatz des § 47 des Gesetzes vom 27. April 1873, die Deputationen betreffend*, wird wie folgt abgeändert:

Jede Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfänger des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als | Beleg seiner Schlußrechnung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. Juni und | bekannt gemacht am 12. Juni 1874.

*) Wegen Berichtigung eines Druckfehlers im § 61 des Deputationsgesetzes wird auf | Seite VII. des Gesetzblattes vom Jahre 1873 verwiesen.^b

[875/2] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 63 und 64 des Deputationsgesetzes vom 27. April 1873, vom 31. Oktober 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2648.] [2672.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 31. Oktober) 1875, S. 157 (gedruckt).

[S. 157] ...

XXXIII. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 63 und 64 des |
Deputationsgesetzes vom 27. April 1873.
Vom 31. Oktober 1875.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft wie folgt:

Die §§ 63, 64 des Gesetzes vom 27. April 1873, die Deputationen betreffend*, werden aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

§ 63.

Der Deputation sind vier aus dem Lehrstande zu erwählende | praktische Lehrer mit beratender Stimme beigeordnet.

^a **Dok. 875.**

^b Anmerkung befindet sich im Original als Fußnote am Seitenende. Siehe auch § 61 in **Dok. 875.**

^c **Dok. 875.**

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom | Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§ 64.

Von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß je Einer | aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, – der Real= | schulen, – des Seminars, – der Volksschulen – gewählt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 6. August und | bekannt gemacht am 31. October 1875.

[876] Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2520.] [2649.] bis [2653.] [2717.] [2721.] [2752.] [2756.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 13 vom 21. Mai) 1873, S. 1 – 15 (gedruckt).

[S. 1]

XXV. Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im | Landgebiete betreffend. Vom 21. Mai 1873.

Der Senat verordnet, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, indem | zugleich für denjenigen Theil des Bremischen Staatsgebiets, in welchem dieses Gesetz | zufolge § 1 zur Anwendung kommt, die Verordnung vom 14. Mai 1849, die Ueber= | tragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend^a, hiedurch außer Kraft gesetzt | wird, was folgt:

I. Verkoppelungen.

A. Grundsätze in Betreff der Verkoppelungen.

§ 1.

Die Zusammenlegung getrennt liegender Grundstücke verschiedener Grundeigen= | thümer mittelst gegenseitigen Austausches in zusammenhängende Flächen (Koppeln) | erfolgt im Landgebiet mit Ausschluß des im Süden und Südwesten durch die | Neuelder Straße begrenzten Theiles der Feldmark Neueld=Buntenthorssteinweg | nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes unter obrigkeitlicher Leitung.

§ 2.

Theilnehmer der Verkoppelung im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer | der zur Verkoppelung zu ziehenden Grundstücke und diejenigen Servitutberechtigten, | welchen ein Weiderecht oder eine Gerechtsame der Entnahme von Deichmaterial an | diesen Grundstücken zusteht.

§ 3.

Mit der obrigkeitlichen Leitung ist der Landherr des Gebiets, in welchem | die Verkoppelung stattfinden soll, beauftragt.

Zur beiräthlichen Mitwirkung, so wie zur Vertretung der Gesammtheit der | Teilnehmer bei der Ausführung werden von denselben drei Deputirte, und ferner | zur beiräthlichen Mitwirkung bei den Vermessungen der Grundstücke und der Fest= | stellung der Grenzen und Gerechtsame derselben von und aus den Theilnehmern einige | Anweiser gewählt.

[S. 2]

¹Für die technische Zusammenlegung der einzelnen Landparzellen wird von | den Deputirten ein Geometer ernannt. ²Die Ernennung bedarf der Bestätigung | des Landherrn.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 193 – 196.

§ 4.

Die Abschätzung (Bonitirung) der in die Verkoppelung gezogenen Grundstücke | und Gerechtsame (§ 2) geschieht nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes | (§§ 47 ff.) durch drei nicht zu den Theilnehmern gehörige Schätzer, von denen einer | von dem Landherrn und zwei von den Theilnehmern gewählt werden.

Die Schätzer werden vom Landherrn beeidigt.

§ 5.

Behufs der Verkoppelung bilden die Grundstücke der Eigenthümer der zu | verkoppelnden Grundfläche eine Masse, aus der jeder Eigenthümer seinen in die Ver= | koppelung gegebenen Grundbesitz nach Verhältniß des Werthes thunlichst in einer | zusammenhängenden Fläche ersetzt erhält.

§ 6.

Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen | und Gärten sind im Falle des Widerspruchs auch nur eines der bei der Verkoppelung | beteiligten Grundeigenthümer von der Verkoppelung ausgeschlossen.

¹Ob die Deiche (Winterdeiche, Sommerdeiche) und Deichbermen, letztere jedoch | höchstens in einer Breite von 4 1/2 Meter, in die Verkoppelung gezogen oder von | derselben ausgeschlossen werden sollen, unterliegt der Beschlußnahme der bei der | Verkoppelung beteiligten Grundeigenthümer nach Maßgabe der Bestimmungen des | § 36 dieses Gesetzes. ²Der Beschluß, daß die Deiche und die Deichbermen in die | Verkoppelung zu ziehen seien, und ferner der Verkoppelungsplan, soweit derselbe | die Winterdeiche betrifft, bedarf jedoch der Bestätigung sowohl des Landherrn als | der Deichdirection.

§ 7.

¹Die Grundstücke werden nach dem landwirthschaftlichen Werthe geschätzt. | ²Grundstücke, welche einen besonderen Werth als Baugrund haben, werden, sobald | dies, erforderlichen Falls durch das Schiedsgericht (§ 30), festgestellt ist, von drei | besonderen, vom Landherrn zu beeidigenden Sachverständigen taxirt, von denen der eine | vom Landherrn, der zweite von dem beteiligten Eigenthümer, der dritte von den | Theilnehmern der Verkoppelung gewählt wird. ³Solche Grundstücke bleiben von der | Verkoppelung ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer nicht aus der Verkoppelungsmasse | Grundstücke derselben Gattung erhalten kann. ⁴Wenn aber auch das Grundstück von | der Verkoppelung ausgeschlossen wird, muß der Eigenthümer doch eine für die Ver= | koppelung im Allgemeinen als zweckmäßig erkannte, den Werth des Grundstücks | nicht erheblich vermindernde Grenzregulirung sich gefallen lassen.

§ 8.

Die Wege, Wasserzüge, Brücken, Höhlen, Befriedigungen und sonstigen ge= | meinschaftlichen Einrichtungen der zu verkoppelnden Grundfläche werden bei der Ver= | koppelung zweckmäßig geordnet und das dazu nöthige Areal aus der Verkoppelungs= | [S. 3] masse genommen; die in Wegfall kommenden Wege und Gräben werden aber zur | Verkoppelungsmasse geschlagen.

§ 9.

Als Grundsatz für die Anlegung der Wege gilt, daß in der Regel und so | weit es irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt.

§ 10.

Wege= und Wasserzugsgerechtigkeiten werden, wenn sie in Gemäßheit der | §§ 8 und 9 durch die Verkoppelung ersetzt sind, ohne Entschädigung für den Be= | rechtigten, auch wenn derselbe nicht zu den Theilnehmern gehört, aufgehoben, die | Eigenthümer der damit belasteten Grundstücke müssen aber bei Taxation derselben | sich die Lasten in Anrechnung bringen lassen.

§ 11.

¹Sonstige, die Benutzung eines Grundstücks schmälernde Gerechtsame werden | bei der Taxation der damit belasteten Grundstücke als den Werth vermindern in | Anrechnung gebracht. ²Die Berechtigten werden, wenn sie zu den Theilnehmern der | Verkoppelung (§ 2) gehören, wegen ihrer Gerechtsame thunlichst durch Land entschädigt.

§ 12.

Auf einem zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstück lastende Gutsherrn= | rechte und Ansprüche aus erfolgter Ablösung gehen auf die in Folge des Verkoppe= | lungsverfahrens an die Stelle desselben tretende neue Koppel oder einen entsprechenden | Theil derselben über.

§ 13.

¹Die handfestarischen Pfandrechte, welche auf einem zur Verkoppelungsmasse | gehörenden Grundstücke, sei es auf diesem allein oder auf demselben in Verbindung | mit einem größeren Landcomplex haften, gehen auf die an die Stelle des Grund= | stücks tretende Koppel über. ²Erhält der handfestarische Schuldner zum Ersatz für ver= | pfändete und nicht verpfändete Grundstücke eine Koppel, so ist in dem Verkoppe= | lungsplan festzusetzen, welcher Theil dieser Koppel als dem handfestarischen Pfand= | gläubiger verpfändet gelten soll.

¹Eine dem handfestarischen Schuldner in Folge des Verkoppelungsverfahrens | in Rücksicht auf den Austausch eines verpfändeten Grundstücks zugebilligte Geldent= | schädigung können handfestarische Pfandgläubiger nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge | ausgezahlt verlangen, in welchem Fall der ausgezahlte Betrag auf der betreffenden | Handfeste abzuschreiben ist. ²Eine dergestalt auf der Handfeste erfolgte Abschreibung | kann später auf desfallsigen Antrag im Fall der Zustimmung sämmtlicher handfesta= | rischen Pfandgläubiger durch das Erbe= und Handfesten=Amt wieder getilgt werden.

¹Der handfestarische Pfandgläubiger kann der Uebertragung seines Pfandrechts | auf die neue Koppel widersprechen, wenn er nachweist, daß die Sicherstellung seiner | Forderung dadurch gefährdet wird. ²Dem Pfandschuldner ist in solchem Fall gestattet, | die Schuld, auch wenn dieselbe nicht fällig ist, zu tilgen.

Was vorstehend hinsichtlich der handfestarischen Pfandrechte bestimmt ist, findet | auch Anwendung auf die zufolge § 16 der Einführungs=Vorschriften der Erbe= und | [S. 4/] Handfestenordnung von 1833^a und § 13 der Einführungs=Vorschriften der revidirten | Erbe= und Handfestenordnung von 1860^b noch gültigen gerichtlichen oder in Gemäßheit | des französischen Rechts constituirten Hypotheken, sowie analog auf diejenigen hand= | festarischen und diesen gleichgestellten Pfandrechte, welche auf einem Gutsherrnrecht | an einem zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücke haften.

§ 14.

¹Das vom Verpächter auf Grund des Verkoppelungsplans abzutretende Land | fällt aus der Pacht aus und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein, | unter Minderung des jährlichen Pachtgeldes um den Betrag von 4 % der dem | Verpächter bei der Verkoppelung etwa gewährten Entschädigung in Gelde. ²Jedoch | ist der Pächter berechtigt, innerhalb 14 Tage nach der Feststellung des Verkoppe= | lungsplans (§ 66) zu Protocoll bei dem Landherrn die Kündigung der Pacht zu er= | klären, in welchem Fall der Pachtvertrag für die Pachtzeit nach Ablauf des laufenden | Pachtjahres als ohne Entschädigung aufgehoben gilt.

§ 15.

Die zur Vertheilung kommende Masse wird unter die Eigenthümer und die | zur Entschädigung durch Land berechtigten Theilnehmer nach Maßgabe des Werthes | des in die Verkoppelung gegebenen Landes und der Berechtigungen vertheilt.

§ 16.

Die örtliche Lage der Abfindung ist soweit möglich dem bisherigen Wirth= | schaftsbetrieb der Theilnehmer entsprechend festzustellen

Besonders sind in dieser Hinsicht diejenigen Theilnehmer zu berücksichtigen, | deren Besitzthum wenige Hectare beträgt, oder deren Weidegerechtsame sich auf wenige | Weiden beschränkt.

^a Vom 19. Dezember 1833 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1833, S. 30 [Anhang: S. 97] – 108).

^b Publiziert als Anhang der Obrigkeitlichen Verordnung, die revidirte Erbe- und Handfesten-Ordnung betreffend, vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 [Anhang: S. 119] – 121).

§ 17.

Die verschiedenen Bodengattungen (Wiese, Weide, Ackerland, Haide, Moor) | der einzelnen Landparzellen der Verkoppelungsmasse sind dem Eigenthümer in thun= | lichst gleichen Verhältn[i]ssen aus derselben wieder zuzutheilen.

§ 18.

Der Eigenthümer eines zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücks kann | nicht gezwungen werden, eine mehr als zehn Procent betragende Abweichung im | Flächeninhalt zwischen seinen zur Verkoppelung gezogenen und den wieder empfan= | genen Grundstücken, oder eine Ausgleichung durch Geld im Betr[a]ge von mehr als | drei Procent des Werths der ihm gebührenden ganzen Abfindung sich gefallen zu lassen.

§ 19.

Werthvolle Einfriedigungen, Ueberbrückungen oder sonstige dauernde Einrich= | tungen sind von dem Theilnehmer, welcher das Land, an oder auf welchem dieselben | sich befinden, erhält, dem abtretenden Eigenthümer in Gelde zu ersetzen, insofern sie | bei der Schätzung als in Folge der Verkoppelung überflüssig, nicht berücksichtigt | sein sollten und der erstere sie übernehmen zu wollen erklärt, widrigenfalls der bis= | herige Eigenthümer sie zu beseitigen und an sich zu nehmen berechtigt ist.

[S. 5]

§ 20.

Die Kosten der ersten Anlage und ersten Instandsetzung der bei der Ver= | koppelung geordneten, resp. geänderten Einrichtung von Wegen, Triften, Wasserzügen | oder sonstigen allgemeinen Anstalten werden aus der Verkoppelungscasse (§ 34) bestritten.

§ 21.

Die Lasten und Kosten der Unterhaltung der in § 20 gedachten Einrichtungen | und Anstalten werden nach Verhältniß des Werthes der aus der Verkoppelung | erhaltenen Grundstücke unter den Theilnehmern vertheilt, insofern diese nicht durch | Gesetz oder Herkommen anderweitig geregelt sind, und muß der Verkoppelungsplan | das Erforderliche darüber enthalten.

B. Vorschriften für das Verfahren.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 22.

Die Gesamtheit der Theilnehmer bindende Beschlüsse werden, soweit nicht | ein Anderes vorgeschrieben ist, nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Ver= | sammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Theilnehmer gefaßt.

§ 23.

Die Legitimation der Bevollmächtigten von Theilnehmern oder sonstigen | Betheiligten erfordert die Beibringung einer schriftlichen Vollmacht des Inhalts, | daß der Bevollmächtigte zur Vertretung des Vollmachtgebers hinsichtlich aller bei | dem Verkoppelungsgeschäft vorkommenden Verhandlungen ermächtigt sei.

§ 24.

Kirchen, milde Stiftungen, Vormünder und Curatoren bedürfen zu dem | Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf eine solche und zu der Ab= | tretung von Grundstücken und dinglichen Gerechtsame auf Grund eines Verkoppelungs= | verfahrens nicht eines Veräußerungsdecrets oder der Genehmigung einer Behörde.

§ 25.

¹Bei getheiltem Eigenthum nehmen nur die Besitzer eines erblichen Nutzungs= | rechts (Meierrechts, Erbenzinsrechts) an dem Verfahren Theil; bei Interimswirth= | schaften der Interimswirth. ²Eine Witwe, welche auf der Stelle das Regier fortsetzt, | und der Interimswirth bedürfen der Zustimmung des Anerben nicht. ³Etwa aus | der Verkoppelungsmasse gezahlte Gelder werden der Witwe, welche auf der Stelle | das Regier fortsetzt, und dem Interimswirth nur gegen Sicherheitsleistung ausgekehrt | und bleiben Theil der Stelle. ⁴In Ermangelung einer Sicherheitsleistung oder | gütlicher Verständigung der Betheiligten wird vom Landherrn ein Sequester bestellt.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines Grundstücks haben nur eine Stimme, | über welche die nach den Antheilen zu berechnende Mehrheit, bei Stimmengleichheit | das Loos entscheidet.

¹Ist das Eigenthum, das erbliche Nutzungsrecht oder die Gerechtsame streitig, | so ist der Besitzer zur Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame allein be= | /S. 6/ rechtigt. ²Ist auch der Besitz streitig, so haben die streitenden Theile einen gemein= | schaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls der Landherr zu entscheiden | hat, welchem der streitenden Theile in dem Verkoppelungsverfahren die Vertretung | des Grundstücks oder der Gerechtsame zusteht.

Die in einer Verkoppelungssache abgegebene Erklärung von Betheiligten ist | für deren Rechtsnachfolger und für diejenigen verbindlich, welche zufolge späterer | schiedsrichterlicher oder gerichtlicher Entscheidung als Inhaber des Grundstücks oder | der Gerechtsame anzusehen sind.

§ 26.

Ladungen müssen die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Verhandlung, | sowie den Rechtsnachtheil für den Fall des Ausbleibens enthalten und mindestens | drei Tage vor dem Termin erfolgen.

§ 27.

Oeffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche Be= | kanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem in den Gemeindeversamm= | lungen derjenigen Gemeinden, in welchen zur Verkoppelungsmasse gehörige Grundstücke | belegen sind, von den Gemeindevorstehern zu verlesen.

¹Ladungen einzelner Betheiligten müssen schriftlich geschehen. ²Dieselben müssen | durch einen Staats= oder Gemeindebeamten den Geladenen zugestellt werden. ³Ueber | die geschehene Zustellung ist ein Insinuationsdocument zu den Acten zu bringen.

Der Landherr bestimmt, ob im einzelnen Falle eine öffentliche oder besondere | Ladung stattzufinden hat, sofern nicht dies Gesetz darüber Bestimmungen enthält.

§ 28.

¹Die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter | Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte | erschienenen Theilnehmer. ²Wenn für dasselbe Amt mehrere Personen zu wählen | sind, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlhandlungen.

¹Ergibt sich bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht, so wird | die Wahl unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten | haben, wiederholt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

¹Das Verfahren ist mündlich. ²Ueber alle mündlichen Verhandlungen wird | durch einen beeidigten Protocollführer ein Protocoll aufgenommen, unter welchem | am Schluß zu bemerken ist, daß es vorgelesen und genehmigt sei. ³Der Geometer | ist auf die Protocollführung zu beeidigen.

§ 30.

¹Hinsichtlich aller bei Verkoppelungen unter den Betheiligten vorkommenden | Streitigkeiten ist zunächst vom Landherrn eine gütliche Erledigung derselben thunlichst | herbeizuführen. ²Die im Wege der Güte vom Landherrn nicht erledigten Streitigkeiten | sind von diesem, wenn die Betheiligten zu den Teilnehmern gehören, an ein Schieds= | gericht zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

/S. 7/

¹Dieses Gericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines der Landherr | und zwei die Theilnehmer der Verkoppelung wählen. ²Die Theilnehmer sind unfähig, | das Amt eines Schiedsrichters zu bekleiden. ³Die Schiedsrichter werden auf ihr | Amt vom Landherrn beeidigt.

Sind im einzelnen Falle Schiedsrichter bei dem Streite betheiligt, worüber | in Zweifelsfällen der Landherr entscheidet, so werden dieselben für diesen Streitfall | durch Neuwahl ersetzt.

¹Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung nach Anhörung der Betheiligten. | ²Dasselbe ist bei dem vor ihm stattfindenden Verfahren nur an die in diesem Gesetz | enthaltenen Formvorschriften gebunden.

Das Schiedsgericht kann die Entscheidung einer einzelnen Streitsache, sofern | dieselbe abgesehen von dem Verkoppelungsverfahren vor die ordentlichen Gerichte ge= | hören würde, ablehnen, wenn dazu besondere, den Schiedsrichtern nicht beiwohnende | Kenntnisse erforderlich sind.

§ 31.

Wider schiedsrichterliche Entscheidungen sind nur die Nichtigkeitsbeschwerde und | das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§ 32.

¹Kann eine zur Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gehörende und zum | Behuf der Beendigung des Verkoppelungsverfahrens zuvor zu erledigende Streitfrage | nicht durch Vergleich oder durch Urtheil des Schiedsgerichts (§ 30) erledigt werden, | so ist sie von dem Landherrn an das competente Gericht zu verweisen, und zu diesem | Zweck demjenigen, welcher sich nicht im Besitz befindet, und wenn auch der Besitz | streitig ist, demjenigen, welcher nach der vorläufigen Entscheidung des Landherrn (§ 25) | zur Vertretung des Grundstücks oder der Gerechtsame nicht berechtigt ist, auch wenn | dieselben nicht zu den Theilnehmern gehören, zur Anbringung der Klage eine ange= | messene Frist zu setzen. ²Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des erhobenen | Anspruchs zur Folge.

§ 33.

¹Die Verkoppelung einer Grundfläche kann von sämmtlichen oder auch von | einzelnen Eigenthümern der darin belegenen Ländereien bei dem zuständigen Landherrn | beantragt werden. ²Der Landherr ist befugt, von den Antragstellern eine Sicherheit | für die, im Fall, daß der Antrag ein Verkoppelungsverfahren nicht zur Folge haben | sollte, von den Antragstellern zu tragenden Kosten zu verlangen.

§ 34.

¹Die Kosten des Verkoppelungsverfahrens werden aus einer Verkoppelungscasse | bestritten, die, in Ermangelung einer anderen Verabredung der Theilnehmer, aus | Beiträgen gebildet und erforderlichen Falls ergänzt wird, welche der Landherr nach | dem Grundsteuerwerth der zu verkoppelnden Ländereien vertheilt und im Verwal= | tungswege einzieht. ²Etwa von Einzelnen besonders zu tragende Kosten werden gleich= | falls vom Landherrn im Verwaltungswege eingezogen.

[S. 8]

Für die Verwaltung dieser Casse wird von den Theilnehmern ein Rechnungs= | führer erwählt, der vom Landherrn zu beeidigen und verpflichtet ist, demselben, so | oft es verlangt wird, Rechnung abzulegen.

Aus der Verkoppelungscasse sind insonderheit das Honorar des Geometers, | welches die Deputirten (§ 3) mit demselben zu verabreden haben, sowie die den | Deputirten, den Schätzern, den Anweisern (§ 3) und nöthigenfalls dem Rechnungs= | führer nach Vernehmung der Theilnehmer durch den Landherrn zu bewilligenden | Vergütungen zu bezahlen.

¹Nach völlig beendigtem Verfahren ist eine Vertheilung der gemeinsamen Kosten, | unter Ausgleichung der bis dahin geleisteten Beiträge, nach Maßgabe des für die | Verkoppelung von den Schätzern festgestellten Werths der Ländereien und derjenigen | Gerechtsame, für welche eine Landentschädigung gewährt ist, vorzunehmen. ²Diese Ab= | rechnung wird den Theilnehmern zur Erklärung vorgelegt und hiernach von dem | Landherrn endgültig festgestellt.

2. Verfahren.

§ 35.

Ist ein Antrag auf die Verkoppelung einer Grundfläche gestellt, so erläßt der | Landherr eine öffentliche Ladung an sämmtliche bekannte und unbekannte Grundeigen= | thümer der Grundfläche, deren Verkoppelung beantragt ist, in einem bestimmten dazu | unter dem Rechtsnachtheil angesetzten Termine, daß die Nichterschiedenen als dem | Beschluß der

Mehrheit der Anwesenden mit ihrem Grundbesitz beitreten sollen ange= | sehen werden, über die beantragte Verkoppelung sich zu erklären.

§ 36.

¹Eine Verkoppelung ist als beschlossen anzunehmen, wenn die Mehrheit der | erschienenen Grundeigenthümer, welche zugleich einen Grundbesitz vertritt, der unter | Hinzurechnung des bei der Abstimmung nicht vertretenen Grundbesitzes mehr als die | Hälfte des Grundsteuerwerths und des Flächenraums der gesammten zu verkoppelnden | Ländereien beträgt, sich dafür erklärt. ²Wenn die zu verkoppelnden Grundstücke jedoch | eine weniger als 5 Hectare große Grundfläche bilden, ist die Zustimmung aller Grund= | eigenthümer erforderlich.

§ 37.

¹Der Landherr entscheidet darüber, ob die Verkoppelung als beschlossen anzu= | nehmen sei, und wenn dies der Fall, ob dieselbe im öffentlichen Interesse für zulässig | zu erachten sei. ²Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs an den Senat zulässig, | welcher indeß bei Meidung des Ausschlusses mit demselben von den Betheiligten | innerhalb 14 Tage nach Bekanntmachung der landherrlichen Entscheidung zu Protocoll | bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer 14 Tage durch Einreichung | einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist.

§ 38.

¹Ist die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, und für zulässig erachtet, | so erläßt der Landherr eine öffentliche Ladung aller bekannten und unbekannten Theil= | [S. 9] nehmer (§ 2) der Verkoppelungsfläche, ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termin | anzumelden unter dem Rechtsnachtheil, daß im Fall des Ausbleibens ihre Berechti= | gungen im Verkoppelungsverfahren nur nach Angabe der übrigen Theilnehmer be= | rücksichtigt und sie zu allen Beschlüssen als zustimmend werden angesehen werden. | ²Zugleich werden alle bekannte und unbekannte, aus irgend einem Grunde bei dem | Verkoppelungsverfahren betheiligte dritte Personen, als Gutsherren, Pfandgläubiger, | Servitutberechtigte, Pächter u. s. w., öffentlich geladen ihr etwaiges Interesse bei dem | Verkoppelungsverfahren, soweit sie es für erforderlich erachten, wahrzunehmen und | ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termine bei dem Landherrn anzumelden unter | dem Rechtsnachtheil, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen bei Feststellung | des Verkoppelungsplanes nur nach Angabe der betheiligten Grundeigenthümer werden | berücksichtigt werden.

Die Inhaber der am Erbe= und Handfestenamt auf Grundstücke, welche zur | Verkoppelungsmasse gehören, sei es speciell oder in Verbindung mit anderen Grund= | stücken des Eigenthümers, eingetragenen Pfandrechte sind besonders zu laden.

§ 39.

In diesem oder einem dieserhalb besonders anzusetzenden Termin werden von | den Theilnehmern (§ 2), die Deputirten (§ 3), die Anweiser (§ 3), die zwei von | ihnen zu wählenden Schätzer (§ 4), die zwei von ihnen zu wählenden Schiedsrichter | (§ 30) und der Rechnungsführer (§ 34) gewählt.

§ 40.

Hiernach wird die Catasterkarte über die zu verkoppelnde Grundfläche | einer genauen Untersuchung Seitens des ernannten Geometers (§ 3) unter Beirath | der Deputirten unterzogen.

§ 41.

Das Resultat der Prüfung wird den Theilnehmern in einem zu diesem | Zwecke anberaumten Termine zu ihrer Anerkennung vorgelegt.

§ 42.

Wird die Catasterkarte in geometrischer Hinsicht als richtig und für die Ver= | koppelung durch Mehrheitsbeschluß der Theilnehmer genügend befunden, oder sind | kleine Unrichtigkeiten leicht zu beseitigen, so dient sie als Grundlage der Verkoppe= | lungskarte.

§ 43.

¹Wird aber die Catasterkarte durch Mehrheitsbeschluß der Theilnehmer für die | Verkoppelung als nicht genügend, namentlich nicht genau genug erkannt, so wird die | Verkoppe-

lungsfläche von Neuem gemessen und kartirt. ²Die Karte wird nach dem | Vermessungs-
manual ausgefertigt.

§ 44.

Auf der als Grundlage für die Verkoppelung dienenden Karte (Copie der | Catasterkarte
oder die aus der neuen Vermessung entstandene Karte) müssen die ver= | schiedenen Boden-
gattungen (Sand, Lehm, Moor u. s. w.) bezeichnet sein.

[S. 10]

§ 45.

Außer der Karte wird ein Vermessungsregister angelegt, welches über die ein= | zeln
zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke und sonstigen bei der Verkoppe= | lung in
Frage kommenden Punkte die möglichst genaue Auskunft giebt, insonderheit | auch die ei-
nem zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke etwa an einem nicht | dazu gehörigen
Grundstücke zustehenden Servituten bezeichnet.

§ 46.

Nach Herstellung der Verkoppelungskarte und des Vermessungsregisters werden | diese
Urkunden während 14 Tage am Landherrenamt zur Einsicht der Betheiligten | ausgelegt,
nachdem diese zuvor durch eine öffentliche oder besondere schriftliche Be= | kanntmachung
davon in Kenntniß gesetzt und zugleich zu einem, nach Ablauf der für | die Auslegung der
Urkunden bestimmten Frist anzusetzenden Termin zur Erklärung | über die Urkunden bei
Meidung des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen | öffentlich oder besonders
geladen sind.

§ 47.

Behufs Ermittlung des Bodenwerths werden die in der Verkoppelungsfläche | sich vor-
findenden Bodengattungen durch die Schätzer classificirt.

§ 48.

Für jede Bodenclasse ist ein Geldwerth per Ar festzusetzen.

§ 49.

Bei der Schätzung sind sowohl der Werth des Bodens an und für sich, als | auch die mehr
oder minder günstige Lage, die dem Grundstück zustehenden Servituten, | sowie alle auf den
Ertrag des Landes günstig oder ungünstig einwirkenden Verhält= | nisse, zugleich aber auch
die auf dem Grundstücke haftenden Lasten in Erwägung zu ziehen.

§ 50.

Die im § 2 erwähnten Weidgerechtsame der Theilnehmer sind, falls und | soweit nicht
fest bestimmte Weiderechte in Frage stehen, nach Maßgabe des Durch= | schnittswerths der
in den letzten 10 Jahren stattgehabten Abnutzung unter Capitalisi= | rung zu 4 % abzuschät-
zen.

§ 51.

Weichen die Schätzer in der Geldwerthbestimmung von einander ab, so wird | der
Durchschnittswerth der drei Schätzungen als maßgebender Werth angenommen.

§ 52.

Der bei der Verkoppelung verwandte Geometer führt ein Protokoll über die | Schätzungen
und stellt über dieselben ein Schätzungsregister auf.

§ 53.

¹Das Ergebniß der Schätzungen wird den Theilnehmern zur Kunde gebracht in | einem
Termin, zu welchem dieselben durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders | zu la-
den sind. ²Einwendungen gegen die Schätzungen sind innerhalb vier Wochen | nach diesem
Termin bei Meidung des Ausschlusses zu Protokoll bei dem Land= | herrn anzubringen.

[S. 11]

§ 54.

¹Einwendungen gegen die Schätzungen werden zunächst von den Schätzern zu | beseiti-
gen versucht. ²Falls dieser Versuch fehlschlägt, werden die streitigen Punkte einer | Revision
durch andere Schätzer unterzogen, welche in gleicher Weise wie die ersten | (§ 4) bestellt
werden und bei deren Schätzung, auch wenn sie nachtheiliger als die | erste Schätzung für
den Reclamanten ausfällt, es endgültig sein Bewenden behält.

§ 55.

Zu den Revisionsverhandlungen werden die ersten Schätzer zu etwaiger Aus= | kunfts-
ertheilung zugezogen.

§ 56.

¹Wenn die wiederholte Schätzung von dem bei der ersten angenommenen | Werth nicht
um mehr als 5 Procent abweicht, so fallen die Kosten der wiederholten | Schätzung dem
Reclamanten zur Last. ²Bei einer größeren Differenz in der Schätzung | werden die Kosten
aus der Verkoppelungscasse getragen.

§ 57.

¹Nach Erledigung der Abschätzungen werden die Wege, Wasserzüge u. festge= | stellt
und das darauf verwandte Areal von der zu vertheilenden Verkoppelungsmasse | abgezo-
gen. ²Die übrig bleibende Verkoppelungsmasse wird nach Verhältniß der abge= | tretenen
Grundstücke, beziehungsweise des Werthes der im § 2 erwähnten Gerech= | same der ein-
zelnen Theilnehmer unter dieselben vertheilt und in Gemäßheit der in | diesem Gesetze an-
genommenen allgemeinen Grundsätze ein Verkoppelungsplan unter | Beirath der Deputirten
(§ 3) von dem Geometer ausgearbeitet.

§ 58.

Der Verkoppelungsplan nebst Meßregister und Karte muß die Quadratfläche | je-
der einzelnen Parcele und somit die Quadratfläche der ganzen Verkoppelungsmasse | zur
Anschauung bringen, auch über die in den Rechtsverhältnissen der zu den Theil= | neh-
mern nicht gehörenden Servitutsberechtigten, Pfandgläubiger, Pächter u. s. w. in | Folge der
Verkoppelung eintretenden Aenderungen das Nähere enthalten.

§ 59.

Der Verkoppelungsplan bedarf der Bestätigung des Landherrn.

§ 60.

Der Verkoppelungsplan wird, nachdem die Grenzen der einzelnen Koppeln | abgesteckt
sind, in einem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin den Betheiligten | vorgelegt und
durch den Geometer näher erklärt.

§ 61.

Zu diesem Termine werden die Betheiligten durch öffentliche oder besondere | Ladung
unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit ihren Anträgen und Ein= | wendungen ge-
laden.

§ 62.

Der Rechtsnachtheil des Ausschlusses (§ 61) tritt mit dem Ablauf des | Termines unmit-
telbar und von Rechtswegen für alle Diejenigen ein, welche im | Termine keine Einwendung
erhoben haben.

[S. 12]

§ 63.

Gegen diesen Rechtsnachtheil ist eine Restitution nur bis zu der Bekannt= | machung der
neuen Koppeln in Gemäßheit des Verkoppelungsplans (§ 66) zulässig | und kann später selbst
nicht aus dem Grunde der Minderjährigkeit ertheilt werden.

§ 64.

Zur Rechtfertigung etwa zu erhebender Einwendungen kann vom Landherrn | eine Frist
ertheilt werden.

§ 65.

Die erhobenen Einwendungen werden, sofern die Güte fehlschlägt und das | Verkoppe-
lungsverfahren deren Erledigung erfordert, ihrer Erledigung durch die Ent= | scheidung des
Schiedsgerichts oder des competenten ordentlichen Gerichts in Ge= | mäßheit der Bestim-
mungen dieses Gesetzes (§§ 30, 32) zugeführt.

§ 66.

Ist hiernach der Verkoppelungsplan endgültig festgestellt, so werden die | neuen Koppeln
abgesteint (durch Steine bezeichnet) und den Betheiligten in einem | an Ort und Stelle nach
vorheriger öffentlicher oder besonderer Ladung abzuhalten= | den Termin bekannt gemacht

§ 67.

Ueber die Verkoppelung wird eine besondere Urkunde (Verkoppelungsreceß) | durch den Landherrn aufgenommen, welche für alle in derselben enthaltenen That= | sachen volle Beweiskraft hat.

Zur Vollziehung des Verkoppelungsrecesses sind die Betheiligten öffentlich oder | besonders zu laden unter dem Rechtsnachtheil, daß für die Ausbleibenden der Receß | als vollzogen angenommen werden solle.

¹Die Vollziehung des Reccesses kann von Betheiligten nicht geweigert werden, | und ist im Fall der Weigerung von dem Landherrn für die sich Weigernden zu | vollziehen, falls der Receß den stattgehabten Verhandlungen entspricht. ²Ob Letzteres | der Fall, entscheidet im Bestreitungsfall der Landherr. ³Gegen diese Entscheidung ist | ein Recurs an den Senat zulässig, welcher indeß bei Meidung des Ausschlusses mit | demselben von den Betheiligten innerhalb 14 Tage nach Bekanntmachung der land= | herrlichen Entscheidung zu Protokoll bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb | fernerer 14 Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu | begründen ist.

§ 68.

Von einem durch den Landherrn im Verkoppelungsreceß zu bestimmenden | Zeitpunkt an treten die den Betheiligten überwiesenen Grundstücke nebst den denselben | etwa zugewiesenen Gerechtsamen und Lasten, ohne daß es zum Uebergang des Eigen= | thums, des Gutsherrnrechts, des Meierrechts oder ähnlicher Verhältnisse des getheil= | ten Eigenthums einer Abkündigung und Lassung bedarf, in allen rechtlichen Bezie= | hungen an die Stelle des von den Betheiligten an die Verkoppelungsmasse abgege= | benen Grundbesitzes beziehungsweise der Gerechtsame, in Gemäßheit der Bestimmungen | des Verkoppelungsplans. [S. 13]

§ 69.

¹Dieser Verkoppelungsreceß nebst der Karte, dem Meßregister und dem Ver= | koppelungsplan wird von dem Landherrn spätestens innerhalb vierzehn Tage nach | der endgültigen Feststellung des Reccesses (§ 67) dem Erbe= und Handfestenamte | und gleichzeitig abschriftlich dem Catasteramte eingereicht. ²Letzteres verzeichnet die | darnach erforderlichen Mutationen in dem Cataster und der Catasterkarte und theilt | einen Auszug aus beiden dem Erbe= und Handfestenamte mit. ³Hierauf veranlaßt | das Erbe= und Handfestenamt die auf Grund der stattgehabten Veränderungen im | Grundeigenthum, den Pfandrechten und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlichen | Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in dessen Registern und Acten, | sowie in den zu dem Ende von den Inhabern eingelieferten Handfesten und | Hypotheken die Eintragung des die Aenderungen in den Pfandrechtsverhältnissen | betreffenden Auszugs aus dem Verkoppelungsreceß. ⁴Sämmtliche von dem Erbe= | und Handfestenamte und Katasteramte vorzunehmenden Verrichtungen geschehen kosten= | frei, mit Ausnahme der Kosten des Mortificationsverfahrens, welche von dem be= | treffenden Interessenten zu tragen sind.

§ 70.

Die Beendigung des Verkoppelungsverfahrens wird durch den Landherrn | öffentlich bekannt gemacht.

§ 71.

Auf die Theilung der Grundstücke von Eigenthümern, unter welchen die | Benutzung der Grundstücke nach der Benutzungsart wechselt, findet dieses Gesetz | analoge Anwendung.

II. Gemeinheitstheilungen.

§ 72.

¹Die Theilung einer im Landgebiet belegenen Gemeinheit ist als beschlossen | anzusehen, wenn in einer Versammlung, zu welcher alle Nutzungsberechtigte öffentlich | geladen sind, diejenigen, welche für die Theilung stimmen, unter Hinzurechnung der | in dieser Versammlung nicht vertretenen Nutzungsrechte, wenigstens die Hälfte des | Werthes aller an der Gemeinheit bestehenden Nutzungsrechte vertreten. ²Die Wege= | und Wasserzugs=Beberechtigungen, sowie ferner die Berechtigungen, zu Deichen, Wegen, | Hauswarfen Material

aus der Gemeinheit zu entnehmen, kommen bei dieser Be= | rechnung nicht in Anschlag.

Wird eine Gemeinheit vornehmlich als Weide benutzt, so haben für die | Entscheidung der Frage, ob dieselbe getheilt werden soll, nur die Inhaber von | Weidgerechtsamen ein Stimmrecht.

§ 73.

Ist die Theilung einer Gemeinheit beschlossen, so sind bei dem hiernach | eintretenden Theilungsverfahren Theilnehmer der Gemeinheitstheilung im Sinne | dieses Gesetzes die Inhaber von Nutzungsberechtigungen, mit Ausschluß der Wege= | und Wasserzugs=Ge= rechtsame.

[S. 14]

§ 74.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder verpfändet, so ist | die Zustimmung des Gutsherrn oder Gläubigers zu der Theilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mittelst Handfesten oder denselben | gesetzlich gleichgestellter Urkunden verpfändet, so kann eine Theilung derselben nur nach | vorheriger Tilgung der Pfandschulden und Cassation der Handfesten und der demselben | gesetzlich gleich gestellten Hypotheken erfolgen.

§ 75.

Von dem zu theilenden Areal bleiben ausgeschlossen:

- 1) die zu der Gemeinheit gehörigen Deiche mit einer Berme von 4 1/2 Meter | an jeder Seite (vom Deichfuß angerechnet);
- 2) eine zur Ausnutzung für die Herstellung und Unterhaltung der Deiche | erforderliche Grundfläche, falls das zu diesem Zweck nöthige Deichmaterial | aus der Gemeinheit nach bestehendem Recht genommen werden kann. | Welche Grundfläche erforderlich sei, bestimmt der Landherr nach Ver= | nehmung der Theilnehmer und, wenn der in Frage kommende Deich | einem der beiden Deichverbände angehört, nach Vernehmung der Deich= | direction.

§ 76.

Das sodann zur Theilung verbleibende Areal wird unter die Gemeinheits= | Theilnehmer nach Maßgabe ihrer bisherigen Nutzungsrechte vertheilt.

§ 77.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbenzinspflichtig | oder verpfändet, so treten die der Stelle zugewiesenen Eigenthumsantheile für | das Gutsherrnrecht oder ähnliche Verhältnisse des getheilten Eigenthums oder für | Pfandrechte kraft des Gesetzes in die Stelle der bisherigen Nutzungsrechte.

§ 78.

Besteht die Gemeinheit aus einer Gemeindeweide, so werden behufs der | Theilung die bisherigen Nutzungsrechte auf Kuhweiden, wie nachstehend reducirt.

§ 79.

Diejenigen Theilnehmer, welche auf der Zahl nach bestimmte Weiden be= | rechtigt sind, werden als mit dieser Zahl berechtigt bei der Theilung der Gemeinheit | berücksichtigt, auch wenn sie früher mehr oder weniger Vieh aufgetrieben haben sollten.

§ 80.

¹Diejenigen Theilnehmer, welche nicht auf der Zahl nach bestimmte Weiden | berechtigt sind, werden zu so vielen Kuhweiden als berechtigt angenommen, als sie im | Durchschnitt der letzten zehn Jahre Milchkühe oder anderes nach der im § 81 | festgestellten Berechnung auf Milchkühe zu reducirendes Vieh wirklich aufgetrieben | haben oder durch Dritte auf Grund ihrer Berechtigung haben aufreiben lassen. | ²Behauptet ein Theilnehmer, daß in Folge besonderer Umstände während der letzten | zehn Jahre oder eines Theils dieser Zeit von seiner berechtigten Landstelle aus das | Weiderecht auf der Gemeinheit gar nicht oder in beschränkter Weise ausgeübt sei, so | [S. 15] hat das Schiedsgericht auf Antrag des Theilnehmers erforderlichen Falls zu ent= | scheiden, ob und in welchem Maße die Behauptung begründet ist, und, falls sie für | begründet befunden wird, zu bestimmen, zu

wie vielen Kuhweiden der Theilnehmer | unter Berücksichtigung jener Umstände als an der Gemeinheit berechtigt anzusehen sei.

§ 81.

Wer nur gewisse Arten von Vieh aufzutreiben berechtigt ist, soll für jede | Milchkuh eine Kuhweide erhalten und dabei sollen

ein Pferd,

ein Mutterschwein mit Ferkeln (Eber werden nicht mitgerechnet),

drei Schweine,

drei noch nicht jährige Kälber,

zwei Kälber zwischen ein und zwei Jahren,

ein Rindvieh über zwei Jahre,

gleich einer Milchkuh angesetzt werden.

§ 82.

Die Berechtigung zur Gänsetrift wird in der Weise besonders angesetzt, daß | eine Gans mit Küken (Ganter werden nicht angerechnet) für eine Milchkuh gezählt | werden soll.

§ 83.

Die räumliche Größe der Kuhweiden bestimmt sich durch das Verhältniß ihrer | ermittelten Gesamtzahl zum Gesamttinhalt des unter den Weideberechtigten zur | Vertheilung kommenden Areals, wobei die etwa bessere Bodenbeschaffenheit der einen | durch einen verhältnißmäßig größeren Umfang der anderen ausgeglichen werden soll.

§ 84.

Die verschiedenen Antheile werden, wenn eine gütliche Verständigung nicht | zu erreichen ist, unter die Theilnehmer verlooset.

§ 85.

¹Für die Kosten des Verfahrens ist ein besonderer Fond zu bilden. — | ²Können dieselben nicht durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so sind | sie, in Ermangelung anderer Vereinbarung der Theilnehmer, durch den Landherrn | unter Zugrundelegung des muthmaßlichen demnächstigen Beitragsverhältnisses unter | die Theilnehmer zu repartiren und im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 86.

Im Uebrigen finden die §§ 1, 3 – 5, 8 – 10, 12, 20 – 32, 33, 34, 37 – 49, | 51 – 69 dieses Gesetzes auch auf Gemeinheitstheilungen analog Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 14. Mai und | bekannt gemacht am 21. Mai 1873.

**[876/1] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die
Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete
betreffend, vom 21. Mai 1873 vom 14. Juni 1891**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2653.] [2752.] [2756.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 14. Juni) 1891, S. 67 (gedruckt).

[S. 67]

XVI. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Verkoppelungen | und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, vom 21. Mai 1873.

Vom 14. Juni 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

An Stelle des § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1873^a tritt folgende Be= | stimmung:
 Als Grundsatz für die Anlegung der Wege gilt, daß in der Regel und | soweit es
 irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt. Ferner sind, soweit | ein ge-
 setzlicher Straßenplan besteht, die Wege diesem möglichst entsprechend anzulegen.
 Stellt sich bei der Ausarbeitung des Verkoppelungsplanes heraus, daß eine | sofortige
 Auslegung der Planstraßen als Feldwege nicht mit den Zwecken der Ver= | koppe-
 lung vereinbar ist, so ist der Landherr mit Genehmigung der Baudeputation | befugt,
 die Planstraßen im Verkoppelungsterrain zu verlegen oder aufzuheben.
 Die festgestellten Veränderungen des Straßenplans sind im Gesetzblatt bekannt | zu
 machen, und ist den Beteiligten die Einsicht der Karten zu gestatten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt | gemacht am
 14. Juni 1891.

[877] Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Dezember 1874

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2289.] [2563.]
 [2572] [2584.] [2654.] bis [2657.] [2666.] [2674.] [2745.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 23. Dezember) 1874,
 S. 133 – 153 (gedruckt).

[S. 133]

XXXVII. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend.

Vom 23. December 1874.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Dienste des | Staates oder der
 Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadt= | gemeinde Bremen verwalteten
 Anstalt ein ständiges Amt bekleidet.

§ 2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. diejenigen, welchen gewisse amtliche Dienstleistungen als Nebengeschäfte | über-
 tragen sind,
2. diejenigen, welchen durch ihre Anstellung, Zulassung oder Conces= | sionierung nur
 die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen erteilt ist,
3. solche Hilfsarbeiter, Schreiber, Boten, Aufseher und ähnliche unter= | geordnete
 Bedienstete, welche von Behörden oder Beamten je nach | Bedarf auf Zeit angenom-
 men werden, und solche Personen, welchen | die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte
 commissarisch übertragen ist,
4. diejenigen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhält= | nisses
 Arbeiten für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine | der im § 1 bezeichne-
 ten Anstalten übernehmen.

¹Doch finden die §§ 12, 21, 22, 23, 26, 27, 28 Abs. 2, 52, 53 und | vorbehältlich be-
 sonderer im Verordnungs= oder Verwaltungswege getroffener | Bestimmungen die §§ 55,
 57, 61 – 64 auch auf die vorstehend unter 1. und 3. | bezeichneten Personen Anwendung,
 beziehungsweise analoge Anwendung. ²Auf die | [S. 134] Mitglieder des Senats und des
 Richtercollegiums findet dieses Gesetz, vorbehältlich | der Vorschriften der §§ 110, 111
 keine Anwendung.

^a Dok. 876.

§ 3.

¹Jeder vom Senate angestellte Beamte, welcher ein Gehalt vom Staate | bezieht, gilt als auf Lebenszeit angestellt, wenn seine Anstellung nicht unter dem | ausdrücklichen Vorbehalte der Kündigung oder auf Zeit oder versuchsweise erfolgt. | ²Andere Beamte gelten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, als unter dem Vorbe= | halte dreimonatlicher Kündigung angestellt.

Beamte, welchen richterliche Geschäfte obliegen, dürfen nur auf Lebenszeit | angestellt werden.

§ 4.

Gehalt im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das mit dem Amte verbundene | Gehalt und die dem Beamten als solchem etwa gewährte persönliche Zulage.

§ 5.

Jeder Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

§ 6.

Vor dem Dienstantritt ist der Beamte auf die gewissenhafte Erfüllung aller | Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift verfügen.

Richterliche Beamte werden in allen Fällen noch insbesondere auf gewissen= | hafte und unparteiische Wahrnehmung des Richteramts eidlich verpflichtet.

§ 7.

Beamte, welche für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der | im § 1 bezeichneten Anstalten Gelder oder Materialien zu verwalten, zu verwahren, | zu erheben oder abzuliefern haben, müssen vor dem Dienstantritt eine Sicherheit | (Caution) durch Baarzahlung, Pfand oder Bürgen leisten, welche für alle an sie | aus ihrer Amtsführung dem Staate, der Stadtgemeinde Bremen oder der betreffenden | Anstalt erwachsenden Ansprüche haftet.

§ 8.

Von welchen Beamten gemäß § 7, in welcher Höhe und in welcher Weise, | insbesondere auch ob von einzelnen Beamten nur durch Baarzahlung oder Pfand | die Sicherheit zu leisten sei, bestimmt der Senat.

Derselbe ist befugt, wenn veränderte Umstände es erfordern, an Stelle einer | bisher durch Bürgen geleisteten Sicherheit eine Sicherheitsleistung durch Baar= | zahlung oder Pfand zu verlangen, sowie auch den bisherigen Betrag der Sicher= | heitssumme zu erhöhen. Der Beamte hat solchen Anordnungen bei Vermeidung | der Dienstentlassung Folge zu leisten.

Die weiteren Vorschriften wegen des Verfahrens in Betreff der Sicherheits= | leistungen, insbesondere auch wegen der Bestimmung, welche Pfänder als zulässig | zu erachten seien, und der Verwaltung der hinterlegten Gelder und Pfänder werden | vom Senate getroffen.

[S. 135]

§ 9.

Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses erfolgt, sobald | amtlich festgestellt ist, daß aus der Amtsführung Ansprüche, für welche die Sicher= | heit haftet, nicht bestehen, spätestens aber, im Falle der Nichterhebung solcher An= | sprüche, innerhalb eines Jahres, die Aufhebung der Sicherheit und die Rückgabe | der Zwecks derselben übergebenen Gelder, Pfänder oder Verpflichtungsurkunden.

§ 10.

Durch die Anstellungsurkunde erwirbt der Beamte, falls er noch nicht | Bremischer Staatsangehöriger war, die Eigenschaft eines solchen.

Auf Kündigung, auf Zeit oder versuchsweise angestellte Beamte können | durch ausdrücklichen Vorbehalt in der Anstellungsurkunde von der Verpflichtung, | Bremische Staatsangehörige zu werden, entbunden werden.

§ 11.

¹Der Abschied aus dem Dienste kann keinem Beamten verweigert werden. | ²Derselbe wird vom Senate, beziehungsweise derjenigen Behörde, welche den Beamten | angestellt hat, erteilt. ³Denjenigen Beamten, deren Anstellung der Senat bestätigt, | erteilt der Senat den Abschied.

¹Aus dienstlichen Rücksichten kann die Bewilligung des Abschiedes bis auf | drei Monate nach eingereichtem Antrage verschoben werden; bei Lehrern auch über | diese Frist hinaus bis zum Ablauf des bei Beendigung derselben laufenden Schul= | halbjahrs. ²Bei Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, ist die festgesetzte | Kündigungsfrist maßgebend.

§ 12.

Vor dem Austritt aus dem Dienste hat der Beamte, wenn die Umstände | es erfordern, die etwaigen Geschäftsrückstände zu erledigen, und, insoweit er für | den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten | Gelder verwaltete oder in Händen oder zu erheben hatte, Rechnung abzulegen.

§ 13.

Soweit nicht im einzelnen Falle eine andere Bestimmung getroffen ist, | beginnt der Anspruch des Beamten auf Gewährung seines Gehaltes mit dem Tage | des Dienstantritts, in Betreff späterer Zulagen mit dem Tage der Bewilligung | und in Betreff der Alterszulagen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher | auf den Ablauf^a der dieselbe begründenden Dienstzeit folgt.

§ 14.

¹Die Zahlung des Gehaltes erfolgt monatlich im Voraus. ²Bei Berechnung | der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der letzten Monats= | rate des Jahres zur Auszahlung, vorbehaltlich früherer Berichtigung, wenn der | Beamte im Laufe des Jahres aus dem Amte scheidet.

Mit dem ersten Tage jedes Kalendermonats ist das Gehalt als für den | ganzen Monat verdient anzusehen.

¹Den im Laufe eines Monats in den Gehaltsbezug eintretenden Beamten | (§ 13) ist das für den Rest des Monats nach Verhältniß zu berechnende Gehalt | [S. 136] bei der nächsten Monatszahlung zu entrichten. ²Dabei ist, wenn der Beamte bisher | ein anderes Amt (§ 1) bekleidete, das etwa für einen Zeitraum des neuen Gehalts= | bezugs bereits bezahlte Gehalt des bisherigen Amtes in Abzug zu bringen.

§ 15.

¹Alterszulagen treten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von fünf zu fünf | Jahren und die letzte fünfzehn Jahre nach dem Dienstantritt ein. ²Der Senat ist | ermächtigt auf Antrag der dem betreffenden Posten zunächst vorgesetzten Behörde | bezw. der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation wegen | besonderer Interessen des Dienstes Beamte in eine höhere Altersklasse als die | ihnen an sich zukommende eintreten zu lassen. ³Diese Bestimmung ist solchenfalls | bei der Anstellung zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen. ⁴Ob | und inwieweit versuchsweise angestellten Beamten die Probezeit anzurechnen sei, | bestimmt der Senat.

§ 16.

¹Für eine Dienstwohnung werden dem Beamten zehn Procent seines Gehalts | in Abzug gebracht. ²Dieselbe ist dem Beamten in bewohnbarem Stande zu über= | geben und auf öffentliche Kosten in Dach und Fach zu halten. ³Im Uebrigen liegt | die ordnungsmäßige Unterhaltung dem Beamten ob. ⁴Der Beamte ist verbunden, | dieselbe als seine Wohnung zu benutzen.

§ 17.

Das Dienst Einkommen eines Beamten kann mit rechtsverbindlicher Kraft | nur bis zu einem Drittel jedes einzelnen Zahlungsbetrages cedirt, verpfändet oder | sonst übertragen, mit Arrest belegt oder zur Debitmasse gezogen werden.

§ 18.

Hinterläßt einer der im § 36 bezeichneten Beamten eine Witwe oder un= | versorgte eheliche Nachkommen, so gebührt denselben für das, auf den Sterbemonat | folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen. (Gnadenquartal.)

Als unversorgt gelten die Nachkommen der Beamten, welche bei seinen Leb= | zeiten in Betreff ihres Lebensunterhalts ganz oder theilweise auf seine Fürsorge | angewiesen waren.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

An wen die Zahlung zu leisten sei, bestimmt der Senat.
Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 19.

Das Gnadenquartal kann in Ermangelung der im § 18 bezeichneten Hinter= | bliebenen mit Genehmigung des Senats auch dann gewährt werden, wenn der Ver= | storbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer | er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß, einschließ= | lich der etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsinstituten zu erhebenden | Gelder, nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung | zu decken.

[S. 137]

§ 20.

Im Fall des Todes eines der im § 36 bezeichneten Beamten ist die hinter= | bliebene Familie im Genusse der von ihm bewohnten Dienstwohnung nach Ablauf | des Sterbemonats noch ferner drei Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein | Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur | Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten | Localitäten der Dienstwohnung sofort geräumt werden.

Wenn ein Beamter zu seinen Lebzeiten aus einem mit einer Dienstwohnung | verknüpften Amte ausscheidet, so ist die Dienstwohnung sofort beim Ausscheiden | aus dem Amte zu räumen.

Die dem Beamten berechnete Miethe (§ 16) ist auch von den Hinter= | bliebenen bis zur Räumung der Wohnung für dieselbe zu vergüten.

§ 21.

Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Ver= | fassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen | Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahr= | zunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein | Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 22.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, | deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten | vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem | das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 23.

Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen ver= | antwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, | welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in | gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die dienstliche und civilrechtliche Verant= | wortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

§ 24.

Ein Beamter darf ohne Erlaubniß des Senats weder ein Nebenamt be= | kleiden, noch eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration | verbunden ist, oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben, noch auch dem Vor= | stande, Verwaltungs= oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft | angehören.

¹Diese Erlaubniß darf nicht ertheilt werden, wenn die fraglichen Geschäfte | mit der gehörigen Wahrnehmung des Amts unverträglich sind oder die Vornahme | derselben mit Rücksicht auf die Natur des Amts oder die Stellung oder die Ver= | [S. 138] hältnisse des Beamten für unstatthaft zu achten ist. ²Die Erlaubniß ist jederzeit | widerruflich.

Sonstige Privatarbeiten sind dem Beamten von der vorgesetzten Behörde | zu untersagen, wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen; sie | können ihm außerdem dann untersagt werden, wenn sie gegen Vergütung | geschehen.

§ 25.

¹Für amtliche Nebengeschäfte steht dem Beamten ein Anspruch auf Ver= | gütung aus öffentlichen Mitteln nicht zu. ²Auch darf ihm für solche Nebengeschäfte | ohne besondere Genehmigung des Senats überhaupt eine Vergütung nicht ge= | währt werden.

§ 26.

Ein Beamter darf, ohne von der vorgesetzten Behörde Urlaub erwirkt zu | haben, von seinem Amte sich nicht entfernen, vorbehaltlich der Bestimmung des | Artikels 21 der Reichsverfassung^a.

§ 27.

Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt darf der Beamte ohne | Genehmigung des Senats nicht annehmen.

§ 28.

Beamte haben die Ertheilung eines außergerichtlichen Gutachtens als Sach= | verständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ertheilt | ist, zu verweigern.

¹Ebenso haben Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr | Zeugniß in Betreff derjenigen Thatfachen, auf welche die Verpflichtung zur Amts= | verschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht durch die ihnen | vorgesetzte oder die ihnen vorgesetzt gewesene betreffende Behörde zur Zeugniß= | ablage ermächtigt sind. ²Die Ermächtigung soll ertheilt werden, wenn nicht ein | überwiegendes Interesse des Staats entgegensteht.

§ 29.

Jeder Beamte muß die Uebertragung seiner Berufsbildung entsprechender | Dienstgeschäfte, auch wenn sie in seiner ursprünglichen Dienstanweisung nicht ent= | halten waren, imgleichen die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung und | bisherigen Stellung entsprechendes Amt ohne Schmälerung seines Dienst Einkommens | sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfniß es erfordert.

Ob die genannten Voraussetzungen der Geschäftsübertragung und Ver= | setzung vorhanden seien, unterliegt im Zweifelsfalle der Entscheidung des Senats.

II. Versetzung in einstweiligen Ruhestand.

§ 30.

Jeder Beamte kann vom Senate unter Bewilligung von vier Fünfteln seines | Gehaltes als Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das | von ihm verwaltete Amt entbehrlich wird.

[S. 139]

§ 31.

¹Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in | welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. ²Die Gehaltszahlung | hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt nach Ablauf von drei vollen | Kalendermonaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige | Versetzung in den Ruhestand und der Zeitpunkt derselben bekannt gemacht | worden ist.

§ 32.

Die in einstweiligen^b Ruhestand versetzten Beamten sind zur Annahme eines | ihnen übertragenen Amtes, welches in Rücksicht auf das zuletzt von ihnen bekleidete | den Erfordernissen des § 29 nach dem Ermessen des Senats entspricht, bei Verlust | des Wartegeldes verpflichtet.

§ 33.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte in ein anderes Amt eintritt, welches mit einem | dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen | Dienst Einkommen verbunden ist;

^a Dok. 136.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert oder aufhört | Bremischer Staatsangehöriger zu sein, es sei denn, daß er diese | Staatsangehörigkeit erworben hatte, ohne dazu verbunden zu sein (§ 10);
3. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 34.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der | einstweilen in Ruhestand versetzte Beamte mit Zustimmung des Senats im Dienste | eines Staats, einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder des Reichs angestellt | oder beschäftigt ist, insoweit als der Betrag dieses anderweitigen Dienst Einkommens | unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der | einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 35.

¹Nach dem Tode eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten | erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen | nach den in §§ 18, 19 enthaltenen Grundsätzen. ²Die Bestimmung des § 17 | findet auch auf das Wartegeld Anwendung.

III. Versetzung in Ruhestand.

§ 36.

Jeder Beamte, welcher vom Senate und ohne Zeitbeschränkung angestellt | ist und ein Gehalt vom Staate bezieht, erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, | wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner | körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner | Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

[S. 140]

Diese Bestimmung gilt auch für andere Beamte, wegen welcher solches | von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist.

a. Freiwillige.

§ 37.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage | eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben sei, sowie ob und | welches Ruhegehalt demselben zustehe, erfolgt durch den Senat; unbeschadet des | Rechtsweges, wenn der in Ruhestand versetzte Beamte durch die in Betreff des | Ruhegehalts getroffene Verfügung in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubt.

§ 38.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhe= | stand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten | Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für | unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der | unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten seien, hängt | vom Ermessen des Senats ab.

b. Unfreiwillige.

§ 39.

Ein Beamter (§ 36), welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen | Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amts= | pflichten sich als dauernd unfähig erweist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 40.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhe= | stand nicht nach, so wird ihm von der vorgesetzten Behörde unter Angabe des zu | gewährenden Betrages des Ruhegehaltes und der Gründe der Pensionirung eröffnet, | daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 41.

¹Innerhalb vierzehn Tage nach einer solchen Eröffnung (§ 40) kann der | Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Behörde anbringen. ²Nach Ab= | lauf dieser Frist werden die Verhandlungen dem Senate eingereicht, welcher end= | gültig über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet und zwar nachdem er | geeignetenfalls vorab durch einen Commissar die etwa streitigen Thatsachen hat | erörtern und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, | hat vernehmen lassen.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des in Ruhestand zu ver= | setzenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last.

c. Gemeinsames.

§ 42.

Welche Behörde in den Fällen §§ 38, 40, 41 als die vorgesetzte anzu= | sehen sei, bestimmt im Zweifelfalle der Senat.

[S. 141]

§ 43.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird der Betrag desjenigen Gehalts zu | Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Versetzung in Ruhestand genießt | und zwar nur des wirklichen Gehalts mit Ausschluß von Gratificationen, Sporteln, | Vergütungen für Bureaukosten und^a sonstigen Accidentien.

Das Ruhegehalt der im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten | wird nach dem vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zuletzt bezogenen | Gehalte berechnet.

¹Die Wohnungsvergütung und der Miethwerth der Dienstwohnung, des= | gleichen die freie Station werden als Theil des Gehalts angesehen. ²Der Mieth= | werth der Dienstwohnung wird, wenn nichts Anderes bestimmt ist, zu zehn Procent | des Gehalts angenommen, die freie Station nach Ermessen des Senats gemäß | dem ungefähren Durchschnittswerthe der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung | der Gehaltssätze anderer in gleichen oder ähnlichen Dienstverhältnissen stehender | Beamten berechnet. ³Freie Feuerung und Licht werden, wenn dieserhalb ein Abzug vom | Gehalte geschieht, nach Maßgabe dieses Abzuges als Theil des Gehaltes gerechnet.

§ 44.

Das Ruhegehalt beträgt bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre vierzig | Procent des Gehalts (§ 43) und steigt nach Vollendung jedes ferneren Dienstjahres | um zwei Procent des Gehalts bis zum Höchstbetrage von achtzig Procent.

§ 45.

Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, seit welchem der Beamte | ein Staatsamt bekleidet.

Denjenigen Lehrern, welche nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre | bei der Haupt= oder Realschule länger als ein Jahr oder nach Vollendung des | Seminarcursum und bestandener Abgangsprüfung an Volksschulen länger als fünf | Jahre als Hilfslehrer oder provisorisch berufene Lehrer in Wirksamkeit gewesen | sind, ist die über die gedachten Zeiträume hinausgehende Dauer ihrer außer= | ordentlichen Lehrthätigkeit auf das Dienstalter in Anrechnung zu bringen.

Bei Berechnung der Dienstzeit eines Beamten kommt auch die Zeit in | Anrechnung, während welcher derselbe unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen | Ruhestande sich befinden hat.

Ist ein Beamter eine Zeitlang ohne Ruhegehalt aus dem Dienste ausge= | schieden, so kommt die einer solchen Unterbrechung vorangegangene Dienstzeit nur | dann in Berechnung, wenn die Entlassung aus dem Dienste weder wegen Dienst= | verletzungen geschehen war, noch auch wegen solcher hätte geschehen müssen, wenn | der Beamte nicht freiwillig aus dem Dienste getreten wäre.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§ 46.

¹Der Senat ist ermächtigt, die Zeit, während welcher ein Beamter im | Civildienste des Reichs oder eines anderen Staats, im Dienste einer politischen | oder einer kirchlichen Gemeinde oder im Militärdienste gestanden, bei der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder theilweise mit in Anschlag zu bringen. ²Die | [S. 142] Bestimmung ist solchenfalls bei der Anstellung des Beamten zu treffen und in die | Anstellungsurkunde aufzunehmen.

§ 47.

¹Die Ruhegehälter werden monatlich im Voraus bezahlt und zwar zuerst | für den Monat, welcher auf den letzten Gehaltsmonat (§ 14) folgt. ²Bei Berechnung der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der | letzten Monatsrate des Jahres zur Auszahlung, vorbehaltlich früherer Berichtigung | wenn die Ruhegehaltszahlung im Laufe des Jahres ihr Ende nimmt.

Mit dem ersten Tage jedes Monats ist das Ruhegehalt als für den ganzen | Monat verfallen anzusehen.

§ 48.

Wenn und so lange ein Pensionär aus einem anderweitigen Staats- oder | Gemeindeamte oder aus einem Reichsamte ein Einkommen bezieht, wird das Ruhegehalt insoweit gekürzt, als es unter Hinzurechnung dieses Einkommens das vor | der Pensionirung bezogene Gehalt übersteigt.

§ 49.

Ein Pensionär, welcher in ein an sich zum Ruhegehalt berechtigendes Amt | wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand | den Anspruch auf ein nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit | und des aus dem neuen Amte bezogenen Einkommens berechnetes Ruhegehalt nur | dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung eines hiernach neu berechneten Ruhegehalts fällt bis | zur Höhe des Betrages desselben das Recht auf den Bezug des früheren Ruhegehalts weg.

§ 50.

Der in Ruhestand versetzte Beamte muß, wenn er sich außerhalb des | Bremischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten von der | Generalkasse entgegennehmen und, so oft es verlangt wird, eine amtliche Lebens- | bescheinigung beibringen.

§ 51.

¹Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder unversorgte (s. § 18) eheliche | Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für den auf den Sterbemonat folgenden | den Monat gezahlt. ²An wen die Zahlung erfolge, bestimmt der Senat.

Die Zahlung des Ruhegehalts für den auf den Sterbemonat folgenden | Monat kann mit Genehmigung des Senats auch dann stattfinden, wenn der Ver- | storbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer | er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß, einschließlich | der etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsanstalten zu erhebenden | Gelder nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung | zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag des | Ruhegehalts kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

[S. 143]

IV. Dienstvergehen und Disciplinarstrafen.

§ 52.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 21 ff.) verletzt, | begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

§ 53.

Ein Beamter, welcher sich ohne Urlaub von seinem Amte entfernt hält | (§ 26) oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Ent- | schuldigungsgründe zur Seite stehen, vorbehaltlich disciplinarischer Ahndung, für | die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Gehaltes verlustig.

§ 54.

Disciplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Dienstentlassung.

§ 55.

¹Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße.

²Geldbuße kann mit Verweis verbunden werden.

§ 56.

¹Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf | Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge. ²Hat vor Beendigung des Disciplinar= | verfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der An= | geschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Ruhegehalt | verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Hatte der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt und lassen besondere | Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, | festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts auf | Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 57.

Die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe (§§ 54, 55) bestimmt | sich nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rück= | sicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten.

§ 58.

Während des Laufes einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den An= | geschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht ein= | geleitet werden.

Ist dies bereits vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen, | so ruht bis zu deren rechtskräftiger Erledigung das Disciplinarverfahren.

§ 59.

Ist von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt, so | kann wegen der Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörte= | /S. 144/ rung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern stattfinden, als | dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der | strafrechtlich verfolgten^a Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

Ist eine Verurtheilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur | Folge hat, so hängt es vom Ermessen des Senats ab, ob außerdem ein Dis= | ciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 60.

Aus einem Dienstvergehen erwachsene Civilansprüche gegen einen Beamten | sind im civilgerichtlichen Verfahren zu verfolgen.

V. Disciplinarverfahren.

1. Ordnungsstrafen.

§ 61.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm | untergeordneten Beamten befugt.

Wer als der zuständige Dienstvorgesetzte anzusehen sei, bestimmt in | Zweifelsfällen der Senat.

§ 62.

Geldbußen bis zu hundert Mark können die den einzelnen Verwaltungs= | zweigen vorgesetzten Senatscommissarien gegen die Beamten der betreffenden Ver= | waltungszweige verhängen.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Die gleiche Befugniß steht dem Präsidenten des Richtercollegiums gegen= | über den Gerichtssecretären, den Beamten der Gerichtskanzleien, den Gerichtsboten | und sonstigen gerichtlichen Unterbeamten zu.

Die Vollstreckung der Geldbußen erfolgt im Verwaltungswege.

§ 63.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen geschieht unter Angabe der Gründe | schriftlich oder zu Protocoll.

Vor Verhängung der Ordnungsstrafe ist der Beamte verantwortlich | zu hören.

§ 64.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet der Recurs an den | Senat statt, der darüber in dem für Beschwerden vorgeschriebenen Wege entscheidet.

2. Dienstentlassung.

§ 65.

Der Strafe der Dienstentlassung muß ein förmliches Disciplinarverfahren | vorhergehen, dessen Einleitung der Senat verfügt.

§ 66.

Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und | in einer mündlichen Verhandlung.

[S. 145]

§ 67.

Für die Dauer eines einzuleitenden Disciplinarverfahrens werden der | öffentliche Ankläger und der Voruntersuchungsbeamte vom Senate bestellt, ersterer | aus den Staatsanwälten oder Sachführern, letzterer aus den Mitgliedern des | Richtercollegiums und auf dessen Vorschlag,

Der öffentliche Ankläger ist für die Dauer seines Amtes der Justizcom= | mission des Senats untergeordnet und den Weisungen derselben Folge zu leisten | verpflichtet.

§ 68.

Die entscheidenden Disciplinarbehörden sind:

1. in erster Instanz die Disciplinarkammer,
2. in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

§ 69.

Die Disciplinarkammer besteht aus einem Mitgliede des Senats und zwei | Mitgliedern des Richtercollegiums.

Der Disciplinarhof besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und drei | Mitgliedern des Richtercollegiums.

§ 70.

Die Mitglieder der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes, sowie | Stellvertreter derselben werden vom Senat jedesmal gleichzeitig auf je fünf Jahre | und zwar die dem Richtercollegium angehörigen auf Vorschlag dieses Collegiums | ernannt und auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

¹Ein im Laufe der fünfjährigen Wahlperiode eintretendes Mitglied bleibt | nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. ²Die ausscheidenden Mitglieder können | wieder ernannt werden.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Disciplinarkammer und des Dis= | ciplinarahofes sein.

In jeder der Behörden führt ein dem Senate angehörendes Mitglied | den Vorsitz.

§ 71.

Die dem Senate angehörenden Mitglieder der entscheidenden Disciplinar= | behörden, sowie die Stellvertreter derselben haben sich der Mitwirkung bei Bera= | thungen und Beschlüssen des Senats in Disciplinar=Untersuchungssachen zu enthalten.

Voruntersuchung.

§ 72.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der | Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die | Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise | herbeigeschafft.

¹Ueber alle Untersuchungshandlungen wird ein Protokoll aufgenommen. | ²Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung | vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.
[S. 146]

§ 73.

¹Erachtet der Untersuchungsbeamte die Voruntersuchung für beendet, so | theilt er die Akten dem öffentlichen Ankläger mit. ²Diesem steht es frei, eine | Ergänzung der Voruntersuchung zu beantragen. ³Hält der Untersuchungsbeamte die | Ergänzung für nicht erforderlich, so holt derselbe die Entscheidung des Senats ein.

§ 74.

¹Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der | erhobenen Beweise mitzuthemen. ²Darauf werden die Akten dem Senate eingesandt.

Verfügung auf Grund der Voruntersuchung.

§ 75.

Der Senat kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das | Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe (§§ 61, 62) verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen | zu versenden Beschlusses.

§ 76.

Die Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen An= | schuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums | von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§ 75) so findet bezüglich derjenigen | Thatfachen, wegen deren die Verhängung geschah, eine Wiederaufnahme des ein= | gestellten Disciplinarverfahrens nicht statt.

§ 77.

Die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seinen Abschied | mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß | er auf Erfordern den in § 12 bezeichneten Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig, | doch fallen die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 99) dem Angeschuldigten | zur Last.

Verfahren vor der Disciplinarkammer.

§ 78.

Beschließt der Senat die Verweisung an die Disciplinarkammer, so wird | nach Eingang einer von dem öffentlichen Ankläger anzufertigenden Anschuldigungs= | schrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungs= | schrift zu einer Sitzung derselben zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der öffentliche Ankläger ist zu dieser Sitzung zuzuziehen.

§ 79.

¹Der Angeschuldigte kann einen bei den Bremischen Gerichten zugelassenen | Sachführer als Vertheidiger zuziehen. ²Diesem ist die Akteneinsicht gestattet.

§ 80.

¹Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der gehörig und recht= | zeitig geladene Angeschuldigte nicht erschienen ist. ²Derselbe kann sich durch einen | [S. 147] bei den Bremischen Gerichten zugelassenen Sachführer vertreten lassen. ³Beides ist | ihm in der Vorladung mitzuthemen.

Der Disciplinarkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Er= | scheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem | Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 81.

¹Zwischen der Vorladung und der mündlichen Verhandlung sollen wenigstens | acht Tage liegen. ²Der Vorsitz kann jedoch mit Zustimmung des Angeschuldigten | sowie aus dringenden Gründen auch ohne dieselbe diese Frist abkürzen.

¹Ist diese Frist nicht beobachtet, so kann der Angeschuldigte auf Vertagung | antragen. ²Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht | geltend machen.

§ 82.

¹Dem Vorsitz der Disciplinarkammer liegt die Leitung und Beaufsichtigung | des ganzen Geschäftsganges ob. ²Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung, erläßt | die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung | nicht enthalten. ³Ihm liegt die Leitung der Verhandlung in der Sitzung, die | Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Beweisaufnahme, die Verkündung | der Entscheidungen und Beschlüsse und die Handhabung der Ordnung ob. ⁴Er kann | jeden, der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen. ⁵Die Ver= | nehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme kann er anderen Mit= | gliedern übertragen.

§ 83.

¹Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. ²Die Oeffentlichkeit kann aus | besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des öffentlichen Anklägers | oder von Amtswegen durch Beschluß der Disciplinarkammer ausgeschlossen oder | auf bestimmte Personen beschränkt werden. ³Die Gründe der Ausschießung oder | Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen. | ⁴Die Urtheilsverkündung hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

¹Die Verhandlung über den Ausschuß oder die Beschränkung der Oeffent= | lichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Be= | schlusses in öffentlicher Sitzung. ²Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem | Sitzungsprotokoll erhellen.

§ 84.

¹In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der An= | schuldigungsschrift von dem öffentlichen Ankläger mündlich vorgetragen. ²Der An= | geschuldigte wird vernommen. ³Ist derselbe geständig und walten gegen die Glaub= | würdigkeit des Geständnisses keine Bedenken ob, so findet eine Beweisverhandlung | nicht statt.

¹Andernfalls giebt ein vom Vorsitz der Disciplinarkammer aus den Mit= | gliedern derselben ernannter Berichterstatter aus den bisherigen Verhandlungen | eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschul= | /S. 148/ digungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht. ²Zum Schlusse wird der | öffentliche Ankläger mit seinem Vortrage und seinen Anträgen gehört, desgleichen | der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 85.

Wenn die Disciplinarkammer auf den Antrag des Angeschuldigten oder | des öffentlichen Anklägers oder auch von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, | sei es durch einen Commissar oder mündlich vor der Behörde selbst oder die | Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die | erforderliche Verfügung und vertagt zu dem Ende erforderlichenfalls die Verhandlung.

§ 86.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf den Antrag des öffentlichen An= | klägers oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern | die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und | die Disciplinarkammer nicht^a die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur | auf Verschleppung der Sache abzielt.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§ 87.

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarkammer, ohne an positive Beweis= | regeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Ver= | handlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die | Anschuldigung begründet sei.

Die Entscheidung muß, wenn die Behörde sich für zuständig erachtet, | verurtheilen oder freisprechen, im ersteren Falle kann sie aus Dienstentlassung oder | auf eine Ordnungsstrafe lauten.

§ 88.

Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der Thatsachen, | welche den Gegenstand der Anschuldigung bildeten, ein Disciplinarverfahren nicht | wieder eingeleitet werden.

§ 89.

Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Ver= | handlung beendet worden ist oder in einer zu dem Ende angesetzten anderen | Sitzung verkündet und im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten oder eines | Vertreters (§ 80) desselben dem ersteren oder dem Vertreter zugestellt.

¹Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden. ²Es genügt | jedoch die Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. ³Die schriftliche | Abfassung derselben kann der Verkündung nachfolgen.

Die Urschrift der Entscheidung ist von sämmtlichen bei derselben mit= | wirkenden Gerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 90.

¹Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche von der Disciplinarkammer | auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder | mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. ²Bei Sitzungen, | [S. 149] welche lediglich die Verkündung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum | Gegenstande haben, kann aus dringenden Gründen eine Vertretung durch andere | Mitglieder stattfinden.

§ 91.

¹Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches die | Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und die | Entscheidung enthalten muß. ²Dasselbe wird vom Vorsitz und vom Protokollführer | unterzeichnet. ³Einer Verlesung desselben bedarf es nicht.

Berufung.

§ 92.

Gegen die Entscheidung steht als ausschließliches Rechtsmittel die Berufung | an den Disciplinarhof sowohl dem öffentlichen Ankläger als dem Angeschuldigten offen.

§ 93.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, | dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 94.

Die Anmeldung der Berufung hat zum Protokoll der Regierungskanzlei | innerhalb vierzehn Tage nach dem Tage der Verkündung beziehungsweise (§ 70) | Zustellung der Entscheidung – und zwar vom Angeschuldigten entweder persönlich | oder durch einen Bevollmächtigten – zu geschehen.

§ 95.

Binnen einer vierzehntägigen, von dem Tage der Anmeldung anzurech= | nenden, unter Umständen von dem Vorsitz der Disciplinarkammer zu verlängern= | den Frist kann der Appellant die rechtzeitig angemeldete Berufung schriftlich | rechtfertigen.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungs= | schrift werden dem Gegner in Abschrift zugestellt, oder diesem, wenn er der | öffentliche Ankläger ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb einer vierzehntägigen, unter Umständen vom Vorsitz der | Disciplinarkammer zu erstreckenden Frist nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung | kann der Gegner eine Gegenschrift einreichen.

§ 96.

Die Rechtfertigungsschrift und die Gegenschrift sind der Regierungskanzlei | einzureichen.

Verfahren vor dem Disciplinarhofe.

§ 97.

Nach Ablauf der in § 95 bestimmten Fristen werden die Akten dem | Disciplinarhof eingereicht.

¹Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen | Verfügungen erlassen. ²Es findet sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung statt. ³Zu derselben giebt zunächst ein von dem Vorsitz des Disciplinarhofes | [S. 150] aus den Mitgliedern desselben ernannter Berichtersteller eine Darstellung der | bisherigen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §§ 78 – 91 enthaltenen | Bestimmungen verfahren.

Allgemeine Bestimmungen wegen des Disciplinarverfahrens.

§ 98.

¹In Betreff der Zeugen und Sachverständigen und der Pflicht zur Herausgabe von Beweismitteln kommen die Vorschriften der Titel IX und X der Strafprozeßordnung^a analog zur Anwendung. ²Jedoch hängt die Beeidigung der Zeugen | und Sachverständigen sowohl in der Voruntersuchung als vor dem erkennenden | Gerichte vom richterlichen Ermessen ab.

§ 99.

Für das Disciplinarverfahren werden Gerichtsgebühren und Stempel | nicht berechnet, sondern nur die Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 100.

Zum Ersatz der ganzen oder eines angemessenen Theils der durch das | förmliche Disciplinarverfahren (§ 65) entstandenen Auslagen wird der mit Strafe | belegte Angeschuldigte verurtheilt.

§ 101.

Die Protokolle in der Voruntersuchung und in den Verhandlungen vor | den entscheidenden Disciplinarbehörden werden von einem Regierungssecretair, in | Fällen der Behinderung von einem Gerichtssecretair, geführt.

§ 102.

Ladungen und Zustellungen geschehen von Seiten der Regierungskanzlei | durch einen vereideten Boten derselben in den durch die Civilgerichtsordnung^b | vorgeschriebenen Formen.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß | seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die | Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem | dienstlichen Wohnorte desselben.

Zustellungen von Verfügungen, Beschlüssen oder Urtheilen an den öffentl. | lichen Ankläger geschehen in der Regel durch Vorlegung der Urschrift.

VI. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 103.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten (Suspension) tritt kraft | des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen | oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, | welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;

^a Vom 26. Dezember 1870 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 141 – 250).

^b Dok. 748/1.

2. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Ent= | scheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

[S. 151]

§ 104.

In Falle des § 103 1. dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten | Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener | Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte | Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

¹Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Sus= | pension, bis das Urtheil vollstreckt ist. ²Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne | Schuld des Verurtheilten aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des | Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 106) nicht ein. | ³Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von | zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im | Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 103 2. dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in | der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 105.

Der Senat kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gericht= | liches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disciplinar= | verfahrens (§ 65) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder | anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 106.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats | ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst Einkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist der Senat ermächtigt, die Innebe= | haltung des Dienst Einkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berech= | nung des innezubehaltenden Theils vom Dienst Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

¹Der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche | durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest | zu den Untersuchungskosten zu verwenden. ²Einen weiteren Beitrag zu den Stell= | vertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 107.

Der zu den Kosten nicht verwendete Theil des Dienst Einkommens wird | dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Dienstent= |lassung zur Folge gehabt hat.

¹Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu | ertheilen. ²Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht | geltend gemacht werden.

§ 108.

¹Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des | Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. ²Wird er nur mit einer Ord= | nungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil in soweit nachzuzahlen, als | derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ord= |

[S. 152] nungsstrafe erforderlich ist. ³Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet | nicht statt.

§ 109.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vor= | gesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung | der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an | den Senat zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 110.

Auf die im § 20 des Gesetzes, den Senat betreffend^a, und die im § 18 | des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vorgesehene Nöthigung zum | Austritt aus dem Senate und dem Richtercollegium, sowie auf die in § 63 der | Gerichtsordnung von 1820 und in § 36 der Notariatsordnung gedachte Unter= | sagung der Praxis der Sachführer und Absetzung der Notare finden die §§ 65—102 | dieses Gesetzes gleichfalls Anwendung.

§ 111.

Die Vorschriften der §§ 13, 14, 18, 19, 47—51 und 113 gelten auch | für die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats und des Richter= | collegiums.

Die Vorschrift des § 24 in Betreff der Theilnahme an dem Vorstande, | Verwaltungs= oder Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gilt | auch für die Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums.

§ 112.

Die §§ 21, 26, 28, 33, 34, 36, 37 des Gesetzes, den Senat betreffend, | die §§ 19, 26, 27, 31, 33, 34, 35 des Gesetzes, die richterlichen Be= | hörden betreffend, imgleichen die dem § 110 dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen | des § 63 der Gerichtsordnung von 1820 und des § 36 der Notariatsordnung^b, | so wie die Verordnung vom 3. Juli 1855, betreffend die Pensionirung der bürger= | lichen Beamten^c sind aufgehoben.

§ 113.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die zur | Zeit der Verkündung desselben im Dienste befindlichen Personen, vorbehaltlich | der durch specielle Rechtstitel begründeten Ansprüche. Das Gleiche gilt von den | zur Zeit in Ruhestand befindlichen Personen rücksichtlich der in den §§ 47 bis 51 | enthaltenen Bestimmungen.² Insoweit Beamte nach den bisherigen Ruhe= | gehaltsbestimmungen für den Fall ihrer Pensionirung ein höheres Ruhegehalt zu | beanspruchen haben als das nach § 44 dieses Gesetzes ihnen zukommende, behält | es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.
[S. 153]

In Betreff der bei Erlaß dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten | ist für den Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand der Senat ermächtigt, nach | Anhörung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde, beziehungsweise der für den | betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation die im § 46 gedachte Be= | stimmung zu treffen.

§ 114.

Der Senat bestimmt, für welche der von ihm zur Zeit auf Kündigung | angestellten, ein Gehalt vom Staate beziehenden Beamten die Kündigungsklausel | aufrecht erhalten bleibe. Für alle übrigen Beamten dieser Art tritt die Klausel | und die ihrem Kündigungsrechte gesetzte Frist mit Verkündung dieses Gesetzes | außer Kraft.

§ 115.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt | gemacht am 23. December 1874.

[877/1] Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamtengesetzes vom 23. December 1874, vom 9. Oktober 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2657.] [2745.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 9. Oktober) 1879, S. 347 f. (gedruckt).

^a Dok. 834/1.

^b Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-ad Qq. 10 .C .4 .a. Nr. 1.

^c Dok. 843.

[S. 347] . . .

LV. Gesetz, betreffend Abänderungen des Beamtengesetzes vom | 23. December 1874.
Vom 9. October 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die §§ 98, 101 und 102 Absatz 1 des Beamtengesetzes vom 23. December | 1874^a werden wie folgt abgeändert:

§ 98.

¹Insoweit nicht aus diesem Gesetz ein Anderes sich ergibt, | gelten für das Disciplinarverfahren, einschließlich der Vollstreckung, | die Vorschriften der Deutschen Strafprozeßordnung^b über das Verfahren | [S. 348] in den zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Strafsachen. | ²Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft des Angeschuldigten | findet jedoch nicht statt.

§ 101.

Die Protokolle in der Voruntersuchung und in den Verhandlungen vor den entscheidenden Disciplinarbehörden werden von einem | Regierungssecretär, in Fällen der Behinderung von einem Gerichts= | schreiber geführt.

§ 102, Absatz 1.

Die Zustellungen erfolgen – und zwar für | die Stadt Bremen durch einen vereideten Boten der Regierungs= | kanzlei – unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der | Deutschen Civilprozeßordnung^c nach dem für die Fälle des § 39 der | Deutschen Strafprozeßordnung etwa verordneten vereinfachten Verfahren.

§ 2.

¹Im Disciplinarverfahren gegen Beamte auf Grund des Beamtengesetzes | findet gegen Entscheidungen der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofes die | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens | gemäß §§ 234 und 399 der Deutschen Strafprozeßordnung statt. ²Auf das Ver= | fahren finden die Vorschriften des letztgenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und bekannt | gemacht am 9. October 1879.

[877/2] Gesetz, betreffend Abänderung des § 36 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874, vom 13. März 1880

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2657.] [2745.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 13. März) 1880, S. 33 – 36 (gedruckt).

[S. 33]

X. Gesetz, betreffend Abänderung des § 36 des Beamtengesetzes
vom | 23. December 1874.

Vom 13. März 1880.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der Paragraph 36 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874^d wird | wie folgt abgeändert:

^a Dok. 877.

^b Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

^c Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

^d Dok. 877.

§ 36.

Jeder ruhegehaltsberechtigte Beamte erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, | wenn er in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körper= | lichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner Amts= | pflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

[S. 34]

Ruhegehaltsberechtigt sind diejenigen Beamten, welche eines der in der | Anlage dieses Gesetzes verzeichneten Aemter bekleiden, ferner Diejenigen, für welche | das Recht auf Ruhegehalt von Senat und Bürgerschaft beschlossen werden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. und bekannt | gemacht am 13. März 1880.

Anlage.^a Verzeichniß der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

... [S. 36]^b

**[877/3] Gesetz, betreffend Abänderung des § 45 des
Beamtengesetzes von 1874, vom 20. Februar 1881**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2657.] [2745.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 20. Februar) 1881, S. 2 (gedruckt).

[S. 2] ...

III. Gesetz, betreffend Abänderung des § 45 des Beamtengesetzes | von 1874.
Vom 20. Februar 1881.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der zweite Absatz des § 45 des Beamtengesetzes von 1874^c findet auf die | Lehrer, welche nach dem heutigen Tage ernannt werden, keine Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 20. Februar 1881.

**[877/4] Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes,
vom 14. November 1885**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2657.] [2745.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 16 vom 14. November) 1885, S. 119 f. (gedruckt).

[S. 119]

XXII. Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes.
Vom 14. November 1885.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

Der erste Absatz des § 36 und der § 44 des Beamtengesetzes^d sind wie | folgt abgeändert:
§ 36.

Jeder ruhegehaltsberechtigte Beamte erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, | wenn er nach einer Dienstzeit von zehn Jahren infolge eines körperlichen Ge= | brechens

^a Das Wort „Anlage“ ist im Original am linken Seitenrand abgedruckt.

^b Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet.

^c Dok. 877.

^d Dok. 877.

oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein | Verschulden zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden | ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§ 44.

Das Ruhegehalt beträgt im elften Dienstjahre vierzig Prozent des Ge= | halts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des | Gehalts bis zum Höchstbetrage von achtzig Prozent.

II.

Nach § 44 folgen nachstehende zwei Paragraphen:

§ 44a.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder | sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus | Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der | Anspruch auf ein Ruhegehalt von vierzig Prozent des Gehalts auch bei kürzerer | als zehnjähriger Dienstzeit ein.

[S. 120]

§ 44b.

Wird außer dem in § 44a bezeichneten Falle ein Beamter vor Voll= | endung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand | versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats | ein Ruhegehalt bis zu vierzig Prozent auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich | bewilligt werden.

III.

Die Bestimmungen unter I. und II. finden auf die zur Zeit im Dienst | befindlichen, ruhegehaltsberechtigten Beamten, und auf die Mitglieder der Ge= | richte (§§ 46, 47 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz^a) keine | Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 14. November 1885.

[877/5] Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1874, vom 30. September 1888

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2657.] [2745.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 39 vom 30. September) 1888, S. 545 – 547 (gedruckt).

[S. 545]

LIII. Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes | vom 23. Dezember 1874.
Vom 30. September 1888.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Artikel I.

¹Die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, betreffend die | Rechtsverhältnisse der Beamten^b, sind aufgehoben. ²An ihre Stelle treten die folgenden | Bestimmungen:

§ 7.

Beamte, welche für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im | § 1 bezeichneten Anstalten Gelder oder Materialien zu verwalten, zu verwahren, | zu erheben oder abzuliefern haben, müssen vor dem Dienstantritt eine Sicherheit | (Kautions) leisten, welche für alle an sie aus ihrer Amtsführung dem Staate, der | Stadtgemeinde Bremen oder der betreffenden Anstalt erwachsenden Ansprüche haftet.

^a Dok. 890.

^b Dok. 877.

Von welchen Beamten und in welcher Höhe die Sicherheit zu leisten sei, | bestimmt der Senat.

§ 7a.

¹Die Sicherheit ist durch den zur Sicherheitsleistung verpflichteten Beamten | zu bestellen. ²Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern | dem Staate, beziehungsweise der Stadtgemeinde Bremen oder der im § 1 bezeichneten | Anstalt an der Sicherheit dieselben Rechte erteilt werden, welche ihnen an einer | durch den Beamten selbst gestellten Sicherheit zugestanden haben würden.

[S. 546]

§ 7b.

¹Die Sicherheit ist durch Verpfändung auf den Inhaber lautender, zu | mindestens $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslicher Schuldverschreibungen eines Deutschen Staates | oder des Reiches nach deren Nennwerte zu leisten. ²Die Verpfändung erfolgt durch | Übergabe zum Faustpfande.

¹In welchen Fällen den Beamten ausnahmsweise zu gestatten sei, die Sicherheit | durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken und in welcher Art diese An= | sammlung zu erfolgen habe, unterliegt der Bestimmung des Senats. ²Doch soll bis | dahin, daß die Ansammlung der Gehaltsabzüge die Höhe der vorgeschriebenen | Sicherheit erreicht, wegen des ungedeckten Restes nach näherer Bestimmung des Senats | Sicherheit durch Bürgschaft geleistet werden.

§ 7c.

¹Die Sicherheit ist bei der Generalkasse, diejenige der Zoll= und Reichssteuer= | beamten bei dem Hauptamte, dem sie unterstehen, zu hinterlegen. ²Die Hinter= | legung der Wertpapiere erfolgt mit dem dazu gehörigen Talon oder demjenigen | Zinsscheine, an dessen Inhaber die neue Zinsscheinserie verabfolgt wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den hinterlegten Wertpapieren sind mit voller | rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Hinterlegung | erteilt ist.

¹Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden | dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder | nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. ²Die Einziehung der neuen Zins= | scheine erfolgt durch die Hinterlegungsstelle. ³Letztere hat nicht die Verpflichtung, die | Auslosung der hinterlegten Wertpapiere zu überwachen.

§ 8.

¹Der Senat ist befugt, wenn veränderte Umstände es erfordern, an Stelle | einer bisher durch Bürgen geleisteten Sicherheit eine Sicherheitsleistung durch Wert= | papiere zu verlangen, sowie auch den bisherigen Betrag der Sicherheitssumme zu | erhöhen. ²Der Beamte hat solchen Anordnungen bei Vermeidung der Dienstentlassung | Folge zu leisten.

Die weiteren Vorschriften wegen des Verfahrens in betreff der Sicherheits= | leistungen, insbesondere auch wegen der Bestimmung, welche Pfänder als zulässig | zu erachten seien, und wegen der Verwaltung der hinterlegten Gelder und Pfänder | werden vom Senate getroffen.

Artikel II.

Für die zur Zeit bereits im Dienste befindlichen Beamten gilt das bis= | herige Gesetz, doch finden auf sie die Vorschriften des Artikel I entsprechende | Anwendung,

[S. 547]

- 1) wenn sie bisher eine Amtssicherheit nicht geleistet haben, für die ihnen | gemäß § 7 auferlegte Sicherheit,
- 2) wenn sie bisher eine Sicherheit in geringerem Betrage geleistet haben, | für den Betrag, um welchen die Sicherheit gemäß § 8 erhöht wird,
- 3) wenn in Fällen des § 8 ihnen die Ersetzung einer bisher in anderer | Weise geleisteten Sicherheit durch eine mittels Wertpapiere zu leistende | Sicherheit auferlegt wird,

- 4) wenn sie sich bereit erklären, eine bisher in anderer Weise geleistete | Sicherheit durch Wertpapiere zu ersetzen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt | gemacht am 30. September 1888.

[878] Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 6. Oktober 1875

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 6. Oktober) 1875, S. 137 – 144 (gedruckt).

[S. 137] . . .

XXVI. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.

Vom 6. October 1875.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft unter Auf= | hebung der Gesetze vom 30. October 1863^a und 21. November 1864^b was folgt:

[S. 138]

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes | im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine | Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbeconvent.

§ 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in | der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, | mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3.

Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergibt, welche Gewerbetreibende und | in welchen Abtheilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abtheilung 8 zu den sonsti= | gen Gewerbetreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich | aus der Abtheilung 8 in eine andere Abtheilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

- a. nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften | besitzt,
- b. sein Gewerbe, falls er es noch nicht betreibt, nicht für eigene Rechnung | betreibt,
- c. nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 | der Reichsgewerbeordnung^c gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe | betrieben hat,
- d. nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbetreibenden | gehört und einen anderen Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

¹Jede der in der Anlage aufgestellten Abtheilungen 1 bis 8 wählt für | je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbeconvent. ²Jedoch sind | diejenigen Abtheilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes | bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abtheilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe | angehörnde Vertreter wählen.

^a Dok. 840/1.

^b Dok. 840/2.

^c Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

Für Abtheilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für | Abtheilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abtheilungen eine möglichst | genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbetreibenden angefertigt.

Dieses geschieht für die Abtheilungen 1 – 8 hinsichtlich der in der Stadt | Bremen wohnenden Gewerbetreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abtheilung 9 | durch das Amt Vegesack und für die Abtheilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

[S. 139]

Die zu den Abtheilungen 1 – 8 gehörenden, im Landgebiet wohnenden | Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abtheilung | eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer | von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualification ihre Eintragung in die | Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abtheilungen 1 – 8 werden in Bremen, die der Abtheilung 9 | in Vegesack und die der Abtheilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Betheiligten | ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von der | Gewerbekammer, in den Hafenstädten von den Aemtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen nach Beginn der | Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich | anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl | endgültig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die | Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahl= | recht ausüben.

§ 6.

Die Wahlen in den einzelnen Abtheilungen finden nach vorgängiger Ein= | ladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. der | Aemter Vegesack und Bremerhaven statt.

Nur derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit | der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den | Aemtern Vegesack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, | schriftlich erfolgen. ²Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung | besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 7.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Auch ist | der Austritt aus dem Gewerbeconvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, welches seiner | Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbe= | conventes zu sein.

§ 8.

Wer sich beharrlich weigert, bei ihm als Mitglied des Gewerbeconvents | gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nach= | zukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Theilnahme an dem Convente verlustig | erklärt werden.

[S. 140]

¹Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht | werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet | sein. ²Der Betheiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort | in Kenntniß gesetzt.

¹Findet der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist | die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbe= | kammer zu veranlassen. ²In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder | durch ein anderes

Mitglied seine Vertheidigung vortragen. ³Die Verhandlung und | Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9.

¹Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil sämtlicher Mitglieder des Gewerbe= | convents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. | ²Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem anderen | Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungs= | wahl in der Abtheilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während | welcher er noch Mitglied des Gewerbeconvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§ 11.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die | Interessen des Bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§ 12.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, | statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei | ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe des Zwecks | schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher | besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des Bremischen | Gewerbe= standes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles sowie | der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders | beschlossen werden sollte.

§ 13.

In den Versammlungen des Gewerbeconvents hat der Vorsitz der | Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Berathungen.

Das Protokoll wird von dem Protocollführer der Gewerbekammer geführt, | am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz | und dem Protocollführer unterzeichnet.

¹Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder | gefaßt.

²Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern | gleiches Stimmrecht.

[S. 141]

§ 14.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über Gegen= | stände, die in den Geschäftskreis des Convents gehören, zu stellen und eine | Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

¹Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung | schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. ²Später eingebrachte | Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit | zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der | Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 16.

Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbe= | convents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt.

§ 17.

¹Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahlaufsatz | gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Convents, welches mit Unterstützung von | wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. ²Er muß | wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu Wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden | beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatze mit absoluter Stimmenmehrheit | der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. | ²Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung.

§ 18.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbe= | convents Niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundsechzigste Lebens= | jahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt | worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, hört dadurch auch auf, | der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19.

¹Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, oder die Wahl | in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbeconvent etwa entstan= | denen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Versammlung des | Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen. ²Die Ausscheidenden sind sofort | wieder wählbar.
[S. 142]

§ 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§ 21.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen | und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu be= | richten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden | Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Um= | fange des Bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, so wie von | der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, für | Bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe | thunlichst hinzuwirken.

§ 22.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die | Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber | veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 23.

¹Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent. ²Sie hat in wichtigen, | zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung desselben zu | veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu | erstatten.

§ 24.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, | kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handels= | kammer oder in einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25.

¹Die Gewerbekammer hat einen technischen Consulanten; außerdem kann ihr | der Senat einigen Techniker oder der Industrie kundige Personen beordnen. ²Die= | selben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Ge= | werbekammer und ihrer Commissionen, sowie des Gewerbeconvents mit beratender | Stimme Theil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, | zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu | vernehmen.

§ 26.

Die Gewerbekammer ist die dem technischen Consulanten zunächst vor= | gesetzte Behörde, derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat | ernannt.

Die Amtsinstruction für denselben wird vom Senat nach Anhörung der | Gewerbekammer, das Amtsgehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und | Bürgerschaft festgestellt.

[S. 143]

§ 27.

¹Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulanten und | Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre anzunehmen und demselben | zugleich die Protokollführung im Gewerbeconvent zu übertragen. ²Das Honorar | desselben wird durch Beschluß vom Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28.

Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich und | außerdem so oft der Vorsitz es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs Mit= | glieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied | besonders und schriftlich.

§ 29.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitz und | einen Stellvertreter desselben.

¹Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. ²Dasselbe ist am | Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitz | und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Protokolle werden im Archiv | der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mit= | glieder gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der | anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern | mittelst geheimer Abstimmung.

§ 30.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem | Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme | zu bringen.

§ 31.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer | festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der | Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, | Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbe= | ausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen | und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds | von 3500 M. zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, ver= | bleibt der Generalkasse.

§ 33.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in | Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den | Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Localblatt.

[S. 144]

Uebergangsbestimmung.

Die jetzigen Mitglieder des Gewerbeconvents bleiben Mitglieder desselben | bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie nach dem bisherigen Gesetze gewählt | worden sind. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden werden von den Abtheilungen, | denen sie angehören, die Ergänzungswahlen zum Gewerbeconvent nach Maßgabe | des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen.

Auch die jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer bleiben Mitglieder der= | selben so lange, als sie nach der bisherigen Ordnung Mitglieder der Gewerbe= | kammer sein werden. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden wird mit der Ergän= | zung der Gewerbekammer nach dem gegenwärtigen Gesetze verfahren.

Anlage.^a

Verzeichniß der Abtheilungen für die Wahlen zum Gewerbeconvent.

Abtheilung	1. Schuhmacher.	in der Stadt Bremen und im Landge- biet.
„	2. Tischler und Stuhlmacher.	
„	3. Schneider, Tabacks= und Cigarren= fabrikanten.	
„	4. Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngießer.	
„	5. Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bauunternehmer, Drechsler, Kupfer= schmiede, Schieferdecker, Kalkfabri= kanten, Cementfabrikanten, Asphalt= fabrikanten, Gipsgießer, Thonwaaren= fabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengießer, Mühlenbauer.	
„	6. Knochenhauer, Schweineschächter, Weitz= bäcker, Grobbäcker, Branntwein= brenner, Bierbrauer, Liqueurfabri= kanten, Destillateure.	
„	7. Kimker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Bar= biere, Buchbinder, Liniirer, Papp= arbeiter, Glaser, Glas- schleifer, Stein= drucker, Gärtner, Gold= und Silber= arbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten, Photographen, Rade= und Stellmacher.	
„	8. Korbmacher, Filz= und Hutmacher, Buch= drucker, Conditoren, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbetreibenden.	
„	9. Sämmtliche Gewerbetreibende in Vegesack.	
„	10. Sämmtliche Gewerbetreibende in Bre= merhaven.	

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 2. Juli und | bekannt gemacht am 6. October 1875.

**[879] Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt
Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze
betreffend, vom 17. November 1875**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2658.] [2698.] [2732.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 185 (gedruckt).

^a Im Original befindet sich dieses Wort am linken Seitenrand.

[S. 185]

XL. Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen | und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend.

Vom 17. November 1875.

Behufs Publication der im Laufe dieses Jahres durch verfassungsmäßige | Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft beliebten, bisher noch nicht publicirten | Aenderungen der Verfassung vom 21. Februar 1854^a und der auf dieselbe sich | beziehenden Gesetze.

sowie behufs Einfügung der bereits publicirten Aenderungen derselben | werden, unter gleichzeitigem Wiederabdruck der durch die Aenderungen nicht | berührten Bestimmungen, die anliegenden Gesetze, als

A. die Verfassung der freien Hansestadt Bremen^b,

B. die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend^c:

I. den Senat^d,

II. die Bürgerschaft, sammt der Wahlordnung für dieselbe^e,

III. die Deputationen^f,

IV. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat | und der Bürgerschaft^g,

V. die richterlichen Behörden^h,

VI. die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungs= | behörden und Gerichtenⁱ,

VII. die Handelskammer^j,

VIII. die Gewerbekammer^k,

IX. die Kammer für Landwirthschaft^l

hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. November | und bekannt gemacht am 17. November 1875.

[880] Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2658.] bis [2681.] [2718.] [1732.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 186 – 201 (gedruckt).

[S. 186]

Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt. | Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§ 1.

Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden | einen selbstständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

^a Dok. 833.

^b Dok. 880.

^c Dok. 881.

^d Dok. 881/1.

^e Dok. 881/2.

^f Dok. 881/3.

^g Dok. 881/4.

^h Dok. 881/5.

ⁱ Dok. 881/6.

^j Dok. 881/7.

^k Dok. 881/8.

^l Dok. 881/9.

Als einer der Bundesstaaten, welche das deutsche Reich bilden, theilt der | Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach | den Reichsgesetzen. Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staats= | bürgereid geleistet hat.

§ 3.

Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.
Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung | bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

- A. der Senat,
- B. die Bürgerschaft.

§ 4.

¹Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. ²Sie | bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt. | Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5.

Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6.

Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7.

Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und | Formen zulässig.

§ 8.

Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Wehpflicht | entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9.

Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur | als Widervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10.

¹Die Wohnung ist unverletzlich. ²Das Eindringen in dieselbe und | namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und | Formen geschehen.

§ 11.

Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche | Anordnungen entgegenstehen.

§ 12.

¹Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens= und Gewissens= | freiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt. | [*S. 187*] ²Indessen kann die religiöse | Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Hand= | lungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das | religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13.

Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Dar= | stellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen | wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen der= | selben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14.

¹Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich | an die zuständigen Behörden zu wenden. ²Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen | als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. – ³Auf die bewaffnete Macht | findet diese Bestimmung nur in= soweit Anwendung, als die militärischen Disciplinar= | vorschriften es gestatten.

¹Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schrift= lich zu erlassen. ²Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit | Gründen zu versehen.

§ 15.

Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privat= | rechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16.

Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in | geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen, stehen nach Maßgabe | des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17.

Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an.

¹Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten | eines andern Staats oder einer Behörde desselben ertheilt sind, werden nicht an= | erkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt | wäre. ²Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder | Ansprüche vor andern Staatsangehörigen begründet.

§ 18.

Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich er= | forderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19.

Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufhebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen | Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten | Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar | nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20.

¹Im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Um= | stände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat | die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs= | und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen | Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. ²Er hat jedoch der Bürgerschaft davon un= | /S. 188/ verweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit | Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher | Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben bestimmt.

Dritter Abschnitt. | Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. | Organisation des Senats.

§ 21.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der | Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

§ 22.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die | Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23.

Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste | Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürger= | schaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle | besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann | wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf= oder | absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stief= | vater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann | ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie | begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen | gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches | Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes | nicht verpflichtet.

§ 24.

Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Auch steht | der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25.

¹Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche | eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat | der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. ²Sonstige | Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 26.

Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres | Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§ 27.

Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten | Fällen Anspruch auf Ruhegehälter.

[S. 189]

§ 28.

Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke | der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses | bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten | daselbst nehmen.

§ 29.

Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats | dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30.

Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

¹Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres an= | fangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. ²Alle zwei Jahre tritt Einer | von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

¹Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen | den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. ²Dieser bekleidet alsdann | das Amt, wenn dessen Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abge= | gangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während | der folgenden vier Jahre. ³Fällt aber die Uebernahme in die erste Hälfte jener | Zeit, so steht er nur bis zu derer Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort | wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung | kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen

§ 31.

¹Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident | des Senats. ²Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürger= | meister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf | Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32.

¹Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. ²Er hat | für die Aufrechterhaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge | zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des | Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in | dessen nächster Versammlung Mittheilung gemacht werden.

§ 33.

Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs= und solchen Regierungsangelegen= | heiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen | Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmen= | mehrheit gefaßt.

§ 34.

Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur | Berathung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte | Weise in Antrag zu bringen.

§ 35.

Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats | sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner | Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

[S. 190]

¹Zur Uebernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mit= | glied verpflichtet. ²Ueber Ablehnungs= und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch | andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen | oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des | Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder | nicht zugegen sein.

§ 36.

¹Für die Protokollführung und sonstige Hilfsarbeiten sind einige | Regierungssecretäre angestellt. ²Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senat gewählt.

§ 37.

Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach | Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom | Senat festgestellt.

II. | Organisation der Bürgerschaft.

§ 38.

Die Bürgerschaft besteht aus hundert und fünfzig Vertretern der | Staatsbürger.

§ 39.

Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu | angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40.

¹Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. ²Alle drei Jahre | geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 41.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

¹Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, | seine Entlassung begehren. ²Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, | bestimmt das Gesetz.

§ 42.

Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt oder aus einem sonstigen | Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt | ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43.

Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44.

Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich | ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

§ 45.

¹Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, | einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. ²Die Wahl derselben geschieht | von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr; indeß sind die | Austretenden sofort wieder wählbar.

¹Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied | zuordnen. ²Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theil= | nahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.
[S. 191]

¹Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. ²Auch kann jedes | Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen | Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft | dazu gewählt werden.

§ 47.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staats= | einrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder | Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
- b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen | zu nehmen und alle für den Senat bestimmten Mittheilungen der | Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
- c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tages= | ordnung festzusetzen;
- d) alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden | Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene | Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung | selbst anzuzeigen;
- e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mit= | theilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung | bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung | der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48.

Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand | können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die | Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung | näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49.

¹Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft das Bürgeramt | es für nöthig erachtet. ²Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber | verpflichtet, wenn, unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder | der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich | darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter | besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig | geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an | außerhalb der Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht | dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten | Beschlüsse nicht entgegen.

[S. 192]

§ 50.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von | wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

¹Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschluß= | nahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub | gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt | worden ist. ²Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese | Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§ 51.

¹Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. ²Der Senat | ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten | erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit | der Verfassung unstatthaft. ³Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder | der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer | darüber ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein | Beschluß gefaßt. ⁴Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme | über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den | Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen | Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die | Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürger= | schaft bis auf Weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber | gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§ 52.

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

¹Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, sowohl in der | Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. ²Wird die Ruhe durch die | Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu | erforderlichen Falls die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53.

Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, | kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine | Theilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu | ermächtigt.

¹Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß | ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet | hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. | ²Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt | übernimmt, seine Entlassung | aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits | sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 54.

Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats | erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche | Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55.

Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Ver= | handlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung | [S. 193] vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der | Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines | Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs= oder gesetzwidrige Bestimmungen der= | selben mitgetheilt wird.

III. | Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56.

¹Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staats= | gewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. | ²Jedoch hat der Senat die

Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57.

Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

- a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;
- b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
- c. Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen.
Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauere Verfolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel.
- d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, – unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, – sowie des protestantischen Episcopats – rechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;
- e. Vertretung des Staats gegen Dritte;
- f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller Bremischen Abgesandten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;
- g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;
- h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;
- i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;
- k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtlichen Herkommen zulässig ist;

[S. 194]

- l. Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;
- m. Verwaltung der Polizei und Kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;
- n. Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen;
- o. Wahl der von Bremern zu ernennenden Räte des Oberappellationsgerichts;
- p. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;
- q. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58.

Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

- a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

- b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von | Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen | Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des § 57 m.);
- c. Feststellung der Grundsätze der Communalverfassungen;
- d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Ertheilung, | Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung sonstiger gewerblicher Privilegien, Monopole | oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente;
- e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen | für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
- f. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; | ihre Vertheilungs= und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;
- g. Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmung über die | Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und | Benutzung des Staatscredits;
- h. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu | unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen | Ausnahmen;
- i. Verwaltung aller öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, welche dem Staate | angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen | Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des | Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;
- k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten | Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

[S. 195]

- l. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder, derjenigen Gerichte, welche | in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, nach Maßgabe des Gesetzes;
- m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59.

¹Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat | und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder | mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürger= | schaft gebildet sind (Deputationen). ²Das Oberaufsichtsrecht des Senats sowie die | ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten findet auch bei verwaltenden | und ausführenden Deputationen Anwendung.

§ 60.

Die Vorberathung und Begutachtung aller, einer gemeinsamen | Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener | Maßregeln können an Deputationen verwiesen werden.

Für Deputationen der ersteren Art kann der Senat statt seiner Mitglieder | oder im Verein mit denselben auch rechtsgelehrte Mitglieder derjenigen Gerichte, | welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, zu seinen Commissarien ernennen.

Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürger= | schaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind | ständige Deputationen angeordnet.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das | Verfahren und die Aufhebung von Deputationen überhaupt bleiben der Gesetz= | gebung überlassen.

§ 61.

Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf | Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, | berechtigt.

§ 62.

Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht | für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§ 63.

Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht | durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und | werden, sofern sie in

öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für | eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64.

Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der | Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, | sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit | der Gesetze hinzuwirken.

§ 65.

In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat | oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur | hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen | zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, | wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, | nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des | Gesetzes zu veranlassen.

[S. 196]

§ 66.

Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des | Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden | Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat | und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich | der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener | Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung | herbeizuführen, – zu deren Beförderung übrigens jeder Theil das Recht hat, die | Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge | sich zu berathen und darüber zu berichten hat.

¹Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungs= | verschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines | sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer | Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. ²Diese Entscheidung hat | die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67.

Abänderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend | vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen | Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden:

- a. Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft | nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder | von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht | ist. – Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben | Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.
- b. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage | Folge zu geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gut= | achtlichen Berichts niedergesetzt.
- c. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürger= | schaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.
- d. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft | beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats | von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, | und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte | der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.
- e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publication sofort in Kraft.

Vierter Abschnitt. | Von den richterlichen Behörden.

§ 68.

Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die | gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69.

¹Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Com= | petenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. ²Etwaige Competenz= | [S. 197] conflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des | Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70.

Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, be= | stehen in der Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§ 71.

Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig | sind, können in Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus andern | Mitgliedern gebildet werden.

§ 72.

Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt durch einen Aus= | schuß, welcher aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten | Mitgliedern derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, | gebildet wird, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 73.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Richteramt werden durch | Gesetz bestimmt.

§ 74.

Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. ²Auch steht | die Niederlegung des Amts jederzeit frei.

§ 75.

¹Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche | eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so erfolgt | nach gesetzlicher Bestimmung eine Versetzung desselben in den Ruhestand. ²Sonstige | Fälle, in welchen ein Mitglied zur Niederlegung seines Amts genöthigt ist, | bestimmt das Gesetz.

§ 76.

Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben | in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 77.

Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufs= | geschäft betreiben.

§ 78.

Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung | ihres Amts durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid | verpflichtet.

§ 79.

Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremer= | haven bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 80.

Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den | zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das Oberappellationsgericht der= | selben bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Fünfter Abschnitt. | Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 81.

Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbstständige Gemeinde= | verfassung.

§ 82.

Die Grundsätze der Gemeindeverfassungen werden auf dem Wege der | Gesetzgebung bestimmt.

[S. 198]

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den | Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen | nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 83.

Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren | Beamten, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§ 84.

Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und | den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§ 85.

Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinden sind der Senat und die | Stadtbürgerschaft.

§ 86.

Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen | Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Ge= | meinde sind.

§ 87.

Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangen, soll die | Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung | getrennt werden.

§ 88.

¹Nach beschlossener Trennung treten der Senat und^a die Stadt= | bürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhält= | niß, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegen= | heiten stehen. ²Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit | abweichende Bestimmungen treffen.

§ 89.

Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten be= | schlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren | Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadt= | gemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 90.

Bis dahin können zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für | städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen | bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der Bremischen | Stadtgemeinde sind.

§ 91.

¹So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte | der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in | die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staats= | mitteln bestritten. ²Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben | und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 92.

¹Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der | Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend | angenommen. ²Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadt= | gemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 93.

Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und | die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

[S. 199]

Sechster Abschnitt. | Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe | und der Landwirthschaft.

§ 94.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Inter= | essen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§ 95.

Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes | bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§ 96.

Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere | des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§ 97.

¹Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden | nachstehende Bestimmungen die Grundlage. ²Die näheren Vorschriften sind der | Gesetzgebung vorbehalten.

I. | Kaufmannsconvent und Handelskammer.

§ 98.

Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen | Börse.

§ 99.

Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel | und die Schifffahrt berühren, zu berathen.

§ 100.

¹Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Ver= | anstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. ²Eines ihrer Mit= | glieder führt den Vorsitz.

§ 101.

Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern | des Kaufmannsconvents.

§ 102.

Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmanns= | convent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 103.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und | vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 104.

Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt | dienlich sein kann, während ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und | dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, | wie auch die ihr zur Förderung des Handels= und Schifffahrtsverkehrs angemessen | scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 105.

Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden An= | gelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben | auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 106.

Ueber alle in Handels= oder Schifffahrtsangelegenheiten zu er= | lassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Be= | rathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

[S. 200]

§ 107.

¹Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Verne= | hung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei betheiligt | ist, vom Senat Regulative für den Handels= und Schifffahrtsbetrieb und für die | dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt | und erlassen werden. ²Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher An= | ordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 108.

Die Handelskammer hat die Vefügung über eine bestimmte | Summe in Gemäßheit näher gesetzlicher Bestimmung.

§ 109.

Zur Berathung über Handels= und Schifffahrtsangelegenheiten, | sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Be= | schlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern | des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 110.

Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem | Handels= und Schiff-
fahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus | einigen Mitgliedern des
Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, | welche die nächste Aufsicht über sol-
che Geschäftszweige und Einrichtungen führen | und bei der Wahl der dafür anzustellenden
Beamten mitwirken.

II. | Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

§ 111.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufs= | thätigkeit in der Betreibung
eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder be= | standen hat, gebildet.

§ 112.

Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen | der verschiedenen
Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von | Jahren erwählt.

§ 113.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, | welche die Interessen des
Gewerbebestandes berühren, zu berathen.

§ 114.

Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veransta= | lungen der Gewerbe-
kammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 115.

Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu be= | stimmenden Anzahl
von Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§ 116.

Dieselben werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu be= | stimmende Anzahl
von Jahren gewählt.

§ 117.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbe= | wesen dienlich sein
kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen | und dem Senat auf des-
sen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie | /S. 201/ auch die ihr zur
Förderung des Gewerbeverkehrs angemessenen scheinenden Maßregeln | bei den zuständigen
Behörden zu beantragen.

§ 118.

Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Ange= | legenheiten eine Be-
rathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch | von Zeit zu Zeit über ihre
Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 119.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird | vorab die Gewerbe-
kammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbe= | convents darüber veranstat-
tet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 120.

Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte | Summe in Gemäßheit
näherer gesetzlicher Bestimmung.

III. | Kammer für Landwirthschaft.

§ 121.

Die Kammer für Landwirthschaft besteht aus einigen Mitgliedern | des Senats und zwan-
zig praktischen Landwirthen.

§ 122.

¹Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. ²Die übrigen Mit= | glieder werden von den
Landwirthen nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§ 123.

Die Kammer für Landwirthschaft ist berufen, auf Alles, was für | die Landwirthschaft, ins-
besondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dien= | lich sein kann, fortwährend

ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren | Förderung sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber | dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 124.

Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden | Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 125.

Die Kammer für Landwirthschaft hat die Verfügung über eine | bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

[880/1] Gesetz, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, vom 1. Dezember 1878

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2662.] [2667.] [2733.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 1. Dezember) 1878, S. 213 (gedruckt).

[S. 213] . . .

XXXVI. Gesetz, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend.

Vom 1. December 1878.

Der Senat verordnet hiermit in Gemäßheit eines von ihm und der | Bürgerschaft auf dem im § 67 der Verfassung^a vorgeschriebenen Wege gefaßten | Beschlusses:

Der § 21 der Verfassung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn herab= | gesetzt werden.

In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder | Kaufleute zu sein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. November | und bekannt gemacht am 1. December 1878.

[880/2] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 70 bis 80 der Verfassung, vom 27. Mai 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2663.] [2733.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 16 vom 27. Mai) 1879, S. 173 (gedruckt).

[S. 173]

XXI. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 70 bis 80 der Verfassung.

Vom 27. Mai 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft auf Grund | eines nach Maßgabe des § 67 der Verfassung^b gefaßten Beschlusses:

Die §§ 70 bis 80 der Verfassung sind aufgehoben. An deren Stelle treten | folgende Bestimmungen:

Einziger Artikel.

§ 70.

Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im | Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus | Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

^a Dok. 880.

^b Dok. 880.

§ 71.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen in Betreff der Wahl und | Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständig= | keit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der | Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 27. Mai 1879.

[880/3] Gesetz, betreffend Abänderung des § 67 der Verfassung, vom 8. November 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2664.] [2733.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 8. November) 1882, S. 135 f. (gedruckt).

[S. 135]

XXX. Gesetz, betreffend Abänderung des § 67 der Verfassung.
 Vom 8. November 1882.

Der Senat verordnet in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft | auf dem in § 67 der Verfassung^a vorgeschriebenen Wege gefaßten Beschlusses:

An die Stelle des jetzigen § 67 der Verfassung treten die nachstehenden | Vorschriften:
 § 67.

Aenderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vor= | geschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat | und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden.

- a. Der Antrag auf eine solche Aenderung gelangt in der Bürgerschaft | nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat aus= | gegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Ge= | schäftsordnung gemäß, eingebracht ist. – Ueber den Antrag finden | zwei Berathungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. | Abänderungsanträge können bei beiden Berathungen in der gewöhn= | lichen Form eingebracht werden, bedürfen jedoch der Unterstützung | von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Berathung beschließt | die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen | sie denselben zur weiteren Verhandlung verweist.
- b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation | zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungs= | anträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.
- c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter | berathen und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als | in der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den | etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu | [S. 136] ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der | Senatsmitglieder und der Vertreter. In der Bürgerschaft ist außer= | dem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern | erforderlich.
- d. Eine Aenderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und | Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger | Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen | des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder | angenommen worden ist, und

^a Dok. 880.

wenn in zwei verschiedenen Sitzungen | der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ver= | treter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt | gemacht am 8. November 1882.

[880/4] Gesetz, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung, vom 1. Juni 1884

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2662.] [2667.] [2733.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 1. Juni) 1884, S. 83 (gedruckt).

[S. 83]

XXI. Gesetz, betreffend Zusatz zu § 21 der Verfassung.

Vom 1. Juni 1884.

Der Senat verordnet in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft | auf dem in § 67 der Verfassung^a vorgeschriebenen Wege gefaßten Beschlusses:

§ 1.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1878, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung | betreffend^b, ist aufgehoben.

§ 2.

Der § 21 der Verfassung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder | auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur | vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. Mai und | bekannt gemacht am 1. Juni 1884.

[881] Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2658.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 202 – 254 (gedruckt).

[S. 202]

Gesetze | zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen | der Verfassung^c.

[881/1] Gesetz, den Senat betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2658.] [2266.] [2667.] [2735.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 202 – 207 (gedruckt).

^a Dok. 880.

^b Dok. 880/1.

^c Dok. 880.

[S. 202] . . .

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über
den | Austritt aus demselben.

§ 1.

Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen | nach eingetretenem
Erledigungsfall vorgenommen.

§ 2.

Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine | gleichzeitige Versammlung
der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz | in seiner Mitte erledigt und durch
eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in | Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen
ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu | wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl
ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§ 3.

Hierauf theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der | Zahl nach möglichst
gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter | Versammlung mittelst ge-
heimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit | zuvörderst aus sämtlichen wahl-
fähigen Staatsbürgern drei Candidaten für die | erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte
Einen Wahlmann erwählt, hierauf aber | das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der
Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§ 4.

Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner | mittelst geheimer
Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und theilt die | Bürgerschaft, nachdem ihre
sämtlichen Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt | haben, die Verzeichnisse der nach
der Buchstabenfolge geordneten Namen der er= | wählten fünf Wahlmänner und der ausge-
mittelten Candidaten dem Senate mit.

§ 5.

Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den | Senat und haben in
Gegenwart der Bürgerschaft eidlich zu geloben:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden | Vorwahl dem
Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueber= | zeugung Keinem, den
ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Aus= | wahl unter Mehreren aber stets
demjenigen, welchen ich für den Würdigsten | und Tüchtigsten zu der erledigten
Rathmannsstelle halte, meine Stimme | geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

[S. 203]

§ 6.

Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach | absoluter Stimmen-
mehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft | aufgestellten Candidaten
diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mit= | gliedes des Senats in Vorschlag
gebracht werden sollen.

§ 7.

Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Be= | stimmungen zu verfahren:

- 1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung | desselben,
auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander | und keinerlei
Mittheilungen zwischen denselben und andern Personen | stattfinden.
- 2) Nach Verlesung der bei dem Wahlgeschäfte in Betracht kommenden | gesetzlichen
Vorschriften wird zuvörderst über jeden einzelnen Candidaten | geheim abgestimmt,
ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht | gezogen werden soll oder nicht,
und nur, wenn mindestens sechs | Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe über-
haupt in Vorschlag | gebracht werden.

- 3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei | Candidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als | gewählt anzusehen. Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der | Candidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit | das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendigt.
- 4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der | Candidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender | Weise fortzusetzen:
 - a. Es wird über diese Candidaten in der Art abgestimmt, daß jeder | Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben | bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.
 - b. Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen | erhält, ist als gewählt anzusehen.
 - c. Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei | die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung | dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, | wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei | die absolute Mehrheit haben,* Findet sich bei denen, welche die | wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist | unter ihnen zur Ermittlung des zunächst Wegzulassenden die | Wahl zu wiederholen.
 - d. So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden | drei Staatsbürger ergibt, wird für die noch nöthige Wahl | unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten | Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.

[S. 204]

- e. Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, | für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche | Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zu= | trifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst | der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleich= | mäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt | haben, weggelassen.
- f. Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung | weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch | nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, | so entscheidet das Loos.

§ 8.

Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahl= | männer dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichniß derjenigen | Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß | keiner von den auf den Wahlaufsatz gekommenen Candidaten die erforderliche | Mehrheit habe erlangen können.

§ 9.

Im letzteren Falle theilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate | ihr davon gemachte Anzeige von Neuem durch das Loos in fünf Abtheilungen, | wovon wiederum eine jede wie das erste Mal drei Candidaten für die erledigte | Stelle und sodann Einen Wahlmann zu erwählen hat.

§ 10.

Sind von den Wahlmännern nur Einer oder zwei der auf dem | Wahlaufsatz befindlichen Candidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso | verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Candidat für | die erledigte Stelle von den neuen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt und | von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§ 11.

Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem | Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden | Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

* Offensichtlicher Fehler im Original.

§ 12.

Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft | erwählt auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§ 13.

Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über | die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden | sollen, theilt der Senat das Ergebniß der Vorwahl der Bürgerschaft mit und | fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§ 14.

Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft | durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vor= | geschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

¹Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden | ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der | Wahlversuch wiederholt. ²Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch | nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, | [S. 205] auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch | das Loos bestimmt.

§ 15.

Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft | durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Erwählten | verfügt.

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, | ob er die Wahl annehme oder ablehne.

§ 16.

Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen | vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vor= | stehenden Bestimmungen veranstaltet.

§ 17.

Zur Beedigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel | binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung | des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§ 18.

Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats | die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere | die Verfassung des Bremischen Staats* und die Gesetze desselben nach | bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffent= | liche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein | will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten | mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!“

§ 19.

¹Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem | ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegenstanden haben würde. ²Wer | indeß nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner | Wählbarkeit entgegenstanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung | seines Amts nicht verpflichtet.

§ 20.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats | gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten | nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider | handelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich ver= | letzt, kann zum Austritt aus dem Senat genöthigt werden.

§ 21.

Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche | eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet | eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

* Dok. 880.

§ 22.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Betheiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§ 23.

Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§ 21) voranden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung eines solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

[S. 206]

Zweite Abtheilung. Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats, sowie über die Gehälter der Regierungssecretäre.

I. Honorare.

§ 24.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Senats beträgt 8640 Mark.

§ 25.

Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 1680 Mark.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfange, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§ 26.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehälter

§ 27.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§ 21, 22, und 23.) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt in denselben dem Richtercollegium angehört oder das Amt des ersten Staatsanwalts bekleidet, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats eines der vorgedachten Aemter bekleidet hat.

§ 28.

Ein Mitglied des Senats, welches bereits

- a. seit zwanzig Jahren im Amt als Mitglied des Senats oder des Richtercollegiums gewesen ist, oder das Amt des ersten Staatsanwalts bekleidet hat und zugleich
- b. sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.

§ 29.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§ 25) in Anschlag.

[S. 207]

III. Gehälter der Regierungssecretäre.

§ 30.

¹Das jährliche Gehalt eines Regierungssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 5000 Mark und steigt für jede fernere fünf Jahre um 500 Mark, bis es die

Summe von 6500 Mark erreicht hat. ²Die Zeit, in | welcher derselbe etwa zuvor Gerichtssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in | Anschlag gebracht.

Dritte Abtheilung. | Bestimmungen in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§ 31.

Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge § 35 der Ver= | fassung^a zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden | auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§ 32.

Die Wahl geschieht gemeinsam von den Bürgermeistern und drei | anderen Mitgliedern des Senats, welche von diesem dazu stets auf zwei Jahre | gewählt werden, jedoch bei ihrem Abgange nicht sofort wieder wählbar sind.

§ 33.

Diese verschiedenen Wahlen erfolgen bei dem Beginn des Zeit= | raums, für welchen zuvor die Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat.

Wird in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nothwendig, so geschieht | sie für die noch übrige Zeit.

§ 34.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für | diejenigen beratenden Commissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke | niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§ 35.

Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder | geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem | andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§ 36.

Die Zahl der Regierungssecretäre ist auf drei festgesetzt.

Vierte Abtheilung. | Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats | stehende Summe.

§ 37.

Die zufolge § 57 q. der Verfassung zur Verfügung des Senats | stehende Summe beträgt jährlich 20,000 Mark.

§ 38.

Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden | Gratificationen von Beamten verwandt werden.

§ 39.

Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation | eine Uebersicht der gemachten Verwendungen.

§ 40.

Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht ver= | wandt ist, verbleibt der Generalkasse.

§ 41.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 37 – 40) werden alle fünf | Jahre einer Revision unterzogen.

[881/1/1] Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 4. Januar 1878

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2667.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 4. Januar) 1878, S. 1 (ge-

^a Dok. 880.

druckt).

[S. 1]

I. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines | Mitgliedes des Senats.
Vom 4. Januar 1878.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die im § 1 des den Senat betreffenden Gesetzes^a für die Wahl eines | Mitgliedes desselben bestimmte Frist wird in Beziehung auf den gegenwärtig | eingetretenen Erledigungsfall bis zum 1. März 1878 verlängert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 31. December | 1877 und bekannt gemacht am 4. Januar 1878.

[881/1/2] Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom 1. Dezember 1878

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2662.] [2667.] [2735.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 1. Dezember) 1878, S. 213 (gedruckt).

[S. 213] . . .

XXXVII. Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats.

Vom 1. December 1878.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Die Zahl der Mitglieder des Senats wird auf siebenzehn | festgesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. November | und bekannt gemacht am 1. December 1878.

[881/1/3] Gesetz, betreffend fernere Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 24. Dezember 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2667.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 24. Dezember) 1882, S. 169 (gedruckt).

[S. 169]

XLII. Gesetz, betreffend fernere Verlängerung der Frist für die Wahl | eines Mitgliedes des Senats.

Vom 24. December 1882.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die in § 1 des den Senat betreffenden Gesetzes^b für die Wahl eines | Mitgliedes desselben bestimmte Frist wird in Beziehung auf den gegenwärtigen | Erledigungsfall bis zum 30. Juni 1883 verlängert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 24. December 1882.

^a Dok. 881/1.

^b Dok. 881/1.

[881/1/4] Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 25. Dezember 1883

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2667.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 27 vom 25. Dezember) 1883, S. 183 (gedruckt).

[S. 183]

XXXIX. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl |
eines Mitgliedes des Senats.
Vom 25. December 1883.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

„Die in § 1 des den Senat betreffenden Gesetzes^a für die Wahl eines | Mitgliedes des-
selben bestimmte Frist wird in Beziehung auf den gegenwärtigen | Erledigungsfall
bis zum 30. Juni 1884 verlängert.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am
25. December 1883.

[881/1/5] Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, vom 1. Juni 1884

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 1. Juni) 1884, S. 83 (ge-
druckt).

[S. 83]

XXII. Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats.
Vom 1. Juni 1884.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Zahl der Mitglieder des Senats wird auf sechzehn festgesetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. Mai und | bekannt gemacht
am 1. Juni 1884.

[881/1/6] Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 1. Juli 1891

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2662.] [2667.]
[2735.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 1. Juli) 1891, S. 97 (ge-
druckt).

[S. 97]

XIX. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.
Vom 1. Juli 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 24 und der erste Absatz des § 25 des Gesetzes, den Senat | betreffend^b, werden
aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 24.

Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mit= | glier
des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach |
verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt |
M. 12000, das der übrigen Mitglieder M. 9000.

^a Dok. 881/1.

^b Dok. 881/1.

§ 25, Absatz 1.

¹Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er | diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage. ²Dieselbe beträgt, | während der Bürgermeister der Präsident des Senats ist, M. 3000, sonst M. 2000.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Juni und | bekannt gemacht am 1. Juli 1891.

[881/2] Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2645.] [2658.] [2668.] bis [2671.] [2736.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 208 – 216 (gedruckt).

[S. 208]

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über | den Austritt aus derselben.

§. 1.

Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger nach Ablauf | von drei Jahren seit Ableitung des Staatsbürgereides, sofern dieselben im vollen | Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, das fünf= und zwanzigste Lebens= | jahr vollendet haben, und nicht Mitglieder des Senats sind.

§. 2.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des | Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b. die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c. die sich in einen Debitverfahren befinden oder innerhalb der drei letzten | Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befrie= | digung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- d. die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrende directe Staats= | oder Gemeindeabgaben bezahlt haben;
- e. die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regel= | mäßigen Beitrag geleistet haben;
- f. die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- g. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für ver= | lustig erklärt sind, für die diesem Beschluß zunächst folgenden drei Jahre.

§. 3.

Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und | Leitung der Wahl besteht eine Deputation.

§. 4.

Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden | Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben, | von ihnen werden gewählt 14 Vertreter.

[S. 209]

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Theilnehmern des | Kaufmannsconvents, von welchen gewählt werden 42 Vertreter.

Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Theilnehmern des | Gewerbeconvents, von welchen gewählt werden 22 „

Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden, Staats=		
bürgern, von welchen gewählt werden	44	„
Die fünfte Klasse besteht aus den in der Stadt Vegesack wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	4	„
Die sechste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremer= haven wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden.....	6	„
Die siebente Klasse besteht aus denjenigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirthschaft sind; von ihnen werden gewählt.....	8	„
Die achte Klasse besteht aus den übrigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden	8	„
	150 Vertreter	

¹Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, | daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6), jeder Bezirk je einen Vertreter | wählt. ²Die Eintheilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter | Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regel= | mäßigen Ergänzung der Bürgerschaft. ³Für die außerordentlichen Ergänzungs= | wahlen (§ 10) ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Eintheilung | maßgebend. ⁴Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammen= | treffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in | einer Wahlhandlung statt.

§. 5.

Niemand darf das ihm in mehreren Wahlabtheilungen zustehende | Wahlrecht in mehr als einer derselben ausüben.

§. 6.

Alle drei Jahre scheiden fünf und siebenzig Mitglieder aus und er= | folgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünf und siebenzig Mitgliedern.

§. 7.

Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungs= | wahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§. 8.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem | Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabtheilung zu sein, wozu die | Wähler gehören.

§. 9.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorschriften der diesem | Gesetze beigefügten Wahlordnung (s. den Anhang) maßgebend, vorbehaltlich etwaiger | auf dem Wege der Gesetzgebung zu vereinbarender Abänderungen derselben.

§. 10.

¹Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt oder vor | Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt | [S. 210] der Lücke eine Ergänzungswahl statt. ²Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der | Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 11.

Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebniß derselben dem | Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher dasselbe sodann dem | Bürgeramte mittheilt.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich | bekannt gemacht.

§. 12.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als | in derjenigen Versammlung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte | zum ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. ²Die Bürgerschaft entscheidet darüber | nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. ³Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene | Wahl als gültig.

§. 13.

Die Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; | jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§. 14.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wähl- | barkeit entgegenge- standen haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§. 15.

¹Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen | entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürger- | schaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlich- | keiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zu- | wider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt. ²Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht | der Bürgerschaft zu.

¹Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern | darauf ange- tragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu ver- | anlassen. ²Vorab ist indeß dem Betheiligten davon Anzeige zu machen, und steht | es demselben frei, selbst oder durch einem Bevollmächtigten, der zugleich zu den | Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung der Bürgerschaft vorzutragen.

Zweite Abtheilung. | Geschäftsvorstand und Bürgeramt.

§. 16.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft wird von der ganzen | Bürgerschaft, und zwar, abgesehen von dem Archivar, in der ersten Versammlung | des Kalenderjahres gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl, auch jederzeit zum Austritte | aus dem Ge- schäftsvorstande befugt.

§. 17.

Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstande und achtzehn | andern Vertretern, welche für die Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft | wie folgt gewählt werden:

[S. 211]

Die von der	1. Klasse gewählten Vertreter wählen	2,
„ „ „	2. „ „ „ „	5,
„ „ „	3. „ „ „ „	3,
„ „ „	4. „ „ „ „	5,
„ „ „	5. u. 6. „ „ „ „	1,
„ „ „	7. „ „ „ „	1,
„ „ „	8. „ „ „ „	1,

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen Anwendung.

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens | zehn, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich betheiligen | sollten, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt | unter Zuziehung der anwe- sendenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vor- | zunehmen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor | seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre | Mitglied des Bürger- amts gewesen ist, oder welcher das fünfundsechzigste Lebens- | jahr vollendet hat, oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen | Ausschüssen gehört.

§. 18.

Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen | bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in | Bezug auf die Ge- schäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der | Bürgerschaft vorbehalten.

Uebergangsbestimmungen.

§. 19.

¹Die regelmäßige Ergänzung der Bürgerschaft durch Wahl der Hälfte | der Vertreterzahl der einzelnen Klassen (§ 4) hat in dieser Weise auch bei der | für die Wahlperiode 1876 – 1878

erfolgenden Ergänzung zu geschehen, ohne Rück= | sicht darauf, daß in Folge dessen wäh-
rend der Jahre 1876 – 1878 die Vertreter= | zahlen der einzelnen Klassen den Normalzahlen
des § 4 nicht entsprechen werden. ²Auch eine während der gedachten drei Jahre etwa nöthig
werdende außerordentliche | Ergänzung geschieht in allen Fällen durch diejenige Klasse,
welche den Aus= | geschiedenen gewählt hatte.

Werden während dieses Zeitraums außerordentliche Ergänzungen in einer | der Klassen IV.
bis VIII. erforderlich, so ermittelt die Wahldeputation durch das | Loos die Reihenfolge, in
welcher die einzelnen Bezirke der betreffenden Klasse zur | Wahl zu berufen sind.

Die Bewohner der im nächsten Jahre der Stadt anzuschließenden Gebiets= | theile wer-
den für die im laufenden Jahre vorzunehmenden Wahlen als bereits zur | Stadt gehörig an-
gesehen.

[S. 212]

§. 20.

Die Ergänzung der nach dem bisherigen Gesetze gewählten Bürger= | amtsmitglieder
der ersten und zweiten Klasse (§ 17) geschieht in der Weise, daß | das dritte Mitglied der
ersten Klasse und das sechste Mitglied der zweiten Klasse, | sobald eines derselben gemäß
§ 17 ausscheidet, durch Neuwahl von Seiten der | Vertreter der vierten Klasse ersetzt wird.

Dritte Abtheilung. | Commissarische Vertretung des Senats.

§. 21.

Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Com= | missare aus seiner Mitte
abordnen, auch denselben andere Personen, mit Ausschluß | jedoch von Mitgliedern der
Bürgerschaft, beordnen.

Die von ihm abzuordnenden Commissare sind dem Präsidium der Bürger= | schaft vorher
namhaft zu machen.

§. 22.

Wenn die Bürgerschaft durch ihr Präsidium dem Senate anzeigt, | daß sie bei der Ver-
handlung über einen bestimmten Gegenstand eine commissarische | Vertretung des Senats
wünsche, so hat der Senat vor Ablauf von acht Tagen | nach dem Eingange der Anzeige dem
entsprechend das Erforderliche zu veranlassen | und von dem Geschehenen das Präsidium
der Bürgerschaft zu benachrichtigen.

§. 23.

Nachdem die Verhandlung über den Gegenstand ihrer commissari= | schen Vertretung
eröffnet worden ist und bis zum Schluß der Debatte über den= | selben erhalten die Senats-
commissare und deren Beigeordnete auf Verlangen der | ersteren jederzeit das Wort.

§. 24.

Die Senatscommissare können, bzw. mit ihren Beigeordneten, an | den Verhandlungen
der Ausschüsse der Bürgerschaft, an welche die Gegenstände | ihrer commissarischen Ver-
tretung etwa verwiesen worden sind, Theil nehmen.

§. 25.

Die Senatscommissare werden von dem Präsidium der Bürger= | schaft, bzw. von dem
Vorsitzer des betreffenden Ausschusses, zeitig von dem Tage | und, soweit thunlich von der
Stunde der Verhandlung benachrichtigt.

§. 26.

¹Wenn der Senat eine vertrauliche commissarische Besprechung mit | dem Bürgeramt
oder einem Ausschusse desselben für rätlich erachtet, so ist das | Bürgeramt ermächtigt, ei-
nem solchen Antrage zu entsprechen. ²Jedes Mitglied des | Bürgeramts ist alsdann auf seinen
Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegen= | standes, bei welchem der Senat dieselbe
für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

Ebenso kann das Bürgeramt bei dem Senate eine vertrauliche Berathung | beantragen.
[S. 213]

Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten die nachstehenden Vorschriften.

- 1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabtheilungen werden von der | Deputation für die Vertreterwahlen bestimmt und spätestens vierzehn | Tage vor jedem Termine bekannt gemacht.
- 2) Die Deputation fertigt für jede Wahlabtheilung eine Wählerliste an, | die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin öffentlich | ausgelegt und gleichzeitig, daß dieses geschehen sei, sowie der Termin, | bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, von der | Deputation bekannt gemacht.
- 3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens acht Tage vor | dem Wahltermin, bei Vermeidung des Ausschusses, dem Vorsitz der | Deputation schriftlich einzureichen.
- 4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation.
Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste Aufgeführter | nicht zu streichen, oder daß ein nicht Aufgeführter in die Liste auf= | zunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung | endgültig sein Bewenden.
Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betreffende vor der | Entscheidung zum Gehör zuzulassen.
Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt oder die nach= | trägliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem Gestrichenen, | bezw. dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen, sofort schrift= | lich zuzustellen. Demselben steht gegen die Entscheidung der Rechts= | weg offen; jedoch behält es bei der Verfügung der Deputation bis | zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.
- 5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der regelmäßigen Ergänzungs= | wahlen ist das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, | welche für dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen | Kunde zu bringen.
- 6) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses finden | öffentlich statt, und zwar für die erste, zweite und dritte Wahlklasse | in der Stadt Bremen, für die übrigen Wahlklassen innerhalb des | betreffenden Wahlbezirks. In der Stadt Bremen kann jedoch für je | drei unmittelbar benachbarte Bezirke, in Vegesack und Bremerhaven | für alle Bezirke dasselbe Wahllokal benutzt werden. Ingleichen dürfen | die Wahlen innerhalb eines Bezirks in mehreren Wahllokalen stattfinden.
- 7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittlung des Ergebnisses | liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem | [S. 214] Mitglieder der Deputation, welches den Vorsitz führt, und vier | Beisitzern.
Die Deputation ernennt für jeden Wahltermin, einschließlich der | etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und für jede Wahl= | abtheilung die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der betreffenden | Abtheilung. Die Ernannten sind zur Annahme des Amts und auf ihren | Staatsbürgereid zur gewissenhaften Wahrnehmung desselben verpflichtet.
Der Vorsitz kann in Fällen der Verhinderung während der | Wahlhandlung einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter ernennen.
Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder | des Wahlvorstandes einschließlich des Vorsitzers oder seines Stell= | vertreters im Wahllokal anwesend sein.
Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem von der | Deputation aufzustellenden Schema.
- 8) Jeder Wahltermin dauert für die erste und die dritte Wahlklasse von | Vormittags elf bis ein Uhr Nachmittags, für die zweite Wahlklasse | von Vormittags zehn bis ein Uhr Nachmittags, für die übrigen | Wahlklassen von Vormittags zehn bis zwei Uhr Nachmittags.
- 9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die | Wählerliste eingetragen ist.
Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels | ausgeübt.
Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung | anzugeben.
Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so | übergibt er seinen

Stimmzettel dem Vorsitz. Der Stimmzettel | muß von weißem Papier, ohne äußeres Kennzeichen und so zusammen= | gefaltet sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen | Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitz | uneröffnet in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die | erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen des | betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals | geschehen; dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen | sein. Gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler mehr als einen Vertreter gleichzeitig zu wählen, | so hat er die Namen derjenigen, denen er seine Stimme geben will, | untereinander auf einen Stimmzettel einzutragen.

10) Ungültig sind Stimmzettel,

- a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- b. aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender | Deutlichkeit zu erkennen ist;

[S. 215]

- c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

- d. welche mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind;

- e. im Falle zwei oder mehr Vertreter zu wählen sind, sind die | Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl | Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen | einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich | eines darauf eingetragenen Namens anhaftet.

11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8.) | schließt der Vorsitz die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, | dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und | uneröffnet gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimm= | abgeber verglichen. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist | solches neben dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll zu | bemerken.

Der Vorsitz öffnet und verliert die Stimmzettel, welche sodann | einer der Beisitzer in Verwahrung nimmt, während der Protokollführer | den Namen jedes Candidaten und jede demselben zugefallene Stimme | laut zählend, einträgt. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet | der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen | gleich getheilt sind, der Vorsitz. Die Entscheidungen sind mit kurzer | Angabe der Gründe, unter Beiheftung der mit fortlaufenden Nummern | zu versenden betreffenden Stimmzettel in das Protokoll einzutragen. Die übrigen Stimmzettel werden eingesiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande | unterzeichnet und mit den eingesiegelten Stimmzetteln der Deputation | zugestellt, welche auf Grund dieser Urkunden, erforderlichen Falls nach | vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahlvorstandes, das | Ergebniß der Wahl festgestellt und zur öffentlichen Kunde bringt.

12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, | so wird in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden | Wahltermin nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter | zu wählen ist, über die zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen | erhalten haben; wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, über | zweimal so viel Candidaten als Vertreter zu wählen sind, mit | Hinweglassung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

13) Der Termin für die engere Wahl ist acht Tage vorher, unter Be= | nennung der in Betracht kommenden Candidaten (vgl. 12), bekannt | zu machen.

[S. 216]

Wenn inzwischen einer oder mehrere dieser Candidaten in einer | anderen Wahl-
abtheilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ableh= | nung der Wahl erfolgt ist,
so findet an Stelle der engeren Wahl | eine Nachwahl ohne Beschränkung auf be-
stimmte Candidaten statt.

- 14) Wenn der Gewählte die in einer anderen Wahlabtheilung auf ihn | gefallene Wahl
annimmt oder wenn die Wahlhandlung für ungültig | erklärt wird, so gelten für die
alsdann anzuordnende Nachwahl die | unter 12 und 13 vorgeschriebenen Termine
vom Tage der betreffenden | Erklärung angerechnet.
- 15) Gegen die deputationsseitige Feststellung des Wahlergebnisses ist die | Berufung
an die Bürgerschaft zulässig, bis zu deren Entscheidung es | bei der Feststellung der
Deputation bewendet. Die Berufung muß | spätestens acht Tage nach der Bekannt-
machung des Wahlergebnisses | schriftlich eingelegt werden.

[881/2/1] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 22. April 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2671.] [2736.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 22. April) 1879, S. 95 (ge-
druckt).

[S. 95]

XIV. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, | die Bürgerschaft betreffend.
Vom 22. April 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend^a, werden folgend nach | Absatz c die
nachstehenden zwei Absätze eingefügt, wogegen die jetzigen Absätze | d bis g die Bezeich-
nungen f bis i erhalten:

- d. Diejenigen, welche, ohne daß ein Debit= oder Konkursverfahren | eröffnet wor-
den, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen | eingestellt haben, sofern
nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum | Vollen erfolgt ist.
- e. Diejenigen, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen | sie voll-
streckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung | des Gläubigers
geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß | der Gläubiger durch
Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig | erlangen könne, die Ableistung
eines Offenbarungseides auferlegt | ist, sofern sie nicht dem betreffenden
Gläubiger zum Vollen gerecht | geworden sind.

§ 2. | Uebergangsbestimmung.

Ein zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes der Bürgerschaft ange= | hörendes
Mitglied hört auf Vertreter zu sein, wenn bei ihm nach diesem Zeit= | punkt ein Verhältniß
eintritt, welches zufolge § 1 seiner Wählbarkeit entgegen= | gestanden haben würde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am
22. April 1879.

^a Dok. 881/2.

[881/2/2] Gesetz, betreffend Abänderungen des § 8 der Wahlordnung – Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 29. Juni 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2671.] [2736.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 29. Juni) 1879, S. 231 (gedruckt).

[S. 231]

XXXII. Gesetz, betreffend Abänderungen des § 8 der Wahlordnung – | Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.
Vom 29. Juni 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Einziger Paragraph.

§ 8 der Wahlordnung – Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft | betreffend^a – wird aufgehoben.

An Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Jeder Wahltermin dauert für die erste, zweite, dritte, fünfte | und sechste Wahlklasse von Vormittags elf bis Nachmittags ein Uhr,
für die vierte Wahlklasse von Vormittags zehn bis Nachmittags | zwei Uhr,
für die siebente und achte Wahlklasse von Nachmittags vier bis | Nachmittags sieben Uhr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt | gemacht am 29. Juni 1879.

[881/2/3] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 31. Juli 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2671.] [2736.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 31. Juli) 1879, S. 241 f. (gedruckt).

[S. 241]

XXXV. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft | betreffend.
Vom 31. Juli 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

An Stelle des bisherigen § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend^b, | treten die folgenden Bestimmungen:

§ 2.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des | Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b. die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c. die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten | drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befrie= | digungen ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;

^a Dok. 881/2.

^b Dok. 881/2.

- d. diejenigen, welche, ohne daß ein Debit= oder Konkursverfahren eröffnet | worden, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt | haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen | erfolgt ist;

[S. 242]

- e. diejenigen, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen sie | vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des | Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der | Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen | könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie | nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind;
- f. die in dem letzten Jahre regelmäßig wiederkehrende Staats= oder | Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;
- g. die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- h. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für | verlustig erklärt sind, für die diesem Beschlusse zunächst folgenden | drei Jahre.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 25. Juli und | bekannt gemacht am 31. Juli 1879.

[881/2/4] Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung, vom 20. Februar 1881

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2671.] [2736.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 20. Februar) 1881, S. 2 (gedruckt).

[S. 2]

II. Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung. Vom 20. Februar 1881.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz der Nr. 12 der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des | Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend^a.) erhält folgenden Zusatz:

Ist die Dauer des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, | so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, | als für die längere Mandatsdauer gewählt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 20. Februar 1881.

[881/2/5] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, und Abänderung der Wahlordnung, vom 14. Dezember 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2671.] [2736.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 23 vom 14. Dezember) 1882, S. 168 (gedruckt).

^a Dok. 881/2.

[S. 168] . . .

XLI. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Bürgerschaft | betreffend, und
Abänderung der Wahlordnung.
Vom 14. December 1882.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die §§ 11 und 12 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend^a, ferner die | Schlußworte
der Nr. 11 der Wahlordnung: „und zur öffentlichen Kunde bringt“ | und die Nr. 15 der Wahl-
ordnung werden aufgehoben. An Stelle der §§ 11 und 12 | des Gesetzes treten die folgenden
Bestimmungen:

§ 11.

¹Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebniß derselben dem Präsi= | denten
des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher dasselbe sodann dem Bürger= | amte
mittheilt. ²Nach Eingang der Mittheilung bei dem Bürgeramt ist der | Gewählte zur
Theilnahme an der Versammlung berechtigt.

Die Deputation hat den Gewählten unter Hinweis auf die vorstehende | Vorschrift
Anzeige von der Wahl zu machen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich | bekannt gemacht.

§ 12.

¹Die deputationsseitige Feststellung des Wahlergebnisses und die Gültigkeit | einer
Wahl können nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekannt= | machung
des Wahlergebnisses schriftlich bei der Bürgerschaft angefochten werden. | ²Die
Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. ³Bis | zur
Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am
14. December 1882.

[881/2/6] Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. Juni 1889

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 12. Juni) 1889, S. 143 f.
(gedruckt).

[S. 143] . . .

XXXII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Wahlordnung für die | Bürgerschaft.
Vom 12. Juni 1889.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz der Nr. 7 der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des Gesetzes, | die
Bürgerschaft betreffend^b, Gesetzblatt von 1875 S. 213 ff.) erhält folgenden Zusatz:

[S. 144]

Für die im Landgebiete abzuhaltenden Wahlen kann die Deputation | den Vorsitz
dem Gemeindevorsteher oder einem Beigeordneten der | Landgemeinde, in welcher
das Wahllokal belegen ist, übertragen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am
12. Juni 1889.

^a Dok. 881/2.

^b Dok. 881/2.

[881/3] Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2648.] [2658.] [2672.] [2679.] [2738.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 216 – 229 (gedruckt).

[S. 216] . . .

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.
Erste Abtheilung. | Von Deputationen überhaupt.
§ 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt | schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§ 2.

Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vor= | schrift dieses Gesetzes oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und | der Bürgerschaft.

§ 3.

Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fort dauert, | bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend | für eine einzelne Angelegenheit bestellt, mit deren Erledigung der Auftrag von | selbst erlischt.

Sie zerfallen in beratende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§ 4.

¹Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mit= | gliedern der Bürgerschaft. ²Der Senat wählt seine Commissarien aus seiner Mitte | oder (nach § 7) aus den Mitgliedern des Richtercollegiums, die Bürgerschaft die | Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im | Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§ 5.

¹Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt | diesem zu bestimmen überlassen, darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte | [S. 217] der Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder betragen. – ²Die Bürgerschaft hat in | der Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Communalangelegenheiten der | Stadt Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu | erwählen – und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im | letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige | der Stadt Bremen sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. ³Bei Deputationen, | deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, | mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus | der Bürgerschaft gewählt. – ⁴Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach | näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürger= | schaft gewählt zu werden.

§ 6.

Die Wahl geschieht aber nach den Wahlklassen für die Wahl in | die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Klasse	1 Deputirten.
2) Die Vertreter aus der 2. Klasse	2 "
3) Die Vertreter aus der 3. Klasse	1 "
4) Die Vertreter aus der 4. Klasse	1 "
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. und 8. Klasse zusammen.....	1 "

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus | der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die vier ersten Klassen die vorangegebene | Zahl doppelt, die 5. und 6. Klasse einen Deputirten, und die 7. und 8. Klasse | einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt | Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Klasse nach | obigem Verhältnisse, mithin im Ganzen nur fünf, oder resp. zehn Mitglieder.

Die Klassenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von | dem Bürger-
amt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft – | sobald ein dahin
gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unter= | stützt wird – unterliegenden
Wahlliste vorzunehmen.

Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der | zweiten Klasse nicht
wenigstens zehn, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht | wenigstens fünf Mitglieder
betheiligen sollten, so ist für die betreffende Klasse | die Wahl für dasmal durch das Bür-
geramt, unter Zuziehung der anwesenden | Mitglieder der betreffenden Wahlklasse, sofort
vorzunehmen.

Im Falle eine Deputation mit vier Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu | besetzen ist,
wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse..... zwei,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse.... zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse..... einen,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse.... einen,

[S. 218]

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. | Klasse
zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Klasse zusammen nach obigem | Verhältnisse.

§ 7.

Zu beratenden Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetz= | gebung Vorschläge
zu machen oder dahin gehörige Vorschläge zu begutachten haben, | kann der Senat, statt
seiner Mitglieder und im Verein mit denselben, auch | Mitglieder des Richtercollegiums zu
seinen Commissarien ernennen.

§ 8.

Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, | insofern der Auftrag
der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für | die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlklasse, welche ihn zu wählen | berechtigt ge-
wesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen | vorzunehmen.

§ 9.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme | der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

- a. wer das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat,
- b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
- c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein | Richteramt
übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits | sechs Aus-
schüssen als Mitglied angehört.

§ 10.

Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich | die Theilnahme an einer
Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der | Wahl zulas-
sen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§ 11.

Regelmäßig binnen vierzehn Tagen nach der ersten Ernennung der | beiderseitigen Mit-
glieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§ 12.

¹In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz | und hat die Leitung der
Berathung und der Geschäfte. ²In Verhinderungsfällen | wird der Vorsitz durch ein anderes
Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung | erforderlich
ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitz oder seinem Substituten zu.

§ 13.

In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der | Regel durch einen Commissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des | Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation | sich über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

¹In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über | Einen aus ihrer Mitte zu verständigen, welcher das Duplicat des Protokolls | (§ 15) in Empfang zu nehmen und die Berichte mit zu unterzeichnen hat. – ²Bei | /S. 219/ verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer | (§ 14) wahrgenommen.

§ 14.

¹Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder | mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und | etwaige Specialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der | Bürgerschaft bis zu dem Zeitpunkte erwählt, wo nach § 40 der Verfassung^a eine | Erneuerung eines Theils der Bürgerschaft stattfindet. ²Kein Mitglied der Bürger= | schaft kann Rechnungsführer in mehr als zwei Deputationen sein.

§ 15.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse | derselben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der | Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

¹Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzter und dem | Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet | und dann ein Duplicat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem | Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitglieder der Deputation aus | der Bürgerschaft zugestellt wird. ²Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen | beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unter= | bleiben soll.

¹Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher | anzulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach nieder= | geschrieben werden. ²Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplicatbuch | von dem Protokollführer zu besorgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 16.

¹Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb | erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzter es außerdem für nöthig | hält, von diesem angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. ²Wenn | aber die Hälfte der Deputirten aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitzter auf eine | Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb acht Tagen ansetzt, so haben | sie das Recht, davon direct dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der | dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten acht | Tage stattfindet.

§ 17.

Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Be= | stimmungen zur Anwendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn | aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämmtliche | anwesende Mitglieder des Senats oder sämmtliche anwesende | Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist | kein Beschluß zu Stande gekommen.
- b. Bei berathenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputations= | gutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegen= | gründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden | Vorschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden.

^a Dok. 880.

[S. 220]

§ 18.

Die Redaction von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht | dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen | Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu | bezeichneten Mitglieder aus der Bürgerschaft (§ 13.) unterzeichnet und dem Senate | eingereicht, welcher der Bürgerschaft das für sie bestimmte Duplicat innerhalb | sechs Wochen oder, wenn die Hälfte der bürgerschaftlichen Deputirten solches be= | antragt, unverweilt zugehen läßt.

§ 19.

Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis | und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder | Subdeputation regelmäßig wenigstens ein Mitglied des Senats und ein Mitglied | der Bürgerschaft gehören.

§ 20.

Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Ver= | ständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, | jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§ 21.

Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung | ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung. | Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt. | Ausführende, nicht verwaltende Deputationen.

I. Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§ 22.

Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation | von drei oder vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft, | welcher die Vorschriften dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht | durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Abänderung erleiden.

II. Finanzdeputation.

§ 23.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Staatsguts und der mit | der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine | Deputation von drei oder vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der | Bürgerschaft unter dem Namen Finanzdeputation.

§ 24.

Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controle über das Staats= | schuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere aber die | Generalkasse und das zur Buch= und Cassenführung derselben angestellte Beamten= | personal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänen= | gefallen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe | /S. 221/ obiger Aufsicht und Controle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungs= | führung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständniß mit dem Senat | festgestellt.

§ 25.

Sie kann die Kassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten | Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§ 26.

Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher directen | und indirecten Abgaben zu überwachen.

§ 27.

In Bezug auf §§ 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Un= | ordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden | können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu | setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§ 28.

¹Zu den ihr untergeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, der Kassirer und der Buchhalter der Generalkasse und der Steuercontroleur. ²Sie nimmt an der Wahl und Instruction dieser Beamten nach Maßgabe der §§ 55 | bis 57 Theil.

§ 29.

¹Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden | Einnahmeregistern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und | vor dem Beginne des betreffenden Rechnungsjahrs, spätestens im Laufe des | November, mit einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft einzu= | reichen. ²Ueber außerordentliche, nicht zum laufenden Haushalte gehörende Ver= | wendungen, namentlich solche welche aus Anleihegeldern bestritten werden, kann | sie ein Separatbudget aufstellen, welches erst im Anfange des Rechnungsjahrs | aufgestellt zu werden braucht.

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs hat sie eine Generalabrechnung | über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im verflossenen Jahre, ver= | bunden mit einer Uebersicht über die Restverwaltung der Vorjahre, nebst einem | Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 30.

Hält sie in einzelnen Specialbudgets Abänderungen für erforderlich, | so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde | vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für | nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungs= | berichte beantragen.

§ 31.

Sämmtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge | auf Geldbewilligungen werden, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, vorab der | Finanzdeputation mitgetheilt, um derselben Gelegenheit zu geben, erforderlichen | Falls sich gutachtlich darüber zu äußern.

§ 32.

Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das | Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, | daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rech= | nungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen | oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

[S. 222]

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahrs eine | Generalübersicht des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der | Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs | der letzten vier Monate nach Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung | späterer Nachbewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§ 33.

Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter De= | putationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, | mit den Belegen zum Nachsehen mitgetheilt, und sodann von ihr, mit den etwa | nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung | zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämmtlicher übrigen Staats= | verwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene | Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddocumenten und | Kassenvorräthen sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung | bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden ge= | funden sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vor= | handensein der Documente und Kasse zu überzeugen hat.

§ 34.

Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie innerhalb dem Senat zu berichten.

§ 35.

Nur die von dem Senat und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalkasse angewiesen werden.

Sollte jedoch das Budget im Anfange des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt sein, so ist zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushaltes die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor der Feststellung des Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Theil des vorigjährigen Ansatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bereits erfolgter specieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältniß der Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalkasse verfügen zu lassen.

§ 36.

¹Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden Anweisungen auf die Generalkasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Kasseninspectoren) ausgestellt und unterzeichnet. ²Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalkasse erfolgen.

§ 37.

Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§ 38.

Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des [S. 223] Bremischen Freistaats contrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

¹Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. ²Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vortheilhaft findet und die Verhältnisse eine vorhergehende Anfrage nicht rathsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§ 39.

Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Reclamationsdeputation.

§ 40.

¹Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlass solcher Steuern und Abgaben oder Leistungen, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht eine Reclamationsdeputation aus zwei oder drei Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft. ²Der jedesmalige Controleur der Steuern ist Protokollführer der Deputation, jedoch nur mit be Rathender Stimme.

§ 41.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze beziehungsweise die betreffenden Specialgesetze, und wo diese nicht ausreichen, die obigen allgemeinen Vor-

schriften über das Verfahren in Deputationen | zur Richtschnur; indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplicates des Pro= | tocollbuches nicht.

Zweiter Abschnitt. | Verwaltende Deputationen.

§ 42.

Die verwaltenden Deputationen haben die Besorgung und Aus= | führung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten | und Geschäfte.

¹Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget aus= | gesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen | Ansätze des genehmigten Specialbudgets. ²Nicht minder haben sie die Admini= | stration der ihrem Wirkungskreis besonders zugewiesenen, von der Generalkasse | abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, sowie die Erhebung und Ver= | wendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten | Specialbudgets festgesetzten Anordnungen.

[S. 32^{4a}]

§ 43.

Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, | so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß | des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§ 44.

¹Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen ver= | schiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate | regulirt und ist danach einstweilen zu verfahren. ²Zugleich ist dieser Vorgang, | behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürger= | schaft zur Anzeige zu bringen.

§ 45.

¹Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanz= | deputation zeitig ein Specialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Aus= | gaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, so wie der muth= | maßlichen Einnahmen aufzustellen. ²Es wird, nachdem es in einer Sitzung der | Deputation genehmigt worden, vom Vorsitz und Rechnungsführer unterzeichnet | und spätestens am 15. October der Finanzdeputation zugesandt.

§ 46.

¹Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden | Anschläge und Berechnungen sind den Specialbudgets beizufügen; falls aber neue | Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß vor dem | 15. October ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen | und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mittheilung an die Bürger= | schaft eingereicht werden. ²Der Kostenbetrag kann zwar in den Specialetat, vor= | behältlich der verfassungsmäßigen Beschlußfassung, eingetragen und der Aufstellung | des Generalbudgets zum Grunde gelegt werden, die Finanzdeputation hat jedoch | in ihrem Begleitberichte derartige nicht etatmäßige Posten besonders aufzuführen.

§ 47.

¹Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Ver= | waltung auf den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum | Belaufe des bewilligten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der | Deputation aus. ²Ehe die Generalkasse diese Anweisungen auszahlt, werden die= | selben dem Vorsitz mitgetheilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Jede Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des | Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§ 48.

Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von | dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, | sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede der= | selben speciell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren | Bericht richtig befunden, vom Vorsitz zur Bescheinigung der Richtigkeit unter= | zeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§ 49.

Es bleibt den einzelnen Deputationen überlassen, hinsichtlich der | Geschäftsvertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsacten und | dergleichen sich zu verständigen.

¹Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Abtheilungen der | Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen sind durch die | Deputation Hülfsbeamte anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der | /S. 225/ Deputation zugänglichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputation in die | Rechnungsbücher eintragen und eine Registratur über die ein= und ausgehenden | Schriftstücke führen. ²Ueber die desfalligen Anordnungen haben sich Vorsitzter und | Rechnungsführer zu verständigen. – ³Bei nicht mehr vorhandenem Bedürfniß für | eine solche Einrichtung kann dieselbe von der Deputation aufgehoben werden.

¹Contracte über Materiallieferungen und über die Ausführung von Bauten | werden von dem ausführenden Techniker entworfen, vom Vorsitzter und Rechnungs= | führer geprüft und durch diese nach erfolgter Genehmigung der betreffenden | Deputation Namens derselben vollzogen. ²Dieselben können in geeigneten Fällen | auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

¹Die sämtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copieen der | Correspondenz und die Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte | werden bis zu ihrer Erledigung in dem vorgedachten Locale des Hülfsbeamten | aufbewahrt und demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert. – ²Der Rechnungs= | führer kann von solchen Papieren, Rechnungen und Contracten die ihm erforder= | lich scheinenden Abschriften verlangen.

§ 50.

Die Hülfsbeamten werden aus dem Fonds der Deputation bezahlt, | auch können sich mehrere Deputationen über die nämlichen Personen vereinigen.

§ 51.

¹Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten | ist, so sind diese in einer mit doppelten Schlössern versehenen Lade zu bewahren, | wovon ein Schlüssel von dem Vorsitzter und der andere von dem Rechnungsführer | bewahrt wird. ²Die Belegung von Capitalien bei Privatpersonen kann nur gegen | pupillarische Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.

§ 52.

Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu | ihrem Wirkungskreise gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staats= | beamten und anderen Bediensteten nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes | zugewiesen, die unten bei den einzelnen Deputationen angeführt sind.

§ 53.

¹Alle diese Staatsbeamten und Bediensteten werden vom Senate | gewählt, ernannt, beidigt und mit Instructionen versehen, sowie auch deren | Kündigung und Entlassung vom Senate geschieht. ²Jedoch soll dabei in folgender | Weise verfahren werden:

§ 54.

Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der | einer Deputation untergeordnet ist, erledigt oder zum ersten Male zu besetzen ist, | wird es vorab durch die Regierungskanzlei bekannt gemacht und haben sich die | Bewerber bei dem Senate zu melden.

§ 55.

Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation | oder, wenn ein Beamter mehreren Deputationen zugewiesen ist, allen diesen vor= | gelegt werden, und sollen diese befugt sein, auch noch andere Personen vorzu= | schlagen und deren Aufnahme auf die Liste zu beantragen.

§ 56.

Die Deputationen werden sodann dem Senat diejenigen Bewerber, | welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet halten, bezeichnen und dieselben | nöthigenfalls durch geheime Abstimmung ausmitteln.

[S. 226]

§ 57.

Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind | sie oder etwaige Abänderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden | Deputationen zur Begutachtung mitzuthellen.

§ 58.

¹Jeder Beamte genießt dasjenige Dienststeinkommen, welches bisher | seinem Amte beigelegt ist. ²Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung | von Senat und Bürgerschaft.

§ 59.

Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitz | oder im Einverständniß mit demselben durch den Rechnungsführer oder ein anderes | Mitglied der Deputation zu.

§ 60.

Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzu= | stellende und daher nicht als Staatsdiener anzusehende Gehülfen der betreffenden | Deputationen werden von diesen angenommen und geschieht die Wahl erforderlichen= | falls durch geheime Abstimmung nach absoluter Mehrheit.

§ 61.

¹Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden | Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vor= | schriften des § 5 mit resp. sechs oder zwölf, diejenigen unter II. mit resp. fünf oder | zehn Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen sind. ²Kein Mitglied darf zugleich | der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben | zunächst untergeordnet zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

- 1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der | Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grund= | stücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung | besteht.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Beamte: der Hirt des großen Stadtwerders, der Aufseher des | Pulvermagazins; der Aufseher des Terpentinelagers.
- 2) Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
Beamter: der Kellermeister.
- 3) Die Deputation wegen für den Vermögensschoß.
Aus der Bürgerschaft: 18 Mitglieder.
- 4) Die Deputation für die Beamtenwitwenkasse.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
- 5) Die Centralquartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

[S. 227]

- 6) Die Baudeputation mit Abtheilungen für Hochbau, Straßenbau, | Wegbau, Wasserbau, Schlachte und Blocklander Entwässerungsanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Beamte: Die Baubeamten, sofern sie nicht ausschließlich dem Hafen= | und Eisenbahndepartement zugewiesen sind, die Buchhalter der | Bauverwaltungen, die Wegeaufseher, der Schlachtvogt, die An= | ruher, die Schlachtwächter (letztere vorbehaltlich der Mitwirkung | der Polizeidirection bei ihrer Auswahl).
- 7) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Beamte: Die Baubeamten, sofern sie nicht ausschließlich der Bau= | deputation zugewiesen sind, die Beamten bei den Häfen und | Hafenanstalten, beim Leuchthurm und Leuchtschiffe, die Eisenbahn= | und Bahnhaltsbeamten, deren Ernennung dem

Bremischen Staate | zusteht, sowie die Bureaubeamten der Eisenbahnverwaltung und | die Beamten bei der Niederlage am Weserbahnhofe und beim | neustädtischen Lagerplatze.

- 8) Die Deputation für die Gefängnisse.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Der Director der Strafanstalt und die übrigen bei der= | selben angestellten Beamten; der Oekonom des Gefangenenhauses.

- 9) Die Steuerdeputation.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

Beamte: Der Steuerelector, die Bureau=Erhebungs= und Controle= | beamten des Generalsteueramts, die Weggelderheber.

- 10) Die Deputation für Statistik.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

Beamte: Der Vorsteher und die Schreiber des statistischen Bureaus.

- 11) Die Deputation wegen des Staatszuschusses zu den Schulen des Land= | gebiets und der Hafenstädte.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

- II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der | Stadt Bremen betreffen.

- 12) Die Schuldeputation.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen | der §§ 62 bis 73.

[S. 228]

- 13) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamte: Der Branddirector und der Brandmeister.

- 14) Die Deputation für die Gassenreinigung.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

- 15) Die Deputation für die Gas= und Wasserwerke.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamte: Die Beamten bei der Gasanstalt, der Gassenerleuchtung | und der Wasserkunst.

- 16) Die Deputation für die Spaziergänge.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Obergärtner.

- 17) Die Deputation für die Friedhöfe.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

- 18) Die Quartierdeputation.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

§ 62.

Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören, mit Aus= | nahme der kirchlichen Gemeindeschulen und der Navigationsschule, sämmtliche | Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus | Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder vom Senate | concessionirt sind, einschließlich des Seminars; desgleichen die Verwaltung des | Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Haupt= | schule und der für die in diesem Paragraphen bezeichneten Schulen und Anstalten | ausgesetzten Fonds, Einnahmen und Staatszuschüsse.

§ 63.

Der Deputation sind vier aus dem Lehrstande zu erwählende | praktische Lehrer mit beratender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom | Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§ 64.

Von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß je Einer | aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, der Realschulen, | des Seminars und der Volksschulen gewählt werden.

§ 65.

Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schul= | wesen in Beziehung auf die im § 62 bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf | Alles, was denselben förderlich sein kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber | zu berathen und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert | gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur | Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate | zu beantragen hat.

Zu Anfang jedes Jahres erstattet dieselbe dem Senate und der Bürger= | schaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit | dasselbe nach § 62 ihrem Wirkungskreise angehört.

[S. 229]

§ 66.

In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; | doch sollen auch außerordentliche Versammlungen stattfinden, so oft der Vorsitz | es angemessen findet oder die Mehrheit der Deputation aus der Bürgerschaft bei | ihm darauf anträgt.

§ 67.

Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser bei= | geordneten Lehrer, ist befugt, die im § 62 bezeichneten Schulen zu besuchen und | sich von dem Zustande derselben zu unterrichten, in den Versammlungen der De= | putation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu machen und eine desfallsige | Beschlußnahme innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§ 68.

¹Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation bilden das | Scholarchat; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze | und Verordnungen zu sorgen, die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge | wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen. ²Jedoch sollen diese vorab der Deputation | vorgelegt werden, um sich gutachtlich darüber zu äußern.

§ 69.

Bei den auf Grund obrigkeitlicher Verordnung zu veranstaltenden | Lehrerprüfungen hat ein Mitglied des Scholarchats den Vorsitz zu führen und das | Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang | zu nehmen, um das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

§ 70.

Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten der | dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung | der Deputation nach Maßgabe der §§ 55 und 56 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 71.

Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten werden erst | nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat ertheilt.

§ 72.

Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme | der verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird | nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

[881/3/1] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 31. Juli 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2672.] [2738.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 31. Juli) 1879, S. 242 (gedruckt).

[S. 242] . . .

XXXVI. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Deputationen | betreffend.
Vom 31. Juli 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der fünfte Absatz des § 6 des Gesetzes, die Deputationen betreffend^a, ist | aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

Im Fall bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der zweiten | oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, und in jeder der übrigen Wahlklassen | nicht wenigstens fünf Mitglieder beteiligen sollten, so ist für die betreffende Klasse | die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden | Mitglieder der betreffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. Juli und | bekannt gemacht am 31. Juli 1879.

[881/3/2] Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 12 des Deputationsgesetzes, vom 17. Mai 1884

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 11 vom 17. Mai) 1884, S. 49 (gedruckt).

[S. 49]

XVI. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 12 des Deputationsgesetzes.
Vom 17. Mai 1884.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 12 des Gesetzes, die Deputationen betreffend^b, erhält folgende zusätz= | liche Bestimmung:

Die Deputationen werden vor Gericht von deren Vorsitzern vertreten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 17. Mai 1884.

[881/4] Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2569.] [2658.] [2673.] [2740.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 229 f. (gedruckt).

[S. 229] . . .

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem | Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§ 1.

Ergibt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungs= | verschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines | sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege | einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unter= | liegt die Streitfrage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts der freien | Hansestädte.

^a Dok. 881/3.

^b Dok. 881/3.

§ 2.

In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern | des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Ver= | mittlungsvorschläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

[S. 230]

§ 3.

Wird durch die nach Abstattung dieses Berichtes von dem Senat | und von der Bürgerschaft abermals anzustellende Berathung die Meinungs= | verschiedenheit nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für | die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem | Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie | der Bürgerschaft mitgetheilt.

§ 4.

Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung | sonstiger Urkunden oder auch eine Entwicklung der für die aufgestellte Ansicht | sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mittheilung an die | Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden | Verzeichnisses geschehen.

§ 5.

Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämmtliche | Actenstücke nebst einem Verzeichniß derselben dem Senat einzureichen, welcher als= | dann dem Oberappellationsgerichte davon Mittheilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht | sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protocoll der Deputation beigelegt.

[881/5] Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2658.] [2674.] [2711.] [2732.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 230 – 236 (gedruckt).

[S. 230] . . .

V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

Erste Abtheilung. | Bestimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§ 1.

Wählbar zum rechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichtes, welches in | der Stadt Bremen seinen Sitz hat, ist jeder Deutsche, welcher das dreißigste | Lebensjahr zurückgelegt hat und entweder

- 1) drei Jahre als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist | und die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten | vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, oder
- 2) drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer | Wirksamkeit gewesen ist und in einem anderen deutschen Bundesstaate | die Befähigung erlangt hat, daselbst als ordentlicher rechtsgelehrter | Richter angestellt zu werden, oder
- 3) in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung erlangt hat, | daselbst als ordentliches rechtsgelehrtes Mitglied eines oberen Gerichts= | hofes angestellt zu werden, oder
- 4) an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen oder | außerordentlichen Professors der Rechte bekleidet oder bekleidet hat.

[S. 231]

Wer seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn die Be= | friedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch ist der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitglieder eines Gerichts, | welches in der Stadt Bremen seinen Sitz hat, in auf= oder absteigender Linie | blutsverwandt, oder wer dessen Bruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater | oder Schwiegersohn ist, nicht wählbar.

In den Fällen der Schwägerschaft macht es keinen Unterschied, ob die sie | begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Halbe Geburt wird der vollen gleich geachtet.

§ 2.

Die rechtsgelehrten richterlichen Mitglieder der Gerichte, welche in | der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bilden das Richtercollegium.

§ 3.

Dem Collegium steht ein Mitglied als Präsident und ein anderes | Mitglied als Vicepräsident vor, welche zugleich im Obergerichte den Vorsitz führen.

Für jedes der übrigen Gerichte wird zum Vorsitz ein Director gewählt.

§ 4.

Die Geschäftsvertheilung bleibt den Mitgliedern des Collegiums | überlassen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Das Collegium hat dafür zu sorgen, daß, soviel thunlich, die sämmt= | lichen Gerichte mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.
- b. Die Wahl des Präsidenten so wie der Directoren der Gerichte geschieht | von und aus sämtlichen Mitgliedern des Collegiums, und zwar auf | Lebenszeit.
- c. Der Vicepräsident wird von sämtlichen Mitgliedern des Collegiums | aus den Mitgliedern des Obergerichts auf ein Jahr gewählt, nach | dessen Ablauf er nicht sofort wieder wählbar ist.
- d. Sowohl bei diesen Wahlen als auch in denjenigen Fällen, wo über | die Vertheilung der sonstigen Geschäfte keine Verständigung unter den | Mitgliedern des Collegiums stattfindet, wird mittelst geheimer Ab= | stimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit verfahren.
- e. Jedes Mitglied des Collegiums ist verpflichtet, den ihm solchergestalt | zugewiesenen Geschäftszweig zu übernehmen und demselben so lange | vorzustehen, bis es vom Collegium wieder entschlagen wird.
- f. Von diesen Beschlüssen des Collegiums findet ein Recurs an den | Senat statt, welcher dann nach erstattetem Bericht des Collegiums | die definitive Entscheidung trifft.

§ 5.

¹Den Vorsitzern der verschiedenen gerichtlichen Behörden ist in bis= | heriger Weise die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und die damit verbundene | Aufsicht über das Gerichts= und Kanzleipersonal überlassen; der Päsident des | Obergerichts hat aber die Leitung des gesammten Geschäftsganges des Richter= | collegiums. ²Namentlich hat er, vorbehältlich des Obergaufsichtsrechts des Senats, | auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des | Collegiums, der Gerichtssecretäre, Advocaten, Notare, Kanzleibeamten und Gerichts= | boten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, insofern er deren Abhülfe nicht sofort | [S. 232] bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Collegiums zur eigenen Abstellung | derselben oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

§ 6.

Für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder der Gerichte ist eine | Vertretung durch andere Mitglieder aus dem ganzen Personale des Collegiums, | wie auch durch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, zulässig.

§ 7.

Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden | und des Verfahrens bei denselben bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig | geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

§ 8.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtssecretäre, sowie | die Anordnung für den Geschäftsgang in den Gerichten und den Kanzleien, geschieht | durch Beschlüsse des Collegiums, welche indeß der Genehmigung des Senats | bedürfen.

Zweite Abtheilung. | Bestimmungen über die Wahl und die Entlassung der
Mit= | glieder der Gerichte, so wie über die Wahl der
Gerichtssecretäre | und sonstiger Gerichtsbeamten.

§ 9.

Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vier | Wochen nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§ 10.

Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des § 72 der | Verfassung^a elf Wahlmänner und drei Stellvertreter berufen, und zwar in nach= | folgender Weise:

- a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Ver= | sammlung der Bürgerschaft und des Richtercollegiums veranlaßt hat.
- b. Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach | Stimmenmehrheit vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben.
- c. Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime | Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner und einen | Stellvertreter derselben.
Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richter= | collegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und | nicht wählbar.
- d. Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch | geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner und | einen Stellvertreter derselben.
- e. Nachdem die unter c. und d. bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft | beendet haben, machen sie sofort durch ihre Präsidenten von dem | Resultate der Wahlen dem Senate Anzeige, welcher die aus seiner | Mitte erwählten Wahlmänner der solcher-
gestalt gebildeten Liste der | Wahlmänner beifügt.

[S. 233]

- f. Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und ver= | kündet die Namen der elf erkorenen Wahlmänner und der Stell= | vertreter.
Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürger= | schaft dem Präsidenten des Senats folgenden Eid zu leisten:
„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß | verfahren,
einzig das Wohl des Staates im Auge haben und | nur einem solchen mei-
ne Stimme geben, den ich zu dieser | Richterstelle für würdig und tüchtig
halte. | So wahr helfe mir Gott!“
Hierauf begeben sie sich sofort die elf Wahlmänner in das Wahlzimmer.
- g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der | Bürgerschaft aufgehoben.

§ 11.

Bei der Wahl ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Während der Vornahme des Wahlgeschäfts darf keinerlei Besprechung | einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung unter | denselben und anderen Personen stattfinden.
- b. Nach Verlesung der auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestim= | mungen der Verfassung und dieses Gesetzes wird zunächst von den | Wahlmännern ein Verzeichniß wählbarer Rechtsgelehrter gebildet, in | welches alle diejenigen wähl-
baren Rechtsgelehrten aufzunehmen sind, | welche zu diesem Behuf von einzelnen
Wahlmännern namhaft gemacht | werden. Die Theilnahme an der Wahl steht der
Wählbarkeit nicht | entgegen.

^a Dok. 880.

- c. Von jedem der Wahlmänner wird sodann aus diesem Verzeichniß | mittelst geheimer Abstimmung derjenige bezeichnet, welchem er nach | Maßgabe des geleisteten Wählereides seine Stimme geben will.
- d. Sollten sich nach dem Ergebniß dieser Abstimmung sämmtliche elf | Wahlmänner für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist | derselbe dadurch erwählt.
- e. Haben sich bei dieser Abstimmung nicht sämmtliche elf Wahlmännner | für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt und sind dabei Stimmen | auf Rechtsgelehrte gefallen, welche nicht mindestens drei Jahre als | solche im Bremischen Staat in praktischer Wirksamkeit gestanden haben, | so ist auf den Antrag von zwei oder mehr Wahlmännern das Wahl= | geschäft zu unterbrechen und auf einen nach Mehrheitsbeschluß des | Wahlcollegiums anzusetzenden anderen Termin, welcher innerhalb der | nächsten 14 Tage stattfinden muß, zu vertagen.
- f. Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, wird sofort, sonst in dem anbe= | raumten zweiten Wahltermin aus allen denjenigen, auf welche bei | der gemäß § 11 pos. c. geschehenen ersten Abstimmung Stimmen | [S. 234] gefallen sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter | Stimmenmehrheit vorgenommen.
- g. Ergiebt sich dann nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter | Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, | der Wahlversuch erneuert, und erforderlichenfalls so lange damit fort= | gefahren, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.
Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei | zwei oder mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche | Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, | eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für | welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem | Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.
- h. Ist einer der Wahlmänner verhindert im Fall der Anberaumung | eines zweiten Wahltermins an dem Wahlgeschäft in diesem zweiten | Wahltermine Theil zu nehmen, so beruft dasjenige Mitglied des | Senats, welchem im Wahlcollegium die Leitung des Wahlverfahrens | obliegt, den Stellvertreter aus derjenigen Körperschaft (Senat, Bürger= | schaft oder Richtercollegium), welcher der verhinderte Wahlmann angehört.

§ 12.

Das Ergebniß der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von | den Wahlmännern dem Senate angezeigt, worauf derselbe den Gewählten von der | Wahl in Kenntniß setzt.

§ 13.

Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so wird er sofort vom | Senate zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt; sollte der Gewählte aber | die Wahl ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine | neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§ 14.

Von der demnächst erfolgten Ernennung wird, sobald die Annahme | des Amtes stattgefunden hat, vom Senate, der Bürgerschaft und dem Richter= | collegium Mittheilung gemacht.

§ 15.

Zur Beeidigung des Ernannten und zu dessen Einführung in das | Richtercollegium wird vom Senat in öffentlicher Sitzung geschritten, nach vor= | gängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit.

§ 16.

Der von dem Ernannten zu leistende Amtseid lautet:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute | Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne | Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, | ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das | Recht vor Augen haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten | nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen, | und die von mir wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich | und schnell behandeln will. So wahr helfe mir Gott!“

§ 17.

¹Zum Austritt aus dem Richtercollegium ist derjenige verpflichtet, | bei welchem ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben | /S. 235/ würde. ²Wer indeß nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, | welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur | Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 18.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Richter= | collegiums gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbind= | lichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes | zuwiderhandelt, oder die dem Richtercollegium oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Collegium genöthigt werden.

§ 19.

Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche | eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet | eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 20.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Senats, | und zwar, wenn der Betheiligte selbst darauf angetragen hat, nach vorgängiger | Vernehmung des Richtercollegiums.

§ 21.

Ist nicht vom Betheiligten selbst darum nachgesucht, so kann sie | nur auf Antrag des Richtercollegiums und nach vorgängiger Vernehmung des | Betheiligten, vom Senat verfügt werden.

Bei eingetretener Unfähigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen | Wahrnehmung der Geschäfte ist das Collegium verpflichtet, die Versetzung dieses | Mitgliedes in den Ruhestand bei dem Senate zu beantragen.

§ 22.

Für die Wahl eines Gerichtssecretärs werden von den Mitgliedern | des Richtercollegiums im Verein mit den kaufmännischen Mitgliedern des Handels= | gerichts drei deutsche Rechtsgelehrte vorgeschlagen, welche entweder die für die | Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten oder die zu einem ordent= | lichen Richteramt in einem anderen deutschen Bundesstaate erforderliche Prüfung | bestanden haben.

Einer der Vorgeschlagenen wird vom Senate erwählt.

§ 23.

Gerichtsboten und sonstige Gerichtsbeamte, welche bei denjenigen | Gerichten, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, anzustellen sind, werden vom | Richtercollegium erwählt und dem Senat zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.

Dritte Abtheilung. | Bestimmungen über Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder | des Richtercollegiums und über die Gehälter der Gerichtssecretäre.

I. Honorare.

§ 24.

Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums be= | trägt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 6660 Mark, steigt sodann | für die nächsten fünf Jahre auf 7500 Mark und nach Ablauf derselben auf | 8310 Mark. /S. 236/

Der Präsident des Richtercollegiums erhält zu seinem Honorare eine jähr= | liche Zulage von 666 Mark.

§ 25.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des | Collegiums für die Wahrnehmung ihrer Geschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

II. Ruhegehalte.

§ 26.

¹Ein in Ruhestand versetztes (§§ 19, 20, 21) Mitglied des Richter= | collegiums hat Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn | der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amts= | führung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile | desjenigen Honorars, welches das Mitglied bei seinem Abgange zu beziehen hatte.

§ 27.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren | sein Amt bekleidet und zugleich sein 65. Lebensjahr vollendet hat, desgleichen | jedes Mitglied des Richtercollegiums, welches sein 70. Lebensjahr vollendet hat, | ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in den | Ruhestand zu treten.

§ 28.

Bei Berechnung der für den Betrag des Honorars, sowie der für | die Berechtigung zu dem Eintritt in den Ruhestand und der für den Betrag des | Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer wird diejenige Zeit mit in Anschlag ge= | bracht, in welcher ein Mitglied des Richtercollegiums Mitglied des Senats, erster | Staatsanwalt in Bremen, Amtmann in Vegesack oder Bremerhaven, oder in | einem deutschen Bundesstaat Mitglied eines oberen Gerichtshofes, diesem im Rang | gleichstehender Staatsanwalt oder ordentlicher oder außerordentlicher Professor der | Rechte gewesen ist.

III. Gehalte der Gerichtssecretäre.

§ 29.

¹Das jährliche Gehalt eines Gerichtssecretärs beträgt während der | ersten fünf Jahre der Amtsdauer 4500 Mark und steigt für jede fernere fünf | Jahre um 450 Mark, bis es die Summe von 5850 Mark erreicht hat. ²Die | Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Regierungssecretär gewesen ist, wird dabei | gleichfalls in Anschlag gebracht.

**[881/6] Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten
zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend,
vom 17. November 1875**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2658.] [2675.] [2732.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 236 – 238 (gedruckt).

[S. 236] . . .

VI. Gesetz, die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen |
Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

§ 1.

Zur Entscheidung über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungs= | behörden und Gerichten ist eine Behörde berufen, welche den Namen „Gerichts= | hof für Kompetenzconflicte“ führt.

§ 2.

Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung derselben sind sieben Stellvertreter berufen.

[S. 237]

§ 3.

Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus seiner Mitte und | das Richtercollegium ebenfalls drei aus seiner Mitte.

Diese sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmen= | mehrheit; bei einer Stimmengleichheit haben sie nach absoluter Stimmenmehrheit, | nöthigen-

falls aber durch das Loos, drei auszumitteln, welche zwischen denjenigen, | die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die endliche Wahl vollziehen.

Dieses Mitglied muß Bremischer Staatsbürger und Rechtsgelehrter sein, | und darf weder dem Senat noch dem Richtercollegium als stimmführendes Mitglied | angehören.

§ 4.

Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch | rücksichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§ 5.

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf die | Dauer von zehn Jahren.

Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen nöthig werden, so erfolgen | sie für die noch übrige Zeit.

§ 6.

Nach vollzogener Wahl sämtlicher Mitglieder und ihrer Stellver= | treter werden dieselben vor dem Senat zu gewissenhafter und unparteiischer Wahr= | nehmung ihres Amts auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet

§ 7.

Der Vorsitz und die Leitung der Berathungen und der Geschäfte | steht einem der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofes zu.

§ 8.

Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Ver= | hinderung eines Mitgliedes durch den Vorsitz der Gerichtshofes, und zwar in der | Art, daß für die dem Senat angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, | und für die dem Richtercollegium angehörenden Mitglieder die vom Richtercollegium | gewählten Stellvertreter nach einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge | einberufen werden, und für das von den übrigen sechs Mitgliedern gewählte Mit= | glied von dem Stellvertreter desselben das Amt wahrgenommen wird.

§ 9.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes setzt voraus, daß entweder eine | Verwaltungsbehörde über eine gerichtliche Entscheidung sich beschwert, durch welche | das Gericht ihr in Ausübung der ihr zustehenden Wirksamkeit entgegengetreten sei, | oder in einer Sache sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde | sich selbst für incompetent, dagegen die andere für competent erklärt hat.

§ 10.

Die Rechtskraft der erfolgten gerichtlichen Entscheidung steht der | Erhebung des Conflictverfahrens nicht entgegen

§ 11.

Die Erhebung des Conflictverfahrens erfolgt mittelst eines Be= | schlusses des Senats.

Alle Anträge auf Erhebung dieses Verfahrens müssen daher bei dem Senat | angebracht werden.

§ 12.

Dieser Beschluß des Senats muß die das Conflictverfahren ver= | anlassenden Umstände ergeben, und eine Bezeichnung derjenigen Behörde enthalten, | welche bei dem Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen hat.

[S. 238]

Derselbe wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der | Verwaltungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache betheiligt sind, | zugefertigt.

§ 13.

Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gericht das | weitere Verfahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflict= | verfahren Nachricht gegeben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Competenz= | conflict erledigt und dieses den Betheiligten zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmungen wird indeß die Erlassung einstweiliger dringender | Maßregeln, sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§ 14.

¹Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. ²Die Einsicht | derselben steht der Verwaltungsbehörde frei.

§ 15.

Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann | von der Verwaltungsbehörde, sowie von der Gerichtsbehörde eine Denkschrift zur | Begründung ihrer Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§ 16.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict | auf die schriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht | öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner | Punkte für nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§ 17.

An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen | sämmtliche sieben Mitglieder persönlich, nöthigenfalls aber durch ihre Stellver= | treter, Theil nehmen.

§ 18.

Trägt ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache | oder den betheiligten Behörden Bedenken, bei der Entscheidung mitzuwirken, so | wird auf seinen Vortrag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§ 19.

Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und von | sämmtlichen Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem | Senat, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das Gericht hat dasselbe den dabei betheiligten Parteien zur Kunde | zu bringen.

§ 20.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes | findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde statt.

§ 21.

Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict | erfolgt stempel= und gebührenfrei.

§ 22.

Die Protokolle und Acten des Gerichtshofes werden von demselben | an das Archiv abgeliefert.

[881/7] Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2573.] [2576.] [2658.] [2676.] [2741.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 239 – 245 (gedruckt).

[S. 239]

VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§ 1.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Inter= | essen der Bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannsconvente.

§ 2.

Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen Mit= | gliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die | zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und in eignen | Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind | und keinen anderen Erwerbszweig ergriffen haben.

Zum Kaufmannsconvente nicht berechtigt sind Höker, Trödler, Hausirer | und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbsbetriebe, sowie Personen, deren | Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht und deren | Geschäfte üblichermaßen einen Besuch der Börse nicht erfordern.

§ 3.

Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent | entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehältlich der Berufung an den Kauf= | mannscvent.

§ 4.

Den Mitgliedern des Kaufmannsconvents steht frei, aus demselben | auszutreten, indeß ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schrift= | liche Anzeige zu machen.

§ 5.

Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannconvents gesetzlich oder | in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen be= | harrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige | Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichen= | den und von wenigstens 20 Conventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines | Rechts zur Theilnahme am Kaufmannsconvent von diesem für die nächsten drei | Jahre verlustig erklärt werden.

§ 6.

¹Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, | welche die Interessen des Bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt | berühren, zu berathen. ²Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§ 7.

Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise ge= | hörenden Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu ver= | anlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 8.

Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer | die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maßgabe | der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung; indessen sind diejenigen, welche ihre | Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen | befriedigt sind.

[S. 240]

§ 9.

Der Kaufmannsconvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, | welche zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§ 10.

Versammlungen des Kaufmannsconvents finden Statt, so oft die | Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mit= | gliedern des Kaufmannsconvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer | schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tagen nach | Mittheilung des Antrags versammelt.

§ 11.

¹Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent, und hat in | demselben die Leitung der Geschäfte. ²Eins ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 12.

Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge | über Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine | Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

¹Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. ²Sie | sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, | sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden der | spätern Einreichung ungeachtet für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§ 13.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesen= | den gefaßt.

§ 14.

In jeder Sitzung des Kaufmannsconvents wird von einem der | Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung ver= | lesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz und dem Protokollführer | unterzeichnet.

§ 15.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen | über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmanns= | convent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§ 16.

Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der | Kaufmannsconvent aus seiner Mitte erwählt.

§ 17.

¹Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, sofern sie | nicht Mitglieder des Senats sind. ²Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, | ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§ 18.

Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu ver= | anstaltenden Versammlung des Kaufmannsconvents im December jedes Jahres; | tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen | vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§ 19.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handels= | kammer gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe | eintreten.

[S. 241]

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der | Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der | Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder Statt, je nach= | dem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keines aus= | geschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn | Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das | Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§ 20.

Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht | wieder gewählt werden.

§ 21.

Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der | Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede | erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt wer= | den und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mit= | glieder zu wählen sind.

§ 22.

Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitz verkündet, von der | Handelskammer dem Senat angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 23.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen | nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitz der Handels= | kammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl | angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vor= | behältlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§ 24.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch | ist der Austritt aus der Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§ 25.

Wer aufhört, Mitglied des Handelsconvents zu sein, oder bei | wem ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben | würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§ 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unent= | geltlich wahrgenommen.

§ 27.

¹Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und | vertritt dieselbe gegen Dritte. ²Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach | Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden | Gesetzes vom 2. April 1849^a die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.

§ 28.

Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem Bremischen Handel | und der Bremischen Schifffahrt, so wie den Hülfsgeschäften Beider dienlich sein | kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung | oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben sich zu berathen, und darüber dem | Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht | minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, so wie die Beseitigung etwaiger | Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

[S. 242]

§ 29.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange | des Bremischen Handels= und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, | sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniß zu | setzen und darüber nicht bloß unter sich zu berathen, sondern auf Hebung von | Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§ 30.

Ueber alle in Handels= oder Schifffahrtsangelagenheiten zu erlassen= | den Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung | des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 31.

Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung | des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht betheiligt ist, | vom Senate Regulative für den Handels= und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu | gehörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für Letztere festgestellt | und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch | einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 32.

Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versamm= | lungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehen= | den oder zu treffenden Anordnungen.

§ 33.

Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel | und die Schifffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der | Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Consulaten und sonstigen Be= | hörden eingehenden, den Handel

^a Dok. 803/6.

oder die Schifffahrt betreffenden Nachrichten vom | Senate der Handelskammer mitgetheilt werden.

§ 34.

Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, | zur Berathung über Handels= und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegen= | seitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht | eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handels= | kammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal | versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen seine Anträge und | Mittheilungen direct an die Handelskammer zu richten, als auch Letzterer, sich | direct an den Senat zu wenden.

§ 35.

Die Handelskammer führt die Verwaltung des Tonnen= und Baken= | wesens nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer | betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849, und besteht außerdem für jeden der | folgenden Gegenstände, nämlich

- 1) für Handelshülfsgeschäfte,
- 2) für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der | Einkünfte derselben, sowie für das Lootsenwesen,
- 3) für das Auswandererwesen

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen | Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser | /S. 243/ Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer | angeordnet werden.

§ 36.

Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hierselbst wohnende | Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, | welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede | erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffen erwählt werden.

§ 37.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für | diese Behörden anzunehmen.

§ 38.

Den im § 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die | ihrem Wirkungskreise angehörnden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten | anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die | Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür | bestehenden, Gesetze Verordnungen und Vorschriften, sowohl im Allgemeinen, als | insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der | zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretun= | gen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§ 39.

Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen | Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die | Mitglieder des Senats bei den im § 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, | welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der gesammten | Behörde veranlassen.

§ 40.

Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten | (§§ 28 und 29) die Mitwirkung des Bureau für Bremische Statistik | zu nehmen.

§ 41.

Hinsichtlich der Wahl der für die im § 35 gedachten Anstalten | und Geschäftszweige angestellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigations= | schule, der sämmtlichen beeidigten Börsenmäkler, Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, | und Proviantbesichtiger, des Wasserschout und des Oberlootsen, sowie der etwa | künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in der Weise | verfahren, daß

- 1) die Lehrer an der Navigationsschule vom Senate auf den gutachtlichen | Bericht der betreffenden Behörde,

- 2) der Wasserschout, der Oberlootse, die Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, | Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu er= | nennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus | denjenigen drei Personen, welche die betreffende Behörde in geheimer | Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht | hat, gewählt werden.^a Sollten jedoch sämtliche Mitglieder der Behörde | einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte Personen | vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet | seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder die Beiden, | für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat;

[S. 244]

- 3) sämtliche beedigte Börsenmäkler von der Handelskammer gewählt | werden.

§ 42.

¹Bei den nach § 41 unter 2 auf den Vorschlag der betreffenden | Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugniß, den eingereichten Vor= | schlag aus erheblichen, der Behörde mitzutheilenden Gründen zu verwerfen. – | ²Die ebendasselbst unter 3 erwähnten Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 43.

Die Instructionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht | der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgetheilt.

§ 44.

Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senate nach Ver= | nehmung der betreffenden Behörde.

§ 45.

Eine Vermehrung oder Verminderung der im § 41 gedachten | Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des | Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit | anzustellen- de Gehülfen der im § 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§ 46.

Versammlungen der im § 35 gedachten Behörden finden statt, so | oft der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser | Behörde angehörnden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe | des Zweckes beim Vorsitzenden eine Versammlung beantragt.

§ 47.

Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden | für Handelszwecke nach Art der im § 35 erwähnten bestellt werden, so dienen | denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§ 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe | berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Aus= | schusses mit der Gewerkekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung | zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses | beider Kammern.

§ 49.

Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem | Kaufmannsconvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen | des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch | deren Ansichten zu vernehmen.

§ 50.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur | Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten | und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen | Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich | 3500 Mark zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, ver= | bleibt der Generalkasse.

^a Satzzeichen fehlt im Original.

§ 51.

Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und | Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

[S. 245]

§ 52.

Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von | ihr selbst gewählt und instruiert werden und insbesondere mit der Protokollführung | nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im § 35 gedachten | Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§ 53.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu | ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung | und Beschlußnahme zu bringen.

§ 54.

Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmen= | mehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit | und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 55.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung | für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung | des Kaufmannsconvents.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

[881/8] Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2658.] [2677.] bis [2679.] [2742.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 245 – 251 (gedruckt).

[S. 245] . . .

VIII. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbe= | standes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine | Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbeconvent.

§ 2.

Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit | in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, | mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3.

Die diesem Gesetze beigelegte Anlage ergibt, welche Gewerbetreibende | und in welchen Abtheilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abtheilung 8 zu den sonstigen | Gewerbetreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus | der Abtheilung 8 in eine andere Abtheilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

- a. nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften | besitzt,
- b. sein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für eigene Rechnung | betreibt,

[S. 246]

- c. nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 | der Reichsgewerbeordnung^a gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe | betrieben hat,
- d. nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbetreibenden gehört | und einen anderen Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

¹Jede der in der Anlage aufgestellten Abtheilungen 1 bis 8 wählt für | je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbeconvent. ²Jedoch sind die= | jenigen Abtheilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes | bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abtheilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe | angehörende Vertreter wählen.

Für Abtheilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, | für Abtheilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abtheilungen eine | möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbetreibenden | angefertigt.

Dieses geschieht für die Abtheilungen 1 – 8 hinsichtlich der in der Stadt | Bremen wohnenden Gewerbetreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abtheilung 9 | durch das Amt Vegesack und die Abtheilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Die zu den Abtheilungen 1 – 8 gehörenden, im Landgebiet wohnenden | Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abtheilung | eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer | von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualification ihre Eintragung in die | Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abtheilungen 1 – 8 werden in Bremen, die der Abtheilung 9 | in Vegesack und die der Abtheilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Betheiligten | ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von | der Gewerbekammer, in den Hafenstädten von den Aemtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen nach Beginn der | Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich | anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl | endgültig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die | Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahl= | recht ausüben.

§ 6.

Die Wahlen in den einzelnen Abtheilungen finden nach vorgängiger | Einladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. | der Aemter Vegesack und Bremerhaven statt.

[S. 247]

Nur derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit | der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den | Aemtern Vegesack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, | schriftlich erfolgen. ²Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung | besteht die angefochtene Wahl als gültig.

^a Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

§ 7.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Auch | ist der Austritt aus dem Gewerbeconvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, welches seiner | Wählbarkeit entgegenge-
standen haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbe= | conventes zu sein.

§ 8.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents | gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nach= | zukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Theilnahme an dem Convente verlustig | erklärt werden.

¹Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht | werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet | sein. ²Der Betheiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort | in Kenntniß gesetzt.

¹Findet der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist | die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbe= | kammer zu veranlassen. ²In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder | durch ein anderes Mitglied seine Vertheidigung vortragen. ³Die Verhandlung und | Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9.

¹Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder des Ge= | werbeconvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen | ergänzt. ²Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem anderen | Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungs= | wahl in der Abtheilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während | welcher er noch Mitglied des Gewerbeconvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unent= | geltlich wahrgenommen.

§ 11.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die | Interessen des Bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§ 12.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und | November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich | hält oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter | Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

[S. 248]

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher | besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des Bremischen | Gewerbebestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles, sowie | der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders | beschlossen werden sollte.

§ 13.

In den Versammlungen des Gewerbeconvents hat der Vorsitz der | Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Berathungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, | am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz | und dem Protokollführer unterzeichnet.

¹Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder | gefaßt.

²Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern | gleiches Stimmrecht.

§ 14.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über | Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Convents gehören, zu stellen und eine | Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

¹Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung | schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. ²Später eingebrachte | Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit | zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent | von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer

§ 16.

Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des | Gewerbeconvents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt

§ 17.

¹Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahl= | aufsatz gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Convents, welches mit Unter= | stützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu ver= | zeichnen ist. ²Er muß wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer | zu Wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden | beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatze mit absoluter Stimmenmehrheit | der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. | ²Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung.

[S. 249]

§ 18.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des | Gewerbeconvents Niemand ablehnen, es sei den, daß er bereits das fünfund= | sechzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbe= | kammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, hört dadurch auch | auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19.

¹Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, oder | die Wahl in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbeconvent | etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Ver= | sammlung des Gewerbeconvents Ergänzungswahlen vorgenommen. ²Die Ausschei= | denden sind sofort wieder wählbar.

§ 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unent= | geltlich wahrgenommen.

§ 21.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbe= | wesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu be= | rathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu | berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen | scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange | des Bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der | Beschaffenheit

der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, für | Bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe | thunlichst hinzuwirken.

§ 22.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird | vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbe= | convents darüber veranstaltet, zu einer Berathung veranlaßt.

§ 23.

¹Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent. ²Sie hat in | wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden, Angelegenheiten eine Berathung | desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit | Bericht zu erstatten.

§ 24.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel | berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der | Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25.

¹Die Gewerbekammer hat einen technischen Consulenten; außerdem | kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen bei= | ordnen. ²Dieselben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen | der Gewerbekammer und ihrer Commissionen, sowie des Gewerbeconvents mit be= | rathender Stimme Theil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, | zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu | vernehmen.

[S. 250]

§ 26.

Die Gewerbekammer ist die dem technischen Consulenten zunächst | vorgesetzte Behörde, derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat | ernannt.

Die Amtsinstruction für denselben wird vom Senat nach Anhörung der | Gewerbekammer, das Amtsgehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und | Bürgerschaft festgestellt.

§ 27.

¹Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Consu= | lenten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre anzunehmen | und denselben zugleich die Protokollführung im Gewerbeconvent zu übertragen. | ²Das Honorar desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28.

Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monat= | lich und außerdem so oft der Vorsitz er für angemessen erachtet oder wenigstens | sechs Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied | besonders und schriftlich.

§ 29.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vor= | sitzer und einen Stellvertreter desselben.

¹Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. ²Dasselbe ist am | Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitz er | und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Protokolle werden im Archiv der | Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mit= | glieder gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der | anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern | mittelst geheimer Abstimmung.

§ 30.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die | zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlußnahme | zu bringen.

§ 31.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbe= | kammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung | der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, | Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von | Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Ein= | richtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein | Fonds von 3500 Mark zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, ver= | bleibt der Generalkasse.

§ 33.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen | erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte | Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Localblatt.

[S. 251]

Uebergangsbestimmung.

Die jetzigen Mitglieder des Gewerbeconvents bleiben Mitglieder desselben | bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie nach dem bisherigen Gesetze gewählt | worden sind. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden werden von den Abtheilungen, | denen sie angehören, die Ergänzungswahlen zum Gewerbeconvent nach Maßgabe | des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen.

Auch die jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer bleiben Mitglieder der= | selben so lange, als sie nach der bisherigen Ordnung Mitglieder der Gewerbe= | kammer sein werden. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden wird mit der Ergän= | zung der Gewerbekammer nach dem gegenwärtigen Gesetze verfahren.

Anlage.

Verzeichniß der Abtheilungen für die Wahlen zum Gewerbeconvent.

Abtheilung	1. Schuhmacher	} in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
"	2. Tischler und Stuhlmacher.	
"	3. Schneider, Tabacks= und Cigarrenfabrikanten.	
"	4. Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngießer.	
"	5. Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bauunter= nehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schieferdecker, Kalk= fabrikanten, Cementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Gipsgießer, Thonwaarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengießer, Mühlenbauer.	
"	6. Knochenhauer, Schweineschlächter, Weißbäcker, Grobbäcker, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Liqueurfabrikanten, Destillateure.	
"	7. Kimker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Barbieri, Buch= binder, Liniirer, Papparbeiter, Glaser, Glasschleifer, Steindrucker, Gärtner, Gold= und Silberarbeiter, Gold= schläger, Prägeanstalten, Photographen, Rade= und Stellmacher.	
"	8. Korbmacher, Filz= u. Hutmacher, Buchdrucker, Conditoren, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbetreibenden.	
"	9. Sämmtliche Gewerbetreibende in Vegesack.	
"	10. Sämmtliche Gewerbetreibende in Bremerhaven.	

[881/8/1] Gesetz, betreffend Ergänzungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, vom 20. November 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2679.] [2742.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 34 vom 20. November) 1879, S. 355 f. (gedruckt).

[S. 355]

LX. Gesetz, betreffend Ergänzungen des die Gewerbekammer | betreffenden Gesetzes.
 Vom 20. November 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 6. October 1875^a (auf's | Neue bekannt gemacht am 17. November 1875^b) erhält nachstehende am 1. Januar 1880 | in Kraft tretende Zusätze:

§ 34.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der | Gewerbe-
 kammer und zu gemeinsamer Berathung über gewerbliche Angelegenheiten | besteht die
 Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbecommission | des Senats
 und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indeß bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mit= | theilungen er
 ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen | lassen will, als auch
 der Letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat | zu wenden.

§ 35.

Die Verwaltung der technischen Anstalt für Gewerbetreibende ist einer | besonderen Be-
 hörde übertragen, welche ebenfalls aus der Gewerbecommission des | Senats und drei bis
 fünf Mitgliedern der Gewerbekammer besteht.

[S. 356]

§ 36.

¹Für beide Behörden (§§ 34 u. 35) werden die Mitglieder der Gewerbe= | kammer von
 der letzteren alljährlich gewählt. ²Jedes Mitglied der Gewerbekammer | ist verpflichtet die
 Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörden können die Consulanten der Gewerbe= | kammer
 mit beratender Stimme zugezogen werden; einer derselben führt in der | Regel das Proto-
 koll.

§. 37.

Der technische Consulent der Gewerbekammer ist der Vorsteher der tech= | nischen An-
 stalt für Gewerbetreibende.

Hülfbeamte und sonstige Bedienstete der Anstalt werden von der Behörde | (§ 35) auf
 Zeit angestellt und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen | die Anstellung und
 Instruierung künftig etwa anzustellender ständiger Beamten | geschieht auf gutachtlichen Be-
 richt der Behörde durch den Senat.

Allgemeine Regulative, welche von der Behörde in Betreff des Geschäfts= | ganges bei
 derselben oder sonst zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen oder | der vom Senate
 für die Beamten der technischen Anstalt erlassenen Instructionen | beschlossen worden, be-
 dürfen der Bestätigung des Senats.

§ 38.

Im Uebrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörden | (§§ 34
 und 35) die §§ 12, 16 und 17 des Deputationsgesetzes^c, auf die Behörde | für die technische
 Anstalt (§ 35) außerdem die §§ 14, 42 und 45 bis 48 des | Deputationsgesetzes entsprechen-
 de Anwendung.

^a Dok. 878.

^b Dok. 881/8.

^c Dok. 881/3.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 11 und bekannt | gemacht am 20. November 1879.

[881/8/2] Gesetz, betreffend Abänderung des § 17 des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, vom 5. Dezember 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2680.] [2742.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 21 vom 5. Dezember) 1882, S. 141 (gedruckt).

[S. 141]

XXXVII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 17 des die Gewerbe= | kammer
 betreffenden Gesetzes.
 Vom 5. December 1882.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 17, letzter Absatz des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes | vom 6. October 1875^a ist aufgehoben. An die Stelle desselben tritt die folgende | Bestimmung:

„¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. | ²Die Gewerbekammer mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung, vorbehaltlich der | Berufung an den Gewerbeconvent.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 5. December 1882.

[881/9] Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 17. November 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2579.] [2576.] [2658.] [2681.] [2743.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 17. November) 1875, S. 251 – 254 (gedruckt).

[S. 251] . . .

IX. Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend.

§ 1.

Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere | des Ackerbaues und der Viehzucht besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§ 2.

Die Kammer besteht aus einigen vom Senate ernannten Mitgliedern | desselben und aus zwanzig praktischen Landwirthen, welche von und aus den wahl= | berechtigten Bremischen Landwirthen erwählt werden.

§ 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirthe, welche die | zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem | wenigstens drei Hektare Land, sei es in einer und derselben oder verschiedenen | /S. 252/ Feldmarken im Bremischen Freistaate selbst bewirthschaften, auch auf dem Lande | entweder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.¹⁾

Namentlich sind auch Zeitpächter, wenn sie diese Eigenschaften haben, wahl= | berechtigt und wählbar.

^a Dok. 881/8.

¹⁾ Die Landwirthe, welche in den Gebietstheilen wohnen, deren Vereinigung mit der | Stadt im Jahre 1876 bevorsteht, behalten ihr Wahlrecht in den bisherigen Wahlbezirken. (Vgl. § 5.)^a

§ 4.

Jeder kann nur in einem Bezirke und zwar nur da, wo er seinen | Wohnsitz oder doch sein Wohnhaus hat, das Wahlrecht ausüben.

Er ist nur in diesem Bezirke wählbar und hat überhaupt nur Eine Stimme.

§ 5.

¹Die Wahlen werden nach den für die Wahlen in die Bürgerschaft | bestehenden Bezirken vorgenommen.²⁾ Jeder der fünf Landbezirke Nr. 14 bis 18³⁾ | erwählt vier Mitglieder zur Kammer für Landwirthschaft aus seiner Mitte. ³Die | Landwirthe der Feldmark Utbremen werden dem 14., die der Feldmark Pagen= | thorn dem 16. Wahlbezirke beigesellt und wählen in diesen Bezirken, selbst wenn | ihr Wohnhaus in der Vorstadt liegt.

²⁾ S. § 4 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, v. 21. Febr. 1854^b, verglichen mit | dem Gesetz vom 21. März 1849^c.

³⁾ S. das Verzeichniß der Wahlbezirke zum Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, v. | 21. März 1849.^d

§ 6.

Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den Wahlen und leitet | dieselben (s. § 21).

§ 7.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen werden von der Kammer | Listen der wahlberechtigten Landwirthe angefertigt und vier Wochen vor der Wahl= | handlung zur Einsicht für die Wähler im Landherrnhause oder in einem sonstigen | geeigneten, von der Kammer zu bestimmenden, Locale in der Stadt niedergelegt.

Von dieser Niederlegung der Liste werden die Wähler durch öffentliche | Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt.

§ 8.

Reclamationen gegen diese Listen müssen 14 Tage vor dem Wahl= | termine bei dem Vorsitz der Kammer angebracht werden.

Die Kammer entscheidet darüber in ihrer nächsten Versammlung.

§ 9.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen 8 Tagen | nach Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu, jedoch behält es für | die dermalige Wahlperiode bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls | nicht vor dem Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§ 10.

Die Wahlhandlung geschieht in Bezirksversammlungen der Wähler | im Monat December.

Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage | vor der Versammlung.

§ 11.

Bei der Wahl wird nach Maßgabe der für die Wahl in die | Bürgerschaft bestehenden Vorschriften verfahren.⁴⁾

⁴⁾ S. § 16 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, v. 21. Febr. 1854.^e

§ 12.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

[S. 253]

§ 13.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen | nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Kammer schriftlich erfolgen.

^a Die Fußnote befindet sich im Original am Seitenende.

^b Dok. 834/2.

^c Dok. 803/2.

^d Die Fußnoten befinden sich im Original am Seitenende.

^e Die Fußnote befindet sich im Original am Seitenende.

Die Kammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht dem Betheiligten binnen 8 Tagen nach der | Mittheilung derselben die Berufung an den Senat zu.

§ 14.

Alle drei Jahre am Schluß des Monats December tritt die Hälfte | der Mitglieder aus der Kammer.

Die jetzigen Mitglieder der Kammer, welche nach dem bisherigen Gesetz | im Juni auszutreten hätten, verbleiben in dieser Stellung bis nach den Wahlen | im December desselben Jahres.

§ 15.

Für Diejenigen, von welchen schon in der Wahlversammlung erhellt, | daß sie in die Kammer nicht eintreten werden, erfolgen in der nämlichen Ver= | sammlung Neuwahlen, für die später Ausfallenden werden für die noch übrige | Zeit der Amtsdauer der Ausgeschiedenen in demselben Bezirke, in welchem sie | gewählt waren, Ergänzungswahlen vorgenommen.

§ 16.

Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§ 17.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch | ist der Austritt jeder Zeit erlaubt.

§ 18.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner | Wählbarkeit entgegen-
gestanden haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§ 19.

Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder in Ge= | mäßheit der Geschäfts-
ordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich | beharrlich weigert, oder die der
Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt, kann von der Kam-
mer, nachdem er über die Beschuldigung ver= | nommen worden, seines Rechts zur Theil-
nahme an derselben verlustig erklärt | werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung
die Berufung an den Senat | binnen 8 Tagen nach erfolgter Mittheilung derselben zu.

§ 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§ 21.

Die Mitglieder aus dem Senate nehmen nur an denjenigen | Sitzungen, Berathungen,
Handlungen und Beschlüssen der Kammer Theil, bei | welchen die §§ 5 – 19 dieses Gesetzes
in Anwendung kommen und haben sie alsdann | den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§ 22.

Die Kammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für die Land= | wirtschaft, insbeson-
dere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein | kann, fortwährend ihr
Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, | sowie über die Beseitigung
etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem | Senate auf dessen Aufforderung oder
auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 23.

Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustand der Landwirthschaft | und den Mitteln zur
Hebung derselben möglichst genau zu unterrichten und auf | letztere thunlichst hinzuwirken.
[S. 254]

§ 24.

Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden | Gesetze wird vorab
die Kammer zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 25.

Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirthe einzelner Be= | zirke oder Abthei-
lungen derselben versammeln, um mit denselben über Angelegen= | heiten, welche die
Landwirthschaft betreffen, zu berathen, oder um denselben Ver= | anlassung zu geben, ihre
auf dieselbe sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende Personen zu ihren | Berathungen zuziehen.

§ 26.

¹Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur För= | derung der Interessen der Landwirthschaft wird der Kammer jährlich ein Fonds | von 3500 Mark zur Verfügung gestellt. ²Was von diesem Fonds im Laufe des | Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 27.

¹Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. ²Sie hält | wenigstens vierteljährlich Eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitzter es für | nöthig erachtet, oder wenigstens ein Viertel der darin befindlichen Landwirthe | schriftlich darauf anträgt.

§ 28.

Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und | für jedes Mitglied besonders.

§ 29.

¹Die Kammer wählt alljährlich aus ihren landwirthschaftlichen Mit= | gliedern einen Vorsitzter und einen Stellvertreter. ²Dieser Vorsitzter (vergl. jedoch | § 21) hat die Leitung der Geschäfte.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von dem Vorsitzter und | dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 30.

Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, welche zu | dem Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Berathung und Be= | schlußnahme zu bringen.

§ 31.

Beschlüsse werden nach relativer Stimmenmehrheit aller An= | wesenden gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit, und | auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzter, bei Wahlen | das Loos.

§ 32.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer | festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

[882] Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt Bremen betreffend, vom 29. Dezember 1875

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2699.] [2727.] [2759.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 28 vom 29. Dezember) 1875, S. 352 – 354 (gedruckt).

[S. 352]

LI. Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets | mit der Stadt Bremen betreffend.

Vom 29. December 1875.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Derjenige Theil der Landgemeinde Neuenland=Buntenthorssteinweg, welcher | begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der Arster Feldmarksgrenze bis zu | dem Arster Fleeth, dem Arster Fleeth bis zu der Neuenlanderstraße, dieser Straße | bis zu der Hohenthors=Heerstraße und dieser Straße, ferner derjenige Theil der | Landgemeinde Woltmershausen, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadt= | grenze, der Hohenthors=Heerstraße bis zu dem Eisenbahndamm der Oldenburger | Eisenbahn, diesem Eisenbahndamm bis zu

dem Sicherheitshafen und von dem | neuen Woltmershauser Canal, sind mit der Stadtgemeinde Bremen vereinigt, und | zwar unter Einschluß der genannten Straßen und des Eisenbahndammes, soweit | sie die Grenzen bilden, sowie des Woltmershauser Canals.

§ 2.

Die Landgemeinde Neuenland=Buntenthorssteinweg ist aufgelöst.

Der nicht mit der Stadt vereinigte Theil der Landgemeinde Neuenland= | Buntenthorssteinweg bildet die neue Landgemeinde „Neuenland“.

§ 3.

¹Die in den mit der Stadt vereinigten Theilen einer Landgemeinde wohn= | haften Angehörigen dieser Gemeinde sind Gemeindeangehörige der Stadt Bremen. | ²Den in diesen Theilen einer Landgemeinde sich aufhaltenden Personen wird rück= | sichtlich der Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen und des | *[S. 353]* Unterstützungswohnsitzes in der Stadt Bremen die Dauer ihres bisherigen Aufent= | haltes in diesen Theilen einer Landgemeinde in Anrechnung gebracht. ³Dieselben | Grundsätze finden analoge Anwendung auf den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit | und des Unterstützungswohnsitzes in der Landgemeinde Neuenland Seitens der | Bewohner des diesen neuen Gemeindebezirk bildenden Gebietstheils.

§ 4.

Auf die durch dieses Gesetz mit der Stadt vereinigten Theile von Land= | gemeinden finden, soweit nicht dieses Gesetz in den §§ 5 – 8 Ausnahmen bestimmt, | alle für die Stadt geltenden Gesetze und alle hinsichtlich der Zuständigkeit der | Behörden für die Stadt geltenden Vorschriften Anwendung, auch insbesondere auf | die daselbst befindlichen Heerstraßen alle für die Straßen der Stadt geltenden | Bestimmungen.

§ 5.

Die Polizei in Deichangelegenheiten verbleibt dem Landherrn.

§ 6.

In Kraft erhalten bleiben:

- 1) das Gesetz, die Kammer für Landwirthschaft betreffend, vom 17. No= | vember 1875^a, dergestalt, daß die in den mit der Stadt vereinigten | Gebietstheilen wohnenden Landwirthe ihr Wahlrecht in den bisherigen | Wahlbezirken behalten. Insofern nicht eigentliche Bauerstellen in Frage stehen, bedarf | es jedoch künftig einer landherrlichen Bestätigung der Veräußerungs= | urkunde in Betreff derjenigen Grundstücke nicht mehr, welche seit | Publication dieses Gesetzes schon einmal öffentlich oder unter der Hand | veräußert sind, und jetzt ohne Parcelirung weiter veräußert werden | sollen;
- 2) das Gesetz, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend, vom | 23. Januar 1826^b;
- 3) die in den §§ 8, 14 und 91 der Erbe= und Handfestenordnung vom | 30. Juli 1860^c enthaltenen, auf das Landgebiet sich beziehenden | Bestimmungen;
- 4) die Deichordnung vom 16. Juli 1872^d;
- 5) die Körungsordnung vom 28. Juni 1873^e;
- 6) die Verordnung vom 13. März 1826 in Betreff der Befriedigungen | der Grundstücke im Landgebiete^f.

Die durch diese Gesetze bestimmte Zuständigkeit des Landherrn verbleibt | demselben auch hinsichtlich der mit der Stadt vereinigten Gebietstheile.

^a Dok. 881/9.

^b Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 1 – 18.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121.

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 121 – 141.

^e Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1873, Nr. 17, S. 1 – 6.

^f Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 24 – 27.

§ 7.

Das Gesetz, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen | betreffend, findet mit den nachstehenden Abänderungen Anwendung:

- 1) an Stelle des § 19 a, b und c dieses Gesetzes bleibt der § 15 a, | b und c des Gesetzes, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet | [S. 354] betreffend, vom 29. Juli 1871^a in Geltung, der § 15 b mit dem | dahin abgeänderten Schlußsatz: der Werth des zur Straße über die | Breite von 10 Meter hinaus mehr zu verwendenden Grundeigenthums | wird nach den im § 11 und folg. enthaltenen Vorschriften ermittelt;
- 2) an Stelle der §§ 21, 22, 23 und 25 bleiben die §§ 18, 19, 20, | 21 und 22 des Gesetzes, die Bauten und Straßenanlagen im Land= | gebiet betreffend, vom 29. Juli 1871 und bezw. vom 31. Juli 1874^b | in Geltung.

§ 8.

Die Wegeordnung für das Landgebiet vom 4. April 1871^c findet in der | Beschränkung Anwendung, in welcher zufolge § 33 dieses Gesetzes dieselbe in den | im Jahre 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen in Geltung ist.

§ 9.

¹Das Grundeigenthum der bisherigen Landgemeinde Neuenland=Buntenthors= | steinweg nebst dem Eigenthum an den auf diesem Grundeigenthum befindlichen | beweglichen Gegenständen geht, soweit in dem der Stadt angeschlossenen Gebiets= | theile belegen, an die Stadt Bremen, und soweit in dem nicht der Stadt | angeschlossenen Gebietstheile belegen, an die Landgemeinde Neuenland mit allen | Rechten und Lasten über. ²Die sämtlichen von der bisherigen Landgemeinde | Neuenland=Buntenthorssteinweg zum Zweck der Bestreitung der Kosten der am | Geschworenenweg errichteten neuen Schule angeliehenen und zu diesem Zweck bis | zum 1. Januar 1876 noch nicht verwandten Capitalien gehen an den Staat über. | ³Die übrigen am 1. Januar 1876 vorhandenen Geldforderungen und baren | Kassenbestände der bisherigen Landgemeinde Neuenland=Buntenthorssteinweg werden | nach dem Verhältniß des Grundsteuerwerths des der Stadt angeschlossenen und des | derselben nicht angeschlossenen Theils zwischen dem Staat und der Landgemeinde | Neuenland getheilt. ⁴Die Schulden der Gemeinde werden vom Staat für die | Stadt Bremen übernommen.

Die jetzigen Einwohner des an die Stadt nicht angeschlossenen Theils des | bisherigen Gemeindebezirks Neuenland=Buntenthorssteinweg bleiben in demselben | Maße, wie dies bisher der Fall gewesen ist, zur Mitbenutzung der in dem an die | Stadt angeschlossenen Gebietstheile befindlichen Schulen gegen Erfüllung der jetzt | oder künftig geltenden Gegenleistungen berechtigt.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt | gemacht am 29. December 1875.

[883] Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Januar 1876

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2700.] [2726.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 14. Januar) 1876, S. 1 – 9 (gedruckt).

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 79 – 96.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1874, Nr. 14, S. 69 – 72.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 31 – 41.

[S. 1]

I. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im | Landgebiete.
Vom 14. Januar 1876.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

Erster Abschnitt. | Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Rechtsnormen, durch welche die Befugniß der Eigenthümer von Grund= | stücken im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen | desselben, über ihre Grundstücke oder Theile derselben unter Lebenden oder von | Todeswegen zu verfügen beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen | Bremischen Recht abweichen, aufgehoben.

§ 2.

Wenn im Landgebiet oder in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen | desselben belegene Grundstücke oder Grundbesitzungen getheilt, oder einzelne Theile | von denselben getrennt werden, so hat der Landherr auf Anrufen eines Betheiligten | oder, sofern er es für erforderlich erachtet, von Amtswegen die Haftung der | einzelnen Theile für die öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit solche nicht nach | dem Flächenraum oder dem Grundwerth bemessen sind, den Verhältnissen ent= | sprechend zu regeln.

¹Die Betheiligten und im Landgebiet der Gemeindevorsteher, sind darüber | vorab zu vernehmen. ²Gegen die Entscheidung des Landherrn ist eine Beschwerde | beim Senat zulässig, welche bei Meidung des Ausschlusses binnen vier Wochen | nach Eröffnung der landherrlichen Entscheidung schriftlich beim Senat angebracht | und gerechtfertigt werden muß.

[S. 2]

§ 3.

Die im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen | desselben geltenden Abweichungen vom Bremischen ehelichen Güterrechte finden auf | Ehen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden, keine | Anwendung.

Eheverträge der Landbewohner bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung.

§ 4.

Auf die Beerbung der Eigenthümer von Grundstücken im Landgebiet und | in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Theilen desselben findet, soweit nicht | dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält, das sonst gültige Erbrecht Anwendung.

Die von dem sonst gültigen Recht abweichenden Vorschriften über das Ver= | fahren in Erbtheilungssachen im Landgebiet sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. | Vom Höferecht.

§ 5.

Eine in die Höferolle des Landherrnamts eingetragene Grundbesitzung ist | ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

Jede im Landgebiet belegene landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause | versehene Grundbesitzung von einem Flächeninhalte von mindestens fünf Hektaren | kann in die Höferolle eingetragen werden.

§ 6.

Eine eintragungsfähige Besitzung kann bis zum 1. Juli 1885 einschließlich | eingetragen und, falls sie nach erfolgter Eintragung gelöscht ist, bis zu demselben | Zeitpunkte wieder eingetragen werden.

¹Eine Besitzung, welche einen Theil eines Hofes gebildet hat und durch | einen Wechsel des Eigenthums von demselben getrennt worden ist, kann innerhalb | eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Tage des Eigenthumsübergangs als | besonderer Hof eingetragen werden, wenn sie zur Zeit des Antrags auf Ein= | tragung die nach § 5, Absatz 2, dafür erforderlichen Eigenschaften besitzt. ²Die | Wiedereintragung einer solchen Besitzung, falls dieselbe nach erfolgter Eintragung | gelöscht ist, findet nach dem 1. Juli 1885 nicht statt.

Wenn ein Hof durch Testament oder durch Erbtheilung unter mehrere | Erben vertheilt wird, so bedarf es für den dem Anerben zugefallenen Theil einer | neuen Eintragung nicht; auf die übrigen Theile findet der vorige Absatz Anwendung.

¹Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigenthümer am ersten Tage, an | welchem die Eintragung zulässig ist, nicht letztwillig verfügen kann, gilt von diesem | Tage an bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der | Eigenthümer letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne dieses Gesetzes. | ²Tritt der letztere Tag nach dem 1. Juli 1885, beziehungsweise im Fall des | zweiten Absatzes dieses Paragraphen nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage | des Eigenthumsüberganges ein, so kann die Besitzung bis zum Ablauf von drei | /S. 3/ Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigenthümer letztwillig verfügen | kann, eingetragen werden.

§ 7.

Die Eintragung in die Höferolle und die Löschung in derselben erfolgt | auf Antrag des Eigenthümers.

Zur Stellung des Antrags ist der Eigenthümer berechtigt, welcher über | die Besitzung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird beim Landherrn persönlich und mündlich angebracht oder | in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Die Eintragung oder die Löschung erfolgt auch dann, wenn der Antrag= | steller nach Anbringung oder Einreichung des Antrags gestorben ist, und gilt in | diesem Falle als im Augenblick der Anbringung oder Einreichung des An= | trags geschehen.

Der Landherr hat dem Eigenthümer anzuzeigen, daß die Eintragung oder | die Löschung erfolgt sei.

Gegen die Verweigerung der Eintragung oder der Löschung ist eine Be= | schwerde beim Senat zulässig, welche bei Meidung des Ausschlusses binnen vier | Wochen nach Eröffnung des verweigernden Bescheides schriftlich beim Senat an= | gebracht und gerechtfertigt werden muß.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 8.

¹Die Eintragung in die Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigen= | thümer wirk- sam. ²Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

§ 9.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die | Besitzung die nach § 5, Absatz 2 erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe.

§ 10.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigenthümers in der Höferolle | als Bestandtheile desselben bezeichneten Grundstücke.

¹Der Antrag, daß Grundstücke, welche bisher zu einer andern im Land= | gebiet belegenen Grundbesitzung gehört haben, als Bestandtheile eines bereits ein= | getragenen Hofes bezeichnet werden sollen, ist an die Fristen des § 6, Absatz | 1 und 2 und an die Bedingung, daß diese andere Besitzung die übrigen nach | § 5, Absatz 2, für die Eintragung erforderlichen Eigenschaften gehabt habe, nicht | gebunden. ²In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gilt das Höferecht | für den gesammten im Landgebiet belegenen Grundbesitz des Eigenthümers.

§ 11.

Zubehör des Hofes sind:

- 1) die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen | Gerechtigkeiten;
 - 2) die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und | Bäume;
- [S. 4/]
- 3) das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe Behufs der | Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, das Ackergeräth, den | vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirthschaftung bis zur | nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Er= | zeugnissen.

§ 12.

Wird der Eigenthümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so | fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem | Erben (dem Anerben) allein zu.

¹Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers. ²Es tritt nur | ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Schlägt der zunächst berufene Anerbe das Anerbenrecht aus, oder befindet | sich derselbe in einem Zustande, welcher die Bestellung einer Curatel Volljähriger | begründet, so geht das Anerbenrecht auf die weiteren Nachkommen des Erblassers | nach der in § 13 bestimmten Reihenfolge über.

Auf die Ausschlagung des Anerbenrechts finden die gesetzlichen Grundsätze | über Ausschlagung der Erbschaft Anwendung.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust der Erbschaft nicht zur Folge.

Mit dem Erwerb der Erbschaft und des Anerbenrechts wird das Eigenthum | des Hofes und Zubehörs erworben.

§ 13.

Ueber die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen.

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren | Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen, auf andere | Weise legitimierte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei | Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere | Tochter und deren Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum An= | erben nach denselben Grundsätzen.

Wenn der Hof von einer Ehefrau des Eigenthümers in die Gütergemein= | schaft eingebracht worden ist, so geht die Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts | aus dieser Ehe der Nachkommenschaft aus anderen Ehen vor.

§ 14.

Bei der Erbtheilung wird der Hofeswerth nach folgenden Vorschriften | ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich der Gebäude und des Hofes= | inventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung | als Ganzes im gegenwärtigen Culturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirth= | schaftung gewährt.

[S. 5]

¹Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe | nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen | Betrage abzusetzen.

²Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsordnung^a An= | wendung findet, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente | umzurechnen.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem fünfundzwanzigfachen zu | Capital gerechnet.

¹Die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht | besonders geschätzt. ²Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung | dienenden Gebäude werden nach ihrem Versicherungswerthe, die theils zur Wohnung, | theils zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungs= | werthes geschätzt, die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werthe des Nutzens, | welcher durch Vermietzung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, | veranschlagt. ³Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von etwaigen | zu besonderen Gewerbetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Das Hofesinventar wird nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe geschätzt.

Von dem Gesamtwerthe des Hofes nebst Zubehör werden diejenigen | Schulden, für welche der Hof oder ein Theil desselben speciell verpfändet, oder | ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, ferner der nach den Vorschriften der Ab= | lösungsordnung zu berechnende

^a Dok. 821.

Werth des etwaigen auf dem Hofe lastenden Heim= | fallsrechts und die vorübergehenden Hofeslasten, letztere nach ihrer wahrscheinlichen | Dauer zu Capital berechnet, abgesetzt.

Andere Schulden werden nur, insoweit sie durch das übrige Vermögen | nicht gedeckt werden, von dem Hofeswerthe abgesetzt.

Das so ermittelte Capital bildet den schuldenfreien Hofeswerth.

§ 15.

Bei der Erbtheilung tritt der schuldenfreie Hofeswerth an die Stelle des | dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

¹Die vom Hofeswerthe abzusetzenden Schulden hat der Anerbe allein zu über= | nehmen, auch dann, wenn diese Schulden den Hofeswerth übersteigen. ²Der Anerbe | hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Viertels die übrigen drei | Viertel des schuldenfreien Hofeswerthes in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Die Theilung der Erbschaftsmasse unter den Miterben, einschließlich des | Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

¹Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erb= | schaftsschulden. ²Der Anerbe haftet jedoch für die von ihm allein zu übernehmenden | Schulden kraft des Gesetzes zum Vollen und ist verpflichtet, die Miterben von | der Haftung für dieselben zu befreien.

§ 16.

Auf Theile eines Hofes, deren Verkaufswerth mehr als doppelt so groß ist, wie | der nach den Vorschriften des § 14 Absatz 1 – 5 für dieselben ermittelte Werth, | finden auf Verlangen eines Betheiligten folgende besondere Vorschriften Anwendung.

[S. 6]

- 1) Dieselben sind bei der Erbtheilung nach dem Verkaufswerthe zu | schätzen.
- 2) Der Anerbe hat den ganzen Werth derselben ohne Abzug eines Vor= | aus in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Er ist jedoch berechtigt bei Antritt der Stelle die Uebernahme | solcher Theile abzulehnen.

- 3) Die nach § 14 vom Hofeswerth abzusetzenden Schulden sind nach | Verhältniß des für die Erbtheilung maßgebenden Werthes theils auf die | nach diesem Paragraphen, theils auf die nach § 14 geschätzten Theile | des Hofes anzurechnen.

Für den Verkaufswerth im Sinne dieses Paragraphen ist die | Einschätzung zur Grundsteuer nicht maßgebend

Auf die ganz oder theilweise zur Bewirthschaftung des Hofes | erforderlichen Gebäude nebst Grund findet dieser Paragraph keine | Anwendung.

§ 17.

Die nach §§ 14 bis 16 erforderlichen Schätzungen werden, wenn kein | Betheiligter widerspricht, unter den Betheiligten durch je drei sachverständige | praktische Landwirthe vorgenommen, von welchen der eine vom Landherrn, der | zweite von dem Anerben und der dritte von den übrigen Miterben ernannt wird.

Für die Schätzung der verschiedenen Bestandtheile, so wie die Ermittlung | der verschiedenen in Frage kommenden Arten von Werthen (Ertragswerth, Ver= | kaufswerth) können verschiedene Sachverständige ernannt werden.

Die Sachverständigen werden vom Landherrn beeidigt oder auf einen etwa | geleisteten Amtseid verwiesen und mit Instructionen versehen, und haben diesen | gemäß ihr Gutachten abzugeben.

Wenn die Sachverständigen über den Werth nicht einig sind, so wird die | sich aus den verschiedenen Werthangaben ergebende mittlere Summe als Werth | angenommen.

Fällt jedoch die Schätzung eines von den Parteien ernannten Sachver= | ständigen um mehr als die Hälfte geringer, oder um mehr als das Doppelte | höher aus, als die des vom Landherrn ernannten Sachverständigen, so kann statt | des Ersteren ein Anderer vom Landherrn ernannt werden.

Wenn einer der Betheiligten diesem Verfahren widerspricht, wozu vom | Landherrn eine vierzehntägige Frist bei Meidung des Verlustes des Widerspruchs= | rechts vorgeschrieben werden kann, so sind die Parteien auf den Rechtsweg | zu verweisen.

§ 18.

Der Eigenthümer eines Hofes kann, falls bei seinem Tode ein Anerben= | recht eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell | beglaubigten Urkunde bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten, daß die | Bevorzugung des Anerben in einer anderen als der in den §§ 14 und 15 | /S. 7/ bezeichneten Weise stattfinden, welche Personen unter den zur Erbfolge berufenen | Nachkommen Anerbe sein, zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung | angerechnet werden soll.

Wenn der Hof von einer Ehefrau des Eigenthümers in die Gütergemein= | schaft eingebracht worden ist, so kann nur mit schriftlich erklärter Zustimmung | derselben die Vorschrift des § 13 Absatz 6 abgeändert werden.

§ 19.

Für den Pflichttheil des Anerben und der Miterben ist das sonst gültige | Recht maßgebend, für Letztere jedoch nur, soweit nicht ihr unter Berücksichtigung | des § 15 dieses Gesetzes zu ermittelnder Intestaterbtheil vom Gesamtvermögen | geringer ist, als der ihnen nach dem sonst gültigen Recht gebührende Pflichttheil.

§ 20.

¹Das Beisitzrecht der Wittve eines Hofeseigenthümers wird durch den Ein= | tritt eines Anerbenrechts nicht berührt. ²Jedoch bleibt für diesen Fall die Vor= | schrift des § 8 Lit. m. der Erbe= und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860* | in Kraft.

§ 21.

Verfügungen des Hofeseigenthümers, durch welche die Fälligkeit der Erb= | theile der Miterben bis zu deren Volljährigkeit, unter der Verpflichtung des | Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für | den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird, können wegen | Verletzung des Pflichttheils der Miterben nicht angefochten werden.

§ 22.

Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben | wird (Altentheils= und Gutsübergabeverträge) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der | notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung.

¹Solche Verträge sind im Original oder beglaubigter Abschrift nebst einer | Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Descendenten des | den Hof Uebergebenden vorhanden sind, mit der nach § 14 der Erbe= und Hand= | festenordnung erforderlichen Anzeige behufs Umschreibung auf den Namen des | Erwerbers dem Erbe= und Handfestenamte einzureichen. ²Das Eigenthum an dem | Hofe geht erst durch die die Umschreibung anordnende Verfügung des Erbe= und | Handfestenamts auf den Anerben über.

¹Als bald nach erfolgter Gutsübergabe geschieht in Ermangelung einer ab= | weichenden Uebereinkunft unter den Betheiligten die Ermittlung und, sofern nicht | eine nach § 21 zulässige Verfügung des früheren Hofeseigenthümers entgegensteht, | die Auszahlung der den Miterben des Anerben gemäß §§ 14 bis 21 von dem | Hofe gebührenden Abfindungen. ²Für die dabei erforderliche Ermittlung des | Hofeswerthes ist der Zeitpunkt des erfolgten Eigenthumsüberganges maßgebend.

¹Wenn sich aus der eingereichten Bescheinigung des Standesbeamten das | Vorhandensein von minderjährigen Abfindungsberechtigten ergibt, so hat das Erbe= | und Handfestenamte die Pupillencommission davon in Kenntniß zu setzen. ²Die | /S. 8/ Letztere hat sodann Curatoren zu bestellen, welchen die Pflicht obliegt, die Rechte | der minderjährigen Miterben zu wahren und das denselben zukommende Vermögen | zu verwalten.

§ 23.

Wird ein Erblasser, welcher Eigenthümer mehrerer Höfe ist, von mehreren | Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem Testamente oder in | einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde ein Anderes verfügt hat, | folgende Bestimmungen.

Die mehreren Höfe fallen dem Anerben zu, wenn sie beim Tode des | Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirthschaftet sind.

* Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121.

¹Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum An= | erben sich als Anerbe einen Hof wählen. ²Nachkommen eines verstorbenen Kindes | treten an dessen Stelle, und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, | welchem der Vorzug nach § 13 gebührt. ³Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, | so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist und | die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 14 vom Hofeswerthe abzusetzenden | Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältniß ihres ohne | Berücksichtigung dieser Klasse von Schulden sich ergebenden schuldenfreien Hofes= | werthes zu vertheilen.

§ 24.

Die in den §§ 12 – 23 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

- 1) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigenthümer des Hofes war;
- 2) wenn der Hof beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, | welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig | war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit | des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann | noch nicht zwei Jahre gedauert hat.

§ 25.

¹Für jede Eintragung in die Höferolle und jede Löschung in derselben, | einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Anzeige, wird eine Ge= | bühr von drei Mark erhoben. ²Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei. | ³Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt. | Schlußbestimmungen.

§ 26.

Unter dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des ge= | theilten Eigenthums der Untereigenthümer, im Falle der Gütergemeinschaft unter | Ehegatten der Ehemann, im Falle des Beisitzes der Anerbe zu verstehen.

[S. 9]

§ 27.

Durch dieses Gesetz werden die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Ober= | eigenthümers nicht geändert.

Der Gutsherr hat das Recht, die Ablösung des Gutsherrnrechts zu verlangen.

Die Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 1. Juli 1850^a und die des | Gesetzes vom 10. Februar 1854^b sind auch für diesen Fall maßgebend, jedoch | beträgt der Ablösungspreis des Heimfallsrechts in diesem Falle stets nur 4 Procent | des reinen Pachtwerths.

Ein Meierrecht kann nach dem 31. December 1876 nicht neu bestellt werden.

¹Die Bestimmung sub g des § 14 der Erbe= und Handfestenordnung vom | 30. Juli 1860 wird aufgehoben. ²An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Einer Abkündigung und Lassung bedarf es nicht, wenn ein | nicht in die Höferolle eingetragenes Meiergut auf dem Lande von | einem der Descendenten vermöge wirklicher oder anticipirter Nachfolge, | beziehungsweise Erbtheilung übernommen wird.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1876, die §§ 1 – 4 jedoch für die mit | der Stadt vereinigten ehemaligen Theile des Landgebiets mit der Publication | in Kraft.

Eintragungen in die Höferolle, sowie Löschungen in derselben sind vom | 1. Februar 1876 an gegen Zahlung der Gebühren zulässig.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. December | 1875 und bekannt gemacht am 14. Januar 1876.

^a Dok. 821.

^b Dok. 821/1.

**[883/1] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes
vom 14. Januar 1876 über die Rechtsverhältnisse des
Grundbesitzes im Landgebiete, vom 20. Dezember 1876**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2700.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 20. Dezember) 1876, S. 164 (gedruckt).

[S. 164] . . .

XXXIX. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar | 1876 über die
Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete.

Vom 20. December 1876.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 27, Abs. 4, des Gesetzes vom 14. Januar 1876, | betreffend die Rechts-
verhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete^a, tritt folgende | Vorschrift:

Ein Meierrecht kann nach dem 31. December 1877 nicht neu | bestellt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt | gemacht am
20. December 1876.

**[883/2] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 10 des die
Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete
betreffenden Gesetzes vom 14. Januar 1876,
vom 28. Juni 1885**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2700.] [2726.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 28. Juni) 1885, S. 57 (ge-
druckt).

[S. 57]

XIII. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 10 | des die Rechtsverhältnisse des
Grundbesitzes im Landgebiete betreffenden | Gesetzes vom 14. Januar 1876.

Vom 28. Juni 1885.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in den §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 14. Januar 1876, betreffend | die Rechtsverhältnisse
des Grundbesitzes im Landgebiete^b, enthaltenen zeitlichen Be= | schränkungen der Befugnis
zur Eintragung von Besitzungen in die Höferolle sind | aufgehoben.

Die genannten Paragraphen haben demgemäß fortan folgenden Wortlaut:

§ 6.

Wenn ein Hof durch Testament oder durch Erbtheilung unter mehrere | Erben
vertheilt wird, so bedarf es für den dem Anerben zugefallenen Theil einer | neuen
Eintragung nicht.

Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigenthümer am ersten Tage, an | welchem
die Eintragung zulässig ist, nicht letztwillig verfügen kann, gilt von diesem | Tage an
bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der | Eigenthümer
letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

^a Dok. 883.

^b Dok. 883.

§ 10.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigenthümers in der Höferolle | als Bestandtheile desselben bezeichneten Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gilt das Höferecht | für den gesamten im Landgebiet belegenen Grundbesitz des Eigenthümers.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt | gemacht am 28. Juli 1885.

[884] Gesetz, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2289.] [2701.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 5 vom 1. April) 1876, S. 37 – 51 (gedruckt).

[S. 37]

XI. Gesetz, betreffend Abänderung des gerichtlichen Verfahrens.

Vom 1. April 1876.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

I. Für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 1.

Alle bisher der Competenz des Obergerichts nach § 8 a bis d der Gerichtsordnung^a | und der denselben abändernden Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juni 1872^b | unterworfenen Sachen sind bei dem Untergerichte zu Bremen anhängig zu machen.

Insoweit wird das Obergericht als Gericht erster Instanz aufgehoben.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnungen vom 27. Juni 1864 | Nr. XVIII.^c und XIX.^d treten, mit Ausnahme für das Verfahren in geringfügigen | Sachen (§ 67 der Gerichts=Ordnung), außer Kraft.

Als geringfügig werden diejenigen Sachen angesehen, bei welchen die | Klagsumme den Betrag von M. 300 nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 der | Gerichtsordnung nicht übersteigt.

A. Verfahren vor dem Untergerichte, dem Handelsgerichte | und den Aemtern.

§ 3.

Die Bestimmungen im § 71 und 75 der Gerichtsordnung rücksichtlich der | Aufgabe von Sachen für die Audienzliste des Obergerichts finden, vorbehaltlich der | Bestimmung des § 72 der Gerichtsordnung, auf alle nicht als geringfügig zu | behandelnden Sachen Anwendung.

Die Klagladung und die darin in Bezug genommenen Documente und | Belege sollen bei der Aufgabe der Sache an der Kanzlei deponirt werden.

[S. 38]

§ 4.

¹Im ersten Termin ist die Klage sofort zu beantworten und die Sache | weiter zu verhandeln. ²Wird ein rechtlich zulässiger Antrag auf Aussetzung der | Verhandlung gestellt, so beraumt der Vorsitz nach Anhörung der Parteien einen | anderweiten, nach Beschaffenheit des Falles zu bemessenden Termin zur Ver= | handlung an.

^a Dok. 748/1.

^b Dok. 874.

^c Dok. 852.

^d Dok. 852/1.

§ 5.

Wenn durch Erkenntniß des Gerichts den Parteien Beweise auferlegt oder | sonstige Handlungen von denselben gefordert werden, so wird zur Verhandlung | hierüber ein nach Ermessen des Gerichts zu bestimmender Termin anberaumt.

§ 6.

Im Falle der Anberaumung eines Verhandlungstermines müssen beide | Parteien für das fernere Verfahren bei Vermeidung der Rechtsnachtheile des | Ausbleibens sich durch bei den bremischen Gerichten zugelassene Sachführer | vertreten lassen.

¹Die Verhandlung wird durch Schriftsätze vorbereitet. ²Die Nichtbeachtung | dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

§ 7.

¹Der vorbereitende Schriftsatz soll die Anträge, welche die Parteien in der | Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigen, die Angabe der zur Begründung derselben | dienenden thatsächlichen Verhältnisse sowie die Erklärung über die thatsächlichen | Behauptungen des Gegners und im Beweisverfahren oder bei anticipirtem Beweise | die Bezeichnung der zu benutzenden Beweismittel und die Erklärung über die vom | Gegner bezeichneten Beweismittel enthalten. ²Rechtsausführungen dürfen die | Schriftsätze nicht enthalten, widrigenfalls das Gericht zu deren Zurückweisung befugt ist.

§ 8.

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befind= | lichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift | oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die | Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, | den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

§ 9.

Den zur Vorbereitung der Verhandlung dienenden Schriftsatz hat die Partei, | welche zunächst in dem anberaumten Verhandlungstermine eine ihr obliegende | Handlung, namentlich die Beantwortung der Klage oder die Anretung eines | Beweises, vorzunehmen hat, dem Gegner in der ersten Hälfte des Zeitraums | zwischen der Anberaumung und dem Tage des Verhandlungstermins zustellen zu lassen.

In so weit dieser Schriftsatz zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung | nicht genügt, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweis= | mittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundi= | gung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittelst | [S. 39] fernerer vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die | erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag, mindestens aber sechs Tage vor | dem Verhandlungstermin, den Tag desselben und den der Zustellung nicht mitgerechnet.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht | die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schrift= | sätze mitzutheilen sind.

§ 10.

Spätestens sechs Tage vor dem Verhandlungstermin, den Tag desselben | und den der Einreichung nicht mitgerechnet, sind die vorbereitenden Schriftsätze in | zweiter Ausfertigung nebst den Anlagen der Gerichtskanzlei einzureichen, mit einer | Bescheinigung des Gerichtsboten oder des Gegners, beziehungsweise seines Vertreters, | über die geschehene Zustellung und den Tag desselben.

§ 11.

¹Ist die Verhandlung nicht gehörig oder nicht rechtzeitig vorbereitet, so ist | das Gericht befugt, nach seinem Ermessen entweder einen neuen Verhandlungs= | termin anzuberaumen unter Verurtheilung des säumigen Theils in die Kosten des | Termins oder die Verhandlung ohne schriftliche Vorbereitung zu gestatten. ²In | beiden Fällen kann der Anwalt, welcher durch sein Verschulden die Vorbereitung, | beziehungsweise die genügende oder die rechtzeitige Vorbereitung versäumt hat, in | eine Ordnungsstrafe bis zu M. 30 genommen werden.

§ 12.

Für jeden nach dem ersten Termin folgenden Termin, in welchem von | Amtswegen auf Grund mangelnder oder ungenügender oder nicht rechtzeitiger Vor= | bereitung oder auf Antrag der Parteien die Verhandlung ganz oder theilweise | vertagt wird, wird eine besondere Kanzleigeühr im Betrage von

M.	3	in	Sachen	bis zu	M.	1000			
„	6	„	„	über	„	1000	bis	zu	M. 3000
„	8	„	„	„	„	3000	„	„	„ 6000
„	10	„	„	„	„	6000			

von der in die Terminkosten verurtheilten Partei erhoben.

Erfolgt die Aussetzung der Verhandlung von Amtswegen aus einem andern | Grunde, so ist eine Kanzleigeühr dafür nicht zu berechnen.

§ 13.

Gegen die Partei, welche im Verhandlungstermin nicht erscheint oder nicht | handelt, treten die Rechtsnachtheile des Ausbleibens ein, sofern nicht eine Aus= | setzung der Verhandlung angeordnet wird.

§ 14.

Bei der mündlichen Verhandlung ist den Parteien nicht gestattet, die vor= | bereitenden Schriftsätze zu verlesen oder auf dieselben anstatt des mündlichen Vor= | trages Bezug zu nehmen.

[S. 40]

§ 15.

Das Gericht darf Anträge und Thatsachen, welche bei der mündlichen | Verhandlung nicht vorgetragen worden sind, nicht berücksichtigen.

§ 16.

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen und | beigebrachten Beweismittel sowie über die Echtheit der im Original oder in | Abschrift zu den Acten gebrachten Urkunden zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden, | sowie Urkunden, deren Echtheit nicht ausdrücklich bestritten wird, als anerkannt | anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen | Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen, welche weder | eigene Handlungen der Partei, noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen | sind, und über von Andern herrührende Urkunden zulässig.

Zur Erklärung über thatsächliche Behauptungen und Beweismittel, von | welchen der Gegner nicht durch vorbereitende Schriftsätze vor dem Verhandlungs= | termin zeitig (§ 9, Abs. 2) Kenntniß erhalten hat, kann Anberaumung eines | andern Verhandlungstermins verlangt werden.

§ 17.

Dem Gerichte steht es frei, nach stattgehabten mündlichen Verhandlungen | den Parteien die Einreichung einer schriftlichen Darstellung des wesentlichen Inhalts | ihrer Vorträge, so weit hierzu die vorbereitenden Schriftsätze nicht genügen, zu | bewilligen oder aufzuerlegen.

§ 18.

¹Der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage | zu ändern.

²Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne | Aenderung des Klagegrundes

- 1) die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt | werden;
- 2) der Klagantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen | erweitert oder beschränkt wird;
- 3) statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später | eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse | gefordert wird.

Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung der Klage ist anzunehmen, | wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in eine mündliche Ver= | handlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

Der § 143 der Gerichtsordnung ist aufgehoben.

[S. 41]

§ 19.

¹In dem aufzunehmenden Protokoll ist der Gang der Verhandlungen nur | im Allgemeinen anzugeben. ²Die thatsächlichen Behauptungen, Anträge, Erklärungen, | Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, welche nicht aus den dem Protokoll | beigefügten Schriftsätzen hervorgehen, sowie Abweichungen von denselben sind in | das Protokoll aufzunehmen und am Schlusse der Verhandlung zu verlesen. ³Der | vor der Verhandlung zu bestellende Referent hat darauf zu achten, daß dieser Vor= | schrift entsprochen werde.

§ 20.

Ist nach Beendigung der Verhandlung die Sache nicht spruchreif, so | bestimmt der Vorsitz der Verhandlung für die noch vorzunehmenden Handlungen | einen neuen Termin, für welchen die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zur | Anwendung kommen.

§ 21.

Ist die Sache spruchreif, so erfolgt die Verkündung des Urtheils ent= | weder in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, | oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher, abgesehen von besondern | Ausnahmefällen, nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden darf.

Die Abfassung der Entscheidungsgründe kann vorbehalten werden, muß | jedoch spätestens acht Tage nach Verkündung des Urtheils erfolgen.

§ 22.

Die Einwendung der Rechtsmittel der Appellation und Revision sowie des | ordentlichen Rechtsmittels der Restitution (§§ 523 bis 532 der Gerichtsordnung) | geschieht innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung des Urtheils.

Diese Bestimmung gilt für die Einwendung der genannten Rechtsmittel | gegen die Urtheile aller Civilgerichte.

§ 23.

- 1) Die §§ 16, 18, 22 finden auch auf geringfügige Sachen (§ 2) An= | wendung, während es rücksichtlich dieser im Uebrigen (vorbehaltlich des § 2 und | der nachfolgenden Bestimmungen unter 2, 3 und 5) bei dem geltenden Rechte sein | Bewenden behält.
- 2) In geringfügigen Sachen kann vom Gericht eine Bezugnahme auf den | Inhalt der Schriftsätze anstatt des mündlichen Vortrags desselben gestattet werden.
- 3) Besondere Termine, welche in geringfügigen Sachen zur Vernehmung | von Zeugen oder zum Versuch der Güte angeordnet werden, gelten für die | Berechnung der Gebühren als Commissionstermine.
- 4) Rücksichtlich der Gebührentaxe sind unter geringfügigen Sachen mit | Ausnahme des Falles unter 3 nach wie vor nur solche Sachen zu verstehen, deren | Klagsumme den Betrag von M. 100 nicht übersteigt.
- 5) Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 312 der Gerichtsordnung | ist aufgehoben.

[S. 42]

B. Eidesformeln.

§ 24.

An Stelle des in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formulars für die | Beeidigung von Zeugen tritt folgendes Formular:

Zeugen=Eid.

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich nach bestem Wissen | die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen | werde.

So wahr helfe mir Gott!“

§ 25.

An Stelle der Formulare der Gerichtsordnung für die Beeidigung von | Sachverständigen und Schätzern tritt folgendes Formular:

Eid für Sachverständige.

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das von mir geforderte | Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten | werde.

So wahr helfe mir Gott!“

C. Mahnverfahren.

§ 26.

Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme | bis zum Betrage von 300 Mark einschließlich zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch | des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die | Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung ab= | hängig ist, oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande erfolgen müßte.

§ 27.

Das Gesuch wird in der Kanzlei des Gerichts (§ 28) angebracht und muß | enthalten:

- 1) Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und | Wohnung,
- 2) die bestimmte Angabe des Betrages der Forderung und des Grundes | des Anspruchs,
- 3) das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

§ 28.

Der Zahlungsbefehl wird und zwar auch in Handelssachen von einem | Mitgliede des Untergerichts für geringfügige Sachen, in den Hafenstädten von den | Aemtern, Abtheilung für Justizsachen, erlassen.

[S. 43]

§ 29.

Der Zahlungsbefehl enthält die im § 27 unter 1. und 2. bezeichneten | Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen | einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung | sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem | Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den etwa geforderten | Zinsen zu befriedigen oder Widerspruch zu erheben.

Die Erhebung des Widerspruchs geschieht mündlich an der Gerichtskanzlei | und wird daselbst eingetragen.

§ 30.

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der §§ 26 und 27, oder | ergibt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur | Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§ 31.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die | Wirkungen der Rechtshängigkeit einschließlich der Unterbrechung der Verjährung ein.

§ 32.

Der Schuldner kann gegen den Anspruch Widerspruch erheben, so lange | die Vollstreckbarkeitsverfügung nicht erlassen ist.

§ 33.

¹Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs verliert der Zahlungs= | befehl seine Wirksamkeit. ²Die Wirkungen der Rechtshängigkeit für die Unter= | brechung der Verjährung bleiben jedoch bestehen, wenn der Gläubiger innerhalb | sechs Monaten nach Zustellung des Zahlungsbefehls im ordentlichen Verfahren bei | dem zuständigen Gerichte Klage erhebt.

§ 34.

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung | des Widerspruchs als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

§ 35.

¹Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Antrag | des Gläubigers für vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeits= | verfügung von dem

Schuldner Widerspruch erhoben ist. ²Diese Verfügung ist auf | den Zahlungsbefehl zu setzen und hat die Wirkung der Vollstreckungsverfügung des | § 316 der Gerichtsordnung. ³In dieselbe sind die dem Gläubiger zu erstattenden | Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen. ⁴Die Vollstreckbarkeitsverfügung ist | dem Schuldner vor oder bei der Vollstreckung zuzustellen, wofür eine besondere | Gebühr nicht stattfindet.
[S. 44]

§ 36.

¹Gegen die Vollstreckbarkeitsverfügung findet der Antrag auf Wiederein= | setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Widerspruchsfrist statt. | ²Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht vom Gerichte | aus besonderen Gründen bewilligt wird, und ist nach vorgängiger, die Gründe des | Antrags und die Bescheinigungsmittel für dieselben angegebenden Ladung des Gegners | spätestens in einer binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Vollstreckbarkeits= | verfügung stattfindenden Sitzung des Untergerichts für geringfügige Sachen zu | rechtfertigen. - ³Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur statt, wenn | der Schuldner oder sein Bevollmächtigter durch Abwesenheit, schwere Krankheit | oder andere unabwendbare Verhinderungen, wohin jedoch die Nachlässigkeit des | Bevollmächtigten nicht zu rechnen ist, außer Stand gesetzt war, seinen Wider= | spruch gegen den Zahlungsbefehl zeitig zu erklären. ⁴Die im § 33 bestimmte Frist | von sechs Monaten läuft im Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von | dem Tage der Verkündigung des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an.

§ 37.

Wird, im Falle ein Widerspruch nicht erhoben ist, die Vollstreckung nicht | binnen sechs Monaten vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls angerechnet | nachgesucht, so verliert dieser seine Kraft, dergestalt, daß auch die Wirkungen der | Rechtshängigkeit einschließlich der Unterbrechung der Verjährung erlöschen.

§ 38.

¹Zur Erwirkung eines Zahlungsbefehls, so wie zur Erhebung des Wider= | spruchs bedarf es nicht des Nachweises einer Vollmacht. ²Zu dem Antrag auf die | Vollstreckbarkeitsverfügung wird eine Vollmacht erfordert.

§ 39.

Die Kanzleigebühr für einen Zahlungsbefehl und diejenige für die Ver= | fügung der Vollstreckbarkeit eines Zahlungsbefehles beträgt bei Geldsummen

von	1	bis	zu	30	M.	einschl.	25	Pf.
über	30	„	„	100	„	„	50	„
„	100	„	„	200	„	„	75	„
„	200	„	„	300	„	„	1	M.

II. Für das Verfahren in Sachen der freiwilligen | Gerichtsbarkeit.

A.

An Stelle des § 35, 1 und 2 der Gerichtsordnung und der §§ 79 und | 127 der Vormundschaftsordnung^a treten folgende Bestimmungen:

§ 40.

¹Für die Verwaltung der Obervormundschaft in der Stadt Bremen und | dem Landgebiete besteht eine gerichtliche Behörde unter dem Namen Pupillen= | commission. ²In den Städten Vegesack und Bremerhaven ist den dortigen Aemtern | die Verwaltung der Obervormundschaft übertragen.

[S. 45]

Verfügungen in Vormundschaftssachen werden gültig von einem Mitgliede | der Vormundschaftsbehörde erlassen, mit Ausnahme der vor die Pupillencommission | gehörigen Fälle des § 84 der Vormundschaftsordnung, in welchen letzteren die | Verfügung von zwei Mitgliedern derselben zu erlassen ist.

^a Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 104 – 148.

§ 41.

Unbewegliche Güter der Pfleglinge so wie dingliche Gerechtsame derselben | an unbeweglichen Gütern können bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne Genehmigung | der Vormundschaftsbehörde öffentlich oder unter der Hand, vorbehaltlich der gesetz= | lichen Ausnahmefälle (Erbe= und Handf.=Ordnung^a § 8, g und i), veräußert werden.

Zu dem Ende haben die Vormünder der vormundschaftlichen Behörde

- a. die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung zu einem gewissen | Preise nachzuweisen;
- b. den Grundsteuerwerth der zu veräußernden Grundstücke nachzuweisen. | Ob noch eine besondere Schätzung stattzufinden und ob ein Bericht | von Sachverständigen über den gegenwärtigen Zustand der Grundstücke | beizubringen sei, hängt von dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde ab;
- c. nachzuweisen, daß das Kaufgeld oder die Gegenleistung gehörig gesichert | werde;
- d. bei Veräußerungen unter der Hand die den Vertragsabschluß ent= | haltende Urkunde vorzulegen.

¹Sind die Pfleglinge bereits über 18 Jahre alt, so sind auch diese von | der Behörde darüber zu vernehmen. ²Die Vernehmung kann ausnahmsweise | unterbleiben, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden ist. ³Die | Gründe der Unterlassung sind in dem Bescheide anzuführen.

Wenn solchergestalt verfahren ist, kann der Pflegling auch nach erlangter | Volljährigkeit die Veräußerung nicht anfechten oder Wiedereinsetzung in den vorigen | Stand dagegen nachsuchen.

§ 42.

¹Die Eröffnung von Testamenten geschieht vor einem Einzelrichter. ²Auf | Verlangen der erschienenen Betheiligten sind die Testamente denselben vorzulesen.

Die Wahrnehmung der durch §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vom | 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung^b | und durch § 2 der bremischen Ausführungsverordnung zu demselben^c dem Untergericht | überwiesenen Geschäfte kann durch einen Einzelrichter geschehen.

[S. 46]

B.

An Stelle der §§ 6, 27, 63, 89 und 90 der Erbe= und Handfesten= | ordnung treten die folgenden Bestimmungen der §§ 43 bis 46:

§ 43. | (§ 6 Abs. 1 der Erbe= und Handfestenordnung.)

Der Commission ist die volle richterliche Gewalt übertragen, welche von | einem Mitgließe derselben ausgeübt werden kann.

§ 44. | (§ 27 der Erbe= und Handfestenordnung.)

Bei öffentlichen Verkäufen werden die Anschläge, welche die Beschreibung, | Gerechtsame, Servituten und Lasten des zu verkaufenden Immobile enthalten, mit | steter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das | Erbe bezüglichen Urkunden verfertigt und zur Publicität gebracht, und bleiben | außerdem nach § 30 wenigstens noch 14 Tage auf der Kanzlei deponirt.

§ 45. | (§ 63 der Erbe= und Handfestenordnung.)

¹Die Lassung geschieht durch Einhändigung der Lassungsurkunde an den | Erwerber nach Zustimmung des Veräußerers auf Anordnung der Commission. | ²Wenn indeß der Veräußerer rechtskräftig verurtheilt ist, die Lassung vor sich gehen | zu lassen, so kann die sonst erforderliche Zustimmung des Veräußerers statt seiner | von der Commission ertheilt werden.

^a Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

^b Reichs-Gesetzblatt, 1875, Nr. 4, S. 23 – 40.

^c Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 3. Dezember 1875 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1875, Nr. 24, S. 261 f.).

§ 46. | (§§ 89 und 90 der Erbe= und Handfestenordnung.)

Die Handfesten werden an den Williger, falls aber von ihm ein Notar | zur Willigung beauftragt war, an diesen gegen Empfangsbescheinigung abgeliefert, | und zwar auf Anordnung der Commission.

Ist eine Willigung zur öffentlichen Kunde gebracht, so geschieht die Ab= | lieferung nach Ablauf der Beispruchsfrist, und wenn ein Beispruch eingelegt ist, | nach dessen Erledigung.
§ 47.

Die Zeitbestimmungen in den §§ 17, 24, 32, 88 und 104 der Erbe= und | Handfestenordnung werden folgendermaßen abgekürzt:

Die Frist von sechs Wochen im § 17 wird auf drei Wochen, die vierzehn= | tägigen Zwischenräume daselbst werden auf achttägige bestimmt.

Im § 24 tritt an Stelle der sechsten die dritte Woche.

In den Fällen des § 32 a und b beträgt die Frist statt vierzehn Tage | sieben Tage.

Statt der im § 88 vorgeschriebenen zweimaligen Bekanntmachung an einem | Montage mit vierzehntägigem Zwischenraum genügt eine einmalige Bekanntmachung.
[S. 47]

Die Frist von vier Wochen im § 104 wird auf acht Tage bestimmt, | dergestalt, daß dieselbe am achten Tage von dem Tage der Bekanntmachung an | (diesen nicht mitgerechnet) endigt.

§ 48.

Durch Verordnung des Senats können nach Anhörung des Richtercollegiums | die Geschäfte und Zuständigkeiten des Erbe= und Handfestenamts rücksichtlich der | in Vegesack und Bremerhaven belegenen Immobilien den dortigen Aemtern über= | tragen werden.

III. Für das Verfahren in Strafsachen.

Die Strafproceßordnung vom 26. December 1870^a wird folgendermaßen | abgeändert:

§ 49.

Die Bestimmung des § 19 unter 2 f. wird aufgehoben und es tritt an | Stelle derselben Folgendes:

- f. des Verbrechens der Urkundenfälschung (§ 268 ff., § 272, | § 273 das.), des Bankerutts (§ 281 das.) und des im § 282 das. | bezeichneten Verbrechens, auch wenn der Fallit kein Kaufmann ist, | sofern durch diese Verbrechen eine Zuchthausstrafe von nicht mehr als | zwei Jahren verwirkt ist,
- g. der Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der | That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet | hatten, sofern die Verbrechen nicht unter § 57 1 oder 2 | des Strafgesetzbuches^b fallen.

§ 50.

§ 58 der Strafproceßordnung wird dahin abgeändert:

Ist der Ort der That ungewiß, so ist der stadtbremische Untersuchungs= | beziehungsweise Polizeirichter zuständig.

Wird die Ungewißheit noch in der Voruntersuchung gehoben, so kann die | Untersuchung nach dem Ermessen des stadtbremischen Untersuchungsrichters beziehungs= | weise Polizeirichters an das Gericht der begangenen That zur Fortsetzung ab= | gegeben werden.

Ist die That an Bord eines in Bremen registrierten Seeschiffes im Aus= | lande begangen, so ist der stadtbremische Untersuchungsrichter oder derjenige zu | Bremerhaven, beziehungsweise der stadtbremische Polizeirichter oder derjenige zu | Bremerhaven, zuständig.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 143 – 250.

^b Vom 15. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt, 1871, Nr. 24, S. 127 – 205).

§ 51.

§ 250 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten | Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

[S. 48]

§ 52.

§ 326 wird dahin abgeändert:

Bei Verbrechen muß verbehältlich der im § 547 a. E. enthaltenen Vor= | schrift in den Fällen des § 19.2 f. und g. und § 19.3 eine Voruntersuchung der | Hauptverhandlung vorhergehen.

In den übrigen Fällen sowie bei Vergehen, die vor das Strafgericht | gehören, ist es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgegeben, ob eine Vor= | untersuchung zu beantragen sei.

Ueber die Voruntersuchung bei dem Polizeigericht bestimmt der Titel XXII.

§ 53.

- 1) Die Anklagekammer als ein besonderes Gericht ist aufgehoben. Die | derselben in der Strafproceßordnung zugewiesenen Functionen werden vom Straf= | gerichte wahrgenommen, in den Fällen des § 343 unter 4 jedoch nur, wenn bei | dem Beschlusse über die Voruntersuchung Verbrechen in Frage kommen, welche | unter § 19.2 f. oder g. oder § 19.3 fallen, und zwar in den Fällen | des § 365 auch dann, wenn dies nur bezüglich einer der verschiedenen Handlungen | oder einer der verschiedenen Personen der Fall ist.
- 2) In allen übrigen Fällen des § 343 unter 4 tritt an Stelle der | Anklagekammer der Untersuchungsrichter.

§ 54.

¹Das Strafgericht faßt feine Beschlüsse innerhalb der ihm durch § 51 über= | wiesenen Wirksamkeit auf den Vortrag eines aus seiner Mitte ernannten Bericht= | erstatters; in dringlichen Fällen ausnahmsweise durch schriftliche Verständigung | der Mitglieder und ohne Anhörung des Staatsanwalts gemäß §§ 351, 352 | der Strafproceßordnung. ²Zu den Beschlüssen ist die Mitwirkung von drei Mit= | gliedern erforderlich.

§ 55.

¹In den Fällen des § 53 unter 1 finden die in der Strafproceßordnung | für die Anklagekammer getroffenen Vorschriften auf das Strafgericht Anwendung; | ingleichen in den Fällen des § 53 unter 2 auf den Untersuchungsrichter. ²Die | Vorschriften des Tit. XVIII. der Strafproceßordnung finden auf letzteren jedoch | nur mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Zu § 347. Lehnt der Untersuchungsrichter eine beantragte Ergänzung | der Voruntersuchung ab und beharrt der Staatsanwalt gegenüber den solchenfalls vom | Untersuchungsrichter ihm mitzutheilenden Bedenken auf seinem Antrage, so hat | der Untersuchungsrichter den Beschluß des Strafgerichts einzuholen.

[S. 49]

- 2) §§ 348, 349, 351 – 356 treten außer Anwendung.
- 3) Die im § 350 vorgesehene Befugniß des Beschuldigten tritt erst ein, | nachdem ihm der Beschluß des Untersuchungsrichters gemäß § 367 mitgetheilt | worden ist.
- 4) Zu § 359. Ist der Untersuchungsrichter gegen den Antrag des Staats= | anwalts der Ansicht, daß ein Beschuldigter außer Verfolgung zu setzen sei, und | beharrt der Staatsanwalt gegenüber den vom Untersuchungsrichter solchenfalls ihm | mitzutheilenden Bedenken auf seinem Antrage, so hat der Untersuchungsrichter den | Beschluß des Strafgerichts einzuholen.
- 5) Zu § 363. Findet der Untersuchungsrichter, daß bei dem Beschlusse | über die Voruntersuchung Verbrechen in Frage kommen, welche unter § 19.2 f | oder g oder unter § 19.3 fallen, so verweist er die Sache an das Straf= | gericht als Anklagekammer. Einer Mittheilung dieses Beschlusses an den Beschul= | digten bedarf es nicht. Derselbe ist im Wege der Beschwerde nicht anfechtbar.

§ 56.

Zu § 368. Wenn und soweit ein sachlich nicht zu beanstandender Schluß= | antrag des Staatsanwalts den Erfordernissen des § 368 entspricht, genügt in dem | Verweisungs= bzw. Anklagebeschluß eine einfache Bezugnahme auf den Schlußantrag.

§ 57.

Bei den von den Polizeigerichten gemäß Art. 131 zu fällenden Urtheilen | kann eine dem Beschuldigten nachtheilige Entscheidung der Schuldfrage nur mit | Einstimmigkeit beschlossen werden.

§ 58.

In Titel XXIII. treten rücksichtlich der polizeigerichtlichen Sachen des | Art. 131 folgende Aenderungen ein:

§ 595. Die Endurtheile der Polizeigerichte können von der Staatsanwalt= | schaft und dem Beschuldigten durch Berufung an das Obergericht nur wegen Ver= | letzung des Gesetzes angegriffen werden.

Das Gesetz ist verletzt:

- 1) wenn Nichtigkeit (§ 612) vorliegt,
- 2) wenn sonst eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt ist.

An Stelle der §§ 601 bis 604 treten folgende Bestimmungen:

- a. Bei Anmeldung der Berufung oder innerhalb acht Tagen nach der= | selben hat der Appellant die Berufung bei dem Polizeigerichte zu | begründen.
- b. Aus der Begründung muß hervorgehen, wegen welcher der im § 595 | gedachten Gesetzesverletzungen die Berufung erfolge. Erfolgt dieselbe | wegen Nichtigkeit (§ 612), so sind die eine solche begründenden | Thatsachen anzugeben.

[S. 50]

- c. Die Begründung hat Seitens des Beschuldigten zu Protokoll des | Gerichts-secrétaires oder mittelst einer von einem Vertheidiger (§ 269) | zu unterzeichnenden Schrift zu geschehen.
- d. Die Anmeldung und die Begründung werden dem Appellaten zuge= | stellt. Derselbe hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Zu= | stellung eine schriftliche Gegenerklärung zu den Akten zu liefern.
- e. Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten dem Staatsanwalt zur | weiteren Betreibung der Sache eingesandt.
- f. Die Verletzung einer der Vorschriften unter a bis c hat den Verlust | des Rechtsmittels zur Folge.

Zu §§ 605 bis 608.

Findet das Obergericht, daß die Berufung nicht rechtzeitig | angemeldet oder daß eine der wegen der Begründung getroffenen | Bestimmungen verletzt sei, so kann es ohne vorgängige Verhandlung | nach Anhörung des Staatsanwalts das Urtheil erlassen, unter Fest= | stellung der Gebühr nach No. 11 der Taxordnung^a.

Zu § 609. Eine Anschließung an die Berufung findet nicht statt.

§ 614 a. ¹In den Fällen des § 595 2 erfolgt bei Aufhebung des Urtheils | die Zurückverweisung der Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung | an das frühere Gericht. ²Dieses hat die Rechtsnormen, welche der Aufhebung des | Urtheils zu Grunde gelegt sind, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. | ³Ergiebt jedoch die Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß | ohne weitere thatsächliche Erörterungen, daß auf Freisprechung zu erkennen sei, so | hat das Obergericht diese auszusprechen.

^a Staatsarchiv Bremen, Sign.: 2-ad.Qq.10.C.4.a. Nr. 1, Einzelpublikation, 228 S., S 183 – 205.

Schluss=Bestimmung.

§ 59.

¹Dies Gesetz tritt am 12. Juni 1876 in Kraft. ²Die am Obergerichte in | erster Instanz anhängigen Sachen gehen von diesem Tage an das Untergericht | über (§ 1).

Die Bestimmungen im zweiten Absatz des § 2, sowie im § 18 kommen | in Processen, in welchen die Klagladung dem Beklagten vor jenem Tage zugestellt | ist, nicht in Anwendung.

Die Bestimmungen in den §§ 5 bis 12, 16 und 19 treten in den an | dem gedachten Tage anhängigen Sachen erst in Wirksamkeit, nachdem vom Gerichte | ein neuer Verhandlungstermin anberaumt ist.

Die Bestimmung im § 22 findet auf die vor dem 12. Juni 1876 | erlassenen Urtheile keine Anwendung.

Die nach § 47 abgekürzten Zeitbestimmungen treten bei den Abkündigungen | und Handfestenwilligungen, bei welchen die erste Bekanntmachung vor diesem Tage | erfolgt ist, nicht in Kraft.

[S. 51]

In den Sachen, welche durch § 49 der Zuständigkeit des Strafgerichts | überwiesen sind, bewendet es, wenn vor dem genannten Tage der Termin zur | Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte angesetzt ist, bei dem bisherigen Gesetze.

In den Fällen des § 53 bewendet es für die vor dem genannten Tage an die | Anklagekammer erwachsenen Sachen rücksichtlich der zur Beschlußfassung der Anklage= | kammer stehenden Handlungen bei dem bisherigen Gesetze.

§ 58 kommt für die vor dem genannten Tage erlassenen Polizeigerichts= | Urtheile nicht in Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 28. März und | bekannt gemacht am 1. April 1876.

[885] Gesetz, betreffend die Ablösung der im Landgebiet auf Grundstücken zu Gunsten der Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule lastenden ständigen Abgaben und Leistungen, vom 27. März 1877

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2702.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 27. März) 1877, S. 11 f. (gedruckt).

[S. 11]

V. Gesetz, betreffend die Ablösung der im Landgebiet auf Grundstücken | zu Gunsten der Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule lastenden | ständigen Abgaben und Leistungen.

Vom 27. März 1877.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die im Landgebiet auf Grundstücken zu Gunsten der Kirche, Pfarre, Küsterei | oder Schule lastenden ständigen Abgaben und Leistungen sind, soweit nicht die | Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850^a auf dieselben Anwendung findet, nach | Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ablösbar.

§ 2.

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht dem Berechtigten und dem | Pflichtigen zu.

§ 3.

Der Berechtigte im Sinne des Gesetzes ist die kirchliche Gemeinde, welcher | die berechnete Kirche, Pfarre, Küsterei oder Schule angehört.

^a Dok. 821.

§ 4.

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an die berechnete kirchliche Gemeinde zu leistende und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermittelnde Entschädigung.

§ 5.

¹Der Ablösungspreis für die Geldabgaben und Naturalgefälle wird nach den Bestimmungen des § 6 unter 1) und 2) der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 ermittelt. ²Dienste werden unter Berücksichtigung der dem Berechneten etwa obliegenden Gegenleistungen durch Achtmänner in Gelde abgeschätzt. ³Der hiernach ermittelte Betrag zu vier Procent capitalisirt bildet den Ablösungspreis.

§ 6.

Abgaben und Leistungen, welche nicht in jedem Jahre gleichmäßig verfallen, werden nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor dem auf deren Ablösung gerichteten Antrage geleisteten Abgaben oder Dienste in Anrechnung gebracht.

§ 7.

Auf das Verfahren in den unter dieses Gesetz fallenden Ablösungssachen finden die Vorschriften der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 über das Verfahren in Ablösungssachen (§§ 21 – 43) Anwendung.

§ 8.

¹Der Verpflichtete ist befugt, den Ablösungspreis in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, nebst vier Procent jährlicher Zinsen der Rückstände, abzutragen. ²Der berechtigten kirchlichen Gemeinde steht an dem pflichtigen Grundstück ein, den handfestarischen Forderungen vorgehendes dingliches Recht bis zum Ablauf des unberichtigt gebliebenen Ablösungspreises nebst Zinsen zu.

§ 9.

Lasten der im § 1 erwähnten Art können auf Grundstücke im Landgebiet nach der Verkündung dieses Gesetzes nicht gelegt werden.

§ 10.

Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes zum Genuß der Abgaben oder Leistungen berechtigten Pfarrer, Küster und Schullehrer haben nach erfolgter Ablösung derselben während der Führung des gegenwärtig von ihnen bekleideten Amtes einen Rechtsanspruch wider die kirchliche Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, auf den Genuß von jährlich vier Procent Zinsen des Ablösungscapitals.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 23. und bekannt gemacht am 27. März 1877.

[886] Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts, vom 30. September 1877

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2525.] [2703.] [2729.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 30. September) 1877, S. 83 – 88 (gedruckt).

[S. 83]

XXX. Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Gewerbegerichts.
Vom 30. September 1877.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird ein Gewerbegericht eingesetzt und demselben die Entscheidung der Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit

ihren Gesellen, Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen, sowie der | Fabrikhaber mit ihren Fabrikarbeitern übertragen, insofern dieselben betreffen:

- 1) den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits= oder Lehr= | verhältnisses,
- 2) die gegenseitigen Leistungen aus dem Arbeits= oder Lehrverhältnisse,
- 3) die Ertheilung oder den Inhalt von Zeugnissen
 - a. für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter über die Art und | Dauer ihrer Beschäftigung und ihre Führung während derselben,
 - b. für Lehrlinge über die Dauer der Lehrzeit, ihr Betragen während | derselben und ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 2.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitz und einem Stellvertreter | desselben, welche Mitglieder des Senats sein müssen, sowie aus zwölf Arbeit= | gebern und zwölf Arbeitnehmern als Beisitzern.

§ 3.

Wählbar zu Beisitzern sind alle Reichsangehörigen, welche den in den | §§ 1 – 3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869^a aufgeführten Voraussetzungen für | [S. 84] das aktive Wahlrecht zum deutschen Reichstag entsprechen und als Arbeitgeber oder | als Arbeitnehmer (s. § 1) in der Stadt Bremen oder im Landgebiet wohnen und | seit mindestens zwei Jahren im Bremischen Staat ihren Aufenthalt haben.

§ 4.

Die Wahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber geschieht durch | den Gewerbeconvent in Gemäßheit eines von der Gewerbekammer mit Genehmigung | der Gewerbecommission des Senats aufzustellenden Regulativs.

¹Die Wahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitnehmer geschieht durch | die nach § 3 wählbaren Arbeitnehmer unter Leitung der Gewerbecommission des | Senats in Gemäßheit eines von dieser aufzustellenden Regulativs. ²Dies Regulativ | muß von folgenden Grundlagen ausgehen:

- 1) Die bei der Wahl mitwirkenden Gewerbe werden in angemessener Weise | in Abtheilungen, deren jede eine bestimmte Zahl wählbarer Arbeitnehmer zu wählen | hat, getheilt.
- 2) Die wahlberechtigten Arbeitnehmer haben sich drei Tage vor dem bekannt | gemachten Wahltermine in dem Polizeibüreau, in dessen District sie wohnen oder, | wenn sie im Landgebiet wohnen, bei dem Gemeindevorsteher zu melden. Die sich | Meldenden werden in eine Liste eingetragen und erhalten, wenn die Voraus= | setzungen ihrer Wählbarkeit dem betreffenden Beamten bekannt sind oder durch eine | Bescheinigung des Arbeitgebers oder in sonstiger Weise glaubhaft gemacht werden, | einen auf ihren Namen lautenden und mit der Bezeichnung der Abtheilung, zu | welcher der Wähler gehört, versehenen Wahlberechtigungsschein.
- 3) Für jede Abtheilung (s. Nr. 1) wird ein besonderer Wahltermin an= | beraumt. Zur Theilnahme an der Wahl werden nur die mit einem Berechtigungs= | schein versehenen Personen zugelassen.

Für die Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer genügt relative Mehrheit.

§ 5.

¹Es werden vierundzwanzig Arbeitgeber und (in sämtlichen Abtheilungen | zusammen) vierundzwanzig Arbeitnehmer gewählt. ²Von den Gewählten treten | nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge bei der ersten Wahl je zwölf | sofort, die andern bei eintretenden Erledigungen als Beisitzer in das Gericht. ³Am | Schlusse jeden Kalenderjahrs treten je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach | dieser Reihenfolge aus. ⁴Wenn Gewählte zur Ergänzung der im § 2 bestimmten | Zahl der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Fall von Erledigungen nicht mehr | vorhanden sind, wird zu einer Neuwahl von vierundzwanzig Arbeitgebern oder | Arbeitnehmern geschritten und die Reihenfolge des Eintritts derselben in das | Gericht durch das Loos bestimmt.

^a Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Reichs-Gesetzblatt, 1869, Nr. 17, S. 145 – 148).

§ 6.

¹Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht. ²Die Bei= | sitzer werden von dem Vorsitz des Gerichts beedigt.
[S. 85]

§ 7.

¹Jeder dem Bremischen Staate angehörige Gewerbtreibende ist zur Annahme | der Wahl und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit ver= | pflichtet, sofern ihm nicht ein genügender Ablehnungs= bzw. Entlassungsgrund zur | Seite steht. ²Als Ablehnungsgrund gilt namentlich das vollendete sechzigste Lebens= | jahr sowie der Dienst als Beisitzer während der vorhergehenden Wahlperiode. ³Die | Eigenschaft als Beisitzer erlischt mit Verlegung des Wohnsitzes aus der Stadt | Bremen und dem Landgebiete. ⁴Die Entscheidung über geltend gemachte Ablehnungs= | gründe und Entlassungsgesuche steht dem Gerichte zu.

§ 8.

Die Wahl des Vorsitzers sowie Stellvertreters geschieht durch den Senat | und wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 9.

¹Der Vorsitz hat die Mitglieder zum Zwecke gemeinschaftlicher, die Aus= | führung dieses Gesetzes betreffender Beratungen und Beschlüsse zu versammeln | und die desfallsigen Verhandlungen zu leiten. ²Derselbe hat ferner die regelmäßige | Erledigung aller dem Gerichte wie den einzelnen Mitgliedern obliegenden Geschäfte | und das Bureau zu überwachen, so wie die Heranziehung der Beisitzer zu den | einzelnen Gerichtssitzungen zu veranlassen.

§ 10.

¹Die gerichtlichen Entscheidungen des Gerichtes erfolgen durch den Vorsitz | und mindestens zwei Beisitzer. ²Dem Vorsitz steht jedoch frei, in dazu geeigneten | Fällen mehr als zwei Beisitzer zuzuziehen. ³Unter den Beisitzern müssen Arbeit= | geber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sein.

An der Entscheidung können nicht theilnehmen Diejenigen, welche einer der | Parteien in auf= oder absteigender Linie oder als Bruder, Gatte, Schwager, | Schwiegervater, Schwiegersohn, Stiefvater, Stiefsohn verwandt oder verschwägert | sind oder ein unmittelbares Interesse an der Sache haben.

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, | mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die | für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere ab= | gegebenen so lange hinzuge-rechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Jedes Mitglied außer dem Vorsitzenden, erhält für jede Sitzung, an welcher | es Theil nimmt, eine Entschädigung von einer Mark und funfzig Pfennigen.

Wenn einer der spätestens am Tage zuvor ordnungsmäßig berufenen Bei= | sitzer ohne rechtzeitig beim Vorsitz angebrachte, nach dessen Ermessen genügende | Entschuldigungsgründe im Termine nicht erscheint, so hat derselbe eine Strafe von | fünf Mark, im Wiederholungsfalle von zehn Mark zu bezahlen.

[S. 86]

Als Entschuldigungsgrund gilt das Amt als Handelsrichter oder die Aus= | losung als Geschworener oder Schöffe während des Quartals, für welches dieselbe | geschehen ist, und des folgenden.

§ 11.

¹Die Parteien können entweder freiwillig vor dem Gerichte zur Entscheidung | ihrer Streitigkeiten sich einfinden, oder die eine Partei kann die Vorladung der | anderen erwirken. ²Die erste Vorladung der Beklagten ist bei Strafe bis zu fünf Mark | und die zweite unter der Androhung zu erlassen, daß dem Antrage der vorladenden | Partei gemäß nach Sachlage werde entschieden werden. ³Erscheint dagegen derjenige, | welcher die Vorladung beantragt hat, nicht, ohne rechtzeitig die Zurücknahme seines | Antrages auf Vorladung angezeigt zu haben, so verfällt derselbe in eine Strafe | bis zu zehn Mark.

§ 12.

¹Die Verhandlung ist summarisch, öffentlich und mündlich. ²Die Anträge | der Parteien und die Entscheidungen des Gerichts werden von einem vom Senate | hiemit beauftragten Protokollführer schriftlich aufgenommen. ³Eine Vertretung der | Parteien durch Anwälte ist ausgeschlossen. ⁴In Fällen der Verhinderung kann | das Gericht eine Vertretung durch geeignete Fachgenossen oder mit den Ver= | hältnissen bekannte Vertreter aus dem Geschäftspersonale der Partei zulassen. | ⁵Minderjährige sind zur selbständigen Verhandlung berechtigt. ⁶Bei denselben ist | das Hinzutreten der Eltern, Vormünder oder sonstiger Angehörigen, wenn diese | sich freiwillig einfinden, statthaft.

§ 13.

¹Das Gericht ist verpflichtet, zunächst einen Vergleich zwischen den Parteien | zu versuchen. ²Kommt derselbe nicht zu Stande, so hat es nach freier Ueberzeugung | eine Entscheidung abzugeben, nachdem zuvor die von ihm als zweifelhaft erachteten, | für die Entscheidung wichtig erscheinenden Thatsachen durch die nöthigen Mittel, | namentlich durch Augenschein, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, | welche auf Antrag einer Partei oder nach Ermessen des Gerichts zu beeidigen sind, | festgestellt worden sind. ³Dasselbe kann zu diesem Zwecke erforderlichenfalls einen | neuen Termin ansetzen, und ist befugt, Vorladungen auch gegen Dritte bei Strafe | zu erlassen. ⁴Das Gericht ist auch befugt, auf Parteieide zu erkennen, sowie an | Stelle der Ableistung derselben in festgestellter Form die zum Schwur zuzulassende | Partei über die zu beweisende Thatsache eidlich zu vernehmen, und ferner in | Fällen, deren Entscheidung ihm eine besondere Sachkenntniß zu erfordern scheint, | zwei nach Ermessen vom Vorsitzenden zu beeidigende Sachverständige, je einen | Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer, mit beratender Stimme zu der betreffenden | Verhandlung hinzuzuziehen.

§ 14.

¹In Fällen widerrechtlicher Entlassung eines Gesellen, Gehülfen, anderen | Arbeitnehmers oder Lehrlings abseiten des Arbeitgebers, sowie widerrechtlicher Ein= | /S. 87/ stellung der Arbeit abseiten eines Gesellen, Gehülfen oder anderen Arbeitnehmers | und widerrechtlichen Verlassens der Lehre abseiten eines Lehrlings hat das Gericht | den schuldig Befundenen zu verurtheilen, entweder den Entlassenen wieder auf= | zunehmen, bezw. in das Arbeits= oder Lehrverhältniß zurückzukehren, oder eine | vom Gericht von Amtswegen festzusetzende Entschädigungssumme zu bezahlen. ²Falls | diese Entschädigung nicht sofort genügend sicher gestellt wird, ist auf Antrag des | Klägers dem Beklagten die Wiederaufnahme des Entlassenen, bezw. die Rückkehr | in das Arbeits= oder Lehrverhältniß bei Haft bis zu drei Tagen, im Fall fort= | gesetzten Ungehorsams bei einer wiederholten Haft bis zu vierzehn Tagen aufzu= | erlegen.

§ 15.

¹Die Vollstreckung der Entscheidungen des Gerichts wird auf Antrag der | Partei von dem Gerichte oder dessen Vorsitz verfügt. ²Dieselben können dieserhalb | die Hülfe der Polizeibehörden anrufen.

¹Inbesondere wird die im § 14 angedrohte Haft im Ungehorsamsfalle auf | Anrufen des Gerichts oder des Vorsitzers desselben sofort durch die Polizeibehörde | vollzogen. ²Eine Entlassung aus denselben vor Ablauf der in der gerichtlichen | Entscheidung bestimmten Zeit kann nur auf Verfügung des Gerichtes oder des | Vorsitzers erfolgen, welche geeigneten Falls nach vorgängigem Gehör der Gegen= | partei die Entlassung auszusprechen haben, wenn der Verhaftete nachweist, daß die | festgestellte Entschädigung nachträglich gezahlt worden, oder wenn die von ihm nach= | träglich angebotene Erfüllung der ihm auferlegten Leistung hinlänglich sichergestellt | erscheint. ³Von einer dahin abgegebenen Erklärung des Verhafteten hat die Gefängniß= | verwaltung den Vorsitz des Gerichts unverzüglich zur Veranlassung des Weiteren | in Kenntniß zu setzen.

§ 16.

¹Das Verfahren vor dem Gewerbegericht ist stempelfrei. ²Außer der Er= | stattung von Auslagen, namentlich für Zeugen und Sachverständige, finden nur | folgende Gebühren statt:

dem Gerichtsboten für die Ladung funfzig Pfennige,
für die erste Anmeldung einer Sache funfzig Pfennige,
für die Entscheidung des Gerichts nach dessen Bestimmung funfzig Pfennige bis zehn Mark,
bei Abschriften zwanzig Pfennige für jede Seite.

Das Gericht kann unter geeigneten Umständen die der Staatskasse zu= | kommenden
Gebühren erlassen.

§ 17.

¹Alle Entscheidungen des Gerichts erfolgen endgültig. ²Eine Anfechtung der= | selben ist
nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an die Recursbehörde in Gewerbe= | sachen und
zwar rücksichtlich des Verfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen in | /S. 88/ den §§ 2,
4, 5, 6, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 17. November 1869^a binnen | vierzehntägiger Frist
statthaft.

§ 18.

Das Gericht hat alljährlich einen Bericht über seine Geschäftsthätigkeit | dem Senate
einzureichen.

§ 19.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gehülfen und Lehrlinge der | Apotheker
und Kaufleute, sowie auf Werkmeister in Fabriken keine Anwendung.

§ 20.

Das Gewerbegericht tritt mit dem 1. Januar 1878 in Thätigkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 25. und bekannt | gemacht am
30. September 1877.

**[886/1] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 1, 4 und 19 des
Gesetzes vom 30. September 1877, betreffend die Einsetzung
eines Gewerbegerichts, vom 17. April 1887**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2703.] [2729.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 6 vom 17. April) 1887, S. 41 f. (ge-
druckt).

[S. 41]

VI. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 1, 4 und 19 des Gesetzes | vom 30. September
1877, betreffend die Einsetzung | eines Gewerbegerichts.

Vom 17. April 1887.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1, 4 Absatz 1 und 19 des Gesetzes vom 30. September 1877, | betreffend die Ein-
setzung eines Gewerbegerichts^b, sind aufgehoben. An deren | Stelle treten die folgenden
Vorschriften:

§ 1.

Für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird ein Gewerbegericht ein= | gesetzt,
welches zuständig ist für die Entscheidung der Streitigkeiten der selbständigen |
Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder |
Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die gegenseitigen Leistungen aus demselben, |
die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen.

§ 4 Absatz 1.

Die Wahl der Beisitzer aus dem Stand der Arbeitgeber geschieht durch | den Gewer-
bekonvent unter Ausschluß der in Vegesack und Bremerhaven wohn= | haften Mit-

^a Gesetz, das Recursverfahren in Gewerbesachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen
gegen die Gewerbeordnung betreffend, vom 17. November 1869 (Gesetzblatt der freien Hansestadt
Bremen, 1869, S. 81 – 83).

^b **Dok. 886.**

glieder desselben, in Gemäßheit eines von der Gewerbekammer mit | Genehmigung des Senats aufzustellenden Regulativs.

[S. 42]

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gehülfen und Lehrlinge der | Apotheker und Kaufleute keine Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 17. April 1887.

[887] Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2634.] [2704.] bis [2710.] [2722.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 23. Juni) 1878, S. 43 – 67 (gedruckt).

[S. 43]

XVII. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebiets.

Vom 23. Juni 1878.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft für das | Landgebiet:

Erster Titel. | Vom Landgebiet als Communalverband.

Erster Abschnitt. | Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Landgebiet bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes als ein Kreis | einen Communalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den | Rechten einer juristischen Person.

§ 2.

Kreisangehörige im Landgebiet sind im Sinne dieses Gesetzes alle Die= | jenigen, welche innerhalb des Landgebiets einen Wohnsitz haben.

§ 3.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Kreis= | verwaltung und Kreisvertretung zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur vorzeitigen Niederlegung solcher Aemter berechtigen | folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom | Wohnorte mit sich bringen;
- 3) das Alter von mehr als sechzig Jahren;
- 4) die Verwaltung eines Staatsamtes;
- 5) sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kreis= | ausschusses eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Kreisverwaltung oder Kreisvertretung | während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die | Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

§ 4.

Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Kreisbedürf= | nisse Abgaben zu entrichten.

[S. 44]

§ 5.

Wer, ohne im Landgebiete einen Wohnsitz zu haben, in demselben Grund= | eigenthum besitzt, ist verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, die auf | den Grundbesitz gelegt werden.

§ 6.

¹Die Vertheilung der Kreisabgaben erfolgt, soweit nicht durch gültigen | Beschluß des Kreistags allgemein oder für den einzelnen Fall ein Anderes | festgestellt ist, bis auf Weiteres nach Maßgabe der gegenwärtig für die Vertheilung | der Landgemeindeabgaben bestehenden Vorschriften, jedoch mit der Aenderung, | daß im § 92 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dec. 1870, die Landgemeinden be= | treffend^a, an die Stelle der Summe von tausend Thalern die Summe von tausend= | fünfhundert Mark tritt. ²Diese Aenderung tritt auch für die Landgemeinde= | abgaben in Kraft.

§ 7.

¹Die nach §§ 5 und 101 des Gesetzes vom 28. Decbr. 1870, die Land= | gemeinden betreffend, bestehenden Befreiungen von Landgemeindeabgaben gelten | auch in Beziehung auf die Kreisabgaben. ²Jedoch sollen die städtischen Friedhöfe | und, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, auch die das Landgebiet durch= | schneidenden Eisenbahnen zu den Abgaben des Landgebiets und der Landgemeinden | herangezogen werden.

§ 8.

¹Reclamationen gegen unrichtige Heranziehung zu Kreisabgaben unterliegen | der Entscheidung des Kreisausschusses; gegen diese Entscheidung ist eine bei | Meidung des Ausschlusses binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung derselben einzu= | legende und zu rechtfertigende Beschwerde an des Senat zulässig. ²Die Reclamation | und die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Die Einziehung der Kreisabgaben geschieht erforderlichenfalls durch Zwangs= | vollstreckung im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt. | Von der Zusammensetzung des Kreistages.

§ 10.

Der Kreistag besteht aus achtundzwanzig Vertretern des Landgebiets.

§ 11.

Wähler und wählbar sind die männlichen Kreisangehörigen, die zugleich | Reichsangehörige sind und mindestens seit einem Jahre im Landgebiete einen | Wohnsitz haben.

[S. 45]

Wähler sind außerdem:

- 1) diejenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne im Landgebiete | einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre | Grundeigenthum besitzen,
- 2) diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem | Jahre eine der nach § 13 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse | begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigenthümer gilt im Falle des getheilten Eigenthums der Untereigen= | thümer, im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann, im Falle des | Beisitzes der Anerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

§ 12.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- 1) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des | Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- 3) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- 4) die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten | drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Be= | friedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- 5) die im letzten Jahre keine directe Kreisabgaben bezahlt haben, sofern | solche überhaupt erhoben sind;

^a Dok. 866.

- 6) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten oder inner= | halb des letzten Jahres erhalten haben;
- 7) die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, für die in dem | betreffenden Strafurtheile bestimmte Zeit.

§ 13.

Die Wähler zerfallen in folgende zwei Klassen, deren jede vierzehn Ver= | treter wählt. Die erste Klasse besteht:

- 1) aus denjenigen Wählern, die Eigenthümer von Grundstücken und | Gebäuden im Landgebiete von entweder mindestens drei Hektaren | Flächeninhalt oder mindestens dreißigtausend Mark Steuerwerth sind,
- 2) aus denjenigen Wählern, die einen gleichen Grundbesitz, wie unter | 1 bezeichnet, nießbräuchlich verwalten, während der Eigenthümer nicht | wahlberechtigt ist.

Die zweite Klasse besteht aus allen übrigen Wählern.

§ 14.

¹Die Wahlen geschehen für jede Klasse in sieben Bezirken dergestalt, daß | bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 15) jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. | ²Die Eintheilung der Bezirke geschieht jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung | /S. 46/ des Kreistages durch den Senat nach Anhörung des Kreisausschusses, das erste | Mal nach Anhörung des Landherrn. ³Die Bezirke der ersten und diejenigen der | zweiten Klasse brauchen nicht zusammenzufallen. ⁴Für die außerordentlichen | Ergänzungswahlen ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Ein= | theilung maßgebend. ⁵Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen | zusammentreffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Ver= | tretern in einer Wahlhandlung statt. ⁶Wer im Landgebiete keinen Wohnsitz hat, | wählt in demjenigen Bezirke, in welchem der größte Theil seines Grundeigenthums, | nach dem Steuerwerthe bemessen, liegt.

Das erste Mal wählt jeder Bezirk jeder Klasse zwei Vertreter in einer | Wahlhandlung.

§ 15.

Die Wahl der Mitglieder des Kreistages erfolgt auf sechs Jahre.

¹Alle drei Jahre scheiden vierzehn Mitglieder, und zwar je sieben aus | jeder Klasse aus, und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von vierzehn Mit= | gliedern. ²Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen | vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§ 16.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem | Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlklasse zu sein, zu welcher die | Wähler gehören.

§ 17.

Für die Wahlen zum Kreistage sind die Vorschriften der diesem Gesetze | beigefügten Wahlordnung (s. den Anhang) maßgebend.

§ 18.

¹Wenn ein Gewählter nicht in den Kreistag eintritt oder vor Ablauf seines | Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine | Ergänzungswahl statt. ²Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer des | Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 19.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Kreisausschusse öffentlich | bekannt gemacht.

§ 20.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in der= | jenigen Sitzung des Kreistages geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male | zu erscheinen berechtigt ist. ²Der Kreistag entscheidet darüber nach Maßgabe seiner | Geschäftsordnung. ³Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig. | ⁴Gegen die Entscheidung des Kreistages ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde | an den Senat zulässig.

[S. 47]

§ 21.

Derjenige, bei dem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit ent= | gegengestanden haben würde, hört auf, Vertreter zu sein.

§ 22.

¹Wer den ihm als Mitglied des Kreistages gesetzlich oder in Gemäßheit | der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich | weigert, oder die dem Kreistage oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich | verletzt, kann von dem Kreistage, nachdem er über die Beschuldigung vernommen | worden, seines Rechts zur Theilnahme an demselben verlustig erklärt werden, | jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Beschwerde an den Senat binnen | vierzehn Tagen nach erfolgter Mittheilung derselben zu. ²Der Ausgeschlossene ist | für die nächsten drei Jahre nicht wieder wählbar.

Dritter Abschnitt. | Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

§ 23.

Der Kreistag ist berufen, über die Angelegenheiten des Landgebiets nach | näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu berathen und zu beschließen.

§ 24.

Insbesondere ist der Kreistag befugt:

- 1) Vorschriften über gemeinschaftliche Einrichtungen des Landgebiets zu | beschließen;
- 2) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des | Landgebiets zu beschließen, und zu diesem Behufe
- 3) über dem Landgebiete gehöriges Vermögen zu verfügen, Anleihen | aufzunehmen und Kreisabgaben zu beschließen;
- 4) den Kreishaushaltsetat festzustellen und über die Richtigkeit der Jahres= | rechnung zu beschließen;
- 5) die Grundsätze festzustellen, nach denen die Verwaltung des dem | Landgebiete gehörigen Vermögens sowie der Einrichtungen und An= | stalten des Landgebiets zu erfolgen hat;
- 6) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Be= | soldung der Kreisbeamten zu bestimmen;
- 7) die Wahlen zum Kreisausschusse zu vollziehen, sowie besondere | Commissionen und Commissare für Zwecke des Landgebiets zu bestellen.

§ 25.

Die auf die Wegverbände bezüglichen Vorschriften der Wegeordnung vom | 4. April 1871^a sind aufgehoben.

[S. 48]

¹An die Stelle der Wegeverbände tritt hinsichtlich der nach der Wege= | ordnung denselben obliegenden Leistungen das Landgebiet. ²Wegen der von den | Wegverbänden für die Regulirung und Anlage von Landstraßen bereits geleisteten | Ausgaben soll durch Beschluß des Kreistages eine Ausgleichung für die beteiligten | Gemeinden herbeigeführt werden. ³Gegen diesen Beschluß steht den beteiligten | Gemeinden binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung desselben an den Gemeinde= | vorsteher das Recht der Beschwerde an den Senat zu.

Die Rechte der Wegverbände an den Landstraßen, sowie die am ersten | Januar 1879 vorhandenen baren Bestände und ausstehenden Forderungen und | die alsdann schwebenden Verbindlichkeiten der Wegverbände gehen auf das Land= | gebiet über.

An den nach der Wegeordnung den Landgemeinden in Betreff der Land= | straßen obliegenden Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen | nichts geändert.

¹Die Beschlußfassung über die Anlage und Regulirung der Landstraßen, | sowie über die Unterhaltung der bereits regulirten, steht, vorbehaltlich der Mitent= | scheidung der Staats-

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 31 – 41.

behörden in Betreff der Pflasterbahn, ausschließlich dem Kreis= | tage zu. ²Die Beschlüsse desselben sind für die beteiligten Landgemeinden, ohne daß | es der Zustimmung derselben bedarf, verbindlich; die Vorsteher derselben sind jedoch | berechtigt, an den betreffenden Verhandlungen des Kreistages mit berathender | Stimme theilzunehmen und müssen in gleicher Weise wie die Mitglieder des Kreis= | tages dazu eingeladen werden.

¹Die Landstraßen müssen wenigstens zweimal in jedem Jahre von zwei | oder mehreren Commissaren des Kreisausschusses und dem beteiligten Gemeinde= | vorsteher geschaut werden. ²Die Zeit der Schauung einer bestellten Landsraße | ist der Baudeputation mindestens acht Tage vorher mitzuthellen.

§ 26.

Der Landherr beruft die Mitglieder des Kreistages zu demselben durch | besondere Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, | führt den Vorsitz und handhabt die Ordnung in demselben.

In Behinderungsfällen übernimmt, sofern nicht ein anderes Mitglied des | Senats den Landherrn vertritt, ein vom Kreisausschusse ein für alle Male gewähltes | Mitglied desselben den Vorsitz.

¹Mit Ausnahme nach Ermessen des Landherrn dringender Fälle, in denen | die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung sämmt= | lichen Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung zugestellt werden. ²Gegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, können zwar zur Berathung | gelangen, ein bindender Beschluß über dieselben kann jedoch erst von dem nächsten | Kreistage gefaßt werden.

Anträge von Mitgliedern auf Berathung einzelner Gegenstände sind beim | Landherrn anzubringen und von diesem in die Einladung zum nächsten Kreis= | tage aufzunehmen, sofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen.

[S. 49]

¹Der Landherr ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzu= | beraumen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft die Geschäfte es erfordern. ²Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem | Viertel der Mitglieder oder vom Kreisausschusse verlangt wird.

§ 27.

¹Soll in dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

- 1) über Veränderung des Abgabevertheilungsmaßstabes;
 - 2) über solche Gegenstände, welche Ausgaben des Landgebiets nothwendig | machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Land= | gebiets beruhen,
- so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, der über
- a. den Zweck desselben,
 - b. die Art der Ausführung,
 - c. die Summe der zu verwendenden Kosten,
 - d. die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, vom Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Mitgliede des | Kreistages mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich | zuzustellen. ²Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn nach dem | Ermessen des Landherrn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

§ 28.

¹Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. ²Für einzelne Gegenstände | kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die | Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 29.

¹Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetz= | lichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. ²Eine Ausnahme hiervon findet | statt, wenn die Mitglieder, wegen Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung | zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch | nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. ³Bei der zweiten Zusammen= | berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 30.

¹An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, rücksichtlich deren | nach Ermessen des Vorsitzers ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Kreis= | tages besteht, kann dasselbe nicht theilnehmen. ²Dasselbe gilt, wenn es sich um die | Anfechtung der Wahl oder um den Ausschluß eines Mitgliedes handelt.

§ 31.

Die Mitglieder des Kreisausschusses, die nicht Mitglieder des Kreis= | tages sind, werden zu demselben eingeladen und haben in demselben berathende | Stimme.
[S. 50]

§ 32.

¹Die Beschlüsse des Kreistages werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. | ²Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landherr.

§ 33.

¹Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzu= | nehmen, worin die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt | werden müssen. ²Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von einem | Mitgliede des Kreistages vollzogen, welches zu diesem Behufe von der Versamm= | lung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer auf= | zuführen ist.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung | bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung des Senats.

Vierter Abschnitt. | Vom Kreisausschusse.

§ 34.

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Landgebiets wird | ein Kreisausschuß bestellt.

§ 35.

¹Der Kreisausschuß besteht aus dem Landherrn und sechs Mitgliedern, die | von dem Kreistage aus den Einwohnern des Landgebiets nach absoluter Stimmen= | mehrheit gewählt werden. ²Die Mitglieder des Kreisausschusses müssen Bremische | Staatsbürger sein; im Uebrigen gelten für die Wahlbarkeit die in den §§ 11 und | 12 enthaltenen Be- stimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Lehrer können nicht Mitglieder des Kreis= | ausschusses sein.

§ 36.

¹Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maß= | gabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur | Wahl des Nachfolgers fort dauert. ²Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mit= | glieder aus. ³Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das | Loos bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Wahlperiode, für die das= | selbe gewählt ist, aus, so wird ein Ersatzmann auf die Zeit bis zum Ablauf der | Wahlperiode des Ausgeschiedenen gewählt.

¹Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden beeidigt. ²Sie können | wegen grober oder wiederholter Verletzung ihrer Pflichten durch Beschluß des | Senats ihrer Stellung ent- hoben werden und sind in diesem Falle für die nächsten | drei Jahre nicht wieder wählbar.

[S. 51]

§ 37.

Der Kreisausschuß hat:

- 1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit | damit nicht besondere Commissionen, Commissarien oder Beamte durch | Gesetz oder durch Beschluß des Kreistages beauftragt werden;
- 2) die Kreisan gelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse | des Kreistages, sowie gemäß dem von diesem festzustellenden Kreis= | haushaltsetat des Landgebiets zu verwalten;

- 3) die Beamten des Landgebiets zu ernennen und deren Geschäftsführung | zu leiten und zu beaufsichtigen; hinsichtlich der Dienstvergehen dieser | Beamten kommen die Bestimmungen der §§ 62 und 63 des Gesetzes vom | 28. December 1870, die Landgemeinden betreffend^a, zur Anwendung.

§ 38.

Der Landherr leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Kreisausschusses | und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landherr beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz.

Der Landherr ist zur Berufung des Kreisausschusses verpflichtet, wenn drei | Mitglieder desselben schriftlich unter Angabe des Zwecks darauf antragen.

§ 39.

¹Der Landherr führt die laufenden Geschäfte der dem Kreisausschusse über= | tragenen Verwaltung. ²Er bereitet die Beschlüsse des Kreisausschusses vor und | trägt für die Ausführung derselben Sorge. ³Er kann die Bearbeitung einzelner | Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach außen, verhandelt Namens desselben | mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle | Schriftstücke Namens des Ausschusses.

¹Der Landherr kann, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, | vorläufige Verfügungen auch in solchen Fällen erlassen, welche der Zuständigkeit | des Kreisausschusses unterliegen. ²Vorstellungen gegen diese Verfügungen unterliegen | der collegialischen Entscheidung des Kreisausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die das Landgebiet gegen Dritte verbinden | sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages | beziehungsweise des Kreisausschusses von dem Landherrn und einem Mitgliede des | Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Commission | unterschrieben und mit dem Siegel des Landherrn versehen sein.

§ 40.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt | für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

¹Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. ²Im Falle der | Stimmengleichheit giebt der Vorsitz den Ausschlag.

[S. 52]

§ 41.

An der Berathung und Entscheidung über Gegenstände, an denen einzelne | Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf= | oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie nach der Ent= | scheidung des Landherrn ein unmittelbares oder mittelbares Privatinteresse haben, | dürfen dieselben nicht theilnehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung | und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in denen sie in anderer Eigen= | schaft ein Gutachten abgegeben haben oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder | in anderer Weise thätig gewesen sind.

Wird dadurch der Kreisausschuß beschlußunfähig, so ernennt der Senat | für den vorliegenden Fall aus der Zahl der zum Kreistage wählbaren Kreis= | angehörigen so viele Stellvertreter für die verhinderten Mitglieder, wie zur Her= | stellung der Beschlußfähigkeit erforderlich sind.

§ 42.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang zum Kreisausschusse, soweit erforder= | lich, durch eine vom Senate zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 43.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baren Auslagen | entsprechende Entschädigung.

^a Dok. 866.

Fünfter Abschnitt. | Von den Kreis=Commissionen des Landgebiets.

§ 44.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Institute, | sowie für die Besorgung einzelner Angelegenheiten des Landgebiets kann der Kreis= | tag nach Bedürfniß besondere Commissionen oder Commissare aus der Zahl der | zum Kreistage wählbaren Kreisangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter | der Leitung des Landherrn besorgen.

Der Landherr ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreis=Commissionen | beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen.

§ 45.

Die Mitglieder der Kreis=Commissionen erhalten eine ihren baren Aus= | lagen entsprechende Entschädigung.

Sechster Abschnitt. | Vom Kreishaushalte.

§ 46.

Ueber die Kreis=Einnahmen und =Ausgaben entwirft der Kreisausschuß | jährlich einen Haushaltsetat, der von dem Kreistage festgestellt wird.

[S. 53]

Bei Vorlage des Haushaltsetats hat der Kreisausschuß dem Kreistage | über die Verwaltung und den Stand der Kreisangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Ausgaben, die außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der | Genehmigung des Kreistages.

§ 47.

¹Die Kreiskasse muß in jedem Monate mindestens einmal revidirt werden. ²Die Revisionen werden vom Landherrn oder einem Beauftragten desselben vor= | genommen.

§ 48.

¹Die Jahresrechnung ist von dem Kreisrendanten vor dem 1. Mai des | folgenden Jahres dem Kreisausschusse einzureichen. ²Dieser hat die Rechnung zu | revidiren, dieselbe mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage | zur Prüfung und Feststellung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug | zu veröffentlichen. ³Der Kreistag kann die Prüfung durch eine Commission | bewirken lassen. ⁴Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Senate | vorzulegen.

Siebenter Abschnitt. | Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

§ 49.

Die Aufsicht des Staats über die Kreisangelegenheiten wird vom Senate geübt. Der Senat entscheidet über Beschwerden gegen die Kreisverwaltung.

§ 50.

Beschlüsse des Kreistages, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- 1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des § 24 No 1, 5 und 6;
- 2) Veräußerung von Grundeigenthum des Kreises;
- 3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Kreis mit einem neuen | Schuldenbestande belastet wird, sowie Uebernahme von Bürgschaften | auf dasselbe;
- 4) eine Belastung der Kreisangehörigen über ein und ein halb vom | Tausend des Grundsteuerwerthes hinaus;
- 5) die Einführung neuer Abgaben, oder die Aenderung des für die | Kreisabgaben bestehenden Abgabensystems

bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 51.

Der Landherr ist befugt und verpflichtet, gegen Beschlüsse des Kreis= | tages und der Kreis=Commissionen, sowie die in Kreiskommunalangelegenheiten | gefaßten Beschlüsse des Kreisausschusses, welche die Befugnisse derselben über= | [S. 54] schreiten oder die Gesetze oder das öffentliche Interesse verletzen, von Amtswegen | mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben und die Entscheidung des Senats | über deren Ausführung einzuholen.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können der Kreistag, der Kreisausschuß | und die Commissionen einen besonderen Vertreter wählen.

§ 52.

¹Der Kreistag kann durch Beschluß des Senats aufgelöst werden. ²Es sind | sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen drei Monaten, vom Tage der Auf= | lösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung des Kreistages bleiben die von demselben gewählten | Mitglieder des Kreisausschusses und der Commissionen so lange in Wirksamkeit, | bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

§ 53.

¹Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich | oder nach richterlichem Urtheile obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat | zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, oder die zur Deckung der fest= | gestellten Ausgaben erforderlichen Abgaben oder Beiträge auszuschreiben, so läßt | der Senat, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat von | Amtswegen bewirken oder stellt die Ausgaben außerordentlich fest, und läßt die | erforderlichen Abgaben oder Beiträge, nöthigenfalls durch Zwangsvollstreckung im | Verwaltungswege, erheben. ²Erforderlichenfalls kann der Senat eine von dem | Kreistage im Widerspruch mit dem Gesetz oder dem richterlichen Urtheil abgelehnte | Maßregel selbst ausführen lassen, die Kosten festsetzen und durch Ausschreibung | von Abgaben betreiben.

¹In Landstraßensachen kann der Senat im Einverständniß mit der Bürger= | schaft aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses, auch in Fällen, wo | eine besondere gesetzliche Verpflichtung nicht vorliegt, die Ausführung einer von dem | Kreistage abgelehnten Maßregel vorschreiben und nöthigenfalls auf Kosten des | Kreises und der beteiligten Landgemeinden anordnen. ²Dasselbe kann, auch ohne | daß überwiegende des öffentlichen Interesses vorliegen, dann geschehen, | wenn eine das Gebiet am linken Weserufer betreffende Maßregel gegen die Ansicht | sämmtlicher Vertreter dieses Gebietstheils abgelehnt worden ist.

Zweiter Titel. | Von der Theilnahme kommunaler Behörden an der Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt. | Von den Gemeindebeamten.

§ 54.

Der Gemeindevorsteher hat, außer den durch andere Gesetze und Verord= | nungen ihm zugewiesenen Geschäften, das Recht und die Pflicht:

[S. 55]

- 1) der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person nach den Vor= | schriften der §§ 122 Ziffer 2, und 124 der Strafproceßordnung vom | 26. December 1870^a;
- 2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
- 3) die ihm von dem Landherrn aufgetragenen Geschäfte auszuführen | und Verhandlungen aufzunehmen.

§ 55.

Dem Gemeindevorsteher steht ferner zu:

- 1) die Wegepolizei; dieselbe umfaßt die Aufsicht darüber, daß die von | Privaten zu unterhaltenden öffentlichen Wege in vorschriftsmäßigem | Zustande erhalten werden, nach Maßgabe des § 56 dieses Gesetzes, | und die Aufsicht darüber, daß der Verkehr auf den Wegen nicht | behindert, und sonstige Ungebühr von den Wegen fern gehalten werde;
- 2) die Wasserpolizei mit den durch das Gesetz vom 9. Juli 1876, | betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im | Landgebiet^b, der Polizeibehörde ertheilten Befugnissen;
- 3) die Flurpolizei;

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1870, S. 143 – 250.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 11, S. 93 – 105.

- 4) die Ortspolizei in Gewerbesachen in den Fällen der §§ 27, 37, 43, | 59, 67, 69, 73, 74, 75, 76, 128, 130 der Gewerbeordnung^a;
- 5) die Zwangsbeitreibung aller an das Landgebiet, die Landgemeinden | oder andere communale Verbände zu entrichtenden gesetzlich auf dem | Verwaltungswege einzuziehenden Abgaben, Gebühren, Beiträge und | Straf gelder.

§ 56.

An die Stelle des § 14 der Wegeordnung vom 4. April 1871 tritt | folgende Bestimmung:

Wegepolizeilich wird bei allen von Privaten zu unterhaltenden | Landgemeindegewegen dafür gesorgt, daß das zur Unterhaltung Erforder= | liche vorgenommen, beziehungsweise nachgeholt werde.

¹Zu dem Ende werden dieselben von dem Gemeindevorsteher und | einem oder mehreren Weggeschwornen wenigstens zweimal in jedem Jahre | geschaut. ²Außerdem kann eine Schauung vom Gemeindevorsteher | jederzeit angeordnet werden.

¹Von der Schauung sind die Weghalter mindestens acht Tage | vorher mit der Aufforderung, den Weg in schaubaren Stand zu setzen, | zu benachrichtigen. ²Wenn sich bei der Schauung Mängel vorfinden, | so werden die Weghalter mit einer vom Gemeindevorsteher nach An= | hö rung der Weggeschwornen zu bestimmenden Wroge belegt.

Der Landherr hat darüber zu wachen, daß die Gemeindevorsteher | ihrer Verpflichtung zur Schauung der Landgemeindegewegen genügen.

[S. 56]

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, auch außer= | halb der Schauungen die Weghalter zur Erfüllung ihrer Wege= | pflichten anzuhalten.

§ 57.

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung | der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit ein polizeiliches Einschreiten noth= | wendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen, und zwar, | wenn nach seinem Ermessen Gefahr im Verzuge ist, vorbehaltlich der Genehmigung | des Landherrn auch in solchen Fällen, für welche er nach § 55 an sich nicht | zuständig ist.

§ 58.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers kann durch Verordnung des | Senats auf andere als die im § 55 aufgeführten polizeilichen Angelegenheiten | ausgedehnt werden, mit Ausnahme derjenigen, die durch dieses Gesetz oder durch | ein nach Publication desselben erlassenes anderes Gesetz ändern Behörden über= | wiesen werden.

Der Landherr kann einzelne Geschäfte aus dem Kreise der unter die Be= | stimmungen dieses Paragraphen fallenden Angelegenheiten auch schon vor Erlaß | einer darauf bezüglichen Senatsverordnung dem Gemeindevorsteher zur Erledigung | überweisen, wenn die Umstände des Falles ihm dazu geeignet erscheinen.

§ 59.

Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Gemeindeausschusses | oder, wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung für den ganzen | Gemeindebezirk oder für einen Theil desselben in Beziehung auf die ihm durch | § 55 überwiesenen polizeilichen Angelegenheiten Polizeiverordnungen erlassen und | gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen.

Der Kreisausschuß hat über die Art der Verkündung solcher Verord= | nungen die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Von jeder derartigen Verordnung ist dem Landherrn spätestens drei Tage | vor der Verkündung eine Abschrift einzureichen.

Der Landherr kann jede polizeiliche Verordnung des Gemeindevorstehers | durch einen unter Angabe der Gründe dem Letzteren mitzutheilenden Beschluß außer | Kraft setzen, auch ohne daß eine Beschwerde darüber erhoben ist.

^a Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

§ 60.

Auf den Gemeindevorsteher finden in Beziehung auf die ihm durch § 55 | überwiesenen und nach § 58 Abs. 1 ferner zu überweisenden Angelegenheiten die | Vorschriften der §§ 23, 23a und 24 der Strafproceßordnung vom 26. December 1870 | mit der Maßgabe, daß er nur Geldstrafen bis zu zehn Mark selbst verhängen | und vollstrecken kann, Anwendung.
[S. 57]

§ 61.

Der Gemeindevorsteher kann die innerhalb seines gesetzlichen Wirkungs= | kreises erlassenen Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel | durchsetzen.

¹Er ist zu dem Ende berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von dreißig Mark | anzudrohen und festzusetzen, so wie im Verwaltungswege einzuziehen. ²Der Fest= | setzung muß immer eine schriftliche Androhung, in welcher, wenn es sich nicht um | ein Verbot handelt, eine bestimmte Frist zu setzen ist, vorangehen.

¹Außerdem ist er befugt, in den dazu geeigneten Fällen die zu erzwingende | Handlung nach vorgängiger schriftlicher Androhung durch einen Dritten ausführen | zu lassen und den Betrag der Kosten durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungs= | wege von dem Verpflichteten einzuziehen. ²In eiligen Fällen kann die Androhung | unterbleiben.

Unmittelbarer Zwang darf, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über | Verhaftung, vorläufige Ergreifung und Festnahme und Haussuchung, nur dann | angewendet werden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen nicht | durchführbar ist.

§ 62.

Die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinden sind verpflichtet, | den Anweisungen und Aufträgen des Gemeindevorstehers, welche derselbe in | Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, | nachzukommen und können dazu von ihm nach Maßgabe des § 61 durch Zwangs= | maßregeln angehalten werden.

§ 63.

¹Gegen die Verfügungen des Gemeindevorstehers in den Fällen der | §§ 54 – 62 ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Landherrn zulässig. | ²Der Landherr kann jedoch aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses | jederzeit, auch ohne daß eine Beschwerde vorliegt, Verfügungen des Gemeinde= | vorstehers aufheben oder abändern oder in Fällen, wo der Gemeindevorsteher eine | Verfügung zu treffen unterlassen hat, seinerseits das Erforderliche anordnen.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dienstliche Anweisungen des Land= | herrn zu befolgen.

§ 64.

¹Die Kosten der Polizeiverwaltung des Gemeindevorstehers trägt die Ge= | meinde. ²Insbesondere hat dieselbe auf ihre Kosten die etwa erforderlichen Unter= | beamten anzustellen. ³Die von den Gemeindevorstehern verhängten Geldstrafen | werden zur Gemeindekasse vereinnahmt.

§ 65.

Die dem Gemeindevorsteher obliegende Beitreibung von Abgaben und Geld= | strafen (§ 55 Nr. 5) geschieht durch die Gemeindediener oder durch die Landjäger | nach Maßgabe der für die Beitreibung der Landgemeindeabgaben geltenden gesetz= | lichen Vorschriften.
[S. 58]

Zweiter Abschnitt. | Von dem Kreistage, dem Kreisausschuß und den Commissionen.

§ 66.

Der Kreistag hat

- 1) Die Wahlen zu den durch das Gesetz für Zwecke der Staatsverwaltung | angeordneten Commissionen zu vollziehen;
- 2) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem | Behufe vom Senate oder vom Landherrn überwiesen werden.

§ 67.

Folgende Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreise des Kreisausschusses:

I. In Communalsachen der Landgemeinden:

Die Aufsicht über die Communalangelegenheiten der Landgemeinden, | insbesondere:

- 1) Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen in folgenden Fällen:
 - a. bei Veränderungen der Verfassung der betreffenden Gemeinde | und im Stimmrecht;
 - b. bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Ge= | meindevermögens verändert wird; eines Veräußerungsdekrets | außer der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf es bei der | Veräußerung von Immobilien nicht;
 - c. bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden;
 - d. bei Uebernahme bleibender Lasten;
 - e. bei Errichtung von Stellen zur Wahrnehmung einzelner Ge= | schäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w., vergl. | § 47 der Landgemeindevordnung^a).

Gemeindebeschlüsse über die Erhebung von Abgaben bedürfen der | Bestätigung des Kreisausschusses, wenn und soweit durch dieselben für | das davon betroffene Kalenderjahr eine Belastung des Grundbesitzes | über ein und ein halb vom Tausend des Steuerwerthes hinaus herbei= | geführt, oder bei anderen als den im § 92 des Gesetzes vom 28. De= | cember 1870, die Landgemeinden betreffend, unter Nr. 1 und 2 | bezeichneten Abgaben die bei Genehmigung derselben vorgeschriebene | Grenze überschritten wird, sofern nicht der Senat die Genehmigung | einer solchen Ueberschreitung sich selbst vorbehalten hat;

- 2) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltung;
- 3) die Entscheidung über Beschwerden in Betreff des Stimmrechts (§ 22 | des Gesetzes vom 28. December 1870);
- 4) die Bestätigung der Wahlen der Gemeindebeamten, soweit dieselbe | gesetzlich erforderlich ist;

[S. 59]

- 5) die Ernennung des Gemeindevorstehers in den Fällen des § 54 des | Gesetzes vom 28. December 1870;
- 6) die Festsetzung der Besoldung der Gemeindebeamten im Falle von | Streitigkeiten zwischen den Betheiligten nach § 59 daselbst;
- 7) die nach §§ 89, 90 daselbst dem Landherrn zustehende einstweilige | Entscheidung;
- 8) die Entscheidung über Streitigkeiten in Betreff der Rechnungsablage | in den Gemeinden.

II. In Armenangelegenheiten:

Die Entscheidung über Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von | Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen= | unterstützungen zu gewähren sind.

III. In feldpolizeilichen Angelegenheiten:

Die Festsetzung allgemeiner Werthsätze für Wartung und Fütterung | geschütteter Viehstücke.

IV. In Jagdsachen:

Die nach § 4 der Jagdordnung vom 13. August 1849^b dem Landherrn | überwiesene Zuständigkeit.

V. In Entwässerungs= und Bewässerungssachen:

Die nach §§ 3, 6, § 8 Abs. 3, §§ 9, 18, 28 und 48 des Gesetzes vom | 9. Juli 1876, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im | Landgebiet^c, dem Landherrn überwiesene Zuständigkeit.

^a Dok. 866.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 231 – 236.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 11, S. 93 – 105.

VI. In Deichsachen:

Die nach §§ 12, 13, § 14 Abs. 1, §§ 23, 39, 40, 41, 56, 57, 59, 61 | der Deichordnung vom 28. Juni 1876^a der Deichaufsichtsbehörde überwiesene Zu= | ständigkeit für das Landgebiet.

VII. In Wegesachen:

Die nach § 6 der Wegeordnung für das Landgebiet vom 4. April 1871^b, | und die nach § 17 Abs. 7 desselben Gesetzes, soweit dieser letztere sich auf andere | Wege als Landstraßen bezieht, dem Landherrn als Wegebehörde (Wegpolizeibehörde) | überwiesene Zuständigkeit.

Der Kreisausschuß kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen | Interesses eine Landgemeinde zur Regulierung einer Nebenstraße auch dann ver= | pflichten, wenn die Gemeinde dieselbe abgelehnt hat; derselbe kann außerdem die | Wegepflicht in Betreff einer Nebenstraße, auch wenn die Verbesserung und Regu= | lierung derselben noch nicht begonnen ist, aus Gründen des öffentlichen Interesses | auf die Landgemeinde, in deren Bezirk die Nebenstraße belegen ist, übertragen.

[S. 60]

¹Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Gemeinden zur ge= | hörigen Instandhaltung der von denselben zu unterhaltenden Wege anzuhalten. | ²Jeder von einer Gemeinde zu unterhaltende Weg muß wenigstens zweimal in | jedem Jahre vom Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Weggeschwornen | geschaut werden; die Zeit der Schauung ist mindestens acht Tage vorher dem | Kreisausschusse mitzuthemen, der durch Commissare daran theilzunehmen berechtigt ist.

An die Stelle des § 1, Absatz 3 und 4 der Wegeordnung treten folgende | Bestimmungen:

Absatz 3. ¹Der Kreisausschuß kann jeden im öffentlichen Gebrauche | befindlichen Privatweg, welcher dem Gemeinverkehr kraft Privatrechts | wieder entzogen werden kann, nach Anhörung des Berechtigten und | der beteiligten Gemeinde für einen öffentlichen Weg erklären. ²Der | Berechtigte erhält dafür von der Gemeinde eine Entschädigung, wenn | ihm dadurch ein directer in Gelde abschätzbarer Schaden entsteht, der | durch die in Folge der etwaigen Verbesserung des Weges oder sonstiger | Umstände erlangten Vortheile nicht ausgeglichen wird. ³Die Frage, | ob ein derartiger Schaden entsteht, und die Größe der Entschädigung | wird durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige entschieden. | - ⁴Jeder Weg, nach welchem ein nicht dem Eigenthümer des Weges | gehöriges Wohngebäude seinen hauptsächlichlichen rechtmäßigen Ausgang | hat, gilt als im öffentlichen Gebrauche befindlich.

Absatz 4. ¹Ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, | kann der Landherr von Amtswegen nach Anhörung des beteiligten | Privaten, soweit dieser bekannt ist, und der beteiligten Gemeinde ent= | scheiden. ²Gegen diese Entscheidung steht dem beteiligten Privaten und | der Gemeinde die Berufung auf den Rechtsweg zu, der bei Meidung | des Verlustes binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung | zu betreten ist.

VIII. In Parcellirungssachen:

Die durch § 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechts= | verhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete^c, dem Landherrn überwiesene Zu= | ständigkeit.

IX. In gewerbepolizeilichen Angelegenheiten die beiräthliche Wirkung:

- 1) bei Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung | gewerblicher Anlagen auf Grund der §§ 16 – 25 der Gewerbeordnung | vom 21. Juni 1869;
- 2) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Saft= und Schenk= | wirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, | gemäß § 33 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, und bei der | Zurücknahme einer solchen Erlaubniß gemäß § 53 desselben Gesetzes.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 10, S. 75 – 91.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 31 – 41.

^c Dok. 883.

[S. 61]

X. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege:

Die beiräthliche Mitwirkung bei allen medicinalpolizeilichen Maßregeln, | soweit nicht nach des Landherrn Ermessen Gefahr im Verzuge ist.

¹Im Uebrigen geht die Zuständigkeit des Medicinalamts für das Landgebiet, | soweit nicht die Functionen desselben zu der den Gemeindevorstehern überwiesenen | Wege= und Wasserpolizei gehören, auf den Landherrn über. ²Zu sachverständiger | Hülfe ist demselben ein Polizeiarzt und ein Polizeithierarzt zugewiesen.

Jedoch bleibt das stadtbremische Medicinalamt auch für das Landgebiet | die zuständige Behörde

- 1) für den Erlaß solcher Verordnungen und für solche ständige Ein= | richtungen, welche den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungs= | mittel zu verhindern bezwecken;
- 2) für die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln gegen Epidemien und | Viehseuchen;
- 3) für das Impfwesen.

§ 68.

¹Polizeiverordnungen des Landherrn müssen vor dem Erlaß derselben mit | dem Kreisausschusse berathen werden. ²In eiligen Fällen kann die Berathung nach | dem Erlaß der Verordnung stattfinden.

§ 69.

Der Kreisausschuß ist verpflichtet, sein Gutachten über alle Angelegenheiten | abzugeben, die ihm vom Senat oder vom Landherrn zu diesem Zweck überwiesen werden.

§ 70.

Der Kreisausschuß kann mehrere Einzelgemeinden nach Anhörung derselben | zu Einer Gemeinde vereinigen, Gemeinden von mehr als fünfhundert Einwohnern | aber nur mit ihrer Zustimmung.

§ 71.

¹Durch Beschluß des Kreisausschusses können Sammtgemeinden und andere | Vereinigungen von Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Einzelgemeinden | aufgehoben, oder eine oder mehrere der zu einer Sammtgemeinde oder zu einer | andern Vereinigung gehörigen Einzelgemeinde von derselben getrennt werden. | ²Das Vermögen der Sammtgemeinde oder der sonstigen Vereinigung geht in diesem | Falle an die Einzelgemeinden, beziehungsweise an die von der Vereinigung | getrennte Einzelgemeinde, nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem deren | Angehörige zur Zeit des betreffenden Beschlusses des Kreisausschusses zu den | Lasten der Vereinigung beitragen, über.

§ 72.

Das nach § 53, Abs. 1 dem Senate gegenüber dem Landgebiete zustehende | Recht steht gegenüber den Landgemeinden, den Deichverbänden und den Entwässe= | rungs= und Bewässerungsgenossenschaften dem Kreisausschusse zu.

[S. 62]

§ 73.

Die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung des Kreisausschusses verursacht, | werden vom Landgebiete getragen.

§ 74.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht, soweit nicht ein Anderes | gesetzlich bestimmt ist, den Beteiligten das Recht zur Beschwerde an den Senat zu.

¹Die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde beträgt vier= | zehn Tage. ²Der Senat kann jedoch für die Rechtfertigung der Beschwerde eine | weitere Frist gewähren.

Der auf die Zustellung der Entscheidung folgende Tag ist der erste Tag | der Beschwerdefrist.

Gegen den Ablauf der Beschwerdefrist kann der Senat aus erheblichen | Gründen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen.

§ 75.

¹Der Landherr kann die Beschlüsse des Kreisausschusses beanstanden und die | Entscheidung des Senats darüber veranlassen. ²Er hat dies jedoch sofort dem | Kreisausschusse anzuzeigen. ³Die Verkündigung des Beschlusses bleibt in diesem | Falle ausgesetzt.

§ 76.

¹Unberührt durch die Vorschriften dieses Gesetzes bleibt die im bestehenden | Rechte begründete Befugniß des Senats, Verfügungen und Anordnungen der ihm | untergeordneten Behörden von Amtswegen außer Kraft zu setzen oder diese Be= | hören mit Anweisungen zu versehen oder an ihrer Stelle Anordnungen zu treffen | und ausführen zu lassen, sowie Verordnungen zu erlassen. ²Der Kreisausschuß | steht in Ansehung dieser Befugniß des Senats dem Landherrn gleich.

§ 77.

Auf die durch das Gesetz für Zwecke der Staatsverwaltung angeordneten | Commissionen finden § 44, Abs. 2, und § 45 dieses Gesetzes Anwendung, soweit | nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

Dritter Titel. | Schlußbestimmungen.

§ 78.

Die Vorschrift des § 13 der Wegeordnung ist aufgehoben.

Die Vorschrift des § 19 der Wegeordnung wird dahin geändert, daß der | Landherr alle drei Sachverständige zu ernennen hat.

Die Weggeschwornen sind Gemeindebeamte.

[S. 63]

§ 79.

¹In den Gemeinden, in denen ein Gemeindeausschuß besteht, vertritt derselbe | in allen Fällen die Stelle der Gemeindeversammlung. ²Der § 77 des Gesetzes | vom 28. December 1870, die Landgemeinden betreffend, ist aufgehoben. ³Wenn | die Gemeindebeamten als solche Mitglieder des Gemeindeausschusses sind, nehmen | dieselben an den Wahlen neuer Gemeindebeamten nicht theil.

§ 80.

¹Das Gesetz vom 28. December 1870, die Bezirksvertretung betreffend^a, ist | aufgehoben.

²Die durch andere Gesetze den Bezirksversammlungen oder Ausschüssen | derselben übertragenen Rechte und Obliegenheiten gehen auf den Kreistag und dessen | Ausschüsse über.

³Von den Bezirksversammlungen übernommene Bezirkslasten gehen | auf das Landgebiet über.

§ 81.

¹Dieses Gesetz tritt am ersten Januar 1879 in Kraft. ²Die nach demselben | erforderlichen Wahlen erfolgen, soweit möglich, vor diesem Tage.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 21. und bekannt | gemacht am 23. Juni 1878.

Anhang zu § 17 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zum Kreistage gelten die nachstehenden Vorschriften.

- 1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabtheilungen werden vom | Kreisausschusse, das erste Mal vom Landherrn, bestimmt und spätestens vierzehn | Tage vor jedem Termine bekannt gemacht.
- 2) Der Kreisausschuß, das erste Mal der Landherr, fertigt für jede Wahl= | abtheilung eine Wählerliste an; die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem | Wahltermine öffentlich ausgelegt, und gleichzeitig, daß dies geschehen sei, sowie | der Termin, bis

^a Dok. 886.

zu welchem Beschwerden angebracht werden können, vom Land= | herrn bekannt gemacht.

- 3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens acht Tage vor | dem Wahltermine, bei Vermeidung des Ausschlusses, dem Landherrn schriftlich | einzureichen.
- 4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet der Kreisaus= | schuß, das erste Mal der Landherr.

[S. 64]

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste Aufgeführter nicht zu | streichen, oder daß ein nicht Aufgeführter in die Liste aufzunehmen sei, so hat es | dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betreffende vor der Entscheidung | zum Gehör zuzulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt, oder die nachträgliche | Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem Gestrichenen, bezw. dem Be= | schwerdeführer, mit den Gründen versehen, sofort schriftlich zuzustellen. Demselben | steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Ver= | fügung des Kreisausschusses, bezw. des Landherrn, bis zum rechtskräftigen Richter= | spruch sein Bewenden.

- 5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn der regelmäßigen Ergän= | zungswahlen ist das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, die für | dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.
- 6) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses finden | öffentlich statt, und zwar innerhalb des betreffenden Wahlbezirks. Die Wahlen | dürfen innerhalb eines Bezirks in mehreren Wahllokalen stattfinden.
- 7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittlung des Ergebnisses | liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzter und | vier Beisitzern.

Der Kreisausschuß, das erste Mal der Landherr, ernennt für jeden Wahl= | termin, einschließlich der etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und | für jede Wahlabtheilung den Vorsitzter und die Beisitzer aus den Wahlberechtigten | der betreffenden Abtheilung. Die Ernannten sind zur Annahme des Amtes und | zur gewissenhaften Wahrnehmung desselben verpflichtet.

Der Vorsitzter kann in Fällen der Verhinderung während der Wahlhandlung | einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter ernennen.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahl= | Vorstandes einschließlich des Vorsitzters oder seines Stellvertreters im Wahllokal | anwesend sein.

Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem vom Kreisausschuß, | das erste Mal vom Landherrn, aufzustellenden Schema.

- 8) Jeder Wahltermin dauert von Vormittags zehn bis zwei Uhr Nachmittags.
- 9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die | Wählerliste eingetragen ist.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. | Wahlberechtigte Frauenzimmer können ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher | Vollmacht versehenen Vertreter ausüben, jedoch sind nur solche Personen als Ver= | treter zuzulassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

[S. 65]

Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung anzu= | geben. Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so übergibt er | seinen Stimmzettel dem Vorsitzter. Der Stimmzettel muß von weißem Papier, | ohne äußeres Kennzeichen und so zusammengefalt sein, daß der Inhalt verdeckt | ist. Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitzeneröffnet | in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die erfolgte Stimmabgabe | wird in der Wählerliste neben dem Namen des betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals geschehen; | dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen sein. Gedruckte | Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler zwei Vertreter gleichzeitig zu wählen, so hat er die | Namen derjenigen, denen er seine Stimme geben will, unter einander auf Einen | Stimmzettel einzutragen.

10) Ungültig sind Stimmzettel,

- a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- b. aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit | zu erkennen ist,
- c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- d. welche mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind;
- e. im Falle zwei Vertreter zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, | die weniger als zwei Namen, oder denselben Namen mehrmals enthalten, oder | denen einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich Eines | darauf eingetragenen Namens anhaftet.

11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8) | schließt der Vorsitzener die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine | Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet | gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgeber verglichen. Ergiebt | sich dabei eine Verschiedenheit, so ist dies neben dem etwa zur Aufklärung Dien= | lichen im Protokoll zu bemerken.

Der Vorsitzener öffnet und verliest die Stimmzettel, welche sodann einer der | Beisitzer in Verwahrung nimmt, während der Protokollführer den Namen jedes | Kandidaten und jede demselben zufallende Stimme, laut zählend, einträgt. Einer | der Beisitzer führt eine Gegenliste.

Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahl= | vorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der | Vorsitzener. Die Entscheidungen sind mit kurzer Angabe der Gründe, unter Bei= | /S. 66/ heftung der mit fortlaufenden Nummern zu versehenen betreffenden Stimmzettel | in das Protokoll einzutragen. Die übrigen Stimmzettel und die etwa übergebenen | Vollmachten werden eingesiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande unterzeichnet | und mit den eingesiegelten Stimmzetteln und Vollmachten dem Kreisausschusse, | das erste Mal dem Landherrn, zugestellt, welcher auf Grund dieser Urkunden, | erforderlichen Falls nach vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahl= | Vorstandes, das Ergebniß der Wahl feststellt und zur öffentlichen Kunde bringt, | oder die Wahlhandlung für ungültig erklärt.

Gegen die Entscheidung, daß die Wahlhandlung ungültig sei, steht jedem | Beteiligten die Beschwerde an den Senat zu; dieselbe muß bei Meidung des | Ausschlusses binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Entscheidung | schriftlich eingelegt und gerechtfertigt werden.

12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen | Stimmen.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergiebt, so wird | in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden Wahltermine noch= | mals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist, über die zwei | Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn zwei Vertreter zu | wählen sind, über die vier Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn, abgesehen von der ersten Wahl, zwei Vertreter zu wählen sind, so | gilt derjenige, der unter den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, oder | der allein

im ersten Wahltermine die absolute Mehrheit erlangt, als für den | längeren Zeitraum gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

- 13) Der Termin für die engere Wahl ist acht Tage vorher, unter Be= | nennung der in Betracht kommenden Kandidaten, bekannt zu machen.

Wenn inzwischen einer oder mehrere dieser Kandidaten in einer andern | Wahlabtheilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ablehnung der Wahl erfolgt | ist, so findet an Stelle der engeren Wahl eine Nachwahl ohne Beschränkung auf | bestimmte Kandidaten statt.

- 14) Wenn der Gewählte die in einer andern Wahlabtheilung auf ihn | gefallene Wahl annimmt, oder wenn die Wahlhandlung für ungültig erklärt wird, | so gelten für die alsdann anzuordnende Nachwahl die unter 12 und 13 vor= | geschriebenen Termine vom Tage der betreffenden Erklärung an gerechnet.

[S. 67] . . .^a

[887/1] Gesetz, betreffend Abänderung des § 8 des Anhanges (Wahlordnung) zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 wegen Verwaltung des Landgebiets, vom 20. November 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2705.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 34 vom 20. November) 1879, S. 356 (gedruckt).

[S. 356] . . .

LXI. Gesetz, betreffend Abänderung des § 8 des Anhanges (Wahl= | ordnung) zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 wegen Ver= | waltung des Landgebiets.

Vom 20. November 1879

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Einziger Paragraph.

¹Der § 8 der Wahlordnung – Anhang zu § 17 des Gesetzes vom | 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets^b – wird aufgehoben. | ²An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Jeder Wahltermin dauert von vier bis sieben Uhr Nachmittags.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 7. und bekannt | gemacht am 20. November 1879.

[887/2] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, die Verwaltung des Landgebiets betreffend, vom 24. Februar 1881

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2706.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 2 vom 24. Februar) 1881, S. 7 f. (gedruckt).

^a Vom Abdruck des Inhaltsverzeichnisses wurde abgesehen.

^b Dok. 887.

[S. 7]

V. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 6 und 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, die Verwaltung des Landgebiets betreffend.
Vom 24. Februar 1881.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die §§ 6 und 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets*, sind aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Vorschriften:

§ 6.

Die Vertheilung der Kreisabgaben erfolgt, soweit nicht durch gültigen Beschluß des Kreistags allgemein oder für den einzelnen Fall ein Anderes fest= gestellt ist, bis auf Weiteres nach Maßgabe der durch die Landgemeindeordnung^b für die Vertheilung der Landgemeindeabgaben festgestellten Vorschriften.

§ 13.

Die Wähler zerfallen in folgende zwei Klassen, deren jede vierzehn Ver= treter wählt.

Die erste Klasse besteht:

- 1) aus denjenigen Wählern, die Eigenthümer von Grundstücken und Gebäuden im Landgebiete von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt oder mindestens dreißigtausend Mark Gebäudesteuer= werth sind;

[S. 8]

- 2) aus denjenigen Wählern, die einen gleichen Grundbesitz, wie unter 1 bezeichnet, nießbräuchlich verwalten, während der Eigenthümer nicht wahlberechtigt ist.

Die zweite Klasse besteht aus allen übrigen Wählern.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 24. Februar 1881.

[887/3] Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, vom 5. April 1902

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2706.] [2786.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 5. April) 1902, S. 67 f. (gedruckt).

[S. 67]

XXIX. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets.

Vom 5. April 1902.

Der Senat verordnet, im Einverständniß mit der Bürgerschaft, für das Landgebiet:

I.

An die Stelle der §§ 10, 13 Abs. 1, 14 Satz 1 und 2 und 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets^c (Gesetzbl. S. 43), treten folgende Bestimmungen:

^a Dok. 887.

^b Dok. 866.

^c Dok. 887.

§ 10.

Der Kreistag besteht aus zwanzig Vertretern des Landgebiets.

§ 13 Abs. 1.

Die Wähler zerfallen in folgende zwei Klassen, deren jede zehn Vertreter wählt.

§ 14 Satz 1 und 2.

¹Die Wahlen geschehen für jede Klasse in fünf Bezirken, dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 15) jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. ²Die Einteilung der Bezirke geschieht jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung des Kreistages durch den Senat, nach Anhörung des Kreisausschusses.

§ 15 Abs. 2.

¹Alle drei Jahre scheiden zehn Mitglieder, und zwar je fünf aus jeder Klasse, aus und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von zehn Mitgliedern. ²Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

[S. 68]

II. | Übergangsbestimmung.

¹Das Mandat der gegenwärtigen Mitglieder des Kreistages erlischt mit dem 31. Dezember 1902. ²Ersatzwahlen für die bis dahin ausscheidenden Mitglieder finden nicht statt.

Das erste Mal erfolgen die Neuwahlen gegen Ende des Jahres 1902, und zwar in der Weise, daß jeder Bezirk jeder Klasse in einer Wahlhandlung zwei Mitglieder wählt.

III.

Dieses Gesetz tritt, abgesehen von den sofort in Kraft tretenden Bestimmungen | unter II, am 1. Januar 1903 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 5. April 1902.

[887/4] Gesetz, betreffend Abänderung der Ziffer 8 des Anhanges zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets (Wahlordnung), in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1879, vom 17. April 1912

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2705.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 17. April) 1912, S. 51 (gedruckt).

[S. 51]

XVIII. Gesetz, betreffend Abänderung der Ziffer 8 des Anhanges zu | § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung | des Landgebiets (Wahlordnung), in der Fassung des Gesetzes vom | 20. November 1879.

Vom 17. April 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Ziffer 8 des Anhangs zu § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, | betreffend die Verwaltung des Landgebiets (Wahlordnung), in der Fassung des | Gesetzes vom 20. November 1879^a, wird aufgehoben. An Stelle derselben tritt | folgende Bestimmung:

8) Jeder Wahltermin dauert von fünf bis acht Uhr nachmittags.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt | gemacht am 17. April 1912.

^a Dok. 887/1.

**[887/5] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und
Kreisausschusse des bremischen Landgebiets,
vom 15. Dezember 1914**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2706.] [2786.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 55 vom 15. Dezember) 1914, S. 250
(gedruckt).

[S. 250] . . .

LXXXV. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreis= | ausschusse
des bremischen Landgebiets.
Vom 15. Dezember 1914.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Einziger Paragraph.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in | den Kreistag gewähl-
ten Vertreter scheiden erst mit dem 31. Dezember 1915 | und dem 31. Dezember 1918 aus.

Ebenso wird die Wahlperiode der gegenwärtigen gewählten Mitglieder des | Kreisaus-
schusses um ein Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am
15. Dezember 1914.

**[887/6] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und
Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der
Gemeinden des bremischen Landgebiets,
vom 28. November 1915**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2706.] [2724.]
[2786.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 75 vom 28. November) 1915, S. 273
(gedruckt).

[S. 273]

CXXX. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie | zu den
Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.
Vom 28. November 1915.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in | den Kreistag gewähl-
ten Vertreter scheiden erst mit dem 31. Dezember 1916 und | dem 31. Dezember 1919 aus.

Ebenso wird die Wahlperiode der gegenwärtigen gewählten Mitglieder des |
Kreisausschusses um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Gemeindeausschüsse
der Landgemeinden gewählten Vertreter der Gemeindeangehörigen | scheiden erst mit dem
31. Dezember 1916 und dem 31. Dezember 1919 aus.

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren | Amtszeit am
31. Dezember 1915 abläuft, wird um ein Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt | gemacht am
28. November 1915.

[887/7] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 24. Oktober 1916

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2706.] [2724.] [2786.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 78 vom 24. Oktober) 1916, S. 370 (gedruckt).

[S. 370]

CL. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, | sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen | Landgebiets.

Vom 24. Oktober 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in den | Kreistag gewählten Vertreter scheiden erst mit dem 31. Dezember 1917 und dem | 31. Dezember 1920 aus.

Ebenso wird die Wahlperiode der gegenwärtigen gewählten Mitglieder des | Kreisausschusses um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Gemeindeausschüsse der Landgemeinden gewählten Vertreter der Gemeindeangehörigen | scheiden erst mit dem 31. Dezember 1917 und dem 31. Dezember 1920 aus.

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amts= | zeit im Kalenderjahr 1917 abläuft, wird um ein Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 24. Oktober 1916.

[887/8] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 20. November 1917

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2706.] [2724.] [2786.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 79 vom 20. November) 1917, S. 284 (gedruckt).

[S. 284]

CXXIV. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Kreistage und Kreisausschuß, | sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen | Landgebiets.

Vom 20. November 1917.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in den | Kreistag gewählten Vertreter scheiden erst mit dem 31. Dezember 1918 und dem | 31. Dezember 1921 aus.

Ebenso wird die Wahlperiode der gegenwärtigen gewählten Mitglieder des | Kreisausschusses um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Gemeindeausschüsse der Landgemeinden gewählten Vertreter der Gemeindeangehörigen | scheiden erst mit dem 31. Dezember 1918 und dem 31. Dezember 1921 aus.

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren | Amtszeit im Kalenderjahr 1918 abläuft, wird um ein Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 20. November 1917.

[888] Gesetz, betreffend Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets, vom 11. Oktober 1878

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 11. Oktober) 1878, S. 184 (gedruckt).

[S. 184]

XXVII. Gesetz, betreffend Beihülfe des Staats zur Kreisverwaltung | des Landgebiets.
Vom 11. October 1878.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Staat leistet zu den Kosten der Kreisverwaltung des Landgebiets | eine Beihülfe, welche für jedes der Jahre 1879 bis 1883, beide eingeschlossen, | auf fünfundzwanzigtausend Mark festgesetzt ist.

Der Beitrag wird in zwei gleichen Raten jährlich im April und October | geleistet.

§ 2.

Die Bestimmungen der Wegeordnung vom 4. April 1871^a, wonach der | Staat zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung des Pflasters der Landstraßen | und Nebenstraßen einen Beitrag leistet, sind aufgehoben.

§ 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1871, die Ausführung des | Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend^b, wonach der Landarmen= | verband vorläufig für die Unterstützung solcher Armen eintritt, die zwar den | Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mit= | glieder derselben Gemeinde sind, ist für das Landgebiet aufgehoben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am 11. October 1878.

[889] Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenem Uebereinkunft vom 25. Oktober 1878

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2665.] [2683.] bis [2693.] [2694.] [2712.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 25. Oktober) 1878, S. 189 – 196 (gedruckt).

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 31 – 41.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 2 f.

[S. 189]

XXX. Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die | Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen | Uebereinkunft.

Vom 25. October 1878.

Nachdem von den drei freien Hansestädten eine Uebereinkunft über die | Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossen ist, wird dieselbe | hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines | gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck wegen Errichtung eines diesen Städten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts | Verhandlungen eingeleitet und zu diesem Zwecke zu ihren Commissarien bestellt haben:

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

die Herren Senator Dr. Stephan August Lürman und Senator | Dr. Alfred Dominicus Pauli,

der Senat der freien Hansestadt Hamburg:

die Herren Bürgermeister Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber | und Senator Dr. Johannes Georg Andreas Versmann,

der Senat der freien Hansestadt Lübeck:

die Herren Senator Dr. Heinrich Theodor Behn und Senator | Dr. Franz Eduard Hermann Rittscher,

so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt allseitiger Ratification | abgeschlossen worden.

[S. 190]

Artikel 1. [Sitz des | O. L. G.]^a

Für die freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck wird mit dem | Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich^b ein gemein= | schaftliches Oberlandesgericht unter der Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandes= | gericht“ mit dem Sitze in Hamburg errichtet.

Artikel 2. [Justizverwal= | tung.]

¹In Beziehung auf das Oberlandesgericht wird die Justizverwaltung und | das Aufsichtsrecht von den Senaten gemeinschaftlich ausgeübt. ²Die Beschlußfassung | erfolgt, insofern es sich nicht um organische Bestimmungen handelt, für welche | Einstimmigkeit erforderlich ist, durch Stimmenmehrheit, indem jedem Senate eine | Stimme zusteht.

¹Die Vermittelung des Geschäftsverkehrs übernimmt der Senat von Hamburg | als Senat des Gerichtssitzes. ²Anträge und sonstige Eingaben sind daher an „die | Senate der freien Hansestädte“ zu richten und beim Senate von Hamburg ein= | zureichen. ³Keinen Aufschub leidende provisorische Maßregeln jedoch, sowie Ver= | fügungen von untergeordneter Bedeutung kann, falls dabei keine Bedenken obwalten, | der Senat von Hamburg treffen. ⁴Die Ausfertigungen der Schreiben der Senate | in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden unterzeichnet: „Die Senate der | freien Hansestädte. Im Auftrage: der Senat zu Hamburg“.

Der Vorsitz bei den Visitationen und sonstigen Zusammenkünften wechselt | unter den Städten nach einer festzustellenden Ordnung.

In Angelegenheiten, welche eine einzelne Stadt ausschließlich angehen, | findet ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem betreffenden Senate und dem Ober= | landesgerichtliche Statt und sind Anträge und sonstige Eingaben an den Senat der | betreffenden Stadt zu richten.

Artikel 3. [Gerichtslokal.]

Die freie Hansestadt Hamburg übernimmt die Beschaffung, Einrichtung | und Unterhaltung der für das Oberlandesgericht erforderlichen Lokalitäten.

^a Bei den hier und im Folgenden in eckige Klammern gesetzten Worten handelt es sich jeweils um offizielle Anmerkungen am äußeren Seitenrand.

^b Vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

Artikel 4. [Kostenbei= | träge.]

Zur Bestreitung sämmtlicher durch das Oberlandesgericht entstehenden | Kosten, soweit solche nicht nach Art. 3 Hamburg ausschließlich zur Last fallen | oder durch Einnahmen des Gerichts gedeckt werden, sind von Bremen zwei Zwölft= | theile, von Hamburg neun Zwölftheile und von Lübeck ein Zwölftheil beizutragen.

Artikel 5. [Susten= | tationskasse.]

Die Beiträge der Städte und alle Einnahmen des Gerichts fließen in die | gemeinschaftliche Sustentationskasse des Gerichts, aus welcher auch alle Gehalte, | Ruhegehälter und sonstige Ausgaben des Gerichts zu bestreiten sind.

Die Kasseführung steht unter Aufsicht des Oberlandesgerichts; nach Schluß | eines jeden Gerichtsjahres wird den Senaten Rechnung über dasselbe abgelegt.

[S. 191]

Artikel 6. [Besetzung des | O. L. G.]

Das Oberlandesgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, welcher im | Plenum und in einem Gerichtssenate den Vorsitz führt, einem zweiten Präsidenten, | welcher in dem zweiten Gerichtssenate den Vorsitz führt, und acht Räten.

Die drei Senate sind befugt, bei eintretendem Bedürfniß die Zahl der | Rathsstellen bis auf zehn zu vermehren.

Artikel 7. [Gerichts= | schreiber.]

Bei dem Oberlandesgerichte werden zwei Gerichtsschreiber angestellt, deren | erster die Bezeichnung eines Secretairs des Oberlandesgerichts führt.

Artikel 8. [Gerichts= | vollzieher.]

Die Geschäfte der Zustellungs= und Vollstreckungsbeamten für das Ober= | landesgericht sind den in Hamburg angestellten Gerichtsvollziehern aufzutragen.

Artikel 9. [Kanzleiwesen.]

¹Die gerichtlichen Bureauarbeiten, einschließlich des Registratur= und Kassen= | wesens werden, soweit dieselben nicht den Gerichtsschreibern obliegen, durch Kanz= | listen und diätarisch verwendete Hilfsarbeiter besorgt. ²Die Zahl der anzustellenden | Kanzlisten wird von den drei Senaten bestimmt.

Für Hilfsarbeiten, Botendienste, sonstige Büreaukosten und für die Bibliothek | werden angemessene Beträge in's Jahresbudget zur Verfügung des Oberlandes= | gerichts gestellt.

Artikel 10. [Gehaltsetat.]

An Jahresgehalt beziehen:

Der Präsident.....	M. 16 000
Der zweite Präsident	„ 14 000
Jeder Rath mit dem Antritte seines Amtes	„ 10 000
welches Gehalt in Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren mit je M. 1000 bis zum Höchstbetrage von M. 13 000 steigt.	
Der Secretair (erster Gerichtsschreiber).....	„ 4 500
welches Gehalt nach fünfjähriger Amtsdauer auf M. 5000 und nach weiteren fünf Amtsjahren auf M. 5500 steigt.	
Der zweite Gerichtsschreiber	„ 3 000
welches Gehalt nach fünfjähriger Amtsdauer auf M. 3500 und nach zehnjähriger Amtsdauer auf M. 4000 steigt.	
Die Kanzlisten nach Bestimmung der Senate zwischen M. 1500 und	„ 2 500

¹Der Gehaltsbezug der Mitglieder des Gerichts beginnt mit dem Tage | ihrer Beerdigung und endet mit dem Tage des Ausscheidens aus ihrem Richter= | amte. ²Ihre Gehälter werden vierteljährlich und zwar am Schlusse eines jeden | Kalender=Vierteljahrs entrichtet und im Sterbefälle außer für das laufende auch | für das folgende Vierteljahr bezahlt. ³Denjenigen Mitgliedern des Gerichts, | [S. 192] welche nicht bereits in Hamburg ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes, nach | Entfernung des Orts und nach sonstigen Umständen zu bestimmendes Umzugsgeld | bis zu M. 1200 aus der Sustentationskasse zu bewilligen.

Artikel 11. [Wahl der | Präsidenten.]

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten | gemeinschaftlich gewählt; zur Gültigkeit einer Wahl ist Einstimmigkeit der Senate | erforderlich.

Artikel 12. [Wahl | der Rätke.]

Für die Wahl der Rätke wird als Grundsatz festgestellt, daß das Ver= | hältniß der im Art. 4 bestimmten Beitragspflicht der Städte zu der Tragung | der Kosten des Oberlandesgerichts normgebend sein soll für die Zahl der von | jeder einzelnen Stadt zu besetzenden Rathsstellen.

Da jedoch nach Art. 6 bis auf Weiteres nur acht Rätke zu wählen | sind, so soll Bremen zwei Rathsstellen, Hamburg deren fünf und Lübeck deren | eine besetzen.

Sollte künftig eine Vermehrung der Rathsstellen erforderlich werden, so | steht zunächst Hamburg das Ernennungsrecht für vier solcher neuen Stellen zu.

Bei eintretenden Vacanzen hat dagegen diejenige Stadt, welche die erledigte | Rathsstelle früher besetzt hat, auch deren Wiederbesetzung.

Jeder Senat wird bei Besetzung von Rathsstellen denjenigen, den er zum | Rath zu berufen beabsichtigt, den anderen Senaten vorgängig namhaft machen, | um ihnen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben.

Artikel 13. [Ausschlie= | Bende Ver= | wandschafts= | grade.]

Ein Präsident oder Rath darf nicht mit einem anderen Mitglieds des | Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Ein= | kindschaft verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis | zum zweiten Grade verschwägert sein, auch wenn die Ehe, durch welche die | Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Tritt ein Mitglied des Gerichts durch Heirath zu einem anderen Mit= | gliede in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwieger= | sohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er sein Richteramt niederzulegen | verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Ge= | burt der vollen gleich zu achten.

Artikel 14. [Wahl der Ge= | richtsschreiber.]

Die Gerichtsschreiber, Kanzlisten und sonstigen Angestellten werden von | dem Präsidium des Oberlandesgerichts gewählt.

Artikel 15. [Anstellungs= | urkunden.]

Die Anstellungsurkunden für die Präsidenten und Rätke des Oberlandes= | gerichts werden von den drei Senaten, die übrigen Anstellungs=Urkunden von dem | Präsidenten des Oberlandesgerichts im Namen der Senate ausgestellt.

[S. 193]

Artikel 16. [Einführung | der Mitglieder | des O. L. G.]

Die Beerdigung und die Einführung der Mitglieder des Oberlandesgerichts | erfolgen im ständigen Auftrage der drei Senate durch den Senat zu Hamburg, | die Beerdigung und die Einführung der Gerichtsbeamten durch den Präsidenten | des Gerichts.

Artikel 17. [Eid der Präsi= | denten und der | Rätke.]

Der Eid der Mitglieder des Oberlandesgerichts lautet:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amts= | pflichten als Mitglied des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach bestem Wissen | und Gewissen erfüllen zu wollen. So wahr mir Gott helfe!

Artikel 18. [Amtstracht.]

Die Bestimmung wegen einer in den Gerichtssitzungen etwa anzulegenden | Amtstracht bleibt den Senaten vorbehalten.

Artikel 19. [Bürgerrecht.]

¹Mit ihrer Anstellung erwerben die Mitglieder des Oberlandesgerichts die | Staatsangehörigkeit in den drei Städten, so weit sie solche nicht schon besitzen, für | sich, ihre Frauen und ihre zur Zeit ihrer Anstellung minderjährigen Kinder, sowie | das Bürgerrecht in Hamburg. ²Die Gerichtsbeamten, welche seither nicht die Ham= | burgische Staatsangehörigkeit oder das Hamburgische Bürgerrecht besaßen, erhalten | dieselben mit ihrer Anstellung. ³Die Mitglieder und Beamten des Oberlandes= | gerichts sind in Hamburg steuerpflichtig.

Artikel 20. [Nebenbeschäftigungen.]

¹Kein Mitglied des Oberlandesgerichts und kein bei demselben angestellter Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der Senate ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. ²Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. ³Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Artikel 21. [Berichterstattung.]

Das Oberlandesgericht hat auf Erfordern der Gesamtheit der Senate, sowie auch in Angelegenheiten der einzelnen Städte jedes einzelnen Senats Gutachten über Gegenstände der Justizverwaltung, über allgemeine Rechtsfragen und in Gesetzgebungsangelegenheiten zu erstatten, auch von Amtswegen nach dem Schlusse eines jeden Gerichtsjahres einen eingehenden Jahresbericht den Senaten zu übergeben.

Artikel 22. [Prüfungen.]

Das Oberlandesgericht hat die im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeordnete zweite Prüfung der von einem jeden einzelnen Senate dafür zugelassenen Candidaten nach Maßgabe der für die einzelnen Städte festgestellten Prüfungsordnungen vorzunehmen.

Artikel 23. [Disciplinargerichtshof.]

Durch die Gesetzgebung jeder einzelnen Stadt kann das Oberlandesgericht als Disciplinargerichtshof für die Mitglieder der Amts- und Landgerichte und für Justizbeamte bestellt, auch können einzelne Mitglieder des Oberlandesgerichts zur Theilnahme an einem Disciplinargerichtshofe für Justiz- und Verwaltungsbeamte durch den Senat der betheiligten Stadt berufen werden.

Artikel 24. [Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.]

Dem Oberlandesgerichte kann die Entscheidung in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in höchster Instanz von jeder einzelnen Stadt durch gesetzliche Bestimmungen und nach dem dafür festgesetzten Verfahren übertragen werden.

Artikel 25. [Dienstaufsicht.]

Wegen einer dem Oberlandesgerichte etwa zu übertragenden Dienstaufsicht über die Amts- und Landgerichte und über die Justizbeamten jeder einzelnen Stadt bleibt das Nähere deren Gesetzgebung vorbehalten.

Andere Zuständigkeiten können dem Oberlandesgerichte oder dessen Präsidenten nur unter Uebereinstimmung der drei Senate zugewiesen werden.

Artikel 26. [Rechtsanwälte.]

Jeder Senat kann Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgerichte ans der Mitte der in seiner Stadt zugelassenen Rechtsanwälte bestellen.

Artikel 27. [Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft.]

Das nach § 148 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesjustizverwaltung zustehende Recht der Aufsicht und Leitung aller staatsanwaltlichen Beamten beim Oberlandesgerichte wird von der Gesamtheit der Senate in der Weise ausgeübt, daß jeder Senat über die in seiner Stadt wohnenden Beamten die Aufsicht und Leitung Namens der drei Senate hat und denselben in den aus dieser Stadt erwachsenden Sachen dienstliche Anweisungen ertheilt.

Artikel 28. [Anstellung staatsanwaltlicher Beamten.]

¹Die Anstellung von Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte erfolgt in der Weise, daß jeder Senat den oder die Beamten, welche in seiner Stadt ihren Wohnsitz haben sollen, den anderen Senaten, wie es bei der Besetzung von Rathsstellen geschieht, vorgängig namhaft macht, um ihnen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben. ²Die Ernennung und die Zufertigung der Anstellungs-Urkunden erfolgt durch die Gesamtheit der Senate, die Beeidigung durch den erwählenden Senat. ³Den Senaten

von Bremen | und Lübeck ist es unbenommen, von der Anstellung in ihren Städten wohnhafter | staatsanwaltlicher Beamten abzusehen.

¹Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte wird | Oberstaatsanwalt benannt. ²Derselbe und, falls ein ständiger Vertreter für ihn | ernannt wird, auch dieser, müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

[S. 195]

Artikel 29. [Oberstaatsan= | walt.]

Jede Stadt besoldet die von ihr bei dem Oberlandesgerichte erwählten | staatsanwaltlichen Beamten und deren Bureaupersonal.

¹Das Gehalt des Oberstaatsanwalts beträgt M. 10 000 und wird sowie | das etwaige Ruhegehalt aus der Sustentationskasse des Oberlandesgerichts bezahlt. | ²Dem zuerst zu bestellenden Oberstaatsanwalt ist für seine Person, wenn er seither | als Beamter der Staatsanwaltschaft in einer Stadt ein höheres Gehalt bezogen | haben sollte, das letztere zu belassen.

Der Oberstaatsanwalt kann von dem Senate zu Hamburg auch mit Wahr= | nehmung staatsanwaltlicher Geschäfte beim Landgerichte nebst dem Schwurgerichte | betraut werden, wogegen die Stadt Hamburg die Bureaukosten der Oberstaats= | anwaltschaft übernimmt.

Hinsichtlich der Gehaltszahlung und des etwaigen Umzugsgeldes kommen | die Bestimmungen, wie sie in Art. 10 für die Mitglieder des Oberlandesgerichts | festgestellt sind, in Anwendung.

Für die Versetzung in den Ruhestand, für die Ansprüche auf Wartegeld | oder Ruhegehalt und für die Disciplinarverhältnisse der staatsanwaltlichen Beamten | beim Oberlandesgerichte und des Bureaupersonals derselben sind die Gesetze der= | jenigen Stadt, in welcher die Beteiligten ihren Wohnsitz haben, maßgebend.

Artikel 30. [Geschäftsord= | nung. Regu= | lativ.]

¹Es wird von den Senaten eine Geschäftsordnung für das Oberlandesgericht | festgestellt werden. ²Ebenfalls bleibt der Erlaß eines Regulativs durch die Senate über | Beeidigung der Angestellten, über das Bureau= und Kassenwesen u. dgl. m. vorbehalten.

Artikel 31. [Kündigungs= | recht.]

¹Von zehn zu zehn Jahren, deren Lauf beginnen soll mit dem 1. Januar 1880, | steht der einzelnen Stadt die Kündigung dieses Vertrages frei. ²Die Kündigung muß | mindestens ein Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Periode erfolgt sein.

¹Die aus der Gemeinschaft ausscheidende Stadt hat die von ihr erwählten | Räthe, die dadurch ohne Weiteres aus dem Oberlandesgericht austreten, ohne | fernere Verbindlichkeit der anderen Städte zu übernehmen, auch wenn es sich um | Räthe handelt, die schon in den Ruhestand versetzt sind. ²Die beteiligten Räthe | können ihre Ansprüche auf Zahlung von Gehalt oder Ruhegehalt nur gegen die | ausscheidende Stadt geltend machen. ³Sie sind jedoch bei Verlust ihrer Dienst= | ansprüche verpflichtet, unter Gewährung eines nicht geringeren Gehalts als das | bisherige, in das Oberlandesgericht einzutreten, welches demnächst für die betreffende | Stadt zuständig sein wird.

¹Falls die Stadt Hamburg der kündigende Theil sein sollte, hat dieselbe | außer den von ihr erwählten Räten auch die Präsidenten und das Beamten= | personal des Gerichts sowie den Oberstaatsanwalt und eventuell dessen ständigen | Vertreter zu übernehmen, wobei denselben Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse | nur gegen Hamburg zustehen. ²Dagegen behält Hamburg sodann außer den | [S. 196] Gebäuden und der von ihm besorgten Einrichtung auch das Archiv, die Bibliothek | und das Inventar des Gerichts, so weit letzteres etwa auf gemeinschaftliche Kosten | angeschafft sein sollte, zum ausschließlichen Eigenthum.

Im Fall des Ausscheidens einer Stadt aus der Vertragsgemeinschaft | werden alle laufenden Akten der aus derselben an das Oberlandesgericht gelangten | Sachen so wie sie liegen dem betreffenden Senate zur weiteren Veranlassung ab= | geliefert.

Artikel 32. [Uebergangs= | und Schlußbe= | stimmungen.]

Die Wahlen für die erste Besetzung des Oberlandesgerichts werden so | frühzeitig vorgenommen, daß dieselben mindestens drei Monate vor dem Inkraft= | treten des Gerichtsverfassungsgesetzes beendet sein werden.

Der Rang der Rätthe unter sich bestimmt sich nach dem Dienstalter und | bei der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

Artikel 33.

Das Oberlandesgericht hat die bei Auflösung der einzelnen Obergerichte | der Städte bei denselben anhängigen Sachen der streitigen und der nicht streitigen | Gerichtsbarkeit zur Erledigung nach den von den einzelnen Städten deshalb zu | treffenden gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Artikel 34.

Für den Fall, daß das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck | mit der freien Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirke vereinigt werden | sollte, sind die Senate damit einverstanden, daß das Hanseatische Oberlandesgericht | für die Dauer solcher Vereinigung auch für das Fürstenthum Lübeck nach Maß= | gabe der Reichsgesetze beziehungsweise der für das Fürstenthum Lübeck geltenden | Gesetze zuständig sein soll.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vor= | gelegt und sodann in sämtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei | Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, am 30. Juni 1878.

(L. S.) (gez.) A. Lürman.

(L. S.) (gez.) Pauli.

(L. S.) (gez.) H. Weber, Dr.

(L. S.) (gez.) J. Versmann, Dr.

(L. S.) (gez.) Theod. Behn, Dr.

(L. S.) (gez.) Rittscher, Dr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 25. October 1878.

[889/1] Bekanntmachung, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Januar 1879

Vgl. dazu in „Teil I: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2684.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 25. Januar) 1879, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

I. Bekanntmachung, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Vom 25. Januar 1879.

Der Artikel 34 der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend | die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 30. Juni 1878^a, | enthält die Bestimmung:

„Für den Fall, daß das großherzoglich oldenburgische Fürsten= | thum Lübeck mit der freien Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichts= | bezirke vereinigt werden sollte, sind die Senate damit einverstanden, | daß das hanseatische Oberlandesgericht für die Dauer solcher Ver= | einigung auch für das Fürstenthum Lübeck nach Maßgabe der Reichs= | gesetze beziehungsweise der für das Fürstenthum Lübeck geltenden | Gesetze zuständig sein soll.“

Nachdem nun durch Vertrag zwischen dem Senate der freien und Hanse= | stadt Lübeck und Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg die | Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck | und das großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit dem Sitze zu Lübeck | und in dem Vertrage außerdem festgesetzt worden ist, daß das Oberlandesgericht | für die freie und Hansestadt Lübeck

^a Dok. 889.

auch als Oberlandesgericht für das Fürsten=^a | thum Lübeck eintritt, so wird solches hiemit Namens der Senate der drei freien | Hansestädte zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am 25. Januar 1879.

**[889/2] Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten
abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Uebereinkunft
vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 10. Juni 1879**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2691.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 10. Juni) 1879, S. 187 – 193 (gedruckt).

[S. 187]

XXIV. Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abge=^a | schlossenen Zusatzvertrages zu der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines gemeinschaftliche Oberlandesgerichts.

Vom 10. Juni 1879.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Ueber=^a | einkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts^a, abgeschlossen und ratificirt worden ist, wird derselbe hierdurch | zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag | zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend | die Errichtung eine gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Vervollständigung der die Errichtung | eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Uebereinkunft vom | 30. Juni 1878 zu ihren Commissarien bestellt haben:

der Senat der freien Hansestadt Bremen Herrn Senator Dr. Stephan | August Lürman,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Bürgermeister | Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck Herrn Bürgermeister | Dr. Heinrich Theodor Behn,

so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification | der Senate abgeschlossen worden.

[S. 188]

Artikel 1. | [Niederlegung | des Amts | wegen Ver=^a | wandschaft.]^b

¹Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das bei Eintreten der Voraussetzungen | des Art. 13 der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 sich weigern würde, sein | Richteramt bei dem Gerichte niederzulegen, ist zunächst vom Präsidenten, und wenn | es sich um diesen selbst handelt, von den Senaten aufzufordern, innerhalb einer | anzusetzenden Frist sein Amt niederzulegen.

²Wird dieser Aufforderung keine Folge | geleistet, so ist, nachdem das betreffende Mitglied von dem Plenum des Gerichts | gehört ist und etwa erforderliche Ermittlungen angestellt sind, durch Plenarbeschluß | des Gerichts darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Artikel 13 der Ueber=^a | einkunft vom 30. Juni 1878 das Mitglied sein Amt niederzulegen hat.

Artikel 2. | [Dienstalter.]

Der Absatz 2 des Artikels 32 der Uebereinkunft, betreffend die Errichtung | eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878, ist aufgehoben.

^a **Dok. 889/1.**

^b Im Original befindet sich das in eckiger Klammer Eingerahmte hier und im Folgenden jeweils neben dem eigentlichen Paragraphentext am äußeren Rand.

Für die bei Errichtung des Oberlandesgerichts in dasselbe eintretenden bis= | herigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und hanse= | städtischer Gerichte sind hinsichtlich des Dienstalters die folgenden Bestimmungen | maßgebend:

¹Die in das Oberlandesgericht eintretenden Räte des Opperappellations= | gerichts gehen den übrigen Räten des Oberlandesgerichts vor. ²Sodann folgen | Mitglieder oder gewesene Mitglieder hansestädtischer Obergerichte. ³In jeder dieser | Kategorien ist für die Reihenfolge der Räte das Dienstalter maßgebend, dessen | Beginn von dem Zeitpunkte an berechnet wird, mit welchem das betreffende Mit= | glied zuerst in das Oberappellationsgericht oder in ein Obergericht eingetreten ist.

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß das Dienstalter sich nach dem Zeit= | punkte der Ernennung zum Rath bei dem Oberlandesgerichte regelt.

Artikel 3. | [Urlaub.]

Während der Ferien müssen zur Erledigung der Feriensachen fünf Mit= | glieder des Oberlandesgerichts an dem Sitze des Gerichts oder in dessen nächster | Umgebung anwesend bleiben und zwar, insoweit nicht eine anderweitige Verstän= | digung unter den Mitgliedern stattfindet, nach einer abwechselnden Reihelfolge.

¹Der Präsident darf sich außerhalb der Ferien nur auf höchstens eine | Woche von dem Sitze des Gerichts entfernen. ²Er kann außerhalb der Ferien | einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht der Präsident oder wünscht ein anderes Mitglied dringender Ur= | sache wegen auf längere Zeit einen Urlaub, so muß er denselben für sich oder für | das darauf antragende Mitglied bei den Senaten nachsuchen.

Die Beurlaubung der Gerichtsbeamten bleibt dem Präsidenten und bei | beträchtlicher Dauer dem Präsidium anheimgestellt.

Artikel 4.

§ 1.

Wenn ein Mitglied des Oberlandesgerichts durch ein körperliches | Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur | /S. 189/ Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in | den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§ 2.

¹Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind bei dem Präsidenten | des Gerichts anzubringen und von diesem nach etwa vorausgegangener weiterer | Erörterung der in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse mittelst Berichts | den Senaten einzureichen, welche darüber zu entscheiden haben. ²Der Präsident | hat eintretenden Falls seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne | Weiteres an die Senate zu richten.

§ 3.

¹Wenn ein Mitglied, obgleich die Voraussetzungen des § 1 vorzuliegen | scheinen, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so hat der Präsident | des Gerichts denselben oder dessen erforderlichen Falls zu diesem Zwecke zu | bestellenden Kurator aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Versetzung | in den Ruhestand nachzusuchen. ²Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, | so hat das Plenum des Gerichts über die Versetzung in den Ruhestand zu | beschließen. ³Vor Fassung des desfallsigen Beschlusses kann das Gericht durch eines | seiner Mitglieder die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand | begründet werden soll, feststellen lassen und hat das betreffende Mitglied oder | seinen erforderlichen Falls zu bestellenden Kurator zur Erklärung über den Antrag | und die festgestellten Thatsachen aufzufordern.

Handelt es sich um die Versetzung des Präsidenten in den Ruhestand, so | hat die Aufforderung zur Nachsuchung derselben von den Senaten auszugehen | und ist der Beschluß vom Plenum des Gerichts zu fassen.

§ 4.

¹Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten | Dienstjahres ²⁰/₆₀ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden | folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um | je ¹/₆₀ des Gehalts. ²Bei Berechnung der

Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, | während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats= oder | Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden, oder als öffentlicher Lehrer des | Rechts an einer deutschen Universität oder als Patrimonialrichter in einem Bundes= | staate fungirt hat. ³Die Zeit des Assessorats in einem Bundesstaate wird mit der | Hälfte, die Zeit, während welcher es die Berufsthätigkeit als Anwalt, Advokat | oder Notar in einem Bundesstaate ausgeübt hat, unter Abzug von fünf Jahren, | als Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Artikel 5. | [Ausscheiden | eines Mit= | gliedes ohne | Ruhegehalt.]

¹Ein Mitglied des Gerichts, das ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem | Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei den Senaten nachzusuchen und muß, | bis es dieselbe erhält, seine Thätigkeit fortsetzen. ²Die Entlassung ist ihm spätestens | drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu ertheilen.

Artikel 6. | [Hülfsrichter.]

¹Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Mit= | gliedes oder eine richterliche Aushilfe bei dem Gerichte für eine eingetretene Vacanz | [S. 190] im Gerichte bis zu deren Wiederbesetzung zeitweise erforderlich wird, hat der | Präsident des Gerichts die desfallsigen Anträge an die Senate zu richten. ²Die | Senate werden sodann Hülfsrichter aus den in den drei Städten angestellten | ständigen Richtern berufen.

Artikel 7. | [Von den Dis= | ziplinarver= | gehen und dem | Disziplinar= | verfahren.]

§ 1.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das seine Amtspflichten verletzt | oder sich durch seine Führung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt | erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt | der disziplinarischen Ahndung.

§ 2.

Disziplinarstrafen sind:

a) Ordnungsstrafen, nämlich: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu | M. 1000. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

d) Dienstentlassung.

¹Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels, des Gehalts und des | Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge. ²Wenn besondere Umstände | eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann nach Anhörung des Disziplinargerichts | dem Entlassenen ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf | gewisse Jahre durch die Senate gewährt werden.

§ 3.

Ordnungsstrafen können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren | verhängt werden und zwar Warnungen von dem Präsidenten, Verweise und Geld= | strafen von dem Präsidium des Gerichts, doch ist dem Beschuldigten vor der | Verfügung Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtver= | letzung zu verantworten.

¹Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe | zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung, deren Urschrift aufzubewahren ist. | ²Eine Ausfertigung der Verfügung ist den Senaten von Amtswegen mitzuthemen.

¹Das durch die Strafverfügung betroffene Mitglied kann innerhalb einer | Woche nach der ihm gemachten Eröffnung auf die Entscheidung im förmlichen | Disziplinarverfahren antragen. ²In diesem Falle sind die Akten der Staatsanwalt= | schaft zur Veranlassung des Weiteren zu übergeben.

§ 4.

Der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vor= | hergehen.

§ 5.

Im förmlichen Disziplinarverfahren entscheidet das Plenum des | Oberlandesgerichts als Disziplinargericht erster und letzter Instanz.

Als Protokollführer wird ein Land= oder Amtsrichter aus einer der drei | Städte vom Oberlandesgericht hinzugezogen.

§ 6.

Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung des | Disziplinargerichts ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittheil der Stimmen | erforderlich.

§ 7.

Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens erfolgt auf Anordnung | der Senate durch Erhebung der Klage abseiten der Staatsanwaltschaft.

[S. 191]

Ausgenommen hiervon ist der im Absatze 3 des § 3 erwähnte Fall, wenn | ein Beschuldigter selbst die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens beantragt.

§ 8.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren | werden von dem Oberstaatsanwälte und falls derselbe oder eventuell dessen ständiger | Vertreter an der Wahrnehmung seiner Functionen verhindert sein sollte, durch | einen von den Senaten zu bestimmenden Vertreter ausgeübt.

§ 9.

Ein Disziplinarverfahren muß eingestellt werden, sobald der An= | geschuldigte seine Dienstentlassung unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehalt | bei den Senaten nachgesucht hat.

Die durch das Verfahren bis dahin entstandenen Kosten fallen dem An= | geschuldigten zur Last.

§ 10.

Ist gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts eine öffentliche Klage | erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen | Thatsachen das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, und, wenn die Eröffnung | stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist der Angeschuldigte im Strafverfahren außer Verfolgung gesetzt, oder | freigesprochen worden, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur | Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als die= | selben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der straf= | baren Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildete, eine Dis= | ziplinarbestrafung begründen.

Ist eine im Strafverfahren ergangene Verurtheilung, welche die Dienst= | entlassung nicht zur Folge hat, rechtskräftig geworden, so beschließt das Disziplinar= | gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das Disziplinarver= | fahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

§ 11.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung | der Voruntersuchung.

Ueber den Antrag beschließt das Disziplinargericht, dem Antrage ist Folge | zu geben, wenn er auf Anordnung der Senate gestellt ist.

Im Fall des Absatzes 4 des § 10 kann das Gericht beschließen, daß ohne | Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

§ 12.

Ist die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so wird mit | deren Führung durch den Präsidenten des Disziplinargerichts ein Land= oder | Amtsrichter aus einer der drei Städte beauftragt.

§ 13.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung | des Angeschuldigten ist im Disziplinarverfahren unzulässig.

§ 14.

¹Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung | für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft. ²Beantragt dieselbe | eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem | Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinargerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß | zu setzen.

[S. 192]

§ 15.

¹Nach Beendigung der Voruntersuchung entscheidet das Disziplinar= | gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder der Angeschuldigte außer Ver= | folgung zu setzen sei. ²Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten | mit ihrem Antrage dem Disziplinar-gerichte vor. ³Der Antrag auf Eröffnung des | Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 16.

Die Anklageschrift hat das dem Angeschuligten zur Last gelegte | Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu be= | zeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung zu enthalten und, | soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel | anzugeben.

§ 17.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet | wird, ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung | der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§ 18.

Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des | Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

§ 19.

Die Hauptverhandlung einschließlich der Urtheilsverkündung erfolgt | in nicht öffentlicher Sitzung.

Zeugen und Sachverständige werden behufs ihrer Vernehmung in der | Regel einzeln eingeführt und treten nach derselben sofort wieder ab.

§ 20.

Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des An= | geklagten statt.

Der Angeklagte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schrift= | licher Vollmacht versehenen Richter oder Rechtsanwalt aus einer der drei Städte | vertreten lassen, auch, wenn er erscheint, sich eines solchen Beistandes als Ver= | theidigers bedienen.

Das Disziplinargericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten | unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht | werde zugelassen werden.

Wenn auf Dienstentlassung angetragen ist, so kann die Entscheidung doch | auf eine Ordnungsstrafe sich beschränken.

§ 21.

¹Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebüren, noch | Stempel=, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. ²Es ist von dem | Gerichte festzustellen, ob der Angeschuldigte die letzteren oder einen Theil davon | zu ersetzen hat.

§ 22.

Ausfertigungen der Urtheile des Disziplinargerichts sind von dem | Vorsitzenden desselben zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Von jedem Urtheile wird eine Ausfertigung den Senaten von Amtswegen | mitgetheilt.

§ 23.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung | erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen | beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel nach den Vorschriften der Civilproceß= | ordnung^a über die Vollstreckung der Urtheile.

[S. 193]

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung ist von der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

^a Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

§ 24.

Insoweit nicht aus diesem Gesetze Abweichungen sich ergeben, finden | auf das Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafproceßordnung^a über das | Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen ent= | sprechende Anwendung. ²Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Vorschrift der | Strafproceßordnung § 23 Absatz 3 auf das Disziplinarverfahren nicht anzu= | wenden ist.

Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | (Strafproceßordnung § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens | (Strafproceßordnung § 399 ff.) finden gegen die Beschlüsse und Urtheile des | Disziplinargerichts keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 25.

Ist gegen ein Mitglied des Gerichts die öffentliche Klage wegen | eines Verbrechens oder Vergehens erhoben, so kann das Disziplinargericht nach | Vernehmung des Angeschuldigten dessen vorläufige Dienstenthebung für die Dauer | des Strafverfahrens aussprechen.

Die vorläufige Enthebung tritt kraft Gesetzes ein, wenn im Strafverfahren | gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt ist, während der Dauer | derselben, wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Strafurtheil er= | lassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Verlust kraft | Gesetzes nach sich zieht, sowie während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.

Auch bei Erlassung eines Beschlusses auf Einleitung der Disziplinar= | untersuchung und während der Dauer des Disziplinarverfahrens kann das Disziplinar= | gericht die vorläufige Dienstenthebung des Angeschuldigten beschließen, wenn dieselbe | mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

¹Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Gehaltsbezug | nicht berührt, außer wenn dieselbe Folge eines Strafvollzugs ist, in welchem | Falle die Gehaltszahlung für die Dauer der vorläufigen Enthebung nur zur Hälfte | erfolgt. ²Aus dem einbehaltenen Theil des Diensteinkommens sind die Kosten der | Stellvertretung zu entnehmen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg, Lübeck, den 28. Februar 1879.

(L. S.) (gez.) A. Lürman.

(L. S.) (gez.) H. Weber, Dr.

(L. S.) (gez.) Theod. Behn, Dr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 10 Juni 1879.

**[889/3] Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines
Feriensenats bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
vom 30. Juni 1880**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2692.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 30. Juni) 1880, S. 67 f. (gedruckt).

^a Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

[S. 67]

XXVI. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Feriensenats | bei dem
Hanseatischen Oberlandesgericht.

Vom 30. Juni 1880.

Hinsichtlich der Errichtung eines Feriensenats bei dem Hanseatischen Ober= | landesge-
richte ist von den Senaten der drei freien Hansestädte das Folgende | bestimmt worden und
wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

[S. 68]

Bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichte wird zur Erledigung aller während | der Ge-
richtsferien vorkommenden Feriensachen ein Feriensenat gebildet.

In demselben führt der anwesende Präsident oder zweite Präsident und | im Verhinde-
rungsfall der älteste der nicht beurlaubten Räte den Vorsitz.

Im Fall der Beschlußunfähigkeit des Feriensenats ist der Vorsitzende | desselben befugt,
die Mitglieder des Gerichts zu bestimmen, welche als Stell= | vertreter für die verhinderten
Mitglieder des Feriensenats einzutreten haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am
30. Juni 1880.

**[889/4] Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmungen
zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom
30. Juni 1878 wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen
Oberlandesgerichts, vom 15. Februar 1882**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2692.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 2 vom 15. Februar) 1882, S. 5 f.
(gedruckt).

[S. 5]

III. Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmungen zu der Ueber= | einkunft der drei
freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 wegen | Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 15. Februar 1882.

Nachdem von den drei freien Hansestädten wegen des Beitritts der Mit= | glieder und
Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu der Pensionskasse | für die Wittwen
und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates | auf verfassungsmäßigem Wege
Zusatzbestimmungen zu der Uebereinkunft vom | 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung
eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts^a, | vereinbart worden, werden dieselben hier-
durch wie folgt zur öffentlichen Kunde | gebracht:

Zusatzbestimmungen zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte | vom 30. Juni
1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts.

§ 1.

Die Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts und | der Oberstaats-
anwalt bei demselben treten mit ihrer Ernennung in die Pensions= | kasse für die Witwen und
Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates | [S. 6] ein, beziehungsweise verblei-
ben in dieser Kasse, sofern sie derselben seither schon | angehört haben.

Die Bestimmung der Revidirten Ordnung der Pensionskasse vom | 15. Juli 1881^b nebst
etwaigen späteren gesetzlichen Abänderungen derselben finden | auf diese Theilnehmer
Anwendung.

^a Dok. 889.

^b Revidirte Ordnung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgi-
schen Staates (Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg, Nr. 26, S. 58 – 67).

§ 2.

Uebergangsbestimmungen.

¹Die zur Zeit im Amte befindlichen Mitglieder und Beamten des Hansea= | tischen Oberlandesgerichts, sofern letztere nicht bereits der Kasse angehören, sowie | der Oberstaatsanwalt haben der Hamburgischen Pensionskasse=Deputation binnen | drei Monaten nach Publikation dieser Zusatzbestimmungen schriftlich zu erklären, | ob sie für ihre Personen der Kasse beitreten wollen oder nicht. ²Erfolgt der Bei= | tritt nicht binnen dieser Frist, so bleiben die betreffenden Personen, auch wenn sie | später in andere zur Theilnahme an der Pensionskasse berechtigte Aemter | übertreten, von der Kasse ausgeschlossen. ³Die in das Hanseatische Oberlandes= | gericht übergetretenen ehemaligen Mitglieder des Oberappellationsgerichts der freien | Hansestädte haben im Fall ihres Beitritts zur Pensionskasse die im § 6 der | Pensionskassenordnung normirten Beiträge von der Summe von M. 4000 zu | entrichten. ⁴Die aus der Pensionskasse zu zahlende Pension für ihre Witwen | beträgt M. 800 jährlich, die eventuellen Waisenpensionen (§ 13 des Gesetzes) | aber werden so berechnet, als wenn die Beitrittssumme M. 10 000 betragen hätte.

Die nach dem Schlußsatze des § 25 Absatz 1 der Revidirten Ordnung | der Pensionskasse vom 15. Juli 1881 von der Theilnahme an der Kasse aus= | geschlossenen Personen bleiben auch bei etwaigem Eintritt in die in § 1 dieser | Zusatzbestimmungen angeführten Aemter von der Theilnahme ausgeschlossen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am 15. Februar 1882.

**[889/5] Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten
abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft
vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 21. April 1885**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2687].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 21. April) 1885, S. 51 f. (gedruckt).

[S. 51]

VIII. Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen |
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend | die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 21. April 1885.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Überein= | kunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts*, abgeschlossen und ratifizirt worden ist, wird derselbe hierdurch | zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, |
betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Erweiterung der die Errichtung eines | gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 3. Juni 1878 | zu ihren Kommissarien bestellt haben:

der Senat der freien Hansestadt Bremen: Herrn Senator Dr. Stephan
August Lürmann,

^a Dok. 889.

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg: Herrn Bürgermeister

Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck: Herrn Senator

Dr. Heinrich Theodor Behn,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der | Senate abgeschlossen worden.

[S. 52]

Artikel 1.

Die im Artikel 6 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 enthaltene Be= | stimmung über die Besetzung des Oberlandesgerichts wird dahin abgeändert, daß | das Gericht zu besetzen ist mit:

einem Ersten Präsidenten, welcher im Plenum und in einem Gerichts= | senate den Vorsitz führt,

einem Zweiten Präsidenten,

einem Dritten Präsidenten,

deren jeder den Vorsitz in einem Gerichtssenate führt, und

dreizehn Räthen.

Die drei Senate sind befugt, bei eintretendem Bedürfnis die Zahl der | Rathstellen bis auf fünfzehn zu vermehren.

Artikel 2.

Außer dem ersten Gerichtsschreiber (Sekretair) und dem zweiten Gerichts= | schreiber (Art. 7 der Übereinkunft) ist noch ein dritter Gerichtsschreiber bei dem | Oberlandesgericht anzustellen.

Artikel 3.

Das Jahresgehalt (Art. 10 der Übereinkunft) des Dritten Präsidenten ist | dem Gehalt des Zweiten Präsidenten und dasjenige des dritten Gerichtsschreibers | dem Gehalt des zweiten Gerichtsschreibers gleichgestellt.

Artikel 4.

¹In betreff der Wahl der Räthe verbleibt es bei dem im Art. 12 der | Uebereinkunft festgestellten Grundsätze, so daß von den nach Maßgabe dieses Ver= | trages zunächst neu zu besetzenden drei Rathstellen Hamburg zwei, nämlich die | elfte und zwölfte der Stellen zu besetzen hat. ²Die dreizehnte Stelle soll sodann | von Lübeck, und, falls eine fernere Vermehrung der Stellen stattfinden würde, | die vierzehnte von Bremen und die fünfzehnte von Hamburg besetzt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von | den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 12. März 1885.

(L. S.) (gez.) A. Lürmann.

(L. S.) (gez.) H. Weber, Dr.

(L. S.) (gez.) Theod. Behn, Dr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt | gemacht am 21. April 1885.

[889/6] Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 16. April 1891

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2691.] [2693.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 9 vom 16. April) 1891, S. 53 – 55 (gedruckt).

[S. 53]

XIII. Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen | Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die | Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 16. April 1891.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Über= | einkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts^a, abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch | zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Ham= | burg für Verhandlungen zum Zwecke der Ergänzung der die Errichtung eines ge= | meinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 | zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Senator Dr. Stephan August Lürman,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Bürgermeister Dr. Theodor Heinrich Behn,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Gustav Ferdinand Hertz,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der | Senate abgeschlossen worden.

[S. 54]

Art. 1.

Als Gerichtsschreiber bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichte können an= | gestellt werden:

- 1) diejenigen, welche die erste juristische Prüfung (§ 2 des Gerichts= | verfassungsgesetzes^b) bestanden haben;
- 2) diejenigen, welche in einem deutschen Bundesstaate als Gerichtsschreiber | ange= stellt gewesen sind;
- 3) diejenigen, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst in einem | deutschen Bundesstaate bestanden haben.

Art. 2.

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts kann, insofern das Be= | dürfnis es erfordert, Kanzlisten zu Gerichtsschreibergehülfen bestellen und, nachdem | er sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt hat, mit der | Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsschreibers beauftragen.

Zu Gerichtsschreibergehülfen können außer den zur Zeit der Ratifikation | gegenwärtiger Übereinkunft bei dem Oberlandesgerichte angestellten Kanzlisten nur solche | Kanzlisten bestellt werden, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst in einem | deutschen Bundesstaate bestanden haben.

¹Der Präsident kann den Gerichtsschreibergehülfen Funktionszulagen nach | Maßgabe ihrer Leistungen bewilligen. ²Hierfür ist ein Betrag in das jährliche | Budget des Oberlandesgerichts einzustellen.

Art. 3.

¹Auf die nichtrichterlichen Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts findet | das Hamburgische Disziplinar= und Pensionsgesetz für die nichtrichterlichen Beamten | vom 7. Januar 1884^c Anwendung. ²Ordnungsstrafen (§ 7) werden vom Präsidenten | des Oberlandesgerichts verhängt. ³Über Beschwerden gegen dessen Verfügungen (§ 8), | die schriftlich

^a Dok. 889.

^b Vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

^c Gesetzblatt der freien und Hansestadt Hamburg, 1884, Nr. 2, S. 4 – 14.

bei dem Gerichtssekretär einzureichen sind, über die Eröffnung des | Disziplinarverfahrens (§ 11), sowie über die vorläufige Dienstenthebung (§ 29) | entscheidet das Präsidium. ⁴Die im Gesetze dem Senate übertragenen Befugnisse | werden von dem Senate von Hamburg allein, die dem Senate und dem Bürger= | ausschusse übertragenen Befugnisse werden von den drei Senaten ausgeübt.

Art. 4.

Der Art. 6 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879^a erhält die folgende | abgeänderte Fassung:

¹Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Mitgliedes | oder eine richterliche Aushilfe für eine im Gerichte eingetretene Vakanz bis zu deren | Wiederbesetzung zeitweise erforderlich wird, hat der Präsident des Gerichts die Be= | rufung eines Hülfsrichters zu beantragen. ²Der Antrag ist, wenn die Berufung | /S. 55/ eines Hülfsrichters infolge der Behinderung oder des Ausscheidens eines der Präsi= | denten erforderlich wird, an den Senat von Hamburg, in anderen Fällen an den | Senat der Stadt zu richten, welche den verhinderten oder ausgeschiedenen Rat er= | nannt hat. ³Der Senat, bei dem hiernach der Antrag erfolgt, wird sodann einen | Hülfsrichter aus den in seiner Stadt angestellten ständigen Richtern berufen und | den anderen beiden Senaten hiervon Mitteilung machen. ⁴Ist er zu einer solchen | Berufung nicht in der Lage, so werden die drei Senate einen Hülfsrichter aus den | in einer der drei Städte angestellten ständigen Richtern berufen.

Art. 5.

Die von den im Dienste befindlichen oder in den Ruhestand versetzten Mit= | gliedern und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach § 6 B der Ham= | burgischen Pensionskassenordnung vom 15. Juli 1881^b zu leistenden jährlichen Bei= | träge werden nicht bei Auszahlung des Gehalts oder Ruhegehalts in Abzug gebracht, | sondern direkt aus der Sustentationskasse des Gerichts an die Pensionskasse ausbezahlt.

Die seit dem 1. Januar 1890 bereits in Abzug gebrachten jährlichen Bei= | träge werden den beteiligten Mitgliedern und Beamten des Oberlandesgerichts aus | der Sustentationskasse des Gerichts zurückbezahlt.

Denjenigen Mitgliedern und Beamten des Gerichts, welche bisher der Ham= | burgischen Pensionskasse nicht beigetreten sind, wird der Eintritt gegen eine ange= | messene, von der Pensionskasse=Deputation nach Billigkeit festzusetzende Nachzahlung | nachträglich innerhalb drei Monate nach Publikation dieses Zusatzvertrages gestattet.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 12. Februar 1891.

(L. S.) (gez.) A. Lürman.

(L. S.) (gez.) Theod. Behn Dr.

(L. S.) (gez.) G. Hertz.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt | gemacht am 16. April 1891.

[889/7] Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 8. Juli 1893

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2687].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 8. Juli) 1893, S. 85 f. (gedruckt).

^a Dok. 889/1.

^b Gesetzblatt der freien und Hansestadt Hamburg, 1881, Nr. 26, S. 58 – 68.

[S. 85]

XXVI. Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abge= | schlossenen
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 8. Juli 1893.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Über= | einkunft vom
30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts*,
abgeschlossen und ratifizirt worden ist, wird derselbe hierdurch | zur öffentlichen Kunde
gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, |
betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für
Verhandlungen zum Zwecke der fernerer Erweiterung der die Errichtung | eines gemein-
schaftlichen Oberlandesgerichtes betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 | zu ihren
Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen
Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli,
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Senator Dr. Gustav Ferdinand Hertz,
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. Heinrich Theodor Behn,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der | Senate
abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Das Oberlandesgericht wird fortan besetzt mit
einem Ersten Präsidenten, welcher im Plenum und in einem Gerichts= | senate den
Vorsitz führt,

[S. 86]

einem Zweiten, Dritten und Vierten Präsidenten, deren jeder den Vor= | sitz in einem
Gerichtssenate führt,
und zwanzig Räten.

Bei eintretender Geschäftsüberhäufung sind die Senate befugt, Hülf Richter | aus den in
den drei Städten angestellten Richtern zeitweilig zuzuziehen.

Artikel 2.

Bei dem Oberlandesgericht ist noch ein vierter Gerichtsschreiber anzustellen.

Artikel 3.

Das Jahresgehalt des Vierten Präsidenten ist dem Gehalt des Zweiten und | Dritten Prä-
sidenten gleichgestellt.

Artikel 4.

Das Jahresgehalt des zweiten, dritten und vierten Gerichtsschreibers beträgt | M. 3600
mit drei Alterszulagen von M. 300 nach je 5 Jahren.

Das Jahresgehalt der Kanzlisten beträgt M. 1800 mit drei Alterszulagen | von M. 300, 300
und 400 nach je fünf Jahren.

Das Jahresgehalt der Gerichtsdienerschaft beträgt M. 1400 mit drei Alterszulagen | von M. 100
nach je 5 Jahren.

Diese Jahresgehälter kommen vom 1. Januar 1893 ab zur Berechnung.

Artikel 5.

Inbetreff der Wahl der Räte soll – übrigens unter Beibehaltung des in | Artikel 12 der
Übereinkunft festgestellten Grundsatzes – die sechzehnte bis neunzehnte | Ratsstelle von
Hamburg, die zwanzigste von Bremen besetzt werden.

^a Dok. 889.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommis-
sarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 10. Mai 1893.

(gez.) Pauli. (gez.) G. Hertz. (gez.) Theod. Behn, Dr.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt | gemacht am
8. Juli 1893.

**[889/8] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten
abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft
vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts,
vom 30. Oktober 1897**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2687.] [2696.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 27 vom 30. Oktober) 1897, S. 125 f.
(gedruckt).

[S. 125]

XXXII. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten ab | geschlossenen
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 30. Oktober 1897.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Über= | einkunft vom
30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts^a,
abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch zur | öffentlichen Kunde
gebracht:

Zusatzvertrag

zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend | die
Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für
Verhandlungen zum Zwecke einer Abänderung der die Errichtung eines | gemeinschaftlichen
Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 | zu ihren Kommissarien
bestellt haben,

der Senat der freien Hansestadt Bremen Herrn Bürgermeister

Dr. Alfred Dominicus Pauli,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Senator

Dr. Gustav Ferdinand Hertz,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck Herrn Senator

Dr. Heinrich Theodor Behn,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der | Senate
abgeschlossen worden.

[S. 126]

Artikel 1.

Artikel 10 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 wird dahin abgeändert, | daß an Jahres-
gehalt erhalten

der Präsident	M.	18 000,—
der Zweite, Dritte und Vierte Präsident	„	16 000,—
die beiden ältesten Räte	„	14 000,—

^a Dok. 889.

die übrigen Räte jeder.....	„	13 000,—
der Oberstaatsanwalt.....	„	13 000,—
der Sekretär.....	„	5 000,— mit
fünf Alterszulagen von M. 500 nach je vier Jahren.		

Artikel 2.

Der gegenwärtige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erhält eine | persönliche Zulage von M. 5000 jährlich.

Artikel 3.

Die in Artikel 1 und 2 festgesetzten Jahresgehälter kommen vom 1. Januar 1897 | an zur Berechnung.

Artikel 4.

Bei dem Oberlandesgerichte ist noch ein fünfter Gerichtsschreiber anzustellen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung eigenhändig | unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, | den 7. September 1897.

(gez.) Pauli.	(gez.) G. Hertz.	(gez.) Theod. Behn Dr.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt | gemacht am 30. Oktober 1897.

**[889/9] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten
abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft
vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 8. Mai 1901**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2687.] [2688.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 13 vom 8. Mai) 1901, S. 59 – 61
(gedruckt).

[S. 59]

XX. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abge= | schlossenen
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 8. Mai 1901.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Über= | einkunft vom
30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts*,
abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch | zur öffentlichen Kunde
gebracht:

Zusatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend | die
Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für
Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines | gemeinschaftlichen
Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 | zu ihren Kommissarien
bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen Herrn Senator
Dr. Alfred Dominicus Pauli,

^a Dok. 889.

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Senator
Dr. Gustav Ferdinand Hertz,
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck Herrn Senator
Dr. Heinrich Theodor Behn,

ist von denselben der nachstehende Vertrag, unter Vorbehalt der Ratifikation der | Senate,
abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Bei dem Oberlandesgericht werden zwei Gerichtsschreibergehülfen angestellt.

Als Gerichtsschreibergehülfen können nur diejenigen angestellt werden, welche | als
Gerichtsschreiber angestellt werden können.

Artikel 2.

Das Gehalt beträgt für die Gerichtsschreiber 3400 M. mit Alterszulagen | von 360 M.
nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 5200 M.;

für die Gerichtsschreibergehülfen 2500 M. mit Alterszulagen von 250 M. | nach je 3 Jah-
ren bis zum Höchstbetrage von 4000 M.;

[S. 60]

für die Kanzlisten 1800 M. mit Alterszulagen von 200 M. nach je 3 Jahren | bis zum
Höchstbetrage von 3000 M.;

für die Gerichtsdienner 1600 M. mit Alterszulagen von 80 M. nach je | 3 Jahren bis zum
Höchstbetrage von 2000 M.

Artikel 3.

¹Die Alterszulagen treten nur mit dem Beginn des Kalenderjahres ein. | ²Erfolgt der
Dienstantritt oder die Beförderung in eine mit einem höheren Gehalt | versehene Stelle im er-
sten Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist dieses Jahr für die | Berechnung der Alterszulagen
als ein volles Dienstjahr anzusehen, anderenfalls ist | der Eintritt der Alterszulagen vom
Beginn des folgenden Kalenderjahres ab zu | berechnen. ³Die gleiche Berechnungsweise
tritt ein, wenn der Beginn des für den | Gehaltsbezug maßgebenden Dienstalters auf einen
bestimmten Zeitpunkt vor dem | Diensteintritt festgesetzt ist.

Artikel 4.

¹Bei der Versetzung eines Beamten in eine höhere Stelle ist für den Bezug | der
Alterszulagen in der neuen Stelle diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen, | während wel-
cher der Beamte bereits das Anfangsgehalt der höheren Stelle oder ein | höheres Gehalt in
seiner bisherigen Stelle bezogen hat. ²War das bisher bezogene Gehalt | höher als das ihm
hiernach in der neuen Stelle zukommende Gehalt, so bezieht der | Beamte sein bisheriges
Gehalt mit den zu demselben noch hinzutretenden Alterszulagen | weiter, bis er durch den
Eintritt der Alterszulagen in der neuen Gehaltsklasse eine | Gehaltsverbesserung erfährt.

Artikel 5.

Bei der Anstellung eines Beamten kann durch Beschluß der Senate für den | Bezug der
Alterszulagen diejenige Zeit in Anrechnung gebracht werden, während | welcher der Beamte
im hamburgischen, bremischen oder lübeckischen Staatsdienst fest | angestellt gewesen ist.

Artikel 6.

¹Die durch Artikel 2 festgesetzten Gehalte werden für die Zeit vom | 1. Januar 1900 an
gezahlt. ²Doch bleiben diejenigen von der nachträglichen | Gehaltsauszahlung ausgeschlos-
sen, welche nach diesem Zeitpunkt freiwillig ihre Ent= | lassung genommen haben oder
infolge strafrichterlichen Erkenntnisses oder im Wege | des Disziplinarverfahrens entlassen
worden sind.

Artikel 7.

Die Senate sind ermächtigt, das Dienstalter der gegenwärtig angestellten | Beamten des
Oberlandesgerichts nach Maßgabe dieses Vertrages festzusetzen und | dabei zur Ausglei-
chung etwaiger aus der Ausführung des Artikel 2 entstehenden | Unbilligkeiten das Erfor-
derliche zu beschließen.

[S. 61]

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissarien
eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 14. Dezember 1900.

(gez.) Pauli.	(gez.) G. Hertz.	(gez.) Theod. Behn.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt | gemacht am 8. Mai 1901.

**[889/10] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten
abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom
30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 5. Mai 1903**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2688].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 5. Mai) 1903, S. 59 f. (gedruckt).

[S. 59]

Nr. XX. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten | abgeschlossenen
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 5. Mai 1903.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom
30. Juni 1878^a, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts,
(Gesetzbl. S. 189) abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird | derselbe hierdurch zur
öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom | 30. Juni 1878,
betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für
Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines | gemeinschaftlichen
Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu | ihren Kommissarien
bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Gustav Ferdinand Hertz,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation | abgeschlossen
worden.

[S. 60]

Artikel 1.

¹Bei dem Oberlandesgericht wird ein fünfter Zivilsenat eingerichtet, derselbe | wird mit
einem Präsidenten und fünf Räten besetzt. ²Das Jahresgehalt des fünften | Präsidenten steht
dem des zweiten, dritten und vierten Präsidenten gleich.

Artikel 2.

Bei dem Oberlandesgericht sind ein sechster Gerichtsschreiber, ein achter | Kanzlist und
ein sechster Gerichtsdieners anzustellen.

Artikel 3.

In Abänderung des Artikels 2 des Zusatzvertrages vom 14. Dezember 1900^b | wird be-
stimmt:

^a Dok. 889.

^b Dok. 889/9.

¹Das Gehalt der Gerichtsschreibergehülfen beträgt 2500 M. mit Alterszulagen | von 300 M. nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 4000 M.; das der | Kanzlisten 1800 M. mit Alterszulagen von 240 M. nach je drei Jahren bis zum | Höchstbetrage von 3000 M. ²Diese Gehalte kommen vom 1. Januar 1900 ab zur | Anrechnung.

¹Als Kanzlisten sind nur solche Bewerber anzustellen, welche in einer der | drei Städte eine für Gerichtskanzlisten vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. | ²Diese Bestimmung findet auf die zur Zeit der Ratifikation gegenwärtiger Übereinkunft | bei dem Oberlandesgericht angestellten Hülffschreiber und Diätäre keine Anwendung.

Artikel 4.

In Betreff der Wahl der Räte soll – übrigens unter Beibehaltung des | in Artikel 12 der Übereinkunft festgestellten Grundsatzes – die 21. bis 24. Ratsstelle | von Hamburg, die 25. von Lübeck besetzt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 12. März 1903.

(L.S.) (gez.) Pauli.

(L.S.) (gez.) G. Hertz.

(L.S.) (gez.) Fehling, Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 5. Mai 1903.

**[889/11] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten
abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft
vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 15. Juni 1905**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2688.] [2692.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 16 vom 15. Juni) 1905, S. 89 – 91 (gedruckt).

[S. 89]

Nr. XXIV. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten | abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 15. Juni 1905.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft | vom 30. Juni 1878*, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandes= | gerichts (Gesetzbl. S. 189), abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe | hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag | zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck | für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines gemein= | schaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren | Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli,

^a Dok. 889.

der Senat der freien Hansestadt Hamburg
 Herrn Senator Friedrich Alfred Lappenberg,
 der Senat der freien Hansestadt Lübeck
 Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,
 ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der | Senate
 abgeschlossen worden.
 [S. 90]

Artikel 1.

§ 1.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten des Hanseatischen | Oberlandesgerichts finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen Vor= | schriften entsprechende Anwendung, welche für die Fürsorge für die Witwen und | Waisen der hamburgischen Staatsbeamten gelten.

§ 2.

An die Stelle der hamburgischen Staatskasse tritt die Sustentionskasse | des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 3.

In denjenigen Fällen, in denen nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften | der hamburgische Senat unter Mitgenehmigung des hamburgischen Bürgerausschusses | entscheidet, entscheiden die Senate der Vertragsstaaten.

§ 4.

Die Ausführung der in § 1 bezeichneten Vorschriften und die Entscheidung | in denjenigen Fällen, in welchen sie nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften der | hamburgischen Finanzdeputation zusteht, liegt dem Präsidenten des Hanseatischen | Oberlandesgerichts ob.

§ 5.

¹Der nach den in § 1 bezeichneten Vorschriften bei der Anstellung zu zahlende | Beitrag ist von den Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts bei ihrer Anstellung | nur dann zu entrichten, wenn sie nicht unmittelbar vor ihrer Anstellung Beamte | eines der Vertragsstaaten waren. ²Beamte, welche unmittelbar vor ihrer Anstellung | Beamte eines der Vertragsstaaten waren, haben den Beitrag, welcher nach den in | § 1 bezeichneten Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlen ist, von dem Be= | träge zu entrichten, um den das Dienst Einkommen der Beamten dasjenige übersteigt, | welches sie in dem zuvor innegehabten Amte bezogen haben.

§ 6.

§ 1 findet auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen derjenigen Beamten | des Hanseatischen Oberlandesgerichts, welche der Pensionskasse für die Witwen und | Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates nicht beigetreten sind, keine | Anwendung.

Die §§ 2 bis 4 finden auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen | derjenigen, welche vor dem 1. Januar 1904 Beamte des Hanseatischen Oberlandes= | gerichts geworden sind, keine Anwendung.

¹Die in Artikel 5 des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft der drei freien | Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, | vom 12. Februar 1891^a bezeichneten jährlichen Beiträge sind für die in Absatz 2 | genannten Beamten an die hamburgische Staatskasse zu entrichten. ²Im übrigen | tritt die angeführte Vorschrift außer Kraft.

[S. 91]

§ 7.

Die Zusatzbestimmungen zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, | betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom | 15. Februar 1882^b treten außer Kraft.

^a Dok. 889/6.

^b Dok. 889/4.

Artikel 2.

§ 1.

Bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht sind ein siebter und ein achter | Gerichtsschreiber anzustellen.

§ 2.

Die bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht bestehenden Kanzlistenstellen | werden um eine vermindert.

§ 3.

Artikel 1 des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft der drei freien Hanse= | städte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom | 12. Februar 1891 findet auf die zur Zeit der Ratifikation dieses Vertrages mit | der Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Hanseatischen Oberlandesgerichts betrauten | Kanzlisten keine Anwendung.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 18. März 1905.

(gez.) Pauli. (gez.) Lappenberg. (gez.) Fehling, Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt | gemacht am 15. Juni 1905.

**[889/12] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten
abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft
vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 10. März 1906**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2688.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 10. März) 1906, S. 29 f. (gedruckt).

[S. 29]

XVI. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten | abgeschlossenen
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, | betreffend die Errichtung eines
gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 10. März 1906.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Über= | einkunft
vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts^a
(Gesetzbl. S. 189), abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird | derselbe hierdurch zur
öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend | die
Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für
Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines | gemeinschaftlichen
Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 | zu ihren Kommissarien
bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Senator Dr. Alfred Dominicus Pauli,

^a Dok. 889.

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Senator Dr. Friedrich Alfred Lappenberg,
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,
ist von diesen der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation | abgeschlossen
worden.
[S. 30]

Artikel 1.

¹Bei dem Oberlandesgericht wird ein sechster Senat eingerichtet und mit | einem
Präsidenten und fünf Räten besetzt. ²Das Jahresgehalt des sechsten Präsidenten | beträgt
16 000 M.

Artikel 2.

Die bei dem Oberlandesgericht bestehenden Gerichtsschreiber=, Kanzlisten= und |
Gerichtsdienereinstellen werden um je eine vermehrt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissarien
eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 18. Januar 1906.

(L. S.) (gez.) Pauli.

(L. S.) (gez.) Lappenberg.

(L. S.) (gez.) Fehling, Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt | gemacht am
10. März 1906.

[890] Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. Mai 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2674.] [2690.]
[2711.] bis [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 17. Mai) 1879,
S. 107 – 130 (gedruckt).

[S. 107]

XIX. Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 17. Mai 1879.

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständniß mit der Bürgerschaft | was folgt:

Erster Titel. | Die Justizverwaltungscommission.

§. 1.

Bei der Justizverwaltung steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen | der Justiz-
verwaltungscommission eine Mitwirkung zu.

§. 2.

¹Die Justizverwaltungscommission besteht aus sechs Mitgliedern und vier | Stellvertre-
tern, von denen die eine Hälfte der Senat aus seiner Mitte ernennt, die | andere Hälfte das
Richtercollegium aus seiner Mitte nach absoluter Mehrheit wählt. | ²Den Vorsitz bestimmt
der Senat aus den von ihm ernannten Mitgliedern.

§. 3.

¹Von den dem Richtercollegium angehörigen Mitgliedern der Justizverwaltungs= | com-
mission scheidet je eines am Schlusse jeden Jahres nach der Reihenfolge des | Eintritts aus
und wird durch Neuwahl ersetzt. ²In gleicher Weise scheiden die | Stellvertreter aus und wer-
den durch Neuwahl ersetzt. ³Ausscheidende Mitglieder | und Stellvertreter können in der-
selben Eigenschaft nicht sofort wieder gewählt werden. ⁴Ausscheidende Mitglieder können
nicht sofort zu Stellvertretern, ausscheidende Stell= | vertreter aber sofort zu Mitgliedern

der Commission gewählt werden. ⁵Im Fall | einer außerordentlichen Erledigung tritt der Neugewählte an die Stelle des Aus= | scheidenden für die Zeit der Theilnahme desselben an der Commission.

[S. 108]

§. 4.

Die Reihenfolge der dem Senat angehörenden Stellvertreter bestimmt der | Senat bei deren Ernennung.

Die dem Richtercollegium angehörenden Stellvertreter werden nach der | Reihenfolge ihres Eintritts in die Commission zugezogen.

§. 5.

Der Justizverwaltungscommission werden folgende Geschäfte der Landes= | justizverwaltung übertragen:

- a. die Wahl der von Bremen zu wählenden Rätthe des Oberlandes= | gerichts;
- b. im Fall der Erledigung oder Vermehrung der Richterstellen im Land= | gerichte oder den Amtsgerichten die Entscheidung darüber, ob die zu | besetzende Stelle einem Mitgliede eines andern Bremischen Gerichtes | zu übertragen sei und solchenfalls die Wahl des zu versetzenden Richters;
- c. die Bestellung der Untersuchungsrichter (G.=V.=G.^a § 60);
- d. die Bestimmung der Amtsrichter, welchen die allgemeine Dienstaufsicht | zu übertragen ist (das. § 22);
- e. die Feststellung der allgemeinen Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder | eines Amtsgerichts auf gutachtlichen Vorschlag desselben;
- f. die Beschlußfassung über einen von Mitgliedern verschiedener Gerichte | beantragten Wechsel ihrer Stellen;
- g. die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Fällen des § 8, | Absatz 3, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 21 des Ein= | führungsgesetzes zu demselben^b;
- h. die Anordnung der Vertretung eines Richters durch einen anderen | ständigen Richter (vergl. jedoch §§ 62 und 66 des G.=V.=G.), sofern eine | solche Vertretung nicht freiwillig übernommen wird, sowie die Bei= | ordnung nicht ständiger Richter nebst Bestimmung der Zeit der Bei= | ordnung und des Widerrufs derselben bei einer Beiordnung auf | unbestimmte Zeit nach § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- i. Wahl der Gerichtsschreiber, der sonstigen den Gerichten beigeordneten | Staatsbeamten und der Gerichtsvollzieher, letzterer vorbehaltlich der | Bestätigung der Wahl durch den Senat;
- k. Vorlage eines vom Senat zu genehmigenden Reglements über die | Beschäftigung und Beaufsichtigung der Referendare;
- l. Bestimmung der Zahl der Haupt= und Hülfschöffen, sowie der Ge= | schworenen, Vertheilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke | und Bestimmung der Zeit der Aufstellung und Einreichung der Ur= | listen, der Berufung des Ausschusses und der Auslobung der Schöffen | nach §§ 43, 57 und 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes;

[S. 109]

- m. Dienstanweisungen und Geschäftseinrichtungen für die Gerichtsschreiber, | die sonstigen den Gerichten beigeordneten Beamten und die Gerichts= | vollzieher (§§ 154, 155 des G.=V.=G.);
- n. Berichterstattung in Betreff der Versetzung von Richtern in den | Ruhestand;
- o. gutachtlicher Bericht in Betreff der Ernennung der Staatsanwälte;

^a Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

^b Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 77 – 80).

- p. Pflicht und Beruf, Mängel, welche im Bremischen Gerichtswesen | hervortreten, zu beachten und Vorschläge zur Abhülfe im Wege der | Verwaltung oder Gesetzgebung zu machen;
- q. auf Erfordern des Senats Erstattung von Gutachten in Justizange= | legenheiten und über Gesetzesvorlagen.

§ 6.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach absoluter Mehrheit unter entsprechender | Anwendung der §§ 196 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 7.

Bei Abstimmungen und Wahlen muß die Zahl der an den Verhandlungen | theilnehmenden Mitgliedern oder Stellvertreter aus dem Senate und Richtercollegium, | wenn ein Mitglied dies vorher verlangt, gleich sein.

§ 8.

Sollte in einem Falle Stimmengleichheit eintreten, so verstärkt sich die | Commission durch Zuziehung von drei Stellvertretern nach Entscheidung des Looses.

Wenn in Folge der Verhinderung von Mitgliedern oder Stellvertretern | die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellvertreter weniger als vier beträgt, | wird dieselbe durch besondere Wahl für diesen Fall ergänzt.

§ 9.

Wahlen erfolgen mittelst geheimer Abstimmung, wenn nicht einstimmig | hiervon Abstand genommen wird.

§ 10.

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Commission zur | Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet.

§ 11.

Die Beschlüsse und Wahlen der Justizverwaltungscommission werden dem | Senate mitgetheilt, welcher in Gemäßheit derselben in den Fällen des § 5 unter | a bis m die erforderlichen Ernennungen und Anordnungen (s. jedoch § 13) voll= | zieht und in den Fällen unter n bis q das Geeignete veranlaßt.

§ 12.

¹Die Justizverwaltungscommission bestimmt ihre Geschäftsordnung, soweit | dieses Gesetz dieselbe nicht regelt. ²Dieselbe unterliegt der Genehmigung durch den | Senat.

[S. 110]

§ 13.

Mitglieder der Gerichte, welche sich durch eine Verfügung nach § 5 unter | c, d, e, g, h beschwert erachten, sind befugt, Gegenvorstellung bei dem Senat | zu erheben, welcher nach erstattetem Berichte der Justizverwaltungscommission | die definitive Entscheidung trifft.

Zweiter Titel. | Das Richteramt.

I. Abschnitt. | Prüfungen und Vorbereitungsdienst.

§ 14.

Die erste juristische Prüfung wird nach Maßgabe der Uebereinkunft mit | der Kgl. Preussischen Regierung bei einer Preussischen Prüfungscommission nach | der dafür geltenden Prüfungsordnung abgelegt.

¹Die zweite Prüfung wird bei dem Oberlandesgerichte vor einer aus drei | Mitgliedern derselben von seinem Präsidium zu bildenden Prüfungscommission | abgelegt. ²Der Senat stellt auf Vorschlag des Oberlandesgerichts die Prüfungs= | ordnung fest.

§ 15.

¹Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei dem Senate anzubringen. ²Dem Gesuche sind beizufügen der Geburtsschein, das Zeugniß der Reife zur | Universität, Zeugnisse über ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf | einer Universität, in welches jedoch die etwaige Militärdienstzeit nicht einzurechnen | ist, mit dem Nachweise, daß mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer | deutschen Universität gewidmet waren; ferner das Zeugniß über die Militär= | verhältnisse; der Nachweis, daß der Kandidat einem

deutschen Staate angehört und | ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem auch der Gang der | Universitätsstudien darzulegen ist.

Der Senat wird, falls er sich für die Zulassung des Nachsuchenden entscheidet, | denselben mit einem Zulassungsbescheide versehen.

Mit dem Zulassungsbescheide hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden | der Prüfungscommission zu melden.

§ 16.

Diejenigen, welche die erste Prüfung bestanden haben, werden auf ihr | Ansuchen vom Senate zu Referendaren ernannt und eidlich verpflichtet.

¹Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung der Referendare beginnt deren | dreijähriger Vorbereitungsdienst, während dessen sie der allgemeinen Leitung und | Aufsicht des Präsidenten des Landgerichtes unterstellt sind. ²Die besondere Beauf= | sichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte | [S. 111] und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und Rechtsanwälten ob, welchen | die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind.

Mindestens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes ist dem Dienste bei den | Gerichten zu widmen.

¹Der Senat bestimmt auf vom Präsidenten des Landgerichts genehmigten | Antrag eines Referendars, ob, bei welcher Behörde und wie lange der Referendar | im Verwaltungsdienst zu beschäftigen ist. ²Diese Beschäftigung soll ein Jahr nicht | überschreiten.

Vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassene Rechts= | anwälte können auf ihr Ansuchen als Referendare beschäftigt werden.

Dieselben sind auf ihr Ansuchen vom Senat zu Referendaren zu ernennen | und nach zweijährigem Vorbereitungsdienste zur zweiten Prüfung zuzulassen.

§ 17.

¹Referendare können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen. | ²Denselben kann nach Maßgabe des im § 5 k gedachten Reglements durch den | Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner | richterlicher Geschäfte übertragen werden. ³Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme | letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen | und Verhaftungen, sowie zu den die Bildung der Schöffens= und Schwurgerichte | betreffenden Geschäften sind Referendare nicht befugt.

Referendare können ferner vom Senat während des Vorbereitungsdienstes | bei der Staatsanwaltschaft mit Vertretung derselben vor den Amtsgerichten betraut | und vom Gerichte nach § 144 der Strafprozeßordnung^a zu Vertheidigern bestellt werden.

§ 18.

Referendare, welche durch eine tadelhafte Führung sich der Belassung im | Justizdienste unwürdig zeigen, können auf Antrag des Präsidenten des Landgerichtes | von dem Senate aus dem Dienste, vorbehaltlich der Wiederanstellung im Fall des | Wahlverhaltens, entlassen werden.

§ 19.

Nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar auf sein | Ansuchen vom Senat zur zweiten Prüfung zugelassen und zu dem Ende an den | Präsidenten des Oberlandesgerichts verwiesen.

II. Abschnitt. | Wahl der Richter.

§ 20.

Die Richterstellen im Landgerichte und den Amtsgerichten werden entweder | von der Justizverwaltungscommission durch Versetzung Bremischer Richter (vgl. § 5 | [S. 112] unter b und g) oder durch das in §§ 22 – 31 geordnete Wahlverfahren aus | anderen zum Richteramte befähigten Personen besetzt.

^a Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

§ 21.

Ist eine Richterstelle zu besetzen, so hat zunächst binnen vier Wochen nach | Eintritt des Falles die Justizverwaltungscommission gemäß § 5 unter b Beschluß | zu fassen, und zwar, sofern sie sich für eine Versetzung entscheidet, auch bezüglich | der dadurch vacant werdenden Stelle.

§ 22.

Die nach dem Beschlusse der Justizverwaltungscommission vacant bleibende | Stelle wird durch eine Wahl besetzt, welche von einem aus neun Mitgliedern | bestehenden gemeinschaftlichen Wahlausschuß des Senats, der Bürgerschaft und des | Richtercollegiums binnen sechs Wochen nach Eingang jenes Beschlusses bei dem | Senate vorzunehmen ist.

§ 23.

¹Der Senat, die Bürgerschaft und das Richtercollegium wählen spätestens | binnen vier Wochen nach Erledigung einer Richterstelle aus ihrer Mitte je drei | Wahlmänner und einen Stellvertreter durch geheime Abstimmung nach absoluter | Mehrheit. ²Die Bürgerschaft und das Richtercollegium zeigen die von ihnen | getroffene Wahl sofort dem Senate an.

§ 24.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter haben vor | versammelten Senate dem Präsidenten desselben folgenden Eid zu leisten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß | verfahren, einzig das Wohl des Staates im Auge haben und nur | einem solchen meine Stimme geben, den ich zu der zu besetzenden Richterstelle für würdig und tüchtig halte. | So wahr mir Gott helfe!“

§ 25.

Nach Eingang des Beschlusses der Justizverwaltungscommission in Betreff | der zu besetzenden Land= oder Amtsgerichtsstelle bei dem Senate (§ 11) hat das | den Vorsitz im Wahlausschusse führende Mitglied desselben ohne Verzug den | Zusammentritt dieses Ausschusses zu veranlassen.

§ 26.

Wählbar zum Richter ist jeder, welcher entweder:

- 1) in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, oder
- 2) an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen | Lehrers des Rechts bekleidet hat oder bekleidet, oder

[S. 113]

- 3) vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die für die Zu= | lassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten vorgeschriebene | Prüfung bestanden hat und drei Jahre als Rechtsgelehrter in praktischer | Wirksamkeit gewesen ist.

§ 27.

¹In der Wahlversammlung werden von den Wahlmännern diejenigen wähl= | baren Rechtsgelehrten, welche sie für die erledigte Stelle vorschlagen, namhaft gemacht. ²Es findet eine freie Besprechung der Vorschläge statt. ³Kommt im ersten Termin | die Wahl nicht zu Stande, so können weitere Sitzungen zur Fortsetzung des | Wahlverfahrens anberaumt werden.

Wenn ein Mitglied des Wahlausschusses vorgeschlagen wird und die Wahl | nicht ablehnt, so wird der Stellvertreter aus der Körperschaft, welcher das Mitglied | angehört, zur Theilnahme am Wahlverfahren berufen.

§ 28.

Die Wahlmänner sind verpflichtet, die im Ausschuß gepflogenen Verhand= | lungen geheim zu halten, soweit nicht die Genehmigung der Rücksprache mit Dritten | besonders beschlossen wird.

§ 29.

¹Die Wahl selbst erfolgt in einer Wahlversammlung, an welcher neun Wahl= | männer Theil nehmen, mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmen= | mehrheit. ²Ergiebt sich dann nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter | Weglassung desjenigen, welcher

die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahl= | versuch erneuert, und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine | absolute Mehrheit erreicht ist.

Haben zwei oder mehrere die gleiche niedrigste Stimmenzahl erhalten, so | erfolgt über diese eine gesonderte geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich bei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahl= | versuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

Ergiebt der wiederholte Wahlversuch wiederum hinsichtlich desjenigen, | welcher wegzulassen ist, kein Endergebniß, so entscheidet das Loos.

§ 30.

Ueber das Ergebniß der Wahl wird ein von den Wahlmännern zu unter= | zeichnendes Protokoll aufgenommen und nach Mittheilung desselben an den Senat | und Annahme der Wahl von Seiten des Erwählten die Ernennung desselben vom | Senate vollzogen und hier- von der Bürgerschaft und dem Richtercollegium Mit= | theilung gemacht.

§ 31.

Der so gewählte und ernannte Richter wird vom Präsidenten des Senats | vor versammeltem Senate und Richtercollegium in sein Amt eingeführt und hat | dabei folgenden Amtseid abzuleisten:

[S. 114]

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute | Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen | der Person, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, | einzig das Recht vor Augen haben, und die Gesetze und rechtlichen | Gewohnheiten nach meinen besten Wissen und Gewissen zur An= | wendung bringen will. So wahr mir Gott helfe!“

III. Abschnitt. | Amtsverhältnisse der Richter.

A. im Allgemeinen.

§ 32.

¹Die Mitglieder der Gerichte dürfen neben ihrem Amte kein anderes Berufs= | geschäft betreiben, auch dem Vorstand, Verwaltungs= oder Aufsichtsath einer auf | Erwerb gerichteten Gesellschaft ohne Genehmigung des Senats nicht angehören. ²Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und, wenn die Stelle mittelbar oder | unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist, zu versagen.

§ 33.

Das Dienstalster wird rücksichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes | ernannten Richter nach der Zeit des Eintritts derselben in das Richtercollegium, | rücksichtlich der künftig Ernannten nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum | Richter bestimmt.

§ 34.

¹Die Richter und Gerichtsschreiber legen in den Gerichtssitzungen eine auf | Vorschlag der Justizverwaltungscommission vom Senat zu bestimmende Amtstracht | an. ²Ebenso die Staatsanwälte und die Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen | des Landgerichts in Strafsachen und des Schwurgerichts.

B. Gehalt der Richter.

§ 35.

Das jährliche Gehalt der Richter beträgt ohne Unterschied zwischen Land= | richtern und Amtsrichtern fünftausend Mark mit Alterszulagen von fünf zu fünf | Jahren von je eintausend Mark, hinsichtlich der letzten Alterszulage aber von vier= | hundert Mark bis zum Höchstbetrage von achttausend vierhundert Mark.

§ 36.

In Beziehung auf die Alterszulagen wird die Zeit angerechnet, während | deren der Richter nach vollendetem sieben und zwanzigsten Lebensjahre im Dienste | des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates ein etatmäßiges Amt bekleidet hat | oder als Rechtsanwalt in Wirksamkeit gewesen ist.

[S. 115]

§ 37.

¹Der Präsident des Landgerichts erhält eine persönliche Zulage von jährlich | eintausend Mark. ²Diese Zulage kommt bei der Berechnung des Ruhegehalts nicht in | Anrechnung.

§ 38.

In Betreff des Anspruchs der Richter auf Gewährung und Zahlungszeit | des Gehalts und der Alterszulage, sowie in Betreff des Gnadenquartals für | Hinterbliebene kommen die Bestimmungen in den §§ 13, 14, 18 und 19 des Beamten- | gesetzes vom 23. December 1874^a zur entsprechenden Anwendung.

§ 39.

Hinsichtlich der vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richter | und des ersten Staatsanwalts behält es bis zum 1. October 1879 und, sofern sie | nicht vor dem 1. October 1879 dem Senate schriftlich anzeigen, daß sie sich den | Bestimmungen der §§ 35 bis 38 unterwerfen, auch ferner bei den bisher gelten= | den Bestimmungen über den Betrag des Gehalts sein Bewenden, jedoch mit der | Abänderung, daß der nach zehnjähriger Amtsdauer eintretende Höchstbetrag ihres | Gehalts auf achttausend vierhundert Mark erhöht wird.

C. Urlaub und Stellvertretung.

§ 40.

Jeder Richter kann sich, sofern für seine Vertretung gesorgt ist, ohne | Urlaub für höchstens drei Tage vom Sitze seiner Thätigkeit entfernen.

§ 41.

Urlaub wird dem Präsidenten des Landgerichts vom Senat, allen übrigen | Richtern vom Präsidenten des Landgerichts ertheilt.

Wegen Versagung eines Urlaubs findet ein Recurs an den Senat statt.

§ 42.

Die Mitglieder desselben Gerichts und verschiedener Gerichte können sich im | Falle der Behinderung gegenseitig freiwillig vertreten und sind dazu auf Anordnung | der Justizverwaltungscommission (§ 5 h) verpflichtet.

§ 43.

Soweit in einzelnen Fällen die Vertretung durch einen ständigen Richter | nicht möglich ist, kann dieselbe einem Bremischen Rechtsanwalt mit dessen Zu= | stimmung übertragen werden, welchen der Senat auf Vorschlag der Justizver= | waltungscommission ernannt und auf das Richteramt beedigt.

Hiervon abgesehen findet eine Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch | nicht ständige Richter nicht statt. (Vergl. jedoch § 17.)

[S. 116]

§ 44.

Der Präsident des Landgerichts hat, soweit erforderlich, für die Vertretung | beurlaubter und verhinderter Richter zu sorgen.

§ 45.

Die etwaige Entschädigung für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt | ist mit demselben im Voraus zu vereinbaren und wird aus der Staatskasse gezahlt.

Ständige Richter erhalten für Vertretung keine Vergütung; bei Vertretung | eines Richters in Bremerhaven durch einen stadtbremischen Richter oder im ent= | gegengesetzten Falle werden dem Vertreter jedoch die ihm dadurch erwachsenden | Kosten aus der Staatskasse ersetzt.

D. Versetzung in den Ruhestand.

§ 46.

Den Richtern steht unter den im § 36 des Beamtengesetzes erwähnten | Voraussetzungen ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und ein Ruhe= | gehalt zu.

^a Dok. 887.

§ 47.

¹Rücksichtlich des Vertrags und der Gewährung des Ruhegehalts finden die Bestimmungen in den §§ 43, 44, 47 bis 51 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung. ²Jedoch soll das Ruhegehalt den Betrag von fünftausend sechshundert Mark nicht übersteigen.

¹Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher der Richter im Dienste des Reiches oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates sich befunden oder als Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat. ²Die Zeit, während welcher der Richter Rechtsanwalt oder Notar in einem Bundesstaate gewesen ist, kommt unter Abzug von fünf Jahren in Anrechnung.

§ 48.

¹Den vor Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richtern bleiben die im § 27 des Richtergesetzes^a begründeten Ansprüche auf Versetzung in den Ruhestand und den Betrag des Ruhegehaltes vorbehalten. ²Für die Berechnung der Dienstjahre in Fällen dieses § 27 kommen die Vorschriften des § 28 des nämlichen Gesetzes in Anwendung.

§ 49.

Im Fall einer beantragten freiwilligen Versetzung in den Ruhestand finden die §§ 37 und 38 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung mit der näheren Bestimmung, daß vor der Entscheidung des Senats die Justizverwaltungscommission einen Bericht, einschließlich der nach § 38 daselbst der vorgesetzten Dienstbehörde obliegenden Erklärung, zu erstatten hat.

[S. 117]

§ 50.

Auf die unfreiwillige Versetzung der Richter in den Ruhestand finden die §§ 39, 40 daselbst mit der Maßgabe, daß die daselbst erwähnte Eröffnung vom Senate auf Bericht der Justizverwaltungscommission ausgeht, entsprechende Anwendung.

§ 51.

¹Der Senat übersendet, wenn der betreffende Richter binnen acht Tagen nach dieser Eröffnung sich mit der Versetzung in den Ruhestand nicht einverstanden erklärt, die Verhandlungen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher die Sache an den ersten Civilsenat dieses Gerichts zur Entscheidung verweist. ²Nach dem durch einen Commissar des entscheidenden Civilsenats, soweit erforderlich, die etwa streitigen Thatfachen erörtert, sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen festgestellt sind, dem in den Ruhestand zu versetzenden Richter auch Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Einwendungen gegeben ist, entscheidet der Civilsenat über die Versetzung in den Ruhestand in erster und letzter Instanz.

§ 52.

Rücksichtlich des Vertrages des Ruhegehalts steht dem in Ruhestand versetzten Richter der Rechtsweg im ordentlichen Prozeßverfahren offen.

E. Disziplinarverfahren.

§ 53.

¹Ein Richter, welcher seine Amtspflichten verletzt oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, welche sein Beruf erfordert, sich unwürdig erweist, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt. ²Hierauf finden die §§ 56 bis 60, 65, 66, 72 bis 91, 99 und 100 des Beamtengesetzes mit folgenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

§ 54.

Die Disziplinarstrafen sind die Ordnungsstrafen der Verwarnung und des Verweises, sowie die Dienstentlassung.

^a Dok. 803/5.

§ 55.

¹Die Ertheilung von Ordnungsstrafen steht dem Präsidenten des Landgerichts | zu. ²Dieselbe geschieht nach Anhörung des betreffenden Richters unter Angabe von | Gründen, schriftlich oder zu Protokoll.

§ 56.

Der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorangehen.

Auch der mit einer Ordnungsstrafe belegte Richter kann innerhalb einer | Woche nach der ihm gemachten Eröffnung auf die Entscheidung im förmlichen | Disziplinarverfahren antragen.

[S. 118]

§ 57.

Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgt auf Antrag | des durch Beschluß des Senats dazu zu ermächtigenden Staatsanwalts durch | Verfügung des Disziplinargerichts.

§ 58.

¹Das Disziplinargericht erster und letzter Instanz ist das Oberlandesgericht | in der Besetzung mit sieben Mitgliedern. ²Die Mitglieder, sowie einige Stell= | vertreter werden für jedes Geschäftsjahr vor Beginn desselben durch das Präsidium | bestimmt.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung ist eine Mehrheit | von mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Für den einzelnen Fall wird der Voruntersuchungsrichter vom Disziplinar= | gerichte aus den übrigen Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder aus den | Bremischen Richtern gewählt.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden nach jedesmaliger Bestim= | mung des Senats vom Oberstaatsanwalt oder einem der Staatsanwälte ausgeübt.

Die Staatsanwaltschaft erhält ihre Weisungen von der Justizcommission | des Senats.

§ 59.

Die Entscheidung des Disziplinargerichts kann auf Dienstentlassung oder | auf eine Ordnungsstrafe lauten.

§ 60.

¹Die in den §§ 73 bis 78 des Beamtengesetzes dem Senate überwiesenen | Geschäfte und Befugnisse stehen lediglich dem Disziplinargerichte zu. ²Mit der | in den §§ 79, 80 gestatteten Vertheidigung und Vertretung kann ein Rechtsanwalt | oder ein Richter vom Angeschuldigten beauftragt werden.

§ 61.

Die mündliche Verhandlung einschließlich der Urtheilsverkündigung ist | nicht öffentlich.

Zeugen und Sachverständige werden behufs ihrer Vernehmung in der Regel | einzeln eingeführt und treten nach derselben sofort wieder ab.

Das Protokoll wird von einem Mitgliede des Oberlandesgerichts oder eines | anderen Bremischen Gerichts geführt.

Von jedem Urtheile des Disziplinargerichts ist eine Ausfertigung dem | Senate, eine zweite dem Präsidenten des Landgerichts von Amtswegen mitzutheilen.

§ 62.

Gegen die Beschlüsse und Urtheile des Disziplinargerichts finden Rechts= | mittel nicht statt, wohl aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, | (Str.=P.=O.^a § 234) und die Wiederaufnahme des Verfahrens (das. § 399).

[S. 119]

§ 63.

¹Insoweit nicht aus diesem Gesetze ein Anderes sich ergibt, gelten für das | Disziplinarverfahren, einschließlich der Vollstreckung, die Vorschriften der Straf= | prozeßordnung

^a Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte | gehörigen Strafsachen. ²Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft des An= | geschuldigten finden jedoch nicht statt; auch finden die Absätze zwei und drei des | § 23 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

§ 64.

Wegen der vorläufigen Dienstenthebung finden die §§ 103 bis 108 des | Beamtengesetzes auf Richter mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 105 | dem Senat beigelegte Befugniß dem Disziplinargerichte zusteht.

Dritter Titel. | Die Gerichte.

I. Abschnitt. | Allgemeine Bestimmungen.

§ 65.

Außer dem laut Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 mit den freien Hanse= | städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Hanseatischen Oberlandesgerichte^a | treten im Bremischen Staate vom 1. October 1879 an
ein Landgericht und
ein Amtsgericht zu Bremen, sowie
ein Amtsgericht zu Bremerhaven
in Wirksamkeit.

§ 66.

Der Bezirk des Amtsgerichts zu Bremen erstreckt sich auf die Stadt Bremen | und Vegesack sowie das Landgebiet, der Bezirk des Amtsgerichts zu Bremerhaven | auf den Bezirk des bisherigen Amts daselbst.

§ 67.

Soweit erforderlich werden auf Bericht des Amtsgerichts zu Bremen durch | ein Mitglied desselben abzuhaltende regelmäßige Gerichtssitzungen zu Vegesack vom | Senate angeordnet werden.

§ 68.

In Bremen und Bremerhaven werden Kammern für Handelssachen errichtet.

§ 69.

¹Die Gerichte werden mit der zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen | Zahl von Mitgliedern und Directoren besetzt. ²Die Zahl derselben wird durch | Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 70.

Das Geschäftsjahr der Gerichte fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
[S. 120]

II. Abschnitt. | Amtsgerichte.

§ 71.

Den Amtsgerichten werden zugewiesen:

- 1) Das Verfahren in Ablösungssachen nach § 21 ff. der Ablösungs= | ordnung vom 8. Juli 1870^b,
- 2) das Expropriationsverfahren nach § 26 ff. der Verordnung vom | 14. Juni 1843^c,
- 3) alle zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausschluß der Vormund= | schaftssachen und der Angelegenheiten des Handels= und Musterregisters | gehörigen Geschäfte, namentlich auch
die Eröffnung und Verlesung von Testamenten,
die Annahme der bei Gericht zu hinterlegenden Testamente,
die Ertheilung von Erbbescheinigungen,
die Entgegennahme der Insinuation von Schenkungen,

^a Dok. 889.

^b Dok. 821 – Druckfehler im Original, das Datum muß richtigerweise lauten „8. Juli 1850“.

^c Dok. 779.

die Berichtigung einer Eintragung in die Standesregister nach | § 65 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875^a,

das Verfahren nach den Verordnungen vom 6. Juni 1864^b und | 31. December 1864^c,
um Papiere auf den Inhaber außer | und wieder in Kurs zu setzen,

- 4) die Aufsicht über die Notare in Gemäßheit der in §§ 29, 36 u. 37 | der Notariatsordnung^d
dem Obergerichte und dem Präsidenten desselben | übertragenen Befugnisse, un-
beschadet der Bestimmungen des Beamten= | gesetztes; die Disciplinarstrafe der
Suspension kann jedoch nur das | Präsidium des Landgerichts auf Bericht des
Amtsgerichts verhängen,

- 5) die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher.

§ 72.

¹Die den Amtsgerichten obliegenden Geschäftszweige werden in verschiedene | Abtheilungen, deren jeder ein Amtsrichter vorsteht, eingetheilt. ²Die Amtsgerichte | entwerfen einen Plan dieser Eintheilung der Geschäftszweige und der Vertheilung | der Abtheilungen an die einzelnen Amtsrichter. ³Der Entwurf nebst gutachtlichem | Bericht wird der Justizverwaltungscommission zur Feststellung der allgemeinen | Geschäftsvertheilung vorgelegt. (§ 5 e.)

§ 73.

Die dem Präsidenten des Richtercollegiums in § 62 des Beamtengesetzes | übertragenen Befugnisse gehen bezüglich der nichtrichterlichen Beamten des Land= | gerichts auf den Präsidenten des Landgerichts und bezüglich derjenigen der Amts= | gerichte auf die die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter über.

[S. 121]

III. Abschnitt. | Schöffengerichte.

§ 74.

Zum Schöffenamte sollen der Generaleinnehmer und der Steuerdirector nicht | berufen werden.

§ 75.

Die in den §§ 36, 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes^e den Vorstehern der | Gemeinden oder der den Gemeinden gleichstehenden Verbände zugewiesenen Geschäfte | werden in der Stadt Bremen von dem Vorsitz der Deputation für die Ver= | treterwahlen, in den Hafenstädten von den Vorsitzern der Gemeinderäthe, im | Landgebiete von den Gemeindevorstehern wahrgenommen.

Dieselben haben die im § 36 vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 76.

Die Vertrauensmänner werden für den Amtsgerichtsbezirk Bremen von | den Vertretern der Classen I. bis V., VII. und VIII. der Bürgerschaft, für den | Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven von dem Gemeinderathe daselbst gewählt.

^a Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzblatt, 1875, Nr. 4, S. 23 – 39).

^b Obrigkeitliche Verordnung, das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzten, betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1864, S. 245 f.).

^c Obrigkeitliche Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer und wieder in Cours zu setzen, betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1864, S. 313 f.).

^d Publication der neuen Gerichts=Ordnung, der neuen Notariats=Ordnung und den transitorischen Bestimmungen bey Einführungen dieser und der Ober=Appellations=Gerichtsordnung, vom 9. November 1820 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freyen Hansestadt Bremen, 1820, S. 94); vgl. **Dok. 748**.

^e Vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

IV. Abschnitt. | Landgericht.

§ 77.

Für die in dem letzten Absatze des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes | erwähnten Ansprüche ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streit= | gegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 78.

Für die nach § 57 i der Verfassung^a zu erstattenden Gutachten tritt an | Stelle des Schwurgerichts die Strafkammer des Landgerichts.

§ 79.

Das Präsidium des Landgerichts hat auf Ansuchen von Privatpersonen | Bescheinigungen über Bremische Rechtsnormen in dazu geeigneten Fällen auszustellen.

§ 80.

Die Prüfungen der Notare nach § 3 der Notariatsordnung werden von | einer vom Präsidium des Landgerichts aus den Mitgliedern des Richtercollegiums | zu bestellenden Commission vorgenommen.

V. Abschnitt. | Schwurgerichte.

§ 81.

Die Bestimmungen der §§ 74 bis 76 finden auch auf das Geschworenenamt | Anwendung.
[S. 122]

VI. Abschnitt. | Kammern für Handelssachen.

§ 82.

Der Vorsitz der Kammer für Handelssachen in Bremen wird von dem | Präsidium des Landgerichts nach Maßgabe der §§ 62 und 63 des Gerichtsver= | fassungsgesetzes bestellt.

§ 83.

Das Handelsregister und Musterregister wird für den Bezirk des Amts= | gerichts zu Bremen bei der Kammer für Handelssachen daselbst, für den Bezirk | des Amtsgerichts zu Bremerhaven bei der dortigen Kammer für Handelssachen | geführt.

Die im § 9 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche^b | bezeichneten Funktionen üben die Vorsitz der Kammern aus.

§ 84.

Die Zahl der Handelsrichter wird nach eingeholtem Gutachten der Justiz= | verwaltungscommission vom Senat bestimmt.

§ 85.

Derselbe ernennt auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammer die | Handelsrichter.

§ 86.

Am Schluß eines jeden Jahres scheidet der dritte Theil der Handelsrichter | nach dem Dienstalter aus und wird durch neu ernannte Mitglieder ersetzt.

Im Falle einer außerordentlichen Erledigung tritt das neu ernannte Mit= | glied an die Stelle des ausgeschiedenen bis zum Schlusse der Dienstzeit desselben.

§ 87.

Die ernannten Handelsrichter sind zur Annahme und Fortführung dieses | Ehrenamts verpflichtet.

§ 88.

Dieselben haben vor Antritt des Amts vor versammeltem Senat folgenden | Eid abzuleisten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute | Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen | der Person, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, | einzig das Recht vor Augen haben, und die

^a Dok. 880.

^b Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel=Ordnung, der Nürnberger Wechsel=Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 32, S. 379 – 381).

Gesetze und rechtlichen | Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung | bringen, auch die mir beiwohnende Sachkunde gewissenhaft benutzen | will. So wahr mir Gott helfe!“

[S. 123]

VII. Abschnitt. | Gerichtsschreiberei.

§ 89.

Als Gerichtsschreiber können angestellt werden:

- 1) diejenigen, welche die erste juristische Prüfung (§ 2 des Gerichts= | verfassungsgesetzes) bestanden haben,
- 2) diejenigen, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst bestanden haben.

§ 90.

Eine Prüfung für den unteren Justizdienst findet in der Regel jährlich | ein Mal statt.

¹Ueber Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident | des Landgerichts. ²Der Nachsuchende hat einen selbstverfaßten Lebenslauf sowie | Zeugnisse über gute Führung und Nachweise darüber beizubringen, daß er

- 1) Angehöriger des Deutschen Reichs und volljährig ist,
- 2) die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat oder | doch im Besitze entsprechender Schulkenntnisse sich befindet,
- 3) mindestens zwei Jahre bei einem Deutschen Gerichte oder einer Deutschen | Staatsanwaltschaft praktisch beschäftigt gewesen ist. Nach Ermessen | des Präsidenten des Landgerichts kann auch der Nachweis der | Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt während des gleichen Zeit= | raums für genügend angenommen werden.

§ 91.

¹Die Prüfungen erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. ²Die | Mitglieder werden jährlich vom Präsidium des Landgerichts aus Zahl der | Land= oder Amtsrichter bestimmt.

§ 92.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht namentlich in Aufnahme des Protokolls | einer gerichtlichen Verhandlung, Anfertigung einer Klage nach mündlichem Auftrage | und Aufstellung einer Gebührenrechnung für Gericht und Rechtsanwalt aus einer | größeren Akte.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntniß der Grund= | züge des Rechts= und des Prozeßverfahrens und auf specielle Kenntniß der die | Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen der Civil= | und Strafprozeßordnung^b, wie auch der sonstigen diese betreffenden Gesetze und | Verordnungen.

§ 93.

Die Zahl und das Gehalt der Gerichtsschreiber und Gerichtsdienier wird | durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§. 94.

Den Gerichten wird das außerdem erforderliche Kanzlei= und Dienersonal | beigegeben, und dessen Zahl und Gehalt in gleicher Weise festgestellt, sofern nicht | [S. 124] den Gerichten die deshalbige Bestimmung durch Bewilligung einer hierfür zu ihrer | Verfügung stehenden Summe im Budget überlassen wird.

§ 95.

Der Senat ernennt gemäß dem Vorschlag der Justizverwaltungscommission | die dem Landgericht und den Amtsgerichten beizuordnenden Gerichtsschreiber, Gerichts= | diener und sonstigen Staatsbeamten.

§ 96.

¹Das Präsidium des Landgerichts stellt die erforderlichen Hülfschreiber und | andere untergeordnete Bedienstete des Landgerichts an. ²Bei dem Amtsgerichte zu | Bremen erfolgt diese Anstellung durch den die allgemeine Dienstaufsicht führenden | und die beiden

^a Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

^b Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

ältesten Amtsrichter, zu Bremerhaven durch die dortigen Amts- | richter gemeinschaftlich.

VIII. Abschnitt. | Gerichtskasse und Rendantur.

§ 97.

Für die Kassen- und Rendanturgeschäfte sämtlicher Gerichte, welche in | Bremen ihren Sitz haben, besteht eine gemeinschaftliche Kassenverwaltung und | Rendantur.

§ 98.

Rücksichtlich der Anstellung der für diesen Dienstzweig erforderlichen Beamten | und Bediensteten sowie des Gehalts derselben finden die Vorschriften in den §§ 93 | bis 96, Satz 1, entsprechende Anwendung.

Vierter Titel. | Richtercollegium.

§ 99.

Das Richtercollegium bilden sämtliche ständige Mitglieder des Landgerichts | und der Amtsgerichte.

§ 100.

Den Vorsitz im Richtercollegium führt der Präsident des Landgerichts und | in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter (§ 65 G.=V.=G.).

§ 101.

Zu Beschlüssen und Wahlen des Richtercollegiums ist die Theilnahme | mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.

§ 102.

Das Richtercollegium hat folgende Obliegenheiten:

- a. Wahl des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts unter | Vorbehalt der Genehmigung der Wahl und der Ernennung des Er- | wählten durch den Senat;
- b. Wahl der Wahlmänner und Stellvertreter aus seiner Mitte zur Theil- | nahme an dem Wahlausschusse für Richterwahlen (§ 25);

[S. 125]

- c. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungscommission | aus seiner Mitte (§ 2);
- d. Vorschläge in Betreff der Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörde | und der Zahl ihrer Mitglieder;
- e. Wahl der aus der Mitte des Richtercollegiums zu wählenden richter- | lichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, sowie des Vorsitzers und | Stellvertreters;
- f. Wahl der dem Senat vorzuschlagenden Mitglieder der Disziplinar- | kammer und des Disziplinarhofs (§ 70 des Beamtengesetzes);
- g. Wahl des Voruntersuchungsbeamten im Disziplinarverfahren (§ 67 | daselbst).

§ 103.

Die Wahl des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts nach § 102 a | ist im Falle des Ausscheidens eines dieser Beamten aus dem Landgerichte erst | nach Versetzung der dadurch im Landgerichte erledigten Richterstelle vorzunehmen.

§ 104.

Der Senat ernennt im Fall des § 102 a nach Genehmigung der Wahl | den Erwählten zum Präsidenten bzw. Director des Landgerichts und vollzieht | in den Fällen des § 102 e, f, g die Ernennung der vom Richtercollegium Erwählten.

§ 105.

Die im § 102 erwähnten Wahlen des Richtercollegiums finden in geheimer | Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit statt, wenn nicht die Anwesenden | einstimmig auf eine förmliche Wahl verzichten.

Fünfter Titel. | Vormundschaftsbehörden.

§ 106.

Vormundschaftsbehörden bestehen für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und | Bremerhaven.

§ 107.

Auf dieselben gehen die im § 40 des Gesetzes vom 1. April 1876^a der | Pupillencommission und dem Amte Vegesack bezw. dem Amte Bremerhaven über= | tragenen Vormundschafftssachen über (s. jedoch §§ 593 – 627 d. C.=P.=O.)

§ 108.

Für die Vormundschaftsbehörde des Bezirks des Amtsgerichts Bremen gelten | die folgenden Vorschriften der §§ 109 bis 116.

§ 109.

¹Die Vormundschaftsbehörde wird aus Mitgliedern des Landgerichts oder | Amtsgerichts Bremen gebildet. ²Zu Mitgliedern derselben können auf Antrag des | Richtercollegiums vom Senate auch andere nicht dem Richtercollegium angehörige | Personen ernannt werden. ³Das Amt derselben ist ein Ehrenamt. ⁴Die Mehrheit | der Mitglieder muß jedoch den Gerichten angehören.

[S. 126]

§ 110.

Auf Vorschlag des Richtercollegiums stellt der Senat die Zusammensetzung | und Zahl der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde fest.

§ 111.

¹Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde werden auf drei Jahre gewählt. | ²Die durch das regelmäßige Ausscheiden von Mitgliedern nach Ablauf der drei= | jährigen Dienstzeit erledigten Stellen werden durch neue Wahlen und Ernennungen | wieder besetzt. ³Ebenso tritt im Fall einer außerordentlichen Erledigung ein Ersatz, | jedoch nur für den Rest der Dienstzeit des Ausscheidenden, ein.

Die Ausscheidenden können sofort wieder ernannt werden.

§ 112.

¹Nicht dem Richtercollegium angehörige Personen können die Uebernahme | des Amts ablehnen, sind aber im Falle der Uebernahme dasselbe bis zum Ablauf | der dreijährigen Dienstzeit beizubehalten verpflichtet. ²Richterliche Mitglieder | führen auf ihr Ansuchen vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, vom | Richtercollegium aus der Vormundschäftsbehörde entlassen werden.

§ 113.

¹Sämmtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörde haben gleiches Stimm= | recht. ²An Entscheidungen über Rechtsverhältnisse muß aber mindestens ein Richter | Theil nehmen.

§ 114.

¹Der Vormundschaftsbehörde wird das erforderliche Rechnungs=, Kanzlei= | und Dienpersonal beigegeben. ²Die Zahl und Gehalte desselben werden durch | Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 115.

Der Senat ernennt auf Vorschlag der Vormundschaftsbehörde Rechnungs= | beamte, Kanzlisten sowie sonstige derselben beigeordnete Staatsbeamten.

§ 116.

Die Vormundschaftsbehörde bestellt die erforderlichen Hülffsschreiber, Boten | und andere untergeordnete Bedienstete.

§ 117.

¹Die Vormundschaftsbehörde für Bremerhaven ist das dortige Amtsgericht, | dem auf seinen Antrag vom Senat auch nicht richterliche Mitglieder zugeordnet | werden können. ²Auf diese finden in solchem Falle die Vorschriften der §§ 109 bis | 113 entsprechende Anwendung.

^a Dok. 884.

Sechster Titel. | Staatsanwaltschaft.

§ 118.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

- a. beim Landgerichte und beim Schwurgerichte durch Staatsanwälte in der | durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft zu bestimmenden Zahl;

[S. 127]

- b. bei dem Amtsgericht zu Bremen und bei dem Schöffengericht daselbst | durch denjenigen der Staatsanwälte, welcher vom Senat mit den | Geschäften des Amtsanwalts beauftragt ist, sowie nach Bedürfnis durch | sonstige mit diesen Geschäften beauftragte Beamte;
- c. bei dem Amtsgericht zu Bremerhaven und bei dem Schöffengericht | daselbst durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

§ 119.

Die Staatsanwälte werden aus den zum Richteramte befähigten Personen nach | vorgängiger Einholung eines Gutachtens der Justizverwaltungscommission ernannt.

Zu Amtsanwälten können auch solche Personen ernannt werden, welche zum | Richteramt nicht befähigt sind.

§ 120.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht führt den Amts= | titel Erster Staatsanwalt.

§ 121.

¹Von den beim Landgerichte angestellten Staatsanwälten beziehen zwei das | gleiche Gehalt, wie die Land= und Amtsrichter. ²Das Gehalt der andern Staats= | anwälte und Amtsanwälte wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt.

§ 122.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 123.

Die Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Beamten der Staatsanwaltschaft | (G.=V.=G. § 148. 2) übt der Senat durch seine Justizcommission.

§ 124.

Der Senat kann im Interesse des Dienstes jederzeit einen Beamten der | Staatsanwaltschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzen und finden in solchem | Fall wegen des Wartegeldes die §§ 30 bis 35 des Beamtengesetzes Anwendung.

Siebenter Titel. | Gerichtsvollzieher.

§ 125.

Gerichtsvollzieher müssen die Befähigung zum Gerichtsschreiber besitzen.

§ 126.

Dieselben werden angestellt und sind zuständig für den Bezirk eines | Amtsgerichts.

§ 127.

Die Gerichtsvollzieher sind Staatsbeamte und stehen unter Aufsicht des mit | der Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichters.

[S. 128]

§ 128.

Verfügungen ausländischer Gerichte und Ladungen vor auswärtige Gerichte | dürfen die Gerichtsvollzieher nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Amts= | gerichts zustellen.

§ 129.

Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel und sind zuständig, Siegelungen, | Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters | vorzunehmen, einstweilige Verfügungen des Gerichts in Ehesachen in dessen Auf= | trag auszuführen und freiwillige Versteigerungen abzuhalten.

Denselben kann auch die Erhebung von Wechselprotesten im Landgebiete | übertragen werden.

§ 130.

Die allgemeinen Grundsätze für die Organisation des Gerichtsvollzieher= | dienstes im Zusammenhange mit den vom Senat für die etwaigen Nebengeschäfte | dieser Beamten zu treffenden Bestimmungen werden vom Senat im Wege der | Dienstordnung festgestellt.

Achter Titel. | Vorübergehende Bestimmungen.

§ 131.

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit dies zur Vorbereitung der | Einführung der Reichsjustizgesetze und dieses Gesetzes erforderlich ist, am Tage | der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft. ²Ebenso die Bestimmungen der | §§ 22 bis 31 über die Richterwahl und die Gehaltsbestimmungen der §§ 36, 37 | und 39 für die nach jenem Tage zu wählenden Richter und Staatsanwälte.

Die erforderlichen Wahlen werden vom Richtercollegium in seiner Zusammen= | setzung nach dem jetzigen Rechte vorgenommen.

Die Geschäfte der Amtsrichter nach §§ 38 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes | werden, insoweit vor dem 1. October 1879 erforderlich, von den Polizeirichtern | wahrgenommen.

§ 132.

¹Der Wahlausschuß (§ 23) wählt zeitig vor dem 1. October 1879 die zur voll= | ständigen Besetzung des Landgerichts und der Amtsgerichte erforderliche, durch | Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmte Zahl der Richter, so weit die | Zahl der bei dem Eintritt der neuen Gerichtsverfassung in Thätigkeit befindlichen | Richter hierzu nicht ausreicht, vorbe= | hältlich der weiteren Bestimmung, welchem | Gerichte dieselben zugewiesen werden. ²Die beiden Amtsassessoren zu Bremerhaven | treten in die Reihe der Richter vom 1. October 1879 an unter gleichem Vorbehalte ein.

§ 133.

Die bei Eintritt der neuen Gerichtsverfassung lebenslänglich bestellten Vor= | sitzer der Gerichte werden und zwar der Präsident des Obergerichts und Richter= | [S. 129] collegiums zum Präsidenten, die Directoren des Untergerichts und Criminalgerichts | zu Directoren des Landgerichts, der Director des Handelgerichts zum Vorsitz | der Kammer für Handelssachen in Bremen berufen.

§ 134.

Die vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes erwählten Mitglieder des | Richtercollegiums, welche am 1. October 1879 das sechzigste Lebensjahr vollendet | haben und fünf= undzwanzig Jahre Mitglieder des Richtercollegiums gewesen sind, | sind auf ihren vor dem 1. Juli 1879 zu stellenden Antrag zum 1. October 1879 | mit vollem Richtergehalt in den Ruhestand zu versetzen.

§ 135.

Die bei Eintritt der neuen Gerichtsverfassung angestellten Staatsanwälte | bleiben in gleicher Eigenschaft bei dem Landgerichte.

§ 136.

¹Die Justizverwaltungscommission stellt bei der ersten Einrichtung der Land= | gerichte und Amtsgerichte die Vertheilung der Richter (ausgenommen die im § 133 | erwähnten Vorsitzter) und vorbehältlich der Bestimmung des § 102 a) in das | Landgericht und die Amtsgerichte zu Bremen und Bremerhaven sowie die weitere | Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Landgerichts nach Maßgabe des § 20 | des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz fest. ²Der Senat vollzieht | demgemäß die Ernennungen.

§ 137.

In gleicher Weise werden die zur Zeit der Einführung der Gerichts= | verfassung angestellten Gerichtssecretäre und Aktuare, sowie die sonstigen den Gerichten | beigeordneten Staatsbeamten von der Justizverwaltungscommission dem Landgerichte | und den Amtsgerichten zugetheilt.

§ 138.

Die zur Zeit der Einführung der Gerichtsverfassung angestellten Gerichts= | boten werden auf ihren Antrag vom Senat zu Gerichtsvollziehern ernannt.

§ 139.

¹Die Wahl des Vorsitzers und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde | zu Bremen erfolgt vor dem 1. October 1879. ²Der Senat vollzieht demgemäß | die Ernennungen.

§ 140.

Als erstes Geschäftsjahr der Gerichte gilt die Zeit von Einführung der | Gerichtsverfassung bis zum 31. December 1880.

§ 141.

¹Der vorgeschriebene Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter der Justiz= | verwaltungscommission aus dem Richtercollegium findet zum ersten Male am Schlusse | des Jahres 1880 statt. ²Die Reihenfolge der Ausscheidenden richtet sich in diesem | [S. 130] Falle, sowie rücksichtlich der Mitglieder der gedachten Commission auch für das | folgende Jahr nach dem Lebensalter derselben.

§ 142.

Im Frühjahr 1849 findet eine Neuwahl kaufmännischer Mitglieder des | Handelsgerichts an Stelle der zu dieser Zeit ausscheidenden Mitglieder nicht statt.

¹Die am 1. October 1879 bei dem Handelsgerichte fungirenden kaufmännischen | Mitglieder bleiben bis zu folgenden Terminen als Handelsrichter bei der Kammer | für Handelssachen in Bremen in Wirksamkeit. ²Am Schlusse der Jahre 1879 und | 1880 scheiden je drei kaufmännische Handelsrichter nach dem Dienstalter und bei | gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter aus. ³Die übrigen jetzt fungirenden kauf= | männischen Mitglieder scheiden am Schlusse des Jahres 1881 aus.

§ 143.

Am Schlusse der Jahre 1879, 1880 und 1881 wird je der dritte Theil | der nach § 84 bestimmten Zahl der kaufmännischen Handelsrichter bei der | Kammer für Handelssachen in Bremen gemäß den §§ 85, 86 ernannt.

§ 144.

Während der ersten drei Jahre nach Einführung der Gerichtsverfassung | können Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher angestellt werden, welche die in | den §§ 89 bis 92 vorgeschriebene Befähigung nicht besitzen.

§ 145.

In den vom 2. bis 30. September 1879 stattfindenden Gerichtsterminen | werden neue Klagen nur in den im § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes | bezeichneten Sachen, sowie ferner in Handfestensachen und wenn vom Vorsitz der | betreffenden Gerichts Erlaubniß zur Ladung ertheilt worden ist, zugelassen.

§ 146.

Dieses Gesetz tritt, abgesehen vom § 131 und anderen für eine frühere Zeit | gegebenen Bestimmungen, am 1. October 1879 in Kraft.

In entsprechender Weise tritt das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, | bis zum 1. October 1879 außer Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 17. Mai 1879.

**[890/1] Verordnung, betreffend Ausführung des § 153 des
Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 22. August 1879**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2712.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 22. August) 1879, S. 261 f. (gedruckt).

[S. 261] . . .

XL. Verordnung, betreffend Ausführung des § 153 des Gerichts= | verfassungsgesetzes.
Vom 22. August 1879.

Auf Grund des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes^a, wonach diejenigen | Klassen von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche als Hilfsbeamte | [S. 262] der Staatsanwaltschaft zu fungiren haben, von der Landesregierung zu bezeichnen | sind, werden hiedurch die nachstehend bezeichneten Beamten zu Hilfsbeamten der | bei dem Landgericht ernannten Staatsanwälte bestellt:

in Bremen der Polizeiinspector, der Criminalcommissär, die | Districtscommissäre, der Nachtwachenmeister, die Nachtwachenaufseher, | der Polizeidiener, im Landgebiet der Oberwachtmeister und die Landjäger, in den Hafenstädten die sämtlichen dortigen Polizeibeamten | mit Ausnahme der Nachtwächter.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 19. und bekannt | gemacht am 22. August 1879.

[890/2] Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 27. April 1880

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 27. April) 1880, S. 45 (gedruckt).

[S. 45]

XVII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zu dem | Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.
Vom 27. April 1880.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Dem § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom | 17. Mai 1879^b wird als § 129a folgende Bestimmung nachgefügt:

§ 129a.

Der Senat ist befugt commissarisch Gerichtsvollzieher, welche die Befähigung | zum Gerichtsschreiber nicht zu besitzen brauchen, für einen von dem Senat zu | bestimmenden Theil eines Amtsgerichtsbezirks widerruflich anzustellen und denselben | für diesen Bezirk die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers ganz | oder theilweise zu übertragen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 27. April 1880.

[890/3] Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 15. Februar 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 2 vom 15. Februar) 1882, S. 7 (gedruckt).

[S. 7] . . .

VI. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum | Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879.

^a Vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

^b Dok. 890.

Vom 15. Februar 1882.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Dem § 19 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 17. Mai 1879^a wird als § 19a folgende Bestimmung nachgefügt:

§ 19a.

¹Ein Referendar, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Ab= | lauf von mindestens neun Monaten vom Senate zu einer nochmaligen Prüfung | zugelassen werden. ²Besteht der Referendar auch die wiederholte Prüfung nicht, so | wird seine Ernennung zum Referendar zurückgenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt | gemacht am 15. Februar 1882.

[890/4] Gesetz, betreffend die Aenderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 1. Oktober 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 1. Oktober) 1882, S. 119 (gedruckt).

[S. 119]

XXVII. Gesetz, betreffend die Aenderung des § 14 des Ausführungs= | gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 1. Oktober 1882.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 des Ausführungsgesetzes zum | Gerichtsverfassungsgesetz^b tritt die folgende Bestimmung:

Die erste juristische Prüfung wird nach Maßgabe der Uebereinkunft mit | der Königlich Preußischen Regierung bei einer Preußischen Prüfungskommission, | oder nach Maßgabe der Uebereinkunft mit dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß= | Lothringen bei der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Colmar nach der | für die betreffende Prüfungskommission maßgebenden Prüfungsordnung abgelegt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. September | und bekannt gemacht am 1. Oktober 1882.

[890/5] Gesetz, betreffend Abänderung des § 86 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 14. November 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 14. November) 1882, S. 137 (gedruckt).

[S. 137]

XXXII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 86 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 14. November 1882.

^a Dok. 890.

^b Dok. 890.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz des § 86 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend | die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes^a, ist aufgehoben. An dessen Stelle | tritt die folgende Bestimmung:

¹Die Dienstzeit der Handelsrichter beträgt drei Jahre. ²Sie | beginnt und schließt mit den Kalenderjahren. ³Die Ausscheidenden | werden, nach Maßgabe der gemäß § 84 bestimmten Zahl, durch | neuernannte Mitglieder ersetzt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt | gemacht am 14. November 1882.

[890/6] Gesetz, betreffend die Aenderung des § 144 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, vom 28. November 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 28. November) 1882, S. 139 (gedruckt).

[S. 139]

XXXIV. Gesetz, betreffend die Aenderung des § 144 des Ausführungs= | gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 28. November 1882.

An Stelle des § 144 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend Aus= | führung des Gerichtsverfassungsgesetzes^b, tritt die folgende Bestimmung:

Vor dem 1. Januar 1885 können Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher | angestellt werden, welche die in den §§ 89 bis 92 vorgeschriebene Befähigung | nicht besitzen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt | gemacht am 28. November 1882.

[890/7] Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen, vom 20. Januar 1884

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 20. Januar) 1884, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

I. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Frist für die Wahl eines | Mitgliedes des Amtsgerichts Bremen.

Vom 20. Januar 1884.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die in den §§ 21 – 23 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsver= | fassungsgesetze^c für die Wahl eines Richters bestimmten Fristen beginnen rücksichtlich | der gegenwärtigen Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des Amtsgerichts | Bremen am 1. April 1884.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am 20. Januar 1884.

^a Dok. 890.

^b Dok. 890.

^c Dok. 890.

[890/8] Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetz vom 17. Mai 1879, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 20. Januar 1884

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 20. Januar) 1884, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

II. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetz vom 17. Mai 1879, | betreffend
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Vom 20. Januar 1884.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dem § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom | 17. Mai 1879^a
wird als § 23a folgende Bestimmung nachgefügt:

§ 23a.

Der Lauf der in den §§ 21, 22 und 23 erwähnten Fristen wird während | der Gerichtsferien gehemmt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 18. und bekannt | gemacht am
20. Januar 1884.

[890/9] Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, vom 3. Mai 1885

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 8 vom 3. Mai) 1885, S. 53 (gedruckt).

[S. 53]

IX. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 5, h und 42 des | Ausführungsgesetzes zu
dem Gerichtsverfassungsgesetze.
Vom 3. Mai 1885.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle der §§ 5, h und 42 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichts= | verfassungsgesetze^b treten die folgenden Bestimmungen:

§ 5.

h) Die Anordnung der Vertretung eines Richters durch einen anderen ständigen | Richter (vergl. jedoch §§ 62 und 66 des G.=V.=G.^c), sofern eine solche Vertretung | nicht gemäß § 42 eintritt, sowie die Beordnung nicht ständiger Richter nebst | Bestimmung der Zeit der Beordnung und des Widerrufs derselben bei einer | Beordnung auf unbestimmte Zeit nach § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 42.

¹Die Mitglieder desselben Gerichts und verschiedener Gerichte können sich | im Falle der Behinderung gegenseitig freiwillig vertreten und sind dazu auf | Anordnung der Justizverwaltungskommission (§ 5 h) verpflichtet. ²Die freiwillige | Vertretung der Mitglieder des Landgerichts und verschiedener Gerichte bei der | Wahrnehmung richterlicher Geschäfte, auf welche die Reichsjustizgesetze Anwendung | finden, bedarf der vorgängigen Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts.

^a Dok. 890.

^b Dok. 890.

^c Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 3. Mai 1885.

[890/10] Gesetz, betreffend Abänderung von § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, vom 18. Oktober 1885

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 18. Oktober) 1885, S. 115 (gedruckt).

[S. 115]

XX. Gesetz, betreffend Abänderung von § 129 des Ausführungs= | gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.
Vom 18. Oktober 1885.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der zweite Absatz des § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichts= | verfassungsgesetze^a ist wie folgt abgeändert:

Denselben kann auch die Erhebung von Wechselprotesten in | Vegesack und im Landgebiete übertragen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 18. Oktober 1885.

[890/11] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 90 und 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 17. Mai 1879, vom 22. Februar 1891

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 22. Februar) 1891, S. 12 f. (gedruckt).

[S. 12]

V. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 90 und 125 des Ausführungs= | gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 17. Mai 1879.
Vom 22. Februar 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der § 90 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungs= | gesetzes^b, erhält die folgende Fassung:

„Eine Prüfung für den unteren Justizdienst findet in der Regel jährlich | einmal statt.
¹Über Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des | Landgerichts. ²Der Nachsuchende hat einen selbstverfaßten Lebenslauf, sowie Zeugnisse | über gute Führung und Nachweise darüber beizubringen, daß er

- 1) Angehöriger des deutschen Reichs und volljährig ist,
- 2) die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat oder | doch die für das Amt eines Gerichtsschreibers erforderliche allgemeine | Bildung besitzt,
- 3) einen Vorbereitungsdienst für das Gerichtsschreiberamt von mindestens | zwei Jahren bei den bremischen Gerichten erledigt hat. Nach Ermessen | des

^a Dok. 890.

^b Dok. 890.

Präsidenten des Landgerichts kann auch eine praktische Beschäftigung | im Kanzleidiens= | der bremischen Gerichte oder Staatsanwälte oder Rechts= | anwälte während mindestens fünf Jahre oder die Befähigung zum Amte | eines Gerichtsschreibers in einem andern deutschen Staate als genügend | angenommen werden.

Die Zulassung zur Prüfung darf nur erfolgen, wenn der Bewerber für hin= | reichend vorbereitet zu erachten ist.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste und die Leitung desselben erfolgt | durch die Amtsrichter, welchen die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.“

Artikel 2.

Der § 125 soll wie folgt lauten:

„Als Gerichtsvollzieher kann angestellt werden, wer die Befähigung zum | Gerichtsschreiberamte besitzt oder die Prüfung für Gerichtsvollzieher bestanden hat.

Über Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des | Landgerichts.

Der Nachsuchende hat einen selbstverfaßten Lebenslauf, sowie Zeugnisse über | gute Führung und Nachweise darüber beizubringen, daß er

1) Angehöriger des deutschen Reichs und volljährig ist,

[S. 13]

2) die für das Amt eines Gerichtsvollziehers erforderliche allgemeine | Bildung besitzt,

3) mindestens zwei Jahre bei einem Gerichte, einer Staatsanwaltschaft, | einem Rechtsanwalte oder einem Gerichtsvollzieher im Kanzleidiens= | praktisch beschäftigt gewesen ist oder bereits in einem andern deutschen | Staate die Befähigung zum Amte eines Gerichtsvollziehers erlangt hat.

¹Die Prüfung erfolgt durch die im § 91 angeordnete Kommission. ²Sie ist | eine schriftliche und eine mündliche. ³Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind | vorzugsweise dem Gebiete der von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden | zu entnehmen. ⁴Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntniss der | Grundzüge des Rechts und des Prozeßverfahrens und auf besondere Kenntniss der | die Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen der Zivil= und Strafprozeßordnung | und der sonstigen diese betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 22. Februar 1891.

[890/12] Gesetz, betreffend Abänderung des § 47 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 2. Oktober 1892

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 33 vom 2. Oktober) 1892, S. 227 (gedruckt).

[S. 227]

XXXIX. Gesetz, betreffend Abänderung des § 47 des Gesetzes vom | 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 2. Oktober 1892.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 47 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des | Gerichtsverfassungsgesetzes^a, ist dahin abgeändert, daß

^a Dok. 890.

- 1) im ersten Absatze der zweite Satz in Wegfall kommt;
- 2) der zweite Absatz, unter Wegfall des zweiten Satzes, wie folgt lautet:
Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während | welcher
der Richter im Dienste des Reiches oder im Staats= oder | Gemeindedienste
eines Bundesstaats sich befunden oder als Patrimonial= | richter oder als öf-
fentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Uni= | versität oder in einem
Bundesstaat als Rechtsanwalt oder als Notar | fungirt hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. September | und bekannt
gemacht am 2. Oktober 1892.

**[890/13] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 35, 39 des
die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
betreffenden Gesetzes vom 17. Mai 1879, vom 20. Juli 1893**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 20. Juli) 1893, S. 93 (ge-
druckt).

[S. 93]

XXIX. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 35, 39 des die Aus= | führung des
Gerichtsverfassungsgesetzes betreffenden Gesetzes vom | 17. Mai 1879.

Vom 20. Juli 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 35 und 39 des die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes be= | treffenden
Gesetzes vom 17. Mai 1879^a werden dahin geändert, daß im § 35 | die Worte:

„hinsichtlich der letzten Alterszulage aber von vierhundert Mark | bis zum Höchst-
betrage von achttausendvierhundert Mark“

ersetzt werden durch die Worte:

„bis zum Höchstbetrage von neuntausend Mark“

und im § 39 die Worte:

„achttausendvierhundert Mark“ durch die Worte „neuntausend Mark“.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am
20. Juli 1893.

**[890/14] Gesetz, betreffend Zusatz zum § 125 des
Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze,
vom 7. Dezember 1893**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 31 vom 7. Dezember) 1893, S. 133
(gedruckt).

[S. 133]

XLII. Gesetz, betreffend Zusatz zum § 125 des Ausführungsgesetzes | zum
Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 7. Dezember 1893.

^a Dok. 890.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im § 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze^a in der Fassung | des Gesetzes vom 22. Februar 1891^b werden vor dem letzten Absatze folgende zwei | Absätze eingefügt:

Die Justizverwaltungskommission kann im Einzelfalle anordnen, | daß statt der vorstehend bestimmten zweijährigen Dauer der praktischen | Beschäftigung eine kürzere Dauer genüge oder von dieser Bedingung | ganz abzusehen sei.

Der Präsident des Landgerichts kann die Zulassung eines nach | den vorstehenden Vorschriften qualifizierten Bewerbers zur Prüfung von | einer vorgängigen infor-
matorischen Beschäftigung desselben in der Dauer | von längstens sechs Monaten ab-
hängig machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 7. Dezember 1893.

[890/15] Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, vom 13. Juli 1895

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 26 vom 13. Juli) 1895, S. 215 (gedruckt).

[S. 215]

XXXVIII. Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungs= | gesetzes
zu dem Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 13. Juli 1895.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des ersten Absatzes des § 14 des Ausführungsgesetzes zum | Gerichtsverfas-
sungsgesetz^c tritt die folgende Bestimmung:

Die erste juristische Prüfung wird nach Maßgabe der Übereinkunft mit der | Kö-
niglich Preussischen Regierung bei einer Preussischen Prüfungskommission, oder
nach | Maßgabe der Übereinkunft mit dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß=Loth-
ringen | bei der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Colmar oder nach
Maßgabe | der Übereinkunft mit der Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinschen
Regierung bei | der Prüfungsbehörde zu Rostock nach der für die betreffende
Prüfungskommission | maßgebenden Prüfungsordnung abgelegt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt | gemacht am 13. Juli 1895.

[890/16] Gesetz, betreffend Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, vom 7. November 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 7. November) 1899, S. 193 (gedruckt).

^a Dok. 890.

^b Dok. 890/10.

^c Dok. 890.

[S. 193]

XL. Gesetz, betreffend Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum |
Gerichtsverfassungsgesetze.
Vom 7. November 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Paragraph 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Aus= | führung des Ge-
richtsverfassungsgesetzes^a, ist wie folgt abgeändert:

§ 3.

¹Von den dem Richterkollegium angehörigen Mitgliedern der Justizverwaltungs= |
kommission scheidet je eines am Schlusse jeden Jahres nach der Reihenfolge des |
Eintritts aus und wird durch Neuwahl ersetzt. ²In gleicher Weise scheiden die |
Stellvertreter aus und werden durch Neuwahl ersetzt. ³Mit Ausnahme des Land= | ge-
richtspräsidenten und des die Dienstaufsicht über das Amtsgericht Bremen führen= |
den Amtsrichters können Mitglieder und Stellvertreter in derselben Eigenschaft
nicht | sofort wieder gewählt werden. ⁴Mit derselben Ausnahme können Mitglieder
nicht | sofort zu Stellvertretern, dagegen können ausscheidende Stellvertreter sofort
zu | Mitgliedern der Kommission gewählt werden. ⁵Im Falle einer außerordentli-
chen | Erledigung tritt der Neugewählte an die Stelle des Ausscheidenden für die
Zeit | der Teilnahme desselben an der Kommission.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt | gemacht am
7. November 1899.

[890/17] Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetze, vom 12. Dezember 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 31 vom 12. Dezember) 1899, S. 247
(gedruckt).

[S. 247]

LI. Gesetz, betreffend Änderung des § 14 des Ausführungsgesetzes zu | dem
Gerichtsverfassungsgesetze.
Vom 12. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des ersten des ersten Absatzes des § 14 des Ausführungsgesetzes zum |
Gerichtsverfassungsgesetze^b tritt die folgende Bestimmung:

Die erste juristische Prüfung wird nach Maßgabe der dafür | geltenden Prüfungs-
ordnungen vor einer Prüfungskommission derjenigen | Bundesstaaten abgelegt, mit
deren Regierungen der Senat eine bezüg= | liche Übereinkunft abgeschlossen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am
12. Dezember 1899.

^a Dok. 890.

^b Dok. 890.

[890/18] Gesetz, betreffend Vertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft, vom 17. April 1903

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 17. April) 1903, S. 47 (gedruckt).

[S. 47]

XVII. Gesetz, betreffend Vertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft.
Vom 17. April 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der §. 119 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung | des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 127)^a, erhält folgenden dritten Absatz:

Mit der Vertretung eines Beamten der Staatsanwaltschaft kann | jede zum Richteramt befähigte Person beauftragt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt | gemacht am 17. April 1903.

[890/19] Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 2. Juli 1908

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 2. Juli) 1908, S. 77 (gedruckt).

[S. 77]

XXXVI. Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, | betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes^b.

Vom 2. Juli 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der § 36 des in der Überschrift genannten Gesetzes erhält folgende | Fassung:

§ 36.

In Beziehung auf die Alterszulagen wird die Zeit an= | gerechnet, während welcher der Richter nach vollendetem siebenund= | zwanzigsten Lebensjahre im Dienste des Reiches oder im unmittel= | baren oder mittelbaren Dienste eines deutschen Bundesstaates | ein etatsmäßiges Amt bekleidet hat oder als Rechtsanwalt in Wirksamkeit | gewesen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. Juni und | bekannt gemacht am 2. Juli 1908.

[890/20] Gesetz wegen Änderung des siebenten Titels des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. Juli 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 23. Juli) 1913, S. 265 f. (gedruckt).

^a Dok. 890.

^b Dok. 890.

[S. 265]

LXVI. Gesetz wegen Änderung des siebenten Titels des Gesetzes vom | 17. Mai 1879,
betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 23. Juli 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der Vorschriften des siebenten Titels des Gesetzes vom | 17. Mai 1879,
betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. | S. 127)^a, in der
Fassung der Gesetze

vom 27. April	1880 (Gesetzbl. S. 45) ^b ,
„ 18. Oktober	1885 (Gesetzbl. S. 115) ^c ,
„ 22. Februar	1891 (Gesetzbl. S. 12) ^d und
„ 7. Dezember	1893 (Gesetzbl. S. 133) ^e

treten folgende Bestimmungen:

§ 125.

Als Gerichtsvollzieher kann angestellt werden, wer die Befähigung zum | Gerichts-
schreiberamte besitzt oder die Prüfung für Gerichtsvollzieher bestanden hat.

§ 126.

¹Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel. ²Sie sind Beamte im Sinne | des
Beamtengesetzes^f, sie werden von der Justizverwaltungskommission gewählt und |
nach Befähigung der Wahl durch den Senat von diesem ernannt.

[S. 266]

§ 127.

Der örtliche Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher umfaßt den Amtsgerichts= | be-
zirk, für den sie ernannt sind.

Der fachliche Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher wird, soweit er nicht durch |
Reichsgesetze bestimmt ist, durch eine Gerichtsvollzieherordnung bestimmt, die
vom | Senat zu erlassen ist.

Der Senat ist befugt, für einen Amtsgerichtsbezirk oder einen von ihm zu | be-
stimmenden Teil desselben kommissarisch Gerichtsvollzieher, bei denen von den |
Erfordernissen des § 125 abgesehen werden kann, widerruflich anzustellen und | den-
selben für diesen Bezirk die Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers |
ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 128.

Die Vorschriften des § 156 unter I des Gerichtsverfassungsgesetzes^g finden | in den
durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten | entspre-
chende Anwendung.

§ 129.

Soweit für Geschäfte, die den Gerichtsvollziehern übertragen sind oder in | Zukunft
übertragen werden, die Gebühren und Auslagen nicht durch Gesetz bestimmt | sind,
werden sie durch den Senat im Wege der Verordnung bestimmt.

§ 130.

Im übrigen werden die Dienst= und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher |
durch die vom Senat zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung geregelt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am
23. Juli 1913.

^a Dok. 890.

^b Dok. 890/1.

^c Dok. 890/9.

^d Dok. 890/10.

^e Dok. 890/13.

^f Dok. 912.

^g Vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

[890/21] Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1879, vom 14. Juli 1918

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2713.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 39 vom 14. Juli) 1918, S. 153 (gedruckt).

[S. 153]

LXVII. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Februar 1882, | betreffend einen Zusatz zu dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsver= | fassungsgesetz vom 17. Mai 1879.
Vom 14. Juli 1918.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des § 19 a des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes | (Gesetzbl. 1882, S. 7)^a tritt folgende Vorschrift:

§ 19 a.

Ein Referendar, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, kann nach Ablauf | der in der Prüfungsordnung für die zweite juristische Prüfung bestimmten Frist | vom Senate zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Eine nochmalige Zulassung kann durch den Senat erfolgen, wenn besondere | Gründe zu der Annahme vorliegen, daß der Referendar an der Vorbereitung zur | letzten Prüfung oder an der Herstellung der schriftlichen Arbeiten oder an dem | Bestehen der mündlichen Prüfung unverschuldet, insbesondere durch ernstliche

Er= | krankung beeinträchtigt worden ist.
Besteht der Referendar die wiederholte Prüfung nicht, so wird seine Er= | nennung zum Referendar zurückgenommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt | gemacht am 14. Juli 1918.

[891] Gesetz, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, vom 25. Juni 1879

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 25. Juni) 1879, S. 195 – 215 - in Auszügen (gedruckt).

[S. 195]

XXVI. Gesetz, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze | und der Deutschen Konkursordnung^b.

Vom 25. Juni 1879.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft was folgt:

Erster Abschnitt. | Civilprozeß.

... [S. 199] ...

(Zu § 3, § 15 ₂ des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung^c und § 14 ₂ des Gerichtsverfassungsgesetzes^d.)

^a **Dok. 890/2.**

^b Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 10, S. 351 – 389).

^c Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 244 – 250).

^d Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

§ 20.

[Verfahren | Expro= | priations= und | Ablösungs= | sachen.]^a

An die Stelle des zufolge § 21 ff. der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850^b | für das Verfahren in Ablösungssachen zuständigen Erbe= und Handfestenamts und | an die Stelle des zufolge § 26 ff. der Verordnung vom 14. Juni 1843 wegen | Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten^c für das Expro= | priationsverfahren zuständigen Erbe= und Handfestenamts treten die Amtsgerichte, | als zweite Instanz das Landgericht, als dritte Instanz das Oberlandesgericht ein.

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz gelten die bisher | für das Rechtsmittelverfahren am Obergerichte bestehenden Bestimmungen mit der | [S. 200] Maßgabe, daß als ordentliche, für Rechtsmittel bestimmte Sitzung im Sinne der | §§ 27 Nr. 2, 31 und 32 der Verordnung vom 27. Juni 1864, betreffend die | Einführung des mündlichen Verfahrens^d, jede ordentliche öffentliche, für Civilsachen | bestimmte Sitzung des Landgerichts und Oberlandesgerichts anzusehen ist.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem | Erbe= und Handfestenamt in erster Instanz anhängigen Ablösungssachen und Ex= | propriationssachen gehen auf das Amtsgericht der Stadt Bremen und in der | Rechtsmittelinstanz, vom Obergericht an das Landgericht, vom Oberappellations= | gericht an das Oberlandesgericht über.

... [S. 201] ...

(Zu § 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und §§ 15 und 18 des Einführungsgesetzes | zum Gerichtsverfassungsgesetz^e.)

§ 24.

[Anhängige | Rechtsstreite.]

¹Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden auch auf die vor dem | Inkrafttreten derselben bei einem Gericht erster Instanz anhängig gewordenen | Sachen Anwendung, in welchen eine Verhandlung nicht stattgefunden hat. ²Hat | in diesen Sachen eine Verhandlung bereits stattgefunden, so tritt in denselben an | die Stelle des Handelsgerichts als Revisionsgerichts das Landgericht, an die Stelle | des Obergerichts als Appellations=, Revisions= und Beschwerdegerichts das Ober= | landesgericht, an die Stelle des Oberappellationsgerichts als Appellations= und | Beschwerdegerichts das Reichsgericht.*)

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem | Untergericht, dem Handelsgericht und den Aemtern in erster Instanz, oder in der | Instanz des Rechtsmittels der Restitution anhängigen geringfügigen (vergl. § 2, | Abs. 2, des Gesetzes vom 1. April 1876, betreffend Abänderung des gerichtlichen | Verfahrens^f) Sachen gehen an die Amtsgerichte, die übrigen in erster Instanz oder | in der Instanz des Rechtsmittels der Restitution bei dem Untergericht, dem Handelsgericht und dem Amt Vegesack anhängigen Sachen an das Landgericht, | beziehungsweise an die Kammer des Landgerichts für Handelssachen, die in erster | Instanz oder in der Instanz des Rechtsmittels der Restitution bei dem Amt | Bremerhaven anhängigen nicht geringfügigen Sachen an das Amtsgericht zu | Bremerhaven, die bei dem Handelsgericht in der Revisionsinstanz anhängigen | Sachen an das Landgericht, die bei dem Obergericht anhängigen Sachen an das | Oberlandesgericht, die bei dem Oberappellationsgericht anhängigen Sachen an das | Reichsgericht über.

*) Die zu beantragende kaiserliche Verordnung wird nach deren Erlaß besonders veröffentlicht werden.^g

^a Der eckig geklammerte Wortlaut befindet sich im Original jeweils außen neben dem Paragraphentext.

^b Dok. 821.

^c Dok. 779.

^d Dok. 852.

^e Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 77 – 80).

^f Dok. 884.

^g Die Fußnote befindet sich am Ende der Seite 201.

... [S. 210] ...

Dritter Abschnitt. | Strafprozeß.

(Zu § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung^a.)

§ 80.

Die bei den Polizeigerichten zu Bremen und Vegesack anhängigen Sachen | gehen an das Amtsgericht zu Bremen über, die beim Polizeigericht zu Bremerhaven | anhängigen an das dortige Amtsgericht.

[S. 211]

¹An das Landgericht gehen über die den Untersuchungsrichtern an= | hängigen und die bei dem Strafgerichte zur Beschlußnahme über die Ergebnisse | der Voruntersuchung stehenden, die beim Strafgerichte als erkennendem Gericht, | die beim Obergericht in der Berufungsinstanz anhängigen Sachen, alle Beschwerde= | sachen in Strafsachen und die beim Obergericht anhängigen Sachen wegen Wieder= | aufnahme der Untersuchung. ²Die an das Schwurgericht verwiesenen Sachen gehen | an das neue Schwurgericht über.

Den anhängigen Sachen werden gleichgeachtet diejenigen Sachen, hinsichtlich | deren ein Verweisungsbeschluß erfolgt ist.

An Stelle des Oberappellationsgericht tritt für anhängige Nichtigkeits= | beschwerden das Oberlandesgericht.

... [S. 213] ...

(Zu § 453 ff. der Strafprozeßordnung^b.)

§ 94.

[Verwaltungs= | strafverfahren | a) der Polizei= | behörden.]

¹Wegen Uebertretungen können die Polizeidirection zu Bremen, die Medicinal= | ämter, der Landherr, in den Hafenstädten die vom Senat damit beauftragten | Behörden nach Maßgabe des § 453 der Strafprozeßordnung auf Haft bis zu | vierzehn Tagen, auf Geldstrafe, auf die an Stelle der Geldstrafe tretende Haft | und auf die etwa verwirkte Einziehung erkennen. ²Eine Beschwerde an den Senat | gegen diese Verfügungen findet nicht statt.

§ 95.

¹Hat eine Vernehmung des Beschuldigten vor Erlaß der Strafverfügung | nicht stattgefunden, so kann lediglich eine Geldstrafe, die an Stelle einer nicht | beizutreibenden Geldstrafe festgesetzte Haft, sowie Einziehung verhängt werden. ²Solchenfalls ist dem Beschuldigten zu eröffnen, daß unbeschadet des Antrages | auf gerichtliche Entscheidung er eine weitere polizeiliche Untersuchung und Ent= | scheidung beantragen könne. ³Auf die auf Grund dieser Untersuchung erlassene | Strafverfügung findet § 94 Anwendung.

§ 96.

- 1) Die Verwaltungsbehörden können, soweit ihre amtliche Wirksamkeit | im öffentlichen Interesse es erfordert, Einzelne durch schriftliche Befehle zu Hand= | lungen oder Unterlassungen anhalten; unter Androhung einer in dem Befehle | namhaft zu machenden Geldstrafe.
- 2) Dieselben sind außerdem befugt, nach vorgängiger schriftlicher An= | drohung, in ihres Erachtens eiligen Fällen auch ohne Androhung, das Anbefohlene | auf Kosten des Säumigen zur Ausführung zu bringen.
- 3) An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe können die in § 94 | genannten Polizeibehörden eine Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen festsetzen. Handelt | es sich dabei um Strafverfügungen anderer als der im § 94 genannten Behörden, | [S. 214] so kann eine Verwandlung in Haftstrafe erst erfolgen, nachdem die Beschwerdefrist | abgelaufen, ohne daß eine Beschwerde erhoben, oder nachdem eine erhobene Be= | schwerde verworfen worden ist. Eine Prüfung der materiellen Begründung der | Strafverfügung steht der um Vollstreckung angegangenen Polizeibehörde nicht zu.

^a Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 346 – 348).

^b Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

§ 97.

Beschwerden gegen die gemäß § 96 erlassenen Verfügungen gehen an den | Senat zu endgültiger Beschlußnahme.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes innerhalb acht Tage nach | Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung bei der Behörde, welche | die Verfügung erlassen hat, schriftlich einzureichen.

§ 98.

Die Deichhauptleute und die Gemeindevorsteher der Landgemeinden behalten | die nach § 35 der Deichordnung vom 27. December 1878^a und §§ 60 und 61 | des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets^b, | ihnen zustehenden Befugnisse; hinsichtlich derselben treten an die Stelle der | Bremischen Strafprozeßordnung^c die betreffenden Vorschriften der Deutschen Straf= | prozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

(Zu § 459 der Strafprozeßordnung.)

§ 99.

[Verwaltungs= | strafverfahren | b) der Steuerbehörden.]

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze können Strafbescheide | nach Maßgabe der §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung erlassen werden.

§ 100.

¹Gegen den Strafbescheid ist neben dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung | eine Beschwerde an den Senat zulässig. ²Dieselbe ist bei Meidung des Ausschusses | binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbescheides bei dem Senate | schriftlich einzureichen und zu rechtfertigen. ³Gegen Versäumung dieser Frist ist | unter den in §§ 44, 45 der Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern | zur Folge.

§ 101.

Die Geschäfte der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 459 bis | 469 werden von einem senatorischen Mitgliede der dem betreffenden Verwaltungs= | zweige vorgesetzten Deputation –, bei Reichssteuern, soweit nichts Anderes bestimmt | ist, von einem senatorischen Mitgliede der Steuerdeputation –, wahrgenommen.

Betreffen die Straffälle Gemeindesteuern im Landgebiet, so handelt als | Verwaltungsbehörde der Landherr, in Steuersachen der Hafenstädte bilden die | Vorsitz der Gemeinderäthe die Verwaltungsbehörde.

[S. 215]

§ 102.

[Verwaltungs= | strafverfahren | c) Gemein= | sames.]

¹Die Vollstreckung der gemäß §§ 94 bis 96 erlassenen Strafverfügungen | und Strafbescheide, sowie der Verfügungen wegen Kosten erfolgt durch die be= | treffenden Behörden im Verwaltungswege, die Vollstreckung der Haftstrafen durch | die in § 94 genannten Polizeibehörden. ²Das Gleiche gilt von den gemäß § 98 | erlassenen Strafbescheiden, mit Ausnahme jedoch der Haftfestsetzung, für welche | §§ 463 und 483 der Strafprozeßordnung maßgebend sind.

Die Kosten der Strafvollstreckung fallen dem Bestraften zur Last.

§ 103.

¹Die Polizeibehörden und in den Fällen des § 99 die Verwaltungsbehörden | können zur Feststellung des Thatbestandes Ermittlungen jeder Art mit Ausnahme | eidlicher Vernehmungen vornehmen. ²Ihren zum Zweck solcher Ermittlungen | ergehenden Ersuchen ist

^a Dok. 866/1.

^b Dok. 887.

^c Obrigkeitliche Bekanntmachung, Abänderungen der provisorischen Strafprozeßordnung vom 26. December 1870 (enthält eine Neubekanntmachung der bremischen Strafprozessordnung – Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen., 1870, S. 141 – 250).

von den anderen Verwaltungsbehörden, soweit sie gesetzlich | dazu im Stande sind, Folge zu leisten.

Behufs Vernehmungen können sie Vorladungen unter Androhung von Geld= | strafen bis zu dreißig Mark verfügen.

§ 104.

[Anzeige= | pflicht.]

Die Gerichte und anderen öffentlichen Behörden und Beamten sind verpflichtet | von Verbrechen und Vergehen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der | zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen und derselben alle darauf | bezüglichen Verhandlungen zu übersenden.

§ 105.

[Aufhebung | der Bremischen | Strafprozeß= | ordnung.]

Die Strafprozeßordnung vom 26. December 1870 und die dieselbe betref= | fende Bekanntmachung vom selben Tage sind vorbehältlich der nach dem bisherigen | Verfahren zu behandelnden Sachen aufgehoben.

§ 106.

[Aufhebung | der Steuer= | gerichte.]

1Das Gesetz vom 27. December 1847 über das gerichtliche Verfahren in | Steuercontraventionssachen* sowie die Verordnung vom 15. Januar 1862, betr. Er= | weiterung der Competenz der Steuergerichte^b, sind aufgehoben. 2In anhängigen | Steuersachen treten an Stelle der Steuergerichte die Amtsgerichte, an Stelle des | Obergerichts das Landgericht und an Stelle des Oberappellationsgerichts das | Oberlandesgericht.

§ 107.

[Verjährung | in Steuer= | sachen.]

Zu widerhandlungen gegen die Steuergesetze verjähren in fünf Jahren.

§ 108.

Dieses Gesetz tritt am 1. October d. J. in Kraft, § 22 desselben jedoch | am Tage der Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß die dem Amtsgericht zu= | gewiesenen Funktionen bis zum 1. October d. J. von der Commission des Ober= | richts wahrgenommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1879.

[892] Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, vom 25. Juni 1879

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 25. Juni) 1879, S. 216 – 218 (gedruckt).

[S. 216] . . .

XXVIII. Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen | den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des | Rechtsweges.

Vom 25. Juni 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Entstehen zwischen Verwaltungsbehörden und Civilgerichten über die Zu= | lässigkeit des Rechtsweges Streitigkeiten (Kompetenzkonflikte), so ist die Entscheidung | hierüber vom Reichsgerichte*) zu treffen.

*) Die zu beantragende Kaiserliche Verordnung wird nach deren Erlaß besonders veröffentlicht werden.^c

^a Dok. 785.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1862, S. 5 f.

^c Die Fußnote steht im Original am Ende der Seite 216.

§ 2.

Ein Kompetenzkonflikt kann erhoben werden,

- 1) wenn die Verwaltungsbehörde in einer bei Gericht anhängigen Sache | dieses für unzuständig, sich aber für zuständig erachtet, oder eine | gerichtliche Entscheidung oder Verfügung als einen Eingriff in ihren | Geschäftskreis ansieht,

[S. 217]

- 2) wenn in einer Sache sowohl die Verwaltungsbehörde als das Gericht | sich für unzuständig, den anderen Theil aber für zuständig erachtet.

Im Fall unter 2) muß auf Antrag einer beteiligten Partei die Erhebung | des Konflikts erfolgen.

§ 3.

¹Sofern die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Erkenntniß | des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor der Kompetenzkonflikt erhoben ist, bleibt die | Entscheidung des Gerichts maßgebend. ²Im Uebrigen steht die Rechtskraft der | erfolgten gerichtlichen Entscheidung der Erhebung des Kompetenzkonfliktes nicht | entgegen.

§ 4.

¹Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt auf Grund eines Beschlusses | des Senats. ²Dieser bestimmt die Behörden, welche im Verfahren das Erforderliche | wahrzunehmen hat.

§ 5.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts geschieht von Seiten dieser Behörde | mittelst einer schriftlichen, mit Gründen versehenen und von einer Ausfertigung des | betreffenden Senatsbeschlusses begleiteten Anzeige an das Prozeßgericht, daß die | Entscheidung des Reichsgerichts über die Zulässigkeit des Rechtsweges beantragt werde.

§ 6.

¹Das Gericht hat dann sofort das Verfahren bis nach Erledigung des | Kompetenzkonfliktes unter Hemmung des Laufes aller Fristen einzustellen und den | Einstellungsbeschluß von Amtswegen den Parteien zuzustellen. ²Beschwerde gegen | den Einstellungsbeschluß findet nicht statt.

Unbeschadet des Einstellungsbeschlusses kann das Gericht einstweilige, drin= | gende Maßregeln, sofern diese in die Sache selbst nicht eingreifen, anordnen.

¹Nach dem Einstellungsbeschlusse hat das Gericht den beteiligten Privatparteien | eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher dieselben eine schriftliche Erklä= | rung über die ihnen abschriftlich mitzutheilende Anzeige (§ 5) einreichen können. | ²Die etwa eingehenden Erklärungen sind vom Gerichte der Verwaltungsbehörde (§ 4) | mitzuthteilen und die Akten dem Reichsgerichte einzusenden.

§ 7.

¹Das Reichsgericht hat nach Eingang der Akten einen Termin zur öffentlichen | Verhandlung anzuberaumen, zu welchem die Verwaltungsbehörde und die Parteien | mindestens vierzehn Tage vorher zu laden sind. ²Das Reichsgericht kann weitere | vorbereitende Schriftsätze sowie auch einen gutachtlichen Bericht des Prozeßgerichts | einfordern. ³Die mündliche Verhandlung regelt sich nach den allgemeinen Vor= | schriften der Civilprozeßordnung^a. ⁴Die Anwesenheit der geladenen Beteiligten ist | nicht erforderlich.

[S. 218]

Die Entscheidung, welche sich auch auf die durch das Kompetenzkonflikt= | verfahren verursachten Kosten zu erstrecken hat, wird in dem Termin, in welchem | die öffentliche Verhandlung stattgefunden hat, oder in einem sofort anzuberaumenden | Termin, zu welchem die nicht anwesenden Beteiligten zu laden sind, verkündet.

§ 8.

¹Die Kosten des Kompetenzkonfliktverfahrens trägt der Staat. ²Jedoch kann | die betheiligte Privatpartei in dem Falle, daß nicht ihren Anträgen entsprechend | erkannt wird, in die durch ihre Betheiligung am Verfahren ihr erwachsenen Kosten | verurtheilt werden.

^a Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

§ 9.

Die Entscheidung des Reichsgerichts wird durch dasselbe von Amtswegen | dem Prozeß-gerichte unter Rücksendung der Akten mitgeteilt.

¹Ist durch die Entscheidung die Unzulässigkeit des Rechtswegs festgestellt, | so findet bei dem Prozeßgerichte eine weitere Verhandlung und Entscheidung nur | noch wegen des Anspruchs auf Erstattung der Prozeßkosten und wegen der etwa | getroffenen einstweiligen Maßregeln (§ 6 Absatz 2) statt. ²Die Sache ist sodann des | Weiteren im Verwaltungswege zu erledigen.

Ist dagegen die Sache auf den Rechtsweg verwiesen, so hat das Prozeß= | gericht den Beschluß der Einstellung des Verfahrens beziehungsweise das die Unzu= | lässigkeit des Rechtsweges aussprechende Erkenntniß aufzuheben und die Parteien | von Amtswegen davon zu benachrichtigen.

§ 10.

Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte und das Gesetz vom 21. Februar 1854, | betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden | und Gerichten^a, sind aufgehoben, jedoch werden die am 1. October 1879 bei jenem | Gerichtshofe obschwebenden Sachen bei demselben nach bisherigem Verfahren auf | Grund des bisherigen Gesetzes zu Ende geführt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. October 1879 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1879.

[893] Gesetz, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 18. September 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.] [2491.] [2492.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 29 vom 18. September) 1879, S. 277 – 317 (gedruckt).

[S. 277]

XLVIII. Gesetz, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden | Vegesack und Bremerhaven.

Vom 18. September 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Am 1. October 1879 treten die in den Anlagen A und B dieses Gesetzes | verkündigten Verfassungen für die Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven | in Kraft.

§ 2.

Die Verordnung vom 5. Juli 1850, betreffend die Gemeindeverfassung | der Stadtgemeinden zu Vegesack und Bremerhaven^b, wird mit dem 1. October 1879 | aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt | gemacht am 18. September 1879.

^a Dok. 834/6.

^b Dok. 820.

[S. 278]

A. Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack.

Titel I. | Von der Stadtgemeinde und dem Stadtbezirke.

§ 1.

Die Stadtgemeinde bildet eine Körperschaft, welcher nach näherer Vorschrift | dieses Gesetzes die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht.

§ 2.

Die Stadtgemeinde wird durch den Stadtrath und die Stadtverordneten nach | Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

§ 3.

Ein Gemeindebeschluß im Sinne dieses Gesetzes ist ein vom Stadtrathe | und den Stadtverordneten übereinstimmend gefaßter Beschluß.

§ 4.

¹Die Stadtgemeinde ist befugt, mittelst Gemeindebeschlusses Ortsstatute in | Betreff aller derjenigen Gemeindeangelegenheiten zu erlassen, hinsichtlich deren | dieses Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Bestim= | mungen enthält. ²Ortsstatute dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen.

Dieselben bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 5.

Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle im Bezirk von Vegesack unter | Bremischer Staatshoheit stehenden Grundstücke.

Titel II. | Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht.

§ 6.

Zur Stadtgemeinde gehört Jeder, der im Stadtbezirke seinen Wohnsitz hat, | mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des activen Militärstandes.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Einwohner oder Bürger.

§ 7.

Alle Gemeindeangehörigen sind, unbeschadet der durch Stiftungen und | sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Verhältnisse, zur Mitbenutzung | der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und | Erträgen des Gemeindevermögens gleichmäßig berechtigt.

[S. 279]

§ 8.

Alle Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift der | Gesetze zu den Gemeindelasten beizutragen.

§ 9.

Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der

- 1) dem deutschen Reiche angehört;
- 2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt;
- 3) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
- 4) seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und
- 5) entweder Eigenthümer eines in Vegesack belegenen Grundstücks ist | oder bei einem Miethsteuersatz von 4 $\frac{1}{2}$ Procent mindestens fünf Mark | an städtischer Miethsteuer entrichtet.

¹Das Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der | Betheiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. ²Durch Ortsstatut kann der | unter 5 festgesetzte Minimalsteuersatz erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über | zehn Mark und nicht unter drei Mark.

§ 10.

Die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern findet nicht statt.

§ 11.

Zur Ausübung der dem Gemeindebürger zustehenden Rechte sind nicht befugt:

- 1) Gemeindebürger, die unter Vormundschaft stehen, bis zur Wieder= | aufhebung der Vormundschaft,

- 2) Gemeindebürger, die sich in Konkurs befinden, oder innerhalb der letzten drei Jahre in Konkurs sich befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist,
- 3) Gemeindebürger, welche ohne daß sie in Konkurs verfallen sind, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist,
- 4) Gemeindebürger, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind.

§ 12.

Der Verlust und das zeitweilige Ruhen des Bürgerrechts ziehen den Verlust der den Besitz desselben voraussetzenden Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung nach sich.

[S. 280]

§ 13.

Die Gemeindebürger sind zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt.

§ 14.

¹Jeder Gemeindebürger ist verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in Gemeindeangelegenheiten, sondern auch jede unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung zu übernehmen und mindestens vier Jahre hindurch zu versehen. ²Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit oder Gebrechlichkeit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- 3) das Alter von sechzig Jahren;
- 4) die Verwaltung eines Reichs- oder Staatsamtes, sowie die ärztliche oder wundärztliche Praxis;
- 5) sonstige besondere, eine Entschuldigung ausnahmsweise begründende Verhältnisse.

Wer eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung vier Jahre hindurch wahrgenommen hat, kann die Uebernahme oder Fortführung einer solchen für die nächsten vier Jahre ablehnen.

§ 15.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungs- oder Entschuldigungsgründen entscheidet ein Gemeindebeschluß.

Gegen einen die Ablehnung verwerfenden Gemeindebeschluß steht dem Ablehnenden eine binnen vierzehn Tagen einzulegende Beschwerde an den Senat zu.

§ 16.

Wer sich ohne einen der in § 14 gedachten Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung zu übernehmen oder vier Jahre hindurch zu versehen, sowie ferner Derjenige, welcher sich der Wahrnehmung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde für einen Zeitraum von vier bis acht Jahren des Gemeindebürgerrechts verlustig erklärt werden.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß daneben eine zeitweilige Erhöhung der Gemeindesteuern eintritt.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Grund eines solchen Ortsstatuts Bestrafung erfolgt, steht dem davon Betroffenen eine binnen vierzehn Tagen einzulegende Beschwerde an den Senat zu.

§ 17.

¹Männern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht ohne Rücksicht auf die in § 9 unter 4 und 5 erwähnten Erfordernisse

verliehen werden. ²Durch das Ehrenbürgerrecht werden Ver= | pflichtungen gegen die Stadt-
gemeinde nicht begründet.

§ 18.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Stadtrath ein Verzeichniß zu führen | (Bürgerrolle).

Titel III. | Von der Zusammensetzung und der Wahl der Stadtverordneten.

§ 19.

Die Stadtverordneten werden von den Gemeindebürgern aus ihrer Mitte | gewählt.

§ 20.

¹Die Zahl der Stadtverordneten beträgt vierundzwanzig. ²Dieselbe kann | durch Ortsstatut
geändert werden, darf indeß nicht unter achtzehn sein und darf | dreißig nicht übersteigen.

§ 21.

Stadtverordnete können nicht sein:

- 1) Gemeindebürger, die zeitweilig zur Ausübung der ihnen zustehenden | Rechte nicht
befugt sind (§ 11),
- 2) Gemeindebürger, die im letzten Jahre regelmäßig wiederkehrende | Staats= oder Ge-
meindeabgaben aus Unvermögen nicht bezahlt haben,
- 3) Gemeindebürger, die im letzten Jahre von öffentlichen Armenanstalten | Unterstüt-
zung erhalten haben,
- 4) die Staatsaufsichtsbeamten,
- 5) Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte,
- 6) Geistliche, Kirchendiener und alle Lehrer, welche Besoldung aus städtischen | Mit-
teln erhalten,
- 7) Mitglieder des Stadtraths und besoldete Gemeindebeamte.

§ 22.

¹Die Stadtverordneten werden auf vier Jahre gewählt. ²Alle zwei Jahre | scheidet die
Hälfte derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

¹Die das erste Mal Ausscheidenden werden für jede Wählerklasse durch das | Loos be-
stimmt. ²Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Durch Ortsstatut können die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der | Zeitdauer der
Amtsführung, sowie der Zahl und der Reihenfolge der Austretenden | geändert werden.

§ 23.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die Gemeindebürger | nach Maßgabe
der von ihnen zu entrichtenden städtischen Steuern in zwei | Klassen getheilt.

[S. 282]

Die erste Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, welche bei einem | Grund-
steuersatze von 1 pro Mille, beziehungsweise einem Miethsteuersatze von 4 1/2 Pro= | cent,
an Grundsteuer, beziehungsweise Miethsteuer mehr als zehn Mark entrichten.

Die zweite Klasse wird von den übrigen Gemeindebürgern gebildet.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt die Hälfte der Stadtverordneten, ohne dabei an die | Mitglieder der
Klasse gebunden zu sein.

Durch Ortsstatut kann eine Aenderung der Klassenabstufung beschlossen werden.

§ 24.

Der Stadtrath hat eine nach den Klassen eingetheilte Liste der Wahl= | berechtigten, wel-
che die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, zu führen.

§ 25.

Die Wählerliste wird alljährlich berichtet und dann während zweier Wochen | in einem
oder mehreren in ortsüblicher Weise zu öffentlicher Kenntniß zu bringenden | Lokalen der
Stadt ausgelegt.

¹Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste | bei dem
Stadtrathe schriftlich Einsprache erheben. ²Ueber die Einsprache ist innerhalb | vierzehn
Tagen durch Gemeindebeschluß zu entscheiden. ³Gegen eine ablehnende Ver= | fügung steht
dem Beschwerdeführer eine binnen vierzehn Tagen einzulegende Beschwerde | an den Senat

zu. ⁴Ein gleiches Beschwerderecht steht den Beteiligten zu, wenn ein | Gemeindebeschluß über die Beschwerde nicht zu Stande kommt.

Auch nach der jährlichen Feststellung der Wählerliste kann der Name eines | Wählers wegen neuer, den Verlust oder das zeitweilige Ruhen des Bürgerrechts | begründender That-sachen gestrichen werden, oder auf Antrag des Beteiligten wegen | später erfolgten Erwerbs des Bürgerrechts nachgetragen werden.

Die Streichung des Namens, beziehungsweise die Ablehnung einer Ein- | tragung ist dem Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Erhebt derselbe Einsprache, so tritt das vorstehend für die Einsprache | gegen die Liste vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 26.

Wer eine der für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten erforderlichen | Eigenschaften verliert, hört auf, Stadtverordneter zu sein.

§ 27.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten finden alle | zwei Jahre im November oder in dem durch Ortsstatut anderweitig zu bestimmen= | den Monate, – jeden-falls aber vor der regelmäßigen Ergänzung des Stadtraths | (§ 41) – statt.

¹Für die im Laufe der Wahlperiode Ausscheidenden sind Ersatzwahlen | vorzunehmen. ²Von einer Ersatzwahl kann Abstand genommen werden, wenn die | /S. 283/ Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes in längstens sechs Monaten ohnehin | abgelaufen sein wür-de. ³Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen | Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Alle Ergänzungs= und Ersatzwahlen werden von denjenigen Klassen voll= | zogen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 28.

¹Die Berufung der Wähler zur Wahl erfolgt spätestens acht Tage vor | derselben durch ortsübliche Bekanntmachung. ²In derselben sind das Lokal und | der Tag sowie die Stunden der Wahl genau zu bestimmen.

§ 29.

¹Der Wahlvorstand besteht, sofern nicht eine ständige Wahlcommission die | Wahl leitet (§§ 72 ff.), aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ²Der erstere | wird vom Stadt-rathe aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt, die letzteren ernannt | die Stadtverordneten-versammlung aus der Zahl der Gemeindebürger. ³Bei der | Wahl der Vorstandsmitglieder ist zugleich für jedes derselben ein Stellvertreter | zu wählen.

§ 30.

¹Die Wahlhandlung erfolgt ebenso wie die Ermittlung des Wahlergebnisses | öffentlich. ²Während derselben dürfen im Wahllokale weder Berathungen oder | Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. ³Ausgenommen hiervon sind | die Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des | Wahlgeschäfts bedingt werden.

§ 31.

¹Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne nieder= | zulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. ²Zur Stimmabgabe ist von | dem Wahlvorstande nur zugelassen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist. | ³Auszuschließen ist, wer seit Feststellung der Wählerliste notorisch das Gemeinde= | bürgerrecht verloren hat.

Auf jeden Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als Stadt= | verordnete zu wählen sind.

§ 32.

¹Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, tritt vor den Wahlvorstand | und übergibt seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden. ²Der Stimmzettel muß von | weißem Papier ohne äußeres Kennzeichen und so zusammengefaltet sein, daß der | Inhalt verdeckt ist. ³Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht genügen, werden | zurückgewiesen. ⁴Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals | geschehen. ⁵Gedruckte Stimmzettel sind zulässig. ⁶Der Vorsitzende legt den Stimm= | zettel uneröffnet in die Wahlurne.

¹Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit erklärt der Wahlvorstand | die Wahl für geschlossen. ²Der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus | /S. 284/ der Wahlurne

und verliert die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen | der Vorsitzende ernennet, laut zu zählenden Namen.

§ 33.

Ungültig sind Stimmzettel:

- 1) welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 2) aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit | zu erkennen ist,
- 3) auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
- 4) welche mehr Namen enthalten, als Stadtverordnete zu wählen sind,
- 5) im Falle zwei oder mehr Stadtverordnete zu wählen sind, sind die | Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl | Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen einer | der unter 1 bis 4 bezeichneten Mängel auch nur bezüglich eines | darauf eingetragenen Namens anhaftet.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzu= | bewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprachen (§ 37) | entschieden ist.

§ 34.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen | und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) | erhalten haben.

Die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl derjenigen Stimmzettel berechnet, | welche nicht ihrem ganzen Inhalte nach für ungültig erklärt worden sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes | zu ziehende Loos.

§ 35.

Ergiebt sich nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute | Stimmenmehrheit, so wird gemäß folgenden Vorschriften zu einer engeren Wahl | geschritten.

¹Der Wahlvorstand stellt bis zur Doppelzahl der noch zu Wählenden eine | Liste derjenigen Personen auf, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen | erhalten haben.

²Nur die in diese Liste Aufgenommenen sind wählbar. ³Die | Berufung der Wähler erfolgt spätestens innerhalb sieben Tagen durch eine das | Ergebnis der ersten Wahl mittheilende Bekanntmachung des Wahlvorstandes.

¹Die absolute Stimmenmehrheit ist nicht erforderlich. ²Bei Stimmengleich= | heit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die | engere Wahl zu bringen und wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

§ 36.

¹Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom | Stadtrathe aufzubewahren. ²Der Stadtrath hat das Ergebnis der Wahl sofort | /S. 285/ bekannt zu machen und die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß | zu setzen. ³Wer von mehreren Klassen gewählt ist, hat zu erklären, welche Klassen= | wahl er annimmt.

§ 37.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jeder Wahlberechtigte innerhalb | vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einsprache bei dem Stadtrathe | erheben.

Die Entscheidung über die Einsprache, über welche letztere die Betheiligten | vorab zu hören sind, erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 38.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten | beginnen ihre Verrichtungen mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres, jedoch | nicht eher, als bis ein etwa gegen ihre Wahl erhobener Einspruch zurückgewiesen ist.

Der Stadtrath hat die Einführung der neu Gewählten und deren Ver= | pflichtung durch Handschlag an Eidesstatt zu veranlassen.

Titel IV. | Von der Zusammensetzung und Wahl des Stadtraths.

§ 39.

¹Der Stadtrath wird von den Stadtverordneten gewählt. ²Derselbe besteht | aus acht Mitgliedern.

Durch die Annahme der Wahl erwirbt der zum Mitgliede des Stadtraths | Gewählte, falls er noch nicht Bremischer Staatsangehöriger war, die Eigenschaft | eines solchen.

§ 40.

Die Mitglieder des Stadtraths sind unbesoldet.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß ein oder mehrere Mitglieder | des Stadtraths besoldet sein sollen.

Ein besoldetes Mitglied des Stadtraths muß zum Richteramt befähigt sein | oder in einem deutschen Bundesstaate die für den höheren Verwaltungsdienst vorge= | schriebenen Prüfungen bestanden haben.

Die Zahl der besoldeten Stadtrathsmitglieder darf die Zahl der unbesoldeten | nie übersteigen.

§ 41.

¹Die besoldeten Mitglieder des Stadtraths werden auf zwölf Jahre gewählt. | ²Doch kann die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen.

Die unbesoldeten Mitglieder des Stadtraths werden aus den Gemeinde= | bürgern auf acht Jahre gewählt.

[S. 286]

¹Alle vier Jahre in der ersten Hälfte des Monats Januar oder zu einem | anderweitig durch Ortsstatut zu bestimmenden Zeitpunkte scheidet die Hälfte, bei | ungleicher Zahl zuerst die größere Hälfte, der unbesoldeten Stadtrathsmitglieder | aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. ²Die das erste Mal Ausscheidenden werden | durch das Loos bestimmt. ³Für die innerhalb der Wahlperiode Ausscheidenden | sind innerhalb vierzehn Tagen Ersatzwahlen zu veranstalten. ⁴Die Ersatzmänner | bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die | Ausgeschiedenen gewählt waren. ⁵Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 42.

Die den besoldeten Stadtrathsmitgliedern zu gewährende Besoldung oder | Dienstkostenentschädigung wird vor der Wahl durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Eine Erhöhung der Besoldung und Dienstkostenentschädigung im Laufe der | Dienstperiode ist zulässig.

§ 43.

Mitglieder des Stadtraths können nicht sein:

- 1) die Staatsaufsichtsbeamten,
- 2) richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der | Handels=, Gewerbe= und ähnlichen Gerichte, sowie die Sühnebeamten | nicht gerechnet werden,
- 3) Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte,
- 4) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer, welche aus städtischen Mitteln | Besoldung beziehen,
- 5) diejenigen, welche ein sonstiges besoldetes Gemeindeamt bekleiden.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwester= | mann und Frauenbruder, sowie Mitglieder derselben offenen Erwerbsgesellschaft | dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtraths sein.

¹In den Fällen der Schwägerschaft macht es keinen Unterschied, ob die sie | begründende Ehe noch fort dauert oder nicht. ²Die halbe Geburt wird der vollen | gleichgerechnet.

Entsteht nach der Wahl ein Verhältniß, welches die gleichzeitige Wahl der | Beteiligten ausgeschlossen haben würde, so tritt, wenn dabei ein besoldetes und | ein unbesoldetes Mitglied des Stadtraths in Frage kommen, das unbesoldete Mit= | glied aus, im Uebrigen bei Fällen der Schwägerschaft derjenige, durch dessen Ehe | das Hinderniß veranlaßt ist, von Gesellschaftern der ältere.

§ 44.

Der Stadtrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Stadtdirektor) | und einen oder mehrere Beigeordnete.

¹Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. ²Fällt die Wahl jedoch auf ein besoldetes | Mitglied des Stadtraths, so endet die Amtsdauer des Gewählten erst mit dessen | Ausscheiden aus dem Stadtrathe.

[S. 287]

¹Die Wahl des Stadtdirektors bedarf der Bestätigung des Senats. ²Wird | die Bestätigung versagt, so schreitet der Stadtrath zu einer neuen Wahl. ³Wird | auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Senat die kommissarische Verwaltung | des Amts durch ein anderes Mitglied des Stadtraths anordnen.

Dasselbe tritt ein, wenn der Stadtrath die Wahl vorzunehmen verweigert | oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Stadt= | raths, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung des | Senats erlangt hat.

§ 45.

¹Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit | entscheidet das Loos.

§ 46.

Der Stadtdirektor wird durch einen Kommissar des Senats in öffentlicher | Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und beeidigt.

Die neu eintretenden Mitglieder des Stadtraths werden durch den Stadt= | direktor in öffentlicher Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und beeidigt.

§ 47.

Den besoldeten Mitgliedern des Stadtraths sind bei eintretender Dienst= | unfähigkeit oder wenn sie nach Ablauf der Dienstperiode nicht wieder gewählt | werden, folgende Pensionen zu bewilligen:

ein Viertel der Besoldung nach sechsjähriger, die Hälfte der Besoldung | nach zwölfjähriger, zwei Drittel der Besoldung nach achtzehnjähriger, | drei Viertel der Besoldung nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Anderweite Vereinbarungen sind zulässig.

§ 48.

Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit entscheidet der Stadtrath vorbe= | hältlich einer binnen vierzehn Tagen einzulegenden Beschwerde an den Senat.

§ 49.

Das Recht auf den Bezug der Pension fällt fort oder ruht, insoweit der | Pensionirte durch anderweite Anstellung im Reichs=, Staats= oder Kommunaldienste | eine Besoldung oder eine Pension erwirbt, deren Betrag mit Zurechnung der | ersten Pension die frühere Besoldung übersteigt.

Titel V. | Von den Sitzungen und den Geschäften der Stadtverordneten.

A. Von den Sitzungen.

§ 50.

¹Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft die Geschäfte es erfordern. | ²Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 59); sie muß erfolgen, sobald | [S. 288] es schriftlich von einem Drittel der Mitglieder oder sobald es vom Stadtrathe | verlangt wird.

§ 51.

Die Berufung hat, von dringenden Fällen abgesehen, wenigstens zwei Tage | vor der Sitzung zu geschehen.

Bei der Berufung sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.

Die Art der Berufung wird durch Beschluß der Stadtverordneten festgestellt.

§ 52.

¹Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. ²Für | einzelne Gegenstände kann durch besonders in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß | die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 53.

Die Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte aller | Stadtverordneten anwesend ist.

¹Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet statt, wenn die Stadt= | verordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, | dennoch nicht in solcher Zahl erschienen sind. ²Bei der zweiten Berufung muß auf | diese Folge des Ausbleibens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 54.

Kein Mitglied darf an Berathungen und Abstimmungen der Stadtverord= | netenversammlung Theil nehmen, bei denen nach der Entscheidung des Vorsitzenden | eigene Angelegenheiten dieses Mitgliedes in Frage kommen.

§ 55.

¹Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. | ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 56.

¹Ueber die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches der Vorsitzende und | der Schriftführer unterzeichnet. ²Dasselbe ist am Schlusse einer jeden Sitzung zu | verlesen.

§ 57.

Der Stadtverordnetenversammlung bleibt überlassen, ihre Geschäftsordnung | festzustellen.

Der Beschluß bedarf, soweit er sich auf die gemeinsamen Sitzungen beider | Kollegien bezieht, der Zustimmung des Stadtraths.

Durch Gemeindebeschluß können für die Stadtverordnetenversammlung | besondere Gemeindebeamte, insbesondere ein besoldeter Protokollführer, angestellt | werden.
[S. 289]

§ 58.

¹Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. ²Er eröffnet und schließt die | Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. ³Er kann jeden Zuhörer ent= | fernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine | Störung verursacht.

§ 59.

Die Versammlung wählt von Jahr zu Jahr aus ihrer Mitte ihren Vor= | sitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie, vorbehaltlich der Bestimmung | in § 57, Abs. 3, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben.

§ 60.

Von allen Sitzungen der Versammlung und von den Gegenständen der | Berathung ist der Stadtrath unter Einhaltung der in § 51 angeordneten Frist | in Kenntniß zu setzen.

Alle gefaßten Beschlüsse sind ihm ohne Verzug mitzutheilen.

Er ist befugt, in jeder Sitzung zu erscheinen oder sich durch Abgeordnete | aus seiner Mitte, geeigneten Falls unter Zuziehung anderweiter Kommissare, | vertreten zu lassen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, daß sich der Stadtrath | durch Abgeordnete vertreten lasse.

Der Stadtrath, beziehungsweise dessen Abgeordnete, müssen jederzeit gehört | werden.

§ 61.

Die durch Gemeindebeschluß (§ 3) zu erledigenden Angelegenheiten werden | in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien berathen.

Die Einladung zu solchen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des | Stadtraths.

¹In den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Stadtraths | oder ein Beigeordneter den Vorsitz. ²Derselbe wählt die Protokollführer.

Jedes Kollegium stimmt sofort nach Schluß der Berathung für sich ab, | falls nicht vom Stadtrathe oder einem Drittel der anwesenden Stadtverordneten | die Vertagung oder die Erledigung in gesonderten Sitzungen beider Kollegien ver= | langt wird.

Die Oeffentlichkeit wird ausgeschlossen, sobald der Stadtrath oder die | Stadtverordneten es beantragen.

Auf die gemeinsamen Sitzungen beider Kollegien finden im Uebrigen die | Bestimmungen der §§ 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58 entsprechende Anwendung.

B. Von den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung.

§ 62.

Durch Gemeindebeschluß (§ 3) ist Bestimmung zu treffen:

- 1) In allen in diesem Gesetze besonders bezeichneten Fällen, namentlich bei | Feststellung von Ortsstatuten.

[S. 290]

- 2) Ueber die Art der Benutzung des Gemeindevermögens, namentlich
 - a. über Anleihen auf Kredit der Gemeinde,
 - b. über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, sowie Veränderung | in der Art der Benutzung derselben.

Anleihen mit Ausnahme derjenigen, welche im Laufe des Rechnungsjahres | aus den Einnahmen wieder abbezahlt werden, sowie Veräußerungen von Im= | mobilien, bedürfen der Genehmigung des Senats.
- 3) Ueber Ausgaben, die nicht hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder | nicht hinsichtlich des Maßes feststehen.
- 4) Ueber das Gemeinderechnungswesen, namentlich – vorbehaltlich der | Genehmigung des Senats – über die Einführung neuer Gemeindeabgaben und | Leistungen, sowie über Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße derselben.
- 5) Ueber die Einrichtung neuer Beamtenstellen, einschließlich der Lehrerstellen.
- 6) In allen sonstigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch dies Gesetz | oder durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß dem Stadtrathe oder einer | ständigen Kommission (§ 72 ff.) oder der Stadtverordnetenversammlung über= | wiesen sind.

§ 63.

¹Ist ein übereinstimmender Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten | nicht herbeizuführen, so wird auf Antrag des Stadtraths oder der Stadtverord= | neten eine gemeinschaftliche Kommission aus je drei Mitgliedern beider Kollegien | gebildet, deren begutachtende Beschlüsse der anderweiten Berathung und Beschluß= | fassung beider Kollegien unterliegen. ²Ist auch auf diesem Wege ein überein= | stimmender Beschluß nicht herbeizuführen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten | Anträge, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, | auf sich beruhen. (Vergleiche jedoch § 93)

Streitigkeiten über die gegenseitigen Befugnisse beider städtischen Kollegien | unterliegen, wenn eine Beschlußfassung auf dem bezeichneten Wege nicht zu erreichen | ist, auf Anrufen eines der beiden Kollegien der Entscheidung des Senats.

§ 64.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich – abgesehen von den ihrer | Entscheidung durch dies Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten – der Berathung | auch solcher Gegenstände zu unterziehen, welche ihr zu solchem Zwecke durch | besondere Gesetze oder durch Aufträge des Senats überwiesen werden.

§ 65.

¹Die Stadtverordnetenversammlung kontrolirt die Verwaltung. ²Sie ist | daher befugt, Mißbräuche und Mängel in der Gemeindeverwaltung zur Sprache | zu bringen und behuf Abstellung derselben erforderlichenfalls beim Senate Be= | schwerde zu erheben.

[S. 291]

Sie ist befugt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, insbesondere von | der beschlußmäßigen Verwendung der Gemeindecinnahmen, Ueberzeugung zu ver= | schaffen.

Sie kann zu diesem Zwecke die Vorlegung derjenigen Stadtrathsakten ver= | langen, deren sie für ihre Berathungen bedarf.

Titel VI. | Von den Geschäften des Stadtraths.

§ 66.

Der Stadtrath ist die Ortsobrigkeit und der Verwalter der städtischen | Gemeindeangelegenheiten.

Ihm und seinen Organen liegt, abgesehen von den Fällen der §§ 57 ff., | die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ob.

§ 67.

Der Stadtrath wählt und ernennt die Gemeindebeamten, einschließlich der | Lehrer der städtischen Schulen, führt dieselben ein, beedigt sie erforderlichenfalls | und beaufsichtigt ihre Thätigkeit.

Die Anstellung der nicht lediglich zu vorübergehenden oder zu mechanischen | Dienstleistungen berufenen Gemeindeangestellten erfolgt auf Lebenszeit, vorbehaltlich | anderweiter Vereinbarung.

¹Die für die Anstellung, Anweisung, Entlassung und Pensionirung der Gemeinde= | beamten und Lehrer maßgebenden Grundsätze werden im Uebrigen durch Ortsstatut | näher bestimmt. ²Doch muß den Angestellten das Recht der Beschwerde | gewahrt bleiben.

§ 68.

¹Der Stadtdirektor hat die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den | Versammlungen des Stadtraths. ²Er hat für die gehörige Wahrnehmung der | den einzelnen Mitgliedern des Stadtraths überwiesenen Geschäfte Sorge zu tragen | und ist befugt, über den Stand dieser Geschäfte jederzeit Auskunft zu verlangen.

¹Er ist befugt und verpflichtet, solchen Beschlüssen des Stadtraths beziehungs= | weise der Gemeindevertretung die Ausführung zu versagen, welche dessen Befugnisse | überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen. ²Gegen eine derartige Verfügung | des Vorsitzenden steht jedem Mitgliede des Stadtraths die Beschwerde an den | Senat zu.

In seiner Amtsführung wird der Stadtdirektor von den Beigeordneten | unterstützt und in Verhinderungsfällen in allen seinen Obliegenheiten durch einen | derselben vertreten.
[S. 292]

§ 69.

¹Der Stadtrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. ²Bei | Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Stadtrath kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner | Mitglieder anwesend ist.

Kein Mitglied des Stadtraths darf in Angelegenheiten mit berathen und | abstimmen, bei denen es nach der Entscheidung des Vorsitzenden persönlich | theilgenommen ist.

Die Feststellung einer Geschäftsordnung, die Geschäftsvertheilung und die | Wahl seiner Mitglieder zu Kommissionen und Ausschüssen geschieht durch den | Stadtrath.

In den Versammlungen des Stadtraths ist ein Protokoll zu führen.

§ 70.

Der Stadtrath vertritt die Stadtgemeinde nach Außen, insbesondere auch | in Prozessen. Der Stadtdirektor vollzieht die Urschrift und die Ausfertigung der Ge= | meindeurkunden.

Die Mitunterschrift eines zweiten Mitliedes des Stadtraths ist erforderlich, | wenn in der Urkunde Verpflichtungen für die Stadtgemeinde übernommen werden.

Alle auf die Gemeindekasse angewiesenen Rechnungen sind – vorbehaltlich | anderweiter statutarischer Bestimmung – durch Gegenzeichnung des Stadtdirektors | zu genehmigen.

§ 71.

In wieweit ständige Kommissionen (Tit. VII.) die dem Stadtrathe über= | wiesenen Geschäfte wahrzunehmen, beziehungsweise bei solchen Geschäften mitzu= | wirken haben, wird durch Ortsstatut bestimmt.

Titel VII. | Von den Kommissionen.

§ 72.

Zu dauernder Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Gemeindeangelegen= | heiten, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können durch Gemeinde= | beschluß besondere Kommissionen gebildet werden.

Dieselben sind dem Stadtrathe untergeordnet.

Ueber die Wahl, die Befugnisse und die Geschäftsführung solcher Kommissionen | wird vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen durch Ortsstatut das Er= | forderliche festgelegt.

§ 73.

¹Ständige Kommissionen werden aus Mitgliedern beider städtischen Kollegien | gebildet.

²In einer jeden derartigen Kommission hat die Zahl der Stadtverordneten | /S. 293/ diejenige der Stadtrathsmitglieder mindestens um ein, höchstens um drei Mitglieder | zu übersteigen.

§ 74.

Durch Gemeindebeschluß können zu Mitgliedern von Kommissionen auch | Gemeindeangestellte und solche Gemeindebürger ernannt werden, welche zur Zeit zu | den Stadtverordneten nicht gehören.

¹Diese Mitglieder haben in den Kommissionen dieselben Rechte und dieselben | Pflichten, wie Stadtverordnete, können auch, sobald Angelegenheiten der Kommission | in den Versammlungen der Stadtverordneten zur Berathung stehen, den Sitzungen | beiwohnen und in ihnen für die Angelegenheit das Wort nehmen. ²Ein Stimmrecht | in den Versammlungen der Stadtverordneten steht ihnen nicht zu.

§ 75.

¹In den Kommissionen hat ein vom Stadtrathe zu bezeichnendes Mitglied | des Stadtraths den Vorsitz. ²In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

¹Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. ²Die Minder= | heit kann zu Protokoll ihre abweichende Ansicht aussprechen, auch verlangen, daß | ihre Gegengründe oder ihre abweichenden Vorschläge in den zu erstattenden Berichten | erwähnt werden.

Wenn bei verwaltenden Kommissionen sämtliche anwesende Mitglieder | des Stadtraths oder sämtliche anwesende nicht zum Stadtrathe gehörige Mit= | glieder in der Minorität sich befinden, kommt ein Beschluß nicht zu Stande.

§ 76.

¹Findet eine Ergänzung der Stadtverordneten oder des Stadtraths statt, so | treten die ausscheidenden Mitglieder, auch wenn sie wieder gewählt werden, aus | den Kommissionen, denen sie bis dahin angehörten, aus. ²Die Ausscheidenden können | in die Kommissionen wieder gewählt werden. ³Die Kommissionen sind sofort zu | ergänzen, sind aber bis dahin, daß dieses geschieht, befugt, mit unvollständiger | Zahl innerhalb ihres Wirkungskreises weiter zu fungiren.

§ 77.

Der Wirkungskreis der für vorübergehende Aufträge gewählten Kommissionen | bestimmt sich nach dem Auftrage.

Der Wirkungskreis ständiger Kommissionen erstreckt sich auf die laufende | Verwaltung der ihnen zugewiesenen Anstalten und Geschäfte, auf die Verwendung | der ihnen bewilligten Gelder, auf Vorschläge über ihr Budget, auf Anträge in Betreff | ihrer Verwaltung und auf die Ausführung der ihnen vom Stadtrath in Beziehung | auf diese Verwaltung erteilten Aufträge.

§ 78.

¹Die einer Kommission obliegenden Zahlungen werden von dem Rechnungs= | führer derselben auf die Gemeindekasse angewiesen. ²Die Gemeindekasse leistet erst | dann Zahlung, wenn die Anweisung in Gemäßheit von § 70 genehmigt ist.

[S. 294]

Titel VIII. | Vom Gemeindehaushalte.

§ 79.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde müssen für jedes | Rechnungsjahr im Voraus veranschlagt werden.

Der Voranschlag ist vom Stadtrathe unter Berücksichtigung der ihm von | den Kommissionen eingereichten Specialvoranschläge zu entwerfen.

Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres ist der Entwurf | nebst den erforderlichen Erläuterungen der Stadtverordnetenversammlung zuzufertigen.

Dabei ist zugleich über das muthmaßliche Ergebniß des laufenden Finanz= | jahres Mittheilung zu machen.

Nach Revision des Entwurfes durch die Stadtverordnetenversammlung wird | der Haushaltsplan durch Gemeindebeschluß festgestellt.

Der genehmigte Haushaltsplan ist dem Senate zur Kenntnißnahme zu | übersenden.

§ 80.

¹Der Stadtrath hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Vor= | anschlage geführt werde. ²Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, | bedürfen vorgängiger Genehmigung durch einen Nachbewilligungsbeschluß.

§ 81.

Der Stadtrath oder ein von ihm zu wählender Finanzausschuß hat all= | monatlich an einem im Einvernehmen mit den Stadtverordneten festzustellenden | Tage eine ordentliche und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche | Revision der Gemeindekasse vorzunehmen.

Eine außerordentliche Revision ist außerdem vorzunehmen, so oft die Stadt= | versammlungen eine solche verlangt.

¹Die Stadtverordnetenversammlung kann zu allen Revisionen eins oder | mehrere ihrer Mitglieder abordnen. ²Sind diese Mitglieder ein für alle Mal be= | stimmt, so sind sie zu allen außerordentlichen Revisionen vom Stadtrathe einzuladen.

§ 82.

¹Die von der Kassenverwaltung abzulegende Jahresrechnung hat der | Stadtrath zu revidiren und mit den Revisionsbemerkungen den Stadtverordneten | zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. ²Ueber die geschehene Entlastung | ist dem Senate vom Stadtrathe sofort zu berichten.

§ 83.

¹Ueber alle Theile des Stadtvermögens hat der Stadtrath ein Lagerbuch | zu führen. ²Dasselbe ist den Stadtverordneten bei Vorlegung der Jahresrechnung | mitzuthellen. [S. 295]

§ 84.

Durch Ortsstatut können die Bestimmungen über das Verfahren bei Ver= | anschlagung des Gemeindehaushalts und bei Nachbewilligungen, über die Zeit der | Einreichung der Specialbudgets und des allgemeinen Voranschlags, ferner über die | Rechnung und deren Revision, namentlich die Zusammensetzung der Finanz= und | Revisionsausschüsse, verändert oder ergänzt werden.

§ 85.

Zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung wird die Erhebung | von Gemeindesteuern beschlossen.

Das Nähere hierüber bestimmen die bezüglichen Gesetze.

Titel IX. | Von den Rechten und Pflichten der Stadtgemeinde in Beziehung auf die Verwaltung | der Ortspolizei und der allgemeinen Landesangelegenheiten.

§ 86.

Die Ortspolizeiverwaltung wird, soweit sie nicht der Senat anderen Behörden | vorbehält, vom Stadtrathe nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geführt.

§ 87.

Der Stadtrath beschließt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans über | die Einrichtung des städtischen Polizeidienstes und über die erforderlichen orts= | polizeilichen Anstalten.

Er stellt die Polizeibeamten an und beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung | des Senats, über den Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen.

§ 88.

Im Uebrigen steht die Verwaltung der städtischen Polizei einem vom | Stadtrathe zu wählenden Mitgliede des Stadtraths zu.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Senats.

Eine Vertretung dieses die Polizeiverwaltung führenden Mitgliedes des | Stadtraths kann vorübergehend mit Genehmigung des Senats durch ein anderes | Mitglied des Stadtraths erfolgen.

Das Polizeipersonal der Gemeinde kann nach näherer Anweisung des | Senats zu Zwecken der Staatspolizei aushülfweise herangezogen werden.

§ 89.

Wenn die städtischen Kollegien es unterlassen oder verweigern, die ihnen | nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden polizeilichen Einrichtungen zu treffen, | beziehungsweise die dafür erforderlichen Geldmittel zu bewilligen, so tritt das in | § 93 vorgesehene Verfahren ein.

[S. 296]

§ 90.

Der Stadtrath ist verpflichtet, alle durch Gesetz oder allgemeine An= | ordnung den Stadtgemeinden überwiesenen örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung, | sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, zu übernehmen.

§ 91.

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Vor= | schrift-ten über Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte.

Titel X. | Von der Aufsicht des Senats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§ 92.

Der Senat wacht darüber, daß die Verwaltung der städtischen Gemeinde= | angelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in ge= | ordnetem Gange erhalten werde.

Er wird zu dem Ende erforderlichenfalls die Einsendung der Akten, auch | des Gemeindehaushaltsplans, sowie der Gemeinderechnungen verlangen und | Geschäfts= sowie Kassenrevisionen veranlassen.

Er wird den Stadtdirektor zur Beanstandung aller Beschlüsse der städtischen | Kollegien veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze | verletzen.

§ 93.

Unterläßt oder verweigert es die Gemeindevertretung, die der Stadt= | gemeinde gesetzlich oder nach richterlichem Urtheile obliegenden Einrichtungen zu | treffen, beziehungsweise die betreffenden Leistungen in den Haushaltsplan auf= | zunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, oder aber die zur Deckung der fest= | gestellten Ausgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen, so ordnet der Senat unter | Anführung der Gründe die erforderlichen Einrichtungen an, läßt die Eintragung in | den Haushaltsplan von Amtswegen bewirken oder stellt die Ausgaben außer= | ordentlich fest und läßt die nöthigen Steuern im Verwaltungswege erheben.

§ 94.

¹Der Senat kann die ihm in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten | zustehenden Befugnisse durch Kommissare ausüben. ²Gegen die Anordnungen und | Verfügungen dieser Kommissare steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde | an den Senat zu.

Titel XI. | Vom Disciplinarverfahren und vom Rechtswege.

§ 95.

Für die Dienstvergehen der Gemeindebeamten, einschließlich der Lehrer an | den städtischen Schulen und der besoldeten Mitglieder des Stadtraths, sind die in | [S. 297] den §§ 52 ff. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten vom | 23. Dec. 1874^a enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Dienstvorsgesetzter der besoldeten Stadtrathsmitglieder ist der Senat.

§ 96.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes | weder eingeschränkt noch erweitert.

^a Dok. 877.

Titel XII. | Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 97.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt das Amt Vegesack von der von ihm als Staats= | behörde nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Juli 1850^a und | nach statutarischen Bestimmungen bisher geübten Mitverwaltung der Gemeinde= | angelegenheiten zurück.

Den vom Amte geführten Vorsitz übernimmt in allen bezüglich An= | gelegenheiten bis auf Weiteres der Vorsitzende des Gemeinderaths.

Der bestehende Gemeinderath und die in Function befindlichen Gemeinde= | verordneten, sowie die zur Zeit bestehenden Kommissionen und Ausschüsse bleiben | einstweilen in Thätigkeit und werden erforderlichenfalls in Gemäßheit der bestehenden | Bestimmungen ergänzt, führen aber im Uebrigen die Verwaltung nach Maßgabe | der Bestimmungen dieses Gesetzes.

¹Auf Grundlage der vom Gemeinderathe zu entwerfenden Wahllisten er= | folgt spätestens in der ersten Hälfte des Monats November 1879 die Wahl der | nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bildenden Stadtverordnetenversammlung. | ²Die neugewählten Stadtverordneten treten sofort in Thätigkeit. ³Ihre durch § 22 | vorgeschriebene zwei= beziehungsweise vierjährige Dienstzeit wird vom 1. Januar | 1880 an berechnet. ⁴Spätestens in der ersten Hälfte des Monats December 1879 | erfolgt die Wahl des Stadtraths. ⁵Derselbe tritt sofort in Thätigkeit. ⁶Seine | durch § 41 vorgeschriebene Amtsdauer wird vom 1. Januar 1880 an berechnet.

Bis zum Erlaß der im Gesetze vorgesehenen Ortsstatuten bleiben die für | die einzelnen Verwaltungszweige zur Zeit bestehenden statutarischen Bestimmungen | und Reglements mit Ausnahme der sich auf die Mitwirkung der Staatsbehörde | beziehenden Vorschriften und Einrichtungen und soweit sie nicht durch Bestimmungen | dieses Gesetzes aufgehoben sind, für die neu gewählten Kommissionen in Kraft.

[S. 298]

B. Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven.^b

Titel I. | Von der Stadtgemeinde und dem Stadtbezirke.

...

§ 5.

Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle im Bezirk von Bremerhaven | unter Bremischer Staatshoheit stehenden Grundstücke.

Titel II. | Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrechte.

... [S. 299] ...

§ 9.

Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der

- 1) dem deutschen Reiche angehört;
- 2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt;
- 3) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
- 4) seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und
- 5) entweder Eigenthümer eines in Bremerhaven belegenen Grundstücks | ist oder bei einem Miethsteuersatz von 4 Procent mindestens acht Mark | an städtischer Miethsteuer entrichtet.

¹Das Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der | Betheiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. ²Durch Ortsstatut kann der | unter 5 festgesetzte Minimalsteuersatz erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über | fünfzehn Mark und nicht unter fünf Mark.

^a Dok. 820.

^b Die im Original vollständig abgedruckte „Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven“ stimmt mit derjenigen Vegesacks in Bezug auf Wortlaut und Drucksatz größtenteils überein. Nachfolgend sind daher nur diejenigen Vorschriften berücksichtigt, die insofern eine Abweichung aufweisen.

... [S. 301] ...

Titel III. | Von der Zusammensetzung und der Wahl der Stadtverordneten.

...

§ 20.

¹Die Zahl der Stadtverordneten beträgt dreißig. ²Dieselbe kann durch Orts= | statut geändert werden, darf indeß nicht unter zwanzig sein und darf fünfzig nicht | übersteigen.

...

§ 23.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die Gemeindebürger | nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden städtischen Steuern in drei | Klassen getheilt.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, welche bei einem | Grundsteuersatze von 1 pro Mille, beziehungsweise einem Miethsteuersatze von 4 Pro= | cent, an Grundsteuer, beziehungsweise Miethsteuer mehr als fünfzig Mark entrichten.

[S. 302]

Die zweite Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, welche bei | den gleichen Steuersätzen an Grundsteuer, beziehungsweise Miethsteuer mehr als | zwanzig Mark entrichten.

Die dritte Klasse wird von den übrigen Gemeindebürgern gebildet.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die | Mitglieder der Klasse gebunden zu sein.

Durch Ortsstatut kann eine Aenderung der Klassenabstufung und eine | Wahl nach Bezirken beschlossen werden.

... [S. 305] ...

Titel IV. | Von der Zusammensetzung und Wahl des Stadtraths.

...

§ 40.

Wenigstens ein Mitglied des Stadtraths wird besoldet.

Dieses Mitglied des Stadtraths muß zum Richteramte befähigt sein oder | in einem deutschen Bundesstaate die für den höheren Verwaltungsdienst vorge= | schriebenen Prüfungen bestanden haben.

Die übrigen Mitglieder des Stadtraths sind unbesoldet.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß mehrere Stadtrathsmitglieder | besoldet sein sollen.

Die Zahl der besoldeten Stadtrathsmitglieder darf jedoch die Zahl der | unbesoldeten nie übersteigen.

... [S. 307] ...

Titel V. | Von den Sitzungen und den Geschäften der Stadtverordneten.

... [S. 311] ...

Titel VI. | Von den Geschäften des Stadtraths.

... [S. 312] ...

Titel VII. | Von den Kommissionen.

... [S. 314]

Titel VIII. | Vom Gemeindehaushalte.

... [S. 315] ...

Titel IX. | Von den Rechten und Pflichten der Stadtgemeinde in Beziehung auf die Verwaltung | der Ortspolizei und der allgemeinen Landesangelegenheiten.

...

§ 88.

¹Im Uebrigen steht die Verwaltung der städtischen Polizei einem vom Stadt= | rathe zu wählenden besoldeten Mitgliede des Stadtraths zu (cf. § 40). ²Die | Wahl bedarf der Bestätigung des Senats.

Eine Vertretung dieses die Polizeiverwaltung führenden Mitgliedes des | Stadtraths kann vorübergehend mit Genehmigung des Senats auch durch ein nicht | besoldetes Mitglied des Stadtraths erfolgen.

¹Das die Polizeiverwaltung führende Mitglied des Stadtraths kann mit | Zustimmung des Stadtraths vom Senate zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte | Bremerhaven bestellt werden. ²Das Polizeipersonal der Gemeinde kann nach näherer | Anweisung des Senats zu Zwecken der Staatspolizei aushülfswise herangezogen | werden.

... [S. 316] ...

Titel X. | Von der Aufsicht des Senats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

...

Titel XI. | Vom Disciplinarverfahren und vom Rechtswege

... [S. 317] ...

Titel XII. | Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 97.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt das Amt Bremerhaven von der von ihm als Staats= | behörde nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Juli 1850* und | nach statutarischen Bestimmungen bisher geübten Mitverwaltung der Gemeinde= | angelegenheiten zurück.

Den vom Amte geführten Vorsitz übernimmt in allen bezüglichlichen An= | gelegenheiten bis auf Weiteres der Vorsitzende des Gemeinderaths.

Der bestehende Gemeinderath und die in Function befindlichen Gemeinde= | verordneten, sowie die zur Zeit bestehenden Kommissionen und Ausschüsse bleiben | einstweilen in Thätigkeit und werden erforderlichenfalls in Gemäßheit der bestehenden | Bestimmungen ergänzt, führen aber im Uebrigen die Verwaltung nach Maßgabe | der Bestimmungen dieses Gesetzes.

¹Auf Grundlage der vom Gemeinderathe zu entwerfenden Wahllisten er= | folgt spätestens in der ersten Hälfte des Monats November 1879 die Wahl der | nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bildenden Stadtverordnetenversammlung. | ²Die neugewählten Stadtverordneten treten sofort in Thätigkeit. ³Ihre durch § 22 | vorgeschriebene zwei= beziehungsweise vierjährige Dienstzeit wird vom 1. Januar | 1880 an berechnet. ⁴Spätestens in der ersten Hälfte des Monats December 1879 | erfolgt die Wahl des Stadtraths. ⁵Derselbe tritt sofort in Thätigkeit. ⁶Seine | durch § 41 vorgeschriebene Amtsdauer wird vom 1. Januar 1880 an berechnet.

Bis zum Erlaß der im Gesetze vorgesehenen Ortsstatuten bleiben die für | die einzelnen Verwaltungszweige zur Zeit bestehenden statutarischen Bestimmungen | und Reglements mit Ausnahme der sich auf die Mitwirkung der Staatsbehörde | beziehenden Vorschriften und Einrichtungen und soweit sie nicht durch Bestimmungen | dieses Gesetzes aufgehoben sind, für die neu gewählten Kommissionen in Kraft.

[893/1] Verordnung, betreffend Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven, vom 3. März 1880

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 6 vom 3. März) 1880, S. 20 – 22 (gedruckt).

[S. 20]

VIII. Verordnung, betreffend Ausführung des § 86 der Verfassung | von Bremerhaven.
Vom 3. März 1880.

In Ausführung von § 86 der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven^b | verordnet der Senat:

^a Dok. 820.

^b Dok. 893.

§ 1.

Die Ortspolizeiverwaltung in Bremerhaven bleibt den zur Zeit mit Wahr= | nehmung derselben beauftragten Staatsbehörden vorbehalten, soweit nicht in Nach= | stehendem die Führung derselben dem Stadtrathe überwiesen wird.

§ 2.

Dem Stadtrathe zu Bremerhaven werden bis auf Weiteres die nach= | stehenden zur Zeit von andern Behörden geführten Verwaltungs= und Polizei= | geschäfte zugewiesen:

- 1) die obrigkeitlichen Befugnisse des Amtes Bremerhaven in Beziehung auf | diejenigen auf Kosten der Gemeinde bestehenden Anstalten, in Betreff | deren bis zum 1. October 1879 eine gemeinschaftliche Wirksamkeit | der Staats= und Gemeindebehörden bestand, insbesondere die nach § 1 | der Verordnung vom 26. April 1866, betreffend das Volksschulwesen | in Bremerhaven^a, nach § 8 der Verordnung vom 9. September 1875, | betreffend die Brandlöschanstalten in Bremerhaven^b, und nach § 18 | der Verordnung vom 1. April 1877, die Einquartierung in Bremer= | haven betreffend^c, bisher dem Amte Bremerhaven zugestandenen | polizeilichen Befugnisse;
- 2) die Paß= und Meldepolizei, insbesondere die nach der Verordnung | vom 1. Januar 1868, die Regelung des Fremdenverkehrs und die | Anmeldung der Dienstboten betreffend^d, dem Amte Bremerhaven zu= | stehenden Befugnisse;
- 3) die den Ortspolizeibehörden zuzuweisenden Ausgaben der Bevölkerungs= | und Gebäudestatistik;
- 4) die Erledigung der den Ortsobrigkeiten in Militärangelegenheiten, | namentlich in Betreff der Führung der Stammrollen und in Betreff | der Reklamationen obliegenden Arbeiten;
- 5) die Gewerbepolizei, insbesondere:
 - a. die durch die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 31. December 1878^e | dem Amte Bremerhaven überwiesenen Aufgaben mit alleiniger | Ausnahme der Beachtung der Dampfkesselanlagen (§ 24 der | Gewerbeordnung^f und Verordnung vom 30. September 1874, die | Untersuchung von Dampfkesseln betreffend^g), deren Betrieb der | Aufsicht des Amtes Bremerhaven unterstellt bleibt;
 - [S. 21]
 - b. die nach §§ 1, 3, 7 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1874, | betreffend das Dienstmannswesen^h, dem Amte Bremerhaven zu= | stehenden Befugnisse;
 - c. die durch die §§ 3, 4, 7 der Verordnung vom 19. Mai 1863, | Gast= und Schenk= wirthschaften betreffendⁱ, den Polizeibehörden | zugewiesenen Angelegenheiten;
 - d. die unter No. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1877, betreffend die | Zuständigkeit der Behörden in Sachen der eingeschriebenen Hilfs= | kassen^j, dem Amte Bremerhaven übertragenen Befugnisse der | Aufsichtsbehörde;
 - e. die durch § 1 der Verordnung vom 3. August 1877, betreffend den | Gewerbebetrieb der Trödler^k der Polizeibehörde zugewiesenen | Aufgaben;

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1866, S. 26 – 28.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1875, Nr. 15, S. 129 – 131.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 6, S. 23 – 29.

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1868, S. 119 – 121.

^e Verordnung, betreffend die Ausführung der Reichsgewerbeordnung und des Reichsgesetzes (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 27, S. 333 f.).

^f Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

^g Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1874, Nr. 18, S. 81 f.

^h Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1874, Nr. 13, S. 66 – 68.

ⁱ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 49 – 52.

^j Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 13, S. 69 f.

^k Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 14, S. 71.

- f. die durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868^a | und durch die Eichordnung vom 16. Juli 1869^b und durch § 5 | der Verordnung vom 15. April 1875, betreffend die Eichung | der Schankgefäße^c, den Polizeibehörden erwachsenen Aufgaben;
 - g. die nach der Bekanntmachung des Amts vom 6. Januar 1873, | betreffend das öffentliche Anschlag von Preis und Gewicht der | Bäckerwaaren^d, dem Amte Bremerhaven zustehenden polizeilichen | Befugnisse;
 - h. die Beedigung und Beachtung der Steinkohlenmesser (Verordnung | vom 19. December 1857^e);
 - i. die Inspection des Schornsteinfegerwesens (§ 1 der Verordnung | vom 9. Februar 1869^f);
 - k. die Beachtung der Wanderläger (Verordnung vom 13. Mai 1879, | betreffend den Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlägern^g);
 - 6) die Feuerpolizei, soweit nicht der Hafenverkehr in Frage kommt, ins= | besondere die durch §§ 1, 2, 3, 4, 12, 13, 15, 18 A c, 23, 26, 27, | 29, 30, 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, betreffend die Ver= | hütung von Feuersgefahr^h und das Gesetz, betreffend denselben Gegen= | stand vom 6. April 1877ⁱ, die Verordnung des Amts Bremerhaven | vom 8. December 1874, betreffend Lagerung von Petroleumholz^j, und | die Verordnung vom 29. Juni 1879, betreffend die Beförderung von | Sprengmitteln^k, der Polizeibehörde zugewiesenen Befugnisse;
 - 7) die Baupolizei (Verordnung vom 17. März 1854, betreffend die | Bauten= und Straßenanlagen in Bremerhaven^l);
 - 8) die polizeilichen Befugnisse in Betreff des Vereins= und Versammlungs= | rechts, sowie in Betreff der socialistischen Bestrebungen (§§ 1, 2, 3, | 4, 6 des Gesetzes vom 22. März 1871, das Vereins= und Ver= | sammlungsrecht betreffend^m, Bekanntmachung vom 26. October 1878, | betreffend das Socialistengesetzⁿ);
- [S. 22]
- 9) die obrigkeitlichen Befugnisse in Beziehung auf die Presse (Preßgesetz | vom 7. Mai 1874^o, §§ 4, 5, 9);
 - 10) die polizeilichen Befugnisse in Betreff des Gesindewesens, insbesondere | die Ausübung der nach § 6 und § 85 der Gesindeordnung vom | 25. Februar 1868^p den Polizeibehörden zustehenden Aufgaben.

^a Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1868, Nr. 28, S. 473 – 478.

^b Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 32, S. 1 – 39.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1875, Nr. 10, S. 113 f.

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1873, S. 157.

^e Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, den Gebrauch geeichter Maße beim Steinkohlenhandel, sowie Anstellung beedigter Kohlenmesser und die für dieselben erlassenen Vorschriften betreffend (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1857, S. 143 f.).

^f Gemeint ist wohl die Obrigkeitliche Verordnung, das Schornsteinfegerwesen in Bremerhaven betreffend, vom 6. Februar 1869 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1869, S. 17 – 20).

^g Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1879, Nr. 12, S. 101.

^h Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1872, S. 27 – 36.

ⁱ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 5, S. 14.

^j Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1874, Nr. 22, S. 119.

^k Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1879, Nr. 20, S. 231 – 239.

^l Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1854, S. 71 – 80.

^m Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 22 f.

ⁿ Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Socialistengesetz) (Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 34, S. 351 – 358).

^o Gesetz über die Presse (Reichs-Gesetzblatt, 1874, Nr. 16, S. 65 – 72).

^p Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1868, S. 41 – 52.

§ 3.

In Beziehung auf die dem Stadtrathe zustehende Polizeiverwaltung werden | ihm die in §§ 94 und 96 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend Aus= | führung der Deutschen Prozeßgesetze^a, erwähnten Befugnisse ertheilt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1880 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. Februar | und bekannt gemacht am 3. März 1880.

[893/2] Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven, vom 21. September 1880

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 21. September) 1880, S. 109 (gedruckt).

[S. 109]

XXXIV. Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86 | der Verfassung von Bremerhaven.

Vom 21. September 1880.

In weiterer Ausführung des § 86 der Verfassung der Stadtgemeinde | Bremerhaven^b verordnet der Senat:

§ 1.

Die zuständige Behörde für die Genehmigung gewerblicher Anlagen nach | § 16 der Gewerbeordnung^c sowie die Ortspolizeibehörde im Sinne des § 27 der | Gewerbeordnung ist in Beziehung auf die Häfen und die den Hafen= und | Schiffahrtszwecken dienende Umgebung derselben sowie in Beziehung auf die | Schiffswerften und Trockendocks in Bremerhaven das Amt Bremerhaven.

Demselben steht für den gleichen Bezirk die Ausübung der Baupolizei zu.

§ 2.

Die in § 2 unter 5a und 7 der Verordnung vom 3. März 1880^d | getroffenen, dem Vorstehenden entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am 21. September 1880.

[893/3] Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86 der Verfassung von Bremerhaven, vom 23. Februar 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 23. Februar) 1882, S. 17 f. (gedruckt).

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1879, Nr. 19, S. 195 – 218.

^b **Dok. 893.**

^c Vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

^d **Dok. 893/1.**

[S. 17]

VIII. Verordnung, betreffend eine weitere Ausführung des § 86
der | Verfassung von Bremerhaven.
Vom 23. Februar 1882.

In weiterer Ausführung des § 86 der Verfassung der Stadtgemeinde | Bremerhaven^a verordnet der Senat:

§ 1.

Dem Amte Bremerhaven werden die nachstehenden dem Stadtrathe | Bremerhaven durch die Verordnung vom 3. März 1880^b zugewiesenen Geschäfte | übertragen:

- 1) die den Ortspolizeibehörden nach den §§ 32, 33, 34, 35, 37, 59, | 107 ff., 135 bis 139 a der Reichsgewerbeordnung^c zustehenden Befugnisse;
- 2) die den Polizeibehörden nach der Verordnung vom 31. Januar 1871, | Gast- und Schenkwirtschaften betreffend^d, überwiesenen Aufgaben;
- 3) die der Polizeibehörde durch § 1 der Verordnung vom 3. August 1877, | betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler^e, zugewiesenen Befugnisse;
- 4) die polizeilichen Befugnisse in Betreff des Vereins- und Versammlungs- | rechts, sowie in Betreff der socialistischen Bestrebungen (§§ 1, 2, 3, 4, 6 des | Gesetzes vom 22. März 1871, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend^f, | Bekanntmachung vom 26. October 1878, betreffend das Socialistengesetz^g);
- 5) die obrigkeitlichen Befugnisse in Beziehung auf die Presse (Preßgesetz | vom 7. Mai 1874^h, §§ 4, 5, 9);
- 6) die polizeilichen Befugnisse in Betreff des Gesindewesens, insbesondere | die Ausübung der nach § 6 und § 85 der Gesindeordnung vom 25. Februar 1868ⁱ | den Polizeibehörden zustehenden Aufgaben.

[S. 18]

§ 2.

Die in § 2 unter 5 a c und e 8, 9, 10 der Verordnung vom 3. März | 1880 getroffenen, dem Vorstehenden entgegen stehenden Bestimmungen, sind | aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt | gemacht am 23. Februar 1882.

**[893/4] Gesetz, betreffend Aufhebung des § 61 der Verfassung der
Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879,
vom 7. Mai 1889**

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 7. Mai) 1889, S. 125 (gedruckt).

[S. 125]

XXVI. Gesetz, betreffend Aufhebung des § 61 der Verfassung der | Stadtgemeinde
Vegesack vom 18. September 1879.
Vom 7. Mai 1889.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

^a **Dok. 893.**

^b **Dok. 893/1.**

^c Vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 13 – 15.

^e Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 14, S. 71.

^f **Dok. 869.**

^g Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 34, S. 351 – 358.

^h Reichs-Gesetzblatt, 1874, Nr. 16, S. 65 – 72.

ⁱ Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1868, S. 41 – 52.

§ 61 der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack (Anlage A des Gesetzes | vom 18. September 1879)^a ist aufgehoben.

An seine Stelle treten folgende Bestimmungen.

§ 61.

Die durch Gemeindebeschluß (§ 3) zu erledigenden Angelegenheiten werden | von beiden Kollegien in getrennten Sitzungen beraten; auf Verlangen eines der | beiden Kollegien muß jedoch die Beratung in gemeinschaftlicher Sitzung beider | Kollegien erfolgen.

Die Einladung zu solchen gemeinschaftlichen Sitzungen erfolgt durch den | Vorsitzenden des Stadtrats.

¹In den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Stadtrats | oder ein Beigeordneter den Vorsitz. ²Derselbe wählt die Protokollführer.

Jedes Kollegium stimmt sofort nach Schluß der Beratung für sich ab, falls | nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrats oder der Mehrheit | der anwesenden Stadtverordneten die Vertagung oder die Erledigung in gesonderten | Sitzungen beider Kollegien verlangt wird.

¹Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, sobald der Stadtrat oder die Stadt= | verordneten es beantragen. ²Auf die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien | finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58 ent= | sprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt | gemacht am 7. Mai 1889.

[893/5] Gesetz, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879, vom 4. Dezember 1894

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 4. Dezember) 1894, S. 273 f. (gedruckt).

[S. 273]

LI. Gesetz, betreffend Änderung einiger Bestimmungen der Verfassung | der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879.
Vom 4. Dezember 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack^b (Anlage A des Gesetzes vom | 18. September 1879) wird, wie folgt, abgeändert:

I.

Der Absatz 3 des § 40 welcher lautet:

„Ein besoldetes Mitglied des Stadtrats muß zum Richteramt | befähigt sein oder in einem deutschen Bundesstaate die für den höheren | Verwaltungsdienst vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.“

wird aufgehoben.

II.

Im ersten Satze des Absatz 1 des § 41 wird an die Stelle der Zahl | zwölf die Zahl acht gesetzt.

III.

Der erste Absatz des § 42 erhält folgende veränderte Fassung:

„Die den besoldeten Stadtratsmitgliedern zu gewährende Besoldung | und etwaige Dienstkostenentschädigung wird vor der Wahl durch | Gemeindebeschluß festgesetzt.“

^a Dok. 893.

^b Dok. 893.

[S. 274]

IV.

Der § 49 wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

§ 49.

„Wenn und so lange ein Pensionär aus einem Staats= oder | anderweitigen Gemein-
deamte, einer mit Jahrgeldsberechtigung verbundenen | Anstellung (§ 61 des Ge-
setzes vom 1. Februar 1894, betreffend die | Rechtsverhältnisse der Beamten*) oder
aus einem Reichsamte ein Ein= | kommen bezieht, wird die Pension insoweit ge-
kürzt, als sie unter Hin= | zurechnung dieses Einkommens das vor der Pensionierung
bezogene | Gehalt übersteigt.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. November | und bekannt
gemacht am 4. Dezember 1894.

**[893/6] Gesetz, betreffend Änderung der Verfassungen der
Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven,
vom 31. Januar 1902**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 31. Januar) 1902, S. 14 (ge-
druckt).

[S. 14] . . .

VII. Gesetz, betreffend Änderung der Verfassungen der Stadtgemeinden | Vegesack und
Bremerhaven.

Vom 31. Januar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der Nr. 4 des § 62 der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack | vom
18. September 1879^b (Gesetzbl. S. 278) und der Nr. 4 des § 62 der Ver= | fassung der
Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. September 1879^c (Gesetzbl. S. 298) | tritt für beide
gleichlautend folgende Bestimmung:

4) Über das Gemeinderechnungswesen.

Gemeindebeschlüsse über die Einführung neuer Gemeindeabgaben | und Leistungen,
über Änderungen in dem bestehenden Verteilungsfuße | derselben, sowie über Fest-
setzung und Erhöhung von Zuschlägen zu den | Staatssteuern bedürfen der Geneh-
migung des Senats.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt | gemacht am
31. Januar 1902.

**[893/7] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September
1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden
Vegesack und Bremerhaven,
vom 27. Februar 1910**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 6 vom 27. Februar) 1910, S. 51 (ge-
druckt).

^a Dok. 912.

^b Dok. 893.

^c Dok. 893.

[S. 51]

VII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, | betreffend die
Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und | Bremerhaven.
Vom 27. Februar 1910.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 9 unter 5 und 23 der Verfassung der Stadtgemeinde | Bremerhaven^a werden dahin abgeändert, daß das Gemeindebürgerrecht | auch den männlichen Personalsteuerepflichtigen zusteht, und daß diese bei | der Wahl von Stadtverordneten in derselben Klasse wahlberechtigt sind | wie die Mietsteuerepflichtigen, deren Mietsteuerbeträge ihren Personal= | steuerbeträgen gleich sind.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist auf zwei Jahre beschränkt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt | gemacht am
27. Februar 1910.

**[893/8] Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer
des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom
18. September 1879, betreffend die Verfassung der
Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom
27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51), vom 30. Januar 1912**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 30. Januar) 1912, S. 22 (gedruckt).

[S. 22]

V. Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen | Abänderung
des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die | Verfassung der Stadtgemeinden
Vegesack und Bremerhaven, vom | 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51)^b.

Vom 30. Januar 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung des in der Überschrift genannten Gesetzes wird bis zum | 27. Februar 1914
verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt | gemacht am
30. Januar 1912.

**[893/9] Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der
Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879 (Gesetzbl.
S. 277, 278), vom 27. April 1913**

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 27. April) 1913, S. 127 (gedruckt).

^a Dok. 893.

^b Dok. 893/7.

[S. 127]

XXXIV. Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der Stadtgemeinde | Vegesack vom
18. September 1879 (Gesetzbl. S. 277, 278).
Vom 27. April 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

In § 85 der in der Überschrift bezeichneten Verfassung^a wird hinter dem | ersten Absatz folgender neuer Absatz eingeschaltet:

Zu direkten Steuerleistungen können auch solche physische und | juristische Personen herangezogen werden, welche, ohne in Vegesack zu | wohnen, daselbst Grundbesitz, Handels= oder gewerbliche Anlagen | haben, Handel oder Gewerbe betreiben oder sich dort länger als | drei Monate aufhalten, sowie solche Personen, welche, ohne im Deutschen | Reiche einen Wohnsitz zu haben, zu der Besatzung eines Schiffes | gehören, das seine Ausreisen regelmäßig oder vorwiegend von Vegesack | aus unternimmt.

Artikel 2.

Diesem Gesetz wird Geltung für die Zeit vom 1. Mai 1911 ab beigelegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt | gemacht am 27. April 1913.

**[893/10] Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der
Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. September 1879
(Gesetzbl. S. 277, 298), vom 27. April 1913**

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 27. April) 1913, S. 128 (gedruckt).

[S. 128]

XXXV. Gesetz, betreffend Ergänzung der Verfassung der Stadtgemeinde | Bremerhaven vom 18. September 1879 (Gesetzbl. S. 277, 298).

Vom 27. April 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

In § 85 der in der Überschrift bezeichneten Verfassung^b wird hinter dem | ersten Absatz folgender neuer Absatz eingeschaltet:

Zu direkten Steuerleistungen können auch solche physische und juristische | Personen herangezogen werden, welche, ohne in Bremerhaven zu wohnen, | daselbst Grundbesitz, Handels= oder gewerbliche Anlagen haben, Handel | oder Gewerbe betreiben oder sich dort länger als drei Monate aufhalten, | sowie solche Personen, welche, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz | zu haben, zu der Besatzung eines Schiffes gehören, das seine Ausreisen | regelmäßig oder vorwiegend von Bremerhaven aus unternimmt.

Artikel 2.

Diesem Gesetz wird Geltung für die Zeit vom 1. Mai 1911 ab beigelegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt | gemacht am 27. April 1913.

^a Dok. 893.

^b Dok. 893.

[893/11] Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 15), vom 19. Februar 1914

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 19. Februar) 1914, S. 37 (gedruckt).

[S. 37]

VIII. Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes | wegen
Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend | die Verfassung der
Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom | 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 15)^a.
Vom 19. Februar 1914.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung des in der Überschrift genannten Gesetzes wird bis | zum 27. Februar 1916
verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am
19. Februar 1914.

[893/12] Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51), vom 27. Februar 1916

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 16 vom 27. Februar) 1916, S. 91 (gedruckt).

[S. 91]

XXVIII. Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes | wegen
Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend | die Verfassung der
Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom | 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51).
Vom 27. Februar 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung des in der Überschrift genannten Gesetzes^b wird bis | zum 27. Februar 1918
verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt | gemacht am
27. Februar 1916.

^a Dok. 893/7.

^b Dok. 893/7.

[893/13] Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51), vom 17. Februar 1918

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2357.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 6 vom 17. Februar) 1918, S. 30 (gedruckt).

[S. 30]

XI. Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes | wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1879, betreffend | die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven, vom | 27. Februar 1910 (Gesetzbl. S. 51).

Vom 17. Februar 1918.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung des in der Überschrift genannten Gesetzes^a wird bis | zum 27. Februar 1919 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 17. Februar 1918.

[894] Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 9. Oktober 1879

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2627.] [2714.] [2715.] [2730.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 9. Oktober) 1879, S. 339 – 347 (gedruckt).

[S. 339]

LIV. Gesetz, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Vom 9. Oktober 1879.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, unter Auf= | hebung der Verordnung vom 10. Juli 1867^b:

§ 1.

Alle Staatsbeamten mit einem Gehalt von sechshundert Mark und darüber, | sofern nicht der Senat in Betreff einzelner Klassen von Beamten eine Ausnahme | zuläßt, sind verpflichtet, Theilnehmer der Anstalt zu werden, und haben als solche | einen verhältnißmäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme eines Beamten ganz oder zum Theil in Sporteln, | so wird deren muthmaßlicher jährlicher Betrag, sowohl in Beziehung auf die | Theilnahme überhaupt, als auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses | und jährlichen Beitrags in Anschlag gebracht.

¹Bei Ernennung eines Beamten, dessen Einnahme ganz oder zum Theil | aus Sporteln besteht, wird der Senat die Klasse bezeichnen, in die der Beamte | gehören soll. ²Im Fall des Nachweises einer Erhöhung der regelmäßigen Dienst= | einnahme kann der Senat den Beamten auf dessen Antrag in eine höhere Klasse | versetzen.

^a Dok. 893/7.

^b Dok. 859.

I. | Größe und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§ 2.

Der Einschuß beträgt ein Drittel des Gehalts eines Jahres nach Maaß= | gabe der in § 5
angegebenen Klassen.

[S. 340]

§ 3.

Der jährliche Beitrag besteht in viereinhalb Procent des Einschusses.

§ 4.

Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von sechstausend | Mark aus der
Staatskasse, zahlbar in der ersten Woche jedes Jahres.

II. | Klassification der Theilnehmer.

§ 5.

Die Theilnehmer der Anstalt zerfallen in achtzehn Klassen, in Gemäßheit | der nachste-
henden näheren Bestimmungen.

Erste Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 600 bis 900 ausschließlich,

Einschuß M. 200.—

jährlicher Beitrag „ 9.—

Zweite Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 900 bis 1200 ausschließlich,

Einschuß M. 300.—

jährlicher Beitrag „ 13.50

Dritte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 1200 bis 1500 ausschließlich,

Einschuß M. 400.—

jährlicher Beitrag „ 18.—

Vierte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 1500 bis 1800 ausschließlich,

Einschuß M. 500.—

jährlicher Beitrag „ 22.50

Fünfte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 1800 bis 2100 ausschließlich,

Einschuß M. 600.—

jährlicher Beitrag „ 27.—

Sechste Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 2100 bis 2400 ausschließlich,

Einschuß M. 700.—

jährlicher Beitrag „ 31.50

Siebente Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 2400 bis 2700 ausschließlich,

Einschuß M. 800.—

jährlicher Beitrag „ 36.—

[S. 341]

Achte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 2700 bis 3000 ausschließlich,

Einschuß M. 900.—

jährlicher Beitrag „ 40.50

Neunte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 3000 bis 3300 ausschließlich,

Einschuß M. 1000.—

jährlicher Beitrag „ 45.—

Zehnte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 3300 bis 3600 ausschließlich,

Einschuß M. 1100.—

jährlicher Beitrag „ 49.50

Elfte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 3600 bis 3900 ausschließlich,

Einschuß M. 1200.—

jährlicher Beitrag „ 54.—

Zwölfte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 3900 bis 4200 ausschließlich,

Einschuß M. 1300.—

jährlicher Beitrag „ 58.50

Dreizehnte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 4200 bis 4500 ausschließlich,

Einschuß M. 1400.—

jährlicher Beitrag „ 63.—

Vierzehnte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 4500 bis 4800 ausschließlich,

Einschuß M. 1500.—

jährlicher Beitrag „ 67.50

Fünfzehnte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 4800 bis 5100 ausschließlich,

Einschuß M. 1600.—

jährlicher Beitrag „ 72.—

Sechszehnte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 5100 bis 5400 ausschließlich,

Einschuß M. 1700.—

jährlicher Beitrag „ 76.50

Siebenzehnte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 5400 bis 5700 ausschließlich,

Einschuß M. 1800.—

jährlicher Beitrag „ 81.—

[S. 342]

Achtzehnte Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von M. 5700 und darüber

Einschuß M. 1900.—

jährlicher Beitrag „ 85.50

§ 6.

Wird das Gehalt eines Beamten während seiner Anstellung vermehrt, so | findet ein Auf-
rücken in die entsprechende höhere Klasse statt, wenn die Vermehrung | in einer bleibenden
Erhöhung des für das Amt bestehenden festen Gehalts oder | in einer mit dem Amt ver-
bundenen Alterszulage oder in einer bei Bemessung | des Ruhegehalts mitzuberechnenden
persönlichen Zulage besteht.

III. | Art und Zeit des Einschusses und der jährlichen Beiträge.

§ 7.

Jeder Beamte hat ein Zehntel des Einschusses vor Antritt seines Amtes, | ein Zehntel im
Laufe des zweiten Dienstjahres und so fort ein Zehntel im Laufe | jedes der folgenden acht
Dienstjahre zu erlegen.

Es steht ihm indeß frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung, | unter
Abrechnung von fünfzehn Procent desselben für frühere Zahlung, zu entrichten.

§ 8.

Die jährlichen Beiträge sind zur Hälfte am 1. Januar und zur Hälfte am | 1. Juli zu be-
zahlen.

Der erste halbjährliche Beitrag wird im zweiten Dienstjahre und zwar | am ersten nach
Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltag geleistet.

§ 9.

Die letzten neun Zehntel des Einschusses sowie die jährlichen Beiträge | werden bei besoldeten Beamten in halbjährlichen Raten von dem am 1. Januar | und am 1. Juli fälligen Gehalte derselben einbehalten und an die Witwen= | anstalt abgeliefert.

Unbesoldete Beamte und sonstige Theilnehmer der Anstalt, welche nicht | Beamte sind, haben die Einschüsse und Beiträge in denselben Terminen wie die | besoldeten zu bezahlen.

§ 10.

Stirbt ein Theilnehmer oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Ver= | bindlichkeit zur ferneren Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf | folgenden Zahltag der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn | jener Grund während der drei letzten Monate dieses halben Jahres sich ereignet | hat, und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate | entstanden ist.

[S. 343]

§ 11.

¹Erhält ein Beamter, der in einer niederen Klasse steht, eine zu einer höheren | Klasse gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Klasse bestimmten Ein= | schuß, soweit er den Einschuß der niederen Klasse übersteigt, binnen einem Jahre | nach der Beförderung nach. ²Die zu zahlende Summe wird bei besoldeten Beamten | von dem am 1. Januar und am 1. Juli fälligen Gehalte derselben, und zwar | jedesmal zur Hälfte, einbehalten und an die Witwenanstalt abgeliefert.

Der erste höhere halbjährige Beitrag wird an dem auf die Beförderung | folgenden zweiten Zahltermine (§ 9) geleistet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein | Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seines Gehalts in eine höhere Klasse | versetzt wird. (§ 6.)

§ 12.

¹Wird Jemand von einem Amte mit höherem Gehalt in ein Amt mit | niedrigerem Gehalt versetzt, so richtet sich das Witwengehalt nach der höheren | Klasse, sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt. ²Will er aber nur | die niedrigeren Beiträge leisten, so richtet sich das Witwengehalt nach der niedrigeren | Klasse, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschüsse oder den Beiträgen etwas | zurückempfängt.

§ 13.

¹Hört ein Beamter auf seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, | welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so bleibt es seiner | Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will oder nicht. ²Im | ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im | letzteren Falle von dem geleisteten Einschüsse und den bisher gezahlten Beiträgen | nichts zurückfordern kann. ³Wird er indeß in den Ruhestand versetzt, so bleibt er | Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge ver= | bunden zu sein.

§ 14.

Ist die Ehe eines Theilnehmers der Anstalt seit dessen Eintritt durch den | Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich dem= | nächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen | außerordentlichen Einschuß zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als fünfund= | zwanzig Jahre jünger ist als er, die volle Einschußsumme seiner Klasse, mehr als | zwanzig Jahre 75 %, mehr als fünfzehn Jahre 65 %, mehr als zehn Jahre | 50 %, sonst aber 25 % dieses Einschusses beträgt.

Heirathet er die Witwe eines Beamten, welche das Witwengehalt der | nämlichen oder einer höheren Klasse genießt, so fällt diese Nachzahlung weg.

Heirathet er eine in einer niederen Klasse stehende Witwe, so wird, je nach | den obigen Abstufungen des Altersunterschiedes 25 %, 50 %, 65 %, 75 % der | Differenz, oder die ganze Differenz zwischen dem Einschüsse seiner Klasse und dem | Einschüsse der Klasse, welcher die Witwe angehörte, nachbezahlt.

[S. 344]

§ 15.

Wer sich in der Zahlung der geschuldeten Einschüsse oder Beiträge säumig | erweist, wird dazu ohne Verzug gerichtlich angehalten.

¹Theilnehmer der Anstalt, welche geschuldete Einschüsse oder Beiträge trotz | dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, können, wenn sie nicht bremische | Beamte sind, durch Beschluß der mit der Verwaltung beauftragten Deputation | von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen werden. ²Dieselben können in | diesem Falle von den geleisteten Einschüssen und den bezahlten Beiträgen nichts | zurückfordern.

IV. | Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§ 16.

Wenn beim Tode eines Beamten der Einschuß noch nicht ganz entrichtet | ist, so wird den Pensionsberechtigten von der ihnen zukommenden Pension halb= | jährlich dieselbe Summe abgezogen, welche nach § 9 von dem Gehalte des Beamten, | wenn dieser am Leben geblieben wäre, als Einschußquote einbehalten worden wäre, | oder welche der Beamte nach § 11 und § 14 noch zu zahlen gehabt hätte.

§ 17.

Einen Anspruch auf Pension haben

- 1) die Witwen der Theilnehmer der Anstalt. Wenn indeß die Ehe durch | gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, kann die geschiedene Ehe= | frau, selbst nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes, keine Witwen= | pension verlangen,
- 2) die unverheiratheten Kinder eines verstorbenen Theilnehmers bis zum | vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn eine pensionsberechtigte | Witwe beim Tode des Theilnehmers nicht vorhanden ist, oder wenn | eine solche Witwe später stirbt, oder wenn eine verwitwete Stief= | mutter jener Kinder sich aufs Neue verheirathet.

§ 18.

Die in § 17 näher bezeichneten Kinder, mögen dieselben alsbald mit dem | Tode ihres Vaters pensionsberechtigt geworden oder später in die Pensions= | berechtigung der Witwe eingerückt sein, erhalten zusammen die gleiche Unterstützung, | auf welche die Witwe des Verstorbenen ein Anrecht hatte oder gehabt haben würde.

Ist jedoch nur ein Kind vorhanden, so steht demselben nur das Recht auf | die Hälfte der nach diesen Gesetzen der Witwe zukommenden Pension zu.

Mit dem Aufhören der Pensionsberechtigung für einzelne von mehreren | Kindern soll der erledigte Antheil des wegfallenden Kindes dessen übrigen noch | pensionsberechtigten Geschwistern zuwachsen, jedoch nur insoweit, daß eine einzige | Waise nicht mehr als die Hälfte der ordnungsmäßigen Pension beziehen kann.

[S. 345]

§ 19.

Die jährliche Witwen= und Waisenpension beträgt fünfundvierzig Procent | des geleisteten Einschusses.

§ 20.

¹Sollten die Einnahmen der Anstalt zur Zahlung der Pensionen nicht aus= | reichen, so wird zur Ergänzung des Fehlenden ein Theil des Kapitalvermögens | der Anstalt verwandt. ²Eine Herabsetzung der Pensionen oder eine Erhöhung der | Einschußgelder und Beiträge kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

§ 21.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht halbjährlich, nämlich am 1. April | und am 1. October.

§ 22.

Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für ein | Vierteljahr, wenn der Ablauf der Zeit für welche die letzte Gehalts= oder Ruhe= | gehaltszahlung erfolgte, während der letzten drei Monate vor dem Zahlungstermine | (§ 21) eingetreten ist, andernfalls aber für ein halbes Jahr.

§ 23.

Die Pension hört auf:

- a. für eine Witwe mit deren anderweitiger Verheirathung und mit deren | Tod,
- b. für ein verwaistes Kind mit vollendetem einundzwanzigsten Lebens= | jahre und mit dessen Tod, sowie sobald sich dasselbe verheirathet.

V. | Verwaltung.

§ 24.

Die Verwaltung geschieht durch eine Deputation.

Belegung von Kapitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann nur auf | einen Beschluß der Deputation geschehen.

¹Der Deputation ist ein Ausschuß von drei Theilnehmern der Anstalt mit | beratender Stimme beigeordnet. ²Der Ausschuß ist zu allen Sitzungen der | Deputation heranzuziehen, sowie bei allen Belegungen und Kündigungen von | Kapitalien zu befragen.

¹Der Ausschuß wird von der Bürgerschaft aus einem von der Deputation | aufgestellten Wahlaufsatz auf fünf Jahre erwählt. ²Der Wahlaufsatz hat für jede | zu besetzende Stelle drei Personen in Vorschlag zu bringen.

VI. | Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des | ihm verliehenen Amts nicht nur den Vorschriften dieser Gesetze, sondern auch allen | *[S. 346]* Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten | dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einschränkung | etwa künftig treffen möchten.

§ 26.

Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesamtheit berechtigt, irgend | eine Verfügung über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben, | vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24.

Uebergangs=Bestimmungen.

§ 1.

¹Die nicht pensionirten Theilnehmer der Witwenanstalt, welche ein festes | Gehalt haben, treten in diejenige neue Klasse ein, der sie vermöge ihres Gehalts | angehören. ²Ist das Anfangsgehalt der neuen Klasse geringer als dasjenige der | alten Klasse, welcher sie bisher angehört haben, so sind sie berechtigt, in die nächst | höhere Klasse unter Nachzahlung des Mehrbetrages des Einschusses einzutreten.

Die nicht pensionirten Theilnehmer der Witwenanstalt, welche kein festes | Gehalt beziehen, treten ebenfalls nach ihrer Wahl in eine derjenigen neuen Klassen | ein, welche die Gehaltssätze der Klasse umfaßt, der sie bisher angehört haben, | unter Nachzahlung des etwaigen Mehrbetrages des Einschusses der von ihnen | gewählten Klasse.

Der Mehrbetrag der Einschüsse wird in fünf halbjährlichen Raten, zuerst | am 1. April 1880 erhoben.

§ 2.

Die Deputation hat den nicht pensionirten Theilnehmern der Witwenanstalt | vor dem 1. Januar 1880 eine schriftliche Aufstellung einzusenden

- 1) über die Klassen, in welche sie in Gemäßheit dieses Gesetzes ein= | zutreten haben,
- 2) über die von ihnen künftig zu zahlenden Beiträge,
- 3) über den etwa zu zahlenden Mehrbetrag des Einschusses mit der | Aufforderung, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses | ihre etwaigen Einwendungen schriftlich einzureichen. Später ein= | gehende Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 3.

Ueber Einwendungen gegen die Einstellung in die neuen Klassen und die | Höhe der darnach zu zahlenden Beiträge und Einschüsse entscheidet die Deputation | endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 4.

Die am 1. Januar 1880 laufenden Witwen= und Waisenpensionen bleiben | mit Ausnahme der Herabsetzung von fünfzig Procent auf fünfundvierzig Procent | des Einschusses unverändert; desgleichen die Pensionsansprüche der Witwen und | Waisen der am 1. Januar 1880 bereits pensionirten Theilnehmer der Anstalt mit | derselben Ausnahme.

[S. 347]

§ 5.

Denjenigen Theilnehmern, welche bereits eine Dienstpension von der | Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte genießen, wird diese Pension | nach wie vor von der Witwenanstalt ausbezahlt.

§ 6.

Ebenso verbleiben allen Beamten, welche vor dem 1. Januar 1854 Mit= | glieder der Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte geworden sind, | sofern sie nicht in Gemäßheit des am 3. Juli 1855 publicirten Pensionsgesetzes^a | zu einem Ruhegehalt aus der Staatskasse berechtigt sind, diejenigen Ansprüche | auf eine Dienstpension aus der Witwenanstalt, welche ihnen bisher nach den Ge= | setzen der Witwen= und Pensionsanstalt zustanden.

§ 7.

Hinsichtlich der künftig auszuzahlenden Dienstpensionen (§§ 5, 6) für die | bisherigen Theilnehmer der Anstalt kommen auch ferner die mittelst der Ver= | ordnung vom 14. Juni 1830^b und 21. December 1835^c publicirten Vorschriften für | die Witwen= und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte zur Anwendung.

§ 8.

Der Witwenanstalt soll der Betrag der an die bisherigen und künftigen | Pensionäre zu zahlenden Dienstpensionen aus der Generalkasse erstattet werden.

§ 9.

Dies Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1880 in Kraft, § 2 der Ueber= | gangsbestimmungen jedoch sofort.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. und bekannt | gemacht am 9. October 1879.

[894/1] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, vom 22. März 1881

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2715.] [2730.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 22. März) 1881, S. 19 – 21 (gedruckt).

[S. 19]

XI. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Witwenanstalt | für bürgerliche Beamte betreffend.

Vom 22. März 1881.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die §§ 13, 15, 22, 24, 26 des Gesetzes, betreffend die Witwenanstalt | für bürgerliche Beamte vom 9. October 1879^d, werden wie folgt abgeändert:

§ 13.

Hört ein Beamter auf, seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein | anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so | hat er binnen vier Wochen nach erfolgtem Dienstaustritt der mit der Verwaltung | beauftragten Deputation Anzeige zu machen, ob er Theilnehmer der Anstalt | bleiben oder aus derselben austreten will.

^a Dok. 843.

^b Dok. 742/2.

^c Dok. 742/3.

^d Dok. 894.

¹Im ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, im | letzteren Falle kann er von den geleisteten Einschüssen und den gezahlten Beiträgen | Nichts zurückfordern, ist aber von der Zahlung weiterer Beiträge oder Einschüsse | befreit. ²Unterbleibt die vorgeschriebene Anzeige oder erfolgt dieselbe nicht recht= | zeitig, so kann der Theilnehmer durch Beschluß der verwaltenden Deputation von | der Anstalt ausgeschlossen werden. ³Wird ein Theilnehmer von der Anstalt aus= | geschlossen, so ist er zur Zahlung der bis zu seiner Ausschließung fällig gewordenen | Einschüsse und Beiträge verpflichtet und kann er von dem geleisteten Einschuß und | den bisher gezahlten Beiträgen Nichts zurückfordern. ⁴Bremische Beamte, welche | in den Ruhestand versetzt werden, bleiben Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner | zur Entrichtung jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§. 15.

Wer sich in der Zahlung der geschuldeten Einschüsse oder Beiträge | säumig erweist, wird dazu ohne Verzug gerichtlich angehalten.

[S. 20]

Theilnehmer der Anstalt, welche geschuldete Einschüsse oder Beiträge trotz | dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, können, wenn sie nicht bre= | mische Beamte sind, durch Beschluß der mit der Verwaltung beauftragten Depu= | tation von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen werden.

Ist der Aufenthalt eines mit Zahlung fälliger Einschüsse oder Beiträge | rückständigen Theilnehmers nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch das | für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Durch Beschluß der Deputation ausgeschlossene Theilnehmer können von | den geleisteten Einschüssen und den bezahlten Beiträgen Nichts zurückfordern.

§ 22.

¹Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für | ein Vierteljahr, wenn der Ablauf der Zeit, für welche die letzte Gehalts= oder | Ruhegehaltszahlung erfolgte, während der letzten drei Monate vor dem Zahlungs= | termine (§ 21) eingetreten ist, andernfalls aber für ein halbes Jahr. ²Die letzte | Zahlung wird für ein halbes Jahr geleistet, wenn das Aufhören der Pensions= | berechtigung während der letzten drei Monate vor dem Zahlungstermine (§ 21) | eingetreten ist, andernfalls aber für ein Vierteljahr.

§ 24.

Die Verwaltung geschieht durch die Finanzdeputation.

Die Bücher, die Rechnung und die Kasse werden von der Generalkasse geführt.

Das Vermögen der Witwenanstalt wird derselben vom Bremischen Staat | zu 4 1/4 % jährlich verzinst.

¹Die Verzinsung der Ueberschüsse der Verwaltung abzüglich eines für die | Fortführung der Verwaltung erforderlichen Kassenbestandes beginnt alljährlich mit | dem Tage des Beginns des neuen Rechnungsjahrs. ²Die Ueberschüsse werden ver= | wandt zur Tilgung von Staatsschuldscheinen, sofern nicht etwa Gelegenheit zu | gleich vortheilhafter directer Verwendung für Staatszwecke sich darbietet.

¹Die zum Zweck der Führung der Verwaltung erforderlichen und die im | Laufe des Rechnungsjahres eingehenden Beträge sind, soweit sie nicht bar in | Kasse bleiben müssen, bankmäßig zu belegen. ²Die dadurch erzielten Zinsen kommen | der Witwenanstalt zu.

Verwendungen aus dem Kapital werden erforderlichen Falls durch Ab= | schreibung auf dem Conto der Witwenanstalt beglichen.

Ueber die Verwaltung jedes Jahres hat die Finanzdeputation dem Senate | einen Bericht zu erstatten, welcher der Bürgerschaft mitgetheilt wird.

§ 26.

Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesamtheit berechtigt, | irgend eine Verfügung über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge | auszuüben.

§ 2.

Uebergangsbestimmungen.

Das Vermögen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte wird am | 1. April 1881 der Finanzdeputation zur Verwaltung übergeben, und hat dieselbe | für den Betrag die Witwenanstalt als Gläubigerin des Staats in die Bücher der | Generalkasse eintragen zu lassen.

[S. 21]

Die der Witwenanstalt gehörigen Bremischen 3 1/2 % Staatsschuldscheine | werden dabei zum Nennwerth angenommen und von der Finanzdeputation am | 1. April 1881 cassirt; die bis dahin aufgelaufenen Zinsen werden der Witwen= | anstalt aus dem laufenden Haushalt des Staats gut gebracht.

Die etwa am 1. April 1881 noch nicht eingegangenen handfesterisch | belegten Capitalien und sonstigen Forderungen werden für Rechnung der Witwen= | anstalt eingezogen.

Für das bare Vermögen der Witwenanstalt, soweit es nicht für laufende | Ausgaben in der Kasse zurückzubehalten ist, wird ein gleicher Betrag 5 % Staats= | schuldscheine außerordentlicher Weise getilgt, sofern nicht etwa Gelegenheit zu gleich | vortheilhafter directer Verwendung für Staatszwecke sich darbietet.

Die Verzinsung des Vermögens der Witwenanstalt mit 4 1/4 % beginnt | am 1. April 1881.

§ 3.

Dies Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 22. März 1881.

[894/2] Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes wegen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 24. Januar 1886

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2715.] [2730.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 24. Januar) 1886, S. 68 (gedruckt).

[S. 68]

V. Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes wegen der | Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Vom 24. Januar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879, betreffend die Witwen= | anstalt für bürgerliche Beamte^a wird, unter Aufhebung der durch das Gesetz vom | 22. März 1881^b vorgeschriebenen Fassung, wie folgt abgeändert:

§ 13.

Hört ein Beamter auf, seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, | welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so ist er berechtigt, | aus der Anstalt auszuscheiden.

Die verwaltende Deputation hat ihm alsbald nach seinem Austritt aus | dem Dienst schriftlich oder, falls sein Aufenthalt nach Ansicht der Deputation | unbekannt ist, mittels des für öffentliche Anzeigen bestimmten Blattes die Frage | vorzulegen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben wolle, und ihm für die Be= | antwortung der Frage einen Endtermin unter der Androhung zu setzen, daß, | wofern nicht diese Erklärung vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich der ver= | waltenden Deputation

^a Dok. 894.

^b Dok. 894/2.

abgegeben werde, er als am Tage des Dienstaustritts aus | der Anstalt ausgeschieden werde angesehen werden.

¹Im Falle der Bejahung wird angenommen, daß der Beamte auch nach | dem Austritte aus dem Dienste ohne Unterbrechung Theilnehmer der Anstalt ge= | blieben ist, es findet daher namentlich auch der § 15 auf ihn Anwendung. ²Sein | Recht, aus der Anstalt auszuschcheiden, ist damit erloschen.

Im Falle des Ausscheidens aus der Anstalt kann er von den geleisteten | Einschüssen und den gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern und ist verpflichtet, | die am Tage des Dienstaustritts rückständigen, d. h. bis dahin verfallenen Ein= | schüsse und Beiträge nachzuzahlen.

Bremische Beamte, welche in den Ruhestand versetzt werden, bleiben Theil= | nehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verpflichtet | zu sein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 24. Januar 1886.

[894/3] Gesetz, betreffend die neu eintretenden Teilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, vom 23. Februar 1886

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2715.] [2730.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 23. Februar) 1886, S. 71 – 73 (gedruckt).

[S. 71]

VIII. Gesetz, betreffend die neu eintretenden Theilnehmer der Witwen= | anstalt für bürgerliche Beamte.

Vom 23. Februar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Auf die zur Theilnahme an der Witwenanstalt verpflichteten Beamten, | welche an oder nach dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in den Staats= | dienst eintreten, finden die nachstehenden Paragraphen 2 bis 8 Anwendung.

Die Vorschriften der die Witwenanstalt betreffenden Gesetze vom 9. Ok= | tober 1879^a, 22. März 1881^b und 24. Januar 1886^c bleiben, soweit sie nicht | bereits aufgehoben sind oder durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben oder ab= | geändert werden, auch für die gedachten Beamten in Kraft.

§ 2.

Alle Vorschriften der die Witwenanstalt betreffenden Gesetze, welche sich auf | die Verpflichtung beziehen, einen Einschuß, einen nachträglichen Einschuß oder einen | außerordentlichen Einschuß zu leisten, sind aufgehoben.

¹Der § 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879 ist aufgehoben. ²In den Fällen | des § 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879 tritt an die Stelle des Aufrückens in | die höhere Klasse das Aufrücken in die dem vermehrten Gehalte (§ 3, Absatz 3) | entsprechende Beitragspflicht. ³In den Fällen des § 12 des Gesetzes vom 9. Ok= | tober 1879 tritt an die Stelle der höheren oder der niedrigeren Klasse das höhere | oder das niedrigere Gehalt.

Die Befreiung der in den Ruhestand versetzten Beamten von der Ver= | pflichtung, jährliche Beiträge zu leisten, ist aufgehoben.

^a Dok. 894.

^b Dok. 894/1.

^c Dok. 894/2.

[S. 72]

¹Bei Ernennung eines Beamten, dessen Einnahme ganz oder zum Theil | aus Sporteln besteht, bestimmt der Senat die Summe, welche als Gehalt im | Sinne dieses Gesetzes gelten soll. ²Auf Antrag des Beamten kann der Senat diese | Summe erhöhen, wenn nachgewiesen wird, daß die regelmäßige Diensternahme | einen höheren Betrag erreicht.

§ 3.

Der jährliche Beitrag beträgt drei Prozent des Gehalts, jedoch in keinem | Falle weniger als achtzehn Mark und mehr als hundertachtzig Mark, und drei | Prozent des Ruhegehalts, jedoch in keinem Falle weniger als sieben Mark zwanzig | Pfennig und mehr als hundertvierundvierzig Mark.

Die in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten zahlen vier Fünftel | desjenigen Beitrages, welchen sie zuletzt vor ihrer Versetzung in den einstweiligen | Ruhestand zu leisten hatten.

Für die Berechnung des Gehalts im Sinne dieses Gesetzes sind, unbe= | schadet der Bestimmung des § 2, Absatz 4, die Vorschriften der §§ 4 und 43 | des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betref= | fend^a, maßgebend.

§ 4.

Die Beiträge sind zur Hälfte am 1. Januar und zur Hälfte am 1. Juli | zu bezahlen.

Der erste halbjährige Beitrag ist an dem ersten in die Amtszeit fallenden | Zahltage zu leisten.

In Fällen einer Gehaltserhöhung (§§ 6 und 11 des Gesetzes vom | 9. Oktober 1879) ist der erste erhöhte halbjährige Beitrag an dem ersten Zahl= | tage zu leisten, an welchem das erhöhte Gehalt gezahlt wird.

§ 5.

¹Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge, sofern solche nicht schon | vorher fällig geworden sind, erlischt mit dem Tode des Theilnehmers oder mit | seinem Ausscheiden aus der Anstalt. ²Der § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879 | ist aufgehoben.

§ 6.

Die jährliche Witwen= und Waisenpension beträgt funfzehn Prozent des | Gehalts, jedoch nicht weniger als neunzig Mark und nicht mehr als neun= | hundert Mark.

Die Pension wird halbjährlich im voraus am 1. April und am 1. Oktober | ausgezahlt.

Die erste Auszahlung geschieht an dem ersten Zahltage, welcher auf die | letzte Gehalts= oder Ruhegehalts= oder Wartegeldszahlung folgt.

[S. 73]

§ 8.

Wenn die Witwe um mehr als funfzehn Jahre jünger ist als der Ver= | storbene, so wird die Pension um ein Zwanzigstel für jedes angefangene Jahr | des Altersunterschiedes über funfzehn Jahre, jedoch höchstens um zehn Zwanzigstel, | gekürzt.

Dieselbe Kürzung tritt ein, wenn in Ermangelung einer Witwe die Mutter | der pensionsberechtigten Kinder um mehr als funfzehn Jahre jünger war als der | Verstorbene.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die seit dem | 1. Januar 1884 einschließlich in den Staatsdienst getretenen Theilnehmer der | Witwenanstalt, welche bis zum 1. Juli 1886 der Verwaltung schriftlich anzeigen, | daß sie sich den durch dieses Gesetz festgestellten Bedingungen unterwerfen.

¹Die geleisteten Einschüsse werden ihnen mit einer Zinsvergütung von vier | Prozent für das Jahr zurückerstattet. ²Dagegen haben sie den Mehrbetrag an | Beiträgen, den sie nach Maßgabe dieses Gesetzes seit ihrem Dienstantritte zu ent= | richten gehabt hätten, mit einem Zinszuschlage von vier Prozent nachzuzahlen.

^a Dok. 877.

§ 10.

Die Vorschrift des § 3, Absatz 2, findet auch auf die bisherigen Theilnehmer, welche nach Verkündung dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, Anwendung.

Die Vorschrift des § 3, Absatz 3, gilt auch für die bisherigen Theilnehmer.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Februar 1886.

[895] Gesetz, betreffend die Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden Betheuerungsformel, vom 15. Februar 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2716.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 2 vom 15. Februar) 1882, S. 8 (gedruckt).

[S. 8]

VII. Gesetz, betreffend die Zulassung einer an die Stelle des Eides tretenden
Betheuerungsformel.

Vom 15. Februar 1882.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welchem das Bekenntniß dieser Gesellschaft einen Eid verbietet, giebt an Stelle des Eides die nach dem Bekenntniß seiner Religionsgesellschaft an die Stelle des Eides tretende Betheuerungsformel ab.

§ 2.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat auf Erfordern bei Meidung der Folgen der Eidesweigerung in einer nach dem Ermessen des Gerichts oder der Behörde genügenden Weise den Nachweis seiner Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgesellschaft und der nach dem Bekenntniß derselben an die Stelle des Eides tretenden Betheuerungsformel zu erbringen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Februar 1882.

[896] Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 16. April 1882

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2717.] bis [2719.] [2752.] [2757.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 16. April) 1882, S. 45 – 57 (gedruckt).

[S. 45]

XV. Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum.
Vom 16. April 1882.

I. Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1.

Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Entziehung und Beschränkung | von Rechten an fremdem Eigenthum Anwendung.

§ 3.

Die Entscheidung, daß und in welchem Umfange und unter welchen Bedin= | gungen für die beabsichtigte Anlage eine Abtretung oder dauernde Beschränkung | von Grundeigenthum begehrt werden dürfe, kann nur durch Beschluß des Senats | und der Bürgerschaft geschehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage vom | Staate selbst oder von einem Dritten unternommen wird.

§ 4.

¹Vorübergehende Beschränkungen werden von einer ständigen Kommission | des Senats angeordnet. ²Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigenthümers | die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ³Auch darf dadurch die Beschaffenheit | des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. ⁴Zur Ueberschreitung | dieser Grenzen bedarf es eines nach § 3 eingeleiteten und durchgeführten Ent= | eignungsverfahrens. ⁵Gegen den Beschluß der Kommission steht innerhalb vierzehn | Tage nach Eröffnung oder Zustellung jedem der Betheiligten die Beschwerde an | den Senat offen.
[S. 46]

§ 5.

¹Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden | Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der ständigen Kommission | des Senats für Enteignungen der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen | lassen. ²Es ist ihm jedoch der hierdurch entstehende, nöthigenfalls im Rechtswege | festzustellende Schaden vom Unternehmer zu ersetzen. ³Zur Sicherstellung der Ent= | schädigung hat die ständige Senatskommission für Enteignungen vor Beginn der Hand= | lungen vom Unternehmer eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Caution | bestellen zu lassen. ⁴Die Gestattung der Vorarbeiten wird in dem für amtliche | Bekanntmachungen bestimmten Blatt bekannt gemacht. ⁵Mindestens zwei Tage vor | jeder Vorarbeit hat der Unternehmer Art, Zeit und Ort der Vorarbeit der Orts= | polizeibehörde anzuzeigen, welche davon die betheiligten Grundbesitzer ohne Verzug | benachrichtigt. ⁶Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt und auf Antrag eines der | Betheiligten verpflichtet, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen von ihr zu | beeidigenden Taxator zu dem Zweck beizuordnen, um vorkommende Beschädigungen | sofort festzustellen und abzuschätzen. ⁷Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich | anderweitiger Feststellung im Rechtswege, den Betheiligten (Eigenthümer, Nutznießer, | Pächter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf Antrag eines | der Betheiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof= oder Gartenräumen | bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht | ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Orts= | polizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der | Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen | ist nur mit besonderer Gestattung der Kommission des Senats zulässig.

II. Feststellung des Plans.

§ 6.

Der Antrag auf Vornahme einer Enteignung ist an den Senat zu richten | unter Beifügung eines die Anlage und die dafür in Anspruch genommenen Grund= | stücke genau bezeichnenden Plans und eines Verzeichnisses der betheiligten Grund= | eigenthümer.

§ 7.

¹Bevor der Antrag der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist | der Plan nebst Anlagen während einer vom Senat zu bestimmenden Frist zu | Jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen, durch das für öffentliche | Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. ²Zugleich werden alle Be= | theiligten in derselben Weise aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen den | Plan innerhalb derselben Frist dem Senat schriftlich einzureichen.

[S. 47]

Falls Einwendungen erhoben werden, sind dieselben und zwar, sofern der | Senat dies für erforderlich erachtet, nach vorher stattgehabter kommissarischer Ver= | handlung mit den Betheiligten, unter Beifügung des darüber aufgenommenen | Protokolles, zugleich mit dem Antrage des Senats der Bürgerschaft vorzulegen.

Die endgültige Feststellung des Plans erfolgt durch den im § 3 erwähnten | Beschluß von Senat und Bürgerschaft.

Abweichungen geringfügigen Belangs von dem festgestellten Plan, welche bei | der Ausführung der Anlage sich als erforderlich herausstellen, werden vom Senat | auf Antrag des Unternehmers endgültig festgestellt.

III. Grundsätze über die Entschädigung.

§ 8.

¹Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. ²Die Entschädigung | wird in Geld gewährt.

§ 9.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem | vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zu= | behörungen und Früchte.

¹Wird nur ein Theil des Grundbesitzes eines Eigenthümers in Anspruch | genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der | abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang | mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz | durch die Abtretung entsteht. ²Bei der Feststellung dieses Minderwerths sind auch | solche Nachtheile zu berücksichtigen, welche für den Eigenthümer dadurch entstehen, | daß er das Recht verliert, auf dem abgetretenen Theile seines Grundbesitzes die | bei der Enteignung beabsichtigte Anlage und deren Benutzung zu verbieten.

§ 10.

Wird nur ein Theil eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der | Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das ganze Grundstück gegen Ent= | schädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zertheilt | oder verkleinert werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen | Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, | so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile.

Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt | diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude, falls nicht der abzutretende Theil | von so untergeordneter Bedeutung ist, daß Werth und Benutzungsart des Gebäudes | nicht beeinträchtigt wird.

Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist jeder im örtlichen Zusammen= | hang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers.

[S. 48]

§ 11.

Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu dem= | jenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der | Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage | benutzen kann.

Eine Wertherhöhung oder Werthverminderung, welche das abzutretende | Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der | Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 12.

¹Servituten und sonstige dingliche Gebrauchs= und Nutzungsrechte, Guts= | herrnrechte und Reallasten, welche auf dem zu enteignenden Grundstücke haften, | werden aufgehoben, sofern nicht der Unternehmer in der nach § 18 einzureichenden | Aufgabe dieselben beibehalten zu wollen erklärt. ²Im Falle der Aufhebung haben | die Berechtigten Anspruch auf Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens.

Wenn der Unternehmer sich nicht bereit erklärt, die Pacht= oder Mieth= | verträge, welche hinsichtlich des zu enteignenden Grundstücks bestehen, einzuhalten, | so sind auch der Pächter und der Miether berechtigt, eine Entschädigung für die | durch die Enteignung ihnen entstehenden Nachteile zu beanspruchen.

Der Betrag des Schadens, welchen die vorstehend genannten dinglich Be= | rechtigten und die Pächter durch die Enteignung erleiden, ist, soweit derselbe nicht | in der nach § 9 für das enteignete Grundeigenthum bestimmten Entschädigung | oder in der an denselben zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

Der dem Miether gebührende Miethentschädigungsbetrag ist stets außer der | Eigenthumsentschädigung zu bezahlen und wird unter entsprechender Anwendung | der Bestimmungen, welche nach bremischem statutarischem Recht im Falle eines | Verkaufs des vermieteten Grundstücks gelten, festgesetzt, so jedoch, daß derselbe | in keinem Falle den Belauf der Miethe eines Jahres übersteigen kann.

§ 13.

Für Beschränkungen (§§ 3. 4) ist die Entschädigung nach denselben Grund= | sätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigenthums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachtheiligung des Eigenthümers | ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im voraus abschätzen | läßt, so kann der Eigenthümer die Bestellung einer angemessenen Caution, sowie | die Festsetzung und Zahlung der Entschädigung nach Ablauf jedes halben Jahres | der Beschränkung verlangen.

§ 14.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen | wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr | nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung | des Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer | /S. 49/ Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der | Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 15.

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen | Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs= und | Vorfluth=Anstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke | oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile noth= | wendig werden.

¹Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet unter Ausschluß | des Rechtswegs in der Stadt Bremen die Polizeidirection, in den Hafenstädten | der Stadtrat, im Gebiet der Kreisausschuß. ²Gegen die Verfügungen dieser Be= | hörden ist eine innerhalb vier Wochen nach Eröffnung oder Zustellung derselben | einzulegende Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 16.

¹Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft kann eine Frist bestimmt | werden, innerhalb welcher das Enteignungsverfahren bei Vermeidung des Verlustes | des Enteignungsrechts einzuleiten ist. ²In Ermangelung solcher Fristbestimmung | ist eine solche Frist auf Antrag eines beteiligten Eigenthümers für dessen Grund= | stück vom Senat zu bestimmen, wenn ein Jahr nach dem in § 3 erwähnten | Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft oder nach dem in § 7 letzter Absatz | erwähnten Beschlusse des Senats verstrichen ist, ohne daß das Enteignungsverfahren | hinsichtlich des betreffenden Grundstücks eingeleitet ist.

Im Falle des Erlöschens des Enteignungsrechts hat der Unternehmer dem | Eigenthümer und allen sonstigen Betheiligten für den ihnen etwa verursachten | Schaden Ersatz zu leisten.

IV. Enteignungsverfahren.

§ 17. | Zuständiges | Gericht.^a

Für das Enteignungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das | zu enteignende Grundstück liegt, die zuständige Behörde.

^a Im Original am Seitenrand abgedruckt.

§ 18. | Ab= | kündigungs= | verfahren.^a

Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigenthum, so hat der Unter= | nehmer behufs Erwirkung der Abkündigung eine Aufgabe einzureichen, welche ent= | halten muß:

- a. die genaue Bezeichnung des bisherigen Eigenthümers und des Erwerbers;
- b. die Lieferungszeit;
- c. die angebotene Entschädigungssumme, zu deren Zahlung der Unternehmer | auch dann verpflichtet ist, wenn das zur Ausmittlung des Werthes ein= | tretende Verfahren ein ihm günstigeres Resultat ergeben sollte;

[S. 50]

- d. die Nachweisung des Eigenthumsrechts und der Gesetzmäßigkeit der | Ent-eignung;
- e. die vollständige Beschreibung des abzutretenden Grundstücks, nament= | lich dessen Lage nach Straße und Nummer, Katasterbezeichnung oder | sonstige Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe | der einzelnen Theile, den Umfang des Ganzen nach Metermaßen, | alle besonderen Pertinenzen, die nicht schon durch das Recht dafür | erklärt sind, die dem Grundstück zustehenden und die auf demselben | lastenden Gerechtigkeiten aller Art (Servituten, Reallasten u.), wobei | hinsichtlich der auf dem Grundstück lastenden Gerechtigkeiten anzugeben | ist, ob der Unternehmer dieselben beibehalten will oder nicht.

Die Beschreibung ist von einem Beamten des Katasteramts oder | einem andern vom Senat mit Anfertigung von Beschreibungen bei | Veräußerungen von Grundstücken beauftragten Beamten anzufertigen. | Ist der Beamte über das Vorhandensein von Pertinenzen und dem | Grundstück zustehenden oder auf demselben lastenden Gerechtigkeiten | im Zweifel, so hat er bei Angabe derselben den ihm vom Eigen= | thümer ertheilten Anweisungen zu folgen. Wird ein Theil eines | Grundstücks enteignet, so hat der Beamte thunlichst die Grenzen des | abzutretenden Grundstücks dauerhaft zu vermarken (versteinen).

Der Aufgabe ist ein das abzutretende Grundstück und dessen nächste Um= | gebungen genau bezeichnender vom Katasteramt angefertigter Riß beizufügen.

§ 19.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, die auf das abzutretende Grundstück sich | beziehenden, in seinem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen.

§ 20.

Nachdem die Aufgabe zur Abkündigung eingereicht und die Gesetzmäßig= | keit der Enteignung sowie das Eigenthum an dem zu enteignenden Grundstücke | nachgewiesen ist, findet das Abkündigungsverfahren statt, bezüglich dessen vorbehaltlich | der nachstehenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften der Erbe= und Hand= | festenordnung^b entsprechende Anwendung finden.

§ 21.

In Betreff der Wirksamkeit und Verfolgung der auf dem Immobile haf= | tenden Pfand= und Vorzugsrechte gelten die nämlichen Grundsätze, welche bei | einem Zwangsverkauf zur Anwendung kommen.

§ 22.

Der in der Erbe= und Handfestenordnung gestattete Widerspruch gegen die | Veräußerung überhaupt oder gegen die Art derselben findet gegen die Enteignung | keine Statt.

[S. 51]

§ 23.

Derjenige, welcher ein Eigenthumsrecht an dem abgekündigten Grundstück | geltend machen will, hat seinen Anspruch bei Strafe des Verlustes desselben binnen | der Abkündigungsfrist zum Professionsprotokoll anzugeben.

^a Im Original am Seitenrand abgedruckt.

^b Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 67 – 121).

§ 24.

Außer den in der Erbe= und Handfestenordnung Aufgeführten haben sich inner= | halb der Abkündigungsfrist als Nebenberechtigte alle diejenigen zu melden, welche | aus irgend einem Rechtsgrunde Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung zu | haben vermeinen, insbesondere Nutzungs=, Gebrauchs=, Servitutberechtigte, Guts= | herrn, Pächter und Miether.

¹Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Abkündigung an= | ordnen den Verfügung den Eigenthümer aufzufordern, die ihm bekannten in der | Aufgabe (§ 18) nicht erwähnten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer | Woche dem Gericht namhaft zu machen. ²Die von ihm namhaft gemachten so wie | die in der Aufgabe erwähnten Nebenberechtigten gelten rechtlich als zum Professions= | protokoll angemeldet. ³Unterläßt der Eigenthümer trotz erfolgter Aufforderung die | Namhaftmachung eines ihm bekannten in der Aufgabe nicht erwähnten Neben= | berechtigten, so wird er diesem für allen ihm dadurch entstehenden Schaden ver= | antwortlich.

Die dem Eigenthümer unbekannten in der Aufgabe nicht erwähnten Neben= | berechtigten verlieren durch Unterlassung der Anmeldung ihrer Rechte alle Ent= | schädigungsansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer als | gegen den Eigenthümer.

§ 25.

¹Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Angabe | des Eigenthumsrechts oder solcher Ansprüche, welche die Beschreibung des Grundstücks | betreffen, findet nur bis zum Vergleichstermine (§ 26) statt. ²Später ist sie aus | keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, zulässig.

¹Eine Wiedereinsetzung wegen versäumter Angabe einer Forderung findet | rücksichtlich derjenigen Nebenberechtigten, welche ihre Entschädigung außerhalb des | Werthes des Grundeigenthums erhalten, nach der Entscheidung des Amtsgerichts | über die zu gewährende Entschädigung (§ 36) unter keinen Umständen mehr statt. | ²Sonstige Gläubiger und die auf den Werth des Grundstücks angewiesenen Neben= | berechtigten können unter denselben Voraussetzungen Wiedereinsetzung erhalten, unter | welchen solche bei der Adjudication von Kaufgeldern eines Grundstücks ertheilt | werden kann.

§ 26. | Vergleichs= | verfahren.^a

¹Nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird vom Amtsgericht ein Vergleichs= | versuch in Betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse, namentlich über | den vom Erwerber zu leistenden Entschädigungsbetrag angestellt. ²Zu diesem | Termin ist die Ladung an alle Profitenten, sowie an diejenigen Gläubiger zu er= | lassen, für deren Forderung es zufolge der Erbe= und Handfestenordnung einer | [S. 52] Angabe zum Professionsprotokoll nicht bedarf, desgleichen an die dem Amtsgericht | namhaft gemachten Nebenberechtigten. (§ 24.)

§ 27.

Wird durch diesen Vergleichsversuch eine Verständigung über den vom Unter= | nehmer für die Abtretung des Grundstücks zu zahlenden Entschädigungsbetrag erreicht, | so ist demselben ein Ueberweisungsprotokoll zu verabfolgen, sobald er entweder | diesen Betrag bezahlt und zugleich nachweist, daß das Grundstück von sämmt= | lichen zum Professionsprotokoll angemeldeten und diesen gleichstehenden Forderungen | gereinigt ist, auch sämmtliche darauf ruhende Hypotheken und Handfesten zur | Cassation eingeliefert sind, oder den Betrag hinterlegt hat.

§ 28.

Die Verabfolgung des Ueberweisungsprotokolls an den Erwerber hat so= | wohl in diesen Fällen, als auch wenn sie im weitem Gange des Verfahrens | geschieht, die nämliche Wirkung, welche bei öffentlichen Verkäufen die Ertheilung | des Zuschlagsprotokolls an den Käufer mit sich führt.

^a Im Original am Seitenrand abgedruckt.

§ 29.

¹Hat ein Dritter Eigenthumsansprüche an dem abzutretenden Grundstücke | geltend gemacht, und ist der Vergleichsversuch mißlungen, so ist der Streit im | ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. ²Ergiebt sich, daß | der Dritte Eigenthümer ist, so ist die Abkündigung zu wiederholen.

§ 30. | Vor= | verfahren.^a

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben | ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die vom Unternehmer | zu leistende Entschädigung, zu welchem alle diejenigen zu laden sind, deren Ladung | zum Vergleichstermin vorgeschrieben ist (§ 26).

§ 31.

Die Ladungen und Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Civil= | prozeßordnung^b und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne | deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung | der letzteren werde verfügt werden.

¹Wird in einem Termin ein neuer Termin angesetzt, so bedarf es einer | erneuten Ladung auch der Nichterschienenen zu diesem Termine nicht. ²Soll, nachdem | der Vergleichsversuch gescheitert ist, in demselben Termin sofort das Vorverfahren | beginnen, so ist dies in den Ladungen ausdrücklich hervorzuheben.

§ 32.

¹In dem Vorverfahren hat der Grundeigenthümer seine Anträge auf voll= | ständige Uebernahme eines theilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 10) | anzubringen. ²Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.
[S. 53]

§ 33.

¹Die Termine sind erforderlichen Falls an Ort und Stelle abzuhalten. | ²Zuzuziehen sind einer oder mehrere vom Amtsgericht zu ernennende Sachver= | ständige. ³Dieselben müssen die in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen | Eigenschaften besitzen und dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen | gehören, die selbst als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen | sind. ⁴Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll | abzugeben und mit Gründen zu versehen.

§ 34.

¹Soweit nicht dieses Gesetz es bestimmt, ist das Amtsgericht in dem Vor= | verfahren an die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht gebunden; dasselbe ist | berechtigt, alle ihm zur Begründung seiner Ueberzeugung zweckdienlich erscheinenden | Mittel zu benutzen, insbesondere von den Betheiligten Vorlage von Büchern und | sonstigen Urkunden zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne | Beweisanträgen der Betheiligten Folge geben zu müssen, oder durch dieselben | beschränkt zu sein. ²Desgleichen ist das Amtsgericht befugt, das persönliche Erscheinen | der Betheiligten anzuordnen.

§ 35.

Auf Zeugen finden die §§ 340 bis 366, auf Sachverständige die §§ 367, | 371 bis 379 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 36.

¹Die Entscheidung des Amtsgerichts hat sich über alle streitig gewordenen | Rechtsverhältnisse zu erstrecken und ist mit Gründen zu versehen. ²Dieselbe erfolgt | unter Berücksichtigung des ganzen Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses | des Gutachtens der Sachverständigen nach freier Ueberzeugung. ³Die Entschädigungs= | summe ist für jeden Eigenthümer, sowie für jeden der im § 12 bezeichneten | Nebenberechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werthe des enteigneten Grund= | eigenthums begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. ⁴Auch | ist da, wo die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werthe des | enteigneten Grundeigenthums begriffen ist, auf

^a Im Original am Seitenrand abgedruckt.

^b Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

Antrag des Eigenthümers oder | des betreffenden Nebenberechtigten das Antheilsverhältniß festzustellen, nach welchem | dem letzteren innerhalb seiner vom Eigenthümer anerkannten Berechtigung aus der für | das Eigenthum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Ent= | schädigung gebürt.

§ 37. | Protokolle.^a

¹Ueber alle Verhandlungen im Vergleichsverfahren und Vorverfahren ist | ein Protokoll aufzunehmen. ²Protokolle über abgeschlossene Vergleiche müssen ver= | lesen und von den Betheiligten unterschrieben werden.
[S. 54]

§ 38. | Rechts= | verfahren.^b

¹Dem Unternehmer und den Betheiligten steht das Recht zu, die Ent= | scheidung des Amtsgerichts (§ 36) binnen drei Monaten nach Zustellung der= | selben durch eine im ordentlichen Verfahren zu erhebende Klage anzufechten. | ²Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Ein Streit über das Antheilverhältniß eines Nebenberechtigten an der | für das Eigenthum festgesetzten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem | Nebenberechtigten und dem Eigenthümer auszutragen.

§ 39.

Wegen solcher nachtheiliger Folgen der Enteignung, welche erst nach dem | in § 26 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten | bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Theiles der Anlage, | durch welchen er benachtheiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbare persönlicher | Anspruch gegen den Unternehmer.

§ 40. | Weiteres Ver= | fahren nach | Feststellung | der Ent= | schädigung.^c

Die Entschädigungssumme ist, soweit sie den Werth des Grundstücks dar= | stellt, nach rechtskräftiger Festsetzung auf Verlangen der Berechtigten vom Unter= | nehmer beim Amtsgericht zu hinterlegen, im Uebrigen den Nebenberechtigten, | die außerhalb des Werthes des Grundeigenthums Entschädigung erhalten, aus= | zuzahlen.

Nachdem dies geschehen ist, ist dem Unternehmer auf seinen Antrag das | Ueberweisungsprotokoll zu verabfolgen.

§ 41.

Die hinterlegte Entschädigungssumme tritt, nachdem dieselbe rechtskräftig | festgestellt worden ist, in jeder Hinsicht an Stelle des enteigneten Grundstücks.

§ 42.

Nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungssumme, soweit sie den | Werth des enteigneten Grundstücks darstellt, erfolgt deren Adjudication nach den | beim öffentlichen Verkauf maßgebenden Grundsätzen der Erbe= und Handfestenordnung.

¹Die auf den Werth des Grundstücks angewiesenen Nebenberechtigten, sofern | sie nicht nach den Bestimmungen der Erbe= und Handfestenordnung zu den | Gläubigern der drei ersten Classen gehören oder vor oder in einer Reihe mit | diesen zu befriedigen sind (Erbe= und Handfestenordnung, §§ 92, 146 – 149, | Gesetz, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen | Konkursordnung^d §§ 29, 30) werden nach den Gläubigern der dritten und vor | den Gläubigern der vierten Klasse befriedigt. ²Diese Nebenberechtigten können, | soweit sie bei der Adjudication nicht zur Zahlung kommen, die ihnen zuerkannten | Entschädigungsansprüche gegen den Enteigneten persönlich geltend machen.

¹Von der Hinterlegung und Adjudication der Entschädigungssumme kann | Abstand genommen werden, wenn sämtliche Betheiligte damit einverstanden sind. | [S. 55] ²Ein solches Einverständniß ist hinsichtlich der handfestarischen Gläubiger anzu= | nehmen, wenn die Handfesten zur Cassation oder Abschreibung eingeliefert werden.

^a Im Original am Seitenrand abgedruckt.

^b Im Original am Seitenrand abgedruckt.

^c Im Original am Seitenrand abgedruckt.

^d Dok. 891.

Ist von einer Hinterlegung und Adjudication Abstand genommen, so wird | dem Unternehmer auf seinen Antrag das Ueberweisungsprotokoll verabfolgt, wenn | er nachweist, daß sämmtlichen Berechtigten die ihnen zugesprochene Entschädigung | ausbezahlt und das Grundstück von sämmtlichen zum Professionsprotokoll ange= | meldeten und diesen gleichstehenden Forderungen gereinigt ist, auch sämmtliche | darauf ruhende Hypotheken und Handfesten zur Cassation eingeliefert sind.

Wenn nur ein Theil streitig ist und nachdem die in § 40 vorgeschriebene | Hinterlegung erfolgt ist, hat auf Antrag eines Betheiligten die Adjudication des | nicht streitigen Theils zu erfolgen.

§ 43.

¹In dringlichen Fällen kann die Verabfolgung des Ueberweisungsprotokolls | schon nach Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich (§ 27) nicht | zu Stande gekommen ist, stattfinden, sobald die vom Amtsgericht festgesetzte muth= | maßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren | Entschädigung durch Hinterlegung einer vom Amtsgericht zu bestimmenden Summe | Sicherheit geleistet ist. ²Gegen die die Hinterlegung der Sicherheit anordnende | Verfügung des Amtsgerichts steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar | nur hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit das Rechtsmittel der | sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu, welches die zu hinterlegende Summe | endgültig bestimmt. ³Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unter= | nehmers auf Verabfolgung des Ueberweisungsprotokolls abgewiesen wird, steht dem | Unternehmer das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu. | ⁴Auf Antrag eines Betheiligten ist vor Ertheilung des Ueberweisungsprotokolls der | Zustand des zu enteignenden Grundstücks durch Sachverständige genau festzustellen.

¹Wird dem Unternehmer vor rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigungs= | summe das Ueberweisungsprotokoll verabfolgt, so ist rücksichtlich desjenigen | Entschädigungsbetrages, zu dessen Entrichtung der Unternehmer sich unbedingt ver= | pflichtet hat (§ 18 c) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 42 zu verfahren. | ²Wird dem Entschädigungsberechtigten später noch eine weitere Entschädigung zuer= | kannt, so hat der Unternehmer für dieselbe fünf Procent jährlicher Zinsen vom | Tage der Verabfolgung des Ueberweisungsprotokolls an zu entrichten.

§ 44.

¹Bei der Enteignung eines Theiles eines verhandfesteten Grundstücks bedarf | es der Cassation der vorhandenen Handfesten nicht; es sind dieselben vielmehr | zur kostenfreien Berichtigung ihres Inhalts dem Amtsgericht einzuliefern und | bleibt ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der nicht veräußerten Theile | des Grundstücks. ²Findet ein Adjudicationsverfahren statt, so sind die Handfesten, | welche vollständig zur Zahlung kommen, zu cassiren; auf der Handfeste, welche | theilweise zur Zahlung kommt, ist der auf dieselbe adjudicirte Kapitalbetrag ab= | [S. 56] zuschreiben; sämmtliche Handfesten, welche nicht cassirt werden, erhalten eine den | auf Handfesten adjudicirten Kapitalbeträgen entsprechende Verbesserung ihres Ranges, | welche auf den Handfesten amtlich zu bemerken ist.

§ 45. | Verfahren | bei Be= | schränkungen.^a

¹Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grund= | eigenthums oder in der Entziehung oder Beschränkung von Rechten an fremdem | Grundeigenthum, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungs= | verfahren entsprechende Anwendung. ²Einer Abkündigung bedarf es nicht. ³Jedoch | sind etwaige Nebenberechtigte öffentlich aufzufordern, innerhalb einer der Abkün= | digungsfrist entsprechenden Frist ihre Rechte geltend zu machen. ⁴Eingetragene | handfestarische Gläubiger sind zu dem Vergleichstermin zu laden. ⁵Ueber die | auferlegte Beschränkung oder die erlangte Befreiung wird dem Unternehmer vom | Amtsgericht ein Bescheid ertheilt.

^a Im Original am Seitenrand abgedruckt.

§ 46. | Besitz= | einweisung.^a

Nach Ertheilung des Ueberweisungsprotokolls und des im § 44 erwähnten | Bescheides erfolgt auf Antrag die Einweisung in den Besitz in Gemäßheit des | § 13 der Erbe= und Handfestenordnung.

§ 47. | Kosten.^b

¹Sämmtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht, ein= | schließlich der Kosten des Adjudicationsverfahrens und der Hinterlegungsgebühren, | hat der Unternehmer zu tragen. ²Jedoch kann das Gericht die von einem Ent= | schädigungsberechtigten verschuldeten Kosten diesem zur Last legen.

Sofern der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen | Verfahren anfecht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last.

V. Schlußbestimmungen.

§ 48.

In allen Fällen, wo eine Sicherheitsleistung angeordnet ist, sind der | Staat und das Reich von einer solchen frei.

§ 49.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf die in besonderen Gesetzen im | Interesse der Landescultur, der Bau=, Wege= oder Deichpolizei begründete Ent= | ziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums, namentlich der Bauordnung^c, | Wegeordnung^d, Deichordnung^e, Wasserordnung^f, dem Verkoppelungs= und Gemein= | heitstheilungsgesetz^g.

§ 50.

Die Verordnung vom 14. Juni 1843 wegen Abtretung des Eigenthums | zum Besten öffentlicher Anstalten^h ist aufgehoben.

[S. 57]

Uebergangsbestimmung.

§ 51.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf Enteignungen, welche bei dem | Inkrafttreten des Gesetzes gerichtlich anhängig sind; die Letzteren sind auf Grund | des bisherigen Rechts zu erledigen.

Gebührenordnung zum Enteignungsgesetz.

§ 1.

Für die Berechnung der Gebühren der Gerichtsvollzieher, Sachverständigen, | Zeugen, der Schreibgebühren, Insertionskosten und sonstigen Auslagen kommen die | allgemeinen Bestimmungen für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung.

§ 2.

Für die Abkündigung eines zu enteignenden Grundstücks wird eine Kanzlei= | gebühr erhoben, und zwar:

bei einem Veräußerungswerth von:

weniger als M. 2500	M. 6
M. 2500 – 5000 (ausschl.)	„ 9
„ 5000 – 10000 „	„ 12
„ 10000 – 20000 „	„ 16
„ 20000 – 30000 (einschl.)	„ 20

^a Im Original am Seitenrand abgedruckt.

^b Im Original am Seitenrand abgedruckt.

^c Obrigkeitliche Verordnung, die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend, vom 13. Mai 1863 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1863, S. 115 – 134).

^d Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 268 – 277).

^e Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 277 – 295).

^f Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 296 – 308).

^g Dok. 876.

^h Dok. 779.

über M. 30000 für jede M. 1000 M. 1 mehr.

Als Veräußerungswerth gilt derjenige Betrag, von welchem die Abgabe | für Veräußerung von Immobilien zu entrichten ist.

§ 3.

Die Gebür ist für jeden abzuhaltenden Termin einschließlich der Termine | im Adjudicationsverfahren beträgt.....M. 2.

§ 4.

Die Gebür für einen Auszug aus den Eintragungsbüchern für Hand= | festen beträgt.....M. 2.

§ 5.

Die Gebühren des Katasteramts für Anfertigung der Beschreibung und des | Risses, sowie für Auszüge aus dem Kataster, werden ebenso berechnet, wie dies | bei Verkäufen geschieht.

§ 6.

Die Angaben zum Professionsprotokoll und ebenso die im Gesetz vor= | gesehenen Hinterlegungen geschehen kostenfrei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt | gemacht am 16. April 1882.

[896/1] Gesetz, betreffend Abänderung des § 34a der Erbe- und Handfestenordnung (Gesetz vom 23. Dezember 1879) und des § 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882, vom 27. März 1890

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2719.] [2752.] [2757.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 27. März) 1890, S. 43 (gedruckt).

[S. 43]

VIII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 34a der Erbe= und Hand= | festenordnung (Gesetz vom 23. Dezember 1879) und des § 26 des | Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882.

Vom 27. März 1890.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

§ 34 a, Absatz 3, der Erbe= und Handfestenordnung^a ist aufgehoben.

In § 34 a, Absatz 5, daselbst werden die Worte „oder zu dem in § 36 des | Expropriationsgesetzes vorgesehenen Termine“ gestrichen.

§ 2.

Der § 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum^b erhält | folgenden Zusatz: „Die Ladung der in § 147 unter 1 – 5 der Erbe= und Hand= | festenordnung aufgeführten Gläubiger zu diesem Termine erfolgt jedoch nur dann, | wenn sich die betreffenden Gläubiger zum Angabeprotokoll angemeldet haben.“

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Steuern für | das Rechnungsjahr 1890/91^c, in Kraft.

^a Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

^b Dok. 896.

^c Vom 28. März 1890 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1890, Nr. 8, S. 46 – 72).

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. Februar und | bekannt gemacht am 27. März 1890.

[896/2] Gesetz, betreffend Zusatz zum Enteignungsgesetz vom 16. April 1882, vom 23. Juni 1895

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2719.] [2752.] [2757.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 23. Juni) 1895, S. 211 f. (gedruckt).

[S. 211] . . .

XXXVI. Gesetz, betreffend Zusatz zum Enteignungsgesetz vom | 16. April 1882.
Vom 23. Juni 1895.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Enteignungsgesetz vom 16. April 1882^a erhält folgenden Zusatz:

§ 3a.

„Für Enteignungen zum Zwecke der Anlage neuer oder Verbindung be= | stehender Straßen und Plätze in der Stadt Bremen und im engeren Landgebiete | gelten, neben den §§ 15 bis 17 der Bauordnung^b, folgende besondere Bestimmungen:

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann bestimmt werden, daß, | soweit dieses behufs Durchführung einer der Lage und Bedeutung der Straße ent= | sprechenden Bebauung nach dem Ermessen von Senat und Bürgerschaft erforderlich ist,

- 1) wenn ein Teil eines Grundstücks zu der beabsichtigten Anlage zu ver= | wenden ist, ein größerer Teil desselben oder das ganze Grundstück zu | enteignen sei,

[S. 212]

- 2) wenn zu den in Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Zwecken ein | Plan festgestellt ist, außer den von der Anlage berührten Grundstücken | auch angrenzende oder in der Nähe belegene Grundstücke ganz oder | zum Teil zu enteignen seien.

Die Enteignungen sind zulässig ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausführung | der beabsichtigten Anlage.“

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt | gemacht am 23. Juni 1895.

[896/3] Gesetz, betreffend Abänderung des einen Zusatz zum Enteignungsgesetze betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1895, vom 26. März 1898

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2719.] [2752.] [2757.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 11 vom 26. März) 1898, S. 36 (gedruckt).

[S. 36]

XIII. Gesetz, betreffend Abänderung des einen Zusatz zum Enteignungs= | gesetz betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1895.

Vom 26. März 1898.

^a Dok. 896.

^b Vom 18. Juli 1883 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1883, Nr. 19, S. 75 – 130).

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz des § 3a des Enteignungsgesetzes vom 16. April 1882^a, | in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1895^b, erhält folgende Fassung:

Für Enteignungen zum Zwecke der Anlage neuer und der Änderung | oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze in der Stadt Bremen | und im engeren Landgebiete gelten, neben den §§ 15 bis 17 der Bau= | ordnung^c, folgende Bestimmungen:

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am 26. März 1898.

[897] Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark Walle mit der Stadt Bremen, vom 21. November 1885

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2720.] [2727.] [2759.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 21. November) 1885, S. 123 (gedruckt).

[S. 123]

XXIII. Gesetz, betreffend die Vereinigung eines Theiles der Feldmark | Walle mit der Stadt Bremen.

Vom 21. November 1885.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Theil der Feldmark Walle, welcher zu dem nach dem Beschlusse des | Bundesraths vom 6. November 1884^d im Falle des Anschlusses des Bremischen | Staats an das Reichszollgebiet zoll sicher zu umgrenzenden Terrain (Freibezirk) | gehört, und der zwischen der südwestlichen Grenze dieses Terrains und der Weser | belegene Theil derselben Feldmark werden mit der Stadt Bremen vereinigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 21. November 1885.

[898] Gesetz, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinden, vom 28. Mai 1886

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2759.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 28. Mai) 1886, S. 135 – 137 (gedruckt).

[S. 135]

XXI. Gesetz, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinden.

Vom 28. Mai 1886.

Der Senat verordnet, im Einverständnis mit der Bürgerschaft, für das | Landgebiet:

§ 1.

Die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde sind berechtigt und auf Ver= | langen eines unter ihnen verpflichtet, einen oder mehrere Verwalter der Gemein= | heit für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren zu wählen.

^a Dok. 896.

^b Dok. 896/2.

^c Vom 18. Juli 1883 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1883, Nr. 19, S. 75 – 130).

^d Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs, Jahrgang 1884, S. 235 f., § 462.

§ 2.

¹Die Nutzungsberechtigten einer Gemeinheit sind berechtigt, mit Zustimmung | des Kreisausschusses Regulative für die Benutzung derselben festzustellen und in | denselben für Übertretung der darin enthaltenen Vorschriften von seiten eines | Nutzungsberechtigten Geldstrafen bis zu dreißig Mark anzudrohen. ²Die Ver= | hängung und Beitreibung dieser Geldstrafen nach Maßgabe des § 453 der Straf= | prozeßordnung^a und § 94 ff. des Gesetzes vom 25. Juni 1879^b, betreffend die | Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, steht | dem Landherrn zu. ³Der Kreisausschuß ist berechtigt, die Regulative auf Antrag | Nutzungsberechtigter nach Anhörung der Verwalter der Gemeinheiten aufzuheben.

§ 3.

Die Nutzungsberechtigten einer Gemeinheit sind berechtigt, mit Zustimmung | des Kreisausschusses dieselbe ganz oder teilweise zu veräußern, sofern nicht Rechte | Dritter entgegenstehen.

[S. 136]

§ 4.

¹Gültige Beschlüsse können von den Nutzungsberechtigten einer Gemeinheit | nur in einer Versammlung gefaßt werden, zu welcher alle Nutzungsberechtigten | durch die Verwalter, in deren Ermangelung durch den Gemeindevorsteher, schrift= | lich mindestens drei Tage vorher, bei Veräußerungen mindestens vierzehn Tage | vorher, unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Versammlung und | der Gegenstände der Berathung, eingeladen sind. ²Ein Beschluß ist als gefaßt | anzusehen, wenn diejenigen, welche dafür gestimmt haben, mehr als die Hälfte | der Werthes der in der Versammlung vertretenen Nutzungsrechte vertreten. ³Diese | Bestimmungen finden auch auf Wahlen Anwendung.

§ 5.

¹An Berathungen und Beschlüssen über die Veräußerung einer Gemeinheit | oder eines Theils derselben nehmen die Inhaber der Berechtigungen, zu Deichen, | Wegen oder Hauswarfen Material aus der Gemeinheit zu entnehmen, als solche | nicht teil. ²Diese Berechtigungen werden durch die Veräußerung nicht berührt | und gelten in Bezug auf dieselbe als Servituten.

§ 6.

Die Veräußerung einer Gemeinheit oder eines Theils derselben gilt nur | dann als beschlossen, wenn diejenigen, welche dafür gestimmt haben, wenigstens | zwei Drittel des Werthes der in der Versammlung vertretenen Nutzungsrechte, | mit Ausschluß der im vorigen Absatz bezeichneten Berechtigungen, vertreten.

§ 7.

¹Im Zweifelsfalle entscheidet der Landherr, ob ein gültiger Beschluß oder | eine gültige Wahl nach §§ 4 und 6 dieses Gesetzes zu stande gekommen ist. | ²Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs an den Senat zulässig, welcher indes | bei Meidung des Ausschlusses mit demselben von den Beteiligten innerhalb | vierzehn Tage nach Bekanntmachung der landherrlichen Entscheidung zu Protokoll | bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer vierzehn Tage durch Ein= | reichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist. ³Gegen die vor= | stehend erwähnten Entscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8.

¹Die §§ 24 und 25 des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheits= | theilungen im Landgebiet betreffend, vom 21. Mai 1873^c, finden auf die nach | diesem Gesetze stattfindenden Abstimmungen und sonstigen Handlungen entsprechende | Anwendung. ²Eine Restitution, insbesondere wegen Minderjährigkeit, findet dagegen | nicht statt.

^a Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

^b Dok. 891.

^c Dok. 876.

§ 9.

Wege- und Wasserzugsberechtigungen gelten nicht als Nutzungsrechte im | Sinne dieser Vorschriften.

[S. 137]

§ 10.

Der § 116 der Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878^a ist | aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am 28. Mai 1886.

[899] Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2709.] [2722.] bis [2724.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 28. Juli) 1888, S. 181 – 205 (gedruckt).

[S. 181]

XXVIII. Landgemeindeordnung.

Vom 28. Juli 1888.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Erster Abschnitt. | Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

¹Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der bürgerlichen | Gemeinden des Landgebiets. ²Die in betreff der Kirchen bestehenden Gemeinde= | einrichtungen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 – 101, nicht | davon berührt.

§ 2.

Die Landgemeinden sind folgende:

- 1) Hastedt;
- 2) Schwachhausen;
- 3) Horn, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Horn und Lehe mit | Oberblockland, Vahr und Sebaldsbrück;
- 4) Oberneuland=Rockwinkel, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Ober= | neuland und Rockwinkel;
- 5) Osterholz;
- 6) Borgfeld, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Borgfeld und Kattrepel;
- 7) Walle;
- 8) Gröpelingen;
- 9) Oslebshausen;
- 10) Grambke, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Grambke, Gramb= | kermoor, Burg, Dungen und Lesumbrok;
- 11) Büren, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Mittelsbüren und | Niederbüren;
- 12) Blockland, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Wasserhorst, Wumme= | siede und Niederblockland;
- 13) Neuenland;
- 14) Arsten;
- 15) Habenhausen;
- 16) Huchting, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Kirchhuchting, | Mittelschuchting, Brokhuchting und Grolland;
- 17) Woltmershausen;

[S. 182]

^a Dok. 866/1.

18) Rablinghausen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Rablinghausen | und Lankenau;

19) Stroh; m;

20) Seehausen, bestehend aus den bisherigen Gemeinden Seehausen und | Hasenbüren.

Die im Kataster der Feldmark Arsten mit I. 32a, b, 33a, b, c, 52, 55A, | 55Ba, b, 55C, 56a, b, 57 und VI. 1 – 39 bezeichneten Grundstücke und die | Strecke des Arsterdammes von der Brinkumer Chaussee bis zur östlichen Grenze | der Katasterparzelle I. 32 werden von der Gemeinde Arsten getrennt und mit | der Gemeinde Neuenland vereinigt.

§ 3.

Jedes Grundstück im Landgebiet muß in Beziehung auf die öffentlichen | Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

§ 4.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die aus den öffentlichen Verhältnissen | derselben entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch die infolge polizei= | licher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen zu tragen, soweit | solche nicht anderen vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen | Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten:

- a. die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten und die | Löhnung der nötigen Gemeindediener;
- b. die Sorge für die nötigen Räume zu Gemeindeausschußversammlungen | sowie für die nötigen Gemeindebücher, Gemeindeladen, Geräte, Ortschafts= | tafeln, Grenzmale u. s. w.;
- c. die Sorgen für das Schulwesen im Gemeindebezirk;
- d. die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirk.
Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirk zu hindern und | thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten | auch außerhalb derselben nicht betteln.
- e. Die Errichtung und Unterhaltung der nötigen Anstalten gegen an= | steckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen;
- f. die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, | /S. 183/ die Räumung von Flüssen und Zuggräben, die Anlegung und Unter= | haltung von Brunnen, Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, | soweit die Verpflichtung dazu nicht anderen obliegt;
- g. die Sorgen für das Feuerlöschwesen;
- h. alles, was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen der bürgerlichen | Gemeinde als solcher auferlegt ist oder auferlegt werden möchte.

§ 5.

¹Jeder Einwohner einer Gemeinde, sowie ein jedes im Bezirk einer solchen | belegene Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde | entspringenden Lasten verhältnismäßig beitragen. ²Neu Anziehende, welche nicht | Gemeindeangehörige sind, sind den Lasten nicht unterworfen, wenn die Dauer des | Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

§ 6.

¹Befreiungen von Gemeindelasten, sofern sie nicht auf Reichsgesetzen oder | Staatsverträgen beruhen, finden nicht statt. ²Jedoch sollen die zur Kirche, Pfarre | und Küsterei gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauch des Staats | dienenden Gebäude und Grundstücke von den Gemeindelasten befreit bleiben. ³Die | städtischen Friedhöfe, sowie die ausschließlich zu Dienstwohnungen für Angestellte | des Staats benutzen Gebäude nebst zugehörigen Höfen und Gärten, und, soweit | nicht Staatsverträge entgegenstehen, die das Landgebiet durchschneidenden Eisen= | bahnen, haben zu den Gemeindelasten beizutragen.

Die gegenwärtig im Amte befindlichen Prediger, Küster, Oberlehrer und | ordentlichen Lehrer bleiben, soweit ihnen dies bei ihrer Anstellung ausdrücklich | zugesichert sein sollte, von den Gemeindelasten befreit.

§ 7.

Die Gemeindeangehörigen^{a)} sind verpflichtet, die Ämter des Gemeinde= | vorstehers und des Beigeordneten und alle unbesoldeten Ämter in der Gemeinde= | verwaltung und im Gemeindeausschusse zu übernehmen.

^{a)} Die Gemeindeangehörigkeit wird bestimmt durch das Gesetz vom 2. Januar 1871^{a, b}

§ 8.

Zur Ablehnung oder zur vorzeitigen Niederlegung der in § 7 bezeichneten | Ämter berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom | Wohnorte mit sich bringen;
- 3) das Alter von mehr als sechzig Jahren;
- 4) die Verwaltung eines Staatsamtes oder eines Prediger= oder Schul= | Lehreramtes;
- 5) der Beruf eines Arztes oder Apothekers;

[S. 184]

- 6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kreisaus= | schusses eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer eines der im § 7 bezeichneten Ämter während der vorgeschriebenen | regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Übernahme desselben oder eines | gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer zwölf Jahre lang Gemeindevorsteher gewesen ist, kann die Über= | nahme der oben bezeichneten Ämter für immer ablehnen.

Über die Gültigkeit der Gründe zur Ablehnung oder Niederlegung der | Ämter entscheidet erforderlichen Falls der Kreisausschuß.

§ 9.

¹Wenn die in § 8 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Verhältnisse während | der Dauer des von dem Betreffenden in der Gemeindeverwaltung oder dem | Gemeindeausschusse bekleideten Amtes eintreten, so ist er zur Niederlegung desselben | verpflichtet. ²Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Kreisausschuß.

§ 10.

¹Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Beteiligten oder | den Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Fall des Bedürfnisses, | nach Anhörungen der Beteiligten und des Kreisausschusses, vom Senat festgestellt | werden. ²Es soll dabei thunlichst dahin gesehen werden, daß jede Gemeinde einen | zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

§ 11.

Die Gemeinden haben unter Aufsicht bzw. Oberaufsicht der zuständigen | Behörden das Recht der eignen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer | übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten | und der Wahl der Gemeindebeamten.

§ 12.

Die Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Ge= | meinden, sowie über die Verteilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und | Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, | und daß die Anordnung und Verteilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch | die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl nicht verletzende | Grundsätze befolgt werden.

Dem Kreisausschusse steht die Entscheidung über Beschwerden zu, welche | gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

§ 13.

Die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen | nach Maßgabe des Gesetzes und der Gemeindebeschlüsse, sowie zur Besorgung der | ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder durch den Landherrn über= | tragenen Staatsangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet.

^a Dok. 868.

^b Fußnote befindet sich im Original am Ende der Seite 183.

[S. 185]

In Fällen, wo ein Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtung in seiner | Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können verneint, entscheidet hierüber | der Senat.

§ 14.

Gegen alle auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Verfügungen und Ent= | scheidungen des Landherrn und des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den | Senat statt, und zwar gegen diejenigen des Kreisausschusses in Gemäßheit des | § 74 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets^a.

Zweiter Abschnitt. | Von den Gemeindebeamten und den Gemeindedienern.

§ 15.

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und zu seiner Unterstützung und | Vertretung mindestens ein Beigeordneter sein.

¹In denjenigen Gemeinden, welche aus mehreren bisherigen Gemeinden | zusammengesetzt sind, soll in der Regel für örtliche Bezirke, bei deren Abgrenzung | die bisherigen Gemeindebezirke thunlichst zu berücksichtigen sind, je ein besonderer | Abgeordneter gewählt werden. ²Ein Gemeindestatut hat das Nähere darüber fest= | zusetzen; wenn dies nicht, oder nicht in angemessener Weise geschieht, so hat der | Kreisausschuß auf Anrufen Beteiligter das Erforderliche anzuordnen.

Die Gesamtzahl der Beigeordneten soll in der Regel nicht mehr als | drei betragen.

§ 16.

¹Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind vom Gemeindeausschusse | nach Maßgabe der §§ 63 und 64 auf mindestens sechs und höchstens zwölf | Jahre zu wählen. ²Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenze durch Gemeinde= | beschluß zu bestimmen.

§ 17.

¹Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. ²In= | wie weit er dabei die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses zu veranlassen hat, | bestimmt § 53.

An den Vorsteher sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in | Gemeindesachen zu richten.

Er hat die Schriftstücke der Gemeinde zu vollziehen, und kann sich dazu | des vom Landherrn genehmigten Amtssiegels bedienen.

§ 18.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Gemeinde gegen dritte verbinden | sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses vom Gemeinde= | [S. 186] vorsteher und einem Mitgliede des Gemeindeausschusses unterschrieben und mit dem | Amtssiegel des Gemeindevorstehers versehen sein.

§ 19.

Der Vorsteher hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen | Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§ 20.

¹Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er | allein zu handeln befugt ist, an den Ausschuß bringen. ²Als dann ist nach dem | Beschluß des Ausschusses zu verfahren.

§ 21.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Ver= | handlung im Ausschuß nicht eignen, hat der Gemeindevorsteher mit den Bei= | geordneten oder mit den dazu zu bestimmenden Mitgliedern des Ausschusses Rat | zu pflegen.

§ 22.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Ver= | teilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Beitrags= | fußes, sowie die Führung der Gemeinderechnung ob.

^a Dok. 887.

§ 23.

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die | nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§ 24.

¹Neben dem Gemeindevorsteher, den Beigeordneten und den nach Vorschrift | der Wegeordnung^a oder anderer Gesetze anzustellenden Gemeindebeamten können zur | Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Spezialverwaltung u. s. w.) | besondere Beamte angestellt werden. ²Die Verhältnisse derselben sind in einzelnen | Fälle festzustellen.

Ferner sind Gemeindediener (z. B. Nachtwächter, Feldhüter oder sonstige | Polizeibeamte und Boten) nach Bedürfnis, und zwar mit Kündigungsvorbehalt, | anzustellen.

§ 25.

¹Die Gemeindebeamten und Gemeindediener sind verpflichtet, den An= | weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstehers, welche derselbe in Gemäßheit | seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen | und können dazu von ihm durch Zwangsmaßregeln (§ 96 des Gesetzes vom | 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der | Deutschen Konkursordnung^b) angehalten werden. ²Gegen die betreffenden Ver= | fügungen des Gemeindevorstehers ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an | den Landherrn zulässig.

[S. 187]

§ 26.

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind vom Landherrn, die andern | Gemeindebeamten und die Gemeindediener, soweit eine Beeidigung nach Gesetz | oder Gemeindebeschluß erforderlich ist, vom Vorsteher zu beeidigen.

§ 27.

¹Die Gemeindebeamten haben ihre Ämter, sofern dieselben nicht ausnahms= | weise durch Gemeindestatut als besoldete bezeichnet sind, als Ehrenämter zu be= | trachten; der Gemeindevorsteher und, sofern mit dem Amte derselben eine bedeutende | Mühwaltung verbunden ist, die Beigeordneten erhalten jedoch als Schadloshaltung | ein mäßiges Honorar. ²Der Betrag wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. | ³Geschieht dies nicht oder nicht in angemessener Weise, so ist durch den Kreis= | ausschluß das Erforderliche zu bestimmen.

§ 28.

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten | Gebühren von den Beteiligten nicht zu beziehen.

§ 29.

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche nach § 42 | zum Ausschusse nicht wählbar sind.

§ 30.

¹Geistliche und Lehrer sollen zu Gemeindevorstehern und Beigeordneten | nicht gewählt werden. ²Der Betrieb einer Gast= oder Schenkwirtschaft schließt | von der Wahlfähigkeit zu diesen Ämtern aus.

§ 31.

Tritt nach angetretenem Amt ein nach §§ 29, 30 die Wählbarkeit aus= | schließen- der Umstand ein, so ist der Kreisausschuß verpflichtet, den Gemeinde= | beamten zur Niederlegung des Amts zu veranlassen.

Der Kreisausschuß ist außerdem berechtigt den Gemeindebeamten des Amts | zu ent- heben, wenn der Gemeindebeamte wegen eines Verbrechens oder eines Ver= | gehens in eine Freiheitsstrafe verurteilt oder deshalb in Untersuchung gezogen wird, | oder wenn er in einem Arbeitshause untergebracht wird.

§ 32.

Die Wahlen des Gemeindevorstehers und der Beigeordneten bedürfen der | Bestätigung des Kreisausschusses.

^a Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 268 – 277).

^b Dok. 891.

§ 33.

Die Bestätigung ist zu verlangen, wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (§§ 29, 30) oder
- 2) die zu dem Amte nötige Befähigung mangelt.

[S. 188]

§ 34.

Die Bestätigung kann verlangt werden, wenn der Gewählte wegen eines | Verbrechens oder eines Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder noch | verbüßen muß, oder sich deshalb in Untersuchung befindet, oder wenn er im Arbeits= | hause untergebracht gewesen ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft mit einem | der in § 14 genannten Gemeindebeamten.

§ 35.

¹Wird eine Wahl nicht bestätigt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. ²Wird | auch diese nicht bestätigt, so hat der Kreisausschuß für das Mal die Stelle auf | höchstens drei Jahre zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, | in angemessener Frist nicht wählt.

§ 36.

Jeder Gemeindebeamte und Gemeindediener hat die Verpflichtung, das ihm | übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten | innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen ent= | sprechend, gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer | dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 37.

Ein Gemeindebeamter oder Gemeindediener, welcher die obliegenden Pflichten | verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Die im Disziplinarwege zu verfügenden Strafen sind:

Verweis, Geldstrafe, zeitweilige Enthebung vom Dienst und Gehalt, | Dienstentlassung.

§ 38.

Eine Geldstrafe über dreißig Mark, eine zeitweilige Dienstenthebung über die | Dauer von vierzehn Tagen und Dienstentlassung wird vom Kreisausschusse verfügt.

Andere Disziplinarstrafen werden gegen die Gemeindevorsteher und Bei= | geordneten vom Landherrn, gegen die übrigen Gemeindebeamten und die Gemeinde= | diener vom Gemeindevorsteher, vorbehaltlich der Beschwerde an den Kreisausschuß, | verhängt.

Dritter Abschnitt. | Von der Zusammensetzung des Gemeindeausschusses.

§ 39.

Der Gemeindeausschuß besteht aus dem Gemeindevorsteher, dem oder den | Beigeordneten und einer Anzahl Vertreter der Gemeindeangehörigen.

[S. 189]

§ 40.

¹Die Zahl der Vertreter wird durch Gemeindestatut, für die Zeit bis zum | Erlaß eines solchen durch den Kreisausschuß, bestimmt. ²Dieselbe darf nicht | weniger als acht und nicht mehr als vierundzwanzig betragen.

§ 41.

Wähler und wählbar sind die männlichen Staatsangehörigen.

Wähler sind außerdem:

- 1) diejenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne in der Gemeinde | einen Wohnsitz zu haben, in derselben seit mindestens einem Jahre Grund= | eigentum besitzen;
- 2) diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem | Jahre eine der nach § 43 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden | Eigenschaften besitzen.

Als Eigentümer gilt im Falle des getheilten Eigentums der Untereigentümer, | im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann, im Falle des Beisitzes der | Anerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

§ 42.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- 1) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des | Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im stande sind;
- 3) die unter gerichtlicher Kuratel stehen;
- 4) die sich in einem Konkursverfahren befinden oder innerhalb der letzten | drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer | Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- 5) die im letzten Jahre keine direkten Gemeindeabgaben bezahlt haben, | sofern solche überhaupt erhoben sind; dies findet jedoch auf Anerben im Falle des | Beisitzes keine Anwendung;
- 6) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten oder innerhalb | des letzten Jahres erhalten haben;
- 7) die der bürgerlichen Ehrenrecht verlustig erklärt sind, für die in dem | betreffenden Strafurteile bestimmte Zeit.

§ 43.

Die Wähler zerfallen in folgende zwei Klassen, deren jede die Hälfte der | Vertreter wählt. Die erste Klasse besteht:

- 1) aus denjenigen Wählern, die Eigentümer von Grundstücken in der | Gemeinde von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt, oder mindestens | dreißigtausend Mark Gebäudesteuerwert sind;

[S. 190]

- 2) aus denjenigen Wählern, die einen gleichen Grundbesitz, wie unter 1 be= | zeichnet, nießbräuchlich verwalten, während der Eigentümer nicht wahlberechtigt ist.

¹Die zweite Klasse besteht aus allen übrigen Wählern. ²Für Gemeinden, | in welchen die nicht grundbesitzenden Wähler der zweiten Klasse zahlreicher sind, | als die zu derselben gehörigen Grundbesitzer, werden die Vertreter der zweiten | Klasse je zur Hälfte von den grundbesitzenden und den nicht grundbesitzenden Wählern | gewählt werden.

¹In den Gemeinden Borgfeld und Büren wählt die zweite Klasse nur | die Hälfte der Vertreterzahl der ersten Klasse. ²In der Gemeinde Blockland wählen | beide Klassen gemeinschaftlich nach Köpfen.

§ 44.

¹Die Wahlen geschehen für jede Klasse in Bezirken, jedoch kann von der | Einteilung in Bezirke abgesehen werden, wenn die Zahl der zu einer Klasse | gehörigen Wähler weniger als fünfzig beträgt. ²Die Bezirke der ersten und die= | jenigen der zweiten Klasse brauchen nicht zusammenzufallen. ³Die Einteilung der | Bezirke geschieht durch Gemeindestatut, das erste Mal durch den Kreisausschuß. | ⁴Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen ist die bei der letzten regelmäßigen | Wahl vorgenommene Einteilung maßgebend.

Wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, wählt in demjenigen Bezirke, | in welchem der größte Teil seines Grundeigentums, nach dem Steuerwerte | bemessen, liegt.

Mehrere gleichzeitig in demselben Bezirke vorzunehmende Wahlen finden | ein einer Wahlhandlung statt.

§ 45.

Die Wahl der Vertreter erfolgt auf sechs Jahre.

¹Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter aus und wird durch | vorher vorzunehmende Neuwahl ergänzt. ²Die das erste Mal Ausscheidenden | werden durch das Los bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl der | Ausscheidenden auf die beiden Klassen und die Wahlbezirke möglichst gleichmäßig | zu verteilen ist.

§ 46.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in dem Bezirke zu wohnen und | nicht Mitglied der Wahlklasse zu sein, wozu die Wähler gehören.

§ 47.

Für die Wahlen zum Gemeindeausschusse sind die Vorschriften der diesem | Gesetze beigefügten Wahlordnung (siehe den Anhang) maßgebend.

§ 48.

¹Wenn ein Gewählter nicht in den Gemeindeausschuß eintritt oder vor | Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt | [S. 191] der Lücke eine Ergänzungswahl statt. ²Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der | Dauer seines Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 49.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in der= | jenigen Sitzung des Gemeindeausschusses geschehen, in welcher der Gewählte zum | ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. ²Der Gemeindeausschuß entscheidet darüber | nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. ³Bis zur Entscheidung besteht die ange= | fochtene Wahl als gültig. ⁴Gegen die Entscheidung des Gemeindeausschusses ist | binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Kreisausschuß zulässig.

§ 50.

Derjenige, bei dem ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit | entgegengestanden haben würde, hört auf, Vertreter zu sein.

§ 51.

¹Wer den ihm als Mitglied des Gemeindeausschusses gesetzlich oder in | Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich | beharrlich weigert, oder die dem Gemeindeausschusse oder seiner Stellung schuldige | Achtung gröblich verletzt, kann von dem Gemeindeausschusse, nachdem er über die | Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts zur Teilnahme an demselben | verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Beschwerde | an den Kreisausschuß binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mitteilung derselben | zu. ²Der Ausgeschlossene ist für die nächsten drei Jahre nicht wählbar.

Vierter Abschnitt. | Von den Versammlungen und Geschäften des
Gemeinde= | ausschusses.

§ 52.

¹Der Gemeindeausschuß ist berufen, über die Angelegenheiten der Gemeinde | nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu beraten und zu beschließen. ²Die Be= | schlüsse des Gemeindeausschusses sind Gemeindebeschlüsse.

§ 53.

Der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses unterliegen folgende Gegen= | stände:

- 1) Veränderung der Gemeindebezirke,
- 2) Feststellung von Gemeindestatuten,
- 3) Veränderung im Bestande des Gemeindevermögens,
- 4) Veränderung in der Benutzungsart des Gemeindevermögens.
Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in | [S. 192] Gemäßheit von Beschlüssen des Ausschusses vorgenommen werden.
- 5) Anleihen auf den Kredit der Gemeinden,
- 6) Erhebung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen in Gemeinde= | angelegenheiten,
- 7) Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen,
- 8) Änderung in dem Verteilungsfuß der Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 9) Wahl von Gemeindebeamten, Gemeindedienern und sonstigen Ange= | stellten, sowie Kündigung der letzteren,
- 10) das Gemeinderechnungswesen §§ 78 ff.

§ 54.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der | Behörden:

- 1) bei Veränderungen des Gemeindebezirks,
- 2) bei Erlaß von Gemeindestatuten,
- 3) bei freiwilligen Veräußerungen von Grundeigentum,
- 4) bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinden,
- 5) bei Übernahme bleibender Lasten,
- 6) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 7) bei Änderungen in dem bestehenden Verteilungsfuß der Gemeinde= | abgaben und Leistungen,
- 8) bei Erhebung von Abgaben,
 - a. wenn und soweit dadurch für das davon betroffene Kalenderjahr | eine Belastung des Grundbesitzes über zwei vom Tausend des | Gebäudesteuerwertes und fünf vom Hundert des Reinertrages | hinaus herbeigeführt,
 - b. bei andern als den im § 69 unter No. 1 und 2 bezeichneten | Abgaben, wenn die bei Genehmigung derselben vorgeschriebene | Grenze überschritten wird,
- 9) bei Errichtung von Stellen zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte | (Rechnungsführung, Spezialverwaltung u. s. w.)

und zwar in den Fällen unter 1, 6 und 7, sowie im Falle unter 8 b, sofern | der Senat die Genehmigung der Überschreitung sich selbst vorbehalten hat, der | Bestätigung des Senats, in allen übrigen Fällen der Bestätigung des Kreis= | ausschusses.

Die erfolgte Bestätigung ist dem Ausschusse bekannt zu machen.

§ 55.

Eines Veräußerungsdekrets bedarf es bei der Veräußerung von Im= | mobilien nicht.

§ 56.

Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen, | [S. 193] sind dem Landherrn zur Erwirkung der Bestätigung von dem Gemeindevorsteher | vorzulegen.

§ 57.

Der Gemeindevorsteher beruft die Mitglieder des Ausschusses zu den Ver= | sammlungen desselben durch besondere Einladungsschreiben unter Angabe der zu | verhandelnden Gegenstände, führt den Vorsitz und handhabt die Ordnung in den | Versammlungen.

¹Mit Ausnahme, nach Ermessen des Gemeindevorstehers dringender Fälle, | in denen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Einladung | den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt werden. | ²Gegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, können zwar zur Beratung | gelangen, ein bindender Beschluß über dieselben kann jedoch erst in der nächsten | Versammlung gefaßt werden.

Anträge von Mitgliedern auf Beratung einzelner Gegenstände sind beim | Gemeindevorsteher anzubringen und von diesem in die Einladung zur nächsten | Versammlung aufzunehmen, sofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen.

Die Berufung des Ausschusses muß erfolgen, sobald dieselbe von einem | Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§ 58.

¹Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich. ²Für einzelne | Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die | Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 59.

¹Der Gemeindeausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte | der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. ²Eine zweite Versammlung, | welche wegen Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung zur Verhandlung über | denselben Gegenstand berufen wird, ist für ihre Beschlußfähigkeit an eine | bestimmte Zahl der Anwesenden nicht gebunden, wenn hierauf in den Einladungs= | schreiben ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 60.

¹An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, rücksichtlich deren | nach Ermessen des Vorsitzers ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinde= | ausschusses be-

steht, kann dasselbe nicht teilnehmen. ²Gegen die Entscheidung des | Vorsitzers steht jedem Mitgliede des Ausschusses das Recht der Beschwerde an den | Kreisausschuß zu; dieselbe muß jedoch bei Strafe des Verlustes sofort in der | Sitzung zu Protokoll gegeben werden. ³Wenn es sich um die Anfechtung der Wahl | oder um den Ausschluß eines Mitgliedes handelt, kann dasselbe an der Beratung | und Beschlußfassung nicht teilnehmen.
[S. 194]

§ 61.

¹Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen | gefaßt.
²Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 62.

¹Über die Beschlüsse des Gemeindeausschusses ist ein besonderes Protokoll | aufzunehmen, worin die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder auf= | geführt werden müssen. ²Dieses Protokoll wird nach Verlesung und Genehmigung | durch die Versammlung von dem Vorsitzenden und von einem andern Mitgliede | des Gemeindeausschusses vollzogen, welches zu diesem Behufe von der Versammlung | vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und im Protokolle aufzuführen ist.

Über die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung | bestimmt im übrigen ein zu erlassendes Gemeindestatut.

§ 63.

¹Die Wahlen der Gemeindebeamten erfolgen in getrennten Wahlhandlungen | nach absoluter Stimmenmehrheit. ²Wenn sich diese im ersten Wahlgange nicht | herausstellt, so wird die Wahl so oft unter Weglassung desjenigen, der die geringste | Anzahl von Stimmen erhalten hat, wiederholt, bis eine absolute Mehrheit sich | herausstellt. ³Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl bei der Wahl | selbst, als auch der Bildung des engeren Wahlaufsatzes das Los.

Wenn der zeitige Inhaber eines Amtes, für welches eine Neuwahl zu | treffen ist, als solcher Mitglied des Gemeindeausschusses ist, so hat derselbe bei | dieser Wahl keine Stimme.

§ 64.

Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

Fünfter Abschnitt. | Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelasten.

§ 65.

Zum Gemeindevermögen gehört alles, was der Gemeinde als solcher zusteht.

Verschieden von dem Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches einzelnen | Klassen der Gemeindeglieder oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§ 66.

Entsteht Streit darüber, ob Etwas Gemeindevermögen oder Vermögen | einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder Genossenschaftsvermögen, oder ob und | inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Vermögensgegenstände durch | Rechte von Gemeindemitgliedern beschränkt sei, so ist auf Anrufen Beteiligter von | dem Kreisausschusse nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechts= | wegs, einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

[S. 195]

§ 67.

¹Sind bisher aus dem Vermögen einzelner Klassen der Gemeindeglieder | oder aus Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindezwecke erfolgt, | so ist ein jenem entsprechender Teil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke aus= | zuscheiden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu | belasten. ²Auch hierüber hat auf Anrufen Beteiligter der Kreisausschuß unter | Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden.

§ 68.

Wird der in den §§ 66, 67 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat der | Gemeindevorsteher davon dem Landherrn Anzeige zu machen; dieser hat die ge= | hörige Geltendmachung der Ansprüche und Verteidigungsmittel der Gemeinde zu | überwachen und erforderlichen Falls

durch Bestellung eines nur seinen Anweisungen | unterworfenen besonderen Vertreters der Gemeinde zu bewirken.

§ 69.

Die Herbeiziehung zu den Gemeindelaſten geſchieht, ſoweit nicht allgemein | oder für einzelne Bedürfniſſe ein anderer Beitragsfuß feſtgeſtellt wird, nach | folgenden Beſtimmungen:

- 1) Die Gemeindeabgaben werden nach Maßgabe der Grundsteuer und der | Gebäu-
desteuer von den in der Gemeinde belegenen Grundſtücken, Gebäuden und | Bau-
lichkeiten erhoben, und zwar in einem ſolchen Verhältnis dieſer beiden Steuern | zu
einander, daß einer Gebäudeſteuer von einem vom Tausend des Kapitalwerts | eine
Grundsteuer von zwei und einem halben Prozent des Reinertrages gleich= | ſteht.
Immobilien, die zwar von der Grund= und Gebäudeſteuer, nicht aber von | Gemein-
deabgaben befreit ſind, werden nach Maßgabe ihres, wie bei der Grund= | ſteuer, zu
ermittelnden Reinertrages, beziehungsweiſe ihres, wie bei der Gebäude= | ſteuer, zu
ermittelnden Kapitalwertes zu den Abgaben herangezogen.
Bei dieſem Beitragsfuß haben die Abgabepflichtigen, welche kein Grund= | eigen-
tum in der Gemeinde beſitzen, einen Beitrag zu zahlen, wie er von einem | Gebäu-
deſteuerwert von Tausendfünfhundert Mark zu entrichten iſt.
Den gleichen Betrag haben diejenigen in der Gemeinde wohnenden | Abgabepflich-
tigen zu zahlen, welche daſelbſt kein gebäudeſteuerpflichtiges Eigen= | tum und ein
grundſteuerpflichtiges Eigentum von weniger als ſechzig Mark | Reinertrag haben.
- 2) Soweit Gemeindedienſte gefordert werden, iſt durch Gemeindeſtatut | das Erforder-
liche darüber zu beſtimmen.

§ 70.

Anträge auf Abänderungen des beſtehenden Beitragsfußes ſind zunächſt | bei dem Vor-
ſteher zu ſtellen.

Dieſer hat die Beſchlußnahme des Gemeindeauſſchuſſes zu veranlaſſen.

[S. 196]

§ 71.

Iſt ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend iſt, nicht vorhanden | oder iſt eine
Abänderung deſſelben beantragt, ſo hat der Auſſchuß darüber zu | beſchließen.

§ 72.

Bei der Beſtätigung der Beſchlüſſe über Einführung neuer und Abänderung | beſtehender
Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leiſtungen ſoll | erwogen werden, ob

- 1) die Faſſung deutlich,
- 2) die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl durch | den
Beſchluß nicht verletzt werden,
- 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindeglieder und | das Inter-
deſſelben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine | Ungerechtigkeit
oder Unbilligkeit in dem Beſchlusse liegt.

§ 73.

Neue Konſumtions= und Gewerbeabgaben ſind in der Regel nicht zuläſſig.

§ 74.

Gemeindemitglieder, welche außerhalb des Gemeindebezirks wohnen und | in demſelben
kein Grundeigentum haben, können zu den Gemeindeabgaben nicht | herangezogen werden.

§ 75.

Frei von den Gemeindeabgaben ſind, ſofern dieſelben kein Grundeigentum | in der Ge-
meinde haben, die im Dienſt befindlichen und vermöge deſſelben im | Gemeindebezirk ſich
aufhaltenden Militärperſonen und Landjäger, ferner die= | jenigen, welche ſich zum Beſuch
einer Unterrichtsanſtalt oder als Lehrlinge im | Gemeindebezirk aufhalten, ſowie diejenigen,
welche in Koſt und Lohn eines | andern ſtehen.

§ 76.

Auswärtige, welche beitragspflichtig ſind, müſſen auf Verlangen des Ge= | meindevor-
ſtehers im Gemeindebezirk wohnende Bevollmächtigte beſtellen, an welche | die Gemeinde
ſich wegen der Beiträge oder Dienſte halten kann.

Der Landherr kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zu= | lassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge oder Dienste anderweit | gesorgt wird.

§ 77.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege nach Maßgabe | des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Ver= | waltungswege^a, beizutreiben.

[S. 197]

Sechster Abschnitt. | Vom Gemeindehaushalt.

§ 78.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde entwirft der Vorsteher | jährlich einen Voranschlag, der vom Ausschusse festgestellt wird.

Ausgaben, die außer dem Anschlage geleistet werden sollen, bedürfen der | Genehmigung des Ausschusses.

§ 79.

¹Die Rechnung muß binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres | abgelegt werden. ²Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder des Ausschusses | besonders zu wählen.

§ 80.

¹Die Rechnung muß mit den dazu gemachten Erinnerungen eine Zeitlang zu | eines jeden Beteiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen | dem Kreisausschusse vorzulegen. ²Die Vorlage muß innerhalb eines halben | Jahres nach dem Schluß des Rechnungsjahres geschehen.

§ 81.

Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen die Vorschrift des | § 54, so hat der Kreisausschuß von Amts wegen einzuschreiten.

§ 82.

Wenn der Ausschuß darauf anträgt, hat der Kreissauschuß eine Nach= | prüfung der Rechnung vorzunehmen.

Siebenter Abschnitt. | Von der Teilnahme der Gemeindebeamten an der | Staatsverwaltung.

§ 83.

Der Gemeindevorsteher hat, außer den durch andere Gesetze und Ver= | ordnungen ihm zugewiesenen Geschäften, das Recht und die Pflicht:

- 1) der vorläufigen Festnahme einer Person nach den Vorschriften des | § 127 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung (Reichsgesetz vom 1. Februar 1877^b);
- 2) die ihm vom Landherrn aufgetragenen Geschäfte auszuführen und Ver= | handlungen aufzunehmen.

§ 84.

Dem Gemeindevorsteher steht ferner zu:

- 1) die Wegepolizei; dieselbe umfaßt die Aufsicht darüber, daß die von | Privaten zu unterhaltenden öffentlichen Wege in vorschriftsmäßigem Zustande | [S. 198] erhalten werden, nach Maßgabe der Wegeordnung^c, und die Aufsicht darüber, daß | der Verkehr auf den Wegen nicht behindert, und sonstige Ungebühr von den | Straßen fern gehalten werde;
- 2) die Wasserpolizei nach näherer Vorschrift der Wasserordnung^d;
- 3) die Flurpolizei;
- 4) die Ortspolizei in Gewerbesachen in den Fällen der §§ 27, 33, 33b, | 37, 42a, 43, 56, 60a, 60b, 67, 69, 73, 74, 75, 76, 108, 109, 114, 130, | (mit der durch § 88 die-

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1880, Nr. 7, S. 23 – 33.

^b Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346.

^c Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 268 – 277).

^d Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 296 – 308).

ses Gesetzes gegebenen Einschränkung), 137, 138, 139 | der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt von 1883, Seite 177 ff.^a);

- 5) die Polizei in Beziehung auf das Meldewesen nach Maßgabe der | darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen;
- 6) die polizeiliche Strafgewalt mit der durch § 88 dieses Gesetzes gegebenen | Einschränkung und die Dispensationsbefugnis, soweit letztere gesetzlich begründet ist, | in Beziehung auf die Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe^b, die | Polizeistunde^c und die Tanzmusiken in Wirtschaften^d;
- 7) das Recht und die Pflicht, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in | öffentlichen Gewässern oder in und auf Privatgrundstücken dem öffentlichen Ge= | sundheitszustande erwachsenden Nachteile zu beseitigen, hierbei in Betracht | kommende Zustände und Einrichtungen, insonderheit Brunnen, Wasserabläufe, | Kloaken und Mistgruben und ähnliche Einrichtungen zu untersuchen und deren | gesundheitsschädliche Beschaffenheit abstellen zu lassen, ferner zur Beseitigung von | Gesundheitsschädlichkeiten in Wohnräumen das Nötige zu verfügen, alles jedoch | vorbehaltlich der Befugnis des Landherrn, selbst einzuschreiten;
- 8) die feuerpolizeiliche Aufsicht darüber, daß die Feuerungsanlagen in | gutem Stande gehalten, und die zur Verhütung von Feuersgefahr erlassenen | Gesetze und Verordnungen befolgt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß der | Landherr befugt ist, einzelne Fälle oder bestimmte Kategorien von Fällen sich | selbst vorzubehalten;
- 9) die Zwangsbeitreibung aller an das Landgebiet, die bürgerlichen und | kirchlichen Gemeinden des Landgebiets, Deichverbände, Wassergenossenschaften und | andere kommunale Verbände zu entrichtenden, gesetzlich auf dem Verwaltungswege | einziehenden Abgaben, Gebühren und Beiträge.

§ 85.

Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Er= | haltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit ein polizeiliches Einschreiten | notwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen, und | zwar, wenn nach seinem Ermessen Gefahr im Verzuge ist, vorbehaltlich der Ge= | nehmigung des Landherrn, auch in solchen Fällen, für welche er an sich nicht | zuständig ist.

§ 86.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers kann durch Verordnung des | [S. 199] Senats auf andere als die im § 84 aufgeführten polizeilichen Angelegenheiten | ausgedehnt werden, mit Ausnahme derjenigen, die durch dieses Gesetz oder durch | ein nach Publikation desselben erlassenes anderes Gesetz andern Behörden über= | wiesen werden.

§ 87.

Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Gemeindeausschusses | für den ganzen Gemeindebezirk oder für einen Teil desselben in Beziehung auf | die ihm überwiesenen polizeilichen Angelegenheiten Polizeiverordnungen erlassen | und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu zwanzig Mark androhen.

Von jeder derartigen Verordnung ist dem Landherrn spätestens drei Tage | vor der Verkündung eine Abschrift einzureichen.

Der Landherr kann jede polizeiliche Verordnung des Gemeindevorstehers | durch einen unter Angabe der Gründe dem letzteren mitzuteilenden Beschluß | außer Kraft setzen, auch ohne daß eine Beschwerde darüber erhoben ist.

^a Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt, 1883, Nr. 15, S. 177 – 240).

^b Landherrliche Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe, vom 25. Januar 1881 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1881, S. 5 f.).

^c Polizeiliche Verordnung, betreffend die Polizeistunde, vom 20. April 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, S. 27 f.).

^d Verordnung, betreffend die Tanzbelustigungen in der Stadt Bremerhaven, vom 12. August 1886 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1886, Nr. 17, S. 158).

§ 88.

Auf den Gemeindevorsteher finden in Beziehung auf die ihm überwiesenen | Angelegenheiten die Vorschriften des § 453 der Strafprozeßordnung und der | §§ 94 – 96 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der | Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung^a, mit der Maßgabe, | daß er keine andere Strafen als Geldstrafen bis zu zwanzig Mark und die etwa | gesetzlich verwirkte Einziehung androhen, verhängen und vollstrecken kann, | Anwendung.

§ 89.

¹Durch Gemeindestatut können in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke aus | mehreren bisherigen Gemeindebezirken zusammengesetzt sind, einzelne polizeiliche | Geschäfte den örtlichen Beigeordneten (§ 14 Abs. 2) unter Aufsicht des Gemeinde= | vorstehers selbständig übertragen werden. ²Dasselbe kann, wenn es durch Gemeinde= | statut nicht, oder nicht in ausreichender Weise geschehen ist, auf Anrufen Be= | teiligter vom Kreisausschusse verfügt werden.

Auf die polizeiliche Strafgewalt und die Dispensationsbefugnisse des Ge= | meindevorstehers findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, auf die | polizeiliche Zwangsgewalt desselben nur insoweit, als es sich um die Beseitigung | eines den Amtshandlungen des Beigeordneten begegnenden Widerstandes oder | Hindernisses handelt.

In Fällen der Verhinderung des Gemeindevorstehers, sowie bei Gefahr | im Verzuge in Abwesenheit desselben ist jeder Beigeordnete in Beziehung auf alle | in diesem Abschnitt behandelten Angelegenheiten der gesetzliche Stellvertreter des | Gemeindevorstehers.

§ 90.

Die Bestimmungen des § 25 finden auch auf die in diesem Abschnitt | behandelten Geschäfte Anwendung.

[S. 200]

§ 91.

Die mit polizeilichen Geschäften betrauten Gemeindediener (Nachtwächter, | Feldhüter u. dgl.) sind, sobald sie beedigt sind, Sicherheitsbeamte im Sinne des | § 127 der Strafprozeßordnung.

§ 92.

¹Gegen die Verfügungen des Gemeindevorstehers in polizeilichen Angelegen= | heiten ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Landherrn zulässig. ²Der | Landherr kann jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit, auch ohne | daß eine Beschwerde vorliegt, Verfügungen des Gemeindevorstehers aufheben oder | abändern oder in Fällen, wo der Gemeindevorsteher eine Verfügung zu treffen | unterlassen hat, seinerseits das Erforderliche anordnen.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, dienstliche Anweisungen des Land= | herrn zu befolgen.

§ 93.

¹Die Kosten der Polizeiverwaltung des Gemeindevorstehers trägt die Ge= | meinde. ²Insbesondere hat dieselbe auf ihre Kosten die etwa erforderlichen Unter= | beamten anzustellen. ³Die von den Gemeindevorstehern verhängten Geldstrafen | fließen in die Gemeindekasse.

§ 94.

Die dem Gemeindevorsteher obliegende Beitreibung von Abgaben und Geld= | strafen geschieht durch die Gemeindediener.

Achter Abschnitt. | Schlußbestimmungen.

§ 95.

Das Vermögen und die Schulden der durch des Gesetz aufgehobenen | bisherigen Landgemeinden (Einzelgemeinden) gehen kraft des Gesetzes auf die | Gemeinden, zu welchen dieselben auf Grund dieses Gesetzes gehören, über.

^a Dok. 891.

§ 96.

Das Vermögen derjenigen bisherigen Samtgemeinden, deren Bezirke mit | den Bezirken der durch dieses Gesetz gebildeten Gemeinden zusammenfallen, geht | auf die letzteren über.

Das Vermögen der übrigen bisherigen Samtgemeinden wird zwischen den | Gemeinden, zu welchen auf Grund dieses Gesetzes Bestandteile derselben gehören, | nach Verhältnis des am 1. Januar 1889 vorhandenen Steuerkapitals der | letzteren geteilt.

Das der bisherigen Samtgemeinde Oberneuland gehörige Reyserstift geht | in das gemeinschaftliche Eigentum der Gemeinden Oberneuland=Rockwinkel und | [S. 201] Osterholz über, und zwar zu den auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu | ermittelnden Anteilen; das Verhältnis zwischen diesen beiden Gemeinden in | Beziehung auf die Benutzung des Reyserstifts wird durch Vertrag, und wenn ein | solcher nicht zu Stande kommt, durch Beschluß des Kreisausschusses geordnet.

§ 97.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche in | einem bisherigen, infolge der durch dieses Gesetz angeordneten Bezirksteilungen | oder Bezirksänderungen aufgehobenen Ortsarmenverbände den Unterstützungs= | wohnsitz erworben haben, wird durch Beschluß des Kreisausschusses nach An= | hörung der beteiligten Gemeinden einem der neuen Ortsarmenverbände zugewiesenen | oder unter mehrere Ortsarmenverbände verteilt.

§ 98.

Das Vermögen der kirchlichen Armenkassen wird, soweit eine Auseinander= | setzung mit der bürgerlichen Armenpflege der betreffenden Gemeinden bisher nicht | erfolgt ist, zu einem Viertel an die kirchlichen Gemeinden und zu drei Vierteln | an die bürgerlichen Gemeinden, und zwar unter entsprechender Anwendung der | Bestimmungen des § 96 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe überwiesen, daß die | Einkünfte dieses Vermögens nur für Zwecke der bürgerlichen oder kirchlichen | Armenpflege verwandt werden dürfen, eine Verwendung der Kapitalien aber nur | mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden statthaft ist.

§ 99.

¹Das bisher in Händen der kirchlichen Gemeinden des Landgebiets befindliche | Schul- und Küstereivermögen, einschließlich der Rechte auf sogenannte Küsterpflichten, | verbleibt den kirchlichen Gemeinden insoweit, als die Einkünfte desselben zur Ver= | gütung der kirchlichen Verrichtungen erforderlich sind oder voraussichtlich erforderlich | werden. ²Zweifel und Streitigkeiten in betreff der Ausführung dieser Bestimmung | werden nach Anhörung der beteiligten Kirchgeschwornen und Gemeindevorsteher von | der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten mit Ausschluß des Rechtsweges, | jedoch unter Vorbehalt der bei Meidung des Verlustes binnen vierzehn Tagen | nach Eröffnung des Bescheides einzureichenden Beschwerde an den Senat, entschieden.

Im übrigen gehen das vorstehend bezeichnete Vermögen und die für | Schulbauten aufgenommenen Schulden an die bürgerlichen Gemeinden über, und | zwar unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 96, Absatz 1 und 2.

Die Schulgebäude und die Lehrerwohnungen nebst den zugehörigen Spiel= | plätzen und Gärten gehen in das Eigentum derjenigen bürgerlichen Gemeinden | über, in deren Bezirken sie belegen sind; soweit einer Gemeinde hierdurch nach | Maßgabe der am 1. April 1889 für die bezeichneten Grundstücke in Kraft | bestehenden Schätzung des Katasteramts ein größerer Wertbetrag zufällt, als ihr | nach der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes zukommt, hat dieselbe den zu | [S. 202] viel erhaltenden Wertbetrag in barem Gelde an die andere beteiligte Gemeinde | zu erstatten.

¹Das Eigentum und die Unterhaltung des Schulgebäudes in Lesumbrok | geht, ohne daß es einer Lassung bedarf, an die Gemeinde Grambke über, sobald | die auf dasselbe gewilligten Handfesten dem Erbe= und Handfestenamt, welches die | Gemeinde Grambke davon zu benachrichtigen hat, zur Kassation eingeliefert werden. | ²Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt das Eigentum und die Last der Unterhaltung | der kirchlichen Gemeinde Vegesack.

§ 100.

Das Steuerkapital im Sinne der §§ 96, 98 und 99 ist die Summe | 1) des Kapitalwertes der nach Maßgabe der Gebäudesteuer, | 2) des fünfundzwanzig= | fachen Reinertrages der nach Maßgabe der Grundsteuer auf Grund der bisherigen | Gesetzgebung für die Zwecke der Samtgemeinden, beziehungsweise kirchlichen Ge= | meinden, steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude nach den für die Gemeinde= | steuern maßgebenden Schätzungen, sowie | 3) desjenigen Kapitals, nach welchem die | nicht grundbesitzenden Einwohner für die Zwecke der Samtgemeinden, beziehungs= | weise kirchlichen Gemeinden auf Grund der bisherigen Gesetzgebung besteuert | worden sind.

§ 101.

Der Kreisausschuß kann nach Anhörung der beteiligten Gemeindevorsteher | bestimmen, daß eine Gemeinde, deren Kinder teilweise die Schule einer andern | Gemeinde besuchen, zu den Schullasten der letzteren einen Beitrag zu leisten habe.

§ 102.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über das Schulwesen des Landgebiets | werden die erforderlichen Bestimmungen wegen Bildung der Schulvorstände in den | einzelnen Gemeinden vom Senat getroffen.

In betreff der Wirksamkeit der neuen Schulvorstände bleiben bis dahin | die bisher für die Wirksamkeit der Kirchen= und Schulvorstände bestehenden Vor= | schriften in Geltung.

§ 103.

In betreff der Aufsicht über das Landschulwesen wird durch dieses Gesetz | an dem bestehenden Rechte nichts geändert.

§ 104.

¹Der Gemeindeausschuß der durch dieses Gesetz neu gebildeten Gemeinden | entscheidet auf Anrufen Beteiligter mit Ausschluß des Rechtsweges, ob und in | welcher Weise unter den Angehörigen der zu der betreffenden Gemeinde vereinigten | bisherigen Gemeinden wegen der Leistungen, des Vermögens oder der Schulden der | letzteren ein Ausgleich herbeizuführen ist. ²Gegen diese Entscheidung steht jedem | Beteiligten binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung derselben das | Recht der Beschwerde an den Kreisausschuß zu. [S. 203]

§ 105.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeindevorsteher erfolgen durch das | für die Bekanntmachungen der Staatsbehörden in der Stadt Bremen bestimmte | öffentliche Blatt und durch Anschlag im Anschlagkasten der Gemeinde.

Wege= und flurpolizeiliche Verordnungen, welche nur auf eine bestimmte | Örtlichkeit Bezug haben, sind durch Warnungstafeln an geeigneter Stelle zu ver= | öffentlichen, ohne daß es daneben einer anderweitigen Bekanntmachung bedarf.

§ 106.

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1889, die auf die Schulen bezüglichen | Bestimmungen jedoch erst am 1. April 1889 in Kraft. ²Mit dem erstgenannten | Tage sind die Landgemeindevorstände vom 27. Dezember 1878^a und die §§ 54 – 65 des | Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets^b, auf= | gehoben. ³Die erforderlichen Wahlen sind alsbald nach Verkündung dieses | Gesetzes vorzunehmen.

¹In den Gemeinden Hastedt, Schwachhausen, Osterholz, Walle, Gröpe= | lingen, Oslebshausen, Neuenland, Arsten, Habenhausen und Woltershausen | bleiben die Gemeindevorstände bis zum Ablauf ihrer nach den bisherigen Vor= | schriften bemessenen Amtsdauer im Amte. ²Im übrigen sind alle Gemeinde= | beamteten, sowie die Gemeindeausschüsse neu zu wählen. ³In denjenigen Gemeinden, | die aus mehreren bisherigen Gemeinden bestehen, beauftragt der Kreisausschuß | einen der Vorsteher der letzteren mit der Wahrnehmung der dem Vorsteher der | neuen Gemeinde in der Zeit bis zur Wahl eines solchen obliegenden Geschäfte.

^a Dok. 866/1.

^b Dok. 887.

Anhang zu § 47 der Landgemeindeordnung.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zum Gemeindeausschusse gelten die nachstehenden Vorschriften:

- 1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabteilungen werden vom Gemeindevorsteher bestimmt.
- 2) Der Gemeindevorsteher fertigt für jede Wahlabteilung eine Wählerliste an; die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermine öffentlich ausgelegt, und gleichzeitig, daß dies geschehen sei, sowie der Termin, bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, vom Gemeindevorsteher bekannt gemacht.
- 3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens acht Tage vor dem Wahltermine, bei Vermeidung des Ausschlusses, dem Gemeindevorsteher schriftlich einzureichen.
- 4) Über die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet der Gemeindeausschuß, das erste Mal der Gemeindevorsteher.

[S. 204]

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste Aufgeführter nicht zu streichen, oder daß ein nicht Aufgeführter in die Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Über einen Antrag auf Streichung ist der Betreffende vor der Entscheidung zum Gehör zuzulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt, oder die nachträgliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem Gestrichenen, beziehungsweise dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht zur Entscheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Verfügung des Gemeindeausschusses, beziehungsweise des Gemeindevorstehers, bis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.

- 5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn der regelmäßigen Erhaltungswahlen ist das Verzeichnis der Vertreter mit Angabe derjenigen, die für das Mal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.
- 6) Zu dem Wahltermine ist jeder Wähler mindestens eine Woche vorher vom Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise einzuladen; falls jedoch ein Wähler erst nach Auslegung der Wählerliste in dieselbe eingetragen wird, muß die Einladung binnen drei Tagen nach der Eintragung erfolgen.
- 7) Die Wahlhandlung findet innerhalb des betreffenden Wahlbezirks statt.
- 8) Die Leitung der Wahl liegt dem Gemeindevorsteher oder einem der Beigeordneten ob.
- 9) Nur die persönlich erschienenen Wähler sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt; wahlberechtigte Frauenzimmer können ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben, jedoch sind nur solche Personen als Vertreter zugelassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.
- 10) Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler angesetzten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitzenden für eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.
- 11) Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung werden die Anwesenden aufgefordert, einige aus ihrer Mitte zur Unterstützung des Vorsitzenden bei dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete wählbare Gemeindeangehörige vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, namhaft machen kann.
- 12) Wird der Vorschlag von drei Anwesenden unterstützt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- 13) Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden betragen.

- 14) Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem | zuvor die darauf befindlichen Namen nach der Reihenfolge des Vorschlags mit | /S. 205/ Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen. Hierauf wird in geheimer Ab= | stimmung die Wahl vorgenommen.
- 15) Die Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem | ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, | welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene | Nummern, als die Zahl der zu Wählenden beträgt.
- 16) Ungültig sind Stimmzettel,
- a. welche keine oder keine lesbare Nummer enthalten; jedoch sind mit | Namen statt mit Nummern versehene Stimmzettel, aus denen die Person des | Gewählten mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist, gültig;
 - b. welche bei der Abstimmung nicht in Betracht kommende Nummern oder | Namen enthalten;
 - c. welche mehr Nummern oder Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind;
 - d. im Falle mehr als ein Vertreter zu wählen ist, sind diejenigen Stimm= | zettel ungültig, die weniger Nummern oder Namen, als Vertreter zu wählen sind, | oder dieselben Nummern oder Namen mehrmals enthalten, oder denen einer der | unter a und b bezeichneten Mängel auch nur bezüglich einer darauf einge= | tragenen Nummer oder eines Namens anhaftet.
- 17) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergibt, so wird | sofort nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist, | über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn | zwei Vertreter zu wählen sind, über die vier Kandidaten, welche die meisten | Stimmen erhalten haben.
Wenn, abgesehen von der ersten Wahl, zwei Vertreter zu wählen sind, | so gilt derjenige, der unter den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, | oder der allein im ersten Wahltermine die absolute Mehrheit erlangt, als für | den längeren Zeitraum gewählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.
- 18) Das Ergebnis der Wahl wird der Versammlung durch den Vor= | sitzenden verkündigt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 28. Juli 1888.

**[899/1] Gesetz, betreffend die Auslegung des § 106 der
Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888,
vom 18. Dezember 1888**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2724.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 56 vom 18. Dezember) 1888, S. 639 (gedruckt).

[S. 639]

LXXXII. Gesetz, betreffend die Auslegung des § 106 der Land= | gemeindeordnung vom 28. Juli 1888.

Vom 18. Dezember 1888.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In denjenigen in § 106 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888^a | genannten Ge-

^a Dok. 899.

meinden, in welchen die Amtsdauer jetzt im Amte befindlicher Gemeinde= | beamten mit dem Ende des Jahres 1888 abläuft, sowie in der Gemeinde Stroh | sind die Neuwahlen von dem auf Grund des genannten Gesetzes neu gewählten | Gemeindeausschüsse zu vollziehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt | gemacht am 18. Dezember 1888.

[899/2] Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung, vom 5. März 1907

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2724.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 8 vom 5. März) 1907, S. 29 (gedruckt).

[S. 29]

XI. Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung.
Vom 5. März 1907.

Der Paragraph 88 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 (Gesetzbl. | S. 181)^a erhält folgende Fassung:

Auf den Gemeindevorsteher finden in Beziehung auf die ihm überwiesenen | Angelegenheiten die Vorschriften des § 453 der Strafprozeßordnung^b und der §§ 94 | bis 96 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen | Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung^c, mit der Maßgabe Anwendung, | daß er keine andere Strafen als Geldstrafen bis zu zwanzig Mark und die etwa | gesetzlich verwirkte Einziehung androhen, verhängen und vollstrecken kann.

Bei Verfügung von Geldstrafen wegen Übertretungen hat der Gemeinde= | vorsteher auch die gemäß § 29 des Strafgesetzbuchs^d an deren Stelle tretende Haft | (Strafprozeßordnung § 453 Abs. 2) festzusetzen, deren Dauer jedoch vier Tage nicht | überschreiten darf. Die Vollstreckung der Haft ist durch den Landherrn zu bewirken.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 5. März 1907.

[899/3] Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 5. April 1916

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2724.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 29 vom 5. April) 1916, S. 130 (gedruckt).

[S. 130]

LII. Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des | bremischen Landgebiets.
Vom 5. April 1916

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amts= | zeit im Kalenderjahre 1916 abläuft, wird um ein Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. März und | bekannt gemacht am 5. April 1916.

^a Dok. 899.

^b Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

^c Dok. 891.

^d Vom 15. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt, 1871, Nr. 24, S. 127 – 205).

[900] Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im Bremischen Staatsgebiete, vom 10. Oktober 1888

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 43 vom 10. Oktober) 1888, S. 576 – 580 (gedruckt).

[S. 576] . . .

LXII. Bekanntmachung, betreffend die Organisation der Bremischen | Zoll= und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie | im Bremischen Staatsgebiete.
Vom 10. Oktober 1888.

Der Senat bringt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. v. | Mts., betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet^a, folgendes zur | öffentlichen Kunde:

1. Die Verwaltung der Zölle und der im Artikel 35 der Reichsverfassung^b | aufgeführten Verbrauchsabgaben im bremischen Staatsgebiete liegt vom | 15. d. Mts. ab der Zolldirektion zu Bremen ob. Die der letzteren | unterstellten Amtsstellen, ihre Bezirke und Befugnisse, sowie die zu | denselben führenden Zollstraßen sind in der Anlage A enthalten.
2. Die gesamte Unterweser von der Zollgrenze ab gehört nach § 4 Abs. 1 | des Unterweserregulativs dem Grenzbezirke an. Ausgeschlossen von dem | letzteren ist der Sicherheitshafen in Bremen und der Hafen in Vegesack.
Die den Grenzbezirk vom übrigen Vereinsgebiete trennende Binnen= | linie hat auf Bremischem Gebiete den in der Anlage B angegebenen Lauf.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt | gemacht am 10. Oktober 1888.

[S. 577]

Anlage A.

Verzeichnis | der Zollstellen im Bremischen Staatsgebiete, der Bezirke, der Erhebungs= und | Abfertigungsbefugnisse derselben, sowie der zu ihnen führenden Zollstraßen.

Lau= fende N ^a .	Bezeichnung.	Der Zollstellen Erhebungs= und Abfertigungsbefugnisse.	Bezeichnung der Zollstraßen.	Bemerkungen.
I.	Hauptzollamt zu Bremen. Amtsbezirk: Die Stadt Bremen und das Land= gebiet. Dem Hauptzollamt sind unterstellt:	a. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zoll= pflichtige Waren und inländisches Salz, sowie von Versendungs= scheinen I und II über inländischen Tabak und inländischen Brannt= wein; b. Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Ver= kehrs; c. Abfertigung in betreff des mit dem Anspruch	Die Unterweser.	Dem Haupt= zollamte sind unterstellt die Grenzauf= sichtsstationen zu Gröplingen, Mittelbüren und Vegesack.

^a Dok. 845/12.

^b Dok. 136.

	1. Zoll= abfertigungsstel- le Bahnhof.	auf Steuerver= gütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabaks und Zuckers, sowie der nicht unter stehen- der Kontrolle einge- salzenen Gegen= stän- de; d. Erhebung von Über- gangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledi- gung von Über- gangsscheinen. a. Wie zu I a bis d; b. Abfertigung von Lein- wand der No. 22 f und g, sowie Wollen= wa- ren der No. 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zoll= sätzen der betreffenden Ta- rif= position; c. Abfertigung im Eisen- bahnverkehr und zwar: 1) des Waren=Ein= und Aus= gangs (§§ 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),		

[S. 578]

Lau= fende N ^e .	Bezeichnung.	Der Zollstellen Erhebungs= und Abfertigungsbefugnisse.	Bezeichnung der Zollstraßen.	Bemerkun- gen.
		2) von Aus= und Umla- dungen der unter Wagenverschluß be- forderten Güter (§ 65 des Vereinszollgeset- zes), 3) zur Wiederanlegung des amt= lichen Ver- schlusses bei Ver= schlußverletzungen (§ 96 des Ver- einszollgesetzes und § 27 des Eisen- bahn=Regulativs), 4) zur Abfertigung der unter Eisenbahnwa- genverschluß ein= gehenden Begleit- scheingüter.		
	2. Zoll= abferti- gungsstelle Oberweser.	Wie zu I a, c und d.	—	

	3. Postzoll= l abfertigungs	a. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zoll= pflichtige Waren; b. Abfertigung von Wollewaren der No. 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Sätzen der be= treffenden Tarifposition; c. wie zu I d.	—	
	4 Zoll= abfertigungsstelle Weserbahnhof.	a. Wie zu I a und d, sowie zu I l c. b. Abfertigung und Erteilung der Ausgangsabfertigung in betreff des mit dem Anspruch auf Steuer= vergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabaks und Zuckers, sowie der nicht unter stehender Kontrolle eingesesalzten Gegen= stände; c. Abfertigung von: 1) Baumwollengarnen der No. 2 c 1, 2 und 3, 2) Leinengarnen der No. 22 a und b,	Die Unterweser.	

[S. 579]

Lau= fende N ^a .	Bezeichnung.	Der Zollstellen Erhebungs= und Abfertigungsbefugnisse.	Bezeichnung der Zollstraßen.	Bemerkungen.
		3) Leinwand der No. 22 f und g zu anderen als den höchsten Zoll= sätzen der betreffenden Tarif= position.		
	5. Zoll= abfertigungsstelle Sicherheitshafen.	Wie zu I a und d, sowie zu I l c, I 3 b und I 4 b.	Die Unterweser und der Woltmers- hauser Kanal.	
	6. Zoll= abfertigungsstelle Hohenthor.	Wie zu I a c und d.	Die Unterweser.	
	7. Zoll= abfertigungsstelle Frei-bezirk.	Wie zu I a und d, I l b und c, sowie zu I 4 b.	—	
II.	Hauptzollamt zu Bremerhaven. Amtsbezirk:	a. Wie zu I a, b und d, I l b und c, sowie I 4b *) b. Abfertigung von:	—	*) Bezüglich des zu I 4 b auf-

die Städte Bremerhaven und Vegesack. Dem Haupt= zollamt sind unterstellt:	1) Baumwollengarnen der No. 2 c 1, 2 und 3, 2) Leinengarnen der No. 22 a und b zu anderen als den höchsten Zollsätzen der be= treffenden Tarifposition.		ge= führten Zu - kers ohne Befugnis zur Polari= sation.
A. Die Zollab= fertigungsstellen: 1. Bürgermeister= Schmidtstraße.	a. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zoll= pflichtige Waren; b. Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz, sowie von Versendungsscheinen I und II über inländischen Tabak und inländischen Branntwein.	Bürgermeister= Schmidtstraße.	
2. Hafenstraße.	Wie zu I a und d, sowie zu I 4 b*)	—	*) Wie zu II.

[S. 580]

Lau= fende N ^a .	Bezeichnung.	Der Zollstellen Erhebungs= und Abfertigungsbefugnisse.	Bezeichnung der Zollstraßen.	Bemerkungen.
	B. Das Neben= zollamt I zu Vegesack.	a. Wie zu I a und d, I 1 c, sowie zu I 4 b*) b. Abfertigung von: 1) Baumwollengarnen der No. 2 c 1, 2 und 3, 2) Leinwand der No. 22 f und g, 3) Wollenwaren der No. 41 d 5 und 6 zu andern als den höchsten Zollsätzen der be= treffenden Tarifposition. c. Unbeschränkte Hebebefugnis.		*) Wie zu II.

Anlage B.

Lauf der Binnenlinie auf Bremischem Gebiete.

Die Binnenlinie auf Bremischem Gebiete beginnt am rechten Weserufer bei | der Ausmündung des Fährgrundes in Vegesack, verfolgt aufwärts die Uferlinie bis | zur Mündung der Aue, durchschneidet von hier in einer geraden Linie bis zum | Beginn des Weserdeichs den Schönebecker Sand und läuft alsdann bis zum west= | lichen Ende des Freibezirks in Bremen längs der Binnenseite der Deichkappe des | Weserdeichs. Vom westlichen Ende des Freibezirks bis zur Kaiserbrücke verfolgt | die Binnenlinie die Uferlinie der Weser. Am linken Weserufer beginnt die Binnen= | linie bei der Entwässerungsanstalt am Hafen-

bürener Umdeich und verfolgt von hier bis | gegenüber der westlichen Spitze des Woltmershauser Dreiecks die Binnenseite der | Deichkappe des Umdeichs beziehungsweise des Weserdeichs. Vom Endpunkte der | Binnenlinie am Weserdeich bis zur westlichen Spitze des Woltmershauser Dreiecks | wird die Binnenlinie durch eine von der Spitze des Dreiecks rechtwinklig zur Strom= | richtung bis zum Weserdeich gezogene Linie gebildet. Von der westlichen Spitze des | Dreiecks bis zur Kaiserbrücke folgt die Binnenlinie der Uferlinie der Weser. — Soweit | die Deiche durch natürliche Bodenerhöhungen (Dünen) ersetzt werden, tritt an die | Stelle der Binnenseite der Deichkappe die stromwärts belegene Hochwasserlinie. Die | Binnenlinie des Grenzbezirks an^a der Weser wird durch die Westseite der Kaiser= | brücke gebildet.

[900/1] Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage A zur Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 über die Organisation der bremischen Zoll- und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im bremischen Staatsgebiete, vom 25. März 1905

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 8 vom 25. März) 1905, S. 20 f. (gedruckt).

[S. 20]

XI. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage A zur Bekannt= | machung vom 10. Oktober 1888 über die Organisation der bremischen | Zoll= und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im | bremischen Staatsgebiete.

Vom 25. März 1905.

Die Anlage A der Bekanntmachung des Senats vom 10. Oktober 1888, | betreffend das Verzeichnis der Zollstellen im bremischen Staatsgebiete, der Bezirke, | der Erhebungs= und Abfertigungsbefugnisse, sowie der zu ihnen führenden Zollstraßen | (Gesetzbl. S. 577)^b, wird wie folgt abgeändert:

1) Laufende Nr. I. a. Zweite Spalte. Der Eingang wird dahin gefaßt:

Hauptzollamt zu Bremen

Amtsbezirk: Die Stadt Bremen und das Landgebiet, | mit Ausnahme des dem Amtsbezirk des Hauptzollamts | zu Bremerhaven zugewiesenen Teils, wie solcher in | der Unteranlage a bezeichnet ist.

Dem Hauptzollamt sind unterstellt usw.

b. Fünfte Spalte. Die Bemerkung ist zu streichen und dafür | zu sagen:

Dem Hauptzollamte zu Bremen sind die Grenz= | aufsichtsstationen Bremen und Bremen=Gröpelin- gen | unterstellt.

2) Laufende Nr. II. a. Zweite Spalte. Der Eingang wird dahin gefaßt:

Hauptzollamt zu Bremerhaven.

Amtsbezirk: Die Städte Bremerhaven und Vege- sack, | sowie der in Unteranlage a bezeichnete Teil des | Landgebiets.

Dem Hauptzollamt sind unterstellt usw.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Dok. 900.

- b. Fünfte Spalte. Über den ersten mit einem Stern versehenen | Hinweis ist folgende Bemerkung zu setzen:

Dem Hauptzollamt zu Bremerhaven sind die
Grenz= | aufsichtsstationen Bremerhaven, Mittels-
büren und | Vegesack unterstellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am
25. März 1905.

[S. 21]

Unteranlage a.

Begrenzung des dem Hauptzollamt zu Bremerhaven im Landgebiet | zugewiesenen
Amtsbezirks.

Von dem Amtsbezirk des Hauptzollamts Bremen, soweit er das Landgebiet | umfaßt, wird
ein Gebiet abgetrennt und dem Hauptzollamtsbezirk Bremerhaven zu= | gewiesen, das durch
folgende Linie begrenzt wird:

Die Linie läuft von der Mündung der alten Ochtum in die Weser am | linken Weserufer
längs der Landesgrenze bis zum Siel und Mühlenhaus in | Niedervieland, von da längs
des Mühlenhausweges südöstlich, bis der nordöstlich | nach Seehausen führende Weg ab-
zweigt, dann diesen Weg entlang bis zum | Weserdeich in Seehausen und von hier längs des
Weserdeichs nordnordwestlich bis | zur Hasenbürener Fähre. Hier geht die Linie über die
Fähre an das rechte | Weserufer, verfolgt das Ufer östlich bis dahin, wo der Weserdeich an
die alte | Weser stößt, verfolgt diesen Deich an der Oslebshäuser Dorfstraße vorbei bis | zu
der Stelle, wo der Sommerdeich vom Hauptdeich abzweigt, geht darauf von | Villa Finkenau
den Sommerdeich entlang bis zum Adelenstift, dieses umschließend, | die Adelenstraße hin-
unter bis zur Burger Heerstraße, dann über diese hinweg am | Eiskeller von Huxmann vorbei
in senkrechter Linie auf den Eisbahndamm. Sie | führt nun den Eisenbahndamm entlang
zur Lesum und am linken Lesumufer bis | zur Mündung in die Weser gegenüber der alten
Ochtummündung.

**[900/2] Bekanntmachung wegen Abänderung der Anlage B zur
Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888, betreffend die
Organisation der bremischen Zoll- und Steuerverwaltung
und den Lauf der Binnenlinie im bremischen Staatsgebiete,
vom 11. Juni 1912**

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 11. Juni) 1912, S. 161 f.
(gedruckt).

[S. 161]

XXXIII. Bekanntmachung wegen Abänderung der Anlage B zur Bekannt= | machung
vom 10. Oktober 1888, betreffend die Organisation der bremischen | Zoll=
und Steuerverwaltung und den Lauf der Binnenlinie im
bremischen | Staatsgebiete.
Vom 11. Juni 1912.

Der Senat macht bekannt:

Die Anlage B der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1888 (Gesetzbl. S. 576)^a | enthält
folgende Fassung:

Anlage B.

Lauf der Binnenlinie auf bremischem Gebiete.

Die Binnenlinie auf bremischem Gebiete beginnt am rechten Weserufer bei | der
Ausmündung des Fährgrundes in Vegesack, verfolgt aufwärts die Uferlinie bis | zur
Mündung der Aue, auf dieser Strecke den Vegesacker Hafen auf der Drehbrücke |

^a Dok. 900.

überschreitend, durchschneidet von hier den Schönebecker Sand in einer geraden Linie | bis zur Ecke des Weserdeichs bei dem am meisten westlich gelegenen Bauernhofe | von Lesumbrook, läuft längs der Binnenseite der Deichkappe des Weserdeichs bis | zum Schleusenvorhafen des Industrie= und Handelshafens und überschreitet in südlicher | Richtung den Schleusenvorhafen bis zur Spitze der Südmole des Hafens. Von | hier aus folgt die Binnenlinie dem neuen Winterdeich, entlang dem Hafen A des | Industrie= und Handelshafens bis zum Gelände der Werft der Aktiengesellschaft | Weser, und geht an der Werftgrenze hinab zur Südwestecke des Werfthafens, dann | auf der Landzunge zwischen Werfthafen und Weser südlich des Werfthafens – die | Landzunge in den Grenzbezirk einschließend – bis zum Leuchtfeuer auf der Süd= | [S. 162] spitze der Landzunge und springt von hier über die Einfahrt zum Hafen II in | gerader Linie zum gegenüberliegenden Leuchtfeuer über. Von da läuft sie am | Weserufer entlang bis zur Einfahrt in den Hafen I, überspringt diese in gerader | Linie zum gegenüberliegenden Leuchtfeuer und verfolgt sodann die Grenze des Zoll= | ausschlußgebiets bis dahin, wo diese gegenüber der Petroleumraffinerie rechtwinklig | nach Nordosten umbiegt. Die Binnenlinie läuft von diesem Punkte in südwestlicher | Richtung an die Weser und verfolgt das Weserufer bis zur Kaiserbrücke.

Am linken Weserufer beginnt die Binnenlinie bei der Entwässerungsanstalt | am Hasenbürener Umdeich und verfolgt von hier die Binnenseite der Deichkappe des | Umdeichs und später des Weserdeichs bis zum Deichschart in der Vorstadt Woltmers= | hausen. Von hier verfolgt sie die westliche Seite des zur Weserfähre führenden | Fußwegs bis zur Weser und läuft an dieser entlang bis zur Einfahrt in den | Hohentorshafen, überschreitet senkrecht die Hafeneinfahrt bis zur westlichen Spitze | des Woltmershauser Dreiecks und folgt von hier aus der Uferlinie der kleinen Weser | bis zur Kaiserbrücke, deren Westkante den Abschluß des Grenzbezirkes nach Osten | hin bildet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am 11. Juni 1912.

[901] Jagdordnung vom 27. September 1889

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2529.] [2725.] [2771.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 28 vom 27. September) 1889, S. 163 – 171 (gedruckt).

[S. 163]

XXXVIII. Jagdordnung.

Vom 27. September 1889.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden kann als dingliches Recht | nicht erworben werden.

§ 2.

¹Jeder Grundeigentümer, bei geteiltem Eigentum der Nutzungseigentümer | (Meier, Erbenzinsmann u. s. w.) hat das ausschließliche Recht der Jagd auf eigenem | Grund und Boden. ²Die Ausübung dieses Rechts ist den folgenden Beschränkungen | unterworfen.

§ 3.

Zur Ausübung der Jagd ist der Grundeigentümer auf seinem Grund= | eigentum berechtigt

- 1) wenn er eine räumlich zusammenhängende Fläche von mindestens | fünfundsiebzig Hektar besitzt; die Trennung, welche Wege, Deiche, | Eisenbahnen oder Gewässer

bilden, ist als eine Unterbrechung des | Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen;

- 2) in den Feldmarken Wummesiede und Niederblockland und dem nördlich | vom Mittelwege belegenen Teile der Feldmark Oberblockland.

Darüber, ob eine zusammenhängende Fläche von fünfundsiebzig Hektar vor= | handen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Grundeigentümer haben nur das Recht, die Jagd persönlich auszuüben | oder dieselbe durch ihre Hausgenossen ausüben zu lassen; andere Personen dürfen | nur in Begleitung des Eigentümers oder seiner Hausgenossen jagen.

¹Den vorstehend unter 1 aufgeführten Grundeigentümern ist es unbenommen, | sich mit ihren vorstehend bezeichneten Grundstücken an den Jagdbezirk anzuschließen, | in welchem die Grundstücke liegen. ²In den unter 2 aufgeführten Feldmarken steht | *[S. 164]* es den Grundeigentümern zu, in Gemäßheit des § 9 durch Stimmenmehrheit die | Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 4) zu beschließen, wonach die für | einen solchen geltenden Bestimmungen maßgebend werden.

§ 4.

¹Die Jagd auf anderen als den in § 3 bezeichneten Grundstücken soll nicht | von den Grundeigentümern ausgeübt, sondern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu | deren Vorteil verpachtet werden. ²Jedoch steht jedem Grundeigentümer vorbehältlich | der Vorschriften über den Vogelschutz und der sonstigen polizeilichen Vorschriften die | Befugnis zu:

- 1) auf seinen Grundstücken den Vogelfang in hoch hängenden Dohnen | (Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuüben;
- 2) in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Gärten Raub= | tiere, Eichhörnchen und nicht jagdbare Vögel, bei Tage mit der Schuß= | waffe, zu erlegen, oder erlegen zu lassen, jedoch nur nach Erlangung | einer auf die Person lautenden polizeilichen Erlaubnis;
- 3) in den Borgfelder Wischen und Herrenbröken und auf dem Staurevier | in der Borgfelder Weide oberhalb des Weges von der Hohenheide bis | zur neuen Brücke auf seinen Grundstücken einen Entenpool anzulegen | und mittels desselben in der Zeit vom 1. November bis 31. März die | Entenjagd auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen.

§ 5.

¹Auf öffentlichen Wegen sowie auf Deichen und Eisenbahnen steht dem Eigen= | tümer die Ausübung des Jagdrechts nicht zu. ²Für die Jagdausübung werden | solche Strecken, soweit sie nicht bereits zu einem Jagdbezirk gehören, von ihrer | Mitte ab den angrenzenden Grundstücken angeschlossen. ³Bei Berechnung der Mindest= | fläche von fünfundsiebzig Hektar kommen solche angeschlossene Strecken nicht in Betracht.

§ 6.

Die Vorschriften des § 5 gelten auch für fließende Gewässer einschließlich | der schiffbaren Ströme und Kanäle.

§ 7.

In den gemeinschaftlichen Jagdbezirken, welche in der Regel dieselben Grenzen | haben sollen wie die Feldmarken, werden die Grundeigentümer in allen Jagd= | angelegenheiten durch einen aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren von | der Mehrheit der Bezirksinteressenten zu wählenden Jagdvorstand von drei Personen | gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Beschlüsse des Jagdvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Jagdvorstände haben die Pachtkontrakte abzuschließen und die Pacht= | gelder zu erheben.

Über Beschwerden gegen den Jagdvorstand entscheidet die Aufsichtsbehörde.

[S. 165]

Den Jagdvorständen bleibt es unter Zustimmung der Mehrheit der Bezirks= | interessenten und des Kreisausschusses überlassen, einzelne Teile einer Feldmark | anderen Jagdbezirken zuzulegen oder aus einer Feldmark mehrere für sich bestehende | Jagdbezirke zu bilden.

Bestimmungen über Abänderung der Jagdbezirke sind höchstens für einen | Zeitraum von zwölf Jahren gültig.

In der Stadt Bremen geschieht die Verpachtung der Jagd durch die | Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke nach deren Ermessen.

§ 8.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird von dem Jagdvorstande | beziehungsweise der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke erhoben | und demnächst an die Bezirksinteressenten nach Verhältnis des Stimmrechts (§ 9) verteilt.

§ 9.

Bezirksinteressenten sind die Eigentümer, bei geteiltem Eigentum die Nutzungs= | eigentümer der in der Verpachtung begriffenen Grundstücken.

Bezirksinteressenten sind nicht die Eigentümer der in den §§ 5, 6 be= | zeichneten Grundstücke.

Die Berufung und Leitung der Versammlungen der Bezirksinteressenten er= | folgt durch den Gemeindevorsteher.

¹Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Erschienenen. ²Die | Stimmen werden nach der Größe des Grundbesitzes dergestalt berechnet, daß auf | ein Hektar und weniger eine Stimme kommt und für jede volle zwei Hektar | eine Stimme hinzutritt.

§ 10.

Die Aufsichtsbehörde für die Stadt Bremen ist die Polizeidirektion, für das | Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte der Senatskommissar für die Hafenstädte^a.

Die Aufsichtsbehörde hat allgemeine, die notwendigen polizeilichen Rücksichten | wahrende Pachtbedingungen zu entwerfen, welchen von den Jagdvorständen besondere, | nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt werden können.

§ 11.

Die Jagdvorstände sind befugt:

- 1) wenn die Mehrheit der Bezirksinteressenten mit zwei Drittel der in dem | Bezirke be-
legenen Grundfläche einwilligt, die Jagd in dem gemein= | schaftlichen Jagdbezirke
ohne Verpachtung durch einen angestellten Jäger | beschießen zu lassen, in welchem
Falle der Jagdertrag den Grund= | eigentümern in gleicher Art, wie in § 8 verordnet
ist, zu Teil wird;
- 2) unter gleicher Zustimmung der Beteiligten die Ausübung der Jagd in | dem gemein-
schaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen zu lassen;

[S. 166]

- 3) einzelnen Bezirksinteressenten auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grund= | stücke
von der gemeinschaftlichen Jagdnutzung auszuschließen und die | Ausübung ihres
Jagdrechts ruhen zu lassen.

§ 12.

Wenn die Jagd in Bezirken oder auf einzelnen Grundstücken ruht, ist es | verboten, da-
selbst zu jagen und sind dieselben von der Verpachtung ausgeschlossen.

§ 13.

¹Künstlich hergestellte Fischteiche, die zu einem Wohngebäude gehören, in | räumli-
chem Zusammenhange mit demselben stehenden Hofräume und Gärten, sowie | zum öf-
fentlichen Gebrauch bestimmte Anlagen sind, sofern die Grenzen erkennbar sind, | von dem
gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen, falls nicht der Eigentümer den | Anschluß
beantragt. ²Auf den ausgeschlossenen Grundstücken ruht die Jagd.

§ 14.

¹Die Pachtverträge sind bei Meidung der Nichtigkeit schriftlich abzufassen. ²Die |
Verpachtung kann unter der Hand geschehen, muß aber öffentlich an den Meist= | bieten-
den erfolgen, sobald dies von den Bezirksinteressenten beschlossen wird. ³Personen, | wel-
che nicht im Besitz eines Jagdscheines sind und nicht nachweisen, daß ihnen ein | solcher
erteilt werden wird, dürfen als Pächter nicht zugelassen werden. ⁴Wird einem | Pächter

^a Doppelung im Original.

der Jagdschein entzogen (§ 28) so erlischt der Pachtvertrag mit dem Ende | des laufenden Pachtjahres. ⁵Etwaiße Mitpächter sind berechtigt, den Pachtvertrag | bis Ende der Pachtzeit für ihre alleinige Rechnung zu übernehmen.

§ 15.

Für Jagdbezirke von weniger als zweihundert Hektar ist nur ein Pächter, | für Jagdbezirke von zweihundert bis vierhundert Hektar sind höchstens zwei Pächter, | für größere Jagdbezirke höchstens drei Pächter zulässig.

Was vorstehend für Jagdbezirke vorgeschrieben ist, gilt auch für Teilbezirke. | (§ 7, Absatz 5.)

§ 16.

Die Abtretung des Rechts aus dem Pachtvertrage, sowie Afterverpachtung | sind nur mit Zustimmung des Verpächters und der Mitpächter zulässig.

§ 17.

Nach dem Tode des Pächters erlischt die Pacht, sofern der Pachtvertrag | nicht ein anderes bestimmt, mit Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Tod | erfolgt ist.

Für die Zahl der zur Jagdausübung zuzulassenden Miterben gelten die Be= | schränkungen des § 15.

Stirbt einer von mehreren Pächtern, so sind die überlebenden berechtigt, den | Anteil desselben nach Ablauf des laufenden Pachtjahres bis Ende der Pachtzeit für | ihre Rechnung zu übernehmen.

[S. 167]

§ 18.

Die Pachtverträge müssen auf mindestens sechs und dürfen längstens auf | zwölf Jahre abgeschlossen werden und sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme | einzureichen.

§ 19.

¹Wer ohne Beisein des Pächters jagt, muß einen von demselben ausgestellten | Erlaubnisschein mit sich führen. ²Wenn mehrere Pächter vorhanden sind, muß der | Schein von jedem derselben unterzeichnet sein.

Der Erlaubnisschein muß auf einen bestimmten Zeitraum lauten, der die | Dauer einer Woche nicht überschreiten darf; Erlaubnisscheine, welche auf einen län= | geren oder nicht auf einen bestimmten Zeitraum lauten, haben keine Gültigkeit.

Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen gegen Entgelt, insbesondere gegen | Beteiligung an der Entrichtung des Pachtzinses, ist verboten.

§ 20.

Die Jagd mit Windhunden und jagenden Hunden (Bracken) kann durch | Polizeiverordnung verboten oder beschränkt werden.

§ 21.

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Jagdberechtigten Hunde im Felde | umherstreifen zu lassen oder ohne angehängten Knüppel oder ungefesselt mit auf das | Feld zu nehmen.

§ 22.

An Sonn= und Festtagen ist alles Hetz= und Treibjagen und bis zwölf | Uhr mittags jede Jagdausübung innerhalb einer Entfernung von tausend Metern | von einer Kirche verboten.

§ 23.

Hunde und Katzen, welche über zweihundert Meter vom nächsten bewohnten | Hause entfernt jagend oder ohne Aufsicht umherlaufend betroffen werden, kann der | Jagdberechtigte töten oder töten lassen.

Diese Bestimmung findet auf Hühnerhunde (Vorstehhunde), welche während | der Ausübung der Jagd überlaufen, keine Anwendung.

§ 24.

Es ist verboten ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten getötetes, angeschossenes, | in Schlingen gefangenes, oder sonst zufällig gefundenes Wild an sich zu nehmen.

§ 25.

¹Wer die Jagd ausüben will, muß sich von der Aufsichtsbehörde für das | Landgebiet einen für das ganze Staatsgebiet gültigen, auf seine Person lautenden | Jagdschein erteilen lassen

und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich | [S. 168] führen. ²Diese Vorschrift gilt sowohl für die Jagdberechtigten, als auch für alle, | welchen von den Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd übertragen oder gestattet | wird. ³Der Jagdschein wird auf ein Jahr und zwar vom ersten September bis ein= | unddreißigsten August ausgestellt. ⁴Für den Jagdschein ist eine Gebühr von zehn Mark | zu entrichten, von den nach § 3 und § 4 sub 3 zur Ausübung der Jagd berechtigten | Personen jedoch für einen auf den Umfang dieser Berechtigung beschränkten Jagd= | schein nur eine Gebühr von drei Mark. ⁵Außerdem werden Jagdscheine, die für | einen bestimmten Tag gültig sind, gegen eine Gebühr von zwei Mark erteilt.

Die Gebühren für Jagdscheine fließen in die Kreiskasse des Landgebiets.

§ 26.

Der Jagdschein muß versagt werden:

- 1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe oder | eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
- 2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden | oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen.

§ 27.

Der Jagdschein kann versagt werden:

Personen, welche wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, | wegen einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119, 292 bis 294 des | Strafgesetzbuches, wegen der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen | unbefugten Schießens (§ 367 zu 8, § 368 zu 7 des Strafgesetzbuches) bestraft sind, | innerhalb fünf Jahre, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder | erlassen ist.

§ 28.

Wenn Thatfachen, wegen deren der Jagdschein hätte versagt werden können, | nach Erteilung desselben eintreten oder zur Kenntnis der zuständigen Behörde ge= | langen, so kann derselbe für ungültig erklärt und eingezogen werden.

§ 29.

Jagdbare Tiere sind nur:

- a) von vierfüßigen Tieren:
Elch=, Rot=, Dam=, Reh= und Schwarzwild, Hasen, Biber, Dachse, Füchse;
- b) von Geflügel:
Auer=, Birk=, Haselwild; Schnee= und Rebhühner, Wachteln, Fasanen, | wilde Tauben, Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, | wilde Schwäne, Gänse und Enten, sowie alles andere Sumpf= und | Wassergeflügel mit Ausnahme der Kormorane, Säger, Eisvögel, Taucher, | Fischreiher, Störche.

[S. 169]

§ 30.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

- 1) das Elchwild vom ersten Dezember bis Ende August;
- 2) männliches Rot= und Damwild vom ersten März bis Ende Juni;
- 3) weibliches Rotwild, weibliches Damwild und Kälber dieser Wildarten | vom ersten Februar bis zum fünfzehnten Oktober;
- 4) der Rehbock vom ersten März bis Ende April;
- 5) weibliches Rehwild vom fünfzehnten Dezember bis zum fünfzehnten Oktober;
- 6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
- 7) der Dachs und der Biber vom ersten Dezember bis Ende September;
- 8) Auer=, Birk= und Fasanenhähne vom ersten Juni bis Ende August;
- 9) wilde Enten vom ersten April bis Ende Juni;
- 10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne, Kiebitze und alles andere jagdbare | Sumpf= und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom | ersten Mai bis Ende Juni;
- 11) Rebhühner und Steppenühner vom ersten Dezember bis Ende August;
- 12) Auer=, Birk= und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen | vom ersten Februar bis Ende August;

Beim Rot=, Dam= und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum | letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezembermonats.

§ 31.

Diejenigen Wildarten, hinsichtlich derer in § 30 eine Schonzeit festgesetzt ist, | in Schlingen zu fangen, ist verboten.

§ 32.

Das Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild ist auch | für die zur Jagd berechtigten Personen verboten.

Kiebitz= und Möveneier dürfen bis zum sechzehnten April jedes Jahres | eingesammelt werden.

§ 33.

¹Die Aufsichtsbehörde ist befugt, für die im § 30 unter 7, 8, 9, 11 und | 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege den | Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich anderweitig festzusetzen. ²Der Anfang | oder Schluß der Schonzeit darf nicht über vierzehn Tage vor oder nach den im | § 30 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden.

§ 34.

Vom achten Tage der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit ab bis zu | deren Ablauf darf derartiges Wild, sei es in ganzen Stücken oder zerlegt, in dem= | jenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, weder versendet, noch zum Verkaufe | umhergetragen oder ausgestellt, noch feilgeboten oder verkauft, noch angekauft werden, | es sei denn zum Genusse fertig zubereitet.

[S. 170]

§ 35.

Die Vorschrift des § 34 findet auf Wild, welches im Strafverfahren in | Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf An= | ordnung der zuständigen Behörde erlegt ist, keine Anwendung.

Wer solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, oder zum Ver= | kaufe oder zum Versand umherträgt oder ausstellt, oder feilbietet, oder verkauft, | muß mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Befugnis zum Ver= | kaufe oder zum Versand versehen sein.

§ 36.

Unzerlegtes Rot=, Dam= oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht | mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, darf vom achten Tage der für das weib= | liche Wild festgesetzten Schonzeit ab bis zu deren Ablauf weder versendet, noch zum | Verkaufe umhergetragen oder ausgestellt, noch feilgeboten oder verkauft, noch an= | gekauft werden.

Wer während des bezeichneten Zeitraumes Rot=, Dam= oder Rehwild, in | Teilstücken versendet oder zum Verkaufe umherträgt, oder ausstellt, oder feilbietet | oder verkauft, muß mit einer Bescheinigung des Jagdberechtigten, oder wenn das Wild | im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder mit Genehmigung | oder auf Anordnung der zuständigen Behörde erlegt ist, mit einer Bescheinigung der | Ortspolizeibehörde über das Geschlecht des Wildes versehen sein.

§ 37.

Auf Wild in eingefriedigten Wildgärten finden die Vorschriften der §§ 34 | und 36, nicht aber der §§ 30, 31 Anwendung.

§ 38.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Ver= | waltungswege getroffen.

Strafbestimmungen.

§ 39.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder Haft wird | bestraft:

- 1) wer auf seinem Grundstücke die Jagd ausübt, wiewohl sie nach den | Bestimmungen dieses Gesetzes ruht;

- 2) wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den gemäß § 33 ergangenen | Festsetzungen zuwider Wild während der Schonzeit erlegt oder einfängt;
- 3) wer der Vorschrift des § 31 zuwider Wild in Schlingen fängt.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird | bestraft:

[S. 171]

- 1) wer ohne einen Jagdschein erhalten zu haben die Jagd ausübt;
- 2) wer von einem nicht auf seinen Namen ausgestellten, oder von einem | abgelaufenen oder nach § 28 für ungültig erklärten Jagdscheine zum | Zweck der Jagdausübung Gebrauch macht;
- 3) wer zwar mit Erlaubnis, aber ohne Erlaubnisschein des Jagdberechtigten | jagt;
- 4) wer einen Jagderlaubnisschein gegen Entgelt erteilt;
- 5) wer auf Grund eines gegen Entgelt erteilten Erlaubnisscheins die | Jagd ausübt;
- 6) wer den Vorschriften der §§ 34 bis 36 zuwider Wild versendet, zum | Verkauf umherträgt oder ausstellt, feilbietet oder zum Zweck der Weiter= | veräußerung ankauft.

§ 41.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 21 zuwider Hunde umherstreifen läßt oder | mit auf das Feld nimmt;
- 2) wer an Sonn= und Festtagen den Vorschriften des § 22 zuwider die | Jagd ausübt;
- 3) wer bei der Ausübung der Jagd seinen Jagdschein nicht bei sich führt;
- 4) wer den Vorschriften des § 32 zuwider Eier oder Junge von jagd= | barem Federwild ausnimmt oder Kiebitz= oder Möveneier einsammelt;
- 5) wer den Vorschriften der §§ 34, 36 zuwider Wild ankauft.

Übergangs= und Schlußbestimmungen.

§ 42.

Jagdscheine, welche bei Erlaß dieses Gesetzes in Kraft sind, behalten ihre | Gültigkeit bis zum nächsten ersten September.

§ 43.

Die Jagdordnung vom 13. August 1849^a, das Gesetz vom 21. November 1877, | betreffend die Jagdscheine^b, und das Gesetz vom 7. Mai 1878, betreffend die Schon= | zeiten des Wildes^c, sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 27. September 1889.

[902] Gesetz, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete betreffend, vom 14. Mai 1890

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2700.] [2726.] [2752.] [2755.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 11 vom 14. Mai) 1890, S. 79 – 88 (gedruckt).

[S. 79]

XVI. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im | Landgebiete.
Vom 14. Mai 1890.

^a Dok. 815.

^b Dok. 815/1.

^c Dok. 815/2.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Aufhebung | der Gesetze vom 14. Januar 1876^a und vom 28. Juni 1885^b, betreffend die Rechts= | verhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete:

Erster Abschnitt. | Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Rechtsnormen, durch welche die Befugnis der Eigentümer von Grund= | stücken im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Teilen | desselben, über ihre Grundstücke oder Teile derselben unter Lebenden oder von Todes= | wegen zu verfügen beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen bremischen | Recht abweichen, aufgehoben.

§ 2.

Wenn im Landgebiet oder in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Teilen | desselben belegene Grundstücke oder Grundbesitzungen geteilt, oder einzelne Teile von | denselben getrennt werden, so hat der Kreisausschuß auf Anrufen eines Beteiligten oder, | sofern er es für erforderlich erachtet, von Amtswegen die Haftung der einzelnen | Teile für die öffentlichen Abgaben und Lasten, soweit solche nicht nach dem Flächen= | raum oder dem Grundwert bemessen sind, den Verhältnissen entsprechend zu regeln.

¹Die Beteiligten und im Landgebiet der Gemeindevorsteher, sind darüber vorab | zu vernehmen. ²Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist eine Beschwerde beim | [S. 80] Senat zulässig, welche bei Meidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Er= | öffnung der Entscheidung schriftlich beim Senat angebracht und gerechtfertigt werden muß.

§ 3.

Die im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Teilen | desselben geltenden Abweichungen vom bremischen ehelichen Güterrechte finden auf | Ehen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden, keine An= | wendung.

Eheverträge der Landbewohner bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung.

§ 4.

Auf die Beerbung der Eigentümer von Grundstücken im Landgebiet und in | den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Teilen desselben findet, soweit nicht dieses | Gesetz abweichende Vorschriften enthält, das sonst gültige Erbrecht Anwendung.

Die von dem sonst gültigen Recht abweichenden Vorschriften über das Ver= | fahren in Erbteilungssachen im Landgebiet sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. | Vom Höferecht.

§ 5.

Eine in die Höferolle eingetragene Grundbesitzung ist ein Hof im Sinne | dieses Gesetzes.

Jede im Landgebiet belegene mit einem Wohnhause versehene Grundbesitzung | von einem Flächeninhalte von mindestens fünf Hektaren, auf welcher die Landwirt= | schaft als Gewerbe betrieben wird, kann in die Höferolle eingetragen werden.

Die Landwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift umfaßt den Feld=, Wiesen= | und Gartenbau mit Ausschluß der Kunst= und Handelsgärtnerei, sowie die Viehzucht | und Milchwirtschaft.

Eine im übrigen eintragungsfähige Grundbesitzung kann, soweit sie im Land= | gebiete belegen ist, auch dann eingetragen werden, wenn dieselbe mit einem im Land= | gebiete belegenen Wohnhause nicht versehen ist und von einem in der Stadt Bremen | belegenen Wohnhause aus bewirtschaftet wird.

§ 6.

Wenn ein Hof durch Testament oder durch Erbteilung unter mehrere Erben | verteilt wird, so bedarf es für den dem Anerben zugefallenen Teil einer neuen Ein= | tragung nicht.

Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigentümer am ersten Tage, an | welchem die Eintragung zulässig ist, nicht letztwillig verfügen kann, gilt von diesem | Tage an bis zum

^a Dok. 883.

^b Dok. 883/2.

Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der | Eigentümer letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

[S. 81]

§ 7.

Die Eintragung in die Höferolle und die Löschung in derselben erfolgt auf | Antrag des Eigentümers.

Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer berechtigt, welcher über die | Besitzung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird beim Amtsgericht persönlich zum Protokoll des Gerichts= | schreibers angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift ein= | gereicht.

Die Eintragung oder die Löschung erfolgt auch dann, wenn der Antragsteller | nach Anbringung oder Einreichung des Antrags gestorben ist, und gilt in diesem | Falle als im Augenblick der Anbringung oder Einreichung des Antrags geschehen.

Das Amtsgericht hat dem Eigentümer anzuzeigen, ob die Eintragung oder | die Löschung erfolgt sei.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 8.

¹Die Eintragung in die Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer | wirksam. ²Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

¹Wenn ein Teil des Landgebiets mit der Stadt vereinigt wird, so verliert | mit dem Ablauf von drei Monaten nach eingetretener Geltung des betreffenden | Gesetzes für die davon betroffenen Grundstücke die Eintragung in die Höferolle ihre | Wirksamkeit. ²Dasselbe gilt für die im Landgebiete verbleibenden Bestandteile eines | teilweise mit der Stadt vereinigten Hofes, wenn dieselben nicht für sich allein ein= | tragsfähig sind.

§ 9.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die | Besitzung die nach § 5 erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe.

§ 10.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in der Höferolle als | Bestandteile desselben bezeichneten Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gilt das Höferecht für | den gesamten im Landgebiet belegenen Grundbesitz des Eigentümers.

§ 11.

Zubehör des Hofes sind:

- 1) die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen | Gerechtigkeiten;
- 2) die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und | Bäume;
- 3) das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der | Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, das Ackergerät, den vor= | [S. 82] handenen Dünger und die für die Hofesbewirtschaftung bis zur nächsten | Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen. | Wenn der Hof nur einen Teil einer Grundbesitzung ausmacht, welche | außerdem in der Stadt Bremen belegene Grundstücke umfaßt, so gilt | das behufs Bewirtschaftung der ganzen Besitzung vorhandene Inventar | als Hofesinventar.

§ 12.

Wird der Eigentümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so fällt | der Hof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem | Anerben) allein zu.

¹Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers. ²Es tritt nur | ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Schlägt der zunächst berufene Anerbe das Anerbenrecht aus, oder befindet | sich derselbe in einem Zustande, welcher die Bestellung einer Kuratel Volljähriger | begründet, so geht das Anerbenrecht auf die weiteren Nachkommen des Erblassers | nach der in § 13 bestimmten Reihenfolge über.

Auf die Ausschlagung des Anerbenrechts finden die gesetzlichen Grundsätze | über Ausschlagung der Erbschaft Anwendung.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust der Erbschaft nicht zur Folge.

Mit dem Erwerb der Erbschaft und des Anerbenrechts wird das Eigentum | des Hofes und Zubehörs erworben.

§ 13.

Über die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen.

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren | Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen, auf andere | Weise legitimierte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei | Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere | Tochter und deren Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben | nach denselben Grundsätzen.

Wenn der Hof von einer Ehefrau des Eigentümers in die Gütergemeinschaft | eingebracht worden ist, so geht die Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts aus dieser | Ehe der Nachkommenschaft aus anderen Ehen vor.

§ 14.

Bei der Erbteilung wird der Hofeswert nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach | dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegen= | wärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

[S. 83]

¹Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst | Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage | abzusetzen.

²Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsordnung^a Anwendung findet, | sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem fünfundzwanzigfachen zu Kapital | gerechnet.

¹Die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht | besonders geschätzt. ²Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden | Gebäude werden nach ihrem Versicherungswerte, die teils zur Wohnung, teils zur | Bewirtschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungswertes geschätzt, | die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Ver= | mietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, veranschlagt. ³Dies | gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von etwaigen zu besonderen Gewerbe= | betrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Das Hofesinventar wird nach einem durchschnittlichen Verkaufswerte geschätzt.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum | einen größeren Verkaufswert haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem | Verkaufswerte zu schätzen.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden diejenigen Schulden, | für welche der Hof oder ein Teil desselben speziell verpfändet, oder ein allgemeines | Pfandrecht bestellt ist, ferner der nach den Vorschriften der Ablösungsordnung zu | berechnende Wert des etwaigen auf dem Hofe lastenden Heimfallsrechts und die vor= | übergehenden Hofeslasten, letztere nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital be= | rechnet, abgesetzt.

Bei Grundbesitzungen, welche außer dem Hofe auch in der Stadt Bremen | belegene Grundstücke umfassen, wird ein dem Verhältnis der für die Erbteilung maß= | gebenden Werte entsprechender Teil der auf der ganzen Besitzung ruhenden Schulden | und Lasten der vorbezeichneten Art vom Hofeswerte abgesetzt.

Andere Schulden werden nur, insoweit sie durch das übrige Vermögen nicht | gedeckt werden, von dem Hofeswerte abgesetzt.

^a Dok. 821.

Das so ermittelte Kapital bildet den schuldenfreien Hofeswert.

§ 15.

Bei der Erbteilung tritt der schuldenfreie Hofeswert an die Stelle des dem | Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

¹Die vom Hofeswerte abzusetzenden Schulden hat der Anerbe allein zu über= | nehmen, auch dann, wenn diese Schulden den Hofeswert übersteigen. ²Der Anerbe | hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Viertels die übrigen drei Viertel | des schuldenfreien Hofeswertes in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Die Teilung der Erbschaftsmasse unter den Miterben, einschließlich des An= | erben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

[S. 84]

¹Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschafts= | schulden. ²Der Anerbe haftet jedoch für die von ihm allein zu übernehmenden Schulden | kraft des Gesetzes zum Vollen und ist verpflichtet, die Miterben von der Haftung | für dieselben zu befreien.

§ 16.

Auf Teile eines Hofes, deren Verkaufswert mehr als doppelt so groß ist, | wie der nach den Vorschriften des § 14, Absatz 1 – 5, für dieselben ermittelte Wert, | finden auf Verlangen eines Beteiligten folgende besondere Vorschriften Anwendung.

- 1) Dieselben sind bei der Erbteilung nach dem Verkaufswerte zu schätzen.
- 2) Der Anerbe hat den ganzen Wert derselben ohne Abzug eines Voraus | in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Er ist jedoch berechtigt, bei Antritt der Stelle die Übernahme | solcher Teile abzulehnen.

- 3) Die nach § 14 vom Hofeswert abzusetzenden Schulden sind nach Ver= | hältnis des für die Erbteilung maßgebenden Wertes teils auf die nach | diesem Paragraphen, teils auf die nach § 14 geschätzten Teile des Hofes | anzurechnen.

Für den Verkaufswert im Sinne dieses Paragraphen ist die | Einschätzung zur Grundsteuer nicht maßgebend.

Auf die ganz oder teilweise zur Bewirtschaftung des Hofes er= | forderlichen Gebäude nebst Grund, sowie im Falle des § 14, Absatz 7, | findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 17.

Die nach §§ 14 bis 16 erforderlichen Schätzungen werden, wenn kein Be= | teiligter widerspricht, unter den Beteiligten durch je drei sachverständige praktische | Landwirte vorgenommen, von welchen der eine vom Amtsgericht, der zweite von dem | Anerben und der dritte von den übrigen Miterben ernannt wird.

Für die Schätzung der verschiedenen Bestandteile, sowie die Ermittlung der | verschiedenen in Frage kommenden Arten von Werten (Ertragswert, Verkaufswert) | können verschiedene Sachverständige ernannt werden.

Die Sachverständigen werden vom Amtsgericht beeidigt oder auf einen etwa | geleiteten Amtseid verwiesen und mit Instruktionen versehen, und haben diesen gemäß | ihr Gutachten abzugeben.

Wenn die Sachverständigen über den Wert nicht einig sind, so wird die sich | aus verschiedenen Wertangaben ergebende mittlere Summe als Wert angenommen.

Fällt jedoch die Schätzung eines von den Parteien ernannten Sachverständigen | um mehr als die Hälfte geringer, oder um mehr als das Doppelte höher aus, als | die des vom Amtsgericht ernannten Sachverständigen, so kann statt des ersteren ein | anderer vom Amtsgericht ernannt werden.

[S. 85]

Wenn einer der Beteiligten diesem Verfahren widerspricht, wozu vom Amts= | gericht eine vierzehntägige Frist bei Meidung des Verlustes des Widerspruchsrechts | vorgeschrieben werden kann, so sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 18.

Der Eigentümer eines Hofes kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht | eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglau= | bigten Urkunde bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten, daß die Bevorzugung | des Anerben in einer anderen als der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Weise | stattfinden, welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe | sein, zu welchem Betrage der Hofeswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

Wenn der Hof von einer Ehefrau des Eigentümers in die Gütergemeinschaft | eingebracht worden ist, so kann nur mit schriftlich erklärter Zustimmung derselben | die Vorschrift des § 13 Absatz 6 abgeändert werden.

§ 19.

Für den Pflichtteil des Anerben und der Miterben ist das sonst gültige | Recht maßgebend, für letztere jedoch nur, soweit nicht ihr unter Berücksichtigung des | § 15 dieses Gesetzes zu ermittelnder Intestaterbteil vom Gesamtvermögen geringer | ist, als der ihnen nach dem sonst gültigen Recht gebührende Pflichtteil.

§ 20.

¹Das Beisitzrecht der Witwe eines Hofeseigentümers wird durch den Eintritt | eines Anerbenrechts nicht berührt. ²Jedoch bleibt für diesen Fall die Vorschrift des | § 8 m der Erbe= und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860^a in Kraft.

§ 21.

Verfügungen des Hofeseigentümers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile | der Miterben bis zu deren Volljährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die | Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall auf | dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird, können wegen Verletzung des Pflicht= | teils des Miterben nicht angefochten werden.

§ 22.

Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben | wird (Alten= teils= und Gutsübergabeverträge), bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen | oder gerichtlichen Beglaubigung.

¹Solche Verträge sind im Original oder beglaubigter Abschrift nebst einer | Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Deszendenten des den | Hof Übergebenden vorhanden sind, mit der nach § 14 der Erbe= und Handfesten= | ordnung erforderlichen Anzeige behufs Umschreibung auf den Namen des Erwerbers | dem Erbe= und Handfestenamte einzureichen. ²Das Eigentum an dem Hofe geht erst | durch die Umschreibung anordnende Verfügung des Erbe= und Handfestenamts | auf den Anerben über.

[S. 86]

¹Als bald nach erfolgter Gutsübergabe geschieht in Ermangelung einer ab= | weichenden Übereinkunft unter den Beteiligten die Ermittlung und, sofern nicht eine | nach § 21 zulässige Verfügung des früheren Hofeseigentümers entgegensteht, die Aus= | zahlung der den Miterben des Anerben gemäß §§ 14 bis 21 von dem Hofe ge= | bührenden Abfindungen. ²Für die dabei erforderliche Ermittlung des Hofeswertes ist | der Zeitpunkt des erfolgten Eigentumsüberganges maßgebend.

¹Wenn sich aus der eingereichten Bescheinigung des Standesbeamten das Vor= | handensein von minderjährigen Abfindungsberechtigten ergibt, so hat das Erbe= und | Handfestenamte die Vormundschaftsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. ²Die Letztere | hat sodann Kuratoren zu bestellen, welchen die Pflicht obliegt, die Rechte der minder= | jährigen Miterben zu wahren und das denselben zukommende Vermögen zu verwalten.

§ 23.

Wird ein Erblasser, welcher Eigentümer mehrerer Höfe ist, von mehreren | Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem Testamente oder in einer | gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde ein Anderes verfügt hat, folgende | Bestimmungen.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121.

Die mehreren Höfe fallen dem Anerben zu, wenn sie beim Tode des Erb= | lassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet sind.

¹Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum An= | erben sich als Anerbe einen Hof wählen. ²Nachkommen eines verstorbenen Kindes | treten an dessen Stelle, und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, welchem | der Vorzug nach § 13 gebührt. ³Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird | die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist und | die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 14 vom Hofeswerte abzusetzenden | Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältnis ihres ohne | Berücksichtigung dieser Klasse von Schulden sich ergebenden schuldenfreien Hofes= | wertes zu verteilen.

§ 24.

Die in den §§ 12 – 23 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

- 1) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war;
- 2) wenn der Hof beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, | welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig | war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des | Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch | nicht zwei Jahre gedauert hat.

§ 25.

¹Für jede Eintragung in die Höferolle und jede Löschung in derselben, ein= | schließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Anzeige, wird eine Gebühr von [S. 87] drei Mark erhoben. ²Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei. ³Die Anträge | zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt. | Schlußbestimmungen.

§ 26.

Unter dem Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des geteilten | Eigentums der Untereigentümer, im Falle der Gütergemeinschaft unter Ehegatten der | Ehemann, im Falle des Beisitzes der Anerbe zu verstehen.

§ 27.

Durch dieses Gesetz werden die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Ober= | eigentümers nicht geändert.

Der Gutsherr hat das Recht, die Ablösung des Gutsherrnrechts zu | verlangen.

Die Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 1. Juli 1850 und die des | Gesetzes vom 10. Februar 1854^a sind auch für diesen Fall maßgebend, jedoch beträgt | der Ablösungspreis des Heimfallsrechts in diesem Falle stets nur vier Prozent des | reinen Pachtwerts.

Ein Meierrecht kann nicht neu bestellt werden.

¹Die Bestimmung unter g des § 14 der Erbe= und Handfestenordnung vom | 30. Juli 1860 wird aufgehoben. ²An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Einer Abkündigung und Lassung bedarf es nicht, wenn ein nicht | in die Höferolle eingetragenes Meiergut auf dem Lande von einem | der Deszendenten vermöge wirklicher oder antizipirter Nachfolge, | beziehungsweise Erbteilung übernommen wird.

¹Einer Abkündigung und Lassung bedarf es ferner nicht, wenn eine | im Landgebiete belegene Grundbesitzung, deren Eintragung in die Höfe= | rolle nur wegen zu geringen Flächeninhalts nicht möglich ist, oder eine | aus andern Gründen nicht eintragungsfähige im Landgebiet belegene | Grundbesitzung, deren Gebäudesteuerwert nicht mehr als sechstausend Mark | beträgt, auf Grund eines Testaments oder eines notariell oder gerichtlich | beglaubigten Vertrages von einem der Deszendenten vermöge wirklicher | oder antizipirter Nachfolge beziehungsweise Erbteilung übernommen | wird. ²Ist auf Grund dieser Bestimmung die Umschreibung vom Erbe= | und Handfestenamte angeordnet, so kann der Eigentumsübergang aus | dem Grunde

^a Dok. 821/1.

nicht angefochten werden, weil die Grundbesitzung die vor= | stehend bezeichneten Eigenschaften nicht gehabt habe.

[S. 88]

§ 28.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1890 in Kraft.

¹Die vor diesem Tage erfolgten Eintragungen in die Höferolle des Land= | herrnamts bleiben in Kraft. ²Anträge, auf Eintragung oder Löschung, welche vor | diesem Tage gestellt sind, auf welche aber noch kein Bescheid erteilt ist, werden vom | Landherrn an das Amtsgericht abgegeben. ³Falls vor dem 1. Juli 1885 ein ab= | schlägiger Bescheid auf einen Antrag bereits erteilt ist, bleibt dafür der vorletzte | Absatz des § 7 des Gesetzes vom 14. Januar 1876 in Kraft.

Auf Fälle, in welchen vor dem 1. Juli 1885 bereits Sachverständige nach | § 17 des Gesetzes vom 14. Januar 1876 ernannt worden sind, finden die | §§ 14 – 17 des genannten Gesetzes Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. April und | bekannt gemacht am 14. Mai 1890.

[902/1] Gesetz wegen Abänderung des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet, vom 4. Juni 1893

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2726.] [2752.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 4. Juni) 1893, S. 75 (gedruckt).

[S. 75]

XX. Gesetz wegen Abänderung des § 4 des Gesetzes, betreffend die | Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet.

Vom 4. Juni 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im | Landgebiet, vom 14. Mai 1890^a erhält in seinem ersten Absatz folgende Fassung:

Im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Teilen | desselben findet, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält, das in | der Stadt Bremen gültige Erbrecht Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Mai und | bekannt gemacht am 4. Juni 1893.

[903] Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen, vom 27. Oktober 1891

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2727.] [2759.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 27. Oktober) 1891, S. 119 – 121 (gedruckt).

^a Dok. 902.

[S. 119]

XXVIII. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen der Land= | gemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen.

Vom 27. Oktober 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Derjenige Teil der Landgemeinde Walle, welcher begrenzt wird von der | bisherigen Stadtgrenze, der Weser, der bisherigen Grenze zwischen Walle und | Gröpelingen, der südwestlichen und südöstlichen Grenze der Katasterparzelle 444, der | südwestlichen Grenze der Katasterparzellen 493, 490, 474, 473, 471, 463, 462, | 459, der südwestlichen und südöstlichen Grenze der Katasterparzelle 457, der nord= | östlichen Grenze des Steffensweges und der nordwestlichen und nördlichen Seite der | projektirten Ringstraße, ferner derjenige Teil der Landgemeinde Gröpelingen, welcher | begrenzt wird von der bisherigen Grenze zwischen Walle und Gröpelingen, der | Grenze der Katasterparzellen 524, 525, 532, 619, 620, 536, 535, 544, 543, | 542, 541, 540, 539, 645 bis 655, 658, 659, 662, 664 bis 670, welche säm= | lich mit eingeschlossen werden, einer rechtwinklig quer über den Weserdeich gezogenen | geraden Linie, der östlichen und nordwestlichen Grenze der Katasterparzelle 737, der | nordöstlichen und westlichen Grenze der Katasterparzelle 763 A, der nördlichen Grenze | der Katasterparzelle 768 B und von der Weser, sind mit der Stadtgemeinde Bremen | vereinigt.

Die Katasterparzellen 444 und 445 der Feldmark Walle sind mit der Land= | gemeinde Gröpelingen vereinigt.

[S. 120]

§ 2.

¹Die in dem mit der Stadt vereinigten Teile der Landgemeinde Walle | wohnhaften Angehörigen derselben sind Gemeindeangehörige der Stadt Bremen. ²Den | in diesem Teile von Walle sich aufhaltenden Personen wird rücksichtlich der Er= | werbung der Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen die Dauer ihres bisherigen | Aufenthalts in diesem Teile von Walle in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche in | den Landgemeinden Walle und Gröpelingen den Unterstützungswohnsitz haben, sowie | derjenigen Hilfsbedürftigen, welche den Unterstützungswohnsitz in der ehemaligen | Samtgemeinde Gröpelingen haben und nicht durch die nach § 97 der Landgemeinde= | ordnung^a erlassene Entscheidung des Kreisausschusses der Landgemeinde Oslebshausen | endgültig überwiesen sind, wird zwischen der Stadt Bremen und den Landgemeinden | Walle und Gröpelingen durch Beschluß der Polizeikommission des Senats nach An= | hörung der stadtbremischen Armenpflege, des Kreisausschusses und der beteiligten | Landgemeinden verteilt.

§ 4.

Auf die durch dieses Gesetz mit der Stadt vereinigten Teile von Landgemeinden | finden, soweit nicht dieses Gesetz in § 5 Ausnahmen bestimmt, alle für die Stadt | geltenden Gesetze, und alle hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden für die Stadt | geltenden Vorschriften ausschließliche Anwendung.

§ 5.

In Kraft erhalten bleiben:

- 1) die §§ 1, 11, 14 Absatz 1 der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878^b;
- 2) die Wasserordnung vom 27. Dezember 1878^c nach Maßgabe des | zweiten und dritten Satzes des § 54 derselben;

^a Dok. 899.

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 277 – 295.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 296 – 308.

- 3) die Verordnung vom 13. März 1826 in betreff der Befriedigungen | der Grundstücke im Landgebiet^a;
- 4) das Gesetz vom 28. Mai 1886, betreffend die Verwaltung und die | Veräußerung der Gemeinden^b.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grund= | besitzes im Landgebiete vom 14. Mai 1890^c, soweit sie die bis dahin mit der Stadt | vereinigten ehemaligen Teile des Landgebiets betreffen, gelten auch in Bezug auf | die durch dieses Gesetz mit der Stadt Bremen vereinigten Teile der Landgemeinden | Walle und Gröpelingen.

Durch den Anschluß an die Stadt Bremen werden die Rechte der Gutsherren | und sonstigen Obereigentümer an den in dem angeschlossenen Teile der Landgemeinden | Walle und Gröpelingen belegenen Ländereien nicht geändert.

[S. 121]

Die durch diese Gesetze bestimmte Zuständigkeit des Landherrn, des Kreis= | ausschusses und der Gemeindevorsteher geht hinsichtlich der mit der Stadt vereinigten | Gebietsteile auf die Polizeidirektion über.

§ 6.

Das Gesetz vom 30. November 1887, betreffend die Verkoppelungen und | Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn^d, findet auf die mit | der Stadt vereinigten Teile der Gemeinden Walle und Gröpelingen entsprechende | Anwendung.

§ 7.

Das Grundeigentum der Landgemeinde Walle, soweit solches in dem mit | der Stadt Bremen vereinigten Teile derselben belegen ist, geht nebst dem Eigentum | an den darauf befindlichen beweglichen Gegenständen an die Stadt Bremen über.

§ 8.

Der Gemeindevorsteher, der Beigeordnete und die Mitglieder des Gemeinde= | ausschusses in Walle, welche gegenwärtig fungiren, bleiben in ihren Stellungen bis | zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹Für die nach der Vereinigung verbleibende Landgemeinde Walle sind alsbald | nach der Verkündung dieses Gesetzes der Gemeindeausschuß, der Gemeindevorsteher | und der Beigeordnete neu zu wählen. ²Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde= | ausschusses bestimmt für dieses Mal der Kreisausschuß.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 27. Oktober 1891.

^a Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1826, S. 24 – 27.

^b Dok. 898.

^c Dok. 902.

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1887, Nr. 20, S. 129 – 144.

[904] Verordnung, betreffend den Gebrauch des bremischen Staatswappens, vom 17. November 1891

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 23 vom 17. November) 1891, S. 123 (gedruckt).

[S. 123]

XXIX. Verordnung, betreffend den Gebrauch des bremischen Staats= | wappens.
Vom 17. November 1891.

Unter Bezugnahme auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung, | betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen^a, verordnet der Senat:

§ 1.

Das bremische Staatswappen darf auf Flaggen auch von Privaten gebraucht | werden.

§ 2.

Bremische Gewerbetreibende dürfen ihre Fabrikate oder deren Verpackungen | mit dem bremischen Wappenschlüssel ohne Wappenschild oder sonstige Umrahmung | versehen.

§ 3.

Im übrigen bleibt Privaten der Gebrauch des bremischen Staatswappens | untersagt.

§ 4.

Wer unbefugt die Abbildung des bremischen Staatswappens gebraucht, wird | nach § 360,7 des Strafgesetzbuches^b mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark | oder mit Haft bestraft.

In gleiche Strafe verfällt, wer unbefugt auf Flaggen in Verbindung mit dem | Staatswappen das den Staatsschiffen vorbehaltene Beizeichen (§ 6 der heute er= | lassenen Vorschriften) gebraucht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 17. November 1891.

[905] Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das bremische Staatswappen, vom 17. November 1891

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 23 vom 17. November) 1891, S. 124 f. (gedruckt).

[S. 124]

XXX. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das bremische | Staatswappen.
Vom 17. November 1891.

Der Senat ordnet an:

§ 1.

¹Das große bremische Wappen wird gebildet durch einen schräg nach rechts | aufgerichteten,^{*}) mit dem Barte linkshin gewandten silbernen Schlüssel gothischer Form | in einem roten Schilde. ²Auf dem Schilde ruht eine goldene Krone, welche über | dem mit Edelsteinen geschmückten Reife fünf (sichtbare) Zinken in Blattform zeigt. | ³Der Schild ruht auf einer Konsole oder auf einem bandartigen Fußgestell und wird | von zwei aufgerichteten rückwärts schauenden Löwen mit den Vorderpranken gehalten.

Das mittlere Wappen wird gebildet durch den gleichen Schlüssel im roten, | mit der goldenen Krone gekrönten Schilde.

Das kleine Wappen wird lediglich durch den gleichen Schlüssel ohne Schild | gebildet.

^a Dok. 905.

^b Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt, 1871, Nr. 24, S. 127 – 205).

*) Rechts und links sind im heraldischen Sinne, d. h. vom Standpunkte des Schildhalters aus zu verstehen.^a

§ 2.

¹Der Senat bestimmt für jede bremische Staats= und Gemeindebehörde, sowie | für jede Staats= und städtische Anstalt, ob sie überhaupt ein und alsdann welches | der vorstehend beschriebenen Wappen sie im Siegel oder Stempel zu führen hat. | ²Zugleich bestimmt er, nach Anhörung der betreffenden Behörde oder Anstalt, die | dem Siegel oder Stempel zu gebende Umschrift. ³Er behält sich vor, einzelnen | Behörden oder Anstalten aus besonderen Gründen die Führung besonderer Unter= | scheidungszeichen neben den Wappenbildern oder ganz abweichender Wappenbilder zu | gestatten.

Behörden, welche das große oder das mittlere Wappen zu führen berechtigt | sind, haben die Befugnis, auch eins der kleineren Wappenbilder zu verwenden.

§ 3.

Wenn neu gebildete Behörden oder Anstalten oder schon bestehende, welche | bisher kein Siegel oder keinen Stempel mit Wappenbild geführt haben, solche zu | führen wünschen, haben sie deshalb einen Antrag, der auch einen Vorschlag für die | Umschrift des Siegels enthält, beim Senate einzureichen.

§ 4.

Die Originalzeichnungen der vom Senate festgestellten Wappenbilder sind im | Staatsarchive hinterlegt.

Behörden oder Anstalten, welchen die Führung eines der im § 1 beschriebenen | Wappen gestattet ist, haben, wenn sie sich der Siegeloblaten bedienen wollen, zu deren | [S. 125] erster und jeder spätern Beschaffung und ebenso zur Beschaffung von Stempeln und | Petschaften mit dem Wappenbilde sich an das Staatsarchiv zu wenden, welches die | Oblaten, Stempel und Petschafte auf Kosten der Antragsteller besorgen wird.

§ 5.

Wenn Behörden oder Anstalten an oder in ihren Dienstgebäuden, an sonstigen | Bauwerken, an Pfählen oder Stangen, oder auf Schrift= oder Druckformularen ein | Wappen anbringen wollen, so haben sie sich dabei des gleichen Wappenbildes zu | bedienen, welches ihnen für ihr Siegel verliehen worden ist.

§ 6.

¹Die Staatsflagge ist von Rot und Weiß mindestens achtmal gestreift und | längs des Flaggenstocks mit der den Streifen entsprechenden Zahl abwechselnd roter | und weißer Würfel in zwei Reihen gesäumt. ²Die Zahl der roten und die der | weißen Streifen soll stets eine gerade sein. ³In der Mitte hat die Flagge ein vier= | eckiges weißes Feld, in welchem, falls sie mindestens zwölfmal gestreift ist, das in | § 1 geschilderte große Wappen dargestellt ist, jedoch mit der Abänderung, daß an | Stelle der Krone ein gekrönter Helm mit rot und weißer Helmdecke tritt; die | Helmzier bildet ein nach rechts gewandter wachsender Löwe, der mit den Pranken | den Wappenschlüssel, den Bart nach links gekehrt, senkrecht hält.

Wenn die Flagge nur achtmal gestreift ist, so erhält das Mittelfeld das in | § 1 geschilderte mittlere Wappen.

Die Flaggen der im Staatsdienste stehenden Schiffe führen außer dem Wappen | in der obern rechten Ecke einen aufrecht stehenden blauen Anker.

¹Originalzeichnungen der vom Senate für die Staatsflaggen festgestellten Wappen= | bilder sind im Staatsarchive hinterlegt. ²Nachbildungen derselben werden auf Erfordern | der Behörden als Vorbilder für die Flaggenfabrikanten ebenda gegen Ersatz der | Selbstkosten verabfolgt.

§ 7.

¹Siegeloblaten und mit Wappenbild versehene Formulare sind, sobald der zur | Zeit im Besitze der Behörden oder Anstalten befindliche Vorrat aufgebraucht ist, | längstens jedoch innerhalb dreier Jahre vom Tage dieses Erlasses an gerechnet, nach | Maßgabe dieser Vorschriften neu zu beschaffen. ²Innerhalb der gleichen Frist sind | Stempel, welche den Vorschriften dieses Erlasses nicht entsprechen, abzuändern.

^a Die Fußnote befindet sich im Original am unteren Rand der Seite 124.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 17. November 1891.

[906] Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2729.] [2762.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 6 vom 6. März) 1892, S. 15 – 37 (gedruckt).

[S. 15]

VII. Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen. Vom 6. März 1892.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für das Gewerbegericht der Stadt Bremen und des Landgebiets werden | unter Aufhebung der Gesetze vom 30. September 1877^a und 17. April 1887^b sowie | der Regulative vom 15. November 1877^c und 9. März 1886^d die Vorschriften der | §§ 2 – 5, 6 Absatz 2, 7, 9, 10, 11 Absatz 1, 12 – 14, 15 Absatz 1, 17 – 53, | 55 – 70, 76, 78 Absatz 1 und 2, 79 und 83 des in der Anlage abgedruckten | Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, mit folgenden | näheren Bestimmungen in Geltung gesetzt.

Alle im Reichsgesetze dem Statut vorbehaltenen Anordnungen werden, soweit | dieses Gesetz sie nicht enthält, vom Senate getroffen.

§ 2.

¹Der Vorsitzende des Gerichts und dessen Stellvertreter müssen Mitglieder des | Landgerichts oder des Amtsgerichts in Bremen sein. ²Sie werden von der Justiz= | verwaltungskommission auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählt und vom Senate | ernannt.

§ 3.

Die Beisitzer des Gerichts, deren Zahl auf achtundvierzig festgestellt wird, | sind auf sechs Jahre zu wählen.

Der Senat kann die Zahl bei eintretendem Bedürfnis erhöhen.

Die Übernahme des Amtes eines Beisitzers kann nur aus solchen Gründen | abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

Die Wahl der Beisitzer geschieht nach gewerblichen Gruppen.

[S. 16]

Hausgewerbetreibende (§ 4, § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes) sind als | Arbeiter wahlberechtigt und wählbar; wenn jedoch ein Hausgewerbetreibender gemäß | § 14 der Gewerbeordnung* einen selbständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, ist | derselbe als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar.

§ 4.

Über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen (§ 15 Absatz 1 | des Reichsgesetzes), sowie über die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichts | vom Amte (§ 19 Absatz 1 des Reichsgesetzes) entscheidet der Senat.

^a Dok. 886.

^b Dok. 886/1.

^c Bekanntmachung der Gewerbecommission, betreffend Regulativ für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer, vom 15. November 1877 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1877, Nr. 27, S. 112 – 114).

^d Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Regulativs für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer, vom 9. März 1886 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1886, Nr. 6, S. 80).

^e Vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt | (§ 16 des Reichsgesetzes), so werden die Beisitzer vom Senate ernannt.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts, welcher vom Senate ernannt wird, | braucht die für die Gerichtsschreiber bei den ordentlichen Gerichten vorgeschriebenen | Anstellungsbedingungen nicht erfüllt zu haben.

§ 6.

Der ausschließlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegen auch die | Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halb= | fabrikate selbst beschaffen (§ 4 Abs. 2 des R.=G.), die Streitigkeiten zwischen einem | Hausgewerbetreibenden und dem von ihm angenommenen Hilfspersonal sowie die in | § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten.

§ 7.

Die Kosten des Gewerbegerichts sind von der Staatskasse zu tragen, in welche | auch dessen Einnahmen fließen.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, an welcher sie teilnehmen, eine Ent= | schädigung von drei Mark für Zeitversäumnis.

§ 8.

Die Zustellung der Ladung (§ 33 Abs. 2. des R.=G.) ist auch dann gültig, | wenn sie an eine in der Stadt Bremen wohnhafte Partei persönlich spätestens fünf | Stunden vor dem Termine erfolgt.

§ 9.

¹Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr | (§ 57 des R.=G.), bei dem Antrage auf Ladung von Zeugen und Sachverständigen | ein zur Deckung der Gebühren derselben ausreichender Vorschuß zu entrichten. ²Der | Vorsitzende kann im Falle der Bedürftigkeit die Zahlung des Vorschusses vorläufig | erlassen.

§ 10.

Der Vorsitzende hat dem Senate alljährlich einen eingehenden Bericht über | die Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts einzureichen.
[S. 17]

§ 11.

¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gewerbegerichte anhängigen | Sachen werden in dem in diesem Gesetze geordneten Verfahren weiter verhandelt. | ²In den bereits entschiedenen Sachen ist jedoch nur das bisherige Rechtsmittel der | Nichtigkeitsbeschwerde zulässig und wird die Zwangsvollstreckung nach den bisherigen | Vorschriften ausgeführt.

§ 12.

Diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf die zur Durch= | führung desselben erforderlichen Einrichtungen und Vorbereitungen beziehen, treten | mit dem Tage der Bekanntmachung des Gesetzes, die übrigen am 29. März 1892 | in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt | gemacht am 6. März 1892.

... [S. 37]^a

^a Vom Abdruck der das Reichs-Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt, 1890, Nr. 24, S. 141 – 162) enthaltenden Anlage wurde abgesehen. Auf die Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 4. März 1892 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1892, Nr. 7, S. 39 – 43) und die Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 24. Dezember 1901 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1901, Nr. 40, S. 335) wird hingewiesen.

**[906/1] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892,
betreffend das Gewerbegericht in Bremen,
vom 31. Dezember 1901**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2729].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 40 vom 31. Dezember) 1901, S. 331 f. (gedruckt).

[S. 331]

LXXII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, | betreffend das
Gewerbegericht in Bremen.
Vom 31. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892^a | (Ges.=Bl. S. 15), wird, wie folgt, geändert:

I. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Gewerbegericht der Stadt Bremen und des Landgebiets | finden die Vorschriften der §§ 3 – 6, 7 Abs. 2, 8, 10, 11, 12 Abs. 1, | 13 – 16, 17 Abs. 1, 19 – – 53, 55 – 75, 81, 84 und 88 des Reichs= | gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom | 29. September 1901^b (Reichsgesetzblatt S. 353) Anwendung.

II. Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Hausgewerbetreibende (§ 5 Abs. 1 und 2 des Reichsgewerbegerichts= | gesetzes) sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar; wenn jedoch ein | Hausgewerbetreibender mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr | hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt, ist er als | Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar.

[S. 332]

III. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „(§ 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes)“ durch | die Worte:

„(§ 17 Abs. 1 des R. G. G. G.)“,

und die Worte „(§ 19 Abs. 1 des Reichsgesetzes)“ durch die Worte:

„(§ 21 Abs. 1 des R. G. G. G.)“,

und im § 4 Abs. 2 die Worte „(§ 16 des Reichsgesetzes)“ durch die Worte:

„(§ 18 des R. G. G. G.)“

ersetzt.

IV. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Der ausschließlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegen | auch die Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Roh= | stoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen. (§ 5 Abs. 2 des R. G. G. G.)

V. Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, | Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark | für Zeitversäumnis.

²Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, | wenn die Sitzung am Vormittage beginnt und länger als bis 12 Uhr | mittags dauert. ³Wenn das Gewerbegericht als Einigungsamt thätig | wird, findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die Vertrauens= | männer und auf die Beisitzer mit beratender Stimme. (§ 67 des | R. G. G. G.)

VI. Im § 8 werden die Worte „(§ 33 Abs. 2 des R. G.)“ durch die Worte:

„(§ 35 Abs. 2 des R. G. G. G.)“

ersetzt.

^a Dok. 906.

^b Reichs-Gesetzblatt, 1901, Nr. 41, S. 353 – 375.

VII. Der § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben | Gebühr (§ 58 des R. G. G. G.) zu entrichten.

VIII. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig | geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 6. März 1892, | betreffend das Gewerbegericht in Bremen, in der vom 1. Januar 1902 an geltenden | Fassung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20 und bekannt | gemacht am 31. Dezember 1901.

[906/2] Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen, vom 31. Dezember 1901

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2729.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 40 vom 31. Dezember) 1901, S. 333 f. (gedruckt).

[S. 333]

LXXIII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes
über | das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 31. Dezember 1901.

Auf Grund des Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1901 | (Ges.=Bl. S. 332) wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend | das Gewerbegericht in Bremen^a (Ges.=Bl. S. 15) wird der Text dieses Gesetzes in | der vom 1. Januar 1902 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 31. Dezember 1901.

Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 31. Dezember 1901.^b

§ 1.

Für das Gewerbegericht der Stadt Bremen und des Landgebiets finden die | Vorschriften der §§ 3 – 6, 7 Abs. 2, 8, 10, 11, 12 Abs. 1, 13 – 16, 17 Abs. 1, | 19 – 53, 55 – 75, 81, 84 und 88 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes in der Fassung | der Bekanntmachung vom 29. September 1901^c (Reichsgesetzblatt S. 353) Anwendung.

Alle im Reichsgesetz dem Statut vorbehaltenen Anordnungen werden, soweit | dieses Gesetz sie nicht enthält, vom Senate getroffen.

§ 2.

¹Der Vorsitzende des Gerichts und dessen Stellvertreter müssen Mitglieder des | Landgerichts oder des Amtsgerichts in Bremen sein. ²Sie werden von der Justiz= | verwaltungskommission auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählt und vom Senate | ernannt.

^a Dok. 906/2.

^b Auf die Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 11. Februar 1904 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1904, Nr. 5, S. 39 – 45) wird hingewiesen.

^c Reichs-Gesetzblatt, 1901, Nr. 41, S. 353 – 376.

§ 3.

Die Beisitzer des Gerichts, deren Zahl auf achtundvierzig festgestellt wird, | sind auf sechs Jahre zu wählen.

Der Senat kann die Zahl bei eintretendem Bedürfnis erhöhen.

Die Übernahme des Amts eines Beisitzers kann nur aus solchen Gründen | abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

Die Wahl der Beisitzer geschieht nach gewerblichen Gruppen.

Hausgewerbetreibende (§ 5 Abs. 1 und 2 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes) | sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar; wenn jedoch ein Hausgewerbe= | treibender mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen | Zeiten des Jahres beschäftigt, ist er als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar.

[S. 334]

§ 4.

Über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen (§ 17 Absatz 1 | des R. G. G. G.), sowie über die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichts | vom Amte (§ 21 Absatz 1 des R. G. G. G.) entscheidet der Senat.

Sind Wahlen nicht zu stande gekommen oder wiederholt für ungültig | erklärt (§ 18 des R. G. G. G.), so werden die Beisitzer vom Senate ernannt.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts, welcher vom Senate ernannt wird, | braucht die für die Gerichtsschreiber bei den ordentlichen Gerichten vorgeschriebenen | Anstellungsbedingungen nicht erfüllt zu haben.

§ 6.

Der ausschließlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegen auch die | Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halb= | fabrikate selbst beschaffen. (§ 5 Abs. 2 des R. G. G. G.)

§ 7.

Die Kosten des Gewerbegerichts sind von der Staatskasse zu tragen, in | welche auch dessen Einnahmen fließen.

¹Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Ver= | gütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark für Zeitver= | säumnis. ²Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, wenn die Sitzung am | Vormittage beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert. ³Wenn das Ge= | werbegericht als Einigungsamt tätig wird, findet diese Bestimmung auch Anwen= | dung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender Stimme. | (§ 67 des R. G. G. G.)

§ 8.

Die Zustellung der Ladung (§ 35 Absatz 2 des R. G. G. G.) ist auch | dann gültig, wenn sie an eine in der Stadt Bremen wohnhafte Partei persönlich | spätestens fünf Stunden vor dem Termine erfolgt.

§ 9.

Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr | (§ 58 des R. G. G. G.) zu entrichten.

§ 10.

Der Vorsitzende hat dem Senate alljährlich einen eingehenden Bericht über | die Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts einzureichen.

[906/3] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 29. März 1908

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2729].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 11 vom 27. März) 1908, S. 37 f. (gedruckt).

[S. 37] . . .

XV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, | betreffend
das Gewerbegericht in Bremen.
Vom 29. März 1908.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Der § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des in der Überschrift genannten Gesetzes^a | (Gesetzbl.
1901 S. 333) erhält folgende Fassung:

[S. 38]

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, | Vergütung et-
waiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark | fünfzig Pfennig für
Zeitversäumnis. Die Entschädigung erhöht sich | auf sechs Mark, wenn die Sitzung
am Vormittage beginnt und länger | als bis 12 Uhr mittags dauert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt | gemacht am
29. März 1908.

[907] Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 10. Juli 1892

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2715.] [2730.]
[2731.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 10. Juli) 1892,
S. 193 – 198 (gedruckt).

[S. 193]

XXX. Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen | der Beamten.
Vom 10. Juli 1892.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Witwen und Kinder von im Dienste des Staates oder im Dienste bürger= | licher
oder kirchlicher Gemeinden stehenden Beamten und Angestellten haben Anspruch auf |
Pensionen nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn der verstorbene Ehemann oder Vater

1) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand zur Zeit seines Todes | einen rechtli-
chen Anspruch auf Bezug von Ruhegehalt aus Staatsmitteln | gehabt hätte,
oder

2) in den Ruhestand versetzt war und auf Grund eines rechtlichen An= | spruches
oder zufolge Senatsbeschlusses gemäß § 44b des Beamten= | gesetzes (Gesetz vom
14. November 1885^b) oder § 4 des die Ruhe= | gehalte u. s. w. der Feuerwehr betref-
fenden Gesetzes vom 27. November | 1888^c Ruhegehalt aus Staatsmitteln bezogen
hat,

oder

3) unter den in § 44a des Beamtengesetzes oder § 3 des eben gedachten | Gesetzes
vom 27. November 1888 bezeichneten Umständen gestorben ist | und Anspruch auf
Ruhegehalt aus Staatsmitteln gehabt hätte.

§ 2.

Die Witwenpension beträgt ein Drittel desjenigen Ruhegehalts, zu welchem | der
Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, | wenn er am
Todesstage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch mindestens | einhundertundsechs-
zig und höchstens sechszeinhundert Mark.

^a Dok. 906.

^b Dok. 877/4.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1888, Nr. 52, S. 627 – 630.

[S. 194]

§ 3.

¹Waisenpension erhalten die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten | Kinder, wenn ein Anspruch aus Witwenpension nicht besteht oder erloschen ist. ²Sie | ist für mehrere Kinder der Witwenpension gleich und beträgt für ein Kind die | Hälfte derselben.

§ 4.

Scheidet ein pensionsberechtigtes Kind aus, so beginnt die in Folge davon | eintretende Erhöhung der Pensionen der übrigen mit dem nächsten Vierteljahre.

§ 5.

War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so | wird die Witwenpension für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über | fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.

Bei den Waisenpensionen findet eine entsprechende Kürzung nicht statt.

§ 6.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem | Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben und nach dem Ermessen | des Senats zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Witwe den Bezug der Witwen= | pension zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Pension haben die Witwe und die Kinder eines in | den Ruhestand versetzten Beamten oder Angestellten aus einer Ehe, die erst nach | Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 7.

¹Die Witwen= und Waisenpensionen werden im voraus am ersten Werktag | jedes Kalendarvierteljahres gezahlt. ²Die erste Auszahlung geschieht an dem ersten | Zahltag, welcher auf die letzte Zahlung von Gehalt, Gnadengehalt, Ruhegehalt oder | Wartegeld folgt.

§ 8.

Die Witwen= und Waisenpension kann mit rechtlicher Wirkung weder abge= | treten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 9.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

- 1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem | er sich verheiratet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem | sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

In den Fällen des § 44b des Beamtengesetzes und des § 4 des Gesetzes | vom 27. November 1888 kann der Senat ein früheres Erlöschen des Rechtes beschließen.

[S. 195]

Übergangsbestimmungen.

§ 10.

1) Die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte wird aufgehoben; ihr Ver= | mögen wird dem Staate überwiesen.

2) Die Teilnehmer dieser Anstalt, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes | sich noch im bremischen Dienste oder im Ruhestande befinden, haben die jener geschul= | deten und vor dem 1. Januar 1891 fällig gewordenen Einschüsse und Beiträge an | die Staatskasse zu entrichten und werden von allen weiteren Leistungen, zu welchen | sie nach den die Witwenanstalt betreffenden Gesetzen verpflichtet gewesen wären, befreit.

3) Die Witwen und Kinder der Teilnehmer, welche vor Inkrafttreten dieses | Gesetzes schon in Ruhestand versetzt worden sind, erhalten dieselben Pensionen aus | der Staatskasse, welche sie nach den in § 15 bezeichneten Gesetzen von der Witwen= | anstalt erhalten würden.

4) ¹Die Witwen und Kinder der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im | bremischen Dienste befindlichen Teilnehmer erhalten Pensionen aus der Staatskasse | nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach | erfolgter Aufforderung der Generalkasse schriftlich anzeigen, daß sie die ihnen nach | den in § 15 bezeichneten Gesetzen zugestandenen Pensionen verlangen. ²Hätte der | Beamte oder Angestellte bei

Versetzung in den Ruhestand zur Zeit seines Todes noch | keinen Anspruch auf Ruhegehalt gehabt, so richtet sich die Pension nach dem Mindest= | betrage des Ruhegehalts, welches der Beamte oder Angestellte bei Fortführung seines | Amtes hätte beziehen können.

5) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Staatsdienste geschieden | und gemäß § 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879^a und den Gesetzen vom 22. März | 1881^b und 24. Januar 1886^c Teilnehmer der bisherigen Witwenanstalt geblieben ist, | hat zur Erhaltung der bisherigen Ansprüche seiner Witwe und Kinder fortan an die | Staatskasse dieselben Beiträge zu zahlen, welche er bisher an die Witwenanstalt zu | entrichten hatte.

6) Die Vorschrift des § 5 findet keine Anwendung auf diejenigen Teilnehmer, | welche bei Eingehung einer zweiten Ehe einen außerordentlichen Einschuß geleistet | haben (§ 14 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879).

7) Diejenigen Teilnehmer der bisherigen Witwenanstalt, welche nach Inkraft= | treten dieses Gesetzes den Staatsdienst oder das sie bisher zur Teilnahme an der | Witwenanstalt verpflichtende Amt aufgeben, ohne in Ruhestand versetzt zu werden, | oder in ein anderes nach diesem Gesetze ihren Hinterbliebenen Anspruch auf Pension | gebendes Amt einzutreten, haben keinen Anspruch auf Rückgewährung ihrer Leistungen | an die Witwenanstalt, und ihre Witwen und Kinder erlangen keine Pensionsberechtigung.

8) Gegenüber den Witwen und Waisen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes | schon Anspruch auf den Bezug von Pension an die Witwenanstalt haben, tritt der | /S. 196/ Staat in die Pflichten der Witwenanstalt ein; doch werden auch ihre Pensionen | fortan vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 11.

1) Die Witwenkasse des Senats und der Gerichte in der Stadt Bremen zahlt | an die Staatskasse fünfhunderttausend Mark.

2) 'Die gegenwärtigen richterlichen Mitglieder dieser Kasse erlangen für ihre | Witwen und Waisen alle Rechte aus diesem Gesetze, ohne daß ihnen die im § 13 | vorgeschriebenen Leistungen obliegen. 'Die jährliche Pension ihrer Witwen soll jedoch | mindestens fünfzehnhundert Mark betragen.

3) Der Staat übernimmt ferner die Leistung aller zur Zeit von dieser Kasse | zu zahlenden Witwenpensionen, sowie alle zur Zeit bestehenden Witwengeldverpflich= | tungen der Kasse gegenüber denjenigen ihrer Mitglieder, welche nicht mehr dem | Senate oder den stadtbremischen Gerichten angehören.

4) 'Die Witwen und Waisen derjenigen Mitglieder der Kasse, welche zugleich | Mitglieder der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte sind, erhalten außer den Pen= | sionen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen, auch diejenigen, auf die sie nach | den Gesetzen, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte Anspruch gehabt | hätten. 'Der Jahresbetrag der Pensionen wird so berechnet, als ob der Ehemann | oder Vater am 31. Dezember 1890 gestorben wäre.

§ 12.

1) Die Witwen= und Waisenkasse der ordentlichen Lehrer der Hauptschule | zahlt an die Staatskasse sechshundertsechzigtausend Mark.

2) Die gegenwärtigen ordentlichen Lehrer der Hauptschule, welche Mitglieder | dieser Kasse sind, erlangen für ihre Witwen und Waisen alle Rechte aus diesem Ge= | setze, ohne daß ihnen die im § 13 vorgeschriebenen Leistungen obliegen.

3) Auf die gegenwärtigen ordentlichen Lehrer der Hauptschule, die nicht Mit= | glieder der Kasse sind, finden die Bestimmungen des § 13, Absatz 1 und 2, ent= | sprechende Anwendung.

Diejenigen unter diesen Lehrern aber, auf die zur Zeit die Vorschrift b der | Übergangsbestimmungen der Gesetze der Kasse von 1886 Anwendung findet, behalten | außerdem die ihnen danach zustehenden Rechte dergestalt, daß sie alle den gegen= | wärtigen Teilnehmern

^a Dok. 894.

^b Dok. 894/1.

^c Dok. 894/2.

der Kasse durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte für ihre | Hinterbliebenen erwerben, wenn sie das nach jenen Gesetzen von ihnen zu Leistende | an die Staatskasse entrichten, und zwar nach Maßgabe des gegenwärtig geltenden | Jahrgeldes (§ 21b der Gesetze der Kasse von 1886).

[S. 197]

4) Der Staat übernimmt ferner alle zur Zeit bestehenden Verpflichtungen | der Kasse gegenüber

- a. den vorhandenen Witwen und Waisen,
- b. den gegenwärtigen Mitgliedern der Kasse und denjenigen, welche von | der Befugnis des vorhergehenden Absatzes Gebrauch machen, bezüglich | der Pensionen, soweit diese günstiger sind als die nach diesem Gesetze | zu gewährenden, sowie bezüglich der Sterbegelder,
- c. den unter b Bezeichneten bezüglich des Anspruchs auf Rückzahlung des | Eintrittsgeldes gemäß § 6a der Gesetze der Kasse, wenn nicht von dem | seine Stellung an der Hauptschule Aufgebenden ein anderes bremisches | Amt übernommen wird, mit dem die Berechtigung zur staatlichen Witwen= | und Waisenpension verbunden ist.

¹Zu a und b sind die gegenwärtig geltenden Beträge maßgebend. ²Zu b be= | stimmt die Finanzdeputation, an welche Hinterbliebenen das Sterbegeld zu zahlen ist.

5) Bezüglich derjenigen Mitglieder der Kasse oder Hinterbliebenen verstorbener | Mitglieder, die mit der Zahlung des Eintrittsgeldes im Rückstände sind, bleiben die | rechtlichen Verhältnisse, wie sie gemäß § 22 und der Vorschrift a der Übergangs= | Bestimmungen der Gesetze der Kasse bestehen, in Geltung; doch tritt an Stelle der | Kasse die Staatskasse.

6) Die Witwen und Waisen derjenigen Mitglieder der Kasse, welche zugleich | Mitglieder der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte sind, erhalten außer den | Pensionen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen, auch diejenigen Pensionen, auf | die sie nach den Gesetzen, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, An= | spruch gehabt hätten. Der Jahresbetrag der Pensionen wird so berechnet, als ob | der Ehemann oder Vater am 31. Dezember 1890 gestorben wäre.

§ 13.

¹Die Witwe und die Kinder eines Beamten oder Angestellten, der beim In= | krafttreten dieses Gesetzes ein entsprechendes Amt bekleidet und durch die bisher | geltenden Vorschriften von der Teilnahme an der Witwenanstalt ausgeschlossen war, | erlangen den Anspruch auf Pension nach diesem Gesetze nur, wenn der Beamte oder | Angestellte seine Absicht, ihnen den Anspruch zu verschaffen, binnen drei Monaten | nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Generalkasse schriftlich angezeigt und in fünf | Jahresraten nach demselben Zeitpunkte an die Generalkasse einen Betrag von zwei= | einhalb vom Hundert des gesamten Gehaltes entrichtet hat, welches er seit seinem | Eintritt in ein nach diesem Gesetze mit Anspruch auf Witwen= und Waisenpension | verknüpftes Amt bis zum 31. Dezember 1890 bezogen hat. ²Es steht dem Beamten | indes frei, im Laufe eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den ganzen | Betrag unter Abzug von zehn Prozent desselben für frühere Zahlung zu entrichten.

[S. 198]

¹Diese Befugnisse gehen nicht auf die Erben oder Hinterbliebenen des Verstorbenen | über, wenn er vor Ablauf jener drei Monate stirbt, ohne der Generalkasse die im | ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichnete schriftliche Anzeige gemacht zu haben. | ²Stirbt aber der Beamte nach rechtzeitiger Beschaffung dieser Anzeige und vor der | Zahlung des bezeichneten Betrages, so erhalten seine Erben oder Hinterbliebenen | die Pensionen vom Todestage des Beamten an, es sind jedoch darauf zunächst die | von dem Verstorbenen noch nicht bezahlten Jahresraten zu verrechnen.

Keinen Anspruch auf Pension nach diesem Gesetze haben die Hinterbliebenen | solcher von der Teilnahme an der Witwenanstalt ausgeschlossenen Beamten oder | Angestellten, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes schon in den Ruhestand versetzt | worden sind.

Schlußbestimmungen.

§ 14.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Mitglieder des Senats ent= | sprechende Anwendung; insbesondere finden auf dieselben in ihrer Eigenschaft als | Mitglieder der Witwenkasse des Senats und der Gerichte der Stadt Bremen die | Vorschriften des § 11 ent= sprechende Anwendung.

§ 15.

Die die Witwenanstalt betreffenden Gesetze vom 9. Oktober 1879, 22. März | 1881, 24. Januar und 23. Februar 1886^a und 27. November 1888 sind, soweit | nicht dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am 10. Juli 1892.

[907/1] Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892, vom 10. Juli 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2731.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 26 vom 10. Juli) 1894, S. 239 (gedruckt).

[S. 239]

XL. Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für | Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892.

Vom 10. Juli 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

¹Die §§ 1 und 13 des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und | Waisen der Beamten^b, finden entsprechende Anwendung auf die Witwen und Kinder | des Konsulenten der Gewerbekammer sowie der Vorsteher und Lehrer der beiden | evangelischen Waisenhäuser und der Taubstummenanstalt. ²Die Festsetzung der von | den gegenwärtigen Inhabern dieser Stellen nach § 13 an die Generalkasse zu | zahlenden Beträge wird dem Senate überlassen.

§ 2.

Die Witwen und Kinder solcher in § 10 unter 4 des Gesetzes bezeichneten | Beamten und Angestellten, welche zur Zeit ihres Todes ein mit Ruhegehalts= | berechtigung verbundenes Amt nicht bekleiden, haben nur Anspruch auf die Pensionen, | welche ihnen nach den die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffenden Gesetzen | bei Fortzahlung von Einschüssen und Beiträgen zugekommen wären.

§ 3.

Die Witwen und Kinder derjenigen in § 13 des Gesetzes bezeichneten | Beamten, deren Dienstantritt nach dem 31. Dezember 1890 erfolgt ist, haben einen | Anspruch auf Pension, auch wenn die daselbst vorgeschriebene Anzeige unterlassen ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 10. Juli 1894.

^a Dok. 894/3.

^b Dok. 907.

[907/2] Gesetz, betreffend die Pensionen für Hinterbliebenen von Beamten der Idiotenanstalt, vom 5. April 1898

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2731.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 5. April) 1898, S. 43 (gedruckt).

[S. 43]

XVI. Gesetz, betreffend die Pensionen für Hinterbliebenen von | Beamten der
Idiotenanstalt.
Vom 5. April 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 und 13 des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und | Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892^a, finden auf die Witwen und Kinder des | Vorstehers und ersten Lehrers der Idiotenanstalt entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 5. April 1898.

[907/3] Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 wegen der Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten, vom 6. Juli 1898

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2731.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 6. Juli) 1898, S. 75 f. (gedruckt).

[S. 75]

XXIX. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 | wegen der Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten.
Vom 6. Juli 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen | für Witwen und Waisen der Beamten^b sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die folgenden Bestimmungen:

§ 2.

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu | dem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn | er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch mindestens zwei= | hundertundzwanzig und höchstens zweitausendfünfhundert Mark.

§ 5.

War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so | wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünf= | zehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.

Beim Waisengelde findet eine entsprechende Kürzung nicht statt.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer | weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des berechneten Witwengeldes | so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

[S. 76]

§ 7.

¹Die Witwen= und Waisengelder werden im voraus am ersten Werktag | jedes Kalendervierteljahrs gezahlt. ²Die erste Auszahlung jedoch erfolgt am ersten | Werk-

^a Dok. 907.

^b Dok. 907.

tage desjenigen Monats, der auf die letzte Monatszahlung vom Gehalt, Gnaden= | gehalt, Ruhegehalt oder Wartegeld folgt. ³Ist jener erste Werktag nicht auch der | des Kalendervierteljahres, so erfolgt die erste Zahlung nur für den letzten oder die | beiden letzten Monate des laufenden Kalendervierteljahres.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 6. Juli 1898.

[907/4] Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892, vom 17. November 1908

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2731.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 42 vom 17. November) 1908, S. 215 (gedruckt).

[S. 215]

LXIII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Pensionen für | Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892^a. (Gesetzbl. S. 193).

Vom 17. November 1908.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Paragraph 1 des in der Überschrift genannten, durch das | Gesetz vom 10. Juli 1894^b ergänzten und durch das Gesetz vom | 6. Juli 1898^c abgeänderten Gesetzes (Gesetzbl. von 1894 Seite 239 | und von 1898 Seite 75), findet entsprechende Anwendung auf die | Syndiker der Handelskammer.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 17. November 1908.

[907/5] Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Gewerbekammer, vom 17. Februar 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2731.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 8 vom 17. Februar) 1909, S. 67 (gedruckt).

[S. 67]

IX. Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von | Angestellten der Gewerbekammer.

Vom 17. Februar 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 1 des durch Gesetz vom 6. Juli 1898 abgeänderten Ge= | setzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und | Waisen der Beamten^d, findet auf die Witwen und Kinder des Bureau= | vorstehers, des Kanzlisten und des Kanzleigehilfen der Gewerbekammer | entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt | gemacht am 17. Februar 1909.

^a Dok. 907.

^b Dok. 907/1.

^c Dok. 907/3.

^d Dok. 907/3.

[907/6] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 23. März 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2731.] [2766.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 23. März) 1909, S. 87 – 90 (gedruckt).

[S. 87] . . .

XVI. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, | betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten.
 Vom 23. März 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 bis 9 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes^a (Gesetzbl. 1892 | S. 93) in der Fassung, die sie durch das Gesetz vom 6. Juli 1898^b (Gesetzbl. | S. 75) erhalten haben, werden durch die nachstehenden §§ 1 – 9 ersetzt.

[S. 88]

Die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten, welche vor | dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, richten sich auch ferner nach den | bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1.

Die Witwen und die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten | Kinder von im Dienste des Staates oder bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden | stehenden Beamten und Angestellten erhalten Witwen= und Waisengeld nach Maß= | gabe dieses Gesetzes, wenn der verstorbene Ehemann oder Vater

- 1) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand zur Zeit seines Todes | einen rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt aus Staatsmitteln gehabt hätte,
- oder
- 2) in den Ruhestand versetzt war und auf Grund eines rechtlichen An= | spruches oder zufolge Senatsbeschlusses gemäß § 51 des Beamtengesetzes^c | ein lebenslängliches Ruhegehalt aus Staatsmitteln bezogen hat,
- oder
- 3) unter den in § 50 des Beamtengesetzes bezeichneten Umständen ge= | storben ist und Anspruch auf Ruhegehalt aus Staatsmitteln gehabt hätte.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Ver= | storbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben und nach dem Ermessen des | Senats zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes | zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen= und Waisengeld haben die Witwe und die | Kinder eines in den Ruhestand versetzten Beamten oder Angestellten aus einer Ehe, | die erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 2.

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu | welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, | wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch, vor= | behaltlich der in Absatz 3 bestimmten Beschränkung, mindestens dreihundert und | höchstens dreitausend und fünf-hundert Mark.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

- 1) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des | Verstorbenen zum Bezüge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel | des Witwengeldes,

^a Dok. 907.

^b Dok. 907/3.

^c Dok. 912.

- 2) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes | des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, | ein Drittel des Witwengeldes.

¹Witwen= und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag | des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder | [S. 89] berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt | worden wäre. ²Ergibt sich an Witwen= und Waisengeld zusammen ein höherer | Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen= oder Waisengeldberechtigten erhöht sich | das Witwen= oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des | folgenden Vierteljahres an insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genusse der | ihnen nach Absatz 1 und 2 gebührenden Beträge befinden.

§ 3.

¹War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird | das nach Maßgabe des § 2 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des | Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. ²Nach fünf= | jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer | dem gekürzten Betrag $\frac{1}{20}$ des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis | der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach § 2 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung | des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 4.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach § 2 als auch nach | § 3 vor, so ist zunächst das Witwen= und Waisengeld nach § 2 und erst dann | das Witwengeld nach § 3 zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 3 gekürzte Betrag | des Witwengeldes dem nach § 2 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des | vollen Betrags zuzusetzen.

§ 5.

¹Das Witwen= und Waisengeld wird im voraus am ersten Werkstage jedes | Kalendervierteljahres bezahlt. ²Die erste Auszahlung geschieht jedoch am ersten | Werkstage desjenigen Monats, welcher auf die letzte Monatszahlung von Gehalt, | Gnadengehalt, Ruhegehalt oder Wartegeld folgt, für nach dem Tode ihres Vaters | geborene Waisen jedoch nicht früher als mit dem Tage ihrer Geburt. ³Ist jener erste | Werktag nicht auch der des Kalendervierteljahres, so erfolgt die erste Zahlung nur | für den letzten oder die beiden letzten Monate des laufenden Kalendervierteljahres.

§ 6.

Das Witwen= und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten | noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 7.

Das Recht auf den Bezug des Witwen= und Waisengeldes erlischt:

- 1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem | er sich verheiratet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Vierteljahres, in | welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

[S. 90]

In den Fällen des § 51 des Beamtengesetzes kann der Senat ein früheres | Erlöschen des Rechtes beschließen.

§ 8.

Das Recht auf den Bezug des Witwen= und Waisengeldes ruht bei An= | stellung oder Beschäftigung des Berechtigten im Reichs=, Staats= oder Gemeindedienst, | wenn das Dienst Einkommen einer Witwe zweitausend Mark, das einer Waise ein= | tausend Mark übersteigt, und zwar in der Höhe des Mehrbetrages.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einer im | Reichs=, Staats= oder Gemeindedienst erdienten Pension über fünfzehnhundert Mark | in Höhe des Mehrbetrages.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen= und Waisengeld wieder auf, so | beginnt die Zahlung mit dem nächsten Kalendervierteljahre.

§ 9.

Ist ein Beamter oder Angestellter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes | auf Grund dieses Gesetzes Witwen= oder Waisengeld zustehen würde, verschollen, so | kann den Hinterbliebenen vom Senat das Witwen= und Waisengeld auch schon vor | der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher | Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt | gemacht am 23. März 1909.

[907/7] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, vom 19. Januar 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2731.] [2766.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 19. Januar) 1913, S. 12 f. (gedruckt).

[S. 12] . . .

IV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten.

Vom 19. Januar 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dem § 1 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes^a in der Fassung des | Gesetzes vom 23. März 1909^b (Gesetzbl. S. 87) wird der folgende Absatz 4 hinzugefügt:

Die Hinterbliebenen der nach §1226 der Reichsversicherungsordnung^c | und nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte^d an sich | versicherungspflichtigen weiblichen Beamten erhalten eine Hinterbliebenen= | rente in Höhe des reichsgesetzlichen Mindestbetrages derselben (§ 1234 | [S. 13] R. V. O. und § 9 Verf.=Ges. für Angestellte), sofern beim Tode des | versicherungspflichtigen Beamten eine der Voraussetzungen des Absatz 1 | Ziffer 1 – 3 vorliegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am 19. Januar 1913.

[908] Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Areals zum Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven, vom 10. Juli 1894

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 26 vom 10. Juli) 1894, S. 240 (gedruckt).

^a Dok. 907.

^b Dok. 907/6.

^c Vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt, 1911, Nr. 42, S. 509 – 860).

^d Vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt, 1911, Nr. 68, S. 989 – 1061).

[S. 240]

XLI. Gesetz, betreffend die Zuweisung des durch den Vertrag zwischen | Preußen und Bremen vom 14. März 1892 erworbenen Areals zum | Amtsbezirke und zur Stadtgemeinde Bremerhaven.

Vom 10. Juli 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dasjenige Areal, welches durch den Vertrag zwischen Preußen und Bremen | wegen Erweiterung des bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven vom | 14. März 1892^a seitens Bremens erworben ist, wird dem Amtsbezirke und der | Stadtgemeinde Bremerhaven zugewiesen.

In demselben gelten fortan alle bremischen Gesetze, Verordnungen und Ein= | richtungen in gleicher Weise, wie sie in dem bisherigen Amtsbezirk Bremerhaven gelten.

Alle auf dem neuerworbenen Gebiete bis dahin geltenden Gesetze und Ver= | ordnungen werden aufgehoben; indes bleiben die unter der früheren Gesetzgebung | erworbenen Privatrechte bestehen.

Auch werden die Bestimmungen des Staatsvertrages, durch welche das | fragliche Gebiet erworben ist, von diesem Gesetze nicht berührt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 10. Juli 1894.

[909] Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2698.] [2732.] bis [2744.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 1 (gedruckt).

[S. 1]

I. Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und | die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend.

Vom 1. Januar 1894.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft | die Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854^b und die auf | dieselbe sich beziehenden Gesetze einigen Abänderungen unterworfen und unter | Berücksichtigung der seit ihrer Publikation im Wege der Gesetzgebung erfolgten | Änderungen neu festgestellt worden sind, bringt der Senat in dem somit beschlossenen | Wortlaute

A. die Verfassung der freien Hansestadt Bremen^c,

B. die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend^d:

I. den Senat^e,

II. die Bürgerschaft, samt der Wahlordnung für dieselbe^f,

III. die Deputationen^g,

IV. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und | der Bürgerschaft^h,

^a Dok. 756/11.

^b Dok. 101.

^c Dok. 910.

^d Dok. 911.

^e Dok. 911/1.

^f Dok. 911/2.

^g Dok. 911/3.

^h Dok. 911/4.

- V. die Handelskammer^a,
- VI. die Gewerbekammer^b,
- VII. die Kammer für Landwirtschaft^c

hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. Dezember 1893 | und bekannt gemacht am 1. Januar 1894.

[910] Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2732.] [2733.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 2 – 17 (gedruckt).

[S. 2]

Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt. | Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§ 1.

Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden | einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das deutsche Reich bilden, teilt der | Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den | Reichsgesetzen.

Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staats= | bürgereid geleistet hat.

§ 3.

Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung | bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

- A. der Senat,
- B. die Bürgerschaft.

§ 4.

¹Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. ²Sie | bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt. | Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5.

Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6.

Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7.

Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und | Formen zulässig.

§ 8.

Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Wehrpflicht | entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9.

Das Abschoßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur | als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

^a Dok. 911/5.

^b Dok. 911/6.

^c Dok. 911/7.

§ 10.

¹Die Wohnung ist unverletzlich. ²Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11.

Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12.

¹Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. [/S. 3/] ²Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13.

Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14.

¹Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. ²Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. – ³Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften es gestatten.

¹Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. ²Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15.

Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16.

Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17.

Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an.

¹Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines anderen Staats oder einer Behörde desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. ²Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor anderen Staatsangehörigen begründet.

§ 18.

Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19.

Das Eigentum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20.

¹Im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über

Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs= und | Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze | /S. 4/ zeitweilig außer Kraft setzen. ²Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt | Mitteilung zu machen, und tritt eine jede desfallige Anordnung mit Ablauf von | vier Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die | Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt. | Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. | Organisation des Senats.

§ 21.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der | Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

¹Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn | herabgesetzt werden. ²In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur | drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

§ 22.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die | Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23.

Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste | Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürger= | schaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle | besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann | wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf= oder | absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stief= | vater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann | ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie | begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen | gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandt= | schäftsverhältnis tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 24.

Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Auch steht | der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25.

¹Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche | eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der | Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zn^a veranlassen. ²Sonstige Fälle, | in welchen ein Mitglied zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

[S. 5]

§ 26.

Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres | Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§ 27.

Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten | Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

§ 28.

Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt Bremen seinen regel= | mäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat | nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29.

Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats | dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30.

Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

¹Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfan= | genden Zeitraum von vier Jahren gewählt. ²Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

¹Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen | den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. ²Dieser bekleidet alsdann | das Amt, wenn dessen Übernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abge= | gangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während | der folgenden vier Jahre. ³Fällt aber die Übernahme in die erste Hälfte jener | Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort | wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung | kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31.

¹Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident | des Senats. ²Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister | an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf | Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32.

¹Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. ²Er hat | für die Aufrechterhaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge | zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des | Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in | dessen nächster Versammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 33.

Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs= und solchen Regierungsangelegen= | heiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen | Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmen= | mehrheit gefaßt.

§ 34.

Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur | Beratung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte | Weise in Antrag zu bringen.

[S. 6]

§ 35.

Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats | sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner | Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

¹Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mit= | glied verpflichtet. ²Über Ablehnungs= und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere | Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen | oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats | bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36.

¹Für die Protokollführung und sonstigen Hilfsarbeiten sind einige | Senatssekretäre angestellt. ²Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§ 37.

Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe | der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II. | Organisation der Bürgerschaft.

§ 38.

Die Bürgerschaft besteht aus hundert und fünfzig Vertretern der | Staatsbürger.

§ 39.

Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung^a in dazu an= | gesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremischen Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40.

¹Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. ²Alle drei Jahre | geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 41.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

¹Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine | Entlassung begehren. ²Die Fälle, in welchen er zum Austritt genötigt ist, bestimmt | das Gesetz.

§ 42.

Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen | Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt | ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43.

Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44.

Sie sind von keinerlei Instruktionen abhängig und haben lediglich | ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

§ 45.

¹Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, | einigen Vizepräsidenten und einigen Schriftführern. ²Die Wahl derselben geschieht | von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Aus= | tretenden sofort wieder wählbar.

[S. 7]

¹Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied | zuordnen. ²Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Teilnahme | an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

¹Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. ²Auch kann jedes | Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen | Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu | gewählt werden.

§ 47.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a. auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrich= | tungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträch= | tigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
- b. alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen= | zunehmen und alle für den Senat bestimmten Mitteilungen der | Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;

^a Dok. 881/2.

- c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tages= | ordnung fest-
zusetzen;
- d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden | Anträge
auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene | Anträge, Berichte und
sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst | anzuzeigen;
- e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mitteilung | der Tages-
ordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung | bleiben
näherer Bestimmung des Gesetzes, sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung | der Bür-
gerschaft vorbehalten.

§ 48.

Anträge auf Beratung und Beschlußnahme über einen Gegenstand | können, sofern sie
nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die | Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung | näher vorge-
schriebenen Weise berechtigt.

§ 49.

¹Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt | es für nötig er-
achtet. ²Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber | verpflichtet, wenn, unter
Mitteilung der zu beratenden Gegenstände, entweder der | Senat es für erforderlich hält, oder
von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich | darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter | besonders,
erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig | geschehen
müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an | /S. 8/ außerhalb der
Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht | dieses der Gültigkeit der
von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse | nicht entgegen.

§ 50.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Teilnahme von | wenigstens fünfzig Mit-
gliedern erforderlich.

¹Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschluß= | nahme
gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub | gestattet und
dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt | worden ist. ²Beantragt
der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese | Ausnahme eintrete, so ist dem-
gemäß zu verfahren.

§ 51.

¹Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. ²Der Senat | ist jedoch berechtigt,
in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten | erscheint, eine vertrauliche
Sitzung zu beantragen, und ist dann die Öffentlichkeit | der Versammlung unstatthaft. ³Auch
wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder | der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung be-
antragen, nach Entfernung der Zuhörer, | darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu
geeignet halte oder nicht, ein | Beschluß gefaßt. ⁴Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung
und Beschlußnahme | über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten
Falle wird den | Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur
öffentlichen | Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die | Vornahme
desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürger= | schaft bis auf wei-
teres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber | gepflogenen Verhandlungen
auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§ 52.

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.

¹Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Ver= | sammlung
selbst als auch unter den Zuhörern ob. ²Wird die Ruhe durch die Zuhörer | gestört, so kann er
die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen | Falles die bewaffnete Macht
in Anspruch nehmen.

§ 53.

Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann | in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Teil= | nahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

¹Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist | er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat | oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. | ²Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt | übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits | sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

[S. 9]

§ 54.

Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des | Senats erfolgen, oder sonst zur Mitteilung an denselben geeignet sind, wird eine | amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55.

Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhand= | lungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vor= | behalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der | Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines | Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs= oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben | mitgeteilt wird.

III. | Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56.

¹Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staats= | gewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. | ²Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, | sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57.

Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung | des Bremischen Staats:

- a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;
- b. die Sorge für Aufrechterhaltung und zeitgemäße Entwicklung der Ver= | fassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller | Staatsverträge;
- c. Oberaufsicht über alle Staats= und Kommunalbeamten, über alle aus= | führenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeord= | neten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen= und Schulwesen | und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats= und Kommunalgüter, | sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, | namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen | geführten Rechnungen;
Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in | der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren | genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;
- d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, – un= | beschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei An= | erkennung neuer Religionsgesellschaften, – sowie des protestantischen Episkopatrechtes | in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;
- e. Vertretung des Staats gegen Dritte;
- f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruktion | aller Bremischen Abgesandten, Konsuln und Agenten, Vollziehung von Staats= | verträgen im Namen des Staats;
- g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;

[S. 10]

- h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;
- i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem | Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;
- k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach Gesetz oder rechtlichem | Herkommen zulässig ist;
- l. Publikation der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich | auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;
- m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Hand= | habung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung | und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;
- n. Ernennung und Berufung, Instruktion, Einführung und Entlassung der | Staats= und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich | bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen;
- o. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemein= | samen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der | Gerichte angehören;
- p. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen | gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58.

Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der | Bürgerschaft sind namentlich:

- a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren | Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;
- b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von | Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen | Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des § 57 m);
- c. Feststellung der Grundsätze der Kommunalverfassungen;
- d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Erteilung, | Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder | die Gewerbefreiheit beschränkender Patente;
- e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen | für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
- f. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; | ihre Verteilungs= und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;
- g. Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, Bestimmung über die Ver= | wendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung | des Staatskredits;
- h. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unter= | haltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen | Ausnahmen;
- i. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate | angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen | [S. 11] Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des | Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;
- k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen | Versetzung derselben in den Ruhestand;
- l. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Gerichte, nach Maß= | gabe des Gesetzes;
- m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59.

Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat | und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder | mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehaltlich der Bestimmung des § 60 Absatz 2 | aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständige, insofern es sich um die zur gemeinschaft= | lichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und | sonstigen fortdauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen | Beschlusnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maß= | regeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60.

Das Obergerichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung | aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung.

Für die gemäß § 59 Absatz 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen | beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechts= | gelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung, | sowie über den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen | erfolgen durch Gesetz.

§ 61.

Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maß= | regeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62.

Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit | nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§ 63.

Ihre gegenseitigen amtlichen Mitteilungen geschehen, soweit nicht | durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und | werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten oder für | eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64.

Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der | Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, | sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der | Gesetze hinzuwirken.

§ 65.

In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder | dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich | der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu | machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn | [S. 12] sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung anhöre, nötigen= | falls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes | zu veranlassen.

§ 66.

Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des | Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden | Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat | und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich | der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener | Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung | herbeizuführen, – zu deren Beförderung übrigens jeder Teil das Recht hat, die | Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge | sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

¹Ergibt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungs= | verschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines | sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer | Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. ²Diese Entscheidung hat | die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67.

Änderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend | vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlusnahme zwischen | Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden.

- a. Der Antrag auf eine solche Änderung gelangt in der Bürgerschaft nur | dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen | oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung | gemäß, eingebracht ist. – Über den Antrag finden zwei Beratungen | in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge | können bei beiden Beratungen in der gewöhnlichen Form eingebracht | werden, bedürfen jedoch der Unterstützung von dreißig Vertretern. Am | Schlusse der zweiten Beratung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den | Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren | Verhandlung verweist.
- b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur | Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge | zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.
- c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter | beraten und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in | der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen | Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer An= | nahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder | und der Vertreter. In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Ein= | bringung die Unterstützung von dreißig Vertretern erforderlich.

[S. 13]

- d. Eine Änderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürger= | schaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung | der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats | von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen | worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft | mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die | Annahme erklärt hat.
- e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

Vierter Abschnitt. | Von den richterlichen Behörden.

§ 68.

Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die | gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69.

¹Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Kom= | petenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. ²Etwaige Kompetenz= | konflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des | Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70.

Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im | Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus | Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71.

Im übrigen werden die Bestimmungen in betreff der Wahl und | Wählbarkeit zum Richteramt, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständig= | keit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der | Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Fünfter Abschnitt. | Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 72.

Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§ 73.

Die Grundsätze der Gemeindeverfassungen werden auf dem Wege der | Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den | Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen | nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 74.

Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren | Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§ 75.

Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und | den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

[S. 14]

§ 76.

Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die | Stadtbürgerschaft.

§ 77.

Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern | in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.

§ 78.

Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die | Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung | getrennt werden.

§ 79.

¹Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürger= | schaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in | welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten | stehen. ²Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende | Bestimmungen treffen.

§ 80.

Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten be= | schlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren | Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadt= | gemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 81.

Bis dahin können, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, | zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten | und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, | welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind.

§ 82.

¹So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte | der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die | Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln | bestritten. ²Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den | Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 83.

¹Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der | Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachteu^a Verwendungen als sich begleichend | angenommen. ²Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadt= | gemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 84.

Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die | Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Sechster Abschnitt. | Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe | und der Landwirtschaft.

§ 85.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen | der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskonvent und die Handelskammer.

§ 86.

Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes | bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

[S. 15]

§ 87.

Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des | Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 88.

¹Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nach= | stehende Bestimmungen die Grundlage. ²Die näheren Vorschriften sind der Gesetz= | gebung vorbehalten.

I. | Kaufmannskonvent und Handelskammer.

§ 89.

Der Kaufmannskonvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 90.

Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel | und die Schifffahrt berühren, zu beraten.

§ 91.

¹Die Versammlungen des Kaufmannskonvents finden auf Veran= | staltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. ²Eines ihrer Mitglieder | führt den Vorsitz.

§ 92.

Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des | Kaufmannskonvents.

§ 93.

Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannskonvent | auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 94.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und | vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 95.

Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und | dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, | wie auch die ihr zur Förderung des Handels= und Schifffahrtsverkehrs angemessen | scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 96.

Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden An= | gelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonvents zu veranlassen, demselben auch | von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 97.

Über alle in Handels= oder Schifffahrtsangelegenheiten zu er= | lassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Be= | ratung des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 98.

¹Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung | des Kaufmannskonvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei beteiligt ist, vom | Senat Regulative für den Handels= und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen | Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen | werden. ²Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch | einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 99.

Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe | in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

[S. 16]

§ 100.

Zur Beratung über Handels= und Schifffahrtsangelegenheiten, | sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse | des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des | Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 101.

Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem | Handels= und Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus | einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche | die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei | der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II. | Gewerbekonvent und Gewerbekammer

§ 102.

Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufs= | thätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden | hat, gebildet.

§ 103.

Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Genossen | der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von | Jahren erwählt.

§ 104.

Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche | die Interessen des Gewerbestandes betreffen, zu beraten.

§ 105.

Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung | der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 106.

Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu be= | stimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbekonvents.

§ 107.

Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine gesetzlich zu be= | stimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbe= | wesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten | und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, | wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maß= | regeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 109.

Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Ange= | legenheiten eine Beratung des Gewerbekonvents zu veranlassen, demselben auch von | Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird | vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents | darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111.

Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe | in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

[S. 17]

III. | Kammer für Landwirtschaft.

§ 112.

Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus zwanzig praktischen | Landwirten.

§ 113.

Die Mitglieder werden von den Landwirten nach näherer Be= | stimmung des Gesetzes erwählt.

§ 114.

Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf Alles, was für | die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren | Förderung sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber | dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 115.

Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden | Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 116.

Die Kammer für Landwirtschaft hat die Verfügung über eine | bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

[910/1] Gesetz, betreffend Abänderung des Paragraphen 21 der Verfassung, vom 4. November 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2734.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 45 vom 4. November) 1909, S. 335 (gedruckt).

[S. 335]

LXXIV. Gesetz, betreffend Abänderung des Paragraphen 21 der | Verfassung.
Vom 4. November 1909.

Der Senat verordnet gemäß einem von ihm und der Bürgerschaft auf dem | in § 67 der Verfassung^a vorgeschriebenen Wege gefaßten Beschlusse:

Der § 21 der Verfassung wird wie folgt geändert:

§ 21.

¹Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern. ²Von den Mitgliedern des | Senats müssen zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und fünf Kaufleute | sein. ³Die übrigen drei dürfen dem Stande der Rechtsgelehrten nicht angehören.

¹Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn | herabgesetzt werden. ²In ersterem Falle müssen vier, in letzterem Falle drei Mit= | glieder Kaufleute sein.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Oktober | und bekannt gemacht am 4. November 1909.

[910/2] Gesetz, betreffend Änderung des § 36 der Verfassung, vom 7. Februar 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2734.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 5 vom 7. Februar) 1913, S. 25 (gedruckt).

^a Dok. 910.

[S. 25]

VIII. Gesetz, betreffend Änderung des § 36 der Verfassung^a.
Vom 7. Februar 1913.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der § 36 erhält folgende Fassung:

¹Als Hilfskräfte und für die Protokollführung sind Syndiker und | Senatssekretäre angestellt, die vom Senate gewählt werden. ²Einer der Sekretäre ist zugleich Archivar. Die Bestimmungen darüber, inwieweit der Senat die Syndiker zu | stimmberechtigten Mitgliedern von ständigen Ausschüssen des Senats | ernennen kann, bleibt der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft | vorbehalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Januar und | bekannt gemacht am 7. Februar 1913.

**[910/3] Gesetz, betreffend § 23 Abs. 3 der Verfassung,
vom 7. Dezember 1917**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2734.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 86 vom 7. Dezember) 1917, S. 326 (gedruckt).

[S. 326] . . .

CXLI. Gesetz, betreffend § 23 Abs. 3 der Verfassung.
Vom 7. Dezember 1917.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Bei der gegenwärtig erforderlichen Wahl eines Mitgliedes des Senats bleibt | die Vorschrift in § 23 Abs. 3 der bremischen Verfassung^b, soweit das Ver= | wandschaftsverhältnis zwischen Oheim und Neffe in Frage kommt, außer Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 7. Dezember 1917.

**[911] Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der
Verfassung vom 1. Januar 1894**

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 18 – 61 (gedruckt).

[S. 18]

Gesetze | zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen | der Verfassung^c.

[911/1] Gesetz, den Senat betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2735.] [2780.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 18 – 24 (gedruckt).

^a Dok. 910.

^b Dok. 910.

^c Dok. 910.

[S. 18] . . .

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abteilung. | Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den | Austritt aus demselben.

§ 1.

Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen | nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§ 2.

Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine | gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz | in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in | Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu | wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu | verfahren sein werde.

§ 3.

Hierauf teilt sich die Bürgerschaft durch das Los in fünf der | Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen, von welchen eine jede in abgesonderter | Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit | zuvörderst aus sämtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Kandidaten für die | erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte einen Wahlmann erwählt, hierauf aber | das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§ 4.

Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner | mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und teilt die | Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abteilungen das Wahlgeschäft beendigt | haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der er= | wählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Kandidaten dem Senate mit.

§ 5.

Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den | Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft eidlich zu geloben:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden | Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Über= | zeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Aus= | wahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten | und Tüchtigsten zu der erledigten Ratmannsstelle halte, meine Stimme | geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

[S. 19]

§ 6.

Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach | absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abteilungen der Bürgerschaft auf= | gestellten Kandidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes | des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§ 7.

Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Be= | stimmungen zu verfahren:

- 1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung des= | selben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und | keinerlei Mitteilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.
- 2) Nach Verlesung der bei dem Wahlgeschäfte in Betracht kommenden gesetz= | lichen Vorschriften wird zuvörderst über jeden einzelnen Kandidaten | geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht | gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen | diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht | werden.

- 3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei | Kandidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt | anzusehen. Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Kan= | didaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das | Wahlgeschäft der Wahlmänner be-
endet.
- 4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Kan= | didaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender | Weise fortzusetzen:
 - a. Es wird über diese Kandidaten in der Art abgestimmt, daß jeder | Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben | bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.
 - b. Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen | erhält, ist als gewählt anzusehen.
 - c. Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei | die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung | dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, | wiederholt und damit so lange fortge-
fahren, bis nur noch drei die | absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, wel-
che die | wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter | ihnen zur Ermittlung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu | wiederholen.
 - d. So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden | drei Staatsbürger ergibt, wird für die noch nötige Wahl unter | jedesmaliger Weglassung desjen-
igen, der die wenigsten Stimmen | erhalten, der Wahlversuch wiederholt.

[S. 20]

- e. Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, | für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche | Stimmenzahl, so er-
folgt über diejenigen, bei welchen dieses zu= | trifft, eine abermalige geheime
Abstimmung, und wird demnächst | der, für welchen sich dabei, oder erforderli-
chenfalls nach gleich= | mäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stim-
men erklärt | haben, weggelassen.
- f. Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung | weder durch
Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch | nochmalige Abstimmung ein
Endresultat erlangt werden kann, | so entscheidet das Los.

§ 8.

Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahl= | männer dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichnis derjenigen | Staatsbürger, wel-
che sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß | keiner von den auf den
Wahlaufsatz gekommenen Kandidaten die erforderliche | Mehrheit habe erlangen können.

§ 9.

Im letzteren Falle teilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate | ihr davon gemachte
Anzeige von neuem durch das Los in fünf Abteilungen, | wovon wiederum eine jede wie das
erste Mal drei Kandidaten für die erledigte | Stelle und sodann einen Wahlmann zu erwählen
hat.

§ 10.

Sind von den Wahlmännern nur einer oder zwei der auf dem | Wahlaufsatz befindli-
chen Kandidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso | verfahren, jedoch mit dem
Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Kandidat für | die erledigte Stelle von den neuen
Abteilungen der Bürgerschaft gewählt und | von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht
werden.

§ 11.

Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem | Senat und der Bürger-
schaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden | Bestimmungen drei Staats-
bürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§ 12.

Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft | erwählt auch der Senat
von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§ 13.

Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über | die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden | sollen, teilt der Senat das Ergebnis der Vorwahl der Bürgerschaft mit und | fordert sie auf die Wahl vorzunehmen.

§ 14.

Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft | durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vor= | geschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

¹Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden | ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der | Wahlversuch wiederholt. ²Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch | nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, | [S. 21] auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch | das Los bestimmt.

§ 15.

Das Ergebnis der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch | einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Erwählten verfügt.

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, | ob er die Wahl annehme oder ablehne.

§ 16.

Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn | Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Be= | stimmungen veranstaltet.

§ 17.

Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel | binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung | des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§ 18.

Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats | die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere | die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach | bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffent= | liche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein | will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten | mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott“!

§ 19.

¹Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem | ein Verhältnis entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. | ²Wer indes nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältnis, welches seiner | Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung | seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 20.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats ge= | setzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nach= | zukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt | oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann | zum Austritt aus dem Senat genötigt werden.

§ 21.

Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche ein= | getreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine | Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 22.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Beteiligten | selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§ 23.

Ist nicht von dem Beteiligten selbst darum nachgesucht worden, so | kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§ 21) vorhanden | ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitglieds zur fernerer | gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

[S. 22]

Zweite Abteilung. | Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder | des Senats, sowie über die Gehälter der Senatssekretäre.

I. Honorare.

§ 24.

Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden | Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder | nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt | zwölftausend Mark, das der übrigen Mitglieder neuntausend Mark.

§ 25.

¹Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher | er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage. ²Dieselbe beträgt, | während der Bürgermeister der Präsident des Senats ist, dreitausend Mark, sonst | zweitausend Mark.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfange, sondern im | Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des | nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem | die Amtsführung endigt.

§ 26.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des | Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, ab= | gesehen von den etwa bei Versiegelung von Testamenten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehälter

§ 27.

¹Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§ 21, 22, und | 23) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. ²Dieses beträgt, wenn der | Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung | erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Dritteile des | Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt | in den Senat das Amt eines rechtsgelehrten Mitgliedes eines der Gerichte, die im | Bremischen Staat ihren Sitz haben, oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet, | so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maß= | gebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher | das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats nach Vollendung des dreißigsten | Lebensjahres eines der vorgedachten Ämter bekleidet hat.

§ 28.

Ein Mitglied des Senats ist berechtigt, mit zwei Dritteln seines | Honorars in den Ruhestand zu treten, wenn es entweder

[S. 23]

- a. sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat oder
- b. sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendet hat und seit zwanzig Jahren | im Amte als Mitglied des Senats oder eines Gerichts (§ 27) gewesen | ist oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet hat. In letzteren | beiden Fällen kommen nur die Dienstjahre nach vollendetem dreißigsten | Lebensjahre in Anrechnung.

§ 29.

In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht | aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§ 25) | in Anschlag.

III. Gehalte der Senatssekretäre.

§ 30.

Das jährliche Gehalt eines Senatssekretärs beträgt während der | ersten fünf Jahre der Amtsdauer fünftausend Mark und steigt für jede fernerer fünf | Jahre um tausend Mark, bis es die Summe von achttausend Mark erreicht hat.

Dritte Abteilung. | Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte.

§ 31.

Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge § 35 der Ver= | fassung zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden | auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§ 32.

¹Die Wahl geschieht durch eine Kommission (Geschäftskommission), | bestehend aus den beiden Bürgermeistern und drei anderen Mitgliedern des Senats, | die jedesmal bei dem Beginn des Zeitraums, für den zuvor die regelmäßige Wahl | eines Bürgermeisters stattgefunden hat, auf zwei Jahre erwählt werden. ²Die ab= | gehenden Mitglieder, einschließlich des abgehenden Bürgermeisters, sind nicht sofort | wieder wählbar.

§ 33.

Die von der Geschäftskommission vorzunehmenden Wahlen (§ 31) | geschehen gleichfalls bei Beginn des im § 32 bezeichneten Zeitraums.

Wird in den Fällen des § 31 oder des § 32 in der Zwischenzeit eine | Ergänzungswahl nötig, so geschieht sie für die noch übrige Zeit.

§ 34.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für | diejenigen beratenden Kommissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke | niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§ 35.

Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder | geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem | andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§ 36.

Die Zahl der Senatssekretäre ist auf drei festgesetzt.

[S. 24]

Vierte Abteilung. | Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats | stehende Summe.

§ 37.

Die zufolge des § 57 p. der Verfassung zur Verfügung des Senats | stehende Summe beträgt jährlich dreißigtausend Mark.

§ 38.

Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden | Gratifikationen von Beamten verwandt werden.

§ 39.

Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation | eine Übersicht der gemachten Verwendungen.

§ 40.

Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht ver= | wandt ist, verbleibt der Generalkasse.

[911/1/1] Gesetz, betreffend Änderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 9. November 1898

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2735.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 9. November) 1898, S. 116 (gedruckt).

[S. 116] ...

XLII. Gesetz, betreffend Änderung des den Senat betreffenden Gesetzes |
vom 1. Januar 1894.

Vom 9. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Paragraphen 30 und 36 des den Senat betreffenden Gesetzes vom | 1. Januar 1894^a
sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt | gemacht am
9. November 1898.

[911/1/2] Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 31. Dezember 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2735.] [2780.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 39 vom 31. Dezember) 1899, S. 475
(gedruckt).

[S. 475]

LXVIII. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat | betreffend.

Vom 31. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 24 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894 ist | wie folgt abge-
ändert:

§ 24.

Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande | angehörigen Mitglieder
des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufs= | geschäfte verzichten oder nach
verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger | Bestimmung verzichten müssen, beträgt
fünfzehntausend Mark, das der | übrigen Mitglieder neuntausend Mark.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt | gemacht am
31. Dezember 1899.

[911/1/3] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, den Senat betreffend, vom 20. Februar 1906

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2735.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 20. Februar) 1906, S. 7 (ge-
druckt).

[S. 7]

V. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, |
den Senat betreffend (Gesetzbl. S. 18 ff.).

Vom 20. Februar 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 37 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes^b erhält | folgende Fassung:

^a Dok. 911/1.

^b Dok. 911/1.

Die zufolge § 57 p der Verfassung^a zur Verfügung des | Senats stehende Summe beträgt jährlich vierzigtausend Mark.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 20. Februar 1906.

[911/1/4] Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 30. November 1911

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2735.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 39 vom 30. November) 1911, S. 199 (gedruckt).

[S. 199]

LI. Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Vom 30. November 1911.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Bei der gegenwärtig erforderlichen Wahl eines Mitgliedes des Senats ist | ein Rechtsgelehrter zu wählen; dagegen darf bei dem nächsten Ausscheiden eines | rechtsgelehrten Mitgliedes aus dem Senat kein Rechtsgelehrter gewählt werden.

§ 2.

Die Frist zur Vornahme der gegenwärtig erforderlichen Wahl wird bis zum | 16. Dezember 1911 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt | gemacht am 30. November 1911.

[911/1/5] Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, vom 19. Mai 1912

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2735.] [2780.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 19. Mai) 1912, S. 147 (gedruckt).

[S. 147]

XXVI. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.

Vom 19. Mai 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

¹Der § 24 und der erste Absatz des § 25 des Gesetzes, den Senat betreffend^b, | werden aufgehoben. ²An deren Stellen treten folgende Bestimmungen:

§ 24.

Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande | angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufs= | geschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger | Bestimmung verzichten müssen, beträgt achtzehntausend Mark, das der | übrigen Mitglieder zwölftausend Mark.

^a Dok. 910.

^b Dok. 911/1.

§ 25, Absatz 1.

Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die | Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar | eine jährliche Zulage von fünftausend Mark.

Art. 2.

Dieses Gesetz hat Geltung vom 1. April 1912 an.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am 19. Mai 1912.

[911/1/6] Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats, vom 17. November 1917

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2735.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 78 vom 17. November) 1917, S. 281 (gedruckt).

[S. 281]

CXXI. Gesetz, betreffend die Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Vom 17. November 1917.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Frist zur Vornahme der gegenwärtig erforderlichen Wahl | eines Mitgliedes des Senats wird bis zum 19. Dezember 1917 ein= | schließlich verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 17. November 1917.

[911/1/7] Gesetz, betreffend die Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats, vom 10. November 1918

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2735.] [2788.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 69 vom 10. November) 1918, S. 259 (gedruckt).

[S. 259]

CXVIII. Gesetz, betreffend die Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats.

Vom 10. November 1918.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die gegenwärtig erforderlichen Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats | werden bis auf weiteres verschoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt | gemacht am 10. November 1918.

[911/2] Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2732.] [2736.] [2737.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 24 – 32 (gedruckt).

[S. 24] . . .

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abteilung. | Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über | den Austritt aus derselben.

§ 1.

Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger nach Ablauf | von drei Jahren seit Ableistung des Staatsbürgereides, sofern dieselben im vollen | Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, das fünfundzwanzigste Lebensjahr | vollendet haben und nicht Mitglieder des Senats sind.

§ 2.

Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des | Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b. die unter gerichtlicher Kuratel stehen;
- c. die sich in einen Konkursverfahren befinden oder innerhalb der letzten | drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befrie= | digung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- d. diejenigen, welche, ohne daß ein Konkursverfahren eröffnet worden, | innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, | sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- e. diejenigen, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen sie | vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des | Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der | [S. 25] Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen | könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie | nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind;
- f. die für das letztvergangene Rechnungsjahr die regelmäßig wiederkehrenden | Staats= oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;
- g. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im | letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- h. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für ver= | lustig erklärt sind, für die diesem Beschlusse zunächst folgenden drei Jahre.

§ 3.

Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und | Leitung der Wahl besteht eine Deputation.

§ 4.

Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden | Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben;

von ihnen werden gewählt 14 Vertreter.

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des | Kaufmannskonvents, von welchen gewählt werden 42 „

Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des | Gewerbekonvents, von welchen gewählt werden 22 „

Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden | Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden, Staats= | bürgern, von welchen gewählt werden 44 „

Die fünfte Klasse besteht aus den in der Stadt Vegesack | wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 4 „

Die sechste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremer= | haven wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 8 „

Die siebente Klasse besteht aus denjenigen im Landgebiete | wohnenden Staatsbürgern, welche wahlberechtigt für die Kammer | für Landwirtschaft sind; von ihnen werden gewählt 8 „

Die achte Klasse besteht aus den übrigen im Landgebiete | wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 8 „
150 Vertreter.

¹Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, | daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6) jeder Bezirk je einen Vertreter | wählt. ²Die Einteilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter | Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regel= | mäßigen Ergänzung der Bürgerschaft. ³Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen | (§ 10) ist die bei der letzten regelmäßigen Wahl vorgenommene Einteilung maßgebend. | ⁴Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammentreffen, finden in den | betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in einer Wahlhandlung statt.
[S. 26]

§ 5.

Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabteilungen zustehende | Wahlrecht in mehr als einer derselben ausüben.

§ 6.

Alle drei Jahre scheiden fünf und siebenzig Mitglieder aus und er= | folgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünf und siebenzig Mitgliedern.

§ 7.

Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungs= | wahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§ 8.

Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem | Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabteilung zu sein, wozu die | Wähler gehören.

§ 9.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorschriften der diesem | Gesetze beigefügten Wahlordnung (s. den Anhang) maßgebend, vorbehaltlich etwaiger | auf dem Wege der Gesetzgebung zu vereinbarender Abänderungen derselben.

§ 10.

¹Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt oder vor | Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt | der Lücke eine Ergänzungswahl statt. ²Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der | Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 11.

Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebnis derselben dem | Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher es sodann dem Bürger= | amte mitteilt.

¹Nach Eingang der Mitteilung bei dem Bürgeramt ist der Gewählte zur | Teilnahme an den Versammlungen berechtigt. ²Die Deputation hat dem Gewählten | unter Hinweis auf die vorstehende Bestimmung Anzeige von der Wahl zu machen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich | bekannt gemacht.

§ 12.

¹Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Deputation und die | Gültigkeit einer Wahl können nur schriftlich und nur innerhalb einer Woche nach | der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Bürgerschaft angefochten | werden. ²Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. | ³Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13.

Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; | jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§ 14.

Derjenige, bei welchem ein Verhältnis eintritt, das seiner Wähl= | barkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§ 15.

¹Das Recht zur Teilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen | entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürger= | schaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlich= | keiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zu= | wider handelt, oder die der

Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt. ²Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht | der Bürgerschaft zu.

[S. 27]

¹Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern | darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu ver= | anlassen. ²Vorab ist indeß dem Beteiligten davon Anzeige zu machen, und steht es | demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Ver= | tretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

Zweite Abteilung. | Geschäftsvorstand und Bürgeramt.

§ 16.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft wird von der ganzen | Bürgerschaft, und zwar, abgesehen von dem Archivar, in der ersten Versammlung | des Kalenderjahres gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl, auch jederzeit zum Austritte | aus dem Geschäftsvorstande befugt.

§ 17.

Das Bürgeramt besteht aus dem Geschäftsvorstande und achtzehn | andern Vertretern, welche für die Dauer ihrer Teilnahme an der Bürgerschaft | wie folgt gewählt werden:

Die von der	1. Klasse	gewählten	Vertreter	wählen	2,
„ „ „	2.	„	„	„	5,
„ „ „	3.	„	„	„	3,
„ „ „	4.	„	„	„	5,
„ „ „	5 u. 6.	„	„	„	1,
„ „ „	7.	„	„	„	1,
„ „ „	8.	„	„	„	1.

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen Anwendung.

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens | zehn, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen | sollten, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt | unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vor= | zunehmen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor | seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre | Mitglied des Bürgeramts gewesen ist, oder welcher das fünfundsechzigste Lebens= | jahr vollendet hat, oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen | Ausschüssen gehört.

§ 18.

Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen | bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in | Bezug auf die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der | Bürgerschaft vorbehalten.

[S. 28]

Dritte Abteilung. | Kommissarische Vertretung des Senats.

§ 19.

Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Kom= | missare aus seiner Mitte abordnen, auch denselben andere Personen, mit Ausschluß | jedoch von Mitgliedern der Bürgerschaft, beiordnen.

Die von ihm abzuordnenden Kommissare sind dem Präsidium der Bürger= | schaft vorher namhaft zu machen.

§ 20.

Wenn die Bürgerschaft durch ihr Präsidium dem Senate anzeigt, | daß sie bei der Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eine kommissarische | Vertretung des Senats wünsche, so hat der Senat vor Ablauf von acht Tagen | nach dem Eingange der Anzeige dem entsprechend das Erforderliche zu veranlassen | und von dem Geschehenen das Präsidium der Bürgerschaft zu benachrichtigen.

§ 21.

Nachdem die Verhandlung über den Gegenstand ihrer kommissari= | schen Vertretung eröffnet worden ist und bis zum Schluß der Debatte über den= | selben erhalten die Senatskommissare und deren Beigeordnete auf Verlangen der | ersteren jederzeit das Wort.

§ 22.

Die Senatskommissare und die ihnen etwa beigeordneten Personen | können an den Verhandlungen der Ausschüsse der Bürgerschaft, an welche die Gegen= | stände ihrer kommissarischen Vertretung etwa verwiesen worden sind, Teil nehmen.

§ 23.

Die Senatskommissare werden von dem Präsidium der Bürger= | schaft, in den Fällen des § 22 vom Vorsitz der Ausschüsse, zeitig von dem Tage | und, soweit thunlich, von der Stunde der Verhandlung benachrichtigt.

§ 24.

¹Wenn der Senat eine vertrauliche kommissarische Besprechung mit | dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben für rätlich erachtet, so ist das | Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen. ²Jedes Mitglied des | Bürgeramts ist alsdann auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegen= | standes, bei welchem der Senat dieselbe für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

Ebenso kann das Bürgeramt bei dem Senate eine vertrauliche Beratung | beantragen.

Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend. | Wahlordnung.
Für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten die nachstehenden Vorschriften.

- 1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabteilungen werden von der | Deputation für die Vertreterwahlen bestimmt und spätestens vierzehn | Tage vor jedem Termine bekannt gemacht.

[S. 29]

- 2) Die Deputation fertigt für jede Wahlabteilung eine Wählerliste an, | die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin öffentlich | ausgelegt und gleichzeitig, daß dieses geschehen sei, sowie der Termin, | bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, von der | Deputation bekannt gemacht.
- 3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens eine Woche vor | dem Wahltermin, bei Vermeidung des Ausschusses, dem Vorsitz der | Deputation schriftlich einzureichen.
- 4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation.
Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste aufgeführter | Name nicht zu streichen, oder daß ein nicht aufgeführter Name in die | Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahl= | handlung endgültig sein Bewenden.
Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betroffene vor der | Entscheidung zum Gehör zuzulassen.
Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt oder die nach= | trägliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem, dessen Name | gestrichen worden ist, oder dem Beschwerdeführer, mit den Gründen ver= | sehen, sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht gegen die Ent= | scheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Verfügung | der Deputation bis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.
- 5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der regelmäßigen Ergänzungs= | wahlen ist das Verzeichnis der Vertreter mit Angabe derjenigen, | welche für dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen | Kunde zu bringen.
- 6) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses finden | öffentlich statt, und zwar für die erste, zweite und dritte Wahlklasse | in der Stadt Bremen, für die übrigen Wahlklassen innerhalb des | betreffenden Wahlbezirks. Die Wahlen innerhalb eines Bezirks dürfen | in mehreren Wahllokalen stattfinden. In der Stadt Bremen kann für | je drei unmittelbar benachbarte Bezirke, in Vegesack und Bremerhaven | für alle Bezirke dasselbe Wahllokal benutzt werden.

- 7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittlung des Ergebnisses | liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem | Mitgliede der Deputation, welches den Vorsitz führt, und vier Beisitzern. | Für die im Landgebiete abzuhaltenden Wahlen kann die Deputation | den Vorsitz dem Gemeindevorsteher oder einem Beigeordneten der Land= | gemeinde, in welcher das Wahllokal belegen ist, übertragen. Die Deputation ernennt für jeden Wahltermin, einschließlich der | etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und für jede Wahl= | abteilung die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der betreffenden | /S. 30/ Abteilung. Die Ernannten sind zur Annahme des Amts und auf | ihren Staatsbürgereid zur gewissenhaften Wahrnehmung desselben ver= | pflichtet.

Der Vorsitz kann in Fällen der Verhinderung während der | Wahlhandlung einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter ernennen.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder | des Wahlvorstandes einschließlich des Vorsitzers oder seines Stell= | vertreters im Wahllokal anwesend sein.

Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem von der | Deputation aufzustellenden Schema.

- 8) Jeder Wahltermin dauert für die erste, zweite, dritte fünfte und sechste | Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags zwei Uhr, | für die vierte Wahlklasse von vormittags zehn bis nachmittags | zwei Uhr, | für die siebente und achte Wahlklasse von nachmittags vier bis | nachmittags sieben Uhr.

- 9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die | Wählerliste eingetragen ist.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels | ausgeübt.

Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung | anzugeben. Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so | übergibt er seinen Stimmzettel dem Vorsitz. Der Stimmzettel muß | von weißem Papier, ohne äußeres Kennzeichen und so zusammen= | gefaltet sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen | Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitz | uneröffnet in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die | erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen des | betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals | geschehen; dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen | sein. Gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler mehr als einen Vertreter gleichzeitig zu wählen, | so hat er die Namen derjenigen, denen er seine Stimme geben will, | untereinander auf einen Stimmzettel einzutragen.

- 10) Ungültig sind Stimmzettel,

- a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- b. aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender | Deutlichkeit zu erkennen ist;

[S. 31]

- c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- d. welche mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind;
- e. im Falle zwei oder mehr Vertreter zu wählen sind, sind die | Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl | Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen | einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich | eines darauf eingetragenen Namens anhaftet.

- 11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8.) | schließt der Vorsitz die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, | dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und | uneröffnet gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimm= | abgeber verglichen. Ergiebt sich dabei

eine Verschiedenheit, so ist | solches neben dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll zu | bemerken.

Der Vorsitzter öffnet und verliest die Stimmzetteln, welche sodann | einer der Beisitzer in Verwahrung nimmt, während der Protokollführer | den Namen jedes Kandidaten und jede demselben zugefallene Stimme, | laut zählend, einträgt. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

Über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet | der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen | gleich geteilt sind, der Vorsitzter. Die Entscheidungen sind mit kurzer | Angabe der Gründe, unter Beiheftung der mit fortlaufenden Nummern | zu versenden betreffenden Stimmzetteln in das Protokoll einzutragen. | Die übrigen Stimmzetteln werden eingeseiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande | unterzeichnet und mit den eingeseiegelten Stimmzetteln der Deputation | zugestellt, welche auf Grund dieser Urkunden, erforderlichenfalls nach | vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahlvorstandes, das | Ergebnis der Wahl feststellt.

- 12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Dauer des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, | so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, | als für die längere Mandatsdauer gewählt.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergibt, | so wird in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden | Wahltermin nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter | zu wählen ist, über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen | erhalten haben; wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, über | zweimal so viel Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, mit | Hinweglassung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben.

[S. 32]

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

- 13) Der Termin für die engere Wahl ist eine Woche vorher, unter Be= | nennung der in Betracht kommenden Kandidaten (vgl. 12), bekannt | zu machen.

Wenn inzwischen einer oder mehrere dieser Kandidaten in einer | anderen Wahlabteilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ableh= | nung der Wahl erfolgt ist, so findet an Stelle der engeren Wahl | eine Nachwahl ohne Beschränkung auf bestimmte Kandidaten statt.

- 14) Wenn der Gewählte die in einer anderen Wahlabteilung auf ihn | gefallene Wahl annimmt oder wenn die Wahlhandlung für ungültig | erklärt wird, so gelten für die alsdann anzuordnende Nachwahl die | unter 12 und 13 vorgeschriebenen Termine vom Tage der betreffenden | Erklärung angerechnet.

[911/2/1] Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. April 1896

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2736].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 12. April) 1896, S. 71 (gedruckt).

[S. 71]

XXII. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die | Bürgerschaft.

Vom 12. April 1896.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der zweite Absatz der No. 8 der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des Gesetzes, | die Bürgerschaft betreffend, Gesetzblatt von 1894 S. 28 ff.)^a wird wie folgt geändert:

^a Dok. 911/2.

für die vierte Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags drei Uhr,
Beschluss Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am
12. April 1896.

**[911/2/2] Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft
und des die Deputationen betreffenden Gesetzes
vom 1. Januar 1894, vom 10. November 1899**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2737.] [2739.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 10. November) 1899,
S. 211 – 214 (gedruckt).

[S. 211]

XLII. Gesetz, betreffend Änderungen des die Bürgerschaft und des die | Deputationen
betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.
Vom 10. November 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

Der Paragraph 4 des Gesetzes, betreffend die Bürgerschaft^a, wird im dritten, | vierten und
fünftens Absätze wie folgt abgeändert:

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des
Kauf= | mannskonvents, von welchen gewählt werden..... 40 Vertreter.
Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des |
Gewerbekonvents, von welchen gewählt werden..... 20 Vertreter.
Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden |
Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnhaften, Staats-
bürgern, | von welchen gewählt werden 48 Vertreter.

II.

Die Paragraphen 5, 6, 23 und 54 des Gesetzes, betreffend die Deputationen^b, | werden
wie folgt abgeändert:

- 1) § 5. ¹Die Zahl der Kommissare des Senats bei jeder Deputation bleibt | diesem zu
bestimmen überlassen, sie darf jedoch in der Regel nicht mehr als die | Hälfte der
Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. – ²Die Bürgerschaft hat in | der
Regel sieben, oder bei Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt |
[S. 212] Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig sechs Mitglieder zu erwäh-
len – und zwar | im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im letzteren un-
ter Beschränkung | auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt
Bremen sind und | ihren Wohnsitz in der Stadt haben. ³Bei Deputationen, deren
Geschäftskreis ein | größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mit-
hin, nach näherer | Vorschrift dieses Gesetzes, je vierzehn oder zwölf Mitglieder der
Bürgerschaft gewählt. – | ⁴Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer
Vorschrift dieses | Gesetzes nur vier oder zwei Mitglieder der Bürgerschaft gewählt
zu werden. ⁵Für | die zur Zeit bestehenden ständigen verwaltenden Deputationen ist
die Zahl der | bürgerschaftlichen Mitglieder in § 54 bestimmt.
- 2) Im § 6 hat im ersten Absätze die Nummer 4 wie folgt zu lauten:
4) Die Vertreter aus der 4. Klasse 2 Mitglieder,
und erhält der dritte Absatz folgende Fassung:
Bei Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der |
Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis | vier-

^a Dok. 911/2.

^b Dok. 911/3.

te Klasse nach obigem Verhältnisse, mithin im ganzen nur sechs | oder zwölf Mitglieder.

3) In § 23 wird die Zahl zwölf durch die Zahl vierzehn ersetzt.

4) Paragraph 54 wird wie folgt abgeändert:

§ 54.

¹Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nach= | folgenden Deputationen mit der dabei bemerkten Zahl von bürger= | schaftlichen Mitgliedern. ²Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation | und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

1. Allgemeine Deputationen.

- 1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der | Domani-
algefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken | und
sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
- 2) Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
- 3) Die Zentralquartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 4) Die Baudeputation mit Abteilungen für Hochbau, Straßenbau, Weg= | bau
und Wasserbau.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 5) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

[S. 213]

- 6) Die Deputation für die Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
 - 7) Die Steuerdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
 - 8) Die Deputation für Statistik.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
 - 9) Die Wahldeputation zur Leitung der Reichstags= und der Vertreterwahlen.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
 - 10) Die Deputation für die Krankenanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
Der Deputation sind zwei stadtbremische Ärzte mit beratender | Stimme bei-
geordnet, welche nach Einholung eines Gutachtens der | Deputation vom
Senat auf drei Jahre erwählt und ernannt werden.
 - 11) Die Deputation für Regulirung der Baulinien.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
- II. Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegen= | heiten der Stadt
Bremen betreffen.
- 12) Die Schuldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen | der
§§ 55 bis 63.
 - 13) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 14) Die Deputation für die Straßenreinigung.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 15) Die Deputation für die Erleuchtungs= und Wasserwerke.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 16) Die Deputation für die Spaziergänge.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 17) Die Deputation für die Friedhöfe.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

- 18) Die Quartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
- 19) Die Deputation für den Schlachthof.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
- 20) Die Deputation für die Stadtbibliothek.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

[S. 214]

III. Vorübergehende Bestimmung.

Die unter I bestimmte Veränderung der Zahlen der Mitglieder der zweiten, | dritten und vierten Klasse wird in der Weise vorgenommen, daß bei den Neuwahlen | Ende 1899 und Ende 1902

die zweite Klasse an Stelle der ausscheidenden	21	Vertreter	20
die dritte	„	„	11
die vierte	„	„	22

Vertreter zu wählen hat.

IV.

Soweit nicht unter III anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz am | 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am 10. November 1899.

[911/2/3] Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 12. Dezember 1901

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2737].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 38 vom 12. Dezember) 1901, S. 312 f. (gedruckt).

[S. 312]

LXVII. Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden | Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 12. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Der § 4 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend | (Gesetzbl. S. 24)^a, wird im fünften, achten und neunten Absätze wie folgt abgeändert:

Die vierte Klasse besteht aus den weder zu einer der vor= | stehenden Klassen, noch zur siebenten Klasse gehörenden, in der Stadt | Bremen wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 52 Vertreter

Die siebente Klasse besteht aus denjenigen Staatsbürgern, welche | wahlberechtigt für die Kammer für Landwirtschaft sind; von ihnen | werden gewählt 8 Vertreter

Die achte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden | Klassen gehörenden, im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von | welchen gewählt werden 4 Vertreter

Art. 2.

Die durch Art. 1 bestimmte Änderung der Zahlen der Vertreter der vierten | und der achten Klasse wird in der Weise vorgenommen, daß bei den regelmäßigen | [S. 313] Ergänzungswahlen Ende 1902 und Ende 1905 die vierte Klasse an Stelle der | 1902 ausschei-

^a Dok. 910.

denden 22 und der 1905 ausscheidenden 24 Vertreter je 26, die | achte Klasse an Stelle der 1902 und 1905 jedesmal ausscheidenden 4 Vertreter je | 2 Vertreter zu wählen hat.

Art. 3.

Für außerordentliche Ergänzungswahlen, die von der achten Klasse an Stelle | der bis Ende 1902 oder bis Ende 1905 gewählten Vertreter vorzunehmen sind, | gelten die durch das Gesetz vom 12. Dezember 1901 mit der Stadt vereinigten | Teile des Landgebiets als noch zum Landgebiete gehörig.

¹Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen der vierten und der achten | Klasse an Stelle der bis Ende 1905 gewählten Vertreter ist die bei der regelmäßigen | Wahl von 1899 vorgenommene Einteilung der Wahlbezirke maßgebend. ²Der letzte | Satz des § 4 des im Art. 1 genannten Gesetzes findet auf diese Wahlen keine Anwendung.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 12. Dezember 1901.

[911/2/4] Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes, vom 26. Februar 1904

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2737.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 26. Februar) 1904, S. 74 (gedruckt).

[S. 74] . . .

XIII. Gesetz, betreffend Änderung des § 1 des die Bürgerschaft | betreffenden Gesetzes.
Vom 26. Februar 1904.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der § 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend | (Gesetzbl. S. 24)^a, wird dahin geändert:

Wähler und wählbar sind alle nicht dem Senat angehörenden | bremischen Staatsbürger nach Ablauf von zwei Jahren seit Ableistung | des Staatsbürgereides, sofern sie

- 1) im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,
- 2) nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre mindestens drei | Jahre lang bremische Staatsangehörige sind und
- 3) das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 26. Februar 1904.

[911/2/5] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend, vom 19. Januar 1906

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2737.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 2 vom 19. Januar) 1906, S. 3 (gedruckt).

[S. 3]

II. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894,
die | Bürgerschaft betreffend.
Vom 19. Januar 1906.

^a Dok. 911/2.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der dritte Absatz des § 17 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürger= | schaft betreffend (Gesetzbl. S. 24)^a, wird wie folgt abgeändert:

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht | wenigstens zehn, in der achten Klasse nicht wenigstens drei, in jeder | der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen | sollten, wobei die Klassen 5 und 6 zusammen als eine Klasse gerechnet | werden, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal vom | Bürgeramte unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden | Klasse sofort vorzunehmen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 19. Januar 1906.

[911/2/6] Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 22. April 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2736.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 22. April) 1913, S. 125 (gedruckt).

[S. 125] . . .

XXXIII. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die | Bürgerschaft.
Vom 22. April 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der dritte Absatz der Nr. 8 der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des Gesetzes, | die Bürgerschaft betreffend, Gesetzbl. von 1894 S. 28 ff.)^b wird wie folgt geändert:

„für die 7. Wahlklasse von nachmittags 4 bis nachmittags 7 Uhr, für | die 8. Wahlklasse von nachmittags 4 bis nachmittags 8 Uhr.“

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am 22. April 1913.

[911/2/7] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 18. Dezember 1914

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2737.] [2786.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 57 vom 18. Dezember) 1914, S. 255 (gedruckt).

[S. 255]

LXXXVIII. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft.
Vom 18. Dezember 1914.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Einzigster Paragraph.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in die | Bürgerschaft gewählten Vertreter scheiden erst mit dem 31. Dezember 1915 bzw. | 31. Dezember 1918 aus.

Durch Gesetz können diese Termine weiter verschoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 18. Dezember 1914.

^a Dok. 911/2.

^b Dok. 911/2.

**[911/2/8] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft,
vom 14. September 1915**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2737.] [2786.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 56 vom 14. September) 1915, S. 195 (gedruckt).

[S. 195]

XCI. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft.
Vom 14. September 1915.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Einzigster Paragraph.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in die | Bürgerschaft gewählten Vertreter, deren Mandat durch Gesetz vom 18. Dezember 1914 | (Gesetzbl. S. 255)^a bis zum 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 verlängert | ist, scheiden erst mit dem 31. Dezember 1916 bzw. 31. Dezember 1919 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt | gemacht am 14. September 1915.

**[911/2/9] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft,
vom 27. September 1916**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2737.] [2786.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 72 vom 27. September) 1916, S. 317 (gedruckt).

[S. 317]

CXXXIV. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft.
Vom 27. September 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in die | Bürgerschaft gewählten Vertreter, deren Mandat durch Gesetz vom 14. September 1915 | (Gesetzbl. S. 195)^b bis zum 31. Dezember 1916 und 31. Dezember 1919 ver= | längert ist, scheiden erst mit dem 31. Dezember 1917 bzw. 31. Dezember 1920 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 27. September 1916.

**[911/2/10] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft,
vom 28. August 1917**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2737.] [2786.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 55 vom 28. August) 1917, S. 189 (gedruckt).

^a Dok. 911/2/7.

^b Dok. 911/2/8.

[S. 189]

LXXXVIII. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft.
Vom 28. August 1917.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in die | Bürgerschaft gewählten Vertreter, deren Mandat durch Gesetz vom 27. September 1916 | (Gesetzbl. S. 317)^a bis zum 31. Dezember 1917 und 31. Dezember 1920 verlängert | ist, scheiden erst mit dem 31. Dezember 1918 bzw. 31. Dezember 1921 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt | gemacht am 28. August 1917.

**[911/2/11] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft,
vom 28. August 1918**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2737.] [2786.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 47 vom 28. August) 1918, S. 177 (gedruckt).

[S. 177]

LXXXIII. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Bürgerschaft.
Vom 28. August 1918.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in die Bürgerschaft gewählten Vertreter, deren Mandat durch Gesetz vom 28. August 1917 | (Gesetzbl. S. 189)^b bis zum 31. Dezember 1918 und 31. Dezember 1921 verlängert | ist, scheiden erst mit dem 31. Dezember 1919 bzw. 31. Dezember 1922 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 28. August 1918.

[911/3] Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2732.] [2738.] [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 32 – 44 (gedruckt).

[S. 32] . . .

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abteilung. | Von Deputationen überhaupt.

§ 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt | schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§ 2.

Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vor= | schrift dieses Gesetzes oder infolge besonderer Vereinbarungen des Senats und der | Bürgerschaft.

§ 3.

Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fort dauert, | bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend | für eine einzelne Angelegenheit bestellt, mit deren Erledigung der Auftrag von | selbst erlischt.

^a Dok. 911/2/9.

^b Dok. 911/2/10.

§ 4.

¹Jede Deputation besteht aus Kommissaren des Senats und Mit= | gliedern der Bürgerschaft. ²Der Senat wählt seine Kommissare aus seiner Mitte | oder nach Maßgabe des § 60 Absatz 2 der Verfassung^a aus Mitgliedern der Gerichte, | die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im | Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§ 5.

¹Die Zahl der Kommissare des Senats bei jeder Deputation bleibt | diesem zu bestimmen überlassen, sie darf jedoch in der Regel nicht mehr als die | Hälfte der Zahl der bürgerrechtlichen Mitglieder betragen. – ²Die Bürgerschaft | hat in der Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten | der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu | /S. 33/ erwählen – und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im | letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige | der Stadt Bremen sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. ³Bei Deputationen, | deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, | mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Mitglieder der | Bürgerschaft gewählt. – ⁴Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer | Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Mitglieder der Bürgerschaft gewählt | zu werden. ⁵Für die zur Zeit bestehenden ständigen verwaltenden Deputationen ist | die Zahl der bürgerrechtlichen Mitglieder in § 54 bestimmt.

§ 6.

Die Wahl geschieht nach den Wahlklassen für die Wahl in die Bürger= | schaft, so daß abgesondert wählen:

1) Die Vertreter aus der 1. Klasse	1 Mitglied.
2) Die Vertreter aus der 2. Klasse	2 Mitglieder.
3) Die Vertreter aus der 3. Klasse	1 Mitglied.
4) Die Vertreter aus der 4. Klasse	1 "
5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7., und 8. Klasse zusammen.	1 "

Wenn eine Deputation mit der doppelten Zahl von Mitgliedern aus der | Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die vier ersten Klassen die vorangegebene Zahl | doppelt, die 5. und 6. Klasse ein Mitglied, und die 7. und 8. Klasse ein Mitglied.

Bei Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt | Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Klasse nach obigem | Verhältnisse, mithin im ganzen nur fünf oder 10 Mitglieder.

Die Klassenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem | Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft – sobald | ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird – | unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

Wenn bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der zweiten oder | vierten Klasse nicht wenigstens zehn, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht | wenigstens fünf Mitglieder beteiligen sollten, so ist für die betreffende Klasse die | Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder | der betreffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Wenn eine Deputation mit vier Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen ist, | wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse zwei,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse zwei;

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse eins,
aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse eins,

^a Dok. 910.

und bei Deputationen für Gemeindeangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Klasse | zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Klasse zusammen nach obigem Verhältnisse.
[S. 34]

§ 7.

Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, | insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die | Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein aus der Deputation austretendes Mitglied hat die Wahlklasse, | welche es zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der | obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 8.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist zur Annahme der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

- a. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
- b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
- c. ordentliches rechtsgelehrtes Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder das | Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuß begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits | sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 9.

Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die | Teilnahme an einer Deputation auf.

Übrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der | Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§ 10.

Die erste Versammlung der Deputation ist in der Regel binnen | vierzehn Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder zu ver= | anstalten.

§ 11.

¹In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz | und hat die Leitung der Beratung und der Geschäfte. ²In Verhinderungsfällen | wird der Vorsitz durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung | erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitz oder seinem Stellvertreter zu.

§ 12.

Bei Eingehung von Verbindlichkeiten und Abschluß von Verträgen, | sowie bei Verfügung über öffentliche Mittel wird die Deputation vom Vorsitz in | Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer vertreten.

Den Beamten gehen die Aufträge der Deputation durch den Vorsitz oder | im Einverständnis mit diesem durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied | der Deputation zu.

Im übrigen wird die Deputation vom Vorsitz vertreten, insbesondere auch | vor Gericht.

§ 13.

In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der | Regel durch einen Kommissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des | Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich | über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

[S. 35]

¹In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über | Einen aus ihrer Mitte zu verständigen, welches das Duplikat des Protokolls | (§ 16) in Empfang zu nehmen und die Berichte mitzuunterzeichnen hat. – ²Bei | verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer | (§ 14) wahrgenommen.

In besonderen Fällen, namentlich in beratenden Deputationen, kann auf | Antrag der Deputation die Protokollführung einem Senatssekretär oder einem | sonstigen Beamten übertragen werden.

§ 14.

Bei Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen | verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Spezialverwalter von der | ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft bis zu dem Zeitpunkte | erwählt, wo nach § 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Teils der Bürger= | schaft stattfindet.

¹Wer während der letzten drei Jahre bis zu dem im ersten Absatze genannten | Zeitpunkte das Amt wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden drei Jahre | zur Ablehnung der Wahl befugt. ²Außerdem ist der Gewählte zur Ablehnung der | Wahl nur dann befugt, wenn einer der Ablehnungsgründe des § 8 vorliegt. ³Die | der Bürgerschaft nach § 9 Absatz 2 zustehende Befugnis findet auch hier entsprechende | Anwendung.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann Rechnungsführer in mehr als zwei | Deputationen sein.

§ 15.

Im übrigen verständigen sich die Deputationen über die Verteilung | der Geschäfte unter ihre Mitglieder und treffen die erforderlichen Geschäftseinrichtungen | für ihre Verwaltung.

¹Sämtlichen Mitgliedern der Deputation steht das Recht zu, die bei der | Deputation geführten Protokolle und Rechnungsbücher einzusehen. ²Der Rechnungs= | führer kann von sämtlichen Aktenstücken Abschriften verlangen.

Bezüglich der bei den Deputationen erwachsenden Akten ist wie folgt zu | verfahren:

Die Akten der beratenden Deputationen sind nach ihrer Erledigung an das | Staatsarchiv abzuliefern.

Bei Deputationen, die ihre eigene öffentliche Kanzlei mit ständigem Personal | haben, werden die Akten daselbst registriert und, soweit dazu geeignet, aufbewahrt, | falls nicht die Deputation die Abgabe an das Staatsarchiv beschließt.

Die übrigen Deputationen haben ihre Akten, insoweit sie deren Aufbewahrung | für erforderlich oder zweckmäßig erachten, an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 16.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse der= | selben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der | Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

[S. 36]

¹Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzenden und dem | Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet | und dann ein Duplikat ausgefertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem | Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus | der Bürgerschaft zugestellt wird. ²Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen | beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unter= | bleiben soll.

¹Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher an= | zulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben | werden. ²Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplikatbuch von dem | Protokollführer zu besorgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 17.

¹Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb | erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzende es außerdem für nötig hält, | von diesem angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. ²Wenn aber die | Hälfte der Mitglieder aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitzenden auf eine Versammlung | anträgt und er sie dann nicht innerhalb einer Woche ansetzt, so haben sie das Recht, | davon direkt dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu | sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten Woche stattfindet.

§ 18.

Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen | zur Anwendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei | verwaltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mit= | glieder des

Senats oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft | sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

- b. Bei beratenden Deputationen oder bei Ablegung eines Deputations= | gutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe | gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge | in dem Berichte mit aufgeführt werden.

§ 19.

Die Redaktion von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht | dem Vorsitz zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen | Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitz und dem dazu | bezeichneten Mitglieder aus der Bürgerschaft (§ 13.) unterzeichnet und dem Senate | eingereicht, welcher der Bürgerschaft das für sie bestimmte Duplikat innerhalb sechs | Wochen oder, wenn die Hälfte der bürgerschaftlichen Mitglieder solches beantragt, | unverweilt zugehen läßt.

§ 20.

Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis | und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder | Subdeputation regelmäßig wenigstens ein Mitglied des Senats und ein Mitglied | der Bürgerschaft gehören.

[S. 37]

§ 21.

Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Ver= | ständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, | jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§ 22.

Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung | ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abteilung. | Von den ständigen Deputationen.

I. Die Finanzdeputation.

§ 23.

Zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Staatsguts und der mit | der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine | Deputation unter dem Namen Finanzdeputation, welcher zwölf Mitglieder der | Bürgerschaft angehören.

§ 24.

Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Kontrolle über das Staats= | schuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere aber die | Generalkasse und über das zur Buch= und Kassenführung derselben angestellte Beamten= | personal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänen= | gefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe | obiger Aufsicht und Kontrolle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungs= | führung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständnis mit dem Senat | festgestellt.

§ 25.

Sie kann die Kassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten | Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§ 26.

Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämtlicher direkten | und indirekten Abgaben zu überwachen.

§ 27.

In Bezug auf §§ 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Un= | ordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden | können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu | setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§ 28.

¹Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden | Einnahmeregistern und den Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und | vor dem Beginne des

betreffenden Rechnungsjahrs, spätestens bis zum 15. Februar, | mit einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen. ²Über | außerordentliche, nicht zum laufenden Haushalte gehörende Verwendungen, namentlich | solche welche aus Anleihegeldern bestritten werden, kann sie ein Separatbudget auf= | stellen, welches erst im Anfange des Rechnungsjahrs aufgestellt zu werden braucht.
[S. 38]

§ 29.

Hält sie in einzelnen Spezialbudgets Abänderungen für erforderlich, | so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde | vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für | nötig erachteten Abänderungen, unter Mitteilung ihrer Gründe, im Begleitberichte | beantragen.

§ 30.

Sämtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge | auf Geldbewilligung werden, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, vorab der | Finanzdeputation mitgeteilt, um derselben Gelegenheit zu geben, erforderlichenfalls | sich gutachtlich darüber zu äußern.

§ 31.

Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das | Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher | an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungs= | jahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder | Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahrs hat sie eine Generalabrechnung | über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im verflossenen Jahre, verbunden | mit einer Uebersicht über die Restverwaltung der Vorjahre, nebst einem Begleit= | berichte dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 32.

Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter | Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, | mit den Belegen zum Nachsehen mitgeteilt, und sodann von ihr, mit den etwa | nötigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur | Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämtlicher übrigen Staatsverwaltungen | und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen | und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddokumenten und | Kassenvorräten sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Spezialverwaltung | bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden | sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein | der Dokumente und Kasse zu überzeugen hat.

§ 33.

Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rech= | nungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos | geblieben ist, hat sie dieserhalb dem Senat zu berichten.

§ 34.

Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Aus= | gaben können auf die Generalkasse angewiesen werden.

Sollte jedoch das Budget im Anfange des Rechnungsjahrs noch nicht fest= | gestellt sein, so ist zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts | die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor der Feststellung des | Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum | vierten Teil des vorigjährigen Ansatzes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es | [S. 39] bei bereits erfolgter spezieller Bewilligung des Senate und der Bürgerschaft der | laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältnis der Zeit oder der besonderen | Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalkasse verfügen zu lassen.

§ 35.

¹Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu erteilenden Anweisungen auf die Generalkasse werden von der Finanzdeputation | durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Kassen= | inspektoren) ausgestellt und unterzeichnet. ²Ohne ein solches Zahlungsmandat darf | keine Auszahlung aus der Generalkasse erfolgen.

§ 36.

Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde | oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa auf= | genommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§ 37.

Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Verein= | barung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des | Bremischen Freistaats kontrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen | Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

¹Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die | Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen | sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Ge= | schäftskreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich | einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. ²Nicht minder ist sie ermächtigt, | wenn sie es für den Staat vorteilhaft findet und die Verhältnisse eine vorher= | gehende Anfrage nicht ratsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, | dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der | Bürgerschaft abzuschließen.

§ 38.

Im übrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden | gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

II. Die übrigen Deputationen.

§ 39.

Die ständigen Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der | zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

¹Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausge= | setzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speziellen Ansätze | des genehmigten Spezialbudgets. ²Nicht minder haben sie die Administration der ihrem | Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalkasse abgesonderten Vermögens= | stücke ihrer Verwaltung, sowie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach | den bestehenden oder mittelst der genehmigten Spezialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§ 40.

Der Umfang des Wirkungskreises der Deputationen wird, so weit | er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des | Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

[S. 40]

§ 41.

¹Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen | Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und | ist danach einstweilen zu verfahren. ²Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbei= | führung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige | zu bringen.

§ 42.

¹Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanz= | deputation zeitig ein Spezialbudget über die von ihr notwendig erachteten Aus= | gaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, sowie der mutmaßlichen | Einnahmen aufzustellen. ²Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation | genehmigt worden, vom Vorsitz und Rechnungsführer unterzeichnet und spätestens | am 31. Dezember der Finanzdeputation zugesandt.

§ 43.

¹Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden | Anschläge und Berechnungen sind den Spezialbudgets beizufügen; falls aber neue | Bauten und Anlagen von der

Deputation beantragt werden, muß vor dem | 31. Dezember ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen | und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mitteilung an die Bürger= | schaft eingereicht werden. ²Der Kostenbetrag kann zwar in den Spezialetat, vor= | behältlich der verfassungsmäßigen Beschlußfassung, eingetragen und der Aufstellung | des Generalbudgets zum Grunde gelegt werden, die Finanzdeputation hat jedoch in | ihrem Begleitberichte derartige nicht etatmäßige Posten besonders aufzuführen.

§ 44.

¹Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Ver= | waltung auf den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum | Belaufe des bewilligten Spezialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der | Deputation aus. ²Ehe die Generalkasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben | dem Vorsitz mitgeteilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Jede Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des | Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§ 45.

Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem | Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann | von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitglieder derselben | speziell revidiert und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig | befunden, vom Vorsitz zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die | Finanzdeputation befördert.

§ 46.

Wenn eine Deputation im Besitze von Wertpapieren ist, so sind diese | der Generalkasse zur Aufbewahrung zu überweisen.

Urkunden, Gelder und Wertpapiere, durch die einer Deputation Sicherheit | geleistet werden soll, sind auf Anweisung des Vorsitzers und Rechnungsführers der | Generalkasse zu übergeben.

Die Generalkasse hat diese Gegenstände zu verwahren und nur auf Anweisung | des Vorsitzers und Rechnungsführers herauszugeben.

[S. 41]

¹Über die Belegung von Kapitalien hat die Deputation zu beschließen. ²Es | gelten dafür die für die Belegung von Vormundschaftsgeldern bestehenden Vorschriften.

§ 47.

¹Die den Deputationen durch Gesetz oder durch sonstige Beschlüsse | des Senats und der Bürgerschaft zugewiesenen Beamten werden vom Senate nach | Maßgabe der Bestimmungen der §§ 48 bis 51 gewählt, ernannt, beeidigt und mit | Dienstanweisung versehen. ²Sie sind als den Deputationen, denen sie zugewiesen sind, | zunächst untergeordnet zu betrachten.

Ihre Kündigung und Entlassung, vorbehältlich der auf Grund des Disziplinar= | verfahrens erfolgenden Dienstentlassung, erfolgt durch den Senat.

§ 48.

¹Der Anstellung der Beamten (§ 47) hat eine öffentliche Aufforderung | zur Bewerbung von seiten der Regierungskanzlei voranzugehen. ²In der Bekannt= | machung ist nach Anweisung des Senats die Behörde zu bezeichnen, die die Be= | werbungen entgegennimmt.

¹Ausnahmen von der Vorschrift der öffentlichen Bekanntmachung kann die | Deputation mit Genehmigung des Senats beschließen. ²Eine Ausnahme findet außer= | dem statt, wenn es sich um Stellen handelt, die in Ausführung reichsgesetzlicher | Vorschrift den Militärämtern vorbehalten sind. ³In betreff dieser Stellen hat der | Senat in Ausführung der Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse die erforderlichen | Anordnungen zu treffen.

§ 49.

Die Liste der auf die Bekanntmachung der Regierungskanzlei einge= | gangenen Bewerbungen ist der Deputation mitzuteilen, die befugt ist, auch noch andere | Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme in die Liste zu beantragen.

§ 50.

Die Deputation wird sodann dem Senat diejenigen Bewerber, welche | sie für das Amt vorzugsweise geeignet hält, was auf Antrag durch geheime Ab= | stimmung auszumitteln ist, bezeichnen.

§ 51.

¹Die Dienstanweisungen werden vom Senate, nach vorgängiger | Begutachtung durch die Deputation, erlassen. ²Das Gleiche gilt von späteren | Änderungen und Zusätzen.

§ 52.

Die Gehalte der Beamten werden durch Vereinbarung des Senats | und der Bürgerschaft festgestellt.

§ 53.

¹Untere Angestellte und Hülffsschreiber, deren Stellung weder lebens= | länglich ist, noch mit dem Ansprüche auf das Ruhegehalt der vom Senat angestellten | Beamten (40 bis 80 % des Gehalts) verknüpft ist, werden von den Deputationen | angenommen und entlassen. ²Für Fälle der Ruhegehaltsberechtigung des zu Ent= | lassenden kommen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

¹Ihre Wahl geschieht nach absoluter Mehrheit und, sobald ein Mitglied der | Deputation es beantragt, in geheimer Abstimmung. ²Für die den Militäranwärtern | vorbehaltenen Stellen sind die wegen derselben bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Die Dienstanweisungen werden von der Deputation festgestellt.
[S. 42]

§ 54.

¹Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden | Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften | des § 5 mit sechs oder zwölf, diejenigen unter II. mit fünf oder zehn Mitgliedern | der Bürgerschaft zu besetzen sind. ²Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation | und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

I. Allgemeine Deputationen.

- 1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der | Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken | und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
- 2) Die Deputation für den Stadtweinkeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
- 3) Die Zentralquartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
- 4) Die Baudeputation mit Abteilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau | und Wasserbau.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
- 5) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
- 6) Die Deputation für die Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
- 7) Die Steuerdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
- 8) Die Deputation für Statistik.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
- 9) Die Wahldeputation zur Leitung der Reichstags= und der Vertreterwahlen.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

II. Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der | Stadt Bremen betreffen.

- 10) Die Schuldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen | der §§ 55 bis 63.
- 11) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

[S. 43]

- 12) Die Deputation für die Straßenreinigung.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 13) Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 14) Die Deputation für die Spaziergänge.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 15) Die Deputation für die Friedhöfe.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 16) Die Quartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 17) Die Deputation für den Schlachthof.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

§ 55.

Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören mit Ausnahme der | kirchlichen Gemeindeschulen, der Seefahrtsschule, des Technikums und der sonst etwa | durch verfassungsmäßigen Beschluß ausgenommenen Lehranstalten, sämtliche Schulen | der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staats= | mitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder vom Senate konzessionirt | sind, einschließlich des Seminars; desgleichen die Verwaltung des Vermögens der | (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für | die in diesem Paragraphen bezeichneten Schulen und Anstalten ausgesetzten Fonds, | Einnahmen und Staatszuschüsse.

§ 56.

¹Der Schulrat und der Schulinspektor sind der Schuldeputation mit | beratender Stimme beigeordnet, desgleichen zwei aus dem Lehrerstande zu erwählende | praktische Lehrer. ²Die letzteren werden nach Einholung eines Gutachtens der Schul= | deputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§ 57.

Von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß einer aus den | Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Volksschulen, einer aus denen der übrigen | Lehranstalten gewählt werden.

§ 58.

Der Deputation hat ihre Aufmerksamkeit auf alles, was den in | § 55 bezeichneten Schulen förderlich sein kann, zu richten, darüber zu beraten und | dem Senate auf dessen Anforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, | sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel | angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen.

Alljährlich erstattet sie dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den | Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach § 55 ihrem | Wirkungskreise angehört.

§ 59.

Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der ihr beigeordneten | Lehrer, ist befugt, die in § 55 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von ihrem | Zustande zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Be= | ziehung auf das Schulwesen zu stellen und Beschluß darüber innerhalb der Zu= | ständigkeit der Deputation zu verlangen.

[S. 44]

§ 60.

Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation müssen der Senats= | kommission für das Unterrichtswesen angehören; sie haben für die Ausführung der | das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen und nach Anhörung | der Deputation die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der | Unterrichtszeit zu genehmigen.

§ 61.

Die Ernennung und, vorbehaltlich der Bestimmungen über das | Disziplinarverfahren, die Entlassung von Lehrern der dem Staate angehörigen | Schulen geschieht von dem Senate,

jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach | Maßgabe der §§ 49 und 50 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 62.

Konzessionen zur Gründung von Privatschulanstalten werden erst | nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat erteilt.

§ 63.

Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der | verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den | allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

[911/3/1] Gesetz, betreffend eine Änderung des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, vom 27. September 1895

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 30 vom 27. September) 1895, S. 237 (gedruckt).

[S. 237]

XLIII. Gesetz, betreffend eine Änderung des Deputationsgesetzes | vom 1. Januar 1894.
Vom 27. September 1895.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im § 46 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894^a tritt an die Stelle | des zweiten und dritten Absatzes der folgende Absatz:

Bezüglich solcher Urkunden, Gelder und Wertpapiere jedoch, durch | die einer Deputation Sicherheit geleistet werden soll, wird, vorbehaltlich | anderweitiger verfassungsmäßiger Beschlußfassung und vorbehaltlich der | Vorschrift des § 11 Absatz 2 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894^b, | das Geeignete im Verwaltungswege unter Zustimmung der Finanz= | deputation bestimmt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 27. September 1895.

[911/3/2] Gesetz, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 11. Februar 1896

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 9 vom 11. Februar) 1896, S. 47 (gedruckt).

[S. 47]

XI. Gesetz, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden | Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 11. Februar 1896.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894^c, | erhält unter II. folgenden Zusatz:

18) Die Deputation für die Stadtbibliothek.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

^a Dok. 911/3.

^b Dok. 911.

^c Dok. 911/3.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am 11. Februar 1896.

[911/3/3] Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, betreffend die Deputationen, vom 26. Januar 1897

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 26. Januar) 1897, S. 17 f. (gedruckt).

[S. 17]

V. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, | betreffend die Deputationen.

Vom 26. Januar 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894^a, erhält in | § 54 unter I am Schluß folgenden Zusatz:

[S. 18]

10) Die Deputation für die Krankenanstalt.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Der Deputation sind zwei stadtbremische Ärzte mit beratender | Stimme beigeordnet, welche nach Einholung eines Gutachtens der | Deputation vom Senat auf drei Jahre erwählt und ernannt werden.

§ 2.

Die Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Verwaltung der neuen Kranken= | anstalt, sowie die vereinigte Verwaltung der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen | und St. Ilsa-been vom 22. Februar 1854^b, wird, soweit sie die Krankenanstalt betrifft, | aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 26. Januar 1897.

[911/3/4] Gesetz, betreffend Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894, vom 9. November 1898

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 9. November) 1898, S. 116 f. (gedruckt).

[S. 116] . . .

XLIII. Gesetz, betreffend Änderung des die Deputationen
 betreffenden | Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 9. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des § 13 des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar | 1894^c treten die folgenden Bestimmungen:

^a **Dok. 911/3.**

^b Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1880, S. 65 f.

^c **Dok. 911/3.**

§ 13.

¹In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der | Regel durch einen Kommissar des Senats geführt, doch kann auf Ver= | anlassung des Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem | Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protokollführer aus | ihrer Mitte zu verständigen. ²Auch kann sie auf Vorschlag des Vorsitzers | einen Senatssekretär oder einen sonstigen Beamten dazu bestellen.

[S. 117]

¹In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich | über Einen aus ihrer Mitte zu verständigen, welcher das Duplikat des | Protokolls (§ 16) in Empfang zu nehmen und die Berichte mitzuunter= | zeichnen hat. – ²Bei verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse | von dem Rechnungsführer (§ 14) wahrgenommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt | gemacht am 9. November 1898.

**[911/3/5] Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des
Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894,
vom 2. Juni 1901**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 2. Juni) 1901, S. 97 (gedruckt).

[S. 97]

XXIX. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes |
vom 1. Januar 1894.
Vom 2. Juni 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes^a wird wie folgt abgeändert:

- 1) Im Verzeichnisse der allgemeinen Deputationen wird hinter Nr. 9 | eingefügt:
 - 10) Die Deputation für das Gesundheitswesen. Aus der Bürgerschaft: |
7 Mitglieder. Der Deputation sind die Mitglieder des Gesundheits= | rates
mit beratender Stimme beigeordnet.
- 2) Die bisherigen Nummern 10 bis 20 werden Nummern 11 bis 21.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Mai und | bekannt gemacht
am 2. Juni 1901.

**[911/3/6] Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des
Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894,
vom 22. Oktober 1902**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 36 vom 22. Oktober) 1902, S. 195 (gedruckt).

^a Dok. 911/3.

[S. 195]

LX. Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes | vom 1. Januar 1894.
Vom 22. Oktober 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Ziffer 2 des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar | 1894 (Gesetzbl. S. 42)^a erhält folgende Fassung:

2) Die Deputation für den Ratskeller.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am
22. Oktober 1902.

**[911/3/7] Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des
Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung
des Gesetzes vom 2. Juni 1901, vom 13. November 1902**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 38 vom 13. November) 1902, S. 209 (gedruckt).

[S. 209] . . .

XLVI. Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes | vom 1. Januar
1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901.
Vom 13. November 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Ziffer 14 des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 | (Gesetzbl. S. 43)^b
in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901, betreffend | Änderung des § 54 des Deputa-
tionsgesetzes (Gesetzbl. S. 97)^c, erhält folgende Fassung:

17) Die Walldeputation.

Aus der Bürgerschaft sechs Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am
13. November 1902.

**[911/3/8] Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des
Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung
des Gesetzes vom 2. Juni 1901, vom 22. Dezember 1903**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 40 vom 22. Dezember) 1903, S. 129 (gedruckt).

[S. 129]

XLVI. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes | vom 1. Januar 1894
in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901.
Vom 22. Dezember 1903.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894^d in der Fassung | des Gesetzes vom
2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97)^e wird wie folgt abgeändert:

^a Dok. 911/3.

^b Dok. 911/3.

^c Dok. 911/3/5.

^d Dok. 911/3.

^e Dok. 911/3/5.

Im Verzeichnisse der Deputationen, die ausschließlich Gemeinde= | angelegenheiten der Stadt Bremen betreffen, wird hinter Nr. 21 | eingefügt:

22) Die Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am 22. Dezember 1903.

[911/3/9] Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903, vom 13. Mai 1906

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 13. Mai) 1906, S. 81 (gedruckt).

[S. 81]

XXXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom |
1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903.

Vom 13. Mai 1906.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894^a in der Fassung | des Gesetzes vom 22. Dezember 1903 (Gesetzbl. S. 129)^b wird wie folgt abgeändert:

1) Im Verzeichnisse der allgemeinen Deputationen wird hinter Nr. 5 | eingefügt:

6. Die Deputation für die Unterweserkorrektion. Aus der | Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

2) Die bisherigen Nummern 6 bis 22 werden Nummern 7 bis 23.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 13. Mai 1906.

[911/3/10] Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, vom 25. Juli 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 33 vom 25. Juli) 1909, S. 206 (gedruckt).

[S. 206]

LII. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom | 1. Januar 1894.
Vom 25. Juli 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894^c wird die durch das | Gesetz vom 13. Mai 1906 (Gesetzbl. S. 81)^d mit Nr. 13 versehene Stelle des | Verzeichnisses der Deputationen geändert wie folgt:

13) Die Deputationen für die Stadterweiterung.

Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 25. Juli 1909.

^a Dok. 911/3.

^b Dok. 911/3/8.

^c Dok. 911/3.

^d Dok. 911/3/9.

[911/3/11] Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut des § 54 des Deputationsgesetzes, vom 25. Juli 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 33 vom 25. Juli) 1909, S. 206 – 208 (gedruckt).

[S. 206] . . .

LIII. Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut des § 54 des | Deputationsgesetzes.
Vom 25. Juli 1909.

Auf Grund Beschlusses von Senat und Bürgerschaft macht der Senat den | Wortlaut des § 54 des Deputationsgesetzes in der Fassung, wie sie sich aus der | seit dem Erlasse des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894^a stattgehabten gesetz= | lichen Änderungen ergibt, wie folgt bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 25. Juli 1909.

Gesetz, die Deputationen betreffend.

§ 54.

¹Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden | Deputationen mit der dabei bemerkten Zahl von bürgerschaftlichen Mitgliedern. | ²Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation und der Deputation für Häfen und | Eisenbahnen angehören.

[S. 207]

I. Allgemeine Deputationen.

- 1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Domanial= | gefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger | Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
- 2) Die Deputation für den Ratskeller.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
- 3) Die Zentralquartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 4) Die Baudeputation mit Abteilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau | und Was-
serbau.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 5) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 6) Die Deputation für die Unterweserkorrektion.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 7) Die Deputation für die Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
- 8) Die Steuerdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 9) Die Deputation für Statistik.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
- 10) Die Wahldeputation zur Leitung der Reichstags= und der Vertreterwahlen.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
- 11) Die Deputation für das Gesundheitswesen.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
Der Deputation sind die Mitglieder des Gesundheitsrates mit beratender | Stimme
beigeordnet.

^a Dok. 911/3.

- 12) Die Deputation für die Krankenanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder.
Der Deputation sind zwei stadtbremsche Ärzte mit beratender Stimme | beigeordnet, welche nach Einholung eines Gutachtens der Deputation vom | Senat auf drei Jahre erwählt und ernannt werden.
 - 13) Die Deputation für die Stadterweiterung.
Aus der Bürgerschaft: 14 Mitglieder.
II. Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten | der Stadt Bremen betreffen.
 - 14) Die Schuldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der | §§ 55 bis 63.
- [S. 208]
- 15) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 16) Die Deputation für die Straßenreinigung.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 17) Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 18) Die Walldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 19) Die Deputation für die Friedhöfe.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 20) Die Quartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 21) Die Deputation für den Schlachthof.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 22) Die Deputation für die Stadtbibliothek.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
 - 23) Die Deputation für das städtische Orchester und das Stadttheater.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

[911/3/12] Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 56 und 57 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 12. Dezember 1912

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 39 vom 12. Dezember) 1912, S. 257 (gedruckt).

[S. 257]

LXIII. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 56 und 57 des Gesetzes, |
die Deputationen betreffend.
Vom 12. Dezember 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 56 und 57 des Gesetzes, die Deputationen betreffend (Gesetzbl. 1894, | S. 32)^a,
werden wie folgt abgeändert:

§ 56.

¹Die Schulräte und die Schulinspektoren sind der Schuldeputation mit | beratender Stimme beigeordnet, desgleichen je zwei aus dem Lehrerstande zu er= | wählende praktische Lehrer und Lehrerinnen. ²Diese werden nach Einholung eines | Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

^a Dok. 911/3.

§ 57.

Die der Deputation beizuordnenden Lehrer und Lehrerinnen sind je zur | Hälfte den Leitern oder Lehrkräften der Volksschulen und zur Hälfte denjenigen | der übrigen Lehranstalten zu entnehmen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 12. Dezember 1912.

[911/3/13] Gesetz, betreffend Änderung des § 5 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, vom 9. April 1914

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 9. April) 1914, S. 119 (gedruckt).

[S. 119]

XXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 5 des Gesetzes, | die Deputationen betreffend.
Vom 9. April 1914.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Einziger Artikel.

§ 5 Satz 2 des Gesetzes, die Deputationen betreffend^a, wird durch folgende | Bestimmung ersetzt:

Die Bürgerschaft wählt in der Regel sieben Mitglieder, bei | Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum | Gegenstande haben, in der Regel sechs Mitglieder. Im ersteren Falle | sind die Mitglieder aus der Gesamtheit der Vertreter zu wählen, im | letzteren Falle aus den Vertretern der 1. bis 4. Wahlklasse und aus | denjenigen Vertretern der übrigen Wahlklassen, welche Gemeinde= | angehörige der Stadt Bremen oder einer bremischen Landgemeinde sind | und welche außerdem ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung | in der Stadt Bremen haben oder hier ihren Beruf ausüben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am 9. April 1914.

[911/3/14] Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1909, vom 24. Oktober 1916

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2739.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 78 vom 24. Oktober) 1916, S. 369 (gedruckt).

[S. 369]

CXLVII. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes | vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1909 | (Gesetzbl. S. 206).
Vom 24. Oktober 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894^b in der Fassung | des Gesetzes vom 25. Juli 1909 (Gesetzbl. S. 206)^c wird wie folgt geändert:

^a Dok. 911/3.

^b Dok. 911/3.

^c Dok. 911/3/10.

- 1) Im Verzeichnis der allgemeinen Deputationen wird die mit Nr. 12 | versehene Stelle gestrichen.
 - 2) Die bisherige Nr. 13 daselbst wird Nr. 12.
- Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 24. Oktober 1916.

[911/4] Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2690.] [2732.] [2740.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 44 f. (gedruckt).

[S. 44] . . .

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem | Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§ 1.

Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungs= | verschiedenheit über die Auslegung der Verfassung^a oder eines Gesetzes oder eines | sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer | Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die | Streitfrage der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 2.

In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern | des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Ver= | mittlungsvorschläge sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

§ 3.

Wird durch die nach Abstattung dieses Berichtes von dem Senat und | von der Bürgerschaft abermals anzustellende Beratung die Meinungsverschiedenheit | nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung | alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürger= | schaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie | der Bürgerschaft mitgeteilt.

§ 4.

Sollten alsdann der Senat oder die Bürgerschaft die Hinzufügung | sonstiger Urkunden oder auch eine Entwicklung der für die aufgestellte Ansicht | sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mitteilung an die Deputation | innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses | geschehen.

[S. 45]

§ 5.

Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämtliche Akten= | stücke nebst einem Verzeichnis derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem | Oberlandesgerichte davon Mitteilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht | sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protocoll der Deputation beigefügt.

^a Dok. 910.

[911/4/1] Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend, vom 28. Dezember 1904

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2740.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 41 vom 28. Dezember) 1904, S. 299 (gedruckt).

[S. 299]

LXIV. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die | Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der | Bürgerschaft betreffend.
Vom 28. Dezember 1904.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 2 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Ges. Bl. 1894, S. 44)^a | wird, wie folgt, abgeändert:

In diesem Falle wird zunächst eine Deputation, bestehend auf vier | Mitgliedern des Senates und sieben Mitgliedern der Bürgerschaft, | niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und zu | berichten hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 28. Dezember 1904.

[911/5] Gesetz, die Handelskammer betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2732.] [2741.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 45 – 51 (gedruckt).

[S. 45] . . .

V. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§ 1.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen | der bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannskonvent,
die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannskonvente.

§ 2.

Den Kaufmannskonvent bilden diejenigen Mitglieder der Bremischen | Börse, welche

- 1) dem Senate angehören, oder
- 2) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen | und entweder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs^b oder Vorstände | von Aktiengesellschaften oder Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften | oder Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, | oder hier oder auswärts gewesen sind, ohne später einen anderen Er= | werbszweig ergriffen zu haben.

^a Dok. 911/4.

^b Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 32, S. 404 – 601).

§ 3.

Über die Berechtigung zur Teilnahme an dem Kaufmannskonvent | entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kauf= | mannskonvent.

§ 4.

Den Mitgliedern des Kaufmannskonvents steht frei, aus demselben | auszutreten, indes ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche | Anzeige zu machen.

§ 5.

Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannskonvents gesetzlich oder in | Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich | sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich | verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von | wenigstens zwanzig Konventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur | Teilnahme am Kaufmannskonvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig | erklärt werden.

[S. 46]

§ 6.

¹Der Kaufmannskonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche | die Interessen des bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt berühren, zu | beraten. ²Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§ 7.

Die Handelskammer hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise ge= | hörenden Handelsangelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonvents zu veranlassen | und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 8.

Der Kaufmannskonvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche | zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§ 9.

Versammlungen des Kaufmannskonvents finden statt, so oft die | Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern | des Kaufmannskonvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich | darauf angetragen wird.

Im letzteren Falle wird der Kaufmannskonvent binnen acht Tagen nach | Mitteilung des Antrages versammelt.

§ 10.

¹Die Handelskammer beruft den Kaufmannskonvent und hat in dem= | selben die Leitung der Geschäfte. ²Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 11.

Jedes Mitglied des Kaufmannskonvents hat das Recht, Anträge über | Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Beratung | und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

¹Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. ²Sie sind | der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern | nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden der spätern Ein= | reichung ungeachtet für die sofortige Beratung derselben sich entscheiden.

§ 12.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesen= | den gefaßt.

§ 13.

In jeder Sitzung des Kaufmannskonvents wird von einem der | Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und | nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 14.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über | die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannskonvent zur Ge= | nehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§ 15.

Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, welche | der Kaufmannskonvent aus seiner Mitte erwählt.

§ 16.

¹Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannskonvents, sofern sie | nicht Mitglieder des Senats sind. ²Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist | nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.
[S. 47]

§ 17.

Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veran= | staltenden Versammlung des Kaufmannskonvents im Dezember jedes Jahres; tritt | aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier | Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§ 18.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handels= | kammer gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der | Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der | Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem | im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn | Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das | Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§ 19.

Wer aus der Handelskammer austritt, kann für dasmal nicht | wieder gewählt werden.

§ 20.

Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der | Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede | erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden | und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für dasmal neue Mitglieder | zu wählen sind.

§ 21.

Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitz der Versammlung | der Handelskammer dem Senate angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 22.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen | nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitz der Handelskammer | schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl | angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich | der Berufung an den Kaufmannskonvent.

§ 23.

Eine Verpflichtung zur Ausnahme der Wahl findet nicht statt, auch | ist der Austritt aus der Handelskammer jederzeit gestattet.

§ 24.

Wer aufhört, Mitglied des Handelskonvents zu sein, oder bei | wem ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegenstanden haben | würde, verliert damit seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§ 25.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unent= | geltlich wahrgenommen.

§ 26.

¹Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und | vertritt dieselbe gegen Dritte. ²Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach | Maßgabe der transitorischen

Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden | Gesetzes vom 2. April 1849^a die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.

[S. 48]

§ 27.

Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem bremischen Handel | und der bremischen Schifffahrt, sowie den Hülfsgeschäften beider dienlich sein kann, | ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder | die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben sich zu beraten, und darüber dem Senat | auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr | angemessen scheinende Verbesserungen, sowie die Beseitigung etwaiger Hindernisse | bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§ 28.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange | des bremischen Handels= und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, | sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu | setzen und darüber nicht bloß unter sich zu beraten, sondern auf Hebung von | Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§ 29.

Über alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassen= | den Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung | des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 30.

Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung | des Kaufmannskonvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht beteiligt ist, vom | Senate Regulative für den Handels= und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu ge= | hörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und | erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch | einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 31.

Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versamm= | lungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden | oder zu treffenden Anordnungen.

§ 32.

Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel | und die Schifffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der | Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Konsulaten und sonstigen Be= | hörden eingehenden, den Handel oder die Schifffahrt betreffenden Nachrichten vom | Senate der Handelskammer mitgeteilt werden.

§ 33.

Sie hat die Personen zu erwählen, die sie dem Senate für die | Ernennung zu Handelsrichtern gutachtlich in Vorschlag bringen will.

§ 34.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs des Senats mit der | Handelskammer zur Beratung über Handels= und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie | zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse, besteht | eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handels= | kammer zusammengesetzte Behörde.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und | Mitteilungen direkt an die Handelskammer zu richten, als auch letzterer, sich direkt | an den Senat zu wenden.

^a Dok. 803/6.

[S. 49]

§ 35.

¹Für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich

- 1) für Handelshilfsgeschäfte,
- 2) für den Wasserschout, die Seefahrtsschule und die Verwaltung der Ein- | künfte derselben, sowie für das Lotsenwesen,
- 3) für das Auswandererwesen

besteht eine besondere Behörde, die aus einigen Mitgliedern des Senats und | einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. ²Eine Vereinigung mehrerer dieser | Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständnis mit der Handelskammer | angeordnet werden.

Für die Verwaltung der Schiffsfahrtszeichen besteht das Tonnen- und Baken- | amt, bei dem die Handelskammer nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen mit- | zuwirken berufen ist.

§ 36.

Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hierselbst wohnende | Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, | welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte | Stelle vorzuschlagenden, hier wohnenden Seeschiffen erwählt werden.

§ 37.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für | diese Behörden anzunehmen.

§ 38.

Den im § 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die | ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten | anvertraut; sie beraten über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Ab- | stellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden | Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, sowohl im allgemeinen, als insbesondere | durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Be- | hörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Übertretungen, deren Abstellung | nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§ 39.

Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspektionen bei diesen An- | stalten und Geschäftszweigen übertragenen Funktionen werden künftig durch die Mit- | glieder des Senats bei den im § 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche | indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Beratung der gesamten Behörde veranlassen.

§ 40.

Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten | (§§ 27 und 28) die Mitwirkung des Bureau für Bremische Statistik in Anspruch | zu nehmen.

§ 41.

Die Lehrer an der Seefahrtsschule werden vom Senate nach gut- | achtlicher Anhörung der Behörde (§ 35, 2) erwählt.

¹Der Wasserschout, der Oberlotse, die Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviant- | besichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Be- | amten werden vom Senate aus denjenigen der Personen, welche die Behörde (§ 35) | in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag bringt, | gewählt. ²Sollten jedoch sämtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, | [S. 50] daß nur eine oder zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das | in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den einen | oder die beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat.

Die beedigten Börsenmakler werden von der Handelskammer erwählt.

Vor Ernennung der beedigten Buchhalter ist die Handelskammer gutachtlich | zu hören.

§ 42.

¹Bei den nach § 41 im Absatz 2 auf den Vorschlag der betreffenden | Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugnis, den eingereichten Vor- | schlag aus erheblichen, der

Behörde mitzuteilenden Gründen zu verwerfen. – ²Die | ebendasselbst im Absatz 3 erwähnten Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 43.

Die Dienstanweisungen der gedachten Beamten werden auf den Be= | richt der betreffenden Behörde vom Senat erlassen und alsdann der letzteren mitgeteilt.

§ 44.

Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senate nach Vernehmung | der betreffenden Behörde.

§ 45.

Eine Vermehrung oder Verminderung der im § 41 gedachten Stellen von | Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit | anzustellen- de Gehülfen der im § 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§ 46.

Versammlungen der im § 35 gedachten Behörden finden statt, so | oft der Vorsitz es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser | Behörde angehörenden Mit- glieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des | Zweckes beim Vorsitz eine Versammlung beantragt.

§ 47.

Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden | für Handelszwecke nach Art der im § 35 erwähnten bestellt werden, so dienen den= | selben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§ 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe be= | rühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Ausschusses | mit der Gewerbe- kammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammen= | treten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 49.

Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem | Kaufmannskonvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Teilen des | Staatsgebiets, zu ihren Be- ratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren | Ansichten zu vernehmen.

§ 50.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung | der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen | und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen | sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich M. 3500 zur Verfügung gestellt.

Was von diesen Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt | der Generalkasse.

§ 51.

Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit | derselben werden von ihr selbst bestimmt.

[S. 51]

§ 52.

Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr | selbst gewählt und instruiert werden und insbesondere mit der Protokollführung nach | den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im § 35 gedachten | Behörden zu- gezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§ 53.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu | ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Beratung | und Beschlußnahme zu brin- gen.

§ 54.

Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit | gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf | Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 55.

Im übrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für | die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des | Kaufmannskonvents.

Die Namen ihrer Vorsitzter bringt sie dem Senat zur Anzeige.

[911/5/1] Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vom 12. November 1908

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2741.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 41 vom 12. November) 1908, S. 213 (gedruckt).

[S. 213]

LXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 52 des Gesetzes,
die Handels= | kammer betreffend.

Vom 12. November 1908.

Der Senat beschließt mit Zustimmung der Bürgerschaft:

Der § 52 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend^a, erhält im ersten Ab= | satze folgende Fassung:

Der Handelskammer sind Syndiker zugeordnet, welche von ihr | selbst gewählt und mit Anweisung versehen werden und insbesondere | mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes | beauftragt sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 12. November 1908.

[911/5/2] Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vom 7. Februar 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2741.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 5 vom 7. Februar) 1913, S. 26 (gedruckt).

[S. 26]

IX. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, die Handelskammer betreffend.
Vom 7. Februar 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz (Gesetzbl. 1894 S. 45)^b wird | dahin geändert:

Im § 35, Absatz, 1, Zeile 7 ist hinter den Worten „gebildet ist“ folgender | Satz einzufügen:

Der Senat kann an Stelle eines seiner Mitglieder einen Syndikus | des Senats zum Mitglieder der Behörde ernennen. Der Syndikus kann, | auch in Vertretung, nicht den Vorsitz führen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Januar und | bekannt gemacht am 7. Februar 1913.

^a Dok. 911/5.

^b Dok. 911/5.

**[911/5/3] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Handelskammer,
vom 15. Dezember 1914**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2741.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 55 vom 15. Dezember) 1914, S. 250 (gedruckt).

[S.250]

LXXXIII. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Handelskammer.
Vom 15. Dezember 1914.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in § 18 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend^a, vorgeschriebenen | Wahlen neuer Mitglieder der Handelskammer werden für dieses Jahr ausgesetzt.

Demgemäß scheiden zu Ende dieses Jahres keine Mitglieder gemäß Abs. 2 | der angeführten Gesetzesstelle aus der Kammer aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 15. Dezember 1914.

[911/6] Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2732.] [2742.] [2764.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 51 – 58 (gedruckt).

[S. 51]

VI. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.
§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbe= | standes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik | zu verstehen.

I. Der Gewerbekonvent.
§ 2.

Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit | in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, | mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3.

Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergibt, welche Gewerbetreibende | und in welchen Abteilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abteilung 8 zu den sonstigen | Gewerbetreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus | der Abteilung 8 in eine andre Abteilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

- a. nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften | besitzt,
- b. sein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für eigene Rechnung betreibt,

[S. 52]

- c. nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 | der Reichsgewerbeordnung^b gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe | betrieben hat,

^a Dok. 911/5.

^b Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt, 1883, Nr. 15, S. 177 – 240).

d. nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbetreibenden gehört | und einen andern Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

¹Jede der in der Anlage aufgestellten Abteilungen 1 bis 8 wählt für | je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbekonvent. ²Jedoch sind die= | jenigen Abteilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes | bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abteilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe | angehörende Vertreter wählen.

Für Abteilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für | Abteilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abteilungen eine | möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbetreibenden | angefertigt.

Dieses geschieht für die Abteilungen 1 bis 8 hinsichtlich der in der Stadt | Bremen wohnenden Gewerbetreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abteilung 9 | durch das Amt Vegesack und für die Abteilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Die zu den Abteilungen 1 bis 8 gehörenden, im Landgebiet wohnenden | Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abteilung ein= | tragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer | von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualifikation ihre Eintragung in die | Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abteilungen 1 bis 8 werden in Bremen, die der Abteilung 9 in | Vegesack und die der Abteilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von der | Gewerbekammer, in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen nach Beginn der | Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich | anzubringen und von denselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl end= | gültig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die | Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahl= | recht ausüben.

§ 6.

Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen finden nach vorgängiger | Einladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. der | Ämter Vegesack und Bremerhaven statt.

[S. 53]

Nur derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der | abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den | Ämtern Vegesack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, | schriftlich erfolgen. ²Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung | besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 7.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Auch | ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wähl= | barkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbekonvents zu sein.

§ 8.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents | gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nach= | zukommen,

oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig | erklärt werden.

¹Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht | werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet | sein. ²Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in | Kenntnis gesetzt.

¹Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist | die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbe= | kammer zu veranlassen. ²In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder | durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. ³Die Verhandlung und | Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9.

¹Alle zwei Jahre tritt ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Gewerbe= | konvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. ²Die | Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem andern | Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungs= | wahl in der Abteilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während | welcher er noch Mitglied des Gewerbeconvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unent= | geltlich wahrgenommen.

§ 11.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche | die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 12.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und | November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält | oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe | des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

[S. 54]

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher | besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbe= | standes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles, sowie der Fälle, | in welchen eine geheime Beratung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 13.

In den Versammlungen des Gewerbeconvents hat der Vorsitz der | Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, | am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz | und dem Protokollführer unterzeichnet.

¹Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder | gefaßt. ²Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern | gleiches Stimmrecht.

§ 14.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents hat das Recht, Anträge über | Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine | Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

¹Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung | schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. ²Später eingebrachte Anträge | können nur dann zur Beratung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritteile | der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbekonvent | von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer

§ 16.

Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des | Gewerbekonvents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt

§ 17.

¹Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahl= | aufsatz gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Konvents, welches mit Unterstützung | von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. ²Er | muß wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu Wählenden enthalten.

Ein Einzelnr kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden be= | trägt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatze mit absoluter Stimmenmehrheit | der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach | dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. | ²Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung, vorbehaltlich der | Berufung an den Gewerbekonvent.

[S. 55]

§ 18.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des | Gewerbekonvents niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundsechzigste | Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer | gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, | der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19.

¹Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, oder die | Wahl in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbekonvent etwa | entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Versammlung | des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. ²Die Ausscheidenden sind | sofort wieder wählbar.

§ 20.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unent= | geltlich wahrgenommen.

§ 21.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbe= | wesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten | und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, | wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maß= | regeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange | des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Be= | schaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische | Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst | hinzuwirken.

§ 22.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird | vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents | darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 23.

¹Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent. ²Sie hat in wichtigen, | zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu ver= | anlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 24.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel | berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handels= | kammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25.

¹Die Gewerbekammer hat einen technischen Konsulenten; außerdem | kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beordnen. | ²Dieselben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der | Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbeconvents mit beratender | Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, | zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu | vernehmen.
[S. 56]

§ 26.

Die Gewerbekammer ist die dem technischen Konsulenten zunächst | vorgesetzte Behörde, derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat | ernannt.

Die Dienstanweisung für denselben wird vom Senat nach Anhörung der | Gewerbekammer, das Gehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürger= | schaft festgestellt.

§ 27.

¹Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten | und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und | demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbeconvent zu übertragen. ²Das | Honorar desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28.

Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich | und außerdem so oft der Vorsitz es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs | Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied besonders | und schriftlich.

§ 29.

¹Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vor= | sitzer und einen Stellvertreter desselben. ²Die Namen der Gewählten bringt sie dem | Senate zur Anzeige.

¹Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. ²Dasselbe ist am Ende | der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem | Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbe= | kammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder | gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden | Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer | Abstimmung.

§ 30.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu | dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 31.

Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbe= | kammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung | der Interessen des Gewerbebestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, | Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von | Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen | und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von | M 3500 zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, verbleibt | der Generalkasse.

§ 33.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen er= | folgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, | in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

[S. 57]

III. Behörden für Gewerbeangelegenheiten und für das Gewerbemuseum.

§ 34.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat | und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegen= | heiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbe= | kommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mit= | teilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen | lassen will, als auch der Letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat | zu wenden.

§ 35.

Die Verwaltung des Gewerbemuseums ist einer besonderen Behörde | übertragen, welche ebenfalls aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis | fünf Mitgliedern der Gewerbekammer besteht.

§ 36.

¹Für beide Behörden (§§ 34 u. 35) werden die Mitglieder der | Gewerbekammer von der letzteren alljährlich gewählt. ²Jedes Mitglied der Gewerbe= | kammer ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörden können die Konsulenten der Gewerbe= | kammer mit beratender Stimme zugezogen werden; einer derselben führt in der | Regel das Protokoll.

§ 37.

Der technische Konsulent der Gewerbekammer ist der Direktor des | Gewerbemuseums.

Hülfbeamte und sonstige Bedienstete des Museums werden von der Behörde | (§ 35) auf Zeit angestellt und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen; | die Anstellung und Instruierung künftig etwa anzustellender ständiger Beamten geschieht | auf gutachtlichen Bericht der Behörde durch den Senat.

Allgemeine Regulative, die von der Behörde in betreff des Geschäftsganges | bei derselben oder sonst zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen oder der vom | Senate für die Beamten des Gewerbemuseums erlassenen Dienstanweisungen beschlossen | werden, bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 38.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser | Behörden (§§ 34 und 35) die §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgesetzes^a, auf die | Behörde für das Gewerbemuseum (§ 35) außerdem die §§ 14, 39 und 42 bis 45 | des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

Anlage.

Verzeichnis der Abteilungen für die Wahlen zum Gewerbekonvent.

Abteilung 1.	Schuhmacher.	} in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
„ 2.	Tischler und Stuhlmacher.	
„ 3.	Schneider, Tabaks- und Zigarrenfabrikanten.	
„ 4.	Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngießer.	
„ 5.	Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bauunter= nehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schieferdecker, Kalk= fabrikanten, Zementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Gipsgießer, Thonwarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengießer, Mühlenbauer.	

^a Dok. 911/3.

[S. 58]

Abteilung 6.	Knochenhauer, Schweineschlächter, Weißbäcker, Grobbäcker, Brantweinbrenner, Bierbrauer, Li- queurfabrikanten, Destillateure.	} in der Stadt Bremen und im Landgebiet
„ 7.	Kimker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Barbieri, Buch= binder, Liniierer, Papparbeiter, Glaser, Glasschleifer, Steindrucker, Gärtner, Gold= und Silberarbeiter, Gold= schläger, Prägeanstalten, Photographen, Rade= und Stellmacher.	
„ 8.	Korbmacher, Filz= u. Hutmacher, Buchdrucker, Kon- ditoren, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbe- treibenden.	
„ 9.	Sämtliche Gewerbetreibende in Vegesack.	
„ 10.	Sämtliche Gewerbetreibende in Bremerhaven.	

[911/6/1] Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze, vom 31. März 1898

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2742.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 13 vom 31. März) 1898, S. 41 (gedruckt).

[S. 41]

XV. Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze.

Vom 31. März 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 29 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, vom 1. Januar 1894 | (Gesetzblatt S. 51 ff.)* erhält folgenden vierten Absatz:

¹Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Hand= |
werk nicht angehörenden Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. ²Ob ein |
solcher Fall vorliegt, entscheidet in Zweifel die Gewerbekammer nach Stimmen= |
mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt | gemacht am
31. März 1898.

[911/6/2] Gesetz, betreffend Änderung des § 27 des Gesetzes vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer, vom 30. Dezember 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2742.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 37 vom 30. Dezember) 1899, S. 459 (gedruckt).

[S. 459] . . .

LXIV. Gesetz, betreffend Änderung des § 27 des Gesetzes | vom 1. Januar 1894 über die Gewerbekammer.

Vom 30. Dezember 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 27 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Gewerbekammer betreffend | Gesetzblatt S. 51)^b, erhält folgende veränderte Fassung:

¹Der Gewerbekammer ist eine rechts= oder staatswissenschaftlich ge= | bildeter
Konsulent zugeordnet, der von ihr selbst gewählt und mit An= | weisung versehen

^a Dok. 911/6.

^b Dok. 911/6.

wird und insbesondere mit der Protokollführung nach | den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt ist. ²Das Gehalt desselben | wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 30. Dezember 1899.

[911/7] Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2698.] [2732.] [2743.] [2744.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 1. Januar) 1894, S. 58 – 61 (gedruckt).

[S. 58] . . .

VII. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend.

§ 1.

Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des | Ackerbaues und der Viehzucht besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 2.

Die Kammer besteht aus zwanzig praktischen Landwirten, welche von | und aus den wahlberechtigten bremischen Landwirten erwählt werden.

§ 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirte, welche die | zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem | wenigstens drei Hektar Land, sei es in derselben oder verschiedenen Feldmarken | des bremischen Freistaats selbst bewirtschaften, auch auf dem Lande entweder ganz | wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Für Pächter ist außerdem erforderlich, daß die Pacht auf mindestens der | Jahre geschlossen ist.

§ 4.

Jeder ist nur in einem Bezirke und zwar da, wo er seinen Wohnsitz | oder doch ein Wohnhaus zu seinem Gebrauche hat, wahlberechtigt und wählbar.

§ 5.

Die Wahlen werden nach folgenden fünf Bezirken vorgenommen:

1. Bezirk: Die Landgemeinden Walle, Gröplingen, Oslebshausen, Grambke, | Büren und Blockland;
2. Bezirk: Die Landgemeinden Borgfeld, Oberneuland=Rockwinkel und | Osterholz;
3. Bezirk: Die Landgemeinden Horn, Hastedt und Schwachhausen;
4. Bezirk: Die Landgemeinden Neuenland, Arsten und Habenhausen;
5. Bezirk: Die Landgemeinden Woltmershausen, Rablinghausen, Seehausen, | Strohm und Huchting.

¹Die Landwirte der Feldmark Utbremen und der zufolge Gesetzes vom | 24. Oktober 1891^a der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Walle und | Gröplingen werden dem ersten, die der Feldmark Pagentorn dem dritten, die der | zufolge Gesetzes vom 29. Dezember 1875^b mit der Stadt vereinigten Teile der | früheren Landgemeinde Neuenland=Buntenthorssteinweg dem vierten, sowie die der | [S. 59] zufolge desselben Gesetzes mit der Stadt vereinigten Teile der früheren Landgemeinde | Woltmershausen dem fünften Wahlbezirke zugewiesen. ²Dieselben sind auch dann | wahlberechtigt und wählbar, wenn sie in der Stadt wohnen.

^a Dok. 903.

^b Dok. 882.

§ 6.

Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den Wahlen und leitet | dieselben.

§ 7.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen wird von der Kammer für | jeden Bezirk mit Hülfe der Gemeindevorsteher und der Polizeidirektion eine Liste | der wahlberechtigten Landwirte angefertigt und vier Wochen vor dem Wahltermine | zur Einsicht für die Wähler in geeigneten, von der Kammer zu bestimmenden | Lokalen des betreffenden Bezirks während einer Woche ausgelegt.

Von der Auslegung werden die Wähler durch öffentliche Bekannt= | machung in Kenntnis gesetzt.

§ 8.

¹Einwendungen gegen die Listen müssen spätestens an dem Tage nach | dem Schlusse der Auslegung bei dem Vorsitz der Kammer angebracht | werden. ²Die Kammer entscheidet darüber spätestens zwei Wochen vor dem | Wahltermine.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen einer Woche nach | ihrer Mitteilung die Berufung an den Senat zu; jedoch behält es für die dermalige | Wahl bei der Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht vor dem Wahl= | termine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§ 9.

Die Kammer bestimmt den Wahltermin und das Wahllokal für | jeden Bezirk und macht beide samt der Zahl der zu wählenden Mitglieder spätestens | zwei Wochen vor dem Termine öffentlich bekannt.

§ 10.

¹Für jede Wahlhandlung wird von der Kammer aus ihren Mit= | gliedern ein Wahlvorstand ernannt, der aus einem Vorsitz und zwei Beisitzern | besteht. ²Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und ermittelt deren Ergebnis.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahl= | vorstandes im Wahllokale anwesend sein.

Jeder Wahltermin dauert zwei Stunden.

Die Kammer stellt auf Grund der vom Wahlvorstande eingesandten Wahl= | urkunden das Ergebnis der Wahl fest und bringt die Namen der Gewählten zur | öffentlichen Kunde.

Im übrigen finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zur | Bürgerschaft^a unter 9 bis 14 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche | nach der Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beteiligten binnen einer Woche nach | ihrer Mitteilung die Berufung an den Senat zu.

[S. 60]

§ 12.

¹Alle drei Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus der Kammer | und finden ordentliche Ergänzungswahlen statt. ²Bei einer außerordentlichen | Ergänzungswahl wird für die noch übrige Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen | gewählt.

Die Ergänzungswahl für ein ausgeschiedenes Mitglied muß binnen sechs | Monaten nach dem Ausscheiden stattfinden.

§ 13.

Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§ 14.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Der | Austritt ist jederzeit erlaubt.

^a Dok. 911/2.

§ 15.

Derjenige, bei dem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wahl=barkeit entgegenge-
standen haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§ 16.

Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder nach der | Geschäftsordnung oblie-
genden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, | oder die der Versammlung
oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, | kann von der Kammer, nachdem
er über die Beschuldigung vernommen worden, | seines Rechts zur Teilnahme an derselben
verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm | gegen diese Entscheidung die Berufung an den
Senat binnen einer Woche nach | erfolgter Mitteilung derselben zu.

§ 17.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§ 18.

Die Kammer hat die Bestimmung, auf alles, was für die Land=wirtschaft, insbesondere
für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein | kann, fortwährend ihr Augen-
merk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, | sowie über die Beseitigung etwaiger
Hindernisse zu beraten und darüber dem | Senate auf dessen Aufforderung oder auch unauf-
gefordert gutachtlich zu berichten.

§ 19.

Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustand der Landwirtschaft | und den Mitteln
zu ihrer Hebung möglichst genau zu unterrichten und auf letztere | thunlichst hinzuwirken.

§ 20.

Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze | wird vorab die
Kammer zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 21.

Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirte einzelner Bezirke | oder Abteilungen
versammeln, um mit ihnen über Angelegenheiten der Landwirtschaft | zu beraten, oder um
ihnen Veranlassung zu geben, ihre auf die Landwirtschaft sich | beziehenden Wünsche zur
Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende Personen zu ihren | Beratungen
zuziehen.

§ 22.

¹Zur Bestreitung der Kosten der Versammlung, sowie zur Förderung | der Interessen der
Landwirtschaft wird der Kammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark | zur Verfügung ge-
stellt. ²Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht ver=wendet wird, verbleibt der
Generalkasse.

[S. 61]

§ 23.

¹Die Kammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und | Protokollführer,
jedoch jedesmal auf längstens drei Jahre, anzunehmen. ²Sein Honorar | wird durch Beschluß
des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt, seine Thätigkeit | durch die Geschäftsordnung
geregelt.

§ 24.

¹Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. ²Sie hält | wenigstens vierteljährlich
eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitzende es für | nötig erachtet, oder wenigstens ein
Viertel der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

§ 25.

Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und | für jedes Mitglied
besonders.

§ 26.

¹Die Kammer wählt alljährlich aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden | und einen Stell-
vertreter. ²Die Namen der Gewählten bringt sie dem Senate zur Anzeige.

¹Der Vorsitzende hat die Leitung der Geschäfte. ²In jeder Sitzung wird ein | Protokoll ge-
führt und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 27.

Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem | Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Beratung und Beschlußnahme | zu bringen.

§ 28.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden | gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, und auf Ver= | langen von mindestens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitz, bei Wahlen | das Los.

§ 29.

Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer | festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

**[911/7/1] Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für
Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894,
vom 12. Dezember 1901**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2744.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 38 vom 12. Dezember) 1901, S. 313 f. (gedruckt).

[S. 313] . . .

LXVIII. Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für Landwirtschaft | betreffenden
Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 12. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die | Kammer für Landwirtschaft betreffend (Gesetzbl. S. 58)^a, treten folgende Bestimmungen.

§ 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Bremischen Staate wohnhaften | Landwirte, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften | haben und außerdem wenigstens drei Hektar Land im Bremischen Staate selbst | bewirtschaften.

Für Pächter ist außerdem erforderlich, daß die Pacht auf mindestens drei | Jahre geschlossen ist.

§ 4.

Jeder ist nur in demjenigen Bezirke wahlberechtigt und wählbar, in welchem | das von ihm bewirtschaftete Land oder, wenn mehreren Bezirken Teile davon an= | gehören, der größte dieser Teile belegen ist.

[S. 314]

§ 5.

Die Wahlen werden nach folgenden Bezirken vorgenommen:

1. Bezirk: die Feldmark Utbremen, die der Stadt angeschlossenen Teile der | Landgemeinden Walle, Gröpelingen und Oslebshausen und die Landgemeinden | Oslebshausen, Grambke, Büren und Blockland;
2. Bezirk: die Landgemeinden Borgfeld, Oberneuland=Rockwinkel und Osterholz;
3. Bezirk: die Feldmark Pagentorn, die der Stadt angeschlossenen Teile der | Landgemeinden Hastedt und Schwachhausen und die Landgemeinde Horn;

^a Dok. 911/7.

4. Bezirk: die mit der Stadt vereinigten Teile der Landgemeinden Neuenland= | Buntenthorssteinweg, Neuenland, Arsten und Habenhausen und die Landgemeinden | Neuenland, Arsten und Habenhausen;
5. Bezirk: die der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Woltmers= | hausen und Rablinghausen und die Landgemeinden Rablinghausen, Seehausen, Strom | und Huchting.

In jedem Bezirke werden vier Mitglieder der Kammer gewählt.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 12. Dezember 1901.

[911/7/2] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, vom 28. November 1915

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2744.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 75 vom 28. November) 1915, S. 274 (gedruckt).

[S. 274]

CXXXI. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft.
Vom 28. November 1915.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Kammer für Landwirtschaft gewählten Mitglieder scheiden erst mit | dem 31. Dezember 1916 und dem 31. Dezember 1919 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt | gemacht am 28. November 1915.

[911/7/3] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, vom 24. Oktober 1916

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2744.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 78 vom 24. Oktober) 1916, S. 370 (gedruckt).

[S. 370]

CXLIX. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft.
Vom 24. Oktober 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Kammer für Landwirtschaft gewählten Mitglieder der Kammer scheiden erst mit dem | 31. Dezember 1917 und dem 31. Dezember 1920 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 24. Oktober 1916.

[911/7/4] Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Kammer für Landwirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 58), in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1901 vom 30. Mai 1917

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2744.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 39 vom 30. Mai) 1917, S. 137 f. (gedruckt).

[S. 137] ...

LXII. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Kammer für Land= | wirtschaft betreffend, vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 58), in der | Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1901 (Gesetzbl. S. 313).

Vom 30. Mai 1917.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 23 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes^a erhält folgende Fassung:

„Die Kammer ist befugt, einen Geschäftsführer anzunehmen, der | von ihr gewählt und mit Anweisung versehen wird und insbesondere | das Protokoll nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu führen hat. | [S. 138] ²Sein Gehalt wird durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft | festgesetzt.“

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt | gemacht am 30. Mai 1917.

[911/7/5] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, vom 20. November 1917

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2744.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 79 vom 20. November) 1917, S. 284 (gedruckt).

[S. 284]

CXXIII. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft.

Vom 20. November 1917.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Kammer für Landwirtschaft gewählten Mitglieder scheiden erst mit dem | 31. Dezember 1918 und dem 31. Dezember 1921 aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 20. November 1917.

[911/7/6] Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, zum Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets, vom 3. Oktober 1918

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2744.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 57 vom 3. Oktober) 1918, S. 224 (gedruckt).

^a Dok. 911/7 und 911/7/1.

[S. 224]

C. Gesetz, betreffend die Wahlen zur Kammer für Landwirtschaft, zum | Kreistage und Kreisausschuß, sowie zu den Ausschüssen und Ämtern | der Gemeinden des bremischen Landgebiets.
Vom 3. Oktober 1918.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Kammer für Landwirtschaft gewählten Mitglieder der Kammer scheiden erst mit dem | 31. Dezember 1919 und dem 31. Dezember 1922 aus.

§ 2.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1914 und 31. Dezember 1917 in den | Kreistag gewählten Vertreter scheiden erst mit dem 31. Dezember 1919 und dem | 31. Dezember 1922 aus.

Ebenso wird die Wahlperiode der gegenwärtigen gewählten Mitglieder des | Kreisausschusses um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 3.

Die für die Zeit bis 31. Dezember 1915 und 31. Dezember 1918 in die | Gemeindeausschüsse der Landgemeinden gewählten Vertreter der Gemeindeangehörigen | scheiden erst mit dem 31. Dezember 1919 und dem 31. Dezember 1922 aus.

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren | Amtszeit im Kalenderjahr 1919 abläuft, wird um ein Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. September | und bekannt gemacht am 3. Oktober 1918.

[912] Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2656.] [2745.] bis [2748.] [2766.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 1. Februar) 1894, S. 69 – 102 (gedruckt).

[S. 69] . . .

V. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 1. Februar 1894.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Dienste des | Staates oder der Stadtgemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadt= | gemeinde Bremen verwalteten Anstalt ein ständiges Amt bekleidet.

§ 2.

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. diejenigen, welchen gewisse amtliche Dienstleistungen als Nebengeschäfte | übertragen sind,
2. diejenigen, welchen durch ihre Anstellung, Zulassung oder Konzessio= | nierung nur die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen erteilt ist,
3. solche Hilfsarbeiter, Schreiber, Boten, Aufseher und ähnliche unter= | geordnete Bedienstete, welche von Behörden oder Beamten je nach | Bedarf auf Kündigung oder auf Zeit angenommen werden, und solche | Personen, welchen die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte kommissarisch | übertragen ist,

4. diejenigen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses Arbeiten für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten übernehmen.

Über das Vorhandensein der vorstehenden Voraussetzungen entscheidet im Zweifelsfalle der Senat.

[S. 70]

¹Die §§ 16, 25, 26, 27, 30, 31, 32 Absatz 2, 73, 74, 133 und, vorbehaltlich besonderer im Verordnungs- oder Verwaltungswege getroffener Bestimmungen, die §§ 76, 79, 83 – 86 finden auch auf die vorstehend unter 1. und 3. bezeichneten Personen Anwendung, beziehungsweise analoge Anwendung. ²Auf die Mitglieder des Senats findet dieses Gesetz, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 134 und 135, keine Anwendung. ³Über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder der Gerichte wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

§ 3.

¹Jeder vom Senate angestellte Beamte, welcher ein Gehalt vom Staate bezieht, gilt als auf Lebenszeit angestellt, wenn seine Anstellung nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Kündigung oder auf Zeit oder versuchsweise erfolgt. ²Andere Beamte gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, als unter dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angestellt.

Beamte, welchen richterliche Geschäfte obliegen, dürfen nur auf Lebenszeit angestellt werden.

§ 4.

Gehalt im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das mit dem Amte verbundene Gehalt und die dem Beamten als solchem etwa gewährte persönliche Zulage.

§ 5.

Jeder Beamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

§ 6.

Vor dem Dienstantritte ist der Beamte auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift verfügen.

Richterliche Beamte werden in allen Fällen noch insbesondere auf gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung des Richteramtes eidlich verpflichtet.

§ 7.

Beamte, die für den Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten Gelder oder Materialien zu verwalten, zu verwahren, zu erheben oder abzuliefern haben, müssen vor dem Dienstantritt eine Sicherheit (Kaution) leisten, welche für alle an sie aus ihrer Amtsführung dem Staate, der Stadtgemeinde Bremen oder der betreffenden Anstalt erwachsenden Ansprüche haftet.

Der Senat bestimmt hiernach, von welchen Beamten und in welcher Höhe die Sicherheit zu leisten sei.

§ 8.

¹Die Sicherheit ist durch den zur Sicherheitsleistung verpflichteten Beamten zu bestellen. ²Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern [S. 71] dem Staate, der Stadtgemeinde Bremen oder der im § 1 bezeichneten Anstalt an der Sicherheit dieselben Rechte erteilt werden, welche ihnen an einer durch den Beamten selbst gestellten Sicherheit zugestanden haben würden.

§ 9.

¹Die Sicherheit ist durch Verpfändung auf den Inhaber lautender, zu mindestens dreieinhalb Prozent verzinslicher Schuldverschreibungen eines deutschen Staates oder des Reichs nach deren Nennwerte zu leisten. ²Die Verpfändung erfolgt durch Übergabe zum Faustpfande.

¹In welchen Fällen den Beamten ausnahmsweise zu gestatten sei, die Sicherheit durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken und in welcher Art diese Ansammlung zu erfolgen habe, unterliegt der Bestimmung des Senats. ²Doch soll bis dahin, daß die Ansammlung der Gehaltsabzüge die Höhe der vorgeschriebenen Sicherheit erreicht, wegen des ungedeckten Restes nach näherer Bestimmung des Senats Sicherheit durch Bürgschaft geleistet werden.

§ 10.

¹Die Sicherheit ist bei der Generalkasse, diejenige der Zoll- und Reichs- | steuer-be-
amten bei dem Hauptamte, dem sie unterstehen, zu hinterlegen. ²Die Hinter- | legung der
Wertpapiere erfolgt mit dem dazu gehörigen Talon oder demjenigen | Zinsscheine, an dessen
Inhaber die neue Zinsscheinserie verabfolgt wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den hinterlegten Wertpapieren sind mit voller | recht-
licher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Hinterlegung erteilt ist.

¹Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden | dem Kau-
tionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder | nach Aus-
reichung neuer Zinsscheine verabfolgt. ²Die Einziehung der neuen Zins- | scheine erfolgt
durch die Hinterlegungsstelle. ³Letztere hat nicht die Verpflichtung, | die Auslosung der
hinterlegten Wertpapiere zu überwachen.

§ 11.

¹Der Senat ist befugt, wenn veränderte Umstände es erfordern, an Stelle | einer bisher
durch Bürgen geleisteten Sicherheit eine Sicherheitsleistung durch Wert- | papiere zu ver-
langen, sowie auch den bisherigen Betrag der Sicherheitssumme zu | erhöhen oder den
Zinssatz der Wertpapiere anders, als in § 9 vorgeschrieben ist, | zu bestimmen. ²Der Beamte
hat solchen Anordnungen bei Vermeidung der Dienst- | entlassung Folge zu leisten.

Die weiteren Vorschriften wegen des Verfahrens in betreff der Sicherheits- | leistungen,
insbesondere auch wegen der Bestimmung, welche Pfänder gemäß § 9 | Absatz 1 als zulässig
zu erachten seien, und wegen der Verwaltung der hinterlegten | Gelder und Pfänder werden
vom Senate getroffen.

[S. 72]

§ 12. | (Vorübergehende Bestimmung.)

Für die vor dem 1. Oktober 1888 in Dienst getretenen Beamten bleibt | Artikel II des
Gesetzes vom 30. September 1888, betreffend Abänderung des Be- | amtengesetzes vom
23. Dezember 1874^a, in Geltung. *)

^{*b} Artikel I des Gesetzes vom 30. September 1888 enthält die Bestimmungen der vorstehenden
§§ 7 – 11. | Der angezogene Artikel II lautet:

Für die zur Zeit bereits im Dienste befindlichen Beamten gilt das bisherige Gesetz, doch finden auf
sie | die Vorschriften des Artikels I entsprechende Anwendung.

- 1) wenn sie bisher eine Amtssicherheit nicht geleistet haben, für die ihnen gemäß § 7 auferlegte |
Sicherheit,
- 2) wenn sie bisher eine Sicherheit in geringerem Betrage geleistet haben, für den Betrag, um |
welchen die Sicherheit gemäß § 8 (jetzt § 11) erhöht wird,
- 3) wenn in Fällen des § 8 (jetzt § 11) ihnen die Ersetzung einer bisher in anderer Weise geleis-
teten | Sicherheit durch eine mittels Wertpapiere zu leistende Sicherheit auferlegt wird,
- 4) wenn sie sich bereit erklären, eine bisher in anderer Weise geleistete Sicherheit durch Wert-
papiere | zu ersetzen.

§ 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses erfolgt, sobald | amtlich
festgestellt ist, daß aus der Amtsführung Ansprüche, für welche die Sicher- | heit haftet,
nicht bestehen, spätestens aber, im Falle der Nichterhebung solcher An- | sprüche, innerhalb
eines Jahres, die Aufhebung der Sicherheit und die Rückgabe der | Zwecks derselben über-
gebenen Gelder, Pfänder oder Verpflichtungsurkunden.

§ 14.

Durch die Anstellungsurkunde erwirbt der Beamte, falls er noch nicht | Bremischer
Staatsangehöriger war, die Eigenschaft eines solchen.

Auf Kündigung, auf Zeit oder versuchsweise angestellte Beamte können durch | aus-
drücklichen Vorbehalt in der Anstellungsurkunde von der Verpflichtung, Bremische | Staats-
angehörige zu werden, entbunden werden.

^a Dok. 877/5.

^b Im Original am Ende der Seite 72 abgedruckt.

§ 15.

¹Der Abschied aus dem Dienste kann keinem Beamten verweigert werden. | ²Derselbe wird vom Senate, beziehungsweise derjenigen Behörde, welche den Beamten | angestellt hat, erteilt. ³Denjenigen Beamten, deren Anstellung der Senat bestätigt, | erteilt der Senat den Abschied.

¹Aus dienstlichen Rücksichten kann die Bewilligung des Abschiedes bis auf | drei Monate nach eingereichtem Antrage verschoben werden; bei Lehrern auch über | diese Frist hinaus bis zum Ablauf des bei Beendigung derselben laufenden Schul= | halbjahrs. ²Bei Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, ist die festgesetzte | Kündigungsfrist maßgebend.
[S. 73]

§ 16.

Vor dem Austritt aus dem Dienste hat der Beamte, wenn die Umstände | es erfordern, die etwaigen Geschäftsrückstände zu erledigen, und, insoweit er für den | Staat, die Stadtgemeinde Bremen oder eine der im § 1 bezeichneten Anstalten | Gelder verwaltete oder in Händen oder zu erheben hatte, Rechnung abzulegen.

§ 17.

Soweit nicht im einzelnen Falle eine andere Bestimmung getroffen ist, | beginnt der Anspruch des Beamten auf Gewährung seines Gehaltes mit dem Tage | des Dienstantritts, in betreff späterer Zulagen mit dem Tage der Bewilligung und | in betreff der Alterszulagen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf | den Ablauf der dieselbe begründenden Dienstzeit folgt.

§ 18.

¹Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. ²Bei Berechnung | der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der letzten Monats= | rate des Jahres zur Auszahlung, vorbehaltlich früherer Berichtigung, wenn der | Beamte im Laufe des Jahres aus dem Amte scheidet.

Mit dem ersten Tage jedes Kalendermonats ist das Gehalt als für den | ganzen Monat verdient anzusehen.

¹Den im Laufe eines Monats in den Gehaltsbezug eintretenden Beamten | (§ 17) ist das für den Rest des Monats nach Verhältnis zu berechnende Gehalt | bei der nächsten Monatszahlung zu entrichten. ²Dabei ist, wenn der Beamte bisher | ein anderes Amt (§ 1) oder eine sonstige aus der Staatskasse besoldete Dienststelle | bekleidete, das etwa für einen Zeitraum des neuen Gehaltsbezugs bereits bezahlte | Gehalt des bisherigen Amtes oder der bisherigen sonstigen Dienststelle in Abzug | zu bringen.

§ 19.

¹Alterszulagen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, von fünf zu fünf | Jahren und die letzte fünfzehn Jahre nach dem Dienstantritt ein. ²Der Senat ist | ermächtigt auf Antrag der dem betreffenden Posten zunächst vorgesetzten Behörde | bezw. der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation wegen | besonderer Interessen des Dienstes Beamte in eine höhere Altersklasse als die ihnen | an sich zukommende eintreten zu lassen. ³Diese Bestimmung ist solchenfalls bei der | Anstellung zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen. ⁴Ob und inwieweit | versuchsweise angestellten Beamten die Probezeit anzurechnen sei, bestimmt der Senat.

§ 20.

¹Für eine Dienstwohnung werden dem Beamten zehn Prozent seines Gehaltes | in Abzug gebracht. ²Dieselbe ist dem Beamten in bewohnbarem Stande zu über= | [S. 74] geben und auf öffentliche Kosten in Dach und Fach zu halten. ³Im übrigen liegt | die ordnungsmäßige Unterhaltung dem Beamten ob. ⁴Der Beamte ist verbunden, | dieselbe als seine Wohnung zu benutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Dienstwohnung oder Beibehaltung | einer gewährten Dienstwohnung steht dem Beamten, vorbehaltlich einer ihm erteilten | besonderen Zusicherung, nicht zu.

§ 21.

Das Dienst Einkommen eines Beamten kann mit rechtsverbindlicher Kraft nur | bis zu einem Drittel jedes einzelnen Zahlungsbetrages abgetreten, verpfändet oder | sonst übertragen werden.

§ 22.

Hinterläßt einer der im § 40 bezeichneten Beamten eine Witwe oder unver= | sorgte eheliche Nachkommen, so gebührt denselben für das auf den Sterbemonat | folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Als unversorgt gelten die Nachkommen des Beamten, welche bei seinen Leb= | zeiten in betreff ihres Lebensunterhalts ganz oder teilweise auf seine Fürsorge | angewiesen waren.

An wen die Zahlung zu leisten sei, bestimmt der Senat.

§ 23.

Das Gnadenquartal kann in Ermangelung der im § 22 bezeichneten Hinter= | bliebenen mit Genehmigung des Senats auch dann gewährt werden, wenn der Ver= | storbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er | war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß, einschließlich | der etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsinstituten zu erhebenden Gelder, | nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 24.

Im Falle des Todes eines der im § 40 bezeichneten Beamten ist die hinter= | bliebene Familie im Genusse der von ihm bewohnten Dienstwohnung nach Ablauf | des Sterbemonats noch ferner drei Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein | Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur | Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Lokalitäten | der Dienstwohnung sofort geräumt werden.

Wenn ein Beamter zu seinen Lebzeiten aus einem mit einer Dienstwohnung | verknüpften Amte ausscheidet, so ist die Dienstwohnung sofort beim Ausscheiden aus | dem Amte zu räumen.

Die dem Beamten berechnete Miete (§ 20) ist auch von den Hinterbliebenen | bis zur Räumung der Wohnung für dieselbe zu vergüten.

[S. 75]

§ 25.

Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Ver= | fassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen | Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend gewissenhaft wahrzu= | nehmen^a und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein | Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§ 26.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, | deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten | vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das | Dienstverhältnis aufgelöst ist.

§ 27.

Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen | verantwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, | welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetz= | licher Form erlassen waren, so trifft die dienstliche und civilrechtliche Verantwortlichkeit | dafür den Anordnenden allein.

§ 28.

Ein Beamter darf ohne Erlaubnis des Senats weder ein Nebenamt bekleiden, | noch eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden | ist, oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben, noch auch dem Vorstände, Ver= | waltungs= oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft angehören.

¹Diese Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die fraglichen Geschäfte | mit der gehörigen Wahrnehmung des Amts unverträglich sind oder die Vornahme | derselben mit

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Rücksicht auf die Natur des Amtes oder die Stellung oder die Verhältniſſe des Beamten für unstatthaft zu achten ist. ²Die Erlaubnis ist jederzeit | widerruflich.

Sonstige Privatarbeiten sind dem Beamten von der vorgesetzten Behörde zu | untersagen, wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen; sie können | ihm außerdem dann untersagt werden, wenn sie gegen Vergütung geschehen.

§ 29.

¹Für amtliche Nebengeschäfte steht den Beamten ein Anspruch auf Vergütung | aus öffentlichen Mitteln nicht zu. ²Auch darf ihm für solche Nebengeschäfte ohne | besondere Genehmigung des Senats überhaupt eine Vergütung nicht gewährt werden.

§ 30.

Ein Beamter darf, ohne von der vorgesetzten Behörde Urlaub erwirkt zu | haben, von seinem Amte sich nicht entfernen, vorbehaltlich der Bestimmung des | Artikels 21 der Reichsverfassung^a.

[S. 76]

§ 31.

Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt darf der Beamte ohne | Genehmigung des Senats nicht annehmen.

§ 32.

Beamte haben die Erteilung eines außergerichtlichen Gutachtens als Sach= | verständige, soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erteilt | ist, zu verweigern.

¹Ebenso haben Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugnis | in betreff derjenigen Thatſachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit | sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht durch die ihnen vorgesetzte oder die | ihnen vorgesetzt gewesene betreffende Behörde zur Zeugnisablage ermächtigt sind. | ²Die Ermächtigung soll erteilt werden, wenn nicht ein überwiegendes Interesse des | Staats entgegensteht.

§ 33.

Jeder Beamte muß die Übertragung seiner Berufsbildung entsprechender | Dienstgeschäfte, auch wenn sie in seiner ursprünglichen Dienstanweisung nicht ent= | halten waren, im gleichen die Versetzung in ein anderes seiner Berufsbildung und | bisherigen Stellung entsprechendes Amt ohne Schmälerung seines Dienst Einkommens | sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert.

Ob die genannten Voraussetzungen der Geschäftsübertragung und Versetzung | vorhanden seien, unterliegt im Zweifelsfalle der Entscheidung des Senats.

II. Versetzung in einstweiligen Ruhestand.

§ 34.

Jeder Beamte kann vom Senate unter Bewilligung von vier Fünfteln seines | Gehaltes als Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von | ihm verwaltete Amt entbehrlich wird.

§ 35.

¹Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in | welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. ²Die Gehaltszahlung | hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt nach Ablauf von drei vollen | Kalendermonaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige | Versetzung in den Ruhestand und der Zeitpunkt derselben bekannt gemacht worden ist.

§ 36.

Die in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten sind zur Annahme eines | ihnen übertragenen Amtes, welches in Rücksicht auf das zuletzt von ihnen bekleidete | den Erfordernissen des § 33 nach dem Ermessen des Senats entspricht, bei Verlust | des Wartegeldes verpflichtet.

^a Dok. 136.

[S. 77]

§ 37.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte in ein anderes Amt eintritt, welches mit einem dem | früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst= | Einkommen verbunden ist;
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert oder aufhört, Bre= | mischer Staatsangehöriger zu sein, es sei denn, daß er diese Staats= | Angehörigkeit erworben hatte, ohne dazu verbunden zu sein (§ 14);
3. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§ 38.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der | einstweilen in Ruhestand versetzte Beamte mit Zustimmung des Senats im Dienste | eines Staats, einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder des Reichs angestellt | oder beschäftigt ist, insoweit als der Betrag dieses anderweitigen Dienst Einkommens | unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der | einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 39.

¹Nach dem Tode eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten er= | folgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen | nach den in §§ 22, 23 enthaltenen Grundsätzen. ²Die Bestimmung des § 21 findet | auch auf das Wartegeld Anwendung.

III. Versetzung der Beamten in den Ruhestand.

§ 40.

Beamte, die eines der in der Anlage I dieses Gesetzes verzeichneten Ämter | bekleiden, oder für die das Recht auf Ruhegehalt künftig von Senat und Bürger= | schaft beschlossen werden wird, sind Ruhegehaltsberechtigt.

Jeder Ruhegehaltsberechtigte Beamte erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, | wenn er nach einer Dienstzeit von zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens | oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden | zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in | den Ruhestand versetzt wird.

§ 41. | (Vorübergehende Bestimmung.)

Einem vor dem 14. November 1885 in ein mit Ruhegehaltsberech= | tigung verbundenes Amt eingetretenen Beamten steht, im Falle der Versetzung | in den Ruhestand, bereits während der ersten zehn Dienstjahre das Recht auf ein | Ruhegehalt im Belaufe von vierzig Prozent seines Gehaltes zu.

[S. 78]

a. Freiwillige.

§ 42.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines | Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben sei, sowie ob und welches | Ruhegehalt demselben zustehe, erfolgt durch den Senat, unbeschadet des Rechtsweges, | wenn der in Ruhestand versetzte Beamte durch die in betreff des Ruhegehalts ge= | troffene Verfügung in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubt.

§ 43.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand | nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienst= | behörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig | halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der | unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten seien, hängt | vom Ermessen des Senats ab.

b. Unfreiwillige.

§ 44.

Ein Beamter (§ 40), welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen | Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amts= | pflichten sich als dauernd unfähig erweist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 45.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand | nicht nach, so wird ihm von der vorgesetzten Behörde unter Angabe des zu ge= | währenden Betrages des Ruhegehaltes und der Gründe der Pensionirung eröffnet, | daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 46.

¹Innerhalb vierzehn Tage nach einer solchen Eröffnung (§ 45) kann der | Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Behörde anbringen. ²Nach Ablauf | dieser Frist werden die Verhandlungen dem Senate eingereicht, welcher endgültig | über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, und zwar nachdem er geeigneten= | falls vorab durch einen Kommissar die etwa streitigen Thatsachen hat erörtern und | die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, hat ver= | nehmen lassen.

Die baren Auslagen für die durch die Schuld des in Ruhestand zu ver= | setzenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last.
[S. 79]

c. Gemeinsames.

§ 47.

Welche Behörde in den Fällen §§ 43, 45, 46 als die vorgesetzte anzusehen | sei, bestimmt im Zweifelsfalle der Senat.

§ 48.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird der Betrag desjenigen Gehalts zu | Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Versetzung in Ruhestand genießt | und zwar nur des wirklichen Gehalts mit Ausschluß von Gratifikationen, Sporteln, | Vergütungen für Büreaukosten und sonstigen Accidentien.

Das Ruhegehalt der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten wird | nach dem vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zuletzt bezogenen | Gehalte berechnet.

¹Die Wohnungsvergütung und der Mietwert der Dienstwohnung, desgleichen | die freie Station werden als Teil des Gehalts angesehen. ²Der Mietwert der | Dienstwohnung wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, zu zehn Prozent des Gehalts | angenommen. ³Bei einer freien Dienstwohnung erhöht sich dieser Wert um den | Durchschnittsbetrag der Unkosten, die den Inhabern entsprechender, nicht freier | Dienstwohnungen aus der ihnen obliegenden Unterhaltung nach dem Ermessen des | Senats erwachsen. ⁴Die freie Station wird nach Ermessen des Senats gemäß dem | ungefähren Durchschnittswert der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der | Gehaltssätze anderer in gleichen oder ähnlichen Dienstverhältnissen stehender Beamten | berechnet. ⁵Freie Feuerung und Licht werden, wenn dieserhalb ein Abzug vom | Gehalte geschieht, nach Maßgabe dieses Abzuges als Teil des Gehaltes gerechnet.

§ 49.

Das Ruhegehalt beträgt im elften Dienstjahre vierzig Prozent des Gehaltes | und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehaltes bis | zum Höchstbetrage von achtzig Prozent.

§ 50.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder | sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus | Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der | Anspruch auf ein Ruhegehalt von vierzig Prozent des Gehaltes auch bei kürzerer | als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 51.

Wird außer dem in § 50 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung | des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so | kann demselben

bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Ruhe= | gehalt bis zu vierzig Prozent auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

[S. 80]

§ 52. | (Vorübergehende Bestimmung.)

Auf Beamte, die ein mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenes Amt bereits | seit der Zeit vor dem 14. November 1885 bekleiden, finden die §§ 50, 51 keine | Anwendung.

§ 53.

Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, seit welchem der Beamte | ein mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundenes Amt (§ 1) bekleidet.

Bei Berechnung der Dienstzeit eines Beamten kommt auch die Zeit in An= | rechnung, während welcher derselbe unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen | Ruhestande sich befunden hat.

Ist ein Beamter eine Zeitlang ohne Ruhegehalt aus dem Dienste aus= | geschieden, so kommt die einer solchen Unterbrechung vorangegangene Dienstzeit nur | dann in Berechnung, wenn die Entlassung aus dem Dienste weder wegen Dienst= | verletzungen geschehen war, noch auch wegen solcher hätte geschehen müssen, wenn | der Beamte nicht freiwillig aus dem Dienste getreten wäre.

§ 54. | (Vorübergehende Bestimmung.)

Für die vor dem 21. Februar 1881 vom Senate ernannten Lehrer gelten | die folgenden Vorschriften:

Lehrern, die nach vollendetem fünfundzwanzigstem Lebensjahre an der Haupt= | schule oder an einer Realschule länger als ein Jahr oder nach Vollendung des | Seminarkurses und bestandener Abgangsprüfung an Volksschulen länger als fünf | Jahre als Hilfslehrer oder provisorisch berufene Lehrer in Wirksamkeit gewesen | sind, ist die über die gedachten Zeiträume hinausgehende Dauer ihrer außerordent= | lichen Lehrthätigkeit auf das Dienstalter in Anrechnung zu bringen.

§ 55.

¹Der Senat ist ermächtigt, die Zeit, während welcher ein Beamter zur Probe | angestellt gewesen ist, oder im Bremischen Staate ein mit Ruhegehalt nicht ver= | bundenes Amt bekleidet hat, oder im Zivildienste des Reichs oder eines anderen | Staats, im Dienste einer politischen oder einer kirchlichen Gemeinde oder im Militär= | dienste gestanden hat, bei der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder teilweise mit in | Anschlag zu bringen. ²Desgleichen kann der Senat bestimmen, daß und in welchem | Umfange diese Dienstzeit auf die im § 49 vorgeschriebene zehnjährige Wartezeit | anzurechnen sei.

Diese Bestimmungen sind solchenfalls bei der Anstellung des Beamten zu | treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen.

[S. 81]

§ 56.

¹Die Ruhegehälter werden monatlich im voraus bezahlt und zwar zuerst für | den Monat, welcher auf den letzten Gehaltsmonat (§ 18) folgt. ²Bei Berechnung | der Monatsraten sich ergebende Pfennigbeträge kommen erst mit der letzten Monats= | rate des Jahres zur Auszahlung, vorbehaltlich früherer Berichtigung, wenn die | Ruhegehaltszahlung im Laufe des Jahres ihr Ende nimmt.

Mit dem ersten Tage jedes Monats ist das Ruhegehalt als für den ganzen | Monat verfallen anzusehen.

§ 57.

Wenn und so lange ein Pensionär aus einem anderweitigen Staats= oder | Gemeindeamte, einer mit Jahrgeldsberechtigung verbundenen Anstellung (§ 61), oder | aus einem Reichsamte ein Einkommen bezieht, wird das Ruhegehalt insoweit gekürzt, | als es unter Hinzurechnung dieses Einkommens das vor der Pensionirung bezogene | Gehalt übersteigt.

§ 58.

Ein Pensionär, welcher in ein an sich zum Ruhegehalt berechtigendes Amt | wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den | Anspruch auf ein nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des | aus dem neuen Amte

bezogenen Einkommens berechnetes Ruhegehalt nur dann, wenn | die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung eines hiernach neu berechneten Ruhegehalts fällt bis | zur Höhe des Betrages desselben das Recht auf den Bezug des früheren Ruhe= | gehalts weg.

§ 59.

Der in Ruhestand versetzte Beamte muß, wenn er sich außerhalb des Bre= | mischen Staates aufhält, das Ruhegehalt durch einen Bevollmächtigten von der | Generalkasse entgegennehmen und, so oft es verlangt wird, eine amtliche Lebens= | bescheinigung beibringen.

§ 60.

¹Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder unversorgte (s. § 22) eheliche | Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für den auf den Sterbemonat folgenden | Monat gezahlt. ²An wen die Zahlung erfolge, bestimmt der Senat.

Die Zahlung des Ruhegehalts für den auf den Sterbemonat folgenden | Monat kann mit Genehmigung des Senats auch dann stattfinden, wenn der Ver= | storbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er | gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß, einschließlich der | etwa bei Sterbekassen oder sonstigen Versicherungsanstalten zu erhebenden Gelder | nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag des | Ruhegehalts kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

[S. 82]

IV. Versetzung der nicht zu den Beamten gehörigen Angestellten in den Ruhestand.

§ 61.

Ein nicht zu den Beamten im Sinne dieses Gesetzes gehöriger Angestellter | einer Staatsbehörde oder der Stadtgemeinde Bremen hat Anspruch auf eine lebens= | längliche Rente – Jahrgeld –, wenn er nach vollendetem fünfundzwanzigstem | Lebensjahre während zwanzig Jahre eine oder mehrere der in dem Verzeichnisse, | Anlage II dieses Gesetzes, aufgeführten oder künftig vom Senate mit Zustimmung | der Bürgerschaft diesem Verzeichnisse hinzugefügten Dienststellen bekleidet hat und | infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder | geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd | unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Die in § 2 unter Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten, sowie solche Personen, denen | die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte kommissarisch aufgetragen ist, sollen in das | Verzeichnis nicht aufgenommen werden.

Für die jahrgeldsberechtigten Angestellten gelten die Vorschriften der | §§ 62 bis 72.

§ 62.

¹§§ 42 und 43 finden entsprechende Anwendung. ²Welche Behörde im Falle | des § 43 als die vorgesetzte anzusehen sei, bestimmt im Zweifelsfalle der Senat.

§ 63.

1. An Stelle der Versetzung in den Ruhestand kann dem Angestellten eine | andere seinen Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung mit einem seinem bis= | herigen Diensteinkommen mindestens entsprechenden Einkommen übertragen werden. | Er ist bei Verlust seines Jahrgeldsanspruchs verpflichtet, die Anstellung anzunehmen | und sie nicht ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde aufzugeben.
2. Imgleichen kann einem mit Jahrgeld entlassenen Angestellten eine seinen | Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung übertragen werden unter Kürzung des | Jahrgeldes für die Dauer der Anstellung, insoweit es unter Hinzurechnung des mit | der Anstellung verknüpften Einkommens das von dem Angestellten bei seiner Ent= | lassung aus der zuletzt bekleideten Dienststelle daselbst bezogene Einkommen übersteigt. | Die Weigerung der Übernahme der Anstellung oder die Aufgabe derselben ohne | Zustimmung der Anstellungsbehörde hat die Kürzung des Jahrgelds dauernd zur Folge.

3. Darüber, ob die Anstellung den Lebensverhältnissen des Angestellten | entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle der Senat endgültig.
4. Ist die neue Dienststelle mit Anspruch auf Jahrgeld nicht verknüpft, | so bleibt dem Angestellten bei seiner mit Zustimmung der Anstellungsbehörde er= | folgenden Entlassung der Jahrgeldanspruch aus dem früheren Dienste erhalten.

[S. 83]

§ 64.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 des § 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 65.

Das Jahrgeld beträgt im einundzwanzigsten Dienstjahre vierzig Prozent des | Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehaltes | bis zum Höchstbetrage von sechzig Prozent.

§ 66.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder | sonstigen Beschädigung, die der Angestellte bei Ausübung des Dienstes oder aus | Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so kann dem | Angestellten durch Beschluß des Senats auch bei kürzerer als zwanzigjähriger Dienst= | zeit ein Jahrgeld bis zu vierzig Prozent des Gehaltes auf bestimmte Zeit oder lebens= | länglich bewilligt werden.

§ 67.

Ist ein Angestellter, der in Rücksicht auf seine Dienstzeit bereits Anspruch | auf Jahrgeld haben würde, aus anderen Gründen als wegen Dienstunfähigkeit zu | entlassen, so kann ihm der Senat auf Antrag der vorgesetzten Behörde einen Teil | des gesetzlichen Jahrgelds auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit bewilligen.

§ 68.

Die Dienstzeit wird von dem Tage berechnet, seit dem der Angestellte nach | vollendetem fünfundzwanzigstem Lebensjahre eine der mit Jahrgeldsberechtigung ver= | bundenen Dienststellen bekleidet.

¹Die Zeit, während welcher der Angestellte ruhegehaltsberechtigter Beamter | gewesen, oder unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande sich befunden | hat, kommt in Anrechnung, wenn sie nach Maßgabe der §§ 53 und 58 für das | Ruhegehalt hätte in Anrechnung kommen müssen, und zwar auch dann, wenn der | Angestellte in jenen Eigenschaften das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht | vollendet hatte. ²Auch die Zeit, während welcher der Angestellte zu den ruhegehalts= | berechtigten Mannschaften der Feuerwehr gehört hat, kommt in gleicher Weise in | Anrechnung.

Der letzte Absatz des § 53 findet entsprechende Anwendung.

§ 69.

¹Wird ein jahrgeldsberechtigter Angestellter, der vordem ruhegehaltsberechtigter | Beamter gewesen, in den Ruhestand versetzt, und ist das Ruhegehalt, das er bei | [S. 84] Verlassen jenes Amtes im Falle der Dienstunfähigkeit zu beanspruchen gehabt hätte, | höher als das ihm jetzt zukommende Jahrgeld, so steht ihm der Anspruch auf jenes | Ruhegehalt zu. ²Das Gleiche gilt, wenn er bei Verlassen des ruhegehaltsberechtigten | Amtes wegen Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätte, während er | das Jahrgeld wegen Mangels der zwanzigjährigen Dienstzeit noch nicht beanspruchen kann.

§ 70.

Die Vorschriften des § 68 Absatz 2 und des § 69 finden keine Anwendung, | wenn der Angestellte wegen Dienstverletzungen aus dem ruhegehaltsberechtigten Amte | entlassen war oder hätte entlassen werden müssen, wenn er nicht freiwillig aus dem | Dienste getreten wäre.

§ 71.

Die §§ 57, 58, 59 finden auf das Jahrgeld entsprechende Anwendung.

Bezieht der in Ruhestand versetzte Angestellte eine Alters= oder Invaliden= | rente, so kommt deren Betrag auf das Jahrgeld in Abrechnung.

§ 72.

Die §§ 61 bis 71 finden auch auf die zur Zeit im Dienste befindlichen An= | gestellten Anwendung.

V. Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 73.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 25 ff.) verletzt, be= | geht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 74.

Ein Beamter, welcher sich ohne Urlaub von seinem Amte entfernt hält | (§ 30) oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Ent= | schuldigungsgründe zur Seite stehen, vorbehaltlich disziplinarischer Ahndung, für die | Zeit der unerlaubten Entfernung seines Gehaltes verlustig.

§ 75.

Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Strafversetzung,
3. Dienstentlassung.

§ 76.

¹Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe.

²Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

[S. 85]

§ 77.

¹Die Strafversetzung ist die Versetzung eines Beamten in ein anderes, seiner | Berufsbildung nach dem Ermessen des Senats entsprechendes Amt. ²Bei dieser vom | Senat auszuführenden Versetzung kann derselbe eine Abminderung des Dienst= | kommens des Versetzten bis zu vier Fünfteln verfügen.

§ 78.

¹Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf | Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge. ²Hat vor Beendigung des Disziplinar= | verfahrens das Amtsverhältnis bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschul= | digte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Ruhegehalt verzichtet, | auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Hatte der Beamte einen Anspruch auf Ruhegehalt und lassen besondere Um= | stände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, festzu= | setzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebens= | zeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§ 79.

Die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe (§§ 75, 76) bestimmt | sich nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rück= | sicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten.

§ 80.

Während des Laufes einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den An= | geschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht ein= | geleitet werden.

Ist dies bereits vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen, so | ruht bis zu deren rechtskräftiger Erledigung das Disziplinarverfahren.

§ 81.

Ist von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt, so kann | wegen der Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung ge= | kommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern stattfinden, als dieselben an | sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafrechtlich ver= | folgten Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

Ist eine Verurteilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so hängt es vom Ermessen des Senats ab, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 82.

Aus einem Dienstvergehen erwachsene Civilansprüche gegen einen Beamten sind im civilgerichtlichen Verfahren zu verfolgen.

[S. 86]

VI. Disciplinarverfahren.

1. Ordnungsstrafen.

§ 83.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Beamten befugt.

Wer als der zuständige Dienstvorgesetzte anzusehen sei, bestimmt in Zweifelsfällen der Senat.

§ 84.

Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatigen Dienst Einkommens, bei unbezahlten Soldaten Beamten bis zu zweihundert Mark können die den einzelnen Verwaltungsbezirken vorgesetzten Senatskommissare gegen die Beamten der betreffenden Verwaltungszweige verhängen.

Die gleiche Befugnis steht dem Präsidenten des Landgerichts bezüglich der nicht richterlichen Beamten des Landgerichts, den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichtern bezüglich derjenigen der Amtsgerichte zu.

Die Vollstreckung der Geldstrafen erfolgt im Verwaltungswege.

§ 85.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen geschieht unter Angabe der Gründe schriftlich oder zu Protokoll.

Vor Verhängung der Ordnungsstrafe ist der Beamte verantwortlich zu hören.

§ 86.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet der Rekurs an den Senat statt, der darüber in dem für Beschwerden vorgeschriebenen Wege entscheidet.

2. Strafversetzung.

§ 87.

Die Strafversetzung kann der Senat nach Anhörung der dem Beamten vorgesetzten Behörde und, wenn nicht ein förmliches Disziplinarverfahren oder mindestens die Voruntersuchung in einem solchen vorausgegangen ist, auf Bericht eines Ausschusses aus seiner Mitte, der den Beamten verantwortlich zu hören hat, verfügen.

3. Dienstentlassung.

§ 88.

Der Strafe der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, dessen Einleitung der Senat verfügt.

[S. 87]

§ 89.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung.

§ 90.

Für die Dauer eines einzuleitenden Disziplinarverfahrens werden der öffentliche Ankläger und der Voruntersuchungsbeamte vom Senate bestellt, ersterer aus den Staatsanwälten oder Rechtsanwälten, letzterer aus den rechtsgelehrten Mitgliedern der Gerichte auf Vorschlag des Richterkollegiums.

Der öffentliche Ankläger ist für die Dauer seines Amtes der Justizkommission des Senats untergeordnet und den Weisungen derselben Folge zu leisten verpflichtet.

§ 91.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind:

1. in erster Instanz die Disziplinarkammer,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§ 92.

Die Disziplinarkammer besteht aus einem Mitgliede des Senats und zwei | richterlichen Mitgliedern.

Der Disziplinarhof besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und drei richter= | lichen Mitgliedern.

§ 93.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes, sowie Stell= | vertreter derselben werden vom Senat jedesmal gleichzeitig auf je fünf Jahre und | zwar die richterlichen Mitglieder auf Vorschlag des Richterkollegiums ernannt und | auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

¹Ein im Laufe der fünfjährigen Wahlperiode eintretendes Mitglied bleibt | nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. ²Die ausscheidenden Mitglieder können | wieder ernannt werden.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied der Disziplinarkammer und des Dis= | ziplinarhofes sein.

In jeder der Behörden führt ein dem Senate angehörendes Mitglied | den Vorsitz.

§ 94.

Die dem Senate angehörenden Mitglieder der entscheidenden Disziplinar= | behörden, sowie die Stellvertreter derselben haben sich der Mitwirkung bei Beratungen | und Beschlüssen des Senats in Disziplinar=Untersuchungssachen zu enthalten.

[S. 88]

Voruntersuchung.

§ 95.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der | Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die | Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise | herbeigeschafft.

¹Über alle Untersuchungshandlungen wird ein Protokoll aufgenommen. ²Den | vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzu= | lesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 96.

¹Erachtet der Untersuchungsbeamte die Voruntersuchung für beendet, so teilt | er die Akten dem öffentlichen Ankläger mit. ²Diesem steht es frei, eine Ergänzung | der Voruntersuchung zu beantragen. ³Hält der Untersuchungsbeamte die Ergänzung | für nicht erforderlich, so holt derselbe die Entscheidung des Senats ein.

§ 97.

¹Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der | erhobenen Beweise mitzuteilen. ²Darauf werden die Akten dem Senate eingesandt.

Verfügung auf Grund der Voruntersuchung.

§ 98.

¹Der Senat kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das | Verfahren einstellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe oder die Strafversetzung | verfügen. ²Vor Verfügung der Strafversetzung ist der Angeschuldigte hierüber zu | hören und, wenn er statt derselben die Verweisung an die Disziplinarkammer | beantragt, ist demgemäß zu verfügen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen | zu versenden Beschlusses.

§ 99.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen An= | schuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums | von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe oder die Strafversetzung (§ 98) verfügt, so findet | bezüglich derjenigen Thatsachen, wegen deren die Verhängung geschah, eine Wieder= | aufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§ 100.

Die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seinen Abschied mit | Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er auf | Erfordern den in § 16 bezeichneten Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

[S. 89]

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig, | doch fallen die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 123) dem Angeschuldigten | zur Last.

Verfahren vor der Disziplinarkammer.

§ 101.

Beschließt der Senat die Verweisung an die Disziplinarkammer, so bezeichnet | er in dem Beschlusse gleichzeitig die Thatsachen, die den Gegenstand der An= | schuldigung bilden.

Nach Eingang der demgemäß von dem öffentlichen Ankläger anzufertigenden | Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser | Anschuldigungsschrift zu einer Sitzung derselben zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der öffentliche Ankläger ist zu dieser Sitzung zuzuziehen.

§ 102.

¹Der Angeschuldigte kann einen bei den Bremischen Gerichten zugelassenen | Rechtsanwalt als Verteidiger zuziehen. ²Diesem ist die Akteneinsicht gestattet.

§ 103.

¹Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der gehörig und recht= | zeitig geladene Angeschuldigte nicht erschienen ist. ²Derselbe kann sich durch einen bei | den Bremischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. ³Beides ist ihm | in der Vorladung mitzuteilen.

Der Disziplinarkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen | des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben | ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 104.

¹Zwischen der Vorladung und der mündlichen Verhandlung soll wenigstens | eine Woche liegen. ²Der Vorsitz kann jedoch mit Zustimmung des Angeschuldigten | sowie aus dringenden Gründen auch ohne dieselbe diese Frist abkürzen.

¹Ist diese Frist nicht beobachtet, so kann der Angeschuldigte auf Vertagung | antragen.

²Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht | geltend machen.

§ 105.

¹Dem Vorsitz der Disziplinarkammer liegt die Leitung und Beaufsichtigung | des ganzen Geschäftsganges ob. ²Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung, erläßt | die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht | enthalten. ³Ihm liegt die Leitung der Verhandlung in der Sitzung, die Vernehmung | des Angeschuldigten, die etwaige Beweisaufnahme, die Verkündung der Ent= | [S. 90] scheidungen und Beschlüsse und die Handhabung der Ordnung ob. ⁴Er kann jeden, | der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen. ⁵Die Vernehmung des | Angeschuldigten und die Beweisaufnahme kann er anderen Mitgliedern übertragen.

§ 106.

¹Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. ²Die Oeffentlichkeit kann aus | besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des öffentlichen Anklägers | oder von Amtswegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf | bestimmte Personen beschränkt werden. ³Die Gründe der Ausschließung oder Be= | schränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen. ⁴Die | Urteilsverkündung hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

¹Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit | erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfallsigen Beschlusses in | öffentlicher Sitzung. ²Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll | erhellen.

§ 107.

¹In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der An= | schuldigungsschrift von dem öffentlichen Ankläger mündlich vorgetragen. ²Der Ange= | schuldigte wird vernommen. ³Ist derselbe geständig und waltet gegen die Glaub= | würdigkeit des Geständnisses keine Bedenken ob, so findet eine Beweisverhandlung | nicht statt.

¹Andernfalls giebt ein vom Vorsitz der Disziplinarkammer aus den Mit= | gliedern derselben ernannter Berichterstatter aus den bisherigen Verhandlungen eine | Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift | enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht. ²Zum Schlusse wird der öffentliche Ankläger | mit seinem Vortrage und seinen Anträgen gehört, desgleichen der Angeschuldigte mit | seiner Verteidigung.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 108.

Wenn die Disziplinarkammer auf den Antrag des Angeschuldigten oder des | öffentlichen Anklägers oder auch von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei | es durch einen Kommissar oder mündlich vor der Behörde selbst oder die Herbei= | schaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche | Verfügung und vertagt zu dem Ende erforderlichenfalls die Verhandlung.

§ 109.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf den Antrag des öffentlichen Anklägers | oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die That= | sachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinar= | kammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung | der Sache abzielt. [S. 91]

§ 110.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweis= | regeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhand= | lungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die | Anschuldigung begründet sei.

Die Entscheidung muß, wenn die Behörde sich für zuständig erachtet, ver= | urteilen oder freisprechen, im ersteren Falle kann sie auf Dienstentlassung, auf | Zulässigkeit der Strafversetzung oder auf eine Ordnungsstrafe lauten.

Wird auf Zulässigkeit der Strafversetzung erkannt, so ist zugleich eine Ordnungs= | strafe festzusetzen, die an die Stelle der Strafversetzung tritt, wenn der Senat beschließt, | von dieser Abstand zu nehmen oder sie nicht innerhalb sechs Monate nach Rechtskraft | der Entscheidung verfügt.

§ 111.

Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der Thatsachen, | welche den Gegenstand der Anschuldigung bildeten, ein Disziplinarverfahren nicht | wieder eingeleitet werden.

§ 112.

Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung | beendet worden ist oder in einer zu dem Ende angesetzten anderen Sitzung verkündet | und im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten oder eines Vertreters (§ 103) | desselben dem ersteren oder dem Vertreter zugestellt.

¹Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden. ²Es genügt | jedoch die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. ³Die schriftliche Ab= | fassung derselben kann der Verkündung nachfolgen.

Die Urschrift der Entscheidung ist von sämtlichen bei derselben mitwirkenden | Gerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 113.

¹Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche von der Disziplinarkammer auf | Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mit= | wirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. ²Bei Sitzungen, | welche lediglich

die Verkündung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum Gegen= | stande haben, kann aus dringenden Gründen eine Vertretung durch andere Mitglieder | stattfinden.

§ 114.

¹Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches die | Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und die Ent= | scheidung enthalten muß. ²Dasselbe wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer | unterzeichnet. ³Einer Verlesung desselben bedarf es nicht.

[S. 92]

Berufung.

§ 115.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl | dem öffentlichen Ankläger als dem Angeschuldigten offen.

§ 116.

Neue Thatfachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, | dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 117.

Die Anmeldung der Berufung hat zum Protokoll der Regierungskanzlei | innerhalb vierzehn Tage nach dem Tage der Verkündung oder Zustellung der Ent= | scheidung – und zwar vom Angeschuldigten entweder persönlich oder durch einen | Bevollmächtigten – zu geschehen.

§ 118.

Binnen einer vierzehntägigen, von dem Tage der Anmeldung anzurechnenden, | unter Umständen von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu verlängernden Frist | kann der Appellant die rechtzeitig angemeldete Berufung schriftlich rechtfertigen.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungs= | schrift werden dem Gegner in Abschrift zugestellt, oder diesem, wenn er der öffent= | liche Ankläger ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb einer vierzehntägigen, unter Umständen vom Vorsitzenden der | Disziplinarkammer zu erstreckenden Frist nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung | kann der Gegner eine Gegenschrift einreichen.

§ 119.

Die Rechtfertigungsschrift und die Gegenschrift sind der Regierungskanzlei | einzureichen.

Verfahren vor dem Disziplinarhofe.

§ 120.

Nach Ablauf der in § 118 bestimmten Fristen werden die Akten dem | Disziplinarhof eingereicht.

¹Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen | Verfügungen erlassen. ²Es findet sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung | statt. ³In derselben giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes aus | den Mitgliedern desselben ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bisherigen | Verhandlungen.

Im übrigen wird nach Maßgabe der in den §§ 101 – 114 enthaltenen Be= | stimmungen verfahren.

[S. 93]

Wiedereinsetzungs= und Wiederaufnahmeverfahren.

§ 121.

¹Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes | findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des | Verfahrens gemäß §§ 234 und 399 ff. der Strafprozeßordnung^a statt. ²Auf das Ver= | fahren finden die Vorschriften des letztgenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.

^a Vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 8, S. 253 – 346).

Allgemeine Bestimmungen wegen des Disziplinarverfahrens.

§ 122.

¹Insoweit nicht aus diesem Gesetz ein anderes sich ergibt, gelten für das | Disziplinarverfahren einschließlich der Vollstreckung die Vorschriften der deutschen | Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit des Landgerichts | gehörigen Strafsachen.

²Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft des Ange= | schuldigten findet jedoch nicht statt.

§ 123.

¹Zum Ersatz der ganzen oder eines angemessenen Teils der durch das förm= | liche Disziplinarverfahren entstandenen Auslagen wird der mit Strafe belegte An= | geschuldigte verurteilt. ²Gerichtsgebühren werden nicht berechnet.

§ 124.

Die Protokolle in der Voruntersuchung werden von einem Gerichtsschreiber, | die Protokolle in den Verhandlungen vor den entscheidenden Disziplinarbehörden | werden von einem Senatssekretär geführt.

§ 125.

Zustellungen erfolgen nach den für den ordentlichen Strafprozeß geltenden Vor= | schriften, in der Stadt Bremen jedoch für die Sitzungen der entscheidenden Disziplinar= | behörden durch vereidete Boten der Regierungskanzlei.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine | vorge setzte Behörde Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und | Zustellung in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohn= | orte desselben.

Zustellungen von Verfügungen, Beschlüssen oder Urteilen an den öffentlichen | Ankläger geschehen in der Regel durch Vorlegung der Urschrift.

VII. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 126.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Beamten (Suspension) tritt kraft des | Gesetzes ein:
[S. 94]

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder | gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den | Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht.
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Ent= | scheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 127.

In Falle des § 126,1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten | Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener | Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte | Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

¹Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, | bis das Urteil vollstreckt ist. ²Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld | des Verurteilten aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes | oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 129) nicht ein. ³Dasselbe gilt für | die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn | nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinar= | verfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 126,2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in | der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 128.

Der Senat kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches | Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens | verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis | zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 129.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, | in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Dienst Einkommens innebehalten.

In Fällen der Not des Beamten ist der Senat ermächtigt, die Innebehaltung | des Dienst Einkommens auf den vierten Teil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung | des innebehaltenden Teils vom Dienst Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

¹Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche | durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest | zu den Untersuchungskosten zu verwenden. ²Einen weiteren Beitrag zu den Stell= | vertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 130.

Der zu den Kosten nicht verwendete Teil des Dienst Einkommens wird dem | Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Dienstentlassung zur | Folge gehabt hat.

[S. 95]

¹Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu | erteilen. ²Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend | gemacht werden.

§ 131.

¹Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des | Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. ²Wird er nur mit einer Ordnungs= | strafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als derselbe | nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe | erforderlich ist. ³Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 132.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vor= | gesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der | Amtsverrichtung vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an den Senat | zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

VIII. Strafbefehle.

§ 133.

Im Falle der Säumigkeit eines Beamten oder sonstigen Bediensteten ist die | ihm vorge setzte Behörde befugt, nachdem sie zur Nachholung des Versäumten erfolglos | eine Frist gesetzt hatte, ihn durch schriftlichen Strafbefehl unter Androhung einer | Geldstrafe zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten und im Ungehorsamsfalle die | angedrohte Strafe zu verfügen und zu vollstrecken.

Beschwerden gegen die demgemäß erlassenen Verfügungen gehen an den Senat | zur endgültigen Beschlußnahme.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes innerhalb einer Woche nach | Empfang der beschwerenden Verfügung bei der Behörde, die sie erlassen, schriftlich | einzureichen.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 134.

Auf die Nötigung eines Senatsmitgliedes zum Austritte aus dem Senat | (§ 20 des den Senat betreffenden Gesetzes^a) finden die §§ 88 bis 125 dieses Gesetzes | Anwendung.

§ 135.

Die Vorschriften der §§ 17, 18, 22, 23, 56 – 60 und 136 gelten auch | für die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats; die Vorschrift des | § 28 in betreff der Teilnahme an dem Vorstande, Verwaltungs= oder Aufsichtsrate | einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft gilt auch für die Mitglieder des Senats.

^a Dok. 911/1.

[S. 96]

§ 136.

¹Dieses Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, betreffend | die Rechtsverhältnisse der Beamten^a, mit Ausnahme der §§ 113 und 114 desselben, | die auch ferner in Geltung bleiben. *) ²Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden | gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben mit Ausnahme der Vorschriften der | §§ 11 bis 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1888, betreffend die Organisation der | Zollverwaltung^b, welche mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß an Stelle des § 14 | Absatz 2 folgende Bestimmung tritt:

Geldstrafen bis zum Betrage des einmonatigen Dienst Einkommens | und Arreststrafen bis zu einer Woche können vom Oberzolldirektor, | Geldstrafen bis zu zehn Mark und Arreststrafe bis zu drei Tagen von | den Dirigenten der Hauptzollämter festgesetzt werden.

Wo in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 | oder die in Abänderung derselben später erlassenen Vorschriften Bezug genommen | wird, treten die entsprechenden Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an Stelle der | in Bezug genommenen.

*^c Die §§ 113, 114 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 lauten:

§ 113.

¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die zur Zeit der Verkündung des= | selben im Dienste befindlichen Personen, vorbehaltlich der durch spezielle Rechtstitel begründeten Ansprüche. ²Das | Gleiche gilt von den zur Zeit in Ruhestand befindlichen Personen rücksichtlich der in den §§ 47 bis 51 enthaltenen | Bestimmungen. ³Insoweit Beamte nach den bisherigen Ruhegehaltsbestimmungen für den Fall ihrer Pensionierung | ein höheres Ruhegehalt zu beanspruchen haben, als das nach § 44 dieses Gesetzes ihnen zukommende, behält es bei | den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

In betreff der bei Erlass dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten ist für den Fall ihrer Ver= | setzung in den Ruhestand der Senat ermächtigt, nach Anhörung der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde, beziehungs= | weise der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation die im § 46 gedachte Bestimmung zu treffen.

§ 114.

¹Der Senat bestimmt, für welche der von ihm zur Zeit auf Kündigung angestellten, ein Gehalt vom | Staate beziehenden Beamten die Kündigungsklausel aufrecht erhalten bleibe. ²Für alle übrigen Beamten dieser | Art tritt die Klausel und die ihrem Kündigungsrechte gesetzte Frist mit Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. Januar und | bekannt gemacht am 1. Februar 1894.

[S. 97]

Anlage I zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

Regierungskanzlei.	Staatsanwaltschaft.	Distriktskommissäre.
Senatssekretäre.	Erster Staatsanwalt.	Rendant.
Kanzlisten.	Staatsanwälte.	Büreauvorsteher.
Archiv.	Büreauvorsteher.	Kanzlisten.
Archivar.	Kanzlist.	Distriktswachtmeister.
Kanzlisten.	Gerichtsdienner.	Kriminalwachtmeister.
Rathaus etc.	Gefangenhaus.	Schutzmänner.
Rathausmeister.	Kommissär.	Feuerwehr.
		Branddirektor.

^a Dok. 877.

^b Vom 3. Juli 1888 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1888, Nr. 18, S. 165 – 169).

^c Im Original am Ende der Seite 96 abgedruckt.

Ratsdiener. Bürgerschaft. Stenograph. Kanzlist. Landgericht. Gerichtsschreiber. Kanzlisten. Gerichtsdieners. Amtsgericht Bremen. Gerichtsschreiber. Kanzlisten. Gerichtsdieners. Pfandaufseher. Vormundschaftsbehörde. Rechnungsbeamte. Kanzlist. Gerichtskasse. Rendanten. Kontrolbeamter. Amtsgericht Bremerhaven. Gerichtsschreiber. Kanzlist. Gerichtsdieners.	Strafanstalt. Direktor. Inspektoren. Pastor. Lehrer. Kassenbeamter. Oberaufseher. Aufseher. Oberaufseherin. Aufseherinnen. Gesundheitspflege und Meteorologische Station. Direktor des bakteriolog. Instituts. Direktor des chemischen La= boratoriums. Standesamt. Kanzlisten. Polizeidirektion. Regierungsrat. Assessoren. Inspektor. Kriminalkommissäre. Baukommissär. Fabrikeninspektor.	Brandinspektor. Brandmeister. Feldwebel. Obermaschinist. Oberfeuermäner. Viceoberfeuermäner. Feuermäner. Landherrnamt. Oberwachtmeister. Büreauvorsteher. Kanzlist. Landjäger Amt Vegesack. Polizeikommissär. Schutzmäner. Amt Bremerhaven. Polizeiinspektor. Polizeikommissäre. Kanzlisten. Polizeiwachtmeister. Kriminalwachtmeister. Schutzmäner. Hafenpolizeisergeanten. Hafenpolizisten.
[S. 98] Finanzdeputation. Rechnungsbeamter. Generalklasse. Generaleinnehmer. Kassirer. Buchhalter. Kassenbeamte. Kassengehülfe. Generalsteueramt. Direktor. Oberkassirer. Kassirer. Schreiber. Einnnehmer. Gehülfe I. Kl. Gehülfe II. Kl. Büreaudiener. Steuererheber, Bremer= haven. Steuererheber, Vegesack. Kassirer, Bremerhaven. Schreiber, „ Gehülfe I. Kl., „ Katasteramt und Steuer-	Büreauvorsteher. Sekretäre. Assistenten. Kanzlist. b) Hauptzollämter. Oberinspektor, Bremen. Oberinspektor, Bremer= haven. Hauptamtsrendant, Bre- men. Hauptamtsrendant, Bre- mer= haven. Oberrevisor. Hauptamtskontroleur, Bremen. Hauptamtskontroleur, Bremerhaven. Revisionsinspektoren. Oberkontroleure. Zolleinnehmer I. Kl. Assistenten I. Kl. Assistenten II. Kl. Aufseher. Amtdieners. Bootsführer	Ord. Lehrer. Ord. Lehrerinnen (unter Beschränkung). Seefahrtsschule. Direktor. Ord. Lehrer. Technikum. Direktor. Unterrichtsverwaltung. Schulrat. Schulinspektor. Kanzlist. Stadtbibliothek. Bibliothekar. Gehülfe. Allgemeine Bauverwal- tung. Oberbaudirektor. Bauinspektor. Revisionsbeamter. Baukanzlist. Schreiber. Vermessungsbeamter.

kontrole.	Hauptschule.	Bauaufseher.
Direktor.	Direktoren.	Hochbau,
Generalschätzer.	Ord. Lehrer akad. Bildung.	Straßenbau,
Assistent des Direktors.	Ord. Lehrer sem. Bildung.	Wegbau,
Vermessungsinspektor.	Realschulen.	Wasserbau.
Feldmesser.	Direktoren.	Bauinspektoren.
Vermessungsbeamter.	Ord. Lehrer akad. Bildung.	Assistenten.
Kanzlisten.	Ord. Lehrer sem. Bildung.	Buchhalter.
Kassirer.	Seminar.	Bauaufseher.
Schreiber.	Direktor.	Eisenbahnen.
Zollverwaltung.	Ord. Lehrer.	a) Allgemeine Verwal=
a) Zolldirektion.	Volksschulen.	tung.
Oberzolldirektor.	Vorsteher.	Büreauvorstand.
Rat.		Kanzlist.
[S. 99]		
b) Anlagen in der	Bahnmeister.	Gewerbekammer.
Stadt.	Telegraphist.	Konsulent.
Bauaufseher.	Wagenmeister.	Gewerbemuseum.
Weichensteller.	Wiegemeister.	Direktor.
c) Betrieb Weserbahn=	Weichensteller.	Invaliditäts= und Alters=
hof.	Lokomotivführer.	versicherung.
Inspektor.	Lokomotivheizer.	Rendant.
Buchhalter.	c) Hafenbetrieb.	Kanzlist.
Schreiber.	Hafenmeister.	Erleuchtungs= und Was- ser= werke.
d) Betriebsbeamte	Bremerhaven.	Direktor.
(inkl. Wohnungsgeldzu- schuß).	Bauinspektor.	Betriebsinspektor.
Stationsvorsteher I. Kl.	Assistent.	Oberingenieur.
Stationsvorsteher II. Kl.	Hafenmeister.	Büreauvorsteher.
Stationskassenrendant.	Ingenieur.	I. Buchhalter.
Stationseinnehmer.	Schleusenmeister.	Buchhalter.
Güterexpeditionsvorsteher.	Rendant.	Fabrikmeister.
Güterexpedienten.	Buchhalter.	Lageraufseher.
Bahnmeister I. Kl.	Bauaufseher.	Oberaufseher.
Bahnmeister.	Häfen in der Stadt.	Kontroleure.
Stationsassistenten.	Hafenmeister.	Weinkeller.
Telegraphisten.	Ersatzkommission.	Kellermeister.
Lademeister.	Kanzlisten.	Stadtbremische Armen- pflege.
Portier.	Statistisches Bureau.	Büreauvorsteher.
Weichensteller.	Direktor.	Kassenbeamter.
Bahnwärter.	Schreiber.	Armenaufseher.
Nachtwächter.	Friedhöfe.	Schlachthof.
Freibezirk.	Inspektor.	Direktor.
a) Allgemeine Ver= wal- tung.	Spaziergänge.	I. Kassirer.
Bauinspektor.	Gartenbauinspektor.	II. Kassirer.
Assistent.	Städtisches Museum.	Unterweserkorrektion.
Buchhalter.	Direktor.	Bauinspektor.
Bauaufseher.	Handelskammer.	

b) Eisenbahnbetrieb.
Stationsvorsteher.
Stationsassistenten.

Syndiker.

[S. 100]

Anlage II zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der jahrgeldberechtigten Angestellten.

Regierungskanzlei.	Vormundschaftsbehörde.	Amt Bremerhaven.
Bote.	Hülfsschreiber.	Kesselrevisor.
Hülfsschreiber.	Gerichtskasse.	Hülfsschreiber.
Archiv.	Kassenbote.	Finanzdeputation.
Hülfsschreiber.	Hülfsschreiber.	Hülfbeamter.
Rathaus, Stadthaus, Lin- denhof.	Amtsgericht Bremerhaven.	Generalkasse.
Rathausdiener.	Hülfsschreiber.	Hülfсарbeiter.
Stadthausdiener.	Staatsanwaltschaft.	Kassenbote.
Bürgeramt.	Hülfsschreiber.	Verwaltung der öffentl. Grundstücke.
Hülfsschreiber und Bote.	Strafanstalt.	Aufseher des Pulver= magazins.
Landgericht, Zivilkam- mern.	Hülfsaufseher.	Generalsteueramt.
Bote.	Knecht.	Einsammler.
Hülfsschreiber.	Hülfsschreiber.	Hülfsschreiber.
Landgericht, Kammern für Handelssachen.	Gesundheitspflege.	Vollziehungsbeamte.
Hülfsschreiber.	Assistenten.	Hülfsvollziehungsbeamte.
Hülfsschreiber und Bote.	Sanitätsgehülfe.	Katasteramt und Steuer= kontrolle.
Landgericht, Strafkam- mern.	Diener.	Hülfsgometer.
Hülfsschreiber.	Standesamt.	Zeichner.
Amtsgericht Bremen, Zi- vilsachen.	Hülfsschreiber.	Hülfsschreiber.
Hülfsschreiber.	Polizeidirektion.	Zollverwaltung.
Amtsgericht Bremen, Er- be= und Handfe- sten=Amt.	Gehülfen des Fabriken= inspektors.	Büreaudiener.
Bote.	Hülfsschreiber.	Hülfsbüreaudiener.
Hülfsschreiber.	Latrinenbesichtiger.	Realschulen.
Amtsgericht Bremen, Er- be= und Handfe- sten=Amt.	Bürgerparkwächter.	a. Altstadt.
Bote.	Feldhüter.	Schuldiener.
Hülfsschreiber.	Schreiber.	b. Dovenhor.
Amtsgericht Bremen, Strafsachen.	Landherrnamt.	Schuldiener.
Hülfsschreiber.	Hülfsschreiber.	
[S. 101]	Amt Vegesack.	
Volksschulen.	Amtsschreiber.	
Hülflehrer.		
Sonstige Angestellte.	Aufseher der Reparatur= werkstatt.	B. Hafenbetrieb.
Schulvogt.	Dampferführer.	Hafenmeistergehülfe.
Bote.	Baggerführer.	Molenwärter.
Schuldiener.	Maschinisten.	Fährmann.
Schuldienerinnen.	Blocklander Entwässe- rung.	Führer der Dampfbarkasse.
Unterrichtskanzlei.	Maschinist.	Maschinist „
		Hauswart.
		Hülfsschreiber.

Hülfseschreiber. Stadtbibliothek.	Heizer.	Häfen in Bremerhaven.
Hülfseschreiber.	Eisenbahnen.	Hafenmeisterassistent.
Allgemeine Bauverwaltung.	a. Allgemeine Verwaltung.	Kassengehülfe.
Techniker.	Hülfseschreiber.	Büreaudienner.
Zeichner.	b. Anlagen in der Stadt.	Oberschleusenwärter.
Gehülfe des Vermessungs- beamten.	Aufseher.	Schleusenwärter.
Bauaufseher.	Hülfsweichensteller.	Kapitän.
Maschinist des Gerätlagers.	Stationsarbeiter.	Maschinist.
Bote.	Reg.=Baumeister.	Bootsmann.
Hülfseschreiber.	c. Betrieb am Weser= bahnhof.	Zimmermann.
Hochbau.	Aufseher.	Heizer.
Lageraufseher.	Kassenbote.	Matrose.
Straßenbau.	Maschinist.	Aufseher.
Ingenieur.	Maschinenwärter.	Lampenwärter.
Aufseher.	Nachtwächter.	Hülfseschreiber.
Bote.	Portier.	Hafen zu Vegesack.
Maschinist f. d. Schöpfwerk a. d. Eisenbahnbrücke.	Hülfseschreiber.	Hafenmeister.
Lageraufseher.	Freibezirk.	Hafenwächter.
Wegbau.	A. Eisenbahnbetrieb.	Häfen in der Stadt.
Wegaufseher.	Rangirer.	Hafenmeistergehülfe.
Wasserbau.	Oberarbeiter.	Hafenwächter.
Ingenieur.	Koppler.	Stromwächter.
Stromwächter.	Hülfsweichensteller.	Schlachtwächter.
[S. 102]	Hülfsheizer.	Hafennachtwächter.
Einquartierung und Er-satzwesen.	Putzer.	Krähne an der Holzpforte und Tiefer.
I. Einquartierung.	Hülfseschreiber.	Aufseher.
Hülfsbeamter.	Heizer.	Wäger.
II. Ersatzwesen.		
Hülfseschreiber.	Formator.	Weinkeller.
Statistisches Bureau.	Zeichner.	Lagermeister.
Hülfseschreiber.	Stadtbremische Kranken-versicherung.	Hülfskommis.
Schiffsmessung.	Hülfseschreiber.	Schlachthof.
Techniker.	Invaliditäts= und Alters= versicherung.	I. Tierarzt.
Schiffsmesser.	Kassenbote.	II. „
Meßgehülfe.	Hülfseschreiber.	Inspektor.
Friedhöfe.	Erleuchtungs= und Was-serwerke.	I. Maschinist.
Aufseher.	Betriebsassistent.	II. „
Schreiber.	Inspektor des Elektrizitäts= werkes.	Aufseher.
Spaziergänge.	Techniker.	Platzaufseher.
Aufseher.	Fabrikmeistergehülfe.	Hülfskassirer.
	Werkmeister.	Heizer.
	Werkstattaufseher.	Hülfsaufseher.
		Nachtwächter.
		Bote und Schreiber.
		Zollanschluß.
		Maschinen=Ingenieur.
		Architekt.

Städtisches Museum.	Kokeaufseher.	Reg.=Baumeister.
Präparatoren.	I. Maschinist.	Bauaufseher.
Aufseher.	II. „	Aufseher.
Hausmeister.	III. „	Zeichner.
Heizer.	Kesselwärter.	Büreaudiener.
Gewerbekammer.	Rohrmeister.	Hülfsschreiber.
Kanzlist.	Einkassirer.	Hafen in der Waller Ge-
Gewerbemuseum.	Bote.	meinheit.
Assistent.	Hülfsschreiber.	Buchhalter.
Aufseher.	Stadbremische Armen-	
	pflge.	
	Landarmenaufseher.	
	Hülfsschreiber.	

[912/1] Verordnung, betreffend die von Beamten zu leistenden Sicherheiten, vom 30. April 1896

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2747.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 17 vom 30. April) 1896, S. 79 (gedruckt).

[S. 79]

XXVII. Verordnung, betreffend die von Beamten zu leistenden | Sicherheiten.
Vom 30. April 1896.

Der Senat verordnet auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, | betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten*:

Der Zinssatz der Wertpapiere, durch deren Verpfändung nach § 9 des an= | geführten Gesetzes die von Beamten zu bestellende Sicherheit geleistet werden kann, | wird auf mindestens drei Prozent bestimmt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt | gemacht am 30. April 1896.

[912/2] Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, vom 9. März 1897

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 7 vom 9. März) 1897, S. 25 (gedruckt).

[S. 25]

IX. Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes | vom 1. Februar 1894.
Vom 9. März 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894^b erhält folgenden | dritten Absatz:

Den Beamten der Krankenanstalt kann auch diejenige Zeit ganz oder | zum Teil angerechnet werden, während welcher sie an einer deutschen Universität | oder an einer Krankenanstalt fungirt oder eine ihrer amtlichen ähnliche Privatthätigkeit | ausgeübt haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt | gemacht am 9. März 1897.

^a Dok. 912.

^b Dok. 912.

**[912/3] Gesetz, betreffend einen weiteren Zusatz zu § 55 des
Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894,
vom 29. Dezember 1897**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 30 vom 29. Dezember) 1897, S. 137 (gedruckt).

[S. 137]

XXXIX. Gesetz, betreffend einen weiteren Zusatz zu § 55 des |
Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894.
Vom 29. Dezember 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894^a erhält, im Anschluß | an die durch
das Gesetz vom 9. März 1897, betreffend Zusatz zu § 55 des | Beamtengesetzes vom
1. Februar 1894^b, erlassene Bestimmung folgenden vierten | Absatz:

Den an öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern und Schul= | vor-
stehern kann die Zeit, während der sie eine unterrichtliche Wirksamkeit an bremi-
schen | Privatschulen ausgeübt haben, ganz oder zum Teil angerechnet werden, je-
doch | nicht über denjenigen Zeitpunkt hinaus, seit welchem die für eine ordentliche
An= | stellung im Bremischen Schuldienst maßgebenden Bedingungen bei ihnen
erfüllt waren.

§ 2.

¹Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes, betreffend die Lehrer der Volks= | schulen und
Waisenhäuser, vom 20. Februar 1881^c, bleiben, soweit sie die Ge= | währung von Alters-
zulagen betreffen, unverändert in Geltung. ²Soweit sie die | Berechnung des Ruhegehalts
betreffen, werden sie durch die Vorschrift des vor= | stehenden § 1 ersetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt | gemacht am
29. Dezember 1897.

**[912/4] Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom
1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten,
vom 26. Januar 1899**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 26. Januar) 1899, S. 7 (ge-
druckt).

[S. 7]

IV. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894 | über
die Rechtsverhältnisse der Beamten.
Vom 26. Januar 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 7 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhält= | nisse der
Beamten^d (Gesetzblatt S. 69), wird aufgehoben und an seine Stelle folgende | Vorschrift in
das Gesetz eingestellt:

^a Dok. 912.

^b Dok. 912/2.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1881, Nr. 2, S. 2 – 6.

^d Dok. 912.

§ 7.

Hat ein Beamter für die aus seiner Amtsführung sich ergebenden Ansprüche | eine Sicherheit zu bestellen, so gelten für die Bestellung und für die Rückgabe der | Sicherheit, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 8 bis 13.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht | am 26. Januar 1899.

**[912/5] Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes
(Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters),
vom 14. März 1901**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 4 vom 14. März) 1901, S. 19 (gedruckt).

[S. 19]

IV. Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes.
(Versetzung | von Beamten in Ruhestand wegen Alters).
Vom 14. März 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894^a | wird durch Einfügung eines Paragraphen hinter § 46 und einen Zusatz im § 47 | wie folgt abgeändert:

I. hinter § 46 wird folgender Abschnitt eingefügt:

c. Versetzung in den Ruhestand wegen Alters.

§ 46 a.

¹Ein Beamter, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, | hat Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und kann, falls er diese | nicht beantragt, vom Senate in den Ruhestand versetzt werden, wenn | dieser es nach Anhörung der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes | für angemessen erachtet. ²Der Beamte ist vorab zu hören. ³Die | Vorschriften des § 42 finden Anwendung.

II. Die Überschrift über § 47 ff. und der § 47 werden wie folgt abgeändert:

d. Gemeinsames.

§ 47.

Welche Behörde in den Fällen der §§ 43, 45, 46 und 46 a | als die vorgesetzte anzusehen sei, bestimmt im Zweifelsfalle der Senat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am 14. März 1901.

**[912/6] Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar
1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten,
vom 8. Mai 1901**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 13 vom 8. Mai) 1901, S. 53 (gedruckt).

^a Dok. 912.

[S. 53] . . .
XVIII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar 1894 | über die
Rechtsverhältnisse der Beamten.
Vom 8. Mai 1901.
Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:
Nach § 66 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsver= | hältnisse der
Beamten* (Gesetzbl. S. 69), wird der folgende neue Paragraph ein= | geschaltet.
§ 66 a.
Die Vorschrift des § 51 findet entsprechende Anwendung.
Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt | gemacht am
8. Mai 1901.

**[912/7] Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis
der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I
zum Beamten-gesetze – und das Verzeichnis der
jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum
Beamten-gesetze, vom 30. Juli 1901**

Vgl. dazu in „Teil I: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 30. Juli) 1901, S. 181 – 189
(gedruckt).

[S. 181]
XLIV. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der |
ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamten-gesetze – und | das Verzeichnis
der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II | zum Beamten-gesetze.
Vom 30. Juli 1901.
Nachdem auf Grund der §§ 40, 61 des Beamten-gesetzes vom 1. Februar 1894^b | den
Verzeichnissen der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten |
Angestellten – Anlage I und II des genannten Gesetzes – eine Reihe von | Dienststellen hin-
zugefügt worden sind, werden die demgemäß abgeänderten Verzeichnisse | zur öffentlichen
Kunde gebracht.
Beschlussen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 12. und bekannt | gemacht
am 30. Juli 1901.

Anlage I zum Beamten-gesetz.
Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

Regierungskanzlei.	Rathaus u.	Kanzlisten.
Syndikus des Senats.	Rathausmeister.	Gerichtsdieners.
Senatssekretäre.	Ratsdiener.	Amtsgericht Bremen.
Büreauvorsteher.	Bürgerschaft.	Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.	Stenograph.	Rechnungsbeamte.
Bote.	Kanzlist.	Kanzlisten.
Archiv.	Landgericht.	Kanzleigehülfsen.
Archivar (Syndikus des	Gerichtsschreiber.	Gerichtsdieners.
Senats).		Pfandaufseher.
Kanzlisten.		

^a Dok. 912.
^b Dok. 912.

[S. 182]

Gerichtskasse.
 Rendanten.
 Kontrolbeamter.
 Kanzlist.
 Amtsgericht Bremerhaven.
 Gerichtsschreiber.
 Kanzlisten.
 Kanzleighülfe.
 Gerichtsdiener.
 Staatsanwaltschaft.
 Erster Staatsanwalt.
 Staatsanwälte.
 Büreauvorsteher.
 Kanzlist.
 Kanzleighülfen.
 Gerichtsdiener.
 Gefangenhau.
 Kommissär.
 Strafanstalt.
 Direktor.
 Inspektoren.
 Pastor.
 Lehrer.
 Kassenbeamter.
 Oberaufseher.
 Aufseher.
 Oberaufseherin.
 Aufseherinnen.
 Untersuchungsgefängnis.
 Vorsteher des Untersu-
 chungs= | gefängnisses (In-
 spektor).
 Gerichtshaus.
 Hausmeister und Ge-
 richts= | diener.

Gesundheitspflege, | Bakte-
 riologisches Institut.
 Geschäftsführer des Ge= |
 sundheitsrats.
 Stellvertreter desselben.
 Direktor des bakteriolog. |
 Instituts.
 Direktor des chemischen |
 Laboratoriums.
 Standesamt.
 Büreauvorsteher.
 Kanzlisten.
 Polizeidirektion.
 Regierungsrat.
 Assessoren.
 Inspektor.
 Kriminalkommissäre.
 Baupolizeiinspektor.
 Ingenieur (Baumeister).
 Bauaufseher.
 Fabrikeninspektor (Gewer-
 be= | rat.)
 Beamte d. Gewerbeinspek-
 tion | (einer mit dem Titel |
 Gewerbeinspektor).
 Polizeikommissäre.
 Rendant.
 Büreauvorsteher.
 Kanzlisten.
 Kanzleighülfen.
 Polizeiwachmeister.
 Kriminalwachmeister.
 Kriminalschutzmänner.
 Schutzmänner.
 Invalidenversicherung.
 Büreauvorsteher.
 Rendant.

Kanzlist.
 Kanzleighülfe.
 Unfallversicherung.
 Büreauvorsteher.
 Kanzleighülfe.
 Krankenversicherung.
 Kanzlisten.
 Feuerwehr. *)
 Branddirektor.
 Brandinspektor.
 Brandmeister.
 Feldwebel.
 Zahlmeister.
 Obermaschinist.
 Telegraphenmechaniker.
 Landherrnamt.
 Oberwachtmeister.
 Büreauvorsteher.
 Kanzlist.
 Wachtmeister.
 Landjäger.
 Amt Vegesack.
 Polizeikommissär.
 Schutzmänner.
 Amt Bremerhaven.
 Amtmann.
 Amtsassessor.
 Polizeikommissäre.
 Büreauvorsteher.
 Kanzlisten.
 Polizeiwachmeister.
 Kriminalwachmeister.
 Schutzmänner.
 Hafenpolizisten.

*) Die Oberfeuerwehrmänner und die Feuerwehrmänner sind zwar ruhegehaltsberechtigt, aber nicht | Beamte, und deshalb in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

[S. 183]

Finanzdeputation.
 Rechnungsbeamter.
 Kanzlist.
 Generalkasse.
 Generalinnehmer (Direk-
 tor | der Generalkasse).
 Erster Kassierer.
 Erster Buchhalter.
 Kassierer.
 Buchhalter für das Staats= |
 schuldbuch.
 Buchhalter.

Zollverwaltung.
 a. Zolldirektion.
 Oberzolldirektor.
 Rat.
 Büreauvorsteher.
 Sekretäre.
 Assistenten I. Kl.
 Assistenten II. Kl.
 Kanzlist.
 b. Hauptzollämter.
 Oberinspektoren.
 Hauptamtsrendanten.

Realschulen.
 Direktoren.
 Oberlehrer (ordentl. Leh-
 rer | akademischer Bil-
 dung).
 Ordentliche Lehrer | semi-
 narischer Bildung.
 Seminar und Seminar-
 schule.
 Direktor.
 Oberlehrer (ordentl. Leh-
 rer | akademischer Bil-

Kanzlist für das Staats=
schuldbuch.

Generalsteueramt.

Direktor.

Oberkassierer.

Kassierer.

Kanzlisten.

Einnehmer.

Gehülfen.

Büreaudienner.

Steuererheber, Bremer=
haven.

Steuererheber, Vegesack.

Kassierer, Bremerhaven.

Kanzlist, Bremerhaven.

Gehülfe, Bremerhaven.

Katasteramt und Steuer=
kontrolle.

Direktor.

Generalschätzer.

Assistent des Direktors.

Vermessungsinspektor.

Feldmesser.

Vermessungsbeamte.

Kanzlisten.

Kassierer.

Kanzleigehülfen.

[S. 184]

Stadtbibliothek.

Bibliothekar.

Büreauvorsteher.

Kanzlist.

Allgemeine Bauverwal-
tung.

Oberbaudirektor.

Bauinspektor.

II. Assistent (Baumeister).

Revisionsbeamter.

Baukanzlist.

Kanzlist.

Kanzleigehülfe.

Bauaufseher.

Hochbau.

Bauinspektor (Baurat).

Assistenten (Baumeister).

Ingenieur für Heizungs=
anlagen.

Oberrevisor.

Hauptamtskontroleure.

Revisionsinspektoren.

Oberkontroleure.

Zolleinnehmer I. Kl.

Assistenten I. Kl.

Assistenten II. Kl.

Aufseher.

Amtsdiener.

Bootsführer.

Unterrichtsverwaltung.

Schulrat.

Schulinspektor.

Rendant der Unterrichts=
kanzlei.

Kanzleigehülfe.

Hauptschule.

Direktoren.

Oberlehrer (ordentl. Leh-
rer | akademischer Bil-
dung).

Ordentliche Lehrer | semi-
narischer Bildung.

Buchhalter.

Bauaufseher.

Wasserbau.

Bauinspektor (Baurat).

Assistent (Baumeister).

Buchhalter.

Bauaufseher.

Kanzleigehülfe.

Häfen und Eisenbahnen.

a. Allgemeine Ver=
waltung.

Büreauvorsteher.

Assistent der Zollkommis-
sion.

Kanzleigehülfe.

b. Anlagen in der | Stadt.

Bauaufseher.

Weichensteller.

Brückenwärter.

dung).

Ordentliche Lehrer | semi-
narischer Bildung.

Volksschulen.

Vorsteher.

Ordentliche Lehrer.

Ordentliche Lehrerinnen |
(unter Beschränkung).

Handarbeitslehrerinnen |
(nach näherer Bestimmung).

Seefahrtsschule.

Direktor.

Oberlehrer (ordentl. Leh-
rer | akademischer Bil-
dung).

1 ordentlicher Lehrer mit |
dem Titel Oberlehrer.

Technikum.

Direktor.

Oberlehrer (ordentl. Leh-
rer | akademischer Bil-
dung).

Ordentliche Lehrer | semi-
narischer Bildung.

Landwirtschaftliche | Win-
terschule.

Direktor.

Freibeitzirk und Holz=
Fabrikenhafen.

a. Allgemeine Ver=
waltung.

Bauinspektor (Baurat).

Assistent (Baumeister).

Buchhalter.

Bauaufseher.

Kanzleigehülfe.

b. Eisenbahnbetrieb.

Stationsvorsteher.

Stationsassistenten.

Bahnmeister.

Telegraphist.

Wagenmeister.

Wiegemeister.

Weichensteller.

Lokomotivführer.

Lokomotivheizer.

Bauaufseher. Buchhalter. Registrator. Straßenbau. Bauinspektor (Baurat). Assistenten (Baumeister). Rendant. Büreauvorsteher. Buchhalter. Bauschreiber. Bauaufseher. Regulierung der Baulinien. Vermessungsbeamte. Kanzleigehülfe. Wegbau. Bauinspektor. Assistent (Baumeister). Techniker.	c. Betrieb am Weser= bahnhof. Vorsteher. Buchhalter. Schreiber. d. Betriebsbeamte. Der preußischen Verwaltung zur Dienstleistung überwie- sen. Stationsvorsteher I. Kl. Stationskassenrendant. Stationseinnnehmer. Güterexpeditionsvorsteher. Güterexpedienten. Bahnmeister I. Kl. Telegraphisten. Lademeister. Portier. Weichensteller. Bahnwärter.	c. Hafenbetrieb. Hafenmeister. Hafenmeistergehülfe. Kassengehülfe. Bremerhaven. Bauinspektor (Baurat). Assistent (Baumeister). Hafenmeister. Ingenieur. Maschinenmeister. Schleusenmeister. Bauaufseher (Gehülfe des Schleusenmeisters) II. Hafenmeister. Rendant. Buchhalter. Bauaufseher. Kassengehülfe. Materialaufseher.

[S. 185]

Häfen in der Stadt. Hafenmeister. Militärkommission und Quartierbureau. Beamter der Militärkom= mission, Leutnant a. D. Friederichs. Kanzleigehülfe. Ersatzkommission. Kanzlisten. Statistisches Amt. Direktor. Büreauvorsteher. Kanzlisten. Friedhöfe. Inspektor. Kanzleigehülfe. Spaziergänge. Gartenbauinspektor. Städtisches Museum. Direktor. Assistenten.	Handelskammer. Syndiker. Gewerbekammer. Konsulent. Gewerbemuseum. Direktor. Erleuchtungs= und Was- ser= werke. Direktor. Betriebsinspektor. Oberingenieure. Büreauvorsteher. Erster Buchhalter. Buchhalter. Oberkontroleur. Fabrikmeister. Lageraufseher. Oberaufseher. Kontroleur (Einkassierer). Ratskeller. Kellermeister.	Stadtbremische Armen- pflege. Büreauvorsteher. Kassenbeamter. Kanzlist. Armenaufseher. Schlachthof. Direktor. Erster Kassierer. Zweiter Kassierer. Erster Tierarzt. Inspektor. Kassengehülfe. Unterweserkorrektion. Bauinspektor (Baurat). Krankenanstalt und Irren= anstalt (St. Jürgen=Asyl). Direktoren. Hausverwalter. Rendant. Kanzlist.

Anlage II zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.

Regierungskanzlei. Hülfsschreiber. Archiv.	Rathaus, Stadthaus, Lin- denhof. Rathausdiener.	Landgericht, Civilkam- mern und Kammern für Handelssachen. Bote.

Hülffsschreiber.	Stadthausdiener. Bürgeramt. Hülffsschreiber und Bote.	Hülffsschreiber. Hülffsschreiber und Bote.
[S. 186]		
Landgericht, Strafkam- mern.	Bakteriologisches Institut.	Generalkasse.
Hülffsschreiber.	Assistent.	Hülfsarbeiter.
Amtsgericht Bremen.	2 Diener.	Kassenbote.
Hülffsschreiber.	Standesamt.	Verwaltung der öffentli- chen Grundstücke.
Bote.	Hülffsschreiber.	Aufseher des Pulver= magazins.
Gerichtskasse.	Polizeidirektion.	Generalsteueramt.
Kassenbote.	Hülffsschreiber.	Einsammler.
Hülffsschreiber.	Latrinenbesichtiger.	Hülffsschreiber.
Amtsgericht Bremerhaven.	Bürgerparkwächter.	Vollziehungsbeamte.
Hülffsschreiber.	Feldhüter.	Wachtleute.
Gehülfen des Gefangen= aufsehers (Schließer).	Invalidenversicherung.	Katasteramt und Steuer= kontrolle.
Staatsanwaltschaft.	Kassenboten.	Hülfsgeometer.
Hülffsschreiber.	Hülffsschreiber.	Hülffsschreiber.
Strafanstalt.	Unfallversicherung.	Büreaudiener und Bote.
Hülfsaufseher.	Hülffsschreiber.	Zollverwaltung.
Knechte.	Krankenversicherung.	Büreaudiener.
Hülffsschreiber.	Hülffsschreiber.	Hülfsbüreaudiener.
Untersuchungsgefängnis.	Landherrnamt.	Einsammler.
Aufseher.	Hülffsschreiber.	Unterrichtsverwaltung.
Aufseherinnen.	Amt Vegesack.	Schulbote.
Hülffsschreiber.	Amtsschreiber.	Hülffsschreiber der Unter= richtskanzlei.
Gerichtshaus.	Amt Bremerhaven.	Hauptschule.
Maschinist.	Kesselrevisor.	Kustos.
Gefangenhaus in Bremen.	Assistent des Kesselrevi- sors.	Schuldiener.
Aufseher.	Hülffsschreiber.	Ständiger Heizer.
Aufseherin.	Gehülfen des Gefangen= aufsehers (Schließer).	Realschulen.
Gesundheitspflege.	Finanzdeputation.	Schuldiener.
Chemisches Laboratori- um.	Hülffsschreiber.	Seminar.
Assistenten.		Schuldiener.
Sanitätsgehülfe.		
Diener (Laborant).		
[S. 187]		
Volksschulen.	Regulierung der Baulinien.	Stationsschreiber.
Schulvogt.	Zeichner.	Hülffsschreiber.
Schuldiener.	Hülffsschreiber.	c. Betrieb am Weser= bahnhof.
Schuldienerinnen.	Wegbau.	Aufseher.
Technikum.	Bauaufseher.	Kassenbote.
Schuldiener.	Wegaufseher.	

Hülffsschreiber. Hülffsschuldieners. Stadtbibliothek. Hülffsschreiber. Hausmeister. Allgemeine Bauverwaltung. Zeichner. Maschinist des Gerätlagers. Boten. Hülffsschreiber. Hochbau. Architekt. Lageraufseher. Hülffsschreiber. Bauaufseher. Straßenbau. Aufseher. Lageraufseher. Bote. Maschinist für das Schöpfwerk an der Eisenbahnbrücke. Maschinen der Schöpfstellen. Maschinen- und Kesselwärter der Schöpfstellen. Zeichner. Zweiter Zeichner. Hülffsschreiber. Bote und Büreaudiener.	Hülffsschreiber. Wasserbau. Ingenieur. Zeichner. Schlengenmeister. Stromwächter. Aufseher der Reparaturwerkstatt. Dampferführer. Baggerführer (Elevatorführer). Obermaschinist. Maschinenisten. Ständige Heizer. Baggermatrosen. Hülffsschreiber. Bote. Blocklander Entwässerung. Maschinist (Maschinenmeister). Heizer. Eisenbahnen. a. Allgemeine Verwaltung. Hülffsschreiber. b. Anlagen in der Stadt. Ingenieur. Aufseher. Hülffsweichensteller.	Maschinist. Maschinenwärter. Nachtwächter. Portier. Hülffsschreiber. Häfen in der Stadt. Hafenmeistergehilfe. Hafenwächter. Hafennachtwächter. Stromwächter. Hülffsschreiber. Krähne an der Holzpfote und Tiefer. Aufseher. Freibezirk und Holz- und Fabrikhafen. A. Allgemeine Verwaltung. Maschineningenieur. Bauaufseher. Buchhalter. Bote. Hülffsschreiber. B. Eisenbahnbetrieb. Ständige Rangierer. Plombierer. Ständige Koppler. Ständige Hülffsweichensteller. Ständige Hülffsheizer.
[S. 188] *Putzer Hülffstelegraphist. Hülffsschreiber. C. Hafenbetrieb. Molenwärter. Hafenwächter. Fährleute. Barkassenführer. Barkassenmaschinist. Aufseher des Teerschupens. Hauswart des Hafenhauses. Hülffsschreiber. D. Verwaltungsgebäude. Hauswart. Ständiger Heizer. Häfen in Bremerhaven. Bote.	Brückenmaschinist. Maschinenwärter für die Schleusenmaschine. Oberelektriker. Elektriker. Schiffsführer der Dampfprähme. Maschinenisten derselben. Hafen zu Vegesack. Hafenmeister. Hafenwächter. Militärkommission und Quartierbüro. Hülffsschreiber. Ersatzkommission. Hülffsschreiber. Statistisches Amt.	Gewerbekammer. Kanzlist. Hülffsschreiber und Bote. Gewerbemuseum. Erster Assistent. Assistent. Formator. Erster Aufseher. Aufseher. Hülffsaufseher. Erleuchtungs- und Wasserwerke. 1. Gemeinschaftliche Verwaltung. Einkassierer. Hülffsschreiber. Boten.

Oberschleusenwärter. Schleusenwärter. Baggeraufseher. Baggerführer. Baggermaschinisten. Ständige Baggerzimmer= leute. Ständige Baggerheizer. Ständige Baggermatrosen. Maschinenaufseher. Barkassenführer. Barkassenmaschinist. *Lampenwärter. Hülffschreiber. Erste, zweite und dritte Maschinisten der Centrale für Druckwasser und elektr. Licht. Maschinenwärter daselbst. Kesselwärter daselbst. Schleusenmaschinisten.	Hülffschreiber. Schiffsmessung. Techniker. Schiffsmesser. Meßgehülfe. Friedhöfe. Aufseher. Spaziergänge. Aufseher. Städtisches Museum. Präparatoren. Aufseher. Hausmeister. Ständiger Heizer.	2. Gaswerk. Betriebsassistent. Techniker. Fabrikmeistergehülfe. Erster Maschinist. Kokeaufseher. Platzaufseher. Aufseher der öffentlichen Beleuchtung. 3. Gaswerk und Wasser- werk. Werkmeister. Werkmeistergehülfe. Werkstattaufseher. Gehülfe des Betriebs= in- spektors.
Die mit einem * Bezeichneten fallen künftig fort. [S. 189]		
4. Wasserwerk. Maschinenmeister. Erster Maschinist. Zweiter Maschinist. Ständiger Kesselwärter. Rohrmeister.	Stadtbremische Armen- pflege. Landarmenaufseher. Hülffschreiber. Ratskeller. Lagermeister. Hülffskommis. Schlachthof. Zweiter Tierarzt. Dritter Tierarzt. Obermaschinist. Erster Maschinist. Hülffsmaschinist. Aufsichtsbeamter für die Schlachtungen. Aufseher.	Platzaufseher. Ständige Heizer. Hülffsaufseher. Nachtwächter. Hülffschreiber. Bote und Hülffschreiber. Krankenanstalt. Proviantmeister. Maschinist. Hülffschreiber. Bote. Pfortner. Heizer. Leichenwärter. Zweiter Heizer. Gehülfe des Proviant= meisters.
5. Elektrizitätswerk. Inspektor. Techniker. Obermaschinenmeister. Maschinenmeister. Maschinisten. Erste Schaltmeister. Zweite Schaltmeister. Ständiger Kesselwärter. Kontrolleure der Elektrizitäts- messung.		

**[912/8] Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis
der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I
zum Beamten-gesetze – und das Verzeichnis der
jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum
Beamten-gesetze, vom 14. Januar 1904**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 14. Januar) 1904, S. 23 – 32 (gedruckt).

[S. 23]

V. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der
 ruhe= | gehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamten-gesetze – und | das
 Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II | zum Beamten-gesetze.
 Vom 14. Januar 1904.

Nachdem auf Grund der §§ 40, 61 des Beamten-gesetzes vom 1. Februar 1894 | (Gesetz-
 bl. S. 69)^a den Verzeichnissen der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der | jahrgelds-
 berechtigten Angestellten – Anlage I und II des genannten Gesetzes – eine | Reihe von
 Dienststellen hinzugefügt worden und einige Stellen weggefallen sind, werden | unter Auf-
 hebung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1901 (Gesetzbl. S. 181)^b die | demgemäß abgeän-
 derten Verzeichnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt | gemacht am
 14. Januar 1904.

...
 Anlage I zum Beamten-gesetz. | Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

... [S. 28] ...

Anlage II zum Beamten-gesetz. | ... | Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.

... [S. 32]^c

[912/9] Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamten-gesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamten-gesetze, vom 16. Juli 1905

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 16. Juli) 1905, S. 119 – 128
 (gedruckt).

[S. 119] ...

XXVIII. Bekanntmachung des Senats, betreffend des Verzeichnis der |
 ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamten-gesetze – | und das Verzeichnis
 der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II | zum Beamten-gesetze.

Vom 16. Juli 1905.

Nachdem auf Grund der §§ 40, 61 des Beamten-gesetzes vom 1. Februar 1894^d | (Gesetzbl.
 S. 69) den Verzeichnissen der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der | jahrgeldsberech-
 tigten Angestellten – Anlage I und II des genannten Gesetzes – eine | Reihe von Dienststellen
 hinzugefügt worden und einige Stellen weggefallen sind, werden | unter Aufhebung der
 Bekanntmachung vom 14. Januar 1904^e (Gesetzbl. S. 23) die | demgemäß abgeänderten
 Verzeichnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am
 16. Juli 1905.

Anmerkungen: Der Übersicht wegen sind auch solche Dienststellen aufgenommen, deren Inhaber nicht
 Beamte | oder Angestellte im Sinne des Beamten-gesetzes sind; dieselben sind mit einem * bezeichnet.

Da das Ruhegehalt oder Jahrgeld mit dem Amte als solchem verbunden ist, gilt die Aufnahme | in
 dies Verzeichnis da, wo die Amtsbezeichnung in der Einzahl angegeben ist, auch für künftige | Vermeh-
 rungen in der Besetzung der fraglichen Amtsstelle.

^a Dok. 912.

^b Dok. 912/7.

^c Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen.

^d Dok. 912.

^e Dok. 912/8.

Anlage I zum Beamtenengesetz.

Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

Regierungskanzlei.	Kanzlisten.	Kanzlisten.
Syndikus des Senats.	Kanzleigehülfe.	Gerichtsdienier.
Senatssekretäre.	Rathaus u.	Amtsgericht Bremen.
Bureauvorsteher.	Rathausmeister.	Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.	Ratsdiener.	Rechnungsbeamte.
Kanzleigehülfen	Bürgerschaft.	Kanzlisten.
Boten.	Stenograph.	Kanzleigehülfen.
Archiv.	Kanzlist.	Gerichtsdienier.
Archivar (Syndikus des	Landgericht.	Pfandaufseher.
Senats).	Gerichtsschreiber.	
Registrator.		
[S. 120]		
Gerichtskasse.	Gesundheitspflege, Hy-	Straßenreinigung und
Rendanten.	gienisches Institut.	Müllabfuhr.
Kontrollbeamter.	Geschäftsführer des Ge=	Inspektor.
Kanzlisten.	sundheitsrats.	Buchhalter.
Amtsgericht Bremerhaven.	Stellvertreter desselben.	Schirrmeister.
Gerichtsschreiber.	Direktor des chemischen	Materialienverwalter.
Kanzlisten.	Laboratoriums.	Aufseher.
Kanzleigehülfe.	Medizinischer Abtei-	Invalidenversicherung.
Gerichtsdienier.	lung= vorsteher beim	Bureauvorsteher.
Staatsanwaltschaft.	Hygieni= schen Institut.	Rendant.
Erster Staatsanwalt.	Standesamt.	Kanzlisten.
Staatsanwälte.	Bureauvorsteher.	Kanzleigehülfe.
Bureauvorsteher.	Kanzlisten.	Unfallversicherung.
Kanzlist.	Kanzleigehülfe.	Bureauvorsteher.
Kanzleigehülfen.	Polizeidirektion.	Kanzleigehülfe.
Gerichtsdienier.	Regierungsrat.	Krankenversicherung.
Gefängnishaus.	Regierungsassessoren.	Kanzlisten.
Gefängniskommissär.	Polizeihauptmann.	Feuerwehr.
Strafanstalt.	Polizeiinspektor.	Branddirektor.
Direktor.	Kriminal=Polizeiinspektor.	Brandinspektor.
Inspektoren.	Kriminalkommissäre.	Brandmeister.
Pastor.	Baupolizeiinspektor.	Feldwebel.
Lehrer.	Baumeister.	Zahlmeister.
Kassenbeamter.	Bauaufseher.	Obermaschinist.
Oberaufseher.	Fabrikeninspektor. (Ge-	Telegraphenmechaniker.
Aufseher.	werberat.)	Oberfeuerwehrmänner.*
Oberaufseherin.	Gewerbeinspektor.	Feuerwehrmänner.*
Aufseherinnen.	Assistenten der Gewer-	Landherrnamt.
Untersuchungsgefängnis.	be= Inspektion.	Oberwachtmeister.
Vorsteher des Untersu-	Polizeikommissäre.	Bureauvorsteher.
chungs= gefängnisses.	Rendant.	Kanzlist.
Gerichtshaus.	Bureauvorsteher.	Wachtmeister.
Hausmeister und Ge-	Kanzlisten.	Landjäger.
richts= diener.	Buchhalter.	Amt Vegesack.
	Kanzleigehülfen.	Polizeikommissär.
	Polizeiwachtmeister.	
	Kriminalwachtmeister.	

[S. 121]

Amt Bremerhaven.
 Amtmann.
 Regierungsassessor.
 Polizeikommissäre.
 Bureauvorsteher.
 Kanzlisten.
 Kanzleigehülfen.
 Polizeiwachmeister.
 Kriminalwachmeister.
 Schutzmänner.
 Finanzdeputation.
 Rechnungsbeamter.
 Kanzlist.
 Generalkasse.
 Generaleinnehmer.
 Erster Kassierer.
 Erster Buchhalter.
 Kassierer.
 Buchhalter für das
 Staats= | schuldbuch.
 Buchhalter.
 Kanzlist für das Staats= |
 schuldbuch.
 Kassengehülfe.
 Generalsteueramt.
 Direktor.
 Oberkassierer.
 Kassierer.
 Kanzlisten.
 Einnahmer.
 Kanzleigehülfen.
 Bureauaudiener.
 Steuererheber, Bremer= |
 haven.
 Steuererheber, Vegesack.
 Kassierer, Bremerhaven.

Kriminalschutzmänner.
 Schutzmänner.

Kanzlist, Bremerhaven.
 Kanzleigehülfe, Bremer= |
 haven.
 Katasteramt und Steuer= |
 kontrolle.
 Direktor.
 Generalschätzer.
 Assistent des Direktors.
 Vermessungsinspektor.
 Feldmesser.
 Vermessungsbeamte.
 Bureauvorsteher.
 Buchführer.
 Kanzlisten.
 Kassierer.
 Kanzleigehülfen.
 Zollverwaltung.
 a. Zolldirektion.
 Oberzolldirektor.
 Regierungsrat.
 Regierungsassessor.
 Bureauvorsteher.
 Sekretäre.
 Assistenten I. Kl.
 Assistenten II. Kl.
 Kanzlist.
 b. Hauptzollämter.
 Oberinspektoren.
 Hauptamtsrendanten.
 Oberrevisor.
 Hauptamtskontrolleure.
 Oberkontrolleure.
 Zolleinnehmer I. Kl.
 Assistenten I. Kl.
 Assistenten II. Kl.
 Aufseher.
 Amtsdiener.
 Bootsführer.

Kriminalschutzmann.
 Schutzmänner.

c. Fleischbeschaustellen.
 Assistent I. Kl.
 Assistent II. Kl.
 Aufseher.
 Amtsdiener.
 Tierarzt (Beschauper) in |
 Bremen.
 Nahrungsmittelchemiker.
 Unterrichtsverwaltung.
 Schulrat.
 Schulinspektor.
 Rendant der Unterrichts= |
 kanzlei.
 Kanzleigehülfen.
 Höhere Schulen (Gymna-
 sium, | Realgymnasium,
 Oberreal= | schule, Real-
 schulen).
 Direktoren.
 Oberlehrer (ordentl. Leh-
 rer | akademischer Bil-
 dung).
 Ordentliche Lehrer | semi-
 narischer Bildung.
 Seminar und Seminarschu-
 le.
 Direktor.
 Oberlehrer (ordentl. Leh-
 rer | akademischer Bil-
 dung).
 Ordentliche Lehrer | semi-
 narischer Bildung.
 Volksschulen.
 Vorsteher.
 Ordentliche Lehrer.
 Ordentliche Lehrerinnen |
 (unter Beschränkung).

[S. 122]

Handarbeitslehrerinnen. |
 (nach näherer Bestimmung).
 Schulvogt.
 Gewerbliche Schulen.
 Direktor.
 Landwirtschaftliche | Win-
 terschule.
 Direktor.

Hochbau.
 Bauinspektor.
 Baumeister.
 Ingenieur für Heizungs= |
 anlagen.
 Bauaufseher.
 Buchhalter.
 Registrator.

Häfen und Eisenbahnen.
 a. Allgemeine Ver= | wal-
 tung.
 Bureauvorsteher.
 Assistent der Zollkommis-
 sion.
 Kanzleigehülfen.
 b. Eisenbahnanlagen | in

Technikum. Direktor. Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung). Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung. Seefahrtsschule. Direktor. Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung). Ordentliche Lehrer mit dem Titel Oberlehrer. Stadtbibliothek. Bibliothekar. Bureauvorsteher. Kanzlist. Allgemeine Bauverwaltung. Oberbaudirektor. Bauinspektor. Baumeister. Revisionsbeamter. Rendant. Bureauvorsteher. Kanzlist. Kanzleigehülfen. Bauaufseher.	Kanzleigehülfe. Straßenbau. Bauinspektor. Baumeister. Rendant. Bureauvorsteher. Buchhalter. Kanzleigehülfen Bauaufseher. Plankammervorwalter. Regulierung der Baulinien. Bauinspektor. Vermessungsbeamte. Kanzlist. Wegbau. Bauinspektor. Baumeister. Techniker. Buchhalter. Bauaufseher. Wasserbau. Bauinspektor. Baumeister. Buchhalter. Bauaufseher. Kanzleigehülfe.	der Stadt. Bahnmeister. Brückenwärter. Kanzleigehülfe. c. Betrieb am Weser= bahnhof. Vorsteher. Buchhalter. Kanzleigehülfe. d. Betriebsbeamte. Der preußischen Verwaltung zur Dienstleistung über- wiesen. Stationsvorsteher I. Kl. Stationskassenrendant. Stationseinnnehmer. Güterexpeditionsvorsteher. Güterexpedienten. Bahnmeister I. Kl. Telegraphisten. Lademeister. Portier. Weichensteller. Bahnwärter. Zollausschlußgebiet und Holz= und Fabrikenha- fen. a. Allgemeine Ver= wal- tung. Bauinspektor. Baumeister. Maschinenbauingenieur.
[S. 123] Buchhalter. Bauaufseher. Kanzleigehülfe. b. Eisenbahnbetrieb. Stationsvorsteher. Stationsassistenten. Bahnmeister. Wagenmeister. Wiegemeister. Weichensteller. Lokomotivführer. Lokomotivheizer. c. Hafenbetrieb. Hafenmeister. Hafenmeistergehülfe. Kassengehülfe. Bremerhaven.	Statistisches Amt. Direktor. Bureauvorsteher. Kanzlisten. Friedhöfe. Inspektor. Kanzleigehülfe. Walldeputation. Gartenbauinspektor. Städtisches Museum. Direktor. Assistenten. Handelskammer. Syndiker.* Tonnen= und Bakenamt. Barsemeister Sellmann.	Buchhalter. Lageraufseher. b. Gaswerk. Direktor. Fabrikmeister. Oberaufseher der öffent= lichen Beleuchtung. c. Wasserwerk. Direktor. d. Elektrizitätswerk. Direktor. Inspektor. Ratskeller. Kellermeister. Stadtbremische Armen- pflege.

Bauinspektor. Baumeister. Hafenmeister. Ingenieur. Maschinenmeister. Schleusenmeister. Zweiter Hafenmeister. Rendant. Buchhalter. Bauaufseher. Kassengehülfe. Materialaufseher. Häfen in der Stadt. Hafenmeister. Militärkommission und Quartierdeputation. Beamter der Militärkom= mission, Leutnant a. D. Friederichs. Kanzlist. Ersatzkommission. Kanzlisten. [S. 124] St. Jürgenasyl in Ellen. Direktor. Oberarzt. Hausverwalter. Buchhalter. Seemannsamt Bremen. Wasserschout.* Kanzlist.* Seemannsamt Bremerha- ven. Wasserschout.* Kanzlisten.* Behörde für das Lotsenwe- sen. Lotsenkommandeur.	Gewerbekammer. Konsulent.* Bureauvorsteher.* Kanzleigehülfe.* Gewerbemuseum. Direktor. Erster Assistent. Assistent. Formator. Erleuchtungs= und Was- ser= werke. a. Gemeinschaftliche Verwaltung. Kaufmännischer Direktor. Inspektor bei den Er- leuch= tungs= u. Was- serwerken. Rendant. Erster Buchhalter.	Regierungsassessor. Bureauvorsteher. Kassenbeamter. Kanzlisten. Buchhalter. Kanzleigehülfe. Armenaufseher. Schlachthof. Direktor. Kassierer. Erster Tierarzt. Inspektor. Kassengehülfe. Unterweserkorrektion. Bauinspektor. Krankenanstalt. Direktoren. Anstaltsgeistlicher. Hausverwalter. Rendant. Kanzlist.
<u>Anlage II zum Beamten-gesetz.</u> Anmerkung: Die mit einem † Bezeichneten fallen künftig fort. Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.		
Regierungskanzlei. Schreiber. Archiv. Schreiber. Rathaus, Stadthaus, Lin- denhof. Rathausdiener. Stadthausdiener.	Landgericht, Zivilkam- mern und Kammern für Handelssachen. Bote. Schreiber. Schreiber und Bote. Landgericht, Strafkam- mern.	Gerichtskasse. Kassenbote. Schreiber. Amtsgericht Bremerhaven. Schreiber. Gehülfen des Gefangen= aufsehers (Schließer). Staatsanwaltschaft.

Bürgeramt. Schreiber und Bote.	Schreiber. Amtsgericht Bremen. Schreiber. Bote.	Schreiber. Strafanstalt. Hülfsaufseher.
[S. 125] Knechte. Schreiber. Untersuchungsgefängnis. Aufseher. Aufseherinnen. Schreiber. Gerichtshaus. Maschinist. Gefangenhause in Bremen. Aufseher. Aufseherin. Gesundheitspflege. Chemisches Laboratorium. Assistenten. Sanitätsgehülfe. Diener (Laborant). Hygienisches Institut. Assistent. Diener. Schreiber. Standesamt. Schreiber. Polizeidirektion. Schreiber. Latrinbesichtiger. Bürgerparkwächter. Feldhüter. Straßenreinigung und Müllabfuhr. Schreiber.	Invalidenversicherung. Kassenboten. Schreiber. Unfallversicherung. Schreiber. Krankenversicherung. Schreiber. Feuerwehr. Mechanikergehülfe. Landherrnamt. Schreiber. Amt Vegesack. Amtsschreiber. Amt Bremerhaven. Kesselrevisor. Assistent des Kesselrevisors. Schreiber. Gehülfen des Gefangenen= aufsehers (Schließer). Finanzdeputation. Schreiber. Generalkasse. Kassenbote. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke. Aufseher des Pulver= magazins. Generalsteueramt. Einsammler. Schreiber.	Vollziehungsbeamte. Wachleute. Katasteramt und Steuer= kontrolle. Hülfsgesometer. Schreiber. Zeichner. Bureaudiener und Bote. Zollverwaltung. Bureaudiener. Hülfsbureaudiener. Einsammler. Fleischbeschaustellen. Chemiker in Bremerhaven. Erster Hüfstierarzt. Zweiter Hüfstierarzt. Hülfchemiker. Trichinenschauer. Diener. Laboranten. Einsammler. Unterrichtsverwaltung. Schreiber der Unterrichts= kanzlei. Höhere Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Oberreal= schule, Realschulen). Kustos. Schuldiener. Ständiger Heizer. Seminar. Schuldiener. Volksschulen. Schulboten. Schuldiener. Schuldienerinnen.
[S. 126] Technikum. Schuldiener. Hülfsschuldiener. Seefahrtsschule. Schuldiener.	Wegbau. Bauaufseher. Wegaufseher. Schreiber. Bureaudiener. Wasserbau.	Maschinist. Maschinenwärter. Nachtwächter. Portier. Schreiber. Häfen in der Stadt.

Stadtbibliothek. Schreiber. Hausmeister. Allgemeine Bauverwaltung. Zeichner. Maschinist des Gerätla- gers. Boten. Schreiber. Hochbau. Architekt. Schreiber. Straßenbau. Aufseher. Lageraufseher. Bote. Maschinist für das Schöpf= werk an der Ei- senbahn= brücke. Maschinenisten der Schöpf= stellen. Maschinen= und Kessel- wärter der Schöpfstellen. Zeichner. Schreiber. Bote und Bureaudiener. Regulierung der Baulinien. Vermessungsgehilfen. Zeichner. Schreiber.	Ingenieur. Zeichner. Schlengenmeister. Stromwächter. Aufseher der Reparatur= werkstatt. Dampferführer. Baggerführer (Elevator= führer). Obermaschinist. Maschinenisten. Ständige Heizer. Baggermatrosen. Schreiber. Bote. Blocklander Entwässe- rung. Maschinist. Heizer. Häfen und Eisenbahnen. a. Allgemeine Verwal- tung. Schreiber. b. Eisenbahnanlagen in der Stadt. Ingenieur. Schreiber. c. Betrieb am Weser= bahnhof. Aufseher. Kassenbote.	Hafenmeistergehilfe. Hafenwächter. Hafennachtwächter. Stromwächter. Schreiber. Aufseher (Löschplatz am Peterswerder). Lösch= und Ladeanstalten an der Holzpforte und Tiefer. Aufseher. Zollausschlußgebiet und Holz= und Fabrikenha- fen. a. Allgemeine Verwal- tung. Bauaufseher. Buchhalter. Bote. Schreiber. b. Eisenbahnbetrieb. Ständige Rangierer. Plombierer. Ständige Koppler. Ständige Hilfsheizer. Hülfs Telegraphist. Schreiber. c. Hafenbetrieb. Molenwärter. Hafenwächter. Fährleute.
[S. 127] Barkassenmaschinist. Aufseher des Teerschup- pens. Hauswart des Hafenhau- ses. Schreiber. d. Verwaltungsgebäude. Hauswart. Ständiger Heizer. Häfen in Bremerhaven. Hafeninspektor. Bote. Oberschleusenwärter. Schleusenwärter. Betriebsassistent. Baggerführer. Baggermaschinisten. Ständige Baggerzimmer=	Militärkommission und Quartierdeputation. Schreiber. Ersatzkommission. Schreiber. Statistisches Amt. Schreiber. Schiffsmessung. Techniker. Schiffsmesser. Meßgehilfe. Friedhöfe. Aufseher in Riensberg und Walle. Bote und Schreiber. Walldeputation.	Erleuchtungs= und Was- serwerke. a. Gemeinschaftliche Verwaltung. Gehülfe des Inspektors. Techniker. Einkassierer. Gehülfe des Lageraufse- hers. Schreiber. Boten. b. Werkstatt der Gas= und Wasserwerke. Werkmeister. Werkmeistergehilfe. Werkstattaufseher. Schreiber.

leute.
 Ständige Baggerheizer.
 Ständige Baggermatrosen.
 Maschinenaufseher.
 Barkassenführer.
 Barkassenmaschinist.
 †Lampenwärter.
 Lampenaufseher.
 Schreiber.
 Maschinisten der Kraft=
 und | Lichtanlage.
 Maschinenwärter daselbst.
 Kesselwärter daselbst.
 Schleusenmaschinisten.
 Brückenmaschinist.
 Maschinenwärter für die |
 Schleusenmaschinen.
 Oberelektriker.
 Elektriker.
 Schiffsführer der Dampf= |
 prähme.
 Maschinisten derselben.
 Hafen zu Vegesack.
 Hafenmeister.
 Hafenwächter.

[S. 128]

Maschinisten.
 Erster Schaltmeister.
 Zweiter Schaltmeister.
 Kontrolleure der | Elektri-
 zitätsmesser.
 Lageraufsehergehilfe.
 Schreiber.
 Stadtbremische Armen-
 pflege.
 Landarmenaufseher.
 Schreiber.
 Bote
 Ratskeller.
 Lagermeister.
 Kommiss.
 Schlachthof.
 Zweiter Tierarzt.
 Dritter Tierarzt.
 Obermaschinist.
 Erster Maschinist.
 Hilfsmaschinist.
 Aufsichtsbeamter für die |
 Schlachtungen.

Aufseher.
 Städtisches Museum.
 Präparatoren.
 Aufseher.
 Hausmeister.
 Ständiger Heizer.
 Gewerbekammer.
 Hülffsschreiber und Bote.*
 Gewerbemuseum.
 Erster Aufseher.
 Aufseher.
 Hilfsaufseher.

Aufseher.
 Platzaufseher.
 Ständige Heizer.
 Hilfsaufseher.
 Nachtwächter.
 Schreiber.
 Bote und Schreiber.
 Krankenanstalt.
 Proviantmeister.
 Gehülfe des Proviant= |
 meisters.
 Maschinist.
 Schreiber.
 Bote.
 Pförtner.
 Heizer.
 Leichenwärter.
 St. Jürgenasyll in Ellen.
 Proviantmeister.
 Schreiber.
 Maschinisten.

c. Gaswerk.
 Gehülfe des Direktors.
 Obermaschinenmeister.
 Maschinenmeister.
 Maschinisten.
 Fabrikmeistergehilfen.
 Kokeaufseher.
 Platzaufseher.
 Aufseher.
 Aufseher der öffentlichen |
 Beleuchtung.
 Schreiber.
 d. Wasserwerk.
 Betriebstechniker.
 Maschinenmeister.
 Maschinisten.
 Werkmeistergehilfe.
 Ständiger Kesselwärter.
 Rohrmeister.
 Schreiber.
 e. Elektrizitätswerk.
 Vorsteher des Prüfamts.
 Techniker.
 Obermaschinenmeister.
 Maschinenmeister.

Heizer.
 Pförtner.
 Bote.
 Hofmeier.
 Oberpfleger.
 Oberin.
 Seemannsamt in Bremen.
 Schreiber.*
 Seemannsamt | in Bremer-
 haven.
 Schreiber.*
 Arbeitshaus.
 Aufseher.*
 Schreiber.*
 Aufseher der Desinfek-
 tions= | anstalt.*
 Desinfektoren.*

[912/10] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 23. März 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 23. März) 1909, S. 85 – 87 (gedruckt).

[S. 85]

XV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, | betreffend die
Rechtsverhältnisse der Beamten.
Vom 23. März 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz^a (Gesetzbl. 1894 S. 69) und das | Gesetz wegen Abänderung dieses Gesetzes vom 8. Mai 1901^b (Gesetzbl. S. 53) werden | geändert wie folgt:

- 1) § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Jeder ruhegehaltsberechtignte Beamte erhält ein lebenslängliches | Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von fünf Jahren nach | vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre infolge eines körperlichen | Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen | Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner Amtspflichten | dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.
- 2) § 49 hat zu lauten:
Das Ruhegehalt beträgt im sechsten Dienstjahre nach vollendetem | fünfundzwanzigsten Lebensjahre dreißig Prozent des Gehalts und | steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehalts | bis zum Höchstbetrage von achtzig Prozent.
- 3) § 50 wird gefaßt:
Tritt die Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung | oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des | [S. 86] Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich | zugezogen hat, vor Ablauf der in § 40 Absatz 2 bezeichneten Dienst= | zeit ein, so hat der Beamte Anspruch auf ein Ruhegehalt von | dreißig Prozent des Gehalts.
- 4) § 51 wird gefaßt:
Wird außer dem in § 50 bezeichneten Falle ein Beamter vor | Ablauf der in § 40 Absatz 2 bezeichneten Dienstzeit dienstunfähig und | deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener | Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Ruhegehalt bis zu | dreißig Prozent des Gehalts auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich | bewilligt werden.
- 5) In § 53 wird nach dem Worte „Beamte“ eingefügt: „nach voll= | endetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre“.
- 6) § 55 Abs. 1 wird gefaßt:
Der Senat ist ermächtigt, die Zeit, während welcher ein Beamter | nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zur Probe an= | gestellt gewesen ist, oder im Bremischen Staate ein mit Ruhe= | gehalt nicht verbundenes Amt bekleidet hat, oder im Zivildienste des | Reichs oder eines anderen Staates, im Dienste einer politischen oder | einer kirchlichen Gemeinde oder im Militärdienste gestanden hat, bei der | Berechnung des Ruhegehalts ganz oder teilweise mit in Anschlag zu | bringen. Desgleichen kann der Senat bestimmen, daß und in welchem | Umfange diese

^a Dok. 912.

^b Dok. 912/6.

Dienstzeit auf die im § 40 Absatz 2 vorgeschriebene | fünfjährige Wartezeit anzurechnen sei.

- 7) Nach § 55 wird folgender neue Paragraph eingefügt:
Einem Beamten, dessen jahrgeldsberechtigte Dienststelle in ein | ruhegehaltsberechtigtes Amt umgewandelt wird oder der aus einer | jahrgeldsberechtigten Stelle in ein ruhegehaltsberechtigtes Amt über= | tritt, wird bei seiner Versetzung in den Ruhestand die Dienstzeit in | der jahrgeldsberechtigten Stelle nach vollendetem fünfundzwanzigsten | Lebensjahre bis zu zehn Jahren zur Hälfte und vom elften Dienst= | Jahre an voll angerechnet.
- 8) In § 61 wird das Wort „zwanzig“ durch „zehn“ ersetzt.
- 9) § 65 wird gefaßt:
Das Jahrgeld beträgt im elften Dienstjahre nach vollendetem fünf= | undzwanzigsten Lebensjahre dreißig Prozent des Gehalts und steigt mit | Vollendung jedes Dienstjahres einschließlich des zwanzigsten um ein | Prozent und jedes weiteren Dienstjahres um zwei Prozent des Gehalts | bis zum Höchstbetrage von sechzig Prozent.
- 10) § 66 wird gefaßt:
Tritt die Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung | oder sonstigen Beschädigung, die der Angestellte bei Ausübung des | [S. 87] Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich | zugezogen hat, nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, aber | vor Ablauf der in § 61 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit ein, so | hat der Angestellte Anspruch aus ein Jahrgeld von dreißig Prozent | des Gehalts.
- 11) § 66 a (Gesetz vom 8. Mai 1901) wird gefaßt:
Wird außer dem in § 66 bezeichneten Falle ein Angestellter | nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, aber vor Ablauf | der in § 61 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit dienstunfähig, so kann | ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein | Jahrgeld bis zu dreißig Prozent auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich | bewilligt werden.
- 12) Nach § 67 wird folgender neue Paragraph eingefügt:
Wenn und solange in den Fällen der §§ 61, 66 und 66 a mit | der Dienstunfähigkeit die Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des | Reichsinvalidenversicherungsgesetzes^a verbunden ist, muß dem Angestellten | ein Jahrgeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen | der ersten Lohnklasse gewährt werden.
- 13) In § 68 Absatz 2 werden die Worte „und zwar auch dann, wenn | der Angestellte in jenen Eigenschaften das fünfundzwanzigste Lebens= | Jahr noch nicht vollendet hatte“ gestrichen.
- 14) Ist das Ruhegehalt oder das Jahrgeld eines Beamten oder Angestellten, | welcher sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon im Dienst | befindet, nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften oder den Bedingungen | seiner Anstellungs-urkunde höher als nach diesem Gesetze, so bleibt ihm | der Anspruch auf das höhere Ruhegehalt oder Jahrgeld.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt | gemacht am 23. März 1909.

[912/11] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 17. Juli 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 17. Juli) 1909, S. 201 (gedruckt).

^a Vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt, 1899, Nr. 33, S. 393 – 462).

[S. 201]

XLVIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, | betreffend die
Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 17. Juli 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz^a (Gesetzbl. 1894 S. 69) wird | geändert wie folgt:

In § 22 Absatz 1 wird nach dem Worte „Beamten“ eingefügt:

„oder der im § 61 bezeichneten Angestellten.“

In § 22 Absatz 2 wird nach dem Worte „Beamten“ eingefügt:

„oder Angestellten“.

Diese Bestimmungen erhalten rückwirkende Kraft vom 1. Juni d. J.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am
17. Juli 1909.

[912/12] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 28. November 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 46 vom 28. November) 1909, S. 337 f. (gedruckt).

[S. 337]

LXXV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, | betreffend die
Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 28. November 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz^b (Gesetzbl. 1894 S. 69) wird | geändert wie folgt:

1) § 20 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für eine Dienstwohnung werden dem Beamten zehn Prozent seines | Gehalts in Abzug gebracht, wenn das Höchstgehalt der Stelle drei= | tausend Mark nicht übersteigt, zwölftehalb Prozent, wenn das Höchst= | gehalt mehr als dreitausend Mark, aber nicht mehr als sechstausend | Mark beträgt, und fünfzehn Prozent, wenn das Höchstgehalt sechs= | tausend Mark übersteigt.

2) § 20 erhält folgenden dritten Absatz:

Denjenigen Beamten, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes | eine Dienstwohnung überwiesen ist, werden dafür auch in Zukunft nicht | mehr als zehn Prozent ihres Gehalts in Abzug gebracht.

3) § 48 Absatz 3 wird gefaßt:

Die Wohnungsvergütung, die freie Dienstwohnung und die freie | Station werden als Teil des Gehalts angesehen. Der Wert einer | freien Dienstwohnung wird nach den in § 20 Absatz 1 vorgeschriebenen | Prozentsätzen des in Absatz 1 bezeichneten Gehalts berechnet. Die | freie Station wird nach Ermessen des Senats gemäß dem ungefähren | Durchschnittswert der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der | Gehaltssätze anderer in gleichen oder ähnlichen Dienstverhältnissen | stehender Beamten berechnet.

^a Dok. 912.

^b Dok. 912.

[S. 338]

4) § 71 Absatz 1 wird gefaßt:

Die §§ 57, 58, 59 und 60 finden auf das Jahrgeld entsprechende | Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 28. November 1909.

[912/13] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 29. April 1910

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2713.] [2748.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 16 vom 29. April) 1910, S. 111 (gedruckt).

[S. 111]

XVIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, | betreffend die
Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 29. April 1910.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 19 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes^a (Gesetzbl. | 1894 S. 69) erhält
folgenden zweiten Absatz:

Den Militäranwärtern ist die Militär= und Marinedienstzeit | nach den Vorschriften
des Reichs=Besoldungsgesetzes^b anzurechnen. | Das Nähere bestimmt der Senat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 29. April 1910.

[912/14] Gesetz, betreffend Zusätze zum Beamtengesetze und zum Gesetze, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 29. Juni 1910

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 25 vom 29. Juni) 1910, S. 161 f. (gedruckt).

[S. 161]

XXXI. Gesetz, betreffend Zusätze zum Beamtengesetze und zum Gesetze, | betreffend die
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 29. Juni 1910.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel I.

In das Gesetz vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten | (Gesetzbl. S. 69)^c, werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

1. Nach § 32 wird eingeschaltet:

§ 32a.

Jeder Beamte muß, soweit nicht der Senat eine Ausnahme zuläßt, | seinen
Wohnsitz innerhalb des Bremischen Staatsgebietes haben.

2. In § 2 Absatz 3 wird in dem ersten Satze hinter den Worten „unter | 1 und
3“ eingeschaltet: „ferner § 32a auf die unter 3“ („bezeichneten | Personen
Anwendung“).

^a Dok. 912.

^b Vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt, 1909, Nr. 38, S. 573 – 660).

^c Dok. 912.

Artikel II.

Das Gesetz vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichts= | verfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 107)^a, erhält nach § 32 folgenden
[S. 162]

§ 32a.

Die Vorschrift des § 32a des Beamtengesetzes über die Verpflichtung der | Beamten, ihre Wohnung innerhalb des Bremischen Staatsgebietes zu haben, findet | auch auf die Mitglieder der Gerichte Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt | gemacht am 29. Juni 1910.

**[912/15] Gesetz, betreffend Änderung des § 68 des
Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894,
vom 27. September 1912**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 28 vom 27. September) 1912, S. 203 (gedruckt).

[S. 203]

XLVIII. Gesetz, betreffend Änderung des § 68 des
Beamtengesetzes vom | 1. Februar 1894.
Vom 27. September 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der dritte Absatz des § 68 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 | (Gesetzbl. S. 69 ff.)^b wird geändert wie folgt:

Der letzte Absatz des § 53 und der § 55 finden entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 27. September 1912.

**[912/16] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar
1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten,
vom 19. Januar 1913**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 19. Januar) 1913, S. 11 f. (gedruckt).

[S. 11]

III. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, | betreffend die
Rechtsverhältnisse der Beamten.
Vom 19. Januar 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz (Gesetzbl. 1894 S. 69)^c in der | Fassung, die es durch die Gesetze vom 8. Mai 1901 (Gesetzbl. S. 53)^d und vom | 23. März 1909 (Gesetzbl. S. 85)^e erhalten hat, wird geändert wie folgt:

^a Dok. 890.

^b Dok. 912.

^c Dok. 912/3.

^d Dok. 912/6.

^e Dok. 912/10.

Artikel I.

Der § 2 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Zu den Beamten im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht folgende | Angestellte:

- 1) diejenigen, welchen gewisse amtliche Dienstleistungen als Neben= | geschäfte übertragen sind,
- 2) diejenigen, welchen durch ihre Anstellung, Zulassung oder Kon= | zessionierung nur die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen | erteilt ist,

[S. 12]

- 3) solche Hilfskräfte, welche von Behörden oder Beamten je nach | Bedarf auf Kündigung oder auf Zeit angestellt oder durch Vertrag | angenommen werden, insbesondere Techniker, Schreiber, Boten, | sowie Aufseher und ähnliche Angestellte, ferner solche Personen, | denen die Wahrnehmung amtlicher Geschäfte kommissarisch über= | tragen ist.

Artikel II.

Zu den §§ 40 Absatz 2, und 61 Absatz 1 werden die Worte „ohne sein | Verschulden“ und in den §§ 50 und 66 die Worte „ohne eigenes Verschulden“ | ersetzt durch die Worte „ohne eigenes vorsätzliches Verschulden“.

Artikel III.

In dem § 61 Absatz 2 werden die Ziffern Nr. 1, 2 und 4 ersetzt durch | die Ziffern Nr. 1, 2.

Artikel IV.

Dem nach dem § 67 folgenden Paragraphen wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:
„Unterliegt der Angestellte an sich der Versicherungspflicht nach | dem Versicherungsgesetz für Angestellte“, so muß ihm in den Fällen der | §§ 61, 66 und 66a, wenn er einen Anspruch auf Ruhegeld nach dem | Reichsgesetz haben würde, ein Jahrgeld gewährt werden, das dem | Mindestbetrage des Ruhegeldes nach dem Versicherungsgesetz für An= | gestellte entspricht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am 19. Januar 1913.

[912/17] Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II zum Beamtengesetze, vom 14. Februar 1914

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2748.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 6 vom 14. Februar) 1914, S. 23 – 36 (gedruckt).

[S. 23] . . .

VII. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhe= | gehaltsberechtigten Beamten – Anlage I zum Beamtengesetze – und | das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlage II | zum Beamtengesetze.

Vom 14. Februar 1914.

Nachdem auf Grund der §§ 40 und 61 des Beamtengesetzes vom 1. Fe= | bruar 1894 (Gesetzbl. S. 69)^b den Verzeichnissen der ruhegehaltsberechtigten Beamten | und der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlagen I und II des genannten | Gesetzes – eine Reihe von Dienststellen hinzugefügt worden und einige Stellen | [S. 24] weggefallen sind, wer-

^a Vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt, 1911, Nr. 68, S. 989 – 1061).

^b Dok. 912.

den unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 16. Juli 1905 | (Gesetzbl. S. 119)^a, vom 31. Dezember 1906 (Gesetzbl. 1907, S. 8)^b, vom 20. Dezember 1907 (Gesetzbl. S. 291)^c und vom 23. Dezember 1908 (Gesetzbl. S. 229)^d | die demgemäß abgeänderten Verzeichnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt | gemacht am 14. Februar 1914.

Anlage I zum Beamten-gesetz.

Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

Anmerkungen: Der Übersicht wegen sind auch solche Dienststellen aufgenommen, deren Inhaber nicht Beamte im | Sinne des Beamten-gesetzes sind; dieselben sind mit einem * bezeichnet.

Da das Ruhegehalt mit dem Amte als solchem verbunden ist, gilt die Aufnahme in dies | Verzeichnis da, wo die Amtsbezeichnung in der Einzahl angegeben ist, auch für künftige Ver= | mehrungen in der Besetzung der fraglichen Amtsstelle.

Senat.	Landgericht.	Kassierer.
Syndiker des Senats.	Erster Gerichtssekretär.	Kanzlisten.
Senatssekretäre (davon 1 Staatsarchivar).	Gerichtssekretäre.	Kanzleihilfen.
Regierungskanzlei.	Gerichtsschreiber.	Amtsgericht Bremerhaven.
Erster Bureauvorsteher.	Kanzlisten.	Gerichtssekretäre.
Bureauvorsteher.	Kanzleihilfen.	Sekretär des Seeamts.
Kanzlisten.	Gerichtsdieners.	Gerichtsschreiber.
Kanzleihilfen	Amtsgericht Bremen.	Kanzlisten.
Boten.	Erste Gerichtssekretäre.	Kanzleihilfen.
Archiv.	Gerichtssekretäre.	Gerichtsdieners.
Kanzlisten.	Gerichtsschreiber.	Gerichtsdieners u. Gefan- gen= aufseher.
Rathaus u.	Rechnungsbeamte.	Staatsanwaltschaft.
Rathausmeister.	Grundbuchassistent.	Erster Staatsanwalt.
Ratsdiener.	Kanzlisten.	Staatsanwälte.
Bürgeramt.	Kanzleihilfen.	Bureauvorsteher.
Stenograph.	Pfandaufseher.	Kanzlisten.
Kanzlist.	Gerichtsdieners.	Kanzleihilfen.
	Gerichtskasse.	Gerichtsdieners.
	Rendanten.	
	Kontrollbeamte.	
[S. 25]		
Gefängnis.	Medizinischer Abtei- lungs= vorsteher beim	Kriminalpolizeiinspektor.
Gefängnisinspektor.	Hygie= nischen Insti- tut.	Kriminalkommissäre.
Oberaufseher.	Sachverständiger für die biologische Untersu- chung des Weserwas-	Polizeikommissäre.
Strafanstalt.		Oberwachtmeister.
Direktor.		Wohnungsinspektor.
Inspektoren.		Polizeiassistentin.
		Rendant.

^a Dok. 912/9.

^b Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlagen I und II des Beamten-gesetzes, vom 31. Dezember 1906 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1907, Nr. 2, S. 8 f.).

^c Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlagen I und II des Beamten-gesetzes, vom 20. Dezember 1907 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1907, Nr. 43, S. 291 f.).

^d Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten – Anlagen I und II des Beamten-gesetzes –, vom 23. Dezember 1908 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1908, Nr. 44, S. 229 f.).

Pastor.	sers.	Bureauvorsteher.
Lehrer.	Medizinischer Beamter	Kassierer.
Kassenbeamter.	beim Hygienischen In-	Kanzlisten.
Kanzleihilfe.	stitut.	Buchhalter.
Oberaufseher.	Chemischer Abteilungs-	Kanzleihilfen.
Aufseher.	vor= steher beim Hy-	Polizeiwachtmeister.
Oberaufseherin.	gienischen Institut.	Wachtmeister (Landge-
Aufseherinnen.	Direktor des chemischen	biet).
Untersuchungsgefängnis.	Laboratoriums.	Kriminalwachtmeister.
Vorsteher des Untersu-	Chemische Assistenten	Kriminalschutzmänner.
chungs= gefängnisses.	am Hygienischen Insti-	Gesundheitsaufseher.
Oberaufseher.	tut.	Schutzmänner.
Kanzleihilfe.	1. Assistent am chemi-	Landjäger.
Gerichtshaus.	schen Laboratorium.	Parkwächter.
Hausmeister des Ge-	2. Assistent am chemi-	Baupolizeiamt.
richts= hauses.	schen Laboratorium.	Regierungsrat.
Gesundheitspflege.	Aufseher der Desinfek-	Staatsbaurat.
Geschäftsführer des Ge-	tions= anstalt.	Staatsbaumeister.
sund= heitsrats.	Kanzleihilfe.	Techniker.
Stellvertretender Ge-	Beschauämter für aus=	Bureauvorsteher.
schäfts= führer des Ge-	ländisches Fleisch.	Bauführer.
sundheits= rats.	Vorsteher der tierärztli-	Kanzlisten.
Hafen= und Kreisarzt in	chen Abteilung, Bre-	Baukontrolleure.
Bremerhaven.	men.	Kanzleihilfen.
Kreisarzt für die Stadt	Vorsteher der chemischen	Gewerbeinspektion.
Bremen.	Ab= teilung, Bremen.	Gewerberat.
Kreistierarzt für die Stadt	Erster chemischer Assi-	Gewerbeinspektoren.
Bremen, das Landge-	stent.	Gewerbeinspektionsassi-
biet und Vegesack.	Kanzleihilfe.	stent.
Weininspektor.	Standesamt.	Assistentin der Gewerbe=
	Bureauvorsteher.	inspektion.
	Kanzlisten.	Gewerbeinspektionsgehil-
	Kanzleihilfe.	fe.
	Polizeidirektion.	Kanzlist.
	Regierungsräte.	Kanzleihilfen.
	Regierungsassessoren.	
	Polizeihauptmann.	
	Polizeiinspektor.	

[S. 26]

Eichamt Bremen.	Feldwebel.	Generalkasse.
Eichmeister.	Zahlmeister.	Direktor der Generalkasse.
Assistent des Eichmeisters.	Obermaschinist.	Assistent des Direktors.
Kanzlist.	Telegraphenmechaniker.	Erster Kassierer.
Versicherungsbehörden	Oberfeuerwehrmänner.	Erster Buchhalter.
auf Grund der Reichs=	Feuerwehrmänner.	Zweiter Kassierer.
Versicherungsordnung ^a	Landherrnamt.	Buchhalter für das
und der Bremischen Lan-	Bureauvorsteher (mit	Staats= schuldbuch.
des= gesetzgebung.	dem 1. 4. 14. wegfal-	Buchhalter.
Direktor des Oberversi-	lend).	Kanzlist für das Staats=

^a Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, (Reichs-Gesetzblatt, 1911, S. 509).

che= | rungsamts.
Regierungsräte.
Regierungsassessor.
Sekretäre des Versiche-
rungs= | amts.
Bureauvorsteher.
Rendant.
Kanzlisten.
Kanzleihilfen.
Polizeihaus.
Hausmeister des Polizei= |
hauses.
Straßenreinigung und |
Müllabfuhr.
Inspektor.
Buchhalter.
Kanzleihilfe.
Schirmmeister.
Oberaufseher.
Materialienverwalter.
Aufseher.
Feuerwehr.
Branddirektor.
Brandinspektor.
Brandmeister.
Telegrapheningenieur.

[S. 27]

Buchführer.
Kassierer.
Kanzlisten.
Kanzleihilfen.
Katasterzeichner.
Zollverwaltung.
a. Zolldirektion.
Präsident der Zolldirekti-
on.
Regierungsräte.
Regierungsassessor.
Oberrechnungsinspektor.
Oberzollrevisor.
Oberzollkontrolleure.
Zollsekretäre.
Zollassistenten.
Kanzlist.
Zollamtsdiener.
b. Lehranstalt für | Zollbe-
amte.
Oberzollrevisor.

Kanzlist.
Kanzleihilfe.
Amt Vegesack.
Polizeikommissär.
Kriminalschutzmann.
Schutzmänner.
Amtsschreiber.
Amt Bremerhaven.
Amtmann.
Regierungsassessor.
Polizeiinspektor.
Polizeikommissäre.
Dampfkesselinspektor.
Bureauvorsteher.
Rendant.
Kanzlisten.
Buchhalter.
Kanzleihilfen.
Polizeiwachtmeister.
Kriminalwachtmeister.
Schutzmänner.
Finanzdeputation.
Regierungsrat für die | Fi-
nanz= und Steuer= |
verwaltung.
Rechnungsbeamte.
Kanzlist.
Kanzleihilfen.

Unterrichtsverwaltung.
a. Allgemeine Ver= | wal-
tung.
Schulräte.
Erster Schulinspektor.
Schulinspektor.
Rendant der Unterrichts= |
kanzlei.
Kanzlisten.
Kanzleihilfen.
Kassengehilfe.
Schulvögte.
b. Höhere Schulen |
(Gymnasium, Real= |
gymnasium, Oberreal= |
schulen, Realschulen).
Direktoren.
Oberlehrer.
Ordentliche Lehrer semi-
na= | rischer Bildung.
c. Seminar und | Seminar-

schuldbuch.
Kanzlist.
Generalsteueramt.
Steuerinspektoren.
Obersteuersekretäre.
Steuersekretäre.
Kanzlisten.
Kanzleihilfen.
Bureaudiener.
Steuererheber, Bremer= |
haven.
Steuererheber, Vegesack.
Steuersekretär, Bremer= |
haven.
Kanzlisten, Bremerhaven.
Kanzleihilfen, Bremer= |
haven.
Katasteramt und Steuer= |
kontrolle.
Direktor.
Generalschätzer.
Assistent des Direktors.
Feldmesser.
Katastersekretäre.
Vermessungsbeamte.
Geometer.
Bureauvorsteher.
Steuersekretär.

Ordentliche Handarbeits= |
lehrerin.
e. Volksschulen.
Vorsteher.
Ordentliche Lehrer.
Ordentliche Lehrerinnen.
Ordentliche Handarbeits= |
lehrerinnen.
Ordentliche Haushal-
tungs= | lehrerinnen.
Hilfshandarbeitslehrerin-
nen | (nach näherer Be-
stim= | mung).
f. Gewerbliche Schulen.
Direktor.
Ordentliche Lehrer.
g. Fortbildungsschule | für
den Kleinhandel.
Vorsteher.
Ordentlicher Lehrer.
Landwirtschaftliche Win-

Zollaufseher. Zollamtsdiener. c. Hauptzollämter. Oberzollinspektoren. Hauptzollamtsrendant. Oberzollrevisoren. Hauptzollamtskontrolleure. Oberzollkontrolleure. Oberzolleinnehmer. Zollsekretäre. Zollassistenten. Zollaufseher. Zollmaschinisten. Zollamtsdiener. Zollbootsführer.	schule. Direktor. Oberlehrer. Ordentliche Lehrer semina= rischer Bildung. Ordentliche Handarbeits= lehrerin. d. Volksschullehrerin= nenseminar und Semi= narschule. Direktor. Oberlehrer. Oberlehrerinnen. Ordentliche Lehrer semina= rischer Bildung. Ordentliche Lehrerinnen seminarischer Bildung.	ter= schule. Direktor. Technikum. Direktor. Oberlehrer. Ordentliche Lehrer semina= rischer Bildung. Kanzlist. Werkmeister. Seefahrtsschule. Direktor. Oberlehrer. Ordentliche Lehrer mit dem Titel Oberlehrer.
[S. 28] Stadtbibliothek. Stadtbibliothekar. Bureauvorsteher. Kanzlist. Kanzleigehilfen. Allgemeine Bauverwaltung. Baudirektoren. Staatsbaumeister. Revisionsbeamter. Rendant. Bureauvorsteher. Buchhalter. Kanzlisten. Kanzleigehilfen. Bauführer. Hochbau. Staatsbauräte. Staatsbaumeister. Staatsingenieur für Hei= zungsanlagen. Bausekretäre. Bauführer. Buchhalter. Registrator (Kanzlist). Kanzleigehilfe. Straßenbau. Staatsbauräte. Staatsbaumeister. Rendant. Bureauvorsteher. Buchhalter. Bauführer.	Wegbau. Staatsbaurat. Staatsbaumeister. Buchhalter. Kanzleigehilfe. Bauführer. Wasserbau. Staatsbaurat. Staatsbaumeister. Bauführer. Buchhalter. Kanzleigehilfe. Obermaschinist. Unterweserkorrektion. Staatsbauräte. Staatsbaumeister. Obermaschinenmeister. Bureauvorsteher. Bauführer. Wehr= und Schleusenmeister. Buchhalter. Kanzlisten. Plankammervorwalter. Strombauaufseher. Maschinenaufseher. Kanzleigehilfen. Leitungsaufseher. Werftaufseher. Lagerverwalter. Stadterweiterung. Staatsbaurat. Regierungsrat.	Kanzleigehilfen. Plankammervorwalter. Erste Zeichner. Häfen und Eisenbahnen. a. Allgemeine Ver= waltung. Regierungsrat. Zollsekretär Kanzlisten. Kanzleigehilfen. b. Eisenbahnanlagen in der Stadt. Staatsbaumeister. Bahnmeister. Buchhalter. Brückenwärter. Kanzleigehilfe. c. Betrieb am Weser= bahnhof. Vorsteher. Buchhalter. Kanzleigehilfe. d. Betriebsbeamte. Der preußischen Verwaltung zur Dienstleistung über= wiesen. Obergütervorsteher. Weichensteller. Zollausschlußgebiet und Holz= und Fabrikenhafen sowie Industrie= und Handelshafen.

Kanzlisten. Kanzleihilfen. Erster Zeichner.	Städte=Baumeister. Erste Vermessungsbeamte. Vermessungsbeamte. Bureauvorsteher. Kanzlist. Buchhalter.	a. Allgemeine Ver= wal- tung. Staatsbaurat. Staatsbaumeister.
[S. 29] Bauführer. Buchhalter. Kanzleihilfe. b. Eisenbahnbetrieb. Stationsvorsteher. Stationsassistenten. Telegraphist. Bahnmeister. Betriebstechniker. Mechaniker. Wagenmeister. Wiegemeister. Weichensteller. Lokomotivführer. Lokomotivheizer. c. Hafenbetrieb. Hafenmeister. Hafenmeistergehilfen. Hafeninspektor. Buchhalter. Kassengehilfe. d. Hafenerweiterung Bremen. Staatsbaumeister. Bauführer. Kanzleihilfe. Häfen in Bremerhaven. Staatsbaurat. Staatsbaumeister. Erster Hafenmeister. Hafeninspektor. Staatsingenieur. Obermaschinenmeister. Betriebsassistent. Betriebstechniker. Schleusenmeister. Zweiter Hafenmeister.	Rendant. Buchhalter. Bauführer. Kassengehilfe. Kanzleihilfen. Materialverwalter. Hafenmeistergehilfe. Maschinenaufseher der Kraft= und Lichtenlage. Maschinenaufseher der Bagger und Dampf= prähme. Hafenerweiterung Bre- merhaven. Staatsbaurat. Staatsbaumeister. Bauführer. Kanzlist. Kanzleihilfen. Häfen in der Stadt. Hafenmeister. Quartierdeputation. Kanzlist. Ersatzkommission. Bureauvorsteher. Kanzlisten. Kanzleihilfen. Statistisches Amt. Direktor. Bureauvorsteher. Kanzlisten. Friedhöfe. Inspektor. Kanzleihilfe.	Waldeputation. Gartenbauinspektor. Städtisches Museum. Direktor. Assistenten. Technischer Assistent. Hausmeister. Erste Präparatoren. Historisches Museum. Inspektor. Gewerbemuseum. Direktor. Erster Assistent. Assistent. Ordentliche Lehrer. Oberaufseher. Handelskammer. Syndiker.* Bureauvorsteher.* Kanzlist.* Tonnen= und Bakenamt. Barsemeister.* Assistent des Barsemei- sters.* Buchhalter.* Kanzlisten.* Schiffsführer der Ton- nen= dampfer und Feu- erschiffe.* Steuerleute der Tonnen= dampfer und Feuerschif- fe.* I. Maschinist des Ton- nen= dampfers „We- ser“.* Gewerbekammer. Syndiker.* Bureauvorsteher.*
[S. 30] Kanzlist.* Kanzleihilfe.* Kammer für Kleinhandel. Konsulent.*	d. Elektrizitätswerk. Direktor. Inspektor. Betriebsingenieur.	Zweiter Tierarzt. Kassierer. Inspektor. Kanzlist.

Kanzleihilfe.* Erleuchtungs= und Was- serwerke. a. Gemeinschaftliche Verwaltung. Kaufmännischer Direktor. Inspektor bei den Gas= und Wasserwerken. Revierinspektoren. Rendant. Erste Buchhalter. Buchhalter. Plankammervorwalter. Lageraufseher. b. Gaswerk. Direktor. Vorsteher des techni- schen Bureaus. Betriebsassistent. Obermaschinenmeister. Fabrikmeister. Ofenmeister. Oberaufseher der öffentli- chen Beleuchtung. Kanzleihilfe. c. Wasserwerk. Direktor. Betriebsassistent. Obermaschinenmeister. Maschinenmeister. Kanzlist.	Vorsteher des Prüfamts. Betriebsassistenten. Revierinspektoren. Assistenten des Inspektors. Plankammervorwalter. Kanzlist. Kanzleihilfen. Lageraufseher. Obermaschinenmeister. Erste Schaltmeister. Ratskeller. Kellermeister. Stadtbremische Armen- pflege. Regierungsrat. Bureauvorsteher. Kassenbeamter. Kassierer. Einziehungsbeamter. Kanzlisten. Buchhalter. Kanzleihilfen. Armenaufseher. Jugendamt. Regierungsrat. Bureauvorsteher. Kanzlist. Kanzleihilfen. Ermittlungsbeamter. Ermittlungsbeamtin. Schlachthof. Direktor. Erster Tierarzt.	Kanzleihilfe. Obermaschinenist. Krankenanstalt. Direktoren. Pathologischer Anatom. Anstaltsgeistlicher. Hausverwalter. Rendant. Kanzlist. Maschinist. St. Jürgenasyl in Ellen. Direktor. Oberarzt. Hausverwalter. Buchhalter. Kanzleihilfe. Erster Maschinist. Seemannsamt Bremen. Wasserschout.* Kanzlisten.* Kanzleihilfe.* Seemannsamt Bremerha- ven. Wasserschout.* Kanzlisten.* Kanzleihilfe.* Behörde für das Lotsen- wesen. Lotsenkommandeur. Kahrwegs Asyl für arme Sieche. Vorsteher.*
[S. 31] Taubstummenanstalt. Vorsteher.* Ordentliche Lehrer.* Ordentliche Lehrerinnen.* Haus Reddersen. Vorsteher.* Erster Lehrer.* Erste Lehrerin.*	Waisenhäuser. Vorsteher.* Ordentliche Lehrer.* Ordentliche Lehrerinnen.* Handelsschule der Union. Direktor.* Hauptamtliche Lehrer.* Arbeitshaus. Vorsteher.*	Buchhalter.* Kanzlist.* Ellener Hof. Vorsteher. Erster Lehrer.* Hartmannshof. Vorsteher.* Erste Lehrerein.*

Anlage II zum Beamten-gesetz.

Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.

Anmerkung: Der Übersicht wegen sind auch solche Dienststellen aufgenommen, deren Inhaber nicht Angestellte | im Sinne des Beamten-gesetzes sind; dieselben sind mit einem * bezeichnet.

Da das Jahrgeld mit dem Amte als solchem verbunden ist, gilt die Aufnahme in dieses | Verzeichnis da, wo die Amtsbezeichnung in der Einzahl angegeben ist, auch für künftige Vermehrungen | in der Besetzung der fraglichen Amtsstellen. Die mit einem † Bezeichneten fallen künftig fort.

Regierungskanzlei. Schreiber. Archiv. Schreiber. Inspektion des Rathauses. Rathausdiener. Stadthausdiener. Hausmeister im Archiv= gebäude. Hausmeister im Linden- hof. Maschinist. Heizer. Bürgeramt. Schreiber.	Landgericht, Zivilkam- mern und Kammern für Handels= sachen. Schreiber. Schreiber und Bote. Boten. Amtsgericht. Schreiber. Boten. Gerichtskasse. Schreiber. Kassenboten.	Amtsgericht Bremerhaven. Schreiber. Gehilfen des Gefangen= aufsehers (Schließer). Bote. Staatsanwaltschaft. Schreiber. Strafanstalt. Hilfsaufseher. Knechte. Schreiber. Untersuchungsgefängnis. Aufseher. Aufseherin.
[S. 32] Gesundheitspflege. Schreiber. Beschauämter für aus= ländisches Fleisch. Chemiker in Bremerhaven. Chemische Assistenten. Trichinenschauer. Laboranten. Diener. Gerichtshaus. Maschinist. Gefangenhaus in Bremen. Aufseher. Aufseherin. Chemisches Laboratorium. 3. Assistent. Diener. Hygienisches Institut. Bakteriologische Assisten- tin. Präparator. Präparatorinnen. Schreiber. Diener. Hausmeister. Desinfektionsanstalt. Desinfektoren. Standesamt. Schreiber. Polizeidirektion. Schreiber. Feldhüter.	Assistent des Wohnungs= inspektors. Vollziehungsbeamte. Baupolizeiamt. Bauführergehilfe. Schreiber. Gewerbeinspektion. Schreiber. Versicherungsbehörden auf Grund der Reichs= versicherungsordnung und der Bremischen Lan- des= versicherung. Schreiber. Kassenboten. Polizeihaus. Maschinist. Straßenreinigung und Müllabfuhr. Schreiber. Hilfsaufseher. Kraftwagenfahrer. Feuerwehr. Mechanikergehilfe. Landherrnamt. Schreiber. Amt Bremerhaven. Assistenten des Dampf- kessel= inspektors. Schreiber.	Gehilfe des Gefangen= aufsehers (Schließer). Finanzdeputation. Schreiber. Generalkasse. Kassenboten. Verwaltung der öffentli- chen Grundstücke. Aufseher des Pulverma- ga= zins. Generalsteueramt. Schreiber. Einsammler. Vollziehungsbeamte. Wachtmann. Katasteramt und Steuer= kontrolle. Hilfsgeometer. Schreiber. Zeichner. Bureaudiener und Bote. Zollverwaltung. Einsammler. Unterrichtsverwaltung. Schreiber der Unter- richts= kanzlei. Schulgelderheber. Schulbote.

[S. 33]

Höhere Schulen (Gym= nasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Real= schulen).	Allgemeine Bauverwal- tung.	Baggermatrosen. Schreiber.
Kustos.	Maschinist des Gerätela- gers.	Bote.
Schuldiener.	Boten.	Stadterweiterung.
Ständige Heizer.	Schreiber.	Vermessungsgehilfen.
Seminar und Seminar= schule.	Hochbau.	Zeichner.
Schuldiener.	Architekt.	Schreiber.
Volksschullehrerinnen= seminar und Übungsschu- le.	Schreiber.	Bote.
Schuldiener.	Lageraufseher.	Blocklander Entwässe- rung.
Volksschulen.	Boten.	Maschinist.
Schuldiener.	Straßenbau.	Heizer.
Schuldienerinnen.	Lageraufseher.	Häfen und Eisenbahnen.
Technikum.	Aufseher.	a. Allgemeine Verwal- tung.
Schuldiener.	Zeichner.	Schreiber.
Hilfsschuldiener.	Schreiber.	Bote.
Heizer.	Dampfstraßenwalzenfüh- rer.	b. Eisenbahnanlagen in der Stadt.
Schreiber.	Boten.	Schreiber.
Gewerbliche Schulen.	Bureaudiener.	Rottenführer.
Schuldiener.	Maschinenisten.	c. Betrieb am Weser= bahnhof.
Schreiber.	Maschinen= und Kessel- wärter.	Aufseher.
Seefahrtsschule.	Wegbau.	Kassenbote.
Schuldiener.	Wegaufseher.	Maschinist.
Stadtbibliothek.	Schreiber.	Maschinenwärter.
Schreiber.	Bureaudiener.	Portier.
Hausmeister.	Wasserbau.	Schreiber.
	Ingenieur.	Häfen in der Stadt.
	Zeichner.	Hafenmeistergehilfe.
	Schlangenmeister.	Hafenwächter.
	Stromwächter.	Nachthafenwächter.
	Aufseher der Reparatur= werkstatt.	Schreiber.
	Dampferführer.	
	Baggerführer.	
	Elevatorführer.	
	Obermaschinist.	
	Maschinenisten.	
	Ständige Heizer.	

[S. 34]

Aufseher (Löschplatz am | Peterswerder).

Lösch= und Ladeanstalten
an | der Holzpforte und
Tiefer.

Aufseher.

Zollausschlußgebiet und |
Holz= und Fabrikenha-
fen, | sowie Industrie=
und | Handelshafen.a. Allgemeine Ver= | wal-
tung.

Elektriker.

Bote.

Schreiber.

b. Eisenbahnbetrieb.

Ständige Rangierer.

Plombierer.†

Ständige Koppler.

Ständige Hilfsheizer.†

Hilfs Telegraphist.

Rottenführer.

Schreiber.

c. Hafenbetrieb.

Schiffsführer.

Erste Maschinisten.

Zweiter Maschinist.

Schleusenmaschinisten.

Motor=Barkassenführer.

Heizer.

Decksleute.

Molenwärter.

Hafenwächter.

Fährleute.

Schleusenwärter.

Hauswart des Hafenhau-
ses.

Schreiber.

Führer
Maschinistdes Dienst-
fahr= |
zeugs für
den | Ha-
fen= und |
Lotsen-
dienst.d. Hafenerweiterung |
Bremen.

Staatsingenieur.

Zeichner.

Bote.

Schreiber.

e. Verwaltungsgebäude |
Hafen I und Hafen II.

Hauswarte.

Ständige Heizer.

Häfen in Bremerhaven.

Bote.

Oberschleusenwärter.

Schleusenwärter.

Baggerführer.

Baggermaschinisten.

Ständige Baggerzimmer= |
leute.

Ständige Baggerheizer.

Ständige Baggermatrosen.

Barkassenführer.

Barkassenmaschinist.

Lampenwärter.†

Lampenaufseher.

Schreiber.

1., 2., 3. Maschinist der |

Kraft= und Lichtanlage.

Maschinenwärter daselbst.

Kesselwärter daselbst.

Schleusenmaschinisten.

Brückenmaschinist.

Maschinenwärter für |
Schleusenmaschinen.

Oberelektriker.

Elektriker.

Schiffsführer der Dampf= |
prähme.

Maschinisten derselben.

Werksstattaufseher.

Aufseher.

Rohraufseher.

Hafenlotsen.

Schiffsführer

Maschinist

Kranführer

Heizer

Matrosen

für den |
Schwimm
= | kran.für die elek-
tri= | schen
Kräne und |
die elektri-
schen |

Maschinist

Kranführer

Kran= und
Be= | leuch-
tungs= | ein-
richtungen |
im Kaiser-
hafen | III.Hafenerweiterung in |
Bremerhaven.

Schreiber.

Bote.

Hafen in Vegesack.

Hafenmeister.

Hafenwächter.

Quartierdeputation.

Schreiber.

Ersatzkommission.

Schreiber.

Statistisches Amt.

Schreiber.

[S. 35]

Schiffsmessung.

Schiffsmesser.

Stellvertretender Schiffs= |
messer.

Meßgehilfe.

Behörde für das | Auswan-
derungswesen.Maschinisten der Ton-
nen= | dampfer und Feu-
erschiffe * | (ausge-
nommen der I. |
Maschinist auf Ton-
nen= | dampfer „We-
ser“).

Werkstattaufseher.

Schreiber.

c. Gaswerk.

Fabrikmeistergehilfe.

Maschinisten I. Klasse.

Maschinisten II. Klasse.

Koksaufseher.

Luken= und Ladungs= und Schiffs= und Pro- viant= besichtiger in Bremen und Bremer- haven.* Friedhöfe. Aufseher in Riensberg und Walle. Bote und Schreiber. Waldeputation. Aufseher. Städtisches Museum. Präparatoren. Aufseher. Ständige Heizer. Historisches Museum. Assistentin. Gehilfe. Gewerbemuseum. Aufseher. Hilfsaufseher. Schreib= und Bibliothek= gehilfen. Tonnen= und Bakenamt. Techniker.* Aufseher.*	Bootsleute auf Feuerschif- fen.* Zimmerleute auf Ton- nen= dampfern und Feuer= schiffen.* Köche daselbst.* Matrosen daselbst.* Heizer daselbst.* Lieger auf Reservefeuer= schiffen.* Leuchtturmoberwärter.* Leuchtturmwärter.* Leuchtturmhilfswärter.* Signalwärter.* Schreiber.* Gewerbekammer. Schreiber.* Meteorologisches Obser- vatorium. Schreiber. Erleuchtungs= und Was- serwerke. a. Gemeinschaftliche Verwaltung. Einkassierer. Gehilfe des Lageraufse- hers. Schreiber. Bote. Messerableser. b. Werkstatt der Gas= und Wasserwerke. Werkmeister. Werkmeistergehilfe.	Platzaufseher. Aufseher der öffentlichen Beleuchtung. Schreiber. Bote. Ofenhauspoliere. Ofenhausvormänner. Feuerleute. Maurerpolier. Wassergasmeister. Oberheizer. Regleraufseher. Rohrnetzaufseher. d. Wasserwerk. Maschinen I. Klasse. Maschinen II. Klasse. Oberheizer. Kesselwärter. Werkmeister. Werkmeistergehilfe. Filteraufseher Rohrmeister. e. Elektrizitätswerk. Techniker. Prüfmeister. Maschinen I. Klasse. Zweiter Schaltmeister. Obermonteure. Dritte Schaltmeister. Kontrolleure der Elektri- zi= tätsmesser. Lageraufsehergehilfe. Kabelaufseher.
[S. 36] Vierte Schaltmeister. Maschinen II. Klasse. Schreiber. Bote. Stadtbremische Armen- pflege. Landarmenaufseher. Schreiber. Boten. Jugendamt. Bote. Schreiber. Ratskeller. Lagermeister.	Unterweserkorrektion. Ständige Maschinisten. Ständige Baggerführer. Schreiber. Oberschleusenwärter. Ständige Schiffsführer. Schlengenmeister. Boten. Schleusenwärter. Stromwächter. Werkmeister. Krankenanstalt. Proviantmeister. Gehilfe des Proviant= meisters.	St. Jürgenasyl in Ellen. Proviantmeister. Schreiber. Zweiter Maschinist. Dritter Maschinist. Heizer. Pförtner. Bote. Hofmeister. Oberpfleger. Oberinnen. Seemannsamt in Bremen. Schreiber.* Bote.* Seemannsamt in Bremer-

Kommis.	Schreiber.	haven.
Schlachthof.	Bote.	Schreiber.*
Dritter Tierarzt.	Pförtner.	Bote.*
Vierter Tierarzt.	Heizer.	Behörde für das Lotsen-
Fünfter Tierarzt.	Leichenwärter.	wesen.
Erster Maschinist.	Küchenmeister.	Schreiber am Bureau des
Zweiter Maschinist.	Vorsteherin der Wäsche-	Lotsenkommandeurs.
Hilfsmaschinist.	rei.	Arbeitshaus.
Aufsichtsbeamter für die	Laborantin am Patholo-	Oberaufseher.*
Schlachtungen.	gi= schen Institut.	Aufseher.*
Aufseher.	Laborantin der medizini-	Aufseherinnen.*
Platzaufseher.	schen Abteilung.	Schreiber.*
Ständige Heizer.	Laborantin der chirurgi-	Desinfektoren.*
Hilfsaufseher.	schen Abteilung.	
Nachtwächter.	Diener.	
Schreiber.	Bademeister der chirurgi-	
Bote und Schreiber.	schen Abteilung.	
	Assistentinnen für die	
	Röntgenabteilung.	

[913] Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, vom 28. April 1895

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2750.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 21 vom 28. April) 1895, S. 201 – 204 (gedruckt).

[S. 201]

XXX. Gesetz, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren | Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen.

Vom 28. April 1895.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Pensionsberechtigte Beamte und Angestellte des Staates oder der Stadt= | gemeinde Bremen oder einer vom Staate oder der Stadtgemeinde Bremen ver= | walteten Anstalt (§§ 40, 61 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die | Rechtsverhältnisse der Beamten*), die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unter= | liegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste | erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66 $\frac{2}{3}$ Prozent | ihres jährlichen Dienst Einkommens.

Sind sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd | dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden, so | erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten | Absatze bezeichneten Betrag,
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruch= | teil der vorstehend bezeichneten Pension, der nach dem Maße der ver= | bliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchem Beamten oder Angestellten nach sonstigen gesetzlichen Vor= | schriften ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

^a Dok. 912.

Nach dem Wegfall des Dienst Einkommens sind den Verletzten außerdem die | noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 2.

Ist der Beamte oder Angestellte infolge eines im Dienste erlittenen Betriebs= | unfalles verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen

[S. 202]

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweitiger Bestimmung An= | spruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des ein= | monatigen Dienst Einkommens oder des einmonatigen Ruhegehalts oder Jahr= | geldes oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens | dreißig Mark,
2. eine Rente. Diese beträgt:
 - a) für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung | zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, | jedoch nicht unter hundertsechzig und nicht über sechzehnhundert Mark,
 - b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder | bis zur etwaigen früheren Verheiratung, sofern die Mutter lebt, fünf= | undsiebzig Prozent der Witwenrente, und sofern die Mutter nicht | lebt, die volle Witwenrente,
 - c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer | war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der | Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, | jedoch nicht unter hundertsechzig und nicht über sechzehnhundert Mark; | sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den | Eltern vor den Großeltern gewährt.

¹Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht | übersteigen. ²Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit | einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag | der Rente nicht erreicht wird. ³Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den | zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem | Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweitiger gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer | Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem | Unfalle geschlossen worden ist.

§ 3.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, | der Bezug der Rente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonates, | oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe des Zeitraums, für | den dem Verunglückten oder dessen Erben das letzte Dienst Einkommen bezahlt | worden ist.

¹Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung | einer Krankenkasse oder der Gemeinde=Krankenversicherung an, so wird bis zum | Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der | Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse | oder der Gemeinde=Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. ²Der | Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1), und vom Beginne der vier= | [S. 203] zehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten | des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten | Sterbegeldes oder bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Kranken= | unterstützung auf die Krankenkasse über. ³Als Wert der freien ärztlichen Be= | handlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kranken= | versicherungsgesetzes^a) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

^a Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt, 1883, Nr. 9, S. 73 – 104).

§ 4.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, | wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt | hat, wegen dessen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder ihm die Fähigkeit | zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 5.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit ihre Feststellung nicht | von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei | Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vor= | gesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, | wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später | bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines An= | spruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

¹Jeder Unfall, der von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten | einer vorgeetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. ²Den Be= | teiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei | der Untersuchung zu wahren.

§ 6.

Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 | bezeichneten Bezüge begründet sei, die Feststellung der Höhe der Bezüge, und die | Bestimmung, an wen die Rente gültig zu zahlen sei, erfolgt vorbehaltlich des Rechts= | wegs durch den Senat.

§ 7.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1 und | hinsichtlich der Berechnung des Dienst Einkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden | Bezüge die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechts= | verhältnisse der Beamten, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im übrigen die | Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen | und Waisen der Beamten*, Anwendung.

Die nach §§ 1, 2 zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die | Stelle derjenigen Ruhegehälter, Pensionen oder Jahrgelder, die den Beteiligten auf | Grund anderweitiger Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach | diesem Gesetze zu gewährenden Bezüge übersteigen.

[S. 204]

§ 8.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf | Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt | nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs= | oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall | erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil fest= | gestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungs= | berechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher | Vorschrift (§§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 9.

Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst | vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend | gemacht werden, wenn diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des | Betroffenen oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde | nicht erfolgen kann.

§ 10.

¹Die Haftung anderer in dem § 8 nicht bezeichneter Personen, welche den | Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt | sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. ²Der hiernach zulässige Anspruch | geht in Höhe der

* Dok. 907.

den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen | Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat zu zahlenden Beträge auf | letzteren über.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt | gemacht am 28. April 1895.

[914] Gesetz, betreffend Vereinigung eines zur Landgemeinde Schwachhausen gehörigen Grundstücks am Kuhgraben mit der Stadtgemeinde Bremen, vom 22. März 1896

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2759].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 11 vom 22. März) 1896, S. 51 (gedruckt).

[S. 51]

XIII. Gesetz, betreffend Vereinigung eines zur Landgemeinde Schwachhausen gehörigen Grundstücks am Kuhgraben mit der Stadtgemeinde | Bremen.
Vom 22. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in der Landgemeinde Schwachhausen, am Kuhgraben belegenen Grundstücke, im Kataster mit No. 214 F, 214 G bezeichnet, 55,36 Ar groß, werden mit | der Stadtgemeinde Bremen vereinigt und gehen in das Eigentum der Stadt Bremen | über, ohne daß es einer Abkündigung und Lassung bedarf.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 22. März 1896.

[915] Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet, vom 1. Juli 1897

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 1. Juli) 1897, S. 87 f. (gedruckt).

[S. 87]

XXI. Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen | in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von | Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet.

Vom 1. Juli 1897.

Der Senat bringt folgendes zur öffentlichen Kunde:

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. März d. J.^a wird mit | dem 15. Juli d. J.

- a. die Erweiterung des Kaiserhafens in Bremerhaven nebst dem an= | grenzenden Terrain von dem Zollgebiete ausgeschlossen und
- b. der Alte Hafen und der südliche Teil des Neuen Hafens daselbst nebst | dem angrenzenden Terrain, sowie ein Gebietsteil östlich vom Neuen | Hafen und Kaiserhafen an das Zollgebiet angeschlossen.

Die Zollgrenze in Bremerhaven nimmt künftig folgenden Lauf:

Sie überschreitet im Anschlusse an die Zollgrenze in Geestemünde die Geeste, trifft | direkt auf die zwischen Geeste und Vorhafen des Alten Hafens befindlichen Viehschuppen, | folgt deren nach der Geeste zu belegenen Seite bis zur östlichen

^a Vgl. Bundesraths-Drucksachen vom 27.2.1897, Nr. 31, § 5.

Ecke und alsdann ihrer | östlichen Seite, in deren Verlängerung sie den äußern Fuß des nach der Schleuse | des Alten Hafens führenden Deichs erreicht. Sie verfolgt nahezu rechtwinklig abbiegend | den Fuß des Deichs und überschreitet, die Schleuse selbst im Zöllinlande belassend, | an der äußern Stirn derselben den Vorhafen, an dessen nördlicher Kaje sie bis zur | /S. 88/ Weser verläuft. Die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes | bildet hier die Grenze bis zur Ausmündung des Vorhafens des Neuen Hafens in | die Weser. Von hier geht sie am südlichen Ufer des Vorhafens und der Schleuse | entlang bis zur westlichen Kaje des Neuen Hafens, verfolgt diese rechtwinklig abbiegend | etwa 20 Meter, überspringt das Hafenbecken in nahezu östlicher Richtung und gelangt | dadurch an einen Punkt des gegenüberliegenden Ufers, welcher innerhalb der kurzen | von Ost nach West gerichteten Kajestrecke etwa 10 Meter von der vorspringenden | Ecke der Uferlinie entfernt liegt. Im Anschluß an diesen Punkt setzt sie etwa | 5 Meter hinter die Flucht der Kaje zurück, verläuft parallel mit dieser land= | einwärts etwa 40 Meter, gelangt von hier zweimal rechtwinklig abbiegend mit | zwei je 25 Meter langen Strecken an die westliche Seite der nach dem Alten Hafen | führenden zollinländischen Eisenbahngeleise und von hier aus in nördlicher Richtung | an der Westseite der Geleise bis zur westlichen Flucht der Schifferstraße, diese Flucht | bis zur Verbindungsstraße zwischen der Bürgermeister=Smidtstraße und der Bahnhof= | straße verfolgend, überspringt die Verbindungsstraße, geht längs derselben bis an den | am nördlichen Ende der Bürgermeister=Smidtstraße befindlichen freien Platz und | weiter an der westlichen Seite und einem Teile der nördlichen Seite dieses Platzes | bis zu einem etwa 30 Meter von der Kaiserstraße entfernten Punkte. Von letzterem | ab läuft die Grenze in nördlicher Richtung hinter den Grundstücken der Kaiserstraße | bis an die Südostseite der Petroleumtankanlage der Bremen Trading Company | Limited, und an dieser entlang bis an die Kaiserstraße, die westliche Seite derselben | bis zum Gebäude der Zollabfertigungsstelle verfolgend. Sodann geht sie längs der | südlichen und westlichen Seite dieses Gebäudes bis zur Zufuhrstraße von Lehe, | überspringt diese, verfolgt die nördliche Seite derselben in östlicher Richtung ungefähr | 400 Meter weit, schlägt dann, die nach der Ost= und Westseite des Kaiserhafens führenden | Eisenbahngeleise überschreitend, eine nordöstliche Richtung ein und läuft in einem | Bogen an der östlichen und nördlichen Seite des nach der Westseite des Kaiserhafens | führenden Eisenbahngeleises bis zu dem Punkte, wo der neue Flügeldeich sich an den | alten Weserdeich anschließt. Die Grenze verfolgt den letzteren etwa 300 Meter | weit, wendet sich dann in einem stumpfen Winkel südwestwärts, bis sie den inneren | Fuß des neuen Weserdeiches trifft, überschreitet denselben und führt von seiner Kappe | in senkrechter Richtung auf die Weser bis an das Ufer derselben.

Mit dem Tage des Zollanschlusses treten in dem anzuschließenden Gebiet | alle für das deutsche Zollgebiet, betreffs der Verwaltung der gemeinsamen Zölle und | Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben | erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für das anzuschließende Gebiet bisher schon | Geltung hatten, in kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juni und | bekannt gemacht am 1. Juli 1897.

[916] Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2534.] [2653.] [2719.] [2726.] [2748.] [2752.] [2753.] [2756.] [2757.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 18. Juli) 1899, S. 94 – 124 (gedruckt).

[S. 94]

XVIII. Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen | Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener | Bremischer Gesetze.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Die Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 (Gesetzbl. S. 87)^a | wird dahin geändert:

I. Im § 2 werden

1) die Eingangsworte durch folgende Worte ersetzt:

So lange die Ablösung des Gutsherrnrechts noch nicht stattgefunden | hat, gelten für die meierrechtlichen Verhältnisse folgende Vorschriften:

2) die Vorschrift unter c dahin geändert:

c. Hinterläßt der Meier bei seinem Tode eheliche Abkömmlinge, so | richtet sich die Nachfolge in das Meiergut, wenn dieses in die Höfe= | rolle eingetragen ist, nach Höferecht, andernfalls nach den für die Rechts= | nachfolge in das sonstige Vermögen des Meiers geltenden Vorschriften. | Auch die etwa schon abgefundenen Abkömmlinge des Meiers verlieren | ihr Nachfolgerecht erst dann, wenn das Meierrecht auf einen anderen | übergegangen ist, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung das gegen= | seitige Verhältnis der Abkömmlinge zu einander geändert wird.

Hinterläßt der Meier keine ehelichen Abkömmlinge, so fällt das | Meiergut dem Gutsherrn heim.

Die besonderen Rechte, welche sich aus der Mitbemeierung des | überlebenden Ehegatten für diesen ergeben, werden durch diese Vor= | schriften nicht berührt.

3) am Schlusse als letzter Absatz folgende neue Vorschrift eingestellt:

Ein Meierrecht kann nicht neu bestellt werden.

II. Im § 3 wird

1) der erste Absatz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht dem Pflichtigen und dem | Berechtigten zu; die Ablösung des in Bremerhaven bestehenden Grund= | zinsrechts des Staats kann jedoch nur auf Antrag des Pflichtigen erfolgen.

2) der letzte Absatz gestrichen.

III. An die Stelle des § 4 tritt folgende Vorschrift:

Dem Anspruch auf Ablösung der im § 1 für ablösbar erklärten | Lasten stehen weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntnis entgegen.

Rechtsgeschäfte oder sonstige Bestimmungen und Anordnungen der | [S. 95] Beteiligten, durch die das Recht auf Ablösung aufgehoben, beschränkt | oder erschwert wird, oder die mit den Vorschriften des § 2 in Wider= | spruch stehen, sind nichtig.

^a Dok. 821.

- IV. Der § 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den | Berechtigten zu leistende Entschädigung, deren Art und Maß, soweit | nichts anderes vereinbart ist, nach folgenden Grundsätzen ermittelt und | bestimmt wird.
- V. Im § 8 werden
- a) der zweite Absatz unter Nr. 1 gestrichen,
 - b) hinter Nr. 5 folgende Zusätze eingeschaltet:
 - 6) Erfolgt die Ablösung des Gutsherrnrechts auf Antrag des Gutsherrn, | so beträgt der Ablösungspreis für das Heimfallsrecht in allen Fällen | nur vier vom Hundert des reinen Pachtwertes.
 - 7) Ist das Meierrecht erst nach dem 8. Juli 1850 neu bestellt, so ist | für die Ablösung des Heimfallsrechts keine Vergütung zu zahlen.
- VI. An die Stelle des § 9 tritt folgende Vorschrift:
Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls wird durch Bar= | zahlung der Ablösungssumme bewirkt.
Zugleich mit der Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls muß | der Pflichtige die jährlichen Gefälle ablösen und die dafür zu entrichtende | Ablösungssumme entweder bar bezahlen oder mit vier vom Hundert | jährlich verzinsen.
Wird die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle nicht bar | bezahlt, so steht dem Berechtigten in Ansehung des Kapitals sowie | wegen der laufenden und der aus den letzten drei Jahren rückständigen | Zinsen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück nach der dritten | und vor der vierten Klasse und wegen der älteren Zinsrückstände nach | der siebenten und vor der achten Klasse der im § 10 des Reichsgesetzes | über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung^a bezeichneten | Ansprüche zu. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genießen sie | wegen der für abgelöste jährliche Gefälle ihnen zustehenden Ansprüche | das gleiche Vorrecht ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablösung. | So lange das Recht auf die jährlichen Gefälle im Grundbuch eingetragen | ist, bedürfen die an Stelle dieses Rechts tretenden Ansprüche des | Berechtigten nicht der Eintragung in das Grundbuch.
Der Pflichtige kann die Ablösungssumme, soweit sie nicht sofort | bar entrichtet wird, jederzeit ganz oder teilweise abtragen. Der | Berechtigte ist jedoch abgesehen von einer Restzahlung nicht verpflichtet, | [S. 96] Teilzahlungen unter hundert Mark und bei Teilzahlungen über hundert | Mark einen Betrag anzunehmen, in den die Zahl Hundert nicht | aufgeht.
Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für das pflichtige Grundstück | das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten statt der Vorschrift | im dritten Absatz die §§ 2 bis 13 der Verordnung vom 10. Februar 1854 | betreffend ergänzende Bestimmungen zur Ablösungsordnung (Gesetzbl. S. 3)^b.
- VII. 1) In der Überschrift vor § 11 und in der zweiten Zeile des § 11 wird | das Wort „ehemaligen“ vor „Landgebiete“ und in der zweiten Zeile | des § 11 auch der Klammersatz „cf. Verordnung vom 11. Dezember 1848“ | gestrichen.
2) Der § 11 erhält folgenden letzten Absatz:
Der Ausdruck „Landgebiet“ im Sinne dieses Paragraphen umfaßt | auch diejenigen Teile des ehemaligen Landgebiets, welche erst auf Grund | der Verordnung vom 11. Dezember 1848^c oder später der Stadt an= | geschlossen sind.
- VIII. Im § 13 wird
- 1) der erste Absatz gestrichen,
 - 2) der erste Satz des dritten Absatzes folgendermaßen gefaßt:
Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen | Bezirke mehrere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken | den Zehnten

^a Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 14, S. 97–134).

^b Dok. 821/1.

^c Dok. 798.

gemeinschaftlich zu entrichten haben, so findet die Ablösung | nur dann statt, wenn entweder der Berechtigte oder die Mehrheit der | Pflichtigen sie beantragt.

- IX. Der § 20 erhält folgenden Zusatz:
An die Stelle des Erbe= und Handfestenamts tritt, sobald das | Grundbuch angelegt ist, das Grundbuchamt.
 - X. Der § 21 erhält folgende Fassung:
Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz | vor dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das pflichtige Grundstück | belegen ist.
 - XI. Der § 22 erhält folgende Fassung:
Für das Verfahren dienen die Vorschriften der Civilprozeßordnung^a | über das Verfahren vor den Amtsgerichten zur Richtschnur, soweit nicht | ein anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen in Ablösungssachen | können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.
 - XII. In den §§ 23, 25, 27, 28, 31, 32, 39 wird das Wort „Kommission“, | in den §§ 6, 33, 38 das Wort „Erbe= und Handfestenamt“ durch „Amtsgericht“, | im § 40 das Wort „des Kommissionsverfahrens“ durch „des Verfahrens“ und | „der Sachführer“ durch „der Rechtsanwälte“ ersetzt.
- [S. 97]
- XIII. Im § 23 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Vorschrift:
Dem Antrage sind die auf die abzulösenden Lasten bezüglichen | Urkunden und, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine | beglaubigte Abschrift derjenigen Eintragungen beizufügen, welche sich | auf die abzulösenden Lasten beziehen.
 - XIV. Der letzte Satz des § 26 erhält folgende Fassung:
Ist der Aufenthalt der Gegenpartei unbekannt, so erfolgt die | öffentliche Ladung durch Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen | des Gerichts bestimmte Blatt.
 - XV. Der zweite Absatz des § 28 erhält folgenden Zusatz:
Gegen das Erkenntnis findet die sofortige Beschwerde statt. Die | Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden | entsprechende Anwendung.
 - XVI. An die Stelle des § 29 tritt folgende Vorschrift:
Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder | anderweitige bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende | Ansprüche bestritten und ist eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht | zu erzielen, so hat das Amtsgericht die Beteiligten auf den Rechtsweg | zu verweisen und bis zur Erledigung der Streitpunkte das Verfahren | auszusetzen.
 - XVII. Im § 32 wird der letzte Satz gestrichen.
 - XVIII. Im § 33 werden die Schlußworte „ohne daß es einer weiteren Ab= | kündigung oder Lassung bedarf“ gestrichen.
Der § 33 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:
Das Amtsgericht hat das Grundbuchamt von Amtswegen um | Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen.
 - XIX. An die Stelle der §§ 34 bis 37 tritt folgende Vorschrift:
Die Erfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Gegenleistung | geschieht, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, durch | Auszahlung der Ablösungssumme an den Berechtigten. Sind jedoch | Handfesten auf das abzulösende Recht gewilligt oder erhellet aus dem | Grundbuch oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzu= | sehen ist, aus den Akten des Erbe= und Handfestenamts, daß das | abzulösende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so ist, | sofern die Handfesten nicht eingeliefert werden oder die Einwilligung | des Dritten in die Auszahlung der Ablösungssumme nicht nachgewiesen | wird, die Hinterlegung der

^a Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

Ablösungssumme bei der Hinterlegungsstelle | anzuordnen. In diesem Falle tritt die im § 33 bezeichnete Rechts= | wirkung mit der Hinterlegung ein.

Ist die Ablösungssumme hinterlegt, so tritt sie in jeder rechtlichen | Beziehung an die Stelle des abgelösten Rechts. Jeder an der Ablösungs= | /S. 98/ summe Berechtigte kann die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens nach den | für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines | Grundstücks geltenden Vorschriften verlangen. Für das Vertheilungs= | verfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches das Ablösungsverfahren | geleitet hat.

XX. Die §§ 41 bis 43 werden aufgehoben; an die Stelle der §§ 42 und 43 | treten folgende Vorschriften:

§ 42.

¹Im Ablösungsverfahren werden an Gerichtsgebühren in der ersten | Instanz der volle Satz und in der Beschwerdeinstanz fünf Zehntel der | nach § 8 des Gerichtskostengesetzes^a für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten | maßgebenden Gebühr jedoch in keinem Falle in der ersten Instanz mehr | als zwanzig, in der Beschwerdeinstanz mehr als zehn Mark erhoben. | ²Die Wertklasse bestimmt sich nach dem Betrage der Ablösungssumme.

Wird das Verfahren durch die Erklärung der Gegenpartei im | ersten Termin erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Zehntel | des vollen Gebührensatzes.

§ 43.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte finden die Vorschriften der | Gebührenordnung für Rechtsanwälte^b in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten | entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheits= | teilungen im Landgebiete vom 21. Mai 1873 (Gesetzbl. S. 69)^c wird | dahin geändert:

I. An die Stelle der §§ 12 und 13 treten folgende Vorschriften:

§ 12.

Rechte, mit denen ein in die Verkoppelung einbezogenes Grundstück | belastet ist, gehen, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 10 und | 11 erlöschen, auf die infolge des Verkoppelungsverfahrens an die | Stelle des belasteten Grundstücks tretende Koppel über.

Sind die in die Verkoppelung einbezogenen Grundstücke desselben | Eigentümers verschieden belastet, so ist in Ermangelung einer ander= | weitigen Uebereinkunft in dem Verkoppelungsplane festzustellen, in welcher | Weise die verschiedenen Belastungen auf die an die Stelle der belasteten | Grundstücke tretenden Koppeln zu verteilen sind, oder, falls der Eigen= | tümer nur eine Koppel erhält, welche Teile dieser Koppel in Ansehung | der Belastungen an die Stelle der belasteten Grundstücke treten.

¹Der Übertragung seines Rechts auf die neue Koppel kann der | Berechtigte nur widersprechen, wenn er nachweist, daß sein Recht durch | /S. 99/ die Übertragung wegen des geringeren Wertes der neuen Koppel ge= | fährdet wird. ²Besteht das Recht des Widersprechenden in einer Hypothek, | einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, so kann der Eigentümer den | Gläubiger befriedigen oder die Rentenschuld ablösen, auch wenn die | Forderung des Gläubigers oder das Ablösungsrecht noch nicht fällig ist. | ³Ein gleiches Recht steht, so lange das Grundbuch noch nicht als an= | gelegt anzusehen ist, dem Eigentümer auch in Ansehung handfesterischer | oder diesen gleichstehender Pfandrechte zu.

^a Vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 22, S. 141 – 165).

^b Vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt, 1879, Nr. 23, S. 176 – 192).

^c Dok. 876.

§ 13.

¹Wird dem Eigentümer eines in die Verkoppelung einbezogenen | Grundstückes zum Zwecke der Ausgleichung eine Geldentschädigung zu= | gebilligt, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten | belastet ist, der Dritte an dem Entschädigungsansprüche dieselben Rechte, | die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung | an dem Erlöse zustehen. ²Die Entschädigung darf an den Eigentümer | erst ausgezahlt werden, wenn die Berechtigten von der Zubilligung be= | nachrichtigt sind und wenn seit der Benachrichtigung ein Monat verstrichen | ist. ³Die Benachrichtigung erfolgt nach Feststellung des Verkoppelungs= | planes durch den Landherrn. ⁴Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich | ist; in diesem Falle wird der Monat von der Feststellung des Ver= | koppelungsplanes (§ 66) an gerechnet.

¹Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung | der Entschädigungssumme an den Eigentümer bei dem Landherrn Wider= | spruch, so ist die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu | hinterlegen. ²Der Eigentümer und jeder Berechtigte kann in diesem | Falle die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Ver= | teilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grund= | stückes geltenden Vorschriften bei dem Amtsgericht beantragen.

II. Der § 24 erhält folgende Fassung:

Zu dem Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf | eine solche und zu der im Verkoppelungsverfahren erfolgenden Abtretung | von Grundstücken oder Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art | bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, | sowie ein Vormund oder Pfleger nicht der Genehmigung des Vormund= | schaftsgerichts oder des Familienrats, ein Nachlaßpfleger nicht der Ge= | nehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Kirche, | einer Stiftung oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht der | Genehmigung einer Behörde.

III. Der erste Absatz des § 25 erhält folgende Fassung:

Bei geteiltem Eigentum nehmen nur die Besitzer eines erblichen | Nutzungsrechts (Meierrechts, Erbzinsrechts) an dem Verfahren teil, | [S. 100] bei Interimswirtschaften der Interimswirt. Werden ländliche Besitzungen, | welche in die Höferolle eingetragen sind, in die Verkoppelung einbezogen, | so ist die Zustimmung des Anerben nicht erforderlich. Etwa aus der | Verkoppelungsmasse gezahlte Gelder werden dem Inhaber der Stelle, | sofern dieser nach dem sonst geltenden Rechte zur Veräußerung der Stelle | der Zustimmung des Anerben bedürfen würde, nur gegen Sicherheits= | leistung ausbezahlt und bleiben Teil der Stelle. In Ermangelung | einer Sicherheitsleistung oder gütlichen Verständigung der Beteiligten | finden die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheits= | leistung geltenden Vorschriften des § 1052 des Bürgerlichen Gesetzbuchs^a | entsprechende Anwendung; die Bestellung des Verwalters erfolgt auf | Ersuchen des Landherrn durch das Amtsgericht.

Im dritten und vierten Absatz des § 25 werden die Worte „Gerechtsame“ | durch die Worte „Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art“ ersetzt.

IV. Im § 27 werden

1) Der erste Absatz wie folgt geändert:

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für | amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem | in jeder Gemeinde, in deren Bezirk zur Verkoppelungsmasse gehörige | Grundstücke belegen sind, durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher | Weise bekannt zu machen.

2) Im zweiten Absatz die Worte „ein Insinuationsdokument“ durch die | Worte „eine Zustellungsbescheinigung“ ersetzt.

^a Vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt, 1896, Nr. 21, S. 195 – 603).

- V. An die Stelle des § 31 tritt folgende Vorschrift:
 Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von | den Schiedsrichtern zu unterschreiben und dem Landherrn einzureichen. | Dieser hat den Beteiligten binnen einer Woche nach erfolgter Einreichung | unter Beobachtung der nach § 27 für Ladungen und Bekanntmachungen | geltenden Vorschriften anzuzeigen, daß der Schiedsspruch eingegangen | sei und von ihnen eingesehen werden könne; Beteiligten, deren Aufenthalt | bekannt ist, muß die Anzeige zugestellt werden.
 Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist binnen der Not= | frist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an | dem die Anzeige zugestellt ist, für Beteiligte, deren Aufenthalt unbekannt | ist, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.
 Im übrigen finden die für das schiedsrichterliche Verfahren geltenden | Vorschriften der §§ 1031, 1032, 1034 bis 1038, 1040, 1041, 1045, | 1046 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
- VI. Im § 38 Absatz 1 Zeile 8 werden die Worte „als Gutsherrn, Pfand= | gläubiger, Servitutberechtigte, Pächter u. s. w.“ ersetzt durch die Worte: | „namentlich Gutsherren oder Pächter, sowie diejenigen, denen ein Pfand= | [S. 101] recht oder ein sonstiges dingliches Recht an den zur Verkoppelungsmasse | gehörigen Grundstücken zusteht.“
 Der zweite Absatz des § 38 erhält folgende Fassung:
 Im Bremischen Staatsgebiete wohnhafte Beteiligte, für welche eine | Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld im Grundbuch ein= | getragen ist, sind besonders zu laden. Das Gleiche gilt, so lange das | Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, von den im Bremischen | Staatsgebiete wohnhaften Handfesten-gläubigern, für welche die Hand= | feste in den Büchern des Erbe= und Handfesten-amts eingetragen ist.
- VII. Der § 62 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:
 Spätere Anträge und Einwendungen sind nur bis zur Bekannt= | machung der neuen Koppeln (§ 66) und nur dann zulässig, wenn Um= | stände glaubhaft gemacht werden, welche die Versäumung der Frist | entschuldbar erscheinen lassen.
- VIII. Der § 63 wird aufgehoben.
- IX. An die Stelle der §§ 68 und 69 treten folgende Vorschriften:
- § 68.
- ¹Mit einem von dem Landherrn im Verkoppelungsrezeß zu be= | stimmenden Zeitpunkt geht das Eigentum an den zugewiesenen Grund= | stücken nebst den damit in Verbindung stehenden Rechten und Lasten | in Gemäßheit des festgestellten Verkoppelungsplans auf die Beteiligten | über. ²Mit demselben Zeitpunkt treten in Gemäßheit der Bestimmungen | des Verkoppelungsplans die zugewiesenen Grundstücke in allen rechtlichen | Beziehungen an die Stelle der in die Verkoppelungsmasse einbezogenen | Grundstücke oder Berechtigungen (§ 2).
- § 69.
- ¹Der Verkoppelungsrezeß nebst der Karte, dem Meßregister und | dem Verkoppelungsplan wird von dem Landherrn spätestens innerhalb | vierzehn Tage nach der endgültigen Feststellung des Rezesses (§ 67) | dem Grundbuchamt und abschriftlich dem Katasteramt eingereicht. ²Das | Katasteramt berichtigt darnach das Flurbuch und die Katasterkarte und | teilt einen Auszug aus beiden dem Grundbuchamt mit, welches die | eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen hat. ³Auf | Eintragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden | betroffen werden, finden die §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung^a keine | Anwendung. ⁴Das Grundbuchamt hat den Hypotheken=, Grundschuld= | oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten einzufordern, um nach den | [S. 102] Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuch= | ordnung zu verfahren.

^a Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 15, S. 139 – 157).

1So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, | finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, | daß an die Stelle des Grundbuchamts das Erbe= und Handfestenam | tritt. 2Das Erbe= und Handfestenam | hat die erforderlichen Eintragungen, | Umschreibungen und Berichtigungen in seinen Registern und Akten, sowie | in den Handfesten, welche zu diesem Zweck von den Inhabern einzuliefern | sind, in Gemäßheit des Verkoppelungsrecesses vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramt, Grundbuchamt oder Erbe= und | Handfestenam | vorzunehmende Eintragungen, Umschreibungen und Be= | richtigungen geschehen kostenfrei.

X. Der § 74 erhält folgende Fassung:

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder mit dem | Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Gutsherrn | oder des Dritten zu der Teilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mit einer Hypothek, Grund= | schuld oder Rentenschuld belastet, so kann die Teilung erst erfolgen, | nachdem die Hypothek, Grundschild oder Rentenschuld im Grundbuch | gelöscht ist.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, | müssen sämtliche auf die Gemeinheit gewilligten Handfesten und die | ihnen gesetzlich gleichstehenden Hypotheken kassirt sein, bevor die Teilung | der Gemeinheit erfolgen kann.

XI. Der § 77 erhält folgende Fassung:

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbzins= | pflichtig, oder ist sie mit einer Hypothek, Grundschild oder Rentenschuld, | mit einem Handfestenrecht oder einem sonstigen Pfandrecht belastet, so | treten die der Stelle zugewiesenen Teile der ehemaligen Gemeinheit | für das Gutsherrnrecht oder ähnliche Verhältnisse des geteilten Eigentums | sowie für die Belastungen kraft Gesetzes an die Stelle der bisherigen | Nutzungsrechte.

Artikel 3.

Das Gesetz, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom | 13. Mai 1877 (Gesetzbl. S. 39) wird dahin geändert:^a

... [S. 103] ...

Artikel 4.

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom | 16. April 1882 (Gesetzbl. S. 45)^b wird dahin geändert:

- I. An die Stelle des dritten und vierten Absatzes des § 12 treten folgende | Vorschriften:
Der Betrag des Schadens, den die im ersten Absatz bezeichneten | dinglich Berechtigten und die Pächter durch die Enteignung erleiden | ist, soweit er nicht in der nach § 9 für das enteignete Grundstück be= | stimmten Entschädigung oder in der daran zu gewährenden Nutzung | inbegriffen ist, besonders zu ersetzen. Dasselbe gilt, unbeschadet der | Übergangsvorschrift im folgenden Absatz, auch für die Mieter.
Bestimmt sich das Mietverhältnis nach bremischem Recht (Art. 171 | des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch^c) so ist die dem | Mieter gebührende Entschädigung außer der Eigentumsentschädigung | zu zahlen. Sie besteht in dem vollen Betrage des Mietzinses für die | Zeit von dem letzten der Einleitung des Enteignungsverfahrens (§ 18) | vorhergehenden Fälligkeitstage bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das | Mietverhältnis nach den Bestimmungen des Vertrages bei sofortiger | Ausübung des etwaigen Kündigungsrechts abgelaufen wäre, soll aber in | keinem Falle den Betrag des Mietzinses für ein Jahr übersteigen.

^a Auf den Abdruck wurde hier verzichtet.

^b Dok. 896.

^c Vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt, 1896, Nr. 21, S. 604 – 650).

II. An die Stelle der §§ 18 bis 30 treten folgende Vorschriften:

§ 18.

¹Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigentum, so hat | der Unternehmer den Antrag ans Feststellung der Entschädigung schrift= | lich bei dem Amtsgerichte einzureichen. ²Der Antrag soll das zu ent= | eignende Grundstück, den Eigentümer, den Unternehmer, die Lieferungs= | zeit, die angebotene Entschädigungssumme, sowie, wenn nur eine Belastung | in Frage steht, deren Art und Umfang genau bezeichnen.

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte an dem Grundstück | ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch, und ein das abzutretende | Grundstück und dessen nächste Umgebung genau bezeichnender, von dem | Katasteramt anzufertigender Riß, sowie der Nachweis der Gesetzmäßigkeit | der Enteignung beizufügen.

¹Das Grundbuchamt hat von Amtswegen bei Erteilung des | Auszugs aus dem Grundbuch einen Vermerk über das eingeleitete Ent= | [S. 104] eignungsverfahren in das Grundbuch einzutragen und das Amtsgericht | während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grund= | stück eintretenden Rechtsänderung zu benachrichtigen. ²Der Enteignungs= | vermerk ist nach vollzogener Enteignung (§ 44) oder auf besonderes | Ersuchen des Amtsgerichts zu löschen.

§ 19.

Zur Zahlung der angebotenen Entschädigungssumme ist der Unter= | nehmer auch dann verpflichtet, wenn das zur Ausmittlung des Werts | eintretende Verfahren ein ihm günstigeres Ergebnis haben sollte.

§ 20.

Der Entscheidung des Amtsgerichts muß ein Vergleichsversuch in | betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse und der von dem Unter= | nehmer zu zahlenden Entschädigungssumme vorhergehen.

¹Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht einen Termin anzusetzen | und dazu den Unternehmer, den Eigentümer und diejenigen Neben= | berechtigten vorzuladen, für welche ein Recht an dem Grundstück in das | Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, oder von | denen das Amtsgericht auf andere Weise Kenntnis erhalten hat. ²Die | Ladungen mit Ausnahme der Ladung des Unternehmers und des Eigen= | tümers erfolgen unter der Verwarnung, daß ein zwischen dem Unter= | nehmer, dem Eigentümer und den erschienenen Beteiligten abgeschlossener | Vergleich den ausbleibenden Geladenen gegenüber dieselbe Rechtswirkung | haben werde, als wenn sie dem Vergleich zugestimmt hätten.

¹Unter derselben Verwarnung sind die dem Amtsgericht unbekannten | Beteiligten, namentlich diejenigen, welche ein Eigentums= oder ein | sonstiges Recht an dem Grundstück geltend machen, oder als Pächter | oder Mieter Entschädigungsansprüche erheben wollen, durch dreimalige | in achttägigen Zwischenräumen erfolgende Einrückung in das für die | Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich zu laden. | ²Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten sind in der öffentlichen Ladung | gleichzeitig aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens im Vergleichstermin bei | Strafe des Verlustes dem Amtsgerichte anzumelden. ³Zwischen dem | Tage der ersten Bekanntmachung und dem Vergleichstermin muß ein | Zeitraum von wenigstens drei Wochen liegen.

§ 21.

¹Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Ladung der | unbekannten Beteiligten anordnenden Verfügung den Eigentümer auf= | zufordern, die ihm bekannten Nebenberechtigten binnen einer Frist von | einer Woche dem Gerichte namhaft zu machen. ²Kommt der Eigen= | [S. 105] tümer dieser Aufforderung nicht nach, so ist er den Nebenberechtigten | für allen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten verlieren durch Unter= | lassung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Rechte alle Entschädigungs= | ansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer wie | gegen den Eigentümer.

§ 22.

'Hat ein Dritter Eigentumsansprüche an dem abzutretenden Grund= | stück geltend gemacht und ist der Vergleichsversuch mißlungen so ist | der Streit im ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht aus= | zufechten. *Ergiebt sich, daß der Dritte Eigentümer ist, so ist der | Vergleichsversuch und die Ladung der Beteiligten nach den Vorschriften | der §§ 18 bis 20 zu wiederholen.

§ 23.

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolg= | los geblieben ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über | die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung, zu welchem alle | dem Amtsgericht bekannten Beteiligten zu laden sind, auch wenn sie in | dem Vergleichstermin nicht erschienen waren.

III. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis | und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

IV. 1) Die §§ 36 und 37 werden umgestellt.

2) Der jetzige § 36 (künftig § 37) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt auf Betreiben der Parteien | in Gemäßheit der §§ 166 ff. der Civilprozeßordnung.

V. Der erste Absatz des § 38 wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Dem Unternehmer und den Beteiligten steht das Recht zu, die | Entscheidung des Amtsgerichts im Wege der Klage anzufechten. Die | Anfechtungsfrist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist im Sinne | der Civilprozeßordnung und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Beklagte kann sich der Anfechtung durch Erhebung einer Wider= | klage anschließen, selbst wenn er auf die Anfechtung verzichtet hat oder | wenn die Anfechtungsfrist verstrichen ist.

VI. An die Stelle der §§ 40 bis 46 treten folgende Vorschriften:

§ 40.

Die rechtskräftig festgesetzte oder im Vergleichsverfahren vereinbarte | Entschädigungssumme ist, soweit sie den Wert des Grundstücks darstellt, | [S. 106] von dem Unternehmer bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, im übrigen | den Nebenberechtigten, die außerhalb des Wertes des Grundstücks | Entschädigung erhalten, auszuzahlen.

Sobald dies geschehen ist, wird auf Antrag des Unternehmers | von dem Amtsgericht die Enteignung ausgesprochen. (Enteignungsbeschluß.)

Zur Erwirkung des Enteignungsbeschlusses bedarf es der Hinter= | legung der Entschädigungssumme nicht, wenn durch öffentliche oder | öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß der Eigentümer | und sämtliche Nebenberechtigte, welche aus dem Werte des Grundstücks | ihre Entschädigung erhalten, wegen ihrer Ansprüche befriedigt sind.

§ 41.

In dem Enteignungsbeschlusse ist das Grundstück, der Unternehmer | und die festgestellte Entschädigungssumme zu bezeichnen.

'Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer und dem Eigen= | tümer zuzustellen. *Der Enteignungsbeschluß schließt, wenn nichts | anderes bestimmt ist, die Einweisung in den Besitz ein.

§ 42.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den bisherigen | Eigentümer treten folgende Wirkungen ein:

- 1) Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unter= | nehmer über;
- 2) Das enteignete Grundstück wird von allen darauf haftenden privat= | rechtlichen Beschränkungen und Belastungen befreit, soweit sie nicht | von dem Unternehmer übernommen werden.

§ 43.

¹Ist die Entschädigungssumme nach Maßgabe des § 40 hinterlegt, | so erwirbt der bisherige Eigentümer und jeder an dem enteigneten | Grundstück Berechtigte, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen | Eigentümer zugestellt ist, an der Entschädigungssumme dieselben Rechte, | die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung | an dem Erlöse zustehen. ²Der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte | kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die | Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden | Vorschriften beantragen. ³An die Stelle der Beschlagnahme tritt der | Zeitpunkt, in welchem der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigen= | tümer zugestellt ist. ⁴Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht | zuständig, welches den Enteignungsbeschluß erlassen hat.

[S. 107]

§ 44.

¹Das Amtsgericht hat, sobald der Enteignungsbeschluß dem bis= | herigen Eigentümer zugestellt ist, von Amtswegen das Grundbuchamt | um die Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen. ²Handelt es sich um | die Übertragung des Eigentums an einen Unternehmer, dessen Grund= | stücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so darf die | Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Unternehmers nur | mit dessen Zustimmung erfolgen.

¹Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld | ein Brief erteilt oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung | auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, | das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, | so ist zu einer Löschung nach Maßgabe der §§ 42, 43 die Vorlegung des | Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. ²Wird der Brief vorgelegt, | so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen; ist das Recht | nur zum Teil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. | ³Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn von | den Berechtigten einzufordern.

§ 45.

¹In dringlichen Fällen kann der Enteignungsbeschluß schon nach | Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich nicht zu | Stande gekommen ist, erlassen werden, sobald die von dem Amtsgericht | festzusetzende mutmaßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich | wegen einer etwaigen höheren Entschädigung durch Hinterlegung eines | von dem Amtsgericht zu bestimmenden Betrages Sicherheit geleistet ist. | ²Gegen die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche die mutmaßliche | Entschädigungssumme und der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheit | bestimmt wird, steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur hin= | sichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit die sofortige Beschwerde | an das Landgericht zu, welches die Höhe der Sicherheit endgültig | bestimmt. ³Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unter= | nehmers auf Erlaß des Enteignungsbeschlusses abgelehnt wird, steht | dem Unternehmer die sofortige Beschwerde zu. ⁴Auf Antrag eines | Beteiligten ist vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses der Zustand des | zu enteignenden Grundstücks genau festzustellen.

¹Rücksichtlich desjenigen Betrages, zu dessen Entrichtung sich der | Unternehmer unbedingt verpflichtet hat (§ 19), ist nach den Vorschriften | des § 43 Satz 2 und 3 zu verfahren. ²Wird einem Entschädigungs= | berechtigten später noch eine weitere Entschädigung zuerkannt, so hat | [S. 108] der Unternehmer auf den Mehrbetrag vom Tage des Enteignungs= | beschlusses an gerechnet einen jährlichen Zinszuschlag von vier vom | Hundert zu vergüten.

§ 46.

Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des | Grundeigentums oder in der Entziehung oder Beschränkung eines anderen | Rechts an einem Grundstück, so finden die vorstehenden Bestimmungen | über das Enteignungsverfahren entsprechende Anwendung.

Die Beschränkung des Grundeigentums oder eines anderen Rechts | an dem Grundstück wirkt auch gegenüber allen anderen an dem | Grundstück bestehenden Rechten.

VII. Der § 47 erhält folgende Fassung:

Sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht | einschließlich der Kosten des Verteilungsverfahrens hat der Unternehmer | zu tragen. Jedoch kann das Gericht die von einem Entschädigungs= | berechtigten verschuldeten Kosten diesem zur Last legen.

Hatte der Entschädigungsberechtigte einen Rechtsanwalt mit seiner | Vertretung in dem Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt, so sind | die Auslagen des Rechtsanwalts und, sofern die von dem Unternehmer | angebotene Entschädigung hinter der rechtskräftig oder durch Vergleich | festgesetzten Entschädigungssumme zurückbleibt, auch die Gebühren unter | entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von | dem Unternehmer zu erstatten. Für die Berechnung des Gebührensatzes | ist der Betrag maßgebend, um den die zu zahlende Entschädigungs= | summe die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung übersteigt. | Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet ent= | sprechende Anwendung.

Wenn der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im | ordentlichen Verfahren anfecht, fallen ihm unbedingt die Kosten der | ersten Instanz zur Last. Wenn aber auch der Eigentümer oder der= |jenige, gegen den sich das Enteignungsverfahren richtet, die Ent= | scheidung des Amtsgerichts, sei es durch Klage oder durch Widerklage, | angefochten hat, so ist über die Kosten des Rechtsstreits nach den Vor= | schriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Artikel 5.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes | im Landgebiete, vom 14. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 79 ff.)^a wird dahin geändert:

I. Der erste und zweite Absatz des § 7 erhalten folgende Fassung:

Die Eintragung einer Besetzung in die Höferolle und ihre Löschung | erfolgen auf Antrag.

[S. 109]

Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer berechtigt, der über | die Besetzung letztwillig verfügen kann. Im Falle des geteilten Eigentums | ist der Untereigentümer, im Falle einer Gütergemeinschaft, deren erb= | rechtliche Wirkungen sich nach Bremischem Recht bestimmen, sowohl | während der Ehe wie nach dem Tode der Frau der Ehemann, während | des Beisitzes, sowie im Falle des § 21a der Anerbe zur Stellung des | Antrags berechtigt. Gehört die Besetzung zum Gesamtgut einer all= | gemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so steht das Antrags= | recht, wenn die Besetzung von der Frau in die Gütergemeinschaft | eingebracht oder während der ehelichen oder der fortgesetzten Güter= | gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf | ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung von ihr | erworben ist, der Frau, in allen anderen Fällen, sowie im Falle der | Errungenschaftsgemeinschaft dem Manne zu.

II. Hinter den § 11 wird als § 11a folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 11a.

Das Recht des Eigentümers, über den Hof von Todeswegen zu | verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

III. An die Stelle des § 12 treten folgende Vorschriften:

§ 12.

Gehört ein Hof zu einem Nachlaß, und wird der Erblasser von | mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der | Erbschaft nur einem Erben (dem Anerben) zu.

^a Dok. 902.

Das Anerbenrecht gilt unbeschadet der Vorschrift der §§ 19 bis 20b | nur für die Abkömmlinge des Erblassers; es besteht auch dem über= | lebenden Ehegatten des Erblassers gegenüber.

Das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe | des Erblassers wird. ¹Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit | der Annahme der Erbschaft. ²Es steht ihm aber frei, ohne die Erb= | schaft auszuschlagen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. ³Auf den Verzicht | finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften | der §§ 1943 bis 1950, 1952 bis 1957 B.G.B. entsprechende An= | wendung. ⁴Im Falle des Beisitzes (§ 18) beginnt die Frist für den | Verzicht auf das Anerbenrecht nicht vor Beendigung des Beisitzes. | ⁵Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, | so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des | Vormundschaftsgerichts erforderlich.

[S. 110]

§ 12a.

Verzichtet der zunächst berufene Anerbe auf das Anerbenrecht oder | schlägt er die Erbschaft aus, so geht das Anerbenrecht auf den Nächst= | berechtigten nach der im § 13 bestimmten Reihenfolge über.

Das Gleiche gilt, wenn der zunächst berufene Anerbe beim Tode | des Erblassers sich in einem Zustande befindet, der den Antrag auf | seine Entmündigung begründen würde, oder wenn beim Tode des Erb= | lassers nach der Vorschrift des § 1910 B.G.B. für seine Person | und sein Vermögen eine Pflegschaft besteht.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust des Erbrechts | nicht zur Folge.

IV. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Antragsberechtigten | zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls der Antragsberechtigte | (§ 7 Abs. 2) nicht durch Verfügung von Todeswegen oder in einer | öffentlich beglaubigten Urkunde etwas anderes bestimmt hat, nach | folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder und deren Abkömmlinge gehen Adoptivkindern | und deren Abkömmlingen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen, | auf andere Weise legitimierte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Abkömmlinge | beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen | von Söhnen die ältere Tochter und deren Abkömmlinge beiderlei | Geschlechts.

Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung | zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

Wenn ein Hof oder eine später in die Höferolle eingetragene | Besitzung von einer Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht | worden ist, so gehen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge der Ehegatten | den Abkömmlingen aus anderen Ehen vor. Das Gleiche gilt, wenn | die Ehefrau den Hof oder die Besitzung während der Gütergemeinschaft | durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges | Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. Diese | Vorschrift kann von dem Antragsberechtigten nur mit schriftlich er= | klärter Zustimmung des anderen Ehegatten abgeändert werden.

V. Der dritte Absatz des § 15 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Hat der Anerbe durch Zuwendungen, welche von ihm nach den | allgemeinen Vorschriften zur Ausgleichung zu bringen sind, mehr er= | [S. 111] halten, als ihm bei der Auseinandersetzung mit den Miterben außer | dem Voraus zukommen würde, so verringert sich der Voraus um einen | entsprechenden Betrag. Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung unter | den Miterben einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte.

VI. Die §§ 18 bis 23 werden aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende | Vorschriften:
§ 18.

Wird eine Ehe, deren Güterstand sich in seinen erbrechtlichen | Wirkungen nach dem Bremischen Recht der Gütergemeinschaft bestimmt, | durch den Tod des Mannes aufgelöst, so tritt in Ansehung eines zu | dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Hofes als Anerbe ein, | wer nach den Vorschriften der §§ 12 bis 13 als solcher berufen wäre, | wenn der Hof zum Nachlaß des Ehemanns gehörte.

§ 18a.

¹Ein mit seiner verwitweten Mutter nach Bremischem Rechte im | Beisitz lebender Anerbe (§ 18) hat nur das Recht, nach Beendigung des | Beisitzes den Hof nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen. | ²Dieses Recht vererbt sich nach denselben Grundsätzen, wie das Eigentums= | recht an einem Hofe. ³Die Löschung in der Höferolle kann während des | Beisitzes nur von dem Anerben beantragt werden; die Löschung bewirkt, | daß auf die weitere Vererbung des dem Anerben zustehenden Rechtes | die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden. ⁴Der Anerbe | kann nach erfolgter Löschung auch die Wiedereintragung der Besetzung | beantragen. ⁵Während des Beisitzes gehört der Hof zur Beisitzmasse; die Witwe | bedarf jedoch zur Veräußerung oder Belastung des Hofes im ganzen | oder einzelner Teile der Zustimmung des Anerben. ⁶Die Zustimmung | ist nur wirksam, wenn sie durch eine öffentliche oder öffentlich beglau= | bigte Urkunde nachgewiesen oder vor dem Grundbuchamte oder, so lange | das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vor dem Erbe= | und Handfestenamte zu Protokoll erklärt wird. ⁷Steht der Anerbe unter | elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Veräußerung | oder Belastung des Hofes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts | erforderlich.

Der Anerbe, oder wer durch Erbgang an seine Stelle tritt, er= | wirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erst mit dem Zeitpunkte, | in welchem der Beisitz endigt, wenn ihm der Hof nicht schon vorher | nach der Vorschrift des § 22 von der Witwe übergeben wird.

[S. 112]

§ 19.

¹Wenn zum Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten auf= | gelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft, | oder wenn zu dem Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Güter= | gemeinschaft ein Hof gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, wenn | ihm nach § 7 Abs. 2 das Antragsrecht zusteht oder wenn ihm von | dem verstorbenen Ehegatten nach dem allgemeinen Recht die Befugnis, | den Hof zu übernehmen, durch letztwillige Verfügung eingeräumt ist, als | Anerbe ein. ²In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Hofes | nebst Zubehör mit Beendigung der Auseinandersetzung und wenn er | vorher in öffentlich beglaubigter Form dem Amtsgerichte angezeigt hat, | daß er von seinem Übernahmeherechte Gebrauch mache, mit dem Zeit= | punkt, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgerichte eingeht.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn bei | Beendigung der Gütergemeinschaft in seiner Person die Gründe vorhanden | sind, durch die nach der Vorschrift des § 12a Abs. 2 ein Anerbe von | dem Anerbenrechte ausgeschlossen wird oder wenn ihm nach § 1502 | Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Übernahmeherechte nicht zusteht.

§ 20.

Ist der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 19 zur Über= | nahme des zum Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen | Hofes nicht berechtigt oder macht er von seinem Rechte keinen Gebrauch, | oder wird eine fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des über= | lebenden Ehegatten aufgelöst, so treten die bei der Auseinandersetzung | in Ansehung des Gesamtguts beteiligten Abkömmlinge nach Maßgabe | der §§ 12 bis 13 als Anerben ein; im Falle des § 12a

Absatz 2 | ist jedoch statt des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, | in welchem die Gütergemeinschaft endigte.

¹Mit dem gleichen Zeitpunkt erwirbt der Anerbe das Eigentum | des Hofes nebst Zubehör. ²Ist jedoch ein zur Übernahme des Hofes | berechtigter Ehegatte vorhanden und macht dieser von seinem Rechte keinen | Gebrauch, so erwirbt der Anerbe das Eigentum erst mit Beendigung | der Auseinandersetzung, falls aber der Ehegatte vorher den Verzicht auf | die Übernahme des Hofes dem Amtsgericht in öffentlich beglaubigter | Form anzeigt, mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige bei dem | Amtsgericht eingeht.

§ 20a.

In den Fällen der §§ 19 und 20 erfolgt die Teilung des Ge= | samtguts unter die Beteiligten einschließlich des Anerben nach dem | allgemeinen Rechte; jedoch finden die für die Erbteilung geltenden Vor= | [S. 113] schriften der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, | daß der als Anerbe berufene Ehegatte keinen Voraus erhält.

§ 20b.

¹Zur Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben (§ 14 | der Erbe= und Handfestenordnung*) sowie zur Eintragung des Anerben | als Eigentümer im Grundbuch ist in den Fällen des § 12 Abs. 4, | Satz 1 und der §§ 19 und 20 die Zustimmung der übrigen an der | Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich. ²Vor der Umschreibung in | den Büchern des Erbe= und Handfestenamts oder vor der Eintragung | im Grundbuch ist der Hof der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger | des Anerben nicht unterworfen.

Auf das Recht der Gläubiger des Anerben, zum Zweck der Zwangsvoll= | streckung die Umschreibung des Hofes auf den Anerben zu erwirken, findet | die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 21.

¹Der Pflichtteil des Anerben und seiner Miterben aus dem Gesamt= | nachlasse des Hofeseigentümers bestimmt sich ohne Rücksicht auf die | §§ 14 bis 17 nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. ²Wenn | jedoch der hiernach für die Miterben des Anerben berechnete Pflichtteil | größer ist als der Wert des gesetzlichen Erbteils, der ihnen nach Maß= | gabe der §§ 14 bis 17 von dem Gesamtnachlaß gebühren würde, so | beschränkt sich ihr Pflichtteil auf den geringeren Wert.

Verfügungen des Hofeseigentümers, durch welche die Fälligkeit der | Erbteile der Miterben des Anerben bis zur Volljährigkeit der Miterben | unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeit= | punkt angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu | unterhalten, hinausgeschoben wird, sind nicht als Beschränkung oder | Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Diese Vorschriften finden, falls der Hof zum Gesamtgut einer | fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörte, auf die Ansprüche der anteils= | berechtigten Abkömmlinge entsprechende Anwendung.

§ 21a.

Eine Verfügung des Hofeseigentümers, durch welche dieser seinem | Ehegatten bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr des Anerben, wenn | aber die Frau die Bedachte ist, spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer | etwaigen Wiederverheiratung das Recht beilegt, den Hof nebst Zubehör | nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu | nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und seine Miterben, | letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und | [S. 114] für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, begründet für den An= | erben und seine Miterben, falls sie Abkömmlinge des überlebenden | Ehegatten sind, keinen Pflichtteilsanspruch und gilt nicht als Beschränkung | ihres Pflichtteils.

^a Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

§ 22.

¹Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof | übergeben wird (Altenteils= und Gutsübergabeverträge), bedürfen der | notariellen Beurkundung.

²Die Vorschrift des § 313 Satz 2 B.G.B. | findet Anwendung.

¹So lange das Grundbuch für den Hof noch nicht als angelegt | anzusehen ist, sind solche Verträge im Original oder in beglaubigter | Abschrift nebst einer Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob | minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden sind, dem Erbe= | und Handfestenamte mit dem Antrage auf Umschreibung des Hofes auf | den Namen des Anerben einzureichen. ²Der Anerbe erwirbt das Eigentum | an dem Hofe nebst Zubehör nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das | Erbe= und Handfestenamt die Umschreibung des Hofes auf den Namen des | Anerben anordnet. ³Sind minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers | vorhanden, so hat das Erbe= und Handfestenamt dem Vormundschafts= | gerichte davon Anzeige zu machen.

¹Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist der Über= | gabevertrag und die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung dem Vor= | mundschaftsgerichte einzureichen. ²Das Vormundschaftsgericht hat die | Befolgung dieser Vorschrift auf dem Übergabevertrage zu bescheinigen. | ³Die Übertragung des Eigentums an dem Hofe erfolgt nach dem allgemeinen | Rechte. ⁴Das Grundbuchamt soll jedoch die Eintragung des Eigentums= | wechsels nur vornehmen, wenn ihm der mit der Bescheinigung des Vor= | mundschaftsgerichts versehene Übergabevertrag vorgelegt wird.

¹Sobald der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erworben | hat, können seine Miterben, sofern in dem Übergabevertrage nichts anderes | vereinbart ist, von dem Anerben verlangen, daß ihnen die nach den | Vorschriften der §§ 14 bis 17 zu ermittelnden Abfindungen ausbezahlt | werden. ²Für die Ermittlung des Hofeswertes ist der Zeitpunkt des Eigen= | tumsübergangs maßgebend. ³Der Veräußerer ist berechtigt, gemäß der | Vorschrift des § 21 Abs. 2 die Fälligkeit der Abfindungen hinauszuschieben.

§ 23.

Gehören zu einem Nachlasse oder zu dem Gesamtgute einer auf= | gelösten Gütergemeinschaft mehrere Höfe, so finden die Bestimmungen | dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem | folgenden ein anderes ergibt.

[S. 115]

¹Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des | § 19 in betreff sämtlicher Höfe als Anerbe ein; im übrigen ist der | zum Anerben Berufene Anerbe in betreff sämtlicher Höfe, wenn sie bei | Eintritt des Anerbenrechts von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet | werden. ²In anderen Fällen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner | Berufung zum Anerben je einen Hof wählen. ³Sind mehr Höfe als Be= | rechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt. Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt | ist, und die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 14 vom Hofeswert | abzusetzenden Nachlaß= oder Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auf die | einzelnen Höfe nach dem Verhältnis ihres schuldenfreien Hofeswertes | zu verteilen, der schuldenfreie Hofeswert ist dabei ohne Berücksichtigung | der auf alle Höfe zu verteilenden Verbindlichkeiten zu ermitteln.

- VII. Der § 26 des Gesetzes wird aufgehoben. An seine Stelle tritt als Schluß= | bestimmung folgende Vorschrift:

Das Nachlaßgericht hat dem Anerben auf Antrag einen Erbschein | über sein Erbrecht an dem Hof nebst Zubehör zu erteilen. Die Vor= | schriften der §§ 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden | entsprechende Anwendung.

Der Erbschein über das Erbrecht in das Hofesvermögen und der | Erbschein über das Erbrecht an dem sonstigen Nachlaß können auf | Antrag in einer Urkunde vereinigt werden.

Solange der Hof zu einer Beisitzmasse gehört, kann der Anerbe | nur einen dem § 18a entsprechenden Erbschein verlangen.

Artikel 6.

Der § 21 und der zweite Satz des § 39 des Gesetzes, betreffend | die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894 (Gesetzbl. | S. 69)^a, werden aufgehoben.

Artikel 7.

Das Gesetz, betreffend die Gesindeordnung, vom 22. Juni 1894 | (Gesetzbl. S. 189), wird dahin geändert:

... [S. 118]

Artikel 8.

Das Gesetz, betreffend die Erbschafts= und Schenkungs= | abgabe, vom 13. Dezember 1895 (Gesetzbl. S. 255), wird dahin geändert:

... [S. 121] ...

Artikel 9.

Das Gesetz, betreffend die Grund=, Gebäude= und Erleuchtungs= | steuer, vom 19. Januar 1896 (Gesetzbl. S. 13) wird dahin geändert:

... [S. 122] ...

Artikel 10.

Das Gesetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von | Grundstücken und von Versteigerungen, vom 31. März 1896 — Gesetzbl. | S. 62 — wird dahin geändert:^b

... [S. 123] ...

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Artikel 12.

Die im Art. 4 dieses Gesetzes unter Nr. II. und VI. abgeänderten Vor= | schriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882 | bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für das unter Enteignung ge= | stellte Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

[S. 124]

Artikel 13.

Der Senat wird ermächtigt, die Texte:

- 1) der Ablösungsordnung vom 10. Februar 1850,
- 2) des Gesetzes, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen | im Landgebiete, vom 21. Mai 1873,
- 3) des Gesetzes, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877,
- 4) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April | 1882,
- 5) des Gesetzes, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen, vom | 28. Dezember 1887^c,
- 6) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im | Landgebiete, vom 14. Mai 1890, unter der Bezeichnung „Gesetz, be= | treffend das Höferecht im Landgebiete“, und unter Weglassung der | §§ 1 bis 4, 27 und 28,
- 7) des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892^d,
- 8) des Gesetzes, betreffend die Gesindeordnung vom 22. Juni 1894,
- 9) des Gesetzes, betreffend die Erbschafts= und Schenkungsabgabe, vom | 13. Dezember 1895,
- 10) des Gesetzes, betreffend die Grund=, Gebäude= und Erleuchtungssteuer, | vom 19. Januar 1896,
- 11) des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grund= | stücken und von Versteigerungen, vom 31. März 1896,

^a Dok. 912.

^b Auf den Abdruck des Wortlauts der Artt. 7 bis 10 wurde hier verzichtet.

^c Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1887, Nr. 24, S. 185 f.

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1892, Nr. 13, S. 85 – 89.

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung unter fortlaufender Nummern= | folge der Paragraphen, unter Vornahme der etwa erforderlichen redaktionellen | Änderungen, unter Berichtigung der Verweisungen sowie unter Weglassung solcher | Bestimmungen, welche als Übergangsvorschriften ihre Bedeutung verloren haben, | durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.^a

Bei der Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armen= | pflege, vom 1. April 1892, ist am Schluß eine dem § 6 des Gesetzes vom | 28. Dezember 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1892 (Gesetzbl. | S. 247)^b entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Bekanntmachung des Gesetzes über die Enteignung von Grund= | eigentum sind diejenigen Bestimmungen, welche nur bis zur Anlegung des Grund= | buchs gelten, am Schlusse abzudrucken unter der Überschrift „Übergangsvorschriften“ | und mit den Eingangsworten:

„So lange für das von der Enteignung betroffene Grundstück das Grund= | buch noch nicht als angelegt anzusehen ist, gelten u. s. w.“

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 18. Juli 1899.

[917] Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. September 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2751.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 21 vom 30. September) 1899, S. 185 (gedruckt).

[S. 185]

XXXVII. Gesetz, betreffend die Versetzung von Richtern in den Ruhestand | und die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Stellen in Anlaß | der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vom 30. September 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Mitglieder des Richterkollegiums, welche zwanzig Jahre ihr Amt bekleidet und | das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren vor dem 1. Oktober d. J. zu | stellenden Antrag zum 1. Januar 1900 in den Ruhestand zu versetzen und erhalten | für die ersten drei Jahre ihres Ruhestandes ein ihrem letzten Gehalt gleiches, sowie | für die fernere Zeit dasjenige Ruhegehalt, welches sie hätten beanspruchen können, | wenn sie am 1. Januar 1900 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wären.

^a Die Neubekanntmachungen der oben unter den Nrn. 1, 2, 4 und 6 aufgeführten Gesetze finden sich abgedruckt als **Dok. 918/1**, **Dok. 918/3**, **Dok. 918/4** bzw. als **Dok. 918/2**. Die Neufassungen der übrigen Texte sind veröffentlicht durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 379 – 382 für Nr. 3, S. 373 f. für Nr. 5, S. 374 – 379 für Nr. 7, S. 382 – 399 für Nr. 8, S. 399 – 410 für Nr. 9, S. 411 – 416 für Nr. 10, S. 416 – 422 für Nr. 11).

^b Gesetz, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 28. Dezember 1887, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen, vom 25. November 1892 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1892, Nr. 42, S. 247 f.).

§ 2.

Die Wahlen zur Besetzung der durch Versetzungen in den Ruhestand gemäß | § 1 frei werdenden Stellen können stattfinden, sobald der Senat die Versetzungen | in den Ruhestand beschossen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt | gemacht am 30. September 1899.

[918] Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 23. Dezember 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2534.] [2653.] [2719.] [2726.] [2752.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 23. Dezember) 1899, S. 313 – 422 (gedruckt).

[S. 313]

LIX. Bekanntmachung der Texte verschiedener Bremischer Gesetze in | der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.
Vom 23. Dezember 1899.

Auf Grund des Artikel 13 des Gesetzes, betreffend die durch die Einführung | des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen | verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899^a, werden die Texte der unten | folgenden Gesetze:

- 1) der Ablösungsordnung,
- 2) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im | Landgebiete, unter Weglassung der §§ 1 bis 4, 27 und 28, | unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend das Höferecht im Land= | gebiete“,
- 3) des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Land= | gebiete betreffend,
- 4) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum,
- 5) des Gesetzes, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen,
- 6) des Gesetzes, betreffend die stadtbremische Armenpflege,
- 7) des Gesetzes, betreffend Lagerscheine und Warrants,
- 8) des Gesetzes, betreffend die Gesindeordnung,
- 9) des Gesetzes, betreffend die Erbschafts= und Schenkungsabgabe,
- 10) des Gesetzes, betreffend die Grund=, Gebäude= und Erleuchtungssteuer,
- 11) des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grund= | stücken und von Versteigerungen,

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 23. Dezember 1899.

[S. 314]

Ablösungs=Ordnung.^b

... [S. 327] ...

Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete.^c

... [S. 337] ...

Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilung im Land= | gebiete betreffend.^d

^a Dok. 916.

^b Dok. 918/1.

^c Dok. 918/2.

^d Dok. 918/3.

- ... [S. 354] ... Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum.^a
- ... [S. 373] ... Gesetz, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen.^b
- [S. 374] ... Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege.^c
- ... [S. 379] ... Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrents.^d
- ... [S. 382] ... Gesetz, betreffend die Gesindeordnung.^e
- ... [S. 399] ... Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.^f
- ... [S. 411] ... Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.^g
- ... [S. 416] ... Gesetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken | und von Versteigerungen.^h
- ... [S. 422]

[918/1] Bekanntmachung der Ablösungs-Ordnung vom 23. Dezember 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2534.] [2752.] bis [2754.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 23. Dezember) 1899, S. 314 – 327 (gedruckt).

[S. 314]

Ablösungs-Ordnung.
Vom 18. Juli 1899.

Nachdem der Senat sich mit der Bürgerschaft über nachstehende Ablösungs- | Ordnung vereinbart hat, bringt er dieselbe hiermit zur allgemeinen Kunde.

§ 1.

Alle auf Grundstücken ruhenden Lasten, welche in einem Meier=Erbenzins= | Erbpacht= oder ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse ihren Grund haben; ferner die | von Grundstücken unter den Benennungen von Königszins, Renten, ewige Renten, | Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättgeld, Stättgeld, | Stadtmauergeld, Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Gartenzins, Osterzins, oder | ähnlichen Namen zu ent-

^a Dok. 918/4.

^b Vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 373 f.); auf den Abdruck wurde verzichtet.

^c Vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 374 – 379); auf den Abdruck wurde verzichtet.

^d Vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 379 – 382); auf den Abdruck wurde verzichtet.

^e Vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 382 – 399); auf den Abdruck wurde verzichtet.

^f Vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 399 – 411); auf den Abdruck wurde verzichtet.

^g Vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 411 – 416); auf den Abdruck wurde verzichtet.

^h Vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1899, Nr. 35, S. 416 – 422); auf den Abdruck wurde verzichtet.

richtenden Abgaben; endlich die auf dem Grundbesitze haftenden, | unter der Benennung von Zehnten vorkommenden Leistungen sind ablösbar.

Nicht ablösbar sind dagegen alle und jede Deichlasten und Deichpflichten, | deren Leistung dem Pflichtigen in Folge eines Meierverhältnisses obliegt.

§ 2.

So lange die Ablösung des Gutsherrnrechts noch nicht stattgefunden hat, | gelten für die meierrechtlichen Verhältnisse folgende Vorschriften:

- a. der Meier bedarf des gutsherrlichen Konsenses zur Eingehung einer Ehe | überall nicht, und sind zugleich die für solche Konsense bisher berechneten | Gebühren aufgehoben.
- b. Bei Abfindungen ist der Konsens des Gutsherrn nur insofern noch er= | forderlich, als die meierpflichtigen Grundstücke durch solche Abfindungen | belastet werden.
- c. Hinterläßt der Meier bei seinem Tode eheliche Abkömmlinge, so richtet | sich die Nachfolge in das Meiergut, wenn dieses in die Höferolle ein= | getragen ist, nach Höferecht, andernfalls nach den für die Rechtsnach= | folge in das sonstige Vermögen des Meiers geltenden Vorschriften. | Auch die etwa schon abgefundenen Abkömmlinge des Meiers verlieren | ihr Nachfolgerecht erst dann, wenn das Meierrecht auf einen anderen | übergegangen ist, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung das gegen= | seitige Verhältnis der Abkömmlinge zu einander geändert wird. Hinterläßt der Meier keine ehelichen Abkömmlinge, so fällt das | Meiergut dem Gutsherrn heim.

Die besonderen Rechte, welche sich aus der Mitbemeierung des | überlebenden Ehegatten für diesen ergeben, werden durch diese Vor= | schriften nicht berührt.

[S. 315]

- d. Das dem Gutsherrn bisher zugestandene Recht, die Abmeierung wegen | dem Meier zur Last fallender widerrechtlicher Handlungen oder sonstiger | Unterlassungen verlangen zu können, ist hiermit aufgehoben.

Ein Meierrecht kann nicht neu bestellt werden.

§ 3.

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht dem Pflichtigen und dem | Berechtigten zu; die Ablösung des in Bremerhaven bestehenden Grundzinsrechts des | Staats kann jedoch nur auf Antrag des Pflichtigen erfolgen.

Unter einem Pflichtigen, welcher die Ablösung verlangen kann, ist zu verstehen:

- a. derjenige, dem ein vererbliches Recht an dem belasteten Gute oder | Grundstück zusteht. Dabei ist indes hinsichtlich der Frage, ob das Recht vererblich sei, | die in dem Meierbrief etwa aufgenommene Beschränkung „auf Lebens= | zeit“ in dem Falle als wirkungslos anzusehen, wenn das meierpflichtige | Grundstück bereits auf die Descendenz eines Bemeierten übergegangen ist.
- b. Der vom Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene mit= | bemeierte Ehegatte, falls kein zur Succession in das Meiergut berufener | Descendent vorhanden ist.
- c. Der Interimswirt einer Meierstelle, wenn successionsberechtigte Descen= | denten des Meiers vorhanden sind, für diese, sofern dieselben oder | deren Vormünder nach eingeholter Genehmigung des Vormundschafts= | gerichts zu der Ablösung ihre Zustimmung erteilen.
- d. Der Staat, die Gemeinden, Korporationen und Stiftungen hinsichtlich | der auf ihrem Grundeigentum ruhenden fraglichen Lasten.

§ 4.

Dem Anspruch auf Ablösung der im § 1 für ablösbar erklärten Lasten | stehen weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntnis entgegen.

Rechtsgeschäfte oder sonstige Bestimmungen und Anordnungen der Beteiligten, | durch die das Recht auf Ablösung aufgehoben, beschränkt oder erschwert wird, oder | die mit den Vorschriften des § 2 in Widerspruch stehen, sind nichtig.

§ 5.

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten | zu leitende Entschädigung, deren Art und Maß, soweit nichts anderes vereinbart ist, | nach folgenden Grundsätzen ermittelt und bestimmt wird.

A. Ablösung der Lasten, die auf dem, dem strengen Meierrechte | mit Heimfall unterworfenen Grundbesitze ruhen.

§ 6. | Von den jährlichen Gefällen.

1) Der Betrag der in barem Gelde zu leistenden Gefälle ist mit vier vom Hundert | zu kapitalisiren, und bildet die solchergestalt sich ergebende Summe den Ablösungspreis.
[S. 316]

2) Die Naturalgefälle werden zu Gelde angeschlagen und wird durch | Kapitalisirung des Betrages zu vier vom Hundert der Ablösungspreis ermittelt.

Der Anschlag dieser Naturalgefälle zu Gelde ist auf folgende Weise zu | bewerkstelligen:

- a. Bei allen Getreidearten durch Ausmittlung der Marktpreise um Martini | der letzten zwölf Jahre, unter Ausscheidung des teuersten und des | wohlfeilsten Jahres. Von diesen werden zehn vom Hundert zu gunsten | des Pflichtigen abgesetzt und dann der Durchschnittspreis ermittelt, | welcher bei dem Anschlage zu Grunde gelegt wird.

Um nicht bei jeder einzelnen Ablösung von Getreidegefällen eine | Ermittlung der Durchschnittspreise eintreten zu lassen, sollen die hiesigen | um Martini marktgängigen Preise auf Veranlassung des Amtsgerichts | durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten | im Monat November ermittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

- b. Bei andern Naturalgefällen, an Eiern, Butter, Geflügel, Zinsschweinen, | Fischen u. s. w. erfolgt der Anschlag derselben vermittelst einer durch | Sachverständige vorzunehmenden Abschätzung, welche auf die in dem | vorliegenden Falle eintretenden Verhältnisse und besonders darauf Rücksicht | zu nehmen haben, von welcher Beschaffenheit jene Gefälle in der Gegend, | in welcher das pflichtige Grundstück belegen ist, gewöhnlich zu sein pflegen.

Sind jedoch die unter a und b bezeichneten Naturalgefälle zufolge | getroffener Übereinkunft schon zu Gelde angesetzt, so hat es auch bei | diesem Ansatz sein Bewenden, und zwar selbst dann, wenn etwa in den | Meierbriefen oder sonst bestimmt worden, daß die Gefälle auf Erfordern | in natura zu liefern seien.

3) ¹Bei der Ablösung von Hand= und Spanndiensten wird jeder der ersteren | zu 40 Pf, jeder der letzteren, wenn er mit vier Pferden zu leisten ist, zu 3,30 M., | wenn mit zwei Pferden, zu 1,65 M. angeschlagen, und der hiernach sich ergebende | Betrag mit vier vom Hundert kapitalisirt. ²Die solchergestalt ermittelte Kapitalsumme | bildet den Ablösungspreis.

¹Wenn ungemessene Dienste festgesetzt sind, so werden für jedes Jahr an | Handdiensten acht, an Spanndiensten jährlich deren sechs mit vier Pferden gerechnet. | ²Sind diese Dienste in den Meierbriefen oder zufolge sonstiger Übereinkunft zu einem | höheren oder geringeren Geldwerte als dem vorstehend bemerkten angesetzt, so wird | dieser Ansatz der Berechnung zum Grunde gelegt.

Ist in einem Meierbriefe nicht angegeben, ob Spanndienste mit vier oder zwei | Pferden gemeint seien, so sollen diese nur mit zwei Pferden in Anrechnung gebracht werden.

§ 7. | Vom Weinkauf.

Als Ablösungspreis ist der anderthalbfache Betrag des ordentlichen Weinkaufs | zu entrichten, und sind die unter den Namen der jura fisci und Amtsgebühren oder | [S. 317] der Kontrakts= und Schreibgebühren bei Verweinkaufungen herkömmlichen Abgaben | nicht mit in Anschlag zu bringen.

Als Höchstbetrag des ordentlichen Weinkaufs gilt, auch wenn in einzelnen | Fällen ein höherer ordentlicher Weinkauf behandelt sein sollte, der doppelte Kanon | und ist bei der Bestimmung desselben in Rücksicht des Anschlags der Naturalgefälle | nach den im § 6 sub

2a und b enthaltenen Vorschriften zu verfahren, während | die Hand= und Spanndienste, selbst wenn sie zu Gelde angeschlagen sind, nicht in | Berechnung kommen.

§ 8. | Vom Heimfall.

1) Ist außer dem Bemeierten wenigstens noch ein zur Succession berechtigter | Descendent vorhanden, so sind als Ablösungspreis des Heimfallsrechts vier vom | Hundert des reinen Pachtwertes des Meierguts zu bezahlen.

2) Ist kein zur Succession berechtigter Descendent vorhanden, so beträgt der | Ablösungspreis zehn vom Hundert des reinen Pachtwertes.

3) Wenn der von dem Inhaber eines vererblichen Meierrechts hinterlassene | mitbemeierte Ehegatte die Ablösung verlangt, so ist nach Maßgabe des Alters des= | selben als Ablösungspreis für das Heimfallsrecht zu entrichten:

a. in dem Alter unter	20 Jahren	15 vom Hundert des reinen Pachtwertes		
b. „ „ „ „ von	20 bis 30 „	20	do.	do.
c. „ „ „ „ „	30 „ 40 „	25	do.	do.
d. „ „ „ „ „	40 „ 50 „	32 ¹ / ₂	do.	do.
e. „ „ „ „ „	50 „ 60 „	40	do.	do.
f. „ „ „ „ „	60 „ 70 „	45	do.	do.
g. „ „ „ „ „	70 Jahren und darüber	50	do.	do.

4) Wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3c die Ablösung von dem | Interimswirt begehrt, so ist der Ablösungspreis, wenn mehrere Descendenten des | Meiers am Leben sind, mit vier vom Hundert, wenn aber nur ein Descendent des= | selben vorhanden ist, mit zehn vom Hundert zu berechnen.

5) Erfolgt die Ablösung des Gutsherrnrechts auf Antrag des Gutsherrn, so | beträgt der Ablösungspreis für das Heimfallsrecht in allen Fällen nur vier vom | Hundert des reinen Pachtwertes.

6) Ist das Meierrecht erst nach dem 8. Juli 1850 neu bestellt, so ist für | die Ablösung des Heimfallsrechts keine Vergütung zu zahlen.

Bei Ausmittlung des reinen Pachtwertes des Meierguts ist nach folgenden | Grundsätzen zu verfahren:

Es kommen dabei nicht in Anschlag die auf dem Meierlande von dem Meier | errichteten Gebäude, dessen landwirtschaftliches Inventarium so wie überhaupt alles, | was observanzmäßig zu seinem Allodio gehört, wohin namentlich auch die zu | [S. 318] ökonomischen Zwecken angelegten Werke, als Brücken, Befriedigungen u. s. w. zu | zählen sind.

Von den übrigen einzelnen Bestandteilen des Meierguts ist zuvörderst der | jährliche Pachtertrag durch Sachverständige zu ermitteln, und zwar nach dem Durch= | schnitt der Pachtpreise, welche während der letzten 15 Jahre für Ländereien derselben | Klasse in der Feldmark bezahlt sind.

Bei dieser Schätzung dürfen etwaige höhere Preise, welche bei Verpachtung | kleiner Parzellen oder wegen der besondern Lage einzelner Grundstücke aus anderen | Rücksichten als auf den Naturalertrag verabredet wurden, nicht mit berücksichtigt | werden.

Der solchergestalt ermittelte jährliche Pachtertrag des Meierlandes wird zu | vier vom Hundert kapitalisirt.

Von diesem Kapital wird sodann abgezogen:

- der Betrag der auf dem Meierlande ruhenden Meier= und sonstigen | Lasten und Abgaben;
- alle Landes=, Gemeinde= und Bauerlasten, die ordentlichen und außer= | ordentlichen Deichlasten;
- die von dem Meier gemachten Auslagen in betreff Ablösung von Lasten, | welche auf dem Meierlande ruhen.

Der abzuziehende Betrag der sub a und b aufgeführten Abgaben | und Lasten wird dergestalt festgestellt, daß der Belauf derselben nach | einem zu machenden Durchschnitt mehrerer aufeinander folgenden von | den Sachverständigen zu bestimmenden Jahre für ein Jahr ermittelt | und dieser dann zu vier vom Hundert kapitalisirt wird.

Das was hiernach übrig bleibt, bildet den reinen Pachtwert des Meierguts, | von dessen Beträge nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Ablösungspreis | berechnet wird.

§ 9.

Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls wird durch Barzahlung der | Ablösungs-
summe bewirkt.

Zugleich mit der Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls muß der | Pflichtige die jährlichen Gefälle ablösen und die dafür zu entrichtende Ablösungs= | summe entweder bar bezahlen oder mit vier vom Hundert jährlich verzinsen.

¹Wird die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle nicht bar bezahlt, so | steht dem Berechtigten in Ansehung des Kapitals sowie wegen der laufenden und | der aus den letzten drei Jahren rückständigen Zinsen ein Recht auf Befriedigung | aus dem Grundstück nach der dritten und vor der vierten Klasse und wegen der | älteren Zinsrückstände nach der siebenten und vor der achten Klasse der im § 10 | des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung^a bezeich= | neten Ansprüche zu. ²Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genießen sie wegen | der für abgelöste jährliche Gefälle ihnen zustehenden Ansprüche das gleiche Vorrecht | [S. 319] ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablösung. ³So lange das Recht auf die jähr= | lichen Gefälle im Grundbuch eingetragen ist, bedürfen die an Stelle dieses Rechts | tretenden Ansprüche des Berechtigten nicht der Eintragung in das Grundbuch.

¹Der Pflichtige kann die Ablösungssumme, soweit sie nicht sofort bar entrichtet | wird, jederzeit ganz oder teilweise abtragen. ²Der Berechtigte ist jedoch, abgesehen | von einer Restzahlung, nicht verpflichtet, Teilzahlungen unter hundert Mark und bei | Teilzahlungen über hundert Mark einen Betrag anzunehmen, in den die Zahl | Hundert nicht aufgeht.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für das pflichtige Grundstück das Grundbuch | als angelegt anzusehen ist, gelten statt der Vorschrift im dritten Absatz die §§ 2 | bis 13 der Verordnung vom 10. Februar 1854, betreffend ergänzende Bestimmungen | zur Ablösungs-
ordnung (Gesetzbl. S. 3)^b.

§ 10.

Dem nach § 3 zur Ablösung berechtigten Aftermeier steht ebenfalls das | Recht zu, das ihm zu Aftermeierrecht verliehene Grundstück unter den vorstehenden | Bedingungen vom Meiernexus zu befreien.

Den Ablösungspreis erhält der Hauptmeier, von welchem er bemeiert worden | ist, und ist letzterer nur gehalten, seinen Gutsherrn wegen des demselben entzogenen | Heimfalls mit der Hälfte des für die Ablösung des Heimfallrechts Empfangenen zu | entschädigen.

Hat der Aftermeier auch an den Gutsherrn des Hauptmeiers einen Zins | oder sonstige Gefälle zu entrichten, so ist er verpflichtet, diese in Gemäßheit der | vorstehenden Bestimmungen besonders und zu gleicher Zeit mit der Ablösung von | dem Hauptmeier abzulösen.

B. Ablösung der Lasten, die auf dem dem strengen Meierrechte | mit Heimfall nicht unterworfenen Grundbesitze | im Landgebiete ruhen.

§ 11.

¹Die Abgaben und Lasten an Gelde, Naturalgefällen und Diensten, welche | von den im Landgebiete belegenen meierpflichtigen oder in Erbpacht oder zu Erbenzins | oder zu einem sonstigen Zinse, Rente oder sonstigen Gefällen verliehenen Grund= | stücken zu entrichten sind, bei denen das strenge Meierrecht mit Heimfall nicht in | Anwendung kommt, werden auf gleiche Weise abgelöst, wie im § 6 festgesetzt ist. | ²Jedoch wird der Betrag jener Leistungen mit drei und ein halb vom Hundert | kapitalisiert.

Die Ablösung des Weinkaufs findet aber nur durch Zahlung des doppelten | Betrages des ordentlichen Weinkaufs, jedoch ohne Anrechnung von Kontrakts=, | Schreibe= und sonstigen Gebühren statt.

^a Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 14, S. 97 –134).

^b Dok. 821/1.

Der Ausdruck „Landgebiet“ im Sinne dieses Paragraphen umfaßt auch | diejenigen Teile des ehemaligen Landgebiets, welche erst auf Grund der Verordnung | vom 11. Dezember 1848^a oder später der Stadt angeschlossen sind.

[S. 320]

C. Ablösung der Zehnten.

§ 12.

Die Ablösung der Zehnten findet nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen | Bestimmungen statt:

a. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten seit einer Reihe von Jahren | verpachtet gewesen, so ist die Pachtsumme der letzten zwanzig Jahre der Ablösung zum | Grunde zu legen, wobei indessen die bei jedesmaliger Erneuerung der Pacht ausbe= | dungenen sogenannten Kontrakts=Gebühren dergestalt mit in Anschlag zu bringen | sind, daß dieselben auf die einzelnen Pachtjahre verteilt werden.

¹Der Durchschnitt der solchergestalt ermittelten Pacht der letzten zwanzig Jahre | wird zu vier vom Hundert kapitalisirt und bildet den Ablösungspreis. ²Diese | Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn der Zehnte seit einer Reihe von | Jahren in der Regel verpachtet gewesen ist, und nur in einzelnen Jahren gezogen | wurde. – ³In diesem Falle werden bei Berechnung der Pachtsumme der letzten | zwanzig Jahre die Jahre, in welchen der Zehnte gezogen wurde, ausgeschieden, und | die letzten zwanzig Jahre, in welchen eine Verpachtung eingetreten ist, der Berechnung | zum Grunde gelegt.

¹Läßt sich die Pacht der letzten zwanzig Jahre nicht ermitteln, es kann aber | die Pacht von wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre nach= | gewiesen werden, so kann auf Verlangen des Pflichtigen der Durchschnitt der nach= | gewiesenen Pachtsummen bei Berechnung der Ablösung zum Grunde gelegt werden, | wobei jedoch die im obigen gedachten Kontraktsgebühren ebenfalls in Anschlag zu | bringen und auf die einzelnen Pachtjahre zu verteilen sind. – ²Stellt der Pflichtige | dies Verlangen nicht oder kann nicht einmal ausgemittelt werden, wie hoch sich die | Pacht in wenigstens zehn Jahren während der letzten zwanzig Jahre belaufen habe, | so wird von der Pacht ganz abgesehen und so verfahren, als ob der Zehnte in der | Regel in natura gezogen sei.

b. Ist der Zehnte von dem Zehntberechtigten in der Regel nicht verpachtet, | sondern in natura gezogen, was unbedingt anzunehmen ist, wenn in den letzten | zwanzig Jahren keine Verpachtung stattgefunden hat, außerdem aber nur dann, | wenn während der letzten zwanzig Jahre in mehr als zehn Jahren der Zehnte | wirklich gezogen wurde, so muß, in Ermangelung anderweitiger gütlicher Verständigung | zwischen den Beteiligten, behufs Ablösung des Zehnten eine Schätzung der dem | Zehntberechtigten zuständigen Naturalgefälle eintreten, deren Ertrag mit vier vom | Hundert kapitalisirt den Ablösungspreis ergibt.

Diese Schätzung wird durch drei Sachverständige bewirkt.

¹Die Schätzer haben den Zustand der in Frage kommenden zehntpflichtigen | Grundstücke zur Zeit der Ablösung zu untersuchen, und unter Berücksichtigung der | landüblichen Bewirtschaftung den Rohertrag derselben; wie solcher im Durchschnitte | in jedem Jahre zu erwarten ist, zu ermitteln und danach zu bestimmen, wie hoch | [S. 321] der Zehntenertrag nach Quantität und Qualität der zu verzehntenden Früchte anzu= | schlagen sei. ²Bei den verschiedenen Getreidearten ist von den Schätzern anzugeben, | wie hoch der Ertrag an Früchten, so wie an Stroh anzuschlagen sei, und werden | erstere nach den marktgängigen Preisen auf die im § 6 angegebene Weise ermittelt, | letzteres aber wird nach dem gleich nach der Ernte während der letzten drei Jahre | stattgehabten Durchschnittspreise von den Schätzern taxirt und etwa sonstige dem | Zehntzuge unterliegende Früchte von denselben nach dem Durchschnittspreise geschätzt.

Von dem ganzen ausgemittelten Ertrage des Zehnten werden alsdann für | die von dem Zehntberechtigten bei dem Zehntzuge aufzuwendenden Kosten und für | das Eintrocknen der Früchte zwanzig vom Hundert abgerechnet, und wird der so | ausgemittelte reine Ertrag des Zehnten der Ablösungsberechnung zum Grunde gelegt.

^a Dok. 798.

c. ¹Ist der Zehnte ein sogenannter Sackzehnte, so ist zu unterscheiden, ob | das von dem Pflichtigen zu liefernde Getreide fest zu Gelde angeschlagen ist, oder | auf Erfordern in natura geliefert, und in Entstehung dessen nach dem marktgängigen | Preise bezahlt werden muß. ²Im ersten Falle ist die festgesetzte Geldsumme der | Loskaufsberechnung zum Grunde zu legen, im letzten Falle aber gelten die markt= | gängigen Preise nach Maßgabe der Vorschrift des § 6 als Basis der Berechnung.

Wenn jedoch im ersteren Falle nach Ablauf gewisser Jahre die Zahlung von | Kontraksgebühren stipulirt wurde, so sind dieselben auf die einzelnen Jahre zu ver= | teilen, und wird deren Betrag bei Berechnung des Loskaufs mit in Anschlag gebracht.

d. Da angenommen werden kann, daß die Schmalzehnten bei uns in der | Regel verpachtet werden, so finden auf dieselben die oben unter a. aufgestellten | Vorschriften Anwendung.

Bei den Sack= und Schmalzehnten wird wie bei den anderen Zehnten der | Ertrag mit vier vom Hundert kapitalisirt, woraus sich dann der Loskauf ergibt.

Den Zehntpflichtigen etwa bewilligte Remissionen kommen nur insofern in | Betracht, als sie auf diese Bewilligung einen rechtlichen Anspruch haben.

§ 13.

Ist der Zehntpflichtige ein Einzelner und der Umfang seiner Zehntpflichtigkeit | genau begrenzt, so kann er allein den Abkauf nach Maßgabe der vorstehenden | Bestimmungen fordern.

¹Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen Bezirke | mehrere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken den Zehnten gemeinschaftlich | zu entrichten haben, so findet die Ablösung nur dann statt, wenn entweder der | Berechtigte oder die Mehrheit der Pflichtigen sie beantragt. ²Bei Ermittlung dieser | Mehrheit kommt aber nicht allein die Zahl der Stimmen der einzelnen Pflichtigen | in Betracht, sondern es ist auch erforderlich, daß der Mehrzahl der Stimmenden | zwei Dritteile der zehntpflichtigen Grundstücke zuständig sind. ³Verlangt diese Mehr= | zahl die Ablösung, so muß die Minderzahl derselben beitreten.

[S. 322]

Bei den verpachteten Zehnten richtet sich der Beitrag des Einzelnen zu der | Ablösungssumme nach dem Beitrage, den er zu der Zehntpacht geleistet hat.

Bei den in natura zu entrichtenden Zehnten ist dagegen auf die zehntpflichtigen | Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

¹Die Vorschriften über die Ablösung der Zehnten finden übrigens auch auf | Abgaben Anwendung, welche etwa nach einem anderen Verhältnisse, z. B. zum | fünften oder elften Teile der Früchte, zu entrichten wären. ²In Fällen dieser Art | wird die Entschädigung des Berechtigten nach dem Umfange seines Rechts festgestellt, | wenngleich die gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Zehnten“ gebrauchen.

D. Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, zu Vegesack und | Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden | Grundabgaben.

§ 14.

¹Die unter der Benennung von Renten, ewigen Renten, Renten aus eisernen | Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, Stadtmauergeld, | Hühnergeld, Grundzins, Wallgrundzins, Meierzins, Gartenzins, Osterzins oder unter | ähnlichen Benennungen vorkommenden Abgaben, welche in der Stadt, den Vorstädten, | deren Ausdehnung durch die vor der Verordnung vom 11. Dezember 1848 statt= | gehabte Umgrenzung bestimmt wird, zu Vegesack und Bremerhaven von meistens | bebauten Grundstücken geringeren Umfangs erhoben werden, bei denen das Heimfalls= | recht bekanntlich nicht in Anwendung kommt, sind, was den Geldzins und die etwa | zu entrichtenden Naturalgefälle und Dienste betrifft, ebenfalls nach Maßgabe der | Bestimmungen des § 6 abzulösen; jedoch wird der Betrag jener Abgaben mit drei | und ein halb vom Hundert kapitalisirt. – ²Insofern bei Veränderung des Inhabers | solcher Grundstücke ein Weinkauf entrichtet werden muß, bildet der zweifache ordent= | liche Weinkauf den Ablösungspreis.

¹In der Regel wird als ordentlicher Weinkauf ein doppelter Kanon ange= | nommen.

²Wenn jedoch ein geringerer oder höherer Weinkauf ausdrücklich verabredet | und bei ein-

getretenen Veränderungen fortwährend erhoben ist, so dient derselbe als | Maßstab für die Ablösung.

Kontrakts=, Schreibe= und sonstige Gebühren werden bei der Ablösung des | Weinkaufs nicht in Anschlag gebracht.

Damit aber darüber kein Zweifel bleibe, daß bei den hier in Frage stehenden | Grundstücken das Heimfallsrecht nicht stattfinde, wird noch ausdrücklich festgesetzt, | daß daselbe bei den bebauten Grundstücken dieser Art, innerhalb der vor der | Verordnung vom 11. Dezember 1848 bestanden Grenzen der Vorstadt sowie in | Vegesack, niemals in Anwendung kommen soll, und zwar auch dann nicht, wenn | gleich aus der Form und Fassung der Meier= oder Verleihungsbriefe das Eintreten | des Heimfallsrechts bei ermangelnder Descendenz des Inhabers hergeleitet werden | könnte, wie dieses namentlich bei den häufig gebrauchten gedruckten Formularen der | Fall ist.

[S. 323]

E. Ablösung des Königszinses.

§ 15.

Um die bereits durch die Verordnung vom 28. November 1814^a und 16. Juni | 1817^b gestattete Ablösung des Königszinses zu erleichtern, wird der Ablösungspreis | für alle Fälle auf den fünfzigfachen Betrag des Zinses festgesetzt.

F. Ablösung der lehnherrlichen Rechte.

§ 16.

¹In Hinsicht der vorhandenen wenigen Lehnsgüter, über welche fast ausschließlich | dem Staate die Lehnsherrlichkeit zusteht, wird den Lehnsträgern das Recht einge= | räumt, von der Lehnsherrschaft die Abtretung der lehnherrlichen Rechte gegen | Entschädigung zu verlangen. ²Diese Entschädigung wird, wenn keine gütliche Ver= | einbarung erreicht werden kann, von dem zuständigen Gerichte nach billigem Ermessen | und unter Berücksichtigung der in dieser Ablösungsordnung angenommenen Grund= | sätze, soweit solche in Anwendung kommen können, festgestellt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

¹Bei Berichtigung der Ablösungssumme sind die bereits fällig gewordenen | Gefälle und Leistungen aller Art jederzeit zum Vollen, die noch nicht fällig ge= | wordenen aber nach Maßgabe der Zeit, welche seit dem letzten Fälligkeitstermine | verstrichen ist, zu entrichten. ²Bei der Ablösung von Zehnten, welche in natura | gezogen worden, soll jedoch für die noch nicht fällige jährliche Leistung kein Ersatz | geleistet werden.

§ 18.

¹Der Ablösungspreis wird stets in Reichswährung berechnet und soll, wenn | Leistungen oder Gefälle nach ehemaliger Bremischer Goldwährung in $\frac{2}{3}$ zu entrichten | waren, ein $\frac{2}{3}$ Stück zu 2,20 M. angeschlagen werden. ²Dies findet auch dann | statt, wenn etwa bestimmt worden, daß der Berechtigte die Zahlung der Gefälle | in Pistolen zu 4 $\frac{2}{3}$ Rth.^c verlangen könne.

Ebenso tritt diese Berechnung ein bei allen von Pflichtigen in $\frac{2}{3}$ zu leistenden | Zahlungen, sei es für Zins, Weinkauf, Gebühren oder sonstige Meierabgaben.

§ 19.

Mit der Ablösung fallen alle aus den gutsherrlichen Verhältnissen ent= | nommenen oder mit denselben verbundenen Rechte oder Pflichten des bisherigen | Gutsherrn sowohl als des bisherigen Meiers ohne alle weitere Entschädigung hinweg.

Der Pflichtige erwirkt durch die Ablösung die Befugnis, über das befreite | Grundstück als freier Eigentümer zu verfügen, insoweit nicht diese Befugnis durch | Herkommen oder besondere Gesetze beschränkt ist.

^a Dok. 731.

^b Dok. 737.

^c Abkürzung steht für „Reichsthaler“.

[S. 324]

§ 20.

¹Das Erbe= und Handfestenamt ist angewiesen, die ihm zur Aufbewahrung | einge-
reichten Ablösungsverträge entgegenzunehmen und zu bewahren. ²Über die ge= | schehene
Einreichung wird vom Gerichtsschreiber eine Registratur aufgenommen und | können die
Beteiligten jederzeit Abschriften von dem Verträge gegen Entrichtung der | Gebühren er-
halten.

An die Stelle des Erbe= und Handfestenamts tritt, sobald das Grundbuch | angelegt ist,
das Grundbuchamt.

Verfahren in Ablösungssachen.

§ 21.

Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz vor das= |jenige Amts-
gericht, in dessen Bezirk das pflichtige Grundstück belegen ist.

§ 22.

¹Für das Verfahren dienen die Vorschriften der Civilprozeßordnung^a über das | Verfahren
vor den Amtsgerichten zur Richtschnur, soweit nicht ein anderes bestimmt | ist. ²Die Ent-
scheidungen in Ablösungssachen können ohne vorgängige mündliche Ver= | handlung er-
folgen.

§ 23.

Der zur Ablösung Berechtigte hat bei dem Amtsgericht einen schriftlichen | Antrag ein-
zureichen, welcher eine möglichst genaue Angabe enthalten muß:

- 1) der berechtigten und verpflichteten Personen,
- 2) der pflichtigen und etwa berechtigten Grundstücke,
- 3) der abzulösenden Lasten und
- 4) der von dem Antragsteller beanspruchten Gegenleistungen.

Dem Antrage sind die auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden | und, so-
bald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine beglaubigte Abschrift | derjenigen
Eintragungen beizufügen, welche sich auf die abzulösenden Lasten beziehen.

§ 24.

Der Antrag auf Ablösung kann gegen mehrere zugleich gerichtet werden, | welchen hin-
sichtlich desselben Gutes oder Grundstückes, wenn auch an verschiedenen | Bestandteilen
desselben, ein gleichartiges Recht zugestanden wird.

Wenn die Ablösung eines Aftergutsherrnrechts in Frage steht, muß immer | der Haupt-
gutsherr zugezogen werden.

§ 25.

Das Amtsgericht hat auf diesen Antrag einen Termin zur Verhandlung | anzusetzen und
hat der Antragsteller die Gegenpartei unter Mitteilung des Antrags | /S. 325/ zu dem ange-
setzten Termine laden zu lassen, um sich über die wider ihn beantragte | Ablösung zu er-
klären und zugleich sämtliche in seinem Besitze befindlichen auf die | abzulösenden Lasten
bezüglichen Urkunden beizubringen.

§ 26.

¹Die Ladung geschieht mindestens acht Tage vor dem Termine, in welchem die | Sache
vorgebracht werden soll, und enthält den Rechtsnachteil, daß die Gegenpartei | im Falle des
Nichterscheinens als der wider sie vorgebrachten Thatsachen geständig | erachtet und mit
ihren Einreden ausgeschlossen wird. ²Ist der Aufenthalt der Gegen= | partei unbekannt, so
erfolgt die öffentliche Ladung durch Einrückung in das für | amtliche Bekanntmachungen
des Gerichts bestimmte Blatt.

§ 27.

Nachdem die Gegenpartei sich über den Antrag erklärt, und die von ihr | vorzulegenden
Urkunden beigebracht hat, wird vorab von dem Amtsgericht die | Güte versucht.

^a Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

§ 28.

Ist eine gütliche Verständigung unter den Parteien nicht zu erreichen, die | Sache aber zur Entscheidung reif, so hat das Amtsgericht durch ein Erkenntnis fest= | zustellen, unter welchen Bedingungen die Ablösung zu vollziehen ist.

¹Dieses Erkenntnis muß eine vollständige Angabe der beteiligten Personen, | Grundstücke, der abgelösten Rechte und der zu leistenden Entschädigung enthalten. | ²Gegen das Erkenntnis findet die sofortige Beschwerde statt. ³Die Vorschriften der | Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

§ 29.

Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder anderweitige | bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche bestritten und | ist eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen, so hat das Amtsgericht | die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und bis zur Erledigung der Streit= | punkte das Verfahren auszusetzen.

§ 30.

Wenn übrigens mehreren Berechtigten ein Gutsherrenrecht an mehreren oder | an einem und demselben Grundstücke eines Pflichtigen zusteht, ohne daß erhellt, | welches oder welcher Teil dem einen und dem andern verpflichtet ist, so wird im Zweifel | angenommen, daß sämtliche Grundstücke von allen Berechtigten nach Verhältnis der | Größe ihres Meierzinses releviren.

§ 31.

Sind dagegen Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten ermittelt, | macht aber die Feststellung der Gegenleistung weitere Verhandlungen erforderlich, so | sind diese von dem Amtsgericht zu veranlassen, ohne daß es der Einleitung eines | förmlichen Beweisverfahrens bedarf.

[S. 326]

§ 32.

¹In allen Fällen, in denen ein Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, | hat jede der beiden Parteien zwei Sachverständige in Vorschlag zu bringen, von | denen jede Partei einen der vom Gegner vorgeschlagenen Sachverständigen erwählt. | ²Der dritte Sachverständige wird von den beiden von den Parteien Erkoren erwählt | und, im Falle diese sich nicht darüber vereinigen können, von dem Amtsgericht ernannt. | ³Ist der Staat bei der Ablösung beteiligt, so sind Staatsbeamte als Sachverständige | nicht zulässig.

§ 33.

Sobald der Verpflichtete die ihm durch das Erkenntnis des Amtsgerichts | über die Ablösung (§ 28) auferlegte oder anderweitig festgesetzte Gegenleistung erfüllt | hat, wird das Grundstück von den abgelösten Grundlasten seinem Gegner oder | Kontrahenten und dessen Gläubigern gegenüber befreit.

Das Amtsgericht hat das Grundbuchamt von Amtswegen um Berichtigung | des Grundbuchs zu ersuchen.

§ 34.

¹Die Erfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Gegenleistung geschieht, | soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, durch Auszahlung der Ablösungs= | summe an den Berechtigten. ²Sind jedoch Handfesten auf das abzulösende Recht | gewilligt oder erhellt aus dem Grundbuch oder, so lange das Grundbuch noch nicht | als angelegt anzusehen ist, aus den Akten des Erbe= und Handfestenamts, daß das | abzulösende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so ist, sofern die | Handfesten nicht eingeliefert werden oder die Einwilligung des Dritten in die Aus= | zahlung der Ablösungssumme nicht nachgewiesen wird, die Hinterlegung der Ablösungs= | summe bei der Hinterlegungsstelle anzuordnen. ³In diesem Falle tritt die im § 33 | bezeichnete Rechtswirkung mit der Hinterlegung ein.

¹Ist die Ablösungssumme hinterlegt, so tritt sie in jeder rechtlichen Beziehung | an die Stelle des abgelösten Rechts. ²Jeder an der Ablösungssumme Berechtigte | kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des | Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks geltenden Vorschriften | verlangen. ³Für das

Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches | das Ablösungsverfahren geleitet hat.

§ 35.

Wenn die Ablösung in Gemäßheit eines Erkenntnisses des Amtsgerichts oder | einer durch ein solches Erkenntnis bestätigten Uebereinkunft geschieht, ist zu ihrer | Gültigkeit weder die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, noch eine obrigkeitliche | Bestätigung erforderlich.

§ 36.

Die Veräußerung dinglicher Rechte, auf deren Abstellung bei dem Amtsgericht | angetragen ist, wird bis zur Beendigung des Ablösungsverfahrens bei Strafe der | Nichtigkeit untersagt.

[S. 327]

§ 37.

¹Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen, soweit sie eine | notwendige Folge seines Antrages sind, ohne daß dabei die Gebühren der Rechts= | anwälte in Rechnung kommen. ²Im übrigen fallen jeder Partei die Kosten der | Verhandlungen, zu welchen sie Ursache gegeben hat, einschließlich der Gebühren der | Rechtsanwälte, zur Last.

§ 38.

¹Im Ablösungsverfahren werden an Gerichtsgebühren in der ersten Instanz | der volle Satz und in der Beschwerdeinstanz fünf Zehntel der nach § 8 des Gerichts= | kostengesetzes^a für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Gebühr jedoch in keinem | Falle in der ersten Instanz mehr als zwanzig, in der Beschwerdeinstanz mehr als | zehn Mark erhoben.

²Die Wertklasse bestimmt sich nach dem Betrage der Ab= | lösungssumme.

Wird das Verfahren durch die Erklärung der Gegenpartei im ersten Termin | erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Zehntel des vollen Gebührensatzes.

§ 39.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte finden die Vorschriften der Gebühren= | ordnung für Rechtsanwälte^b in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung.

[918/2] Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiete, vom 23. Dezember 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2726.] [2752.] [2755.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 23. Dezember) 1899, S. 327 – 337 (gedruckt).

[S. 327]

Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Auf= | hebung der Gesetze vom 14. Januar 1876 und vom 28. Juni 1885, betreffend die | Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete^c:

§ 1.

Eine in die Höferolle eingetragene Grundbesitzung ist ein Hof im Sinne | dieses Gesetzes.

Jede im Landgebiet belegene mit einem Wohnhause versehene Grundbesitzung | von einem Flächeninhalte von mindestens fünf Hektaren, auf welcher die Landwirt= | schaft als Gewerbe betrieben wird, kann in die Höferolle eingetragen werden.

^a Vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 22, S. 141 – 165).

^b Vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt, 1879, Nr. 23, S. 176 – 192).

^c **Dok. 883** und **Dok. 883/2**.

Die Landwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift umfaßt den Feld=, Wiesen= | und Gartenbau mit Ausschluß der Kunst= und Handelsgärtnerei sowie die Viehzucht | und Milchwirtschaft.

Eine im übrigen eintragungsfähige Grundbesitzung kann, soweit sie im Land= | gebiete belegen ist, auch dann eingetragen werden, wenn dieselbe mit einem im Land= | gebiete belegenen Wohnhause nicht versehen ist und von einem in der Stadt Bremen | belegenen Wohnhause aus bewirtschaftet wird.

[S. 328]

§ 2.

Wenn ein Hof durch Testament oder durch Erbteilung unter mehrere Erben | verteilt wird, so bedarf es für den dem Anerben zugefallenen Teil einer neuen | Eintragung nicht.

Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigentümer am ersten Tage, an | welchem die Eintragung zulässig ist, nicht letztwillig verfügen kann, gilt von diesem | Tage an bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der | Eigentümer letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3.

Die Eintragung einer Besitzung in die Höferolle und ihre Löschung erfolgen | auf Antrag.
¹Zur Stellung des Antrages ist der Eigentümer berechtigt, der über die Be= | sitzung letztwillig verfügen kann. ²Im Falle des geteilten Eigentums ist der Unter= | eigentümer, im Falle einer Gütergemeinschaft, deren erbrechtliche Wirkungen sich nach | Bremischem Recht bestimmen, sowohl während der Ehe wie nach dem Tode der Frau | der Ehemann, während des Beisitzes sowie im Falle des § 23 der Anerbe zur | Stellung des Antrags berechtigt. ³Gehört die Besitzung zum Gesamtgut einer all= | gemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so steht das Antragsrecht, wenn die | Besitzung von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der ehelichen | oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit | Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung von ihr | erworben ist, der Frau, in allen anderen Fällen, sowie im Falle der Errungenschaft= | gemeinschaft dem Manne zu.

Der Antrag wird beim Amtsgericht persönlich zum Protokoll des Gerichts= | schreibers angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift ein= | gereicht.

Die Eintragung oder die Löschung erfolgt auch dann, wenn der Antragsteller | nach Anbringung oder Einreichung des Antrags gestorben ist, und gilt in diesem | Falle als im Augenblick der Anbringung oder Einreichung des Antrags geschehen.

Das Amtsgericht hat dem Eigentümer anzuzeigen, ob die Eintragung oder | die Löschung erfolgt sei.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 4.

¹Die Eintragung in die Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer | wirksam.
²Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

¹Wenn ein Teil des Landgebiets mit der Stadt vereinigt wird, so verliert | mit dem Ablauf von drei Monaten nach eingetretener Geltung des betreffenden | Gesetzes für die davon betroffenen Grundstücke die Eintragung in die Höferolle ihre | Wirksamkeit. ²Dasselbe gilt für die im Landgebiete verbleibenden Bestandteile eines | teilweise mit der Stadt vereinigten Hofes, wenn dieselben nicht für sich allein ein= | tragungsfähig sind.

[S. 329]

§ 5.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die | Besitzung die nach § 1 erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe.

§ 6.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in der Höferolle als | Bestandteile desselben bezeichneten Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gilt das Höferecht für | den gesamten im Landgebiet belegenen Grundbesitz des Eigentümers.

§ 7.

Zubehör des Hofes sind:

- 1) die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen | Gerechtigkeiten;
- 2) die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und | Bäume;
- 3) das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der | Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, das Ackergerät, den vor= | handenen Dünger und die für die Hofesbewirtschaftung bis zur nächsten | Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen. | Wenn der Hof nur einen Teil einer Grundbesitzung ausmacht, welche | außerdem in der Stadt Bremen belegene Grundstücke umfaßt, so gilt | das behufs Bewirtschaftung der ganzen Besitzung vorhandene Inventar | als Hofesinventar.

§ 8.

Das Recht des Eigentümers, über den Hof von Todeswegen zu verfügen, | wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9.

Gehört ein Hof zu einem Nachlaß, und wird der Erblasser von mehreren | Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft nur einem | Erben (dem Anerben) zu.

Das Anerbenrecht gilt unbeschadet der Vorschrift der §§ 18 bis 20 nur für | die Abkömmlinge des Erblassers; es besteht auch dem überlebenden Ehegatten des | Erblassers gegenüber.

Das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erb= | lassers wird.

¹Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit der Annahme | der Erbschaft. ²Es steht ihm aber frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf das | Anerbenrecht zu verzichten. ³Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer | Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1950, 1952 bis 1957 B. G. B.^a | [S. 330] entsprechende Anwendung. ⁴Im Falle des Beisitzes (§ 17) beginnt die Frist für den | Verzicht auf das Anerbenrecht nicht vor Beendigung des Beisitzes. ⁵Steht der Anerbe | unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das | Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 10.

Verzichtet der zunächst berufene Anerbe auf das Anerbenrecht oder schlägt | er die Erbschaft aus, so geht das Anerbenrecht auf den Nächstberechtigten nach der | im § 11 bestimmten Reihenfolge über.

Das Gleiche gilt, wenn der zunächst berufene Anerbe beim Tode des Erb= | lassers sich in einem Zustande befindet, der den Antrag auf seine Entmündigung | begründen würde, oder wenn beim Tode des Erblassers nach der Vorschrift des | § 1910 B. G. B. für seine Person und sein Vermögen eine Pflegschaft besteht.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust des Erbrechts nicht zur Folge.

§ 11.

Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Antragsberechtigten zu | Anerben berufen werden, richtet sich, falls der Antragsberechtigte (§ 3 Abs. 2) nicht | durch Verfügung von Todeswegen oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde etwas | anderes bestimmt hat, nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder und deren Abkömmlinge gehen Adoptivkindern und | deren Abkömmlingen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen, | auf andere Weise legitimierte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Abkömmlinge beiderlei | Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen von Söhnen | die ältere Tochter und deren Abkömmlinge beiderlei Geschlechts.

^a Vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt, 1896, Nr. 21, S. 195 – 603).

Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung | zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

¹Wenn ein Hof eine später in die Höferolle eingetragene Besitzung | von einer Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist, so | gehen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge der Ehegatten den Abkömm= | lingen aus anderen Ehen vor. ²Das Gleiche gilt, wenn die Ehefrau | den Hof oder die Besitzung während der Gütergemeinschaft durch Erb= | folge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, | durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. ³Diese Vorschrift | kann von dem Antragsberechtigten nur mit schriftlich erklärter Zustimmung | des anderen Ehegatten abgeändert werden.

§ 12.

Bei der Erbteilung wird der Hofeswert nach folgenden Vorschriften ermittelt.

[S. 331]

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach | dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegen= | wärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

¹Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst | Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage | abzusetzen. ²Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsordnung^a Anwendung findet, | sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem fünfundzwanzigfachen zu Kapital | gerechnet.

¹Die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht | besonders geschätzt. ²Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden | Gebäude werden nach ihrem Versicherungswerte, die teils zur Wohnung, teils zur | Bewirtschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungswertes geschätzt, | die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Ver= | mietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, veranschlagt. ³Dies | gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von etwaigen zu besonderen Gewerbe= | betrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Das Hofesinventar wird nach einem durchschnittlichen Verkaufswert geschätzt.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum | einen größeren Verkaufswert haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem | Verkaufswerte zu schätzen.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden diejenigen Schulden, | für welche der Hof oder ein Teil desselben speziell verpfändet oder ein allgemeines | Pfandrecht bestellt ist, ferner der nach den Vorschriften der Ablösungsordnung zu | berechnende Wert des etwaigen auf dem Hofe lastenden Heimfallsrechts und die vor= | übergehenden Hofeslasten, letztere nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital be= | rechnet, abgesetzt.

Bei Grundbesitzungen, welche außer dem Hofe auch in der Stadt Bremen | belegene Grundstücke umfassen, wird ein dem Verhältnis der für die Erbteilung maß= | gebenden Werte entsprechender Teil der auf der ganzen Besitzung ruhenden Schulden | und Lasten der vorbezeichneten Art vom Hofeswert abgesetzt.

Andere Schulden werden nur, insoweit sie durch das übrige Vermögen nicht | gedeckt werden, von dem Hofeswerte abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den schuldenfreien Hofeswert.

§ 13.

Bei der Erbteilung tritt der schuldenfreie Hofeswert an die Stelle des dem | Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

¹Die vom Hofeswerte abzusetzenden Schulden hat der Anerbe allein zu über= | nehmen, auch dann, wenn diese Schulden den Hofeswert übersteigen. ²Der Anerbe | hat nach Abzug

^a Dok. 918/1.

eines ihm als Voraus verbleibenden Viertels die übrigen drei Viertel | des schuldenfreien Hofeswertes in die Erbschaftsmasse einzuschließen.

[S. 332]

Hat der Anerbe durch Zuwendungen, welche von ihm nach den allgemeinen | Vorschriften zur Ausgleichung zu bringen sind, mehr erhalten, als ihm bei der Aus= | einandersetzung mit den Miterben außer dem Voraus zukommen würde, so verringert | sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag. Im übrigen erfolgt die Aus= | einandersetzung unter den Miterben einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte.

¹Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschafts= | schulden. ²Der Anerbe haftet jedoch für die von ihm allein zu übernehmenden Schulden | kraft des Gesetzes zum Vollen und ist verpflichtet, die Miterben von der Haftung | für dieselben zu befreien.

§ 14.

Auf Teile eines Hofes, deren Verkaufswert mehr als doppelt so groß ist, | wie der nach den Vorschriften des § 12, Absatz 1 bis 5, für dieselben ermittelte | Wert, finden auf Verlangen eines Beteiligten folgende besondere Vorschriften Anwendung.

- 1) Dieselben sind bei der Erbteilung nach dem Verkaufswerte zu schätzen.
- 2) Der Anerbe hat den ganzen Wert derselben ohne Abzug eines Voraus | in die Erbschaftsmasse einzuschließen.
Er ist jedoch berechtigt, bei Antritt der Stelle die Übernahme | solcher Teile abzulehnen.
- 3) Die nach § 12 vom Hofeswert abzusetzenden Schulden sind nach Ver= | hältnis des für die Erbteilung maßgebenden Wertes teils auf die nach | diesem Paragraphen, teils auf die nach § 12 geschätzten Teile des Hofes | anzurechnen.
Für den Verkaufswert im Sinne dieses Paragraphen ist die Ein= | schätzung zur Grundsteuer nicht maßgebend.
Auf die ganz oder teilweise zur Bewirtschaftung des Hofes erforder= | lichen Gebäude nebst Grund sowie im Falle des § 12, Absatz 7, findet | dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 15.

Die nach §§ 12 bis 14 erforderlichen Schätzungen werden, wenn kein Be= | teiligter widerspricht, unter den Beteiligten durch je drei sachverständige praktische | Landwirte vorgenommen, von welchen der eine vom Amtsgericht, der zweite von dem | Anerben und der dritte von den übrigen Miterben ernannt wird.

Für die Schätzung der verschiedenen Bestandteile sowie die Ermittlung der | verschiedenen in Frage kommenden Arten von Werten (Ertragswert, Verkaufswert) | können verschiedene Sachverständige ernannt werden.

Die Sachverständigen werden vom Amtsgericht beeidigt oder auf einen etwa | geleisteten Amtseid verwiesen und mit Instruktionen versehen und haben diesen gemäß | ihr Gutachten abzugeben.

Wenn die Sachverständigen über den Wert nicht einig sind, so wird die sich | aus den verschiedenen Wertangaben ergebende mittlere Summe als Wert angenommen.

[S. 333]

Fällt jedoch die Schätzung eines von den Parteien ernannten Sachverständigen | um mehr als die Hälfte geringer oder um mehr als das Doppelte höher aus, als | die des vom Amtsgericht ernannten Sachverständigen, so kann statt des ersteren ein | anderer vom Amtsgericht ernannt werden.

Wenn einer der Beteiligten diesem Verfahren widerspricht, wozu vom Amts= | gericht eine vierzehntägige Frist bei Meidung des Verlustes des Widerspruchsrechts | vorgeschrieben werden kann, so sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 16.

Wird eine Ehe, deren Güterstand sich in seinen erbrechtlichen Wirkungen | nach dem Bremischen Recht der Gütergemeinschaft bestimmt, durch den Tod des | Mannes aufgelöst, so tritt in Ansehung eines zu dem gemeinschaftlichen Vermögen | gehörenden Hofes als An-

erbe ein, wer nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 als | solcher berufen wäre, wenn der Hof zum Nachlaß des Ehemanns gehörte.

§ 17.

¹Ein mit seiner verwitweten Mutter nach Bremischem Rechte im Beisitz | lebender Anerbe (§ 16) hat nur das Recht, nach Beendigung des Beisitzes den Hof | nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen. ²Dieses Recht vererbt sich nach | denselben Grundsätzen, wie das Eigentumsrecht an einem Hofe. ³Die Löschung in | der Höferolle kann während des Beisitzes nur von dem Anerben beantragt werden; | die Löschung bewirkt, daß auf die weitere Vererbung des dem Anerben zustehenden | Rechtes die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden. ⁴Der Anerbe kann | nach erfolgter Löschung auch die Wiedereintragung der Besetzung beantragen.

¹Während des Beisitzes gehört der Hof zur Beisitzmasse; die Witwe bedarf | jedoch zur Veräußerung oder Belastung des Hofes im ganzen oder einzelner Teile | der Zustimmung des Anerben. ²Die Zustimmung ist nur wirksam, wenn sie durch | eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen oder vor dem Grund= | buchamte oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vor | dem Erbe= und Handfestenamte zu Protokoll erklärt wird. ³Steht der Anerbe unter | elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Veräußerung oder Belastung | des Hofes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Anerbe oder wer durch Erbgang an seine Stelle tritt, erwirbt das | Eigentum des Hofes nebst Zubehör erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Beisitz | endet, wenn ihm der Hof nicht schon vorher nach der Vorschrift des § 24 von der | Witwe übergeben wird.

§ 18.

¹Wenn zum Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten | allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft, oder wenn zu dem | Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Hof gehört, so tritt | /S. 334/ der überlebende Ehegatte, wenn ihm nach § 3 Abs. 2 das Antragsrecht zusteht, oder | wenn ihm von dem verstorbenen Ehegatten nach dem allgemeinen Recht die Befugnis, | den Hof zu übernehmen, durch letztwillige Verfügung eingeräumt ist, als Anerbe | ein. ²In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit | Beendigung der Auseinandersetzung und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter | Form dem Amtsgerichte angezeigt hat, daß er von seinem Übernahmrechte Gebrauch | mache, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgerichte eingeht.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn bei Beendigung | der Gütergemeinschaft in seiner Person die Gründe vorhanden sind, durch die nach | der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ein Anerbe von dem Anerbenrechte ausgeschlossen | wird oder wenn ihm nach § 1502 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Über= | nahmerecht nicht zusteht.

§ 19.

Ist der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 18 zur Übernahme des | zum Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Hofes nicht berechtigt, | oder macht er von seinem Rechte keinen Gebrauch, oder wird eine fortgesetzte Güter= | gemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so treten die bei | der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts beteiligten Abkömmlinge nach | Maßgabe der §§ 9 bis 11 als Anerben ein; im Falle des § 10 Abs. 2 ist jedoch | statt des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Güter= | gemeinschaft endigte.

¹Mit dem gleichen Zeitpunkt erwirbt der Anerbe das Eigentum des Hofes | nebst Zubehör. ²Ist jedoch ein zur Übernahme des Hofes berechtigter Ehegatte vor= | handen und macht dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch, so erwirbt der Anerbe | das Eigentum erst mit Beendigung der Auseinandersetzung, falls aber der Ehegatte | vorher den Verzicht auf die Übernahme des Hofes dem Amtsgericht in öffentlich | beglaubigter Form anzeigt, mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige bei dem | Amtsgericht eingeht.

§ 20.

In den Fällen der §§ 18 und 19 erfolgt die Teilung des Gesamtguts | unter die Beteiligten einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte; jedoch | finden die für die Erb-

teilung geltenden Vorschriften der §§ 12 bis 15 mit der | Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der als Anerbe berufene Ehegatte keinen | Voraus erhält.

§ 21.

¹Zur Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben (§ 14 der Erbe= | und Handfestenordnung^a) sowie zur Eintragung des Anerben als Eigentümer im | Grundbuch ist in den Fällen des § 9 Abs. 4, Satz 1 und der §§ 18 und 19 die | Zustimmung der übrigen an der Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich. ²Vor der | Umschreibung in den Büchern des Erbe= und Handfestenamts oder vor der Eintragung | /S. 335/ im Grundbuch ist der Hof der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben | nicht unterworfen.

Auf das Recht der Gläubiger des Anerben, zum Zweck der Zwangsvoll= | streckung die Umschreibung des Hofes auf den Anerben zu erwirken, findet die | Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung^b entsprechende Anwendung.

§ 22.

¹Der Pflichtteil des Anerben und seiner Miterben aus dem Gesamtnachlasse | des Hofeseigentümers bestimmt sich ohne Rücksicht auf die §§ 12 bis 15 nach den | allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. ²Wenn jedoch der hiernach für die Miterben | des Anerben berechnete Pflichtteil größer ist als der Wert des gesetzlichen Erbteils, | der ihnen nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 von dem Gesamtnachlaß gebühren würde, | so beschränkt sich ihr Pflichtteil auf den geringeren Wert.

Verfügungen des Hofeseigentümers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile | der Miterben des Anerben bis zur Volljährigkeit der Miterben unter der Ver= | pflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu erziehen | und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgeschoben wird, sind nicht | als Beschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Diese Vorschriften finden, falls der Hof zum Gesamtgut einer fortgesetzten | Gütergemeinschaft gehörte, auf die Ansprüche der anteilsberechtigten Abkömmlinge | entsprechende Anwendung.

§ 23.

Eine Verfügung des Hofeigentümers, durch welche dieser seinem Ehegatten bis | zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr des Anerben, wenn aber die Frau die Bedachte | ist, spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung das Recht beilegt, | den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Ver= | waltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und seine Miterben, | letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und für den | Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, begründet für den Anerben und seine Mit= | erben, falls sie Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten sind, keinen Pflichtteils= | anspruch und gilt nicht als Beschränkung ihres Pflichtteils.

§ 24.

¹Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben | wird (Alten= und Gutsübergabeverträge), bedürfen der notariellen Beurkundung. | ²Die Vorschrift des § 313 Satz 2 B. G. B. findet Anwendung.

¹So lange das Grundbuch für den Hof noch nicht als angelegt anzusehen ist, | sind solche Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung | des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vor= | handen sind, dem Erbe= und Handfestenamte mit dem Antrage auf Umschreibung | des Hofes auf den Namen des Anerben einzureichen. ²Der Anerbe erwirbt das | /S. 336/ Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das | Erbe= und Handfestenamte die Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben | anordnet. ³Sind minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden, so hat | das Erbe= und Handfestenamte dem Vormundschaftsgerichte davon Anzeige zu machen.

^a Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

^b Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 15, S. 139 – 157).

¹Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist der Übergabevertrag | und die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. | ²Das Vormundschaftsgericht hat die Befolgung dieser Vorschrift auf dem Übergabevertrage | zu bescheinigen. ³Die Übertragung des Eigentums an dem Hofe erfolgt nach dem | allgemeinen Rechte. ⁴Das Grundbuchamt soll jedoch die Eintragung des Eigentums= | wechselfür nur vornehmen, wenn ihm der mit der Bescheinigung des Vormundschafts= | gerichtes versehene Übergabevertrag vorgelegt wird.

¹Sobald der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erworben hat, | können seine Miterben, sofern in dem Übergabevertrage nichts anderes vereinbart ist, | von dem Anerben verlangen, daß ihnen die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15 | zu ermittelnden Abfindungen ausgezahlt werden. ²Für die Ermittlung des Hofes= | wertes ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs maßgebend. ³Der Veräußerer ist | berechtigt, gemäß der Vorschrift des § 22 Absatz 2 die Fälligkeit der Abfindungen | hinauszuschieben.

§ 25.

Gehören zu einem Nachlasse oder zu dem Gesamtgute einer aufgelösten | Gütergemeinschaft mehrere Höfe, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ent= | sprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem folgenden ein anderes ergibt.

¹Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des § 18 in | betreff sämtlicher Höfe als Anerbe ein; im übrigen ist der zum Anerben Berufene | Anerbe in betreff sämtlicher Höfe, wenn sie bei Eintritt des Anerbenrechts von der= | selben Hofstelle aus bewirtschaftet werden. ²In anderen Fällen kann jeder Berechtigte | in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je einen Hof wählen. ³Sind mehr | Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, und | die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 12 vom Hofeswert abzusetzenden Nachlaß= | oder Gesamtverbindlichkeiten sind auf die einzelnen Höfe nach dem Verhältnis | ihres schuldenfreien Hofeswertes zu verteilen, der schuldenfreie Hofeswert ist dabei | ohne Berücksichtigung der auf alle Höfe zu verteilenden Verbindlichkeiten zu ermitteln.

§ 26.

Die in den §§ 9 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

- 1) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war;
- 2) wenn der Hof beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, | welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig | war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des | Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch | nicht zwei Jahre gedauert hat.

[S. 337]

§ 27.

¹Für jede Eintragung in die Höferolle und jede Löschung in derselben, ein= | schließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Anzeige, wird eine Gebühr von | drei Mark erhoben. ²Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei. ³Die Anträge | zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Schlußbestimmung.

§ 28.

¹Das Nachlaßgericht hat dem Anerben auf Antrag einen Erbschein über sein | Erbrecht an dem Hof nebst Zubehör zu erteilen. ²Die Vorschriften der §§ 2353 | bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Erbschein über das Erbrecht in das Hofesvermögen und der Erbschein | über das Erbrecht an dem sonstigen Nachlaß können auf Antrag in einer Urkunde | vereinigt werden.

Solange der Hof zu einer Beisitzmasse gehört, kann der Anerbe nur einen | dem § 17 entsprechenden Erbschein verlangen.

**[918/3] Bekanntmachung des Gesetzes, die Verkoppelungen und
Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend,
vom 23. Dezember 1899**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2653.] [2752.] [2756.] [2772.] [2773.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 23. Dezember) 1899, S. 337 – 354 (gedruckt).

[S. 337] . . .

Gesetz, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Land= | gebiete betreffend.

Vom 18. Juli 1899.

Der Senat verordnet, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, indem | zugleich für denjenigen Teil des Bremischen Staatsgebiets, in welchem dieses Gesetz | zufolge § 1 zur Anwendung kommt, die Verordnung vom 14. Mai 1849, die Über= | tragung des Eigentums bei Verkoppelungen betreffend^a, hierdurch außer Kraft gesetzt | wird, was folgt:

I. Verkoppelungen.

A. Grundsätze in betreff der Verkoppelungen.

§ 1.

Die Zusammenlegung getrennt liegender Grundstücke verschiedener Grund= | eigentümer mittelst gegenseitigen Austausches in zusammenhängende Flächen (Koppeln) | erfolgt im Landgebiet mit Ausschluß des im Süden und Südwesten durch die | Neuelder Straße begrenzten Teiles der Feldmark Neueland=Buntenthorssteinweg | nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes unter obrigkeitlicher Leitung.

§ 2.

Teilnehmer der Verkoppelung im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümer | der zur Verkoppelung zu ziehenden Grundstücke und diejenigen Servitutberechtigten, | welchen ein Weiderecht oder eine Gerechtsame der Entnahme von Deichmaterial an | diesen Grundstücken zusteht.

[S. 338]

§ 3.

Mit der obrigkeitlichen Leitung ist der Landherr des Gebiets, in welchem | die Verkoppelung stattfinden soll, beauftragt.

Zur beirätlichen Mitwirkung so wie zur Vertretung der Gesamtheit der | Teilnehmer bei der Ausführung werden von denselben drei Deputirte, und ferner | zur beirätlichen Mitwirkung bei den Vermessungen der Grundstücke und der Fest= | stellung der Grenzen und Gerechtsame derselben von und aus den Teilnehmern | einige Anweiser gewählt.

¹Für die technische Zusammenlegung der einzelnen Landparzellen wird von | den Deputirten ein Geometer ernannt. ²Die Ernennung bedarf der Bestätigung des | Landherrn.

§ 4.

Die Abschätzung (Bonitirung) der in die Verkoppelung gezogenen Grundstücke | und Gerechtsame (§ 2) geschieht nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes | (§§ 47 ff.) durch drei nicht zu den Teilnehmern gehörige Schätzer, von denen einer | von dem Landherrn und zwei von den Teilnehmern gewählt werden.

Die Schätzer werden vom Landherrn beeidigt.

§ 5.

Behufs der Verkoppelung bilden die Grundstücke der Eigentümer der zu | verkoppelnden Grundfläche eine Masse, aus der jeder Eigentümer seinen in die Ver= | koppelung gegebenen Grundbesitz nach Verhältnis des Wertes thunlichst in einer | zusammenhängenden Fläche ersetzt erhält.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 193 – 196.

§ 6.

Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen | und Gärten sind im Falle des Widerspruchs auch nur eines der bei der Verkoppelung | beteiligten Grundeigentümer von der Verkoppelung ausgeschlossen.

¹Ob die Deiche (Winterdeiche, Sommerdeiche) und Deichbermen, letztere jedoch | höchstens in einer Breite von 4 1/2 m, in die Verkoppelung gezogen oder von | derselben ausgeschlossen werden sollen, unterliegt der Beschlußnahme der bei der | Verkoppelung beteiligten Grundeigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen des | § 36 dieses Gesetzes. ²Der Beschluß, daß die Deiche und die Deichbermen in die | Verkoppelung zu ziehen seien, und ferner der Verkoppelungsplan, soweit derselbe die | Winterdeiche betrifft, bedarf jedoch der Bestätigung sowohl des Landherrn als der | Deichdirektion.

§ 7.

¹Die Grundstücke werden nach dem landwirtschaftlichen Werte geschätzt. | ²Grundstücke, welche einen besonderen Wert als Baugrund haben, werden, sobald | dies, erforderlichenfalls durch das Schiedsgericht (§ 30), festgestellt ist, von drei | besonderen, vom Landherrn zu beeidigenden Sachverständigen taxirt, von denen der | [S. 339] eine vom Landherrn, der zweite von dem beteiligten Eigentümer, der dritte von den | Teilnehmern der Verkoppelung gewählt wird. ³Solche Grundstücke bleiben von der | Verkoppelung ausgeschlossen, wenn der Eigentümer nicht aus der Verkoppelungsmasse | Grundstücke derselben Gattung erhalten kann. ⁴Wenn aber auch das Grundstück von | der Verkoppelung ausgeschlossen wird, muß der Eigentümer doch eine für die Ver= | koppelung im allgemeinen als zweckmäßig erkannte, den Wert des Grundstücks nicht | erheblich vermindern. Grenzregulierung sich gefallen lassen.

§ 8.

Die Wege, Wasserzüge, Brücken, Höhlen, Befriedigungen und sonstigen ge= | meinschaftlichen Einrichtungen der zu verkoppelnden Grundfläche werden bei der | Verkoppelung zweckmäßig geordnet und das dazu nötige Areal aus der Verkoppelungs= | masse genommen; die in Wegfall kommenden Wege und Gräben werden aber zur | Verkoppelungsmasse geschlagen.

§ 9.

¹Als Grundsatz für die Anlegung der Wege gilt, daß in der Regel und soweit | es irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt. ²Ferner sind, soweit ein | gesetzlicher Straßenplan besteht, die Wege diesem möglichst entsprechend anzulegen.

Stellt sich bei der Ausarbeitung des Verkoppelungsplanes heraus, daß eine | sofortige Auslegung der Planstraßen als Feldwege nicht mit den Zwecken der Ver= | koppelung vereinbar ist, so ist der Landherr mit Genehmigung der Baudeputation | befugt, die Planstraßen in der Verkoppelungsfläche zu verlegen oder aufzuheben.

Die festgestellten Veränderungen des Straßenplans sind im Gesetzblatt bekannt | zu machen, und ist den Beteiligten die Einsicht der Karten zu gestatten.

§ 10.

Wege= und Wasserzugsgerechtigkeiten werden, wenn sie in Gemäßheit der | §§ 8 und 9 durch die Verkoppelung ersetzt sind, ohne Entschädigung für den Be= | rechtigten, auch wenn derselbe nicht zu den Teilnehmern gehört, aufgehoben, die | Eigentümer der damit belasteten Grundstücke müssen aber bei Abschätzung derselben sich | die Lasten in Anrechnung bringen lassen.

§ 11.

¹Sonstige, die Benutzung eines Grundstücks schmälern. Gerechtsame werden | bei der Abschätzung der damit belasteten Grundstücke als den Wert vermindern. in | Anrechnung gebracht. ²Die Berechtigten werden, wenn sie zu den Teilnehmern der | Verkoppelung (§ 2) gehören, wegen ihrer Gerechtsame thunlichst durch Land entschädigt.

§ 12.

Rechte, mit denen ein in die Verkoppelung einbezogenes Grundstück belastet | ist, gehen, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 erlöschen, auf | die infolge des Verkoppelungsverfahrens an die Stelle des belasteten Grundstücks | tretende Koppel über.

[S. 340]

Sind die in die Verkoppelung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers | verschieden belastet, so ist in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft in dem | Verkoppelungsplane festzustellen, in welcher Weise die verschiedenen Belastungen auf | die an die Stelle der belasteten Grundstücke tretenden Koppeln zu verteilen sind, | oder, falls der Eigentümer nur eine Koppel erhält, welche Teile dieser Koppel in | Ansehung der Belastungen an die Stelle der belasteten Grundstücke treten.

¹Der Übertragung seines Rechts auf die neue Koppel kann der Berechtigte | nur widersprechen, wenn er nachweist, daß sein Recht durch die Übertragung wegen | des geringeren Wertes der neuen Koppel gefährdet wird. ²Besteht das Recht des | Widersprechenden in einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, so | kann der Eigentümer den Gläubiger befriedigen oder die Rentenschuld ablösen, auch | wenn die Forderung des Gläubigers oder das Ablösungsrecht noch nicht fällig ist. | ³Ein gleiches Recht steht, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen | ist, dem Eigentümer auch in Ansehung handfesterischer oder diesen gleichstehender | Pfandrechte zu.

§ 13.

¹Wird dem Eigentümer eines in die Verkoppelung einbezogenen Grundstückes | zum Zwecke der Ausgleichung eine Geldentschädigung zugebilligt, so hat, wenn das | Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, der Dritte an dem Ent= | schädigungsansprüche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts | durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. ²Die Entschädigung darf an den | Eigentümer erst ausgezahlt werden, wenn die Berechtigten von der Zubilligung be= | nachrichtigt sind und wenn seit der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. ³Die | Benachrichtigung erfolgt nach Feststellung des Verkoppelungsplanes durch den Land= | herrn. ⁴Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der | Monat von der Feststellung des Verkoppelungsplanes (§ 65) an gerechnet.

¹Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Ent= | schädigungssumme an den Eigentümer bei dem Landherrn Widerspruch, so ist die | Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. ²Der Eigentümer | und jeder Berechtigte kann in diesem Falle die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens | nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines | Grundstückes geltenden Vorschriften bei dem Amtsgericht beantragen.

§ 14.

¹Das vom Verpächter auf Grund des Verkoppelungsplans abzutretende Land | fällt aus der Pacht aus und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein, | unter Minderung des jährlichen Pachtgeldes um den Betrag von 4 % der dem | Verpächter bei der Verkoppelung etwa gewährten Entschädigung in Gelde. ²Jedoch | ist der Pächter berechtigt, innerhalb 14 Tage nach der Feststellung des Verkoppelungs= | plans (§ 65) zu Protokoll bei dem Landherrn die Kündigung der Pacht zu erklären, | in welchem Fall der Pachtvertrag für die Pachtzeit nach Ablauf des laufenden | Pachtjahres als ohne Entschädigung aufgehoben gilt.

[S. 341]

§ 15.

Die zur Verteilung kommende Masse wird unter die Eigentümer und die | zur Entschädigung durch Land berechtigten Teilnehmer nach Maßgabe des Wertes | des in die Verkoppelung gegebenen Landes und der Berechtigungen verteilt.

§ 16.

Die örtliche Lage der Abfindung ist soweit möglich dem bisherigen Wirtschafts= | betrieb der Teilnehmer entsprechend festzustellen.

Besonders sind in dieser Hinsicht diejenigen Teilnehmer zu berücksichtigen, | deren Besitzum wenige Hektare beträgt, oder deren Weidegerechtsame sich auf wenige | Weiden beschränkt.

§ 17.

Die verschiedenen Bodengattungen (Wiese, Weide, Ackerland, Haide, Moor) | der einzelnen Landparzellen der Verkoppelungsmasse sind dem Eigentümer in thunlichst | gleichen Verhältnissen aus derselben wieder zuzuteilen.

§ 18.

Der Eigentümer eines zur Verkoppelungsmasse gehörenden Grundstücks kann | nicht gezwungen werden, eine mehr als zehn vom Hundert betragende Abweichung | im Flächeninhalt zwischen seinen zur Verkoppelung gezogenen und den wieder | empfangenen Grundstücken, oder eine Ausgleichung durch Geld im Betrage von mehr | als drei vom Hundert des Werts der ihm gebührenden ganzen Abfindung sich | gefallen zu lassen.

§ 19.

Wertvolle Einfriedigungen, Überbrückungen oder sonstige dauernde Einrichtungen | sind von dem Teilnehmer, welcher das Land, an oder auf welchem dieselben sich | befinden, erhält, dem abtretenden Eigentümer in Gelde zu ersetzen, insofern sie bei | der Schätzung als infolge der Verkoppelung überflüssig, nicht berücksichtigt sein | sollten und der erstere sie übernehmen zu wollen erklärt, widrigenfalls der bisherige | Eigentümer sie zu beseitigen und an sich zu nehmen berechtigt ist.

§ 20.

Die Kosten der ersten Anlage und ersten Instandsetzung der bei der Ver= | koppelung geordneten resp. geänderten Einrichtung von Wegen, Triften, Wasserzügen | oder sonstigen allgemeinen Anstalten werden aus der Verkoppelungskasse (§ 34) | bestritten.

§ 21.

Die Lasten und Kosten der Unterhaltung der in § 20 gedachten Ein= | richtungen und Anstalten werden nach Verhältnis des Wertes der aus der Ver= | koppelung erhaltenen Grundstücke unter den Teilnehmern verteilt, insofern diese nicht | durch Gesetz oder Herkommen anderweitig geregelt sind, und muß der Verkoppelungs= | plan das Erforderliche darüber enthalten.

[S. 342]

B. Vorschriften für das Verfahren.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 22.

Die Gesamtheit der Teilnehmer bindende Beschlüsse werden, soweit nicht ein | anderes vorgeschrieben ist, nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung | persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Teilnehmer gefaßt.

§ 23.

Die Legitimation der Bevollmächtigten von Teilnehmern oder sonstigen | Beteiligten erfordert die Beibringung einer schriftlichen Vollmacht des Inhalts, daß | der Bevollmächtigte zur Vertretung des Vollmachtgebers hinsichtlich aller bei dem | Verkoppelungsgeschäft vorkommenden Verhandlungen ermächtigt sei.

§ 24.

Zu dem Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf eine solche | und zu der im Verkoppelungsverfahren erfolgenden Abtretung von Grundstücken oder | Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art bedarf der Vater oder die Mutter als | Inhaber der elterlichen Gewalt, sowie ein Vormund oder Pfleger nicht der | Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienrats, ein Nachlaßpfleger | nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Kirche, | einer Stiftung oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht der Genehmigung | einer Behörde.

§ 25.

¹Bei geteiltem Eigentum nehmen nur die Besitzer eines erblichen Nutzungs= | rechts (Meierrechts, Erbzinsrechts) an dem Verfahren teil, bei Interimswirtschaften | der Interimswirt. ²Werden ländliche Besitzungen, welche in die Höferolle eingetragen | sind, in die Verkoppelung einbezogen, so ist die Zustimmung des Anerben nicht | erforderlich. ³Etwas aus der Verkoppelungsmasse gezahlte Gelder werden dem Inhaber | der Stelle, sofern dieser nach dem sonst geltenden Rechte zur Veräußerung der | Stelle der Zustimmung des Anerben bedürfen würde, nur gegen Sicherheitsleistung | ausbezahlt und bleiben Teil der Stelle. ⁴In Ermangelung einer Sicherheitsleistung | oder gütlichen Verständigung der Beteiligten finden die für die Verpflichtung des | Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften

des § 1052 des Bürger=¹ lichen Gesetzbuchs^a entsprechende Anwendung; die Bestellung des Verwalters erfolgt ² auf Ersuchen des Landherrn durch das Amtsgericht.

Gemeinschaftliche Eigentümer eines Grundstücks haben nur eine Stimme, ³ über welche die nach den Anteilen zu berechnende Mehrheit, bei Stimmengleichheit ⁴ das Loos entscheidet.

¹Ist das Eigentum, das erbliche Nutzungsrecht oder sind Berechtigungen der ² im § 2 bezeichneten Art streitig, so ist der Besitzer zur Vertretung des Grundstücks ³ oder der Berechtigungen allein berechtigt. ⁴Ist auch der Besitz streitig, so haben die ⁵ [S. 343] streitenden Teile einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls ⁶ der Landherr zu entscheiden hat, welchem der streitenden Teile in dem Verkoppelungs=⁷ verfahren die Vertretung des Grundstücks oder der Berechtigungen zusteht.

Die in einer Verkoppelungssache abgegebene Erklärung von Beteiligten ist ² für deren Rechtsnachfolger und für diejenigen verbindlich, welche zufolge späterer ³ schiedsrichterlicher oder gerichtlicher Entscheidung als Inhaber des Grundstücks oder ⁴ der Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art anzusehen sind.

§ 26.

Ladungen müssen die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Verhandlung, ² sowie den Rechtsnachteil für den Fall des Ausbleibens enthalten und mindestens ³ drei Tage vor dem Termin erfolgen.

§ 27.

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche Be=² kanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem in jeder Gemeinde, in ³ deren Bezirk zur Verkoppelungsmasse gehörige Grundstücke belegen sind, durch den ⁴ Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

¹Ladungen einzelner Beteiligten müssen schriftlich geschehen. ²Dieselben müssen ³ durch einen Staats=⁴ oder Gemeindebeamten den Geladenen zugestellt werden. ⁵Über ⁶ die geschehene Zustellung ist eine Zustellungsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

Der Landherr bestimmt, ob im einzelnen Falle eine öffentliche oder besondere ² Ladung stattzufinden hat, sofern nicht dies Gesetz darüber Bestimmungen enthält.

§ 28.

¹Die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach ab=² soluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung persönlich oder durch Bevoll=³ mächtigte erschienenen Teilnehmer. ⁴Wenn für dasselbe Amt mehrere Personen zu ⁵ wählen sind, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlhandlungen.

¹Ergibt sich bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht, so wird ² die Wahl unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten ³ haben, wiederholt. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 29.

¹Das Verfahren ist mündlich. ²Über alle mündlichen Verhandlungen wird ³ durch einen beidigten Protokollführer ein Protokoll aufgenommen, unter welchem ⁴ am Schluß zu bemerken ist, daß es vorgelesen und genehmigt sei. ⁵Der Geometer ⁶ ist auf die Protokollführung zu beeidigen.

§ 30.

¹Hinsichtlich aller bei Verkoppelungen unter den Beteiligten vorkommenden ² Streitigkeiten ist zunächst vom Landherrn eine gütliche Erledigung derselben thunlichst ³ [S. 344] herbeizuführen. ⁴Die im Wege der Güte vom Landherrn nicht erledigten Streitigkeiten ⁵ sind von diesem, wenn die Beteiligten zu den Teilnehmern gehören, an ein Schieds=⁶ gericht zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

¹Dieses Gericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines der Landherr ² und zwei die Teilnehmer der Verkoppelung wählen. ³Die Teilnehmer sind unfähig, ⁴ das Amt eines Schiedsrichters zu bekleiden. ⁵Die Schiedsrichter werden auf ihr ⁶ Amt vom Landherrn beeidigt.

Sind im einzelnen Falle Schiedsrichter bei dem Streite beteiligt, worüber ² in Zweifelsfällen der Landherr entscheidet, so werden dieselben für diesen Streitfall ³ durch Neuwahl ersetzt.

^a Vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt, 1896, Nr. 21, S. 195 – 603).

¹Das Schiedsgericht fällt die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten. | ²Dasselbe ist bei dem vor ihm stattfindenden Verfahren nur an die in diesem Gesetz | enthaltenen Formvorschriften gebunden.

Das Schiedsgericht kann die Entscheidung einer einzelnen Streitsache, sofern | dieselbe abgesehen von dem Verkoppelungsverfahren vor die ordentlichen Gerichte | gehören würde, ablehnen, wenn dazu besondere, den Schiedsrichtern nicht beiwohnende | Kenntnisse erforderlich sind.

§ 31.

¹Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den | Schiedsrichtern zu unterschreiben und dem Landherrn einzureichen. ²Dieser hat den | Beteiligten binnen einer Woche nach erfolgter Einreichung unter Beobachtung der | nach § 27 für Ladungen und Bekanntmachungen geltenden Vorschriften anzuzeigen, | daß der Schiedsspruch eingegangen sei und von ihnen eingesehen werden könne; | Beteiligten, deren Aufenthalt bekannt ist, muß die Anzeige zugestellt werden.

¹Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist binnen der Notfrist eines | Monats zu erheben. ²Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Anzeige zu= | gestellt ist, für Beteiligte, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Tage der öffent= | lichen Bekanntmachung.

Im übrigen finden die für das schiedsrichterliche Verfahren geltenden Vor= | schriften der §§ 1031, 1032, 1034 bis 1038, 1040, 1041, 1045, 1046 der | Civilprozeßordnung^a entsprechende Anwendung.

§ 32.

¹Kann eine zur Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gehörende und zum | Behuf der Beendigung des Verkoppelungsverfahrens zuvor zu erledigende Streitfrage | nicht durch Vergleich oder durch Urteil des Schiedsgerichts (§ 30) erledigt werden, | so ist sie von dem Landherrn an das zuständige Gericht zu verweisen, und zu diesem | Zweck demjenigen, welcher sich nicht im Besitz befindet und, wenn auch der Besitz | streitig ist, demjenigen, welcher nach der vorläufigen Entscheidung des Landherrn (§ 25) | zur Vertretung des Grundstücks oder der Berechtigung nicht berechtigt ist, auch wenn | dieselben nicht zu den Teilnehmern gehören, zur Anbringung der Klage eine ange= | [S. 345] messene Frist zu setzen. ²Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des erhobenen | Anspruchs zur Folge.

§ 33.

¹Die Verkoppelung einer Grundfläche kann von sämtlichen oder auch von | einzelnen Eigentümern der darin belegenen Ländereien bei dem zuständigen Landherrn | beantragt werden. ²Der Landherr ist befugt, von den Antragstellern eine Sicherheit | für die im Fall, daß der Antrag ein Verkoppelungsverfahren nicht zur Folge haben | sollte, von den Antragstellern zu tragenden Kosten zu verlangen.

§ 34.

¹Die Kosten des Verkoppelungsverfahrens werden aus einer Verkoppelungskasse | bestritten, die, in Ermangelung einer anderen Verabredung der Teilnehmer, aus | Beiträgen gebildet und erforderlichen Falls ergänzt wird, welche der Landherr nach | dem Grundsteuerwert der zu verkoppelnden Ländereien verteilt und im Verwaltungs= | wege einzieht. ²Etwa von Einzelnen besonders zu tragende Kosten werden gleichfalls | vom Landherrn im Verwaltungswege eingezogen.

Für die Verwaltung dieser Kasse wird von den Teilnehmern ein Rechnungs= | führer erwählt, der vom Landherrn zu beeidigen und verpflichtet ist, demselben, so | oft es verlangt wird, Rechnung abzulegen.

Aus der Verkoppelungskasse sind insonderheit das Honorar des Geometers, | welches die Deputirten (§ 3) mit demselben zu verabreden haben, sowie die den | Deputirten, den Schätzern, den Anweisern (§ 3) und nötigenfalls dem Rechnungs= | führer nach Vernehmung der Teilnehmer durch den Landherrn zu bewilligenden | Vergütungen zu bezahlen.

¹Nach völlig beendigem Verfahren ist eine Verteilung der gemeinsamen Kosten, | unter Ausgleichung der bis dahin geleisteten Beiträge nach Maßgabe des für die | Verkoppelung

^a Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

von den Schätzern festgestellten Werts der Ländereien und derjenigen | Gerechtsame, für welche eine Landentschädigung gewährt ist, vorzunehmen. ²Die | Abrechnung wird den Teilnehmern zur Erklärung vorgelegt und hiernach von dem | Landherrn endgültig festgestellt.

2. Verfahren.

§ 35.

Ist ein Antrag auf die Verkoppelung einer Grundfläche gestellt, so erläßt | der Landherr eine öffentliche Ladung an sämtliche bekannte und unbekannte Grund= | eigentümer der Grundfläche, deren Verkoppelung beantragt ist, in einem bestimmten | dazu unter dem Rechtsnachteil angesetzten Termine, daß die Nichterschienenen als | dem Beschluß der Mehrheit der Anwesenden mit ihrem Grundbesitz beitreten sollen | angesehen werden, über die beantragte Verkoppelung sich zu erklären.

[S. 346]

§ 36.

¹Eine Verkoppelung ist als beschlossen anzunehmen, wenn die Mehrheit der | erschienenen Grundeigentümer, welche zugleich einen Grundbesitz vertritt, der unter | Hinzurechnung des bei der Abstimmung nicht vertretenen Grundbesitzes mehr als die | Hälfte des Grundsteuerwerts und des Flächenraums der gesamten zu verkoppelnden | Ländereien beträgt, sich dafür erklärt. ²Wenn die zu verkoppelnden Grundstücke jedoch | eine weniger als 5 Hektare große Grundfläche bilden, ist die Zustimmung aller | Grundeigentümer erforderlich.

§ 37.

¹Der Landherr entscheidet darüber, ob die Verkoppelung als beschlossen anzu= | nehmen sei und, wenn dies der Fall, ob dieselbe im öffentlichen Interesse für zulässig | zu erachten sei. ²Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs an den Senat zulässig, | welcher indeß bei Meidung des Ausschlusses mit demselben von den Beteiligten | innerhalb 14 Tage nach Bekanntmachung der landherrlichen Entscheidung zu Protokoll | bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer 14 Tage durch Einreichung | einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist.

§ 38.

¹Ist die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, und für zulässig erachtet, | so erläßt der Landherr eine öffentliche Ladung aller bekannten und unbekannten | Teilnehmer (§ 2) der Verkoppelungsfläche, ihre Ansprüche in einem anzusetzenden | Termin anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Fall des Ausbleibens ihre | Berechtigungen im Verkoppelungsverfahren nur nach Angabe der übrigen Teilnehmer | berücksichtigt und sie zu allen Beschlüssen als zustimmend werden angesehen werden. | ²Zugleich werden alle bekannte und unbekannte, aus irgend einem Grunde bei dem | Verkoppelungsverfahren beteiligte dritte Personen, namentlich Gutsherren oder Pächter | sowie diejenigen, denen ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an den zur | Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücken zusteht, öffentlich geladen, ihr etwaiges | Interesse bei dem Verkoppelungsverfahren, soweit sie es für erforderlich erachten, | wahrzunehmen und ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termine bei dem Landherrn | anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berech= | tigungen bei Feststellung des Verkoppelungsplanes nur nach Angabe der beteiligten | Grundeigentümer werden berücksichtigt werden.

¹Im Bremischen Staatsgebiete wohnhafte Beteiligte, für welche eine Hypothek, | eine Grundschuld oder eine Rentenschuld im Grundbuch eingetragen ist, sind besonders | zu laden. ²Das Gleiche gilt, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzu= | sehen ist, von den im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Handfestengläubigern, | für welche die Handfeste in den Büchern des Erbe= und Handfestenamts eingetragen ist.

§ 39.

In diesem oder einem dieserhalb besonders anzusetzenden Termin werden von | den Teilnehmern (§ 2), die Deputirten (§ 3), die Anweiser (§ 3), die zwei von ihnen | [S. 347] zu wählenden Schätzer (§ 4), die zwei von ihnen zu wählenden Schiedsrichter (§ 30) | und der Rechnungsführer (§ 34) gewählt.

§ 40.

Hiernach wird die Katasterkarte über die zu verkoppelnde Grundfläche | einer genauen Untersuchung seitens des ernannten Geometers (§ 3) unter Beirat der | Deputirten unterzogen.

§ 41.

Das Resultat der Prüfung wird den Teilnehmern in einem zu diesem Zwecke | anberaumten Termine zu ihrer Anerkennung vorgelegt.

§ 42.

Wird die Katasterkarte in geometrischer Hinsicht als richtig und für die Ver= | koppelung durch Mehrheitsbeschluß der Teilnehmer genügend befunden, oder sind kleine | Unrichtigkeiten leicht zu beseitigen, so dient sie als Grundlage der Verkoppelungskarte.

§ 43.

¹Wird aber die Katasterkarte durch Mehrheitsbeschluß der Teilnehmer für die | Verkoppelung als nicht genügend, namentlich nicht genau genug erkannt, so wird die | Verkoppelungsfläche von neuem gemessen und kartirt. ²Die Karte wird nach dem | Vermessungsmanual ausgefertigt.

§ 44.

Auf der als Grundlage für die Verkoppelung dienenden Karte (Copie der | Katasterkarte oder die aus der neuen Vermessung entstandene Karte) müssen die ver= | schiedenen Bodengattungen (Sand, Lehm, Moor u. s. w.) bezeichnet sein.

§ 45.

Außer der Karte wird ein Vermessungsregister angelegt, welches über die | einzelnen zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke und sonstigen bei der Ver= | koppelung in Frage kommenden Punkte die möglichst genaue Auskunft giebt, insonder= | heit auch die einem zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücke etwa an einem | nicht dazu gehörigen Grundstücke zustehenden Servituten bezeichnet.

§ 46.

Nach Herstellung der Verkoppelungskarte und des Vermessungsregisters werden | diese Urkunden während 14 Tage am Landherrnamt zur Einsicht der Beteiligten | ausgelegt, nachdem diese zuvor durch eine öffentliche oder besondere schriftliche Be= | kanntmachung davon in Kenntnis gesetzt und zugleich zu einem, nach Ablauf der für | die Auslegung der Urkunden bestimmten Frist anzusetzenden Termin zur Erklärung | über die Urkunden bei Meidung des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen | öffentlich oder besonders geladen sind.

[S. 348]

§ 47.

Behufs Ermittlung des Bodenwerts werden die in der Verkoppelungsfläche | sich vorfindenden Bodengattungen durch die Schätzer klassifizirt.

§ 48.

Für jede Bodenklasse ist ein Geldwert per Ar festzusetzen.

§ 49.

Bei der Schätzung sind sowohl der Wert des Bodens an und für sich, als | auch die mehr oder minder günstige Lage, die dem Grundstück zustehenden Servituten, | sowie alle auf den Ertrag des Landes günstig oder ungünstig einwirkenden Verhält= | nisse, zugleich aber auch die auf dem Grundstücke haftenden Lasten in Erwägung zu ziehen.

§ 50.

Die im § 2 erwähnten Weidgerechtsame der Teilnehmer sind, falls und soweit | nicht fest bestimmte Weiderechte in Frage stehen, nach Maßgabe des Durchschnitts= | werts der in den letzten 10 Jahren stattgehabten Abnutzung unter Kapitalisirung | zu 4 % abzuschätzen.

§ 51.

Weichen die Schätzer in der Geldwertbestimmung von einander ab, so wird | der Durchschnittswert der drei Schätzungen als maßgebender Wert angenommen.

§ 52.

Der bei der Verkoppelung verwandte Geometer führt ein Protokoll über die | Schätzungen und stellt über dieselben ein Schätzungsregister auf.

§ 53.

¹Das Ergebnis der Schätzungen wird den Teilnehmern zur Kunde gebracht | in einem Termin, zu welchem dieselben durch öffentliche Bekanntmachung oder besonders | zu laden sind. ²Einwendungen gegen die Schätzungen sind innerhalb vier Wochen | nach diesem Termin bei Meidung des Ausschlusses zu Protokoll bei dem Landherrn | anzubringen.

§ 54.

¹Einwendungen gegen die Schätzungen werden zunächst von den Schätzern zu | beseitigen versucht. ²Falls dieser Versuch fehlschlägt, werden die streitigen Punkte | einer Revision durch andere Schätzer unterzogen, welche in gleicher Weise wie die | ersten (§ 4) bestellt werden und bei deren Schätzung, auch wenn sie nachteiliger als | die erste Schätzung für den Reklamanten ausfällt, es endgültig sein Bewenden behält.

§ 55.

Zu den Revisionsverhandlungen werden die ersten Schätzer zu etwaiger | Auskunftserteilung zugezogen.
[S. 349]

§ 56.

¹Wenn die wiederholte Schätzung von dem bei der ersten angenommenen | Wert nicht um mehr als 5 vom Hundert abweicht, so fallen die Kosten der | wiederholten Schätzung dem Reklamanten zur Last. ²Bei einer größeren Differenz | in der Schätzung werden die Kosten aus der Verkoppelungskasse getragen.

§ 57.

¹Nach Erledigung der Abschätzungen werden die Wege, Wasserzüge u. fest= | gestellt und das darauf verwandte Areal von der zu verteilenden Verkoppelungsmasse | abgezogen. ²Die übrig bleibende Verkoppelungsmasse wird nach Verhältnis der ab= | getretenen Grundstücke, beziehungsweise des Wertes der im § 2 erwähnten Gerech= | same der einzelnen Teilnehmer unter dieselben verteilt und in Gemäßheit der in | diesem Gesetze angenommenen allgemeinen Grundsätze ein Verkoppelungsplan unter | Beirat der Deputirten (§ 3) von dem Geometer ausgearbeitet.

§ 58.

Der Verkoppelungsplan nebst Meßregister und Karte muß die Quadratfläche | jeder einzelnen Parzele und somit die Quadratfläche der ganzen Verkoppelungsmasse | zur Anschauung bringen, auch über die in den Rechtsverhältnissen der zu den Teil= | nehmern nicht gehörenden Servitutsberechtigten, Pfandgläubiger, Pächter u. s. w. in= | folge der Verkoppelung eintretenden Änderungen das Nähere enthalten.

§ 59.

Der Verkoppelungsplan bedarf der Bestätigung des Landherrn.

§ 60.

Der Verkoppelungsplan wird, nachdem die Grenzen der einzelnen Koppeln | abgesteckt sind, in einem an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin den Beteiligten | vorgelegt und durch den Geometer näher erklärt.

§ 61.

Zu diesem Termine werden die Beteiligten durch öffentliche oder besondere | Ladung unter dem Rechtsnachteil des Ausschlusses mit ihren Anträgen und Ein= | wendungen geladen.

§ 62.

Der Rechtsnachteil des Ausschlusses (§ 61) tritt mit dem Ablauf des | Termines unmittelbar und von Rechtswegen für alle diejenigen ein, welche im | Termine keine Einwendung erhoben haben.

Spätere Anträge und Einwendungen sind nur bis zur Bekanntmachung der | neuen Koppeln (§ 65) und nur dann zulässig, wenn Umstände glaubhaft gemacht | werden, welche die Versäumung der Frist entschuldbar erscheinen lassen.

§ 63.

Zur Rechtfertigung etwa zu erhebender Einwendungen kann vom Landherrn | eine Frist erteilt werden.

[S. 350]

§ 64.

Die erhobenen Einwendungen werden, sofern die Güte fehlschlägt und das | Verkoppelungsverfahren deren Erledigung erfordert, ihrer Erledigung durch die Ent= | scheidung des Schiedsgerichts oder des kompetenten ordentlichen Gerichts in Gemäßheit | der Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 30, 32) zugeführt.

§ 65.

Ist hiernach der Verkoppelungsplan endgültig festgestellt, so werden die neuen | Koppeln abgesteint (durch Steine bezeichnet) und den Beteiligten in einem an Ort | und Stelle nach vorheriger öffentlicher oder besonderer Ladung abzuhaltenden Termin | bekannt gemacht.

§ 66.

Über die Verkoppelung wird eine besondere Urkunde (Verkoppelungsrezeß) | durch den Landherrn aufgenommen, welche für alle in derselben enthaltenen That= | sachen volle Beweiskraft hat.

Zur Vollziehung des Verkoppelungsrezesses sind die Beteiligten öffentlich oder | besonders zu laden unter dem Rechtsnachteil, daß für die Ausbleibenden der Rezeß | als vollzogen angenommen werden solle.

¹Die Vollziehung des Rezesses kann von Beteiligten nicht geweigert werden, | und ist im Fall der Weigerung von dem Landherrn für die sich Weigernden zu | vollziehen, falls der Rezeß den stattgehabten Verhandlungen entspricht. ²Ob letzteres | der Fall, entscheidet im Bestreitungsfall der Landherr. ³Gegen diese Entscheidung ist | ein Rekurs an den Senat zulässig, welcher indes bei Meidung des Ausschlusses mit | demselben von den Beteiligten innerhalb 14 Tage nach Bekanntmachung der land= | herrlichen Entscheidung zu Protokoll bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb | fernerer 14 Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu | begründen ist.

§ 67.

¹Mit einem von dem Landherrn im Verkoppelungsrezeß zu bestimmenden | Zeitpunkt geht das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken nebst den damit in | Verbindung stehenden Rechten und Lasten in Gemäßheit des festgestellten Ver= | koppelungsplans auf die Beteiligten über. ²Mit demselben Zeitpunkt treten in | Gemäßheit der Bestimmungen des Verkoppelungsplans die zugewiesenen Grundstücke | in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der in die Verkoppelungsmasse ein= | bezogenen Grundstücke oder Berechtigungen (§ 2).

§ 68.

¹Der Verkoppelungsrezeß nebst der Karte, dem Meßregister und dem | Verkoppelungsplan wird von dem Landherrn spätestens innerhalb vierzehn Tage nach | der endgültigen Feststellung des Rezesses (§ 66) dem Grundbuchamt und abschriftlich | dem Katasteramt eingereicht. ²Das Katasteramt berichtigt darnach das Flurbuch und | die Katasterkarte und teilt einen Auszug aus beiden dem Grundbuchamt mit, welches | [S. 351] die eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen hat. ³Auf Ein= | tragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, | finden die §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung* keine Anwendung. ⁴Das Grundbuchamt | hat den Hypotheken=, Grundschuld= oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten ein= | zufordern, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der | Grundbuchordnung zu verfahren.

¹So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese | Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des | Grundbuchamts das Erbe= und Handfestenamnt tritt. ²Das Erbe= und Handfestenamnt | hat die erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in seinen | Registern und Akten, sowie in den Handfesten, welche zu diesem Zweck von den | Inhabern einzuliefern sind, in Gemäßheit des Verkoppelungsrezesses vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramt, Grundbuchamt oder Erbe= und Handfestenamnt | vorzunehmende Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen kostenfrei.

* Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 15, S. 139 – 157).

§ 69.

Die Beendigung des Verkoppelungsverfahrens wird durch den Landherrn | öffentlich bekannt gemacht.

§ 70.

Auf die Teilung der Grundstücke von Eigentümern, unter welchen die Be= | nutzung der Grundstücke nach der Benutzungsart wechselt, findet dieses Gesetz ent= | sprechende Anwendung.

2. Gemeinheitsteilungen.

§ 71.

¹Die Teilung einer im Landgebiet belegenen Gemeinheit ist als beschlossen | anzusehen, wenn in einer Versammlung, zu welcher alle Nutzungsberechtigte öffentlich | geladen sind, diejenigen, welche für die Teilung stimmen, unter Hinzurechnung der | in dieser Versammlung nicht vertretenen Nutzungsrechte, wenigstens die Hälfte des | Wertes aller an der Gemeinheit bestehenden Nutzungsrechte vertreten. ²Die Wege= | und Wasserzugs=Berechtigungen, sowie ferner die Berechtigungen, zu Deichen, Wegen, | Hauswarfen Material aus der Gemeinheit zu entnehmen, kommen bei dieser Be= | rechnung nicht in Anschlag.

Wird eine Gemeinheit vornehmlich als Weide benutzt, so haben für die | Entscheidung der Frage, ob dieselbe geteilt werden soll, nur die Inhaber von | Weidgerechtsamen ein Stimmrecht.

§ 72.

Ist die Teilung einer Gemeinheit beschlossen, so sind bei dem hiernach ein= | tretenden Teilungsverfahren Teilnehmer der Gemeinheitsteilung im Sinne dieses | Gesetzes die Inhaber von Nutzungsberechtigungen, mit Ausschluß der Wege= und | Wasserzugs=Gerechtsame.

[S. 352]

§ 73.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder mit dem Rechte | eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Gutsherrn oder des Dritten zu | der Teilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mit einer Hypothek^a, Grundschuld oder | Rentenschuld belastet, so kann die Teilung erst erfolgen, nachdem die Hypothek, | Grundschuld oder Rentenschuld im Grundbuch gelöscht ist.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, müssen | sämtliche auf die Gemeinheit gewilligten Handfesten und die ihnen gesetzlich gleich= | stehenden Hypotheken kassirt sein, bevor die Teilung der Gemeinheit erfolgen kann.

§ 74.

Von dem zu teilenden Areal bleiben ausgeschlossen:

- 1) die zu der Gemeinheit gehörigen Deiche mit einer Berme von 4 1/2 Meter | an jeder Seite (vom Deichfuß angerechnet);
- 2) eine zur Ausnutzung für die Herstellung und Unterhaltung der Deiche | erforderliche Grundfläche, falls das zu diesem Zweck nötige Deichmaterial | aus der Gemeinheit nach bestehendem Recht genommen werden kann. | Welche Grundfläche erforderlich sei, bestimmt der Landherr nach Ver= | nehmung der Teilnehmer und, wenn der in Frage kommende Deich | einem der beiden Deichverbände angehört, nach Vernehmung der Deich= | direktion.

§ 75.

Das sodann zur Teilung verbleibende Areal wird unter die Gemeinheits= | Teilnehmer nach Maßgabe ihrer bisherigen Nutzungsrechte verteilt.

§ 76.

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbzinspflichtig | oder ist sie mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, mit einem Hand= | festenrecht oder ei-

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

nem sonstigen Pfandrecht belastet, so treten die der Stelle zuge= | wiesenen Teile der ehemaligen Gemeinheit für das Gutsherrnrecht oder ähnliche | Verhältnisse des geteilten Eigentums sowie für die Belastungen kraft Gesetzes an | die Stelle der bisherigen Nutzungsrechte.

§ 77.

Besteht die Gemeinheit aus einer Gemeindeweide, so werden behufs der | Teilung die bisherigen Nutzungsrechte auf Kuhweiden, wie nachstehend reduziert.

§ 78.

Diejenigen Teilnehmer, welche auf der Zahl nach bestimmte Weiden be= | rechtigt sind, werden als mit dieser Zahl berechtigt bei der Teilung der Gemeinheit | berücksichtigt, auch wenn sie früher mehr oder weniger Vieh aufgetrieben haben sollten.
[S. 353]

§ 79.

Diejenigen Teilnehmer, welche nicht auf der Zahl nach bestimmte Weiden | berechtigt sind, werden zu so vielen Kuhweiden als berechtigt angenommen, als sie | im Durchschnitt der letzten zehn Jahre Milchkühe oder anderes nach der im § 80 | festgestellten Berechnung auf Milchkühe zu reduzierendes Vieh wirklich aufgetrieben | haben oder durch Dritte auf Grund ihrer Berechtigung haben auftreiben lassen. | ²Behauptet ein Teilnehmer, daß infolge besonderer Umstände während der letzten | zehn Jahre oder eines Teils dieser Zeit von seiner berechtigten Landstelle aus das | Weiderecht auf der Gemeinheit gar nicht oder in beschränkter Weise ausgeübt sei, so | hat das Schiedsgericht auf Antrag des Teilnehmers erforderlichenfalls zu entscheiden, | ob und in welchem Maße die Behauptung begründet ist, und, falls sie für begründet | befunden wird, zu bestimmen, zu wie vielen Kuhweiden der Teilnehmer unter Be= | rücksichtigung jener Umstände als an der Gemeinheit berechtigt anzusehen sei.

§ 80.

Wer nur gewisse Arten von Vieh aufzutreiben berechtigt ist, soll für jede | Milchkuh eine Kuhweide erhalten und dabei sollen

ein Pferd,

ein Mutterschwein mit Ferkeln (Eber werden nicht mitgerechnet),

drei Schweine,

drei noch nicht jährige Kälber,

zwei Kälber zwischen ein und zwei Jahren,

ein Rindvieh über zwei Jahre,

gleich einer Milchkuh angesetzt werden.

§ 81.

Die Berechtigung zur Gänsetrift wird in der Weise besonders angesetzt, daß | eine Gans mit Küken (Ganter werden nicht angerechnet) für eine Milchkuh gezählt | werden soll.

§ 82.

Die räumliche Größe der Kuhweiden bestimmt sich durch das Verhältnis | ihrer ermittelten Gesamtzahl zum Gesamthalt des unter den Weideberechtigten zur | Verteilung kommenden Areals, wobei die etwa bessere Bodenbeschaffenheit der einen | durch einen verhältnismäßig größeren Umfang der anderen ausgeglichen werden soll.

§ 83.

Die verschiedenen Anteile werden, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu | erreichen ist, unter die Teilnehmer verlost.

§ 84.

¹Für die Kosten des Verfahrens ist ein besonderer Fond zu bilden. — | ²Können dieselben nicht durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so sind | [S. 354] sie, in Ermangelung anderer Vereinbarung der Teilnehmer, durch den Landherrn | unter Zugrundelegung des mutmaßlichen demnächstigen Beitragsverhältnisses auf die | Teilnehmer zu verteilen und im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 85.

Im übrigen finden die §§ 1, 3 – 5, 8 – 10, 12, 20 – 32, 33, 34, 37 – 49, | 51 – 68 dieses Gesetzes auch auf Gemeinheitsteilungen entsprechende Anwendung.

[918/3/1] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend, vom 20. Juni 1918

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2756.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 33 vom 20. Juni) 1918, S. 125 (gedruckt).

[S. 125]

LVI. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die | Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend.

Vom 20. Juni 1918.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. | S. 337 ff.)^a wird wie folgt abgeändert.

Artikel 1.

§ 25 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgenden zweiten Satz:

Das Gleiche gilt, wenn nach Stellung des Antrages auf die Verkoppelung | einer Grundfläche (§ 35) ein Grundstück geteilt wird, für die Eigentümer der Teil= | grundstücke, sofern nicht die Teilung des Grundstücks von der mit der Leitung des | Verkoppelungsverfahrens beauftragten Behörde genehmigt und hierbei die Stimm= | berechtigung für die Eigentümer der Teilgrundstücke in anderer Weise geregelt wird.

Artikel 2.

Die Bestimmung des Artikels 1 findet auf schwebende Verkoppelungsverfahren | auch dann Anwendung, wenn die Teilung eines Grundstücks während des Ver= | koppelungsverfahrens vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt | gemacht am 20. Juni 1918.

[918/4] Bekanntmachung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 23. Dezember 1899

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2729.] [2752.] [2757.] [2758.] [2760.] [2767.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 23. Dezember) 1899, S. 354 – 373 (gedruckt).

[S. 354] ...

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum.

Vom 18. Juli 1899.

I. Zulässigkeit der Enteignung.

§ 1.

Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen | vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Entziehung und Beschränkung | von Rechten an fremdem Eigentum Anwendung.

^a Dok. 918/3.

§ 3.

Die Entscheidung, daß und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen für die beabsichtigte Anlage eine Abtretung oder dauernde Beschränkung von Grundeigentum begehrt werden dürfe, kann nur durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft geschehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage vom Staate selbst oder von einem Dritten unternommen wird.

§ 4.

Für Enteignungen zum Zwecke der Anlage neuer und der Änderung oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze in der Stadt Bremen und im engeren Landgebiete gelten, neben den §§ 15 bis 17 der Bauordnung^a, folgende besondere Bestimmungen:

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann bestimmt werden, daß, soweit dieses behufs Durchführung einer der Lage und Bedeutung der Straße entsprechenden Bebauung nach dem Ermessen von Senat und Bürgerschaft erforderlich ist,

- 1) wenn ein Teil eines Grundstücks zu der beabsichtigten Anlage zu verwenden ist, ein größerer Teil desselben oder das ganze Grundstück zu enteignen sei,
- 2) wenn zu den in Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Zwecken ein Plan festgestellt ist, außer den von der Anlage berührten Grundstücken [S. 355] auch angrenzende oder in der Nähe belegene Grundstücke ganz oder zum Teil zu enteignen seien.

Die Enteignungen sind zulässig ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausführung der beabsichtigten Anlage.

§ 5.

¹Vorübergehende Beschränkungen werden von einer ständigen Kommission des Senats angeordnet. ²Dieselben dürfen wider den Willen des Grundeigentümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ³Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. ⁴Zur Überschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach § 3 eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens. ⁵Gegen den Beschluß der Kommission steht innerhalb vierzehn Tage nach Eröffnung oder Zustellung jedem der Beteiligten die Beschwerde an den Senat offen.

§ 6.

¹Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der ständigen Kommission des Senats für Enteignungen der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. ²Es ist ihm jedoch der hierdurch entstehende, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden vom Unternehmer zu ersetzen. ³Zur Sicherstellung der Entschädigung hat die ständige Senatskommission für Enteignungen vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Kautionsleistung bestellen zu lassen. ⁴Die Gestattung der Vorarbeiten wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt bekannt gemacht. ⁵Mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit hat der Unternehmer Art, Zeit und Ort der Vorarbeit der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche davon die beteiligten Grundbesitzer ohne Verzug benachrichtigt. ⁶Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt und auf Antrag eines der Beteiligten verpflichtet, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen von ihr zu beauftragenden Taxator zu dem Zweck beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sofort festzustellen und abzuschätzen. ⁷Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich anderweitiger Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigentümer, Nutznießer, Pächter) sofort auszuzahlen, widrigenfalls die Ortspolizeibehörde auf Antrag eines der Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde^b, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

^a Vom 18. Juli 1883 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1883, Nr. 19, S. 75 – 130).

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen^a | ist nur mit besonderer Gestattung der Kommission des Senats zulässig.
[S. 356]

II. Feststellung des Plans.

§ 7.

Der Antrag auf Vornahme einer Enteignung ist an den Senat zu richten | unter Beifügung eines die Anlage und die dafür in Anspruch genommenen Grund= | stücke genau bezeichnenden Plans und eines Verzeichnisses der beteiligten Grund= | eigentümer.

§ 8.

¹Bevor der Antrag der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist | der Plan nebst Anlagen während einer vom Senat zu bestimmenden Frist zu | Jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen, durch das für öffentliche | Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. ²Zugleich werden alle Be= | teiligten in derselben Weise aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen den | Plan innerhalb derselben Frist dem Senat schriftlich einzureichen.

Falls Einwendungen erhoben werden, sind dieselben und zwar, sofern der | Senat dies für erforderlich erachtet, nach vorher stattgehabter kommissarischer Ver= | handlung mit den Beteiligten, unter Beifügung des darüber aufgenommenen | Protokolles, zugleich mit dem Antrage des Senats der Bürgerschaft vorzulegen.

Die endgültige Feststellung des Plans erfolgt durch den im § 3 erwähnten | Beschluß von Senat und Bürgerschaft.

Abweichungen geringfügigen Belangs von dem festgestellten Plan, welche bei | der Ausführung der Anlage sich als erforderlich herausstellen, werden vom Senat | auf Antrag des Unternehmers endgültig festgestellt.

III. Grundsätze über die Entschädigung.

§ 9.

¹Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. ²Die Entschädigung | wird in Geld gewährt.

§ 10.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem | vollen Werte des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zu= | behörungen und Früchte.

¹Wird nur ein Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers in Anspruch | genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzu= | tretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem | Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die | Abtretung entsteht. ²Bei der Feststellung dieses Minderwerts sind auch solche Nach= | teile zu berücksichtigen, welche für den Eigentümer dadurch entstehen, daß er das | Recht verliert, auf dem abgetretenen Teile seines Grundbesitzes die bei der Enteignung | beabsichtigte Anlage und deren Benutzung zu verbieten.

[S. 357]

§ 11.

Wird nur ein Teil eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der | Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das ganze Grundstück gegen Ent= | schädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerteilt oder | verkleinert werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung | nicht mehr zweck-mäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Teile des Restgrundstücks, | so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Teile.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt | diese Pflicht jedenfalls das gesamte Gebäude, falls nicht der abzutretende Teil | von so untergeordneter Bedeutung ist, daß Wert und Benutzungsart des Gebäudes | nicht beeinträchtigt wird.

Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist jeder im örtlichen Zusammen= | hang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers.

§ 12.

Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu dem= | jenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der | Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage | benutzen kann.

Eine Werterhöhung oder Wertverminderung, welche das abzutretende Grundstück | erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung | nicht in Anschlag.

§ 13.

¹Servituten und sonstige dingliche Gebrauchs= und Nutzungsrechte, Gutsherrn= | rechte und Reallasten, welche auf dem zu enteignenden Grundstücke haften, werden | aufgehoben, sofern nicht der Unternehmer in der nach § 18 einzureichenden Aufgabe | dieselben beibehalten zu wollen erklärt. ²Im Falle der Aufhebung haben die Be= | rechtigten Anspruch auf Ersatz des ihnen erwachsenden Schadens.

Wenn der Unternehmer sich nicht bereit erklärt, die Pacht= oder Mietverträge, | welche hinsichtlich des zu enteignenden Grundstücks bestehen, einzuhalten, so sind auch | der Pächter und der Mieter berechtigt, eine Entschädigung für die durch die Ent= | eignung ihnen entstehenden Nachteile zu beanspruchen.

¹Der Betrag des Schadens, den die im ersten Absatz bezeichneten dinglich | Berechtigten und die Pächter durch die Enteignung erleiden, ist, soweit er nicht in | der nach § 9 für das enteignete Grundstück bestimmten Entschädigung oder in der | daran zu gewährenden Nutzung inbegriffen ist, besonders zu ersetzen. ²Dasselbe gilt, | unbeschadet der Übergangsvorschrift im folgenden Absatz, auch für die Mieter.

¹Bestimmt sich das Mietverhältnis nach bremischem Recht (Art. 171 des | Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch*), so ist die dem Mieter gebührende | Entschädigung außer der Eigentumsentschädigung zu zahlen. ²Sie besteht in dem | [S. 358/ vollen Beträge des Mietzinses für die Zeit von dem letzten der Einleitung des | Enteignungsverfahrens (§ 18) vorhergehenden Fälligkeitstage bis zu dem Zeitpunkte, | zu welchem das Mietverhältnis nach den Bestimmungen des Vertrages bei sofortiger | Ausübung des etwaigen Kündigungsrechts abgelaufen wäre, soll aber in keinem | Falle den Betrag des Mietzinses für ein Jahr übersteigen.

§ 14.

Für Beschränkungen (§§ 3, 5) ist die Entschädigung nach denselben Grund= | sätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigentums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachteiligung des Eigentümers ein, | welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im voraus abschätzen läßt, so | kann der Eigentümer die Bestellung einer angemessenen Kautions, sowie die Fest= | setzung und Zahlung der Entschädigung nach Ablauf jedes halben Jahres der | Beschränkung verlangen.

§ 15.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen | wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr | nur dem Eigentümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des | Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Er= | richtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der | Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 16.

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen | Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs= und | Vorflut=An=stalten

* Vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt, 1896, Nr. 21, S. 604 – 650).

u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder | im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden.

¹Über diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet unter Ausschluß des | Rechtswegs in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, in den Hafenstädten der | Stadtrat, im Gebiet der Kreisausschuß. ²Gegen die Verfügungen dieser Behörden | ist eine innerhalb vier Wochen nach Eröffnung oder Zustellung derselben einzulegende | Beschwerde an den Senat zulässig.
§ 17.

¹Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft kann eine Frist bestimmt | werden, innerhalb welcher das Enteignungsverfahren bei Vermeidung des Verlustes | des Enteignungsrechts einzuleiten ist. ²In Ermangelung solcher Fristbestimmung ist | eine solche Frist auf Antrag eines beteiligten Eigentümers für dessen Grundstück | vom Senat zu bestimmen, wenn ein Jahr nach dem in § 3 erwähnten Beschlusse | des Senats und der Bürgerschaft oder nach dem in § 8 letzter Absatz erwähnten | Beschlusse des Senats verstrichen ist, ohne daß das Enteignungsverfahren hinsichtlich | des betreffenden Grundstücks eingeleitet ist.
[S. 359]

Im Falle des Erlöschens des Enteignungsrechts hat der Unternehmer dem | Eigentümer und allen sonstigen Beteiligten für den ihnen etwa verursachten Schaden | Ersatz zu leisten.

IV. Enteignungsverfahren.

§ 18.

Für das Enteignungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das | zu enteignende Grundstück liegt, die zuständige Behörde.

§ 19.

¹Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigentum, so hat der Unter= | nehmer den Antrag auf Feststellung der Entschädigung schriftlich bei dem Amts= | gerichte einzureichen. ²Der Antrag soll das zu enteignende Grundstück, den Eigentümer, | den Unternehmer, die Lieferungszeit, die angebotene Entschädigungssumme, sowie, | wenn nur eine Belastung in Frage steht, deren Art und Umfang genau bezeichnen.

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte an dem Grundstück ein be= | glaubigter Auszug aus dem Grundbuch, und ein das abzutretende Grundstück und | dessen nächste Umgebung genau bezeichnender, von dem Katasteramt anzufertigender | Riß, sowie der Nachweis der Gesetzmäßigkeit der Enteignung beizufügen.

¹Das Grundbuchamt hat von Amtswegen bei Erteilung des Auszugs aus | dem Grundbuch einen Vermerk über das eingeleitete Enteignungsverfahren in das | Grundbuch einzutragen und das Amtsgericht während der Dauer des Enteignungs= | verfahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsänderung zu benachrichtigen. | ²Der Enteignungsvermerk ist nach vollzogener Enteignung (§ 38) oder auf besonderes | Ersuchen des Amtsgerichts zu löschen.

§ 20.

Zur Zahlung der angebotenen Entschädigungssumme ist der Unternehmer | auch dann verpflichtet, wenn das zur Ausmittlung des Werts eintretende Verfahren | ein ihm günstigeres Ergebnis haben sollte.

§ 21.

Der Entscheidung des Amtsgerichts muß ein Vergleichsversuch in betreff der | sich ergebenden streitigen Verhältnisse und der von dem Unternehmer zu zahlenden | Entschädigungssumme vorhergehen.

¹Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht einen Termin anzusetzen und dazu | den Unternehmer, den Eigentümer und diejenigen Nebenberechtigten vorzuladen, für | welche ein Recht an dem Grundstück in das Grundbuch eingetragen oder durch Ein= | tragung gesichert ist, oder von denen das Amtsgericht auf andere Weise Kenntnis | erhalten hat. ²Die Ladungen mit Ausnahme der Ladung des Unternehmers und des | Eigentümers erfolgen unter der Verwarnung, daß ein zwischen dem Unternehmer, | [S. 360] dem Eigentümer und den erschienenen Beteiligten abgeschlossener Vergleich den aus= | bleibenden Geladenen gegenüber dieselbe Rechtswirkung haben werde, als wenn sie | dem Vergleich zugestimmt hätten.

¹Unter derselben Verwarnung sind die dem Amtsgericht unbekannten Be= | teiligten, namentlich diejenigen, welche ein Eigentums= oder ein sonstiges Recht an | dem Grundstück geltend machen, oder als Pächter oder Mieter Entschädigungs= | ansprüche erheben wollen, durch dreimalige in achttägigen Zwischenräumen erfolgende | Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich | zu laden. ²Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten sind in der öffentlichen | Ladung gleichzeitig aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens im Vergleichstermin bei | Strafe des Verlustes dem Amtsgerichte anzu-melden. ³Zwischen dem Tage der ersten | Bekanntmachung und dem Vergleichstermin muß ein Zeitraum von wenigstens drei | Wochen liegen.

§ 22.

¹Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Ladung der unbe= | kannten Beteiligten anordnenden Verfügung den Eigentümer aufzufordern, die ihm | bekannten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer Woche dem Gerichte namhaft | zu machen. ²Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so ist er den | Nebenberechtigten für allen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten verlieren durch Unterlassung | der recht-zeitigen Anmeldung ihrer Rechte alle Entschädigungsansprüche wegen der | Enteignung sowohl gegen den Unternehmer wie gegen den Eigentümer.

§ 23.

¹Hat ein Dritter Eigentumsansprüche an dem abzutretenden Grundstück geltend | ge-macht und ist der Vergleichsversuch mißlungen, so ist der Streit im ordentlichen | Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. ²Ergiebt sich, daß der Dritte | Eigentümer ist, so ist der Vergleichsversuch und die Ladung der Beteiligten nach | den Vorschriften der §§ 19 bis 21 zu wiederholen.

§ 24.

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben | ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die von dem Unternehmer | zu leistende Entschädigung, zu welchem alle dem Amtsgericht bekannten Beteiligten | zu laden sind, auch wenn sie in dem Vergleichstermin nicht erschienen waren.

§ 25.

Die Ladungen und Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Civil= | prozeß-ordnung^a und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne | deren Zu-thun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung | der letzteren werde verfügt werden.

[S. 361]

¹Wird in einem Termin ein neuer Termin angesetzt, so bedarf es einer | erneuten Ladung auch der Nichterschiedenen zu diesem Termine nicht. ²Soll, nachdem | der Vergleichsversuch gescheitert ist, in demselben Termine sofort das Vorverfahren | beginnen, so ist dies in den Ladungen ausdrücklich hervorzuheben.

§ 26.

¹In dem Vorverfahren hat der Grundeigentümer seine Anträge auf vollständige | Über-nahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 11) anzubringen. | ²Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 27.

¹Die Termine sind erforderlichen Falls an Ort und Stelle abzuhalten. | ²Zuzuziehen sind einer oder mehrere vom Amtsgericht zu ernennende Sachverständige. | ³Dieselben müssen die in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen | und dürfen insbe-sondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Ent= | schädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind. ⁴Die Sachverständigen haben | ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben und mit Gründen zu versehen.

^a Vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

§ 28.

¹Soweit nicht dieses Gesetz es bestimmt, ist das Amtsgericht in dem Vor= | verfahren an die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht gebunden; dasselbe ist | berechtigt, alle ihm zur Begründung seiner Überzeugung zweckdienlich erscheinenden | Mittel zu benutzen, insbesondere von den Beteiligten Vorlage von Büchern und | sonstigen Urkunden zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne | Beweisanträgen der Beteiligten Folge geben zu müssen, oder durch dieselben | beschränkt zu sein. ²Desgleichen ist das Amtsgericht befugt, das persönliche Erscheinen | der Beteiligten anzuordnen.

§ 29.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den | Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

§ 30.

¹Über alle Verhandlungen im Vergleichsverfahren und Vorverfahren ist ein | Protokoll aufzunehmen. ²Protokolle über abgeschlossene Vergleiche müssen verlesen | und von den Beteiligten unterschrieben werden.

§ 31.

¹Die Entscheidung des Amtsgerichts hat sich über alle streitig gewordenen | Rechtsverhältnisse zu erstrecken und ist mit Gründen zu versehen. ²Dieselbe erfolgt | unter Berücksichtigung des ganzen Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses | des Gutachtens der Sachverständigen nach freier Überzeugung. ³Die Entschädigungs= | summe ist für jeden Eigentümer, sowie für jeden der im § 13 bezeichneten Neben= | [S. 362] berechtigten, soweit ihm eine nicht schon im Werte des enteigneten Grundeigentums | begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. ⁴Auch ist da, wo | die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werte des enteigneten | Grundeigentums begriffen ist, auf Antrag des Eigentümers oder des betreffenden | Nebenberechtigten das Anteilsverhältnis festzustellen, nach welchem dem letzteren | innerhalb seiner vom Eigentümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigen= | tum festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt auf Betreiben der Parteien in | Gemäßheit der §§ 166 ff. der Civilprozeßordnung.

§ 32.

¹Dem Unternehmer und den Beteiligten steht das Recht zu, die Entscheidung | des Amtsgerichts im Wege der Klage anzufechten. ²Die Anfechtungsfrist beträgt | einen Monat. ³Sie ist eine Notfrist im Sinne der Civilprozeßordnung und beginnt | mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Beklagte kann sich der Anfechtung durch Erhebung einer Widerklage | anschließen, selbst wenn er auf die Anfechtung verzichtet hat oder wenn die An= | fechtungsfrist verstrichen ist.

Ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für | das Eigentum festgesetzten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Neben= | berechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

§ 33.

Wegen solcher nachteiliger Folgen der Enteignung, welche erst nach dem in | § 21 Abs. 2 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberech= | tigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, | durch welchen er benachteiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher | Anspruch gegen den Unternehmer.

§ 34.

Die rechtskräftig festgesetzte oder im Vergleichsverfahren vereinbarte Ent= | schädigungssumme ist, soweit sie den Wert des Grundstücks darstellt, von dem Unter= | nehmer bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, im übrigen den Nebenberechtigten, die | außerhalb des Wertes des Grundstücks Entschädigung erhalten, auszus zahlen.

Sobald dies geschehen ist, wird auf Antrag des Unternehmers von dem | Amtsgerichte die Enteignung ausgesprochen. (Enteignungsbeschluß.)

Zur Erwirkung des Enteignungsbeschlusses bedarf es der Hinterlegung der | Entschädigungssumme nicht, wenn durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden | nachgewiesen wird, daß der Eigentümer und sämtliche Nebenberechtigte, welche aus | dem Werte des Grundstücks ihre Entschädigung erhalten, wegen ihrer Ansprüche | befriedigt sind.

§ 35.

In dem Enteignungsbeschlusse ist das Grundstück, der Unternehmer und die | festgestellte Entschädigungssumme zu bezeichnen.

[S. 363]

¹Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer und dem Eigentümer zuzu= | stellen.

²Der Enteignungsbeschluß schließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, die | Einweisung in den Besitz ein.

§ 36.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den bisherigen Eigentümer | treten folgende Wirkungen ein:

- 1) Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer | über;
- 2) Das enteignete Grundstück wird von allen darauf haftenden privat= | rechtlichen Beschränkungen und Belastungen befreit, soweit sie nicht von | dem Unternehmer übernommen werden.

§ 37.

¹Ist die Entschädigungssumme nach Maßgabe des § 34 hinterlegt, so erwirbt | der bisherige Eigentümer und jeder an dem enteigneten Grundstück Berechtigte, so= | bald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist, an der | Entschädigungs- summe dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts | durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. ²Der bisherige Eigentümer und | jeder Berechtigte kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die | Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften | beantragen. ³An die Stelle der Beschlagnahme tritt der Zeitpunkt, in welchem der | Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist. ⁴Für das Verteilungs= | verfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches den Enteignungsbeschluß erlassen hat.

§ 38.

¹Das Amtsgericht hat, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigen= | tümer zugestellt ist, von Amtswegen das Grundbuchamt um die Berichtigung des | Grundbuchs zu ersuchen. ²Handelt es sich um die Übertragung des Eigentums an | einen Unternehmer, dessen Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, | so darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Unternehmers nur | mit dessen Zustimmung erfolgen.

¹Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief | erteilt oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, | aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament über= | tragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zu einer Löschung nach Maßgabe | der §§ 36, 37 die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. | ²Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu | machen; ist das Recht nur zum Teil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu | vermerken. ³Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn von den | Berechtigten einzufordern.

§ 39.

¹In dringlichen Fällen kann der Enteignungsbeschluß schon nach Abhaltung | des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, erlassen | [S. 364] werden, sobald die von dem Amtsgericht festzusetzende mutmaßliche Entschädigungs= | summe hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren Entschädigung durch | Hinterlegung eines von dem Amtsgericht zu bestimmenden Betrages Sicherheit geleistet | ist. ²Gegen die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche die mutmaßliche | Entschädigungssumme und der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheit bestimmt | wird, steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur hinsichtlich der Höhe | der zu leistenden Sicherheit die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu, welches | die Höhe der Sicherheit endgültig bestimmt. ³Gegen die Verfügung, durch welche | der Antrag des Unternehmens auf Erlaß des

Enteignungsbeschlusses abgelehnt wird, | steht dem Unternehmer die sofortige Beschwerde zu. ⁴Auf Antrag eines Beteiligten | ist vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses der Zustand des zu enteignenden Grundstücks | genau festzustellen.

¹Rücksichtlich desjenigen Betrages, zu dessen Entrichtung sich der Unternehmer | unbedingt verpflichtet hat (§ 20), ist nach den Vorschriften des § 37 Satz 2 und 3 | zu verfahren.

²Wird einem Entschädigungsberechtigten später noch eine weitere Ent= | schädigung zuerkannt, so hat der Unternehmer auf den Mehrbetrag vom Tage des | Enteignungsbeschlusses an gerechnet einen jährlichen Zinszuschlag von vier vom | Hundert zu vergüten.

§ 40.

Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grund= | eigentums oder in der Entziehung oder Beschränkung eines anderen Rechts an einem | Grundstück, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungsverfahren | entsprechende Anwendung.

Die Beschränkung des Grundeigentums oder eines anderen Rechts an dem | Grundstück wirkt auch gegenüber allen anderen an dem Grundstück bestehenden Rechten.

§ 41.

¹Sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht einschließlich | der Kosten des Verteilungsverfahrens hat der Unternehmer zu tragen. ²Jedoch kann | das Gericht die von einem Entschädigungsberechtigten verschuldeten Kosten diesem | zur Last legen.

¹Hatte der Entschädigungsberechtigte einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung | in dem Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt, so sind die Auslagen des Rechts= | anwalts und, sofern die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung hinter der | rechtskräftig oder durch Vergleich festgesetzten Entschädigungssumme zurückbleibt, auch | die Gebühren unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsan= | wälte^a von dem Unternehmer zu erstatten. ²Für die Berechnung des Gebührensatzes | ist der Betrag maßgebend, um den die zu zahlende Entschädigungssumme die von | dem Unternehmer angebotene Entschädigung übersteigt. ³Die Vorschrift des § 91 | Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

¹Wenn der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen | Verfahrens anfecht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last. | /S. 365/ ²Wenn aber auch der Eigentümer oder derjenige, gegen den sich das Enteignungs= | verfahren richtet, die Entscheidung des Amtsgerichts, sei es durch Klage oder durch | Widerklage, angefochten hat, so ist über die Kosten des Rechtsstreits nach den Vor= | schriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 42.

In allen Fällen, wo eine Sicherheitsleistung angeordnet ist, sind der Staat | und das Reich von einer solchen frei.

§ 43.

Dies Gesetz findet keine Anwendung auf die in besonderen Gesetzen im | Interesse der Landeskultur, der Bau=, Wege= oder Deichpolizei begründete Entziehung | oder Beschränkung des Grundeigentums, namentlich der Bauordnung^b, Wegeordnung^c, | Deichordnung^d, Wasserordnung^e, dem Verkoppelungs= und Gemeinheitsteilungsgesetz^f.

§ 44.

Die Verordnung vom 14. Juni 1843 wegen Abtretung des Eigentums zum | Besten öffentlicher Anstalten^g ist aufgehoben.

^a Vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt, 1879, Nr. 23, S. 176 – 192).

^b Vom 18. Juli 1883 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1883, Nr. 19, S. 75 – 130).

^c Vom 4. April 1871 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1871, S. 31 – 41).

^d Vom 28. Juni 1876 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 10, S. 75 – 91).

^e Vom 9. Juli 1876 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1876, Nr. 11, S. 93 – 105).

^f Dok. 918/3.

^g Dok. 779.

VI. Übergangsvorschriften.

§ 45.

So lange für das von der Enteignung betroffene Grundstück das Grundbuch | noch nicht als angelegt anzusehen ist, gelten für das Enteignungsverfahren an Stelle | der §§ 18 bis 41 folgende Vorschriften:

§ 46.

Für das Enteignungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das | zu enteignende Grundstück liegt, die zuständige Behörde.

§ 47.

Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigentum, so hat der Unter= | nehmer behufs Erwirkung der Abkündigung eine Aufgabe einzureichen, welche ent= | halten muß:

- a. die genaue Bezeichnung des bisherigen Eigentümers und des Erwerbers;
- b. die Lieferungszeit;
- c. die angebotene Entschädigungssumme, zu deren Zahlung der Unter= | nehmer auch dann verpflichtet ist, wenn das zur Ausmittlung des | Wertes eintretende Verfahren ein ihm günstigeres Resultat ergeben sollte;
- d. die Nachweisung des Eigentumsrechts und der Gesetzmäßigkeit der | Enteignung;

[S. 366]

- e. die vollständige Beschreibung des abzutretenden Grundstücks, namentlich | dessen Lage nach Straße und Nummer, Katasterbezeichnung oder sonstige | Bezeichnung, die Nachbarn nach allen Seiten, die Angabe der einzelnen | Teile, den Umfang des Ganzen nach Metermaßen, alle besonderen | Pertinenzen, die nicht schon durch das Recht dafür erklärt sind, die dem | Grundstück zustehenden und die auf demselben lastenden Gerechtigkeiten | aller Art (Servituten, Reallasten u.), wobei hinsichtlich der auf dem | Grundstück lastenden Gerechtigkeiten anzugeben ist, ob der Unternehmer | dieselben beibehalten will oder nicht.

Die Beschreibung ist von einem Beamten des Katasteramts oder | einem andern vom Senat mit Anfertigung von Beschreibungen bei | Veräußerungen von Grundstücken beauftragten Beamten anzufertigen. | Ist der Beamte über das Vorhandensein von Pertinenzen und dem | Grundstück zustehenden oder auf demselben lastenden Gerechtigkeiten im | Zweifel, so hat er bei Angabe derselben den ihm vom Eigentümer | erteilten Anweisungen zu folgen. Wird ein Teil eines Grundstücks | enteignet, so hat der Beamte thunlichst die Grenzen des abzutretenden | Grundstücks dauerhaft zu vermarken (versteinen).

Der Aufgabe ist ein das abzutretende Grundstück und dessen nächste Um= | gebungen genau bezeichnender, vom Katasteramt angefertigter Riß beizufügen.

§ 48.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die auf das abzutretende Grundstück sich | beziehenden, in seinem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen.

§ 49.

Nachdem die Aufgabe zur Abkündigung eingereicht und die Gesetzmäßigkeit | der Enteignung sowie das Eigentum an dem zu enteignenden Grundstücke nach= | gewiesen ist, findet das Abkündigungsverfahren statt, bezüglich dessen vorbehaltlich der | nachstehenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften der Erbe= und Handfesten= | ordnung^a entsprechende Anwendung finden.

§ 50.

In betreff der Wirksamkeit und Befolgung der auf dem Immobile haftenden | Pfand= und Vorzugsrechte gelten die nämlichen Grundsätze, welche bei einem Zwangs= | verkauf zur Anwendung kommen.

§ 51.

Der in der Erbe= und Handfestenordnung gestattete Widerspruch gegen die | Veräußerung überhaupt oder gegen die Art derselben findet gegen die Enteignung | keine Statt.

^a Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

[S. 367]

§ 52.

Derjenige, welcher ein Eigentumsrecht an dem abgekündigten Grundstück | geltend machen will, hat seinen Anspruch bei Strafe des Verlustes desselben binnen | der Abkündigungsfrist zum Professionsprotokoll anzugeben.

§ 53.

Außer den in der Erbe= und Handfestenordnung Aufgeführten haben sich | innerhalb der Abkündigungsfrist als Nebenberechtigte alle diejenigen zu melden, | welche aus irgend einem Rechtsgrunde Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung | zu haben vermeinen, insbesondere Nutzungs=, Gebrauchs=, Servitutberechtigte, Guts= | herren, Pächter und Mieter.

¹Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Abkündigung an= | ordnenden Verfügung den Eigentümer aufzufordern, die ihm bekannten, in der Auf= | gabe (§ 47) nicht erwähnten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer Woche | dem Gericht namhaft zu machen. ²Die von ihm namhaft gemachten sowie die in | der Aufgabe erwähnten Nebenberechtigten gelten rechtlich als zum Professionsprotokoll | angemeldet. ³Unterläßt der Eigentümer trotz erfolgter Aufforderung die Namhaft= | machung eines ihm bekannten, in der Aufgabe nicht erwähnten Nebenberechtigten, | so wird er diesem für allen ihm dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigentümer unbekannten, in der Aufgabe nicht erwähnten Neben= | berechtigten verlieren durch Unterlassung der Anmeldung ihrer Rechte alle Ent= | schädigungsansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer als gegen | den Eigentümer.

§ 54.

¹Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Angabe des | Eigentumsrechts oder solcher Ansprüche, welche die Beschreibung des Grundstücks | betreffen, findet nur bis zum Vergleichstermine (§ 55) statt. ²Später ist sie aus | keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, zulässig.

¹Eine Wiedereinsetzung wegen versäumter Angabe einer Forderung findet | rücksichtlich derjenigen Nebenberechtigten, welche ihre Entschädigung außerhalb des | Wertes des Grundeigentums erhalten, nach der Entscheidung des Amtsgerichts über | die zu gewährende Entschädigung (§ 66) unter keinen Umständen mehr statt. ²Sonstige | Gläubiger und die auf den Wert des Grundstücks angewiesenen Nebenberechtigten | können unter denselben Voraussetzungen Wiedereinsetzung erhalten, unter welchen | solche bei der Adjudikation von Kaufgeldern eines Grundstücks erteilt werden kann.

§ 55.

¹Nach Ablauf der Abkündigungsfrist wird vom Amtsgericht ein Vergleichs= | versuch in betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse, namentlich über den | vom Erwerber zu leistenden Entschädigungsbetrag angestellt. ²Zu diesem Termin ist | die Ladung an alle Profitenten, sowie an diejenigen Gläubiger zu erlassen, für | [S. 368] deren Forderung es zufolge der Erbe= und Handfestenordnung einer Angabe zum | Professionsprotokoll nicht bedarf, desgleichen an die dem Amtsgericht namhaft ge= | machten Nebenberechtigten. (§ 53.) ³Die Ladung der in § 147 unter 1 – 5 der | Erbe= und Handfestenordnung aufgeführten Gläubiger zu diesem Termine erfolgt | jedoch nur dann, wenn sich die betreffenden Gläubiger zum Angabeprotokoll ange= | meldet haben.

§ 56.

Wird durch diesen Vergleichsversuch eine Verständigung über den vom Unter= | nehmer für die Abtretung des Grundstücks zu zahlenden Entschädigungsbetrag erreicht, | so ist demselben ein Überweisungsprotokoll zu verabfolgen, sobald er entweder diesen | Betrag bezahlt und zugleich nachweist, daß das Grundstück von sämtlichen zum | Professionsprotokoll angemeldeten und diesen gleichstehenden Forderungen gereinigt | ist, auch sämtliche darauf ruhende Hypotheken und Handfesten zur Kassation ein= | geliefert sind, oder den Betrag hinterlegt hat.

§ 57.

Die Verabfolgung des Überweisungsprotokolls an den Erwerber hat sowohl | in diesen Fällen, als auch wenn sie im weitem Gange des Verfahrens geschieht, | die nämliche Wir-

kung, welche bei öffentlichen Verkäufen die Erteilung des Zuschlags= | protokolls an den Käufer mit sich führt.

§ 58.

¹Hat ein Dritter Eigentumsansprüche an dem abzutretenden Grundstück | geltend gemacht, und ist der Vergleichsversuch mißlungen, so ist der Streit im | ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. ²Ergiebt sich, daß | der Dritte Eigentümer ist, so ist die Abkündigung zu wiederholen.

§ 59.

Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben | ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die vom Unternehmer zu | leistende Entschädigung, zu welchem alle diejenigen zu laden sind, deren Ladung zum | Vergleichstermin vorgeschrieben ist. (§ 55.)

§ 60.

Die Ladungen und Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Civil= | prozeßordnung und unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen | ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinter= | legung der letzteren werde verfügt werden.

¹Wird in einem Termin ein neuer Termin angesetzt, so bedarf es einer | erneuten Ladung auch der Nichterschiedenen zu diesem Termine nicht. ²Soll, nachdem | der Vergleichsversuch gescheitert ist, in demselben Termine sofort das Vorverfahren | beginnen, so ist dies in den Ladungen ausdrücklich hervorzuheben.
[S. 369]

§ 61.

¹In dem Vorverfahren hat der Grundeigentümer seine Anträge auf voll= | ständige Übernahme eines teilweise in Anspruch genommenen Grundstücks (§ 11) | anzubringen. ²Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig.

§ 62.

¹Die Termine sind erforderlichenfalls an Ort und Stelle abzuhalten. ²Zuzu= | ziehen sind einer oder mehrere vom Amtsgericht zu ernennende Sachverständige. | ³Dieselben müssen die in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen | und dürfen insbesondere nicht zu denjenigen Personen gehören, die selbst als Ent= | schädigungs-berechtigte von der Enteignung betroffen sind. ⁴Die Sachverständigen | haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben und mit Gründen zu | versehen.

§ 63.

¹Soweit nicht dieses Gesetz es bestimmt, ist das Amtsgericht in dem Vor= | verfahren an die Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht gebunden; dasselbe ist | berechtigt, alle ihm zur Begründung seiner Überzeugung zweckdienlich erscheinenden | Mittel zu benutzen, insbesondere von den Beteiligten Vorlage von Büchern und | sonstigen Urkunden zu verlangen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne | Beweisanträgen der Beteiligten Folge geben zu müssen, oder durch dieselben beschränkt | zu sein. ²Desgleichen ist das Amtsgericht befugt, das persönliche Erscheinen der | Beteiligten anzuordnen.

§ 64.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den | Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

§ 65.

¹Über alle Verhandlungen im Vergleichsverfahren und Vorverfahren ist ein | Protokoll aufzunehmen. ²Protokolle über abgeschlossene Vergleiche müssen verlesen | und von den Beteiligten unterschrieben werden.

§ 66.

¹Die Entscheidung des Amtsgerichts hat sich über alle streitig gewordenen | Rechtsverhältnisse zu erstrecken und ist mit Gründen zu versehen. ²Dieselbe erfolgt | unter Berücksichtigung des ganzen Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses | des Gutachtens der Sachverständigen nach freier Überzeugung. ³Die Entschädigungs= | summe ist für jeden Eigentümer, sowie für jeden der im § 13 bezeichneten Neben= | berechtigten, soweit ihm eine

nicht schon im Werte des enteigneten Grundeigentums | begriffene Entschädigung zuzusprechen ist, besonders festzustellen. ⁴Auch ist da, wo | die den Nebenberechtigten gebührende Entschädigung in dem Werte des enteigneten | Grundeigentums begriffen ist, auf Antrag des Eigentümers oder des betreffenden | [S. 370] Nebenberechtigten das Anteilsverhältnis festzustellen, nach welchem dem letzteren | innerhalb seiner vom Eigentümer anerkannten Berechtigung aus der für das Eigentum | festgestellten Entschädigungssumme oder deren Nutzungen Entschädigung gebührt.

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt auf Betreiben der Parteien in | Gemäßheit der §§ 166 ff. der Civilprozeßordnung.

§ 67.

¹Dem Unternehmer und den Beteiligten steht das Recht zu, die Entscheidung | des Amtsgerichts im Wege der Klage anzufechten. ²Die Anfechtungsfrist beträgt | einen Monat. ³Sie ist eine Notfrist im Sinne der Civilprozeßordnung und beginnt | mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Beklagte kann sich der Anfechtung durch Erhebung einer Widerklage | anschließen, selbst wenn er auf die Anfechtung verzichtet hat oder wenn die An= | fechtungsfrist verstrichen ist.

Ein Streit über das Anteilsverhältnis eines Nebenberechtigten an der für | das Eigentum festgesetzten Entschädigungssumme ist lediglich zwischen dem Neben= | berechtigten und dem Eigentümer auszutragen.

§ 68.

Wegen solcher nachteiliger Folgen der Enteignung, welche erst nach dem in | § 55 gedachten Termine erkennbar werden, bleibt dem Entschädigungsberechtigten | bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage, | durch welchen er benachteiligt wird, ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher | Anspruch gegen den Unternehmer.

§ 69.

Die Entschädigungssumme ist, soweit sie den Wert des Grundstücks darstellt, | nach rechtskräftiger Festsetzung auf Verlangen der Berechtigten vom Unternehmer | beim Amtsgericht zu hinterlegen, im übrigen den Nebenberechtigten, die außerhalb | des Wertes des Grundeigentums Entschädigung erhalten, auszuzahlen.

Nachdem dies geschehen ist, ist dem Unternehmer auf seinen Antrag das | Überweisungsprotokoll zu verabfolgen.

§ 70.

Die hinterlegte Entschädigungssumme tritt, nachdem dieselbe rechtskräftig | festgestellt worden ist, in jeder Hinsicht an Stelle des enteigneten Grundstücks.

§ 71.

Nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungssumme, soweit sie den | Wert des enteigneten Grundstücks darstellt, erfolgt deren Adjudikation nach den beim | öffentlichen Verkauf maßgebenden Grundsätzen der Erbe= und Handfestenordnung.

¹Die auf den Wert des Grundstücks angewiesenen Nebenberechtigten, sofern | sie nicht nach den Bestimmungen der Erbe= und Handfestenordnung zu den Gläubigern | [S. 371] der drei ersten Klassen gehören oder vor oder in einer Reihe mit diesen zu befriedigen | sind (Erbe= und Handfestenordnung §§ 92, 146 – 149, Gesetz, betreffend die Aus= | führung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung" §§ 29, 30) | werden nach den Gläubigern der dritten und vor den Gläubigern der vierten Klasse | befriedigt. ²Diese Nebenberechtigten können, soweit sie bei der Adjudikation nicht zur | Zahlung kommen, die ihnen zuerkannten Entschädigungsansprüche gegen den Ent= | eigneten persönlich geltend machen.

¹Von der Hinterlegung und Adjudikation der Entschädigungssumme kann | Abstand genommen werden, wenn sämtliche Beteiligte damit einverstanden sind. | ²Ein solches Einverständnis ist hinsichtlich der handfestarischen Gläubiger anzunehmen, | wenn die Handfesten zur Kassation oder Abschreibung eingeliefert werden.

Ist von einer Hinterlegung und Adjudikation Abstand genommen, so wird | dem Unternehmer auf seinen Antrag das Überweisungsprotokoll verabfolgt, wenn | er nachweist, daß sämtlichen Berechtigten die ihnen zugesprochene Entschädigung aus= | bezahlt und das Grundstück von sämtlichen zum Professionsprotokoll angemeldeten | und diesen gleichstehenden Forderungen gereinigt ist, auch sämtliche darauf ruhende | Hypotheken und Handfesten zur Kassation eingeliefert sind.

Wenn nur ein Teil streitig ist und nachdem die in § 69 vorgeschriebene | Hinterlegung erfolgt ist, hat auf Antrag eines Beteiligten die Adjukation des nicht | streitigen Teiles zu erfolgen.

§ 72.

¹In dringlichen Fällen kann die Verabfolgung des Überweisungsprotokolls | schon nach Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich (§ 56) nicht | zustande gekommen ist, stattfinden, sobald die vom Amtsgericht festgesetzte mut= | maßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren | Entschädigung durch Hinterlegung einer vom Amtsgericht zu bestimmenden Summe | Sicherheit geleistet ist. ²Gegen die die Hinterlegung der Sicherheit anordnende Ver= | fügung des Amtsgerichts steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur | hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit das Rechtsmittel der sofortigen | Beschwerde an das Landgericht zu, welches die zu hinterlegende Summe endgültig | bestimmt. ³Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unternehmers auf | Verabfolgung des Überweisungsprotokolls abgewiesen wird, steht dem Unternehmer das | Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu. ⁴Auf Antrag eines | Beteiligten ist vor Erteilung des Überweisungsprotokolls der Zustand des zu ent= | eignenden Grundstücks durch Sachverständige genau festzustellen.

¹Wird dem Unternehmer vor rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigungs= | summe das Überweisungsprotokoll verabfolgt, so ist rücksichtlich desjenigen Ent= | schädigungsbetrages, zu dessen Entrichtung der Unternehmer sich unbedingt verpflichtet | hat (§ 47 c) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 71 zu verfahren. ²Wird dem | Entschädigungsberechtigten später noch eine weitere Entschädigung zuerkannt, so hat | der Unternehmer für dieselbe vier Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Verab= | folgung des Überweisungsprotokolls an zu entrichten.

[S. 372]

§ 73.

¹Bei der Enteignung eines Teiles eines verhandfesteten Grundstücks bedarf | es der Kassation der vorhandenen Handfesten nicht; es sind dieselben vielmehr zur | kostenfreien Berichtigung ihres Inhalts dem Amtsgericht einzuliefern und bleibt | ihnen alsdann die volle Wirksamkeit in Hinsicht der nicht veräußerten Teile des | Grundstücks. ²Findet ein Adjudikationsverfahren statt, so sind die Handfesten, welche | vollständig zur Zahlung kommen, zu kassiren; auf der Handfeste, welche teilweise | zur Zahlung kommt, ist der auf dieselbe adjudizierte Kapitalbetrag abzuschreiben; | sämtliche Handfesten, welche nicht kassirt werden, erhalten eine den auf Handfesten | adjudizierten Kapitalbeträgen entsprechende Verbesserung ihres Ranges, welche auf | den Handfesten amtlich zu bemerken ist.

§ 74.

¹Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grund= | eigentums oder in der Entziehung oder Beschränkung von Rechten an fremdem | Grundeigentum, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungs= | verfahren entsprechende Anwendung. ²Einer Abkündigung bedarf es nicht. ³Jedoch | sind etwaige Nebenberechtigte öffentlich aufzufordern, innerhalb einer der Abkün= | digungsfrist entsprechenden Frist ihre Recht geltend zu machen. ⁴Eingetragene hand= | festarische Gläubiger sind zu dem Vergleichstermin zu laden. ⁵Über die auferlegte | Beschränkung oder die erlangte Befreiung wird dem Unternehmer vom Amtsgericht | ein Bescheid erteilt.

§ 75.

Nach Erteilung des Überweisungsprotokolls und des im § 73 erwähnten | Bescheides erfolgt auf Antrag die Einweisung in den Besitz in Gemäßheit des § 13 | der Erbe= und Handfestenordnung.

§ 76.

¹Sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht ein= | schließlich der Kosten des Verteilungsverfahrens hat der Unternehmer zu tragen. | ²Jedoch kann das Gericht die von einem Entschädigungsberechtigten verschuldeten | Kosten diesem zur Last legen.

¹Hatte der Entschädigungsberechtigte einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung | in dem Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt, so sind die Auslagen des Rechts= | anwalts und, sofern die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung hinter der | rechtskräftig oder durch Vergleich festgesetzten Entschädigungssumme zurückbleibt, auch | die Gebühren unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Rechts= | anwälte von dem Unternehmer zu erstatten. ²Für die Berechnung des Gebührensatzes | ist der Betrag maßgebend, um den die zu zahlende Entschädigungssumme die von | dem Unternehmer angebotene Entschädigung übersteigt. ³Die Vorschrift des § 91 | Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

[S. 373]

¹Wenn der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen | Verfahren anfecht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last. | ²Wenn aber auch der Eigentümer oder derjenige, gegen den sich das Enteignungs= | verfahren richtet, die Entscheidung des Amtsgerichts, sei es durch Klage oder durch | Widerklage, angefochten hat, so ist über die Kosten des Rechtsstreits nach den Vor= | schriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

[918/4/1] Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899, vom 6. Juni 1905

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2758.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 6. Juni) 1905, S. 88 (gedruckt).

[S. 88]

XXIII. Gesetz, betreffend Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes | über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899.

Vom 6. Juni 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Vorschrift im § 47 unter e des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes^a | (Gesetzbl. 1899, S. 354) erhält folgende Fassung:

- e. die vollständige Beschreibung des abzutretenden Grundstücks. | Auf die Anfertigung und den Inhalt der Beschreibung finden die für die | Beschreibung bei Veräußerungen unter der Hand geltenden Vorschriften | der Erbe= und Handfestenordnung^b Anwendung. In der Beschreibung | sind zugleich diejenigen auf dem Grundstück haftenden Dienstbarkeiten | und sonstigen dinglichen Lasten zu bezeichnen, die der Unternehmer | beibehalten will.

Wird nur ein Teil eines Grundstücks enteignet, so hat der mit | Anfertigung der Beschreibung betraute Beamte tunlichst die Grenzen | des abzutretenden Grundstücks dauerhaft zu vermarken (versteinen).

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Mai und | bekannt gemacht am 6. Juni 1905.

^a Dok. 918/4.

^b Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

[918/4/2] Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum, vom 21. März 1907

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2758.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 10 vom 21. März) 1907, S. 83 (gedruckt).

[S. 83]

XIV. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 | über die Enteignung von Grundeigentum. Gesetzblatt 1899 Seite 354 ff.
Vom 21. März 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz^a wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 4 Abs. 1 Zeile 2 wird das Wort „engeren“ gestrichen; ferner wird | in Absatz 1 Zeile 3 die Zahl 15 durch 14 ersetzt, sowie vor dem | letzten Absatz als Abs. 3 eingeschaltet:

Die Enteignung kann auf Antrag eines Privatunternehmers | mit der Bestimmung beschlossen werden, daß sie für den abzu= | tretenden Straßengrund zu Gunsten des Staates zu geschehen hat.

- 2) Die Ziffer 1 des § 36 erhält folgende Fassung:

1. Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den | Unternehmer, im Falle des § 4 Abs. 3 für den abzutretenden | Straßengrund auf den Staat über.

- 3) Der § 69 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Im Falle des § 4 Abs. 3 hat die Verabfolgung des Über= | weisungsprotokolls über den abzutretenden Straßengrund an die | Deputation für Regulierung der Baulinien zu geschehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt | gemacht am 21. März 1907.

[918/4/3] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum vom 2. Juni 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2758.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 23 vom 2. Juni) 1909, S. 134 f. (gedruckt).

[S. 134]

XXXV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 | über die Enteignung von Grundeigentum.
Vom 2. Juni 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 18. Juli 1899^b (Gesetzblatt | Seite 354) wird in folgenden Punkten abgeändert.

Artikel 1.

Die §§ 9 und 10 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 9.

¹Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. ²Die Entschädigung | wird in Geld gewährt, soweit sie nicht durch Werterhöhung (§ 10) ausgeglichen wird.

^a Dok. 918/4.

^b Dok. 918/4.

¹Ein Ausgleich durch Werterhöhung ist hinsichtlich der Entschädigungssumme | für einen abzutretenden Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers unwirksam gegen= | über Handfesten=, Hypotheken=, Grundschild= und Rentenschuldgläubigern, soweit diesen | Gläubigern nicht dadurch, daß ihnen auch der übrige Grundbesitz des Eigentümers | ganz oder teilweise mit verpfändet ist, die Werterhöhung des übrigen Grundbesitzes | zugute kommt. ²In der Höhe, in der infolge dieser Unwirksamkeit des Ausgleichs | Beträge an die Handfesten=, Hypotheken=, Grundschild= und Rentenschuldgläubiger | bezahlt werden, erwirbt der Unternehmer eine Forderung gegen den Eigentümer. | ³Die Forderung ist von dem Eigentümer jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen | und mit einem Zwanzigstel ihres Betrages zu tilgen. ⁴Zur Sicherung dieser | Forderung kann der Unternehmer die Eintragung einer Sicherungshypothek oder den | Versatz von Handfesten auf dem übrigen Grundbesitz des Eigentümers hinter der | vorhandenen Belastung verlangen. ⁵Dem Eigentümer steht es frei, die Forderung | nebst Zinsen jederzeit ganz oder teilweise an den Unternehmer zu bezahlen.

§ 10.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem | vollen Werte des abzutretenden Grundstücks einschließlich der enteigneten Zubehörungen | und Früchte.

¹Wird nur ein Teil des Grundbesitzes eines Eigentümers in Anspruch ge= | nommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzu= | tretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem | Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die | Abtretung entsteht. ²Bei der Feststellung des Minderwerts sind auch solche Nachteile | zu berücksichtigen, welche für den Eigentümer dadurch entstehen, daß er das Recht | verliert, auf dem abgetretenen Teile seines Grundbesitzes die bei der Enteignung | [S. 135] beabsichtigte Anlage und deren Benutzung zu verbieten. ³Von der so ermittelten | Gesamtentschädigung ist jedoch die Werterhöhung in Abzug zu bringen, die der | übrige Grundbesitz des Eigentümers infolge der Anlage, zu deren Zweck die Ent= | eignung geschieht, erfährt.

Artikel 2.

Der § 20 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 3.

¹Der § 39, Abs. 2 des Gesetzes wird aufgehoben. ²An seine Stelle tritt | folgende Vorschrift: Die Entschädigungssumme, die später rechtskräftig festgesetzt oder durch Ver= | gleich vereinbart wird, ist von dem Unternehmer vom Tage des Enteignungsbeschlusses | an mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Artikel 4.

Der § 47 des Gesetzes erhält unter c folgende Fassung:

c. die angebotene Entschädigungssumme.

Artikel 5.

¹Der § 72, Abs. 2 des Gesetzes wird aufgehoben. ²An seine Stelle tritt | folgende Vorschrift: Wird dem Unternehmer vor rechtskräftiger Festsetzung der Entschädigungs= | summe das Überweisungsprotokoll verabfolgt, so ist die Entschädigungssumme, die | später rechtskräftig festgesetzt oder durch Vergleich vereinbart wird, von dem Unter= | nehmer vom Tage der Verabfolgung des Überweisungsprotokolls an mit 4 vom | Hundert jährlich zu verzinsen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Mai und be= | kannt gemacht am 2. Juni 1909.

[918/4/4] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum vom 27. März 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2758].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 13 vom 27. März) 1913, S. 95 (gedruckt).

[S. 95]

XXVIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, |
über die Enteignung von Grundeigentum.
Vom 27. März 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. | S. 354)^a wird in folgenden Punkten abgeändert.

Artikel 1.

§ 41 Absatz 1 und § 76 Absatz 1 des Gesetzes erhalten folgenden Zusatz:

Die mit Rücksicht auf Anträge der in § 26 bezeichneten Art aufgewandten | Kosten
hat im Falle der Rücknahme der Anträge stets der Grundeigentümer zu tragen.

Artikel 2.

Hinter § 41 Absatz 2 Satz 1 und § 76 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes | werden folgende
Sätze eingeschaltet:

¹Schreibgebühren sind nach Maßgabe des § 80 des deutschen Gerichtskosten= | ge-
setzes^b zu berechnen. ²Die Bestimmung des § 76 der Gebührenordnung für Rechts= |
anwälte^c in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909^d findet keine An= |
wendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt | gemacht am
27. März 1913.

[919] Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen, vom 12. Dezember 1901

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2722.] [2759].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 38 vom 12. Dezember) 1901, S. 307 – 312 (gedruckt).

[S. 307]

LXVI. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets |
mit der Stadt Bremen.
Vom 12. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Mit der Stadt Bremen sind vereinigt:

- 1) Die Landgemeinde Hastedt mit Ausschluß des am linken Weserufer | belegenen
Teiles;

^a Dok. 918/4.

^b Vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 22, S. 141 – 165).

^c Vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt, 1879, Nr. 23, S. 176 – 192).

^d Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt, 1909, Nr. 30, S. 475 – 497).

- 2) die Landgemeinde Schwachhausen mit Ausnahme der im Kataster mit II A 158, 165 bezeichneten Grundstücke, die im Kataster der Feldmark Schwachhausen nebst Riensberg mit II B, 2 A a, b, 2 B a, b, 2 C, 2 D, 2 E bezeichnete Grundstücke, die bisher zur Landgemeinde Horn gehörigen Teile des städtischen Friedhofes und die Riensbergerstraße bis zur nördlichen Grenze des Friedhofs;
 - 3) die Landgemeinde Walle mit Ausnahme des jenseits des südlichen Ufers des Entwässerungskanals des Abwässerungsverbandes für das Blockland belegenen nördlichen Teiles;
 - 4) die Landgemeinde Gröpelingen mit Ausnahme der westlich vom Mühlenwege belegenen Katasterparzellen Nr. 794 A a/b, und von der Landgemeinde Oslebshausen der im Kataster mit Nr. 414 bezeichnete Weg vom Mühlenberge nach der alten Weser und die zwischen diesem Wege und der Gröpelinger Grenze belegenen Katasterparzellen Nr. 411 A a/b, 411 B, 412, 413 a/c und 441 A a/b;
 - 5) der am rechten Weserufer belegene Teil der Landgemeinde Rablinghausen;
- [S. 308]
- 6) derjenige Teil der Landgemeinden Woltmershausen und Rablinghausen, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der Weser, der bisherigen Grenze zwischen Woltmershausen und Rablinghausen, der nordwestlichen Grenze der Wiedhofstraße, der nordwestlichen Grenze der nach Strom führenden Landstraße, der südwestlichen Grenze des im Kataster der Feldmark Rablinghausen mit Nr. 221 A a/b bezeichneten Grundstücks, der bisherigen Grenze zwischen Woltmershausen und Rablinghausen, der südwestlichen Grenze des Gerstenneulandes, dem Außendeichsfuß des Schutzdeichs, der Mitte des im Kataster der Feldmark Woltmershausen mit I 150 bezeichneten Fleets, der nordwestlichen Grenze des ebendasselbst mit I 216 bezeichneten Grundstücks, der nördlichen und der westlichen Grenze des ebendasselbst mit I 219 bezeichneten Grundstücks, der Mitte der Ochtrum bis zur Heerstraßenbrücke und den bisherigen Grenzen zwischen Woltmershausen und Huchting und zwischen Woltmershausen und Neuenland;
 - 7) derjenige Teil der Landgemeinde Neuenland, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der südöstlichen Grenze der Katasterparzellen Nr. 88, 87, 86, 85 a/b, 84 a/b und den bisherigen Grenzen zwischen Neuenland und Huchting und zwischen Neuenland und Woltmershausen;
 - 8) von der Landgemeinde Arsten die im Kataster mit Nr. I 1 bezeichneten Sieldeiche nebst Außendeichsland und die im Kataster mit I 2 B, C bezeichneten Binnen-deichspartzen, sowie von der Landgemeinde Habenhausen die im Kataster mit Nr. III 1 A a/b, B a/b, C a/b, D a/b, E a/b, F a/b, G a/b, H a/b, I a/b und K a/b bezeichneten Sieldeiche und der im Kataster mit Nr. IV 6 bezeichnete Heukamp.

§ 2.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Hastedt ist mit der Landgemeinde Habenhausen vereinigt.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Schwachhausen ist mit der Landgemeinde Horn vereinigt.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Walle ist mit der Landgemeinde Blockland vereinigt.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Gröpelingen ist mit der Landgemeinde Oslebshausen vereinigt.

Von den nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigten Teilen der Landgemeinde Woltmershausen ist der südlich von der Mitte der Ochtrum und der neuen Ochtrum belegene Teil mit der Landgemeinde Huchting, der zwischen der Mitte der neuen Ochtrum und der bisherigen Grenze zwischen Woltmershausen und Strom belegene Teil mit der Landgemeinde Strom, und der danach verbleibende Teil mit der Landgemeinde Rablinghausen vereinigt.

§ 3.

Die in den mit der Stadt Bremen vereinigten Landgemeinden und Teilen von solchen wohnhaften Angehörigen derselben sind Gemeindeangehörige der Stadt Bremen. [S. 309]

²Den daselbst sich aufhaltenden Personen wird rücksichtlich der Erwerbung der Gemeinde= | angehörigkeit der Stadt Bremen die Dauer ihres Aufenthalts in diesen Landgemeinden | oder Teilen von solchen in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche in | den Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle und Gröpelingen den Unter= | stützungswohnsitz haben, sowie derjenigen, welche den Unterstützungswohnsitz in der | ehemaligen Samtgemeinde Gröpelingen haben und durch die nach § 97 der Land= | gemeindeordnung^a erlassene Entscheidung des Kreisausschusses der Landgemeinde | Gröpelingen endgültig überwiesen sind, geht auf die Stadt Bremen über.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche den | Unterstützungswohnsitz in den Landgemeinden Arsten und Habenhausen haben, | liegt diesen Landgemeinden, und die Unterstützung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche | den Unterstützungswohnsitz in der ehemaligen Samtgemeinde Arsten haben, nach | Maßgabe der nach § 97 der Landgemeindeordnung ergangenen Entscheidung des | Kreisausschusses den Landgemeinden Arsten und Habenhausen ob.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche in | den Landgemeinden Horn, Oslebshausen, Woltmershausen, Rablinghausen und Neuenland | den Unterstützungswohnsitz haben, sowie derjenigen, welche in den ehemaligen Samt= | gemeinden Gröpelingen und Rablinghausen den Unterstützungswohnsitz haben und | nicht durch die nach § 97 der Landgemeindeordnung erlassene Entscheidung des | Kreisausschusses der Landgemeinde Gröpelingen oder der Landgemeinde Strom end= | gültig überwiesen sind, wird zwischen der Stadt Bremen und den Landgemeinden Horn, | Oslebshausen, Rablinghausen und Neuenland durch Beschluß der Polizeikommission | des Senats nach Anhörung der stadtbremischen Armenpflege, des Kreisausschusses | und der beteiligten Landgemeinden verteilt.

§ 5.

Auf die durch dieses Gesetz mit der Stadt Bremen vereinigten Teile des | Landgebiets finden, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt, alle für die Stadt | geltenden Gesetze und alle hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden für die Stadt | geltenden Vorschriften ausschließliche Anwendung.

Soweit die Bauordnung für das engere Landgebiet besondere nicht lediglich | die Zuständigkeit der Behörden betreffende Bestimmungen enthält, gelten diese Be= | stimmungen für die anzuschließenden Gebietsteile.

§ 6.

In Kraft bleiben:

- 1) die §§ 1, 11, 14 Absatz 1 der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 | (Gesetzbl. S. 268);
 - 2) die Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzbl. 296);
- [S. 310]
- 3) die Verordnung vom 13. März 1826 in betreff der Befriedigungen der | Grundstücke im Landgebiet (Gesetzbl. S. 24);
 - 4) das Gesetz vom 28. Mai 1886, betreffend die Verwaltung und die | Veräußerung der Gemeinheiten (Gesetzbl. S. 135)^b;
 - 5) der § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1890, betreffend die Rechts= | verhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet (Gesetzbl. S. 79)^c.

Die durch diese Gesetze bestimmte Zuständigkeit des Landherrn, des Kreis= | ausschusses und der Gemeindevorsteher geht hinsichtlich der mit der Stadt Bremen ver= | einigten Gebietsteile auf die Polizeidirektion über, vorbehaltlich der im § 54 der Wasser= | ordnung dem Senate beigelegten Befugnis.

^a Dok. 900.

^b Dok. 898.

^c Dok. 902.

§ 7.

Durch den Anschluß an die Stadt Bremen werden die Rechte der Guts= | herren und sonstigen Obereigentümer an den in den angeschlossenen Teilen des | Landgebiets belegenen Ländereien nicht geändert.

§ 8.

Das Grundeigentum und das sonstige Vermögen der Landgemeinden Hastedt, | Schwachhausen, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen und das Eigentum an den | Landstraßen in den im § 1 bezeichneten Teilen des Landgebiets geht an die Stadt | Bremen über, die andererseits die Schulden der genannten Landgemeinden und die | Unterhaltung der bezeichneten Landstraßen übernimmt.

§ 9.

Die für das Kalenderjahr 1901 in den Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, | Walle, Gröpelingen und Woltmershausen beschlossenen Gemeindeabgaben werden | nach Verhältnis der Zeit auch für das erste Viertel des Kalenderjahres 1902 erhoben.

§ 10.

Die Gemeindebeamten und Gemeindediener der Landgemeinden Hastedt, | Schwachhausen, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen scheiden aus ihren Gemeinde= | ämtern und haben keinen Anspruch auf Gehalt für die Folgezeit oder auf Ent= | schädigung wegen Verlustes ihrer Ämter.

Sie haben die in ihren Händen befindlichen Akten, Papiere, Bücher, Wert= | sachen und Gelder der Gemeinden sofort an den Landherrn abzuliefern, vorher auch | die von ihnen geführten Rechnungsbücher ordnungsmäßig abzuschließen.

§ 11.

Das Gesetz vom 27. November 1889, betreffend Beiträge zu den Kirchen= | lasten im Landgebiet (Gesetzbl. S. 187), ist für den Bezirk der Landgemeinde | Oslebshausen aufgehoben.

[S. 311]

§ 12.

¹Die bisherige kirchliche Gemeinde Rablinghausen ist aufgehoben. ²An ihre | Stelle treten die kirchliche Gemeinde Woltmershausen und die neue kirchliche Gemeinde | Rablinghausen. ³Das Kirchspiel der kirchlichen Gemeinde Woltmershausen umfaßt | die durch das gegenwärtige Gesetz mit der Stadt vereinigten Teile der Landgemeinden | Woltmershausen und Rablinghausen, das Kirchspiel der neuen kirchlichen Gemeinde | Rablinghausen die Landgemeinden Rablinghausen und Strom. ⁴Der durch dieses | Gesetz mit der Landgemeinde Huchting vereinigte Teil der Landgemeinde Woltmers= | hausen ist mit der kirchlichen Gemeinde Kirchhuchting vereinigt.

Durch diese Bestimmungen sollen die dem Senate nach § 57 unter d der | Verfassung^a zustehenden Befugnisse nicht beschränkt werden.

§ 13.

Von dem Vermögen der bisherigen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen fällt

- 1) das Eigentum an dem in Woltmershausen belegenen Kirchengrundstück | mit Pfarrhaus, Saal, Garten und Wiese, im Kataster mit II 41 A a, b, c, d | bezeichnet, nebst den daselbst befindlichen beweglichen Gegenständen und das für | kirchliche Gemeindebildung in Woltmershausen angesammelte Kapital an die kirchliche | Gemeinde Woltmershausen, auf welche andererseits die für den gleichen Zweck auf= | genommene Schuld übergeht;
- 2) das Eigentum an dem in Woltmershausen belegenen Friedhofe nebst | angrenzendem Gemüseland, Weg und Bauplätzen an der Landstraße, im Kataster | mit 67 a, b, 68 B a, d, 169 D bezeichnet, und an den darauf befindlichen be= | weglichen Gegenständen an die Stadt Bremen, auf welche andererseits die auf | diesem Areale lastende Schuld übergeht;

^a Dok. 910.

- 3) das Eigentum an den sonstigen Grundstücken und alles übrige Vermögen | an die neue kirchliche Gemeinde Rablinghausen, auf welche andererseits alle unter 1 | und 2 nicht genannten Schulden übergehen.

§ 14.

Von den Angestellten der bisherigen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen sind

- 1) der Pfarrgehilfe für Woltmershausen Angestellter der kirchlichen Gemeinde | Woltmershausen;
- 2) der Pfarrer und alle übrigen Angestellte der neuen kirchlichen Gemeinde | Rablinghausen unter den bisherigen Anstellungsbedingungen.

§ 15.

Den kirchlichen Gemeinden Hastedt, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen | können bis zum 31. März 1952 in gleichem Maße wie den kirchlichen Gemeinden | des Landgebiets Beihilfen aus der von der Kommission des Senats für kirchliche | Angelegenheiten verwalteten kirchlichen Hilfskasse gewährt werden.

[S. 312]

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

¹Für die bisherigen Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen | nebst dem mit der Stadt vereinigten Teile von Oslebshausen und dem am rechten | Weserufer belegenen Teile von Rablinghausen und Woltmershausen nebst den übrigen | mit der Stadt vereinigten Teilen von Rablinghausen können jedoch in Ansehung der | Polizeiverwaltung und des Feuerlöschwesens bis zum 31. März 1903 die für | das Landgebiet bestehenden Einrichtungen durch Anordnung des Senats in Geltung | erhalten werden, in welchem Falle die gegenwärtigen Gemeindevorsteher und Bei= | geordneten, sowie die sonstigen für diese Zwecke angestellten Gemeindebeamten mit | der Maßgabe im Amte bleiben, daß sie den amtlichen Weisungen der Polizeidirektion | und der Löschdeputation Folge zu leisten haben. ²Bis zu dem gleichen Tage haben | die gegenwärtigen Wege= und Wassergeschwornen auf Verlangen und nach Anweisung | der Polizeidirektion ihre Obliegenheiten in bisheriger Weise zu erfüllen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt | gemacht am 12. Dezember 1901.

[920] Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Freibezirks in Bremen in ein Zollausschlußgebiet, vom 26. April 1902

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 26. April) 1902, S. 76 (gedruckt).

[S. 76] . . .

XXXIV. Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Freibezirks | in Bremen in ein Zollausschlußgebiet.

Vom 26. April 1902.

Unter Bezug auf seine Bekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend | den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet^a (Gesetzbl. S. 381), und die | Bekanntmachung vom 23. desselben Monats, betreffend den Freibezirk in Bremen^b | (Gesetzbl. S. 489), bringt der Senat zur öffentlichen Kunde, daß der Bundesrat | in seiner Sitzung vom 17. d. Mts. beschlossen hat, daß der Freibezirk in Bremen | die Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets im Sinne des § 16 Absatz 1 des Vereins= | zollgesetzes^c mit der Maßgabe erhält, daß

^a Dok. 845/12.

^b Dok. 845/13.

^c Vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 30, S. 317 – 364).

- a. Detailgeschäfte im Ausschlußgebiete grundsätzlich ausgeschlossen bleiben;
- b. Wohnungen daselbst nur insoweit vorhanden sein dürfen, als es sich um | Beamte oder um solche Personen handelt, deren ständige Anwesenheit im | Ausschlußgebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird;
- c. private industrielle Betriebe in diesem Gebiet, außer für die Ausrüstung | und die Reparatur von Schiffen, nicht zugelassen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt | gemacht am 26. April 1902.

[921] Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten, vom 25. Juni 1902

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2760.] [2767.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 25. Juni) 1902, S. 107 f. (gedruckt).

[S. 107]

XXXVIII. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vor= | schriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum | in den Hafenstädten.
Vom 25. Juni 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In den Hafenstädten kann durch Ortsstatut das Grundeigentum Beschränkungen | unterworfen oder die Entziehung des Grundeigentums für zulässig erklärt werden:

- 1) in den Fällen und in den Grenzen, in denen gleiches durch die bremische | Bauordnung^a für das Grundeigentum in der Stadt Bremen zugelassen ist;
- 2) zum Zweck der Festsetzung neuer Straßen= und Häuserlinien für | vorhandene Straßen in Übereinstimmung mit den für die Stadt Bremen | geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- 3) zum Zweck der Anlage neuer oder der Änderung oder Verbindung | bestehender Straßen und Plätze nach Maßgabe der im Gesetze über die | Enteignung von Grundeigentum^b getroffenen Bestimmungen und in den | Grenzen, in denen zu gleichem Zweck Enteignungen von Grundeigentum | in der Stadt Bremen zugelassen sind.

Die Festsetzung neuer Straßen= und Häuserlinien in Gemäßheit der Vor= | schrift unter 2) sowie die Entscheidung über den Umfang und die Bedingungen der | vorzunehmenden Enteignungen in Gemäßheit der Vorschrift unter 3) kann nur durch | Gemeindebeschluß erfolgen. Der Gemeindebeschluß bedarf der Bestätigung des Senats.

Das Ortsstatut darf, auch hinsichtlich des Verfahrens, keine Bestimmungen | enthalten, die für die von einer Entziehung oder Beschränkung des Eigentums | betroffenen Personen ungünstiger sind, als die entsprechenden für die Stadt Bremen | geltenden Gesetze. Werden diese Gesetze zu Gunsten der bezeichneten Personen | [S. 108] geändert, so ist das Ortstatut entsprechend zu ändern, erforderlichenfalls durch | Anordnung des Senats.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 20. und bekannt | gemacht am 25. Juni 1902.

^a Vom 18. Juli 1883 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1883, Nr. 19, S. 75 – 130).

^b Dok. 918/4.

[922] Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 12. November 1904

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2761.] [2762.] [2765.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 12. November) 1904, S. 271 f. (gedruckt).

[S. 271]

LVII. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen.^a Vom 12 November 1904.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst= oder Lehrverhältnisse | zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen | andererseits wird für die Stadt Bremen ein Kaufmannsgericht errichtet.

§ 2.

Die nach dem Reichsgesetze vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte | (R. G. Bl. S. 266), dem Statut vorbehaltenen Bestimmungen werden, soweit dieses | Gesetz sie nicht enthält, vom Senat erlassen.

§ 3.

Das Amt des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts wird dem Vorsitzenden | des Gewerbegerichts, das Amt seines Stellvertreters dem Stellvertreter des Vor= | sitzenden des Gewerbegerichts übertragen.

Die Gerichtsschreiberei und das Kanzleiwesen des Gerichts werden mit den= | jenigen des Gewerbegerichts vereinigt.

§ 4.

¹Die Zahl der Beisitzer wird auf mindestens achtundvierzig, und zwar je | vierundzwanzig Kaufleute und Handlungsgehilfen, bestimmt. ²Nach Bedürfnis kann | der Senat die Zahl erhöhen.

[S. 272]

§ 5.

Über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen, sowie über die | Enthebung eines Mitgliedes des Kaufmannsgerichtes vom Amte entscheidet der Senat.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt | worden (§ 18 G. G. G. – R. G. Bl. von 1901 S. 358 – § 15 K. G. G. | – R. G. Bl. von 1904 S. 270 –), so werden die Beisitzer vom Senate ernannt.

§ 6.

¹Die Übernahme des Amtes eines Beisitzers darf nur aus solchen Gründen | verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ab= | lehnung des Amtes eines Vormundes berechtigen. ²Über den Ablehnungsgrund entscheidet | der Senat.

§ 7.

¹Die Kosten des Kaufmannsgerichts sind von der Staatskasse zu tragen, in | die auch seine Einnahmen fließen. ²Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie | beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei | Mark für Zeitversäumnis. ³Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, wenn die | Sitzung am Vormittag beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert.

Wenn das Gericht als Einigungsamt tätig wird, findet diese Bestimmung | auch Anwendung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender | Stimme.

^a Auf die Verordnung, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 12. November 1904 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1904, S. 272 – 281) wird hingewiesen.

§ 8.

¹Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr | zu entrichten.

²Der Vorsitzende kann im Falle der Bedürftigkeit die Zahlung des | Vorschusses vorläufig erlassen.

§ 9.

Der Vorsitzende hat dem Senate alljährlich einen eingehenden Bericht über | die Geschäftstätigkeit des Gerichtes einzureichen.

§ 10.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes wird auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 12. November 1904.

[922/1] Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen, vom 11. November 1905

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2762.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 34 vom 11. November) 1905, S. 183 (gedruckt).

[S. 183]

LI. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen.

Vom 11. November 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 12. November 1904, betreffend | das Kaufmannsgericht in Bremen^a (Gesetzbl. S. 272), wird bis zum 1. Januar 1908 | verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt | gemacht am 11. November 1905.

[923] Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 5. April 1906

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2763.] [2770.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 14 vom 5. April) 1906, S. 41 – 47 (gedruckt).

[S. 41]

XX. Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.

Vom 5. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung der Interessen des Kleinhandels (§ 2) besteht die Kammer | für Kleinhandel.

§ 2.

Ihre Mitglieder werden erwählt von denjenigen Personen männlichen | Geschlechts, die das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen und denjenigen mindestens | fünfundzwanzig Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts, die seit mindestens zwei Jahren bremische Staatsangehörige sind und bei denen keiner der Aus= | schließungsgründe des § 2 a bis g des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes^b | vorhanden ist, wenn sie

^a Dok. 922.

^b Dok. 911/2.

- 1) entweder Kaufleute im Sinne des § 1 Ziffer 1, 2, 8 oder 9 des | Handelsgesetzbuches sind und ihr Geschäft vorzugsweise als Kleinhandel | betreiben oder Gast= oder Schenkwirte im Sinne der Gewerbeordnung sind,
- 2) seit mindestens einem Jahre mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung | eines der unter 1) bezeichneten Gewerbebetriebe im Bremischen Staate | ansässig sind und
- 3) einem Geschäftszweige angehören, der in das diesem Gesetze angehängte | Verzeichnis eingetragen ist.

Wahlberechtigt sind auch diejenigen im Besitze der Wahlberechtigung für die | Bürgerschaft befindlichen Personen, welche die unter 1) bis 3) bezeichneten Eigen= | schaften besessen haben, ohne einen anderen Berufszweig ergriffen zu haben.
[S. 42]

§ 3.

¹Die Kammer besteht aus achtzehn Mitgliedern. ²Wählbar ist jeder Wahl= | berechtigte männlichen Geschlechts.

§ 4.

Die Wahl erfolgt gruppenweise nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten | Verzeichnisses.

Die ersten 15 Gruppen dieses Verzeichnisses umfassen die Wahlberechtigten | der Stadt Bremen sowie diejenigen des Landgebiets, die auf öffentlich erfolgte Auf= | forderung die Eintragung in die Wählerliste beantragen.

¹Jede Gruppe hat ein Mitglied zu wählen. ²Ergänzungen der in dem | anliegenden Verzeichnisse aufgeführten achtzehn Gruppen durch zurzeit noch nicht in | dasselbe aufgenommene Zweige des Kleinhandels oder des Wirtsgewerbes können | vom Senate nach Anhörung der Kammer vorgenommen werden.

§ 5.

Die Kammer hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, nach den Gruppen | gesondert, zu führen und fortdauernd auf dem laufenden zu halten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in eine Gruppe eingetragen werden und | nur in dieser sein Wahlrecht ausüben.

Er ist für denjenigen Geschäftszweig einzutragen, dem sein Geschäft vorzugs= | weise angehört.

§ 6.

¹Vor jeder Wahl ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten der ersten bis | fünfzehnten Gruppe in Bremen, das der sechzehnten Gruppe in Vegesack und das der beiden | letzten Gruppen in Bremerhaven während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten | auszulegen. ²Ort und Zeit der Auslegung sind in Bremen von der Kammer für | Kleinhandel, in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt zu machen.

Insoweit bei einer bevorstehenden Wahl Gruppen nicht beteiligt sind, kann | von einer Auslegung der sie betreffenden Verzeichnisse abgesehen werden.

¹Einsprachen gegen das Verzeichnis sind innerhalb dreier Wochen nach der | Auslegung bei der Behörde, welche die Auslegung bekannt gemacht hat, bei Meidung | des Verlustes schriftlich einzureichen. ²Über die Einsprache entscheidet die Kammer | durch einen mit Gründen versehenen und dem Einsprechenden zuzustellenden Bescheid.

¹Diese Entscheidung gilt für die bevorstehende Wahl als endgültig. ²Im | übrigen steht dem Einsprechenden dagegen der Weg der Beschwerde an den Senat | offen. ³Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes binnen zwei Wochen nach der | Zustellung des Bescheides der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 7.

¹Für jede zu besetzende Stelle hat die Kammer spätestens zwei Wochen vor | der Wahl einen Wahlaufsatz von drei wählbaren Personen aufzustellen und auszu= | legen. ²In diesen sind außerdem diejenigen wählbaren Personen aufzunehmen, die | [S. 43] vor dem dritten der Wahlen vorangehenden Tage von mindestens zehn Wählern der | betreffenden Gruppe schriftlich, und zwar für Bremen und das Landgebiet bei der | Kammer, für die Hafenstädte

bei den Ämtern^a, in Vorschlag gebracht worden sind. | ³Die Aufnahme in den Wahlaufsatz hat nach Einreichung eines dem Gesetze | entsprechenden Vorschlages unverzüglich zu erfolgen.

Der Wahlaufsatz muß bis zur Wahl zur Einsicht für die Wähler ausliegen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer für die Gruppe in das | Verzeichnis eingetragen ist.

Wählbar sind nur Personen, die in dem Wahlaufsatze verzeichnet stehen.

Ort und Zeit der Wahlen werden vor Auslegung des Wahlaufsatzes für die | Stadt Bremen und das Landgebiet von der Kammer für Kleinhandel, für die | Wahlen in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt gemacht unter gleichzeitiger | Bekanntgabe der von der Kammer aufgestellten Wahlaufsätze und des Ortes der | Auslegung derselben sowie des Tages, an dem spätestens die weiteren Vorschläge | für die Wahlaufsätze einzureichen sind und wo dies zu geschehen hat.

¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der | von den anwesenden Wählern abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit | entscheidet das Los.

Mitglieder der Kammer, in den Hafenstädten die Ämter, leiten die Wahl | unter Zuziehung eines Protokollführers.

§ 8.

Die Namen der Gewählten werden von der Kammer bekannt gemacht.

¹Eine Anfechtung der Gültigkeit der Wahl muß binnen zwei Wochen nach | dieser Bekanntmachung schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Kammer, in den | Hafenstädten bei den Ämtern, eingereicht werden. ²Die Entscheidung ist dem Unter= | zeichner der Anfechtungsschrift, von mehreren Unterzeichnern aber dem ersten | derselben zuzustellen.

¹Die Kammer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl. ²Sie ist berechtigt, | von der Ungültigkeitserklärung einer Wahl abzusehen, wenn klar erhellt, daß der be= | mangelte Umstand einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl nicht gehabt hat.

Bis zur Entscheidung der Kammer wird die Wahl als gültig angesehen.

¹Gegen die Entscheidung der Kammer steht den Anfechtenden die Beschwerde an | den Senat offen. ²Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes binnen zwei Wochen | nach Zustellung der Entscheidung der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 9.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. ²Auch ist der | Austritt aus der Kammer jederzeit gestattet.

Derjenige, bei dem später ein Umstand eintritt, der seiner Wählbarkeit | entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied der Kammer zu sein.

[S. 44]

§ 10.

Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt.

¹Alle zwei Jahre scheidet mit Ende März ein Drittel aus. ²Die Wieder= | wahl der Auscheidenden ist gestattet.

¹Vor der ersten Wahl wird die Reihenfolge der Gruppen, deren Vertreter | auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt. ²Diese Reihenfolge bleibt für die | Dauer maßgebend.

§ 11.

¹Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist binnen drei Monaten | eine Ergänzungswahl von der Gruppe, die ihn gewählt hat, vorzunehmen. ²Die Amts= | zeit des durch diese Ergänzungswahl erwählten Mitgliedes läuft bis zur nächsten | allgemeinen Wahl. ³Scheidet das Mitglied im letzten Halbjahr seiner Amtszeit | aus, so kann die Wahl seines Nachfolgers bis zur nächsten allgemeinen Wahl | verschoben werden.

§ 12.

¹Die der Kammer für Kleinhandel zunächst vorgesetzte Behörde ist die | Handelskommission des Senats. ²Bei dieser hat die Kammer ihre Berichte, Gut= | achten und Eingaben in der Regel einzureichen.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

Die Kammer wählt alsbald nach jeder ordentlichen Wahl (§ 10) aus ihrer | Mitte für zwei Jahre einen Vorsitz und einen Rechnungsführer und verteilt mit | der gleichen Amtsdauer etwaige sonstige Ämter unter ihre Mitglieder.

Es ist ihr überlassen, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Handels= | kommission des Senats zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen ist.

Sie wird nach außen durch den Vorsitz vertreten, der auch die von ihr | ausgehenden Schriftstücke unterzeichnet.

¹Der Kammer ist ein Protokollführer zugeordnet, den die Kammer erwählt | und mit Dienstanweisung versieht. ²Ihm können außer der Protokollführung auch | andere Geschäfte für die Kammer von dieser übertragen werden. ³Die Wahl und | die Dienstanweisung unterliegen der Bestätigung des Senats.

Für die Besoldung des Protokollführers und für die sonstigen Verwaltungs= | kosten der Kammer ist eine Summe in das Staatsbudget einzustellen.

§ 13.

Die Kammer für Kleinhandel ist berufen, auf alles, was zu ihrem gesetz= | lichen Wirkungskreise gehört und den von ihr vertretenen Berufskreisen (§§ 1, 2) | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Sie hat dem Senate oder der ihr zunächst vorgesetzten Behörde auf | Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten und die von ihr | geforderten statistischen oder sonstigen in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen | vorzunehmen.

Es ist ihr unbenommen, zu ihren Beratungen Sachverständige mit beratender | Stimme zuzuziehen.

[S. 45]

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 14.

Alle vor der endgültigen Errichtung der Kammer für Kleinhandel vor= | zunehmenden Maßregeln, insbesondere die erste Aufstellung des Verzeichnisses der | Wahlberechtigten, die Einrichtungen und Anordnungen für die Vornahme der ersten | Wahl und deren Leitung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden | einem Ausschusse übertragen, bestehend aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitz | und acht weiteren Mitgliedern, die der Senat nebst einigen Stellvertretern auf | Vorschlag der Deputation wegen Errichtung einer Kammer für Kleinhandel ernannt.

Der Ausschuß übernimmt die in diesem Gesetze der Kammer zu= | gewiesenen Geschäfte.

Ihm wird ein Hilfsbeamter zur Führung des Protokolls und für sonstige | Hilfsarbeiten zugewiesen.

Die Kosten dieses Vorbereitungsverfahrens trägt der Staat.

§ 15.

Die Amtszeit der in der ersten allgemeinen Wahl (§ 10) erwählten Mit= | glieder der Kammer wird, auch wenn die Wahl nach dem 1. April 1906 erfolgt, | von diesem Tage an berechnet.

§ 16.

Dieses Gesetz soll bis zum 31. März 1912 Geltung haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. März und | bekannt gemacht am 5. April 1906.

Anhang.

Verzeichnis | der Gruppen für die Wahlen in die Kammer für Kleinhandel.
(§§ 2, 4 des Gesetzes.)

I. Die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Gruppen 1 und 2.

Händler mit Kolonialwaren, Kaffee, Tee, Mehl und sonstigen Mühlen= | fabrikaten, Fettwaren, Fleischwaren und Konserven, Delikatessen. Gruppe 1: die | Wähler, deren Namen die

Anfangsbuchstaben A – K haben. Gruppe 2: die Wähler, | deren Namen die Anfangsbuchstaben L – Z haben.

[S. 46]

Gruppe 3.

Händler mit Schokoladen, Zuckerwaren, Konfitüren, Wein, Bier und sonstigen | Spirituosen, Fischen (frischen und geräucherten), Austern, Wild und Geflügel, Brot, | Gemüse und Grünwaren, Früchten, Milch, Eiern.

Gruppe 4.

Händler mit Zigarren und Tabak, Rauchutensilien, Briefmarken.

Gruppe 5.

Händler mit Damen= und Kinderkonfektion, Manufaktur=, Seiden= und Pelz= | waren, Putz= und Modeartikeln, künstlichen Blumen und Blättern, Band= und | Besatzartikeln, Posamentier= und Tapisseriewaren.

Gruppe 6.

Händler mit Weiß=, Woll= und Kurzwaren, Garnen, Trikotagen, Decken, | Bettfedern, Korsetts, chirurgischen Artikeln und Bandagen.

Gruppe 7.

Händler mit Herrenkonfektion, Tuchen, Buckskins, Herrenmodeartikeln, | Uniformen, Militäreffekten, Schuhwaren, Handschuhen, Hüten, Schirmen.

Gruppe 8.

Händler mit Gegenständen für Wohnungseinrichtung, mit Bettstellen, Möbeln, | Teppichen, Vorhängen, Tapeten, Sattler= und Tapezierartikeln, Korbwaren, Holzwaren.

Gruppe 9.

Händler mit Eisen= und Stahlwaren, Öfen, Drahtwaren, Werkzeugen | Maschinen, Fahrrädern, Nähmaschinen, Haus= und Küchengeräten, Bürstenwaren, | Leder, Waffen, Jagtutensilien, Schiffsmaterialien.

Gruppe 10.

Händler mit Glas= und Porzellanwaren, Beleuchtungsartikeln, Musikwaren, | photographischen Artikeln, technischen Artikeln, Gummiwaren, Antiquitäten.

Gruppe 11.

Händler mit Gold= und Silberwaren, Juwelen, Kupfer=, Zinn= und ver= | silberten Waren, Bijouterie=, Bronze= und Lederwaren, mit Galanteriewaren, Spiel= | waren, optischen und nautischen Instrumenten, Uhren.

[S. 47]

Gruppe 12.

Händler mit Papier, Geschäftsbüchern, Schreibmaterial, Kontorutensilien, | Packutensilien, Mal= und Zeichenutensilien, Musikalien; ferner Buch= und Kunst= | handlungen.

Gruppe 13.

Händler mit Chemikalien, Drogen, Ölen, Lacken, Farben, Petroleum, Seifen, | Parfümerien, landwirtschaftlichen Produkten, Getreide, Samen, Pflanzen, Blumen, | Fouragen, Brennmaterialien, Baumaterialien, Produkten, Dünger, Vieh, Vögeln | Aquarien.

Gruppe 14.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels) und Restaurants.

Gruppe 15.

Inhaber von Gast=, Schenk= und Speisewirtschaften.

II. Vegesack.

Gruppe 16.

Inhaber von Kleinhandels= und Wirtsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 15 | genannten Arten.

III. Bremerhaven.

Gruppe 17.

Inhaber von Kleinhandelsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 13 genannten Arten.

Gruppe 18.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels), Restaurants, Gast=, Schenk=, und Speise= | wirtschaften.

[924] Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2742.] [2764.] [2769.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 18 vom 27. April) 1906, S. 65 – 74 (gedruckt).

[S. 65]

XXVII. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.

Vom 27. April 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes | im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder einer Fabrik | zu verstehen.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2.

Der Gewerbekonvent besteht aus zweihundertundsiebzig Mitgliedern und ist | in zwei Abteilungen geteilt, nämlich:

- 1) die Abteilung der Handwerke, welcher hundertundachtzig Mitglieder | angehören, und
- 2) die Abteilung der Fabrikbetriebe, welcher neunzig Mitglieder angehören.

§ 3.

Die Mitglieder der Abteilung der Handwerke werden von denjenigen Staats= | bürgern gewählt, welche im Bremischen Staate selbständig ein Handwerk als Inhaber | oder als Stellvertreter betreiben.

Dem Inhaber oder Stellvertreter wird gleich geachtet, wer früher selbständig | ein Handwerk als Inhaber oder als Stellvertreter betrieben und nach Beendigung | dieser Tätigkeit keinen anderen Beruf oder Erwerbszweig ergriffen hat.

[S. 66]

Wahlberechtigt ist, wer

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- 2) das Gewerbe wenigstens ein Jahr seit der nach § 14 der Reichs= | gewerbeordnung^a gemachten Anzeige betrieben hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

Die Mitglieder der Abteilung der Fabrikbetriebe werden von denjenigen | Staatsbürgern gewählt, welche im Bremischen Staate selbständig eine Fabrik betreiben | oder welche eine solche als gesetzliche Vertreter einer gewerblichen Unternehmung | (Vorstand, Direktor, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder | als Stellvertreter des Inhabers leiten.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Von den Mitgliedern der Abteilung der Handwerke haben die Stadt Bremen | und das Landgebiet gemeinschaftlich hundertundfünfzig, Bremerhaven achtzehn und | Vegesack

^a Vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1869, Nr. 26, S. 245 – 282).

zwölf und von den Mitgliedern der Abteilung der Fabrikbetriebe die Stadt | Bremen und das Landgebiet gemeinschaftlich fünfundsiebzig, Bremerhaven zwölf und | Vegesack drei zu wählen.

§ 6.

Zum Zwecke der Wahlen wird für die Abteilung der Handwerke und die | der Fabrikbetriebe je eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden Wahl= | berechtigten angefertigt.

§ 7.

Die Gewerbetreibenden der Stadt Bremen und des Landgebietes wählen in | Gruppen.

¹Die Gewerbekammer bestimmt vor jedem Wahltermin (§ 15) mit Genehmigung | der Gewerbekommission des Senats für jede der beiden Abteilungen die Zahl und | Zusammensetzung der Gruppen, sowie die Zahl der von jeder einzelnen Gruppe zu | wählenden Konventsmitglieder. ²Versagt die Gewerbekommission die Genehmigung, | so entscheidet auf Antrag der Gewerbekammer der Senat.

¹Dabei soll in jeder Abteilung auf tunlichst gleichmäßigen Umfang der Gruppen | gesehen werden. ²Der Regel nach soll eine Gruppe der Handwerker nicht mehr als | zwölf, eine Gruppe der fabrikmäßigen Betriebe nicht mehr als sechs Konvents= | mitglieder wählen.

¹Eine Gruppe kann einen oder mehrere Gewerbszweige umfassen. ²Im letzteren | Falle sind tunlichst die verwandten Gewerbe zu vereinigen. ³Kein Gewerbszweig | darf mehreren Gruppen angehören.

[S. 67]

¹Die Gewerbekammer hat spätestens am Tage der im § 10 Absatz 2 vor= | geschriebenen Bekanntmachung die Einteilung der Gruppen und die Zahl der von | einer jeden zu wählenden Konventsmitglieder öffentlich bekannt zu machen (§ 38). ²Den Wahlberechtigten steht eine Anfechtung dieser Anordnungen nicht zu.

§ 8.

¹In der Abteilung der Fabrikbetriebe haben die Inhaber solcher Betriebe, | die seit mindestens einem Jahr hundert oder mehr gewerbliche Arbeiter regelmäßig | beschäftigt haben, kraft Gesetzes einen Anspruch auf die Mitgliedschaft des Gewerbe= | konventes. ²Sie sind demgemäß, sobald diese Voraussetzung zutrifft, auf ihren | Antrag von der Gewerbekammer bei der nächsten nach § 15 vorzunehmenden | Ergänzung der Gewerbekammer in den Gewerbekonvent zu berufen. ³Von mehreren | Inhabern eines Betriebes und von mehreren Leitern eines gewerblichen Unternehmens | (§ 4 Absatz 1) ist nur einer zu berufen. ⁴Die Namen aller Berufenen sind mit | entsprechendem Vermerke auf der Liste der Gruppe, der sie nach ihrem Geschäfts= | betriebe angehören, zu verzeichnen.

¹Die solchergestalt Berufenen bleiben Mitglieder des Gewerbekonventes, solange | die Zahl ihrer Arbeiter nicht weniger als hundert beträgt. ²Tritt dieser Fall ein, | so scheiden sie mit dem nächsten regelmäßigen Ergänzungstermin aus.

Wegen der Einsprache finden die Vorschriften des § 11 entsprechende | Anwendung.

§ 9.

¹Die Eintragung der Namen der Wähler in die Listen der Abteilungen und | Gruppen liegt der Gewerbekammer ob. ²Kein Wähler darf in mehr als eine Liste | eingetragen werden.

§ 10.

Die Listen (§§ 6 bis 9) sind mindestens vier Wochen vor der Wahl | während einer Woche öffentlich zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, und zwar | die für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen von der Gewerbe= | kammer, die für Vegesack und für Bremerhaven daselbst von den Ämtern.

Die genannten Behörden haben je für ihren Bezirk den Tag der Wahl und | gleichzeitig Ort und Zeit der Auslegung der Listen rechtzeitig vor dieser Auslegung | bekannt zu machen (§ 38).

§ 11.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen, vom Beginn der | Auslegung gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, | schriftlich anzubringen.

¹Einsprachen, die sich darauf gründen, daß ein Handwerksbetrieb zu Unrecht | als Fabrikbetrieb erachtet sei oder umgekehrt, sind von der Gewerbekammer mit | Genehmigung der Gewerbekommission des Senats, die sonstigen Einsprachen von der | /S. 68/ Gewerbekammer allein, ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgültig zu | erledigen. ²Wenn im ersteren Falle die Genehmigung versagt wird, entscheidet auf | Antrag der Gewerbekammer der Senat.

§ 12.

Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen und Gruppen finden nach vor= | gängiger Einladung der Wähler, die schriftlich oder durch die Tagesblätter (§ 38) | zu erfolgen hat, für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen unter | Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, in den Hafenstädten unter Vorsitz und | Leitung der Ämter statt.

Wählen kann nur, wer in eine Liste eingetragen ist.

In jeder Abteilung sind nur die ihr angehörigen Wahlberechtigten wählbar.

Als gewählt ist nur anzusehen, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen | Stimmen erhalten hat.

Die Namen der in der Stadt Bremen und im Landgebiete Gewählten | werden von der Gewerbekammer, die Namen der in den Hafenstädten Gewählten | von den Ämtern öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen | nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen | hat, schriftlich erfolgen. ²Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung | besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Auch ist der | Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit | entgegenstanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbekonvents zu sein.

Wenn wegen Änderung seines Betriebes die Voraussetzung wegfällt, unter | der er für die Abteilung gewählt wurde, in der er sich befindet, so bleibt er Mit= | glied bis zur nächsten Ergänzungswahl (§ 15).

§ 14.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents | gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nach= | zukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung | gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig | erklärt werden.

¹Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht | werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet | sein. ²Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in | Kenntnis gesetzt. /S. 69/

¹Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist | die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbe= | kammer zu veranlassen. ²In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder | durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. ³Die Verhandlung und | Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 15.

¹Alle zwei Jahre tritt ein Drittel sämtlicher Mitglieder jeder der beiden | Abteilungen des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch | Neuwahlen ergänzt. ²Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt er aus einem anderen Grunde | gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl | in der Abteilung und Gruppe, welchen der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, | während der er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, zu ver= | anlassen.

§ 16.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich | wahrge= | nommen.

§ 17.

Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die | Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 18.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, | statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei | ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des | Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher | besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Ge= | werbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, sowie | der Fälle, in welchen eine geheime Beratung und Beschlußnahme besonders beschlossen | werden sollte.

§ 19.

In den Versammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorsitz der Gewerbe= | kammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, | am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz | und dem Protokollführer unterzeichnet.

[S. 70]

¹Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder | gefaßt. ²Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern | gleiches Stimmrecht.

§ 20.

Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegen= | stände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung | und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

¹Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung | schriftlich und motiviert der Gewerbekammer einzureichen. ²Später eingebrachte | Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei | Dritteile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 21.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbekonvent von der | Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 22.

Die Gewerbekammer besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern des Gewerbe= | konvents, von denen die Abteilung der Handwerke achtzehn, die der Fabrikbetriebe | neun je aus ihrer Mitte wählt.

§ 23.

¹Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung jeder der beiden | Abteilungen ein Wahlaufsatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das | mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu | verzeichnen ist. ²Er muß wenigstens die doppelte Zahl der von der Abteilung in die | Gewerbekammer zu wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden | beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatz mit absoluter Mehrheit der ab= | gegebenen gültigen Stimmen.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach | dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. | ²Die Gewerbe-

kammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehältlich der Berufung | an den Gewerbekonvent.

§ 24.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbe= | konvents niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundsechzigste Lebens= | [S. 71] jahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt | worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, | der Gewerbekammer anzugehören.

§ 25.

¹Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden oder die Wahl | in dieselbe ablehnen, werden spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbe= | konvents Ergänzungswahlen vorgenommen. ²Die Ausscheidenden sind sofort wieder | wählbar.

§ 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§ 27.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und | dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie | auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln | bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange | des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Be= | schaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische | Gewerbestatistik tunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe tunlichst | hinzuwirken.

Sie kann behufs Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben die Mitwirkung des | bremischen statistischen Amtes beanspruchen.

§ 28.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die | Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber | veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 29.

¹Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. ²Sie hat in wichtigen, zu | ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu ver= | anlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 30.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, | kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer | oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.
[S. 72]

§ 31.

¹Der Direktor des Gewerbemuseums ist der Gewerbekammer mit beratender | Stimme beigeordnet. ²Außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der | Industriekundige Personen beordnen.

Die der Gewerbekammer beigeordneten Personen nehmen, soweit sie es für | erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, | sowie des Gewerbekonvents mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, | zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 32.

¹Die Gewerbekammer hat einen rechts= oder staatswissenschaftlich gebildeten | Konsulenten, der von ihr gewählt und mit Anweisung versehen wird und insbesondere | mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt ist. ²Das Gehalt

desselben sowie sonstiger ständiger Angestellten (Bureauvorsteher, Kanzlei= | gehülften und ähnlicher) wird durch Beschluß vom Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 33.

¹Die Gewerbekammer hält regelmäßige Sitzungen. ²Zahl und Zeit derselben | werden von ihr selbst bestimmt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich.

§ 34.

¹Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzter und | einen Stellvertreter desselben. ²Einer dieser beiden hat den Handwerken, der andere | den Fabrikbetrieben anzugehören. ³Die Namen der Gewählten bringt die Gewerbe= | kammer dem Senate zur Anzeige.

¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. ²Dasselbe ist am Ende der | Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzter und dem | Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbe= | kammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; | Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf | Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern durch geheime Abstimmung.

¹Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Hand= | werke nicht angehörigen Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. ²Bei An= | gelegenheiten, die die Fabrikbetriebe betreffen, dürfen die ihnen nicht angehörigen | Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. ³Im einen wie im anderen Falle | können die Handwerker und die der Industrie angehörigen Mitglieder beanspruchen, | in gesonderter Beratung zu verhandeln. ⁴Ob einer der in den drei vorangehenden | Sätzen gedachten Fälle vorliegt, entscheidet im Zweifel die Gewerbekammer.

[S. 73]

§ 35.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem | Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 36.

Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer fest= | zustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 37.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der | Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, | Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbe= | ausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und | zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von 3500 M. | zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt | der Generalkasse.

§ 38.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in | Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den | Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

III. Behörde für Gewerbeangelegenheiten.

§ 39.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der | Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten | besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission | des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche | Mitteilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen | lassen will, als auch der letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat | zu wenden.

§ 40.

¹Die der Behörde angehörigen Mitglieder der Gewerbekammer werden von | dieser all-jährlich gewählt. ²Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet, die | Wahl anzunehmen.

¹Zu den Verhandlungen der Behörde kann der Konsulent der Gewerbekammer | mit beratender Stimme zugezogen werden. ²Er führt alsdann das Protokoll.

§ 41.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörde die | §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgesetzes^a entsprechende Anwendung.

[S. 74]

IV. Schluß= und Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Das Gesetz vom 1. Januar 1894, betreffend die Gewerbekammer^b, ist | aufgehoben.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsbestimmungen | am 1. Mai 1906 in Kraft.

§ 44.

¹An die Stelle des gegenwärtig bestehenden Gewerbekonventes tritt mit dem | 1. Juni 1906 der bis dahin auf Grund dieses Gesetzes zu wählende neue Gewerbe= | konvent. ²Je ein Drittel der Mitglieder desselben wird für zwei, vier und sechs | Jahre gewählt. ³Die entsprechende Verteilung der Gewählten erfolgt sofort nach | der Wahl durch das Los. ⁴An die Stelle der gegenwärtig bestehenden Gewerbe= | kammer tritt mit dem 1. Juli 1906 die bis dahin auf Grund dieses Gesetzes vom | neuen Gewerbekonvente zu wählende neue Gewerbekammer.

Die in diesem Gesetze in Rücksicht auf die Ergänzungswahlen (§ 15) ge= | troffenen Bestimmungen finden auf die gemäß dem ersten Absatze vorzunehmende | Neuwahl entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt | gemacht am 27. April 1906.

[924/1] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer, vom 24. Januar 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2764.] [2769.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 5 vom 24. Januar) 1909, S. 25 (gedruckt).

[S. 25]

VI. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, | betreffend die Gewerbekammer.

Vom 24. Januar 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die | Gewerbekammer (Gesetzbl. S. 65)^c, wird wie folgt abgeändert:

¹Zur Bestreitung der Kosten behufs Förderung des Gewerbes und | des Gewerbestandes im allgemeinen wird der Gewerbekammer jährlich | ein Fonds von dreitausendfünfhundert Mark zur Verfügung gestellt. | ²Ihre sonstigen sachlichen Ausgaben, namentlich auch diejenigen zur Er= | füllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Handwerkskammer und die Aus= | gaben für ihre Angestellten sowie ihre Einnahmen sind jährlich budget= | mäßig festzustellen.

^a Dok. 911/3.

^b Dok. 911/6.

^c Dok. 924.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 24. Januar 1909.

[924/2] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer, vom 17. April 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2764.] [2769.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 15 vom 17. April) 1909, S. 109 (gedruckt).

[S. 109]

XXIV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, |
betreffend die Gewerbekammer.
Vom 17. April 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 32 und 40, Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend | die Gewerbekammer (Gesetzbl. S. 65)^a, werden wie folgt abgeändert:

§ 32.

¹Die Gewerbekammer hat rechts= oder staatswissenschaftlich gebildete Konsulenten, | die von ihr gewählt und mit Anweisung versehen werden und insbesondere mit der | Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

²Das Gehalt | derselben, sowie sonstiger ständiger Angestellten (Bureauvorsteher, Kanzlisten, Kanzlei= | gehilfen und ähnlicher) wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 40 Abs. 2.

¹Zu den Verhandlungen der Behörde kann ein Konsulent der Gewerbekammer | mit beratender Stimme zugezogen werden. ²Er führt alsdann das Protokoll.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 17. April 1909.

[925] Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen, vom 15. Januar 1907

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2762.] [2765.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 15. Januar) 1907, S. 11 – 20 (gedruckt).

[S. 11]

VI. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen.
Vom 15. Januar 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst= oder Lehrverhältnisse | zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen | andererseits besteht für die Stadt Bremen ein Kaufmannsgericht.

§ 2.

Das Amt des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts wird dem Vorsitzenden | des Gewerbegerichts, das Amt seines Stellvertreters dem Stellvertreter des Vorsitzenden | des Gewerbegerichts übertragen.

^a Dok. 924.

Die Gerichtsschreiberei und das Kanzleiwesen des Gerichts werden mit | denjenigen des Gewerbegerichts vereinigt.

§ 3.

¹Die Zahl der Beisitzer wird auf sechsunddreißig und zwar je achtzehn | Kaufleute und Handlungsgehilfen bestimmt. ²Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

§ 4.

¹Die Übernahme des Amtes eines Beisitzers darf nur aus solchen Gründen | verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung | des Amtes eines Vormundes berechtigen. ²Über den Grund der Ablehnung oder | Niederlegung entscheidet der Senat. ³Ebenso entscheidet der Senat über die Enthebung | eines Beisitzers vom Amte.

[S. 12]

§ 5.

Die Wahlen der Beisitzer leitet der Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden | und vier Beisitzern besteht.

Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Kaufmanns= | gerichts und dessen Stellvertreter.

¹Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den zurzeit im Amte | befindlichen Beisitzern des Gerichts gewählt. ²Die Beisitzer einer jeden der im § 6 | bestimmten Gruppen wählen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden einen | Beisitzer und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmen= | gleichheit entscheidet das Los.

¹Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmen= | gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6.

Die Wahlberechtigten zerfallen in folgende vier Gruppen:

- 1) die selbständigen Kaufleute und die reichsgesetzlich ihnen gleichgestellten | Personen (Reichsgesetz, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904^a § 14 | Satz 1), deren Firma in das bremische Handelsregister eingetragen ist, | soweit entweder
 - a. ein Inhaber oder Angestellter der Firma Mitglied der bremischen | Börse ist, oder
 - b. das Geschäft in Bremen keine offene Verkaufsstelle hat,
- 2) alle übrigen wahlberechtigten Kaufleute,
- 3) die wahlberechtigten Handlungsgehilfen, die in einem der unter Ziffer 1 | bezeichneten Geschäfte angestellt sind,
- 4) die wahlberechtigten Handlungsgehilfen, die in einem der unter Ziffer 2 | bezeichneten Geschäfte angestellt sind.

§ 7.

¹Für die Wahlen der Kaufleute und Handlungsgehilfen sind vom Statistischen Amte | vier nach den Gruppen gesonderte Listen auszustellen, in welche die Namen der amtlich | ermittelten Wahlberechtigten einzutragen sind. ²Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Wahllisten durch Einsicht des Handelsregisters, des Registers | der Börsenbesucher und des von der Kammer für Kleinhandel zu führenden Verzeichnisses | sowie durch öffentliche Aufforderung, bezüglich der Handlungsgehilfen auch durch | Befragung der Kaufleute. ³Die Kaufleute sind verpflichtet, die zum Zwecke der Auf= | stellung der Listen vom Statistischen Amte erfolgenden Anfragen zu beantworten.

¹Die Wahllisten sind, was in der Bekanntmachung des Wahltermins zur | öffentlichen Kunde zu bringen ist, spätestens fünf Wochen vor der Wahl mindestens | eine Woche lang an der Kanzlei des Kaufmannsgerichts zu jedermanns Einsicht | auszulegen. ²Einwendungen gegen die Nichtigkeit und Vollständigkeit der Listen sind | spätestens am dritten Werktag nach beendeter Auslegung schriftlich beim Vorsitzenden | [S. 13] des Wahlvorstandes anzubringen. ³Über die Einwendungen entscheidet der Wahl= | vorstand endgültig. ⁴Einmal

^a Reichs-Gesetzblatt, 1904, Nr. 30, S. 266 – 272.

eingetragene Personen dürfen nur gestrichen werden, | nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

Personen, deren Eintragung in die Wählerlisten bis zum Tage der Wahl | nicht erfolgt ist, sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 8.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes | bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung | von Vorschlagslisten aufzufordern.

¹Die Vorschlagslisten sind für jede der vier Gruppen gesondert aufzustellen. ²Bei | Meidung der Ungültigkeit darf die einzelne Liste nicht mehr als neun Personen benennen. |

³Die Benennung ist nur insoweit gültig, als die Vorgeschlagenen mit Wohnung und | Geschäftsadresse so genau bezeichnet sind, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen | kann.

⁴Bei Meidung der Ungültigkeit der Liste muß dieselbe von mindestens zehn | Wählern der betreffenden Gruppe, deren Wahlberechtigung sich aus den Wahllisten | ergeben muß, un-

terzeichnet sein. ⁵Die Unterzeichnungen sind nur insoweit gültig, | als die Unterzeichner ihren Vor- und Zunamen, sowie Wohnung oder Geschäfts- | adresse so genau angegeben haben, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. |

⁶Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist nur die Unterzeichnung | auf derjenigen Liste gültig, welche zuerst eingereicht wurde; sind die Listen gleich- | zeitig eingereicht, so sind sämtliche Unterzeichnungen jenes Wählers ungültig.

¹Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zur Erklärung | darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. ²Erfolgt | hierüber nicht binnen zwei Tagen eine Erklärung, so werden sie derjenigen Liste | zugerechnet, auf der sie die höhere Stelle einnehmen. ³Stehen sie auf sämtlichen | Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst eingereicht | wurde. ⁴Sind die Listen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das vom Vorsitzenden | des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

¹Die Einreichung der Listen hat spätestens drei Wochen vor der Wahl bei | dem Kaufmannsgerichte zu erfolgen. ²Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres | Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen.

¹Nach Ablauf der für die Einreichung der Listen festgesetzten Frist hat der | Wahlvorstand die eingegangenen Listen auf ihre Gültigkeit zu prüfen. ²Soweit die | Listen und die auf ihnen enthaltenen Vorschläge nicht für ungültig erklärt sind, sind | die Listen mit Angabe der Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unter- | zeichner, öffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung hat spätestens vierzehn | Tage vor der Wahl zu geschehen.

¹Werden zwei oder mehrere Vorschlagslisten gleichzeitig eingereicht und von | den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die | Listen den Wahlvorschlägen anderer Wahlvereinigungen gegenüber zusammen als | [S. 14] ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene | Listen. ²Bei der Bekanntmachung der Listen ist auf diese Zusammengehörigkeit | hinzuweisen.

Die Vorschlagslisten sind in dem Sinne für die Wahl bindend, daß bei | derselben der Wähler sich für eine der als gültig bekannt gegebenen Listen ent- | scheiden muß.

§ 9.

¹Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Leitung des Wahlausschusses. ²Dieser | besteht aus dem Vorsitzenden und drei der betreffenden Wählergruppe angehörigen | Beisitzern. ³Vorsitzender ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts oder dessen Stell- | vertreter oder ein von ersterem bezeichnetes Mitglied des Wahlvorstandes.

Die Beisitzer werden vom Wahlvorstande aus der Zahl der Beisitzer des | Kaufmannsgerichts ernannt.

¹Der Vorsitzende kann in Fällen der Behinderung während der Wahlhandlung | einen der Beisitzer des Wahlausschusses zu seinem Stellvertreter ernennen. ²Es | müssen während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses | im Wahllokal anwesend sein.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen | Vorgänge der Wahl zu verzeichnen sind.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels | ausgeübt werden.

Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahl= | ausschusse auf Erfordern über ihre Persönlichkeit auszuweisen.

¹Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier handschriftlich oder im Wege | der Vervielfältigung hergestellt sein, sie dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch | nicht unterschrieben sein oder einen Vorbehalt enthalten. ²Jeder Stimmzettel hat | entweder die deutliche Bezeichnung der sämtlichen Wahlkandidaten derjenigen Vor= | schlagsliste zu enthalten, für die der Wähler stimmt, oder lediglich die Ordnungs= | nummer dieser Vorschlagsliste anzugeben. ³Stimmzettel, die den vorstehenden Vor= | schriften nicht entsprechen, sind ungültig.

¹Die Ausfüllung von Stimmzetteln im Wahllokal ist unzulässig. ²Die | Stimmzettel sollen bei der Abgabe so zusammengelegt werden, daß der Inhalt | verdeckt ist. ³Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Zurückweisung des betreffenden | Stimmzettels zur Folge.

¹Die abgegebenen Stimmzettel sind vom Vorsitzenden uneröffnet in die | Wahlurne zu legen. ²Die erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben | dem Namen der betreffenden Wähler vermerkt. ³Wird ein zur Wahl Erschienenener | wegen mangelnden Ausweises nicht zur Wahl zugelassen, so ist dies gleichfalls | unter Angabe des Grundes zu vermerken.
[S. 15]

§ 11.

¹Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahl= | lokal anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen, worauf die Wahl für beendet | erk ärt^a wird. ²Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne gelegten Stimmzettel | ermittelt. ³Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der aus der Wählerliste fest= | gestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimmen Zugelassenen, so ist dies nebst dem | zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

¹Die Stimmzettel und die Wählerliste sind einzusiegeln. ²Sodann ist das | Wahlprotokoll von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und nebst | Stimmzetteln und Wählerliste dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes abzuliefern.

§ 12.

Die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstande vorgenommen.

¹Es wird zunächst die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel ermittelt. | ²Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand. ³Das Ergebnis, sowie die Gründe | für die Beschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

¹Sodann wird die Zahl der auf jede der eingereichten Vorschlagslisten | abgegebenen gültigen Stimmzettel ermittelt. ²Für verbundene Listen wird außerdem | die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmzettel ermittelt.

¹Es wird nunmehr die Zahl der zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen | Listen nach dem Verhältnis der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen | (Stimmzettel) verteilt, wobei die verbundenen Listen zunächst als eine Liste zu | gelten haben. ²Zu diesem Behufe wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein | Beisitzer entfällt. (Verteilungszahl). ³Als Stimmenzahl, auf welche ein Beisitzer | entfällt, soll diejenige Zahl gelten, die in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — | unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt | so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. ⁴Von jeder | Liste sind alsdann — nach der Reihenfolge in der Liste — so viele Kandidaten zu | Beisitzern erwählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste | enthalten ist.

¹Läßt sich eine Verteilungszahl für sämtliche zu vergebende Beisitzerstellen | nicht finden, so ist zunächst diejenige nächstgeringere Zahl von Beisitzerstellen zur | Verteilung zu

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

bringen, für die eine Verteilungszahl gefunden werden kann. ²Der | verbleibende Rest der Stellen wird darauf in der Weise vergeben, daß nacheinander | diejenigen Listen, die bei Anwendung der Verteilungszahl die größten Restzahlen | aufweisen, je eine weitere Beisitzerstelle zugewiesen erhalten. ³Bei Stimmengleichheit | entscheidet das Los.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen | zugefallenen Vertreter auf die Einzellisten verteilt, wobei für jede Gruppe verbundener | Wahlvorschläge die Verteilungszahl zuvor von neuem zu ermitteln ist.

¹Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr | Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. ²Soweit | [S. 16] die Beisitzerstellen nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie | unter den übrigen Listen noch einmal zu verteilen. ³Für verbundene Listen kommen | in erster Reihe die zugehörigen Einzellisten in Betracht. ⁴Sollten bei der Verteilung | auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzer= | stellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, | welche die größere Stimmenzahl aufweist. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet | das Los.

§ 13.

Falls bei Ablauf der für die Einreichung der Vorschlagslisten festgesetzten | Zeit für eine Gruppe nur eine Liste eingereicht ist, gelten die darauf Verzeichneten | als gewählt.

§ 14.

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach der | Wahl der letzten Gruppe in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten | Blatte bekannt zu machen unter Hinweis darauf, daß Beschwerden gegen die Rechts= | gültigkeit der Wahlen nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig und auf | der Regierungskanzlei einzureichen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und | ungültigen Stimmen, die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Personen | und Listen sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

¹Gleichzeitig hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Berufung | zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, | etwaige Ablehnungsgründe innerhalb fünf Tage auf der Regierungskanzlei schriftlich | geltend zu machen. ²Ablehnungsgründe, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht | werden, finden keine Berücksichtigung.

Über Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Senat.

§ 15.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, | so werden die Beisitzer vom Senat ernannt.

§ 16.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus oder wird die Wahl | eines Beisitzers für ungültig erklärt oder lehnt ein Beisitzer die auf ihn gefallene | Wahl mit Erfolg ab, so tritt diejenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige | Person, die unter den für nicht gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl erhalten | hat, an seine Stelle.

Ist eine solche Person nicht vorhanden, so bleibt das Amt bis zum Ablauf | der Wahlperiode unbesetzt.

[S. 17]

Der Vorsitzende hat dem Ersatzmann die im § 14 Absatz 3 vorgeschriebene | Mitteilung zu machen und demnächst die eingetretene Änderung in der Besetzung | des Gerichts bekannt zu machen.

§ 17.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist von der Regierungskanzlei | in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 18.

¹Die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gerichts teil= | zunehmen haben, bestimmt der Vorsitzende. ²Für jeden Beisitzer wird ein Hilfs= | beisitzer bestimmt. ³Der Vorsitzende soll die Beisitzer zu den Sitzungen, an denen sie | teilzunehmen haben,

mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage laden. ⁴Auf Hilfs= | beisitzer findet diese Vorschrift keine Anwendung.

¹Erscheint es erforderlich, daß die Beisitzer demselben oder einem verwandten | Berufszweige angehören, wie die streitigen Parteien, so kann der Vorsitzende, um | eine Besetzung des Gerichts mit sachkundigen Personen herbeizuführen, von der fest= | gesetzten Reihenfolge abweichen. ²Wenn sowohl der Beisitzer wie der Hilfsbeisitzer | verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, so kann der Vorsitzende statt ihrer | andere Beisitzer einberufen. ³In Dringlichkeitsfällen kann bei Behinderung eines | Beisitzers auch sofort ein anderer Beisitzer statt des Hilfsbeisitzers zugezogen | werden.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden | Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden verfügt werden, sofern die in | den dadurch betroffenen Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

¹Die Beisitzer werden jedesmal für eine Zeit von zwei Monaten zur Teil= | nahme an den Sitzungen berufen. ²Falls am Schluß der zwei Monate Sachen | unerledigt geblieben sind, kann im Einverständnis der Beisitzer die weitere Zuziehung | derselben zur Erledigung dieser Sachen erfolgen.

¹Beisitzer, die zu einander in dem Verhältnis eines Prinzipals und eines | Angestellten stehen, sollen nicht an der Verhandlung und Entscheidung einer und | derselben Sache teilnehmen. ²Eintretendenfalls ist durch Los zu bestimmen, welcher | der beiden Beisitzer durch einen Hilfsbeisitzer zu ersetzen ist.

§ 19.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung eidlich | verpflichtet, daß sie die Pflichten eines Beisitzers des Kaufmannsgerichts getreu erfüllen | und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wollen.

§ 20.

Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden | und zwei Beisitzern und zwar einem Kaufmann und einem Handlungsgehilfen.
[S. 18]

§ 21.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von | Anträgen (§ 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes) wird aus der Mitte des Kaufmanns= | gerichts ein Ausschuß gebildet.

¹Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie | sechs Kaufleuten, drei aus jeder der beiden Gruppen, und sechs Handlungsgehilfen, | drei aus jeder der beiden Gruppen. ²Die Wahl derselben erfolgt nach jeder Neuwahl | der Beisitzer für die Wahlperiode und wird von sämtlichen Beisitzern getrennt nach | den vier Gruppen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden vorgenommen.

¹Die Wahl erfolgt, wenn und soweit sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf, | andernfalls getrennt von den vier Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl | unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen der Beisitzer geltenden Vor= | schriften. ²Die Vorschlagslisten dürfen nicht mehr als acht Personen bezeichnen. | ³Sie müssen von mindestens drei Beisitzern unterzeichnet, alsbald nach der Feststellung, | daß keine Akklamationswahl stattfindet, dem Vorsitzenden eingereicht und von diesem | der Versammlung der Beisitzer bekannt gegeben werden. ⁴Personen, die auf mehreren | Listen vorgeschlagen sind, haben sich in der Versammlung darüber zu erklären, | welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. ⁵Der Vorsitzende hat das Wahl= | ergebnis sofort festzustellen und der Versammlung bekannt zu machen. ⁶Bei Stimmen= | gleichheit entscheidet das Los.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so findet § 16 ent= | sprechende Anwendung.

§ 22.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichtes beruft das Gesamt=Kaufmannsgericht | sowie den Ausschuß und leitet deren Verhandlungen.

¹Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann, wenn er nicht selbst den Vorsitz | führt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. ²Beschlüsse werden | von dem Gesamt=Kaufmannsgerichte und dem Ausschusse mit einfacher Stimmen= | mehrheit ge-

faßt. ³Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. ⁴Ein Antrag, | für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 23.

Der Ausschuß ist zu berufen,

- 1) wenn über die Vorbereitung oder Abgabe eines Gutachtens der im § 18 | Absatz 1 des Kaufmannsgerichtsgesetzes (R. G. Bl. von 1904 S. 271) | bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
- 2) wenn von mindestens acht Beisitzern des Kaufmannsgerichts beantragt | wird, daß eine von ihnen zu bezeichnende Frage der unter 1 angegebenen | Art zum Gegenstande eines nach § 18 Absatz 2 des Kaufmannsgerichts= | gesetztes zu stellenden Antrages gemacht werde.

[S. 19]

§ 24.

Das Gesamt=Kaufmannsgericht ist zu berufen,

- 1) zum Zwecke der Wahl des Ausschusses,
- 2) zum Zwecke der Beschlußfassung über Anträge (§ 23 Ziffer 2) oder | über solche Gutachten, deren Erstattung der Ausschuß beantragt.

§ 25.

¹Über die Verhandlungen des Gesamt=Kaufmannsgerichts sowie des Aus= | schusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsver= | schiedenheiten ersichtlich zu machen hat, welche Meinungen von den Kaufleuten und | welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind. ²Abstimmungen sind so | vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der ein= | zeln Gruppen getrennt erkennbar ist.

§ 26.

¹Mit jedem beschlossenen Gutachten oder Antrage des Gerichts ist der Aufsichts= | behörde (§ 29) eine Abschrift des Protokolls einzureichen. ²Diese Einreichung hat auch | dann zu erfolgen, wenn über das Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen ist.

§ 27.

¹Die Kosten des Kaufmannsgerichts sind von der Staatskasse zu tragen, in | die auch seine Einnahmen fließen. ²Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie | beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei | Mark für Zeitversäumnis. ³Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, wenn die | Sitzung am Vormittag beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert.

¹Wenn das Gericht als Einigungsamt tätig wird, findet diese Bestimmung | auch Anwendung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender | Stimme. ²Ebenso findet sie Anwendung auf die Beisitzer des Wahlvorstandes und | Wahlausschusses.

§ 28.

¹Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr | zu entrichten. ²Der Vorsitzende kann im Falle der Bedürftigkeit die Zahlung des | Vorschusses vorläufig erlassen.

§ 29.

Die nächste Aufsicht über das Kaufmannsgericht führt die Justizkommission | des Senats.

§ 30.

Der Vorsitzende hat dem Senate alljährlich einen eingehenden Bericht über | die Geschäftstätigkeit des Gerichtes einzureichen.

[S. 20]

§ 31.

Dies Gesetz tritt, soweit es das Wahlverfahren betrifft, sofort, im übrigen | am 1. Januar 1908 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 15. Januar 1907.

[926] Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Übereinkunft vom 1. November 1908

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2694.] bis [2697.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 38 vom 1. November) 1908, S. 139 – 153 (gedruckt).

[S. 139]

LIX. Bekanntmachung der von den drei freien Hansestädten über die | Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen | Übereinkunft.
 Vom 1. November 1908.

Nachdem von den drei freien Hansestädten eine neue Übereinkunft über die | Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossen und ratifiziert | worden ist, wird dieselbe nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll hierdurch zur | öffentlichen Kunde gebracht:

Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische | Oberlandesgericht.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und | Hamburg für Verhandlungen zum Zwecke einer Revision und Neufassung der auf | die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts bezüglichen Verträge zu ihren | Kommissaren bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli und

Herrn Senator Karl Friedrich Heinrich Stadtländer,

der Senat der freien Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Johann Otto Stammann und

Herrn Senator Dr. Bruno Luis Schaefer,

[S. 140]

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation | der Senate abgeschlossen worden:

§ 1.

¹Für das Gebiet der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg besteht | ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht. ²Zu dem Bezirk des Oberlandesgerichts | gehört auch das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck, solange dieses | mit der freien und Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirk vereinigt ist.

¹Das Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandesgericht“. | ²Es hat seinen Sitz in der Stadt Hamburg.

§ 2.

¹Die Angelegenheiten der Landesjustizverwaltung werden in Bezug auf das | Oberlandesgericht von den Senaten der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich | wahrgenommen. ²Insbesondere steht die Oberaufsicht über das Oberlandesgericht den | drei Senaten gemeinschaftlich zu.

¹Beschlüsse der drei Senate werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jeder Senat | hat eine Stimme. ²In den durch diesen Vertrag den drei Senaten zur Erledigung | überwiesenen Angelegenheiten ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses Stimmen= | einheit erforderlich.

Der Senat von Hamburg ist befugt, Angelegenheiten von untergeordneter | Bedeutung selbständig zu erledigen und auch in anderen Angelegenheiten, falls diese | keinen Aufschub ließen, eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

¹Der Geschäftsverkehr zwischen den Senaten und dem Oberlandesgericht wird | durch den Senat von Hamburg vermittelt. ²In Angelegenheiten, von welchen aus= | schließlich einer der vertragschließenden Staaten berührt wird, findet zwischen dem | Senat dieses Staates und dem Oberlandesgericht ein unmittelbarer Geschäfts= | verkehr statt.

¹In Zwischenräumen von höchstens fünf Jahren werden die drei Senate eine | gemeinschaftliche Visitation des Oberlandesgerichts vornehmen. ²Der Vorsitz bei diesen | Visitationen wechselt unter den drei Senaten.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder und die nichtrichterlichen | Beamten des Oberlandesgerichts wird durch den Präsidenten ausgeübt.

§ 3.

Die Einnahmen des Oberlandesgerichts fließen in die hamburgische Staats= | kasse, die Ausgaben werden aus dieser Kasse bestritten.

Der Betrag, um welchen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, wird | von Lübeck zu einem Zwölftel und von Bremen zu zwei Zwölfteln der ham= | burgischen Staatskasse erstattet.

[S. 141]

Die Kosten, welche durch die Beschaffung, Unterhaltung und Einrichtung der | für das Oberlandesgericht bestimmten Räumlichkeiten entstehen, fallen Hamburg allein | zur Last.

¹Zu den Einnahmen des Oberlandesgerichts gehören die bei diesem ent= | stehen- den Gerichtskosten. ²Die Kosten werden in Angelegenheiten, auf welche das deutsche | Gerichtskostengesetz^a keine Anwendung findet, nach den Kostengesetzen desjenigen Staates | berechnet, aus welchem die betreffende Angelegenheit an das Oberlandesgericht | erwachsen ist.

In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht sind die vertragschließenden | Staaten von der Zahlung von Gerichtskosten befreit.

§ 4.

¹Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemein= | schaftlich ernannt. ²Ernannt wird, wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften | gewählt ist.

Der Präsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts werden von | den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt.

¹Die Stellen der Räte werden auf Lübeck, Bremen und Hamburg nach Ver= | hältnis der zu leistenden Kostenbeiträge verteilt, und zwar in der Weise, daß von | je zwölf Stellen Lübeck die fünfte, Bremen die erste und neunte, Hamburg die | übrigen Stellen zu besetzen hat. ²Ein Rat wird von dem Senat desjenigen Staates | gewählt, welcher die betreffende Stelle zu besetzen hat. ³Im Falle der Wiederbesetzung | einer erledigten Stelle steht die Wahl demjenigen Senat zu, welcher den aus= | geschiedenen Rat gewählt hat. ⁴Die Senate werden vor der Entscheidung über die | Besetzung der Stellen der Räte einander Gelegenheit zur Geltendmachung von | Bedenken geben.

§ 5.

¹Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden im Namen der drei Senate | durch den Senat von Hamburg auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten | eidlich verpflichtet.

²Bei der Versetzung in ein anderes richterliches Amt des Ober= | landesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung nicht statt.

§ 6.

Das Dienstalder der Mitglieder des Oberlandesgerichts wird durch den | Zeitpunkt be- stimmt, auf welchen sie in das von ihnen bekleidete Amt berufen sind.

¹Durch Beschluß der drei Senate kann bei der Ernennung eines Rats auf | dessen Dienstalder diejenige Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden, welche der | Rat im Reichsdienst oder im Dienst eines deutschen Bundesstaates zugebracht hat. | ²Das gleiche gilt von der Zeit, während welcher ein Rat als Rechtsanwalt oder | Notar in einem der ver- tragschließenden Staaten zugelassen gewesen ist.

[S. 142]

§ 7.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erwerben durch ihre Ernennung das | hamburgi- sche Bürgerrecht, soweit sie dieses nicht bereits besitzen.

^a Vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt, 1878, Nr. 22, S. 141 – 165).

Sie sind in gleicher Weise wie die Mitglieder der hamburgischen Gerichte | berechtigt, an den Wahlen zu der hamburgischen Bürgerschaft teilzunehmen.

§ 8.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts haben ihren dienstlichen Wohnsitz am | Sitz des Gerichts.

Sie sind verpflichtet, im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg zu wohnen, | sofern nicht der Senat von Hamburg Ausnahmen zuläßt.

§ 9.

¹Die Mitglieder des Oberlandesgerichts tragen in den öffentlichen Sitzungen | eine Amtstracht. ²Das nähere bestimmen die drei Senate.

§ 10.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts bedürfen der vorgängigen Genehmigung | der drei Senate

- 1) zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der | Ehefrau oder durch einen Vertreter betrieben wird;
- 2) zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit | welchen eine fortlaufende Vergütung, mag sie in Geld oder in anderen | Vorteilen bestehen, verbunden ist;
- 3) zum Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb | gerichteten Gesellschaft; in diesem Falle darf die Genehmigung nicht | erteilt werden, wenn mit der Stellung als Mitglied des Vorstandes | oder Aufsichtsrats eine Vergütung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11.

Das Jahresgehalt beträgt für	
den Präsidenten	M 18 000,
die Senatspräsidenten je	„ 16 000,
die beiden dem Dienstalter nach ältesten Räte je	„ 14 000,
die übrigen Räte je	„ 13 000.

§ 12.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts können verlangen, binnen drei | Monaten nach Stellung eines dahingehenden Antrags aus ihrem Amt entlassen zu | werden.

[S. 143]

Die Entlassung erfolgt durch die drei Senate und wird dem Mitgliede, | wenn dieses der Präsident ist, durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch | den Präsidenten bekannt gemacht.

¹Die Entlassung wird, falls von den Senaten nicht ein anderes bestimmt | wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem die sie aussprechende Verfügung dem | Mitgliede bekannt gemacht wird. ²Kann die Verfügung dem Mitgliede nicht bekannt | gemacht werden, so entscheidet der Zeitpunkt, in welchem sie dem Präsidenten zugeht.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, welches in einem der vertragschließenden | Staaten in ein anderes Staatsamt berufen wird, scheidet mit der Berufung und, | wenn die Berufung auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt, mit diesem Zeitpunkte aus | dem bisher von ihm bekleideten Amte aus, ohne daß es zu seiner Entlassung der | Mitwirkung der anderen Senate bedarf.

§ 13.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden unter Gewährung eines | Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen vor= | liegen, unter welchen die hamburgischen Richter nach den für diese jeweils geltenden | Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen sind.

¹Ein Mitglied des Oberlandesgerichts darf wider seinen Willen nur dann in | den Ruhestand versetzt werden, wenn es ohne Erfolg aufgefordert worden ist, inner= | halb einer angemessenen Frist die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, und | in einer Versammlung der Mitglieder des Oberlandesgerichts durch Stimmenmehrheit | der an der Versammlung

Teilnehmenden festgestellt ist, daß das Mitglied infolge | eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur | Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. ²Die Aufforderung erfolgt durch | den Präsidenten des Oberlandesgerichts und, wenn dieser in den Ruhestand versetzt | werden soll, durch die drei Senate. ³Das Mitglied, das in den Ruhestand versetzt | werden soll, nimmt an der Versammlung der Mitglieder nicht teil.

¹Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem | vollendeten elften Dienstjahr eintritt, 40 vom Hundert des von dem Mitgliede zur | Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Gehalts und steigt mit jedem nach | Vollendung des zehnten Dienstjahres vollendeten weiteren Dienstjahre bis zur | Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um 1 ½ vom Hundert des bezeichneten | Gehalts. ²Auf die für den Bezug des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird | diejenige Zeit angerechnet, während welcher das Mitglied im Dienst des Reichs | oder im Staats= oder Gemeindedienst eines deutschen Bundesstaates als Beamter | oder nach Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt als Assessor oder während | welcher das Mitglied als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität | angestellt gewesen ist. ³Auf die Dienstzeit wird ferner diejenige Zeit angerechnet, | während welcher das Mitglied als Rechtsanwalt oder Notar in einem deutschen | Bundesstaate zugelassen gewesen ist.

[S. 144]

Auf die Versetzung der Mitglieder des Oberlandesgerichts in den Ruhestand | finden im übrigen die für die Entlassung geltenden Vorschriften des § 12 Anwendung.

§ 14.

Das Gehalt und das Ruhegehalt werden in monatlichen Teilen, und zwar | am 15. jeden Monats für den laufenden Kalendermonat, gezahlt.

Das Gehalt oder das Ruhegehalt wird bis zum Ablauf desjenigen Viertel= | jahrs gezahlt, welches auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem der Bezugsberechtigte | gestorben ist.

§ 15.

¹Mitgliedern des Oberlandesgerichts, welche vor ihrer Ernennung ihren dienst= | lichen Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamburg gehabt haben, sind die Umzugskosten | zu erstatten. ²Auch kann ihnen eine angemessene Mieteentschädigung gewährt werden. | ³Die Höhe der Umzugskosten und der Mieteentschädigung wird von den drei Senaten | festgesetzt.

§ 16.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Mitglieder des Ober= | landesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden | Vorschriften Anwendung.

In denjenigen Fällen, in denen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften | der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, | entscheiden die drei Senate.

Die Ausführung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und die Ent= | scheidung in denjenigen Fällen, in welchen sie nach jenen Vorschriften der Finanz= | deputation zusteht, liegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ob.

¹Der nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften bei der Anstellung zu | zahlende Beitrag ist von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts bei ihrer Anstellung | nur dann zu entrichten, wenn sie nicht vor ihrer Anstellung im Dienst eines der | vertragsschließenden Staaten gestanden haben. ²Mitglieder, welche vor ihrer Anstellung | im Dienst eines der vertragsschließenden Staaten gestanden haben, haben den nach | jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden Beitrag von dem Betrage | zu entrichten, um den ihr früheres Gehalt hinter dem Betrage vom 12 000 M | zurückblieb.

§ 17.

Auf die Dienstvergehen der Mitglieder des Oberlandesgerichts und ihre Be= | strafung, sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die hamburgischen | Richter jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

¹An die Stelle des Senats von Hamburg und der Senatskommission für die | Justizverwaltung treten die drei Senate, an die Stelle des Präsidenten des ham= | [S. 145] bur-

gischen Landgerichts tritt der Präsident des Oberlandesgerichts. ²In denjenigen | Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von | Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die | drei Senate.

¹Als Disziplinargericht entscheidet das Oberlandesgericht in der Besetzung von | neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. ²Die Mitglieder und ihre regel= | mäßigen Vertreter werden vor Beginn und für die Dauer des Geschäftsjahres durch | das Präsidium bestimmt. ³Die Bestimmung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur | geändert werden, wenn dieses infolge Ausscheidens oder dauernder Verhinderung | einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ 18.

¹Die Beurlaubung des Präsidenten erfolgt, wenn der Urlaub die Dauer von | sechs Wochen nicht überschreitet, durch den Senat von Hamburg, im übrigen | durch die drei Senate. ²Der Präsident bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum | von mehr als einer Woche; der Präsident hat von einer der Zeitraum einer Woche | nicht überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Präsidenten | in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige zu | machen.

Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts erfolgt bis | zur Dauer von zwei Wochen durch den Präsidenten, bis zur Dauer von sechs | Wochen durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch die drei Senate.

Über die Beurlaubung der Gerichtsmitglieder für die Zeit der Gerichts= | ferien entscheidet das Präsidium mit der Maßgabe, daß zu jeder Zeit mindestens | sechs Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Senatspräsident, und, falls die drei | Senate die Bildung mehrerer Feriensenate anordnen, mindestens so viele Mitglieder, | als zur Bildung dieser Feriensenate erforderlich sind, im Dienst sein müssen.

§ 19.

¹Soweit die Vertretung eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts nicht durch | ein anderes Mitglied bewirkt werden kann, erfolgt die Anordnung der Vertretung | auf den Antrag des Präsidiums durch die drei Senate. ²Ist die Vertretung eines | Rats erforderlich, so wird der Vertreter von demjenigen Senat bestimmt, welcher | die Stelle des zu vertretenden Rats besetzt hat. ³Der Senat wird von der getroffenen | Bestimmung den anderen Senaten Mitteilung machen. ⁴Diese Vorschriften finden | auf die Verwaltung einer erledigten Richterstelle entsprechende Anwendung.

Bei eintretender Geschäftsüberhäufung können die drei Senate dem Ober= | landesgericht Hilfsrichter zur vorübergehenden Beschäftigung überweisen.

[S. 146]

Werden zu Vertretern oder Hilfsrichtern Richter berufen, welche nicht in | der Stadt Hamburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben, so kann ihnen von den drei | Senaten für die Dauer der Berufung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 20.

¹Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts werden von der ham= | burgischen Senatskommission für die Justizverwaltung nach Anhörung des Präsidenten | des Oberlandesgerichts ernannt und von dem Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung | ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet. ²Bei der Versetzung in ein anderes nicht= | richterliches Amt des Oberlandesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung | nicht statt.

Die Zahl der bei dem Oberlandesgericht anzustellenden Kanzlisten und | Gerichtsdienner wird von den drei Senaten festgestellt.

§ 21.

Zum Gerichtsschreiber oder zum Kanzlisten kann nur ernannt werden, wer | in einem der vertragsschließenden Staaten die Fähigkeit zur Bekleidung einer gleich= | artigen Stelle bei den dortigen Gerichten durch Ablegung einer dafür vorgeschriebenen | Prüfung erlangt hat.

§ 22.

Das Jahresgehalt beträgt für
den Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretär) M 5000 – 8000
mit fünf Alterszulagen von 600 M nach je drei | Jahren,
die zum Vorstand einer Gerichtsschreibereiabteilung bestellten und | die
mit der Kassenführung beauftragten Gerichtsschreiber | (Sekretäre) je „ 3700 – 5500
mit drei Alterszulagen von 400 M und zwei Alters= | zulagen von
300 M nach je drei Jahren,
die übrigen Gerichtsschreiber je „ 2700 – 4200
mit fünf Alterszulagen von 300 M nach je drei Jahren,
die Kanzlisten je „ 2000 – 3200
mit fünf Alterszulagen von 240 M nach je drei Jahren,
die Gerichtsdienner je „ 1850 – 2300
mit fünf Alterszulagen von 90 M nach je drei Jahren.

¹Bei der Ernennung eines Beamten kann durch Beschluß der drei Senate | für den Bezug der Alterszulagen diejenige Zeit angerechnet werden, während welcher | der Beamte im Dienst eines der vertragsschließenden Staaten festangestellt gewesen | ist. ²Im übrigen finden auf den Eintritt der Alterszulagen und auf den Gehalts= | bezug im Falle der Beförderung eines Beamten in eine mit einem höheren Gehalt | ausgestattete Stelle die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vor= | schriften entsprechende Anwendung.

[S. 147]

§ 23.

Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts sind unter den gleichen | Voraussetzungen wie hamburgische Staatsbeamte zum Erwerb des hamburgischen | Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet.

§ 24.

Die Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 12, 14 und 15 finden auf die nicht= | richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts mit der Maßgabe Anwendung, daß an | die Stelle der Senate oder des Senats von Hamburg der Präsident des Ober= | landesgerichts tritt.

Die Entlassung eines Beamten wird, wenn sie diesem bekannt gemacht | werden kann, in dem Zeitpunkt, in welchem sie verfügt wird, und, wenn in der | Verfügung ein späterer Zeitpunkt für die Entlassung angegeben ist, mit dem Eintritt | dieses Zeitpunktes wirksam.

§ 25.

¹Auf die Versetzung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts in | den Ruhestand finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden | Vorschriften entsprechende Anwendung. ²In denjenigen Fällen, in denen nach diesen | Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses | entscheidet, entscheiden die drei Senate.

§ 26.

¹Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der nichtrichterlichen Beamten | des Oberlandesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils | geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des § 16 Anwendung. ²Beamte, welche | vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragsschließenden Staaten gestanden | haben, haben den nach jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden | Beitrag von dem Betrage zu entrichten, um den ihr Gehalt das früher bezogene | Gehalt übersteigt.

§ 27.

Auf die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts | und ihre Bestrafung sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die | nichtrichterlichen hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften | Anwendung.

¹In denjenigen Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften | der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, | entscheiden die drei Senate. ²Ordnungsstrafen werden durch den Präsidenten des | Oberlandesgerichts verhängt. ³Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet | [S. 148] der Senat von

Hamburg. ⁴Über die Eröffnung des förmlichen Disziplinar= | verfahrens und über die vorläufige Amtsenthebung entscheidet das Präsidium des | Oberlandesgerichts.

§ 28.

Die Beurlaubung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts erfolgt | durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts; sofern infolge der Beurlaubung eine | Vertretung auf Kosten der Staatskasse erforderlich wird, entscheidet der Senat | von Hamburg.

§ 29.

Diejenigen bei dem Oberlandesgericht angestellten Personen, die der reichs= | gesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind nach Maßgabe des | hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und | Arbeiter vom 15. Februar 1907^a bei dieser Kasse versichert, wenn ihre Beschäftigung | nicht durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag | auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 30.

¹Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt | die Amtsbezeichnung Oberstaatsanwalt. ²Der Oberstaatsanwalt wird von dem Senat | von Hamburg gewählt und von den drei Senaten gemeinschaftlich ernannt. ³Der | Senat von Hamburg wird vor der Entscheidung über die Besetzung der Stelle des | Oberstaatsanwalts den anderen Senaten Gelegenheit zur Geltendmachung von | Bedenken geben.

¹Das Jahresgehalt des Oberstaatsanwalts beträgt 14 000 M. ²Das Gehalt | gehört zu den Ausgaben des Oberlandesgerichts.

¹Auf den Oberstaatsanwalt finden die Vorschriften des § 5, des § 7 Abs. 1, | der §§ 8, 9, 10, 12, des § 13 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 14, 15, 16 ent= | sprechende Anwendung. ²Die Entlassung des Oberstaatsanwalts aus dem Amt sowie | die Versetzung des Oberstaatsanwalts in den Ruhestand wird ihm durch den Senat | von Hamburg bekannt gemacht. ³Durch Beschluß der drei Senate kann der Ober= | staatsanwalt im Interesse des Dienstes jederzeit unter Gewährung eines Wartegeldes | in Höhe von drei Vierteln des Gehalts, jedoch mindestens in Höhe des gesetzlichen | Ruhegehalts, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Auf Dienstvergehen des Oberstaatsanwalts und ihre Bestrafung finden die | für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

Die ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts wird durch den Senat von | Hamburg einem Staatsanwalt bei dem hamburgischen Landgericht übertragen.

¹Die Beurlaubung des Oberstaatsanwalts erfolgt durch den Senat von Hamburg. | ²Der Oberstaatsanwalt bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum von mehr als | *[S. 149]* einer Woche; der Oberstaatsanwalt hat von einer den Zeitraum einer Woche nicht | überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Oberstaatsanwalts | in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige | zu machen.

¹Der Oberstaatsanwalt kann von dem Senat von Hamburg mit der Wahr= | nehmung der Geschäfte eines ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem | hamburgischen Landgericht beauftragt werden. ²Solange dieses geschieht, fallen die | durch die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht | entstehenden Bureaukosten Hamburg allein zur Last.

¹Dem Senat jedes der vertragschließenden Staaten bleibt überlassen, auf | Kosten des betreffenden Staates weitere Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht | anzustellen. ²Die Senate werden vor der Anstellung einander Gelegenheit zur | Geltendmachung von Bedenken geben. ³Die Anstellung kann jederzeit zurück= | genommen werden.

§ 31.

¹Das nach § 148 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes^b der Landesjustiz= |verwaltung hinsichtlich der Beamten der Staatsanwaltschaft zustehende Recht der | Aufsicht und Leitung wird von den drei Senaten in der Weise ausgeübt, daß jeder | Senat die allgemeine Dienstaufsicht über die in seinem Staat wohnenden Beamten | führt. ²Jeder Senat ist befugt,

^a Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg, 1907, S. 19 – 30.

^b Vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 4, S. 41 – 76).

in Strafsachen, für welche in erster Instanz die | Gerichte seines Staates zuständig sind, dem Oberstaatsanwalt Anweisungen in Bezug | auf die Strafverfolgung zu erteilen und über Beschwerden gegen Verfügungen des | Oberstaatsanwalts zu entscheiden.

§ 32.

Der Senat jedes der vertragschließenden Staaten kann die bei einem Land= | gericht des betreffenden Staates zugelassenen Rechtsanwälte zugleich bei dem Ober= | landesricht zulassen.

§ 33.

Das Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts ist das Kalenderjahr.

§ 34.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat den drei Senaten vor dem Ablauf | der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Einnahmen und | Ausgaben des folgenden Jahres und nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres bis | zum 31. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über die Einnahmen und | Ausgaben des abgelaufenen Jahres vorzulegen, sowie einen Jahresbericht zu erstatten.

[S. 150]

§ 35.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in den ihm durch diesen Vertrag | übertragenen Angelegenheiten durch denjenigen Senatspräsidenten vertreten, welcher | dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 36.

Das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht sind | verpflichtet, auf Verlangen der Senate oder eines Senats über allgemeine Rechts= | fragen sowie über Angelegenheiten der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung Gut= | achten abzugeben.

§ 37.

Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt überlassen, dem | Oberlandesgericht die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten, die Erledigung von | Angelegenheiten der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die | Geschäfte einer Justizprüfungskommission zu übertragen, auch das Oberlandesgericht | als Disziplinargericht für Staatsbeamte zu bestellen.

Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, | den Mitgliedern des Oberlandesgerichts die Verpflichtung aufzuerlegen, das Neben= | amt eines Richters an einem Disziplinar= oder Ehrengericht oder an einem Gerichts= | hof zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs oder | dasjenige eines Untersuchungsrichters bei einem Disziplinargericht für Richter oder | dasjenige eines Mitgliedes einer Justizprüfungskommission zu übernehmen.

Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, | die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht als Staatsanwaltschaft bei einem | Disziplinar= oder Ehrengericht zu bestellen.

§ 38.

Durch eine auf Grund von § 6 Abs. 2 erfolgende Festsetzung des Dienst= | alters wird das Dienstalter der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages ernannten | Räte im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu den später zu ernennenden | Räten nicht berührt.

Durch die Vorschriften des § 13 Abs. 3 werden die Höhe und die Berechnung | des Ruhegehalts der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages in den Ruhestand | versetzten Mitglieder des Oberlandesgerichts nicht berührt.

Die Vorschriften des § 16 finden auf die Fürsorge für die Witwen und | Waisen derjenigen vor dem 15. Februar 1882 angestellten Mitglieder und nicht= | richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts, welche der Pensionskasse für die Witwen | und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates nicht beigetreten sind, | keine Anwendung.

¹Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der vor dem 1. Januar 1904 | angestellten Mitglieder und nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts fällt | [S. 151] Hamburg allein zur Last. ²Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 finden in | Ansehung dieser Personen keine Anwendung. ³Die nach Art. 5 des Zusatzvertrages | zu der Übereinkunft, betreffend

die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandes= | gerichts, vom 12. Februar 1891^a für diese Personen zu entrichtenden jährlichen | Beiträge werden unter den Ausgaben des Oberlandesgerichts verrechnet.

Die Vorschrift des § 21 findet auf die vor der Ratifikation des Zusatz= | vertrages zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen | Oberlandesgerichts, vom 12. März 1903^b bei dem Oberlandesgericht angestellten | Hilffschreiber und Diätare im Falle ihrer Ernennung zu Kanzlisten keine An= | wendung.

§ 39.

Die drei Senate erlassen die zur Ausführung dieses Vertrages erforder= | lichen Bestimmungen.

§ 40.

Die drei Senate können Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen | Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften bei dem Oberlandesgericht erlassen.

§ 41.

Die durch diesen Vertrag begründete Gemeinschaft kann von jedem der | vertragschließenden Staaten auf den Schluß eines Kalenderjahrzehnts unter Einhaltung | einer Kündigungsfrist von einem Jahre gekündigt werden.

¹Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so erfolgt die Auseinandersetzung. ²Jeder | der vertragschließenden Staaten hat für die Verpflichtungen aufzukommen, die sich | aus dem Dienstverhältnis derjenigen Räte ergeben, welche die von ihm zu besetzenden | Stellen innehaben. ³Hamburg hat außerdem, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, | den Präsidenten, die Senatspräsidenten, den Oberstaatsanwalt und die nichtrichter= | lichen Beamten des Oberlandesgerichts zu übernehmen. ⁴Diejenigen Gegenstände, | welche auf Kosten Hamburgs erworben sind, sowie das Archiv und die Bibliothek | des Oberlandesgerichts gebühren Hamburg. ⁵Im übrigen entscheidet über die Aus= | einandersetzung, wenn und soweit sich die drei Senate nicht einigen, ein von diesen | zu vereinbarendes Schiedsgericht.

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so sind der Oberstaatsanwalt und die | nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts verpflichtet, ein ihrer bisherigen | Dienststellung entsprechendes Amt in einem der vertragschließenden Staaten oder bei | demjenigen Oberlandesgericht, welches alsdann für das Gebiet eines dieser Staaten | bestehen wird, zu übernehmen.

§ 42.

Die Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober= | landesgerichts, vom 30. Juni 1878^c, sowie die Zusatzverträge zu dieser Übereinkunft | /S. 152/ vom 28. Februar 1879^d, 12. März 1885^e, 12. Februar 1891, 10. Mai 1893^f, | 7. September 1897^g, 14. Dezember 1900^h, 12. März 1903, 18. März 1905ⁱ und | 18. Januar 1906^j treten, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 38 dieses | Vertrages ein anderes ergibt, außer Kraft, unbeschadet jedoch der Bestimmung des | Art. 2 des Zusatzvertrages vom 7. September 1897.

¹Die im § 22 dieses Vertrages bezeichneten Gehalte werden für die Zeit | vom 1. Januar 1907 ab und, wenn die Anstellung später erfolgt ist, für die Zeit | von der erfolgten Anstellung ab ausgezahlt. ²Den Gerichtsdienern wird für das | Jahr 1906 nachträglich eine einmalige Zulage von 150 M, den übrigen Beamten, | soweit ihr Gehalt den Betrag von 4000 M nicht erreicht, eine solche von 100 M | gewährt, und zwar unter Anwendung derje-

^a Dok. 889/6.

^b Dok. 889/10.

^c Dok. 889.

^d Dok. 889/2.

^e Dok. 889/5.

^f Dok. 889/7.

^g Dok. 889/8.

^h Dok. 889/9.

ⁱ Dok. 889/11.

^j Dok. 889/12.

nigen Grundsätze, welche für die | hamburgischen Beamten durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom | 24. April/1. Mai 1907^a festgestellt sind.

Das im § 30 Abs. 2 bezeichnete Gehalt des Oberstaatsanwalts wird für | die Zeit vom 1. Januar 1908 ab ausgezahlt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 22. Mai 1908.

(Siegel.) (gez.) Pauli.

(Siegel.) (gez.) Stadtländer.

(Siegel.) (gez.) Fehling Dr.

(Siegel.) (gez.) Stammann.

(Siegel.) (gez.) Schaefer Dr.

Schlußprotokoll.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, | betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, haben die von den Senaten der | vertragschließenden Staaten bestellten Kommissare sich über folgende Punkte | verständigt:

Zu § 2 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, 2, § 28, § 30 Abs. 5, 7.

Der Senat von Hamburg wird in denjenigen Fällen, in denen er nach der | Übereinkunft Anordnungen und Entscheidungen ohne Mitwirkungen der anderen Senate | treffen kann, von den getroffenen Anordnungen und Entscheidungen den anderen | Senaten Mitteilung machen.

Zu § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1.

Durch die Bestimmungen des Vertrages über die Wahl von Räten und | über die Bestellung von Vertretern der Räte wird die in den vertragschließenden | [S. 153] Staaten bestehende Gesetzgebung nicht berührt. Soweit deshalb nach dieser Gesetz= | gebung die Wahl von Richtern und von Vertretern von Richtern nicht dem Senat | zusteht, wird dieser nur den von der zuständigen Instanz gewählten Rat oder | Vertreter eines Rats berufen.

Zu § 6 Abs. 2.

Von der den Senaten zustehenden Befugnis, bei der Ernennung eines Rats | auf dessen Dienstalter die im Dienst eines deutschen Bundesstaats zugebrachte Zeit | ganz oder teilweise anzurechnen, beabsichtigen die Senate insbesondere in den Fällen | Gebrauch zu machen, in welchen der Rat vor seiner Ernennung in einem der | vertragschließenden Staaten das Amt eines Landgerichtsdirektors bekleidet hat oder | Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gewesen ist. Jedoch wird die in diesen | Stellungen zugebrachte Zeit in der Regel nur insoweit angerechnet werden, als sie | insgesamt den Zeitraum von fünfzehn Jahren nach Erlangung der Befähigung zum | Richteramt übersteigt.

Das gegenwärtige, in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren unter= | schriebene Protokoll soll zugleich mit der Übereinkunft den vertragschließenden Teilen | vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation der Übereinkunft sollen auch die in | diesem Protokolle enthaltenen Erklärungen ohne weitere förmliche Ratifikation als | genehmigt gelten.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 22. Mai 1908.

(gez.) Pauli.

(gez.) Stadtländer.

(gez.) Fehling Dr.

(gez.) Stammann.

(gez.) Schaefer Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Oktober und | bekannt gemacht am 1. November 1908.

^a Gesetzesammlung der freien und Hansestadt Hamburg, 1907, S. 44 – 102.

[926/1] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 5. Januar 1911

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2696.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 1 vom 5. Januar) 1911, S. 1 f. (gedruckt).

[S. 1]

I. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen |
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 22. Mai 1908,
betreffend das | Hanseatische Oberlandesgericht.
Vom 5. Januar 1911.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft | vom
22. Mai 1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht (Gesetzbl. S. 139), | abge-
schlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen | Kunde ge-
bracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom | 22. Mai 1908,
betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und | Lübeck für Ver-
handlungen zum Zwecke der Abänderung des § 14 Abs. 1 der | Übereinkunft vom 22. Mai
1908, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, zu | ihren Kommissaren bestellt haben
der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Dominicus Pauli,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Bruno Luis Schaefer,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation | der
Senate abgeschlossen worden:

[S. 2]

Der § 14 Abs. 1 der Übereinkunft vom 22. Mai 1908, betreffend das | Hanseatische
Oberlandesgericht, erhält folgende Fassung:

Das Gehalt und das Ruhegehalt werden in monatlichen Teil= | betragen am ersten
Tage jedes Monats im voraus gezahlt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissaren
eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 12. November 1910.

(L. S.) (gez.) Pauli.

(L. S.) (gez.) Schaefer Dr.

(L. S.) (gez.) Fehling Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Dezember 1910 | und be-
kannt gemacht am 5. Januar 1911.

[926/2] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 vom 24. Mai 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2696.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 24. Mai) 1913, S. 139 – 141 (gedruckt).

[S. 139]

Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten | abgeschlossenen
Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das | Hanseatische Oberlandesgericht,
vom 22. Mai 1908.
Vom 24. Mai 1913.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Über= | einkunft,
betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 | (Gesetzbl. S. 139)* ab-
geschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch | zur öffentlichen Kunde
gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend | das
Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und | Hamburg
für Verhandlungen zum Zwecke einer Abänderung der Übereinkunft, betreffend | das
Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 zu ihren Kommissaren | bestellt haben
der Senat der freien Hansestadt Bremen

Herrn Bürgermeister Karl Friedrich Heinrich Stadtländer,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck

Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg

Herrn Senator Dr. Bruno Luis Schaefer,

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation | der
Senate abgeschlossen worden:

[S. 140]

Artikel I.

Die Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Ober= | lan-
desgericht, vom 22. Mai 1908 wird wie folgt geändert:

- 1) Im § 11 wird die Zahl „18 000“ ersetzt durch die Zahl „20 000“.
- 2) Der § 13 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Für die Anrechnung von Kriegsjahren gelten die Vorschriften | des hambur-
gischen Gesetzes über die Anrechnung von Kriegs= | jahren auf die pensi-
onsberechtigte Dienstzeit der Beamten vom | 12. Juli 1912^b.“
- 3) Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Gehalt oder das Ruhegehalt wird bis zum Ablauf der auf | den
Sterbemonat folgenden fünf Monate gezahlt.“
- 4) Im § 20 Abs. 2 wird das Wort „Kanzlisten“ durch das Wort | „Gerichtsassistenten“
ersetzt.
- 5) Im § 21 werden die Worte „Zum Gerichtsschreiber oder Kanzlisten“ | ersetzt durch
die Worte „Zum nicht richterlichen Beamten des Ober= | landesgerichts“.
- 6) Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Jahresgehalt beträgt für
den Obersekretär M 5000 – 8000
mit fünf Alterszulagen von 600 M nach je | drei Jahren,
die Gerichtssekretäre je „ 4000 – 5800
mit zwei Alterszulagen von 400 M und zwei |
Alterszulagen von 500 M nach je drei Jahren,
die Gerichtsschreiber je „ 2800 – 4400
mit fünf Alterszulagen von 280 M und einer | Alterszulage
von 200 M nach je drei Jahren,
die Gerichtsassistenten je „ 2200 – 3400
mit sechs Alterszulagen von 200 M nach je | drei Jahren,
die Gerichtsdienere je „ 1950 – 2800

^a Dok. 926.

^b Gesetzblatt der freien und Hansestadt Hamburg, 1912, Nr. 50, S. 520 f.

mit vier Alterszulagen von 125 M, einer | Alterszulage von 150 M und einer Alters= | zulage von 200 M nach je drei Jahren.“

7) Der § 29 erhält folgenden Absatz 2:

„Denjenigen bei dem Oberlandesgerichte nicht nur vorübergehend | beschäftigten Personen, die zu den in § 1 des Versicherungsgesetzes | für Angestellte vom 20. Dezember 1911^a (Reichsgesetzbl. S. 989) | aufgeführten Personen gehören, wird ein Anspruch auf Ruhegeld | [S. 141] und Hinterbliebenenrenten nach Maßgabe der Vorschriften gewährt, | welche für die bei den hamburgischen Staatsbehörden beschäftigten | Personen gelten.“

8) Im § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „14 000“ ersetzt durch | „16 000“.

9) Im § 38 Abs. 5 wird das Wort „Kanzlisten“ durch das Wort | „Gerichtsassistenten“ ersetzt.

Artikel II.

Die in diesem Zusatzvertrage bestimmten Gehalte werden für die Zeit vom | 1. Juli 1912 ab und, wenn die Anstellung später erfolgt ist, für die Zeit von der | erfolgten Anstellung ab ausbezahlt.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, | den 27. Januar 1913.

(Siegel.) (gez.) Stadtländer.

(Siegel.) (gez.) Fehling Dr.

(Siegel.) (gez.) Schaefer Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt | gemacht am 24. Mai 1913.

[926/3] Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 vom 4. Mai 1915

Vgl. dazu in „Teil I: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2696.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 35 vom 4. Mai) 1915, S. 117 f. (gedruckt).

[S. 117]

LXI. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen | Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandes= | gericht, vom 22. Mai 1908. Vom 4. Mai 1915.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übe= | einkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 (Gesetzbl. | S. 139)^b abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen | Kunde gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend | das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg | für Verhandlungen zum Zwecke einer Abänderung der Übereinkunft, betreffend das | Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 zu ihren Kommissaren bestellt haben

^a Reichs-Gesetzblatt, 1911, Nr. 68, S. 989 – 1061.

^b Dok. 926.

der Senat der freien Hansestadt Bremen
 Herrn Bürgermeister Dr. Karl Friedrich Heinrich Stadtländer,
 der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
 Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,
 der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
 Herrn Senator Dr. Bruno Luis Schaefer,

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation | der Senate abgeschlossen worden:

[S. 118]

Der § 22 Abs. 2 Satz 2 der Übereinkunft der drei freien Hanse= | städte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 | erhält folgende Fassung:

Im übrigen finden auf den Eintritt der Alterszulagen, auf | den Gehaltsbezug im Falle der Beförderung eines Beamten in | eine mit einem höheren Gehalt ausgestattete Stelle und auf die | Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter | die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vor= | schriften entsprechende Anwendung.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den | Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 15. Februar 1915.

(L. S.) (gez.) Stadtländer, Dr.

(L. S.) (gez.) Fehling, Dr.

(L. S.) (gez.) Schaefer, Dr.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. April und | bekannt gemacht am 4. Mai 1915.

[927] Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 23. März 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2766].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 12 vom 23. März) 1909, S. 90 f. (gedruckt).

[S. 90] . . .

XVII. Gesetz, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der | jahrgeldsberechtigten Angestellten.

Vom 23. März 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Witwen und die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten | Kinder von im Dienste des Staates oder der Stadt Bremen stehenden jahrgelds= | berechtigten Angestellten erhalten Witwen= und Waisengeld nach Maßgabe dieses | Gesetzes, wenn der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbene Ehemann | oder Vater

- 1) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand zur Zeit seines Todes | einen rechtlichen Anspruch auf Jahrgeld aus Staatsmitteln gehabt hätte,

[S. 91]

oder

- 2) in den Ruhestand versetzt war und auf Grund eines rechtlichen An= | spruches oder zufolge Senatsbeschlusses gemäß § 66a des Beamtengesetzes^a | ein lebenslängliches Jahrgeld aus Staatsmitteln bezogen hat,

oder

^a Dok. 912.

- 3) unter den im § 66 des Beamtengesetzes bezeichneten Umständen gestorben | ist und Anspruch auf Jahrgeld aus Staatsmitteln gehabt hätte.

§ 2.

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Jahrgeldes, zu | welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, | wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch, vorbehaltlich | der in Absatz 3 bestimmten Beschränkung, mindestens zweihundert und höchstens ein= | tausend und zweihundert Mark.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

- 1) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes | des Verstorbenen zum Bezüge von Witwengeld berechtigt war, ein | Fünftel des Witwengeldes,
- 2) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des | Todes des Verstorbenen zum Bezüge von Witwengeld nicht berechtigt | war, ein Drittel des Witwengeldes.

¹Witwen= und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag | des Jahrgelds übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder | berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt | worden wäre. ²Ergibt sich an Witwen= und Waisengeld zusammen eine höherer | Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen= und Waisengeldberechtigten erhöht sich | das Witwen= oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des | folgenden Vierteljahres an insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genusse der | ihnen nach Absatz 1 und 2 gebührenden Beträge befinden.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 und der §§ 3 bis 9 des Gesetzes | wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für | Witwen und Waisen der Beamten^a, vom 23. März 1909 (Gesetzbl. S. 87) finden | auf die Pensionen der Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten | entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt | gemacht am 23. März 1909.

[927/1] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 17. Juli 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2766.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 32 vom 17. Juli) 1909, S. 202 (gedruckt).

[S. 202]

XLIX. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, | betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen des jahrgelds= | berechtigten Angestellten^b.

Vom 17. Juli 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In § 2 Absatz 1 Zeile 4 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes wird | nach dem Worte „zweihundert“ eingefügt „und vierzig“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 17. Juli 1909.

^a Dok. 907.

^b Dok. 927.

[927/2] Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten, vom 19. Januar 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2696].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 19. Januar) 1913, S. 13 (gedruckt).

[S. 13]

V. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1909, | betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen des jahrgelds= | berechtigten Angestellten^a.
Vom 19. Januar 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Dem § 1 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes wird als Absatz 2 | die folgende Vorschrift hinzugefügt:

Die Hinterbliebenen der nach § 1226 der Reichsversicherungsordnung^b | und nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte^c an sich ver= | sicherungspflichtigen weiblichen jahrgeldsberechtigten Angestellten erhalten | eine Hinterbliebenenrente in Höhe des reichsgesetzlichen Mindestbetrages | derselben (§ 1234 R. V. O. und § 9 Vers.=Ges. für Angestellte), | sofern beim Tode des versicherungspflichtigen Angestellten eine der | Voraussetzungen des Absatz 1 Ziffer 1 – 3 vorliegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt | gemacht am 19. Januar 1913.

[928] Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 15. Juli 1909

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2767].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 31 vom 15. Juli) 1909, S. 191 – 193 (gedruckt).

[S. 191]

XLVI. Gesetz, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung | der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
Vom 15. Juli 1909.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

^aSoweit der Anlieger einer öffentlichen Straße oder eines Koppelweges nach | der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 für die Stadt Bremen und das Landgebiet^d | oder nach dem Gesetze vom 10. Juli 1908, betreffend Bauten an Koppelwegen und | Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der Stadt Bremen^e, oder | nach einem anderen Gesetze Grundflächen zur Regelung der Straßenlinie oder zur | Verbreiterung der Straße auf die planmäßige Straßenbreite an den Staat, den | Kreis oder die Gemeinde abzutreten hat, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen | mit der Deputation für die Stadterweiterung die Enteignung der abzutretenden | Grundflächen zu Gunsten des Staates oder desjenigen Ver-

^a Dok. 927.

^b Vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt, 1911, Nr. 42, S. 509 – 838).

^c Vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt, 1911, Nr. 68, S. 989 – 1061).

^d Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1906, Nr. 41, S. 405 – 488.

^e Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1908, Nr. 26, S. 85 f.

bandes, an den nach dem | Gesetze die Abtretung zu geschehen hat, durch Verfügung anordnen. ²Im Landgebiete | ist bei Landstraßen die Zustimmung des Kreisausschusses, bei Nebenstraßen und Feld= | wegen die Zustimmung der Gemeindebehörde vor Erlaß der Verfügung einzuholen.

¹Die Baupolizeibehörde hat die Verfügung den im Deutschen Reiche wohn= | haften Eigentümern der abzutretenden Grundfläche, deren Name und Wohnung aus | /S. 192/ dem Grundbuch oder den Akten des Erbe= und Handfestenamts ersichtlich sind, oder | ihren gemäß § 16 der Erbe= und Handfestenordnung^a Bevollmächtigten zuzustellen | und nach der Zustellung in dem für amtliche Anzeigen bestimmten Blatte, im Land= | gebiete auch durch Aushängung im Gemeindekasten derjenigen Gemeinde, in der die | abzutretende Grundfläche belegen ist, bekannt zu machen. ²Zugleich hat sie einen | Katasterplan über die zu enteignende Grundfläche an einer von ihr zu bestimmenden | Stelle während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen und, daß dies ge= | schehen, in der gleichen Weise bekannt zu machen. ³Ob und in welcher Weise den | nicht im Deutschen Reiche wohnhaften Eigentümern, deren Name und Wohnung | aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe= und Handfestenamts hervorgehen, die | Verfügung besonders mitzuteilen ist, entscheidet die Baupolizeibehörde.

Gegen die Verfügung findet die Beschwerde an den Senat und, soweit die | rechtliche Verpflichtung zur Abtretung von einem Beteiligten bestritten wird, der | Rechtsweg statt.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf einer | Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu | Protokoll bei der Baupolizeibehörde einzulegen und spätestens innerhalb einer Woche | nach Ablauf der Frist schriftlich bei dieser zu begründen.

Die Klage auf Anfechtung der Verfügung wegen Nichtbestehens einer recht= | lichen Verpflichtung zur Abtretung ist bei Meidung des Ausschlusses innerhalb eines | Monats nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, wenn aber rechtzeitig Beschwerde ein= | gelegt ist, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der die Beschwerde verwerfenden | Entscheidung des Senats beim Landgericht Bremen zu erheben.

§ 2.

¹Mit der Rechtskraft der Verfügung geht das Eigentum an der in ihr bezeichneten | Grundfläche auf den Staat oder den in der Verfügung bezeichneten Verband über. | ²Gleichzeitig erlöschen alle an dieser Grundfläche bestehenden sonstigen Privatrechte.

¹Die Baupolizeibehörde hat spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Ein= | tritt der Rechtskraft die Verfügung nebst dem Katasterplan und den sonstigen Anlagen | dem Grundbuchamte und abschriftlich dem Katasteramte zu übersenden. ²Das Kataster= | amt berichtigt darnach das Flurbuch und die Katasterkarte und teilt einen Auszug | aus beiden dem Grundbuchamte mit, das die eingetretenen Rechtsänderungen in das | Grundbuch einzutragen hat. ³Auf Eintragungen, von denen Hypotheken=, Grund= | schulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die §§ 42 bis 44 der | Grundbuchordnung^b keine Anwendung. ⁴Das Grundbuchamt hat den Hypotheken=, | Grundschuld= oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten einzufordern, um nach | den Vorschriften des § 62 Absatz 1 und § 70 Absatz 1 der Grundbuchordnung | zu verfahren.

¹Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese Vor= | schriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des | /S. 193/ Grundbuchamtes das Erbe= und Handfestenamt tritt. ²Das Erbe= und Handfestenamt | hat die erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in seinen | Registern und Akten sowie in den Handfesten, die zu diesem Zwecke von den Inhabern | einzuliefern sind, in Gemäßheit der Verfügung vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramte, Grundbuchamte oder Erbe= und Handfesten= | amte vorzunehmenden Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen | kostenfrei.

^a Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

^b Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 15, S. 139 – 157).

§ 3.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die den Eigentümern der | abgetretenen Grundflächen gebührende Entschädigung und deren Festsetzung bleiben | unberührt.

¹War das Grundstück bis zur Enteignung mit dem Rechte eines Dritten | belastet, so hat dieser an dem Entschädigungsansprüche dieselben Rechte, die ihm im | Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. | ²Die Entschädigung darf an den bisherigen Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn | ihre Zubilligung von der Baupolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht und seit der | Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist. ³Solchen Berechtigten, deren Namen und | Wohnung aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe= und Handfestenamts hervor= | geht, ist besondere schriftliche Mitteilung zu machen. ⁴Von dieser Mitteilung kann | abgesehen werden, wenn die zugebilligte Entschädigung weniger als 300 M beträgt, | und wenn der Anspruch der Berechtigten ungeachtet der Auszahlung an den bis= | herigen Eigentümer als gesichert erscheint.

¹Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Ent= | schädigungssumme an den bisherigen Eigentümer bei der Baupolizeibehörde Widerspruch, | so ist die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. ²Die | Hinterlegung kann von der Baupolizeibehörde auch dann angeordnet werden, wenn | eine besondere schriftliche Mitteilung an den Berechtigten nicht ergangen und | anzunehmen ist, daß dieser durch die Auszahlung der Entschädigung an den bisherigen | Eigentümer benachteiligt werden würde. ³Der bisherige Eigentümer und jeder | Berechtigte kann die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung | des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstückes geltenden Vor= | schriften bei dem Amtsgericht beantragen.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundflächen, | die infolge einer von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Festsetzung einer neuen | Straßenlinie für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt | gemacht am 15. Juli 1909.

[928/1] Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 21. Juni 1911

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2767.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 20 vom 21. Juni) 1911, S. 108 f. (gedruckt).

[S. 108]

XXVI. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1909, | betreffend die Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßen= | linien in der Stadt Bremen und im Landgebiet (Gesetzbl. S. 191 ff.).

Vom 21. Juni 1911.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 15. Juli 1909, betreffend die Enteignung von Privat= | grund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet^a | (Gesetzbl. S. 191 ff.), wird wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

Der erste Absatz des § 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

^a Dok. 928.

¹Wenn zur Regelung der Straßenlinien, zur Verbreiterung einer Straße auf | die planmäßige Breite, zur Anlegung von Planstraßen oder von solchen Straßen | oder Plätzen, die durch einen Bebauungsplan festgestellt sind, nach den Vorschriften | der Bauordnung oder anderer Gesetze Grundflächen an den Staat oder einen anderen | öffentlichen Verband abzutreten sind, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen | mit der Deputation für die Stadterweiterung die Enteignung der abzutretenden | Grundflächen zu Gunsten des Staates oder desjenigen Verbandes, an den nach dem | Gesetze die Abtretung zu geschehen hat, durch Verfügung anordnen (Enteignungs= | verfügung). ²Im Landgebiet ist bei Landstraßen die Zustimmung des Kreisausschusses, | bei Nebenstraßen und Feldwegen die Zustimmung der Gemeindebehörde vor Erlaß | der Enteignungsverfügung einzuholen.

¹Ist die Abtretung von Grundflächen zur Anlegung oder planmäßigen Durch= | führung einer Straße erforderlich, die für Rechnung eines Privatunternehmers | angelegt wird, so darf die Enteignungsverfügung erst erlassen werden, nachdem der | Privatunternehmer für die an die Grundeigentümer oder die sonst Berechtigten zu | gewährende Entschädigung sowie für die Kosten des Entschädigungsverfahrens aus= | reichende Sicherheit geleistet hat. ²Die Sicherheit ist auf Anordnung der Baupolizei= | behörde bei der Generalkasse zu hinterlegen.

Vor Erlaß der Enteignungsverfügung soll die Baupolizeibehörde die Beteiligten | von dem Zeitpunkte, zu dem die Abtretung der Grundflächen zu erfolgen haben | wird, unter Beobachtung einer angemessenen Frist in Kenntnis setzen.

Artikel 2.

¹Die Absätze 2 bis 5 des § 1 erhalten die Bezeichnung § 1 a. ²Das Wort | „Verfügung“ wird überall durch „Enteignungsverfügung“ ersetzt.

[S. 109]

Artikel 3.

Der Absatz 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

¹Mit der Rechtskraft der Enteignungsverfügung geht das Eigentum an der in | ihr bezeichneten Grundfläche auf den Staat oder den in der Verfügung bezeichneten | Verband über. ²Gleichzeitig erlöschen alle an dieser Grundfläche bestehenden sonstigen | Privatrechte. ³Der Enteignete kann von der Baupolizeibehörde durch Befehl zur | Besitzübertragung angehalten werden.

Artikel 3a.

Dem Absatz 1 des § 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Entschädigungssumme, die später rechtskräftig festgesetzt oder durch Ver= | gleich vereinbart wird, ist von dem Zahlungspflichtigen vom Tage der Rechtskraft | der Enteignungsverfügung an mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Artikel 4.

Das Gesetz erhält folgende neue Überschrift:

Gesetz, betreffend den Erwerb von Privatgrund für Straßenzwecke.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 21. Juni 1911.

[928/2] Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Landgebiet, vom 29. Juni 1911

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2696.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 21 vom 29. Juni) 1911, S. 117 – 120 (gedruckt).

[S. 117]

XXX. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen | Enteignung von Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der | Stadt Bremen und im Landgebiet.

Vom 29. Juni 1911.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom ^{13. Juni/}_{24. Mai} 1911 | wird der Text des Gesetzes vom 15. Juni 1909, betreffend die Enteignung von | Privatgrund zur Regelung der Straßenlinien in der Stadt Bremen und im Land= | [S. 118] gebiet (Gesetzbl. S. 191)^a, wie er sich aus den in dem Gesetze vom 21. Juni 1911 | (Gesetzbl. S. 108)^b enthaltenen Änderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt | gemacht am 29. Juni 1911.

Gesetz, betreffend den Erwerb von Privatgrund für Straßenzwecke.

Vom 21. Juni 1911.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

¹Wenn zur Regelung der Straßenlinien, zur Verbreiterung einer Straße auf | die planmäßige Breite, zur Anlegung von Planstraßen oder von solchen Straßen | oder Plätzen, die durch einen Bebauungsplan festgestellt sind, nach den Vorschriften | der Bauordnung^c oder anderer Gesetze Grundflächen an den Staat oder einen anderen | öffentlichen Verband abzutreten sind, kann die Baupolizeibehörde im Einvernehmen | mit der Deputation für die Stadterweiterung die Enteignung der abzutretenden | Grundflächen zu Gunsten des Staates oder desjenigen Verbandes, an den nach dem | Gesetze die Abtretung zu geschehen hat, durch Verfügung anordnen (Enteignungs= | verfügung). ²Im Landgebiet ist bei Landstraßen die Zustimmung des Kreis Ausschusses, | bei Nebenstraßen und Feldwegen die Zustimmung der Gemeindebehörde vor Erlaß | der Enteignungsverfügung einzuholen.

¹Ist die Abtretung von Grundflächen zur Anlegung oder planmäßigen Durch= | führung einer Straße erforderlich, die für Rechnung eines Privatunternehmers | angelegt wird, so darf die Enteignungsverfügung erst erlassen werden, nachdem der | Privatunternehmer für die an die Grundeigentümer oder die sonst Berechtigten zu | gewährende Entschädigung sowie für die Kosten des Entschädigungsverfahrens aus= | reichende Sicherheit geleistet hat. ²Die Sicherheit ist auf Anordnung der Baupolizei= | behörde bei der Generalkasse zu hinterlegen.

Vor Erlaß der Enteignungsverfügung soll die Baupolizeibehörde die Beteiligten | von dem Zeitpunkte, zu dem die Abtretung der Grundflächen zu erfolgen haben wird, | unter Beobachtung einer angemessenen Frist in Kenntnis setzen.

§ 2.

¹Die Baupolizeibehörde hat die Enteignungsverfügung den im Deutschen Reiche | wohnhaften Eigentümern der abzutretenden Grundfläche, deren Name und Wohnung | aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe= und Handfestenamts ersichtlich sind, | oder ihren gemäß § 16 der Erbe= und Handfestenordnung^d Bevollmächtigten zuzustellen | und nach der Zustellung in dem für amtliche Anzeigen bestimmten Blatte, im Land= | gebiete auch durch Aushängung im Gemeindekasten derjenigen Gemeinde, in der die | [S. 119] abzutretende Grundfläche belegen ist, bekannt zu machen. ²Zugleich hat sie einen | Katasterplan über die zu enteignende Grundfläche an einer von ihr zu bestimmenden | Stelle während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen und, daß dies ge= | schehen, in der gleichen Weise bekannt zu machen. ³Ob und in welcher Weise den | nicht im Deutschen Reiche wohnhaften Eigentümern, deren Name und Wohnung | aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe= und Handfestenamts hervorgehen, die | Enteignungsverfügung besonders mitzuteilen ist, entscheidet die Baupolizeibehörde.

^a Dok. 928.

^b Dok. 928/1.

^c Vom 18. Juli 1883 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1883, Nr. 19, S. 75 – 130).

^d Vom 3. Juli 1860 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1860, S. 66 – 121).

Gegen die Enteignungsverfügung findet die Beschwerde an den Senat und, | soweit die rechtliche Verpflichtung zur Abtretung von einem Beteiligten bestritten | wird, der Rechtsweg statt.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf einer Frist | von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll | bei der Baupolizeibehörde einzulegen und spätestens innerhalb einer Woche nach | Ablauf der Frist schriftlich bei dieser zu begründen.

Die Klage auf Anfechtung der Enteignungsverfügung wegen Nichtbestehens | einer rechtlichen Verpflichtung zur Abtretung ist bei Meidung des Ausschlusses inner= | halb eines Monats nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, wenn aber rechtzeitig | Beschwerde eingelegt ist, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der die Be= | schwerde verwerfenden Entscheidung des Senats beim Landgericht Bremen zu erheben.

§ 3.

¹Mit der Rechtskraft der Enteignungsverfügung geht das Eigentum an der in | ihr bezeichneten Grundfläche auf den Staat oder den in der Verfügung bezeichneten | Verband über.

²Gleichzeitig erlöschen alle an dieser Grundfläche bestehenden sonstigen | Privatrechte.

³Der Enteignete kann von der Baupolizeibehörde durch Befehl zur | Besitzübertragung angehalten werden.

¹Die Baupolizeibehörde hat spätestens innerhalb zwei Wochen nach dem Eintritte | der Rechtskraft die Enteignungsverfügung nebst dem Katasterplan und den sonstigen Anlagen | dem Grundbuchamt und abschriftlich dem Katasteramt zu übersenden. ²Das Kataster= | amt berichtet darnach das Flurbuch und die Katasterkarte und teilt einen Auszug | aus beiden dem Grundbuchamt mit, das die eingetretenen Rechtsänderungen in das | Grundbuch einzutragen hat. ³Auf Eintragungen, von denen Hypotheken=, Grund= | schulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die §§ 42 bis 44 der | Grundbuchordnung^a keine Anwendung. ⁴Das Grundbuchamt hat den Hypotheken=, | Grundschuld= oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten einzufordern, um nach | den Vorschriften des § 62 Absatz 1 und § 70 Absatz 1 der Grundbuchordnung | zu verfahren.

¹Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese Vor= | schriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des | Grundbuchamtes das Erbe= und Handfestenamt tritt. ²Das Erbe= und Handfestenamt | hat die erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in seinen | Registern und Akten sowie in den Handfesten, die zu diesem Zwecke von den Inhabern | einzuliefern sind, in Gemäßheit der Enteignungsverfügung vorzunehmen.

[S. 120]

Sämtliche von dem Katasteramt, Grundbuchamt oder Erbe= und Handfesten= | amte vorzunehmenden Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen | kostenfrei.

§ 4.

¹Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die den Eigentümern der ab= | getretenen Grundflächen gebührende Entschädigung und deren Festsetzung bleiben un= | berührt. ²Die Entschädigungssumme, die später rechtskräftig festgesetzt oder durch | Vergleich vereinbart wird, ist von dem Zahlungspflichtigen vom Tage der Rechtskraft | der Enteignungsverfügung an mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

¹War das Grundstück bis zur Enteignung mit dem Rechte eines Dritten | belastet, so hat dieser an dem Entschädigungsansprüche dieselben Rechte, die ihm im | Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zu= | stehen. ²Die Entschädigung darf an den bisherigen Eigentümer erst ausbezahlt werden, | wenn ihre Zubilligung von der Baupolizeibehörde öffentlich bekannt gemacht und seit | der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist. ³Solchen Berechtigten, deren Namen | und Wohnung aus dem Grundbuch oder den Akten des Erbe= und Handfestenamts | hervorgeht, ist besondere schriftliche Mitteilung zu machen. ⁴Von dieser Mitteilung | kann abgesehen werden, wenn die zugebil-

^a Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 15, S. 139 – 157).

ligte Entschädigung weniger als 300 M | beträgt, und wenn der Anspruch der Berechtigten ungeachtet der Auszahlung an den | bisherigen Eigentümer als gesichert erscheint.

¹Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Ent= | schädigungssumme an den bisherigen Eigentümer bei der Baupolizeibehörde Wider= | spruch, so ist die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. | ²Die Hinterlegung kann von der Baupolizeibehörde auch dann angeordnet werden, | wenn eine besondere schriftliche Mitteilung an den Berechtigten nicht ergangen und | anzunehmen ist, daß dieser durch die Auszahlung der Entschädigung an den bisherigen | Eigentümer benachteiligt werden würde. ³Der bisherige Eigentümer und jeder Be= | rechtigte kann die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung | des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks geltenden Vor= | schriften bei dem Amtsgericht beantragen.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundflächen, | die infolge einer von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Festsetzung einer neuen | Straßenlinie für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden.

[929] Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten, vom 21. Januar 1911

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2768.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 3 vom 21. Januar) 1911, S. 33 (gedruckt).

[S. 33] . . .

VI. Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen | Beamten.
Vom 21. Januar 1911.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Kein bremischer Beamter (Beamtengesetz^a von 1894 § 1), der Mitglied | der Bürgerschaft ist, darf wegen seiner Abstimmung oder einer in Ausübung seines | Berufs als Bürgerschaftsmitglied in einer Versammlung der Bürgerschaft, einer | bürgerschaftlichen Kommission, einer Deputation oder einer Behörde getanen Äußerung | nach den Vorschriften des Beamtengesetzes über Dienstvergehen und Disziplinarstrafen | zur Verantwortung gezogen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt | gemacht am 21. Januar 1911.

[930] Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2764.] [2769.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 22 vom 2. Juli) 1911, S. 121 – 132 (gedruckt).

[S. 121]

XXXI. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.
Vom 2. Juli 1911.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes | im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

^a Dok. 912.

Unter Gewerbe ist ein Handwerk im Sinne der Reichsgewerbeordnung^a oder | eine Fabrik zu verstehen.

Als Fabrik im Sinne dieses Gesetzes gilt nur ein gewerbliches, nicht zu den | Handwerken gehöriges Unternehmen, das die Herstellung, Bearbeitung oder Ver= | arbeitung von Waren zum Gegenstande hat, nach Art und Umfang einen in kauf= | männischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und entweder Maschinen | oder Apparate in erheblichem Umfange oder in der Regel mindestens zehn Arbeiter, | die nicht Heimarbeiter sind, verwendet.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2.

Der Gewerbekonvent besteht aus zweihundertachtundvierzig Mitgliedern und | ist in die Abteilungen der Handwerke und der Fabriken geteilt, denen je einhundert= | vierundzwanzig Mitglieder angehören.

§ 3.

Die Mitglieder der Abteilung der Handwerke werden von denjenigen Staats= | bürgern gewählt, welche im Bremischen Staate ein Handwerk als Inhaber oder | als Stellvertreter betreiben.

[S. 122]

Wahlberechtigt ist, wer

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- 2) das Gewerbe als Inhaber wenigstens ein Jahr seit der nach § 14 der | Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige oder wenigstens ein Jahr als | Stellvertreter betrieben hat.

¹Wahlbar ist jeder Wahlberechtigte. ²Die Aufgabe des selbständigen Gewerbe= | betriebs hat den Verlust der Wahlbarkeit nicht zur Folge, solange der bisher Wählbare | kein Gewerbe oder keinen anderen Beruf betreibt.

§ 4.

Die Mitglieder der Abteilung der Fabriken werden von denjenigen Staats= | bürgern gewählt, welche im Bremischen Staate selbständig eine Fabrik betreiben oder | welche eine solche als gesetzliche Vertreter einer gewerblichen Unternehmung (Vorstand, | Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder als Stellvertreter | des Inhabers leiten.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

¹Von den Mitgliedern der Abteilung der Handwerke haben die Stadt Bremen | und das Landgebiet gemeinschaftlich hundertundacht, Bremerhaven zwölf und Vegesack | vier zu wählen. ²Die Mitglieder der Abteilung der Fabriken werden von den | Wahlberechtigten des ganzen Staatsgebiets gemeinschaftlich gewählt.

§ 6.

Zum Zwecke der Wahlen wird von der Gewerbekammer für die Abteilungen | der Handwerke und der Fabriken je eine Liste der zu ihnen gehörenden Wahl= | berechtigten angefertigt.

§ 7.

Die Handwerker der Stadt Bremen und des Landgebiets sowie die Fabrikanten | wählen in Gruppen.

¹Die Zahl der Gruppen der Handwerker darf fünfzehn, die Zahl der Gruppen | der Fabrikanten zwölf nicht übersteigen. ²Im übrigen werden die Zahl und Zu= | sammensetzung der Gruppen sowie die Zahl der Konventsmitglieder für jede Gruppe | für jede der beiden Abteilungen vor jedem Wahltermine (§ 15) auf Vorschlag der | Gewerbekammer von der Gewerbekommission des Senats festgestellt.

^a Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt, 1883, Nr. 15, S. 177 – 240).

¹In beiden Abteilungen soll bei Bildung der Gruppen und bei Festsetzung | der Zahl der einer Gruppe zuzuweisenden Konventsmitglieder nicht nur die Zahl | der Gewerbetreibenden, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden | Gewerbe in Rücksicht gezogen werden. ²Der Regel nach sollen einer Gruppe nicht | mehr als zehn Konventsmitglieder zugewiesen werden.

[S. 123]

¹Eine Gruppe kann einen oder mehrere Gewerbszweige umfassen. ²Im letzteren | Falle sind tunlichst die verwandten Gewerbe zu vereinigen. ³Kein Gewerbszweig | darf mehreren Gruppen angehören.

¹Bevor die Gewerbekammer die von ihr vorgeschlagene Gruppeneinteilung der | Gewerbekommission des Senats vorlegt, hat sie ihre Vorschläge während zweier | Wochen öffentlich auszulegen und Ort und Zeit dieser Auslegung öffentlich mit | dem Hinweise bekannt zu machen, daß während der Dauer der Auslegung von | den Beteiligten Einwendungen gegen die Vorschläge bei ihr erhoben werden könnten. | ²Nach Ablauf der Frist übermittelt die Gewerbekammer ihre Vorschläge mit den | eingegangenen Einwendungen und ihrer Äußerung zu diesen der Gewerbekommission | des Senats.

¹Sofern die Gewerbekommission des Senats die Vorschläge der Gewerbe= | kammer nicht genehmigt (Abs. 2), steht dieser der Antrag auf Entscheidung des | Senats zu. ²Im übrigen findet eine Anfechtung der Entscheidung der Gewerbe= | kommission nicht statt.

§ 8.

¹In der Abteilung der Fabriken hat von Betrieben, in denen seit mindestens | einem Jahre hundertundfünfzig Arbeiter oder mehr regelmäßig beschäftigt worden | sind, je ein wählbarer Inhaber oder gesetzlicher Vertreter Anspruch auf die Mit= | gliedschaft des Gewerkekonzents in der Gruppe, welcher sein Betrieb zugeteilt ist, | soweit nicht dadurch mehr als die Hälfte der Sitze der Gruppe für die Wahl | ausfällt. ²Werden mehr Ansprüche geltend gemacht als hiernach Sitze verfügbar | sind, so entscheidet die größere Zahl der beschäftigten Arbeiter.

¹Der Anspruch ist der Gewerbekammer schriftlich zu melden, die über die | Berufung des Gemeldeten vor der nächsten ordentlichen Ergänzung des Gewerbe= | konvents zu entscheiden hat. ²Die Berufung geschieht für die Wahlperiode von sechs | Jahren. (Vgl. jedoch § 15, Abs. 3.) ³In den Wählerlisten sind die Namen der | Berufenen mit entsprechendem Vermerk zu versehen. ⁴Nach Auslegung der Wählerlisten | eingehende Meldungen sind bei der bevorstehenden Ergänzung nicht mehr zu berücksichtigen.

Wegen der Einsprache finden die Vorschriften des § 11 entsprechende | Anwendung.

§ 9.

¹Die Eintragung der Namen der Wähler in die Listen der Abteilungen und | Gruppen liegt der Gewerbekammer ob. ²Kein Wähler darf in mehr als eine Liste | eingetragen werden.

§ 10.

Die Listen (§§ 6 bis 9), in denen auch die auf die Gruppen entfallende | Zahl der Konventsmitglieder anzugeben ist, sind mindestens vier Wochen vor der | Wahl während einer Woche öffentlich zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, und | [S. 124] zwar für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen von der Gewerbekammer, | für Vegesack und Bremerhaven daselbst von dem Stadtrate.

Die genannten Behörden haben je für ihren Bezirk den Tag der Wahl und | gleichzeitig Ort und Zeit der Auslegung der Listen vor dieser Auslegung bekannt | zu machen (§ 40).

§ 11.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen, vom Beginn der | Auslegung gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, | schriftlich anzubringen.

¹Über die Einsprachen entscheiden die Deputation für die Vertreterwahlen | und die Behörde für Gewerbeangelegenheiten (§ 41) nach Anhörung der Gewerbekammer | durch gemeinschaftlichen Beschluß. ²Die Entscheidung ist für die bevorstehende Wahl | endgültig.

§ 12.

¹Die Wahlen zu der Abteilung der Handwerke finden für Bremen und das | Landgebiet in Bremen, für Vegesack und Bremerhaven in diesen Städten, die | Wahlen zu der Abteilung der Fabriken finden in Bremen statt. ²In Bremen | werden die Wahlen von der Gewerbekammer, in den Hafenstädten von dem Stadt= | rate geleitet.

Zur Einladung der Wähler genügt einmalige öffentliche Bekanntmachung | (§ 40); außerdem sollen die Wähler schriftlich benachrichtigt werden.

Wählen kann nur, wer in eine Liste eingetragen ist.

In jeder Abteilung sind nur die ihr Angehörigen wählbar.

Als gewählt ist nur anzusehen, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen | gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten und der Berufenen werden von der die Wahl | leitenden Behörde öffentlich bekannt gemacht.

¹Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach | dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, | schriftlich erfolgen. ²Bis zu der Entscheidung über die Anfechtung, die nach den | Vorschriften des § 11 Abs. 2 erfolgt, besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. ²Auch ist der | Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit | oder Berufung entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbe= | konvents zu sein.

Wer zufolge Änderung seines Betriebes zu einer anderen Abteilung wählbar | wird, bleibt Mitglied der Abteilung, für die er gewählt oder berufen ist, bis zur | nächsten ordentlichen Ergänzung des Gewerbekonvents.

[S. 125]

§ 14.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents | gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nach= | zukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich | verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

¹Ein hierauf gerichteter Antrag muß von mindestens dreißig Mitgliedern des | Gewerbekonvents unterzeichnet sein. ²Als begründet (§ 20) ist nur ein Antrag an= | zusehen, der unter Angabe der Beweismittel die Handlungen oder Unterlassungen | anführt, welche die Ausschließung rechtfertigen sollen. ³Der Antrag und die Be= | gründung sind dem Beteiligten durch die Gewerbekammer sofort schriftlich zur Kenntnis | zu bringen.

¹Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die | Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer | zu veranlassen. ²In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein | anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. ³Die Verhandlung und Beschluß= | fassung erfolgt in geheimer Sitzung, wenn der nicht Beteiligte^a vor der Sitzung deren | Öffentlichkeit verlangt.

Werden in der Versammlung andere als die in dem Antrage bezeichneten | Handlungen oder Unterlassungen zur Rechtfertigung des Antrages auf Ausschließung | geltend gemacht, so kann über diese nur mit Zustimmung des Beteiligten verhandelt | und entschieden werden.

Auf Antrag des Beteiligten ist die Verhandlung um mindestens eine Woche | zu vertagen, wenn andere als die in dem Antrage angegebenen Beweismittel für | die Handlungen und Unterlassungen geltend gemacht werden.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 23 vom 5. Juli) 1911, S. 138:

Berichtigung. In dem Gesetze vom 2. Juli 1911, betreffend die Gewerbekammer | (Gesetzbl. S. 121), muß es in § 14 Abs. 3 Zeile 5 statt „wenn der nicht Beteiligte“: „wenn der | Beteiligte nicht“ . . . heißen.

§ 15.

¹Alle drei Jahre tritt die Hälfte sämtlicher Mitglieder jeder der beiden | Abteilungen des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch | Wahl und Berufung ersetzt. ²Die Abgehenden können sofort wieder gewählt und | berufen werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt er aus einem anderen Grunde | gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine außerordentliche | Wahl in der Abteilung und Gruppe, welchen der Ausgefallene angehört hat, für die | Zeit während der er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, auf | Grund der für die letzte ordentliche Wahl festgestellten Liste zu veranlassen.

Fällt ein berufenes Mitglied aus, so hat die Gewerbekammer nach Maßgabe | des § 8 Abs. 1 für die gleiche Zeit einen Berechtigten zu berufen und, wenn ein | solcher nicht vorhanden, gemäß Abs. 2 zu verfahren.

§ 16.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich | wahrgenommen.

[S. 126]

§ 17.

Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die | Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 18.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, | statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder | wenigstens dreißig Mitglieder des Gewerbekonvents unter Angabe des Zwecks | schriftlich darauf antragen.

Die Tagesordnung jeder Versammlung wird von der Gewerbekammer festgesetzt.

¹Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens | zehn Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen. ²Jedes Mitglied | soll außerdem mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen | werden; zur gültigen Einberufung der Versammlung genügt jedoch die öffentliche | Bekanntmachung.

¹Ist ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes gestellt, so ist in der | öffentlich bekannt zu machenden Tagesordnung zu sagen, daß ein Antrag auf | Ausschließung eines Mitgliedes nach § 14 zur Verhandlung stehe, der Name des | Mitgliedes aber nicht bekannt zu geben. ²Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung | und der Versammlung muß in diesem Falle eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen | Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, sowie | der Fälle, in denen eine geheime Beratung und Beschlußfassung besonders | beschlossen werden sollte.

§ 19.

In den Versammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorsitz der Gewerbe= | kammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird in der Regel von einem der Konsulenten der Gewerbe= | kammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung | von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

¹Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder | gefaßt.

²Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern | gleiches Stimmrecht.

§ 20.

Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegen= | stände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung | und Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

¹Anträge sind, abgesehen von den Fällen des § 14, wenigstens eine Woche | vor der Versammlung bei der Gewerbekammer schriftlich und begründet einzureichen. | [S. 127]

²Später eingereichte Anträge können zur Beratung kommen, wenn sich dagegen kein | Widerspruch erhebt.

§ 21.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerekonvent von der | Gewerbekammer festgelegt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 22.

Die Gewerbekammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern des Gewerbe= | konvents, von denen jede der beiden Abteilungen je zwölf aus ihrer Mitte wählt.

Von den von der Abteilung der Handwerke zu wählenden Mitgliedern muß | eines in Bremerhaven seinen Wohnsitz haben.

§ 23.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung jeder der beiden Ab= | teilungen ein Wahlaufsatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das mit | Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu ver= | zeichnen ist.

Ein Mitglied kann nicht mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden | beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatz mit absoluter Mehrheit der ab= | gegebenen gültigen Stimmen.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

¹Eine Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach | dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. | ²Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, | entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehältlich der Berufung | an den Gewerekonvent.

§ 24.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung der Abteilung | des Gewerekonvents, der der Gewählte angehört, nicht abgelehnt werden, es sei denn, | daß der Gewählte bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon | zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, | der Gewerbekammer anzugehören.

§ 25.

¹Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden oder die Wahl | in dieselbe ablehnen, werden spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbe= | konvents Ergänzungswahlen vorgenommen. ²Die Ausscheidenden sind sofort wieder | [S. 128] wählbar, wenn sie nicht zwölf Jahre ohne Unterbrechung der Gewerbekammer an= | gehört haben.

§ 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich | wahrgenommen.

§ 27.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerewesen | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und | dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, | wie auch die ihr zur Förderung des Gewerewesens angemessen scheinenden Maß= | regeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange | des bremischen Gewerewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Be= | schaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische | Gewerbestatistik tunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe tunlichst | hinzuwirken.

Sie kann behufs Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben die Mitwirkung des | Bremischen Statistischen Amtes beanspruchen.

§ 28.

¹Die Gewerbekammer hat nach Bedürfnis aus den verschiedenen Gewerbe= | zweigen Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen, die auf Ersuchen der | Gerichte und anderer Behörden oder auf Antrag von Privaten über Beschaffenheit | und Preis der in ihr

Fach einschlagenden gewerblichen Leistungen sowie über gewerb= | liche Gebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. ²Diese Sachverständigen | werden von der Gewerbekommission des Senats beeidigt.

Eine Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche | Tätigkeit der Sachverständigen ist vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer | zu erlassen und zu veröffentlichen.

§ 29.

Die Gewerbekammer wird in ihr geeignet scheinenden gewerblichen Rechts= | streitigkeiten auf Ersuchen der Parteien nach Maßgabe der Vorschriften des zehnten | Buches der Zivilprozeßordnung^a Schiedsrichter ernennen.

§ 30.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die | Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber | veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

[S. 129]

§ 31.

¹Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. ²Sie hat in wichtigen, | zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu | veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu | erstatten.

§ 32.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, | kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer | oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 33.

¹Der Direktor des Gewerbemuseums ist der Gewerbekammer mit beratender | Stimme beigeordnet. ²Außerdem kann ihr der Senat auf ihren Antrag andere | Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten beordnen.

Die der Gewerbekammer beigeordneten Personen nehmen, soweit sie es für | erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, | sowie des Gewerbekonvents mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, | zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu ver= | nehmen.

§ 34.

¹Die Gewerbekammer hat rechts= oder staatswissenschaftlich gebildete Konsulenten, | die von ihr gewählt und mit Anweisung versehen werden und insbesondere mit der | Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind. ²Das Gehalt | derselben, sowie sonstiger ständiger angestellten (Bureauvorsteher, Kanzlisten, Kanzlei= | gehilfen und ähnlicher) wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 35.

¹Die Gewerbekammer hält regelmäßige Sitzungen. ²Zahl und Zeit derselben | werden von ihr selbst bestimmt.

¹Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der | Tagesordnung. ²Über andere als auf der Tagesordnung stehende Gegenstände kann | verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 36.

¹Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und | einen Stellvertreter desselben. ²Beide sind abwechselnd aus den Handwerken und den | Fabriken und zwar in der Weise zu wählen, daß in jedem Jahre der eine den | Handwerken, der andere den Fabriken angehört. ³Wer sechs Jahre nacheinander | [S. 130] Vorsitzender oder Stellvertreter gewesen ist, ist bei der nächsten Wahl nicht wieder | wählbar. ⁴Die Namen der Gewählten bringt die Gewerbekammer dem Senate zur | Anzeige.

^a Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. ²Dasselbe ist am Ende der | Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitz und dem | Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbe= | kammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; | Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf | Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern durch geheime Abstimmung.

¹Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem | Handwerke nicht angehörigen Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. ²Bei | Angelegenheiten, die nur die Fabriken betreffen, dürfen die ihm^a nicht angehörenden | Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. ³In beiden Fällen kann die | beteiligte Abteilung beanspruchen, in gesonderter Beratung zu verhandeln. ⁴Ob einer | der gedachten Fälle vorliegt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der beiden | Abteilungen die Gewerbekammer. ⁵Bei der Beschlußfassung der Gewerbekammer | hierüber hat von jeder Abteilung die gleiche Anzahl mitzuwirken. ⁶Wer bei ungleicher | Besetzung der Abteilungen bei der Beschlußfassung nicht mitzuwirken hat, bestimmt | das Los. ⁷Ergibt sich bei der Beschlußfassung der Gewerbekammer Stimmengleichheit, | so entscheidet die Gewerbekommission des Senats.

Wenn es sich um Gutachten oder Anträge (§ 27, Abs. 1) handelt, kann | jede Abteilung eine besondere Äußerung abgeben und verlangen, daß diese der Äußerung | der Gewerbekammer beigelegt wird.

§ 37.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem | Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen.

§ 38.

Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer | festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 39.

¹Zur Bestreitung der Kosten behufs Förderung des Gewerbes und des | Gewerbestandes im allgemeinen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von | dreitausendfünfhundert Mark zur Verfügung gestellt. ²Ihre sonstigen sachlichen Aus= | gaben, namentlich auch diejenigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als | Handwerkskammer und die Ausgaben für ihre Angestellten sowie ihre Einnahmen | sind jährlich budgetmäßig festzustellen.

[S. 131]

Was von dem nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Fonds im Laufe des | Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 40.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen | durch die für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter.

III. Behörde für Gewerbeangelegenheiten.

§ 41.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der | Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten | besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission | des Senats und sechs Mitgliedern der Gewerbekammer. (Vergl. auch §§ 11 und 12.)

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mit= | teilungen er ohne Vermittlung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen | lassen will, als auch der letztern unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

^a Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 23 vom 5. Juli) 1911, S. 138:

Berichtigung. In dem Gesetze vom 2. Juli 1911, betreffend die Gewerbekammer | (Gesetzbl. S. 121), muß es . . . in § 36 Abs. 4 Zeile 3 statt „ihm“: „ihnen“ heißen.

§ 42.

¹Die der Behörde angehörigen Mitglieder der Gewerbekammer werden von | deren beiden Abteilungen je zur Hälfte alljährlich gewählt. ²Jedes Mitglied der | Gewerbekammer ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

¹Zu den Verhandlungen der Behörde können die Konsulenten der Gewerbe= | kammer mit beratender Stimme zugezogen werden. ²Einer von ihnen führt alsdann | das Protokoll.

§ 43.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörde die | §§ 11, 16, 17 und 18 des Deputationsgesetzes^a entsprechende Anwendung.

IV. Schluß= und Übergangsbestimmungen.

§ 44.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906^b nebst den | dasselbe abändernden Gesetzen vom 24. Januar^c und 17. April 1909^d ist aufgehoben.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsbestimmungen am | 15. Juli 1911 in Kraft.

§ 46.

¹An die Stelle des gegenwärtig bestehenden Gewerbekonventes tritt mit dem | 1. Oktober 1911 der bis dahin auf Grund dieses Gesetzes zu bildende neue Gewerbe= | [S. 132] konvent. ²Als bald nach Zusammentritt desselben wird für jede Gruppe durch das | Los bestimmt, welche Mitglieder nach drei Jahren gemäß § 15 auszutreten haben. | ³Als erster dreijähriger Zeitraum gilt die Zeit bis Ende des Jahres 1914. ⁴An die | Stelle der gegenwärtig bestehenden Gewerbekammer tritt mit dem 1. November 1911 | die bis dahin auf Grund dieses Gesetzes vom neuen Gewerbekonvente zu wählende | neue Gewerbekammer, deren erste Sitzung vom Vorsitzenden der Gewerbekommission | des Senats zu berufen und bis zur Wahl des Vorsitzers der Kammer und seines | Stellvertreters zu leiten ist. ⁵Vor der Wahl ist durch das Los zu bestimmen, | welcher der beiden Abteilungen der erste Vorsitz angehören soll.

Die in diesem Gesetze in Rücksicht auf die Ergänzungswahlen (§ 15) ge= | troffenen Bestimmungen finden auf die gemäß dem ersten Absatze vorzunehmende | Neuwahl entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Juni und | bekannt gemacht am 2. Juli 1911.

[930/1] Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Juli 1911, betreffend die Gewerbekammer, vom 7. Februar 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2769.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 5 vom 7. Februar) 1913, S. 28 (gedruckt).

[S. 28] . . .

XIV. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Juli 1911, betreffend | die Gewerbekammer.

Vom 7. Februar 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

^a Dok. 911/3.

^b Dok. 924.

^c Dok. 924/1.

^d Dok. 924/2.

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz (Gesetzbl. 1911 S. 121)^a wird | dahin abgeändert:

Der § 41, Abs. 1, erhält folgenden Zusatz:

Falls der Gewerbekommission des Senats mehrere Syndiker angehören, | kann nur einer von diesen Mitglied der Behörde sein. Der Syndikus | kann, auch in Vertretung, nicht den Vorsitz führen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Januar und | bekannt gemacht am 7. Februar 1913.

[930/2] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 15. Dezember 1914

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2769].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 55 vom 15. Dezember) 1914, S. 250 (gedruckt).

[S. 250] . . .

LXXXIV. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent.
Vom 15. Dezember 1914.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 | des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121)^b | zu Ende der Jahre 1914 und 1917 ausscheiden würden, behalten die Mitgliedschaft | bis Ende der Jahre 1915 und 1918.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt | gemacht am 15. Dezember 1914.

[930/3] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 28. November 1915

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2769].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 75 vom 28. November) 1915, S. 274 (gedruckt).

[S. 274] . . .

CXXXII. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent.
Vom 28. November 1915.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 des | Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121)^c und | dem Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 15. Dezember 1914 | (Gesetzbl. S. 250)^d zu Ende der Jahre 1915 und 1918 ausscheiden würden, behalten | die Mitgliedschaft bis Ende der Jahre 1916 und 1919.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt | gemacht am 28. November 1915.

^a Dok. 930.

^b Dok. 930.

^c Dok. 930.

^d Dok. 930/2.

**[930/4] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent,
vom 5. Dezember 1916**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2769].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 90 vom 5. Dezember) 1916, S. 419 (gedruckt).

[S. 419]

CLXXIII. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent.
Vom 5. Dezember 1916.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 | des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121)^a | und dem Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 28. November | 1915 (Gesetzbl. S. 274)^b zu Ende der Jahre 1916 und 1919 ausscheiden würden, | behalten die Mitgliedschaft bis Ende der Jahre 1917 und 1920.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt | gemacht am 5. Dezember 1916.

**[930/5] Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent und
die Wahl des Vorsitzers oder stellvertretenden Vorsitzers
der Gewerbekammer, vom 7. Dezember 1917**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2769].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 86 vom 7. Dezember) 1917, S. 326 (gedruckt).

[S. 326]

CXL. Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent und die Wahl | des Vorsitzers
oder stellvertretenden Vorsitzers der Gewerbekammer.

Vom 7. Dezember 1917.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 | des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121)^c | und dem Gesetze, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 5. Dezember 1916 | (Gesetzbl. S. 419)^d zu Ende der Jahre 1917 und 1920 ausscheiden würden, be= | halten ihre Mitgliedschaft bis Ende der Jahre 1918 und 1921.

§ 2.

Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die | Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911^e (Gesetzbl. S. 121), wonach derjenige, welcher | sechs Jahre nacheinander Vorsitz oder Stellvertreter gewesen ist, bei der nächsten | Wahl nicht wieder wählbar ist, wird für die bevorstehende Wahl für das Jahr 1918 | außer Kraft gesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt | gemacht am 7. Dezember 1917.

^a Dok. 930.

^b Dok. 930/3.

^c Dok. 930.

^d Dok. 930/4.

^e Dok. 237.

[931] Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 26. März 1912

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2763.] [2770.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1912, S. 41 – 48 (gedruckt).

[S. 41] . . .

XVI. Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.

Vom 26. März 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung der Interessen des Kleinhandels (§ 2) besteht die Kammer | für Kleinhandel.

[S. 42]

§ 2.

Ihre Mitglieder werden erwählt von denjenigen Personen männlichen Geschlechts, | die das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen und denjenigen mindestens fünfundzwanzig | Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts, die seit mindestens drei Jahren bremische | Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze der bremischen Ehrenrechte befinden, | und bei denen keiner der Aus= | schließungsgründe des § 2 a bis g des die Bürgerschaft | betreffenden Gesetzes^a vorhanden ist, wenn sie

- 1) entweder Kaufleute im Sinne des § 1 Ziffer 1 oder 8 des Handels= | gesetzbuches sind und ihr Geschäft vorzugsweise als Kleinhandel betreiben | oder Gast= oder Schenkwirte im Sinne der Gewerbeordnung sind,
- 2) seit mindestens einem Jahre mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung | eines der unter 1) bezeichneten Gewerbebetriebe im Bremischen Staate | ansässig sind und
- 3) einem Geschäftszweige angehören, der in das diesem Gesetze angehängte | Verzeichnis eingetragen ist.

Die Aufgabe des Geschäfts hat den Verlust der Wahlberechtigung nicht zur | Folge, solange der bisher Wahlberechtigte keinem anderen Gewerbe oder Berufe nachgeht.

§ 3.

¹Die Kammer besteht aus achtzehn Mitgliedern. ²Wählbar ist jeder Wahl= | berechtigte männlichen Geschlechts.

§ 4.

Die Wahl erfolgt gruppenweise nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten | Verzeichnisses.

Die ersten fünfzehn Gruppen dieses Verzeichnisses umfassen die Wahlberechtigten | der Stadt Bremen sowie diejenigen des Landgebiets, die auf öffentlich erfolgte Auf= | forderung die Eintragung in die Wählerliste beantragen.

¹Jede Gruppe hat ein Mitglied zu wählen. ²Ergänzungen der in dem | anliegenden Verzeichnisse aufgeführten achtzehn Gruppen durch zurzeit noch nicht in | dasselbe aufgenommene Zweige des Kleinhandels oder des Wirtsgewerbes können sowie Ver= | setzungen in eine andere Gruppe können vom Senate nach Anhörung der Kammer | vorgenommen werden.

§ 5.

Die Kammer hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, nach den Gruppen | gesondert, zu führen und fortdauernd auf dem laufenden zu halten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in eine Gruppe eingetragen werden und | nur in dieser sein Wahlrecht ausüben.

Er ist für denjenigen Geschäftszweig einzutragen, dem sein Geschäft vorzugs= | weise angehört.

^a Dok. 911/2.

§ 6.

¹Vor jeder Wahl ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten der ersten bis | fünfzehnten Gruppe in Bremen, das der sechzehnten Gruppe in Vegesack und das der beiden | [S. 43] letzten Gruppen in Bremerhaven während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten | auszulegen. ²Ort und Zeit der Auslegung sind in Bremen von der Kammer für | Kleinhandel, in den Hafenstädten von dem Stadtrate bekannt zu machen.

Insoweit bei einer bevorstehenden Wahl Gruppen nicht beteiligt sind, kann | von einer Auslegung der sie betreffenden Verzeichnisse abgesehen werden.

¹Einsprachen gegen das Verzeichnis sind innerhalb dreier Wochen vom Beginn | der Auslegung bei der Behörde, welche die Auslegung bekannt gemacht hat, bei | Meidung des Verlustes schriftlich einzureichen. ²Über die Einsprache entscheidet | die Kammer durch einen mit Gründen zu versehenen und dem Einsprechenden zuzu= | stellenden Bescheid.

¹Diese Entscheidung gilt für die bevorstehende Wahl als endgültig. ²Im | übrigen steht dem Einsprechenden dagegen der Weg der Beschwerde an den Senat | offen. ³Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes binnen zwei Wochen nach der | Zustellung des Bescheides der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 7.

¹Für jede zu besetzende Stelle hat die Kammer spätestens zwei Wochen vor | der Wahl einen Wahlaufsatz von drei wählbaren Personen aufzustellen und auszu= | legen. ²In diesen sind außerdem diejenigen wählbaren Personen aufzunehmen, die | vor dem dritten der Wahl vorangehenden Tage von mindestens zehn Wählern der | betreffenden Gruppe schriftlich, und zwar für Bremen und das Landgebiet bei der | Kammer, für die Hafenstädte bei dem Stadtrate, in Vorschlag gebracht worden sind. | ³Die Aufnahme in den Wahlaufsatz hat nach Einreichung eines dem Gesetze | entsprechenden Vorschlages unverzüglich zu erfolgen.

Der Wahlaufsatz muß bis zur Wahl zur Einsicht für die Wähler ausliegen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer für die Gruppe in das | Verzeichnis eingetragen ist.

Wählbar sind nur Personen, die in dem Wahlaufsatze verzeichnet stehen.

Ort und Zeit der Wahlen werden vor Auslegung des Wahlaufsatzes für die | Stadt Bremen und das Landgebiet von der Kammer für Kleinhandel, für die | Wahlen in den Hafenstädten von dem Stadtrate bekannt gemacht unter gleichzeitiger | Bekanntgabe der von der Kammer aufgestellten Wahlaufsätze und des Ortes der | Auslegung derselben sowie des Tages, an dem spätestens die weiteren Vorschläge | für die Wahlaufsätze einzureichen sind und wo dies zu geschehen hat.

¹Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der | von den anwesenden Wählern abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit | entscheidet das Los.

Mitglieder der Kammer, in den Hafenstädten der Stadtrat, leiten die Wahl | unter Zuziehung eines Protokollführers.

§ 8.

Die Namen der Gewählten werden von der Kammer bekannt gemacht.

[S. 44]

¹Eine Anfechtung der Gültigkeit der Wahl muß binnen zwei Wochen nach | dieser Bekanntmachung schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Kammer, in den | Hafenstädten bei dem Stadtrate, eingereicht werden. ²Die Entscheidung ist dem | Unterzeichner der Anfechtungsschrift, von mehreren Unterzeichnern aber dem ersten | derselben zuzustellen.

¹Die Kammer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl. ²Sie ist berechtigt, | von der Ungültigkeitserklärung einer Wahl abzusehen, wenn klar erhellt, daß der be= | mangelte Umstand einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl nicht gehabt hat.

Bis zur Entscheidung der Kammer wird die Wahl als gültig angesehen.

¹Gegen die Entscheidung der Kammer steht den Anfechtenden die Beschwerde an | den Senat offen. ²Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes binnen zwei Wochen | nach Zustellung der Entscheidung der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 9.

¹Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. ²Auch ist der | Austritt aus der Kammer jederzeit gestattet.

Derjenige, bei dem später ein Umstand eintritt, der seiner Wählbarkeit | entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied der Kammer zu sein.

§ 10.

Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt.

¹Alle zwei Jahre scheidet mit Ende März ein Drittel aus. ²Die Wieder= | wahl der Ausscheidenden ist gestattet.

¹Vor der ersten Wahl wird die Reihenfolge der Gruppen, deren Vertreter | auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt. ²Diese Reihenfolge bleibt für die | Dauer maßgebend.

§ 11.

¹Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist binnen drei Monaten | eine Ergänzungswahl von der Gruppe, die ihn gewählt hat, vorzunehmen. ²Die Amts= | zeit des durch diese Ergänzungswahl erwählten Mitgliedes läuft bis zur nächsten | allgemeinen Wahl. ³Scheidet das Mitglied im letzten Halbjahr seiner Amtszeit | aus, so kann die Wahl seines Nachfolgers bis zur nächsten allgemeinen Wahl | verschoben werden.

§ 12.

¹Die der Kammer für Kleinhandel zunächst vorgesetzte Behörde ist die | Handelskommission des Senats. ²Bei dieser hat die Kammer ihre Berichte, Gut= | achten und Eingaben in der Regel einzureichen.

Die Kammer wählt alsbald nach jeder ordentlichen Wahl (§ 10) aus ihrer | Mitte für zwei Jahre einen Vorsitz und einen Rechnungsführer und verteilt mit | der gleichen Amtsdauer etwaige sonstige Ämter unter ihre Mitglieder.

[S. 45]

Es ist ihr überlassen, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Handels= | kommission des Senats zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen ist.

Sie wird nach außen durch den Vorsitz vertreten, der auch die von ihr | ausgehenden Schriftstücke unterzeichnet.

¹Der Kammer ist ein rechts= oder staatswissenschaftlich gebildeter Konsulent | zugeordnet, den die Kammer erwählt und mit Dienstanweisung versieht. ²Sein Dienst= | verhältnis unterliegt der Kündigung mit einhalbjähriger Kündigungsfrist. ³Die Wahl | und die Dienstanweisung unterliegen der Bestätigung des Senats.

Für die Besoldung des Konsulenten und für die sonstigen Verwaltungs= | kosten der Kammer ist eine Summe in das Staatsbudget einzustellen.

§ 13.

Die Kammer für Kleinhandel ist berufen, auf alles, was zu ihrem gesetz= | lichen Wirkungskreise gehört und den von ihr vertretenen Berufskreisen (§§ 1, 2) | dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Sie hat dem Senate oder der ihr zunächst vorgesetzten Behörde auf | Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten und die von ihr | geforderten statistischen oder sonstigen in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen | vorzunehmen.

Es ist ihr unbenommen, zu ihren Beratungen Sachverständige mit beratender | Stimme zuzuziehen.

§ 14.

¹Die Kammer für Kleinhandel hat nach Bedürfnis aus den Angehörigen der | von ihr vertretenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen, | die auf Ersuchen der Gerichte und anderer Behörden oder auf Antrag von Privaten | für den Umkreis des Kleinhandels und des Gast= und Schankwirtschaftsgewerbes | Gutachten über Beschaffenheit und Preis von Waren und Leistungen, sowie über | Gebräuche und Gewohnheiten abzugeben haben. ²Die Sachverständigen werden von | der Handelskommission des Senats beeidigt.

Eine Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche | Tätigkeit der Sachverständigen ist vom Senat auf Vorschlag der Kammer für Klein= | handel gut erlassen und zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmungen.

§ 15.

¹Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, | vom 5. April 1906 gewählten Mitglieder der Kammer bleiben bis zum Ablaufe der | Zeit, auf die sie bei fortdauernder Geltung dieses Gesetzes gewählt wären, im | Amte. ²Bis zur Beendigung der ersten unter dem gegenwärtigen Gesetze vorzu= | nehmenden Wahlen bleiben auch diejenigen Mitglieder im Amte, die mit dem | 31. März 1912 hätten ausscheiden sollen.

[S. 46]

Die unter dem Gesetze vom 5. April 1906 bestimmte Reihenfolge der | Gruppen, deren Vertreter auszuschneiden haben, bleibt auch unter dem gegenwärtigen | Gesetze maßgebend.

§ 16.

Die Amtszeit der in der ersten, unter dem gegenwärtigen Gesetze statt= | findenden allgemeinen Wahl erwählten Mitglieder wird vom 1. April 1912 an | gerechnet.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt | gemacht am 26. März 1912.

Anhang.

Verzeichnis | der Gruppen für die Wahlen in die Kammer für Kleinhandel.
(§§ 2, 4 des Gesetzes.)

I. Die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Gruppen 1 und 2.

Händler mit Kolonialwaren, Kaffee, Tee, Mehl und sonstigen Mühlen= | fabrikaten, Fettwaren, Fleischwaren und Konserven, Delikatessen. Gruppe 1: die | Wähler, deren Namen die Anfangsbuchstaben A – K haben. Gruppe 2: die Wähler, | deren Namen die Anfangsbuchstaben L – Z haben.

Gruppe 3.

Händler mit Schokoladen, Zuckerwaren, Konfitüren, Wein, Bier und sonstigen | Spirituosen, Fischen (frischen und geräucherten), Austern, Wild und Geflügel, Brot, | Gemüse und Grünwaren, Früchten, Milch, Eiern.

Gruppe 4.

Händler mit Zigarren und Tabak, Rauchutensilien, Briefmarken.

Gruppe 5.

Händler mit Damen= und Kinderkonfektion, Manufaktur=, Seiden= und Pelz= | waren, Putz= und Modeartikeln, künstlichen Blumen und Blättern, Band= und | Besatzartikeln, Posamentier= und Tapisseriewaren.

[S. 47]

Gruppe 6.

Händler mit Weiß=, Woll= und Kurzwaren, Garnen, Trikotagen, Decken, | Bettfedern, Korsetts, chirurgischen Artikeln und Bandagen.

Gruppe 7.

Händler mit Herrenkonfektion, Tuchen, Buckskins, Herrenmodeartikeln, | Uniformen, Militäreffekten, Schuhwaren, Handschuhen, Hüten, Schirmen.

Gruppe 8.

Händler mit Gegenständen für Wohnungseinrichtung, mit Bettstellen, Möbeln, | Teppichen, Vorhängen, Tapeten, Sattler= und Tapezierartikeln, Korbwaren, Holzwaren.

Gruppe 9.

Händler mit Eisen= und Stahlwaren, Öfen, Drahtwaren, Werkzeugen | Maschinen, Fahrrädern, Nähmaschinen, Haus= und Küchengeräten, Bürstenwaren, | Leder, Waffen, Jagd-utensilien, Schiffsmaterialien.

Gruppe 10.

Händler mit Glas= und Porzellanwaren, Beleuchtungsartikeln, Musikwaren, | photographischen Artikeln, technischen Artikeln, Gummiwaren, Antiquitäten.

Gruppe 11.

Händler mit Gold= und Silberwaren, Juwelen, Kupfer=, Zinn= und ver= | silberten Waren, Bijouterie=, Bronze= und Lederwaren, mit Galanteriewaren, Spiel= | waren, optischen und nautischen Instrumenten, Uhren.

Gruppe 12.

Händler mit Papier, Geschäftsbüchern, Schreibmaterial, Kontorutensilien, | Packutensilien, Mal= und Zeichenutensilien, Musikalien; ferner Buch= und Kunst= | handlungen.

Gruppe 13.

Händler mit Chemikalien, Drogen, Ölen, Lacken, Farben, Petroleum, Seifen, | Parfümerien, landwirtschaftlichen Produkten, Getreide, Samen, Pflanzen, Blumen, | Fouragen, Brennmaterialien, Baumaterialien, Produkten, Dünger, Vieh, Vögel | Aquarien.

Gruppe 14.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels) und Restaurants.

Gruppe 15.

Inhaber von Gast=, Schenk= und Speisewirtschaften.

II. Vegesack.

Gruppe 16.

Inhaber von Kleinhandels= und Wirtsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 15 | genannten Arten.

III. Bremerhaven.

Gruppe 17.

Inhaber von Kleinhandelsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 13 genannten Arten.

Gruppe 18.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels), Restaurants, Gast=, Schenk=, und Speise= | wirtschaften.

**[932] Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Landherrnamtes,
vom 21. Mai 1913**

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2707.] [2771.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 19 vom 21. Mai) 1913, S. 134 f. (gedruckt).

[S. 134]

XL. Gesetz, betreffend die Umgestaltung des Landherrnamtes.

Vom 21. Mai 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Artikel I. | Polizeigewalt und verwandte Gebiete.

§ 1.

Die dem Landherrn zustehende Polizeigewalt im Landgebiete wird auf die | Polizeidirektion übertragen.

Wo in Gesetzen und Verordnungen dem Landherrn polizeiliche Befugnisse | zugewiesen sind, tritt die Polizeidirektion an die Stelle des Landherrn.

§ 2.

Die dem Landherrn in der Deichordnung^a, der Wasserordnung^b, der Wege= | ordnung^c und der Jagdordnung^d zugewiesenen Befugnisse, sowie die Entscheidung über | Beschwerden gegen Verfügungen, die die Gemeindevorsteher auf Grund der Wasser= | ordnung und der Wegeordnung treffen, verbleiben dem Landherrn.

Artikel II. | Staatsangehörigkeitssachen.

Die dem Landherrn als der höheren Verwaltungsbehörde in § 2 der | obrigkeitlichen Verordnung, die bremische Staats= und Gemeindeangehörigkeit, sowie | die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und | den Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit betreffend, vom 2. Januar 1871 | (Gesetzbl. S. 1)^e zugewiesenen Aufgaben werden auf die Polizeidirektion übertragen.

Artikel III. | Medizinalsachen und verwandte Gebiete.

§ 1.

Das Medizinalamt für das Landgebiet wird der Polizeidirektion übertragen.

Wo in Gesetzen und Verordnungen dem Landherrn medizinalamtliche Befug= | nisse zugewiesen sind, tritt die Polizeidirektion an die Stelle des Landherrn.

§ 2.

Die Verwaltung der Hebammenkasse des Landgebietes verbleibt dem Landherrn.
[S. 135]

Artikel IV. | Mobilmachungssachen.

Die dem Landherrn in Mobilmachungssachen obliegenden Pflichten werden | auf die Polizeidirektion übertragen.

Artikel V. | Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege im Landgebiet wird, soweit | sie dem Landherrn nach dem Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungs= | wege, vom 29. Dezember 1901 (Gesetzbl. S. 318) in der Fassung des Gesetzes | vom 15. Juli 1908 (Gesetzbl. S. 91)^f zusteht, auf die Polizeidirektion und soweit | sie dem Landherrn nach dem Gesetz, betreffend Zwangsvollstreckung im Verwaltungs= | wege auf Antrag auswärtiger Behörden, vom 15. Juni 1883 (Gesetzbl. S. 57) | zusteht, auf das Generalsteueramt übertragen.

Artikel VI. | Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Landgebiets.

Die Ziffern IX und X des § 67 und der § 68 des Gesetzes, betreffend die | Verwaltung des Landgebiets, vom 23. Juni 1878 (Gesetzbl. S. 43)^g werden | aufgehoben.

Artikel VII.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Polizeidirektion und des Landherrn über | ihre Zuständigkeit und bei Anfechtung der Zuständigkeit einer der Behörden durch | Dritte entscheidet der Senat über die Zuständigkeit endgültig.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1913 in Kraft.

^a Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 277 – 295).

^b Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 296 – 308).

^c Vom 20. Dezember 1878 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1878, Nr. 26, S. 268 – 277).

^d **Dok. 902.**

^e **Dok. 868.**

^f Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 10. Juli 1908 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1908, Nr. 28, S. 91 – 94).

^g **Dok. 887.**

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt | gemacht am 21. Mai 1913.

[933] Umlegungsgesetz vom 6. Juli 1913

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellungen unter [2772.] [2773.].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 28 vom 6. Juli) 1913, S. 207 – 234 (gedruckt).

[S. 207]

LIV. Umlegungsgesetz.

Vom 6. Juli 1913.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Vorschriften über das Umlegungsrecht.

1) Voraussetzungen der Umlegung.

§ 1.

Zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen | Gestaltung von Baugrundstücken können in der Stadt Bremen und in den Hafen= | städten Vegesack und Bremerhaven Teile der Stadtgebiete nach den Vorschriften dieses | Gesetzes umgelegt werden.

¹Das Umlegungsgebiet ist so zu begrenzen, daß sich die Umlegung zweckmäßig | durchführen läßt, und nicht größer zu bemessen, als für die Zwecke der Umlegung | erforderlich ist; hierbei ist insbesondere auf die Gestaltung des Geländes und auf | bestehende Straßen, Planstraßen und im Bebauungsplan festgesetzte Straßen Rücksicht | zu nehmen.

²Eine Umlegung soll tunlichst nicht mehr als eine Feldmark umfassen, | sofern nicht die Erfordernisse eines Bebauungsplanes dem entgegenstehen.

Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auf Antrag der Deputation | für die Stadterweiterung durch Verordnung des Senats die Vorschriften dieses | Gesetzes auf solche Teile des Landgebiets ausgedehnt werden, deren Aufschließung | für die Bebauung in Frage kommt.
 [S. 208]

2) Mitwirkung von Personen und Behörden an der Umlegung.

§ 2. | Teilnehmer der Umlegung.

Teilnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümer der umzulegenden | Grundstücke.

Soweit der Staat als Teilnehmer oder zur Wahrnehmung von Rechten, | insbesondere auch hinsichtlich der zu öffentlichen Zwecken in Anspruch zu nehmenden | Flächen, an dem Verfahren mitzuwirken hat, wird er vertreten bei Umlegungen

in der Stadt Bremen und im Landgebiet durch die Deputation für die | Stadterweiterung,
 in Vegesack durch die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke,
 in Bremerhaven durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

¹Vertreter anderer Behörden oder öffentlicher Verbände sind auf Antrag mit | beratender Stimme zur Teilnahme an den Verhandlungen zuzulassen. ²Dies gilt in | den Hafenstädten namentlich auch für den Stadtrat.

§ 3. | Leitung des Umlegungsverfahrens.

Die Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Leitung des Umlegungs= | verfahrens beauftragte Behörde, soweit sich nicht aus der einzelnen Vorschrift ein | anderes ergibt.

Das Umlegungsverfahren wird geleitet:

- 1) in der Stadt Bremen und im Landgebiet von der Baupolizeibehörde,
- 2) in den Hafenstädten Vegesack und Bremerhaven von dem Senatskommissar | für die Hafenstädte.

Zur beirätlichen Mitwirkung und zur Vertretung der Gesamtheit der Teilnehmer | bei der Ausführung der Umlegung sind von diesen Deputierte, und zwar in der | Regel drei, zur bei-

rätlichen Mitwirkung bei der Vermessung der Grundstücke und der | Feststellung der Grenzen und Gerechtsame von den Teilnehmern aus ihrer Mitte | einige Anweiser zu wählen.

Für die technische Zusammenlegung der einzelnen Grundstücke hat die Behörde | nach gutachtlicher Äußerung der Deputierten einen Feldmesser zu ernennen und auf | die ordnungsmäßige Ausübung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

Die Behörde kann dem Feldmesser zu seiner Unterstützung mit Zustimmung | der Deputierten einen oder mehrere Sachverständige und, soweit eine oder mehrere | Deputationen bei der Umlegung beteiligt sind, im Einvernehmen mit diesen Deputationen | einen oder mehrere ihnen unterstellte Beamte beordnen.

[S. 209]

§ 4. | Die Schätzer.

Die Schätzungen der in die Umlegung gezogenen Grundstücke und Gerechtsame | geschehen nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes durch drei Schätzer, die weder | Staatsbeamte noch Beamte der etwa beteiligten Gemeinde sein dürfen.

¹Erfolgt die Umlegung aufgrund eines Beschlusses der Teilnehmer, so sind | zwei Schätzer von den Teilnehmern und einer von der Behörde zu ernennen. ²Erfolgt | die Umlegung auf Grund eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft, so ist von | den Schätzern einer von der Behörde, einer von den Teilnehmern und der Dritte, | sofern die Behörde und die Teilnehmer sich darüber nicht einigen, vom Amtsgericht | auf Antrag der Behörde nach Anhörung der Deputierten zu ernennen. ³Die Schätzer | sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet und vom Amtsgericht auf getreue Erfüllung | ihrer Obliegenheiten zu beeidigen.

Die Namen der ernannten Schätzer sind von dem Amtsgericht öffentlich | bekannt zu machen.

¹Ein Schätzer kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, die nach | § 41 und § 42 der Zivilprozeßordnung^a zur Ablehnung eines Richters berechtigen. | ²Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. ³Der Eid ist als Mittel der Glaubhaft= | machung ausgeschlossen. ⁴Das Ablehnungsgesuch ist bei Meidung des Ausschlusses | spätestens binnen einer Woche nach erlangter Kenntnis von der Ernennung, wenn | aber der Ablehnungsgrund dem Beteiligten erst später bekannt geworden ist, binnen | einer Woche nach erlangter Kenntnis schriftlich bei dem Amtsgericht zur Entscheidung | einzureichen. ⁵Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde | an das Landgericht zulässig. ⁶Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der | Zivilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung.

Auf die zu einer wiederholten Schätzung gemäß §§ 49, 50 und 56 zuzu= | ziehenden drei weiteren Schätzer finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

3) Umlegungsgrundsätze.

§ 5. | Umlegungsmasse, Ersatz der in die Umlegung gezogenen Grundstücke durch | bebauungsfähige Flächen.

¹Behufs der Umlegung bildet die umzulegende Fläche eine Masse. ²Aus der | Umlegungsmasse erhält jeder Eigentümer Ersatz für seinen in die Umlegung gezogenen | Grundbesitz nach Verhältnis des Wertes tunlichst in einer oder mehreren bebauungs= | fähigen Flächen.

Die einzelnen zuzuteilenden Flächen sind so zu bemessen und zu gestalten, | daß ihre Bebauung in einer ihrer örtlichen Lage und der Bedeutung der angrenzenden | Straßen entsprechenden Weise geschehen kann.

[S. 210]

¹Grundstücke, für die nach Verhältnis des Wertes eine bebauungsfähige Fläche | nicht zugeteilt werden kann, sind zusammenzulegen, wenn sie demselben Eigentümer | gehören oder wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören, und diese die Vereinigung | zu einem gemeinschaftlichen Grundstück vereinbaren. ²Auf die Herbeiführung der | Vereinbarung hat die Behörde hinzuwirken. ³Das Anteilverhältnis der Miteigentümer | ist bei der Zuteilung des gemeinschaftlichen Grundstücks zu bezeichnen.

^a Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

§ 6. | Abfindung in Geld.

¹Soweit für den in die Umlegungsmasse gezogenen Grundbesitz eines Teil= | nehmers bebauungsfähige Flächen nicht zugewiesen werden können, ist, vorbehaltlich | der Bestimmung des § 5 letzter Absatz, die Abfindung in Geld zu gewähren, wenn | es von der Behörde auf Antrag oder von Amts wegen beschlossen wird. ²Zur Stellung | des Antrages, der schriftlich bei der Behörde einzureichen ist, sind der Beteiligte und | die Gesamtheit der Teilnehmer (§ 23 Absatz 1 und 2) befugt. ³Vor der Beschluß= | fassung sind beide Teile zu hören. ⁴Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den | Senat statt, der unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet. ⁵Die Beschwerde ist | bei Meidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich | oder zu Protokoll bei der Behörde einzulegen und zu begründen.

¹Die Abfindung ist nach dem Werte zu bemessen, der bei der ersten Schätzung | für das in die Umlegung gezogene Grundstück oder für den in Frage kommenden | Teil des in die Umlegung gezogenen Grundbesitzes eines Teilnehmers festgestellt ist. | ²Der Anspruch auf die Abfindung ist zu dem in der Umlegungsurkunde bestimmten | Zeitpunkt (§ 60) fällig. ³Zu den Kosten des Umlegungsverfahrens ist, soweit für | ein Grundstück eine Abfindung in Geld gewährt wird, ein Beitrag nicht zu entrichten. | ⁴Mit der Rechtskraft des Beschlusses der Behörde, oder mit der Entscheidung des | Senats erlischt das Stimmrecht für das Grundstück, für welches die Abfindung | zu gewähren ist.

§ 7. | Zuziehung von bebauten oder in besonderer Weise benutzten Grundstücken | zur Umlegungsmasse.

¹Wohn= und Fabrikgebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung | stehenden Hofräumen und Gärten, ferner Handelsgärtnereien, Baumschulen, Park= | anlagen und dergleichen werden im Falle des Widerspruchs ihres Eigentümers von | der Umlegung ausgenommen. ²Einzelne im Umlegungsgebiet belegene, bebaute oder in | besonderer Weise (als Handelsgärtnereien, Baumschulen, Parkanlagen und dergl.) | benutzte Grundstücke können durch Beschluß der Teilnehmer von der Umlegung aus= | genommen werden. ³Der Eigentümer eines von der Umlegung ausgenommenen | Grundstücks hat sich jedoch eine den Wert des Grundstücks nicht wesentlich ver= | mindernde Grenzregelung gefallen zu lassen und gilt insoweit als Teilnehmer der | Umlegung, sofern er nicht gemäß § 6 in Geld abgefunden wird. [S. 211]

Erfordert die Umlegung die Hinzuziehung eines der im Absatz 1 Satz 1 | bezeichneten Grundstücke und ist die Zustimmung des Eigentümers nicht zu erlangen, | so kann auf Antrag der Deputierten durch Beschluß der Teilnehmer die Abtretung | solcher Grundstücke oder von Teilen derselben an die Gesamtheit der Teilnehmer | gegen Entschädigung verlangt werden.

¹Vor der Beschlussfassung ist der Antrag der Deputierten nebst einem Plane | der abzutretenden Grundfläche während einer von der Behörde zu bestimmenden Frist | von mindestens zwei Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen und die Frist und | der Ort der Auslegung öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an alle | Beteiligten, ihre Einwendungen bis zum Ablauf der Frist schriftlich bei der Behörde | einzureichen. ²Den Eigentümern der abzutretenden Grundfläche ist tunlichst schrift= | lich Mitteilung zu geben.

¹Der Beschluß bedarf der Bestätigung der Behörde. ²Gegen den Bescheid, | durch den die Bestätigung erteilt wird, steht dem beteiligten Eigentümer die Beschwerde | an den Senat zu, der unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet. ³Die Beschwerde | ist bei Meidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde einzulegen und zu begründen.

Auf die Entschädigung und das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes | über die Enteignung von Grundeigentum vom 18. Juli 1899^a unter III – VI mit | folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

- 1) Als Unternehmerin gilt die Gesamtheit der Teilnehmer; sie wird durch | die Deputierten vertreten.

^a Dok. 918/4.

- 2) Eine Wertsteigerung, die das abzutretende Grundstück erst infolge der Umlegung erhält, bleibt außer Betracht.
- 3) Die im § 17 des Enteignungsgesetzes vorgesehene Frist wird auf Antrag von der Behörde bestimmt.
- 4) Der Enteignungsbeschluß des Amtsgerichtes (§ 34 des Enteignungsgesetzes) ist erst nach der Bestätigung des Umlegungsplanes zu erlassen, wenn nicht der Eigentümer oder sonstige Entschädigungsberechtigte dem früheren Erlaß des Beschlusses zustimmt.

§ 8. Veräußerung schwer verteilbarer Flächen.

¹Soweit die Verteilung einzelner umgelegter Flächen infolge des Widerspruchs einzelner Teilnehmer oder aus sonstigen Gründen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann auf Antrag der Deputierten durch Beschluß der Teilnehmer die Versteigerung solcher Grundflächen angeordnet werden. ²Auch können die Deputierten durch einstimmigen Beschluß der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Teilnehmer ermächtigt werden, solche Grundflächen unter der Hand zu veräußern. ³Die Veräußerung geschieht für Rechnung der Gesamtheit der Teilnehmer.

[S. 212]

Die Vorschriften des § 7 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung mit der Abweichung, daß der die Bestätigung enthaltende Bescheid von der Behörde öffentlich bekannt zu machen ist, und daß die Beschwerdefrist mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt.

Das Eigentum an den veräußerten Flächen kann durch den Umlegungsplan gemäß der Vorschrift des § 60 Satz 1 auf den Erwerber übertragen werden.

§ 9. Deiche.

Deiche und Deichbermen sind von der Umlegung ausgeschlossen, sofern nicht die für sie zuständige Behörde ihrer Umlegung zustimmt.

§ 10. Grundsätze für die erste Schätzung.

Die umzulegenden Grundstücke werden nach dem Kapitalwert geschätzt, den sie in dem Zeitpunkt haben, in dem die Umlegung als beschlossen anzusehen und für zulässig erachtet oder durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft angeordnet ist (erste Schätzung).

¹Der für die Schätzung maßgebende Kapitalwert ist derjenige Wert, den das Grundstück unter Berücksichtigung seines Umfanges, seiner Lage, seiner Nutzbarkeit, sowie des Bauwertes der Gebäude hat, und der in dem für die Schätzung maßgebenden Zeitpunkt als angemessener Verkaufspreis anzusehen ist. ²Eine vorausichtlich vorübergehende Werterhöhung oder Wertverminderung bleibt außer Betracht.

¹Wird das umzulegende Grundstück von einer Planstraße getroffen, und weist der Eigentümer nach, daß das Grundstück zur Zeit der Feststellung der Planstraße einen besonderen Wert als Baugrund gehabt hat, so erhöht sich der Kapitalwert um die nachweisliche Wertverminderung, die das Grundstück zur Zeit der Feststellung der Planstraße durch die Entziehung der Bebaubarkeit erfahren hat. ²Die Gesamtsumme der Schätzung des Grundstücks darf jedoch solchenfalls den Wert nicht übersteigen, den das Grundstück in dem für die Schätzung maßgebenden Zeitpunkt haben würde, wenn es Baugrund geblieben wäre.

¹Eine Werterhöhung oder Wertverminderung, die das Grundstück im Hinblick auf die eingeleitete Umlegung erfährt, ist nicht zu berücksichtigen. ²Das gleiche gilt von solchen rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen, die eine Werterhöhung des umzulegenden Grundstückes zur Folge gehabt haben, wenn aus der Art oder Zeit ihrer Vornahme oder aus sonstigen Umständen erhellt, daß sie nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Schätzung zu erzielen. ³Den Beteiligten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, auf ihre Kosten den der Schätzung zugrunde gelegten tatsächlichen oder rechtlichen Zustand wieder herzustellen, soweit es geschehen kann, ohne daß das Grundstück in dem Werte, denn es vor der Veränderung hatte, geschädigt wird.

^a Offensichtlicher Druckfehler im Original.

^b Offensichtlicher Druckfehler im Original.

[S. 213]

Die im Umlegungsgebiet vorhandenen öffentlichen Wege, Plätze, Wasser= | züge und ähnlichen Einrichtungen werden bei der ersten Schätzung nicht bewertet, | soweit sie dem Staate oder einer Gemeinde oder einem sonstigen öffentlichen Ver= | bande unentgeltlich überwiesen sind.

§ 11. | Grundsätze für die zweite Schätzung.

Die umgelegten Flächen werden (gemäß § 50) nach dem Kapitalwert geschätzt, | den sie in dem Zeitpunkt haben, in dem sie auf die Beteiligten übergehen sollen | (zweite Schätzung.)

¹Die Vorschrift des § 10 Absatz 2 findet Anwendung. ²Wertverminderingen, | die in-
folge einer tatsächlichen oder rechtlichen Veränderung nach der ersten Schätzung | bis zu dem Zeitpunkt eintreten, in dem das Grundstück nach der Umlegungsurkunde | auf den Beteiligten übergeht, fallen der Gesamtheit der Teilnehmer zur Last.

¹Soweit solche Verminderungen auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen | Handlung des Eigentümers beruhen, hat dieser der Gesamtheit der Teilnehmer Ersatz | zu leisten. ²Sind sie durch das Verschulden eines anderen verursacht, und steht dem | Eigentümer gegen diesen ein Ersatzanspruch zu, so hat er auf Verlangen der Depu= | tierten den Ersatzanspruch in Höhe der eingetretenen Wertverminderung binnen einer | von der Behörde zu bestimmenden Frist von mindestens einer Woche in beglaubigter | Form an die Gesamtheit der Teilnehmer abzutreten, widrigenfalls er für die ein= | getretene Verminderung des Kapitalwerts Ersatz zu leisten hat. ³Das gleiche gilt, | soweit dem Eigentümer für die Wertverminderung aus ei-
ner Versicherung oder einem | sonstigen Rechtsverhältnis ein Ersatzanspruch zusteht. ⁴Steht der Ersatzanspruch einem | Hypotheken= oder Handfestengläubiger oder einem anderen, an dem Grundstücke Be= | rechtigten zu, so hat dieser auf Verlangen der Deputierten seine Ansprüche gegen | entsprechenden Wertersatz an die Gesamtheit der Teilnehmer abzutreten. ⁵Die Kosten | der Abtretung und Beglaubigung fallen der Gesamtheit der Teilnehmer zur Last.

Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, die Gebäude für | die Dauer des Umlegungsverfahrens gegen Feuergefährdung zu versichern.

§ 12. | Entschädigung für die Abtretung von Grundflächen zu öffentlichen Zwecken.

¹Eine Entschädigung für die zu öffentlichen Wegen, Plätzen, Wasserzügen und | ähnlichen gemeinschaftlichen Einrichtungen in Anspruch genommenen Flächen (§ 50 | Absatz 1) ist nur insoweit zu gewähren, als sie im ganzen achtundzwanzig vom | Hundert und in Bremerhaven dreiunddreißig vom Hundert der Gesamtfläche des | Umlegungsgebietes übersteigen. ²Die unentgeltlich abgetretenen Flächen dürfen zu | anderen, als den in Satz 1 bezeichneten Zwecken nicht verwendet, insbesondere nicht | weiter bebaut werden, als es mit Wahrung dieser Zwecke vereinbar ist. ³Erweisen | [S. 214] sich Änderungen des Bebauungsplanes als erforderlich, so darf die unbebaut bleibende | Fläche im ganzen nicht wesentlich vermindert werden.

Die Entschädigung wird nach dem Werte ermittelt, der sich als Durchschnitts= | wert ergibt, wenn man den auf Grund der zweiten Schätzung ermittelten Gesamtwert | der dabei (§ 50 Absatz 2) berücksichtigten Grundflächen auf die Gesamtfläche des | Umlegungsgebiets, unter Abzug der nach Absatz 1 unentgeltlich abzutretenden | Grundflächen, verteilt.

Für die Abtretung von Grundflächen zu anderen öffentlichen Zwecken (wie | die Errichtung von Schulen, Polizeibureaus usw.) ist als Entschädigung der volle | auf Grund der zweiten Schätzung zu ermittelnde Wert zu gewähren.

Die Entschädigungen bilden einen Teil der Umlegungsmasse.

¹Werden von einer Umlegungsfläche mehr als dreiunddreißig vom Hundert | und in Bremerhaven achtunddreißig vom Hundert für öffentliche Zwecke (Absatz 1 | und 3) in Anspruch genommen, so ist die Zustimmung der Teilnehmer erforderlich. | ²Auf die Zustimmung fin-
den die Vorschriften des § 35 entsprechende Anwendung.

Die für öffentliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen gehen mit dem | in der Umlegungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt in das Eigentum des Staates oder | sonstigen öffentlichen Verbandes über.

§ 13. | Bedeutung von Planstraßen und Bebauungsplänen für die Umlegung.

¹Planstraßen und Bebauungspläne sind für die Umlegung maßgebend. ²Jedoch | kann die Behörde auf Antrag der Deputierten Planstraßen und Bebauungspläne | insoweit ändern, als es im Hinblick auf die Umlegung erforderlich oder zweckmäßig | ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. ³In der Stadt Bremen und im | Landgebiet ist die Zustimmung der Deputation für die Stadterweiterung, in Vegesack | die Zustimmung der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke | und des Stadtrats, in Bremerhaven die Zustimmung der Deputation für Häfen | und Eisenbahnen und des Stadtrats erforderlich. ⁴Die Änderungen sind öffentlich | bekannt zu machen. ⁵Den Beteiligten ist die Einsicht der geänderten Pläne zu gestatten.

§ 14. | Verwertung von Straßengrundflächen bis zur Anlegung der Straßen.

¹Soweit das öffentliche Interesse die alsbaldige Anlegung der Planstraßen | oder der im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Wege und Plätze nicht erfordert, | sind die hierfür in Anspruch genommenen Flächen zur einstweiligen Benutzung zweck= | mäßig entweder unter die Teilnehmer zu verteilen oder in anderer Weise für | Rechnung der Gesamtheit der Teilnehmer zu verwerten. ²Das Recht auf die fernere | Benutzung erlischt, sobald diese Flächen durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft | oder der sonst zuständigen Stelle für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen | werden. ³Die näheren Bestimmungen sind in den Umlegungsplan und in die Um= | legungsurkunde aufzunehmen.

[S. 215]

§ 15. | Entschädigung für Grunddienstbarkeiten und sonstige Lasten.

Zum Zwecke der Umlegung können bestehende Grunddienstbarkeiten und | sonstige Lasten aufgehoben oder verändert und neue Grunddienstbarkeiten und Lasten, | insbesondere öffentliche Grundlasten, auferlegt werden.

Der Berechtigte ist für die Aufhebung oder Verminderung seines Rechts, | sofern es nicht mit einem zur Umlegungsmasse gehörigen Grundstück verbunden ist, | insoweit zu entschädigen, als ihm ein Nachteil entsteht, und sein Recht nicht durch | eine der im § 50 Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen ersetzt wird.

¹Die Entschädigung kann in Geld oder durch Begründung einer anders ge= | arteten Gerechtsame oder durch Landzuweisung erfolgen. ²Vor der Regelung hat die | Behörde möglichst ein Einverständnis unter den Beteiligten herbeizuführen.

¹Übersteigt der Wert der dem Entschädigungsberechtigten zugewiesenen Grund= | fläche oder anders gearteten Gerechtsame den Wert des aufgehobenen Rechtes, so hat | der Berechtigte den Mehrwert an die Umlegungsmasse zu vergüten. ²Der Berechtigte | kann einer solchen Regelung nur widersprechen, wenn die ihm auferlegte Vergütung | mehr als hundert Mark und mehr als ein Fünftel des Wertes des aufgehobenen | Rechtes beträgt.

§ 16. | Übergang der Rechte und Lasten.

Rechte, mit denen ein in die Umlegung gezogenes Grundstück belastet ist, | gehen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 15 Absatz 1, auf das dem Teilnehmer | bei der Umlegung zugewiesene Grundstück über.

Sind die in die Umlegung gezogenen Grundstücke desselben Eigentümers | verschieden belastet, so ist in Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten in | dem Umlegungsplan zu bestimmen, in welcher Weise die verschiedenen Belastungen | auf die zugewiesenen Grundstücke oder die einzelnen Teile eines Grundstücks zu | verteilen sind.

¹Der Übertragung seines Rechtes auf das dem Eigentümer zugeteilte Grund= | stück kann der Berechtigte nur widersprechen, wenn er nachweist, daß sein Recht | durch die Übertragung wegen des geringen Wertes des zugeteilten Grundstücks ge= | fährdet wird. ²Besteht das Recht des Widersprechenden in einer Hypothek, einer | Grundschuld oder einer Rentenschuld, so kann der Eigentümer den Gläubiger be= | friedigen oder die Rentenschuld ablösen, auch wenn die Forderung des Gläubigers | oder das Ablösungsrecht noch nicht fällig ist. ³Ein gleiches Recht steht, solange das | Grundbuch noch nicht angelegt ist, dem Eigentümer auch in Ansehung handfesterischer | oder diesen gleichstehender Pfandrechte zu.

[S. 216]

§ 17. | Rechte an Geldentschädigungen.

¹Wird dem Eigentümer eines in die Umlegung gezogenen Grundstücks eine | Geldentschädigung zugebilligt, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines | Dritten belastet ist, der Dritte, soweit er nicht gemäß § 15 Absatz 2 abzufinden ist, | an dem Entschädigungsansprüche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens | seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. ²Die Entschädigung | darf an den Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn ihre Zubilligung von der | Behörde öffentlich bekannt gemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat ver= | strichen ist. ³Solchen Berechtigten, deren Name und Wohnung aus dem Grundbuch | oder den Akten und Eintragungsbüchern des Erbe= und Handfestenamtes hervorgehen, | ist besondere schriftliche Mitteilung zu machen. ⁴Von dieser Mitteilung kann abge= | sehen werden, wenn die zugebilligte Entschädigung weniger als 300 M^a beträgt, und | wenn der Anspruch der Berechtigten ungeachtet der Auszahlung an den Eigentümer | als gesichert erscheint.

¹Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Ent= | schädigungssumme an den Eigentümer bei der Behörde Widerspruch, so ist die Ent= | schädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. ²Die Hinterlegung | kann von der Behörde auch dann angeordnet werden, wenn eine besondere schriftliche | Mitteilung an den Berechtigten nicht ergangen und anzunehmen ist, daß dieser durch die | Auszahlung der Entschädigung an den Eigentümer benachteiligt werden würde. ³Der | Eigentümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens | nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines | Grundstücks geltenden Vorschriften bei dem Amtsgericht beantragen.

§ 18. | Pachtverhältnisse.

¹Das vom Verpächter auf Grund des Umlegungsplanes abzutretende Land | fällt aus der Pacht aus und das als Ersatz bei der Umlegung zugeteilte Land tritt | dafür ein. ²Der Pächter ist jedoch berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach der Fest= | stellung des Umlegungsplanes der Behörde schriftlich oder zu Protokoll die Kündigung | der Pacht zu erklären. ³Geschieht dies, so gilt der Pachtvertrag für die Zeit nach | Ablauf des laufenden Pachtjahres als ohne Entschädigung aufgehoben.

¹Wird dem Verpächter bei der Umlegung als Ersatz ein Grundstück zugewiesen, | dessen Pachtwert den des in die Umlegung gezogenen Grundstücks übersteigt, so kann | er innerhalb zwei Wochen nach der Feststellung des Umlegungsplanes bei der Be= | hörde schriftlich oder zu Protokoll die angemessene Erhöhung des Pachtpreises | verlangen. ²Die Behörde hat den Pächter von dem Verlangen des Verpächters zu | benachrichtigen. ³Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 2 findet mit der Abweichung | Anwendung, daß die Frist für die Kündigung mit der Benachrichtigung des Pächters | beginnt. ⁴Die Erhöhung des Pachtpreises wird von der Behörde nach Anhörung | [S. 217] der Schätzer unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt. ⁵Die Behörde hat vorab | auf die gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

¹Treffen mehrere Pachtverhältnisse zusammen, so hat die Behörde das als | Ersatz zugewiesene Grundstück angemessen unter die Pächter zu verteilen. ²Die | Vorschriften des Absatz 2 finden mit der Abweichung Anwendung, daß die Frist für | die Kündigung mit der Mitteilung des Verteilungsplanes an die Pächter beginnt.

¹Die Teilnehmer können beschließen, daß alle oder einzelne Pachtverhältnisse | gegen Entschädigung aufzuheben sind, wenn ohne eine solche Maßregel die Erledigung | des Umlegungsverfahrens oder die Bebauung der neu zu bildenden Grundstücke er= | heblich verzögert werden würde. ²Die Vorschriften des § 7 Absatz 3 bis 5 finden | entsprechende Anwendung.

¹Soweit dem Verpächter aus der Aufhebung des Pachtverhältnisses ein nach= | weisbarer Vorteil erwächst, hat er der Gesamtheit der Teilnehmer bis zur Höhe | ihrer Aufwendungen Ersatz zu leisten. ²Die Höhe des Ersatzes wird von der Be= | hörde nach Anhörung der Beteiligten, der Deputierten und der Schätzer unter Aus= | schluß des Rechtsweges festgesetzt.

^a Abkürzung steht für „Mark“.

§ 19. | Ortliche Lage der zuzuteilenden Flächen.

Die zur Verteilung kommende Masse wird unter die Eigentümer und die | sonstigen durch Land zu entschädigenden Berechtigten (vgl. § 15) nach Verhältnis des | Wertes der in die Umlegung gezogenen Flächen und Berechtigungen verteilt.

Die Zuteilung der umgelegten Flächen hat so zu geschehen, daß den Teil= | nehmern möglichst Flächen in der gleichen Lage wie die in die Umlegung gezogenen | Flächen gewährt werden.

Ist der Staat oder ein sonstiger öffentlicher Verband Teilnehmer, so sind | ihm für die in die Umlegung gezogenen Grundstücke möglichst für seine Zwecke ge= | eignete Grundstücke zuzuweisen.

§ 20. | Abweichungen im Flächeninhalt, Verpflichtung zu Geldentschädigungen.

Der Eigentümer eines in die Umlegung gezogenen Grundstücks kann nicht | gezwungen werden, sich eine Abweichung im Flächeninhalt zwischen seinen in die Um= | legung gezogenen und den wieder empfangenen Grundstücken gefallen zu lassen, die | nach Abzug seines nach Verhältnis der Flächen zu berechnenden Anteils an der für | öffentliche Zwecke in Anspruch genommenen Gesamtfläche mehr als zehn vom Hundert beträgt.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit auf Grund des § 6 oder § 8 | die Abfindung des Teilnehmers in Geld zu geschehen hat.

Der Auferlegung einer Geldentschädigung kann der Teilnehmer nur wider= | sprechen, soweit sie nach Abzug seines Anteils an den geleisteten Geldentschädigungen | mehr als fünf vom Hundert des Schätzungswertes der ihm bei der Umlegung | zugewiesenen Flächen beträgt.

[S. 218]

§ 21. | Rechte an überflüssig werdenden Einrichtungen.

¹Einfriedungen, Überbrückungen oder sonstige dauernde Einrichtungen, die in= | folge der Umlegung überflüssig werden, sind bei der zweiten Schätzung nicht zu be= | rückichtigen. ²Soweit sie zu einem umgelegten Grundstück gehören, kann der Teil= | nehmer, dem dieses Grundstück zugewiesen wird, sie zum angemessenen, gemäß § 47 | bis § 49 festzustellenden Schätzungswert übernehmen. ³Wird ein solches Verlangen | bis zur Bestätigung des Umlegungsplanes von ihm nicht gestellt, so sind die über= | flüssig werdenden Einrichtungen in anderer Weise für Rechnung der Teilnehmer zu | verwerten.

§ 22. | Anlage von Wegen usw.

¹Die Wege, Wasserzüge oder sonstigen allgemeinen Einrichtungen werden nur | insoweit für Rechnung der Gesamtheit der Teilnehmer angelegt, als es das Interesse | der Teilnehmer im Hinblick auf die dem bisherigen Zustande entsprechende ordnungs= | mäßige Benutzung der ihnen zugeteilten Grundstücke erfordert. ²Die Lasten und Kosten | der Unterhaltung dieser Einrichtungen werden nach Verhältnis des Wertes der bei | der Umlegung zugeteilten Grundstücke unter die Teilnehmer verteilt, soweit sich nicht | aus dem Gesetz oder Herkommen eine anderweitige Regelung ergibt. ³Auf Plätze | finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II. Vorschriften für das Verfahren.

1) Allgemeine Grundsätze.

§ 23. | Beschlußfassungen der Teilnehmer.

¹Die Angelegenheiten der Umlegung werden durch Beschlußfassung in einer | Versammlung der Teilnehmer geordnet. ²Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, | daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlußfassung ent= | scheidet, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abstimmenden | Teilnehmer.

Auch ohne Versammlung der Teilnehmer ist ein Beschluß gültig, wenn alle | Teilnehmer ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.

¹Durch einstimmigen Beschluß der in einer Versammlung anwesenden Teil= | nehmer können in diesem Gesetze vorgesehene Termine miteinander verbunden und | Fristen, mit

Ausnahme von Beschwerdefristen, abgekürzt werden. ²Der Beschluß | bedarf der Bestätigung der Behörde. ³Der die Bestätigung enthaltende Bescheid ist | öffentlich bekannt zu machen. ⁴Gegen den Bescheid steht denjenigen Beteiligten, die | dem Beschluß nicht zugestimmt haben, unter Ausschuß des Rechtsweges die Be= | schwerde an den Senat frei, die bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von | zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll bei | der Behörde einzulegen und zu begründen ist.
[S. 219]

Soweit in einem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft (vergl. § 38) | angeordneten Umlegungsverfahren ein Beschluß der Teilnehmer nicht zustande kommt, | kann er durch einen Beschluß der Behörde ersetzt werden.

§ 24. | Vertretung, Vollmacht.

¹Die Teilnehmer und die sonst bei dem Verfahren Beteiligten können sich | durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. | ²Die Vollmacht ist der Behörde zu übergeben und von dieser den Akten beizufügen.

Die Vollmacht gilt als für alle bei der Umlegung vorkommenden Verhand= | lungen und Rechtshandlungen erteilt, sofern sich nicht aus ihrem Inhalt ein | anderes ergibt.

§ 25. | Wahlen.

¹Die auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach ab= | soluter Stimmenmehrheit der abstimmenden Teilnehmer. ²Wenn für dasselbe Amt | mehrere Personen zu wählen sind, erfolgt die Wahl in getrennten Wahlhandlungen.

¹Ergibt sich bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht, so wird | die Wahl unter denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten | haben, wiederholt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sie von mehr als der Hälfte der | anwesenden oder vertretenen Teilnehmer unterstützt wird und kein Widerspruch erfolgt.

Ist die Umlegung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft angeordnet, | so kann im Falle der Weigerung der Teilnehmer zur Vollziehung der erforderlichen | Wahlen die Behörde an ihrer Stelle die Wahl vornehmen und die Ernannten durch | Befehl gemäß § 96 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze | und der deutschen Konkursordnung, vom 25. Juni 1879^a (Gesetztbl. 1879 S. 213) | zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten.

§ 26. | Genehmigung von Erklärungen durch Behörden.

Zu dem Antrage auf eine Umlegung, zu der Einlassung auf eine solche und | zu der im Umlegungsverfahren erfolgenden Abtretung von Grundstücken bedarf der | Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, sowie ein Vormund | oder Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familien= | rates, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche | Vertreter einer Kirche, einer Stiftung oder einer Anstalt des öffentlichen Rechtes | nicht der obrigkeitlichen Genehmigung.

[S. 220]

§ 27. | Berechtigung zur Teilnahme bei geteiltem Eigentum, Miteigentum und streitigem Eigentum.

¹Bei geteiltem Eigentum nehmen nur die Besitzer eines erblichen Nutzungs= | rechts (Meierrechts, Erbzinsrechts) an dem Verfahren teil, bei Interimswirtschaften | der Interimswirt. ²Werden ländliche Besitzungen, die in die Höferolle eingetragen | sind, in die Umlegung gezogen, so ist die Zustimmung des Anerben nicht erforderlich. | ³Etwa aus der Umlegungsmasse gezahlte Gelder werden dem Inhaber der Stelle, | sofern dieser nach dem sonst geltenden Rechte zur Veräußerung der Stelle der Zu= | stimmung des Anerben bedürfen würde, nur gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt und | bleiben Teile der Stelle. ⁴In Ermangelung einer Sicherheit oder gütlichen Ver= | ständigung der Beteiligten finden die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur | Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 des Bürgerlichen Gesetzbuches | entsprechende Anwendung; die Bestellung des Verwalters erfolgt auf Ersuchen der | Behörde durch das Amtsgericht.

^a Dok. 891.

Gemeinschaftliche Eigentümer eines Grundstücks haben nur eine Stimme, | über die die nach den Anteilen zu berechnende Mehrheit, bei Stimmengleichheit das | Los entscheidet.

¹Ist das Eigentum oder das erbliche Nutzungsrecht streitig, so ist der Besitzer | zur Vertretung des Grundstücks allein berechtigt. ²Ist auch der Besitz streitig, so | haben die streitenden Teile einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, | widrigenfalls die Behörde zu entscheiden hat, ob einem der streitenden Teile oder | einem von ihr zu ernennenden Bevollmächtigten die Vertretung des Grundstücks zu | übertragen ist.

Die in einer Umlegungssache von einem der Beteiligten oder einem Be= | vollmächtigten abgegebene Erklärung ist auch für diejenigen verbindlich, die zufolge | späterer schiedsrichterlicher oder gerichtlicher Entscheidung als Inhaber des Grundstücks | anzusehen sind.

§ 28. | Ladungen.

Ladungen müssen die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Verhandlungen, | sowie den Rechtsnachteil für den Fall des Ausbleibens enthalten und mindestens | drei Tage vor dem Termin erfolgen.

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche Be= | kanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und bei Umlegungen im Landgebiete | außerdem in jeder Gemeinde, in deren Bezirk zur Umlegungs- masse gehörige Grundstücke | belegen sind, durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

¹Ladungen einzelner Beteiligter sollen schriftlich geschehen und den Geladenen | durch einen Staats= oder Gemeindebeamten zugestellt werden. ²Über die geschehene Zu= | stellung ist eine Zustellungsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

Die Behörde bestimmt, ob im einzelnen Falle eine öffentliche oder besondere | Ladung stattzufinden hat, sofern nicht dieses Gesetz darüber Bestimmungen enthält.
[S. 221]

§ 29. | Protokollführung.

¹Das Verfahren ist mündlich. ²Über alle mündlichen Verhandlungen ist durch | einen von der Behörde zu ernennenden Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. | ³Das Protokoll ist am Schluß der Verhandlung zu verlesen und von dem Vorsitzenden | und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 30. | Schiedsgerichtliches Verfahren.

¹Bei den sich in Anlaß der Umlegung ergebenden Streitigkeiten ist zunächst | von der Behörde auf eine gütliche Verständigung hinzuwirken. ²Die nicht auf diese | Weise erledigten Streitigkeiten sind, soweit die Beteiligten zu den Teilnehmern ge= | hören, von der Behörde in der Regel an ein Schiedsgericht zur endgültigen Ent= | scheidung zu verweisen.

¹Das Schiedsgericht besteht aus zwei von den Teilnehmern zu wählenden | Mitgliedern und einem von dem zuständigen Amtsgericht zu ernennenden Obmann. | ²Die Schiedsrichter dürfen weder zu den Teilnehmern gehören, noch sonst an der | Auslegung der zu entscheidenden Streitigkeit unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

¹Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den | Schiedsrichtern zu unterschreiben und der Behörde einzureichen. ²Diese hat den | Beteiligten binnen einer Woche nach erfolgter Einreichung durch öffentliche Bekannt= | machung anzuzeigen, daß der Schiedsspruch eingegangen sei und von ihnen eingesehen | werden könne. ³Beteiligten, deren Aufenthalt der Behörde bekannt ist, oder von ihr | ohne erhebliche Schwierigkeiten ermittelt werden kann, soll in der Regel eine schriftliche | Anzeige zugestellt werden, sofern sie an dem Verfahren unmittelbar als Partei be= | teiligt sind, oder ein besonderes Interesse an dem Schiedsspruch für sie in Frage | kommt. ⁴Soweit die Gesamtheit der Teilnehmer als Partei beteiligt ist, genügt die | Zustellung an die Deputierten.

¹Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches ist binnen der Notfrist eines Monats | zu erheben. ²Die Frist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige.

Im übrigen finden die für das schiedsrichterliche Verfahren geltenden Vorschriften | der §§ 1031, 1032, 1034 bis 1038, 1040, 1041, 1045, 1046 der Zivilprozeß= | ordnung^a entsprechende Anwendung.

^a Reichszivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt, 1877, Nr. 6, S. 83 – 243).

§ 31. | Verweisung von Streitigkeiten an das ordentliche Gericht.

¹Soweit die Verweisung der Streitigkeit nicht an das Schiedsgericht erfolgen | kann oder von der Behörde für unzumutbar erachtet wird, sind von ihr die Parteien | an das ordentliche Gericht zu verweisen. ²Zugleich ist derjenigen Partei, die sich nicht | im Besitze des geltend gemachten Rechtes befindet oder der nach dem Ermessen der | /S. 222/ Behörde unter Berücksichtigung der Umstände der Nachweis dieses Rechtes aufzuerlegen | ist, eine angemessene Frist zur Klageerhebung zu bestimmen unter Feststellung der | Rechtsfolgen, die aus der Versäumung der Frist für sie entstehen. ³Dies gilt auch | dann, wenn eine der streitenden Parteien nicht zu den Teilnehmern gehört.

Die Behörde kann die Verweisung an das ordentliche Gericht auch aussprechen, | wenn die Erledigung des schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern ver= | zögert wird oder wenn diese auf die Verweisung an das ordentliche Gericht antragen.

¹Ist der Besitz unter den Parteien streitig, so kann dieser von der Behörde | einstweilen bis zur gerichtlichen Entscheidung geregelt werden. ²Das gleiche gilt von | sonstigen Anordnungen, die im Interesse der Umlegung von ihr für notwendig er= | achtet werden.

§ 32. | Kosten des Verfahrens.

¹Die gemeinsamen Kosten des Umlegungsverfahrens werden aus einer | Umlegungskasse bestritten, die aus Beiträgen der Teilnehmer gebildet wird. ²Die | Beiträge sind von der Behörde nach dem Schätzwert der in die Umlegung | gezogenen Grundflächen zu verteilen und im Verwaltungswege einzuziehen. ³Etwa | von einzelnen Beteiligten besonders zu tragende Kosten sind gleichfalls von der | Behörde im Verwaltungswege einzuziehen.

Für die Verwaltung der Kasse wird von den Teilnehmern ein Rechnungs= | führer erwählt. Der Rechnungsführer hat der Behörde auf Verlangen jederzeit | Rechnung zu legen.

Zu den gemeinsamen Kosten des Umlegungsverfahrens gehören insbesondere:

- 1) die dem Feldmesser, den ihm beigeordneten Sachverständigen, den | Deputierten, Schätzern, Anweisern und dem Rechnungsführer zu | zahlenden Vergütungen.

Die Höhe der Vergütungen wird, soweit nicht eine Verständigung | darüber unter den Beteiligten erzielt wird, von der Behörde unter | Ausschuß des Rechtsweges nach billigem Ermessen festgesetzt;

- 2) die Kosten der Herstellung der gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 anzulegenden | Wege, Wasserzüge und sonstigen allgemeinen Einrichtungen.

¹Nach Beendigung des Verfahrens ist eine Verteilung der gemeinsamen | Kosten des Umlegungsverfahrens unter Ausgleichung der bis dahin geleisteten | Beiträge nach Maßgabe des Wertes der umgelegten Grundflächen vorzunehmen. | ²Dabei sind die gemäß § 20 bei der Umlegung von einzelnen Teilnehmern zu | zahlenden oder ihnen zu gewährenden Geldentschädigungen mit zu berücksichtigen. | ³Die Abrechnung ist den Teilnehmern zur Erklärung vorzulegen und hierauf von | der Behörde endgültig festzustellen.

Ist die Umlegung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft angeordnet, so hat | die Staatskasse die Hälfte der gemeinsamen Kosten und, soweit es sich um Grund= | /S. 223/ stücke handelt, die schon durch eine vorhergegangene Umlegung oder Verkoppelung für | die Bebauung erschlossen sind, die ganzen Kosten des Umlegungsverfahrens zu tragen.

¹Die Behörde kann im Einverständnis mit der Finanzdeputation die einzelnen | allen Teilnehmern durch die Umlegung erwachsenden Kosten ganz oder teil= | weise auf die Staatskasse übernehmen, wenn dies durch erhebliche Billigkeitsgründe | gerechtfertigt wird. ²Dies gilt namentlich, soweit einzelnen oder allen Teilnehmern | Kosten erwachen, die nicht durch anderweitige Vorteile infolge der Umlegung aus= | geglichen werden, desgleichen, soweit es sich um Grundstücke handelt, die schon durch | eine vorhergegangene Umlegung oder Verkoppelung für die Bebauung erschlossen sind.

2) Besondere Vorschriften.

a. Einleitung des Verfahrens.

§ 33. | Antrag auf Umlegung.

¹Die Umlegung einer Grundfläche kann von sämtlichen oder auch von | einzelnen Eigentümern der dazu gehörenden Ländereien bei der Behörde beantragt | werden. ²Der Antrag

ist schriftlich unter Beifügung einer die umzulegende Fläche | und die zu ihr gehörigen Grundstücke genau bezeichnenden Katasterkarte und eines | Verzeichnisses der beteiligten Grundbesitzer einzureichen.

§ 34. | Terminansetzung über den Antrag und Ladung.

Ist ein Antrag auf Umlegung gestellt, so hat die Behörde | einen Termin zur Beschlußfassung über den Antrag anzuberaumen und dazu die | Eigentümer der umzulegenden Grundstücke unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des | § 35 öffentlich laden zu lassen.

§ 35. | Beschlußfassung über den Antrag.

Eine Umlegung ist als beschlossen anzunehmen, wenn

- 1) die Mehrheit der abstimmenden Grundeigentümer der Umlegung zustimmt;
und
- 2) der Grundbesitz der zustimmenden Grundeigentümer, zuzüglich des Grund= | besitzes der nicht abstimmenden Grundeigentümer, mehr als die Hälfte | des Flächenraumes der gesamten umzulegenden Grundstücke beträgt.

Wenn jedoch die umzulegende Grundfläche weniger als zwei Hektare beträgt, | ist die Zustimmung aller Grundeigentümer erforderlich.

§ 36. | Entscheidung der Behörde über die Zulassung der Umlegung.

¹Die Behörde entscheidet darüber, ob die Umlegung als beschlossen anzunehmen | sei und, wenn dies der Fall ist, ob sie im öffentlichen Interesse für zulässig zu | [S. 224] erachten sei. ²Die Entscheidung ist in dem zur Beschlußfassung über den Umlegungs= | antrag anberaumten Termine oder einem von der Behörde in diesem anzusetzenden | weiteren Termine, zu dem es einer Ladung der Teilnehmer nicht bedarf, zu verkünden.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß der Rechtsweges die Beschwerde | an den Senat statt, dessen Bescheid für alle Beteiligte einschließlich der nicht Beschwerde= | führenden endgültig ist.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf einer Frist | von zwei Wochen nach der Verkündung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll | bei der Behörde einzulegen und zu begründen.

§ 37. | Kostentragung bei Ablehnung der Umlegung und Sicherheitsleistung.

¹Wird der Antrag von den Teilnehmern abgelehnt oder die von diesen | beschlossene Umlegung von der Behörde für unzulässig erklärt, so fallen die ent= | standenen Kosten den Antragstellern zur Last. ²Die Behörde kann die Einleitung | des Verfahrens von einer angemessenen Sicherheitsleistung der Antragsteller für diese | Kosten abhängig machen.

§ 38. | Anordnung der Umlegung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann aus Gründen des öffent= | lichen Wohls die Umlegung einer Grundfläche und, soweit erforderlich, die Abtretung | von bebauten Grundstücken nach Maßgabe des § 7 an die Umlegungsmasse an= | geordnet werden.

Bevor der Antrag der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist | eine die umzulegenden und abzutretenden Grundflächen genau zum bezeichnende Kataster= | karte und ein Verzeichnis der beteiligten Grundbesitzer während einer vom Senat | zu bestimmenden Frist zu jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dieses geschehen | sei, durch das für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen mit | der Aufforderung an alle Beteiligte, ihre Einwendungen gegen die Umlegung bis | zum Ablauf der festgesetzten Frist schriftlich dem Senat einzureichen.

Die erhobenen Einwendungen sind der Bürgerschaft vor der Beschlußfassung | mitzuteilen.

§ 39. | Ersatz des Minderwerts durch die Staatskasse.

Ist die Umlegung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft angeordnet, so ist, | soweit der Schätzungswert der umgelegten Grundstücke hinter dem Schätzungswert | der in die Umlegung gezogenen Grundstücke, zuzüglich der von den Teilnehmern zu | tragenden Kosten des Umlegungsverfahrens, zurückbleibt, der Minderwert aus der | Staatskasse an die Teilnehmer zu vergüten.

[S. 225]

b. Feststellung der örtlichen und rechtlichen Verhältnisse
der Umlegungsgrundstücke.

§ 40. | Feststellung der Rechtsverhältnisse. – Anmeldungstermin.

¹Ist die Umlegung als beschlossen anzusehen und für zulässig erachtet oder | ist sie durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft angeordnet, so erläßt die Behörde | eine öffentliche Ladung aller bekannten und unbekannten Teilnehmer, ihre Ansprüche | in einem anzusetzenden Termine anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Falle | des Ausbleibens ihrer Berechtigungen im Umlegungsverfahren nur nach Angabe der | übrigen Teilnehmer berücksichtigt und sie zu allen Beschlüssen als zustimmend werden | angesehen werden. ²Zugleich werden alle bekannte und unbekannte, aus irgend einem | Grunde bei dem Umlegungsverfahren beteiligte dritte Personen, namentlich Gutsherren | oder Pächter, sowie diejenigen, denen ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches | Recht an den zur Umlegungsmasse gehörigen Grundstücken zusteht, öffentlich geladen, | ihr etwaiges Interesse bei dem Umlegungsverfahren, soweit sie es für erforderlich | erachten, wahrzunehmen und ihre Ansprüche in einem anzusetzenden Termine bei der | Behörde anzumelden unter dem Rechtsnachteil, daß im Falle des Ausbleibens ihre | Berechtigungen nur nach Angabe der beteiligten Grundeigentümer werden berück= | sichtigt werden.

¹Im bremischen Staatsgebiete wohnhafte Beteiligte, für die eine Hypothek, | eine Grundschuld oder eine Rentenschuld im Grundbuch eingetragen ist, sind besonders | zu laden. ²Das gleiche gilt, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, | von den im bremischen Staatsgebiete wohnhaften Handfestengläubigern, für die die | Handfeste in den Büchern des Erbe= | und Handfestensamts eingetragen ist.

§ 41. | Mitwirkung des Grundbuch= und Erbe= und
Handfestensamts, Umlegungsvermerk.

¹Vor der Anberaumung des Anmeldungstermins (§ 40) hat das Grundbuch= | amt auf Ersuchen der Behörde in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke | einzutragen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet sei (Umlegungsvermerk). ²Ist | das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen, so hat die Eintragung durch das Erbe= | und Handfestenamt in die Grundakte zu geschehen.

Das Grundbuchamt oder Erbe= und Handfestenamt hat der Behörde auf | ihr Verlangen die aus dem Grundbuch oder den Erbe= und Handfestenakten sich | ergebenden Rechtsverhältnisse aufzugeben und beglaubigte Abschriften aus dem Grund= | buch oder der Grundakte gegen Erstattung der baren Auslagen zu erteilen.

Die nach der Eintragung des Umlegungsvermerks erfolgenden Eintragungen | hat das Grundbuch= oder Erbe= und Handfestenamt der Behörde von Amts wegen | bekannt zu machen.

[S. 226]

§ 42. | Vornahme der Wahlen.

In dem Anmeldungstermin oder einem besonderen Termin sind die den | Teilnehmern gemäß §§ 3, 4, 30 und 32 obliegenden Wahlen der Deputierten, | Anweiser, Schätzer, Schiedsrichter und Rechnungsführer vorzunehmen.

c. Herstellung der Umlegungskarte und des Grundstückregisters.

§ 43. | Prüfung der Katasterkarten, Neumessung.

Die für die Einleitung des Umlegungsverfahrens hergestellte Katasterkarte | (§§ 33 und 38) ist durch den ernannten Feldmesser unter Beirat der Deputierten | genau nachzuprüfen.

¹Soweit nicht bereits eine Neumessung durch das Katasteramt vorgenommen | ist, hat eine solche nach den für das Katasteramt geltenden Vorschriften durch den | Feldmesser zu erfolgen. ²Das Katasteramt hat das Ergebnis der Neumessung nach= | zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen.

Ausnahmsweise kann die Behörde mit Zustimmung der Katasterkommission | des Senats die Vornahme der Neumessung erlassen.

Ist die Neumessung vom Katasteramt vorgenommen, so sind Kosten dafür | nicht zu erstatten.

§ 44.

Berichtigungstermin, Umlegungskarte.

¹Das Ergebnis der Prüfung der Katasterkarte und etwaiger Neumessung | wird den Teilnehmern in einem zu diesem Zwecke von der Behörde anberaumten | Termine zur Erklärung vorgelegt. ²Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, | Einwendungen gegen das Ergebnis bei Meidung des Ausschlusses spätestens im | Termine zu erheben.

Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die Behörde nach gutachtlicher | Äußerung des Katasteramts, ob die Katasterkarte oder im Falle einer Neumessung | die hergestellte neue Karte als Grundlage der Umlegung (Umlegungskarte) zu dienen | hat, oder ob eine nochmalige Vermessung oder Richtigstellung der Karte auf Grund | der erhobenen Einwendungen vorzunehmen ist.

§ 45. | Katasterauszug, Register.

Der Umlegungskarte ist ein Katasterauszug und ein Register beizulegen, | das über die einzelnen zur Umlegungsmasse gehörigen Grundstücke, ihre Maße und | die sonstigen für die Umlegung in Betracht kommenden Verhältnisse möglichst genau | Auskunft gibt, insbesondere auch die einem zur Umlegungsmasse gehörigen Grund= | stücke etwa an einem nicht dazu gehörigen Grundstücke zustehenden Gerechtsame bezeichnet.

[S. 227]

§ 46. | Einwendungen gegen die Umlegungskarte usw.

Nach Herstellung der Umlegungskarte, des Katasterauszugs und des Registers | werden diese Urkunden während zwei Wochen an einer von der Behörde zu | bestimmenden Stelle ausgelegt, und die Beteiligten hiervon durch öffentliche Bekannt= | machung benachrichtigt sowie zur Erklärung in einem Termin mit der Aufforderung | geladen, ihre Einwendungen gegen die Urkunden bei Meidung des Ausschlusses | spätestens im Termine geltend zu machen.

Einwendungen gegen die Umlegungskarte sind nur insoweit zulässig, als diese | von dem seitens der Teilnehmer anerkannten Ergebnis der Prüfung der Kataster= | karte oder der Neumessung abweicht, oder als sie auf Tatsachen beruhen, die erst | nachher zur Entstehung gelangt sind.

Die Behörde kann jedoch eine Berichtigung der Umlegungskarte und die | Wiederholung der Auslegung anordnen, sobald offenbare Unrichtigkeiten zu ihrer | Kenntnis gelangen.

d. Verfahren bei den Schätzungen.

§ 47. | Vorschriften für sämtliche Schätzungen.

¹Können die Schätzer bei einer Schätzung sich über die Geldwertbestimmung | nicht einigen, so hat jeder von ihnen seine Schätzung für diejenigen Grundflächen | oder Gerechtsame, über welche eine Einigung nicht erfolgte, gesondert abzugeben. | ²Die Behörde hat in diesem Falle das Ergebnis der Schätzung in der Weise festzu= | stellen, daß sie die gesondert geschätzten Werte zusammenrechnet und durch die Zahl | der Schätzer teilt.

§ 48. | Vorschriften für die erste und zweite Schätzung.

¹Die Register der ersten und zweiten Schätzung sind jedes während eines | Monats an einer von der Behörde zu bestimmenden Stelle zur Einsicht der Beteiligten | auszulegen. ²Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung | an alle Beteiligten, ihre Einwendungen gegen die Schätzung bei Meidung des Aus= | schlusses spätestens bis zum Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll bei | der Behörde zu erheben.

Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist das Ergebnis der Schätzung für | das weitere Verfahren maßgebend.

¹Werden von einem Beteiligten Einwendungen erhoben, so sind sie von der | Behörde den Schätzern zur Prüfung mitzuteilen. ²Werden die Einwendungen von | der Mehrheit der Schätzer und der Behörde für begründet erachtet, so hat die | Behörde die Berichtigung der Schätzung anzuordnen. ³Gegen diesen Berichtigungs= | [S. 228] beschluß findet eine Anfechtung nicht statt. ⁴Werden die Einwendungen nicht von der | Mehrheit der Schätzer

und der Behörde für begründet erachtet, so hat die Behörde | sie durch schriftlichen Bescheid zurückzuweisen.

§ 49. | Besondere Vorschriften für die erste Schätzung.

Das Ergebnis der ersten Schätzung ist in ein Register (Register der ersten | Schätzung) einzutragen.

¹Gegen den Bescheid der Behörde, durch welchen die Einwendungen gegen die | erste Schätzung zurückgewiesen werden, steht den Beteiligten der Antrag auf wieder= | holte Schätzung zu. ²Der Antrag ist bei Meidung des Ausschlusses spätestens bis | zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zu | Protokoll bei der Behörde zu stellen. ³Die wiederholte Schätzung wird durch die | ersten Schätzer und drei weitere Schätzer vorgenommen. ⁴Weicht das Ergebnis der | wiederholten Schätzung von dem der ersten Schätzung ab und erstrecken sich die | Gründe, die zu der Änderung geführt haben, auch auf andere Grundstücke, als die | in dem Antrage bezeichneten, so ist die wiederholte Schätzung auf die anderen Grund= | stücke auszudehnen. ⁵Die wiederholte Schätzung ist, auch wenn sie nachteiliger als die | erste Schätzung für den Antragsteller ausfällt, für diesen und alle Beteiligten | endgültig. ⁶Einwendungen bei der Behörde und der Rechtsweg sind ausgeschlossen.

¹Die Kosten der wiederholten Schätzung fallen der Gesamtheit der Teilnehmer | zur Last; jedoch kann die Behörde sie dem Antragsteller auferlegen, wenn sein Antrag | sich als unbegründet herausgestellt hat. ²Als unbegründet kann der Antrag auch | dann angesehen werden, wenn das Ergebnis der wiederholten Schätzung von dem der | angefochtenen Schätzung um nicht mehr als fünf vom Hundert abweicht.

§ 50. | Besondere Vorschriften für die zweite Schätzung.

Vor Vornahme der zweiten Schätzung werden die öffentlichen Wege, Plätze, | Wasserzüge und sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen (§ 12 Abs. 1) festgestellt.

Die zweite Schätzung erstreckt sich auf die danach verbleibenden Grundstücke | und hat in der Weise zu geschehen, daß der Wert solcher zusammenhängenden Grund= | flächen durch Planstraßen oder im Bebauungsplan | vorgesehene Straßen oder Plätze getrennt werden, unter Berücksichtigung der Lage | und Bebaubarkeit ihrer einzelnen Teile in einer Summe festzustellen ist.

Das Ergebnis der zweiten Schätzung ist in ein Register (Register der zweiten | Schätzung) einzutragen, das zugleich den Flächeninhalt jeder einzelnen geschätzten | Grundfläche und die besonderen für die Umlegung etwa in Betracht kommenden | Rechtsverhältnisse, sowie Angaben über solche Tatsachen enthalten soll, die für die | Schätzung von besonderer Bedeutung gewesen sind.

[S. 229]

Gegen die Entscheidung der Behörde, durch welche Einwendungen gegen die | zweite Schätzung zurückgewiesen werden, steht den einzelnen Beteiligten ein Rechtsmittel | nicht zu.

¹Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist darüber entschieden, so hat die | Behörde einen Termin zur Beschlußfassung der Teilnehmer über die zweite Schätzung | anzuberaumen. ²Zu diesem Termin sind die Teilnehmer unter Einhaltung einer | Ladungsfrist von mindestens einem Monat öffentlich zu laden. ³Während der Ladungs= | frist ist das Register der zweiten Schätzung an einer von der Behörde mit der | Ladung bekannt zu machenden Stelle auszulegen. ⁴In dem Termin kann von den | Teilnehmern beschlossen werden, daß die geschätzten Grundflächen oder einzelne von | ihnen einer wiederholten Schätzung unterzogen werden sollen. ⁵Die wiederholte | Schätzung wird durch die ersten Schätzer und drei weitere Schätzer vorgenommen. | ⁶Die Vorschriften des § 49 Abs. 2 Satz 4 – 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 51. | Aussonderung und Schätzung der für den Staat oder öffentliche Verbände in Anspruch | genommenen Grundflächen.

¹Sollen auf Grund des § 12 Absatz 3 Grundflächen für öffentliche Zwecke | in Anspruch genommen werden, so ist die Geltendmachung des Anspruches innerhalb | einer Frist von zwei Monaten nach rechtskräftiger Erledigung der zweiten Schätzung | von den zuständi-

gen Organen des Staates oder der öffentlichen Verbände zu be= | schließen. ²Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September bleibt bei der Berechnung | der Frist außer Ansatz.

¹Bilden die für öffentliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen einen Teil | einer von mehreren Straßen oder Plätzen begrenzten Grundfläche, so sind diese und | der Rest der Grundfläche nachträglich je in einer Summe besonders zu schätzen. ²Die | für die zweite Schätzung gegebenen Vorschriften finden auch auf die nachträgliche | Schätzung Anwendung mit der Abweichung, daß eine wiederholte Schätzung (§ 50 | Absatz 5) auch von den zuständigen Organen des Staates oder der öffentlichen Ver= | bände verlangt werden kann.

e. Feststellung des Umlegungsplans.

§ 52. | Ausarbeitung des Umlegungsplans und Meßregisters.

¹Nach Erledigung der zweiten Schätzung und der etwaigen nachträglichen | Schätzung (§ 51) ist von dem Feldmesser unter Beirat der Deputierten ein Umlegungs= | plan auszuarbeiten. ²Dem Umlegungsplan ist ein Meßregister beizulegen, das den | Flächeninhalt jedes einzelnen zuzuteilenden Grundstücks und der ganzen Umlegungs= | masse zur Anschauung bringen, auch die näheren Angaben über die für die Umlegung | in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse der neugebildeten Grundstücke, insbesondere | die etwaigen Gerechtsame, Lasten usw. enthalten muß.

[S. 230]

§ 53. | Schätzung für den Umlegungsplan.

¹Der Wert der nach dem Umlegungsplan neugebildeten Grundstücke wird von | den Schätzern geschätzt. ²Der gesamte Schätzungswert der zu einer zusammenhängen= | den Grundfläche gehörigen neugebildeten Grundstücke muß jedoch mit dem durch die | zweite Schätzung festgestellten Wert jener Grundfläche (§§ 50, 51) übereinstimmen. | ³Das Ergebnis der Schätzung ist in ein Register (Register der Schätzung für den | Umlegungsplan) einzutragen.

§ 54. | Termin zur Klärung über den Umlegungsplan.

¹Wird der Umlegungsplan von der Behörde für eine geeignete Grundlage der | vorzunehmenden Umlegung erachtet, so hat sie die Beteiligten zu einem Termin zur | Erklärung über den Umlegungsplan und das Ergebnis der Schätzung der zu ver= | teilenden Grundstücke zu laden mit der Aufforderung, ihre Einwendungen bei Meidung | des Ausschlusses im Termine zu erheben. ²Vor dem Termine ist der Umlegungsplan | mit den zugehörigen Urkunden während zwei Wochen an einer von der Behörde zu | bestimmenden Stelle zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und die Auslegung öffent= | lich bekannt zu machen.

§ 55. | Ausschluß von Einwendungen.

Der Rechtsnachteil des Ausschlusses (§ 54) tritt mit dem Ablauf des Termins | unmittelbar und von Rechts wegen für alle Beteiligten ein, die im Termine keine | Einwendungen erhoben haben.

¹Spätere Anträge und Einwendungen sind nur bis zur Bestätigung des Um= | legungsplanes und nur dann zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, | die die Versäumung der Frist entschuldbar erscheinen lassen. ²Über die Zulassung | solcher Anträge und Einwendungen entscheidet die Behörde nach Anhörung der | Deputierten endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 56. | Einwendungen gegen die Schätzung des Umlegungsplanes und gegen den | Umlegungsplan.

Auf Einwendungen gegen die Schätzung des Umlegungsplanes finden die | Vorschriften des § 48 Abs. 2 und 3 und § 49 Absatz 2 und 3, auf die wieder= | holte Schätzung auch die Vorschrift des § 53 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Bei Einwendungen anderer Art ist von der Behörde zunächst ein Güteversuch | vorzunehmen und, wenn dieser fehlschlägt, die unerledigte Streitigkeit von der Be= | hörde an das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht zu verweisen.

[S. 231]

§ 57. | Feststellung und Bestätigung des Umlegungsplanes.

Nach Erledigung der Einwendungen ist der Umlegungsplan von der Behörde | endgültig festzustellen und, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegen= | stehen, von ihr zu bestätigen.

¹Die Bestätigung kann unter Vorbehalt einzelner noch unerledigter Streitig= | keiten erfolgen, sofern der Plan durch diese nicht wesentlich berührt wird, oder ihre | Entscheidung nur das Rechtsverhältnis zwischen einzelnen Beteiligten betrifft. ²In | diesem Falle sind die unerledigten Streitigkeiten in dem die Bestätigung enthaltenden | Bescheid einzeln aufzuführen.

Der bestätigte Umlegungsplan ist von der Behörde an einer von ihr zu | bestimmenden Stelle während einer Woche zur Kenntnis der Beteiligten auszulegen | und die Auslegung öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Ein= | wendungen gegen den Plan bei Meidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ablauf | der Auslegfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde zu erheben.

¹Einwendungen gegen den bestätigten Umlegungsplan können nur darauf | gegründet werden, daß er den stattgehabten Verhandlungen nicht entspreche. ²Ob | dies der Fall, entscheidet im Bestreitungsfall die Behörde. ³Gegen diese Ent= | scheidung ist die Beschwerde an den Senat zulässig, die bei Meidung des Aus= | schlusses innerhalb zwei Wochen nach der Eröffnung schriftlich oder zu Protokoll bei | der Behörde einzulegen und zu begründen ist. ⁴Der Senat entscheidet endgültig mit | Rechtswirkung für alle Beteiligte einschließlich der nicht Beschwerdeführenden. ⁵Der | Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Von der Auslegung des bestätigten Umlegungsplanes kann abgesehen werden, | wenn in dem Termin zur Erklärung der Beteiligten über den Umlegungsplan Ein= | wendungen nicht erhoben sind und die Bestätigung ohne Änderung des Planes erfolgt.

Wird die Bestätigung des Umlegungsplanes von der Behörde verweigert, so | ist hiergegen binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses die | Beschwerde an den Senat zulässig, der unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig | entscheidet.

f. Durchführung der Rechtsänderung an den umgelegten | Grundstücken.

§ 58. | Feststellung der Grenzen durch Grenzzeichen.

Nach der Bestätigung des Umlegungsplanes werden die Grenzen der neu= | gebildeten Grundstücke an Ort und Stelle festgestellt und durch Grenzzeichen | angegeben.

Soweit zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommene Flächen gemäß § 14 | zur einstweiligen Benutzung überlassen oder verwertet werden, kann die örtliche Fest= | [S. 232] stellung der Grenzen bis zu dem Zeitpunkt verschoben werden, in dem sie als | erforderlich erscheint.

§ 59. | Umlegungsurkunde.

Über die Umlegung wird eine besondere Urkunde (Umlegungsurkunde) durch | die Behörde aufgenommen, die für alle in ihr enthaltenen Tatsachen volle Beweis= | kraft hat.

Zur Vollziehung der Umlegungsurkunde sind die Beteiligten öffentlich oder | oder^a besonders zu laden unter dem Nachteil, daß für die Ausbleibenden die | Urkunde als vollzogen angenommen werden solle.

¹Die Vollziehung der Urkunde kann von den Beteiligten nicht geweigert | werden und ist im Falle der Weigerung von der Behörde für die sich Weigernden | zu vollziehen, wenn die Urkunde den stattgehabten Verhandlungen entspricht. ²Ob | dies der Fall, entscheidet im Bestreitungsfall die Behörde. ³Gegen diese Entscheidung | ist die Beschwerde an den Senat zulässig, die bei Meidung des Ausschlusses inner= | halb zwei Woche nach der Eröffnung schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde | einzulegen und zu begründen ist. ⁴Der Senat entscheidet endgültig mit Rechts= | wirkung für alle Beteiligte einschließlich der nicht Beschwerdeführenden. ⁵Der Rechts= | weg ist ausgeschlossen.

^a Wortdoppelung im Original.

§ 60. | Zeitpunkt der Rechtsänderungen.

¹Mit einem von der Behörde in der Umlegungsurkunde zu bestimmenden | Zeitpunkt geht das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken nebst den damit in | Verbindung stehenden Rechten und Lasten in Gemäßheit des Umlegungsplanes auf | die Beteiligten über.

²Mit demselben Zeitpunkt treten in Gemäßheit der Be= | stimmungen des Umlegungsplanes die zugewiesenen Grundstücke in allen rechtlichen | Beziehungen an die Stelle der in die Umlegungsmasse einbezogenen Grundstücke oder | Berechtigungen.

§ 61. | Eintragungen der Rechtsänderungen durch das Katasteramt,
Grundbuchamt und Erbe= | und Handfestenamt. | Überweisung
der Karten und Berechnungen.

¹Die Umlegungsurkunde nebst der Karte, dem Meßregister und dem Um= | legungsplan ist von der Behörde spätestens innerhalb zwei Wochen nach der end= | gültigen Feststellung der Urkunde (§ 59) dem Grundbuchamt und abschriftlich dem | Katasteramt einzureichen.

²Das Katasteramt berichtet danach das Flurbuch und die | Katasterkarte und teilt einen Auszug aus beiden dem Grundbuchamt mit, das die | eingetragenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen hat. ³Auf Ein= | [S. 233] tragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen | werden, finden die §§ 42 – 44 der Grundbuchordnung^a keine Anwendung. ⁴Das | Grundbuchamt hat den Hypotheken=, Grundschul= oder Rentenschuldbrief von dem | Berechtigten einzufordern, um nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1 und des | § 70 Absatz 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

¹Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese Vor= | schriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grund= | buchamts das Erbe= und Handfestenamt tritt. ²Das Erbe= und Handfestenamt hat die | erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in seinen Registern | und Akten sowie in den Handfesten, die zu diesem Zwecke von den Inhabern einzu= | liefern sind, in Gemäßheit der Umlegungsurkunde vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramt, Grundbuchamt oder Erbe= und Handfestenamt | vorzunehmenden Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen kostenfrei.

Die sämtlichen neuen Karten sind mit den zugehörigen Handrissen und Be= | rechnungen nach beendigtem Verfahren dem Katasteramt auf dessen Verlangen gegen | Ersatz der Hälfte der Vermessungskosten zu überweisen.

§ 62. | Bekanntmachung der Beendigung des Umlegungsverfahrens.

Die Beendigung des Umlegungsverfahrens wird von der Behörde öffentlich | bekannt gemacht.

III. Anwendung des Gesetzes auf Teilungen von gemeinschaftlichen | Grundstücksnutzungen und Gemeinheiten.

§ 63.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Teilung der Grundstücke von | Eigentümern, unter denen die Benutzung der Grundstücke nach der Benutzungsart | wechselt, sowie auf Gemeinheitsteilungen entsprechende Anwendung.

IV. Übergangsvorschrift.

§ 64.

¹Mit dem Erlaß dieses Gesetzes treten für seinen Geltungsbereich die Vor= | schriften des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Verkoppelungen und Gemeinheits= | teilungen im Landgebiet betreffend^b (Gesetzbl. S. 337), außer Kraft. ²Diese Vorschrift | findet entsprechende Anwendung, soweit die Ausdehnung des Gesetzes in Gemäßheit | des § 1 vom Senat beschlossen wird.

^a Vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt, 1897, Nr. 15, S. 139 – 157).

^b Dok. 918/3.

[S. 234]

Jedoch wird eine Verkoppelung oder Gemeinheitsteilung, die vor diesem Zeit= | punkt von den Teilnehmern beschlossen und von der Behörde für zulässig erklärt ist, | nach den bisherigen Vorschriften erledigt, sofern nicht die Teilnehmer sich durch | Mehrheitsbeschluß den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Juni und | bekannt gemacht am 6. Juli 1913.

[934] Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung, vom 10. Februar 1919

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2792].
Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 5 vom 10. Februar) 1919, S. 23 f. (gedruckt).

[S. 23]

V. Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung.
 Vom 10. Februar 1919.

Die provisorische Regierung verordnet:

§ 1.

Für die verfassunggebende bremische Nationalversammlung sind 200 Vertreter | zu wählen.

Zum Zwecke der Wahl ist das Staatsgebiet in vier Wahlkreise eingeteilt: | Stadt Bremen, Landgebiet, Vegesack, Bremerhaven.

Es entfallen auf den Wahlkreis Stadt Bremen 166, Landgebiet 17, | Vegesack 3 und Bremerhaven 14 Vertreter.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Reichsangehörigen männlichen und weiblichen | Geschlechts, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet und am Wahltag | seit mindestens sechs Monaten im bremischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger | Vormundschaft steht, und wer durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte | für verlustig erklärt ist.

§ 3.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, sofern sie:

- 1) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und
- 2) am Wahltag seit mindestens einem Jahr im bremischen Staatsgebiet | ihren Wohnsitz haben.

§ 4.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung über | die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz | [S. 24] – Reichs=Gesetzbl. 1918, Nr. 167, S. 1345 ff. –) sowie die Wahlordnung für die | Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs=Gesetzbl. 1918, | Nr. 167, S. 1353 ff.) vom 30. November 1918 nebst den abändernden und | ergänzenden Verordnungen sinngemäß.

¹Wahlkommissar ist für das ganze Staatsgebiet ein Mitglied der provisorischen | Regierung. ²Wahlausschuß im Sinne des § 13 des Reichswahlgesetzes sind für das | ganze Staatsgebiet der Wahlkommissar und die Wahldeputation.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 10 der Wahlordnung gilt die | Wahldeputation.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die für die Wahlen zur deutschen National= | versammlung erfolgt ist, bleibt bestehen.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlvorstände sollen die verschiedenen | politischen Parteien in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung angelegten Wähler= | listen werden für diese Wahlen von Amtswegen berichtigt und ergänzt und sodann | spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von sieben Tagen ausgelegt.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 23. Februar 1919 beim Wahl= | kommissar einzureichen.

Die Wahlen finden am Sonntag, den 9. März d. J. statt.

Bremen, den 10. Februar 1919.

Die provisorische Regierung.

Rhein. Dammer. Deichmann. Wellmann. Winkelmann.

[934/1] Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Wahlen zur bremischen Nationalversammlung, vom 10. Februar 1919, vom 26. Februar 1919

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2792.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 9 vom 1. März) 1919, S. 47 (gedruckt).

[S. 47]

XIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die | Wahlen zur bremischen Nationalversammlung, vom 10. Februar 1919.
Vom 26. Februar 1919.

Für die Wahlen zur verfassungsgebenden bremischen Nationalversammlung | ordnet die provisorische Regierung in Abänderung des § 4 des bremischen Wahl= | gesetzes vom 10. Februar 1919^a folgendes an:

§ 1.

Der einzelne Stimmzettel muß mit dem Namen des Bewerbers versehen sein, | der in einem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge an erster Stelle genannt | ist, und soll höchstens die Namen der ersten drei in dem betreffenden Wahlvorschläge | genannten Bewerber enthalten.

§ 2.

Um 7 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Bremen, den 26. Februar 1919.

Die provisorische Regierung.

Rhein. Dammer. Deichmann. Wellmann. Winkelmann.

[935] Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 9. April 1919

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2792.].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 10. April) 1919, S. 157 f. (gedruckt).

^a Dok. 934.

[S. 157]

XLII. Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt.

Vom 9. April 1919.

§ 1.

Die verfassungsgebende Bremische Nationalversammlung hat die Aufgabe, die | künftige Verfassung, sowie auch sonstige dringende Gesetze zu beschließen.

§ 2.

¹Die künftige Verfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. | ²Bei anderen Gesetzen findet, wenn die vorläufige Regierung innerhalb einer Woche | nach der Schlußabstimmung in der Nationalversammlung darauf anträgt, eine noch= | malige Beratung und Beschlußfassung in der Nationalversammlung statt, deren | Ergebnis endgültig ist.

§ 3.

¹Die vorläufige Regierung besteht aus einem Senat von 18 Mitgliedern. | ²Sie wird von der Nationalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4.

Die Mitglieder der vorläufigen Regierung bedürfen zu ihrer Amtsführung | des Vertrauens der Nationalversammlung und sind dieser verantwortlich.

§ 5.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die Bürgerschaft verwiesen ist, | tritt an deren Stelle die Nationalversammlung; soweit auf den Senat verwiesen ist, | tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Ge= | setzes, die vorläufige Regierung.

[S. 158]

§ 6.

¹Die vorläufige Neuordnung der Verwaltung soll durch ein besonderes Gesetz | erfolgen. ²Bis dahin werden die Verwaltungsgeschäfte von den bisherigen Deputationen | und Behörden weitergeführt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung | in Kraft.

Bremen, den 9. April 1919.

Der Präsident | der Bremischen Nationalversammlung.

R. Dunkel.

[935/1] Übergangsgesetz vom 10. April 1919

Vgl. dazu in „Teil 1: Historische Einführungen“ die Darstellung unter [2792].

Quelle: Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, (Nr. 24 vom 10. April) 1919, S. 158 (gedruckt).

[S. 158]

XLII. Übergangsgesetz.

Vom 10. April 1919.

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Bremischen Staates bleiben bis | auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das Gesetz über die | vorläufige Ordnung der Staatsgewalt^a entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle | von der provisorischen Regierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen. | Ein Verzeichnis dieser, sowie derjenigen Verordnungen des Rates der Volksbeauf= | tragen, die die provisorische

^a Dok. 935.

Regierung durch die Verordnungen vom 2.^a und 7. März^b | d. J. aufrecht erhalten hat, ist der bremischen Nationalversammlung unverzüglich vor= | zulegen. Eine Verordnung ist von der Regierung außer Kraft zu setzen, wenn die | Nationalversammlung dies innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses | Gesetzes beschließt. Das Verzeichnis ist im bremischen Gesetzblatte zu veröffentlichen. | Verordnungen, die in diesem Verzeichnis fehlen, treten mit dieser Veröffentlichung | außer Kraft.

Bremen, den 9. April 1919.

Der Präsident | der Bremischen Nationalversammlung.

R. Dunkel.

^a Verordnung der provisorischen Regierung, betreffend Gültigkeit der in der Zeit vom 6. Januar bis 4. Februar 1919 erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen usw., vom 2. März 1919 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1919, Nr. 10, S. 49 f.).

^b Verordnung der provisorischen Regierung, betreffend Nachtrag zu der Verordnung vom 2. März wegen Gültigkeit der in der Zeit vom 6. Januar bis 4. Februar 1919 erlassenen Verordnungen, Bekanntmachungen usw., vom 7. März 1919 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, 1919, Nr. 14, S. 59).